LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Regional- und Bauleitplanung	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Panebianco, Silke Datum: 14.05.2025	**Beschlussvorlage**	**2025/148**
	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Beratungsgegenstand:

Beschluss zur 2. öffentlichen Beteiligung zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) (Im Stand der 2. Aktualisierung der Verwaltung vom 14.05.2025)

Produkt/e:
511-000 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	15.05.2025	Ausschuss für Raumordnung
N	19.05.2025	Kreisausschuss

Anlage/n:

- Anlage 1 RROP 2025 Abwägungssynopse zum 1. Entwurf
- Anlage 2 RROP 2025 Hinweise zur Abwägungssynopse zum 1. Entwurf
- Anlage 3 RROP 2025 2. Entwurf Teil A beschreibende Darstellung +Teil B Begründung
- Anlage 4-1 RROP 2025 2. Entwurf Anhänge 1 bis 9 zur Begründung
- Anlage 4-2 RROP 2025 2. Entwurf Anhänge 10 bis 16 zur Begründung
- Anlage 5 RROP 2025 2. Entwurf Lesefassung von Teil A und B zu Kapitel Wind Ziffer 4.2.1 01
- Anlage 6 RROP 2025 2. Entwurf Zeichnerische Darstellung Änderungskarte 1
- Anlage 7 RROP 2025 2. Entwurf Zeichnerische Darstellung Änderungskarte 2
- Anlage 8 RROP 2025 2. Entwurf Zeichnerische Darstellung Änderungskarte 3
- Anlage 9 RROP 2025 2. Entwurf Zeichnerische Darstellung Lesefassung
- Anlage 10 RROP 2025 2. Entwurf Teil C Umweltbericht
- Anlage 11 RROP Demographiegutachten 2018
- Anlage 12 RROP Einzelhandelsgutachten 2021
- Anlage 13 RROP Ergänzung zum Einzelhandelsgutachten 2023
- Anlage 14 RROP Rohstoffgutachten 2019
- Anlage 15 RROP Verkehrsgutachten 2021

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird ermächtigt, das förmliche Beteiligungsverfahren zum RROP 2025 - 2. Entwurf nach § 9 Abs. 3 ROG unverzüglich durchzuführen.

Sachlage:
Der Landkreis stellt als Träger der Regionalplanung das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) auf und nimmt damit steuernden Einfluss auf die Bevölkerungs-, Siedlungs-, Verkehrs-, Wirtschafts- und Landschaftsentwicklung im Kreisgebiet. Das RROP besteht aus einer beschreibenden Darstellung (Textteil A) und einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:50.000. Ihm sind eine Begründung (Textteil B) und ein Umweltbericht (Textteil C) beigefügt.
Die Festlegungen des RROP entfalten Bindungswirkungen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie Zulassungsentscheidungen öffentlicher Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben. Unterschieden wird dabei in Ziele der Raumordnung, die endabgewogen und somit verbindliche Vorgaben der Raumordnung und der Abwägung nicht zugänglich sind, und in Grundsätze der Raumordnung, die der Abwägung zugänglich und sprachlich offener formuliert sind.

Gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 19.06.2017 (VO 2017/113) stellt der Landkreis sein RROP neu auf. Im Frühjahr 2023 fand das Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf des RROP 2025 statt. Es wurden über 800 Stellungnahmen abgegeben, die gesichtet, zusammengefasst und abgewogen wurden. Im Rahmen dieses Prozesses erfolgten intensive Beratungen und Beschlüsse insbesondere zur Windenergienutzung (VO 2023/072, 2024/137) und zu den Nadelwehren und Schleusen in der Ilmenau (VO 2023/262). Die Ergebnisse der Abwägung sind in einer sogenannten Abwägungssynopse in Anlage 1 dargestellt. Anlage 2 enthält Hinweise zu den Änderungen der Abwägungssynopse gegenüber der bereits im Dezember 2024 vorab zur Verfügung gestellten Abwägungssynopse mit Stand 30.11.2024. Für den Beschluss ist die Abwägungssynopse in Anlage 1 relevant.

Die sich aus der Abwägung ergebenden Änderungen sind in den 2. Entwurf eingearbeitet. Die Änderungen sind in der beschreibenden Darstellung und der Begründung (Anlage 3 mit Anhängen zur Begründung in Anlage 4) sowie dem Umweltbericht (Anlage 10) gekennzeichnet. Die Änderungen der zeichnerischen Darstellung sind in den Änderungskarten dargestellt (Anlagen 6 bis 8). Die Aufteilung der Themen auf die drei Änderungskarten dient dabei der Vermeidung von Überlagerungen von Planzeichen in den Karten.
Angesichts der umfangreichen Änderungen in der Begründung zur Windenergienutzung (Ziffer 4.2.1 01) ist eine Lesefassung dieses Teils beigefügt (Anlage 5). Zudem bietet die Lesefassung der zeichnerischen Darstellung einen Gesamtüberblick über die zeichnerischen Festlegungen des 2. Entwurfes (Anlage 9).
Die Gutachten, die bereits im Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf enthalten waren, sind in den Anlagen 11, 12, 14 und 15 erneut beigefügt. Hierin erfolgten keine Änderungen.
Neu beigefügt ist die Ergänzung zum Einzelhandelsgutachten in Anlage 13. Sie beinhaltet eine Überprüfung der Regelungen zu den Fachmarktstandorten in Adendorf und Bardowick in den Ziffern 2.3 05 und 06 des 1. Entwurfs, wie sie vom Kreisausschuss am 19.04.2021 beschlossen wurde (Vorlage 2021/119). Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Festlegungen auch nach der Corona-Pandemie raumverträglich sind. Die Ergänzung zum Einzelhandelsgutachten wird als Anlage zum RROP-Beschluss Teil des regionalen Einzelhandelskonzeptes.

Die gegenüber dem 1. Entwurf unveränderten Teile des 2. Entwurfes sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG nach Bekanntgabe als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu werten und als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Überblick über die wesentlichen Änderungen im 2. Entwurf
Im Folgenden sind die wesentlichen Änderungen des 2. Entwurfes des RROP 2025 gegenüber dem 1. Entwurf zusammengestellt. Es handelt sich um eine Auswahl; die vollständigen Änderungen sind wie beschrieben in den entsprechenden Dokumenten markiert.

<u>1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume</u>

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Die Begründung ist ergänzt um Ausführungen zu Klimaschutz und Klimaanpassung (1.1 03).

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

Festlegung 1.2 01 wird vom Ziel zum Grundsatz herabgestuft, da sie den Anforderungen an eine Zielfestlegung hinsichtlich räumlicher und sachlicher Konkretheit nicht entspricht.

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

2.1.1 Allgemeine Siedlungsentwicklung

In der Begründung sind übergeordnete Zielsetzungen bzgl. Flächensparen und Versiegelung eingearbeitet.

2.1.2 Wohnbauliche Entwicklung

Der Begriff „Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ in 2.1.2 02 und 03 ist ersetzt durch „Wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte“. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich daraus nicht. Zudem sind der Stichtag der Einwohnerzahlen auf den 30.06.2023 aktualisiert und die daraus resultierenden Flächenkontingente in der Begründung zu 2.1.2 03 neu berechnet. Einzelne Ortsteile sind ergänzt.

2.1.3 Gewerbliche Entwicklung

Soderstorf ist als Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung und als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten in 2.1.3 02 bzw. in der zeichnerischen Darstellung ergänzt.
Die Festlegungen für weitere Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung und zur Gewerbeentwicklung in Zentralen Orten in 2.1.3 02 und 03 wurde umformuliert. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich daraus nicht.
Die Möglichkeit zur Entwicklung eines Gewerbegebietes in Garze außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes ist ergänzt.

2.1.4 Tourismus, Erholung, Sport

Die Ortschaft Ellringen wird in der zeichnerischen Darstellung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung (2.1.4 02) festgelegt. Der Turnierplatz des Reit- und Fahrvereins Vögelsen-Mechtersen wird in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage – Reitsport festgelegt (2.1.4 03).

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

Die zentralen Siedlungsgebiete von Scharnbeck, Neetze, Bardowick und Lüneburg sind entsprechend der Bauleitplanungen ergänzt. Das zentrale Siedlungsgebiet von Lüneburg wurden um die Bereiche der Theodor-Körner-Kaserne und des Flugplatzes reduziert. Die Festlegung zu den mittelzentralen Teilfunktionen des Grundzentrums Bleckede wurde lediglich verschoben.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

Die Festlegung 2.3 01 zum Einkaufsstandort Lüneburg ist aufgrund eines Widerspruchs zum LROP gestrichen. Die Festlegung zum oberzentralen Kongruenzraum Lüneburgs wurde in Bezug auf Bereiche innerhalb und außerhalb des Landkreises getrennt. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich daraus nicht. Die Verkaufsflächenobergrenze des Fachmarktstandortes Adendorf wurde aufgrund eines Rechenfehlers korrigiert. In der Grundsatzfestlegung zum Ausschluss von Einzelhandel in bestehenden Bebauungsplänen wurde der Bezug zu Mischgebieten gestrichen.

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbunds und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des regionalen Freiraumverbunds, Bodenschutz

Es wurden zwei Kaltluftleitbahnen zwischen der Hansestadt Lüneburg und Reppenstedt sowie Ochtmissen aus der Stadtklimaanalyse der Hansestadt Lüneburg in 3.1.1 02 und Abbildung 12 ergänzt. Die naturnahen Hochmoore wurden aktualisiert.

3.1.2 Natur und Landschaft
Aufgrund der Auflösung einer potenziell konfligierenden Überlagerung mit den aus dem LROP nachrichtlich übernommenen Vorranggebiet Wald wurden zeichnerisch Vorranggebiete Biotopverbund und Vorranggebiete Natur und Landschaft zu Vorbehaltsgebieten abgestuft. Zudem wurden zeichnerische Überlagerungen zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Biotopverbund bereinigt.

3.1.3 Natura 2000
Keine wesentlichen Änderungen

3.1.4 Großschutzgebiete
Im Ziffer 3.1.4 02 aufgrund einer fehlenden raumordnerischen Regelungskompetenz bzw. fehlender Operationalisierung der Grundsatz zum Schutz und der Entwicklung von Naturdynamikbereichen im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ gestrichen. Ziel 3.1.4 03 wird zu einem Grundsatz herabgestuft.

3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften
Neben der Sicherung wurde die „Entwicklung“ von Vorranggebieten Kulturelles Sachgut und Kulturlandschaften in Ziffer 03 ergänzt. In der Sitzung am 29.08.2023 (VO 2023/262) hatte der Ausschuss für Raumordnung die Beibehaltung der Festlegung der Nadelwehre in der Ilmenau Bardowick und Wittorf als Vorranggebiete Kulturelles Sachgut sowie der Schleusen Bardowick und Wittorf als Vorbehaltsgebiete Schleuse beschlossen.

3.2 Entwicklung der Freiraumfunktionen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft
In Ziffer 3.2.1 04 wurden die Gebiete mit relativ geringer Eignung als Gebiete außerhalb von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft definiert. Zeichnerische Überlagerungen von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft -auf Grund hohen Ertragspotenzials- mit Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft -auf Grund besonderer Funktionen- sowie beider Gebietstypen mit Vorbehaltsgebieten Wald wurden behoben. Es erfolgte eine Rücknahme von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft -auf Grund besonderer Funktionen- in Siedlungsbereichen bei konfligierenden Flächennutzungen in Flächennutzungsplänen. Zwei größere Flächen Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -auf Grund hohen Ertragspotenzials- wurden zugunsten einer Sicherung als VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zurückgenommen.
Historisch alte Waldstandorte, die in der zeichnerischen Darstellung bereits als Vorranggebiet Biotopverbund und Vorranggebiet Natur und Landschaft gesichert sind, werden von Vorranggebieten Wald zu Vorbehaltsgebieten Wald abgestuft. Die Grundsatzfestlegung, wonach zerstörte Waldflächen in Vorranggebiet Sperrgebiet wieder aufgeforstet werden sollen, ist gestrichen.

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung
Als Ergebnis des Rohstoffgutachtens der SST Ingenieurgesellschaft (2019, s. Anlage 14) wurde die Flächenkulisse für die Rohstoffarten Sand/Kies, Ton und Klei festgelegt, die sich mit dem 2. Entwurf nur beim Sandabbau ändert. Die Vorranggebiete S_22 Reppenstedt und S_48 Sülbeck entfallen wegen bereits erfolgten Abbaus und Entfall in der Bodensicherungskarte des LBEG. Das Vorranggebiet S_33 Rullstorf wurde mit einem Mindestabstand zum Gewerbegebiet Kringelsburg westlich verkleinert und das Vorranggebiet S_6 Sodersdorf aufgrund eines Mindestabstands zu einem neuen Siedlungsgebiet verkleinert. Der Überdeckungsfaktor wurde entsprechend aktualisiert: Die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung decken nun den gutachterlich ermittelten Bedarf bis 2050 mit einer Überdeckung um den Faktor 3,0 (1. Entwurf: 3,45). In der Begründung wurde ein Hinweis auf die Berücksichtigung von S_20 Melbeck bei der Planung zur Ostniedersachsenleitung mit Umspannwerk

eingefügt.
Ziffer 3.2.2 03 wurde ersetzt durch eine nachrichtliche Übernahme aus dem LROP in Verbindung mit einer Konkretisierung.

3.2.3 landschaftsgebundene Erholung
Keine wesentlichen Änderungen

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz
Die Festlegungen zu den Themen Wassermanagement und Wasserversorgung wurden hinsichtlich der Vorgaben des Bundesraumordnungsplans für Hochwasserschutz (BRPH-VO, 2021) überarbeitet. Zum Ergebnis des Prüfauftrags des BRPH wurde ein neuer Anhang 9 erstellt. Dazu erfolgten Abstimmungen mit dem BBSR und der unteren Wasserbehörde. 3.2.4 01 und 02 aus dem 1. Entwurf wurden durch nachrichtliche Übernahme von Festlegungen aus dem LROP ersetzt. 3.2.4 03, Satz 1 und 3.2.4 04, Sätze 1 und 4 wegen fachrechtlichem Vorrang gestrichen und Satz 2 an das LROP angepasst. 3.2.4 05, Satz 1, 3.2.4 06, Satz 1 und 3.2.4 10 wurden an Vorgaben des Bundesraumordnungsplan für Hochwasserschutz (BRPH) zu risikobasiertem Hochwasserschutz angepasst und begriffliche Korrekturen vorgenommen. 3.2.4 07, Sätze 1-3 wurden in die Begründung integriert. Die Retentionsräume in 3.2.4 08, Satz 1 wurden auf Bereiche außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz konkretisiert. 3.2.4 11 wurde gestrichen. Zeichnerisch wurde das Vorbehaltsgebiet Deich hinsichtlich des Deichverlaufs der Deichverlegung bei Vitico und der Deichlinie in Amt Neuhaus in der Plankarte und in einer neu erstellen Erläuterungskarte „Wassermanagement“ (Anhang 8) aktualisiert.
Die Begründung wurde durch Verweise auf Festlegungen des BRPH ergänzt.

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenzial

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik
Der Begriff der „Elektromobilität“ wurde ersetzt durch „klimafreundliche Antriebe“. Das Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe in Lüneburg-Nord wurde korrigiert.

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr
Die potenziellen Bahnstationen an den Reaktivierungsstrecken des SPNV wurden als Vorbehaltsgebiete Bahnstation ergänzt. Der Radschnellweg Lüneburg – Hamburg wurde als Vorranggebiet Radschnellverbindung ergänzt. In der Begründung wurde die Bedeutung einer Schienenanbindung für den Tourismus ergänzt und die Ausführungen hinsichtlich der Entwicklungen im ÖPNV und SPNV aktualisiert.

4.1.3 Straßenverkehr
Keine wesentlichen Änderungen

4.1.4 Schifffahrt, Häfen
Es wurde mit neuer Ziffer 01, Satz 2 eine Festlegung zur Ermöglichung des doppel- oder nach Möglichkeit dreilagigen Containertransports bei künftigen Brückenbaumaßnahmen nach Vorgabe des LROP in ergänzt.

4.1.5 Luftverkehr
Das Vorranggebiet Sonderlandeplatz für den Flugplatz in Lüneburg wurde in Vorranggebiet Verkehrslandeplatz umbenannt.

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2.1 Erneuerbare Energien

Am 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) in Kraft getreten, mit dem der Bund einen Systemwechsel bei der Planung von Windenergieanlagen (WEA) vorgenommen hat. Die „Wind-an-Land-Gesetzgebung“ besteht aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), neuen und geänderten Regelungen im Baugesetzbuch (BauGB) und Regelungen im Raumordnungsgesetz (ROG). Parallel hierzu erfolgten weitere Gesetzesänderungen, u.a. im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Flankiert werden diese Bundesgesetze durch verschiedene Landesgesetze. Das Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) bestimmt die Träger der Regionalplanung als zuständige Stellen für die Ausweisung von Windenergiegebieten und legt für jeden regionalen Planungsraum verbindliche regionale Teilflächenziele sowie Zeitpunkte für deren Erfüllung fest. Das regionale Teilflächenziel des Landkreis Lüneburg für Ende 2027 beträgt gemäß Anlage zu § 2 Satz1 NWindG 3,09 % der Landkreisfläche. Für Ende 2032 beträgt der Zielwert 4 %. Flächen mit Bestimmungen zur baulichen Höhe von Windenergieanlagen dürfen nicht auf das zu erreichende regionale Teilflächenziel angerechnet werden (§ 4 Abs. 1 Satz 4 WindBG). Eine entscheidende Änderung in der Wind-an-Land-Gesetzgebung besteht darin, dass eine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung zukünftig nicht mehr möglich ist. Stattdessen tritt eine Entprivilegierung von Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten zukünftig dann ein, sobald das jeweilige regionale Teilflächenziel erreicht ist (§ 249 (2) BauGB). Wird das regionale Teilflächenziel hingegen nicht erreicht, gelten WEA im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben. Ziele der Raumordnung und Darstellungen des F-Plans stehen deren Zulassung dann nicht mehr entgegen (§ 249 (7) BauGB). Die Entprivilegierung im Außenbereich ist zukünftig also davon abhängig, dass eine wirksame und flächenmäßig ausreichende Flächenausweisung (Positivplanung) im Sinne des WindBG vorliegt.
Aufgrund des Zeitpunktes der gesetzlichen Neuerungen konnten entscheidende Änderungen noch nicht im Planungskonzept des 1. Entwurfs zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung berücksichtigt werden. Dies wird nun im 2. RROP-Entwurf nachgeholt. Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt künftig ohne die Bindung an eine Ausschlusswirkung sowie ohne Höhenbeschränkung für WEA. Die Referenzanlage wird auf 225 m erhöht. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die WEA der neuen Generation höher ausfallen, als es bisher der Fall war. Weiterhin macht der Landkreis Lüneburg von der Möglichkeit einer zeitlichen Staffelung bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele 2027 und 2032 Gebrauch und legt im RROP 2025 eine Flächenkulisse für Windenergiegebiete von 3,22 % der Landkreisfläche fest, die das regionale Teilflächenziel für Ende 2027 sicher erfüllt. Die verbleibenden Flächen zur Erfüllung des regionalen Teilflächenziels 2032 sind in einem weiteren zukünftigen Planverfahren festzulegen. Dadurch, dass die Flächenkulisse des 2. Entwurfs im Vergleich zum 1. Entwurf reduziert wird, ist es möglich, den Abstand zu allen Wohngebäuden in windzugewandter Richtung um 100 m zu erhöhen. Um für eine weitere Entlastung besonders betroffener Ortslagen zu sorgen, werden vereinzelt Flächen in Landschaftsschutzgebieten in die Flächenkulisse der Windenergiegebiete aufgenommen, soweit diese als geeignet und vergleichsweise konfliktarm bewertet wurden, und der Flächengewinn zur Minimierung der Belastungswirkungen auf Mensch und Natur an anderer Stelle eingesetzt. Grundlage für diesen Schritt ist § 26 Abs. 3 BNatSchG, welcher die Errichtung und den Betrieb von WEA in Landschaftsschutzgebieten nicht mehr grundsätzlich verbietet. Schließlich werden einzelne Potentialflächen ganz aus der Flächenkulisse gestrichen. Dabei wird neben der Entlastung von Ortslagen auch der Wald verstärkt in den Blick genommen.
Das Thema Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung für den 2. RROP-Entwurf war Gegenstand der Sitzungen am 26.4.2023 (VO 2023/130), 16.11.2023 (VO 2023/365), 29.2.2024 (VO 2024/032) sowie am 5.6.2024 (VO 2024/137), an welchem der Beschluss über die Flächenkulisse zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im 2. RROP-Entwurf gefasst wurde.

4.2.2 Energieinfrastruktur

Die als Parallelneubau zur bestehenden 380 kV-Leitung geplante Ostniedersachsenleitung und landesplanerisch festgestellte Ostniedersachsenleitung wird als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse gesichert. Das im Zusammenhang mit dem Neubau der Ostniedersachsenleitung geplante Umspannwerk nördlich von Melbeck wird als Vorranggebiet Umspannwerk gesichert (4.2.2 01).

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

Der in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung festgelegte Standort Bardowick (4.3 01) wird in seiner Flächengröße der Abgrenzung gemäß dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bardowick angepasst. Die Theodor-Körner-Kaserne wird als Vorranggebiet Sperrgebiet festgelegt (4.3 03).

5. Umweltbericht

Eine Aktualisierung des Umweltberichts (s. Anlage 10) erfolgte insbesondere für einzelne Bewertungskriterien, die Bewertung summarischer und kumulativer Umweltauswirkungen sowie die Umweltprüfung des Konzeptes zur Windenergienutzung und der neuen Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung. In diesem Zuge wurden Erläuterungen zur Betroffenheit von Avifauna und Fledermäusen inkl. möglicher Schutzmaßnahmen sowie zu Windenergie im Wald ergänzt. Die angewandten Stufen der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden in ihrer Abgrenzung deutlicher definiert und Flächenbilanzierungen der zeichnerischen Festlegungen aktualisiert. Es wurde ein neuer Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sowie ein neuer Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung geprüft. Anpassungen wurden zudem in den Gebietsblättern für Zentrale Siedlungsgebiete und Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung vorgenommen. In den Gebietsblättern zur Windenergienutzung wurde insbesondere für das Schutzgut „Mensch/Gesundheit“ eine differenziertere Bewertung nach periodischem Schattenwurf und Lärmbelastung vorgenommen. Mit Bezug auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ wurden erneut dem Landkreis Lüneburg vorliegende Daten zu Vorkommen zulassungsrelevanter Tierartengruppen abgefragt und soweit relevant, Bewertungen und Hinweise für das Zulassungsverfahren aktualisiert. Für das Schutzgut „Wasser“ wurde eine Anpassung der Bewertung bei Betroffenheit von Trinkwasserschutzgebieten (Zone III) von keine auf geringe Umweltauswirkungen vorgenommen; Belange eines betroffenen Trinkwasserschutzgebiets sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen. Für das Schutzgut Landschaft wurde die Bewertung der Sichtverschattung durch Wald angepasst und die Bewertung teilweise nachgeschärft.

Beteiligungsverfahren *(Beschlussvorschlag)*

Nach Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens und Änderung des 1. Entwurf des RROP 2025 ist gemäß § 9 Ab. 3 ROG für den 2. Entwurf ein weiteres förmliches Beteiligungsverfahren durchzuführen, um in Bezug auf die Änderungen erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies betrifft die Änderungen in den Teilen A und B des RROP 2025 (Anlagen 3, 4-1 und 4-2), die Änderungskarten der zeichnerischen Darstellung (Anlagen 6 bis 8), die Änderungen im Umweltbericht (Anlage 10) sowie die Anlage 13. Die Abgabe von Stellungnahmen ist nur in Bezug auf die Änderungen möglich.

Das Beteiligungsverfahren soll vorbehaltlich des Beschlusses des 2. Entwurfes Ende Mai / Anfang Juni 2025 eingeleitet werden. Die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme können laut ROG gegenüber der Vorgabe von mindestens einem Monat für einen ersten Entwurf bei einer erneuten Beteiligung angemessen verkürzt werden. Aufgrund umfangreicher Veränderungen in einzelnen Abschnitten beabsichtigt die Verwaltung, die Auslegedauer von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG nicht zu unterschreiten. Unverändert kann bis zwei Wochen nach Ablauf dieser Auslegungszeit Stellung genommen werden, womit sich der Beteiligungszeitraum auf insgesamt 6 Wochen erstreckt.
Wie bereits für das Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf können während des Beteiligungszeitraums zum 2. Entwurf innerhalb des im Internet bereitgestellten Beteiligungsportals BO.PLUS die Unterlagen eingesehen und Stellungnahmen online abgegeben werden. Die Unterlagen können darüber hinaus beim Landkreis eingesehen werden. Details zur Öffentlichkeitsbeteiligung (Ort, Fristen etc.) sind vorher öffentlich bekannt zu machen. Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachung im Amtsblatt soll die Beteiligung auch im Internet und über die Tagespresse angekündigt werden.

Über die Ergebnisse des 2. Beteiligungsverfahrens wird die Verwaltung zu gegebener Zeit im Ausschuss für Raumordnung berichten.

1. Aktualisierung der Verwaltung vom 12.05.2025:
Die Anlage 3 "RROP 2025 2. Entwurf Teil A beschreibende Darstellung + Teil B Begründung" wurde ausgetauscht, weil Ziffer 4.2.1 01 als Ziel der Raumordnung in Fettschrift dargestellt werden muss.

2. Aktualisierung der Verwaltung vom 14.05.2025:
Die Anlage 10 "RROP 2025 2. Entwurf Teil C Umweltbericht" wurde ausgetauscht, weil Anhänge innerhalb des Dokumentes ergänzt wurden.

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: max. 25.000 €

b) an Folgekosten: max. 120.000 €

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

- [X] im Haushaltsplan veranschlagt
- [ ] durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe
- [ ] durch Mittelverschiebung im Budget
  Begründung:
- [ ] Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:
wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

- [ ] ja
- [X] nein
- [ ] klärungsbedürftig

Klimawirkungsprüfung:

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

- [X] keine wesentlichen Auswirkungen
- [ ] positive Auswirkungen (Begründung)
- [ ] negative Auswirkungen (Begründung)

Begründung:siehe RROP Teil C - Umweltbericht

Abwägungssynopse zum 1. Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Lüneburg

---

Hinweise zur Abwägungssynopse

Die vorgetragenen Aspekte aus den einzelnen Stellungnahmen zum 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüneburg 2025 wurden im Rahmen der Abwägung den verschiedenen thematischen Kapiteln des RROP zugeordnet. Vorgetragene Aspekte, die sich auf den gleichen Sachverhalt beziehen, wurden inhaltlich zusammengefasst und als solches erwidert.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis…….. 2

0 Verfahrensangelegenheiten, Allgemeines ohne Kapitelbezug und zur zeichnerischen Darstellung…….. 6

1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume 38
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes 39
1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung 45

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur 47
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur..... 48
2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte 96
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels 106

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen 118
3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbunds und seiner Funktionen 121
3.2 Entwicklung der Freiraumfunktionen 157

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale 233
4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik 233
4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur 275
4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen 410

5 Umweltbericht…… 412

Abkürzungsverzeichnis

A	Bundesautobahn
Abb.	Abbildung
AbfS	Abfallsatzung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AbwV	Abwasserverordnung
Agri-PV	Agri-Photovoltaik
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
Anh.	Anhang
ArL	Amt für regionale Landesentwicklung
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BGBl	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BK50	Bodenkarte 1:50.000
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BR	Biosphärenreservat
BRP	Biosphärenreservatsplan
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz
BSWAG	Bundesschienenwegeausbaugesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CEF	continuous ecological functionality (übersetzt „vorgezogene funktionssichernde Maßnahmen“)
CO_2	Kohlenstoffdioxid
db(A)	Dezibel – A-Bewertung
DK	Deponieklasse
DTV	durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
E	Eigenentwicklungsort
ebd.	ebenda
eea	European Energy Award
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EFA	Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen
EG	Europäische Gemeinschaft
ERA	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f./ff.	folgende
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FNP	Flächennutzungsplan
FSC	Forest Stewardship Council
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GfA	Gesellschaft für Abfallwirtschaft
gkAöR	Gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
GLB	Geschützte Landschaftsbestandteile
GOK	Geländeoberkante

GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
GZ	Grundzentrum
ha	Hektar
HH	Haushalt(e)
Hrsg.	Herausgeber
i. d. F.	in der Fassung
IGS	Integrierte Gesamtschule
IHK	Industrie- und Handelskammer
IMK	Integriertes Mobilitätskonzept
K	Kreisstraße
KaNG	Bundes-Klimaanpassungsgesetz
Kap.	Kapitel
Kfz	Kraftfahrzeug
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
L	Landesstraße
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LK	Landkreis
LP	Landschaftsplan
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LRP	Landschaftsrahmenplan
LSG	Landschaftsschutzgesetz
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
LUBW	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
MBV	Mechanisch-Biologische Vorbehandlungsanlage
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MRH	Metropolregion Hamburg
MU	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NatSchAG M-V	Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
NBank	Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetzes- und Verordnungsblatt
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
Nds SchuVO	Niedersächsische Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten
NdsWG	Niedersächsisches Wassergesetz
NElbtBRG	Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“
NKlimaG	Niedersächsisches Klimagesetz
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NNVG	Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuWG	Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen
NVP	Nahverkehrsplan
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWindG	Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz
NWindPVBetG	Wind- und PV-Anlagen-BeteiligungsG
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
ONiL	Ostniedersachsenleitung

ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖrE	Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
OVG	Oberverwaltungsgericht
PEFC	Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes
P+R	Park + Ride
PflSchG	Pflanzenschutzgesetz
PV-FFA	Solar-Freiflächenanlage
RB	Regionale Hauptbuslinie
RL	Richtlinie
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
ROG	Raumordnungsgesetz
ROKK	Raumordnungskonzept für das niedersächsische Küstenmeer
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RVP	Raumverträglichkeitsprüfung
S.	Seite
s.	siehe
SB	Stadtbus
SchuVO	Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten
SEV	Schienenersatzverkehr
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch Soziale Pflegeversicherung
SLA	Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StVO	Straßenverkehrsordnung
SuS	Schülerinnen und Schüler
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Tab.	Tabelle
THG	Treibhausgas
TrinkwV	Trinkwasserverordnung
u. g.	unten genannt(-e)
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UNESCO	United Nations Educational Scientific and Cultural Organization
v. a.	vor allem
VB	Vorbehaltsgebiet
v. Chr.	vor Christus
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VR	Vorranggebiet
vsl. ABV	voraussichtliches Abbauvolumen
WaLG	Wind-an-Land-Gesetz
WE	Wohneinheit(en)
WEA	Windenergieanlagen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WINNIEPOT	Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
W-Standort (W1 / W2 / W3)	Wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte der Kategorie 1 / 2 / 3
ZOB	Zentraler Omnibusbahnhof
zul. geänd.	zuletzt geändert

0 Verfahrensangelegenheiten, Allgemeines ohne Kapitelbezug und zur zeichnerischen Darstellung

0-01.01 Keine Betroffenheit, keine Einwände oder Verzicht auf eine Stellungnahme

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird mitgeteilt, dass keine Betroffenheit vorliegt, dass keine Einwände, Bedenken oder Hinweise bestehen, dass die Planung mit der eigenen Planung im Einklang steht oder dass keine Stellungnahme abgegeben wird.

Erwiderung

Es werden keine Belange vorgetragen. Sofern sich der Hinweis auf bestimmte Aspekte bezieht, werden eventuell ergänzend vorgebrachte Belange gesondert erwidert.

0-01.02 Zurücknahme einer Stellungnahme

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird mitgeteilt, dass eine bereits abgegebene Stellungnahme zurückgezogen wird.

Erwiderung

Die bereits abgegebene Stellungnahme wurde auf zu berücksichtigende abwägungsrelevante Belange geprüft und ansonsten in der weiteren Abwägung nicht weiter berücksichtigt.

0-01.03 Informationen zum Stellungnehmer und Hinweis auf gemeinsame Stellungnahmen oder Stellungnahmen im Namen Dritter

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Die Stellungnehmer stellen sich und ihre Aufgabenbereiche und Arbeitsweisen vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme gemeinsam, mit Zustimmung oder in Abstimmung erstellt wurde. Dies betrifft etwa die Dienstbesprechung der Hauptverwaltungsbeamten, Samtgemeinden und Gemeinden, die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und Private. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme auch im Namen Dritter erstellt wurde oder die Stellungnahme Dritter beinhaltet. Dies betrifft etwa Stellungnahmen privater Telekommunikations- und Rohstoffgewinnungsunternehmen oder des BUND. Die Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung beinhaltet auch die von den obersten Landesplanungsbehörden zu vertretenden Belange.

Erwiderung

Die vorgebrachten Argumente werden gesondert erwidert.

0-01.04 Hinweis auf Ratsbeschlüsse zur Abgabe der Stellungnahme

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird mitgeteilt, auf welchen Ratsbeschlüssen die Abgabe der Stellungnahme der Gemeinden Barnstedt und Deutsch Evern sowie der Samtgemeinde Ilmenau beruht. Die Ratsbeschlüsse waren jeweils einstimmig.

Erwiderung

Die Stellungnahmen sind in der Abwägung berücksichtigt. Die vorgebrachten Argumente werden gesondert erwidert.

0-01.05 Hinweis auf Form der Stellungnahme

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf die Form der Übermittlung der Stellungnahme postalisch und per E-Mail hingewiesen.

Erwiderung

Die Stellungnahmen sind berücksichtigt. Die vorgebrachten Argumente werden gesondert erwidert.

0-01.06 Hinweis auf Abschnitte der Stellungnahme

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme
1. von den obersten Landesbehörden zu vertretende Belange,
2. genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanungsbehörde,
3. sonstige Hinweise und Anregungen
enthält.

Erwiderung

Die Einstufung der vorgebrachten Argumente wird bei der Abwägung berücksichtigt. Die vorgebrachten Argumente werden gesondert erwidert.

0-01.07 Hinweis auf Anhang

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte
Es wird auf einen Anhang zur Stellungnahme hingewiesen.

Erwiderung

Anhänge von Stellungnahmen sind berücksichtigt; die Inhalte des Anhangs werden bei Bedarf in der Beschreibung des vorgebrachten Arguments bzw. der Erwiderung wiedergegeben.

0-01.08 Hinweis auf umfassende Prüfung des RROP-Entwurfs im Zuge des Genehmigungsverfahrens

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass eine umfassende Prüfung des RROP-Entwurfs seitens des Amtes für regionale Landesentwicklung dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben muss, da erst dann anhand der entsprechenden Unterlagen eine abschließende Beurteilung möglich ist.

Erwiderung

Die bereits vorgebrachten Aspekte sind in der Abwägung berücksichtigt. Aus dem Hinweis ergeben sich keine konkreten Belange zum 1. Entwurf des RROP.

0-01.09 Hinweis zur Rechtswirkung der Stellungnahme

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme des LBEG nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen ersetzt.

Erwiderung

Die Rechtswirkung der Stellungnahme wird berücksichtigt. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und objektbezogene Untersuchungen sind auf nachfolgenden Planungs- und Umsetzungsebenen relevant.

0-01.10 Hinweis auf Datengrundlage und räumlichen oder sachlichen Bezug der Stellungnahme

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird in verschiedenen Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass sich diese nicht auf das gesamte RROP beziehen. Es werden beschränkte räumliche oder sachliche Bezüge genannt, etwa das eigene Wohnumfeld, entsprechend dem Aufgabenbereich der Bereich "Erneuerbare Energieversorgung", insbesondere auf die Nutzung der Wind- und Solarenergie, oder das eigene Richtfunknetz. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme gilt, insofern die Baumaßnahme nicht vor dem 31.12.23 fertiggestellt werden soll.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bewertung der umweltrelevanten Aussagen des RROP-Entwurfs auf den Landschaftsplan der Samtgemeinde Bardowick zurückgegriffen wird, der in der aktualisierten Fassung vom 01.08.2021 auch dem Landkreis Lüneburg in digitaler Form vorliegt und dort gebilligt wurde.
Es wird festgestellt, dass sich die Stellungnahme auf den derzeitigen Planungsstand der Exxon Production Deutschland GmbH bezieht. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in der Stellungnahme nicht enthalten.
Es wird mitgeteilt, dass die Stellungnahme auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes des LBEG erstellt wurde und die verfügbare Datengrundlage weder als parzellenscharf zu interpretieren ist noch Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Erwiderung

Die Stellungnahmen werden entsprechend ihres räumlichen oder sachlichen Bezuges berücksichtigt. Die Argumente werden gesondert erwidert. Es handelt sich beim RROP nicht um konkrete Baumaßnahmen, auch zeitlich trifft eine Umsetzung bis 31.12.2023 nicht zu.

0-01.11 Bitte um Eingangsbestätigung der Stellungnahme

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird um eine Eingangsbestätigung und den fristgerechten Empfang der Stellungnahme gebeten.

Erwiderung

Bei einer Abgabe der Stellungnahme an die E-Mail-Adresse "rrop_beteiligungsverfahren@landkreis-lueneburg.de" sowie im Beteiligungsportal BO.PLUS wurde eine automatische Eingangsbestätigung versandt. Die Erteilung individueller Eingangsbestätigungen für anderweitig eingegangene Stellungnahmen ist verfahrensrechtlich nicht vorgesehen und nicht mit vertretbarem Aufwand leistbar.

0-01.12 Hinweis auf bereits erfolgte Abgabe einer Stellungnahme

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird erklärt, dass die Stellungnahme, die zur Beteiligung "Neuaufstellung RROP 2025 Landkreis Lüneburg - Bekanntmachung allgemeine Planungsabsichten" abgegeben wurde, als Stellungnahme zum 1. Entwurf des RROP gleichermaßen gilt.
Es wird auf eine vorbereitende Stellungnahme aus dem Jahr 2022 zu der geplanten Ausweisung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung verwiesen, deren Inhalt in der nun eingereichten Stellungnahme nochmals wiederholt und entsprechend ergänzt wird.
Es wird auf eine vorangegangene Stellungnahme des Flecken und der Samtgemeinde Bardowick verwiesen.
Es wird festgestellt, dass der Neuhauser Deich und Unterhaltungsverband in Bezug auf das RROP - Rohstoffsicherung Auelehmboden und Sand für Hochwasserschutzmaßnahmen - mit Schreiben v. 21.05.2019 bereits eine Stellungnahme abgegeben hat.

Erwiderung

Abwägungsrelevante Belange aus Stellungnahmen, die zu den allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des RROP eingegangen sind, sind in der Abwägung zum 1. Entwurf berücksichtigt.
Die Belange, die bereits in der im Jahr 2022 eingebrachten Stellungnahme enthalten waren, werden ebenso wie neu vorgebrachte Belange in der Abwägung zum 1. Entwurf berücksichtigt.
Stellungnahmen aus inhaltlichen Vorabstimmungen mit Fachbehörden wurden im Prozess der Erstellung des RROP berücksichtigt. Neu vorgebrachte Belange werden in der Abwägung berücksichtigt und gesondert erwidert.
Hinsichtlich des Verweises auf Stellungnahmen des Flecken und der Samtgemeinde Bardowick ist unklar, welche Stellungnahmen gemeint sind. Sofern auf Stellungnahmen zum 1. Entwurf verwiesen werden soll, werden die dort vorgebrachten Belange berücksichtigt und gesondert erwidert. Sofern Stellungnahmen aus dem Prozess der Erstellung des 1. Entwurfes zum RROP gemeint sind - etwa zum Einzelhandelsgutachten oder zur Siedlungsentwicklung - sind diese bei der Erarbeitung des jeweiligen Themas bereits berücksichtigt worden. Hier wurden zum Teil umfangreiche Überarbeitungen vorgenommen, sodass frühere Stellungnahmen auf den 1. Entwurf nicht direkt übertragen werden können. Da die neu eingereichten Stellungnahmen der Stellungnehmer umfangreich sind und verschiedene Haupt- und Unterkapitel umfassen, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnehmer ihre Belange in ihren Stellungnahmen zum 1. Entwurf vorgebracht haben und keine zusätzlichen Belange aus alten Stellungnahmen zu berücksichtigen sind

0-01.13 Verweis auf und Unterstützung von Stellungnahmen Anderer

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf Stellungnahmen Dritter verwiesen. Es wird mitgeteilt, dass Stellungnahmen Dritter ganz oder in Teilen unterstützt werden und sich diesen angeschlossen wird.

Erwiderung

Die in den Stellungnahmen Dritter vorgebrachten Argumente werden berücksichtigt und gesondert erwidert.

0-01.14 Ankündigung einer Stellungnahme Anderer

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird mitgeteilt, dass Hinweise zu den vier im Landkreis Lüneburg liegenden Bedarfsplanmaßnahmen von der Zentrale der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in einer separaten Stellungnahme gegeben werden.

Es wird mitgeteilt, dass die Gemeinde Oldendorf (Luhe) eine Stellungnahme abgeben wird.

Erwiderung

Die angekündigten Stellungnahmen sind eingegangen. Die dort vorgebrachten Argumente werden gesondert erwidert.

0-01.15 Hinweis auf Zuständigkeit weiterer Stellen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Zuständigkeit weiterer Stellen mitgeteilt. Dies betrifft

- für Belange der militärischen Luftfahrt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- für die Planung der BAB 39 die Autobahn GmbH des Bundes
- für Liegenschaften, bei denen die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) Eigentümerin ist, die jedoch im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements an die Bundeswehr vermietet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange für diese Liegenschaften erfolgt durch die Bundeswehr selbst.
- die Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH (SInON), die die Eisenbahninfrastrukturanlagen der Osthannoversche Eisenbahnen AG (OHE) übernommen hat.

Erwiderung

Die genannten Stellen haben eigene Stellungnahmen abgegeben. Die dort vorgebrachten Argumente werden gesondert erwidert.

0-01.16 Forderung nach Berücksichtigung der vorgebrachten Belange

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird um Berücksichtigung der vorgebrachten Belange gebeten.

Erwiderung

Die in den Stellungnahmen vorgebrachten Belange werden in der Abwägung geprüft und berücksichtigt und gesondert erwidert. Inwiefern die Belange zu Änderungen im 2. Entwurf des RROP 2025 führen, wird in der Erwiderung dargelegt.

0-01.17 Bitte um Weiterleitung in der Kreisverwaltung und an die Kreistagsabgeordneten zur gesonderten Beratung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darum gebeten, die Stellungnahme zur gesonderten Beratung in der Landkreisverwaltung und an die Kreistagsabgeordneten weiterzuleiten.

Erwiderung

Die eingegangenen Stellungnahmen werden zur weiteren Beratung bearbeitet, insbesondere erfolgt bei Bedarf eine Anonymisierung, die Ableitung von Argumenten und Belangen und eine thematische Zuordnung zu den Abschnitten des RROP. Die Stellungnahmen werden insofern nicht im Original weitergegeben. Einzelne Aspekte werden verwaltungsintern mit anderen Fachdiensten abgestimmt. Die Beratung zu den in den Stellungnahmen vorgebrachten Belangen und ein Beschluss der Abwägung und Erwiderung der Stellungnahmen erfolgt im Ausschuss für Raumordnung des Landkreises Lüneburg. Der Beschluss des 2. Entwurfes des RROP erfolgt im Kreisausschuss. Die Abwägungssynopse und der 2. Entwurf werden in eine Beschlussvorlage eingebracht und sind damit den Kreistagsabgeordneten und der Öffentlichkeit zugänglich. Eine direkte Weiterleitung der einzelnen Stellungnahmen in der Kreisverwaltung und an die Kreistagsabgeordneten zur gesonderten Beratung erfolgt nicht.

0-01.18 Hinweis auf Information einer anderen Stelle über die Stellungnahme

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass eine ähnliche E-Mail an das Umweltministerium in Hannover geschickt wurde.
Es wird darauf hingewiesen, dass das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von der Stellungnahme der Dfs Deutsche Flugsicherung GmbH informiert wurde.

Erwiderung

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt durch den Landkreis Lüneburg als Träger der Regionalplanung. Die vorgebrachten Belange werden gesondert erwidert.

0-01.19 Forderung nach Beteiligung weiterer Stellen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird um die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange gebeten. Im Einzelnen handelt es sich um:

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Betreiber von Kabeln und Leitungen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen
- die Hafen Lüneburg GmbH als Betreiber der Serviceeinrichtungen
- DB Netz AG als Vorhabenträgerin des Infrastrukturvorhabens des Bedarfsplans Schiene "ABS NBSHamburg - Hannover" als Teil des "Optimierten Alpha-E + Bremen"
- zuständige Unternehmen von Versorgungsleitungen

- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 des zentralen Geschäftsbereiches für den zivilen Luftverkehr. Die Beteiligung wurde von NLStbV bereits weitergeleitet.
- 50Hertz Transmission GmbH als für den nördlichen Bestandteil des Netzausbau-Vorhabens Nr. 5a zuständige Vorhabenträgerin
- Bundesnetzagentur als verfahrensführende Behörde für das Leitungsprojekt Gleichstromverbindung SuedOstLink+ (Vorhaben Nr. 5a gemäß BBPIG
- Betreiber der betroffenen seismischen Messstationen: ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- Landkreis Harburg
- Eisenbahn Bundesamt bzw. die Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH hinsichtlich Vorranggebieten Windenergienutzung in unmittelbarer Nachbarschaft zu Bahnstrecke

Erwiderung

Alle genannten Stellen wurden im Verfahren direkt oder über Einheiten der Institutionen, über die die interne Beteiligung abgewickelt wird, beteiligt und bleiben für die weitere Beteiligung im Verteiler.

0-01.20 Forderung nach Information über den Fortgang des Verfahrens

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darum gebeten, über den Fortgang des Verfahrens informiert zu werden.

Erwiderung

Es werden alle gesetzlich vorgesehenen Informations- und Beteiligungsvorschriften eingehalten. Eine darüber hinausgehende direkte Information von Privaten ist während des Verfahrensfortgangs nicht vorgesehen.

0-01.21 Forderung nach Korrektur der Kontaktadresse

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass für dieses und alle künftigen Planungs- und Beteiligungsverfahren ausschließlich das Funktionspostfach planung@hvv.de zu nutzen; das Postfach info@hvv.de ist aus dem Verteiler zu streichen.

Erwiderung

Die Kontaktadresse wird korrigiert.

0-01.22 Forderung nach Nennung von Vorgangsnummer / Aktenzeichen bei weiteren Anfragen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darum gebeten, für weitere Informationen oder Fragen genannte Vorgangsnummern oder Aktenzeichen anzugeben und diesen Hinweis auch an Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiterzugeben.

Erwiderung

Neben den öffentlichen Bekanntmachungsmedien wie dem Amtsblatt werden die Träger öffentlicher Belange per E-Mail über die Beteiligung zum 2. Entwurf des RROP informiert. Die Angabe einer individuellen Vorgangsnummer oder eines Aktenzeichens ist aufgrund des Umfangs der Zahl der Verfahrensbeteiligten und des automatisierten Mailverkehrs nicht zu leisten. Eine Weitergabe bei Planungen Dritter erfolgt nicht.

0-01.23 Bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren zur Aufstellung des RROP

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird um Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten.

Erwiderung

Eine weitere Beteiligung wird im Rahmen der gesetzlichen Beteiligungsvorschriften vorgesehen.

0-01.24 Bitte um keine weitere Beteiligung zur Neuaufstellung des RROP

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die Tennet Tso GmbH bittet darum, zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand an diesem Verfahren nicht weiter beteiligt zu werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass reformbedingt künftig die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt nicht mehr zu beteiligen ist und somit aus dem Verteiler herausgenommen werden kann.
Es wird festgestellt, dass eine weitere Beteiligung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung an diesem Planungsvorgang nicht erforderlich ist.

Erwiderung

Die TenneT Tso GmbH hat eine weitere Stellungnahme abgegeben und dort abwägungsrelevante Belange vorgebracht.
Die Stellen werden zur Vermeidung von Verfahrensfehlern im weiteren Verfahren beteiligt.

0-01.25 Bitte um digitale Bereitstellung von Unterlagen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darum gebeten, Verfahrensunterlagen digital zur Verfügung zu stellen.
Es wird darum gebeten, die Planung in einem digitalen Format, vorzugsweise als shape zu übersenden, um sie bei der Trassenkorridorbewertung der 50hertz Transmission GmbH berücksichtigen zu können.
Es wird darum gebeten, den Standort des Planungsvorhabens dem LBEG in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML zu schicken.

Erwiderung

Die Verfahrensunterlagen wurden auf der Online-Beteiligungsplattform BO.PLUS digital zur Verfügung gestellt. Dies wird auch bei der Beteiligung zum 2. Entwurf der Fall sein.
Die zeichnerische Darstellung wird im Beteiligungsverfahren nur als gesamte, themenübergreifende Plankarte zur Verfügung gestellt, damit eine einheitliche Lesart der zeichnerischen Festlegungen des RROP gewährleistet ist.
Datenanfragen von Planungen Dritter sind nicht Gegenstand des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP.

0-01.26 Hinweise für konkrete Planungen oder Vorhaben

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen (Windenergie-) Vorhaben im Genehmigungsverfahren der Landesluftfahrtbehörde vorzulegen sind, da sie von § 14 LuftVG betroffen sind. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG bleiben unberührt.
Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. 818a LuftVG zur Verfügung.
hitp://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html

Es wird darauf hingewiesen, dass seitens der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr eine detaillierte Stellungnahme erst dann erfolgen kann, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind; für die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben ist eine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich, wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale
• Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder
• Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als

100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Die Entscheidung der NLStbV über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen dieser Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.
Zusätzlich ist § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet eine Vielzahl an Bereichen umfasst, welche in die Zuständigkeit des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) fallen. Eine detaillierte Angabe aller Punkte würde den Rahmen einer normalen Stellungnahme weit übersteigen. Daher wird darum gebeten, das LBEG erneut zu beteiligen, sobald konkrete, detaillierte Planungen oder Vorhaben feststehen. Dies betrifft die Bereiche Nachbergbau, Themengebiet Tiefbohrungen, Altbergbau, Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau.
Hinsichtlich des Baugrundes wird darauf hingewiesen, dass im Landkreis Lüneburg im Bereich der Hochlagen der Salzstöcke Lüneburg und Kolkhagen lösliche Gesteine im Untergrund sowie ggf. in den Randbereichen anstehen (Salze und Sulfate). In diesen Bereichen sind infolge flächenhafter Auslaugung der löslichen Salze weitspannige rezente Geländesenkungen möglich. Durch die Subrosion des über dem Salz anstehenden Gipshutes sowie von Sulfatgesteinen im Nebengestein können lokal Erdfälle auftreten. Beide Prozesse stellen eine potenzielle Gefährdung dar. Im Landkreis Lüneburg sind uns bisher 79 Erdfälle bekannt. Genaue Aussagen zum Alter (neu entstanden, reaktiviert) oder der Aktivität (aktiv, inaktiv) der meisten Erdfälle können auf Grundlage der vorliegenden Informationen nicht gemacht werden. Ebenso wenig liegen uns Informationen über weitere, bisher unbekannte, fossile und/oder bereits verfüllte Erdfälle vor. Mit Reaktivierung oder Vergrößerung der lokal vorliegenden Erdfälle ist jederzeit zu rechnen. Es wird daher empfohlen, im Zuge nachgeordneter Planungen sowie in Zusammenhang mit Bauvorhaben grundsätzlich o.g. Gefährdungen im Verfahren zu prüfen und ggf. konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Hierzu kann das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie erneut beteiligt werden. Es wird auf die Möglichkeit weiterer Informationen zum Thema Subrosion unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Geogefahren > Subrosion (s. Links zum NIBIS-Kartenserver, Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren) hingewiesen. Für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen wird auf den NIBIS- Kartenserver hingewiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird darauf hingewiesen, dass eine genauere Äußerung erst in den an das Regionale Raumordnungsprogramm anschließenden Verfahren erfolgt.

Seitens des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg wird darauf hingewiesen, dass bei wasserwirtschaftlichen Baumaßnahmen, die im Amt Neuhaus stattfinden, eine weitere Beteiligung im jeweiligen Verfahren wegen der Lage unmittelbar an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern erwünscht ist.

Der Wasserverband Ilmenau-Niederung fordert einen rechtzeitigen Einbezug in die Planung von Entwicklungsmaßnahmen im Verbandsgebiet, insbesondere im Nahbereich der Verbandsgewässer.

Erwiderung

Es werden keine Belange zum RROP vorgebracht. Eine weitere Beteiligung bei konkreten Vorhaben obliegt nachfolgenden Planungs- und Umsetzungsebenen.

0-01.27 Hinweis auf Möglichkeit für Rückfragen und weitere Informationen sowie Angebot von bzw. Bitte um weitere Gespräche

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf die Möglichkeit für Rückfragen, weitere Informationen, persönliche Gespräche und Abstimmungen hingewiesen. Es wird ein Beratungstermin mit der Genehmigungsbehörde angeboten.
Es wird mitgeteilt, dass die zwingende Notwendigkeit gesehen wird, dass sich der Träger der Regionalpanung außerhalb des Beteiligungsverfahrens und somit vor dem möglichen Beginn eines zweiten Beteiligungsverfahrens mit dem Vertreter der Stadt Bleckede zu bestimmten wesentlichen Fragestellungen nochmals verständigt. Es wird insbesondere bei Themen wie Gewerbe- und Siedlungsentwicklung Nachbesserungsbedarf gesehen und die Planungen rund um die Ausweisung der Vorrangstandorte für Windenergie als abstimmungsbedürftig gehalten. Insbesondere der letzte Themenpunkt wird in der Bevölkerung - nachvollziehbar und verständlicherweise - sehr kritisch gesehen, und somit verliert die Raumordnungsbehörde an dieser Stelle die Akzeptanz für dieses Themenfeld. Gleichwohl werden von der Stadt Bleckede natürlich auch die übergeordneten Zwänge gesehen, denen der Träger der Regionalplanung unterworfen ist; losgelöst davon wird eine wesentlich engere und offenere Beteiligung mit der Möglichkeit, Kompromisslösungen zu erarbeiten von der Stadt Bleckede für notwendig erachtet.
Es wird mitgeteilt, dass eine Einladung zu gemeinsamen konstruktiven Gesprächen mit privaten Stellungnehmern erwartet wird.

Erwiderung

Zur Prüfung der Belange und Überarbeitung des 1. Entwurfes wurden bei Klärungsbedarf weitere Informationen eingeholt und Gespräche und Abstimmungen durchgeführt. Individuelle Gespräche allein auf Wunsch von Stellungnehmern sind rechtlich nicht geboten und praktisch nicht leistbar; Belange konnten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingebracht werden.

0-01.28 Bitte um Mitteilung des in Kraft getretenen RROP

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Seitens der Bundesnetzagentur wird darum gebeten, den in Kraft getretenen Raumordnungsplan mitzuteilen.

Erwiderung

Nach § 5 ROG gilt bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG, die für den Bund öffentliche Aufgaben durchführen, die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung in Raumordnungsplänen nach § 13 Abs. 1 ROG nur, wenn die zuständige Stelle oder Person bei der Aufstellung des Raumordnungsplans nach § 9 ROG beteiligt worden ist und sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt explizit für die Bundesnetzagentur auch nach § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 4 Satz NABEG. Um die Bindungswirkungen der im RROP festgelegten Ziele gegenüber der Bundesnetzagentur auszulösen, wird es dementsprechend eine gesonderte Mitteilung des späteren Inkrafttretens des RROP geben.

0-01.29 Bitte um Antwort auf die Stellungnahme und Beantwortung von Fragen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird um schriftliche Beantwortung der Stellungnahme, des Widerspruchs und der gestellten Fragen gebeten.

Erwiderung

Eine individuelle Information über den Umgang mit einzelnen Stellungnahmen und gestellte Fragen ist gesetzlich nicht vorgesehen und angesichts der großen Anzahl Verfahrensbeteiligter auch nicht üblich. Zu welchem Ergebnis die Abwägung des Landkreises führt, wird anhand der Erwiderung in der Synopse, der Änderungen am Planentwurf bzw. letztlich aus der Endfassung des RROP ersichtlich, die nach Abschluss des Verfahrens bekannt gemacht wird.

0-01.30 Hinweis auf kommendes Beteiligungsverfahren zum RROP Landkreis Lüchow-Dannenberg

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass das RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg derzeit neu aufgestellt wird und geplant ist, den politischen Gremien des Landkreises bis Ende 2023 einen Entwurf des RROP vorzulegen, um die Freigabe für das Beteiligungsverfahren zu erhalten.

Erwiderung

Es werden keine Belange zum RROP für den Landkreis Lüneburg vorgebracht.

0-01.31 Bitte um Kennzeichnung von Änderungen im 2. Entwurf

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darum gebeten, bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig zu kennzeichnen, z.B. als Planungsänderungsliste.

Erwiderung

Gemäß § 9 Abs. 3 erfolgt eine erneute Beteiligung zu den geänderten Teilen des RROP-Entwurfs. Diese werden gekennzeichnet.

0-02.01 Dank für die Beteiligung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird Dank für die Beteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme geäußert.

Erwiderung

Es werden keine Belange vorgetragen.

0-02.02 Verweis auf bereits erfolgte Abstimmungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Entwurfsbearbeitung durch den Landkreis Lüneburg bereits eine intensive Abstimmung mit der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (BRV) erfolgte, für die Dank ausgesprochen wird.
Es wird festgestellt, dass die zwischen der BRV und dem Landkreis Lüneburg abgestimmten Inhalte in das RROP 2025 übernommen wurden.
Es wird erklärt, dass die Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Uelzen keine über die erfolgten Vorgespräche zum landwirtschaftlichen Belang hinausgehenden Erkenntnisse oder Hinweise hat.

Erwiderung

Die Abstimmungen erfolgten im Rahmen der Erstellung des 1. Entwurfes des RROP zu fachspezifischen Themen.

0-02.03 Dank für Informationsveranstaltungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Möglichkeiten zur Teilnahme an Veranstaltungen, bei denen das RROP in Präsenz und digital vorgestellt wird, wird begrüßt.

Erwiderung

Es werden keine Belange vorgebracht.

0-02.04 Kritik am Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass die Information der Öffentlichkeit über die Aufstellung des RROP und dessen Auswirkungen nicht in ausreichendem Umfang oder zu spät erfolgte und einen großen Teil der Bürgerinnen und Bürger nicht erreicht hat, sodass diese auch keine Stellung beziehen können. Es wird kritisiert, dass es keine deutliche Kommunikation mit und direkte Bekanntmachung der Planung bei den unmittelbar Betroffenen gegeben hat. Auch wird bemängelt, dass keine breite Information und Kommunikation über die Medien erfolgte. Dabei wird Bezug genommen auf die Einrichtung von Flächen für Windparks und Rohstoffabbau.
Es wird die Auffassung vertreten, dass eine viel umfangreichere Öffentlichkeitsbeteiligung dringend geboten ist. Es wird vorgebracht, dass es innerhalb von Planfeststellungsverfahren und anderen großräumigen Planungen wie Flurbereinigungen direkte Bürgerbeteiligung in öffentlichen Gesprächen gibt und dies bei so gravierenden Planungen auch notwendig ist. Der Landkreis beplant mit dem RROP sein ganzes Gebiet und nimmt Stellung zu Bereichen für die er weder direkt zuständig noch verantwortlich ist. Es wird vorgebracht, dass es hilfreich gewesen wäre, wenn mit den Einwohnern von Gemeinden/ Orten als die massiv von neuen Vorranggebieten Betroffenen auch separat und detailliert gesprochen worden wäre, um Problemstellungen zu verstehen und alternative Lösungsmöglichkeiten zu finden.
Es wird vorgebracht, das Raumordnungsprogramm ist für die breite Öffentlichkeit nur schwer verständlich. Nur wenige verstehen den Zusammenhang zu anderen Planungen und verstehen die Notwendigkeit dieses Programms. Viele Bürgerinnen und Bürger

sind weder in der Sache informiert noch haben Sie fachlich das Wissen diverse Zusammenhänge zu verstehen.
Es wird kritisiert, dass die Informationsveranstaltungen stark auf die jeweiligen Gemeinden, in der sie stattfanden, fokussiert waren bzw. den Entwurf nur rudimentär vorgestellt haben. Es wird kritisiert, dass die Art und Weise, wie bei den Informationsveranstaltungen mit Nachfragen aus dem Publikum umgegangen wurde, alles andere als korrekt war. Es wird bemängelt, dass keine Offenheit dem Bürger gegenüber bestand, dass Fragen abgeblockt wurden und der Eindruck von Unwissenheit, Überheblichkeit und Arroganz erweckt wurde.
Es wird kritisiert, dass die Plankarte im Internet mit einfacher PC-Ausrüstung und Kenntnissen nicht ausreichend darstellbar und überfrachtet ist, sodass ein normaler Bürger die Aussagen der Karte nicht durchdringen kann. Es wird vorgebracht, dass dies im Rahmen einer Bürgerbeteiligung nicht zumutbar ist und diese daher schon dem Grunde nach ungenügend ist, wenn das Infomaterial selbst von sachkundigen Amtsträgern, wie auf einer Ratssitzung der Samtgemeinde Ostheide bemängelt, nicht verstanden wird.
Es wird kritisiert, dass der Umfang der Unterlagen zu umfangreich ist. Dies betrifft zum einen die Verarbeitungskapazitäten von Computern. Zum anderen wird bemängelt, dass die schriftlichen Ausführungen so lang sind, dass sie nur von zeitlich im Sinne der Bildung privilegierten Personen vollständig gelesen und verstanden werden können. Es wird gefordert, die schriftlichen Darlegungen für die Bürgerbeteiligung drastisch auf maximal 15 Minuten Lesezeit zu reduzieren und in einfacher Sprache zu formulieren.
Es wird vorgebracht, dass die Texte für fachliche Laien schwierig nachzuvollziehen sind. Genannt wird dabei die Darstellungen in der Begründung bzgl. allgemeine Ziele, Raumplanungs- und Bauplanungsrecht, während diejenigen zur Methodik der Steuerung von Windenergienutzung dagegen verständlich sind. Es wird eingeräumt, dass die Kennzeichnung der Texte durch unterschiedliche Schriftfarben und Fettdruck sowie Programmziffern, die auf des LROP verweisen, gleichwohl hilfreich ist.

Erwiderung

Über die rechtlich vorgeschriebene Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg hinaus erfolgten eine Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises, Aushänge beim Landkreis und den Samt- und Einheitsgemeinden sowie eine Pressemitteilung an den Presseverteiler des Landkreises. Der Landkreis hat keinen Einfluss darauf, welche Medien die Pressemitteilung aufgreifen; es gab jedoch mindestens von der Landeszeitung Berichte über die Neuaufstellung des RROP und das Beteiligungsverfahren. Es fanden drei Öffentlichkeitsveranstaltungen statt, über die in der Presse ebenfalls berichtet wurde. Auch im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens wurde mehrfach in der Presse über einzelne Inhalte der Neuaufstellung des RROP berichtet. Eine direkte Information aller Betroffenen etwa in Form von Hauswurfsendungen ist nicht vorgeschrieben und angesichts der damit verbundenen Kosten nicht angemessen.
Über das Beteiligungsverfahren wurde mit Beginn bzw. bereits vor Beginn der Veröffentlichung der Unterlagen informiert. Hinsichtlich der Kritik an der späten Information wird auch auf die gesonderte Erwiderung zu "Kritik an kurzer Beteiligungsfrist" verwiesen.
Auf den Öffentlichkeitsveranstaltungen wurde über wesentliche Inhalte des RROP zusammenfassend und unter weitgehendem Verzicht auf Fachbegriffe informiert. Es Bestand die Möglichkeit für Rückfragen, die intensiv und mit einer Gesamtdauer von mehreren Stunden genutzt wurde. Eine dieser Veranstaltungen wurde aufgezeichnet und war auch im Nachgang auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg abrufbar. Die allgemeine Kritik an dem Umgang mit Nachfragen aus dem Publikum kann nicht nachvollzogen werden.
Der Inhalt der Plankarte und der Umfang der Unterlagen entspricht - abgesehen von den gesondert erwiderten Kritikpunkten - den Anforderungen und ist der Funktion eines Regionalen Raumordnungsprogramms als zusammenfassende, überörtliche und überfachliche Planung für den gesamten Landkreis geschuldet. Für den Fall nicht fehlender Computerkenntnisse oder Rechenkapazitäten bestand die Möglichkeit der Einsichtnahme der Unterlagen beim Landkreis.
Auch angesichts der Fülle und der inhaltlichen Breite der eingebrachten Stellungnahmen wird davon ausgegangen, dass die Information der Öffentlichkeit über das Beteiligungsverfahren angemessen war.

0-02.05 Kritik an mangelnder Einbeziehung kommunaler Gremien

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisch gefragt, warum die Erstellung des RROP ohne direkte Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Bauleitplanung vor Ort aus den Samtgemeinden und Gemeinden erfolgte.
Es könnte viel Inakzeptanz, Unmut und Zeit gespart werden, wenn ein Vorentwurf mit den betroffenen Gemeinden im Vorwege abgewogen worden wäre. Das wäre sinnvoll gewesen, da dies die Gemeinden nicht vor vollendete Tatsachen stellt, sondern diese zur aktiven Mitarbeit animiert.

Erwiderung

Im Zuge der Erstellung des 1. Entwurfes des RROP fanden zu verschiedenen Themen und fachlichen Grundlagen Informationsveranstaltungen, Beteiligungen und Einzelgespräche für und mit den Kommunen statt. Dies betrifft etwa die Erstellung des Demographiegutachtens, des Einzelhandelsgutachtens, die Festlegung der zentralen Orte und die Konzeption der Siedlungsentwicklung. Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister der Samt- und Einheitsgemeinden) wurden während des Prozesses mehrfach über den Stand der Bearbeitung und zentrale Inhalte informiert und hatten die Gelegenheit Fragen zu stellen und ihre Interessen einzubringen. Zudem war eine Teilnahme an den Sitzungen des Fachausschusses für Raumordnung möglich. Schließlich diente die Beteiligung zum 1. Entwurf des RROP als formeller Verfahrensschritt, um Belange vorzubringen, die nun unter Beachtung rechtlicher Vorgaben auf der Basis fachlicher Grundlagen

und unter Berücksichtigung einheitlicher Kriterien abgewogen werden.

0-02.06 Forderung nach umfassender Mitentscheidung durch Bürgerinnen und Bürger

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass anzustreben ist, dass die Bürger und Bürgerinnen sich nicht nur einbringen dürfen, sondern umfassender mitentscheiden können, auch im Erarbeitungsprozess des RROP. Dabei ist eine wissenschaftliche Begleitung, insbesondere auch von Experten und Expertinnen zu den Themen Klimawandel, Ressourcenkrise, Verkehrswende, ökologisches Bauen usw. wünschenswert. Es wird im Sinne der Demokratie auf die Rolle und Bedeutung von Bürgern und Bürgerinitiativen als Entscheider und Korrekteur von Entscheidungen "von oben" verwiesen.

Erwiderung

Der Beschluss der Entwürfe und schließlich der Endfassung des RROP erfolgt durch die demokratisch legitimierte Entscheidungsgremien des Landkreises Lüneburg als Träger der Regionalplanung gemäß § 20 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz. Das Beteiligungsverfahren zum RROP dient als formeller Verfahrensschritt, um Belange auch der Öffentlichkeit vorzubringen, die nun unter Beachtung rechtlicher Vorgaben auf der Basis fachlicher Grundlagen und unter Berücksichtigung einheitlicher Kriterien abgewogen werden. Elemente der direkten Demokratie sind nicht vorgesehen und wären auch angesichts der geforderten fachlichen Expertise nicht zweckmäßig.

0-02.07 Kritik an kurzer Beteiligungsfrist

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass die Beteiligungsfrist für die Kommunen - insbesondere auch im Hinblick auf Ladungsfristen und Beteiligungen der politischen Gremien und die Osterferien - sehr knapp bemessen ist. Das irritiert auch im Hinblick auf die Tatsache, dass der Landkreis bei Beteiligungsverfahren der Kommunen, die Ferien tangieren, in der Regel für sich eine Fristverlängerung beantragt.
Das RROP greift an vielen Punkten in die Bauleitplanung ein. Die Art und Weise der Veröffentlichung, in diesem Portal, benötigt von allen Beteiligten Informationen und Kenntnisse zu diesem Portal. Die Gemeinden können in der vorgegebenen Frist ein fachlich so umfangreiches Konzept nicht in ihrem Sinne bewerten. Eine Prüfung kann teilweise nur mit Fachleuten (Ortsplaner usw.) erfolgen. Diese Prüfung benötigt Zeit. Da es sich um ein politisches Gremium handelt, sind Gespräche in den Fraktionen, Ratssitzungen und Beratungen notwendig. Dafür bleiben 6 Wochen. Die Vorgabe des Landkreises Lüneburg, Stellungnahmen bis 17.04.2023 anzunehmen und anschließend eingereichte Stellungnahmen nicht zu berücksichtigen, ist für ein Konzept mit über 1.000 Seiten zeitlich viel zu knapp bemessen.

Erwiderung

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen entspricht den Vorgaben § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 3 NROG. Die einmonatige Mindestfrist für die Auslegung wurde bereits um zwei Wochen verlängert. Damit betrug der Zeitraum zur Abgabe von Stellungnahmen nach Veröffentlichung der Unterlagen insgesamt acht Wochen. Die Neuaufstellung des RROP soll dringliche Entwicklungsvorstellungen des Landkreises umsetzen und dient der Anpassung an das LROP. Es besteht daher ein Interesse an einer zügigen Durchführung des Verfahrens, sodass großzügige Fristsetzungen nicht in Betracht kamen. Zu verschiedenen Themen des RROP, insbesondere zum Demographiegutachten, zum Einzelhandelsgutachten und zur Siedlungsentwicklung gab es bereits im Prozess der Erstellung des 1. Entwurfes Informationsveranstaltungen und gesonderte Beteiligungen, Einzelgespräche sowie öffentliche Sitzungen des Fachausschusses für Raumordnung. Zudem wurde mehrfach in der Arbeitsgemeinschaft der Hauptverwaltungsbeamten berichtet. Einige Inhalte des RROP dürften daher den Kommunen bereits vor Beginn der Beteiligung bekannt gewesen sein.

0-02.08 Fragen hinsichtlich der Einbindung und des Informationsstandes der Firma Landwind-Gruppe und weiterer Personen der Öffentlichkeit

Abwägungsvorschlag: Die Frage wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Vor dem Hintergrund des zeitlichen Ablaufs des Verfahrens mit dem Beschluss des 1. Enwurfs des RROP vom Kreisausschuss am 19.12.2022 und der Auslegung der Beteiligungsunterlagen vom 21.2. bis 17.4.2023 werden folgende Fragen gestellt:
Frage 1: Wie kann es sein, dass die Firma Landwind-Gruppe bereits am 1.11.2022 Grundstückbesitzer und andere öffentliche Personen mit konkreten Planungsständen, zu beachtenden Kriterien und detaillierten Planungsunterlagen und Übersichtskarten anspricht? Die Firma Landwind-Gruppe ist als juristische Person der Öffentlichkeit zu bewerten und hätte zu diesem Zeitpunkt

diese Informationen und Kenntnisse nicht haben dürfen, da es sich gemäß Teil C des RROP bei der Fläche AME_05 um eine Neufestlegung handelt.
Frage 2: Wie kann es sein, dass eine Person der Öffentlichkeit bereits vor dem Beschluss des Kreisausschusses am 19. Dezember 2022 Details und Informationen verfügbar hat, die der restlichen Öffentlichkeit erst am 21. Februar 2023 zugänglich gemacht werden?
Frage 3: Inwieweit wurde die Firma Landwind-Gruppe, welche primär monetäre Interessen verfolgt, seitens der Behörden bzw. im Zuge der RROP Ausarbeitung eingebunden?
Frage 4: Sofern die Firma Landwind-Gruppe nicht offiziell in die Entwurfs-Ausarbeitung des RROP eingebunden war, woher kommt die Firma Landwind-Gruppe dann zu diesen Informationen?
Frage 5: Sind weitere Personen der Öffentlichkeit eingebunden gewesen, die ebenfalls primär monetäre Interessen verfolgen? Wenn ja, wurden mit diesen Personen der Öffentlichkeit Verschwiegenheitsvereinbarungen getroffen oder wurde dies als nicht notwendig erachtet? Wenn nein, welche weiteren Personen der Öffentlichkeit könnten ebenfalls vorab Zugang zu vertraulichen Daten und Unterlagen gehabt haben können?

Erwiderung

Die Aktivitäten der genannten Firma und die erwähnten Unterlagen sind dem Landkreis Lüneburg als Träger der Regionalplanung nicht bekannt und für die Aufstellung des RROP nicht relevant. Die Vermutung liegt nahe, dass die Unterlagen der Vorlage 2022/295 zum Ausschuss für Raumordnung am 07.09.2022, die öffentlich zugänglich ist, oder der in diesem Ausschuss vorgestellten Präsentation entstammen. Eine Einbindung der genannten Firma oder anderer Investoren im Bereich Windenergie in die Erstellung des 1. Entwurfs des RROP ist nicht erfolgt. Telefonische Anfragen von Investoren zum Ablauf des Verfahrens wie auch anderer Personen, etwa von Bürgerinnen und Bürgern, wurden beantwortet, in inhaltlicher Hinsicht wurde auf die allgemein zugänglichen Informationen der öffentlichen Ausschüsse verwiesen.

0-02.09 Hinweis auf Belastung der Ortsentwicklung von [...] durch nationalsozialistische Beziehungen

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird ausgeführt, dass die politische Präsenz der nationalsozialistischen Beziehung von [...] nicht sachgerecht aufgearbeitet worden ist und einseitig die Zielsetzung der Ritterschaften und Landschaften und damit die Ortsentwicklung von [...] belastet. Es wird darauf hingewiesen, dass die gesamte Abhandlung des genannten Hauses und auch die Enteignung der Insel [...] durch den geleisteten Vorschub der nationalsozialistischen Idee bekannt sind.

Erwiderung

Die Stellungnahme hat augenscheinlich keinen Bezug zum RROP. Es wird kein Belang vorgetragen.

0-02.10 Ankündigung rechtlicher Schritte und Frage nach Anlauf- und Beratungsstelle für Klagen

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird Einspruch gegen das RROP erhoben. Es wird erklärt, dass Stellungnahmen abgegeben wurden, um Klagerecht in Anspruch nehmen zu können und Ansprüche von Erben zu wahren. Es wird angekündigt, dass jurstische Schritte vorbehalten und die rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Rechtmäßigkeit zu überprüfen und dem Vorhaben zu begegnen, sollte der Entwurf des RROP genehmigt werden.
Es wird gefragt, ob es angesichts der zu erwartenden Klagewellen eine Einrichtung im Landkreis Lüneburg geben wird, die Betroffenen als Anlauf- und Beratungsstelle dient.

Erwiderung

Der Rechtsweg steht offen. Das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP beinhaltet keine Beratung zu Klagen zum RROP.

0-03.01 Hinweis auf (mögliche) Betroffenheit durch das RROP

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Betroffenheit durch das RROP vorliegt oder vorliegen könnte. Dies betrifft insbesondere

- 110-kV-Hochspannungs-, Gashochdruck- und Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH
- Telekommunikationslinien der Telekom
- Belange des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
- militärische Belange
- Private Eigentumsflächen

Erwiderung

Belange, die in den Stellungnahmen im Weiteren konkret angeführt werden, werden gesondert erwidert.

0-03.02 Befürwortung der Neuaufstellung / des 1. Entwurfs des RROP

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Neuaufstellung des RROP und dessen Inhalte werden begrüßt. Es wird Dank für die Erarbeitung des RROP ausgesprochen. Hervorgehoben werden dabei die Funktion des RROP als Grundlage für die Koordinierung raumbedeutsamer Fachplanungen und -maßnahmen, die zielführende Fortschreibung von Entwicklungsstrukturen und die Förderung eines Entwicklungsschubs für die Region. Es wird die Auffassung vertreten, dass der Landkreis Lüneburg seine raumordnerische Verantwortung wahrnimmt, um auf der Grundlage eines ausgewogenen Konzeptes die zukünftige Entwicklung nachhaltig und im Hinblick auf die Herausforderungen des Klimawandels und Klimafolgenanpassung, der Energie- und der Mobilitätswende sowie unter dem Erhalt der Biodiversität zu steuern, auch um attraktive Lebens- und Arbeitsbedingungen zu sichern und zu entwickeln. Der Textentwurf und der Umweltbericht sind grundsätzlich sorgfältig und umfassend erarbeitet, der Teil zum Thema Energie/Windkraft ist ausführlich und fachlich nachvollziehbar dargestellt.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Neuaufstellung des RROP. Die Aufstellung des RROP basiert auf den bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben des ROG, NROG und LROP.

0-03.03 Allgemeine Kritik an Aufstellung des RROP

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird Einspruch gegen den 1. Entwurf des RROP erhoben und der Planung widersprochen. Es wird nach den Gründen für die gravierende "Regelswut" und die geringe Begründung sowie den Nutzen des RROP gefragt. Es wird eine Wirkungslosigkeit des RROP wie bereits beim aktuell gültigen RROP befürchtet.

Erwiderung

Die Aufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogramms durch den Landkreis Lüneburg ist in § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz vorgegeben. Es dient gemäß § 1 ROG der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Die Inhalte des RROP folgen den rechtlichen Vorgaben, vor allem des Niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramms. In Textteil B findet sich für jede Festlegung eine Begründung mit einem Gesamtumfang von 460 Seiten. Aufgabe und Bindungswirkung des RROP werden im Wesentlichen durch §§ 1-7 ROG geregelt.

0-03.04 Darstellung der Aufgabenstellung und Vorgaben für das RROP

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird dargestellt, dass bei der Neuaufstellung die Vorgaben und Empfehlungen des LROP 2022 zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Große Teile des RROP sind aus dem LROP zu entwickeln, das in Form verbindlicher Zieldefinitionen einen engen Rahmen gibt, da sie keiner Abwägung mehr zugänglich sind und bei allen raumbedeutsamen Planungen und entsprechend folgenden Entscheidungen zu beachten sind.

Erwiderung

Das LROP wird als landesplanerische Vorgabe für das RROP beachtet. Etwaige Stellungnahmen zu einzelnen Aspekten werden

gesondert erwidert.

0-03.05 keine Einwände bei Einhaltung bestimmter Bedingungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird erklärt, dass bei Einhaltung von beigefügten Hinweisen seitens der Avacon Netz GmbH keine weiteren Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Die beigefügten Hinweise beinhalten Vorgaben hinsichtlich 110-kV-Hochspannungsleitungen, Gashochdruckleitungen und Fernmeldeleitungen, die bei konkreten Planungen und Maßnahmen zu beachten sind, etwa zu Leitungsschutzbereichen und Sicherheitsabständen, Pflanzverboten oder Verhaltensregeln.

Erwiderung

Die Hinweise richten sich an nachfolgende Planungs- und Umsetzungsebenen.

0-03.06 Kritik an Verwendung veralteter Daten und Forderung nach Aktualisierung der Datenbasis

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird Kritik an der veralteten Datenbasis vorgebracht. Dabei werden explizit das Demographiegutachten und das Einzelhandelsgutachten genannt. Es wird kritisiert, dass die Daten aus 2017/2018 die Folgen der Pandemie wie etwa Homeoffice, des Ukraine-Krieges, der Inflation, der Migration, der Energiepolitik und daraus folgend die Einwohnerentwicklung und die Nachfrage nach Wohnraum auch im Verhältnis von Stadt und Land nicht abbilden. Es wird die Auffassung vertreten, dass das Demographiegutachten wertlos und schädlich für die Beurteilung von Gemeinden ist. Es wird darum gebeten zu prüfen, ob die angesetzten Prognosen der tatsächlichen Entwicklung standhalten, aktuelle Daten zu verwenden und die Planung zu überarbeiten.

Erwiderung

Das Demographiegutachten wurde zur Ermittlung grundlegender Hintergrundinformationen zur demographischen Entwicklung im Landkreis erarbeitet. Die Festlegungen des RROP basieren nicht direkt und im Konkreten auf den erhobenen Daten des Demographiegutachtens. Für die Begründung der Festlegungen der Zentralen Orte in Abschnitt 2.2 und der W-Standorte in Abschnitt 2.1.2 werden aktuellere Daten insbesondere des statistischen Landesamtes und der Wohnungsmarktbeobachtung der NBank verwendet. Hinsichtlich der Aktualisierung der Einwohnerzahlen für die Bestimmung der W-Standorte wird auf die gesonderte Abwägung in Abschnitt 2.1.2 verwiesen. Einzelne Festlegungen zur Entwicklung des Einzelhandels wurden hinsichtlich der Auswirkungen der Corona-Pandemie überprüft. Hinsichtlich der Einzelhandelsuntersuchung für den Landkreis Lüneburg (Dr. Lademann & Partner, 2021) wird auf die gesonderte Abwägung in Abschnitt 2.3 verwiesen. Eine umfassende Überarbeitung der Gutachten und Änderung der Festlegungen des RROP sind nicht erforderlich.

0-04.01 Hinweis auf erforderliche Berücksichtigung von Anlagen der Telekom

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorhandene Infrastruktur der Telekom zu berücksichtigen ist, sowie auch die mögliche Errichtung neuer Leitungen und der weitere Ausbau des Telekommunikationsnetzes. Zum jetzigen Zeitpunkt sind von Seiten der Telekom keine Planungen von größeren Maßnahmen im Landkreis Lüneburg angedacht.

Erwiderung

Die Infrastruktur der Telekom ist, soweit sie auf der Maßstabsebene raumordnerisch relevant ist, im RROP berücksichtigt.

0-04.02 Hinweis auf erforderliche Berücksichtigung seismischer Messstationen, verfüllter Bohrungen und nicht mehr dem Bergrecht unterstehender Flächen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird seitens der Exxonmobil Production Deutschland GmbH darauf hingewiesen, dass im Landkreis Lüneburg Schutzzonen von seismischen Messstationen in den Nachbarlandkreisen betroffen sind. Im Anhang der Stellungnahme befindet sich eine Übersicht über diese Schutzzonen in den Landkreisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u.g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden. Im Geltungsbereich des Landkreises Lüneburg sind die 5 km Schutzzonen der SON-Stationen Vierhöfen und Holthusen I (Seismische Messstation) betroffen. Die SON-Stationen Vierhöfen und Holthusen sind Bestandteil eines weitmaschigen bergschadenkundlichen Beweissicherungssystems (BBS), welches die niedersächsische Erdgasindustrie errichtet hat. Es beruht auf behördlicher Anordnung (§ 125 BBergG) und steht unter Aufsicht des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Erdbebendienst (NED) und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). Diese Anordnung ist erfolgt, da es durch die Erdgasförderung zu geringfügigen Spannungsveränderungen in unmittelbarer Umgebung der Erdgaslagerstätten kommen kann, die durch den Druckabbau in den Speichergesteinen entstehen. Das Messsystem soll neben der Beweissicherung die Zusammenhänge tektonischer Ereignisse im Umfeld von Erdgaslagerstätten erforschen und wichtige Daten wie Lage und Tiefe von Erschütterungsherden, sowie die für die Wahrnehmung an der Oberfläche relevanten Schwinggeschwindigkeiten erfassen und damit eine genaue Kategorisierung der auftretenden Seismizität ermöglichen. Die Messungen im Rahmen des BBS sind erforderlich zur Erleichterung der Feststellung von Art und Umfang zu erwartender Einwirkungen der Erdgasförderung auf bauliche Anlagen an der Oberfläche (geringfügige Bodenerschütterungen). Obwohl die Funktionalität der seismischen Messstation in technischer Hinsicht nicht mit Radarstationen und Funkstationen voll vergleichbar ist, stellt ihr störungsfreier Betrieb, wie auch bei solchen Einrichtungen, aufgrund der damit verfolgten Überwachungsaufgaben einen öffentlichen Belang dar, der im Rahmen der Abwägung analog der in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB genannten Einrichtungen zu berücksichtigen ist (vgl. OVG Münster Urteil vom 18.08.2009 Az. 8 A 613/08). Alternativ ergibt sich diese Vergleichbarkeit als ungeschriebener öffentlicher Belang aus § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB.
Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich im Landkreis Lüneburg eine Vielzahl von verfüllten Bohrungen befindet. Die verfüllten Bohrungen haben einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Darüber hinaus müssen die Bohrungen jederzeit aus Sicherheitsgründen erreichbar bleiben. Die Koordinaten der verfüllten Bohrungen finden sich auf dem Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (https: //nibis.lbeg.de/cardomap3/).
Es wird darauf hingewiesen, dass es im Landkreis Lüneburg neben aktiven Betriebsflächen auch bereits außer Betrieb genommene und nicht mehr dem Bergrecht unterstehende Flächen gibt. Über einen umfassenden Überblick über bereits außer Betrieb genommene Flächen verfügen die Unteren Bodenschutzbehörden der zuständigen Landkreise.

Erwiderung

Es werden keine konkreten Belange vorgetragen. Die Belange seismischer Stationen bezüglich der Windenergie werden in Abschnitt 4.2.1 gesondert erwidert.

0-04.03 Forderung nach Berücksichtigung der Belange bezüglich der Wirtschaftseinheiten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird seitens der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als Trägerin öffentlicher Belange und als Eigentümerin - sowie für die Flächen, die sich in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes Niedersachsen befinden, auch als anerkannter Kompensationsträger darauf hingewiesen, dass im Planungsgebiet eine Vielzahl BImA-eigener Wirtschaftseinheiten (WE) gelegen ist. Es wird angeboten, eine Aufstellung der betroffenen Wirtschaftseinheiten bei Bedarf nachzureichen. Es wird darum gebeten, nachfolgende Anmerkungen und Hinweise in die Planungen aufzunehmen bzw. zur Kenntnis zu nehmen:

WE 109136 ESK, Wendisch Evern
Die mit konkreten Flurstücken bezeichnete Liegenschaft in der Gemarktung Wendisch Evern ist insgesamt 257.916 m² groß. Bei der Untersuchung der Liegenschaft wurde ein Kampfmittelrisiko festgestellt. Es bestehen keine Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse. Einige Flurstücke liegen im Schutzbereich des Standortübungsplatzes Wendisch-Evern. Die Fläche dient als Vorhaltefläche für künftige A&E-Maßnahmen und ist somit langfristig für den Naturschutz vorgesehen.

WE 146126 Oldendorf a. d. Göhrde A+E
Die mit konkreten Flurstücken bezeichnete Liegenschaft in der Gemarkung Oldendorf A. d. Göhrde ist insgesamt 10.202 m² groß. Bei der Untersuchung der Liegenschaft wurde kein Altlasten- oder Kampfmittelrisiko festgestellt. Es bestehen keine Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse. Bei der Liegenschaft handelt es sich um eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme im Zuge des Radwegeneubaus an der B 216 (Dahlenburg und Oldendorf a. d. Göhrde). Die Kompensation darf nicht beeinträchtigt werden.

WE 146381 A+E Oerzen/Embsen
Die mit konkreten Flurstücken bezeichnete Liegenschaft in den Gemarkungen Örzen und Embsen ist insgesamt 23.044 m² groß. Bei der Untersuchung der Liegenschaft wurde kein Altlasten- oder Kampfmittelrisiko festgestellt. Es bestehen keine Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse. Bei den Grundstücken handelt es sich um eine planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für den Bau der Ostumgehung Lüneburg (B 4/B 209). Die Kompensation darf nicht beeinträchtigt werden.

WE 148520 Pommoissel A + E B 216
Die mit konkreten Flurstücken bezeichnete Liegenschaft in der Gemarkung Pommoissel ist insgesamt 4.688 m² groß. Bei der Untersuchung der Liegenschaft wurde kein Altlasten- oder Kampfmittelrisiko festgestellt. Es bestehen keine Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse. Bei der Liegenschaft handelt es sich um eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme im Zuge des Radwegeneubaus an der B 216 (Dahlenburg und Oldendorf a. d. Göhrde). Die Kompensation darf nicht beeinträchtigt werden.

WE 148529 Bavendorf A + E B 216
Die mit konkreten Flurstücken bezeichnete Liegenschaft in den Gemarkungen Rohstof und Bavendorf ist insgesamt 3.086 m² groß. Bei der Untersuchung der Liegenschaft wurde kein Altlasten- oder Kampfmittelrisiko festgestellt. Es bestehen keine Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse. Bei der Liegenschaft handelt es sich um eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme im Zuge des Radwegeneubaus an der B 216 (Dahlenburg und Oldendorf a. d. Göhrde). Die Kompensation darf nicht beeinträchtigt werden.

WE 149886 Handorf_ LK-Lüneburg SBV
Die mit konkreten Flurstücken bezeichnete Liegenschaft in der Gemarkung Handorf ist insgesamt 8.578 m² groß. Die Liegenschaft wurde nicht auf Altlasten und Kampfmittel geprüft. Seite 4 von 6 Es bestehen keine Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse. Die Liegenschaft soll verkauft werden.

WE 149891 Brietlingen SG-Scharnebeck LK-Lüneburg SBV
Die mit konkreten Flurstücken bezeichnete Liegenschaft in der Gemarkung Brietlingen ist insgesamt 2 m² groß. Brietlingen 261/35 Die Liegenschaft wurde nicht auf Altlasten und Kampfmittel geprüft. Es bestehen keine Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse. Die Liegenschaft soll verkauft werden.

WE 149957 Rettmer Stadt-Lüneburg LK-Lüneburg SBV
Die mit konkreten Flurstücken bezeichnete Liegenschaft in der Gemarkung Rettmer ist insgesamt 5.790 m² groß. Die Liegenschaft wurde nicht auf Altlasten und Kampfmittel geprüft. Es bestehen keine Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse. Die Liegenschaft soll verkauft werden.

WE 149961 Amelinghausen SG-Amelinghausen LK-Lüneburg SBV
Die mit konkreten Flurstücken bezeichnete Liegenschaft in der Gemarkung Amelinghausen ist insgesamt 2.901 m² groß. Die Liegenschaft wurde nicht auf Altlasten und Kampfmittel geprüft. Es bestehen keine Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse. Die Liegenschaft soll verkauft werden.

WE 149962 Deutsch Evern SG-Ilmenau_LK-Lüneburg SBV
Die mit konkreten Flurstücken bezeichnete Liegenschaft in der Gemarkung Deutsch Evern ist insgesamt 401 m² groß. Die Liegenschaft wurde nicht auf Altlasten und Kampfmittel geprüft. Es bestehen keine Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse. Die Liegenschaft soll verkauft werden.

WE 150015 Bardowick LK Lüneburg SBV
Die mit konkreten Flurstücken bezeichnete Liegenschaft in der Gemarkung Bardowick ist insgesamt 31.909 m² groß. Bei der Untersuchung der Liegenschaft wurde kein Altlasten- oder Kampfmittelrisiko festgestellt. Aktuell ist die Liegenschaft verpachtet und wird landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die Fläche dient als Vorhaltefläche für künftige A&E-Maßnahmen und ist somit langfristig für den Naturschutz vorgesehen.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, vertreten durch den BFB Niedersachsen ist als Dienstleister der Bundesstraßenbauverwaltung für die Unterhaltung zahlreicher planfestgestellter Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen (A&E-Maßnahmen) zuständig, die im Rahmen des Ausbaus von Bundesstraßen und Autobahnen hergestellt wurden. Hier ist der Bundesforstbetrieb Niedersachsen regelmäßig Eigentümer oder Besitzer von Flurstücken und koordiniert bzw. setzt selber Unterhaltungsmaßnahmen zur Pflege der A&E-Maßnahmen um.
Es ist sicherzustellen, dass alle planfestgestellten Maßnahmen im betroffenen Planungsgebiet in Lage, Größe, Zustand und Nutzungsart auch nach dem Verfahren weiterhin bestehen. Hier wird im Rahmen der Bauleitplanung die maßnahmenkonkrete Abstimmung mit den zuständigen Behörden (Planfeststellungs-, Obere und Untere Naturschutzbehörde usw.) empfohlen. Es ist erforderlich, dass die Zuwegungen zu den Maßnahmeflächen in aktueller Lage bestehen und dauerhaft nutzbar bleiben oder anderweitig gewährleistet werden. Es ist planerisch sicherzustellen, dass Veränderungen im Umfeld der Maßnahmeflächen, die aus heutiger Sicht zu einer indirekten ökologischen Verschlechterung der Maßnahmen führen, nicht stattfinden. Hierbei sind das planfestgestellte Maßnahmeziel sowie die aktuell gültigen naturschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.
Mögliche Eingriffe/ Änderungen in bestehende A&E-Maßnahmen sind zu vermeiden. Unvermeidbare planungsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf planfestgestellte A&E-Maßnahmen haben könnten, bedürfen zwingend der Zustimmung der Planfeststellungsbehörden.
Weiterhin ist im Bereich der WE 143466 Theodor-Körner-Kaserne (TKK), Lüneburg mit einer Nutzung des Kasernenumfeldes durch die Bundeswehr-Fahrschule ebenfalls mit akustischen Emissionen zu rechnen.
Es wird auf die militärische Nutzung von Liegenschaften hingewiesen. Als Eigentümer dieser Liegenschaften weist die BImA an dieser Stelle vorsorglich auf Folgendes hin: Die Liegenschaften der Bundeswehr dienen dem Zwecke der Landesverteidigung. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist ihrem Mieter Bundeswehr verpflichtet, es muss ausgeschlossen werden, dass die Funktionalität und Verwendungsfähigkeit der von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften eingeschränkt wird.

Erwiderung

Zu WE 109136 ESK, Wendisch Evern: Auf den Flurstücken liegen zum Teil Festlegungen zu Natur und Landschaft, Forstwirtschaft und Erholung. Eine Beeinträchtigung langfristig vorgesehener Naturschutzmaßnahmen ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.
Zu WE 146126 Oldendorf a. d. Göhrde A+E: Auf den Flurstücken liegen teilweise Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft - auf Grund hohen Ertragspotentials. Die Vorbehaltsgebiete schließen Kompensationsmaßnahmen nicht aus. Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen sind Vorbehaltsgebiete zu berücksichtigen.
Zu WE 146381 A+E Oerzen/Embsen: Auf den Flurstücken liegen Festlegungen zur Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbunds und seiner Funktionen. Eine Beeinträchtigung der Kompensation ist nicht zu befürchten.
Zu WE 148520 Pommoissel A + E B 216: Auf den Flurstücken liegt ein Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft. Das Vorbehaltsgebiet schließt Kompensationsmaßnahmen nicht aus. Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen sind Vorbehaltsgebiete zu berücksichtigen.

Zu WE 148529 Bavendorf A + E B 216: Die Flurstücke betreffen verschiedene Festlegungen zur Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbunds und seiner Funktionen sowie ein Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft. Die Festlegungen schließen Kompensationsmaßnahmen nicht aus. Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen sind Vorbehaltsgebiete zu berücksichtigen.
Zu WE 150015 Bardowick LK Lüneburg SB: Die Flustücke betreffen Festlegungen zur Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbunds und seiner Funktionen. Die Festlegungen schließen Kompensationsmaßnahmen nicht aus. Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen sind Vorbehaltsgebiete zu berücksichtigen.
Eigentumsverhältnisse sind für die regionalplanerischen Festlegungen nicht relevant. Die Stellungnahme betrifft nachfolgende Planungsebenen.

0-04.04 Hinweis auf Altlastenkataster und Mitteilungspflicht nach Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt wird. Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Regelungen im RROP schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, ist der Landkreis Lüneburg auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Erwiderung

Durch Regelungen im RROP sind keine Betroffenheiten von schädlichen Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen in Mecklenburg-Vorpommern zu erwarten. Etwaige weitere Prüfpflichten obliegen nachgelagerten Planungs- und Umsetzungsebenen.

0-04.05 Forderung nach Prüfung von Aspekten nachgeordneter Ebenen im RROP

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass die planerische Entwicklung und Darstellung möglicher Potential- oder Projektflächen aller Art, die Erwartungen wecken und erwartbare Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen vielfältiger Art verursachen oder auslösen können, nicht erst durch die nachgeordneten Planungsebenen planerisch konkretisiert, in ihren Auswirkungen abschließend analysiert, ggf. abgemildert, ausgeglichen oder gar aufgehoben werden müssen. Insofern wird für eine von vornherein faktenbasiertere Entwicklung des Raumordnungsprogrammes plädiert.

Erwiderung

Das RROP stellt eine zusammenfassende, überörtliche und überfachliche Planung dar. Prüfungen nachgeordneter Ebenen können aufgrund des fehlenden Planungsauftrags, gesetzlicher Vorgaben, mangelnder Datenverfügbarkeit und mangelnder Konkretheit von Planungen nicht auf das RROP vorverlagert werden.

0-04.06 Forderung nach Aussage zur Schulung von Verwaltungsbeamten und Ratspersonen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass im RROP eine allgemeine Aussage zur Schulung der Verwaltungsbeamten und ehrenamtlichen Ratspersonen fehlt, die nach dem Beschluss der überarbeiteten Entwurfsversion Flächennutzungspläne ändern und Baugenehmigungen erörtern und genehmigen müssen. Es besteht die Gefahr einer persönlichen Überforderung im Umgang mit Industrietechnik, aber auch mit Juristen von partizipierenden Wirtschaftssubjekten.

Erwiderung

Die Schulung von Verwaltungsmitarbeitern und Ratmitgliedern ist nicht Gegenstand des RROP.

0-04.07 Hinweis auf fehlende Aussage zu § 1 Abs. 2 ROG - nachhaltige Raumentwicklung

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass im RROP keine Aussagen zu der gerade in der heutigen Zeit so wichtigen Aussage des § 1 Abs. 2 ROG zu finden ist: "Leitvorstellung [...] ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt." Es wird das Anliegen des BUND Regionalverband Elbe-Heide dargestellt, dass auch Raumplanung zu einem grundlegenderen Wandel ("Transformation") von Wirtschaft und Gesellschaft, Lebens- und Arbeitsentwürfen in Richtung Nachhaltigkeit beiträgt. Ferner gilt es, auch mit Hilfe der Raumplanung bislang ungelöste Umweltprobleme zu mindern und die planetaren Belastungsgrenzen einhalten zu können. Die ökologischen Grenzen einzuhalten ist damit auch eine Voraussetzung für die Erreichung der 2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ("2030 Agenda"). "Eine solche nachhaltigkeitsorientierte Transformation ist in den vergangenen Jahren von Politik (BMUB 2016a; 2016b; Deutsche Bundesregierung 2016; UN 2015) und Wissenschaft (Brohmann et al. 2017; Jacob et al. 2015; Jacob et al. 2020; WBGU 2011; Wolff et al. 2018; Kemp et al. 2007; Köhler et al. 2019; Geels et al. 2017) eingeklagt worden. Sie erfordert, dass wir die Art und Weise, wie wir uns ernähren, fortbewegen, mit Energie versorgen, wie wir wohnen und kommunizieren etc. grundlegend nachhaltiger gestalten. Tiefgreifender Wandel innerhalb der entsprechenden Energie-, Verkehrs-, Ernährungs- oder Kommunikationssysteme (sog. sozio-technischer Systeme) funktioniert dabei nur, wenn sich neben Produkten und Technologien auch Märkte, Infrastrukturen, Nutzerpraktiken, Werte und Normen, gesellschaftliche Leitbilder, soziale und zeitliche Strukturen und Politiken ändern (Geels 2005)" (aus: Den Ökologischen Wandel gestalten, Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, Februar 2023, S.14). Innerhalb der Raumplanung ist ein Zusammendenken von ökologischen, ökonomischen und sozialen Entwicklungen unerlässlich, was nur mit einer Vorsorgeorientierung gelingen kann. So ist nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ROG Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen, die Raum für eine nachhaltigkeitsorientierte Transformation gibt.

Erwiderung

Der zitierte Grundsatz in § 1 Abs. 2 Satz 1 ROG ist auch ohne wörtliche Übernahme in das RROP gültig und wird durch die Festlegungen des RROP räumlich und sachlich konkretisiert. Nachhaltige Raumentwicklung wird über eine sektorübergreifende Abwägung aller Nutzungsinteressen unter Integration von Umweltzielen und Umsetzung von Umwelthandlungsaufträgen. Hierzu werden in den einzelnen Abschnitten bereits Festlegungen getroffen, die auch im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung wirken.

0-04.08 Forderung nach Berücksichtigung der Vereinbarung zum Niedersächsischen Weg

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Vereinbarungen des Niedersächsischen Weges, die zum Teil ganz grundsätzlich auch die Raumplanung betreffen, mit direkter Bezugnahme in die Neuaufstellung des RROP einfließen müssten. Dazu zählt z.B. insbesondere Punkt 14 der Vereinbarung zum Niedersächsischen Weg: "Die Neuversiegelung von Flächen in Niedersachsen wird bis zum Jahr 2030 auf unter drei Hektar pro Tag und in den Folgejahren weiter auf Netto-Null bis spätestens zum Jahr 2050 reduziert." Das ist ein konkretes Ziel und bedeutet, dass der Landkreis Lüneburg mit dem vorliegenden Entwurf zur Novellierung des RROP seinen Anteil zur Umsetzung leisten muss. Weitere zu berücksichtigende Berührungspunkte mit dem RROP betreffen z. B. die Zielsetzungen der Vereinbarung zur Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes und zu Gewässerrandstreifen. Es wird kritisiert, dass die Vereinbarungen des Niedersächsischen Weges im vorliegenden RROP Entwurf überhaupt nicht erwähnt werden. Es wird gefordert, sie zumindest bei den verbindlichen übergeordneten Zielen, die zu berücksichtigen sind, aufgenommen werden.

Erwiderung

Verbindliche Ziele der Vereinbarung zum Niedersächsischen Weg mit Relevanz für die Raumordnung sind im LROP 2022 geregelt und werden bereits im RROP 2025 konkretisiert. Dies betrifft u.a. die Vermeidung der Neuversiegelung und Flächeninanspruchnahme, den landesweiten Biotopverbund oder den Schutz von Gewässerrandstreifen. Die genannte Vereinbarung zum niedersächsischen Weg wird bereits in der Begründung zu 3.2.1 01, Satz 2 zur nachhaltigen Landwirtschaft erwähnt. Gewässerrandstreifen sollen nach dem Grundsatz 3.1.2 05 (Begründung S. 153) als linienhafte Gehölz- und Saumstrukturen erhalten und entwickelt werden. Sie werden zudem als geeignete Maßnahme zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Agrarlandschaft aufgeführt (Ziffer 3.2.1 08, S. 179).
Hinsichtlich der Forderung zur Neuversiegelung wird auf Abwägungen in den Abschnitten 2.1.1 und 3.1 verwiesen. In der Begründung zu 2.1.1 07, Satz 1 wird die Vereinbarung zum Niedersächsischen Weg ergänzt. In den Begründungen zu 3.1.2 05 und 3.2.1 08 werden Verweise auf den Niedersächsischen Weg eingefügt.

0-04.09 Hinweis auf Bedeutung von Umweltbelangen

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass weiterer Schaden an Natur, Wald, Artenvielfalt und Wasserhaushalt vermieden werden muss und dass eine ganzheitliche Betrachtung und Bewertung zum Schutz des Gutes Mensch und seiner Umwelt in Flora und Fauna von höchster Priorität ist. Es wird auf die allgemeine Bedeutung des Bodenschutzes nach Fachrecht und das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hingewiesen. Es wird mittgeteilt, dass die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) liefert und dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen fokussiert. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Es wird die Auffassung vertreten, dass trotz einer Bearbeitungszeit von 5 Jahren wesentliche für Mensch und Natur essentiell wichtige Aspekte bei der Erstellung des RROP unberücksichtigt geblieben sind.

Erwiderung

Wesentliche Funktion des RROP ist es, gemäß § 1 ROG unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Dies umfasst auch die Belange von Flora und Fauna, des Bodenschutzes sowie menschlicher Nutzungen. Das RROP trifft hier in den jeweiligen Kapiteln des RROP entsprechende Festlegungen, die die verschiedenen Raumansprüche in Ausgleich bringen sollen.

0-04.10 Kritik an zu starker Priorisierung von Flächen für Windenergieanlagen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass das Thema Flächen für Windenergieanlagen zu stark priorisiert ist, während andere wichtige Aufgaben eines RROP wie die Wasserrrückhaltung in der Landschaft und die Verhinderung der Drainierung von Ackerflächen mit schneller Ableitung in die Vorfluter nicht berührt werden.

Erwiderung

Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung folgt der Vorgabe von Ziffer 4.2.1 02 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, nach der für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen sind. Hierfür ist eine umfangreiche Begründung erforderlich. Das RROP umfasst weitere Themen ebenfalls entsprechend der gesetzlichen Vorgaben oder der fachlichen Zweckmäßigkeit und politischen Zielsetzung zur Steuerung der räumlichen Entwicklung des Landkreises Lüneburg. Der Wasserrückhalt in der Fläche wird in den Ziffern 3.2.1 08 hinsichtlich der Landwirtschaft und 2.1.1 07 hinsichtlich der Siedlungswasserwirtschaft bzw. deren Begründung thematisiert.

0-04.11 Forderung nach Verschneidung und Priorisierung von Festlegungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird dargelegt, dass die im Rahmen des RROP-Verfahrens erarbeiteten Ergebnisse explizit auf das jeweilige Sachthema fokussiert entstanden sind. Die fehlende Verschneidung der einzelnen Themenbereiche führt zu konkurrierenden Zielen und Grundsätzen (z.B. Wohnraumentwicklung vs. Windvorranggebiete) und widersprüchliche Festsetzungen und Aussagen (z.B. zum Thema Ilmenau). Eine Verschneidung der Einzelthemen inklusive Priorisierung der Ziele wird für zwingend erforderlich erachtet.

Erwiderung

In der zeichnerischen Darstellung wird die fehlerhafte Überlagerung von Planzeichen, etwa der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft, korrigiert (s. auch gesonderte Erwiderung zur Trennung sich überlagernder Planzeichen). Konkurrierende Ziele werden bei den beispielhaft genannten Themen Wohnraumentwicklung und Winvorranggebiete nicht gesehen. Die vermutlich gemeinten Flächenkontingente für die wohnbauliche Entwicklung sind regionalplanerisch nicht räumlich verortet, sodass bauleitplanerisch Wohnbauflächen ausgewiesen werden können, in denen kein Konflikt mit der Windenergie besteht. Diesbezüglich wird auch auf die Erwiderung zur Rücknahme konkreter Vorranggebiete Windenergienutzung in Abschnitt 4.2.1 verwiesen. Die Widersprüchlichkeit von Festlegungen und Aussagen kann in der allgemeinen Form und beim beispielhaft genannten Thema Ilmenau nicht nachvollzogen werden. Eine Priorisierung der räumlich verorteten Festlegungen erfolgt bereits durch die Darstellung in der Plankarte.

0-04.12 Forderung nach Korrektur des Schutzvermerkes des LGLN

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) u. a. im Schutzvermerk auf den Seiten 141, 485, in der Fußzeile auf Seite 177 und in den zeichnerischen Anhängen 1-4, 6-7 und 12 sowie in der zeichnerischen Darstellung noch mit der alten Bezeichnung ("... und Landentwicklung") geführt wird, die vor der Verwaltungsreform vom 1. Juli 2014 verwendet wurde. Diese wäre entsprechend zu ändern. Die falsche Bezeichnung des LGLN steht auch auf dem Bildnachweis des Deckblattes des RROP.
Mit der Quellenangabe ist auch das Jahr der Bereitstellung der Geodaten (Geobasisdaten und Geofachdaten) durch das LGLN anzugeben, es sei denn, es handelt sich um eine Darstellung im Format kleiner als DIN A5. Die korrekte Form des Schutzvermerks wird dargestellt.
Es wird darauf hingewiesen, dass bei Darstellungen im Format kleiner als DIN A5 die Bildmarke genügt. Das Logo steht auf der Homepage des LGLN unter www.lgln.de/logo zum Download zur Verfügung.
Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass bei der öffentlichen Wiedergabe von Geodaten des LGLN jeder Auszug mit einem Schutzvermerk wie oben angegeben zu versehen ist.

Erwiderung

Die erforderlichen Schutzvermerke werden eingefügt bzw. korrigiert.

0-05.01 Forderung nach Aktualisierung der Rechtsgrundlagen in der Präambel

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die in der Präambel der RROP-Satzung angegebenen Rechtsgrundlagen vor der abschließenden Beschlussfassung auf Aktualität zu überprüfen und an zwischenzeitliche Änderungen der genannten Gesetze anzupassen.

Erwiderung

Die Rechtsgrundlagen der Präambel werden vor der abschließenden Beschlussfassung auf Aktualität geprüft und bei Bedarf angepasst.

0-05.02 Forderung nach Nennung der LROP-Fassung in den Vorbemerkungen

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, in den Vorbemerkungen (ohne Seitenzahl) in dem Satz "Das RROP ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen entwickelt worden." zu ergänzen, welche Fassung des LROP gemeint ist.

Erwiderung

Es wird ergänzt, um welche Fassung des LROP es sich handelt.

0-05.03 Hinweis auf falsche Bezeichnung des ATKIS im Abkürzungsverzeichnis

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass rein redaktionell im Abkürzungsverzeichnis auf Seite 7 die falsche langschriftliche Bezeichnung für das ATKIS verwendet wurde: ATKIS = Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem

Erwiderung

Die Bezeichnung des ATKIS im Abkürzungsverzeichnis wird korrigiert.

0-05.04 Kritik an fehlender eindeutiger Zuordnung und abweichender Reihenfolge der

Begründungen zu Ziffern und Sätzen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen, in der es heißt: "Der Textteil B enthält für jede Festlegung eine Begründung zur Erläuterung". Dies muss so ausgelegt werden, dass jeder Satz des Textteils A (Beschreibende Darstellung) so begründet werden muss, dass eine eindeutige Zuordnung gewährleistet wird. Es wird festgestellt, dass die Begründung dies nicht leistet, z.B. für die Festlegung 1.1 Ziffer 03; 2.1.3 Ziffer 03 und 2.3 Ziffer 05 und 06 nicht erfolgt. Ein Bezug zu den einzelnen Sätzen ist schwierig, weil sie nicht benannt werden. Auch erfolgt wohl eine Begründung in abweichender Reihenfolge zum Textteil A. Die Begründung zu Ziffer 1.2 03 dagegen erfüllt die geforderte Zuordnung von Festlegung und Begründung.

Erwiderung

Entsprechend der Anforderungen einer eindeutigen Zuordnung der Begründung zu Ziffern und Sätzen wird die Begründung in den betroffenen Abschnitten angepasst.

0-05.05 Forderung nach Ergänzung der Begründung zu nachrichtlichen Darstellungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Begründung zu Aussagen zu den nachrichtlichen Darstellungen der Zeichnerischen Darstellung, z.B. Naturpark, Naturraum, flächen- und linienhafte Gewässer, die Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern, die Landkreisgrenzen, die Gemeindegrenzen der Einheits- und Samtgemeinden und die Grenze des Planungsraumes zu ergänzen.

Erwiderung

Die Begründung zu den nachrichtlichen Darstellungen der zeichnerischen Darstellung wird ergänzt.

0-05.06 Empfehlung zum Einfügen von Verweisen in die Begründung

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird empfohlen, in der Begründung - insbesondere zu den Kapiteln 2.2, 2.3 und 3.2.1 - Verweise auf die jeweiligen Kapitel der Gutachten einzufügen, damit interessierte Leser/innen den Bezug hier erkennen und ggf. dort schneller vertiefende Informationen finden können.

Erwiderung

In der Begründung werden Verweise auf Kapitel innerhalb von Gutachten, die zum RROP erstellt wurden, insbesondere zur Einzelhandelsuntersuchung und dem Rohstoffgutachten ergänzt.

0-05.07 Forderung nach Korrektur der falschen Schreibweise des Biosphärenreservats "Niedersächsische Elbtalaue"

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Texten der Begriff Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" oftmals ohne Anführungszeichen geschrieben wird. Richtig ist die Verwendung der Anführungszeichen gemäß Gesetzestext, was entsprechend korrigiert werden sollte.

Erwiderung

Die Schreibweise wird korrigiert

0-05.08 Kritik an schlechter Auflösung von Abbildungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass einige der verwendeten Abbildungen (z.B. Abb. 15 und 16) in der Begründung nicht zu vergrößern sind, so dass die Auflösung nicht ausreicht, um damit arbeiten zu können.

Erwiderung

Abbildung 15 beinhaltet eine Darstellung des Waldanteils in den Gemeinden des Landkreises Lüneburg. Die Gemeindenamen sind nicht scharf zu erkennen. Da die Karte keine kleinräumigen Informationen enthält, ist davon auszugehen, dass die Lesbarkeit der Abbildung ausreichend ist.
Die Abbildung 16 dient dazu, einen Überblick über die Verteilung der historisch alten Waldstandorte im Landkreis Lüneburg zu geben, hat jedoch nicht den Anspruch, den genauen Standort lokalisieren zu können.
Die Auflösung der Abbildungen ist ein Kompromiss zwischen Lesbarkeit und dem Datenvolumen der Datei. Die Auflösung der Abbildungen wird, soweit möglich, verbessert.

0-06.01 Forderung nach Verwendung der DTK50 als Kartengrundlage mit Quellennachweis

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den Anforderungen des NLT-Planzeichenkatalogs (Planzeichen in der Regionalplanung - Arbeitshilfe, März 2021, S. 14-15) als Kartengrundlage die DTK50 des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) mit dem entsprechenden Quellennachweis zu nutzen ist.

Erwiderung

Die DTK50 wird bereits verwendet. Der Quellennachweis wird entsprechend angepasst. Aktuell ist landesseitig vorgesehen, die DTK durch das Nachfolgeprodukt basemap.de abzulösen. Die Daten im Maßstab 1:50.000 wurden jedoch noch nicht veröffentlicht. Spätestens zur Genehmigungsfassung wird die dann vorgegebene Kartengrundlage verwendet.

0-06.02 Kritik an ungeeigneter Kartengrundlage

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass die vom LGLN herausgegebene Digitale Topografische Übersichtskarte 1:50.000 für Beurteilungen und Annahmen im RROP eine ungeeignete Datengrundlage ist. Dies wird mit ihrer fehlenden Aktualität, Genauigkeit (ca. 10m) und generalisierten und symbolisierten Darstellungen begründet. Es wird bemängelt, dass detaillierte Annahmen und Beurteilungen wie im RROP nicht oder nur bedingt getroffen werden können. Es wird vermutet, dass die getroffenen Einschätzungen im RROP ohne genaue Untersuchung auf Grundlage dieser kleinmaßstäbigen Karte unter fehlender Berücksichtigung gravierender Faktoren teilweise pauschal getroffen worden sind.

Erwiderung

Die Verwendung der Topographischen Karte im Maßstabs 1:50.000 entspricht den Vorgaben des NLT-Planzeichenkatalogs. Es handelt sich um eine Hintergrundkarte, die der Verortung der zeichnerischen Darstellungen dient. Den zeichnerischen Festlegungen liegen Fachkarten und Daten mit aktuellem Erhebungs- und Planungsstand und fachlich angemessenem Detaillierungsgrad zugrunde. Es wird nicht klar, welche generalisierten und symbolisierten Darstellungen in der Grundlagenkarte gemeint sind.
Aktuell ist landesseitig vorgesehen, die DTK durch das Nachfolgeprodukt basemap.de abzulösen. Die Daten im Maßstab 1:50.000 wurden jedoch noch nicht veröffentlicht. Spätestens zur Genehmigungsfassung wird die dann vorgegebene Kartengrundlage verwendet.

0-06.03 Forderung nach besserer Sichtbarkeit der Kartengrundlage

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass, damit die Kartengrundlage von den einzelnen RROP-Inhalten (z.B. zentrale Siedlungsgebiete und VRG Wald) im GIS nicht überlagert wird, es erforderlich ist, die Kartengrundlage als obersten Layer zu wählen und zusätzlich

in den Layereigenschaften des Kartengrundlagen-Layers die Hintergrundfarbe auf transparent zu schalten [Planzeichenkatalog. Planzeichen in der Regionalplanung - Arbeitshilfe, März 2021, S. 15]. Eine weitere Möglichkeit ist es, die Kartengrundlage in der Layerdarstellung per Mischmodus mit den RROP-Inhalten zu kombinieren (Mischmodus: Multiplizieren).

Erwiderung

Die Sichtbarkeit der Kartengrundlage wird verbessert.

0-06.04 Hinweis auf fehlende Kartengrundlage der Nachbarländer

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Kartengrundlage für die Nachbarländer Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig- Holstein fehlt.

Erwiderung

Aktuell ist landesseitig vorgesehen, die DTK durch das Nachfolgeprodukt basemap.de abzulösen. Die Daten im Maßstab 1:50.000 wurden jedoch noch nicht veröffentlicht. Spätestens zur Genehmigungsfassung wird die dann vorgegebene Kartengrundlage inklusive der Darstellung der Nachbarländer verwendet.

0-06.05 Forderung nach Ergänzung der Namen der benachbarten Landkreise auf der Plankarte

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass die Namen der benachbarten Landkreise in der Plankarte ergänzt werden sollten.

Erwiderung

Die Namen der Nachbarlandkreise werden in der zeichnerischen Darstellung ergänzt.

0-06.06 Forderung nach Verwendung der Landkreisgrenze nach ALKIS

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Landkreisgrenze nicht den Daten bzw. dem Maßstab des Liegenschaftskatasters (ALKIS) entspricht. Im Bereich von Rottorf und Handorf wird der Unterschied im Landkreisverlauf sehr deutlich. Nach ALKIS (rote Linie) ergeben sich einige Unterschiede in der Zuordnung der Landkreise. Es wird mitgeteilt, dass die Landkreisgrenze nach ALKIS zu verwenden ist.

Erwiderung

Bei dem beispielhaft genannten Bereich handelt es sich um den Bereich zwischen Rottorf im Landkreis Harburg und Handorf im Landkreis Lüneburg.
Es wird die Landkreisgrenze nach ALKIS verwendet.

0-06.07 Hinweis auf fehlende Sichtbarkeit der Gemeinde- und Samtgemeindegrenzen in der Karte

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird teilweise gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde- und Samtgemeindegrenzen in der Legende enthalten, in der Karte jedoch nicht zu erkennen sind.

Erwiderung

Die Gemeindegrenzen werden in der Plankarte eingefügt. Die Samtgemeindegrenzen sind im Planzeichenkatalog nicht enthalten und werden auch aus Gründen der Lesbarkeit in der Plankarte nicht ergänzt.

0-06.08 Hinweis auf erforderliche Abstimmung von Planzeichen mit der obersten Landesplanungsbehörde

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird teilweise gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass verwendete Planzeichen in der Arbeitshilfe - Planzeichen in der Regionalplanung nicht enthalten sind. Für eine Anwendung ist eine Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde notwendig (NLT- Planzeichenkatalog. Planzeichen in der Regionalplanung - Arbeitshilfe. März 2021. S. 4-51.). Es handelt sich um folgende Planzeichen:

- flächenhafte (nachrichtliche) Darstellung Naturraum / naturräumliche Landschaftseinheit
- linienhafte Darstellung zu regional bedeutsamen Sportanlagen
- Vorranggebiet Sonderlandeplatz
- Vorbehaltsgebiet Schifffahrt

Erwiderung

Die nachrichtliche Darstellung und das Planzeichen "Naturraum / naturräumliche Landschaftseinheit" wird aus der zeichnerischen Darstellung entfernt, auch um die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Plankarte zu verbessern. Eine Abstimmug mit der obersten Landesplanungsbehörde ist diesbezüglich daher entbehrlich.
In der Plankarte ist keine linienhafte Darstellung zu regional bedeutsamen Sportanlagen enthalten. Das Planzeichen wird aus der Legende entfernt.
Die Festlegung des Flugplatzes Lüneburg als Vorranggebiet Sonderlandeplatz wird in ein Vorranggebiet Verkehrslandeplatz geändert. Der Flugplatz wird für den Flugsport sowie für die Feuerwehr / den Katastrophenschutz sowie vereinzelt von Gewerbe und Industrie genutzt, sodass gemäß Beschreibung der Arbeitshilfe Planzeichen in der Regionalplanung eine Festlegung als Vorranggebiet Verkehrslandeplatz geeignet ist. Eine Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde ist dafür nicht erforderlich.
Der Verwendung des Planzeichens "Vorbehaltsgebiet Schifffahrt" in der Neuaufstellung des RROP des Landkreises Lüneburg wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Mail vom 15.7.2024 zugestimmt.

0-06.09 Hinweis auf fehlende nachrichtliche Darstellung des Biosphärenreservats Elbtalaue

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte
Es wird darauf hingewiesen, dass die nachrichtliche Darstellung des Biosphärenreservats Elbtalaue mit Planzeichen 15.1 fehlt.

Erwiderung

Die nachrichtliche Darstellung des Biosphärenreservates "Niedersächsische Elbtalaue" wird ergänzt.

0-06.10 Hinweis auf fehlende nachrichtliche Darstellung des Naturparks Lüneburger Heide und falsche Abgrenzung des Naturparks Elbhöhen-Wendland

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Planzeichen 15.2: Es fehlt die nachrichtliche Darstellung des Naturparks Lüneburger Heide. Der Naturpark Elbhöhen-Wendland stimmt nicht mit der aktuellen Datengrundlage des NLWKN überein.

Erwiderung

Zur Verbesserung der Lesbarkeit der zeichnerischen Festlegungen wird auf die nachrichtliche Darstellung der beiden Naturparke verzichtet. Diese werden in einer Anhangkarte dargestellt.

0-06.11 Forderung nach Begründung zur Nutzung des Planzeichens vorhandene Bebauung

bzw. bauleitplanerisch gesicherter Bereich

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, in der Begründung zu ergänzen, wie das Planzeichen vorhandene Bebauung bzw. der bauleitplanerisch gesicherte Bereich genutzt wurde.

Erwiderung

Das Planzeichen 15.15 "Vorhandene Bebauung / Bauleitplanerisch gesicherter Bereich" wird in der Plankarte nicht verwendet. Siedlungsbereiche sind in der Kartengrundlage ausreichend dargestellt. Das Einfügen eines zusätzlichen Planzeichens ist daher nicht erforderlich, wäre mit einem hohen Abgrenzungs- und Abwägungsaufwand hinsichtlich der aufzunehmenden Flächenfestsetzungen verbunden und würde die Lesbarkeit der Plankarte erschweren. Dies wird in der Begründung ergänzt.

0-06.12 Forderung nach Kennzeichnung von Festlegungen in der zeichnerischen Darstellung als Ziel oder Grundsatz der Raumordnung oder als nachrichtliche Darstellung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 13 Abs. 4 ROG Ziele und Grundsätze der Raumordnung als solche zu kennzeichnen sind. Es wird zudem auf die VV-NROG/ROG - Teil: RROP Rechtsaufsicht, Nummer 3.1 verwiesen. Darin heißt es: "In der Zeichnerischen Darstellung ist in der Legende kenntlich zu machen, bei welchen Festlegungen es sich um Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung oder nachrichtliche Darstellungen handelt." Während die textlichen Festlegungen dieser Vorgabe nachkommen, wird dies in der zeichnerischen Festlegung nicht vorgenommen. Genannt werden dafür beispielhaft das Planzeichen Grundzentrum, Zentrales Siedlungsgebiet, Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten oder Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. Um ein besseres Planverstehen der Adressaten des Regionalplans Lüneburg zu gewährleisten, wird eine Kennzeichnung der Planelemente der Festlegungskarte des Regionalplanentwurfs als Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung bzw. nachrichtliche Übernahme angeregt. Der Vorgabe zur Kennzeichnung des Raumordnungsgebietstyps nach § 7 ROG wird durch die Nennung Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet entsprochen.

Da die Festlegung von Oberzentren dem LROP vorbehalten ist, beschränkt sich die Wiedergabe dieses Planzeichens (Nr. 1.1) im RROP auf eine nachrichtliche Darstellung. Der nachrichtliche Charakter der Wiedergabe in der zeichnerischen Darstellung kann im zugehörigen Legendentext oder in einer Fußnote verdeutlicht werden (siehe Planzeichen in der Regionalplanung - Arbeitshilfe). Dies ist nicht erfolgt.

Erwiderung

Gemäß der Anforderungen der VV-NROG/ROG wird in der Legende eine Kennzeichnung eingefügt, ob es sich um Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung oder nachrichtliche Darstellungen handelt.

0-06.13 Hinweis auf überflüssige Nennung von Ki (=Kies/Kiessand) in der Legende der Plankarte

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Legende als Kurzbezeichnung auch "Ki = Kies/Kiessand" mit angegeben ist und dass derartige Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete in der Zeichnerischen Darstellung jedoch nicht dargestellt werden.

Erwiderung

Die Nennung der Kurzbezeichnung "Ki = Kies/Kiessand" in der Legende ist überflüssig und wird gestrichen.

0-06.14 Hinweis auf fehlende Legende der grau dargestellten Siedlungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Mit Verweis auf das Planzeichen 15.15 wird festgestellt, dass einige Siedlungen in grau dargestellt sind. Das Planzeichen 15.15 findet sich nicht in der Legende wieder. Möglicherweise ist dies auch Teil der Kartengrundlage.

Erwiderung

Bei den grau dargestellten Siedlungen handelt es sich nicht um das Planzeichen 15.15, sondern um Bestandteile der Kartengrundlage. Das Planzeichen wird daher auch nicht in der Legende aufgeführt.

0-06.15 Forderung nach in der Größe gestaffelter Darstellung der Zentralen Orte

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass die Namen der Standorte mit zentralörtlicher Bedeutung bislang alle mit der gleichen Schriftgröße dargestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der NLT-Arbeithilfe "Planzeichen in der Regionalplanung" eine in der Größe gestaffelte Darstellung notwendig ist: Oberzentrum Arial fett 24, Mittelzentrum Arial fett 20. Grundzentrum Arial fett 18.

Erwiderung

Die Schriftgröße der Zentralen Orte wird entsprechend der Vorgaben des Planzeichenkatalogs angepasst.

0-06.16 Hinweis auf erforderliche Korrektur von Planzeichen in der zeichnerischen Darstellung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass die Plankarte und die Legende voneinander abweichen und somit fehlerhaft sind. Es wird die Auffassung vertreten, dass das Verfahren mit diesen Unterlagen angreifbar ist.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Planzeichen der Legende - z.B. hinsichtlich der Größen und Farben - den Planzeichen der Planzeichnung entsprechen müssen.

Es werden folgende Korrekturen der Darstellung von Planzeichen gefordert:

- Das "Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe" (1.21.1) wird als Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe (1.21) gemäß der "Planzeichen in der Regionalplanung - Arbeitshilfe" dargestellt. Das Vorbehaltsgebiet muss jedoch mit einer Schraffur versehen werden.
- Wenn bei Dahlenburg der Hauptort (2.1.4 02 Satz 1) die Funktion "Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus" bekommt, sollte das Planzeichen auch so platziert werden, dass es vollständig innerhalb des Zentralen Siedlungsgebiets liegt. Damit würde auch verhindert werden, dass das Planzeichen die Abgrenzung des Zentralen Siedlungsgebietes überdeckt.
- Planzeichen 2.9 / 2.10 Vorranggebiet / Vorbehaltsgebiet Biotopverbund: Das Kartenwerk zeigt, je nach Vorrang oder Vorbehaltsfläche diagonal Strich-Punkt-Linien unterschiedlicher Farbintensität. Die Legende zeigt für diese Kategorie gestrichelte Linien. Ferner sind die unterschiedlichen Flächenkategorien nicht eindeutig voneinander abgegrenzt (Umrandung).
- Die innenliegenden Rasterbänder der Planzeichen 2.1 Vorranggebiet Freiraumfunktionen, 9.1 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung, 9.3 Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung, 11.34 Vorranggebiet Hochwasserschutz und 11.35 Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz werden mit Farbverläufen dargestellt, die nicht der Planzeichen-Vorgabe entsprechen. Beim Planzeichen 2.1 wird dadurch auch teilweise die Abgrenzung der Vorranggebiete Freiraumfunktionen kaum noch lesbar. Beim Planzeichen 9.1 ist hinsichtlich der Punktdarstellung zu überprüfen, ob diese der Planzeichen-Vorgabe entspricht. Das Vorranggebiet S_50 Wetzen ist in der Zeichnerischen Darstellung nur schwer als solches zu erkennen.
- Ein Planzeichen "Regionales Güterverkehrszentrum (Logistikknoten)" ist in der Arbeitshilfe Planzeichen in der Regionalplanung nicht vorgesehen. Sofern das "Vorranggebiet Regionales Güterverkehrszentrum" aus der sog. Schattenliste gemeint ist, ist die Darstellung (Farbe) nicht korrekt (Stand der Schattenliste: 2018).

Es werden folgende Korrekturen der Bezeichnung von Planzeichen in der Legende gefordert:

- Planzeichen 1.11: Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten
- Planzeichen 1.21.1: Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe statt Vorbehaltgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe
- Planzeichen 3.5: Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung
- Planzeichen 3.6: Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus
- Planzeichen 3.9: Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg
- Planzeichen 6.2: Vorranggebiet Torferhaltung
- Planzeichen 10.7: Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe
- Planzeichen 10.20: Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke
- Planzeichen 10.30: Vorranggebiet Autobahn
- Planzeichen 13.16: Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse ein P in der Karte vergeben wird, sich in der

Legende aber ein U befindet. Richtig ist P = sonstige Produkte.

Erwiderung

Die Planzeichen der Legende werden an die Vorgaben der Planzeichenhilfe angepasst.
Die Planzeichen der Plankarte werden korrigiert. Diesbezüglich wird aktuell auf Landesebene eine digitale Vorlage (Stil-Bibliothek) entwickelt, die vom Amt für regionale Landesentwicklung zur Verfügung gestellt wird, sobald sie verfügbar ist. Sobald dies nicht rechtzeitig zum Beschluss des RROP möglich ist, werden die Planzeichen durch den Landkreis Lüneburg selbst erstellt. Dies Lesbarkeit der genannten Festlegungen in der zeichnerischen Darstellung wird durch die Korrektur der Planzeichen verbessert.
Dahlenburg ist nicht, wie in der Stellungnahme geschrieben, als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus, sondern als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt.
Für das regional bedeutsame Vorranggebiet Güterverkehrszentrum am Binnenhafen Lüneburg nach Ziffer 4.1.1 03 wird das Planzeichen Vorranggebiet Güterverkehrszentrum der aktuellen Arbeitshilfe Planzeichen in der Regionalplanung verwendet. Es handelt sich nicht um das Planzeichen "Regionales Güterverkehrszentrum (Logistikknoten)" aus der sog. Schattenliste, da laut aktueller Arbeitshilfe das Planzeichen auch für regionale Güterverkehrszentrum zu verwenden ist.

0-06.17 Forderung nach Trennung von sich überlagernden Planzeichen im GIS und ggf. in der zeichnerischen Darstellung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird allgemein darauf hingewiesen, dass im GIS - und ggf. auch der Zeichnerischen Darstellung - sich überlagernde, aber miteinander in Konflikt stehende Darstellungen (z.B. VRG Autobahn über Zentralem Siedlungsgebiet, VRG Rohstoffgewinnung über VRG Wald, VRG ELT-Leitungstrasse (110 kV) über VRG Wald, VRG Hauptverkehrsstraße über VBG Landwirtschaft) voneinander getrennt werden müssen. Hinsichtlich des Planzeichens 1.7 (und 10.72) wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerische Überlagerung des Vorranggebietes Sonderlandeplatz mit dem Zentralen Siedlungsgebiet der Hansestadt Lüneburg nicht zulässig ist. Beide Vorranganspruche sind nicht miteinander vereinbar.

Erwiderung

Die Überlagerung von nicht miteinander zu vereinbarenden Planzeichen in der Plankarte wird korrigiert. Hinsichtlich des Vorranggebietes Sonderlandeplatz (das aufgrund einer anderen Stellungnahme in ein Vorranggebiet Verkehrslandeplatz geändert wird) wird das Zentrale Siedlungsgebiet in diesem Bereich zurückgenommen.
Die der zeichnerischen Darstellung zugrunde liegenden GIS-Dateien sind formell nicht Bestandteil des RROP. Unkorrekte Überschneidungen in den GIS-Daten werden spätestens mit Abschluss des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP behoben.

0-06.18 Forderung nach Erfassung flächenhafter Festlegungen als Flächengeometrien

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass flächenhafte Festlegungen als Flächengeometrie zu erfassen sind. Diese Anforderung resultiert aus der INSPIRE-Richtlinie (europäisches Datenaustauschformat) und den XPlanungsstandard (bundesdeutsches Datenaustauschformat). Hiernach werden an die (Geo-)Daten der RROP besondere Anforderungen gestellt. So sind flächenhafte Festlegungen als geschlossene Flächenobjekte vorzuhalten. Dies betrifft insbesondere flächenhafte Festlegungen am Rand der Landkreisgrenzen, die kartographisch nur mit einer linienhaften Darstellung visualisiert werden.
Für die Konvertierung in den Xplanungsstandard ist darauf zu achten, dass keine Linien, sondern Flächenobjekte genutzt werden [Planzeichenkatalog. Planzeichen in der Regionalplanung - Arbeitshilfe, März 2021, S. 21 - 22, Verwaltungsvereinbarung PlanDigitall. Folgende Geometrien sind zu bearbeiten:

- Vorranggebiet Naturpark (rrop_neuaufstellung.15_2_naturpark_line)
- Landesgrenze (rrop_neuaufstellung.15_8_landesgrenze_line)
- Landkreisgrenze (rrop_neuaufstellung.15_10_landkreisgrenze_line)
- Grenze Planungsraum (rrop_neuaufstellung.15_12_planungsraum_line, rrop_neuaufstellung.15_12_planungsraum_polygon)

Erwiderung

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Daten der Plankarte des RROP im geographischen Informationssystem (GIS). Die der zeichnerischen Darstellung zugrunde liegenden GIS-Dateien sind formell nicht Bestandteil des RROP. Die GIS-Daten der genannten Planzeichen werden entsprechend den Anforderungen als Polygon erfasst.

0-06.19 Kritik an fehlenden flurstücksscharfen Abgrenzungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass keine flurstücksscharfen Gebietsbegrenzungen auszumachen sind und dass auch im Download die zeichnerische Darstellung kaum parzellenscharf handhabbar ist.

Erwiderung

Das RROP stellt eine zusammenfassende, überörtliche und überfachliche Planung dar. Die zeichnerische Darstellung erfolgt im Maßstab 1:50.000. Eine flurstücks- oder gar grundstücksscharfe Abgrenzung ist nicht Gegenstand der Regionalplanung und bleibt den nachfolgenden Ebenen vorbehalten, auch wenn sich im Einzelfall aus inhaltlichen Gründen eine Zuordnung von Grundstücks- und Flurstücken zu Festlegungen auch in Randbereichen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ergibt. Die zeichnerische Darstellung erlaubt auf regionaler Ebene eine ausreichende räumliche Zuordnung der Festlegungen.

0-06.20 Forderung nach Überprüfung der Darstellungsreihenfolge der Planzeichen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Darstellungsreihenfolge für eine eindeutige Lesbarkeit zu überprüfen ist [NLT- Planzeichenkatalog. Planzeichen in der Regionalplanung - Arbeitshilfe, März 2021, S. 17-18]. Eine generelle Darstellungsreihenfolge wird über die Arbeitshilfe Planzeichen in der Regionalplanung nicht festgelegt, da die Anordnung zugunsten der besten Lesbarkeit individuell festzulegen ist. Grundlegend gilt jedoch die folgende Anordnung der Inhalte (von oben beginnend):

- Einzelsymbole
- Liniendarstellungen
- Flächendarstellungen mit Schraffuren und Punktrastern
- Flächendarstellungen mit Flächenumgrenzungen (Rasterbanddarstellungen)
- Flächendarstellungen mit Vollton

Erwiderung

Die Darstellungsreihenfolge der Planzeichen wird zur Verbesserung der Lesbarkeit unter Berücksichtigung der Empfehlung überprüft.
Einzeln vorgebrachte Aspekte zur Darstellungsreihenfolge und Lesbarkeit werden gesondert erwidert.

0-06.21 Kritik an Überfrachtung und schlechter Lesbarkeit der Plankarte

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass die Plankarte inklusive der Legende überfrachtet, unübersichtlich, undeutlich, nicht nachzuvollziehen und unleserlich ist.
Die verwendeten Symbole der verwendeten Kategorien sind in der verwendeten Auflösung nicht lesbar.
Es wird die Auffassung vertreten, dass die Karten die notwendigen Anforderungen nicht erfüllen.

Zur Karte in der Online-Beteiligungsplattform BO.PLUS wird angemerkt, dass die verfügbare zeichnerische Darstellung schwer lesbar und damit auch schwer auswertbar war. So standen ein begrenzter Fensterausschnitt sowie ein ungenügender Zoomfaktor zur Verfügung. Die Legende passt sich nicht der Größenveränderung der Zeichnung im Zoom an.

Es wird kritisiert, dass das Kartenmaterial so unscharf ist, dass die geplanten WEA-Flächen nur mit Mühe zu lokalisieren sind. Ortsnamen sind unlesbar, Grenzverläufe der geplanten Flächen unscharf, die Topografien der Flächen werden nicht dargestellt, in vielen Fällen ist nicht erkennbar, wie weit die geplanten Flächen in Waldgebiete oder von diesen ins Freiland hineinragen und wie die Abstände zu Waldrändern sind, die laut beschreibender Darstellung zu schützen sind. Es wird die Auffasssung vertreten, dass aus diesem Grund eine Neuauslegung mit präzisem Kartenmaterial erforderlich ist. Eine qualifizierte Stellungnahme ist nur mithilfe genauen Kartenmaterials möglich, aus dem die Abstände zu Wohnbebauung jeglicher Art, zu Waldrändern, zum Grenzverlauf der geplanten Flächen und zu deren Topographie und deren Bewuchs klar zu erkennen sind.

Für den Bereich des Ortes Raven wird eine mangelnde Nachvollziehbarkeit darin gesehen, dass aus der Legende nicht ersichtlich wird, welche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit den vielen schmalen, nahezu neon-grünen Linien gemeint ist, die an vielen Stellen den Ort umgeben. Es wird diesbezüglich um Aufklärung gebeten. Auch die dunkelgrün gestrichelte Linie lässt sich in der Legende nicht wiederfinden. Es wird von einem Vorranggebiet Biotopverbund ausgegangen, auch wenn dies in der Legende mit einer durchgezogenen Linie umrandet dargestellt wird.

Erwiderung

Das RROP stellt eine zusammenfassende, überörtliche und überfachliche Planung dar. Die Plankarte enthält in einer Gesamtschau gebündelt alle Festlegungen, die eine räumliche Verortung in der zeichnerischen Darstellung beinhalten. Daraus ergibt sich die Bandbreite und Fülle der Darstellungen der Plankarte und der Legende. Die Planzeichen entsprechen den Vorgaben des Planzeichenkatalogs des NLT bzw. werden bei etwaigen Abweichungen an diesen angepasst. Die zeichnerische Darstellung erfolgt im Maßstab 1:50.000, ist nicht grundstücks- oder flurstücksscharf und beinhaltet keine Darstellung vorhandener Nutzungen wie Waldränder oder Bewuchs. Orientierungspunkte wie die Lage von Ortschaften oder Straßen bietet die Hintergrundkarte.
Die Plankarte, die von der Beteiligungsplattform BO.PLUS als pdf herunterzuladen war, hat eine ausreichende Auflösung. Auf die Möglichkeit zum Herunterladen der Plankarte wurde in den verschiedenen Bekanntmachungsmedien, die der Landkreis Lüneburg genutzt hat, sowie in BO.PLUS selbst hingewiesen.
Für die Vorranggebiete Windenergienutzung bieten die Gebietsblätter ab Tabelle 26 der Begründung eine genauere Darstellung der Abgrenzung.
Bei den "neon-grünen Linien" die den Ort Raven umgeben, handelt es sich um Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft in vertikaler Schraffur sowie um Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung in horizontaler Schraffur. Bei der dunkelgrün gestrichelten Linie handelt es sich um ein Vorbehaltsgebiet Biotopverbund, wobei im Bereich Raven auch Vorranggebiete Biotopverbund liegen, deren Rand von der Abgrenzung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft überlagert wird. Die zeichnerische Darstellung der Vorranggebiete Biotopverbund ist zum Teil fehlerhaft und wird korrigiert.
Es wird davon ausgegangen, dass nach Einarbeitung der erforderlichen Korrekturen - entsprechend den gesondert erwiderten Hinweisen auf einzelne Fehler - die Plankarte den Anforderungen entspricht. Eine erneute Auslegung der geänderten Plankarte erfolgt im Rahmen der Beteiligung zum 2. Entwurf.

0-06.22 Kritik an Überlagerung von Planinhalten

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass sich die verwendeten Symbole der verwendeten Kategorien überlagern.

Es wird darauf hingewiesen, dass diverse Rohstoffgewinnungsgebiete von eigener Symbolik oder anderen Darstellungen teilweise so überlagert werden, dass die Abgrenzung nicht mehr zu erkennen ist (Bsp. östlich Bleckede, südlich Reppenstedt oder nördlich Dahlenburg). Auch bei den anderen Punktsymbol-Darstellungen sollte dies entsprechend überprüft werden.

Die Abgrenzung des Planzeichens 12.1 Deponie Bardowick wird überlagert und ist daher nicht mehr erkennbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellungen "zu versorgender Bereich" und "Natura 2000" teilweise, insbesondere an der Landkreisgrenze, so stark von anderen Darstellungen überlagert sind, dass man ihren Verlauf kaum noch erkennen kann.

Erwiderung

Eine Überlagerung von Planzeichen ist grundsätzlich möglich, wenn für Flächen mehrere Festlegungen gelten, die sich inhaltlich nicht ausschließen. Eine teilweise Verdeckung von Planzeichen insbesondere durch Punktsymbole kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, wenn verschiedene Festlegungen eng beeinander liegen.
Die Überlagerung der genannten Planzeichen und von Punktsymbol-Darstellungen wird soweit möglich reduziert, um eine bessere Erkennbarkeit der Planzeichen zu gewährleisten.

0-06.23 Kritik an Darstellung der Großschutzgebiete

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die gewählte Signatur der Großschutzgebiete in der Zeichnerischen Darstellung von der allgemeingültigen abweicht und von flächigen Signaturen teilweise überlagert wird. Es wird vorgeschlagen, die Lesbarkeit zu verbessern.

Erwiderung

Zu den Großschutzgebieten im Landkreis Lüneburg zählen Naturparke und das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue". Auf eine nachrichtliche Darstellung der Naturparke im Landkreis wird zur Verbesserung der Lesbarkeit der regionalplanerischen Festlegungen verzichtet. Das Biosphärenreservat wird im RROP nachrichtlich dargestellt. Fehlende bzw. falsche Darstellungen werden ergänzt bzw. korrigiert.

0-06.24 Hinweis auf schlechte Sichtbarkeit der Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg in der Plankarte

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Plankarte die Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg nicht sichtbar sind.

Erwiderung

Es handelt sich um eine linienhafte Darstellung, die teilweise entlang von Hauptverkehrsstraßen oder im Bereich von Festlegungen zu Freiraumfunktionen oder -nutzungen verläuft. Daher ist eine Überlagerung der Planzeichen nicht grundsätzlich vermeidbar. Die Lesbarkeit des Planzeichens auf der Plankarte wird soweit möglich verbessert.

0-06.25 Kritik an mangelnder Erkennbarkeit der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die zeichnerischen Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz lediglich anhand von Umrisslinien dargestellt werden und auf Schraffuren verzichtet wird, was in Verbindung mit der Weitläufigkeit der Gebietskulissen zu einer erschwerten räumlichen Abgrenzung der Gebiete führt. Die Planzeichen, welche sich an der Anlage 3 des Landes-Raumordnungsprogramms orientieren, scheinen in der Legende zwar eine Unterscheidung nach Innen- und Außenlinie zu ermöglichen, bei der Betrachtung der zeichnerischen Festlegungen in der Festlegungskarte ist diese Unterscheidung jedoch kaum noch möglich. Somit ist es für die Leserinnen und Leser der Festlegungskarte häufig kaum möglich festzustellen, ob bestimmte Standorte in einem Raumordnungsgebiet für den Hochwasserschutz verortet sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Deichrückverlegung bei Radegast nur als unterbrochene Linie dargestellt ist und eine blaue Hinterlegung, wie in der Legende dargestellt, fehlt.

Erwiderung

Die Planzeichen sind durch den Planzeichenkatalog 'Planzeichen in der Regionalplanung – Arbeitshilfe' (2021) des Niedersächsischen Landkreistags (NLT) vorgegeben. Schraffuren sind hier nicht vorgesehen.
Die Darstellung des Vorranggebietes Hochwasserschutz in der Plankarte ist fehlerhaft und wird korrigiert. Damit wird auch eine Zuordnung, ob bestimmte Standorte innerhalb oder außerhalb eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes Hochwasserschutz liegen, verbessert.

0-06.26 Hinweis auf fehlende Erkennbarkeit des parallelen Verlaufs der 110 kV-Leitungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Zu Planzeichen 13.8 wird darauf hingewiesen, dass der parallele Verlauf der beiden 110-kV-Leitungen bei Brietlingen-Moorburg in der zeichnerischen Darstellung nicht zu erkennen ist.

Erwiderung

Die Darstellung der beiden abschnittsweise parallel verlaufenden 110 kV-Leitungen wird so geändert, dass beide Leitungen erkennbar werden.

0-06.27 Forderung nach Verbesserung der Unterscheidbarkeit zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass die Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nicht oder nicht gut unterscheidbar ist:

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Biotopverbund - Die regional und landesweit bedeutsamen Kerngebiete sind gem. Beschreibender Darstellung als Vorranggebiete Biotopverbund gesichert. In der Zeichnerischen Darstellung lässt sich dies nicht zweifelsfrei zuordnen. Der Umriss der dargestellten Signatur Biotopverbund ist zwar überlagernd erkennbar, in weiten Teilen aber als unterbrochene Linienführung/gepunktete Linienführung aufgeführt bzw. nicht erkennbar und könnte lediglich

als Vorbehaltsgebiet wahrgenommen werden. Zur Verbesserung der Lesbarkeit und Eindeutigkeit wird eine Anpassung an die Planzeichen gefordert, so dass Vorrang und Vorbehalt eindeutig werden.
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wald - Komplexität der Darstellung mit unterschiedlich dichten senkrechten Schraffuren
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft - Komplexität der Darstellung mit unterschiedlich dichten senkrechten Schraffuren
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz - Die Abgrenzunggslinien beider Gebietskategorien ähneln sich so stark, dass eine genaue Unterscheidung, insbesondere wenn noch andere Überlagerungen mit weiteren zeichnerischen Festlegungen hinzukommen, kaum möglich ist. Somit ist es für die Leserinnen und Leser der Festlegungskarte häufig kaum möglich festzustellen, ob es sich dabei um ein Vorrang- oder ein Vorbehaltsgebiet handelt.

Erwiderung

Die Planzeichen sind durch den Planzeichenkatalog 'Planzeichen in der Regionalplanung – Arbeitshilfe' (2021) des Niedersächsischen Landkreistags (NLT) vorgegeben.
Die Darstellungen des Vorranggebietes Biotopverbund und des Vorranggebietes Hochwasserschutz in der Plankarte sind fehlerhaft und werden korrigiert.
Bei den Planzeichen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wald handelt es sich um flächige Darstellungen mit unterschiedlichen Grüntönen.
Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft haben senkrechte Schraffuren mit unterschiedlichen Abständen und Begrenzungslinien.

0-06.28 Kritik an fehlender Unterscheidbarkeit zwischen Vorrang-/Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass die grün dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu Natur und Landschaft sowie Erholung schwer zu differenzieren sind, da die Grüntöne nahezu gleich sind und eine Unterscheidung kaum möglich machen.

Erwiderung

Die Planzeichen sind durch den Planzeichenkatalog 'Planzeichen in der Regionalplanung – Arbeitshilfe' (2021) des Niedersächsischen Landkreistags (NLT) vorgegeben. Die Farbgebung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie Erholung entspricht den Vorgaben und wird daher beibehalten. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft haben eine vertikale, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung eine horiziontale Schraffur.

0-06.29 Forderung nach themenbezogener Darstellung und Darstellung im TerraWeb

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird allgemein und für das nächste Beteiligungsverfahren eine Darstellung der einzelnen Themen bzw. die Möglichkeit, diese einzeln einblenden zu können, gefordert. Dies wird bezogen auf die Beteiligungsplattform BO.PLUS und das terraweb des Landkreises Lüneburg. Dadurch können Themen betrachtet werden, die in der Plankarte kaum ersichtlich sind. Auch wenn das RROP nicht parzellenscharf ist, so wäre ein Abgleich mit den örtlichen Gegebenheiten und Festsetzungen dadurch einfacher.

Erwiderung

Das RROP stellt eine zusammenfassende, überörtliche und überfachliche Planung dar. Im Beteiligungsverfahren ist die Darstellung der Plankarte auf einer Ebene erforderlich, damit eine einheitliche Lesart der zeichnerischen Festlegungen gewährleistet ist. Ziel muss ein rechtssicheres Verfahren sein, bei dem sichergestellt ist, dass alle Stellungnahmen auf derselben Grundlage erfolgen. Eine themenbezogene Darstellung wird nach Abschluss des Verfahrens im terraweb des Landkreises möglich sein.

1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1-00.01 Einschätzung zum Verhältnis zu den Zielen und Grundsätzen des LROP

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Abschnitte 1.1 und 1.2 in Kapitel 1 wird die Auffassung vertreten, dass das LROP den Inhalt eng vorgibt, wodurch nachvollziehbar wird, dass das RROP diesen Zielen und Grundsätzen konsequent folgt. Viele der Ziele und Grundsätze sind bekannt und seit langem mehr oder weniger konsequent in der Umsetzung.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen in Kapitel 1.

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

1.1-00.01 Kritik an fehlender Aussage zur nachhaltigen räumlichen Entwicklung entsprechend 1.1 01 LROPLROP

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird ausgeführt, dass entsprechend des LROP Niedersachsen die grundsätzliche Aussage zur nachhaltigen räumlichen Entwicklung vermisst wird, die die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen soll (1.1 01 1 LROP).

Erwiderung

Gemeint sein dürfte die Grundsatz-Feslegung von Ziffer 1.1 01, Satz LROP. Festlegungen des LROP gelten auch unmittelbar ohne Übernahme in das RROP. Aufgrund des sehr allgemeinen Charakters der Festlegung des LROP und da im RROP eine räumliche und inhaltliche Konkretisierung verschiedener Aspekte - etwa zu Freiraumfunktionen und -nutzungen oder zur Siedlungsentwicklung - erfolgt, wird auf die Übernahme der LROP-Festlegung verzichtet.

1.1-01.01 Befürwortung von Zielvorgaben in 1.1 01 und Kritik an nicht ausreichend konsequenter Anwendung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Zielvorgaben der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Reduktion von Umweltbelastungen, der Vermeidung und Verminderung von belastenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen, der Reduzierung des Treibhauseffektes und der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen werden ausdrücklich begrüßt. Sowohl der zunehmende Treibhauseffekt als auch die Neuversiegelung von Freiflächen schränken die Landwirtschaft und damit die Produktion von Lebensmitteln in Zukunft weiter ein.
Es wird die Auffassung vertreten, dass diese Zielvorgaben im Entwurf des RROP 2025 nicht bei allen Festlegungen konsequent genug angewandt werden.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 1.1 01. Es handelt sich um eine Grundsatz-Festlegung, die nicht abschließend mit anderen Festlegungen abgewogen ist, sondern eine Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen ist. Jedoch unterstützen verschiedene Festlegungen an anderer Stelle die genannten Aspekte. Dazu gehören etwa die Festlegungen in Abschnitt 3 zu Freiraumfunktionen und -nutzungen oder in Abschnitt 2.1.2 zur wohnbaulichen Entwicklung.

1.1-01.02 Kritik an Festlegung zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum in 1.1 01

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass in den Zielen des RROP genannt wird, dass die Planungen und Maßnahmen zu "nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit" beitragen sollen (1.1 01). Es wird die Auffassung vertreten, dass die Annahme, dass nachhaltiges Wirtschaftswachstum existiert, wissenschaftlich stark umstritten ist. Primäres Ziel der Planung sollte die Bedürfnisbefriedigung der Menschen der Region sein, ohne dass dies auf Kosten Menschen anderer Regionen stattfindet.

Erwiderung

An der Festlegung in Ziffer 1.1 01 wird festgehalten, da es sich um eine wörtliche Übernahme der Festlegung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) handelt und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum grundsätzlich angestrebt wird.

1.1-03.01 Forderung nach Ergänzung des räumliches Bezugs in 1.1 03

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte
Es wird gefordert, Ziffer 1.1 03 Satz 1 auf die "räumliche Entwicklung" zu beziehen, damit der erforderliche Raumbezug der Festlegung hergestellt wird.

Erwiderung

Der im RROP erforderliche räumliche Bezug wird durch die Verwendung des Begriffs "räumliche Entwicklung" in Ziffer 1.1 03 Satz 1 hergestellt.

1.1-03.02 Befürwortung der Zielsetzungen zum Klimaschutz

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Neuaufstellung des RROP wird vor allem in Hinblick auf die wichtigen Ziele, die sich Lüneburg, Niedersachsen, Deutschland und die EU in Bezug auf Klimaschutz und Versorgungssicherheit gestellt haben, begrüßt:
- Bis 2030 Klimaneutralität Lüneburgs
- Bis 2030 mindestens 80 % des Bruttostroms in Deutschlands aus Erneuerbaren Energien
- Bis 2040 Vollständige Deckung des Energiebedarfs aus Erneuerbaren Energien in Niedersachsen
- Bis 2045 Klimaneutralität Deutschlands
- Bis 2050 Klimaneutralität der EU

Es wird vorgebracht, dass die vorgenannten Punkte nur zu erreichen sind, wenn die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern verringert und der Ausbau von Wind- und Solarenergie deutlich erhöht wird. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung im letzten Jahr eine Vielzahl an neuen Gesetzen (WaLG, WindBG) und Gesetzesnovellen (BauGB, ROG, BImSchG, EEG, BNatSchG) verabschiedet. Im EEG 2023 heißt es, die Nutzung von Erneuerbaren Energien liegt im überragend Öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Es wird auf Ebene Niedersachsens die Novelle des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) 2022 und die Windflächenpotenzialanalyse aus 2023 hervorgehoben.
Es wird gelobt, dass der Landkreis Lüneburg mit dem aktuellen RROP bekundet, mehr für den Klimaschutz und somit auch für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe in unserer Beregnungsregion tun zu wollen.
Es wird ausdrücklich die Absicht begrüßt, den Treibhauseffekt zu reduzieren, da dieser die Produktion von Lebensmitteln in Zukunft weiter einschränken wird.

Erwiderung

Die Stellungnahmen unterstützen die Festlegungen mit Relevanz zum Klimaschutz.

1.1-03.03 Hinweis auf Notwendigkeit und Alternativlosigkeit einer Netto-Treibhausgasneutralität bis 2030

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte
Es wird die Auffassung vertreten, dass das Anstreben einer Netto-Treibhausgasneutralität bis 2030 im Landkreis Lüneburg nicht nur ambitioniert und zielführend, sondern notwendig und alternativlos ist.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 1.1 03 bzw. deren Begründung.

1.1-03.04 Befürwortung des Begriffs "Treibhausgasneutralität" und Hinweis auf noch treffenderen Begriff der CO2-Neutralität

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird begrüßt, dass im Entwurf der Begriff "Treibhausgasneutralität" anstelle des inzwischen beliebig gewordenen Begriffes "Klimaneutralität" verwendet wird, weil sich damit nur auf die Treibhausgase und nicht auf die weiteren klimawirksamen Faktoren wie z.B. Wolkenbedeckung oder Luftverschmutzung durch Ruß und Feinstaub bezogen wird. Am wenigsten ambitioniert und noch eher treffend wäre der Begriff CO2-Neutralität, der z.B. Methan, Lachgas und verschiedene Fluorkohlenwasserstoffe ausschließt, die auf der Ebene des Landkreises nicht oder nur unwesentlich beeinflusst werden können.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt teilweise die Festlegung in Ziffer 1.1 03 Satz 3. Der enger gefasste Begriff der CO2-Neutralität wird nicht verwendet, weil, wie in der Stellungnahme beschrieben, damit bestimmte klimarelevante Emissionen nicht inbegriffen sind. Das RROP macht mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung Vorgaben für nachfolgende Planungen und Maßnahmen und hat damit indirekt Einfluss auch auf solche Einflussfaktoren.

1.1-03.05 Kritik an mangelnder Umsetzung von Klimaschutz und Klimaanpassung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass in der Begründung der fortschreitende Klimawandel in seinem zu erwartenden katastrophalen Ausmaß zwar sachlich dargestellt wird, die entsprechende Dringlichkeit für Maßnahmen so dennoch nicht deutlich wird. Die Formulierung, dass "Klimaschutz und Anpassung ... daher bei der Entwicklung des Landkreises ... bei allen Planungen und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden sollen", drückt daher auch nur sehr schwach aus, dass die Menschheit vor der größten Herausforderung in diesem Jahrhundert steht und nur eine Berücksichtigung nicht ausreichend sein wird.
Es wird vorgebracht, dass im Klimawandel und seinen Klimaveränderungen mit Trockenheit und Starkregenereignissen das tragende Leitmotiv für die räumliche Planung des Landkreises Lüneburg gesehen wird (LBEG (Hrsg.) Engel N, Müller U, Stadtmann R, Harders D & Höpers H, 2020: Auswirkungen des Klimawandels auf Böden in Niedersachsen, Hannover). Der Klimawandel als eine der zentralen existentiellen Herausforderungen erfordert den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern (1.1 07, Satz 4 LROP). Die Festsetzung von THG-Senken, der Regenrückhalt in der Fläche, ein geändertes und den sich verändernden klimatischen Gegebenheiten angepasstes Wassermanagement sind nur einige Beispiele, die nicht vollumfänglich im RROP wiederzufinden sind. Es geht nicht mehr darum, Beispiele zu benennen, sondern in der Fläche Veränderungen durch räumliche Zielsetzungen in die Wege zu leiten.
Um das angestrebte Ziel der Klimaneutralität des Landkreises Lüneburg bis 2030 auch nur annähernd zu erreichen, sind nicht nur Investitionen in die Erneuerbaren Energien notwendig. Vielmehr ist der naturbasierte Klimaschutz und naturbasierte Klimaschutzanpassung essentiell, indem Ökosystemdienstleistungen genutzt, Treibhausgasemissionen reduziert und Kohlenstoffspeicher wie kohlenstoffreiche Böden bewahrt und vor allem erweitert werden. Indem naturbasierte Lösungen vorangetrieben und in der Fläche gesichert werden, tragen diese zu verschiedenen Zielsetzungen bei, z.B. Klima- und Ressourcenschutz, Resilienz gegenüber den Folgen der Klimakrise wie Dürren und Überschwemmungen, Gesundheit der Menschen, Stärkung der Biodiversität, Luftreinhaltung, Boden- und Gewässerschutz, Wassermanagement, Lebensqualität.

Die Umsetzung der Forderung nach Klimaschutz und Klimaschutzanpassungen werden in den folgenden Abschnitten des RROP nicht vollumfänglich sichtbar. Es werden dafür räumliche Zielfestlegungen vermisst, um den Herausforderungen der Klimaveränderungen vorsorgend zu begegnen. Es wird auf die Stellungnahmen zu Abschnitt 3.1.1 verwiesen.
Es wird die Auffassung vertreten, dass in Zeiten, in denen uns der Klimawandel fest im Griff hat, das geplante Raumordnungprogramm beinahe schon zynisch erscheint. Wenn wir nicht jetzt anfangen mit unserer Welt umsichtiger und nachhaltiger umzugehen, dann läßt sich der Klimawandel nicht mehr beherrschen.

Erwiderung

Das RROP enthält grundlegende Festlegungen zu Klimaschutz und -anpassung in Abschnitt 1.1. Dazu gehört insbesondere der Grundsatz in Ziffer 1.1 04 zur Aufstellung von Klimaschutz- und -anpassungskonzepten, in denen von den Planungsträgern konkrete Ziele und Maßnahmen zu bestimmen sind. In den nachfolgenden Abschnitten des RROP werden Ziele und Grundsätze zu den Fachthemen festgelegt, die direkt oder indirekt ZIelsetzungen und Maßnahmen für Klimaschutz und -anpassung integrieren, etwa zum Freiraumschutz, zum Biotopverbund, zum Bodenschutz, zum Wassermanagement, zu Erneuerbaren Energien oder zur Siedlungsentwicklung. Das RROP macht Vorgaben als Rahmen für nachfolgende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Dabei übernimmt es eine wichtige Vorsorgefunktion bei der Koordination und Integration aller raumbedeutsamen Nutzungen, kann jedoch die tatsächliche Umsetzung von Klimaschutz- und anpassungsmaßnahmen im Konkreten nicht gewährleisten.
Der Formulierung der "Berücksichtigung" entspricht der Begrifflichkeit, die für Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für nachfolgende Planungs- und Ermessensentscheidungen zu verwenden ist. Eine Beachtenspflicht des Klimaschutzes im Allgemeinen als verbindliche Vorgabe in Form eines Ziels der Raumordnung ist insofern nicht möglich, als dieser schwerlich als räumlich und sachlich bestimmte oder bestimmbare und abschließend abgewogene Festlegung definiert werden kann.
Die Begründung enthält ausführlichere Erläuterungen auch zur Dringlichkeit der Herausforderung. Der Notwendigkeit, Klimaschutz und -anpassung grundsätzlich bei allen Planungen und Maßnahmen zu integrieren, wird in den Festlegungen des RROP 2025 als Vorgaben für nachfolgende Planungsträger ausreichend Rechnung getragen.
Die Erwiderung zu konkreten Aspekten erfolgt in den jeweiligen thematischen Abschnitten.

1.1-03.06 Kritik an dem als unrealistisch eingeschätzten Ziel der Klimaneutralität bis 2030

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass das Anstreben einer Netto-Treibhausgasneutralität bis 2030 in der Begründung als ambitioniert, aber zielführend bezeichnet wird. Da einige Kommunen gerne aufzeigen, dass sie aufgrund ihrer "Exporte" (z.B. von Windstrom) jetzt oder bald dieses Ziel erreicht haben, sollte im RROP kein unrealistisches Ziel festgelegt werden. Bis 2030 ist weder der

erforderliche Ausbau von Stromerzeugungsanlagen aus Erneuerbaren Energien, geschweige denn die Errichtung von Speichereinrichtungen für diese volatile Form der Stromerzeugung machbar. Insbesondere ist auch nicht absehbar, dass bei der Gebäudesanierung und Wärmeversorgung die finanziellen aber auch technischen Möglichkeiten vorhanden sind, um dieses Ziel nur annähernd zu erreichen. Ambitioniert wird ein Vorgehen bezeichnet, bei dem das Ziel bei ordentlicher Anstrengung erreicht werden kann. Da wäre das Jahr 2040 bereits sehr ambitioniert. Ziele, die nicht erreicht werden können, senken die Motivation, dafür Maßnahmen einzuleiten, erheblich.

Erwiderung

Die Festlegung folgt dem Beschluss des Kreistags des Landkreises Lüneburg vom 09.03.2020 (Vorlage 2019/366), Ansätze und Handlungsoptionen auf dem Weg zum "Klimaneutralen Landkreis" (im Stand der 2. Aktualisierung vom 21.02.2020). Der Landkreis entwickelt im Rahmen von Klimaschutzkonzepten Absenkpfade und Maßnahmen für eine Treibhausgasreduktion bis 2030 und 2045.

1.1-04.01 Forderung nach Ergänzung des räumlichen Bezugs in 1.1 04

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte
Es wird gefordert, Ziffer 1.1 04 auf "räumliche Entwicklungskonzepte" zu beziehen, damit der erforderliche Raumbezug der Festlegung hergestellt wird, und in der dazugehörigen Begründung zu ergänzen, dass hiermit kein Eingriff in die Planungshoheit der Träger der Bauleitplanung vorgenommen wird.

Erwiderung

Der im RROP erforderliche räumliche Bezug wird durch die Verwendung des Begriffs "räumliche Entwicklungskonzepte" in Ziffer 1.1 04 hergestellt. Die Begründung wird insofern geändert, als die räumlichen Entwicklungskonzepte erstellt werden sollen, sofern dies als zweckmäßig erachtet wird. Ein Eingriff in die Planungshoheit wird durch die Grundsatzfestlegung nicht gesehen.

1.1-06.01 Befürwortung der Förderung alternativer Wohn- und Wirtschaftsformen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Förderung alternativer Wohn- und Wirtschaftsformen wird begrüßt. Dafür ist eine flächendeckende Breitbandversorgung eine wichtige Voraussetzung.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 1.1 06. Das Hinwirken auf eine flächendeckende Breitbandversorgung wird in Ziffer 1.1 08 als Grundsatz der Raumordnung festgelegt.

1.1-06.02 Kritik an Festlegung zu alternativen Wohn- und Wirtschaftsformen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

HInsichtlich der Begründung zu 1.1 06 auf Seite 42 der Begründung wird die Auffassung vertreten, dass es nicht Aufgabe eines RROP und nicht die Aufgabe des Landkreises Lüneburg ist, gesellschaftliche Veränderungen in Bezug auf die Arbeitswelt und die Arbeitsformen und Arbeitszeiten zu regeln und zu planen. Die Formulierungen dieser Seite können in der schnelllebigen Welt in einigen Monaten schon nicht mehr aktuell sein, während ein RROP zukünftige Planungen für 5 bis 10 Jahre abbilden soll. Warum hierzu Stellung genommen wird und mit welcher Kompetenz der Landkreis diesbezüglich Stellung nimmt, ist nicht klar.
Bei dem Absatz Nr. 2 auf Seite 43 "Die Gemeinden sollen..." handelt es sich um eine Anordnung die der rechtlichen Prüfung auf Verfassungkonformität bedarf. Warum werden Anordnungen im RROP geregelt?

Erwiderung

Das RROP regelt nicht konkrete Aspekte der Arbeitswelt, Arbeitsformen oder Arbeitszeiten, sondern bezieht sich auf die räumlichen Bedingungen, die Erstellung räumlicher Konzepte und Planungen. Die Formulierung "alternative Wohn- und Wirtschaftsformen" ist so offen, dass sie Veränderungen konkreter Ausprägungen ermöglicht. Die grundsätzliche Intention der Regelung wird in der Begründung dargelegt. Unter anderem sollen die räumlichen Voraussetzungen für gesellschaftliche Veränderungen geschaffen werden, die gerade auch der räumlichen Entwicklung des ländlichen Raumes zugute kommen können.

Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der die Planungsträger anregen soll, alternative Wohn- und WIrtschaftsformen in ihren Planungen in die Erwägungen einzubeziehen. Dies bedeutet nicht, dass in jeder Planung alternative Wohn- und Wirtschaftsformen umzusetzen sind.

1.1-07.01 Forderung nach Ergänzung einer auf qualitativen weichen Standortfaktoren beruhenden Bewertung

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass die Lebensqualität im Landkreis aufgrund der wirtschaftlichen Struktur stark am Bruttoinlandsprodukt gemessen wird, das offensichtlich unterhalb der bundesdeutschen und niedersächsischen Vergleichswerte liegt und nur langsam steigt. Dieser rein quantitativen Bewertung sollte eine ebenso umfangreiche auf qualitativen weichen Standortfaktoren Faktoren beruhende Bewertung direkt folgen.

Erwiderung

Die Stellungnahme bezieht sich offenbar auf die Begründung zu Ziffer 1.1 07. Die Ausführungen zum Bruttoinlandsprodukt in der Begründung dienen dazu, die Rahmenbedingungen der wirtschaftlichen Entwicklung anhand der üblicherweise verwendeten Kriterien wie Bruttoinlandsprodukt, Arbeitslosenqote etc. aufzuzeigen. Die Nutzung und Weiterentwicklung von Standortvorteilen ist Gegenstand des ersten Spiegelstriches. In der Begründung hierzu werden weiche Standortfaktoren einbezogen. Dabei werden beispielhaft die Attraktivität der Gemeinden als Wohnstandort, die städtebauliche Qualität, das Angebot an Kultur-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, sowie die hohe Landschafts- und Erholungsqualität genannt. Eine genauere Erläuterung der weichen Standortfaktoren wird nicht für erforderlich erachtet.

1.1-07.02 Forderung nach eigenständigem Entwicklungsziel mit Planzeichen für den Ausbau des Hochschulstandorts

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Zu Ziffer 1.1 07 wird gefordert, den Ausbau des Hochschulstandorts, wie bisher im RROP, als eigenständiges Entwicklungsziel zu benennen und die Planzeichnung zur räumlichen Darstellung des Standorts um ein entsprechendes Symbol zum Punkt "Raum-/Siedlungsstruktur" zu ergänzen.

Erwiderung

Das LROP sieht die bisher festgelegte Schwerpunktaufgabe "Wissenschaftliche Forschung und Lehre" nicht vor; ein entsprechendes Planzeichen ist im Planzeichenkatalog "Planzeichen in der Regionalplanung - Arbeitshilfe" des Niedersächsischen Landkreistags nicht enthalten und müsste gesondert beantragt werden. Textliche oder zeichnerische Festlegungen zu Hochschulstandorten, die über die wirtschaftliche Funktion hinausgehen, sind in Niedersachsen nicht üblich; selbst im Regionalen Raumordnungsprogramm Region Hannover ist die Hochschule lediglich - wie auch in Ziffer 1.1 07 RROP 2025 für den Landkreis Lüneburg vorgesehen - unter dem wirtschaftlichen Aspekt der Forschungslandschaft aufgeführt.
Universitäten werden im LROP als Kernmerkmal für Oberzentren (zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs) genannt. Die Leuphana Universität Lüneburg liegt im Zentralen Siedlungsgebiet des Oberzentrums in der Hansestadt Lüneburg. Eine Sicherung und Entwicklung der universitären Funktion wird daher raumordnerisch durch die Funktion Lüneburgs als Oberzentrum unterstützt. Eine gesonderte Funktionszuweisung ist daher nicht erforderlich.

1.1-07.03 Kritik an der Interpretation der Auswirkungen von A39 und Schiffshebewerk

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass die Behauptung, dass der geplante Neubau der Abschnitte der A39 signifikante wirtschaftliche Entwicklungspotenziale eröffnen wird, reine einseitige Spekulation ist. Sicher ist aber, dass er die Verkehrsleistungen auf der Straße erhöhen wird und damit dem Klimaschutz, zu dem der Verkehrssektor bisher keine CO2-Minderungen liefert, zuwiderläuft. Wenn mit dem Ausbau des Schiffshebewerkes Scharnebeck Hoffnungen auf eine verstärkte Nutzung der Elbe, z.B. mit dreilagigem Containertransport, verbunden sind, beruhen diese auf falschen Annahmen der niedersächsischen Landesregierung in punkto Ausbau der Elbe.

Erwiderung

Der Neubau der Abschnitte der A39 und der Ausbau des Schiffshebewerks werden in der Begründung zu Ziffer 1.1 07 Spiegelstrich

1 als Standortfaktoren für die wirtschaftliche Entwicklung genannt. Der Neubau der A39 wird zumindest die Anbindung des Gewerbestandortes mit überregionaler Bedeutung Lüneburg Ost und dessen potenzielle Erweiterung verbessern. Die Bedarfsfeststellung und Planung der A39 obliegt nicht dem Landkreis Lüneburg. Der Ausbau des Schiffshebewerks verbessert die Rahmenbedingungen für den Gütertransport auf der Elbe und dem Elbe-Seitenkanal, wovon der Lüneburger Hafen profitieren kann.

1.1-08.01 Befürwortung des Breitbandausbaus und Forderung nach Berücksichtigung von Einzelhoflagen

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Der Ausbau des Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzes wird ausdrücklich begrüßt, da dies maßgeblich den ländlichen Raum attraktiver macht. Der Bedarf der landwirtschaftlichen Betriebe an einem schnellen Internetzugang wird weiter zunehmen und essentiell für die Zukunftsfähigkeit sein. Es wird gefordert, auch Einzelhoflagen beim Ausbau zu berücksichtigen.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 1.1 08. Der Grundsatz einer flächendeckenden Versorgung schließt Einzelhoflagen mit ein.

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

1.2-01.01 Forderung nach Umformulierung von 1.2 01 zur Klarstellung des Adressaten und räumlichen Bezugs

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefragt, wer Adressat und was der räumliche Bezug ist, wenn es um "wirtschaftliche Entwicklung" geht. Es wird darauf hingewiesen, dass besser der Begriff "räumliche Entwicklung von Gewerbeflächen" ergänzt werden sollte. Alternativ könnte hier eine Formulierung wie "raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dürfen der Nutzung der besonderen Standortvorteile nicht entgegenstehen" besser geeignet sein. Auch die Begründung wäre entsprechend zu ergänzen.

Erwiderung

Da sich die Standortvorteile nicht nur bei der wirtschaftlichen Entwicklung, sondern der räumlichen Entwicklung des Landkreises Lüneburg im Allgemeinen auswirken, wird die Festlegung allgemeiner formuliert und aufgrund der für ein Ziel der Raumordnung nicht ausreichenden Bestimmtheit und Bestimmbarkeit in einen Grundsatz der Raumordnung geändert. Sätze 1 und 2 werden zusammengefasst. Mit der Begrifflichkeit der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen werden der räumliche Bezug und der Adressatenkreis integriert.

1.2-01.02 Forderung nach Berücksichtigung der hohen Landschafts- und Lebensqualität bei allen landschaftsbeeinträchtigenden Festlegungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird Bezug genommen auf Ziffer 1.2 01, nach der die besonderen Standortvorteile des Landkreises Lüneburg, die Lagegunst in der Metropolregion, die vorhandenen überregionalen Verkehrswege und die hohe Landschafts- und Lebensqualität für die wirtschaftliche Entwicklung genutzt werden sollen. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Aussage, dass eine hohe Landschafts- und Lebensqualität die wirtschaftliche Entwicklung befördern kann, in besonderer Weise festzuhalten ist und bei allen landschaftsbeeinträchtigenden Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025 in besonderer Weise Berücksichtigung finden sollte. Dies gilt ganz speziell für die massive Ausweisung von Windenergiepotentialflächen, die in erheblichem Maße in die Landschaft eingreifen und diese technisch überprägen. Bei einem prognostizierten Bevölkerungszuwachs im Landkreis Lüneburg von mehr als 4% jährlich wird der Bedarf an naherholungsfähiger, wohnortnaher Landschaft und entsprechend "intakten" Freiräumen zunehmend wichtiger.

Erwiderung

Die Festlegung ist eine Vorgabe für nachfolgende Planungen und Maßnahmen. Bei anderen Festlegungen, insbesondere der Festlegung von Vorrangflächen Windenergienutzung werden Landschaftsbild und Lebensqualität über verschiedene Kriterien wie Siedlungsabstände und den Ausschluss hochwertiger Freiraumflächen integriert.
Es wird darauf hingewiesen, dass das jährlich prognostizierte Bevölkerungswachstum gemäß Wohnungsmarktbeobachtung der NBank 2021 für die Jahre 2020 bis 2030 bei jährlich etwa 2 % und gemäß Prognose von 2023 für die Jahre 2021 bis 2040 bei 0,2 % liegt.

1.2-01.03 Forderung nach Ausrichtung von 1.2 01 auf die langfristige Sicherung der Lebensgrundlagen oder Festlegung als Grundsatz sowie Forderung aktiven kommunalen Klimaschutz voranzutreiben

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass anstelle der Betonung des wirtschaftlichen Aspektes zur Entwicklung des Landkreises Lüneburg und der Sicherung der Attraktivität als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum (Begründung S. 47) die langfristige Sicherung der Lebensgrundlagen für den Stellungnehmer an erster Stelle steht. Es wird gefordert, Abschnitt 1.2 Ziffer 01 entweder entsprechend den Aussagen des LROP zu verändern oder als Grundsatz zu führen. Es wird zudem verlangt, für die Umsetzung und Stärkung naturbasierter Lösungen und für die Herausforderungen nachhaltigen Wirtschaftens, insbesondere mit Fokus auf den naturbasierten Klimaschutz und die lokale Klimafolgenanpassung, die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Es wird auf die Verlautbarungen des Landkreises zum Klimaschutz (Klimaneutralität, European Energy Award) verwiesen und gefordert durch vorausschauende räumliche Planung aktiven kommunalen Klimaschutz voranzutreiben.

Erwiderung

Die angesprochene Festlegung bezieht sich auf die wirtschaftliche Entwicklung; die Sicherung der Lebensgrundlagen wie die Begegnung des Klimawandels sind Gegenstand anderer Festlegungen, so etwa in Abschnitt 1.1 sowie den thematischen Abschnitten, durch die auch der kommunale Klimaschutz gefördert werden soll. Aufgrund der nicht ausreichenden Bestimmtheit der Festlegung wird im Ergebnis dennoch der Forderung gefolgt, die Ziffer als Grundsatz zu führen.

1.2-03.01 Forderung nach Ergänzung des räumlichen Bezugs in 1.2 03 Satz 2

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in Ziffer 1.2 03 Satz 2 der Begriff "räumliche Entwicklung der Gesamtregion" verwendet werden muss. Sonst fehlt der erforderliche Raumbezug.

Erwiderung

Der Ausdruck "Entwicklung der Gesamtregion" wird wie vorgeschlagen ersetzt durch "räumliche Entwicklung der Gesamtregion", um den erforderlichen Raumbezug darzustellen.

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2-00.01 Forderung nach Berücksichtigung der Einbindung von Thomasburg und Vastorf im Programm Soziale Dorfentwicklung

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte
Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Gemeinden Thomasburg und Vastorf im Programm "Soziale Dorfentwicklung" befinden. Es wird gefordert, dies gerade hinsichtlich der Entwicklungspotenziale zu berücksichtigen.

Erwiderung

Die Teilnahme der genannten Gemeinden am Programm "Soziale Dorfentwicklung" ist im Sinne von Ziffer 1.1 05 zu begrüßen. Ob mit dem Begriff "Entwicklungspotenziale" die Flächenkontingente nach Ziffer 2.1.2 gemeint sind, ist unklar. Die Flächenkontingente richten sich nach der Einstufung von Ortsteilen entsprechend der Kriterien zur Größe und Infrastrukturausstatttung in Ziffer 2.1.2 02; die Teilnahme am Programm "Soziale Dorferneuerung" ist dabei nicht relevant. Eine anderweitige Relevanz auf Festlegungen des RROP ist nicht erkennbar. Die Nutzung von Entwicklungspotenzialen der Orte durch die Gemeinden bleibt im Rahmen der raumordnerischen Vorgaben unberührt.

2-00.02 Kritik an mangelnder Berücksichtigung der Themen Migration, Flüchtlinge und Zuwanderung einkommensschwacher Haushalte von der Stadt aufs Land

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte
Es wird kritisiert, dass Themen wie Migranten, Flüchtlinge (Schutzsuchende) und Zuwanderung einkommensschwacher Haushalte von der Stadt aufs Land im RROP nicht lösungsorientiert behandelt werden.

Erwiderung

Aus raumordnerischer Sicht bewirken die genannten Themen keine grundsätzlich geänderte Steuerung der Siedlungsentwicklung. Konkrete Probleme werden nicht im Rahmen des RROP gelöst.

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

2.1-00.01 Forderung nach einer Zielfestlegung für eine vorrangige Siedlungsentwicklung an Bahnstrecken

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Abschnitt 2.1 "Entwicklung der Siedlungsstruktur" wird gefordert, ergänzend zum Ziel 4.1.2 04 zum Ausbau der Bahnstrecken Lüneburg - Dannenberg, Lüneburg - Bleckede und Lüneburg - Soltau, als Ziel zu formulieren, dass an den noch festzulegenden Haltepunkten der auszubauenden Bahnstrecken eine vorrangige Siedlungsentwicklung erfolgen soll. Diese umfasst, außer der Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten, insbesondere auch Einrichtungen der Versorgungsinfrastruktur, Bildungseinrichtungen und Arbeitsstätten. Dieses Ziel gilt ausdrücklich auch für das Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg.

Erwiderung

Die Siedlungsentwicklung wird im RROP entsprechend der Festlegungen in den Abschnitten 2.1.2 und 2.2 auf Zentrale Orte und W-Standorte ausgerichtet. Hierfür ist auch die Anbindung mit dem ÖPNV bzw. SPNV relevant. Diese Festlegungen beinhalten bereits eine Operationalisierung und Vorgabe für die Siedlungsentwicklung. Ein weiteres Ziel für eine vorrangige Siedlungsentwicklung würde diesbezüglich zu Uneindeutigkeiten führen und würde zudem hinsichtlich des Begriffs des Vorrangs den Anforderungen an eine Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit eines Ziels der Raumordnung nicht gerecht. Da der Hansestadt Lüneburg als Oberzentrum ohnehin die Aufgabe der Sicherung und Entwicklung zentralörtlicher Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs obliegt und Mobilitätsaspekte bei der Siedlungsentwicklung bereits nach den Ziffern 2.1 02 und 05 LROP ("Erreichbarkeit der Daseinsvorsorge" bzw. "vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichend Infrastruktur") berücksichtigt werden sollen, ist eine solche Zielfestlegung nicht erforderlich.

2.1-00.02 Forderung nach Einhaltung von Mindestabständen zwischen Freileitungen / Umspannwerken und neuen Wohn- und Gewerbegebieten

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass an Höchstspannungsfreileitungen durch die Wirkung des elektrischen Feldes bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen können. Auch beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen in den Umspannwerken Geräusche. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelästigung wird darum gebeten, bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Freileitungen bzw. Umspannwerken und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der "Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz" (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) unbedingt einzuhalten. Diese Grenzwerte sollten auch bereits bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen berücksichtigt werden.

Erwiderung

Die Forderung richtet sich an nachfolgende Planungs- und Umsetzungsebenen und ist daher im Rahmen der Regionalplanung unbeachtlich.

2.1-00.03 Forderung nach Berücksichtigung der Besonderheiten der Samtgemeinde Ilmenau

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Samtgemeinde Ilmenau eine atypische Samtgemeinde ist. Es gibt nicht, wie sonst in Samtgemeinden üblich, den einen Kernort mit mehreren kleineren Mitgliedsgemeinden als Satelliten. Vielmehr gibt es eine relativ kleine Gemeinde Barnstedt und mit Deutsch Evern, Embsen und Melbeck drei größere, verhältnismäßig selbständige, Mitgliedsgemeinden. Diese Besonderheit muss sich auch auf Ebene der Raumordnung wiederfinden, respektive berücksichtigt werden.

Erwiderung

Die Stellungnahme bezieht sich vermutlich auf die Siedlungsentwicklung, insbesondere die Festlegung von Zentralen Orten und W-Standorten in den Abschnitten 2.2 und 2.1.2. Hinsichtlich der Frage der Festlegung mehrerer Grundzentren wird auf die Abwägung zu den Forderungen nach Festlegung von Deutsch Evern und Embsen als Grundzentrum in Abschnitt 2.2. verwiesen. Neben dem

Grundzentrum in Melbeck bestehen nach aktueller Einstufung der Ortsteile gemäß ZIffer 2.1.2 02 mit Deutsch Evern und Embsen zwei W-Standorte der höchsten Kategorie. Lediglich in der Gemeinde Barnstedt mit insgesamt nur knapp 800 Einwohnern befindet sich aus raumordnerischer Sicht kein besonderer Siedlungsschwerpunkt. Daher wird der Struktur der Samtgemeinde Ilmenau im RROP Rechnung getragen.

2.1-00.04 Bedauern über Definition der Gewerbeentwicklung nur über Grundsätze

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass zu bedauern ist, dass die Gewerbeentwicklung nur durch Grundsätze definiert wird und dass dies offensichtlich weniger nachhaltigen Prinzipien folgt. Hierbei zeigt sich deutlich die schwer nachvollziehbare, aber eben fachlich korrekte Vorgehensweise des Umweltberichtes / der SUP, die einerseits zukünftige Umweltschäden erkennt, die auszugleichen sind, gleichzeitig aber die begrenzte Flächenentwickung durch die regionale Steuerung im RROP als positiv begrüßt.

Erwiderung

Es ist unklar, auf welchen Abschnitt sich die Stellungnahme bezieht. In Abschnitt 2.1.3 wird die Gewerbeflächenentwicklung über Ziele der Raumordnung auf Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung und Zentrale Orte gelenkt. Darüber hinaus sind für die gewerbliche Entwicklung insbesondere die Ziffern 1.1 01, 1.1 07, 2.1 04 bis 09 als Grundsätze der Raumordnung relevant. Eine über die genannten Ziele der Raumordnung hinausgehende Steuerung analog zu der Bestimmung von Flächenkontingenten für die wohnbauliche Entwicklung ist aufgrund der Schwierigkeiten einer Prognose der Wirtschaftsentwicklung und des Gewerbeflächenbedarfs nicht zweckmäßig. Eine bedarfs-, lage- und funktionsgerechte Entwicklung ist pauschal nicht ausreichend bestimmt oder bestimmbar für eine Festlegung als Ziel der Raumordnung.

2.1-00.05 Kritik an abgeschlossener Bauleitplanung in Brietlingen und Forderung nach Lenkung überregional falscher Entwicklungen

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 23 "Am Birkenweg" in Brietlingen abgegeben und Kritik an der Änderung des Gewerbegebietes in ein Sondergebiet "Seniorenpflege- und -wohneinrichtungen und Wohnbebauung "Am Birkenweg" in der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes geäußert. Es wird gefordert, dass überregional falsche Entwicklungen überprüft und in richtige Bahnen gelenkt werden.

Erwiderung

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Bauleitplanung der Samtgemeinde Scharnebeck und der Gemeinde Brietlingen. Diese basiert auf dem aktuell gültigen RROP 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010. Im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß § 4 Abs.1 Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Dies gilt nach Inkrafttreten auch für die Neuaufstellung des RROP 2025.

2.1-00.06 Forderung nach Bebaubarkeit von Grundstücken mit Grundsteuer B

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass das RROP derzeit nicht auf Grundstücke, für die bisher Grundsteuer B gezahlt wurde und die zusätzlich über eine Hausnummer verfügen, eingeht. In der Gemeinde [...] gibt es Grundstücke, auf die diese Kriterien zutreffen. Es wird gefordert, die derartigen Grundstücke als Bauland auszuweisen oder den Rahmen für eine erleichterte Ausweisung zu schaffen.

Erwiderung

Es werden keine raumordnerischen Vorgaben explizit für die Ausweisung von Grundstücken mit Grundsteuer B gemacht. Die Stellungnahme betrifft bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Vorgaben und richtet sich an nachfolgende Planungsebenen.

2.1.1-00.01 Hinweis auf Widerspruch zwischen Wohnraumnachfrage und nachhaltiger Siedlungsentwicklung

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Begründung einer nachhaltigen Siedlungsstruktur und insbesondere die Darstellung der Bedeutung von Innenentwicklungspotenzialen unter 2.1.1 voll umfänglich geteilt wird. Allerdings widerspricht die permanent steigende Nachfrage nach Wohnraum v.a. aufgrund der stark zunehmenden Anzahl der Haushalte bzw. kleinerer Haushalte mit größerer Fläche allen Bemühungen um Nachhaltigkeit und Klimaschutz in der kommunalen Bauleitplanung. Es gibt ein Dilemma zwischen der Notwendigkeit zum Mehrfamilienhausbau, um weiteren Flächenfraß zu verhindern und dem Ziel kleinerer Gemeinden, weiterhin wegen der hohen Nachfrage nach eingeschossigem Ein- und Zweifamilienhausbau zu betreiben, um die städtebauliche Dorfcharakteristik zu erhalten und finanzielle Einnahmen zu generieren. Der Umweltbericht (SUP) beschreibt folgerichtig weiteres Wachstum von Siedlungsflächen in der Stadt Lüneburg und den Umlandgemeinden als ein bedeutendes Problem. Seit Jahren wird darauf hingewiesen, Ziele und Grundsätze dazu formuliert, ohne dass sich deutliche Veränderungen in Richtung Nachhaltigkeit zeigen. Insofern ist der Grundsatz einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung richtig und wichtig. Er bleibt aber angesichts des Wohndruckes und des Anspruchs nach mehr Wohnraum Wunschdenken. Es ist daher richtig, dass im Umweltbericht nach wie vor erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen zu erwarten und konkrete Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen notwendig sind. Diese werden auf die Bauleitplanung der Gemeinden "verschoben".
Dass der zusätzliche Wohnflächenbedarf auf Erhebungen der N-Bank beruht, erscheint einseitig auf wirtschaftlichen Argumenten zu beruhen.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt Festlegungen und deren Begründungen in Abschnitt 2.1.1.
Zum Ausgleich der Anforderungen an eine nachhaltige, flächensparende Siedlungsentwicklung und der Deckung des Wohnungsbedarfs werden in Abschnitt 2.1.2 Flächenkontingente als Ziel der Raumordnung verbindlich festgelegt. Diese setzen einen Rahmen für die wohnbauliche Entwicklung in den Gemeinden. Weitere konkretere Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen durch Flächenentwicklungen werden auch aufgrund der Planungshoheit der Gemeinden nicht auf Ebene der Regionalplanung vorgegeben. Die in Abschnitt 2.1.2 zugrunde gelegte Wohnungsbedarfsprognose der NBank ist der Ergebnis der offiziellen Wohnungsmarktbeobachtung unter Koordination des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Sie berücksichtigt verschiedene Aspekte, u.a. die demographische Entwicklung und die Entwicklung der Zahl der Haushalte und Haushaltsgrößen.

2.1.1-00.02 Frage nach der Nutzung von Bestandsgebäuden statt Planung neuer Siedlungen

Abwägungsvorschlag: **Die Frage wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass neue Siedlungen zu mehr Einwohnern, mehr Autos und einem höheren Verkehrsaufkommen führen. Es wird die Frage gestellt, warum man nicht versucht auf anderem Wege Wohnraum zu schaffen, indem bestehende Häuser genutzt und nachhaltig saniert werden. Als Beispiele werden das alte Krankenhaus, die alten Gebäude gegenüber von Raiffeisen und das alte Haus in der Hauptstraße in Scharnebeck angeführt.

Erwiderung

Gemäß dem Grundsatz in Ziffer 2.1.1 04 sollen die Gemeinden ihre Siedlungsentwicklung vorausschauend unter Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten planen und die Möglichkeiten des Flächenmanagements nutzen. In der Begründung wird unter dem Spiegelstrich "Erhebung und Fortschreibung von Innenentwicklungspotenzialen" als Bestandteil eines Flächenmanagements auch auf die Erhebung und Berücksichtigung von Baulücken, Leerständen und gering genutzten Grundstücken eingegangen. Insofern ist die in der Stellungnahme angesprochene Thematik berücksichtigt. Ansonsten richtet sich der Hinweis an nachfolgende Planungs- und Umsetzungsebenen.

2.1.1-00.03 Kritik an Dorfentwicklung in Wehningen

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in Wehningen viele Häuser altersbedingt dem Verfall preisgegeben sind. Bei denkmalgeschützten Bau- und Naturdenkmälern wie dem Schlossgarten können wegen fehlender liquider Mittel und durch eine sehr bedenkliche Haltung des Landesamts für Denkmalschutz keine Neugestaltungen für die Dorfgemeinschaft umgesetzt werden. Die einzige Gaststätte in Wehningen ist infolge fehlender Besucher nicht in der Lage eine existenzielle Sicherung durch Besucher per Bus, Auto und Fahrrad zu bewerkstelligen. Es wird befürchtet, dass das Dorf von Vereinsamung und damit Verarmung bedroht ist.

Erwiderung

In Ziffer 2.1.1 01 wird als Grundsatz der Raumordnung festgelgt, dass in der Siedlungsstruktur gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnahe Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden sollen. Auch Durchführung von Dorfentwicklungsmaßnahmen gemäß 1.1 05 dienen dem Erhalt und der Verbesserung der FUnktionsfähigkeit ländlicher Siedlungen. Grundsätze der Raumordnung sind Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Die Regionalplanung hat für die vorgebrachten Aspekte im Konkreten keine Planungskompetenz.

2.1.1-00.04 Befürwortung von Festlegungen in 2.1.1 und Forderung nach Umsetzung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass insbesondere die unter Ziffer 2.1.1 01 (Gewachsene Orts- und Landschaftstrukturen, Siedlungsnahe Freiräume), unter Ziffer 02 (Erreichbarkeit der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen) und Ziffer 04 (Berücksichtigung der Infrastrukturfolgekosten) näher ausgeführten Teilziele ausdrücklich begrüßt werden und hervorzuheben sind. Ihre konsequente Berücksichtigung bei der Entwicklung des RROP 2025 wird eingefordert. Zu Ziffer 2.1.1 05 wird darauf hingewiesen, dass der Vorrang der Innenentwicklung zur Schonung von Freiflächen ausdrücklich begrüßt und auch in der Umsetzung gefordert wird. Das Ziel der Bundesregierung, den Flächenverbrauch auf 30 Hektar pro Tag bis 2030 zu reduzieren, muss vor Ort umgesetzt werden. Einmal versiegelt, erfüllt der wertvolle Boden nicht mehr seine Funktion als Grundwasserspender, Wasserfilter, Habitat, Kohlenstoffspeicher und Produktionsort von Lebensmitteln. Dies gilt es zu schützen. Es wird begrüßt, dass einer Zersiedelung der Landschaft entgegen gewirkt werden soll (2.1.1 06).

Erwiderung

Die Stellungnahmen unterstützen Festlegungen in Abschnitt 2.1.1. Grundsätze der Raumordnung sind Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Zur Reduzierung des Flächenverbrauchs werden in Abschnitt 2.1.2 Flächenkontingente für die wohnbauliche Entwicklung als Ziel der Raumordnung festgelegt. Die darüber hinausgehende Begrenzung der Versiegelung muss auf nachfolgenden Planungsebenen erfolgen.

2.1.1-01.01 Einschätzung bestehender raumordnerischer Grundlagen zur Umwandlung des Ortsteils Bleckeder Moor in ein Allgemeines Wohngebiet

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Unter Nennung von Ziffer 2.1.1 01 RROP 2025 und 2.1 02 LROP wird vorgebracht, dass in der Begründung auf Seite 49 die kleineren dörflich geprägten ländlichen Siedlungen im Landkreis beschrieben und die gewachsenen historischen Ortsstrukturen und eine typische Gemengelage unterschiedlicher Funktionen erläutert werden. Dabei werde auch ausgeführt "Charakterisiert wird diese Gemengelage ferner durch ländliche Wohnnutzungen und Naherholung." und die Aussage getroffen, dass "diese Strukturen maßvoll weiterentwickelt und eine Überprägung durch ortsuntypische Gebäude und städtebauliche Strukturen verhindert werden sollen." In der Stellungnahme wird die Auffassung vertreten, dass die vorab aufgeführten Grundsätze der Raumordnung eine angemessene Grundlage bieten, um den Ortsteil Bleckeder Moor, der bisher als Sondergebiet "Wohnen und Erholen" festgesetzt ist und einen eigenen Ortsteil darstellt, im Sinne der Innenentwicklung angepasst und in ein Allgemeines Wohngebiet umgewandelt werden kann. Zu berücksichtigen ist, dass der Ortsteil in das ÖPNV-Netz eingebunden ist. Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Landkreis Lüneburg in seiner Grundsatzausrichtung, die auch politischer Konsens ist, eine möglichst homogene Siedlungsentwicklung im Kreisgebiet anstrebt und demzufolge auch die heterogenen Strukturen in der bestehenden Besiedlung zur Kenntnis nimmt und demzufolge daran ausgerichtete Festsetzungen vollzieht.

Erwiderung

Die vorgebrachte Stellungnahme betrifft die Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms nicht.

2.1.1-03.01 Einschätzung einer kaum funktionierenden Abstimmung zu Entwicklungszielen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass der Appell an die Gemeinden in den relevanten Politikfeldern gemeinsame

Entwicklungsziele zu definieren und abzustimmen gut gemeint ist, in der Realität aber kaum funktioniert, da das Konkurrenzdenken stark ausgeprägt ist.

Erwiderung

Die Stellungnahme bezieht sich auf den Grundsatz in Ziffer 2.1.1 03 , dass die räumlich und funktional eng verflochtenen Kommunen im Bereich des Oberzentrums in Lüneburg zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Entwicklung abstimmen sollen. Der Grundsatz soll auch in Verbindung mit der Begründung die Bedeutung einer Abstimmung unter den genannten Kommunen verdeutlichen. Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

2.1.1-04.01 Forderung nach Ergänzung der Begründung zu 2.1.1 04 um den Aspekt der Planungshoheit und Korrektur des Verweises auf das BauGB

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass bezüglich Ziffer 2.1.1 04 die dazugehörige Begründung um den Aspekt ergänzt werden sollte, dass hiermit kein Eingriff in die Planungshoheit der Träger der Bauleitplanung vorgenommen wird. Der Bezug zu § 1 Abs. 3 BauGB (S. 51) ist richtigerweise durch § 1 Abs. 5 BauGB zu ersetzen.

Erwiderung

Die Festlegung soll als Grundsatz der Raumordnung in die Planung und Abwägung der Kommunen berücksichtigt werden. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist damit nicht verbunden. In der Begründung wird hinsichtlich des Flächenmanagements weniger verbindlich formuliert. Der Bezug zu § 1 Abs. 5 BauGB wird korrigiert.

2.1.1-05.01 Forderung nach Klarstellung der Nicht-Anwendung von 2.1.1 05 auf Gewerbeflächen

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert klarzustellen, dass sich der Vorrang der Innenentwicklung gegenüber der Außenentwicklung vorwiegend auf die Entwicklung von Wohnbauflächen bezieht und nicht für Gewerbebetriebe gilt. Für Gewerbeflächen und -betriebe muss weiterhin eine Ansiedlung oder Erweiterung an verkehrsgünstigen Standorten außerhalb der Siedlungsgebiete möglich sein. Dies würde insbesondere auch zur Vermeidung von Konflikten durch Lärm, Gerüche, Staub, Vibrationen etc. beitragen.

Erwiderung

Ziffer 2.1.1 05 ist aus dem LROP übernommen und gilt allgemein für die Siedlungsentwicklung und damit auch für Gewerbeflächen.

2.1.1-06.01 Frage nach dem Zusammenwachsen der Stadt Lüneburg mit Nachbarsiedlungen und Forderung nach stärkerer Prüfung einer Nachverdichtung

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Angesichts der Zielsetzung in 2.1.1 06, nach der Siedlungsteile nicht zusammenwachsen sollen, wird gefragt, wie sich die Entwicklung insbesondere der Stadt Lüneburg und der Nachbarsiedlungen erklärt. Es wird gefordert, hier eine Nachverdichtung stärker zu prüfen, um Freifläche zu schonen.

Erwiderung

Bei der Festlegung in Ziffer 2.1.1 06 handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Er ist in der Bauleitplanung zu berücksichtigen; eine verbindliche Einhaltung kann raumordnerisch nicht gewährleistet werden. Als Grundlage für die Prüfung von Nachverdichtungsmöglichkeiten dient auch die Festlegung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung in Ziffer 2.1.1 07.

2.1.1-07.01 Forderung nach Korrektur des Zielwertes der Flächeninanspruchnahme an den Zielwert der Neuversiegelung nach LROP

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung das Ziel der geringeren Inanspruchnahme von Flächen im Umfang 4 ha pro Tag für Niedersachsen festgehalten ist (Seite 53). Die Angabe von 4 ha pro Tag entspricht nicht 3.1.1 05 LROP, in dem die Neuversiegelung von Flächen landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden soll. Es wird darum gebeten, dies zu korrigieren.

Erwiderung

Das LROP gibt in Ziffer 3.1.1 05 in einem Grundsatz der Raumordnung vor, dass die Neuversiegelung von Flächen landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden soll. Dieser Wert bezieht sich auf die tatsächlich versiegelte Fläche und ist nicht gleichzusetzen mit der in Ziffer 2.1.1 07 gemeinten Flächeninanspruchnahme, da Siedlungs- und Verkehrsflächen oder bauleitplanerisch ausgewiesene Wohnbauflächen auch unversiegelte Anteile (wie z.B. Gärten oder weitere Grünflächen) enthalten. Der Umweltbericht zur LROP-Änderung nennt einen Netto-Versiegelungsgrad in Niedersachsen von 6,43 % der Landesfläche; der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche liegt bei mehr als 14%. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche ist damit durchschnittlich zu etwa 45% versiegelt. Der im 1. Entwurf der Neuaufstellung des RROP in der Begründung zu Ziffer 2.1.1 07 genannte Zielwert für die Flächeninanspruchnahme von 4 ha pro Tag für Niedersachsen entstammt der Nachhaltigkeitsstrategie für das Land Niedersachsen 2017 (s. dortige Quellenangabe).

2.1.1-07.02 Forderung nach Konkretisierung der Festlegung zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme und Darstellung der bisherigen Flächeninanspruchnahme

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Das im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ausgegebene Flächensparziel wird als wichtiges Thema unterstrichen. Die Bundesregierung hat als ein Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie eine Reduktion der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen bis 2030 auf unter 30 ha pro Tag ausgegeben. Für Niedersachsen wird basierend darauf eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in § 1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit der Ressource Boden für die regionale Raumplanung. Es wird eine Konkretisierung der Zielsetzung für das Plangebiet und eine Darstellung der bisherigen Flächenneuinanspruchnahme und Neuversiegelung empfohlen.

Erwiderung

In Ziffer 2.1.1 07 ist eine flächensparende Siedlungsentwickung als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. In der Begründung dazu wird auf die entsprechende Festlegung im LROP Bezug genommen. Eine Konkretisierung der flächensparenden Siedlungsentwickung für den Landkreis Lüneburg erfolgt durch die Festlegung von Flächenkontingenten für die wohnbauliche Entwicklung in Abschnitt 2.1.2. Eine darüber hinausgehende verbindliche Begrenzung der Flächeninanspruchnahme für andere Bereiche wie Gewerbe oder Verkehrsinfrastruktur ist kaum möglich, da der Bedarf schwer zu prognostizieren bzw. nicht in der Planungsverantwortung des Landkreises oder seiner Kommunen liegt. Informationen zur Flächeninanspruchnahme liegen lediglich über die Wohnbaulandumfrage des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vor und sind für eine Darstellung der Flächeninanspruchnahme nicht ausreichend valide. Die Versiegelung ist nicht gleichzusetzen mit der Siedlungs- und Verkehrsfläche, die auch unversiegelte Anteile (wie z.B. Gärten oder weitere Grünflächen) enthalten. Unter dem Begriff der klimagerechten Siedlungsentwicklung in 2.1.1 07 wird in der Begründung auch auf eine Minimierung der Versiegelung eingegangen. Aktuelle und differenzierte Daten über die Versiegelung im Landkreis Lüneburg liegen nicht vor. Eine konkretere Festlegung ist damit nicht zweckmäßig.

2.1.1-07.03 Forderung nach Einarbeitung von Entsiegelungsmaßnahmen

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass bei 11% versiegelter Fläche im Landkreis eine vordringliche Aufgabe darin zu sehen wäre, Entsiegelungsmaßnahmen einzuarbeiten.

Erwiderung

Die Angabe des Versiegelungsgrades von 11% wurde vermutlich dem Umweltbericht entnommen, der den Landschaftsrahmenplan

Landkreis Lüneburg (EGL 2017) zitiert.
Eine Minimierung des Versiegelungsgrades innerhalb von Baugebieten wird in der Begründung zu 2.1.1 07 aufgeführt. Hier wird klarstellend auch eine Reduzierung des Versiegelungsgrades ergänzt.

2.1.1-08.01 Forderung nach Änderung des Begriffs "Wohnbauflächenpotenziale" in "Wohnbauflächen" in 2.1.1 08

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, in 2.1.1 08 den Begriff "nicht genutzte Wohnbauflächenpotenziale" durch "nicht genutzte Wohnbauflächen" (wie in der Begründung verwendet) zu ersetzen.

Erwiderung

Da der Begriff "Wohnbauflächenpotenziale" auch gänzlich unbeplante Flächen beinhaltet, die nicht zurückgenommen werden können, wird der Begriff wie gefordert geändert.

2.1.2-00.01 Befürwortung der Festlegungen zur wohnbaulichen Entwicklung in 2.1.2

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Festlegungen zur wohnbaulichen Entwicklung werden begrüßt. Dies betrifft sowohl die neue Methodik zur Berechnung der wohnbaulichen Entwicklung wie auch die Ausweisung eines maximalen Flächenkontingentes für die Gemeinden als Ziel der Raumordnung. Die Festlegungen bieten verlässliche Planungsgrundlagen hinsichtlich der Flächenkontingente innerhalb des 10-Jahres-Zeitraumes für die Gemeinden. Durch die Möglichkeiten der ortsteilübergreifenden Schwerpunktsetzung und der möglichen zeitlich rückwirkenden/vorwirkenden Inanspruchnahme des Flächenkontingents wird die notwendige Flexibilität bei der Bauleitplanung stark verbessert. Durch die Einführung der W1 - W3 Klassifikation wird eine höhere Flexibilisierung und Eigensteuerung für die Entwicklungsmöglichkeiten von Wohnraum in den Siedlungsbereichen insbesondere außerhalb der Grundzentren ermöglicht.
Die Idee einer dynamischen Entwicklung in den Samtgemeinden mit Möglichkeiten zur Übertragung von Flächenkapazitäten an das Grundzentrum sowie einer möglichen Übertragung der Flächenkapazitäten in sich entwickelnde Wohnstandorte, wenn entsprechende Siedlungskonzepte vorgelegt werden, wird begrüßt.
Die Festlegung des Ortes Wendisch Evern als W2-Standort wird begrüßt.
Es wird begrüßt, dass aufgrund der Größe und der Lage der Gemeinde Amt Neuhaus abweichend von den sonstigen Regelungen das Vorhandensein einer Grundschule als Kriterium für einen W3 Standort ausreichend ist.
Mit der im RROP für die Gemeinde vorgesehene Siedlungsentwicklung erklärt sich die Gemeinde Melbeck einverstanden. Pro Jahr ist eine Fläche von 0,758 Hektar zur Siedlungsentwicklung vorgesehen. Innerhalb der nächsten 10 Jahre stünde insofern eine Fläche von 7,58 Hektar zur Verfügung. Da die Gemeinde erst kürzlich einen Beschluss gefasst hat, zunächst die einfachen B-Pläne im Innenbereich auf weitere Entwicklungsmöglichkeiten hin zu überprüfen, erscheinen die vorgesehenen 7,58 Hektar zur Entwicklung (im Außenbereich) ausreichend. Dass insbesondere der Bedarf an (bezahlbaren) single- und barrierefreien Wohnungen besteht (siehe 1. Entwurf RROP, S. 58), hat die Gemeinde Melbeck wahrgenommen und aus diesem Grunde Kontakt zur LüWoBau aufgenommen, um auch das Thema "geförderter Wohnraum" zu platzieren. Zukünftige Baugebiete könnten daher - unter Erhaltung des dörflichen Charakters trotz Siedlungsverdichtung - aus einer Mischung eines von LüWoBau entwickelten Objekts mit mehreren kleinen Wohnungen und Einfamilienhäusern bestehen. Dadurch erhofft sich die Gemeinde Melbeck freiwerdende Einfamilienhäuser, die dann wieder jungen Familien zur Verfügung stünden.
Es wird die Ansicht vertreten, dass die Flächenkontingente nach Ziffer 2.1.2 03 für die Samtgemeinde Dahlenburg auskömmlich und der Region angepasst sind. Alternative Wohnformen, Innenverdichtung und flächensparende Bauweise können bei der weiteren Siedlungsentwicklung auch im ländlichen Bereich Berücksichtigung finden.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Hinweise der Samtgemeinde Gellersen aus dem Schreiben vom 05.09.2019 zur Siedlungsentwicklung weitestgehend berücksichtigt wurden und die ermöglichte Siedlungsentwicklung somit für den Bereich der Samtgemeinde Gellersen befürwortet wird.

Erwiderung

Die Stellungnahmen unterstützen die Festlegungen in Abschnitt 2.1.2.
Die Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (W-Standorte) werden nicht konkret festgelegt, sondern durch die Kriterien in Ziffer 2.1.2 02 definiert. Der Ortsteil Wendisch Evern ist nach aktuellem Stand gemäß Tabelle 2 der Begründung als W2-Standort eingestuft. Die Stellungnahme unterstützt diese Einstufung.
Der Verweis auf das Schreiben vom 05.09.2019 der Samtgemeinde Gellersen zur Siedlungsentwicklung bezieht auf eine informelle Beteiligung im Nachgang einer Informationsveranstaltung zur Siedlungsentwicklung am 24.06.2019 sowie auf die dazu versandten Unterlagen. Diese sind nicht Bestandteil des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf RROP 2025. Im Nachgang erfolgten verschiedene Änderungen der Konzeption zur Steuerung der Siedlungsentwicklung.

2.1.2-00.02 Einschätzung der Übereinstimmung der Regelungen zur wohnbaulichen Entwicklung mit dem LROP

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass die Darstellungen für die wohnbauliche Entwicklung (Zentrale Orte und W-Standorte) mit ihren konkreten, aber komplexen Definitionen für Standortkriterien und Flächenkontingenten sowie Dichtewerten den Vorgaben des LROP entsprechen.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen zur wohnbaulichen Entwicklung in Abschnitt 2.1.2.

2.1.2-00.03 Einschätzung der Beendigung der Einschränkungen durch das RROP 2003

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Samtgemeinde Scharnebeck mit dem alten RROP in ihrer wohnbaulichen Entwicklung stark eingeschränkt war und ist. Entwicklungsmöglichkeiten waren zuletzt in vergleichbarem Maße anderer Kommunen nur durch Übertragung von Flächenkontingenten aus der Samtgemeinde Bardowick möglich. Es wird davon ausgegangen, dass mit den Zielen und Grundsätzen des RROP 2025 diese Einschränkung beendet ist und sich die Entwicklungsmöglichkeiten allein an der Klassifizierung der verschiedenen Kommunen im Landkreis orientiert. Die rechnerischen Darlegungen im Entwurf des RROP 2025 lassen dies so erkennen. Es wird zudem erwartet, dass Einschränkungen in der Siedlungsentwicklung außerhalb dieser Berechnungen in der Raumordnung künftig nicht enthalten sind.

Erwiderung

Mit dem Inkrafttreten des RROP 2025 sind die Festlegungen des RROP 2003 mit seinen Teilfortschreibungen nicht mehr gültig und werden nicht mehr angewandt.
Jenseits der Festlegungen der Flächenkontingente nach den Ziffern 2.1.2 02 und 03 können weitere Festlegungen des RROP 2025 ggf. zu Einschränkungen in der Siedlungsenwicklung führen.

2.1.2-00.04 Kritik an wenig situationsnahen Vorgaben zur wohnbaulichen Entwicklung für die Kommunen und Forderung nach Möglichkeiten zur frühzeitigen Abstimmung der Siedlungsentwicklung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass die Darstellungen für die wohnbauliche Entwicklung (Zentrale Orte und W-Standorte) mit ihren konkreten, aber komplexen Definitionen für Standortkriterien und Flächenkontingenten sowie Dichtewerten offensichtlich sehr statisch und mathematisch behandelt werden und wenig Nähe zur Situation in den Kommunen zeigen. Die Weitergabe von Flächenkontingenten erscheint unrealistisch. Es wäre hilfreich, Beispiele zu haben, wie diese Vorgaben in der Praxis um- und durchsetzbar sind. So sind sich Radbruch und Wendisch Evern bei den Kriterien relativ ähnlich, werden aber verschieden eingestuft, obwohl Wendisch Evern mit seiner Stadtbusverbindung und größeren Nähe zu Lüneburg die günstigere Standortentwicklung für Wohnen bieten könnte. Nicht einfacher wird es in den Kommunen, wenn sich als Folge der Überprüfung nach fünf Jahren die Flächenkontingente schon wieder ändern. Unter diesen Bedingungen ist die Erarbeitung von Entwicklungskonzepten durch die Kommunen unsicher. Darüber hinaus überfordert deren Erstellung vermutlich die technischen und finanziellen Kapazitäten der Verwaltungen, sodass erhebliche entsprechende Unterstützung seitens des Landkreises oder des Landes notwendig sind.
Es wird gefordert, die frühzeitige Abstimmung mit der Regionalplanung auch informell zu möglichen, damit die Gemeinden frühzeitig über grundsätzliche Möglichkeiten informiert sind, ohne den kostenträchtigen Weg über städtebauliche formale Planungswege nehmen zu müssen.

Erwiderung

Die klare Definition der Kriterien für die Einstufung von Ortsteilen als W-Standorte und der Berechnungsmethodik für die Flächenkontingente in den Ziffern 2.1.2 02 und 03 entspricht den Anforderungen an die Bestimmtheit eines Ziels der Raumordnung und dient der Gleichbehandlung aller Orte. Eine Weitergabe von Flächenkontingenten ist möglich und an verschiedene Anforderungen geknüpft. Dabe sind die Anforderungen an eine Weitergabe entsprechend der hierarchischen Struktur der

Funktionsstufen gemäß Ziffer 03 Satz 8 Spiegelstrich 1 geringer und können im Rahmen der Bauleitplanung abgearbeitet werden, die ohnehin eine städtebauliche Begrünung der Planung beinhaltet. Die höheren Anforderungen an eine Weitergabe über diese Konstellationen hinaus gemäß Spiegelstrich 2 dient dazu, eine wesentliche Beeinträchtigung der zentralörtlichen und hierarchischen Struktur der Funktionsstufen zu vermeiden. Die Samtgemeinden und Gemeinden haben großteils bereits Erfahrungen mit der Erstellung von Siedlungsentwicklungskonzepten. Daher ist zu erwarten, dass die Erstellung von Siedlungskonzepten zur Übertragung von Flächenkontingenten leistbar ist. Der Ortsteil Radbruch ist u.a. aufgrund seines Bahnhaltes an der Bahnstreck Hamburg - Lüneburg als W1-Standort eingestuft. Die Nähe zum Oberzentrum ist im Sinne der Gleichbehandlung des ländlichen Raums nicht mit höheren Flächenkontingenten verbunden (s. Beschluss des Ausschusses für Raumordnung vom 28.09.2021 - Vorlage 2021 - 366). Bei der Überprüfung der Flächenkontingente nach 5 Jahren werden die Flächenkontingente bei entsprechendem Bedarf erhöht; eine Reduzierung erfolgt jedoch, wie in der Begründung dargestellt, nicht. sodass von einer ausreichenden Planungssicherheit auszugehen ist.
Eine Abstimmung zur Bauleitplanung mit der Regionalplanung ist nicht Gegenstand des RROP. Sie erfolgt grundsätzlich im Rahmen der (frühzeitigen) Beteiligung der Behörden nach § 4 BauGB. Bei Unklarheiten ist im Einzelfall eine ergänzende vorzeitige Abstimmung möglich.

2.1.2-00.05 Forderung nach Berücksichtigung des zunehmenden Wohnraumbedarfs auf dem Land

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die aktuelle gesellschaftspolitische Situation zu berücksichtigen, in der es neben der Eigenentwicklung aus den Dörfern heraus einen immer größer werdenden Bedarf an Wohnraum auf dem Land gibt, der sich zum einen aufgrund des Ukraine-Krieges, zum anderen aus den Städten heraus entwickelt. Die Corona-Jahre haben den Anteil an Homeoffice-Arbeit stark vergrößert, Zinssteigerungen und höhere Lebenshaltungskosten haben den finanziellen Druck erhöht - es hat sich eine Stadtflucht entwickelt. Der abgeschlossene Glasfaserausbau macht die Region, auch das Arbeiten im Homeoffice, attraktiv.

Erwiderung

Die Stellungnahme bezieht sich offenbar auf die Flächenkontingente nach Ziffer 2.1.2 03. Die Höhe der Flächenkontingente beruht auf der Prognose der Wohnungsmarktbeobachtung der NBank 2023. In dieser sind Trends und Entwicklungen berücksichtigt. Da gemäß der Sätze 10 und 11 nach fünf Jahren eine Überprüfung und ggf. Aktualisierung der Flächenkontingente anhand der dann aktuellen Prognose erfolgt, wird etwaiger zunehmender Wohnraumbedarf berücksichtigt. Die Staffelung der Flächenkontingente anhand der Funktionen der Orte entspricht dem Grundsatz des Vorrangs der Siedlungsentwicklung in Zentralen Orten und vorhandenen Siedlungsgebieten mit ausreichend Infrastruktur gemäß 2.1 05 LROP. Orte ohne besondere wohnbauliche Funktion erhalten ebenfalls ein Kontingent zur Eigenentwicklung. Es bestehen im Rahmen von Ziffer 2.1.2 03, Sätze 8 und 9 grundsätzlich Möglichkeiten für die Kommunen, die Kontingente nach eigenen Schwerpunkten zu verteilen und damit auch Orte im ländlichen Raum zu stützen.

2.1.2-00.06 Forderung nach Möglichkeit zum Erhalt des ländlichen Charakters von Ortschaften

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass an verschiedenen Stellen des Entwurfs des RROP die Erwartung zu immer weiterer Wohnraumverdichtung gegenüber den Kommunen deutlich wird. Die Berechnung der künftigen Potentiale zur wohnbaulichen Entwicklung sieht bei verschiedenen Ortsteilgrößen zwar unterschiedliche Dichtewerte vor, dennoch wird an vielen Stellen im RROP die Erwartung von Wohnraumverdichtung z. B. durch mehrgeschossigen Wohnungsbau auch im ländlichen Raum deutlich. Ein derartiger Eingriff in die Planungshoheit der Samt-, Einheits- und Mitgliedsgemeinden ist nicht zu akzeptieren. Gerade die ländlich geprägten Kommunen müssen auch weiterhin die Möglichkeit haben, den ländlichen Charakter ihrer Ortschaften zu erhalten. Dass auch im ländlichen Raum Möglichkeiten zur Verdichtung bestehen, wird dabei zugestanden. Dies kann aber nicht dazu führen, dass geradezu bestimmte Anteile an ländlich untypischem Wohnungsbau den Kommunen in den Bauleitplanungen abverlangt werden, wie das z. T. jetzt schon vor Inkrafttreten des neuen RROP praktiziert wurde.

Erwiderung

Eine flächensparende Siedlungsentwicklung ist in Ziffer 2.1.1 07 als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Dies entspricht den bundesdeutschen und niedersächsischen Zielsetzungen, die durch entsprechende Gesetzgebungen u.a. im ROG und LROP verankert sind (s.dazu auch gesondertes Sachargument in Abschnitt 2.1.1). Als Grundsatz der Raumordnung ist dies als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Flächenkontingente bilden den Rahmen für die wohnbaulichen Flächenausweisungen; die konkrete Ausgestaltung etwa hinsichtlich der baulichen Strukturen und Art und Maß der Nutzung wird dadurch nicht vorgegeben. Ein Eingriff in die Planungshoheit bseteht nicht. Die als Berechnungsfaktoren angenommenen Siedlungsdichten bieten ausreichend Spielraum für eine ortsangemessene Gestaltung wohnbaulicher Entwicklung auch von ländlich geprägten Ortschaften.

2.1.2-00.07 Forderung nach Verwendung aktueller Einwohnerzahlen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Festlegungen zur wohnbaulichen Entwicklung in Ziffer 2.1.2 wird gefordert, die Einwohnerzahen, die im 1. Entwurf auf der Grundlage der Einwohnerzahlen mit Stand vom 30.06.2017 ermittelt wurden, zu aktualisieren. Die verwendeten Daten sind sechs Jahre alt und das RROP selbst erkennt in Satz 10, dass nach 5 Jahren eine Überprüfung der Kontingente erfolgen muss. Das statistische Landesamt erhebt die Einwohnerzahlen jeweils jährlich zum 30.06. und 31.12.. Die Berücksichtigung aktuellerer Einwohnerzahlen wäre also möglich. Sollte keine Aktualisierung erfolgen~~,~~ sollte begründet werden, wieso die Datengrundlage von 2017 verwendet wird.
Es werden aktuellere Einwohnerzahlen von Orten genannt.

Erwiderung

Die vom statistischen Landesamt erhobenen Daten liegen nicht auf Ortsteilebene vor und sind daher für die Festlegungen nicht ausreichend. Die Einwohnerzahlen werden auf der Grundlage einer Abfrage bei den Samtgemeinden mit Stand 30.06.2023 aktualisiert.

2.1.2-00.08 Forderung nach enger Betrachtung der Definition und Entwicklung von Wohnstätten auf Ortsteilebene

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Definition und Entwicklung von Wohnstätten auf Ortsteilebene sehr eng zu betrachten. Viele als Ortsteile zu betrachtende Bebauungskomplexe sind häufig nicht organisch aus und am Altdorf entstanden, sondern auf der "grünen Wiese" und haben sich dort aufgrund des hohen Wohndrucks mit überwiegendem Einfamilienhausbau ohne Steuerung ausgebreitet. Selbst wenn die Entfernung nur wenige hundert Meter beträgt, entsteht insgesamt ein Gebilde, das nur noch wenig seines dörflichen Charakters behalten hat. Es wird die Auffassung vertreten, dass diese Entwicklung kaum einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung entspricht, sondern das Ergebnis wenig gesteuerter Siedlungsentwicklung früherer Jahre mit hoher Zersiedlungstendenz, nahezu unbeschränktem Flächenfraß, überschätzten funktionalen Beziehungen ist und nicht gefördert werden sollte.

Erwiderung

Die Liste der Ortsteile basiert, wie in der Begründung zu Ziffer 2.1.2 02, Sätze 1 bis 6 dargelegt, auf der im Zuge der Erstellung des Demographiegutachtens Landkreis Lüneburg (GEWOS 2018) bei den Gemeinden abgefragten Einwohnerzahlen auf Ortsteilebene. In Einzelfällen erfolgt eine Anpassung der Ortsteile, etwa eine Zusammenfassung von räumlich verschränkten Ortsteilen, die im Demographiegutachten getrennt erfasst wurden. Zudem werden einzelne Ortsteile aufgrund von Stellungnahmen nach Prüfung zusätzlich gelistet. Die Verwendung des Begriffes "Ortsteil" im RROP entspricht nicht uneingeschränkt der Begrifflichkeit nach BauGB und beinhaltet daher auch keine Vorwegnahme einer Entscheidung bezüglich einer bauplanungsrechtlichen Bebaubarkeit. Dieser Hinweis wird in der Begründung ergänzt.

2.1.2-02.01 Forderung nach Streichung von und begrifflicher Änderung in 2.1.2 02 Satz 1

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Satz 1 in Ziffer 2.1.2 02 zu streichen, da im RROP keine Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten im Sinne des LROP (2.1 Ziffer 07 LROP; NLT-Planzeichen 1.10) festgelegt werden. Darüber hinaus ist der Begriff "Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten" auch in den übrigen Festlegungen nicht passend. Gemäß NLT-Planzeichen 1.10 ist es zwar möglich, außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete "Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten" im RROP festzulegen, um diesen Standorten eine über den eigenen Bedarf hinausgehende Funktion zuzuweisen. Dies wird im vorliegenden Fall jedoch weder zeichnerisch noch textlich vollzogen - was auch richtig ist, denn nach dem Konzept ist die Einordnung eines Standortes in die Kategorien dynamisch angelegt (auch in der Abstufung von W1 bis W3). Es ist zwar in Ordnung, eine solche Kategorie im Siedlungsentwicklungskonzept des RROP zu implementieren, allerdings sollten diese Kategorien dann anders benannt werden. Anstelle von Satz 1 sollten die im Weiteren verwendeten "W-Kategorien" kurz eingeführt werden, etwa in dieser Form: "Die Steuerung der wohnbaulichen Entwicklung erfolgt über drei Standortkategorien: a, b, c."

Erwiderung

Festlegungen und Begründung werden so geändert, dass statt der im LROP definierten "Standorte für die Sicherung und

Entwicklung von Wohnstätten" im gesamten Abschnitt 2.1.2 der Begriff der "wohnbaulichen Siedlungsschwerpunkte" verwendet wird. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich daraus nicht. Da die Steuerung in Ziffer 03 nicht nur für die drei Standortkategorien der wohnbaulichen Siedlungsschwerpunkte W1 bis W3, sondern auch für Grundzentren und Eigenentwicklungsorte erfolgt, werden die Kategorien der wohnbaulichen Siedlungsschwerpunkte in Satz 1 nicht wie vorgeschlagen aufgelistet.

2.1.2-02.02 Forderung nach Ergänzung des räumlichen Bezugs der Busanbindung in 2.1.2 02

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 2.1.2 02 Sätze 2, 4 und 5 wird festgestellt, dass das Kriterium Buslinie bislang nur über die Taktung qualifiziert ist. Auch in der Festsetzung sollte - wie in Teilen der Begründung - der räumliche Bezug der Busanbindung zum Oberzentrum Lüneburg / "regionale Hauptbuslinien" ergänzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung zu Ziffer 2.1.2 02 Satz 5 ebenfalls ein Raumbezug fehlt.

Erwiderung

Die textlichen Festlegungen in Ziffer 2.1.2 02 Sätze 2, 4 und 5 sowie die Begründung zu Satz 5 werden hinsichtlich des Kriteriums der Busanbindung durch einen räumlichen Bezug zum Oberzentrum in Lüneburg bzw. den regionalen Hauptbuslinien konkretisiert.

2.1.2-02.03 Hinweis auf bessere Verständlichkeit von 6,5 km gegenüber "gerundet 6 km" in 2.1.2 02 Satz 5

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass besser verständlich als "innerhalb von gerundet 6 km" die Formulierung "innerhalb von 6,5 km" wäre.

Erwiderung

Bei einer Luftlinien-Entfernung von 6,5 km zum nächsten Bahnhaltepunkt ist aufzurunden, sodass die Voraussetzung für die Einstufung als W3-Standort nicht mehr gegeben wäre. Die Formulierung "innerhalb von weniger als 6,5 km" wird nicht als besser verständlich angesehen. Es soll zudem vermieden werden, dass bei Festlegung des höheren Werts von 6,5 km bei einer leichten Überschreitung (etwa 6,7 km) erneut mit einer Abrundung argumentiert wird. Der Begriff "gerundet 6 km" soll deutlich machen, dass nur eine leichte Überschreitung gegenüber dem Normalwert möglich ist.

2.1.2-02.04 Forderung nach Aufnahme des Vorhandenseins von Gewerbestandorten als Kriterium in 2.1.2 02

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass in Ziffer 2.1.2 02 für die wohnbauliche Entwicklung die Standorte - neben der Entwicklung in den Grundzentren - in drei Kategorien eingeordnet wurden. Es wird gefordert, dass als weiteres Kriterium das Vorhandensein von Gewerbestandorten aufzunehmen ist (wohnortnahe Arbeitsplätze).

Erwiderung

Gemäß den Festlegungen in 2.1.3 zur gewerblichen Entwicklung ist diese auf Standorte mit überregionaler Bedeutung und Zentrale Orte ausgerichtet. Die Siedlungsschwerpunkte für die wohnbauliche Entwicklung nach 2.1.2 02 sind Standorte unterhalb der Ebene der Zentralen Orte. Auf die Einführung eines Kriteriums zum Vorhandensein von Gewerbestandorten oder Arbeitsplätzen auf dieser Ebene wird verzichtet, um keine Anreize zu geben, Gewerbestandorte über den lokalen Eigenbedarf hinaus zu schaffen. Zudem wäre die für ein Ziel der Raumordnung erforderliche Bestimmung einer konkreten Mindestgröße von Gewerbestandorten oder Mindestzahl von Arbeitplätzen kaum zu begründen.

2.1.2-02.05 Forderung nach Festlegung von Grundschulen als alleiniges Kriterium für W3-Standorte in 2.1.2 02

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass sich hinsichtlich der W-Standorte in Ziffer 2.1.2 02 für die Gemeinden Betzendorf und Soderstorf die Besonderheit ergibt, dass das alleinige Kriterium "Grundschule" nicht zu einer W-Klassifizierung führt, weil derzeit die Anbindung an den ÖPNV noch nicht ausreichend ist, wenngleich durch die geplante Revitalisierung der Bahnstrecke Lüneburg-Soltau dieses Kriterium in absehbarer Zukunft erfüllt sein wird. Die Revitalisierung dieses Streckenabschnittes scheint dem allgemeinen Planungswillen, insbesondere auch des Landes Niedersachsen zu entsprechen. Im Landkreis Lüneburg wird für drei Grundschulstandorte die Funktion "Eigenentwicklungsort" vergeben, wovon zwei dieser Standorte in der Samtgemeinde Amelinghausen verortet sind. Alle anderen Grundschulstandorte sind mindestens als W3-Standort klassifiziert. Eine Ausnahme wurde vom Landkreis Lüneburg für die Gemeinde Amt Neuhaus vorgesehen, da hier aufgrund der besonderen Lage im Raum eine hochwertige ÖPNV Anbindung nicht möglich erscheint, so dass das Vorhandensein einer Grundschule als Kriterium für einen W3-Standort als ausreichend festgesetzt wurde. Es wird die dringende Notwendigkeit gesehen, die Zuweisung als Eigenentwicklungsort zu überdenken und den Gemeinden Betzendorf und Soderstorf ebenfalls eine W3-Einstufung aufgrund des Vorhandenseins einer Grundschule zuzuweisen. Dies scheint vor allem vor dem Hintergrund geboten, dass die Revitalisierung dieses Streckenabschnitts dem Planungswillen entspricht. Die Grundschulstandorte könnten so in dieser Übergangszeit bis zur Revitalisierung der Bahnstrecke Lüneburg-Soltau (Ziel der Raumordnung) nachhaltig als Grundschulstandorte gesichert werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass durch eine Unterversorgung mit Grundschulkindern in Betzendorf und Soderstorf die Grundschulen in ihrer Existenz bedroht werden, was sich wiederum negativ auf die gesamte Infrastruktur innerhalb der Samtgemeinde Amelinghausen im Bereich der Schulen und auf die Wohnqualität in den Gemeinden Betzendorf und Soderstorf auswirken wird.

Erwiderung

Zweck der Festlegung ist die Bestimmung von Standorten, die sich aufgrund ihrer Größe und Infrastrukturausstattung als Siedlungsschwerpunkte eignen. Eine Grundschule ist eine wichtige Einrichtung der Daseinsvorsorge. Für die Einstufung als Siedlungsschwerpunkt auf raumordnerischer Ebene ist darüber hinaus die Erreichbarkeit zentralörtlicher Einrichtungen ein zentrales Kriterium. In der Gemeinde Amt Neuhaus wird ausnahmsweise von diesem Kriterium abgesehen, da im rechtselbischen Bereich eine den Kriterien entsprechende ÖPNV-Anbindung nicht gegeben ist und aufgrund der geringen Siedlungsdichte auch absehbar nicht annähernd wirtschaftlich zu schaffen ist. Die Vorwegnahme einer gewünschten, aber noch unsicheren Streckenreaktivierung und Einrichtung entsprechender Haltepunkte ist in den Kriterien für die Einstufung von Standorten nicht abbildbar. In der Samtgemeinde Amelinghausen stehen gemäß Tabelle 3 der Begründung in 10 Jahren Flächenkontingente von 16,96 ha zur Verfügung, davon 8,5 ha in Eigenentwicklungsorten. Durch die Aktualisierung der Einwohnerzahlen in Tabelle 3 erhöhen sich die Werte auf 17,37 bzw. 8,59 ha. Die Zahl der bei angenommener Siedlungsdichte damit zu entwickelnden Wohneinheiten liegt deutlich über der Bedarfsprognose 2023 der Investitions- und Förderbank Niedersachsen. Unter Anwendung der Weitergabe von Flächenkontingenten nach Ziffer 2.1.2 03 Sätze 8 und 9 besteht die Möglichkeit, Flächenkontingente in den Gemeinden Betzendorf und Soderstorf zur Stärkung der Schulstandorte zu konzentrieren. Eine Gefährdung der Grundschulstandorte durch fehlende Wohnbauflächenkontingente wird daher nicht gesehen.

2.1.2-02.06 Forderung nach Ausweitung der Ausnahmeregelung für W3-Standorte für die Gemeinde Amt Neuhaus auf die Stadt Bleckede

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Regelungen zur wohnbaulichen Entwicklung nach Abschnitt 2.1.2 wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Bleckede als Einheitsgemeinde lediglich über das Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion Bleckede verfügt, dem als Zentraler Ort ergänzende Funktion zur Deckung des Wohnungsbedarfs und zur Sicherung der Daseinsvorsorge im Landkreis Lüneburg zugewiesen wird. In der Einheitsgemeinde Bleckede werden allen übrigen Ortsteilen keine Aufgaben zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (W1- bis W3-Standorte) zugewiesen. Sie stellen lediglich "andere Ortsteile (Eigenentwicklungsorte)" dar.
In der strukturschwachen Einheitsgemeinde Bleckede können aufgrund der angewandten Kriterien keine W1 bis W3-Standorte ausgewiesen werden. Zwar sind im Ortsteil Barskamp sowohl eine Kita als auch eine Grundschule vorhanden, jedoch ist die Einwohnerzahl zu gering, es besteht kein Bahnhaltepunkt und keine stündlich verkehrende Buslinie. Es wird gefordert, unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes die Ausnahme gemäß 2.1.2 03 Satz 6 die für die Gemeinde Amt Neuhaus gilt, auch auf die Stadt Bleckede anzuwenden.
Demnach ist das Vorhandensein einer Grundschule als Kriterium für einen W3-Standort ausreichend. Somit könnte dem Ortsteil Barskamp die Aufgabe zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten W3 zugewiesen werden. In der RROP-Änderung von 2010 wurde Barskamp neben dem Grundschulstandort auch die Funktion GS-ausreichende Wohnraumversorgung zugewiesen um den Schulstandort zu sichern. Dieses sollte auch im neuen RROP in Form eines W3-Standortes berücksichtigt werden.
Durch die Einführung eines W3-Standortes würde die Weitergabe von Flächenkontingenten der Wohnbauausweisung zwischen Barskamp und den Eigenentwicklungsorten möglich.

Erwiderung

Die Einstufung als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten erfolgt nicht direkt durch Nennung ausgewählter

Standorte, sondern dynmaisch anhand der Kriterien in Ziffer 2.1.2 02. In der Einheitsgemeinde Stadt Bleckede sind damit zurzeit keine Ortsteile als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten einzustufen. Für die Einstufung als W3-Standort ist für den Ortsteil Bleckede neben der bereits vorhandenen Grundschule ein Bahnhaltepunkt innerhalb von gerundet 6 km oder eine Haltestelle einer werktags mindestens stündlich verkehrenden Buslinie innerhalb von 600 m erforderlich. Aufgrund der Luftlinien-Entfernung zwischen dem Siedlungsrand von Barskamp und dem Bahnhof Bleckede von unter 6,5 km würde mit der seitens des Landkreises gewünschten Reaktivierung der Bahnstrecke Lüneburg - Bleckede eine Einstufung als W3-Standort erfolgen. Das Gleiche gilt bei der Einrichtung einer stündlich verkehrenden Buslinie, die aufgrund der dem Oberzentrum zugewandten linkselbischen Seite grundsätzlich möglich ist. Die Einstufung von Barskamp als W3-Standort ist damit perspektivisch bzw. grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Eine Vergleichbarkeit mit der Situation im Amt Neuhaus und das Erfordernis einer entsprechenden Ausnahme sind damit nicht gegeben.
Das Gesamtkontingent der Stadt Bleckede von 19,35 ha bzw. mit aktualisierten Einwohnerzahlen von 20,58 ha (bei angenommener Siedlungsdichte können damit Wohnbauflächen für 338 Wohneinheiten geschaffen werden) liegt bereits deutlich über dem von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen in der Wohnungsmarktbeoachtung 2023 prognostizierten Bedarf (für die Jahre 2025-2034 bei einer Umrechnung auf Einzeljahre bspw. 90 Wohneinheiten). Eine Weitergabe von Flächenkontingenten ist zwischen Barskamp und den anderen Eigenentwickungsorten auch ohne Einstufung von Barskamp als W3-Standort möglich. Dies entspricht gemäß Ziffer 2.1.2 03 Satz 8 erster Spiegelstrich einer Weitergabe von Flächenkontingenten innerhalb von Einheitsgemeinden zwischen Standorten gleicher Funktion. Bei einer Einstufung als W3-Standort würde Barskamp in 10 Jahren 0,08 ha mehr zugeordnet als bei einer Einstufung als Eigenentwicklungsort. Dies enstpricht einer Erhöhung um 6 %, würde die Entwicklungsmöglichkeiten jedoch nicht grundlegend verändern.

2.1.2-02.07 Wunsch nach Wachstumsmöglichkeiten von Kommunen ohne Grundschule

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Bezüglich Ziffer 2.1.2 02 wird festgestellt, dass das Kriterium Grundschule für die Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten nicht mehr zeitgemäß ist. Es wird gefordert, dass ein Wachstum der Kommunen in Zukunft auch ohne einen Grundschulstandort möglich bleiben muss.

Erwiderung

Zweck der Festlegung ist die Bestimmung von Standorten, die sich aufgrund ihrer Größe und Infrastrukturausstattung als Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung eignen. Eine Entwicklung von Standorten ohne Grundschule ist weiterhin möglich. Der Rahmen der wohnbaulichen Entwicklung für solche Orte bestimmt sich nach Ziffer 2.1.2 03.

2.1.2-02.08 Forderung nach Berücksichtigung der Nähe zu Grundzentren bei der Festlegung der Flächenkontingente

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Abschnitt 2.1.2 zur wohnbaulichen Entwicklung wird darauf hingewiesen, dass die Ortsteile in der Gemeinde Oldendorf / Luhe Eigenentwicklungsorte mit einem Flächenkontingent von zwei Wohneinheiten pro 1000 Einwohner und Jahr darstellen. Es wird die Auffassung vertreten, dass aufgrund der hohen Nachfrage und dem Bedürfnis nach wohnbaulicher Weiterentwicklung der Gemeinde das vorgeschriebene Kontingent nicht auskömmlich ist. Das Zentrum vom Ortsteil Oldendorf ist weniger als zwei Kilometer vom Grundzentrum Amelinghausen entfernt, kann sich jedoch nur sehr langsam weiterentwickeln. Es wird dazu angeregt, dass die räumliche Nähe zu Grundzentren in Bezug auf die wohnbauliche Entwicklung nochmal besonders berücksichtigt wird.

Erwiderung

Die räumliche Nähe zu Grundzentren ist entsprechend des Beschlusses des Kreisausschusses vom 02.11.2020 (Vorlage 2020/407-1) kein Kriterium für die Festlegung von Flächenkontingenten in Abschnitt 2.1.2. Dies ist im Sinne der Gleichbehandlung des ländlichen Raums und analog dazu, dass die Nähe von Standorten zum Oberzentrum in Lüneburg ebenfalls nicht mit höheren Flächenkontingenten verbunden ist (s. Beschluss des Ausschusses für Raumordnung vom 28.09.2021, Vorlage 2021/366). Die Einstufung als W-Standort oder Eigenentwicklungsort und verbunden damit die Höhe der Flächenkontingente richtet sich allein nach der Größe und Infrastrukturausstattung der Ortsteile.
Die Höhe der Flächenkontingente beträgt laut Tabelle 3 der Begründung für die Gemeinde Oldendorf / Luhe 1,85 ha - mit aktualisierten Einwohnerzahlen 1,94 ha in 10 Jahren, für die Samtgemeinde Amelinghausen 16,96 ha bzw. aktualisiert 17,37 ha in 10 Jahren. Letzeres liegt deutlich über dem von der NBank prognostizierten Bedarf für die Samtgemeinde. Verbunden mit den Möglichkeiten zur Weitergabe von Flächenkontingenten und den sonstigen Flexibilisierungsmöglichkeiten nach Ziffer 2.1.2 03 ist davon auszugehen, dass ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinde Oldendorf / Luhe bestehen.

2.1.2-02.09 Forderung nach Einstufung von Westergellersen als W1-Standort und

Anpassung der Flächenkontingente

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Westergellersen gemäß der Kriterien nach Ziffer 2.1.2 02 Satz 2 als W1-Standort einzustufen, da eine Hausarztpraxis der Allgemeinmedizinerin Dr. med. Inger Roll besteht. Bis auf das Kriterium Einzelhandel sind damit alle Kriterien erfüllt. Die zulässige Baulandentwicklung ist anzupassen.

Erwiderung

Die genannte Allgemeinmedizinerin ist mit Stand 02.11.2023 im online-Portal "Arztauskunft Niedersachsen" der Kassenärztlichen Vereinigung und Ärztekammer Niedersachsen unter http://www.arztauskunft-niedersachsen.de/arztsuche gelistet. In Tabelle 2 der Begründung sind nur diejenigen Felder ausgefüllt, die für die Einstufung in die jeweilige Standortkategorie relevant sind. Daher ist im Falle von Westergellersen die hausärztliche Versorgung nicht eingetragen. Dennoch ist eine Einstufung von Westergellersen als W1-Standort aktuell nicht gegeben, da neben dem Kriterium Einzelhandel auch die ÖPNV-Anbindung nicht ausreichend ist. Die Regionale Hauptbuslinie 5200 verkehrt nur stündlich und auch im Zusammenspiel mit den anderen Buslnien ist keine halbstündliche Anbindung gegeben. Damit sind nur zwei der drei Zusatzkriterien erfüllt. Westergellersen ist damit aktuell als W2-Standort einzustufen. Da keine finale Festlegung der Ortsteile als W-Standorte erfolgt, sondern diese anhand der Kriterien definiert werden, kann eine Änderung der Infrastrukturausstattung Westergellersens zu einer geänderten Einstufung führen. Dies wäre im Rahmen der Bauleitplanung nachzuweisen.

2.1.2-02.10 Hinweis auf Erfüllung der Kriterien eines W1-Standortes durch Vögelsen und Forderung nach Berücksichtigung in der RROP-Entwicklung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass die Gemeinde Vögelsen die in Ziffer 2.1.2 02 dargelegten Kriterien für die Ausweisung von "besonders geeigneten Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten" vollumfänglich erfüllt. Es wird gefordert, dies bei allen Festlegungen in der weiteren RROP - Entwicklung zwingend zu berücksichtigen.
Zudem wird die Auffassung vertreten, dass die Vorgaben der Ziffer 2.1.2 02 auch für die nachgeordneten Planungsebenen (z.B. Flächennutzungsplanung, Infrastukturplanungen) eine klare und unumgängliche Faktenlage schaffen, die gegen eine, wie auch immer geartete Beschneidung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Vögelsen spricht.

Erwiderung

Die Einstufung des Ortsteils Vögelsen als besonders geeigneter Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (W1-Standort) - nach aktuellem Kenntnisstand - ist in Tabelle 2 der Begründung ersichtlich. Dies ist als Ziel der Raumordnung zu beachten. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Festlegung bzw. Einstufung keine standortliche Vorprüfung etwaiger Siedlungsentwicklungen beinhaltet und andere regionalplanerische Ziele und Grundsätze sowie sonstige fachplanerische oder gesetzliche Restriktionen daher unberührt bleiben.

2.1.2-02.11 Forderung nach Einstufung von Barum/Horburg als W2-Standort

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 2.1.2 02 wird festgestellt, dass in der Tabelle "Einstufung von Ortsteilen als W-Standorte" die Ortsteile Barum und Horburg als W3-Standort dargestellt sind. Die Einwohnerzahlen sowie der Einzelhandel beider Ortsteile werden nicht aufgeführt. Das Einzelhandels-Gutachten von 2021 ist fehlerhaft, da im Ortsteil Horburg ein Angebot zur Nahversorgung mit periodischem Sortiment auf einer Verkaufsfläche von 62 m² besteht und bisher nicht berücksichtigt wurde. Daher wird gefordert, die Tabelle diesbezüglich zu korrigieren bzw. zu den bereits vorhandenen 15 m² (siehe Einzelhandels-Gutachten 2021) um 62 m² auf insgesamt 75 m² zu ergänzen und daher die Ortsteile Barum und Horburg als W2-Standort einzustufen.

Erwiderung

In der genannten Tabelle 2 der Begründung sind nur diejenigen Felder ausgefüllt, die für die Einstufung in die jeweilige Standortkategorie relevant sind. Daher sind im Falle von Barum/Horburg die Einwohner- und Verkaufsflächenzahlen nicht eingetragen. Auch wenn die Verkaufsfläche für periodische Sortimente in Barum/Horburg gemäß der Angaben der Stellungnahme über 50 m² liegen sollte, wird der Ortsteil nach aktuellem Stand nicht als W2-Standort eingestuft, da die Entfernung zum Bahnhaltpunkt größer als 6 km ist und keine stündlich verkehrende Buslinie besteht. Die Anforderungen an einen W2-Standort sind hinsichtlich der ÖPNV-Anbindung höher als für einen W3-Standort, bei dem eine Entfernung von "gerundet" 6 km zum Bahnhaltepunkt ausreichend ist. Sollte zukünftig eine ÖPNV-Anbindung geschaffen werden, die den Anforderungen an Ziffer 2.1.2

02 Satz 4 gerecht wird, wird bei Erfüllung der weiteren Kriterien Barum/Horburg als W2-Standort eingestuft; dies ist bei Bedarf im Rahmen der Bauleitplanung nachzuweisen.

2.1.2-02.12 Forderung nach Festlegung einer höheren Zahl von Wohneinheiten für Barnstedt und Einstufung als W3-Standort

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht zu verstehen ist, dass sich die Flächenentwicklung künftig auf Grundlage des ermittelten Bedarfs der Wohnungsmarktanalyse orientieren soll, deren Zahlen und Prognosen aus dem Jahr 2017 veraltet sind. Es wird kritisiert, dass die Zahlen nicht die aktuelle, in Teilen immer noch sehr dynamische Entwicklung in der Hansestadt Lüneburg und die tatsächliche Entwicklung im Landkreis Lüneburg, insbesondere im Ostkreis, widerspiegeln.
Es wird gefordert, die in der Vergangenheit ausreichende Zahl von 2 WE / 1000 Einwohner / Jahr im Rahmen der Eigenentwicklung zu erhöhen, um der prognostizierten Steigerung des Flächenbedarfs zu entsprechen und im Sinne der hohen Attraktivität von Barnstedt den Bedarf an Wohnraum zu decken.
Durch die Feststellung, dass die Gemeinde Barnstedt nur über ein geringes Entwicklungspotential verfügt, ergeben sich wirtschaftliche Konsequenzen. Eine stagnierende Anzahl von Einwohnern, verbunden mit einer im Laufe der Zeit nur geringen Anzahl neu geschaffener Wohneinheiten, führt dazu, dass sich wichtige Steuereinnahmequellen nicht mehr dynamisch entwickeln können. Das Grundsteueraufkommen wird limitiert. Geringerer Zuzug bewirkt tendenziell ein zunehmendes Durchschnittsalter, wodurch die Steuerkraft der Gemeinde bezogen auf die Einkommensteuer abnimmt.
Die Gemeinde Barnstedt ist ein für viele Menschen nicht nur attraktiver Wohnort, sondern auch ein Standort, an dem Wohnen, Freizeit und gewerbliche bzw. freiberufliche Tätigkeit ideal verbunden werden können. Diese Merkmale haben durch die mittlerweile verfügbare Anbindung ans schnelle Datennetz über Glasfaser noch erheblich an Bedeutung gewonnen, weil Internetbasierte Geschäftsmodelle nun auch von Barnstedt und Kolkhagen aus betrieben werden können.
Schon seit längerer Zeit kann man in Barnstedt eine hohe Nachfrage nach Wohnraum feststellen. Deshalb sind Leerstände bei Wohnimmobilien nicht zu verzeichnen und freie Baugrundstücke am Markt nicht mehr verfügbar. Das Besondere an der Gemeinde Barnstedt ist der dörfliche Charakter beider Ortslagen, verbunden mit der vergleichsweise guten und schnellen Anbindung an Lüneburg über mehrere gut ausgebaute Straßen- und Radwege. In beiden Ortschaften der Gemeinde existiert eine lebendige Sozialstruktur, die durch Einrichtungen wie die freiwillige Feuerwehr, den Sportverein und den VICUS Kulturverein zusätzlich stabilisiert wird.
Durch die künftige Entwicklung der beiden Ortslagen darf der dörfliche Charakter Barnstedts nicht beschädigt werden. Um dennoch ein Bevölkerungswachstum abbilden zu können, ist primär Innenverdichtung geboten und auch möglich. Diese trägt zur wünschenswerten Struktur-Kostensenkung bei. Höhere Verdichtung verringert außerdem infrastrukturelle Folgekosten. Da eines der Leitbilder der Siediungsentwicklung im Landkreis Lüneburg die Gewährleistung einer ausreichenden Eigenentwicklung aller Ortsteile ist und attraktive Ortsbilder und wohnortnahe Naherholungsmöglichkeiten nur dann erhalten bleiben können, wenn dort auch eine quantitativ und qualitativ "gesunde" Bevölkerungsstruktur existiert bzw. ermöglicht wird, wird darum gebeten, bei den Festlegungen zum RROP der Gemeinde Barnstedt den Status eines Standorts für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (W 3) zu geben.

Erwiderung

Mit der Wohnungsmarktanalyse ist offenbar das Demographiegutachten für den Landkreis Lüneburg (GEWOS 2018) gemeint. Die Flächenkontingente im 1. Entwurf beruhen lediglich hinsichtlich der Einwohnerzahlen auf dem Demographiegutachten. Die Einwohnerzahlen werden für den 2. Entwurf aktualisiert. Der Wohnungsbedarf, dessen Deckung die Flächenkontingente ermöglichen sollen, wurde nicht aus dem Demographiegutachten, sondern aus den Daten der Wohnungsmarktbeobachtung in Niedersachsen der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) 2023 ermittelt. Es wird daher von einer ausreichenden Aktualität ausgegangen.
Die Flächenkontingente sind so dimensioniert, dass auf Landkreisebene der von der NBank in der Wohnungsmarktbeobachtung 2023 prognostizierte Wohnungsneubaubedarf für 10 Jahre bei den zugrunde gelegten Siedlungsdichten zuzüglich eines Puffers von etwa 30% gedeckt werden kann. Die Flächenkontingente liegen insofern über den Bedarfswerten. Dies gilt auch für die Samtgemeinde Ilmenau. Auf Ebene einzelner Gemeinden kann diesbezüglich keine Aussage getroffen werden.
Die Festlegungen in den Ziffern 2.1.2 02 und 03 dienen auch dazu, die Siedlungsentwicklung auf die Orte zu lenken, die sich aufgrund ihrer Größe und Infrastrukturausstattung besonders als Siedlungsschwerpunkt eignen. Die Bestimmung solcher W-Standorte erfolgt nicht direkt durch Nennung der entsprechenden Orte, sondern dynamisch anhand der in Ziffer 2.1.2 02 aufgeführten Kriterien. Barnstedt wird als Gemeinde mit zwei Ortsteilen mit insgesamt 770 Einwohnern ohne Grundschule und Kindertagesstätte nicht als W-Standort eingestuft.
Die Eigenentwicklung von Eigenentwicklungsorten wie Barnstedt wird durch den Ansatz von 2 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und einer relativ geringen Siedlungsdichte als Berechnungsgrößen gewährleistet, zumal angsichts der Tatsache, dass die Bevölkerungs- und Haushaltsprognosen mittel- und langfristig von rückläufigen Werten ausgehen. Der Gemeinde Barnstedt ist laut Tabelle 3 der Begründung ein Flächenkontingent von 1,37 ha in 10 Jahren zugeordnet. Dieser Wert wird sich durch die Aktualisierung der Einwohnerzahlen auf 1,41 ha erhöhen. Die Kontingenten können aufgrund der Möglichkeit der Inanspruchnahme im Voraus zeitnah ausgewiesen werden. Daneben gelten die weiteren Flexibilisierungsmöglichkeiten der Ziffer 2.1.2 03 Sätze 6-9. So kommt etwa die Nicht-Anrechnung von Wohnbauflächenausweisungen im Innenbereich dem in der Stellungnahme genannten Ansatz einer Innenverdichtung zugute. Zudem gelten die Flächenkontingente nur für Wohnbauflächenausweisungen, nicht für Mischgebiete nach § 1 BauNVO.
Die Entwicklung der Steuereinnahmen wird stark von den großräumigen und langfristigen demographischen und ökonomischen Trends beeinflusst und kann nicht flächendeckend durch umfangreiche Flächenausweisungen ausgeglichen werden.
Die Zielsetzung, den dörflichen Charakter Barnstedts zu erhalten und primär Innenverdichtung anzustreben, entspricht der

Zielsetzung der Ziffern 2.1.1 01 und 2.1.1 05.

2.1.2-02.13 Einschätzung des Potenzials von Nahrendorf als W-Standort

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass die Ortschaft Nahrendorf die Kapazitäten zur Entwicklung zum W2-Standort hat. Die Möglichkeit wird in der weiteren Siedlungsentwicklung und Planung der Samtgemeinde berücksichtigt.

Erwiderung

Die Einstufung als W2-Standort richtet sich nach den Kriterien in Ziffer 2.1.2 02 Satz 4. Es sei darauf hingewiesen, dass die Kriterien auf Ortsteilebene erfüllt sein müssen und der Ortsteil Nahrendorf gemäß der Abfrage der Einwohnerzahlen auf Ortsteilebene mit Stand 30.06.2023 bei der Samtgemeinde Dahlenburg nur 258 Einwohner hatte und daher allein aus dem Grund aller Voraussicht nach nicht das Potenzial für einen W2-Standort hat.

2.1.2-02.14 Hinweis auf falsche Verkaufsfläche des Marktes in Artlenburg

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass der Einkaufsmarkt in Artlenburg eine Verkaufsfläche einschl. Bäcker von zurzeit rund 900 m² (nicht 820 m²) hat.

Erwiderung

Die Verkaufsfläche des Lebensmittelmarktes in Artlenburg in Tabelle Nr. 2 wird entsprechend der Baugenehmigung auf 900 qm erhöht. Dies hat keine Auswirkungen auf die Einstufung Artlenburgs als W-Standort.

2.1.2-03.01 Forderung nach Umformulierung von 2.1.2 03 Satz 1

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung für eine Ziel-Festlegung noch klarer sein könnte: Anstatt "ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen [...] im Rahmen [...] möglich" etwa "werden maximale Flächenkontingente [...] in ha pro Jahr festgelegt, die bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen zu beachten sind".

Erwiderung

Im Sinne einer klar verständlichen und bestimmten Ziels der Raumordnung wird Satz 1 wie vorgeschlagen umformuliert. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich daraus nicht.

2.1.2-03.02 Hinweis auf fehlende Eignung der Bruttobaulandfläche als Bezugsgröße für Flächenkontingente

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Bruttobaulandfläche als Bezugsgröße für die Flächenkontingente in Ziffer 2.1.2 03 ungeeignet erscheint. In dieser Größe werden z.B. auch großzügige Grünzüge erfasst. Die Planung solcher Grünzüge in Baugebieten, welche auch unter Klimaschutz- und Klimafolgeanpassungsaspekten wünschenswert sind, würde ggf. ganz oder auf Flächennutzungsplanebene unterbleiben, da diese hochwertigen Flächen dieselbe Wertigkeit im Hinblick auf den Dichtewert besitzen wie versiegelte Grundstücksflächen.

Erwiderung

Die Bezugsgröße "Bruttowohnbauland" für die Flächenkontingente ist konsistent, da auch die in Ziffer 2.1.2 03 Satz 4 festgelegten

Dichtewerte auf dieser Bezugsgröße beruhen. Nach § 5 Abs. 2 BauGB können Grünflächen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in der Flächennutzungsplanung gesondert dargestellt werden und werden dann in die Flächenkontingente einbezogen.

2.1.2-03.03 Forderung nach Klarstellung der Kenngrößen "Wohneinheiten" und "Dichte"

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Flächenkontingente in Ziffer 2.1.2 03 wird darauf hingewiesen, dass davon ausgegangen wird, dass die Kenngrößen Dichtewert und Wohneinheiten nur für die Berechnung des Flächenkontingentes herangezogen wurden und nicht für die Steuerung von nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanungen (Bebauungspläne). In einer weiteren Stellungnahme wird gefragt, ob zusätzlich zu den maximalen Flächenkontingenten auch eine Steuerungswirkung über Wohneinheiten und Dichtewerte in der nachgelagerten Bauleitplanung erzielt werden soll, oder ob diese Größen lediglich als Berechnungsgrundlage für die erfolgte Berechnung der maximalen Flächenkontingente relevant sind. Es wird für wichtig erachtet, dass eine Kommune im Rahmen ihrer Planungshoheit diese Kontingente hinsichtlich Grundstücksgrößen und Anzahl der Wohneinheiten selbständig planen und ausgestalten kann. Es wird um eine entsprechende Klarstellung und Konkretisierung der Kenngrößen Wohneinheiten und Dichte sowie ihrer Reichweite, z.B. in der Begründung zum RROP, gebeten.
Es wird zudem darauf hingewiesen, dass, sollte der Landkreis anstreben auch in der Beurteilung zukünftiger Siedlungsentwicklungen, z.B. im Zusammenhang mit der vorbereitenden oder verbindlichen Bauleitplanung, das Kriterium Wohneinheiten bei der Beurteilung der Angemessenheit von Grundstücksgrößen anzuwenden, dieses Kriterium ungeeignet erscheint, da die Kenngröße Wohneinheiten nicht eindeutig zu ermitteln ist. Als Hintergrund werden folgende Aspekte genannt:

- Die vorbereitende Bauleitplanung der Samtgemeinden soll aus den Zielen der Raumordnung abgeleitet werden. Auf dieser dem RROP nachgelagerten Planungsebenebene der Flächennutzungsplanung ist jedoch eine Steuerung der Wohneinheiten planungsrechtlich nicht möglich.
- In der vorbereitenden Planungsebene nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung kann gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB lediglich "die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden" festgesetzt werden. Aufgrund gängiger Rechtsprechung werden auch z.B. für Einzelhäuser, die als Einfamilienhäuser gedacht sind, zumeist maximal zwei Wohneinheiten in Bebauungsplänen festgesetzt - wohlwissend, dass diese höchst zulässige Anzahl selten in allgemeinen Wohngebieten ausgenutzt wird. In der Praxis zeigt sich, dass in Einzelhäusern in allgemeinen Wohngebieten von der maximal zulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden nur in der Größenordnung von ca. 10 % Gebrauch gemacht wird.
- Weiterhin ist zu bedenken, dass im Bebauungsplan nicht die konkrete Anzahl an Gebäuden festgesetzt werden kann. Somit ergibt sich eine zusätzliche Unschärfe in der Kenngröße Wohneinheiten pro Bebauungsplan.
- Zusätzlich ist auch nach der Entwicklung des Bebauungsplanes eine Überprüfung der tatsächlich entstandenen Wohneinheiten nicht trivial, da auch zwei Haushalte in einer Wohneinheit leben können.

Somit ist die Verknüpfung des Dichtewertes mit dem nicht klar definiertem Kriterium Wohneinheiten nicht unproblematisch. Für die Gemeinde Amelinghausen gilt z.B. ein Dichtewert von 20 Wohneinheiten pro ha Bruttobaulandfläche. Das entspricht 500 m² pro Wohneinheit. In der Praxis werden in der Bauleitplanung für Einfamilienhäusern in der Regel maximal zwei Wohneinheiten pro Einzelhaus festgesetzt. Hier stellt sich die Frage, ob auch für die 2. (optionale) Wohneinheit im selben Gebäude 500 m² angesetzt werden sollen/können. Es wäre dann ggf. eine Grundstücksfläche von 1.000 m² aus den Vorgaben ableitbar und würde damit ggf. dem Bestreben, den Flächenverbrauch zu reduzieren, entgegenstehen.
Gemäß § 3 ROG müssen Ziele der Raumordnung abschließend abgewogen sein. Grundsätzlich ergibt sich hier die Schwierigkeit, dass aus einem nicht hinreichend überprüfbaren Kriterium (Wohneinheiten) ein konkretes Ziel der Raumordnung abgeleitet wird, welches nicht der Abwägung zugänglich ist.

Erwiderung

Sowohl der Berechnungsfaktor Wohneinheiten nach Ziffer 2.1.2 03 Sätze 2 bis 4 als auch die Dichtewerte nach Satz 4 stellen Rechengrößen zur Ermittlung der Flächenkontingente in ha/a dar.
In der Formel auf Seite 66 der Begründung zur Berechnung der Flächenkontingente kürzt sich die Größe "Wohneinheiten" letztlich heraus. Etwaige Unschärfen in der Definition und Bestimmung spielen daher in der Anwendung der Flächenkontingente keine Rolle.
In der Begründung auf Seite 68 wird bereits dargestellt, dass die Berechnungsfaktoren für Wohneinheiten ebenso wie die Dichtewerte keine Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung zur Umsetzung bestimmter Wohneinheiten oder Siedlungsdichten beinhalten. Die kommunalen Planungsträger können nach eigenem städtebaulichen Ermessen einen selbst gewählten Umfang von Wohneinheiten anstreben und Siedlungsstrukturen und Wohnformen mit höheren oder geringeren Siedlungsdichten planen.
Ebenso ist in der Begründung angeführt, dass die Berechnungsfaktoren für Wohneinheiten und die Dichtewerte gleichzeitig eine Orientierung bieten, welche Siedlungsstrukturen für die jeweilige Funktionsstufe angemessen sein können und im Mittel der bauleitplanerischen Vorhaben eine Bedarfsdeckung ermöglichen. Sollte im Zuge der Bauleitplanung von Kommunen erkennbar sein, dass die geplanten Siedlungsstrukturen nicht geeignet sind, den von der NBank prognostizierten Wohnungsneubaubedarf zu decken, wird im Rahmen der Stellungnahmen der Regionalplanung ggf. auf diese Einschätzung hingewiesen, damit die Planungsträgerin diesen Aspekt in ihrer Planung einbeziehen kann. Dies ist jedoch lediglich als Hinweis und nicht im Sinne eines Ziels des Raumordnung zu verstehen.
Eine weitere Klarstellung in der Begründung wird daher nicht für erforderlich gehalten.

2.1.2-03.04 Forderung nach wirtschaftlichen Dichtewerten

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird verwiesen auf die Ausführung in der Begründung zu 2.1.1 04, nach der verschiedene Studien nahelegen, dass Siedlungsdichten unter 25 Wohneinheiten pro ha nicht wirtschaftlich sind. Unter 2.1.2 werden dann aber Dichtewerte deutlich kleiner bis hin zu nur 11 Wohneinheiten pro ha zugrunde gelegt. Bedeutet dies, dass hier vorsätzlich nicht wirtschaftlich geplant wird? Es wird gefordert, dass das RROP wirtschaftliche Studien berücksichtigt und vorgibt, dass ein Zersiedeln aufgrund geringer Dichtewerte nicht eintritt.

Erwiderung

Die Wirtschaftlichkeit ist nur einer von verschiedenen Aspekten, die bei der Gestaltung der Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden sollen. Die in Ziffer 2.1.2 03 zugrunde gelegten Siedlungsdichten bilden typische Siedlungsstrukturen ab, die den jeweiligen Funkionsstufen angemessen sind. Sie basieren auf Dichten, die in der Praxis eine ortsangemessene Wohnbaustruktur ermöglichen und gleichzeitig einen Anreiz zum Flächensparen geben. Die Vorgabe hoher Siedlungsdichten würde die politische Akzeptanz der Steuerung der Siedlungsentwicklung durch Flächenkontingente durch das RROP insgesamt verringern und die kommunale Planung stark einschränken bzw. die Gefahr bergen, dass der Wohnungsbedarf dennoch nicht gedeckt werden würde, wenn die Kommunen im Rahmen ihrer Flächenkontingente aus eigenem Ermessen geringere Siedlungsdichten ausweisen.

2.1.2-03.05 Forderung nach Differenzierung der Flächenkontingente in Tabelle 3 der Begründung in weitere Ortsteile

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Seite 74 in der Begründung zur tabellarischen Darstellung der Flächenkontingente nach Ortsteilen verschiedene Ortsteile der Samtgemeinde Scharnebeck fehlen (Flecken Artlenburg: Marienthal, Gemeinde Echem: Bullendorf (Echemer Teil), Gemeinde Lüdersburg: Ahrenschulter und Grevenhorn, Gemeinde Rullstorf: Kronsberg, Neu Rullstorf, Neu Boltersen und Plangenmoor/Möhlenkamp, Gemeinde Scharnebeck: Lentenau und Neu Lentenau). Für die Gemeinde Scharnebeck wird um Ergänzung von Lentenau gebeten.

Erwiderung

Die Liste der Ortsteile basiert, wie in der Begründung zu Ziffer 2.1.2 02, Sätze 1 bis 6 dargelegt, auf der im Zuge der Erstellung des Demographiegutachtens Landkreis Lüneburg (GEWOS 2018) bei den Gemeinden abgefragten Einwohnerzahlen auf Ortsteilebene. Die Siedlungsgebilde von Marienthal, Bullendorf (Echemer Teil), Ahrenschulter, Grevenhorn, Neu Rullstorf, Neu Boltersen, Plangenmoor/Möhrenkamp und Neu Lentenau werden aufgrund ihrer Struktur und geringen Größe regionalplanerisch nicht als Ortsteile eingestuft. Die Einwohner dieser Ortsteile sind in der Einwohnerzahl der übergeordneten Ortsteile enthalten, sodass die Höhe der Flächenkontingente durch die fehlende Aufführung in Tabelle 3 nicht geringer ist. Die Siedlungen Kronsberg und Lentenau können regionalplanerisch als Ortsteile eingestuft werden und werden daher in der Tabelle ergänzt.

2.1.2-03.06 Wunsch nach Auflösung der Diskrepanz zwischen der Vorab-Kommunikation und der Festlegung hinsichtlich der Anrechnung von Flächenpotenzialen im Flächennutzungsplan

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass in der Beschreibenden Darstellung unter 2.1.2.05 festgelegt wird, dass die Flächenkontingente nach Abzug der Flächenpotenziale im Flächennutzungsplan gelten. Auf Seite 75 der Begründung wird entsprechend ausgeführt, dass unbebaute Flächen im Flächennutzungsplan auf die Flächenkontingente angerechnet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Vorwege immer kommuniziert wurde, dass die noch im Flächennutzungsplan vorhandenen Potenziale nicht auf die Flächenkontinnente angerechnet werden, sondern additiv zu sehen sind. Es wird darum gebeten, diese Diskrepanz entsprechend zu erläutern bzw. aufzulösen.

Erwiderung

Die Aussage, dass Flächenreserven im Flächennutzungsplan nicht auf die Flächenkontingente angerechnet werden, wurde seitens des Landkreises Lüneburg nicht getätigt.
In der Präsentation auf der Informationsveranstaltung zur Siedlungsentwicklung am 24.06.2019 sowie den Unterlagen zur nachgelagerten Beteiligung war noch vorgesehen, dass sämtliche Flächenpotenziale auf die Flächenkontingente angerechnet werden. Aufgrund der dazu eingegangenen Stellungnahmen wurde mit Beschluss vom Kreisausschuss am 2.11.2020 die

Konzeption der Festlegungen zur Siedlungsentwicklung dahingehend festgelegt, dass u.a. Baulandreserven in Bebauungsplänen und Innenentwicklungsflächen nicht angerechnet werden. Diese Konzeption wurde den Samt- und Einheitsgemeinden im Arbeitskreis RROP der Hauptverwaltungsbeamten am 20.02.2020 vorgestellt.
Die Zweckmäßigkeit der Festlegung wird gesondert abgewogen.

2.1.2-03.07 Ablehnung der Anrechnung von Flächenpotenzialen im Flächennutzungsplan

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird Bezug genommen auf die vorgesehene Regelung, dass Flächenkontingente nach Abzug vorhandener Flächenpotentiale im Flächennutzungsplan gelten, und auf die Begründung, in der hierzu weiter ausgeführt wird, dass eine unbeschränkte Nutzbarkeit sonst die Steuerungswirkung der festgelegten Kontingente aufheben würde. Es wird die Auffassung vertreten, dass nicht nachzuvollziehen ist, warum damit eine Steuerungswirkung als aufgehoben angesehen wird. Diese Flächenkontingente aus dem bestehenden RROP wurden auch aus Zielen des geltenden RROP entwickelt und unterlagen somit bereits der Steuerung des Landkreises. Ferner ist der Landkreis als Genehmigungsbehörde und als Träger der öffentlichen Belange bei Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen eingebunden, um zu jeder Zeit gerade bei der Entwicklung dieser Kontingente entscheidend mitzuwirken und auf die Einhaltung der raumordnerischen Vorgaben zu achten. Von einer mangelnden Steuerung dieser Flächenkontingente kann daher nicht die Rede sein. Hier nun den vorgesehenen Abzug auf die neuen Kontingente vorzunehmen, würde die eigentlich nun im neuen RROP neu geordneten Entwicklungsmöglichkeiten wieder in weiten Teilen rückgängig machen. Dieses Ziel wird daher abgelehnt.

Erwiderung

In den Flächennutzungsplänen der Samt- und Einheitsgemeinden sind in sehr unterschiedlichem Maße Flächen als Wohnbauflächen ausgewiesen, die noch nicht durch Bebauungspläne beplant sind. Zum Teil werden Flächennutzungspläne eher kleinteilig im Parallelverfahren angepasst, wenn bereits eine verbindliche Bauleitplanung vorbereitet wird; in anderen Flächennutzungsplänen erfolgt eine umfangreichere "Bevorratung". Flächenkontingente zusätzlich zu den umfangreichen Reserveflächen anzusetzen, würde eine Benachteiliung von Samt- und Einheitsgemeinden bedeuten, die bisher weniger langfristige Flächenreserven geschaffen haben. Die Steuerungswirkung der Flächenkontingente würde bei Vorhandensein großer Reserveflächen aufgehoben, da faktisch keine oder nur eine sehr geringe Begrenzung der Flächeninanspruchnahme erfolgen würde, dies auch unabhängig von der siedlungsstrukturellen Funktion der jeweiligen Orte, da auch in kleineren Orten verhältnismäßig große Flächenreserven bestehen können. Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dies bezieht sich nicht nur auf die Ziele der Raumordnung, die zum Zeitpunkt des Inkraftretens des jeweiligen Bauleitplans galten, sondern auch auf geänderte oder neue Ziele im LROP, im RROP sowie in der Bundesraumordnung. Daher wird in der Tat der Landkreis als Träger der Regionalplanung in der Bauleitplanung auf die Einhaltung der Flächenkontingente als Ziele der Raumordnung hinwirken. Bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen können in einem Bebauungsplan nur in dem Umfang als Wohnbauflächen festgesetzt werden, wie Flächenkontingente zu Verfügung stehen. Sollen im F-Plan neue Wohnbauflächen dargestellt werden und übersteigen die Reserveflächen im F-Plan die Flächenkontingente, sind Wohnbauflächen an anderer Stelle zurückzunehmen.

2.1.2-03.08 Forderung nach Möglichkeit bzw. Klarstellung der Möglichkeit zur Weitergabe von Flächenkontingenten

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird teilweise gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angeregt, dass auch innerhalb von Samtgemeinden Flächenkontingente grundsätzlich weitergegeben werden können. Dies wird in der Begründung, S. 77 (1. Satz, 2. Abschnitt) erwähnt, jedoch wird in der darstellenden Beschreibung unter 2.1.2 03, Satz 8 diese Konstellation nicht explizit genannt.
Es wird darauf hingewiesen, dass bei der aktuellen Formulierung und Formatierung nicht gleich zu verstehen ist, dass sich diese Tausch-Regelung in Satz 8 1. Spiegelstrich nur auf Ortsteile innerhalb einer Einheits- bzw. Mitgliedgemeinde bezieht. In der Begründung ist dies deutlicher und könnte in ähnlicher Form in der Beschreibenden Darstellung zur besseren Übersicht der Regelung übernommen werden ("Innerhalb einer Einheits- oder Mitgliedsgemeinde:" und "darüber hinaus:"). Die beiden Spiegelstriche sollten durch "und" oder "oder" verbunden werden, damit klar ist, ob es sich um kumulative Voraussetzungen handelt.
Es wird vorgeschlagen, dass die Ausführungen in der Begründung, nämlich: "Schließlich kann es im Einzelfall auch sinnvoll sein, Flächenkontingente von einem Ortsteil mit einer höheren Funktionsstufe an einen Ortsteil niedriger Funktionsstufe weiterzugeben, insbesondere wenn in einer Gemeinde neben einem Grundzentrum oder W-Standort nur wenige Eigenentwicklungsorte mit geringen Flächenkontingent bestehen und die Weitergabemöglichkeiten zwischen den Eigenentwicklungsorten damit gering sind" (S. 76; 2. Abschnitt Mitte) mit der Beschreibenden Darstellung unter 2.1.2.03 Satz 8 harmonisiert werden. Hier ist diese Möglichkeit von "oben" nach "unten" nicht unmittelbar den Texten zu entnehmen, sollte aber zur Klarstellung ausgeführt werden.

Erwiderung

In Ziffer 2.1.2 03 Satz 8 werden mit dem ersten Spiegelstrich Möglichkeiten zur Weitergabe von Flächenkontingenten innerhalb von

Einheits- und Mitgliedsgemeinden geregelt. Mit dem zweiten Spiegelstrich wird jede Form der Weitergabe von Flächenkontingenten, die über die Konstellation im ersten Spiegelstrich hinausgeht, geregelt. Die Tatsache, dass eine Weitergabe über die Samtgemeindegrenzen hinaus möglich ist, wird dadurch deutlich, dass die Bezeichnung "innerhalb von Einheits- und Mitgliedsgemeinden" nicht vor beide Spiegelstriche gezogen ist, sondern nur für den ersten Spiegeltrich gilt. Unter den zweiten Spiegeltrich fällt auch die Weitergabe von "oben" nach "unten". Eine explizite Auflistung aller möglichen Konstellationen, die nicht unter den ersten Spiegelstrich fallen, würde die Festlegung sprachlich verkomplizieren und ist nicht erforderlich. Zur besseren Differenzierung der beiden Konstellatonen werden wie vorgeschlagen Doppelpunkte gesetzt. Eine Verbindung der beiden Spiegelstriche mit "und" bzw. "oder" erfolgt nicht, da es sich nicht um Voraussetzungen, sondern um verschiedene Fallkonstellationen handelt. Die Begründung wird zur Klarstellung um die Formulierung "von oben nach unten" ergänzt.

2.1.2-03.09 Forderung nach flexiblerer Möglichkeit zur Weitergabe von Flächenkontingenten

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird für die Gemeinde Embsen angemerkt, dass ein Flächentausch - nach derzeitiger Planung - lediglich innerhalb der Gemeinde selbst möglich und auch dort nur zwischen den Orten mit Eigenentwicklung (Heinsen und Oerzen) bzw. von Orten ohne Funktionszuweisung (Eigenentwicklung) in Richtung Ortsteil Embsen - nicht umgekehrt (siehe RROP Entwurf S. 77). Selbst ein Tausch innerhalb der Samtgemeinde ist nur auf Grundlage eines Siedlungskonzeptes und im Einvernehmen mit dem Landkreis als Träger der Regionalplanung möglich. Es wird um eine flexiblere Lösung gebeten - mindestens im Gebiet der jeweiligen Samtgemeinde.

Erwiderung

Die Möglichkeiten zur Weitergabe von Flächenkontingenten in Ziffer 2.1.2 03, Satz 8 entspricht dem Beschluss des Ausschusses für Raumordnung vom 23.03.2021 (Vorlage 2021/022). Die Weitergabe von Flächenkontingenten für die erste der beschriebenen Konstellationen (innerhalb der Gemeinde zwischen den Orten mit Eigenentwicklung bzw. Orten ohne Funktionszuweisung in Richtung des Ortsteils Embsen) ist in Ziffer 2.1.2 03 Satz 8 im ersten Spiegelstrich geregelt. Fallkonstellation der Weitergabe innerhalb der Samtgemeinde ist im zweiten Spiegelstrich geregelt. Die Anforderungen an eine Weitergabe entsprechend der hierarchischen Struktur der Funktionsstufen in Spiegelstrich 1 sind geringer und können im Rahmen der Bauleitplanung abgearbeitet werden, die ohnehin eine städtebauliche Begrünung der Planung beinhaltet. Die höheren Anforderungen an eine Weitergabe über diese Konstellationen hinaus in Spiegelstrich 2 dient dazu, eine wesentliche Beeinträchtigung der zentralörtlichen und hierarchischen Struktur der Funktionsstufen zu vermeiden, wenn beispielsweise Flächenkontingente vom Grundzentrum auf kleine Orte ohne besondere Infrastrukturausstattung übertragen werden sollen. Die Samtgemeinden und Gemeinden haben großteils bereits Erfahrungen mit der Erstellung von Siedlungsentwicklungskonzepten. Daher ist zu erwarten, dass die Erstellung von Siedlungskonzepten zur Übertragung von Flächenkontingenten leistbar ist.

2.1.2-03.10 Forderung nach Konkretisierung des Entwicklungsaufschlags in 2.1.2 03 Satz 11

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird teilweise gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Rolle des "Entwicklungsaufschlags" bereits in der Beschreibenden Darstellung zu 2.1.3 03, Satz 10 näher auszuführen. Die Aussage eines "entsprechenden" Aufschlags erschließt sich ebenfalls ohne Lektüre der Begründung nicht.

Erwiderung

Gemeint ist offenbar Satz 11.
Der Entwicklungsaufschlag bei der Überprüfung der Flächenkontingente fünf Jahre nach Inkrafttreten des RROP wird analog zu der erstmaligen Bestimmung der Berechnungsfaktoren "Wohneinheiten" und "Dichtewerte" einbezogen, um sicherzustellen, dass die dann ggf. erhöhten Flächenkontingente den prognostizierten Bedarf nicht nur exakt decken, sondern auch einen ausreichenden "Puffer" enthalten, um Prognoseunsicherheiten, Nachfrageschwankungen und etwaige geringere Flächenausweisungen einzelner Kommunen auszugleichen. Dies in der beschreibenden Darstellung direkt zu formulieren, würde die Lesbarkeit erheblich erschweren und ist zudem für eine ausreichende Bestimmtheit des Ziels der Raumordnung nicht erforderlich. Die Rolle des Entwicklungsaufschlags wird in der Begründung Ziffer 2.1.2 03, Sätze 2 bis 4 dargelegt. Ein Verweis darauf wird in der Begründung zu Satz 11 eingefügt.
Der Begriff "entsprechend" nimmt Bezug auf den vorherigen Nebensatz. Um diese Konstruktion zu vermeiden, wird Satz 11 in der beschreibenden Darstellung ergänzt um den Ausdruck "in Höhe des dabei ermittelten Defiizits". Die Begründung wird ergänzt durch einen Hinweis auf die methodischen Ausführungen in Ziffer 2.1.2 03, Sätze 2 bis 4 versehen.

2.1.2-03.11 Forderung nach Reduzierung der Flächenkontingente

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Regelungen zur Siedlungsentwicklung die bisherigen Grundsätze zur "Reduzierung" der Neuinanspruchnahme von Flächen ("flächensparend" in 2.1.1. 07) und des Vorrangs der Innenentwicklung (2.1.1. 05) festgelegt sind. Auch wird in der Begründung das Ziel der geringeren Inanspruchnahme von Flächen im Umfang von 30 ha pro Tag für die Gesamtfläche der BRD und von 4 ha pro Tag für Niedersachsen festgehalten (Seite 53). Bis 2050 soll es sogar eine Flächenkreislaufwirtschaft geben, d.h. keine Neuinanspruchnahme von Flächen. Leider sind die Ziele bisher immer wieder verfehlt worden. Angesichts der Tatsache, dass jede Neuversiegelung unter Umweltschutz-, Naturschutz- und Klimaschutzgesichtspunkten negative Folgen hat, sollte nunmehr in der regionalen Raumordnung festgelegt werden, dass die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung ohne weitere Versiegelung im Außenbereich erfolgen muss. Das bedeutet: Die Flächenkontingente nach 2.1.2. 03 sind zu verkleinern und möglichst auf "null" zu setzen. Dadurch wird eine weitere Entwicklung nicht verhindert, da nach 2.1.2 06 Flächen im Innenbereich nicht auf diese Kontingente angerechnet werden.

Erwiderung

Mit dem Verweis auf die Nicht-Anrechnung von Flächen im Innenbereich ist offenbar ZIffer 2.1.2 03 Satz 6 gemeint.
Regionale Raumordnungsprogramme haben einen Planungshorizont von 10 Jahren. Die Zielsetzung einer Netto-Kreislaufwirtschaft für das Jahr 2050 liegt damit nicht innerhalb des Planungshorizontes des RROP. Zielsetzung der Regionalplanung ist neben der flächensparenden Siedlungsentwicklung auch eine bedarfsgerechte Wohnraumversorgung. Das im RROP neu eingeführte Instrument der Flächenkontingente soll diese beiden Zielsetzungen miteinander in Einlang zu bringen. Sie berücksichtigen die Wohnraumbedarfsprognose der NBank sowie Dichtewerte, die eine ortsangemessene Siedlungsdichte abbilden und gleichzeitig den Anreiz für eine flächensparende Siedlungsentwicklung geben sollen.

2.1.2-03.12 Anregung zur Einführung einer Bagatellgrenze für Wohnbauflächenausweisungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angeregt, für sehr kleine Eigenentwicklungsorte eine Bagatellgrenze der jährlichen Wohnbauflächenausweisung (z.B. 3 Wohneinheiten pro Jahr) einzuführen.
Die angewendete Berechnungsmethode für Wohneinheiten und die Dichtewerte ermöglicht für "andere Ortsteile" (Eigenentwicklungsorte) lediglich 2 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr sowie einen Dichtewert von 11 Wohneinheiten pro ha. Diese Berechnungsmethode gefährdet die Sicherung sehr kleiner Ortsteile, wie sie in der Einheitsgemeinde Bleckede typisch sind. Aus Tabelle 3, Seite 68 der Begründung wird ersichtlich, dass für den Großteil der Bleckeder Ortsteile über einen Zeitraum von 10 Jahren bis maximal 6 Wohneinheiten entwickelt werden dürfen (12 von 15 Ortsteilen!).
Am Beispiel von Radegast ist erkennbar, was dies für die Zukunft der Ortsteile bedeutet: Im Flächennutzungsplan ist eine noch nicht ausgeschöpfte Wohnbaufläche von 3,5 ha vorhanden. In Radegast dürfen über einen Zeitraum von 10 Jahren nur 2.800 m² Wohnbaufläche ausgewiesen werden für die Schaffung von 3 Wohneinheiten (Dichtewert 11). Die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Fläche würde für ca. 125 Jahre angemessen sein.
Anderenfalls müssten Entwicklungskontingente teils vollständig an andere Ortsteile abgetreten werden, damit in einem Ort eine Wohnbauentwicklung in einem wirtschaftlich und erschließungstechnisch sinnvollen Umfang erfolgen könnte. Am Beispiel der Außenbereichsfläche Radegast, welche im Siedlungsentwicklungskonzept beschrieben ist, würde dies bedeuten, dass diese Fläche ohne die Kontingentverschiebung faktisch nicht umsetzbar ist. Selbst mit der Verschiebung der Kontingente ist nur eine kleinschrittige Entwicklung möglich. Diese hätte allerdings zur Folge, dass auf lange Sicht keines der anderen Elbmarschdörfer eine Entwicklung in den Außenbereich vollziehen könnte.

Erwiderung

In Eigenentwicklungsorten ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen im Rahmen der in Ziffer 2.1.3 03 angegebenen Berechnungsmethode möglich. Die Flächenkontingente für Eigenentwicklungsorte wirken dabei bereits wie Bagatellgrenzen. Die in Orten mit geringer Einwohnerzahl ermittelten geringen Flächenkontingente können nach den Sätzen 8 und 9 weitergegeben werden, etwa um sie zu wirtschaftlich entwickelbaren Baugebieten an ausgewählten Orten zu bündeln.
In der Einheitsgemeinde Bleckede stehen, wie in Tabelle 3 Seite 68 dargestellt, innerhalb von 10 Jahren Flächenkontingente in Höhe von 19,35 ha zur Verfügung, davon 7,82 ha in Eigenentwicklungsorten. Durch die Aktualisierung der Einwohnerzahlen in Tabelle 3 steigen die Werte auf 20,58 bzw. 8,2 ha. Die Kontingente von Eigenentwicklungsorten können nach Satz 8 Spiegelstrich 1 auf der Grundlage einer städtebaulichen Begründung im Rahmen der Bauleitplanung weitergeben werden. Eine Übertragung von Flächenkontingenten vom Grundzentrum auf Eigenentwicklungsorte ist nach Satz 8 Spiegelstrich 2 geregelt. Insofern ist auch die Entwicklung der noch nicht ausgeschöpften Wohnbaufläche in Radegast rechnerisch möglich. Eine kleinschrittige Umsetzung ist dabei aufgrund der Möglichkeit zur zusammenfassenden Inanspruchnahme von Kontingenten für mehrere Jahre gemäß Satz 7 nicht zwingend erforderlich. Das Gesamtkontingent von 19,35 ha (aktualisiert 20,58 ha) liegt bereits deutlich über den von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen in der Wohnungsmarktbeobachtung 2023 prognostizierten Bedarf (für die Jahre 2025-2034 bei einer Umrechnung auf Einzeljahre bspw. 90 Wohneinheiten). Eine Bagatellgrenze von jährlich 3 Wohneinheiten für Eigenentwicklungsorte würde zu einem Gesamtkontingent von knapp 50 ha in 10 Jahen für die Einheitsgemeinde Bleckede führen und steht damit nicht im Einklang mit der Zielsetzung einer flächensparenden Siedlungsentwickung.

Angesichts der Höhe der Flächenkontingente und der Möglichkeiten zur räumlichen und zeitlichen Bündelung sowie der Nicht-Anrechnung von Flächenausweisungen insbesondere im Innenbereich gemäß Satz 6, ist davon auszugehen, dass die Sicherung kleiner Ortsteile nicht gefährdet ist.

2.1.2-03.13 Forderung nach Zuteilung von mehr Wohneinheiten für W-Standorte und Eigenentwicklungsorte

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass kleine Gemeinden im ländlichen Raum des Landkreises noch Grundstücke anbieten können, die sich auch junge Familien leisten können. Die den Wohngebieten (W1-4 & E) zugeteilten Wohneinheiten sind zu gering. Gerade für "Eigenentwicklungsorte" sind 2 WE pro 1000 Einwohner zu wenig.

Erwiderung

Die Flächenkontingente sind so dimensioniert, dass der auf Landkreisebene von der NBank (kommunale Wohnungsmarktbeobachtung in Niedersachsen 2023) prognostizierte Wohnungsneubaubedarf bei den zugrunde gelegten Siedlungsdichten zuzüglich eines Puffers von etwa 30% im Gültigkeitszeitraum des RROP gedeckt werden kann. Die Flächenkontingente liegen insofern über den Bedarfswerten. Zudem gehen die die Bevölkerungs- und Haushaltsprognosen mittel- und langfristig von rückläufigen Werten aus. Die Einführung von wohnbaulichen Siedlungsschwerpunkten (W-Standorten) unterhalb der Ebene der Grundzentren soll gerade dazu dienen, der Infrastrukturausstattung und Funktion mancher Orte im ländlichen Raum gerecht zu werden und hier eine größere wohnbauliche Entwicklung zu ermöglichen. Die Eigenentwicklung von Orten ohne vergleichbar gute Infrastrukturausstattung wird durch den Ansatz von 2 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und einer relativ geringen Siedlungsdichte als Berechnungsgrößen gewährleistet. Die Steuerung der wohnbaulichen Entwicklung erfolgt zudem nicht über eine Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten (die Definition der Wohneinheiten je 1.000 Einwohner dient lediglich als Berechnungsfaktor), sondern über Flächenkontingente, sodass die Gemeinden die Möglichkeit haben, Ausweisungen für Wohnformen zu schaffen, die eine höhere (oder geringere) Zahl von Wohneinheiten ermöglichen. Darüber hinaus greifen die Flexibilisierungsregelungen von Ziffer 2.1.2 03 Sätze 6-10, etwa zur Nicht-Anrechnung bestimmter Flächenausweisungen.

2.1.2-03.14 Forderung nach Möglichkeit zur Ausweisung ausreichender Flächen für die Siedlungsentwicklung in der Samtgemeinde Ilmenau

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass laut der Wohnungsmarktbeobachtung 2021 (NBank) u.a. Lüneburg mit einem durchgängigen Bevölkerungswachstum rechnen kann (Seite 11). Schon heute kann die Hansestadt Lüneburg ihren Bedarf an Wohnraum nicht bereithalten. Durch die direkte Nähe zur Hansestadt Lüneburg wird das Bevölkerungswachstum signifikant auch in der Samtgemeinde Ilmenau bemerkbar werden. Dies wird insbesondere für die Gemeinden Deutsch Evern und Embsen hervorgehoben. Es wird die Auffassung vertreten, dass nicht nachvollzogen werden kann, wie bei der durch die Maßzahlen vorgegebenen geringen Entwicklungsmöglichkeit der Siedlungsdruck auf Hansestadt und Landkreis, hier insbesondere die an die Hansestadt anliegenden Gemeinden abgefedert werden kann. Es wird gefordert, dass die Gemeinden, die aufgrund ihrer Größe und Struktur den durch die Wohnungsmarktanalyse ermittelten Bedarf decken können und wollen, die Möglichkeit erhalten müssen, entsprechende Flächen für die Siedlungsentwicklung zeitnah auszuweisen.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Deutsch Evern den Forderungen der Regionalplanung bei ihren letzten "Bauleitplänen mit der Erstellung eines Baulücken- /Leerstandskatasters und der Überarbeitung der vorhandenen Bebauungspläne vollumfänglich nachgekommen ist bzw. nachkommt. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Gemeinde Deutsch Evern aufgrund der bisherigen Festsetzungen im aktuellen RROP die Nachfrage nur aus der Eigenentwicklung nicht decken konnte und kann. Die Feststellung, dass die Gemeinde Deutsch Evern Kernregion und Nachfragemagnet ist, trifft zu. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass nach dem aktuellen RROP in der Gemeinde Deutsch Evern nur eine Wohnflächenausweisung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich war und ist. Der tatsächliche Bedarf lag und liegt aber viel höher. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, wie eine Kernregion und ein Nachfragemagnet den ermittelten Bedarf bei derzeit ca. 3.700 Einwohnerinnen und Einwohnern als W1-Standort mit einem Flächenkontingent von 7,73 ha in 10 Jahren, gerechnet mit einer Laufzeit des RROP's von 10 Jahren, decken soll.
Es wird erklärt, dass sich, was die Siedlungsentwicklung betrifft, die Gemeinde Embsen (wie bereits in der Stellungahme vom 30.10.2019 dargelegt) durch beide vorgeschlagenen Maßzahlen in ihrer Entwicklung beeinträchtigt sieht. Der 1. Entwurf des RROP 2025 sieht für die Gemeinde Embsen eine Siedlungsentwicklung von 0,511 ha/a vor. Diese teilen sich auf 0,385 ha/a für den Ortsteil Embsen und 0,126 ha/a für die Ortsteile Heinsen und Oerzen auf. Bei der Orientierung an der Maßzahl WE/1.000 Einwohner errechnen sich ca. 65 Wohneinheiten in zehn Jahren als Ort mit dem Status "W1". Hinzu kämen nach aktueller Planung 14 Wohneinheiten für die Orte mit dem Status "Eigenentwicklung". Dies erscheint mir im Vergleich zum letzten Baugebiet "Eitelkamp" (B- Plan Nr. 22) recht wenig für den benannten Zeitraum. Im Eitelkamp haben nur vier Grundstücke mehr als eine EFH-Bebauung und damit liegen wir schon bei 75 Wohneinheiten. Angesichts dieser erschließbaren Flächen und einer hohen Nachfrage nach Bauland wird eine Limitierung bei 120 - 150 WE eher realistisch sein. Vor diesem Hintergrund wird die Maßzahl "Hektar je Gemeinde" für die Gemeinde Embsen als völlig inakzeptabel angesehen, denn sie würde im Kernort Embsen nicht einmal eine Neuauflage des vorgenannten Baugebietes Eitelkamp auf der gegenüberliegenden Fläche ermöglichen.
Es wird dargelegt, dass in der Gemeinde Embsen in den kommenden zehn Jahren folgende Flächen zu Bauland gemacht werden

könnten:

- zw. Ortfeld und Eitelkamp (ca. 40-50 WE)
- zw. Schulweg und Wagenhorst (ca. 40-50 WE)
- Siedlung Neu Oerzen (ca. 15 WE)

Hinzu käme die Entwicklung des ehemaligen SBU-Grundstücks, auf dem ein Vorhabenträger über einen vorhabenbezogenen B-Plan (Nr. 24 "Alte Kreisstraßenmeisterei') eine Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtung mit ca. 50 Plätzen, zusätzlich ca. 36 seniorengerechte Wohnungen sowie einer Wohnanlage im Segment des bezahlbaren Wohnungsbaus mit ca. 16 Wohneinheiten plant. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde auch im hohen Alter ihr soziales Umfeld nicht verlassen müssen. Der Auslegungsbeschluss zum B-Plan soll vor der Sommerpause gefasst werden. Mit dem Satzungsbeschluss wird zum Ende des Jahres 2023 gerechnet. Diese Fläche würde allerdings noch als "aus dem aktuellen RROP" sowie als "B-Plan der Innenentwicklung" gewertet werden, so dass er - wie die Entwicklung des alten Steingeländes/ z. Zt. "DMB" (ca 60 WE) - keine Auswirkungen auf die zu entwickelnden Flächen aus dem neuen RROP hätten.
Es wird darauf hingewiesen, dass, um der recht dynamischen Entwicklung auf ihrem Hoheitsgebiet gerecht zu werden, die Samtgemeinde Ilmenau zusammen mit ihren Mitgliedsgemeinden derzeit die Voraussetzungen schafft, um dennoch ein behutsames Wachstum zu ermöglichen.
Neben den vorhandenen bzw. geschaffenen Einrichtungen im Bereich der Kindertagesstätten sucht die Samtgemeinde Ilmenau derzeit nach geeigneten Grundstücken, um den aktuellen und zukünftigen Bedarf zu decken. Die Agnes-Karll-Grundschule in Embsen ist eine offene Ganztagsschule. Der IGS-Standort ist etabliert und muss dauerhaft gesichert werden und sofern nötig, die Option haben, den zukünftigen Bedarf zu decken. In Melbeck wird der Umbau der Grundschule Melbeck zur Ganztagsschule demnächst abgeschlossen sein. Seit dem 2. Schulhalbjahr 2022/2023 gibt es ein offenes Ganztagsschulangebot an drei Tagen in der Woche. In der Gemeinde Deutsch Evern soll eine neue dreizügige Grundschule gebaut werden. Der Bauantrag soll in den nächsten Wochen eingereicht werden. Alleine mit dieser Maßnahme nimmt die Samtgemeinde Ilmenau Kosten in Höhe von ca. 17 Mio. Euro auf sich, um den beschlossenen gesetzlichen Anspruch auf Ganztagsschule zu bedienen. Mit den B-Plänen "Alte Kreisstraßenmeisterei" (B-Plan Nr. 24 der Gemeinde Embsen) und der "Seniorenresidenz Melbeck" (B-Plan Nr. 32 der Gemeinde Melbeck) wird neben den vorhandenen Angeboten die Möglichkeit geschaffen, um Wohnen und Pflege im Alter in der Samtgemeinde Ilmenau zukünftig zu ermöglichen. Beide B-Pläne befinden sich derzeit im Verfahren.

Erwiderung

Die Hansestadt Lüneburg wird laut Bevölkerungsprognose in der Wohnungsmarktbeobachtung der NBank (2021) in der Tat ein durchgängiges Bevölkerungswachstum verzeichnen, das jedoch von jährlich 0,65% in den Jahren 2020-2025 auf jährlich 0,09 % in den Jahren 2030-2035 abnehmen wird. Der von der NBank in der Wohnungsmarktbeobachtung 2023 prognostizierte Wohnungsbedarf für die Hansestadt Lüneburg liegt für die Jahre 2025 bis 2034 bei insgesamt 1.802 Wohneinheiten (Zeitabschnitte umgerechnet auf Einzeljahre, abnehmend von 227 auf 71 Wohneinheiten pro Jahr). Gemäß der Gebäude- und Wohnungsfortschreibung des Landesamtes für Statistik Niedersachsen stieg die Zahl der Wohnungen in der Hansestadt Lüneburg in den letzten 10 Jahren (2012 - 2022) um jährlich durchschnittlich 265 Wohnungen. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass der Wohnungsneubaubedarf in der Hansestadt Lüneburg gedeckt werden kann. Zudem wurde unter anderem aufgrund der Unsicherheit hinsichtlich dieser Frage in Ziffer 2.1.2 03 Sätze 10 und 11 ein Mechanismus eingeführt, durch den die Flächenkontingente nach fünf Jahren automatisch angepasst werden, wenn die Zahl der im Landkreis zu erwartenden neuen Wohneinheiten niedriger ist als der dann aktuell prognostizierte Wohnungsneubaubedarf. Dabei wird für die Hansestadt Lüneburg angenommen, dass dort die durchschnittliche Zahl der jährlich neu geschaffenen Wohnungen, die das Landesamt für Statistik als Entwicklung des Wohnungsbestandes angibt, gegenüber dem ersten 5-Jahreszeitraum gleichbleibt.
Die Flächenkontingente sind so dimensioniert, dass der auf Landkreisebene von der NBank in der Wohnungsmarktbeobachtung 2023 prognostizierte Wohnungsneubaubedarf für den Gültigkeitszeitraum von zehn Jahren bei den zugrunde gelegten Siedlungsdichten zuzüglich eines Puffers von etwa 30% gedeckt werden kann. Die Flächenkontingente liegen insofern über den Bedarfswerten. Die räumliche Nähe zum Oberzentrum ist im Sinne der Gleichbehandlung des ländlichen Raums kein Kriterium für die Festlegung von Flächenkontingenten in Abschnitt 2.1.2. (s. Beschluss des Kreisausschusses vom 02.11.2020 - Vorlage 2020/407-1 - und Beschluss des Ausschusses für Raumordnung vom 28.09.2021 - Vorlage 2021/ 366).
Dabei liegen auch für die Samtgemeinde Ilmenau die Flächenkontingente über den Bedarfswerten. Der von der NBank prognostizierte Wohnungsbedarf der Samtgemeinde Ilmenau mit ihren vier Mitgliedsgemeinden liegt bei 313 Wohneinheiten in zehn Jahren (bei einer gleichmäßigen Verteilung der Prognoseabschnitte auf die Einzeljahre). Die Flächenkontingente ermöglichen in der Samtgemeinde Ilmenau bei den angenommenen Dichten und aktualisierten Einwohnerzahlen in diesem Zeitraum eine Flächenausweisung von 393 Wohneinheiten.
Mit der Einstufung Deutsch Everns als Siedlungsschwerpunkt der höchsten Kategorie ist bereits eine Entwicklung deutlich über die Eigenentwicklung hinaus gegeben. Gemäß Ziffer 03 ist damit entsprechend Tabelle 3 der Begründung ein Flächenkontingent für Wohnbauflächen im Umfang von 7,73 ha in zehn Jahren verbunden, das durch die Aktualisierung der EInwohnerzahlen auf 7,79 ha steigt. Bei der angenommenen Dichte von 17 Wohneinheiten pro ha kann damit allein in Deutsch Evern Wohnbaufläche im Außenbereich für rechnerisch 132,5 Wohneinheiten geschaffen werden. Der Gemeinde steht es frei, auf dieser Fläche durch dichtere Bauformen mehr Wohneinheiten zu schaffen.
Dass in der Gemeinde Embsen noch umfangreiche Entwicklungspotenziale gesehen werden, wird zur Kenntnis genommen. Eine Ausrichtung der Höhe der Flächenkontingente an gemeldeten Entwicklungspotenzialen von Gemeinden ist nicht vorgesehen und nicht zweckmäßig. Eine regionalplanerische Prüfung der genannten Standorte kann erst im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. Eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Entwicklung im Sinne eines Eingriffs in die Planungshoheit der Gemeinde wird angesichts der zugeordneten Flächenkontingente als W1-Standort und der bundesdeutschen und niedersächsischen Zielsetzungen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung, die durch entsprechende Gesetzgebungen u.a. im ROG und LROP verankert sind, nicht gesehen.
Zudem können die Flexibilisierungsmöglichkeiten von Ziffer 2.1.2 03 Sätze 6-9 genutzt werden. Insbesondere die Innenverdichtung bietet häufig große Potenziale zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums. Diesbezüglich ist zu begrüßen, dass die Gemeinde Deutsch Evern ein Baulücken- /Leerstandskataster erstellt und vorhandene Bebauungspläne überarbeitet hat. Eine zeitnahe Flächenausweisung ist durch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Flächenkontingenten im Voraus gemäß 2.1.2 03 Satz 7 möglich. Daher werden in der Samtgemeinde Ilmenau und ihren Mitgliedsgemeinden ausreichend Möglichkeiten für eine

wohnbauliche Entwicklung gesehen.
Die Bestrebungen zur Schaffung der Voraussetzungen eines behutsamen Wachstums in der Samtgemeinde Ilmenau werden zur Kenntnis genommen. Dies hat keine direkte Relevanz für die Festlegungen des RROP.
Die Forderung hinsichtlich der IGS wird gesondert erwidert.

2.1.2-03.15 Hinweis auf geplante Siedlungsentwicklung im nördlichen Gemeindegebiet Scharnebecks

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Scharnebeck plant, die im gültigen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen zur Siedlungserweiterung im nördlichen Gemeindegebiet für zukünftige Siedlungsentwicklung zu entwickeln.

Erwiderung

Dem Ortsteil Scharnebeck werden Flächenkontingente als Grundzentrum für die wohnbauliche Entwicklung zugeordnet. Nach korrigierter Einwohnerzahl und weiterer Differenzierung von Ortsteilen entsprechend der vorgebrachten Stellungnahme liegen diese bei 7,38 ha in 10 Jahren. Eine konkrete regionalplanerische Prüfung der geplanten Entwicklungsflächen ist nicht Gegenstand des RROP, sondern erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung.

2.1.2-03.16 Hinweis auf beschränkte Umsetzungsfähigkeit der Flächenkontingente in Rehlingen aufgrund von Vorbehaltsgebieten

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass gemäß Tabelle 3 "Flächenkontingente nach Ortsteilen" der Gemeinde Rehlingen 1,37 ha an Flächenkontingenten für die Wohnbauentwicklung in den kommenden 10 Jahren zusteht. Auf den Ort Rehlingen entfallen davon 0,7 ha. Diese Entwicklungsmöglichkeit werden durch besondere Vorbehaltsgebiete beschränkt gesehen.

Erwiderung

Die Ermittlung der Flächenkontingente, wie sie in Tabelle 3 der Begründung dargestellt sind, beinhaltet keine standortliche Vorprüfung möglicher Siedlungsentwicklungen. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen ausreichend Möglichkeiten, dieses Flächenkontingent umzusetzen. Vorbehaltsgebiete sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und können dabei im Rahmen der Abwägung überwunden werden. Die in der Stellungnahme genannten Einzelaspekte werden gesondert abgewogen.

2.1.3-00.01 Forderung nach Berücksichtigung geplanter Gewerbeentwicklungen in der Samtgemeinde Dahlenburg

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass Flächen an der B 216 und an der vorhandenen Bahnstrecke in Zukunft Berücksichtigung finden sollen:

- Bahnhof Göhrde
- Bahnhof Neetzendorf
- Bahnhof Lemgrabe / Dahlenburg
- Oldendorf an der B 216 (im Falle einer Herstellung der Umgehung von Oldendorf)

Erwiderung

Die Entwicklung von Arbeitsstätten soll nach 2.1 05 LROP vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden. Gemäß Ziffer 2.1.3 03 des RROP-Entwurfs ist die Entwicklung von Gewerbeflächen, die über den lokalen Bedarf, hinausgehen, auf die zentralen Orte zu konzentrieren. Eine gewerbliche Entwicklung in der Samtgemeinde Dahlenburg sollte damit vorrangig im Grundzentrum Dahlenburg erfolgen, ist an den genannten Standorten aber im Rahmen der Erweiterung ortsansässiger Betriebe oder eine Unternehmensgründung aus der Standortgemeinde heraus möglich.

2.1.3-00.02 Hinweis auf diskutierte Gewerbeentwicklung in der Gemeinde Melbeck

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte
Es wird darauf hingewiesen, dass die unter Punkt 1.1 Nr. 07 genannte gewünschte Gewerbeentwicklung bereits in der Gemeinde Melbeck diskutiert wird. Aktuell liegt dem Landkreis die 32. F-Plan-Änderung (Erweiterung des Gewerbegebiets Rischpool) zur Genehmigung vor. Eine weitere gewerbliche Entwicklung in diesem Bereich ist absehbar, da erste Firmen Erweiterungsbedarf angemeldet haben.

Erwiderung

Mit "Punkt 1.1 Nr. 07" ist offenbar die Ziffer 1.1 07 gemeint. Die diesbezügliche Diskussion in der Gemeinde Melbeck und der Hinweis auf die aktuelle Änderung des F-Plans der Samtgemeinde Ilmenau werden zur Kenntnis genommen. Die weitere gewerbliche Entwicklung im Grundzentrum Melbeck ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen.

2.1.3-00.03 Forderung nach Möglichkeit zum Halten vorhandener Gewerbebetriebe und zum Wachstum der Gemeinden in der Samtgemeide Ilmenau

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass die Samtgemeinde Ilmenau und ihre Mitgliedsgemeinden zukünftig die Möglichkeit haben müssen, vorhandene Gewerbebetriebe zu halten und aufgrund der in den Stellungnahmen der Mitgliedsgemeinden genannten Gründen und in dieser Stellungnahme aufgeführten Punkte perspektivisch zu wachsen. Das gilt sowohl für die Gemeinde Barnstedt mit der Bitte eines Gewerbegebietes zur Eigenentwicklung, als auch für die Gemeinden Deutsch Evern, Embsen und Melbeck.

Erwiderung

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Forderung nach Wachstum ebenfalls auf die gewerbliche Entwicklung bezieht. Für vorhandene Gewerbebetriebe besteht Bestandsschutz. Die gewerbliche Entwicklung ist gemäß den Vorgaben in Abschnitt 2.1.3 auf die Zentralen Orte und die Gewerbestandorten mit überregionaler Bedeutung zu konzentrieren. Dies betrifft das Grundzentrum in Melbeck sowie den Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung Embsen-Melbeck. Erweiterungen bestehender Betriebe sowie Unternehmensgründungen aus der Standortgemeinde sind - vorbehaltlich der Einhaltung anderer regionalplanerischer Festlegungen - auch in anderen Orten möglich. Insofern ist ein gewerbliches Wachstum in unterschiedlichem Umfang in allen Orten der Samtgemeinde Ilmenau grundsätzlich möglich.
Die Abwägung der angesprochenen Einzelargumente erfolgt gesondert.

2.1.3-00.04 Forderung nach Möglichkeiten einer gewerblichen Entwicklung in einem Ort wie Mechtersen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass eine gewerbliche Eigenentwicklung auch in einem Ort wie Mechtersen möglich bleiben muss. Wegen der historischen Entwicklung und Struktur des Ortes verfügt Mechtersen über eine hohe Anzahl von Selbstständigen. Gerade für diese muss auch zukünftig eine maßvolle Entwicklung der gewerblichen Tätigkeit möglich bleiben.

Erwiderung

In Mechtersen ist gemäß Abschnitt 2.1.3 eine gewerbliche Entwicklung für den lokalen Bedarf zur Erweiterung ortsansässiger Betriebe oder zur Unternehmensgründung aus der Standortgemeinde möglich. Damit bestehen für die angesprochene Gruppe der Selbstständigen in Mechtersen grundsätzlich - vorbehaltlich der Einhaltung der sonstigen raumordnerischen Vorgaben - Entwicklungsmöglichkeiten.

2.1.3-00.05 Forderung nach Ermöglichung gewerblicher Entwicklung an Windvorrangflächen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte
In Bezug auf die geplante Neuausweisung von Windvorrangflächen wird gefordert, die gewerbliche Entwicklung für besonders

energieintensive Unternehmen im räumlichen Zusammenhang zu Windvorrangflächen zu ermöglichen. Wenn große energieverbrauchende Unternehmen die Möglichkeit haben, den entsprechenden Standort dort zu wählen, wo diese Energie entsteht, ergeben sich enorme Standortvorteile, die es zu nutzen gilt. Insbesondere aufgrund der nicht ausreichenden technischen Infrastruktur im Bereich der Stromtrassen müssen solche Synergien genutzt werden. Der Vorteil von kurzen Energietransportwegen und hierdurch günstigerer Energie ist für Unternehmen, die z.B. Server betreiben oder Wasserstoff produzieren, entscheidender als ein Standort im Grundzentrum.

Erwiderung

Bei einer räumlichen Nähe zwischen Gewerbebetrieben und Windkraftanlagen kann es in der Praxis zu vertraglichen Vereinbarungen über eine vergünstigte Energieversorgung kommen. Dies wird nicht durch die Raumordnung geregelt. Infrastrukturelle Vorteile einer direkten Nachbarschaft ergeben sich nicht oder nur in sehr geringem Maße. Auf der einen Seite muss der Windpark ohnehin an das Leitungsnetz angeschlossen werden, da kaum sicherzustellen ist, dass der gesamte erzeugte Strom im Gewerbegebiet abgenommen wird. Auf der anderen Seite muss auch das Gewerbegebiet einen Anschluss an das normale Versorgungsnetz erhalten, um Windflauten abdecken zu können. Eine Nachbarschaft von Gewerbegebieten zu Windparks kann betriebswirtschaftliche Vorteile bringen. Im Umkehrschluss ist dies kein entscheidendes Argument für die Abkopplung von Gewerbegebieten von Siedlungsgebieten; die Agglomerationsvorteile einer räumlichen Nähe eines Gewerbegebietes mit Wohnsiedlungen und Angeboten der Daseinsvorsorge sowie die Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft sind höher zu gewichten. Die Produktion von Wasserstoff im direkten Zusammenhang mit Windparks kann unter Umständen als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich oder durch Festsetzung als Sondergebiet ermöglicht werden.

2.1.3-00.06 Forderung nach planerischer Sicherung von Abständen zu Gewerbegebieten und Berücksichtigung unternehmerischer Bedarfe

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der gewerblichen Entwicklung wird die Auffassung vertreten, dass mögliche Nutzungskonflikte grundsätzlich bereits planerisch ausgeschlossen werden sollten. Um Nutzungskonflikte zu vermeiden, muss das Heranrücken von Wohngebieten an bestehende Gewerbegebiete durch ausreichende Abstände planerisch gesichert werden. Neben der reinen Flächenverfügbarkeit sollten vor allem die unternehmerischen Bedarfe berücksichtigt werden. Verkehrsanbindung, Fachkräftepotenzial und Breitbandausbau sind Beispiele für wichtige Standortfaktoren.

Erwiderung

Die konkrete Planung von Gewerbeflächen unter Berücksichtigung angrenzender Nutzungen erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung. Die Vermeidung von Nutzungskonflikten ist unter dem Stichwort "lagegerecht" in der Begründung zu Ziffer 1.1 08 hinsichtlich des grundsätzlich gewünschten Anschlusses an Siedlungsgebiete genannt. Hinsichtlich Luftverunreinigungen und Lärm durch Gewerbe ist auf Ziffer 2.1.1 09 zu verweisen, nach der eine vorsorgende räumliche Trennung und hinreichende räumliche Abstände Nachteile und Belästigungen der Bevölkerung vermeiden sollen. Die Aspekte der Berücksichtigung unternehmerischer Bedarfe, der Verkehrsanbindung und Erreichbarkeit von Gewerbestandorten für Fachkräfte sind unter den Stichworten "bedarfsgerecht" und "lagegerecht" ebenfalls bereits integriert. Zur Versorgung mit Breitbandnetzen besteht mit Ziffer 1.1 08 eine eigene Festlegung. Die genannten Aspekte sind damit, soweit sie auf Ebene des RROP relevant sind, bereits berücksichtigt.

2.1.3-00.07 Forderung nach Beteiligung des Wasserschifffahrtsamtes bei Neuansiedlung von Gewerbe

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Bezüglich RROP Teil A, S. 85 + RROP Teil A, S. 87 wird gefordert, dass bei Neuansiedlung von Gewerbe in diesem Bereich / Neuausweisung von Gewerbeflächen / Änderung des Baurechtes in diesem Bereich das WSA Mittellandkanal / Elbeseitenkanal und Elbe zu beteiligen ist.

Erwiderung

Die Verweise beziehen sich auf die Begründung zu Festlegungen in Abschnitt 2.1.3. Die Stellungnahme betrifft nachfolgende Verfahren und ist für die Neuaufstellung des RROP nicht relevant.

2.1.3-01.01 Befürwortung der Festlegung zur interkommunalen Kooperation in 2.1.3 01

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird ausgeführt, dass in vielen Kommunen, vor allem in den Ballungsräumen, verfügbare Flächen nur sehr begrenzt vorhanden sind. Andere Kommunen verfügen über sehr marktfähige Flächenpotenziale. Es wird daher ausdrücklich der Ausbau interkommunaler Kooperationen begrüßt, um Synergien bei der Flächenausweisung zu bündeln und Konfliktfelder besser zu lösen. In einer weiteren Stellungnahme wird eine interkommunale Kooperation begrüßt, um Ausweisungen von Gewerbegebieten zu reduzieren bzw. gemeinsam zu konzentrieren. Es gilt, Freifläche zu erhalten.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt Ziffer 2.1.3 01 Satz 2.

2.1.3-02.01 Empfehlung zur zeichnerischen Darstellung der Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung als Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird empfohlen, die in Ziffer 2.1.3 02 Satz 1 genannten Gewerbegebiete, die mit dem Ziel der Raumordnung gesichert werden sollen, auch in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete darzustellen (NLT-Planzeichen 1.21 "VRG industrielle Anlagen und Gewerbe"). Dies würde dann auch die Einordnung innerhalb des RROP zum (nur) mit einem Grundsatz gesicherten Vorbehaltsgebiet industrielle Anlage und Gewerbe im Westen/Süd-Westen der Hansestadt Lüneburg verbessern.

Erwiderung

Die Anregung wird als nicht genehmigungsrelevanter Aspekt aufgeführt. Die Standorte sind durch die gebräuchliche Bezeichnung und die Ausführungen der Begründung ausreichend definiert. Eine zeichnerische Darstellung würde darüber hinaus eine räumliche Abgrenzung des Vorranggebietes erfordern, die der zum Teil hohen Dynamik in der Flächenentwicklung der Standorte nicht gerecht wird. Der bauleitplanerischen Entwicklung soll nicht durch eine Abgrenzung der Standorte vorgegriffen werden.

2.1.3-02.02 Forderung nach Festlegung von Ziffer 2.1.3 02 Satz 4 als Grundsatz

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 2.1.3 02 Satz 4 wird die Festlegung als Grundsatz der Raumordnung gefordert.
Da Satz 1, die Festlegung der bestehenden Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung, eher eine Schutzfunktion für bestehende und im einzelnen benannte Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung hat, erscheint diese Festlegung hinreichend bestimmt für ein Ziel der Raumordnung. Wenn für neue Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung ein Ziel (Satz 4) der Raumordnung festgelegt werden soll, welches eine Ausschlusswirkung hat ("nur an Standorten mit einer sehr guten Verkehrsanbindung") muss hinreichend bestimmt oder bestimmbar sein, wie diese Standorte definiert werden. Dies fehlt bislang in den Ziel-Festlegungen, und es erscheint auch nicht ausreichend, die bisher dazu in der Begründung enthaltene Beschreibung zu übernehmen, da diese zu unkonkret ist und nur Kriterien nennt, diese aber nicht ausreichend quantifiziert oder qualifiziert ("Die überregionale Bedeutung der Standorte manifestiert sich durch die besondere Lagegunst und verkehrliche Anbindung, die Größe des Gewerbestandortes, eine bauleitplanerische Ausweisung als Gewerbe- oder Industriegebiet, eine überregional ausgerichtete Nachfrage und einen überregional tätigen Unternehmensbesatz"). Hier wäre demnach eher ein Grundsatz der Raumordnung festzulegen.

Erwiderung

Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung beibehalten, um neue Gewerbestandorte abweichend von der in Ziffer 2.1.3 03 Satz 1 ebenfalls als Ziel der Raumordnung festgelegten Konzentration der Gewerbeentwicklung auf zentrale Siedlungsgebiete zu ermöglichen. Um eine Bestimmtheit der Zielfestlegung zu gewährleisten, werden Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung in der textlichen Festlegung definiert über eine minimale Flächengröße und eine maximale Entfernung zur Autobahnanschlussstelle. Festlegung und Begründung werden entsprechend geändert.

2.1.3-02.03 Hinweis auf Möglichkeit einer Festlegung zum Vorrang der Erweiterung bestehender Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich 2.1.3 02 Satz 4 wird darauf hingewiesen, dass der Aspekt "Neue Gewerbeflächen sollen dabei in erster Linie durch Erweiterungen der bestehenden Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung geschaffen werden" aus der Begründung - in

etwas abgewandelter Formulierung - als Grundsatz vor Satz 4 in die beschreibende Darstellung verschoben werden kann. In diesem Fall ist dann ebenfalls eine Begründung dazu notwendig.

Erwiderung

Die vorgeschlagene Grundsatz-Festlegung würde es erforderlich machen, dass in der Bauleitplanung für einen neuen Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung die Erweiterungsfähigkeit bestehender Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung geprüft wird. Es ist jedoch für eine planende Gemeinde kaum möglich, die Erweiterungsfähigkeit von Gewerbestandorten in anderen (Samt-)Gemeinden zu prüfen. Bei der Entwicklung neuer überregional bedeutsamer Gewerbestandorte ist ohnehin der Grundsatz in Ziffer 2.1.3 01 zu berücksichtigen, nach dem die gewerbliche Entwicklung bedarfsgerecht erfolgen soll. Die Verfügbarkeit von noch vorhandenen Flächenpotenzialen oder bereits in Planung befindlichen Erweiterungsflächen in Gewerbestandorten mit überregionaler Bedeutung ist damit bereits gemäß diesem Grundsatz in der Bauleitplanung zu prüfen und abzuarbeiten. Die zitierte Aussage der Begründung ist eher als Hinweis auf den Entwicklungsauftrag und die Funktion bestehender Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung gemäß Ziffer 2.1.3 02 Sätze 1 bis 3 zu verstehen und dient damit der Einordnung der Rahmenbedingungen für neue Standorte.

2.1.3-02.04 Befürwortung der Festlegung des Gewerbegebietes Dahlenburg - Quickborn als Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Einordnung des Gewerbegebietes Dahlenburg Quickborn als Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung wird begrüßt. Die Anbindung an die Umgehungsstraße B 216 ist gut. Unter Hinweis auf einen Konflikt mit einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung werden Möglichkeiten zur Erweiterung des Gewerbestandortes gefordert.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 2.1.3 02. Die Erwiderung zu dem Konflikt mit dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung erfolgt in Abschnitt 3.2.2.

2.1.3-02.05 Befürwortung der Festlegung des Gewerbegebietes Scharnebeck - Kringelsburg als Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Aufnahme des Gewerbegebietes Kringelsburg als Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung gemäß Ziffer 2.1.3 01 wird ausdrücklich begrüßt, da so der Standort nachhaltig gesichert und entwickelt werden kann.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 2.1.3 02.

2.1.3-02.06 Wunsch nach weiträumiger Auslegung des Standortes Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten um das Gebiet "Am Alten Werk"

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Für das Industrie- und Gewerbegebiet Embsen / Melbeck wird gefordert, dass der Standort "Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" weiträumig um das Gebiet "Am Alten Werk" ausgelegt wird.

Erwiderung

Die exakte Abgrenzung des Standortes für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten im Bereich "Am Alten Werk" (Gewerbe- und Indusstriegebietes Embsen - Melbeck) wird raumordnerisch nicht vorgegeben. Wie in der Begründung zu Ziffer 2.1.3 02 dargestellt, gilt die Festlegung der Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung, die die Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten umfasst, auch für Gebietserweiterungen. Die Weiträumigkeit der Erweiterungsflächen ist im Rahmen der Bauleitplanung zu konkretisieren; bei vom bisherigen Standort räumlich abgesetzten Planungen ist eine Zuordnung zum Gewerbestandort fraglich.

2.1.3-02.07 Forderung nach Zuweisung der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten an Bleckede und Festlegung als überörtlicher Gewerbestandort

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf Bezug genommen, dass für Bleckede die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten entfallen ist. Der Entfall der Schwerpunktaufgabe konterkariert die zur mittelzentralen Teilfunktion getätigten Ausführungen. Hierin wird ausgeführt, dass gerade die teilweise noch zu schaffenden mittelzentralen Einrichtungen Anreize für die Ansiedlung von Arbeitsplätzen darstellen und die Attraktivität erhöhen sollen. Aus diesem Grund sollte neben den Gewerbestandorten mit überörtlicher Bedeutung auch die Stadt Bleckede die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten beibehalten, um eine entsprechende Entwicklung perspektivisch zu ermöglichen.
Es wird festgestellt, dass die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten nur noch für Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung ausgewiesen wird. Dies sind Adendorf - Artlenburger Landstraße, Bardowick - Wittorfer Heide, Dahlenburg - Quickborn, Embsen-Melbeck, Radbruch - Achter de Bahn, Scharnebeck - Kringelsburg sowie Vastorf - Volkstorf. Bisher wurde die Schwerpunktaufgabe für die Grundzentren Adendorf, Bardowick, Bleckede, Dahlenburg, Scharnebeck und Neuhaus sowie Bahnhof Melbeck und Vastorf ausgewiesen. Alle bisherigen Standorte außer Neuhaus und Bleckede haben die Funktion beibehalten, zusätzlich Melbeck Bahnhof und Radbruch.
Außerdem gehört Bleckede bisher zu den Gewerbegebieten von überörtlicher Bedeutung. Auch diese Funktion wird nicht mehr zugewiesen. Das Grundzentrum Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion wird damit hinsichtlich seiner gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten abgewertet.
Der Entzug der Schwerpunktaufgabe sowie der gewerblichen Funktion gefährden die Sicherung und Entwicklung der mittelzentralen Teilfunktion von Bleckede. Es wird gefordert, die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten für Bleckede wiederaufzunehmen sowie Bleckede als überörtlichen Gewerbestandort auszuweisen.

Erwiderung

Der im Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 verwendete Begriff der Schwerpunktaufgabe ist im gültigen LROP nicht verankert und wurde daher durch die Entwicklungsaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ersetzt.
Das Zentrale Siedlungsgebiet im Ortsteil Bleckede stellt das Grundzentrum des Gebietes der Einheitsgemeinde Stadt Bleckede dar. Gemäß Planzeichenkatalog (NLT 2021, Planzeichen 1.11) kann die Entwicklungsaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten nur Standorten außerhalb der Zentralen Orte zugewiesen werden und ist für den Ortsteil Bleckede daher nicht anwendbar. Jedoch sollen die Zentralen Orte bereits gemäß 2.1 05 LROP Schwerpunkt der Entwicklung von Arbeitsstätten sein. Zentrale Orte haben auch nach Abschnitt 2.2 LROP den Versorgungsauftrag für ihren Verflechtungsbereich. Die Ausstattungsmerkmale von Zentralen Orten beinhalten dabei auch wirtschaftliche Einrichtungen. Der Verflechtungsbereich umfasst bezüglich der Arbeitsstätten das in diesem Fall relativ weiträumige Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Bleckede und ist insofern überörtlich. Ziffer 2.1.3 03 Satz 3 legt dementsprechend fest, dass die Gewerbeflächen im Zentralen Ort (in oder angrenzend an zentrale Siedlungsgebiete) vorwiegend der Deckung des überörtlichen Bedarfs dienen. Eine Festlegung eines Gewerbestandortes mit überregional Bedeutung wird nicht gefordert und würde auch nicht angebracht sein, da keine herausgehobene verkehrliche Anbindung mit einem Autobahnanschluss vorliegt und auch im Bestand hinsichtlich der Größe und Belegung der Gewerbeflächen keine überregionale Bedeutung besteht. Die in Ziffer 2.1.3 02 fesgelegten Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung sind mit der Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg abgestimmt.
Eine Schwächung der mittelzentralen Funktionen Bleckedes wird nicht gesehen, zumal die mittelzentralen Funktionen sich nur auf weiterführende Bildungseinrichtungen und aperiodischen Einzelhandel beziehen. Der Ortsteil Bleckede hat bereits eine der Forderung wohl entsprechende Aufgabe als Schwerpunkt für die Entwicklung von Arbeitsstätten mit einer überörtlichen Ausrichtung.

2.1.3-02.08 Forderung nach Festlegung des Gewerbegebietes in Handorf als Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, unter der Ziffer 2.1.3.02 das Gewerbegebiet in Handorf mit aufzunehmen, da hier aufgrund der verkehrsgünstigen Lage an der K 46 und der B 404 eine Weiterentwicklung angebracht ist.

Erwiderung

Das Gewerbegebiet in Handorf ist angesichts der Größenordnung von etwa 6 ha aktuell nicht als überregional bedeutsam einzustufen.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Entwicklung neuer Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung gemäß Ziffer 2.1.3 02 Satz 4 an Standorten mit sehr guter Verkehrsanbindung möglich ist. Im Rahme des RROP erfolgt diesbezüglich keine raumordnerische Vorprüfung des Standortes in Handorf.

2.1.3-02.09 Hinweis auf geeignete Gewerbeflächenausweisung und erforderliche Festlegung eines Standortes für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten in Deutsch Evern

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass in der Gemeinde Deutsch Evern am östlichen Ortsrand mehrere Gewerbebetriebe zusammenhängend angesiedelt sind (Schützenstraße, B-Plan Nr. 9 Timelostraße-Moorfeld). Fortlaufend gibt es Anfragen von örtlichen und überörtlichen Betrieben für eine Ansiedlung in der Gemeinde Deutsch Evern. Diese Nachfrage kann im Moment und zukünftig nicht bedient werden.
Im nordöstlichen Bereich der Gemeinde Deutsch Evern an der K52 in Richtung Ostumgehung ist noch eine Fläche als Sondergebiet ausgewiesen. Die Fläche und das umgebene Areal bieten sowohl von der verfügbaren Fläche als auch von der verkehrlichen Erschließung ideale Voraussetzungen für ein neues Gewerbegebiet für die weitere Entwicklung von vorhandenen Betrieben, als auch für die Neuansiedlung von anderen Betrieben.
Da es sich um einen Gewerbestandort außerhalb des zentralen Ortes handeln würde, müsste an dieser Stelle der Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zeichnerisch dargestellt werden.
Für die Entwicklung dieses neuen Gewerbegebietes sind für die Erschließung ideale Voraussetzungen gegeben. Zum einen würde der sich daraus ergebene Verkehr nicht durch den Kernort fahren müssen, zum anderen können die Verkehre direkt über die Ostumgehung abgewickelt werden. Eine Erschließung des neuen Gewerbegebietes über die Schieneninfrastruktur scheint aufgrund der räumlichen Nähe zur Bahnstrecke Lüneburg Dannenberg (Streckennummer 1151) ebenfalls möglich (Entfernung unter 1000 m).

Erwiderung

Die Schaffung von Gewerbeflächen ist in Deutsch Evern als Ort ohne grundzentrale Funktion für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe oder Unternehmensgründungen aus der Gemeinde möglich. Insofern steht es der Samtgemeinde bzw. Gemeinde frei, Anfragen von örtlichen Betrieben zur Ansiedlung in der Gemeinde Deutsch Evern bauleitplanrisch zu bedienen. Für den darüber hinaus gehenden Bedarf wird auf Gewerbeflächen in Grundzentren oder Gewerbestandorten mit überregionaler Bedeutung verwiesen. Aufgrund der Nähe zur geplanten A 39 ist die Entwicklung eines Gewerbestandortes mit überregionaler Bedeutung in Deutsch Evern gemäß Ziffer 2.1.3 02 Satz 4 grundsätzlich denkbar. Die vorgreifende Festlegung eines Standortes für die Sicherung und Entwickung von Arbeitsstätten in der zeichnerischen Darstellung ist dafür nicht erforderlich und aufgrund der noch unkonkreten Entwicklungsvorstellungen nicht zweckmäßig.

2.1.3-02.10 Forderung nach Festlegung eines Gewerbestandortes mit überregionaler Bedeutung in Soderstorf

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird als notwendig angesehen, den bereits in Planung befindlichen Gewerbestandort in der Gemeinde Soderstorf an der K 45 ebenfalls gemäß Ziffer 2.1.3. 02 als Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung aufzunehmen und zu sichern. Der Standort zeichnet sich durch eine besondere Lagegunst von ca. 5 km Luftlinie zur Anschlussstelle Evendorf der Autobahn BAB 7 aus. Somit bietet dieser Standort eine hervorragende Verkehrsanbindung der Nord-Süd Verbindung (also Richtung Hamburg und Hannover) und besitzt somit eine herausragende Attraktivität für überregional bedeutende Bedarfe, so dass eine Ausweisung als Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung gerechtfertigt erscheint. Diese Ausweisung ist auch hinsichtlich der dringend benötigten Gewerbeflächen geboten. Dass eine Nennung möglich ist, beweist Ziffer 2.1.3 02 (Satz 5): "Das in der zeichnerischen Darstellung festgelegte Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe in der Hansestadt Lüneburg soll gesichert und als Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung entwickelt werden." Eine ähnliche Formulierung scheint auch für den Standort Soderstorf denkbar. Es wird als notwendig angesehen, die gewerbliche Entwicklung auch an der Autobahn BAB 7 als Grundsatz der Raumordnung zu benennen, das in der Planung befindliche Gebiet an der K 45 scheint dafür in besonderer Weise geeignet. In diesem Zusammenhang wird auf das dem Landkreis Lüneburg bekannten Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Samtgemeinde Amelinghausen aus 2022 verwiesen. Der Landkreis Lüneburg sah darin den Nachweis für ein überregional bedeutsames Gewerbegebiet gut begründet.

Erwiderung

Der Gewerbestandort wird über die 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen bauleitplanerisch vorbereitet. Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept, das im Zuge der F-Plan-Änderung erstellt wurde, stellt eine zumindest eingeschränkte Eignung als überregional bedeutsames Gewerbegebiet fest. Um die Fläche regionalplanerisch zu sichern, wird der Standort als Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung festgelegt. Die zeichnerischen Festlegungen Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen des 1. Entwurfs auf der Fläche des geplanten Gewerbegebietes werden zurückgenommen; das Vorranggebiet Windenergienutzung westlich des Plangebietes wird bis zu einem Abstand von 200 m zum geplanten Gewerbegebiet zurückgenommen.

2.1.3-02.11 Forderung nach Berücksichtigung potenzieller Lärmemissionen durch das Vorbehaltsgebiet Lüneburg Süd und Hinweis auf nicht angesprochene Aspekte

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass das Vorbehaltsgebiet Lüneburg Süd unmittelbar an das Gemeindegebiet Wendisch Evern / Klostergut Willerding grenzt. Potenzielle Lärmemissionen sollten auf der konkreten Planungsebene streng berücksichtigt werden. Nicht angesprochen wird die durch das Gebiet führende alte Allee, ebenso wenig die Bedeutung als Rad- und Wanderweg. Angeschnitten wird eine wichtige Luftleitbahn.

Erwiderung

Gemeint ist offenbar das Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe zur Erweiterung des Gewerbestandortes mit überregionaler Bedeutung Lüneburg Ost.
Lärmemissionen sind im Rahmen der Bauleitplanung für die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes abzuarbeiten. Dies gilt auch für die Berücksichtigung der alten Allee und des Rad- und Wanderweges sowie die Freihaltung der Luftleitbahn von Barrieren. Der Rad- und Wanderweg wird nicht als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg im RROP festgelegt. Die Stellungnahme führt nicht zu einer Änderung der Festlegung des Vorbehaltsgebiets industrielle Anlagen und Gewerbe.

2.1.3-03.01 Forderung nach Festlegung von 2.1.3 03 als Grundsatz

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 2.1.3 03 Sätze 1 bis 3 wird vorgebracht, dass aus der Begründung hervorgeht, dass mit der Ziel-Festlegung eine Ausschlusswirkung erreicht werden soll (S. 87 "sind Gewerbeflächen, die nicht den Gewerbestandorten mit überregionaler Bedeutung nach Ziffer 02 zuzuordnen sind, in den Zentralen Orten zu konzentrieren"). Die Formulierung der Ziel-Festlegung selbst verwendet jedoch Begriffe, die dies nicht leisten, sondern vorsorgenden Schutz ("zu sichern und zu entwickeln"). Sofern eine über den Eigenbedarf hinausgehende Entwicklung an Standorten außerhalb und nicht angrenzend an zentrale Siedlungsgebiete per Ziel-Festlegung ausgeschlossen werden soll, leistet die bisherige Ziel-Festlegung dies nicht. Der Begriff Eigenbedarf wäre dann zudem noch hinreichend zu bestimmen oder bestimmbar zu machen (so wie es in 2.1 Ziffer 03 zum Thema Siedlungsentwicklung gemacht wird). Da dies voraussichtlich kaum möglich ist, ist dafür eher ein Grundsatz der Raumordnung zweckmäßig.

Erwiderung

Die Festlegung wird als Ziel der Raumordnung beibehalten, um eine zu starke Dezentralisierung von Gewerbegebieten zu verhindern. Wie bereits in der Begründung zu Ziffer 2.1.3 03 dargelegt, schafft dies die Voraussetzungen für kurze Wege, eine Attraktivität der Gewerbegebiete und verhindert übermäßige Infrastrukturfolgekosten für kleinere Standortgemeinden. Die Ausschlusswirkung wird in der textlichen Festlegung klargestellt, indem ergänzt wird, dass Gewerbeflächen nur in oder angrenzend an zentrale Siedlungsgebiete zu entwickeln sind.
Der lokale Eigenbedarf bleibt von der Konzentration auf zentrale Siedlungsgebiete ausgenommen. Die Bestimmtheit der Festlegung hinsichtlich des Begriffs des Eigenbedarfs wird sichergestellt, indem dieser durch die bereits in der Begründung verwendete Formulierung "Bedarf für eine Erweiterung ortsansässiger Betriebe oder eine Unternehmensgründung aus der Gemeinde" ersetzt wird.

2.1.3-03.02 Kritik an einer inkonsequenten Anwendung der Festlegungen beim Gewerbegebiet "Karzer Straße"

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass viele der Ziele und Grundsätze bekannt und seit langem mehr oder weniger konsequent in der Umsetzung sind. Als Beispiel wird das Gewerbegebiet "Karzer Straße" in Neetze angeführt, das seit Jahrzehnten existiert und durch immer neue Erweiterungen immer weiter in den Außenbereich gewachsen ist, obwohl es nicht zu einem Standort mit überregionaler Bedeutung gehört.

Erwiderung

Die Stellungnahme betrifft nicht die Neuaufstellung des RROP.

2.1.3-03.03 Forderung nach Anwendung der Ausnahme für Neetze auch für Garze

2.1.3-03.03 Forderung nach Anwendung der Ausnahme für Neetze auch für Garze

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Funktion Bleckedes als Zentrum im östlichen Landkreis als gefährdet angesehen wird, wenn wie im 1. Entwurf vorgesehen eine über den lokalen Bedarf hinausgehende gewerbliche Entwicklung ausnahmslos in oder angrenzend an das zentrale Siediungsgebiet Bleckedes zulässig ist. Aufgrund mehrfacher Restriktionen verschiedener Art stehen weitere Gewerbeflächen in Bleckede faktisch nicht mehr zur Verfügung und werden sogar zukünftig zurückgenommen werden müssen. Es wird um die Einführung einer Ausnahmeregelung im RROP gebeten, die eine gewerbliche Entwicklung an einem geeigneten Standort außerhalb des Ortsteils Bleckede ermöglicht.
Hierzu wird ausgeführt, dass die Stadt Bleckede beabsichtigt, mittel- und langfristig weitere Gewerbeflächen zu entwickeln. Als Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen und der besonderen Lage im Ostkreis des Landkreises wird es für nötig erachtet, dass vor Ort Arbeitsplätze geschaffen werden mit positiven Auswirkungen auf das Mobilitäts- und Pendelverhalten, die örtliche Infrastruktur, die regionale / örtliche Wertschöpfung und die kommunalen Finanzen. Die Schaffung von Arbeitsplatzangebote und der Erhalt und die Stärkung der Infrastruktur vor Ort entsprechen dem Auftrag, den Bleckede als Grundzentrum entsprechend den Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms erhält. Der Planzeichenkatalog "Planzeichen in der Regionalplanung - Arbeitshilfe" des NLT (Juli 2024) führt dazu aus, dass Grundzentrun u.a. über ein Eigenpotential an Arbeitsplätzen und ein zeitgemäßes Angebot an Diensten, Geschäften und Betrieben verfügen sollen.
Hinsichtlich der bestehenden Gewerbegebiete wird ausgeführt, dass der industriell und gewerblich genutzte Bereich Bahnhofstraße, Am Bleckwerk, Töpferdamm aktuell einer vollständigen Nutzung unterliegt. Die Gewerbelandschaft in der Industriestraße grenzt historisch bedingt unmittelbar an ein Wohngebiet, sodass die vielfach im Dienstleistungs- und Handwerksgewerbe tätigen Firmen in ihrer Entwicklungsmöglichkeit limitiert sind. Im weiteren Verlauf der Industriestraße, Bereich Konauer Straße, befinden sich zwei Unternehmen, deren Erweiterungsbedarfe aufgrund der räumlichen Zwänge nicht darstellbar sind. Die seit Jahrzehnten gewerblich gentutzen Flächen im nicht deichgeschützten Bereich hätten nach heutiger Genehmigungslage wenig Aussichten, bei einer entsprechenden Nachnutzung auch weiterhin für gewerbliche Unternehmungen zur Verfügung gestellt werden zu können. Hierzu sind Verfahren beim Landkreis Lüneburg anhängig. Dieses ist ein besonderer Umstand, der im Landkreis Lüneburg nicht vergleichbar ist. Somit ist im Altbestand eher festzustellen, dass die Angebote für die Ausübung gewerblicher Nutzung rückläufig sind und es für die Stadt Bleckede wesentlich ist in diesem Bereich durch eine sinnvolle und maßvolle Gewerbeflächenentwicklung entgegenzutreten.
Um Gewerbeflächen nutzbar zu machen, bemüht sich die Stadt Bleckede aktuell durch eine Aktualisierung des Bebauungsplanes um die Entwicklung eine Fläche im Bereich der Straße "Am Bleckwerk". Es handelt sich jedoch um eine kleinteilige Entwicklung von lediglich gut 2 ha, die keinesfalls die aktuelle Nachfrage deckt. Es besteht eine weitere, bereits im F-Plan gesicherte Fläche im Bereich Töpferdamm (Umgehungsstraße der Kernstadt) westlich der Flächen "Am Bleckwerk". Diese Fläche wird derzeit als Grünlandfläche genutzt und aufgrund der Bodenverhältnisse als lukrativ bewertet. Seitens des Eigentümers besteht keine Verkaufsbereitschaft. Daher wird seitens der Stadt Bleckede eine Rücknahme der Fläche im Flächennutzungsplan erwogen. Selbst bei Aufrechterhaltung der Planung im Bereich Töpferdamm sind die beiden Flächen bei Weitem nicht ausreichend, um dem Erweiterungs- und Expansionsbedarfen innerhalb des Stadtgebietes und innerhalb des Gültigkeitszeitraums des RROP von 10 Jahren gerecht zu werden. Weitere Gewerbeflächen oder auch Potenzialflächen liegen im Ortsteil Bleckede derzeit nicht vor und sind auch erkennbar nicht entwickelbar. Neben der Elbe bzw. der Deichlinie schränken ein Landschaftsschutzgebiet, umfangreiche Waldgebiete mit Bereichen historischer Waldstandorte sowie ungünstige Boden- und Besitzverhältnisse die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Bleckede stark ein. Die bereits im F-Plan als Wohnbauflächen gesicherten Bereiche dienen der Deckung des Flächenbedarfs für Wohnnutzungen und stehen für eine gewerbliche Entwicklung nicht zur Verfügung, weitere Flächen sind auch städtebaulich und verkehrlich nicht als Gewerbestandorte geeignet.
Es wird gefordert, diese besonderen Merkmale im RROP zu würdigen, um die kommunale Planungshoheit im Bereich der Ausweisung von Gewerbeflächen sicherzustellen. Angesichts der genannten Aspekte besteht die Notwendigkeit, dass die Stadt Bleckede im RROP die Möglichkeit bekommt auch außerhalb der Kernstadt eine Flächenausweisung für gewerbliche Zwecke vorzunehmen.
Es wird ausgeführt, dass sich hierzu der Standort in Bleckede-Garze anbietet. Unmittelbar angrenzend an die Kläranlage liegen Flächen, die bereits im Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind. Von der Lage her ist dieses Gebiet eher als Außenbereich zu sehen. Es liegt mit einer Entfernung von gut 1 km jedoch relativ nah am westlichen Ortsrand des Ortsteils Bleckede. Neben der Kläranlage besteht auch bereits durch den zwischen Bleckede und Garze liegenden landwirtschaftlichen Betrieb eine bauliche Vorprägung, die sich in Richtung des Ortsteils Bleckede erstreckt. Der Standort ist über die Landesstraße L 219 gut an das übergeordnete Straßennetz angebunden. Diese Flächen erlangen eine grundsätzliche Eignung, um den Bedarf weiterer Gewerbeflächen zu erfüllen. Es wird vorgebracht, dass es eine Möglichkeit wünschenswert wäre, dieses Gebiet mit einem Bebauungsplan zu belegen. Im 1. Entwurf des RROP ist bereits für das Gewerbegebiet Karzer Straße eine Ausnahmeregelung für das Grundzentrum Neetze vorgesehen. Es wird daher darum gebeten, analog zu dieser Ausnahmeregelung auch für den Standort Garze in Bleckede eine gewerbliche Entwicklung zu ermöglichen.

Erwiderung

Der Ortsteil Bleckede hat gemäß den landesplanerischen Vorgaben als Grundzentrum eine gewerbliche Funktion und soll ein Eigenpotential an Arbeitsplätzen und ein zeitgemäßes Angebot an Diensten, Geschäften und Betrieben bieten. Angesichts der Nutzung der bestehenden Gewerbeflächen, des bereits erkennbaren Erweiterungs- und Verlagerungsbedarfs und der auch regionalplanerisch begründbaren Restriktionen im Umfeld des Ortsteils Bleckede ist es plausibel, dass eine Gewerbeflächentwicklung angrenzend an das bestehende zentrale Siedlungsgebiet nicht, jedenfalls nicht in einem dem Planungshorizont des RROP angemessenen Umfang möglich ist. Dass ein Grundzentrum in seinen gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten derart eingeschränkt ist, ist raumordnerisch nicht gewünscht. Der Standort Garze liegt relativ nah am Ortsteil Bleckede und direkt an einer Straße von regionaler Bedeutung und ist baulich vorgeprägt. Er ist daher als Alternativstandort für eine gewerbliche Entwicklung in Bleckede geeignet und wird in der bereits vorgesehenen Ausnahmeregelung zu Ziffer 2.1.3 03 in Satz 2 ergänzt. Die Bereiche der Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung und Biotopverbund sowie Vorbehaltgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials des 1. Entwurfs, die die im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen

Bauflächen überlagern, werden zurückgenommen. Ersatzweise werden in Abstimmung mit der Biosphärenreservatsverwaltung die Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und Vorranggebiet Biotopverbund nördlich angrenzend leicht erweitert, um die Breite des Korridors zu erhalten.

2.1.3-03.04 Bitte um Lösung für die Schaffung eines Gewerbegebietes in Barnstedt

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass Barnstedt ein Standort für mehrere expandierende Gewerbebetriebe ist, an deren Wohlergehen der Gemeinde sehr gelegen ist, weil Arbeitsplätze vor Ort geschaffen werden. Es werden hier erhebliche Potentiale für die Errichtung eines Gewerbebetriebes zur Eigenentwicklung gesehen. Es wird um eine Lösung für die Schaffung eines solchen Gewerbeagebietes gebeten.

Erwiderung

In Barnstedt ist gemäß der Festlegungen in Abschnitt 2.1.3 eine Gewerbefächenentwicklung für expandierende ansässige Gewerbebetriebe - vorbehaltlich der Übereinstimmung mit anderen regionalplanerischen Festlegungen - möglich. Die konkrete Planung wird im Rahmen der Bauleitplanung geprüft.

2.1.3-04.01 Forderung nach Festlegung von 2.1.3 04 als Muss-Vorschrift

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, bei Flächen für die gewerbliche Entwicklung die Regelung nach 2.1.3 04, dass vor der Neuausweisung von Gewerbeflächen geeignete gewerbliche Brachflächen revitalisiert werden, als Muss-Vorschrift und nicht nur als Soll-Vorschrift auszugestalten.

Erwiderung

Eine Muss-Vorschrift würde der Festlegung eines Ziels der Raumordnung entsprechen. Ein Ziel der Raumordnung muss ausreichend bestimmt oder bestimmbar und abschließend abgewogen sein. Diese Voraussetzungen sind hier bereits deshalb nicht gegeben, weil der Begriff der Eignung zu unbestimmt ist und auch kaum abschließend für alle gewerblichen Brachflächen im Landkreis Lüneburg definiert werden kann.

2.1.4-00.01 Bitte um inhaltliche Ergänzung zum Kateminer Mühlenbachtal beim Punkt Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird um inhaltliche Ergänzung zum Punkt Erholung gebeten, wonach sich das Kateminbachtal in seinem Bachverlauf im Naturpark Elbhöhen Wendland befindet und ein Landschaftsschutzgebiet ist.

Erwiderung

Es ist unklar, worauf sich die Bitte bezieht. Im Abschnitt 2.1.4 des RROP-Entwurfs findet das Kateminbachtal gar keine Erwähnung.

2.1.4-01.01 Forderung nach Festlegung eines Standortes mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus in Ellringen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, den Ort Ellringen aufgrund dessen touristischer Bedeutung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festzulegen und die Planungen zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung so anzupassen, dass eine Vereinbarkeit mit einem Vorranggebiet Tourismus gewährleistet ist. Als Begründung wird angeführt, dass sich in Ellringen über die Jahre ein vielfältiger und bedeutsamer Tourismus mit unterschiedlichsten Schwerpunkten entwickelt hat,

den es zu schützen und weiterzuentwickeln gilt. Deshalb wird auch nicht verstanden, dass die bisherige Festlegung von Ellringen als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung in der Neuaufstellung des RROP gestrichen wurde und im als Erholungs- und Reitgebiet genutzten benachbarten Wald ein Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen werden soll. Als Nachweis für die Bedeutsamkeit des Ortes als Tourismusstandort werden Übernachtungszahlen von weit über 10.000 Übernachtungen pro Jahr bei einer Bettenzahl von 116 genannt. Zu den touristischen Angeboten in Ellringen zählen das jährlich für mehrere Tage stattfindende Oldtimertreffen mit 10.000 und mehr Gästen sowie das über Deutschland hinaus bekannte Reitsportangebot des Kronshofes mit Gästen auch aus dem europäischen Ausland. Darüber hinaus gibt es ein vielfältiges Seminarangebot zu Themen wie Natur- und Wildnispädagogik, Teambuilding und Achtsamkeit. Es wird angemerkt, dass eine Ausweisung des anliegenden Waldes als Vorranggebiet Windenergienutzung der bisherigen Nutzung als Erholungs- und Reitgebiet und der touristischen Attraktivität entgegensteht.

Erwiderung

Zu den Kriterien für die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus gehören die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus an dem Standort, das Vorhandensein einer touristischen Erholungsinfrastruktur mit mindestens regionaler Bedeutung und die Erreichbarkeit. Indikatoren für die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus können sein: mehr als 50.000 Übernachtungen/Jahr, mind. durchschnittliche Tourismusintensität des Standortes im landkreisweiten Vergleich, mind. durchschnittlich hohe Anzahl der Beherbergungsbetriebe im landkreisweiten Vergleich, mind. durchschnittlich hohe Anzahl der angebotenen Schlafgelegenheiten im landkreisweiten Vergleich. Der Ort Ellringen erfüllt das Kriterium "wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus" nicht und kann somit nicht als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festgelegt werden. Nach Überprüfung der erforderlichen Kriterien erfolgt jedoch eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. Das im benachbarten Wald festgelegte Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 widerspricht dieser Festlegung nicht. Die erforderlichen Schutzabstände zu Ellringen werden eingehalten und mit der Streichung der Teilfläche OST_DAH_BLE_01_07 sowie der südöstlichen Verkleinerung der Teilfläche OST_DAH_BLE_01_06 nochmal deutlich erhöht. Die Nutzung des als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesenen Waldgebietes als Erholungs- und Reitgebiet ist auch weiterhin möglich.

2.1.4-01.02 Forderung nach Festlegung von Gut Thansen, Forstgut Rehrhof und Schwindebeck in der Samtgemeinde Amelinghausen als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Gut Thansen, Forstgut Rehrhof und Schwindebeck mit der Schwindequelle und der Schwindebecker Heid*e* in der Samtgemeinde Amelinghausen als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festzulegen. Als Begründung wird angeführt, dass diese Orte sich als überregional bekannte Tourismusinfrastruktur mit jeweils weit über die Gemeindegrenzen hinaus ausstrahlender Wirkung etabliert haben. Es erfolgt der Hinweis, dass im jetzigen Entwurf bislang nur Amelinghausen mit dem Ziel der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus ausgewiesen wurde. Es wird auf den Bebauungsplan Nr. 3 "Gut Thansen" und die parallele Änderung des Flächennutzungsplans durch die Samtgemeinde Amelinghausen hingewiesen. Weiter wird auf den gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Amelinghausen hingewiesen, der für den Ortsteil Schwindebeck in der Gemeinde Soderstorf ein Sondergebiet für die touristische Entwicklung ausweist.

Erwiderung

Zu den Kriterien für die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus gehören die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus an dem Standort, das Vorhandensein einer touristischen Erholungsinfrastruktur mit mindestens regionaler Bedeutung und die Erreichbarkeit. Indikatoren für die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus können sein: mehr als 50.000 Übernachtungen/Jahr, mind. durchschnittliche Tourismusintensität des Standortes im landkreisweiten Vergleich, mind. durchschnittlich hohe Anzahl der Beherbergungsbetriebe im landkreisweiten Vergleich, mind. durchschnittlich hohe Anzahl der angebotenen Schlafgelegenheiten im landkreisweiten Vergleich. Schon allein das Kriterium der wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus wird an den Standorten Gut Thansen, Forstgut Rehrhof und Schwindebeck nicht erfüllt. Eine Festlegung als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus ist somit nicht möglich. Unabhängig von der Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus im RROP steht es den Gemeinden jedoch frei, ihre Orte für den Tourismus zu entwickeln, so wie es in der Samtgemeinde Amelinghausen bereits erfolgt.

2.1.4-01.03 Kritik an den Kriterien zur Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus und Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird um Klarstellung in der Begründung gebeten, warum die besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus ein Ausschlusskriterium für die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung ist. Es wird darum gebeten, die Herleitung der Kriterien für die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus und Erholung in der Begründung zu erläutern

und ggf. zu optimieren. Die zugrunde gelegten Kriterien für die Zuweisung der Entwicklungsaufgabe Tourismus und Erholung werden als ungeeignet bewertet, um die Region wirklich nachhaltig zu entwickeln und bereits bestehende touristische Angebote im Landkreis Lüneburg zu sichern. Sowohl Tourismus wie auch Erholung werden im RROP gemessen an ihrer Bedeutung für die Region nicht ausreichend gewürdigt gesehen. Die Kopplung der Ausweisung eines Schwerpunktes Tourismus an die Kenngröße "mind. durchschnittliche wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus im landkreisweiten Vergleich" wird in diesem Zusammenhang als ungeeignet bewertet, da nur Beherbergungsbetriebe mit mehr als 10 Betten berücksichtigt werden. Hieraus, so wird argumentiert, ergibt sich eine unverhältnismäßige Schieflage, da die großen Beherbergungsbetriebe eher in der Hansestadt Lüneburg angesiedelt sind, aber gerade die kleinen, eher dezentralen Übernachtungsmöglichkeiten den Charme und den Charakter des Landkreises ausmachen sowie einen Großteil der Übernachtungen abdecken. Es wird gefordert, dass die Kriterien in diesem Punkt an die tatsächlichen Gegebenheiten im Landkreis angepasst werden. Die Hürden für eine Einstufung als Tourismus oder Erholungsstandort werden als zu hoch angesehen. Die Konzentration auf wenige Orte entspricht zudem nicht dem Charakter des Landkreises, der seinen Charme aus vielen kleinen touristischen Angeboten und Erholungsangeboten zieht.
Es wird abschließend angemerkt, dass das RROP eine Planung in die Zukunft und keine Festschreibung des Ist-Zustandes ist. Dieser Eindruck wird derzeit geweckt, indem bei der Aufgabenstellung Tourismus nur die Bestandssituation zugrunde gelegt wird und nicht die Potenziale berücksichtigt werden, die ein Ort hat, um z.B. die Aufgabenstellung Tourismus weiterzuentwickeln.

Erwiderung

Die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus und Erholung basiert auf den Kriterien im Planzeichenkatalog des Niedersächsischer Landkreistag (NLT). Der Planzeichenkatalog wurde von Vetreterinnen und Vertretern der Mitglieder des NLT aus allen Landesteilen, des Regionalverbandes Großraum Braunschweig, der oberen und obersten Landesplanungsbehörde sowie der Geschäftsstelle des NLT in Kooperation mit der obersten Landesplanungsbehörde (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – ML) erarbeitet. Der Planzeichenkatalog gibt konkrete Empfehlungen zu den planerischen Anwendungsbereichen und zur grafischen Gestaltung zahlreicher Planzeichen und dient als Arbeitsgrundlage für die Träger der Regionalplanung. Die Festlegung eines Standortes mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus als Ausschlusskriterium für die Festlegung eines Standortes mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung entspricht dem Planzeichenkatalog des NLT.
Auch wenn die Festlegung von Tourismus- und Erholungsstandorten vordergründig die Bestandssituation abbildet, weil die Festlegung auf der gegenwärtigen Situation beruht, so bildet sie gleichzeitig auch das Potential der festgelegten Standorte ab, da die Erfüllung der für die Festlegung erforderlichen Kriterien die Voraussetzungen dafür bilden, dass sich ein Standort entwickeln kann. Annahmen über eine mögliche Entwicklung einzelner Orte können nicht die Grundlage für eine Standortfestlegung Tourismus bzw. Erholung sein, da diese rein spekulativ sind und dies der Steuerungsabsicht der Festlegung widerspricht.
Eine Klarstellung zur Herleitung der Kriterien für die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus bzw. Erholung wird in die Begründung übernommen. Unabhängig von einer solchen Festlegung steht es den Gemeinden frei, die eigene touristische Entwicklung voranzutreiben und sich als Erholungsstandort zu profilieren. Eine Festlegung als Tourismus- oder Erholungsstandort im RROP bildet hierfür nicht die notwendige Voraussetzung.

2.1.4-01.04 Forderung nach stärkerer Berücksichtigung der Samtgemeinde Ostheide bezüglich der Entwicklung von Tourismus und Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Samtgemeinde Ostheide bezüglich der Entwicklung des Tourismus und der Erholung mehr zu berücksichtigen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die verschiedenen Übernachtungsmöglichkeiten im Hotel Neetzer Hof in Neetze und dem Heide Hotel in Reinstorf sowie auf dem Campingplatz in Radenbeck und in den zahlreichen Ferienwohnungen hingewiesen.

Die Gemeinde Neetze erarbeitet derzeit ein eigenes Tourismuskonzept. In der Gemeinde Neetze befinden sich neben dem Hotel- und Gaststättenbetrieb diverse Ferienwohnungen. Außerdem liegen Teilgebiete der Gemeinde Neetze im Biosphärenreservat Elbtalaue. Diese Gebiete stellen Tourismusrouten dar, die die Stadt Bleckede und die Samtgemeinde Scharnebeck verbinden.

Erwiderung

Die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus und Erholung im Landkreis Lüneburg erfolgt nach landkreisweit einheitlich festgelegten Kriterien. Zu den Kriterien für die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus gehören die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus an dem Standort, das Vorhandensein einer touristischen Erholungsinfrastruktur mit mindestens regionaler Bedeutung und die Erreichbarkeit. Indikatoren für die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus können sein: mehr als 50.000 Übernachtungen/Jahr, mind. durchschnittliche Tourismusintensität des Standortes im landkreisweiten Vergleich, mind. durchschnittlich hohe Anzahl der Beherbergungsbetriebe im landkreisweiten Vergleich, mind. durchschnittlich hohe Anzahl der angebotenen Schlafgelegenheiten im landkreisweiten Vergleich.
Voraussetzung für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung ist, dass der Standort kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus ist, über vielfältige touristische und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung verfügt, eine räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP-Entwurfes aufzeigt und erreichbar ist (ÖPNV-Anbindung und/oder Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg - Radfahren).
Im Rahmen der Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus und Erholung wurden die einzelnen Ortschaften im Landkreis Lüneburg, und somit auch jene in der Samtgemeinde Ostheide, hinsichtlich ihrer Eignung für eine entsprechende Festlegung geprüft. Es wurde dabei kein Ort ermittelt, der das erforderliche Kriterium "wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus" für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus erfüllt. Weiterhin

verfügt keine der Ortschaften in der Samtgemeinde Ostheide über eine vielfältige touristische und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung. So verfügt beispielsweise der in den Stellungnahmen angeführte Ort Neetze mit dem Buckelgräberfeld Boltersen zwar über eine regional bedeutsame Erholungsstruktur, diese reicht jedoch nicht aus, um das besagte Kriterium zu erfüllen.

2.1.4-01.05 Forderung nach Festlegung von Scharnebeck als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Scharnebeck weiterhin als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festzulegen, da eine Herabsetzung zum Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung die Möglichkeit der touristischen Entwicklung nachhaltig einschränkt. Es wird argumentiert, dass durch das Schiffshebewerk Scharnebeck die maßgeblichen Kriterien, wie die erwartete mindestens regionale Bedeutung für den Tages- oder Kurzzeittourismus, die mindestens durchschnittliche wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus im landkreisweiten Vergleich, sowie die vielfältige und/oder im landkreisweiten Vergleich einzigartige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit mindestens regionaler Bedeutung und die Erreichbarkeit mehr als erreicht wird. Darüberhinaus verfügt die Gemeinde Scharnebeck über weitere touristische Angebote, wie die örtlichen Heideflächen oder die Drehorte der "Rote Rosen". Durch den zusätzlichen Neubau von einer der größten Schleusen in Europa neben dem Schiffshebewerk sind in naher Zukunft weitere Tourismusströme in einer Größenordnung von ca. 1- 1,5 Mio Besucherinnen und Besucher pro Jahr zu erwarten.
Weiterhin wird angeführt, dass sich in unmittelbarer Nähe eine große Anzahl von Wohnmobilstellplätzen befindet, sowie mit dem Inselsee eine Naturbadelandschaft und außerdem eine Touristinformation zur Vermittlung von touristischen Leistungs- und Übernachtungsangeboten. Beherbergungsbetriebe mit einer Mindestbettenzahl von 10 Betten werden ebenso in Scharnebeck betrieben.

Erwiderung

Zu den Kriterien für die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus gehören die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus an dem Standort, das Vorhandensein einer touristischen Erholungsinfrastruktur mit mindestens regionaler Bedeutung und die Erreichbarkeit (vgl. Begründung zu 2.1.4 01). Indikatoren für die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus können sein: mehr als 50.000 Übernachtungen/Jahr, mind. durchschnittliche Tourismusintensität des Standortes im landkreisweiten Vergleich, mind. durchschnittlich hohe Anzahl der Beherbergungsbetriebe im landkreisweiten Vergleich, mind. durchschnittlich hohe Anzahl der angebotenen Schlafgelegenheiten im landkreisweiten Vergleich. Der Ort Scharnebeck erfüllt das Kriterium "wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus" weder in Bezug auf die Anzahl der Übernachtungen, noch auf die Anzahl der Beherbergungsbetriebe und der angebotenen Schlafgelegenheiten und kann somit nicht als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festgelegt werden. Selbst unter der Berücksichtigung, dass Scharnebeck sich in unmittelbarer Nähe zur Stadt Lüneburg befindet, und deshalb nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die Besucherinnen und Besucher Scharnebecks ihre Unterkunft in Lüneburg statt in Scharnebeck suchen, um den Ort für einen Tagesbesuch anzusteuern, erreicht auch die Zahl der Tagesbesuche im Jahr nicht die zur Erfüllung des Kriteriums der wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus erforderliche Zahl (> 100.000 Tagesbesuche/Jahr gemäß Planzeichenkatalog des NLT). Zwar gibt es diesbezüglich für Scharnebeck keine systematische Erfassung, doch haben Abfragen zu den Besucherzahlen der Touristinformation, des Kletterwaldes sowie des Infozentrums des Schiffshebewerks, zur Anzahl der Teilnahmen an Führungen am Schiffshebewerk sowie zur Nutzung des Wohnmobilstellplatzes und des örtlichen Besucherparkplatzes ergeben, dass die Zahl der Tagesbesuche/Jahr aktuell nicht annähernd an die erforderlichen 100.000 heranreicht.

2.1.4-01.06 Bitte um Prüfung einer Festlegung des Ortes Neuhaus als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte
Es wird um Prüfung einer Festlegung des Ortes Neuhaus als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus gebeten.

Erwiderung

Zu den Kriterien für die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus gehören die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus an dem Standort, das Vorhandensein einer touristischen Erholungsinfrastruktur mit mindestens regionaler Bedeutung und die Erreichbarkeit. Indikatoren für die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus können sein: mehr als 50.000 Übernachtungen/Jahr, mind. durchschnittliche Tourismusintensität des Standortes im landkreisweiten Vergleich, mind. durchschnittlich hohe Anzahl der Beherbergungsbetriebe im landkreisweiten Vergleich, mind. durchschnittlich hohe Anzahl der angebotenen Schlafgelegenheiten im landkreisweiten Vergleich. Der Ort Neuhaus erfüllt das Kriterium "wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus" nicht.

2.1.4-01.07 Anregung einer inhaltlichen Korrektur in Ziffer 01, Satz 1

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Da laut Begründung zu Ziffer 01, Satz 1 der Standort Lüneburg aufgrund seiner herausragenden touristischen Bedeutung das gesamte Gebiet der Hansestadt Lüneburg umfasst, wird angeregt, auch in Satz 1 der Festlegung "Hansestadt Lüneburg" zu schreiben.

Erwiderung

Die textliche Darstellung wird entsprechend konkretisiert.

2.1.4-01.08 Anregung einer inhaltlichen Klarstellung der in Ziffer 01, Satz 2 und Ziffer 02, Satz 2 verwendeten Begrifflichkeiten zu Tourismus und Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angeregt, in der Begründung zu Ziffer 01, Satz 2 und Ziffer 02, Satz 2 näher auszuführen, was "Einrichtungen für den Tourismus" bzw. "touristische Einrichtungen" im Vergleich zu "Einrichtungen für die Erholung" bzw. "Erholungsinfrastruktur" sind. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass in Tabellen 4 und 5 der Begründung beides in den Begriff "Tourismus- und Erholungsinfrastruktur" zusammengeführt wird.

Erwiderung

Die Begründung zu den beiden Ziffern wird entsprechend konkretisiert.

2.1.4-01.09 Forderung nach Festlegung des Ortsteils St. Dionys in der Gemeinde Barum als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, den Ortsteil St. Dionys in der Gemeinde Barum aufgrund der bestehenden touristisch orientierten Golfanlage, des Radwegenetzes, des Restaurationsangebotes sowie der vorhandenen Ferienwohnungen und geplanten zusätzlichen Hotelkapazitäten als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festzulegen.

Erwiderung

Zu den Kriterien für die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus gehören die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus an dem Standort, das Vorhandensein einer touristischen Erholungsinfrastruktur mit mindestens regionaler Bedeutung und die Erreichbarkeit. Indikatoren für die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus können sein: mehr als 50.000 Übernachtungen/Jahr, mind. durchschnittliche Tourismusintensität des Standortes im landkreisweiten Vergleich, mind. durchschnittlich hohe Anzahl der Beherbergungsbetriebe im landkreisweiten Vergleich, mind. durchschnittlich hohe Anzahl der angebotenen Schlafgelegenheiten im landkreisweiten Vergleich. Der Ortsteil St. Dionys in der Gemeinde Barum erfüllt das Kriterium "wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus" nicht.

2.1.4-01.10 Antrag auf Aufnahme von Tosterglope und Ventschau in die Entwicklungsziele für Tourismus und Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Angesichts der einzigartigen kulturellen Struktur und landschaftlichen Besonderheiten, die von weitläufigen Landschaftsschutzgebieten und Schutzbiotopen umgeben sind, sowie der bereits bestehenden touristischen Nutzung durch eine große Anzahl von Wochenendhäusern, aus denen die ansonsten wirtschaftlich strukturschwache Gemeinde bereits jetzt ein wachsendes Potenzial schöpft, wird beantragt, die Gemeinde Tosterglope mit ihren Ortsteilen Tosterglope und Ventschau in die Entwicklungsziele für Tourismus und Erholung aufzunehmen. Es wird argumentiert, dass die beiden Orte bereits bedeutende kulturelle Bestandteile des Landkreises Lüneburg sind. Mit Veranstaltungen wie dem Open Air Festival "eVentschau" und dem integrationsfördernden "Kunstraum Tosterglope", der internationale Künstler einlädt, sowie geplanten Projekten wie einem buddhistischen Schulungs- und Meditationszentrum, einem Co-Working-Space und einem Naturerlebnis-Lehrpfad, der an den Naturpark "Elbhöhen-Wendland" anschließt, wird der Erholungswert der Gemeinde weiter gestärkt. Hinzu kommt ein gut gepflegtes

Netz von landschaftlich reizvollen Wanderwegen, betreut durch einen aktiven Bürgerverein Ventschau.

Erwiderung

Die Orte Tosterglope und Ventschau erfüllen die Kriterien zur Festlegung als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und Tourismus nicht. Eine gleichzeitige Festlegung von Orten als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus und Erholung ist darüber hinaus auch nicht möglich, da die Voraussetzung für die Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung ist, dass dieser Standort kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus ist.
Zu den Kriterien für die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus gehören die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus an dem Standort, das Vorhandensein einer touristischen Erholungsinfrastruktur von mindestens regionaler Bedeutung und die Erreichbarkeit. Indikatoren für die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus können sein: mehr als 50.000 Übernachtungen/Jahr, mind. durchschnittliche Tourismusintensität des Standortes im landkreisweiten Vergleich, mind. durchschnittlich hohe Anzahl der Beherbergungsbetriebe im landkreisweiten Vergleich, mind. durchschnittlich hohe Anzahl der angebotenen Schlafgelegenheiten im landkreisweiten Vergleich. Das Kriterium "wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus" wird von den Orten Tosterglope und Ventschau nicht erfüllt.
Voraussetzung für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung ist, neben dem Kriterium, dass der Standort kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus ist, dass dieser über vielfältige touristische und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung verfügt, eine räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP-Entwurfes aufzeigt und erreichbar ist (ÖPNV-Anbindung und/oder Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg - Radfahren).
Die Standorte Tosterglope und Ventschau erfüllen das Kriterium einer vielfältigen touristischen und Erholungsinfrastruktur nicht. Durch die Lage im Naturpark Wendland.Elbe eignen sich die Orte zwar zwar als Ausgangsorte für Erholungssuchende. Auch sind die beiden Orte mit dem einmal im Jahr stattfindenden Open Air Festival eVentschau sowie dem Kunstraum Tosterglope kulturelle Bestandteile des Landkreises Lüneburg. Dies reicht für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung jedoch nicht aus.

2.1.4-02.01 Forderung nach Festlegung des Treidelweges entlang der Ilmenau als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte
Es wird gefordert, den Treidelweg entlang der Ilmenau als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festzulegen, da dieser eine wichtige Funktion für die Naherholung erfüllt und die Region mit dem Elberadweg verbindet.

Erwiderung

Als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung können Gemeinde-, Stadt- oder Ortsteile festgelegt werden. Kriterien für eine Festlegung sind das Vorhandensein einer vielfältigen und/oder im landkreisweiten Vergleich einzigartigen Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung, die räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP und die Erreichbarkeit. Beim Treidelweg handelt es sich nicht um einen Ort, sondern um einen Rad- und Fußweg. Er erfüllt die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung nicht.

2.1.4-02.02 Forderung nach Festlegung des Standortes Radegast als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte
Es wird gefordert, den Standort Radegast, wie bisher auch, als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festzulegen, um die Sicherung und Entwicklung des dort angesiedelten Campingplatzes nicht zu gefährden.

Erwiderung

Der Standort Radegast erfüllt nicht die Kriterien für die Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. Voraussetzung für eine entsprechende Festlegung ist, dass der Standort kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus ist, über vielfältige touristische und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung verfügt, eine räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP-Entwurfes aufzeigt und erreichbar ist (ÖPNV-Anbindung und/oder Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg - Radfahren). Der Standort Radegast erfüllt das Kriterium einer vielfältigen touristischen und Erholungsinfrastruktur nicht. Durch die Lage im Biosphärenreservat Niederächsische Elbtalaue eignet sich Radegast zwar als Ausgangsort für Erholungssuchende. Darüber hinaus verfügt der Ort jedoch lediglich über einen Campingplatz als regional bedeutsame touristische und Erholungsinfrastruktur und das Pfarrwitwenhaus als lokal bedeutsame Erholungsinfrastruktur.

2.1.4-02.03 Anregung einer inhaltlichen Korrektur in der Begründung zu Ziffer 02, Satz 01

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schiffshebewerk in Scharnebeck Teil der Bundeswasserstraße Elbe-Seitenkanal ist und keine regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, wie in der Begründung zu Ziffer 02, Satz 01 geschrieben. Es wird deshalb angeregt, die Formulierung wie folgt zu ändern: "Der Standort Scharnebeck - Hauptort verfügt über eine regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur. Mit dem Schiffshebewerk und der neuen Schleuse Lüneburg sind zwei bedeutsame Infrastrukturobjekte mit hohem öffentlichen Interesse vorhanden. Dieses stellt einen überregional bekannten und im Landkreis Lüneburg herausragenden Anziehungspunkt dar."

Erwiderung

Die Formulierung in der Begründung wird entsprechend angepasst. Auf eine Erwähnung der Schleuse Lüneburg wird verzichtet, da diese noch gar nicht exstiert und sich auch noch nicht in Bau befindet.

2.1.4-02.04 Forderung nach keiner Behinderung des Neubaus der Schleuse Lüneburg durch die Entwicklungsaufgabe Erholung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Bezugnehmend auf den letzten Absatz der Begründung zu Ziffer 02, Satz 2 wird gefordert, dass der Neubau der Schleuse Lüneburg nicht durch die Entwicklungsaufgabe Erholung behindert oder beeinflusst werden darf.

Erwiderung

Der Neubau der Schleuse Lüneburg ist durch die Festlegung in Ziffer 4.1.4 03, Satz 1 als Ziel der Raumordnung gesichert. Die Festlegung von Scharnebeck als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung steht dem Neubau der Schleuse Lüneburg nicht entgegen.

2.1.4-02.05 Antrag auf Festlegung des Ortes Stixe inklusive "Stixer Hof" als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird beantragt, den Ort Stixe inklusive "Stixer Hof" als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festzulegen. Als Begründung wird angeführt, dass Stixe im RROP 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 bereits als ein solcher Standort festgelegt war und diese Festlegung ausschlaggebend war, einen Kaufvertrag über die Fläche "Stixer Hof" zu schließen, um dort kleinteilige, vereinzelte Wohneinheiten als "Anlagen für das Freizeitwohnen" zu errichten. Durch die nunmehr vorgesehene Zielfestlegung in Ziffer 2.1.4 08, Satz 1 des 1. RROP-Entwurfs, dass "Neue Wochenend- und Ferienhausgebiete nur zulässig in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zu Standorten mit den besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung oder Tourismus (sind)", wäre die Errichtung von Anlagen für das Freizeitwohnen ohne eine Festlegung von Stixe als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung nicht mehr möglich.

Erwiderung

Kriterien für die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sind, dass es sich bei den Standorten nicht um Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus handelt, die Standorte über eine vielflältige und/oder im landkreisweiten Vergleich einzigartige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung verfügen, eine räumliche Nähe zu Erholungsgebieten besteht und eine regelmäßige, direkte ÖPNV-Anbindung an Zentrale Orte des RROP und/oder eine Anbindung an mindestens ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg - Radfahren des RROP existiert. Die genannten Kriterien müssen vollständig erfüllt sein. Der Ort Stixe inklusive Stixer Hof erfüllt das Kriterium einer vielfältigen touristischen und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung nicht. Zwar eignet sich Stixe durch die unmittelbare Nähe zur Stixer Wanderdüne und die Lage im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue als Ausgangsort für Erholungssuchende. Jedoch verfügt Stixe darüber hinaus nur über lokal bedeutsame Erholungsinfrastruktur wie z.B. den Stixer See. Der sich auf die Festlegung in Ziffer 2.1.4 08, Satz 1 beziehende Belang wird gesondert an anderer Stelle erwidert.

2.1.4-02.06 Forderung nach Festlegung von Betzendorf und Soderstorf als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte
Es wird gefordert, Betzendorf und Soderstorf als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festzulegen und hierfür die Kriterien für die Zuweisung dieser Standorte entsprechend anzupassen.

Erwiderung

Die Planungskriterien für die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sind durch den Planzeichenkatalog des Niedersächsischer Landkreistag vorgegeben. Der Standort Soderstorf ist bereits als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt. Der Standort Betzendorf erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung nicht. Voraussetzung für eine entsprechende Festlegung ist, dass der Standort kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus ist, über vielfältige touristische und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung verfügt, eine räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP-Entwurfes aufzeigt und erreichbar ist (ÖPNV-Anbindung und/oder Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg - Radfahren). Der Standort Betzendorf erfüllt das Kriterium einer vielfältigen touristischen und Erholungsinfrastruktur nicht. Durch die Lage im Naturpark Lüneburger Heide eignet sich Betzendorf zwar als Ausgangsort für Erholungssuchende. Darüber hinaus verfügt der Ort jedoch lediglich über die St.-Peter-und-Paul-Kirche als regional bedeutsame touristische und Erholungsinfrastruktur sowie die Küsterscheune als lokal bedeutsame Erholungsinfrastruktur.

2.1.4-02.07 Bedauern über den Wegfall der Kennzeichnung von regional bedeutsamen Erholungschwerpunkten und Bitte um deren Wiederaufnahme zur Kennzeichnung von Lopau- und Inselsee als solche

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird bedauert, dass die bisherige Kennzeichnung von regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkten im RROP nicht mehr Bestandteil im Entwurf zum RROP 2025 ist. Es wird gebeten, diese Kennzeichnung wiederaufzunehmen, um besondere Schwerpunkte der regionalen Erholung wie den Lopau- oder Inselsee als solche zu kennzeichnen.

Erwiderung

Der Planzeichenkatalog des Niedersächsischer Landkreistag sieht eine Festlegung von regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkten nicht mehr vor.

2.1.4-02.08 Widerspruch gegen die Herabstufung von Dahlenburg zum Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und gegen die nicht erfolgte Kennzeichnung diverser Orte in der Samtgemeinde als solche Standorte

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird Widerspruch eingelegt gegen die Herabstufung des Ortes Dahlenburg vom Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus zum Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. Es wird argumentiert, dass die SG Dahlenburg eine Tourismusinformation unterhält. Weiterhin betreibt die SG Dahlenburg einen Campingplatz, für den derzeit ein neues Konzept für nachhaltigen Tourismus in der Metropolregion Hamburg entwickelt wird. Besonders die Anbindung des Campingplatzes an den Bahnhof Lemgrabe und die Einbindung in die regionalen und überregionalen Radwegenetze, sowie die noch zu kennzeichnenden Wanderwege, werden die Region touristisch aufwerten.
In den vergangenen Jahren wurden diverse ehemalige Stall- und Wirtschaftsgebäude in Ferienwohnraum umgewandelt und stellen eine gute wirtschaftliche Ergänzung und Nachnutzung der Gebäude dar. Dieser wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeit soll Raum gegeben werden.

In unmittelbarer Nähe zum Campingplatz unterhält die SG Dahlenburg ein Freibad, welches durch die Abwärme der örtlichen Biogasanlage mit regenerativer Energie kosten- und ressourcensparend erwärmt wird und in der Regel eine lange Schwimmsaison von Mitte April bis Ende September ermöglicht. Freibad und Campingplatz zusammen bieten eine attraktive Grundlage für nachhaltigen Tourismus der Region. Auch wenn Sportanlagen und Freibäder im Entwurf des RROP's nicht als touristisch bewertet werden, wird argumentiert, dass das Vorhandensein vieler regionaler Qualitäten eine gute Grundlage für eine nachhaltige touristische Entwicklung in der Metropolregion Hamburg ist.

Besonders hervorgehoben wird auch die touristische Funktion der Ortschaft Ellringen. Es wird gefordert, dass u.a. der Kronshof nicht nur als Sportanlage zu verankern, sondern auch als Tourismusschwerpunkt zu benennen ist. Neben dem Kronshof sind für touristische Angebote der Ferienhof Trapp und das Tagungszentrum Ellernhof zu erwähnen. In der Ortschaft Leestahl, die zum Flecken Dahlenburg gehört, sind ebenfalls Beherbergungsbetriebe vorhanden. Weitere touristisch wertvolle Einrichtungen und Veranstaltungen haben sich entwickelt (Dachs Brauerei, Oldtimertreffen) und bewerben die Region. Mehr als 10.000

Ubernachtungen werden hier pro Jahr gebucht. Es wird moniert, dass diesem Status im RROP kein Raum gegeben wird und gefordert, entsprechend mit einer planerischen Zielentwicklung nachzubessern.

Die Aufnahme der Zielentwicklung Tourismus wird als wichtig für die Positionierung und Entwicklung der Region innerhalb der Metropolregion Hamburg gesehen. Es wird betont, dass eine Erreichbarkeit durch den ÖPNV inkl. mehreren Bahnanschlüssen gegeben ist und das Grundzentrum Dahlenburg nicht nur durch die o.g. Einrichtungen Aufenthalts- und Erlebnisqualität bietet, sondern auch das ansässige Heimatmuseum ein Anziehungspunkt ist. Landwirtschaft wird für Besucher der Samtgemeinde sichtbar, da viele Betriebe inzwischen Hofläden unterhalten.
Weiterhin wird der Aufgabe der bisherigen Zielentwicklung Erholung für diverse Ortschaften in der Samtgemeinde widersprochen und gefordert, in diesen Punkten nachzuarbeiten. So wird argumentiert, dass die Gemeinden Nahrendorf und Tosterglope jeweils Gemeindeflächen im Naturpark Elbhöhen Wendland vorweisen können. Die Ortschaften Ventschau, Tosterglope und Nahrendorf sollen deshalb mit in die Zielentwicklung Erholung aufgenommen werden. Es wird angemerkt, dass die Landschaft rund um die Ortschaft Ventschau in großen Teilen als Landschaftsschutzgebiet eingestuft worden ist und viele besondere Merkmale für Erholungszwecke aufweist.

Erwiderung

Zu den Kriterien für die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus gehören die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus an dem Standort, das Vorhandensein einer touristischen Erholungsinfrastruktur mit mindestens regionaler Bedeutung und die Erreichbarkeit. Indikatoren für die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus können sein: mehr als 50.000 Übernachtungen/Jahr, mind. durchschnittliche Tourismusintensität des Standortes im landkreisweiten Vergleich, mind. durchschnittlich hohe Anzahl der Beherbergungsbetriebe im landkreisweiten Vergleich, mind. durchschnittlich hohe Anzahl der angebotenen Schlafgelegenheiten im landkreisweiten Vergleich. Der Ort Dahlenburg und die beiden Orte Ellringen und Leesthal, für die in den Stellungnahmen ebenfalls eine Festlegung als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus gefordert wird, erfüllen das Kriterium "wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus" nicht. Für den Ort Ellringen erfolgt hierzu eine gesonderte Erwiderung an anderer Stelle.
Voraussetzung für eine Festlegung eines Standortes mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung ist, dass der Standort kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus ist, über vielfältige touristische und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung verfügt, eine räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP-Entwurfes aufzeigt und erreichbar ist (ÖPNV-Anbindung und/oder Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg - Radfahren). Der geforderten Festlegung des Ortes Nahrendorf als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung kann nicht gefolgt werden, da der Standort das Kriterium einer vielfältigen touristischen und Erholungsinfrastruktur nicht erfüllt. Durch die Lage im Naturpark Wendland.Elbe eignet sich Nahrendorf zwar als Ausgangsort für Erholungssuchende. Darüber hinaus verfügt der Ort jedoch über keine regional bedeutsame touristische und Erholungsinfrastruktur. Auch der geforderten Festlegung der beiden Orte Tosterglope und Ventschau als Standorte mit der besonderen Entwicklungaufgabe Erholung kann nicht gefolgt werden, da sie das Kriterium einer vielfältigen touristischen und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung nicht erfüllen. Eine gesonderte Stellungnahme zu diesen beiden Orten erfolgt an anderer Stelle.

2.1.4-02.09 Hinweis auf inhaltliche Fehler in der Tabelle 5 der Begründung zu Ziffer 2, Satz 1 bezüglich des Standortes Artlenburg

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass der Hauptort Artlenburg, anders als in Tabelle 5 der Begründung zu Ziffer 2, Satz 1 geschrieben, über einen Sportboothafen mit 220 Liegeplätzen (25 davon für Tagesgäste) und einen Campingplatz mit 60 Zelt- und 40 Wohnmobilplätzen verfügt. Eine textliche Anpassung ist auch in der Begründung in Tabelle 19 (S. 250) vorzunehmen. Es sind 2 Slipanlagen vorhanden, aber keine Tankstelle mehr. Einkaufsmöglichkeiten befinden sich in ca. 1,0 km Entfernung.

Erwiderung

Eine Korrektur der Angaben wird vorgenommen

2.1.4-02.10 Forderung nach einer Zielfestlegung zur Sicherung des Freizeit- und Erholungscharakters der Reitsportanlage Luhmühlen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte
Es wird darauf hingewiesen, dass die Reitsportanlage Luhmühlen einen Freizeit- und Erholungscharakter hat, der über die Bedeutung als Sportanlage weit hinausgeht. Diverse - auch kulturelle - Veranstaltungen mit zahlreichen Besucherinnen und Besuchern finden auf dem Turniergelände statt. Es wird gefordert, dies als Ziel der Raumordnung entsprechend in das RROP aufzunehmen und abzusichern.

Erwiderung

Die Forderung einer Zielfestlegung zur Sicherung des Freizeit- und Erholungscharakters des Turnier- und Eventgeländes am Ausbildungszentrum Luhmühlen ist bereits durch die Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung erfüllt.

2.1.4-02.11 Forderung nach Festlegung weiterer Orte in Amt Neuhaus als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, weitere Orte in Amt Neuhaus als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festzulegen. Es wird argumentiert, dass dies für die weitere Entwicklung der Gemeinde Amt Neuhaus zwingend erforderlich sei. Genannt werden in diesem Zusammenhang die Standorte Stixer Hof in Stixe, Hof Groß Banratz in Groß Banratz sowie der bereits vorhandene Zeltplatz Banker Hof in Rassau. Als Begründung für die Forderung wird angeführt, dass der Landkreis Lüneburg im Jahr 2016 aufgrund der Verhandlungen des Landes Niedersachsen mit der Gemeinde Amt Neuhaus zur Entschuldung eine Potentialanalyse in Auftrag gegeben hat. Diese enthält die Aufnahme des Ist-Zustandes sowie ein Entwicklungskonzept. Die Darstellung der Schutzgebiete, wie EU-Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet sowie das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue lässt erkennen, dass das EU-Vogelschutzgebiet nahezu das gesamte Gemeindegebiet überdeckt und neben den FFH-Gebieten und Gebieten des Biosphärenreservates wenig Spielraum für eine andere Entwicklung als das Wohnen, Erholung und Tourismus zulässt. Hierauf aufbauend wurden Handlungsfelder für die künftige Entwicklung erarbeitet und mit dem Landkreis Lüneburg sowie dem Land Niedersachsen abgestimmt. Schwerpunkte sind die Handlungsfelder Wohnen, Erholung und Tourismus.
Im Jahre 2016 ist eine Stabilisierungsvereinbarung vom Land, der Gemeinde Amt Neuhaus sowie dem Landkreis Lüneburg unterzeichnet worden. Im Rahmen der Konsolidierungs- und Entwicklungspartnerschaft hat Einigkeit zwischen allen Partnern bestanden, dass der Gemeinde Amt Neuhaus Raum für eine Entwicklung in den Handlungsfeldern Erholung und Tourismus, für die Sicherung und Erweiterung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie die Sicherung eines attraktiven Arbeits- und Lebensumfeldes für die Bürgerinnen und Bürger gegeben wird. Denn das ist die Grundlage dafür, höhere Einnahmen zu generieren und einer größeren Verschuldung entgegenzuwirken.

Erwiderung

Kriterien für die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sind, dass es sich bei den Standorten nicht um Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus handelt, die Standorte über eine vielfältige und/oder im landkreisweiten Vergleich einzigartige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung verfügen, eine räumliche Nähe zu Erholungsgebieten besteht und eine regelmäßige, direkte ÖPNV-Anbindung an Zentrale Orte des RROP und/oder eine Anbindung an mindestens ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg - Radfahren des RROP existiert. Die genannten Kriterien müssen vollständig erfüllt sein. Die in der Stellungnahme aufgeführten Orte Stixer Hof, Hof Groß Banratz und der Zeltplatz Banker Hof in Rassau erfüllen das Kriterium einer vielfältigen touristischen und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung nicht, da sie über keine entsprechende Infrastruktur verfügen. Eine Nichtfestlegung der genannten Orte als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung schließt eine Entwicklung der Gemeinde Amt Neuhaus in den Handlungsfeldern Erholung und Tourismus nicht aus.

2.1.4-02.12 Anregung zur Ergänzung des Fernwanderwegs "Grünes Band Deutschland" beim Kriterium Erreichbarkeit in der Begründung zur Festlegung von Konau/Popelau als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angeregt, beim Kriterium Erreichbarkeit in der Begründung zur Festlegung von Konau und Popelau als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung den Fernwanderweg "Grünes Band Deutschland" zu ergänzen.

Erwiderung

Indikatoren für das Erfüllen des Kriteriums Erreichbarkeit sind die regelmäßige, direkte ÖPNV-Anbindung an Zentrale Orte des RROP bzw. an Zentrale Orte benachbarter Planungsräume und/oder die Anbindung an mindestens ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg - Radfahren des RROP. Die Anbindung an Fernwanderwege zählt nicht zu den Indikatoren.

2.1.4-03.01 Begrüßung der Festlegung des Kronshofes als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Festlegung des Kronshofes in Ellringen als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage wird begrüßt.

Erwiderung

Es wird kein abwägungsrelevanter Belang vorgetragen

2.1.4-03.02 Forderung nach Festlegung des Sportgeländes neben dem Bardowicker Schützenhaus als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Sportgelände neben dem Bardowicker Schützenhaus als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage festzulegen, da dieses regional bedeutsam ist.

Erwiderung

Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten regional bedeutsame Sportanlage sind eine mindestens regionale Bedeutsamkeit, eine Sicherung der Anlage durch die Bauleitplanung und die Erreichbarkeit. Eine regionale Bedeutsamkeit ergibt sich aus einem breiten Spektrum an ausübbaren Sportarten in der Sportanlage und einem regelmäßigen landkreisweiten Einzugsbereich. Zwar ermöglicht das Sportgelände des TSV Bardowick die Ausübung eines breiten Spektrums an Sportarten, doch ist das Kriterium eines regelmäßigen landkreisweiten Einzugsbereichs nicht erfüllt.

2.1.4-03.03 Forderung nach Festlegung der Reitsportanlage Mechtersen als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Reitsportanlage Mechtersen als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage festzulegen, da diese mindestens ebenbürtig zu den RFV Echem sowie dem Islandpferdegestüt Kronshof ist. Weiterhin wird die Sportanlage für nationalen und internationalen Reitsport genutzt. Es finden mehrmals jährlich überregionale Turniere statt. Die Anlage ist per Auto über zuführende Wege erreichbar. Der Weg von der Bushaltestelle bis zur Anlage ist in 10 min zu bewältigen.

Erwiderung

Die Reitsportanlage Mechtersen wird als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage in das RROP 2025 aufgenommen, da sie die Kriterien für eine Festlegung vollständig erfüllt:

Bei dem Standort handelt es sich um eine Reitsportanlage mit jährlich mehreren größeren Turnierveranstaltungen mit überregionalem, teilweise auch nationalem und internationalem, Einzugsgebiet, z.B. ein internationales Vielseitigkeitsturnier mit einer CCI 2*-S Kurzprüfung und einer Prüfung auf dem Introductory Level. Eine Vermarktung erfolgt u. a. durch den Pferdesportverband Hannover e. V. sowie die Deutsche Reiterliche Vereinigung. Der Standort ist durch die Darstellung im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bardowick eindeutig räumlich abgrenzbar.
Es besteht eine Straßenverkehrsanbindung an eine Gemeindestraße, die wiederum an die K 21 angeschlossen ist. Darüber hinaus bestehen regelmäßige Busanbindungen an Lüneburg sowie eine Anbindung an das Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren.

2.1.4-03.04 Forderung nach Festlegung der Reitsportanlage Handorf als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte
Es wird gefordert, die Reitsportanlage Handorf als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage festzulegen, da diese für internationalen Reitsport genutzt wird.

Erwiderung

Die Reitsportanlage Handorf erfüllt nicht alle Kriterien für die Festlegung als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage. Für die Festlegung als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage müssen die Mindestkriterien regionale Bedeutung, Sicherung durch die Bauleitplanung und Erreichbarkeit vollständig erfüllt sein. Eine regionale Bedeutung besteht, wenn jährlich mehrere

Veranstaltungen mit mindestens überregionalem Einzugsgebiet auf der Reitsportanlage stattfinden. Die Reitsportanlage Handorf ist auf dem Turnierkalender des Pferdesportverbandes Hannover e.V. zwar mit jährlich mehreren Turnieren gelistet, diese haben jedoch vielmehr regionalen als überregionalen Charakter. Ein Hinweis darauf, dass die Reitsportanlage gemäß Stellungnahme für internationalen Reitsport genutzt wird, kann weder dem Turnierkalender des Pferdesportverbands Hannover e.V. noch der Deutschen Reiterlichen Vereinigung entnommen werden.

2.1.4-03.05 Forderung nach Prüfung einer Festlegung der Reitplatzanlage Nahrendorf sowie des Sportzentrums Dahlenburg als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Prüfung einer Festlegung der Reitplatzanlage Nahrendorf sowie des Sportzentrums Dahlenburg als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage gefordert. Es wird argumentiert, dass in Nahrendorf mehrmals im Jahr regional bedeutsame Reitturniere stattfinden und das Sportzentrum Dahlenburg ein DFB Jugend-Stützpunkt ist.

Erwiderung

Weder die Reitsportanlage Nahrendorf noch das Sportzentrum Dahlenburg erfüllen alle Kriterien für die Festlegung als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage. Für die Festlegung als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage müssen die Mindestkriterien regionale Bedeutung, Sicherung durch die Bauleitplanung und Erreichbarkeit vollständig erfüllt sein. Eine regionale Bedeutung besteht hinsichtlich Reitsportanlagen, wenn jährlich mehrere Veranstaltungen mit mindestens überregionalem Einzugsgebiet auf der Reitsportanlage stattfinden. Eine regionale Bedeutung von Sportzentren besteht, sobald diese ein breites Spektrum an Sportarten und/oder regelmäßige Sportveranstaltungen/Sportangebote mit mindestens landkreisweitem Einzugsbereich aufweisen.
Auf der Reitsportanlage Nahrendorf finden jährlich die Dahlenburger Reitertage mit einem Dressurturnier inklusive Regionsmeisterschaften des PSV Lüneburg/Harburg und einem Springturnier statt. Es handelt sich hierbei um Turniere mit eher regionalem als überregionalem Charakter.
Das Sportzentrum Dahlenburg verfügt zwar über ein breites Spektrum an Sportarten, jedoch nicht mit mindestens landkreisweitem Einzugsbereich. Das Gleiche gilt für die Sportveranstaltungen, unabhängig davon, dass es sich bei dem Sportzentrum um ein DFB Jugend-Stützpunkt handelt.

2.1.4-03.06 Hinweis auf falsche Verortung und nicht korrekte Bezeichnung der Reitsportanlage Luhmühlen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angemerkt, dass die Reitsportanlage Luhmühlen korrekt als Reitsportanlage des Ausbildungszentrums Luhmühlen in der Westergellerser Heide zu bezeichnen ist. Die Reitsportanlage liegt nicht in Luhmühlen, sondern in Westergellersen.

Erwiderung

Die Bezeichung der Reitsportanlage wird entsprechend korrigiert.

2.1.4-03.07 Forderung nach Festlegung des Waldbades Amelinghausen als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Waldbad Amelinghausen als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage festzulegen mit der Begründung, dass das Waldbad mit dem 50m Becken als einziges Freibad in der südlichen Region der Lüneburger Heide über die Möglichkeit verfügt als Trainings- und Wettkampfbecken zu dienen und somit eine regionale Bedeutung im Wettkampfsport hat. Weiterhin wird argumentiert, dass eine Verkehrsanbindung an einen überregionalen Radweg vorhanden ist und eine Straßenanbindung zur B209 über die Gemeindestraße Am Lopautal. Zudem existiert eine Busanbindung. Mit einer Reaktivierung der Bahnlinie Soltau-Amelinghausen-Lüneburg, so die Argumentation, kann mit den vorhandenen Buslinien eine attraktive Verkehrsverbindung für das Waldbad Amelinghausen entwickelt werden.

Erwiderung

Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten regional bedeutsame Sportanlage sind eine mindestens regionale Bedeutsamkeit, eine Sicherung der Anlage durch die Bauleitplanung und die Erreichbarkeit. Bei Sportanlagen, wie z.B. Fußballplätzen, Tennisplätzen oder Freibädern wird von einer raumordnerischen Sicherung abgesehen, da diese in der Regel ohne überörtliche oder regionale Bedeutung sind. Eine regionale Bedeutsamkeit ergibt sich aus einem breiten Spektrum an ausübbaren Sportarten in der Sportanlage und einem regelmäßigen landkreisweiten Einzugsbereich. Eine regionale Bedeutsamkeit ergibt sich nicht allein daraus, dass ein Freibad über ein 50 m Becken verfügt.

2.1.4-03.08 Empfehlung einer ergänzenden Begründung in Ziffer 03 zur nicht erfolgten Festlegung des ADAC Fahrsicherheitszentrums Hansa als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage Motorsport

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte
Es wird empfohlen, in der Begründung zu Ziffer 03 zu ergänzen, warum das "ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa" in Embsen mit ca. 20 ha Größe nicht die Kriterien für ein Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage Motorsport = MS erfüllt.

Erwiderung

Es ist nicht möglich, für jede nicht erfolgte Vorranggebietsfestlegung darzulegen, warum es nicht zu einer Festlegung gekommen ist. Das ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa wurde nicht als Vorranggebiet regionale bedeutsame Sportanlage festgelegt, weil es sich in erster Linie um ein Fahrsicherheitszentrum handelt und weniger um eine Sportanlage. Die Sondergebiete für Cart- und Trialsport nehmen nur einen kleineren Teil des Geländes ein. Unabhängig davon besteht auch keine regelmäßige direkte ÖPNV-Anbindung des Fahrsicherheitszentrums an Zentrale Orte des RROP. Damit wäre auch das für die Festlegung als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage zu erfüllende Kriterium der Erreichbarkeit nicht erfüllt.

2.1.4-04.01 Forderung nach begrifflichen und inhaltlichen Korrekturen in der Begründung zu 2.1.4 04

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird teilweise gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, im ersten Satz der Begründung zu Ziffer 2.1.4 04 den Begriff "Tourismusregion Elbtalaue" durch den korrekten Begriff "Tourismusregion Flusslandschaft Elbe" zu ersetzen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Lüneburger Heide "nur" um die größten zusammenhängenden Heideflächen Mitteleuropas und nicht Gesamteuropas handelt, da Heideflächen im schottischen Hochland deutlich größer sind.
Weiterhin wird gebeten, im zweiten Absatz den ersten Satz wie folgt zu korrigieren: "Die Elblandschaft gliedert sich in die touristischen Destinationen Flusslandschaft Elbe (Teile der Landkreise Harburg und Lüneburg) sowie Wendland.Elbe (Landkreis Lüchow-Dannenberg)."

Erwiderung

Die Begründung wird entsprechend korrigiert, und auch in der beschreibenden Darstellung wird der Begriff "Elbtalaue" durch den korrekten Begriff "Flusslandschaft Elbe" ersetzt. Auf den geforderten Hinweis zur Tourismusregion Wendland.Elbe wird verzichtet, da sich diese nicht in den Landkreis Lüneburg erstreckt und die geforderte Ergänzung für die Begründung keine Relevanz hat. Stattdessen wird die fälschliche Erwähnung des Landkreis Lüchow-Dannenberg als Teil der Tourismusregion Flusslandschaft Elbe gestrichen.

2.1.4-07.01 Forderung nach Sicherung der Ilmenau für den allgemeinen Wassertourismus

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte
Es wird gefordert, auf der Ilmenau nicht nur die Schiffbarkeit für den nichtmotorisierten Wassertourismus zu sichern, sondern den Wassertourismus allgemein.

Erwiderung

Die Ilmenau gehört gemäß Masterplan Freizeitschifffahrt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (2021, S. 15) zur Gewässerkategorie "F Binnen (nicht motorisierte Freizeitschifffahrt)". Damit hat das Fließgewässer im nördlichen Abschnitt zwischen der Brausebrücke in Lüneburg (Abtsmühle) bis vor das Wendebecken in Tönnhausen im Landkreis Harburg keine Bedeutung für den motorisierten Schiffverkehr mehr. Seit 2012/2013 sind die beiden Schleusen Wittorf und Bardowick im Landkreis Lüneburg stillgelegt. Selbst bei deren Wiederinbetriebnahme wäre das Potential für motorbetriebenen Wassertourismus auf der Ilmenau gering. Voraussetzung für höhere Nutzungszahlen im Bereich des motorbetriebenen Wassertourismus wären neben funktionstüchtigen Schleusen Investitionen in eine auf den motorisierten Wassertourismus ausgelegte Infrastruktur

(Anlegestellen, Vertiefung der Ilmenau usw.). Der Investitionsaufwand hierfür stünde in keinem betriebswirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielbaren Umsätzen. Die Forderung nach Sicherung der Ilmenau für den Wassertourismus allgemein, also auch für den motorbetriebenen Wassertourismus, ist unter diesen Gesichtspunkten nicht zielführend. Der Entwicklung des allgemeinen nichtmotorisierten Wassertourismus im Einklang mit Belangen von u.a. Natur-, Kulturschutz, Landwirtschaft und Erholung steht hingegen nichts entgegen.

2.1.4-07.02 Hinweis auf erforderliche textliche Korrektur der Bezeichnung "Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung"

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung zu Ziffer 07, Satz 3 der Wortteil "straßen" in "Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung" fehlt. Es wird die korrekte Verwendung des Begriffs empfohlen.

Erwiderung

Die Korrektur wird vorgenommen.

2.1.4-07.03 Hinweis auf Vorrang des Schiffsverkehrs sowie von Unterhaltungstätigkeiten auf dem Elbe-Seite-Kanal vor jeder anderen Nutzung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Mit Bezug auf die Begründung zu Ziffer 07, Satz 1 wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Bundeswasserstraße Elbe- Seitenkanal sowie die Unterhaltungstätigkeiten der WSV immer Vorrang vor jeder anderen Nutzung haben.

Erwiderung

Der Vorrang des gewerblichen Schiffsverkehrs gegenüber der Nutzung für wassertouristische Angebote findet in der Begründung zu Ziffer 07, Satz 1 bereits Erwähnung.

2.1.4-07.04 Anregung einer textlichen Korrektur in der Begründung zu Ziffer 07, Satz 1

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angeregt, in der Begründung zu Ziffer 07, Satz 1 folgende Textkorrektur vorzunehmen: "...wird darauf hingewiesen, dass die Elbe und der Elbe-Seitenkanal als Vorranggebiet Schifffahrt dargestellt sind." Das Wort "festgelegt" soll hiernach durch das Wort "dargestellt" ersetzt werden.

Erwiderung

Bei Vorranggebieten handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Punkt 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Die Formulierung "festgelegt" ist dem ROG entnommmen. Daher besteht kein Anlass, diese durch die Formulierung "dargestellt" zu ersetzen.

2.1.4-07.05 Hinweis auf einen bestehenden Vertrag zur Umgestaltung der Ilmenau

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Bezugnehmend auf die Begründung zu Ziffer 07, Satz 3 wird darauf hingewiesen, dass die Umgestaltung der Ilmenau in einem Vertrag zwischen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung und dem Land geregelt ist und dass ggfs. schon Regelungen getroffen wurden, auf die das RROP Bezug nehmen kann. Weiterhin wird angemerkt, dass, wie bei Deichen auch, eine Beplanung

innerhalb der Bauleitplanung nicht angezeigt ist. Bauleitplanung regelt die Bebauung im Ort und nicht Flächen, für deren Verwaltung es eigene Behörden und Gesetze gibt.

Erwiderung

Die Festlegung zielt darauf ab, den Erhalt der Schiffbarkeit der Ilmenau für den nichtmotorisierten Wassertourismus als ein Belang in die Planung möglicher Umgestaltungsmaßnahmen einfließen zu lassen, stellt jedoch nicht die Zuständigkeit oder Planungshoheit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes infrage.

2.1.4-08.01 Forderung nach Prüfung der Ziffer 08, Satz 2 hinsichtlich eines etwaig unzulässigen, negativen Ziels der Raumordnung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, zu prüfen, ob in der Festlegung von Ziffer 08, Satz 2 ein unzulässiges, negatives Ziel der Raumordnung vorliegt. In diesem Zusammenhang wird verwiesen auf das OVG Lüneburg und dessen Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18 - Rn. 111).

Erwiderung

Um ein unzulässiges, negatives Ziel der Raumordnung zu vermeiden, wird Ziffer 08, Satz 2 gestrichen. In der Begründung zu 3.2.3 04 erfolgt stattdessen eine Klarstellung, dass neue Wochenend- und Ferienhausgebiete in Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung nicht zulässig sind.

2.1.4-08.02 Forderung nach Korrektur eines veralteten Begriffs in der Begründung zu Ziffer 08, Satz 1

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung zweimal die veraltete Bezeichnung "Standort mit den Schwerpunktaufgaben Erholung und Tourismus" genutzt wird, und gefordert, stattdessen den korrekten Begriff "Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und Tourismus" zu verwenden.

Erwiderung

Eine Korrektur wird vorgenommen.

2.1.4-08.03 Empfehlung einer inhaltlichen Ergänzung in der Begründung zu Ziffer 08

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird empfohlen, in der Begründung zu Ziffer 08 zu ergänzen, dass hier Wochenend- und Ferienhausgebiete im Sinne von § 10 BauNVO gemeint sind.

Erwiderung

Die Begründung wird entsprechend konkretisiert

2.1.4-08.04 Forderung nach Rücknahme einer ausschließlichen Zulässigkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten an Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus und Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Festlegung in Ziffer 08, wonach Wochenend- und Ferienhausgebiete nur in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zu Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und Tourismus zulässig sind, zurückzunehmen.

Als Begründung wird angeführt, dass seit vielen Jahren im Rahmen der Konsolidierungs- und Entwicklungspartnerschaft die Entwicklung des Standortes Stixe im Zuge der Schwerpunktaufgabe "Erholung" besprochen wird und zum Teil seitens des Landkreises Lüneburg in Zusammenarbeit mit der Sparkassenstiftung erste Konzepte erarbeitet wurden.
Nunmehr soll der Stixer Hof genau einer solchen Nutzung zugeführt werden. Erste Gespräche haben am 09.07.2021 beim Landkreis Lüneburg - Regionalplanung stattgefunden.
Auch ist die Entwicklung des Hofes Groß Banratz von großer Bedeutung für die Gemeinde Amt Neuhaus.

Der Stixer Hof und der Hof Groß Banratz sind vorausschauend für eine weitere Entwicklungsmöglichkeit wie alle bebauten Ortsteile im Gebietsteil A des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue eingestuft worden. Weiterhin wurde die Bodenentnahmestelle in unmittelbarer Nähe zum Stixer Hof als Erholungsgebiet Badesee mit Angelnutzung u.a. als Ergänzung zur künftigen Nutzung Stixer Hof übernommen.
Durch die Umnutzung der Höfe in Stixe und Groß Banratz ist auch keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten, da beide Höfe bereits größere Bebauungen, wie zahlreiche Scheunen und Ställe, aufweisen.
Für den Banker Hof gibt es bereits eine genehmigte Zeltplatzanlage mit Nebenanlagen. Hier soll ermöglicht werden, zusätzlich zum Zeltplatz einen Wohnmobilstellplatz errichten zu dürfen.

Erwiderung

Sinn der Festlegung zur regionalplanerischen Steuerung von neuen Wochenend- und Ferienhausgebieten in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zu den Standorten mit den besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus gemäß Ziffer 08, Satz 1 ist der Schutz der freien Landschaft vor Beeinträchtigungen, in Verbindung damit das Vermeiden von nachteiligen Veränderungen des Landschaftsbildes, welche dessen Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen würde, sowie die räumliche Bündelung von Einrichtungen für Erholung und Tourismus. Nach Kenntnisstand des Landkreises Lüneburg sind für die Standorte Stixer Hof und Hof Groß Banratz anderweitige Nutzungen als die Errichtung von Wochenend- und Ferienhausgebieten geplant, so dass die Festlegung in Ziffer 08, Satz 1 für diese Standorte gar nicht zum Tragen kommt. Der Entwicklung einer Zeltplatzanlage, wie am Banker Hof in Rassau vorgesehen, steht die Zielfestlegung nicht grundsätzlich entgegen.

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

2.2-05.01 Hinweis auf die vorgesehene Weiterentwicklung des Grundzentrums in Dahlenburg

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass der Flecken Dahlenburg und die Samtgemeinde Dahlenburg das Grundzentrum durch vorausschauende Planung und vorausschauenden Flächenerwerb weiterentwickeln werden. Eine Stärkung des Ortszentrums, wie im Einzelhandelsgutachten benannt, ist bereits durch die Benennung eines Sanierungsgebietes und einen noch aufzustellenden B-Plan für den Ortskern in Vorbereitung. Der Ortskern soll durch konzeptionelle Qualitätsverbesserungen gezielt und angemessen gestärkt werden.

Erwiderung

Der Hinweis unterstützt die Festlegung des Grundzentrums in Dahlenburg.

2.2-05.02 Befürwortung der Festlegung Melbecks als alleiniges Grundzentrum in der Samtgemeinde Ilmenau

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Die erneute Festlegung Melbecks als Grundzentrum mit dem Verflechtungsbereich der Samtgemeinde Ilmenau wird ausdrücklich begrüßt. Begrüßt wird darüber hinaus, dass Melbeck zukünftig als alleiniges Grundzentrum im Gebiet der Samtgemeinde Ilmenau fungieren soll. Es wird bekundet, dass die Gemeinde Melbeck sich bereit erklärt, diese Aufgabe anzunehmen.
Laut Arbeitshilfe "Planzeichen in der Regionalplanung" des Nds. Landkreistages haben Grundzentren "einen auf das Samtgemeindegebiet ausgerichteten Versorgungsauftrag zur Deckung der allgemeinen, täglichen Grundversorgung. Hierfür sollen sie über ein standortgebundenes Eigenpotential an Bevölkerung und Arbeitsplätzen, öffentlichen Einrichtungen und ein zeitgemäßes Angebot an Diensten, Geschäften und Betrieben, Angeboten der schulischen, medizinischen und sozialen Grundversorgung und ÖPNV-Anbindung zu den nächstgelegenen größeren Zentren verfügen. Eine angemessene Erreichbarkeit ist dabei zu sichern und zu entwickeln.
Zur Erfüllung der Grundversorgung in Verbindung mit dem standortgebundenen Eigenpotential sollten Gemeinden mit Grundzentren in verdichteten Regionen mindestens 10.000 bis 15.000 Einwohner und ansonsten mindestens 7.000 Einwohner, bei jeweils 3.000 Einwohnern im zentralen Ort aufweisen. Im Bildungswesen sollten eine Grundschule und eine vorschulische Einrichtung vorhanden sein. Das Gesundheitswesen sollte durch einen Allgemeinmediziner, einen Facharzt z.B. Zahnarzt und eine Apotheke abgedeckt werden. Private Dienstleitungen wie Bank- und Postdienstleistungen und öffentliche Dienstleistungen wie z.B. Polizei oder die Gemeindeverwaltung und Einrichtungen für Erholung/ Kultur und Freizeit sollten ebenfalls vorhanden sein. Die Erreichbarkeit des Zentralen Ortes höherer Stufe über regional bedeutsame Schienen - und RegioBusverbindung sollte in einem 1/2, 1, 2 Std. Takt gewährleistet sein."
Darüber hinaus wird unter https://www.standort-kommune.de/2017/01/08/entwicklung-vonnahversorgungszentren ausgeführt, dass "die Versorgung der Bevölkerung mit deren täglichen oder periodischen Bedarfsgütern eine Hauptaufgabe der Kommunen ist. Mit der Sicherstellung der wohnortnahen Grundversorgung leisten die Kommunen für die im Grundgesetz geforderte "Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse" einen wichtigen Beitrag. Versorgungszentren sind Mittelpunkte des Handels, der Dienstleistungen und des kommunikativen Austausches im sozialen Miteinander. Damit dies für die Breite der Bevölkerung funktionieren kann, ist eine integrierte Lage in fußläufiger Erreichbarkeit unerlässlich. Nur so ist es allen Altersgruppen, mobilen und immobilen Menschen, möglich dieses Angebot zur Versorgung wahrzunehmen.
Den Grundzentren kommt die Aufgabe zu, Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs der Bevölkerung in ihrem Nahbereich zu decken. Kennzeichen für die Nahversorgungsbedeutung eines Zentrums ist die Existenz mindestens eines qualifizierten Lebensmittelbetriebes. Das heißt, mit einem ausreichenden Warenangebot aus den Sortimentsbereichen Nahrungs- und Genussmittel, Gesundheits- und Körperpflege, Schreibwaren/ Zeitungen/ Zeitschriften sowie Blumen (Indoor) und Tiernahrung. Ergänzt werden diese Warengruppen häufig durch weitere eher kleinteilige Einzelhandels- und Dienstleistungsangebote. Dazu zählen auch Dienstleister wie Post, Apotheke, Ärzte oder Friseure."
In der Gemeinde Melbeck erfüllt der Edeka-Markt (inkl. Fleischerei, Käsetheke, Backshop mit Cafe, Schreibwarenladen, Floristik und Post) mit seiner Verkaufsfläche von 2.000 m² sowie angeschlossener Filiale der Sparkasse Lüneburg diese Aufgabe bereits jetzt vollumfänglich (siehe Gutachten Dr. Lademann & Partner, S. 98: "Insbesondere der Edeka-Markt in Melbeck ist sehr modern aufgestellt, verfügt über eine starke Performance und profitiert auch von den Pendlerströmen auf der B4 zwischen Lüneburg und Uelzen:"). Die dortigen Warengruppen werden derzeit mit einem Restaurant, einer Apotheke, einer SB-Filiale der Volksbank, einer Eisdiele mit 28 Sitzplätzen sowie einer Tankstelle mit Verkaufsshop und angeschlossener Pizzeria ergänzt und bilden damit den ca. 450 Meter langen zentralen Versorgungsbereich im Ortskern. Etwas außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs befindet sich zudem ein Friseur und der Ofenspeicher. In Kürze wird zudem ein weiterer Imbiss mit bis zu 20 Sitzplätzen in der Uelzener Straße eröffnen.
Dennoch arbeitet die Gemeinde Melbeck weiterhin an der Sicherung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs im Ortskern. Aktuell befindet sich daher ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (B-Plan Nr. 34 "Ladenzeile B4/ Wiesenweg") im Verfahren. Direkt angrenzend an den Edeka-Markt soll auf dem Gelände des ehemaligen Hotels "Lindenhof" eine Ladenzeile mit zusätzlicher Verkaufsfläche von 639 m² - unterteilt in 4 unterschiedlich große Gewerbeeinheiten - entstehen. Im 1. OG sind 6, im

DG 4 Wohnungen zwischen 60 und 95 m² vorgesehen, eine davon barrierefrei. Im hinteren Bereich des Grundstücks sollen zudem zwei Reihenhäuser mit jeweils 5 Wohneinheiten entstehen. Parallel dazu plant ein weiterer Vorhabenträger über einen zweiten vorhabenbezogenen B-Plan (Nr. 32 "Seniorenresidenz") auf der gegenüberliegenden Straßenseite die Errichtung einer Seniorenresidenz mit 80 Pflegeplätzen und 12 Intensivpflegeplätzen. Im DG der Seniorenresidenz befinden sich darüber hinaus 34 Plätze für betreutes Wohnen. Weise soll sichergestellt werden, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde auch im hohen Alter ihr soziales Umfeld nicht verlassen müssen. Ganz bewusst wurde die Lage in der Nähe des Ortskerns gewählt, um den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Teilhabe am sozialen Miteinander auf kurzen Wegen zu ermöglichen. Die Auslegungsbeschlüsse zu beiden B-Plänen sollen vor der Sommerpause gefasst werden. Mit den Satzungsbeschlüssen wird zum Ende des Jahres 2023 gerechnet.
Der zentrale Versorgungsbereich soll zudem durch eine barrierefreie Haltestelle aufgewertet werden. So wurde ein Verkehrsgutachter beauftragt, ein entsprechendes Konzept für die Gemeinde Melbeck insgesamt zu erstellen. Unter anderem soll die bisherige Lage der Haltestellen einer Prüfung unterzogen werden. Mittelfristiges Ziel ist die Erweiterung der geplanten Haltestelle zur Mobilitätsstation, wie sie auch im RROP vorgesehen ist.
Aber auch außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs arbeitet die Gemeinde Melbeck seit Jahren an der Sicherung und Entwicklung des Grundzentrums mit ihren zentralörtlichen Aufgaben. So hat sie den Sitz der Samtgemeindeverwaltung inne, der mit dem Rathausneubau im Jahre 2018 bestätigt wurde. Mit der Umstrukturierung der Verwaltung über das Projekt "Samtgemeinde Ilmenau 2.0" wurden ab dem 01.01.2022 darüber hinaus sämtliche Aufgaben der vier Mitgliedsgemeinden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Samtgemeindeverwaltung übernommen, so dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Ilmenau nunmehr einen zentralen Anlaufpunkt für die Verwaltungsgeschäfte haben. Die Leitung der Verwaltungsgeschäfte erfolgt durch den Samtgemeindebürgermeister, der in Personalunion die Verwaltungsgeschäfte der Mitgliedsgemeinden führt.
Die Gemeinde Melbeck verfügt zudem über den Sitz der örtlichen Polizeidienststelle und eine Fahrschule. Sie verfügt über zwei Hausarztpraxen, eine davon besetzt mit drei Ärzten, sowie einen Zahnarzt, einen Tierarzt und zwei Physiotherapiepraxen.
In Melbeck befindet sich die Kindertagesstätte "Wurzelwerk" mit einer Krippengruppe und fünf Gruppen für Kindergartenkinder, darüber hinaus der Waldkindergarten "Moorhasen". Des Weiteren stellt die Gemeinde Melbeck nach Übertragung der Zuständigkeit für die Trägerschaft der Kindertagesstätten auf die Samtgemeinde Ilmenau (mit Wirkung ab dem 01.01.2022) seit dem letzten Jahr eine Fläche für einen zentralen Kindergarten in der Samtgemeinde Ilmenau mit den "Kneippwichteln" für zwei Kindergartengruppen am Sportplatz in Melbeck. Darüber hinaus ist die zentrale Kinderkrippe der Samtgemeinde Ilmenau "Am Rathaus" seit 2019 etabliert.
Die Gemeinde verfügt darüber hinaus über eine offene (Ganztags-)Grundschule. Für die nachschule Betreuung (NSB) hat die Gemeinde Melbeck eine Kooperationsvereinbarung mit dem SVI getroffenen, der sich um die Organisation und den Betrieb der NSB kümmert. Zudem verfügt die Gemeinde über eine Sporthalle, einen Sportplatz sowie ein Privatgymnasium mit einer weiteren Sporthalle, einem Familienzentrum (inkl. Caritas, VHS) und einer Bücherei. Weiterhin verfügt sie über einen Campingplatz inkl. angeschlossener Gastronomie (Bootshaus) und Bootsverleih und die Hofkünstlerei. Aktuell wird zudem an einer Ausschreibung der offenen Jugendarbeit gearbeitet, so dass auch die Themen "Erholung/ Kultur und Freizeit" insgesamt gut abgedeckt werden können.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung des Grundzentrums der Samtgemeinde Ilmenau in Melbeck.

2.2-05.03 Forderung nach Festlegung Embsens als Grundzentrum

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass sich das geteilte Grundzentrum bewährt hat und beibehalten werden muss. Die Samtgemeinde hat durch die drei fast gleich großen Orte eine Sonderstellung im Landkreis und ist mit anderen Samtgemeinden nur schwer vergleichbar. Am Beispiel der Samtgemeinde Ostheide ist erkennbar, dass das LROP mehrere bzw. geteilte Grundzentren innerhalb einer Samtgemeinde nicht kategorisch ausschließt.
Laut Arbeitshilfe "Planzeichen in der Regionalplanung" des Nds. Landkreistages "haben Grundzentren einen auf das Samtgemeindegebiet ausgerichteten Versorgungsauftrag zur Deckung der allgemeinen, täglichen Grundversorgung. Hierfür sollen sie über ein standortgebundenes Eigenpotential an Bevölkerung und Arbeitsplätzen, öffentlichen Einrichtungen und ein zeitgemäßes Angebot an Diensten, Geschäften und Betrieben, Angeboten der schulischen, medizinischen und sozialen Grundversorgung und ÖPNV- Anbindung zu den nächst gelegenen größeren Zentren verfügen. Eine angemessene Erreichbarkeit ist dabei zu sichern und zu entwickeln."
"Zur Erfüllung der Grundversorgung in Verbindung mit dem standortgebundenen Eigenpotential sollten Gemeinden mit Grundzentren in verdichteten Regionen mindestens 10.000 bis 15.000 Einwohner und ansonsten mindestens 7.000 Einwohner, bei jeweils 3.000 Einwohnern im zentralen Ort aufweisen. Im Bildungswesen sollten eine Grundschule und eine vorschulische Einrichtung vorhanden sein. Das Gesundheitswesen sollte durch einen Allgemeinmediziner, einen Facharzt z.B. Zahnarzt und eine Apotheke abaedeckt werden. Private Dienstleitungen wie Bank- und Postdienstleistungen und öffentliche Dienstleistungen wie z.B. Polizei oder die Gemeindeverwaltung und Einrichtungen für Erholung/ Kultur und Freizeit sollten ebenfalls vorhanden sein. Die Erreichbarkeit des Zentralen Ortes höherer Stufe über regional bedeutsame Schienen - und RegioBusverbindung sollte in einem 1/2, 1, 2 Std. Takt gewährleistet sein."
Es wird vorgebracht, dass sich die Bevölkerungsanzahl in Embsen zwischen dem Stichtag 1.6.2017 und dem 1.6.2022 von 2.553 Personen auf 2.823 Bürgerinnen und Bürger um 10,5 % erhöht hat. Es entstehen gerade viele neue Arbeitsplätze und die Unternehmen fragen nach arbeitsplatznahen Wohnungen für ihre Mitarbeiter/innen.
Die Gemeinde Embsen hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich weiterentwickelt und verfügt bereits jetzt über einen Netto-Markt (inkl. Bäckerei mit Cafe) mit einer Verkaufsfläche von 905 m². Auf demselben Grundstück befindet sich eine SB-Filiale der Sparkasse Lüneburg, ein Schreibwarenladen sowie ein Imbiss. Gegenüber des Netto-Marktes wird aktuell ein Cafe errichtet. Im näheren Umfeld befinden sich zudem ein Friseur, ein Bekleidungsgeschäft, eine Fahrschule sowie das (gemeindliche) Ärztehaus

besetzt mit zwei Arzten sowie ein Gasthaus und eine Tankstelle mit angeschlossener Werkstatt. Embsen zeichnet sich weiterhin durch einen überregional bekannten Motorradhändler, den ebenfalls überregional frequentierten Baumaschinenverleih, einen Landmaschinenhandel, Friseur- und Kosmetikstudio aus. Um diesen Standort als zentralen Versorgungsbereich weiterzuentwickeln, wünscht sich die Gemeinde Embsen die Ansiedlung eines Vollsortimenters (z.B. an der Kreuzung nach Rettmer bzw. Oerzen), der das periodische Angebot für die Einwohnerinnen und Einwohner abrunden würde.
Weiterhin befinden sich im Ortsteil Embsen ein Kindergarten mit drei Gruppen, darüber hinaus zwei Waldkindergärten ("Eichhörnchen", "Brombären") und eine Großtagespflege. Nach Übertragung der Zuständigkeit für die Trägerschaft der Kindertagesstätten auf die Samtgemeinde Ilmenau mit Wirkung ab dem 01.01.2022 strebt die Samtgemeinde einen weiteren KiTa-Standort für die SG in Embsen an.
Die Gemeinde verfügt darüber hinaus über eine offene (Ganztags-)Grundschule und ist als Schulstandort für die weiterführenden Schulen (IGS Embsen mit 900 SuS) im Südkreis gesetzt. Am Standort befindet sich auch eine Sporthalle und ein Sportplatz, der auch dem MTV Embsen zur Verfügung steht. Die Ausschreibung der offenen Kinder-und Jugendarbeit, die auch in Embsen ab 2023 wieder angeboten werden soll, befindet sich aktuell in Vorbereitung und soll im Jahre 2023 wiederaufgenommen werden, so dass auch die Themen "Erholung/ Kultur und Freizeit" abgedeckt werden. Embsen bietet mit einem eigenen DRK Ortverband und einer SoVD Ortsgruppe auch älteren Bevölkerungsgruppen soziale Angebote.
Hervorgehoben wird darüber hinaus das Engagement der Gemeinde Embsen, den im RROP ausdrücklich als Standort mit der "Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" ausgewiesenen Bereich Am Alten Werk zu entwickeln. Die Gemeinde Embsen hat im Jahr 2021 das Gewerbegebiet Lüneburg-Süd (B-Plan Nr. 23) entwickelt. Letzteres befindet sich aktuell in der Vermarktung. 9 von 28 Grundstücken konnten bereits veräußert werden, weitere 11 Grundstücke wurden bereits reserviert. Durch die mediale Aufmerksamkeit, die dieses Gebiet erregt, haben sich für die nördlich davon liegende Industriefläche auf der heute noch die Gipshalde lagert, die Fa. Knauf Putzgips herstellt und die VR Plus ein Getreidelager unterhält zwei international agierende Unternehmen gemeldet, die dort mit ihren Ansiedlungen 400 bis 500 Arbeitsplätze schaffen möchten. In konkreten Verhandlungen ist eine Produktionsstätte für Modulbauteile für den Geschossbau und eine Vorfertigungsstätte eines namhaften niedersächsischen Automobilherstellers mit anschließender weltweiter Distribution. Für beide Ansiedlungen gibt es einen intensiven Austausch mit der Kreisverwaltung und den gefassten Plan, dafür die Gleisanlagen des Bahnhofes Melbeck/Embsen für den Güterverkehr und -umschlag zu reaktivieren. Diese Reaktivierung umfasst auch das Industriestammgleis, das auf Embser Seite den Lagerkomplex mit der Hauptstrecke verbindet. Alleine der Automobilzulieferer rechnet mit einem Voll-Zug Be- und Entladung täglich. Diese Entwicklung wird weitere -auch vom Landkreis gewünschte- Dynamik bei der Ansiedlung weiterer Unternehmen für die Gemeinde Embsen bedeuten. Damit diese nicht durch das regionale Planungsrecht behindert wird, erscheint die Beibehaltung des Status "Grundzentrum" unerlässlich.
In Bezug auf die Siedlungsentwicklung wird darauf verwiesen, dass von den Erwerbern der Grundstücke im Gewerbegebiet "Lüneburg Süd, Embsen" schon heute die Frage an den Bürgermeister und den Rat herangetragen wird, ob nicht Wohnraum für die Beschäftigten geschaffen werden könnte. Wenn der Landkreis ernsthaft klimaneutral werden möchte, dann muss der CO2-freien Erreichbarkeit von Arbeitsstätten entsprechend Rechnung getragen werden. Dies funktioniert auch über die Schaffung von Wohnraum in fußläufiger/radläufiger Entfernung zur (neugebauten) Arbeitsstätte. Auch aus diesem Grunde wird es für erforderlich gehalten, den Status des Grundzentrums beizubehalten.
Es wird angemerkt, dass auf der Seite des zukünftig präferierten alleinigen Grundzentrums seit Jahren ein absoluter Stillstand bei der Entwicklung von namhaften Gewerbeflächen zu verzeichnen ist und sich dieser Zustand erkennbar kaum ändern wird.

Erwiderung

Die Festlegung des alleinigen Grundzentrums der Samtgemeinde Ilmenau in Melbeck entspricht dem Beschluss des Kreisausschusses vom 02.11.2020 (Vorlage 2020/407-1).
Gemäß den Erläuterungen zu Ziffer 2.2 03, Sätze 6 und 7 LROP ist der grundzentrale Versorgungsauftrag nicht teilbar. Damit ist die bisherige Regelung im RROP 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010, in der Embsen und Melbeck als Grundzentren festgelegt sind, die ihre zentralörtlichen Aufgaben nicht jeder für sich allein, sondern in funktionaler Differenzierung erfüllen, nicht mehr möglich.
Die Festlegung von mehreren Grundzentren in einer Samt- oder Einheitsgemeinde ist gemäß LROP möglich, jedoch an die sonstigen Ziele und Grundsätze des LROP gebunden. Grundzentren haben gemäß 2.2 03 und 05 LROP einen Versorgungsauftrag für ihren Verflechtungsbereich. Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. Die Leistungsfähigkeit der Grundzentren ist zu sichern und zu entwickeln. Dazu gehören insbesondere zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Bedarfs. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit zur Erfüllung des Versorgungsauftrags sollen gemäß Planzeichenkatalog des Niedersächsischen Landkreistags im Verflechtungsbereich eines Grundzentrums in verdichteten Regionen mindestens 10.000 bis 15.000 Einwohner, ansonsten mindestens 7.000 Einwohner leben, davon 3.000 Einwohner im zentralen Ort selbst. In der Samtgemeinde Ilmenau liegt die Einwohnerzahl mit Stand 31.12.2022 bei 10.897 Einwohnern. Diese Einwohnerzahl liegt in einer Größenordnung, die keine ausreichende Grundlage für die Leistungsfähigkeit zweier Grundzentren bietet. Die Einwohnerzahl des Ortsteils Embsens liegt mit unter 2.000 Einwohnern ebenfalls deutlich unter der Angabe des Planzeichenkatalogs. Der Verflechtungsbereich für ein Grundzentrum in Embsen würde sich bei einem zweiten Grundzentrum in Melbeck lediglich auf das Gebiet der eigenen Mitgliedsgemeinde mit 2.793 Einwohnern erstrecken und ist damit bei Weitem nicht ausreichend, um Einrichtungen und Angebote tragfähig zu entwickeln und die Funktionsfähigkeit Embsens als Grundzentrums zu gewährleisten.
Der Umfang der Angebote und Einrichtungen in Embsen kann die unzureichende Einwohnerzahl nicht wettmachen. Die bestehende Infrastrukturausstattung wird durch die fehlende Festlegung als Grundzentrum nicht beschnitten und kann auch ohne grundzentralen Versorgungsauftrag weiterentwickelt werden. Dies gilt auch für einen weiteren Standort für eine Kindertagesstätte in Embsen. Der in der Stellungnahme genannte Standort für einen weiteren Lebensmitteleinzelhandel erscheint aufgrund der zentralen Lage geeignet, eine möglichst große Verkaufsfläche im Rahmen der wohnortbezogenen Nahversorgung zu ermöglichen. Ob dies tragfähig möglich ist, ist jedoch fraglich. Dies wäre selbst bei einer Festlegung als Grundzentrum zu bezweifeln. Laut Einzelhandelsuntersuchung für den Landkreis Lüneburg (Dr. Lademann & Partner, 2021) ist für die wirtschaftliche Tragfähigkeit eines Vollsortimenters eine Mindest-Einwohnerzahl von 3.784 Einwohnern erforderlich, die weder im Ortsteil Embsen, noch in der Gemeinde Embsen als etwaiger grundzentraler Verflechtungsbereich gegeben ist, zumal durch den bestehenden Netto und den Einzelhandel in Melbeck die Kaufkraftbindungsquote relativ gering sein dürfte.

Eine Vergleichbarkeit mit der Situation der Samtgemeinde Ostheide mit den zwei Grundzentren Barendorf und Neetze ist insofern nicht gegeben, als deren Einwohnerzahl bei über 15.000 Einwohnern liegt und gemessen an den Angaben des Planzeichenkatalogs eine Leistungsfähigkeit zweier Grundzentren gegeben ist. In der Samtgemeinde Ostheide soll zudem aufgrund der räumlichen Struktur und der größeren Entfernungen zwischen Barendorf und Neetze sowie den umliegenden Zentralen Orten durch die Festlegung der beiden Grundzentren die Erreichbarkeit der Versorgungseinrichtungen innerhalb der Samtgemeinde sichergestellt werden. Aufgrund der Nähe zu Melbeck ist in Embsen auch räumlich kein Erfordernis eines zusätzlichen Versorgungsschwerpunktes in Embsen gegeben.
Die Entwicklung des Gewerbestandortes mit überregionaler Bedeutung Embsen-Melbeck wird durch die fehlende Festlegung Embsens als Grundzentrum nicht beeinträchtigt, da dessen Sicherung und Entwicklung mit Ziffer 2.1.3 02 gesondert festgelegt ist. Außerhalb dieses Gewerbestandortes sind auch bisher keine Gewerbeflächen in der Gemeinde Embsen ausgewiesen worden. Hinsichtlich der Entwicklung von Gewerbeflächen im Grundzentrum Melbeck steht es der Samtgemeinde bzw. Gemeinde frei, diese bei Bedarf entsprechend der regionalplanerischen Festlegungen zur gewerblichen Entwicklung bauleitplanerisch voranzubringen.
Der Ortsteil Embsen ist gemäß Ziffer 2.1.2 02 aufgrund der guten Infrastrukturausstattung bereits als Siedlungsschwerpunkt der höchsten Kategorie eingestuft. Damit ist gemäß Ziffer 03 entsprechend Tabelle 3 der Begründung ein Flächenkontingent für Wohnbauflächen im Umfang von 3,85 ha in 10 Jahren verbunden. Bei der angenommenen Dichte von 17 Wohneinheiten pro ha kann damit Wohnbaufläche im Außenbereich für rechnerisch 65,5 Wohneinheiten geschaffen werden. Durch die Aktualisierung der Einwohnerzahlen steigt die Fläche auf 4,16, die Zahl der Wohneinheiten auf 70,7. Der Gemeinde steht es frei, auf dieser Fläche durch dichtere Bauformen mehr Wohneinheiten zu schaffen. Zudem können die Flexibilisierungsmöglichkeiten der Ziffer 03 genutzt werden. Insbesondere die Innenverdichtung bietet häufig große Potenziale zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums. Daher bestehen ausreichend Möglichkeiten für eine wohnbauliche Entwicklung. Mit der Funktion eines Grundzentrums wäre das Wohnbauflächenkontingent zwar etwa 9 % höher, jedoch wäre ebenfalls keine unbegrenzte Wohnbauflächenenwicklung möglich.
Hinsichtlich der Nähe zu Arbeitsstätten sei darauf hingewiesen, dass sich der Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung im Grenzbereich der Gemeinden Embsen und Melbeck befindet und die Entfernung des Standortes zu Melbeck ebenfalls gering ist.
Hinsichtlich der Vermeidung von CO2-Emissionen ist neben der Mobilität zu Arbeitsstätten auch die Erreichbarkeit anderer Infrastruktureinrichtungen zu bewerten. In diesem Sinne soll angesichts des begrenzten Einwohnerpotenzials der Samtgemeinde Ilmenau durch die Vermeidung einer mehrfachen Zuweisung der grundzentralen Funktion auch der langfristige Erhalt tragfähiger Angebote und Einrichtungen im Grundzentrum Melbeck und damit eine klimafreundilche Versorgung gewährleistet werden.

2.2-05.04 Anregung einer engen Abstimmung des Wegfalls der grundzentralen Funktion von Embsen

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf Bezug genommen, dass in der Samtgemeinde Ilmenau nur noch ein Grundzentrum in der Gemeinde Melbeck ausgewiesen wird. In der aktuell gültigen Fassung des RROP hat zusätzlich die Gemeinde Embsen eine grundzentrale Funktion. Bei der Zuweisung von zentralörtlichen Aufgaben ist neben dem aktuellen Bestand des Einzelhandels auch die Entwicklungsperspektive zu berücksichtigen. Neben der Neuansiedlung von Betrieben, ist ebenso die marktgerechte Weiterentwicklung von Einzelhändlern zu beachten. Es wird daher angeregt, den Wegfall der grundzentralen Funktion vom Embsen eng mit der Kommune, insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklungsperspektiven, abzustimmen.

Erwiderung

Im aktuell gültigen RROP erfüllen die beiden Grundzentren in Embsen und Melbeck ihre zentralörtlichen Aufgaben laut Begründung nicht jeder für sich allein, sondern in funktionaler Differenzierung. Die grundzentralen Funktionen sind gemäß LROP nicht teilbar, sodass eine solche funktionale Differenzierung in der Neuaufstellung des RROP nicht mehr möglich ist. Der geplante Wegfall der grundzentralen Funktion Embsens ist der Gemeinde spätestens seit Vorstellung des Siedlungsentwicklungskonzeptes im Sommer 2019 bekannt. Die Auswirkungen auf die gemeindliche Entwicklung etwa hinsichtlich der gewerblichen oder schulischen Entwicklung wurden erläutert. Eine Einzelhandelsentwicklung ist in Embsen ohne eine grundzentrale Funktion sowohl hinsichtlich der Möglichkeiten von Neuansiedlungen als auch hinsichtlich der Weiterentwickung von Einzelhändlern im Rahmen der wohnortbezogenen Nahversorgung möglich. Weitere Erläuterungen der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde sind bei Bedarf etwa im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich möglich.

2.2-05.05 Forderung nach Sicherung und zukünftiger Bedarfsdeckung der IGS Embsen

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass der IGS-Standort etabliert ist. Es wird gefordert, dass dieser dauerhaft gesichert werden und sofern nötig, die Option haben muss, den zukünftigen Bedarf zu decken.

Erwiderung

Wie in der Begründung zu Ziffer 2.2 05 Satz 1 ausgeführt, hat der Entzug der im RROP 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 festgelegten grundzentralen Teilfunktion Embsens keine Auswirkungen auf die bereits bestehende Integrierte Gesamtschule. Zwar können nach § 2 Schulorganisationsverordnung Schulstandorte für Sekundarbereiche I und II nur Grund-, Mittel- und Oberzentren sein, jedoch erlauben besondere regionale Umstände, insbesondere die Nutzung des Gebäudebestandes, eine günstigere Schulwegführung oder regionale Verteilung der Bildungseinrichtungen Ausnahmen hiervon, die einen Widerruf der bereits erteilten

Genehmigung nicht rechtfertigen dürften. Die Schule genießt nach Auskunft der Landesschulbehörde damit Bestandsschutz. Da die IGS bereits auf 150 Schülerinnen und Schüler ausgelegt ist und maximal fünfzügig sein darf, ist eine Erweiterung der IGS Embsen aktuell unwahrscheinlich.

2.2-05.06 Forderung nach Festlegung von Deutsch Evern als Grundzentrum

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird sich dafür ausgesprochen, dass die Gemeinde Deutsch Evern als Grundzentrum festgelegt wird. Dies wird wie folgt erläutert.

Einzelhandel
Die bisherigen Planungen sehen vor, dass der Gemeinde Deutsch Evern keine zentralörtliche Funktion als Grundzentrum zugewiesen werden soll. Abweichend vom bisherigen RROP soll nur die Gemeinde Melbeck zukünftig als alleiniges Grundzentrum im Gebiet der Samtgemeinde Ilmenau fungieren. Den Grundzentren kommt die Aufgabe zu, Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs der Bevölkerung in ihrem Nahbereich zu decken. In Deutsch Evern bestehen sogar zwei strukturprägende Lebensmittelanbieter. Für einen davon liegt aktuell ein Bauantrag für eine Erweiterung vor. Demnach kann Deutsch Evern als ein Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung gewertet werden. Der Umsatzanteil der Gemeinde Deutsch Evern bewegt sich am gesamten Einzelhandelsumsatz in der Samtgemeinde Ilmenau mit rd. 37%. Dieser Wert liegt nur leicht unterhalb des bestehenden Grundzentrums Melbeck, welcher bei 38% liegt (vgl. Einzelhandelsgutachten Dr. Lademann & Partner, März 2021). Diese Tatsache zeigt, dass die Gemeinde Deutsch Evern bereits jetzt den Aufgaben eines Grundzentrums gerecht wird. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Deutsch Evern die einwohnerreichste Gemeinde der Samtgemeinde Ilmenau darstellt und dementsprechend auch über das höchste Nachfragepotential verfügt und sich darüber auch ein entsprechender Versorgungsanspruch ableiten lässt. Wie bereits geschildert, soll der Gemeinde Deutsch Evern keine zentralörtliche Funktion als Grundzentrum zugewiesen werden. Nichtdestotrotz werden im Gemeindegebiet Angebote vorgehalten, welche die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs sicherstellen. Einen wichtigen Beitrag hierzu leistet der in den Wohnstrukturen der Gemeinde eingebettete EDEKA-Markt. Weiter sind zwei Bäcker, eine Apotheke, Physiotherapeuten, eine Gärtnerei, ein Netto-Markt, ein Naturkostgeschäft (Hofladen), ein Sparkassen SB-Center, ein orthopädischer Schuhladen, zwei Friseure, eine Tankstelle, zwei Kfz-Werkstätten, Ärzte sowie eine Fahrschule in der Gemeinde ansässig. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Gemeinde Deutsch Evern zum Siedlungsentwicklungskonzept verwiesen.
Darüber hinaus muss festgehalten werden, dass die Gemeinde Deutsch Evern nicht in Richtung des Grundzentrums Melbeck ausgerichtet ist. Daher gibt es auch kaum Verflechtungen in diese Richtung. Bereits in der 2. Änderung des B-Planes Nr. 18 "Im Tale" mit örtlicher Bauvorschrift wurde in der Begründung (Seite 6) konstatiert: "Das Einzugsgebiet des Vorhabens erstreckt sich neben Deutsch Evern noch über die Nachbargemeinde Wendisch Evern und umfasst zum Zeitpunkt der prospektiven Marktwirksamkeit des Vorhabens in 2017 (inkl. Potenzialreserve) ein Kundenpotential von rd. 5.820 Einwohnern. Ferner heißt es auf Seite 7 der Begründung: "Zu berücksichtigen ist aber, dass das Erweiterungsvorhaben nachweislich auf die Versorgung der örtlichen Bevölkerung fokussiert ist und weder die Ausprägung des Einzugsgebiets und die Umsatzherkunft noch die Auswirkung auf die Versorgungsfunktionen der umliegenden Grundzentren eine Versorgungsschieflage zu Lasten der zentralen Orte erkennen lassen."
Weiter liegt die nahversorgungsrelevante Verkaufsflächendichte in der Samtgemeinde Ilmenau mit rd. 510 m²/1.000 Einwohner leicht unter dem bundesweiten Durchschnitt von 540 m²/1.000 Einwohner. Trotz der räumlichen Nähe zu Lüneburg bestehen in der Samtgemeinde also noch moderate Ausbaupotenziale.

Gewerbeansiedlung / Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten
In der Gemeinde Deutsch Evern sind am östlichen Ortsrand mehrere Gewerbebetriebe zusammenhängend angesiedelt (Schützenstraße, B-Plan Nr. 9 Timelostraße-Moorfeld). Fortlaufend gibt es Anfragen von örtlichen und überörtlichen Betrieben für eine Ansiedlung in der Gemeinde Deutsch Evern. Diese Nachfrage kann im Moment und zukünftig nicht bedient werden. Im nordöstlichen Bereich der Gemeinde Deutsch Evern an der K52 in Richtung Ostumgehung ist noch eine Fläche als Sondergebiet ausgewiesen. Die Fläche und das umgebene Areal bieten sowohl von der verfügbaren Fläche als auch von der verkehrlichen Erschließung ideale Voraussetzungen für ein neues Gewerbegebiet für die weitere Entwicklung von vorhandenen Betrieben, als auch für die Neuansiedlung von anderen Betrieben. Da es sich um einen Gewerbestandort außerhalb des zentralen Ortes handeln würde, müsste an dieser Stelle der Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zeichnerisch dargestellt werden.

Verkehrliche Anbindung
Die Gemeinde Deutsch Evern ist über die Melbecker Straße (K7) im Süden in Richtung Melbeck, im Norden über die Straße "Am Tiergarten" über die sog. "Rote Schleuse" in Richtung Lüneburg und die Ostumgehung und im Osten über Straße "Im Tale" (K37) über die K52 an die Ostumgehung verkehrlich sehr gut erschlossen. Sie verfügt damit unmittelbar über zwei Zugänge zur Ostumgehung.
Für den unter Nr. 3 angesprochenen Punkt für die Entwicklung eines neuen Gewerbegebietes im nordöstlichen Bereich der Gemeinde Deutsch Evern an der K52 sind für die Erschließung ideale Voraussetzungen gegeben. Zum einen würde der sich daraus ergebene Verkehr nicht durch den Kernort fahren müssen, zum anderen können die Verkehre direkt über die Ostumgehung abgewickelt werden. Eine Erschließung des neuen Gewerbegebietes über die Schieneninfrastruktur scheint aufgrund der räumlichen Nähe zur Bahnstrecke Lüneburg Dannenberg (Streckennummer 1151) ebenfalls möglich (Entfernung unter 1000 m).
Ferner sollte der Radverkehrsschnellweg Lüneburg - Hamburg mit dem Ilmenauradweg verbunden werden.
Ausdrücklich spricht sich die Gemeinde Deutsch Evern für den zügigen Ausbau der A39 aus.

Siedlungsentwicklung
Hingewiesen wird darauf, dass die Gemeinde Deutsch Evern den Forderungen der Regionalplanung bei ihren letzten "Bauleitplänen mit der Erstellung eines Baulücken- /Leerstandskatasters und der Überarbeitung der vorhandenen Bebauungspläne vollumfänglich nachgekommen ist bzw. nachkommt. Aufgrund der bisherigen Festsetzungen im aktuellen RROP konnte und kann

die Gemeinde Deutsch Even die Nachfrage nur aus der Eigenentwicklung nicht decken. Laut der Wohnungsmarktbeobachtung 2021 (NBank) kann u.a. Lüneburg mit einem durchgängigen Bevölkerungswachstum rechnen (Seite 11). Schon heute kann die Hansestadt Lüneburg ihren Bedarf an Wohnraum nicht bereithalten. Durch die direkte Nähe zur Hansestadt Lüneburg wird das Bevölkerungswachstum signifikant auch in Deutsch Evern bemerkbar werden.
Die Feststellung, dass die Gemeinde Deutsch Evern Kernregion und Nachfragemagnet ist, trifft zu. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass nach dem aktuellen RROP in der Gemeinde Deutsch Evern nur eine Wohnflächenausweisung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich war und ist. Der tatsächliche Bedarf lag und liegt aber viel höher. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, wie eine Kernregion und ein Nachfragemagnet den ermittelten Bedarf bei derzeit ca. 3.700 Einwohnerinnen und Einwohnern als W1 Standort mit einem Flächenkontingent von 7,73 ha in 10 Jahren, gerechnet auf einer Laufzeit des RROP's von 10 Jahre, decken soll. Die Gemeinden, die aufgrund ihrer Größe und Struktur den durch die Wohnungsmarktanalyse ermittelten Bedarf decken können und wollen, wie zum Beispiel Deutsch Evern, müssen die Möglichkeit erhalten, entsprechende Flächen für die Siedlungsentwicklung zeitnah auszuweisen. Die größtmögliche Perspektive für die Siedlungsentwicklung bietet die Festlegung als Grundzentrum.

Grundzentrum

Die Samtgemeinde Ilmenau ist eine atypische Samtgemeinde, da es nicht den einen Kernort, wie sonst in Samtgemeinden üblich, gibt. Es gibt neben der Gemeinde Barnstedt mit den Gemeinden Embsen, Deutsch Evern und Melbeck drei starke selbständige Gemeinden bzw. Ortsteile mit guter örtlicher Infrastruktur. Die Gemeinde Deutsch Evern ist die einwohnerreichste Gemeinde und verfügt insbesondere über folgende Kommunale Einrichtungen bzw. örtliche Infrastruktur:

- 3.773 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 30.06.2022)
- Verkehrliche Anbindung über die Ostumgehung
- Einbindung in den Stadtbus zum 1. Dezember 2019
- 1 Grundschule (z.Zt. zweizügig, dreizügig in Planung als Ganztagsschule), 1 Jugendzentrum, 2 Kindergärten (Dorfstraße und Moorfeld mit insgesamt 6 Gruppen), 1 Kinderkrippe (1 Gruppe)
- 2 Allgemeinmediziner, 1 Zahnarzt, 2 Physiotherapeuten, 2 Osteopathen, 1 Apotheke
- 1 Sparkassen SB-Center, 1 Postfiliale
- 1 Edeka, 1 Netto, 1 Naturkostfachgeschäft / Hofladen
- 1 Schuhladen, 2 Friseure
- 2 Alten- und Pflegeheime
- 1 Hotel
- 1 Gärtnerei
- 1 Tankstelle, 2 Kfz-Werkstätten
- 2 Bäckereien (mit Cafe)
- 1 Fahrschule
- Soziale Infrastruktur (Martins Mantel, Kirchengemeinde)

Von den oben genannten Punkten ist die soziale Infrastruktur, wie Jugendzentrum, Martins Mantel und Kirchengemeinde besonders hervorzuheben, da sie unter anderem aufzeigt, dass die Integration der Generationen hervorragend funktioniert und auf Dauer und von der Struktur der Vereine und Verbände auf Wachstum ausgelegt ist. Wie bereits unter Nr. 2 "Einzelhandel" erwähnt, ist die Gemeinde Deutsch Evern nicht in Richtung des Grundzentrums nach Melbeck ausgerichtet. Daher gibt es auch kaum Verflechtungen in diese Richtung. Die räumliche Nähe zum Grundzentrum in Melbeck darf also nicht das alleinige Ausschlusskriterium für die Festlegung als Grundzentrum sein.

Darüber hinaus wird auf die Arbeitshilfe "Planzeichen in der Regionalplanung" (Stand März 2021) hingewiesen. Unter Nr. 1.5 "Grundzentrum" wird unter den Anwendungshinweisen Folgendes ausgeführt: "Die Grundzentren werden den Gemeinden als Standorte zugewiesen. Das Planzeichen ist daher dort zu platzieren, wo die zentralörtlichen Einrichtungen bereitgestellt und gesichert werden sollen. Das Gebiet, auf das sich die Zentralitätsstufe bezieht, wird in Kombination mit dem Planzeichen Zentrales Siediungsgebiet im Benehmen mit den Gemeinden räumlich konkret festgelegt (Ziffer 2.2 04 Landes-Raumordnungsprogramm). Der grundzentrale Verflechtungsbereich des Grundzentrums ist das jeweilige Gemeinde bzw. Samtgemeindegebiet. Es ist möglich, mehrere grundzentrale Standorte innerhalb eines Gemeindegebietes auszuweisen. Im Interesse der anzustrebenden räumlichen Konzentration der zentralen Einrichtungen an einem Standort sollte davon zugunsten des dominierenden Zentrums innerhalb des Gemeindegebietes äußerst sparsam Gebrauch gemacht werden. Für Gemeinden mit mehr als einem Grundzentrum müssen die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche bestimmt werden."
Es ist also durchaus möglich, mehrere Grundzentren in einem Samtgemeindegebiet auszuweisen. Ein dominierendes Zentrum gibt es in der Samtgemeinde Ilmenau nicht. Vielmehr sind die Gemeinde bzw. Orte Deutsch Evern, Embsen und Melbeck relativ gleich aufgestellt. Der Verflechtungsbereich der Gemeinde Deutsch Evern ist eher in Richtung der Hansestadt Lüneburg und Wendisch Evern, als in Richtung Melbeck.

Erwiderung

Die Festlegung des alleinigen Grundzentrums der Samtgemeinde Ilmenau in Melbeck entspricht dem Beschluss des Kreisausschusses vom 02.11.2020 (Vorlage 2020/407-1).
Die Festlegung von mehreren Grundzentren in einer Samt- oder Einheitsgemeinde ist gemäß LROP möglich, jedoch an die sonstigen Ziele und Grundsätze des LROP gebunden. Grundzentren haben gemäß 2.2 03 und 05 LROP einen Versorgungsauftrag für ihren Verflechtungsbereich. Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. Die Leistungsfähigkeit der Grundzentren ist zu sichern und zu entwickeln. Dazu gehören insbesondere zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Bedarfs. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit zur Erfüllung des Versorgungsauftrags sollen gemäß Planzeichenkatalog des Niedersächsischen Landkreistags im Verflechtungsbereich eines Grundzentrums in verdichteten Regionen mindestens 10.000 bis 15.000 Einwohner, ansonsten mindestens 7.000 Einwohner leben, davon 3.000 Einwohner im zentralen Ort selbst. In der Samtgemeinde Ilmenau liegt die Einwohnerzahl mit Stand 31.12.2022 bei 10.897 Einwohnern. Diese Einwohnerzahl

liegt in einer Größenordnung, die keine ausreichende Grundlage für die Leistungsfähigkeit zweier Grundzentren bietet. Der Verflechtungsbereich für ein Grundzentrum in Deutsch Evern würde sich bei einem zweiten Grundzentrum in Melbeck lediglich auf das Gebiet der eigenen Mitgliedsgemeinde mit 3.782 Einwohnern erstrecken und ist damit gemessen an den Angaben des Planzeichenkatalogs bei Weitem nicht ausreichend, um Einrichtungen und Angebote tragfähig zu entwickeln und die Funktionsfähigkeit Deutsch Everns als Grundzentrum zu gewährleisten. Aufgrund der Nähe zu Melbeck ist in Deutsch Evern auch räumlich kein Erfordernis eines zusätzlichen Versorgungsschwerpunktes gegeben.
Der Umfang der Angebote und Einrichtungen in Deutsch Evern kann die unzureichende Einwohnerzahl nicht wettmachen. Ein Anspruch auf Festlegung als Grundzentrum aufgrund eines hohen Einzelhandelsumsatzes, einer hohen Einwohnerzahl oder einer guten Infrastrukturausstattung ist aus dem LROP nicht ableitbar. Auch eine aktuell vermeintlich fehlende Ausrichtung auf das Grundzentrum rechtfertigt nicht die Festlegung eines weiteren Grundzentrums im eigenen Ortsteil. Der Verflechtungsbereich eines Grundzentrums kann gemäß LROP die Grenzen der Samtgemeinde nicht überschreiten, sodass die Einbeziehung von Wendisch Evern und Teilen der Hansestadt Lüneburg in den Verflechtungsbereich Deutsch Everns nicht zulässig ist.
Die bestehende Infrastrukturausstattung wird jedoch durch die fehlende Festlegung als Grundzentrum nicht beschnitten und kann auch ohne grundzentralen Versorgungsauftrag weiterentwickelt werden. Für den Einzelhandel ist eine Entwicklung im Rahmen der wohnortbezogenen Nahversorgung möglich. Hierfür sind aufgrund der - abgesehen von den größeren innerörtlichen Freiflächen - relativ kompakten Struktur Deutsch Everns gute Voraussetzungen gegeben.
Hinsichtlich der Aussage, dass Deutch Evern als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung gewertet werden kann, wird auf die Abwägung in Abschnitt 2.3 verwiesen.
Hinsichtlich des Verweises auf die Stellungnahme der Gemeinde Deutsch Evern zum Siedlungsentwicklungskonzept vom 26.09.2019 ist festzustellen, dass diese auf einem für den 1. Entwurf des RROP 2025 deutlich überarbeiteten Konzept zur Steuerung der wohnbaulichen Entwicklung beruht und insofern zum Teil nicht mehr aktuell ist. Andere Aspekte werden in der Stellungnahme zum 1. Entwurf des RROP 2025 erneut wiedergegeben. Daher werden in der Stellungnahme zum Siedlungsentwicklungskonzept keine über die vorliegende Stellungnahme zum 1. Entwurf des RROP 2025 hinausgehenden abzuwägenden Argumente vorgebracht.
Hinsichtlich der Ausführungen zur Siedlungsentwicklung wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Deutsch Evern ein Baulücken- / Leerstandskataster erstellt hat und vorhandene Bebauungspläne überarbeitet hat. Auch die Auffassung, dass die Nachfrage aufgrund der Eigenentwicklungsregelung im gültigen RROP nicht gedeckt werden konnte, wird zur Kenntnis genommen. In der Neuaufstellung des RROP wird Deutsch Evern gemäß Ziffer 2.1.2 02 aufgrund der guten Infrastrukturausstattung bereits als Siedlungsschwerpunkt der höchsten Kategorie einzustufen. Damit ist eine wohnbauliche Entwicklung über die Eigenentwicklung hinaus möglich.
Die Hansestadt Lüneburg wird laut Bevölkerungsprognose in der Wohnungsmarktbeobachtung der NBank (2021) in der Tat ein durchgängiges Bevölkerungswachstum verzeichnen, das jedoch von jährlich 0,65% in den Jahren 2020-2025 auf 0,09 % in den Jahren 2030-2035 abnehmen wird. Der in der Stellungnahme genannte Bedarf von 3.700 Wohneinheiten beruht vermutlich auf dem in der fiktiven Beispielrechnung auf Seite 79 der Begründung genannten Wert und stellt nicht den von der NBank prognostizierten Bedarf dar, sondern dient nur der Verdeutlichung der Rechenmethode. Der von der NBank 2023 prognostizierte Wohnungsbedarf für die Hansestadt Lüneburg liegt für die Jahre 2025 bis 2034 bei 1.802 Wohneinheiten, der Wohnungsbedarf der Samtgemeinde Ilmenau mit ihren vier Mitgliedsgemeinden liegt bei 313 Wohneinheiten (bei einer gleichmäßigen Verteilung der Prognoseabschnitte auf die Einzeljahre).
Mit der Einstufung Deutsch Everns als Siedlungsschwerpunkt der höchsten Kategorie ist gemäß Ziffer 03 entsprechend Tabelle 3 der Begründung ein Flächenkontingent für Wohnbauflächen im Umfang von 7,73 ha in 10 Jahren verbunden. Bei der angenommenen Dichte von 17 Wohneinheiten pro ha kann damit allein in Deutsch Evern Wohnbaufläche im Außenbereich für rechnerisch 131,4 Wohneinheiten geschaffen werden. Durch die Aktualisierung der Einwohnerzahlen steigt die Fläche auf 7,79, die Zahl der Wohneinheiten auf 132,5. Der Gemeinde steht es frei, auf dieser Fläche durch dichtere Bauformen mehr Wohneinheiten zu schaffen. Zudem können die Flexibilisierungsmöglichkeiten der Ziffer 03 genutzt werden. Insbesondere die Innenverdichtung bietet häufig große Potenziale zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums. Die Flächenkontingente in der Neuaufstellung des RROP sind so bemessen, dass der von der NBank prognostizierte Wohnungsbedarf zuzüglich eines Entwicklungsaufschlags von etwa 30% innerhalb des Landkreises gedeckt werden kann. Der Entwicklungsaufschlag ist auch geeignet, einen Ausgleich für eine mögliche mangelnde Bedarfsdeckung in der Hansestadt Lüneburg zu schaffen. Zudem werden die Flächenkontingente nach 5 Jahren überprüft und korrigiert, falls sich aufgrund der dann aktuellen Bedarfsprognose abzeichnen sollte, dass der Wohnungsbedarfs zuzüglich des Entwicklungsaufschlags nicht gedeckt werden kann. Daher bestehen ausreichend Möglichkeiten für eine wohnbauliche Entwicklung. Eine zeitnahe Flächenausweisung ist durch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Flächenkontingenten im Voraus gemäß 2.1 03 Satz 7 möglich. Mit der Funktion eines Grundzentrums wäre das Wohnbauflächenkontingent zwar etwa 9 % höher, jedoch wäre ebenfalls keine unbegrenzte Wohnbauflächenenwicklung möglich. Eine Erwiderung der Aspekte zur Siedlungsentwicklung erfolgt auch in Abschnitt 2.1.2.
Die Schaffung von Gewerbeflächen ist in Deutsch Evern als Ort ohne grundzentrale Funktion für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe oder Unternehmensgründungen aus der Gemeinde möglich. Insofern steht es der Samtgemeinde bzw. Gemeinde frei, Anfragen von örtlichen Betrieben zur Ansiedlung in der Gemeinde Deutsch Evern bauleitplanerisch zu bedienen. Für den darüber hinaus gehenden Bedarf wird auf Gewerbeflächen in Grundzentren oder Gewerbestandorten mit überregionaler Bedeutung verwiesen. Aufgrund der Nähe zur geplanten A 39 ist die Entwicklung eines Gewerbestandortes mit überregionaler Bedeutung in Deutsch Evern gemäß Ziffer 2.1.3 02 Satz 4 grundsätzlich denkbar. Die vorgreifende Festlegung eines Standortes für die Sicherung und Entwickung von Arbeitsstätten in der zeichnerischen Darstellung ist dafür nicht erforderlich.
Eine Verbindung des Radschnellweges Lüneburg - Hamburg mit dem Ilmenauradweg und der Ausbau der A 39 sind für die (Nicht-)Festlegung eines Grundzentrums nicht relevant. Hinsichtlich der verkehrlichen Aspekte werden die Aussagen in den Abschnitten 4.1.2 und 4.1.3 abgewogen.
Möglichkeit und Erfordernis einer Festlegung von Deutsch Evern als Grundzentrum sind nicht gegeben.

2.2-05.07 Befürwortung der Festlegung von Barendorf und Neetze als Grundzentren

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte
Die Festlegung der Siedlungsstruktur der beiden Ortschaften Barendorf und Neetze als Grundzentren wird begrüßt.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung von Grundzentren in Barendorf und Neetze.

2.2-05.08 Empfehlung zur Förderung der Erweiterung des gastronomischen Angebotes insbesondere in Barendorf

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte
Es wird empfohlen, eine Erweiterung des gastronomischen Angebotes insbesondere in Barendorf zu fördern.

Erwiderung

Die Stärkung der gastronomischen Ausstattung Barendorfs ist aufgrund der Funktion als Grundzentrum aus regionalplanerischer Sicht zu begrüßen, ist jedoch nicht Gegenstand des RROP.

2.2-05.09 Empfehlung zur Verschiebung von Ziffer 2.2 05 Satz 2

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte
Hinsichtlich Ziffer 2.2 05 wird darauf hingewiesen, dass es inhaltlich schlüssiger wäre, wenn in der Beschreibenden Darstellung der bisherige Satz 2 hinter den bisherigen Satz 5 oder vor den bisherigen Satz 1 verschoben würde.

Erwiderung

Die Thematisierung der mittelzentralen Teilfunktion des Grundzentrums in Bleckede im Anschluss an die sonstigen Festlegungen zu Grundzentren wird als zweckmäßig erachtet. Die Reihenfolge der Sätze wird in der Beschreibenden Darstellung geändert.

2.2-05.10 Befürwortung der Festlegung der mittelzentralen Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel für Bleckede

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Insbesondere vor dem Hintergrund der stark ländlich geprägten Struktur des östlichen Landkreises ist die Zuweisung einer mittelzentralen Teilfunktion Einzelhandel für die Stadt Bleckede positiv zu bewerten. Dem Versorgungsdefizit im aperiodischen Bedarfsbereich kann vor dem Hintergrund der weit entfernten Mittelzentren entgegengetreten werden.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung der mittelzentralen Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel für das Grundzentrum in Bleckede.

2.2-05.11 Empfehlung zur Ergänzung von Daten zur Bevölkerungsentwicklung und Siedlungsentwicklung von Bleckede

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte
Hinsichtlich Ziffer 2.2 05 Satz 2 wird darauf hingewiesen, dass die Ausführungen in der Begründung noch ergänzt werden könnten um Daten der Bevölkerungsentwicklung und Siedlungsentwicklung von Bleckede. Es wird gefragt, inwieweit diese Daten die mittelzentralen Teilfunktionen Bleckedes unterstützen.

Erwiderung

Die mittelzentralen Teilfunktionen weiterführende Bildungseinrichtungen und aperiodischer Einzelhandel des Grundzentrums in Bleckede stehen indirekt mit der Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung in Beziehung. Die Einwohnerentwicklung Bleckdes war in den Jahren 31.12.2017 bis 31.12.2022 mit +3,1% positiv und höher als die Einwohnerentwicklung des gesamten Landkreises (+2,5%). Dies stützt die Festlegung der mittelzentralen Teilfunktionen, wobei eine Differenzierung in das Grundzentrum im Ortsteil Bleckede und sonstige Ortschaften anhand dieser Daten nicht möglich ist. Es wurden Siedlungsbautätigkeiten umgesetzt, deren

Umfang im Rahmen der Neuaufstellung des RROP nicht im Detail eruiert werden kann. Die Begründung wird um Daten zur Einwohnerentwicklung ergänzt.

2.2-06.01 Forderung nach Ergänzung des zentralen Siedlungsgebietes der Hansestadt Lüneburg um Entwicklungsflächen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das in der zeichnerischen Darstellung festgelegte zentrale Siedlungsgebiet der Hansestadt Lüneburg um folgende Entwicklungsflächen zu ergänzen:

- Baugebiet am Wienebütteler Weg
- Ebensberg/Raderbach
- Papenburg/Landwehr.

Die Flächen sind in einer beigefügten Karte dargestellt.

Erwiderung

Der Bebauungsplan für das Baugebiet am Wienebütteler Weg ist wirksam. Die Fläche wird in der zeichnerischen Darstellung als zentrales Siedlungsgebiet aufgenommen.
Für die Entwicklungsfläche Ebensberg / Raderbach liegt kein Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan mindestens im 1. Entwurf vor. Da dies, wie in der Begründung zu Ziffer 2.2 06 dargestellt, Voraussetzung für die Festlegung als zentrales Siedlungsgebiet ist, wird die Fläche nicht als solches aufgenommen. Das Planungskonzept zur frühzeitigen Beteiligung für den Bebauungsplan Nr. 111 "Am Raderbach" sieht als Art der baulichen Nutzung zwei Allgemeine Wohngebiete im direkten Anschluss an den Ortsteil Ebensberg vor. Dies wird durch die Lage außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes nicht ausgeschlossen.
Für die Entwicklungsfläche Papenburg / Landwehr bestehen lediglich Vorentwürfe zum B-Plan Nr. 166 und der 80. Änderung des F-Plans; Planentwürfe nach § 4 Abs. 2 BauGB für die formelle Beteiligung liegen noch nicht vor. Die Entwicklungsfläche wid daher nicht als zentrales Siedlungsgebiet aufgenommen. Die geplante gewerbliche Entwicklung im Anschluss an den Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung Lüneburg Nord wird durch die Lage außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes nicht ausgeschlossen.

2.2-06.02 keine Beeinträchtigung des Neubaus der Schleuse Lüneburg und allgemeiner Unterhaltungstätitigkeiten durch die Abgrenzung des Zentralen Siedlungsgebietes

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte
Bezüglich Ziffer 2.2 06 und der Begründung auf Seite 114 wird davon ausgegangen, dass der Neubau der Schleuse Lüneburg sowie allgemeine Unterhaltungstätigkeiten nicht durch diese Regelung beeinträchtigt werden.

Erwiderung

Der Hinweis bezieht sich offenbar auf die Aussage der Begründung, dass in Scharnebeck von der Sonderbaufläche am Schiffshebewerk nur die Flächen mit Wohnungen in das zentrale Siedlungsgebiet einbezogen sind. Die Abgrenzung des zentralen Siedlungsgebietes am Schiffshebewerk hat keine Auswirkungen auf den Bau der Schleuse oder den Betrieb des Schiffshebewerks. Dieses ist durch die Festlegung als Vorranggebiet Schleuse / Hebewerk (Ziffer 4.1.4 03) auch hinsichtlich des geplanten Ausbaus gesondert gesichert.

2.2-07.01 Forderung nach Übernahme der Satznummerierung des LROP für 2.2 07

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte
Hinsichtlich Ziffer 2.2 07 wird gefordert, bei der Zitierung aus dem LROP die Satznummerierung des LROP beizubehalten (aus Satz 2 müsste Satz 3 werden usw.).

Erwiderung

Die Zitierung wird an das LROP angepasst.

2.2-08.01 Forderung nach Zulassung der Niederlassung von Hausärzten auch in

Ortschaften der Gliedgemeinden

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird Bezug darauf genommen, dass zur Gewährleistung der ärztlichen Grundversorgung vorgesehen ist, dass bei drohender Unterversorgung auf die Schaffung ärztlicher Versorgungsangebote in den Grundzentren hingewirkt wird. Eine vorrangige Beförderung ärztlicher Angebote für die Grundzentren erscheint hier mit Blick auf die vorgesehenen grundzentralen Funktionen verständlich. Soweit sich ärztliche Angebote aber auch in anderen Orten realisieren lassen oder ggf. sogar dort von Ärzten bevorzugt werden, muss die Ansiedlung ärztlicher Praxen auch in anderen Ortsteilen möglich sein. Würde ein solches Angebot nur aus raumordnerischen Erwägungen abgelehnt werden müssen, wäre dies bei den vorherrschenden Problemen bei der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum nicht nachzuvollziehen.
Es wird gefordert, die Zulassung einer Niederlassung von Hausärzten auch in Ortschaften der Gliedgemeinden zu prüfen und zu ermöglichen, wenn dadurch eine Verbesserung der Grundversorgung in der Fläche erreicht werden kann.

Erwiderung

Die Zulassung einer Niederlassung von Hausärzten wird nicht über das RROP geregelt, sondern erfolgt durch die Kassenärztliche Vereinigung im Rahmen der Bedarfsplanung für größere Planungseinheiten. Ziffer 2.2 08 zielt darauf ab, im Fall einer drohenden Unterversorgung ärztliche Versorgungsangebote mindestens und vorzugsweise im Grundzentrum zu schaffen. Die Gemeinden sind angehalten, bei absehbaren Versorgungsdefiziten etwa in Form von Bauleitplanung aktiv zu werden, um die räumlichen Voraussetzungen für eine ärztliche Grundversorgung zu schaffen.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

2.3-00.01 Befürwortung der Festlegungen für den Bereich der Samtgemeinde Gellersen in 2.3

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass die Hinweise der Samtgemeinde Gellersen aus dem Schreiben vom 11.02.2020 zum Einzelhandelsgutachten aufgenommen wurden. Hauptsächlich wurde aufgrund der Entfernung vom Einzelhandelsmarkt in Kirchgellersen zu den Einzelhandelsmärkten in Reppenstedt (etwa 5 km) der Standort Kirchgellersen mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung eingestuft. Dies soll insbesondere Entwicklungsmöglichkeiten des Einzelhandels in Kirchgellersen absichern, um Kaufkraftabflüssen entgegenzuwirken. Die getroffenen Festsetzungen für den Bereich der Samtgemeinde Gellersen werden somit befürwortet.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen in Abschnitt 2.3 im Bereich der Samtgemeinde Gellersen.

2.3-00.02 Frage nach Einbeziehung von Flächen eines Sozialkaufhauses in die Verkaufsflächenberechnungen für die Samtgemeinde Dahlenburg

Abwägungsvorschlag: **Die Frage wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass gemäß Einzelhandelsgutachten die Versorgungslage in der Samtgemeinde Dahlenburg als gut bewertet wird . Aufgefallen ist, dass in die Flächenberechnungen der vorhandenen Verkaufsflächen auch die Flächen des Sozialkaufhauses eingeflossen sind. Es wird gefragt, ob dies den Anforderungen und Kriterien entspricht.

Erwiderung

Gemäß der Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 "Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" des LROP vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz werden unter Einzelhandel Handelsunternehmen verstanden, die Waren beschaffen, zu einem Sortiment zusammenfügen und an nicht-gewerbliche Kunden, das heißt Endverbraucher bzw. Letztverwender, verkaufen. Nach dieser Definition fällt auch ein Sozialkaufhaus unter Einzelhandel, da hier Waren an Endverbraucher verkauft werden. Bei der Umsatzschätzung wurde jedoch berücksichtigt, dass Sozialkaufhäuser eine deutlich geringere Flächenproduktivität (Umsatzleistung) aufweisen als konventionelle Kaufhäuser.

2.3-00.03 Forderung nach Aktualisierung des Einzelhandelsgutachtens

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass das zugrundliegende Gutachten der Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH Dr. Lademann & Partner aus dem Jahr 2018 stammt und in Teilen veraltet ist. Die im Gutachten beschriebene Vorgehensweise hat Änderungen wie die Eröffnung eines Norma Marktes in Artlenburg umfasst. Wesentliche Erweiterungen von Einzelhandelsstandorten wie z.B. die Erweiterung des Aldi Marktes in Reppenstedt wurden jedoch nicht erfasst oder bewertet. Es wird gefordert, das Gutachten zu aktualisieren.
Es wird vorgebracht, dass sich insbesondere durch die Coronakrise Veränderungen ergeben haben, die bei Nutzung von Daten aus 2018 zum Einzelhandel in der Einzelhandelsuntersuchung nicht berücksichtigt werden.

Erwiderung

In der Einzelhandelsuntersuchung "Perspektiven der Einzelhandelsentwickung im Landkreis Lüneburg" (Dr. Lademann & Partner, 2021) erfolgte im Jahr 2018 eine Erfassung des Einzelhandelsbestandes im Landkreis Lüneburg. Diese diente als Grundlage für eine allgemeine Bewertung der Versorgungssituation im Einzelhandel im Landkreis. Darauf aufbauend wurden Festlegungsvorschläge erarbeitet, die weitestgehend in den 1. Entwurf des RROP übernommen wurden. Die seit Erstellung des Gutachtens erfolgten Veränderungen im Einzelhandelsbestand sind für die getroffenen Festlegung im RROP nicht relevant. Dies gilt auch für die Erweiterung des Aldi-Marktes in Reppenstedt, zumal es sich bei Reppenstedt ohnehin um ein Grundzentrum handelt. Die Raumverträglichkeit der Fachmarktstandorte in Adendorf und Bardowick und die entsprechenden Festlegungen in den Ziffern 2.3 05 und 06 RROP wurden gemäß dem Beschluss des Ausschusses für Raumordnung vom 23.03.2021 nach Ende der Auswirkungen der Corona-Pandemie überprüft. Eine weitere Aktualisierung des Einzelhandelsgutachten ist für die Neuaufstellung des RROP nicht erforderlich.

2.3-00.04 Forderung nach positiver Begleitung der Erweiterung des Lebensmitteldiscounters an der Artlenburger Landstraße in Adendorf

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Gelegenheit genutzt, um die bisher verwehrte Erweiterung des Aldimarktes an der Artlenburger Landstraße in der Gemeinde Adendorf anzuführen. Der Standort ist nicht integriert. Dennoch kommt der Gutachter im Rahmen der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Adendorf zu der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme der entsprechenden Ausnahmeregelung gegeben sind. Es wird die Aufforderung vorgebracht, vor diesem Hintergrund die Aufassung des Landkreises Lüneburg zu überdenken und die Erweiterung des einzigen Lebensmitteldiscounters in Adendorf positiv zu begleiten.
Es wird darauf hingewiesen, dass vor diesem Hintergrund nicht nachvollzogen werden kann, warum es in Scharnebeck im Bereich des Aldimarktes möglich sein soll, durch die Ansiedlung weiterer Lebensmittel- /Einzelhandelsbetriebe einen großflächigen Einzelhandel an einem ebenfalls nicht integrierten Standort zu verwirklichen.

Erwiderung

Die vorgebrachte Stellungnahme betrifft die Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms nicht.

2.3-00.05 Forderung nach Entwicklungsmöglichkeiten für den Einzelhandel in kleineren Orten, insbesondere Radbruch

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird Bedauern geäußert, dass weiterhin an einer Zentralisierung vom Einzelhandel festgehalten wird. Um einen CO2-Ausstoß zu reduzieren, ist es unumgänglich, dass auch in kleineren Orten Einzelhandel angesiedelt und zur Wirtschaftlichkeit subventioniert wird. Allerdings findet auch ein Umdenken in der Bevölkerung statt, so dass auch teurere Produkte bei Discountern eingekauft werden. Durch das Raumordnungsprogramm wird ein Trend zur Ansiedlung von Dorfläden unterbunden.
Es wird gefordert, dass die Entwicklung von örtlichen Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf unterhalb von 800 m² in Radbruch möglich sein muss, um unnötige Fahrten für Zu- und Ergänzungskäufe zu vermeiden und den weniger mobilen Einwohnern die Deckung des täglichen Bedarfs zu ermöglichen.

Erwiderung

Die Regelungen des Regionalen Raumordnungsprogramms in Abschnitt 2.3 basieren auf den Vorgaben des Niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) und beziehen sich auf Einzelhandelsgroßprojekte. Dabei handelt es sich um großflächige und raumbedeutsame Einzelhandelsbetriebe. Eine Großflächigkeit ist durch den Bezug zur Baunutzungsverordnung und die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes bei einer Verkaufsfläche des Betriebes bzw. einer Agglomeration von über 800 m² gegeben, Dieser Schwellenwert wird auch für die Raumbedeutsamkeit zugrunde gelegt. Nicht unter die Regelungen fallen atypische Vorhaben und die sogenannte wohnortbezogene Nahversorgung, deren Umsatz zu mehr als 50% durch Kaufkraft aus dem fußläufigen Einzugsbereich generiert wird. Dorfläden oder Einzelhandel im Rahmen der wohnortbezogenen Nahversorgung sind damit auch weiterhin möglich. Insofern wird der Einschätzung, dass das RROP zu einer Zentralisierung des Einzelhandels führt, nicht gefolgt. Das LROP will im Gegenteil eine Konzentration des Einzelhandels auf überwiegend autoorientierte Standorte außerhalb von Ortskernen verhindern und diese damit schützen. Eine finanzielle Untersützungen liegt nicht im Aufgabenbereich des RROP.

2.3-00.06 Hinweis auf maßvolle Ausbaumöglichkeiten des Einzelhandels in Neetze

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass die Samtgemeinde Ostheide mit den beiden Grundzentren Barendorf und Neetze und den beiden Verflechtungsbereichen entsprechend der Erkenntnisse eines Einzelhandelsgutachten mit der Erweiterung des Einzelhandels in Neetze ihre Versorgungsstruktur maßvoll wird ausbauen und sichern können.

Erwiderung

Der Hinweis bestätigt bezüglich der Samtgemeinde Ostheide Erkenntnisse der dem 1. Entwurf des RROP 2025 beigefügten Einzelhandelsuntersuchung für den Landkreis Lüneburg (Dr. Lademann & Partner, 2021).

2.3-01.01 Hinweis auf Entbehrlichkeit von Ziffer 2.3 01

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass der Grundsatz in Ziffer 2.3 01 entbehrlich erscheint, da durch die Festlegung des LROP als Oberzentrum (Ziel der Raumordnung) der Standort Lüneburg seine ihm zugewiesenen Funktionen zu erfüllen hat. Auch die Formulierung "maßvoll ausgebaut werden" läuft vor dem Hintergrund der abschließenden Ziele der Raumordnung in 2.3 03 bis 10 LROP (Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig,...) ins Leere.

Erwiderung

Die Funktion des Oberzentrums in Lüneburg ist durch das LROP zugewiesen. Dies beinhaltet nach Ziffer 2.2 05 Satz 4 LROP insbesondere den Auftrag zur Sicherung und Entwicklung zentralörtlicher Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs als Ziel der Raumordnung. Der weitere Rahmen der Einzelhandelsentwicklung wird durch Abschnitt 2.3 LROP gesetzt. Ziffer 2.3 01 des 1. Entwurfes des RROP bietet insofern keine weitere Konkretisierung. Die Festlegung wird daher gestrichen.

2.3-02.01 Anregung zur Ergänzung passender Förderprogramme in der Begründung zu 2.3 02

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Anregung gegeben, in der Begründung zu 2.3 02 die dazu passenden Förderprogramme wie z.B. Zukunftsräume Niedersachsen oder Sofortprogramm "Perspektive Innenstadt" zu ergänzen.

Erwiderung

Entsprechende Förderprogramme unterstützen die Zielsetzungen von Ziffer 2.3 02 und werden in der Begründung ergänzt.

2.3-04.01 Forderung nach Verwendung des Begriffs "mittel- bzw. oberzentraler Kongruenzraum" in 2.3 04

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass es in Ziffer 2.3 04 Sätze 4 bis 8 zur Klarstellung empfehlenswert wäre, als Begriff nicht "Kongruenzraum", sondern "mittel- bzw. oberzentraler Kongruenzraum" zu verwenden.

Erwiderung

Der Hinweis bezieht sich offenbar auf die Begründung, da in der beschreibenden Darstellung der Begriff "Kongruenzraum" nur als mittelzentraler oder oberzentraler Kongruenzraum genannt wird. Zur Klarstellung wird in der Begründung zu Ziffer 2.3 04, Sätze 4 bis 8 der Begriff "Kongruenzraum" durch "mittel- bzw. oberzentraler Kongruenzraum" ersetzt.

2.3-04.02 Forderung nach Überprüfung des mittelzentralen Kongruenzraums Bleckedes aufgrund der geplanten Festlegung einer mittelzentralen Teilfunktion des Grundzentrums Dannenberg (Elbe)

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass dem Überlappungsbereich des Grundzentrums Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel mit dem Mittelzentrum Lüchow (Wendland) die Gemeinde Neu Darchau zugeordnet wird. Dabei wird die Kaufkraft im Überlappungsbereich zu 75% Bleckede und zu 25% Lüchow (Wendland) zugeordnet.
Es wird darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, im Rahmen der Neuaufstellung des RROP Lüchow-Dannenberg dem Grundzentrum Dannenberg (Elbe) die mittelzentrale Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel zuzuweisen. In diesem

Zusammenhang ist vorgesehen, die Gemeinden Neu Darchau sowie Nahrendorf bzgl. des mittelzentralen Kongruenzraums dem Überlappungsbereich der Grundzentren in Dannenberg und Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel zuzuweisen. Dabei wird Neu Darchau zu 75% Dannenberg zugewiesen und Nahrendorf zu 50%. Die Festlegung des mittelzentralen Kongruenzraums von Bleckede sollte daher überprüft werden.

Erwiderung

Die geplante Neuaufstellung des RROP Lüchow-Dannenberg kann noch nicht als verfestigte Planung angesehen werden. Das Verfahren befindet sich noch in der Vorbereitung zum 1. Entwurf.
Gemäß der Methodik zur Abgrenzung der Konruenzräume (in der Begründung S. 120) werden Gemeinden vollständig dem Kongruenzraum des näheren Zentralen Ortes zugeordnet, wenn die Fahrzeitunterschiede größer als 5 Minuten sind. Die Fahrzeit von Neu Darchau nach Bleckede ist etwa 10 Minuten, die Fahrzeit von Nahrendorf nach Bleckede etwa 7 Minuten geringer als die nach Dannenberg. Daher ist eine vollständige Zuordnung sowohl von Nahrendorf als auch von Neu Darchau zum mittelzentralen Kongruenzraum Bleckedes gerechtfertigt. Bei Neu Darchau erfolgte bereits infolge der Stellungnahme des Landkreises Lüchow-Dannenberg zum Entwurf der Einzelhandelsuntersuchung für den Landkreis Lüneburg in 2020 dennoch eine Zuordnung von nur 75% der Einwohner von Neu Darchau zum Kongruenzraum Bleckede, um die Interessen des Landkreises Lüchow-Dannenberg zu berücksichtigen und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Neu Darchau gemäß dem RROP 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg dem Verflechtungsbereich (Mittelbereich) von Lüchow zugeordnet ist. Auch wenn Dannenberg näher an Bleckede liegt als Lüchow, liegen die Fahrzeitunterschiede weiterhin bei über 5 Minuten. Die Festlegung wird daher beibehalten.
Die Zuordnung von Neu Darchau und auch von Nahrendorf zu dem mittelzentralen Kongruenzraum von Dannenberg in der Neuaufstellung des RROP Lüchow-Dannenberg ist nicht ausgeschlossen. Laut Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 "Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" des LROP des Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz entscheidet grundsätzlich nach entsprechender Beteiligung derjenige Träger der Regionalplanung bzw. diejenige untere Landesplanungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich das jeweilige Mittel- bzw. Oberzentrum liegt. Es besteht seitens der Landesplanung kein Zwang einer einheitlichen Abgrenzung oder Entflechtungsregel für die Träger der Regionalplanung.

2.3-04.03 Ablehnung negativer Auswirkungen auf die Samtgemeinde Bardowick durch die Zuordnung Radbruchs zum mittelzentralen Kongruenzraum Winsens

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass sich aus der Zuordnung Radbruchs zum mittelzentralen Kongruenzraums Winsens gemäß der Einzelhandelsuntersuchung für den Landkreis Lüneburg (Dr. Lademann & Partner, 2021) keine negativen Auswirkungen auf die Einzelhandels- und Gewerbeentwicklung in der Samtgemeinde Bardowick ergeben dürfen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch ein Großteil der Einwohner Radbruchs die Einkaufsmöglichkeiten in Bardowick nutzt.

Erwiderung

Die Zuordnung Radbruchs zum mittelzentralen Kongruenzraum Winsens ist keine raumordnerische Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg. Sie erfolgt in der genannten Einzehandelsuntersuchung ohne Bindungswirkung und resultiert aus der gutachterlichen Abgrenzung eines fiktiven mittelzentralen Kongruenzraums für die Hansestadt Lüneburg, um etwaige Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben in umliegenden Mittelzentren oder regionalplanerische Festlegungen benachbarter Landkreise raumordnerisch bewerten zu können. Negative Auswirkungen auf die Samtgemeinde Bardowick sind durch die genannte gutachterliche Abgrenzung nicht zu befürchten.

2.3-04.04 Anregung einer ergänzenden Regelung zum Kongruenzgebot für die Samtgemeinde Ostheide mit zwei Grundzentren

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird dargelegt, dass das Grundzentrum Bleckede östlich der Samtgemeinde Ostheide mit den zwei Grundzentren Barendorf und Neetze liegt, die sich die grundzentralen Versorgungsaufgaben für das Samtgemeindegebiet teilen. Die Verflechtungsbereiche für Neetze und Barendorf sind im RROP definiert. In der Begründung zum RROP wird ausgeführt, dass die Einwohnerzahl der Samtgemeinde (Ostheide) mit gut 10.000 Einwohnern für die Festlegung von zwei Grundzentren relativ niedrig ist. Daher ist bei der weiteren Entwicklung der Samtgemeinde sicherzustellen, dass wichtige Funktionen erhalten bleiben und die zentralen Orte gestärkt werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass für die zwei Grundzentren in der Samtgemeinde Ostheide strenge Maßstäbe für das Kongruenzgebot anzuwenden sind, damit die Grundzentren Barendorf und Neetze im Rahmen der Sicherung ihrer jeweiligen Versorgungsaufgabe nicht angrenzende Zentren und deren Versorgungsaufgabe gefährden.
Es wird auf 2.3 03 Satz 5 LROP Bezug genommen, nach dem eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 3 gegeben ist, wenn mehr als 30 Prozent des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde. Es wird befürchtet, dass diese Regelung, wenn sie jeweils einzeln auf die beiden Grundzentren Barendorf und Neetze

angewendet würde, in der Summe zu einer Gefährdung von angrenzenden Zentren führt. Es wird eine ergänzende Regelung zum Kongruenzgebot für die Samtgemeinden Ostheide mit zwei Grundzentren angeregt.
Es wird angemerkt, dass nur noch die Samtgemeinde Ostheide mit ihren zwei Grundzentren einen Sonderstatus im Landkreis einnimmt, da auch in der Samtgemeinde Ilmenau mit Melbeck nur noch ein Grundzentrum festgelegt wird.

Erwiderung

Die Samtgemeinde Ostheide weist eine im Hinblick auf die Sicherung von Versorgungsstrukturen herausfordernde Siedlungsstruktur auf. Keine der sechs Gemeinden erreicht 3.000 Einwohner und die größten Gemeinden Neetze und Barendorf sind nicht in der geografischen Mitte des Samtgemeindegebiets gelegen. Anders als etwa in der Samtgemeinde Ilmenau, die künftig mit Melbeck nur noch ein Grundzentrum aufweisen wird, gibt es innerhalb der Samtgemeinde Ostheide keinen Ort mit guter Infrastrukturausstattung, der von allen übrigen Gemeinden aus gleich schnell erreicht werden kann. Um die verbrauchernahe Versorgung im Samtgemeindegebiet sicherstellen zu können, bedarf es daher einer bipolaren zentralörtlichen Struktur, die durch Neetze und Barendorf abgebildet wird, da hier die meisten Einwohner leben, Versorgungseinrichtungen vorhanden sind und beide Orte relativ gut von den sonstigen Mitgliedsgemeinden erreicht werden können.
Das Kongruenzgebot (grundzentral) ist auf der Ebene des LROP (Ziffer 2.3 03) geregelt und wird in das RROP nachrichtlich übernommen. Danach dürfen großflächige Einzelhandelsvorhaben nicht mehr als 30 % ihres Umsatzes mit Kunden generieren, die außerhalb des grundzentralen Kongruenzraums leben. Darüber soll sichergestellt werden, dass die in den Zentralen Orten geplanten großflächigen Einzelhandelseinrichtungen dem örtlichen Nachfragepotenzial entsprechend dimensioniert sind und Kaufkraftabzüge aus den Versorgungsgebieten umliegender Zentraler Orte minimiert werden.
Da es in der Samtgemeinde Ostheide zwei Grundzentren gibt, wurden entsprechend der Vorgaben des LROP auch zwei (eng gefasste) Kongruenzräume bestimmt. Diese überlagern sich bestimmungsgemäß nicht und gehen auch nicht über das Samtgemeindegebiet hinaus, wodurch sichergestellt ist, dass der Samtgemeinde Ostheide mit zwei Grundzentren kein größeres Potenzial für Kaufkraftzuflüsse von außerhalb des Samtgemeindegebietes zugestanden wird, als es der Fall wäre, wenn nur ein Grundzentrum ausgewiesen wäre. Eine Gefährdung umliegender Zentraler Orte steht daher nicht zu befürchten - auch wenn die Regelung (wie vorgesehen) einzeln auf beide Grundzentren angewendet wird.
Zudem ist unklar, wie eine ergänzende Regelung LROP-konform ausgestaltet werden könnte.
Eine ergänzende Regelung zum Kongruenzgebot für die Samtgemeinde Ostheide erfolgt daher nicht.

2.3-04.05 Hinweis auf Inkonsistenzen und Änderungsbedarf in 2.3 04 Satz 8

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass es in Ziffer 2.3 04 Satz 8 "nach Satz 5" statt "nach den Sätzen 4 und 5" heißen muss, da Satz 4 keinen Bezug zu Überlappungsbereichen beinhaltet. Außerdem ist es nicht konsistent, wenn einerseits die außerhalb des LK Lüneburg gelegenen Städte und Gemeinde, die zum Kongruenzraum hinzugezählt werden, als sonstige Hinweise mit nachrichtlichem Charakter dargestellt werden (Sätze 5 und 7), aber andererseits in der Zielformulierung zu den Überlappungsbereichen ebenfalls Räume behandelt werden, die außerhalb des LK Lüneburg liegen (Satz 8).

Erwiderung

In Ziffer 2.3 04 Satz 8 ist der Bezug zu Satz 4 in der Tat nicht korrekt und wird gestrichen. Da Aussagen, die für die landkreiseigenen Festlegungen erforderlich sind, sich jedoch nicht auf den Planungsraum beziehen, in grauer Schriftfarbe darzustellen sind (s. Vorbemerkungen im RROP) und sich Teile der Kongruenzräume außerhalb des Landkreises Lüneburg befinden, ist die Festlegung als Ziel in Ziffer 2.3 04 Satz 8 in Teilen nicht korrekt. Die Festlegung wird in der Form angepasst, dass Aussagen zu Flächen außerhalb des Planungsraumes als nachrichtliche Darstellung in grauer Schriftfarbe dargestellt werden.

2.3-05.01 Befürwortung der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen in 2.3 05 und 06

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Hansestadt Lüneburg von der Landesplanung die Funktion eines Oberzentrums mit entsprechender Versorgungsfunktion in den aperiodischen Sortimenten erhalten hat. Nach dem Gutachter kann die Hansestadt Lüneburg die Versorgungsfunktion jedoch in einzelnen Sortimenten nur eingeschränkt wahrnehmen. Aus diesem Grund sind historisch gewachsene Handelsagglomerationen in Bardowick und Adendorf entstanden, die die oberzentrale Versorgungsfunktion ergänzen. Diese Entwicklung ist mit dem LROP in Einklang zu bringen.
Die Inanspruchnahme der im Einzelhandelsgutachten empfohlenen Ausnahmeregelung gemäß Ziffer 2.3 03 Sätze 9-10 LROP wird unterstützt. Diese besagen, dass benachbarte zentrale Orte sich in ihren zentralörtlichen Versorgungsfunktionen ergänzen können. Ferner kann es in siedlungsstrukturell und funktional eng verflochtenen Gemeinden sinnvoll sein, dass sich großflächige Betriebe mit vorwiegend aperiodischen Sortimenten auch außerhalb des dafür vorgesehenen zentralen Ortes ansiedeln können.
Positiv ist zudem, dass sich die Ausnahmeregelung nur auf die bereits konkret bestehenden Standorte in Bardowick und Adendorf bezieht.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen in Ziffer 2.3 05 und 06.

2.3-05.02 Hinweis auf unklaren Begriff "dabei" in 2.3 05 Satz 7 und 2.3 06 Satz 7

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in 2.3 05 Satz 7 und 2.3 06 Satz 7 der Bezug des Wortes "dabei" unklar ist. Er bezieht sich inhaltlich nicht auf den vorherigen Satz 6, da es dort nicht um zentrenrelevante Randsortimente geht.

Erwiderung

Auf das Wort "dabei" wird in Ziffern 2.3 05 Satz 7 und 2.3 06 Satz 7 verzichtet.

2.3-05.03 Forderung nach Prüfung von Verkaufsflächenerweiterungen an den Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes auf Einhaltung der Ziele der Raumordnung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass jegliche Verkaufsflächenerweiterungen eines großflächigen Einzelhandelsprojektes an den Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes in Adendorf und Bardowick zwingend auf die Ziele der Raumordnung überprüft werden.

Erwiderung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die B-Pläne an die Ziele der Raumordung anzupassen. Sofern an den beiden Sonderstandorten in Adendorf und Bardowick eine Einzelhandelsplanung (z.B. für eine Verkaufsflächenerweiterung) besteht, die sich nicht über die bestehenden Baugenehmigungen umsetzen lässt und eine B-Plan-Änderung erfordert, greifen die einzelhandelsrelevanten Bestimmungen des LROP sowie des RROP und sind zwingend zu beachten. Darunter fällt auch das Beeinträchtigungsverbot, wonach ein Nachweis zu erbringen ist, dass die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

2.3-05.04 Hinweise auf unklare Herleitung der Verkaufsflächenobergrenzen für das nicht-zentrenrelevante Randsortiment Bau- und Gartenbedarf in 2.3 05 Satz 6

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Bezüglich Ziffer 2.3 05 Satz 6 wird darauf hingewiesen, dass aus der Begründung und der darin enthaltenen Tabelle 7 nicht hervorgeht, wie der Landkreis Lüneburg die als Ziel der Raumordnung festgelegte Verkaufsflächen-Obergrenze für das nicht-zentrenrelevante Randsortiment "Bau- und Gartenbedarf" in Bardowick herleitet. Zwar ist eine Spalte der Tabelle mit "Randsortimente" überschrieben, es liegt aber nahe, dass hier mehrere Randsortimente summiert wurden und die Zahlen nicht ausschließlich Bau- und Gartenbedarf umfassen. In der Begründung heißt es außerdem auf S. 129: "Da bereits heute der Bestand an zentrenrelevanten Randsortimenten an den beiden Standorten in Adendorf und Bardowick jeweils bezogen auf die gesamte Agglomeration den Umfang von 800 qm deutlich überschreitet". Zudem bleibt offen, weshalb die Verkaufsflächen-Obergrenze im Vergleich zum Bestand offenbar nicht nur den Bestand plus 10 Prozent wie bei den Kernsortimenten umfasst (1.560 m² inkl. deutlich mehr 800 m² zentrenrelevante Randsortimente versus 3.000 m² nur für Bau- und Gartenbedarf).

Erwiderung

Zur Klarstellung wird Tabelle 7 der Begründung überarbeitet und für jeden Sonderstandort eine eigenständige Tabelle erstellt. Die Spalte "Randsortimente" wird dabei in "Sonstige (Rand-)Sortimente" umbenannt. Hierunter werden jeweils alle Randsortimente der aufgeführten Betriebe erfasst, die nicht unter die Sortimente Möbel/Küchen, Bau- und Gartenbedarf und Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör fallen, die die Standorte jeweils prägen. Am Sonderstandort Bardowick werden von den Anbietern Poco Domäne, Hammer und Kamine Brodersen 2.740 qm Bau- und Gartenbedarf vorgehalten (Datenstand 2018). Zzgl. der 10-prozentigen Entwicklungsreserve ergibt sich daraus die festgelegte Verkaufsflächenobergrenze für Bau- und Gartenbedarf in Höhe von 3.000 qm. Da Bau- und Gartenbedarf am Sonderstandort in Bardowick ausschließlich in Form von Randsortimenten oder von Betrieben mit weniger als 800 qm Verkaufsfläche angeboten wird, erfolgt in der Festlegung der Zusatz, dass es sich bezogen auf diesen Sonderstandort um ein nicht-zentrenrelevantes Randsortiment handelt.

Die festgelegte Verkaufsflächenobergrenze für das nicht-zentrenrelevante Randsortiment Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör ergibt sich also aus dem Verkaufsflächenbestand zzgl. einer 10-prozentigen Entwicklungsreserve und ist damit plausibel hergeleitet.

2.3-05.05 Forderung nach Festlegung der Sortimentsliste aus der Begründung zu 2.3 05 Satz 7, sofern diese verbindlich sein soll

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Bezüglich Ziffer 2.3 05 Satz 7 wird darauf hingewiesen, dass die Sortimentsliste aus der Begründung (S. 130) in ihrem Detailgrad deutlich über die Regelungstiefe der Zielfestlegung hinausgeht. Sofern nur die in der Liste genannten Sortimente als Randsortimente durch die Zielfestlegung zulässig sein sollen, ist dieser Regelungsinhalt entsprechend in die beschreibende Darstellung zu übernehmen.

Erwiderung

Es handelt sich um Sortimente, die üblicherweise Randsortimente zur Abrundung des Warenspektrums der genannten Markttypen darstellen. Die Listen sind nicht abschließend, sie werden daher nicht in die Festlegung übernommen. In der Begründung wird klargestellt, dass es sich um typische Randsortimente handelt.

2.3-06.01 Hinweis auf unklare Herleitung der Verkaufsflächenobergrenzen für das nicht-zentrenrelevante Randsortiment Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör in 2.3 06 Satz 6

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Bezüglich Ziffer 2.3 06 Satz 6 wird darauf hingewiesen, dass aus der Begründung und der darin enthaltenen Tabelle 7 nicht hervorgeht, wie der Landkreis Lüneburg die als Ziel der Raumordnung festgelegte Verkaufsflächen-Obergrenzen für das Randsortiment "Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör" in Adendorf herleitet. Es wäre zu erwarten, dass auch bei dem Randsortiment vom Bestand plus 10 Prozent Verkaufsfläche ausgegangen worden ist. Zwar ist eine Spalte der Tabelle mit "Randsortimente" überschrieben, es liegt aber nahe, dass hier mehrere Randsortimente summiert wurden und die Zahlen nicht ausschließlich Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör umfassen. In der Begründung heißt es außerdem auf S. 129: "Da bereits heute der Bestand an zentrenrelevanten Randsortimenten an den beiden Standorten in Adendorf und Bardowick jeweils bezogen auf die gesamte Agglomeration den Umfang von 800 qm deutlich überschreitet".

Erwiderung

Zur Klarstellung wird die Tabelle 7 in der Begründung überarbeitet und für jeden Sonderstandort eine eigenständige Tabelle erstellt. Die Spalte "Randsortimente" wird dabei in "Sonstige (Rand-)Sortimente" umbenannt. Hierunter werden jeweils alle Randsortimente der aufgeführten Betriebe erfasst, die nicht unter die Sortimente Möbel/Küchen, Bau- und Gartenbedarf und Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör fallen, die die Standorte jeweils prägen.
Am Sonderstandort Adendorf werden von den Anbietern Möbel Schulenburg und Hagebaumarkt 1.430 qm Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör vorgehalten (Datenstand 2018). Zzgl. der 10-prozentigen Entwicklungsreserve ergibt sich daraus die festgelegte Verkaufsflächenobergrenze für Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör in Höhe von rd. 1.600 qm. Da Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör am Sonderstandort in Adendorf ausschließlich in Form von Randsortimenten angeboten wird, erfolgt in der Festlegung der Zusatz, dass es sich bezogen auf diesen Sonderstandort um ein nicht-zentrenrelevantes Randsortiment handelt. Die festgelegte Verkaufsflächenobergrenze für das nicht-zentrenrelevante Randsortiment Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör ergibt sich also aus dem aktuellen Verkaufsflächenbestand zzgl. einer 10-prozentigen Entwicklungsreserve und ist damit plausibel hergeleitet.

2.3-06.02 Forderung nach Festlegung der Sortimentsliste aus der Begründung zu 2.3 06 Satz 7, sofern diese verbindlich sein soll

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Bezüglich Ziffer 2.3 06 Satz 7 wird darauf hingewiesen, dass die Sortimentsliste aus der Begründung (S. 130) in ihrem Detailgrad deutlich über die Regelungstiefe der Zielfestlegung hinausgeht. Sofern nur die in der Liste genannten Sortimente als Randsortimente durch die Zielfestlegung zulässig sein sollen, ist dieser Regelungsinhalt entsprechend in die beschreibende Darstellung zu übernehmen.

Erwiderung

Es handelt sich um Sortimente, die üblicherweise Randsortimente zur Abrundung des Warenspektrums der genannten Markttypen darstellen. Die Listen sind nicht abschließend, sie werden daher nicht in die Festlegung übernommen. In der Begründung wird klargestellt, dass es sich um typische Randsortimente handelt.

2.3-08.01 Forderung nach Berücksichtigung der Unterbrechung der Versorgungskerne von Neetze und Melbeck durch eine Niederung/Grünzäsur in der textlichen Darstellung zu 2.3 08

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Bezüglich Ziffer 2.3 08 wird darauf hingewiesen, dass es der Darstellung auf S. 132 der Begründung folgend in Neetze und Melbeck jeweils zwei Versorgungskerne geben würde. In Grundzentren gibt es gemäß der NLT-Planzeichenhilfe (Pkt. 1.30) in der Regel - und vor allem in Grundzentren - nur einen Versorgungskern. Die Versorgungskerne sind in den genannten zwei Grundzentren jeweils nur durch eine Niederung/Grünzäsur kurz unterbrochen. Dies sollte bei der textlichen Darstellung berücksichtigt werden.

Erwiderung

Um die Besonderheit der Unterbrechung der Versorgungskerne in Melbeck und Neetze deutlich zu machen, wird die Begründung ergänzt. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die getrennten Bereiche der Versorgungskerne funktional einen Versorgungskern darstellen. In Ziffer 2.3 08 Satz 4 wird der Begriff "Versorgungskern" ersetzt durch "Versorgungskerne".

2.3-12.01 Hinweis auf Nennung von Brietlingen statt Handorf in der Begründung zu 2.3 12 Satz 5 Punkt 7

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung zu Ziffer 2.3 12, Seite 137 unter Punkt 7 zweimal die Gemeinde Brietlingen genannt wird und dabei vermutlich einmal die Gemeinde Handorf gemeint ist.

Erwiderung

In der Tat handelt es sich bei der zweiten Nennung der Gemeinde Brietlingen um die Gemeinde Handorf. Die Begründung wird korrigiert.

2.3-12.02 Anregung zur textlichen Eingrenzung des Standortes mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung Brietlingen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird als schlüssiger angesehen, in Ziffer 2.3 12 Satz 5 den Bereich des Standortes mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung Brietlingen, für den anders als bei den anderen drei Standorten nur der Ortsteil benannt ist, textlich ebenfalls weiter einzugrenzen.

Erwiderung

Es erfolgt eine Eingrenzung des Standortes auf einen begrenzten Abschnitt entlang der B 209.

2.3-12.03 Ablehnung einer Beeinträchtigung Bardowicks / der Samtgemeinde Bardowick als Bedingung für die Festlegung eines Standortes mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Brietlingen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass bei der Untersuchung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in der Gemeinde Brietlingen Einwohner aus der Samtgemeinde Bardowick (Gemeinde Barum, Ortsteile Barum und Horburg) berücksichtigt wurden (S. 138). Eine Festlegung eines entsprechenden Standorts in Brietlingen darf nicht zu Einschränkungen für die Samtgemeinde Bardowick führen. Der Versorgungsauftrag von Bardowick darf nicht beeinträchtigt oder beschnitten werden.

Erwiderung

In der Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 "Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" des LROP des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird zu Frage 8.13 ausgeführt, dass der Kongruenzraum des jeweiligen Grundzentrums durch den Versorgungsbereich eines Standortes mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung nicht reduziert wird. Für Einzelhandelsgroßprojekte in Grundzentren gilt demnach in üblicher Weise das Kongruenzgebot, d.h. der grundzentrale Kongruenzraum ist i.d.R. das Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet. Damit ist klargestellt, dass für die Anwendung des Kongruenzgebotes bei Einzelhandelsgroßprojekten im Grundzentrum in Bardowick weiterhin die gesamte Einwohnerzahl der Samtgemeinde Bardowick zugrunde gelegt wird.
Die Festlegung des Standortes mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Brietlingen wurde in einem landkreisweiten Einzelhandelsgutachten erarbeitet (Dr. Lademann & Partner (2021): Perspektiven der Einzelhandelsentwicklung im Landkreis Lüneburg - Einzelhandelsuntersuchung für den Landkreis Lüneburg, im Auftrag des Landkreises Lüneburg, Hamburg, März 2021.) Für das Grundzentrum in Bardowick wurde festgestellt, dass dieses leistungs- und funktionsfähig aufgestellt ist und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieses durch die Ausweisung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Brietlingen beeinträchtigt werden könnte. Die ermittelte nahversorgungsrelevante Einzelhandelszentralität von rd. 140% spiegelt die sehr gute Versorgungslage im Bereich des periodischen Bedarfs im Flecken Bardowick wieder. Es ist nicht zu erwarten, dass es zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit dieser Grundzentren kommt. Die Ausweisung des Standortes mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Brietlingen dient der Legitimierung und ggf. Weiterentwicklung des bereits bestehenden Lebensmitteleinzelhändlers. Die Ansiedlung weiterer großflächiger Lebensmittelbetriebe an diesem Standort ist nur möglich, wenn kein Verstoß gegen das Beeinträchtigungsverbot vorliegt und das Einzugsgebiet des Vorhabens den im RROP festgelegten zu versorgenden Bereich nicht überschreitet. Das Kaufkraftpotenzial deutet nicht darauf hin, dass über den bestehenden Netto-Discounter hinaus noch weitere großflächige Lebensmittelmärkte tragfähig und im Rahmen des Beeinträchtigungsverbotes in Brietlingen betrieben werden könnten. Gegenüber dem Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens lassen sich diesbezüglich keine wesentlichen Änderungen erkennen.
Die Festlegung dient der Ergänzung des Angebot in der Samtgemeinde Bardowick zur Vermeidung von Versogungslücken in Bereichen mit größerer Entfernung zum Grundzentrum und trägt damit zur Schaffung einer funktionsfähigen Versorgungsinfrastruktur in der Samtgemeinde Bardowick bei.

2.3-12.04 Befürwortung der Lage des Standortes mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung Handorf überwiegend innerhalb der Ortslage und Wunsch nach Entwicklung des Marktes am alten Standort

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Ausweisung eines Standortes mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in der Gemeinde Handorf in Ziffer 2.3 12 Satz 5 wird zur Kenntnis genommen. Es wird begrüßt, dass dieser größtenteils innerhalb der zentralen Ortslage liegt. Es wird für wünschenswert erachtet, wenn es gelänge, den zu entwickelnden Markt möglichst am alten Standort zu realisieren. In der Gemeinde Stelle im Ortsteil Ashausen konnte ein siedlungsintegrierter Standort für einen zeitgemäßen Nahversorger gefunden werden. Auch wenn diese Lösung intensive Verhandlungen der Gemeinde mit den Grundeigentümern und Vorhabenträgern erforderten, hat sich nach Einschätzung des Stellungnehmers der Aufwand gelohnt.

Erwiderung

Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in der Gemeinde Handorf soll dazu dienen, die Voraussetzungen zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung in den ländlich geprägten nördlichen Teilen der Samtgemeinde Bardowick zu verbessern. Dabei geht es nicht nur um die Gemeinde Handorf, sondern inbesondere auch um die Gemeinden Wittorf und Radbruch, die über keine eigenständigen Versorgungsstrukturen verfügen.
Wünschenswert wäre die Etablierung eines modernen Nahversorgers am aktuellen Standort des kleinen Supermarkts. Allerdings ist die Realisierbarkeit an diesem Standort aufgrund der beengten Grundstücksverhältnisse sehr eingeschränkt. Um der Gemeinde dennoch genügend Möglichkeiten einzuräumen, einen modernen Nahversorger ansiedeln zu können, wurde der Standort möglichts großzügig bis zum Kreuzungsbereich Hauptstraße/An der Bundesstraße abgegrenzt. Der ausgewiesene Standort ist für die in den drei Gemeinden lebenden Verbraucher gut zu erreichen.
Sowohl in der Festlegung als auch in der Begründung wird präzisiert, dass die Abgrenzung des Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in der Gemeinde Handorf den gesamten Verlauf der Hauptstraße umfasst und nicht am südichen Abzweig der Bäckerstraße endet, sondern am nördlichen Abzweig der Bäckerstraße und somit auch den Bestandsmarkt umfasst.

2.3-12.05 Befürwortung der Festlegung von Hohnstorf als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte
Die Einstufung der Gemeinde Hohnstorf als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung im Landkreis Lüneburg wird begrüßt.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 2.3 12 Sätze 5 und 6 in Bezug auf Hohnstorf.

2.3-12.06 Empfehlung zur Nennung der Adresse der Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung Kirchgellersen und Hohnstorf/Elbe in 2.3 12 Satz 5

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte
Es wird empfohlen, bei den Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung Kirchgellersen und Hohnstorf/Elbe anstatt dem bestehenden ansässigen Unternehmen (Netto bzw. Edeka) besser den Standort (Adresse) zu nennen.

Erwiderung

Um eine Unabhängigkeit der Festlegung vom Namen der jeweils ansässigen Betriebe auch bei einem etwaigen Wechsel zu gewährleisten, werden die Standorte durch die Nennung von Straßen und Abzweigungen klar abgegrenzt. Die Beschreibung "rund um den bestehenden ... Markt" wird dadurch überflüssig und entfällt. Eine einzelne konkrete Adresse mit Hausnummer ist nicht erforderlich und würde den Standort ggf. zu stark einschränken. Inhaltlich ergibt sich daraus keine Änderung.

2.3-12.07 Hinweis auf Wertung Deutsch Everns als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass in Deutsch Evern zwei strukturprägende Lebensmittelanbieter bestehen . Für einen davon liegt aktuell ein Bauantrag für eine Erweiterung vor. Demnach kann Deutsch Evern als ein Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung gewertet werden.

Erwiderung

Ein Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung ist eine nach Ziffer 2.3 10 LROP definierte Standortkategorie, die der Deckung von Versorgungslücken in Bereichen mit erhöhten Distanzen zu Zentralen Orten dient und im RROP festgelegt wird. Bei Deutsch Evern handelt es sich nicht um einen solchen Standort. Die Eignung des Standortes wurde in der Einzelhandelsuntersuchung für den Landkreis Lüneburg (Dr. Lademann & Partner, 2021) geprüft und im Ergebnis verneint. Die Entfernung zum nächstgelegenen raumordnungskonformen Nahversorgungsstandort in einem Zentralen Ort (Nahversorgungszentrum in Lüneburg sowie Ortskern von Melbeck) beträgt lediglich rund 4 Kilometer und unterschreitet somit den von der Arbeitshilfe Einzelhandel empfohlenen Richtwert von sechs Kilometern deutlich. Ohnehin besteht in Deutsch Evern weder eine quantitative noch eine qualitative Versorgungslücke, die geschlossen werden müsste. Die bestehenden Anbieter sind gut aufgestellt und z.T. erst in der jüngeren Vergangenheit weiterentwickelt worden. Für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung gemäß Abschnitt 2.3. Ziffer 10 besteht insofern keine Notwendigkeit. Es ist zudem realistisch, dass eine maßvolle Weiterentwicklung der Anbieter in Deutsch Evern im Rahmen der wohnortbezogenen Grundversorgung möglich wäre.

2.3-12.08 Forderung nach Festlegung Vögelsens als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Vögelsen als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festzulegen.
Es wird auf eine vorgezogene Stellungnahme vom 5. November 2019 zum Themenfeld Siedlungsentwicklung verwiesen, in der ausführlich dargelegt wurde, weshalb Vögelsen als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung eingestuft werden soll. In dem einer der Stellungnehmer übersandten Abwägungsvorschlag des Landkreises Lüneburg vom 27. Januar 2021

wurde Vögelsen als "Verdachtsstandort" hinsichtlich der möglichen Ausweisung als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung geprüft, jedoch nicht als solcher ausgewiesen. Dieser Vorschlag ist aus den in der Stellungnahme vom 5. November 2019 dargelegten Gründen, bezüglich derer keine umfassende Abwägung stattfindet, nicht nachvollziehbar. Deshalb werden Hinweise erneut bzw. ergänzend gegeben.
Es wird kritisiert, dass die Festlegung als Standort mit herausgehobener Bedeutung nur deshalb abgelehnt wird, weil der Abstandwert von mindestens 6 km vom ehemaligen EDEKA-Supermarkt (jetzt Tante Enso) zu anderen Grundzentren unterschritten wird. Dies trifft nur teilweise zu. Zum Ortskern Bardowick ist diese Aussage richtig. Der Kreideberg und Reppenstedt liegen allenfalls in direkter Luftlinie innerhalb von 6 km. Zum Ortskern Reppenstedt sind es laut google maps 7 km und zum Nahversorgungszentrum Kreideberg 5,8 km, wenn die Verkehre auf den dafür vorgesehenen Kreisstraßen erfolgten. Die im im 1. Entwurf des RROP zugrunde gelegten Wegstrecken über Gut Brockwinkel und Ochtmisser Weg nach Ochtmissen sind als Wirtschaftswege und Abkürzungen durch den MIV schlecht befahrbar und nicht für solche Verkehrsströme ausgelegt. Wenn im RROP davon ausgegangen wird, die Bürger könnten aufgrund der Mindestentfernung zu den weiteren Grundzentren ausweichen, ist dies falsch.
Mit Ausnahme des REWE-Marktes am Schnellenberger Weg in Lüneburg ist kein Supermarkt direkt mit dem Bus erreichbar . Der alleinige Verweis auf die Entfernung des vorhandenen Nahversorgers in Vögelsen von Bardowick, Lüneburg und Reppenstedt wird vor dem Hintergrund der vorgebrachten Argumente als nicht geeignet angesehen, die Ausweisung der Gemeinde als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung zu verweigern.
Es wird festgestellt, dass der jetzige Tante Enso Markt mangels Sortimentsbreite und -tiefe nicht geeignet ist, die Vollversorgung der Bewohner zu übernehmen. Die Marktfläche in Höhe von 475 m² ist für einen Supermarkt im herkömmlichen Sinne zu klein, nicht mehr zeitgemäß und wird von den großen Ketten wie REWE oder EDEKA auch nicht mehr beliefert, so dass eine marktgerechte Preisgestaltung nicht möglich ist. Gleichwohl mag das derzeitige Tante-Enso-Konzept unter vielerlei Verzicht funktionieren.
Es wird festgestellt, dass sich der Einkaufsmarkt in Vögelsen an dem vorhandenen Standort aller Voraussicht nach nicht auf die heute erforderliche Verkaufsfläche eines Nahversorgers von 1.000 m² bis 1.200 m² erweitern lassen wird. Deshalb wird eine Ausweichfläche am Ortsausgang von Vögelsen in Richtung Bardowick planerisch angedacht. Der Standort ist mit dem Bus über die Bushaltestelle Dorfstraße und auch aus dem Dorf fußläufig erreichbar.
Ferner weist das Einzelhandelsgutachten für Bardowick noch weiteren Bedarf an Vollsortimentern aus.
Vögelsen hat aktuell 2.422 Einwohner. Bei Verwirklichung der im Entwicklungskonzept der Samtgemeinde Bardowick bis 2035 für die bauliche Erweiterung von Vögelsen dargestellten drei "Süderfeldflächen" Richtung Dachtmissen wird sich die Einwohnerzahl auf voraussichtlich 2.952 erhöhen. Dem von Vögelsen zu versorgenden Bereich sind die Gemeinde Mechtersen und die Gebiete des Fleckens Bardowick zwischen Vögelsen und der Bahntrasse hinzuzurechnen. Damit ist es zweifellos möglich, in Vögelsen einen modernen Nahversorger tragfähig zu betreiben.
Zusätzlich wird auf die unter 2.1.2 genannten Kriterien für "besonders geeignete Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten" und die diesbezüglichen Ausführungen zur Gemeinde Vögelsen hingewiesen. Die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten, bedarf naturgemäß auch immer einer entsprechenden Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge.
Zudem ist es landkreisweit erklärtes politisches Ziel aller kommunalen Entscheidungsträger, den motorisierten Individualverkehr (MIV) zurückzudrängen. Daher ist es nicht nachvollziehbar, dass der Abwägungsvorschlag / die derzeitigen Festlegungen und Entwicklungsziele des RROP 2025 offenbar Pendlerverkehre größeren Ausmaßes für Einkaufsfahrten außerhalb von Vögelsen befürwortet / billigend in Kauf nimmt. Insbesondere für ältere Einwohner, die im Regelfall nur noch kurze Wege bewerkstelligen können, würden zusätzliche Hürden errichtet, was den Zielsetzungen von 2.1.1 02 "Erreichbarkeit der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsschichten" widersprechen würde. Ein Lebensmittelsupermarkt in Dorflage hat aber nicht nur die Funktion des Verkaufs von Lebensmitteln, sondern auch diverse andere Nichtlebensmittel und ist Dienstleister für Reinigung, Toto-Lotto, Kopierstation u.v.m. Und ist für die Struktur und Attraktivität eines Dorfes immens wichtig. Gerade ein Markt, in dem die Kunden alles erhalten, was sie für ihren Alltag benötigen sorgt auch dafür, dass die Verkehrsströme zwischen den einzelnen Ortschaften nicht noch weiter anschwellen. Schon jetzt sind die Straßen im direkten westlichen Umfeld von Lüneburg total überlastet und dazu noch in einem schlechten Zustand.
Es ist im Hinblick auf die Abgrenzung der Außengrenzen des zu versorgenden Bereichs des Standortes mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Handorf nach Ziffer 2.3 12 Satz 6 festzustellen, dass die Nahversorgungseinrichtungen in der Ortslage der Gemeinde Vögelsen einen räumlich ähnlich großen Einzugsbereich aufweisen. Er umfasst aufgrund der fahrtechnisch günstigen verkehrlichen Anbindungen derzeit faktisch die Bereiche der Ortslage Radbruch südlich der Bahnlinie Lüneburg-Hamburg, Teile der Ortslage Bardowick südlich-westlich der Bahnlinie Lüneburg- Hamburg, Teile der nord-westlichen Ortslage der Hansestadt Lüneburg und die Ortslage Mechtersen. Die Informationen über den Einzugsbereich der Nahversorgungseinrichtungen in der Ortslage Vögelsen entstammen einer seinerzeitigen Umfrage des ehemaligen EDEKA-Marktes. Dieser hatte auch Kunden aus den Gellerser Dörfern.
Die kundenfreundlichen Öffnungszeiten (24/7) des aktuellen Nahversorgers in der Ortslage Vögelsen, befördern zudem die vorbeschriebene Bedeutung der Nahversorgungseinrichtungen in der Gemeinde Vögelsen.

Erwiderung

Gemäß 2.3 10 LROP dürfen Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung die Funktion und Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte nicht beeinträchtigen. Laut Erläuterungen des LROP zu dieser Festlegung kommen für solche Standote Ortsteile in Frage, für die der nächstgelegene Zentrale Ort im regionalen Maßstab schlecht erreichbar ist. Die Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 "Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" des LROP vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2017) nennt als Kriterium hierfür eine doppelte Fahrradentfernung von 10 min bzw. 3 km. Um sicherzustellen, dass Wohnstandorte in einem Zentralen Ort nicht von einem Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung versorgt werden, dürfte dieser damit nicht weniger als 6 km vom Zentralen Ort entfernt sein. Ein konkreter Abstandswert ist von den regionalen Gegebenheiten abhängig.
Für die Festlegung der Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung im RROP wird die in der o.g. Arbeitshilfe angegebene Mindestentfernung von 6 km von einem solchen Standort zum nächstgelegenen Zentralen Ort angewandt. Bei leichten Unterschreitungen der Mindestentfernung oder besonderen verkehrlichen Barrieren wurde ergänzend geprüft, ob sich die Ausweisung eines solchen Standortes dennoch rechtfertigen lässt, da unter diesen besonderen Bedingungen keine Beeinträchtigung der Zentralen Orte zu erwarten ist.

In der Einzelhandelsuntersuchung des Landkreises Lüneburg wurde die Möglichkeit zur Festlegung Vögelsens als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung geprüft und verneint (s. Dr. Lademann & Partner: "Perspektiven der Einzelhandelsentwicklung im Landkreis Lüneburg, 2021, Kapitel 8.2). Mindestens die Entfernung zwischen Vögelsen und dem Grundzentrum Bardowick als nächstgelegenem Zentralen Ort unterschreitet mit rund 4 km deutlich die Mindestentfernung von 6 km. Besondere Bedingungen, die eine derartige Unterschreitung der Mindestentfernung rechtfertigen würden, liegen nicht vor. Bei einer Festlegung Vögelsens als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung könnte die Vermeidung nennenswerter Kaufkraftabflüsse und damit eine Beeinträchtigung von Grundzentren nicht gewährleistet werden, womit eine Vereinbarung mit mit Ziffer 2.3 10 LROP als Ziel der Raumordnung nicht gegeben wäre. Die vorgebrachten Argumente können diese notwendige Voraussetzung nicht überwiegen.

2.3-13.01 Empfehlung zur Änderung von 2.3 13

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Bezüglich der Ziffer 2.3 13 wird infrage gestellt, ob Einzelhandel in Mischgebieten ausgeschlossen werden kann, da dies den Charakter, den die BauNVO diesen Gebieten zuschreibt, maßgeblich verändern/einschränken würde.
Außerdem macht die gesamte Regelung nicht deutlich, dass sie sich in einem RROP nur auf den großflächigen Einzelhandel beziehen darf. Die Bedingung "wenn die Funktion gewachsener Versorgungsstrukturen beeinträchtigt wird" entwertet den Grundsatz. Denn um dies festzustellen, müsste diese Beeinträchtigung erst einmal nachgewiesen werden - wofür eine Kommune im Regelfall keinen Anlass hat. In der Begründung (S. 139) wird zu diesem "Wenn-Einschub" nichts ausgeführt. Außerdem bleibt unklar, was unter "gewachsenen Versorgungsstrukturen" zu verstehen ist. Es wird empfohlen, diesen Zusatz zu streichen.

Erwiderung

In der Kommentierung und der Rechtsprechung zu § 1 Abs. 5 oder 9 BauNVO wird ein Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben in Mischgebieten unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich für möglich gehalten (s. etwa EZBK/Söfker, 149. EL Februar 2023, BauNVO § 1 Rn. 65 ff). Dennoch wird die Empfehlung zum Ausschluss von Einzelhandel in Mischgebieten gestrichen, da Einzelhandel in Mischgebieten im Sinne der Nutzungsmischung und der verbrauchernahen Versorgung auch sinnvoll sein kann. Auf den Nebensatz "...Baurechte für Einzelhandel in Mischgebieten möglichst dann ausgeschlossen werden, wenn die Funktion gewachsener Versorgungsstrukturen beeinträchtigt wird…" wird nunmehr vollständig verzichtet. Im Mittelpunkt dieses Grundsatzes steht ohnehin vielmehr das Ziel, dass Kommunen B-Pläne mit alter BauNVO an die aktuell geltende BauNVO anpassen, um darüber ggf. bestehende Baurechte für Einzelhandelsnutzungen in Gewerbe- und Industriegebieten einzuschränken, da diese oftmals im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung stehen. Der Einzelhandel wird konkretisiert auf 'großflächigen nahversorgungs- und zentrenrelevanten' Einzelhandel in Gewerbe- und Industriegebieten. Damit folgt der Festlegungstext nunmehr der bereits präzisierten Begründung, nach der es bei diesem Grundsatz nur um die Steuerung großflächiger bzw. raumbedeutsamer Einzelhandelsbetriebe geht, die nahversorgung- und zentrenrelevante Kernsortimente aufweisen.

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen

3-00.01 Kritik an Heranreichen von VR und VB an Siedlungsbereich Adendorfs mit Forderung nach Möglichkeit zur Entwicklung der Gemeinde in den Außenbereich

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird teilweise gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete häufig direkt an den Siedlungsbereich in der Gemeinde Adendorf heranreichen. Es wird gefordert zu gewährleisten, dass Entwicklungen der Gemeinde in den Außenbereich hinein möglich bleiben. Dies betrifft folgende Flächen, für die die Gemeinde Adendorf bereits einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst hat: B-Pläne Nr. 45 "Grüner-Jäger-Weg West", Nr. 55 "Heidkoppelweg", Nr. 56 "Gewerbegebiet Elba"und Nr. 58 "Köthner Heide". Zudem wird bemängelt, dass nicht nachzuvollziehen ist, warum dem Rahrfeld in Erbstorf eine Freiraumfunktion zugesprochen werden soll. Auch wenn hier derzeit keine Bebauung geplant ist, wird gefordert die Option für eine Siedlungserweiterung zu erhalten.

Erwiderung

Die Flächen der Bebauungspläne der Gemeinde Adendorf mit Aufstellungsbeschluss Nr. 45 "Grüner-Jäger-Weg West" und Nr. 55 "Heidkoppelweg" überlappen sich mit der Festlegung Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen. Es handelt sich bei diesen Standorten um Geest-Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit gemäß Landschaftsrahmenplan 2017, die zumeist Feldberegnungsflächen sind. Da die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft keinen Ausschluss für die Siedlungsentwicklung darstellt, wird die Festlegung nicht zurückgenommen. Da die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft der Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht entgegensteht, wird sie beibehalten, solange kein Baurecht besteht. Die Festlegung VB Landwirtschaft wird demnach nur bei gültigen bestehenden Bebauungsplänen der Gemeinde Adendorf zurückgenommen.
In die Erweiterungsfläche Nr. 56 "Gewerbegebiet Elba" ragt nördlich durch eine zeichnerische Ungenauigkeit die Fläche eines festgelegten VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials herein. Dies wird zeichnerisch korrigiert.
Der B-Plan Nr. 58 "Östlich Köthner Heide" ist eine Waldfläche der Biotopwertstufe II und eine Kernfläche für Biotopverbund im Landschaftsrahmenplan 2017. Auf dieser Fläche sind daher ein Vorranggebiet Natur und Landschaft und Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt (s. Begründung zu Ziffer 3.1.2, S. 145f). Aus diesem Grund wird diesem Einwand nicht stattgegeben.
Das Rahrfeld in Erbstorf besteht laut Landschaftsrahmenplan 2017 im östlichen Teil aus einem Bodensauren Buchenwald der Biotopwertstufe V (von besonderer Bedeutung), außerdem aus Wäldern der Wertstufen II und III, sowie ist insgesamt als Kernfläche für Biotopverbund ausgewiesen. Es ist daher als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt. Der westlich an die Sonderbaufläche der Schießsportanlage angrenzenden - nach Flächennutzungsplan öffentlichen - Grünfläche stehen diese Festlegungen nicht entgegen (s. Begründung zu Ziffer 3.1.2, S. 145f). Aus diesem Grund wird diesem Einwand nicht stattgegeben.
Vorranggebiete sind in der Bauleitplanung zu beachten; Vorbehaltsgebiete bleiben der Abwägung zugänglich. Eine Siedlungsentwicklung Adendorfs in den Außenbereich ist auch an anderer Stelle möglich und durch die Festlegungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

3-00.02 Forderung nach Auflösung von Überlagerungen mit Vorranggebieten Wald

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Die Stellungnahme betrifft Ziffern 3.1.2 02 und 06, Abschnitt 3.1.3 sowie Ziffer 3.2.1 14. Die Vorranggebiete Wald überlagern sich zum Teil beispielsweise mit Vorranggebieten Natura 2000, Vorranggebieten Natur und Landschaft und Vorranggebieten Biotopverbund. Großflächige Überlagerungen, z.T. aller vier Vorranggebiets-Planzeichen zugleich, finden sich beispielsweise östlich der Elbe, südöstlich von Neuhaus. Diese Überlagerungen sind nicht generell konfliktfrei, z.B. wenn Waldstandorte nicht den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, und sind daher nicht automatisch möglich, da bei VR Natura 2000, VR Natur und Landschaft und VR Biotopverbund jeweils spezifische Zielsetzungen des Naturschutzes hinter der jeweiligen Festlegung stehen.
Die Angabe des Umweltberichts zu 3.2.1 Ziffer 14 RROP (S. 84), dass im RROP VR Wald nur außerhalb von VR Natura 2000 und Biotopverbund festgelegt sind, stimmt nicht mit der zeichnerischen Darstellung überein.
In der Begründung wird nicht ausreichend deutlich, dass über die Gebietskulisse im LROP hinaus weitere VRG Wald festgelegt worden sind.
Zur Konfliktbehebung wird empfohlen: Alternativ zu einer einzelfallbezogenen Abprüfung der Verträglichkeit der Überlagerungen anderer VR mit VR Wald könnten, insbesondere bei Überlagerungen mit VR Natura 2000 und bei Überlagerungen mit VR Biotopverbund des LROP, die VR Wald des RROP pauschal entsprechend zurückgenommen werden, da Natura 2000 und VR Biotopverbund des LROP höherrangiges Recht darstellen, das nicht durch das RROP überregelt werden kann (Vorgehen analog zum LROP). Es ist dann auf die entsprechende textliche Festlegung des LROP-Abschnitts 3.2.1 Ziffer 04 zu Waldstandorten in VR Natura 2000 und VR Biotopverbund Bezug zu nehmen (Verweis im RROP) oder alternativ die Festlegung gleichartig als eigenständiges Ziel des RROP zu treffen.
Bei ggf. konfliktträchtigen Überlagerungen zwischen VR Wald (die nicht auf dem LROP fußen) und anderen VR Natur und

Landschaft / VR Biotopverbund (die nicht auf dem LROP fußen) muss der LK Lüneburg bei der RROP-Neuaufstellung entscheiden, welcher Nutzung er den Vorzug geben will und welche Kategorie im jeweiligen Einzelfall dann auf ein Vorbehaltsgebiet "heruntergestuft" werden soll.

Erwiderung

Zur Vermeidung konflikthafter Überlagerungen werden Vorranggebiete Wald nach folgender Systematik korrigiert:

1. Bei fehlerhaften Überlagerungen von Vorranggebieten Wald, die auf dem LROP basieren ("landesweite VR Wald"):

- VR Wald basierend auf landesweiten VR Wald werden bei Überlagerungen mit VR Natura 2000 oder VR Biotopverbund des LROP zeichnerisch zurückgenommen, da VR Natura 2000 und VR Biotopverbund des LROP höherrangiges Recht als VR Wald darstellen, das nicht durch das RROP überregelt werden kann. Dieses Verfahren ist analog zum LROP, wo sich VR Wald niemals mit VR Natura 2000 oder VR Biotopverbund überlagert. In der Begründung wird ein Verweis auf die entsprechende textliche Festlegung des LROP-Abschnitts 3.2.1 Ziffer 04 zu Waldstandorten in VR Natura 2000 und VR Biotopverbund eingefügt.
- Bei Überlagerung eines landesweiten VR Wald mit VR Natur und Landschaft wird das landesweite VR Wald im RROP beibehalten und das VR Natur und Landschaft zu VB Natur und Landschaft herabgestuft.
- Bei Überlagerung mit regionalen VR Biotopverbund wird ein landesweites VR Wald als VR Wald beibehalten und das regionale VR Biotopverbund zu VB Biotopverbund herabgestuft.

2. Bei konfliktträchtigen Überlagerungen zwischen eigenen Vorranggebieten mit landesweiten VR Wald oder eigenen VR Wald, die nicht aus dem LROP übernommen wurden ("regionale VR Wald"):

- Bei Überlagerung mit VR Natura 2000 oder VR Natur und Landschaft wird ein regionales VR Wald zu VB Wald herabgestuft. Ausnahmen sind regionale Naturwaldflächen und Naturwald-Entwicklungsflächen gem. LÖWE-Waldschutzgebietskonzept. In diesem Fall bleiben beide Festlegungen VR Natur und Landschaft und das regionale VR Wald überlagernd bestehen, da in diesen ökologisch bedeutsamen Wäldern kein Zielkonflikt besteht.
- Bei Überlagerung mit eínem regionalen VR Biotopverbund wird ein regionales VR Wald auf VB Wald zurückgestuft. Der Sicherung regional bedeutsamer historischer Waldgebiete als regionale VR Biotopverbund wird vor der Sicherung als VR Wald Priorität gegeben, da die kleineren Waldflächen so gegen Zerschneidung geschützt werden. Sie erfüllen eine wichtige Trittsteinfunktion für den Waldbiotopverbund.

Es wird in der Begründung zu Ziffer 3.2.1 14 deutlich erläutert, dass über die Gebietskulisse im LROP hinaus weitere eigene regionale VR Wald festgelegt worden sind. Die Begriffe "landesweites VR Wald" und "regionales VR Wald" werden klar getrennt für nachrichtlich übernommene und eigene Festlegungen definiert. Die oben wiedergegebene Methodik und warum die Überlagerung regionales VR Wald mit VR Natur und Landschaft erforderlich ist, wird in der Begründung zu den Ziffern 3.1.2 06 und 3.2.1 14 ergänzt. Der Schutzzweck der ergänzend regional festgelegten Vorranggebiete Wald wird im RROP konkret beschrieben.

3-00.03 Forderung nach Prüfung des Zielkonflikts Natur- und Landschaftsschutz mit Windenergieflächen im Wald

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine Prüfung verlangt, ob Naturschutz- und Landschaftsschutzziele mit Zielen für Erneuerbare Energie (insbesondere Windenergiepotentialflächen im Wald) gleichzeitig verträglich umzusetzen sind, insbesondere im Waldgebiet Breetzer Berge/Bargmoor. Dieses ist sowohl ein Vorbehaltsgebiet Biotopverbund und soll in seiner Funktion als Suchräume für vernetzende Elemente gesichert und entwickelt werden, als auch ein Gebiet für Trinkwassergewinnung und ein Wasserschutzgebiet. Die Forderung wird mit der Meinung begründet, dass im 1. Entwurf des RROP 2022 naturschutzfachliche Ziele für Waldgebiete als Vorbereitung für die Windenergieplanung zurückgenommen wurden. Dies steht im Widerspruch mit Zielen im RROP zum Schutz und zur Entwicklung wertvoller Bereiche von Natur und Landschaft im unbesiedelten und besiedelten Bereich zur nachhaltigen Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie des Erholungswerts.

Erwiderung

Eine Abwägung der Ziele für die Windenergieplanung mit Zielen des Naturschutzes und Landschaftsschutzes im RROP ist bei Aufstellung des 1. Entwurfes bereits erfolgt. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 01.02.2023 regelt, dass in Niedersachsen 2,2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen ist. Die anteilige umzusetzende Flächenvorgabe für den Landkreis Lüneburg beträgt 4 % seiner Kreisfläche. Dieses hohe Teilflächenziel ist nur zu erreichen, wenn VR Windenergienutzung auch in Waldflächen festgelegt werden. Wird dieses Teilflächenziel bis zum Jahr 2032 nicht erreicht, gilt als Rechtsfolge, dass im gesamten Außenbereich des Landkreises Windenergieanlagen bis zum Erreichen des Teilflächenziels privilegiert zulässig sind. Dies sollte unbedingt vermieden werden, da es zu erheblichen Konflikten der Ressourcenverteilung führen würde.
Nadelwaldflächen, die als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt sind, wie das Waldgebiet Breetzer Berge/Bargmoor, stellen kein Ausschlusskriterium für die Windenergieentwicklung dar. Auch Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung (Zone III) schließen eine Nutzung für Windenergiegewinnung nicht aus. Naturschutzfachliche Zielstellungen für Waldgebiete wurden im Entwurf des RROP 2025 nicht pauschal zurückgenommen, sondern es wurden landkreisweit einheitliche Kriterien angewandt zur Ausweisung

und Sicherung von über Waldflächen aus dem LROP hinausgehende regional schützenswerte Waldgebiete als Vorranggebiet Wald, Vorranggebiet Biotopverbund oder Vorranggebiet Natur und Landschaft, in denen eine Windenergieplanung ausgeschlossen wird. Vorbehaltsgebiete Biotopverbund schließen eine Windenergienutzung nicht generell aus, da diese Nutzung in der Regel den Biotopverbund, d.h. die Durchgängigkeit nicht unterbricht oder beeinträchtigt (s. anderes Sachargument in Abschnitt 3.1.2).

3-00.04 Befürwortung der Vorranggebietsfestlegungen im Bereich Lopaupark

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird sehr begrüßt, dass in Amelinghausen die Flächen des Lopauparks aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund und die ruhige Erholung nicht in das zentrale Siedlungsgebiet einbezogen werden und ihre Zugehörigkeit zum Außenbereich klargestellt wird. Die Ausweisung der Kernfläche des Biotopverbundes BV_FG_03 als Vorranggebiet Biotopverbund (3.1.2.02) sowie die Ausweisung der für die ruhige Erholung bedeutsamen Flächen als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung (3.2.3.04) wird für die weitere Entwicklung des Lopauparks in Amelinghausen für unbedingt erforderlich gehalten.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen des Lopauparks in Amelinghausen als Vorranggebiet Biotopverbund nach Ziffer 3.1.2 02 und Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung nach Ziffer 3.2.3 04.

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbunds und seiner Funktionen

3.1-00.01 Keine Betroffenheit durch Naturschutzausführungsgesetz M-V, Forderung nach Prüfung Belange anderer Naturschutzbehörden

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es liegt keine Betroffenheit durch Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vor, die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Erwiderung

Belange anderer Naturschutzbehörden werden bei Konkretisierung der Planung auf nachgelagerter Genehmigungsebene geprüft.

3.1.1-00.01 Forderung nach Sicherung von Boden-Dauerbeobachtungsflächen Echem und Konau und Berücksichtigung bei Detailplanungen

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Boden-Dauerbeobachtungsflächen (BDF) zur langfristigen Erfassung von belastungs- und nutzungsspezifischen Bodenveränderungen in Echem und Konau zu sichern. Es wird vorgebracht, dass eine Sicherung der Flächen zur Erfüllung dieser Aufgabe unbedingt erforderlich ist. Es wird auf die Darstellung der BDF im NIBIS Kartenserver verwiesen. Bei Detailplanungen in diesen Bereichen sind genaue Koordinaten beim LBEG zu erfragen.

Erwiderung

Gemäß LROP 2022 besteht kein direkter Handlungsauftrag an die Regionalplanung BDFs planungsrechtlich zu sichern. Zudem sieht der Planzeichenkatalog des NLT 2021 dafür kein Planzeichen vor. Nach dem Grundsatz 3.1.1 04 Satz 3 LROP 2022 sollen Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen - insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion - erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden. Dieser Grundsatz im LROP gilt ohne direkte textliche nachrichtliche Übernahme ins RROP. Konkrete Planungen zu den BDF werden auf nachfolgender Ebene geprüft und durchgeführt.

3.1.1-00.02 Forderung nach Zielfestlegung des LROP Grundsatzes 3.1.1 05 zur Neuversiegelung

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, den Grundsatz des LROP 3.1.1 05 wie folgt als Ziel (Ziffer 04neu) einzufügen: "Die Neuversiegelung von Flächen im Landkreis Lüneburg soll bis zum Ablauf des Jahres 2030 dem landesweiten Ziel von unter 3 ha pro Tag angepasst und danach weiter reduziert werden." Dies wird mit dem Klimawandel begründet. Es wird verlangt, Klimaschutz und -anpassung in der räumlichen Planung stärker zu beachten und auf allen Planungsebenen durch Ziele und Maßnahmen festzusetzen (Verweis auf Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom April 2021 ;1 BvR 2656/18, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20). Zudem wird betont, dass die Neuversiegelung von Flächen nicht nur Auswirkungen auf Natur und Landschaft hat, sondern wesentlich zur Produktion von Treibhausgasen beiträgt. Nur über die Reduzierung der Neuversiegelung werden zukünftig weitergehende Planungen für Klimaschutz, Grundwasserneubildung, Bodenerhalt und -entwicklung, Biotop- und Artenschutz sowie Naherholung möglich sein. Es wird gefordert, die Neuversiegelung schon jetzt drastisch zu senken und das "Null"-Ziel vorzeitig zu erreichen.

Erwiderung

Ziele und Grundsätze aus dem LROP, hier das Ziel 3.1.1 05, gelten unmittelbar, ohne dass im RROP ein entsprechendes Ziel oder ein Grundsatz festzulegen sind. Mit Ziffer 1.1 01 Satz 3 RROP ist der Grundsatz nachrichtlich aus dem LROP 2022 übernommen, dass bei Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden sollen. Darüber hinaus besteht kein konkreter Handlungsauftrag an die Regionalplanung zur Umsetzung des LROP-Ziels 3.1.1 05 mit dem RROP. Eine Operationalisierung des quantifizierten Landesziels für Neuversiegelung für die räumliche Planung im Landkreis Lüneburg wäre methodisch schwierig, da Versiegelungen aus anderen Planungen und Nutzungen wie z.B. Verkehrs- oder Energienetzflächen nachrichtlich aus der

jeweiligen Fachplanung übernommen werden müssten und die Steuerung der tatsächlich versiegelten Fläche auf der nachgelagerten kommunalen Ebene in der Bauleitplanung und über andere Genehmigungsverfahren erfolgt. Das RROP hat keine ausreichende Planungskompetenz, um die Zielsetzung einer Netto-Null-Neuversiegelung konsequent zu gewährleisten. Verschiedene Feslegungen des RROP wirken jedoch indirekt auf eine Reduzierung der Flächenversiegelung hin. Dazu gehören der allgemeine Grundsatz einer flächensparenden Siedlungsentwicklung in 2.1.1 07, die Festlegung von Flächenkontingenten der wohnbaulichen Entwicklung in Ziffer 2.1.2, sowie die Sicherung von VR Freiraumfunktionen in Ziffer 3.1.1 01.

3.1.1-01.01 Forderung nach Ergänzung von Ziffer 3.1.1 01 Satz 1

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird teilweise gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Ziffer 01 Satz 1 wie folgt zu ergänzen: "Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume im Umfeld der Stadt Lüneburg sind zu erhalten zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen wie der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Landwirtschaft, insbesondere jedoch für ihre Funktion bei der Anpassung an den Klimawandel."
Es wird der Einwand erhoben, dass die Sicherung der klimaökologisch regional bedeutsamen Freiflächen durch die Festlegung von Vorranggebieten Freiraumfunktionen in 3.1.1 01 nicht ausreichend für die Klimaanpassung ist. Es wird kritisiert, dass der "Grüngürtel West", gelegen zwischen den Ortslagen Bardowick, Vögelsen, Reppenstedt und dem Westrand der Hansestadt Lüneburg, durch die zwischenzeitliche bauliche Weiterentwicklung und Nachverdichtung in den Ortslagen sowie die veränderten klimatischen Rahmenbedingungen, für die Erfordernisse der Hansestadt Lüneburg nicht mehr ausreichend dimensioniert und leistungsfähig genug ist. Dies ist von erheblicher Bedeutung bei der Planung der Windenergiepotentialfläche Bar 02_03/02_04.
Die Kritik an der unzureichenden Sicherung wird damit begründet, dass neben raumordnerischen Aussagen zur Siedlungsstruktur auch Festlegungen zur Freiraumstruktur erhebliches Potential zur Anpassung an den Klimawandel bieten, speziell zum Schutz überörtlich bedeutsamer klimawirksamer Freiräume/Ausgleichsflächen. Raumplanungen sind somit als effektives Mittel der Klimaanpassung zu betrachten. Sowohl die bioklimatischen als auch die lufthygienischen Funktionen von Freiräumen spielen eine wichtige Rolle für die menschliche Gesundheit.

Für die Hansestadt Lüneburg als Oberzentrum und bevölkerungsreichste Stadt des Landkreises müssen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel oberste Priorität haben (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Die ausgedehnten Waldgebiete westlich der Linie Bardowick-Vögelsen-Reppenstedt haben aufgrund ihrer räumlichen Größe (geschätzt ca. 1500 ha) sowie ihrer Ausrichtung und Lage im Landschaftsraum klimaökologisch nicht nur lokal eine sehr große Bedeutung, sondern auch als Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet für die östlich liegende Hansestadt Lüneburg.

Die geforderte Ergänzung von Ziffer 01 wird damit begründet, dass eine Zunahme von Hitzebelastungen in Siedlungsbereichen aufgrund des Klimawandels eine vorsorgende Sicherung von Freiraumstrukturen vor Versiegelung auf raumplanerischer Ebene entsprechend § 1 ROG und Abschnitt 1.1 Ziffer 02 Satz 3 LROP sowie § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BNatSchG erfordert. Eine angefügte Abbildung zeigt die Entwicklung der Mitteltemperatur in Lüneburg im Zeitraum von 1881 bis 2020 (Quelle: eigene Berechnung nach DWD, 2021). Zudem wird auf die Stadtklimaanalyse der Hansestadt Lüneburg (GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Hannover, 2022.) Bezug genommen.

Weiter wird die Sicherung von Kaltluftentstehungsgebieten durch die Ausweisung von Grünzügen und -zäsuren als Vorranggebiete Freiraumfunktionen zur Abmilderung der urbanen Überwärmung bei künftig möglichen länger anhaltenden und mit höheren Temperaturen verbundenen Hitzeperioden angeführt. Ziel ist die Schaffung einer resilienten, multifunktionalen Raumstruktur durch die Gliederung von Siedlungsgebieten durch Grünzäsuren und damit eine Verringerung der Siedlungsentwicklung in jenen Bereichen, die besonders stark von den Folgen des Klimawandels (z. B. Überwärmung) betroffen sind, als Möglichkeit zur Naherholung der städtischen Bevölkerung insbesondere in der Nähe urbaner Zentren bei möglicher steigender Häufigkeit klimatischer Belastungssituationen (z. B. Hitzestress, Ozonbelastungen) im Siedlungsraum und zur Erhaltung regionaler Wasserressourcen (Wasserrückhalt in der Fläche, Grundwasserneubildung).

Es wird außerdem kritisiert, dass Zielsetzungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung des LROP 3.1.1 02 Satz 1, 03 Satz 2 und 05 missachtet werden, indem gemeindlichen Entwicklungen im Sinne von potentiellen Entwicklungsräumen für Siedlung und Gewerbe eine höhere Wertigkeit eingeräumt wird. Es wird eine vorsorgende Sicherung eines (späteren) Raumbedarfs für einzelne Raumfunktionen und -nutzungen wie der Schutz vor weiterer Verbauung und vor Siedlungsentwicklung gemäß § 1 Abs.1 Nr. 2 ROG gefordert.

Erwiderung

Es besteht nach LROP kein direkter Auftrag im RROP sämtliche siedlungsnahe Freiräume zu sichern. Alle nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume im Umfeld der Hansestadt Lüneburg zu sichern, also jegliche Siedlungs- und Gewerbeentwicklung zu verhindern, wäre ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit der Hansestadt Lüneburg. Die Stadt erfüllt als Oberzentrum zudem eine wichtige Versorgungsfunktion für die Einwohner ihres Verflechtungsbereiches. Zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und Nachverdichtung in der Hansestadt Lüneburg, aber auch der innerstädtischen Freiraumsicherung zur Klimaanpassung, hat die Regionalplanung keine Regelungskompetenz. Die vorsorgende Sicherung von Freiraumstrukturen vor Versiegelung zur Verminderung von Hitzebelastungen in Siedlungsbereichen erfolgt über die Umsetzung des Klimaschutzplans durch die Hansestadt Lüneburg. Auf Regionalplanungsebene können hierzu aufgrund der Planungshoheit nur Empfehlungen ausgesprochen werden (s. Begründung zu Ziffer 1.1 03, S. 39-40).
Die Teilflächen des Vorranggebiets für Windenergienutzung BAR_02_03/02_04 stellen durch die Höhe und den Abstand der zukünftigen WEA zueinander, sowie die Entfernung von mehr als 3 km, keine Barriere für Kaltluftleitbahnen mit Bedeutung für die Hansestadt Lüneburg dar. Die betroffenen Waldflächen weisen ohnehin für die Kaltluftentstehung eine untergordnete Bedeutung auf, da Offenland die Funktion der Kaltluftentstehung übernimmt. Zudem ist davon auszugehen, dass aufgrund des nach Norden

abfallenden Landschaftsreliefs bei windschwachen Wetterlagen kein Funktionszusammenhang zur Stadt besteht, weil der Kaltluftabfluss in nördlicher Richtung erfolgt.
Im RROP werden Luftleitbahnen mit der Funktion als Ausgleichsflächen und klimatisch und lufthygienisch gering belastete Freiflächen im Westen der Stadt Lüneburg über Grundätze gesichert (Ziffern 3.1.1 02 und 03). Über diese Grundsätze mit textlicher Festlegung von Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftleitbahnen sowie klimatisch und lufthygienisch gering belasteten Freiflächen in Siedlungen wird der Freihaltung dieser Flächen gegenüber entgegenstehender Nutzungen ein besonderes Gewicht in der raumordnerischen Abwägung verliehen. Eine flächenscharfe schlussabgewogene Sicherung von Kaltluftleitbahnen über das Abwägungsgewicht hinaus als Ziel der Raumordnung ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich.
Die Begriffe Grünzüge und -zäsuren sind im RROP des Landkreises Lüneburg gleichzusetzen mit den Vorranggebieten für Freiraumfunktionen (3.1.1 01) und den textlich gesicherten Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftleitbahnen. Sie haben zum Ziel klimaökologisch regional bedeutsame Freiflächen zu sichern und weiterzuentwickeln, sowie die Siedlungsstruktur zu gliedern. Unter die VR Freiraumfunktionen fallen Kaltluftentstehungsbiete, wenn sie bestehende große Grünflächen im Siedlungsbereich sind. Das Kaltluftentstehungsgebiet der Ilmenau in der Hansestadt Lüneburg ist z.B. als VR Freiraumfunktionen festgelegt. Um einer voranschreitenden Zersiedelung des Freiraumes im Grüngürtel West entgegenzuwirken, wurden zudem landwirtschaftliche Flächen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft mit Bedeutung für besondere Funktionen festgelegt, so dass sie in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen sind. Zudem wurden am Grüngürtel West Vorbehaltsgebiete für Wald festgelegt, die eine Bedeutung für eine hohe Luftqalität und Reinhaltung der Luft gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG haben. Eine Vorsorge für Freiraumnutzungen und -funktionen des Raums zur Umsetzung von § 1 Abs.1 Nr. 2 ROG ist auf nachgelagerter Planungsebene insbesondere durch den Schutz vor Barrierenwirkung und Verbauung durch Siedlungs-/Gewerbeentwicklung (oder andere Infrastrukturen und Waldentwicklung) weiterzuführen.

Es werden im RROP 2025 keine Siedlungsentwicklungsflächen festgelegt. Ziffer 1.1 02 (Satz 3) LROP wird mit Ziffer 1.1 03, Sätze 1 und 2 im RROP umgesetzt: "Der Schutz des Klimas und die Anpassung an den Klimawandel sollen bei der Entwicklung des Landkreises besonders berücksichtigt werden. Hierfür sollen Klimaschutz- und -anpassungskonzepte erstellt und umgesetzt werden". Folglich sollen auf kommunaler Ebene durch Umsetzung eines Freiraum- und Klimaanpassungskonzepts mit konkreten Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen eine resiliente und bioklimatisch gesunde "Schwammstadt" angestrebt und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BNatSchG wiederhergestellt bzw. erhalten werden.

Die Begründung zu 3.1.1 01 wird durch genauere Erläuterungen zur Freihaltung von Freiflächen ergänzt. Dem Einwand Ziffer 01 Satz 1 textlich zu ergänzen wird nicht gefolgt.

Es ist weiter vorgesehen Ziffer 3.1.1 02 inhaltlich textlich mit den Acker- und Grünlandbereichen zwischen Lüneburg und Reppenstedt zu ergänzen (s. gesondertes Sachargument). Der Aspekt der bedeutenden Funktion dieser Freiraumflächen für die Anpassung an den Klimawandel wird in die Begründung zu Ziffer 3.1.1 02 aufgenommen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG wird somit den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes durch raumordnerische Klimaanpassungsmaßnahmen durch eine vorsorgende Flächensicherung Rechnung getragen. Die Abmilderung von innerstädtischem Hitzestress in Sommermonaten wird damit durch die textliche Festlegung der Luftleitbahnen befördert, die auf nachgelagerter kommunaler Planungsebene räumlich konkretisiert werden sollen (3.1.1 02). Ziffer 3.1.1 03 regelt, dass klimatisch und lufthygienisch gering belastete Freiflächen in Siedlungen des klimatischen Wirkungsraumes Lüneburg/Adendorf erhalten werden sollen (s. gesondertes Sachargument).

3.1.1-01.02 Forderung nach Aufnahme des Hinweises zu flächigen und linearen Vorranggebieten direkt in Ziffer 3.1.1 01

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass der Hinweis in grauer Schrift zum linearen Vorranggebiet Freiraumfunktionen der innerstädtischen Bereiche der Ilmenau zur Eindeutigkeit in Ziffer 3.1.1 01 als Bestandteil der Beschreibenden Darstellung (flächige und lineare Vorranggebiete) aufgenommen werden sollte.

Erwiderung

Das Ziel wird direkt in Ziffer 01 Satz 1 aufgenommen, ohne separate graue Schrift: "(...) sind in der zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Freiraumfunktionen als flächige und lineare Vorranggebiete Freiraumfunktionen festgelegt".

3.1.1-01.03 Forderung nach Korrektur von Ziffer 3.1.1 01 Satz 2 und Ziffer 02

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert Ziffer 3.1.1 01 Satz 2 wie folgt zu ändern: "In den Vorranggebieten Freiraumfunktionen sind funktionswidrige raumbedeutsame bauliche Anlagen unzulässig." Die Begründung ist ebenfalls entsprechend zu ändern, da sie den Eindruck erweckt, dass mit "Besiedlung" jegliche baulichen Anlagen verhindert werden könnten. Dies ist jedoch nicht vom Regelungsauftrag der Regionalplanung gedeckt. So führt z.B. die Raumordnungsklausel in § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB aus, dass raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen. Zudem fehlt z.B. eine entsprechende Raumordnungsklausel in § 34 BauGB. Auch erweckt die Begründung den Eindruck, mit der Festlegung funktionswidrige Nutzungen regionalplanerisch

steuern zu können. Auch hierfür gilt das oben Gesagte.
Es wird zudem gefordert Ziffer 02 wie folgt textlich zu ändern: "(...) von entgegenstehenden raumbedeutsamen Nutzungen freigehalten werden soll".

Erwiderung

In Ziffer 01 Satz 2 und Ziffer 02 wird entsprechend der Begriff "raumbedeutsam" ergänzt und in der Begründung zu Ziffer 01 Satz 2 werden beispielhaft raumbedeutsame bauliche Anlagen aufgeführt.
Gemäß § 1 Abs 3. Satz 4 BNatSchG sind Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen (...). Auf nachgelagerter Bauleitplanungsebene liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB insbesondere vor, wenn ein bauliches Vorhaben den Darstellungen eines Landschaftsplans, Zielen des Klimaanpassungskonzepts oder des Bundesimmissionsschutzrechts widerspricht. Die Hansestadt Lüneburg hat die Planungshoheit zum Umbau und der Entwicklung der baulichen Struktur im Innenbereich nach den allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung, u. a. gemäß § 171a Abs. 2 BauGB.

3.1.1-01.04 Forderung nach Ergänzung des Namens des bestehenden Naturschutzgebietes

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.1.1 01, Satz 1 wird angeregt den Namen des "bestehenden Naturschutzgebietes" im nachrichtlichen Hinweis zu ergänzen.

Erwiderung

Der Name des Naturschutzgebietes "Lüneburger Ilmenauniederung mit Tiergarten" wird dem nachrichtlichen Hinweis in Ziffer 01 hinzugefügt.

3.1.1-01.05 Forderung nach Ergänzung der beschreibenden Darstellung mit der Sicherung und Entwicklung der Funktionsvielfalt der zeichnerisch dargestellten VR Freiraumfunktionen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Sicherung und Entwicklung der Funktionsvielfalt der Vorranggebiete Freiraumfunktionen mit Bezug zur zeichnerischen Darstellung zur Transparenz in der beschreibenden Darstellung zu ergänzen. Dies wird damit begründet, dass die Übernahme der Vorgaben des LROP zum Freiraumverbund textlich für einzelne Bereiche erfolgt, jedoch auf die Sicherung und Entwicklung der Funktionsvielfalt nicht eingegangen wird.

Erwiderung

Ziele und Grundsätze aus dem LROP, hier das Ziel 3.1.1 Ziffer 01 Satz 5 "Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln", gelten unmittelbar, ohne dass im RROP ein entsprechendes Ziel oder Grundsatz festzulegen sind. Auf die Funktionsvielfalt der Vorranggebiete Freiraumfunktionen wird bereits in der Begründung zu 3.1.1 01 Satz 1 im RROP eingegangen. Es besteht ein Verweis auf LROP 3.1.1 01. Verschiedene Funktionen sind insbesondere in der Begründung in Abb. 12 (S. 141) ersichtlich.

3.1.1-01.06 Forderung nach Gewährleistung des Neubaus und von Unterhaltungsmaßnahmen der Schleuse Lüneburg trotz "Frischluftentstehungsgebiet regionaler Bedeutung"

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich 3.1.1 01 Sätze 1 und 2 wird die Gewährleistung des Neubaus der Schleuse Lüneburg gefordert. Es wird erwartet, dass der Neubau der Schleuse Lüneburg im geplanten "Frischluftentstehungsgebiet regionaler Bedeutung" in Scharnebeck mit allgemeinen Unterhaltungsarbeiten als nicht funktionswidrige privilegierte bauliche Anlage zulässig bleibt bzw. nicht durch diese Regelung beeinträchtigt wird.

Erwiderung

In der Begründung zu 3.1.1 01 Satz 2 wird erklärt: "Anlagen und Einrichtungen der technischen und verkehrlichen Infrastruktur sind regelmäßig mit den Vorranggebieten Freiraumfunktionen vereinbar, sofern diese zwingend standortgebunden siedlungsnah zu verwirklichen sind und sofern keine zumutbaren Standort- bzw. Trassenalternativen außerhalb des Vorranggebiets Freiraumfunktion bestehen." Die Schleuse Lüneburg ist mit ihren Unterhaltungsmaßnahmen entsprechend bereits als priviligierte Anlage aus der Festlegung VR Freimraumfunktionen ausgenommen. Dies beinhaltet die zeichnerische Darstellung in der Plankarte. Damit besteht kein Nutzungskonflikt mit dem Neubau der Schleuse Lüneburg.

3.1.1-01.07 Befürwortung der Festlegung von VR Freiraumfunktionen und Forderung nach besonderem Augenmerk auf den Schutz von Kaltluftentstehungsgebieten und -leitbahnen

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Die Festlegung Vorranggebiet Freiraumfunkionen im Hinblick auf Kaltluftenstehung, Klimaanpassung und Unzulässigkeit baulicher Anlagen in 3.1.1 01 wird befürwortet. Ausdrücklich begrüßt wird die Zielsetzung, dass in diesen Landschaftsräumen mit klimaökologischen Freiraumfunktionen funktionswidrige bauliche Anlagen unzulässig sein sollen. Es wird gefordert, da Kaltluftentstehungsgebiete und -leitbahnen nicht als VR Freiraumfunktionen festgelegt, sondern nur über einen Grundsatz definiert sind, in der Regionalplanung ein besonderes Augenmerk auf ihren Schutz zu legen. Dies wird damit begründet, dass erstmalig eine Festlegung von VR Freiraumfunktionen erfolgt und in der Vergangenheit der Ausschluss baulicher Anlagen aus klimaökologischen Gründen nicht gesichert war, sondern diese als weiches Kriterium oft nachrangig bewertet wurden. Es wird betont, dass die Festsetzung VR Freiraumfunktionen mit unzulässigen baulichen Anlagen mit fortschreitendem Klimawandel an Bedeutung gewinnen wird.

Erwiderung

Über die Grundsätze in den Ziffern 3.1.1 02 und 03 mit textlicher Festlegung von Kaltluftentstehungsgebieten und -leitbahnen sowie klimatisch und lufthygienisch gering belasteten Freiflächen in Siedlungen wird der Freihaltung dieser Flächen von entgegenstehenden Nutzungen ein Gewicht in der raumordnerischen Abwägung verliehen. Sie sollen räumlich auf nachgelagerter Planungsebene gesichert werden.
Forderungen hinsichtlich der Festlegung von Einzelgebieten als Kaltluftentstehungsgebiete oder -leitbahnen in Stellungnahmen zu Ziffer 3.1.1 02 werden gesondert abgewogen.

3.1.1-02.01 Forderung nach Festlegung von 3.1.1 02 als Ziel sowie Aufnahme fehlender Kaltluftleitbahnen

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird teilweise gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Ziffer 3.1.1 02 wie folgt als Ziel darzustellen: "Die Niederung von Ilmenau und Hasenburger Mühlenbach sowie die Ackerflächen nördlich Wendisch Evern, südlich Erbstorf sowie die Acker- und Grünlandbereiche zwischen Lüneburg und Reppenstedt, westlich der Stadtteile Mittelfeld und Oedeme stellen als Luftleitbahn innerhalb des Wirkungsraumes Lüneburg/Adendorf einen klimatischen Ausgleichsraum mit regionaler Bedeutung dar, der in seiner Funktion erhalten und von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden soll." Die geforderte Änderung des Grundsatzes wird damit begründet, dass außer dem Ilmenautal und siedlungsnahen Waldgebieten (gemäß der Beschreibung des LRP) im vorliegenden RROP keine Gebiete als Vorranggebiete Freiraumfunktionen benannt werden. Es wird gefordert, Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung grundsätzlich bei Abwägungen höher zu bewerten als z.B. Flächenansprüche für zukünftige gemeindliche Entwicklungen. Räume mit der zentralen Funktion als Luftleitbahn im Siedlungsbereich erfahren einen Bedeutungszuwachs, weshalbe der Raum zwischen Lüneburg und Reppenstedt u.a. als Kaltluftentstehungsgebiet zu sichern ist. Es wird bemängelt, dass es Vermeidung von Hitzestress in Lüneburg nicht ausreicht, nur stadtnahe Wälder als VR Freiraumfunktion zu sichern (s. Stadtklimaanalyse der Hansestadt Lüneburg 2019, S. 17 "Wald"). Es wird verlangt, die Sicherung von Flächen für klimaökologisch bedeutsame Belange zumindest in gleicher Art umzusetzen wie die vorsorgende Sicherung von z.B. Rohstoffen. Es wird betont, dass innerstädtische Freiflächen (siehe 3.1.1 03) durch die Abgabe von kühler Nachtluft als sogenannte Parkwinde eine wichtige bioklimatische Funktion haben, sie jedoch im Vergleich zu Kaltluftabflüssen nicht ausreichen, um die Innenstadt bei autochthoner Wetterlage nachts zu kühlen (s. Stadtklimaanalyse der Hansestadt Lüneburg 2022, S. 22).

Es wird weiter gefordert, Abb. 12 des RROP durch die Kaltluftabflüsse zwischen Lüneburg und Reppenstedt gemäß Abb. 14 der Stadtklimaanalyse der Hansestadt Lüneburg 2022 und textliche Darstellung S. 22 zu ergänzen. Es wird begrüßt, dass laut Begründung (S. 141) bei der Festlegung der VR Freiraumfunktionen neben dem Landschaftsrahmenplan die aktuelleren und genaueren Daten der Stadtklimaanalyse der Hansestadt Lüneburg berücksichtigt wurden. Dennoch sind Angaben der Stadtklimaanalyse der Hansestadt Lüneburg (2019) mit Hinweisen zu "Erhalt und Entwicklung von Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftschneisen", S. 57, die dortige Darstellung von Kaltluftströmungen in Anhang 7 "Stadtklimaanalyse Lüneburg - Planungshinweiskarte Nachtsituation" sowie auch die Angaben der aktualisierten Stadtklimaanalyse der Hansestadt Lüneburg

(2022) nicht vollständig in die Überlegungen zu voraussichtlichen Umweltauswirkungen eingeflossen.

Erwiderung

Im RROP legt der Landkreis fachübergreifend räumliche Entwicklungsziele für verschiedene Nutzungsarten fest. Dazu sind alle Flächen- und Ressourcennutzungen mit ihren sozialen, ökologischen und ökonomischen Zielen miteinander abzuwägen. Die Regionalplanung hat nach § 2 Absatz 2 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) den Auftrag regionale Handlungsstrategien zur Klimaanpassung zu entwickeln und umzusetzen: "Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen". Der Grundsatz in Ziffer 2.1.1 01 RROP regelt, dass (...) siedlungsnahe Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden sollen. Eine flächensparende, klima- und umweltgerechte Siedlungsentwicklung (...) ist nach Ziffer 2.1.1 07 Satz 1 RROP bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. Belange von Klimaschutz und -anpassung werden nicht grundsätzlich bei Abwägungen höher bewertet als gesellschaftliche Belange der Siedlungsentwicklung. Ziele zum Freiraumschutz und zur Reduzierung der Neuversiegelung von Flächen gemäß 3.1.1 05 LROP sind mit Zielen zur Sicherung des Wohnbedarfs in Einklang zu bringen.
Gemäß Raumordnungsgesetz sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. (1) Nr. 2 ROG). Der Grundsatz 3.1.1 02 RROP kann nicht zum Ziel aufgewertet werden, da die Kaltluftleitbahnen und Kaltluftentstehungsgebiete im Gegensatz zu den VR Freiraumfunktionen des Ilmenautals und von Waldgebieten mit bioklimatischer Funktion für die Hansestadt Lüneburg auf der Ebene der Regionalplanung nicht klar räumlich abgegrenzt und somit nicht schlussabgewogen werden können. In der Begründung zu 3.1.1 01 Satz 1 (S. 140) wird zu den Kaltluftentstehungsgebieten erläutert, dass für die Sicherung von Acker- und Grünlandbereichen im Umfeld der Hansestadt Lüneburg als VR Freiraumfunktionen im RROP keine abschließende Abwägung möglich ist, welche Flächen zukünftig für die Stadtentwicklung benötigt werden und welche aufgrund ihrer hohen klimaökologischen und weiteren freiraumbezogenen Wertigkeit zu erhalten sind. Für eine schlussabgewogene Aufnahme weiterer VR Freiraumfunktionen fehlen zudem landkreisweit vorliegende Kriterien und Daten.
Die Sicherung und Weiterentwicklung von Freiflächen mit dem Ziel der Klimaanpassung und Verminderung von Hitzestress im Siedlungsbereich der Hansestadt Lüneburg ist eine kommunale Aufgabe. Dementsprechend sind auf der nachgelagerten Ebene der Klimaschutz/-anpassungs-, Stadt- und Bauleitplanung weitere Freiräume vor Versiegelung und Luftbarrierenwirkung durch Überbauung zu schützen. Dazu sollte ein klimaangepasstes Freiraumkonzept auf Flächennutzungsplanebene erstellt werden.
Bei der Sicherung der VR Freiraumfunktionen und regional bedeutsamen Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftleitbahnen werden methodisch andere Kriterien angewandt (Vgl. Begründung zu 3.1.1 01 Satz 1 und 02), als bei der Sicherung von Rohstoffgewinnungsgebieten, da Rohstoffe statisch standortbezogen vorkommen, wohingegen sich Siedlungs- und Freiraumbereiche dynamisch entwickeln.
Die Forderung nach der Aktualisierung des RROP durch Angaben aus der Stadtklimaanalyse der Hansestadt Lüneburg (2019 und 2022) wird aufgegriffen. Die Kaltluftleitbahnen zwischen Lüneburg und Reppenstedt sowie zwischen Lüneburg und Ochtmissen werden entsprechend textlich in den Grundsatz 3.1.1 Ziffer 02 sowie in der Begründung in Abbildung 12 aufgenommen.

3.1.1-03.01 Forderung nach Festlegung von Ziffer 3.1.1 03 als Ziel der Raumordnung

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert zu prüfen, ob bzw. wie der Grundsatz in Ziffer 3.1.1 03 als eine geeignete Festsetzung als Ziel aufgenommen werden kann. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: "Klimatisch und lufthygienisch gering belastete Freiflächen in Siedlungen des klimatischen Wirkungsraumes Lüneburg/Adendorf sollen erhalten, ergänzt und weiterentwickelt werden". Dies wird damit begründet, dass die grundsätzliche Wichtigkeit dieser Räume mit der zentralen Funktion als Luftleitbahnen und Ausgleichsflächen für den Siedlungsbereich derzeit angesichts sich deutlich verändernden klimatischen Bedingungen einen Bedeutungszuwachs erfahren. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Sicherung und Weiterentwicklung von Freiflächen in Siedlungsbereichen zu den vorrangigen Aufgaben in eng bebauten Städten gehört. Die fortschrittliche Umgestaltung zu städtischen, multifunktionellen Innenbereichen mit Aufgaben wie Resilienz, Veränderung des Stadtklimas, Aufenthaltsraum für Bürger / Bürgerinnen und ihre Funktionen Wasser aufzunehmen und zu speichern (Schwammstadt) sind zukunftsweisende Aufgaben der Stadtentwicklung.

Erwiderung

Der Grundsatz 3.1.1 03 kann nicht zum Ziel aufgewertet werden, da die Luftleitbahnen sowie klimatisch und lufthygienisch gering belasteten Freiflächen nicht klar abgegrenzt und somit nicht schlussabgewogen werden können. Gemäß Raumordnungsgesetz sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. (1) Nr. 2 ROG). Dazu fehlen zur Sicherung von Luftleitbahnen und klimatisch und lufthygienisch gering belasteten Freiflächen landkreisweite Bewertungskriterien und Daten. Auch sollen andere, dem Kaltluftaustausch zeitweise entgegenstehende Nutzungen in diesen multifunktionalen Freiräumen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die allgemeine Sicherung und Weiterentwicklung von Freiflächen mit Funktion für die Klimaanpassung im Siedlungsbereich der Hansestadt Lüneburg ist eine kommunale Aufgabe.

3.1.1-04.01 Forderung nach Korrektur des Begriffs "VRG Torferhaltung"

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Korrektur des Begriffs "VRG Torferhalt" zu "VRG Torferhaltung" verlangt.

Erwiderung

Die begriffliche Korrektur zu VR Torferhaltung wird entsprechend im gesamten schriftlichen Teil sowie der Legende in der Plankarte vorgenommen.

3.1.1-04.02 Forderung nach Sicherung und Entwicklung aller Niedermoorböden und des VR Torferhaltung Dahlenburger Moor als Kohlenstoffsenke durch Wiedervernässung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert Ziffer 3.1.1 04 wie folgt zu ergänzen: "(...) Das dargestellte Dahlenburger Moor ist ein Niedermoor (3.1.1 04). Niedermoore und hydromorphe Böden sind in großen Flächen im Landkreis vorhanden. Zielführend für diese Niedermoorflächen ist, eine Wiedervernässung anzustreben, um die THG-Emissionen maximal zu reduzieren". Hierzu wird in der Stellungnahme auf eine Abbildung verwiesen.
Es wird zudem gefordert kohlenstoffreiche Böden entsprechend LROP 3.1.1 06 im RROP textlich und zeichnerisch dargestellt zu erfassen und zu sichern, sowie eine entsprechende Änderung der Begründung zu Ziffer 3.1.1 05 (S. 144) vorzunehmen. Es wird dazu die Verwendung der Datengrundlage des LBEG zur Sicherung von Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten mit Bedeutung für den Klimaschutz 1:50 000, verfügbar im MoorIS NIBIS Kartenserver (2022, BHK5S0KSoVS), empfohlen. Es wird vorgebracht, dass diese Böden im Hinblick auf ihre Eignung für einen natürlichen Klimaschutz (Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz vom BUMV) in Frage kommen. Zudem wird auf eine Dokumentation in der LBEG Veröffentlichung Geofakt 37 und Hinweise zur Emission von Treibhausgasen aus kohlenstoffreichen Böden in Niedersachsen in Geofakt 38, sowie auf eine Abbildung verwiesen.
Weiter wird angeführt, dass mit der Wiedervernässung der Böden ihr Beitrag zur Kohlenstoffspeicherung und damit zum Klimaschutz immens erhöht wird. Darüber hinaus sind Niedermoore in Bachtälern Retentionsräume für Wasser und besitzen durch Verdunstung eine kühlende Funktion. Begründet wird dies auch damit, dass es zur Erreichung der Klimaschutzziele in §§ 3 und 13 KSG 2019/2021 als zwingend notwendig erachtet wird, alle Niedermoorböden, also auch solche unter Acker, mit ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher als Ziel Vorranggebiet Torferhaltung darzustellen (3.1.1 05 Satz 3). Es wird kritisiert, dass Ackernutzung auf Niedermoorböden aus Klimaschutzgründen nicht zu rechtfertigen ist, da sie zu besonders starker Torfzehrung führt. Hierzu wird auf eine Abbildung sowie Literaturangaben verwiesen.

Erwiderung

Das in der zeichnerischen Darstellung festgelegte Vorranggebiet Torferhaltung des Dahlenburger Moors ist als landesweit bedeutsamer Kohlenstoffspeicher aus dem LROP 3.1.1 07 Satz 1 übernommen und im RROP räumlich näher festgelegt und gesichert (LROP 3.1.1 07 Satz 4). Gemäß LROP 3.1.1 07 Satz 5 besteht für die Träger der Regionalplanung die Option in den RROP weitere VR Torferhaltung festlegen. Es besteht kein direkter Handlungsauftrag, sondern es handelt sich um einen Handlungsspielraum, der nicht verpflichtend ist. Verwendete Datengrundlagen für die zeichnerische Festlegung von kohlenstoffreichen und hydromorphen Böden ab einer Mindestgröße von 10 ha sind 1.) landesweit bedeutsame VR Torferhaltung aus dem LROP, Anlage 2, 2.) Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz (Karte im Maßstab 1:50.000 des NIBIS-Kartenservers des LBEG) und 3.) Hydromorphe Böden (BK50) (ohne Mächtigkeit). Die Daten des LBEG zur Sicherung von Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sind in die Bearbeitung im 1. Entwurf des RROP in der Begründung eingeflossen. Die Datengrundlage der Karte 'Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz in Niedersachsen 1 : 50 000' im NIBIS Kartenserver ist eine Übersichtsdarstellung, die keine Grundlage für flächenscharfe, regionale Aussagen im Maßstab des RROP darstellt. Diese Datengrundlage ist daher allein nicht ausreichend, um weitere Flächen für die Festlegung von Vorrangebieten Torferhaltung festzulegen. Hydromorphe Böden unter Grünland und Wald sind als Vorranggebiet Grünandbewirtschaftung,- pflege und -entwicklung sowie Vorranggebiet Wald gesichert. Durch die überlagernd ausgewiesenen Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung oder Wald wird die Torferhaltung durch die Flächennutzung mit Schutz des Grünlandes, des historischen Waldbodens und damit indirekt des Wasserhaushaltes gefördert.
Naturnahe Hochmoore sind textlich in Ziffer 3.1.1 05 gesichert. In der Begründung (3.1.1 05, Sätze 2 und 3, S. 145) wird ein fehlener Verweis auf die Datengrundlage des LBEG im NIBIS Kartenserver zusätzlich zur BK50 ergänzt. Diese Hochmoore sind aufgrund ihrer relativ geringen Flächengröße von unter 10 ha nicht zeichnerisch dargestellt. Die Sicherung und Entwicklung der klimaökologischen Bedeutung der Moore umfasst ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher gemäß 3.1.1 06 Satz 2 LROP.
Während der Erarbeitung des 1. Entwurfs des RROP 2025 wurde nach politischem Beschluss vom 10.11.2020 die Festlegung weiterer regional bedeutsamer Vorranggebiete Torferhaltung geprüft, da dem Thema Moorschutz eine über die landesplanerischen Vorgaben hinausgehende Bedeutung beigemessen wurde. Als Ergebnis dieser Prüfung wurde die Option einer zeichnerischen Sicherung weiterer Moorgebiete im Landkreis im RROP gemäß 3.1.1 07 LROP verworfen, da diese für eine Darstellung im Maßstab 1:50 000 zu kleinflächig sind.
Die Forderung nach einer Ergänzung der Bedeutung der Wiedervernässung der Niedermoorböden im Dahlenburger Moor wird in der Begründung zu Ziffer 3.1.1 04 aufgegriffen. Der Grundsatz in Ziffer 05 Satz 3 regelt textlich, dass Niedermoorböden unter Acker als kohlenstoffhaltige Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz entwickelt werden sollen. Die nach Klimaschutzzielen anzustrebende Renaturierung von Niedermooren zum Erhalt und zur Entwicklung von Kohlenstoffsenken durch Wiedervernässung wird in der Begründung zu Ziffer 3.1.1 05 Sätze 2 und 3 bereits thematisiert. Sie wird entsprechend für das Dahlenburger Moor in

der Begründung zu Ziffer 3.1.1 04 ergänzt. Maßnahmen zur Wiedervernässung werden auf der der Regionalplanung nachgelagerten Projektebene umgesetzt. So wurde zur Renaturierung landwirtschaftlicher Flächen im Dahlenburger Moor im Auftrag des Fachdienstes Umwelt des Landkreises Lüneburg bereits ein hydrologisches Gutachten abgeschlossen und in Verhandlung zum Flächenerwerb getreten. Dieser notwendige Flächenerwerb für die Wiedervernässung und Kohlenstoffspeicherung kann nicht raumordnerisch gesichert werden, sondern er findet in nachgelagerter naturschutzfachlicher Moorentwicklungsplanung statt.
Auch der Grundsatz 3.1.1 06 Satz 1 LROP zum Schutz von Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten als natürlicher Speicher für klimarelevante Stoffe enhält keinen konkreten Handlungsauftrag an die Regionalplanung zur textlichen und zeichnerischen Sicherung aller Niedermoorböden im Landkreis, auch derjenigen unter landwirtschaflicher Nutzung. Dennoch wurden im RROP weitere kohlenstoffreiche Böden unter naturnahen Mooren sowie hydromorphe Böden unter Dauergrünland und Wald gesichert (3.1.1 05, Sätze 1 und 2). Niedermoorböden unter Ackernutzung wurden als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen (s. hierzu anderes Sachargument). Insbesondere an der Marsch-Geest-Kante im nördlichen Teil des Landkreises besteht ein grundsätzlicher Konflikt der landwirtschaftlichen Nutzung mit der Sicherung von kohlenstoffreichen Böden, der im RROP nicht aufzulösen ist. Diese Gebiete sind als Vorranggebiete Landwirtschaft auf Grund hoher Ertragsfähigkeit oder Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen (3.2.1 03) gesichert. Der Forderung, die VB Landwirtschaft über allen kohlenstoffreichen Böden zeichnerisch zurückzunehmen und durch VR Torferhaltung zu ersetzen, wird nicht gefolgt, da der Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung in der raumordnerischen Abwägung nach politischem Beschluss mehr Gewicht gegeben werden soll. Gemäß dem Beschluss des Fachausschusses für Raumordnung vom 10.11.2020 sind regional neben dem VR Torferhaltung aus dem LROP nur textliche Festlegungen zum Thema Moorschutz und -renaturierung sowie hydromorphen Böden als Beitrag zum Klimaschutz erarbeitet worden.

In der Begründung zu 3.2.1 03 zum VB Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen wird durch einen Verweis auf die Begründung zu Ziffer 3.1.1 05, Sätze 2 und 3 ergänzt, dass der Kohenstoffgehalt in Niedermoorböden durch eine angepasste landwirtschaftliche Praxis möglichst erhalten werden soll. Dies betrifft insbesondere die Kohlenstoffsicherung in den Böden der Marsch-Geest-Kante (u.a. Bardowicker Gemüseanbauregion). Dazu sind Projekte auf nachgelagerter Ebene mit dem Ziel der landwirtschaftlichen Transformation in extensives Grünland bzw. eine Ökologisierung des Landbaus anzustreben (s. gesondertes Sachargument hierzu).

3.1.1-04.03 Forderung nach Prüfung der Auflösung des Konflikts der Kohlenstoffspeicherung von Böden unter Ackernutzung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, angesichts der Bedeutung von Niedermoor zu prüfen, ob die getroffene Festsetzung in Ziffer 3.1.1 04 als Grundsatz Acker auf Niedermoor als Kohlenstoffspeicher zu entwickeln mit der Zielsetzung Kohlenstoffspeicherung vereinbar ist bzw. welche Festsetzung in der zeichnerischen Darstellung geeigneter ist, um den Grundsatz aus der beschreibenden Darstellung abzubilden. Begründet wird dies damit, dass das übernommene Vorranggebiet Torferhaltung in einem weit darüberhinausgehenden Niedermoorbereich liegt, der in Teilen mit der Festsetzung Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen überlagert wird. Mit der Intention, bedeutende natürliche Kohlenstoffspeicher zu sichern, steht der Grundsatz in Ziffer 05 Satz 5 in Widerspruch und bildet ein Ungleichgewicht zu den Hydromorphen Böden unter Grünland, für die die Sicherung als Kohlenstoffspeicher als Ziel formuliert ist (vgl. Ziffer 3.2.1 03, 04, 05 und 08).

Erwiderung

Die Stellungnahmme betrifft die Ziffern 3.1.1 04 und 05 Satz 3. Es wurde erneut methodisch und aufgrund vorliegender Bodendaten geprüft, ob die Festlegung VB Landwirtschaft zugunsten einer VR Torferhaltung auf allen kohlenstoffreichen Böden im Landkreis zurückgenommen werden kann. Der Konflikt zwischen Kohlenstoffspeicherung der Böden und Ackernutzung ist auf regionalplanerischer Entscheidungsebene jedoch grundsätzlich nicht aufzulösen, sondern muss auf nachgelagerter Ebene über eine Nutzungsextensivierung und Wiedervernässung landwirtschaftlicher Flächen erfolgen (vgl. Begründung zu 3.1.1 05, Sätze 2 und 3). Der Grundsatz in Ziffer 05 Satz 3 kann nur in nachgelagerter guter fachlicher Praxis der Landwirtschaft umgesetzt werden, da die Regionalplanung hierfür keine Regelungskompetenz hat. Hydromorphe Böden unter Dauergrünland sind rein textlich gesichert. In 3.1.1 05 Satz 3 wird erläutert, dass die Speicherung klimarelevanter Stoffe unter alten Waldstandorten sowie in hydromorphen Böden unter Dauergrünlandnutzung besonders hoch ist. Deshalb sind hydromorphe Böden unter Dauergrünland und alten Waldstandorten zu sichern (vgl. hierzu auch Begründung zu Ziffer 3.1.2 06 Satz 2 sowie zu Ziffer 3.2.1 10). Auch die Festlegung von Vorranggebieten Wald trägt zur Sicherung von kohlenstoffreichen Böden bei.
Die Konkretisierung des Vorranggebiets Dahlenburg im RROP erfolgte durch einen Abgleich mit der tatsächlichen Raumnutzung und den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans. Räumliche Flächendaten aus einem laufenden Projekt des Fachdienstes Umwelt des Landkreises Lüneburg zur Wiedervernässung von Teilflächen liegen noch nicht vor. Gemäß 3.1.1 07 Satz 2 LROP steht eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegen.

3.1.1-04.04 Forderung nach Korrektur des Bezugs zum LROP in 3.1.1 04 und 05

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird folgende Textkorrektur gefordert: in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 04 ist der korrekte Bezug zum LROP 3.1.1 07 und nicht 06. In Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05 ist der korrekte Bezug zum LROP 3.1.1 06 und nicht 05.

Erwiderung

Diese redaktionellen Fehler werden behoben, indem die Bezugsangaben zum LROP in den Abschnitten 3.1.1 Ziffer 04 und Ziffer 05 entsprechend angepasst werden.

3.1.1-05.01 Befürwortung der Erhaltung und Entwicklung der Hochmoore und hydromorphen Böden

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.1.1 05, Sätze 1 und 2 wird begrüßt, dass sowohl das Melbecker Moor, als auch das Schiedmoor, welche als naturnahe Hochmoore außerhalb von Natura 2000-Gebieten liegen, entwickelt und gesichert werden sollen. Die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hochmoore, hydromorpher Böden unter Dauergrünland und unter alten Waldstandorten, deren Existenz im Landkreis eher unbekannt ist und unterschätzt wird, durch ein Ziel im RROP wird befürwortet.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 3.1.1 05 Sätze 1 und 2. In der Begründung zu 3.1.1 05 wird der Schutzzweck der naturnahen Hochmoore als Kohlenstoffsenken und Wasserspeicher für Klimaschutz- und Klimaanpassung sowie das anzustrebende Ziel der Renaturierung durch Wiedervernässung textlich ergänzt.

3.1.1-05.02 Forderung nach zeichnerischer Festlegung der naturnahen Moore in 3.1.1 05 Satz 1 als Vorranggebiet Natur und Landschaft

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

HInsichtlich Ziffer 3.1.1 05 Satz 1 wird gefordert, dass aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz diese Bereiche nicht lediglich über eine textliche Festlegung, sondern auch eine zeichnerische Festlegung z.B. als Vorranggebiet Natur und Landschaft gesichert werden sollten, sofern dies nicht bereits geschehen ist und zeichnerisch darstellbar ist.

Erwiderung

Moore zählen zu den gesetzlich streng geschützten Biotopen im Sinne von § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG. Folglich sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Moorbiotops führen können verboten, unabhängig von ihrer Flächensicherung im RROP. Im RROP wurde das Dahlenburger Moor übernommen aus dem LROP als Vorranggebiet Torferhaltung und Vorranggebiet Natur und Landschaft gesichert. Da die übrigen Moorgebiete im Landkreis aus Ziffer 05 Satz 1 zu kleinflächig für eine Darstellung im Maßstab 1:50 000 im RROP sind, wurde keine flächenhafte zeichnerische Festlegung der naturnahen Moore als Vorranggebiete Natur und Landschaft vorgenommen. Eine punktuelle (weder flächen- noch linienhafte) Festlegung im RROP ist laut Planzeichenkatalog 'Planzeichen in der Regionalplanung – Arbeitshilfe' (2021) des Niedersächsischen Landkreistags (NLT) nicht vorgesehen.

3.1.1-05.03 Befürwortung des Ziels sowie Forderung nach Ergänzung der Mindestflächengrößenangabe in 3.1.1 05 Satz 2

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird begrüßt, dass Ziffer 3.1.1 05 Satz 2 zur Sicherung von hydromorphen Böden unter Dauergrünland und unter alten Waldstandorten als Ziel formuliert wird. Es wird gefordert die Flächengrößenangabe in die Festlegung der Beschreibenden Darstellung aufzunehmen. Dies wird damit begründet, dass der RROP-Begründung zu entnehmen ist, dass die Ziel-Festlegung erst ab einer Größe von 10 ha greifen soll und diese Größenangabe damit als Teil des Regelungsgehalts zu sehen ist.

Erwiderung

Der Einwand bezüglich der fehlenden Zielfestlegung wird aufgegriffen und die Größenangabe von 10 ha in die Beschreibende

Darstellung in Ziffer 3.1.1 05 Satz 2 aufgenommen.

3.1.1-05.04 Forderung nach Festlegung von 3.1.1 05 Satz 3 als Ziel der Raumordnung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert Ziffer 3.1.1 05 Satz 3 wie folgt als Ziel zu formulieren: "Niedermoorböden unter Acker sollen als kohlenstoffhaltige Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz gesichert und entwickelt werden". Zudem wird gefordert, kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz im RROP textlich und zeichnerisch dargestellt zu erfassen und zu sichern.
Dies wird damit begründet, dass es zur Erreichung der Klimaschutzziele (§§ 3 und 13 KSG 2019/2021) zwingend notwendig ist, alle Niedermoorböden, also auch solche unter Acker, mit ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher als VR Torferhaltung darzustellen (Ziffer 05 Satz 3). Zudem wird angeführt, dass Ackernutzung auf Niedermoorböden zu besonders starker Torfzehrung führt und damit aus Klimaschutzgründen nicht zu rechtfertigen ist. Es wird auf verschiedene Quellen verwiesen. Es wird weiter Bezug genommen auf das Dahlenburger Moor (s. anderes Sachargument in Kap. 3.1.1 dazu).

Erwiderung

Nach Grundsatz 3.1.1 06 Satz 1 LROP 2022 sollen Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Bei der Renaturierung von Niedermoorböden unter Ackernutzung mit dem Ziel der Stärkung ihrer Kohlenstoffspeicherfunktion (THG-Senke) durch Wiedervernässung, Umwandlung in Grünland und Extensivierung der Nutzung, kommt es zu Konflikten mit der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung. Die empfohlene Datengrundlage der Karte 'Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz in Niedersachsen 1 : 50 000 ' im NIBIS Kartenserver ist eine Übersichtsdarstellung, die keine Grundlage für flächenscharfe, regionale Aussagen darstellt. Aufgrund der aktuellen Daten wird eine standortspezifische Entwicklung von Niedermoorböden unter Ackernutzung auf die nachgelagerte Entscheidungsebene abgestuft. Dort ist dem Schutz gesunder Böden durch eine standortangepasste (insbesondere bei (Nieder)moorböden und Dauergrünland), bodenschonende und humusmehrende Bewirtschaftung nach Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft (§17 BBodSchG) Vorsorge zu tragen. Die Bodenbewirtschaftung soll als Nebenfolge der guten fachlichen Praxis die natürliche Klimaschutzleistung der Böden als Kohlenstoff- und Wasserspeicher unterstützen, sowie die Bodenbiodiversität erhalten und fördern. Auf regionalplanerischer Ebene kann kein verbindliches schlussabgewogenes Ziel zur Sicherung der kohlenstoffhaltigen Böden unter Ackernutzung festgelegt werden (s. anderes Sachargument in Kap. 3.1.1 dazu).

3.1.1-05.05 Forderung nach Nennung beispielhafter raumbedeutsamer Nutzungen, die der zu sichernden Funktion als Kohlenstoffspeicher entgegenstehen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.1.1 05 Satz 2 wird gefordert, dass in der Begründung beispielhaft raumbedeutsame Nutzungen dargelegt werden sollten, die der zu sichernden Funktion als Kohlenstoffspeicher entgegenstehen könnten.

Erwiderung

Die Begründung zu Ziffer 3.1.1 05, Sätze 2 und 3 wird durch eine beispielhafte Aufführung raumbedeutsamer Nutzungen, die u.a. durch Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Vegetationsverlust, Entwässerung oder Intensivierung der Bodenbearbeitung, mit der zu sichernden Funktion der Böden als Kohlenstoffspeicher konfligieren, ergänzt.

3.1.1-05.06 Vorschlag zur Federführung des Landkreises Lüneburg in Förderprojekt zur Moorrenaturierung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass für die praktische Umsetzung der Moorrenaturierung entsprechende Fördermittel unerlässlich sind. Aufgrund der komplexen Aufgabenstellung und der ökologischen Bedeutung müsste der Landkreis Lüneburg (Untere Naturschutzbehörde oder die Klimaschutzstiftung) die Federführung für ein solches Projekt übernehmen.

Erwiderung

Es wird kein Belang zum RROP vorgebracht. Der Vorschlag wird an die Untere Naturschutzbehörde weitergeleitet. Es besteht bereits ein Projekt zur Moorrenaturierung des Dahlenburger Moors.

3.1.2-01.01 Forderung nach Aufnahme von Wanderdünenbereichen und offenen Sandlandschaften als bedeutende Landschaftselemente an der Ilmenau

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, im Bereich des Dünenzuges, der die Ilmenauniederung östlich begrenzt, vorhandene Wanderdünenbereiche und offene Sandlandschaften als bedeutende Landschaftselemente zu sichern.

Erwiderung

Aufgrund ihrer Kleinflächigkeit werden die genannten Wanderdünenbereiche und offenen Sandlandschaften nicht eigenständig zeichnerisch oder als eigenständige Festlegung aufgenommen, aber aufgrund des besonderen Wertes dieser Landschaftselemente für Natur und Landschaft im Landkreis Lüneburg werden sie in der Begründung in Abschnitt 3.1.2 01 ergänzt und die Dünenlandschaft bei Kaarßen in Amt Neuhaus und die Bardowicker Binnendüne beispielhaft aufgeführt.

3.1.2-02.01 Befürwortung der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Biotopverbund

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Biotopverbund als Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes auch mit linienhafter Ausprägung wird begrüßt. Der überschlägige Abgleich mit den Darstellungen der landesweiten Biotopverbundplanung und den dem Biotopverbund zuordnenbaren Festlegungen im Entwurf des RROP bildet die wesentlichen Strukturen des landesweiten Biotopverbundkonzepts ab.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen in Ziffer 3.1.2 02. Es wird kein Belang vorgetragen.

3.1.2-02.02 Empfehlung zu einer separaten Beikarte oder Anlage zum Biotopverbundsystem

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird empfohlen, eine ergänzende separate Darstellung zum Biotopverbundsystem in einer Beikarte in der Begründung oder als formelle Anlage zum RROP zu erstellen. Dies wird damit begründet, dass damit eine bessere Lesbarkeit und Erschließung des Themas Biotopverbund und der getroffenen erforderlichen Festsetzungen aus Vorbehalts- oder Vorranggebieten für die Schaffung eines funktionalen Verbundsystems erreicht wird.

Erwiderung

Folgende Übersichtskarten bestehen bereits zum Biotopverbundsystem:

- Anhang 2 Erläuterungskarte - landesweiter und regionaler Biotopverbund;
- Anhang 3 Erläuterungskarte - Biotopverbund nach Lebensraumkategorien;
- Anhang 4 Erläuterungskarte - Habitatkorridore des Biotopverbundsystems.

Die Erstellung einer zusätzlichen Beikarte wird daher nicht als notwendig erachtet. Die Lesbarkeit der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Biotopverbund in der Plankarte wird darüber hinaus zeichnerisch verbessert (s. anderes Sachargument in Abschnitt 0) .

3.1.2-02.03 Hinweis auf Umsetzung der LROP-Ziele 3.1.2 02 und 04 zum landesweiten Biotopverbund

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass das LROP das Ziel beinhaltet, einen landesweiten Biotopverbund aufzubauen, und als Vorranggebiete Biotopverbund die überregional bedeutsamen Kerngebiete und Querungshilfen festlegt, die in das RROP zu übernehmen und räumlich zu konkretisieren sind. Zur Vernetzung von Kerngebieten sind zudem auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte geeignete Habitatkorridore festzulegen. Mit dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm von 2021 liegt ein landesweites Konzept zur Biotopverbundplanung vor, dessen Ergebnisse das Fachkonzept des Bundesamtes für Naturschutz zum "Länderübergreifenden Biotopverbund in Deutschland" bestätigen. Sie eignen sich für die Differenzierung der grundlegenden Aussagen des LROP (vgl. LROP 3.1.2 Ziffer 02, 04) in Verbindung mit den Aussagen des vorliegenden Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Lüneburg.

Erwiderung

Überregional bedeutsame Kerngebiete und Querungshilfen aus dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm 2021 wurden bei der Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund und Habitatkorridoren bereits berücksichtigt. Darüber hinaus liegen Gebiete aus dem aktuellen Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg (EGL, 2017) und des Biosphärenreservatsplans des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue (Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue, 2009) der Biotopverbundsplanung zugrunde. Die Literaturangabe zum länderübergreifenden Biotopverbund in Deutschland von Fuchs et al. 2010 ist bekannt. Der Begründung zum 1. Entwurf des RROP in Teil B zu den Ziffern 3.1.2 02 und 03 können detaillierte Erläuterungen der methodischen Festlegung von landesweiten und regionalen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Biotopverbund sowie von Habitatkorridoren entnommen werden. Die Habitatkorridore vernetzen über Wald, halboffene Lebensräume, Fließgewässer und Trittsteinbiotope Kernbereiche des landesweiten Biotopverbunds miteinander. Sie haben das Ziel die Wanderung und Ausbreitung von Arten mit unterschiedlichen Lebensraumansprüchen zu unterstützen. Die Flächenkonkretisierung und Maßnahmenumsetzung erfolgt auf nachgelagerten Planungsebenen angepasst an die örtlichen Gegebenheiten.

3.1.2-02.04 Forderung nach Rücknahme der zeichnerischen Überlagerung von VB Biotopverbund mit VR Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.1.2 02 Satz 2 wird gefordert, die zeichnerische Überlagerung von Vorbehaltsgebiet Biotopverbund mit Vorranggebiet Windenergienutzung räumlich zu entflechten. Dies betrifft u.a. das Waldgebiet Breetzer Berge/Bargmoor und die bewaldeten Teilflächen von OST_04 (_03,_04,_07 und_08). Für OST_04 wird darauf hingewiesen, dass etwa ein Achtel der insgesamt 160 ha großen durch WEA beanspruchten Waldfläche während der Bauphase zerstört werden. Bei ca. 15 möglichen WEA wird befürchtet, dass die Habitatqualität der Waldflächen für die Fauna stark entwertet wird. Nach Auffassung der Stellungnehmer steht das Planzeichen einer Windenergienutzung entgegen. Dies wird damit begründet, dass VB Biotopverbund in ihrer Funktion als Suchräume für vernetzende Elemente gesichert und entwickelt werden sollen. Diesem Entwicklungsziel der Aufwertung von Naturräumen stehen die gleichzeitig geplanten VR Windenergienutzung entgegen. Weiter wird kritisiert, dass der geplante Grundsatz in Ziffer 04 den Konflikt der geplanten zeichnerischen Überlagerung von VB Biotopverbund mit VR Windenergienutzung verstärkt, indem diese Räume auch noch zukünftig "in die Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG einbezogen werden" sollen. Die beabsichtigte funktionale Vernetzung der Biotope macht den Landschaftsraum attraktiv auch für die Fauna (z.B. windenenergieanlagensensible Avifauna), die unverträglich mit dem Vorrang Windenergienutzung ist.

Erwiderung

Die Vorranggebiete Windenergienutzung stehen nicht generell im Konflikt mit den Vorbehaltsgebieten Biotopverbund, da eine multifunktionale Nutzung der Flächen möglich ist. Die bestmögliche Vereinbarkeit der zwei Flächennutzungen ist auf nachgelagerter Genehmigungsebene im Einzelfall zu prüfen. Eine Funktion von VB Biotopverbund ist, dass sie grundsätzlich durchlässig für Wanderungsbewegungen von Tierarten der terrestrischen und aquatischen Lebensformen sind. Beispielsweise bleibt der Biotopverbund für Fließgewässerarten oder (kleinere) Säugetiere in Offenlandbiotopen von Windenergieanlagen unberührt. Bei der Analyse der Windpotentialgebiete wurden zudem im Einzelfall ausreichend dimensionierte Wanderkorridore auch für dei Avifauna angrenzend an die VR Windenergienutzung als Trittsteinbiotope bzw. Entwicklungsflächen für den Biotopverbund aus der Planung ausgenommen. Für die Wanderung von aquatischen und terrestrischen Tierarten üben Windenergieanlagen daher keine erhebliche negative Beeinträchtigung aus, da sie nicht zu einer Barriere und Landschaftszerschneidung führen wie eine linienhafte oder großflächig versiegelte Infrastruktur, z.B. eine Straße, ein Kanal oder ein Gewerbegebiet ohne Grünkorridor. Eine Freiraumfläche, die in ihrer aktuellen Biotopausstattung prioritär schützenswert ist und daher nicht multifunktional mit einer Windenergiefläche überlagert werden darf, ist als VR Natura 2000, VR Natur und Landschaft, VR Biotopverbund, VR Freiraumfunktionen oder VR Wald festgelegt.
Eine Einschränkung des Entwicklungspotentials eines VB Biotopverbund betrifft allerdings avifaunistische artenschutzrechtliche Maßnahmen und Maßnahmen für den Fledermausschutz wie die Bereitstellung von Fledermauskästen und die Anlage von Greifvogelhorsten. Diese dürfen auf nachgelagerter Projektebene im Umfeld von Windenergieanlagen nicht gehängt bzw. angelegt werden. Negative Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Avifauna und Fledermäuse können zwar nicht vermieden, aber durch technische Maßnahmen vermindert werden.

Auch eine ökologische Aufwertung von Teilflächen der festgelegten Windenergiegebiete zur Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung im nachgelagerten Zulassungsverfahren ist grundsätzlich im Einklang mit bestehenden Flkächennutzungen, wie der forstwirtschaftlichen, landwirtschaftlichen oder wasserwirtschaftlichen Nutzung möglich, da die gesicherten VR

Windenergienutzung nicht flächendeckend mit Windenergieanlagen bebaut werden. Dies können beispielsweise die Extensivierung der Bodenbearbeitung, Blühstreifen oder die ökologische Aufwertung von Waldflächen sein. Diese sind in der Eingriffsregelung auf Genehmigungsebene zu bestimmen und zu entwickeln.

3.1.2-02.05 Kritik an unklarer Ausfüllung von 3.1.2 02 und Forderung nach Herausnahme von Siedlungsflächen aus dem Vorranggebiet Biotopverbund im Biosphärenreservat südlich der Elbe

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird teilweise gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass nicht deutlich wird, wie das Ziel der Raumordnung in Ziffer 3.1.2 02 auszufüllen ist, da dafür keine Ziele genauer bestimmt werden. Gemäß der Begründung zu 3.1.2 02 wird der Bereich des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue im Landkreis Lüneburg dabei fast flächendeckend Kerngebiet des landesweiten Biotopverbunds. Südlich der Elbe, zwischen der Stadt Bleckede, Scharnebeck und Hohnstorf sind regional bedeutsame Bereiche auf Grundlage einer Auswertung der C-Gebietsbögen identifiziert. Aber im Teil des Biosphärenreservats südlich der Elbe zwischen den Ortschaften Bleckede und Echem wurden darüber hinaus Grünlandgebiete als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt, die zwar nicht C-Gebiet sind, die jedoch eine große Bedeutung für Grünlandverbund haben.
Es wird darauf hingewiesen, dass für Zone A und BB des Biosphärenreservats "Niedersächsische Elbtalaue" verbindlich die jeweilige Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A und im Kreisgebiet liegenden Teilraum B-01 des Gebietsteils B gilt. Dabei werden auch Bereiche der Zonen B und A des Biosphärenreservates einbezogen und offenbar auch Siedlungsbereiche (z.B. Radegast). Diese sollten ausgespart werden.

Erwiderung

Die Umsetzung des Landesweiten Biotopverbundkonzepts aus dem LROP erfordert eine über streng geschützte Schutzgebiete hinausgehende Festlegung von Flächen für den Biotopverbund. Gemäß Kapitel 3.1.2 Ziffer 04 Satz 1 LROP 2022 sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ergänzende Kerngebiete auf Basis des landesweiten Biotopverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm sowie weiterer naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden. Die Methodik zur Umsetzung dieser LROP-Vorgaben für das Biotopverbundsystem im RROP unterscheidet sich im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue in den im westlich und östlich der Elbe liegenden Teilgebieten. Östlich der Elbe wurden alle C-Gebiete als Vorranggebiete Biotopverbund ausgewiesen. Westlich der Elbe wurden über die als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegten C-Gebiete hinausgehend auch besonders schützenswerte Biotope und wertvolle Grünlandbereiche der B- und A-Gebiete als Vorranggebiet Biotopverbund ausgewiesen. Flächen mit Landschaftsschutzgebiets-Voraussetzung der B-Gebiete, die als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt wurden, wurden mit Vorranggebiet Biotopverbund überlagert. Andere B-Gebiete wurden als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt. Rechtliche Vorgaben der Verordnung des Landkreises zu Gebieten A und B (Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservats "Niedersächsische Elbtalaue" vom 17. Juli 2006; Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Teilraum B-01 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats "Niedersächsische Elbtalaue" vom 3. Mai 2006) und des Gesetzes über das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" (NElbtBRG) vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds.GVBl. S.210), insbesondere § 4 Schutzzweck und § 5 Besonderer Schutzzweck des Gebietsteils A, stehen dieser Methodik der Festlegung nicht entgegen.

Die zeichnerischen Überschneidungen von VB und VR Biotopverbund mit Siedlungsgebieten wurde überprüft. Entsprechende Siedlungsbereiche werden aus der zeichnerischen Darstellung zum VB oder VR Biotopverbund ausgeschnitten, außer es bestehen naturschutzfachliche Gründe für ihre Überlagerung.

3.1.2-02.06 Forderung nach Aufnahme der Begriffe "flächige und lineare Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Biotopverbund" direkt in 3.1.2 02, Sätze 1 und 2

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.1.2 02 wird vorgebracht, dass der grau unterlegte Hinweis zur Festlegung linearer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Biotopverbund zur Eindeutigkeit als Bestandteil der beschreibenden Darstellung (flächige und lineare Vorranggebiete) aufgenommen werden sollte.

Erwiderung

Da es sich bei dem Hinweis in grauer Schriftfarbe nur um eine Erläuterung der zeichnerischen Darstellung handelt, ist eine Ergänzung direkt in Ziel und Grundsatz nicht von inhaltlicher Bedeutung. Daher wird dem Einwand nicht gefolgt.

3.1.2-02.07 Forderung nach flächiger Festlegung des Grünen Bands als Kernbestandteil

des bundesweiten Biotopverbunds

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird teilweise gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Sicherung und Entwicklung des Grünen Bands als Kernbestandteil des bundesweiten Biotopverbunds nicht thematisiert in der Beschreibenden Darstellung ist. Mit Stand Mai 2017 wurde dem Umweltministerium ein "Fachkonzept Grünes Band" im Entwurf vorgelegt. Aus landesweiter Sicht ist der Betrachtungsraum darin mit fünf km gefasst. Hierzu wird die Prüfung zur angemessenen flächigen Darstellung gemäß der überregionalen Bedeutung vorgeschlagen.

Erwiderung

Das Fachkonzept 'Grünes Band Niedersachen' befindet sich zurzeit in der Bearbeitung. Ziel ist es, einen 5 km breiten Korridor diesseits des ehemaligen Grenzstreifens an der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern, der unter anderem das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue einschließt, aus Naturschutzsicht zu sichern. Flächen des Grünen Bandes sind nach § 21 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG als Bestandteil in den Biotopverbund aufzunehmen, wenn sie der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen dienen. Der Biotopverbund soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen.
Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung für den Biotopverbund wurden gemäß 3.1.2 02 LROP 2022 bereits bei der Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund berücksichtigt. Zusätzlich wurden ergänzende Kerngebiete auf Basis
des landesweiten Biotopverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm 2021, des Landschaftsrahmenplans (EGL, 2017), sowie des Biosphärenreservatsplans des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue (Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue, 2009) festgelegt. Damit ist ein Großteil der Flächen (ca. 2/3) des Grünen Bands bereits Teil des (über)regionalen Biotopverbundsystems, das aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen besteht.
Es besteht ein Planzeichen für das Fachkonzept 'Grünes Band in Niedersachsen' im Landschaftsprogramm 2021, jedoch enthält das LROP keinen konkreten Handlungsauftrag für die Übernahme des Fachkonzepts 'Grünes Band Niedersachsen' in die beschreibende und zeichnerische Darstellung des RROP. Zudem muss für eine zeichnerische Darstellung im RROP entsprechend der Ausweisungskriterien für Vorranggebiete Biotopverbund (s. 3.1.2 02, S. 149) die Funktionalität der Kern- und Verbindungsflächen gegeben sein. Bei dem restlichen Flächenanteil (ca. 1/3) der noch nicht gesicherten Flächen des Gründen Bands handelt es sich um viele Privatflächen oder potentielle Entwicklungsflächen für den Biotopverbund, die noch keine wertvollen Kerngebiete für den Biotopverbund sind. Für die Festlegung als Vorranggebiete Biotopverbund ist das Fachkonzept 'Grünes Band Niedersachen' noch nicht räumlich verbindlich und konkret. Daher wird der Forderung nach einer räumlich konkreten Bestimmung und zeichnerischen Darstellung der Biotopverbundsflächen des Grünen Bandes in der Neuaufstellung des RROP 2025 noch nicht vollständig gefolgt. Um die Bedeutung des Grünen Bands aber bereits herauszustellen, wird das Fachkonzept in die Begründung zum überregionalen Biotopverbund im RROP 2025 in Abschnitt 3.1.2 02, S. 148-150 aufgenommen.

3.1.2-02.08 Empfehlung einer ergänzenden Formulierung zur überregionalen Bedeutung des Biotopverbunds für die Umsetzung von Natura 2000

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Mit Bezug zu 3.1.3 Natura 2000 wird die folgende Formulierung als Ergänzung vorgeschlagen, um die überregionale Bedeutung des Biotopverbunds klarzustellen: "Der Biotopverbund besitzt überregionale funktionale Bezüge, ist Teil eines landesweiten Biotopverbunds und dient auch der Umsetzung von Natura 2000."

Erwiderung

In der Begründung zu Ziffer 3.1.2 02, Satz 1 (S. 148) wird bereits ein Bezug zwischen dem Biotopverbund und Natura 2000 hergestellt: "Darüber hinaus dient das Biotopverbundsystem dem Schutz und Aufbau des europäischen Netzes "Natura 2000" und somit der Umsetzung der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie." Dieser Satz wird entsprechend damit konkretisiert, dass der regionale Biotopverbund als Teil des landesweiten Verbundsystems überregionale funktionale Bezüge herstellt und so die Umsetzung des europäischen Netzes "Natura 2000" unterstützt. In der Begründung wird zudem ein Rückverweis von Ziffer 3.1.3 01 zum Biotopverbund in 3.1.2 02 ergänzt.

3.1.2-02.09 Forderung nach Festlegung von Mindestbreiten von Fließgewässerkorridoren in beschreibender und zeichnerischer Darstellung zur Erreichung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird teilweise gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Mindestbreiten von Fließgewässerkorridoren mit ihren gesetzlichen Überschwemmungsgebieten und Auen, festgelegt als Vorranggebiete Biotopverbund, zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Beschreibender und Zeichnerischer Darstellung festzulegen. Dies wird damit begründet, dass als Grundsatz eine möglichst naturnahe Fließgewässerentwicklung bzw. Gewässer- und Auenentwicklung angestrebt wird. Eine fachliche Grundlage, insbesondere in Verbindung mit einer aktuellen Landschaftsrahmenplanung, bietet hier das Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften als gemeinsames Fachprogramm der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung für eine integrierte Gewässer- und Auenentwicklung in Niedersachsen. Inhaltlich bildet die Zielsetzung eines ökologisch funktionalen Biotopverbunds hier eine wichtige Verknüpfung sowie die Umsetzung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie ab. Wesentliches Element für die Verwirklichung dieses Grundsatzes und der damit in Verbindung stehenden Zielsetzungen ist aber die Verfügbarkeit und Zweckbestimmung entsprechender Bereiche. Für die im LROP linienhaft als Ziel dargestellten landesweiten prioritären Fließgewässer zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als Bestandteil des landesweiten Biotopverbunds sind in diesem Kontext auch die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete und die Auen zu berücksichtigen. Zur Zielerreichung der WRRL sind in den Nds. Beiträgen zu den Maßnahmenprogrammen 2021 - 2027 Mindestbreiten von Fließgewässerkorridoren landesweit als Konvention zur Erreichung der Ziele der WRRL festgelegt. Diese sollen in den Entwurf (Beschreibende/zeichnerische Darstellung) mit geeigneten Festlegungen Eingang finden. Als Literaturquellen werden angegeben: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2021) Aktualisierte WRRL Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den Zeitraum 2021 bis 2027 (Kap. 2.2.1); Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2016) Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften.

Erwiderung

Der Forderung kann im RROP nur teilweise gefolgt werden, für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) besteht jedoch ein gesetzlicher Auftrag. Im 1. Entwurf des RROP wurden nach Abwägung mit sonstigen Nutzungen die raumbedeutsamen Aussagen der wasserwirtschaftlichen Fachplanung aufgenommen. Der Landschaftsrahmenplan (LRP) wurde bei der Festlegung der VR Natur und Landschaft und VR Biotopverbund an den Fließgewässern bereits berücksichtigt. Die Prioritären Fließgewässer im Landkreis sind linienhaft mit gestrichelter Linie (nicht flächig) als Vorranggebiet/Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und Vorranggebiet/Vorbehaltsgebiet Biotopverbund zeichnerisch dargestellt. Aufgrund des Maßstabs der Plankarte des RROP von 1:50 000 und der Kleinflächigkeit der meisten Fließgewässer mit ihren Auenbereichen im Landkreis ist zeichnerisch keine flächige Darstellung mit Pufferzonen möglich. Mindestbreiten von Fließgewässerkorridoren aus den Nds. Beiträgen zu den Maßnahmenprogrammen 2021 - 2027 sind für die zeichnerische Darstellung entlang der Fließgewässer im RROP mit einem Maßstab von 1: 50 000 zu kleinflächig. Die Renaturierung der Gewässer mit Maßnahmen zur Wiederherstellung der Auenbereiche erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene u.a. über Gewässerentwicklungspläne. Gesetzliche Überschwemmungsgebiete und Auen der Elbe wurden über VR Hochwasserschutz bereits integiert.
Der Grundsatz der möglichst naturnahen Fließgewässerentwicklung mit einer integrierten Gewässer- und Auenentwicklung gemäß BRPH, Bundesprogramm Blaues Band, WRRL und WHG wird in die Begründung zu Ziffer 06 aufgenommen. Es wird textlich eine inhaltliche Verbindung zwischen Zielen des Biotopverbundsystems und der Umsetzung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaften ergänzt. In der Begründung werden zudem die Nds. Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen 2021 - 2027 als wichtige Datengrundlage für die Gewässerentwicklungsplanung genannt. Ebenso wird auf den Auenstrukturplan der Elbe verwiesen.

3.1.2-02.10 Vorschlag zur Integration der Rohstoffgewinnung in den Grundsatz zu Vorbehaltsgebieten Biotopverbund

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgeschlagen Ziffer 3.1.2 02 Satz 2 durch die Integration der Rohstoffgewinnung wie folgt anzupassen: "Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegten Entwicklungsflächen des Biotopverbundkonzepts für den Landkreis Lüneburg sollen in ihrer Funktion als Suchräume für vernetzende Elemente gesichert und, dort wo es fachlich geeignet ist, durch die Möglichkeit der vorherigen Rohstoffgewinnung entwickelt werden." Dieser Vorschlag wir damit begründet, dass teilweise gerade erst durch die Rohstoffgewinnung Biotope für den Biotopverbund entstehen. Somit wird angeregt die Rohstoffgewinnung als vorgeschaltete Nutzungsart in der Sicherung und Entwicklung von Biotopverbünden zu berücksichtigen, also die Gewinnung von Rohstoffen in Bereichen, wo es fachlich angezeigt ist, zu ermöglichen, um nachträglich eine Biotopentwicklung zu ermöglichen.

Erwiderung

Da Rohstoffe-Lagerstätten standortgebunden im Boden vorkommmen, können die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung nicht nach dem Kriterium einer Einbindung der renaturierten Abbauflächen in den Biotopverbund ausgewählt werden. Rohstoffabbau kann nach Gnehmigung auch außerhalb der Festlegungen im RROP erfolgen. Primäres Ziel im RROP ist die Flächensicherung von Rohstoffgewinnungsgebieten für den Rohstoffabbau, die Nachfolgenutzung und Rekultivierung der Flächen ist einzelfallbezogen auf nachgelagerter Genehmigungsebene zu prüfen und zu entscheiden. Rohstoffgewinnung ist nur eine Raumnutzungsart, die nachfolgend Biotopverbundsflächen zulässt. Andere Nutzungen sind beispielsweise Kompensationsflächen auf landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Flächen. Die prioritäre Nachfolgenutzung von Rohstoffabbauflächen für den Natur- und Artenschutz, und damit auch für den Biotopverbund, wird im Grundsatz in Ziffer 3.2.2 06 Satz 2 geregelt. Daher wird die vorgeschlagene Ergänzung nicht in Ziffer 3.1.2 02 Satz 2 aufgegriffen, aber ein Verweis in der Begründung eingefügt.

3.1.2-02.11 Forderung nach Ergänzung von 3.1.2 02 Satz 2

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert Ziffer 3.1.2 02 Satz 2 wie folgt zu ergänzen: "Die Sicherung dieser Gebiete erfolgt durch Bestandsschutz (LSG, NSG)". Dies wird damit begründet, dass es gilt negative Veränderungen dieser Suchräume zu verhindern, damit dort Umfang und Qualität der Zielobjekte erhalten werden können.

Erwiderung

Bei den Vorbehaltsgebieten Biotopverbund (Grundsatz der Raumordnung) handelt es sich um Entwicklungsflächen, die noch keine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen, aber das Potenzial zur Renaturierung besitzen. Daher erfüllen sie noch nicht die Voraussetzungen für einen rechtlich verbindlichen Schutz nach Bundesnaturschutzgesetz als Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiet (§ 23 und 26 BNatSchG). Die Entwicklungsfunktion der Vorbehaltsgebiete Biotopverbund ist auf nachgelagerten Planungsebenen in die Abwägung einzubeziehen.

3.1.2-02.12 Anregung und Hinweis zur Abstimmung des landkreisübergreifenden Biotopverbundssystems mit dem Landkreis Harburg

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angeregt, die Abstimmung und Weiterentwicklung des Biotopverbundssystems über die Landkreisgrenze hinaus mit dem Landkreis Harburg vor dem Einleiten konkreter Schritte auf naturschutzfachlicher Ebene vorzunehmen. Dies wird damit begründet, dass sich die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Biotopverbund im Übergangsbereich zum Landkreis Harburg nicht zwangsläufig fortsetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich Tespe-Artlenburg auf Seiten des Landkreises Harburg bisher nicht zur Vernetzung vorgesehene Grünlandbereiche liegen. Es wird die Prüfung der Fortsetzung des Biotopverbunds oder der Etablierung eines Habitatkorridors in diesem Bereich durch den Landkreis Harburg angekündigt.

Erwiderung

Vor dem Einleiten konkreter Schritte auf naturschutzfachlicher Ebene wird die grenzüberschreitende Fortführung des Biotopverbunds im Gebiet Tespe mit dem Landkreis Harburg abgestimmt werden.

3.1.2-02.13 Forderung nach flächenhafter Konkretisierung und Darstellung Prioritärer Fließgewässer als VR Biotopverbund sowie Prüfung ihrer vollständigen Sicherung

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird mitgeteilt, dass die lineare Darstellung der Gewässerläufe mit Bedeutung für den Biotopverbund in der Beschreibenden Darstellung, verbunden mit der Zielfestlegung VR Biotopverbund, nachvollziehbar ist und in weiten Teilen erfolgt. Es wird aber gefordert für die Prioritären Fließgewässer Düsternhopenbach, Starchau, Wappau, Brummelbach und Neetze eine flächige Darstellung nachzuholen. Darüberhinaus wird empfohlen, die Fließgewässer im Landkreis auf die Vollständigkeit der Sicherung und zweifelsfreien Benennung des der Aue der Fließgewässer zugeordneten Umfelds zu überprüfen und fehlende Abschnitte entsprechend ins RROP aufzunehmen. Dies wird damit begründet, dass eine flächenhafte Konkretisierung der Fließgewässer im RROP gleichzeitig auch Anknüpfungsraum für die Lenkung von Kompensationsflächen im Sinne der Umsetzung des Biotopverbunds bietet. Es wird darauf hingewiesen, dass zudem eine Sicherung der Prioritären Fließgewässer zur Umsetzung der EU-WRRL aufgrund von sich überlagernden Festsetzungen teilweise schwer erkennbar ist.

Erwiderung

Die Prioritären Fließgewässer Düsternhopenbach, Strachau, Wappau, Brummelbach und Neetze sind zeichnerisch linienhaft mit gestrichelter Linie (nicht flächig) als Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt. Aufgrund des Maßstabs der Plankarte des RROP von 1:50 000 und der Kleinflächigkeit dieser Fließgewässer mit ihren Auenbereichen ist zeichnerisch keine flächige Darstellung möglich. Die Auenbereiche sind auf nachgelagerter Planungsebene zu konkretisieren. Es wurde eine Überprüfung der Festlegung aller Prioriärer Fließgewässer als VR Biotopverbund in der Plankarte vorgenommen. Es sind keine fehlenden Fließgewässer aufzunehmen.

3.1.2-02.14 Forderung nach Streichung der Festlegung Biotopverbund am "Inselsee"

wegen Badenutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass der Inselsee durch eine Umringung (ggf. Darstellung als Vorranggebiet Biotopverbund) gekennzeichnet ist und dass ein Konflikt mit der Nutzung als Badesee besteht. Es wird gefordert, dass die Festlegung entweder entfallen oder einen größeren Schutzabstand einhalten sollte.

Erwiderung

Der Inselsee ist als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund gesichert, da seine Insel als Verbindungselement für den regionalen Biotopverbund im Landschaftsrahmenplan 2017 ausgewiesen wurde. Die Festlegung Vorbehaltsgebiet Biotopverbund stellt keinen Konflikt mit der Bade- und Erholungsnutzung dar. Daher wird dem Einwand nicht gefolgt.

3.1.2-02.15 Forderung nach Erweiterung des Biotopverbundnetzes in der Neetze-Niederung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Erweiterung des Biotopverbundnetzes in der Neetze-Niederung über das Neetzendorfer und Dahlenburger Moor entlang der Neetze in Richtung Elbe gefordert. Dies wird damit begründet, dass im RROP der historische Waldstandort Tarrenfitz als Fläche des Biotopverbundsystems eingezeichnet ist, von der eine Waldverbundachse über den Kellerberg in die Göhrde führt. Es wird vermutet, dass dieser Habitatkorridor auch in die andere Richtung über die zT. renaturierte Neetze-Niederung über das Neetzendorfer und Dahlenburger Moor entlang der Neetze in Richtung Elbe verlängerbar ist. Es wird gefordert, solche notwendigen Verbundachsen von der Göhrde in den Elberaum für viele Tiergruppen barrierefrei zugänglich zu machen.

Erwiderung

Die vorgeschlagenen Orte fallen nicht unter die Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Biotopverbund oder eines Habitatkorridors. Daher wird eine Erweiterung des Biotopverbundsystems über das Neetzendorfer und Dahlenburger Moor entlang der Neetze in Richtung Elbe nicht als VR oder VB Biotopverbund zeichnerisch gesichert oder über einen Habitatkorridor textlich festgelegt. Habitatkorridore knüpfen vorwiegend entlang von Fließgewässern an den überregionalen Biotopverbund an.

3.1.2-02.16 Forderung nach Sicherung der gesamten Kernfläche des Biotopverbundes BV_FG_03 als Vorranggebiet Biotopverbund

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine Sicherung und zeichnerische Darstellung der gesamten Kernfläche des Biotopverbundes "BV_FG_03 (FG_Auen)" aus dem Landschaftsrahmenplan Landkreis Lüneburg 2017 im Lopaupark der Samtgemeinde Amelinghausen als Vorranggebiet Biotopverbund gefordert. Daher wird um Prüfung der Zweckmäßigkeit alternativer oder zusätzlicher Festlegungen gebeten, um dem Schutzzweck des § 21 Abs. 4 BNatSchG gerecht zu werden. Es wird gefordert, a) eine Teilfläche als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG zu sichern, b) die Gesamtfläche (d.h. die gegenständliche Kernfläche und deren Vorfeld) im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG als Landschaftsschutzgebiet nach Maßgabe des § 26 BNatSchG zusichern und c) andere geeignete Maßnahmen auf der Kernfläche durchzuführen, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Dies wird damit begründet, dass die im Lopaupark gelegene Kernfläche des Biotopverbundes BV_FG_03 teilweise innerhalb einer Fläche liegt, die gemäß FNP der SG Amelinghausen als Sonderbaufläche (S, SO) mit der Zweckbestimmung "Fremdenverkehr" ausgewiesen ist. Diese Fläche wird in einer Anlage gezeigt. Der innerhalb der Sonderbaufläche gelegene Teil der Kernfläche ist gemäß 1. Entwurf des RROP 2025 als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung (3.2.3.04) und nicht als Vorranggebiet Biotopverbund (3.1.2.02) ausgewiesen. Schutzzweck wäre damit die Erholungsfunktion, die Erlebniswirksamkeit und der Landschaftscharakter dieser Teilfläche und nicht die Sicherung der Kernfläche des Biotopverbundes als solche. Es wird argumentiert, dass es für den Natur- und Artenschutz wertvoll wäre, wenn die zusammenhängende Kernfläche des Biotopverbundes und ihr im Lopaupark gelegenes Vorfeld dauerhaft gesichert und entwickelt würden. Es ergäbe sich eine Verbindung zum FFH-Schutzgebiet Nr. 212 "Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die sich aus Art. 28 Abs. 2 GG "im Rahmen der Gesetze" ergebende Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden (Gegenstromprinzip) wird durch den gesetzlichen Rahmen des § 21 Abs. 4 BNatSchG beschränkt, da hier auf die in Situ tatsächlich vorhandene Kernfläche abzustellen wäre. Ein Anhang mit Fotos wird hinzugefügt. Vor diesem Hintergrund würde sich eine aus § 1 Abs. 4 BauGB abgeleitete Planungspflicht der SG Amelinghausen hinsichtlich der im FNP der SG Amelinghausen ausgewiesenen Sonderbaufläche (S, SO) ergeben.

Erwiderung

Ziel der Stellungnahmen ist es, die Kernfläche Biotopverbund BV_FG_03 (FG_Auen) aus dem Landschaftsrahmenplan (LRP) (EGL, 2017) dauerhaft zu sichern. Mit der Darstellung der Sonderbaufläche (S) im Flächennutzungsplan der Gemeinde Amelinghausen stehen jedoch städtebauliche Absichten einer Festlegung der Gesamtfläche BV_FG_03 (FG_Auen) aus dem LRP des LK Lüneburg im RROP 2025 als Vorranggebiet Biotopverbund entgegen. Nach dem Gegenstromprinzip in der Raumordnung sollen die Träger der Raumordnung (Bundesraumordnung, Landesplanung, Regionalplanung) Rücksicht auf die Bauleitpläne der Kommunen nehmen. Den planerischen Vorstellungen der Kommune soll daher hier Raum gegeben werden.
Darüber hinaus erfüllt die Fläche auch nicht die Ausweisungskriterien für eine Festlegung als VR Natur und Landschaft oder VR Biotopverbund. Die betroffene Teilfläche ist jedoch bereits als VR Landschaftsbezogene Erholung und VB Natur und Landschaft festgelegt und trägt damit als Entwicklungsfläche zur Förderung der Biotopvernetzungsfunktion bei. Da die Fläche nicht als regional bedeutsame Entwicklungsfläche des regionalen Biotopverbundkonzepts bewertet wird, wird auf eine zusätzliche Überlagerung mit VB Biotopverbund verzichtet. Eine naturschutzfachliche Sicherung als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz oder als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz liegt nicht in der Planungskompetenz der Regionalplanung.

3.1.2-02.17 Forderung nach Festlegung einer Entwicklungsfläche als Vorranggebiet Biotopverbund und eines Habitatkorridors für den Bereich Lopausee

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Ziffern 3.1.2 01-03 wird gefordert, zur Verbesserung der Durchgängigkeit des FFH Gebiets 212/2626-331 im Zuge der Luhe eine Entwicklungsfläche als Vorranggebiet Biotopverbund und einen Habitatkorridor zu Nr. 11 der beschriebenen Habitatkorridore für den Bereich Lopausee bei Amelinghausen darzustellen. Dies wird damit begründet, dass der Lopausee den Biotopverbund für viele Fischarten, Pflanzen und Insekten durch die schwerpunktmäßige touristische Nutzung / Erholung des aufgestauten Gewässers und der umgebenden Flächen unterbricht.

Erwiderung

Der Lopausee ist als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund bereits als Entwicklungsfläche gesichert. Eine Festlegung als Vorranggebiet Biotopverbund entspricht nicht der angewandten Methodik, da nur bereits für den Naturschutz hochwertige Flächen in ihrer Funktion als Kernflächen als VR Biotopverbund gesichert werden. Der Habitatkorridor Nr. 11 "Luhe und Lopau mit Nebenbächen" ist im Anhang 4 auf der Erläuterungskarte - Habitatkorridore des Biotopverbundsystems dargestellt. Somit sind die im Rahmen des RROP möglichen Voraussetzungen für eine Entwicklung des FFH-Gebiets 212/2626-331 und eine Verbesserung seiner Durchgängigkeit im Bereich des Lopausees gegeben.

3.1.2-03.01 Hinweis auf Interpretationsspielraum in der Abwägung in 3.1.2 03 bis 05

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Ziffern 3.1.2 03 bis 05 der Abwägung zugängliche Grundsätze aufgeführt werden, die interpretierbar sind.

Erwiderung

Dieser Interpretationsspielraum muss aufgrund der unmöglichen abschließenden Prüfung der Festlegungen bestehen bleiben. Es handelt sich um Grundsatzfestlegungen, die im Gegensatz zu Zielfestlegungen nicht schlussabgewogen sind, sondern Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen machen (§ 3 Absatz (1) Nr. 3 ROG).
In der Begründung zu Ziffer 3.1.2 03 auf Seite 151 wird erläutert, dass aufgrund der mangelnden räumlichen Konkretisierbarkeit der Verbindungsachsen keine konkret raumbezogene Prüfung möglich ist. Bedeutung hat insbesondere die funktionale Vernetzung über Habitatkorridore. Daher erfolgt eine Abschichtung der konkreten Umsetzung auf die nachgelagerte Entscheidungsebene.
Zu Ziffer 3.1.2 04 wird begründet, dass Vorbehaltsgebiete Biotopverbund noch keine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen, aber u.a. für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung nach §§ 13ff BNatSchG gesichert werden. Da kleinräumige Biotopstrukturen (Verbindungselemente) aufgrund des Maßstabs des RROP nicht flächenscharf verortet werden können, soll das Biotopverbundsystem auf kommunaler Ebene konkretisiert werden. Die Entwicklungsfunktion der Vorbehaltsgebiete Biotopverbund ist dann in die Abwägung einzubeziehen (s. hierzu anderes Sachargument in Kap. 3.1.2).
Hinsichtlich Ziffer 3.1.2 05 erlaubt der Maßstab des RROP von 1:50 000 keine abschließend abgewogene raumbezogene Bewertung und Prüfung der Schutzwürdigkeit aller einzelnen Landschaftbestandteile (s. hierzu anderes Sachargument in Kap. 3.1.2).

3.1.2-03.02 Forderung nach Festlegung der Habitatkorridore als Vorranggebiet Biotopverbund oder textliches Ziel

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.1.2 03 wird gefordert, die Habitatkorridore als geeignete Vorranggebiete in der Zeichnerischen Darstellung oder alternativ als Ziel in der Beschreibenden Darstellung zu sichern. Dies wird damit begründet, dass die Habitatkorridore für die Funktionalität des Biotopverbunds als Verbindungsräume zwischen den Kernflächen eine zentrale Bedeutung haben. Mit der Festlegung als Grundsatz in der Beschreibenden Darstellung, und damit der Abwägung zugänglich, scheint die Erfüllung dieser Funktion nicht ausreichend gewährleistet.

Erwiderung

Die Habitatkorridore können auf der Ebene der Regionalplanung nicht mit flächenscharfem Raumbezug schlussabgewogen werden. Sie sind auf nachgelagerter Planungsebene zu konkretisieren (s. anderes Sachargument).

3.1.2-03.03 Forderung nach Werbung für und Förderung der Entwicklung von Habitatkorridoren

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass über die Bedeutung der Habitatkorridore innerhalb der Bevölkerung wenig Kenntnisse bestehen, so dass ihr Schutz von herausragender Bedeutung ist. Dafür sollte seitens des fachlichen Naturschutzes auch außerhalb des Biosphärenreservates "Niedersächsische Elbtalaue" erheblich mehr geworben und die Entwicklung gefördert werden.

Erwiderung

Öffentlichkeitsarbeit und konkrete Maßnahmen zur Entwicklung der Habitatkorridore erfolgen nicht im Rahmen des RROP.

3.1.2-03.04 Forderung nach Rücknahme des Habitatkorridors Elbe-Seitenkanal

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich 3.1.2 03 wird gefordert, den Habitatkorridor Elbe-Seitenkanal (ESK) aus dem Text zu streichen: "Verbindung von Fließgewässerlebensräumen am Elbe-Seitenkanal" (S. 26). Der ESK ist zudem in der Begründung aus der Tab. S. 150/151, Punkt 15, herauszunehmen, wo er als "Verbindungsachse für Lebensräume der Fließgewässer auf Grund ausgeprägter Durchgängigkeit" festgelegt ist. Dies wird damit begründet, dass der ESK eine künstliche Bundeswasserstraße und kein Fließgewässer oder Habitatkorridor ist, der als Verbundachse fungiert. Zudem wird angeführt, dass die ökologische Durchgängigkeit aufgrund der vorhandenen Bauwerke (Schiffshebewerk und Schleusengruppe Uelzen) nur eingeschränkt gegeben ist und kein Ziel der Unterhaltung der Wasserstraße darstellt.

Erwiderung

Die Festlegung des Habitatkorridors entlang des ESK bezieht sich auf die durch Mahdwiesen und Gehölze begrünten Böschungsstreifen als Wandermöglichkeit für kleinere Tierarten. Die raumordnerische Funktion als Habitatkorridor dieser Böschungsstreifen und die Sicherung als VB Biotopverbund konfligieren nicht mit der Kategorie, Funktion und Bewirtschaftung des Elbeseitenkanals als Bundeswasserstraße gemäß Bundeswasserstraßengesetz (§ 1 WaStrG). Daher wird dem Einwand nicht stattgegeben und die Festlegung zum Vorbehaltsgebiet Biotopverbund in der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung beibehalten. Der Ausdruck in Ziffer 03 "Verbindung von Fließgewässerlebensräumen am Elbe-Seitenkanal" wird ersetzt durch "Verbindung entlang der angrenzenden Böschungen des Elbe-Seitenkanals zwischen Gehölzstrukturen, Offenland- und Heideflächen sowie anderen wertvollen Lebensräumen." Die zeichnerische Darstellung bleibt aufgrund des Maßstabs von 1:50 000 einfach linear und erfolgt nicht zweifach jeweils beidseitig des ESKs. Zudem wird der Habitatkorrdor entlang des ESK in Tab. 8 in der Begründung belassen, jedoch für die Böschungsstreifen konkretisiert. Die Darstellung des Planzeichens für das Vorranggebiet Schifffahrt verbleibt sichtbar in der Plankarte.

3.1.2-03.05 Forderung nach Überprüfung und Weiterentwicklung der Aussagen in 3.1.2 03 zum großräumigen Erhalt von Wald

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Aussagen in Ziffer 3.1.2 03 zur Verbindung von großen Waldgebieten durch Habitatkorridore zu überprüfen

und weiterzuentwickeln. Durch die bereits vorhandene Infrastruktur bestehen Zerschneidungen von Landschaft und Korridoren, weshalb großräumige Verbundachsen in der Praxis nicht realisierbar sind. Es wird gefordert, daher die Priorität auf Erhaltung und Schutz der Kerngebiete der Lebensraumkategorie Wald zu legen. Es gilt nicht einzelne Waldflächen miteinander zu verbinden, sondern Wald großräumig zu erhalten.

Erwiderung

Für den Naturschutz wertvolle (historische) Waldflächen sind als VR Wald, VR Natur und Landschaft oder VR Biotopverbund gesichert, so dass die Kerngebiete der Lebensraumkategorie Wald geschützt sind. Eine flächenscharfe Festlegung von Wald-Habitatkorridoren ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht angestrebt. Stellvertretend für die Festlegung von Unzerschnittenen Freiräumen (UZF) stehen im Landkreis Lüneburg Festlegungen wie VR Freiraumfunktionen, VR Natur und Landschaft, VR Biotopverbund, VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -erhaltung, VR Wald sowie VR Torferhaltung, die raumordnerisch verbindlich vor Zerschneidung zu sichern sind. Als Vorbehaltsgebiete Biotopverbund festgelegte Wälder weisen keine ausreichende naturschutzfachliche Wertigkeit auf, um als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt zu werden. Die Habitatkorridore dienen einer funktionalen Vernetzung der Kerngebiete, auch über die Landkreisgrenze hinaus und sind im RROP nicht flächenhaft zu entwickeln (vgl. Teil B - Begründung zu Ziffer 3.1.2 03). Trittsteine und Korridore entlang der Habitatkorridore sind auf nachgelagerter Planungsebene zu konkretisieren.

3.1.2-03.06 Vorschlag zur Rücknahme der Ausweisung Habitatkorridor Vierhöfen und Verlängerung des Habitatkorridors 33

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgeschlagen die Ausweisung Vorbehaltsgebiet Biotopverbund im Bereich Vierhöfen zurückzunehmen und alternativ die Verlängerung des Habitatkorridors 33 festzulegen. Dies wird damit begründet, dass das nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellte linienhafte Vorbehaltsgebiet Biotopverbund im Bereich Vierhöfen derzeit weder im RROP 2025 noch im Landschaftsrahmenplan 2013 des LK Harburg existiert. Eine Vernetzung durch die Ortslage Vierhöfen wird als nicht erfolgversprechend angesehen. Um den Biotopverbund des LK Lüneburg nicht im Einemhofer Forst enden zu lassen, wird vorgeschlagen, den Habitatkorridor 33 über den nördlich von Vierhöfen gelegenen Wald zu verlängern. Dies wäre ein Anschluss an das in Nord-Süd-Richtung verlaufende FFH-Gebiet Luhe sowie den in Ost-West-Richtung verlaufenden Habitatkorridor 41. Dieser Habitatkorridor entsprich der sog. "Buchholzer Bahn" und wird derzeit als geschützter Landschaftsbestandteil nach den §§ 22 NNatSchG und 29 BNatSchG unter Schutz gestellt.

Erwiderung

Der Einwand wurde zugunsten einer zielgerichteten funktionalen Anbindung der Biotopverbundsysteme der Landkreise Lüneburg und Harburg geprüft. Bei der benannten zeichnerischen Darstellung handelt es sich nicht um einen Habitatkorridor, sondern um die Grenze zum Naturraum/der naturräumlichen Landschaftseinheit "Hamburger Elbmarschen". Daher wird in Abstimmung mit dem Landkreis Harburg keine Planänderung vorgenommen.

3.1.2-03.07 Forderung nach Überprüfung der Vollständigkeit des Vorranggebietes Biotopverbund im Bereich "Hausbach" und "Ventschauer Bach"

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es ist zu überprüfen, ob die Abgrenzung der linienhaften Darstellung des Vorranggebietes Biotopverbund landesweiter Bedeutung im Bereich "Hausbach" (an der Kreisgrenze zum Landkreis Harburg) sowie im Bereich "Ventschauer Bach" (westlich von Ventschau) vollständig ist. Diese weicht in der Zeichnerischen Darstellung mehr als nur maßstäblich von der LROP-Festlegung, die in Anhang 2 der RROP-Begründung korrekt übernommen wurde, ab.

Erwiderung

Ein Großteil des im LROP linienhaft dargestellten Hausbaches geht in regional bedeutsamen VR Biotopverbund auf. Lediglich südwestlich des Waldgebiets Hohes Holz fehlt ein Stück VR landesweiter Biotopverbund. Dieses wird im VR Biotopverbund im RROP linienhaft ergänzt.

3.1.2-05.01 Forderung nach Festlegung von 3.1.2 05 zu Landschaftsbestandteilen als Ziel

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, den Grundsatz in Ziffer 3.1.2 05 wie folgt als Ziel festsetzen: "Aufgrund ihrer hohen Bedeutung als Lebensraum und für den Biotopverbund sind Alleen, Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, Wallhecken und Säume an Wegen, Gewässern und Gehölzen zu erhalten und zu entwickeln". Dies wird damit begründet, dass die genannten Landschaftsbestandteile und ihre ökologischen Funktionen als Teil unserer Kulturlandschaft durch geänderte und intensivierte Nutzung, durch Nutzungs- oder Pflegeaufgabe, falsche Pflege oder Beseitigung stark gefährdet sind.

Erwiderung

Die Voraussetzungen für eine Zielfestlegung sind hier nicht gegeben, da die Datengrundlage im Maßstab des RROP von 1:50 000 mit zahlreichen und teilweise sehr kleinteiligen Landschaftselementen keine abschließend abgewogene raumbezogene Bewertung und Prüfung der Schutzwürdigkeit aller einzelnen Landschaftbestandteile erlaubt. Daher ist keine Festlegung eines Ziel zur Erhaltung und Entwicklung kleinteiliger Landschaftselemente auf der Regionalplanungsebene möglich; der Grundsatz bleibt bestehen. Unmittelbar nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 29 Absatz (1) Nr. 1 rechtsverbindlich geschützte Landschaftsbestandteile bleiben von dieser Festlegung unberührt. Der Erhalt und die Entwicklung von Landschaftsbestandteilen wird auf nachgelagerter Planungsebene, z.B. über die Eingriffsregelung oder Vertragsnaturschutz etc., umgesetzt.

3.1.2-06.01 Befürwortung der Festlegung von Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Festlegung von Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung wird begrüßt, da die Bedeutung dieser Gebiete regelmäßig unterschätzt wird und ihr Schutz vor Umbruch so verbessert wird.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung von und Begründung zu 3.1.2 06.

3.1.2-06.02 Empfehlung für eine gebietsweise Auflistung aller Vorrangebiete Natur und Landschaft mit Angabe des Schutzzwecks

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.1.2 06 wird eine gebietsweise Auflistung aller Vorranggebiete Natur und Landschaft mit Aufzeigung ihres Schutzzwecks in der RROP-Begründung angeraten. Der Schutzzweck kann z.B. das Landschaftsbild, störungsempfindliche Tierarten oder akustisch nicht störungsempfindliche Pflanzenarten umfassen.

Erwiderung

Dieser Vorschlag findet Zustimmung, muss aber aus Zeitgründen auf einen späteren Zeitpunkt nach Fertigstellung des RROP verschoben werden.

3.1.2-06.03 Forderung nach Bewahrung der Dauergrünlandstandorte in der Region als Futtergrundlage

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.1.2 06 wird gefordert, die Dauergrünlandstandorte wesentlich als Futtergrundlage in der Region zu bewahren, insbesondere in der Elbmarsch. Eine Nutzung muss attraktiv bleiben, um auch dem Landschaftsbild und dem Naturschutzwert gerecht zu werden. In der Gestaltung der Nutzung muss daher den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern Freiraum gelassen werden. Unter dem Begriff des Entwickelns ist mutmaßlich ein Wiedervernässen und Extensivieren zu verstehen, was gleichbedeutend mit dem Verlust von Futterfläche ist. Grünland und die Freihaltung dieser Flächen bedingt jedoch die Nutzung dieser Flächen und damit die Wiederkäuerhaltung. Diese benötigt eine ausreichende regionale Futterqualität und -verfügbarkeit, die durch eine Extensivierung gefährdet würde.

Erwiderung

Die Entwicklung der Grünlandstandorte hat das Hauptziel die Weidenutzung auf Dauergrünland zu erhalten und diese Gebiete gegen Umbruch in Acker zu sichern. In der Niedersächsischen Ackerbau- und Grünlandstrategie (Niedersächsisches Ministerium

für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2021, S. 116) steht dazu: "Die naturschutzkonforme Bewirtschaftung von Grünland darf nicht zu Einkommensverlusten führen, sondern soll – verbunden mit Leistungsanreizen – für die Betriebe auskömmlich sein. Das Produkt "biologische Vielfalt" muss im Verhältnis zu Produkten wie Milch oder Fleisch gleichrangig in Wert gesetzt werden."
Es ist davon auszugehen, dass eine auf nachgelagterter Planungsebene angestrebte Wiedervernässung und Extensivierung zur Erreichung von Naturschutzzielen mit einer nachhaltigen Weidenutzung vereinbar ist. Eine Aufgabe der Grünlandnutzung und somit der Verlust der Futterfläche steht dem Ziel der Festlegung eines Vorranggebiets Grünlandbewirtschaftung, - entwicklung und -pflege entgegen. Die Sicherung der Flächen für die Wiederkäuerhaltung und ausreichende Futterqualität und -verfügbarkeit soll möglichst im Einklang mit einer Extensivierung stehen.
Die Raumordnung macht keine konkreten Vorgaben zu Art und Intensität von Grünlandnutzung, die durch verschiedene Förderprogramme geregelt werden. Das RROP berührt auch keine Belange der guten fachlichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweise und hat keine Kompetenz zur Regelung von Bestimmungen und Auflagen zur Ausübung landwirtschaftlicher Tätigkeiten.

3.1.2-06.04 Ablehnung einer automatischen Einstufung von Flächen der Deichrückverlegung als C-Gebiet

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.1.2 06 Satz 1 wird gefordert, dass Flächen, die aufgrund einer Deichrückverlegung zukünftig zu Deichvorland werden sollten, keinesfalls automatisch zum C-Gebiet werden dürfen. Solche Flächen müssen weiter bewirtschaftet werden können ohne gesteigerte Naturschutzauflagen.

Erwiderung

C-Gebiete des Biosphärenreservats werden nicht im RROP festgelegt. Die mulitfunktionale Nutzung auf den neu geschaffenen Flächen wird auf der nachgelagerten Planungsebene geprüft und entschieden werden. Abhängig vom Grundwasserstand werden (temporär) bestimmte Nutzungen ausgeschlossen sein.

3.1.2-06.05 Forderung nach vollständiger Festlegung einer Naturschutzfläche südlich von Melbeck im/am FFH-Gebiet Nr. 71 als VR Natur und Landschaft

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die sich südlich von Melbeck im/am FFH-Gebiet Nr. 71 in der Niederung des NSG Barnstedter-Melbecker-Mühlenbach befindliche landeseigene Naturschutzfläche vollständig in die Festlegung als Vorranggebiet Natur und Landschaft einzubeziehen. Die Landesnaturschutzflächen sind zudem weitgehend überlagert durch die Festlegung als Vorranggebiet Biotopverbund.

Erwiderung

Die Gebietsgrenzen der Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie Biotopverbund werden an die Gebietsgrenze des genannten NSG angepasst.

3.1.2-06.06 Bitte um Prüfung der Festlegung VB Gründlandbewirtschaftung, -pflege und-entwicklung zur möglichen Erweiterung der Teilfläche OST_01_02

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird um Prüfung des Nutzungsstatus eines Flurstücks in der Gemarkung Neetze gebeten, mit dem Ziel einer möglichen Erweiterung der Windpotenzialfläche OST_01_02, das in östlicher Richtung neben einem Abstand von 600 m zu Wohnhäusern im Außenbereich durch ein Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und-entwicklung begrenzt wird. Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung erfolgt im RROP aufgrund einer bestehenden Nutzung als Dauergrünland, auf Grundlage von Daten des Servicezentrums Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) aus dem Jahr 2020. Teilflächen des Gebietes, das die Potenzialfläche OST_01_02 nach Osten begrenzt (u.a. das genannte Flurstück) sind bereits umgebrochen und unterliegen somit nicht mehr der Dauergrünlandnutzung. Daher stehen in diesem Bereich keine Belange der Windenergienutzung entgegen.

Erwiderung

Das genannte Flurstück wurde erneut geprüft. Die genannte Fläche wird trotz der tatsächlichen Nutzung als Ackerfläche als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -entwicklung und -pflege festgelegt, weil sie nach Begründung zu 3.1.2 07, Satz 2 aufgrund der in Satz 1 genannten Kriterien als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festzulegen wäre und für einen Beitrag zum Naturhaushalt einer Dauergrünlandnutzung unterliegen soll. Die Festlegung als VB Grünlandbewirtschaftung ist jedoch kein Ausschlusskriterium für die Festlegung eines VR Windenergienutzung. Die Forderung nach Erweiterung der Teilfläche OST_01_02 auf dem genannten Flurstück wird an anderer Stelle in Abschnitt 4.2.1 erwidert.

3.1.2-07.01 Hinweis auf fehlerhafte Landschaftsschutzgebietsgrenzen in der Gemeinde Radenbeck

Abwägungsvorschlag: **Dem Hinweis wird teilweise gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf fehlerhafte Darstellungen von Landschaftsschutzlinien in der zeichnerischen Darstellung in der Gemeinde Radenbeck hingewiesen. Unter Verweis auf ein Schreiben vom 9.8.2019 und 18.8.2019 an den LK Lüneburg wird folgendes ausgeführt:

1. Erstes Flurstück: hier überdeckt die "Landschaftsschutzlinie" die Baulinie. Der bebaute Teil des gegenüberliegenden Grundstückes befindet sich innerhalb der Naturschutzlinie. In unmittelbarer Nähe wurde die Fläche "X" vom LSG ausgenommen, die sich nicht am Rand desselben befindet.
2. Zweites Flurstück: der Parkplatz befindet sich innerhalb der Landschaftsschutzlinie, die hier eine Vor-/Rückbewegung zu den Nachbargrundstücken macht.
3. Das Einverständnis der Gemeinde Thomasburg ist anzunehmen, da diese bereits für Flurstücke in Radenbeck-Wennekath eine positive Entschließung zur Entnahme aus dem Natur/Landschaftsschutz und in die Überführung in einen F-Plan (später und nachfolgend B-Plan) gefasst hat und an die Samtgemeinde Ostheide weiter informierte, wobei sich diese Flächen jedoch sogar zentral im Band Kleine Neetze befinden, während sich zwei Flurstücke in Radenbeck lediglich am Rande befinden.
4. Drittes Flurstück: Rücknahme der "Landschaftschutzlinie" um ca. 60 m. Dieser Teil des Grundstückes ist historische Ackerfläche. Es handelt sich nur um eine Randlage am LSG, insofern sollte perspektivisch auch eine Hüttenerrichtung vergleichbar mit drei Flurstücken in Radenbeck-Wennekath möglich sein, die sich ja zur Zeit zentral im LSG befinden.
5. Viertes und fünftes Flurstück: es handelt sich um Flurstücke mit Mischnutzung (Acker, Grün, Wald). Es ist unverständlich warum im Gegensatz zu den Nachbarflächen Nord und Süd diese Ackerflächen teilweise ins LSG geraten sind. Eine Rücknahme in westliche Richtung bis an den Moorweg oder zumindest bis an den Waldrand wird vorgeschlagen und beantragt. Ebenso am Grünland eine Rücknahme in westlicher Richtung bis an den Moorweg.

Erwiderung

Das Landschaftsschutzgebiet mit seiner Gebietsgrenze wurde nachrichtlich in das RROP übernommen. Die LSG-Gebietsgrenze wird nicht im RROP festgelegt und kann dort auch nicht verändert werden. Für eine Verlegung der LSG-Linie in der Gemeinde Radenbeck ist die Untere Naturschutzbehörde zuständig.
In der Plankarte des RROP werden in dem genannten Planungsraum ein Vorranggebiet Natur und Landschaft und ein Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt, die Siedlungsbereiche bereits aussparen. Die Datengrundlage für die zeichnerische Darstellung des LSG wird überprüft und ggf. in den Festlegungen für das VR Natur und Landschaft, sowie VR Biotopverbund aktualisiert werden. Zeichnerische Ungenauigkeiten bei der Anpassung der Grenzlinien der Festlegungen im RROP an das bestehende LSG werden behoben und evtl. Überlagerungen mit der Grenzlinie von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft korrigiert.

3.1.3-01.01 Hinweis auf Unklarheit der Rolle des NLWKN bei der Sicherung der Gebietskulisse

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Rolle des NLWKN bei der Sicherung der Gebietskulisse in 3.1.3 01 und der Begründung dazu unklar ist.

Erwiderung

Es handelt sich hier um eine Quellenangabe für eine Datengrundlage ohne Handlungsauftrag an den NLWKN. Diese Quellenangabe wird aus dem Ziel herausgenommen und damit die Unklarheit beseitigt.

3.1.3-01.02 Forderung nach Korrektur der Größenangaben der FFH-Gebiete

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass in der Begründung zu Abschnitt 3.1.3 in Tab. 9, S. 157 f. die Größenangaben der FFH-Gebiete zu überprüfen sind. Es sind vermutlich m²- statt ha-Angaben gemacht worden.

Erwiderung

Dieser Fehler wird korrigiert, indem die Größenangaben in Hektar angegeben werden.

3.1.3-01.03 Empfehlung zu textlicher Ergänzung zur Integration der Vorranggebiete Natura 2000 in den Biotopverbund

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Zur Vollständigkeit wird empfohlen eine textliche Ergänzung zur Integration der Vorranggebiete Natura 2000 in einen kreisweiten und überregional konnektiven Biotopverbund einzufügen.

Erwiderung

Der Vorschlag zur verbesserten Transparenz der Integration der Vorranggebiete Natura 2000 in das landes- und kreisweite Biotopverbundsystem wird aufgegriffen. Es wird ein Absatz mit Verweis auf S. 159 in der Begründung eingefügt.

3.1.3-01.04 Appell nach Begrenzung auf notwendige und erforderliche Maßnahmen und Vorgaben bei der Unterschutzstellung von Wald in Schutzgebieten / Natura 2000-Gebieten

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird dazu aufgefordert sich bei der Unterschutzstellung von Wald in Schutzgebieten / Natura 2000-Gebieten gemäß dem "Leitfaden für die Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten" (MU) auf nach EU-Recht notwendige und erforderliche Maßnahmen und Vorgaben zu begrenzen. Es wird vorgebracht, dass bei der Neuausweisung und-/oder Erweiterung von Schutzgebieten Vorsicht geboten ist. Es wir darauf hingewiesen, dass der Wald aufgrund der langfristigen, verantwortungsbewussten Forstwirtschaft mit Abstand die naturnähste Struktur in der Kulturlandschaft ist und dass Laub-, Stark- und Totholzanteile stetig zunehmen. Dazu gehen immer mehr Waldbesitzer freiwillige Verpflichtungen für eine noch naturnähere und klimafreundlichere Bewirtschaftung ihrer Waldflächen ein (Zertifizierung z.B. nach PEFC, FSC). Nur bei Beschränkung auf notwendige und erforderliche Maßnahmen und Vorgaben für die Natura 2000-Gebiete kann eine Akzeptanz unter den Waldbesitzern erreicht und ein Gegeneinander von Naturschutz und Forstwirtschaft vermieden werden.

Erwiderung

Die Überlagerung von VR Natura 2000 (oder VR Natur und Landschaft) mit VR Wald wird zeichnerisch aufgehoben (s. anderes Sachargument in Abschnitt 3). Damit werden mögliche raumordnerische Zielkonflikte auf vielen Waldflächen vermieden.
Aus dem Leitfaden für die Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten (MU, 2015) ergibt sich für die Regionalplanung kein konkreter Handlungsauftrag. Neuausweisungen und-/oder Erweiterungen europäischer Schutzgebiete werden im RROP nachrichltich übernommen. Maßnahmen zur nachhaltigen Integration von Waldwirtschaft und Naturschutz werden gebietsbezogen gemäß der Schutzgebietsverordnungen auf der nachgelagerten Planungsebene von der jeweilig verantwortlichen Unteren Naturschutzbehörde koordiniert.

3.1.4-00.01 Forderung nach Festlegung von VR Natur und Landschaft für als Naturdynamikbereiche zugewiesene Kernzonen im Biosphärenreservat

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Vorranggebiet Natur und Landschaft im Bereich C-37 "Rens und Renswiesen" im Bereich der Carrenziner Heide im Westen und Süden weiter zu fassen, da sich hier ausgewiesene Naturdynamikbereiche befinden. Diese liegen zwar außerhalb der Teilräume C und des FFH-Gebiets, sind aber aufgrund der zugewiesenen Bedeutung als Kernzonen des Biosphärenreservats als VR für Natur und Landschaft darzustellen. Zur Verdeutlichung ist die Lage der angesprochenen Naturdynamikbereiche in einem Kartenausschnitt angefügt.

Erwiderung

Vorranggebiete Natur und Landschaft sind nach den Kriterien bestehendes Naturschutzgebiet, potentielles NSG gemäß Landschaftsrahmenplan, Gebietsteil C im Biosphärenreservat und als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Teilflächen von FFH-Gebieten (Begründung zu 3.1.2 01 bis 07). Naturdynamikbereiche sind Kerngebiete im Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue", die überwiegend, aber nicht vollständig in den C-Gebieten liegen. Die Gebiete in C-37 "Rens und Renswiesen" im Westen und Süden liegen außerhalb der Teilräume C und des FFH-Gebiets, fallen also methodisch aus der Festlegung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft heraus.

3.1.4-00.02 Forderung nach Festlegung von Entwicklungsflächen als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung im Biosphärenreservat

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert Gebiete bzw. Flächen als Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im Biosphärenreservat festzulegen, die sich derzeit in abweichender Nutzung befinden, aber aufgrund ihres Standorts zu Grünland entwickelt werden sollten. Dies betrifft a) eine Änderung VR Natur und Landschaft in VR Grünlandbewirtschaftung und b) eine Änderung VB Landwirtschaft in VR Grünlandbewirtschaftung. Es wird als nicht ausreichend angesehen, dass wie auf S. 155 der Begründung dargestellt, die Kulisse der Dauergrünlandnutzung vom Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) stammt und auf einer Auswertung der Anträge auf Agrarförderung aus dem Jahr 2020 beruht. Hierunter fallen zum Beispiel Ackerflächen im Elbvorland, die sich auf absoluten Grünlandstandorten befinden. An einzelnen Stellen ist zudem trotz bestehender Grünlandnutzung keine Zuordnung zum VR Grünlandbewirtschaftung, sondern eine Darstellung als VR für Natur und Landschaft erfolgt, was zu ändern ist. Konkret wird angeregt folgende, in den Teilräumen C gelegenen Flächen in die Darstellung als VR Grünlandbewirtschaftung einzubeziehen:

- Teilraum C-07 "Große Marsch und Garger Berge": Die Flächen im Elbvorland nördlich von Alt Garge zwischen Elbe und Wald sowie zwischen Elbe und Hafen Alt Garge werden als Grünland genutzt.
- Teilraum C-31 "Unterlauf der Krainke": Flächen beidseitig des Schöpfwerksgrabens zwischen Sude und Krainke befinden sich überwiegend im Eigentum der BRV mit dem Ziel der Grünlandentwicklung. Teilweise sind sie bereits als Kompensationsfläche für Deichbauvorhaben zugeordnet. Hier steht zukünftig die landwirtschaftliche Produktion nicht im Vordergrund, weshalb auch die Darstellung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft entfallen sollte.

Erwiderung

Da keine kreisweiten Daten zu potentiellen Dauergrünlandstandorten, nach Bodeneigenschaften analysiert und verortet, vorliegen, können solche nicht als Kriterium für eine Ausweisung als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung aufgenommen werden. Der Schutz von Niedermoorböden unter Dauergrünland ist textlich in Grundsatz 3.1.1 05 Satz 2 festgelegt. Kompensationsflächen sind kein Kriterium zur Ausweisung eines Vorranggebiets Grünandbewirtschaftung. Eine Festlegung als Vorranggebiet Natur und Landschaft steht einer Grünlandnutzung nicht entgegen und sichert ebenso den natur-, boden- und wasserschutzfachlichen Wert der Flächen. Die Rücknahme der Festlegung Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ist jedoch grundsätzlich sinnvoll, wenn die Flächen nicht weiter der Landwirtschaft zur Verfügung stehen werden. Daher wird nach genauer Verortung der Flächen in Absprache mit der Biosphärenreservat im Teilraum C-31 "Unterlauf der Krainke" das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft zurückgenommen werden.

3.1.4-01.01 Forderung von Korrektur zu UNESCO in Ziffer 3.1.4 01

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich 3.1.4 01 wird gefordert, das Wort "UNESCO-" zu streichen, da feststehende Begriffe das länderübergreifende UNESCO-Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe und das durch den Landtag ausgewiesene Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" sind. Eine Vermischung der Bezeichnungen ist formell unzulässig.
Zudem wird gefordert, in der Begründung zu 3.1.4 01 eine Umformulierung vorzunehmen. In den ersten beiden Sätzen des ersten Absatzes wird ein Zusammenhang zwischen der UNESCO-Anerkennung und § 25 BNatSchG hergestellt, der aber so nicht besteht. Folgende alternative Formulierung wird vorgeschlagen: "Auf der Grundlage der internationalen Leitlinien des UNESCO-Programms "Man and the Biosphere (MaB)" und ihrer nationalen Anwendung wurde 1997 von der UNESCO das länderübergreifende Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe anerkannt. Nachdem im Jahr 2002 Biosphärenreservate als eigene Schutzgebietskategorie unter § 25 in das Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen worden waren, wurde im selben Jahr der niedersächsische Teil des UNESCO-Biosphärenreservats als Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" durch den niedersächsischen Landtag unter gesetzlichen Schutz gestellt".

Erwiderung

Der Begriff "UNESCO" wird aus dem Ziel herausgestrichen und die Begründung wie vorgeschlagen umformuliert.

3.1.4-01.02 Forderung nach Korrektur von Gebietsteilen des Biosphärenreservats

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass im 2. Absatz der Begründung zu 3.1.4 01 auf die Gliederung des Biosphärenreservats in die drei Gebietsteile A, B und C abgehoben wird. Gemäß NElbtBRG gibt es nur jeweils einen Gebietsteil A, B bzw. C; die unterschiedlichen räumlichen Bereiche innerhalb eines Gebietsteils stellen sogenannte Teilräume dar. Entsprechend handelt es sich bei der Pflegezone in der Auflistung um den "Gebietsteil C außerhalb von Naturdynamikbereichen". Die Kernzone ist definiert als "Gebietsteil C, Naturdynamikbereiche". Dieses sollte redaktionell geändert werden.

Erwiderung

Die redaktionelle Korrektur wird wie empfohlen vorgenommen.

3.1.4-01.03 Forderung nach Korrektur der Begründung zu 3.1.4 01, letzter Absatz

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass in der Begründung zu Ziffer 3.1.4 01 letzter Absatz (S. 162) die Formulierung "Zugleich erklärt das Gesetz bestimmte Flächen des BR zum Europäischen Vogelschutzgebiet 'Niedersächsische Mittelelbe'" falsch und daher zu streichen ist. Dies wird damit begründet, dass Vogelschutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene europäische Schutzgebiete sind, die wie FFH-Gebiete zum Natura 2000-Netzwerk der EU gehören. Das NElbtBRG dient der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht.

Erwiderung

Der angegebene Satz wird korrigiert in: "Teilflächen des BR fallen unter den Gebietsschutz nach EU Vogelschutz- und FFH-Richtlinie zur Umsetzung des Natura 2000-Netzwerks der Europäischen Union".

3.1.4-01.04 Hinweis auf begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Amt Neuhaus

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Zu 3.1.4 01 wird vorgebracht, dass aus den Ausführungen deutlich wird, wie "enggeschnürt" die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Amt Neuhaus sind. Von insgesamt 37.300 ha des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue im Landkreis Lüneburg und 25.500 ha rechtselbisch bringt die Gemeinde Amt Neuhaus ihr nahezu gesamtes Gemeindegebiet in das Biosphärenreservat ein. Von den 25.500 ha liegen 42,75 % im Gebietsteil C des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue.

Erwiderung

Es werden konkrete Belange bezüglich der im Biosphärenreservat begrenzten Wirtschaftsentwicklung vorgetragen. Gemäß Ziffer 3.1.4 03, Satz 2 soll im Biosphärenreservat eine nachhaltige Wirtschafts- und Tourismusentwicklung gefördert werden. Die Biosphärenreservatsverwaltung hat gemäß Biosphärenreservatsgesetz Niedersächsische Elbtalaue (§ 27 NElbtBRG) den Auftrag zu der Förderung einer nachhaltigen Raumnutzung : "Das Gebiet des Biosphärenreservats ist als Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts-, Kultur- und Erholungsraum zu erhalten und zu entwickeln, soweit es der Schutzzweck erlaubt. (...) (Abs. 1). Die Biosphärenreservatsverwaltung fördert die in Absatz 1 genannten Anliegen durch eigene Vorhaben und berät im Sinne dieser Anliegen andere Träger von Planungen und Maßnahmen", (...) (Abs. 2).
In der Begründung zu 3.1.4 03, Satz 2 wird ein Absatz aufgenommen, in dem die Bedeutung und die Zielsetzung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung im Biosphärenreservat mit Verweis auf den entsprechenden Passus im Biosphärenreservatsgesetz hervorgehoben wird.

3.1.4-02.01 Hinweis auf fehlende Genehmigungsfähigkeit von 3.1.4 02 und fehlende Rechtskonformität der Begriffsverwendung "Null-Nutzung"

Abwägungsvorschlag: **Dem Hinweis wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass hinsichtlich 3.1.4 02 Bedenken bestehen, ob hier eine verbindliche Vorgabe in Form einer räumlich bestimmten oder bestimmbaren Festlegung vorliegt. Die Lage der Flächen aus "3 % der Gebietsfläche" ist unklar. Es handelt sich eher um einen Handlungsauftrag an einen nicht genannten Adressaten. Auch ist es eine bloße Wiedergabe einer bestehenden rechtlichen Vorgabe (§ 7 Abs. 2 NElbtBRG), ohne regionalplanerischen Regelungsgehalt. Hinzu kommt, dass sich das Ziel auf 1.700 ha bezieht, die sich gemäß Begründung auf die Landkreise Lüneburg sowie Lüchow-Dannenberg ("Im gesamten Biosphärenreservat...") erstrecken und somit teilweise außerhalb des eigenen Planungsraums liegen. Das Ziel ist in dieser Form nicht genehmigungsfähig.
Weiter ist der verwendete Begriff der "Null-Nutzung" für Naturdynamikbereiche nicht definiert. Es sollte daher stattdessen auf den Gesetzestext im NElbtBRG abgehoben werden: "Naturdynamikbereiche sind für das Biosphärenreservat beispielhafte Lebensräume, in denen ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet wird."

Erwiderung

Das Ziel in 3.1.4 02 wird zurückgenommen, da es rechtlich bereits über § 7 Abs. 2 NElbtBRG geregelt wird und die Zielvorgabe für Naturdynamikbereiche nicht räumlich schlussabgewogen für den Teil des Biosphärenreservats im Landkreis Lüneburg bestimmbar ist. Die Begründung zu Ziffer 02 wird in angepasster Form Ziffer 01 hinzugefügt. Der Begriff der Naturdynamikbereiche wird dem Vorschlag folgend rechtskonform definiert.

3.1.4-02.02 Forderung nach Korrektur des Bezugs zum LROP in 3.1.4 02-04

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Ziffern 3.1.4 02 bis 04 der korrekte Bezug zum LROP 3.1.4 04 (nicht 03) ist.

Erwiderung

Dieser Fehler wird redaktionell korrigiert.

3.1.4-02.03 Forderung nach Korrektur der Begründung zu Ziffer 02 in Absätzen 1, 3-5

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Begründung zu 3.1.4 02 (Absatz 1) wird nahegelegt, den Begriff "Kernzonen der C-Gebiete" durch den korrekten Begriff "Kernzone des Biosphärenreservats" zu ersetzen.
Hinsichtlich der Begründung zu 3.1.4 02 (Absätze 3-5) wird kritisiert, dass die Darstellung an verschiedenen Stellen nicht korrekt bzw. nicht nachvollziehbar ist. Es wird folgende Änderung gemäß Biosphärenreservatsplan (S. 271) vorgeschlagen: "Im Biosphärenreservat ist das standörtliche Spektrum sehr vielseitig:

- trockene grundwasserferne und extrem nährstoffarme Sande,
- mäßig bis reicher mit Nährstoffen versorgte glaziale Ablagerungen in den Geestbereichen,
- wechselfeuchte Auenstandorte mit überwiegend holozänen Sand- und Lehmablagerungen sowie
- Gewässer, Hoch- und Niedermoore als nasse Standorte.

Hieraus und nutzungsbedingt haben sich unterschiedliche Landschaftstypen entwickelt: Flussauenlandschaft mit Feuchtwiesen, Altwassern, und Auwaldresten, Marschlandschaften, bewaldete Talsandflächen und überwiegend bewaldete Binnendünen. Der Überflutungsbereich der Elbe und ihrer Nebengewässer stellt dabei den zentralen, "repräsentativen" Bereich des Biosphärenreservats dar. Dieses breite standörtliche bzw. landschaftliche Spektrum soll das Konzept der Naturdynamikflächen in angemessenen Relationen berücksichtigen. Unter Beachtung weiterer Kriterien wie eine ausreichende Flächengröße ist eine Auswahl von Lebensräumen zu treffen, die für eine Überführung in die Eigendynamik besonders geeignet sind."

Erwiderung

Die Textstelle in der Begründung zu 3.1.4 02 Absatz 1 wird korrigiert. Die Absätze 3-5 werden unter Quellenangabe für den Biosphärenreservatsplan entsprechend umformuliert.

3.1.4-03.01 Forderung nach Korrektur der Begründung zu 3.1.4 03, Sätze 1 und 2

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird teilweise gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Begründung zu 3.1.4 03, Sätze 1 und 2 wird angeregt, ergänzend zu den nationalen bzw. niedersächsischen gesetzlichen Vorgaben bezüglich des Grundsatzes der Nachhaltigkeit auch die internationalen UNESCO-Strategien Sevilla-Strategie (1995), Aktionsplan von Madrid (2008) und Lima-Aktionsplan (2016) zu erwähnen. Zudem wird empfohlen, hinsichtlich der Förderrichtlinie für die Modellregion für nachhaltige Entwicklung, zu ergänzen, dass unter der Bezeichnung "Landschaftswerte (2014 - 2020)" und "Landschaftswerte 2.0 (2021 - 2027)" eine niedersächsische Förderrichtlinie bis heute fortbesteht. Weiterhin wird gewünscht, den Begriff "Vertragsnaturschutz" auf S. 164 der Begründung durch den Begriff "Agrarumweltmaßnahmen" zu ersetzen.

Erwiderung

Dem ersten Einwand wird nicht gefolgt, da es für die Festlegung von Ziffer 03 nicht notwendig ist, alle internationalen UNESCO-Strategien vollständig aufzuführen. Die beiden anderen Einwände werden aufgegriffen: Auf die Förderrichtlinien "Landschaftswerte" (2014 - 2020) und "Landschaftswerte 2.0 (2021 - 2027) wird in der Begründung zu Ziffer 03 verwiesen. Der Begriff "Vertragsnaturschutz" wird beispielhaft als Maßnahme von "Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)" genannt.

3.1.4-03.02 Forderung nach Aufnahme der Archeregion Flusslandschaft Elbe in der Begründung zu 3.1.4 03

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Begründung zu 3.1.4 03, S. 164, Absatz 2, wird gefordert, neben der Tourismusdestination Elbtalaue die Archeregion Flusslandschaft Elbe mit aufzunehmen. Es wird folgender Formulierungsvorschlag für die Begründung gemacht: "Das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" ist Bestandteil der Tourismusdestinationen Wendland.Elbe (Landkreis Lüchow-Dannenberg) und Flusslandschaft Elbe (Landkreis Lüneburg). Ein sanfter Tourismus wird durch die Förderung von Naturtourismus (Projekte wie z. B. das Netz der Aussichtstürme, das Netzwerk der zertifizierten Natur- und Landschaftsführer, geführte Floß- und Kanutouren auf der Elbe) sowie die Fortentwicklung der Verbindungen zum Kulturtourismus gefördert. Das länderübergreifende "Partnernetzwerk des UNESCO- Biosphärenreservats" zielt auf die Anerkennung und Förderung nachhaltig handelnder Betriebe und Einrichtungen ab, u. a. in den Branchen Gastronomie und Übernachtungen. Unter dem Dach der "Fahrtziel Natur"-Kooperation bemühen sich die Kommunen um einen touristisch orientierten ÖPNV. In der 2011 anerkannten "Arche-Region Flusslandschaft Elbe" liegt der Schwerpunkt auf der Erhaltung alter Haustierrassen und ihrer - auch touristischen - Vermarktung."

Erwiderung

In der Begründung zu Zifffer 03 wird die Archeregion Flusslandschaft Elbe beispielhaft mit aufgeführt, da sie regionale Bedeutung hat, auch wenn hier keine Vollständigkeit aller Tourismusprojekte im Landkreis angestrebt wird. Der Vorschlag zur Umformulierung wird weitestgehend aufgegriffen.

3.1.4-04.01 Forderung nach Ergänzungen und Korrekturen zu Ziffer 04 in beschreibender Darstellung und Begründung

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich 3-1-4 04 wird kritisiert, dass es sich bei dem Ziel um einen Handlungsauftrag an einen nicht genannten Adressaten handelt. Es wird gefordert, den Adressaten des Ziels der Raumordnung wenigstens in der Begründung zu ergänzen. Auch ist zu erläutern, wie der Träger der Regionalplanung konkret beide Einrichtungen sichern möchte, z.B. durch finanzielle Hilfen. Dazu wäre es hilfreich, die Trägerschaft der Einrichtungen zu benennen. Es wird ein Vorschlag zur Umformulierung von Ziffer 04 gemacht: "Die Informationseinrichtungen des Biosphärenreservats "Biosphaerium Elbtalaue - Schloss Bleckede" am Standort Bleckede und "Archezentrum Amt Neuhaus" am Standort Konau sind zu sichern."
Es wird zudem empfohlen die Begründung zu Ziffer 04 wie folgt umzuformulieren: im ersten Absatz sollte die Formulierung "...gibt es verschiedene Einrichtungen" ersetzt werden durch "fördert das Land Niedersachsen den Betrieb kommunal getragener Informationseinrichtungen des Biosphärenreservats. Hierzu zählen derzeit im Landkreis Lüneburg das Biosphaerium Elbtalaue in Bleckede und das Archezentrum Amt Neuhaus in Konau." Der 5. Absatz ("Dem untergeordnet...) sollte wie folgt geändert werden: "Das seit 2013 als Informationshaus bestehende Archezentrum Amt Neuhaus bietet umfassenden Informationen und Beratungen zum Biosphärenreservat wie z. B. zu Aufgaben und Zielen, Naturerlebnis-Angeboten und Veranstaltungen. Ursprünglich im Haus des Gastes in Neuhaus ansässig, ist es im Jahr 2022 auf den Hof Konau 11 in Konau umgezogen. Aktuell wird geprüft, ob das Archezentrum vom Status eines Informationshauses auf den Status eines Informationszentrums angehoben werden kann." In Konsequenz des Vorgenannten wäre im letzten Absatz der Begründung der Hof Konau 11 nicht mehr als Informationsstelle zu erwähnen. Es wird empfohlen, den letzten Absatz in der Begründung zu Ziffer 04 zu streichen, da es keine weiteren Infostellen gibt. Derzeit laufen Gespräche zur Umwandlung des Archezentrums Amt Neuhaus in Konau in ein Informationszentrum des

Biosphärenreservates. Eine mündliche Zusage des Ministeriums für Umwelt, Hannover liegt bereits vor.

Erwiderung

In der beschreibenden Darstellung wird die Formulierung des Ziels 3.1.4 04 wie folgt geändert: "Die Informationseinrichtungen des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue "Biosphaerium Elbtalaue - Schloss Bleckede" am Standort Bleckede und "Archezentrum Amt Neuhaus" am Standort Konau sind zu sichern."
In der Begründung zul 3.1.4 04 wird auf S. 164 ergänzt, dass die Besucherzentren "Biosphaerium Elbtalaue Schloss Bleckede" am Standort Bleckede und "Archezentrum" am Standort Neuhaus durch die Trägerschaft der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue zu sichern sind. Die Besucherzentren sind an ihrem Standort durch finanzielle Zuschüsse der Stadt Bleckede, des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue, sowie der Gemeinde Amt Neuhaus und des Fördervereins Arche-Region Flusslandschaft Elbe e.V. zu erhalten und weiterzuentwickeln.
Im ersten Absatz zu 3.1.4 04 auf S. 164 wird die Formulierung "...gibt es verschiedene Einrichtungen" ersetzt durch "fördert das Land Niedersachsen den Betrieb kommunal getragener Informationseinrichtungen des Biosphärenreservats. Hierzu zählen derzeit im Landkreis Lüneburg das Biosphaerium Elbtalaue in Bleckede und das Archezentrum Amt Neuhaus in Konau."
Der 5. Absatz wird wie folgt geändert: "Das seit 2013 als Informationshaus bestehende Archezentrum Amt Neuhaus bietet umfassende Informationen und Beratungen zum Biosphärenreservat wie z. B. zu Aufgaben und Zielen, Naturerlebnis-Angeboten und Veranstaltungen. Ursprünglich im Haus des Gastes in Neuhaus ansässig, ist es im Jahr 2022 auf den Hof Konau 11 in Konau umgezogen. Aktuell wird geprüft, ob das Archezentrum vom Status eines Informationshauses auf den Status eines Informationszentrums angehoben werden kann."
Im letzten Absatz wird "Hof Konau 11" gestrichen.

3.1.5-00.01 Forderung nach fortlaufender Sicherung von landesweit oder regional bedeutsamen historischen Kulturlandschaften oder Landschaftsteilen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, eine fortlaufende raumordnerische Sicherung von zwischenzeitlich im Landkreisgebiet festgestellten landesweit oder regional bedeutsamen historischen Kulturlandschaften oder Landschaftsteilen im RROP vorzunehmen.

Erwiderung

Seit dem 1. Entwurf sind keine neuen landesweit oder regional bedeutsamen historischen Kulturlandschaften oder Landschaftsteile dazugekommen.

3.1.5-00.02 Forderung nach vollumfänglicher Sicherung der in den Anhängen 4a+b LROP 2022 für den Landkreis Lüneburg aufgeführten Historischen Kulturlandschaften als VR kulturelles Sachgut

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert aufgrund ihrer landesweiten Bedeutung eine vollumfängliche Sicherung der in den Anhängen 4a+b LROP 2022 für den Landkreis Lüneburg aufgeführten Historischen Kulturlandschaften als Vorranggebiete kulturelles Sachgut vorzunehmen. Dies betrifft:

- HK26 Marschhufenlandschaft von Radegast und Hittbergen;
- HK27 Elbauenlandschaft um Hitzacker: Wurten und historische Elemente der Elbtalaue und Geestkante mit Altstadt von Hitzacker;
- HK104 Lüneburg, historische Altstadt mit Wallanlagen, Saline, Kalkberg und Kloster Lüne.

Die Forderung wird damit begründet, dass gemäß 3.1.5 04 des LROP in "den Regionalen Raumordnungsprogrammen [...] die in den Anhängen 4a und 4b bestimmten Historischen Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) mit ihren wertgebenden Bestandteilen raumordnerisch gesichert werden sollen, möglichst als Vorranggebiete kulturelles Sachgut. Neben den wertgebenden Bestandteilen soll bei den mit "HK" gekennzeichneten Gebieten das Landschaftsbild - einschließlich Ortsbild in besiedelten Bereichen in seiner wertgebenden Erscheinung als Ganzes erhalten werden [...]. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut festgelegt werden, soweit diese Gebiete mindestens eine regionale Bedeutung aufweisen." Es wird bezüglich HK26 und HK27 auf Ausführungen in WIEGAND, C. (2019): Kulturlandschaftsräume und historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen, Heft 49, Seite 110 - 113 verwiesen.

Erwiderung

Alle landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften im Landkreis Lüneburg gemäß LROP sind bereits vollständig im RROP als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut gesichert. Dies bezieht die genannten Gebiete ein.

3.1.5-00.03 Forderung nach einer textlichen Festsetzung zum Schutz kleiner und gesetzlich geschützter kultureller oder natürlicher Elemente

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass Kulturdenkmale meist zu klein sind, um sie zeichnerisch in die Karte des RROP aufzunehmen. Daher wird für das gesamte Plangebiet die textliche Festsetzung gefordert, dass bei konkreten Baumaßnahmen bereits vorhandene kleine und gesetzlich geschützte Elemente wie Kulturdenkmale oder besonders geschützte Biotope ungeachtet anderer, großflächiger RROP-Festsetzungen zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen sind.

Erwiderung

Gesetzlich geschützte Kulturlandschaftselemente, Boden- und Baudenkmale sowie geschütze Biotope und Naturdenkmale etc. sind auf nachfolgenden Planungsebenen zu erhalten. Sie dürfen weder zerstört, gefährdet noch verändert werden. Da dies über das jeweilige Fachrecht (u.a. Denkmalschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz) geregelt ist, bedarf es keiner textlichen Festlegung im RROP. Zudem ist es im Maßstab des RROP mit 1:50 000 nicht möglich, alle zu schützenden Kultur- und Naturlandschaftselemente im Landkreis zu sichern und zeichnerisch festzulegen und/oder mit ihrer Bezeichnung aufzuführen.

3.1.5-00.04 Hinweis auf rechtliche Vorgaben für archäologische Funde bei Baumaßnahmen

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass zum jetzigen Planungsstand seitens der Bodendenkmalpflege lediglich darauf hinzuweisen ist, dass im Rahmen von Baumaßnahmen immer mit dem Auftreten archäologischer Funde oder Befunde zu rechnen ist. Diese sind vor Zerstörung zu bewahren oder auszugraben. Zudem sind Kulturdenkmale gem. § 4 NDSchG bei den Planungen zu schützen. Konkrete Stellungnahmen durch die Denkmalfachbehörde erfolgen zu einzelnen Vorhabenanfragen zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Benehmensherstellung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Die bisher bekannten archäologischen Fundplätze und Bodendenkmäler sind über die ADABweb des Landes Niedersachsen zu erfahren, Auskunft erteilt die untere Denkmalschutzbehörde. Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.

Erwiderung

Die Untere Denkmalschutzbehörde wurde bei der Festlegung von Vorranggebieten Kulturelle Sachgüter von Anfang an einbezogen. Die Stellungnahme richtet sich an nachfolgende Planungs- und Umsetzungsebenen.

3.1.5-00.05 Ablehnung einer Überbewertung optischer Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Kulturlandschaft

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Erhaltung und Sicherung der prägenden Kulturlandschaften nach wie vor sehr bedeutend ist. Gleichwohl wird gefordert, in der Abwägung im Rahmen nachgeordneter raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen insbesondere bei der Bewertung optischer Beeinträchtigungen nicht überzogenen oder persönlichen Einstellungen nachzugeben. Es wird angemerkt, dass dies im Zusammenhang mit Windkraftanlagen schon geschehen ist.

Erwiderung

Die Analyse der Windpotenzialgebiete im RROP erfolgt nach festgelegten Kriterien, begleitet durch eine gesetzlich geregelte Strategische Umweltprüfung (SUP), die eine Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Landschaftsbildqualität auf der einen Seite und der optischen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild auf der anderen Seite fachgerecht einbezieht. Damit werden optische Auswirkungen von Windenergieanlagen nach aktuell fachlichem Standard der SUP bewertet und Alternativstandorte geprüft und verglichen. Die Abwägung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Rahmen nachgeordneter raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.

3.1.5-00.06 Forderung nach zeichnerischer Übernahme des VR kulturelles Sachgut Marschhufenlandschaft Radegast bis Hittbergen aus dem LROP und Auflösung des Konflikts der Festlegung des VB Deich zur geplanten Deichrückverlegung Vitico

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gebeten, das Voranggebiet Kulturelles Sachgut "Marschhufenlandschaft Radegast bis Hittbergen" korrekt aus dem LROP zeichnerisch zu übernehmen und die neue Deichlinie anzupassen. Der Konflikt zwischen der Festsetzung Vorranggebiet kulturelles Sachgut und Vorbehaltsgebiet Deich ist mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms aufzulösen.
Die Bleckeder Elbmarsch ist im Wesentlichen durch eine Marschhufenlandschaft geprägt, die unter einem besonderen Schutz steht. Im Textteil ist die Marschhufenlandschaft Radegast bis Hittbergen als Vorranggebiet kulturelles Sachgut dargestellt. Es fehlt eine Abgrenzung in der Planzeichnung entsprechend dem Landesraumordnungsprogramm (LROP). In einer Skizze im Anhang wird die differenzierte Festsetzung zum LROP dargestellt.
Der Grundsatz des dargestellten Vorsorgegebietes für den Hochwasserschutz (Deichrückverlegung Vitico) widerspricht nach grober Einschätzung dem Schutz dieser besonderen Kulturlandschaft. Sollte die Deichrückverlegung in dieser wesentlichen Ausprägung umgesetzt werden, wäre der Ensembleschutz für die Ortslage Bleckede nicht mehr ausreichend sichergestellt. Im Vorranggebiet Kulturelles Sachgut wären raumbedeutsame Planungen wie die Deichrückverlegung unzulässig.

Erwiderung

Die Marschhufenlandschaft Radegast bis Hittbergen ist bereits als Vorranggebiet kulturelles Sachgut, nachrichtlich übernommen aus dem Landesraumordnungsprogramm, dargestellt. Die Gebietsgrenze wurde in der Darstellung der Plankarte zeichnerisch fehlerhaft überlagert, was in der Plankarte des 2. Entwurfs behoben werden wird. Zudem wird die blaue Hinterlegung des angrenzenden Vorbehaltsgebiets Hochwasserschutz, wie in der Legende der Plankarte dargestellt, bei Anpassung der Plankarte ergänzt.
Die Deichrückverlegung bei Radegast ist als unterbrochene Linie als Vorbehaltsgebiet Deich dargestellt. Die neue Deichlinie des VB Deich wird zeichnerisch aktualisiert und angepasst (s. anderes Sachargument in Kap. 3.2.4)**.** Die Festlegung des VB Deich stellt auf der Ebene der Regionalplanung keinen Zielkonflikt mit der Festlegung VR Kulturelles Sachgut dar. Eine Überlagerung beider Festlegungen ist daher möglich. Es wird in der Begründung zu Ziffer 3.2.4. 07 Satz 2 (VB Deich) aufgenommen, dass in der Deichplanung mögliche Konflikte mit dem überregional bedeutsamen Vorranggebiet kulturelles Sachgut Marschhufenlandschaft Radegast bis Hittbergen zu beachten und zu vermeiden sind.

3.1.5-00.07 Forderung nach Sicherung der Nikolaihöfer Fuhren mit der "faulen Landwehr", den Heide- und Moorgebieten als besondere Kulturlandschaft

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Nikolaihöfer Fuhren mit der "faulen Landwehr", den Heide- und Moorgebieten als besondere Kulturlandschaft zu schützen.

Erwiderung

Die "faule Landwehr" ist bereits Teil des Vorranggebietes kulturelles Sachgut der Landwehr bei Lüneburg.
Im RROP wurden nur überregional bedeutsame Kulturlandschaften aus dem LROP als VR Kulturelles Sachgut gesichert. Dies betrifft u. a. die Marschhufenlandschaft von Radegast und Hittbergen. Es werden im RROP keine Vorbehaltsgebiete Kulturelles Sachgut gesichert. Die Nikolaihöfer Fuhren sollen jedoch nach dem Grundsatz 3.1.5 01 als prägende Kulturlandschaften mit ihrer historischen Landnutzungsform sowie ihren prägenden Landschaftsstrukturen erhalten und behutsam entwickelt werden und bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Nikolaihöfer Fuhren sind zudem im RROP als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt.

3.1.5-00.08 Forderung nach Festlegung eines Grabhügelfelds als Vorranggebiet kulturelles Sachgut

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Grabhügelfeld mit der Denkmal-Nr. 28934150 als textliche und zeichnerische Festlegung Vorranggebiet kulturelles Sachgut in den RROP aufzunehmen. Diese Forderung wird damit begründet, dass das Grabhügelfeld eine besondere und dichte Gruppe von Hügelgräbern verschiedener Epochen sowie ein Großsteingrab umfaßt. Es wird darauf hingewiesen, dass ein ähnlicher Fall im Schiering bereits Vorranggebiet kulturelles Sachgut ist, dessen Bereich sich über 200 m erstreckt. Nummern und Karten zu den Denkmalen sind der Stellungnahme beigefügt.

Erwiderung

Grabhügel sind streng nach Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz (NDSchG) geschützt und dürfen nach § 6 (2) NDSchG nicht zerstört, gefährdet oder verändert werden. Eine Sicherung im RROP ändert daran nichts. Im Landkreis bestehen eine Vielzahl an Grabhügeln. Eine Festlegung aller einzelner Grabhügel ist der Maßstabsebene der Raumordnung von 1:50.000 nicht angemessen. Daher wird der angegebene Grabhügel nicht zusätzlichh aufgenommen. Das Bodendenkmal "Großsteingräber im Schieringer Forst" wurde repräsentativ für weitere Großsteingräber im Landkreis nach Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut gesichert.

3.1.5-00.09 Forderung nach ergänzender Erwähnung von zwei Hügelgräbern in der Gemeinde Melbeck

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass einige Hügelgräber im RROP keine Erwähnung finden. Es wird diesbezüglich um Prüfung gebeten. Unter anderem ist ein Hügelgrab in der Saarstraße, ein weiteres am Embsener Kirchweg (hinter dem Hundeplatz) zu finden.

Erwiderung

Beide Hügelgräberfelder in der Saarstraße und am Embsener Kirchweg in der Gemeinde Melbeck wurden geprüft. Da sie nach den Kriterien der Festlegung eines Kulturellen Sachguts (Begründung zu 3.1.5 03) nicht als regional und überregional bedeutsam eingestuft werden und zudem sehr kleinflächig sind, werden sie nicht im RROP aufgenommen. Unabhängig von einer Sicherung im RROP sind sie als Archäologische Denkmale gemäß § 6 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz instand zu halten, zu pflegen und vor Gefährdung zu schützen und ihr Erhalt auf nachgelagerter Planungsebene zu beachten.

3.1.5-00.10 Forderung nach Rücknahme des Vorranggebiets Kulturelles Sachgut Nadelwehre in der Ilmenau in Bardowick und Wittorf

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.1.5 03, Satz 1 wird empfohlen, das Vorranggebiet Kulturelles Sachgut "Nadelwehre in der Ilmenau in Bardowick und Wittorf " zu streichen. Hinsichtlich der Begründung Ziffer 3.1.5 03, vierter Punkt, Seite 168 wird empfohlen, den Satzteil "(...) zwei der vier erhaltenen Nadelwehre Niedersachsens oder (...)" zu streichen. Dies wird damit begründet, dass die Ilmenau für die Schifffahrt heute kaum noch eine Bedeutung hat. Aus Sicht des Bundes ist deshalb eine Erneuerung der Schifffahrtsanlagen nicht zu rechtfertigen. Aus diesem Grunde wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und dem Wasserverband der Ilmenau-Niederung im Jahre 2015 eine Vereinbarung zum Zwecke der Umgestaltung der Ilmenau und anschließendem Eigentumsübergang der Bundeswasserstraße auf einen Dritten zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) geschlossen. Im Zuge dieser Planungen erarbeitete der Bund mit dem Land eine Machbarkeitsstudie und bereitet die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vor. Im Anschluss daran soll ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 12 ff. WaStrG durchgeführt werden. Nach Abschluss dieses Verfahrens beabsichtigt der Bund die Baumaßnahmen zum Rückbau der Schifffahrtsanlagen und zur Umgestaltung der Staustufen durchzuführen. Die Durchführung dieses Verfahrens und der Abschluss der Baumaßnahmen werden einen längeren Zeitraum beanspruchen (etwa 10 Jahre).

Erwiderung

Die Festlegung Vorranggebiet Kulturelles Sachgut der Nadelwehre in der Ilmenau in Bardowick und Wittorf wird nach Beschluss des Fachausschusses für Raumordnung vom 29.08.2023 beibehalten. Folgende Gründe werden dieser Entscheidung zugrunde gelegt:

1. In einer Sitzung des Kreistages vom 15.07.2021 hat sich die Gruppe SPD/ Bolmerg, der CDU-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion DIE LINKE und der Gruppe FDP/Die Unabhängigen in einer Resolution deutlich zum "Erhalt und Instandhaltung der Nadelwehre und Schleusen an der Ilmenau" ausgesprochen: "*Der Landkreis Lüneburg fordert das Wasserschifffahrtsamt (WSA) bzw. die Wasserschifffahrtsverwaltung (WSV), die hiesigen Abgeordneten des deutschen Bundestages und die Abgeordneten des niedersächsischen Landtages auf, für Erhalt und Instandhaltung der Nadelwehre und Schleusen an der Ilmenau in Fahrenholz, Wittorf und Bardowick Sorge zu tragen*".
2. Die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und dem Wasserverband der Ilmenau-Niederung zur Umgestaltung der Ilmenau und anschließendem Eigentumsübergang der Bundeswasserstraße auf einen Dritten zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) aus dem Jahre 2015 wurde bis zum heutigen Datum nicht durch ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 12 ff. WaStrG umgesetzt und hat demzufolge noch keine Rechtsbindung für die Raumordnung.
3. Die landesweite kulturhistorische Bedeutung der Nadelwehre als Baudenkmale (§ 3 NDSchG) ist im

Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Umgestaltung der Stauanlagen in der Ilmenau zwingend zu beachten und die Bauwerke vor der Zerstörung zu bewahren. Die Festlegung der Nadelwehre im RROP 2025 als Vorranggebiet kulturelles Sachgut unterstreicht darüber hinaus den Schutzstatus des Baudenkmals.

4. Im LROP 2022 wurden die Nadelwehre nicht raumordnerisch gesichert. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat im Rahmen einer Stellungnahme zum LROP im Jahre 2020 aber auf die Möglichkeit der planerischen Sicherung im RROP, also auf nachfolgenden Planungsebenen, hingewiesen. Damit wurde die Entscheidung über die raumordnerische Sicherung der Nadelwehre auf die regionale Planungsebene verlagert. Ungeachtet der Vereinbarung von 2015 zeigte das ML die Möglichkeit der Festlegung der Nadelwehre als VR Kulturelles Sachgut im RROP auf.
5. Die Festlegung als VR Kulturelles Sachgut im RROP verleiht den Baudenkmalen in der Abwägung gegenüber entgegenstehender Planungen ein starkes Gewicht. Wenn das Ziel eine gleiche Gewichtung von Natur- und Kulturbelangen in der Abwägung bei der Umgestaltung der Stauanlagen ist, sollte dem Denkmalschutz zusätzliches Gewicht gegeben werden. Ein erheblicher kulturhistorischer Verlust durch die Entfernung der Bauwerke zu Gunsten der ökologischen Durchgängigkeit ist nicht gerechtfertigt. Beide Nadelwehre liegen im Vorranggebiet Natura 2000 des FFH-Gebiets Nr. 71 "Ilmenau und Nebengewässer", sowie in Vorranggebieten Natur und Landschaft und Vorranggebieten Biotopverbund. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz § 1 Nr. 4 (1) sind: "*Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft (…) insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren."* Das bedeutet, dass die Renaturierung der Ilmenau nach WRRL dem Erhalt der bestehenden Kulturlandschaft nicht per se entgegensteht, sondern diese bestmöglich integrieren und bewahren sollte. Seitens des Landes wird eine Konsenslösung angestrebt.

3.1.5-00.11 Forderung nach Sicherung und Erhaltung der Funktion der Nadelwehre in der Ilmenau

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Nadelwehre in der Ilmenau zu sichern und funktionsfähig zu erhalten. Dies wird damit begründet, dass die Nadelwehre neben einem Beitrag zum Hochwasserschutz eine wichtige Funktion bei der Steuerung eines ausreichend hohen Wasserstandes in der Ilmenau erfüllen.

Erwiderung

Die Nadelwehre in der Ilmenau in Bardowick und Wittorf werden nach Beschluss des Fachausschusses für Raumordnung vom 29.08.2023 als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut gesichert, um ihnen in der raumordnerischen Abwägung gegenüber Naturschutzbelangen Gewicht zu verleihen. Welche Rolle sie in Zukunft für die Regelung des Mindestwasserstands und für den Hochwasserschutz spielen sollen, wird im Planfeststellungsverfahren zur Umgestaltung der Stauanlagen im Zuge der Renaturierung der Ilmenau nach Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie geprüft werden.

3.1.5-01.01 Forderung nach klärender Ergänzung zu 3.1.5 01 und 02 für Windenergieanlagen als Teil der Kulturlandschaft

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Ziffern 3.1.5 01 und 02 wird eine Klarstellung eingefordert, ob Bau- und Bodendenkmäler der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich im Wege stehen und ob Windenergieanlagen Teil der Kulturlandschaft sind. Begründend wird angeführt, dass ein überragend öffentliches Interesse an den Erneuerbaren Energien nach § 2 EEG in derartigen Abwägungen zu berücksichtigen ist und einige Potenzialflächen (AME_01, AME_02, etc.) aus diesen Gründen bedauerlicherweise verkleinert werden, bzw. für die Windenergienutzung komplett ausscheiden, was es nach Meinung der Stellungnehmenden in der aktuellen Energiekrise zu vermeiden gilt.

Erwiderung

Die aus dem LROP 2022 übernommene Kulturlandschaft und nach Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz und Bundesnaturschutzgesetz rechtlich streng geschützten flächenhaften Natur- und Bodendenkmale werden in den Gebietsblättern zur Festlegung von Windenergiepotenzialgebieten nur nachrichtlich genannt mit Hinweis auf die nachfolgende Planungsebene. Sie sind ein berücksichtigter Einzelbelang (vgl. Tab. 24, S. 284f). Eine Abwägung erfolgte also für Belange der Kultursachgüter im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung. Flächenhafte Naturdenkmale, die zu einem Flächenausschluss hätten führen müssen, sind im Zuge der Abwägung ebenso wie die mit einem Vorrang versehenen Kulturlandschaften des LROP nicht relevant gewesen. In der Abwägung als der Windenergienutzung entgegenstehend wurden folgende flächenhafte Kulturdenkmale berücksichtigt, die zugleich im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg als solche enthalten sind: Grabhügelfelder sowie Landwehren, mit einem Abstandspuffer entsprechend des Rotorradius der Referenzanlage, sowie große zusammenhängende Heideflächenkomplexe, die aufgrund ihres naturnahen Offenlandcharakters bei erhöhter visueller Empfindlichkeit und ihrer

teilregionalen Bedeutung insbesondere für die Erholungsnutzung und den Tourismus im westlichen Kreisgebiet einen Abstandspuffer von 600 m erhalten haben und für die Abwägung zu der Potenzialfläche AME_01 maßgeblich sind.
Alle weiteren Kulturdenkmale haben mit Hinweis auf die nachfolgende Planungsebene nicht zu einer Veränderung der Flächenkulisse geführt, weil in diesen Fällen -soweit eine Betroffenheit erkennbart wird- über die Art der Berücksichtigung im Zulassungsverfahren entschieden werden kann. Windenergieanlagen selbst sind technische Bauwerke, die nicht unter die Kriterien von Kulturlandschaftselementen fallen.
Die Erläuterung in Kap. 4.3.1 Restriktionskriterien wird entsprechend ergänzt, um diesen Sachverhalt zu verdeutlichen.

3.1.5-03.01 Forderung nach Korrektur des Bezugs zum LROP in 3.1.5 03

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass für Ziffer 3.1.5 03 der korrekte Bezug zum LROP 3.1.5 04 (nicht 03) ist.

Erwiderung

Die Bezugsangabe zum LROP im Abschnitt 3.1.5 Ziffer 03 wird redaktionell angepasst.

3.1.5-03.02 Forderung nach ergänzender Formulierung zur Entwicklung der festgelegten Vorranggebiete Kulturelles Sachgut in 3.1.5 03

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Gefordert wird eine ergänzende Formulierung zur Entwicklung der in Ziffer 03 als Ziel festgelegten Vorranggebiete Kulturelles Sachgut (historische Kulturlandschaften landesweiter sowie regionaler Bedeutung). Dies wird damit begründet, dass die Ministerkonferenz für Raumordnung eine Entschließung zur Kulturlandschaftsentwicklung gefasst hat (42. MKRO, 12. Juni 2017, Berlin). Sie betont darin ausdrücklich die Pflicht der Raumordnung zu Erhalt und Entwicklung von Kulturlandschaften über die Nutzung der Instrumente der Raumordnung beizutragen. Darüber hinaus ist im aktuellen LROP dieser Entschließung entsprochen worden, verbunden mit Aufträgen für die regionale Ebene. Eine ergänzende Formulierung zur Entwicklung der Vorranggebiete Kulturelles Sachgut im RROP wäre sinnvoll zur Vervollständigung.

Erwiderung

3.1.5 01 LROP regelt, dass Kulturlandschaften schonend und unter Wahrung ihrer regionalen Besonderheiten weiterentwickelt werden sollen. Dieser Grundsatz ist bereits im RROP mit 3.1.5 01 umgesetzt: "Die prägenden Kulturlandschaften im Landkreis Lüneburg mit ihren historischen Landnutzungsformen sowie den prägenden Siedlungs- und Landschaftsstrukturen sollen erhalten und behutsam entwickelt werden, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen diese berücksichtigt werden". Ziffer 3.1.5 03 Satz 1 wird entsprechend durch den Zusatz "...und zu entwickeln" angepasst, da Baudenkmale auch neben ihrem Schutz in ihrer Erlebbarkeit entwickelt werden können (z.B. die Nadelwehre in der Ilmenau).

3.1.5-03.03 Bitte um Aufnahme des Marschhufendorfes Konau / Popelau in 3.1.5 03

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.1.5 03, Satz 1 wird darum gebeten, das Marschhufendorf Konau / Popelau in der Gemeinde Amt Neuhaus aufgrund seiner Einmaligkeit als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut aufzunehmen.

Erwiderung

Die Marschhufendürfer stellen eine charakteristische Siedlungsform im Landkreis dar. Die Dörfer Konau und Popelau bilden zusammen ein regional bedeutsames, vollständig erhaltenes und denkmalgeschütztes Marschhufendorf (1. Entwurf RROP 2025, Tab. 5, S. 93). Die Ortsteile Konau und Popelau sind darüber hinaus in Ziffer 2.1.4 02 als "Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung" gesichert.
Im RROP werden nur historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung als Vorranggebiet (VR) Kulturelles Sachgut gesichert. Mit der "Marschhufenlandschaft von Radegast und Hittbergen (HK26)" ist bereits eine historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung als VR Kulturelles Sachgut gesichert, die diese charakteristische Siedlungsform der Marschhufendörfer im Landkreis Lüneburg repräsentiert. Diese ist auch im LROP 2022 in Ziffer 3.1.5 04 berücksichtigt. Daher wird das Marschhufendorf Konau und Popelau nicht zusätzlich als VR kulturelles Sachgut festgelegt. Es ist unabhängig davon rechtlich über den Denkmalschutz gesichert.

3.1.5-03.04 Hinweis auf Ausweisung der Kulturlandschaft Elbauenlandschaft um Hitzacker als Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtilch Ziffer 3.1.5 03 Satz 1 wird darauf hingewiesen, dass sich ein Teil der Kulturlandschaft "Elbauenlandschaft um Hitzacker" im Landkreis Lüchow-Dannenberg befindet. Im Rahmen der Neuaufstellung der historischen Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung HK 27 "Elbauenlandschaft um Hitzacker" wird beabsichtigt das Gebiet (in der Neuaufstellung des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg) ggf. "nur" als Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut festzulegen, da das Gebiet durch die fast vollständige Lage innerhalb des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue einen weiteren Schutzstatus besitzt.

Erwiderung

Der im Landkreis Lüneburg liegende Teil der Elbauenlandschaft um Hitzacker (HK27) ist eine historische Kulturlandschaft von landesweiter Bedeutung gemäß 3.1.5 04 LROP und daher im 1. Entwurf des RROP 2025 als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festgelegt. 3.1.5 04 Satz 1 LROP empfiehlt, dass die in den Anhängen 4 a und 4 b bestimmten Historischen Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) mit ihren wertgebenden Bestandteilen möglichst als Vorranggebiete kulturelles Sachgut in den Regionalen Raumordnungsprogrammen raumordnerisch gesichert werden sollen. Da auch kein Widerspruch zu dem Schutzstatus eines Biosphärenreservats besteht, bleibt die Festlegung VR Kulturelles Sachgut für das Teilgebiet der landesweit bedeutenden Kulturlandschaft Elbauenlandschaft im LK Lüneburg daher bestehen.

3.1.5-03.05 Forderung nach klarer textlicher Verortung des Vorranggebiets Kulturelles Sachgut "Elbauenlandschaft um Hitzacker"

Abwägungsvorschlag: **Dem Hinweis wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine Korrektur der Formulierung auf S. 167 im unteren Absatz "Im Landkreis Lüneburg liegen (...)" gefordert, da nur Teile der Elbauenlandschaft um Hitzacker im Landkreis Lüneburg liegen.

Erwiderung

Auf S. 167 wird zur Genauigkeit hinzugefügt: "Im Landkreis Lüneburg liegen (...), der rechtselbische Teil der Elbauenlandschaft um Hitzacker (HK27) (...)". In der Begründung in Tab. 12, S. 169, wird bereits korrekt angegeben, dass ein Teil (ca. 1600 ha) der Elbauenlandschaft um Hitzacker im Landkreis Lüchow-Dannenberg liegt.

3.1.5-03.06 Forderung nach Sicherung von im Beteiligungsverfahren zum LROP 2020 neu vorgeschlagenen Historischen Kulturlandschaften als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die im Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf des LROP (Liste "Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen") neu vorgeschlagenen Historischen Kulturlandschaften im Landkreis Lüneburg als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet zu sichern. Es wird zudem darum gebeten, die folgende Gebiete auf ihre Sicherung im RROP zu prüfen:

- HKneul2-1 Ilmenau mit drei Nadelwehren
- HKneul3-1 Altdorf Bardowick
- HKneul3-2 Altdorf Bardowick: Hospital St. Nikolaihof

Wie im Anhang nachzulesen, erfolgte eine Festlegung gemäß der zum LROP Entwurf 2020 eingegangenen Stellungnahme und Erwiderung der obersten Raumordnungsbehörde für die drei Gebiete zwar "vorerst" nicht, aber "davon unbenommen bleiben planerische Sicherungsmöglichkeiten im RROP".

Erwiderung

In Abschnitt 3.1.5 Ziffer 03 Satz 1 ist in Form eines verbindlichen Ziels bereits geregelt, dass die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festgelegten regional und überregional bedeutsamen kulturellen Sachgüter Nadelwehre in der Ilmenau in Bardowick und Wittorf, Altdorf von Bardowick sowie Hospital St. Nikolaihof in ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten sind. Ihr Standort ist zudem mit Symbol in der Plankarte dargestellt.

3.1.5-03.07 Forderung nach Sicherung des Kulturguts "genetische Vielfalt alter Haustierrassen" und Aufnahme in der Begründung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

HInsichtlich Ziffer 3.1.5 03 wird gefordert, das Kulturgut "genetische Vielfalt alter Haustierrassen" im RROP zu sichern. Die Archeregion Flusslandschaft Elbe soll entwickelt werden. Es wird gefordert (als Punkt 09, S. 180) in der Begründung aufzunehmen: "Die genetische Vielfalt alter Haustierrassen wird im Landkreis Lüneburg durch über 100 private Einzelhaltungen und durch 11 zertifizierte Arche-Betriebe, einem Arche-Hof und einem Arche-Park in der 2011 durch die Gessellschaft zum Erhalt gefährdeter Haustierrassen ausgewiesenen Arche-Region Flusslandschaft Elbe erhalten. Alte Haustierrassen stellen nicht nur eine genetische Ressource für zukünftige Züchtungen von Nutztieren dar, ihre Produkte besitzen auch hochwertige Qualitätseigenschaften, sie sind in der Landschaftspflege gut einsetzbar und sie sind aus touristischer Sicht eine enorme Bereicherung, die es zu erhalten und zu fördern gilt".

Erwiderung

Der genannte Punkt 09 auf Seite 180 ist unklar. Gemeint ist offenbar eine Aufführung des Kulturguts "genetische Vielfalt alter Haustierrassen" unter einem zusätzlichen Spiegelstrich in Ziel 03 sowie am Ende der Tabelle 12 auf S. 175. Da eine räumlich schlussabgewogene Flächensicherung des Kulturguts genetische Vielfalt im RROP als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut nicht möglich ist, es aber von (über)regionaler Bedeutung ist, wird nur in der Begründung zu Ziffer 3.1.4 04 auf S. 164 ein Satz zur Bedeutung der genetischen Vielfalt alter Haustierrassen in der Archeregion ergänzt: ...alte Haustierrassen in artgerechter Haltung erlebt werden können und deren Genpool damit erhalten wird.

3.1.5-03.08 Forderung nach Sicherung und Ausweisung der Bardowicker Gemüseanbauflächen als wichtige Kulturlandschaft

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Bardowicker Gemüseanbauflächen in ihrer Kleinteiligkeit und Historie als wichtige Kulturlandschaft zu sichern und entsprechend auszuweisen.

Erwiderung

Als Vorranggebiete Kulturelles Sachgut wurden historische Kulturlandschaften von landesweiter Bedeutung festgelegt (3.1.5 03). Im Grundsatz 3.1.5 01 ist geregelt, dass die prägenden Kulturlandschaften im Landkreis Lüneburg mit ihren historischen Landnutzungsformen sowie den prägenden Siedlungs- und Landschaftsstrukturen erhalten und behutsam entwickelt werden sollen und bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden sollen. Dazu zählt auch der Bardowicker Gemüseanbau. Eine methodische Komplikation wäre die räumliche Abgrenzung des Gemüseanbaugebiets in Bardowick zur Sicherung als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut. Als Datengrundlage stehen derzeit nur Anträge von Landnutzern und -nutzerinnen für Beregnungsflächen vom Kreisverband Beregnung Uelzen zur Verfügung. Die Samtgemeinde Bardowick selbst pflegt unseres Wissens keinen Flächendatenpool zur Sicherung und Abgrenzung des Anbaugebiets. Neben fehlenden Ausweisungskriterien ist eine Sicherung der Gemüseanbauregion Bardowick als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut nicht als Ziel der Raumordnung ausreichend bestimmt oder bestimmbar. Es wäre mit Konflikten zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung (3.2.1 06) und dem Schutz als Kulturlandschaft zu rechnen. Die nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung und gute Praxis ist durch die Festlegung eines Vorranggebietes Kulturelles Sachgut generell nicht gesichert, aber der aktuelle Gemüseanbau wäre gegen eine Änderung in andere Anbauformen und neue landwirtschaftliche Kulturen gesichert. Das bedeutet, es bestünde ggf. in der Zukunft ein Hindernis für den Umbau der Landwirtschaft zu beispielsweise besser klimaangepassten Landbauformen wie Agroforstwirtschaft und Permakultur oder zu einer größeren Vielfalt der Fruchtfolgen im Streifenanbau.
Bezüglich der Befürchtung des Flächenverlusts der Gemüseanbauregion durch die Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen s. anderes Sachargument in Kap. 3.2.1.

3.2 Entwicklung der Freiraumfunktionen

3.2.1-00.01 Befürwortung der dezidierten Ausführung zur Ausgestaltung von Land- und Forstwirtschaft

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die dezidierte Ausführung zur Ausgestaltung von Land- und Forstwirtschaft, wie die Erhöhung des Anteils von Auwäldern und zum Erhalt von Grünland, wenn auch lediglich als Grundsatz, wird begrüßt.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt Ausführungen in Abschnitt 3.2.1.

3.2.1-00.02 Forderung nach Angabe des quantitativen Anteils der VB Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzial in der Begründung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, eine Quantifizierung des Anteils der VB Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzial im Planungsraum zu erstellen und in der Begründung aufzuführen.

Erwiderung

In der Begründung wird entsprechend der quantifizierte Flächenanteil der VB Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials im Planungsraum angegeben.

3.2.1-00.04 Forderung nach Flächensicherung von Feldblöcken ab 20 ha vor Zerschneidung durch Ausgleichsmaßnahmen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine Sicherung von Feldblöcken (>20ha) für die Kreisberegnung gegen Zerschneidung bei Kompensation gefordert. Dies wird damit begründet, dass durch den zunehmenden Klimawandel in unserer Region die Beregnung zunehmend ein entscheidender Faktor zur Ertragssicherung ist. Hierfür sind daher zunehmend größere Feldblocke zu erhalten, um ggf. moderne, wassersparende und effektive Feldberegnung in Form von Kreisberegnungen zu etablieren. Dies ist bei Feldblöcken ab etwa 20 ha derzeit wirtschaftlich. Mögliche Ausgleichsmaßnahmen sollten daher nicht diese Feldblöcke zerschneiden. Es wird zudemvorgebracht, dass eine Höhenbegrenzung von Hecken hierbei entschärfend wirken kann. Für die weitere Zukunft ist hier auch vermehrt auf Feldblockebene und nicht auf Ebene des Einzelschlages zu schauen.Technologien wie die Kreisberegnung werden nicht nur durch den Klimawandel, sondern auch durch den zunehmenden Arbeitskräftemangel erforderlich, da hierdurch weniger Arbeitskraft innerhalb der Beregnungssaison gebunden wird.

Erwiderung

Für die Sicherung von Feldblöcken über 20 ha zur Beregnung gibt es keine kreisweit flächendeckende Datengrundlage. Es ist zudem nicht Gegenstand des RROP Feldblöcke gegen Zerschneidung zu sichern. Auch die Höhenbegrenzung von Hecken ist als Klimaanpassungsmaßnahme auf unterer Entscheidungsebene zu prüfen und umzusetzen.

3.2.1-00.05 Kritik an einer nicht hinreichenden Berücksichtigung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes in Kapitel 3.2.1

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird bemängelt, dass die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes im Kapitel 3.2.1 nicht hinreichend berücksichtigt und die Interessen der Forst- und Holzwirtschaft einseitig überbetont werden.

Erwiderung

Es ist unklar, an welcher Stelle in Kapitel 3.2.1 die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes als nicht ausreichend berücksichtigt angesehen werden. Grundsätzlich sind die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gleichrangig (s. Ziffer 3.1.2 09, Satz 2). Dies ist auch in den entsprechenden Fachgesetzen des Bundes (BWaldG) sowie des Landes Niedersachsen (NWaldG) abschließend geregelt.

3.2.1-00.06 Forderung nach Prüfung einer Darstellung der von Aufforstung freizuhaltenden Gebiete des aktuellen RROP im RROP 2025

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte
Es wird gefordert, zu prüfen, wie die im derzeit gültigen RROP dargestellten "von Aufforstung freizuhaltenden Gebiete" im RROP 2025 dargestellt werden sollen. Es wird angemerkt, dass die Klärung dieser Frage von Relevanz für die vorhandenen Heideflächen ist.

Erwiderung

Der Verzicht auf Vorbehaltsgebiete "von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet" im RROP 2025 bedeutet nicht, dass Gebiete, die im aktuellen RROP als solche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sind, im neuen RROP mit einem anderen Planzeichen versehen werden müssen. Hinsichtlich der Frage, wie Heideflächen davor geschützt werden können, dass sich auf diesen Flächen Wald entwickelt, wenn des Vorbehaltsgebiet "von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet" entfällt, sei auf die Zielfestlegung in Ziffer 3.1.2 01 verwiesen. Hiernach sind Heideflächen durch menschliche Eingriffe zu erhalten.

3.2.1-00.07 Fragen zu 3.2.1 Forstwirtschaft

Abwägungsvorschlag: Die Frage wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte
Es werden Fragen zu 3.2.1 Forstwirtschaft gestellt. Es wird zum einen gefragt, wie Waldflächen sichtverschattend wirken können, wenn diese nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bewirtschaftet werden. Zum anderen wird gefragt, nach welchen Kriterien die Auswirkungen als "in geringem Maße" bewertet werden, wenn der Wald nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu bewirtschaften ist. Weiterhin wird gefragt, ob für die Bewertung der Waldflächen Luftbildaufnahmen verwendet wurden und schließlich, ob für die Bewertung der zukünftigen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf Luftbildaufnahmen der vergangenen Jahre zurückgegriffen wurde.

Erwiderung

Die Fragen beziehen sich offenbar auf die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald und betreffen den Umweltbericht. Eine Erwiderung der Fragen erfolgt daher an anderer Stelle im Rahmen der Erwiderung von Stellungnahmen zum Umweltbericht.

3.2.1-00.08 Befürwortung der Ziele und Grundsätze in 3.2.1

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ziele, Grundsätze und Festlegungen in den Ziffern 02, 04, 06, 09, 15 und 18 umfänglich unterstützt und begrüßt werden. Sie betreffen in besonderer Weise Belange und Interessen der Gemeinde Vögelsen und sind daher entsprechend zu befördern.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt Festlegungen in Abschnitt 3.2.1.

3.2.1-01.01 Forderung nach Flächensicherung für Kleingärten und die nachhaltige ökologische Landwirtschaft

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Landwirtschaft ohne schuldhafte Verzögerung auf ökologischen Anbau umgestellt werden muss. Zuschüsse dürfen nur noch an nachhaltige Betriebe gezahlt werden. Das Thema Wassermanagement ist besonders für die Landwirtschaft einzuhalten. Ertragsmaximierung darf nicht mehr das Gebot der Stunde sein. Der Erhalt des Allgemeingutes Boden muss höchste Priorität erhalten.
Es wird die Auffassung vertreten, dass es wichtig ist, dass Flächen zur Nutzung von ökologischer und zukunftsweisender Landwirtschaft ausgewiesen werden.
Um den CO2-Ausstoß zu vermindern und den Freizeitwert zu erhöhen, müssen auch Kleingartenflächen angeboten werden, weil die Grundstücksflächen immer kleiner werden. Die Landwirtschaft muss umdenken, damit die Versorgung der Bevölkerung bei zunehmenden Wassermangel gesichert bleibt. So braucht es Flächen die mit Feldrobotern auch unter Glas bearbeitet werden können oder Vertical Farming-Flächen. Die Landwirte selbst können oft die Kosten nicht tragen, die mit dem Klimawandel zum Erhalt der Versorgung verbunden sind, bzw. sind nicht bereit dazu umzustrukturieren. So sollte es Forschungsprojekte in jeder Gemeinde geben, denn nur durch regionale Aktivitäten, die zu verminderten Transportwegen führen, kann der Klimawandel abgefedert werden.

Erwiderung

Das LROP enthält keinen direkten Handlungsauftrag an die Regionalplanung zum Thema ökologischer Landbau, der nach Ziffer 3.2.1 01 Satz 4 LROP niedersachsenweit gefördert werden soll. Gemäß des auch ohne Umsetzung im RROP geltenden Ziels in 3.2.1 01 Satz 5 LROP soll die landwirtschaftlich genutzte Fläche Niedersachsens bis zum Ablauf des Jahres 2025 zu mindestens 10 Prozent und bis zum Ablauf des Jahres 2030 zu mindestens 15 Prozent nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden.
Die Agrarwende wird maßgeblich von EU-Förderprogrammen gesteuert. Über die standortbezogene landwirtschaftliche Nutzung entscheiden die Landwirte und Landwirtinnen mit Flächenbesitz oder Pachtvertrag. Sowohl die landwirtschaftliche Nutzung im Sinne der guten fachlichen Praxis als auch die konkrete Sicherung von Flächen für die ökologische Landwirtschaft liegen somit außerhalb des Regelungsbereichs des RROP. Da der Landkreis Lüneburg aber die Stärkung des ökologischen Landbaus und regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Wertschöpfungsketten grundsätzlich zum Ziel hat, wird die Begründung zu Ziffer 3.2.1 01 ergänzt. Der ökologische Landbau soll landkreisweit gefördert und die nach ökologischem Landbau bewirtschaftete Fläche in erster Linie angrenzend an naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, Gewässer, Wasserschutzgebiete sowie Gebiete mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers ausgeweitet werden.

3.2.1-01.02 Forderung nach Koordination von Alternativstandorten und Flächengrößen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.1 01, Satz 2 wird vorgebracht, dass Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer landwirtschaftlichen Nutzung kombiniert werden können und auch eine zusätzliche Einnahmequelle für die landwirtschaftlichen Betriebe darstellen. Es wird darauf hingewiesen, dass dennoch z. T. auch Flächenkonkurrenzen, insbesondere zwischen einer landwirtschaftlichen Nutzung und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, bestehen.
Es wird mit einer gewissen Unsicherheit hinsichtlich der korrekten Deutung des Planzeichens aufgrund einer vollständigen Legende festgestellt, dass nördlich von Gut Horndorf eine große Vorrangfläche Photovoltaik vermerkt ist. Es wird die Auffassung vertreten, dass auch andere Flächen möglich und sinnvoll erscheinen. Es wird gefordert, insbesondere eine großflächige Bebauung mit Photovoltaik zu vermeiden, da kleinere Standorte ab einer sinnvollen Mindestgröße umweltverträglicher sind. Es wird gefordert, kleinere Strukturen zu planen und auch andere Flächen zu ermöglichen.

Erwiderung

Bei dem genannten Gebiet in der Plankarte handelt es sich um das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung S_49 Dahlem und nicht um ein Vorranggebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA). Gebiete für PV-FFA werden nicht raumordnerisch im RROP gesteuert, sondern unterliegen einer Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren. Naturschutz und Alternativenprüfung kann in einem Bauleitplanverfahren erfolgen, in dem auch im Einzelfall Raumordnungsverfahren gefordert werden. Es gibt keine raumordnerische Festlegung, die Rohstoffgewinnung und PV-FFA vereint, da die Vereinbarkeit der beiden Nutzungen stark vom Einzelfall abhängt, weshalb eine Endabwägung auf Ebene des RROP schwierig bis unmöglich ist. Zielkonflikte sind wahrscheinlich. Die Nachfolgenutzung von Rohstoffgewinnungsgebieten durch PV-FFA kann im Einzelfall jedoch durchaus mit den Zielen der Raumordnung konform gehen. Dies wäre im Einzelfall auf Grundlage der konkreten Planung unter Berücksichtigung der notwendigen Einhaltung naturschutzfachlicher Belange zu prüfen.
Im Sinne der Bestimmung von geeigneten Gebieten für PV-FFA empfiehlt der Landkreis Lüneburg den Kommunen, Standortkonzepte zu entwickeln, in denen anhand eines eigens erstellten Kriterienkatalogs und eigener städtebaulicher Vorstellungen unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung Standorte ermittelt werden, die in besonderer Weise für Freiflächensolaranlagen geeignet sind. Hinweise hierzu gibt die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (Niedersächsischer Landkreistag e.V.; Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (2022): Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen. Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung. [online]. https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2022/11/2022_10_24_Arbeitshilfe-Solarplanung.pdf [04.01.2023]).

3.2.1-02.01 Befürwortung der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft und der Entwicklung eines zukunftsfähigen Wasserrückhaltesystems

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Festsetzung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft zum Schutz einer nachhaltigen Landwirtschaft sinnvoll ist. Diese Gebiete sind letztlich allen Ansprüchen der Nutzung durch den Menschen, zukünftig vermehrt auch durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien (Ausgleichsflächen), ausgesetzt, zumal das RROP keine direkte Steuerungswirkung auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung hat, also auch keine Umweltwirkungen entfaltet. Es kann aber zumindest durch seine Festlegungen Schutz vor Abwägungsfehlern bieten. Die Entwicklung eines zukunftsfähigen Wasserrückhaltesystems wird angesichts steigender Austrocknung der Böden und zunehmender Beregnung im Zusammenhang mit dem Klimawandel begrüßt.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen in Ziffer 3.2.1 02 und 03.

3.2.1-02.02 Forderung nach Aufhebung von VB Landwirtschaft zugunsten Siedlungsentwicklung in der Samtgemeinde Amelinghausen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft zugunsten Siedlungsentwicklung ohne bestehende Flächennutzungsplan-Festlegung in der Gemarkung Rehlingen zurückzunehmen. Es ist bekannt, dass ein Vorbehaltsgebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen wie Wohnlandentwicklung überwunden werden kann. Es werden konkret betroffene Flurstücke benannt:

- Erstes Flurstück: die Fläche ist als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktion dargestellt. Hier wäre eine Freihaltung südlich entlang des Rehrhofer Weges im Abstand von rund 60 Metern von diesem Vorbehaltsgebiet wünschenswert.
- Zweites Flurstück: Diese Fläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan zwar als Gewerbefläche ausgewiesen, dennoch könnte dort nach Änderung des Flächennutzungsplans auch ein Wohngebiet entwickelt werden. Diese Fläche wird von einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials überlagert.

Es wird außerdem gebeten, das VB Landwirtschaft für die Siedlungsentwicklung in der Samtgemeinde Amelinghausen, auf im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbe- oder Siedlungsgebieten aufzuheben, und damit den Bereich des Bebauungsplans von dem Vorbehaltsgebiet freizuhalten. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, die Festlegungen im RROP mit den aktuellen Darstellungen im Flächennutzungsplan abzugleichen. Dies betrifft:

- Gemeinde Betzendorf: Das Neubaugebiet "Südlich Rackerstraße" wird noch als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Auch in den Bereichen "Wulfsoder Weg" und "Holtorfer Weg" sind die Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht korrekt übernommen worden.
- Ortschaft Raven: Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials ragen in Baulücken: a) Straße "Hof Wölper" (ein drittes Flurstück wird benannt), b) Straße "Ernesto-Kraus-Weg (ein viertes und fünftes Flurstück wird benannt), c) Straße "Osterbünte" (ein sechstes Flurstück wird benannt).
- Ortschaft Rolfsen: ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials überlagert den gültigen Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Soderstorf.

Erwiderung

Da die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft der Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht entgegensteht, wird sie beibehalten, solange kein Baurecht besteht. Die Festlegung VB Landwirtschaft wird demnach nur bei gültigen bestehenden Bebauungsplänen der Samtgemeinde Amelinghausen zurückgenommen. Die Abwägung der Nutzungsinteressen erfolgt auf unterer Bauleitplanungsebene.

Zu den genannten Flurstücken in der Gemarkung Rehlingen:

- Erstes Flurstück: es besteht kein Bebauungsplan, daher hat die Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung Priorität und die Festlegung VB Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktion bleibt bestehen.
- Zweites Flurstück: es besteht eine genehmigte Gewerbliche Baufläche im FNP der Samtgemeinde Amelinghausen. Daher wird hier die Festlegung VB Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials zurückgenommen.

Die Festlegungen im RROP werden mit den aktuellen Darstellungen bestehender bebauter Flächen und gültiger Bebauungspläne im Flächennutzungsplan angeglichen:

- Bei den Neubaugebieten "Südlich Rackerstraße" und in den Bereichen "Wulfsoder Weg" und "Holtorfer Weg" in der Gemeinde Betzendorf wird die Grenze des VB Landwirtschaft zeichnerisch angepasst.

- Die Überlagerung des VB Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials in der Ortschaft Raven in den Baulücken a) Straße "Hof Wölper" (drittes Flurstück), b) Straße "Ernesto-Kraus-Weg (viertes und fünftes Flurstück), c) Straße "Osterbünte" (sechstes Flurstück) wird zeichnerisch korrigiert.
- Die Grenze des VB Landwirtschaft, das in der Ortschaft Rolfsen teilweise den gültigen Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Soderstorf überlagert, wird zeichnerisch korrigiert.

3.2.1-03.01 Forderung nach Ausweisung zusätzlicher beregnungsfähiger Flächen als VB Landwirtschaft (3.2.1 03)

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.1 03 wird gefordert, alle beregnungsfähigen Flächen als VB Landwirtschaft zu prüfen und ergänzend auszuweisen. Dies betrifft in der Gemeinde Amt Neuhaus Beregnungsflächen im Umfeld von Rosien / Neuhaus, die unterirdisch durch Tröpfchenbewässerung bewässert werden. Die Forderung wird damit begründet dass, wie auch im LROP aufgeführt, neben der natürlichen Ertragsfähigkeit auch wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit maßgebende Kriterien sind, um Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auszuweisen. Hierin wird ausdrücklich die Feldberegnung aufgeführt. Da die Feldberegnung in unserer Region maßgeblich die Ertragsfähigkeit absichert bzw. ergänzt, ist auf allen beregnungsfähigen Flächen die landwirtschaftliche Produktion durch Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten zu schützen - neben der natürlichen Ertragsfähigkeit als Kriterium. Betriebe haben durch die Investition in Beregnungsinfrastruktur somit die Wertigkeit der Fläche erhöht. Diese Investition in die Produktion von regionalen Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen, gilt es Rechnung zu tragen. Etwaige Flächen können beim Dachverband Feldberegnung Lüneburg (DFL) erfragt werden.

Erwiderung

Für die Gemeinde Amt Neuhaus lagen bis jetzt keine Daten zu Beregnungsflächen vor. Die Landwirtschaftsflächen der Gemeinde sind aber bereits so gut wie flächendeckend aufgrund der Ausweisungskriterien Gebiete mit hoher und sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz gem. BRP und Landschaftsbild hoher und sehr hoher Bedeutung gem. BRP (Begründung zu Ziffer 3.2.1 03) als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen festgelegt. Weitere Beregnungsflächen im BR sind als VB Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragpotenzials festgelegt. Eine Aktualisierung der Datengrundlage für Beregnungsflächen in der Gemeinde Amt Neuhaus wird vorgenommen und nach Überprüfung von Beregnungsflächen im Umfeld von Rosien / Neuhaus ggf. zusätzliche Flächen als VB Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen festgelegt. Eine Festlegung erfolgt ab einer Mindestgröße von 10 ha.
Der Grundsatz in Ziffer 3.2.1 03 im RROP regelt nach 3.2.1 01 Satz 3 LROP u.a. die Festlegung von Beregnungsflächen mit Bedeutung für den Hackfrüchteanbau, die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen dargestellt sind. In der Begründung zu Ziffer 3.2.1 03 RROP (S. 177) wird die Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen als räumliche Bedingung für eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit bereits aufgeführt.
Die direkte Steuerung des Anbaus landwirtschaftlicher Kulturen mit Beregnungsbedarf liegt nicht im Regelungsbereich der Raumordnung.

3.2.1-03.02 Kritik an der großflächigen Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft wegen Konflikt mit Flächennutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.1 03 wird festgestellt, dass ein Großteil der Ackerfläche mit der Kennzeichnung Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen versehen ist. Da diese Festsetzung so flächendeckend über fast das gesamte Kreisgebiet erfolgt, wird hinterfragt, ob so eine flächendeckende Festsetzung mit der Begründung "auf Grund besonderer Funktionen" gerechtfertigt ist. Es werden erhebliche Schwierigkeiten z.B. bei der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen gesehen.

Erwiderung

Die Festsetzung von VB Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen nach 3.2.1 03 ist nicht flächendeckend erfolgt. Die landwirtschaflichen Flächen sind mit ihrer besonderen Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften, das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft sowie als Beregnungsflächen mit Bedeutung für den Hackfrüchteanbau in der Abwägung zu berücksichtigen. Sie ist raumordnerisch gerechtfertigt, da damit zumindest der voranschreitende Verlust der Funktionen und Ökosystemleistungen der landwirtschaftlichen Nutzung in der Abwägung mit Gewicht zu berücksichtigen und zu kompensieren sind.
Eine Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in der Bauleitplanung steht einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen nicht grundsätzlich entgegen. Es erfolgt eine Abwägung beider Belange auf nachgelagerter Ebene. Da die Sicherung von Flächen für PV-FFA im Landkreis nicht über Ausschlusskriterien erfolgen kann, werden im Landkreis Lüneburg keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete festgelegt. Im Sinne der Bestimmung von geeigneten Gebieten für PV-FFA empfiehlt der Landkreis Lüneburg den Kommunen, Standortkonzepte zu entwickeln, in denen anhand eines

eigens erstellten Kriterienkatalogs und eigener städtebaulicher Vorstellungen unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung Standorte ermittelt werden, die in besonderer Weise für Freiflächensolaranlagen geeignet sind. Hinweise hierzu gibt die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (Niedersächsischer Landkreistag e.V.; Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (2022): Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen. Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung. [online]. https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2022/11/2022_10_24_Arbeitshilfe-Solarplanung.pdf [04.01.2023]).

3.2.1-04.01 Bestimmung des Begriffs "Gebiete mit relativ geringer natürlicher Eignung" sowie Auflösung des Widerspruchs zwischen Grundsatz und Begründung in Ziffer 04

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.1 04 wird darauf hingewiesen, dass "Gebiete mit relativ geringer natürlicher Eignung" einen unbestimmten Begriff darstellt. Es wird die Frage gestellt, ob damit Acker- und Grünlandflächen außerhalb der VBG Landwirtschaft gemeint sind. Es wird darauf hingewiesen, dass, während sich der Grundsatz nur auf die Ackerwirtschaft bezieht, in der Begründung auch auf Grünlandflächen eingegangen wird. Es wird gefordert, diesen Widerspruch aufzulösen.

Erwiderung

Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft wurden nach den tatsächlich vorhandenen Bodenverhältnissen aufgrund sehr hohem, hohem und mittlerem natürlichen, standortgebundenen Ertragspotenzial auf Grundlage von Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zu Agrarertragspotenzialklassen festgelegt. Von Bedeutung sind eine Reihe natürlicher Standortfaktoren wie die Wasser- und Nährstoffversorgung, die Durchwurzelbarkeit und das Klima. Die Agrarertragspotenzialklassen charakterisieren den Boden hinsichtlich seiner natürlichen Leistungsfähigkeit für Ackerbau. Die "Gebiete mit relativ geringer natürlicher Eignung" sind dagegen definiert als alle Ackerflächen außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft mit sehr geringer oder geringer Agrarertragspotenzialklasse, sowie Grünlandflächen außerhalb der Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung.
Entsprechend wird eine Änderung in Ziffer 04 vorgenommen: "In Gebieten mit relativ geringer natürlicher Eignung außerhab von Vorbehaltsgebieten für die ~~Ackerwirtschaft~~ Landwirtschaft sollen in geeigneten Fällen Bewirtschaftungsformen erhalten und weiterentwickelt werden, die Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Kulturlandschaft und die Erholung dienen".
Dazu wird eine Erläutering in der Begründung ergänzt.

3.2.1-05.01 Kritik an fehlender Definition zu "bei landschaftsökologischer Bedeutung" in 3.2.1 05

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.1 05 wird kritisiert, dass ein unbestimmter Begriff "bei landschaftsökologischer Bedeutung" verwendet wird. Es wird nach Kriterien gefragt, woraus hervorgeht, ob eine Fläche darunter fällt oder nicht.

Erwiderung

Die Begründung zu Ziffer 05 wird wie folgt ergänzt: Die "landschaftsökologische Bedeutung" zielt auf den Erhalt und eine Erhöhung der Artenvielfalt und Biodiversität auf Grünland mit dem Ziel naturnaher Weidesysteme ab.
Kriterien für die Qualität des Grünlands mit (Potential für) landschaftsökologische/r Bedeutung sind:

- Extensiv genutzte Grünlandflächen mit geringer Beweidungsdichte von 0,2 – 1,4 GV/ha*a
- ein geringes Düngeniveau und weitgehend Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Potential zur Aushagerung intensiv genutzten Grünlands in artenreiches Grünland
- eine Lage in natürlichen Überschwemmungsgebieten der Bach- und Flussauen mit positiven Auswirkungen auf die Gewässermorphologie und den Wasserhaushalt gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie
- eine Lage in erosionsgefährdeten Hanglagen
- eine Lage in Trinkwassereinzugsgebieten
- bedeutende Lebensraumvernetzungsfunktion als Teil der regionalen oder landesweiten Biotoverbundplanung
- Bereicherung des Landschaftsbilds

Bereits bestehende artenreiche Grünlandausprägungen sind in ihrer Artenvielfalt und in ihren Ökosystemleistungen mindestens zu erhalten, besser weiterzuentwickeln und weder die Nutzung zu intensivieren, noch das Grünland zu Acker umzubrechen. Dazu ist die nachhaltige Weidenutzung mit einer voranschreitenden Renaturierung der Fläche in Einklang zu bringen. Da eine intensive Weidenutzung insbesondere in natürlichen Überschwemmungsgebieten der Bach- und Flussauen, in erosionsgefährdeten Hanglagen und in Trinkwassereinzugsgebieten potenziell zu Konflikten mit Wasser-, Boden-, Klima- und Naturschutz führt, ist in diesen Gebieten eine extensive Beweidung anzustreben.

3.2.1-06.01 Befürwortung der Sicherung und Entwicklung der Gemüseanbauregion Bardowick

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.1 06 wird die Sicherung und Entwicklung der Gemüseanbauregion Bardowick ausdrücklich begrüßt. Begründet wird dies damit, dass die Funktion zunehmend durch den Entzug landwirtschaftlicher Flächen - z.B. für Photovoltaik-Freiflächenanlagen - gefährdet wird und der Erhalt dieser Produktionsflächen dauerhaft zu sichern ist.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 3.2.1 06. Durch die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials ist die regionale landwirtschaftliche Bedeutung bei der Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf nachgelagerter Genehmigungsebene in die Abwägung zu stellen.
Bezüglich der Argumentation zur fehlenden Sicherung der Gemüseanbauregion Bardowick als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut siehe anderes Sachargument in Abschnitt 3.1.5.

3.2.1-07.01 Forderung nach Verweis auf Fachgesetz zu Flurbereinigungsverfahren in der Begründung zu 3.2.1 07

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.1 07 wird gefordert, in der Begründung auf das entsprechende Fachgesetz hinzuweisen, das allein das Erfordernis eines Flurbereinigungsverfahren festlegt.

Erwiderung

In der Begründung werden zu Ziffer 3.2.1 07 werden das Flurbereinigungsgesetz und die Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ergänzt.

3.2.1-08.01 Forderung nach Änderungen zum Wasserrückhaltesystem sowie Angabe von Adressaten in 3.2.1 08

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.1 08 wird die Überarbeitung eines Konzeptes zur Wasserrückhaltung und -verfügbarkeit im gesamten Landkreis für dringend notwendig erachtet. Dies wird damit begründet, dass zunehmende Sommerdürren mit sinkenden Grundwasserständen nicht nur in Hinblick auf die Landwirtschaft ein Problem sind, sondern die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insgesamt beeinträchtigen. Der Verlust von grundwassernahen Lebensräumen nimmt zunehmend bedrohliche Ausmaße an, sodass das Thema Wasserrückhalt in der Landschaft nicht nur isoliert für die Landwirtschaft betrachtet werden kann. Maßnahmen in der Marsch sind nicht ausreichend, es ist der gesamte Kreis zu berücksichtigen. Es wird zudem gefordert, insbesondere Bachtäler als natürliche Retentionsräume zu berücksichtigen. Deren Funktion ist durch Vertiefung, Grabenneubau und Drainagen verschlechtert worden.
Es wird zudem gefordert, in Ziffer 08 "unter Rücksichtnahme auf und in einem kontinuierlichen Austausch mit Nutzern und Anliegern der Flächen" zu ergänzen. Eine Grundwasseranreicherung bzw. einen Wasserrückhalt wird ausdrücklich begrüßt, aber hier ein geeignetes System zu etablieren, ist komplex in der praktischen Umsetzung und betrifft auch benachbarte Flächennutzer. Außerdem wird darum gebeten, hierfür den rechtlichen Rahmen zu schaffen, um überhaupt eine Umsetzung durchführen zu können (WRRL, WHG etc.). Eine erforderliche Durchgängigkeit von Fließgewässern wird solche Bestrebungen andernfalls unmöglich machen. Es wird gefordert, den Adressaten des Handlungsauftrags zu benennen.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 3.2.1 08 teilweise. Die Festlegung bezieht sich bereits auf den gesamten Landkreis; die Marsch ist nur ergänzend als besonders wichtiges landwirtschaftlich genutztes Gebiet im Landkreis Lüneburg genannt. Dennoch wird Ziffer 08 entsprechend angepasst. Die Marsch wird nicht mehr direkt in der Festlegung genannt, sondern in der Begründung in ihrer Bedeutung für den Wasserrückhalt aufgeführt.

In der Begründung zu Ziffer 08 wird darüberhinaus ergänzt, dass die Untere Wasserschutzbehörde im Landkreis Lüneburg in Kooperation mit dem Landkreis Uelzen, mit dem Bauernverband/Landwirten und -innen und der Unteren Naturschutzbehörde das Integrierte Wasserversorgungsmanagementkonzept für den Raum Lüneburg-Uelzen (IWaMaKo-ZuSa, 2023) entwickelt haben,

welches u.a. das Thema "Wasserrückhalt in der Landschaft" umfassend erörtert. Im IWaMaKo ZuSa werden verschiedene Lösungsansätze und Methoden für die Wasserversickerung und - speicherung dargestellt und konkretisiert. Diese sollen auf unterschiedliche Weise in Zukunft weiterverfolgt werden. Zum Teil gibt es auch schon konkrete Vorhaben, deren Umsetzung bereits in der Planung ist. Die UWB ist damit Hauptadressat des Ziels 3.2.1 08.

Zudem wird in der Begründung zu Ziffer 08 ein Satz zur sektorübergreifende Kooperation aller Wassernutzer und -innen und Anlieger und -innen bei der Entwicklung des IWaMaKo-ZuSa ergänzt.

Auf den rechtlichen Rahmen zur Umsetzung von Grundwasseranreicherung und Wasserrückhalt wird in der Begründung verwiesen werden. Die genannten Gesetze werden nicht im RROP erstellt.

3.2.1-09.01 Kritik an Widerspruch zwischen Schutzanspruch des Waldes und dem geplanten Windenergieausbau im Wald

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird ein Widerspruch gesehen zwischen dem Schutzanspruch des Waldes mit seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einerseits und dem geplanten Windenergieausbau im Wald andererseits. Es wird bemängelt, dass dem Schutz des Waldes um seines Eigenwertes willen zu wenig Berücksichtigung geschenkt wird.

Erwiderung

Der Landkreis Lüneburg hat die Aufgabe, über das Raumordnungsprogramm Flächen für den Windenergieausbau zu sichern. Das Land Niedersachsen hat dem Landkreis hierfür ein bis Ende 2032 zu erfüllendes regionales Teilflächenziel von 4 % der Landkreisfläche zugewiesen. Bis Ende 2027 müssen 3,09 % der Landkreisfläche für Windenergiegebiete ausgewiesen sein. Diese Vorgaben sind zwingend zu erfüllen, da ansonsten die Superprivilegierung von Windenergieanlagen im Landkreis droht, mit der Gefahr eines ungesteuerten Windenergieausbaus. Die Erfüllung dieser Zielvorgaben ist nur möglich, wenn der Landkreis Lüneburg hierfür auch Flächen im Wald in Anspruch nimmt. Der Anteil des Waldes an der Gesamtgröße des Landkreis Lüneburg liegt bei 33,25 %. Der Anteil der bewaldeten Flächen in Vorranggebieten Windenergienutzung des 1. Entwurfs liegt lediglich bei 2,74% der Landkreisfläche. Von einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung unberührt bleiben als Naturschutz- oder Natura 2000-Gebiete ausgewiesene Waldbereiche sowie u.a solche, die im RROP als Vorranggebiet Wald, Natur- und Landschaft, Biotopverbund und landschaftsbezogene Erholung festgelegt sind. Von den 33,25 % Waldanteil am Landkreis Lüneburg bleiben hiernach 30,51 % für die Windenergie ungenutzt. Die Flächenkulisse der Windenergiegebiete aus dem 1. Entwurf (4,6 % der Landkreisfläche) wird sich im Zuge der Entwurfsüberarbeitung aufgrund der mittlerweile bekannten regionalen Teilflächenziele von 3,09 % bis Ende 2027 bzw. 4 % bis Ende 2032 noch einmal verkleinern. Damit wird sich auch der Anteil des in Anspruch zu nehmenden Waldes noch einmal reduzieren. Und auch die für die Windenergiegebiete zukünftig geöffneten Waldgebiete werden nicht vollumfänglich für die Windenergie genutzt werden. Mit den für die Windenergienutzung ausgeschlossenen Waldbereichen sowie den Grundsatzfestlegungen in Abschnitt 3.2.1 sieht der Landkreis Lüneburg den Schutz des Waldes als angemessen berücksichtigt.

3.2.1-09.02 Widerspruch gegen den Grundsatz einer gleichzeitigen und gleichrangigen Erfüllung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Der Grundsatz einer gleichrangigen und gleichzeitigen Erfüllung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes gemäß Ziffer 3.2.1 09, Satz 2 wird kritisch gesehen, da die Funktionen des Waldes als Lebensraum und Erholungsort für die Bevölkerung bei gleichzeitiger forstwirtschaftlicher Nutzung nicht in ausreichendem Maße gewährleistet werden können. Darüber hinaus wird angemerkt, dass eine Bewirtschaftungspflicht nicht mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar ist und historisch alte Waldstandorte sowie Urwälder von jedweder Nutzung ausgeschlossen werden sollten.

Erwiderung

Die Berücksichtigung der Waldfunktionen bei Planungen und Maßnahmen ist bereits in den entsprechenden Fachgesetzen (Bundeswaldgesetz und Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung) abschließend geregelt. Die Grundsatzfestlegung in Ziffer 09, Satz 2 ist daher entbehrlich und wird gestrichen.

3.2.1-09.03 Entbehrlichkeit der Grundsatzfestlegung in 3.2.1 09, Satz 2

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.1 09, Satz 2 wird angemerkt, dass die Waldfuntkionen bereits in den entsprechenden Fachgesetzen

(Bundeswaldgesetz und Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung) abschließend definiert sind und eine Grundsatzfestlegung hierzu deshalb im RROP entbehrlich ist.

Erwiderung

Ziffer 3.2.1 09, Satz 2 wird gestrichen.

3.2.1-09.04 Entbehrlichkeit der Grundsatzfestlegung in 3.2.1 09, Satz 3

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angemerkt, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes kein Regelungsfeld der Regionalplanung, sondern des Fachrechtes (NWaldLG) und die Grundsatzfestlegung in Ziffer 3.2.1 09 Satz 3 somit entbehrlich ist.

Erwiderung

Satz 3 der Ziffer 09 wird gestrichen.

3.2.1-10.01 Widerspruch gegen den Grundsatz der Entwicklung von Kiefernwäldern zu vitalen Mischwäldern

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Dem Grundsatz in Ziffer 3.2.1 10, wonach Kiefernwälder zu vitalen Mischwäldern entwickelt werden sollen, wird widersprochen, da Kiefern auf rein sandigen Standorten die potenziell natürliche Bestockung bilden und die Auswahl der Baumarten aufgrund der zunehmenden Trockenheit infolge des Klimawandels nicht frei von naturbedingten Einschränkungen ist. Vielmehr wird die Überlassung dieser Standorte in eine natürliche Sukzession als sinnvoll erachtet und die Entscheidung für die zukünftige Waldentwicklung bei den Eigentümern gesehen.

Erwiderung

Der Argumentation, dass sich sandige Standorte nicht für die Entwicklung vitaler Mischwälder eignen, wird nicht gefolgt. Auch Laubbäume, wie Eiche, Birke oder Buche wachsen auf Sandböden. Beispiele finden sich in Teilen der Göhrde oder in den Ehrhorner Dünen im Landkreis Heidekreis, in welchen sich durch Sukzession mit standortheimischen Baumarten vitale Mischwälder entwickelt haben.
Hinsichtlich der Privatwälder bleibt die Entscheidung über die zukünftige Waldentwickliung bei den Eigentümern.

3.2.1-10.02 Forderung nach Konkretisierung des Grundsatzes in 3.2.1 10 hinsichtlich des Adressaten der Festlegung und dessen quantitativer Ausdehnung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

In Bezug auf die Grundsatzfestlegung in Ziffer 3.2.1 10 wird gefordert, einen Adressaten zu benennen und in der Begründung die quantitative Ausdehnung des Grundsatzes deutlich zu machen. Gleichzeitig wird infrage gestellt, ob das Thema "Entwicklung von Mischwäldern" überhaupt ein Regelungsfeld der Regionalplanung sein kann.

Erwiderung

Der Adressat der Festlegung wird in der Begründung ergänzt. Eine Konkretisierung des Grundsatzes hinsichtlich der quantitativen Ausdehnung ist nicht erforderlich, da dies bereits durch die Formulierung "die vorhandenen Waldbestände" deutlich wird.
Die Entwicklung von Mischwäldern wird insofern als ein Regelungsfeld der Regionalplanung gesehen, als dass Wälder raumbedeutsame Nutz-, Schutz -und Erholungsfunktionen innehaben und ein Waldumbau hin zu vitalen Mischwäldern von Bedeutung ist, damit die Wälder in Zeiten des Klimawandels bestehen können und die Regionalplanung die Anpassung der Wälder an den Klimawandel unterstützen kann. Zwar befasst sich die Forstwirtschaft bereits sehr intensiv mit der Anpassung des Waldes an den Klimawandel. Auch hat die Regionalplanung gerade auf die Fortswirtschaft privater Waldbesitzer kaum Einfluss. Doch sollte sich Regionalplanung auch als vorsorgende räumliche Planung verstehen, bei der es darum geht, die Vulnerabilität von Raumstrukturen, -funktionen und -nutzungen zu reduzieren. Die Anpassung des Waldes an den Klimawandel stellt hierfür ein Beispiel dar.

3.2.1-11.01 Forderung nach Konkretisierung des Grundsatzes in 3.2.1 11 hinsichtlich des Adressaten der Festlegung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, den Grundsatz in Ziffer 3.2.1 11 dahingehend zu konkretisieren, dass der Adressat der Festlegung benannt wird.

Erwiderung

Der Adressat der Festlegung wird in der Begründung ergänzt.

3.2.1-11.02 Forderung nach Streichung von 3.2.1 11, Satz 1

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Ziffer 3.2.1 11, Satz 1 zu streichen mit der Begründung, dass der darin formulierte Grundsatz Altersklassenwälder hervorbringe, die auf lange Zeit wenig naturnah sind, bei ihrer Entstehung durch Bodenbearbeitung Treibhausgase freisetzen und Bodenstandorte massiv verändern.

Erwiderung

Die Ansicht, dass die Arrondierung vorhandener Waldbestände und Neuaufforstungen Altersklassewälder hervorbringen, wird nicht geteilt. Bei Altersklassewälder handelt es sich um eine Betriebsart in der Forstwirtschaft, bei der räumlich getrennte Flächen von gleichaltrigen Beständen in einem Zyklus von Pflanzung, Pflege, Ernte und erneutem Pflanzen schlagweise bewirtschaftet werden. Sie entstehen typischerweise im Kahlschlagbetrieb und bestehen aus einer sehr kleinen Anzahl von Baumarten. Ein Zusammenhang zwischen Alterklassewälder und der Festlegung in Ziffer 11, Satz 1 wird nicht gesehen. Auch wird die Ansicht nicht geteilt, dass Arrondierungen vorhandener Waldbestände und Neuaufforstungen grundsätzlich zu wenig naturnahen Wäldern führen. Entscheidend ist die Art der Aufforstungs- bzw. Arrondierungsmaßnahmen. In der Begründung zur Festlegung in Ziffer 11, Satz 1 steht daher, dass diese naturnah sowie standort- und funktionsgerecht umgesetzt und dabei strukturreiche Waldränder erhalten und entwickelt werden sollen.

3.2.1-11.03 Hinweis auf inhaltlichen Fehler in der Begründung zu 3.2.1 11, Satz 3

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass der Dachs kein Tier mit einem großen Raumanspruch ist und deshalb in der in Ziffer 3.2.1 11, Satz 3 erfolgten Aufzählung von Arten mit großem Raumanspruch zu streichen ist.

Erwiderung

Die Begründung wird entsprechend angepasst.

3.2.1-11.04 Forderung nach einer Klarstellung des Regelungsinhaltes von 3.2.1 11, Satz 3 in der Begründung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, in der Begründung zu Ziffer 3.2.1 11, Satz 03 klarzustellen, ob die Regelung über den Grundsatz in Ziffer 3.1.2 03 hinausgeht oder die gleichen Waldlfächen betrifft. Sollten alle vorhandenen Waldflächen gemeint sein, würde dies die vollständige Bewaldung des Planungsraums bewirken. Auch würde ein Widerspruch zu 3.2.1 12 entstehen.

Erwiderung

Eine Klarstellung hinsichtlich der Frage, ob die Regelung in 3.2.1 11 über den Grundsatz in 3.1.2 03 hinausgeht oder ob sie die

gleichen Waldflächen betrifft, wird als nicht erforderlich erachtet, da dies bereits durch das Wort "auch" im letzten Satz der Begründung deutlich wird. D.h., 3.2.1 11 unterstützt die Festlegung in 3.1.2 03, beschränkt sich jedoch nicht auf die Schaffung von Verbindungsachsen entlang von Habitatkorridoren. Eine vollständige Bewaldung des Planungsraums als räumliche Auswirkung der Festlegung in 3.2.1 11 wird nicht gesehen, da es hier nicht darum geht, alle Waldflächen mit allen Waldflächen zu verbinden, sondern allein dort Verbindungsachsen zwischen Waldflächen, Gehölzstrukturen u.ä. zu schaffen, wo dies landschaftsökologisch und -gestalterisch erforderlich und sinnvoll ist. Auch ein Widerspruch zu 3.2.1 12 wird nicht gesehen. Vielmehr verdeutlichen die Grundsatzfestlegung in 3.2.1 12 und deren Begründung, in welchen Bereichen eine Schaffung von Verbindungsflächen durch Aufforstung oder Sukzession landschaftsökologisch und -gestalterisch eben nicht erforderlich und sinnvoll ist.

3.2.1-13.01 Befürwortung der Abstandsregelung zwischen Waldrand und Bebauung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Abstandsregelung zwischen Waldrand und Bebauung von 100 m wird begrüßt.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 3.2.1 13 und deren Begründung. Es werden keine Belange vorgetragen

3.2.1-13.02 Kritik an der Abstandsregelung zwischen Waldrand und Bebauung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Der Abstand von 100 m zwischen Waldrand und Bebauung wird als zu hoch angesehen, weil dieser die Siedlungsentwicklung einschränkt und aufgrund der überdurchschnittlichen Bewaldung im Landkreis Lüneburg nicht realistisch angewendet werden kann. In der Gemeinde Amt Neuhaus schließen sich Bebauungen direkt an Waldflächen an. Es wird deshalb gefordert, dass ein Lückenschluss in der Bebauung und geringfügige Erweiterungen möglich sein muss. Ein Abstand von 30 - 35 m, welcher der durchschnittlichen Endhöhe der Randbäume entspricht, wird als ausreichend angesehen.

Erwiderung

Das Freihalten von Waldrändern von Bebauung und störenden Nutzungen ist in Ziffer 3.2.1 13, Satz 1 als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Bei dem in der Begründung zur Festlegung genannten Abstand von 100 Metern zwischen Bebauung sowie störenden Nutzungen und Waldrändern handelt es sich um einen Orientierungswert, der dem LROP entnommen ist. Dieser Abstand dient laut LROP-Begründung zur Wahrnehmung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung. Als Grundsatz der Raumordnung unterliegt die Festlegung in Ziffer 3.2.1 13, Satz 1 einer Abwägung, d.h., sie schließt ein Unterschreiten des Mindestabstandes von 100 Metern nicht aus, soweit sich dies fachlich begründen lässt.

3.2.1-13.03 Forderung nach einer Ausnahmeregelung für Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im Zusammenhang mit der Grundsatzfestlegung zum Abstand störender Nutzungen zum Waldrand

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angeregt, in Ziffer 3.2.1 13 Satz 1 eine Ausnahmeregelung für Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im Zusammenhang mit der Grundsatzfestlegung zum Abstand störender Nutzungen zum Waldrand aufzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere Steinbrüche, aber auch andere Rohstoffgewinnungsbetriebe wie Kies- und Sandabgrabungen häufig von Wald umgeben sind bzw. direkt an Wald angrenzen. Etwaige Erweiterungsvorhaben waldnaher Rohstoffbetriebe sind oftmals nur mit Eingriffen in Waldbestände möglich, da Rohstoffvorkommen nur dort gewonnen werden können, wo es unter rohstoffgeologischen und wirtschaftlichen Aspekten möglich ist. Der in der Begründung zu Ziffer 3.2.1 13 Satz 1 genannte Abstand von 100 m lässt in der Praxis eine ordnungsgemäße Rohstoffgewinnung in vielen Fällen nicht zu und wird deshalb abgelehnt.

Erwiderung

Eine Vereinbarkeit der Festlegung in Ziffer 13, Satz 1 mit der Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung in Waldrandlage ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Bei der Festlegung in Ziffer 13, Satz 1 handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Dieser unterliegt einer Abwägung. Bei dem in der Begründung genannten Abstand von 100 m zwischen Waldrand und anschließender Bebauung oder anderweitigen störenden Nutzungen handelt es sich um einen Orientierungswert. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob davon abgewichen werden kann.

3.2.1-14.01 Forderung nach einer Ausnahmeregelung in der beschreibenden Darstellung für Vorhaben mit Bundesfachplanung oder Planfeststellung bei der Festlegung von Vorranggebieten Wald

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Im Zusammenhang mit der Zielfestlegung der Vorranggebiete Wald in Ziffer 3.2.1 14 wird auf eine fehlende Ausnahmeregelung für Vorhaben mit Bundesfachplanung oder Planfeststellung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) gemäß Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 3 LROP hingewiesen und gefordert, diese in die beschreibende Darstellung aufzunehmen. Es wird angemerkt, dass soweit eine Übernahme der Vorranggebiete Wald aus dem LROP und eine räumliche Konkretisierung entsprechend der Maßstabsebene des RROP erfolgt ist, auch der im LROP vorgesehenen Ausnahmeregelung Rechnung getragen werden muss, da diese integraler Bestandteil der Zielfestlegung des LROP ist. Insoweit ist es erforderlich, die Ausnahmeregelung ebenfalls in den Regelungsteil des RROP, nämlich in die beschreibende Darstellung des RROP, zu übernehmen. Bei einer Ergänzung der Vorranggebiete Wald im RROP um Flächen jenseits des LROP ist in der beschreibenden Darstellung des RROP aus Gründen der Rechtsklarheit zu verdeutlichen, ob die o.a. Ausnahmeregelung für alle Vorranggebiete Wald des RROP gelten soll. Eine Ausführung hierzu allein in der RROP-Begründung genügt nicht. Soll für die allein nach regionalen Kriterien festgelegten Vorranggebiete Wald eine andere Ausnahmeregelung getroffen werden, muss dies nachvollziehbar dargelegt werden. In jedem Fall muss aber sichergestellt werden, dass zumindest den Anforderungen des NABEG entsprochen wird. Alternativ zur Festlegung einer textlichen Ausnahmeregelung für die allein nach regionalen Kriterien ergänzten Vorranggebiete Wald bestünde ggf. nur die Möglichkeit, abzuprüfen und in der RROP-Begründung darzulegen, dass die Realisierung aller Netzausbauvorhaben nach NABEG durch die Festlegung dieser Vorranggebiete Wald im RROP des Landkreises nicht erschwert werden. Ob dies angesichts der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Bundesbedarfs- und Netzentwicklungsplanung rechtssicher möglich ist, wird jedoch als fraglich angesehen.

Erwiderung

Die beschreibende Darstellung wird um eine entsprechende Ausnahmeregelung ergänzt.

3.2.1-14.02 Forderung nach einer stärkeren Fokussierung der Begründung zu 3.2.1 14 auf historisch alte Waldstandorte

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Begründung zu den Vorranggebieten Wald in Ziffer 3.2.1 14 dahingehend zu schärfen, dass mehr auf historisch alte Waldstandorte abgestellt wird als auf alte Wälder, die nicht Zweck der Festlegung von Vorranggebieten Wald sind. Sollten weitere Kriterien, wie die Bestockung, zur Festlegung von Vorranggebieten Wald hinzugezogen werden, so ist dies in der Begründung entsprechend zu verdeutlichen, da ansonsten nicht auf das Planzeichen Vorranggebiet Wald zurückgegriffen werden kann.

Erwiderung

Die Begründung wird entsprechend angepasst

3.2.1-14.03 Hinweis auf historischen Wald im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Mit Bezug auf das Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Waldgebiet innerhalb dieses Vorranggebietes um einen historischen Wald handelt.

Erwiderung

Es wird angenommen, dass mit dem Hinweis die Forderung nach Festlegung eines Vorranggebietes Wald auf dem Gebiet des Vorranggebietes Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 verbunden ist. Vorranggebiete Wald stehen der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung entgegen. Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten Wald, die dazu dient, historisch alte Waldstandorte zu erhalten und vor Zerstörung oder erheblicher Beeinträchtigung zu schützen, ist die Waldfunktionenkarte, die durch das Niedersächsische Forstplanungsamt erarbeitet worden ist. Die Kartierung erfolgte flächendeckend und besitzartenübergreifend. In der Waldfunktionenkarte sind diejenigen Waldflächen gekennzeichnet, die, unabhängig von einem förmlichen Schutzstatus herausragende Bedeutung für verschiedene Schutzfunktionen oder für die

Erholung haben.
Zu den Flächen mit besonderen Schutzfunktionen zählen gemäß der Waldfunktionenkarte auch alte Waldstandorte. Bei der Erfassung der alten Waldstandorte wurde neben anderen alten Karten u. a. die Kurhannoversche Landesaufnahme aus dem 18. Jahrhundert zugrunde gelegt. Die "alten Waldstandorte" der Waldfunktionenkartierung entsprechen dem hier verwendeten Begriff der "historisch alten Waldstandorte". Der Begriff "historisch" soll verdeutlichen, dass es um längere Zeiträume (Jahrhunderte) geht. Er verweist insofern auf kein zusätzliches Anforderungsmerkmal. Historisch alte Waldstandorte sind solche Standorte, die gemäß Hinweisen aus historischen Karten, Bestandsbeschreibungen oder sonstiger Indizien seit mehreren hundert Jahren kontinuierlich existieren.
Das Waldgebiet südlich von Breetze ist in der Kurhannoverschen Landesaufnahme aus dem 18. Jahrhundert nicht als Waldstandort ausgewiesen und taucht deshalb in der Waldfunktionenkarte auch nicht als alter Waldstandort auf. Es erfüllt somit nicht die Kriterien für die Festlegung als Vorranggebiet Wald.

3.2.1-14.04 Hinweis auf historischen Wald im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung OST_DAH_01_04

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Waldgebiet innerhalb dieses Vorranggebietes OST_DAH_01_04 um einen historischen Wald handelt.

Erwiderung

Es wird angenommen, dass mit dem Hinweis die Forderung nach Festlegung eines Vorranggebietes Wald auf dem Gebiet des Vorranggebietes Windenergienutzung OST_DAH_01_04 verbunden ist. Vorranggebiete Wald stehen der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung entgegen. Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten Wald, die dazu dient, historisch alte Waldstandorte zu erhalten und vor Zerstörung oder erheblicher Beeinträchtigung zu schützen, ist die Waldfunktionenkarte, die durch das Niedersächsische Forstplanungsamt erarbeitet worden ist. Die Kartierung erfolgte flächendeckend und besitzartenübergreifend. In der Waldfunktionenkarte sind diejenigen Waldflächen gekennzeichnet, die, unabhängig von einem förmlichen Schutzstatus, herausragende Bedeutung für verschiedene Schutzfunktionen oder für die Erholung haben.
Zu den Flächen mit besonderen Schutzfunktionen zählen gemäß der Waldfunktionenkarte auch alte Waldstandorte. Bei der Erfassung der alten Waldstandorte wurde neben anderer alter Karten u. a. die Kurhannoversche Landesaufnahme aus dem 18. Jahrhundert zugrunde gelegt. Die "alten Waldstandorte" der Waldfunktionenkartierung entsprechen dem hier verwendeten Begriff der "historisch alten Waldstandorte". Der Begriff "historisch" soll verdeutlichen, dass es um längere Zeiträume (Jahrhunderte) geht. Er verweist insofern auf kein zusätzliches Anforderungsmerkmal. Historisch alte Waldstandorte sind solche Standorte, die gemäß Hinweisen aus historischen Karten, Bestandsbeschreibungen oder sonstiger Indizien seit mehreren hundert Jahren kontinuierlich existieren.
Das Waldgebiet im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung OST_DAH_01_04 ist in der Signatur der Kurhannoverschen Karte nicht als Waldstandort, sondern als locker baumbestandene Heide beurteilt und taucht deshalb in der Waldfunktionenkarte nicht als alter Waldstandort auf. Bei der Festlegung alter Waldstandorte in der Waldfunktionenkarte wurde ein landesweiter Vergleich zahlreicher, sehr differenzierter alter Signaturen herangezogen. Das besagte Waldgebiet erfüllt somit nicht die Kriterien für die Festlegung als Vorranggebiet Wald.

3.2.1-14.05 Hinweis auf historische Waldgebiete im Bereich der in der Samtgemeinde Gellersen liegenden Vorranggebiete Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Waldgebieten innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gellersen um historische Waldgebiete handelt.

Erwiderung

Es wird angenommen, dass mit dem Hinweis die Forderung nach Festlegung von Vorranggebieten Wald im Bereich der Vorranggebiete Windenergienutzung verbunden ist. Vorranggebiete Wald stehen der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung entgegen. Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten Wald, die dazu dient, historisch alte Waldstandorte zu erhalten und vor Zerstörung oder erheblicher Beeinträchtigung zu schützen, ist die Waldfunktionenkarte, die durch das Niedersächsische Forstplanungsamt erarbeitet worden ist. Die Kartierung erfolgte flächendeckend und besitzartenübergreifend. In der Waldfunktionenkarte sind diejenigen Waldflächen gekennzeichnet, die, unabhängig von einem förmlichen Schutzstatus, herausragende Bedeutung für verschiedene Schutzfunktionen oder für die Erholung haben.
Zu den Flächen mit besonderen Schutzfunktionen zählen gemäß der Waldfunktionenkarte auch alte Waldstandorte. Bei der Erfassung der alten Waldstandorte wurde neben anderer alter Karten u. a. die Kurhannoversche Landesaufnahme aus dem 18. Jahrhundert zugrunde gelegt. Die "alten Waldstandorte" der Waldfunktionenkartierung entsprechen dem hier verwendeten Begriff der "historisch alten Waldstandorte". Der Begriff "historisch" soll verdeutlichen, dass es um längere Zeiträume (Jahrhunderte) geht. Er verweist insofern auf kein zusätzliches Anforderungsmerkmal. Historisch alte Waldstandorte sind solche Standorte, die gemäß

Hinweisen aus historischen Karten, Bestandsbeschreibungen oder sonstiger Indizien seit mehreren hundert Jahren kontinuierlich existieren.
Vorranggebiete Windenergienutzung in der Samtgemeinde Gellersen sind GEL_03, GEL_ILM_LUE_01 mit den Teilflächen 05, 07, 08 und 10 sowie AME_GEL_ILM_01 mit der Teilfläche 05.
Bei der Teilfläche 01 von GEL_03 handelt es sich um einen Ackerstandort. Teilfläche 02 liegt anteilig im Wald. Gemäß Kurhannoverscher Landesaufnahme war die Teilfläche 02 seinerzeit nicht bewaldet. Auf der Karte wird das Gebiet mit "Auf den Ackern" benannt.
Bei den Teilflächen 05 und 10 von GEL_ILM_LUE_01 handelt es sich um Ackerstandorte. Die Teilfläche 07 liegt anteilig, die Teilfläche 08 auf dem Gebiet der Samtgemeinde Gellersen vollständig im Wald. Gemäß Kurhannoverscher Landesaufnahme waren die Teilflächen 07 und 08 seinerzeit nicht bewaldet. Auf der Karte wird das Gebiet beider Teilflächen mit "Heiligenthaler Heide" benannt.
Die Teilfläche 05 von AME_GEL_ILM_01 befindet sich zu etwas mehr als die Hälfte im Wald. In der Kurhannoverschen Landesaufnahme ist für Teile des heutigen Waldes ein lockerer Baumbestand, jedoch kein Wald dargestellt.
Bei der Festlegung alter Waldstandorte in der Waldfunktionenkarte wurde ein landesweiter Vergleich zahlreicher, sehr differenzierter alter Signaturen herangezogen. Dadurch, dass die besagten Waldgebiete allein in der Kurhannoverschen Landesaufnahme nicht als Wald dargestellt sind, erfüllen sie nicht die Kriterien für die Festlegung als Vorranggebiet Wald.

3.2.1-14.06 Ablehnung eines Windenergieausbaus im Waldgebiet Nahrendorfer Herrenholz

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Der Stellungnahme voraus geht der Hinweis, dass sich in der zeichnerischen Darstellung ein Planzeichen "Vorranggebiet Windenergienutzung" auf dem Waldgebiet Nahrendorfer Herrenholz befindet und nicht ganz klar ist, welchem Gebiet das Planzeichen zugeordnet ist. Vorsorglich wird einem Windenergieausbau im Waldgebiet Nahrendorfer Herrenholz widersprochen, weil es sich hierbei um einen alten Waldstandort von Seltenheit handelt, in welchem eine ungestörte Bodenentwicklung stattfinden konnte und in welchem sich außerdem ein gesetzlich geschütztes Grabhügelfeld befindet.

Erwiderung

Das Planzeichen "Vorranggebiet Windenergienutzung", welches in der zeichnerischen Darstellung das Waldgebiet Nahrendorfer Herrenholz überlagert, bezieht sich auf die Teilfläche 16 des Windenergiegebietes DAH_BLE_01. Dieses befindet sich außerhalb des Waldgebietes. Das Waldgebiet, welches in der zeichnerischen Darstellung von dem Planzeichen "Vorranggebiet Windenergienutzung" überlagert ist, ist hingegen nicht als Windenergiegebiet ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um ein Vorranggebiet Wald, welches in der zeichnerischen Darstellung als solches gekennzeichnet ist und den Windenergieausbau ausschließt. Eine Überlagerung des Waldgebietes Nahrendorfer Herrenholz mit einem Windenergiegebiet (DAH_BLE_01_11) gibt es indes in dessen westlichem Ausläufer. Dieser Bereich ist nicht als Vorranggebiet Wald ausgewiesen, da er die Kriterien für eine entsprechende Ausweisung nicht erfüllt. Es handelt sich hierbei nicht um einen historisch alten Waldstandort. Das erwähnte Grabhügelfeld ist nicht von der Ausweisung des Vorranggebietes Windenergienutzung berührt.

3.2.1-14.07 Forderung nach Überprüfung der Festlegung Vorranggebiet Wald östlich von Hohenesch

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird um Überprüfung der Festlegung Vorranggebiet Wald östlich von Hohenesch gebeten aufgrund einer vermuteten Eignung dieses Gebietes als Vorranggebiet Windenergienutzung.

Erwiderung

Es ist der Stellungnahme nicht eindeutig zu entnehmen, auf welches Gebiet sich bezogen wird. Bei dem südöstlich von Glüsingen gelegenen und als Vorranggebiet Wald ausgewiesenen Waldgebiet handelt es sich um einen Waldstandort, der in der zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) 2022 als Vorranggebiet Wald festgelegt und gemäß 3.2.1 04 Satz 2 LROP in das Regionale Raumordnungsprogramm zu übernehmen ist. Eine Rücknahme dieser Festlegung ist somit nicht möglich.

3.2.1-14.08 Forderung nach Streichung des Vorranggebietes Wald in der Gemarkung Gienau auf zwei Flurstücken

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die Festlegung Vorranggebiet Waldauf zwei Flurstücken in der Gemarkung Gienau wird infrage gestellt, da diese Flächen laut Überlieferung in früheren Zeiten Heideflächen bzw. Ödland waren und kein Unterschied zu benachbarten, nicht als Vorranggebiet

Wald ausgewiesenen Flächen bezüglich Bodenaufbau und der Wertigkeit von Flora und Fauna gesehen wird. Deshalb wird beantragt, die Flächen aus der Kulisse der Vorranggebiete Wald zu streichen.

Erwiderung

Bei den in der Stellungnahme genannten Flächen handelt es sich um solche, die in der zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) 2022 als Vorranggebiet Wald festgelegt und gemäß 3.2.1 04 Satz 2 LROP in das Regionale Raumordnungsprogramm zu übernehmen sind. Eine Rücknahme dieser Festlegung ist somit nicht möglich.

3.2.1-14.09 Forderung nach Streichung des Vorranggebietes Wald in der Gemarkung Gienau auf zwei Flurstücken und Forderung nach Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die Festlegung der Waldfläche auf zwei Flurstücken in der Gemarkung Gienau als Vorranggebiet Wald wird infragegestellt, weil es sich bei der Fläche um eine wiederbewaldete Heidefläche ohne natürliche historische Bodenstruktur handelt. Es wird deshalb gefordert, die Fläche als Vorbehaltsgebiet Wald auszuweisen. Gleichzeitig wird sich für eine Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgesprochen. Es werden Gründe genannt, warum die Waldflächen die in der Begründung genannten und nachfolgend aufgelisteten Kennzeichen von historisch alten Waldstandorten nicht erfüllen:
1. In der Waldfunktionskarte sind diejenigen Waldflächen gekennzeichnet, die, unabhängig von einem förmlichen Schutzstatus, herausragende Bedeutung für verschiedene Schutzfunktionen oder für die Erholung haben.
2. Diese Standorte wurden in den vergangenen Jahrhunderten weder durch Rodung für landwirtschaftliche Zwecke noch durch Übernutzung zerstört und waren durchgehend mit Wald bewachsen.
3. Es handelt sich daher um die (relativ) am geringsten veränderten terrestrischen Ökosysteme Mitteleuropas. Sie beherbergen komplexe und daher wertvolle Lebensgemeinschaften.
4. Die Böden unter historisch alten Waldstandorten können als naturnahbezeichnet werden und sind in ihrer Funktion unbeeinträchtigt.
5. Die Wälder weisen meist eine hochspezialisierte Flora und Fauna auf und sind für Arten und Biotope von besonderer Bedeutung.
6. Des Weiteren sind im Boden und in der Biomasse historisch alter Waldstandorte große Mengen an Kohlenstoff gespeichert, die aus Gründen des Klimaschutzes nicht durch starke forstliche Nutzung freigesetzt werden sollte.
Als Gründe, die gegen eine Festlegung der oben genannten Waldlflächen als Vorranggebiet Wald sprechen, werden aufgeführt:
Zu 1.
a. Schutzgut Mensch: die ausgesparte Waldfläche zwischen DAH_01 05 bis 07 weist keine höhere Attraktivität für Erholungszwecke auf, da die Bestockung vorrangig von Kiefer geprägt ist. Besucherverkehr ist im Wiebeck (ältere Buchenbestände) in der Nähe der Gastwirtschaft Waldesruh attraktiver und werden daher angenommen. Ausgenommen Pilzsammler, die die Waldflächen ohne Unterschiede aufsuchen.
b. Schutzgut Boden: siehe zu 4
c. Schutzgut Wasser: große Teilflächen des Waldes sind mit einer Grasnarbe und Heidelbeeren bedeckt, die Grundwasserneubildung ist daher gegenüber Laubwäldern vermindert. Auf Grund der mehrere cm dicken Mudde (halbverrottete Nadelstreu saureres Milieu) ist der Reinigungseffekt bei der Grundwasserneubildung ebenfalls ungünstiger gegenüber einem Laubwald.
Zu 2.
dass die Waldflächen nie gerodet wurden, ist nicht glaubwürdig. Zum einen handelt es sich um eine Fläche auf der Wasserscheide zwischen Neetze und Ilmenau die gemäß der beiden ca. 1 bis 2 km südlich gelegenen Steingräber als Region urbaner Nutzung von der Frühzeit gekennzeichnet ist. Bei der Urbarmachung der Region wurden Waldstandorte vor der Rodung i.d.R. verschont, wenn kein Erfolg für die landwirtschaftliche Nutzung gesehen wurde (aus Erfahrungswerten). So sind in der Region eher staunasse Böden vor der Rodung geschont worden (z. B. Kerngebiet des Wiebeck zwischen Bostelwiebeck u. Gr. Thondorf oder Kerngebiet der Staatsforst von Reisenmoor). Die heute guten Ackerböden der Region (Pseudoglei) sind erst später in die landwirtschaftliche Nutzung überführt worden (der konkrete Verlauf der Nutzung kann nicht nachgezeichnet werden, jedoch ist überliefert, dass Bäume auf dem Lenmbüschelfeld der Gemarkung Bostelwiebeck gerodet wurden. Dies ist nachvollziehbar, da die Verkopplungskarte von 1850 (erstellt nach erfolgter Flurbereinigung) noch diverse Hecken mit vermutlich Eichen aufweist). Die Gemarkungen Gienau wie Bostelwiebeck waren Heidedörfer, die entsprechend Heidewirtschaft betrieben. Gemäß mündlicher Überlieferung handelte es sich auch bei dem zur Rede stehenden Wald um eine ehemalige Heidefläche.
Zu 3. und.5.
Der Wald ist sehr stark anthropogen überprägt und weist als reine Kieferaufforstung weder eine natürliche Bestockung, noch eine von Natur aus sich einstellende Flora und Fauna auf. Trotz des sehr geringen Feinkornanteils des anstehenden Bodens in meinem Wald, dürfte sich dort ein Eichen- Hainbuchenwald eingemischt mit Birken natürlich einstellen. Als übriggebliebenes Relikt dieses Waldgesellschaft sei das ca. 500 m² große Waldstück auf der Gemarkungsgrenze Bostelwiebeck Gienau (Kreisgrenze Uelzen/ Lüneburg) ca. 500 m östlich der Potentialfläche DAH_01 04 verwiesen. Insofern ist für den Wald kein terrestrisches Ökosystem noch eine hochspezialisierte Flora und Fauna zu erkennen.
Zu 4.
Der Boden unterhalb der Grasnarbe bzw. Heidelbeeren weist eine ca. 5 cm dicke Mudde aus halbverrotteter Nadelstreu auf, darunter befindet sich ein ca. 0,5 bis 2 cm starker B-Horizont und anschließend Sand (C-Horizont). Die Mudde ist der Nadelholzwirtschaft geschuldet und entspricht nicht dem eines natürlichen bzw. historischen Waldbodens mit standortgerechter Bestockung.
Wie schon gesagt entspricht der Bodenaufbau der von aufgeforsteten Heideflächen. Aufgrunddessen, dass der Untergrund rein aus Sand besteht (Feinkorn Schluff und Ton sind nicht erkennbar), kann davon ausgegangen werden, dass der Boden durch

Windumlagerung geprägt ist, da Sandstürme in dieser Region üblich waren (beispielsweise m. W. in Bad Bevensen noch im 20. Jahrhundert). Eine besondere Schutzwürdigkeit des Bodens in dem Wald ist daher nicht ersichtlich.
Zu 6.
Auf Grund der bestehenden Mudde des Waldbodens besteht eine Kohlenstoffspeicherung auf dem Standort. Jedoch ist waldbaulich angestrebt, diese über das langfristige Einbringen von leicht zersetzbarer Streu (Laub aus dienenden Laubbäumen und Nadeln der Küstentanne) zu mineralisieren, um die enthaltenen Nährstoffe pflanzenverfügbar zu machen. Ein höherer Kohlenstoffanteil im B-Horizont ist nicht vorhanden.
Es handelt sich bei dem Wald um einen Wirtschaftswald, der sich seit über 100 Jahren in Familienbesitz befindet. Angestrebt ist dies fortzuführen, was bedeutet den Wald mit ca. 70 % Nadelholzanteil (Fichte, Douglasie, Lärche, Küstentanne u. Kiefer) und ca. 30 % Laubholz (Traubenu. Roteiche, Esskastanie, Birke, Bergahorn u. Rotbuche) umzubauen. Dabei wird das Laubholz keinen nennenswerten wirtschaftlichen Beitrag auf dem ertragsschwachen Boden leisten, sondern die Funktion eines verbesserten Mikroklimas (höhere Luftfeuchtigkeit, niedrige Temperatur), Bodenverbesserung (durch Laub) und Lebensraum für Vögel etc. (als biologischer Insektenschutz) übernehmen müssen, um die erhöhten Stressfaktoren durch den zunehmenden Klimawandel abzupuffern. Dabei wird die Kiefer weiter einen wesentlichen Anteil der Bestockung als tendenziell Trockenstress tolerant behalten.

Erwiderung

Bei den in der Stellungnahme genannten Flächen handelt es sich um solche, die in der zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) 2022 als Vorranggebiet Wald festgelegt und gemäß 3.2.1 04 Satz 2 LROP in das Regionale Raumordnungsprogramm zu übernehmen sind. Eine Rücknahme dieser Festlegung oder eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet Wald ist somit nicht möglich. In Vorranggebieten Wald ist das Errichten von Windenergieanlagen aufgrund des entgegenstehenden Zieles der Raumordnung aus Ziffer 3.2.1 04 Satz 1 nicht zulässig. Vorranggebiete Wald stehen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung entgegen. Eine Festlegung der genannten Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung kann somit nicht erfolgen.

3.2.1-14.10 Infragestellung der Festlegung Vorranggebiet Wald nördlich bzw. nordöstlich des Vorranggebietes Windenergienutzung AME_03_04 und Forderung nach Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte
Die Festlegung der Waldfläche nördlich bzw. nordöstlich des Vorranggebietes Windenergienutzung AME_03_04 wird infragegestellt, da dieses Gebiet durch Monokulturen aus Nadelhölzern geprägt ist. Es wird sich stattdessen für eine Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgesprochen.

Erwiderung

Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten Wald, die dazu dient, historisch alte Waldstandorte zu erhalten und vor Zerstörung oder erheblicher Beeinträchtigung zu schützen, ist die Waldfunktionenkarte, die durch das Niedersächsische Forstplanungsamt erarbeitet worden ist. Die Kartierung erfolgte flächendeckend und besitzartenübergreifend. In der Waldfunktionenkarte sind diejenigen Waldflächen gekennzeichnet, die, unabhängig von einem förmlichen Schutzstatus, herausragende Bedeutung für verschiedene Schutzfunktionen oder für die Erholung haben.
Zu den Flächen mit besonderen Schutzfunktionen zählen gemäß der Waldfunktionenkarte auch alte Waldstandorte. Bei der Erfassung der alten Waldstandorte wurde neben anderer alter Karten u. a. die Kurhannoversche Landesaufnahme aus dem 18. Jahrhundert zugrunde gelegt. Die "alten Waldstandorte" der Waldfunktionenkartierung entsprechen dem hier verwendeten Begriff der "historisch alten Waldstandorte". Der Begriff "historisch" soll verdeutlichen, dass es um längere Zeiträume (Jahrhunderte) geht. Er verweist insofern auf kein zusätzliches Anforderungsmerkmal. Historisch alte Waldstandorte sind solche Standorte, die gemäß Hinweisen aus historischen Karten, Bestandsbeschreibungen oder sonstiger Indizien seit mehreren hundert Jahren kontinuierlich existieren.

Die in der Stellungnahme benannten Waldgebiete sind in der Waldfunktionenkarte als alte Waldstandorte ausgewiesen. Sie erfüllen somit das Kriterium für die Festlegung als Vorranggebiete Wald, unabhängig von der Art der Bestockung. Vorranggebiete Wald stehen gemäß Ziffer 3.2.1 04 Satz 1 LROP einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung entgegen.

3.2.1-14.11 Forderung nach Entnahme von Vorranggebieten Wald aus der Nutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das in Ziffer 3.2.1 14 festgelegte Ziel, wonach als Vorranggebiet Wald festgelegte historisch alte Waldstandorte zu erhalten und zu entwickeln sind, um den Zusatz zu ergänzen, dass diese Standorte auch aus der Nutzung zu nehmen sind. Die Forderung wird begründet mit der besonderen Bedeutung dieser Wälder für den Arten-, Boden- und Klimaschutz.

Erwiderung

Ziel der Festlegung von Vorranggebieten Wald ist es, wichtige Waldstandorte zu erhalten und ihre Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung zu verhindern. Die Waldfunktionen, also die Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion des Waldes, sollen an den jeweiligen Standorten heute und in Zukunft erfüllt werden können. Die Festlegung zielt damit auch auf eine Sicherung von Funktionen hinsichtlich des Klimaschutzes und von Möglichkeiten zur Klimaanpassung an den Waldstandorten.
Vorranggebiete Wald binden insbesondere die Kommunen und Fachplanungsträger bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und bei der Zulassung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, wie größerer Bodenabbauten, Bau von Verkehrswegen usw. Ziel der Festlegung ist es jedoch nicht, die forstliche Bewirtschaftung durch Privatpersonen einzuschränken. Sie bindet nicht das genehmigungsfreie Handeln von Privatpersonen sowie die Nutzung des Waldes als Erholungsraum.

3.2.1-15.01 Keine Betroffenheit in Bezug auf Ziffer 3.2.1 15

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird davon ausgegangen, dass der Neubau der Schleuse Lüneburg sowie die allgemeinen Unterhaltungstätigkeiten nicht durch die Festlegung in Ziffer 3.2.1 15 betroffen sind.

Erwiderung

Es werden keine Belange vorgetragen.

3.2.1-15.02 Hinweis auf Entbehrlichkeit der Grundsatzfestlegung in 3.2.1 15, Satz 2

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundsatzfestlegung in Ziffer 3.2.1 15, Satz 2 entbehrlich ist, soweit sie lediglich bestehendes Landesrecht wiedergibt.

Erwiderung

Die Grundsatzfestlegung in Ziffer 15, Satz 2 wird gestrichen, da entsprechende Regelungen bereits durch das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldG) erfolgen.

3.2.1-15.03 Forderung nach Überarbeitung der Begründung zu 3.2.1 15, Satz 2

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angeregt, die Begründung zu Ziffer 15, Satz 2 inhaltlich zu überarbeiten zur Klarstellung, dass Waldumwandlungen immer eine Ersatzaufforstung erfordern und diese gemäß § 8 (4) NWaldG mindestens flächengleich erfolgen soll. Andere waldbauliche Maßnahmen können darüber hinaus erfolgen, um den ermittelten Kompensationsbedarf auszugleichen.

Erwiderung

Der Grundsatz in Ziffer 15, Satz 2 wird gestrichen, da er lediglich bestehendes Landesrecht wiedergibt. Insofern ist eine inhaltliche Überarbeitung dieses Grundsatzes obsolet.

3.2.1-16.01 Forderung nach Streichung der Grundsatzfestlegung einer Wiederaufforstung zerstörter Waldflächen innerhalb von Vorranggebieten Sperrgebiet

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, in Ziffer 3.2.1 16 die Grundsatzfestlegung einer Wiederaufforstung zerstörter Waldflächen innerhalb von Vorranggebieten Sperrgebiet zu streichen, mit der Begründung, dass im Übungsbetrieb zerstörte Waldflächen regelmäßig wertvolle Biotope hervorbringen.

Erwiderung

Sowohl der Standortübungsplatz Wendisch Evern als auch der Truppenübungsplatz Munster bestehen zu einem hohen Anteil aus großflächigen Waldgebieten. Wie in der Begründung zu Ziffer 16 dargelegt, haben diese Waldflächen eine überörtliche Bedeutung für den Lärm- und Sichtschutz sowie den Boden-, Wasser- und Klimaschutz. Aufgrund dieser Bedeutung sollen die Waldflächen, soweit es die vorrangige militärische Nutzung zulässt, bestmöglich geschont und erhalten werden. Der zweite Satzteil der Festlegung, wonach zerstörte Waldlfächen in VR Sperrgebiet wieder aufgeforstet werden sollen, wird aufgrund der Bedeutung dieser Flächen für den Erhalt besonders geschützter Vogelarten und Biotope hingegen gestrichen.

3.2.1-16.02 Hinweis auf missverständliche Formulierung in der Begründung zu Ziffer 3.2.1 16

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung in der Begründung zu Ziffer 3.2.1 16 zum Truppenübungsplatz Munster-Nord den Eindruck erwecken könnte, dieser befände sich ausschließlich im Landkreis Lüneburg

Erwiderung

Die Begründung wird entsprechend konkretisiert.

3.2.1-16.03 Forderung nach Angabe des Adressaten und Infragestellung der Regelungsbefugnis der Raumplanung zu 3.2.1 16, zweiter Satzteil

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass es sich bei dem Grundsatz im zweiten Satzteil der Ziffer 3.2.1 16 um einen Handlungsauftrag an einen nicht genannten Adressaten handelt, und gefordert, den Adressaten wenigstens in der Begründung zu ergänzen. Gleichzeitig wird die Frage gestellt, ob das Thema Aufforstung überhaupt ein Regelungsfeld der Regionalplanung sein kann.

Erwiderung

Der zweite Satzteil wird aufgrund einer anderen Stellungnahme gestrichen.

3.2.1-17.01 Hinweis auf eine veraltete Begriffsverwendung von "neuartigen Waldschäden" in 3.2.1 17, Satz 1

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Begriff "neuartige Waldschäden" um einen veralteten Begriff handelt, der in der neueren Literatur nicht mehr auftaucht.

Erwiderung

Die Festlegung und Begründung werden entsprechend überarbeitet. Der Begriff "neuartige Waldschäden" wird durch eine geeignetere Formulierung ersetzt.

3.2.1-17.02 Anregung einer inhaltlichen Ergänzung der Begründung zu Ziffer 3.2.1 17, Satz 1

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angeregt, Absatz 2 von Ziffer 17, Satz 1 hinsichtlich der Erfordernis einer Kalkung von Wäldern und bestehender Einschränkungen zu konkretisieren und folgende Textpassage in die Begründung zu übernehmen:
"Eine Kalkbedürftigkeit liegt vor, wenn im Unterboden (30 - 60 cm Tiefe) ein pH-Wert von <4,5 vorliegt. Von der Kalkung sind Moore sowie Standorte mit hoch anstehendem Grundwasser, staunasse Standorte und sommertrockene Standorte (Dünen) auszuschließen. Darüber hinaus sind alle besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. NAGBatSchG von der Kalkung auszunehmen. In Schutzgebieten ist die jeweilige Schutzgebietsverordnung hinsichtlich der Kalkausbringung zu

beachten."

Erwiderung

Der Hinweis wird aufgenommen. Die Begründung wird um den Hinweis auf Flächen, die von der Kalkung auszunehmen sind, ergänzt.

3.2.1-17.03 Forderung nach Ergänzung der Begründung zu Ziffer 3.2.1 17, Satz 2

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angeregt, die Aufzählung zu erwartender Klimawandelfolgen für den Wald um den Punkt "erhöhte Ausfälle in Neuanpflanzungen und in Naturverjüngungen durch ausbleibende Niederschläge" zu ergänzen.

Erwiderung

Die Aufzählung in der Begründung wird entsprechend ergänzt

3.2.1-17.04 Forderung nach Angabe des Adressaten und Infragestellung der Regelungsbefugnis der Raumplanungzu 3.2.1 17, erster Satzteil

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass es sich in Ziffer 3.2.1 17, erster Satzteil um einen Handlungsauftrag an einen nicht genannten Adressaten, und gefordert, den Adressaten wenigstens in der Begründung zu ergänzen.Weiterhin wird die Frage gestellt, ob das Entgegenwirken von Waldschäden durch forstliche Maßnahmen überhaupt ein Regelungsfeld der Regionalplanung sein kann.

Erwiderung

Gemeint ist vermutlich Ziffer 3.2.1 17, Satz 1.
Der Adressat der Festlegung wird in der Begründung ergänzt.
Das Entgegenwirken von Waldschäden wird insofern als ein Regelungsfeld der Regionalplanung gesehen, als dass die Vitalität der Wälder für die Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes von Bedeutung und insofern raumbedeutsam ist. Zwar befasst sich die Forstwirtschaft bereits mit der Vermeidung von Waldschäden, auch hat die Regionalplanung gerade auf die Forstwirtschaft privater Waldbesitzer kaum Einfluss. Jedoch befinden sich Wälder auch in öffentlicher Hand, auf die die Regionalplanung Einfluss nehmen kann, und auch private Maßnahmen können seitens der öffentlichen Hand angeregt, unterstützt und gefördert werden. Zudem sollte sich Regionalplanung auch als vorsorgende räumliche Planung verstehen, bei der es darum geht, die Vulnerabilität von Raumstrukturen, -funktionen und -nutzungen zu reduzieren.

3.2.1-18.01 Hinweis auf Entbehrlichkeit der Grundsatzfestlegung zur Sicherung des Waldes in 3.2.1 18 bzw. Forderung nach Klarstellung in der Begründung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angemerkt, dass eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten Wald zur Sicherung des Waldes im RROP entbehrlich ist, da der formulierte Grundsatz gemäß Begründung nicht über den bestehenden Schutz durch das Landeswaldgesetz hinausgeht. Es wird stattdessen eine Zielfestlegung gefordert bzw. eine klarstellende Formulierung in der Begründung gefordert, zu welchem Zweck eine Darstellung von Vorbehaltsgebieten Wald erforderlich ist.

Erwiderung

Zwar geht der Grundsatz nicht über den bestehenden Schutz des Landeswaldgesetzes (NWaldG) hinaus. Gleichzeitig entspricht dieser jedoch auch der Steuerungsabsicht des Planzeichens gemäß Planzeichenkatalog. Es wird an der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Wald und der Begründung hierzu festgehalten, da dies der üblichen Praxis entspricht. Zugleich werden die Aussagen des NWaldG dadurch zusätzlich gestärkt. Da dem Wald allgemein eine besondere ökologische und sozioökonomische Waldfunktion zugeschrieben wird, wird bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Wald nicht zwischen einzelnen Waldstandorten differenziert, sondern es werden all diejenigen Waldflächen in die Festlegung mit einbezogen, die nicht Vorranggebiet Wald sind und, aus Gründen der Darstell- und Lesbarkeit, eine Mindestgröße von 2,5 ha aufweisen.
Eine Zielfestlegung für die in Ziffer 3.2.1 18 genannten Waldlflächen ist nicht möglich, da diese die Kriterien für eine entsprechende Festlegung nicht erfüllen (siehe hierzu die Begründung zu Ziffer 3.2.1 14).

3.2.1-18.02 Forderung einer inhaltlichen Konkretisierung der Festlegung in 3.2.1 18, Satz 1

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf eine Ungenauigkeit in der Formulierung in Ziffer 18, Satz 1 hingewiesen und angeregt, die Festlegung zum Vorbehaltsgebiet Wald dahingehend zu konkretisieren, dass alle Waldflächen ab einer Flächengröße von 2,5 ha, die nicht historisch alte Wälder sind, in der zeichnerischen Festlegung als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt werden.

Erwiderung

Die Festlegung wird entsprechend konkretisiert.

3.2.1-18.03 Forderung nach Rücknahme des Vorbehaltsgebietes Wald im Bereich des Gewerbegebietes Wittorfer Heide

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Festlegung des Waldgebietes im Bereich des zukünftigen 5. und 6. Bauabschnitts des Gewerbegebietes Wittorfer Heide als Vorbehaltsgebiet Wald zurückzunehmen, da dieses Gebiet bereits in der 38. Änderung des F-Plans Bardowick als Gewerbegebiet überplant ist.

Erwiderung

Eine Prüfung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Bardowick in der 38. Änderung hat ergeben, dass es keine Überschneidung des geplanten Gewerbegebietes mit einem Vorbehaltsgebiet Wald gibt. Eine Rücknahme des Vorbehaltsgebietes ist somit nicht erforderlich.

3.2.1-18.04 Forderung nach Rücknahme der Vorbehaltsgebiete Wald und landschaftsbezogene Erholung im Bereich des Baetsweges/Rolfsen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die als Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung und Wald festgelegten Flächen im Bereich des Baetsweges in Rolfsen zurückzunehmen, um die geplante Ortsentwicklung in diesem Bereich nicht zu erschweren. Eine Satzung für den Baetsweg befindet sich aktuell in der Aufstellung.

Erwiderung

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Wald im RROP dient der Sicherung des Waldes und seiner vielfältigen Funktionen. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass die Waldflächen der Vorbehaltsgebiete Wald in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung dient der Sicherung und Entwicklung der landschaftsbezogenen Erholungsfunktion und -nutzung bzw. des entsprechenden Potenzials im Rahmen der Daseinsvorsorge der lokalen und regionalen Bevölkerung. Im Bereich des Baetsweges handelt es sich um einen Ausläufer eines größeren Vorbehaltsgebietes. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass die Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
Die Möglichkeiten einer Ortsentwicklung in Rolfsen sind nicht allein auf den Bereich des Baetsweges beschränkt. Von einer Rücknahme der Vorbehaltsgebiete Wald und landschaftsbezogene Erholung in diesem Bereich wird abgesehen. Als Grundsatz der Raumordnung unterliegen die Vorbehaltsgebiete einer Abwägung.

3.2.2-00.01 Befürwortung der Rohstoffsicherung und -versorgung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Rohstoffsicherung und dezentrale Rohstoffversorgung im 1. Entwurf des RROP 2025 werden grundsätzlich befürwortet. Die beschriebenen und benannten Aspekte der Rohstoffsicherung und dezentralen Rohstoffversorgung entsprechen u.a. der Rohstoffstrategie der Bundesregierung zur Sicherung einer nachhaltigen Rohstoffversorgung Deutschlands mit nichtenergetischen mineralischen Rohstoffen.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt Ausführungen zu den Ziffern 3.2.2 01-06.

3.2.2-00.02 Hinweis auf Rohstoffsicherungskarte des LBEG

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) im Maßstab 1 : 25000 Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung im Landes-Raumordnungsprogramm und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) ist. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de - Karten, Daten & Publikationen - NIBIS KARTENSERVER) und über den Web Map Service (WMS) als Internetkartendienst (www.lbeg.niedersachsen.de - Karten, Daten & Publikationen - NIBIS KARTENSERVER - Web Map Services) eingesehen werden.

Erwiderung

Die Rohstoffsicherungskarte des LBEG ist in das Rohstoffgutachten eingeflossen. Aktualisierungen werden im 2. Entwurf des RROP berücksichtigt.

3.2.2-00.03 Hinweis auf Information über Berechtigungsinhaber nach Bundesberggesetz und Bitte um Beteiligung

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass dem NIBIS Kartenserver entnommen werden kann, ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. §7 BBergG oder eine Bewilligung gem. §8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde. Es wird ggf. um Beteiligung des dort genannten Berechtigungsinhabers am Verfahren gebeten.

Erwiderung

Erlaubnisse oder Bewilligungen gemäß BBergG liegen gemäß NIBIS Kartenserver im Landkreis Lüneburg nicht vor. Die Beteiligung erfolgt entsprechend der rechtlichen Vorschriften.

3.2.2-00.04 Bitte um Kontaktaufnahme zur Abstimmung von Schutzmaßnahmen bei Bohrungen sowie Hinweis auf einen Tiefbaubetrieb zur Gewinnung von Bodenschätzen

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Vorhaben im Bereich von aktivem Bergbau (Bergbau Ost) befindet. Entsprechend allgemeiner Vorschriften sind Bohrpunkte in einem Schutzradius von 5,0 m von jeglicher Bebauung sowie Bepflanzung mit tiefwurzelnden Pflanzen frei zu halten. Ggf. ist auch eine Zufahrtsmöglichkeit für schwere Technik zu belassen. Es wird darum gebeten, für die Abstimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen den Auftraggeber bzw. seinen Rechtsnachfolger zu kontaktieren. Das Verfahren erfasst nach vorliegenden Informationen die folgenden Bohrungen:

- Klasse: Erdöl- und Hilfsbohrungen, Betreiber: Wintershall Dea Deutschland GmbH, Ost: 32595031 Nord: 29 5904866.3
- Klasse: unverfüllte KW-Bohrungen, Betreiber: Wintershall Dea Deutschland GmbH, Ost: 32595031.29, Nord: 5904866.3

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sich das Vorhaben in der Nachbarschaft zu einem Tiefbaubetrieb zur Gewinnung von Bodenschätzen, Betriebsname Unternehmen Kaverne Lüneburg, befindet.

Erwiderung

Die UTM-Koordinaten wurden überprüft. An dem angegeben Standort befindet sich ein bereits bebautes Gewerbegebiet. Die Hinweise betreffen nachfolgende Planungs- und Umsetzungsebenen. Im RROP bestehen keine Konflikte mit den angegeben Erdöl- und Kohlenwasserstoff-Bohrstandorten, Belange des Tiefbaubetriebs zur Gewinnung von Bodenschätzen bleiben unberührt.

3.2.2-00.05 Forderung nach Gesamtbetrachtung bei Ausweisung und Genehmigung von Abbauflächen in Bezug auf die Biodiversität und den Naturschutz

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird teilweise gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.2 03 wird der Landkreis darum gebeten, bei der Ausweisung und Genehmigung von Abbauflächen in Bezug auf die Biodiversität und den Naturschutz einen Blick auf das große Ganze zu werfen und rechtzeitig und dauerhaft dafür zu sorgen, dass eine Biotopvernetzung durch sogenannte Trittsteine, Kleinstrukturen wie Wegränder, Graswege, Büsche, Bäume und naturnahes Grünland auch dort erhalten bleibt oder geschaffen wird, wo ein Rohstoffabbau gesichert wird, so wie es auch in Grundsatz in Ziffer 3.1.2 05 angegeben ist.

Erwiderung

Die Festlegung der Standorte von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung ergibt sich u.a. über das Vorkommen, die Verfügbarkeit und die Mächtigkeit der Rohstoffe im Boden. Die Standortwahl erfolgt demnach standortgebunden nach der Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Darüber hinaus wurden die gesicherten Gebiete aufgrund landkreisweit einheitlicher Kriterien raumordnerisch ausgewählt. Harte und weiche Kriterien der Ausweisungen von Rohstoffgebieten sind im Rohstoffgutachten 2019, S. 56 f aufgeführt. Auf Genehmigungsebene ist nach BNatSchG vor Abbau zu prüfen, wie Beeinträchtigungen auf für die Biotopvernetzung bedeutende linienhafte Gehölz- und Saumstrukturen zu vermeiden und erhebliche Eingriffe auszugleichen sind bzw. wie das renaturierte Gebiet bestmöglich in das Biotopverbundsystem zu integrieren ist. In der Begründung wird ein Verweis zum dem Schutz und der Weiterentwicklung von linienhaften Landschaftselementen (Ziffer 3.1.2 05) und der Folgenutzung von Rohstoffgewinnungsgebieten zur Priorisierung von Naturschutzflächen (Ziffer 3.2.2 06 Satz 2) eingefügt (s. auch anderes Sachargument dazu in 3.1.2).

3.2.2-00.06 Hinweis auf Bedeutung der Erdgasförderung und Forderung nach Berücksichtigung der Standortgebundenheit der Erdgas- und Erdölindustrie

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf den Anteil der Erdgasproduktion, die Zahl der Erdgasbohrungen und die jährliche Fördermenge in Deutschland und Niedersachsen hingewiesen. Da die Gewinnung von Erdgas und Erdöl standortgebunden ist, kann sie nicht an beliebigen Orten durchgeführt werden. Es wird darum gebeten, die Standortgebundenheit der Erdgas- und Erdölindustrie bei der gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG vorausgesetzten Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Zudem darf es nicht das Ergebnis einer raumplanerischen Entscheidung sein, dass durch die Einräumung und Ausdehnung von Vorranggebieten andere Grundsätze der Raumplanung wie der Rohstoffsicherung, hier der Erdgasgewinnung verdrängt bzw. ausgeschlossen werden. Es wird mitgeteilt, dass bergbauliche Vorhaben im Rahmen der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aufgrund des geringen Flächenbedarfs eines Bohr/ Förderplatzes, der Integration des Förderplatzes in die Landschaft durch seine Eingrünung und der örtlich begrenzten räumlichen Ausdehnung eines Erdgasfeldes keine überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweisen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass keine grundsätzlichen Nutzungskonflikte mit anderen unter- und übertägigen Nutzungen bei der Gewinnung von Erdöl und Erdgas bestehen.

Erwiderung

Standorte der Erdgas- und Erdölindustrie wurden landkreisweit geprüft. Es sind zurzeit keine Standorte bekannt, die durch andere konfligierende Festlegungen wie Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung betroffen sind. Konkrete Forderungen werden nicht vorgebracht.

3.2.2-00.07 Hinweis auf Verlust des landwirtschaftlich geprägten Landschaftsbilds sowie von Flächen mit mittlerer bis überdurchschnittlicher Bodenwertigkeit durch Rohstoffgewinnung

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird davon ausgegangen, dass sich das Landschaftsbild (z.B. bei Lentenau) aufgrund der Umwandlung von größeren landwirtschaftlich genutzten Arealen - mit teilweise Flächen von mittlerer bis überdurchschnittlicher Bodenwertigkeit - zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung negativ verändert wird.

Erwiderung

Die landwirtschaftliche Flächennutzung ist eine von verschiedenen Flächen- und Ressourcennutzungen, die im RROP koordiniert und mit anderen Nutzungen abgewogen werden. Der Landkreis ist nach Landes-Raumordnungsplanung (LROP 2022) verpflichtet über das RROP 2025 für den Bedarf der kommenden 30 Jahre Rohstoffe zu sichern. Die Grundlage für die Sicherung von Rohstoffvorkommen im Landkreis ist das Rohstoffgutachten von 2019. Die Festlegung der Standorte von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung ergibt sich u.a. über das Vorkommen, die Verfügbarkeit und die Mächtigkeit der Rohstoffe im Boden. Die Standortwahl erfolgt demnach standortgebunden nach der Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), also nach einer offiziellen Bodenkarte des Landes.
Im RROP werden Böden mit mittlerer und hoher Bodenwertigkeit als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials gesichert (Begründung zu Ziffer 3.2.1 02, S. 177). Auch wenn das VB Landwirtschaft kein hartes Ausschlusskritierum für VB/VR Rohstoffgewinnung ist, überlagern nur wenige Sandabbaugebietsteile in VR Rohstoffgewinnung (z.B. bei S_7 Soderstorf und S_8 Rolfsen, S_28 Gifkendorf) VB Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials. Ein Tonabbaugebiet (S_9 Kirchgellersen) auf Boden mittlerer/hoher Ertragsfähigkeit wurde aus dem LROP nachrichtlich übernommen.

3.2.2-00.08 Frage nach Berücksichtigung des Grundwasserverbrauchs bei Nassauskiesung

Abwägungsvorschlag: Die Frage wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefragt, wie der Grundwasserverbrauch im Falle einer Nassauskiesung berücksichtigt wird. Es wird vorgebracht, dass hierbei lokal eine beträchtliche Konkurrenzsituation erzeugt werden kann. Durch eine offene Wasseroberfläche wird zusätzliches Wasser dauerhaft verdunstet und dem Grundwasser entzogen. In Zukunft ist mit einer zunehmenden Konkurrenz um die Ressource Wasser zu rechnen; sowohl die Trinkwasserversorgung als auch die Lebensmittelproduktion sollten hierbei Vorrang genießen.

Erwiderung

Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dient der langfristigen Sicherung von Rohstoffen vor entgegenstehenden Nutzungen. Im RROP werden keine konkreten Abbaumethoden festgelegt.
Faktisch erfolgt auf Sand- und Kiesabbauflächen ausschließlich Trockenabbau. Im BImSchG-Verfahren werden Auflagen zur Abbautiefe gemacht, sodass ein Eingriff ins Grundwasser ausgeschlossen werden kann. Daher ist davon auszugehen, dass keine offenen Wasserflächen entstehen werden und kein direkter Eingriff auf die Grundwasserneubildung oder den Grundwasserverbrauch erfolgt. Auch ist ein anderweitiger Wasserverbrauch mit Beeinflussung der Trinkwassergewinnung durch den Bodenabbau unwahrscheinlich.
Eine Nassauskiesung erfolgt nur bei der Kleigewinnung. Im Genehmigungsverfahren kann vorab ein hydrogeologisches Gutachten gefordert werden, wenn das Grundwasser angeschnitten werden sollte.
Hinsichtlich der Lebensmittelproduktion ist anzumerken, dass für die Rohstoffgewinnung geeignete Flächen nicht flächendeckend, sondern standortgebunden bestehen. Ist, wie vorliegend, eine besondere Eignung für den Sand-, Kies- oder Kleiabbau gegeben, führt dies aufgrund des absehbaren Rohstoffbedarfs dazu, dass dem Rohstoffabbau Priorität beigemessen wird. Dies schließt nicht aus, dass nachfolgend auf der jeweiligen Fläche eine landwirtschaftliche Nutzung möglich wird. Hinsichtlich der Nutzung der Wasserressourcen in der Region wird in der Begründung auf das sich im Entwurf befindliche Integrierte Wasserversorgungs- und -mengenmanagementkonzept für den Raum Lüneburg-Uelzen (IWamako-ZuSa) verwiesen werden.

3.2.2-00.09 Forderung nach Reduzierung des Baustoffbedarfs statt Festlegung von Rohstoffgewinnungsgebieten

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Festlegungen von neuen Vorranggebieten Rohstoffgewinnung zurückzunehmen und stattdessen der Reduzierung von Beton als Baustoff und dem Recycling von Baumaterialien, u.a. zur Zielerreichung der Klimaneutralität im Landkreis, Priorität zu verleihen. Es wird gefordert, zukunftsweisende Ideen im RROP konsequent in allen Bereichen umzusetzen und für eine klimaneutrale Gesellschaft und Zukunftssicherung privater Wohnhäuser den Baustoff Beton zu ersetzen. Auch wird gefordert, der textlichen und zeichnerischen Darstellung zur Rohstoffgewinnung Beton nicht als Baustoff der Zukunft zugrundezulegen.

Es wird kritisiert, dass es nicht mehr zeitgemäß ist, wenn rein wirtschaftliche Interessen über den Interessen der Bürger oder über dem Umwelt- und Klimaschutz stehen. Es wird angeregt, andere Lösungen für die Rohstoffbeschaffung und Reduzierung der Nutzung insbesondere im Bausektor zu finden. Dies umfasst Auflagen und Förderungen zur Wiedergewinnung von Sanden aus Baustoffen bzw. zur Aufbereitung belasteter Mischböden. Als Beispiel für bereits erschlossene Sandgruben sind Standorte der GFA Lüneburg genannt. Es wird kritisiert, dass die Summe und Mächtigkeit der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Sand und Kies auf die zukünftige Erzeugung und Nutzung von Beton als primären Baustoff zielen. Es wird vorgebracht, dass der hohe Bedarf an Sand, insbesondere für bauliche Zwecke und damit die wirtschaftliche Entwicklung der Region, nachvollziehbar ist, ein Mangel an Sand für Bauvorhaben jedoch nicht die Belastung von Mensch und Tier oder die Zerstörung wertvoller Lebensräume rechtfertigt. Alternativ wird vorgeschlagen, Biotope und Schutzgebiete auszuweiten.

Erwiderung

Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung dient der Sicherung der überregional und regional bedeutsamen Rohstoffvorkommen vor entgegehnstehenden Nutzungen zur Deckung des Bedarfs der nächsten 30 Jahre (Ziffern 3.2.2 01 und 02, Satz 2). Dazu ist der Landkreis nach Landesraumordnungsplanung (LROP 2022) verpflichtet. Für eine Prognose des Bedarfs und eine umfassende Analyse und Bewertung der Rohstoffvorkommen wurde das Rohstoffgutachten 2019, u.a. inklusive einer Abfrage bei den Unternehmen im Landkreis erstellt. Es wurde der Bedarf an Rohstoffen für Bautätigkeiten inklusive Großvorhaben wie die Erweiterung des Schiffshebewerks und die A39 für die nächsten 30 Jahre prognostiziert. Bei der Bedarfsanalyse sind Möglichkeiten zur Substitution und zum Recycling von Rohstoffen bereits berücksichtigt (Kap. 4.5 Rohstoffgutachten 2019). Konkrete Maßnahmen etwa zur Förderung von Rohstoffrecycling und alternativen Baustoffen oder die Umsetzung eines Stoffstrommanagements im Landkreis liegen nicht in der Regelungskompetenz des RROP.

3.2.2-01.01 Forderung nach Ergänzung von 3.2.2 01 mit bedarfs- und umweltgerechter Nutzung von Rohstoffvorkommen und Einrichtung eines Stoffstrommanagements

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Ziffer 3.2.2 01 wie folgt zu ergänzen: "Oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Lebensgrundlage heutiger und nachfolgender Generationen zu sichern und gegebenenfalls ist ein zeitnaher Abbau zu verhindern. Die Vorkommen sollen bedarfsgerecht und umweltgerecht genutzt werden. Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind". Zudem wird empfohlen, ein Stoffstrommanagement zur Lenkung von Bedarfen, Einsparung von Ressourcen und indirekt zur Verringerung der Treibhausgas-Emissionen im Landkreis einzurichten.
Dies wird damit begründet, dass der Entwurf des RROP im Widerspruch zum Ziel des Landkreises Lüneburgs steht bis 2030 klimaneutral zu werden, da er nur wenige Veränderungen in der Rohstoffgewinnung vornimmt. Es wird bemängelt, dass sich die bisherige Entwicklung des Flächen- und Ressourcenverbrauchs linear fortsetzt, obwohl ein Umdenken im Umgang mit endlichen Ressourcen notwendig ist. Dass sich der Anteil des RC-Materials und der ersetzbaren Stoffe nicht erhöhen wird (Rohstoffgutachten S. 42), kann so nicht stehenbleiben, da es in der Wissenschaft zahlreiche Versuche, Überlegungen und praktische Erprobungen gibt, Alternativen zu Sand und Kies zu ermitteln. Alternativen und Recyclingmöglichkeiten werden jedoch zu wenig genutzt, da der Rohstoffabbau profitabler als das Recycling oder die Substitution ist.
Die Flächenversiegelung durch Verkehrs- und Siedlungsflächen ist zu beenden. Zur Erreichung der Klimaziele des Paris-Abkommens und des Landkreises Lüneburg ist eine Bauwende und ein Umdenken der Bau- und Rohstoffindustrie in Richtung Einsatz nachhaltiger Materialien, eine Ressourcen-Kreislaufwirtschaft und das Prinzip der Suffizienz wie die Weiternutzung von Bestandsgebäuden notwendig. Der zunehmende Sandverbrauch steht im Konflikt mit dem Erhalt seiner wichtigen ökologischen Funktionen für u.a. Biodiversität, Boden- und Grundwasserschutz.
Eine bedarfsgerechte Erschließung und eine umweltgerechte Nutzung gemäß LROP darf nicht bedeuten, dass Rohstoffe standortbezogen abgebaut werden, sondern es sollte vorrangig über Alternativen nachgedacht werden. Auch ist der Abbau von Lagerstätten gemäß 3.2.2 Ziffer 01 Satz 4 LROP auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind.

Erwiderung

Der Landkreis ist nach Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) verpflichtet, über das RROP 2025 für die kommenden 30 Jahre Rohstoffe (Sand, Ton und Klei) zu sichern. Das RROP macht keine Zielfestlegungen zur Verhinderung von Rohstoffabbau. Außerhalb der Festlegungen im RROP ist der Rohstoffabbau nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Um in den festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Rohstoffe abzubauen, bedarf es einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Ob tatsächlich eine Genehmigung erteilt wird, entscheided sich auf der nachgelagerten Planungsebene. Wenn sich in den nächsten Jahrzehnten der Bedarf nach Rohstoffen im Landkreis und der Metropolregion Hamburg verringern sollte, werden folglich nicht alle Vorranggebiete zum Abbau gelangen. Die Rohstoffe müssen nach fachrechtlichen Standards bedarfsgerecht und möglichst umweltgerecht genutzt werden. Hierzu hat die Regionalplanung keine Regelungskompetenz. Der Abbau erfolgt standortgebunden, dort, wo Lagerstättten 1. und 2. Ordnung im Boden bestehen. Im Rohstoffgutachten 2019 wurden eine Analyse nach landkreiseinheitlichen Kriterien vorgenommen, Alternativstandorte verglichen und Gebiete nach der Umweltprüfung aus der Flächensicherung herausgenommen. Auf Genehmigungsebene sind nach Bundesimmissionsschutzgesetz Beeinträchtigungen u.a. der Bevölkerung und der Natur zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Die Erstellung und Umsetzung eines Energie- und Stoffstrommanagements erfolgt nicht im Rahmen des RROP.

Für eine umfassende Analyse und Bewertung der Rohstoffvorkommen wurde das Rohstoffgutachten 2019 inklusive einer Abfrage bei den Unternehmen im Landkreis in Auftrag gegeben. Es wurde der Bedarf an Rohstoffen für Bautätigkeiten inklusive Großvorhaben wie die Erweiterung des Schiffshebewerks und die A39 für die nächsten 30 Jahre prognostiziert. Dabei wurden auch Substitution und Recycling von Rohstoffen berücksichtigt (Kap. 4.5 Rohstoffgutachten 2019). Dort wird erläutert, dass die Substitution mineralischer Rohstoffe durch Aufbereitung und Verwertung der anfallenden Bau- und Abbruchabfälle in Deutschland bereits seit vielen Jahren auf einem sehr
hohen Niveau erfolgt, so dass die Verwertung des anfallenden Ausgangsmaterials lin der langjährigen
Rückschau bei etwa 90% iegt (S. 40f, Abb. 4-3). Die Experten des Gutachtens prognostizieren, dass sich der Bedarf an mineralischen Primärrohstoffen innerhalb des Betrachtungszeitraums nicht durch eine Steigerung der Verwendung nachwachsender Rohstoffe reduzieren wird. Sollte sich diese Prognose verändern, kann in nachfolgenden Fortschreibungen des RROP durch Änderungen der Festlegungen darauf reagiert werden.

Die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung soll im Landkreis nach Ziffer 2.1.1 07 berücksichtigt werden. Die Ökosystemleistung von Rohstoffen wie Sand und Kies wird u.a. in Festlegungen zu Natura 2000, Natur und

Landschaft und zum Biosphärenreservat (Kap. 3.1.2-3.1.4) gesichert.

3.2.2-02.01 Kritik an der Flächensicherung nach Rohstoffgutachten 2019 (Ziffer 02, Sätze 2 und 3)

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Stellungnahmen betreffen Ziffer 3.2.2 02, Sätze 2 und 3 wird gefordert, 1.) eine Überprüfung der Bedarfsberechnungen des Rohstoffgutachtens mit einem Deckungsfaktor von 3,45 und folglich eine Verringerung der Vorrangflächen vorzunehmen und 2.) das Vorgehen und die Methodik der Flächensicherung für Rohstoffgewinnung im Rohstoffgutachten zu korrigieren.

Es wird erstens kritisiert, dass die Bedarfsprognose des RROP Rohstoffgutachtens von 2019 zu hoch ist, da Recycling- und Alternativstoffe zu wenig Beachtung finden. Es wird davon ausgegangen, dass diese in Zukunft durch Verknappung, Preiserhöhung und abnehmende Akzeptanz des Abbaus einen zunehmenden Anteil einnehmen werden. Zugrundeliegende Unternehmerbefragungen werden als nicht objektive Daten hinterfragt. Um das in Ziffer 3.1.1 05 LROP festgelegte Ziel der Reduzierung der Neuversiegelung bis 2030 auf unter 30 ha pro Tag und danach weiter zu erreichen, wird gefordert, dass sich die Bautätigkeiten und der Bedarf an CO2-verursachenden Baustoffen verringern muss, sodass weniger Rohstoffflächen gesichert werden müssen.
Weiterhin wird bemängelt, dass im RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) festgelegte Vorbehaltsgebiete im RROP 2025 in Vorranggebiete gändert wurden. Insgesamt werden im RROP 2025 1.000 ha für die Rohstoffgewinnung gesichert, gegenüber dem RROP 2003 wird die Gebietskulisse der Vorranggebiete von 257 ha auf 592 ha vergrößert.
Der gutachterlich ermittelte Bedarf bis 2050 wird um den Faktor 3,45 überdeckt, obwohl das LBEG Hannover einen Mindestbedarfsfaktor von lediglich 3,0 empfiehlt. Eine derart hohe Überdeckung des Bedarfs wird als zu hoch erachtet, da dadurch andere mögliche Nutzungen, z. B. durch Erneuerbare Energien, insbesondere Freiflächen-Photovoltaikanlagen blockiert werden.
Es ist nicht erklärlich, dass ein Bodenabbau in dieser Dimension bis 2050 über den zeitlichen Geltungsbereich des RROP bis 2035 gesichert wird. In diesem Zusammenhang wird gefordert, die Flächengröße des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung S_33 Rullstorf an den Planungshorizont des RROP von zehn Jahren anzupassen und zunächst nur Teilbereiche im Westen des Vorranggebiets darzustellen. Es wird Kritik gegen den prognostizierten Bedarf bei den Vorbehalts- und Vorranggebieten S_3 - S_8 Soderstorf - Rolfsen vorgebracht, da der aktuelle Bodenabbau einen geringeren Kiesbedarf widerspiegelt. Es wird gefordert, die Prognose anzupassen und die Flächen realistischer zu planen.
Im Gegensatz zu Forderungen, den Bedarfsfaktor von 3,45 weiter zu verringern, wird in anderen Stellungnahmen empfohlen, den Deckungsfaktor für Rohstoffgewinnung möglichst hoch (Faktor 5) anzusetzen. Aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit durch andere Nutzungen (z.B. Landwirtschaft, Freiflächen-Photovoltaikanlagen) ist die Bereitschaft von Eigentümern, Flächen für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung zu stellen, weiter gesunken. Zudem wird kritisiert, dass die in der Bedarfsanalyse eingerechnete Prognose für die Entwicklung der zu erwartenden Sand-Abbaumengen im Jahr 2020 zu niedrig ist. Danach wird für 2020 ein Bedarf von 302.917 Tonnen (untere Variante) bzw. 303.810 Tonnen (obere Variante) prognostiziert. Die tatsächliche Abbaumenge betrug nach Erhebungen des LBEG für das Jahr 2020 330.186 Tonnen.

Es wird weiter vorgebracht, dass dringend eine Verbesserung der Nachvollziehbarkeit der Kriterien und Methodik bei der Flächenauswahl und -ausweisung des Rohstoffgutachtens für Lagerstätten Sand und Kies in der Detailgenauigkeit wie für Vorrangflächen Windenergie erforderlich ist. Dies wird damit begründet, dass für die Auswahl der Vorrangflächen eine Priorisierung dargestellt wird, deren Berücksichtigung jedoch in der zeichnerischen Darstellung nicht erkennbar und nachvollziehbar ist. Es wird bemängelt, dass auch nicht nachvollziehbar ist, aus welchen Gründen Flächen 1. Ordnung für Vorkommen nicht als Vorrangflächen ausgewiesen werden, Flächen 2. Ordnung (siehe z.B. Vögelsen auf Karte 1.2.2) aber sehr wohl. Es ist nicht erkennbar, wie das Kriterium für Prioritäten "möglichst konfliktfrei” in diesem Fall erfüllt werden kann.
Es wird zudem der Einwand vorgebracht, dass die Standortwahl nicht nachvollziehbar ist. So wird beispielsweise als Alternative zu S_33 Rullstorf eine Festlegung siedlungsferner Standorte im südlichen Teil des Landkreises gefordert. Darüber hinaus wird Kritik an der Entfernung der Abbaugebiete zum Verwendungsort der Rohstoffe geübt, wenn das Ziel ist, dass der Abbau nahe am Verwendungsort stattfinden soll (dies betrifft z.B. S_3-S_8 Soderstorf, die sich zu weit entfernt von den Großprojekten A39 und Schleuse Elbeseitenkanal befinden).

Erwiderung

In der Begründung zu ZIffer 3.2.2 02 werden zur besseren Nachvollziehbarkeit detailliertere Erläuterungen der Unterscheidung in Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie des methodischen Vorgehens der Festlegung von VR und VB Rohstoffgewinnung mit Verweis auf das Rohstoffgutachten ergänzt.

Die Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung resultiert aus dem landesplanerischen Auftrag einer langfristigen Bedarfsdeckung gemäß Ziffer 3.2.2 08 LROP. Dieser Auftrag ist 2017 neu ins LROP aufgenommen worden, sodass eine Vergleichbarkeit mit dem RROP 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 nicht gegeben ist.

Im Gegensatz zum grundsätzlichen Planungshorizont des RROP von 10 Jahren gibt das LROP in Ziffer 3.2.2 08 für die Rohstoffsicherung und -gewinnung eine langfristige Sicherung des Bedarfs an Rohstoffen im Landkreis vor. Dies entspricht laut LROP-Erläuterungen einem Planungshorizont von 30 Jahren und begründet sich dadurch, dass Rohstoffe eine standortgebundene, endliche Ressource darstellen. Die Bedarfsprognose für den Landkreis Lüneburg wurde im Rohstoffgutachten 2019 auf Grundlage tatsächlicher Abbaumengen der Jahre 2012 bis 2017 erstellt. Der Bedarf wurde entsprechend der landesplanerischen Vorgaben für 30 Jahre abgeschätzt. Der Bedarf an Rohstoffen wurde nicht nur landkreisweit für Großvorhaben wie die Erweiterung des Schiffshebewerks und die A39 prognostiziert, sondern auch für infrastrukturelle, öffentliche und private Bauprojekte sowie die landwirtschaftliche Nutzung etc. Dabei wurden auch Substitution und Recycling von Rohstoffen berücksichtigt (Kap. 4.5

Rohstoffgutachten 2019). Es ist nicht plausibel anzunehmen, dass durch eine Steigerung der Substitution wesentliche Einsparungen bei der Gewinnung von Primärrohstoffen erreicht werden können (s. Begründung zu Ziffer 3.2.2 02, S. 192). Bei den zugrundeliegenden Unternehmerbefragungen handelt es sich nur um ein Kriterium der Berechnung der Bedarfsprognose, neben Prognosen der wirtschaftlichen und demographischen Entwicklung (s. Kap. 5.2 und 5.3 Rohstoffgutachten 2019). Auf Ebene der Regionalplanung können Bautätigkeiten und der Bedarf an CO2-verursachenden Baustoffen auf nachgelagerten Planungsebenen nur begrenzt geregelt werden. Die Verhinderung von Neuversiegelung durch Siedlungsentwicklung etwa ist prioritär auf kommunaler Ebene umzusetzen.

Die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung decken den gutachterlich ermittelten Bedarf für 30 Jahre mit einer Überdeckung um den Faktor 3,0 (1. Entwurf 3,45). Es ist wegen der steigenden Nutzungskonkurrenz sinnvoll und notwendig, diese Flächen bereits heute für nachfolgende Generationen zu sichern und von Nutzungen freizuhalten, die den Zugriff auf den Rohstoff zukünftig verhindern oder einschränken könnten. Die im RROP getroffene Überdeckung liegt im 1. Entwurf innerhalb der Empfehlung des LBEG einer 3- bis 5-fachen Überdeckung (s. Begründung zu Ziffer 3.2.2 02, S. 192). Mit der vorgenommenen Überdeckung des ermittelten Bedarfs ist berücksichtigt, dass privatrechtliche Belange der tatsächlichen Verfügbarkeit für den Abbau noch entgegenstehen können. Eine Abwägung bis in die Tiefe des Privatrechtes ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich, eine erfahrungsgemäß eingeschränkte Verfügbarkeit darf aber zur Sicherstellung der Versorgung nicht außer Acht gelassen werden (s. Begründung zu Ziffer 3.2.2 02, S. 192).

Die Bedarfsprognose des Rohstoffgutachtens stellt sich als ausreichend valide dar, eine Überarbeitung ist daher nicht erforderlich. Da außerhalb der gesicherten Rohstoffgewinnungsgebiete grundsätzlich auch Abbaugenehmigungen erteilt werden können, wird der Faktor zur Bedarfsüberdeckung nicht erhöht.

Die Stellungnahme zu S_33 Rullstorf wird gesondert erwidert.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im RROP um eine reine Flächensicherung handelt, die eine Überbauung der Fläche durch entgegenstehende Nutzungen verhindern soll. Außerhalb der Festlegungen im RROP können grundsätzlich weitere Abbaugebiete genehmigt werden. Außerdem können u.a. geologische, privatrechtliche oder wirtschaftliche Gründe den tatsächlichen Abbau beschränken oder verhindern.

Das Vorgehen und die Methodik der Standortwahl und Flächensicherung für Rohstoffgewinnung im Rohstoffgutachten 2019 basiert auf einer Analyse und Bewertung von Experten und wird im Rohstoffgutachten ausgeführt. Um eine begrenzte Transportdistanz für Rohstoffe zu gewährleisten, werden die festgelegten Abbaugebiete im Landkreis verteilt. Im Gegensatz zur Flächensicherung von Vorranggebieten für Windenergie können bei der Flächensicherung für Rohstoffgewinnung keine Eignungskriterien angewandt werden, die besonders geeignete Gebiete als Alternative auswählen, da die Rohstoffe standortgebunden im Boden vorliegen. Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung wurden aufgrund landkreisweit einheitlicher Kriterien raumordnerisch ausgewählt und durch die Festlegung mit Priorität gesichert. Harte und weiche Kriterien der Ausweisungen von Rohstoffgebieten sind im Rohstoffgutachten 2019, S. 56f aufgeführt. Ein hartes Kriterium sind beispielsweise der Mindestabstand von 200 m zu bebauten Flächen oder rechtlich verbindliche Schutzgebiete, ein weiches Kriterium sind Waldflächen. Alternative Flächen der 1. Ordnung sind nach Ausschlusskriterien herausgefallen, beispielsweise, wenn sie unter Wald liegen. Die Entscheidungsgrundlagen zur Festlegung als Vorbehalts- oder Vorranggebiet braucht nach Planzeichen-Katalog des NLT in der zeichnerischen Darstellung nicht erkennbar zu sein. Diese sind in der Begründung zum RROP (Teil B) jedoch erläutert.

Die Standortwahl erfolgt demnach standortgebunden nach der Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), also nach einer offiziellen Bodenkarte des Landes. Die Rohstoffsicherungskarte ist im Landes-Raumordnungsprogramm 2022 als Grundlage für die Ausweisung von regional bedeutsamen Rohstoffvorkommen im RROP vorgegeben. Sie ist auf dem NIBIS-Kartenserver des Landes Niedersachsen als Themenkarte veröffentlicht.
Nach Annahme des Gutachtens hat S_33 Rullstorf insbesondere durch die Nähe zum Großprojekt der Neuen Schleuse Scharnebeck eine standortbezogene Bedeutung und wird daher nicht durch ein Alternativgebiet im südlichen Landkreis ersetzt. Darüber hinaus werden die Rohstoffe für u.a. Siedlungs- und Gewerbeentwicklung und andere kleinere Infrastrukturprojekte auch im südwestlichen Teil des Landkreises benötigt. Rohstoffe der Vorranggebiete S_3-S_8 Soderstorf sind nicht aufgrund der Großvorhaben A39 und Schleuse Elbeseitenkanal gesichert, sondern primär für andere Bautätigkeiten in naheliegenden Gemeinden (s. anderes Sachargument hierzu).

Die Festlegungen der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung dienen der Flächensicherung und sind nicht automatisch mit einem tatsächlichen Abbau der Rohstoffe verbunden. Hierfür bedarf es in jedem Fall einer BImSchG-Genehmigung. Der Abbau erfolgt dann erfahrungsgemäß sukzessive abschnittsweise über einen sehr langen Zeitraum. Ab Abbaugenehmigungen von 10 ha ist gesetzlich ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und die Raumverträglichkeit des Abbaus nachzuweisen. Oft werden daher eher kleinere Flächen abgebaut und sukzessive renaturiert oder aufgeforstet. PV-Freiflächenanlagen können im Einzelfall als Nachfolgenutzung in Betracht kommen. Dies wird auf der der Regionalplanung nachgelagerten Planungsebene entschieden.

3.2.2-02.02 Hinweis auf fehlerhafte Begründung zu 3.2.2 02 Satz 1

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Begründung zu Ziffer 3.2.2 02 Satz 1 (S. 190) wird auf Folgendes hingewiesen: Die Aussage "Solche Lagerstätten sollen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in die RROP übernommen werden" suggeriert, dass es sich um einen Grundsatz des LROP handelt. Es ist jedoch ein Ziel (3.2.2 02 Satz 2 LROP), weshalb diese Gebiete zu übernehmen sind. Die Formulierung "dies betrifft im Landkreis Lüneburg konkret die Gebietsnummern 64 und 65 des LROP (Tonlagerstätten bei Kirchgellersen)" stellt sprachlich einen Bezug zum vorherigen Satz her, der inhaltlich nicht korrekt ist, da keine Flächenreduzierung der LROP- Flächen im RROP stattgefunden hat.

Erwiderung

Der Text in der Begründung wird entsprechend sprachlich korrigiert: "Solche Lagerstätten sind als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in die RROP zu übernehmen"; "nachrichtlich übernommen wurden im Landkreis Lüneburg konkret die Gebietsnummern 64 und 65 des LROP (Tonlagerstätten bei Kirchgellersen)".

3.2.2-02.03 Forderung nach Reduzierung der Sicherungsflächen für Rohstoffgewinnung gemäß Ziffer 02

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

HInsichtlich Ziffer 3.2.2 02 wird gefordert, weniger Sicherungsflächen für Rohstoffgewinnung auszuweisen, zumal die Möglichkeit besteht, Flächen außerhalb der ausgewiesenen zum Abbau freizugeben und so ein Abbau nach Bedarf möglich ist. Dies wird damit begründet, dass ein Sichern der Rohstoffe in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in größerem Umfang nicht dazu führt, dass diese Alternativen genutzt bzw. in sie investiert wird. Es wird befürchtet, dass dieses eher Begehrlichkeiten weckt, den Rohstoff nicht nur lokal begrenzt zu nutzen, sondern ihn überregional auf den Markt zu bringen und damit die Ressource noch umfangreicher abzubauen, als dies nötig wäre. Es wird bemängelt, dass nicht verständlich ist, warum eine Verschiebung der Sicherungsflächen weg von Vorbehaltsflächen zu Vorranggebieten stattfindet. Zudem wird Kritik an der erheblichen Vergrößerung der Vorranggebiete von 257 ha auf 592 ha, die andere raumbedeutsame Nutzungen ausschließen, geübt. Es wird argumentiert, dass eine Sicherung in Vorbehaltsgebieten sinnvoller wäre, da dann flexibler auf den tatsächlichen Bedarf - der sich ja vielleicht wegen eines notwendigen Umdenkens in der Bau- und Rohstoffindustrie ergeben wird - eingegangen werden könnte.

Erwiderung

Der Landkreis ist nach LROP verpflichtet, im RROP eine Flächensicherung für die Rohstoffgewinnung für den Bedarf von mindestens 30 Jahren vorzunehmen und diese als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete festzulegen. Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung allein reichen dazu nicht aus, da sie raumordnerisch nicht streng gesichert sind, sondern in der Abwägung konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen erliegen können. Gemäß § 7 Abs. 3 ROG sind Vorranggebiete für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Gebieten aus, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Sie entsprechen Zielen der Raumordnung. Vorbehaltsgebiete sollen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Sie entsprechen Grundsätzen der Raumordnung. Die Einteilung der potenziellen Sicherungsflächen in Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wird im Rohstoffgutachten 2019 ab S. 59 erläutert.

Die Flächengrößen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden im Rohstoffgutachten ermittelt, in dem sowohl das Vorkommen in Lagerstätten ausgewertet als auch der Bedarf abgeschätzt wurde (s. Begründung zu 3.2.2 02). Dabei sind Möglichkeiten zur Reduzierung des Bedarfs etwa durch Recycling oder Substitution berücksichtigt. In der Begründung werden entsprechende Verweise auf das Rohstoffgutacchten ergänzt.

3.2.2-02.04 Hinweis auf fehlende Begründung zur Nicht-Ausweisung von Vorranggebieten für Kiesabbau

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Begründung zu Ziffer 3.2.2 02 Sätze 2 und 3 wird darauf hingewiesen, dass der Begründungsteil auf Seite 192 mit "Rohstoff Sand und Kies" überschrieben ist. Während die folgenden Tabellen 13 und 14 die Vorrangebiete bzw. Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Sand) auflisten, zeigen diese Tabellen auch, dass keine Vorrangebiete/Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Kies) im RROP festgelegt werden. Nach der Überschrift und Formulierungen wie "Im Landkreis gibt es oberflächennah wertvolle Vorkommen an Sand/Kies, Ton und Klei/Auelehm; Salz lagert in der Tiefe" (Begründung S.190) und "Die Gewinnung von Sand und Kies aus natürlichen Vorkommen wird auf lange Sicht volkswirtschaftlich notwendig bleiben, so dass die Sicherung der Lagerstätten einen wichtigen Bestandteil der Daseinsvorsorge darstellt" (Begründung S. 192) würde man zumindest Ausführungen dazu erwarten, dass bzw. warum dies so ist.

Erwiderung

In Ziffer 02 Sätze 2 und 3 wird die Begründung entsprechend angepasst und ergänzt, so dass deutlicher wird, welche Rohstoffe im Landkreis abgebaut werden. In der Begründung S. 192 wird unter einer neuen separaten Überschrift "Rohstoff Kies" ein Satz eingefügt, warum im RROP keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung Kies festgelegt werden. Aus dem Satz (Begründung S. 192) wird Kies herausgestrichen: "Die Gewinnung von Sand (...) aus natürlichen Vorkommen wird auf lange Sicht volkswirtschaftlich notwendig bleiben, so dass die Sicherung der Lagerstätten einen wichtigen Bestandteil der Daseinsvorsorge darstellt". Mit Verweis auf das Rohstoffgutachten wird eine Erklärung dazu gegeben.

3.2.2-02.05 Forderung nach Angleichung, Präzisierung und Korrektur der Tabellen 13-17 zu VR und VB Rohstoffgewinnung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert in der Begründung zu Ziffer 3.2.2 02, Sätze 2 und 3 die Tabellen 13-17 i.V.m. Anhang 1 zu Rohstoffgewinnungsgebieten anzugleichen. Es wird dazu erläutert, dass, wenn für die neu in Anspruch genommenen Bodenabbauflächen überschlägig der Kompensationsbedarf ermittelt werden soll, dies einer Präzisierung in der Darstellung bedarf. Bei einer unklaren oder fehlenden Datenlage sollte kein Vorrang- sondern ein Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden. Als Begründung wird weiterhin angeführt, dass bei den Tabellen 13 bis 15 eine Summen-Berechnung jeweils am Ende der Tabelle wünschenswert wäre (so wie in den Tabellen 16 und 17). Zudem bleibt auch offen, warum bei den Tabellen 16 und 17 zu den Klei-Gebieten die voraussichtlichen Abbauvolumina mit aufgeführt werden, bei Sand und Ton in den Tabellen 13 bis 15 jedoch nicht. In den Tabellen sind Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete nach Bodenart unterschieden. Es wird kritisiert, dass bei den Vorranggebieten nicht zu erkennen ist , welche Lagerstätten schon im Abbau begriffen, genehmigt und über das RROP lediglich gesichert oder neu ausgewiesen werden sollen. Lediglich Gebiete mit einer Erweiterung sind aufgelistet, wobei auch in diesen Fällen die Erweiterungsfläche nicht gesondert dargestellt wird. In Tabelle 16 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Klei für Deiche) und Tabelle 17 Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Klei) ist der Gebietsname "Marienthal" durch "Gemarkung Artlenburg" zu ersetzen.

Erwiderung

Die Tabellen 13-17 werden entsprechend angeglichen und ergänzt. Es werden Summen-Berechnungen, Abbauvolumina und Abbaustände ergänzt sowie Angaben bei Bedarf präzisiert. In Tabelle 16 und 17 wird der Begriff "Marienthal" durch "Gemarkung Artlenburg" ersetzt.

3.2.2-02.06 Frage nach der Vereinbarkeit der erweiterten Festlegung von VR Rohstoffgewinnung mit Ansprüchen landwirtschaftlicher Produktion, Naturschutz und Rohstoffsicherung

Abwägungsvorschlag: Die Frage wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.2 02 wird festgestellt, dass mit dem 1. Entwurf des RROP Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung erweitert worden sind. Es wird gefragt, wie gleichzeitig anderen Ansprüchen wie der Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion, dem Naturschutz und der Sicherung von Rohstoffen für künftige Generationen (Ziffer 3.2.2 01) gerecht werden kann.

Erwiderung

Der Landkreis ist nach LROP verpflichtet, im RROP eine Flächensicherung für die Rohstoffgewinnung (Sand, Kies, Ton und Klei) für den Bedarf von mindestens 30 Jahren vorzunehmen. Landesweit und überregional bedeutsame Rohstoffvorkommen sind entsprechend der landesplanerischen Vorgaben aus dem LROP als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. Darüberhinaus sind regional bedeutsame Rohstoffvorkommen, die für diese Nutzung schlussabgewogen werden konnten, als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert. Die Sicherung von Flächen für den Abbau oberflächennaher und tiefliegender Rohstoffvorkommen für nachfolgende Generationen (3.2.2 01) ist im Landkreis nur eine von vielen verschiedenen Flächensicherungen, die im RROP nach Abwägung mit anderen Raumnutzungen berücksichtigt wird. Im RROP werden u.a. Flächen für den Naturschutz (Vorranggebiete Natura 2000, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft und Biotopverbund), für die Landwirtschaft (Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft), sowie Waldwirtschaft (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wald) gesichert. Die Integration verschiedener Raumnutzungen bzw. eine multifunktionale Flächennutzung wird beispielsweise bei den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung- pflege und -entwicklung angestrebt, die eine nachhaltige Weidenutzung mit Naturschutzbelangen vereinbart.
Grundsätzlich ist zu beachten, dass es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im RROP um eine reine Flächensicherung handelt, die eine Inanspruchnahme der Fläche durch entgegenstehende Nutzungen verhindern soll. Privatrechtliche Belange können der tatsächlichen Verfügbarkeit für den Abbau noch entgegenstehen. Ob ein Abbau erfolgt, entscheidet sich auf der nachgelagerten Genehmigungsebene. Darüberhinaus können außerhalb der gesicherten Gebiete Genehmigungen für Abbau erteilt werden. Nach dem Rohstoffabbau sind die rekultivierten Flächen vorrangig dem Natur- und Artenschutz zu überlassen (3.2.2 06 Satz 2).

3.2.2-02.07 Forderung nach eindeutiger Bezeichnung zweier Vorranggebiete Rohstoffgewinnung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird um eine eindeutige Bezeichung in der Begründung zur räumlichen Zuordnung der zwei Vorranggebiete Sand mit S_33 Rullstorf und S_48 Sülbeck gebeten.

Erwiderung

In der Begründung in der Erläuterungskarte Anhang 6 werden die Nummern der Vorranggebiete angegeben. Die Begründung wird auf eine eindeutige Bezeichnung und Zuordnung der Vorranggebiete überprüft und bei Bedarf angepasst. Das VR Rohstoffgewinnung S_48 Sülbeck wird aus dem RROP herausgenommen und die Fläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt (s. hierzu ein weiteres Sachargument).

3.2.2-02.08 Forderung nach Verringerung der VR Rohstoffgewinnung westlich von Amelinghausen und südlich von Kirchgellersen aufgrund der Entfernung zu Großprojekten A39 und Schiffshebewerk Scharnebeck

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.2 02 wird gefordert, die Anzahl der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung westlich von Amelinghausen und südlich von Kirchgellersen aufgrund ihrer Entfernung zu den Großprojekten A39 und Schiffshebewerk Scharnebeck zu verringern. LROP 3.2.2 Ziffer 01 Satz 3 gibt vor, dass ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung planerisch zu sichern sind. Dieser Bedarf wird hier nicht gesehen.
Diese Forderung wird damit begründet, dass es in der Begründung zu 3.2.2 02 Sätze 2 und 3 heißt, dass Lagerstätten bevorzugt werden, die über das vorhandene Straßennetz schnell erreichbar sind und nahe am Verwendungsort der Rohstoffe liegen, damit die Transporte ökonomisch und ökologisch optimiert werden. Das wird sehr begrüßt, es wird jedoch kritisiert, dass dazu nicht passt, dass möglichst großflächig und vollständig abgebaut werden soll (s. S. 55 und 58 im Rohstoffgutachten) und die Erweiterungen vorhandener Abbaugebiete Vorrang haben sollen (s. S. 58 im Rohstoffgutachten), anstatt dort die Renaturierung anzugehen. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für Sand im nördlichen Bereich Lüneburgs wegen der größeren Bauprojekte Autobahn und Schiffshebewerk Sinn macht, wohingegen die westlich von Amelinghausen und südlich von Kirchgellersen gelegenen Gebiete nicht dem Grundsatz, nah am Bedarf zu fördern, um Treibhausgas-Emissionen und Lärmbelästigungen für die Anwohner zu verringern, entsprechen. Als Altermative wird eine Fläche südwestlich von Barendorf direkt bei der A39 vorgeschlagen.

Erwiderung

Der Sandbedarf im Landkreis für die nächsten 30 Jahre wurde im Rohstoffgutachten berechnet. Die Rohstoffsicherung bezieht außer der beiden Großprojekte A39 und dem Schiffshebewerk weitere Bauvorhaben beispielsweise Siedlungsneubau und kleinere verkehrliche Infrastrukturmaßnahmen ein. Diese liegen potenziell auch südlich von Lüneburg. Bei der Prüfung von Alternativstandorten der standortgebundenen Sandflächen wurden neben der zugrundeliegenden Rohstoffsicherungskarte des LBEG einheitliche Kriterien angewandt (s. Rohstoffgutachten 2019, Kap. 8.2). Die Priorisierung der identifizierten potenziellen Sicherungsflächen erfolgte zudem nach weiteren Kriterien, wie der Erweiterung eines bestehenden Standortes vor Festlegung eines neuen, einer hohen Mächtigkeit des Vorkommens und der Lage der Fläche zu vorhandener Infrastruktur (z.B. Straßen und Häfen). Auf der als Alternative vorgeschlagenen Fläche südwestlich von Barendorf an der A39 ist ein Vorranggebiet für Windenergienutzung (OST_04_07a) geplant.
Es wird zudem darauf hingewiesen, dass es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im RROP um eine reine Flächensicherung handelt, die eine Inanspruchnahme der Fläche durch entgegenstehende Nutzungen verhindern soll. Außerhalb der Festlegungen im RROP sind grundsätzlich weitere Abbaugebiete möglich. Fragen der umweltgerechten Erschließung und des Abbaus werden auf nachgelagerter Genehmigungsebene geprüft, dabei können dass Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt werden. Wenn in den festgelegten Rohstoffgewinnungsgebieten tatsächlich irgendwann abgebaut werden sollte, bedarf es hierfür einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz, die i.d.R. Schall-, Luftschadstoff- und Verkehrsgutachten vorsieht. Der Abbau erfolgt dann erfahrungsgemäß sukzessive abschnittsweise über einen langen Zeitraum. Ab Abbaugenehmigungen von 10 ha ist gesetzlich ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und die Raumverträglichkeit des Abbaus nachzuweisen. Oft werden daher eher kleinere Flächen abgebaut und sukzessive renaturiert oder aufgeforstet.

3.2.2-02.09 Forderung nach Ausweisung eines VR Rohstoffgewinnung auf der Basis des Rohstoffsicherungsgebietes 2729 S/15

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass sich südwestlich von Nutzfelde mehrere Sandabbauflächen befinden. Damit hier eine Erweiterung möglich ist, sollte ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung auf der Basis des Rohstoffsicherungsgebietes 2729 S/15 ausgewiesen werden.

Erwiderung

Das bestehende Abbaugebiet grenzt an ein Landschaftsschutzgebiet, welches im Rahmen des Rohstoffgutachtens 2019 als weiches Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung festgelegt wurde. Daher wird dem Einwand nicht gefolgt. Die Möglichkeit, dass außerhalb der Festlegungen im RROP ein Erweiterungsgebiet für den Abbau genehmigt wird, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

3.2.2-02.10 S_3-S_8 Soderstorf: Bitte um Aufklärung warum Vorbehaltsgebiete in Vorranggebiete geändert wurden und zur Entstehung von sechs neuen Abbaugebieten trotz bestehender Rohstoffgewinnungsflächen

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.2 02, Sätze 2 und 3 wird vorgebracht, dass im Bereich der Gemeinde Soderstorf gleich mehrere Sandabbaugebiete als Vorrangflächen gekennzeichnet sind, die zuvor lediglich Vorbehaltsgebiete waren. Es wird um Aufklärung gebeten, warum der Status erhöht wurde, da diese Ausweisungen die Optionen der Wohnlandentwicklung der Gemeinde erheblich beeinträchtigen. Es wird zudem kritisiert, dass sich im RROP nicht widerspiegelt, dass in Soderstorf sechs neue Abbaugebiete enstehen sollen, obwohl bestehende Lagerstätten möglichst weitergenutzt werden sollten.

Erwiderung

Der Landkreis ist nach LROP verpflichtet, im RROP eine Flächensicherung für die Rohstoffgewinnung für den Bedarf von mindestens 30 Jahren vorzunehmen. Eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet ist hierfür nicht ausreichend. Die Grundlage für die Sicherung von Rohstoffvorkommen im Landkreis ist das Rohstoffgutachten von 2019, das in der Anlage des 1. Entwurfs des RROP 2025 zu finden ist. Die Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ist im LROP 2022 als Grundlage für die Ausweisung von regional bedeutsamen Rohstoffvorkommen im RROP vorgegeben. Die Festlegung der Standorte von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung ergibt sich u.a. über das Vorkommen, die Verfügbarkeit und die Mächtigkeit der Rohstoffe im Boden. Die Vorranggebiete S_4 bis S_8 in Soderstorf sind als regional bedeutsame Rohstoffvorkommen der Lagerstätte 2. Ordnung nach Rohstoffsicherungskarte für den Sandabbau gesichert (Ziffer 3.2.2 01 und 02 Satz 2, RROP 2025). Es sind hohe Mächtigkeiten von 10-20 m zu erwarten (s. Tabelle 13 S. 193 im 1. Entwurf RROP 2025). Die Vorranggebiete sind abschließend mit anderen Raumansprüchen abgewogen. Als Vorbehaltsgebiete werden dagegen Lagerstätten ausgewiesen, in denen die Belange der Rohstoffgewinnung nicht abschließend mit anderen Raumansprüchen abgewogen worden sind.
Kritisiert wird zudem wohl ein Widerspruch zwischen der Festlegung von sechs Vorranggebieten Rohstoffgewinnung in Soderstorf (S_3 bis S_8) und der Tatsache, dass noch Rohstoffgewinnungsflächen bestehen, die noch vollständig abzubauen sind. Grundsätzlich ist zu beachten, dass es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im RROP um eine reine Flächensicherung handelt, die eine Inanspruchnahme der Fläche durch entgegenstehende Nutzungen verhindern soll. Außerhalb der Festlegungen im RROP ist der Rohstoffabbau nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Um in den festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Rohstoffe abzubauen, bedarf es einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Ob tatsächlich eine Genehmigung erteilt wird, entscheided sich auf der nachgelagerten Planungsebene. Wenn sich in den nächsten Jahrzehnten der Bedarf nach Rohstoffen im Landkreis und der Metropolregion Hamburg verringern sollte, werden folglich ggf nicht alle Vorranggebiete zum Abbau gelangen. Die Rohstoffe müssen nach fachrechtlichen Standards bedarfsgerecht und möglichst umweltgerecht genutzt werden. Hierzu hat die Regionalplanung keine Regelungskompetenz. Der Abbau erfolgt standortgebunden dort, wo Lagerstättten 1. und 2. Ordnung im Boden bestehen. Im Rohstoffgutachten 2019 wurden eine Analyse nach landkreiseinheitlichen Kriterien vorgenommen, Alternativstandorte verglichen und Gebiete nach der Umweltprüfung aus der Flächensicherung herausgenommen.

3.2.2-02.11 S_4/S_5 Soderstorf: Forderung nach Rückstufung eines VR Rohstoffgewinnung zu einem VB zur Zwischennutzung für Agri-Photovoltaik

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung östlich von Thansen und ca. 1 km westlich von Dehnsen in ein Vorbehaltsgebiet zurückzustufen, um die Zwischennutzung für Agri-Photovoltaik zu ermöglichen. Die Flächen wurden von einem Vorbehaltsgebiet im RROP 2003 in ein Vorranggebiet im 1. Entwurf des RROP 2025 verändert. Grundbesitzer würden gerne auf diesen Flächen Agri-Photovoltaik entwickeln, die in 30 Jahren, wenn wirklich eine Rohstoffnutzung zwingend notwendig wäre, zurückgebaut würden.

Erwiderung

Der Landkreis ist nach LROP verpflichtet, im RROP eine Flächensicherung für die Rohstoffgewinnung für den Bedarf von mindestens 30 Jahren vorzunehmen. Eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet ist hierfür nicht ausreichend. Bei der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im RROP 2025 handelt es sich um eine raumordnerisch schlussabgewogene

Flächensicherung, die eine Inanspruchnahme der Fläche durch entgegenstehende Nutzungen verhindern soll. Die Auswahl der bereits im RROP 2003 als Vorbehaltsgebiet gesicherten Gebiete S_4 und S_5 erfolgte standortgebunden auf Grundlage des Rohstoffgutachtens 2019 und nach der Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), einer offiziellen Bodenkarte des Landes. Dagegen können Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) standortunabhängiger geplant werden. Eine Zwischennutzung von Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung für die Nutzung durch Agri-Photovoltaik-Anlagen ist nicht planbar, da der Zeitpunkt der Genehmigung zum Rohstoffabbau nicht feststeht und sich die Situation des Beginns der Flächennutzung zur Rohstoffgewinnung kurzfristig ändern kann. Daher wird dem Einwand nicht gefolgt.
Im Sinne der Bestimmung von geeigneten Gebieten für Agri-PV oder PV-FFA empfiehlt der Landkreis Lüneburg den Kommunen, Standortkonzepte zu entwickeln, in denen anhand eines eigens erstellten Kriterienkatalogs und eigener städtebaulicher Vorstellungen unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung Standorte ermittelt werden, die in besonderer Weise für Freiflächensolaranlagen geeignet sind. Hinweise hierzu gibt die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (Niedersächsischer Landkreistag e.V.; Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (2022): Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen. Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung. [online]. https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2022/11/2022_10_24_Arbeitshilfe-Solarplanung.pdf [04.01.2023]).

3.2.2-02.12 S_4-S_7 Soderstorf: Forderung nach Rücknahme der VR Rohstoffgewinnung in Soderstorf

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung S_4 - S_7 Soderstorf aufgrund erheblicher negativer Auswirkungen wie Lärm-, Sand- und Staubemissionen, Bodenerosion, Schwerlastverkehr, Beeinträchtigung der gewerblichen Infrastruktur, vermindertes Potenzial und Attraktivität neuer Baugebiete, sowie Wertverlust von Vermögenswerten zurückzunehmen. Es wird eine erhebliche verkehrsbedingte Belastung für den Ort Rolfsen mit seiner Hauptstrasse als Durchgangsstrasse in Richtung Salzhausen erwartet. Durch die Konzentration und die kurz- bis mittelfristige Erschließung mit kontinuierlicher Abbauphase der vier Vorranggebiete und eines Vorbehaltsgebiets wird bemängelt, dass sich die damit verbundenen kumulativen Umweltauswirkungen der Abbau- und Transportprozesse über einen längeren Zeitraum (10-15 Jahre) verteilen werden (Umweltbericht S. 86 u. 89; Gebietsblätter S_4-S_8). Dies führt zu einer Dauerbelastung für den Lebens- und Arbeitsraum der Anwohnenden. Darüberhinaus kumuliert die Lärmbelastung durch den Rohstoffabbau mit Flug- und Schienenverkehrslärm, sowie Lärm von militärischer Flächennutzung. Zudem werden befürchtete negative Auswirkungen auf die Existenz und den Betrieb eines Seminar- und Eventzentrums vorgebracht zu dessen Schutz ein Mindestabstand von 1500 m sowie eine Erschließung des Abbaugebiets von der Kreisstraße her gefordert werden.

Erwiderung

Die Bewertung der kumulierenden Festlegungen für die Rohstoffgewinnungsgebiete S_4-S_8 wird methodisch angepasst (s. anderes Sachargument in Kap. 5). Aufgrund der Entfernung der fünf Abbaugebiete voneinander und der geringen Wirkreichweiten abbaubedingter Belastungen durch Lärm- und Staubemissionen wird keine Überlagerung von betriebsbedingten Lärm- und Staubemissionen erwartet. Zu dem bestehenden Seminar- und Eventzentrum wird der Mindestabstand zu bebauten Flächen von 200 m eingehalten. Aufgrund der Lage der Gebiete und deren guter verkehrlicher Erschließung über eine Umgehungsstraße ist für die Anwohnenden der Ortslage Soderstorf keine erhebliche Kumulation von Lärm durch den Rohstofftransport zu erwarten. Wenn in den festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung ein Abbau erfolgen soll, bedarf es hierfür einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Dafür sind i.d.R. Schall- und Luftschadstoffgutachten sowie Verkehrskonzepte zu erstellen. Zudem ist zu erwarten, dass Verminderungsmaßnahmen wie Schutzpflanzungen umgesetzt werden. Der Abbau erfolgt dann erfahrungsgemäß sukzessive und abschnittsweise über einen langen Zeitraum. Ab Abbaugenehmigungen von 10 ha ist gesetzlich ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und die Raumverträglichkeit des Abbaus nachzuweisen. Oft werden daher eher kleinere Flächen abgebaut und sukzessive renaturiert oder aufgeforstet. Großflächige Bodenerosion wird so generell vermieden. Dadurch werden auch erhebliche negative (kumulative) Beeinträchtigungen der Anwohnenden durch Luftverunreinigungen und Lärm im Vorhinein vermieden. Eine Kumulation von Lärm in Zusammenhang mit Vorbelastungen durch Flug- und Schienenverkehrslärm, sowie Lärm durch militärische Flächennutzung oder Windenergienutzung in der Regel unterhalb von Lärmstandards ist möglich, wird wegen der zu erwartenden Betriebszeiten des Rohstoffabbaus jedoch auf die weniger empfindliche Tagesstunden beschränkt sein.
Auf raumordnerischer Ebene kann davon ausgegangen werden, dass im Zulassungsverfahren eine Einhaltung der gesetzlich festgelegten Grenzwerte der Immissionsbelastung sichergestellt wird. Soweit sich in Folge des Rohstoffabbaus direkte oder indirekte wirtschaftliche Vor- oder Nachteile für Anlieger ergeben, ist dies daher auch kein Gegenstand der regionalplanerischen Abwägung.

3.2.2-02.13 S_6 Soderstorf: Forderung nach Einhaltung des Mindestabstands von 200 m zum Baugebiet Nr. 5 "Hinter den Höfen"

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Planung für das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_6 Soderstorf nach den aktuellen Gegegebenheiten der

Siedlungsentwicklung durch die Einhaltung eines Mindestabstands von 200m zum Baugebiet "Hinter den Höfen" zu aktualisieren. Es wird darum gebeten, Abstand von der als unzumutbar bezeichneten Maßnahme zu nehmen, da ein Neubaugebiet nicht für den Sandabbau mit großen Gerätschaften und mehrjährigem Lärm und Schmutz geeignet ist.

Erwiderung

Das Neubaugebiet "Hinter den Höfen" wurde bei der Erarbeitung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung nicht berücksichtigt. Die Abgrenzung des Gebietes S_6 Soderstorf wird zeichnerisch in der Plankarte angepasst, sodass der vorgegebene Abstand von 200 m zu den bebauten Siedlungsflächen eingehalten wird. Dieser Abstand ist auf regionalplanerischer Ebene für einen ausreichenden Schutz vor unzumutbaren Lärm- und Staubbelastungen angemessen. Auf nachgelagerter Genehmigungsebene werden Vorgaben entsprechend des BImSchG und der TA Lärm konkretisiert werden.
Grundsätzlich ist zu beachten, dass es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im RROP um eine reine Flächensicherung handelt, die eine Inanspruchnahme der Fläche durch entgegenstehende Nutzungen verhindern soll. Wenn in den festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung ein konkreter Abbau geplant wird, bedarf es hierfür einer BImSch-Genehmigung. Der Abbau erfolgt dann erfahrungsgemäß sukzessive und abschnittsweise über einen langen Zeitraum. Ab Abbaugenehmigungen von 10 ha ist gesetzlich ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und die Raumverträglichkeit des Abbaus nachzuweisen. Oft werden daher eher kleinere Flächen abgebaut und sukzessive renaturiert oder aufgeforstet. Dadurch werden auch erhebliche negative Beeinträchtigungen der Bevölkerung und Natur durch Luftverunreinigungen und Lärm im Vorhinein vermieden.

3.2.2-02.14 S_6 Soderstorf: Forderung nach Rücknahme des VR Rohstoffgewinnung in Soderstorf aufgrund von Umweltauswirkungen

Abwägungsvorschlag: k.A

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_6 Soderstorf aufgrund von Auswirkungen auf den Arten- und Biotopschutz, auf die menschliche Gesundheit, auf Lebensqualität und Erholung, Bodenerosion sowie aufgrund des zu erwartenden Grundstückswertverlustes zurückzunehmen.
Es werden der Verlust von Lebens- und Nahrungsraum sowie die Gefährdung geschützter Biotope und Tierarten benannt. Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit umfassen in den Stellungnahmen eine erhöhte Lärm- und Feinstaubbelastung, kumulierend mit Infraschall und Schattenwurf von Windkraftanlagen, sowie psychische Gesundheitsprobleme. Es wird erläutert, dass Soderstorf in einem Tal liegt, in dem der Geräuschpegel bereits erhöht ist und zudem bereits eine Vorbelastung durch Lärm ausgehend von militärischer Nutzung und Straßenverkehr besteht, die kumulativ durch die Windenergieanlagen in den Gebieten 05_01, 05_02, 05_03 und 05_04 in Oldendorf / Luhe weiter zunehmen wird. Es werden Beeinträchtigungen der ruhigen Erholung und der Lebensqualität von Kindern und Familien, eine langfristige Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, Barrierewirkungen, sowie der Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche vorgebracht. Zudem wird erwartet, dass es beim Rohstoffabbau zu Erdrutschungen und Bodensenkungen kommen wird. Es erfolgt der Hinweis, dass das Grundwasser durch eine natürliche Senkung ins Tal läuft. Zudem wird kritisiert, dass die Verantwortlichkeit bei der Kompensation des Wertverlusts von Grundstücken ungeklärt ist.

Erwiderung

Grundsätzlich ist zu beachten, dass es sich bei der Festlegung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung S_6 Soderstorf im RROP um eine reine Flächensicherung handelt, die eine Inanspruchnahme der Fläche durch entgegenstehende Nutzungen verhindern soll. Auch außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ist eine Genehmigung weiterer Abbaugebiete grundsätzlich möglich. Wenn in den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung abgebaut werden sollte, bedarf es hierfür einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Alle Sandabbaugebiete werden im Trockenabbau abgebaut werden. Es ist davon auszugehen, dass u.a. ein hydrogeologisches Gutchten sowie Schall- Luftschadstoff- und Verkehrsgutachten erstellt werden. Vor Betriebsaufnahme muss auch eine naturschutzfachliche Genehmigung aufgrund einer naturschutzfachlichen Bestandserfassung der für den Abbau vorgesehenen Flächen vorliegen. Im Zulassungsverfahren wird eine Einhaltung der gesetzlich festgelegten Grenzwerte der Immissionsbelastung sichergestellt.
Es ist davon auszugehen, dass der Abbau zeitlich und räumlich gestaffelt werden wird, um die Beeinträchtigung der Bevölkerung durch Lärmimmissionen gering zu halten. Der Abbau erfolgt dann erfahrungsgemäß sukzessive und abschnittsweise über einen langen Zeitraum. Zudem ist davon auszugehen, dass aus privatrechtlichen Gründen von den Grundbesitzern eine reduzierte Fläche für die Realisierung des Bodenabbaus zur Verfügung gestellt werden. Ab Abbaugenehmigungen von 10 ha ist gesetzlich ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und die Raumverträglichkeit des Abbaus nachzuweisen. Oft werden daher eher kleinere Flächen abgebaut und sukzessive renaturiert oder aufgeforstet. Dadurch werden auch erhebliche negative Beeinträchtigungen der Bevölkerung und Natur durch Luftverunreinigungen und Lärm im Vorhinein vermieden. Eine erhebliche kumulative Belastung durch das Zusammenwirken von Vorbelastungen, den Sandabbaubetrieb und -transport sowie Windenergieanlagen in Oldendorf Luhe und Soderstorf kann durch die Entfernungen der Nutzungen von über 1,5 km voneinander und voraussichtliche Auflagen zu Betriebs- und Fahrzeiten bei Genehmigung des Abbaus ausgeschlossen werden. Der Wertverlust von Immobilien ist keine in der strategischen Umweltprüfung und dem RROP zu berücksichtigende Umweltauswirkung. ~~Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung von Immobilien von unterschiedlichsten Faktoren, insbes. der wirtschaftlichen Entwicklung, abhängt.~~
Zum Neubaugebiet Nr. 5 Hinter den Höfen in Sodersdorf siehe anderes Sachargument.

3.2.2-02.15 S_7 Soderstorf / S_8 Rolfsen: Forderung nach Rücknahme der VR und VB

Rohstoffgewinnung und Äußerung von Bedenken zu kumulativen Auswirkungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es werden zu den Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Rohstoffgewinnung S_7 Soderstorf und S_8 Rolfsen. Es wird gefordert, S_7 Soderstorf aufgrund erwarteter Auswirkungen auf die Bewohner und Bewohnerinnen des Ortes Rolfsen durch Lärm, Staub und Verkehr, aufgrund des Habitatverlusts von Arten und Biotopen, der erheblichen Verstärkung der Beeinträchtigung durch die südwestliche Hauptwindrichtung, sowie die erhebliche zusätzliche verkehrliche Belastung auf der Durchgangsstraße zurückzunehmen. Es wird die Konzentration von vier, teils sehr großen Vorranggebieten und einem Vorbehaltsgebiet für den Sandabbau um Soderstorf kritisiert, da eine langfristige Dauerbelastung befürchtet wird, die die Lebensqualität in dieser Region erheblich verschlechtern wird.

Erwiderung

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung werden im Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2025 standortgebunden als regional bedeutsame Rohstoffvorkommen für fen Bedarf der nächsten 30 Jahre gesichert (Ziffer 3.2.2 01 und 02, RROP 2025). Die Grundlage für die Sicherung von Rohstoffvorkommen im Landkreis ist das Rohstoffgutachten von 2019 und die Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Grundsätzlich ist zu beachten, dass es sich bei der Festlegung der Vorbehalts- und Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im RROP um eine reine Flächensicherung handelt, die eine Inanspruchnahme der Fläche durch entgegenstehende Nutzungen in die Abwägung stellen (VB) oder verhindern soll (VR). Auch außerhalb dieser Festlegungen kann nach einer Genehmigung ein weiterer Abbau erfolgen.
Wenn in den festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung ein Rohstoffabbau stattfindens soll, bedarf es hierfür einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Es ist davon auszugehen, dass auf Genehmigungsebene u.a. Luftschadstoff-, Schall- und Verkehrsgutachten erstellt werden, sowie Maßnahmen wie Schutzwälle und -pflanzungen zur Vermeidung von Belastungen umgesetzt werden. Zudem wird i.d.R. ein Verkehrskonzept erstellt, in dem ~~würde~~ die zusätzliche verkehrliche Belastung auf der Durchgangsstraße berücksichtigt wird. Zum Siedlungsgebiet Rolfsen besteht ein Abstand von ca. 500 m, der weit über den Mindestabstand von 200 m zu bebauten Gebieten hinausgeht. Daher ist hier in Kombination mit Vermeidungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung durch die südwestliche Hauptwindrichtung zu erwarten.
Ein Vorteil des sukzessiven Abbaus, abschnittsweise über einen sehr langen Zeitraum, ist, dass bereits abbgebaute Flächen sukzessive renaturiert oder aufgeforstet werden. Ab Abbaugenehmigungen von 10 ha ist gesetzlich ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und die Raumverträglichkeit des Abbaus nachzuweisen. Durch die abschnittsweise Renaturierung werden erhebliche kumulative Beeinträchtigungen durch Luftverunreinigung und Lärm und auf das Landschaftsbild im Vorhinein vermieden.

3.2.2-02.16 S_8 Rolfsen: Forderung nach Rücknahme oder Rückstufung des VR Rohstoffgewinnung aufgrund von Umweltauswirkungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_8 Rolfsen aufgrund von möglichen Auswirkungen auf den Biotop- und Artenschutz und die Gesundheit durch Staub- und Lärmbelästigung, die Verminderung an Lebensqualität, Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sowie auf Grundstücks- und Immobilienwerte in den nächsten fast 30 Jahren zurückzunehmen. Dies wird begründet mit der geringen Entfernung von 300 m zum Ort Rolfsen, mit Erschütterungen der Bausubstanz (Umweltbericht S.169) und die zu erwartende Abbaudauer, die eine nachhaltige Verminderung der Lebensqualität bedeutet. Weiter wird angeführt, dass Teiche zur Grundwasserneubildung sowie als Lebensraum für den geschützten Springfrosch bestehen. Zudem wird befürchtet, dass der westliche Bereich der Fläche mit dem Quellgebiet Sotberg durch den Sandabbau gefährdet wird. Durch S_8 könnten Schadstoffe in das Grundwasser gelangen, was die Trinkwassergewinnung für den Ort erheblich beeinträchtigen oder sogar unmöglich machen könnte. Es wird die Auffassung vertreten, dass die langfristige lokale Sicherung der Trinkwasserversorgung einer regionalen Daseinssicherung des Sandabbaus nicht untergeordnet werden darf.
Es wird alternativ gefordert, das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_8 Rolfsen zu einem Vorbehaltsgebiet zurückzustufen, um Auswirkungen auf das Grundwasser zu vermeiden und so die Trinkwassernutzung der Bewohner des Ortes Rolfsen weiterhin sicherzustellen. Dies wird damit begründet, dass der Hauptteil des Vorbehaltsgebietes aus dem Jahr 2003 (35,5 ha) als Vorranggebiet für Sandabbau festgelegt wird. Es werden Auswirkungen auf den Grundwasserleiter erwartet, der nach Wasserversorgungskonzept Niedersachsen mit mittlerem Grundwasserdargebot eingestuft ist und zur Versorgung des Ortes Rolfsen mit Trink- und Gebrauchswasser genutzt wird. Es wird auf die dargestellte Bedeutung und mögliche Gefährdung des Grundwassers im Umweltbericht (S. 27-28, 89) verwiesen. Es wird befürchtet, dass sich durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht die Gefahr der Grundwasserbelastung mit Schadstoffen erhöht (Anhang 1 S. 8). Es wird auf Daten zum Grundwasserdargebot im Wasserversorgungskonzept Niedersachsen (NIBIS Kartenserver, LBEG) verwiesen.

Erwiderung

Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung werden im Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2025 standortgebunden als regional bedeutsame Rohstoffvorkommen zur Bedarsdeckung der nächsten 30 Jahre gesichert (Ziffer 3.2.2 01 und 02, RROP 2025). Ein Vorbehaltsgebiet ist nach LROP hierfür nicht ausreichend. Die Grundlage für die Sicherung von Rohstoffvorkommen im Landkreis ist das Rohstoffgutachten von 2019 und die Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und

Geologie (LBEG). Grundsätzlich ist zu beachten, dass es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im RROP um eine reine Flächensicherung handelt, die eine Inanspruchnahme der Fläche durch entgegenstehende Nutzungen verhindern soll. Als Vorbehaltsgebiete werden dagegen Lagerstätten ausgewiesen, in denen die Belange der Rohstoffgewinnung nicht abschließend mit anderen Raumansprüchen abgewogen worden sind. Die 30 Jahre stellen den Planungshorizont der Bedarfsdeckung dar, sie beziehen sich nicht auf die Gesamtdauer des Abbaus in einem Rohstoffgewinnungsgebiet. Wenn in den festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung tatsächlich ein Abbau stattfinden soll, bedarf es hierfür einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Auf Sand- und Kiesabbauflächen findet ausschließlich Trockenabbau ohne Anschnitt des Grundwassers statt. Auch außerhalb der im RROP festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung kann nach Genehmigung ein Abbau von Rohstoffen erfolgen.
Im Rohstoffgutachten ist ein Kriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung ein Mindestabstand von 200 m zu bebauten Flächen. Die Entfernung des Vorranggebietes S_8 zum Ort Rolfsen übersteigt mit mindestens 250 - 300 m dieses Mindestmaß. Daher ist nicht mit direkten Staub- und Lärmimmissionen oder Schäden an der Bausubstanz im Siedlungsgebiet Rolfsen zu rechnen. Zudem liegt S_8 nordwestlich der Ortslage und damit außerhalb der Hauptwindrichtung. Die Abbautätigkeiten werden unterhalb des Geländeniveaus erfolgen, weshalb Lärm- und Sachadstoffimmissionen im Umweltbericht mit geringer Erheblichkeit bewertet wurden (s. anderes Sachargument in Kap. 5). Es wird davon ausgegangen, dass auf Genehmigungsebene nach TA Lärm ein Schallgutachten erstellt wird, das betriebs- und transportbedingte Lärmemissionen und Erschütterungen im Detail analysiert. In der Genehmigung werden bei Bedarf Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen definiert, die die Auswirkungen für die Anwohnerinnen und Anwohner auf ein zumutbares Maß reduzieren. Lärmverminderungsmaßnahmen können beispielsweise Auflagen für Sandabbau- und Sandtransportzeiten beinhalten.
Kleinflächige Biotope von knapp 1.000 und 2.800 m² sind aufgrund des Maßstabs des RROP von 1:50 000 bei der Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung kein Ausschlusskriterium. Wie im Rohstoffgutachten dargelegt, erfolgt bei Feststellung geschützter Biotope eine Einzelfallprüfung in der Genehmigungsplanung. Naturschutzbelange sind bei Konkretisierung der Abbauplanung in einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf nachgelagerter Planungsebene zu prüfen.
Da Sandabbau im Trockenabbau ohne Anschnitt des Grundwassers erfolgt, besteht bei entsprechendem Mindestabstand kein Risiko der Entwässerung. Auch das westlich von S_8 liegende Quellgebiet Sotberg ist durch den Sandabbau nicht gefährdet.
Die Vermeidung einer Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung durch den Bodenabbau wird auf nachgelagerter Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft und sichergestellt. Bei bestehendem Risiko einer Grundwasserbeeinträchtigung wird auf Genehmigungsebene i.d.R. ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Das Risiko der Verunreinigung des Grundwassers im Tockenabbau und damit negative Auswirkungen auf das Trinkwasser werden als sehr gering eingestuft. Es können auf Genehmigungsebene Auflagen vergeben werden, bis zu welcher Bodentiefe der Abbau erfolgen darf, sodass ein Eingriff ins Grundwasser ausgeschlossen werden kann. Daher werden keine offenen Wasserflächen entstehen, ein direkter Eingriff auf die Grundwasserleiter, -neubildung oder -verbrauch werden ausgeschlossen. Ab Abbaugenehmigungen von 10 ha ist gesetzlich ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und die Raumverträglichkeit des Abbaus nachzuweisen. Oft werden daher auch eher kleinere Flächen abgebaut und sukzessive renaturiert oder aufgeforstet.

3.2.2-02.17 S_8 Rolfsen: Forderung die Transportwege zum VR umweltschonend und zumutbar zu planen

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Transportwege zum Rohstoffgewinnungsgebiet S_8 Rolfsen umweltschonend und für die Bevölkerung zumutbar zu planen und daher die schon jetzt als Autobahnzubringer genutzte und überlastete K20 nicht in Betracht zu ziehen. Die Belastung für die Anlieger an der K20 wäre unzumutbar hoch und nicht vereinbar mit der im Ortsteil Raven geplanten Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 Km/h.

Erwiderung

Die Verkehrsbelastung wird auf Genehmigungsebene in einem Verkehrsgutachten thematisiert. Hier wird i.d.R. ein Verkehrsgutachten erstellt und es können Auflagen zu Transportzeiten und -volumen gemacht werden werden, sodass erhebliche Auswirkungen des Sandtransports auf die Bevölkerung vermieden werden. Dabei wird unter Einbezug von verkehrlichen Vorbelastungen zu prüfen sein, wie die K20 zu nutzen ist. Ein Konflikt mit der Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 Km/h im Ortsteil Raven wird nicht gesehen. Die konkrete Planung von Transportwegen ist nicht Gegenstand des RROP, lediglich wurde bestehende Infrastruktur zur Erschließung bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung berücksichtigt.

3.2.2-02.18 S_11 Wetzen: Forderung nach Anschluss an bestehendes Abbaugebiet

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorranggebiet S_11 östlich Wetzen nicht an den vorhandenen Abbau anschließt. Es wird gefordert, die Ausweisung unmittelbar im Anschluss an den Abbau im Rohstoffsicherungsgebiet 2827 S/6 vorzunehmen, um den Fortbestand der Abbaufirma zu sichern.

Erwiderung

Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung S_11 Wetzen grenzt unmittelbar an die bestehende Abbaugenehmigungsfläche an und entspricht somit bereits der Forderung. Nicht alle bereits genehmigten Abbaugebiete werden im RROP als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet festgelegt.

3.2.2-02.19 S_12 Südergellersen / S_22 Reppenstedt: Forderung nach Rücknahme

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, anstelle des Vorbehaltsgebiets Rohstoffgewinnung S_12 sowie des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung S_22 größere Gebiete auszuweisen. Dies wird damit begründet, dass es aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht aufgrund entstehender Böschungsverluste nicht sinnvoll ist, Rohstoffvorkommen mit einer Flächengröße von 10 ha und einer langgestreckten Form als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festzulegen.

Erwiderung

Die Grundlage für die Sicherung von Rohstoffvorkommen im Landkreis ist das Rohstoffgutachten von 2019. Die Festlegung der Standorte von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung ergibt sich u.a. über das Vorkommen, die Verfügbarkeit und die Mächtigkeit der Rohstoffe im Boden. Die Standortwahl erfolgt demnach standortgebunden nach der Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Bei Anwendung der im Rohstoffgutachten (s. Kap. 8 Flächenanalyse) festgelegten Kriterien für harten und weichen Ausschluss sowie Priorisierung der Standorte können methodisch im Landkreis Lüneburg keine alternativen größeren Gebiete ausgewiesen werden.
Bei dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_22 handelt es sich um eine Erweiterungsfläche auf einem teilweise bereits abgebauten und rekultivierten Flurstück zwischen zwei ehemaligen Abbauflächen. Eine nördlich angrenzende Fläche wurde stillgelegt, eine südlich angrenzende bereits abgebaut und rekultiviert (Stand 31.05.2021). Die langgestreckte Form im westlichen Teilbereich des VR S_22 wäre bei bestehendem Abbau der Nachbarsflächen wirtschaftlich kein Konflikt gewesen. Da jedoch die angrenzenden Flächen in der Zwischenzeit bereits stillgelegt bzw. abbgebaut und rekultiviert sind, wird das VR S_22 aus dem RROP genommen (s. andere Sachargumente dazu). Eine Ausweitung des Gebietes auf östlicher Teilfläche auf der Lagerstätte nach Norden oder Süden ist durch einzuhaltende Mindestabstände zu bebauten Flächen nicht möglich.
Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung S_12 liegt auf einer unbewaldeten Ackerfläche auf einer Lagerstätte 2. Ordnung. Da Wald ein Ausschlusskriterium für Rohstoffgewinnung ist, kann es nicht nach Norden hin erweitert werden. Die Festlegung gibt jedoch der Lagerstätte vorsorglich für die nächsten 30 Jahre besonderes Gewicht in der Abwägung gegenüber anderer Belange.

3.2.2-02.20 S_17 Barnstedt: Forderung nach Abstufung des VR Rohstoffgewinnung in ein VB zur Zwischennutzung für Freiflächen-Photovoltaik

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Barnstedt S_17 auf ein Vorbehaltsgebiet herabzustufen, um die Möglichkeit einer Zwischennutzung durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) zu schaffen. Dies wird damit begründet, dass in diesem Gebiet zwei Eigentümer von benachbarten Ackerflächen in der Gemarkung Barnstedt eine PV-FFA planen. Es wird befürchtet, dass das Vorranggebiet eine Verwirklichung des PV-Freiflächenprojektes behindern oder ausschließen wird.

Erwiderung

Der Landkreis ist nach LROP verpflichtet, im RROP eine Flächensicherung für die Rohstoffgewinnung für den Bedarf von mindestens 30 Jahren vorzunehmen. Eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet ist hierfür nicht ausreichend. Bei der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im RROP 2025 handelt es sich um eine raumordnerisch schlussabgewogene Flächensicherung, die eine Inanspruchnahme der Fläche durch entgegenstehende Nutzungen verhindern soll. Die Auswahl des Gebiets S_17 erfolgte standortgebunden auf Grundlage des Rohstoffgutachtens 2019 und nach der Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), einer offiziellen Bodenkarte des Landes. Dagegen können Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) standortunabhängiger geplant werden. Eine Zwischennutzung von Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung für die Nutzung durch Agri-Photovoltaik-Anlagen ist nicht planbar, da der Zeitpunkt der Genehmigung zum Rohstoffabbau nicht feststeht und sich die Situation des Beginns der Flächennutzung zur Rohstoffgewinnung kurzfristig ändern kann. Daher wird dem Einwand nicht gefolgt. Im Sinne der Bestimmung von geeigneten Gebieten für Agri-PV oder PV-FFA empfiehlt der Landkreis Lüneburg den Kommunen, Standortkonzepte zu entwickeln, in denen anhand eines eigens erstellten Kriterienkatalogs und eigener städtebaulicher Vorstellungen unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung Standorte ermittelt werden, die in besonderer Weise für Freiflächensolaranlagen geeignet sind. Hinweise hierzu gibt die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (Niedersächsischer Landkreistag e.V.; Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (2022): Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen. Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung. [online]. https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2022/11/2022_10_24_Arbeitshilfe-Solarplanung.pdf [04.01.2023]).

3.2.2-02.21 S_22 Reppenstedt: Forderung nach Streichung von Flächen des VR

Rohstoffgewinnung aufgrund des bereits erfolgten Abbaus

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung S_22 Reppenstedt wird darauf hingewiesen, dass auf den angrenzenden Abbaustätten bereits ein Abbau erfolgt ist und keine weiteren Rohstoffe zur Verfügung stehen. Die Flächen wurden wiederverfüllt und der Sandabbau wegen mangelnder Wirtschaftlichkeit eingestellt. Es wird auf Verfüllgenehmigungen des Landkreises Lüneburg von 2007 und 2013 verwiesen und darauf, dass die Gemeinde Reppenstedt plant, diese Flurstücke für die städtebauliche Entwicklung zu sichern. Es wird daher gefordert, das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung auf die östlichen Flurstücke zu begrenzen.

Erwiderung

Da das Vorranggebiet auf der westlichen Teilfläche bereits abgebaut und verfüllt ist, muss das gesamte Vorranggebiet S_22 aus dem 2. Entwurf des RROP herausgenommen werden. Die angrenzende Fläche der Lagerstätte in der Rohstoffsicherungskarte des LBEG auf dem östlich angrenzendem Flurstück ist mit ca. 44.000 m² kleiner als die Mindestfläche von 10 ha für die Festlegung von Rohstoffgewinnungsgebieten im RROP nach Rohstoffgutachten 2019.

3.2.2-02.22 S_22 Reppenstedt: Forderung nach Einhaltung des 200 m - Mindestabstands des VR Rohstoffgewinnung zur Sportanlage

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_22 direkt an den Bebauungsplan Nr. 27 Rauhacker Teil 1 der Gemeinde Reppenstedt angrenzt, in dem der aktuelle Sportpark ausgewiesen ist, zu dem auch die jüngst errichtete Sport-Kita gehört. Die Kindertagesstätte mit Bewegungsschwerpunkt wird von 50 Kindern täglich genutzt. Es wird gefordert, hier das Abstandskriterium zu bebauten Flächen von 200 Metern anzuwenden.

Erwiderung

Da der Abbau auf der westlichen Teilfläche des Vorranggebiets bereits erfolgt ist (s. vorheriges Sachargument), wird das VR Rohstoffgewinnung unabhängig von diesem Belang aus der Festlegung herausgenommen.
Da es sich bei der Sportanlage um ein Freizeitgebiet im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG handelt und die Sportanlage zudem seit 2023 durch einen Sportkindergarten mit bestehenden Gebäuden genutzt wird, würde andernfalls eine Anpassung des Mindestabstands auf 200 m zwischen Flurstücksgrenze und potentieller Abbaukante im VR Rohstoffgewinnung S_22 erfolgen. Die abschließende Konfliktabwägung würde im konkreten nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen. So würde u.a. mit Immissions- und Schallgutachten geprüft, wie erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere der Nutzer- und Nutzerinnen des Kindergartens zu vermeiden wären.

3.2.2-02.23 S_23 Vögelsen: Forderung nach Rücknahme des VR Rohstoffgewinnung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_23 Vögelsen aus dem RROP zu streichen. Diese Forderung wird damit begründet, dass Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit durch Lärm- und Staubbelastungen durch die vorherrschende Windrichtung Süd-West und durch die ortsrandnahe Lage erwartet werden. Zudem wird die Landschaft mit Acker- und Waldflächen, die sich als Offenland-Biotoptyp weit in nordwestlicher Richtung öffnet und aufgrund der ausgeprägten Topographie sehr weite Blicke ermöglicht, beeinträchtigt. Es wird vorgebracht, dass das Erholungsgebiet rund um den Wahlsberg und dem südlich davon liegenden Heidberg gefährdet ist. Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Grundwasser, welches westlich der Ortslage Vögelsens als Schichtenwasser vorhanden ist, mit der Hangneigung von Südost nach Nordwest fließt. Es wird daran erinnert, dass schon bei Abgrabungen in der Gemarkung Mechtersen wasserundurchlässige Schichten angeschnitten wurden, mit entsprechend negativen Auswirkungen für die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das Vorrücken des Sandabbaus nach Südost birgt das Risiko des Trockenfallens weiterer Ackerflächen nordwestlich der Bodenentnahme sowie des Mischwaldbestands am östlich angrenzenden Wahlsberg. Der Boden ist mindestens von mittlerer Qualität. Der zumindest temporäre Verlust von 18,5 ha leistungsfähigem Ackerstandort in guter Lage und mit sehr guter verkehrlicher Erreichbarkeit und der dauerhafte Verlust der künftigen Hangböschungen nach dem Auskiesen, ist im Bereich der Gemarkungen Vögelsen und Mechtersen nicht ersetzbar. Außerdem ist das westliche Umfeld des Wahlsbergs Lebensraum von Zauneidechse und Rebhuhn und es droht der nicht ersetzbare Habitatverlust einer Feldlerchenpopulation.

Erwiderung

Grundsätzlich ist zu beachten, dass es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im RROP um eine reine Flächensicherung zur Deckung des Bedarfs für 30 Jahre handelt, die eine Inanspruchnahme der Fläche durch entgegenstehende Nutzungen verhindern soll. Wenn in den festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung ein tatsächlicher Abbau erfolgen soll, bedarf es hierfür einer BImSch-Genehmigung. Der Abbau erfolgt dann erfahrungsgemäß sukzessive und abschnittsweise über einen langen Zeitraum. Ab Abbaugenehmigungen von 10 ha ist gesetzlich ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und die Raumverträglichkeit des Abbaus nachzuweisen. Oft werden daher eher kleinere Flächen abgebaut und sukzessive renaturiert oder aufgeforstet. Dadurch werden auch erhebliche negative Beeinträchtigungen der Bevölkerung und Natur durch Luftverunreinigungen und Lärm im Vorhinein vermieden.
Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_23 Vögelsen wurde mit einem Mindestabstand von 200 m zum Siedlungsgebiet festgelegt. Etwaige Beeinträchtigungen der Anwohnenden Vögelsens durch Lärm- und Staubemissionen werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft und bewertet. Da der Abbau im Gebiet abschnittsweise erfolgen wird, ist auf raumordnerischer Ebene nicht mit erheblichen Konflikten zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass auf Genehmigungsebene immissions- und schalltechnische Prüfungen durchgeführt werden und Verminderungsmaßnahmen wie Schutzwälle und -pflanzungen umgesetzt werden. Im Rahmen der Eingriffsregelung wird entschieden, ob und welche Ausgleichsflächen für vorkommende Artenpopulationen zu schaffen sind. Landwirtschaftsflächen von mittlerer und hoher Ertragsfähigkeit sowie Waldflächen sind nicht vom Sandabbau betroffen. Auf nachgelagerter Genehmigungsebene wird auch eine etwaige Beeinträchtigung der Erholungsgebiete Wahlsberg und Heidberg berücksichtigt. Ein Abbau erfolgt ausschließlich im Trockenabbau, sodass das Grundwasser nicht angeschnitten und daher nicht beeinträchtigt wird.

3.2.2-02.24 S_28 Gifkendorf: Forderung, nördlich des bestehenden Abbaus im Rohstoffsicherungsgebiet 2829 KS/8 ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festzulegen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass an das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_28 Gifkendorf nördlich ein bestehender Abbau angrenzt . Es wird gefordert, die nördliche potenzielle Erweiterungsfläche des bestehenden Abbaus innerhalb des Rohstoffsicherungsgebiets 2829 KS/8 als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festzulegen.

Erwiderung

Vorranggebiete Rohstoffgewinnung haben keine Ausschlusswirkung für den Bodenabbau. Die Festlegung als VR Rohstoffgewinnung ist daher keine zwingende Voraussetzung für eine Abbaugenehmigung. Eine Erweiterungsfläche für den nördlich bestehenden Abbau wäre kleiner als die im Rohstoffgutachten 2019 festgelegte Mindestgröße von 10 ha. Südlich wird S_28 von einem Waldgebiet begrenzt, das ein Ausschlusskriterium gemäß Rohstoffgutachten 2019 ist. Bei ausreichender Bedarfsdeckung ist nicht vorgesehen, neue Gebiete in die Festlegung im 2. Entwurf aufzunehmen.

3.2.2-02.25 S_33 Rullstorf: Hinweis auf Befürchtung einer intransparenten rechtlichen Genehmigung und Realisierung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine intransparente rechtiche Genehmigung und Realisierung des Rohstoffgewinnungsgebiets S_33 Rullstorf befürchtet. Begründet wird dies mit einer Reihe von "Merkwürdigkeiten und Auffälligkeiten" beim Abbauvorhaben südlich von Nutzfelde. Nachdem die Gemeinde das erforderliche Einvernehmen nach BBauG versagt hatte, hatte das VG Lüneburg eine Genehmigung bei Halbierung der Abbaufläche und einem abschnittsweisen Abbau unter Auflagen entschieden. Im Laufe der Abbauzeit wurde das Abbaugebiet ohne Prüfung der Rechtmäßigkeit oder Einforderung der Auflagen seitens der Genehmigungsbehörde erweitert. Es wird vorgebracht, dass die schrittweise Renaturierung der Abbauabschnitte sowie die Herstellung und Pflege von Pflanzschutzstreifen nicht eingehalten wurden.

Erwiderung

Genehmigungsverfahren für den Rohstoffabbau werden auf der nachgelagerten Entscheidungsebene und nicht im RROP geregelt, weshalb die Regionalplanung nicht auf eine ordnungsgerechte Durchführung Einfluss nehmen kann.

3.2.2-02.26 S_33 Rullstorf: Forderung nach Erhalt und Erweiterung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_33 Rullstorf und seine Erweiterungsgebiete Richtung Boltersen (Wald) zu erhalten und um die bereits für den Bodenabbau genehmigte Fläche zu erweitern. Dies betrifft ein Flurstück in der Gemarkung Scharnebeck, das nur zum Teil in S_33 liegt und die bereits am 22.03.2021 genehmigten Bodenabbauflächen nicht vollumfänglich erfasst. Es wird gefordert, die Abgrenzung von S_33 entsprechend der Abgrenzung des Rohstoffsicherungsgebiets (2729 S/14) vorzunehmen, damit die beantragte Sandabbaufläche nach Norden und Osten erweitert werden kann. Begründet wird dies mit der Priorität des Landkreises auf Erweiterungen bestehender Bodenabbauten.

Erwiderung

Grundsätzlich ist zu beachten, dass es sich bei der Festlegung der Vorranggebieten Rohstoffgewinnung im RROP um eine reine Flächensicherung handelt, die eine Inanspruchnahme der Fläche durch entgegenstehende Nutzungen verhindern soll. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung haben keine Ausschlusswirkung für den Bodenabbau. Die Festlegung als VR Rohstoffgewinnung ist daher keine zwingende Voraussetzung für eine Abbaugenehmigung auf nachfolgender Planungsebene. Außerhalb der Festlegungen im RROP können grundsätzlich weitere Abbaugebiete genehmigt werden.
Die genannten nördlich und südlich von S_33 liegenden Erweiterungsflächen auf dem genannten Flurstück in der Gemarkung Scharnebeck können aufgrund des einzuhaltenden Mindestabstands von 200 m zu bebauten Siedlungsflächen (s. hartes Ausschlusskriterium im Rohstoffgutachten 2019, Kap. 8.2, S. 56) nicht aufgenommen werden.
Die westliche Teilfläche von S_33 wird aufgrund eines gültigen Fächennutzungsplans zeichnerisch zurückgenommen (s. hierzu anderes Sachargument). Diese Fläche ist seit Genehmigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Scharnebeck am 19.01.2023 Teil einer Gewerblichen Baufläche. Die zeichnerische Festlegung für das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_33 Rullstorf wird daher um die betroffene östliche Teilfläche dieser Gewerblichen Baufläche verkleinert.

3.2.2-02.27 S_33 Rullstorf: Forderung nach Rücknahme des VR Rohstoffgewinnung aufgrund erwarteter Umweltauswirkungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Festlegung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung S_33 Rullstorf aufgrund (kumulativer) erheblicher Auswirkungen auf Mensch, Arten und Biotope, den (Grund)wasserhaushalt, den Sauerbach, die Trinkwassergewinnung, Landschaft und Erholung/Tourismus, Bodendenkmäler sowie Sachgüter aus dem RROP zu streichen. Zudem wird ausgebeten, diese Belastungen im Rahmen der Untersuchung des Vorranggebiets S_33 zu prüfen, zu vermeiden oder zu vermindern und alternativ Biotope und Schutzgebiete auszuweiten.
1) Die Forderung wird damit begründet, dass aufgrund der Vorbelastung durch eine erhebliche Anzahl an genutzten oder offenen Sandabbaustätten im Gebiet der Gemarkungen Rullstorf und Scharnebeck sowie der Samtgemeinde Ostheide weitere große Abbauflächen für unzumutbar gehalten werden. Es wird befürchtet, dass sich die Abbautätigkeit über einen längeren Zeitraum strecken wird (z.B. ist die Bauzeit der neuen Kanalschleuse zunächst auf 10 Jahre prognostiziert). Durch die direkte Umgebung mehrerer Wohngebiete werden gravierende Nachteile für die Anwohnenden und den Ort erwartet wie die Zerstörung des Landschaftsbildes und der Natur, Lärmbelästigung, Staubimmissionen, extrem erhöhter LKW-Verkehr durch den Ortskern und ein Wertverlust von Immobilien. Es wird kritisiert, dass eine Untersuchung und Bewertung der zu erwartenden Feinstaubemissionen des Sandabbaubetriebs und -transports fehlen. Zudem wird die 500 m- Entfernung Lentenaus zu S_33 aufgrund der häufig vorherrschenden Wetterlagen als zu gering angesehen.
2) Es wird bemängelt, dass der Planung eine langfristige Perspektive mit Kompensationsmaßnahmen fehlt. Es wird vorgetragen, dass Formulierungen im RROP, dass nach Abbauende eine "vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen" kann und eine Renaturierung zu "blühenden Landschaften" führt, als unverbindlich, verschönend und in Anbetracht der Klimaentwicklung als unangemessen empfunden werden. Dies wird mit Konflikten zu Natur-, Arten- und Landschaftsschutz - insbesondere im geschützten Naturraum Sauerbach - begründet. Befürchtet werden erhebliche Auswirkungen auf das in nordöstlicher Richtung direkt angrenzende Landschaftsschutzgebiet mit dem Sauerbach sowie auf die angrenzenden in ca. 160 m Entfernung liegenden nach §30 BNatSchG und § 28a,b NNatSchG geschützten Biotope Nr. 3615-3625, 3634, 3658 (Flächenkataster des Landkreises), die bei der Wahl der Vorrangfläche nicht berücksichtigt wurden.
3) Auch wird eine Gefährdung des Grundwassereinzugsbereichs bis in die Gemeinde Scharnebeck hinein befürchtet. Es wird gefordert, den Abstand des Abbaugebiets von ca. 10 m zum Sauerbach auf eine großzügige Pufferzone zu erhöhen und ein geohydrologisches Gutachten sowie ein Gutachten zu Amphibienwanderungen durchzuführen. Es wird darüber hinaus verlangt, Beeinträchtigungen des Grundwasserspiegels und Trinkwassers im VR Trinkwassergewinnung Adendorf gutachterlich zu prüfen und auszuschließen. Die Angabe im RROP, dass Auswirkungen auf die Grundwasserleiter des Wasserschutzgebiets des Wasserwerkes Adendorf nicht stattgefunden haben und Umweltbelastungen des Sauerbachs ohne genaue Voruntersuchung oder Begründung ausgeschlossen werden, wird hinterfragt. Es wird gefordert, Vorbelastungen wie die Senkung des Grundwasserspiegels durch den Bau des Elbeseitenkanals, Auswirkungen des Klimawandels und indirekte Auswirkungen auf den Baumbestand im Wald zu beachten.
4) Gefordert wird weiter ein Verkehrskonzept mit einer Umfahrung von Boltersen und evtl. auch Rullstorf. Es wird kritisiert, dass die zunehmende Verkehrsbelastung Rullstorfs im RROP unbeachtet geblieben ist. Bei einer Fördermenge von ca. 6 Mio m² Sand wird eine Gesamtbelastung von ca. 200.000 LKW-Ladungen erwartet. Es wird befürchtet, dass Kinder auf dem Schulweg gefährdet werden. Die verkehrliche Vorbelastung der Straßen, Verschmutzung der Fahrbahn durch Sand, Wildwechsel und eine Kuppe erhöhen das Risiko von Unfällen (mit LKWs des Sandtransports). Kritisiert wird zudem die Zerstörung der Fahrbahndecke der K 28.
5) Weiter wird bemängelt, dass eine Landschaftszerschneidung mit Barrierenwirkung des Weges von der Straße Kringelsburg in Scharnebeck nach Rullstorf erfolgt. Es wird die Besorgnis geteilt, dass das Naherholungsgebiet der Bewohner und Bewohnerinnen von Rullstorf, Scharnebeck und Lentenau zerstört werden könnte. Erwartet werden eine nachhaltige negative Veränderung des Landschaftsbilds, eine Zerschneidung der Kaltluftleitbahn im Baugebiet "Lüneburger Straße" sowie eine Gefährdung von Touristen auf den Fernradwegen wie dem Mecklenburgischen Seenradweg. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass am Rullsdorfer

Kronsberg überregional bedeutsame archäologische Funde bestehen sowie östlich von Boltersen das Buckelgräberfeld.

Erwiderung

Der Landkreis ist nach Landesraumordnungsplanung (LROP 2022) verpflichtet über das RROP 2025 den Rohstoffbedarf für die kommenden 30 Jahre zu sichern. Für eine umfassende Analyse und Bewertung der Rohstoffvorkommen wurde das Rohstoffgutachten erstellt, in dem der Bedarf an Rohstoffen für Bautätigkeiten inklusive Großvorhaben wie die Erweiterung des Schiffshebewerks und die A39 für die nächsten 30 Jahre prognostiziert wurde. Zudem wird für bevorstehende Deichbaumaßnahmen im Rahmen der Klimaanpassung neben Klei auch Kiessand für den Deichkern benötigt .Dabei wurden auch Substitution und Recycling von Rohstoffen berücksichtigt (Kap. 4.5 Rohstoffgutachten 2019).
Die Festlegung der Standorte von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung ergibt sich u. a. über das Vorkommen, die Verfügbarkeit und die Mächtigkeit der Rohstoffe im Boden. Die Standortwahl erfolgt demnach standortgebunden nach der Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), der offiziellen Bodenkarte des Landes, die im Landes-Raumordnungsprogramm als Grundlage für die Ausweisung von regional bedeutsamen Rohstoffvorkommen im RROP vorgegeben ist. In der Rohstoffsicherungskarte liegt im Bereich des VR Rohstoffgewinnung S_33 Rullstorf eine Sand-Lagerstätte 2. Ordnung von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Das Gebiet wurde aufgrund landkreisweit einheitlicher Kriterien raumordnerisch ausgewählt und durch die Festlegung mit Priorität gesichert. Harte und weiche Kriterien der Ausweisung von Rohstoffgebieten sind im Rohstoffgutachten 2019, S. 56f aufgeführt.
Zu 1): In der Regionalplanung werden Mindestabstände von Flächenfestlegungen zur Vermeidung von erheblichen kumulativen Auswirkungen angewandt. Ein hartes Kriterium der Flächenauswahl von S_33 ist beispielsweise der Mindestabstand von 200 m zu bebauten Flächen, sodass bei entsprechenden Schutzmaßnahmen auf nachfolgender Genehmigungsebene nicht mit erheblichen Lärm- und Staubimmissionen zu rechnen ist. Eine Prüfung und Bewertung der kumulierenden Schadstoff- und Lärmbelastung ist im Umweltbericht erfolgt und wird methodisch noch erweitert (s. hierzu Sachargumente in Kap. 5). Bei Gebiet S_33 ist keine Überlagerung der Wirkzonen abbaubedingter Belastungen zu erwarten, die zu erheblichen Umweltauswirkungen führen werden. Grundsätzlich ist auch zu beachten, dass es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im RROP um eine reine Flächensicherung handelt, die eine Inanspruchnahme der Fläche durch entgegenstehende Nutzungen verhindern soll. Wenn in den festgelegten Rohstoffgewinnungsgebieten abgebaut werden sollte, bedarf es hierfür einer Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz. Der Abbau wird dann erfahrungsgemäß sukzessive und abschnittsweise erfolgen, so dass die vorhandene Fördermenge des Abbaugebiets nicht gleichzeitig abbgebaut werden wird. Ab Abbaugenehmigungen von 10 ha ist gesetzlich ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und die Raumverträglichkeit des Abbaus nachzuweisen. Oft werden daher eher kleinere Flächen abgebaut und bereits sukzessive renaturiert oder aufgeforstet, wenn der Aushub im nächsten Abschnitt beginnt. Dadurch werden auch erhebliche negative Beeinträchtigungen der Bevölkerung und Natur durch Luftverunreinigungen und Lärm, sowie erhebliche negative Auswirkungen auf die Lebensqualität im Vorhinein vermieden.
Zu 2) Das Landschaftsschutzgebiet mit dem Einzugsgebiet des Sauerbachs führt als weiches Kriterium zum Ausschluss der Rohstoffgewinnung im LSG selbst. Die abschließende Konfliktabwägung erfolgt nicht in der Raumordnung, sondern im konkreten Genehmigungsverfahren. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des LSG können im Genehmigungsverfahren zum Abbaugebiet bestimmt werden. So können Verminderungsmaßnahmen auf Grundlage einer schalltechnischen Untersuchung Beeinträchtigungen der ruhigen Erholung im Landschaftsschutzgebiet ausschließen. Auch ist davon auszugehen, dass auf Genehmigungsebene ein artenschutzrechtliches Gutachten durchzuführen ist. Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange wie geschützte Biotope nach §17, §28 und §30 BNatSchG sind laut Bundesimmissionschutzgesetz zu prüfen und zu vermeiden. In Kap. 8.2 zum methodischen Vorgehen des Rohstoffgutachtens 2019 wird erläutert, dass für geschützte Biotope und weitere wertvolle Bereiche für den Naturschutz eine abschließende Konfliktabwägung auf nachgelagerter Ebene erfolgt. Dort sind nach Einzelfallprüfung ggf. auch breitere Pufferzonen zum LSG festzulegen. Geschütze Biotope führen in der raumordnerischen Flächenauswahl nicht automatisch zum Flächenausschluss. Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der Eingriffsregelung bestimmt und umgesetzt.
Die Nachfolgenutzung des VR Rohstoffgewinnung soll nach 3.2.2 06 Satz 2 RROP 2025 prioritär dem Natur- und Artenschutz dienen. Daher wird nach erfolgtem Abbau und Stilllegung durchaus auf eine natürliche Entwicklung auf der Fläche abgezielt, die zukünftig ein wichtiges Element (Korridor oder Trittbaustein) des Biotopverbunds - auch für die Klimaanpassung von Tierpopulationen - darstellen wird.
Zu 3) Da der Sandabbau im Vorranggebiet S_33 im Trockenabbau und nicht im Nassabbau erfolgen wird, sind keine erheblichen Schadstoffbelastungen des Grundwassers und Gewässereinzugsbereichs des Sauerbachs im Plangebiet zu erwarten. Im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz wird das Erfordernis von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen wie beispielsweise möglicher Schadstoffeinträge ins Grundwasser sowie Beeinträchtigungen geschützer Feuchtbiotope geprüft. Dafür wird i.d.R. ein hydrogeologisches Gutachten erstellt, das auch Klimaprognosen, Vorbelastungen und das Risiko einer Senkung des Grundwasserspiegels einbeziehen sollte. Auch mögliche Auswirkungen auf die Grundwasserleiter des Wasserschutzgebietes des Wasserwerkes Adendorf (bzw. das VR Trinkwassergewinnung) werden im nachfolgenden Zulassungsverfahren geprüft. Im Einzelfall kann eine Einschränkung der Abbauintensität aus wasserrechtlichen Gründen erfolgen.
Zu 4) Die mit dem tatsächlichen Rohstoffabbau verbundenen Umweltauswirkungen sind Gegenstand der Abbaugenehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Befürchtete Beeinträchtigungen durch Lärm- und Staubemissionen sowie Details zur Erschließung und zu verkehrlichen Auswirkungen werden in der BImSchG-Genehmigung geprüft und bewertet, wenn die genaue Abbaumenge abhängig von Abbautiefen und Inanspruchnahme der Fläche vorliegt. In der Regel werden dort u.a. Schall-, Luftschadstoff- und Verkehrsgutachten erstellt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung sind durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden und vermindern. Zudem kann es beispielsweise Auflagen für den Sandtransport geben, um die Verkehrslast zu begrenzen und die Bausubstanz gefährdende Erschütterungen zu vermeiden. Auch ein Zusammenwirken von Vor- und Neubelastung durch Verkehr im Rahmen des Rohstofftransports wird auf nachgelagerter Genehmigungsebene geprüft. Ein aufzustellendes Verkehrskonzept umfasst standardmäßig für die Bevölkerung zumutbare Transportrouten und Auflagen u.a. für die Begrenzung der Transportmengen ,-zeiten und -frequentierung sowie Dorfumgehungsrouten. Der Sandtransport kann durch eingeschränkte Betriebszeiten auf die weniger empfindlichen Tagesstunden beschränkt werden. Da der Abbau im Gebiet zusätzlich abschnittsweise erfolgen wird, ist nicht mit erheblichen kumulativen Konflikten zu rechnen.
Zu 5) Die im RROP als Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg gesicherten Fernradwege sind in der Genehmigungsplanung zu beachten und dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Durch die Darstellung des

Vorranggebiets S_33 im RROP mit einem Maßstab von 1:50 000 kommt es zu einer zeichnerischen Uberlagerung des Verbindungswegs von Rullstorf nach Scharnebeck. Eine Barrierewirkung auf das VR Regional bedeutsamer Wanderweg ist bei der Konkretisierung des Abbaugebietes auf nachgelagerter Genehmigungseben zu vermeiden. Naherholungsgebiete im Osten und Westen des Abbaugebiets bleiben erhalten. Beeinträchtigungen der Funktion der Kaltluftleitbahn im Baugebiet "Lüneburger Straße" sind ebenso auszuschließen; die Wirkzone der Staubemissionen ist auf Genehmigungsebene nach TA Luft zu bewerten. Die genannten archäologischen Bodendenkmäler sind nicht durch den Sandabbau betroffen.

3.2.2-02.28 S_33 Rullstorf: Forderung nach Rücknahme des VR Rohstoffgewinnung aufgrund von Beeinträchtigung der Siedlungs- und Gewerbeentwicklung (Kringelsburg)

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_33 Rullstorf aufgrund von Einschränkung der Siedlungs- und Gewerbeentwicklung der Gemeinde Scharnebeck zurückzunehmen. Zudem werden zu niedrige Abstände zu Siedlungsgebieten kritisiert.
Dies wird damit begründet, dass der Planungsbereich zwar formalrechtlich außerhalb des überplanten Bereichs der Gemeinde Scharnebeck liegt, sich aber die Ortsteile Lentenau und Nutzfelde wie ein Band dem Dorf Scharnebeck anschließen und sich zukünftig voraussichtlich bestehende Baulücken schließen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Erweiterung des Gewerbegebiets "Kringelsburg" geplant ist und eine Veränderungssperre zu einem Rohstoffabbaugebiet besteht. Da das Elbtal aus Hochwasserschutzgründen nicht für weitere Besiedlungen genutzt werden kann, ist eine Siedlungsentwicklung nur am Südrand der Gemeinde Scharnebeck möglich. Zudem wird allgemein bemängelt, dass aufgrund der durch den Klimawandel veränderten Wetterlagen die im RROP angenommenen Mindestabstände zu Wohnbebauung und schützenswerter Tier- und Pflanzenwelt zu niedrig angesetzt sind. Es wird befürchtet, dass auch bei Abständen von 500 m zur Siedlung noch mit erheblichen Staub- und Feinstaubbelastungen zu rechnen ist. Darüber hinaus wird gefordert zu berücksichtigen, dass es sich statt eines Industriegebiets in 100 m Entfernung zu S_33 um ein Mischgebiet mit Wohnnutzung handelt (S. 739 ff RROP). Betroffene ausschließlich zum Wohnen genutzte Grundstücke werden angegeben.

Erwiderung

Das Gewerbegebiet Kringelsburg ist gemäß Ziffer 2.1.3 01 ein Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Scharnebeck stellt für die südliche Erweiterung des Gewerbestandorte gewerbliche Bauflächen dar. Daher wird die westliche Teilfläche des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung S_33 m Bereich des geplanten Gewerbegebiets zeichnerisch zurückgenommen. Aufgrund der Darstellung der gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan wird die Fläche im RROP als zentrales Siedlungsgebiet im Grundzentrum Scharnebeck festgelegt.
Die Mindestabstände für Rohstoffgewinnnungsgebiete sind landkreisweit entsprechend der Mehodik des Rohstoffgutachtens 2019 festgelegt (Kap. 8.2). Der Mindestabstand zu bebauten Flächen (allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten) beträgt 200 m. Bei alle angegebenen Baugrundstücken ist der Mindestabstand von 200m zur Grenze des Rohstoffgewinnungsgebiets S_33 bereits eingehalten.
Grundsätzlich ist zu beachten, dass es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im RROP um eine reine Flächensicherung handelt, die eine Inanspruchnahme der Fläche durch entgegenstehende Nutzungen verhindern soll. Wenn in den festgelegten Rohstoffgewinnungsgebieten abgebaut werden soll, bedarf es hierfür einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Es werden voraussichtlich u.a. Immissions- und Schallgutachten erstellt. Der Rohstoffabbau erfolgt erfahrungsgemäß sukzessive und abschnittsweise über einen langen Zeitraum. Ab Abbaugenehmigungen von 10 ha ist gesetzlich ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und die Raumverträglichkeit des Abbaus nachzuweisen. Oft werden daher eher kleinere Flächen abgebaut und sukzessive renaturiert oder aufgeforstet. Dies soll erhebliche negative Beeinträchtigungen der Bevölkerung und Natur durch Luftverunreinigungen und Lärm im Vorhinein vermeiden.

3.2.2-02.29 S_33 Rullstorf / S_35 Boltersen: Kritik an unzumutbarer Konzentration des Rohstoffabbaus in der Samtgemeinde Scharnebeck

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Der weitere Bodenabbau in der geplanten Dimension in der Samtgemeinde Scharnebeck mit ihrer Kulturlandschaft wird abgelehnt. Es wird Kritik an der gemeinsamen Ausweisung der beiden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung S_33 Rullstorf und S_35 Boltersen geübt. Zudem wird vorgebracht, dass eine Nutzung der Flächen durch Agri-PV-Freiflächenanlagen unmöglich ist. Die Kritik wird damit begründet, dass sich S_33 Rullstorf mit einer Größe von 60 ha vom jetzigen Gewerbegebiet Kringelsburg in Scharnebeck bis in die Nähe der Ortsränder Rullstorf und Lentenau/Nutzfelde erstreckt. Die Fläche von S_33 entspricht nahezu der Größe des Ortes Rullstorf. Zusätzlich nimmt S_35 eine Fläche von ca. 12,5 ha westlich von Boltersen ein. Beide Gebiete umfassen insgesamt 72,5 ha. Begründet wird der Widerspruch weiter damit, dass die Gemeinde Rullstorf im Südwesten und im Osten mit je einem Vorranggebiet betroffen ist und in der Umgebung bereits in hohem Maße in zwei Abbaugebieten östlich von Rullstorf und südlich von Nutzfelde Bodenabbau betrieben wird. Es werden erheblichere Auswirkungen der insgesamt geplanten Sandabbaufläche mit einer Abbautiefe bis zu 15 m als bei der bestehenden Sandgruben befürchtet.

Erwiderung

Durch die Entfernung der vier Abbaugebiete zueinander sind kumulative Auswirkungen durch betriebsbedingte Lärm- und Luftschadstoffemissionen auszuschließen. Bei einem Antrag auf Genehmigung werden i.d.R Schall- und Luftschadstoffgutachten sowie ein Verkehrskonzept erstellt. Auswirkungen des Rohstofftransports können über festgelegte Betriebszeiten entzerrt werden. Der Bedarf an Rohstoffen wurde unter Einbezug von Substitution und Recycling für den gesamten Landkreis im Rohstoffgutachten 2019 für die nächsten 30 Jahre progonostiziert.
S_33 Rullstorf wird aufgrund des gültigen Flächennutzungsplans Scharnebeck um eine östliche Teilfläche verkleinert werden (s. anderes Sachargument dazu). Wenn in dem Rohstoffgewinnungsgebiet S_33 weiter abgebaut wird, bedarf es hierfür einer Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz. Der Abbau wird dann erfahrungsgemäß sukzessive und abschnittsweise erfolgen, so dass die vorhandene Fördermenge des Abbaugebiets nicht gleichzeitig abbgebaut werden wird. Ab Abbaugenehmigungen von 10 ha ist gesetzlich ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und die Raumverträglichkeit des Abbaus nachzuweisen. Oft werden daher eher kleinere Flächen abgebaut und bereits sukzessive renaturiert oder aufgeforstet, wenn der Aushub im nächsten Abschnitt beginnt. Dadurch werden auch erhebliche negative Beeinträchtigungen der Bevölkerung und Natur durch Luftverunreinigungen und Lärm, sowie erhebliche negative Auswirkungen auf die Lebensqualität im Vorhinein vermieden.
Gebiete für PV-Freiflächenanlagen können im Gegenteil zu Rohstoffgewinnungsgebieten standortunabhängig geplant werden. Eine Nachfolgenutzung der Flächen durch PV-Freiflächenanlagen ist grundsätzlich möglich, sobald keine Naturschutzbelange entgegenstehen bzw. diese integriert werden können.
Zur Bewertung kumulativer Auswirkungen siehe Sachargumente in Kap. 5.

3.2.2-02.30 S_33 Rullstorf / S_35 Boltersen / S_48 Sülbeck: Forderung nach Rücknahme der drei Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in der Samtgemeinde Scharnebeck aufgrund kumulativer Auswirkungen

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die drei Rohstoffgewinnungsgebiete S_33, S_35 und S_48 in der Samtgemeinde Scharnebeck aufgrund kumulativer Auswirkungen zurückzunehmen. Dies wird mit Lärm-, Schadstoffimmissions- und Verkehrszunahme sowie einem Verlust an Landschafts- und Lebensqualität begründet. Es wird kritisiert, dass die Gemeinde bereits durch drei aktive Sandgruben, eine hohe Verkehrslast (durch Rohstofftransport und Wohnsiedlungsentwicklung) und erhebliche Lärmbelästigung vorbelastet ist. Es wird bemängelt, dass die Festlegungen im Widerspruch zu Zielen im RROP wie "die hohe Landschafts- und Lebensqualität in unserer Gemeinde ist für die wirtschaftliche Entwicklung zu nutzen" und "belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen sollen vermieden oder vermindert werden" stehen. Es wird befürchtet, dass eine ruhige Erholung im Wald nicht mehr möglich ist. Die Frage nach der Notwendigkeit weiterer Landschaftszerstörung und Lärmbeeinträchtigung der Menschen wird gestellt.

Erwiderung

Das Vorranggebiet S_48 Sülbeck wird aufgrund mangelnder Rohstoffqualitäten aus dem RROP herausgenommen, was zu einer Entlastung des Raums führt (s. anderes Sachargument). Bei den zwei weiterhin bestehenden Flächensicherungen für S_33 und S_35 ist durch den i.d.R. erfolgenden kleinflächigen sukzessiven Abbau und die Entfernung der Wirkzonen zueinander in Kombination mit u.a. einem zu erstellenden entsprechenden Verkehrskonzept sowie Betriebsauflagen für den Abbau und Transport auf Genehmigungsebene mit keinen erheblichen kumulativen Auswirkungen zu rechnen (s. Sachargumente dazu in Kap. 5).
Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im RROP um eine reine Flächensicherung handelt, die eine Inanspruchnahme der Fläche durch entgegenstehende Nutzungen verhindern soll. Flächennutzungskonflikte zwischen einzelnen Festlegungen im RROP werden vermieden, indem alle raumbedeutsamen Ressourcen- und Nurtzungsansprüche miteinander abgewogen und bestimmten Nutzungen Vorrang gegeben wird. Der Rohstoffabbau kann nur standortgebunden gesichert werden. Außerhalb der Festlegungen im RROP können grundsätzlich weitere Abbaugebiete genehmigt werden. Wenn in den festgelegten Rohstoffgewinnungsgebieten abgebaut wird, bedarf es hierfür einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Dabei werden i.d.R. Schall-, Luftschadstoff- und Verkehrsgutachten erstellt und bei Bedarf entsprechende Vorgaben gemacht. Der Abbau erfolgt dann erfahrungsgemäß sukzessive und abschnittsweise über einen angen Zeitraum. Ab Abbaugenehmigungen von 10 ha ist gesetzlich ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und die Raumverträglichkeit des Abbaus nachzuweisen. Oft werden daher eher kleinere Flächen abgebaut und sukzessive renaturiert oder aufgeforstet. Dadurch werden auch erhebliche negative Beeinträchtigungen der Bevölkerung und Natur durch Luftverunreinigungen und Lärm im Vorhinein vermieden.

3.2.2-02.31 S_35 Boltersen: Forderung nach Rücknahme des VR Rohstoffgewinnung aufgrund von erwarteten Umweltauswirkungen

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das VR Rohstoffgewinnung Boltersen S_35 aufgrund von Umweltauswirkungen wie 1) Lärm- und Staubbelastung, 2) Zunahme der Verkehrslast und Unfallgefahr, 3) Einschränkung der Siedlungsentwicklung und von Photovoltaik-

Freiflächenanlagen, 4) Auswirkungen auf Arten und Biotope, 5) Auswirkungen auf Landschaftsbild, Erholung und Tourismus, 6) Verlust an Landwirtschaftsfläche und Absenkung des Grundwasserspiegels, 7) Erhöhtes Schadensrisiko und Auswirkungen auf Sachgüter aus dem RROP zu entfernen. Es wird vorgebracht, dass S_35 im Widerspruch zu europäischen und nationalen Umweltschutzgesetzen und raumplanerischen Zielen zum Gesundheitsschutz und für die ruhige Erholung steht. Darüber hinaus wird eine ungerechte Verteilung der Abbaugebiete im Landkreis kritisiert, da in der Gemeinde Rullstorf bereits Vorbelastungen durch zwei Sandabbaugebiete (Kronsberg und Rullstorf) bestehen. Im Gebiet der Gemarkung Rullstorf und den umgebenden Gemarkungen von Scharnebeck und der Samtgemeinde Ostheide existiert schon eine erhebliche Anzahl an genutzten und offen gelassenen Sandkuhlen, sodass eine große Abbauflächen für unzumutbar gehalten wird. Zudem besteht eine Vorbelastung durch Gewerbestandorte und Verkehr auf der Rullstorfer Straße. Des Weiteren werden kumulative Lärmbelastungen der drei Sandabbaugebiete S_33 Rullstorf, S_35 Boltersen und S_48 Sülbeck mit den geplanten VR Windenergienutzung SCH_OST_01 und SCH_OST_02 befürchtet.
1) Lärm- und Staubbelastung: Es wird eine erhebliche, jahrelange, unzumutbare Lärm- und Staubbelastung durch den Bau- und Transportbetrieb auf Umwelt und Mensch (körperliche und psychische Gesundheit und Wohlbefinden), insbesondere auf Anwohnende, den örtlichen Waldkindergarten und eine Senioren-Wohnanlage erwartet. Die Mindestabstände von 200 m zu Siedlungsbereichen werden als zu gering und nicht konform mit dem Lärmschutzgesetz erachtet. Es wird gefordert, dass die Abstände zur Wohnbebauung mindestens dem gleichen Abstand der ehemals geplanten K 39 entsprechen sollen. Es wird bemängelt, dass sich keine Gehölzpflanzung zwischen S_35 und der Siedlung befindet, sodass durch die vorherrschende westliche Windrichtung Staub direkt ins Dorf Boltersen getragen wird. Es wird befürchtet, dass eine Anpflanzung mindestens sechs Jahre brauchen würde, um eine hinreichende Höhe und Dichte zu erreichen und dass bei einem Abstand von nur 200 m die Schutzwirkung nicht ausreicht. Es wird eine erhebliche Quarzstaubbelastung von Mensch und Tier erwartet, die ein Gesundheitsrisiko mit sich bringt, da Quarzstaub nach den Technischen Regeln für Gefahrenstoffe als krebserregender Arbeitsstoff gilt und von der WHO als krebserzeugend eingestuft wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass Ältere, Kinder und Schwangere besonders vulnerabel in Bezug auf Herz-Kreislauf- und Atemwegserkrankungen sind.
2) Zunahme der Verkehrslast und Unfallgefahr: Es werden bei einer geschätzten Fördermenge von ca. 6 Mio m² Sand hoch gerechnet ca. 200.000 LKW-Ladungen insgesamt berechnet, oder etwa alle vier Minuten ein LKW in einer Abbauzeit von zehn Jahren. Andere Stellungnehmende rechnen mit ca. 20 LKW täglich. Es wird befürchtet, dass die Zunahme des Schwerlastverkehrs in den Siedlungsbereichen Boltersen und Rullstorf zu einer erhöhten Lärm-, Erschütterungs- und Emissionsbelastung für die Anwohner führt. Zudem wird eine Verschmutzung der Fahrbahn und Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit mit erhöhter Unfallgefahr erwartet. Dazu bestehen kurvenreiche, unübersichtliche, enge, erst kürzlich erneuerte und für diese Art der Belastung nicht ausgelegte Straßen. Ein erhöhtes Unfallrisiko wird durch langsam anfahrende LKWs auf der Bergkuppe der K39 gesehen, die in beide Richtungen von der Sandabbaufläche durch Absenkungen und eine Biegung nicht einsehbar ist. Die K39 ist bereits durch Schwerlastverkehr aus dem Sandabbau in Nutzfelde vorbelastet. Es wird weiter ausgeführt, dass zwei Hauptstraßen von der K39 abgehen, der sehr frequentierte Elberadwanderweg kreuzt und eine Bushaltestelle besteht. Es fehlen Zebrastreifen und Ampelanlage, so dass Radfahrer und Radfahrerinnen sowie Fußgänger und Fußgängerinnen im Alltagsradverkehr sowie bei der Erholung gefährdet werden. Zudem bestehen Gefahren für/durch den Wildwechsel, der sich verlagern wird. Durch eine Verengung des Korridors zur Querung der Kreisstraße steigt die Unfallgefahr.
3) Einschränkung der Siedlungsentwicklung und von Photovoltaik-Freiflächenanlagen: Es wird vorgebracht, dass die westlich von Boltersen gelegenen Flächen die einzigen Entwicklungsflächen des Ortes sind, da alternative Flächen bewaldet oder ungeeignet sind. Durch S_35 würde eine zukünftige moderate Siedlungsentwicklungsmöglichkeit der Gemeinde dauerhaft verhindert und ein räumliches Zusammenwachsen der Ortsteile Rullstorf und Boltersen unmöglich. Außerdem wären Agri-Photovoltaikfreiflächenanlagen in Kooperation von Dorfgemeinschaft und Flächeneigentümern auf dieser Fläche nicht mehr realisierbar.
4) Auswirkungen auf Arten und Biotope: Es wird kritisiert, dass ein Sandabbau mit dem Risiko der Beeinträchtigung oder Zerstörung von besonders geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG), der kleinteiligen Agrarstruktur, eines Waldgebiets und aktuellen Natur- und Klimaschutzzielen zuwiderläuft. Die betroffenen extensiv genutzten Grünland- und Waldflächen nehmen bereits durch Siedlungsdruck und intensive Landwirtschaft im Landkreis ab. Es wird ein direkter Verlust oder eine Beeinträchtigung von Lebensräumen und geschützten Biotopen für teils schützenswerte oder bedrohte Tierarten befürchtet. Es wird kritisiert, dass eine Zerstörung von Ökosystemen zugunsten wirtschaftlicher Interessen nach Naturschutz- und Klimazielen nicht mehr tolerierbar ist. Es wird gefordert, einen Mindestabstand von 100 m zwischen dem VR Rohstoffgewinnung zu Waldrändern einzuhalten, da diese eine hohe Bedeutung für den Wald-, Klima- und Naturschutz haben. Es wird bemängelt, dass der Wald-Biotopverbundskorridor stark verschmälert wird, was im Wiederspruch zu §§ 21 und 2 Nr. 5 BNatSchG sowie der Sicherung großer, unzerschnittener und verkehrsarmer Räume gemäß LROP und dem Ziel 3.1.2.01 RROP steht. Darüber hinaus wird gefordert, linienhafte Gehölz- und Saumstrukturen (Begründung zu Ziffer 3.1.2 05) als Habitate zu erhalten. Es wird zudem befürchtet, dass nach Bodenzerstörung eine Rekultivierung schwer bis kaum zu verwirklichen ist.
5) Auswirkungen auf Landschaftsbild, Erholung und Tourismus: Es wird eine erhebliche Beeinträchtigung der (Kultur)Landschaft und eines Landschaftsschutzgebiets vorgebracht. Befürchtet wird ein Verlust des Dorfcharakters und der Ursprünglichkeit Boltersens, das in der sehr ausgeprägten und wertvollen Kultur- und Übergangslandschaft Geest - Marsch liegt. Aktuell wird für Boltersen eine Gestaltungssatzung zum Erhalt der historisch seltenen Haufensiedlung mit historischem Altdorfkern erstellt. Die Forderung wird außerdem mit Auswirkungen auf die Erholung begründet. Es ist mit langjähriger erheblicher Beeinträchtigung der Lebensqualität im ländlichen Raum und der Erholungsfunktion zu rechnen. Es wird verlangt, den Ort Boltersen gleichwertig wie andere besonders schützenswerte Dörfer (z.B. Heiligental) einzustufen. Zudem wird ein Verlust von Spazier- und Reitwegen wie der intensiv (von Älteren) genutzten barrierefreien Kampweg-Runde befürchtet. Es wird darauf hingewiesen, dass kein alternatives Erholungsgebiet besteht. Es wird befürchtet, dass die Festlegung zu einer Reduzierung des Fahrradtourismus auf dem Niedersächsischen Mühlen-Radwanderweg und damit einhergehenden Übernachtungen in Boltersen führt. Es werden negative Auswirkungen auf das Seminar- und Gästehaus "Zeit und Raum" erwartet. Angeführt werden Konflikte mit anderen Festlegungen im RROP in den Ziffern 1.2 01, 2.1.1 01, 3.2.3 02 und mit der Landschaftsbewertung im Umweltbericht.
6) Verlust an Landwirtschaftsfläche und Absenkung des Grundwasserspiegels: Es werden negative Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt erwartet. Es wird angeführt, dass die südlich an das Vorranggebiet S_35 angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen als VB Landwirtschaft ausgewiesen sind und sich der Boden im S_35 nicht von den umliegenden Flächen unterscheidet. Der Verlust des Humusbodens und damit der Kohlenstoffsenke und Funktion zur Wasserspeicherung wird kritisiert. Es wird bemängelt, dass eine Absenkung des Grundwasserspiegels und damit Verstärkung der steigenden Wasserknappheit mit zusätzlichem Risiko durch einen weiteren Abfall des Grundwasserspiegels in den Sommermonaten einhergeht. Eine Verstärkung der durch den Klimawandel zunehmenden Wasserknappheit wird befürchtet. Zudem werden Folgeschäden an vielen (historischen)

Gebäuden in Boltersen erwartet.
7) Erhöhtes Schadensrisiko und Auswirkungen auf Sachgüter: Es wird ein Anstieg von Gesundheits-, Sach- und Naturschadenrisiken erwartet. Zudem werden ein unzumutbarer Verlust an Wohn- und Lebensqualität und eine Senkung des Bodenrichtwertes vorhergesagt. Folglich wird ein erhebliches Absinken der Grundstückswerte und Immobilienpreise befürchtet. Es wird kritisiert, dass die finanziellen Auswirkungen auf die Grundstücke und damit einhergehenden Schadensersatzforderungen nicht kalkulierbar sind. Es wird danach gefragt, wer den Wertverlust bei der Verringerung des Werts des Grundstücks infolge des niedrigeren Bodenrichtwerts ausgleicht bzw. wer für Bausubstanzschäden durch Erschütterungen aufkommt. Es werden auch erhöhte Reparaturkosten von Sachschäden an PKW aufgrund von Auffahrunfällen mit langsamer fahrenden Sandtransport-LKW erwartet.

Erwiderung

Der Landkreis ist nach Landes-Raumordnungsprogramm verpflichtet über das RROP den Rohstoffbedarf für die kommenden 30 Jahre zu sichern. Für eine umfassende Analyse und Bewertung der Rohstoffvorkommen wurde das Rohstoffgutachten in Auftrag gegeben. Es wurde der Bedarf an Rohstoffen für Bautätigkeiten inklusive Großvorhaben wie die Erweiterung des Schiffshebewerks und die A39 für die nächsten 30 Jahre prognostiziert. Dabei wurden auch Substitution und Recycling von Rohstoffen berücksichtigt (s. Sachargument Kritik am Rohstoffgutachten).
Grundsätzlich ist zu beachten, dass es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im RROP um eine reine Flächensicherung handelt, die eine Inanspruchnahme der Fläche durch entgegenstehende Nutzungen verhindern soll. Außerhalb der Festlegungen im RROP können grundsätzlich weitere Abbaugebiete genehmigt werden. Die Festlegung der Standorte von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung ergibt sich u.a. über das Vorkommen, die Verfügbarkeit und die Mächtigkeit der Rohstoffe im Boden. Die Standortwahl erfolgt demnach standortgebunden nach der Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), also nach einer offiziellen Bodenkarte des Landes. Die Rohstoffsicherungskarte ist im LROP 2022 als Grundlage für die Ausweisung von regional bedeutsamen Rohstoffvorkommen im RROP vorgegeben. Ein Kriterium bei der Priorisierung der im Rohstoffgutachten 2019 identifizierten potenziellen Sicherungsflächen für Rohstoffgewinnung ist die Verteilung im Landkreis (Rohstoffgutachten 2019, S. 58f). Methodisch wurden Flächen mit einer guten Erkundung und einem großen Abbauvolumen zusätzlich unter dem Aspekt der Verteilung im Landkreis ausgewählt, sodass in Gebieten, in denen bereits schon Vorranggebiete ermittelt wurden, gut erkundete großvolumige Flächen nur als Vorbehaltsgebiet vorgeschlagen werden. Der größte Teil des Bedarfs an Rohstoffen entsteht im Landkreis selbst durch Infrastrukturprojekte, Siedlungs- und Deichbau, landwirtschaftliche Nutzung etc.; nur ein geringer Teil wird außerhalb des Landkreises vermarktet.
Wenn in den festgelegten Rohstoffgewinnungsgebieten im Trockenabbau abgebaut wird, bedarf es hierfür einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Die Hauptwindrichtung aus Westen und die damit befürchteten Beeinträchtigungen durch Lärm- und Staubemissionen beim VR S_35 werden in nachgelagerten Genehmigungsverfahren gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft und bewertet. Dies beinhaltet i.d.R. eine naturschutzfachliche Bewertung mit Eingriffsregelung sowie Schall- Luftschadstoff- und Verkehrsgutachten, die auch die lokalen Gegebenheiten und Vorbelastungen berücksichtigen. Die Methodik der Bewertung kumulativer Umweltauswirkungen im Umweltbericht wird fortgeschrieben (s. Sachargument hierzu in Kap. 5): Kumulative Umweltauswirkungen der Sandabbaugebiete S_33 Rullstorf und S_35 Boltersen mit den geplanten Vorranggebieten für Windenergie SCH_OST_01 und SCH_OST_02 werden in der Umweltprüfung berücksichtigt. Erhebliche kumulative Auswirkungen mit Überschreitung von Lärm-/Luftimmissions- und -emissionsstandards nach TA Lärm und TA Luft werden durch die Entfernung der Wirkzonen zueinander ausgeschlossen.
Zu 1): Der Mindestabstand von 200 m zu Siedlungsbereichen ist ein ausreichender Schutzabstand zur Einhaltung von Grenzwerten für Lärm und Staub nach TA Lärm und TA Luft. Es ist davon auszugehen, dass nicht das gesamte Vorranggebiet gleichzeitig abgebaut wird, sondern der Abbau erfahrungsgemäß sukzessive abschnittsweise über einen langen Zeitraum erfolgt. Es ist zudem davon auszugehen, dass die sukzessive auf kleineren Flächen entstehenden abbaubedingten Immissionsbelastungen aufgrund der vertieft innerhalb einer Grube gelegenen Emissionsorte kaum Relevanz für die Ortslage Boltersen entfalten werden. Zu den durch den Waldkindergarten genutzten Waldflächen im Osten Boltersens besteht ein ausreichender Abstand, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm-, Verkehrs- und Luftbelastung ausgehend von dem Sandabbau zu erwarten sind. Zusätzlich ist abzusehen, dass nach BImSchG zu errichtende Schutzwälle oder -pflanzungen die Lärm- und Staubbelastung ab Betriebsbeginn mindern werden und auch die Senioren-Wohnanlage vor erheblichen Immissionen schützen werden. In der konkreten Abbaugenehmigung gibt es i.d.R. Auflagen für begrenzte Zeiträume für den Abbaubetrieb und den Rohstofftransport. Umweltqualitätsstandards für Belastungen durch Luftschadstoffe und krebserregende Stoffe wie Quarzsand sind bei dem Sandabbau und -transport einzuhalten. Vor Betriebsaufnahme muss auch eine naturschutzfachliche Genehmigung aufgrund einer naturschutzfachlichen Bestandserfassung der für den Abbau vorgesehenen Flächen vorliegen. Weitere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (geregelt u.a. durch das Bundesimmissionsschutz- und das Bundesnaturschutzgesetz) beispielsweise zur Reinhaltung der Luft, zum Artenschutz und zur Einhaltung von Lärmstandards sind auf Genehmigungsebene zu bestimmen und umzusetzen. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass gerade in den relevanten Zeiträumen am Wochenende und in den Abendstunden die Abbautätigkeit im Regelfall ruht.
Zu 2): Im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist i.d.R. ein Verkehrsgutachten zu erstellen, in dem sowohl konkrete lokale Gegebenheiten und verkehrliche Vorbelastungen berücksichtigt, als auch Varianten der Ortsumgehung und Maßnahmen für Geschwindigkeitsbegrenzungen für die Sicherstellung der Verkehrssicherheit auf der K39 geprüft werden.
Zu 3): Bei der Festlegung des VR Rohstoffgewinnung S_35 wurde ein vorsorgender Mindestabstand von 200 m zu Siedlungsgebieten angewandt. Bebaute Flächen mit Mindestabstand von 200 m zu Vorrang- und Vorsorgegebieten für Rohstoffgewinnung sind nach Rohstoffgutachten 2019 ein hartes Ausschlusskriterium. Damit wird bereits auf der Ebene der Regionalplanung im RROP ein ausreichender Puffer zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Anwohnenden beachtet. Die Siedlungsentwicklung Boltersens ist mit der Festlegung des VR Rohstoffgewinnung S_35 nur temporär in westlicher Richtung nördlich der Boltersener Straße eingeschränkt. Eine generelle Begrenzung einer moderaten Siedlungsentwicklung wird dadurch raumordnerisch nicht erzeugt. Es bestehen potentielle Siedlungsflächen am westlichen Ortsrand. Auch südlich der Boltersener Straße ist eine Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht potentiell weiterhin möglich. Nach erfolgtem Abbau und Renaturierung von östlichen Teilbereichen des VR Rohstoffgewinnung könnte eine Erweiterung der Siedlungsfläche bis an diese renaturierte Fläche heran erfolgen. Damit ist die Siedlungsentwicklung Boltersens nur mittelfristig eingeschränkt. Ein räumliches Zusammenwachsen der Ortsteile Rullstorf und Boltersen ist durch die große Entfernung von ca. 1,8 km nicht realistisch und raumordnerisch kein anzustrebendes Ziel. Grundsätze zur Siedlungsentwicklung im Landkreis sind Kap. 2.1.1 zu entnehmen.

Eine Zwischennutzung von Rohstoffgewinnungsgebieten durch gemeinschaftlich betriebene Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) wird vom Landkreis nicht zugelassen. PV-FFA können standortungebundener auf anderen Flächen als die Rohstoffgewinnung erfolgen. Im Sinne der Bestimmung von geeigneten Gebieten für PV-FFA empfiehlt der Landkreis Lüneburg den Kommunen, Standortkonzepte zu entwickeln, in denen anhand eines eigens erstellten Kriterienkatalogs und eigener städtebaulicher Vorstellungen unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung Standorte ermittelt werden, die in besonderer Weise für Freiflächensolaranlagen geeignet sind (s. anderes Sachargument in Kap. 3.2.1).
Zu 4) Die Sicherung von S_35 geht nicht mit einem direkten Verlust extensiv genutzter Grünland- und Waldflächen einher. Diese wurden bei der Analyse von Rohstoffgewinnungsgebieten ausgeschlossen. Waldflächen befinden sich in einem ausreichend großen Abstand zum Abbaugebiet, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf die Waldtiere zu erwarten sind. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen auf Waldgebiete, auf nach § 28a BNatSchG besonders geschützte Biotope sowie linienhafte Gehölz- und Saumstrukturen werden auf nachgelagerter Genehmigungsebene geprüft und umgesetzt werden. Dort wird auch eine naturschutzfachliche Bewertung und Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz durchgeführt. Als Nachfolgenutzung von abgebauten und rekultivierten Rohstoffabbauflächen sollen mit Vorrang Natur- und Artenschutzflächen entstehen, die Elemente des Biotopverbundsystems werden (3.2.2 06). Eine Wiederherstellung zu einem großen unzerschnittenen Raum ist möglich.
Zu 5) Eine umfassende Bewertung der Auswirkungen von S_35 auf Erholung und Landschaftsbild wurde in der Umweltprüfung vorgenommen. In dem der Bewertung zugrundeliegenden Landschaftsrahmenplan 2017 weist das Schutzgut Landschaft auf der betroffenen Fläche nur eine geringe Bedeutung auf. Ein Kulturdenkmalschutz des Dorfes als historisches Haufendorf schließt das Sandabbaugebiet nicht aus. Alle Raum- und Ressourcennutzungen im Landkreis sind miteinander abzuwägen, konkrete Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind auf Genehmigungsebene zu prüfen und zu vermeiden. Die Bedeutung des gesamten Naherholungsgebiets geht durch einen sukzessiven Rohstoffabbau nicht grundsätzlich verloren, da etwaige Abbauaktivitäten jeweils auf Teile der festgelegten Gesamtfläche beschränkt sind und somit negative Auswirkungen nur lokal begrenzt und kleinräumig auftreten. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass gerade in den relevanten Erholungszeiträumen am Wochenende und in den Abendstunden die Abbautätigkeit im Regelfall ruht.
Zu 6): Im RROP werden verschiedene raumbedeutsame Flächen- und Ressourcennutzungen im Landkreis miteinander abgewogen und gesichert. Rohstoffe können nur an den Standorten abgebaut werden, wo sie mit einer bestimmten Rohstoffqualität und Mächtigkeit im Boden vorkommen. Die raumordnerische Sicherung des Gebiets S_35 für den Sandabbau erhält daher im RROP Vorrang vor dem Erhalt der Landwirtschaftsfläche mit mittlerem bis hohem Ertragspotential. Ob der Abbau auf nachgelagerter Entscheidungsebene tatsächlich zur Genehmigung gelangt, ist eine andere Frage.
Zu 7): Durch Maßnahmen auf nachgelagerter Genehmigungsebene sind mögliche Schäden an Bausubstanz zu vermeiden. Der Mindestabstand von 200 m zu bebauten Flächen mindert das Risiko von direkten Beeinträchtigungen durch den Abbaubetrieb. Durch den sukzessiven kleinflächigen Abbau und Auflagen zum Rohstofftransport ist ein langfristig erheblicher indirekter Verlust an Immobilienwerten, Wohn- und Lebensqualität auf Ebene der Regionalplanung nicht relevant.

3.2.2-02.32 S_35 Boltersen: Forderung nach Prüfung von Alternativstandorten

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Aternativstandorte für das Vorranggebiet S_35 zu finden und zu prüfen, ob die zahlreichen, erschlossenen und zum Teil stillgelegten Sandabbaugebiete im Landkreis tatsächlich ausgeschöpft sind oder in tiefere Schichten hinein abgebaut werden können. Alternativ wird gefordert, S_35 als Vorbehaltsgebiet auszuweisen.
Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ausweisung von S_35 der gutachterlich ermittelte Bedarf bis 2050 überdeckt wird. Die Überdeckung des Rohstoffbedarfs mit Faktor 3,45 wird weder für erforderlich noch für sinnvoll gehalten. Außerdem ist die ausgewiesene Fläche von S_35 mit knapp 12,5 ha nur 25 % größer als die vorgegebene Mindestfläche des Rohstoffgutachtens. Es wird hinterfragt, ob die geringe Notwendigkeit nach Bedarf und sehr kleine Abbaufläche in ihrer Wirtschaftlichkeit die zu erwartenden negativen Auswirkungen rechtfertigen.
Es werden folgende zwei Alternativflächen zu S_35 Boltersen vorgeschlagen:

1. Die Vertiefung des bereits erschlossenen S_33 Rullstorf auf ca. 0,50 - 1,00 Meter. Der Verlust der Waldfläche von S_33 wäre durch eine Aufforstungsfläche Richtung Boltersen zu kompensieren. Die Erschließungsstraße für S_33 führt nicht durch eine Ortslage und es besteht bereits eine Vorbelastung durch Landschaftszerschneidung.
2. Eine Erweiterung der Vorrangfläche S_48 Sülbeck, durch die keine in unmittelbarer Nähe (200m in Westlage) gelegene Ortslage beeinträchtigt würde. Der Transportverkehr würde konfliktfrei ohne direkte Ortsdurchfahrt über die Landesstraße L221 erfolgen.

Es wird geschätzt, dass die gleiche Sandmenge wie aus S_35 Boltersen in S_33 Rullstorf und S_48 Sülbeck zusammen abgebaut werden könnte.

Erwiderung

Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_35 mit einer Flächengröße von 124.660 m² und einer Mächtigkeit der Sandschicht von 15 m ist im 1. Entwurf des RROP 2025 als regional bedeutsames Rohstoffvorkommen gesichert, um den Bedarf der nächsten 30 Jahre zu decken (Ziffer 3.2.2 01 und 02 Satz 2, RROP 2025). In der Begründung zu Ziffer 3.2.2 01 (S.190) wird erläutert, dass natürliche Rohstoffe im RROP für infrastrukturelle, öffentliche und private Bauprojekte und den Hochwasserschutz (Deichbau) gesichert werden müssen, da sie standortgebunden und unvermehrbar sind. Für eine umfassende Analyse und Bewertung der Rohstoffvorkommen und die Auswahl von Standortalternativen wurde das Rohstoffgutachten 2019 in Auftrag gegeben. Bei der Prognostizierung des Bedarfs an Rohstoffen für Bautätigkeiten inklusive Großvorhaben wie die Erweiterung des Schiffshebewerks und die A39 für die nächsten 30 Jahre wurden auch Substitution und Recycling von Rohstoffen berücksichtigt (Kap. 4.5 im Rohstoffgutachten 2019). Die Festlegung der Standorte von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung ergibt sich u. a.

über das Vorkommen, die Verfügbarkeit und die Mächtigkeit der Rohstoffe im Boden. Die Standortwahl erfolgt demnach standortgebunden nach der Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), die im Landes-Raumordnungsprogramm 2022 als Grundlage für die Ausweisung von regional bedeutsamen Rohstoffvorkommen im RROP vorgegeben ist.
Für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung wurden landkreisweit einheitliche Kriterien angewandt und auch Alternativstandorte geprüft. Der Erweiterung bestehender Gebiete wurde Vorrang gegeben (S. 58 im Rohstoffgutachten 2019), Gebiete unter Wald wurden ausgeschlossen (S. 56 im Rohstoffgutachten 2019). Eine flächige Erweiterung der erst genannten Alternative S_33 Rullstorf ist auf dem Gebiet der Lagerstätte in der Rohstoffsicherungskarte des LBEG aufgrund einzuhaltender Mindestabstände zu bebauten Flächen nicht möglich. Die Erweiterung eines bestehenden Abbaus oder Standortes wird nach Rohstoffgutachten 2019 vor einer Neuausweisung bevorzugt. Der prioritär vollständige Abbau vorhandener Abbaugebiete in tiefere Schichten hinein ist nach 3.2.2 01 LROP in 3.2.2 03 geregelt und im Rohstoffgutachten durch eine Abfrage bei den Rohstoffabbauunternehmen im Landkreis berücksichtigt. Die zweite genannte Alternative S_48 Sülbeck wird aufgrund mangelnder Rohstoffqualitäten im 2. Entwurf des RROP gestrichen (s. anderes Sachargument).
Durch die im Rohstoffgutachten 2019 festgestellte landkreisweite Bedeutung des Rohstoffvorkommens im Gebiet S_35 wird die Alternative einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung nicht aufgegriffen. Zudem steht der zu erwartende mittelfristige Sandbedarf für die in der Nähe liegenden Großprojekte Neue Schleuse Scharnebeck und A 39 in der Nähe des Abbaustandorts dieser Forderung entgegen.

3.2.2-02.33 S_35 Boltersen: Forderung nach Rücknahme der Festlegung aufgrund von Konflikt mit neuem Feuerwehrstandort

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_35 Boltersen aufgrund eines Konfliktes mit der neuen Feuerwehrwache in Boltersen zurückzunehmen. Dies wird damit begründet, dass S_35 mit einem Abstand von 80 m an den B-Plan 8 "Feuerwehr Boltersen" an der Rullstorfer Straße grenzt, der in der Planung nicht berücksichtigt wurde. Es bestehen Gefahren durch mögliche Behinderung von Feuerwehreinsätzen durch Ausbremsung oder Unfälle der schnell ausrückenden Feuerwehrfahrzeuge mit LKWs des Sandtransports, die auf die K 39 einbiegen oder langsam fahren.

Erwiderung

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Scharnebeck ist die Fläche des B-Plans Nr. 8 "Feuerwehr Boltersen" als Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr dargestellt. Es besteht ein Schutzanspruch der Feuerwehr entsprechend dem Schutzanspruch eines Gewerbegebietes (GE). Dieser Schutzanspruch wird in der zeichnerischen Darstellung des RROP bereits durch die Einhaltung eines Mindestabstands der Gebietsgrenze des B-Plans Nr. 8 zur Gebietsgrenze von S_35 von mehr als 100 m berücksichtigt. Daher besteht hier weder ein Nutzungskonflikt noch ein Anpassungsbedarf.
Relevante indirekte Einflussfaktoren und kumulierende Wirkungen des Feuerwehrbetriebs sind insbesondere der durch den Sandabbaubetrieb entstehende zusätzliche Schwerlastverkehr auf den öffentlichen Straßen, insbesondere der Rullstorfer Straße, sowie die zeitweise Lärmzunahme. Im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz sind zur Gewährleistung der zu berücksichtigenden Schutzansprüche mögliche Auswirkungen während der Betriebsphase des Sandabbaus zu konkretisieren sowie Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu prüfen und umzusetzen. Es ist davon auszugehen, dass auf Zulassungsebene u.a. Verkehrs- und Schallgutachten für das Abbaugebiet S_35 erstellt werden.

3.2.2-02.34 S_35 Boltersen: Forderung nach Anschluss an bestehenden Abbau

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_35 Boltersen unmittelbar an den bestehenden Abbau im Rohstoffsicherungsgebiet 2729 S/23 anzuschließen, um den Fortbestand der Abbaufirma zu sichern.

Erwiderung

Zwischen dem VR Rohstoffgewinnung S_35 und dem bestehenden Abbau im Rohstoffsicherungsgebiet 2729 S/23 liegt ein Landschaftsschutzgebiet sowie ein historisch alter Waldstandort, die beide als Ausschlusskriterien für Vorranggebiete Rohstoffgewinnung gelten (s. Rohstoffgutachten 2019). Daher kann dem Einwand nicht gefolgt werden.

3.2.2-02.35 S_35 Boltersen: Anregung zu einer nachhaltigen Renaturierung großer Sandgruben als Nachfolgenutzung zur Rohstoffgewinnung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine nachhaltige Renaturierung großer Sandgruben als Nachfolgenutzung zur Rohstoffgewinnung angeregt, anstatt neue kleinere Sandgruben festzulegen. Dies wird damit begründet, dass eine große Sandgrube besser und nachhaltiger renaturiert werden kann. Als positives Renaturierungsbeispiel wird eine ehemalige Kiesgrube in Vastorf genannt.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die prioritäre Nachfolgenutzung für Natur- und Artenschutz in 3.2.2 06, Satz 2, hinterfragt jedoch die Größe der festgelegten Sandgrube S_35.
Mit Hilfe der Rohstoffsicherungskarte des LBEG und dem Rohstoffgutachten 2019 wurden im RROP Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung standortbezogen nach vorhandenen Lagerstätten, in Verbindung mit landkreisweit einheitlichen Kriterien, gesichert. Zugrunde liegt eine Bedarfsanalyse für den gesamten Landkreis für die nächsten 30 Jahre. Es wurde eine Mindestgröße der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete von 10 ha festgelegt, die nur in Ausnahmefällen, wenn insgesamt nicht ausreichend Fläche zur Verfügung stand und/oder die Verteilung im Landkreis nicht hinreichend gegeben war, unterschritten wurde. Nach Ziffer 3.2.2 03 sind Lagerstätten möglichst vollständig abzubauen. Zudem ist vorrangig zu prüfen, inwieweit Erweiterungen bestehender Abbaustätten einem Neuaufschluss vorgezogen werden können. Auch Flächen kleiner als 10 ha können zu wertvollen Naturschutzflächen und damit zu einem wichtigen Element (Korridor, Trittbaustein) des Biotopverbundsystems werden. Die konkrete Nachfolgenutzung wird im Einzelfall auf Genehmigungsebene festgelegt.

3.2.2-02.36 S_39 / S_40 Tosterglope: Forderung nach Änderung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung in Vorranggebiet Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird hinsichtlich der Potenzialfläche des Vorranggebietes Windenergienutzung DAH_BLE_01_10 für einen Beibehalt der ursprünglichen Flächengröße für die Nutzung durch Windenergie und eine Unterordnung der Nutzung der Rohstoffgewinnung bei S_39 / S_40 plädiert, da die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche in Kombination mit Windenergie möglich bleibt, beim Rohstoffabbau aber nicht. Es wird vorgebracht, dass kein Grund gesehen wird, das Windenergiegebiet zugunsten der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung zu verkleinern. Es wird argumentiert, dass bei zukünftigem Bedarf an Sandabbau die Windenergieanlagen jederzeit zurückgebaut oder für eine gewisse Zeit parallel neben dem Abbau weiter existieren könnten, da genügend Abbaupotential benachbart besteht. Eine Belastung der Bürger durch den Sandabbau wird deutlich höher eingeschätzt als eine mögliche Belastung durch Windenergieanlagen.

Erwiderung

Die bezeichnete Potenzialfläche DAH_BLE_01_10 wird verkleinert (s. Abwägung in Kapitel 4.2.1). Unabhängig davon werden die Vorbehaltsgebiete S_39 und S_40 nicht zurückgenommen, da hier nach Rohstoffsicherungskarte des LBEG eine regional bedeutsame Rohstofflagerstätte 2. Ordnung standortgebunden im Boden vorkommt und der Rohstoffgewinnung daher in der Abwägung ein höheres Gewicht gegenüber anderen Nutzungen verliehen wird.

3.2.2-02.37 S_48 Sülbeck: Forderung nach Streichung einer Teilfläche oder der gesamten festgelegten Fläche des VR

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Gefordert wird die Rücknahme einer Festlegung auf einem Flurstück in der Gemarkung Wendhausen oder eine komplette Streichung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung S_48 Sülbeck aufgund mangelnder Rohstoffqualitäten. Die Lagerstätte ist bereits abgebaut und potenzielle Erweiterungsflächen sind aufgrund unzureichender Rohstoffqualitäten nicht vorhanden. Ein entsprechendes Rohstoffsicherungsgebiet wurde deshalb aus der Rohstoffsicherungskarte gestrichen. Es wird weiter vorgebracht, dass die Geometrie des ausgewiesenen Vorranggebietes (oder die Rohstoffqualität eines Teils des ausgewiesenen Bereiches parallel zur L 221) so ungünstig ist, dass eine wirtschaftliche Gewinnung unter Berücksichtigung von Böschungswinkeln und zu erwartenden Verunreinigungen (z.B. Nebenbestandteilen wie Ton und Schluff) im gesamten Gebiet als unwahrscheinlich angesehen wird. Schluffe und tonige Sande stehen mit Mächtigkeiten von 7 m bis teilweise > 10 m an, so dass die resultierenden Volumina erheblich und nicht vermarktungsfähig sind. Es wird empfohlen, alternativ dafür einen anderen Lagerstättenbereich aus der Rohstoffsicherungskarte des LBEG mit entsprechenden Rohstoffmengen, aber einer geeigneteren Geometrie als Vorranggbiet auszuweisen.

Erwiderung

Aufgrund der neuen Daten wird das VR Rohstoffgewinnung S_48 Sülbeck aus dem RROP herausgenommen. Stattdessen wird eine Festlegung als VR Windenergienutzung gefordert (s. Erwiderung Sachargument dazu in Kap. 4.2.1). Da der Rohstoffbedarf im Landkreis für die nächsten 30 Jahre mit der Überarbeitung des 1. Entwurfes um das 2-3 fache überdeckt wurde, wird kein weiteres Abbaugebiet als Ersatz zusätzlich festgelegt.

3.2.2-02.38 S_49 Dahlem: Prüfung der Möglichkeit der Verkleinerung und/oder Zwischennutzung des VR durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darum gebeten zu prüfen, ob das Vorranggebiet S_49 im nördlichen Teil auf insgesamt 30 ha verkleinert werden kann bzw. ob auf einem Teil der Fläche Photovoltaik als Zwischennutzung möglich wäre, da es bereits einen interessierten Vorhabenträger gibt. Das Vorranggebiet S_49 ist größer als der regionale Kiesbedarf der nächsten 20 Jahre. Seit 15 Jahren ist kein Abbauunternehmen an der Fläche interessiert.

Erwiderung

Der Landkreis ist nach Landes-Raumordnungsprogramm verpflichtet über das RROP Vorranggebiete zur Sicherung des Rohstoffbedarfs von 30 Jahren zu sichern. Grundsätzlich ist zu beachten, dass es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung um eine Flächensicherung handelt, die eine Inanspruchnahme der Fläche durch entgegenstehende Nutzungen verhindern soll. Es handelt sich um ein überregional bedeutsames Rohstoffvorkommen der Lagerstätte 1. Ordnung. Der Sand aus S_49 dient nicht nur zur Deckung des lokalen Bedarfs in der Gemeinde Dahlem, sondern trägt zur langfristigen Deckung des im Rohstoffgutachten 2019 landkreisweit berechneten Gesamtbedarfs an Sand bei. Das festgelegte VR Rohstoffgewinnung S_49 sichert eine bereits bis Ende 2030 genehmigte Sandabbaufläche. Die Standortwahl erfolgte standortgebunden nach der Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).
Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) können dagegen standortunabhängiger auf alternativen Freiflächen geplant und auf kommunaler Ebene umgesetzt werden. Eine Regelung der Zwischennutzung auf Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung durch PV-FFA ist im RROP nicht vorgesehen und wurde für S_49 in Vorgesprächen zur Bauleitplanung in Dahlem bereits ausgeschlossen. Ein Grund hierfür ist die überregionale Bedeutung des Rohstoffvorkommens als Lagerstätte 1. Ordnung, das standortgebunden vorliegt. Daher wird keine Verkleinerung der Flächensicherung im nördlichen Teil von S_49 vorgenommen.

Im Schreiben vom 9.02.2021 wurde erläutert, dass die Gemeinde erst einen Bauleitplan für ein Sondergebiet Photovoltaik aufstellen/beschließen kann, wenn der Bodenabbau erfolgt ist, weil:

1. mit dem VR Rohstoffgewinnung ein Ziel der Raumordnung betroffen ist und damit bei jeglicher Überplanung vor Abbau des Bodenschatzes ein Zielverstoß der Raumordnung vorliegt,
2. ein Sandabbau mit der Planänderung in Sondergebiet Photovoltaik nicht mehr möglich ist und damit die bestehende Sandabbaugenehmigung untergräbt,
3. eine Alternativenprüfung andere geeignetere/zulässige Flächen im LK/der Samtgemeinde/der Gemeinde (ohne Zielverstoß) aufzeigt und somit nicht zwingend an dieser Stelle die Planung umgesetzt werden muss.

Zudem wiurde auf die Problematik der Eingriffsbilanzierung und Folgenutzung der Abbaufläche eingegangen.

Im Sinne der Bestimmung von geeigneten Gebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen empfiehlt der Landkreis Lüneburg den Kommunen, Standortkonzepte zu entwickeln, in denen anhand eines eigens erstellten Kriterienkatalogs und eigener städtebaulicher Vorstellungen unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung Standorte ermittelt werden, die in besonderer Weise für Freiflächensolaranlagen geeignet sind. Hinweise hierzu gibt die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (Niedersächsischer Landkreistag e.V.; Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (2022): Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen. Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung. [online]. https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2022/11/2022_10_24_Arbeitshilfe-Solarplanung.pdf [04.01.2023]).

3.2.2-02.39 To_7 Dahlem: Forderung nach Rücksichtnahme auf Gewerbeentwicklung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass innerhalb der Samtgemeinde Dahlenburg drei Gebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt worden sind und dass das Gebiet für Tonabbau einer Weiterentwicklung des überörtlich bedeutsamen "Gewerbegebietes Quickborn" entgegensteht. Es wird gefordert, im RROP auf die geplante Entwicklung des überörtlich regional bedeutsamen Gewerbegebietes im Bereich der Fläche To_7 Dahlenburg Rücksicht zu nehmen bzw. der gewerblichen Erweiterung Vorrang zu geben. Es wird gefordert, die Siedlungsflächenentwicklung in Richtung Norden im RROP zu prüfen und zu beachten. Dies wird damit begründet, dass die vorhandenen Flächen bereits vollumfänglich verkauft sind und keine freien Flächen mehr vorhanden sind, weshalb eingehende Anfragen derzeit abgewiesen werden müssen. Es wird erläutert, das eine Erweiterung des Gewerbegebietes geplant ist, um der Nachfrage gerecht zu werden und so den Wirtschaftsstandort zu stärken. Für eine Erweiterung werden die Flächen nördlich der Umgehungsstraße als geeignet eingeschätzt, wohingegen einer Erweiterung in Richtung Westen landwirtschaftlich wertvolle Böden sowie die Nähe zur Neetze entgegenstehen. Es wird weiter begründet, dass eine Erweiterung in Richtung Osten die Siedlungsentwicklung des Flecken Dahlenburg zu sehr beeinträchtigen würde. Das Entwicklungspotential für die Erweiterung des Gewerbegebiets wird in folgenden Bereichen gesehen:

- Sicherung und Erweiterung der örtlich ansässigen Betriebe

- Flächen für ÖPNV Standorte mit Versorgungseinrichtung (Strom oder Wasserstoff)
- Flächen für die Speicherung und Umwandlung von regional erzeugter Energie
- Flächen für die Verarbeitung von Produkten aus regional erzeugten nachwachsenden Rohstoffen für das Baugewerbe, zur Stärkung der Landwirtschaft, zur Sicherung von Arbeitsplätzen und als Beitrag zur Rohstoffunabhängigkeit.

Erwiderung

Es ist nicht erkennbar, dass eine nicht-gewerbliche Siedlungsentwicklung Dahlenburgs zwingend in dem Bereich östlich des bestehenden Gewerbestandortes erfolgen muss und dieser daher nicht für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung steht. An diesem Standort zwischen bestehendem Gewerbegebiet, B 216 und L 232 ist im südlichen Bereich ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen zu berücksichtigen. Dieses schließt eine gewerbliche Nutzung nicht zwingend aus. Es ist daher davon auszugehen, dass für die Erweiterung des Gewerbestandortes mit überregionaler Bedeutung eine Alternativfläche zu dem Standort im Bereich des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung nördlich der B 216 existiert.
Die Festlegung dieses VR Rohstoffgewinnung Ton - zusätzlich zu den zwei aus dem LROP nachrichtlich übernommenen Tonabbaugebieten To_8 und To_9 bei Kirchgellersen - erhält im Landkreis Vorrang vor der Gewerbeentwicklung, da der Rohstoff standortgebunden nur noch zusätzlich hier vorkommt und der Tonbedarf voraussichtlich zukünftig steigen wird. Mit der Festlegung wird die Zugriffsmöglichkeit auf diesen Rohstoff gesichert (s. Begründung zu Ziffer 3.2.2 02, Sätze 2 und 3, S. 194f). Bauprojekte wie neue Deponien und Baugebiete sollen im Landkreis nachhaltig auf kurzem Weg mit dem Rohstoff Ton versorgt werden (Rohstoffgutachten 2019, S. 50).

3.2.2-03.01 Forderung nach Änderung der Reihenfolge der Ziffern 03 und 04

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Ziffern 3.2.2 03 und 04 in ihrer Reihenfolge zu tauschen sind. Durch die gewählte Reihenfolge könnte darauf geschlossen werden, dass das Ziel, dass genehmigte Lagerstätten vollständig abzubauen sind, für Klei nicht gelten soll. Eine solche Einschränkung eines LROP-Ziels wäre nicht zulässig.

Erwiderung

Der Einwand zum Tausch der Ziffern 03 und 04 wird aufgegriffen.

3.2.2-03.02 Forderung nach Prüfung und Anpassung von 3.2.2 03 hinsichtlich der Konformität mit LROP

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass das Ziel in Ziffer 3.2.2 03 die Vorgabe des LROP ("Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten") einschränkt. Da das Landesziel weitergehender ist (es bezieht sich auf alle Rohstoffvorkommen, nicht nur die im Abbau befindliche und für den Abbau genehmigte Lagerstätten), sollte geprüft werden, ob das regionale Ziel erforderlich ist und welche Auswirkungen es für die Zieladressaten hat, zumal Abbaugenehmigungen vorliegen. Ggf. könnte das Landesziel vorangestellt werden und in einem zweiten Satz betont werden, dass dies auch für im Abbau befindliche Lagerstätten gilt.

Erwiderung

Ziffer 03 wird entsprechend angepasst, indem das Landesziel (LROP 3.2.2 01) nachrichtlich vorangestellt wird sowie ergänzt wird, dass es auch für sich im Abbau befindliche Lagerstätten gilt.

3.2.2-03.03 Forderung nach zeitlicher Begrenzung des Abbaus sowie Einschränkung der Erweiterung bestehender Abbaugebiete

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Gefordert wird bezüglich 3.2.2 03 und 06 eine zeitliche Begrenzung des Abbaus (z.B. auf 10 Jahre) sowie eine Einschränkung der Erweiterung bestehender Abbaugebiete. Es wird vorgebracht, dass ein langer und ausgeweteter Abbau für Abbauunternehmen erstrebenswert sein mag, dies für die Umwelt aber bedeutet, dass eine zeitnahe und ökologisch verträgliche Rückgabe an die Natur verzögert wird. Es wird die Auffassung vertreten, dass der Natur- und Umweltschutz bei einer Vergrößerung der Abbaufläche seine Bedeutung verliert. Die Zielerreichung der Nachfolgenutzung bei Überlagerungen der Festlegungen mit Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft oder Biotopverbund nach Ziffer 06 Satz 3 liegt zeitlich in weiter Ferne.

Erwiderung

Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung dienen der Deckung des Rohstoffbedarfs von 30 Jahren. Da ein Rohstoffabbau in der Praxis i.d.R. abschnittsweise erfolgt, kann die Renaturierung auf Teilflächen frühzeitiger, zumeist nach deutlich weniger als zehn Jahren, erfolgen. Somit ist eine Verzögerung der Renaturierung der Gesamtfläche unwahrscheinlich. Eine zeitliche Begrenzung des Abbaus auf zehn Jahre hätte keine Vorteile für den Natur- und Umweltschutz, da die längere und abschnittsweise Abbauphase standortbezogene Umweltauswirkungen zeitlich und räumlich stärker entzerrt. Der angestrebte vollständige Abbau und die Erweiterung bestehender Abbauflächen reduzieren neue Umweltschäden im Landkreis, da Infrastruktur für den Abbaubetrieb und -transport bereits vorhanden ist sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen bereits umgesetzt wurden. Zudem entstehen beim Abbau bestehender Gruben keine neuen wirtschaftlichen Verluste durch Böschungen und Fahrstraßen im Abbaufeld.

3.2.2-04.01 Forderung nach Erwähnung und Berücksichtigung von "Rohstofflagerung" (Bodenlagerstätten)

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass viele Aspekte der Belange eines Deichverbands berücksichtigt worden sind, vor allem die Aspekte zur Rohstoffgewinnung im Deichbau (zu Ziffer 3.2.2 04). Hier wurden u.a. die Deichverbände im Jahr 2021 bei der Betrachtung erfolgreich involviert. Es ergibt sich jedoch aus dem Aspekt Rohstoffgewinnung auch die Herausforderung "Rohstofflagerung" (Bodenlagerstätten), dieses sollte in Verbindung mit dem Aspekt Rohstoffgewinnung Erwähnung und Berücksichtigung finden.

Erwiderung

Generell ist die regionale Kleiverfügbarkeit begrenzt. Kleiboden wird nicht nach § 3 Abs. 1-4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Abfall behandelt, sondern unmittelbar nach dem Aushub und einer zeitlich begrenzten Zwischenlagerung dem neuen Verwendungszweck Deichbaumaßnahme zugeführt. Diese zwischenzeitliche, möglichst umweltverträgliche Lagerung von Kleiboden erfordert keine regionalplanerische Regelung, sodern wird auf nachgelagerter Genehmigungsebene nach Fachrecht geregelt. Hierzu wird ein Verweis in die Begründung zu 3.2.2 04 aufgenommen.

3.2.2-04.02 Hinweis auf Bedeutung der räumlichen Nähe von Bodenentnahmestellen zu den geplanten Deichbaumaßnahmen

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angemerkt, dass in Anbetracht der Wirtschaftlichkeit und der Klimaschonung grundsätzlich eine Nähe der Bodenentnahmestellen zu den geplanten Deichbaumaßnahmen sinnvoll ist und es hierzu in den nächsten Jahrzenten erforderliche Baumaßnahmen zur Erhöhung der Deiche geben wird.

Erwiderung

Im Rohstoffgutachten wurde die räumliche Nähe der Abbaugebiete zur Rohstoffnutzung berücksichtigt (Kap. 4.4.2, S. 40). Die begrenzte und standortgebundene Kleiverfügbarkeit im Landkreis erschwert die Festlegung von Abbaugebieten in unmittelbar räumlicher Nähe zu jeder zukünftigen Deichbaumaßnahme. Jedoch können auch außerhalb der Festlegungen im RROP grundsätzlich weitere Kleiabbaugebiete beantragt werden.

3.2.2-04.03 Forderung nach zeichnerischer Festlegung bereits genehmigter Bodenentnahmestellen

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Standorte der genehmigten Bodenentnahmestellen für den Hochwasserschutz in Wilkenstorf und Gülstorf als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung zeichnerisch aufzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenentnahmestelle in Gülstorf noch nicht vollständig ausgebeutet ist und angrenzend in Wilkenstorf eine neue Bodenentnahmestelle beantragt wird (Stand 2023). Weiterhin ist beabsichtigt, eine Bodenentnahmestelle in Stixe zu errichten. Es wird zudem gefordert, im RROP ein aktives großes und mehrere kleine Bodenabbaugebiete in Kronsberg sowie ein größeres Sandabbaugebiet zwischen Rullstorf und Boltersen zeichnerisch darzustellen.

Erwiderung

Bestehende genehmigte Rohstoffgewinnungsgebiete sind nicht zwangsläufig im RROP als VR oder VB Rohstoffgewinnung festgelegt. Außerhalb der Festlegungen im RROP können grundsätzlich weitere Abbaugebiete genehmigt werden. Daher wird dem Einwand nicht gefolgt.

3.2.2-05.01 Hinweis auf Informationen zu Salzabbaugerechtigkeiten

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte zu finden sind.

Erwiderung

Der Hinweis betrifft Ziffer 3.2.2 05. Zurzeit wird im Landkreis kein Salz abgebaut und kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Salz ausgewiesen. Vorhandene alte Salzbohrplätze sind aufgrund ihrer Kleinflächigkeit im Maßstab der Regionalplanung nicht konkret festlegbar, aber auf nachgelagerter Genehmigungsebene zu beachten. Die Konturen der tiefliegenden Salzvorkommen im Landkreis sind in Karte 4 als Anlage zum Rohstoffgutachten 2019 hinterlegt.

3.2.2-06.01 Befürwortung des Abwägungshinweises in 3.2.2 06

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Der Abwägungshinweis zum Natur- und Artenschutz in ZIffer 3.2.2 06 wird befürwortet.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen in Ziffer 06, Satz 3.

3.2.2-06.02 Hinweis auf unklare Formulierung und Umsetzung, bzw. Forderung nach Streichung von 3.2.2 06 Satz 1

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird teilweise gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass unklar ist, wie 3.2.2 06 Satz 1 "Nachfolgenutzung im Einklang mit den örtlichen Gegebenheiten" umzusetzen ist. Es wird gefordert, Ziffer 06 Satz 1 zu streichen. Aus der Begründung geht nicht hervor, wie die Formulierung "...sollen im Einklang mit den örtlichen Gegebenheiten erfolgen" zu verstehen und umzusetzen ist. Es wird gefragt, ob damit die mit "ggf." beispielhaft genannte "Vornutzung als Nachfolgenutzung" (S. 197 in der Begründung) gemeint ist. Da gemäß Ziffer 06 Satz 2 der Natur- und Artenschutz als Nachfolgenutzung bevorzugt werden soll, ist es nicht sinnvoll, die Nachfolgenutzungen von Rohstoffabbauflächen im Einklang mit den örtlichen Gegebenheiten zu regeln, da diese örtlichen Gegebenheiten konträr zu Natur- und Umweltschutzzielen stehen können.

Erwiderung

Ziffer 3.2.2 06 Satz 1 unterstützt eine adaptive (klimaangepasste) Nachnutzungsplanung für Rohstoffgewinnungsgebiete, die auf sich ändernde lokale und sozial-ökologische Bedingungen sowie Belange der (angrenzenden) Flächeneigentümer/-innen eingehen kann. Die Festlegungen zur Nachnutzung von Rohstoffgewinnungsgebieten wie auch die Entscheidung zu einer vollständigen oder teilweisen Verfüllung nach Abbauende sind Einzelfallentscheidungen auf Genehmigungsebene. Dabei können auf der nachgeordneten Planungsebene spezifische lokale Verhältnisse wie beispielsweise die Vornutzung, Klimaauswirkungen oder angrenzende Flächennutzungen einbezogen werden, rechtliche Bestimmungen berücksichtigt werden und die Umsetzung bereits bestehender Klimaanpassungs- oder Naturschutzkonzepte und Landschaftspläne ermöglicht werden. Mögliche Nachnutzungen anstelle von Naturschutzflächen sind Flächen für Erneuerbare Energien der Windenergie oder Photovoltaik (bspw. auf Abbaugebieten an Bahnschienen oder an Industriegebieten) oder Gewerbeflächen im Anschluss an bestehende Gewerbegebiete. Konkrete naturschutzfachliche Gegebenheiten wie beispielsweise neu entstandene Sekundärhabitate regelt 3.2.2 06 Satz 2, das überregionale Biotopverbundssystem wird in 3.2.2 06 Satz 3 integriert. In der beschreibenden Darstellung und Begründung zu 3.2.2 06 Satz 1 wird entsprechend konkretisiert, wie die Formulierung "...sollen im Einklang mit den örtlichen Gegebenheiten erfolgen" zu verstehen und umzusetzen ist.

3.2.2-06.03 Forderung nach Ergänzung von 3.2.2 06 Satz 2 mit Entwicklungsmöglichkeiten der Nachfolgenutzung

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird teilweise gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Grundsätzlich wird begüßt, dass die Nachfolgenutzung von Rohstoffgewinnungsflächen für den Natur- und Artenschutz priorisiert wird und dadurch entstandene Biotope erhalten und Biotopverbundsysteme entwickelt werden können. Neben der Ausrichtung der Nachfolgenutzung von Rohstoffabbaugebieten auf die Ziele des Natur- und Artenschutzes in Ziffer 3.2.2 06 Satz 2 werden jedoch Ergänzungen mit alternativen Nachfolgenutzungen zur 1. Erholungsnutzung, 2. Nutzung durch Erneuerbare Energien und 3. Waldentwicklung gefordert.
1. Erholungsnutzung: In der Gemeinde Amt Neuhaus ist es zwingend erforderlich, Erholungsfunktionen wie Badesee und Angelnutzung, aufzuführen. Dies wird damit begründet, dass durch die Lage vieler Gewässer im C-Gebiet des Biosphärenreservates die Nutzung der Erholungsfunktionen nur eingeschränkt möglich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass sich diese Situation zunehmend durch die gar nicht oder nur äußerst eingeschränkten Unterhaltsmaßnahmen im Gebietsteil C verschlechtert. Durch eine multifunktionale Nachfolgenutzung von Bodenentnahmestellen wird hierzu ein teilweiser Ausgleich geschaffen und die Akzeptanz durch die Bürger verbessert.
2. Nutzung durch Erneuerbare Energien: Neben dem Natur- und Artenschutz soll die Installation von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien als Nachfolgenutzung bevorzugt werden. Dies wird damit begründet, dass Steinbruchflächen und künstliche Gewässer ein geeignetes Potential für Erneuerbare Energieanlagen darstellen. Es werden folgende Vorteile aufgeführt: Noch während der Gewinnungsphase in anderen Bereichen können die Produktionsanlagen mit Strom aus erneuerbaren Energien betrieben werden, der Strom kann über bereits bestehende Leitungen in das öffentliche Netz eingespeist werden, der Flächendruck kann insgesamt reduziert werden, weil keine zusätzlichen Flächen für z.B. Windkraft- oder Photovoltaik-Anlagen in Anspruch genommen werden müssen.
3. Waldentwicklung: Die anzustrebende Nachfolgenutzung sollte statt einer freien Sukzession für die Eigentümer eine Wertschöpfung ermöglichen, bspw. durch eine standortgeeignete Laub- oder Mischwaldentwicklung. Vorteil sind Beiträge zu Landschaftsbild, Naturschutz und Grundwasseranreicherung.

Erwiderung

In der textlichen Festlegung und Begründung zu 3.2.2 06 Satz 1 wird entsprechend konkretisiert, wie die Formulierung "...sollen im Einklang mit den örtlichen Gegebenheiten erfolgen" zu verstehen und umzusetzen ist (s. vorangestelltes Sachargument).
Bei Ziffer 06 Satz 2 handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der alternative Möglichkeiten der Nachfolgenutzung in der Abwägung auf nachgelagerten Planungsebenen nicht verbindlich ausschließt. Die Nachfolgenutzung der Rohstoffgewinnungsgebiete sind im Einzelfall einer Abbaugenehmigung zu konkretisieren. Zur Verdeutlichung wird in der Begründung zu Ziffer 06 Satz 2 ergänzt, dass multifunktionale Flächennutzungen zur Erholung, Flächennutzungen durch Erneuerbare Energien und Waldentwicklung grundsätzlich nach Abwägung möglich sind.
zu 1.: Es ist grundsätzlich eine multifunktionale Nachfolgenutzung von Abbaugebieten (im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue) möglich, die Artenschutz- und Naturschutzbelange mit einer Erholungsnutzung in Einklang bringt. Teilflächen eines künstlich geschaffenen Sees können dem Baden oder Angeln vorbehalten werden. Dies ist auf nachgelagerter Genehmigungsebene im Einzelfall zu entscheiden.
zu 2.: Eine Nachfolgenutzung von Rohstoffgewinnungsgebieten für die Nutzung durch Windenergie- oder Photovoltaik-Anlagen ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Auf nachgelagerter Genehmigungsebene soll geprüft werden, ob dem Natur- und Artenschutz Priorität gegeben werden kann bzw. welche naturbasierten Lösungen in die Energienutzung integriert werden können.
zu 3.: Eine nachhaltige Laub- oder Mischwaldentwicklung als Trittstein für den Wald-Biotopverbund ist standortbezogen möglich, sodass Eigentümern eine Wertschöpfung ermöglicht wird. Wie Belange von Arten und Naturschutz bestmöglich in die Waldwirtschaft integriert werden können, ist im Einzelfall zu prüfen.

3.2.3-00.01 Befürwortung der Festlegungen in 3.2.3 Landschaftsbezogene Erholung

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Die Festlegungen in Abschnitt 3.2.3 Landschaftsbezogene Erholung werden begrüßt

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen zur landschaftsbezogenen Erholung in Abschnitt 3.2.3.

3.2.3-00.02 Forderung nach einer unterstützenden Wirkung der Regionalplanung beim Schutz innerörtlicher Grün- und Erholungsflächen vor erhöhtem Nutzungsdruck

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine unterstützende Wirkung der Regionalplanung beim Schutz innerörtlicher Grün-, Wald-, Frei- und Erholungsflächen durch einen zunehmenden Nutzungsdruck gefordert.

Erwiderung

Mit der Festlegung zu innerörtlichen Grün-, Wald-, Frei- und Erholungsflächen in Ziffer 3.2.3 02 RROP als Grundsatz der Raumordnung sind diese im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen und gegenüber anderen Belangen einer Abwägung zu unterziehen.
Als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festgelegte regional und überregional bedeutsame siedlungsnahe Freiräume im Umfeld der Hansestadt Lüneburg (Ziffer 3.1.1 01-03 RROP) sichern darüber hinaus Freiflächen im Siedlungsbereich der Stadt im Hinblick auf Kaltluftenstehung, Klimaanpassung und Unzulässigkeit baulicher Anlagen.

3.2.3-00.03 Übereinstimmung von Festlegungen zur landschaftsbezogenen Erholung mit Inhalten des Landschaftsprogramm Niedersachsen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsprogramms Niedersachsen in den abgegrenzten Landschaftsbildräumen Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung identifiziert wurden, die sich in Grundzügen in den Festlegungen zum Entwurf des RROP wiederfinden.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen zur landschaftsbezogenen Erholung in Abschnitt 3.2.3. Es werden keine Belange vorgetragen.

3.2.3-00.04 Anregung zur Stärkung der Orte Amelinghausen und Bleckede in ihrer Bedeutung für die Naherholung durch optimierte Erreichbarkeit

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte
Es wird angeregt, die Orte Amelinghausen und Bleckede als Tore zum Naturpark Lüneburger Heide und Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue in ihrer Bedeutung für die Naherholung zu stärken. Hierfür wird angeregt, die Erreichbarkeit dieser Orte über den straßengebundenen ÖPNV und regionale Radwanderwege zu optimieren. Als eine Möglichkeit werden in diesem Zusammenhang umwegfreie Premium-Freizeitradrouten durch landschaftlich attraktive Bereiche genannt.

Erwiderung

Die regionalplanerischen Vorgaben für die Anbindung Amelinghausens und Bleckedes an den straßengebundenen ÖPNV und das regionale Radwanderwegenetz werden als ausreichend erachtet, um die beiden Orte in ihrer Bedeutung für die Naherholung zu stärken. Es wird in diesem Zusammenhang auf eine gesonderte Erwiderung in 4.1.2 verwiesen.

3.2.3-04.01 Forderung nach Rücknahme der Vorrangebiete Landschaftsbezogene Erholung auf Bundeswasserstraßen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die gesamte Bundeswasserstraße Elbe-Seiten-Kanal (ESK) sowie den Mündungstrichter des ESK in die Elbe vollständig aus dem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung herauszunehmen. Es wird angeführt, dass der Mündungstrichter Teil der Bundeswasserstraße ist und somit ebenso wie der ESK und die Elbe in der zeichnerischen Darstellung mit der entsprechenden Schraffur für Bundeswasserstraßen darzustellen ist. Die Bundesplanung kann durch die Kommunalplanung nicht überlagert werden. Mit Verweis auf die Begründungen zu den Ziffern 3.2.3 03 und 04 wird davon ausgegangen, dass jegliche Maßnahmen am Mündungstrichter des ESK in die Elbe sowie allgemeine Unterhaltungstätigkeiten an den Bundeswasserstraßen nicht durch die im RROP festgeschriebenen Regelungen zur landschaftsgebundenen Erholung beeinträchtigt werden.

Erwiderung

Es erfolgt gar keine Festlegung von Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung im Bereich des Elbe-Seiten-Kanals (ESK). Stattdessen ist der Bereich von dessen Mündungstrichter als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt. Diese Festlegung steht der Funktion einer Bundeswasserstraße nicht entgegen. Das RROP sieht keine zeichnerische Darstellung der Elbe sowie des ESK als Bundeswasserstraße vor. Hingegen werden sowohl die Elbe als auch der ESK im RROP als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.

3.2.3-04.02 Kritik an fehlender Berücksichtigung des Kriteriums "Immissionsarmut" bei der Festlegung von Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass das Kriterium "Immissionsarmut" für die Festlegung von Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung anders als im bisherigen RROP keine Berücksichtigung findet. Daraus wird geschlossen, dass eine immissionsarme Erholungslandschaft nicht mehr gewährleistet werden kann und soll.

Erwiderung

Fachliche Grundlage für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung in der Neuaufstellung des RROP ist die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Lüneburg (LRP) von 2017 bzw. des Biosphärenreservatsplans "Niedersächsische Elbtalaue" von 2009. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung erfolgt in Anlehnung an die Methodik zur Ermittlung der Erholungsräume mit regionaler Bedeutung des LRP bzw. des Biosphärenreservatsplans. Kriterien sind hier:

1. Mindestgröße
2. Landschaftliche Attraktivität
3. Ausstattung mit Ausflugszielen
4. Erreichbarkeit

Ein Indikator für die Bewertung der landschaftlichen Attraktivität ist neben der Bedeutung der Landschaftsbildeinheit für das Schutzgut Landschaft und deren landschaftlicher Schönheit auch die Freiheit von störenden Objekten und Geräuschen, also auch von Lärmimmissionen.

3.2.3-04.03 Kritik an fehlender Berücksichtigung von Erholungsräumen westlich von Lüneburg bei der Festlegung von Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angemerkt, dass sich die Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung ausschließlich nördlich und südlich der Hansestadt Lüneburg befinden und dies nicht der Realität der Landschaftsnutzung durch Erholungssuchende westlich der Ortslagen Bardowick, Mechtersen, Vögelsen und Dachtmissen entspricht.

Erwiderung

Fachliche Grundlage für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung in der Neuaufstellung des RROP ist die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Lüneburg (LRP) von 2017 bzw. des Biosphärenreservatsplans "Niedersächsische Elbtalaue" von 2009. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung erfolgt in Anlehnung an die Methodik zur Ermittlung der Erholungsräume mit regionaler Bedeutung des LRP bzw. des Biosphärenreservatsplans. Kriterien sind hier:

1. Mindestgröße
2. Landschaftliche Attraktivität
3. Ausstattung mit Ausflugszielen
4. Erreichbarkeit

Voraussetzung für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung im Landkreis Lüneburg ist das Erfüllen der Kriterien 1 und 2 sowie der Kriterien 3 oder 4. Ausgeschlossen sind militärische Sperrgebiete. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so erfolgt keine entsprechende Festlegung.

3.2.3-04.04 Frage zur Sicherung und Entwicklung von Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung im Umfeld des Vorranggebietes Windenergienutzung AME_05

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Mit Bezug auf Ziffer 3.2.3 04 und die in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet Windenergienutzung AME_05 liegenden Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung wird eine Beeinträchtigung der Erholungsgebiete durch das Windenergiegebiet vermutet und gefragt, welche Maßnahmen im Zuge des RROP angedacht bzw. welche Vorgaben im Zuge des RROP definiert werden, um die Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung dauerhaft zu sichern und zu entwickeln.

Erwiderung

Ein Vorranggebiet hat den Charakter eines Ziels der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Es ist damit schlussabgewogen und lässt den Adressaten keinen diesbezüglichen Entscheidungsspielraum. Die Sicherung von Gebieten für landschaftsbezogene Erholung erfolgt also durch die Festlegung als Vorranggebiete. Die Entwicklung solcher Gebiete liegt nicht im Aufgabenbereich der Regionalplanung. Inwieweit die Errichtung von Windenergieanlagen im benachbarten Vorranggebiet Windenergienutzung AME_05 zu einer Beeinträchtigung des Vorranggebietes landschaftsbezogene Erholung führen kann, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Eine etwaige Beeinträchtigung ist auszuschließen. Die Nachbarschaft von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorranggebieten Landschaftsbezogene Erholung schließt sich nicht per se aus.

3.2.3-04.05 Forderung nach Festlegung von Tosterglope und Nahrendorf als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung sowie nach Ergänzung der Ortschaft Ellringen für landschaftsbezogene Erholung und Tourismus

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Gemeindeflächen von Tosterglope und Nahrendorf im Bereich des Naturparkes "Elbhöhen Wendland" als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung festzulegen. Weiterhin wird gefordert, die Ortschaft Ellringen für landschaftsbezogene Erholung und Tourismus zu ergänzen.

Erwiderung

Fachliche Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung in der Neuaufstellung des RROP ist die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Lüneburg (LRP) von 2017 bzw. des Biosphärenreservatsplans "Niedersächsische Elbtalaue" von 2009. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung erfolgt in Anlehnung an die Methodik zur Ermittlung der Erholungsräume mit regionaler Bedeutung des LRP bzw. des Biosphärenreservatsplans. Kriterien sind hier:

1. die vollständige Erfüllung der Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung
2. die herausragende landschaftliche Attraktivität der Landschaftsbildeinheit (Landschaftsbildeinheit mit mindestens sehr hoher Bewertung (Klasse V)).

Ausschlusskriterien für die Festlegung als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung sind die Festlegungen von Vorranggebieten Natur und Landschaft, Natura 2000 und Biotopverbund.
Flächen, die die Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung vollständig erfüllen, sind in den Gemeinden Tosterglope und Nahrendorf nicht vorhanden.
In Bezug auf Ellringen ist nicht ganz klar, was damit gemeint ist, die Ortschaft für landschaftsbezogene Erholung und Tourismus zu ergänzen. Es wird angenommen, dass damit gemeint ist, die Ortschaft als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung sowie als Standort mit der besonderen Entwicklungaufgabe Tourismus festzulegen. In Bezug auf eine Festlegung als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung erfüllt Ellringen die erforderlichen Voraussetzungen schon allein deshalb nicht, weil es sich hierbei um eine Ortschaft handelt, und Siedlungsflächen kommen für die Festlegung als Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung nicht infrage. In Bezug auf eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus erfolgt eine gesonderte Erwiderung unter Kapitel 2.1.4.

3.2.3-04.06 Forderung nach Ausweisung der Teilfläche 6 des Vorranggebietes Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 als Naherholungsgebiet

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die im RROP 1990 ff. als Naherholungsgebiet ausgewiesene und im RROP-Entwurf als Teilfläche 06 des Vorranggebietes Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 festgelegte Fläche auch weiterhin als Naherholungsgebiet auszuweisen.

Erwiderung

Im RROP 2003, wie auch in der Fassung der 2. Änderung 2016, ist das im RROP-Entwurf als Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01_06 festgelegte Waldgebiet südöstlich von Breetze als Vorbehaltsgebiet Erholung ausgewiesen. Im Entwurf

zum RROP 2025 erfolgt diese Ausweisung nicht. Fachliche Grundlage für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung in der Neuaufstellung des RROP ist die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Lüneburg (LRP) von 2017 bzw. des Biosphärenreservatsplans "Niedersächsische Elbtalaue". Das in der Stellungnahme angesprochene Gebiet befindet sich außerhalb des Biosphärenreservats "Niedersächsische Elbtalaue". Maßgeblich ist hier also der LRP. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung erfolgt in Anlehnung an die Methodik zur Ermittlung der Erholungsräume mit regionaler Bedeutung des LRP. Kriterien sind hier:

1. Mindestgröße UND
2. Landschaftliche Attraktivität sowie
3. Ausstattung mit Ausflugszielen ODER
4. Erreichbarkeit

Für die Festlegung von Waldlandschaften als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung ist eine Midestgröße von 50 ha erforderlich. Weiterhin muss es sich in Bezug auf das Kriterium der landschaftlichen Attraktivität um eine Landschaftsbildeinheit mit mindestens hoher Bedeutung (Klasse 2, mind. 21 Punkte) oder von landschaftlicher Schönheit (Bewertung mit mind. 4 von 8 Punkten) handeln. Gemäß LRP erfüllt das in der Stellungnahme benannte Gebiet das Kriterium der landschaftlichen Attraktivität nicht. Es kommt somit nicht für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung infrage.

3.2.3-05.01 Vorschlag zur Ergänzung der Begründung zu 3.2.3 05, Satz 2

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgeschlagen, den ersten Satz im 2. Absatz zur Begründung der Ziffer 3.2.3 05, Satz 2 um nachfolgenden Zusatz zu ergänzen: "...durch das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" rechtselbisch durch die Gemeinde Amt Neuhaus und linkselbisch über Hohnstorf und Artlenburg."

Erwiderung

Der Ergänzungsvorschlag wird in die Begründung übernommen.

3.2.3-05.02 Forderung nach Rücknahme des Vorranggebietes "Regional Bedeutsamer Wanderweg" auf Betriebswegen der WSV am ESK

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich RROP Teil A, S. 206 / 207, zu Ziffer 3.2.3 05, Satz 1 und S. 235, Zu Ziffer 4.1.2 13, Satz 1 und S. 236, zu Ziffer 4.1.2 13, Sätze 4 bis 7 und S.31, zu Ziffer 3.2.3 05 wird darauf hingewiesen, dass der Ausbau von touristischen Radrouten / allgemeinen Radwegen auf Flächen der WSV am ESK (Betriebsweg) nur mit Zustimmung und privatrechtlicher Regelung mit dem WSA MLK / ESK erfolgen darf. Die Nutzung der Betriebswege wird dann durch die WSV geduldet. Es dürfen die entsprechenden Radwege nicht als öffentlich gewidmete Radwege dargestellt werden. Dies gilt ebenso für Wanderwege. Das Vorranggebiet "Regional Bedeutsamer Wanderweg" darf nicht die Betriebswege der WSV am ESK einschließen. Die Bundesplanung darf durch die Kommunalplanung nicht überlagert werden. Reiten ist auf den Betriebswegen nicht gestattet.

Erwiderung

Die Hinweise aus der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Vorranggebieten "Regional Bedeutsamer Wanderweg - Radfahren" dient der Sicherung von bestehenden Radwegen und Radrouten. Diese müssen nicht zwangsläufig auf öffentlich gewidmeten Radwegen verlaufen. Es erfolgt auch keine entsprechende Widmung. Durch das entlang des Elbe-Seiten-Kanals verlaufende Vorranggebiet entsteht keine Beeinträchtigung der Betriebsabläufe des WSA bzw. der WSV. Die der Kommunalplanung übergeordnete Bundesplanung wird nicht infrage gestellt.

3.2.3-05.03 Hinweis auf Planungsabsichten des Landkreis Lüchow-Dannenberg zur Festlegung von kreisübergreifenden Vorranggebieten regionalbedeutsamer Wanderweg (F) und (W)

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf Planungsabsichten des Landkreis Lüchow-Dannenberg für die Festlegung eines grenzüberschreitenden Vorranggebietes regionalbedeutsamer Wanderweg (F) zwischen Darchau und Walmsburg sowie eines Vorranggebietes regionalbedeutsamer Wanderweg (W), das zwischen Walmsburg und Darchau sowie bei Quarstedt die Landkreisgrenze quert,

hingewiesen.

Erwiderung

Die Planungsabsichten des Landkreis Lüchow-Dannenberg für die Festlegung eines grenzüberschreitenden Vorranggebietes regional bedeutsamer Wanderweg (F) korrespondieren mit den Festlegungen des Landkreis Lüneburg. Im RROP des Landkreis Lüneburg ist keine Festlegung von Vorranggebieten regionalbedeutsamer Wanderweg (W) vorgesehen.

3.2.3-05.04 Bestätigung der Unvereinbarkeit einer Radwegeführung auf der Deichkrone südlich der Elbe mit der Schutzfunktion der Deiche

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Ausführungen in der Begründung zu Ziffer 3.2.3 05, Satz 3 bezüglich der Unvereinbarkeit einer Radwegeführung auf der Deichkrone südlich der Elbe mit der Schutzfunktion dieser Deiche werden bestätigt.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Ausführungen in der Begründung zu Ziffer 05, Satz 3.

3.2.3-05.05 Antrag auf Ausweisung eines Vorranggebietes regional bedeutsamer Wanderweg (F) zwischen Neu Darchau und Dahlenburg

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird beantragt, eine geeignete Radwegeverbindung von Neu Darchau über Tosterglope nach Dahlenburg gemäß dem Radverkehrskonzept des Landkreis Lüneburg als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg in das RROP aufzunehmen.

Erwiderung

Die Ausweisung von Vorranggebieten regional bedeutsamer Wanderweg - Radfahren dient der Sicherung und Entwicklung bestehender touristischer Radwege als Beitrag zur Qualitätssicherung der landschaftsbezogenen Erholung und des Tourismus im Landkreis Lüneburg. Zwischen Neu Darchau und Dahlenburg existiert kein Radweg, weshalb die Ausweisung eines Vorranggebietes regional bedeutsamer Wanderweg - Radfahren hier nicht möglich ist. Die Tatsache, dass das Radverkehrskonzept des Landkreis Lüneburg für den besagten Abschnitt einen Bedarf an zu bauenden Radwegen ermittelt hat, hat hierauf keinen Einfluss.

3.2.3-05.06 Forderung nach Festlegung eines zu entwickelnden Heide-Elbe-Radweges als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg - Radfahren

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Herstellung eines Heide-Elbe-Radwegs, für dessen Entwicklung bereits ein Kreistagsbeschluss vorliegt (Vorlage 2016/061), als ein Ziel der Raumordnung in Form eines Vorranggebietes regional bedeutsamer Wanderweg - Radfahren im RROP festzulegen. Die bisherige Formulierung unter 3.2.3 05 Satz 2 "Im Bereich des Landkreises Lüneburg soll die Vernetzung des Elberadweges mit dem Hinterland gestärkt werden" wird als nicht hinreichend konkret und unzureichend angesehen.

Erwiderung

Gemäß Kreistagsbeschluss (Vorlage 2016/061) ist ein Radfernweg, der die Heide-Region mit der Elbe-Region verbindet, zu untersuchen. Der Radfernweg soll ausgehend vom Naturschutzgebiet Lüneburger Heide über Amelinghausen und dem Bahnhof Lüneburg als Knotenpunkt zum Fernradweg Elbe bei Bleckede führen. Gemäß Ziffer 4.1.2 13 sollen die Gemeinden in das Regionale Radverkehrsnetz eingebunden werden, das mit sicheren, zügigen und komfortablen Routen gesichert und ausgebaut werden soll. Darüber hinaus sind Amelinghausen und Bleckede über als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg festgelegte touristische Radwege an Lüneburg angebunden. Gemäß Ziffer 3.2.3 05, Satz 2 sind diese Vorranggebiete zu sichern und bedarfsgerecht zu erweitern. Einen Heide-Elbe-Radweg, der über die Festlegung als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg Radfahren gesichert werden könnte, gibt es derzeit noch nicht. Es liegt noch keine Planung des zukünftigen Streckenverlaufs vor. Die Prüfung sowie die konkrete Planung eines solchen Heide-Elbe-Radwegs erfolgt nicht im Rahmen des RROP.

3.2.3-05.07 Hinweis auf ein aktuelleres Tourismuskonzept der Destination Flusslandschaft Elbe als das im RROP angeführte

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Fußnote in der Begründung zu Ziffer 3.2.3 05 auf das Tourismuskonzept 2016 - 2020 verwiesen wird, zwischenzeitlich jedoch ein aktuelles Tourismuskonzept 2022 - 2026 der Destination Flusslandschaft Elbe besteht.

Erwiderung

Die Fußnote wird entsprechend geändert. Eine entsprechende Korrektur erfolgt auch in der Fußnote zu Ziffer 2.1.4 04.

3.2.3-06.01 Forderung nach Ausweisung der vom Bürgerverein Ventschau kartographisch ausgewiesenen Wanderwege als Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird beantragt, die vom Bürgerverein Ventschau kartografisch ausgewiesenen Wanderwege, welche Naturdenkmäler der Umgebung und attraktive Landschaftselemente miteinander verbinden, als Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg auszuweisen.

Erwiderung

Das RROP 2025 sieht keine Festlegung von Vorranggebieten regional bedeutsamer Wanderweg - Wandern (W) vor.

3.2.3-06.02 Forderung nach Festlegung einer Heideschleife zur Anbindung der Samtgemeinde Amelinghausen an den Heidschnuckenweg als Ziel der Raumordnung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, eine über den Ortsteil Schwindebeck verlaufende, noch zu entwickelnde Heideschleife zur Anbindung der Samtgemeinde Amelinghausen an den Heidschnuckenweg als Ziel der Raumordnung festzulegen.

Erwiderung

Das RROP 2025 sieht keine Festlegung von Vorranggebieten regional bedeutsamer Wanderweg - Wandern (W) als Ziel der Raumordnung vor. Es ist auch nicht die Aufgabe der Regionalplanung, Wanderwege zu planen. Den (Samt-)Gemeinden steht es jedoch frei, weitere Wanderwege auszuweisen und diese zu vermarkten. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass mit dem Themenwanderweg "Lila Krönung" des Naturpark Lüneburger Heide bereits eine Anbindung der Samtgemeinde Amelinghausen über den Ortsteil Schwindebeck an den Heidschnuckenweg besteht, welche sich ggfs. für die Vermarktung als Heideschleife eignet.

3.2.3-06.03 Hinweis auf missverständliche Formulierung in 3.2.3 06, Satz 2 der beschreibenden Darstellung

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf eine missverständliche Formulierung in Ziffer 3.2.3 06, Satz 2 hingewiesen, wonach die reitbezogenen Einrichtungen gesteuert werden sollen. Es wird empfohlen, die Formulierung aus der Begründung zu übernehmen, wonach die Reitwege so zu führen sind, dass reitbezogene Einrichtungen miteinander vernetzt werden.

Erwiderung

Die Formulierung wird der Begründung entsprechend angepasst. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegungen in Ziffer 3.2.3 06 Satz 1 bis 4 in eine Grundsatzfestlegung umgewandelt werden.

3.2.3-06.04 Hinweis auf missverständliche Formulierung in 3.2.3 06, Satz 4 der beschreibenden Darstellung

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf eine missverständliche Formulierung in Ziffer 3.2.3 06, Satz 4 hingewiesen, wonach die wanderbezogenen Einrichtungen gesteuert werden sollen. Es wird empfohlen, die Formulierung aus der Begründung zu übernehmen, wonach die Wanderwege so zu führen sind, dass wanderbezogene Einrichtungen miteinander vernetzt werden.

Erwiderung

Die Formulierung wird der Begründung entsprechend angepasst. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegungen in Ziffer 3.2.3 06 Satz 1 bis 4 in eine Grundsatzfestlegung umgewandelt werden.

3.2.3-06.05 Forderung nach räumlicher Konkretisierung empfindlicher Bereiche von Natur und Landschaft in der Begründung zu 3.2.3 06, Satz 5

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angeregt, die in Ziffer 3.2.3 06, Satz 5 erwähnten empfindlichen Bereiche von Natur und Landschaft in der Begründung räumlich zu konkretisieren. Es wird weiterhin angemerkt, dass empfindliche Bereiche von Natur und Landschaft durch das RROP bereits als Vorranggebiete geschützt sind.

Erwiderung

Von einer räumlichen Konkretisierung wird abgesehen, da bei einem Verweis auf ein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet bestimmte Gebiete oder Bereiche mit störungsempfindlichen Arten, die sich nicht in Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten befinden, nicht angemessen berücksichtigt werden. Dem Landschaftsrahmenplan 2017 des Landkreis Lüneburg (EGL – Entwicklung und Gestaltung von Landschaft (2017): Landschaftsrahmenplan Landkreis Lüneburg. Lüneburg. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg, S. 41) folgend werden stattdessen diejenigen Landschaftsräume des Landkreises benannt, in denen potentiell Konflikte zwischen der Erholungsnutzung und den Lebensräumen von Pflanzen und Tieren bestehen.

3.2.3-06.06 Forderung nach Ergänzung der Adressaten in der Begründung zur 3.2.3 06, Satz 2 und 4

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Adressaten der in Ziffer 3.2.3 06, Satz 2 und 4 formulierten Ziele der Raumordnung in der Begründung zu ergänzen.

Erwiderung

Die Adressaten der Festlegung werden ergänzt.

3.2.4-00.01 Hinweis auf Datengrundlage zu den Themen Wasserrahmenrichtlinie, Hochwasser- und Trinkwasserschutz beim Nds. Umweltministerium

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass Daten zu den Themen Wasserrahmenrichtlinie, Hochwasser- und Trinkwasserschutz auf dem Umweltkartenserver des Niedersächsischen Umweltministeriums unter https://www.umweltkartenniedersachsen.de bereitstehen.

Erwiderung

Alle genannten Datengrundlagen werden laufend im Geoportal des Landkreises Lüneburg aktualisiert. Es wird geprüft, ob sie

bereits bei der Erstellung des RROP berücksichtigt wurden, oder eine Anpassung erfolgen muss.

3.2.4-00.02 Hinweis auf Geschäftsbereich 1 der NLWKN-Betriebsstelle Lüneburg als Unterhaltungspflichtiger und Träger der Verkehrssicherungspflicht für benannte Gewässer und Anlagen

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass der Geschäftsbereich 1 (GB 1) der NLWKN-Betriebsstelle Lüneburg das Land Niedersachsen als Eigentümerin der Gewässer Sude und Löcknitz auf niedersächsischem Gebiet sowie der Wehranlage bei Wehningen, des Wehres in der Sude bei Sückau und des Schöpfwerks Niendorf in der Krainke vertritt. Für diese Gewässer und Anlagen ist der GB 1 Unterhaltungspflichtiger und Träger der Verkehrssicherungspflicht.

Erwiderung

Es werden keine Belange vorgetragen.

3.2.4-00.03 Hinweis auf Satzung und Aufgaben des Wasserverbands Ilmenau-Niederung

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf die Bedeutung der Gewässerunterhaltung in der IImenau-Niederung hingewiesen. Der Wasserverband der IImenau-Niederung ist in diesem Bereich für die Unterhaltung vieler Gewässer II. und II. Ordnung zuständig. Durch bisherige vor Ort durchgeführte Unterhaltungsmaßnahmen (Böschungsmäher und maschinelle Unterhaltung mit Mähkorb) ist ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss in dem Bereich gesichert. Die Gewässerunterhaltung ermöglicht erst die wohnbauliche und landwirtschaftliche Nutzung der anliegenden Gebiete. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass besonders die Gewässer I. Ordnung durch ihre großen Einzugsgebiete und zahlreichen Zuflüsse einen "raumbedeutsamen" Charakter haben . Die Vernetzung unterschiedlicher Regionen durch Gewässer stellen Korridore der Ökologie und Wasserwirtschaft dar. Vor dem Hintergrund der EG-WRRL wird daher auch immer die Wichtigkeit einer flussgebietsbezogenen Bewirtschaftung hervorgehoben. Aufgaben des Wasserverbands Ilmenau-Niederung sind vor allem die abflusssichernden Maßnahmen (Räumung, Pflege, Siel- und Schöpfwerksbetrieb) an den Verbandsgewässern, aber auch in Teilabschnitten die Sicherstellung eines Mindestmaßes der Wasserstände durch Staue und Sohlschwellen. Die Satzung des Verbandes berücksichtigt das Niedersächsische Wassergesetz ebenso wie das (Bundes-) Wasserverbandsgesetz und wird vom Landkreis Lüneburg geprüft und veröffentlicht. In der Satzung sind unter anderem Verbindlichkeiten für alle Verbandsmitglieder geregelt, die die Handlungsfähigkeit zur Aufgabenerfüllung sicherstellen sollen (Verweis auf §§ 5 & 6 der Verbandssatzung). Hierzu gehören vor allem die Abstandsregelungen zu Gewässern und das Recht zur Benutzung der Grundstücke entlang der Gewässer zu Unterhaltungszwecken ohne Anspruch auf Entschädigungen. Es wird ein Hinweis auf die Verbandssatzung auf www.ilmenauverband.de unter "Satzung und Rechtliches" gegeben.

Erwiderung

Es werden keine Belange vorgetragen. Die Gewässerunterhaltung fällt nicht in den Regelungsbereich der Regionalplanung.

3.2.4-00.04 Befürwortung der Zielsetzungen im Abschnitt 3.2.4 im Gemeindegebiet Vögelsen

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Die Zielsetzungen im Gemeindegebiet Vögelsen zu Wassermanagement und -versorgung im Abschnitt 3.2.4 werden vollumfänglich unterstützt.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt Ausführungen zu Abschnitt 3.2.4.

3.2.4-00.05 Forderung nach Erhalt der Gewässerrandstreifen als Teil der

Gewässerunterhaltung

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, den Gewässerrandstreifen als Teil der Gewässerunterhaltung gemäß Niedersächsischem Weg zu erhalten. Die Gewässerrandstreifen sind, wie im Niedersächsischen Weg beschrieben, für die Gewässerunterhaltung unabdingbar. Dieser Bereich ist für die Befahrung zur Unterhaltung als auch für die Ablage des Schnittgutes möglichst beidseitig erforderlich.

Erwiderung

Die Gewässerunterhaltung ist nicht Gegenstand des RROP. Aufgrund des Maßstabs des RROP von 1:50 000 werden dort Fließgewässer linear mit ihren Überschwemmungsbereichen dargestellt.

3.2.4-00.06 Forderung nach Priorität der Trinkwasserversorgung vor gewerblicher/kommerzieller Wasserentnahme

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, der Trinkwasserversorgung Priorität vor gewerblicher/kommerzieller Wasserentnahme zu geben. Dies wird damit begründet, dass das Interesse der Allgemeinheit immer vor dem Interesse kommerzieller Erträge stehen muss. Es wird gefordert, zur Sicherung des Grundwasserstandes zwecks Trinkwasserversorgung der Bevölkerung gewerbliche/kommerzielle Wasserentnahmen zu verbieten bzw. stark zu reglementieren. Ebenso wird gefordert, die Bewässerung von Feldern und Rasenflächen zu reglementieren. Es wird die Meinung vertreten, dass der Verbrauch des Allgemeingutes Wasser zur Steigerung von kommerziellen Erträgen in der Landwirtschaft eingeschränkt werden muss.

Erwiderung

Gemäß LROP 3.2.4 06 Satz 1 ist die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung in allen Landesteilen sicherzustellen. Dieses Ziel gilt auch ohne direkte Umsetzung im RROP. Die LROP-Festlegung beinhaltet keine Priorisierung der Trinkwasserversorgung bei Wasserknappheit. Die gerechte Wasserverteilung im Landkreis ist nicht Gegenstand des RROP.

3.2.4-00.07 Forderung nach Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus der Gewässer bei Windenergieplanung und Ausgleichsmaßnahmen in der Ilmenau-Niederung

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, ein hohes Umweltschutzniveau der Gewässer bei Windenergieplanung und Ausgleichsmaßnahmen in der Ilmenau-Niederung sicherzustellen. Dies betrifft die Entwicklung und Planung von Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur oder im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung. Zum Beispiel bei der Entwicklung zur Windenergienutzung hat dieses nicht nur bei der Aufstellung von Windenergieanlagen und deren Infrastruktur eine große Bedeutung, sondern auch bei der Wahl und Durchführung möglicher ökologischer Ausgleichsmaßnahmen im Nahbereich der Verbandsgewässer.

Erwiderung

Bei der Windenergieplanung wird die Ilmenau als Fließgewässer I. Ordnung mit dem Ausschlusskriterium Fläche plus 50 m Mindestabstand aus der Windenergieplanung ausgenommen (s. Begründung zum 1. Entwurf des RROP, Abschnitt 3.2.1, Tab. 22, S. 274), so dass erhebliche Auswirkungen auf das Flusseinzugsgebiet mit seinen Auenbereichen ausgeschlossen sind. Ein hohes Umweltschutzniveau der Ilmenau ist über die Naturschutz- und Wasserentwicklungsplanung im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtline sicherzustellen. Die konkrete Standortwahl und ökologische Entwicklung von Kompensationsflächen für Windenergiestandorte erfolgt nicht im RROP.

3.2.4-00.08 Forderung nach Festlegung eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung Breetzer Berge

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das große zusammenhängende Waldgebiet Breetzer Berge zum Schutz gegen Eingriffe als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung festzulegen. Dies wird damit begründet, dass die Breetzer Berge mit dem Wasserwerk Breetze als Trinkwassergewinnungsgebiet auch überregional für die Trinkwasserversorgung bis in die südlichen Randbereiche Hamburgs von besonderer Bedeutung sind.

Erwiderung

Das Vorrangegebiet Trinkwassergewinnung in der östlichen Teilfläche der Breetzer Berge ist aus dem LROP 2017 nachrichtlich übernommen. Kriterien für die Festlegung von VR Trinkwassergewinnung im RROP sind:

- Grundwasservorkommen, die sich aufgrund ihres mengenmäßig und qualitativen Zustands für eine bestehende oder zukünftige Trinkwassergewinnung eignen würden.
- Gebiete, die aufgrund wasserfachlicher Anforderungen gem. WHG und NWG sowie raumstruktureller Erfordernisse die Aufgabe Deckung des Bedarfs an Trink- und Brauchwasser vorrangig erfüllen können
- Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen.

Vorhandene Daten sprechen nicht für eine den gesamten Wald umfassende Festlegung als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung.

3.2.4-00.09 Forderung nach benötigter Anstrengung bei der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass nach der Entwurfsfassung der Anteil der Auwälder auf geeigneten Standorten unter Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes erhöht werden soll. Auch die Begründung räumt bei diesen Maßnahmen dem Hochwasserschutz den Vorrang ein. Weiter finden im RROP verschiedene Deichbaumaßnahmen zur Erweiterung des Hochwasserschutzes Erwähnung, die im Bereich zwischen Artlenburg und Bleckede von erheblicher Bedeutung sind. In den Begründungen wird auch zu den Deichbaumaßnahmen in verschiedenen Ausführungen die besondere Bedeutung dieser Maßnahmen und der Vorrang des vorbeugenden Hochwasserschutzes hervorgehoben.

Dieses Ziel zum Schutz der Bevölkerung vor den Hochwassergefahren wird ausdrücklich begrüßt, allerdings konnten entsprechende Maßnahmen in den letzten Jahren in der Samtgemeinde Scharnebeck so gut wie nicht realisiert werden. Abflussverbessernde Maßnahmen im Deichvorland stehen immer noch weitgehend hinter dem Schutz bestehender Auwälder zurück und weitere Deichbaumaßnahmen werden in dieser Region umso wichtiger, als derartige Ertüchtigungen von Deichen seit dem letzten Jahrhunderthochwasser 2013 in Elbbereichen anderer Bundesländer bereits vorgenommen wurden. So bedarf es aller Anstrengungen, um mit dem hier festgelegten Ziel auch in die tatsächliche Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen zu kommen.

Erwiderung

Die Umsetzung eines nachhaltigen naturverträglichen Hochwasserschutzes an der Elbe durch beispielsweise Deichrückverlegungen erfolgt auf nachgelagerter Genehmigungsebene. Dabei sind Belange des Artenschutzes wie des Schutzes von Auwäldern mit Belangen des Hochwasserschutzes, z.B. abflussverbessernden Maßnahmen im Deichvorland, im Rahmen der Abwägung in Einklang zu bringen. In den im RROP festgelegten Vorranggebieten für Hochwasserschutz hat der Hochwasserschutz jedoch zur Sicherheit der Bevölkerung Vorrang vor Naturschutzbelangen. Auch fordert der Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) einen risikobasierten Hochwasserschutz, der mit darüber hinausgehenden Retentionsmaßnahmen einhergeht (s. bezüglich der Umsetzung von Zielen und Grundsätzen des BRPH im RROP siehe weitere Sachargumente).

3.2.4-00.10 Forderung nach separaten Erläuterungskarten zum Hochwasserschutz

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angeregt, neben der Festlegungskarte Erläuterungskarten, wie sie bereits für die Windenergieflächen zur Verfügung stehen, ebenfalls zu den Gebietsfestlegungen für den Hochwasserschutz anzufertigen. Als niedersächsisches Beispiel für ein solches Vorgehen wird die Region Hannover genannt, welche in der Erläuterungskarte 13 zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2016 die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz mit Schraffuren bzw. gefüllten Flächen mit Umrisslinien darstellt. Dieses Vorgehen trägt wesentlich zur raumordnungsrechtlich geforderten räumlichen Konkretheit sowie Letztabgewogenheit von VR bei und ermöglicht den Betrachtenden eine einfache Unterscheidung von VR und VB für den Hochwasserschutz. Ein solcher Beitrag zu zeichnerischer Normenklarheit trägt auch dazu bei, dass die Vorgaben der Regionalplanung von den Adressaten des Regionalplans besser beachtet und berücksichtigt werden können. Eine vergleichbare zeichnerische Darstellung, wie im Regionalplan Hannover praktiziert, wird auch für die zeichnerischen Festlegungen zum

Hochwasserschutz für den Regionalplan Lüneburg empfohlen.

Erwiderung

Mit dem Ziel, den Beitrag und aktuellen Stand des RROP 2025 zur Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen im Rahmen des BRPH deutlich darzustellen, wird dem Einwand gefolgt und eine separate Erläuterungskarte zum Hochwasserschutz in der Begründung erstellt. Das Beispiel der Erläuterungskarte 13 der Region Hannover wird als Vorbild für die zeichnerische Darstellung dieser Erläuterungskarte geprüft.

3.2.4-00.11 Forderung nach Darlegung der Auseinandersetzung mit Ziel I.1.1 BRPH

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird teilweise gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird begrüßt, dass die hochwasserbezogenen Inhalte und Ausführungen des RROP 2025 in Teilen auf eine Berücksichtigung und Beachtung einzelner Erfordernisse des am 01. September 2021 in Kraft getretenen Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 hinweisen. Insbesondere die Anzahl der Festlegungen zum Hochwasserschutz in Verbindung mit der ausführlichen Erläuterung der Plansätze durch die Begründung lassen einen Einbezug vieler Aspekte des (vorbeugenden) Hochwasserschutzes durch die Regionalplanung erkennen. Dennoch besteht Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der Inhalte einzelner Festlegungen des Regionalplans, um einen ausreichenden vorbeugenden Hochwasserschutz durch die Raumordnung erreichen zu können. Es wird kritisiert, dass lediglich in der Begründung zu 3.2.4 11 im RROP auf den BRPH eingegangen wird. Es wird empfohlen darzulegen, inwieweit eine Auseinandersetzung mit den Festlegungen des BRPH erfolgt ist, da nicht ersichtlich ist, inwieweit die Festlegungen des RROP-Entwurfs in Bezug auf die Festlegungen im BRPH geprüft wurden. Nach § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung des BRPH zu beachten sowie die Grundsätze der Raumordnung des BRPH bei der Erarbeitung des RROP zu berücksichtigen.
Es wird eine Umsetzung von Ziel I.1.1 BRPH im RROP gefordert, das neben Festlegungen zum Hochwasserschutz einen risikobasierten Ansatz in Bezug auf andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen verfolgt, wodurch deren Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten stärker als bisher in den Blick zu nehmen sind. Es wird kritisiert, dass im 1. Entwurf des RROP auf die Durchführung einer Vulnerabilitätsanalyse verzichtet wurde und sowohl die zeichnerischen als auch die textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs nicht vom Schutzbedarf geplanter und bestehender Raumnutzungen und Raumfunktionen gegenüber Überschwemmungen abgeleitet wurden. Ziel I.1.1 des BRPH verlangt, die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen gegenüber Überschwemmungen in der Planungsregion zu ermitteln und bei der Prüfung der Hochwasserrisiken einzubeziehen. Neben der räumlichen Abgrenzung von Überschwemmungs- und Risikogebieten sollen die Parameter Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe einbezogen werden, um eine verbesserte Risikoabschätzung vollziehen zu können. Raumabgrenzungen oder textliche Festlegungen auf dieser Datengrundlage können beispielsweise Gebiete adressieren, die eine gewisse Überflutungstiefe und Strömungsgeschwindigkeit überschreiten und somit einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind. Im Regionalplanentwurf wird hierauf kein konkreter Bezug genommen. Die bei der Erarbeitung des Regionalplans einzubeziehenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten enthalten hierzu Informationen. Angeregt wird:

- die systematische Prüfung der Hochwasserrisiken in der Planungsregion auf der Grundlage der beschriebenen Daten und unter Einbeziehung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Hochwasserereignissen, ihrem räumlichen und zeitlichen Ausmaß und der ermittelten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit;
- die Analyse der Vulnerabilität bestehender und geplanter Raumfunktionen und -nutzungen gegenüber Überschwemmungen in Folge von Starkregen und Flusshochwasser;
- die Ableitung der textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfs aus den Ergebnissen der Risiko- und Vulnerabilitätsanalyse. Ausgehend vom Hochwasserrisiko und dem ermittelten Schutzbedarf der identifizierten Schutzgüter sind die konkreten Festlegungen des Regionalplans abzuleiten.

Erwiderung

Einem risikobasierten Ansatz beim Hochwasserschutz wird bereits teilweise entsprochen. Im 1. Entwurf des RROP 2025 wurden Gefahren- und Risikokarten für die beiden Bemessungsgrundlagen HQ 100 und HQ extrem, Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG und Flächen für den Bau von Rückhalteräumen der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz zugrunde gelegt. Geplante Maßnahmen der Deichverbände und des NLWKN sind gemäß Masterplan Hochwasserschutz für die Elbe als VB Deich in die Neuaufstellung eingeflossen.
Die geforderte Prüfung der Umsetzung von Ziel I.1.1 BRPH im RROP über die Festlegung von VR und VB Hochwasserschutz hinausgehend gemäß § 4 Abs. 1 ROG wird aufgegriffen. Dies betrifft auch weitere Ziele und Grundsätze des BRPH wie in anderen Sachargumenten erläutert. Dazu werden:

- in Textteil A einzelne besonders relevante Ziele und Grundsätze des BRPH nachrichtlich übernommen,
- in der Begründung eine separate Erläuterungskarte zum Wasser- und Hochwassermanagement erstellt, die auch den derzeitigen Stand der Umsetzung des BRPH im RROP darstellt,
- in Textteil B auf den BRPH und Literatur dazu verwiesen und
- in der Begründung eine Übersicht erstellt, in der bestehende Bewertungs- und Datenlücken im Landkreis Lüneburg geprüft und benannt werden.

Für regionalplanerische Flächenfestlegungen basierend auf Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten von Raumnutzungen und -funktionen sowie auf dem Überschwemmungsrisiko durch Starkregen fehlen zurzeit noch die Datengrundlagen. Auch liegen noch

keine landesweiten Hochwasser-Szenarien zur Wahrscheinlichkeit von Hochwasserereignissen, ihrem räumlichen und zeitlichen Ausmaß und der ermittelten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit vor.

3.2.4-00.12 Kritik an unklarer Entgegenwirkung fehlgeleiteter Maßnahmen in Wehningen durch Umfluter, Deichbau, Denkmalschutz und Naturschutz

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass sich nicht erkennen lässt, wie das RROP den folgenden Fehlentwicklungen bei Hochwasserschutzmaßnahmen in Wehningen entgegenwirkt:

1. Deichbau: die letzte Veränderung der Deichanlagen hatte eine katastrophale Veränderung zur Folge (dokumentiert in den Luftaufnahmen zu Wehningen von 1940 und 1942).
2. Naturschutz: die geschaffenen Ausgleichsflächen sind nur eine Alimentation zu den erfolgten Eingriffen des Deichbaus. Deichanlagen auf Ersatzgundstücken werden bis zu unterer Sohlbreite gemäht, so dass Flora und Fauna zerstört werden.
3. Denkmalschutz: der Schlossgarten Wehningen verfällt zusehends, weil die Alte Elbe zugeschüttet wurde und der Boden verdichtet wurde, ebenso verfällt der Wehninger Schlossteich.
4. Umfluter: der derzeitige Verlauf der Löcknitz ist nicht natürlich. Die Löcknitz wurde im Rahmen von Baumaßnahmen zu DDR-Zeiten als Umfluter gebaut.
5. FFH-Gebiet: Die Behauptung, dass die Elbtalaue FFH-Gebiet ist, lässt sich nicht nachvollziehen.

Erwiderung

Der Auftrag der Regionalplanung ist es gemäß § 7 Raumordnungsgesetz (ROG) unterschiedliche Belange der Raumnutzung miteinander abzuwägen. Auf Regionalplanungsebene werden entsprechend im RROP Flächen für raumbedeutsame Nutzungen gesichert, aber keine konkreten Hochwasserschutzmaßnahmen geregelt. Diese werden über die Fachplanung oder über Genehmigungen auf nachgelagerter Entscheidungsebene geplant und umgesetzt.

Zu 1. Deichbau: Es ist undeutlich welche raumkonkrete Katastrophe aus den damaligen Deichanlagen folgte. Innerhalb von Gebieten mit potenziellem signifikanten Hochwasserrisiko (Risikogebiete) sind Überschwemmungsgebiete gemäß § 74 (6) WHG festgesetzt. Das Wasserhaushaltsgesetz und der BRPH streben an, historische Fehlplanungen schrittweise durch ein Umdenken im Hochwasserschutz hin zu mehr Raum (natürlichen Überschwemmungsgebieten) für die Fließgewässer zu beseitigen. Historische Einengungen und Versiegelungen von Fließgwässern und ihren Auen bilden dabei große Herausforderungen. In der Hochwasser-Wirkzone Wehningen werden Polderflächen gesichert sowie der Elbedeich von Wehningen bis zur Landkreisgrenze erhöht und verstärkt. Zudem ist der Neubau des Elbdeiches in Wehningen geplant (s. Ziffer 3.2.4. 07).

Zu 2. Naturschutz: Ausgleichsflächen zu Deichbaumaßnahmen haben zum Ziel, die Beeinträchtigung von Flora und Fauna auf Ersatzflächen zu kompensieren. Dies erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung. Im RROP werden Flächen für die Deiche gesichert. Kompensationsmaßnahmen sind nicht Gegenstand des RROP. Diese werden einzelfallbezogen entschieden. Die Umsetzung der Eingriffsregelung und das Monitoring von Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf nachfolgender Ebene.

Zu 3. Denkmalschutz: Der Erhalt des Schlossparks Wehningen obliegt der Eingentümerin.

Zu 4. Umfluter: Auch wenn der Löcknitzkanal (Teil des Biosphärenreservats C-18 Wehninger Werder) nicht natürlichen Ursprungs ist, besteht ein Potential zu seiner ökologischen Entwicklung und zum Schutz seiner Randbereiche mit wertvollen möglichst extensiv genutzten Grünlandbereichen. Daher wurden südlich der B 195 VR Natur und Landschaft, VR Grünlandbewirtschaftung , -pflege und -entwicklung sowie überlagernd VR Biotopverbund festgelegt.

Zu 5. FFH-Gebiet: FFH-Gebiete im Landkreis Lüneburg wie "Die Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht" sind im RROP nachrichtlich aus dem LROP übernommen.

3.2.4-01.01 Hinweis auf Entbehrlichkeit von 3.2.4 01, 3.2.4 04 Satz 1 und 3.2.4 05 Sätze 1 und 2

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass Regelungen, die sich bereits im Fachrecht wiederfinden, im RROP entbehrlich sind. Dies betrifft Ziffern 3.2.4 01, 3.2.4 04 Satz 1 sowie 3.2.4 05 Satz 1 und 2.

Erwiderung

Die Ziffern 3.2.4 01, 04 Satz 1 und 05 Satz 2 werden ersatzlos gestrichen. 3.2.4 05 Satz 1 wird nachrichtlich beibehalten und mit Verweis auf die regionale Umsetzung des Ziels II.1.3 des Bundesraumordnungsplans für Hochwasserschutz (BRPH) angepasst (s. andere Sachargumente dazu).

3.2.4-01.02 Forderung nach Ergänzung bedeutender Bausteine für die Zielerreichung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Ziffer 01

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Ergänzung der Renaturierung erheblich veränderter Gewässer (HMWB) und des Um- und Rückbaus von Querbauwerken zur Wiederherstellung der Durchwanderbarkeit als bedeutende Bausteine für die Zielerreichung der EU-WRRL in 3.2.4 01 gefordert. Für beide Maßnahmen sollten entsprechende Flächen entlang der Gewässer gesichert werden. Es ergibt sich z.T. eine Querschnittsverbindung zu 3.2.4 06 und 08. Dazu sollten Vorbehaltsgebiete für landwirtschaftliche Nutzung im Nahbereich der Gewässer überprüft werden.

Erwiderung

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Umsetzung der EU-WRRL, für die ein gesetzlicher Auftrag besteht. Im 1. Entwurf des RROP wurden nach Abwägung mit sonstigen Nutzungen die raumbedeutsamen Aussagen der wasserwirtschaftlichen Fachplanung aufgenommen. 3.2.4 01 wird aus dem RROP gestrichen, da eine gesetzliche Regelung besteht. Die Renaturierung der Gewässer mit Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene über Gewässerentwicklungspläne.

3.2.4-01.03 Forderung nach einer Ergänzung von Zielen zu natürlichen Retentionsräumen und THG-Senken in 3.2.4 01 und 02

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, in den Ziffern 3.2.4 01 und 02 folgende Sätze als Ziel zu ergänzen: "Grundsätzlich sind Niederschläge entstehungsnah zu versickern. Die Täler und Auen von Bächen und Flüssen sowie Moore und Sümpfe in der Landschaft sind zu renaturieren und hinsichtlich ihrer Eignung als natürliche Retentionsräume für Wasser und daraus folgend als THG- Senken zu entwickeln und zu sichern". Diese Forderung wird damit begründet, dass die in den vergangenen Jahren festgestellten sinkenden Grundwasserstände es erforderlich machen, eine stärkere Retention in der Fläche zu ermöglichen. Es ist kritisch zu sehen, dass Drainagen und Gräben vorrangig zur Ableitung hoher Winternässe angelegt wurden. Es stellt sich die Frage, ob die Anpassung der Standorteigenschaften an die Bedürfnisse schwerer und schwerster Landmaschinen noch mit dem Gebot der standortangepassten Wirtschaft im Sinne der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft vereinbar ist.

Erwiderung

Die Ziffern 3.2.4 01 und 02 werden aus dem RROP entfernt, da die Inhalte bereits rechtsverbindlich nach Fachrecht geregelt werden (s. anderes Sachargument). Die nach Möglichkeit anzustrebende Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück ist bereits Gegenstand der Grundsatz-Festlegung in Ziffer 3.2.4 05. Die Begründung dazu wird mit Bezug zu Ziel II.1.3 des Bundesraumordnungsplans für Hochwasserschutz ergänzt werden. Maßnahmen zum Wasserabfluss wie Drainagen und Gräben sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern werden auf nachgelagerter Ebene umgesetzt. Die Renaturierung von Fließgewässern wird über die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Wasserhaushaltsgesetz geregelt. Zudem enthält 3.2.4 06 Satz 2 bereits eine Grundsatz-Festlegung, dass Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten in den natürlichen Überschwemmungsgebieten erhalten, renaturiert und entwickelt werden sollen. Im RROP wird in der Begründung zu 3.2.4 06, Sätze 2 und 3 ergänzt, dass die im Rahmen der WRRL umzusetzende Renaturierung von Fließgewässern zur Wiedergewinnung von natürlichen Überschwemmungsgebieten durch Wiedervernässsung von Auen einen Beitrag zur Kohlenstoffspeicherung im Boden leistet. Die gute fachliche Praxis und das Boden- und Wassermanagement auf den landwirtschaftlichen Anbauflächen werden nicht im RROP geregelt. Zur Förderung der sozial-ökologischen Transformation in der Landwirtschaft hat die Regionalplanung geringe Planungskompetenz.

3.2.4-02.01 Forderung nach Überprüfung von 3.2.4 02 und 03 hinsichtlich Konformität mit dem LROP

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen des RROP in den Ziffern 3.2.4 02 und 03 Satz 1 den entsprechenden LROP-Festlegungen nicht widersprechen oder hinter ihrer Regelungsqualität zurückfallen dürfen . Dies ist an dieser Stelle noch einmal zu überprüfen.

Erwiderung

Ziffer 02 wird durch eine nachrichtliche Wiedergabe der LROP-Festlegung angepasst. Ziffer 03 Satz 1 wird gestrichen.

3.2.4-02.02 Forderung nach Grundwasserschutz durch regelbare Staustufen an Gewässern

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass das Grundwasser hinsichtlich seiner Menge und seiner Verfügbarkeit nicht nur zu schützen, sondern auch durch geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes zu sichern und zu entwickeln ist. Ziel muss die Verhinderung weiter absinkender Grundwasserstände sein. Dazu sind zumindest die wasserführenden Gräben der zweiten Ordnung im Rahmen eines Wassermanagements mit regelbaren Staustufen zu versehen. Insbesondere gilt dieses für die Gewässer im Naturschutzgebiet "Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern". In den vergangenen Jahren sind dort Gewässer trockengefallen, was dramatische Auswirkungen auf die Flora und Fauna des Gebietes hat.

Erwiderung

Eine Sicherung der Grundwasserstände und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind gemäß Schutzverordnung auf der nachgelagerter Planungsebene umzusetzen. Dies betrifft auch z. B. das Naturschutzgebiet "Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern". Die Regionalplanung hat hierzu keine Planungskompetenz. Im Lankreis wird zurzeit das Integrierte Wasserversorgungs- und Wassermengen-Managementkonzept für den Raum Lüneburg-Uelzen erarbeitet, das Ziele und Maßnahmen zur Grundwasserneubildung und zum Erhalt von Grundwasserständen beinhaltet.

3.2.4-03.01 Forderung nach Berücksichtigung der Belange des Trinkwasserschutzes in Wasserschutzgebieten und Vorranggebieten Trinkwassergewinnung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass "Teilbereiche" innerhalb der festgesetzten Wasserschutzgebiete (Lüneburg, Zone IIIB; Westergellersen, Zone IIIA; Westergellersen, Zone IIIB; Amelinghausen, IIIA) und der Vorrangebiete der Trinkwassergewinnung (Breetze, Adendorf) nach LROP 2022 liegen. Es wird eine Berücksichtigung der Belange des Trinkwasserschutzgebietes gefordert.

Erwiderung

Es ist nicht deutlich, welche Festlegungen konkret mit "Teilbereiche" bezeichnet werden. Gemeint sind vor allem wohl Festlegungen zur Windenergie und Rohstoffgewinnung. Wasserschutzgebiete und Vorrangegebiete Trinkwassergewinnung wurden in der Umweltprüfung und Flächenauswahl für Windenergie- und Rohstoffabbaugebiete berücksichtigt.
Grundsätzlich ist eine Windenergienutzung in Wasserschutzgebieten (Zone III) zulässig. Etwaige Auswirkungen und hierzu erforderliche Schutzvorkehrungen sind erst im Zulassungsverfahren Betrachtungsgegenstand.
Der Rohstoffabbau erfolgt ausschließlich im Trockenabbau. Schutzzone I in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung sind ein hartes Ausschlusskritierium für Rohstoffgewinnungsgebiete. Schutzzonen II und III erfordern eine Einzelfallbetrachtung. Sie führen in der raumordnerischen Flächenauswahl nicht automatisch zum
Flächenausschluss, sondern es wird für solche Flächen davon ausgegangen, dass die abschließende Konfliktabwägung in konkreten Planungs- und Genehmigungsverfahren erfolgen wird. Im Genehmigungsverfahren können zudem bei möglichem Eingriff ins Grundwasser hydrogeologische Gutachten erstellt werden, um Beeinträchtigungen der Wasserschutzgebiete und VR Trinkwassergewinnung zu vermeiden.

3.2.4-03.02 Forderung nach Ergänzung der Begründung zu 3.2.4 03, Satz 3 hinsichtlich des Adressaten und der Wirkung der Festlegung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.4 03 Satz 3 wird nach dem Adressaten dieses Ziels gefragt und ob dieser raumordnerisch gezwungen werden kann, Wasserschutzgebiete festzulegen, oder ob dies abschließend das Fachrecht regelt. Es wird gefordert, hierzu die Begründung zu ergänzen.

Erwiderung

Die Begründung zu 3.2.4 03 Satz 3 wird um den Adressaten des Ziels und die Bedeutung der Festlegung von Wasserschutzgebieten, insbesondere zur Umsetzung des Grundsatzes II.1.7 (G) BRPH "Negative Auswirkungen von Hochwassern auf die Trinkwasserversorgung, insbesondere auf Anlagen der Trinkwasserversorgung, sollen vermieden werden" und also der Anpassung an den Klimawandel, basierend auf regionalen Klimaprognosen sowie Zielen und Maßnahmen des Integrierten Wasserversorgungs- und Wassermengen-Managementkonzept für den Raum Lüneburg-Uelzen ergänzt. Neben der Umsetzung des Fachrechts ist ein wichtiges Ziel die Klimaresilienz und gerechte Verteilung des Grundwassers und des Trinkwassers im Landkreis. Die Regionalplanung unterstreicht mit diesem Ziel die Dringlichkeit im Rahmen der Klimaanpassung Wasserschutzgebiete festzulegen und zu sichern. Bei der Gesamtabwägung wird der Querbezug von Trinkwassergewinnung und Hochwasserschutz erneut geprüft.

3.2.4-03.03 Flächenausweisung für die Erweiterung des derzeitigen Betriebsgeländes des Wasserwerkes Adendorf

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.4 03 wird gefordert, ein Erweiterungsgrundstück für das Wasserwerk Adendorf zu berücksichtigen und in der zeichnerischen Darstellung zu ergänzen, das derzeit noch landwirtschaftlich genutzt wird. Dies wird damit begründet, dass das Wasserwerk Adendorf eine der zentralen Trinkwassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen im Landkreis Lüneburg ist. Das derzeitige Betriebsgelände bietet aktuell keinerlei Möglichkeit mehr zur Modernisierung oder Erweiterung der Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen (Brunnen, Filteranlage, Wasserspeicher usw.) ohne die vorhandenen Anlagenteile außer Betrieb zu setzen. Dies würde aber eine massive Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung bedeuten. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Daseinsvorsorge und zur langfristigen Sicherung dieser Anlage zur Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser eine Erweiterung des derzeitigen Betriebsgeländes unumgänglich ist. Dazu wurde vom WBV Elbmarsch das neben dem derzeitigen Betriebsgelände liegende Grundstück Gemarkung Erbstorf Flur 1 FlStk 86/1 erworben. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit der Sicherung der Trinkwasserversorgung über die nächsten Jahrzehnte hinaus und kann damit auch der Forderung der Trinkwasserversorgung durch zentrale Wasserwerke im Landkreis Lüneburg nachkommen.

Erwiderung

Bei Überprüfung des Flurstücks Erbstorf Flur 1 FlStk 86/1 wurde festgestellt, dass nur eine kleine südliche Teilfläche dieses Flurstücks im RROP als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials gesichert ist. Der restliche Teil steht als Erweiterungsfläche für das Wasserwerk Adendorf zur Verfügung. Die Flächensicherung durch ein VB Landwirtschaft verhindert nicht grundsätzlich eine anderweitige Nutzung. Die Belange der landwirtschaftlichen Nutzung sind aber im Genehmigungsverfahren zur Erweiterung des Wasserwerks in die Abwägung einzubeziehen.

3.2.4-04.01 Forderung nach Korrektur des Ortsbegriffs der zentralen Abwasserentsorgungsanlage der Gemeinde Amt Neuhaus in Zeetze

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in Ziffer 3.2.4 04 der richtige Ortsbegriff Zeetze und nicht Neuhaus ist, da sich die zentrale Abwasserentsorgungsanlage der Gemeinde Amt Neuhaus in Zeetze befindet.

Erwiderung

Der falsche Ortsbegriff wird entsprechend korrigiert.

3.2.4-05.01 Befürwortung von 3.2.4 05

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.4 05 wird die Sicherung oder Entwicklung möglichst ortsnaher Niederschlagsversickerungen zur Vermeidung von Überschwemmungen durch die Minderung von Hochwasserspitzen und Reduzierung von Gefährdungen durch Überflutungen bei Starkregenereignissen begrüßt. Durch die Festlegung werden Aspekte der Grundsatzfestlegung II.1.1 BRPH umgesetzt, welche bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen hochwasserminimierende Aspekte adressiert, zu denen auch ortsnahe Niederschlagsversickerungen zählen.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 3.2.4 05.

3.2.4-05.02 Forderung nach Umsetzung von Grundsatz I.3 und Ziel II.1.3 BRPH durch textliche Ergänzung und neue Festlegungen im RROP

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass in der Begründung zu Ziffer 3.2.4 05 Satz 1 dargelegt wird, dass die Ableitung von Niederschlagswasser negative Auswirkungen auf Unterlieger haben kann. Es wird angeregt hier einen Verweis auf Grundsatz I.3 (G) BRPH einzufügen. Es wird weiter angemerkt, dass sich ZIffer 3.2.4 05 auch für eine weitere Ausgestaltung der verbindlichen Zielvorgabe II.1.3 des BRPH anböte, die auf den Erhalt des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens und die Möglichkeiten des räumlichen funktionalen Ausgleichs abzielt. Dieser Ausgleich kann beispielsweise durch die Errichtung technischer Regenrückhalteeinrichtungen oder die Rückgewinnung von Retentionsraum erreicht werden. Dies betrifft auch Maßnahmen wie eine flächensparende Bebauung, die Sicherung unversiegelter Flächen sowie die Entsiegelung. Die Begründung zu Ziffer 3.2.4 05, Satz 3 flankiert diese Vorgaben dadurch, dass Entwässerungspläne unter Berücksichtigung der Sickerfähigkeit der Untergründe vorgesehen sind. In diesem Kontext wird die Bauleitplanung für entsprechende Bodenuntersuchungen angesprochen. Es wird empfohlen, die verbindlichen Zielvorgaben des BRPH II.1.3, die eine strikte Beachtenspflicht für die nachgelagerten Planungsebenen aufweisen, in Ziffer 3.2.4 05 Satz 3 oder durch die Aufnahme einer weiteren Festlegung im RROP zu konkretisieren. Auch eine weitere Ausgestaltung von Ziffer 3.2.4 06 Satz 1 bezüglich der Zielvorgabe II.1.3 BRPH wird angeregt.

Erwiderung

Ziffer 3.2.4 05 Satz 1 wird zur Integration von Ziel II.1.3 BRPH umformuliert, das jedoch auich unabhängig von einer regionalplanersichen Festlegung unmittelbar gültig ist. Ziffer 3.2.4 05 Satz 2 entfällt.

In Anhang 9 der Begründung wird dargestellt, inwiefern Vorgaben aus dem BRPH geprüft und bereits berücksichtigt wurden. I.3. (G) BRPH wird nicht in einer Festlegung im RROP umgesetzt, da sich diese BRPH-Festlegung auf die grenzüberschreitende Koordinierung bezieht und im Landkreis Lüneburg keine Planungen bestehen, die flussgebietseinheitsbezogen zu koordinieren sind. Landesweite Maßnahmen wie etwa Deichrückverlegungen koordiniert vom NLWKN werden in der Begründung nachrichtlich dargestellt.

In der Begründung zu Ziffer 07 Satz 1 (VR Deich) wird zur Umsetzung von Grundsatz I.3 BRPH daran erinnert werden, dass bei Planungen und Maßnahmen die Auswirkungen der dezentralen Niederschlagsversickerung auf Unter- und Oberlieger berücksichtigt werden sollen. Zudem wird empfohlen den Erhalt oder die Wiederherstellung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens durch die Errichtung technischer Regenrückhalteeinrichtungen oder Umsetzung naturbasierter Lösungen wie die Rückgewinnung von Retentionsraum (Verweis auf Ziffer 08) anzustreben.

Ein Verweis auf Grundsatz I.3 BRPH in der Begründung zu 3.2.4 05 Satz 1 wäre nicht passend, da es in diesem Grundsatz des BRPH um eine grenzüberschreitende Koordinierung geht, während in Ziffer 3.2.4 05 Satz 1 lokale kleinere Maßnahmen wie Regenrückhaltebecken oder Mulden-Rigolen-Systeme o.ä. in der Siedlungswasserwirtschaft gemeint waren. Belange des Rückhalts von Niederschlagswasser im innerörtlichen Freiraum ((Schwammstadtprinzip) werden im RROP in multifunktionalen Festlegungen zur Sicherung von Freiräumen und Freiraumfunktionen integriert (s. Ziffer 2.1.1 07). Der Ausgleich des Verlustes der Versickerungsfähigkeit des Bodens erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene. Zur Rückgewinnung von Retentionsraum an Fließgewässern wird auf ein anderes Sachargument zu Ziffer 3.2.4 08 verwiesen.

3.2.4-05.03 Forderung nach Streichung von "nach Möglichkeit" in Ziffer 05

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.4 05 wird gefordert, den Begriff "nach Möglichkeit" zu streichen. Die Forderung wird damit begründet, dass das Thema Oberflächengewässer, Grundwasser und Trinkwasserver- und entsorgung adäquat den Vorgaben des LROP dargestellt wird, sich aber eine Dringlichkeit zum Wasserschutz in Zeiten zunehmender Dürre als Folge des Klimawandels aus Text und Begründung im RROP nicht entnehmen lässt. Diese Dringlichkeit sollte auf regionaler Ebene zur Unterstützung entsprechender Umsetzungsmaßnahmen auf der unteren Planungsebene zum Ausdruck kommen. Zudem sollte Ziel II.1.3 BRPH im RROP umgesetzt werden.

Erwiderung

Grundsatz 3.2.4 05 Satz 1 wird zur Umsetzung des BRPH umformuliert. Er wird zudem bereits durch das Wasserhaushaltsgesetz geregelt.

Eine Analyse des konkreten Entsiegelungspotentials und des Potentials einer standortbezogenen Versickerung des Niederschlagswassers kann nur auf kommunaler Planungsebene erfolgen. Maßnahmen zur Umsetzung von Ziel II.1.3 BRPH im RROP insbesondere durch seine Bedeutung für die Klimaanpassung bei zunehmenden Problemen der Wasserverknappung und Notwendigkeit einer gerrechten Wasserverteilung im Landkreis Lüneburg werden in der Begründung zu Ziffer 05 ergänzt.

3.2.4-06.01 Befürwortung der Minimierung der Versiegelung zum Erhalt von Versickerungsflächen in Ziffer 3.2.4 06 sowie der Flankierung der Grundsätze II.1.4 und II.1.5 BRPH durch Sätze 2 und 3 zu natürlichen Überschwemmungsflächen

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Die in der Begründung zu Ziffer 3.2.4 06, Satz 1 erläuterte Minimierung der Versiegelung zum Erhalt von Versickerungsflächen wird begrüßt. Es wird erläutert, dass die Festlegungen in Satz 2 und 3 zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von natürlichen Überschwemmungsflächen als Biotope eine Flankierung der Grundsätze II.1.4 und II.1.5 BRPH darstellen. Auch eine weitere Ausgestaltung von Ziffer 3.2.4 06, Satz 1 bezüglich der Zielvorgabe II.1.3 BRPH wird angeregt.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt den Bezug in Ziffer 3.2.4 06 zu Ziel II.1.3 und den Grundsätzen II.1.4 und II.1.5 BRPH.

3.2.4-06.02 Forderung zur Korrektur des Begriffs "schadloser Abfluss" in 3.2.4 06

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.4 06 wird gefordert, den Begriff "schadloser Abfluss" in der Beschreibenden Darstellung sowie in der Begründung zu 3.2.1 Ziffer 11, Satz 2 auf Seite 184, zu 3.2.4 Ziffer 06, Satz 1 auf Seite 216 sowie an weiteren Stellen (u.a. dreimal im Umweltbericht) durch "Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses" zu ersetzen und damit an die Terminologie und Intention des WHG anzupassen. Dies wird damit begründet, dass der schadlose Wasserabfluss eine falsche Sicherheit vor Hochwasser suggeriert. Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird in § 39 (Gewässerunterhaltung) der Begriff "Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses" verwendet. Technische Hochwasserschutzanlagen für Siedlungsgebiete, wie Schöpfwerke, Deiche und Hochwasserschutzwände werden regelmäßig auf ein 100-jähriges Hochwasserereignis bemessen, d.h. einen Abfluss, der statistisch einmal in 100 Jahren auftritt. Schutzanlagen für ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen werden auch für häufiger auftretende Ereignisse bemessen. Für jeweils darüberhinausgehende Ereignisse können diese Anlagen somit nur bedingt Schutz bieten. Daher kann ein schadloser Wasserabfluss nicht gewährleistet werden, auch nicht durch rigorose Unterhaltungsmaßnahmen, zumal diese dann anderen gewichtigen Zielen, u.a. WRRL, zuwiderlaufen würden.

Erwiderung

Der Begriff wird in Beschreibender Darstellung, Begründung und Umweltbericht ersetzt.

3.2.4-06.03 Forderung nach Aufnahme von operativen Gewässermaßnahmen als Hinweis/Verweis in die Begründung

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, operative Gewässermaßnahmen als Hinweis/Verweis in die Begründung aufzunehmen. Dies wird damit begründet, dass ausgehend von regelmäßigem Monitoring, seitens des NLWKN Zustandsbewertungen, Defizitanalysen sowie Handlungsempfehlungen erarbeitet und in Wasserkörperdatenblättern zusammengefasst werden. Zur integrativen Maßnahmenfindung sind hier ebenfalls die Ansprüche der wasserabhängigen FFH-Gebiete berücksichtigt. Zudem sind die operativen Maßnahmen für die jeweiligen Wasserkörper in Übereinstimmung mit der niedersächsischen Umsetzungsstrategie für eine effektive Erreichung der Zielvorgaben abrufbar (s. http://www.niwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/iegwasserrahmenrichtlinie/flussgebietseinheit_weser/rhume/wasserkoerperd).

Erwiderung

Es wird in der Begründung zu Ziffer 3.2.4 06 aufgenommen, dass es diese Maßnahmen gibt und wo man die Datengrundlage zu diesen findet.

3.2.4-06.04 Forderung nach Sicherung von Flächen für die potentielle Deich-

Innenverlegung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass zusätzlich Flächen, die einer Deich-Innenverlegung dienen könnten, gesichert werden müssen, denn weitere Einengungen der Elbe müssen vermieden werden.

Erwiderung

Der Begriff "Deich-Innenverlegung" ist undeutlich. Gemeint ist offenbar der Neubau oder die Rückverlegung von Deichlinien landseitig, also weg vom Fließgewässerbett, so dass dem Fluss in natürlichen Überschwemmungsgebieten wieder mehr Raum gegeben wird. Hierzu besteht mit Ziffer 06, Satz 2 bereits eine textliche Grundsatz-Festlegung. Im RROP sind Überschwemmungsbereiche an der Elbe als VR Hochwasserschutz (Ziffer 3.2.4 09) sowie geplante Deiche als Vorbehaltsgebiet Deich (Ziffer 3.2.4 07, Satz 2) gesichert. Rückdeichungsprojekte werden über Planfeststellungsverfahren geplant und umgesetzt. Erst nach ihrer Umsetzung wird im RROP ein VR Deich übernommen. Alternativen zu Rückdeichungen wie technische Schutzmaßnahmen durch einen Neubau von Wehren, Deichen oder Deicherhöhungen werden ebenso auf nachgelagerter Genehmigungsebene in Planfeststellungsverfahren umgesetzt.

3.2.4-06.05 Forderung nach Abgrenzung der Begriffe "Überschwemmungsgebiet" und "natürliches Überschwemmungsgebiet" und nach einem Verweis auf das jeweilige Fachrecht

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass sich die Grundsatzfestlegungen unter Ziffer 3.2.4 06 auf die räumlichen Umgriffe "Überschwemmungsgebiete‘ (Satz 1) und "natürliche Überschwemmungsgebiete" (Satz 2) beziehen. Im Regionalplanentwurf werden diese Gebiete jedoch nicht definiert oder genauer bestimmt. Insbesondere beim Begriff der "natürlichen Überschwemmungsgebiete" ist deren Abgrenzung nicht eindeutig ersichtlich, da dieser Begriff weder im WHG noch im NWG vorzufinden ist und auch in der Begründung nicht erläutert wird. Der Begriff "Überschwemmungsgebiet‘ hingegen ist im WHG nach § 76 bzw. § 115 NWG festgelegt und wird in Zielfestlegung 3.2.4 09 verwendet. Es wird dringend empfohlen, die räumlichen Umgriffe deutlich abzugrenzen und einen Verweis, sofern gegeben, auf das jeweilige Fachrecht herzustellen, um für die nachgelagerten Stellen für eine räumliche und inhaltliche Abgrenzungsklarheit zu sorgen.

Erwiderung

Die Begründung zu Ziffer 06 wird mit räumlichen Definitionen, Verweisen auf das jeweilige Fachrecht sowie Ausweisungskriterien für die Überschwemmungsgebiete erweitert.

3.2.4-06.06 Hinweis zur Begrifflichkeit des Ausuferns von Wasser in der Begründung zu 3.2.4 06, Satz 1

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung zu 3.2.4 06, Satz 1 (S. 216) vermerkt ist, dass "Wasser möglichst nicht ausufert." Das Ausufern von Gewässern stellt einen natürlichen Prozess dar, der für Natur und Landschaft von herausragender Bedeutung ist. Das Ausufern sollte aber soweit begrenzt werden, dass die negativen Auswirkungen davon möglichst beherrschbar bleiben.

Erwiderung

Der Ausdruck "dass das Wasser möglichst nicht ausufert" wird in der Begründung entsprechend angepasst.

3.2.4-06.07 Forderung nach Sicherung von Flächen für Umfluter für die Elbe als Vorranggebiete Hochwasserschutz

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.4 06 Satz 1 wird darauf hingewiesen, dass im Elberahmenplan von 2015 ein großer Umfluter aufgeführt ist, der den Bereich zwischen Bleckede und Artlenburg bei einem Hochwasser um 30% entlasten würde. Es wird gefordert im RROP darzulegen, ob an diesen grundsätzlichen Planungen und Überlegungen noch festgehalten werden soll, oder ob diese keine Berücksichtigung in der Ausweisung einnehmen, da eine derartige Planung raumbedeutsam ist und einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt.
Darüberhinausgehend wird gefordert, grundsätzlich alle Flächen für Umfluter an der Elbe als Vorranggebiet Hochwasserschutz zu sichern. Es wird begründend angeführt, dass ein Umfluter als Möglichkeit zur Hochwasserregulierung nur dann gebaut werden kann, wenn keine anderen Nutzungen in ihrem Bereich möglich sind.
Es wird für eine schrittweise Umsetzung der Planung des Umfluters mit einer kurzfristigen Erhöhung der Deiche, mittelfristigen Deichrückverlegung und dem langfristigen Bau eines großen Umfluters plädiert. Obwohl der Aussage des NLWKN aus einer Bürgerversammlung zugestimmt wird, dass es sich bei dem Bau um eine komplizierte und langfristige Planung handelt, wird es im Hinblick auf den weltweit fortschreitenden Klimawandel erforderlich gehalten, langfristig für eine Entlastung des hochwassergefährdeten Einflussbereiches der Elbe im Landkreis Lüneburg zu sorgen. Es wird kritisiert, dass die bisherigen Maßnahmen nur eine Hochwasserabsenkung im Zentimeterbereich bewirken und damit langfristig unzureichend sein werden.

Erwiderung

Seit dem 2017 aufgestellten Rahmenplan für abflussverbessernde Maßnahmen an der unteren Mittelelbe wurden verschiedene Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz an der Elbe durchgeführt. Aktuell liegt u.a. der Auenstrukturplan für die Elbe vor (2022) und Deichrückverlegungen sind geplant. Für die im Elberahmenplan diskutierten Varianten von Umflutern an der Elbe wurden (bis jetzt) keine konkreten Planungen eingeleitet, so dass keine Aufnahme ins RROP erfolgt. In der Begründung zu 3.2.4 06 wird ergänzt, dass aktuell nicht an den grundsätzlichen Planungen und Überlegungen zu Umflutern an der Elbe festgehalten wird. Unabhängig davon besteht kein Planzeichen laut NLT-PLanzeichenkatalog zur räumlichen Sicherung von Umflutern. Vorranggebiete Hochwasserschutz sind als Überschwemmungsgebiete festgelegt, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100). Umfluter fallen nicht unter diese Kriterien und können daher im RROP nicht als VR Hochwasserschutz festgelegt werden. Die Begründung zu Ziffer 3.2.4 06 Satz 3 wird mit einem deutlicheren Hinweis auf den Stand der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Elbe ergänzt.

3.2.4-06.08 Forderung nach Untersuchung der Auswirkungen von Hochwasserschutzmaßnahmen auf den Elbeseitenkanal in Artlenburg

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Ziffern 3.2.4 06 bis 11 wird eine Untersuchung von (insbesondere stationären) Hochwasserschutzmaßnahmen auf ihre Auswirkungen auf den Elbeseitenkanal gefordert. Es darf nicht zu Widersprüchen mit dem bestehenden Hochwasserschutztor am ESK in Artlenburg kommen. Die Elbe ist in diesem Bereich staugeregelt durch das Wehr Geesthacht. Die WSV ist in die weiteren Planungen mit einzubeziehen.

Erwiderung

Eine Untersuchung der Auswirkungen von (insbesondere stationären) Hochwasserschutzmaßnahmen auf den Elbeseitenkanal in Artlenburg st nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern der Hochwasserschutzplanung auf nachgelagerter Fachplanungsebene.

3.2.4-07.01 Hinweis auf Entbehrlichkeit der Regelung in Ziffer 07 Sätze 1 und 2

Abwägungsvorschlag: **Dem Hinweis wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich 3.2.4 07 Sätze 1 und 2 Regelungen die sich bereits im Fachrecht wiederfinden, im RROP entbehrlich sind.

Erwiderung

Ziffer 3.2.4 07 Sätze 1 und 2 werden wie gefordert aus der beschreibenden Darstellung entfernt.

3.2.4-07.02 Befürwortung der Aufnahme von Deichbaumaßnahmen mit Priorität in Ziffer 07 Satz 3

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Die Aufnahme von Deichbaumaßnahmen mit Priorität, insbesondere die Erhöhung und Verstärkung des Elbedeiches von Wehningen bis Mahnkenwerder sowie die Erhöhung des Elbedeiches von Bleckede bis Artlenburg wird begrüßt. Begründet wird dies mit der besonderen Bedeutung des Hochwasserschutzes der Anlieger und Anliegerinnen an der Elbe und damit, dass sich hierdurch kurzfristig ein verbesserter Hochwasserschutz erreichen lässt.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 3.2.4 07 Satz 3.

3.2.4-07.03 Forderung nach Angabe des Adressaten sowie Hinterfragung der Regelungskompetenz für Priorität Deichbau in Ziffer 07 Satz 3

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.4 07 Satz 3 wird vorgebracht, dass es sich um einen Handlungsauftrag an einen nicht genannten Adressaten handelt. Der Adressat des Ziels der Raumordnung ist wenigstens in der Begründung zu ergänzen. Es erscheint fraglich, ob dieses Thema (Prioritäten im Deichbau) überhaupt ein Regelungsfeld der Regionalplanung sein kann. Deiche können als Ziel der Raumordnung gesichert werden. Konkrete Aufträge an die Deichplanung können nicht formuliert werden. Es wird gefragt, auf welcher fachlichen Grundlage die Deichbaumaßnahmen priorisiert werden.

Erwiderung

Ziffer 07 Satz 3 wird umformuliert, so dass Prioritäten im Deichbau gestrichen werden. In der Begründung werden die Adressaten für Deichbaumaßnahmen ergänzt und in nachrichtlicher Übernahme die aktuellen sich in Planung oder Umbau befindlichen Deiche in Form einer reinen Auflistung aufgeführt. Damit sollen keine Aufträge an die Deichplanung vergeben werden, sondern mit Bezug zur Bedeutung des Hochwasserschutzes im Landkreis und der regionalen Umsetzung des Bundesraumordnungsplans für Hochwasserschutz (BRPH) (II.1.2) ein besonderes Augenmerk auf diese Deichplanungen gelegt werden.

3.2.4-07.04 Hinweis auf Widersprüchlichkeit von VB Deich und Zielfestlegung prioritärer Hochwasserschutzmaßnahmen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.4 07 Satz 5 wird vorgebracht, dass es widersprüchlich ist, geplante Deiche nur als Vorbehaltsgebiet Deich darzustellen, wenn sie gem. Satz 3 als prioritäre Maßnahme als Ziel der Raumordnung festgelegt werden.

Erwiderung

Um den Widerspruch aufzulösen, wird 3.2.4 07 Satz 3 gestrichen. Aktuelle und geplante Deichbaumaßnahmen werden in der Begründung aufgelistet. Es erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Deich, wenn die Planungen noch nicht planfestgestellt und damit hinreichend verfestigt sind.

3.2.4-07.05 Hinweis auf Nichtzulässigkeit von Zielen zu Orten außerhalb des Planungsraums

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.4 07 Satz 3 wird darauf hingewiesen, dass Ziele, die sich auf Orte außerhalb des Planungsraums beziehen (z.B. Mahnkenwerder, Rüterberg), unzulässig sind.

Erwiderung

Ziffer 07 Satz 3 wird gestrichen. In der Begründung zu 3.2.4 07 werden die Orte Mahnkenwerder und Rüterberg außerhalb des Planungsraums textlich mit "bis zur Landkreisgrenze" ersetzt.

3.2.4-07.06 Forderung nach Bereitstellung und Sicherung von ausreichend Kohärenzflächen für Ausgleichsmaßnahmen im Deichbau

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, neben der Festsetzung Vorbehaltsgebiet Deich, die raumbedeutsam ist, im RROP ausreichende Kohärenzflächen für die Ausgleichsmaßnahmen dafür zu sichern. Es wird darauf hingewiesen, dass sich hierzu insbesondere Bundes- und Landesflächen eignen, da ein weiterer Flächenverlust der Landwirtschaft nicht hinnehmbar ist.

Erwiderung

Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet Deich werden nachrichtlich übernommen, die Deichlinie und das neu erschaffene natürliche Überschwemmungsgebiet werden nicht im RROP geplant. Dabei sind Verluste und Umnutzungen landwirtschaftlicher Flächen unvermeidbar. Laut 3.1.2 05 LROP sollen zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden. Nach 3.1.2 06 LROP 2022 und Planzeichenhilfe vom NLT 2021 ist es möglich Kompensationsflächen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes zu sichern. Es besteht jedoch kein direkter Handlungsauftrag im LROP an das RROP dazu. Die konkrete Bestimmung von Ausgleichsflächen erfolgt nach der Eingriffsregelung in nachgelagerten Planfestellungsverfahren zu Deicherneuerungen und -rückverlegungen**.** Ausgleichsflächen für den Naturschutz können über die im RROP für den Biotopverbund festgelegten Gebiete inklusive der Habitatkorridore sowie ggf. über den Flächenpool der Naturschutzstiftung im Landkreis bereitgestellt werden.

3.2.4-07.07 Frage nach der Verortung des Deiches bei Sückau

Abwägungsvorschlag: Die Frage wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.4 07 Satz 3 wird die Frage gestellt, wo der Neubau von Hochwasserdeichen zum Schutz der Ortslage Sückau stattfinden soll. In der direkten Nachbarschaft von Sückau sind der zeichnerischen Darstellung keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Deich zu entnehmen.

Erwiderung

In der Zeichnerischen Darstellung sind neue Hochwasserdeiche zum Schutz von Sückau mit Stand vom Oktober 2024 noch nicht als Vorbehaltsgebiet Deich festgelegt, da die Planung zum Deichverlauf noch nicht erfolgt ist.

3.2.4-07.08 Forderung nach Streichung des südlichen Vorbehaltsgebietes Deich im Teilraum C-37 "Rens und Renswiesen"

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, aufgrund der sich aufdrängenden günstigeren Alternative auf die Darstellung der südlichen Deichlinie im Teilraum C-37 "Rens und Renswiesen" zu verzichten. Dies wird damit begründet, dass Im Norden des Teilraums C-37 "Rens und Renswiesen" zwei Deichlinien als Vorbehaltsgebiete Deich dargestellt sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die südliche Deichlinie, die zwischen Grünland und Wald verläuft und den Teilraum C-37 entsprechend zerschneidet, abgelehnt. Es wird vorgebracht, dass die nördlicher verlaufende Deichlinie unter Berücksichtigung der zu erwartenden Auswirkungen auf das FFH-Gebiet, vorkommende streng geschützte Arten und geschützte Biotope zu etwas geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft führt und zudem günstigere Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Region hat. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung der genauen Lage und Gestaltung hierbei ohnehin der weiterführenden Planung vorbehalten bleiben.

Erwiderung

Die nördliche Variante wird zeichnerisch als Vorbehaltsgebiet Deich beibehalten und die südliche Variante zurückgenommen.

3.2.4-07.09 Forderung nach Aktualisierung der Variante Deichrückverlegung Vitico

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert die dargestellte Variante des Vorbehaltsgebiets Deich für die Deichrückverlegungen Vitico und Mahnkenwerder, südlich von Radegast, zu aktualisieren, da sie nicht der Beschlusslage der Stadt Bleckede sowie der Gremien des Artlenburger Deichverbands (ADV) zur Deichlinienführung entspricht. In der Zeichnerischen Darstellung ist die Deichrückverlegung bei Radegast als unterbrochene Linie dargestellt, eine blaue Hinterlegung, wie in der Legende dargestellt, fehlt. Es handelt sich laut Begründung um ein Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz. Die Linienführung für den neuen Deich linksseitig der Elbe ist nicht mehr aktuell, sondern eine Variante aus der Machbarkeitsstudie. Für den linkselbischen Bereich mit der Variante 1.1 wird ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Die rechtselbische Variante 5.2 ist verkürzt dargestellt.

Es wird darüber informiert, dass ein Einverständnis zur Deichrückverlegung Vitico nur unter der Voraussetzung gegeben wird, dass auch rechtselbisch eine relevante Aufweitung erfolgt, die bis nach Boizenburg reicht. Einer Deichrückverlegung wurde nur bei einer Umsetzung der Variante 1.1 zusammen mit 5.2 auch auf dem Gebiet von Mecklenburg-Vorpommern zugestimmt. Die Ortslage von Radegast ist durch die Engstelle am Radegaster Haken bereits einer besonderen Gefährdung ausgesetzt, die sich durch eine Ausweitung im Bereich des Altarms und der Vitico noch verstärken würde, soweit nicht auch rechtselbisch für einen besseren Abfluss an dieser Stelle gesorgt wird. Der flächenmäßige Eingriff der Trassenführung ist wesentlich größer und die Deichlinie ist nicht linienoptimiert entlang der Elbe geführt worden, sodass im Hochwasserfall - insbesondere bei Eishochwässern - wesentliche Nachteile erwartbar wären.

Erwiderung

Die Deichlinie des Vorbehaltsgebiets Deich wird in der Zeichnerischen Darstellung auf fachlicher Grundlage von aktuellen Daten des NLWKN aktualisiert.
Es wurde zwischenzeitlich ein Konsens zur Deichverlegung rechtselbisch mit Mecklenburg-Vorpommern erlangt. Entscheidungen zum Hochwasserschutz in Radegast liegen außerhalb des Regelungsbereichs des RROP des Landkreises Lüneburg.

3.2.4-07.10 Forderung nach Benennung von Lückenschlüssen und Neubauten im Zuge der Sicherung des Hochwasserschutzes als Ziel der Raumordnung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.4 06 wird gefordert, auch die Lückenschlüsse und Neubauten im Zuge der Sicherung des Hochwasserschutzes als Ziel der Raumordnung zu benennen, da die Priorität nicht geringer ist als dort, wo schon ein Deich vorhanden ist. Hier ist der Hochwasserschutz für Sückau prioritär aufzuführen.

Erwiderung

Neubauten sind in der Grundsatz-Festlegung 3.2.4 07 Satz 5 als "Geplante Deiche" als Vorbehaltsgebiet (VB) Deich festgelegt, da die Planungen noch nicht hinreichend räumlich verfestigt sind. In der Begründung zu 3.2.4 07, Satz 3 wird erläutert: "Die Lückenschlüsse und Neubauten hingegen sind als Grundsätze der Raumordnung gesichert, da sich ihre Planungen noch im Anfangsstadion befinden". Lückenschlüsse sind nicht zeichnerisch als VB Deich fesgelegt, da die Planungen für die Ebene der Regionalplanung zu kleinmaßstäbig sind. Zur räumlichen Konkretisierung der Deichlinie bedarf es eines Planfeststellungsverfahrens.

3.2.4-08.01 Forderung nach Umsetzung von Grundsatz II.1.4 BRPH durch deutliche textliche und räumliche Festlegung der Retentions- und Polderflächen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.4 08 wird die Sicherung von Retentionsraum durch die Regionalplanung grundlegend als eine adäquate Herangehensweise zur Umsetzung von Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz, auch gemäß Grundsatz II.1.4 BRPHV, befürwortet. Es wird als positiv angesehen, dass die getroffenen Festsetzungen indirekt auf naturnahe Verhältnisse an Fließgewässern und ihren Auen abzielen.
1) Zu Ziffer 08 Sätze 1 und 2: Es wird ein deutlicherer Verweis innerhalb der Festlegung und Begründung von Ziffer 3.2.4 08 auf die raumordnerische Gebietskategorie der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz angeregt. Es wird kritisiert, dass in der textlichen Beschreibung nicht ersichtlich ist, ob die Retentionsräume und Polderflächen der Festlegungen in Ziffer 08 Sätze 1 und 2 innerhalb der Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz enthalten sind. Es wird befürchtet, dass ohne eine räumlich verbindliche Festlegung mit einer schwachen Sichtbarkeit und Bindungswirkung der Retentionsräume zu rechnen ist. Gewünscht wird eine flächenbezogene Darstellung auch mit Blick auf die Entwicklung des Biotopverbunds und insbesondere auf die Verortung von Kompensationsräumen.
2) Zu Ziffer 08 Satz 2: Es wird kritisiert, dass unklar ist, ob die Polderflächen für ein Ziel der Raumordnung hinreichend räumlich

bestimmt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass für Retentionsräume, die Bestandteil eines Uberschwemmungsgebiets (USG) sind, die Darstellung als Vorranggebiet Hochwasserschutz ausreicht. Weiter wird angeregt in der Begründung zu Ziffer 08 Satz 2 eine textliche Korrektur durch eine "ist-Formulierung" analog zur Zielfestlegung vorzunehmen: "Diese [Polderflächen] sind zu erhalten (...)".

Erwiderung

Grundsatz II.1.4 (G) BRPHV regelt den Erhalt der in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz.
Dazu sollen "Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, (...) von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden", (...) "insbesondere Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen".
Zu 1) Polderflächen in der Gemeinde Amt Neuhaus sind in die Festlegung Vorranggebiet Hochwasserschutz integriert. Sie können methodisch diesen aber nicht über ein Ausweisungskriterium zugeordnet werden, da landkreisweite Daten zu diesen Retentionsflächen über das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" hinausgehend fehlen. Für eine Festlegung von Retentionsflächen über die VR und VB Hochwasserschutz hinausgehend gemäß BRPH II.1.4 besteht noch kein Planzeichen in der Planzeichenverordnung vom NLT. Da ein VR Biotopverbund einem VR Hochwasserschutz bzw. einer Polderfläche nicht entgegensteht, ist eine flächenbezogene Darstellung der Polderflächen als VR Biotopverbund bereits erfolgt. Es wird ein Verweis innerhalb der Begründung von Ziffer 3.2.4 08 auf die raumordnerische Gebietskategorie der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz ergänzt.
Zu 2) Das Ziel in Ziffer 08 Satz 2 bleibt auf die Polderflächen im Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" beschränkt, da Polder- bzw. Retentionsflächen gemäß BRPH II.1.4 noch nicht landkreisweit als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt sind, aber über die Polderkarte der Gemeinde Amt Neuhaus räumlich konkret vorliegen. Diese Polderflächen sind nach derzeitig angewandten Ausweisungskriterien nicht Bestandteil der Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz, da methodisch für eine zeichnerische Darstellung aller Polderflächen im Landkreis als Retentionsräume noch die landkreisweite Datengrundlage fehlt (s. Punkt 1)).
In der Begründung zu Ziffer 08 Satz 2 wird die vorgeschlagene textliche Korrektur einer "ist-Formulierung" analog zur Zielfestlegung aufgegriffen. Außerdem wird deutlicher erläutert, dass die Polderflächen lin der Gemeinde Amt Neuhaus bereits als VR Hochwasserschutz festgelegt sind, weitere Polderflächen im Landkreis jedoch aus methodischen und datenbezogenen Gründen noch nicht.

3.2.4-09.01 Hinweis auf begriffliche Ungenauigkeiten bei der Sicherung von Überschwemmungsgebieten als Vorranggebiet Hochwasserschutz und Forderung nach separater Erläuterungskarte

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 3.2.4 09 wird die Sicherung von Überschwemmungsgebieten nach § 76 WHG als Vorranggebiete Hochwasserschutz positiv bewertet. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die in der Begründung dargelegte Beschreibung zur Untersagung bestimmter Nutzungen in diesen Gebieten "um im Falle eines extremen Hochwasserereignisses den Schutz von Menschenleben und Sachgütern gewährleisten zu können" zu begrifflichen Ungenauigkeiten führen kann. Dies wird damit begründet dass die Begründung zutreffend darstellt, dass es sich bei diesen Gebieten um Flächen handelt, die einer statistischen Überflutungswahrscheinlichkeit eines HQ100 entsprechen. Darüber hinaus gehen die Risikogebiete, welche einer niedrigeren Wahrscheinlichkeit entsprechen und deshalb HQextrem-Ereignisse zum Gegenstand haben. Ein HQ100 entspricht in der Nomenklatur das HWRM-RL einer mittleren Wahrscheinlichkeit und sollte daher auch als solches und nicht als "extremes Hochwasserereignis" beschrieben werden.
Es wird erklärt, dass der Hinweis der notwendigen Generalisierung der VR Hochwasserschutz aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs und in diesem Kontext die Beachtung der fachgesetzlich verankerten Grenzen der Überschwemmungsgebiete auf den weiteren Planungsebenen adäquat ist. Berücksichtigt werden sollte jedoch eine etwaige Darstellung der Gebiete innerhalb von Erläuterungskarten.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt in Teilen die Festlegung in Ziffer 3.2.4 09.
Die mittlere Überflutungswahrscheinlichkeit eines HQ100 wird in der Begründung durch den Begriff "mittleres Hochwasserereignis" gemäß der Nomenklatur der HWRM-RL ersetzt. Es werden beispielhaft untersagte Flächennutzungen in diesen Gebieten ergänzt.
Es wird eine separate Erläuterungskarte zum Wasser- und Hochwassermanagement erstellt werden.

3.2.4-09.02 Forderung nach Ergänzung von 3.2.4 09 zur Freihaltung von 50 m vom Deichfuß nach innen als Vorranggebiet Hochwasserschutz

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird folgende Ergänzung des Ziels in 3.2.4 09 gefordert: "Zusätzlich sind vom Deichfuß nach innen jeweils 50 Meter als Vorrangflächen für Hochwasserschutz zu sichern. Auch hier ist jede neue Bebauung zu unterlassen." Diese Forderung wird damit begründet, dass durch die deichnahe Versiegelung die Notwendigkeit steigt, Wasser in Flüsse abzuleiten, die dadurch das Hochwasserrisiko erhöhen.

Erwiderung

Nach 3.2.4 09 sind die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegten Überschwemmungsgebiete zu sichern. Die anzustrebende Freihaltung der Überschwemmungsgebiete von mit dem Hochwasserschutz konfligierenden Nutzungen wird in 3.2.4 06 Sätze 1 und 2 geregelt; sie schließt die generelle Vermeidung von deichnaher Versiegelung ein. Die notwendige Infrastruktur für Deicherhaltungsmaßnahmen wird nicht im RROP geregelt, sondern nach Fachrecht auf nachgelagerter Ebene. Bewirtschaftungswege im Bereich vor dem Deichfuß sind nach § 15 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG, 2022) dem Deich zuzurechnen. § 16 NDG regelt Anlagen landseitig vom Deich. Gemäß § 16 NDG Abs. 1 dürfen Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 50 m von der landseitigen Grenze des Deiches nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

In der Begründung zu 3.2.4 09 wird der Bezug zu Ziel II.1.3 des BRPH zur binnenseitigen Sicherung und Freihaltung des Deichvorlandes zum Zwecke der Wasserversickerung und Deichverstärkung und zu § 15-16 des Niedersächsischen Deichgesetzes entsprechend ergänzt. Neben dem deutlichen Bezug zur Berücksichtigung dieser gesetzlichen Vorgabe in der Begründung im RROP, wäre eine raumordnerische Sicherung der Schutzzone von 50 m entlang der Deiche in der zeichnerischen Darstellung zu klein für den Maßstab des RROP von 1:50 000.

3.2.4-10.01 Forderung nach Konkretisierung der Erfordernisse des Grundsatzes II.3 BRPH in Ziffer 3.2.4 10

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass sich die Festlegung Ziffer 3.2.4 10 mit dem Charakter eines Grundsatzes der Raumordnung auf die Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz bezieht, die Risikogebieten mit einer statistischen Eintrittswahrscheinlichkeit von 200 Jahren oder seltener entsprechen. Diese Gebiete sollen gesichert und entwickelt werden, wobei bei einer weiteren räumlichen Nutzung das Risiko einer Überflutung besonders berücksichtigt werden soll. Die Begründung verweist explizit auf den BRPH. Der BRPH formuliert für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78 b WHG den Grundsatz II.3. Die hier angesprochenen Infrastrukturen und Anlagen, die weder geplant noch zugelassen werden sollen, beziehen sich auf kritische Infrastrukturen (Abs. 1 und 2) sowie auf bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern (Abs. 3). Der Regionalplan Lüneburg greift diese Aspekte für die Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz nicht auf. Die in der Begründung genannte "Berücksichtigung des Überflutungsrisikos in besonderem Maß" wird nicht genauer erläutert und verbleibt somit für die Planadressaten unbestimmt. Eine Konkretisierung der Erfordernisse wird empfohlen.
Darüber hinaus ist in diesem Kontext die Zielfestlegung I.1.1 zum risikobasierten Ansatz ebenfalls zu beachten.

Erwiderung

Zur Umsetzung von Grundsatz II.3 BRPH in den Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78 b WHG, gesichert als Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz, wird eine Darstellung bestehender kritischer Infrastrukturen oder baulicher Anlagen im VB Hochwasserschutz, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern, in einer Themenkarte zum Hochwasserschutz in der Begründung ergänzt. Gemäß Begründung zum BRPH geht die Festlegung in II.3 nicht über die im Wasserhaushaltsrecht geregelten fachrechtlichen Einschränkungen hinaus. Eine Aufnahme im RROP ist daher nicht zweckmäßig. Die Grundsatzvorgabe des BRPH zielt zudem konkret auf die Zulassungsebene ab: "Ob eine Infrastruktur oder Anlage nach § 78b WHG zulässig ist, ist "ebenenspezifisch" zu prüfen, also nur insoweit, als die Belange auf der jeweiligen (Planungs-)Ebene erkennbar sind: Eine Prüfung mit "Detailtiefe" muss daher noch nicht auf der Ebene "Planung", sondern erst auf der Ebene "Zulassung" erfolgen." Es wird in der Begründung zu Ziffer 3.2.4 10 für die nachgelagerte Planungsebene die Empfehlung eingefügt, dass insbesondere neue Standorte für z.B. Pflegeeinrichtungen aufgrund der erhöhten Komplexität des Evakuierungsmanagements hinsichtlich der Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten einer genaueren Betrachtung inklusive einer Prüfung von Planungsalternativen bedürfen. Die Nutzung bestehender rechtmäßig errichteter baulichen Anlage wird nicht beeinträchtigt, für sie besteht Bestandsschutz. Konkrete Maßnahmen z.B. für hochwasserangepasste Bauweisen, erfolgen auf nachgelagerter Planungsebene.
Die Begründung zu 3.2.4 10 wird so überarbeitet werden, dass die Auseinandersetzung mit den Festlegungen des BRPH im RROP deutlich wird. Statt des Satzteils "Berücksichtigung des Überflutungsrisikos in besonderem Maß" wird auf Vorgaben des Grundsatzes II.3 BRPH verwiesen, zudem werden konkrete Empfehlungen für beispielhafte Vorsorgemaßnahmen an die Planadressaten auf nachgelagerter Planungsebene aufgeführt.
Die Begründung zur Prüfung der Zielfestlegung I.1.1 BRPH zum risikobasierten Ansatz wird -auch mit Verweis auf 3.2.4 10- zu Ziffer 3.2.4 09 ergänzt.

3.2.4-11.01 Forderung nach Streichung von 3.2.4 11 aufgrund fehlender

regionalplanerischer Regelungskompetenz

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert 3.2.4 11 aus dem RROP zu streichen, da Ziffer 11 selbst als Hinweis überflüssig ist, da er außerhalb der regionalplanerischen Regelungskompetenz liegt. Der Hinweis verstößt gegen die Niedersächsische Verfassung, die die Selbstbestimmung der Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung regelt. Es besteht kein Ziel der Raumordnung, da kein Regelungsgehalt erkennbar wird. Es wird bemängelt, dass lediglich in der Begründung zu Ziffer 3.2.4 11 auf den BRPH eingegangen wird. Für eine erhöhte Sichtbarkeit und Notwendigkeit zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze des BRPH, sollte dieser auch auf regionalplanerischer Ebene ausgestaltet werden.

Erwiderung

Ziffer 11 wird ersatzlos gestrichen, da die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten bereits gemäß § 78 WHG untersagt ist und keine regionalplanerische Regelungskompetenz besteht.

Auf Grundsatz II.2.2 BRPH mit Empfehlungen an die Bauleitplanung für die Rücknahme bestehender Bauflächen in Überschwemmungsgebieten in den Flächennutzungsplänen der Kommunen wird in der Begründung zu Ziffer 09 eingegangen. Die Beachtung von Ziel I.1.1 BRPH erfolgt in 3.2.4 09 und 10 (vgl. auch Anhang 9).

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1-00.01 Befürwortung von Festlegungen und deren Begründungen in Abschnitt 4.1

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Bemühungen des Landkreises Lüneburg, die regionale Schieneninfrastruktur als Teil des erforderlichen Klimawandels noch stärker einzubinden und deren Fortbestand zu sichern bzw. auszubauen, werden ausdrücklich unterstützt.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt Festlegungen und deren Begründungen in Abschnitt 4.1.

4.1-00.02 Einschätzung zum Verkehrsgutachten

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Einschätzung vorgebracht, dass das Verkehrsgutachten der SSP Consult GmbH von 2021 relativ aktuell ist und eine Modellierung der Verkehrsbelastung im Landkreis, eine Prognose der zukünftigen Verkehrsentwicklung mit und ohne Umsetzung der Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans, der insbesondere den Ausbau der A 39 enthält, sowie Empfehlungen hinsichtlich der Entwicklung des Verkehrssystems im Abgleich mit der Siedlungsentwicklung beinhaltet.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Inhalte des Verkehrsgutachtens.

4.1-00.03 Forderung nach umfassender Datenerhebung für den Verkehrsbereich

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass im zugrunde gelegten Verkehrsgutachten lediglich der Pkw-Verkehr vorkommt und konkrete Zahlen für alle anderen Verkehre (Fußverkehr, Radfahrende, ÖPNV) fehlen. Es wird gefordert, eine umfassende Datenerhebung durchzuführen (Modal Split-Erhebung).

Erwiderung

Das Verkehrsgutachten wurde auf den PkW- und LkW-Verkehr bezogen. Für die Festlegungen des RROP ist keine umfassende Verkehrserhebung für alle Verkehrsarten erforderlich.

4.1-00.04 Forderung nach Erhalt aller dargestellten Bahnanlagen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass alle dargestellten Bahnanlagen auch zukünftig in vollem Umfang erhalten bleiben.

Erwiderung

Durch die Festlegungen im RROP erfolgt eine raumordnerische Sicherung der dargestellten Bahnanlagen.

4.1-00.05 Forderung nach Berücksichtigung der Mobilitätsbedürfnisse aller Menschen und Förderung des Umweltverbundes

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Zielsetzung einer Reduktion unnötiger umweltschädlicher individueller Mobilität zu begrüßen wäre.
Es wird gefordert, dass als Ziel die Erfüllung der Mobilitätsbedürfnisse aller Menschen des Landkreises angestrebt werden sollte. Nicht nur aufgrund von ökologischen Erwägungen (Klimakatastrophe, Artensterben usw.) kann dies nicht über die Förderung von Strukturen des motorisierten Individualverkehrs (MIV) erfolgen, sondern auch aus sozialen Gründen: Große Teile der Gesellschaft können oder wollen sich nicht mit Pkw fortbewegen (Kinder, körperlich eingeschränkte Personen, Erwerbslose usw.). Eine sozial-ökologische Mobilität für alle kann also nur dadurch erreicht werden, dass für alle zugängliche Strukturen geschaffen und gefördert werden. Es sollte eine Mobilitätsgarantie für alle Personen des Landkreises das Ziel sein: Man sollte zu keiner Zeit auf einen eigenen Pkw angewiesen sein, um die eigenen Mobilitätsbedürfnisse zu erfüllen. Um das zu ermöglichen, wird gefordert, den Umweltverbund wesentlich zu fördern und strukturell auf ein anderes Level zu heben. Dabei ist insbesondere auf die Zugänglichkeit der Infrastrukturen für alle Personengruppen zu achten: Radwege müssen sicher, ÖPNV muss verlässlich und barrierefrei sein, letzteres gilt ebenso für die Infrastrukturen des Fußverkehrs.
Es wird gefordert, dass bei allen Planungen die Vermeidung von Luftschadstoffen, Treibhausgasen, Lärm sowie Verletzten und Toten im Straßenverkehr (Vision Zero) Vorrang hat.
Es wird gefordert, nicht nur beim Personenverkehr, sondern auch beim Güterverkehr so weit wie möglich auf Verkehrsmittel des Umweltverbundes zurückzugreifen und dafür z. B. auch Logistik-Hubs einzurichten, also z. B. Paketstationen, an denen Kund*innen ihre Pakete abholen und abgeben können, von wo aus aber auch nach Wunsch mit Lastenrädern etc. ausgeliefert wird.
Es wird vorgebracht, dass die Verlagerung des Verkehrs vom MIV zum Umweltverbund auch eine Umverteilung der Flächen erfordert, das heißt z.B. die Umnutzung bisheriger Autospuren, auch auf zweispurigen Straßen durch Einrichtung von Einbahnstraßenlösungen für den MIV. Dabei sollte die Einrichtung von Umweltspuren zur gemeinsamen Nutzung von ÖPNV und Radverkehr erprobt werden, die auch für den Rettungsverkehr gegenüber MIV-Fahrspuren vorteilhaft sind.

Erwiderung

Die Stärkung des Umweltverbundes und damit die Stärkung der umweltfreundlichen Mobilität verschiedener Bevölkerungsgruppen auch ohne Pkw wird bereits durch verschiedene Festlegungen gefördert, insbesondere im Abschnitt 4.1.2. Treibhausgase, Immissionsschutz und Verkehrssicherheit werden in Ziffer 4.1.1 01, Lärm in Ziffer 2.1.1 09 thematisiert. Etwaige Einschränkungen zulasten MIV werden etwa in der Begründung zu Ziffer 4.1.1 01, Sätze 1 und 2 und 4.1.3 02 erwähnt. Die weitere Planung, etwa auch im Bereich Güterverkehr, ist nicht Gegenstand des RROP und obliegt nachfolgenden Ebenen. HIer sind beispielweise auch die verschiedenen Konzepte des Landkreises Lüneburg im Bereich Mobilität anzuführen, etwa das Radverkehrskonzept oder der Nahverkehrsplan.

4.1-00.06 Forderung nach Berücksichtigung des Fußverkehrs

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Angesichts der Bedeutung des Fußverkehrs wird kritisiert, dass dieser im RROP vollständig aus dem Blick geraten ist und nur zweimal in allgemeinster Form genannt wird. Es wird gefordert, den Fußverkehr mit einem eigenen Abschnitt in Kapitel 4 "Mobilität, Verkehr, Logistik" aufzunehmen und dort verkehrspolitische, stadtplanerische und bauliche Ziele und Vorgaben für den Fußverkehr zu formulieren. Es wird die Benennung einer Person beim Landkreis als Fußverkehrsbeauftragte vorgeschlagen. Die benannte Person sollte im Rahmen der verkehrsplanerischen Aufgaben des Landkreises schwerpunktmäßig auf die Belange des Fußverkehrs achten und diese einbringen.
Es wird kritisiert, dass die spezifischen Bedürfnisse und Entwicklungsmöglichkeiten des Fußverkehrs in der Planung unterbelichtet sind. Auch hier wären insbesondere in Ortslagen netzartige Infrastrukturen herzustellen, die fördernd auf den Fußverkehr wirken. Dazu gehört insbesondere die Führung abseits von Hauptverkehrswegen mit durchgehenden Verbindungen ohne große Umwege.
Es wird gefordert, dass die Infrastrukturen des Fußverkehrs barrierefrei sein müssen.

Erwiderung

Das RROP stellt eine zusammenfassende, überörtliche und überfachliche Planung dar. Verschiedene Festlegungen im RROP, insbesondere zu Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen dienen auch dem Fußverkehr. In der konkreten Fußwegeplanung ist der Fußverkehr nicht Gegenstand des RROP sondern obliegt nachfolgenden Planungsebenen. Die Benennung eines Fußverkehrsbeauftragten ist ebenfalls nicht Gegenstand des RROP.

4.1-00.07 Kritik an Fixierung der Verkehrsplanung auf das Auto

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird hinterfragt, ob angesichts der Bevölkerungsentwicklung, des Rückbauaufwands und der Auswirkungen auf den Ackerbau wirklich so viele zusätzliche Straßen und Umgehungen (und Neubaugebiete) nur für die nächsten 20 Jahre gebraucht werden. Es wird gefragt, ob es nicht sinnvoller ist, eine vernünftige Rad-Infrastruktur aufzubauen, mit breiten Radwegen, auf denen sich auch Lastenräder begegnen können. Damit würde verhindert, dass die Menschen auf das Auto angewiesen sind, ganz zu schweigen vom ÖPNV, der besser in Form eines Rufbusses verkehren müsste, als als wenige überfüllte Busse, die aktuell nicht auf das Netz der Deutschen Bahn abgestimmt sind. Es wird bemängelt, dass die Verkehrsplanung zu sehr auf das Auto fixiert ist und zu wenig

Phantasie für Alternativen hat.

Erwiderung

Die straßenbezogenen Festlegungen beruhen im Wesentlichen auf Vorgaben und Planungen übergeordneter Ebenen. Im RROP finden sich bereits Festlegungen zur Stärkung und Entwicklung des Umweltverbundes, insbesondere in Ziffer 4.1.1 01 und Abschnitt 4.1.2.

4.1.1-00.01 Befürwortung von Festlegungen und deren Begründungen in Abschnitt 4.1.1

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ziele in Abschnitt 4.1.1 unterstützt werden.
Mit Verweis auf die Begründung zu Ziffer 4.1.2 06 zur Funktion eines attraktiven, flexiblen und leistungsfähigen ÖPNV wird die Entwicklung einer Verkehrsinfrastruktur im Sinne des Klimaschutzes begrüßt, weil so die Belange des Umwelt- und Immissionsschutzes, sowie die Vermeidung von Verkehr, größeres Gewicht erhalten können. Die Verkehrssicherheit und der Städtebau sowie die Freiheit des MIV haben bis jetzt im Zentrum der Belange bei Verkehrsplanungen gestanden.
Die Einrichtung von Mobilitätsstationen wird begrüßt (4.1.1 01). Der Grundsatz zur Verknüpfung von Mobilitätsangeboten wird begrüßt. Dies kann durch die Bahnhöfe Bardowick und Radbruch erreicht werden.
Nach Prüfung aus eisenbahntechnischer Sicht werden die formulierten Aussagen zu 4.1.1 02 Anschlussgleisanlagen am Netz der SInON innerhalb des Landkreises Lüneburg begrüßt.

Erwiderung

Die Stellungnahmen unterstützen Festlegungen und deren Begründungen in Abschnitt 4.1.1.

4.1.1-00.02 Hinweis auf Belange und erforderliche Beteiligung des WSA MLK / ESK

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 4.1.1 02 und 4.1.1 03 wird darauf hingewiesen, dass bei Neuentwicklung / Planungen das WSA MLK / ESK immer zu beteiligen ist. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die in der Begründung zu Ziffer 4.1.1 03 genannten Umbaumaßnahmen des Güterverkehrszentrums Lüneburg immer unter dem Vorrang der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Wasserstraße und immer in Abstimmung mit dem WSA MLK / ESK zu planen sind.

Erwiderung

Konkrete Planungen erfolgen nicht im Rahmen des RROP. Der Hinweis richtet sich an nachfolgende Planungsebenen.

4.1.1-01.01 Hinweis auf fehlenden Raumbezug in 4.1.1 01 Satz 3

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte
Es wird darauf hingewiesen, dass in Ziffer 4.1.1 01 Satz 3 der erforderliche Raumbezug fehlt.

Erwiderung

Um den Raumbezug sicherzustellen, wird die Formulierung dahingehend geändert, dass die räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen.
Aufgrund der zu erwartenden Dynamik zur Entwicklung von Antrieben im Mobilitätsbereich wird statt der Elektromobilität die technologieoffene Formulierung "klimafreundliche Antriebe" verwendet.

4.1.1-01.02 Forderung nach Ergänzung der Begründung zu 4.1.1 01 bzgl. der Aufgabenträger des SPNV und ÖPNV

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, in der Begründung zu Ziffer 4.1.1 01 auf Seite 221 auch die Aufgabenträger für den SPNV (LNVG) und den ÖPNV (Landkreis Lüneburg) zu benennen, da sie viele der Leistungen im ÖPNV und im Umweltverbund finanzieren.

Erwiderung

Die Aufgabenträger werden in der Begründung ergänzt.

4.1.1-01.03 Forderung nach Berücksichtigung des Busverkehrs bei Maßnahmen mit Einfluss auf den Verkehrsfluss

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Textpassage "Maßnahmen [...] zulasten des Verkehrsflusses" in der Begründung zu Ziffer 4.1.1 01, Sätze 1 und 2 wird angemerkt, dass bei der Umsetzung die Auswirkungen auf den Busverkehr berücksichtigt werden sollten.

Erwiderung

Die in Ausschnitten zitierte Textpassage "zulasten des Verkehrsflusses, der Zugänglichkeit oder des Komforts des motorisierten Individualverkehrs" bezieht sich nicht auf den Busverkehr. Die Stellungnahme richtet sich ansonsten an nachfolgende Planungsebenen.

4.1.1-01.04 Forderung nach Schaffung eines Umstiegspunktes vom MIV in den ÖPNV in Melbeck

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte
Es wird gefordert, im Süden von Melbeck einen ganz neuen Umstiegspunkt vom MIV in den straßengebundenen ÖV zu schaffen, der zum Bahnhof Lüneburg und in die Innenstadt führt.

Erwiderung

Die Schaffung von Umstiegsmöglichkeiten zum Umweltverbund ist bereits Gegenstand von Ziffer 4.1.1 01, Satz 2. In der Begründung wird die Verknüpfung der Verkehrsträger untereinder genannt. Hier wird der Aspekt der Verknüpfung mit dem MIV ergänzt. Die Planung und Umsetzung im Sinne eines bedarfsgerechten Ausbaus des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne von 4.1.2 06 obliegt nachfolgenden Ebenen.

4.1.1-01.05 Forderung nach Planung einer Mobilitätsstation mit Lauenburg

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte
Es wird empfohlen, mit der Stadt Lauenburg die Planung einer Mobilitätsstation zu beraten, um den von dort nach Lüneburg fahrenden Verkehr soweit wie möglich abzufangen (Park & Ride, Bike & Ride).

Erwiderung

Die Stadt Lauenburg liegt außerhalb des Planungsraums des RROP; eine Beratung ist nicht Gegenstand des RROP.

4.1.1-01.06 Forderung nach Erläuterung zu Mobilitätsstationen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass Art und Funktion der aufgeführten Mobilitätsstationen zunächst unklar bleiben, da in Textteil A keine nähere Erläuterung erfolgt und Erläuterungen erst in Textteil B folgen (Ziffer 4.1.2 15). Es wird gefordert, einen Teil davon in den Textteil aufzunehmen.

Erwiderung

Die Stellungnahme bezieht sich offenbar auf Ziffer 4.1.1 01, Satz 2, da nur hier der Begriff Mobilitätsstation direkt in der Festlegung genannt wird. Die Begründung wird zur Erläuterung der Funktion von Mobilitätsstationen ergänzt und ein Verweis auf die Ausführungen zu 4.1.2 15 eingefügt. Sollte gemeint sein, die Festlegung in Textteil A um Erläuterungen zu ergänzen, entspricht dies nicht dem Charakter von raumordnerischen Festlegungen gemäß ROG.

4.1.1-02.01 Entbehrlichkeit von 4.1.1 02 Satz 1 und Empfehlung zu Zusammenfassung mit Satz 2

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass Ziffer 4.1.1 02, Satz 1 entbehrlich ist, weil die raumordnerische Sicherung der Anschlussgleise bereits durch die zeichnerische Darstellung erfolgt. Denkbar wäre folgender neuer Satz als Zusammenfassung von Satz 1 und 2: "Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe festgelegten Anschlussgleise für Industrie und Gewerbe sind zu sichern." Die Lage der VRG (Sondergebiet Hafen Lüneburg, Gewerbe- und Industriegebieten Lüneburg Nord, Lüneburg Ost sowie Embsen-Melbeck) mit ihrer bauleitplanerischen Absicherung könnte dann in der Begründung ergänzt werden.

Erwiderung

Sätze 1 und 2 von Ziffer 4.1.1 02 werden wie vorgeschlagen zusammengefasst.

4.1.1-02.02 Forderung nach Ergänzung der Industriebahn Lüneburg West

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Unterlagen zur Neuaufstellung des RROP 2025 durchgesehen und hinsichtlich der Belange nichtbundeseigener Eisenbahnen (NE) überprüft wurden. Die im Geltungsbereich des RROP vorhandenen, nichtbundeseigenen Bahnanlagen sind in der zeichnerischen Festsetzung ausreichend dargestellt, mit Ausnahme der Industriebahn Lüneburg West (Goseburgbahn) des Betreibers Hafen Lüneburg GmbH. Es wird empfohlen diese Bahnanlage als Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe nachzutragen. Alle dargestellten Bahnanlagen sollen auch zukünftig im vollen Umfang erhalten bleiben.

Erwiderung

Das Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe für die Goseburgbahn wird in der zeichnerischen Darstellung entsprechend des in der Planübersicht auf der Homepage der Hafen Lüneburg GmbH dargestellten Streckenverlaufs (https://www.hafen-lueneburg.de/lageplan/) angepasst.

4.1.1-02.03 Bitte um Prüfung der Bezeichnung Anschlussgleis für die Schienen im Gewerbe- und Industriegebiet Embsen-Melbeck

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass sich das Industrie- und Gewerbegebiet in Embsen und Melbeck in den nächsten Jahren verändern bzw. weiterentwickeln wird und dass es mit der Bahnanbindung ein besonderes Alleinstellungsmerkmal gibt. Es wird um Prüfung gebeten, ob es sich bei den in Ziffer 4.1.1 02 genannten Schienen im Gewerbe- und Industriegebiet Embsen-Melbeck tatsächlich um Anschlussgleise handelt. Es wird die Ansicht vertreten, dass es sich teilweise um (öffentliche) Industriestammgleise handeln könnte (Verweis auf eine Erlaubnis vom 21.02 1995).

Erwiderung

Der Begriff "Anschlussgleis" wird im Planzeichenkatalog des NLT augenscheinlich als übergreifender Begriff unabhängig von der konkreten Rechtsform verwendet für Gleisanlagen, die der Schienenanbindung von Industrie und Gewerbe dienen. Die Festlegung der genannten Schienen als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke ist jedenfalls nicht möglich. In der Begründung wird ein Hinweis auf die allgemeine Bedeutung im Sinne von Gleisanlagen zum Anschluss von Industrie und Gewerbe ergänzt.

4.1.1-02.04 Hinweis auf öffentliche Eigentümerschaft von Gleisanlagen am Güterverkehrszentrum

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Zu 4.1.1. 03 wird darauf hingewiesen, dass sich die Schieneninfrastruktur zwischen den Bahnanlagen der DB AG und der Hafen Lüneburg GmbH in öffentlicher Hand befinden (S. 225). Eigentümer dieser Gleisanlagen (Lüneburg Nord - Lüneburg Meisterweg) ist die SInON, die sich zu 100 % im Besitz des Landes Niedersachsen befindet.

Erwiderung

Die Darstellung der Eigentumsverhältnisse der Gleisanlagen wird in der Begründung zu Ziffer 4.1.1 03 korrigiert.

4.1.1-03.01 Forderung nach Änderung der Begründung zu 4.1.1 03 bzgl. der Schleuse Lüneburg

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Begründung zu Ziffer 4.1.1 03 wird vorgschlagen, folgenden Absatz wie folgt zu formulieren: "Eine erhöhte Nachfrage mit entsprechendem Veränderungsbedarf kann diesbezüglich insbesondere durch den Neu- bzw. Ausbau der A 39 und ~~die Erweiterung der Kapazitäten des Schiffshebewerkes in Scharnebeck~~ den Neubau der Schleuse Lüneburg in Scharnebeck sowie allgemein durch veränderte Kostenentwicklungen im Zuge der Verkehrswende entstehen."

Erwiderung

Die vorgeschlagene Formulierung entspricht der Begrifflichkeit in Ziffer 4.1.4 03 zum Vorranggebiet Schleuse / Hebewerk und wird daher wie vorgeschlagen übernommen.

4.1.2-00.01 Befürwortung von Festlegungen und deren Begründungen in Abschnitt 4.1.2

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Ziele in Abschnitt 4.1.2 werden unterstützt. Das Integrierte Mobilitätskonzept für den Landkreis Lüneburg wird begrüßt.

<u>Zum Schienenverkehr</u>
Es wird die Auffassung vertreten, dass eine Fortentwicklung des Schienenpersonenverkehrs auf der Strecke Hamburg - Lüneburg - Hannover adäquat in der Begründung angesprochen wird, so auch diejenige der Strecke Hamburg - Lüneburg und Lüneburg - Lübeck.
Das Ziel der Sicherstellung und Taktverdichtung auf der Bahnstrecke Hamburg - Lüneburg wird begrüßt. Dies kann durch die Bahnhöfe Bardowick und Radbruch erreicht werden. Sie sind leistungsfähig genug, um einen 30-Minuten-Takt abzuwickeln.
Eine Elektrifizierung der Gesamtstrecke Lüneburg - Lübeck (-Kiel) wird grundsätzlich begrüßt. In Kürze wird die Linie RE83 mit Akku-Triebzügen betrieben, so dass das Thema "lokal emissionsfreier Antrieb" zumindest temporär gelöst ist.
Begrüßt wird das Ziel eines Zweistundentaktes auf der Bahnstrecke Lüneburg - Dannenberg.
Die Aussagen in Ziffer 4.1.2 04 zur Bestandssicherung der Strecken Lüneburg - Bleckede und Lüneburg - Soltau werden begrüßt.
Die Darstellung der o.g. Bahnstrecken als Vorranggebiet entspricht der Zielsetzung, auch im Nahbereich der Hansestadt Lüneburg den schienengebundenen Nahverkehr zu fördern und eine attraktive Alternative zum motorisierten Verkehr zu bieten.
Die Bestrebungen zur Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) auf den bestehenden Bahnstrecken Lüneburg - Bleckede und Lüneburg - Soltau und die bessere Anbindung des ländlichen Raums werden begrüßt. Dies wird als weiterer Baustein der Verkehrs- und Klimawende angesehen.
Die Aufnahme der Reaktivierung der Bahnstrecke nach Bleckede als Grundsatz, die Sicherung von deren Zubringer- und Netzfunktion als Ziel der Raumordnung (4.1.2 04) sowie die Aufnahme moderner Fahrzeugkonzepte zur Verbesserung des Kosten-Nutzen-Faktors und damit der Wirtschaftlichkeit werden begrüßt.
Es wird die Auffassung vertreten, dass es für die Bürgerinnen und Bürger aus Thomasburg attraktiv sein wird, wenn in Neetze der stillgelegte Bahnhof reaktiviert werden könnte, um von dort über Lüneburg die überregionalen Angebote der Bahn nutzen zu können. Hierzu müsste die Bahnstrecke Bleckede - Lüneburg reaktiviert werden. Entsprechende Bemühungen werden ausdrücklich begrüßt.
Es wird vorgebracht, dass die ÖPNV-Anbindung nach Bispingen als mangelhaft bezeichnet werden kann und die Reaktivierung der Bahnstrecke Lüneburg - Soltau hier eine adäquate und zukunftsweisende Maßnahme sein kann.

<u>Zum ÖPNV</u>
Der Ausbau des ÖPNV und die Stärkung von Verknüpfungen zwischen ÖPNV und SPNV werden begrüßt. Ergänzend zum Schienenverkehr auch direkte straßengebundene Nahverkehrsverbindungen als Ziel zu setzen ist folgerichtig und wird zur effektiveren Erreichbarkeit von Arbeitsstätten und zentralen Einrichtungen begrüßt.
Es wird wohlwollend zur Kenntnis genommen, dass das Angebot des Heide-Shuttles als Grundsatz der Raumordnung gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden soll. In Ziff. 4.1.2 11 (S. 234) wird dem Heide-Rad-Bus (Heide-Shuttle) ein wesentlicher Beitrag zur Förderung von umweltfreundlichem Tourismus und Erholung zugeschrieben. Es wird unterstrichen, dass der Heide-Rad-Bus auch für die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises ein wichtiges Erholungsangebot ist.

Zum Fahrradverkehr
Der Ausbau des Radwegenetzes wird begrüßt. Es wird die Auffassung vertreten, dass der Landkreis Lüneburg mit dem vorgelegten Entwurf zeigt, dass er weitreichende Planungsabsichten zur Entwicklung des Radverkehrs verfolgt. Dieses Ziel wird ausdrücklich begrüßt. Verbesserung der Bedingungen des Radverkehrs und der Ausbau des Radwegenetzes, insbesondere die Schaffung eines regionalen attraktiven Radverkehrsnetzes und die Umsetzung des Fahrradstraßenrings werden begrüßt. Dabei wird der Ausbau zwischen Lüneburg und den Gemeinden im Landkreis und untereinander (Pendlerrouten) sowie die Planungen aus dem Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr, das Industrie- und Gewerbegebiet Lüneburg-Süd (Embsen - Melbeck) sternförmig aus dem Stadtgebiet, als auch über eine 51 km lange, ringförmige Radverkehrsanlage um die Hansestadt Lüneburg als Verbindung der angrenzenden (Samt-)Gemeinden untereinander zu erschließen, genannt.
Es wird vorgebracht, dass die angedachten witterungsgeschützten Fahrradstellplätze an den Bushaltestellen absehbar zu einer erhöhten Attraktivität des ÖPNVs führen werden.
Es wird ausdrücklich begrüßt, wenn die Nahversorgungsstandorte in den Grundzentren und die weiteren Nahversorgungsstandorte durch sichere, komfortable und gesundheitsförderliche Radwege aus den umliegenden Dörfern erreicht werden können. Das Rad ist ein soziales Verkehrsmittel, das Mobilität für alle ermöglichen soll. Für Pendler:innen/Schüler:innen sind Schnelligkeit und Sicherheit wichtige Kriterien.
Die in Ziff. 4.1.2 15 aufgeführten Mobilitätsstationen werden begrüßt.

Erwiderung

Die Stellungnahmen unterstützen Festlegungen und deren Begründung in Abschnitt 4.1.2.
Etwaige Änderungen aufgrund anderer Stellungnahmen werden bei den jeweiligen Sachargumenten abgewogen.

4.1.2-00.02 Hinweis auf Übereinstimmung der Aussagen zum Schienenverkehr und ÖPNV mit dem LROP

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte
Es wird die Auffassung vertreten, dass die Aussagen zur Entwicklung des Schienenverkehrs und des ÖPNV den Vorgaben des LROP entsprechen.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen in Abschnitt 4.1.2.

4.1.2-00.03 Keine Bedenken bei Einhaltung bestimmter Bedingungen und Hinweis auf Genehmigungsvorbehalt für Eisenbahnbetriebsanlagen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgend genannten Bedingungen / Auflagen und Hinweise keine Bedenken bestehen.
Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.
Zudem wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Streckenabschnitten der Bahnstrecken 1150 Lüneburg - Büchen, 1151 Dannenberg Ost - Jesteburg und 1720 Lehrte - Cuxhaven um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen handelt, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG).

Erwiderung

Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen werden durch das RROP nicht direkt induziert.
Darüber hinaus vorgebrachte Aspekte werden gesondert abgewogen und erwidert.

4.1.2-00.04 Forderung nach Festlegungen als Ziel der Raumordnung in 4.1.2 07, 12 und 13

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass Ziffer 4.1.2 07 Satz 1 als Ziel formuliert wird. Will der Landkreis Lüneburg einen Umstieg auf klimaneutrale Mobilität wirklich vorwärtstreiben, erscheint es notwendig hier die Verknüpfungen zwischen ÖPNV-Linien untereinander und zum SPNV deutlich zu optimieren und aneinander anzupassen und dies auch durch eine Zielformulierung deutlich zu machen.

Es wird zudem gefordert, Ziffer 4.1.2 12 als Ziel zu formulieren und wie folgt zu ändern: Die Bedingungen des Radverkehrs im Landkreis Lüneburg sind zu verbessern und der Anteil des Radverkehrs am Verkehrsaufkommen zu steigern.
Es wird gefordert, die Sicherung und Entwicklung eines attraktiven Wegeangebots für den Radverkehr (4.1.2 13, Satz 1) als Ziel der Raumordnung festzulegen, will der Landkreis eine Mobilitätswende erreichen. Dem Willen zur Mobilitätswende sollte sowohl für den SPNV wie auch für den Radverkehr als Ziel der Raumordnung Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt werden. Der Landkreis Lüneburg könnte hier seine deutliche Planungsabsicht zur Mobilitätswende herausstellen und den Radverkehr stärken, indem eine Festsetzung als Ziel der Raumordnung erfolgt. Dies scheint auch vor dem Hintergrund geboten, dass andere Aspekte im Zusammenhang mit dem Motorisierten Individualverkehr (MIV) durchaus als Ziele formuliert werden.
Es wird gefordert, Ziffer 4.1.2 13, Sätze 2-6 als Ziel zu formulieren. Dazu wird vorgebracht, dass der Radverkehr ein bedeutender Teil der Verkehrswende ist und zu einer Verminderung der THG-Emissionen beiträgt. Um die Klimaschutzziele zu erreichen, ist ein Ausbau des Radwegenetzes notwendiges Ziel. Die Hansestadt Lüneburg als Oberzentrum des Landkreises weist ein hohes Verkehrsaufkommen im MIV auf, das es auf alternative emissionsärmere Mobilitätsformen umzulenken gilt. Beim Ausbau des Radwegenetzes sind jedoch Notwendigkeit und Sicherheit der Strecken bzw. deren Sinnhaftigkeit zu prüfen und ob die Radwege naturverträglich zu realisieren sind. Besonders geschützte Gebiete müssen vor der Planung eingehend geprüft werden. Zudem muss eine Unterhaltung der Wege gesichert sein. Für einen Ausbau bedarfsgerechter Strecken ist auch zu prüfen, ob nicht Tempolimit bzw. Schutzstreifen auf der Straße anstelle eines Radstreckenneubaus zu bevorzugen sind.
Es wird außerdem vorgebracht, dass nicht auf das Radverkehrskonzept des Landkreises Lüneburg Bezug genommen wird. Die bedeutenden Radwegerouten wurden im Rahmen des Radverkehrskonzepts untersucht und herausgearbeitet. Es wird gefordert, als Ziel der Raumordnung aufzunehmen, diese Verbindungen auszubauen.

Erwiderung

Die Anforderung an ein Ziel der Raumordnung ist eine ausreichende räumliche und sachliche Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit. Diese ist bei den genannten Festlegungen, etwa bei den Begrifflichkeiten des Anteils am Verkehrsaufkommen, der Verknüpfung und fahrplanmäßigen Abstimmung und Optimierung, eines attraktiven Wegeangebots und gegliederten Radwegenetzes, der Qualitäten 'sicher, zügig und komfortabel', bedeutender Ziele oder nachfragestarker Strecken nicht gegeben oder zumindest zweifelhaft.
Ein Bezug zum Radverkehrskonzept (Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr) wird in der Begründung hergestellt. Die räumliche Bestimmtheit des regionalen Radverkehrsnetzes ist ohne umfassende textliche Beschreibung oder zeichnerische Darstellung, für die im Planzeichenkatalog kein Planzeichen existiert, kaum möglich. Zudem soll die Festlegung offen sein für eine konzeptionelle Weiterentwicklung des regionalen Radverkehrsnetzes.

4.1.2-00.05 Befürwortung und Forderung nach konsequenter Umsetzung des Integrierten Mobilitätskonzeptes für den Landkreis Lüneburg

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Das Integrierte Mobilitätskonzept für den Landkreis Lüneburg wird begrüßt. Es wird gefordert, dass es konsequent umgesetzt wird, indem die Regionalplanung auf Einhaltung der Anforderungen, insbesondere beim Baustein Radverkehr (Stichwort Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr), pocht.

Erwiderung

Auf das Integrierte Mobilitätskonzept wird in der Begründung zu verschiedenen Festlegungen in Abschnitt 4.1.2 Bezug genommen. Die Umsetzung erfolgt nicht im Rahmen des RROP. Bei nachfolgenden Planungen und Maßnahmen sind die Ziele und Grundsätze des RROP zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Zu Belangen des Radverkehrs siehe Erwiderungen zu weiteren Sachargumenten.

4.1.2-00.06 Forderung nach Verbesserung des ÖPNV, Rad- und Fußverkehrs

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, den ÖPNV im Landkreis wesentlich zu verbessern. Es wird ausgeführt, dass der ÖPNV ebenso wie Rad- und Fußverkehr netzförmig verstanden und geplant werden sollten. Es reicht nicht, einzelne Linien zu planen, weshalb eine Verknüpfung von Angeboten, aber auch die netzförmige Erweiterung des Angebots wichtig ist (4.1.2 06 und 4.1.2 07). Neben neu zu schaffenden und zu verbessernden Schienenverbindungen ist vor allem auch der Busverkehr systematisch zu verbessern. Dazu gehört eine Taktverdichtung, eine Optimierung und Überarbeitung der Linien, die Anbindung aller Orte, Orts- und Stadtteile ab einer gewissen Größe (siehe Modell der Schweizer Kantone Zürich und Bern) sowie die Zurverfügungstellung von ÖPNV- Angeboten zu jeder Tages- und Nachtzeit durch Nutzung unterschiedlicher Formen des öffentlichen Personenverkehrs. Zudem wird gefordert, dass die Busverbindungen innerhalb des Landkreises das 49 Euro-Ticket unterstützen.

Erwiderung

Im RROP werden übergeordnete räumliche und raumbeeinflussende Zielsetzungen und funktionelle Verbindungen festgelegt.

Konkrete OPNV-Linien oder Betriebszeiten werden in der nachfolgenden Nahverkehrsplanung erarbeitet. In den Ziffern 4.1.2 08 und 4.1.2 10 wird u.a. auf die Anbindung des Oberzentrums und der Grundzentren auch aus dem umliegenden ländlichen Raum abgestellt. Der bedarfsgerechte Ausbau des straßengebundenen ÖPNV ist bereits Gegenstand von 4.1.2 06, die Verknüpfung von Angeboten von Ziffer 4.1.2 07. Hinsichtlich des Radverkehrs wird ein gegliedertes Radwegenetz mit Verknüpfungen zum ÖPNV angestrebt (Ziffern 4.1.2 13 und 15). Der Fußverkehr ist nicht Gegenstand des RROP.

4.1.2-00.07 Forderung nach Optimierung der Anbindung von Amelinghausen und Bleckede per Bahn, Bus und Rad

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird dargelegt, dass die Hauptorte Amelinghausen und Bleckede Tore zum Naturpark Lüneburger Heide und zum Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue darstellen. Ihre Bedeutung für die Naherholung innerhalb des Landkreises für die Einwohner- und Einwohnerinnen der Hansestadt sollte gestärkt werden. Nachhaltige touristische Mobilität wird in den kommenden Jahren bei der Planung touristischer Angebote eine wichtigere Rolle spielen als bisher. Es wird gefordert, dass daher die Erreichbarkeit durch mögliche Streckenreaktivierungen der Bahn, übergangsweise mit dem straßengebundenen ÖPNV, und insbesondere für den Radtourismus, optimiert werden sollte.

Erwiderung

Die Reaktivierung der Bahnstrecken Lüneburg – Bleckede und Lüneburg – Soltau über Amelinghausen für den Schienenpersonennahverkehr ist in Ziffer 4.1.2 04, Satz 3 als Grundsatz festgelegt. Die Gewährleistung und Optimierung von direkten ÖPNV-Verbindungen nach Amelinghausen und Bleckede als Grundzentren ist über Ziffer 4.1.2 08 Satz 1 verankert. Gemäß ZIffer 4.1.2 13 sollen beide Orte in das Regionale Radverkehrsnetz eingebunden sein, das mit sicheren, zügigen und komfortablen Routen gesichert und ausgebaut werden soll. Schließlich ist in Ziffer 4.1.2 11 festgelegt, dass die Erschließung und Verbindung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus, zu denen sowohl Amelinghausen als auch Bleckede gehören, mit den Angeboten des straßengebundenen ÖPNV sowie den ÖPNV ergänzenden Angeboten gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden soll. Die regionalplanerischen Vorgaben für die Anbindung Amelinghausens und Bleckedes werden daher als ausreichend erachtet, in der Begründung zu Ziffer 4.1.2 04 wird die Schienenanbindung als wesentlicher Faktor u.a. für die Weiterentwicklung des regionalen naturnahen und sanften Tourismus stärker hervorgehoben. Die konkrete Planung erfolgt nicht im Rahmen des RROP.

4.1.2-00.08 Forderung nach grenzüberschreitender Anbindung an Mittel- und Grundzentren durch ÖPNV und Radverkehr

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass besonders in den Grenzgebieten eine Anbindung durch Personennahverkehr und Fahrradverkehr an bestehende und zukünftige Mittel- und Grundzentren gewährleistet und ausgebaut werden soll, beispielsweise von der Gemeinde Soderstorf nach Salzhausen/Landkreis Harburg. Obwohl seit Jahren viele Kinder die dortige Schule besuchen ist die ÖPNV Anbindung mangelhaft und die Sicherheit für den Fahrradverkehr nicht gegeben, da kein Fahrradweg zur Verfügung steht.

Erwiderung

Landkreisgrenzen überschreitende Verbindungen sind sowohl im ÖPNV als auch für den Radverkehr vorhanden, etwa nach Winsen, Lauenburg, aber auch nach Salzhausen. Hinsichtlich des Regionalen Radverkehrsnetzes wird in der Begründung zu Ziffer 3.1.2 13, Sätze 2 bis 3 auf das Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr verwiesen. In diesem sind wichtige Strecken benachbarter Landkreise berücksichtigt. Die Strecke Soderstorf - Salzhausen ist dort als Teil des Regionalen Radverkehrsnetzes 2. Ordnung (Ergänzungsroute) dargestellt. § 114 NSchG regelt die Trägerschaft der Schülerbeförderung durch die Landkreise und kreisfreien Städte. Insofern beruht der Besuch der Schule in Salzhausen für Schülerinnen und Schüler des Landkreises Lüneburg auf einer besonderen Regelung. Davon unabhängig sind die Möglichkeiten der Schülerbeförderung per Bus nach Salzhausen bereits als gut einzustufen.

4.1.2-00.09 Forderung nach einer Bahnbrücke bei Dömitz

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Unter Verweis auf das Verkehrsgutachten zum RROP 2021 wird die Auffassung vertreten, dass, wenn überhaupt eine weitere Brücke über die Elbe gebaut werden soll (neben der Sanierung/dem Neubau der Elbbrücke Lauenburg), dann sollte im Zuge der Verkehrswende endlich wieder eine Bahnbrücke bei Dömitz entstehen, um den Ausbau des umweltfreundlichen Fernverkehrs in Richtung Berlin zu ermöglichen.

Erwiderung

Dömitz liegt nicht innerhalb des Planungsraums des RROP.

4.1.2-00.10 Forderung nach Berücksichtigung der Auswirkungen des 49-Euro-Tickets

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Abschnitt 4.1.2 wird gefordert, dass im RROP der Planungspunkt Auswirkungen zum Einsatz des 49-Euro-Tickets planerisch berücksichtigt werden sollte.

Erwiderung

In der Stellungnahme wird als Auswirkung des 49-Euro-Tickets vermutlich ein höheres Fahrgastaufkommen im straßen- und schienengebundenen ÖPNV angenommen. In den Festlegungen sind bereits Aspekte wie die Steigerung der Leistungsfähigkeit, der bedarfsgerechte Ausbau des SPNV und des straßengebundenen ÖPNV, die Reaktivierung von Schienenstrecken oder die Anbindungsqualität und Verknüpfung von Verkehrsträgern untereinander genannt. Eine weitere Ergänzung von Festlegungen ist nicht erforderlich.

4.1.2-00.11 Forderung nach Eingehen auf 110-kV-Bahnstromleitungen

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, in Kapitel 4.1.2 - oder an einer anderen geeigneten Stelle - auch auf die durch den Planungsraum verlaufenden 110-kV-Bahnstromleitungen einzugehen.

Erwiderung

Die 110-kV-Bahnstromleitungen sind über Ziffer 4.2.2 01 als Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse festgelegt und in der Begründung in Tabelle 69 enthalten. In der Tabelle wird für die betreffenden Leitungen ein Vermerk eingefügt, dass es sich um Bahnstromleitungen handelt.

4.1.2-00.12 Forderung nach Konformität der Fuß- und Radwege mit den Anforderungen von EFA und ERA und regelmäßiger Überprüfung und Überarbeitung von Infrastrukturen

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass die Infrastukturen für den Fuß- und Radverkehr nicht nur konform mit den Vorgaben der StVO sowie den VwV-StVO sein, sondern auch den Anforderungen von EFA und ERA genügen sollten. Dafür ist auch eine regelmäßige Überprüfung der bereits vorhandenen Infrastrukturen durchzuführen und Verkehrsführungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, zu überarbeiten.

Erwiderung

Die Stellungnahme bezieht sich offenbar auf die Begründung zu Ziffer 4.1.2 13, Sätze 2 bis 3, in der auf die Einhaltung der qualitiven Anforderungen der StVO hingewiesen wird. Die ERA (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen) wird in der Begründung ergänzt. Der Fußverkehr ist nicht Gegenstand des RROP; die EFA (Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen) wird daher nicht genannt. Die Umsetzung und Überprüfung der Konformität der Radverkehrsanlagen mit der ERA erfolgt nicht im Rahmen des RROP.

4.1.2-01.01 Hinweis auf fehlerhafte Widergabe von 4.1.2 03, Satz 1 LROP

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Zu Ziffer 4.1.2 01, Satz 1 wird festgestellt, dass das regionale Ziel die landesplanerische Vorgabe verkürzt und damit fehlerhaft wiedergibt. Im LROP heißt es in 4.1.2 Ziffer 03, Satz 1: "Für den Hochgeschwindigkeitsverkehr im europäischen Schienennetz sind die Strecken Hannover-Hamburg [...] aus- und teilweise neu zu bauen". In Satz 2 wird zudem konkretisiert: "Die Strecke Hamburg-Uelzen-Hannover ist als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern." Hinter dieser Vorgabe darf die Regionalplanung nicht zurückbleiben.

Erwiderung

Um die Vorgabe des LROP einzuhalten, wird Ziffer 4.1.2 01, Satz 1 an das LROP angepasst, indem die Sicherung "als Ausbaustrecke" für den Hochgeschwindigkeitsverkehr ergänzt wird. Dies beinhaltet keine Vorentscheidung oder Stellungnahme des Landkreises Lüneburg hinsichtlich des Verlaufs der Ausbaustrecke als Neubaustrecke, im Bestand oder bestandsnah.

4.1.2-01.02 Hinweis auf fehlende Kompetenz der Regionalplanung für 4.1.2 01 Satz 2

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Zielaussagen zu beachten ist, dass sich Festlegungen im Rahmen der Aufgaben der Raumordnung nach § 1 ROG halten müssen. Konkrete Aufträge an die Verkehrsplanung sind unzulässig. Die Art der Anbindung der Bahnstation gehört nicht zum originären Kompetenzbereich der Regionalplanung.
Mit Blick auf die Verbesserung der Fernverkehrsverbindungen am Bahnhof Lüneburg wird darauf hingewiesen, dass der Fernverkehr auf der Schiene eigenwirtschaftlich finanziert wird und es somit z.B. DB Fernverkehr oder FlixTrain obliegt, inwieweit zusätzliche Halte eingerichtet werden.

Erwiderung

Die Festlegung ist eine Konkretisierung der Ziel-Festlegung 4.1.2 04 Satz 7 des LROP, nach der Aus- und Neubaumaßnahmen nicht zur Verschlechterung der bisherigen Anbindungsqualität Zentraler Orte führen dürfen. Die Fernverkehrsanbindung im Schienenverkehr ist ein wesentliches Merkmal der Anbindungsqualität des Oberzentrums in Lüneburg, zumal auch der Bahnhof Lüneburg bereits als Bahnstation mit Fernverkehrsfunktionen festgelegt ist. Es handelt sich bei der Verkehrsplanung im SPNV um raumbeeinflussende Planungen und Maßnahmen (vgl. Spannowsky/Runkel/Goppel/Runkel, 2. Aufl. 2018, ROG § 3 Rn. 100 ff.). Insofern wird davon ausgegangen, dass die raumordnerische Festlegung in 4.1.2 01 Satz 2 zulässig ist.

4.1.2-01.03 Hinweis auf die Projektseite zum Bahnprojekt Hamburg/Bremen - Hannover

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Mit Verweis auf S. 226 der Begründung wird zum Bahnprojekt Hamburg/Bremen - Hannover auf die Projektseite https://www.hamburg-bremen-hannover.de/home.html verwiesen.

Erwiderung

Die Stellungnahme bezieht sich offenbar auf die Begründung zu 4.1.2 01. Die Projekthomepage wurde gesichtet. Die Planung ist für eine Übernahme in das RROP noch nicht in einem ausreichend verfestigten Stand. Der Hinweis auf die Projektseite wird in der Begründung ergänzt.

4.1.2-01.04 Forderung nach Sicherstellung stündlicher Fernverkehrsanbindungen im Oberzentrum Lüneburg

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass unabhängig davon, welche FV-Trasse Hamburg - Hannover für den Deutschlandtakt 2030 (sofern Zeitplan überhaupt realistisch) den Zuschlag bekommt (Bestandsausbau oder Neubautrasse im A7-Korridor), besondere Aufmerksamkeit bei den Fernverkehrsanbindungen von/bis Lüneburg (möglichst Verbesserung gegenüber dem heutigen Fahrplan) geboten ist. Bei einer (kostspieligen) Neubautrasse wird die DB AG versuchen, aus wirtschaftlichen und betrieblichen Gründen einen Großteil der schnellen ICE-Verbindungen über diese Strecke und ohne weiteren Halt zu führen. Güterverkehr bremst auf solch einer Strecke - zumindest tagsüber - den Hochgeschwindigkeits-Personenverkehr aus (vgl. "KMR" (Köln-Frankfurt oder "VDE8" Berlin - Erfurt). Dieser Aspekt wird von einigen Befürwortern leider vernachlässigt bzw. gar nicht bedacht, wenn es darum geht, den Güterverkehr aus der Stadt (der Altstrecke) verbannen zu wollen. Es wird gefordert, dass daher sichergestellt werden muss, mindestens eine ICE-Linie zwischen Hamburg und Hannover stündlich im Oberzentrum Lüneburg und ggf. in Uelzen und Celle (evtl. wechselweise) halten zu lassen, und zwar in beide Richtungen regelmäßig ohne Lücken zwischen 5 Uhr und 1 Uhr des Folgetages. In den aktuellen Debatten wird leider meist vergessen, dass Lüneburg bereits eine wesentlich bessere Bahnanbindung diesbezüglich hatte, obwohl in der heutigen Zeit demgegenüber ein wesentlich gesteigertes Mobilitätsbedürfnis herrscht. Diesbezüglich wird auf den zunehmenden Bedarf durch die feste Fehmarnbelt-Querung und ein etwaiges Inlandsflugverbot sowie auf die Nachteile erforderliche Umstiege im Vor- und / oder Nachlauf in den SPNV verwiesen.

Erwiderung

Die Sellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 4.1.2 01. Die konkrete Ausgestaltung und der Betrieb des Schienenfernverkehrs sind nicht Gegenstand des RROP.

4.1.2-02.01 Hinweis auf fehlende Kompetenz der Regionalplanung für 4.1.2 02

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Zielaussagen zu 4.1.2 02 zu beachten ist, dass sich Festlegungen im Rahmen der Aufgaben der Raumordnung nach § 1 ROG halten müssen. Es dürfen insoweit keine Aussagen zu Betriebsweisen (Taktverdichtung und Erhöhung der Sitzplatzkapazitäten) formuliert werden, sondern nur Vorgaben für nachfolgende raumbedeutsame Planungen oder bestimmte Zulassungsverfahren enthalten (zu 4.1.2 02).

Erwiderung

Die Festlegung 4.1.2 02 hat Bezüge zu 4.1.2 01 LROP (Verbesserung des Schienenverkehrs) und stellt insbesondere eine Konkretisierung der Ziel-Festlegung 4.1.2 08 LROP dar, nach der in den verdichteten Regionen, zu denen u.a. die Region Hamburg gehört, der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr zur Bewältigung großer Verkehrsmengen vorrangig zu sichern und zu verbessern ist. Dass die Raumordnung auch Festlegungen zum Verkehr treffen kann, die z.B. über raumbeanspruchende Standorte und Trassen im engeren Sinn hinausgehen, zeigt bereits, dass im LROP Festlegungen zur Sicherheit, Leistungsfähigkeit, dem Stand der Technik, zu Dienstleistungsanforderungen, Angebots- und Anbindungqualität oder zur Vertaktung getroffen werden. Es handelt sich bei der Verkehrsplanung im SPNV und straßengebundenen ÖPNV um raumbeeinflussende Planungen und Maßnahmen (vgl. Spannowsky/Runkel/Goppel/Runkel, 2. Aufl. 2018, ROG § 3 Rn. 100 ff.). Insofern wird davon ausgegangen, dass die raumordnerische Festlegung in 4.1.2 02 zulässig ist.
Da bzgl. Ziffer 4.1.2 02 auch andere als die genannten Aspekte der Taktverdichtung und Sitzplatzkapazitäten für die Leitungsfähigkeit relevant sind wie etwa eine störungsfreie Streckeninfrastruktur (Leittechnik etc.), werden diese speziellen Aspekte in der Festlegung nicht mehr genannt und die Festlegung damit allgemeiner gefasst. Die Aspekte werden weiterhin in der Begründung genannt.

4.1.2-02.02 Hinweise zur Begründung von 4.1.2 02

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Zu Seite 226 wird angemerkt, dass eine Beeinträchtigung des Regionalverkehrs bei Ausbau der Bestandsstrecke (abgesehen von baubedingten, also temporären Einschränkungen) nicht geplant ist und von den Aufgabenträgern auch nicht akzeptiert werden würde.
Zu Seite 227 wird angemerkt, dass die ungleichmäßige Taktung des RE3-/RB31-Angebotes sowohl der Anschlusssystematik als auch den betrieblichen Randbedingungen geschuldet und u.E. daher unten den aktuellen Ranmenbedingungen nicht anpassbar ist.
Ebenso wird angemerkt, dass eine Erhöhung der Taktfrequenz mit drei bis vier Fahrten pro Stunde und Richtung (Lüneburg - Hamburg) eine Erhöhung der Strecken- und Knotenleistungsfähigkeiten durch zusätzliche Gleise bedingt. Die im Text erwähnte Signaltechnik bietet kaum weitere Kapazitätsreserven, auch die Effekte zusätzlicher Weichen im dreigleisigen Abschnitt Lüneburg - Stelle sind begrenzt.

Erwiderung

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Begründung zu Ziffer 4.1.2 02, insbesondere die SPNV-Strecke Hamburg - Lüneburg. Aus Sicht des Landkreises Lüneburg ist zu erwarten, dass die Strecke Hamburg - Lüneburg bei einem Ausbau der Bestandsstrecke für das genannte Ausbauvorhaben stärker genutzt wird, sodass eine Zunahme der bereits feststellbaren Einschränkungen für den Regionalverkehr zu befürchten sind. Es liegt im Interesse des Landkreises Lüneburg für eine Vergleichmäßigung der Taktung auf eine Änderung der Bedingungen hinzuwirken. Die Begründung wird diesbezüglich daher nicht geändert.
Die Planung der konkret erforderlichen Verbesserungen in der Schieneninfrastruktur liegt beim Aufgabenträger. In der Begründung wird der Hinweis auf die Signaltechnik gestrichen.

4.1.2-03.01 Hinweis auf Begrenzung der raumordnerischen Sicherung des elektrischen Betriebs im LROP nur bis Büchen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 4.1.2 03 wird darauf hingewiesen, dass zu beachten ist, dass das LROP in 4.1.2 06 Satz 1 den elektrischen Betrieb nur bis Büchen raumordnerisch sichert.

Erwiderung

Die Festlegung 4.1.2 03, Satz 2 wird auf den Streckenabschnitt Lüneburg - Büchen begrenzt.

4.1.2-03.02 Forderung nach Kapazitätsausweitung der Strecke Lüneburg - Büchen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass eine Kapazitätsausweitung auf der Strecke Lüneburg erforderlich ist, da gerade in Verbindung mit dem künftigen Deutschlandticket ("49-Euro-Ticket") eine nochmals deutliche Fahrgastzunahme prognostiziert werden kann. Dies hat man im letzten Jahr schon beim 9-Euro-Ticket gesehen, wobei die Strecke regelmäßig überlastet war und häufig Fahrgäste an einzelnen Haltepunkten verärgert zurückgeblieben sind. Zudem gibt es zunehmend Reisende mit Fahrrädern und Gepäck (Ostseeurlauber), was zusätzlichen Platzbedarf nach sich zieht.
Ferner stellt die Strecke via Büchen für Fahrgäste eine reale Ausweichmöglichkeit der stark belasteten Strecke nach Hamburg dar und bietet die kürzeste Route Richtung Berlin und weiter östlich.
Sinnvollerweise könnte die Kapazitätssteigerung durch standardmäßige Doppeltraktionen (2 Triebwagen gekuppelt) erreicht werden, wobei natürlich in diese investiert werden sowie die Bahnsteiglängen ggf. angepasst werden müssten (angesichts der Personalkosten ist dies aber eine relativ günstige Variante).
Der Takt der Linie sollte auf "alle 30 Minuten" erhöht werden, zumindest während der 3 Hauptverkehrszeitperioden am Tag.

Erwiderung

Der bedarfsgerechte Ausbau der Strecke ist bereits in 4.1.2 03 festgelegt. Die Kapazitätsausweitung wird in der Begründung als Aspekt ergänzt. Die Planung und Umsetzung von Kapazitätsausweitungen liegt beim Aufgabenträger und ist nicht Gegenstand des RROP.

4.1.2-03.03 Hinweis auf falsche Angabe zur Taktung in der Begründung zu 4.1.2 03

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte
Zu Ziffer 4.1.2 03, Seite 227 wird darauf hingewiesen, dass statt des beschriebenen alternierenden 45/85-Minuten-Taktes ein 45/75-Minuten-Takt angeboten wird.

Erwiderung

Die Angabe der Taktung in der Begründung wird korrigiert.

4.1.2-04.01 Forderung nach Zielfestlegung der Reaktivierung der Bahnstrecken

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die als Grundsatz formulierte Reaktivierung von Bahnstrecken in Ziffer 4.1.2 04, Satz 3 als Ziel der Raumordnung zu definieren, um die Relevanz hervorzuheben.
Es wird zudem gefordert, für die Eisenbahnstrecke Lüneburg-Soltau als verbindliches Ziel eine Reaktivierung auch für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) festzuschreiben. Durch diese Reaktivierung ist es möglich die Samtgemeinde Amelinghausen an das Oberzentrum Lüneburg klimafreundlich anzubinden. Im Hinblick auf die Mobilitätswende scheint diese Festsetzung als Ziel zwingend geboten. In der Begründung wird weiterhin dargelegt, dass für diesen Streckenabschnitt ein gutes Nutzen-Kosten-Verhältnis vorhanden ist. Es wird die Auffassung vertreten, dass die aktuelle Formulierung als Grundsatz zu schwach ist und dem Landkreis Lüneburg nicht gerecht wird, wenn die Mobilitätswende ernsthaft verfolgt werden soll.

Erwiderung

Die Planung der Schienenreaktivierungen ist noch nicht ausreichend weit fortgeschritten. Die Strecke ist im Schienenreaktivierungsprogramm des Landes Niedersachsen enthalten. Die Einrichtung des Schienenpersonennahverkehrs kann durch die Raumordnung nicht vorgeschrieben werden.

4.1.2-04.02 Hinweis auf politische Überlegungen zur Vorbereitung eines Programms zur

Reaktivierung von stillgelegten Bahnstrecken

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich möglicher Reaktivierungen im SPNV (S. 227(228) wird auf die aktuellen politischen Überlegungen in Niedersachsen zur Vorbereitung eines neuen Programms zur Reaktivierung von stillgelegten Bahnstrecken verwiesen, vgl. https://www.schiene.de/news-3955/Weitere-Bahnstrecken-sollen-in-Niedersachsen-reaktiviert-werden.html

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 2.1.2 04, Satz 3. Der Artikel ist über den angegebenen Internetverweis nicht mehr abrufbar.

4.1.2-04.03 Forderung einer Priorisierung der Ausbaustrecken Lüneburg - Dannenberg, Lüneburg - Bleckede und Lüneburg - Solltau sowie eines Zweistundentaktes

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Schienenverkehrsstrecken Lüneburg - Dannenberg, Lüneburg - Bleckede und Lüneburg - Soltau als Ausbaustrecken und des Ziels eines Zweistundentaktes wird eine besonder Priorisierung und ein Vorantreiben mit Hochdruck gefordert.
Es wird gefordert, dass der Zweistundentakt zwischen Lüneburg und Dannenberg nicht nur angestrebt, sondern auch eine hohe Priorisierung erhalten sollte, da die Bahnstrecke RB32 zwischen Lüneburg und Dannenberg das Wendland und das Hinterland des Landkreises Lüneburg an das Oberzentrum und an die Regional- und Fernverkehrsverbindungen in Lüneburg anbindet. Nur so läßt sich die Attraktivität der Bahnstrecke für die Bevölkerung und der Zuspruch von Pendlern steigern, so dass eine klimafreundliche Alternative zum PKW entsteht. Ebenso nähmen mehr Touristen die Bahn aufgrund ihrer gesteigerten Attraktivität an (Wirtschaftsfakor im Osten des Landkreises Lüneburg).

Erwiderung

Eine besondere Priorisierung gegenüber anderen Festlegungen, Planungen und Maßnahmen ist mit der Festlegung in Ziffer 4.1.2 04 auf raumordnerischer Ebener nicht verbunden. In der Begründung zu Ziffer 4.1.2 04 wird die Schienenanbindung als wesentlicher Faktor u.a. für die Weiterentwicklung des regionalen naturnahen und sanften Tourismus und darüber hinaus als Entwicklungschance stärker hervorgehoben. Die Bemühungen des Landkreises Lüneburg für eine Schienenreaktivierung inklusive der Haltestellenplanung und Fahrplangestaltung gegenüber dem Land Niedersachsen als Aufgabenträger des SPNV sind nicht Gegenstand des RROP.

4.1.2-04.04 Forderung nach einem Zweistundentakt, in Stoßzeiten einem Stundentakt auf der Strecke Lüneburg - Dannenberg sowie Synchronisierung mit dem Busverkehr

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Taktung der Züge und die Anbindung an den verbindenden Busverkehr der durch die Gemeinde Thomasburg verlaufenden Bahnstrecke RB 32 zwischen Lüneburg und Dannenberg nicht attraktiv und zeitgemäß ist. Es wird die Aufwertung der Bahnstrecke durch die Ertüchtigung im Hinblick auf die Taktung, konkret mindestens eine Zweistundentaktung, in den Stoßzeiten morgens und abends nach Möglichkeit ein Einstundentakt sowie eine bessere Synchronisierung mit dem Busverkehr gefordert. Dabei ist auch darauf zu achten, dass sich Busse und die Bahn nicht gegenseitig konkurrieren und zur gleichen Zeit die gleiche Strecke bedienen.

Erwiderung

Ein angestrebter Zweistundentakt ist bereits in Ziffer 4.1.2 04 erwähnt. Ein Einstundentakt ist unter den aktuellen Bedingungen nicht realistisch. In Ziffer 4.1.2 07 ist bereits festgelegt, dass die Verknüpfungen und fahrplanmäßigen Abstimmungen zwischen den Angeboten des straßengebundenen ÖPNV untereinander und mit denen des SPNV dauerhaft gesichert und optimiert werden sollen.
Die konkrete Planung zur Taktung der Bahnstrecke erfolgt nicht im RROP, sondern im Rahmen des Betriebskonzeptes des Landes als Aufgabenträger. Die Planung des Busverkehrs erfolgt im Rahmen des Nahverkehrsplans des Landkreises Lüneburg. Dabei wird neben anderen Aspekten wie der Zubringerfunktion zum SPNV am Lüneburger Hauptbahnhof auf eine gute Vertaktung an den weiteren SPNV-Haltestellen geachtet.

4.1.2-04.05 Forderung nach einem Stundentakt auf den Bahnstrecken Lüneburg - Soltau, Lüneburg - Bleckede, Lüneburg - Dannenberg

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, auf den Bahnstrecken Lüneburg - Soltau, Lüneburg - Bleckede und Lüneburg - Dannenberg einen Stundentakt anzustreben und dafür die Voraussetzungen zu schaffen.

Erwiderung

Die Planung der Schienenreaktivierungen ist noch nicht ausreichend weit fortgeschritten. Die konkrete Planung zur Taktung der Bahnstrecke erfolgt nicht im RROP, sondern im Rahmen des Betriebskonzeptes des Landes Niedersachsen als Aufgabenträger des SPNV.

4.1.2-04.06 Forderung der Gestaltung von Bahnstrecken als Regio-S-Bahn mit vielen Haltestellen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Bahnlinien Lüneburg - Soltau, Lüneburg - Bleckede und Lüneburg - Dannenberg von Vornherein als Regio-S-Bahn zu planen und entsprechend viele Haltepunkte zu schaffen bzw. zu erhalten.

Erwiderung

Über die konkrete Ausgestaltung des Betriebs der Strecken und die Einrichtung von Haltestellen wird im Rahmen des Betriebskonzeptes des Landes Niedersachsen als Aufgabenträger des SPNV entschieden. Im RROP werden bereits Festlegungen zu den Bahnstrecken Hamburg - Lüneburg - Hannover, Lüneburg - Lübeck, Lüneburg - Dannenberg, Lüneburg - Blecked und Lüneburg - Soltau sowie zu Bahnstationen in 4.1.2 getroffen. Es wird auf die gesonderten Erwiderungen zu Einwänden und Hinweisen diesbezüglich verwiesen.

4.1.2-04.07 Kritik und Bedenken an der Reaktivierung der Strecke Lüneburg - Bleckede

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird dargelegt, dass der Ausbau des SPNV auf der Strecke Lüneburg - Bleckede kritisch gesehen wird. Es wird auf die Aussage der Begründung zum Entfall der regionalen Hauptlinie 5100 verwiesen. Ob der Hauptort Rullstorf einen Haltepunkt erhält, scheint nach den Ausführungen im Entwurf nach wie vor unsicher zu sein, sodass im Moment große Bedenken bzgl. einer Abwägung der Vor- und Nachteile bestehen.

Erwiderung

Hinsichtlich der Kritik an der Aussage zum Entfall der regionalen Hauptlinie wird auf die Erwiderung des gesonderten Sacharguments verwiesen. Die konkrete Haltestellenplanung erfolgt durch das Land als Aufgabenträger des SPNV im Rahmen des Betriebskonzeptes, wenn über eine Reaktivierung entschieden ist. Dies wird in der Begründung klargestellt. An der Festlegung zur Streckenreaktivierung wird festgehalten.

4.1.2-04.08 Kritik an Aussage zum Wegfall und Forderung nach Erhalt von regionalen Hauptbuslinien

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass die Aussage bzgl. des Entfallens von regionalen Hauptbuslinien, obwohl es bisher keine konkreten Planungen dazu gibt, nicht nachvollziehbar ist. Damit werden im Vorgriff unnötige Unsicherheit und Ressentiments in der betroffenen Bevölkerung erzeugt, da eine Verschlechterung der Anbindungsqualität befürchtet würde.
Es wird gefordert, dass die geplante Reaktivierung der Bahnstrecke Bleckede - Lüneburg nicht zur Einschränkung der aktuell sehr gut angenommenen und genutzten Buslinie 5100 führen darf. Der generelle Erhalt der Buslinie 5100 wird damit begründet, dass

sonst viele Ortsteile vom OPNV abgeschnitten werden. Genannt wird hier insbesondere der Ort Boltersen mit Neu Boltersen und Plangenmoor, der im Zuge der Reaktivierung der Bahnstrecke keinen Haltepunkt erhalten wird, viele Berufspendler und Berufsschüler, die Linie 5100 aber nutzen (müssen), um zum Arbeitsplatz, Anschlusszug oder zur Berufsschule nach Lüneburg, Neetze oder Bleckede zu gelangen. Dies wird als unzumutbar und im Rahmen der Klimakrise unverantwortlich bezeichnet. Der Wegfall der Buslinie 5100 wird abgelehnt.

Erwiderung

Die Haltestellenplanung des Busverkehrs nach einer Reaktivierung von Bahnstrecken kann erst erfolgen, wenn die Haltepunkte und der Fahrplan des Schienenpersonenverkehrs vom Land Niedersachsen als Aufgabenträger bekannt sind. Nach aktuellem Stand ist vorgesehen, dass die Haltestellen der Buslinie 5100 erhalten bleiben und eine kombinierte Anbindung über Bahn und Bus erfolgt. Das Angebot wird dabei nicht verschlechtert. Die Aussage zum Entfall der regionalen Hauptbuslinien auf Seite 228 wird aus der Begründung gestrichen.

4.1.2-05.01 Hinweis auf fehlende Festlegung Adendorfs als Bahnhaltepunkt für den Regionalverkehr

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Zu Ziffer 4.1.2 03 erfolgt der Hinweis, dass nicht in das RROP aufgenommen wurde, dass Adendorf wieder als Bahnhaltepunkt für den Regionalverkehr eingerichtet werden soll.

Erwiderung

Der Bahnhof Adendorf ist in der zeichnerischen Darstellung bereits als Vorranggebiet Bahnstation festgelegt (Ziffer 4.1.2 05) und liegt an der Haupteisenbahnstrecke Lüneburg - Lübeck (Ziffer 4.1.2 03).

4.1.2-05.02 Hinweis auf Möglichkeit zur und Forderung nach Festlegung von Bahnstationen an den Strecken nach Soltau, Bleckede und Dannenberg

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird teilweise gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die an den Bahnstrecken Lüneburg - Bleckede und Lüneburg - Soltau geplanten Haltestellen bereits raumordnerisch als Vorbehaltsgebiet Bahnstation gesichert werden könnten (zur Verwendung dieses Planzeichens siehe auch NLT-Arbeitshilfe).
Es wird angeregt, an den Bahnstrecken Lüneburg - Dannenberg, Lüneburg - Bleckede und Lüneburg - Soltau Haltepunkte darzustellen, um die damit zu verbindende vorrangige Siedlungsentwicklung zu verorten (s. 2.1.2).
Es wird begrüßt, dass der Bahnhof Melbeck-Embsen für den Schienenpersonennahverkehr ausgebaut werden soll. Ein entsprechender Beschluss wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Melbeck am 20.03.2023 gefasst und dem Betreiber der Bahngleise übermittelt. Es wird um Ergänzung des Planzeichens "Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet Bahnstation" im Industrie- und Gewerbegebiet Lüneburg-Süd" gebeten, welches im Plan aktuell nicht enthalten ist. Insbesondere durch die Weiterentwicklung dieses mit der Schwerpunktaufgabe "Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" festgelegten Gebietes durch das Gewerbegebiet "Lüneburg Süd" (B-Plan Nr. 23) auf Seiten der Gemeinde Embsen wird der Bedarf an geeigneten Angeboten für Pendlerinnen und Pendler weiter steigen.
Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Samtgemeinde Ilmenau für die Einrichtung einer Bedarfshaltestelle in Heinsen ausspricht. Ein entsprechender Beschluss wurde in der Sitzung des Samtgemeindeausschusses am 09.03.2023 gefasst und dem Betreiber der Bahngleise übermittelt. Es wird um Ergänzung des Planzeichens gebeten.
Es wird gefordert, den Standort Bahnhof Heinsen als "zu sichern und zu entwickeln" zu nennen. Die Bahnlinie ist als Mittel des ÖPNV und des Güterverkehrs zu bestätigen und hervorzuheben. Eine Nutzung ist von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten, Touristen und privaten Nutzern aus dem Einzugsbereich Barnstedt, Kolkhagen, Heinsen und Embsen zu erwarten.
Es wird vorgebracht, dass das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 auch als Lenkungsinstrument für die zukünftige Entwicklung interpretiert wird. Daher wird analog zu den Bahnstationen Wendisch Evern und Neetzendorf darum gebeten, die Bahnstationen Drögennindorf, Amelinghausen und Soderstorf auch in die zeichnerische Darstellung mit aufzunehmen. Mindestens sollten diese Bahnstationen jedoch als Grundsatz der Raumordnung Erwähnung finden.
Es wird vorgebracht, dass Bewohner aus Boltersen weder nach Lüneburg, noch nach Neetze oder Bleckede mit öffentlichen Verkehrsmitteln kommen können, da keine Haltestelle in Boltersen geplant ist und gleichzeitig der Bus 5100 wegfallen soll. Es wird die Auffassung vertreten, dass dies unzumutbar und im Rahmen der Klimakrise unverantwortlich ist. Es wird gefordert, in Boltersen eine Bahnhaltestelle einzuplanen.

Erwiderung

Die Haltestellen an der Bahnstrecke Lüneburg Richtung Dannenberg sind bereits im 1. Entwurf als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Bahnstation enthalten.
Um zu gewährleisten, dass die etwaige Einrichtung von Haltestellen an den Reaktivierungsstrecken bei allen Planungen und Maßnahmen frühzeitig berücksichtigt wird, werden diese im RROP als Vorbehaltsgebiet Bahnstation auch zeichnerisch festgelegt. Festgelegt werden an der Bahnstrecke Lüneburg - Soltau die Haltestellen Lüneburg Universität, Oedeme/Kunkelberg, Rettmer, Melbeck-Embsen, Drögennindorf, Amelinghausen und Soderstorf. Festgelegt werden an der Bahnstrecke Lüneburg - Bleckede die Haltestellen Erbstorf-Ziegelei, Erbstorf, Scharnebeck, Rullstorf, Neetze und Bleckede. Auf die zeichnerische Darstellung der Haltestelle Lüneburg Westseite wird verzichtet, da in diesem Bereich bereits der Hauptbahnhof zeichnerisch dargestellt wird und eine weitere Darstellung die Lesbarkeit beeinträchtigen würde.
Haltestellen in Heinsen oder Boltersen sind aktuell nicht in der konkreten Prüfung. Die Entscheidung über die tatsächliche Einrichtung von Haltestellen an den Bahnstrecken erfolgt nicht im RROP, sondern im Rahmen des Betriebskonzeptes des Landes Niedersachsen als Aufgabenträger des SPNV. Hier sind sowohl der Entfall von Haltestellen als auch die Einrichtung weiterer Haltestellen möglich.
Die Erwiderung zur Kritik am Wegfall der Buslinie 5100 wird gesondert erwidert.

4.1.2-05.03 Forderung nach Erhalt von Bahnstationen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird, um die Anbindung des ländlichen Raumes zu gewährleisten, hinterfragt, ob Haltepunkte herabgestuft werden sollten, wie bspw. der Bahnhof Neetzendorf.
Es wird gefordert, den Wegfall von Bahnstationen nicht durchzuführen, da dieser dem Anspruch der starken Verlagerung von Verkehr von MIV zu ÖPNV entgegensteht (4.1.2 04 und 4.1.2 05).
Es wird ausgeführt, dass die Schließung der Bahnstationen Wendisch Evern und Neetzendorf auf der Strecke Lüneburg - Dannenberg nicht nachvollziehbar ist, weil der zeitliche Gewinn für Reisende und Pendler aus Dannenberg marginal ist verglichen mit dem Verlust von Flexibilität in der Mobilität im sonstigen strukturschwachen Raum der Ostheide.
Es wird ausgeführt, dass die Wohnstandorte in der Nähe der vorhandenen Bahnstationen an Attraktivität gewinnen. Leerstand kann vermieden werden und ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude können umgenutzt werden, wenn der ÖPNV Anschluss gewährleistet wird. Es wird um Prüfung der Standorterhaltung des Bahnhofes Neetzendorf gebeten. Es wird außerdem Stellung gegen die Schließung der Bahnhaltestelle Neetzendorf bezogen, da die Anbindung der Gemeinde Boitze an Lüneburg sonst unzureichend ist. Es wird die Auffassung vertreten, dass abgewogen werden muss zwischen den Interessen des Landkreises Lüneburg und denen des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Der Landkreis Lüneburg ist den eigenen Einwohnern verpflichtet, eine gute Erreichbarkeit von Einrichtung der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten. Für den SEV wurde extra eine Expressbus-Verbindung zwischen Dannenberg, Hitzacker und Lüneburg eingerichtet. Diese sollte beibehalten werden. Damit sind die Interessen des Landkreises Lüchow-Dannenberg hinreichend gewahrt.
Es wird der Erhalt des Bahnhofes Bavendorf gefordert.

Erwiderung

Die Stellungnahmen beziehen sich explizit oder offenbar auf die Strecke Lüneburg - Dannenberg. Hier sind die Bahnstationen Wendisch Evern und Neetzendorf als Vorbehaltsgebiet, die anderen als Vorranggebiet Bahnstation festgelegt. Die Ertüchtigung und Taktverdichtung der Strecke Lüneburg - Dannenberg beinhaltet nach aktuellem Stand der Planung einen Entfall der Haltestellen in Wendisch Evern und Neetzendorf. Die Entscheidung über die Bedienung bzw. den Entfall von Haltestellen erfolgt nicht im RROP, sondern im Rahmen des Betriebskonzeptes des Landes Niedersachsen als Aufgabenträger des SPNV. Für den Erhalt der Bahnstationen Wendisch Evern und Neetzendorf bis zur geplanten Taktverdichtung greift Ziffer 4.1.2 05, Satz 2.
Die Bahnstation südlich von Bavendorf liegt, wie in der Begründung zu Ziffer 4.1.2 05 dargestellt, außerhalb der Grenzen des Landkreises Lüneburg und damit außerhalb des Plangebietes des RROP. Die Darstellung der Bahnstation in der zeichnerischen Darstellung hat daher nachrichtlichen Charakter. Ein Wegfall der Bahnstation Bavendorf im Zuge der Ertüchtigung der Strecke und der Einführung eines Zweistundentaktes ist nach aktuellem Stand nicht vorgesehen.

4.1.2-05.04 Hinweis auf Kapazität des P+R-Platzes am Bahnhof Radbruch

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bahnhof Radbruch über potenzielle Erweiterungsfläche für den P+R Verkehr verfügt, um z.B. Pendlern aus dem Neubaugebiet Wienebütteler Weg der Stadt Lüneburg in Richtung Hamburg den Umstieg auf einen besser getakteten Bahnverkehr zu ermöglichen. Schon jetzt werden die vorhandenen P+R-Anlagen von Einwohnern umliegender Gemeinden (aus den Landkreisen Harburg und Lüneburg) genutzt.

Erwiderung

Das Vorhandensein eines Park-and-Ride-Platzes fördert die Anbindung und Erreichbarkeit des SPNV. Die Stellungnahme unterstützt daher die Festlegung des Bahnhofes Radbruch als Vorranggebiet Bahnstation gemäß 4.1.2 05.

4.1.2-06.01 Forderung nach Nennung des Adressaten von 4.1.2 06 und 07 in der Begründung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte
Es wird darauf hingewiesen, dass es sich in Ziffer 4.1.2 06 um einen Handlungsauftrag an einen nicht genannten Adressaten handelt. Es wird gefordert, den Adressaten dieses Ziels der Raumordnung in der Begründung zu ergänzen.

Erwiderung

Die Festlegungen richten sich an den Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 4 Abs. 1 NNVG. Dies ist für den überwiegenden Teil des straßenbezogenen ÖPNV im Plangebiet der Landkreis Lüneburg. Dies wird in der Begründung ergänzt.

4.1.2-06.02 Forderung nach Prüfung des Bezugs von 4.1.2 06 zu Ziffer 4.1.2 05 LROP

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, den Bezug von Ziffer 4.1.2 06 zu Ziffer 4.1.2 05 LROP zu überprüfen.

Erwiderung

Der Bezug wird in Ziffer 4.1.2 07 LROP geändert.

4.1.2-06.03 Forderung nach zeichnerischer Darstellung der Hauptverbindungen im straßengebundenen ÖPNV

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine zeichnerische Darstellung der Hauptverbindungen des straßengebundenen öffentlichen Nahverkehrs entsprechend der schienengebundenen Strecken (s. 4.1.2 04) angeregt.

Erwiderung

Da im NLT-Planzeichenkatalog kein Planzeichen für die der Linienführung im straßengebundenen ÖPNV vorhanden ist und die Linienführung zweckmäßigen Veränderungen unterliegen kann, erfolgt keine zeichnerische Darstellung.

4.1.2-06.04 Forderung nach Erreichbarkeit des Grundzentrums Melbecks aus den Mitgliedsgemeinden über den Linienverkehr

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird als wünschenswert erachtet, wenn die Mitgliedsgemeinden Barnstedt, Deutsch Evern und Embsen das Grundzentrum in Melbeck über den Linienverkehr erreichen könnten. Das ist derzeit nur sehr eingeschränkt der Fall. Weiterhin wird die Gemeinde Melbeck aktuell stündlich, am Wochenende nur alle zwei Stunden, über den Linienverkehr angefahren. Diesbezüglich wird eine günstigere Taktung des Linienverkehrs gewünscht.

Erwiderung

ZIffer 4.1.2 10 beinhaltet bereits eine Festlegung, nach der u.a. zur Sicherstellung und der Erreichbarkeit der Grundzentren bedarfsorientierte Bedienformen des straßengebundenen ÖPNV zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen sind. Die konkrete Ausgestaltung obliegt der Nahverkehrsplanung.

4.1.2-06.05 Kritik an ÖPNV-Anbindung von Wehningen

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass sich verkehrstechnische Anbindungen in Wehningen auf die Straße beschränken. Bus und Bahn sind nicht vorhanden oder so gestaltet, dass die mit 141 Einwohnern (Zahl von 2017) alternde Bevölkerung nicht in der Lage ist, in der angestrebten dörflichen Gemeinschaft zu leben.

Erwiderung

Es handelt sich bei Wehningen nicht um einen Ort mit einer besonderen siedlungsstrukturellen Funktionszuweisung durch die Raumordnung. In Ziffer 4.1.2 10 ist bereits festgelegt, dass zur Verbesserung der Erschließung ländlicher Räume sowie der Erreichbarkeit der Grundzentren bedarfsorientierte Bedienformen des straßengebundenen ÖPNV zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen sind. Der Hinweis richtet sich ansonsten an nachfolgende Planungs- und Umsetzungsebenen.

4.1.2-06.06 Forderung nach vertraglicher Vereinbarung ausreichender Reservefahrzeuge

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird ausgeführt, dass die Besteller der Verkehre im ÖPNV grundsätzlich eine ausreichende Anzahl von Reservefahrzeugen mitordern und den Betreibern überlassen müssten. Hier gab es in der Vergangenheit leider oft unzureichende Planungen seitens der Landesnahverkehrsgesellschaften, die erhebliche Probleme für die Betreiber und Fahrgäste/Bürger zur Folge hatten. Es wird gefordert, dass die Kommunen - Hansestadt und Landkreis Lüneburg - hier künftig ihren Einfluss geltend machen und den Tatbestand in den Verträgen festschreiben lassen sollten.

Erwiderung

Die Stellungnahme richtet sich an nachfolgende Planungs- und Umsetzungsebenen und ist daher im Rahmen der Regionalplanung unbeachtlich.

4.1.2-07.01 Forderung nach Festlegung des Bahnhofs Bardowick als Verknüpfungspunkt in 4.1.2 07

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, in 4.1.2 07 den Bahnhof Bardowick als Verknüpfungspunkt zu ergänzen. Der bereits vorhandene Verknüpfungspunkt kann und soll zukünftig gestärkt werden. Aus diesem Grund ist das Ziel in Ziffer 4.1.2.07 entsprechend zu ergänzen. Der ausschließliche Bezug auf den Bahnhof Lüneburg als Verknüpfungspunkt ist angesichts der bereits vorhandenen und zukünftig noch zu stärkenden Bedeutung des Bahnhofs Bardowick als Verknüpfungspunkt für die Samtgemeinden Bardowick, Gellersen und Scharnebeck einschließlich des Stadtteils Ochtmissen der Hansestadt Lüneburg nicht ausreichend.

Erwiderung

In der textlichen Darstellung ist in Ziffer 4.1.2 07 aufgrund seiner besonderen Funktion nur der Bahnhof / Zentrale Omnisbusbahnhof Lüneburg explizit genannt. Der Bahnhof Bardowick hat keine vergleichbare Funktion. Bezogen auf die allgemeine Festlegung zur Verknüpfung und fahrplanmäßigen Abstimmung in Satz 1 werden in der Begründung keine konkreten Verknüpfungspunkte mehr genannt, da diese in der deutlich dynamischeren Nahverkehrsplanung bestimmt werden.

4.1.2-08.01 Hinweis auf fehlende Kompetenz der Regionalplanung für 4.1.2 08

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Zielaussagen zu 4.1.2 08, Satz 1 zu beachten ist, dass sich Festlegungen im Rahmen der Aufgaben der Raumordnung nach § 1 ROG halten müssen. Konkrete Aufträge an die Verkehrsplanung sind unzulässig. Die Art der ÖPNV-Verbindung zwischen den zentralen Orten gehört nicht zum originären Kompetenzbereich der Regionalplanung (zu 4.1.2 08, Satz 1).

Erwiderung

Ziffer 4.1.2 08, Satz 1 stellt eine Konkretisierung der Ziel-Festlegungen 4.1.2 07, Sätze 1 und 3 LROP dar, nach denen der öffentliche Personennahverkehr zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen ist und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Festlegungen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs zu treffen sind. Dass die Raumordnung auch Festlegungen zum Verkehr treffen kann, die z.B. über raumbeanspruchende Standorte und Trassen im engeren Sinn hinausgehen, zeigt bereits, dass im LROP Festlegungen zur Sicherheit, Leistungsfähigkeit, dem Stand der Technik, zu Dienstleistungsanforderungen, Angebots- und Anbindungqualität oder zur Vertaktung getroffen werden. Die "Verbesserung der Erreichbarkeit von Grund- und Mittelzentren" wird im LROP in 4.1.2 07, Satz 2 explizit genannt, wenn auch bezogen auf ergänzende Mobilitätsangebote. Es handelt sich bei der Verkehrsplanung im SPNV und straßengebundenen ÖPNV um raumbeeinflussende Planungen und Maßnahmen (vgl. Spannowsky/Runkel/Goppel/Runkel, 2. Aufl. 2018, ROG § 3 Rn. 100 ff.). Insofern wird davon ausgegangen, dass die raumordnerische Festlegung in 4.1.2 08, Satz 1 zulässig ist.

4.1.2-08.02 Forderung nach Orientierung von Taktzeiten und Linienführungen im ÖPNV an W-Standorten

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Taktzeiten und Linienführungen im ÖPNV an den Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (2.1.2 02) zu orientieren.

Erwiderung

In Ziffer 4.1.2 08, Satz 4 ist bereits festgelegt, dass a n Standorten, die die Kriterien für Standorte zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten erfüllen, mindestens die für diese Einstufung nach Ziffer 2.1 02 erforderliche Verbindungsqualität gesichert werden soll. Dies entspricht den Regionalen Hauptbuslinien, die eine gut getaktete und umstiegsfreie und zügige Anbindung auch an das Oberzentrum ermöglichen.

4.1.2-08.03 Forderung nach Streichung oder Änderung des Bezugs zur Elbbrücke in 4.1.2 08 Satz 3

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, 4.1.2 Ziffer 08 Satz 3 zu streichen und die Formulierung "Nach Realisierung der Elbbrücke...." ggf. zu ersetzen durch "Falls es zur einer Realisierung der Elbbrücke kommen sollte..." Dies wird damit begründet, dass die Realisierung einer Brücke dort sehr unwahrscheinlich ist. Die politischen Widerstände sind zu groß. Die Kosten sprengen den politisch gesetzten Rahmen. Es handelt sich um eine Idee, deren Verwirklichung mitten im europäischen Naturschutzgebiet rechtlich höchst unrealistisch ist.

Erwiderung

Hinsichtlich der Kritik an der Realisierbarkeit der Elbbrücke wird auf die gesonderte Erwiderung in Abschnitt 4.1.3 verwiesen. Die bisherige Formulierung hat faktisch die gleiche Wirkung wie die vorgeschlagene Formulierung, ist jedoch hinsichtlich der zeitlichen Bedingung genauer.

4.1.2-11.01 Hinweis auf fehlerhafte Bezeichnung und Angebotszeit des Heide-Shuttle

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird ausgeführt, dass die Begründung, S. 234 sehr detailliert ist und dennoch nicht zur derzeitigen Situation passt. Sowohl die Bezeichnung "Heide-Rad-Bus" wie auch die Zeiten, in denen dieses Angebot besteht, sind seit nunmehr zwei Jahren andere. Es verkehrt der "Heide-Shuttle" in der Zeit vom 15.07. - 15.10. des Jahres.

Erwiderung

Die Begründung wird entsprechend geändert.

4.1.2-12.01 Forderung nach Ergänzung des Aspektes "gesundheitsförderlich" in 4.1.2 12

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in Ziffer 4.1.2 12 in der Aufzählung qualitativer Kriterien der Aspekt "gesundheitsförderlich" fehlt. Radwege entlang hochfrequentierter Bundes- und Landesstraßen setzen Radfahrende Lärm- und Abgasemissionen aus, die nicht radverkehrsförderlich sind. Lärm und Luftschadstoffe sind gesundheitsgefährdend. Beispielhaft werden Radwege an der B 216 Barendorf - Lüneburg oder B 4 Melbeck - Lüneburg angeführt.

Erwiderung

Wie in der Begründung zu Ziffer 4.1.2, Sätze 4-6 dargelegt, verlaufen die im Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr entwickelten Pendlerrouten vielfach auf gesonderten Radwegen entlang von klassifizierten Straßen und sind auf Schnelligkeit optimiert. Für diese Ausrichtung spricht das Ergebnis einer Befragung im Rahmen des Klimaschutz-Teilkonzeptes, nach der der Realisierung von Radwegen an befahrenen Straßen häufig zugestimmt wird, währhend die Realisierung von Routen abseits der Hauptverkehrsstraßen nur teilweise als wünschenswert eingeschätzt wird (S. 12). Da hier von einem gewissen trade-off zwischen Schnelligkeit und emissionsarmer Wegeführung auszugehen ist, wird der Aspekt "gesundheitsförderlich" in Ziffer 4.1.2 13, Satz 2 nicht ergänzt. Dies schließt wie in Ziffer 4.1.2 13, Satz 6 bereits formuliert nicht aus, dass alternative Strecken auf landschaftlich attraktiven Strecken entwickelt werden können.

4.1.2-12.02 Kritik an der Unkonkretheit der Radverkehrsplanung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass sich grundsätzlich aus dem Entwurf des RROPs wenig Konkretes zur Entwicklung von Radwegen ergibt. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Planung des Radwegenetzes im Landkreis zu vage gefasst ist.

Erwiderung

Das RROP stellt eine zusammenfassende, überörtliche und überfachliche Planung dar. Konkrete Planungen etwa zum Streckenverlauf und Gestaltung von Radwegen erfolgen auf nachfolgenden Ebenen. Es wird kein konkreter Belang zum RROP vorgebracht.

4.1.2-12.03 Hinweis auf landesweite Prioritätenliste für Radwege an Landesstraßen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg vertretenen straßenbau- und verkehrlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass im Zuge von Radwegen an Landesstraßen die Reihung anhand einer landesweiten Prioritätenliste unter Beteiligung der jeweiligen Landkreise sowie der Kommunen festgelegt und in Bezug auf ihre Fertigstellung entsprechend fortgeschrieben wird.

Erwiderung

Es wird kein Belang vorgebracht. Der Hinweis hat keine Relevanz für die Festlegungen des RROP.

4.1.2-12.04 Forderung hinsichtlich der Förderung von Radwegen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Förderfähigkeit von Radwegen nicht nur von radialen Wegebeziehungen und deren Entfernung von der Hansestadt Lüneburg abhängig zu machen, sondern die Wichtigkeit der Wegeverbindungen aus dem Radverkehrskonzept ebenfalls für die beabsichtigte Förderung durch den Landkreis Lüneburg einzubeziehen.

Erwiderung

Die finanzielle Förderung von Radwegen ist nicht Gegenstand des RROP.

4.1.2-12.05 Forderung nach Schaffung und Ausbau von Radverkehrsverbindungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Radverkehrsverbindungen werden gefordert:

- eine Anbindung von Reppenstedt über Vögelsen zum Bahnhof Bardowick mit sicheren Abstellmöglichkeiten.
- Wohngebiete/-quartiere Lüneburgs mit leistungsfähigen (Geschwindigkeit, Breite), hindernisfreien, sicheren und komfortablen Alltagsrouten an die Innenstadt und den Bahnhof anzubinden, um den innerstädtischen MIV zu reduzieren.
- Alle W-Standorte mit regionalen Routen an die Hansestadt anzubinden
- eine regionale Route Barendorf - Dahlenburg abseits der B 216 zu planen
- eine regionale Route von Amelinghausen über Oldendorf (Luhe), Wetzen, Südergellersen, Heiligenthal und weiter nach Lüneburg zu planen.
- eine regionale Route von Melbeck über den Embser Kirchweg nach Häcklingen und weiter in die Innenstadt zu planen.
- die Route Deutsch Evern - Lüneburg durch den Tiergarten als regionale Route zu planen und qualitativ auszubauen (Oberflächenbeschaffenheit, intelligente-smarte Beleuchtung im Winterhalbjahr für Schüler:innen und Pendler:innen)
- eine durchgehende regionale Route vom Bahnhof Bardowick über Wittorf nach Handorf abseits der ehemaligen Bundesstraße zu planen und qualitativ auszubauen
- bei allen Planungen und Ausbaumaßnahmen insbesondere die Breite künftig steigenden Nutzungszahlen anzupassen. Es besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Radwegeinfrastrukturqualität und Radverkehrsnutzung
- Freizeitrouten zielgruppenspezifisch neu zu konzipieren und mit Schutzhütten und Rastplätzen auszustatten und dauerhaft zu pflegen (ggf. über Patenschaften mit örtlichen Vereinen). Es wird darauf hingewiesen, dass der ADFC bei der Überprüfung und Neufestlegung des Freizeitroutennetzes unterstützen kann.

Es wird vorgebracht, dass aufgrund der bereits bestehenden Verkehrsbelastung und des zu erwartenden zunehmenden Verkehrsaufkommens durch die Elbbrücke Darchau/Neu Darchau der Landkreis beim Land einen Radweg (Katemin -) Tosterglope - Dahlenburg entlang der Landesstraße fordern muss. Mit der Planung muss bereits vor Baubeginn der Elbbrücke allerschnellstens begonnen werden, damit der Radweg fertig ist, wenn die Brücke eröffnet ist. Dabei wird auch eine Ampelanlage in Tosterglope gefordert.
Es wird darum gebeten, beim Radwegenetz-Ausbau die L222 zwischen Dahlenburg und Bleckede zu berücksichtigen. Sie ist wesentlich stärker befahren als die über Ellringen führende K35 und für Radfahrer lebensgefährlich. Hier müsste dringend ein Radweg gebaut werden. Alternativ könnte der Ausbau von Wirtschaftswegen gefördert werden. Die Strecke wäre dann zwar länger aber auch touristisch interessanter.

Erwiderung

Das RROP beinhaltet bereits allgemeine Festlegungen zu Radwegeverbindungen. So sollen insbesondere zwischen dem Oberzentrum Lüneburg und den Gemeinden im Landkreis sowie den Gemeinden untereinander ein Regionales Radverkehrsnetz für den Alltagsradverkehr mit sicheren, zügigen und komfortablen Routen gesichert und ausgebaut werden sowie unterhalb der Ebene des regionalen Radverkehrsnetzes bedarfsgerecht Radwegeverbindungen erhalten und geschaffen werden. Konkrete Streckenverläufe werden im RROP nicht festgelegt. In der Begründung wird auf das Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr verwiesen, in denen die in der Stellungnahme genannten Verbindungen und Aspekte zum Teil bereits enthalten sind. Auch qualitative Aspekte werden genannt. Die weitere Planung und Umsetzung obliegt nachfolgenden Ebenen.

4.1.2-12.06 Hinweis auf Verlauf von Radverkehrsrouten entlang von Hauptverkehrswegen und Forderung nach netzförmiger Radverkehrsinfrastruktur

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass in der Karte nur einzelne Radverkehrsrouten zu erkennen sind und diese zum einen hauptsächlich entlang von Hauptverkehrswegen für den Autoverkehr führen. Zum anderen sind die Radverkehrsinfrastrukturen wesentlich netzförmiger einzurichten, als sie dort dargestellt sind.

Erwiderung

Es ist unklar, auf welche Karte sich die Stellungnahme bezieht. In der zeichnerischen Darstellung ist keine Radverkehrsinfrastruktur zum allgemeinen Radverkehr gemäß Abschnitt 4.1.2 enthalten. Bei den dort dargestellten Vorranggebieten regional bedeutsamer Wanderweg handelt es sich um touristische Radwege und Radrouten besonderer Bedeutung, wie in der Begründung zu 3.2.3 05, Satz 1 dargelegt wird. Diese Wege führen nur zu einem begrenzten Teil entlang überörtlicher Straßen. Sie sind mit den nicht dargestellten allgemeinen Radverkehrswegen vernetzt. Sollte die Karte im Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr zum Regionalen Radverkehrsnetz gemeint sein, ist eine mangelnde Netzqualität nicht erkennbar. Hier sind auch Routen jenseits überörtlicher Straßen dargestellt. Eine netzförmige Radverkehrsinfrastruktur ist bereits Gegenstand von Ziffer 4.1.2 13, Satz 1.

4.1.2-12.07 Hinweis auf erforderliche Radinfrastruktur und Forderung nach entsprechender Qualität

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass mehr Radverkehr sichere, komfortable, schnelle und gesundheitsförderliche Radverkehrsinfrastruktur erfordert. Es wird vorgebracht, dass das Fahrrad ein gleichwertiges Verkehrsmittel ist, das zur Mobilitätswende, zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) und zur Lösung innerstädtischer Flächenprobleme beitragen kann. Das Erfordernis, MIV durch ÖPNV und Fahrradmobilität zu ersetzen, zeigen die Verkehrsmengenkarten des dem Entwurf zugrunde liegenden Verkehrsgutachtens mit DTV-Zahlen zwischen 15.000 bis über 30.000 im innersten Stadtgebiet. Es wird gefordert, Lüneburg und die umgebenden Gemeinden daher durch komfortable, für alle Zielgruppen sichere und gesundheitsförderliche Radwege anzubinden. Das Prinzip bezeichnet der Nationale Radverkehrsplan 3.0 (2021) als "durchgehende Netze". Es wird insbesondere bei fahrbahnbegleitenden Zweirichtungsradwegen eine Mindestbreite von 3 Metern (für gefahrloses Begegnen und Überholen) gefordert, was bei der Trassenfestlegung zu berücksichtigen ist.

Erwiderung

In Ziffer 4.1.2 13 Satz 2 ist bereits festgelegt, dass zwischen dem Oberzentrum in Lüneburg und den Gemeinden sowie den Gemeinden untereinander ein Regionales Radverkehrsnetz gesichert und ausgebaut werden soll. Die Wegebreite ist bereits in der Begründung genannt, hier wird der Aspekt des Begegnungsverkehrs ergänzt. Die konkrete Gestaltung und Trassenplanung erfolgt nicht im Rahmen des RROP.

4.1.2-12.08 Forderung nach Verbesserung der Mitnahmemöglichkeiten von Fahrrädern im ÖPNV und sicheren Abstellanlagen an Umstiegspunkten

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Möglichkeiten zur Mitnahme von Fahrrädern im öffentlichen Verkehr zu fördern, um eine den individuellen und strukturellen Gegebenheiten angepasste Nutzung des Umweltverbunds zu ermöglichen. Auch sollte sich der Landkreis dafür einsetzen, dass nicht nur Fahrräder im engen Sinne, sondern auch Lastenräder, Fahrradanhänger etc. im öffentlichen Verkehr transportiert werden können.

Es wird gefordert, die Mitnahmemöglichkeiten im straßengebundenen ÖPNV (S. 235) flexibler zu machen. Im Überlandverkehr können für vulnerable Gruppen wie Seniorinnen und Senioren sowie Jugendliche die Mitnahmemöglichkeiten entscheidend für die Akzeptanz des Rades als Verkehrsmittel sein. Auch Pendler und Pendlerinnen mit weiteren Strecken in die Stadt würden das Rad für eine Strecke (Hinfahrt) nutzen können, die zweite Strecke (Rückfahrt) dann mit dem ÖPNV bewältigen. Gemäß Beförderungsbedingungen des HVV können Räder im Bus grundsätzlich mitgenommen werden, die heutigen Kapazitäten sind aber nicht Mobilitätswende-tauglich. Umstiegspunkte vom Rad in den ÖPNV sollten grundsätzlich sichere Fahrradabstellanlagen vorhalten.

Erwiderung

Die Verbesserung von Mitnahmemöglichkeiten von Fahrrädern im ÖPNV und das Vorhandensein von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder werden bereits als ein Aspekte der generellen Verbesserung der Bedingungen des Radverkehrs in der Begründung zu Ziffer 4.1.2 12 genannt. Abstellanlagen an besonderen Verknüpfungspunkten werden in Ziffer 4.1.2 15, Satz 2 geregelt. Die finanzielle Förderung erfolgt nicht im RROP, die konkrete Gestaltung und Umsetzung erfolgt auf nachfolgenden Planungs- und Umsetzungsebenen. Ein Hinweis auf Lastenräder o.ä. wird in der Begründung ergänzt.

4.1.2-13.01 Forderung nach Ausweitung der Pendlerrouten

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass auf Seite 34 zu Ziffer 4.1.2 13 Satz 5 geschrieben steht, dass die Pendlerrouten radial von der Hansestadt Lüneburg ausgehend, sowie ein Fahrrad-Ring um die Hansestadt Lüneburg ausgebaut werden sollen. In der Begründung auf Seite 236 sind diese Fahrradentfernungen auf bis zu 7 Kilometer Luftlinie begrenzt. Diese Begrenzung erscheint aufgrund der Reichweiten von immer mehr vorkommenden Pedelecs und E-Bikes als nicht zeitgemäß. Auch die Reichweiten von Lastenfahrrädern sind für die täglichen Pendlerrouten deutlich höher.
Die Beobachtungen zeigen, dass die durchschnittliche Radverkehrsbeziehung weit mehr als die angegebenen 7 km beträgt. Nach den Ergebnissen des Reisezeitexperiments von Prof. Pez liegt der Reisezeitvorteil von Pedelecs gegenüber dem motorisierten Individualverkehr sogar bei 16,524 km. Gerade auch im Hinblick auf die Mobilitätswende und die Klimaziele des Bundes wird eine Erhöhung der Fahrradentfernung auf 10 km empfohlen.
Es wird vorgebracht, dass sich das Industriegebiet Volkstorf nördlich und südlich der K28 in den letzten Jahren stark entwickelt hat. Neue Arbeitsplätze sind entstanden. Der bestehende Fahrradweg zwischen Vastorf und Barendorf wird als Arbeitsweg bzw. Schulweg genutzt. Er stellt eine klimafreundliche Alternative zur Straße dar. Es wird deshalb gefordert, diesen Fahrradweg in das Radverkehrsnetz als Pendlerroute mit aufzunehmen.

Es wird vorgebracht, dass die Gemeinde Thomasburg insbesondere in den Sommermonaten Ziel von vielen Fahrradtouristen ist und es daher wünschenswert wäre, wenn das Radwegenetz in der Gemeinde Thomasburg aufgewertet und ergänzt werden könnte. Insbesondere sollten die Verbindungswege von Thomasburg nach Radenbeck und von Radenbeck zur B 216 mit angrenzenden Radwegen versehen werden. Es wird daher darum gebeten, Thomasburg mit in die Aufzählung zur Begründung zu Ziffer 4.1.2. 13 Sätze 4 - 6 aufzunehmen.

Erwiderung

Für die Bindungswirkung in raumordnerischer Hinsicht ist die Festlegung zum Ausbau von Pendlerrouten in Ziffer 4.1.2 13, Satz 4 selbst ausschlaggebend. Die Festlegung selbst enthält keine konkrete Begrenzung der Reichweite der Pendlerrouten. Die in der Begründung genannten Pendlerrouten beruhen auf dem Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr von 2020 und sind insofern gut begründet. Für die Aufnahme weiterer Orte in die Begründung fehlt eine fachliche Grundlage. Dies schließt nicht aus, dass weitere potenziell nachfragestarke Strecken als Pendlerrouten infrage kommen. Die Begründung wird ergänzt um den Hinweis, dass die Pendlerrouten insbesondere in Hinblick auf das Nutzerpotenzial und die Reichweite von E-Bikes überprüft und ggf. angepasst werden sollen.

4.1.2-13.02 Forderung nach Aufnahme landkreisübergreifender Radwegeverbindungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 4.1.2 13, Satz 7 wird darauf hingewiesen, dass der Fahrradweg zwischen Barendorf und Vastorf seit 2016 besteht und nicht nur für den Alltags- und Pendlerverkehr, sondern auch von Fahrradtouristen genutzt wird, die Richtung Bienenbüttel bzw. Bad Bevensen weiterfahren. Hier wird gefordert, das Radfahrnetz zwischen den beiden Landkreisen Lüneburg und Uelzen gemeinsam zu ergänzen und in das RROP aufzunehmen.
Es wird die Auffassung vertreten, dass überregionale Radwege unterrepräsentiert sind. Als Beispiel wird der Radweg von Raven nach Salzhausen angeführt, der aufgrund seiner Bedeutung, auch für den Schulverkehr, durchaus als Grundsatz der Raumordnung gefasst werden könnte.

Erwiderung

In den Festlegungen zum Radverkehr in Abschnitt 4.1.2 selbst sind abgesehen vom Radschnellweg Lüneburg - Winsen / Hamburg keine konkreten Radverkehrswege verortet, um hinsichtilch der Konkretisierung und Weiterentwicklung des Radverkehrsnetzes eine ausreichende Flexibilität zu gewährleisten. Es gilt etwa gemäß Ziffer 4.1.2 13, Satz 1 bereits der allgemeine Grundsatz, dass ein attraktives Wegeangebot für den Radverkehr in Form eines gegliederten Radwegenetzes gesichert und entwickelt werden soll. Hinsichtlich des in Satz 2 genannten Regionalen Radverkehrsnetzes wird in der Begründung zu Ziffer 3.1.2 13, Sätze 2 bis 3 auf das Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr verwiesen. In diesem sind wichtige Strecken benachbarter Landkreise berücksichtigt. Die Strecke Raven - Salzhausen, Raven - Wetzen - Oerzen ist dort als Teil des Regionalen Radverkehrsnetzes 2. Ordnung (Ergänzungsroute); die Strecke Vastorf in Richtung Bienenbüttel als Strecke 1. Ordnung (Hauptroute) enthalten. Die konkrete Radwegeplanung erfolgt nicht im RROP.

4.1.2-13.03 Forderung nach Ergänzung des Aspektes Schule/Ausbildung in 4.1.2 13

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass Ziffer 4.1.2 13 (S. 235) das Ziel benennt, ein regionales Radverkehrsnetz für Freizeit, Einkauf und Arbeit zu schaffen. Es wird gefordert, Schule/Ausbildung zu ergänzen.

Erwiderung

Die Aspekte "Freizeit, Einkauf und Arbeit" werden in der Festlegung in Ziffer 4.1.2 13 nicht direkt genannt, sondern in der Begründung zu Satz 1 und den Sätzen 2 und 3 als Ziele und Reisezwecke genannt, die durch das Radwegenetz erschlossen werden sollen. Schule und Ausbildung werden in diesen Zusammenhang ebenfalls mehrfach genannt, so etwa der Alltagsradverkehr zu Ausbildungsstätten zu Satz 1 oder weiterführende und berufsbildende Schulen als Quellen und Ziele des Radverkehrs in den Sätzen 2 und 3.

4.1.2-13.04 Forderung nach zügiger Umsetzung des Fahrradstraßenrings

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass die Umsetzung des Fahrradstraßenrings nach Ziffer 4.1.2 13 möglichst zügig und falls notwendig auch durch provisorische Maßnahmen erfolgen sollte.

Erwiderung

Die Umsetzung des in Ziffer 4.1.2 13 Satz 5 genannten Fahrrad-Rings um die Hansestadt Lüneburg erfolgt nicht im Rahmen des RROP.

4.1.2-14.01 Forderung nach zeichnerischer Darstellung des Radschnellwegs Lüneburg - Hamburg

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, den geplanten Radschnellweg Lüneburg - Hamburg zeichnerisch in der Plankarte darzustellen. Es wird angeregt, die geplante Strecke zumindest mit dem neuen Planzeichen "10.46 Vorbehaltsgebiet Radschnellverbindung" raumordnerisch zu sichern.

Erwiderung

Die geplante Vorzugstrasse des Radschnellweges ist am 26.6.2023 vom Kreisausschuss bestätigt (Vorlage 2022/098) und wird daher wie gefordert in der zeichnerischen Darstellung des RROP als Vorranggebiet Radschnellverbindung festgelegt.

4.1.2-14.02 Forderung einer Verbindung des Radschnellweges Lüneburg - Hamburg mit dem Ilmenauradweg

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, den Radverkehrsschnellweg Lüneburg - Hamburg mit dem Ilmenauradweg zu verbinden.

Erwiderung

Radschnellweg und Ilmenauradweg sind nicht direkt verbunden, jedoch werden beide durch das Radverkehrsnetz der Hansestadt Lüneburg miteinander verknüpft. Die konkrete Planung und Umsetzung obliegt nachfolgenden Ebenen. Eine weitere regionalplanerische Festlegung ist diesbezüglich nicht erforderlich.

4.1.2-15.01 Frage zur Umsetzung der Mobilitätsstation Amelinghausen

Abwägungsvorschlag: Die Frage wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf Bezug genommen, dass laut Begründung (S. 238) in Amelinghausen aufgrund des Klimaschutz-Teilkonzeptes Radverkehr an dem Verknüpfungspunkt Amelinghausen eine Mobilitätsstation errichtet werden soll. Weiterhin soll dort ein Fahrradverleihsystem aufgrund der touristischen Bedeutung installiert werden. Diesbezüglich wird die Frage gestellt, ob dieses dann Planungen des Landkreises sind (verbunden mit der konkreten Projektierung und Finanzierung dieser Projekte) oder ob diese lediglich als Vorschlag zu sehen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Samtgemeinde Amelinghausen diesbezüglich jedenfalls noch keine Planungen vorgesehen hat, wenngleich dies auf jeden Fall als gute Ideen bewertet werden, die den klimafreundlichen Tourismus auf jeden Fall unterstützen würden.

Erwiderung

Die konkrete Planung, Finanzierung und Umsetzung der Mobilitätsstation ist nicht Gegenstand des RROP und erfolgt auf nachfolgenden Ebenen. Es wird kein Belang vorgebracht.

4.1.3-00.01 Hinweis auf erfolgte Prüfung der Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus der Prüfung der Unterlagen durch das Fernstraßen-Bundesamt Hinweise ergaben, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz) betroffen sein können und Konflikte nicht auszuschließen sind. Die Prüfung der Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen erfolgte dabei gegen den Textteil/die kartographische Darstellung.
i. Prüfung Textteil:
Aus der Prüfung der Unterlagen (RROP_Teil_A_B) ergaben sich in Kapitel 4.1.3 konkrete Hinweise, dass die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) berücksichtigt wurden und diesbezüglich keine Konflikte zu erwarten sind.
ii. Prüfung kartographische Darstellung:
Anhand der bereitgestellten Karten war eine raumbezogene und konkrete Prüfung gegen die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesstraßen 2016 eingeschränkt möglich. Es wird im Allgemeinen darauf hingewiesen, dass der aktuell gültige Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) sowie die Verkehrsvorhaben des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) (Anlage 4 Abschnitt 1 Bau- und Ausbauvorhaben zu § 20 InvKG) konkret und projektbezogen bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind.

Erwiderung

Die Prüfung des Textteils unterstützt die Festlegungen in Abschnitt 4.1.3.
Der aktuell gültige Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist im RROP berücksichtigt.

4.1.3-00.02 Forderung nach Gewährleistung des Aus- und Umbaus von bestehenden sowie des Neubaus von Bundesfernstraßen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen mit dem Fernstraßenausbaugesetz am 31.12.2016 in Kraft getreten ist. Im Land Niedersachsen wurde eine Vielzahl an Maßnahmen in den Bedarfsplan 2016 aufgenommen. Es wird gefordert, dass gewährleistet sein muss, dass der Aus- und Umbau von bestehenden sowie der Neubau von Bundesfernstraßen möglich und mit den Zielen des RROP vereinbar ist. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Gesichtspunkte der Straßenbaugestaltung im Rahmen der Anbaubeschränkungsvorschriften sind zu berücksichtigen.

Erwiderung

Die bestehenden und die im Bedarfsplan 2016 vorgesehenen Bundesfernstraßen sind im RROP berücksichtigt. Die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Gesichtspunkte der Straßenbaugestaltung im Rahmen der Anbaubeschränkungsvorschriften richten sich an nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren.

4.1.3-00.03 Forderung nach Beseitigung der Unterdimensionierung im Bereich der Samtgemeinde Bardowick und Hansestadt Lüneburg

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Anschlussstelle Lüneburg - Nord der BAB A39 leistungsfähig herzurichten.
Aus Richtung Bardowick kommend sind die Wartespuren/Abbiegespuren für die Auffahrt in beide Fahrtrichtungen nicht ausreichend dimensioniert. Gerade mit einer Fortführung der BAB A 39 in südlicher Richtung wird dieser Knotenpunkt an Bedeutung gewinnen und muss weitere Verkehre aufnehmen. Da bereits jetzt regelmäßig Rückstauungen in die Ortsmitte Bardowicks die Folge der Unterdimensionierung sind, muss es Ziel der Raumordnung sein, diese Unterdimensionierung zu beseitigen. Entsprechendes gilt für die sich anschließende Kreuzung "Hamburger Straße/Bei der Pferdehütte".
In einer weiteren Stellungnahme wird diese Forderung unterstützt mit folgender Begründung:
Zum Problembereich Bardowick Mitte / K46 wird verwiesen auf das dem Entwurf des RROP 2025 beigefügten Verkehrsgutachten (SSP Consult, 2021). Gemäß dem Verkehrsgutachten ist die Ortslage Bardowick im Zuge der K 46 mit 120% sehr hoch ausgelastet, auch wenn der Schwellenwert zur Auslastungsklasse 4 nur minimal überschritten wird. Da die A39 weitgehend parallel zur K46 geführt wird, ist der Anteil des verlagerbaren Verkehrs nur gering. Der Verkehr in Bardowick ist damit weitgehend Eigenverkehr. Aufgrund des nur geringen Schwerverkehrsanteils von ca. 3% erscheint die Situation dort nicht so kritisch wie in den Ortslagen Melbeck und Adendorf. Dies gilt es festzuhalten.
Der umfangreiche Ausbau der grundzentralen Funktionen und die Ansiedelung besonderer Handelssortimente, speziell an der leistungsstarken Verkehrsachse K46 (ehemals als Bundesstraße B4 ausgebaut), musste zwangsläufig zu einer erheblichen Zunahme eines Zielverkehrs aus allen umliegenden Ortslagen führen. Die, anders als in der Hansestadt Lüneburg, mit dem PKW eher verkehrsgünstige Erreichbarkeit dieser Handelsplätze, aber auch des Bahnhofs Bardowick und der Autobahnauffahrt Lüneburg-Nord, belasten mit den entsprechenden Zielverkehren auch alle an den Zubringer-Kreisstraßen liegenden Ortslagen der Samtgemeinde Bardowick. In besonderer Weise betrifft dies die Gemeinde Vögelsen, die in hohem Maße von Durchfahrtsverkehren von und nach Lüneburg-West und aus der Samtgemeinde Gellersen belastet ist. Vielfach kommt es dabei leider zu einer Fehlbewertung dieser Verkehrsströme als Quellverkehre aus der Gemeinde Vögelsen. Diese Fehlbewertung darf

keinesfalls zu einer Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Vögelsen führen.

Es wird festgestellt, dass die Ortslagen Barum und St. Dionys bereits heute durch überörtlichen, insbesondere auch durch Schwerlastverkehr, stark belastet sind. Es hat sich ein "Schleichverkehr" entwickelt, welcher - wegen der starken Belastung der B 209 nördlich von Lüneburg bis zur Landegrenze Schleswig-Holstein - auf die Kreisstraßen K1 und K12 ausweicht. Diese dienen als Verbindungsweg zwischen der B209 und der B404/K46. Für einen zusätzlichen Umleitungsverkehr (z.B. bei einer Sperrung der A39) sind die genannten Kreisstraßen nicht ausgelegt. Bereits heute führt der bestehende Verkehr zu einer Vollauslastung der Strecke. Sowohl die kurvige Ortsdurchfahrt in St. Dionys als auch die bestehende Klappbrücke im benachbarten Wittorf sind keinesfalls für eine zusätzliche Belastung konstruiert.

Es wird weiterhin gefordert, die innerstädtischen Verkehre der Hansestadt Lüneburg leistungsfähig umzugestalten bzw. zu entwickeln. Die städtische Entwicklung und auch die Entwicklung im Westen des Landkreises Lüneburg darf nicht zu Lasten der Samtgemeinde Bardowick und hierbei insbesondere des Flecken Bardowick, der Gemeinde Radbruch und der Gemeinde Vögelsen erfolgen.

Erwiderung

Gemäß Ziffer 4.1.1 01 LROP ist die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren. Dies gilt unmittelbar, d.h. ohne Übernahme in das RROP auch für den Landkreis Lüneburg. In der Begründung sind bereits Hinweise auf Belastungssituationen enthalten. Die konkrete Planung und Umsetzung von Maßnahmen im Straßenverkehr sind nicht Gegenstand des RROP.

4.1.3-00.04 Forderung nach Verzicht auf Planung und Umsetzung von Straßen sowie nach anderweitigen Maßnahmen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, den Aus- und Neubau von Straßen für den Autoverkehr nicht zu planen und umzusetzen. Statt zusätzliche Straßen zu bauen und damit Fläche zu versiegeln und strukturell auch zusätzlichen Autoverkehr zu induzieren, sollten Ortsdurchfahrungen stark beschränkt werden (auch durch Geschwindigkeitsbeschränkungen etc.) und Überlandverkehr auf andere Verkehrsmittel verlagert sowie auf bestehenden Autobahnen etc. geführt werden (4.1.3 04).

Erwiderung

Die im RROP festgelegten Straßen sind Bestandsstrecken oder aufgrund von Vorgaben des Landes und des Bundes im RROP aufzunehmen. Die Festlegung zur Autobahn-Anschlussstelle bei Handorf gewährleistet eine Berücksichtigung der im Fall einer Realisierung erforderlichen Flächen. Zur Stärkung der Berücksichtigung des Klimaschutzes als wichtiger übergreifender ökologischer Belang ist in Ziffer 4.1.1 01 festgelegt, dass bei der Entwicklung einer funktions- und leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur die Belange des Umweltverbundes sowie der Verkehrssicherheit, des Umwelt- und Immissionsschutzes und des Städtebaus besonderes Gewicht erhalten sollen. Dies ist bei nachfolgenden Planungen und Maßnahmen im Straßenverkehr zu berücksichtigen.

4.1.3-00.05 Forderung einer Zielfestlegung für die Elbquerung Lauenburg / Hohnstorf mit Ausschluss eines östliches Streckenverlaufs

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass im Entwurf des RROP verschiedene künftige Verkehrsprojekte aufgenommen wurden, der notwendige Neubau einer Elbquerung zwischen Hohnstorf und Lauenburg dabei allerdings nicht genannt wird. Unter Federführung des Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein findet bereits die Untersuchung eines künftigen möglichen Streckenverlaufs für diese Elbquerung statt. Die Samtgemeinde Scharnebeck ist in erheblichem Maß von diesen Planungen betroffen. Untersuchungsräume für einen ggf. neuen Streckenverlauf befinden sich dabei auch östlich der jetzigen Elbbrücke. Auch wenn die Ermittlung einer endgültigen Trassenführung Gegenstand eines späteren Planfeststellungsverfahrens sein wird, ist hier auf die gravierenden Auswirkungen einer neuen Elbquerung hinzuweisen, soweit sich diese östlich der jetzigen Elbbrücke befinden würde.
Ein Untersuchungskorridor unmittelbar an der bestehenden Elbbrücke sieht auch direkt östlich der Elbbrücke Untersuchungsräume für eine neue Elbquerung vor. Hier befindet sich Wohnbebauung des Ortes Hohnstorf, ohne deren Enteignung und Beseitigung hier keine Elbquerung möglich ist. Eine ggf. weiter östlich verlaufende Strecke einer neuen Elbquerung, wo sich ein weiterer großer Untersuchungskorridor befindet, würde dann die Gemarkung von Sassendorf, Bereiche zwischen Sassendorf und Bullendorf oder auch Bereiche bis in die Gemarkung Hittbergen durchschneiden. Der heutige Verlauf der Bundestraße durch Teile von Hohnstorf hin zur jetzigen Elbbrücke müsste somit in gleichem Maße in diese Gebiete östlich der jetzigen Brücke erweitert werden. So würde sich das Bundesstraßenverkehrsaufkommen auch auf diese östlichen Bereiche (Hohnstorf, Sassendorf, Bullendorf, Hittbergen) ausdehnen und sie belasten. Insbesondere hat dies ganz erheblich negative Auswirkungen auf die vorhandene gewachsene Siedlungsstruktur und die dort lebende Wohnbevölkerung. Selbstverständlich wird die Elbquerung als ausdrücklich notwendig

angesehen mit Blick auf die ohnehin zu wenigen Elbquerungen in Nordostniedersachsen. Aber eine derart einschneidende Veränderung der betroffenen Siedlungsbereiche kann in diesem Ausmaß nicht akzeptiert werden. Es wird eine Zielfestschreibung im RROP für eine Elbquerung im Bereich zwischen Hohnstorf und Lauenburg erwartet. Ein Streckenverlauf östlich der jetzigen Elbbrücke ist dabei aus den genannten Gründen auszuschließen.

Erwiderung

Die Trassenplanung der Elbquerung bei Lauenburg / Hohnstorf erfolgt als Fachplanung einer Bundesländer übergreifenden Bundesstraße durch den LBV Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit dem NLStBV. Eine Alternativenprüfung, die Berücksichtigung und Abwägung der Belange von Mensch und Natur sowie die Lösung eventueller Konflikte ist Gegenstand der aktuell laufenden Vorplanungen, die auch eine Raumstrukturanalyse beinhaltet, der eventuellen Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung und des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens. Im Rahmen der Aufstellung des RROP kann keine parallele Trassenplanung als Vorgabe für die Fachplanung vorgenommen werden.

4.1.3-01.01 Hinweis auf erfolgte Berücksichtigung der A39 und des Neubaus im RROP

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird mit Zitierung der Ziffer 4.1.3 01, Sätze 1 und 2 und Verweis auf die zeichnerische Darstellung festgestellt, dass die Berücksichtigung der A 39 und die weitere Planung des Neubaus der A 39 im RROP gegeben sind.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 4.1.3 01, Sätze 1 und 2 inklusive der zeichnerischen Darstellung.

4.1.3-01.02 Frage, warum der Streckenverlauf des Neubaus der A39 nicht dem Stand des Planfeststellungsverfahrens entspricht

Abwägungsvorschlag: **Die Frage wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte
Zu Ziffer 4.1.3 01 Satz 1 wird auf die Begründung verwiesen, in der es bisher heißt: "Der in der zeichnerischen Darstellung festgelegte Streckenverlauf bildet im Rahmen der maßstäblichen Ungenauigkeit des LROP die Trasse des Linienbestimmungsverfahrens ab. Für die Abschnitte Lüneburg-Nord (L 216) bis östlich Lüneburg (B 216) und Lüneburg B 216 bis Bad Bevensen wurden 2012 (mit einem Änderungsverfahren ab 2017) bzw. 2018 Planfeststellungsverfahren eingeleitet, durch die die genaue Trassenführung festgelegt wird." Es wird gefragt, warum der Streckenverlauf nicht entsprechend des aktuellen Standes des Planfeststellungsverfahren festgelegt wird.

Erwiderung

Der Streckenverlauf entspricht für den Abschnitt Lüneburg-Nord (L216) bis östlich Lüneburg (B 216) der am 18.12.2024 planfestgestellten Strecke des 1. Bauabschnitts. Der südlich anschließende Streckenverlauf bildet im Rahmen der maßstäblichen Ungenauigkeit des LROP die Trasse des Linienbestimmungsverfahrens ab. Diese entspricht dem aktuellen Stand des Planfeststellungsverfahrens für den Abschnitt Lüneburg B 216 bis Bad Bevensen (2. Bauabschnitt). Die Begründung wird zur Klarstellung geändert.

4.1.3-01.03 Forderung nach Berücksichtigung der Bedeutung der A7 für Pendler

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte
Es wird darauf hingewiesen, dass die nahegelegene Bundesautobahn A7 als wichtiger Zubringer jeglichen Verkehrs in den/aus dem Landkreis zu berücksichtigen ist. Durch sie ist das Pendeln zur Metropole Hamburg für viele Bewohner des südlichen Landkreises trotz fehlender Schienenanbindung seit Jahrzehnten gelebte Praxis.

Erwiderung

Die A7 ist eine Bestandsautobahn außerhalb des Plangebietes. Verschiedene Straßenverbindungen sind bereits als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße und Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung festgelegt.

4.1.3-01.04 Hinweis auf unzulässigen Auftrag an die Verkehrsplanung durch die Festlegung

der Anschlussstelle Handorf

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des Grundsatzes in Ziffer 4.1.3 01 Satz 3 zu beachten ist, dass sich Festlegungen im Rahmen der Aufgaben der Raumordnung nach § 1 ROG halten müssen. Konkrete Aufträge an die Verkehrsplanung sind unzulässig. Die Realisierung einer Anschlussstelle gehört nicht zum originären Kompetenzbereich der Regionalplanung.

Erwiderung

Der Begriff "realisieren" wird in der Festlegung gestrichen. Die Formulierung wird dahingehend geändert, dass die Anschlussstelle vorgesehen werden soll. Damit wird eine Berücksichtigung der dafür erforderlichen Flächen gewährleistet.

4.1.3-01.05 Verweis auf § 9 FStrG und Forderung nach Beachtung der Anbauverbot- und Anbaubeschränkungszonen der Bundesautobahnen; Forderung nach zeichnerischer Darstellung in späteren Verfahren

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird allgemein darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Regelungen des § 9 FStrG zu beachten sind. Demnach dürfen längs von Bundesautobahnen (BAB) gemäß § 9 Abs. 1 FStrG Hochbauten jeder Art, auch Beleuchtungsanlagen, in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden. Die Anbauverbotszone gilt gleichwohl für die Auffahr- und Abfahräste der Bundesfernstraßen. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Nebenanlagen sind ebenfalls auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig.
Das Fernstraßen-Bundesamt kann von diesem Verbot im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden (§ 9 Abs. 8 FStrG).
Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
Konkrete Bauvorhaben bedürfen (auch, wenn sie keiner Baugenehmigung / Genehmigungsfreistellungsanzeige bedürfen) in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.
Die Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist (vgl. 8 9 Abs. 3 FStrG).
Bei geplanten Bundesfernstraßen gelten die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 des § 9 FStrG vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (Veränderungssperre gem. § 9 Abs. 4 FStrG).
Hinsichtlich Ziffer 4.1.3 01 Sätze 1 und 2 sowie der Begründung wird auf § 9 Abs. 1 und 2 FStrG verwiesen und um Beachtung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen der Bundesautobahnen gebeten.
Es wird gefordert, die 40-m-Anbauverbots- sowie die 100-m-Anbaubeschränkungszonen der Bundesautobahnen in späteren Verfahren stets in Planzeichnung und Legende darzustellen bzw. aufzunehmen.

Erwiderung

§ 9 Abs. 1 und 2 FStrG und die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen richten sich an nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren.
Eine Darstellung der Anbauverbots- und Ausbaubeschränkungszonen im RROP ist im Planzeichenkatalog des Niedersächsischen Landkreistags nicht vorgesehen. Bei den Vorranggebieten Windenergienutzung ist die Anbauverbotszone von 40 m berücksichtigt.

4.1.3-01.06 Bitte um Abstimmung der Aufnahme von Kompensationsmaßnahmem des Neubaus der A39 ins RROP und um Bereitstellung der shape-Dateien des RROP

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird um Abstimmung mit der NL Nord gebeten, betreffend der Aufnahme von trassennahen sowie trassenfernen Kompensationsmaßnahmen des Neubaus der A39 ins RROP. Hierfür wird um Bereitstellung der shape-Datei und Layer des RROP gebeten, um eine detailliertere Abstimmung der Ausgleichs- sowie Kompensationsmaßnahmen mit den Festsetzungen des RROP

zu gewährleisten.

Erwiderung

Die Bitte um Abstimmung und Bereitstellung der shape-Dateien wird zur Kenntnis genommen; dies ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des RROP. Kompensationsmaßnahmen einzelner Vorhaben werden in der zeichnerischen Darstellung nicht als Planzeichen aufgenommen. Die Kompensationsmaßnahmen sind bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenenergienutzung berücksichtigt.

4.1.3-01.07 Befürwortung der A 39

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

In verschiedenen Stellungnahmen wird sich ausdrücklich für die Errichtung und den zügigen Ausbau der A39 ausgesprochen.
Es wird darauf verwiesen, dass das Verkehrsgutachten der SSP Consult aus Juni 2021 von einer Auslastung der B4 (Melbeck-Nord) von 130 % und damit der Auslastungsklasse 4 spricht. Zu Grunde gelegt wurden Zählungen aus 2019: 18.800 Kfz/ 24h, davon 2.580 Schwerlastverkehr (SV)/ 24h. Das Gutachten prognostiziert für 2035 für den "Prognosenullfall" (also ohne zukünftige Netzergänzungen) eine Auslastung der B4 (Melbeck-Nord) von 147%. Damit wäre die B4 (Melbeck-Nord) die am stärksten überlastete Straße im Landkreis Lüneburg. Die Errichtung der A 39 wird aller Voraussicht nach jedoch zu einer deutlichen Verbesserung führen: Für die B4 (Melbeck-Nord) werden 17.300 Kfz/ 24h, davon 950 SV/ 24h prognostiziert, so dass zwar immer noch eine Auslastung von 105% verbleibt, sich die Auslastungsklasse aber auf 3 verbessert. Hervorzuheben ist, dass der Schwerlastverkehr um 1.630 SV/ 24h abnehmen wird.
Es wird die Auffassung vertreten, dass auch, wenn sich verkehrsmindernde Auswirkungen der A 39 auf die Gemeinde Embsen aus dem Verkehrsgutachten nicht herleiten lassen, diese Verbindung doch essenzielle Voraussetzung für die Weiterentwicklung des Industrie- und Gewerbegebiets "Lüneburg-Süd" ist, das für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen im RROP vorgesehen ist.

Erwiderung

Die A39 ist einschließlich des Neubauabschnittes im RROP als Vorranggebiet Autobahn festgelegt. Die Planung und Umsetzung des Neubaus obliegt der Autobahn GmbH des Bundes.

4.1.3-01.08 Ablehnung des Neubaus der A 39

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Neubaumaßnahme der A 39 wird abgelehnt.
Es wird die Auffassung vertreten, dass der Ausbau der A 39 kein Projekt der Verkehrswende ist.
Es wird eine klar ablehnende Haltung geäußert, die bereits in einer Stellungnahme vom Juli 2018 zum Abschnitt 2 ausführlich erläutert wurde. Als sehr auffälliger Mangel ist schon jetzt klar, dass der Umleitungsverkehr bei einer Sperrung der heutigen A39 und erst recht baubedingt beim Ausbau zu einer starken Verschärfung der Verkehrssituation bzw. Überlastung von Strecken führt, die ggf. sogar ausgebaut (nachhaltig?) werden müssten. Die Behauptung, dass der geplante Neubau der Abschnitte der A39 signifikante wirtschaftliche Entwicklungspotenziale eröffnen wird, ist reine einseitige Spekulation. Sicher ist aber, dass er die Verkehrsleistungen auf der Straße erhöhen wird und damit dem Klimaschutz, zu dem der Verkehrssektor bisher keine CO,-Minderungen liefert, zuwiderläuft.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Wendisch Evern vom Trassenverlauf der geplanten Autobahn A 39 stark betroffen ist. Zu dem Flächenverbrauch für die Trasse, kommen die trassennahen Ausgleichsflächen hinzu. Dies kann die weitere Entwicklung der Gemeinde Wendisch Evern stark beeinflussen.
Mit Verweis auf die Einleitung der Begründung zu Abschnitt 4.1.3 Straßenverkehr wird bedauert, dass das RROP sich nicht klar und deutlich gegen den Weiterbau der A 39 positioniert und weiterhin an diesem, aus vielerlei Sicht schädlichem Projekt festhält. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass der Koalitionssauschuss am 29.03.2023 in einem Maßnahmenpaket zum beschleunigten Verfahren beim Infrastrukturausbau in Deutschland entschieden hat: "Die geplante Küstenautobahn A20 sowie der Ausbau der A39 stehen dagegen nicht auf der Liste [des beschleunigten Ausbaus]". Diese Entscheidung zeigt, dass auf Bundesebene das Projekt Weiterausbau der A 39 keine Priorität hat und bestätigt das lange vorgebrachte Argument der Gegner des Weiterbaus der A 39, das allein der schlechte Kosten-Nutzen-Faktor schon zur (endgültigen) Beerdigung dieses Projekt führen sollte. Der Landkreis Lüneburg wird aufgefordert, seine Stellungnahme bezüglich der A 39 im RROP zu ändern und diesem Projekt in Richtung Landes- wie Bundesebene eine klare Absage zu erteilen.
Der Bau der A 39 verschlingt en gros mindestens 800 Mio. Euro öffentliches Einkommen, zerschneidet und versiegelt fruchtbare Böden sowie unverwechselbare Naturräume. Die Autobahn zerstört damit die Ressourcen regional verwurzelter mittelständischer Branchen wie z.B. innovative Landwirtschaft oder nachhaltigen Tourismus etc.. Bereits seit den Achtzigerjahren sind in Deutschland keine Zusammenhänge mehr nachweisbar zwischen dem Bau von Autobahnen und der Schaffung neuer Arbeitsplätze. Im Gegenteil: Wissenschaftliche Untersuchungen haben belegt, dass Autobahnen zu einer Schwächung der regionalen ländlichen Wirtschaft durch den höheren Druck von Wettbewerbern aus den Metropolen führen. Die A 39 zerstört langfristig geplante und fortzuschreibende Entwicklungsperspektiven der betroffenen Gemeinden, darunter auch der Gemeinde

Barendorf. Des Weiteren zerschneidet die A 39 gewachsene Siedlungsstrukturen mit ihren sozialen und kulturellen Vernetzungen und trennt die Menschen voneinander. Die A 39 führt zu einem fortschreitenden Flächenverbrauch für Siedlung, Gewerbe und Verkehr und steht somit im Widerspruch zu zentralen Zielen eines nachhaltigen Natur-?, Klima-?, Arten-?, Gewässer-? und Bodenschutzes, wie sie von allen Bundesregierungen formuliert wurden. Ein weiterer Einwand ist die Tatsache, dass die A 39 aus naturschutzfachlicher und aus naturschutzpolitischer Sicht hochsensible Räume mit wertvoller Flora und Fauna in topographisch abwechslungsreicher Landschaft (FFH-?? und IBA-??Gebiete) durchschneidet.
Es wird die Erwartung geäußert, dass der Landkreis Lüneburg sich ebenfalls im Rahmen seiner politischen Möglichkeiten von diesem ökonomisch wie ökologisch schädlichen Projekt A-39-Weiterbau verabschiedet.

Erwiderung

Die A 39 ist inklusive des Neubauabschnittes in Anlage 2 des Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen als Vorranggebiet Autobahn festgelegt und als solches im RROP zu übernehmen. Die Planung und Umsetzung des Neubaus obliegt der Autobahn GmbH des Bundes. Das RROP beinhaltet keine Stellungnahme zur A 39; weitergehende Stellungnahmen oder politische Möglichkeiten sind nicht Gegenstand des RROP.

4.1.3-02.01 Forderung nach Begründung der Auswahl der Straßen als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte
Es wird darauf hingeweisen, dass laut der Begründung (S. 240) zu Ziffer 4.1.3 02 "ausgewählte Kreisstraßen und einzelne Gemeindestraßen" als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung dargestellt werden. Es wird gefordert, diese Auswahl näher zu begründen.

Erwiderung

Die Auswahl der Straßen wird in der Begründung näher begründet.

4.1.3-02.02 Forderung nach Aufnahme der neuen Trasse der Elbbrücke Lauenburg / Hohnstorf nach Feststehen der Trassenplanung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Trassenplanung für die neue Elbbrücke feststehen soll. Es wird für erforderlich gehalten, dass die Trasse im RROP 2025 mit aufgenommen wird.

Erwiderung

Die neue Elbquerung bei Lauenburg / Hohnstorf befindet sich noch in der Vorplanung. Eine etwaige neue Trasse kann erst im RROP aufgenommen werden, wenn der Planungsstand ausreichend verfestigt ist.

4.1.3-03.01 Hinweis auf fehlende Eignung der Umleitungsstrecke der A39

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte
Hinsichtlich Ziffer 4.1.3 03 wird darauf hingewiesen, dass die Ist-Situation bereits heute zu einer Vollauslastung der Stecke führt. Die Klappbrücken sind dafür nicht ausgelegt, so dass die Strecke nicht als Umleitungsstrecke geeignet ist.

Erwiderung

Die Begründung zu Ziffer 4.1.3 03 beinhaltet bereits eine Darstellung der Verkehrsbelastungen und eingeschränkten Eignung als Umleitungsstrecke der A 39.

4.1.3-04.01 Befürwortung der Planung einer Ortsumfahrung für Bavendorf

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass eine Ortsumfahrung für Bavendorf in Planung ist. Dabei werden Bedenken geäußert.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt bedingt die Festlegung einer Ortsumfahrung für Bavendorf. Die Bedenken werden gesondert erwidert.

4.1.3-04.02 Bedenken und Forderungen zur Ortsumfahrung Bavendorf

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die Ortsumfahrung des Ortes Bavendorf wird kritisch gesehen.
Es wird vorgebracht, dass beide vorgeschlagenen Varianten enorme Zerschneidungsschäden im landwirtschaftlichen und landschaftlichen Bereich mit sich bringen, die äußerst kritisch gesehen werden. Die nördliche Variante schneidet einen landwirtschaftlichen Betrieb gänzlich vom Ort ab und durchschneidet darüber hinaus die landwirtschaftlichen Flächen auch des zweiten, noch aktiven landwirtschaftlichen Betriebes in Bavendorf. Für beide Betriebe wird hier eine Existenzbedrohung befürchtet. Die südliche Variante zerschneidet ebenfalls gut arrondierte landwirtschaftliche Flächen und führt zu nah an Flächen vorbei, die im F-Plan als mögliche Baulandflächen ausgewiesen sind.
Insbesondere werden gegen die ausgewiesene nördliche Linienführung Bedenken geäußert. Als Aspekte einer Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe werden etwa Flächenentzug und Zerschneidung, schlechtere Flächenzuschnitte, Abschneiden von Zuwegungen und Umwegeschäden, Beeinträchtigungen für Beregnungsinfrastruktur und Brunnen sowie wirtschaftlichen Schäden und Mehraufwendungen vorgebracht. Als weitere Folgen werden Verkehrsbeeinträchtigungen durch den landwirtschaftlichen Verkehr, Flächenversiegelungen durch die Umgehungsstraße, die Beeinträchtigung eines geschützten Biotopes nach § 30 BNatSchG, Auswirkungen auf Jagd, Wildwechsel und Seuchengefahr sowie fehlende Kompensationsmöglichkeiten genannt. Es wird kritisiert, dass nur Fachgutachten berücksichtigt wurden, die die verkehrliche Belastung des Ortes und die Entlastung durch die neue Trasse darstellen. Außeracht gelassen wurden Begründungen in den Gutachten für eine zukunftsfähige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen nach Fertigstellung der Trasse, ebenso die Bereiche Natur und Landschaftsschutz.
Es wird eine erneute Prüfung möglicher, auch neuer Varianten nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Kostenminimierung, die Einleitung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG und eine möglichst zeitnahe Überprüfung der Planungen/Varianten gefordert, damit die beiden landwirtschaftlichen Betriebe in Bavendorf wieder Planungssicherheit für notwendige betriebswirtschaftliche Entscheidungen und Planungen erlangen. Es wird gefordert, zu diesem Zweck die Ortsumgehung aus dem RROP zu entfernen und die Bestandswahrung landwirtschaftlicher Betriebe im RROP zu berücksichtigen und Betroffenheitsanalysen durchzuführen. Zudem soll die Entlastungswirkung durch die A 39 für die Bereiche der B216 von Dahlenburg über Bavendorf bis Barendorf berücksichtigt werden. In der Projektion des Planfalles 2030/2035 ist eine Reduzierung des Straßenverkehrs in der Auslastung der Ortsdurchfahrt von Bavendorf von nur noch 57% bzw. 50% dargestellt, jeweils mit der niedrigsten Auslastungsklasse 1: maximal 5000/Tag. Aus gutem Grund sind beide Maßnahmen - Umgehungsstraße Bavendorf und auch Barendorf - im Planfall 2035 nicht enthalten.
Die Ausführungen beziehen sich zum Teil auch auch die Ortsumfahrung Oldendorf/Göhrde.

Erwiderung

Die Darstellung der im Bundesverkehrswegeplan bzw. im diesbezüglichen Projektinformationssystem enthaltenen Trasse als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße im RROP erfolgt entsprechend der Vorgabe des LROP und dient der Flächensicherung der Planung.
Bei der Prüfung der im Projektinformationssystem zum Bundesverkehrswegeplan dargestellten Trasse wurden Umweltinformationen und Landnutzungsinformationen auf entsprechender Maßstabsebene berücksichtigt.
Mit der Festlegung im RROP ist keine abschließende Vorgabe einer Umsetzung des Vorhabens oder einer Trassenführung verbunden. Planungssicherheit für die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe kann das RROP weder durch eine Festlegung noch durch die Herausnahme einer Festlegung geschaffen werden. Die Prüfung von Varianten und die konkrete Planung erfolgt in nachgelagerten Planungsverfahren durch den Träger der Straßenbaulast. Etwaige Konflikte werden im Planfeststellungsverfahren gelöst. Da noch keine weiteren Planungsschritte eingeleitet wurden, ist mit einer Umsetzung bis 2030 nicht zu rechnen. Ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG ist nicht Gegenstand des RROP und erfolgt erst bei einer anstehenden Enteignung oder im Planfeststellungsverfahren.
In der Begründung werden weitere Belange wie die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe ergänzt. Die im Verkehrsgutachten (SSP Consult, 2021) ermittelte Entlastungswirkung der A 39 ist in der Begründung dargelegt; diese wird um die Auslastungsgrade ergänzt.

4.1.3-04.03 Anregung einer zeichnerischen Darstellung der Ortsumfahrungen Amelinghausen und Barendorf

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es werden folgende Anmerkungen zu den vier Maßnahmen des Bedarfsplans 2016 für die Bundesfernstraßen gegeben, die im Landkreis Lüneburg liegen (B 209/OU Amelinghausen,B 216/OU Barendorf, B 216/OU Bavendorf, B 216/OU Oldendorf): Die Bedarfsplanmaßnahmen "B 216 OU Bavendorf" sowie "B 216 OU Oldendorf" wurden als Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraße in der zeichnerischen Darstellung des RROP- Entwurfs dargestellt. Die "B 216 OU Barendorf" und die "B 209 OU Amelinghausen" wurden zeichnerisch nicht berücksichtigt, lediglich in der textlichen Festsetzung des RROP wird auf sie hingewiesen (vgl. Ziffer 4.1.3 04, Satz 2). Im LROP Ziffer 4.1.3 02, Satz 3 heißt es, dass "weitere Maßnahmen im Bundesfernstraßennetz, insbesondere Ortsumgehungen und Straßenverlegungen, deren Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt ist, zur frühzeitigen Trassensicherung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festzulegen sind". Es wird daher angeregt, die Ortsumgehungen für Barendorf und Amelinghausen in der zeichnerischen Darstellung ebenfalls zu sichern.

Erwiderung

In der Begründung zu Ziffer 4.1.3 04 ist dargelegt, aus welchen Gründen für die Ortsumfahrungen Barendorf und Amelinghausen keine zeichnerischen Darstellungen erfolgen. Hier sind insbesondere erhebliche Raumwiderstände etwa in Form von Schutzgebieten, eine anderweitige Vorranggebietsfestlegung durch das LROP und eine entgegenstehende verbindliche Bauleitplanung zu nennen. Mit der textlichen Festlegung in Ziffer 4.1.3 04 Satz 2 ist eine ausreichende Berücksichtigung der beiden Ortsumfahrungen Barendorf und Amelinghausen gewährleistet.

4.1.3-04.04 Hinweis auf Probleme einer Ortsumfahrung Barendorf und Befürwortung der diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die angedachte Trasse einer Ortsumfahrung Barendorfs etliche Probleme (Raumwiderstände) enthält, da sie sehr nah am Siedlungsgebiet vorbeiführt und als zweite Lärm- und Schadstoffquelle neben der nördlich liegenden B216 zu betrachten ist. Der Ort bekäme quasi ein "Korsett", aufgrund dessen die Siedlungserweiterung stark eingeschränkt wäre. Der Landschaftsverbrauch und der Eingriff in historische Waldstrukturen wären beträchtlich.
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Ortsumfahrung im südlichen wie auch im nördlichen Bereich des Ortes Barendorf abgelehnt wird, da dadurch historische Waldflächen und sehr wichtige Naherholungsgebiete zerstört werden. Insofern wird begrüßt, dass der RROP ebenfalls erhebliche Raumwiderstände beim südlichen wie auch beim nördlichen Trassenverlauf formuliert.

Erwiderung

Für die Ortsumfahrung Barendorf erfolgt im RROP keine zeichnerische Festlegung. Eine textliche Festlegung ist erforderlich, da die Ortsumfahrung Barendorf im Bundesverkehrswegeplan aufgenommen ist. Probleme und Raumwiderstände der Ortsumfahrung werden in der Begründung erwähnt.

4.1.3-04.05 Forderung nach inhaltlicher Anpassung fehlerhafter Textpassagen zu Projektvarianten der Ortsumfahrungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Bezugnehmend auf einige Aussagen in der Begründung des RROP zu Ziffer 4.1.3 (siehe S. 239-245) wird auf Folgendes hingewiesen: "Nicht Gegenstand der Bundesverkehrswegeplanung sind Projektvarianten. Varianten sind insgesamt oder teilweise voneinander abweichende Trassenführungen desselben Projektes, z. B. einer Ortsumgehung, die im Wesentlichen dasselbe Ziel haben und demselben Verkehr dienen. Variantenentscheidungen werden in nachgelagerten Planungsverfahren entschieden." Demnach erfordert die Betrachtung anderer (Teil-)Variaten keine Neubewertung im Bundesverkehrswegeplan (vgl. S. 242 (letzter Satz) und S. 245 (Zeile 5 + 6) Begründung RROP), sondern entscheidet sich in den nachgelagerten Planungsstufen. Es wird um inhaltliche Anpassung der fehlerhaften Textpassagen gebeten.

Erwiderung

Die genannten Textpassagen der Begründung werden gestrichen.

4.1.3-04.06 Forderung nach einer westlichen Umgehung der Hansestadt Lüneburg

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird dargestellt, dass die Straßen im direkten westlichen Umfeld von Lüneburg überlastet und in einem schlechten Zustand sind und zukünftig noch mehr Verkehre durch neue Baugebiete aufnehmen müssen. In Bardowick ist die Kreuzung Bahnhofstr. / Hamburger Landstr. (ehem. B4) ein Verkehrshindernis. Bedingt durch die Autobahnanschlussstelle Lüneburg - Nord führen die Verkehre entweder durch die Stadt Lüneburg in Richtung Westen oder aber die Fahrzeugführer fahren über die erstgenannte Kreuzung. Sowohl Lüneburg, als auch die westlich gelegenen Ortschaften werden Neubaugebiete ausweisen - ohne dabei tatsächlich auf die anfallenden Verkehre zu reagieren. Es wird gefordert, über eine weiträumige westliche Umfahrung oder (wie bereits in den Plänen aus den 1960er Jahren) dicht an Lüneburg vorbeiführende Umgehung nachzudenken, die die Verkehre aus Lüneburg-West und den Ortschaften westlich von Lüneburg aufnimmt. Dies hätte den Vorteil, dass sich die Verkehre über Dörnbergstr, Schomakerstr., Ochtmisser Kirchsteig, Moldenweg und Hamburger Str. stark vermindern würden und dort die Radverkehrswege ausgebaut werden könnten.

Erwiderung

Im RROP werden lediglich Bestandsstraßen und Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans berücksichtigt. Weitere Planungen von Straßen werden nicht vorgenommen.

4.1.3-04.07 Forderung nach Planung und Festlegung einer Ortsumfahrung für Tosterglope und Gut Horndorf

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf verwiesen, dass das RROP die Elbbrücke bei Neu Darchau bereits im vollen Umfang vorsieht, was weitreichende Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen in Tosterglope haben wird, da die regionale Raumordnungsplanung auch vorsieht, den Verkehr weiterhin durch den Ortskern von Tosterglope zu leiten. Es wird die Auffassung vertreten, dass dies für Tosterglope im Widerspruch zu den planerischen Leitlinien steht, die eigentlich qualitative Verbesserungen des Wohn- und Lebensumfeldes durch Daseinsfürsorge anstreben. Die erwartete zusätzliche Verkehrsbelastung führt im Ort zu Lärmbelästigung, Luftverschmutzung und erhöhter Gefahr von Verkehrsunfällen, was die Lebensqualität in Tosterglope erheblich beeinträchtigt und eine große Belastung für die Anwohnerinnen und Anwohner entlang der betroffenen Straßen darstellt. Um die Einwohnerinnen und Einwohner vor den negativen Auswirkungen des erhöhten Verkehrsaufkommens infolge des Baus einer Elbbrücke zu schützen, wird angeregt, den komplexen Sachverhalt mit Blick auf eine mögliche Ortsumfahrung von Tosterglope zu prüfen. Eine Ortsumfahrung würde zügig und unbehindert um den Ortskern herumleiten und außerdem zu einer Entlastung der innerörtlichen Straßen und Anwohnerinnen und Anwohner führen. Zudem würde sie ermöglichen, dass der Ortskern von Tosterglope, der Merkmale der Rundlingsbauweise trägt, wieder als sicherer und attraktiver Wohn- und Lebensraum gestaltet werden kann. Eine Ortsumfahrung wäre also eine sinnvolle Lösung, um den Schutz der Einwohnerinnen und Einwohner von Tosterglope zu gewährleisten und den planerischen Leitlinien der Daseinsfürsorge gerecht zu werden. Es wird beantragt deshalb die frühzeitige Trassensicherung für die Ortsumfahrung des Ortsteils Tosterglope in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße festzulegen, wobei der Trassenverlauf planerisch im Detail abzustimmen ist.

Es wird auch um die Planung einer Ortumgehung auch für die Ortschaft Gut Horndorf gebeten.

Erwiderung

Im RROP werden diejenigen Ortsumfahrungen in der beschreibenden und ggf. zeichnerischen Darstellung aufgenommen, die im Bundesverkehrswegeplan enthalten sind. Weitere Ortsumfahrungen werden im Rahmen des RROP nicht gesichert. Da es sich bei Vorbehaltsgebieten Hauptverkehrsstraße um eine Sicherung der Planung vor entgegenstehenden Nutzungen handelt und damit keine Ausschlusswirkung verbunden ist, sind weitere Ortsumfahrungen dadurch nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

4.1.3-05.01 Befürwortung der Festlegung der festen Elbquerung Neu Darchau - Darchau als Ziel der Raumordnung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Zu Ziffer 4.1.3 05 wird vorgebracht, dass die Elbbrücke Neu Darchau - Darchau von höchster Bedeutung für die Entwicklung der Gemeinde Amt Neuhaus ist. Gerade in den letzten Jahren ist es zu wochenlangen Fährausfällen gekommen. Dadurch ist es zu nahezu unzumutbaren Belastungen der Besucher von Förder- und weiterführenden Schulen gekommen. Der längere Fährausfall ist auf die Folgen vom Klimawandel zurückzuführen, da die fehlenden Niederschläge unweigerlich zu langanhaltenden Niedrigwasserständen führen. Auch für den Standortfaktor Wirtschaft und die Attraktivität des Wohnortes in der Gemeinde Amt Neuhaus ist eine feste Elbquerung unerlässlich.
Die Festsetzung der festen Elbquerung als Ziel der Raumordnung wird ausdrücklich begrüßt.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung in Ziffer 4.1.3 05.

4.1.3-05.02 Kritik an der Festlegung zur Elbquerung bei Darchau / Neu Darchau und dem Verkehrsgutachten sowie Forderung nach Grundsatzfestlegung und Streichung von 4.1.3 05

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass die Formulierung von Ziffer 4.1.3 05 nicht akzeptabel ist. Eine Brücke zur Querung der Elbe kann höchstens als Grundsatz der Raumordnung beschrieben werden. Weiter suggeriert die Formulierung "Regionallösung", dass eine Umsetzung auch dann ein Ziel der Raumordnung darstellt, wenn entsprechende Unterstützung des Landes oder des Bundes nicht möglich werden.

Es wird vorgebracht, dass es durch die Festlegung der Brücke als Ziel der Raumordnung unglaubwürdig erscheint, dass der Landkreis Lüneburg dem Ausbau und der Sicherung des SPNV und des Radverkehres ein ähnliches Gewicht beimisst wie dem Ausbau des Individualverkehrs (MIV).

Es wird auf hohe Kosten und entsprechende Unwirtschaftlichkeit sowie eine hohe Umwelteinwirkung in Natur und Landschaft, aber auch auf das Schutzgut Mensch hingewiesen

Es wird gefordert, Ziffer 4.1.3 05 zu streichen. Als Begründungen werden angeführt: Eine Realisierung der Brücke ist sehr unwahrscheinlich. Die politischen Widerstände sind zu groß. Die Kosten sprengen den politisch gesetzten Rahmen. Es handelt sich um eine Idee, deren Verwirklichung mitten in einem europäischen Naturschutzgebiet auch rechtlich unrealistisch ist. Die Brücke bei Neu Darchau wird im gesamten Verkehrsgutachten 2021 nicht erwähnt, während sie im Teil A- B unter 4.1.3.05 schon fast als Befehl auftaucht: "ist zu verwirklichen". Dies ergibt sich aus dem gesamten Verkehrsgutachten 2021 nicht. Die Schlussfolgerungen des Gutachtens für den Ostkreis sind also nicht realistisch.

Es wird um Prüfung gebeten, ob die geplante Elbquerung Darchau/Neu Darchau durch ihre massiven Auswirkungen auf die Natur, die Bewohner dieser Orte und benachbarter Orte, in denen ebenfalls ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten ist, gegen folgende Punkte des RROP verstößt und wie Beeinträchtigungen verhindert werden können: Ziffer 3.1.2 01, 3.1.4 01, 3.1.5 03, 2.1.1 09

Erwiderung

Die Formulierung von Ziffer 4.1.3 05 entspricht der Ziel-Festlegung in Ziffer 4.1.3 04 LROP, die wortgleich im RROP übernommen ist. Insofern ist davon auszugehen, dass die Festlegung in der Formulierung als Ziel der Raumordnung möglich ist. Der Landkreis Lüneburg hat durch verschiedene Beschlüsse, zuletzt am 28.08.2023 vom Kreisausschuss bekräftigt, dass an der Planung der Brücke festgehalten wird. Die Festlegungen im Abschnitt 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr haben unter Berücksichtigung der Art der jeweiligen Festlegung als Ziel oder Grundsatz der Raumordnung, ihres Konkretheitsgrades etc. die gleiche Gewichtung. Eine Vorprüfung der Planung erfolgte bereits im Raumordnungsverfahren, das auch eine Umweltverträglichkeitsstudie umfasste und 2013 mit der landesplanerischen Feststellung abgeschlossen wurde. Die weitere Detailplanung inklusive Prüfung von konkreten Möglichkeiten zur Minimierungen von Auswirkungen erfolgt im anstehenden Planfeststellungsverfahren. Aufgrund der konkreteren Untersuchungen in diesem Rahmen war die Elbquerung Darchau / Neu Darchau nicht Gegenstand des Verkehrsgutachtens zum RROP (SSP Consult Beratende Ingenieure GmbH, 2021); wesentliche Auswirkungen auf die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens hinsichtlich der Aussagen zum Ostkreis, aber insbesondere auch hinsichtlich der für das RROP relevanten Festlegung der Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße und der Prüfung von Bezügen zur wohnbaulichen Entwicklung nach Abschnitt 2.1.2 werden nicht gesehen.

4.1.4-01.01 Hinweis auf Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit bei Bundeswasserstraßen

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Elbe, der Elbe-Seitenkanal und die Ilmenau Bundeswasserstraßen nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) sind. Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes liegen die Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit sowie die Finanzhoheit für die Bundeswasserstraßen beim Bund. Der Bund trifft aus diesem Grunde die Entscheidungen über den Ausbau, Neubau, Rückbau und die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen in eigener Zuständigkeit. Die nachfolgenden Festlegungen von Zielen der Raumordnung beziehen sich dementsprechend nicht auf die Bundeswasserstraßen Elbe, Elbe- Seitenkanal und Ilmenau als Verkehrswege in der Zuständigkeit des Bundes.

Erwiderung

Die Stellungnahme betrifft Ziffer 4.1.4 01. Gemäß Ziffer 4.1.4 01 LROP sind die Seeschifffahrtsstraßen sowie für die Entwicklung des Landes bedeutsame Binnenschifffahrtsstraßen zu sichern, bei Bedarf umweltverträglich auszubauen und im RROP räumlich näher festzulegen. In der Begründung zu 4.1.4 01 im RROP wird die Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit der WSV für

die Elbe und den Elbe-Seitenkanal ergänzt werden.

4.1.4-01.02 Forderung nach Änderung von 4.1.4 01, Satz 1

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es werden folgende textliche Änderungen in Ziffer 4.1.4 01 Satz 1 gefordert: "Die Bundeswasserstraßen Elbe und Elbe-Seitenkanal sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Schifffahrt ~~gesichert~~ dargestellt. Die Verwaltung der Bundeswasserstraßen erfolgt durch die WSV".

Es wird zudem gefordert die Begründung zu Ziffer 4.1.4 01, Satz 1 (S. 245) wie folgt zu ändern: "(...) Die Elbe und der Elbe-Seitenkanal sind bereits im LROP als Vorranggebiet Schifffahrt ~~festgelegt~~ ausgewiesen und werden als solche im RROP übernommen. ~~Gemäß 4.1.4 01 LROP sind sie umweltverträglich zu sichern und bei Bedarf auszubauen.~~ Die WSV betreibt und unterhält die Bundeswasserstraßen nach Maßgabe des Wasserstraßengesetzes (WaStrG) und legt auch entsprechenden Ausbaubedarf fest".
Begründet wird die geforderte Anpassung mit der beim WSV liegenden Planungshoheit über die Bundeswasserstraßen und die zugehörigen Anlagen. Der Ausbaubedarf wird mittels Bundesverkehrswegeplan nachgewiesen.

Erwiderung

Die Binnenschiffahrtsstraßen Elbe und Elbe-Seitenkanal werden in der zeichnerischen Darstellung raumordnerisch als Vorranggebiete Schifffahrt gesichert. Der Ausdruck der "Sicherung" entspricht der Begrifflichkeit gemäß 4.1.4 01 LROP. Dabei bleibt die Verwaltungskompetenz der WSV unberührt. Der vorgeschlagene zu ergänzende Satz kann schon deshalb nicht übernommen werden, weil er beschreibenden Charakter hat und daher nicht der Form einer normativen raumordnerischen Festlegung entspricht. Die Forderung nach textlicher Änderung in 4.1.4 01 Satz 1 wird daher nicht aufgegriffen, jedoch wird die Zuständigkeit der WSV in der Begründung ergänzt.

Bei dem Begriff "Festlegung" handelt es sich um den Fachbegriff für Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß § 3 ROG. Die Forderung nach Streichung des Satzes "Gemäß 4.1.4 01 LROP..." wird abgelehnt, da es sich um einen Verweis auf eine Festlegung des LROP handelt. Der Verweis wird jedoch korrigiert in "Gemäß 4.1.4 01 LROP sind sie zu sichern und bei Bedarf umweltverträglich auszubauen".

4.1.4-01.03 Forderung nach Änderung des Planzeichens für Bundeswasserstraßen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert die Bundeswasserstraßen mit einer eigenen Schraffur und dem Hinweis "Bundeswasserstraße - Verwaltung durch die WSV" in die Zeichnerische Darstellung aufzunehmen. Als Begründung dazu wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass Bundeswasserstraßen nach § 1 (1) Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) gemäß Art. 87 (1) Satz 1 1.V. mit Art. 89 GG im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der WSV stehen. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen worden (§ 7 (1) WaStrG), ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 (1) WaStrG). Die Widmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg bestimmt ihren wegerechtlichen Status auf Dauer und bewirkt eine Zweckerhaltung, die nur im Wege einer Bestandsänderung nach § 2 WaStrG beseitigt werden kann. Die Bundesplanung kann durch die Kommunalplanung nicht überlagert werden.

Erwiderung

Das Planzeichen 'Vorranggebiet Schiffahrt' zur Sicherung und Entwicklung von (See- und) Binnenschifffahrtsstraßen ist in der NLT-Planzeichenhilfe Nr. 10.52 vorgegeben. Ein gesondertes Planzeichen "Bundeswasserstraße - Verwaltung durch die WSV" existiert nicht.

4.1.4-01.04 Forderung nach räumlicher Konkretisierung von aus dem LROP übernommenen VR Schifffahrt

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass in der Begründung ausgeführt wird, dass die Elbe und der Elbe-Seitenkanal bereits im LROP als VRG Schifffahrt festgelegt sind und als solche im RROP übernommen werden. Die Vorgabe des LROP besagt jedoch, dass die VRG Schifffahrt nach Satz 1 in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen sind. Eine bloße Übernahme, wie die Begründung ausführt, ist nicht ausreichend. Eine räumliche Konkretisierung ist erforderlich.

Erwiderung

Die räumliche Konkretisierung erfolgt in der Zeichnerischen Darstellung maßstabsbedingt. Die Begründung zu Ziel 4.1.4 01 Satz 1 wird entsprechend angepasst.

4.1.4-01.05 Forderung nach Festlegung der Ilmenau als Vorranggebiet Schifffahrt

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Ilmenau als Vorranggebiet Schifffahrt zu sichern.

Erwiderung

Die Ilmenau gehört gemäß Masterplan Freizeitschifffahrt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (2021, S. 15) zur Gewässerkategorie "F Binnen (nicht motorisierte Freizeitschifffahrt)". Damit hat das Fließgewässer auch im nördlichen Abschnitt zwischen der Brausebrücke in Lüneburg (Abtsmühle) bis vor das Wendebecken in Tönnhausen im Landkreis Harburg keine Bedeutung für den motorisierten Schiffverkehr mehr. Die Schifffahrt auf der Ilmenau stellt keine Priorität dar, die eine Festlegung als Vorranggebiet Schifffahrt rechtfertigen würde. Sie soll jedoch nördlich von Lüneburg möglichst im Einklang mit Natur-, Kultur- und Erholungsbelangen erhalten bleiben (s. weitere Sachargumente dazu in 3.1.5). Der nördliche Flussabschnitt der Ilmenau wird daher im RROP als Vorbehaltsgebiet Schifffahrt festgelegt.

4.1.4-01.06 Forderung nach Streichung von 4.1.4 01, Satz 2 zu Vorbehaltsgebiet Schifffahrt Ilmenau

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Ziffer 4.1.4 01 Satz 2 "Die Bundeswasserstraße Ilmenau ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Schifffahrt festgelegt" zu streichen. Zur Begründung wird auf Ziffer 3.1.5 03 Satz 1 verwiesen.

Erwiderung

Es ist nicht klar nachzuvollziehen, warum hier als Begründung Abschnitt 3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften, Ziffer 03 Satz 1 aufgeführt wird. Offenbar wird Bezug genommen auf die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festgelegten regional und überregional bedeutsamen Nadelwehre in der Ilmenau in Bardowick und Wittorf, die damit in ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten sind. Die Festlegung und Sicherung der Nadelwehre als Kulturelles Sachgut konfligiert jedoch nicht mit der Festlegung der Ilmenau als Vorbehaltsgebiet Schifffahrt. Die Stauung des Wassers ermöglicht bis zu einem gewissen Grad in Trockenzeiten die nicht-motorisierte Schifffbarkeit. Der Begründung zu 4.1.4 01, Satz 2 (S. 246) ist zu entnehmen, dass die Ilmenau nach wie vor der nicht-motorisierten Freizeitschifffahrt dient und diese Nutzung auch zukünftig gesichert werden soll. Sie bietet ein Potenzial für den Sportboottourismus zu attraktiven touristischen Zielen in Bardowick und Lüneburg (vgl. Ziffer 2.1.4 07). Um eine potentielle Nutzung durch die nicht-motorisierte Binnenschifffahrt langfristig zu erhalten, wird der Abschnitt dieser Binnenwasserstraße im Landkreis Lüneburg als Vorbehaltsgebiet Schifffahrt festgelegt. Die Schiffbarkeit soll als gewichtiger Belang in die nachfolgenden Planungsebenen eingestellt werden, ohne bestimmte Nutzungen zu präjudizieren.

4.1.4-01.07 Forderung nach einer Auseinandersetzung mit 4.1.4 01, Sätze 7 und 8 LROP

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass eine Auseinandersetzung mit Ziffer 4.1.4 01 Sätze 7 und 8 LROP 2022 (zwei-/dreilagiger Containertransport auf der Elbe und dem Elbe-Seitenkanal) erforderlich ist. Dies ist im bisherigen RROP- Entwurf bislang nicht enthalten.

Erwiderung

Zur Konkretisierung von 4.1.4 01 Sätze 7 und 8 LROP wird in Ziffer 4.1.4 01 ein entsprechender Plansatz eingefügt.

4.1.4-02.01 Hinweis auf erforderliche Zustimmung der WSV bei Ausbau/Anpassung von Binnenhäfen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Begründung zu Ziffer 4.1.4 02 wird der Hinweis gegeben, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen, dass jedoch jeder Ausbau / jede Anpassung der Binnenhäfen die Zustimmung der WSV erfordert.

Erwiderung

Der Hinweis betrifft die der Regionalplanung nachfolgenden Planungs- und Umsetzungsebenen.

4.1.4-02.02 Befürwortung der Sicherung des Binnenhafens Lüneburg und Hinweis auf fehlende Vergrößerungsmöglichkeiten

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Weiterentwicklung des Binnenhafens Lüneburg in seiner trimodalen Funktionalität wird grundsätzlich begrüßt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vergrößerung nicht möglich ist, da die einzig mögliche freie Fläche für einen Ausbau nach Süden inzwischen bebaut wurde.

Erwiderung

Der Hinweis auf fehlende Ausbaumöglichkeiten wird in der Begründung zu Ziffer 4.1.4 02 ergänzt.

4.1.4-03.01 Forderung nach Änderung von 4.1.4 03, Satz 1

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, folgende Änderungen in Ziffer 4.1.4 03 Satz 1 vorzunehmen: "Das in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Schleuse / Hebewerk ~~festgelegte~~ dargestellte Schiffshebewerk Lüneburg in Scharnebeck ~~ist zu sichern und auszubauen~~ wird durch die WSV im Rahmen des Bundesverkehrswegeplanes ausgebaut."

Es wird zudem gefordert Ziffer 4.1.4 03 Satz 1 in der Begründung (S. 247) wie folgt anzupassen: "Das Schiffshebewerk Lüneburg in Scharnebeck ist als technische Anlage Bestandteil des Elbe-Seitenkanals als Bundeswasserstraße. Es verbindet den nördlichen Abschnitt des Elbe-Seitenkanals (Artlenburg- Scharnebeck) mit dem mittleren Abschnitt (Scharnebeck-Uelzen). Es dient der Herstellung und Sicherung der Schiffbarkeit des Elbe- Seitenkanals. In ihm überwinden die Schiffe eine Höhenstufe von 38 m. Das Schiffshebewerk ist für den Betrieb des Elbe-Seitenkanals als Teil des nhiedersächsischen Binnenwasserstraßennetzes, das eine große Bedeutung im Zusammenspiel zwischen See- und Binnenhäfen hat, unentbehrlich. ~~Das Schiffshebewerk Lüneburg ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.~~ Es ist zu sichern sowie bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. Die WSV betreibt und unterhält die Bundeswasserstraßen und die zugehörigen Anlagen nach Maßgabe des Wasserstraßengesetzes (WaStrG). Der entsprechende Ausbaubedarf wird im Rahmen des Bundesverkehrswegeplanes festgelegt. In Ergänzung zum Schiffshebewerk Lüneburg ist westlich angrenzend der Neubau einer Schleuse als vorgezogener Ersatzneubau geplant. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen aus der Schifffahrt sowie des absehbaren Endes der Nutzungsdauer des Schiffshebewerkes Lüneburg ist diese zur Engpassbeseitigung im Bereich des vorhandenen Schiffshebewerks notwendig. Die neue Schleuse hat eine Nutzlänge von 225 m. Dadurch wird es ~~erlauben~~ möglich, dass übergroße Großmotorgüterschiffe (ÜüGMS) mit 135 m oder Schubverbände bis 185 m den Höhenunterschied überwinden können. Das bestehende Schiffshebewerk ist auf Europaschiffe mit höchstens 100 m Länge ausgelegt. Schub- und Koppelverbände müssen für die Schleusung bisher entkoppelt werden. Durch die neue Schleuse wird sichergestellt, dass der Elbe-Seitenkanal auch den künftigen Anforderungen der Schifffahrt genügt und dass das für die Seehäfen wirtschaftlich wichtige Seehinterland an den Hamburger Hafen angebunden wird (vgl.4.1.4 04 Satz 4 LROP). Der Bau wird voraussichtlich ~~Mitte~~ Mitte Ende der 2020er Jahre beginnen und ~~Anfang~~ im Laufe der 2030er Jahre abgeschlossen sein."

Erwiderung

Im RROP erfolgt eine raumordnerische Sicherung des Vorranggebiets Schleuse / Hebewerk. Der Fachbegriff "festgelegt" wird daher nicht ersetzt.
In der Begründung zu 03 Satz 1 wird die Verantwortlichkeit für den Ausbau durch die WSV im Rahmen des Bundesverkehrswegeplans ergänzt. Außerdem wird der Stand der Erweiterung des Schiffshebewerks aktualisiert. Der Satz "Das Schiffshebewerk Lüneburg ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten." wird beibehalten, da nicht ersichtlich ist, warum er aus der Begründung zu streichen ist.

4.1.4-03.02 Forderung nach Änderung von 4.1.4 03, Satz 2

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Ziffer 4.1.4 03, Satz 2 wird mitgeteilt, dass der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Schleuse / Hebewerk seitens der Wasserschifffahrtsverwaltung nicht zugestimmt werden kann. Es wird empfohlen die Beschreibende Darstellung wie folgt zu ändern: "~~2~~Die Schleusen Wittorf und Bardowick sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Schifffahrt F Binnen (nicht motorisierte Freizeitschifffahrt) zu entwickeln ~~Schleuse festgelegt und sollen in ihren Funktionen gesichert und entwickelt werden~~."
Dies wird damit begründet, dass die Ilmenau für die Schifffahrt heute kaum noch eine Bedeutung hat. Aus Sicht des Bundes ist deshalb eine Erneuerung der Schifffahrtsanlagen nicht zu rechtfertigen. Aus diesem Grunde wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und dem Wasserverband der Ilmenau-Niederung im Jahre 2015 eine Vereinbarung zum Zwecke der Umgestaltung der Ilmenau und anschließendem Eigentumsübergang der Bundeswasserstraße auf einen Dritten zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) geschlossen. Im Zuge dieser Planungen erarbeitete der Bund mit dem Land eine Machbarkeitsstudie und bereitet die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vor. Im Anschluss daran soll ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 12 ff. WaStrG durchgeführt werden. Nach Abschluss dieses Verfahrens beabsichtigt der Bund die Baumaßnahmen zum Rückbau der Schifffahrtsanlagen und zur Umgestaltung der Staustufen durchzuführen. Die Durchführung dieses Verfahrens und der Abschluss der Baumaßnahmen werden einen längeren Zeitraum beanspruchen (etwa 10 Jahre).

Es wird zudem empfohlen die Begründung zu Ziffer 4.1.4 03, Satz 2 (Seiten 247f) wie folgt zu ändern: "Perspektivisch ist an allen drei Stauanlagen mit umfangreichen Baumaßnahmen durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) zu rechnen. Die WSV plant einen Rückbau der Schifffahrtsanlagen und eine Umgestaltung der Staustufen. Im Zuge dieser Planungen erarbeitete der Bund eine Fallstudie am Beispiel der Bundeswasserstraße Ilmenau (Pfrommer, J. & Gebhardt, M. (2020) Fallstudie am Beispiel der Bundeswasserstraße Ilmenau. In: BAW Mitteilungen 105. Karlsruge: Bundesanstalt für Wasserbau. S. 113-126).
Der Landkreis Lüneburg sieht die Gefahr, dass es infolge der Baumaßnahmen zu einem Absinken des Wasserstandes der Ilmenau und einer Beeinträchtigung der wasserstandsabhängigen Schutzgüter kommt. Insbesondere wird befürchtet, dass ohne die Wasserstandsregulierung der Wasserstand der Ilmenau weiter absinkt. Dies hätte ein Trockenfallen naturschutzfachlich hochwertiger Uferbereiche und die Beeinträchtigung der Lebensräume von Fischottern, Amphibien und Wiesenvögeln zur Folge. Außerdem wären erhebliche Auswirkungen für die Landwirtschaft, den Hochwasserschutz, die Bausubstanz der umliegenden Gebäude und den Denkmalschutz zu erwarten.
~~Der Landkreis Lüneburg strebt daher einen Erhalt und die Instandhaltung der Nadelwehre und Schleusen an der Ilmenau an. Den genannten Aspekten soll bei der Planung von Maßnahmen an den Schleusen Bardowick und Wittorf ein hohes Gewicht beigemessen werden.~~
~~Vor diesem Hintergrund soll mithilfe der Festlegung der Schleusen in Wittorf und Bardowick als Vorbehaltsgebiet Schleuse / Hebewerk ihre Bedeutung für die Wasserstandsregulierung der Ilmenau als ein weiterer Belang in die Planung möglicher Umgestaltungsmaßnahmen des Bundes einfließen und der Erhalt der Schleusen gesichert werden.~~
Im Rahmen der Planungen zur Umgestaltung der Bundeswasserstraße Ilmenau durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist beabsichtigt, die bestehenden Stauziele weitgehend beizubehalten um somit einen ökologisch und landwirtschaftlich erforderlichen Mindestwasserstand in der Ilmenau aufrecht zu erhalten, sodass die Beeinträchtigung der Lebensräume von Fischottern, Amphibien und Wiesenvögeln durch das Trockenfallen naturschutzfachlich hochwertiger Uferbereiche sowie ein in Mitleidenschaft ziehen von landwirtschaftlichen Flächen minimiert werden kann und eine Schädigung historischer Bausubstanz nicht zu besorgen sein wird. Gleichzeitig soll die Hochwasserneutralität gewährleistet und die motorisierte Schifffahrt aufgegeben werden.
Die Festlegung weiterer Details erfolgt im Rahmen der Voruntersuchung in Abstimmung mit dem Wasserverband der Ilmenau-Niederung als späterem Eigentümer und Unterhaltungspflichtigen. Dabei werden technische, wassermirtschaftliche und ökologische Belange sowie die Belange des Denkmalschutzes aufeinander abgestimmt. Auch die weitere Nutzung der Ilmenau für Kanuten und Paddler soll berücksichtigt werden.

Erwiderung

In der Sitzung vom 15.07.2021 hat sich der Kreistag in einer Resolution deutlich zum "Erhalt und Instandhaltung der Nadelwehre und Schleusen an der Ilmenau" ausgesprochen. Die bestehende Vereinbarung von 2015 zwischen Bund, Land und Wasserverband wurde bis zum heutigen Datum nicht umgesetzt und hat demzufolge keine Rechtsbindung für die Raumordnung. Der Zeitpunkt der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens zur Umgestaltung der Stauanlagen und dem Ersatz der Schleusenanlagen und Nadelwehre mit festen nicht regulierbaren Wehren und Sohlgleiten ist nicht terminiert. Das Verfahren dauert nach Einleitung voraussichtlich über zehn Jahre. Die Umwidmung der Ilmenau von einer Bundeswasserstraße zu einem naturnahen Gewässer wird erst nach der Umgestaltung mit Übergang an den Wasserverband der Ilmenau-Niederung erfolgen.
Die Ilmenau gehört gemäß Masterplan Freizeitschifffahrt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (2021, S. 15) zur Gewässerkategorie "F Binnen (nicht motorisierte Freizeitschifffahrt)". Damit ist die Bedeutung des Fließgewässers im Abschnitt zwischen der Brausebrücke in Lüneburg (Abtsmühle) bis vor das Wendebecken in Tönnhausen für den motorisierten Schiffverkehr entfallen. Die Resolution des Kreistags bleibt auch nach Umwidmung der Bundeswasserstraße zu einer Binnenschiffahrtsstraße gemäß § 38 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) gültig.
Mit der Festlegung der Schleusen in Wittorf und Bardowick als Vorbehaltsgebiet Schleuse / Hebewerk soll ihre Bedeutung für die Wasserstandsregulierung der Ilmenau als ein weiterer Belang neben dem Erhalt der Schiffbarkeit der Ilmenau für den nicht motorisierten Wassertourismus in die Planung möglicher Umgestaltungsmaßnahmen des Bundes einfließen und der Erhalt der Schleusen gesichert werden (s. Begründung zu Ziffer 4.1.4 03 Satz 2, S. 248). Die Ilmenau von Lüneburg bis zu ihrer Mündung in die Elbe wird heutzutage vor allem für nicht motorisierte Wasseraktivitäten wie z. B. Kanufahren, genutzt. Das Fließgewässer soll auch zukünftig für wasserbezogene Freizeit- und Erholungsaktivitäten zur Verfügung stehen (Ziffer 2.1.4 07, Satz 1) und seine

Naturschutzfunktion gleichrangig mit der touristischen Nutzung gewichtet werden (Ziffer 2.1.4 07, Satz 2). Da es aus Sicht des Tourismus und der landschaftsbezogenen Erholung wünschenswert ist, die Schiffbarkeit der Ilmenau für nicht motorisierte Wasseraktivitäten zu erhalten, soll mithilfe des Grundsatzes der Raumordnung zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete Schleuse der Erhalt der Schiffbarkeit der Ilmenau für den nicht motorisierten Wassertourismus als ein wichtiger Belang in die Planung möglicher Umgestaltungsmaßnahmen einfließen (Ziffer 2.1.4 07, Satz 3).

Die Begründung zu 4.1.4 03, Satz 2 wird aktualisiert.

4.1.4-03.03 Forderung nach Ergänzung von 4.1.4 03, Satz 2 zur Durchgängigkeit durch Umfluter

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Ziffer 4.1.4 03, Satz 2 um Folgendes zu ergänzen: "In Bardowick und Wittorf ist die Durchgängigkeit für Fische und Kleinlebewesen durch Umfluter zu gewährleisten."

Erwiderung

Eine zukünftige Renaturierung und Durchgängigkeit des Fließgewässers Ilmenau richtet sich nach Zielvorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und wird nicht raumordnerisch vorgegeben. Beide Schleusen in Bardowick und Wittorf sind bereits mit einer Fischaufstiegsanlage ausgestattet, deren Modernisierung nicht in der Planungskompetenz der Regionalplanung liegt. Die Umgestaltung von Stauanlagen zur Wiederherstellung der Fließgewässerdurchgängigkeit erfolgt über Planfeststellungsverfahren.

4.1.4-04.01 Forderung nach Entfernung des Bezugs zur Brücke in 4.1.4 04

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, den Bezug zur Brücke in Ziffer 4.1.4 04 zu entfernen. Dies wird damit begründet, dass die Verwirklichung einer Brücke mitten im Biosphärenreservat wenig realistisch ist. Zudem wird die Meinung vertreten, dass genauso wie in Bleckede die Fähre in Neu-Darchau ein bedeutender Standort für Erholung und Tourismus ist. Mit einer Brücke geht dieser verloren, die wohlmöglich auch noch eine zunehmende Belastung durch PKWs erfährt.

Erwiderung

Die Festlegung ist so formuliert, dass, solange die Elbbrücke Darchau - Neu Darchau nicht in Betrieb genommen ist, die Elbquerung durch die Fähre sicherzustellen ist. Insofern gilt das Ziel der Sicherung der Elbquerung durch die Fähre fort, auch wenn eine Brücke nicht realisiert werden kann. Die Erwiderung zur Kritik an der Elbbrücke Darchau - Neu Darchau erfolgt in Abschnitt 4.1.3. Der Betrieb einer Fähre parallel zur bereits eröffneten Elbbrücke ist raumordnerisch nicht erforderlich; die Elbquerung für Erholung und Tourismus ist dann auch durch eine Brücke gewährleistet.

4.1.4-05.01 Hinweis auf Entfall des Vorranggebietes Binnenhafen in Alt Garge gegenüber dem RROP 2010

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Hafenfestsetzung in Alt Garge im Vorfeld bereits mit dem Landkreis Lüneburg abgestimmt worden ist. Die damalige Festsetzung "Binnenhafen" wird aufgrund der fehlenden konkreten Realisierungspläne nicht wiederaufgenommen.

Erwiderung

Der Hinweis bezieht sich auf die Streichung des im RROP 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 festgelegten Vorranggebietes Binnenhafen. Die Stellungnahme unterstützt die Streichung der bisherigen Festlegung.

4.1.4-05.02 Forderung nach Sicherung der Sportboothäfen Alt Garge und Wendewisch

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Sportboothäfen Alt Garge und Wendewisch zu sichern. Es wird gefragt, ob ohne die Festlegung im RROP eine Entwicklungsmöglichkeit beider Sportboothäfen unmöglich wird. Es wird eine Erläuterung dazu verlangt, da aktuell (Anfang Mai 2023) konkrete Pläne zur Reaktivierung des Sportboothafens in Wendewisch bestehen. Es wird daher gefordert, die zeichnerische Darstellung Sportboothafen am Standort Wendewisch, die bisher im RROP enthalten war, wieder aufzunehmen.

Erwiderung

Für die Festlegung der Sporthäfen als Vorranggebiet Sportboothafen im RROP müssen nach Begründung zu 4.1.4 05 (S. 249f) die folgenden Kriterien vollständig erfüllt sein:

- Sicherung des Sportboothafens durch die Bauleitplanung,
- Ausstattung mit Infrastruktur (der Bootstourismus benötigt neben einem schiffbaren Gewässer und einer Steganlage eine gut ausgebaute Infrastruktur, wie z. B. Strom- und Frischwasseranschlüsse, Sanitäranlagen und Möglichkeiten der alltäglichen Nahversorgung) sowie
- Vorhandensein von Gästeliegeplätzen (um das touristische Potenzial in Bezug auf auswärtige Gäste nutzen zu können, ist auch das Vorhandensein von Gästeliegeplätzen relevant).

Diese Kriterien sind zur zeit bei beiden Gebieten in Alt Garge und Wende nicht vollständig erfüllt, weshalb die Standorte nicht in die zeichnerische Darstellung und Begründung aufgenommen werden. Unabhängig von einer Festlegung im RROP kann auf nachgelagerter Ebene der Bauleitplanung ein Sportboothafen entwickelt werden, sofern im konkreten Fall keine Ziele der Raumordnung entgegen stehen. Dabei ist eine Sporthafenreaktivierung mit den Belangen von Natur und Landschaft in Einklang zu bringen und auf den tatsächlichen Bedarf abzustimmen.

4.1.4-05.03 Forderung nach Festlegung von 4.1.4 05 für die Sicherung der Sportboothäfen in Artlenburg und Bleckede als Grundsatz

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Ziffer 4.1.4 05 wie folgt als Grundsatz zu verfassen: "Die Sportboothäfen in Artlenburg und Bleckede sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Sportboothafen festgelegt ~~und in ihrer Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus zu sichern sowie bedarfsgerecht unter Berücksichtigung ökologischer Belange zu entwickeln.~~" Dies wird damit begründet, dass diese Form der Freizeitnutzung im Biosphärenreservat für nicht angebracht gehalten wird. Es wird kritisiert, dass der Sportbootbetrieb auf der Elbe zu Störungen der Naturschutzfunktionen und eines naturbetonten ruhigen Tourismus führt. Das Fahren von Sportbooten widerspricht den Zielsetzungen des Biosphärenreservats und der starke Wellenschlag führt regelmäßig zu Schäden an Flora und Fauna.

Erwiderung

Für die Festlegung der Sporthäfen in Artlenburg und Bleckede als Vorranggebiet Sportboothafen im RROP sind nach Begründung zu 4.1.4 05 (S. 249 f.) die folgenden Kriterien vollständig erfüllt:

- Sicherung des Sportboothafens durch die Bauleitplanung,
- Ausstattung mit Infrastruktur (der Bootstourismus benötigt neben einem schiffbaren Gewässer und einer Steganlage eine gut ausgebaute Infrastruktur, wie z. B. Strom- und Frischwasseranschlüsse, Sanitäranlagen und Möglichkeiten der alltäglichen Nahversorgung) sowie
- Vorhandensein von Gästeliegeplätzen (um das touristische Potenzial in Bezug auf auswärtige Gäste nutzen zu können, ist auch das Vorhandensein von Gästeliegeplätzen relevant).

Daher sind diese Standorte als Vorranggebiet Sportboothafen festgelegt. Beide Sportboothäfen liegen am FFH-Gebiet 'Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht'. Der Spoortboothafen Bleckede befindet sich in Gebietsteil A des Biosphärenreservats 'Niedersächsische Elbtalaue', der Ortslagen und sonstige durch menschlichen Einfluss besonders geprägte Bereiche umfasst. Dieser grenzt an den Gebietsteil C, der das besonders schutzwürdige Fließgewässer und seine naturnahen Lebensräume umfasst. Der Sportboothafen Artlenburg liegt außerhalb des Naturschutzgebiets 'Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg'. An beiden Standorten ist die Sportbootnutzung mit Belangen von Natur und Landschaft in Einklang zu bringen ist. Das Bundesprogramm 'Blaues Band Deutschland' hat zum Ziel, dass bis zum Jahr 2035 renaturierte Bundeswasserstraßen, abgestuft nach Nutzungsintensität, zentrale Elemente für das aktive Naturerleben der Menschen sind. Die FFH-Schutzgebietsverordnung steht der Nutzung der Bundeswasserstraße Elbe für die Schifffahrt nicht entgegen, es besteht kein Verbot für die Sportbootnutzung durch Naturschutzziele. Die Nutzung der Bundeswasserstraße durch die Schiffffahrt führt unweigerlich zu negativen Beeinträchtigungen der Naturschutzfunktionender Elbe und der ruhigen Erholung in der Natur. Dagegen kann die Intensität des Wellenschlags der kleinen Segel- und Motorboote aus den Sportboothäfen als unerheblich bewertet werden. Der Einfluß durch die Sport- und Freizeitnutzung auf das Habitat Elbe wird im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet als gering eingestuft. Die Elbe verliert als Bundeswasserstraße aber generell an Bedeutung, so dass negative Beeinträchtigungen durch die motorisierte Schifffahrt tendenziell abnehmen. Zudem sind auf Betriebsebene Regelungen und Maßnahmen zur Vermeidung von erheblicher Lärm- und Immissionsbelastung umzusetzen.

4.1.5-00.01 Forderung nach Freihaltung der Flächen um die Gelände aller Lande- und Segelflugplätze von Luftfahrthindernissen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände von Luftfahrthindernissen freizuhalten. Dies betrifft folgende Landeplätze und Modellfluggelände:

- Hubschrauberlandeplatz Klinikum Lüneburg
- Sonderlandeplatz Lüneburg (Luftsportverein Lüneburg e.V.)
- Modellfluggelände der Modellfluggruppe Lüneburg e.V.
- Modellfluggelände der "Lilienthal" Modell-Flug-Gemeinschaft Artlenbrg e.V
- Modellfluggelände der MSG bussard

Erwiderung

Es werden im RROP keine Festlegungen getroffen, die sich auf potenzielle Luftfahrthindernisse in diesen Bereichen beziehen. Die Stellungnahme richtet sich darüberhinaus an nachfolgende Planungsebenen.

4.1.5-01.01 Forderung nach Festlegung von 4.1.5 01 als Grundsatz

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Ziffer 4.1.5 01 als Grundsatz zu formulieren. Begründet wird dies damit, dass der Flugplatz vorwiegend vom Luftsportverein Lüneburg genutzt wird und regional nicht bedeutsam ist. Zudem kann der dort stationierte Feuerwehrflugdienst Niedersachsen auf dem Flugplatz Uelzen untergebracht werden, von wo aus er näher am potentiellen Einsatzort Südheide gelegen wäre.

Erwiderung

Der Erhalt des Sportflugplatzes wurde 2020 mit großer Mehrheit von Bewohnern und Bewohnerinnen Lüneburgs in einem Bürgerentscheid beschlossen und der Pachtvertrag mit dem Luftsportverein Lüneburg e.V. (LVL) wurde verlängert. Für ein Oberzentrum wie Lüneburg ist es von erheblicher Bedeutung, diesen Verkehrslandeplatz zu erhalten. Er steht auch der gewerblichen Wirtschaft zur Verfügung und stellt damit einen gewissen Standortfaktor für ansässige oder ansiedlungswillige Unternehmen dar. Der Flugplatz Lüneburg ist ein Verkehrslandeplatz mit einer begrenzten Anzahl zulässiger Starts und Landungen, differenziert nach Werktagen und Wochenende. Diese Begrenzung ist angesichts der Lage des Platzes im Stadtgebiet zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich.
Auch von Lüneburg aus können Flugzeuge im Bedarfsfall zügig für den Katastrophenschutz wie die Bekämpfung von Waldbränden eingesetzt werden. Neben einem möglichen Einsatzort in der Südheide bestehen im Landkreis Lüneburg selbst viele großflächige Kiefernforste wie z.B. das Waldgebiet südlich von Breetze. Der genannte Flugplatz in Uelzen (Barnsen) bietet keine nachhaltigere Alternative. So soll dort im Rahmen einer geplanten Erweiterung zur Verlängerung einer Landebahn eine Waldfläche weichen.

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2-00.01 Festlegungen folgen den Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte
Es wird festgestellt, dass die Festlegungen in den Kapitel 4.2.1 und 4.2.2 dem Landes-Raumordnungsprogramm folgen, ohne die inzwischen eingetretene Dringlichkeit des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und der Netze, wie sie die international und national gesetzten z.T. erneuerten und erweiterten Klimaziele fordern.

Erwiderung

Es werden keine Belange vorgetragen. Die Dringlichkeit des Ausbaus der Erneuerbaren Energien findet im RROP insoweit Berücksichtigung, als dass diesem Thema ein ganzes Kapitel gewidmet ist. Es werden hierin die Voraussetzungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien geschaffen. Die rechtlichen Vorgaben werden erfüllt. Für den Ausbau der Erneuerbaren Energien selbst zeigt sich das RROP nicht verantwortlich. Bei den Festlegungen zu den Energieleitungstrassen in Kapitel 4.2.2 handelt es sich um nachrichtliche Übernahmen.

4.2-00.02 Befürwortung der Auseinandersetzung des RROP mit den drängenden energetischen Themen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte
Es wird begrüßt, dass sich das RROP der dringend erforderlichen Analyse und Lösungssuche in Bezug auf die drängenden energetischen Themen widmet.

Erwiderung

Es werden keine konkreten Belange vorgetragen

4.2.1-00.01 Forderung nach Festlegung von Vorranggebieten Eneuerbare Energien

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte
Es wird gefordert, Vorranggebiete Erneuerbare Energien festzulegen. Da dies in Ziffer 4.2.1 03 nicht erfolgt, wird diese Ziffer nicht unterstützt.

Erwiderung

Der Landkreis Lüneburg hat gemäß 4.2.1 02 LROP in seinem RROP geeignete raumbedeutsame Standorte für die Nutzung von Windenergie zu sichern und als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Dies erfolgt im 1. RROP-Entwurf in Ziffer 4.2.1 03. Die Festlegung weiterer Gebiete für die Gewinnung erneuerbarer Energien (Windkraft, Freiflächenphotovoltaik, Biogas etc.) erfolgt über entsprechende Darstellungen in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden. Grundlage hierfür ist § 5 Abs. 2 Nr. 2 lit. b BauGB.
Der Planzeichenkatalog des Niedersächsischen Landkreistages sieht darüber hinaus auch keine Vorranggebiete Erneuerbare Energien zur Festlegung in Regionalplänen vor.

4.2.1-00.02 Befürwortung der Energiewende

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Energiewende mit einem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird begrüßt, da mit einer dezentralen Energieerzeugung und der daraus folgenden Energieunabhängigkeit Antworten auf den Klimawandel gegeben werden können und die Grundlage für eine regionale Wertschöpfung sowie die Entwicklung der Region gelegt wird. Auch im Hinblick auf die geopolitischen Veränderungen wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien als sinnvoll erachtet.

Erwiderung

Die Stellungnahmen unterstützen den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Es werden keine Belange vorgetragen.

4.2.1-00.03 Plädoyer für die Nutzung anderer Energiequellen anstelle von Windenergie

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird sich dafür ausgesprochen, den Strombedarf durch andere Energiequellen, wie Atomenergie, Sonnenenergie, Wasserkraft, zu decken anstatt einseitig auf Windenergie zu setzen. Die Gemeinden sollten diesbezüglich selbst entscheiden können, auf welche Energieformen sie für die Deckung ihres Energiebedarfs setzen möchten. In Bezug auf Atomenergie wird argumentiert, dass diese die für eine klimaneutrale Deckung des Strombedarfs geeignetere Energieform ist. In Bezug auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird argumentiert, dass diese im Gegensatz zur Windenergie keinen Lärm verursachen, die Artenvielfalt nicht beeinträchtigen und hierfür auch kein Wald in Anspruch genommen werden müsste, womit gleichzeitig die Brandgefahr sinkt. Bei Solarstrom vom Dach wird hingegen eine fehlende Akzeptanz in der Bevölkerung vermutet, da die Kosten hierfür zu hoch sind. Als ein möglicher Standort für die Nutzung von Wasserkraft wird das ehemalige Kraftwerksgelände in Alt Garge genannt. Weiterhin wird auf bislang kaum berücksichtigte Energieerzeugungsformen, wie Raum- oder Nullpunktsenergie, hingewiesen und dafür geworben, in die Erforschung dieser Energieformen zu investieren. Der Landkreis Lüneburg könnte in diesem Bereich eine Vorreiterrolle übernehmen, indem er innovative Lösungen vorantreibt.

Erwiderung

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Klimaschutzgesetz zum Ziel gesetzt, bis 2045 treibhausgasneutral zu sein. Hierfür soll der Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch sukzessive erhöht und der Anteil fossiler Energien nach und nach reduziert werden. Atomenergie aus deutschen Atomkraftwerken steht seit dem Atomausstieg und der Abschaltung der letzten drei Atomkraftwerke am 15. April 2023 nicht mehr zur Verfügung.
Auch wenn der Photovoltaikausbau in der letzten Zeit stark zugenommen hat und davon auszugehen ist, dass sich dieser in Zukunft nochmal beschleunigen wird, so wird der Zubau insbesondere im Winter nicht ausreichen, um den künftigen Strombedarf ohne einen weiteren Ausbau der Windenergie zu decken. Die Energiestrategie des Bundes sieht daher einen zukünftigen Strommix vor, der Strom aus verschiedenen erneuerbaren Energiequellen beinhaltet.
Nach Ziffer 4.2.1 02 Landes-Raumordnungsprogramm ist es Aufgabe des Landkreis Lüneburg als Träger der Regionalplanung, über das RROP Vorranggebiete Windenergienutzung gemäß dem ihm im NWindG zugewiesenen regionalen Teilflächenziel auszuweisen und auf diese Weise die Energiewende auf kommunaler Ebene umzusetzen. Hierzu besteht eine gesetzliche Verpflichtung, die, soweit sie von den Landkreisen nicht befolgt wird, aufgrund der sogenannten Superprivilegierung nach § 249 Abs. 7 BauGB zu einem ungesteuerten Ausbau der Windenergie an Land führt.
Der Landkreis Lüneburg hat keinen Einfluss auf die auf Bundesebene getroffene Entscheidung über den zukünftigen Energiemix und ist somit nicht der richtige Adressat für den vorgetragenen Belang. Dies gilt auch für die Forderung nach der Erforschung weiterer Energieerzeugungsformen. Unabhängig davon steht es den Gemeinden jedoch frei, auch andere Energieformen, wie z.B. die Solarenergie, in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet zu entwickeln. Das ehemalige Kraftwerksgelände in Alt Garge steht nicht für die Gewinnung von Wasserkraft aus der Elbe zur Verfügung.

4.2.1-00.04 Plädoyer für eine Erleichterung des Ausbaus von Kleinwindkraftanlagen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird sich dafür ausgesprochen, den Ausbau von Kleinwindkraftanlagen auf Privatgrundstücken zu erleichtern, da diese besonders in den Wintermonaten einen hohen Beitrag zur Abdeckung der Grundlast leisten können. Deshalb wird gefordert, ihnen ein eigenes vereinfachtes Genehmigungsverfahren zu ermöglichen.

Erwiderung

Die Stellungnahme betrifft die Ebene des Genehmigungsverfahrens. Es besteht diesbezüglich keine Zuständigkeit seitens der Regionalplanung.

4.2.1-00.05 Forderung nach einer zentralen Wärme- und Stromerzeugung für neu auszuweisende Bau- bzw. Industriegebiete

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Im Sinne der Energieeffizienz und zur Förderung eines Gemeinschaftsgefühls wird gefordert, bei der Ausweisung von Bau- und Industriegebieten von der gängigen Praxis der Einzel- bzw. Kleinheizungen Abstand zu nehmen und eine effiziente Beheizung der Einheiten mittels zentraler Wärme- und Stromerzeugung zur Anforderung seitens der Genehmigungsbehörden zu machen.

Erwiderung

Eine klimagerechte Siedlungsentwicklung ist bereits als Grundsatzfestlegung in Ziffer 2.1.1 07 des RROP-Entwurfes enthalten. In der Begründung hierzu findet auch die quartiersbezogene Wärmeversorgung eine Erwähnung. Die Forderungen betreffen die nachgelagerte Genehmigungsebene.

4.2.1-00.06 Bitte um Prüfung einer Festlegung zu Wasserkraft in Flüssen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gebeten, eine Festlegung zu Wasserkraft in Flüssen zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass inzwischen kleine Wasserkraftwerke als Turbinen oder Bojen auf dem Markt sind (s. z.B. die Firma Aqua libre), die eventuell für eine dezentrale Versorgung von kleinen Ortschaften sorgen könnten, ohne mit erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder die Schifffahrt verbunden zu sein. Es wird weiterhin gebeten, zu prüfen, ob sich durch eine entsprechende Festlegung eine Reduzierung der hohen Flächeninanspruchnahme durch Windkraftanlagen in sensiblen Bereichen wie Landschaftsschutzgebieten und Wald ergeben kann.

Erwiderung

Wasserkraft zählt zu den erneuerbaren Energiequellen. Erneuerbare Energien sollen gemäß 4.2.1 02, Satz 1 RROP verstärkt genutzt werden. Die Nutzung der Wasserkraft zur Energieerzeugung ist damit im RROP bereits implizit berücksichtigt. Es bedarf hier keiner weiteren Festlegung. Die Zulässigkeit von Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus Wasserkraft in Flüssen wird auf Genehmigungsebene geprüft.
Die hohe Flächeninspruchnahme durch Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg ist dem für die Windenergieausweisung bis Ende 2032 zu erfüllenden regionalen Teilflächenziel von 4 % geschuldet, welches dem Landkreis Lüneburg vom Land Niedersachsen zugewiesen wurde. Das regionale Teilflächenziel lässt sich nur erfüllen, indem auch Flächen in Waldgebieten als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen werden. Die Inanspruchnahme von Flächen in Landschaftsschutzgebieten beschränkt sich auf nur geringe Flächenanteile, in denen die Windenergienutzung nach intensiver Abwägung und mehrfacher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde als vertretbar eingestuft wurde.
In der Gesetzgebung von Bund und Land zum Ausbau der Erneuerbaren Energien ist nicht vorgesehen, dass das regionale Teilflächenziel für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung auch in Kombination mit anderen Formen der erneuerbaren Energieerzeugung erfüllt werden kann.

4.2.1-00.07 Hinweis auf ein bereits jetzt bestehendes Überangebot von Strom aus alternativen Energien in der Gemeinde Thomasburg

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Gemeinde Thomasburg bereits jetzt mehr Strom aus alternativen Energien produziert wird als benötigt. Der Hinweis erfolgt als ein Argument gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in der Gemeinde Thomasburg.

Erwiderung

Der Landkreis Lüneburg hat gemäß 4.2.1 02 LROP in seinem RROP geeignete raumbedeutsame Standorte für die Nutzung von Windenergie zu sichern und als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Das gesetzlich vorgegebene und vom Landkreis Lüneburg bis Ende 2027 zu erfüllende regionale Teilflächenziel beträgt 3,09 %. Der Spielraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist aufgrund dieses hohen Zielwertes begrenzt. Für die Ermittlung der Windenergiegebiete wurden landkreisweit einheitliche Planungskriterien angewandt. Einzelne Gemeinden können, unabhängig davon welchen Beitrag sie bereits zur erneuerbaren Energieerzeugung leisten, hiervon nicht ausgenommen werden. Gleichwohl wird angestrebt, die Belastung für die einzelnen Ortslagen in Grenzen zu halten.

4.2.1-00.08 Forderung nach stärkerer Berücksichtigung des Landes-Raumordnungsprogramms

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Landes-Raumordnungsprogramm stärker zu berücksichtigen. Die sanfte Öffnung der Wälder für Windkraftanlagen wird ausdrücklich unterstützt. Es wird die Meinung vertreten, dass es zur Erreichung der Klimaziele unumgänglich ist, dass die erneuerbaren Energien möglichst kurzfristig ausgebaut und die dafür vorhandenen Potentiale genutzt werden.

Erwiderung

Die Forderung nach einer stärkeren Berücksichtigung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) wird in der Stellungnahme mit Bezug auf Kapitel 4.2.2 und 4.3 erhoben. Die anschließenden Ausführungen beziehen sich hingegen auf Kapitel 4.2.1. Es ist daher nicht ganz klar, worauf sich die Forderung nach einer stärkeren Berücksichtigung des LROP bezieht und in Bezug auf welche Punkte eine stärkere Berücksichtigung gefordert wird.
Die Unterstützung einer sanften Öffnung der Wälder für Windenergieanlagen und die Befürwortung eines zügigen Ausbaus der Erneuerbaren Energien wird zur Kenntnis genommen. Sowohl die Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung als auch der Ausbau der Erneuerbaren Energien finden in den Festlegungen zu 4.2.1 Berücksichtigung.

4.2.1-00.09 Unverständnis gegenüber der politischen und medialen Diskussion zum Thema Energiewende

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird Unverständnis gegenüber der politischen und medialen Diskussion zum Thema Energiewende und CO2-Ausstoß geäußert. Es wird vorgerechnet, dass Deutschland nur 0,00004712% der weltweiten CO2-Belastung an die Atmosphäre abgibt. Es wird die Ansicht vertreten, dass die Energiewende zu erheblichen finanziellen Belastungen für die jetzige sowie die folgenden Generationen führt und den Industriestandort Deutschland gefährdet.

Erwiderung

Es werden keine konkreten Belange vorgetragen.

4.2.1-00.10 Forderung nach prioritärer Behandlung der Klimawandelfolgen sowie nach Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes bei der Energiewende

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass in Deutschland die Priorität darauf liegen sollte, Konzepte zu erarbeiten, wie mit den nicht abwendbaren Folgen des Klimawandels umzugehen ist. Außerdem muss die "Energiewende" Belange des Umweltschutzes sowie den Erhalt des Landschaftsbildes und der Artenvielfalt berücksichtigen, damit klimapolitische Maßnahmen den ebenso wichtigen Umweltschutz in unserem Land nicht gefährden und eine Akzeptanz bei jedem einzelnen Bürger widerfahren.

Erwiderung

Die Forderungen richten sich an die Bundesebene und nicht an die Regionalplanung. Gleichwohl finden die Belange des Umwelt- und Naturschutz im Zusammenhang mit der Energiewende im RROP durchaus Berücksichtigung, was in einzelnen Festlegungen des Abschnitts 4.2.1 zum Ausdruck kommt, wenngleich die Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz die Anforderungen an den Natur- und Landschaftsschutz zugunsten des Windenergieausbaus herabsetzen und sich Belastungen für Mensch und Natur bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg aufgrund des hohen regionalen Teilflächenziels nicht gänzlich vermeiden lassen.

4.2.1-01.01 Zustimmung zu den Festlegungen in den Ziffern 4.2.1 01 und 02

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Den Festlegungen in den Ziffern 4.2.1 01 und 02 wird zugestimmt.

Erwiderung

Die Stellungnahmen unterstützen die Festlegungen in 4.2.1 01 und 02.

4.2.1-01.02 Entbehrlichkeit der Ziffer 4.2.1 01

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angemerkt, dass der Grundsatz in Ziffer 4.2.1 01 entbehrlich ist, weil er Ziffer 4.2.1 01 LROP entspricht.

Erwiderung

Ziffer 4.2.1 01 wird gestrichen.

4.2.1-01.03 Forderung nach Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung nach Erholung und Nachtruhe in 4.2.101

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Bedürfnis der Bevölkerung nach Erholung und Nachtruhe in der Festlegung in Ziffer 4.2.1 01 zu ergänzen.

Erwiderung

Ziffer 4.2.1 01 wird gestrichen, da diese der Ziffer 4.2.1 01 LROP entspricht.
Die Forderung nach Berücksichtigung des Bedürfnisses der Bevölkerung nach Erholung im Zusammenhang mit der Energieerzeugung wird u.a. durch den Grundsatz der Raumverträglichkeit in Bezug auf den Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgegriffen. Bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung haben die im RROP ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung Eingang in die Abwägung gefunden. Weiterhin wurden Schutzabstände zu den Ortslagen angelegt, die weit über das gesetzlich erforderliche Maß hinausgehen. Ziffer 06 legt zudem fest, dass bei der Nutzung von Windenergie auf eine minimierte Belastung der Bevölkerung geachtet werden soll. Somit findet auch das Bedürfnis der Bevölkerung nach Nachtruhe Berücksichtigung in den Festlegungen.
Die Einhaltung von Lärmstandards nach TA Lärm ist darüber hinaus Prüfgegenstand auf der nachgelagerten Genehmigungsebene.

4.2.1-02.01 Entbehrlichkeit der Ziffer 4.2.1 02

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angemerkt, dass der Grundsatz in Ziffer 4.2.1 02 entbehrlich ist, da er der Ziffer 4.2.1 01 LROP entspricht.

Erwiderung

Ziffer 4.2.1 02 wird gestrichen.

4.2.1-02.02 Befürwortung und Unterstützung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, insb. des gesteuerten Ausbaus der Windenergie im Landkreis Lüneburg

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, insb. der gesteuerte Ausbau im Landkreis Lüneburg wird befürwortet. Es wird positiv bewertet, dass die Windenergieplanung sich auf geeignete Standorte konzentriert, um einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich entgegen zu wirken. Die Planung des Landkreises Lüneburg für die Windenergie wird begrüßt unter Bezug auf ein transparentes zügiges Verfahren und eine nachvollziehbare und begrüßenswerte Dokumentation im Entwurf seines Regionalen Raumordnungsprogramms 2025, mit dem die Erreichung der ambitionierten Ziele zur Umsetzung des im Erneuerbare Energien Gesetz angestrebte Ausbau in Höhe von 115 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2030 greifbar wird. Im einzelnen wird auf unterschiedliche Methodenbausteine Bezug genommen.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen in Abschnitt 4.2.1. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung im 2. Entwurf gegenüber dem 1. Entwurf verändert.

4.2.1-02.03 Forderung nach Berücksichtigung von Belangen nachfolgender

Planungsebenen bereits im RROP

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Mit Bezug zur EU-Notfallverordnung 2022/2577, welche die Genehmigungsverfahren bei erneuerbaren Energien beschleunigt und der nationalen Umsetzung, bei der im RROP angesprochene Belange auf der nachfolgenden Planungsebene (BImSchV) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Berücksichtigung finden müssen, wird der Landkreis Lüneburg aufgefordert, für alle Potenzialflächen für die Windenergienutzung die im RROP angesprochenen Belange, die auf der nachfolgenden Planungsebene Berücksichtigung finden sollen, bereits im RROP - Verfahren zu berücksichtigen und abzuarbeiten.

Erwiderung

Mangels eines konkreten Vorhabensbezugs ist es rechtlich wie faktisch nicht möglich, die auf der Zulassungsebene mit Vorhabensbezug abzuarbeitenden Belange vorgezogen zu berücksichtigen.

4.2.1-03.001 Allgemeine Kritik an der Windenergienutzung oder dem Planungskonzept des Landkreises Lüneburg

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Einwendungen sprechen sich gegen den Ausbau der Windenergie oder gegen die im Landkreis Lüneburg geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung aus.
Es wird vorgebracht, dass der Umfang der vorgesehenen Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht erforderlich ist, da der bundesweite Bedarf planerisch durch Vorhaben an anderer Stelle bei angenommener Verbrauchsentwicklung und Verbesserung der Speichermöglichkeiten gedeckt wird. Die politische und mediale Diskussion zum Thema Energiewende / CO2-Ausstoß wird für nicht nachvollziehbar gehalten. Es werden negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt und in dem bestehenden ökonomischen Regelungssystem finanzielle Mehrbelastungen der Bürgerinnen und Bürger zugunsten Weniger gesehen. Es wird zudem die Überzeugung geäußert, dass sich im Landkreis Lüneburg andere Flächen für die Ausweisung als Vorranggebiete Windenergienutzung finden lassen, die raumverträglicher sind und das Erfordernis der Zumutbarkeit besser erfüllen.

Es wird außerdem auf einen angeblichen Ausbaustopp der Windenergie in Dänemark verwiesen, der verhängt sein solle, um das Ausmaß der möglichen negativen Entwicklungen, zum Wohle von Flora, Fauna, Tierwelt und Mensch einzudämmen und entgegenzusteuern. Hier in Deutschland ist beim Ausbau der Windenergie ein Vorgehen "ohne Sinn und Verstand" an der Tagesordnung.

Erwiderung

Aufgabe des Landkreis Lüneburg als Träger der Regionalplanung ist es, über das RROP Vorranggebiete Windenergienutzung gemäß dem ihm zugewiesenen regionalen Teilflächenziel auszuweisen und auf diese Weise die Energiewende auf kommunaler Ebene umzusetzen. Hierzu besteht laut WindBG und NWindG eine gesetzliche Verpflichtung, die, soweit sie von den Landkreisen nicht befolgt wird, zu einem ungesteuerten Ausbau der Windenergie an Land führt. Auf übergeordnete Regelungen hat der Landkreis Lüneburg im Rahmen der Neuaufstellung des RROP keinen Einfluss.
Bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung hat der Landkreis darauf geachtet, nur dort Flächen auszuweisen, wo dies mit anderen Belangen der Raumnutzung und konkurrierenden Nutzungsansprüche vereinbar ist. Hierfür wurde ein Kriterienkatalog entwickelt, der entsprechende Belange berücksichtigt und deutlich höhere Schutzabstände zu Ortslagen anlegt, als rechtlich erforderlich. Alle ermittelten Potentialflächen wurden einer Einzelfallprüfung unterzogen, so dass alle Vorranggebiete Windenergienutzung des 1. RROP-Entwurfs als Windenergiegebiete geeignet sind und als zumutbar bewertet werden können, sofern im 1. Beteiligungsverfahren keine Belange vorgetragen wurden, die eine Änderung der Flächenkulisse erforderlich machen. Entsprechende Änderungen werden im 2. RROP-Entwurf übernommen.
Sofern in den Stellungnahmen ergänzend zur allgemeinen Kritik an der Windenergienutzung oder dem Planungskonzept des Landkreis Lüneburg konkrete Belange vorgebracht werden, werden diese gesondert erwidert.

Die Aussage, in Dänemark wäre ein weiterer Ausbau der Windenergie gestoppt worden, um das Ausmaß der möglichen negativen Entwicklungen, zum Wohle von Flora, Fauna, Tierwelt und Mensch, einzudämmen und entgegenzusteuern, ist falsch. Einen derartigen Ausbaustopp gibt es nicht. Auch die Aussage, in Deutschland würde der Windenergieausbau planlos erfolgen, ist unzutreffend. Der Ausbau erfolgt vielmehr auf Grundlage internationaler Verpflichtungen sowie der geltenden Gesetzte der EU, des Bundes und der Länder. Auf die diesbezüglichen ausführlichen Erläuterungen in der Begründung wird verwiesen.

4.2.1-03.002 Kritik und Forderungen hinsichtlich bundes- und landesrechtlicher Vorgaben, insbesondere des Teilflächenziels

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass die bundesdeutschen Gesetzesänderungen zur Windkraft gegen europäisches Recht verstoßen. Die Zielsetzung Niedersachsens zum Ausbau der Windenergie wird als unrealistisch, die Zuweisung des im Vergleich zum Bundes- und Landesdurchschnitt überproportional hohen Teilflächenziels von 4,72 % des Landes Niedersachsen an den Landkreis Lüneburg als nicht nachvollziehbar, ungerechtfertigt und auch im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes des Grundgesetzes als nicht hinnehmbar und nicht rechtmäßig kritisiert. Es wird gemutmaßt, dass es angesichts eines Flächenanteils von 4,6% im 1. Entwurf vor Festlegung der Teilflächenziele Absprachen mit dem Land Niedersachsen gab. Es wird gefordert, eine Begründung des Landes Niedersachsen einzufordern, die Kriterien des Bundes und des Landes Niedersachsen zur Verteilung der Vorrangflächen Windenergienutzung, die zugrundeliegenden Annahmen und deren Rechtmäßigkeit zu hinterfragen, gutachterlich zu prüfen, mit dem Land Niedersachsen in Verhandlungen einzutreten bzw. eine ablehnende Stellungnahme abzugeben und rechtliche Schritte einzuleiten, um eine Reduzierung des Teilflächenziels und eine Gleichverteilung unter den Landkreisen zu bewirken. Es wird die Meinung vertreten, dass die Windpotentialstudie Niedersachsen, in der das regionale Teilflächenziel für den Landkreis Lüneburg ermittelt wurde, nicht rechtsbindend ist und nur empfehlenden Charakter hat. Weiterhin wird gefordert, dem Land deutlich zu machen, dass es für die auszuweisenden Vorranggebiete Windenergienutzung keine Netzinfrastruktur gibt, die den erzeugten Strom abtransportieren könnte. Es wird außerdem gefordert, die Fläche des Biosphärenreservates "Niedersächsische Elbtalaue" und Landschaftsschutzgebiete nicht in das Teilflächenziel einzurechnen sowie lediglich den bundesdeutschen Flächenanteil von 2% festzulegen.
Statt der Vorgabe einer Fläche für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wird die Ermittlung der erforderlichen Strommengen je Region innerhalb eines technisch realisierbaren Energiekonzeptes vom Land Niedersachsen gefordert. Auch wird im Sinne der Akzeptanz und Gleichbehandlung ein bundesweiter Regelwert vorgeschlagen, der - gemessen am bundesweit prognostizierten Energiebedarf - festlegt, wieviel regenerative Energie pro Hektar zur Befriedigung des Energiebedarfes erzeugt werden muss.
Hinsichtlich der Einstufung des Waldes in der Potentialstudie des Landes in die Kriteriumsstufe 1 wird die Meinung vertreten, dass diese nicht automatisch dazu führen kann, Waldflächen im RROP pauschal für die Windenergienutzung zu öffnen.

Erwiderung

Die Forderungen bezieht sich auf den übergeordneten Rechtsrahmen, für den der Landkreis Lüneburg keine Regelungskompetenz hat. Der Landkreis Lüneburg hat im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Festlegung der Teilflächenziele des NWindG mit seiner Stellungnahme bereits darauf hingewirkt, dass das ursprünglich vorgesehene regionale Teilflächenziel bis 2032 für den Landkreis Lüneburg von 4,72 % auf 4,0 % reduziert wurde. Die Zuweisung der Teilflächenziele an die einzelnen Landkreise durch das Land Niedersachsen beruht auf der extern erstellten Studie "Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WINNIEPOT), insofern liegt bereits eine Begründung und Darlegung der Kriterien vor. Absprache zwischen dem Landkreis Lüneburg und dem Land Niedersachsen vor der Ermittlung der Teilflächenziele hat es nicht gegeben; sowohl die Flächenkulisse des RROP als auch die Studie des Landes beruhen auf fachlichen Kriterien, sodass die relativ geringe Abweichung nachvollziehbar ist. Das RROP unterliegt den aktuellen rechtsgültigen Vorgaben; die Teilflächenziele sind vom Land Niedersachsen im NWindG gesetzlich vorgegeben. Die Windpotentialstudie Niedersachsen hat hierfür die Vorarbeit geleistet.
Das Teilflächenziel bezieht sich jeweils auf die gesamte Landkreisfläche bzw. beinhaltet eine direkte Flächenvorgabe. Eine Herausrechnung des Biosphärenreservates bzw. des Landschaftsschutzgebietes aus dem prozentualen Teilflächenziel ist daher nicht möglich. Die Herausforderungen, die sich an den Ausbau des Strom-Übertragungsnetzes stellen, sind bekannt.
Die Tatsache, dass das Land Niedersachsen den Wald neuerdings für die Windenergienutzung geöffnet und keine Differenzierung hinsichtlich der unterschiedlichen Waldqualitäten vorgenommen hat, ist ein Grund dafür, dass der Land Niedersachsen dem Landkreis Lüneburg ein vergleichsweise hohes regionales Teilflächenziel zugewiesen hat. Der Landkreis sieht sich somit gezwungen, den Wald auch in seinem RROP für die Windenergienutzung zu öffnen, da sich ansonsten das regionale Teilflächenziel nicht erfüllen lässt. Eine pauschale Ausweisung des Waldes als Vorranggebiete Windenergienutzung ist nicht erfolgt. Alle Flächen wurden einer Einzelfallprüfung unterzogen.

4.2.1-03.003 Hinweis auf fehlende Erreichung des regionalen Teilflächenziels von 4,72 %

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass nunmehr die aus dem WindBG abgeleiteten Flächenvorgaben des Landes Niedersachsen in Höhe von 4,72 % vorliegen und diese mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des 1. Entwurfs im Umfang von 4,6 % nicht erreicht werden, sodass eine Änderung der Gebietskulisse erforderlich ist.
Zudem wird angemerkt, dass eine Konzentrationszonenplanung, die die Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten soll, der Windenergienutzung im Ergebnis substanziell Raum verschaffen muss. Die Flächenvorgabe des Landes Niedersachsen an den Landkreis Lüneburg zur Erreichung der nach WindBG vorgegebenen Flächenbeitragswerte wird als Indiz dafür gesehen. Mit dem aktuell vorliegenden Entwurf werden jedoch nur 4,6 % der Fläche ausgewiesen, sodass noch nicht hinreichend Fläche für die Windenergienutzung geschaffen wird. Es werden Flächenerweiterungen und eine Übererfüllung des Teilflächenziels vorgeschlagen.

Erwiderung

Die noch nach altem Recht entwickelte Kulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung im 1. Entwurf wird im Zuge der

Uberarbeitung auf die aktuelle Rechtslage angepasst. Zwischenzeitlich ist mit dem NWindG die endgültige Festlegung der regionalen Teilflächenziele erfolgt. Für den Landkreis Lüneburg gilt für Ende 2027 ein Teilflächenziel in einem Umfang von 3,09 %, bis Ende 2032 von 4,0 % der Landkreisfläche. Im 2. Entwurf des RROP werden Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt, die das Teilflächenziel für 2027 mit einem Sicherheitsaufschlag erfüllen.
Die Forderung nach konkreten Flächenerweiterungen und nach Übererfüllung des Teilflächenziels werden gesondert erwidert.

4.2.1-03.004 Hinweis auf absehbare Dokumentationspflicht zum Teilflächenziel und Anrechenbarkeit bestehender Anlagen und weiterer Pläne

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich Seite 486 der Begründung wird darauf hingewiesen, dass bereits absehbar ist, dass der Landkreis Lüneburg die Einhaltung des Teilflächenziels im RROP ausdrücklich dokumentieren muss. Auf die Ausführungen in Kapitel "4.5 Genehmigung des RROP; Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens des Teilflächenziels" der Arbeitshilfe "Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Stand: April 2023)" wird hingewiesen. Dabei können Flächen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 WindBG (Flächen im Rotorumkreis bestehender Anlagen) sowie Windenergiegebiete aus anderen Plänen angerechnet werden.

Erwiderung

Der Hinweis wird berücksichtigt; der Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt.

4.2.1-03.005 Forderung nach positiver Berücksichtigung der Rohstoffgewinnung in 4.2.1 03 Satz 2

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird dargelegt, dass Rohstoffgewinnung und die parallele Installation von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sich nicht gegenseitig ausschließen. Daher wird gefordert, die Rohstoffgewinnung in Satz 2 positiv zu berücksichtigen, anders als andere raumbedeutsame Nutzungen, die der Windenergie entgegenstehen und in den Vorranggebieten Windenergienutzung nicht zuzulassen sind.

Erwiderung

Die Regionalplanung verfolgt bei der Festlegung von Zielen eine eindeutige Nutzungspriorisierung. Dies schließt gleichzeitige positiv verstärkende Aussagen zu anderen Nutzungen, wie der Rohstoffgewinnung, im Zusammenhang mit der Festlegung textlicher Ziele oder Grundsätze aus.

4.2.1-03.006 Kritik am Abwägungsprozess in der Einzelfallprüfung und Forderung nach Korrekturen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird Kritik am Abwägungsprozess in der Einzelfallprüfung geäußert. In Bezug auf die bereits im derzeit gültigen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung, die auch Bestandteil der Flächenkulisse für Windenergiegebiete im RROP-Entwurf sind, z.T. aber modifiziert wurden, wird eine nicht ausreichende Abwägung bemängelt und eine erneute vollumfängliche Prüfung und fachliche Erläuterung gefordert. Es wird angemerkt, dass wenn im Rahmen des aktuell gültigen Raumordnungsprogramms bereits detaillierte und ausführliche Voruntersuchungen mit dem Ergebnis hoher Konfliktpotentiale stattgefunden haben, bei der Neuaufstellung mit geplanter großflächiger Erweiterung von Potentialflächen nicht allein auf Minimalinformationen der unteren Naturschutzbehörde zurückgegriffen werden kann.
In Bezug auf die Potentialflächen AME_GEL_ILM_01_05, _06 und _07 werden subjektive Festsetzungen und Abwägungen im Planungsverfahren bemängelt. Es wird vorgebracht, dass die Planungen des Landkreises Lüneburg einen fehlerhaften Abwägungsprozess zwischen substantieller Raumgebung der Windenergie einerseits und der Verträglichkeitsprüfung gegenüber Mensch und Natur andererseits nahelegen. Die Ausweisung der Potentialflächen AME_GEL_ILM_01_05, _06 und _07 in der vorgeschlagenen Form wird deshalb abgelehnt.
Für Flächen, die in der abschließenden Bewertung als teilweise raumverträglich eingestuft werden, wird gefordert, dass diese Flächen aus der Flächenkulisse der Windenergiegebiete gestrichen werden, da diese Flächen im Umkehrschluss auch teilweise nicht raumverträglich und somit teilweise nicht geeignet sind.

Erwiderung

Alle vorgeschlagenen Flächen haben einen detaillierten Abwägungsprozess durchlaufen. Dies betrifft auch diejenigen Flächen, die bereits im aktuell gültigen RROP als Windenergiegebiete ausgewiesen sind. Erläuterungen zur Planung werden in der Begründung gegeben. Aufgrund der dynamischen Entwicklung der zu Grunde liegenden Rechtsgrundlagen wird diese im 2. RROP-Entwurf nochmal überarbeitet.
Die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung beruht auf einem konsistenten Planungskonzept, bei dem einheitliche Kriterien sowohl für den Schritt der gesamträumlichen Analyse wie auch für die Einzelfallprüfung zur Anwendung kommen. Teilregionale Überbelastungen werden durch die Anwendung der Methodenbausteine der Umfassungsprüfung sowie der Verkleinerung sehr großer Vorranggebietsvorschläge vermieden. Dies trifft auch für die angesprochene Potentialfläche AME_GEL_ILM_01 zu. Die eingesetzten Kriterien und ihre Verwendung sind transparent im Zuge der Begründung und insbesondere der Gebietsblätter dokumentiert. Der zu erreichende Gesamtumfang der Vorranggebietsfestlegung resultiert aus dem durch das Land Niedersachsen festgelegten Teilflächenziel und entzieht sich der Abwägung durch den Landkreis Lüneburg. Da das finale regionale Teilflächenziel des Landkreises Lüneburg mit 4% geringer ausfällt als die im 1. Entwurf vorgesehenen 4,6 % und zudem eine zeitliche Staffelung mit einem Zwischenziel von 3,09 % möglich ist, werden im 2. Entwurf vergrößerte Abstände zu den Ortslagen und eine Verringerung der Waldinanspruchnahme umgesetzt, um die Verträglichkeit der Gebietsvorschläge weiter zu verbessern.
Der Forderung nach einem Ausschluss von Flächen, die als teilweise raumverträglich bewertet werden, wird nicht nachgekommen. Die Formulierung drückt aus, dass bei der Umsetzung einer Planung auf einer solchen Fläche in erhöhtem Umfang mit Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich bzw. Ersatz der erwarteten raumbezogenen Auswirkungen gerechnet werden muss. Eine Eignung solcher Flächen für die Windenergienutzung ist trotzdem gegeben.

4.2.1-03.007 Forderung bevorzugter Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung entlang von Autobahnen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, bevorzugt Flächen entlang von Autobahnen als Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen, da diese bereits vorbelastet sind in Bezug auf Schallimmissionen, Schattenschlag und das Landschaftsbild, und weil es bei diesen Flächen zu keinen gesundheitsschädlichen Auswirkungen auf Mensch und Tier kommt.

Erwiderung

Soweit Flächen entlang der Autobahn A39 geeignet sind für die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung sind diese bereits berücksichtigt. Die Ausweisung weiterer Flächen entlang der Autobahn ist nicht möglich, da entgegenstehende Belange dies nicht erlauben. Neben der A39 gibt es keine weiteren Autobahnen im Landkreis Lüneburg.

4.2.1-03.008 Forderung nach stärkerer Einbeziehung der individuellen Betroffenheit und Bewertung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Menschen in individueller Weise Belastungen empfinden. Mit der Formulierung "raumverträglicher Ausbau der EE" werden die unterschiedlichen Bewertungen nicht aufgegriffen. Ein solcher individueller Ansatz wird befürwortet und insbesondere für Belastungen durch Infraschall gefordert

Erwiderung

Unterschiedliche persönliche Wertungen, Haltungen oder Wahrnehmungen können und dürfen einem öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren nicht zu Grunde gelegt werden. Alle Betroffenen müssen vielmehr erwarten können, dass die Bewertung einheitlich anhand von wissenschaftlichen Kriterien und in Übereinstimmung mit den rechtlichen Erfordernissen erfolgt.

4.2.1-03.009 Widerspruch gegen und Forderungen zu planerischen Kriterien für die Bildung von Potentialflächen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird Widerspruch gegen planerische Kriterien zur Festlegung von Potentialflächen geäußert, und es werden Forderungen zur Anpassung einzelner Kriterien gestellt.
Es wird kritisiert, dass der Landkreis Lüneburg Teilflächen von Vorranggebieten wegen ihrer räumlichen Nähe zueinander als eine

wirksame Einheit deklariert, obwohl diese räumlich und kommunal getrennt voneinander existieren und autark betrieben werden. Es wird vorgebracht, dass dies der Mindest-Abstandsregelung > 3 km von Vorranggebieten Windenergienutzung zueinander gemäß LROP und Windenergieerlass Niedersachsen widerspricht.
In Bezug auf die im RROP-Entwurf festgelegte Mindesbreite von Potentialflächen von > 50 m, wird angemerkt, dass der Fundamentdurchmesser moderner Windenergieanlagen (WEA) aktuell bei ca. 25m und die Breite der Kranstellfläche bei ca. 30m liegt. Es wird die Meinung vertreten, dass die fachliche Herleitung einer Mindestbreite sich - sofern überhaupt erforderlich - nur am Durchmesser zukünftiger WEA-Fundamente bemessen kann. Es wird die Frage aufgeworfen, wie mit spitzen Flächen umgegangen werden soll. Bei einer Ausweisung von Vorranggebieten nach dem Rotor-Out-Modell dürfen keine "toten" Zonen entstehen, in denen Windenergieanlagen nicht errichtet werden können. Solche nicht nutzbaren Flächen dürften zumindest den Teilflächenzielen der Landesregierung nicht zugerechnet werden. Es wird gefordert, dieses Kriterium zu streichen.
Zur Vermeidung besonders großflächiger Potentialgebiete wird gefordert, eine maximale Anzahl von Windenergieanlagen oder von Reihen an Windenergieanlagen pro Potentialfläche festzulegen. Alternativ könnte neben der zur Anwendung gebrachten Hektar-Untergrenze auch eine Hektar-Obegrenze gezogen werden. Da das Kriterium nur die besonders großflächigen Potentialflächen im Landkreis betreffen würde, könnte man es als einheitliches Kriterium anwenden.

Erwiderung

Die Clusterung von Teilflächen zu einem Potentialgebiet folgt dem Ziel der Belastungsbündelung. Eine übermäßige Überprägung der Landschaft soll vermieden werden. Die Zusammenfassung von Flächen mit einem Abstand von < 700 zueinander entspricht den Abständen zwischen einzelnen Windenergieanlagen von etwa 800 m, wie sie innerhalb von Windparks vorkommen können. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die Windenergieanlagen innerhalb eines Flächenclusters im Sinne eines einheitlichen Windparks zusammenwirken. Dabei ist unerheblich, ob sich die Teilflächen über kommunale Grenzen hinweg erstrecken oder autark betrieben werden.
Die Festlegung einer Mindestbreite der Potentialflächen von > 50 m erfolgt mit dem Ziel einer Belastungsbündelung durch Ausschluss zu kleiner Splitterflächen. Zugleich wird damit ein Entstehen der in der Einwendung bezeichneten "Toten Zonen" entgegengewirkt. Es wird deshalb daran festgehalten.
Die Festlegung einer maximalen Anzahl von Windenergieanlagen oder von Reihen an Windenergieanlagen pro Potentialfläche als Kriterium für die Bildung von Potentialflächen wird als nicht zielführend erachtet. Da auf Ebene der Regionalplanung keine Entscheidung über die Standorte von Windenergieanlagen getroffen wird (und auch nicht getroffen werden kann), lassen sich aus einer im Vorfeld festgelegten maximalen Anzahl an Windenergieanlagen pro Vorranggebiet auch keine konkreten Flächen ableiten. Dieser bedarf es aber für die Ermittlung der regionalen Teilflächenziele, die es per Gesetz zu erfüllen gilt.
Die Festlegung einer flächenmäßigen Obergrenze wiederum würde zu einem pauschalen Ausschluss von potentiell geeigneten Flächen führen, ohne die Besonderheiten der jeweiligen Potentialfläche in den Blick zu nehmen. Der Landkreis Lüneburg verfolgt daher den Ansatz, die besonders großflächigen Potentialgebiete auf der Grundlage einer Einzelfallbetrachtung im Zuge der Überarbeitung des Planungskonzeptes zu verkleinern.

4.2.1-03.010 Forderung nach Überprüfung der Sinnhaftigkeit der Szenarien zur Festlegung von Ausschlusszonen aufgrund geänderter Rechtslagen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Vor dem Hintergrund eines in der Zwischenzeit in Kraft getretenen LROP sowie der erfolgten gesetzlichen Änderungen wird gefordert, die in Kapitel 3.2.1 der Begründung zu 4.2.1 03 angeführten Szenarien zur Festlegung von Ausschlusszonen auf ihre Sinnhaftigkeit zu prüfen, da diese unter den aktuellen Voraussetzunngen möglicherweise gar nicht mehr realisierbar sind.

Erwiderung

Aufgrund der zur Windenergieplanung parallel erfolgten Rechtsfortentwicklung erfolgt eine grundlegende Überarbeitung und Aktualisierung des Planungskonzeptes.

4.2.1-03.011 Forderung nach Anpassung des Planungskonzeptes an die aktuelle Rechtslage und Abraten von einer Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die gesamte Methodik und Begründung zu Ziffer 4.2.1 03 an die aktuell gültige Fassung des WaLG, einschließlich der damit verbundenen Änderungen des ROG und vorrangig des BauGB anzupassen. Auf eine ehemals gültige Rechtslage braucht nicht mehr eingegangen zu werden. Die Anwendung der "Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Stand: April 2023)", hier insbesondere Kapitel 2.1 zu den Anforderungen an Planungskonzept und Abwägung, wird dringend empfohlen. Eine Anpassung an den aktuellsten Stand des

Niedersächsisches Windenergiebeschleunigungsgesetz (NWBG) ist ebenfalls erforderlich.
Es wird zudem kritisiert, dass der Planentwurf trotz Gesetzesänderungen eine veraltete Konzeption der Auswahlkriterien beibehalten hat. Es wird gefordert, den Kriterienkatalog des Landkreises Lüneburg zur Anpassung an die aktuelle Rechtslage zu überarbeiten.
Aus Gründen der Rechtssicherheit wird davon abgeraten, Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung zu planen. Es wird argumentiert, dass gemäß WindBG ohnehin eine Entprivilegierung für Windenergiegebiete im Außenbereich eintritt, soweit das regionale Teilflächenziel erreicht wird. Außerdem sollte man den Gemeinden nicht die Möglichkeit nehmen, weitere Flächen als Windenergiegebiete auszuweisen. Die Befürchtung einer "Verspargelung der Landschaft" ist zudem unbegründet, da es aufgrund der Größe der heutigen Anlagen gegenwärtig deutlich weniger Anlagen für die Stromerzeugung benötigt als früher.
Es werden die Bedingungen für ein Festhalten an einer Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung auch unter den seit 2023 geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen dargelegt. Die Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung ist zulässig, sofern das für den Planungsraum geltende regionale Teilflächenziel erreicht wird. Denn § 249 Abs. 1 BauGB schließt nur regionalplanerische Festlegungen aus, die Bindungswirkungen für das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren enthalten. Die Ausschlusswirkung ist ein eigenständiges Ziel der Raumordnung. Sie richtet sich wie oben beschrieben - wegen § 249 Abs. 1 BauGB - nicht mehr an Zulassungsbehörden, sondern nur noch an Planungsträger, die an Ziele der Raumordnung gebunden sind, d.h., an die Träger der Bauleitplanung.
Da die Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung im RROP nicht das Zulassungsverfahren adressiert, sondern an die Träger der Bauleitplanung gerichtet ist, besteht kein Widerspruch zu § 249 Abs. 1 BauGB. Daher ist auch § 27 Abs. 4 ROG hier nicht einschlägig. Zudem hat der Bundesgesetzgeber eine Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung, anders als für Photovoltaik, nicht ausdrücklich ausgeschlossen.
Da die angestrebte Ausschlusswirkung einen erheblichen Eingriff in die kommunale Planungshoheit bedeutet, muss die Begründung erkennen lassen, aus welchen Gründen der Landkreis Lüneburg die gesetzliche Steuerungswirkung von Windenergieanlagen durch § 249 BauGB nicht für ausreichend erachtet und eine zusätzliche planerische Ausschlusswirkung gegenüber den Trägern der Bauleitplanung für erforderlich/ sachgerecht hält.
Erforderlich ist ein gesamträumliches Planungskonzept, das nicht nur eine Untersuchung der "Positivflächen" beinhaltet, jedoch keine systematische Unterscheidung bzw. Darlegung mehr, ob der Ausschluss aus tatsächlichen oder rechtlichen (harte Tabuzonen) oder planerischen Gründen (weiche Tabuzonen und Einzelflächenbewertung) erfolgt.
Zudem wird vorgebracht, dass an die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung höhere Anforderungen geknüpft sind als an eine reine Positivplanung ohne Ausschlusswirkung. Soweit die regionalen Teilflächenziele erreicht werden, entfällt nach § 249 Abs. 2 BauGB die Privilegierung von Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten, womit eine weitreichende Steuerung erreicht wird. Es wird daher angeregt, zu prüfen, ob ergänzend auch an einer Ausschlusswirkung, die sich an die Träger der Bauleitplanung richtet, festgehalten werden soll.

Erwiderung

Das Planungskonzept für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung wird an die aktuelle Rechtslage angepasst. Eine Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung im Sinne der alten Rechtslage wird nicht weiter verfolgt. Eine Entprivilegierung von Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt zukünftig durch das Erreichen der regionalen Teilflächenziele. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, über die Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP hinaus, weitere Windenergiegebiete über die kommunale Bauleitplanung auszuweisen.

4.2.1-03.012 Forderung nach Klarstellung zum Umgang mit in der Potentialflächenermittlung vorausgeschiedenen Flächen, für die Eignungskriterien vorliegen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, in Kapitel 4.3.2 (S. 286) deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass durch die bereits erfolgten Schritte der Einzelfallprüfung ausgeschiedene Flächen wieder als Potenzialflächen hinzukommen können.

Erwiderung

Es erfolgt eine ergänzende Darstellung zum methodischen Vorgehen und der Art der nachträglich wieder einbezogenen Flächen, beispielsweise bei der Prüfung von LSG-Flächen.

4.2.1-03.013 Forderung nach Verzicht auf Flächenverkleinerungen aufgrund von Vorbehaltsgebieten, Artenschutzbelangen und historischen Kulturlandschaften

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Flächenverkleinerungen aufgrund von Vorbehaltsgebieten, Artenschutzbelangen und historischen Kulturlandschaften zu verzichten und diese Belange auf die nachgeordnete Planungsebene zu verlagern. Es wird argumentiert, dass in der "Windpotentialstudie Niedersachsen" für den Landkreis Lüneburg ein regionales Teilflächenziel von 4,72 % errechnet wurde. Es ist davon auszugehen, dass das regionale Teilflächenziel in der Landesgesetzgebung zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend hoch ausfallen wird. Der 1. RROP-Entwurf sieht jedoch nur eine Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung von 4,6 % der Landkreisfläche vor, so dass das regionale Teilflächenziel möglicherweise nicht erreicht werden kann. Außerdem wird argumentiert, dass die Nutzung von Erneuerbaren Energien im überragend öffentlichen Interesse liegt und zudem der öffentlichen Sicherheit dient.

Erwiderung

Das Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sowie zur Festlegung regionaler Teilflächenziele wurde in der Zwischenzeit verabschiedet. Dem Landkreis Lüneburg wurde ein regionales Teilflächenziel von 3,09 % (2027) bzw. von 4 % (2032) zugewiesen. Es besteht somit kein Bedarf, zusätzlich zu den im 1. RROP-Entwurf festgelegten Potentialflächen weitere Flächen für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu ermitteln.
Unabhängig davon stehen Vorbehaltsgebiete der Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen, weshalb ein pauschaler Ausschluss bei der Potentialflächenermittlung fachlich nicht zu begründen ist. Kommt es jedoch zu einer Überlagerung unterschiedlicher freiraumbezogener Vorbehaltsgebiete und zeigt sich hier eine erhöhte landschaftliche Bedeutung bzw. Empfindlichkeit, so wurden die betreffenden Vorbehaltsgebiete bereits im 1. RROP-Entwurf nicht weiter bei der Potentialflächenermittlung berücksichtigt.
In Bezug auf die historischen Kulturlandschaften ist zu sagen, dass sich auch diese nicht pauschal auf die nachfolgende Planungsebene verlagern lassen. Soweit es sich hierbei um größere zusammenhängende Bereiche handelt, sind diese auf Regionalplanungsebene zu berücksichtigen.
Da nach der aktuellen Rechtslage eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Zulassungsverfahren entfällt, soweit für das betreffende Vorranggebiet eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde, ist es sogar geboten, sich auf der Ebene der Regionalplanung mit den vorliegenden Erkenntnissen zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten auseinanderzusetzen. Eine einfache Abschichtung auf das Zulassungsverfahren würde das Risiko bedeuten, dass die artenschutzrechtlichen Belange nicht mehr hinreichend berücksichtigt werden.

4.2.1-03.014 Forderung nach allgemeiner Anwendung der Freihaltung von Bereichen mit strukturreichen Wechsel zwischen Wald- und Ackerflächen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Vorgehen, verhältnismäßig strukturreiche Wechsel zwischen Wald- und Ackerflächen von WEA freizuhalten und eine Konzentration auf Waldflächen zu erreichen, auf alle Potenzialflächen anzuwenden.

Erwiderung

Dieses Vorgehen stellt eine planerische Einzelfallabwägung bei der Verkleinerung sehr großer Flächen dar, das in allen vergleichbaren Fällen angewandt wird. Soweit keine Flächenreduktion erwogen wurde, bildet der angesprochene Wechsel Offenland-Ackerland kein Kriterium einer Flächenverkleinerung.

4.2.1-03.015 Hinweis auf fehlerhafte Aussage zur Wirkung der Ausschlusswirkung auf das Repowering

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aussage auf Seite 286 zur Wirkung der Ausschlusswirkung auf das Repowering nicht der aktuellen Gesetzeslage entspricht und zu ändern ist. Es wird in diesem Zusammenhang auf 7.6 der "Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen" hingewiesen.

Erwiderung

Die Darstellung wird unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage aktualisiert.

4.2.1-03.016 Begrüßung der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nach dem

Rotor-Out-Modell und Forderung nach Klarstellung der Flächenüberstreichung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nach dem Rotor-Out-Modell wird begrüßt, da die Flächen dadurch vollumfänglich für die Windenergie genutzt werden können und für die Anrechenbarkeit der Flächen auf das regionale Teilflächenziel insgesamt weniger Fläche ausgewiesen werden muss, als bei einer Planung mit dem Rotor-In-Modell. Es wird jedoch der Bedarf einer Klarstellung gesehen, dass die Rotoren der Windenergieanlagen die Grenzen der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung überstreichen dürfen, da diese Klarstellung erforderlich ist, um die komplette Fläche auf das regionale Teilflächenziel anrechnen zu können.
Weiter wird darauf hingewiesen, dass Deichgebiete bereits mit einem Abstand von 50m vor einem baulichen Zugriff durch Windenergieanlagen (ausgehend vom Fundament) geschützt sind. In einer Rotorüberstreichung dieser Grenzen kann kein Verstoß gegen den Schutzzweck der Deichgebiete erkannt werden, da sich der Rotor im für Deiche unerheblichen Luftraum befindet. Ein zusätzlicher Puffer von 60m wird daher als nicht erforderlich erachtet. Es wird gefordert, die Rotorüberstreichung zuzulassen.

Erwiderung

Die Befürwortung der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nach dem Rotor-Out-Modell wird zur Kenntnis genommen. Die geforderte Klarstellung, dass die Rotoren der Windenergieanlagen die Grenzen der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung überstreichen dürfen, wird in der Begründung ergänzt.
Der Forderung, auf einen zusätzlichen Puffer von 60 m (gemäß dem Rotorradius der Referenzanlage) zu Deichgebieten zu verzichten, kann nicht nachgekommen werden. Da der Rotor als Bestandteil der Anlage gilt und gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 NDG Anlagen jeder Art nicht in einer Entfernung von bis zu 50 m von der landseitigen Grenze des Deiches errichtet werden dürfen, wird ein Schutzabstand zu Deichen ausgehend von der waagerecht stehenden Flügelspitze ermittelt. D.h., für den Schutzabstand muss die Anlage mit allen ihren Teilen herangezogen werden und nicht allein der Turmfuß.

4.2.1-03.017 Forderung nach Beschreibung des Umgangs mit dem Rotor-Out-Modell bezogen auf die einzelnen Ausschlusszonen in Tabelle 21

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird unter Bezug auf Tabelle 21 auf Seite 265 der Begründung gefordert, das Hineinreichen des Rotors in die ermittelten Ausschlussflächen einzeln bei den betroffenen Kriterien zu beschreiben und hinsichtlich der Auswirkungen auf die Kriterien zu bewerten, anstatt diese Beschreibung und Bewertung in allgemeiner Weise der Tabelle voranzustellen.

Erwiderung

Die Tabelle 21 wird dahingehend ergänzt, dass für jede Ausschlusszone einzeln beschrieben wird, ob der Rotor einer auf der Grenze einer Potentialfläche für Windenergienutzung stehenden Windenergieanlage in diese Zone hineinragen kann oder nicht.

4.2.1-03.018 Forderung nach einer Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Höhe der Windenergieanlagen in den Vorranggebieten zu beschränken, um die von den Windenergiegebieten ausgehende Belastung zu reduzieren.

Erwiderung

Gemäß 4.2.1 02 LROP hat der Landkreis Lüneburg als Träger der Regionalplanung für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und in seinem RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Als regionales Teilflächenziel für die Ausweisung von Vorranggebieten ist dem Landkreis per Gesetz ein Beitragswert von 3,09 % der Landkreisfläche bis Ende 2027 und von 4 % bis Ende 2032 vorgegeben (§ 2 NWindG). Gemäß § 4 Abs. 1, Satz 5 WindBG sind Flächen in Plänen, die Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf das regionale Teilflächenziel anrechenbar. Das RROP sieht deshalb bewusst keine Höhenbeschränkung von Windenergieanlagen bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung vor. Denn erreicht der Landkreis das vorgegebene regionale Teilflächenziel zu den genannten Fristen nicht, so führt dies zu einer Privilegierung von Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum. Ziele der Raumordnung und Darstellungen des Flächennutzungsplans stehen der Zulassung von Windenergieanlagen dann nicht mehr entgegen, d.h., dass die BImSchG-Behörde alle Ziele der Raumordnung unbeachtet lassen muss. Eine Untersagung von Windenergieanlagen wegen Verstoßes gegen Ziele der Raumordnung ist dann nicht mehr möglich. Die Belastung von Mensch und Natur würde dann deutlich zunehmen.

4.2.1-03.019 Forderung nach Anwendung einer rechtskonformen und realistischen Referenzanlage

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die angenommene Referenzanlage von 200 m Gesamthöhe mit einer Nabenhöhe von 140 m und einem Rotorradius von 60 mdie Anforderungen der Rechtsprechung nicht erfüllt. Auf die umfangreichen Ausführungen in Kapitel 2.2 der Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen wird hingewiesen. Gerade für einen Binnenlandstandort wie dem Landkreis Lüneburg ist zukünftig von Höhen von ca. 250 m auszugehen. Auf die Höhenentwicklung im benachbarten Landkreis Uelzen wird hingewiesen, z.B. im WP Wulfstorf mit einer Gesamthöhe 240 Meter direkt südlich von Ost_04_04. Auch entspricht der Rotordurchmesser von nur 120 m nicht dem § 4 Abs. 3 WindBG. Außerdem liegt den Berechnungen der Teilflächenziele in der Windpotenzialstudie Niedersachsen als Grundlage für die Festlegung ein Rotordurchmesser von 165 Metern zu Grunde. Damit die darauf basierenden Leistungskapazitäten der Windenergie im Land Niedersachsen gemäß des politisch mit diesen Berechnungen verfolgten Zieles erreicht werden können, muss eine Anlage mit vergleichbarer Leistung - analog hierzu ist die Anlagenhöhe zu sehen - zu Grunde gelegt werden.Da eine größere Belastung von Mensch und Umwelt durch höhere Windenergieanlagen angenommen wird, wird die gewählte Referenzanlage als ungeeignet für die Beurteilung einer solchen Belastungswirkung auf die Bevölkerung sowie auf Natur und Umwelt angesehen und gefordert, mit einer Referenzanlage zu planen, die den zukünftig zu erwartenden Anlagenhöhen entspricht.

Erwiderung

Im Zuge der Überarbeitung des Planungskonzepts wird eine größer dimensionierte Referenzanlage mit einer Höhe von 225 m zu Grunde gelegt. Diese Höhe resultiert aus der Entwicklung der Anlagentechnik sowie dem Rotorradius, wie er in § 4 Abs. 3 WindBG für eine Standard-Windenergieanlage an Land angenommen wird. Die Prüfung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht wird an die geänderte Referenzanlage angepasst.

4.2.1-03.020 Befürchtung von Überbelastungen durch Abweichung von Referenzanlage

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass konkrete Planungen höhere Anlagen und Nennleistungen vorsehen als die Referenzanlage und damit höhere Belastungen verbunden sind, insbesondere hinsichtlich der Lärmemissionen und des Schattenwurfs. Es wird befürchtet, dass damit Immissionswerte und Zumutbarkeitsgrenzen überschritten werden.

Erwiderung

Im Zuge der Überarbeitung des Planungskonzeptes wird eine größer dimensionierte Referenzanlage zugrunde gelegt. Auf Ebene der Regionalplanung wird ein pauschaler Ansatz als Bewertungsgrundlage für die Schallimissionen verwendet. Dieser beruht auf einer Musterberechnung des Landesamtes für Umwelt Baden-Württemberg für einen Windpark mit 5 Anlagen (s. https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/laerm). Etwaige Abweichungen konkret geplanter Windenergieanlagen von der Referenzanlage werden im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzwerte wird im Zulassungsverfahren sichergestellt. Ggfs. werden zu deren Einhaltung Vorgaben etwa zur Leistungsbegrenzung und Abregelung gemacht. Zu Schattenwurf und Lärmemissionen siehe auch die Erwiderung zu gesonderten Sachargumenten.

4.2.1-03.021 Forderung nach Beibehalt der Siedlungsabstände bei Erhöhung der Referenzanlage

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass, sollte es zu einer Anpassung der Referenzanlage kommen, die gewählten Abstände zu Wohnbebauung etc. nicht auch noch größer gewählt werden dürfen. Abstände werden in Folge des Genehmigungsverfahrens nach TA-Lärm so bestimmt, dass negative Emissionen auf Wohnbebauung auszuschließen sind, weshalb pauschale, künstlich gewählte Abstände, die über die 2-fache Anlagenhöhe (optisch bedrängende Wirkung nach BauGB) und die durch TA- Lärm bestimmten Abstände hinausgehen, abgelehnt werden.

Erwiderung

Bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung wird hinsichtlich der Umweltauswirkungen ein vorsorgeorientierter Ansatz gewählt. Daher geht der zugrunde gelegte Abstand zu Wohnbebauung deutlich über den immissionsschutzrechtlich zu bestimmenden Mindestabstand hinaus. Damit wird der verfassungsrechtlich geschützten Bedeutung des Wohnens besonders Rechnung getragen. Die Siedlungsabstände werden daher entsprechend der höheren Referenzanlage angepasst.

4.2.1-03.022 Hinweise, Empfehlungen und Forderungen zum Umgang mit harten und weichen Ausschlusskriterien

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird teilweise gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es werden verschiedene Hinweise, Empfehlungen und Forderungen zum Umgang mit harten und weichen Ausschlusskriterien im Zuge der Ermittlung von Potentialflächen für die Windenergienutzung ausgesprochen:

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Kriterien Landkreisgrenze, Modellflugplätze mit Flugbereich und Deponiestandorte aufgrund der geplanten Art der Anwendung auch als weiche Tabuzonen festgelegt werden können.
- Es wird gefordert, anhand der aktuellen Rechtsprechung zu überprüfen, ob auch die Zone II der Wasserschutzgebiete in der Tabelle auf Seite 271 als harte Tabuzone aufgeführt werden sollte.
- Es wird angemerkt, dass die Ausführungen auf Seite 266 der Begründung zu Schutzabständen für Gewerbegebiete den Eindruck erwecken, dass die Bereiche harte Ausschlusskriterien sind. Dies erschließt sich jedoch nicht aus den Ausführungen auf Seite 265. Es wird darauf hingewiesen, dass Gewerbegebiete keine bebauten Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung sind.
- Weiterhin wird angemerkt, dass es Aufgabe einer Neuaufstellung des RROP ist, die Vorgaben des LROP zu übernehmen und konkretisieren. Daher müsste das in Tabelle 21 auf Seite 271 aufgeführte Vorranggebiet Rohstoffgewinnung als Vorranggebiet des RROP und nicht des LROP benannt werden. Gleiches gilt für die in Tabelle 23 auf Seite 280 aufgeführten Vorranggebiete Biotopverbund und Wald.
- Hinsichtlich des in Tabelle 24 auf Seite 285 als Restriktionskriterium aufgeführten Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung wird angemerkt, dass ein genereller Ausschluss eher für die Anwendung als weiche Tabuzone spricht.
- Aufgrund der neuen Rechtslage und aus Gründen der Rechtssicherheit wird empfohlen, Landschaftsschutzgebiete (LSG) lediglich als weiches Kriterium einzustufen.
- In einer Rotorüberstreichung der Grenzen eines LSG kann kein Konflikt mit dem Schutzzweck eines LSG erkannt werden. Deshalb wird gefordert, von einem zusätzlichen Abstand zum LSG abzusehen.
- Darüberhinausgehend wird gefordert, LSG zumindest einer Einzelfallprüfung zu unterziehen und ggfs. für die Windenergienutzung zu öffnen, um auf diese Weise Ortslagen entlasten zu können.
- Auch Naturparke sollen für die Windenergienutzung geöffnet werden, um eine Belastungskonzentration an anderer Stelle zu vermeiden. Es wird in diesem Zusammenhang auf das Minimierungsgebot und den Gleichheitsgrundsatz bei der Ausweisung von Windenergiegebieten verwiesen.
- Von anderer Seite wird begrüßt, dass geschützte Flächen als Tabuzonen aus der Planung herausgenommen wurden, und bedauert, dass gemäß der neuen Rechtslage (Art. 1 Nr. 2 BNatSchG-Neu) Landschaftsschutzgebiete auch bei Vorliegen eines Bauverbotes ab dem 1.2. 2023 nicht mehr als harte Ausschlusszone zu berücksichtigen sind.
- Ebenfalls aus Gründen der Rechtssicherheit wird empfohlen, statt des bei einigen harten Ausschlusszonen mit berücksichtigten Rotorradius der Referenzanlage von 60 m ein fachlich abgewogenes, weiches Abstandskriterium zu den jeweils unterschiedlichen harten Ausschlusszonen (Schutzgebiete, Straßen, Platzrunden etc.) zu verwenden. Es wird bezweifelt, dass der Pufferabstand einer Rotorradiuslänge der Definition eines harten Ausschlusskriteriums Stand halten kann, da sich die Rotorüberstreichung von harten Ausschlussflächen über Sektormanagment unterbinden ließe. Zum anderen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Rotorspitzen bei größeren Windenergieanlagen über die mit der Referenzanlage ermittelten harten Ausschlusszonen hinwegstreichen werden. Das würde bedeuten, dass dann weniger Fläche genutzt werden kann, als bei einem 60 m-Puffer als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen wird. Es wird davon ausgegangen, dass die dann in der Praxis trotz Rotor-Out-Regelung nicht nutzbare Fläche zwischen Vorranggebietsgrenze und dem Turmfuß der Windenergieanlage bei der Bilanzierung zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels abgezogen werden müsste.
- Weiterhin wird gefordert, zu überprüfen, ob die FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete nicht bereits als harte Tabuzonen dargestellt werden. Falls bereits im Planungsraum die Umsetzung aller FFH- Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete in nationales Recht erfolgt ist, könnte dieses Kriterium auch entfallen.
- Der auf Seite 256 getroffenen Aussage, dass es nicht erforderlich ist, alle öffentlichen Belange einzustellen, die als hartes Ausschlusskriterium einzustufen sind, solange diese besser in der Einzelfallprüfung berücksichtigt werden, wird widersprochen. Es wird angemerkt, dass die Rechtsprechung sich inzwischen über die in der Begründung zitierte Quelle von 2013 hinaus weiterentwickelt hat. Harte Tabuzonen sind demnach als solche zwingend festzulegen. So führt das OVG Lüneburg im Urteil vom 08.02.2022 - 12 KN 51/20 - aus: "Entsprechend große, für die Windkraftnutzung untaugliche Flächen sind jedoch als harte Tabuzonen zu qualifizieren und damit auf der bezeichneten ersten Stufe auszuscheiden." Auf das Urteil vom gleichen Senat vom 12.04.2021 - 12 KN 11/19 - wird ebenfalls ergänzend verwiesen. Danach sind z.B. Vorranggebiete Rohrfernleitungstrasse mit ihren Schutzstreifen und linienhafte Vorranggebiete Biotopverbund des LROP harte Tabuzonen. Da harte Tabuzonen als solche zwingend festzulegen sind, wird gefordert, diese auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen. Anhalt bietet hierzu neben der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Netz Natura 2000; Vorranggebiete Natur und Landschaft; Gasleitungen sowie Gasstationen; Richtfunktrassen und deren Schutzbereiche) auch die aktuelle Windpotenzialstudie Niedersachsen, die eine Tabelle u.a. mit Ausschlussflächen beinhaltet. Dort werden über 70 Ausschlusskriterien definiert. Konkret wird gefordert, Hubschraubertiefflugkorridore gemäß Windenergieerlass, Vorranggebiete Wald und kulturelles Sachgut des LROP bzw. konkretisiert des RROP sowie Bundes-, Land- und Kreisstraßen als harte Tabuzonen zu ergänzen.
- Der Aussage auf Seite 256 der Begründung im letzten Absatz, dass harte Ausschlusszonen zugleich als weiche Ausschlusszonen festgelegt werden können, wird in dieser Grundsätzlichkeit widersprochen. So führt das OVG Lüneburg im

Urteil vom 30.01.2020 - 12 KN 75/18 - aus: "Es steht [...] nicht im Belieben des Plangebers, Bereiche, die sich tatsächlich als harte Tabuzonen darstellen, "sicherheitshalber" als weich zu werten. Allein, dass theoretisch denkbar erscheint, in den Bereichen im atypischen Einzelfall in Anwendung einer Ausnahmevorschrift die Errichtung einer Windenergieanlage zuzulassen, ist nicht geeignet, eine im Sinne der Rechtsprechung nicht anders auflösbare "Unwägbarkeit" bezüglich der Einstufung eines Gebiets zu begründen."

- Es wird schließlich folgende Aussage getroffen: "sollten als potenzielle Standorte für die Windenergie betrachtet werden. Die Klassifizierung als harte Tabuzone ist nicht rechtens."

Erwiderung

Es wird darauf hingewiesen, dass ein gesamträumliches Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen aufgrund der neuen Rechtslage nicht mehr erforderlich ist. Gleichwohl ist sicherzustellen, dass die Windenergienutzung auf festgelegten Flächen durchsetzungsfähig ist. Dem Planungsträger steht es zudem frei, selbst gewählte pauschalisierte Planungskriterien als Teil der planerischen Abwägung festzulegen. Die Verwendung von Ausschlusskriterien ist somit weiterhin möglich. Diese werden aufgrund der geänderten Rechtslage nun jedoch als feste bzw. variable Planungskriterien bezeichnet.

- Dem Hinweis, dass das Kriterium der Landkreisgrenze aufgrund der geplanten Anwendung als weiche Tabuzone festgelegt werden kann, wird gefolgt.
- Eine Schutzzone II der Wasserschutzgebiete gibt es im Landkreis Lüneburg nicht. Daher erscheint eine Überprüfung dessen, ob eine solche Schutzzone als harte Tabuzone auf Seite 271 der Begründung berücksichtigt werden sollte, nicht als erforderlich.
- Nicht gefolgt wird dem Hinweis in Bezug auf die Kriterien Modellflugplätze und Deponien. Da diesbezüglich keine systematische flächendeckende Ermittlung erfolgt ist, können diese Kriterien nicht pauschal als Tabuzonen einfließen. Eine Berücksichtigung ist erst im Zuge der Einzelfallprüfung möglich.
- Hinsichtlich der Anmerkung, dass die Ausführungen auf Seite 266 zu Schutzabständen für Gewerbegebiete den Eindruck erwecken, dass die Bereiche harte Ausschlusskriterien sind, ist nicht klar, welche Ausführungen gemeint sind bzw. für welche Ausführungen eine Klarstellung gewünscht wird. Eine diesbezügliche Abwägung ist somit nicht möglich.
- Dem Hinweis zu den in Tabelle 23 auf Seite 280 aufgeführten Vorranggebieten Biotopverbund und Wald wird teilweise gefolgt. Sie sind weiterhin Teil des Entwurfs und gelten insoweit nur als sonstige Belange und nicht als Ziele der RO, werden jedoch im weiteren Verfahren als vorgesehene Vorranggebiete des RROP benannt.
- Dies gilt entsprechend für den Hinweis auf die in Tabelle 24 auf Seite 285 als Restriktionskriterium aufgeführten Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung, die im weiteren Verfahren als vorgesehene Vorbehaltsgebiete des RROP benannt werden.
- Der geänderten Rechtslage in Bezug auf Windenergieplanungen in Landschaftsschutzgebieten (LSG) wird Rechnung getragen und das LSG Lüneburg nicht weiter als harte Tabuzone eingestuft. Um die Belastung für die Ortslagen aufgrund des zu erfüllenden hohen regionalen Teilflächenziels für den Landkreis Lüneburg zu begrenzen, wird das LSG im Zuge der Überarbeitung der Planungskonzeption nicht mehr grundsätzlich für die Ausweisung als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgeschlossen. Im Zuge der Einzelfallprüfung wird unter Einbeziehung der Vorbelastung sowie einer naturschutzfachlichen Bewertung geprüft, in welchen Fällen eine Inanspruchnahme von LSG-Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung infrage kommen kann. LSG-Flächen mit besonders empfindlichen Landschaftsstrukturen werden nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen. Für diese Flächen wird weiterhin an einem Schutzabstand festgehalten, welcher sich aus dem Rotorradius ergibt, da der Rotor beim Überstreichen eines LSG nach wie vor zu Konflikten mit den festgelegten Schutzzielen führen kann.
- Es wird darauf hingewiesen, dass ein Naturpark kein ausschließendes Kriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist und die Flächenkulisse der Windenergiegebiete im Landkreis Lüneburg auch Flächen in den Naturparken Lüneburger Heide und Wendland.Elbe aufweist. Die Verteilung der Windenergiegebiete im Landkreis ist das Ergebnis der Anwendung von landkreisweit einheitlichen Kriterien. In diesem Zusammenhang wurde der Gleichheitsgrundsatz also gewahrt. Der sich aus der Potentialflächenermittlung ergebenden Belastungskonzentration in einzelnen Regionen des Landkreises wurde dadurch begegnet, dass besonders großflächige Potentialflächen gezielt verkleinert wurden. Im 2. RROP-Entwurf wird die Flächenkulisse der Windenergiegbeiete darüber hinaus so reduziert, dass eine weitere gezielte Entlastung von Mensch und Natur erreicht werden kann. Insoweit wird also auch das Minimierungsgebot erfüllt, welches im Übrigen nochmals Gegenstand des Zulassungsverfahrens ist.
- Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Referenzanlage im 2. Entwurf erhöht wird. Aufgrund dieser Anpassung wird der Abstandspuffer gemäß dem Rotorradius auf 75 m festgelegt. Da mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung keine Ausschlusswirkung mehr verbunden werden soll, wird der Abstandspuffer nicht weiter als Ausschluss- sondern als Planungskriterium eingestuft welches einzelfallbezogen entweder in der gesamträumlichen Analyse oder in der Einzelfallprüfung zum Einsatz kommt. Bei der Bemessung des Abstandspuffers hat sich der Landkreis Lüneburg an den für die Flächenanrechnung geltenden gesetzlichen Vorgaben gerichtet, so dass eine vollständige Anrechnung für das Teilflächenziel erfolgt. Hierfür ist die Frage der künftigen Größenentwicklung von Windenergieanlagen hingegen nicht von Bedeutung.
- Zu den Natura 2000-Gebieten ist im Landkreis Lüneburg eine Umsetzung teils als Landschaftsschutzgebiete erfolgt. Da in diesen eine Windenergienutzung nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen ist, sind die Natura-2000-Gebiete nicht bereits durch die Berücksichtigung von Naturschutzgebieten ausgeschlossen, so dass dies Kriterium nicht entfällt.
- Zum geäußerten Widerspruch gegen die Aussage, dass es nicht erforderlich ist, alle öffentlichen Belange einzustellen, die als hartes Ausschlusskriterium einzustufen sind, solange diese besser in der Einzelfallprüfung berücksichtigt werden, ist erstens anzumerken, dass ausgehend von der aktuellen Rechtslage diese Frage Gegenstand der Konzepterstellung des Plangebers und einer gerichtlchen Überprüfung entzogen ist, so dass das zitierte Urteil keine Gütigkeit mehr beanspruchen kann. Zweitens ist anzumerken, dass das zitierten Urteil auch unter der alten Rechtslage keine allgemeine Gültigkeit beanspurchen konnte, sondern nur für den dort gegenständlichen Sachverhalt in Anwendung zu bringen war. Denn es war zu berücksichtigen, dass (durch entsprechende Gerichtsurteile bestätigt) nach dem alten Recht weitere Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Ausschlusskriterium galten. Nämlich, dass eine Sachverhaltsermittlung für den gesamten Planungsraum einheitlich und mit hinreichender prognostischer Sicherheit vorauszusetzen war. Diese Bedingungen sind

beispielsweise für den öffentlichen Belang des Artenschutzes aufgrund der Dynamik des Naturgeschehens regelmäßig nicht erfüllt. Die in der Windpotenzialstudie des Landes verwendeten Kriterien haben dazu gedient, pauschale regionale Teilflächenziele zu ermitteln. Sie bilden keine Vorgaben für regionale Planungen und sind auch nicht für eine Übernahme in die regionalen Konzepte zur Festlegung der konkreten Vorranggebiete konzipiert worden. Zu den in diesem Zuzsammenhang zu einzelnen Kriterien gestellten Forderungen gilt generell, dass entsprechend der neuen Rechtslage generell keine Ausschlusskriterien mehr festgelegt werden. Da ein Repowering innerhalb von Hubschraubertiefflugkorridoren nicht ausgeschlossen ist, erfolgt eine Einbeziehung erst in der Einzelfallprüfung. Bei den, wie gefordert, als harte Tabuzonen einzustufenden Vorranggebieten Wald und kulturelles Sachgut der Entwurfsfassung des RROP handelt es sich noch um Gebietsvorschläge, die erst im Zuge der Abwägung des Einzelfalls der Windenergienutzung entgegen stehen können. Sie sind als sonstige Belange der Raumordnung einzustufen und haben damit die Qualität vergleichbar zu Grundsätzen und können daher nicht pauschal entgegenstehgen, sonden müssen abgewogen werden. Die Laklassifizierten Straßen wurden bei der Abgrenzung der Vorranggebieten Windenergie mit den für sie geltenden zwingend zu berücksichtigenden Mindestabständen berücksichtigt.
- Die Aussage auf Seite 256 im letzten Absatz, dass harte Ausschlusszonen zugleich als weiche Ausschlusszonen festgelegt werden können, wird an die aktuelle Rechtsgrundlage angepasst. Ein Ausschluss wird nicht mehr bewirkt.
- Es ist nicht klar, was mit der Aussage "sollten als potenzielle Standorte für die Windenergie betrachtet werden. Die Klassifizierung als harte Tabuzone ist nicht rechtens." gemeint ist. Es wird angenommen, dass ein für das Verständnis der Aussage entscheidendes Wort vergessen wurde. Eine Abwägung ist daher nicht möglich.

4.2.1-03.023 Hinweis auf militärische Belange im Landkreis Lüneburg

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf die bestehenden militärischen Belange im Landkreis Lüneburg hingewiesen und deren mögliche Beeinträchtigung durch Hochbauten wie Windenergieanlagen oder Antennenträger nicht ausgeschlossen. Tatsächliche Beeinträchtigungen könnten jedoch erst in den an das Regionale Raumordnungsprogramm anschließenden Verfahren geklärt werden.

Erwiderung

Die Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die regionalplanerische Abwägung werden keine maßgeblichen Inhalte vorgetragen

4.2.1-03.024 Forderung nach Erhöhung des Schutzabstandes zu Wohnbebauung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Der angelegte Schutzabstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung sowohl im Innen- als auch im Außenbereich wird als zu gering bewertet. Es wird auf die Anwendung größerer Mindestabstände in anderen Bundesländern, wie z.B. in Bayern, verwiesen. Es wird befürchtet, dass es bei den angelegten Schutzabständen zu Schattenwurf kommt und bei Wohnlagen in windzugewandter Richtung der von den zu erwartenden Windenergieanlagen ausgehende Geräuschpegel immens sein wird. In der Folge werden gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchtet.
Es wird gefordert, die Schutzabstände zur Wohnbebauung sowohl des Innen- als auch des Außenbereichs zu vergrößern und dabei die zukünftigen Höhen der Windenergieanlagen zu berücksichtigen, um deren bedrängende Wirkung sowie die Belastung durch Schallimmissionen und Schattenschlag mindestens zu reduzieren.

Erwiderung

Der Landkreis Lüneburg ist bestrebt, die Belastung von Mensch und Natur durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung so gering wie möglich zu halten und verfolgt dementsprechend einen Planungsansatz, bei dem die Schutzabstände zur Wohnbebauung bereits deutlich über den gesetzlich geforderten Abständen liegen. Gleichzeitig hat der Landkreis die Vorgaben des Landes Niedersachsen zu erfüllen, wonach bis Ende 2027 3,09 % und bis Ende 4,0 % der Landkreisfläche für Windenergiegebiete auszuweisen sind. Aufgrund dieser Flächenvorgaben ist der Planungsspielraum für Flächenausweisungen sehr begrenzt, da neben den Siedlungsabständen noch weitere Belange zu berücksichtigen sind, die dem Windenergieausbau entgegenstehen. Die regionalen Teilflächenziele für den Landkreis Lüneburg lassen eine weitere Erhöhung der Siedlungabstände daher nur in sehr begrenztem Maße zu. Dieser begrenzte Spielraum wird vom Landkreis genutzt, um im 2. RROP-Entwurf den Siedlungsabstand in windzugewandter Richtung sowohl im Innen- als auch im Außenbereich nochmal um 100 m zu erhöhen. Mögliche akustische Geräusche sowie visuelle Einwirkungen durch Schattenschlag bei tief stehender Sonne können dadurch weiter reduziert werden. Außerdem wurde die Referenzanlage nochmal um 25 m erhöht. Es wird die Aufgabe der Zulassungsbehörde sein, das Eintreten unzulässiger bzw. unzumutbarer Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch Windenergieanlagen durch entsprechende Auflagen bei deren Errichtung und Betrieb auszuschließen.
Mit dem von der Bundesregierung beschlossenen Wind-an-Land-Gesetz und dem damit angestrebten beschleunigten Ausbau der Windenergienutzung werden auch die anderen Bundesländer ihre Panungen den veränderten Anforderungen anpassen müssen. So hat das Land Bayern seine 10-H-Regel, wonach Windenergianlagen einen Siedlungsabstand von der 10-fachen Anlagenhöhe einhalten müssen, bereits in 2022 aufgegeben.

4.2.1-03.025 Ablehnung einer weiteren Reduzierung der Siedlungsabstände zur Erfüllung des regionalen Teilflächenziels

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass es abgelehnt wird, zur Erfüllung des regionalen Teilflächenziels Windkraftanlagen mit einem noch geringeren Abstand zur Wohnbebauung errichten zu dürfen, als es der im 1. RROP-Entwurf festgelegte Mindestabstand von 900 m zu Innenbereichswohnen vorsieht.

Erwiderung

Es ist nicht ganz klar, ob die Stellungnahme richtig verstanden wird. Soweit sie auf eine etwaige Reduzierung des Mindestabstandes zu Innenbereichswohnen im 2. RROP-Entwurf abzielt, um auf diese Weise das regionale Teilflächenziel für den Landkreis Lüneburg erfüllen zu können, so sieht der 2. RROP-Entwurf eine solche Reduzierung nicht vor. Vielmehr wird der Schutzabstand sowohl zu Innen- als auch zu Außenbereichswohnen nochmal um 100 m in windzugewandter Richtung erhöht. Soweit die Stellungnahme auf die Möglichkeit der Gemeinden, über kommunale Bauleitplanung eigenständig Windenergiegebiete ausweisen zu können, abzielt, so steht es den Gemeinden frei, die Mindestabstände zur Wohnbebauung selbst festzulegen, solange dabei die gesetzlichen Mindestabstände eingehalten werden.

4.2.1-03.026 Forderung nach Überprüfung auf korrekte Anwendung von Siedlungsabständen

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es werden Zweifel geäußert, ob die Schutzabstände zu Innen- und Außenbereichswohnen im Einzelfall korrekt angewendet wurden. Es wird gefordert, die angelegten Schutzabstände für nachfolgende Ortslagen zu überprüfen:

- den Siedlungssplitter Forsthaus Röthen/Göhrde,
- das Wohngebiet Langenstücken (Hansestadt Lüneburg),
- die Siedlung Am Steckelberg im Flecken Dahlenburg,
- Leesthal,
- den südwestlichen Teil von Südergellersen,
- Rettmer sowie
- die Werkswohnungen im Gewerbegebiet Neetze nahe dem Vorranggebiet Windenergienutzung OST_01 zu überprüfen.

In Bezug auf die Siedlung Am Steckelberg wird angeführt, dass bei anderen Orten eine pauschale Erhöhung des Siedlungsabstandes auf 900 m erfolgt ist, während es bei der besagten Siedlung bei 600 m geblieben ist. In Bezug auf Leestahl wird die Ansicht vertreten, dass es sich entgegen der Einstufung im RROP-Entwurf als Außenbereich um Wohnen im Innenbereich handelt. Es wird in diesem Zusammenhang auf § 34 BauGB sowie auf Gerichtsurteile zur Unterscheidung von Innen- und Außenbereich verwiesen (OVG Berlin- Brandenburg, Urt. v. 14.10.2015, 2 B 12.14, OVG Berlin- Brandenburg, Beschluss v. 17.4.2018, OVG 2 N 70.16, siehe auch NJW- Spezial 2018, S. 462) und argumentiert, dass Leesthal alle Voraussetzungen für eine Einstufung als Innenbereich erfüllt (Mindestanzahl Wohnhäuser, im Zusammenhang bebauter Ortsteil von gewissem Gewicht, typischer, historisch gewachsener Ortsteil in einem klein strukturierten Gebiet) und deshalb auch im Flächennutzungsplan als dörfliches Mischgebiet ausgewiesen ist. Es wird deshalb gefordert, Leesthal als Innenbereich einzustufen und den Abstand zum benachbarten Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_01_12 entsprechend zu erhöhen. In Bezug auf Südergellersen wird kritisiert, dass deren südwestlicher Teil als Wohnmischgebiet gekennzeichnet ist, obwohl fast ausschließlich reine Wohnfläche vorhanden ist. Eine solche Unterscheidung führt zu erhöhten Immissionsgrenzwerten in diesem Gebiet. Es wird auch für diesen Teil Südergellersens die Einhaltung des 40 Dezibel Grenzwerts gefordert. In Bezug auf die Werkswohnungen wird darauf hingewiesen, dass auch diese der TA-Lärm unterliegen.

Erwiderung

Für die angesprochenen Gebiete kam der nach dem einheitlich angewendeten Konzept vorgesehene Schutzabstand korrekt zur Anwendung. Es wird darauf hingewiesen, dass dabei für Wohnen im Innenbereich und Wohnen im Außenbereich unterschiedlich hohe Schutzabstände angesetzt wurden.
Die bauplanungsrechtliche Gebietseinstufung ergibt sich aus der überwiegenden Nutzungscharakteristik des jeweiligen Quartiers. Eine differenzierte Berücksichtigung dazu erfolgt bei den immissionsschutzfachlichen Berechnungen im Zulassungsverfahren. Für die zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung gebildeten Schutzabstände ist die in Bezug auf den südwestlichen teil Südergellersens angeführte Unterscheidung hingegen nicht von Bedeutung.
Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete Windenergienutzung OST_01 und OST_DAH_01_12 entfallen. Eine inhaltliche Erwiderung der zu diesen beiden Gebieten vorgetragenen Belange ist somit nicht erforderlich.

4.2.1-03.027 Widerspruch gegen Einstufung des Kronshofes als Wohnen im Außenbereich

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Der Einstufung des Kronshofes östlich von Ellringen als Wohnen im Außenbereich wird widersprochen. Als Begründung wird ein laufendes Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans angeführt, wonach der Kronshof als Sondergebiet (in Anlehnung an ein Dorfgebiet) eingestuft werden soll. Das Änderungsverfahren soll noch in 2023 abgeschlossen werden. es wird auf den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan des Fleckens Dahlenburg Nr. 22 "Am Kronshof" verwiesen. Darüberhinaus wird angeführt, dass sich auf dem Kronshof, anders als im Gebietsblatt zu OST_DAH_BLE_01 geschrieben, nicht 3, sondern 6 Wohnhäuser befinden.

Erwiderung

Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Die Angaben im Gebietsblatt werden entsprechend geändert. Eine geänderte Einstufung als Außenbereich resultiert daraus jedoch nicht.

4.2.1-03.028 Frage zur Einstufung des Ortes Eichdorf als Innenbereich

Abwägungsvorschlag: Die Frage wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefragt, wie die Einstufung des Ortes Eichdorf als Innenbereich im Unterschied zu Außenbereichswohnen zu verstehen ist. Es wird angemerkt, dass der historische Dorfkern Eichdorfs und die Nachkriegsbauten entlang der Kreisstraße Dorfmischgebiet sind und ein weiterer Straßenzug reines Wohngebiet.

Erwiderung

Die Bezeichnung Innenbereich besagt, dass für die so eingestuften Siedlungsflächen gegenüber den als Außenbereichswohnen klassifizierten Wohngebäuden ein höherer Schutzanspruch besteht und deshalb ein größerer Abstand zu Vorranggebieten Windenergienutzung angesetzt wird. Dies ist unabhängig von der bauplanungsrechtlichen Einstufung als Dorfmisch- oder Wohngebiet.

4.2.1-03.029 Hinweis auf land- und forstwirtschaftliche Landnutzung und Bitte um Berücksichtigung bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass das land- und forstwirtschaftlich genutzte Hofgrundstück sowie die zum Hof gehörenden Acker- und Waldflächen weiterhin entsprechend genutzt werden sollen und ein Bereich von 70 m im Umkreis eines im Außenbereich befindlichen Hofgrundstücks als Entwicklungsfläche für die Tierhaltung benötigt wird.

Erwiderung

Zu landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Wohnnutzung gelten die jeweiligen Schutzabstände des Innen- bzw. Außenbereichs. Zu landwirtschaftlich genutzten Flächen ohne Wohnnutzung werden keine Abstände eingehalten, da es an der dazu notwendigen Schutzbedürftigkeit fehlt, sondern diese vielmehr grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet sind, sofern keine anderen Belange entgegenstehen. Allerdings stehen maßgebliche Gebäude der landwirtschaftlichen Nutzung wie Ställe, oder Biogasanlagen einer Windenergienutzung entgegen. Dies wird je nach ihrer Größe bereits im Rahmen der regionalplanerischen Festlegung, ansonsten jedenfalls im Zulassungsverfahren berücksichtigt. Unabhängig davon steht es Eigentümern von als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen frei, ob sie diese der Windenergienutzung zugänglich machen wollen oder nicht.

4.2.1-03.030 Plädoyer für einen Schutzabstand zu Wohnnutzungen im Innenbereich von 800 m

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird um Prüfung und Neubewertung der pauschalen Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich gebeten und sich für eine Reduzierung auf 800 m ausgesprochen. Als Begründung wird

angeführt, dass bereits ein Siedlungabstand von 800 m die gesetzlichen Anforderungen zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung mehr als erfüllt und mit einem geringeren Siedlungsabstand mehr Fläche für Windenergienanlagen generiert werden kann, was widerum zum Erreichen des vom Landkreis Lüneburg zu erfüllenden regionalen Teilflächenziels beitragen kann.

Erwiderung

Eine Reduzierung des Siedlungsabstands auf 800 m entspricht nicht der Zielsetzung des Landkreises Lüneburg hinsichtlich des vorsorgenden Schutzes der Wohnbevölkerung vor den von Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen und visuellen Wirkungen. Vielmehr wird angestrebt, die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit einem über den gesetzlich erforderlichen Mindestschutz hinausgehenden vorsorgenden Schutz der Ortslagen und Wohnplätze im Außenbereich zu verbinden.

4.2.1-03.031 Begrüßung des erhöhten Schutzabstandes von 900m zu Wohnnutzungen im Innenbereich

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Erhöhung des Schutzabstandes zu im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung von 800 m auf 900 m wird begrüßt. Es wird die Ansicht vertreten, dass ein Abstand zu Wohnbebauungen von 600 m nicht unterschritten werden sollte.

Erwiderung

Es werden keine abwägungsrelevanten Belange vorgetragen. Der geforderte Mindestabstand wird jederzeit eingehalten.

4.2.1-03.032 Forderung eines einheitlichen Schutzabstandes zu Innenbereichs- und Außenbereichswohnen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird sich für die Anwendung eines einheitlichen Schutzabstandes sowohl zu Wohnnutzungen im Innenbereich als auch im Außenbereich ausgesprochen, mit der Begründung eines gleichberechtigten Schutzes der örtlichen Bevölkerung vor den Belastungswirkungen durch Windenergieanlagen. Weiterhin wird eine ungleiche Abstandsregelung für überplante Ortschaften einerseits und solche ohne vorhandene Bauleitplanung andererseits beanstandet.

Erwiderung

Während dem Wohnen im Innenbereich ausweislich der geltenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ein besonderer Schutz zugemessen wird, gelten für Wohnplätze des Außenbereichs geringere Schutzanforderungen, da der Außenbereich insbesondere auch der Lokalisierung von Infrastrukturvorhaben, wie Windparks oder Leitungsinfrastruktur dient. Ein gleiches Schutzniveau wäre dieser rechtlichen Situation nicht angemessen.
Eine ungleiche Abstandsregelung für überplante Ortschaften einerseits und solche ohne vorhandene Bauleitplanung andererseits ist mit dem zugrunde liegenden Planungskonzept nicht erfolgt. Vielmehr beruht die Berücksichtigung als Innenbereich - wie in der Begründung verdeutlicht wird - auf einer einzelfallbezogenen Prüfung der jeweiligen baulichen Situation. Entspricht die Charakteristik eines unbeplanten Siedlungsteils jener von bauleitplanerisch gesicherten Gebieten mit Wohnnutzung, so erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung als Innenbereich.

4.2.1-03.033 Hinweis auf zu beachtenden Schutzabstand von Windenergieanlagen zu Gleisanlagen

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf einen einzuhaltenden Schutzabstand von Windenergieanlagen zu Gleisanlagen von größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gemäß EiTB Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8/6 hingewiesen. Das Eisenbahn-Bundesamt empfiehlt derzeit, vorbehaltlich der technischen Entwicklung und künftiger Erfahrungen, einen Abstand von Windkraftanlagen zu Gleisanlagen in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, mindestens aber in Höhe der Gesamtanlagenhöhe. Es wird gefordert, für die Eisenbahninfrastrukturen nichtbundeseigener Eisenbahnen in Niedersachsen anstelle des Eisenbahn-Bundesamtes die LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH zu beteiligen.

Erwiderung

Im Bahnrecht existieren keine verbindlichen Abstandsregelungen oder ein technisches Regelwerk für Mindestabstände zu Anlagen des Schienenverkehrs. Gleichwohl sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Sicherheitsabstände zu Eisenbahnbetriebsanlagen zu beachten, um die Sicherheit des Bahnbetriebs zu gewährleisten. Hieraus ergeben sich die Aussagen zu den einzuhaltenden Sicherheitsabständen in den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB). Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine gesetzliche Vorgabe. Die in den EiTB genannten Abstände können unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb von Windenergieanlagen bei Eisansatz ausreichend sicher ausgeschlossen oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann. Sind im Einzelfall höhere Abstände von Windenergieanlagen zu den Gleisanlagen einzuhalten als die im 1. RROP-Entwurf festgelegten Ausschlusszonen, so wird dies im Rahmen des Zulassungsverfahrens und unter Bezug auf die konkreten technischen Rahmenbedingungen entschieden.
Im Beteiligungsverfahren zum 1. RROP-Entwurf wurden sowohl das Eisenbahn-Bundesamt als auch die LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH beteiligt.

4.2.1-03.034 Hinweis auf zu beachtende Schutzabstände von Windenergieanlagen zu Freileitungen und Frage nach Vorgehensweise der Abstandsermittlung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf die einzuhaltenden Schutzabstände von Windenergieanlagen zu Freileitungen gemäß DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03):2011-01 und DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 hingewiesen. Weiterhin wird erwähnt, dass erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen sind.
Von anderer Seite wird gefragt, wie, angesichts der Tatsache, dass sich Hochspannungsfreileitungen aus 7 Leitungen zusammensetzen, die Schutzabstände zu Freileitungen ermittelt werden und ob die Linien in der zeichnerischen Darstellung die tatsächliche Trassenbreite der Freileitungen darstellen.

Erwiderung

Die vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung halten den gesetzlichen Mindestabstand ein. Darüber hinaus im Einzelfall festzulegende höhere Abstände sind im Zulassungsverfahren unter Bezug auf die konkreten technischen Rahmenbedingungen festzulegen. Dies betrifft auch die ggf. erforderlichen Schwingungsschutzmaßnahmen an Bahnstromleitungen. Bei den zitierten Normen handelt es sich nicht um gesetzliche Vorgaben.
Die Ermittlung des Schutzabstandes erfolgt maßstabsbedingt über eine angenommene durchschnittliche Breite von Freileitungen. Die tatsächliche Raumbeanspruchung fließt im Zulassungsverfahren ein. Aus der Differenz ergeben sich keine planungsrelevanten Abweichungen. Es wird in der Begründung ein Hinweis dazu ergänzt.

4.2.1-03.035 Forderung nach Einhaltung der Schutzabstände zu Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung entlang von Bundesautobahnen § 9 Bundesfernstraßengesetz zu beachten und einen Schutzabstand von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotorradius) vorzusehen, bei welchem die Rotorspitze nicht in die Anbaubeschränkungszone hineinragt und der Gefahrenradius für Eiswurf umgangen wird. Weiterhin wird gefordert, eine Gefährdung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bzw. der Verkehrsteilnehmer durch Lichtreflexe, Schattenschlag und Schalldruck auszuschließen und durch Gutachten nachzuweisen. Die Erschließung und Zuwegung sind, auch während der Bauphase, nicht über die BAB zu planen.

Für Bundes- und Landesstraßen wird gefordert, bei der Ausweisung von Vorranggebeieten Windenergienutzung die ‚Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung' zu beachten und einen Mindestabstand vom Fahrbahnrand von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) einzuhalten. Abweichungen hinsichtlich des Abstandes sind nur in begründeten Ausnahmefällen im Zuge von Zulassungsverfahren möglich.

Erwiderung

Sowohl für Bundesautobahnen als auch für Bundes- und Landesstraßen wird der gesetzlich vorgesehene Schutzabstand der Anbauverbotszone von 40 m bzw. 20 m zugrunde gelegt. Bemessungsgrundlage ist in diesem Zusammenhang aufgrund der Rotor-Out Festlegung die waagerecht stehende Rotorspitze der zugrunde liegenden Referenzanlage. Hinsichtlich der Anbaubeschränkungszone kommt es gemäß dem Niedersächsischen Windenergieerlass (Nr. 4.1.4) vornehmlich darauf an, ob das Vorhaben nach seiner Lage, Größe und Art geeignet ist, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung zu beeinträchtigen. Dies ist im Zulassungsverfahren im jeweiligen Einzelfall von der Straßenbaubehörde zu

prüfen, wobei regelmäßig eine Beteiligung der zuständigen Behörden vorausgesetzt werden kann. Die Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bzw. der hinreichende Schutz der Verkehrsteilnehmer vor Gefährdungen durch Lichtreflexe, Schattenschlag, Eiswurf und Schalldruck sowie Fragen zur Erschließung und Zuwegung sind Gegenstand des Zulassungsverfahrens. Soweit im Einzelfall größere Abstände erforderlich sind, ist dies im Zulassungsverfahren festzulegen.
Die Regionalplanung strebt zudem mit ihren Festlegungen u. a. an, raumrelevante Belastungswirkungen in geeigneter Weise zu bündeln, um auf diese Weise die gesamträumliche Belastungswirkung zu minimieren. Vor diesem Hintergrund ist ein vorsorgeorientierter Ausschluss der gesetzlichen Baubeschränkungszone bzw. die Einhaltung des geforderten Schutzabstands von 1,5 Nabenhöhe + Rotorradius einerseits nicht veranlasst. Andererseits entspräche dies nicht den generellen Zielen der Raumordnung zur Belastungsbündelung.

4.2.1-03.036 Hinweis auf seismische Stationen und Forderung nach Einhaltung der Mindestabstände

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf die stationär errichteten seismischen Messstationen SON-Vierhöfen und SON-Holthusen hingewiesen und gefordert, einen Mindestabstand von Windenergieanlagen zu den seismischen Stationen von 5 km einzuhalten Der einzuhaltende Mindestabstand ergibt sich aus den von Windenergieanlagen ausgehenden Störsignalen, welche seismische Signale überlagern und somit die Beobachtungsbedingungen der Erdbebenüberwachung beeinträchtigen.

Erwiderung

Gemäß Nr. 4.12 des Niedersächsischen Windenergieerlasses gilt für Windenergieanlagen, die zu bestehenden Messstationen einen Abstand von 5 km unterschreiten, lediglich eine Beteiligungspflicht im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den jeweiligen Betreiber des betroffenen Messnetzes. Ein grundsätzlich einzuhaltender Mindestabstand existiert in Niedersachsen nicht.

Es ist mittlerweile unstreitig, dass von Windenergieanlagen tatsächlich Auswirkungen auf seismologische Mes-
sungen ausgehen können. Es ist aber ungeklärt, ob diese Auswirkungen durch zumutbare Gegenmaßnahmen,
sei es durch den Windenergieanlagenbetreiber, sei es durch den Betreiber der seismologischen Messstation ausge
glichen werden können, oder in manchen Fällen auch hingenommen werden müssen (Bundesverband Windenergie 2016: Windenergie und seismologische Belange. BWE Hintergrundpapier).

Die bezeichneten Störsignale sind im Zulassungsverfahren, ausgehend von der dann erkennbaren technischen Konfiguration der geplanten Windenergieanlage zu berücksichtigen. Wenn ein Investor einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage stellt, ist er verpflichtet, der Behörde alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens erforder-
lich sind. Die Immissionsschutzbehörde muss daraufhin darlegen, dass ein Vorhaben aufgrund einer zu berücksichtigenden Beeinträchtigung einer seismologischen Station nicht zulässig ist

Da die Beeinflussung der Erdbebenüberwachung nicht zu einem grundsätzlichen Ausschluss für eine Windenergienutzung führt, ist dieser Belang für die regionalplanerische Flächenfestlegung nicht abwägungsrelevant.

4.2.1-03.037 Hinweis auf zu beachtende Schutzabstände zu Einrichtungen des Bergbaus

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf einzuhaltende Schutzabstände von Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus hingewiesen und in diesem Zusammenhang auf die Rundverfügung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen verwiesen.

Erwiderung

Die Einwendung bezieht sich auf Abstimmungen, die im Zulassungsverfahren mit den für Schutzabstände zu Einrichtungen des Bergbaus zuständigen Behörden zu erfolgen haben. Auf der Ebene der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung findet der betroffene Belang in Form eines Ausschlusses von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung sowie von bestehenden Rohstoffabbaugebieten Berücksichtigung.

4.2.1-03.038 Forderung nach Anwendung von Abstandsregeln für Straßen auch bei Gemeindestraßen, Wirtschafts- und Radwegen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass die Abstandsregeln für Windenergieanlagen zu Straßen auch bei Gemeindestraßen, Wirtschafts- und

Fahrradwegen Anwendung finden, und in der zeichnerischen Darstellung ein Schutzbereich für als Radweg genutzte Gemeindestraßen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung berücksichtigt wird. Fahrradwege müssen auch während der Bauzeit nutzbar sein.

Erwiderung

Für nicht entlang von klassifizierten Straßen verlaufende Fahrradwege werden ebenso wie für Gemeindestraßen oder landwirtschaftliche Wege im RROP keine generellen Mindestabstände berücksichtigt. Es gibt hierzu keine rechtlich verbindlichen Vorgaben, und auch der Niedersächsische Windenergieerlass trifft hierzu keine Aussagen. Ob zur Sicherheit des Verkehrs bestimmte Abstände eingehalten werden müssen, ist einzelfallbezogen im Zulassungsverfahren zu klären, ebenso wie die Frage möglicher bauzeitlicher Nutzungseinschränkungen. Dementsprechend findet dies auch in der zeichnerischen Darstellung keine Berücksichtigung.

4.2.1-03.039 Forderung, Rotorüberstreichung nichtklassifizierter Straßen zu ermöglichen

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Bezüglich der Restriktionskriterien (S. 283ff) wird gefordert, für nicht in der flächendeckenden Datenbasis enthaltene und nicht klassifizierte Straßen und Wege sicherzustellen, dass eine Rotorüberstreichung möglich ist.

Erwiderung

Die Berücksichtigung entsprechender Straßen und Wege und die Klärung einer möglichen Rotorüberstreichung erfolgt im Zulassungsverfahren im Zuge der Anlagenpositionierung.

4.2.1-03.040 Forderung auf zu beachtende Schutzabstände zu Bundeswasserstraßen und ihren Einrichtungen

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, einen Mindestabstand der 1,5 fachen Gesamthöhe von Windenergieanlagen zu Bundeswasserstraßen einschließlich der baulichen Anlagen wie Abstiegsbauwerke und Dämme (Nabenhöhe plus Rotorradius) einzuhalten. Ferner wird eine Gewährleistung gefordert, dass durch Eisabwurf keine Gefährdung auf den Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) eintreten kann.
Bei jedem Genehmigungsverfahren, welches für eine Windenergieanlage im Abstand von weniger als 10 km zu einer Bundeswasserstraße durchgeführt wird, ist die Bundeswasserstraßenverwaltung zu beteiligen, um das Vorliegen von mittelbaren oder unmittelbaren Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt durch visuelle, funktechnische oder radartechnische Beeinträchtigungen und / oder von Flächen der WSV prüfen zu können. Ggf. ist von der Vorhabenträgerin ein Gutachten zu erstellen, welches die Unbedenklichkeit bestätigt. Die Kosten, auch für ggf. erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen, ist von der Vorhabenträgerin zu tragen.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Teilflächen OST_04_01 und OST_04_02 sowie SCH_01_01 und SCH_01_02 in direkter Sichtachse der Schifffahrt auf dem Elbe-Seiten-Kanal liegen. Hier ist eine genaue Prüfung des Wasserstraßen- und Schifffahrtamtes (WSA) Mittelland-Kanal/Elbe-Seiten-Kanal in den weiteren Verfahrensschritten erforderlich. Ggf. kann es notwendig werden, dass ein Gutachten erstellt werden muss oder Anpassungen an der visuellen Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen nach Vorgaben des WSA notwendig werden. Es wird gefordert, das WSA Mittelland-Kanal/Elbe-Seiten-Kanal in jedem Fall im weiteren Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Erwiderung

Für Bundeswasserstraßen einschließlich der baulichen Nebenanlagen wird bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung der gesetzlich vorgesehene Schutzabstand zugrunde gelegt. Soweit im Einzelfall größere Abstände erforderlich sind, ist dies im Zulassungsverfahren festzulegen, wobei regelmäßig eine Beteiligung des WSA vorausgesetzt werden kann. Dies gilt auch im Hinblick auf die aufgeführte Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und ggf. festzulegende Vermeidungsmaßnahmen.

4.2.1-03.041 Forderung nach Verzicht auf einen Schutzabstand zur Schutzzone I von Wasserschutzgebieten

Abwägungsvorschlag: **Dem Hinweis wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Der gewählte Schutzabstand von der Länge eines Rotorradius zur Schutzzone I von Wasserschutzgebieten wird infrage gestellt. Es wird kein Verstoß des Schutzzwecks eines Wasserschutzgebietes erkannt, wenn der Rotor über die Grenze der Schutzzone hinwegstreicht. Es wird gefordert, auf diesen Puffer zu verzichten.

Erwiderung

In der Schutzzone I von Wasserschutzgebieten (WSG) gilt ein absolutes Verbot für die Errichtung von baulichen Anlagen. Die vom Rotor einer Windenergienanlage überstrichene Fläche bildet einen Teil der baulichen Anlage. Daher ist ein Überstreichen der Schutzzone I von WSG aus rechtlichen Gründen generell unzulässig, unabhängig von den im einzelnen geltenden besonderen Schutzzielen der jeweiligen Verordnung.

4.2.1-03.042 Forderung nach ausreichendem Schutzabstand zu Friedhöfen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird ein ausreichender Schutzabstand zum Friedhof bei Oldendorf/Luhe sowie zum Friedwald bei Südergellersen gefordert. Bezogen auf den Friedhof bei Oldendorf wird angemerkt, dass der Abstand mit 250 m deutlich zu gering ist. Bezogen auf den Friedwald bei Südergellersen wird gefordert, dass Schattenwurf und Lärm vermieden werden sollten. Außerdem wird angemerkt, dass es sich nicht um einen Friedwald, sondern um einen kommunalen Bestattungswald handelt.

Erwiderung

Alle Friedhöfe im Landkreis Lüneburg werden gleichermaßen berücksichtigt. Im 1. RROP-Entwurf wurde ein Schutzabstand von 400 m angesetzt. Dies ist begründet mit der 2-fachen Höhe der Referenzanlage. Entsprechend der im 2. Entwurf größeren Referenzanlage wird auch der Schutzabstand auf 450 m erhöht. Dieser Abstand wird für alle Friedhöfe eingehalten. Da die Teilfläche AME_GEL_ILM_01_05 bei Südergellersen im Norden (aus anderen Gründen) deutlich reduziert wurde, erhöht sich auch der Abstand zum Bestattungswald deutlich. Eine Korrektur der Bezeichnung Friedwald in kommunaler Bestattungswald wird vorgenommen. Die dem Friedhof Oldendorf nächstgelegene Potentialfläche AME_05 entfällt (auch aus anderen Gründen) vollständig. Eine Begründung für die genannten Flächenreduzierungen bzw. -streichungen erfolgt an anderer Stelle.

4.2.1-03.043 Forderung nach Verzicht auf Abstand zur Landkreisgrenze bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Hinweis auf nicht aktuellen Grenzverlauf

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Der im 1. RROP-Entwurf angelegte Abstand zur Landkreisgrenze von 60 m wird als nicht nachvollziehbar beanstandet. Es wird gefordert, auf diesen Abstand zu verzichten. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem im Gebietsblatt zur Potentialfläche BAR_04 abgebildeten Grenzverlauf zwischen dem Landkreis Lüneburg und dem Landkreis Harburg nicht um die aktuelle Kreisgrenze handelt und dass sich bei einer Korrektur der Grenzziehung auch der Zuschnitt der Fläche BAR_04 verändern würde.

Erwiderung

Der Grund für diesen Abstand liegt darin. dass der Plangeber keine Kompetenz hat, mit seiner Planung in die Fläche der Nachbarlandkreise hineinzuwirken. Aufgrund des verfolgten "Rotor Out"-Ansatzes könnte der Fall auftreten, dass eine im Plangebiet innerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung fußende Windenergieanlage mit ihrem Rotor - der als Bestandteil der Anlage gilt - eine im Nachbarlandkreis gelegene Fläche überstreicht. Dies wird mit dem berücksichtigten Abstand ausgeschlossen. Aufgrund der im 2. RROP-Entwurf veränderten Referenzanlage erhöht sich der Abstand von 60 auf 75 m.
Der Verlauf der Kreisgrenze wird im 2. RROP-Entwurf korrigiert. Auf die Potentialfläche BAR_04 hat dies keinen Einfluss, da sich diese bereits im 1. RROP-Entwurf im Zuge der Einzelfallprüfung als ungeeignet für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung herausgestellt hat. Sie wird deshalb auch im 2. RROP-Entwurf nicht weiter berücksichtigt.

4.2.1-03.044 Forderung nach einheitlicher Handhabung der Abstände zu LSG im Landkreis Lüneburg und den Nachbarlandkreisen

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Abstände von Vorranggebieten Windenergienutzung zu Landschaftsschutzgebieten (LSG) im Landkreis Lüneburg und den Nachbarlandkreisen einheitlich zu handhaben.

Erwiderung

Die Abstände von Vorranggebieten Windenergienutzung zu Landschaftsschutzgebieten im Landkreis Lüneburg sowie den Nachbarlandkreisen wird bereits einheitlich gehandhabt. Dieser ergibt sich jedoch auch automatisch dadurch, dass auch zur Landkreisgrenze ein entsprechender Abstand angelegt wird. Um auszuschließen, dass es in Einzelfällen zu Abweichungen gekommen ist, erfolgt in der Überarbeitung des RROP-Entwurfs die Prüfung einer einheitlichen Umsetzung.

4.2.1-03.045 Empfehlung einer größeren Flächengröße als Maß für die Kleinstflächen und Hinweis auf Unstimmigkeit in der Begründung zur Herausnahme kleiner Flächen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Als Maß für die Kleinstflächen wird eine größere Flächengröße empfohlen (S. 282). Bei der getroffenen Wahl von 2.000 qm bedeutet es, dass die gesamte Fläche zu 100 % auch für eine raumbedeutsame Windenergienutzung geeignet sein muss. Diese kleinräumige Betrachtungsweise entspricht nicht dem Anspruch der Regionalplanung im Maßstab von 1:50.000. Auch folgt auf den Gebietsblättern häufig der Text, dass Teilflächen mit 2 oder 3 ha aufgrund ihrer geringen Flächengröße entfallen, da die Flächengröße eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt; es entfallen also Werte, die deutlich über 0,2 ha liegen. Es wird darüber hinaus vorgeschlagen, kleine Splitterflächen zur Schonung des Landschaftsbilds herauszunehmen, auch mit dem Vorteil, dass bei der Planung von weniger Flächen die Bündelung der Leitungstrassen einfacher ist.

Erwiderung

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt. Beim Ausschluss von Kleinstflächen handelt es sich um einen der Einzelfallprüfung vorgelagerten technischen Schritt der Bereinigung der Flächenkulisse. Kleinere Flächen werden demnach aufgrund des Fehlens jeglicher Eignung pauschal ausgeschlossen, während größere Flächen in die einzelfallbezogene Eignungsprüfung einbezogen werden. Je nach ihrer Ausformung und Lage zu weiteren Potenzialflächen werden in diesem Schritt teils auch erheblich größere Flächen ausgeschlossen. Zur Schonung des Landschaftsbildes ist eine vorherige Flächenclusterung erfolgt. Hier wurde als Eignungskriterium die Installationsmöglichkeit von mindestens 3 Windenergieanlagen angesetzt.

4.2.1-03.046 Forderung nach einer Verkleinerung der dem Planungskonzept zu Grunde liegenden Mindestflächengröße der Vorranggebiete

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird dafür plädiert, auf eine an einer Mindestanzahl von Windenergieanlagen gekoppelten Mindestgröße von Vorranggebieten Windenergienutzung zu verzichten, um auch kleinere Flächen in der Planung berücksichtigen zu können und insgesamt mehr Flächen für die Windenergienutzung zu generieren. Unter Bezug auf Ziff. 4.2.1 Punkt 05 - Größe der Vorranggebiete (mind. 3 WEA) und bauleitplanerische Umsetzung wird darauf hingewiesen, dass die aktuell am Markt angebotenen Onshore-Windenergieanlagen (WEA) bereits über eine Anlagennennleistung von mehr als 6 MW verfügen. Auch Windparks mit lediglich 2 WEA könnten bei der Größe wirtschaftlich geplant und betrieben werden. Zudem könnte durch Zusammenwirkung mehrerer kleiner Teilflächen auch bei geringeren Flächengrößen eine installtaion von 3 oder mehr WEA möglich werden. Daher wird eine Verkleinerung der dem Planungskonzept zu Grunde liegenden Mindestflächengröße für die festzulgenden Vorranggebiete und der Nutzung des Potenzials der Arronderung gefordert.

Erwiderung

Maßgeblich für die festgelegte Mindestgröße der Vorranggebiete Windenergienutzung ist das Ziel, mittels des Planungskonzepts eine disperse Ansiedlung von Windparks ("Verspargelung") im Planungsraum zu vermeiden bzw. von zusammenwirkenden Flächenclustern eine räumliche Steuerung und Belastungsbündelung im regionalen Planungsraum zu erreichen. Dies wird durch hinreichend große Flächen der einzelnen Vorranggebiete erreicht. Aufgrund der entfallenen Ausschlusswirkung wird zugleich die Möglichkeit eröffnet, durch kommunale Planungen ergänzende Flächen für die Windenergienutzung vorzubereiten. Soweit im

räumlichen Zusammenhang also eine Aufstellung von mind. 3 WEA möglich ist, können kleinere Flächenkomplexe bauleitplanerisch ausgewiesen werden.

4.2.1-03.047 Forderung nach Verwendung einheitlicher Kriterien bei der Belastungsbegrenzung von Vorranggebieten Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, soweit möglich, einheitliche Kriterien für die Verkleinerung der Flächenkulisse zur Begrenzung der Belastung von Ortslagen und Landschaftsbild durch großflächige Vorranggebiete Windenergienutzung zu ergänzen, z.B. alt vor neu (Bestandsgebiete gehen vor) oder groß vor klein (große Potenzialflächen gehen vor).

Erwiderung

Die Verkleinerung großflächiger Vorranggebiete erfolgt bereits anhand einheitlicher Kriterien. Die in der Einwendung genannten Punkte wurden dabei berücksichtigt (räumliche Konzentration auf Bestandwindparks, Erhöhung der geometrischen Kompaktheit). Kleine Potenzialflächen wurden in diesem Schritt aufgrund der Bezugnahme auf wenige sehr große Potenzialflächen nicht betrachtet. Allerdings wurden aufgrund des Kriteriums der Kompaktheit eher kleine als große Teilflächen einer als "sehr groß" ermittelten Potenzialfläche ausgeschieden. Da die Prüfung einzelfallbezogen anhand der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten erfolgt ist, lassen sich in diesem Zusammenhang aber keine festen Regeln definieren, daher wird der Begriff des Planungsleitsatzes verwendet.

4.2.1-03.048 Fragen bezüglich der Mindestgröße von 30 ha für die Potenzialflächen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Unter Verweis auf die Seiten S. 335, S. 350, S. 357, S. 364, S. 398, S. 417 und S. 482 wird darauf hingewiesen, dass erstmalig auf S. 335 eine Mindestgröße von 30 ha für Windparks mit mindestens 3 Windenergieanlagen eingeführt wird. Es wird gefragt, wie dieser Wert hergeleitet wird. Erst auf S. 483 erfolgen hierzu allgemeine Ausführungen, jedoch ohne ha-Angabe sondern lediglich mit der Beschreibung "Einzelflächen, die für sich allein für die Errichtung eines Windparks von mindestens 3 Windenergieanlagen (Konzentrationswirkung) zu klein sind". Es wird gefragt, ob dadurch die Mindestgröße von 30 ha nicht auch ein Tabukriterium ist.

Erwiderung

Entsprechende Erläuterungen werden im allgemeinen Methodenteil ergänzt:
Für die Flächen bzw. Flächencluster wurde eine Mindestgröße von 30 ha festgelegt. Damit soll einerseits sichergestellt werden, dass innerhalb der auszuweisenden Vorranggebiete jeweils mindestens 3 Windenergieanlagen errichtet werden können. Darüber hinaus wird das Ziel einer Konzentration der Windenergienutzung verfolgt. Der Landkreis Lüneburg verfolgt das Ziel, mit seiner Planung trotz des vergleichsweise hohen für die Windenergienutzung bereitzustellenden Flächenanteils eine disperse Ansiedlung der Windenergienutzung zu verhindern. Auf den festzulegenden Vorranggebieten sollen daher regional bedeutsame Windparks mit möglichst mehr als 3 Windenergieanlagen entstehen.
Ein "Tabukriterium" stellt dies deshalb nicht dar, weil die zugrunde liegende Flächenzuordnung im Wege einer Einzelfallbewertung und nicht pauschal als "technische" Bereinigung erfolgt.

4.2.1-03.049 Forderung nach Fokussierung auf große Vorranggebiete und Streichung kleiner Vorranggebiete oder Teilflächen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die großen Potentialflächen nicht zu verkleinern. Die Potenzialflächenkomplexe wirken gemeinsam kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen könnten reduziert werden, indem kleinere Potenzialflächen oder Teilflächen (z.B. Teilflächen <20 ha) gestrichen werden.

Erwiderung

Die Ermittlung von Potentialflächen für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt auf Grundlage eines landkreisweit einheitlichen Kritierienkatalogs. Dieser beinhaltet auch Kriterien zur Entlastung der Ortslagen, wie einen erhöhten Siedlungsabstand und die Anwendung einer Umfassungsprüfung. Das Ergebnis dieser Potentialflächenermittlung sind einige besonders großflächige Potentialflächen, die trotz erhöhter Siedlungsabstände und erfolgter Umfassungsprüfung als erhöhte

Belastung für Mensch, Tier und Landschaftsbild zu bewerten sind. Um die Belastungswirkungen dieser Flächen zu begrenzen, wird an deren Verkleinerung festgehalten. Die dem Landkreis Lüneburg vom Land Niedersachsen zugewiesenen regionalen Teilflächenziele von 3,09 % (2027) und 4 % (2032), welche beide unterhalb der vom Landkreis Lüneburg im 1. RROP-Entwurf festgelegten Flächenkulisse der Windenergiegebiete von 4,6 % der Landkreisfläche liegen, ermöglichen es jedoch, weitere Flächenreduzierungen vorzunehmen. Im 2. RROP-Entwurf werden somit die Siedlungsabstände in windzugewandter Richtung nochmals erhöht. Gleichzeitig erfolgt eine gezielte Entnahme von Flächen bzw. Teilflächen zur Entlastung teilregionaler Belastungsschwerpunkte.

4.2.1-03.050 Forderung nach Fokussierung auf kleine Vorranggebiete und Vermeidung großer zusammenhängender Vorranggebiete

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, grundsätzlich durch planerische Instrumente kleinere Windvorranggebiete, anstatt konzentrierte, größere Windgebiete festzulegen oder teilregional Flächenalternativen. Durch Ballung und Konzentration der Gebiete würden einzelnen Anwohner exorbitant höher belastet und zudem nur einige wenige Flächeneigentümer finanziell von der Windkraft profitieren. Es wird argumentiert, dass bei einer Entstehung mehrerer kleiner Gebiete die Beeinträchtigung gleichmäßiger verteilt wird. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, den Begriff der "Verspargelung" noch einmal zu überdenken.

Erwiderung

Die Überlegung zur Optimierung der Flächenkulisse wird zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu bedenken, dass Zahl, Größe und Verteilung der für die Windenergie geeigneten Flächen nicht beliebig wählbar sind, sondern das Ergebnis eines komplexen Abwägungsprozesses bilden, und die Eignungsflächen auf Grundlage der im Planungsraum zu berücksichtigenden räumlichen Gegebenheiten ermittelt wurden. Zudem muss ein insgesamt recht hoher Flächenanteil festgelegt werden (s. Sachargument zum Teilflächenziel), so dass die Optimierungsmöglichkeiten begrenzt sind. Gleichwohl sind die geäußerten Überlegungen bei der Überarbeitung der Flächenkulisse in Betracht gezogen worden.

4.2.1-03.051 Hinweis auf Wind- und Leistungsverlust bei nachgeschalteten Windenergieanlagen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen sich gegenseitig beeinflussen, der Wind verbraucht wird, und nachgeschaltete Anlagen bis zu einer Entfernung von 10 km bis 15 % oder mehr an Leistung verlieren. Windenergiegebiete, in denen die Windenergieanlagen sich gegenseitig negativ beeinflussen, werden deshalb als ungeeignet betrachtet.

Erwiderung

Grundsätzlich ist die Annahme einer gegenseitigen Beeinflussung von Windenergieanlagen richtig. Jedoch ist das Ausmaß der Beeinflussung wesentlich geringer als angenommen. Um einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen zu gewährleisten und eine Beeinflussung der stromab gelegenen Anlage zu minimieren, werden die Abstände der Windenergieanlagen zueinander in Hauptwindrichtung etwa auf den vier- bis fünffachen Rotordurchmesser festgelegt. In Entfernungen oberhalb von etwa 700 m treten keine wesentlichen Wechselwirkungen mehr auf. Nicht richtig ist die Annahme, der Wind würde "verbraucht". Die Windverhältnisse an einem konkreten Standort werden vom großräumigen Wettergeschehen, insbesondere Luftdruckunterschieden bewirkt. Einzelne Windparks haben hierauf keinen Einfluss.

4.2.1-03.052 Frage nach Schutzabstand zu Vorranggebieten Natur und Landschaft

Abwägungsvorschlag: Die Frage wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefragt, welcher Abstand von Vorranggebieten Natur und Landschaft eingehalten werden soll.

Erwiderung

Zu Vorranggebieten für Natur und Landschaft werden keine pauschalen vorsorgeorientierten Abstände eingehalten. Vielmehr erfolgt eine Berücksichtigung im Zuge der Einzelfallprüfung abhängig von der jeweiligen Situation.

4.2.1-03.053 Forderung nach näheren Ausführungen zum Abwägungskriterium "Schutzgebiet im Umfeld" in Tabelle 24

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es werden nähere Ausführungen zum Abwägungskriterium "Schutzgebiete im Umfeld" in der Tabelle 24 auf Seite 284 gefordert, da nicht nachvollziehbar ist, was hiermit gemeint ist.

Erwiderung

Die Tabelle wird überarbeitet. Es erfolgen detailliertere Angaben zur Art der Gebiete und den Schutzabständen.

4.2.1-03.054 Hinweis auf falsche Platzierung der Darstellung der Vergrößerung des Siedlungsabstandes

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Darstellung der Vergrößerung der Siedlungsabstände auf 900 m systematisch an der falschen Stelle angeordnet ist. Da dies pauschal für alle Ortslagen erfolgt, ist dies ein weiches Kriterium.

Erwiderung

Der Hinweis trifft zu. Die Platzierung in der Begründung war Ergebnis des Verlaufs der politischen Diskussion im Landkreis Lüneburg. Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs erfolgt eine Umstellung.

4.2.1-03.055 Forderung nach größerem Abstand zwischen Windenergieanlagen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird ein größerer Abstand der Windenergieanlagen zueinander gefordert.

Erwiderung

Im RROP können weder Anlagenstandorte noch Abstände zwischen den Anlagen festgelegt werden.

4.2.1-03.056 Forderung nach größerem Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird ein zu geringer Abstand zwischen Windparks kritisiert und gefordert, einen höheren Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergie einzuhalten. Konkret genannt wird ein Abstand von 5 km, wie er in Sachsen-Anhalt angewandt wird. Dabei sind auch Windparks benachbarter Landkreise zu berücksichtigen.

Erwiderung

Statt eines Mindestabstands zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt eine einzelfallbezogene Optimierung im Hinblick auf die Umfassungswirkung betroffener Ortslagen. Benachbarte Landkreise werden dabei berücksichtigt.

4.2.1-03.057 Befürchtete Verlagerung von artenschutzrechtlichen Konflikten bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf die nachgelagerte Zulassungsebene und Forderung nach artenschutzrechtlicher Prüfung auf

Regionalplanungsebene

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Aufgrund der Neuregelungen zum Artenschutz in § 45b BNatSchG wird eine Verlagerung von artenschutzrechtlichen Konflikten bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf die nachgelagerte Zulassungsebene befürchtet. Außerdem wird befürchtet, dass Artenschutzbelange nicht ausreichend berücksichtigt werden, wenn gemäß § 6 WindBG im Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen in ausgewiesenen Windenergiegebieten auf eine UVP sowie auf eine Artenschutzprüfung verzichtet wird, soweit bei der Ausweisung der Windenergiegebiete eine UVP durchgeführt wurde, diese sich aber nur auf kollisionsgefährdete Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG beschränkt. Es wird und eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Regionalplanungsebene gefordert, die über das im 1. RROP-Entwurf erfolgte Maß hinaus geht, auch vor dem Hintergrund eines Richtlinienentwurfs der EU, der für sogenannte "go-to"-Gebiete für erneuerbare Energien eine umfassende Ermittlung von Artenschutzbelangen schon auf regionalplanerischer Ebene vorsieht.
Es wird darauf hingewiesen, dass das Artenschutzrecht in § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht nur das willentliche, sondern auch die wissentliche Inkaufnahme von Schädigungen gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten, zu denen alle europäischen Vogel- und Fledermausarten zählen, verbietet. Im Interesse der Planungssicherheit sollte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit vorausschauend bereits in der Regional- und Flächennutzungsplanung geklärt werden, was auf der Grundlage vorhandener Daten (z.B. LRP und LP) erfolgen kann, aber u. U. einer zielgerichteten Erfassung der Vorkommen dieser Arten bedarf. Gemäß dem EuGH Urteil vom 04. März 2021 (EuGH, v. 04.032021 - Rs. C-473/19 und C-474/19) ist eine individuen- und nicht populationsbezogene Bewertung vorzunehmen, und es sind aktuelle sowie über einen längeren Zeitraum erhobene Daten in die Abwägung einzubeziehen, welche auch die Umgebung der Potentialgebiete berücksichtigen, um Jagdgebiete und tradierte Flugwege von Arten identifizieren zu können. Es wird kritisiert, dass im 1. RROP-Entwurf artenschutzrechtliche Verbote nur als Restriktionskriterien in der Einzelfallprüfung und nur in einem begrenzten Ausmaß in Ansatz gebracht wurden mit Beschränkung der möglichen betroffenen kollisionsgefährdeten Vogelarten auf Rotmilan, Seeadler und Uhu. Es wird gefordert, dass die Nah- und die zentralen Prüfbereiche für alle 15 in der Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG aufgeführten Vogelarten ermittelt und berücksichtigt werden müssen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass Planungen zur Gewinnung von Windenergie innerhalb von Bereichen mit landesweiter Bedeutung für windkraftsensible Arten übergeordneten naturschutzfachlichen Zielsetzungen als einem öffentlichen Belang mit landesweiter Relevanz entgegenstehen. Vor dem Hintergrund der auf den rechtlich nicht bindenden Abstandsempfehlungen der LAG-VSW beruhenden Bewertungen und Hinweisen der Vogelschutzwarte wird das Risiko einer Verlagerung artenschutzrechtlicher Konflikte auf das Zulassungsverfahren gesehen. Mit einem Verschieben auf das nachgelagerte Zulassungsverfahren kann sich ein Vorhaben jedoch als unzulässig erweisen, wenn auf der Ebene der Regionalplanung entgegenstehende Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, z. B. artenschutzrechtliche Konflikte bekannt waren und aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen vernachlässigt wurden. Werden Artenvorkommen erst im Zulassungsverfahren bekannt, kann dies dazu führen, dass die dargestellten Vorrang- oder Sondergebiete für Windenergie nicht, nicht ohne Weiteres oder nicht vollständig ausgeschöpft werden können. Es wird eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Flächenkulisse für Windenergiegebiete empfohlen.

Erwiderung

Die aktuelle Rechtslage sieht keine Abschichtung der Artenschutzprüfung auf die Zulassungsebene vor. Richtig ist, dass die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Zulassungsverfahren entfällt, soweit der Bauantrag für ein Windenergiegebiet gestellt wird, welches einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde. Aus diesem Grund ist es geboten, sich auf der Ebene der Regionalplanung insbesondere mit den vorliegenden Erkenntnissen zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten auseinanderzusetzen. Eine Vorverlagerung der Artenschutzprüfung aus dem Zulassungsverfahren auf die Planungsebene ist hingegen nicht möglich. Die Regionalplanung unterliegt nicht unmittelbar den Verboten des Artenschutzes, weil die Planung selbst noch keine direkte Beeinträchtigung geschützter Arten hervorruft, sondern erst ihre Verwirklichung/Umsetzung. Auch eine artenschutzrechtlich veranlasste Alternativenprüfung ist auf der Planungsebene nicht erforderlich. Die artenschutzrechtlichen Belange stellen vielmehr grundsätzlich Abwägungsbelange dar und stehen insoweit einer Einbeziehung in regionalplanerische Alternativenprüfungen offen. Wegen der Dynamik der Natur wäre es zudem nicht möglich, die artenschutzrechtlichen Verbote für die gesamte Geltungsdauer eines RROP zu prüfen bzw. zu prognostizieren. Insoweit kann auch das zitierte EuGH Urteil vom 04. März 2021 grundsätzlich nicht auf die aktuelle Planung des Landkreis Lüneburg bezogen werden.
Dass mit dem Entfall der Artenschutzprüfung im BImSchG-Verfahren eine Verschärfung der Strategischen Umweltprüfung auf Planebene einhergehen solle, kann weder der Begründung der EU-Richtlinie noch der Begründung des § 6 WindBG entnommen werden. Das "Prüflevel" der Strategischen Umweltprüfung bleibt unverändert. Der Referentenentwurf zur Umsetzung der RED III RL verweist auf die allgemeinen Vorschriften zur Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials i. S. d. § 1c BauGB sowie der Abwägung nach § 1 Abs. 5 BauGB und die ergänzenden Regelungen zur Umweltprüfung und zum Umweltbericht in § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der Anlage 1 sowie auf die allgemeinen Vorschriften des ROG zur Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials sowie die Abwägung und die ergänzenden Regelungen zur Umweltprüfung in § 8 ROG in Verbindung mit Anlage 1. So soll gewährleistet sein, dass die Gebietsermittlung anhand aller geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze vorgenommen wird. Änderungen an den bestehenden Anforderungen an die Abwägung bzw. die Umweltprüfung sind vom Gesetzgeber für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten insoweit nicht vorgesehen. Demzufolge ist es nicht erforderlich, die Strategische Umweltprüfung "anzureichern" und auf Planebene eine dem Maßstab und der Detailschärfe des Zulassungsverfahrens entsprechende artenschutzbezogene Betrachtung vorzunehmen. Vielmehr geht der Gesetzgeber davon aus, dass im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung artenschutzrechtliche Konflikte in großem Umfang durch geeignete Flächenauswahl vermieden werden.
Hinsichtlich der geäußerten Risiken für die Zulassungsfähigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Vorranggebiete ist auf die Regelungen des § 45 b Abs. 8 i.V.m. § 45 Abs. 7 BNatSchG hinzuweisen, wonach die Erteilung einer Ausnahme bei artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an der Windenergienutzung innerhalb der festgelegten Flächen erleichtert ist und u.a. Standortalternativen grundsätzlich als nicht zumutbar bewertet werden. Zudem wird verdeutlicht, dass für die artenschutzrechtliche Beurteilung in diesem Zusammenhang der Erhaltungszustand der

lokalen Population und nicht ein individuenbezogener Bewertungsmaßstab anzusetzen ist (§45 e Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG). Die §§ 44 ff. BNatSchG bilden daher einen für die Planungsebene relevanten Orientierungsrahmen. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang insbesondere § 45b BNatSchG. Die Regionalplanung plant im Maßstab 1:50.000. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Regionalplanung für ihre Abwägungen zur Berücksichtigung der Artenschutzbelange mit vorliegenden Informationen arbeitet und nur mit diesen arbeiten kann. Eigene Datenerhebungen erfolgen nicht. Der Landkreis Lüneburg hat alle verfügbaren Informationen zu den gem. § 45 b BNatSchG schlaggefährdeten Vogelarten in seine Auswertung einbezogen. Die geforderte Begehung und detaillierte Prüfung erfolgt im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Zulassungsverfahren. Eine vertiefte Befassung mit den Vorkommen der teils gleichfalls schlaggefährdeten Fledermausarten ist hingegen nicht notwendig, da zur Vermeidung eines Eintretens signifikant erhöhter Tötungsrisiken und also artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände geeignete Vermeidungsmaßnahmen existieren.
Soweit aktuelle Bewertungsgrundlagen bzw. in Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 45b BNatSchG stehende Empfehlungen zur Verfügung stehen, werden diese in die Auswertung einbezogen. In diesem Zusammenhang müssen insbesondere raum- und populationsbezogene Bewertungsansätze zum Tragen kommen, um unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten die für die Windenergienutzung geeigneten Gebiete zu ermitteln. Hierzu gehören insbesondere raumbezogene Bewertungen auf der Grundlage von populationsbezogenen Verbreitungsschwerpunkten der windenergiesensiblen Vogelarten. In Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen oder Sachsen-Anhalt liegen hierzu langjährige, systematisch erhobene Erkenntnisse auf Landesebene vor. In Niedersachsen fehlt es bislang leider weitgehend an entsprechenden Informationen, da in der Vergangenheit der Fokus auf das Zulassungsverfahren und diesbezüglich an die Vorhabenträger zu stellende Anforderungen lag, wenngleich für Arten wie den Schwarzstorch, den Weißstorch oder den Seeadler bereits vergleichsweise gute Kenntnisse vorliegen. Die Informationen der Vogelschutzwarte sind nur in Teilen für eine Berücksichtigung geeignet. Denn den zur Verfügung gestellten Daten zu Bereichen mit landesweiter Bedeutung für windkraftsensible Arten fehlt es einerseits an einem Populationsbezug. Zudem ist die Aktualität für eine Berücksichtigung nicht immer hinreichend. Zum anderen entsprechen die Angaben teils nicht der geltenden Rechtslage bzw. den aktuellen Erkenntnissen der fachlichen Praxis, so etwa, wenn Nahrungshabitate des nicht schlaggefährdeten Schwarzstorchs (von denen unklar ist, nach welchen Kriterien sie abgegrenzt wurden) als windenergierelevant angegeben werden.
Die Problematik der Wechselhorste, in Zusammenhang damit schwankende Populationsgrößen, ist dem Landkreis Lüneburg bewusst. Aufgrund des dargestellten Zusammenhanges werden Brutplätze der Art nicht pauschal ausgeschlossen. Informationen zu Brutplätzen für den Rotmilan werden nicht 1:1 entsprechend der Regelung des § 45b BNatSchG berücksichtigt. Denn anders als für den Seeadler und den Schwarzstorch wird zugleich geprüft, ob eine naturschutzfachliche Analyse des jeweiligen Raumes eine indikatorische Bedeutung für einen besonderen naturschutzfachlichen Wert, wie z.B. als wertvolles Niederungsgebiet zeigt, aufgrund derer eine Rückstellung zugleich mit der generellen ökologischen Qualität begründet werden kann. Eine "Automatik" wird schon deshalb nicht zugrunde gelegt, weil dies bei aktuellen Nachmeldungen Konsequenzen auf die Flächenkulisse mit der Folge einer etwaigen Neuauslegung hätte.

4.2.1-03.058 Forderung nach Prüfung artenschutzrechtlicher Belange auf Genehmigungsebene

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windenergie wird gefordert, soweit gesetzliche Regelungen hier keine neuen Vorgaben treffen, die Artenschutzprüfung auf Genehmigungsebene durchzuführen, da die Artenschutzprüfung auf Ebene der Strategischen Umweltprüfung nicht vollständig, da nicht verpflichtend ist. Von anderer Seite wird gefordert, die Brutplätze von Arten ohne langjährig konstante Standortinanspruchnahme im Zulassungsverfahren zu prüfen und dort Maßnahmen mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden abzustimmen. Es wird argumentiert, dass die Berücksichtigung von Daten zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten immer die Gefahr einer nicht mehr gegebenen Aktualität birgt. Während bestimmte Arten wie Seeadler und Schwarzstorch sehr standorttreu sind, neigen Arten wie der Rotmilan zur Nutzung von Wechselhorsten. Das Brutgebiet eines Rotmilans kann heute anders verortet sein als im Jahr 2013 und würde zu einer anderen Beurteilung zur Lage von Potenzialflächen für Windenergieanlagen führen. So ist die oft angeführte Zunahme des Rotmilans auf die Verlagerung der Brutplätze in Gebiete außerhalb der Reichweite von Windenergieanlagen zurückzuführen, nicht auf eine tatsächliche Zunahme der Tiere insgesamt (2019 in DER FALKE, Heft 11/2019). Außerdem sind die in Anlage 1 BNatSchG genannten Nahbereiche Flächen, die über die artenschutzrechtliche Ausnahme der Windenergie ggf. ebenfalls zur Verfügung stehen.

Erwiderung

Sowohl Artikel 6 EU-NotfallVO als auch § 6 WindBG haben auf der Zulassungsebene weitreichende Erleichterungen in Bezug auf die Umweltprüfung (Wegfall von UVP und qualifizierter Artenschutzprüfung) eingeführt und damit stärker als bisher die Verantwortung für die Minimierung wesentlicher potenziell erheblicher Umweltauswirkungen durch Windenergieanlagen auf die planerische Ebene und die dabei notwendige SUP konzentriert. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Umweltprüfung wird zugleich konstatiert, dass sich aus § 6 WindBG keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung ergeben. Vor diesem Hintergrund sind die Optimierungsmöglichkeiten der Regionalplanung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange derzeit begrenzt. Allerdings sind aufgrund der Berücksichtigung von Artenschutzbelangen durchaus Potenzialflächen verkleinert worden und ganze Teilflächen entfallen oder bei Abwägungen zu Standortalternativen als nachrangig bewertet worden. Die diesbezügliche Dokumentation ist im Abschnitt Natur und Artenschutz der Gebietsblätter der regionalplanerischen Abwägung dokumentiert.
Zur Berücksichtigung der Brutplätze von Vogelarten ohne langjährig konstante Standortinanspruchnahme im Zulassungsverfahren sind aus Sicht der Regionalplanung keine Vorgaben möglich. Grundsätzlich kann für solche Vogelarten überall ein gewisses Risiko bestehen, Dies wird jedoch allenfalls als signifikant erhöht zu bewerten sein, wenn ein erkennbar besonderes Habitatpotenzial besteht. Maßgeblich für die Berücksichtigung der Artenschutzbelange ist, dass diesbezüglich besonders relevante Teilgebiete

bereits im Zuge der Flächenvorauswahl berücksichtigt wurden. Diese Vorgehensweise wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Eine Berücksichtiung im Zulassungsverfahren wird für solche Arten vor diesem Hintergrund nicht notwendig sein. Hinsichtlich des Zulassungsverfahrens wird im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes gebietsbezogen geprüft, welche weitergehenden auf den Artenschutz bezogenen Hinweise gegeben werden können.

4.2.1-03.059 Hinweise zu Verwendung aktueller Artenschutzleitfäden und Arbeitshilfen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass der in den Gebietsblättern verwendete veraltete Artenschutzleitfaden des Landes Niedersachsen mit der neuen Gesetzgebung zum Bundesnaturschutzgesetz in einigen Punkten nicht mehr übereinstimmt. Bezüglich des Störungsverbotes arbeitet die Bundesregierung aktuell an weiteren Regelungen, die in die Planung einbezogen werden sollten. Es wird daher gefordert, beispielsweise Hinweise auf die Störungsempfindlichkeit des Schwarzstorches zu entfernen.
Darüber hinaus wird gefordert, dass der Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten (Rodrigues et al. 2016, EUROBATS Publication Series No. 6) und die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen (Institut für Tierökologie und Naturbildung, 2015) Verwendung finden.

Erwiderung

Aktuelle Hinweise und Leitfäden zur guten (naturschutz)fachlichen Praxis sowie die geltende Rechtslage werden bei der Überarbeitung des Planungskonzeptes berücksichtigt. In Bezug zum Tötungsverbot ist § 45b BNatSchG einschlägig. Aufgrund des fortschreitenden Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP und der Dringlichkeit der Energiewende ist es nicht möglich, bestimmte Veröffentlichungen abzuwarten.
Die Forderung zur Verwendung von Fledermausleitfäden und Arbeitshilfen richtet sich an das Zulassungsverfahren. Hier entscheidet die Immissionsschutzbehörde über die im konkreten Planungsraum anzuwendenden Regelungen, Daten und Bewertungsmethoden im Sinne einer guten fachlichen Praxis. Gesetzliche Vorgaben aus Thüringen gelten in Niedersachsen nicht.

4.2.1-03.060 Hinweis zu Literaturzitaten aus der Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des NLT von 2014

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es werden Abschnitte aus NLT 2014 (Naturschutz und Windenergie) zitiert zu u.a. Landschaftsbild und Abstand zum Naturpark, Vorranggebiete Windenergie (S. 8), Fledermausvorkommen und Abstand (S. 9), Untersuchungsbedarf (S. 11ff), Fledermauserfassung (S. 15) und gefährdete Brutvogelarten mit dem Ziel, die in dieser Untterlage enthaltenen Werturteile als Abwägungsgrundlage für das Planungskonzept des LK Lüneburg heranzuziehen.

Erwiderung

Die zitierten Angaben wurden geprüft. Es wird darauf hingewiesen, dass die Aussagen und Werturteile der zitierten Abeitshilfe aufgrund der Fortentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen in großen Teilen nicht mehr aktuell sind.

4.2.1-03.061 Kritik an Klassifizierung von Heideflächen als "historische Heidelandschaften" und Forderung nach Streichung oder Reduzierung des Abstands von Vorranggebieten Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die Klassifizierung einzelner Heideflächen als "historische Heideflächen" wird infrage gestellt und als fachlich nicht haltbar beurteilt. Sie entsprechen aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte dieser Klassifizierung nicht und verlieren zudem kurz bis mittelfristig ihren Charakter durch Auslaufen des Vertragsnaturschutzes, was dazu führen wird, dass sich diese Flächen in Sukzessions- bzw. Nutzwald umwandeln werden. Damit verlieren sie auch ihre Bedeutung für Erholung und Tourismus. Dies wird insbesondere für Heideflächen bei Schwindebeck vorgebracht, die als Ausschlussflächen im Zusammenhang mit einem 600m-Puffer zur Verkleinerung bzw. zum Herausfallen einzelner Potenzial-Teilflächen führen. Konkret genannt werden die Heideflächen in den Teilflächen AME_01_02, AME_02_02 und _03 sowie AME_04_03 bis _07. Es wird kritisiert, dass der Schutzabstand von 600m zu historischen Heideflächen über den Vorsorge-Gedanken nicht ausreichend fachlich begründet ist und in keinem Verhältnis zu den angewendeten Abständen bei NSGs und LSGs steht. Daher wird gefordert, dass dieser Schutzabstand entfällt oder, wie in Tabelle

24 für "historische Kulturlandschaften" angegeben, zumindest auf 60 m reduziert wird und dass die aufgrund dieses Kriteriums herausgenommenen Teilflächen in die weitere Potenzialflächenprüfung und -abwägung (Umfassungswirkung, Artenschutz etc.) aufgenommen werden.

Erwiderung

Die entsprechenden Flächen basieren auf dem Landschaftsrahmenplan. Der Einwendung ist darin zuzustimmen, dass es sich nicht in jedem Fall um Landschaften handelt, die in historischer Kontinuität existieren. Die Bezeichnung wird geändert. Unabhängig davon weisen die großflächigen Heideflächen eine regionale Bedeutung als für den Westkreis regionaltypisches naturnahes Landnutzungsrelikt auf, dem zudem eine besondere Bedeutung für den regionalen Tourismus zukommt. Aufgrund ihres offenen und zugleich naturnahen Landschaftscharakters weisen sie zugleich eine besonders hohe Empfindlichkeit gegenüber visuellen Störungen auf, wie sie von benachbarten Windenergieanlagen ausgehen. Der Schutzabstand unterscheidet sich in der Begründung damit grundlegend von den aus naturschutzfachlicher Sicht beispielsweise zu NSGs angesetzten Abständen. Hier geht die Bewertung, wie in anderen Fällen auch, vom aktuellen Zustand der jeweiligen Flächen aus. Daher wird für die so bewerteten Heideflächen der angesetzte vorsorgeorientierte Schutzabstand beibehalten.

4.2.1-03.062 Ablehnung von Vorranggebieten Windenergienutzung aufgrund einer übermässigen Umfassungswirkung und optischen Bedrängung. Forderung einer erneuten Prüfung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird für verschiedene Ortschaften im Landkreis Lüneburg eine Umzingelung bzw. übermäßige Umfassung und optische Bedrängung durch umliegende Vorranggebiete Windenergienutzung kritisiert. Vom Landkreis wird gefordert, die Umfassungswirkung erneut zu prüfen, da für einzelne Ortschaften angenommen wird, dass die maximale Umfassung von 120° durch Windkraftanlagen nicht eingehalten wird. Es wird weiterhin gefordert, zu prüfen, ob Flächen zur Entlastung einzelner Dörfer herausgenommen werden können, mit dem Ziel, die Blickachsen ohne Windkraftanlagen zu vergrößern und den Umzingelungseffekt zu reduzieren. Die entnommenen Flächen könnten an anderer Stelle im Landkreis als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es Gemeinden im Landkreis gibt, die sich größere oder mehr Vorrangflächen wünschen.

Erwiderung

Die Umfassungswirkung wird ausgehend von einem berechneten Mittelpunkt der jeweils zu prüfenden Ortslage ermittelt. Je nach Größe und Form des Siedlungskörpers kann dabei der Fall aufteten, dass für einzelne am Ortsrand gelegene Grundstücke ein größerer Umfassungswinkel auftritt. Diese gewählte Vorgehensweise entspricht der guten fachlichen Praxis und wurde an Hand eines wissenschaftlichen Gutachtens für das Land Mecklenburg-Vorpommern entwickelt. Eine übermäßige Belastung wird auf diese Weise verhindert.
In diesem Zusammenhang gilt für alle Vorranggebiete und sämtliche von einer Umfassungswirkung möglicherweise betroffenen Ortslagen für die Belastungsbegrenzung:

1. Die Umfassung einer Ortslage durch visuell zusammenhängende Windparks die in einer Entfernung vom Ort bis zu 3 km liegen, liegt bei maximal 120°, gemessen vom Mittelpunkt der Siedlungsfläche. Als visuell zusammenhängend werden unterschiedliche Windparks dann bewertet, wenn zwischen ihnen ein frei bleibender Winkel kleiner 60° anliegt.

2. Der Freihaltewinkel, zu weiteren Windparks liegt bei 60°. Dieser Wert ist aus dem zentralen Gesichtsfeld der menschlichen Wahrnehmung hergeleitet und entspricht dem mindestens freizuhaltenden Winkel zu weiteren Windparks.

3. Für das Außenbereichswohnen ist aufgrund des hier geringeren Schutzanspruchs und der grundsätzlich gegebenen Eignung des Außenbereichs für infrastrukturelle Vorhaben keine Prüfung der Umfassungswirkung und keine entsprechende Belastungsminimierung erfolgt.

Im Zuge der Entwurfsüberarbeitung wird der Umfassungswinkel für einzelne Ortslagen geringfügig angepasst, so dass die Vermeidung einer übermäßigen Umfassung für alle Ortslagen gewährleistet ist. Durch die Entscheidung des Landkreis, im RROP 2025 eine Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung zur Erfüllung des regionalen Teilflächenziels für 2027 (3,09 %) auszuweisen, können zudem einzelne Potentialflächen aus der Kulisse gestrichen werden, so dass sich die Umfassung einzelner Ortschaften zusätzlich verringert. Die Entnahme von Flächen erfolgt dabei gezielt so, dass eine Entlastung besonders belasteter Teilregionen ermöglicht werden kann und der befürchteten optischen Bedrängung durch die Windenergiegebiete begegnet wird.

4.2.1-03.063 Plädoyer für eine kreisübergreifende, Lärm einbeziehende Umfassungsprüfung und Ausweitung der Freihaltewinkel

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die Errichtung von Windanlagen in einem Winkel von 120° wird als unzumutbar wahrgenommen und gefordert, dass ein deutlich kleinerer Winkel angesetzt wird. Es wird weiter vorgebracht, dass das Ergebnis der Prüfung auf Überbelastung von Ortslagen durch Umfassung nicht akzeptabel ist. Es wird gefordert, einen Winkel von mehr als 60° von WEA zwischen benachbarten Potenzialflächen offenzuhalten, weil das zentrale Sichtfeld der menschlichen Wahrnehmung erheblich umfangreicher ist als in einem Winkel von 60°.
Es wird zudem kritisiert, dass sich die Umfassungswirkung lediglich auf die Sichtbarkeit bezieht, nicht aber auf die Hörbarkeit der Windenergieanlagen, die als mindestens gleichwichtig gesehen wird. Wird ein Ort aus mehreren Richtungen beschallt, bedeutet dies, dass es kaum eine Windrichtung gibt, die nicht den Schall eines Windparks in den Ort trägt. Es wird daher gefordert, bei der Umfassungswirkung nicht nur die Sichtbarkeit, sondern auch die Geräuschemissionen der WEA zu berücksichtigen und in die Einzelfallprüfung aufzunehmen. Außerdem wird gefordert, den 3 km-Abstand an die tatsächliche Höhe der geplanten WEAs anzupassen.
Es wird zudem eine Analyse der Umfassungswirkung über die Landkreisgrenze hinaus (insbesondere LK Uelzen und LK Lüchow Dannenberg) gefordert, um großräumige Umfassungs- bzw. Zerschneidungswirkungen durch riesige entstehende Windparkgürtel zu verhindern. Es wird darauf hingewiesen, dass Windenergieflächen in den Landkreisen Uelzen und Lüchow Dannenberg bereits einen Windparkgürtel um die Gemeinden Göhrde und Wiebek bilden.

Erwiderung

Die verwendeten Winkel sind aus einem Fachgutachten abgeleitet worden, in welchem auf wissenschaftlicher Grundlage Vorschläge für die Berücksichtigung von Umfassungswinkeln bei der Planung von Windenergiegebieten abgeleitet wurden. Die Aussage, dass das Sichtfeld des Menschen insgesamt einen größeren Winkel als 60 ° umfasst, widerspricht nicht der Tatsache, dass das zentrale Sichtfeld bei 60° liegt.
Da die visuelle Wirkung der WEA deutlich weiter reicht als die Lärmimmission, spielt die Lärmbelastung durch WEA bei der Frage der Umfassungswirkung keine Rolle.
Da noch keine Anlagentypen und -standorte feststehen, kann sich die regionalplanerische Abwägung nicht an konkreten Anlagen orientieren. Dies erfolgt im Rahmen des Zulassungsverfahrens.
Der Landkreis Lüneburg hat die bekannten Windparks und Einzelanlagen sowie bestehende Vorrang- und Sonderbaugebiete der Nachbarlandkreise in seiner Analyse berücksichtigt.

4.2.1-03.064 Forderung Berücksichtigung standörtlicher Gegebenheiten bei Umfassungswirkung in Einzelfallprüfung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Forderung der Berücksichtigung standörtlicher Gegebenheiten (Hügel, Gehölze, Bebauung), die ggf. zu einer höheren Belastung/ Entlastung der Umfassungswirkung beitragen.

Erwiderung

Die Konzeption des Landkreises Lüneburg bezieht sich auf das RROP als Flächenplanung. Konkrete Anlagentypen und -standorte liegen der Konzeption nicht zu Grunde. Die Konzeption verfolgt insoweit einen vorsorgeorientierten Ansatz der von der Annahme ausgeht, dass auf den geplanten Flächen mit beliebiger Lokalisierung Windanlagen aufgestellt werden können. Die im Zulassungsverfahren zu prüfende Umfassungswirkung muss in der Tat die örtlichen Gegebenheiten mit relevanter Sichtverschattung einbeziehen. Auf der Ebene der Flächenplanung ist dies weder notwendig noch möglich.

4.2.1-03.065 Forderung nach Aktualisierung des Planungskonzepts in Bezug auf § 249 Abs. 10 BauGB

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass basierend auf § 249 Abs. 10 BauGB optisch bedrängende Wirkungen von Windenergieanlagen ab einem Abstand der zweifachen der Höhe der Windenergieanlage gemessen von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur Wohnbebauung ausgeschlossen sind. Diese neuen zwingenden Maßstäbe des § 249 Abs. 10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung sind zu beachten. Das Plankonzept geht bislang von einer dreifachen Anlagenhöhe aus, dies ist nicht mehr rechtskonform. Es muss überprüft werden, inwieweit sich dies auf die in der RROP-Begründung dargelegten Potenzialflächengrößen etc. auswirkt. Bei der angesetzten Referenzanlage ist dies ein Abstand von 400 m. Da ein Abstand von 800 m zu Ortslagen eingehalten wird, ist für eine Berücksichtigung optischer Wirkungen in Form von Umfassungswirkungen kein Raum, da keine abwägungsrelevanten Wirkungen für den Träger der Raumordnung mehr auftreten. Die Berücksichtigung die Umfassungswirkung ist insoweit abwägungsfehlerhaft und sollte nicht als Abwägungskriterium verwendet werden. Ob die Umfassungswirkung zu einer Beeinträchtigung des Menschen führt, kann auf der (grobmaschigen) Ebene der Regionalplanung nicht abschließend betrachtet werden, zumal nicht feststeht wo genau auf betroffenen Flächen Windenergieanlagen entstehen. Daher sind auch Wirkungen von bis zu 3 km entfernten Anlagen in diesem Zusammenhang grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Auch bestehende Windenergieanlagen, die u. U. zeitnah zurückgebaut werden, können nicht die Grundlage sein, neue Flächenpotenzial nicht

erschließen zu können. Zudem führt der Belangkatalog des ROG die Umfassungswirkung nicht als Kriterium für das Schutzgut Mensch auf. Der Belang des Freiraumschutzes (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 5 und 6 ROG) dient nicht dem Schutz des Menschen, sondern der Schaffung eines großräumigen, übergreifenden, ökologisch wirksamen Verbundsystems. Bei Vorgabe eines 1.000-Meter-(Vorsorge-)Abstandes" zu Konzentrationszonen für die Windenergie könnten aber "schutzwürdige Interessen" von Nachbarn nicht mehr beeinträchtigt sein, weil sie in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG nicht zu beachten seien (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10.02.2016 - 4 BN 37.15 - juris Rz. 11).
Die Kritik an der Anwendung der Umfassungswirkung wird im Zusammenhang mit der Forderung nach Festlegung verschiedener Potenzialflächen vorgebracht.

Erwiderung

Das Planungkonzept wird an die aktuelle Rechtslage des §249 BauGB angepasst. Der Landkreis Lüneburg verwendet das Kriterium der Umfassungswirkung im Zuge der Einzelfallprüfung als vorsorgeorientiertes Kriterium, welches sich aus der planerischen Praxis entwickelt und bereits bei vielfacher Anwendung bewährt hat. Mit diesem Kriterium wird eine starke lokale Belastung der Bevölkerung verhindert. Damit bildet die Anwendung dieses Kriteriums zugleich ein wesentliches Instrument, um eine zu starke Ungleichverteilung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu vermeiden, die den gemeindlichen Interessen nicht entspräche. Die in der Einwendung geführte Argumentation ausschließlich unter Bezug auf § 249 Abs. 10 BauGB greift zu kurz, da dies die grundlegende Aufgabe der Regionalplanung, die Nutzungen im Raum aus einer querschnittsorientierten Perspektive zu ordnen, negieren würde.
Auch der Verweis auf ein Fehlen der Umfassungswirkung im Belangkatalog des ROG als Kriterium für das Schutzgut Mensch geht fehl, denn bei der Auflistung des ROG handelt es sich nicht um einen abschließenden Katalog.
Eine Beurteilung, in welchem Umfang die Umfassungswirkung zu einer Beeinträchtigung des Menschen führt, ist auf der Ebene der Regionalplanung zwar nicht abschließend möglich. Dies ist aufgrund der pauschalisierenden Betrachtungsebene und der Typisierungsbefugnis der Raumordnung im Rahmen ihrer Abwägung aber auch nicht notwendig. Nichts anderes konstatiert auch ein Urteil des BVerwG, (Beschl. v. 10.02.2016 - 4 BN 37.15) mit folgenden Orientierungssätzen:

1. Angesichts der Aufgaben der Raumordnung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung, ihrer weiträumigen Sichtweise und ihres Rahmencharakters hat der Planungsträger im Zuge des Abwägungsvorgangs die Befugnis zur Typisierung. Das Abwägungsmaterial braucht mithin nicht so kleinteilig zusammengestellt zu werden wie auf den nachgeordneten Planungsebenen. (Rn. 9)
2. Belange der benachbarten Wohnbebauung auf Schutz vor Immissionen dürfen auf der Ebene der Raumordnungsplanung pauschalierend berücksichtigt werden. (Rn. 11)

Daher ist der Einbezug von Wirkungen bis zu 3 km entfernter Anlagen sowie von bestehenden Windenergieanlagen in diesem Zusammenhang grundsätzlich nicht zu beanstanden, da dies in Übereinstimmung mit gängigen Bewertungskonzepten im Sinne einer guten fachlichen Praxis erfolgt und zugleich zentraler Bestandteil der Planungskonzeption des Landkreises Lüneburg ist. Für Bestandsanlagen gilt, dass diese bei der Betrachtung erst dann unbeachtlich sind, wenn ein Rückbau eingeleitet ist. Aufgrund dessen werden die auf Grundlage der Ergebnisse der Umfassungsprüfung ausgeschlossenen oder verkleinerten Flächen auch bei der Überarbeitung der Planungskonzeption nicht in Betracht gezogen, es sei denn, dies ergiebt sich aus einer an anderer Stelle vorgesehenen Entlastung.

4.2.1-03.066 Forderung nach Aufnahme einer Öffnungsklausel oder nachgelageter Entscheidung für die Umfassungsprüfung ins RROP

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, zu klären, ob die starren Vorgaben zur Umfassungsprüfung so bestehen bleiben sollen. Es wird argumentiert, dass z.B. mit einer Öffnungsklausel eine gewisse Flexibilität bei der Festlegung von Vorranggebieten möglich ist. Es wird gefordert, das Ziel der Raumordnung um eine solche Öffnungsklausel zu ergänzen.
Es wird zudem kritisiert, dass das Kriterium der Freihaltewinkel von 120° die Realisierung von Windenergieanlagen auf jeder Potenzialfläche voraussetzt, was für unrealistisch gehalten wird. Daher wird vorgeschlagen, die Beurteilung von zumutbar oder unzumutbar im nachgelagerten Bauleitverfahren durchführen zu lassen.

Erwiderung

Die Vorgehensweise wird beibehalten; sie beinhaltet grundsätzlich eine gewisse Flexibilität im Vorgehen. Zugleich soll mit diesem Abwägungsschritt eine Begrenzung der Belastungswirkung, nach einem landkreisweit vergleichbaren Ansatz erfolgen. Dabei wird die mindestens für die Windenergie zu nutzende Flächenkulisse ermittelt und festgelegt. Die Prüfung der Umfassungswirkung dient der Vermeidung einer Überbelastung betroffener Ortslagen auf raumordnerischer Ebene. Wie in der Begründung dargelegt, wird dabei für den maximal als zumutbar zu bewertenden Umfassungswinkel durch zusammenhängende Vorranggebiete bzw. Windparks ein Orientierungswert von 120° angesetzt. Potentialflächencluster, die eine Ortslage in einem zusammenhängenden Winkel > 120° umfassen, werden unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten im Einzelfall auf einen Winkel von ca. 120° begrenzt. Das Kriterium wird für alle Gebiete einheitlich angewandt. Eine Öffnungsklausel würde diese Zielsetzung auf raumordnerischer Ebene aufheben.
Aufgrund der aktuellen Änderungen der gesetzlichen Planungsgrundlagen für die Zulassung von Windenergieanlagen, kann und muss davon ausgegangen werden, dass sich auf den vom Landkreis Lüneburg geplanten Vorranggebieten die Windenergie aufgrund des ihr zugesprochenen überragenden öffentlichen Interesses durchsetzen kann. Allerdings wird es nicht an jedem Ort innerhalb der Vorranggebiete möglich sein, einen Anlagenstandort zu planen. Da das regionale Raumordnugsprogramm explizit für

das Erreichen des Teilflächenziels entscheidend ist, ist keine grundlegende Ubertragung der Umsetzung dieses Ziels auf die kommunale Planung möglich.
Soweit über die im RROP festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung weitere Windenergiegebiete vorgesehen werden sollen, bleibt es unbenommen, dies im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

4.2.1-03.067 Kritik an Methodik der Umfassungsprüfung und Forderung nach höheren Abständen zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass entgegen der Darstellung auf S. 287 des RROP bei der Prüfung der Umfassungswirkung nicht die Abstände der Potentialflächen zu Ortslagen berücksichtigt wurden, sondern die Lagen und Abstände der Potentialflächen zueinander zu Grunde gelegt wurden. Der Entwurf behandelt nah beieinander liegende Potentialflächen offensichtlich nicht als Potentialflächencluster, sondern vielmehr als eine zusammenhängende Potentialfläche und unterläuft hierdurch letztlich das Entfernungskriterium.
Zudem wird bemängelt, dass die selbst festgelegte Annahme, dass die Regeln zur Umfassung nur bis zu einer Entfernung von 3 km in der Sichtachse gelten, in Kombination mit den ebenfalls selbst festgelegten Annahmen über die Beschaffenheit der Durchschnittsanlage (200 m Höhe, 3,5 MW Leistung) nicht kompatibel ist mit der selbst gesteckten Vorgabe einer minimierten Belastung der Bevölkerung durch Windenergie (RROP, Seite 37, 4.2.1 Ziffer 06). Es wird vorgebracht, dass im derzeit geltenden RROP zur Vermeidung der bedrängenden Wirkung von Windkraftvorrangflächen ein 5 km-Abstand vorgeschrieben wird bei einer angenommenen WEA-Höhe von 140 m. Es ist ausgeschlossen, dass bei fast doppelter WEA-Höhe die bedrängende Wirkung geringer ausfällt. Der Abstand von WEA-Vorrangflächen auf einer Sichtachse ist daher auf mindestens 8 km nach oben zu korrigieren, entsprechend dem aktuell vorherrschenden Anlagentyp.

Erwiderung

Der Kritik wird widersprochen. Für die Ermittlung der Umfassungswirkung wurden sowohl der Abstand der geprüften Potenzialflächen zu der jeweils geprüften Ortslage als auch die Lage und Abstände der jeweils betrachteten Potenzialflächen zueinander einbezogen. Dabei wirken Flächencluster aus einzelnen Flächen jedenfalls zusammen soweit der angelegte Prüfwinkel von 60 Grad unterschritten wird, und werden dann hinsichtlich der Umfassungswirkung kumulativ betrachtet. Dies liegt in dem methodischen Prüfansatz begründet, bedeutet jedoch nicht, dass sie, wie in der Einwendung unterstellt, eine zusammenhängende Potenzialfläche bilden oder so betrachtet würden.
Aufgrund der zu erreichenden regionalen Teilflächenziele von 3,09 % (2027) bzw. 4 % (2032) kann der Landkreis Lüneburg nicht mehr mit Mindestabständen zwischen Windenergiegebieten arbeiten, so wie es noch im derzeit gültigen RROP erfolgt ist. Auch eine pauschale Begrenzung der Flächen- oder Längenausdehnung einzelner Potenzialflächencluster ist nicht erfolgt. Stattdessen erfolgt zur Begrenzung der örtlichen Belastung eine einzelfallbezogene Optimierung im Hinblick auf die Umfassungswirkung betroffener Ortslagen. Der in diesem Zusammenhang festgelegte Wirkraum (=Abstand vom Ortsrand) von 3 km entspricht in etwa dem Dreifachen des unter Vorsorgeaspekten festgelegten Mindestabstands zu Ortslagen. Die Vorgehensweise entspricht der zu Grunde liegenden bewährten Methodik. Sie ist nicht vergleichbar mit der 2016 im Rahmen der 2. Änderung des RROP 2003 erfolgten Vorgehensweise, bei der die Umfassungswirkung von Windenergiegebieten nicht betrachtet wurde.

4.2.1-03.068 Forderung nach mehr Transparenz beim Ausschluss von Flächen aufgrund der Umfassungsprüfung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass die Erläuterung, inwieweit Umfassungswinkel im Detail dazu führten, dass eine Fläche nicht weiter als Potentialfläche Wind verfolgt wurde, nicht transparent genug ist. Um die Messung des Umfassungswinkels eindeutig reproduzieren zu können, wird gefordert, dass der Ausgangspunkt der Messung aufgeführt wird. Es wird weiterhin kritisiert, dass in den Gebietsblättern jeweils nur eine Einzelbetrachtung der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgt und dadurch die Gesamtbelastung für eine Teilregion nicht erkennbar wird. Es wird gefordert, eine großräumigere Betrachtung bei der Beurteilung der Belastungswirkungen durch Windenergiegebiete vorzunehmen.

Erwiderung

Im zweiten Entwurf erfolgt eine ergänzende Erläuterung zu Ablauf und Konsequenzen der Umfassungsprüfung für die Gebietskulisse. In diesem Zuge wird auch die Dokumentation der Umfassungsprüfung für die einzelnen Gebiete angepasst.
Eine großräumige Beurteilung der Belastung durch Vorranggebiete Windenergienutzung ist im Abschnitt Kumulationsprüfung des Umweltberichts erfolgt.

4.2.1-03.069 Forderung nach eine untergordneten Bewertung der Umfassungswirkung für

Rehlingen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass der Ort Rehlingen tief liegt, so dass die angesetzte Umfassungswirkung von Rehlingen bei dem Höhenunterschied im Gelände kaum zu merken ist und eine untergeordnete Rolle spielen sollte.

Erwiderung

Die Niveauunterschiede zwischen Rehlingen und den umgebenden Flächen sind nicht so groß, dass dies bei der Analyse der Umfassungswirkung Berücksichtigung finden müsste. Im Zuge der Einheitlichkeit der Planungskonzeption wird eine vergleichbare Behandlung der betroffenen Ortslagen sichergestellt.

4.2.1-03.070 Forderung nach Ausbau der Energiespeichertechnologie bzw. der Netzinfrastruktur zum Abtransport der Windenergie

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Stromnetz auszubauen und die Anbindung der Windenergiegebiete an Stromtrassen sicherzustellen. Weiterhin wird gefordert, die Technologie zur Speicherung von überschüssiger Energie auszubauen. Die Windenergiegebiete sollen gleichmäßig im Landkreis verteilt werden, um einen gesicherten Abtransport der erzeugten Windenergie zu gewährleisten und einem Stillstehen der Windenergieanlagen vorzubeugen.

Erwiderung

Die Planungen zur Anbindung von Windenergieanlagen an das Stromnetz erfolgen im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren. Verantwortlich für den Ausbau des Stromnetzes sind die Netzbetreiber, die ihre Netzentwicklungspläne mit der Bundesnetzagentur abstimmen. Aufgabe der Regionalplanung kann es lediglich sein, Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern (4.2.1 04 LROP). Der geforderte Ausbau der Technologie zur Speicherung von überschüssiger Energie ist ebenfalls nicht Aufgabe der Regionalplanung.Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt nach landkreisweit einheitlichen Kriterien. Da sich die örtlichen Gegebenheiten im Landkreis von Region zu Region unterscheiden, ist eine gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Landkreis nur begrenzt möglich. Gleichwohl wurde darauf geachtet, die Belastung von Mensch und Natur durch Windenergiegebiete im gesamten Landkreis in Grenzen zu halten.

4.2.1-03.071 Forderung nach Ausbaustopp für Windenergie mangels Leitungskapazitäten und Speichermöglichkeiten bzw. zeitlicher Streckung der Festlegung von VR Windenergienutzung und Kopplung an Ausbau der Stromtrassen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Leitungskapazitäten der Elektroleitungen in vielen Gemeinden bereits jetzt nicht ausreichen, um den Windstrom abzuleiten und es darüber hinaus auch keine Speichermöglichkeiten gibt. Zudem kann der produzierte Strom durch die vorhandenen Netze nicht dahin transportiert werden, wo er benötigt wird, so dass bestehende WEAs häufig stillstehen. Es wird daher gefordert, den Ausbau der Windenergie zu stoppen, weil derzeit keine neuen Anlagen benötigt werden bzw. die Entwicklung der Vorrangstandorte Windenergienutzung zeitlich zu strecken und an den Ausbau der vorhandenen Netze zu koppeln, damit nicht unnötig Flächen für eine windenergetische Nutzung erschlossen werden, deren Strom nicht genutzt werden kann und die angesichts der Umweltbelastungen von den Bürgerinnen und Bürgern nicht akzeptiert würden. Es wird argumentiert, dass der immer weitergehende Ausbau der Windenergie seit Jahren zu immer höherer Instabilität des Verbundnetzes und einer immer weiter steigenden Anzahl von Redispatch-Maßnahmen führt, welche von thermischen Kraftwerken geleistet werden müssen. Es wird angeregt, als Maßstab für die Ausweisung von Windenergieflächen die Leistung der auf den Windenergieflächen möglichen Windenergieanlagen sowie die benötigte Strommenge und nicht die Fläche anzulegen. Nach 10 Jahren könnte ein Resümee gezogen und die Anzahl der Windenergieanlagen dem Energiebedarf angepasst werden. Es wird empfohlen, die Windenergieanlagen an das regionale und überregionale Stromversorgungsnetz anzuschließen. Darüber hinaus wird gefordert, das RROP um ein Ziel zur raumordnerischen Verankerung von zusätzlichen Stromtrassen zu ergänzen.

Erwiderung

Der Landkreis Lüneburg ist dazu verpflichtet, in seinem RROP Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen (4.2.1 02 LROP). Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in dem Ausmaß, wie es das RROP vorsieht, folgt dabei den

gesetzlichen Vorgaben des § 2 NWindG, wonach der Landkreis Lüneburg bis Ende 2027 ein regionales Teilflächenziel von 3,09 % bei der Ausweisung von Windenergiegebieten zu erfüllen hat. Da es sich bei dem regionalen Teilflächenziel um eine flächenbezogene Vorgabe handelt, kann sich das Maß der Vorranggebietsausweisung im RROP auch nur daran orientieren und nicht, wie gefordert, die Leistung der auf den Windenergiegebieten möglichen Windenergieanlagen sowie die benötigte Strommenge zum Maßstab nehmen. Der Energiebedarf findet jedoch insofern auch in den regionalen Teilflächenzielen seinen Niederschlag, als dass diese am Ende dazu dienen, das bundesdeutsche Ziel, bis 2045 treibhausgasneutral zu sein, zu erfüllen. Voraussetzung hierfür ist, dass bis Ende 2032 bundesweit 2% der Fläche Deutschlands als Windenergiegebiete ausgewiesen sind. Der Landkreis Lüneburg sieht sich an die Vorgaben von Land und Bund gebunden, da bei einer Nichterfüllung des regionalen Teilflächenziels eine Superprivilegierung für Windenergieanlagen im gesamten Landkreis droht (§ 249 (7) BauGB). Der Verzicht auf eine Ausweisung von Windenergiegebieten würde den Windenergieausbau im Landkreis also nicht stoppen, sondern dem Landkreis lediglich die Möglichkeit nehmen, ihn so zu steuern, dass er mit möglichst geringen Beeinträchtigungen für Mensch und Natur verbunden ist.
Die Forderung einer zeitlichen Streckung der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung findet im RROP insofern Berücksichtigung, als dass § 2 NWindG neben dem regionalen Teilflächenziel 2027 ein weiteres regionales Teilflächenziel für Ende 2032 von 4% der Landkreisfläche für den Landkreis Lüneburg vorsieht, sich das RROP aber darauf beschränkt, zunächst nur eine Flächenkulisse von etwas mehr als 3,09 % auszuweisen.
Im Zuge der Zulassung von Windenergieanlagen auf den ausgewiesenen Flächen wird deren Anbindung an das regionale und überregionale Leitungsnetz sichergestellt. Ohne eine gesicherte Anbindung sind Windenergieanlagen nicht genehmigungsfähig. Zur Umsetzung der Engergiewende ist ein erheblicher Ausbau des überregionalen Höchstspannungsnetzes notwendig. Dieser Ausbau wird vom Bund mit dem Netzentwicklungsplan vorbereitet. Die Zuständigkeit für die Genehmigung dieser Stromtrassen liegt bei der Bundesnetzagentur. Für die Netzkonzeption, die Trassenvorschläge sowie den Bau der Stromtrassen sind die Netzbetreiber zuständig. Für den Landkreis Lüneburg besteht diesbezüglich keine Regelungskompetenz. Bei der Ausarbeitung von Netzkonzeption und Trassenvorschlägen berücksichtigen die Netzbetreiber den erwarteten Zubau regenerativer Energien. Dabei ist es nicht möglich, Verzögerungen im Netzausbau, wie sie sich beispielsweise durch die politische Entscheidung ergeben haben, die Gleichstromtrassen (wie Südlink) nicht als Freileitung, sondern als Erdkabel bauen zu lassen, vorherzusehen. Würde aktuell der Ausbau der Erneuerbaren Energien zu stark gebremst, so würde sich in diesem Fall eine Überkapazität der Leitungsnetze ergeben. Eine optimale Koordination der beiden Prozesse ist innerhalb eines demokratischen Gesellschaftssystems mit marktwirtschaftlichen Instrumenten schon angesichts der zu den einzelnen Vorhaben bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten und klagebedingter Verzögerungen nicht möglich.

4.2.1-03.072 Forderung nach einer dezentralen Energieversorgung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine dezentrale Energieversorgung gefordert, bei der der Strom über Photovoltaikanlagen auf den Dächern privater und öffentlicher Gebäude sowie von Industrie und Gewerbe produziert und vor Ort genutzt wird, oder von genau so vielen Windenergieanlagen, wie es der örtliche Bedarf erfordert. Es wird argumentiert, dass dann keine Stromtrassen mehr erforderlich sind und die Natur, insbesondere der Wald, von Beeinträchtigungen durch den großflächigen Windenergieausbau verschont bleibt. Weiterhin wird argumentiert, dass nicht grund- und spitzenlastfähige erneuerbare Energien, zumal ohne in Aussicht stehende Großspeichertechniken, ein Industrieland nicht versorgen können. Windenergiegebiete werden entweder ganz abgelehnt oder nur in einem deutlich geringeren Umfang akzeptiert.

Erwiderung

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Klimaschutzgesetz das Ziel gesetzt, bis 2045 treibhausgasneutral zu sein. Dies erfordert den Ausbau sowohl der Wind- als auch der Sonnenenergie. Die Forderung, für die erneuerbare Energieversorgung bevorzugt auf Photovoltaikanlagen auf Hausdächern zurückzugreifen, findet in Ziffer 4.2.1 03, Satz 2 LROP seine Berücksichtigung, wonach für Photovoltaikanlagen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden sollen. Dies befreit den Landkreis Lüneburg jedoch nicht von der Pflicht, in seinem RROP auch Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen (4.2.1 02 LROP). Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in dem Ausmaß, wie es das RROP vorsieht, folgt dabei den gesetzlichen Vorgaben des § 2 NWindG, wonach der Landkreis Lüneburg bis Ende 2027 ein regionales Teilflächenziel von 3,09 % bei der Ausweisung von Windenergiegebieten zu erfüllen hat. Das Gesetz sieht nicht vor, das regionale Teilflächenziel auch durch andere erneuerbare Energieträger erfüllen zu können. Der Landkreis Lüneburg sieht sich an diese Vorgaben gebunden, da bei einer Nichterfüllung des regionalen Teilflächenziels eine Superprivilegierung für Windenergieanlagen im gesamten Landkreis droht (§ 249 (7) BauGB). Der Verzicht auf einen Ausbau der Windenergienutzung oder eine Ausweisung von Windenergiegebieten mit einem deutlich geringeren Flächenanteil als vorgesehen zugunsten eines alleinigen Ausbaus von Photovoltaikanlagen auf Hausdächern ist also nicht möglich. Die Forderung nach einem Ausbau der erneuerbaren Energien, welcher die Natur von weiteren Beeinträchtigungen verschont, findet seine Berücksichtigung in Ziffer 4.2.1 02 RROP.

4.2.1-03.073 Befürchtete Standunsicherheit bzw. gegenseitige Beeinträchtigung von Windenergieanlagen aufgrund von Relief und Untergrund

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird mit Bezug auf die Potentialflächen AME_04, AME_05, BAR_02, DAH_01 und OST_DAH_BLE_01 eingewendet, dass das Relief und der Untergrund bei der Bewertung der Eignung der Flächen für Windenergieanlagen nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Es ist nicht abzusehen, wie die Anlagen sich bei starken Winden auf den unterschiedlichen Höhenlagen verhalten. Allein aus geologischen Gesichtspunkten hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit und des Reliefcharakters werden die genannten Gebiete für die Aufstellung von Windenergieanlagen als ungeeignet bewertet. Es wird argumentiert, dass Windparks dort nur durch aufwendige, gravierende Gründungsarbeiten zu realisieren sind. Beim Transport von Bauteilen besteht die Gefahr von Bodenabsenkungen, die die Statik der Anlage beeinträchtigen können. Es wird ein externes Gutachten und eine Stellungnahme zu den topographischen Besonderheiten unter Berücksichtigung der genannten Gefahren gefordert.

Erwiderung

Die Boden- und Reliefverhältnisse im Landkreis Lüneburg erlauben fast ausnahmslos ohne Probleme ein Aufstellen statisch stabiler Windenergieanlagen. Als ungeeignet einzustufendes Hügel- bzw. Bergland mit starken Hangneigungen ist im Landkreis Lüneburg mit wenigen Ausnahmen, wie beispielsweise an den Talhängen der Elbniederung, nicht vorhanden. Eine Gefahr gegenüber Bodenabsenkungen besteht nahezu nirgends. Innerhalb der Wälder gibt es in aller Regel Forstwege bzw. entsprechende Schneisen, die problemlos nach Herstellung der erforderlichen Tragfähigkeit als Zuwegungen zu den Anlagenstandorten Verwendung finden können, so dass keine Bodenabsenkungen zu befürchten sind. Diesbezügliche Detailuntersuchungen erfolgen im Zulassungsverfahren. Dies gilt ebenso für die gegenseitige Beeinflussung der Windenergieanlagen innerhalb eines Windparks, die unter Berücksichtigung der genauen Rotoranordnung im Zuge des Standortlayouts Berücksichtigung findet.

4.2.1-03.074 Forderung nach gleichmäßigerer Verteilung und Einführung einer Obergrenze des Flächenanteils der Vorranggebiete Windenergienutzung in den Gemeinden / Samtgemeinden

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird unter Annahme der Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 GG die auf gemeindlicher Ebene teils überproportionale Anhäufung von Windanlagen gegenüber dem Landes- und Bundesdurchschnitt kritisiert und im Sinne der Gleichbehandlung, Verhältnismäßigkeit und Akzeptanzförderung sowie zur Vermeidung einer sozialen Spaltung eine gerechtere, ausgewogene Verteilung der Windenergieflächen in allen Gemeinden/Samtgemeinden gefordert. Als Bezugsgröße werden die Fläche und die einwohnerbezogene Fläche vorgeschlagen. Es wird um verschiedene Angaben zu den Flächenanteilen der Windenergie auf Gemeindeebene gebeten. Es wird gefordert, Kriterien so zu ändern, dass eine gerechte Verteilung der Vorranggebiete Windenergiegebiete und eine geringere Belastung überproportional belasteter Gemeinden entsteht. Überproportional hoch belastete Gemeinden sollen bei Bedarf eine Reduktion der Windenergiefläche bekommen, während andere Gemeinden, die einen geringen Anteil besitzen, höher belastet werden können/sollten. Es wird gefordert, Möglichkeiten für eine einvernehmliche Verlagerung von Vorranggebieten Windenergienutzung zwischen einzelnen Kommunen unter Mitwirkung des Landkreises zu schaffen.
Es wird kritisiert, dass für die Samtgemeinde Dahlenburg z.B. der RROP-Entwurf 11% ihrer Fläche für WEA-Flächen beansprucht, für die Stadt Lüneburg hingegen keine. Es wird befürchtet, dass die SG Dahlenburg künftig zur Gänze industriell durch WEA überformt und ihren Teilgemeinden damit vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere im Tourismus, genommen werden. Es wird gefordert, eine Obergrenze für die Belastung einzuführen; konkret genannt werden ein Flächenanteil von 5%, ein doppelter und ein dreifacher Wert des niedersächsischen Flächenziels und ein doppelter Wert des Teilflächenziels des Landkreises Lüneburg. Vorleistungen für Erneuerbare Energien sollen im Planungskonzept berücksichtigt werden; Gemeinden, die bereits in großem Maße Erneuerbare Energien erzeugen, sollen nicht weiter durch Windenergiegebiete belastet werden.

Erwiderung

Das vom Land Niedersachsen im NWindG vorgegebene regionale Teilflächenziel für den Landkreis Lüneburg liegt bei 3,09 % (2027) bzw. 4 % (2032) der Landkreisfläche. Eine Orientierung an den Landes- und Bundesdurchschnitt ist damit nicht begründbar. Eine in administrativer Hinsicht gerechte Verteilung von Vorranggebieten Windenergienutzung innerhalb des Landkreises auf die einzelnen Gemeinden im Sinne einer der jeweiligen Flächengröße oder Einwohnerzahl eines Gemeindegebietes entsprechenden anteiligen Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist nicht zielführend, da die Gemeinden unterschiedlich strukturiert sind und Belange, die einer Windenergienutzung entgegenstehen, dementsprechend ungleich verteilt sind. Bei einer prozentual gleichen Flächenbelastung jeder Gemeinde würden Mensch und Natur in Gemeinden mit hoher Siedlungsdichte oder ökologisch hochwertigen Bereichen letztlich stärker belastet. Dies gilt grundsätzlich auch bei einer Obergrenze für den Anteil der Windenergiefläche an der Gemeindefläche. Bei einer zu niedrigen Obergrenze wäre zudem zu befürchten, dass das vorgegebene Teilflächenziel für den Landkreis insgesamt nicht erreicht würde.
Eine Angabe der Flächenanteile der Flächenanteile auf Gemeindeebene ist hinsichtlich der Belastung wenig aussagekräftig und erfolgt daher nicht.
Bestehende Windenergiegebiete werden, soweit sie die Planungskriterien des Landkreises Lüneburg erfüllen, bei der Festlegung

von Vorranggebieten Windenergienutzung einbezogen. Bestehende Windenergieanlagen werden zudem bei der Prüfung der Umfassungswirkung berücksichtigt. Darüber hinaus ist aufgrund der auf die Windenergie bezogenen Vorgaben des NWindG und der unterschiedlichen Belastungswirkungen der verschiedenen Erneuerbaren Energien eine Berücksichtigung sonstiger bereits bestehender Energieerzeugungen in Gemeinden im Planungskonzept nicht zweckmäßig.
Das Planungskonzept des RROP verfolgt das Ziel, eine gerechte Verteilung von Vorranggebieten Windenergienutzung in dem Sinne zu erreichen, dass die Kriterien zur Bestimmung geeigneter Gebiete und zur Entlastung von Mensch und Natur landkreisweit einheitlich angewendet werden. Eine Verletzung Grundgesetzes wird daher nicht gesehen. Ziel ist es, die Windenergienutzung im Landkreis so zu verteilen, dass die am besten geeigneten Standorte gewählt werden und zugleich die örtliche Belastung etwa durch eine Ballung von Vorranggebieten Windenergie nicht zu groß wird. Die Überarbeitung des Planungskonzeptes gegenüber dem 1. Entwurf beinhaltet daher u.a. auch eine Verkleinerung der großen Gebiete OST_DAH_BLE_01 und AME_GEL_ILM_01. Die Schaffung einer Möglichkeit für eine einvernehmliche Verlagerung von Vorranggebieten Windenergienutzung zwischen einzelnen Kommunen lässt sich im RROP nicht umsetzen. Allerdings bleibt es den Kommunen, die mehr Windenergiegebiete auf ihrem Gemeindegebiet zulassen möchten, unbenommen, eine Ausweisung zusätzlicher Flächen im Zuge ihrer Flächennutzungsplanung zu prüfen.

4.2.1-03.075 Forderung nach Öffnung von EU-Vogelschutzgebieten oder des Gebietsteils A des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Für die Frage der Zulässigkeit von WKA im EU-Vogelschutzgebiet wird unter Verweis auf das sog. "überragende öffentliche Interesse" eine grundsätzliche Machbarkeit angenommen.

Es wird gefordert, mindestens den Gebietsteil A des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu öffnen. Die aktuell in der Ergänzungsverordnung zum Gesetz über das Biosphärenreservat 'Niedersächsische Elbtalaue' (NElbtBRG) für den Gebietsteil A enthaltene Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen von 25 m wird für nicht mehr zeitgemäß gehalten und daher gefordert, eine Änderung dieser Gebietsverordnung vorzunehmen, mit dem Ziel, dass eine Windenergienutzung im Bereich des Gebietsteils A grundsätzlich möglich ist, sofern dieser nicht von Natura 2000-Gebieten überlagert wird. Es wird argumentiert, dass die Öffnung des Gebietsteils A für die Windenergienutzung dem Ergebnis der Windpotentialstudie Niedersachsen zur Ermittlung der regionalen Teilflächenziele entspricht, wonach dieser Gebietsteil als teils für die Windenergienutzung geeignet eingestuft wird. Weiterhin wird angeführt, dass es den Wunsch aus dem Amt Neuhaus nach einem Windenergieausbau in der Gemeinde gibt und auf diese Weise für eine gleichmäßigere Verteilung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Landkreis gesorgt werden kann. Es wird gefordert, die Gebietsteile A im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue einer erneuten einzelfallbezogenen Betrachtung hinsichtlich ihrer Eignung als Windenergiegebiete zu unterziehen. Hinsichtlich der potenziell einem Kollisions- oder Vertreibungsrisiko ausgesetzten Vogelarten im Biosphärenreservat, wie Seeadler, Weißstorch und Rotmilan, wird argumentiert, dass diese kein grundsätzliches Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung darstellen, da es bereits erprobte Antikollisionssysteme für den Rotmilan gibt, bei denen zukünftig auch für die anderen genannten relevanten Vogelarten eine Wirksamkeit erwartet wird. Auch wird auf die Möglichkeit verwiesen, Ausweichhabitate anzulegen.

Erwiderung

Die Einschätzung zur Zulässigkeit von WEA im EU-Vogelschutzgebiet ist grundsätzlich zutreffend. Im Landkreis Lüneburg ergibt sich jedoch die Situation, dass das in der Elbtalaue gelegene großflächige EU-Vogelschutzgebiet innerhalb des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue liegt. Die dazu bestehende Verordnung schließt eine Installation regionalbedeutsamer WEA generell aus und ist bei der Aufstellung des RROP zuu beachten. Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP 2025 ist die geforderte Änderung zur Öffnung des Gebietsteils A nicht möglich. Auch wenn die Potentialstudie des Landes eine Windenergienutzung in der Entwicklungszone von Biosphärenreservaten grundsätzlich für möglich hält, so sieht die Gebietsverordnung des Biosphärenreservats "Niedersächsische Elbtalaue" für den Gebietsteil A eine Nutzung durch raumbedeutsame WEA derzeit nicht vor. Eine Änderung des Biosphärenreservatsgesetzes respektive der Schutzgebietsverordnung für den Gebietsteil A liegt nicht im Aufgabenbereich der Regionalplanung. Hierzu bedarf es politischer Beschlüsse. Es ist davon auszugehen, dass sich eine etwaige Änderung auch nicht innerhalb des Zeitrahmens für die aktuelle RROP-Neuaufstellung realisieren läßt. Aus diesem Grunde ist eine einzelfallbezogene Betrachtung von Flächen des Gebietsteils A hinsichtlich einer Eignung als Windenergiegebiete auch nicht zielführend.

4.2.1-03.076 Befürchtung negativer Auswirkungen von Windenergiegebieten auf die gemeindliche Entwicklung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es werden negative Auswirkungen auf die zukünftige gemeindliche Entwicklung durch die Ausweisung von Windenergiegebieten in der Nähe zu Ortschaften befürchtet. Konkret wird für die Gemeinden Oldendorf, Soderstorf und Neetze befürchtet, dass eine Wohnbauentwicklung nicht mehr möglich sein wird, da die angrenzenden Vorranggebiete Windenergienutzung einer

Ortsrandbebauung aufgrund der geringen Siedlungsabstände entgegenstehen würden.

Hinsichtlich der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Umfeld von Neetze wird vorgebracht, dass zwar die Abstände laut Kriterienkatalog eingehalten werden, dies aber ausschließlich die bestehende Bebauung und Wohnnutzung betrifft. Unberücksichtigt bleibt, dass die Gemeinde Neetze neue Baugebiete und deren Erschließung in Richtung Südosten (Potenzialfläche aus dem bestehenden Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide östlich des Baugebietes "Honenberg") und Nordosten (gemäß Dorfentwicklungsplan) plant. Diese notwendige Erweiterung der Wohnbauflächen würde bei Realisierung der Ausweisung der Vorranggebiete OST_DAH_BLE_01_06 und OST_01_02 zunichte gemacht. Im Zuge der Bauleitplanung bezüglich erweiterter Wohngebiete hat die Gemeinde den vorbeugenden Immissionsschutz nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB zu beachten. In Zusammenhang mit den §§ 5 und 6 BImSchG i.V.m. der TA-Lärm dürfen nur solche Flächen als Wohnbauflächen ausgewiesen werden, an denen auch die Nachtimmissionsrichtwerte der entsprechenden Wohnnutzung eingehalten werden. Dies ist prognostisch zu ermitteln auf der Grundlage entsprechender Referenzanlagen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Unter Berücksichtigung der Immissionswerte, die sich aus einer prognostizierenden Berechnung aller möglichen Windenergieanlagen dieses Bereiches ergeben, verbietet sich eine Ausweisung der bezeichneten Flächen. Die Ausweisung der Gebiete für Windkraft führt dazu, dass Planungen für Wohnraum aufgrund der einzuhaltender Abstände (TA Lärm und Belastung durch Schattenschlag) erschwert oder unmöglich gemacht werden. Die Gemeinde Neetze sieht kurz und mittelfristig die Notwendigkeit der Schaffung weiteren Wohnraums und hat als Grundzentrum große Wohnentwicklungspotenziale zugesprochen bekommen. Es wird ein Eingriff in die Planungshoheit gesehen. Hinzu kommen weitere Belastungen der bestehenden Windparks bzw. der zwei weiteren geplanten Vorrangflächen im Bereich Neetze (Fläche südwestlich von Neetze zwischen Reinstorf und Radenbeck, Fläche zwischen Neetze und Wendhausen).

Allgemein wird befürchtet, dass Windenergiegebiete in der Nähe zu Ortschaften die Lebensqualität und das gemeindliche Leben auf dem Lande beeinträchtigen, die Ortschaften durch Lärm, Schattenschlag und technischer Überprägung der Landschaft an Attraktivität verlieren und sich dies nachteilig auf die Bevölkerungsentwicklung auswirken wird. Immobilien drohen an Wert zu verlieren. Betroffene Ortschaften in der Nähe zu Erholungsgebieten werden ihre Erholungsfunktion einbüßen, und gastronomischen Betrieben drohen Umsatzeinbußen bis hin zur Betriebsaufgabe.

Erwiderung

Als Träger der Regionalplanung hat der Landkreis Lüneburg die Aufgabe, für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen (4.2.1 02 LROP). Das Niedersächsische Windgesetz gibt dem Landkreis Lüneburg ein regionales Teilflächenziel für die Festlegung von Windenergiegebieten von 3,09 % (2027) bzw. 4,0 % (2032) der Landkreisfläche vor (§2 NWindG). Es handelt sich hierbei um vergleichsweise hohe Vorgaben, die dem Landkreis wenig Spielraum bei der Flächenausweisung geben. Erfüllt der Landkreis diese Vorgaben nicht, so droht eine Privilegierung von Windenergieanlagen im gesamten Panungsraum. Ziele der Raumordnung und Darstellungen des F-Plans stehen der Zulassung dann nicht mehr entgegen. D.h., die Bundesimmissionsschutzbehörde muss alle Ziele der Raumordnung unbeachtet lassen.
Bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung sind Ausschlusszonen zu berücksichtigen, die aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind. Gleichzeitig hat sich der Landkreis Kriterien für Gebiete auferlegt, in denen aus nachvollziehbaren Gründen keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. So hat der Landkreis bereits im 1. RROP-Entwurf Schutzabstände zum Innenbereichs- bzw. Außenbereichwohnen angelegt, die weit über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, um die Belastung der Ortslagen u.a. durch Schall, Schattenschlag und optischer Bedrängung in Grenzen zu halten. Im 2. RROP-Entwurf wird der Schutzabstand in windzugewandter Richtung nochmals um 100 Meter erhöht. Im Zulassungsverfahren wird zudem sichergestellt, dass unzulässige bzw. unzumutbare Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen ausgeschlossen sind.
AME_04_02 wird aufgrund der Festlegung des geplanten Gewerbegebietes am Klaus-Harries-Ring in Soderstorf als Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung entsprechend des zu Gewerbegebieten anzugesetzten Abstandes leicht zurückgenommen. Zudem ist bei dem im RROP zugrunde gelegten Abstand zwischen Siedlung und Vorranggebieten Windenergienutzung am westlichen, dem Vorranggebiet Windenergienutzung AME_04 zugewandten Rand Soderstorfs durchaus noch ein Baugebiet in der Größe von 1,26 ha denkbar. Der Gemeinde steht es frei, bauleitplanerisch einen geringeren Abstand vorzusehen, sofern die rechtlichen Vorgaben, insbesondere des Immissionsschutzes eingehalten werden. Auch an anderen Standorten im Ortsteil Soderstorf ist aus raumordnerischer Sicht eine Siedlungsentwicklung denkbar. Gleiches gilt für die Gemeinde Oldendorf, deren Wohnbauentwicklungsmöglichkeiten sich aus regionalplanerischer Sicht nicht allein auf den Westen beschränken. Da das Vorranggebiet AME_05 im 2. RROP-Entwurf jedoch keine Berücksichtigung mehr findet, sind diesbezügliche Bedenken jedoch ohnehin einer Abwägung entzogen. Auch die Entwicklung des in der Gemeinde Neetze gelegenen und in einer Stellungnahme angeführten möglichen Baugebiets östlich "Honenberg" wird vom nächstgelegenen Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 nicht eingeschränkt. Dieses liegt ca. 1,3 km von der potentiellen Erweiterungsfläche entfernt. Aus raumordnerischer Sicht bestehen in der Gemeinde Neetze darüber hinaus auch an anderer Stelle ausreichend Möglichkeiten einer wohnbaulichen Entwicklung, was im Übrigen vom Dorfentwicklungsplan der Gemeinde Neetze unterstützt wird, in welchem an verschiedenen Standorten Erweiterungsflächen dargestellt sind, die nicht von Vorranggebieten betroffen sind. Die Erweiterungsfläche östlich Honenberg wird dort nicht empfohlen.
In Bezug auf den befürchteten Attraktivitätsverlust der Gemeinden durch den zu erwartenden Zubau von Windenergieanlagen und einer damit verbundenen Stagnation der Bevölkerungsentwicklung lassen sich schwer Prognosen anstellen, da es sich bei der Frage der Wohnortwahl immer um höchstpersönliche Entscheidungen handelt, die von unterschiedlichen Rahmenbedingungen abhängen. Häufig spielt für die Wohnstandortwahl das jeweilige infrastrukturelle Angebot am Wohnort eine Rolle. Dieses wird sich aufgrund der zu erwartenden erheblichen Steuereinnahmen durch die Ansiedlung eines Windparks sowie die neuerdings gesetzlich geregelte Akzeptanzabgabe (NWindPVBetG) eher verbessern. Insoweit sind durchaus positive Effekte auf die Wohnstandortwahl, das gemeindliche Leben und die Lebensqualität denkbar oder zumindest nicht unwahrscheinlich. Weitere befürchete negative Auswirkungen von Windenergiegebieten auf die gemeindliche Entwicklung (Wertverlust der Immobilien, Beeinträchtigung der Tourismuswirtschaft) werden an anderer Stelle erwidert.Als Träger der Regionalplanung hat der Landkreis Lüneburg die Aufgabe, für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen (4.2.1 02 LROP). Das Niedersächsische Windgesetz gibt dem Landkreis Lüneburg ein regionales Teilflächenziel für die Festlegung von

Windenergiegebieten von 3,09 % (2027) bzw. 4,0 % (2032) der Landkreisfläche vor (§2 NWindG). Es handelt sich hierbei um vergleichsweise hohe Vorgaben, die dem Landkreis wenig Spielraum bei der Flächenausweisung geben. Erfüllt der Landkreis diese Vorgaben nicht, so droht eine Privilegierung von Windenergieanlagen im gesamten Panungsraum. Ziele der Raumordnung und Darstellungen des F-Plans stehen der Zulassung dann nicht mehr entgegen. D.h., die Bundesimmissionsschutzbehörde muss alle Ziele der Raumordnung unbeachtet lassen.
Bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung sind Ausschlusszonen zu berücksichtigen, die aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind. Gleichzeitig hat sich der Landkreis Kriterien für Gebiete auferlegt, in denen aus nachvollziehbaren Gründen keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. So hat der Landkreis bereits im 1. RROP-Entwurf Schutzabstände zum Innenbereichs- bzw. Außenbereichwohnen angelegt, die weit über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, um die Belastung der Ortslagen u.a. durch Schall, Schattenschlag und optischer Bedrängung in Grenzen zu halten. Im 2. RROP-Entwurf wird der Schutzabstand in windzugewandter Richtung nochmals um 100 Meter erhöht. Im Zulassungsverfahren wird zudem sichergestellt, dass unzulässige bzw. unzumutbare Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen ausgeschlossen sind.
AME_04_02 wird aufgrund der Festlegung des geplanten Gewerbegebietes am Klaus-Harries-Ring in Soderstorf als Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung entsprechend des zu Gewerbegebieten anzugesetzten Abstandes leicht zurückgenommen. Zudem ist bei dem im RROP zugrunde gelegten Abstand zwischen Siedlung und Vorranggebieten Windenergienutzung am westlichen, dem Vorranggebiet Windenergienutzung AME_04 zugewandten Rand Soderstorfs durchaus noch ein Baugebiet in der Größe von 1,26 ha denkbar. Der Gemeinde steht es frei, bauleitplanerisch einen geringeren Abstand vorzusehen, sofern die rechtlichen Vorgaben, insbesondere des Immissionsschutzes eingehalten werden. Auch an anderen Standorten im Ortsteil Soderstorf ist aus raumordnerischer Sicht eine Siedlungsentwicklung denkbar. Gleiches gilt für die Gemeinde Oldendorf, deren Wohnbauentwicklungsmöglichkeiten sich aus regionalplanerischer Sicht nicht allein auf den Westen beschränken. Da das Vorranggebiet AME_05 im 2. RROP-Entwurf jedoch keine Berücksichtigung mehr findet, sind diesbezügliche Bedenken jedoch ohnehin einer Abwägung entzogen. Auch die Entwicklung des in der Gemeinde Neetze gelegenen und in einer Stellungnahme angeführten möglichen Baugebiets östlich "Honenberg" wird vom nächstgelegenen Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 nicht eingeschränkt. Dieses liegt ca. 1,3 km von der potentiellen Erweiterungsfläche entfernt. Aus raumordnerischer Sicht bestehen in der Gemeinde Neetze darüber hinaus auch an anderer Stelle ausreichend Möglichkeiten einer wohnbaulichen Entwicklung, was im Übrigen vom Dorfentwicklungsplan der Gemeinde Neetze unterstützt wird, in welchem an verschiedenen Standorten Erweiterungsflächen dargestellt sind, die nicht von Vorranggebieten betroffen sind. Die Erweiterungsfläche östlich Honenberg wird dort nicht empfohlen.
In Bezug auf den befürchteten Attraktivitätsverlust der Gemeinden durch den zu erwartenden Zubau von Windenergieanlagen und einer damit verbundenen Stagnation der Bevölkerungsentwicklung lassen sich schwer Prognosen anstellen, da es sich bei der Frage der Wohnortwahl immer um höchstpersönliche Entscheidungen handelt, die von unterschiedlichen Rahmenbedingungen abhängen. Häufig spielt für die Wohnstandortwahl das jeweilige infrastrukturelle Angebot am Wohnort eine Rolle. Dieses wird sich aufgrund der zu erwartenden erheblichen Steuereinnahmen durch die Ansiedlung eines Windparks sowie die neuerdings gesetzlich geregelte Akzeptanzabgabe (NWindPVBetG) eher verbessern. Insoweit sind durchaus positive Effekte auf die Wohnstandortwahl, das gemeindliche Leben und die Lebensqualität denkbar oder zumindest nicht unwahrscheinlich. Weitere befürchete negative Auswirkungen von Windenergiegebieten auf die gemeindliche Entwicklung (Wertverlust der Immobilien, Beeinträchtigung der Tourismuswirtschaft) werden an anderer Stelle erwidert.

4.2.1-03.077 Befürchtete negative Auswirkung von geplanten Windenergiegebieten auf Lebensqualität und öffentliche Einrichtungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es werden negative Auswirkungen auf die zukünftige Lebensqualität in den Wohnorten und Gemeinden durch die Ausweisung von Windenergiegebieten in der Nähe zu Ortschaften befürchtet. Wohngebiete verwandeln sich durch Windenergiegebiete (u.a. auch in Kombination mit anderen industriellen/ energetischen Einrichtungen) in Industriegebiete. Der Bedarf an Ruhe/geringen Lärm in öffentlichen Einrichtungen, wie Kita, Schulen etc., wird erheblich beeinträchtigt.

Erwiderung

Durch den vorsorgeorientierten Ansatz des Regionalen Raumordnungsprogramms bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit deutlich höheren Schutzabständen zu den Siedlungen als gesetzlich festgelegt und entsprechende Regelungen im Zulassungsverfahren, kann das Eintreten unzulässiger bzw. unzumutbarer Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch Windenergieanlagen ausgeschlossen werden.

4.2.1-03.078 Hinweis auf fehlende Akzeptanz für die ausgewiesene Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung und Plädoyer für eine stärkere Beteiligung der Bürger

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die im 1. RROP-Entwurf ausgewiesene Flächenkulisse für Vorrangebiete Windenergienutzung nicht zur Akzeptanz in der Bevölkerung führen wird und vereinzelt die Meinung vertreten, dass selbst eine mögliche finanzielle Beteiligung der Bürger an den zukünftigen Windparks daran nichts ändern wird, da die Belastungen, die von den Windenergieanlagen ausgehen, zu hoch sind und die Lebensqualität erheblich beeinträchtigen. Auch widersprechen die

Gebietsausweisungen dem Willen eines großen Teils der Bevölkerung, was als undemokratisch empfunden wird. Kritisiert wird insbesondere die als ungleich wahrgenommene Verteilung der Vorranggebiete im Landkreis mit einer Ballung in wenigen Gebieten sowie die als zu groß angesehenen Vorranggebiete bei Breetze und Südergellersen.
Es wird sich zum einen dafür ausgesprochen, die Bürgerinnen und Bürger an der Gebietsauswahl zu beteiligen, zum anderen wird entgegen der oben aufgeführten Meinung dafür plädiert, auch finanzielle Beteiligunsmöglichkeiten zu schaffen, um auf diese Weise die Akzeptanz für den Windenergieausbau zu fördern. Eine denkbare Form wäre die Teilhabe am direkten Bezug von Strom zu einem vergünstigten Preis/kWh. Dann würden nicht nur die Landeigentümer und die Investoren profitieren, sondern auch die betroffenen Anwohner.

Erwiderung

Dem Landkreis ist bewusst, dass die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht ganz ohne Belastung für Mensch und Natur bleibt, insbesondere weil die diesbezüglichen Zielvorgaben des Landes Niedersachsen mit einem regionalen Teilflächenziel für den Landkreis von 3,09 % (2027) bzw. 4 % (2032) vergleichsweise hoch sind. Der Landkreis ist jedoch bestrebt, die Belastungen so gering wie möglich zu halten und hat deshalb in seinem Planungskonzept zur Ermittlung von Windpotentialflächen deutlich höhere Schutzabstände zu den Ortslagen angelegt als rechtlich erforderlich. Es wurde das Kriterium einer zu vermeidenden Umfassungswirkung eingeführt, und besonders großflächige Vorranggebiete wurden deutlich reduziert. Im 2. RROP-Entwurf werden die Siedlungsabstände in windzugewandter Richtung nochmals um 100 m erhöht, um dem vielfach geäußerten Schutzbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Auch die großflächigen Vorranggebiete werden weiter reduziert. Zudem erfolgt die Erfüllung der regionalen Teilflächenziele für 2027 und 2032 schrittweise, was bedeutet, dass sich das RROP 2025 auf das Erreichen des Beitragswertes für 2027 beschränkt. Dadurch ist es möglich, für eine weitere Entlastung besonders betroffener Regionen im Landkreis zu sorgen, indem die Flächenkulisse der Windenergiegebiet im Vergleich zum 1. RROP-Entwurf nochmal deutlich reduziert wird. Nichtsdestotrotz bleibt die Verpflichtung für den Landkreis Lüneburg, die Zielvorgaben des Landes zu erfüllen. Erfüllt der Landkreis diese Zielvorgaben nicht, so setzt eine Superprivilegierung ein, wonach der Windenergienutzung im planungsrechtlichen Außenbereich keinerlei andere Schutzgüter mehr entgegengehalten werden können. Die Verteilung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis beruht darauf, dass der Landkreis für die Ermittlung von Potentialflächen landkreisweit einheitliche Planungskriterien angelegt hat, der Landkreis aber nicht einheitlich strukturiert ist. Und auch die Belange, die einer Windenergienutzung entgegenstehen, sind nicht einheitlich im Landkreis verteilt. Dadurch ist es unmöglich, eine gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis zu erreichen. Die oben genannten Maßnahmen zur Belastungsreduzierung tragen diesem Umstand Rechnung.
Eine Beteiligung der Bevölkerung am Planaufstellungsverfahren des RROP ist insofern gegeben, als dass dieses ein Beteiligungsverfahren für die jeweiligen RROP-Entwürfe vorsieht, in welchem die persönlichen Belange vorgetragen werden können. Alle abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und abgewogen und gehen somit in das Planverfahren ein. Weiterhin besteht die Möglichkeit, sich an die Mitglieder des Ausschusses für Raumordnung zu wenden und seine Anliegen auf diesem Wege in den Ausschuss zu tragen. Beide Möglichkeiten wurden bislang rege genutzt. Eine direkte Beteiligung der Bevölkerung an der Planung jedes einzelnen Windenergiegebietes, wie in einigen Stellungnahmen gefordert, ist aus praktischen und zeitlichen Gründen nicht möglich. Um die Akzeptanz gegenüber dem Windenergieausbau (wie auch dem Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik) in Niedersachsen zu erhöhen, hat die Landesregierung mit dem Niedersächsischen Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) vom April 2024 eine für alle Anlagenbetreiber verpflichtende Akzeptanzabgabe in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde an die Kommunen eingeführt. Vorhabenträger sind außerdem dazu verpflichtet, den betroffenen Gemeinden oder den Einwohnerinnen und Einwohnern im Umkreis von 2,5 km ein angemessenes Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung zu unterbreiten. Dieses kann verschiedene Formen annehmen und auch die verbilligte Lieferung von Energie oder Direktzahlungen beinhalten.
Auch wenn die Sorgen der Bevölkerung damit nicht negiert werden sollen, so zeigt die jährliche Akzeptanzumfrage der Agentur für Erneuerbare Energien (AEE, 2022: AEE-Akzeptanzumfrage 2022, online unter https://www.unendlich-viel-energie.de/mediathek/grafiken/aee-akzeptanzumfrage-2022, zuletzt aufgerufen am 20.09.2024), dass 86 % der Deutschen einen schnelleren Ausbau der Erneuerbaren Energien durchaus befürworten.

4.2.1-03.079 Befürchtung gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch die Zunahme von Schallimmissionen und Forderung nach Berücksichtigung in der Planung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Zunahme von Schallemissionen durch den Neubau und zusätzlichen Ausbau der Windenergie kritisert. Diese Gefahr wird insbesondere bei Anlagen in westlicher Richtung / Hauptwindrichtung gesehen. Es werden gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchtet. Es wird kritisiert, dass dies in der Planung bzw. auch in der Genehmigung nicht ausreichend berücksichtigt wird.
Es wird für bestimmte Gebiete auf zum Teil als unzumutbar angesehene Vorbelastungen hingewiesen. Diese resultieren etwa aus bestehenden Windenergieanlagen - auch in angrenzenden Landkreisen - und anderweitigen Lärmquellen wie Gewerbe oder einer Motorsportanlage. Es wird gefordert, die daraus resultierende Gesamtbelastung in der Bewertung zu berücksichtigen. Es wird vorgebracht, dass die schalltechnischen Erfordernisse neuer Anlagen aufgrund der oft zu lauten Bestandsanlagen nicht oder nur schwer erfüllt werden können. Es wird zudem vorgebracht, dass neue Lärmbelastungen in Bereichen, die bisher besonders wenig von Lärm betroffen waren, besonders zu berücksichtigen sind. Es wird gefordert, Ergebnisse aus den Anläufen bereits installierter Windräder auszuwerten und die Grenzwerte der TA Lärm einzuhalten. Es wird gefordert, die tatsächlichen Schallimmissionen zugrunde zu legen, Sonderprüfungen (gemäß TA Lärm) vorzunehmen und Messungen für betroffene Orte und Grundstücke durchzuführen bzw. externe unabhängige Lärmgutachten einzuholen und gesundheitliche Risiken zu erforschen.

Erwiderung

Zur Vermeidung von Schallimmissionen werden vorsorgeorientiert hohe Siedlungsabstände zu den Vorranggebieten Windenergienutzung in Höhe von 900 m für den Innenbereich und 600 m für den Außenbereich angesetzt. Zusätzlich erfolgt eine Erhöhung des Siedlungsabstands in Hauptwindrichtung auf 1.000 m für den Innenbereich und auf 700 m für den Außenbereich. Bewertungsgrundlage für die Schallimmissionen auf Ebene der Regionalplanung ist ein pauschaler Ansatz. Dieser beruht im 2. Entwurf auf einer Musterberechnung des Landesamtes für Umwelt Baden-Württemberg für einen Windpark mit 5 Anlagen (s. https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/laerm). Anlagen in benachbarten Landkreisen sind im RROP berücksichtigt. Die Regionalplanung legt lediglich geeignete Flächen für bestimmte Nutzungen, hier die Windenergienutzung fest und weist keinen Anlagenbezug auf; die Ermittlung konkreter Belastungswerte ist daher auf Ebene des RROP nicht möglich. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzwerte -und damit auch die Vermeidung von Gesundheitsrisiken- wird im konkreten Zulassungsverfahren der Windenergieanlagen unter Beachtung der TA Lärm sichergestellt. Dort erfolgt eine detaillierte Prüfung der Lärmbelastung unter Berücksichtigung von konkreten Vorbelastungen und kumulativen Wirkungen mit bestehenden Anlagen. Dazu wird auf der Grundlage der Zahl der neu zu errichtenden Anlagen, deren Platzierung und Anlagentyp sowie der Rahmenbedingungen eine Schallprognose unter worst-case-Annahmen erstellt. Bei Bedarf können im Rahmen der Zulassung Vorgaben etwa zur Leistungsbegrenzung und Abregelung gemacht werden. Eine vertiefende Prüfung bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist daher weder möglich -da keine Detailplanung voliegt- noch nötig. Die Veränderung der Gesamtbelastung gegenüber vormals sehr belasteten oder unbelasteten Bereichen stellt dabei kein Bewertungskriterium dar, da es sich bei den zu berücksichtigenden Grenzwerten um absolute Werte handelt. Die Veränderung der Gebietskulisse und insbesondere die Zurücknahme oder Verkleinerung von Vorranggebieten Windenergienutzung im 2. Entwurf führt an verschiedenen Stellen zu einer Verringerung der Lärmbelastung gegenüber der nach dem ersten Entwurf Erwarteten. Es ist auf Ebene der Regionalplanung aufgrund der hohen Schutzabstände davon auszugehen, dass im Rahmen des Zulassungsverfahrens -ggf. unter Festlegung geeigneter Beriebseinschränkungen- eine Überschreitung der Grenzwerte und damit eine Überlastung durch Lärmemissionen vermieden werden kann.

4.2.1-03.080 Kritik an Anwendung veralteter Regelungen, insbesondere der TA Lärm

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass bestehende Schallschutz- und Abstandsregeln und insbesondere die zugrunde gelegt TA Lärm veraltet sind und überprüft werden müssen. Die TA Lärm wurde zu einer Zeit geschaffen, zu der es noch keine Windräder gab, die nicht nur rund um die Uhr, sondern möglicherweise ein ganzes menschliches Leben lang zu ertragen sind. Es wird die Auffassung vertreten, dass die verwendete TA Lärm für Windenergieanlagen nicht anwenden kann und stattdessen eine Spezialregelung erforderlich ist. Es wird kritisiert, dass hohe und unterschiedliche Immissionswerte in Innenräumen für verschiedene Orte verwendet werden.

Erwiderung

Es wird die aktuell gültige TA LÄrm verwendet, die im Zulassungsverfahren zwingend anzuwenden ist. Bei den darin enthaltenen relevanten Grenzwerten wird von einer Dauerbelastung ausgegangen, sodass eine Dauerbelastung durch Lärm von Windenergieanlagen damit abgebildet werden kann. Diesbezüglich alternativ eine Spezialregelung zu entwickeln oder anzuwenden liegt nicht im Kompetenzbereich des Landkreises Lüneburg. Die TA Lärm beinhaltet Immissionsrichtwerte für verschiedene Gebietsnutzungen, die sich auf den Außenbereich, nicht auf Innenräume beziehen.

4.2.1-03.081 Forderung nach gemeindlichen Einflussmöglichkeiten auf die Anlagentechnik zur Minimierung von Belastungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird unter Bezugnahme auf die Ziffer 2.1 09 und 4.2.1 06, in denen es um die Vermeidung und Reduzierung von Belastungen geht, darauf hingewiesen, dass in der Praxis erfahrungsgemäß nicht auf die Minimierung der Belastung der Bevölkerung geachtet wird, da Betreiber von Windenergieanlagen nicht auf entsprechende Forderungen eingehen und sich mangels Konkretisierung der Vorgaben auf ihr Recht zum Betrieb der Anlagen zurückziehen können. Es wird gefordert, dass sich der Landkreis Lüneburg für die verpflichtende Auswahl der leisesten Windenergieanlagen und für mehr Einflussmöglichkeiten der Gemeinden einsetzt, damit vorhandene technische Möglichkeiten zur Verminderung der Belastungen der Bevölkerung ausgeschöpft werden können.

Erwiderung

Die Regionalplanung kann mangels Vorhabensbezuges eine solche Festlegung nicht treffen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch im Zulassungsvefahren solche Vorgaben nicht möglich sind, da das Verfahren sich nur auf die jeweils beantragten Anlagentypen beziehen kann. Im Falle gemeindlicher Bauleitplanung für zusätzliche Windenergiegebiete besteht jedoch die Möglichkeit weitergehender Vorgaben und Vereinbarungen mit den Betreibern zu treffen. Eine Höhenbeschränkung sollte dabei nicht bauleitplanerisch verankert werden, um die Anrechenbarkeit der Flächen auf das regionale Teilflächenziel zu gewährleisten.

4.2.1-03.082 Forderung nach Berücksichtigung der periodischen Schallemissionen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf besonders starke Geräuschbelästigung durch die periodischen Schallreflexionen beim Vorbeistreichen der Rotorblätter am Turm hingewiese, die besonders bei Windstille in unteren Luftschichten und ausreichend in Wind in oberen Luftschichten auftreten. Es wird kritisiert, dass diese Geräuschbelastung weder im RROP, noch an den Betreibern von Windenergieanlagen berücksichtigt wird; im RROP erwähnte Möglichkeiten eines schallreduzierten Betriebs wurden von Betreibern abgewiesen. Es wird gefordert, diese periodisch wiederkehrenden Schallemissionen im RROP in die betriebsbedingten Vorhabenswirkungen aufzunehmen und bei der Bewertung ausreichend zu berücksichtigen.

Erwiderung

Die geschilderte Geräuschemission ist als Teil der hörbaren Geräuschentwicklung Teil der aufgeführten betriebsbedingten Geräuschemission (vgl. Begründung Abschnitt 2.5 / Tab. 1) und insoweit bei der Bewertung berücksichtigt.

4.2.1-03.083 Befürchtung negativer Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Tiere und Pflanzen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es werden negative Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf wildlebende Tiere und Pflanzen im Umfeld von Windenergieanlagen befürchtet. Vorgebracht wird die Befürchtung einer Vergrämung des Wolfes in nahegelegene Ortschaften sowie die Beeinträchtigung der Fortpflanzung einer seltenen Springfroschart bei AME_04_02.

Erwiderung

Geräuschentwicklung und Schattenwurf haben auf wildlebende Tiere keinen gesundheitlichen Einfluss. Sie führen auch nicht zu einer Meidewirkung der Anlagenstandorte beispielsweise durch den Wolf und sind insofern nicht beurteilungsrelevant. Der erzeugte Infraschall überschreitet nicht das in der Landschaft beispielsweise durch Windgeräusche im Wald ohnhin vorhandene Niveau. Allerdings gibt es Hinweise darauf, das bestimmte Vogelarten des Offenlandes das nahe Umfeld von Windenergieanlagen meiden. Dafür ist jedoch das eigentliche Bauwerk und nicht die davon ausgehenden Geräusche maßgeblich. Hierauf wird im Umweltbericht (Tab. 17) eingegangen.

Hinsichtlich der Springfroschpopulation im Umfeld von AME_04_02 sind mögliche Schallemissionen des Vorranggebietes weder von ihrer zu erwartenden Intensität noch von dem Schallspekturm her dazu geeignet, die geräuschbasierte Kommunikation von Springfröschen an ihren Laichgewässern zu stören. Im Zulassungsverfahren kann bei der Standortwahl auf etwaige Laichhabitate Rücksicht genommen werden.

4.2.1-03.084 Befürchtung der Beeinträchtigung von Mensch und Natur durch langjährige Bautätigkeit

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es werden Beeinträchtigungen von Mensch und Natur durch die zu erwartende langjährige Bautätigkeit an den Windenergieanlagen und Verkehrswegen sowie den damit verbundenen Schwerlastverkehr befürchtet.

Erwiderung

Die Bautätigkeit wird sich bezogen auf einen Windpark voraussichtlich auf einen Zeitraum von maximal einem Jahr beschränken. Stärkere Belastungen werden nur zeitweilig zu erwarten sein, insbes. im Zuge von Erdarbeiten bzw. des Baues der Fundamente sowie der Anlieferung der vorgefertigten Anlagenteile. Details hierzu sind im Zulassungsverfahren zu klären. Im RROP sind mangels Vorhabensbezug keine Aussagen möglich. Es erfolgt ein Hinweis im Umweltbericht.

4.2.1-03.085 Befürchtung der Zunahme gesundheitlicher Belastungen durch Infraschall und Forderung nach weiteren Untersuchungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Zunahme von Infraschall und daras resultierende gesundheitliche Belalstungen durch den Ausbau der Windenergie befürchtet. Es wird kritisiert, dass die in der Begründung angeführte Experimentalstudie des UBA von 2020, in der erläutert wird, dass Emissionen von tieffrequentem Schall und Infraschall keine akuten körperlichen Reaktionen auslösen, für die in Tabelle 17 dargestellte Wirkung auf das Schutzgut Mensch ungeeignet ist. Dabei wird verwiesen auf die Ausführung des UBA , dass die Forschungsergebnisse aufgrund der geringen Anzahl von Versuchspersonen und dem vergleichsweise kurzen Beschallungszeitraum mit synthetischen reinen Infraschallsignalen nicht generalisiert und daraus keine möglichen langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschallimmissionen im Wohnumfeld abgeleitet werden können und es einer einer epidemiologischen Langzeitstudie im Wohnumfeld, um mögliche bislang nicht bekannte Langzeiteffekte zu identifizieren. Zudem wird vorgebracht, dass sich die Aussage, dass keine akuten körperlichen Reaktionen ausgelöst werden, nur auf akute Reaktionen und einen Schalldruckpegel von 85db bis 105db bezieht. Moderne Anlagen weisen bereits Schalldruckpegel oberhalb 105db auf (Nordex N175 = 106db). Das Umweltbundesamt schließt Gesundheitsschäden durch eine kurz- und langfristige Exposition gegenüber Infraschall nicht aus. Diese Effekte sind auch nicht in der TA Lärm berücksichtigt. Auch das Ärzteblatt weist im Februar 2019 in einem Artikel darauf hin, dass es im Schalldruckpegelbereich ab 70db vermehrt zu Auffälligkeiten und Effekten bei Probanden gekommen ist, die sich auch mit bildgebenden Verfahren darstellen ließen. Sie weisen deshalb auf einen erhöhten Forschungsbereich für die Gesundheitsgefährdung ab 70db hin.Es wird gefordert, ein weiteres geeignetes Verfahren oder Gutachten zum Nachweis der Wirkweise auf das Schutzgut Mensch hinzuzuziehen.

Erwiderung

Es liegen bereits verschiedene Untersuchungen vor, nach denen der unterhalb der Hörschwelle anzusiedelnde Infraschall von Windkraftanlagen ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall (Wind, Meeresbrandung etc.) die Schwelle der Belastung nicht überschreitet. So gibt es keinerlei wissenschaftlichen Standards genügende Belege für durch von WEA ausgehenden Infraschall im Wohnumfeld verursachte gesundheitliche Folgen (UBA 2021: Infraschall von Windenergieanlagen (Myck, th. Und J. Wothge), UM-ID Nr. 1 2021 / Umweltbundesamt, vgl. Umweltbericht Tab. 17 und dort zitierte Literatur). Das angeführte Zitat ist aus dem Zusammenhang genommen. Generell muss unterschieden werden zwischen der Frage, ob durch Infraschall grundsätzlich Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit eintreten können und ob aufgrund des von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschalls derartige Wirkungen auftreten können. Das von Windenergieanlagen ausgehende Infraschallsignal ist so schwach, dass es in Entfernungen über 700 m messtechnisch kaum noch vom Hinter-Grundgeräusch unterschieden werden kann. Es liegt bereits in einer Entfernung von 150 m zur Anlage unterhalb von 70 dB(A) und damit weit unterhalb der Hörschwelle (vgl. Umweltbericht, Tab. 17). Die in den Einwendungen teils enthaltenen Angaben zum Schalldruckpegel moderner Windenergfieanlagen beziehen sich auf den an der Anlage selbst entstehenden Schallldruckpegel und auf die gesamte Geräuschemission, von welcher der Infraschall nur einen Teil darstellt. Beurteilungsrelevant ist jedoch der am Immissionsort zu erwartende Schallpegel. Die in der angegebenen Studie zitierte Empfehlung nach weitergehenden epidemiologischen Studien wurde aufgrund von Infraschallexposition sehr hoher Intensitäten im Labor ausgesprochen. Sie könnte etwa für den Arbeitsschutz bei der Wartung von Flugzeugmotoren relevant sein, ist aber in Bezug auf den von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschall angesichts des hier im Vergleich sehr viel geringeren Schalldrucks für dessen Bewertung nicht von Belang.

4.2.1-03.086 Befürchtung einer Beeinträchtigung der beruhigenden Wirkung des "braunen Rauschens" im Wald durch WEA

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird befürchtet, dass ein in Waldbeständen natürlicherweise vorhandenes, so bezeichnetes "braunes Rauschen", dem positive Wirkungen auf die menschliche Psyche zugeschrieben werden, durch die Installation von Windenergieanlagen gestört wird. Es wird ein Sondergutachten gefordert.

Erwiderung

Die Einwendung bezieht sich auf das 1/f²-Rauschen, auch "Brownsches-", "Brown-" oder rotes Rauschen genannt. Die Bezeichnungen Brown und Brownsches für 1/f²-Rauschen beziehen sich auf den schottischen Botaniker und Namensgeber der Brownschen Molekularbewegung, Robert Brown, nicht auf die Farbe "braun" (englisch brown). Dieses stellt ein von niedrigen und sehr niedrigen Frequenzen geprägtes Geräusch dar, in welchem u.a.für den Menschen nicht oder nur schwer wahrnehmbarer Infraschall enthalten ist (Wikipedia: 1/f²-Rauschen, [online] https://de.wikipedia.org/wiki/1/f²-Rauschen [17.10.2024]). Die Rauschleistungsdichte sinkt um einen Faktor vier oder 6 dB, wenn sich die Frequenz verdoppelt (Oktave) bzw. um 20 dB pro Dekade (Cosmos indirekt: 1/f²-Rauschen, [online] https://www.cosmos-indirekt.de/Physik-Schule/1/f²-Rauschen#google_vignette [17.10.2024]). Das bekannte "Waldesrauschen" entspricht nicht dem spezifischen Frequenzgang des Brownschen Rauschens, enthält jedoch in ähnlicher Weise niedrigfrequente und Infraschallfrequenzen. Insbesondere bei im Wald betriebenen Windenergieanlagen (WEA) führt dies zu einer Maskierung der WEA-Geräusche durch das Waldesrauschen. Insoweit kann eine Störung ausgeschlossen werden. Ein Gutachten ist nicht erforderlich.

4.2.1-03.087 Kritik an fehlender Bündelung der WEA als Lärmquellen für die Gemeinde

Reinstorf

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Bündelung von Windenergieanlagen als Lärmquellen zur Minimierung der Belastung wird begrüßt, jedoch im Zusammenhang mit den in der Gemeinde Reinstorf geplanten Vorrangstandorten vermisst. Es wird kritisiert, dass die Vorrangstandorte rund um die Dörfer entstehen sollen, sodass bei fast jeder Windrichtung Lärm von einem der Windparks ins Dorf getragen wird.

Erwiderung

Die Vorranggebiete Windenergienutzung beruhen auf einem für den gesamten Landkreis Lüneburg abgestimmten Planungskonzept mit einheitlichen Kriterien. Dabei werden zur Vermeidung von Schallimmissionen vorsorgeorientiert hohe Siedlungsabstände zu den Vorranggebieten Windenergienutzung angewandt. Die sich in der Gemeinde Reinstorf ergebende Situation unterschiedet sich damit nicht grundsätzlich von der in anderen Gemeinden im Landkreis Lüneburg. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Kulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung im 2. Entwurf gegenüber dem 1. Entwurf Änderungen erfolgen, die bei einigen Vorranggebieten in und im Umfeld von Reinstorf auch Verkleinerungen der Vorrangflächen beinhalten.

4.2.1-03.088 Befürchtung negativer Auswirkungen auf Mensch und Natur durch den Abtransport von Strom aus den Windenergiegebieten

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine unverhältnismäßige Belastung von Mensch und Natur durch den Abtransport des in den Windenergiegebieten erzeugten Stroms befürchtet, weshalb die Errichtung von Windenergieanlagen abgelehnt wird.

Erwiderung

Die Anbindung der Windparks an das Stromnetz erfolgt in der Regel durch erdverlegte Mittelspannungsleitungen, von denen keine relevante Belastung für Mensch oder Natur ausgeht.

4.2.1-03.089 Befürchtung gesundheitlicher Belastungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen und Berücksichtigung in der Planung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch die Befeuerung von Windenergieanlagen, insbesondere eine nächtliche Beleuchtung befürchtet. Diese wird durch die erhebliche Höhe der Anlagen weit sichtbar sein. Da es im ländlichen Bereich nachts kaum künstliche Lichtquellen gibt, stellt dies eine erhebliche Störung (Lichtverschmutzung) dar. Zu berücksichtigten ist dabei die Vorbelastung durch bereits bestehende, dauerbeleuchtete Anlagen. Zum Schutz der Bevölkerung werden Regelungen zur Abschaltung bzw. Reduzierung der Anlagenlast bei hohen Windstärken und Windrichtungen, die zu einer erhöhten Lärmemission führen, die Planung unbeleuchteter Anlagen sowie die Aufnahme von Festlegungen zur Nachtabschaltung und Annäherungsbeleuchtung von Windenergieanlagen ins RROP gefordert.

Erwiderung

Mit der Festlegung von vorsorgeorientierten Mindestabständen erfolgt bereits durch das RROP eine weitgehende Vermeidung unzulässiger Belastungswirkungen. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften wird im Zulassungsverfahren sichergestellt. Eine vollständige Vermeidung jeglicher nicht schädigender belästigender Wirkung wird dabei nicht immer möglich sein. Eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen ist jedoch mittlerweile Stand der Technik und wird standardmäßig vorgesehen, sodass die Kennzeichnung nur bei Annäherung von Luftfahrzeugen aktiv wird. Entsprechende technische und betriebsbedingte Festlegungen werden im Zulassungsverfahren getroffen.

4.2.1-03.090 Befürchtung negativer Auswirkungen auf die Gesundheit durch Verbau und Abrieb von Schadstoffen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf die mit jeder zusätzlichen Anlage steigende Gefahr von Feinstaub-, Nanopartikel und Mikroplastik-Kontamination hingewiesen und die Befürchtung gesundheitlicher Auswirkungen geäußert, dadurch dass in den Windenergieanlagen verbaute Materialien durch Abrieb und Verwitterung freigesetzt werden, in die umliegenden Böden gelangen und über die Luft von Mensch und Tier eingeatmet werden. Genannt werden:

- Bisphenol A: krebserregend; selbst bei geringen Mengen können Leber, Stoffwechsel, Immunsystem schwer geschädigt und die Entwicklung von Kindern behindert werden;
- Epoxydharz: gesundheitsschädigend bei der Verarbeitung und bei der Herstellung;
- Weichmacher, Styrol: hautschädigend, gehirnschädigend, genverändernd, Risiko der Unfruchtbarkeit;
- Neodym in den Magneten

Erwiderung

Die technische Gestaltung von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des RROP. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass durch eine Verwendung im Sinne der guten fachlichen Praxis und Einhaltung von Umweltstandards auf Genehmigungs-/Betriebsebene Gesundheitsschäden vermieden werden.
Zum Problem des Abriebs von Mikroplastik existieren bislang lediglich Grobabschätzungen. IWES ermittelt einen maximalen Materialabtrag von 1.395 t/a für alle rund 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland. Im Vergleich werden Abriebwerte von Reifen mit 102.090 t/a und von Schuhsohlen mit 9.047 t/a angegeben (https://www.umsicht.fraunhofer.de/content/dam/umsicht/de/dokumente/publikationen/2018/kunststoffe-id-umwelt-konsortialstudie-mikroplastik.pdf, zitiert in:https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf).
Neodym zählt zu den Seltenen Erden und ist als Stoff selbst unbedenklich. Es wird hauptsächlich für Konsumgüter eingesetzt, wie in Smartphones, Fernsehern, Computern. In Windrädern kommt es in Deutschland äußerst selten zum Einsatz und ist insoweit in jeder Hinsicht unproblematisch (s. https://windkraftsatire.de/aufbruch/faktencheck-windenergie/faktencheck-neodym/).

4.2.1-03.091 Befürchtung kumulativ negativer Auswirkungen des geplanten Windenergieausbaus und Forderung einer Sonderprüfung zur Kumulation

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es werden kumulativ negative Auswirkungen des geplanten Windenergieausbaus u.a. auf die Gesundheit und die Lebensqualität befürchtet, was damit begründet wird, dass es bereits lokal bestehende Vorbelastungen durch Hochspannungsleitungen und weiteren Infrastruktureinrichtungen, Rohstoffgewinnungsgebiete sowie Wind- und Biogasanlagen gibt. Das Ausmaß der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis wird zudem als nicht verhältnismäßig erachtet, weshalb für manche Regionen eine Überbelastung u.a. durch Schall, Schattenschlag und bedrängende Wirkung gesehen wird.
Es wird eine Sonderprüfung der kumulativ auftretenden negativen Effekte gefordert. Es wird weiterhin gefordert, das Ausmaß des Windenergieausbaus zu beschränken. In einer Stellungnahme wird gefordert, eine maximal zulässige Anzahl von einer Windenergieanlage pro 35 ha Fläche festzusetzen, um eine Verträglichkeit für das Ökosystem, für das Klima und für den Menschen in der Region zu erreichen.

Erwiderung

Das Ausmaß der Ausweisung von Windenergiegebieten im RROP ist dem Landkreis Lüneburg per Gesetz über die regionalen Teilflächenziele vorgegeben (§ 2 NWindG). Erfüllt der Landkreis die Zielvorgaben nicht, so droht eine Superprivilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich und mithin ein ungesteuerter Ausbau der Windenergie im Landkreis (§249 Abs. 7 BauGB). Im Falle eines solchen Szenarios ist mit einer deutlich höheren Belastung für Mensch und Natur zu rechnen als durch einen gesteuerten Ausbau über das RROP, da seitens der Investoren aufgrund zu erwartender Gewinne ein großes Interesse am Windenergieausbau besteht und diesem dann Ziele der Raumordnung und Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht mehr entgegengehalten werden können.
Dem Landkreis Lüneburg ist bewusst, dass die Umsetzung des gesetzlich geforderten Windenergieausbaus im Landkreis mit deutlichen Belastungswirkungen auf Mensch und Natur verbunden ist. Im Windenergiekonzept des Landkreises wurde deshalb mit dem Instrument der Umfassungsprüfung gearbeitet, um die Umfassung von Ortslagen zu begrenzen, und zusätzlich darauf geachtet, die Schutzabstände zu den Ortslagen möglichst hoch anzusetzen, ohne dabei Natur und Landschaft zu überbelasten. Die rechtlich erforderlichen Siedlungsabstände werden dabei deutlich übererfüllt. Zum Zeitpunkt des Beschlusses über den 1. RROP-Entwurf war dem Landkreis Lüneburg das zu erfüllende regionale Teilflächenziel noch nicht bekannt. Es wurde deshalb bewusst mit einem höheren Flächenkontingent an Windenergiegebieten von 4,6 % der Landkreisfläche geplant, um die Landesvorgaben im weiteren Verfahren sicher erfüllen zu können. In der Zwischenzeit wurde das NWindG verabschiedet, und dem Landkreis Lüneburg wurde ein regionales Teilflächenziel von 3,09 % der Landkreisfläche bis Ende 2027 bzw. von 4 % bis Ende 2032 zugewiesen. Der Landkreis Lüneburg nimmt die Möglichkeit der zeitlich gestaffelten Ausweisung von Windenergiegebieten wahr und weist im RROP 2025 eine Flächenkulisse für Windenergiegebiete aus, die das regionale Teilflächenziel von 3,09 % sicher erfüllt. Dadurch ist es möglich, die Flächenkulisse der Windenergiegebiete des 2. RROP-Entwurfs und mit ihr die Belastung von Mensch und Natur im Vergleich zum 1. Entwurf deutlich zu reduzieren. Gleichwohl bleibt der diesbezügliche Handlungsspielraum aufgrund des verhältnismäßig hohen regionalen Teilflächenziels begrenzt.
Die Umfassungsprüfung im Zuge der regionalplanerischen Einzelfallpdrüfung stellt sicher, dass es zu keiner Kumulation voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen hohen Grades durch die Ausweisung von Windenergiegebieten kommt. Die gebietsbezogene Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung bestätigt dies. Die Kombination dieser beiden Bearbeitungs- bzw.

Prüfschritte stellt daher bereits die geforderte Sonderprüfung dar. Im Zulassungsverfahren wird darüber hinaus sichergestellt, dass die zulässigen Belastungsgrenzwerte eingehalten werden. Hierbei wird auch die bestehende Vorbelastung des Planungsraumes in den Blick genommen und ggfs. Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen getroffen. Eine (weitergehende) Sonderprüfung im Rahmen des RROP ist deshalb nicht erforderlich und auch nicht möglich, da zu diesem Zeitpunkt noch gar keine Informationen zu Art und Anzahl sowie zum Standort potentieller Windenergieanlagen vorliegen. Auch die Festlegung einer maximal zulässigen Anzahl von Windenergieanlage pro Fläche ist nicht möglich, da die Regionalplanung eine solche Festlegung zur weitergehenden Nutzungsausgestaltung gar nicht treffen kann und dies zudem dem politischen Ausbauziel der Windenergie widerspricht.

4.2.1-03.092 Befürchtete Wertminderung und erschwerte Verkäuflichkeit von Immobilien, Forderung nach finanziellem Ausgleich

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es werden eine Wertminderung sowie eine erschwerte Verkäuflichkeit von Immobilien durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in der Nähe zu Ortschaften befürchtet, insbesondere bei größeren Vorranggebieten sowie bei mehreren Vorranggebieten im Umkreis eines Ortes. Es wird angeführt, dass Haus und Hof vielen Menschen als Altersvorsorge dienen. Die befürchtete Wertminderung wird damit begründet, dass Windenergieanlagen zu vermehrter Lärmimmission und Schattenwurf führen, es zu einer technischen Überprägung der Landschaft kommt und damit einhergehend deren Erholungswert verloren geht. Es wird beantragt, etwaige Wertverluste für die betroffenen Immobilien zu prüfen. Weiterhin wird ein finanzieller Ausgleich des befürchteten Verlustes gefordert und die Frage gestellt, wie und durch wen der Ausgleich erfolgt. Es wird auf Gerichtsurteile verwiesen, in denen Immobilienbesitzern Entschädigungen für den Wertverlust deren Eigentums aufgrund nahestehender Windenergieanlagen zugesprochen wurde.

Erwiderung

Die Wertentwicklung von Immobilien hängt von unterschiedlichsten Faktoren insbesondere der wirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung des Zinsniveaus ab. Die Installation von Windenergieanlagen innerhalb der festzulegenden Vorranggebiete ist von überragendem öffentlichen Interesse. Mögliche Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen werden durch folgende Ansätze vermieden bzw. vermindert: Bei der Gebietsfestlegung legt der Landkreis Lüneburg zu benachbarten Wohnsiedlungen vorsorgeorientierte Mindestabstände fest, welche die rechtlich erforderlichen Abstände deutlich überschreiten. Eine übermäßige Beeinträchtigung durch eine Umfassungswirkung von Ortslagen ausgehend von mehreren einzelnen, oder einzelnen sehr großflächigen Vorranggebieten Windenergienutzung wird mittels der erfolgten Umfassungsprüfung vermieden. Eine technische Überprägung der Landschaft wird begrenzt durch Konzentration von Windenergieanlagen auf Vorranggebiete Windenergienutzung und eine Verkleinerung der sehr großen Potentialflächen. Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung werden von Vorranggebieten Windenergienutzung freigehalten. Darüber hinaus wird im Zulassungsverfahren eine Einhaltung der gesetzlich festgelegten Grenzwerte der Immissionsbelastung hinsichtlich Schall und Schattenwurf sichergestellt. Ob sich in Folge der Installation von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung aus Wind direkte oder indirekte wirtschaftliche Vor- oder Nachteile für Anlieger ergeben können, ist vor diesem Hintergrund kein Gegenstand der regionalplanerischen Abwägung. Die Zahlung eines finanziellen Ausgleichs kommt nicht in Betracht.

4.2.1-03.093 Befürchtete Gebäudeschäden durch benachbarte Windenergieanlagen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird befürchtet, dass sich das Gewicht und die Vibrationen von Windenergieanlagen auf den Untergund auswirken und zu Absenkungen, auch des Grundwasserspiegels, führen, die sich wiederum schädlich auf die Bausubstanz nahe gelegener Gebäude auswirken können. Es wird gefragt, ob geologische Messungen stattgefunden haben, die die Eignung des Untergrunds für die Installation von Windenergieanlagen und deren Einfluss auf den Grundwasserspiegel untersuchen.

Erwiderung

Die Durchführung geologischer Untersuchungen zur Tragfähigkeit des Untergrundes erfolgt im Zulassungsverfahren standardmäßig. Soweit im Einzelfall Planungen in Gebieten mit Bergsenkungsrisiken (Salztektonik) erfolgen sollen, werden hierzu im Zulassungsverfahren zusätzliche Untersuchungen durchzuführen sein. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen sind aufgrund der Installation von Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Die Vibrationen von Windenergieanlagen sind von sehr geringer Intensität und führen nicht zu Auswirkungen auf Boden, geologische Verhältnisse bzw. benachbarte Gebäude und Infrastruktur.

4.2.1-03.094 Kritik an der Beeinträchtigung der überregional bedeutenden Erholungsgebiete Naturparke Elbhöhen-Drawehn, Elbhöhen Wendland und Lüneburger Heide und Forderung nach Berücksichtigung der Wirkung auf diese und das NSG

Lüneburger Heide

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine starke Beeinträchtigung der Erholungsnutzung in den überregional bedeutenden Erholungsgebieten Naturpark Elbhöhen-Drawehn, Naturpark Elbhöhen Wendland und Naturpark Lüneburger Heide sowie des Naturschutzgebietes Lüneburger Heide durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen befürchtet.
Für AME_04 und _05 wird eine fehlende Berücksichtigung der Wirkung auf das Naturschutzgebiet (NSG) Lüneburger Heide und den Naturpark Lüneburger Heide bemängelt. Es wird vorgebracht, dass die Samtgemeinde Amelinghausen, umgeben von Wander- und Fahrradwegen, ein beliebtes Ausflugsziel mit Erholungsfunktion für Besucher aus Hamburg, Bremen und anderen Ballungsgebieten ist, wie an der Anzahl der Gästebetten und Ferienwohnungen erkennbar ist. Ruhige Erholung wird als unvereinbar mit der Belastung durch Windenergieanlagen angesehen. Es wird angemerkt, dass die Festlegung des Vorranggebietes AME_05 der Festlegung von Oldendorf/Luhe als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung widerspricht, da mit hoher Geräuschentwicklung und Schattenschlag zu rechnen ist.
Es wird zudem vorgebracht, dass mit einer Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraft das Leader Projekt "Kulturlandschaft Lüneburger Heide", für welches erhebliche öffentliche Investitionen in Beschilderungen, Bänke, Wegeausbau u.a. fließen, als stark entwertet gesehen wird.
Zu AME_GEL_ILM_01 wird darauf hingewiesen, dass Südergellersen zum NSG Lüneburger Heide gehört, mit eigenem Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiet. Es wurden Anstrengungen seitens der Gemeinde und Bürger zum Naturschutz und zur Erholungsnutzung unternommen wie Veranstaltungen zu einem Naturlehrpfad oder einem behindertengerechten Waldzugang.
Es wird argumentiert, dass die Teilfläche DAH 02_02 den Festlegungen in Ziffern 3.2.3 02 widerspricht und daher Windenergiegebiete im Naturpark Elbhöhen-Drawehn nicht zulässig sein können. Es wird befürchtet, dass Windenergieanlagen an diesem Standort die gesamte Göhrde und ihr Umland überragen, beschallen und die Erholungsfunktion des Naturparks zerstören werden.
Für DAH_BLE_01 wird gefordert, das stark frequentierte Erholungsgebiet an der Elbe zum Wandern, Baden, Wassersport, Radfahren sowie für Hobby- Ornithologen mit seinem Elberadweg als herausragende und auch von überregionalem Tourismus stark frequentierte Erholungseinrichtung stärker zu würdigen. Es wird gefordert, den Abstand der WEA zu erhöhen, um die Bedrängungswirkung zu reduzieren und möglichst viele Blickachsen auf eine unberührte Natur freizuhalten.

Erwiderung

Die touristische Bedeutung des Erholungsgebiets Lüneburger Heide ist bereits mit hohem Gewicht in die Abwägung eingeflossen, indem Heidelandschaften im Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen insbesondere aufgrund ihrer Bedeutung für den Tourismus mit einem großen Schutzabstand versehen wurden.
Klarstellend muss erwähnt werden, dass sich, anders als in den Stellungnahmen geschrieben, keines der genannten Vorranggebiete im Naturschutzgebiet Lüneburger Heide befindet und es auch keine räumliche Nähe hierzu gibt, die zu Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Naturschutzgebiet führen könnten. Die Entfernung zum Naturschutzgebiet Lüneburger Heide beträgt mehr als 2,5 km, so dass Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Richtig ist, dass die genannten Windenergiegebiete AME_04 und _05 sowie AME_GEL_ILM_01 im Naturpark Lüneburger Heide liegen. Die Lage von Windenergiegebieten innerhalb von Naturparks steht der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen. Das gilt auch für das in einer Stellungnahme angeführte und im Naturpark Wendland.Elbe (ehemals Elbhöhen-Drawehn) liegende Windenergiegebiet DAH_02_02. Die Erholungsnutzung als ein Ziel von Naturparks wird durch die beschriebenen akustischen und visuellen Wirkungen, von denen lediglich eine kleinflächige Wirkung ausgeht, nicht erheblich beeinträchtigt. In Waldgebieten wird die Geräuschentwicklung der Anlagen durch das Waldesrauschen weitestgehend maskiert, und die visuelle Wirkung aufgrund der Sichtverschattung fällt geringer aus als im Offenland. Umfragen zeigen, dass die visuelle Fernwirkung der Windenergieanlagen von Erholungssuchenden in der Regel nicht als Beeinträchtigung bewertet wird. Die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung AME_05 steht einer Festlegung von Oldendorf/Luhe als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung nicht entgegen. Die Kriterien für eine solche Festlegung werden nicht berührt. Eine diesbezügliche Abwägung erübrigt sich auch, da die Potentialfläche AME_05 im 2. RROP-Entwurf nicht weiter Teil der Flächenkulisse Windenergienutzung sein wird.
Die Ausweisung von Vorrangflächen Windenergie hat keine Auswirkungen auf das bezeichnete Leader-Projekt.
Windenergieanlagen im Landschaftsraum werden von Touristen überwiegend nicht als Problem gesehen. Hierzu gibt es entsprechende Untersuchungen und Befragungen. So zeigte sich bei einer Befragung in der Eifel, dass 87% der Befragten Windenergie nicht als Problem (59%) bzw. als störend aber akzteptabel (28%) bewerten (www.klimaschutz-eifel.de).
Auch ein Widerspruch zu Ziffer 3.2.3 01 besteht nicht, da die vorhandene Naturlandschaft mit ihrer herausragenden Naturausstattung für die landschaftsbezogene Erholung durch die Ausweisung von Windenergiegebieten nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Vielmehr erfolgt durch die Ausweisung auf Vorrangflächen eine Konzentration auf Flächen, die einer raumordnerischen Einzelfallprüfung hinsichtlich abwägungsrelevanter Belange unterzogen wurden. Naturschutzgebiete werden für die Windenergienutzung ausgeschlossen und Landschaftsschutzgebiete nur in sehr begrenztem Umfang für die Windenergienutzung geöffnet.
Bei den bereits eingehaltenen Abständen zum Erholungsgebiet an der Elbe ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.

4.2.1-03.095 Kritik an Beeinträchtigung der Erholungsfunktion von Wäldern und Forderung nach stärkerer Berücksichtigung in der Abwägung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird befürchtet, dass störungsarme Wälder nach Abholzung und durch Zerschneidung, Lärm- und Lichtbelastung, technische Überprägung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Verlust des emotionalen Werts des Waldes als Erholungsgebiet eingeschränkt oder nicht mehr nutzbar sind. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere in klimabedingten langen Hitzeperioden der Wald der einzige kühle Rückzugs- und Entspannungsort ist. Da es durch den erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nicht vermittelbar ist, dass umfangreiche Anlagenstandorte unmittelbar in Naherholungsgebieten ausgewiesen werden, wird infrage gestellt, ob das Schutzgut Mensch hinreichend in die Abwägungen eingeflossen ist. Es wird außerdem kritisiert, dass eine WEA-Baustelle bereits während der Bauphase weiträumig nicht betretbar ist und während der Betriebsphase die Erholungsfunktion aufgrund der Schallbelastung für den Menschen entwertet wird. Es wird eine betriebsbedingte kumulative Zunahme des Verkehrs- und Maschinenlärms durch Wartungsarbeiten und die intensive Forstwirtschaft befürchtet.
Als beeinträchtigte Nutzungsarten der Erholungssuchenden werden u.a. genannt: Fahrradfahren, Joggen, Nordic Walking, Reiten, Hunde ausführen, Pilze sammeln, Vögel beobachten und spazieren gehen. Es wird zudem eine Zunahme des Erholungsdrucks durch die neue Wegeinfrastruktur für die Erschließung der WEA erwartet.
Auf folgende betroffene Gebiete wird Bezug genommen: AME_04(_2) und _05(_02), AME_GEL_ILM_01, DAH_01 (_05 und _08a), GEL_ILM_LUE_01, OST_02, OST_DAH_01 und OST_DAH_BLE_01. Es wird darauf hingewiesen, dass der Breetzer Wald (Bezug zu OST_DAH_BLE_01) im LRP 2017 als "Erholungsraum mit regionaler Bedeutung" und als "Naturpark Elbhöhen-Wendland" ausgewiesen ist. Es wird angemerkt, dass der Wald bei OST_DAH_01 als regionales Erholungsgebiet eine besondere Bedeutung genießt.
Es wird die Forderung formuliert, Tourismus- und Erholungsschwerpunkte der Gemeinden (z.B. SG Dahlenburg) sowie generell die Funktion des Waldes als Erholungsgebiet für Naherholung der ansässigen Bürger und Touristen zu berücksichtigen.

Erwiderung

Um seinen Beitrag zur Energiewende zu leisten, hat der Landkreis Lüneburg bis Ende 2027 einen Flächenanteil von 3,09 % der Landkreisfläche bzw. von 4% bis Ende 2032 für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen (§ 2 NWindG). Diese vergleichsweise hohen Zielwerte ergeben sich aus der Windpotentialstudie Niedersachsen, welche das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz zur Ermittlung der regionalen Teilflächenziele hat durchführen lassen (Bosch & Partner GmbH, Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE (2023): Flächenpotentialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen. Im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz). Der Wald wird hierin als potentiell für die Windenergienutzung geeignet eingestuft, weshalb dem Landkreis Lüneburg aufgrund seines Waldreichtums entsprechend hohe regionale Teilflächenziele zugewiesen wurden. Um die Zielwerte zu erfüllen, ist der Landkreis Lüneburg deshalb gezwungen, Windenergiegebiete auch im Wald auszuweisen und hat dies auch bewusst so entschieden. Denn nur durch die Ausweisung von Windenergiegebieten im Wald ist es möglich, die Belastungen durch den Windenergieausbau im Landkreis durch möglichst hohe Schutzabstände für die Ortslagen weitestgehend zu begrenzen. Insofern spielt das Schutzgut Mensch in der Abwägung für die Entscheidung über die Flächenkulisse der zukünftigen Windenergiegebiete, anders als in einzelnen Stellungnahmen vermutet, durchaus eine Rolle.
Trotz der vom Landkreis Lüneburg geplanten Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald wird der Wald auch zukünftig seine Funktion für die Erholungsnutzung im Landkreis erfüllen. So sind von 44.122,8 ha Wald im Landkreis Lüneburg nur ca. 5 % als Vorranggebiete Windenergienutzung vorgesehen. Ursprunglich sehr große Gebiete OST_DAH_BLE_01 und OST_DAH_01 werden verkleinert. Und auch in diesen Gebieten wird nur ein Bruchteil der Fläche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden. Vorranggebiete Wald und Waldflächen innerhalb eines Naturschutz- bzw. Natura 2000-Gebietes sind von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung sind ebenfalls von der Windenergienutzung ausgenommen. Und auch Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten werden nur in begrenztem Maße für diesen Zweck geöffnet.
Anders als vielfach befürchtet, wird es nicht zu einer vollständigen Abholzung des Waldes kommen, sondern diese sich allein auf die Erschließung und den Standort der Windenergieanlagen beschränken. Dadurch, dass die zukünftigen Windenergieanlagen in der Regel größer ausfallen werden als die derzeit im Landkreis installierten, und die zulässigen Abstände der Anlagen zueinander mit zunehmender Anlagengröße größer werden, werden auch die Anlagenstandorte zukünftig weiter auseinanderrücken.
Es ist davon auszugehen, dass die Erholungsnutzung durch visuelle bzw. akustische Wirkungen der Windenergieanlagen allenfalls geringfügig beeinträchtigt wird. Die Beeinträchtigungen während der Bauphase werden zeitlich begrenzt sein. Eine Zunahme des Verkehrs im Wald und des damit verbundenen Lärms ist langfristig nicht zu erwarten. Soweit Vorranggebiete Windenergienutzung im Wald ausgewiesen werden, geht von der künftigen Windenergienutzung im Nahbereich bei guter Sichtverschattung nur eine geringe visuelle Wirkung aus. Auch die Geräuschentwicklung der Anlagen wird im Wald durch die bei Wind dort ohnehin entstehende Geräuschentwicklung - das Waldesrauschen - weitestgehend maskiert.
Der Wald wird also auch zukünftig für die Erholungsnutzung sowie als Rückzugs- und Entspannungsort zur Verfügung stehen und nicht an Bedeutung verlieren. Um die Belastung des Waldes mit seinen Waldfunktionen durch Windenergieanlagen in Grenzen zu halten, wird der Waldanteil an der Flächenkulisse der Windenergiegebiete im 2. RROP-Entwurf jedoch nochmal reduziert. Dies betrifft auch und besonders die besonders großflächigen Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis.

4.2.1-03.096 Hinweis auf Widerspruch einer Festlegung von OST_DAH_BLE_01 und DAH_02_02 zu Ziffer 3.2.3 02

Abwägungsvorschlag: **Dem Hinweis wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 und DAH_02_02 den Ausführungen in der Begründung zu Ziffer 3.2.3 02 (Erhalt, Entwicklung und Erreichbarkeit von innerörtlichen Grün-, Wald-, Frei- und Erholungsflächen) widerspricht.

Erwiderung

Ein Widerspruch wird hier nicht gesehen. Durch die Festlegung vorsorgeorientierter Siedlungsabstände, welche im 2. RROP-Entwurf in windzugewandter Richtung nochmals erhöht werden, und die Anwendung einer Umfassungsprüfung wird eine Beeinträchtigung der innerörtlichen und unmittelbar wohnortnahen Erholungsnutzung, die unter der Ziffer 3.2.3 02 geregelt ist, vermieden. Das Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 wird zudem im 2. Entwurf weiter verkleinert. Die Teilfläche 07 entfällt komplett. Die Teilfläche 06 wird unter anderem in ihrem nördlichen Bereich deutlich zurückgenommen.

4.2.1-03.097 Befürchtung einer Beeinträchtigung der Tourismuswirtschaft durch den Windenergieausbau

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es werden negative Auswirkungen auf die Tourismuswirtschaft, wie ein Rückgang der Besucherzahlen sowie der Übernachtungsgäste durch den Windenergieausbau befürchtet, verbunden mit finanziellen Einbußen bis hin zur Existenzbedrohung. Es wird vorgebracht, dass einzelne Regionen im Landkreis, wie die Lüneburger Heide, der Ostkreis, der Elberaum oder auch die Region um St. Dionys auf naturnahen Tourismus angewiesen sind, der davon lebt, dass die Gäste Ruhe, Natur und ein störungsfreies Landschaftsbild vorfinden. Einen besonderen Erholungsraum stellt dabei der Wald dar. Es wird befürchtet, dass der Erholungswert und das Naturerlebnis durch den Windenergieausbau aufgrund des zu erwartenden Lärms und einer technischen Überprägung der Landschaft verloren gehen werden und dass Wälder aufgrund der von Windenergieanlagen ausgehenden Gefahren für die Naherholung und den Tourismus gesperrt werden müssen. Es wird davon ausgegangen, dass die touristische Nachfrage dadurch stark zurückgehen wird. Neben der konkreten wirtschaftlichen Bedrohung einzelner Betriebe wird sich dies auch auf die regionale Wertschöpfung und die wirtschaftliche Stärke der jeweiligen Regionen auswirken. Deshalb wird gefordert, einzelne Vorranggebiete Windenergienutzung, die den naturnahen Tourismus gefährden, deutlich zu reduzieren oder ganz aus der Flächenkulisse zu streichen.

Erwiderung

Es ist schwer vorauszusagen, welchen Einfluss der Windenergieausbau im Landkreis Lüneburg auf den Tourismus haben wird. Wie sich der Tourismus in einer Region entwickelt, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab, die schwer unabhängig voneinander betrachtet werden können. Nichtsdestotrotz gibt es verschiedene Untersuchungen, die sich mit dem Einfluss von Windenergieanlagen auf den Tourismus beschäftigen. So gibt es eine Untersuchung aus der Eifel, die zu dem Ergebnis kommt, dass Windenergieanlagen im Landschaftsraum von Touristen überwiegend nicht als Problem gesehen werden. So zeigte sich bei einer Befragung, dass 87% der Befragten Windenergieanlagen nicht als störend (59%) bzw. als störend aber akzteptabel (28%) bewerten (www.klimaschutz-eifel.de). Wissenschaftler des Instituts für Wirtschafts- und Kulturgeographie an der Leibniz Universität Hannover kommen hingegen in einer deutschlandweiten Studie zu dem Ergebnis, dass sich Windenergieanlagen durchaus negativ auf den Tourismus im nahen Umland auswirken können. Allerdings zeigt die Studie auch, dass Buchungsausfälle vielfach durch eine insgesamt steigende Tourismusnachfrage ausgeglichen werden können und neue Urlauber die frei werdenden Quartiere besetzen (Broekel, Tom and Alfken, Christoph. *Gone with the wind? The impact of wind turbines on tourism demand.* München: Munich Personal RePEc Archive, 4.8.2015. https://mpra.ub.uni-muenchen.de/65946/1/MPRA_paper_65946.pdf.).
Unabhängig davon hat der Landkreis Lüneburg ein regionales Teilflächenziel von 3,09 % (2027) bzw. 4,00 % (2032) für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu erfüllen, die bei Nichterfüllung zu einer Superprivilegierung von Windenergie im Landkreis führen. Diese vergleichsweise hohen Zielvorgaben werden zwangsläufig zu einem veränderten Landschaftsbild im Landkreis führen und Auswirkungen auf Mensch und Natur haben. Über das Regionale Raumordnungsprogramm hat der Landkreis zwar die Möglichkeit, den Windenergieausbau zu steuern. Er ist dabei bestrebt, die Belastungen für Mensch und Natur so gering wie möglich zu halten. Allerdings lassen die hohen Zielvorgaben und andere konkurrierende Belange hierfür nur einen sehr begrenzten Spielraum. Auch wenn es nicht möglich ist, den nachvollziehbaren wirtschaftlichen Interessen einer auf naturnahen Tourismus ausgerichteten Wirtschaft voll und ganz gerecht zu werden, so beschränkt sich der 2. RROP-Entwurf dennoch zunächst auf eine Erfüllung des regionalen Teilflächenziels für 2027, nutzt den sich dadurch ergebenden Spielraum, um gezielt den Waldanteil an den Vorranggebieten Windenergienutzung zu reduzieren und gleichzeitig für eine Entlastung besonders betroffener Bereiche im Landkreis zu sorgen und gewährt der Bevölkerung und ihren Gästen mehr Zeit für eine Gewöhnung an den sich zukünftig vollziehenden Windenergieausbau im Landkreis.
Es ist nicht erforderlich, Windparks für die Allgemeinheit bzw. den Tourismus zu sperren. Die Erfahrung zeigt vielmehr, dass Windparks durchaus attraktive touristische Ziele entlang des Weges darstellen können. Gefährdungsrisiken können allenfalls bei winterlichen Witterungsverhältnissen und Frost durch Eisabwurf entstehen. Diese Risiken entstehen mithin zu Zeiten, in denen eine touristische Nutzung wenig wahrscheinlich ist.

4.2.1-03.098 Forderung nach einem Entgegenwirken und einem Konzept zur Vermeidung des Verlusts landwirtschaftlicher Fläche durch Kompensationsflächen Wald für die Windenergie

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Umwandlung von Ackerflächen in Flächen der Windenergienutzung wird als kritisch gesehen, es wird ein Verlust für die Landwirtschaft verursacht.Es wird vorgebracht, dass das formulierte Ziel, bei einer unumgänglichen Inanspruchnahme von Waldflächen (z.B. für die Errichtung von Windenergieanlagen) funktionsgleiche und im engeren räumlichen Bereich Ersatzaufforstungen durchzuführen (S. 188 in der Begründung), aufgrund der massiv beabsichtigten Ausweisung von Windvorrangflächen im Waldgebiet zu einem hohen Flächenverbrauch von landwirtschaftlich genutzter Fläche führen wird. Dies wird den Flächenwettbewerb im Landkreis Lüneburg weiter verschärfen und zu einer massiven Verringerung von landwirtschaftlicher Produktionsfläche führen. Es wird daher gefordert, diesem Zielkonflikt entgegenzuwirken. Bei einer nicht vermeidbaren Inanspruchnahme von Waldflächen, welche gegenüber dem aktuell vorliegenden Entwurf des RROP deutlich verringert werden sollte, sind kreative und innovative Konzepte zu erarbeiten. Innovative Ansätze zur Beschleunigung des klimagerechten Waldumbaus von Nadelholzbeständen und der Förderung von Mischwäldern sollten in diesem Zuge mitgedacht werden.

Erwiderung

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 01.02.2023 regelt, dass in Niedersachsen 2,2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen ist. Die anteilige umzusetzende Flächenvorgabe für den Landkreis Lüneburg beträgt 4 % seiner Kreisfläche. Dieses hohe Teilflächenziel ist nur zu erreichen, wenn VR Windenergienutzung auch in Waldflächen festgelegt werden. Wird dieses Teilflächenziel bis zum Jahr 2032 nicht erreicht, gilt als Rechtsfolge, dass im gesamten Außenbereich des Landkreises Windenergieanlagen bis zum Erreichen des Teilflächenziels privilegiert zulässig sind. Dies sollte unbedingt vermieden werden, da es zu erheblichen Konflikten der Ressourcenverteilung führen würde.
Der flächenmäßige direkte und indirekte Verlust von bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen durch die Planung ist also nicht zu vermeiden, insbesondere da es auch bei einer Installation im Wald aufgrund des dann erforderlichen Waldausgleichs zu einem Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche kommen wird. Allerldings ist die dann mögliche Nutzung mit Pachteinnahmen verbunden, die etwaige Verringerung der Erträge mehr als ausgleichen.

Mit der Festlegung Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft erfolgt eine in die Abwägung zu stellende Sicherung landwirtschaftlicher Flächen gegenüber anderer raumbedeutsamer Nutzungen, auch der Waldentwicklung. Kompensationsmaßnahmen werden in regionalem Maßstab in großem Umfang, unabhängig davon, ob Windenergiegebiete im Offenland oder im Wald geplant wird, immer auf Kosten landwirtschaftlicher Nutzflächen umgesetzt werden, soweit keine Aufwertung bereits naturnaher Flächen oder Ersatzzahlung erfolgt. Die Kompensationsflächen für den Verlust von Waldflächen durch Windenergieanlagen werden auf der nachgelagerten Genehmigungsebene bestimmt und umgesetzt. Bei der konkreten Flächenauswahl der Waldkompensationsflächen für Windenergieanlagen auf Zulassungebene sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu prüfen. Der waldrechtliche Ausgleich ist nicht an den Standort des Eingriffs gebunden. Da die Regelung Aufgabe des Zulassungsverfahrens ist, haben Festlegungen im RROP hierauf keinen Einfluss. Die Erstelllung eines räumlichen Konzepts zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Waldflächen durch Windenergie - unausweichlich durch das zu erreichende Teilflächenziel für den Landkreis Lüneburg (s.o.) - ist somit auch nicht Gegenstand des RROP. Ziffer 3.2.1 17 Satz 2 unterstützt die Beschleunigung des klimagerechten Waldumbaus.

4.2.1-03.099 Befürchtung negativer Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Nutztiere

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Der Ausbau der Windenergie auf landwirtschaftlichen Flächen wird als sehr kritisch gesehen, da eine Beeinträchtigung der Gesundheit von landwirtschaftlichen/ privat gehaltenen Tieren (Pferde- und Schweinezucht) durch die Lärmemission oder durch den Schattenwurf (Fluchtreaktionen von Pferden) befürchtet wird. Die Nutzung der Weideflächen wird durch Schlagschatten erheblich eingeschränkt. Es wird vorgebracht, dass ein Familienbetrieb existenziell gefährdet würde.

Erwiderung

Es liegen keinerlei wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse darüber vor, dass die in der Weidewirtschaft genutzten Nutztierarten bzw. -rassen durch eine benachbarte Windenergienutzung in ihrer Gesundheit beeinträchtigt sein könnten. Zur Frage der Auswirkungen von WEA auf Pferde wird verwiesen auf http://www.bi-gersfeld.de/downloads/jan15-windenergie_wea_wka_pferd_17-11-2004.pdf. Ein Eintreten von Nutzungseinschränkungen oder anderweitigen Schäden ist demzufolge nicht zu erwarten. Weitere Prüfungen erfolgen ggf. im Zulassungsverfahren.

4.2.1-03.100 Finanzielle Auswirkungen bei Nichtausweisung landwirtschaftlicher Flächen als Vorranggebiete

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Landwirte, die in ihr Unternehmen investiert haben und keine WEA-Flächen ausgewiesen bekommen, müssen perspektivisch um

erschwingliche Pachtflächen für den Anbau ihrer Erzeugnisse fürchten und die daraus folgenden Risiken der Ertragseinbußen bis hin zur Insolvenz.

Erwiderung

Eine solche Entwicklung ist zwar denkbar, einzelbetriebliche Betrachtungen können aber für eine öffentlich - rechtliche Planung nicht als Entscheidungskriterium herangezogen werden.

4.2.1-03.101 Widerspruch gegen die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Gegen die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in einem Landschaftsschutzgebiet wird Einspruch eingelegt. Konkret benannt werden die im 1. RROP-Entwurf festgelegten Vorranggebiete auf dem Gebiet der Samtgemeinde Gellersen. Es wird darauf hingewiesen, dass Landschaftsschutzgebiete (LSG) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete sind, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft gilt. Es sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des jeweiligen Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Ob und wieviel Windenergie in LSG erlaubt ist, richtet sich nach der jeweiligen Schutzverordnung. Bebauungsverbote bestehen folglich immer dann, wenn die Bebauung dem Schutzzweck entgegensteht und die charakterlichen Züge des Gebietes verändert oder beeinträchtigt werden. Windenergieanlagen unterliegen in diesen Gebieten bislang regelmäßig einem Bauverbot. Außerdem wird angeführt, dass Deutschland seinen Verpflichtungen zur Ausweisung von Natura 2000-Gebieten hinterherhinkt und diesbezüglich schon mehrfach von der EU-Kommission gerügt wurde. Sollte Deutschland seiner Verpflichtung in der nächsten Zeit nachkommen, so ist davon auszugehen, dass hierfür ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete herangezogen werden, weshalb diese nicht mit Windenergiegebieten überplant werden sollten.

Erwiderung

Der 1. RROP-Entwurf sieht gar keine Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten (LSG) vor. Dies gilt auch für die Vorranggebiete auf dem Gebiet der Samtgemeinde Gellersen. Allerdings hat sich die Rechtslage in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in LSG geändert. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Windenergieanlagen in LSG nicht verboten, wenn sich diese in einem Windenergiegebiet befindet, und zwar unabhängig vom festgelegten Schutzzweck.
Angesichts der hohen regionalen Teilflächenziele von 3,09 % bzw. 4%, die dem Landkreis Lüneburg vom Land Niedersachsen für 2027 bzw. 2032 zugewiesen wurden, und der damit verbundenen Belastung von Mensch und Natur hat der Landkreis unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde gemäß Beschluss des Fachausschusses für Raumordnung vom 7.3.2023 (Vorlage 2023/072) die Flächen des LSG Lüneburg noch einmal hinsichtlich ihrer Eignung als Vorranggebiete Windenergienutzung geprüft. Eine Einbeziehung von LSG-Flächen in die Flächenkulisse für Windenergiegebiete lässt sich nur dann rechtfertigen, wenn sich dort vergleichsweise konfliktarme Flächen generieren lassen. Ein Ausschlusskriterium für die Ermittlung geeigneter LSG-Flächen ist daher das Vorhandensein besonders empfindlicher Landschaftsstrukturen in den jeweiligen Gebieten. LSG-Flächen, die sich potentiell für eine Ausweisung als Natura 2000-Gebiete eignen, wurden somit nicht berücksichtigt. Weiterhin wurde bei der Prüfung darauf geachtet, dass als Vorranggebiete Windenergienutzung infrage kommende LSG-Flächen keine Auswirkungen auf die Kulisse der übrigen Vorranggebiete haben.
Das LSG Lüneburg nimmt in seiner Gesamtheit einen eher geringen Anteil an der Gesamtfläche des Landkreis Lüneburg ein. Zudem ist die Struktur der LSG-Flächen im Landkreis Lüneburg – anders als etwa in den Nachbarlandkreisen Harburg, Lüchow-Dannenberg und Uelzen – vergleichsweise kleinflächig. Zum Teil sind die Flächen als Natura 2000-Gebiete festgelegt oder verfügen über eine spezifische Wertigkeit. Dementsprechend ist das Flächenpotential, das sich aus einer Berücksichtigung von für die Windenergienutzung geeigneter LSG-Flächen ergibt, mit 0,14 % der Landkreisfläche vergleichsweise gering. Gleichwohl ermöglicht es eine Reduzierung besonders großflächiger Vorranggebiete im Landkreis und damit eine Minimierung der Belastungswirkungen auf Mensch und Natur. Der 2. RROP-Entwurf sieht somit eine behutsame Hinzunahme einzelner LSG-Flächen in die Flächenkulisse der Windenergiegebiete vor.

4.2.1-03.102 Befürchtung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine zum Teil erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen befürchtet, die sich daraus ergibt, dass es sich hierbei um technische Bauwerke handelt, von denen aufgrund ihrer Größe, Gestalt, Rotorbewegung und -reflexen, Sicherheitskennzeichnung mit Farbanstrichen und Licht großräumige Wirkungen ausgehen, welche das Erscheinungsbild

der Landschaft verändern und diese technisch überprägen. Auch eine Betroffenheit der umliegenden Gemeinden wird erwartet. Und selbst im Wald wird von einer Beeinträchtigung ausgegangen, indem Waldwege und -lichtungen den Blick frei geben auf gigantische Masten und kreisende Rotoren. Die bauhöhenbedingte Dominanz der Anlagen mit Gesamthöhen von heute bis zu 260 m wird an exponierten Standorten, wie u.a. im Bereich der Vorranggebiete Windenergienutzung AME_05 oder OST_DAH_BLE_01 mit ihren Geländeerhebungen noch verstärkt. Bei weitem Sichtfeld oder exponierter Lage sind die Anlagen in bis zu 15 km Entfernung sichtbar. Die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind umso schwerwiegender je natürlicher oder kulturhistorisch bedeutsamer die betroffenen Gebiete sind. Es wird darauf hingewiesen, dass das Landschaftsbild im Landkreis Lüneburg bislang noch weitestgehend ungestört und ländlich geprägt ist und, wie in den Naturparken Lüneburger Heide und Elbhöhen-Wendland, über einen hohen Erholungswert mit entsprechendem touristischen Potential verfügt, welcher durch den Ausbau der Windenergie infrage gestellt ist. Selbst das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue, in dem selbst keine Vorranggebiete Windenergienutzung vorgesehen sind, ist durch die Fernwirkung der Windenergieanlagen betroffen. Das Landschaftserleben in diesen überregional bis national bedeutenden Regionen wird durch die Windenergiegebiete nachhaltig beeinträchtigt. Bezogen auf das Vorranggebiet OST_DAH_01 wird angemerkt, dass dieses mit seinem westlichen Teil in einem im Landschaftsrahmenplan als "Landschaftsschutzgebiet-würdiges Gebiet: Landschaftsbild Freiheit von Störungen" ausgewiesenem Gebiet liegt. Für OST_02 wird vorgebracht, dass befestigte Gemeindeverbindungswege, die der Naherholung und dem Radtourismus dienen, das überwiegend ackerbaulich genutzte Gebiet kreuzen. Windenergieanlagen nähmen diesem Bereich seine einmalige Aussichts-und Erholungsfunktion.
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass das Schutzgut "Landschaftsbild" im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fest verankert ist. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Ziele des Gesetzes die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Eingriffe in Natur und Landschaft sind in den §§ 13 ff. BNatSchG geregelt. Der Schutz unterliegt dem besonderen öffentlichen Interesse und somit ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft stets zu erhalten und zu schützen! Im Baugesetzbuch (BauGB) wird der Schutz des Landschaftsbildes als einer der öffentlichen Belange gelistet ist, die einem Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen können (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB).

Erwiderung

Die Bundesregierung hat sich das Ziel der Treibhausneutralität für Deutschland bis 2045 gesetzt. Eng damit verbunden ist die Energiewende, die einen massiven Ausbau der Erneuerbaren Energien erfordert. Das Land Niedersachsen hat dem Landkreis Lüneburg ein regionales Teilflächenziel für die Ausweisung von Windenergiegebieten von 3,09 % (bis Ende 2027) bzw. 4 % (bis Ende 2032) der Landkreisfläche zugewiesen. Das bedeutet, dass die Anzahl an Windenergieanlagen im Landkreis in den nächsten Jahren deutlich zunehmen wird. Zweifellos werden von den Vorranggebieten Windenergienutzung erhebliche und auch großräumige, nicht zu vermeidende Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgehen. Eine zunehmende technische Prägung der Landschaft bleibt dabei unvermeidlich. Diese kann einer Windenergienutzung jedoch nur ausnahmsweise und unter eng begrenzten Bedingungen entgegenstehen. Das Gesetz über das Biosphärenreservat (NElbtBRG) mit seinen Ergänzungsverordnungen verbietet z.B. den Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Biosphärenreservat. Naturparke hingegen bilden kein Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Gleiches gilt für Gebiete, die im Landschaftsrahmenplan als "frei von Störungen" benannt sind.
Um die Belastung von Mensch, Natur und Landschaft durch den Windenergieausbau in Grenzen zu halten, zielt das Planungskonzept des Landkreis Lüneburg jedoch auf eine räumliche Konzentration der Windenergienutzung. Raumbedeutsame Windenergieanlagen dürfen nur dort errichtet werden, wo dies mit anderen Belangen der Raumnutzung und konkurrierenden Nutzungsansprüchen vereinbar ist. Diese Belastungsbündelung dient zugleich dem Schutz der Landschaft, der Reduzierung des Flächenverbrauchs und führt gleichzeitig zu einer effizienten Nutzung von Windenergie. Im Zuge der Überarbeitung des 1. RROP-Entwurfs wurde zudem die Anzahl der Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis reduziert und sich vorerst auf die Erfüllung des regionalen Teilflächenziels für 2027 beschränkt. Dabei wurden jene Flächen aus der Kulisse für Windenergiegebiete genommen, durch deren Entnahme für eine zusätzliche Entlastung gesorgt werden kann. Die im Einzelfall zu erwartenden erheblichen landschaftsräumlichen Wirkungen von Windenergiegebieten sind im Umweltbericht dargestellt und bewertet.

4.2.1-03.103 Hinweis auf Bodendenkmäler mit Befürwortung oder Forderung nach deren Berücksichtigung bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf Bodenkmäler im Bereich ausgewiesener Vorranggebiete Windenergienutzung des 1. RROP-Entwurfs hingewiesen. Es wird gefordert, eine Prüfung der denkmalschutzrechtlichen Belange nachzuholen die Denkmäler bei der weiteren Planung entsprechend ihrer kulturellen und kulturlandschaftsprägenden Bedeutung zu berücksichtigen. Konkret benannt werden:

- Bodendenkmäler im südlichen Bereich von AME_05
- Großsteingräber im Umfeld von AME_04 und AME_05
- Grabhügelfelder und historisches Denkmal Bombenabwurfplatz Südergellersen im Bereich von AME_GEL_ILM_01_05
- diverse Hügelgräber im Bereich von ILM_01 zwischen Heinsen und Kolkhagen
- mehrere ehemalige Megalithgräber angrenzend an OST_02
- vier regionalplanerisch bedeutsame Hügelgräber innerhalb von OST_DAH_01
- Bodendenkmäler und Grabhügel im Bereich von OST_DAH_BLE_01
- Steinzeitliche Gräber links und rechts der Kreisstraße innerhalb von SCH_OST_02
- DAH_02_02: Der Entfall der Vorrangfläche wird begrüßt, da das bestehende Waldgebiet mit dem für den Landkreis Lüneburg und ganz Norddeutschland bedeutsamen Denkmal touristisch viel genutzt wird, auch wird es einbezogen in die zweijährlich stattfindende Nachstellung der Göhrdeschlacht.

Es wird befürchtet, dass diese Denkmäler und deren Umgebung durch eine Realisierung der Windenergieplanungen einer

wesentlichen Beeinträchtigung, u.a. der Störung von Blickbeziehungen, ausgesetzt werden.

Erwiderung

Relevante Belange des Denkmalschutzes wurden basierend auf den dem Landkreis Lüneburg vorliegenden Informationen bei der Flächenfestlegung berücksichtigt, soweit damit ein planerisch relevanter Flächen- bzw. Schutzanspruch verbunden ist. Soweit Bodendenkmälern aufgrund ihrer Größe und großen Anzahl sowie ihrem kulturhistorischen und archäologischen Wert eine überregionale Bedeutung zukommt, wurden diese im 1. RROP-Entwurf aus der Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung ausgeschlossen. Voraussetzung hierfür war eine entsprechende Bewertung als historische Kulturlandschaft im Landschaftsrahmenplan. Hinweise hierzu finden sich in den Gebietsblättern zu den jeweiligen Windenergiegebieten. Punktuelle Bodendenkmäler oder im Verhältnis zur Größe der Potenzialfläche kleinräumige schützenswerte Bereiche können üblicherweise bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden und werden daher im nachgeordneten Zulassungsverfahren geprüft. Für die Vorranggebiete OST_DAH_BLE_01, OST_DAH_01 und OST_02 erfolgt eine nachträgliche Ergänzung in den Gebietsblättern. Die hier lokalisierten Bodendenkmäler haben jedoch keinen Einfluss auf den jeweiligen Flächenzuschnitt.
Dem angesprochenen Bombenabwurfplatz kommt keine überregionale Bedeutung zu.

4.2.1-03.104 Befürchtung negativer Auswirkungen auf Wasserhaushalt, Boden und Klima

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wird aufgrund befürchteter Auswirkungen auf die Quantität und Qualität des Wasserhaushaltes, den Boden und das Klima abgelehnt. Es wird vorgebracht, dass die Errichtung von Windkraftanlagen insbesondere im Wald und in Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten durch Versiegelung und Verdichtung, Verwirbelung von Luftschichten, Schädigung von Wasserquellen durch eine Rüttelstopfverdichtung und Waldrodungen negative Folgen auf Grundwasserstand und -neubildung, die Trinkwasserversorgung, Bodenfeuchte und Speicherkapazität des Bodens, Abflussgeschwindigkeiten, sowie Verdunstung, Temperatur, (Mikro-)Klima und Niederschläge hat. Dadurch entstehen auch indirekte Effekte in Land- und Forstwirtschaft. Zudem wird eine Verschmutzung des Bodens und des Grund- und Trinkwassers durch die Betonfundamente sowie durch Unfälle mit Betriebsstoffen wie Diesel und Getriebeöl befürchtet. Es werden die Prüfung der genannten Aspekte und entsprechende Vorgaben im Zulassungsverfahren gefordert.

Erwiderung

Wesentliche Auswirkungen auf Wasserhaushalt, Boden und Klima durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind nicht zu erwarten und rechtfertigen keinen Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Durch den Windenergieausbau werden keine Wälder in größerem Umfang gerodet, sondern lediglich Bäume dort herausgenommen, wo Windenergieanlagen errichtet werden und die Erschließung erstellt oder erweitert werden muss. Bei einer zu erwartenden Höhe von Windenergieanlagen von 200 m und mehr und den einzuhaltenden Abständen zwischen den einzelnen Anlagen wird die Entnahme von Bäumen in den betroffenen Waldflächen realtiv kleinflächig erfolgen. Auch Bodenverdichtungen und Versiegelungen erfolgen nur kleinräumig, sodass Niederschlagswasser weiterhin lokal versickern kann und das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird. Veränderungen der Verdunstung und des (Mikro-)Klimas sind auf raumordnerischer Ebene zu vernachlässigen. Die geäußerten Vermutungen zum Beitrag der WEA zur regionalen Klimaerwärmung lassen sich durch Temperaturmessungen nicht bestätigen. Auswirkungen von Windenergieanlagen tragen lediglich einen lokalen Charakter durch die sogen. Wirbelschleppen im Nachlauf der Windanlagen. Von den Wirbelschleppen der Windenergieanalgen gehen keine relevanten Wirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse aus, da der Boden nicht erreicht wird. Auswirkungen auf das regionale Klima sind wissenschaftlich nicht belegt, Wirkungen auf das großräumige Wettergeschehen sind ausgeschlossen.
Die Vermeidung von eindringenden Schadstoffen in Böden und Grundwasser bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen liegt nicht im Regelunsbereich des RROP, eine weitergehende Prüfung der genannten Aspkekte ist im Rahmen des RROP nicht vorgesehen. Im Genehmigungsverfahren werden genehmigungsrelevante Sachverhalte geprüft und bei Bedarf entsprechende Vorgaben gemacht. Von einer Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers ist jedoch grundsätzlich nicht auszugehen.
Im Zuge des Zulassungsverfahrens werden für die jeweils gewählten Anlagenstandorte Bodengutachten angefertigt. In diesem Zusammenhang werden auch die standörtlich gegebenen Grundwasserverhältnisse überprüft. Im Fall, dass zur Gewährleistung einer stabilen Anlagenstatik aufgrund der Bodenverhltnis eine Rüttelstopfverdichtung vorgesehen werden soll und lokale grundwasserstauende Schichten mit Bedeutung für eine naheliegende Quellschüttung betroffen sind, kann die Stopfsäule durch Zugabe von Bindemitteln verfestigt werden, die gleichzeitig einer erhöhten Wasserdurchlässigkeit entgegen wirken.
Die Errichtung von Windenergieanlagen sowohl in Wasserschutz- als auch in Trinkwassergewinnungsgebieten ist grundsätzlich, wenn auch beschränkt, zulässig. Unzulässig ist die Errichtung lediglich in der Schutzzone I von Wasserschutzgebieten. In diesen Bereichen sieht das Regionale Raumordnungsprogramm jedoch auch keine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung vor. Wasserschutzgebiete mit einer Schutzzone II sind im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreis Lüneburg ebenfalls für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Entsprechende Bereiche sind im Landkreis Lüneburg allerdings nicht vorhanden. Überschneidungen von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Wasserschutzgebieten gibt es im Landkreis lediglich im Bereich der Schutzzone III. In diesen Bereichen sind erhöhte wasserrechtliche Anforderungen zu beachten. Beim Bau gilt dies hinsichtlich der Vorbereitung der Baustelle, der Durchführung von Bohrungen, Eingriffen in die Deckschichten und eventuellen Tiefgründungen, beim Betrieb hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen. Die Vermeidung möglicher Risiken für die

Grundwasserqualität bzw. die Trinkwasserversorgung ist im Zulassungsverfahren durch entsprechende Auflagen hinsichtlich Bau und Betrieb von beantragten Windenergieanlagen zu gewährleisten. Vergleichbare Auflagen können und müssen in Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen auch in nicht förmlich als Schutzgebiet verordneten Trinkwassergewinnungsgebieten, wie im Gebiet der Breetzer Berge, festgesetzt werden. Insoweit sind durch die Festlegung von Vorranggebieten in Windenergienutzung keine negativen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung zu befürchten.

4.2.1-03.105 Befürwortung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird begrüßt, dass im Entwurf des RROP 2025 des Landkreises Lüneburg Waldflächen auf ihre Eignung für die Windenergie auf Regionalplanungsebene geprüft, sowie als künftige Windvorranggebiete vorgeschlagen werden. Es wird argumentiert, dass Wälder für die Windenergienutzung geeignet sind, da sie weitestgehend unbesiedelt oder siedlungsfern sind und durch ihren hohen Bewuchs natürlicherweise eine sicht- und geräuschabschattende Wirkung haben. Durch Windenergienutzung auf Waldflächen kann folglich der notwendige Abstand zu Siedlungen eingehalten und dennoch eine ausgewogene Verteilung von Windeignungsflächen erreicht werden. Eine Windenergieanlage (WEA) spart ein Vielfaches mehr CO2 ein als ein gesunder Wald auf gleicher Fläche binden kann. Die Eingriffe durch WEA haben, bei geringem, räumlich begrenztem Schaden für den Wald und Waldboden, sehr großen Nutzen für die Energiewende, den Klimaschutz und die Netzstabilität in Deutschland. Der Wald selbst und die Waldbesitzer können durch die mit der Umsetzung von Windenergieprojekten im Wald einhergehenden, verpflichtenden Ausgleichsmaßnahmen (Wiederaufforstung, Waldumbau zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels) sehr profitieren. Es wird die Chance einer klimaangepassten Aufforstung oder eines Waldumbaus auf Ausgleichs- oder Ersatzflächen hervorgehoben, auch bezüglich der Finanzierung. Es wird empfohlen, ein satellitengestütztes Monitoring der Vitalitätsentwicklung von Waldflächen im Rahmen der Einzelfallbetrachtung von Potentialflächen für zukünftige windenergetische Nutzung zu nutzen.

Erwiderung

Die Stellungnahmen befürworten die Planung von Windenergieflächen im Wald, wie der LK Lüneburg sie vorgenommen hat. Die in diesem Zusammenhang vorgeschlagene Berücksichtigung der Vitalitätsentwicklung kommt aufgrund der nicht auf den regionalen Betrachtungsmaßstab abgestellten Aussagen sowie unsicherer prognostischer Validität nicht in Betracht.

4.2.1-03.106 Forderung nach Beachtung der Vorgaben des LROP hinsichtlich der Inanspruchnahme von Wald

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass der Umgang mit den Waldstandorten nicht der verbindlichen Vorgabe des LROP 2022 entspricht (S. 272). Die auf S. 272 angeführten Waldstandorte stehen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung, der ausgeführte Abwägungsspielraum besteht nicht. Vorrangflächen Wald aus dem LROP 2022 sollten nicht als "weiche Ausschlusszonen" behandelt werden (S. 280) oder als unvermeidbare Waldumwandlungen (S. 255 unter Punkt 2.2) eingestuft werden. Der 1. RROP-Entwurf lässt nicht erkennen, ob sich Änderungen in der Flächenkulisse ergeben haben und warum es nicht zu einer Abänderung der letztlich festgesetzten Flächen als "harte" Ausschlussflächen gekommen ist.

Es wird ein Widerspruch der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald zu den Regelungen auf Seite 29 des Entwurfs angesprochen, wonach der Wald bezugnehmend auf das LROP wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung in seinem gegenwärtigen Ausmaß erhalten werden soll und die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes gleichranging auf der gesamten Waldfläche erhalten werden sollen. Waldränder sollen gem. 3.1.2 03 von Bebauung und störenden Nutzungen freigehalten werden, es soll ein artenreicher und vielfältiger Aufbau des Waldrandes erhalten und entwickelt werden. Inanspruchnahme und Zerschneidung von Wald durch Verkehrs- und Versorgungstrassen sowie andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen möglichst vermieden werden. Nach LROP sollen WEA zunächst auf vorbelasteten Flächen geplant werden und nur nachrangig in unbelasteten Wäldern erfolgen soll. Diese Vorgabe wurde nicht berücksichtigt bzw. stattdessen wurden die entsprechenden Flächen als vorbelastet bewertet. Es wird das Fehlen von Angaben dazu bemängelt, wie diese vielfältigen Funktionen des Waldes gemäß LROP trotz Nutzung für die Windenergie aufrechterhalten und weiterentwickelt werden sollen. Es wird gefordert, im RROP verbindliche Maßnahmen und Zuständigkeiten zu nennen, die die vielfältigen Funktionen des Waldes gemäß LROP erhalten. Auch wird gefordert, den Verlust an Waldfläche durch Waldschäden nach Stand des Wissens in der Bewertung im RROP einzubeziehen.

Erwiderung

Der Umgang mit den Waldstandorten entspricht der verbindlichen Vorgabe des LROP 2022. Bei den in der Begründung angeführten Waldstandorten mit Abwägungsspielraum handelt es um die nicht durch die Regelung des LROP zu Vorranggebiet Wald umfassten Waldflächen. Es erfolgt eine Klarstellung in der Begründung.
Entsprechend den Festlegungen des LROP 2022 wurden in dem zu Grunde liegenden Wald-Szenario die VR Wald, sowie Waldflächen innerhalb vorgesehener Vorranggebiete Biotopverbund und Vorranggebiete Natura 2000 ausgenommen. Darüber hinaus wurden Waldflächen innerhalb von Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebieten ausgenommen. Für die übrigen

Waldflächen ist keine differenzierende Betrachtung erfolgt, da diese in der für die Zuweisung des Teilflächenwertes maßgeblichen Studie des Landes als 100 % geeignet für eine Windenergienutzung bewertet wurden.
Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Wald widerspricht einem Erhalt bzw. den Entwicklungsmöglichkeiten des Abschnittes 3.1.2 des LROP nicht grundsätzlich. Gemäß LROP 4.2. Ziffer 02 Satz 6 können Waldflächen unter Berücksichtigung ihrer vielfältigen Funktionen für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen werden. Bei der Zuweisung des Teilflächenwertes für den Landkreis Lüneburg von 4% der Landkreisfläche hat das Land Niedersachsen alle Waldflächen, die außerhalb von Schutzgebieten liegen und nicht im LROP als Vorranggebiet Wald festgelegt sind, als geeignet für die Windenergienutzung bewertet. Da die Windenergienutzung nur vergleichsweise kleinflächig und überwiegend punktuell in Waldflächen eingreift, bleiben wesentliche Funktionen erhalten oder werden im Zuge des waldrechlichen Ausgleichs wieder hergestellt.
Aufgrund der Regelungen des Waldrechts werden bei dauerhaften Waldverlusten im Zulassungsverfahren Ersatzaufforstungen notwendig. Ziel ist es, bei einer unumgänglichen Inanspruchnahme von Waldflächen für die beabsichtigte Errichtung von Windkraftanlagen funktionsgleiche Ersatzaufforstungen im engeren räumlichen Bereich durchzuführen (siehe S. 188 in der Begründung). Die Umsetzung erfolgt im Zulassungsverfahren. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und insbesondere eine Inanspruchnahme bislang störungsarmer Räume weder vermeidbar noch ausgleichbar. Angaben werden im Umweltbericht ergänzt.

4.2.1-03.107 Forderung nach transparenterer Darstellung der Waldbewertung gemäß LROP

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass im RROP nicht ausreichend dargestellt ist, ob die Ziele und Grundsätze des LROP 2022 den Wald betreffend für die Bewertung der Waldflächen als geeignet bzw. ungeeignet zugrunde gelegt wurden. Relevant sind hier gemäß 4.2.1 02, Satz 9 LROP mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte sowie gemäß 3.2.1 02, Sätze 3 und 4 LROP die Freihaltung von für den klimagerechten Waldumbau besonders geeigneten nährstoffreichen Waldflächen.

Erwiderung

Im Landkreis Lüneburg lässt sich der größte Teil der Waldflächen als Kiefernforste auf nährstoffarmen Sandböden charakterisieren. Für eine differenzierte Bewertung der Waldflächen wurde auf die Bewertungen des Landschaftsrahmenplans zurückgegriffen. Die Darstellung der Begründung wird weiter ausgeführt.

4.2.1-03.108 Hinweis auf Widerspruch zu rechtlichen Grundlagen und Forderung nach Prüfung der Rechtmäßigkeit der Festlegung von VR Windenergienutzung im Wald

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Basierend auf einer umfangreichen Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die sich aus des WaldG, BBodG, BBauG und BNatG für eine Waldumwandlung ergeben, wird im Hinblick auf OST_DAH_BLE_01_07 und _8 eine Sonderprüfung der rechtlichen Grundlagen und Rechtsfolgen der Eingriffsregelung einer Waldumwandlung gefordert.
Es wird vorgebracht, dass in der Abschlusserklärung des Runden Tisches Wind Niedersachsen aus 2020 empfohlen wurde, einen Kriterienkatalog zu erstellen, unter welchen Voraussetzungen Windanlagen im Wald erbaut werden sollen. Dieser Katalog liegt noch nicht vor. Es wird auf den Windenergieerlass "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen" vom 20.07.2021 hingewiesen, in dem dazu in § 2.11 eindeutige Vorgaben verbindlich eingeführt sind. Demnach soll sich die Inanspruchnahme von Wald insbesondere auf mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen ausrichten. Es wird vorgebracht, dass die festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung (insbesondere im Breetzer Wald OST_DAH_BLE_01) diesen Kriterien nicht entsprechen und nicht hätten festgelegt werden dürfen. Es geht der Hinweis ein, dass der Stimme Niedersachsens gegen den Ausbau von Windenergieanlagen im Wald Kriterien zugrundelagen, die im neuen RROP (für die Potenzialfläche DAH_01) nicht erkannt werden.
Es bestehen zudem rechtliche Bedenken, ob der Wald als unbelastetes Naherholungsgebiet mit Biotopverbund überhaupt in Betracht gezogen werden darf. Auch die Frage, ob eine einzelne Kreisstraße in einem unbelasteten Waldgebiet dieses zu einem vorbelasteten Waldgebiet macht, muss rechtlich geprüft werden, da der Windenergieerlass andere Kriterien vorgibt (s. Punkt 14).
Es wird eine Sonderprüfung und ein externes Gutachten gefordert zur Prüfung der Verletzung des Windenergieerlasses bezüglich der Rechtmäßigkeit der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung unter Berücksichtigung der Ideen und des Geistes, die dem Windenenergieerlass zugrunde liegen, insbesondere einer Vermeidung der Beeinträchtigung und Zerstörung gesunder Wälder, im Hinblick auf Natur, Artenschutz, Kosten und Baubelastung.

Erwiderung

Aufgrund der seit 2022 erfolgten Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen kann die zuvor in Niedersachsen gerade auch von der Landesplanung vertretene Linie, keine Windenergie im Wald zuzulassen, nicht weiter verfolgt werden. Vielmehr hat das Land Niedersachsen bei der Zuweisung der Teilflächenziele an die Landkreise Waldflächen außerhalb von Schutzgebieten, soweit es sich nicht um alte Waldstandorte handelt, vollständig als geeignet für eine Windenergienutzung bewertet. Insoweit

besteht kein Zweifel an der Rechtmäßigkeit der vorgelegten Planung. Das Land Niedersachsen hat bei der Ermittlung der Flächenbeitragswerte, die durch die Landkreise zu erbringen sind, Waldflächen, soweit sie weder innerhalb von Naturschutzgebieten liegen noch als Vorranggebiet Wald festgelegt sind, zu 100 % als geeignet für eine Windenergienutzung bewertet. Der Windenergieerlass des Landes ist in diesem Zusammenhang für die Regionalplanung nie bindend gewesen, weil er Bezug auf das Zulassungsverfahren nimmt. Die dort zum Thema Wind im Wald enthaltenen Angaben sind durch die rechtlichen Neuregelungen u.a. des LROP 2022, nicht mehr anwendbar. Eine Sonderprüfung ist nicht notwendig bzw. bezieht sich hinsichtlich der Umsetzung im Einzelnen zu beachtendenr fachrechtlicher Regelungen auf das Zulassungsverfahren.
Die Potenzialflächen DAH_01 und OST_DAH_BLE_01 liegen weder innerhalb von Schutzgebieten, noch handelt es sich um alte Waldstandorte. Sie sind somit grundsätzlich als geeignet für eine Windenergienutzung zu bewerten.

4.2.1-03.109 Forderung nach weiterer Untersuchung der Auswirkungen der Waldinanspruchnahmeu und detaillierten Prüfung lokaler Bedingungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass eine Untersuchung zur grundsätzlichen Eignung von Wäldern als Standorte für Windenergieanlagen, Grundlagendaten, Langzeitstudien und Erfahrungen zu den Auswirkungen von WEA im Wald sowie eine Analyse notwendiger konkreter Baumaßnahmen fehlen. Nicht geklärt sind etwa die Auswirkungen von Waldrodung, Schneisen, Zerstückelung von zusammenhängenden Waldgebieten Bodenversiegelung für Zuwege und Fundamente etc. auf das Ökosystem Wald. Da es keine Erfahrungswerte mit WEA im niedersächsischen Wald gibt, ist die Standortwahl im Wald mit Unsicherheiten und Risiken verbunden. Unvorhergesehene Konsequenzen können nicht ausgeschlossen werden. Weitere Fragen thematisieren Studien zur Auswirkung der Luftverwirbelung durch die Rotoren auf das Waldklima, die Grundwasserneubildung sowie die zunehmende Trockenheit des bereits geschädigten Waldes (Verweis auf Waldzustandsbericht) aufgrund der Klimaveränderung. Es wird kritisert, dass unklar ist, ob ein Eingriffsausgleich in unmittelbarer Nähe der Vorranggebiete möglich ist. Zudem werden unvorhersehbare und gefährliche Situationen oder Rückkopplungsereignisse aufgrund der Topographie im Breetzer Wald (OST_DAH_BLE_01) befürchtet. Es wird um eine Sonderprüfung gebeten, um die Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild, die Topografie, den (historischen) Wald und die daraus resultierenden tiefgreifenden Belastungen für Menschen und Umwelt zu untersuchen. Es wird gefordert, eine aktuelle Bestandsaufnahme der Wälder durchzuführen, die u.a. den bereits erfolgten Waldumbau zu Mischwald bewertet. Auch sollten durch eine aktuelle Biotopkartierung auf Regionalplanungsebene kleinere Biotope wie Moore und Sümpfe frühzeitig gesichert und aus der WEA Planung ausgeschlossen werden.

Erwiderung

Im Zusammenhang mit der Windenergienutzung im Wald liegen hinreichende wissenschaftliche Erkenntnisse vor, da in Bundesländern wie Hessen oder Rheinland-Pfalz Windenergieanlagen seit langem vorwiegend in Waldflächen geplant werden. Windenergieanlagen im Wald haben an ihren jeweiligen Standorten und soweit für die Zufahrtswege Waldbestände gerodet werden, lokal begrenzte Auswirkungen auf die jeweiligen Standortverhältnisse. Es kann zu einem Wechsel von Waldbinnenklima zu Verhältnissen von Waldlichtungen kommen. Aufgrund der erfolgenden Ersatzaufforstung verändern sich die klimatischen Verhältnisse in der Summe jedoch nicht. Der dabei notwendige Aufwuchszeitraum unterscheidet sich nicht von der Situation, die bei regulärer forstlicher Nutzung von Baumbeständen auftritt.
Das Land Niedersachsen hat bei der Zuweisung der Teilflächenziele an die Landkreise Waldflächen außerhalb von Schutzgebieten, soweit es sich nicht um alte Waldstandorte handelt, vollständig als geeignet für eine Windenergienutzung bewertet. Für eine weitere Bewertung auf Ebene des RROP wird der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg als angemessene Informationsgrundlage verwendet. Naturschutzwälder und historische Wälder wurden von der WEA-Planung ausgenommen. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt eine Gesamtbewertung der Flächennutzungen. Genannte Sonderprüfungen sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht durchzuführen. Vertiefte Prüfungen bzw. Sondergutachten werden bei Bedarf im Zulassungsverfahren angefertigt.
Einige Belange werden an anderer Stelle ausführlicher erwidert.

4.2.1-03.110 Befürchtung negativer Auswirkungen der Rodung von Waldflächen auf das globale Klima und Forderung nach Sondergutachten

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Rodung von Waldflächen bzw. Zerstörung der Walddichte und -struktur kritisiert, da diese eine Verminderung der Kohlendioxidaufnahme (Verlust der Treibhausgas-Senke) durch den Wald bewirkt, zur Freisetzung eines großen CO2-Speichers führt und somit den globalen Klimawandel verstärkt. Es wird ein Konflikt gesehen zwischen Kritik an Abholzungen des Regenwalds im Amazonasgebiet und der Waldrodung in der eigenen Region. Es wird angemahnt, dass es kann kein Ziel sein kann, zur "Klimarettung" intakte Waldregionen zu zerstören. Wetterextreme wie Sturm und Dürre setzen intakten Wäldern weniger zu. Auch die Schädigungen durch Borkenkäfer sind geringer. Es wird kritisiert, dass Aufforstungen als Ausgleich für die Rodung von Waldflächen kurzfristig nicht die Menge CO2 ersetzen können, die durch die Rodung verloren geht.
Es wird darauf hingewiesen, dass der LP der SG Bardowick das gesamte Waldareal mit den Potenzialflächen BAR 02_03/_04 als THG-Senke ausweist.
Es wird ein Sondergutachten zur Waldrodung eingefordert.

Erwiderung

Da für die gerodeten relativ kleinen Flächen gemäß der waldrechlichen Regelungen im Zulassungsverfahren eine Ersatzaufforstung im Flächenverhältnis von mindestens 1:1 vorzusehen ist, führt der Neubau von Windenergieanlagen nicht zu einer Verkleinerung der Gesamtwaldfläche in der Region. Die Betrachtung der CO2-Festlegung ist über den gesamten Lebenszyklus eines Waldbestandes aufzusummieren. Daher gibt es keine zeitliche Verzögerung, sondern ein kontinuierliches Prozessgeschehen.

4.2.1-03.111 Kritik an Verlust von Waldfunktionen und Forderung nach Reduzierung von oder Verzicht auf VR Windenergienutzung in Wäldern

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die Nutzung von Waldflächen für den Bau der Windenergieanlagen wird kritisiert und eine Reduzierung bzw. ein Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in Waldbereichen gefordert. Dies wird insbesondere für unzerschnittene, nicht vorbelastete Waldflächen und bestimmte Gebiete vorgebracht. Es wird vorgebracht, dass auch heutige sowie ehemals naturferne Forsten durch einen ökologischen und klimagerechten Waldumbau hohe Potenziale für Waldfunktionen erfüllen bzw. erfüllen können. Es wird argumentiert, dass die Planung zwar möglichst die Siedlungsflächen und Landschaftsräume schützt, aber den Eigenwert des Waldes und dessen Funktionen zu wenig berücksichtigt.
Insbesondere wird befürchtet, dass folgende Funktionen des Waldes beeinträchtigt werden:

- Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Biotopverbund (Zerstörung der Natur, Lebensräume und Rückzugsorte von Wildtieren, Verlust kleinflächiger schützenwerter Biotope, Verlust wichtiger Pufferzonen zu FFH- und Vogelschutz-Gebieten; dadurch dort verstärkte Einwanderung gebietsfremder Arten)
- Erholungsfunktion
- Klimaschutzfunktion (Temperaturausgleich, Kohlenstoffsenke)
- Potential für Klimaanpassung (Potenzial für klimagerechten Waldumbau, s. Standortkartierungen des NIBIS)
- Boden- und Flächenschutzfunktionen (Schutz vor Wind, Austrocknung und Erosion angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, durch Zerschneidung gefährdet)
- Wasserhaushalt und Hochwasserschutzfunktion (Wasserspeicher und Rückhalt bei Starkregenereignissen)

Befürchtet wird eine gerodete Waldfläche pro WEA von 0,4 ha bis 1,4 ha (Reichenbach et al. 2015), wovon über die Hälfte der gerodeten Fläche dauerhaft baumfrei bleibt und der Rest i. d. R. der Sukzession überlassen bzw. neu bepflanzt wird. Es wird ähnlich bemängelt, dass pro Anlage bis zu 20 Hektar Wald dauerhaft vernichtet werden, was etwa 7.000 gefällten Bäumen entspricht. Es werden breite Schneisen geschlagen und befestigte Straßen für Schwertransporter angelegt. Es wird befürchtet, dass pro Anlage rund 3.000 Tonnen Stahlbeton in den Waldboden versenkt werden. Die Anlage von Waldbrandschutzstreifen führt zusätzlich zu Eingriffen im Wald. Es wird vorgebracht, dass Ausgleichspflanzungen den Verlust von Waldflächen und deren Funktionen nicht oder zeitlich nur sehr verzögert kompensieren können. Es wird ein Widerspruch mit der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt, § 1 Nr. 1, § 8 und 9 Abs. 1 BWaldG, dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), dem Niedersächsischen Programm zur Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung (LÖWE), dem RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 sowie 1. Entwurf des RROP 2025 Ziffern 3.2.1 09 Satz 1, 3.2.1 11 Satz 1 sowie 3.2.3 01 und 02 gesehen.

Erwiderung

Infolge der landesplanerischen Vorgaben und der Änderung des LROP 2022 ist davon ausgegangen, dass Wälder grundsätzlich als Standort für Windenergieanlagen geeignet sind. Ein genereller Verzicht auf Einbeziehung von Waldflächen im Landkreis Lüneburg ist aufgrund des hohen zu erreichenden Teilflächenzieles nicht möglich. Die vielfältigen Funktionen, die Waldflächen erfüllen, werden seitens des Landkreises Lüneburg nicht in Abrede gestellt. Diese sind in der Konzeption zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung berücksichtigt worden. Flächen, die auf regionalplanerischer Ebene besondere Funktionen haben, werden als Vorranggebiete Wald, Natur und Landschaft, Natura 2000, Biotopverbund und Erholung festgelegt und stehen damit als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Der Anteil der Waldflächen an den Vorranggebieten wird im 2. Entwurf gegenüber dem 1. Entwurf verringert.
Die geäußerte Annahme zum Umfang Waldinanspruchnahme entspricht nicht den realen Verhältnissen. Für Waldflächen, die beim Bau von Windenergieanlagen gerodet werden müssen, erfolgt in der Regel eine kurzfristige Wiederaufforstung, soweit diese Flächen nicht dauerhaft in Anspruch genommen werden. Für dauerhaft verlorengehende Waldflächen - hier ist pro Anlage mit einem Umfang von 0,5 ha zu rechnen - erfolgt eine Neuaufforstung im Flächenverhältnis von mindestens 1:1 (vgl. Begründung im RROP, Tab. 20). Für die Erschließung werden wo möglich vorhandene Waldwege genutzt, deren Breite ausreicht, sodass hierfür kein zusätzlicher Waldverlust entsteht. Der Waldanteil im Landkreis wird daher insgesamt nicht sinken. Die Angabe zum Materialaufwand ist realistisch.
Da die Windenergienutzung nur mit vergleichsweise kleinflächigem Waldverlust verbunden ist, bleiben die Waldflächen mit ihren verschiedenen Funktionen zum weit überwiegenden Teil erhalten, zumal entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorzusehen sein werden. Insbesondere betrifft dies auch den Biotopverbund. Vielmehr kann es innerhalb von relativ artenarmen forstlichen Monokulturen, wie sie im Landkreis Lüneburg häufig anzutreffen sind, infolge von Rodungsmaßnahmen zu einer positiv wirksamen Erhöhung der Standortdiversität kommen, da sich die Vielfalt der Pflanzen- und Tierarten erhöht. Waldschneisen sind in strukturarmen Kiefernforsten nicht zwingend negativ zu bewerten sind, sondern können durchaus eine ökologische Aufwertung zur Folge haben. Die Rodung von Teilflächen mit Neuaufforstung unterscheidet sich zudem im Wesentlichen nur durch den anderen Ort der Aufforstung von einer regulären forstwirtschaftlichen Holznutzung. Soweit die Aufforstungsfläche aufgrund waldrechtlicher

Anforderungen die Rodungsfläche übersteigt, kann sogar eine positive Wirkung erwartet werden. Auch kann im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Waldumbau zur Klimaanpassung gefördert werden. Aufgrund der Boden- und Reliefverhältnisse im Landkreis Lüneburg (keine starken Hangneigungen, gute Versickerungsfähigkeit der Böden) ist nicht von einem erhöhten Erosionsrisiko durch Einwirkung von Wind oder Wasser bei vorgesehenen Rodungen zu rechnen. Für erforderlichen Wegebau ist von einer Standardbreite von 4 m auszugehen, die zur Erschließung dauerhaft frei zu halten ist. In der Regel erfolgt auf bauzeitlich genutzten Flächen kein Bodenaustausch. Die Befestigung zu befahrenen Flächen erfolgt mit Lastplatten oder vliesgeschützter, rückbaubarer Überschotterung. Die ggf. entstehende zusätzliche Schneise bildet für Wanderungsbewegungen terrestrischer Lebensformen in den meisten Fällen keine Barriere, ausgenommen spezialisierte Kerbtierarten des Oberbodens. Die Befürchtung einer entstehenden Barrierewirkung wird vor diesem Hintergrund nicht geteilt. Hinsichtlich konkreter standortbezogener Auswirkungen auf die Waldbiozönose ist auf die diesbezüglich im Zulassungsverfahren erfolgenden Untersuchungen zu verweisen.

4.2.1-03.112 Hinweis auf fehlende Berücksichtigung der Landschaftszerschneidung oder einen Widerspruch zwischen Ausweisung von VB Biotopverbund und Planung von Windenergiegebieten im Wald

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass das unter II.3, Tab. 8 aufgeführte, zu berücksichtigende Planungsziel "Sicherung großer, unzerschnittener und Verkehrsarmer Räume (§ 2 Abs. 2 ROG, §1 Abs. 5 BNatSchG) zu berücksichtigen ist. Ausweisungen großer Waldflächen (u.a. des Breetzer Waldes OST_DAH_BLE_01, BAR_02, DAH_01 und OST_04_03, _04, _07 und _08) als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund mit regionaler Bedeutung oder Teil eines überregionalen Biotopverbundkonzeptes werden als Widerspruch zu der Zerschneidung und Entwaldung gesehen, die durch die Ausweisung von Windenergiegebieten in diesen Bereichen erwartet wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Landschaftsplan der Samtgemeinde Bardowick den Bereich von BAR_02_04 als störungsarmen LSG-würdigen Landschaftsteil wertet.

Für OST_02 wird kritisiert, dass die Funktion von kleinen Waldflächen für den Biotopverbund nicht berücksichtigt wird.

Es wird bezüglich OST_DAH_BLE_01 kritisiert, dass unklar bleibt, wie die Vorbehaltsfunktion Biotopverbund aufgrund einer Entwicklungsfläche aus dem LRP insbesondere für Fledermaus- und Vogelarten bei Zerschneidung durch WEA gesichert werden kann. Viele seltene Großvögel sind als Baumbrüter auf Wälder als Fortpflanzungsstätte angewiesen und direkt von WEA im Wald betroffen.

Zu DAH_01 wird gefragt, wie genau die Bedeutung des Verbundkorridors des Wiebecker Forsts, der in das NSG Göhrde übergeht, für wandernde Tierarten überprüft und berücksichtigt wurde. Der Verbund zwischen NSG Kellerberg, Tarrenfitz (NSG fähig) und dem LSG Neetzendorfer/Dahlenburger Moor mit Neetzeniederung und Neetze Renaturierung sowie dem nicht nur avifaunistisch wertvollen Raum südl. Boitze und dem Wiebeck ist laut laut GeoPortal als Vogellebensraum „mit sehr hoher Bedeutung" eingestuft. Im LRP wird eine "Hauptbiotopachse" Wald dargestellt. DAH_01 wird als grundsätzlich problematisch gesehen, da er sich am Kreuzungspunkt eines Biotopverbunds waldgebundener Arten zwischen Göhrde und Wiebeck und offenlandgebundener Arten zwischen dem Agrarraum um Dahlenburg im Norden und Himbergen im Süden befindet. Gleichzeitig handelt es sich um eine Sattellage zwischen den genannten Offenlandbereichen. Es ist hier einerseits mit einem kanalisierten Zug von Vögeln und Fledermäusen im Frühjahr und Herbst zu rechnen, andererseits sind Wanderungen waldgebundener Arten wie Fledermäuse quer dazu sehr wahrscheinlich. Es wird befürchtet, dass es in Kombination mit anderen geplanten Anlagen im Großraum Lüneburg, Uelzen und Lüchow-Dannenberg zu einer Umzingelung, Verinselung, Verkleinerung, Einkreisung bzw. Abschottung u. Blockierung von vormals ruhigen Bereichen sowie Flächen von höchsten ökologischen Wertigkeiten kommen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass das Bundesprogramm Wiedervernetzung (BfN, 2012) vorsieht, dass die "Landschaftsplanung zum Biotopverbund und zur Vernetzung bei der Aufstellung der Pläne des Landes-, Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen" ist. Das (BfN-)Verbundsystem wird als sehr schwergewichtige fachliche Planungsgrundlage gesehen. Es wird gefordert, dem BfN-Korridor Vorrang einzuräumen, da in diesem Bereich der südlichen Kreisgrenze der einzige BfN-Korridor im gesamten Landkreis verläuft. Es wird gefordert, die Biotopverbundplanung des BfN als nationale Biotopverbundachse auf der regionalen und lokalen Ebene zu übernehmen. Es wird empfohlen, dass die Flächen DAH_01 und _02 mögliche Erweiterungsflächen für dringend erforderliche Maßnahmen im Artenschutz werden.

Es wird zudem bemängelt, dass neben Fledermäusen für weitere Tierarten der Roten Liste gefährdeter Arten und ihre Wanderrouten kein Vernetzungskonzept mit Trittsteinen berücksichtigt wurde; dieses wird eingefordert.

Erwiderung

Die Installation von Windenergieanlagen im Wald stellt das Planungsziel der Sicherung großer, unzerschnittener und verkehrsarmer Räume nicht infrage. Eine Windenergienutzung im Wald beeinträchtigt die Biotopverbundfunktion von Waldflächen (Durchgängigkeit insbes. für Großsäuger) nicht, da es nur zu einer kleinflächigen Inanspruchnahme und nicht zu einer Zerschneidung oder andauernden Störung, z.B. durch Anwesenheit von Menschen, kommt. Dies gilt in ähnlicher Weise für das Offenland. Die Vorranggebiete Windenergienutzung stehen also nicht generell im Konflikt mit den Vorbehaltsgebieten Biotopverbund bzw. der im LRP als Hauptbiotopachse Wald dargestellten Fläche, da eine multifunktionale Nutzung der Flächen möglich bleibt (s. anderes Sachargument dazu in Kap. 3). Vorranggebiete Biotopverbund des LROP werden hingegen aufgrund der auf diesen Flächen zu erwartenden erhöhten ökologischen Empfindlichkeit pauschal für eine Windenergienutzung ausgeschlossen. Kleine Waldflächen können bei der Anlagenpositionierung im Zulassungsverfahren Berücksichtigung finden. Insoweit ist eine

Berücksichtigung schon im Zuge der Regionalplanung entbehrlich.

4.2.1-03.113 Befürchtung negativer Auswirkungen der Rodung von Waldflächen auf Mikroklima und Temperatur im Wald und Forderung nach Sondergutachten

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Durch eine Windkraftnutzung im Wald (insbesondere Belange zu Breetzer Wald, OST_DAH_BLE_01) werden Auswirkungen auf das Mikroklima erwartet. Es wird befürchtet, dass sich der klimabedingt bereits häufig sehr trockene Wald (s. Waldbrandgefahrenzonen im Geoportal) durch Schneisenbildung und Flächenversiegelungen zusätzlich aufwärmt und seine Kühlungs- und Luftsäuberungsfunktion verliert. WEA werden den Waldboden erwärmen und das örtliche Klima beeinflussen. Temperaturerhöhung und Reduzierung von Niederschlägen und damit Grundwasserspeicherung durch WEA sind durch zahlreiche Studien belegt.
Es wird ein Sondergutachten zur Auswirkungen der Waldrodung auf das Mikroklima eingefordert.

Erwiderung

Eine Waldrodung führt zwar im Bereich der Rodungsfläche aufgrund geänderter Einstrahlungsverhältnisse kleinflächig zu einer Veränderung der geländeklimatischen Verhältnisse. Tagsüber tritt bei Einstrahlung eine stärkere Erwärmung, bei nächtlichen Abstrahlungsverhältnissen eine stärkere Abkühlung ein. Dies wirkt sich jedoch nur auf die Flächen mit einer geänderten Strahlungsexposition aus. Daher ist dieser Effekt kleinflächig und auf der Ebene der Regionalplanung nicht bewertungsrelevant. Von einem bewertungsrelevanten Einfluss auf das Niederschlagsregime kann aufgrund der lediglich kleinflächigen Beeinflussung von Strömungsverhältnissen angesichts der großräumigen Wirkzusammenmhänge des Niederschlagsgeschehens gleichfalls nicht ausgegangen werden. Es kommt hinzu, dass gerodete Waldflächen aufgrund der waldrechtlichen Vorschriften in einem Flächenverhältnis von mindestens 1:1 wieder aufzuforsten sind. Ein Sondergutachten ist nicht erforderlich.

4.2.1-03.114 Forderung nach transparenter Darstellung des qualitativen Unterschieds zwischen überplanten und geschonten Waldflächen

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass sich die unterschiedlichen Prämissen der Szenarien für die Inanspruchnahme von Wald als eine zentrale "Stellschraube" der gesamten Planung erweisen und ihrer Plausibilität und Nachvollziehbarkeit daher hohe Bedeutung zukommt. Es wird kritisiert, dass die ausgelegten Unterlagen nicht erkennen lassen, wie die mit WEA überplanten Waldflächen sich von den geschonten Waldflächen qualitativ unterscheiden und wie dies methodisch untersucht worden ist. Es wird eine abgestufte Bewertung von Waldflächen bei der Nutzung von Windenergie im Wald wird als notwendig erachtet. Unklar bleibt, wann die Definition und Bewertung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldgebieten vorgenommen wurde. Bei der Ausweisung sind die betroffenen Wälder nicht erneut bewertet worden, was eine Einbeziehung der aktuellen naturschutzfachlichen Situation in die raumordnerische Planung unmöglich macht.

Erwiderung

Zur Unterscheidung zwischen überplanten und geschonten Waldflächen gibt es eine Erläuterung im Methodenteil. Die Darstellung wird weiter ausgeführt werden.

4.2.1-03.115 Forderung nach Streichung von VR Windenergienutzung in Bereichen mit besonderen ökologischen Waldfunktionen

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird teilweise gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es werden Hinweise auf besondere ökologische Funktionen des betroffenen Waldbestandes gegeben und gefordert, diesen nicht für eine Windenergienutzung zu öffnen. Dies gilt insbesondere für die (Teil)Flächen AME_05, BAR_02, DAH_01_08 und OST_DAH_01_04 sowie das Entwicklungspotenzial von OST_DAH_BLE_01. Zu BAR_02 wird angemerkt, dass als Biotoptyp sonstiger Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung angegeben wird, aber der Landschaftsplan der SG Bardowick dem gegenüber im zentralen Bereich des Waldgebietes eine Vielzahl eingelagerter, höherwertiger, wenn auch eher kleinflächiger Biotoptypen ausweist. Im östlichen und westlichen Bereich dominieren zudem höherwertige Mischwald-Biotoptypen. Die Bewertung der Biotoptypen im Bereich der Teilfläche BAR 02_03 weist für den westlichen Teil überwiegend Wertstufe II, I mit eingelagerten Biotoptypen der Wertstufe II aus. In der östlichen Hälfte überwiegen Biotopflächen der Wertstufe II , mit eingelagerten Flächen der

Wertsstufe III. BAR 02_04 weist eine Gemengelage der Wertstufen II bis V auf. Das Fehlen einer Erläuterung zur Berücksichtigung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldgebieten sowie eine Einbeziehung einer aktuellen naturschutzfachlichen Bewertung wird bemängelt.

Erwiderung

Ein genereller Verzicht auf Einbeziehung von Waldflächen im Landkreis Lüneburg ist aufgrund des hohen zu erreichenden Teilflächenzieles nicht möglich. Flächen, die auf regionalplanerischer Ebene besondere ökologischen Funktionen haben, werden als Vorranggebiete Wald, Natur und Landschaft, Natura 2000, Biotopverbund und Erholung festgelegt und stehen damit als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Die (Teil-)Flächen AME_05, BAR_02_04 und OST_DAH_01_04 werden vom Landkreis Lüneburg nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen. Andere Vorranggebiete werden in ihrem Umfang auch unter Berücksichtigung des Waldes reduziert. Bei der Überarbeitung der Planungskonzeption werden Hinweise zur Einbindung der naturschutzfachlichen Bedeutung von Waldflächen im Zusammenhang mit Schutzgebieten in der Begründung des Umweltberichts ergänzt. Weiterhin wird auf das Zulassungsverfahren hingewiesen, in dem konkrete Untersuchungen durchgeführt werden. Dort erfolgt eine Ermittlung und Berücksichtigung dieser Funktionen, wodurch besonders wertvolle Teilflächen, wie sie beispielsweise der Landschaftspaln Bardowick darstellt, geschont bzw. geeignete Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden können.

4.2.1-03.116 Kritik an Barrierewirkung durch Wegebau und fehlender Infrastruktur für die Erschließung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine Barrierewirkung durch die Erschließung im Wald für Wanderrouten und Sommerlebensräume von Amphibien, sowie für Vögel oder Fledermäuse befürchtet, ausgehend von der Annahme eines 5-8 m breiten Schwerlastwegebaues. Es wird befürchtet, dass Wald-Sandwege aufgrund ihrer Beschaffenheit ungeeignet für das Befahren mit Schwerlastkraftwagen, schwergewichtigen Mobilkränen und Baumaschinen sind. Indirekt wird der Ausbau der Haupt-Waldwege das private und forstwirtschaftliche Verkehrsaufkommen im Wald erhöhen. Das Fehlen nutzbarer Wegeinfrastruktur zur Anlieferung der Bauteile wird angemerkt oder es werden Fragen mit Bezug zu Anlagenstandorten aus bereits bekannten vorläufigen Investorenplanungen gestellt. Für den Breetzer Wald wird auf schmale und teils kurvenreiche Waldwege in hügeligem Gelände hingewiesen, die den Transport von Material und Anlagen erschweren. Außerdem wird befürchtet, dass eine Sperrung von Verbindungsstraßen und Umgehungen langjährig zu einer immensen Erhöhung der Kraftstoffkosten, von Abgasen und zu Zeitverlust führen wird.

Erwiderung

Die Hinweise beziehen sich auf das Zulassungsverfahren. Die Konzeption der Analgenstandorte sowie der Baustellenerschließung erfolgt dort durch den Vorhabenträger als Teil seiner Standortplanung. Soweit vorhanden, werden bestehende land- bzw. forstwirtschaftliche Wege genutzt und zuvor in geigneter Weise für Schwerlastverkehr ertüchtigt. Abschnittsweise können auch temporäre Baustraßen angelegt werden, die nach Fertigstellung der Maßnahme rückgebaut werden.
Für den Wegebau ist von einer Standardbreite von 4 m auszugehen, die zur Erschließung dauerhaft frei zu halten ist, jedoch nur, soweit keine bestehenden Forstwege ausgebaut werden können. In diesen Fällen wird nur eine zusätzliche Ertüchtigung notwendig. Die Befürchtung einer entstehenden Barrierewirkung wird vor diesem Hintergrund nicht geteilt. Die ggf. entstehende zusätzliche Schneise bildet für Wanderungsbewegungen terrestrischer Lebensformen in den meisten Fällen keine Barriere, ausgenommen spezialisierte Kerbtierarten des Oberbodens. Für Vögel und Fledermäuse unterscheidet sich die Wirkung nicht von derjenigen, die durch übliche Forstwege bewirkt wird. So kann die Struktur für Fledermäuse ein besonders geeignetes Jagdhabitat bilden.

4.2.1-03.117 Forderung nach umfassender Auseinandersetzung mit dem Thema Waldbrandvorsorge im Zusammenhang mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung aufgrund von Brandrisiken

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf das Risiko einer Brandgefahr ausgehend von Windenergieanlagen hingewiesen und in diesem Zusammenhang auf eine entsprechende Untersuchung der Interessengemeinschaft Wattenrat hingewiesen. Insbesondere bei Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Wald werden Brandrisiken, u.a. ausgelöst durch Funkenflug bei Überhitzung des Getriebes, Schäden an der Hydraulik oder Blitzeinschlag, erwartet. Es sind Feuer in Windenergieanlagen dokumentiert worden, deren Auftreten sich

nicht im Promille-, sondern im Prozentbereich bewegen. Da der Generator und die Flügel von Windenergieanlagen nicht gelöscht werden können, besteht ein hohes Waldbrandrisiko. Durch den Klimawandel sind Perioden mit geringen Niederschlägen und hohen Temperaturen zu erwarten, die zu Trockenstress im Wald führen werden und die Waldbrandgefahr noch erhöhen. Es werden Studien angeführt, nach denen es im näheren Umkreis von Windenergieanlagen zu einem Anstieg lokaler bodennaher Temperaturen kommt und der Boden austrocknet, was das Waldbrandrisiko nochmal verstärkt. Es werden hohe Risiken für Mensch, Tier, Natur/Landschaft und Sachgüter befürchtet, wie u.a. ein Übergreifen von Flammen auf benachbarte Ortschaften oder die Kontamination von Boden und Luft durch von den Windenergieanlagen freigesetzte Schadstoffe im Falle eines Waldbrandes.

Es wird angemerkt, dass der Landkreis Lüneburg als besonderes Waldbrandrisikogebiet gilt. Es wird bezweifelt, dass die Löschwasserversorgung bei Dürreperioden, in denen Nadelforste sehr trocken und leicht entzündlich sind, ausreicht, und gefordert, dass der Landkreis Lüneburg in Kooperation mit der Kreiswaldbrandbeauftragten vom niedersächsischen Forstamt Göhrde Schutzmaßnahmen gegen Waldbrand entwickelt und für die Ortschaften und für die Ortschaften bereitstellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feuerwehren für die genannten Szenarien nicht gerüstet sind. Es wird daher gefordert, sich im Zusammenhang mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung umfassend mit dem Thema Waldbrandvorsorge auseinanderzusetzen und ein Maßnahmenkatalog bzw. Brandschutzkonzept zur Gefahrenabwehr zu erarbeiten.

Erwiderung

Die im Zusammenhang mit einer befürchteten, von Windenergieanlagen ausgehenden Brandgefahr aufgeführte Internetquelle verweist auf eine Literaturauswertung, in der unterschiedliche Havarien/Unfälle deutschlandweit zusammengetragen wurden und die für Brandereignisse 71 Fälle zwischen 2002 und 2020 dokumentiert. Im Mittel sind dies 3,7 Brandereignisse pro Jahr. Zur Einordnung muss die Zahl der etwa 30.000 installierten Windenergieanlagen herangezogen werden. Bei einer aufgerundeten Fallzahl von jährlich 5 Ereignissen liegt die Eintretenswahrscheinlichkeit bei 1:0,00016. Anders gesagt läuft eine Windenergieanlage durchschnittlich 6.000 Jahre bevor ein Brandereignis eintritt. Bei einer durchschnittlichen Betriebsdauer von 20 Jahren kann demnach bei einer von 300 Anlagen mit dem Auftreten eines Brandereignisses gerechnet werden. Das Thema Waldbrandrisiko bzw. Waldbrandvorsorge im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windenergieanlagen im Wald ist Gegenstand des Zulassungsverfahrens. Dabei werden bei Bedarf auch vertiefende Analysen und entsprechende Schutzkonzepte auszuarbeiten sein. Dies kann einerseits Maßnahmen bei Eintreten eines Brandes an einer Windenergieanlage umfassen, andererseits auch den Schutz der Anlagen vor den Folgen eines Waldbrandes. Bei Bränden handeln die Feuerwehren in Deutschland nach der Fachempfehlung des Deutschen Feuerwehrverbands (Deutscher Feuerwehrverband (DFV) (2008): Einsatzstrategien an Windenergieanlagen. Fachempfehlung Nr.1 vom 7. März 2008 (redaktionell überarbeitet 16. Mai 2012)). Im Rahmen des RROP können derartige Analysen bzw. Schutzkonzepte mangels eines Bezugs zu konkreten Vorhaben noch nicht erstellt werden. Die Begründung wird jedoch um Hinweise zu Brandrisiken ergänzt, um die sich aus der Planung ergebenden Fragestellungen und Verantwortlichkeiten zu adressieren.

4.2.1-03.118 Kritik an einem fehlenden Konzept im RROP für Ausgleichs- und Ersatzflächen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass ein Ausgleichs- und Ersatzflächenkonzept bzw. eine Darstellung von Kompensationsflächen mit Erläuterung im RROP fehlen. So bleibt offen, welche Flächen und Maßnahmen zur Kompensation der VR Windenergienutzung ortsnah zur Verfügung stehen. Es kann keine Lösung sein, Ersatzmaßnahmen an weit entfernten Standorten -möglicherweise sogar in anderen Bundesländern- durchzuführen. Es wird auch das Fehlen von Hinweisen auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angemerkt.
Es wird kritisiert, dass Ausgleichsflächen in anderen Regionen den Waldverlust regional nicht verbessern. Selbst eine Ersatzgelderhebung ist laut Bundesnaturschutzgesetz "möglichst im betroffenen Naturraum" zu gewährleisten (https://www.bfn.de/eingriffsregelung). Sollte das nicht möglich sein, wird die Planung zur Erreichung des hohen Teilflächenziels hinterfragt und gefordert, diese zu überprüfen.

Es wird gefordert im RROP den Flächenbedarf und konkrete Ausgleichsflächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die Planung einzubeziehen. Der Eingriffsausgleich in der Region soll nachvollziehbar sein. Die erforderlichen Ausgleichsflächen sollten in Anzahl und Flächenbedarf bei der Windenergieplanung von Beginn an mitgedacht werden, damit die Umsetzung realistisch ist. Es ist zunächst grundsätzlich zu prüfen, ob ein Eingriffsausgleich in unmittelbarer Nähe des Eingriffs möglich ist. Ersatzmaßnahmen in anderen Regionen und weit entfernt von der betroffenen Region sollten nur Ausnahmefälle bleiben. Es wird darum gebeten, eine detaillierte Übersicht zu geplanten Ausgleichsflächen, die in der Lage sind, auch tatsächlich einen flächenmäßigen und ökologischen Ausgleich zu schaffen, vorzulegen.

Erwiderung

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind über die §§ 13ff. BNatSchG geregelt. Hiernach müssen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom Verursacher immer ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise kompensiert werden (Ersatzmaßnahmen). Für die Ermittlung eines Ausgleichs- oder Kompensationsbedarfs und die Festlegung zu treffender Maßnahmen bedarf es eines konkreten Vorhabenbezugs, wie die geplante Errichtung einer Windenergieanlage. Die bloße Sicherung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP reicht hierfür nicht aus. Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung hat nicht zwangsläufig zur Folge, dass es auf den ausgewiesenen Flächen auch zu einem Windparkvorhaben

kommt. Aus diesem Grunde ist im RROP kein Flächenmanagement zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen und auch nicht möglich. Ausgleichsmaßnahmen bzw. Entschädigungen werden erst im Zulassungsverfahren bei Realisierung mit konkretem Vorhabensbezug festgelegt.

4.2.1-03.119 Zweifel an ausreichenden Flächen für Ersatzaufforstungen und Befürchtung negativer Auswirkungen von Kompensationsmaßnahmen. Forderungen zu diesbezüglichen Regelungen im RROP

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung bei einer Waldumwandlung grundsätzlich Ersatzaufforstungen vorzunehmen sind. Es werden Bedenken hinsichtlich der Umsetzung von Ersatzaufforstungen für den abgeholzten Wald auf Freiflächen geäußert. Es wird eine ausreichende Flächenverfügbarkeit für Ersatzaufforstungen im Landkreis angezweifelt, mit der Konsequenz, dass gefährdete Arten vorsätzlich geopfert werden. Es wird zudem bezweifelt, dass ein bei Windenergie im Wald notwendiger Waldausgleich im Landkreis im angenommenen Umfang von bis zu 1.000 Hektar Waldfläche dauerhaft möglich ist. Es wird für die Samtgemeinde Ostheide darauf hingewiesen, dass für die geplante A39 bereits umfangreiche Ausgleichsflächen in Anspruch genommen werden. Es wird insbesondere für die großen Potenzialflächen in Frage gestellt, dass in der näheren Umgebung hinreichend Ausgleichsflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Verfügung gestellt werden können. Dies würde landwirtschaftlichen Betrieben in großem Umfang Flächen entziehen, was für die noch aktiven Betriebe nicht hinnehmbar ist. Die massenhafte Aufforstung auf Kosten von Ackerflächen im Landkreis wird auch kritisiert, da dadurch die Lebensmittelproduktion im Landkreis zunehmend reduziert wird.
Es wird argumentiert, dass der Kompensationsbedarf der Flächenversiegelung durch die Errichtung von Fundamenten und Zuwegungen bei unbewaldeten Flächen geringer als bei bewaldeten ist. Bei einer Aufforstung im Verhältnis von 1:3 würden WEAs in Wäldern mehr Ackerflächen zum Ausgleich benötigen, als wenn sie direkt auf Ackerflächen gebaut würden. Zudem wird bemängelt, dass Ausgleichsflächen kein adäquater Ersatz für einen seit Jahrzehnten gewachsenen Wald sind, da Neuanpflanzungen mindestens 30 Jahre benötigen, um die Sauerstoffproduktion der gerodeten Bäume zu ersetzen. Es wird gefordert, den Eingriff in Waldflächen im Verhältnis 1:2 auszugleichen. Als Ausgleich im Wald werden Aufforstungen, Artenschutzmaßnahmen im Wald, naturnahen Waldumbau oder durch die Aufwertung der Erholungsfunktion des Waldes vorgeschlagen. Es wird vorgebracht, dass eine Prüfung der Renaturierungsmöglichkeiten von Wäldern im Rahmen des Ausgleichs befürwortet wird, wenn die Gesamtheit der betroffenen Bevölkerung diesen Vorschlag mitträgt.
Eine monetäre Abgeltung von Ausgleichsmaßnahmen wird abgelehnt. Die zukünftige Ausgleichsleistung in finanzieller Form an Ökokonten, die für Naturschutzmaßnahmen verwendet werden, hat den Vorteil, dass anstelle von kleinen Maßnahmen umfangreiche Vorhaben umgesetzt werden können, die in ihrer Naturschutzwirkung erheblich größer sind. Befürchtet wird jedoch, dass die Waldfläche im Landkreis nicht wieder zunimmt und der Ausgleich nicht mit Bezug zum Eingriff erfolgt. Darüber hinaus fehlt ein Hinweis auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Lage und die Größe der Ersatzaufforstungen.
Für die zu erwartenden Kompensationsmaßnahmen für Windenergieanlagen im Wald müssen gute und vernünftige Konzepte gefunden werden. Es wird gefordert,

- Im RROP festzulegen, dass die gemäß §§ 13ff. Bundesnaturschutzgesetz vorgeschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (in Form von Ersatzaufforstungen) mindestens innerhalb der Region, grundsätzlich innerhalb der Gemeinden zur Entwicklung der Naherholung zu erfolgen haben. Sie sollen unter Berücksichtigung der Vorschläge der Gemeinden in Abstimmung mit diesen erfolgen.
- In Anbetracht des großen Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen auch projektübergreifende Kompensationen durchzuführen.
- Geldmittel, die anstelle von Ausgleichsmaßnahmen in das Ökokonto des Landkreises gezahlt werden, sind in der betroffenen Gemeinde für Natur- und Artenschutzmaßnahmen einzusetzen.
- Eingriffe in den Wald auf das absolut notwendige Maß zu beschränken und Freiflächen (z.B. Waldwege und Wegränder) insbesondere in der Bauphase zu berücksichtigen, um den Waldbestand so weit wie möglich zu schonen (Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung sollte bevorzugt auf Ackerflächen erfolgen).
- Den Flächenverbrauch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst gering zu halten, indem durch Waldumbau Freifläche geschont wird;
- Der Qualität der Kompensationsmaßnahmen vor der Quantität Priorität zu geben und vor allem den Waldumbau zu fördern;
- Den landwirtschaftlichen Flächenverbrauch in die Bewertung der Waldstandorte aufzunehmen;
- Ausgleichsmaßnahmen zu vernetzen, um möglichst große landwirtschaftlich genutzte Feldblöcke zu erhalten. Wenn naturschutzfachlich möglich, sollte eine Doppelbelastung der Betriebe vor Ort verringert werden, indem die Umsetzung der Maßnahmen ortsfern im selben Naturraum stattfindet. Zu prüfen sind auch produktionsintegrierte Maßnahmen.
- Zu regeln, dass die Ersatzaufforstungsflächen bei zukünftigem Abbau der WEA nicht beeinträchtigt werden, sowie die Zuständigkeit der Betreibenden dafür und die verbindliche Absprache mit den politischen Gemeinden zu bestimmen;

Erwiderung

Das RROP kann keine Festlegungen zur räumlichen Konkretisierung von Kompensationsmaßnahmen (hier Ersatzaufforstungen) vornehmen, dies ist Gegenstand des Zulassungsverfahrens. In diesem Rahmen können die Gemeinden ihre Vorschläge einbringen. Weitere Forderungen von Regelungen im RROP zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen richten sich an das Zulassungsverfahren, wo derartige Regelungen getroffen werden. Im RROP ist dies nicht möglich.
Es erfolgt eine Neuaufforstung für abgeholzte Waldflächen im Verhältnis von mindestens 1:1 im Rahmen der Eingriffsregelung auf Zulassungssebene. Der Kompensationsumfang für den Waldverlust ermittelt sich im Verhältnis von 1:1 aus den zu rodenden Waldflächen. Pro Anlage kann mit einem Umfang von ca. 0,5 ha gerechnet werden. Wird von insgesamt 100 WEA im Wald ausgegangen, ensteht ein Aufforstungsbedarf von 50 ha. Die Sicherstellung entsprechender Flächen erfolgt in den

Zulassungsverfahren. Die Auffassung, dass nicht bewaldete Flächen ein geringeres Kompensationserfordernis aufweisen, wird in dieser Pauschalität vom Plangeber nicht geteilt.
Kompensationsmaßnahmen werden in regionalem Maßstab in großem Umfang unabhängig davon, ob im Offenland oder im Wald geplant wird, immer auf Kosten landwirtschaftlicher Nutzflächen umgesetzt, soweit keine Aufwertung bereits naturnaher Flächen oder Ersatzzahlung erfolgt. Die Regelung ist Aufgabe des Zulassungsverfahrens. Hierauf hat der Plangeber keinen Einfluss. Der Plangeber befürwortet eine gebündelte Umsetzung der Kompensation, um so den zusätzlichen Flächenentzug für die Landwirtschaft zu minimieren. Für Planungen innerhalb von Waldflächen kann empfohlen werden, für die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bestehende Waldflächen zu nutzen. Der waldrechtliche Ausgleich ist nicht an den Standort des Eingriffs gebunden. Es werden Hinweise für das Zulassungsverfahren zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ersatzaufforstungen im Umweltbericht gegeben.

4.2.1-03.120 Befürchtung eines unmöglichen Ausgleichs des baubedingten Waldschadens durch Wiederaufforstung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Durch die nötige Abholzung während des Aufbaues, einschließlich der Flächen zur Lagerung für die Flügel, werden Bäume geopfert, Biotope zerstört. Diese Böden werden ausgetauscht, tragfähig gemacht, und am Ende der Baumaßnahme wieder aufgeforstet. Der neu aufgebrachte Boden kann den über Jahrzehnte entstandenen Waldboden nicht ersetzen. Der biochemische Aufbau, durch den sich die Bäume über die Wurzeln mit Informationen versorgen, die sie vor Schädlingen schützt, kann nicht mehr hergestellt werden. Ein Wiederaufforsten dieser Flächen würde einen Wald entstehen lassen, der nicht natürlich wäre. Durch die Schneisen die im Umkreis um die Anlagen und durch die Wege entstehen, sind die verbleibenden Bauminseln bei Sturm schutzlos, und durch Wind oder Regen entsteht die Gefahr von Erosion.

Erwiderung

Die Bewertung zur Bodenentwicklung ist zutreffend, soweit sich Boden neu entwickeln muss. Bei den Baustellenflächen wird in vielen der anstehende Boden im Sinne einer Eingriffsminimierung geschont werden können und nicht verloren gehen, beispielsweise durch Einsatz von Verlegeplatten. Im Hinblick auf die Wirkungen der Zufahrtswege ist darauf hinzuweisen dass diese in Ihrer Breite sich nicht wesentlich von den üblichen, in vielen Fällen ohnehin vorhandenen Forstwegen - die bei geeigneter Anordnung zumindest zu erheblichen Teilen auch für die Erschließung nutzbar sind- unterscheiden, so dass die befürchteten Effekte nicht oder nur in begrenztem Umfang eintreten.

4.2.1-03.121 Befürchtung, dass die zukünftige Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten zu einer Verringerung von für Windenergie nutzbare Landschaftsschutzgebietsflächen sowie Rechtsunsicherheiten führt

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Da Deutschland in nächster Zeit seiner Verpflichtung zur vermehrten (und strengeren) Schutzerklärung von Natura-2000-Gebieten nachkommen muss, werden weitere Gebiete zur Natura-2000-Kulisse hinzukommen und bereits bestehende Gebiete unionskonform geschützt. Es wird daher angenommen, dass damit eine Verringerung der tatsächlich für Windenergie nutzbaren Flächen von Landschaftsschutzgebieten einhergehen wird. Es wird befürchtet, dass die Unterschutzstellung bisher nicht ausgewiesener "potenzieller" FFH-Gebiete zu Rechtsunsicherheiten führen wird.

Erwiderung

Dem LK Lüneburg sind keine Entwicklungen bekannt, wonach es im Planungsraum zu einer Ausweisung weiterer Natura-2000-Gebiete kommen könnte.

4.2.1-03.122 Befürchtung negativer Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Natur- und Artenschutz sowie Kritik an unzureichender Berücksichtigung des Arten- und Naturschutzes bei der Windenergieplanung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird befürchtet, dass der Ausbau der Windenergie zu Lasten der Biodiversität sowie des Natur- und Artenschutzes durchgeführt wird und verschiedene negative Auswirkungen genannt, die vom Bau, Betrieb sowie der Wartung von Windenergieanlagen ausgehen können. So wird u.a. befürchtet, dass die Windenergieanlagen mit ihren Rotoren zum Insektensterben beitragen oder mit einer erheblichen Schädigung der Pilzmyzele im Boden einhergeht. Es wird ein Widerspruch zwischen gesetzlichen Regelungen

für die Landwirtschaft zur Verminderung des Insektensterbens und dem gleichzeitigen Ausbau der Windenergie gesehen. Es wird gefragt, inwiefern die Planung bestehende Wildruhezonen beeinflusst. Und es werden im Landkreis vorkommende Tierarten der verschiedenen Artengruppen aufgeführt, für deren Flucht- und Schutzräume eine Prüfung und Abwägung der Auswirkungen gefordert wird.
Im Zusammenhang mit der Fläche DAH_01_08 wird eine mögliche Unzulässigkeit einer Vorhabenplanung angenommen, wenn entgegenstehende Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, z. B. artenschutzrechtliche Konflikte bekannt waren und aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen vernachlässigt wurden. Dabei wird Bezug auf die Veröffentlichung NLT 2014 "Naturschutz und Windenergie" genommen. Die Konsequenz wäre eine Verhinderungsplanung. Zudem wird eine mangelnde Aufarbeitung von Zielkonflikten zu naturschutzfachlichen Konzepten bemängelt. Es wird das Risiko einer Amtshaftung für den Planungsträger in den Raum gestellt.
Für die Teilfläche DAH_BLE_01_17 wird eine gesonderte Abwägung gefordert, da diese Fläche in ihrem nördlichen, dreiseitig eng von Wald umschlossenen Teil an das artenreiche Landschaftsschutzgebiet zwischen Tosterglope, Quarstedt, Ventschau und Nahrendorf mit den Feucht-Niederungen des Ventschauer Baches und der Ventschauer Fischteiche grenzt.
Für den Forst Junkernhof (OST_DAH_01) gehen konkrete Hinweise auf Pilzvorkommen ein.
Es wird mehrfach betont, dass insbesondere die Auswirkungen auf das Ökosystem Wald unsicher sind. Starke Zweifel werden geteilt, ob die möglichen Auswirkungen auf die Waldstandorte bislang angemessen in den Blick genommen wurden (s. auch andere Sachargumente dazu). Es wird als Abwägungsfehler angenommen, dass die Auswirkungen z.B. auf den Waldtierbestand noch nicht oder wenig erforscht sind. Es sollte zuerst grundsätzlich überprüft werden, welche Umweltauswirkungen Windenergieanlagen (im Wald) haben und ob ein Eingriffsausgleich in unmittelbarer Nähe überhaupt möglich ist. Es wird auf Wallhecken als geschützte Landschaftsbestandteile hingewiesen.

Erwiderung

Durch die Berücksichtigung von Naturschutzbelangen im Zuge der Ermittlung von Potentialflächen für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung und die Anwendung der geltenden naturschutzrechtlichen Regelungen im Zulassungsverfahren können negative Auswirkungen des Windenergieausbaus auf den Natur- und Artenschutz in hohem Maße minimiert werden. Verbleibende Beeinträchtigungen werden im Zuge der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG im Zulassungsverfahren ausgeglichen. Die Entscheidung über die Art, den Ort und den Umfang des Eingriffsausgleichs wird im Zulassungsverfahren gefällt.
An den Anlagenstandorten ist mit den in der Begründung bzw. im Umweltbericht dargestellten Auswirkungen zu rechnen. Zu baubedingten Auswirkungen sind allgemeine Aussagen in der Begründung wie auch im Umweltbericht enthalten. Eine konkrete Prognose baubedingter Auswirkungen ist erst im Zulassungsverfahren, basierend auf den erst dann konkret bekannten Anlagenstandorten mit ihren Zuwegungen und der dazu erstellten Baustellenlogistik, möglich. Da die Wartungsarbeiten sich auf den Standort der Windenergieanlagen beschränken und sporadischen Charakter haben werden, ist die Auswirkung einer Beunruhigung eng begrenzt und im Vergleich mit der landwirtschaftlichen Nutzung, Erholungsaktivitäten oder forstlicher bzw. jagdlicher Nutzung im Wald von untergeordneter Bedeutung.
In den durch die Anlagen und Erschließungswege dauerhaft beanspruchten befestigten Flächen werden - bis auf Spezialisten, wie den Schopftintling - keine bodenbewohnenden Pilze mehr vorhanden sein. Die nur bauzeitlich beanspruchten Flächen können wiederaufgeforstet werden. Dort erfolgt kein Bodenaustausch. Dies wirkt sich günstig auf die vorhandenen Bodenpilze aus. Mikroklimatische Veränderungen, die Auswirkungen auf Pilze haben können, weisen nur eine geringe räumliche Ausdehnung aus und bleiben im Wesentlichen auf das Umfeld der Anlagenstandorte beschränkt. Hier entsteht eine waldrandähnliche Situation, die nicht per se ungünstig auf die Pilze wirkt.
Dem Landkreis Lüneburg sind keine Untersuchungen bekannt, die den befürchteten Einfluss von Windenergieanlagen auf das Insektensterben nahelegen. Im Allgemeinen bewegen sich Insekten aufgrund der Größe moderner Windenergieanlagen nicht in deren Rotorbereichen. Soweit unter bestimmten Witterungsbedingungen Insekten durch aufsteigende Warmluft passiv in den Rotorbereich geraten, können zwar einzelne Exemplare getötet werden. Für die Entwicklung der Insektenvorkommen ist jedoch die Bodennutzung im Zusammenspiel mit klimatischen Entwicklungen, den Witterungsbedingungen und nicht zuletzt der Einsatz von Insektiziden maßgeblich.
Die Planung beeinflusst eine Wildruhezone im Grundsatz nicht. Relevant könnten allenfalls baubedingte, zeitlich befristete Störungen sein, soweit diese in ansonsten ungestörten Bereichen erfolgen. Im laufenden Betrieb geht von Windenergieanlagen im Wald keine Störung für Waldtiere bzw. Wildruhezonen aus, auch nicht für störungssensible Arten, wie beispielsweise die Wildkatze. Eine Ausnahme sind bestimmte störungssensible Vogelarten, wie z.B. der Schwarzstorch. Deren bekannte Vorkommen wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
Jede Potentialfläche für die Windenergienutzung mit ihren Teilflächen wurde einer gründlichen Einzelfallprüfung unterzogen. Dabei wurden auf Grundlage der vorliegenden Informationen auch Belange des Arten- und Naturschutzes nach pflichtgemäßem Ermessen mit in die Abwägung eingestellt. Wallhecken als außerhalb des Waldes geschützte Landschaftsbestandteile wurden ebenfalls berücksichtigt. Sie scheiden für die Windenergienutzung aus. Es bedarf keiner gesonderten Abwägung einzelner Flächen. Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Einwendung zitierte Quelle NLT 2014 aufgrund der aktuellen Rechtslage – hier insbes. § 45b BNatSchG – keine Verwendung mehr findet. Aufgrund der gesetzlich festgelegten überragenden Bedeutung der Windenergienutzung wird diese sich innerhalb der Vorranggebiete im Zweifel auch bei entgegenstehenden Belangen des Artenschutzes an den geplanten Standorten durchsetzen, sofern die gem. § 25b BNatSchG gesetzlich geregelten Maßnahmen vorgesehen werden. Das Risiko einer Amtshaftung ist insoweit auszuschließen.
Die naturschutzfachliche Bedeutung des nördlich von DAH_BLE_01_17 gelegenen Landschaftsschutzgebietes ist bekannt. Das Schutzgebiet wurde nicht mit einem Windenergiegebiet überplant. Ein Schutzabstand wird eingehalten.
Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten im Wald werden bewusst keine als Vorranggebiet Wald festgelegte oder als Naturschutz- bzw. Natura 2000-Gebiet ausgewiesene Standorte beplant. Auch im Wald befindliche Landschaftsschutzgebiete werden in nur sehr begrenztem Umfang und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen. Wie alle anderen Flächen wurden auch die Waldflächen von Potentialgebieten Windenergienutzung einer Einzelfallprüfung unterzogen.
Der Junkernhof mit seinen naturschutzfachlich wertvollen Pilzvorkommen im Bereich der Teilfläche OST_DAH_01_02 wird im 2.

RROP-Entwurf nicht weiter als Windenergiegebiet berücksichtigt. Von daher erübrigt sich eine diesbezügliche Erwiderung. Insgesamt wurden die Waldflächen mit ihren Werten und Funktionen in angemessener Weise in den Blick genommen. Dabei hat sich der Landkreis Lüneburg auch an der seitens des Landes Niedersachsen bei der Zuweisung der regionalen Teilflächenziele auf die Landkreise vorgenommenen Bewertung orientiert, wonach Waldflächen, die nicht als alte Waldstandorte ausgewiesen werden, außerhalb bestimmter Schutzgebiete grundsätzlich in gleicher Weise wie Offenlandstandorte für die Windenergienutzung in Frage kommen.

4.2.1-03.123 Forderung nach Berücksichtigung von Moorflächen bei Neetze

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass im geplanten Bereich Moorflächen vorhanden sind, die besonders zu berücksichtigen sind.

Erwiderung

Die Betroffenheit von Moorflächen wird im Umweltbericht geprüft. Durch die Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 bei Neetze werden laut vorliegender Daten (Bodenkarten des LBEG und Programmkulisse Niedersächsischer Moorlandschaften des NLWKN) keine Moorböden beansprucht. In SCH_OST_02 sind kleinflächig im Bereich des Bestandsgebietes Moorfböden betroffen und im entsprechenden Gebietsblatt der Umweltprüfung berücksichtigt.

4.2.1-03.124 Hinweis auf allgemeine Gefährdung von Vogel- und Fledermausarten durch Windenergieanlagen und Forderung nach Berücksichtigung in der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf die große Gefahr von Windkraftanlagen (WKA) für Vögel und Fledermäuse hingewiesen. Es besteht die Befürchtung, dass auch geschützte einheimische Arten wie Rot- und Schwarzmilan, Wanderfalke, Weißstorch und Uhu Opfer der WKA werden und dessen Fortbestand gefährdet ist. Es wird zudem gefragt, welche anderen im Wald vorkommenden Tierarten in der Bewertung berücksichtigt wurden. Es wird erläutert, dass Bereiche, in denen Rotmilane Opfer von Windkraftanlagen werden, sog. 'ökologische Fallen' darstellen, denn diese Bereiche können aufgrund ihrer grundsätzlichen Habitateignung weitere Rotmilane in den Folgejahren anlocken.
Es wird auf die Artenvielfalt im Wald allgemein oder in bestimmten von der Planung betroffenen Waldbeständen hingewiesen, deren Beeinträchtigung befürchtet und deren Berücksichtigung angemahnt, insbesondere für den Breetzer Wald.

Erwiderung

Die Gefährdung geschützter Arten wurde im Zuge der Flächenfestlegung für die kollisionsgefärhdeten Vogelarten durch Berücksichtigung verfügbarer aktueller Informationen zu dern Brutvorkommen sowie durch Berücksichtigung von Schutzgebieten einbezogen. Weitere Erkenntnisse können in die jeweiligen Zulassungsverfahren eingebracht werden.
Für Fledermäuse kann im Zulassungsverfahren eine witterungsgeführte Betriebseinschränkung festgelegt werden, mit welcher das Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko unter die nach § 45 BNatSchG einschlägige Relevanzschwelle veringert werdne kann.
Die Berücksichtigung weiterer Tierarten erfolgt im Zulassungsverfahren und dort in erster Linie im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Bei Bedarf werden dort ergänzend spezifische Arterfassungen beispielsweise für Amphibien oder Reptilien vorgesehen.
Da die Windenergienutzung nur mit vergleichsweise kleinflächigem Waldverlust verbunden ist, bleiben die Waldflächen mit ihren ökologischen Funktionen zum weit überwiegenden Teil erhalten. Die Berücksichtigung weiterer Tierarten erfolgt im Zulassungsverfahren und dort in erster Linie im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Bei Bedarf werden dort ergänzend spezifische Arterfassungen beispielsweise für Amphibien oder Reptilien vorgesehen.
Besonders gut für den Rotmilan geeignete Habitate, etwa innerhalb von Naturschutzgebieten bzw. des Biosphärenreservates Elbtalaue, wurden im Zuge der Ermittlung der Potenzialflächen zu sehr großen Teilen bereits pauschal ausgeschlossen. Eine weitere Berücksichtigung erfolgte im Zusammenhang mit der Festlegung für Vorranggebiete in der Einzelfallprüfung.

4.2.1-03.125 Durch Fachgutachten gesicherte Meldungen von Rotmilanvorkommen ohne bestimmten Brutplatz

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es werden z.T. valide gesicherte Rotmilanvorkommen, z.B. durch Fachgutachten, mit unbestimmtem Brutplatz gemeldet auf

- DAH_01_08: Nachweis von drei Rotmilanen, Gutachten Wübbenhorst
- OST_05_01/_02: Gutachten der Gemeinde Vastorf 2018/2019

Erwiderung

Es wird eine Ergänzung im Umweltbericht hinsichtlich der möglichen Brutvorkommen des Rotmilans vorgenommen. Diese Hinweise können sodann im Zulassungsverfahren aufgegriffen werden. Aufgrund des fehlenden Brutplatzbezuges ergibt sich für die regionalplanerische Flächenfestlegung keine Konsequenz, da Rotmilane grundsätzlich überall in der Landschaft anzutreffen sind, was aber keinen artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalt darstellt, da erhöhte Tötungsrisiken für den Rotmilan gem. § 45b BNatSchG nur im Nahumfeld von aktuell genutzten Horststandorten bestehen. Das Gutachten Wübbenhorst ist nicht mehr aktuell, da die Erfassung deutlich länger als 5 Jahre zurückliegt.

4.2.1-03.126 Sichtung kollisionsgefährdeter Vogelarten ohne Gutachten bzw. konkrete Brutnachweise / Horststandorte

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass die Planung zu Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie nicht mit der Verbreitung des Rotmilans und anderer kollisionsgefährdeter Vogelarten abgestimmt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass auf mehreren genannten Potenzialflächen und Teilflächen kollisionsgefährdete Arten (Rotmilan, Uhu, Seeadler, andere Greifvögel...) gesichtet wurden. Es werden keine Daten aus einer Brutvogelkartierung genannt. Für DAH_01 und _02 wird auf ein Brutvorkommen des Wanderfalken in den Wäldern der Göhrde hingewiesen.

Erwiderung

Den Hinweisen auf Sichtung kollisionsgefährdeter Vogelarten fehlt es für eine Berücksichtigung an einer hinreichenden Substantiierung. Solange kein bestimmter Brutplatz, bestenfalls durch ein Fachgutachten, verortet wird, ist der Hinweis für eine Berücksichtigung zu unkonkret. Der Rotmilan kann im Planungsraum überall angetroffen werden, ähnlich wie andere grundsätzlich schlaggefährdete Vogelarten. Dies stellt aber keinen artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalt dar. Erhöhte Tötungsrisiken bestehen gem. § 45b BNatSchG nur im Nahumfeld von aktuell genutzten Horststandorten.
In der Regionalplanung werden keine avifaunistischen Gutachten erstellt. Es wird jedoch überprüft ob sich aufgrund verfügbarer Daten der geäußerte Brutverdacht bestätigen lässt. Im Zulassungsverfahren kann auf freiwilliger Basis eine avifaunistische Kartierung veranlasst werden.
Die Hinweise zu DAH_01 werden bei möglicher Verfahrensrelevanz für das Zulassungsverfahren im Umweltbericht aufgenommen. Aufgrund der überwiegenden Bewaldung der Fläche DAH_01 gilt dies nur für die nördlich gelegene Teilfläche 01_02. Bekannte Brutplätze des Schwarzstorchs sowie des Wanderfalken wurden bereits einbezogen. Aufgrund der Entfernung zur bezeichneten Fläche sind sie nicht abwägungsrelevant.

Der Umweltbericht enthält bereits eine Angabe zum Vorkommen des Uhus im Breetzer Wald.

4.2.1-03.127 Hinweise zu Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten ohne konkrete Brut- / Horstnachweise (insbes. Schwarzstorch)

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es werden nicht weitergehend belegte Hinweise zu Sichtungen windenergiesensibler Vogelarten, insbesondere des Schwarzstorchs, angeführt:

- AME_GEL_ILM_01: wiederholte Sichtung Schwarzstorch.
- BAR 02_03: 60 m nördlich befindet sich ein landesweit bedeutsamer Lebensraum des Schwarzstorchs.
- BAR_SCH_ADE_01: Angabe von Bunt- und Schwarzspecht, Eisvogel, versch. Gänsearten, Waldeulen.
- DAH_01_08: Brutvorkommen des Schwarzstorchs (Angaben Nahbereich, ohne Lokalisierung) und Beobachtung von Kranichfamilien; ein Kranichpaar brütet seit Jahren nördlich der Bestandsfläche in der Neetze-Niederung
- OST_DAH_01: Waldkauz und Schleiereule.
- OST_DAH_01_04: Hinweis auf einen angelegten Kunsthorst für den Schwarzstorch.
- OST_DAH_BLE_01: Kraniche auf landwirtschaftlicher Fläche
- DAH_01 und _02: es wird gefragt, ob Brutvorkommen von Schwarzstorch in den Wäldern der Göhrde berücksichtigt wurden? Über dem Tarrenfitz wurde der Schwarzstorch gesichtet.
- ILM_02: Hinweis auf ein Nahrungshabitat und potentielles Brutgebiet des Schwarzstorches.

Erwiderung

Die Hinweise sind grundsätzlich für eine Berücksichtigung zu unkonkret, werden aber bei möglicher Verfahrensrelevanz für das Zulassungsverfahren im Umweltbericht aufgenommen.
Es wurden - soweit bekannt - Brutplätze des Schwarzstorches berücksichtigt. Die gleichfalls beim NLWKN verzeichneten Nahrungshabitate spielen hingegen keine Rolle, da die Art nicht kollisionsgefährdet ist und lediglich an ihrem Brutplatz als störungsempfindlich gilt. Aufgrund der überwiegenden Bewaldung der Fläche DAH_01 gilt dies nur für die nördlich gelegene Teilfläche DAH_01_02. Aufgrund der Entfernung zur bezeichneten Fläche sind sie nicht abwägungsrelevant. Bei ILM_02 werden die Hinweise berücksichtigt, indem eine Ergänzung im Umweltbericht hinsichtlich des möglichen Schwarzstorch-Brutgebiets erfolgt. Wie bereits in der Abwägung erläutert, ist im Zulassungsverfahren zu untersuchen, ob ein Brutstandort besteht, was zu einer Verkleinerung der für WEA nutzbaren Fläche führen kann. Besteht kein Brutstandort, so ist ein ggf vorhandener Kunsthorst wie für OST_DAH_01_04 angegeben in Folge der Planung ggf zu entfernen und in hinreichender Entfernung neu zu installieren. Im Umweltbericht wird ein Hinweis dazu ergänzt.

4.2.1-03.128 Forderung nach Berücksichtigung von Brutplätzen (u.a. des Schwarzstorches und von Kranichen) in einem landes- oder bundesweit bedeutsamen Brutvogellebensraum (gem. NLWKN-Methodik) sowie geschützten Biotope

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Für AME_GEL_ILM_01_05, 01_08b und 09 sowie Teilflächen 01_07 und 01_08a wird hingewiesen auf gem. NLWKN-Bewertung landesweit bedeutsame Lebensräume des Schwarzstorchs. Es wird die Erwartung einer transparenten und für Bürger nachvollziehbaren Prüfung vorgebracht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine östliche Teilfläche von DAH_BLE_01_04 in landes- und bundesweit bedeutsamen Brutvogellebensräumen (NLWKN) liegt. Innerhalb eines historisch altem Waldstandorts sind in ca. 200m Entfernung zu Teilfläche 01_03 mehrere geschützte Biotope vorhanden, bei 01_06 und 01_07 ehemalige Fischteiche und ein größerer Weiher auf dem Forsthausgelände, an dem Höckerschwan, Kranich udn Gänse brüten. Er ist Habitat für Grau- und Silberreiher. Von Oktober bis Mai rasten auf den umliegenden Grünflachen des Forsthausgeländes 20-50 Gänse, z.T. Bläss- und Ringelgänse. Es werden Informationen zu geschützten Biotopen und teils ergänzende Angaben, wie Bedeutung für beobachtete Vogelarten wie den Kranich oder Bedeutung als Nahrungsbiotop oder Rasthabitat gegeben für DAH_BLE_01_08 und DAH_01_08.

Für OST_DAH_BLE wird kritisiert, dass das Nahrungshabitat im Neetzetal und Brutplätze im umliegenden Wald nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Erwiderung

Es wurden soweit bekannt, aktuelle Brutplätze aller genannten Vogelarten, auch des Schwarzstorchs, berücksichtigt. Nahrungshabitate des Schwarzstorchs stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. Die beim NLWKN verzeichneten Nahrungshabitate des Schwarzstorchs spielen für die Gebietsfestlegung hingegen keine Rolle, da die Art nicht kollisionsgefährdet ist und lediglich an ihrem Brutplatz als störungsempfindlich gilt.
Hinweise zu Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten werden im Umweltbericht zur Berücksichtigung in nachfolgenden Zulassungsverfahren aufgegriffen. Geschützte Biotope und ihre Bedeutung sind auch in nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Im Umweltbericht sind diesbezüglich die vorliegenden Informationen nur dokumentiert und bewertet, soweit eine maßstabsbedingt relevante Flächenausdehnung vorliegt.

4.2.1-03.129 Kritik an Unterschreitung der von der LAG VSW empfohlenen Mindestabstände zu WEA für Brutvögel und Forderung nach Verwendung von Abstandskriterien für aktuelle Brutvorkommen der kollisionsgefährdeten Vogelarten

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die geplante Ausschlusswirkung wird begrüßt und es wird auf Anforderungen aufgrund der Rotor-Out Konzeption bei Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange im Zulassungsverfahren hingewiesen. Weiter wird auf eine Unterschreitung der von der LAG-VSW empfohlenenen Mindestabstände hingewiesen für folgende Vorranggebietsvorschläge (Daten der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN für den Landkreis Lüneburg (Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke, See- und Fischadler):

- AME 02 2927.1/5, 2926.2/2
- AME 03 2927 .1/1
- AME 04 2826.4/2 (Schwarzstorch, unveröffentlicht, 2020)
- AME 08 Östlich, Schwarzstorch, unveröffentlicht, 2020
- AME_GEL_ILM 01 Südlich, tlw. überlagert, Schwarzstorch, unveröffentlicht, 2020
- BAR 02 2727.2/4, nördlich angrenzend Schwarzstorch, unveröffentlicht, 2020

- BAR 03 Westlich, Schwarzstorch, unveröffentlicht, 2020
- DAH 02 Östlich, Schwarzstorch, unveröffentlicht, 2020
- DAH_BLE 01 Westlich, Rotmilan, unveröffentlicht, 2019 GEL_ILM_LUE 01 Westlich u. südlich, Schwarzstorch, unveröffentlicht, 2020 ILM 01 Südlich, Schwarzstorch, unveröffentlicht, 2020
- ILM 02 Westlich u. Südlich, Schwarzstorch, unveröffentlicht, 2020 ILM 03 Östlich, Schwarzstorch, unveröffentlicht, 2020
- OST 02 Nördlich, Rotmilan, unveröffentlicht, 2019
- OST 04 Südöstlich, Rotmilan, unveröffentlicht, 2019
- OST 05 Nordwestlich, Rotmilan, unveröffentlicht, 2019
- OST 06 Westlich u. Nordöstlich, Schwarzstorch, unveröffentlicht, 2020 OST DAH 01 Nördlich, tlw. überlagert, Schwarzstorch, unveröffentlicht, 2020 OST DAH BLE 01 Östlich, Schwarzstorch, unveröffentlicht, 2020
- SCH 01 Südöstlich, Rotmilan, unveröffentlicht, 2019
- SCH OST 02 Südlich u. Östlich, Schwarzstorch, unveröffentlicht, 2020"

Es wird vorgebracht, dass Teilfläche OST_04_07 von einem Bereich überlagert wird, der laut LRP von sehr hoher Bedeutung für die Avifauna ist. Nach Anlage 1 zu §45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sind wertgebende Arten die kollisionsgefährdeten Arten Rotmilan und Rohrweihe, die brutplatztreue Arten sind. Eine Zerstörung der Horste ist als Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG zu werten. Daher wird gefordert, aktuelle Brutvorkommen nicht im Zulassungsverfahren zu überprüfen, sondern im RROP Teil_A / B als Ausschlußkriterium mit 400 m bei der Rohrweihe und mit 500 m beim Rotmilan um die Horste bei der Auswahl der Vorranggebiete festzulegen.

Erwiderung

Grundsätzlich ist anzumerken, dass aufgrund der aktuellen Änderungen des Wind-an-Land-Gesetzes bzw. der entfallenden Privilegierung der Windenergie (bislang § 35 BauGB) eine Ausschlusswirkung nicht mehr vorgesehen ist. Dies wird in der Begründung zum 2. Entwurf erläutert. Der Landkreis Lüneburg beurteilt die Artenschutzbelange ausgehend von der diesbezüglich relevanten rechtlichen Grundlage des § 45b BNatSchG. Soweit aktuelle Bewertungsgrundlagen bzw. in Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 45b BNatSchG stehende Empfehlungen zur Verfügung gestellt werden, werden diese in die Auswertung einbezogen. Zu den Angaben zur Unterschreitung von Mindestabständen richtet sich der LK Lüneburg nach den geltenden gesetzlichen Regelungen insbes. des § 45b BNatSchG sowie der sich aufgrund der Umsetzung der RED-III Richtlinie der EU ergebenden Verfahrenserleichterungen hinsichtlich des Artenschutzes. Anders lautende Empfehlungen seitens der LAG-VSW oder des Nds. Windenergieerlasses sind insoweit überholt. Dies gilt demzufolge auch für gebietsbezogene Hinweise. Hierzu hat der Landkreis Lüneburg für die Vorbereitung seiner Flächenvorschläge bereits eine Auswertung aktuell von der Vogelschutzwarte erhaltener und weiterer verfügbarer Informationen vorgenommen.

4.2.1-03.130 Hinweise auf Zerschneidung / Barrierenwirkung für einen Vogelzugkorridor und Forderung nach gesonderter Überprüfung und Berücksichtigung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es gehen Hinweise ein auf Zugkorridore für Kraniche, Störche, Gänse und andere Zugvögel. Es wird bemängelt, dass die Barrierewirkung für Zugvögel im RROP nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Es wird mit der Realisierung der Vorranggebiete Windenergienutzung eine gestaffelte Barriere vom westlichen Rand des Biosphärenreservats von Bleckede in die Tiefe des Raums über die Breetzer Berge, Thomasburg, Neetze, Reinstorf, Süttorf, Köstorf, Dahlenburg, Tosterglope, Nahrendorf und den Oldendorfer Göhrderand befürchtet. Daher wird gefordert, ausreichend große Flugkorridore zu erhalten und in der RROP-Planung zu berücksichtigen. Befürchtet wird auch, dass der Vogelzug aus der Elbtalaue durch die westlich des Elbetals aufragenden und in die Geest gestaffelten Windparks im Bereich der Stadt Bleckede, der Samtgemeinden Dahlenburg und Ostheide auf schier unüberwindliche, tödliche Barrieren stoßen wird. Es wird eine Sonderprüfung und ein externes Gutachten zu den Auswirkungen und Gefährdungen von zehntausenden Zugvögeln gefordert. Zu einzelnen (Teil)flächen wird vorgebracht:

- AME_GEL_ILM_01: es wird befürchtet, dass die Vorrangebiete 01_05, 01_06 und 01_07 eine 5 km lange Barriere für gefährdete Revier- und Zugvögel bilden, was durch eine Beschneidung der Fläche verringert werden könnte.
- BAR_02: es wird auf einen Zugkorridor in der Gegend um den Heidberg und Wahlsberg hingewiesen. Zu BAR 02_03 / 02_04 ergeht der Hinweis, dass Zugvögel auf ihrem Hin- und Rückzug den bestehenden Windpark Bardowick stets südlich umfliegen, vermutlich, um die Thermik über den Ortslagen Bardowick und Vögelsen zu nutzen. Bei einer Realisierung der Potentialflächen würden diese unmittelbar im Zugkorridor liegen.
- DAH_01: es wird Bedarf gesehen, die Gefahren für (Zug)vogelarten bezüglich Kollision, Luftströmung Lärm, in einem externen Gutachten zu überprüfen.
- DAH_BLE_01: die Teilflächen _03 und _04 werden regelmäßig von Gänsetrupps, die bei Walmsburg oder auf der östlichen Elbseite im Bereich Konau-Viehle im EU-Vogelschutzgebiet rasten, überflogen. Die aus dem Elbvorland kommenden Gänse überfliegen dabei das hier gegenüber dem Elbvorland rasch um ca. 50 m ansteigende Gelände in relativ geringer Höhe und sind daher stark kollisionsaefährdet. Es wird die Forderung nach Berechnung und Kartierung der Flugschneisen vorgebracht. Es wird gefordert, dass es durch DAH_BLE_01_10a zu keiner Verschneidung der Flugbahnen und Flugschneisen kommt.
- OST_DAH_BLE_01: es wird vorgebracht, dass die Installation von Windkraftanlagen in der Nähe von Vogelrouten oft dazu führt, dass die Vögel aufgrund der Abschreckung ihre Flugroute ändern, was Auswirkungen auf das Überleben von Individuen als auch das Überleben ganzer Populationen hat. Weiter wird befürchtet, dass der Schattenwurf der Rotorblätter Vögel irritieren und in Panik versetzen kann, was zu Kollisionen führen kann. Starke Luftströmungen durch die Rotoren sowie Betribslärm bringen Vögel vom Kurs ab und vertreiben sie. Die Nähe der Breetzer Berge / Bargmoor zum Biosphärenreservat hat eine sehr große Sperrwirkung für den Vogelzug.

Erwiderung

Mit dem Planungskonzept wird die Elbaue mit ihrem Umfeld von Windenergieanlagen frei gehalten, so dass für dort stattfindende Flugbewegungen jegliches Risiko ausgeschlossen werden kann. Belege für eine hohe (mehr als regionale) Bedeutung der bezeichneten Gemeindegebiete für den Vogelzug werden nicht beigebracht und sind auch ausweislich der hierzu verfügbaren Unterlagen des NLWKN nicht zu erwarten.
Im Landkreis Lüneburg sind bis auf den Bereich der Elbtalaue, wo keine Windenergieanlagen errichtet werden, keine Bereiche mit Bedeutung als Korridor für den Vogelzug bekannt. Für die bezeichneten Bereiche liegen dem Landkreis Lüneburg folglich keine Informationen vor, dass hier eine abwägungsrelevante mindestens überregionale bzw. landesweite Bedeutung für den Vogelzug besteht. Auch die Einwendung zum Auftreten des Kranichs lässt keine Schlüsse auf eine derartige Bedeutung zu, denn ein Auftreten von Kranichen ist im Landkreis Lüneburg weitverbreitet zu erwarten, da der Kranich ein Breitfrontzieher ist. Zudem besteht für die Art kein erhöhtes Tötungsrisiko. Eine Barrierewirkung durch Windenergieanlagen auf den genannten Flächen ist insoweit auszuschließen.
Vorliegende konkrete Erkenntnisse zu Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten nach Anlage 1 BNatSchG sind bei der Flächenfestlegung berücksichtigt worden. Eine Sonderprüfung ist nicht veranlasst.

Im Umweltbericht erfolgt eine entsprechende Ergänzung mit Blick auf die Ebene des Zulassungsverfahrens. Eine Veränderung der Flächenabgrenzungen resultiert daraus nicht, da es sich bei den geschilderten Überflügen nicht um wertgebende Funktionsbeziehungen innerhalb eines Schutzgebietes oder zwischen Teilen von Schutzgebieten im Sinne der EU - Vogelschutzrichtlinie handelt und die Gebietsvorschläge einen hinreichenden Abstand zum Biosphärenreservat einhält. Eine aktuelle Studie zeigt im Rahmen einer Vorher - Nachher Untersuchung, dass Windparks für Gänse keine Barrierewirkung erzeugen und auch in geringer Höhe unterhalb des Rotors durchflogen werden können (vgl. https://www.lee-nrw.de/blog/neue-studie-zeigt-windenergieanlagen-kein-hemmnis-fuer-gaense-1/).

4.2.1-03.131 Hinweise auf Rast-/Überwinterungsplätze für Zugvögel und Forderung nach gesonderter Überprüfung und Berücksichtigung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird mit Bezug auf Rechtsgrundlagen vorgebracht, dass der Graukranich in Europa durch die EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) als besonders gefährdete und schutzwürdige Art eingestuft wird und kritisiert, dass das Eingriff in den Wald-Urteil "Skydda Skogen" EuGH C-473/19 und C-474/19 vom 04.03.2021 nicht berücksichtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Zahl der Wintergäste bei Gänsen steigt, da die Nahrungssituation es zulässt. Es werden erhebliche Auswirkungen auf Arten wie Graukranich, Schwarstorch und Gänsearten bis zum Vogelschlag befürchtet. Es wird ein Antrag auf Sonderprüfung und ein externes Gutachten zu den Auswirkungen und Gefährdungen von zehntausenden Zugvögel durch die Windenergieplanung gefordert. Zu folgenden Gebieten ergehen Hinweise:

- Zu AME_04 wird befürchtet, dass, da auf den Wiesen am Ham-Bach (bei 53.153756, 10.138222) Kraniche rasten, ein Verstoß gegen das Störungsverbot innerhalb des im als verbindlich anzusehenden "Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" angegebenen Radius von 1.200 m möglich ist.
- Es wird zu BAR_02 eingewendet, dass die Mechtersener und Vögelser Gemarkungsbereiche traditionell Rastgebiete der Kraniche sind und für Wintergäste sehr an Bedeutung zugenommen haben. Kranichbrutpaare verbleiben in den letzten Jahren ganzjährig und veranlassen rastende Artgenossen ebenfalls hier zu überwintern. Zu BAR 02_03 wird vorgetragen, dass der westliche Teil der Fläche eine sehr hohe Bedeutung für Kraniche hat und sich 60 m nördlich davon ein landesweit bedeutsamer Lebensraum des sehr störungsempfindlichen Schwarzstorchs anschließt. Der Landschaftsplan der SG Bardowick weist den Teilbereich von BAR 02_03 als Gebiet mit Bedeutung für den Tierartenschutz aus. Der Trassenbereich der Hochspannungsfreileitungen wird im LP mit sehr hoher Bedeutung dargestellt.
- Es wird darauf hingewiesen, dass der Acker nördlich von Harmstorf in DAH_BLE_01_10 als Überwinterungsplatz von Wildgänsen genutzt wird.
- Zu OST_02 wird vorgebracht, dass sich Kraniche an den Wasserflächen in der Nähe von Horndorf aufhalten, und gefordert, diese als Nahrungshabitat zu berücksichtigen und zu erhalten.
- Zu OST_DAH_BLE_01 wird darauf hingewiesen, dass große Zugvögelschwärme (u.a. geschützte Arten, Kraniche, Schwarzstorch) umliegende Wiesen und Felder (Felder am Waldrand zu beiden Seiten der Ellringer Strasse, Felder in Nindorf) nutzen und den Wald um Bargmoor mehrfach im Jahr überqueren. Es wird darauf hingeweisen, dass ein Acker nördlich von Harmstorf von Gänsen als Überwinterungsplatz genutzt wird. Ein Brutgebiet der Kraniche im Wald des Bleckeder Moores, angrenzend an Neu Süttorf wird gemeldet. Es wird vorgebracht, dass der Breetzer Wald direkt in der Einflugschneise der Kraniche liegt /´(s. anderes Sachargument dazu). Es ergeht der Hinweis auf ein Feuchtbiotop im Wald, an dem Graureiher und Kraniche rasten und Graugänse brüten.

Erwiderung

Die meisten Hinweise sind hinsichtlich der Angaben zur Nutzung (Häufigkeit und Dauer der Nutzung, Anzahl der Tiere) für eine Berücksichtigung zu unkonkret. Es liegen dann dem Landkreis Lüneburg für den jeweils bezeichneten Bereich keine Informationen vor, dass hier eine abwägungsrelevante mindestens überregionale bzw. landesweite Bedeutung als Zugvogelkorridor besteht. Auch die Einwendung lässt keine Schlüsse auf eine derartige Bedeutung zu, denn eine Flächennutzung durch Zugvogelschwärme ist im Landkreis Lüneburg weitverbreitet zu erwarten, wohngegen die Nutzungsintensität und Individuenzahl generell keine (mindestens) überregionale Bedeutung erkennen lässt. Gesonderte Gutachten zu Artenvorkommen sind auf der Ebene der

Regionalplanung nicht veranlasst, da die Abwägungsentscheidungen auf der Grundlage vorliegender Informationen erfolgen. Eine Relevanz würde sich lediglich für ein aufgrund vorliegender Daten gesichert regelmäßig wiederkehrend von einer sehr großen Zahl von Tieren über einen längeren Zeitraum genutztes Rasthabitat ergeben. Zu einer solchen Bedeutung liegen dem Landkreis Lüneburg keine Erkenntnisse vor. Eine artenschutzrechtliche Relevanz ist daher nicht erkennbar.

Der "Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" ist aufgrund der Neufassung von § 45 BNatschG überholt. Das zitierte Urteil EuGH C-473/19 und C-474/19 vom 04.03.2021 ist für die Regionalplanuang nicht einschlägig, da durch die Festlegungen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden können.
Zu AME_04 und OST_DAH_BLE_01 sowie OST 02 sind die Angaben für eine Berücksichtigung zu unkonkret.
Der Hinweis zu BAR_02 zu Kranichvorkommen erlaubt mangels räumlicher und zeitlicher Konkretisierung keine Berücksichtigung im Zuge der Einzelfallprüfung. Es erfolgt aber eine Ergänzung im Umweltbericht hinsichtlich möglicher Kranich-Vorkommen.
Auf der Teilfläche DAH_BLE_01_10 ist bereits Windenergienutzung vorhanden, es erfolgt keine Neubelastung. Eine Befassung mit rastenden Gänsevögeln ist schon insoweit entbehrlich.

4.2.1-03.132 Befürchtung von negativen Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Fledermauspopulationen und Forderung nach Streichung von Flächen aus der Flächenkulisse für Windenergiegebiete

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es werden Hinweise auf die Auswirkungen von WEA (insbesondere im Wald) auf Fledermäuse sowie Untersuchungen zum Rückgang der Fledermauspopulationen gegeben und für konkret benannte Flächen gefordert, diese aufgrund von Fledermausvorkommen aus der Flächenkulisse für Windenergiegebiete zu nehmen. Eine fehlende Berücksichtigung des Lebensraumverlustes für Fledermäuse durch die Waldrodung wird kritisiert. Zu dem Insektensterben, das zu einer Reduzierung der Nahrungsgrundlage führt, der Waldrodung und Zerstörung von Quartieren kommen durch den Ausbau der WEA große Verluste durch Schlag oder Barotrauma (Verwirbelung im Nahbereich der Rotorblätter) hinzu (vgl. Kollisionsrisiko nach Bernotat & Dierschke 2021). Die Auswirkungen von großflächigen Bautätigkeiten, Hör- und Infraschall werden als massiv eingestuft, es wird kritisiert, dass das Risiko von Schlagopfern heruntergespielt wird. Es wird befürchtet, dass Fledermauspopulationen durch WEA stark beeinträchtigt werden, da viele Arten auf Waldökosysteme als Rückzugs- und Jagdgebiete angewiesen sind und gleichzeitig eine hohe Sterblichkeitsrate an WEA besteht. Dazu wird auf das Meidungsverhalten von Fledermäusen hingewiesen.

Es wird gefordert, zum Schutz der Fledermäuse die Waldstandorte frei von Windkraftanlagen zu halten und die in den benannten Leitfäden benannten Abschaltzeiten festzulegen. Die Durchsetzung von Abschaltalgorithmen für Fledermäuse sollte für deren Siedlungsgebiete in warmen Nächten gelten. Im RROP werden Mindestabstände von 200 m zu stehenden Gewässern > 0,5 ha, Wald, Hecken, Feldgehölze, sowie Fließgewässer 1. und 2. Ordnung und Quartieren gefordert. Es wird gefordert, bei Quartiernähe eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, so dass bei einer erhöhten Risikoeinschätzung ggf. umfangreiche Vorkehrungen zur Vermeidung (Abschaltzeiten) umgesetzt werden können und vorsorglich einen Abstand von 200 m einzuhalten. Auch zu festgestellten Balzrevieren muss ein Abstand von 200 m gemäß Windenergieerlass eingehalten werden.
Es wird kritisiert, dass die Berücksichtigung des Artenschutzes nicht ausreichend erfolgt ist. Es wird befürchtet, dass der Fortbestand heimischer Fledermausarten gefährdet ist, da die Auswirkungen der WEA (im Wald) auf Fledermäuse bisher nicht systematisch untersucht und geklärt wurden (vgl. Reichenbach et al. 2015; Hurst et al. 2020). Es wird gefordert, im RROP neuere aktuelle Untersuchungen zu Fledermäusen und Waldbiotopen und Gesetze zu prüfen und zu berücksichtigen. Auch grenzüberschreitende Vorkommen (z.B. Uelzener Gebiet) sollten einbezogen werden. Es wird darüber hinaus gefordert, zu prüfen, ob es ein indirektes Tötungsrisiko durch Schallemissionen geben könnte, da Fledermäuse auf ihr feines Gehör angewiesen sind.
Es wird weiter dafür plädiert, Auf der Ebene von Regional- und Flächennutzungsplanung mindestens im Umkreis von 1.000 m um die geplanten Vorranggebiete Fledermausvorkommen zu untersuchen (z. B. Wochenstuben, Männchenkolonien, Winterquartiere) sowie die mögliche Betroffenheit von Jagdgebieten mit besonderer Bedeutung oder tradierten Flugkorridoren. Es wird zur Planungssicherheit empfohlen, die Bedeutung der betroffenen Bereiche für Fledermäuse zu klären, sofern nicht von vornherein eine Betroffenheit bedeutender Fledermauslebensräume ausgeschlossen werden kann. Weiter sollen auch Arten berücksichtigt werden, die außerhalb dieser Gebiete vorkommen und an denen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren oder in der Bauleitplanung Bau oder Betrieb von WEA scheitern könnten.

Erwiderung

Ein Freihalten von Waldflächen kommt im Landkreis Lüneburg nicht in Betracht, denn die Waldflächen außerhalb von Schutzgebieten wurden seitens des Landes bei der Zuweisung des Teilflächenwertes zu 100 % als geeignet für eine Windenergienutzung bewertet, soweit keine Festlegung als Vorranggebiet Wald in Betracht kam.

Zur weitgehenden Vermeidung von Schlagopfern bei Fledermäusen an Windenergieanlagen existieren erprobte Schutzmechanismen. Es kommt eine witterungsgeführte Abschaltautomatik zum Einsatz. Auf diese Weise werden die Anlagen bei Witterungsbedingungen, unter denen hohe Fledermausaktivitäten verzeichnet werden (hohe Temperatur, kein Regen, wenig Wind) abgeschaltet und das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Tötung) kann vermieden werden. Diese Festlegungen und Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren getroffen. Hier entscheidet die Immissionsschutzbehörde im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde über die anzustellenden Untersuchungen und anzuwendenden Regelungen im Sinne einer guten fachlichen Praxis. Im Umweltbericht wird darauf hingewiesen.
Die Einwendung stellt widersprüchliche Aussagen zu den Auswirkungen von Windenergieanlagen im Wald nebeneinander, indem einerseits ein umfangreiches Meideverhalten, anderserseits ein hohes Kollisionsrisiko konstatiert werden. Erhöhte Tötungsrisiken für bestimmte Fledermausarten sind, anders als ein großräumiges Meideverhalten der Tiere, wissenschaftlich gut belegt. Im

Hinblick auf die in Anspruch genommenen Waldflächen handelt es sich überwiegend um strukturarme Kiefernforste, für die keine erhöhte Bedeutung für Fledermäuse erwartet wird. Hochwertige Wälder -etwa innerhalb von Schutzgebieten- wurden für eine Windenergienutzung ausgeschlossen.
Soweit aktuelle Gutachten zu Vorkommen von Fledermäusen beim LK Lüneburg verfügbar waren, sind diese ausgewertet worden. Hinweise zu Vorkommen wurden einerseits bei der Flächenauswahl berücksichtigt, zum anderen erfolgen diesbezügliche Hinweise für die Zulassungsverfahren im Umweltbericht. Daher ist der LK Lüneburg nicht der Auffassung, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht hinreichend berücksichtigt ist. Aufgrund des Schalldruckpegels gibt es kein Risiko der Tötung von Fledermäusen durch Infraschall. Es sei darauf hingewiesen, dass im Einzelfall immer wieder Fledermäuse die Gondeln von Windenergieanlagen als Quartier nutzen.

4.2.1-03.133 Konkrete datengestützte Meldung bekannter Fledermausarten, -quartiere oder -vorkommen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Für folgende Gebiete werden konkrete Meldungen gemacht:

- Es wird gefordert, benachbarte Waldlebensräume mit Vorkommen von Fledermäusen von landesweiter Bedeutung im LK Lüchow-Dannenberg zu berücksichtigen
- Es wird gefordert, die Wanderrouten zu dem großen bekannten Winterquartier in Lüneburg (Kalkberg) und den weiteren Winterquartieren wie dem Eiskeller zu untersuchen, sowie Mindestabstände von 5.000 m einzuhalten, wie dies bereits in Thüringen gesetzlich verankert ist.
- OST_DAH_01_04: Es bestehen bekannte Wochenstubenquartiere von Abendseglern und der Fransenfledermaus und eine größere Anzahl kleinerer Quartiere im Junkernforst Unmittelbar angrenzend sind bekannte Winterquartiere. Der Junkernforst wird bereits seit über 30 Jahren durch die Ritterschaft Lüneburg zu einem klimafreundlichen Wald umgebaut und zahlreiche Schutzmaßnahmen für Fledermäuse umgesetzt. Es besteht ein Zielkonflikt mit diesen Bemühungen und der Bebauung durch Windkraftanlagen. Die Auswirkungen auf das Ökosystem Wald sind zudem unsicher. Es wird gefordert, die Teilfläche 04 von der Windenergienutzung auszunehmen.

Erwiderung

Der Forderung nach Berücksichtigung von Fledermausvorkommen im Nachbarlandkreis Lüchow-Dannenberg wird gefolgt und es wird geprüft, inwieweit Waldlebensräume mit Vorkommen von Fledermäusen von landesweiter Bedeutung benachbart sind und welche Konsequenzen daraus resultieren.
Für das Quartier im Kalkberg weisen sämtliche Gebietsvorschläge eine Entfernung von über 5 km auf. Weitere Winterquartiere haben für die Flächenabgrenzung keine Rolle gespielt.
Die große Fledermauspopulation im Waldbestand von OST_DAH_01 wird berücksichtigt, indem für zentrale Bereiche keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergie erfolgt.

4.2.1-03.134 Hinweis auf Sichtung von Fledermäusen ohne Meldung konkreter Daten

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Befürchtet wird ein hohes Kollisions- und Tötungsrisiko durch Windenergierotoren für Fledermäuse. Der Naturschutzwert des Lebensraums für Fledermäuse geprägt durch Flug- und Leitstrukturen wie Baumgruppen, Hecken, Sträuchern, Offenland und Wald wird hervorgehoben. Es wird auf eine Sichtung von Fledermauspopulationen oder eine Frequentierung einzelner Individuen in mehreren Gebieten oder Potential(Teil)flächen hingewiesen.
Auf BAR 02_03 /_04 befindet sich im Bereich des nördlichen Einemhofer Waldgebietes auf der Fläche des Ökologiezentrums des BUND ein bedeutendes Fledermausquartier. Der LP der SG Bardowick weist für den Bereich BAR 02_03 Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung der Fledermaus- und Brutvogelbestände aus.
Auf OST_04 kommen laut LRP Abendsegler, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus sowie Breitflügelfledermaus vor. Es wird kritisiert, dass im RROP Teil A / B nicht auf die sehr hohe Bewertung der Fledermausvorkommen im Umweltbericht für das Vorranggebiet Ost_04 eingegangen wird und gefordert, dies nachzuholen.
Es wird gefordert, die Fledermaus-Vorkommen im RROP zu berücksichtigen und im Zulassungsverfahren zu prüfen.

Erwiderung

Gemäß §45b BNatSchG schließen Fledermausvorkommen aufgrund der Risikovermeidung durch Einsatz von Abschaltalgorithmen eine Windenergienutzung nicht aus. Aus diesem Grund ist es auf der Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich, sich mit dieser Artengruppe detailliert auseinanderzusetzen, sofern nicht ganzen Waldbeständen eine herausgehobene Bedeutung für Fledermausquartiere zukommt oder überregional bedeutende Winterquartiere bekannt sind. In den vorgebrachten Belangen sind diesbezüglich keine abwägungsbedürftigen Aussagen enthalten, da Fledermäuse und Fledemausquartiere im Planungsraum überall angetroffen werden können. Die Forderungen richten sich insoweit an das Zulassungsverfahren, in dem die Immissionsschutzbehörde im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde über die anzustellenden Untersuchungen und

anzuwendenden Regelungen im Sinne einer guten fachlichen Praxis entscheiden wird.
Zur weitgehenden Vermeidung von Schlagopfern bei Fledermäusen an Windenergieanlagen existieren erprobte Schutzmechanismen. Es kommt eine witterungsgeführte Abschaltautomatik zum Einsatz. Auf diese Weise werden die Anlagen bei Witterungsbedingungen, unter denen hohe Fledermausaktivitäten verzeichnet werden (hohe Temperatur, kein Regen, wenig Wind), abgeschaltet und das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Tötung) kann vermieden werden. Diese Festlegungen werden im Zulassungsverfahren getroffen. Im Umweltbericht wird darauf hingewiesen.

4.2.1-03.135 Infragestellen des Beitrags von Windenergieanlagen zum Klimaschutz und Forderung nach einer Risikobeurteilung des klimaschädlichen Gases SF6

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Der Beitrag von Windenergieanlagen zum Klimaschutz wird infrage gestellt bzw. es wird die Meinung vertreten, dass Windenergieanlagen eher zur Klimaerwärmung beitragen. Es vorgebracht, dass der durch WEA versiegelte Boden kein CO2 mehr speichern kann. Es wird argumentiert, dass der Bau und die Errichtung von Windenergieanlagen mit einem hohen Energieaufwand verbunden sind, bei dem große Mengen CO2 freigesetzt werden, u.a. aufgrund des hohen Bedarfs an Stahl für den Mast, Beton für das Fundament sowie weiterer Rohstoffe. Weiterhin wird vorgebracht, dass für die Flügel Balsaholz verbaut wird, für das Regenwälder abgeholzt werden, ebenfalls mit negativen Folgen für das Klima und sozialen Folgen für die Bewohner. Beim Betrieb und Recycling von Windenergieanlagen können klimaschädliche Gase entweichen, wie das hoch treibhauswirksame Gas SF6, welches um ein Vielfaches klimaschädlicher ist als CO2. Bei Windstille werden die Anlagen durch dieselbetriebene Generatoren bewegt, um sie vor Frostschäden und Korrosion zu schützen. Und auch das Recycling von Windenergieanlagen verursacht Treibhausgase. Es wird schließlich argumentiert, dass Windenergie volatil ist und es immer noch keine Speichermöglichkeiten gibt. Um die Grundlast herzustellen, müssen daher weiterhin fossil betriebene Kraftwerke am Laufen gehalten werden, die den Strom nicht CO2-neutral produzieren.
In Bezug auf das klimaschädliche Gas SF6 wird eine Risikobeurteilung anhand bisher eingetretener Unfälle mit dem freigesetzten Gas gefordert. Sofern die Risikobeurteilung Gefahren aus freigesetztem SF6 bestätigt, muss in den aktualisierten Planungsvorgaben die Anforderung zu bestehenden Techniken, die ohne SF6 auskommen, verbindlich vorgeschrieben werden.

Erwiderung

Durch die Windkraft wurde im ersten Halbjahr 2023 bereits ein Anteil von 28,6 % des gesamten Stromverbrauchs geliefert (Statistisches Bundesamt 2024) Das ist mehr als die Hälfte des insgesamt durch erneuerbare Energieträger erbrachten Anteils von 53,4 % und mehr als der durch die Kohleverstromung erbrachte Anteil von 27,1 %. Damit ist die Windenergie im nationalen Rahmen schon jetzt der wichtigste Stromproduzent. Aufgrund der CO2-Einsparung durch die regenerative Stromerzeugung wird der bei der Herstellung der Anlage durch CO2 bedingte negative Klimaeffekt schon nach wenigen Wochen des Betriebes kompensiert, sodass Windenergieanlagen eine sehr günstige Klimabilanz aufweisen, im Gegensatz beispielsweise zu Kraftwerken, die fossile Energieträger nutzen und den durch den Bau bedingten CO2-Ausstoß niemals kompensieren können.
Die Bodenversiegelung durch WEA ist begrenzt (vgl. Begründung S. 260) und zudem im Vergleich mit der voranschreitenden Versiegelung durch Siedlungs- und Verkehrsflächen von nachgeordneter Bedeutung. Je nachdem, welche Böden versiegelt werden, ergibt sich aus dem Flächenverlust eine mehr oder weniger kleine Differenz bei der CO2-Speicherung des Bodens. Die in hohem Maße für eine CO2-Speicherung geeigneten Böden (u.a. Moor- und Niederungsböden, kohlenstoffreiche Böden, alte Waldböden) sind bereits durch die Planungskonzeption überwiegend ausgeschlossen.
Die klimaschädliche Wirkung von SF6 ist unbestreitbar. Jedoch muss darauf hingewiesen werden, dass die eingesetzte Menge dieses Gases in den letzten Jahren rückläufig ist. Zudem ist die im Bereich der Erneuerbaren Energien verwendete Menge an SF6 im Vergleich zu den Bedarfen anderer Branchen gering. Das Gas wird überwiegend innerhalb geschlossener Systeme eingesetzt und daher im Betrieb im Normalfall nicht freigesetzt. Bei fachgerechter Entsorgung wird auch beim Rückbau von Windenergieanlagen kein SF6 freigesetzt. Die Hersteller der Schaltanlagen, für die SF6 eingesetzt wird, sind zudem auf der Suche nach Alternativen zum Einsatz dieses Gases. Einige Hersteller haben die Produktion von CO2-neutralen Schaltanlagen bereits aufgenommen.
Tropenholz aus Regenwäldern kommt für den Bau von Windenergieanlagen nicht zum Einsatz. Teils eingesetztes Balsaholz kommt aus Plantagen.
Windenergieanlagen werden regelmäßig gewartet. Zur Schadensvermeidung werden Betriebs- bzw. Fernüberwachungssysteme und spezielle technische Vorrichtungen eingesetzt. Bei Windstille stehen die Anlagen still. Es werden keine Dieselgeneratoren eingesetzt, um die Rotoren bei Windstille am Laufen zu halten.
Die Forderung nach einer Risikobeurteilung von SF6 wird zur Kenntnis genommen. Sie richtet sich an das Zulassungsverfahren.

4.2.1-03.136 Kritik und Hinweis auf planerische Vorarbeiten und Gespräche von Investoren zu Bürgerwindparks und wirtschaftliche Interessen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird - als Kritik oder als Argument für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung - darauf hingewiesen, dass bereits planerische Vorarbeiten von Gemeinden und Investoren, Gespräche von Investoren mit Gemeinden und

Grundstückseigentümern und Nutzungsverträge für die Errichtung von Windenerigeanlagen auf bestimmten Flächen erfolgt sind. Dabei sind auch Bürgerwindparks vorgesehen. Es wird eine Einflussnahme ökonomischer Interessen bei der Planung und Umsetzung der Windenergie befürchtet sowie andererseits ein wirtschaftliches Interesse vorgebracht.

Erwiderung

Die Bestimmung der Eignung von Potenzialflächen und die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen fachlichen Konzeption für den gesamten Landkreis. Planungen von Investoren, Vorgespräche oder Vorverträge sowie die Planung von Bürgerwindparks haben darauf keinen Einfluss. Zur Erläuterung sei darauf hingewiesen, dass Vorverträge häufig als Voraussetzung dafür abgeschlossen werden, dass ein Investor die finanziellen Risiken übernimmt, die mit der Vorbereitung der Investition verbunden sind. So sichern sich die Investoren den Zugriff auf bestimmte Flächen für den Fall, dass Flächen tatsächlich planerisch als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden.

4.2.1-03.137 Befürchtung sozialer Spaltung und Forderung nach Beteiligungsmöglichkeit und finanziellem Ausgleich für Kommunen und Anwohnende

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass insbesondere Investoren und Eigentümer erhebliche Gewinne aus der Windenergie erzielen können, während der überwiegende Teil der Bürgerinnen und Bürger, Gewerbetreibende, der Tourismusbereich sowie die Natur nicht davon profitiert, sondern im Gegenteil stark belastet wird. Es wird vorgebracht, dass es auch bei den Gemeinden Gewinner und Verlierer geben wird. Es wird die Auffassung vertreten, dass dies zu einer sozialen Schieflage, Spaltung der Gesellschaft und Störung des sozialen Friedens führt. Bezüglich sozialer Folgen der Windenergie, insbesondere hinsichtlich der Problematik der Verteilungsgerechtigkeit wird auf eine Analyse von Prof. Dr. Johann Köppel von der TU Berlin aus dem Jahr 2018 "Handlungsfeld Windenergie - Schlussbericht des Vorhabens Innovative Ansätze zur umwelt- und sozialverträglichen Windenergieentwicklung" hingewiesen und eine Sonderprüfung und ein externes Gutachten gefordert, das diese Thematik umfasst. Es wird eine Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der betroffenen Kommunen gefordert. Es wird vorgebracht, dass die daraus erzielten Einnahmen gerade für die strukturschwache Region wichtig sind. Sofern diesbezüglich keine Regelungskompetenz des Landkreises besteht, soll auf höhere Ebenen eingewirkt werden, um eine solche Möglichkeit zu schaffen, die in anderen Bundesländern bereits besteht. Es wird darum gebeten, eine mögliche finanzielle Beteiligung der Kommune im Rahmen der Kommunalaufsicht wohlwollend und großzügig zu begleiten. Auch weil die finanziellen Voraussetzungen zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern nicht immer gegeben sind, werden soziale Ausgleichsregelungen für Anwohner, etwa in Form vergünstigter Strompreise oder finanzieller Ausgleichszahlungen zur teilweisen oder vollständigen Deckung der Stromkosten in Abhängigkeit von der Entfernung gefordert. Es sollen Auflagen für die Vorranggebiete gemacht werden, die solche Beteiligungs- und Ausgleichsmechanismen regeln.

Erwiderung

Es ist bekannt, dass aus lokaler Perspektive je nach Interessenlage soziale und wirtschaftliche Betroffenheiten durch die Windenergie entstehen. Diese können entsprechende Forderungen sowohl nach einer Vergrößerung als auch nach einer Verkleinerung der jeweils im Umfeld als relevant betrachteten Potenzial- und Vorrangflächen zur Folge haben. Die Eignung von Flächen und Festlegung von Vorranggebieten Windenergie wird unabhängig von wirtschaftlichen Interessen unter Anwendung fachlich begründeter einheitlicher Kriterien vorgenommen. Es ist davon auszugehen, dass dies die Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz fördert. Eine gesonderte Studie ist auf Ebene des RROP diesbezüglich nicht erforderlich. Um die Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien auf kommunaler Ebene zu erhöhen, wurde auf Bundesebene mit § 6 EEG sowie auf Landesebene mit dem NdsWindPVBetG ein rechtlicher Rahmen zur finanziellen Beteiligung von Kommunen und Einwohnerinnen und Einwohnern geschaffen. Dieser beinhaltet verschiedenen Formen der Beteiligung, etwa auch eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, die verbilligte Lieferung von Energie und Direktzahlungen. Im RROP werden diesbezüglich keine weiteren Regelungen getroffen.

4.2.1-03.138 Befürchtung finanzieller Belastungen der Bürger infolge eines drohenden Stillstands von Windenergieanlagen bei einem weiteren Windenergieausbau

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird befürchtet, dass es zu einer finanziellen Belastung der örtlichen Bevölkerung kommt, die sich zum einen aus dem Netzausbau ergibt, zum anderen daraus, dass Betreiber von Windenergieanlagen entschädigt werden, wenn sie aufgrund überlasteter Stromnetze keinen Strom einspeisen können. Es wird darauf hingewiesen, dass dies schon jetzt der Fall ist, und dass die anfallenden Kosten mittels einer Umlage von den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort getragen werden müssen, also dort, wo es zum Netzausbau kommt und wo die Windenergieanlagen stillstehen.

Erwiderung

Alle Netzkosten werden nach § 15 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 StromNEV von den Netzbetreibern über Netzentgelte refinanziert. Die jährlichen Netzentgelte richten sich gemäß § 17 StromNEV nach der Entnahmestelle der elektrischen Energie. Somit werden auch die Kosten für die Integration von Erneuerbare Energien (EE)-Anlagen über die Netzentgelte in den jeweiligen Netzregionen getragen. Während die Energiewende eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und die hiermit einhergehenden Investitionen in die Netze allen Netznutzern gleichermaßen zugutekommen, verteilen sich die daraus resultierenden Kosten aktuell jedoch nicht gleichmäßig auf alle Netznutzer.
Dies ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. Zunächst ist der Ausbaubedarf nicht in allen Netzen gleich hoch, weil die Möglichkeiten für die EE-Einspeisung geographisch stark variieren. So wird Windenergie vorwiegend im Norden erzeugt und in die dortigen Netze eingespeist. Dies korrespondiert nicht mit der Höhe oder Entwicklung der Entnahmelast. In Gebieten mit einer vergleichsweise geringen Entnahmelast bei gleichzeitig hoher EE-Einspeisung entsteht ein Überschuss an EE-Strom, der in Form von Rückspeisungen in andere Netzgebiete abtransportiert werden muss. Auch dies erfordert Netzausbau bzw. kann Engpassmanagement erforderlich machen und führt zu zusätzlichen Netzkosten. Im Ergebnis führen diese Faktoren dazu, dass die Netzentgelte – und damit mittelbar auch die Stromkosten – in den betroffenen Netzgebieten merklich höher sein können als in anderen Regionen Deutschlands.
Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Bundesnetzagentur, das derzeitige Netzentgeltmodell zu reformieren und regional fairer zu gestalten, indem die ungleiche Lastenverteilung beendet wird. Netzbetreiber, die besondere Kostenbelastungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vorweisen, sollen zukünftig entlastet und die entsprechenden Kosten umgelegt werden. Zur Erreichung einer größeren Verteilungsgerechtigkeit bei der Bildung der Netzentgelte soll eine Methodik zur Ermittlung der sogenannten Mehrkosten aus der Integration von Erneuerbarer Energien festgelegt werden, die den Betroffenen im relativen Vergleich zu anderen Netzbetreibern entstehen. Diese Mehrkosten sind gleich von allen Netznutzern im gesamten Bundesgebiet zu tragen.
Der weitere regionale Ausbau der Windenergie wird deshalb absehbar für die Stromkunden im Landkreis Lüneburg nicht zu einer finanziellen Belastung führen. Da die aktuelle Situation jedoch noch eine andere ist, strebt der Landkreis Lüneburg in der Neuaufstellung des RROP zunächst nur die Erfüllung des regionalen Teilflächenziels für 2027 (3,09 %) an und nicht bereits des regionalen Teilflächenziels für 2032 (4 %). Klar ist jedoch auch, dass ein Ausbau der Windenergie zwingend ist, wenn ein ungesteuerter Ausbau der Windenergie im Landkreis aufgrund eines Nichterreichens der regionalen Teilflächenziele vermieden werden soll (siehe hierzu § 249 Abs. 7 BauGB).

4.2.1-03.139 Befürchtete Unwirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen mit Folgen für die Volkswirtschaft

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird befürchtet, dass Windenergieanlagen im Landkreis Lüneburg aufgrund niedriger Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen nicht kostendeckend arbeiten können, dass zunehmend erforderliche Redispatchmaßnahmen aufgrund der Volatilität der Windenergie und mangelnder Stromspeichermöglichkeiten den Strom unbezahlbar machen, und dass bei Insolvenzen der Betreiberfirmen die Kosten des Abbaus der Anlagen von der Bevölkerung aus Steuergeldern getragen werden müssen. Die Industrie droht aufgrund hoher Stromkosten ins Ausland abzuwandern. Es fehlen Gelder für wichtige Projekte und Entwicklungen, und die Kaufkraft sinkt, mit entsprechenden Folgen für die Volkswirtschaft. Es wird vorgebracht, dass der Windenergieausbau lediglich der Subventionierung einer Industriebranche dient und aufgrund fehlender Stromtrassen und Speichermöglichkeiten letztlich nur Umweltmüll produziert wird mit negativen Folgen für die Volkswirtschaft und die nachfolgenden Generationen.

Erwiderung

Die Windpotentialstudie Niedersachsen geht davon aus, dass bei einer mittleren Windgeschwindigkeit von unter 7 m/s in 150 m über Grund die Windhöffigkeit ausreicht, um eine Windenergieanlage profitabel betreiben zu können (Fraunhofer Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE, Bosch und Partner (2023): Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WinNiePot), im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz). Im Landkreis Lüneburg liegt die mittlere Windgeschwindigkeit durchgehend über diesem Wert, so dass es überall möglich ist, Windenergieanlagen der aktuellen Größenklasse wirtschaftlich und ohne Subventionen zu betreiben, wodurch auch die Gemeinden und die örtliche Bevölkerung finanziell profitieren. Durch Steuereinnahmen, die Verpachtung von kommunalem Land, als Anteilseigner oder über vereinbarte Zahlungen des Anlagenbetreibers an die Standortgemeinde bieten sich ländlichen Regionen zusätzliche wirtschaftliche Entwicklungschancen. Insolvenzen drohen diesbezüglich nicht.
Hinsichtlich drohender Strommehrkosten infolge notwendiger Redispatchmaßnahmen zur Netzstabilisierung arbeitet die Bundesnetzagentur derzeit an einer Reform des Netzentgeltmodells, um die derzeit ungleiche Lastenverteilung beim Engpassmanagement fairer zu gestalten. Weiterhin wird an einem beschleunigten Netzausbau gearbeitet, um den Abtransport erzeugter Windenergie zu gewährleisten.
Der beschleunigte Ausbau der regenerativen Energien und mithin der Windenergie ist der Zielsetzung geschuldet, den CO2 Ausstoß zu verringern, um den Klimawandel abzubremsen. Hier ist Deutschland internationale Verpflichtungen eingegangen. Ein wirtschaftlicher Schaden durch vermeintliche schädliche Umweltauswirkungen bei der Herstellung von Windenergieanlagen und der damit verbundenen Ressourcenverwendung ist nicht zu erwarten. Mittlerweile sind zwischen 80 und 90 Prozent der Gesamtmasse einer Windenergieanlage in etablierten Recyclingkreisläufen verwertbar. Die Betreiber sind nach der Stilllegung einer Anlage baurechtlich zu einem geordneten Rückbau und zu einer fachgerechten Entsorgung der Komponenten verpflichtet und müssen zur Deckung der Rückbaukosten eine Verpflichtungserklärung abgeben (Fachagentur Windenergie an Land (2023): Kompaktwissen Rückbau und Recycling, [online] https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Rueckbau/FA_Wind_Kompaktwissen_Rueckbau_und_Recycling_07-2023.pdf [21.08.2024].

4.2.1-03.140 Forderung nach Klärung der Haftungsfrage bei Havarien von Windenergieanlagen sowie nach stärkerer Berücksichtigung von Risiken

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass es immer wieder zu Havarien oder Bränden bei Windenergieanlagen kommt, verbunden mit einer Belastung der Umwelt durch Kleinteile und Mikroplastik aus carbonfaserverstärktem Kunststoff. Es wird gefordert, die Haftungsfrage zu klären und ausreichend Haftungskapital sicherzustellen, indem entsprechende Auflagen an die Betreiber erteilt werden. Etwaige Folgekosten dürfen nicht von der Allgemeinheit getragen werden müssen. Außerdem wird gefordert, Katastrophenschutzpläne für Blitzeinschläge und dadurch entstehende Brände zu erstellen.

Erwiderung

Vorgaben für die Haftung der Betreiber bei Unfällen werden im Zulassungsverfahren festgelegt. Im Rahmen des RROP ist dies nicht möglich. Das Eintreten von Havarien, die zu einer schweren Beschädigung von Windenergieanlagen führen, wie z. B. Brand, ist zwar sehr gering, lässt sich aber trotz Einhaltung der technischen Vorschriften und Installation von Vorsorgeeinrichtungen, wie Blitzschutz, nicht gänzlich ausschließen. Für solche Fälle werden im Zusammenhang mit der Anlagenzulassung Einsatzempfehlungen für die entsprechenden Einheiten (Feuerwehren, THW), angesichts der lokalen Begrenzung eines solchen Geschehens jedoch keine Katastrophenschutzpläne auszuarbeiten sein. Dies ist jedoch nicht Aufgabe der Raumordnung.

4.2.1-03.141 Frage zur Finanzierung der Zuwegung zu den Vorranggebieten Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Die Frage wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefragt, wer für den Ausbau der Straßen und Wege als Zuwegung zu den Windenergiegebieten zahlt

Erwiderung

Der Wegebau erfolgt durch die Investoren. Vorgaben hierzu erfolgen im Zulassungsverfahren.

4.2.1-03.142 Hinweis auf anfallenden Müll nach Rückbau von Windenergieanlagen und Fragen bzw. Forderungen hinsichtlich der Entsorgung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Rückbau von ausgedienten Windenergieanlagen eine beträchtliche Menge Müll anfällt und dass deren Entsorgung nicht geklärt ist bzw. ein großes Problem darstellt, weil es sich dabei auch um Sondermüll, wie u.a. Glasfaserverbundstoffe, handelt. Es wird gefragt, was mit dem Müll passiert und ob es hierfür ein Entsorgungskonzept gibt. Es wird befürchtet, dass den nachfolgenden Generationen hinsichtlich der Entsorgung Altlasten aufgebürdet werden und der Sondermüll zu einer dauerhaften Umweltbelastung wird. Genannt wird in diesem Zusammenhang auch das aus mehreren Tonnen Beton bestehende Fundament von Windenergieanlagen, das nicht wieder entfernt wird, nachdem Windenergieanlagen abgebaut wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Betreiber in anderen europäischen Ländern für den Rückbau des Fundaments Rücklagen bilden müssen. Es wird gefordert, dass der Betreiber vertraglich dazu verpflichtet wird, die vollständige Rückführung der Flächen zu gewährleisten, inklusive des Abbaus und der Entsorgung des Fundaments.

Erwiderung

Windenergieanlagen werden im Baurecht als "bauliche Anlagen" gehandelt. Für sie gelten im Außenbereich die Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB. Demnach ist der Betreiber einer Windenergieanlage nach deren endgültiger Stillegung zu einem geordneten Rückbau und zu einer fachgerechten Entsorgung der Komponenten verpflichtet. Dies beinhaltet auch die Beseitigung von Bodenversiegelungen, also des Fundaments einer Anlage. Bereits seit 2004 muss der Betreiber zur Deckung der Rückbaukosten bei Genehmigungserteiligung eine Verpflichtungserklärung abgeben, die zwingender Bestandteil der Betriebserlaubnis ist. Dem Betreiber wird also eine Rücklagenbildung als Sicherheitsleistung für die Rückbauarbeiten auferlegt. Dies fällt jedoch nicht in den Bereich der Raumordnung, deren Aufgabe es lediglich ist, Flächen für den Windenergieausbau zu sichern. Die finanzielle Absicherung des Rückbaus erfolgt in der Regel durch die Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft.
Mittlerweile sind 80 - 90 % der Gesamtmasse einer Windenergieanlage in etablierten Recyclingkreisläufen verwertbar (Fachagentur Windenergie an Land: Rückbau und Recycling, [online] https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/rueckbau-und-recycling/ [13.09.2024]). Die größte Herausforderung kommt der Verwertung von Rotorblättern der jüngeren Generation zu, da hier oft nur eine thermische Verwertung in Frage kommt. Doch auch hier gibt es mittlerweile Ansätze für ein hochwertiges Recycling

(Umweltbundesamt: Rotorblattaufbereitung und Recycling von Faserverbungwerkstoffen, [online] https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/produktverantwortung-in-der-abfallwirtschaft/windenergieanlagen/rotorblattaufbereitung-recycling-von#undefined [13.09.2024]).

4.2.1-03.143 Hinweis auf der Windenergienutzung entgegenstehende Belange und Forderung nach deren Berücksichtigung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf verschiedene der Windenergienutzung entgegenstehende Belange hingewiesen und gefordert, diese im weiteren Neuaufstellungsverfahren des RROP zu berücksichtigen.

- Es wird auf die Planungen der TenneT zur 380 kV-Freileitung Krümmel - Wahle und dem damit verbundenen Neubau eines Umspannwerks hingewiesen und gefordert, diese bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu berücksichtigen. Konkret benannt werden die Vorranggebiete Windenergienutzung GEL_ILM_LUE_01_08, GEL_ILM_LUE_01_11 und BAR_02_04. Bei den Vorranggebieten Windenergienutzung, durch die die 380 kV-Freileitung Krümmel - Wahle der TenneT verläuft, wird gefordert, in dem Kapitel "Raumverträglichkeit" jeweils zu überprüfen, ob die geplanten Vorranggebiete dem Ziel in 4.2.2 09 LROP (Parallelneubau sowie Neubau eines Umspannwerks) entsprechen. Es wird auf das in Vorbereitung befindliche Raumordnungsverfahren verwiesen und eine Abstimmung mit der Vorhabenträgerin (TenneT) empfohlen.
- Für die Teilflächen AME_05_04, AME_07, AME_GEL_ILM_01_08, ILM_01_01 wird darauf hingewiesen, dass diese von einer Bahnstrecke durchquert werden, welche als harte Ausschlusszone zu behandeln ist und deshalb bereits bei der Potentialflächenermittlung hätte ausscheiden müssen und nicht erst im Rahmen der Einzelfallprüfung.
- Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung konkurrierende Nutzungen Lagerstätten 1. und 2. Ordnung aus der Rohstoffsicherungskarte sowie potentielle Erweiterungsbereiche von bestehenden Gewinnungsstätten nicht überplant werden dürfen, weil ansonsten die dezentrale Versorgung mit z.B. Baurohstoffen, wie sie auch für z.B. Windkraftanlagen benötigt werden, gefährdet ist. Es wird gefordert, die bereits erteilten Abbaugenehmigungen für Rohstoffe (Z. B. Sand, Kies) sind bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu beachten.
- Für die Gemeinden Neetze und Thomasburg wird darauf hingewiesen, dass den auf diesen Gemeindegebieten vorgesehenen Ausweisungen von Vorranggebieten Windenergienutzung planungsrechtliche Belange entgegenstehen.

Erwiderung

- Der Hinweis hinsichtlich der Planungen der TenneT zur 380 kV-Freileitung Krümmel - Wahle und dem damit verbundenen Neubau eines Umspannwerks wird berücksichtigt und führt für das Gebiet GEL_ILM_LUE_01 zu einer veränderten Abgrenzung der Teilfläche 14 sowie für die Teilfläche BAR_02_04 zu einer randlichen Verkleinerung im Westen. Hingegen ist bei der Teilfläche GEL_ILM_LUE_01_08 keine Flächenanpassung erforderlich, da nach den aktuellen Planungen der TenneT zur 380 kV-Leitung keine Betroffenheit dieses Gebietes vorliegt. Eine Betroffenheit der Teilfläche GEL_ILM_LUE_01_11 durch ein neu zu errichtendes Umspannwerk ist nach den Planungen der TenneT ebenfalls nicht gegeben.
- Die die genannten Potentialflächen durchquerenden Bahnstrecken werden im weiteren Verfahren als feste Planungskriterien berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Potentialflächen aus der Flächenkulisse der Windenergiegebiete ausgeschieden sind.
- Informationen aus der Rohstoffsicherungskarte sind bei der Ermittlung der Vorranggebiete nicht eingeflossen. Eine Berücksichtigung ist nicht notwendig, da es sich bei der Windenergienutzung um eine reversible Nutzung handelt und mittels der festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Abschnitt Rohstoffsicherung zugleich eine hinreichende Vorsorge für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe getroffen wird. Soweit bereits erteilte Abbaugenehmigungen für Rohstoffe (Z. B. Sand, Kies) bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht berücksichtigt wurden, so wird dies im 2. RROP-Entwurf nachgeholt. Dies betrifft konkret das Gebiet OST_04_07, für dessen mittleren Bereich eine Abbaugenehmigung vorliegt. Dieser Bereich entfällt aus der weiteren Planung. In der Folge wird die Teilfläche OST_04_07 iunterteilt n die nördliche Teilfläche 07a und die östliche Teilfläche 07b.
- Hinsichtlich der planungsrechtlichen Belange, die der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung entgegenstehen sollen, ist nicht klar, welche Belange genau gemeint sind. Alle planungsrechtlich gesicherten Erweiterungsflächen werden bei der Flächenabgrenzung der Vorranggebiete beachtet.

4.2.1-03.144 Forderung nach zu ergänzenden Hinweisen in einzelnen Gebietsblättern

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, im Gebietsblatt zur Potentialfläche ILM_03 und dort im Kapitel Raumverträglichkeit zu ergänzen, ob das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung dem Ziel in 4.1.2 03 Satz 2 LROP (Die Strecke Hamburg-Uelzen-Hannover ist als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern) entspricht.

Es wird gefordert, im Gebietsblatt zur Potentialfläche BAR_03 und dort im Kapitel Raumverträglichkeit zu ergänzen, ob das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung dem regionalen Ziel in 4.1.3 01 Satz 1 hinsichtlich dem Neubau der A 21 entspricht.
Es wird eine Überprüfung der Verträglichkeit der Festlegung von DAH_01_04 mit dem südlich gelegenen Modellflugplatz des Dahlenburg MFC gefordert.

Erwiderung

Die geforderten Ergänzungen werden vorgenommen. Eine Raumverträglichkeit ist bei allen drei Potentialflächen gegeben. Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass die Potentialfläche ILM_03 im weiteren Verfahren aus der Flächenkulisse der Windenergiegebiete ausscheidet.

4.2.1-03.145 Forderung nach Abstimmung der (Windenergie)planung mit Nachbarlandkreisen und Berücksichtigung dort bestehender Windparks als Vorbelastung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass im RROP die Abstimmung der eigenen Planung mit der Planung des jeweils benachbarten Trägers der Regionalplanung fehlt bzw. nicht transparent wird.
Es wird gefordert, die Planungen der benachbarten Landkreise (Uelzen, Heidekreis, Harburg, Lüchow-Dannenberg) im RROP 2025 des Landkreis Lüneburg mit einzubeziehen und aufeinander abzustimmen. Eine kreisübergreifende Abstimmung sollte beispielsweise zu gemeinsamen Windparks, bei der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten oder in Bezug auf das landesweite Biotopverbundsystem erfolgen. Durch die Berücksichtigung bestehender Windparks in den Nachbarlandkreisen kann zudem einer Überbelastung der Bevölkerung entlang der Landkreisgrenze vorgebeugt werden. Es wird vorgeschlagen, dass Windparks, die unmittelbar an der Kreisgrenze liegen, zeichnerisch für den Landkreis Lüneburg mit dargestellt werden, damit die Belastung für die betroffenen Orte deutlich wird.
Mit Verweis auf Seite 264 des RROP wird darauf hingewiesen, dass sowohl in Kapitel 2.6 als auch in Kapitel 3 nur auf das eigene Landkreisgebiet verwiesen wird. Es sind aber auch Daten (z.B. Siedlungsbereiche und Einzelhäuser) der angrenzenden Planungsräume zu verwenden und in die Abwägung einzustellen. Dies ist gegebenenfalls nachzuholen oder in der Begründung deutlich zu machen.

Erwiderung

Planungen der Nachbarlandkreise des Landkreis Lüneburg sind in der Planung des Landkreis berücksichtigt, soweit sie einen hinreichenden Ausarbeitungsstand (nach Durchführung Beteiligungsverfahren und Erörterung der Abwägung) erreicht haben. Auch die Windparks in den benachbarten Landkreisen wurden berücksichtigt und bei der Ermittlung von Vorbelastungen im Planungsraum im Zusammenhang mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit einbezogen. Weiterhin wurden die Nachbarlandkreise im Rahmen der Auslegung des 1. RROP-Entwurfs beteiligt, so dass etwaig vorgetragene Belange in die Abwägung einbezogen werden konnten.
Der Vorschlag, entlang der Landkreisgrenze gelegene Windparks benachbarter Landkreise in die zeichnerische Darstellung aufzunehmen, wird bereits in den Gebietsblättern zu den einzelnen Vorranggebieten Windenergienutzung berücksichtigt. Die in den Kapiteln 2.6 und 3 auf Seite 264 bislang nicht erfolgten Verweise auf in der Windenergieplanung verwendete Daten der Nachbarlandkreise werden ergänzt.

4.2.1-03.146 Hinweise zur Überarbeitung von Text oder Kartenlayout der Gebietsblätter

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Zum Text und Kartenlayout gehen folgende Hinweise ein:

1. Die auf S. 290 eingeführten Begrifflichkeiten "Einleitungskarte" und "Ergebniskarte" sollten sich jeweils auch auf den Gebietsblättern wiederfinden.
2. S. 305: Die schwarzen Flächen in der Karte sollten korrigiert oder erläutert werden, auch bei anderen Gebietsblättern.
3. S. 290: das Kriterium "bestehende Konzentrationszonen" findet sich weder in Abb. 21 oder 22 wieder. Dies ist zu ergänzen und bei den Gebietsblättern ab S. 290 jeweils in einer der beiden Karten auch regelmäßig darzustellen.
4. S. 290 ff.: In den Karten sind auch die Nummern der angrenzenden Potenzialfläche(n) zu ergänzen, zumal auch textlich auf diese (z.B. bei der Umfassungswirkung) hingewiesen werden.
5. S. 300: Am Ende der Gebietsblätter ist die verbleibende und ggf. erweiterte Potenzialfläche mit ihrer Größe (auch der einzelnen Teilflächen) anzugeben. Nur so lassen sich die Informationen von der "Einleitungskarte" hin zur "Ergebniskarte" nachvollziehen. Die Tabelle 68 enthält nur die aggregierten Werte.
6. Der Baustopp für 4 WEA des Windparks Bostelwiebeck im Landkreis Uelzen wurde in der Zwischenzeit aufgehoben. Die Darstellung in den entsprechenden Karten der Gebietsblätter ist anzupassen.
7. In Tabelle 25 wird die "Übersicht Gebietsblatt" vorgegeben. Es wird gefragt, warum schon bei einigen Gebietsblättern (z.B. AME_01, AME_10, BAR_10, BAR_04, BAR_SCH_01) davon abgewichen wird, indem 2. "Zwischenbewertung" und 3. "Begrenzung der Belastungswirkung" entfällt.

8. Für die realistische Beurteilung müssen größere Kartenausschnitte betrachtet werden, um die tatsächliche Auswirkung der geplanten WEA erfassen zu können. Die einzelnen Vorrangflächen können nicht isoliert und getrennt voneinander bewertet werden, sondern nur in ihrer Gesamtheit.
9. Gemäß 3.1 des RROP Teil A/B sind von Landes- und Kreisstraßen Abstände bis 20 m vom Fahrbahnrand (zzgl. 60 m Rotorradius um die Anbauverbotszone) einzuhalten. Forderung eines entsprechenden Vermerks in der Kartendarstellung. Forderung, die durch die gebiete verlaufenden Straßen korrekt zu berücksichtigen und die Flächenkulisse entsprechend zu aktualisieren.
10. Die Bezüge in der Abbildung im Gebietsblatt zur Teilfläche _16 und _17 sind nicht eindeutig zuzuordnen.
11. Es wird gefordert, die Planung mit transparenteren Flächenzahlen und prozentualen Vorgaben zu präsentieren und nicht nur pauschale Flächenangaben zu verwenden.

Erwiderung

Zu 1.-4. Die Änderungen werden entsprechend vorgenommen.

Zu 5. Die Ergebniskarten werden entsprechend korrigiert.

Zu 6. Die Kartendarstellung zum Windpark Bostelwiebeck wird aktualisiert.

Zu 7. Die Strukturierung der Gebietsblätter wird im Zuge der Überarbeitung der Planungskonzeption überprüft und ggf. vereinheitlicht.

Zu 8. Der Hinweis wird berücksichtigt, indem eine ergänzende, auf den gesamten Planungsraum bezogene Übersichtskarte zusätzlich eingefügt wird.

Zu 9. Es erfolgt eine korrekte Berücksichtigung der klassifizierten Straßen.

Zu 10: Bei der Überarbeitung erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Darstellung.

Zu 11: Die Anregung wird aufgegriffen. Die Unterlagen werden durch zusätzliche Übersichten ergänzt.

4.2.1-03.147 Redaktionelle Hinweise zur Begründung im Abschnitt 4.2.1

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Folgende redaktionelle Hinweise bzw. Formulierungsvorschläge gehen zur Begründung zu Abschnitt 4.2.1 ein:

1. S. 254: besser: "[...] so dass auch nach Ende der gesetzlich festgelegten Übergangsfristen eine ungesteuerte Entwicklung der raumbedeutsamen Windenergie durch den Wegfall der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ausgeschlossen ist".
2. S. 254: besser: "Das Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter erfolgt dann [...]"
3. S. 255: (4.2.1 Ziffer 02 Satz 6 LROP) anstatt (4.2 Ziffer 02 Satz 6 LROP).
4. S. 255: Die letzten beiden Sätze vom ersten Absatz des Abschnitts 2.2 sind unglücklich formuliert. Für VRG Biotopverbund und Natura 2000 gilt gem. LROP dasselbe. Durch die Aufteilung in zwei Sätze könnte man es hier anders verstehen. Außerdem macht das LROP die Einschränkung "sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen". Es wird gefragt, ob dies geprüft worden ist.
5. S. 266: Es heißt: "harte Ausschlusszone: 400 m um Gebäude des Außenbereichs". Unklar ist, ob hier auch die Einzelhäuser mit gewerblicher Nutzung gemeint sind.
6. S. 266: es wird gefragt, warum die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nur unvollständig wiedergegeben sind. Es fehlen z.B. Kleinsiedlungsgebiete, Kerngebiete oder Dorfgebiete.
7. S. 269: Bei den zwei Naturschutzgebieten NSG LÜ 357 und NSG LÜ 371 ist unklar, ob hier zu den 500 m um die Schutzgebietsgrenze noch der 60 m Rotorradius hinzukommt.
8. S. 271: anstelle Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung muss es heißen: Vorranggebiete Rohstoffgewinnung.
9. S. 273: In Tabelle 22 werden für die harten Kriterien andere Begrifflichkeiten als in Kapitel 3.1 genannt (z.B. B-Pläne mit überwiegender Wohnnutzung), auch werden neue harten Kriterien eingeführt (z.B. Naturdenkmale > 1 ha oder Erdgas-, Erdölleitungen). Es wird außerdem gefordert in der Spalte "Hart" den 60m-Puffer als hartes Ausschlusskriterium zu ergänzen.
10. Es wird gefordert, dass sich die fünf Prüfschritte des methodischen Vorgehens auch in Abb. 20 (S. 279) wiederfinden.
11. Auf S 281 wird bei den Hubschraubertiefflugstrecken mit Bestandsanlagen auf eine Einzelfallprüfung hingewiesen. Auf S. 483 wird dagegen konstatiert, dass bei vorhandenen WEA keine Entfernung der VRG innerhalb von HTK erfolgt. Durch diese Ausführungen wird nicht deutlich, ob eine Vereinbarkeit des geplanten VRG Windenergienutzung mit der betroffenen Hubschraubertiefflugstrecke in der SG Amelinghausen gegeben ist. Lt. BAIUDBw darf durch das Repowering keine Verschlechterung des Ist-Zustandes erfolgen.
12. S. 284: richtig muss es heißen: Nahbereich gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG.
13. Der Ergebnisdokumentation ist eine Tabelle mit allen einzelnen Potenzialflächen (mit Namen und Größen) voranzustellen, damit der Bezug zur "Tabelle 68: Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung" hergestellt werden kann. Ebenso ist eine lesbare Übersichtskarte mit den Nummern aller Potenzialflächen zu ergänzen. Nur so werden Text und Karte sinnvoll miteinander verknüpft. Weitere Hinweise beziehen sich auf Einbindung bestehender Konzentrationszonen (S.290).
14. S. 292: Zwar stimmen die Werte: Rehrhof: östlich in 800 m Entfernung und Ehlbeck: östlich in 800 m Entfernung. Da jedoch

eine pauschale Vergrößerung der Siedlungsabstände auf 900 m erfolgen würde (siehe S. 288), ist die Sinnhaftigkeit der Entfernungsabstände zu überprüfen.
15. S. 334: Der angesprochene benachbarte Landkreis sollte konkret mit Namen benannt werden (siehe z.B. S. 419).
16. S. 407 zwei inhaltliche Fehler zu finden: Das Montessori Bildungshaus liegt in Häcklingen; das Gemeindezentrum Bonhoeffer-Haus ist ein Stadtteil- und Gemeindehaus für die Stadtteile Häcklingen und Rettmer und liegt auf der Ortsfläche von Häcklingen
17. S. 458: In 2. müsste es heißen: Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung teilweise geeignet, da in den Teilflächen 01_08 und 01_09 ein Streifen von 60 m Breite entlang der Landkreisgrenze bereits vorher entfällt. Das ist nicht zutreffend!
18. S. 467, Abwägungsrelevante Belange: unter Erholungseinrichtungen im Außenbereich soll Modellflugplatz Artlenburg berücksichtigt werden.
19. S. 484: Was ist in der Tabelle 67 mit "< 130 m" gemeint?
20. Es wird darauf hingewiesen, dass der auf Seite 282 in den Ausführungen zur Bildung von Flächenclustern genannte Abstand von 700 m zwischen Potentialflächen als Maximalabstand für eine Zusammenfassung zu Clustern nicht nachvollziehbar ist, wenn im gleichen Satz mit 800 m argumentiert wird.

Erwiderung

Die aufgeführten redaktionellen Hinweise Nr. 1-3, 8, 10, 12-18 werden bei der Überarbeitung des ersten Entwurfs geprüft und, soweit erforderlich, berücksichtigt.

- Zu 4: Vorranggebiete für den Biotopverbund kommen ebenso wie Vorranggebiete Natura 2000 innerhalb von Waldstandorten nicht für eine Windenergienutzung in Betracht, wenn diese Festlegungen den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen. Davon kann für beide Gebietskategorien ohne nähere Prüfung ausgegangen werden, da für die FFH-Gebiete mit maßgeblichen Waldanteilen waldbezogene Schutzziele bestehen und die Vorranggebiete Biotopverbund basierend auf bestehenden Schutzgebietskulissen festgelegt wurden.
- Zu 5: Gemeint sind Wohngebäude des Außenbereichs. Der Bezug zu einer einschränkenden Bedingung des LROP (S. 255) ist unklar. Es wird kein "Prüfbedarf" gesehen.
- Zu 6: Zu den Immissionsrichtwerten der TA Lärm erfolgt eine Ergänzung.
- Zu 7: Der Rotorradius wurde als zusätzlicher Abstand berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird im 2. Entwurf ergänzt.
- Zu 9: Die festgestellten Differenzen werden überprüft und bereinigt. Aufgrund der geänderten Rechtslage erübrigt sich die Unterteilung in "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien.
- Zu 11.: Aus den zitierten Textstellen ergibt sich kein Widerspruch. Die zitierte Textstelle auf S. 281 bezieht sich auf die grundsätzlich im Zulassungsverfahren erfolgende Prüfung, während auf S. 484 das Ergebnis der regionalplanerischen Einzelfallprüfung dargestellt wird. Es erfolgt eine Klarstellung.
- Zu 19: Bei der Angabe handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Es muss heißen: Mindestbreite > 50 m
- Zu 20: Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler. Der Abschnitt wird überarbeitet.

4.2.1-03.148 Hinweise auf Verwendung veralteter Quellen und Begriffe

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird bezüglich Ziffer 2.5 (S. 260ff) darauf hingewiesen, dass die Quellen, die in Tabelle 20 verwendet werden, um die umweltrelevanten Wirkungen von WEA abzubilden, teilweise veraltet sind (z.B. Naturschutzring 2012). Es wird angemerkt, dass sich inzwischen der wissenschaftliche Kenntnisstand verbessert und die Anlagentechnik weiterentwickelt hat. Auf folgende Punkte in Tabelle 20 wird hingewiesen:

1. Anlagebedingte Vorhabenwirkung:

- Es ist zu unterscheiden in versiegelte, wasserundurchlässige Flächen (Fundament) und teilversiegelte Flächen (Zuwegung, Kranstellflächen) durch die Niederschläge teilweise auch weiterhin ins Grundwasser versickern können.
- Gewässerquerende Zuwegungen haben keinen oder kaum Einfluss auf die Grundwassersituation. Entsprechende wasserrechtliche Erlaubnisse bzw. Genehmigungen sind einzuholen.
- Fundamente von modernen WEA werden nur noch ca. 1,30m - 1,50m tief in den Boden eingebaut. Eingriffe in das Grundwasser sind somit i.d.R. nicht zu erwarten.
- "Optisch bedrängende Wirkung" gem. §249 Abs. 10 BauGB nur noch bis 2fache WEA-Gesamthöhe.

2. Betriebsbedingte Vorhabenwirkung:

- Statt "radargestützte bedarfsbedingte Nachtkennzeichnung" bitte den korrekten Begriff "bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)" verwenden (es gibt auch Systeme die nicht radargestützt sind). Eine Pflicht zur Installation besteht lt. AVV Kennzeichnung ab 31.12. 2023.
- Neben Eiswurf kann auch von Eisfall (bei Windstille) eine potenzielle Gefahr ausgehen.

Weitere Stellungnahmen sind:

3. Der Begriff ALK in der Begründung (S.278) ist veraltet, korrekt ist ALKIS.

4. S. 261: Werte aus der verwendeten Quelle aus 2002 (Fußnote 349) sind veraltet. Das VGH Baden-Württemberg führt im Urteil vom 19.11.2020 -5S 1107/18 - aus: "Danach beträgt der für die Einhaltung eines Lärmpegels von 40 dB(A) zu drei Anlagen des

Typs ENERCON E-82 (Rotordurchmesser von 82 Metern) mit einer Nabenhöhe von 98 Meter notwendige Abstand 720 Meter, während bei einer Nabenhöhe von 138 Metern bereits 760 Meter notwendig sind. Bei Verwendung des Typs ENERCON E-101 (Rotordurchmesser von 101 Metern) wäre bei einer Nabenhöhe von 99 Metern ein Abstand von 840 Metern einzuhalten, bei einer Nabenhöhe von 149 Metern von 900 Metern."

5. S. 255: Von der Berücksichtigung der in den Fußnoten 339 bis 341 genannten Quellen wird abgeraten, da deren Inhalte zeitlich und teilweise auch fachlich überholt sind.

Erwiderung

Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt, in dem eine Aktualisierung der verwendeten Quellen erfolgt. Die Begriffsverwendung ALKIS wird angepasst. Die zu Tab. 20 angemerkte Aktualisierung sowie die unter Bezug auf die aktuelle rechtliche Situation angebrachten Änderungen der Begründung wird darüber hinaus zu den Nrn. 1 (Ergänzung zu Gewässerquerungen), 2 (bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung) und 4 (Aktualisierung bezüglich Lärm), teils unter Verweis auf die im Zulassungsverfahren erfolgende konkretisierte Eingriffsermittlung, umgesetzt. Darüber hinaus beziehen sich die Hinweise unter Nr. 1 auf das Zulassungsverfahren und werden insoweit zur Kenntnis genommen.

4.2.1-03.149 Kritik an Aufbausystematik des Kapitels 4.2.1

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird bemängelt, dass die Systematik dieses Kapitels in der Begründung verwirrend ist, weil nach Ziffer 4.2.1. 03 die gesamten Ausführungen zum Planungskonzept Windenergie mit allen Gebietsblättern und Karten der Flächenkulissen mit einer eigenen Nummerierung folgen und sich dann die restlichen Begründungsabsätze anschließen.

Erwiderung

Der Hinweis wird bei der Überarbeitung des Planungskonzeptes hinsichtlich einer möglichen Verbesserung der Nachvollziehbarkeit berücksichtigt. Jedoch ist eine grundsätzliche Änderung aufgrund der rechtlichen Anforderungen an die Begründung der vorgesehenen Festlegungen nicht möglich.

4.2.1-03.150 Hinweis auf nicht korrekten Umgang mit festgestellten Fehlern in der Datengrundlage

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angemerkt, dass festgestellte Fehler in der Datengrundlage bei der gesamträumlichen Analyse nicht in den Gebietsblättern der betroffenen Potentialflächen AME_06 und SCH_01 zu lösen sind, sondern auf der Ebene der harten Tabuzonen zu korrigieren sind. Es wird weiterhin auf einen Widerspruch in den Ausführungen zur harten Tabuzone bei Straßen hingewiesen. Nach den Ausführungen auf S. 270 besteht die harte Ausschlusszone bei Straßen aus der Fahrbahn und 20 m Abstand vom Fahrbahnrand zzgl. 60 m Rotorradius als Anbauverbotszone. Auf S. 316 wird ausgeführt, dass die Fahrbahnfläche zzgl. der einfachen Rotorlänge (60 m) aus der weiteren Planung ausgeschlossen ist. Es wird angemerkt, dass hier die 20 m Bauverbotszone fehlt.

Erwiderung

Der festgestellte Fehler in der Datengrundlage zu den benannte Potenzialflächen wird auf der Ebene der gesamträumlichen Analyse korrigiert, wobei nun feste Planungskriterien an die Stelle der harten Tabuzonen treten.

Es handelt sich auf S. 316 um einen redaktionellen Fehler im Text, der korrigiert wird. Bei der Potenzialflächenermittlung wurde sowohl die Anbauverbotszone wie auch der zusätzliche Rotorradius berücksichtigt.

4.2.1-03.151.00.01 Forderung nach Streichung oder Reduzierung konkret benannter Vorranggebiete Windenergienutzung oder einzelner ihrer Teilflächen aus dem 1. RROP-Entwurf

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Streichung oder Reduzierung von Vorranggebieten Windenergienutzung bzw. deren Teilflächen gefordert. Hierfür werden verschiedene Gründe angeführt.

Erwiderung

Die Gebietskulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung wird gegenüber dem 1. Entwurf verändert. Dazu gehören auch Streichungen und Reduzierungen. Sofern sich die Forderungen auf diese Vorranggebiete beziehen, ist eine weitere Erwiderung der vorgebrachten Argumente nicht erforderlich. Den Gebietsblättern ist zu entnehmen, welche Belange zu einer Streichung bzw. Reduzierung von Flächen aus dem 1. RROP-Entwurf geführt haben. Vorgebrachte Argumente für die Streichung oder Reduzierung weiterer Gebiete werden gesondert erwidert.

4.2.1-03.152.00.02 Befürwortung von Flächen und Forderung nach Aufnahme weiterer Flächen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die im 1. Entwurf vorgesehene Festlegung bestimmter Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung wird begrüßt und die Eignung einzelner Flächen für die Windenergienutzung mit Argumenten unterstützt.
Es wird ein Interesse und die Bereitschaft an der Festlegung weiterer, zum Teil konkret genannter Vorranggebiete Windenergienutzung erklärt. Durch den Betrieb der Windenergieanlagen entstehen Möglichkeiten, Einnahmen zu generieren, die der Gemeinde zugutekommen. Es wird die Bereitschaft bekundet, an der Ausweisung von weiteren oder der Vergrößerung der geplanten Vorranggebiete mitzuwirken und zusätzliche Flächen für Windenergieanlagen auszuweisen. Dies betrifft explizit die Samtgemeinde Bardowick und ihre Mitgliedsgemeinden Mechtersen und Handorf, die Samtgemeinde Amelinghausen sowie die Gemeinden Hohnstorf und Rullstorf. Es wird argumentiert, dass damit ein Beitrag zur gerechten Lastenverteilung im Landkreis Lüneburg geleistet und eine überproportionale Belastung durch WEA in anderen Teilen des Landkreises gemindert werden kann. Auch wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Samtgemeinde Dahlenburg weitere potenzielle Flächen bestehen.
Es wird vorgebracht, dass der derzeitige Ausschluss bei den Vorranggebieten Windenergienutzung in der gesamten Gemeinde Amt Neuhaus sehr nachteilig eingeschätzt wird. Gerade in diesem Bereich ist mit weiteren gesetzlichen Änderungen auf Bundesebene zu rechnen, so dass auch die Möglichkeit bestehen kann, dass künftig auch Flächen der Gemeinde Amt Neuhaus als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen werden können. Gerade die Größe der Flächengemeinde mit der im Verhältnis geringen Einwohneranzahl lässt eine Windenergienutzung gut vertreten. Die jetzige Konzentration der Vorganggebiete innerhalb des Landkreises Lüneburg führt zu einer geringen Akzeptanz in der Bevölkerung. Die Windenergie stellt eine erhebliche Wertschöpfungsmöglichkeit für die Gemeinde Amt Neuhaus dar. Durch die nicht unerheblichen gesicherten Einnahmemöglichkeiten kann es langfristig zu geringeren Bedarfszuweisungen des Landes kommen.

Erwiderung

Die Befürwortung der im 1. Entwurf festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung wird zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass sich die Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung im 2. RROP-Entwurf gegenüber dem 1. RROP-Entwurf verändert und dass einzelne Potentialgebiete, die sich grundsätzlich für die Windenergienutzung eignen, im 2. Entwurf nicht mehr festgelegt oder verkleinert werden. Falls eine (Teil)Fläche entfallen ist, sind die Gründe dafür im entsprechenden Gebietsblatt einsehbar.
Zudem wird der Forderung nach Festlegung von grundsätzlich geeigneten Flächen insbesondere AME_04_01 und _02, AME_GEL_ILM_01_06 und SCH_OST_02_02 nicht gefolgt. Die Auswahl der für die Windenergienutzung geeigneten Potenzialgebiete beruht auf einem konsistenten Planungskonzept, bei dem fachlich begründete einheitliche Kriterien sowohl für den Schritt der gesamträumlichen Analyse wie auch für die Einzelfallprüfung zur Anwendung kommen. Dies erfolgt unabhängig von administrativen Grenzen und wirtschaftlichen Interessen (s. dazu auch gesonderte Erwiderungen). Auch hinsichtlich der gewünschten Flächen gilt, dass nicht alle geeigneten Flächen in die Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung aufgenommen werden.
Hintergrund ist, dass das Land Niedersachen im NWindG, welches am 17.4.2024 vom Niedersächsischen Landtag beschlossen wurde, im Zuge der Vereinfachung und Beschleunigung des Planungsverfahrens zur Steuerung der Windenergienutzung an Land regionale Teilflächenziele für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung durch die Landkreise festlegt und gleichzeitig eine zeitliche Staffelung bei deren Ausweisung für 2027 und 2032 ermöglicht. Für den Landkreis Lüneburg sieht das Gesetz ein regionales Teilflächenziel für Ende 2027 von 3,09 % sowie ein regionales Teilflächenziel von 4 % bis Ende 2032 vor. Der Landkreis Lüneburg hat sich aufgrund der hohen Zielvorgaben dazu entschieden, in der Neuaufstellung des RROP von der Möglichkeit dieser zeitlichen Staffelung Gebrauch zu machen und eine Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung gemäß dem regionalen Teilflächenziel 2027 auszuweisen. Im 1. RROP-Entwurf umfasste die Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung einen Gesamtflächenanteil von 4,6 % der Landkreisfläche. Nach Abwägung der Stellungnahmen aus dem 1. Beteiligungsverfahren stehen weiterhin mehr als 4 % der Landkreisfläche für die Ausweisung von geeigneten Vorranggebieten Windenergienutzung zur Verfügung. Bei Sicherstellung einer wirksamen und flächenmäßig ausreichenden Flächenausweisung (Positivplanung) im Sinne des WindBG (s. ML, Juni 2024: Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen) können einzelne Vorranggebiete beibehalten und andere trotz Eignung aus der Festlegung genommen werden. Für die Erfüllung des regionalen Teilflächenziels 2027 werden nicht alle Vorranggebiete Windenergienutzung aus dem 1. Entwurf benötigt, so dass einzelne Gebiete und Teilflächen entfallen, unbeachtlich ihrer grundsätzlichen Eignung. Ausschlaggebend für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung ist das Bestreben des Landkreises, für eine

Entlastung besonders belasteter Ortslagen bzw. Teilräume zu sorgen und den Eingriff in den Wald zu begrenzen.
Soweit über die im 2. RROP-Entwurf festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung hinaus weitere Windenergiegebiete vorgesehen werden sollen, bleibt es unbenommen, diese im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen. Aufgrund ihrer bereits festgestellten Eignung bieten sich dazu die im 2. RROP-Entwurf trotzdem nicht berücksichtigten Potentialflächen an.
Die Erwiderung zu der Forderung nach Aufnahme von nicht geeigneten Flächen für die Windenergienutzung erfolgt gesondert.
Konkrete Argumente für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung werden gesondert erwidert.

4.2.1-03.153.00.03 Befürwortung des Ausschlusses von Potentialflächen aus der Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Der Ausschluss von Potenzialflächen aus der Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung wird als nachvollziehbar bezeichnet und begrüßt. Genannt werden die Flächen BAR_01, DAH_01_08 (östliche Teilfläche), BAR_04, BAR_SCH_01, GEL_02, GEL_03_04 und _05.
Für BAR_04 und BAR_SCH_01 wird die Berücksichtigung von Aspekten in der Tabelle unter "1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung" (S. 362 f.) gefordert.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt Festlegungen in Abschnitt 4.2.1. Für die genannten entfallenen Flächen werden in der Begründung zum 2. Entwurf keine Gebietsblätter mehr enthalten sein.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung der Vorranggebiete nicht mehr mit einer Ausschlusswirkung verbunden wird. Es bleibt den Gemeinden daher unbenommen, im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Ausweisung weiterer Windenergiegebiete über die im RROP festgelegten Vorrwanggebiete Windenergienutzung hinaus zu prüfen.

4.2.1-03.154.00.04 Forderung nach Festlegung verschiedener Flurstücke als Vorranggebiet Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung für verschiedene Flurstücke der Gemeinden bzw. Gemarkungen Reinstorf, Wendhausen, Neetze, Eimstorf, Dahlenburg, Barskamp, Drögennindorf, Westergellersen, Kirchgellersen, Amelinghausen, Betzendorf, Handorf, Bardowick, St. Dionys, Echem und Brietlingen gefordert.

Erwiderung

Die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung beruht auf einem kriteriengestützten Auswahlprozesses. Die Kriterien sind in der Begründung dargelegt. Der überwiegende Teil der genannten Flächen entspricht diesen Kriterien nicht und wird daher nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Die genannten Flächen der Gemarkung Neetze werden trotz grundsätzlicher Eignung entsprechend der Kriterien nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt, s. dazu gesonderte Erwiderung zu Interesse an Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Soweit diese Flächen gleichwohl für eine Windenergienutzung vorgesehen werden sollen, bleibt es unbenommen, dies im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen. Bei einigen Flurstücken wurde offenbar eine fehlerhafte Bezeichnung angegeben. Das genannte Flurstück Gemarkung Drögennindorf, Flur 1, Flurstück 139/2 existiert nicht, sollte das Flurstück 139/12 gemeint sein, so wird dieses in als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.

4.2.1-03.155.00.05 Forderung nach Festlegung eines VR Windenergienutzung in Hohenesch, Betzendorf

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine neue Fläche für ein Vorranggebiet Windenergienutzung hinter dem Hof Hohenesch in Betzendorf vorgeschlagen, die als Vorranggebiet Wald und mögliches Biotop festgelegt ist.

Erwiderung

Es ist der Stellungnahme nicht eindeutig zu entnehmen, auf welches Gebiet sich bezogen wird. Der in der beigefügten Karte eingezeichnete Bereich liegt überwiegend nicht im Wald. Bei dem im Wald liegenden Teilgebiet südöstlich von Glüsingen handelt

es sich um einen als Vorranggebiet Wald festgelegtes Gebiet, welches für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergie nicht infrage kommt. Die Forderung nach Überprüfung des Vorranggebietes Wald wird gesondert erwidert. Unabhängig davon wird bei dem bezeichneten Gebiet der Siedlungsabstand zu Glüsingen unterschritten.

4.2.1-03.156.00.06 Forderung nach Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Stadtgebiet Lüneburg

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Prüfung und Festlegung konkret benannter Flächen im Stadtgebiet Lüneburg als Vorranggebiet Windenergienutzung gefordert. Genannt werden eine Fläche nördlich von Deutsch Evern, eine Fläche südlich von Reppenstedt und eine Fläche östlich des Elbe-Seitenkanals. Der Stellungnahme ist eine Karte mit einer Darstellung der genannten Flächen beigefügt.
Es wird vorbeugend angemerkt, dass bei einer Ausweisung der genannten Flächen als Vorranggebiete und einer erforderlichen Umwandlung von Wald als Ausgleichsmaßnahme im Stadtgebiet voraussichtlich keine Flächen im notwendigen Umfang bereitgestellt werden können.

Erwiderung

Die zur Prüfung vorgeschlagenen Flächen erfüllen aus unterschiedlichen Gründen nicht die Voraussetzungen für eine Ausweisung als Vorranggebiete Windenergienutzung. Für die Fläche östlich des Elbe-Seiten-Kanals, die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Lüneburg liegt, werden die Kriterien für eine im Einzelfall auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (LSG) erfolgende Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht erfüllt. Voraussetzung für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in LSG ist, dass die entsprechenden Flächen konfliktarm in Bezug auf den Natur- und Artenschutz sind, benachbart zu bestehenden bzw. zur Ausweisung vorgesehenen Vorranggebieten Windenergienutzung liegen und sich in Randlage des LSG befinden, um dessen Schutzzweck nicht zu gefährden. Diese Voraussetzungen werden von der vorgeschlagenen Fläche östlich des Elbe-Seiten-Kanals nicht erfüllt. Zudem kommen Teile der Fläche im Bereich der Platzrunde des benachbarten Sonderlandeplatzes nicht in Betracht, weil hier der erforderliche Schutzabstand nicht erfüllt wird. Die anderen vorgeschlagenen Flächen bilden im Ergebnis der landkreisweit durchgeführten Analyse überwiegend keine Potenzialflächen. Die südlich der Stadt gelegenen Flächen scheiden aufgrund unterschrittener Siedlungsabstände, einer Lage im LSG bzw. einer Festlegung als VR Wald mit Überlagerung weiterer freiraumbezogener Vorbehaltsgebiete aus. Die kleinere der westlich der Stadt gelegene Fläche liegt innerhalb eines FFH-Gebietes. Zudem stehen Festlegungen Vorranggebiet Wald sowie Vorranggebiet Natur und Landschaft entgegen. Die größere dieser Flächen wird durch Freileitungen und den Siedlungsabstand zum Ortsteil Oedeme weiter eingeschränkt. Die dort verbleibende Potenzialfläche unterschreitet die für eine Vorranggebietsfestlegung angesetzte Mindestgröße. Die zur Prüfung vorgeschlagenen Flächen scheiden damit weiterhin aus. Soweit die bezeichneten Flächen gleichwohl für eine Windenergienutzung vorgesehen werden sollen, bleibt es unbenommen, dies im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

4.2.1-03.157.00.07 Forderung nach Entlastung der SG Dahlenburg durch Festlegung eines VR Windenergienutzung östlich des Elbe-Seitenkanals zwischen Barendorf und Lentenau statt anderer Flächen

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Als Gegenvorschlag zu einer geforderten Nicht-Festlegung eines anderen Vorranggebietes wird zur Entlastung der SG Dahlenburg gefordert, den Kiefernforst, der sich in dem Bereich entlang des Elbe-Seitenkanals Höhe Barendorf entlang der Strecke gegenüber dem Industriegebiet Lüneburger Hafen bis hin zur Forst westlich von Lentenau erstreckt, als Vorranggebiet Windenergienutzung festzulegen. Es wird argumentiert, dass sich dieser Bereich hervorragend als stadtnaher Windkraftstandort eignet, da die Gegend durch den Elbe-Seitenkanal und das Industriegebiet Lüneburger Hafen industriell vorgeprägt ist, es sich bei dem Forst nicht um einen historischen Wald handelt und die Fläche ausreichend groß ist, um die Samtgemeinde Dahlenburg zu entlasten, z.B. indem sie die vorgesehenen Flächen innerhalb des Naturparks Elbhöhen Drawehn (östlich Tosterglope, Nahrendorf und Göhrderand auf der Höhe des Göhrdeschlachtdenkmal bis zur südlichen Kreisgrenze) ersetzt. Gemäß Stellungnahme kann die in dem Forst verlaufende östliche Landwehr bei der Bebauung des Forstes mit WEA ausgespart werden, so dass sie als historisches Monument sichtbar und erfahrbar bleibt.

Erwiderung

Das Planungskonzept des Landkreis Lüneburg zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung sieht eine größtmögliche Entlastung von Mensch und Natur von den Auswirkungen von Windenergiegebieten vor. Hierfür wurden landkreisweit einheitliche Kriterien angesetzt und zur Anwendung gebracht. Die Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung ist das Ergebnis dieses Vorgehens und deren Verteilung im Landkreis den örtlichen Gegebenheiten geschuldet. Die Flächenkulisse weist somit vergleichsweise konfliktarme Standorte im Kreisgebiet aus. D.h., dass auch die in der Stellungnahme genannten Orte die Kriterien des Landkreis erfüllen.
Bei der für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgeschlagenen Fläche zur Entlastung der Samtgemeinde

Dahlenburg handelt es sich um einen als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesenen Kiefernforst. Während Landschaftsschutzgebiete im 1. RROP-Entwurf noch als Windenergiegebiete ausgeschlossen waren, sieht der 2. Entwurf vor, LSG unter bestimmten Voraussetzungen für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu öffnen, soweit sie die Kriterien für eine solche Ausweisung erfüllen. Das LSG Lüneburg nimmt in seiner Gesamtheit einen eher geringen Anteil an der Gesamtfläche des Landkreis Lüneburg ein. Zudem ist die Struktur der LSG-Flächen im Landkreis Lüneburg – anders als etwa in den Nachbarlandkreisen Harburg, Lüchow-Dannenberg und Uelzen – vergleichsweise kleinflächig. Zum Teil sind die Flächen als Natura 2000-Gebiete festgelegt oder verfügen über eine spezifische Wertigkeit. Um den Schutzzweck des LSG Lüneburg nicht zu gefährden, sieht der 2. RROP-Entwurf vor, lediglich solche LSG-Flächen in die Gebietskulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung aufzunehmen, die sich am Rande des Schutzgebietes befinden und als Erweiterungsfläche für ein bereits ausgewiesenes Windenergiegebiet infrage kommen. Weiterhin sollen als Vorranggebiete Windenergienutzung infrage kommende LSG-Flächen keine Auswirkungen auf die Kulisse der übrigen Vorranggebiete haben. Diese Vorraussetzungen erfüllt das für eine Festlegung vorgeschlagene Gebiet nicht. Unabhängig davon lassen sich bei dem Gebietsvorschlag großflächig die für eine Festlegung erforderlichen Schutzabstände u.a. zu den Ortslagen wie Neu Sülbeck und Neu Wendhausen nicht einhalten, was einer Festlegung entgegensteht.

4.2.1-03.158.00.08 Forderung nach einem Vorranggebiet Windenergienutzung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes südlich von Melbeck

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung südlich von Melbeck gefordert. Es wird argumentiert, dass es sich bei der geforderten Fläche zwar um ein Landschaftsschutzgebiet handelt, dass dieses aber für die Windenergienutzung geeignet ist, was durch die Potenzialflächenanalyse des Landes Niedersachsen bestätigt wird, in welcher das Gebiet als Potentialfläche enthalten ist.

Erwiderung

Bei diesem Gebiet handelt es sich um eine innerhalb des Landschaftsschutzgebiets gelegene Waldfläche, die nicht in räumlichem Zusammenhang zu bereits bestehenden oder aktuell vorgesehenen benachbarten Vorranggebieten Windenergienutzung steht. Derartige Flächen werden vom Landkreis Lüneburg im Rahmen seines Planungskonzeptes generell als nicht geeignet für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung bewertet. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde: Generell sind Landschaftsschutzgebiete trotz der Gesetzesänderung des § 26 BNatSchG weiterhin schutzwürdig. Im Landkreis Lüneburg ist die Ausprägung der Schutzgebietskulisse der Landschaftsschutzgebiete im Gegensatz zu anderen Landkreisen eher kleinteilig ausgeprägt und weist Teilbereiche mit spezifischen Wertigkeiten auf. Daher werden Vorranggebiete Windenergienutzung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nur in Einzelfällen in deren Randbereichen und/oder als Erweiterung von angrenzend auszuweisenden Vorranggebieten Windenergienutzung vorgesehen. Neue eigenständige Vorranggebiete Windenergienutzung inmitten von Landschaftsschutzgebieten werden im RROP grundsätzlich nicht festgelegt.

4.2.1-03.159.00.09 Forderung nach Änderung der Planungskriterien zur Festlegung von VR Windenergienutzung in Hohnstorf

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Planungskriterien, insbesondere in Bezug auf Flora und Fauna, so anzupassen, dass auch in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe im westlichen Teil zum Elbeseitenkanal der Ausbau von Windenergieanlagen möglich wird.

Erwiderung

Für die in der Stellungnahme indirekt angesprochene Teilfläche SCH_01_05 im westlichen Gemeindegebiet ist der Brutnachweis einer kollisionsgefährdeten Vogelart inmitten der Fläche zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung des Nahbereichs gem. § 45 BNatSchG schließt bereits große Teile der Fläche aus. Auch darüber hinaus besteht aufgrund der auf der Fläche vorzufindenden sowie im Norden und im Südwesten angrenzenden Biotop-Nutzungsstrukturen eine erhöhte Bedeutung für kollisionsgefährdete Vogelarten. Wegen der vergleichsweise elbnahen Lage wird für den nördlichen Teil zudem von einer erhöhten Bedeutung für den regionalen Vogelzug ausgegangen. Zugleich wäre hier eine kulturhistorisch wertvolle Marschhufenstruktur betroffen. Es erfolgt keine veränderte Gewichtung der aufgeführten Entscheidungsgründe, da eine solche Einzelfallentscheidung mit Folgewirkungen für ähnliche Fallkonstellationen verbunden wäre. Die Fläche wird nicht in die Gebietskulisse übernommen. Soweit die bezeichnete Teilfläche gleichwohl für eine Windenergienutzung vorgesehen werden soll, bleibt es unbenommen, dies im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

4.2.1-03.160.01.01 AME_01: Forderung nach erneuter Prüfung von AME_01 und Festlegung von AME_01_01 als VR Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird um die erneute Prüfung der Fläche AME_01 und hier insbesondere der Teilfläche AME_01_01 gebeten, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Reduzierung des Schutzabstandes zu den historischen Heidelandschaften. Die Teilfläche AME_01_01 wird als vergleichbar mit der Fläche AME_04 bewertet. Es wird gefragt, welcher Aspekt im Kern dazu geführt hat, dass vor allem die Teilfläche AME_01_01 nicht weiterverfolgt wurde. Es wird gebeten, zu prüfen, ob eine Reduzierung der Abstände zu den historischen Heidelandschaften von aktuell 600 m dazu führen kann, dass die aus Sicht des Stellungnehmers sehr geeignete Teilfläche AME_01_01 doch zu einem Vorranggebiet Windenergienutzung werden kann.
Es wird außerdem vorgetragen, dass der rund 260 ha Wald auf der Teilfläche AME 01_01 für den Bau von Windrädern besonders gut geeignet sein müsste und eine detaillierte Betrachtung notwendig erscheint: Der westliche Grenzbereich ist über 1000 Meter von der sensiblen "Rehrhofer Heide" entfernt, sodass alle genannten Einschränkungen hier nicht zutreffen. Folgende Punkte sprechen gemäß Stellungnahme für diesen Standort als Potentialfläche:

- die nächsten Ortschaften sind im Minimum 2500 Meter entfernt.
- der Bereich ist praktisch menschenleer und ohne touristische Bedeutung
- das Flüßchen Ehlbeck ist seit über zehn Jahren trockengefallen, der Schwarzstorch seitdem nicht mehr vorkommend
- der aufstehende Wald besteht zu 90% aus 70-jähriger Kiefernmonokultur
- mit 93 m NN gute topografische Rahmenbedingungen
- gute Erreichbarkeit durch die angrenzende B 209
- direkte Nähe zur angrenzenden Hochspannungsleitung

Es würde begrüßt, wenn dieser Standort in die weitere Potentialplanung einbezogen würde. Dabei wird der südlich der B 209 gelegene Bereich als weniger relevant betrachtet.

Erwiderung

Die bezeichnete Teilfläche AME_01_01 wird nicht ergänzend in die Flächenkulisse übernommen. Entsprechend den vom Landkreis Lüneburg angelegten Abwägungskriterien scheidet diese Fläche im Ergebnis der Einzelfallprüfung als Vorranggebiet aus. Für die Teilfläche AME_01_01 erfolgt keine veränderte Bewertung hinsichtlich des für den Flächenausschluss wesentlichen Kriteriums "Abstand zu Heideflächen". Die Forderung nach Reduzierung des Schutzabstands zu Heideflächen wird gesondert erwidert. Für diese wie für die weiteren Teilflächen von AME_01 führt die Lage der Fläche inmitten eines sehr großflächigen Waldgebietes in Zusammenhang mit der Festlegung von Vorbehaltsgebiet Biotopverbund und Vorbehaltsgebiet Erholung dazu, dass diese nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen werden. Zudem steht die Zielsetzung des Landkreises Lüneburg, den Anteil der Vorranggebiete Windenergie auf Waldflächen im Zuge der Ausarbeitung des 2. Entwurfs zu verringern, einer ergänzenden Aufnahme der Potenzialfläche AME_01 entgegen. Dies würde auch bei einer Verringerung des gewählten Schutzabstands zur Rehrhofer Heide dazu führen, dass die Fläche nicht als Vorranggebiet Windenergie vorgesehen würde. Zudem stehen für die Teilfläche AME_01_04 die Nähe zu dem benachbarten Vogelschutzgebiet - bei Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten - und für die Teilfläche AME_01_02 das Vorhandensein einer Kompensationsfläche einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergie entgegen.
Soweit die Flächen gleichwohl für eine Windenergienutzung vorgesehen werden sollen, bleibt es unbenommen, dies im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

4.2.1-03.161.02.01 AME_02: Forderung nach Verbindung der Teilflächen _01 und _04

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Fläche AME_02 wird die Einschätzung des Landkreises Lüneburg geteilt, dass eine Erweiterung der [bereits im RROP 2016 als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesenen] Teilfläche 02_04 in Richtung Osten verträglich und sinnvoll ist. Darüber hinaus wird die Möglichkeit gesehen, die Flächen 02_01 im Norden und 02_04 im Süden zu verbinden (hier liegt eine Anlage vor). Dabei wurde ein Abstand zu Siedlungen im Außenbereich von 600 m berücksichtigt. Die entstehende Fläche könnte so mit zwei weiteren Windenergieanlagen bebaut werden. Durch die schon bestehenden Windenergieanlagen würde der Eingriff in die Landschaft vertretbar sein. Darüber hinaus macht eine dortige Ausweisung aus infrastruktureller Sicht Sinn, denn die technischen Voraussetzungen für weitere Windenergieanlagen liegen bereits vor. Es wird daher um Prüfung gebeten, ob die Fläche zwischen den Teilflächen 02_01 und 02_04 für ein Vorranggebiet Windenergienutzung infrage kommt.

Erwiderung

Die vorgeschlagene Verbindung der Teilflächen AME_02_01 und AME_02_04 ist nicht möglich, da militärische Belange eine Windenergienutzung in diesem Bereich ausschließen.

4.2.1-03.162.02/04.01 Forderung nach Festlegung der Fläche zwischen AME_02 und AME_04 als VR Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird bedauert, dass die Flächen zwischen den potenziellen Windvorrangflächen AME_02 (im Süden) und AME_04 (im Norden) im 1. Entwurf nicht berücksichtigt sind. Hauptgrund scheinen hier militärische Belange zu sein. Es wird darum gebeten, dass die Berücksichtigung militärischer Belange auf ein nachgelagertes BImSch-Antragsverfahren verlagert werden und die Flächen im aktuellen Entwurf des RROP wieder aufgenommen werden (hilfsweise auch ohne auf die prozentualen Flächenziele angerechnet zu werden). Laut Horstkartierung (2022) kommen keine kollisionsgefährdeten Vogelarten vor. Die Flächen sind in der Potenzialstudie des Landes enthalten.

Erwiderung

Militärische Belange schließen eine Windenergienutzung in dem angesprochenen Bereich aus. Es besteht keine Aussicht auf eine Zulassung. Für den Plangeber ist es im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung ausgeschlossen, für eine unzulässige Nutzung ein Vorranggebiet festzulegen. Darüber hinaus ist die Einwendung für eine flächenbezogene Erwiderung zu allgemein, da keine konkrete Fläche angesprochen ist. So befinden sich in dem angeführten Bereich Flächen, die auch aufgrund anderer Belange ausscheiden, etwa aufgrund des zu berücksichtigenden Siedlungsabstandes zur Ortslage Soderstorf.

4.2.1-03.163.03.01 AME_03: Forderung nach östlicher Erweiterung der Teilfläche

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine östliche Erweiterung der Teilfläche AME_03_04 gefordert und um die Prüfung einer möglichen Herabstufung des östlich angrenzenden Vorranggebietes Wald zu einem Vorbehaltsgebiet gebeten. Das Gebiet AME_03 stellt sich wie die östliche Erweiterung aus folgendne Gründen als generell geeignet dar:

- Schalldämpfungswirkung des Waldes und großer Abstand zur Wohnbebauung
- strukturarme Wirtschaftswälder, keine Biotope, Gewässer, schützenswerte Feuchtgebiete
- Ackerflächen sind ausgeräumt und strukturarm,
- geringe artenschutzrechtliche Konflikte
- gute Erschließbarkeit und Windhöffigkeit, geringes Brandausbreitungsrisiko.

Eine Erweiterung der Teilfläche wird befürwortet aufgrund deren peripherer Lage, einer guten Sichtverschattung durch angrenzende Wälder, sehr geringer Immissionen, eines geringen Konfliktpotentials mit dem Artenschutz, der Strukturarmut betroffener Wald- und Ackerflächen im betreffenden Gebiet, einer guten Windeignung durch die Geländehöhe und einer guten Erschließbarkeit. Es wird weiter argumentiert, dass der Schutzabstand zu Diersbüttel mit mindestens 900 m eingehalten werden kann.

Erwiderung

Die Fläche AME_03 wird trotz grundsätzlicher Eignung nicht in die Flächenkulisse der VR Windenergienutzung aufgenommen (s. hierzu gesonderte Erwiderung zur Befürwortung von Vorranggebieten). Einer östlichen Erweiterung der Teilfläche AME_03_04 stehen zudem überwiegend militärische Belange entgegen. Das östlich angrenzende Vorranggebiet Wald als "Alter Waldstandort" ist auf der Grundlage der Zielfestlegung des LROP 3.2.1-04 zu beachten.

4.2.1-03.164.04.01 AME_04: Forderung nach Festlegung der Teilflächen _03, _04 und _05 als VR Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine Erweiterung der Potenzialfläche AME_04_02 um die Teilflächen _03, _04 und _05 gefordert. Teile dieser Flächen sind entfallen, um einen vorsorgeorientierten Mindestabstand von 600 m zu den als regional bedeutsame Kulturlandschaften ausgewiesenen Heideflächen einzuhalten. Es wird um erneute Prüfung gebeten, ob insbesondere auf den entfallenen Teilflächen 04_03 und 04_04 eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung möglich ist, wenn diese Abstandsregelung reduziert werden würde. Es wird vorgebracht, dass folgende Faktoren nicht beachtet wurden, die für die Wiederaufnahme der Flächen sprechen:

- K45 keine landschaftliche Zäsur, sondern Gunstfaktor: Insbesondere in für die Windenergienutzung vorgesehenen Waldgebieten führen auch breitere Straßen nicht zu einer visuell zerschneidenden Wirkung. Sie führen vielmehr zu einer deutlich erleichterten Zuwegung zu beiden Seiten der Straße und in der Folge zu einem deutlich geringeren Eingriffs- und Rodungsbedarf. Die Eignung der Flächen zu beiden Seiten der Kreisstraße wird auch durch deren bereits vorhandene Störwirkung gesteigert.
- Gute Zuwegbarkeit und Offenlandflächen steigern Eignung: Die erleichterte Zuwegung sowie die in der Folge eingriffsarme

Windenergienutzung gilt auch für die nebenstehend dargestellten breiten Wirtschaftswege von der K45 in den Wald hinein. Eine weitere Steigerung der Eignung bringen die großflächigen Offenlandflächen innerhalb des Potentialgebietes mit sich, in denen keine Eingriffe in den Wald sowie dessen Ökosysteme notwendig ist.
- Heidelandschaft fehlerhaft eingeordnet und übermäßig gepuffert
- Naturschutz: Zwar gibt es Überlagerungen innerhalb des Potenzialgebietes mit FFH-Gebieten, LSG und Biotopen. Diese werden allerdings bei der Anlagenplatzierung berücksichtigt, so dass Fundament und Rotor der WEA sich stets vollständig außerhalb der LSG, Biotope und FFH-Gebiete befinden.
- Luftfahrt: Aufgrund der Lage im Interessengebiet des LV-Radaranlage Visselhövede ist davon auszugehen, dass ggf. eine radiale Planung des Windpark-Layouts notwendig ist, um eine Vereinbarkeit mit den militärischen Belangen herzustellen. Ggf. kann aufgrund des großen Abstands von rund 30 km gutachterlich auch ohne radiale Planung eine Vereinbarkeit nachgewiesen werden.
- Eine Erweiterung der Entwurfsfläche AME 04 um die Potenzialflächen _03, _04 und _05 würde im Vergleich zu einer nördlichen Erweiterung um die nicht dargestellten Teile von _01/ _02 zu einem weiterhin kompakten Vorranggebiet führen.

Erwiderung

Das Gebiet AME_04 wird in seiner Ausdehnung auf Basis der Einzelfallprüfung zur Begrenzung der Belastung durch sehr große Flächen und aufgrund der vorhandenen Kulturlandschaft / Heideflächen in seiner Gesamtgröße auf einen Teil der Fläche 04_02 beschränkt. Die Argumente hinsichtlich der Klassifizierung und des Abstands zu Heideflächen werden gesondert erwidert. Soweit die bezeichneten Teilflächen gleichwohl für eine Windenergienutzung vorgesehen werden sollen, bleibt es unbenommen, dies im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

4.2.1-03.165.04.02 AME_04_02: Hinweis auf nur bedingte Eignung und Forderung nach Streichung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Streichung des Gebiets AME_04_02 gefordert, da die Festlegung in Waldgebieten in der Nähe zu Oldendorf, Soderstorf und Rolfsen aus vielerlei Hinsicht nicht akzeptabel ist. Bezogen auf das Ziel eines gebündelten und nachhaltigen Ausbaus von Windenergieflächen wird argumentiert, dass sich die Fläche AME 04_02 nur bedingt eignet, da die Waldeigentümer eine Erschließung ablehnen. Damit verbleiben nur noch kleinere Teilflächen, deren Ausbau nicht dem Ziel einer Verhinderung der "Verspargelung der Landschaft" entspricht. Es wird weiterhin argumentiert, dass das Gebiet nicht die Voraussetzungen der Verordnung über das LROP in der Fassung vom 26.09.2017 erfüllt und deshalb auszuschließen ist.

Erwiderung

Das Ziel, einer Verspargelung entgegenzuwirken, wird durch das Windpotentialflächenkonzept umgesetzt. Die Frage der aktuellen Flächenverfügbarkeit spielt in diesem Zusammenhang für die regionalplanerische Flächenausweisung keine Rolle. Das LROP von 2017 ist nicht mehr in Kraft, es gilt die Fassung von 2022. Hiernach werden die Voraussetzungen für eine Ausweisung als Vorranggebieten Windenergienutzung erfüllt.
Dem Wunsch, Waldflächen nicht für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen, kann im LK Lüneburg nicht entsprochen werden. Bei der Zuweisung des regionalen Flächenbeitragswertes zur Erreichung der Ziele der Energiewende hat das Land Niedersachsen die Waldflächen im LK Lüneburg soweit sie nicht innerhalb von Naturschutzgebieten liegen oder es sich um alte Waldstandorte handelt, zu 100 % in Anrechnung gebracht, unabhängig von der bestehenden ökologischen Wertigkeit. Die Inanspruchnahme der bezeichneten Waldflächen durch die vorgesehenen Vorrangstandorte ist eine direkte Folge dieses Vorgehens (siehe anderes Sachargument dazu).

4.2.1-03.166.04.03 AME_04: Hinweis auf falsche Angabe von Wallhecken

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Gebietsblatt zu Potenzialfläche AME_04 genannten Wallhecken nicht bekannt sind und weder im Landschaftsrahmenplan, noch im Geoportal des Landkreises für das Gebiet festgestellt werden.

Erwiderung
Die Information zum Vorhandensein von Wallhecken beruht auf Angaben der Biosphärenreservatsverwaltung. Da diese sich innerhalb von Waldflächen befinden, handelt es sich aber nicht um nach § 22 BNatSchG geschützte Biotope. Die Begründung wird angepasst.

4.2.1-03.167.06.01 AME_06_01 /_03/_04: Forderung nach Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Festlegung einer modifizierten Potenzialfläche AME_06 gefordert. Dies beinhaltet insbesondere einen Teilbereich der Teilfläche _04, sowie die Teilflächen _01 und _03. Es wird vorgebracht, dass sich der kürzeste Abstand der Potenzialflächengrenze von AME_GEL_ILM_01 zur Ortschaft Raven auf 3.450 m beläuft und die Berücksichtigung der Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01 für die Ermittlung der unzumutbaren Umfassung damit wegfällt. Die Teilflächen _06, _07 und _08 sollten gestrichen werden, damit der Umfassungswinkel für die Ortschaft Raven weiter reduziert wird. Die Ortschaft Raven ist nicht von einem unzumutbaren Umfassungswinkel durch die benachbarten Potenzialflächen betroffen und somit ist die Potenzialfläche AME_06 als Windvorrangfläche geeignet, wenn die Potenzialfläche AME_05 minimal eingegrenzt wird, sodass zwischen den Potenzialflächen AME_05 und AME_04 ein 60°-Winkel frei bleibt. Die Teilfläche 06_01 aus AME_06 müsste ebenfalls entsprechend abgegrenzt werden, um das 120°-Kriterium zu erfüllen. Wie auch bei anderen Potenzialflächen stehen die dortigen Vorrangflächen für Biotopverbund und Natur und Landschaft einer Windenergieplanung nicht entgegen. Zudem ist die Ortschaft Raven nach Nordosten durch einen Wald abgeschirmt. Somit ist eine visuelle Beeinträchtigung nicht vorhanden, da der Wald den Blick auf zukünftige Windkraftanlagen verdeckt.

Erwiderung

Der Hinweis auf den Abstand der Fläche AME_GEL_ILM_01 zur Ortslage Raven ist korrekt. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Nicht-Festlegung der der Fläche AME_06. Das Entfallen der Fläche AME_06 basiert nicht auf der Umfassungswirkung unter Einbezug der Fläche AME_04_01. Vielmehr sorgen zunächst die entgegenstehenden Vorranggebiete Wald und Biotopverbund in Verbindung mit der Umstellung auf eine größere Referenzanlage sowie die Berücksichtigung eines Abstands von 75 m auch zur Landkreisgrenze für eine wesentliche Verkleinerung der Fläche. Aufgrund der Überschreitung des Umfassungswinkels von 120° für Raven und Rolfsen entfällt die Teilfläche 06_01 sodass die verbleibenden Teilflächen die zu Grunde liegende Mindestgröße deutlich unterschreiten.
Soweit Flächen gleichwohl für eine Windenergienutzung vorgesehen werden sollen, bleibt es unbenommen, dies im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

4.2.1-03.168.06.02 AME_06_07: Forderung nach Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte
Es wird gefordert, die Teilfläche AME_06_07 als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen. Es wird argumentiert, dass die Fläche in der Windpotentialstudie des Landes in der zweitbesten Bewertungskategorie im Hinblick auf die Realisierungswahrscheinlichkeit eingestuft wurde, sich auch Flächen kleiner als 2.000 m2 für die Windenergienutzung eignen, sich eine zügige Beplanung und Nutzung der Windenergie realisieren lässt und die Fläche somit einen Beitrag zum Erreichen des vom Landkreis Lüneburg zu erfüllenden regionalen Teilflächenziels leisten kann.

Erwiderung
In der Überarbeitung der Flächenanalyse aufgrund aktualisierter und im Vergleich zum 1. Entwurf geänderter Eingangskriterien sind die im Bereich der Potenzialfläche AME_06 verbleibenden Weißflächen zu klein, um einen Potenzialflächenkomplex von mindestens 30 ha Gesamtgröße zu bilden. Damit erfüllt die Potenzialfläche AME_06 mit ihren einzelnen Teilflächen, also auch der Teilfläche AME_06_07, nicht alle Voraussetzungen für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Deshalb ist es unerheblich, ob sich die Teilfläche AME_06_07 grundsätzlich für die Windenergienutzung eignet. Der Landkreis Lüneburg verfügt über ausreichend Fläche, um das regionale Teilflächenziel für 2027 von 3,09 % zu erfüllen.

4.2.1-03.169.07.01 AME_07: Forderung nach Festlegung als VR Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird um eine erneute Prüfung und Festlegung der Potentialfläche AME_07 als Vorranggebiet Windenergienutzung gebeten und in diesem Zusammenhang für eine flexiblere Handhabung der Umfassungsprüfung für den Ort Tellmer plädiert, welche den vergleichsweise großen Abstand des Ortes zur Potentialfläche von 2,5 km und die topographischen Verhältnisse mit dem zwischen Ort und Potentialfläche liegenden Wald berücksichtigt. Es wird argumentiert, dass die Potentialfläche ansonsten als insgesamt konfliktarm zu bewerten ist.
Es wird weiter für eine Festlegung der Fläche AME_07 argumentiert, dass das Heideblütenfest nicht als besonders störempfindlich gegenüber der Windenergie bewertet wird und durch die vielen Menschen und Attraktionen genug Ablenkung bietet, sodass in der ferne stehende Windkraftanlagen nicht aktiv wahrgenommen werden. Ein zu großer Schutzabstand zum "Schafstall Amelinghausen" wird kritisiert. Somit sollte in Bezug auf eine Windenergienutzung der Fläche AME_07 das Interesse der Windenergie überwiegen.

Erwiderung

Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung basiert auf einem landkreisweit einheitlichen Bewertungskonzept. Dabei entfällt die Fläche AME_07 im Zuge einer flächenbezogenen Alternativenprüfung aufgrund der bewirkten Umfassungswirkung. Eine Modifikation des Schutzabstands zum Schafstall hätte hierauf keinen Einfluss. Bei der Umfassungsprüfung wird aufgrund der im Planungsraum generell einheitlichen Geestlandschaft keine Differenzierung anhand konkreter Landnutzungs- oder Reliefbedingungen vorgenommen. Der Landkreis hält an dieser einheitlichen Vorgehensweise fest. Soweit die bezeichnete Teilfläche gleichwohl für eine Windenergienutzung vorgesehen werden soll, bleibt es unbenommen, dies im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.
Das Heideblütenfest ist lediglich Indikator für die besondere Qualität und gute Erreichbarkeit der angesprochenen Waldfläche, nicht jedoch für deren Empfindlichkeit. Diese richtet sich nach ihrer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.

4.2.1-03.170.08.01 AME_08_06: Forderung einer westlichen Erweiterung der Teilfläche

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine westliche Erweiterung der Teilfläche AME_08_06 gefordert aufgrund einer guten Erschließbarkeit, eines sehr guten Ertragspotentials, der peripheren Lage, eines geringen Konfliktpotentials mit dem Artenschutz, strukturarmer Wald- und Ackerflächen im betreffenden Gebiet sowie der lokalen Unterstützung für die Erweiterungsfläche.

Erwiderung

Westlich an die Teilfläche AME_08_06 grenzt das Landschaftsschutzgebiet an, dessen Waldflächen großflächig als Vorranggebiet Wald festgelegt werden, was eine Windenergienutzung ausschließt.

4.2.1-03.171.08.02 AME_08_06: Forderung nach ausreichend Siedlungsabstand zu Betzendorf, insbesondere zum Neubaugebiet "Südlich Rackerstraße"

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die bauliche Entwicklung der Gemeinde Betzendorf, bezogen auf den Ort Betzendorf, vor allem in Richtung Osten hin möglich ist. Hier wurde zuletzt entlang der Rackerstraße das Neubaugebiet Bebauungsplan Nr. 11 "Südlich Rackerstraße" ausgewiesen. Es wird gefordert, der baulichen Siedlungsentwicklung dahingehend Rechnung zu tragen, dass das Vorranggebiet Windenergienutzung AME_08_06 nicht zu dicht an den Ort Betzendorf heranrückt.

Erwiderung

Die Stellungnahme wird so verstanden, dass darauf hingewiesen wird, dass die bauliche Entwicklung Betzendorfs durch AME 08_06 nur noch in Richtung Osten möglich ist, aber in westlicher Richtung ein Neubaugebiet besteht, das im 1. Entwurf des RROP noch keine Berücksichtigung fand.

Es ist richtig, dass das erwähnte Neubaugebiet bei der Erstellung des 1. Entwurfs des RROP noch nicht berücksichtigt wurde. Dies wird im 2. RROP-Entwurf entsprechend korrigiert. Für die Teilfläche AME_08_06 ergibt sich hieraus in deren nördlichen Teil eine Flächenverkleinerung, welche die Fläche in diesem Bereich so schmal werden lässt, dass sie sich nicht mehr für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung eignet und aus der Flächenkulisse genommen werden muss.

4.2.1-03.172.09.01 AME_09: Forderung nach Erweiterung der Teilflächen _01 und _02

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine nordwestliche Erweiterung von Teilfläche AME_09_01 und eine südöstliche Erweiterung der Teilfläche _02 gefordert. Als Argumente werden angeführt insbesondere die periphere Lage, eine gute Sichtverschattung durch den Wald, geringe Schallimmissionen, eine gute Windeignung, das Fehlen nennenswerter Konflikte mit dem Artenschutz, eine gute Erschließbarkeit, eine bestehende Akzeptanz für eine Erweiterung und eine hohe lokale Wertschöpfung durch den Betrieb weiterer Windräder.

Erwiderung

Eine nordwestliche Erweiterung der Teilfläche AME_09_01 scheidet aufgrund militärischer Belange, der Festlegung angrenzender

Waldflächen als Vorranggebiet Wald sowie aufgrund des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes (LSG) mit vorgesehener Festlegung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft / Vorbehaltsgebiet Biotopverbund aus. Die südöstliche Erweiterung der Teilfläche AME_09_02 ist dagegen entsprechend der geänderten Konzeption für die Festlegung von Vorranggebiete Windenergienutzung möglich und wird in die Gebietskulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung übernommen.

4.2.1-03.173.11.01 AME_GEL_ILM_01_05: Vorschlag zu Erweiterung der Teilfläche ins Landschaftsschutzgebiet

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das im östlichen Teil der Teilfläche AME_GEL_ILM_01_05 liegende Landschaftsschutzgebiet in die Potenzialfläche einzubeziehen. Dies wäre im Sinne der Kompaktheit der Fläche und würde den Umfassungswinkel nicht vergrößern. Es wird mit Bezug auf § 26 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. 82 WindBG vorgebracht, dass in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind.

Erwiderung

Dieser Flächenkomplex wird im Zuge der Überarbeitung der Planungskonzeption im Bereich Gellersen Anfang verkleinert. Eine weitergehende Einbeziehung zusätzlicher, innerhalb des LSG gelegener Flächen kommt daher nicht in Betracht.

4.2.1-03.174.11.02 AME_GEL_ILM_01: Kritik an fehlender Klima-, Umwelt- und Raumverträglichkeit der großen Fläche

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, das bei der geplanten Flächengröße (Einzelflächen von bis zu 350 ha und kumulierte Flächengrößen von ca. 1000 ha) der geplanten Vorranggebiete nicht mehr von Klima-, Umwelt- und Raumverträglichkeit gesprochen werden kann. Das markierte Gebiet wurde bisher festgelegt als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Waldlebensräume), Natur und Landschaft, Wasserschutzgebiet und Vorbehaltsgebiet Landschaftsbezogene Erholung.

Erwiderung

Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs erfolgt eine Verkleinerung des Gebietes insbesondere für Waldflächen, die als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft vorgesehen sind.

4.2.1-03.175.11.03 AME_GEL_ILM_01_04 /_05: Kritik an Zurücknahme eines ehemaligen Vorranggebietes landschaftsbezogene Erholung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es kommt bei den Teilflächen AME_GEL_ILM_01_04 und teilweise in 01_05 zu einer Überlagerung mit Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung, dass einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegensteht. Das "Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung" hieß vor 2010 "Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft". Nur die Herabstufung des ehemaligen Vorranggebietes in ein Vorbehaltsgebiet ermöglicht formal das Vorranggebiet Windenergienutzung, obwohl die Qualität des Gebietes nicht abgenommen hat. Eine Begründung fehlt im Umweltbericht. Es wird gefordert, die Festlegung Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung nicht zu berücksichtigen und die Einflüsse auf diese Gebiete (u.a. Lärm) zu minimieren.

Erwiderung

Es handelt sich beim 1. Entwurf des RROP 2025 um eine Neuaufstellung des RROP und keine Fortschreibung der gültigen Fassung von 2010. Daher sind Festlegungen von Zielen und Grundsätzen nach aktuellen planerischen Vorgaben und Daten neu abgewogen und vorgenommen worden. Eine bereits zuvor erfolgte veränderte Festlegung kann nicht in Bezug zu der neuen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie gesetzt werden. Dies bedarf keiner Begründung. Selbst wenn eine solche Veränderung nicht erfolgt wäre, würde das überragende öffentliche Interesse an einem Ausbau der Windenergienutzung es aktuell nicht nur ermöglichen, sondern im Zweifel auch erfordern, ein Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung zugunsten der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie zurückzustellen.

4.2.1-03.176.11.04 AME_GEL_ILM_01_05: Forderung nach Verkleinerung der Teilfläche _05 bei Südergellersen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die Teilfläche AME_GEL_ILM_01_05 zu verkleinern, insbesondere auf den östlich vom Wetzer Weg gelegenen Teil. Dies wird damit begründet, dass die westlichen Flächen stark bewaldet sind, ein Wasserschutzgebiet und ein Schwarzstorch-Bruthabitat sowie eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung bestehen. Zudem führt die große Ausdehnung der Fläche zusammen mit der ortsnahen Lage zu Südergellersen zu einer erheblichen Belastung der örtlichen Wohnnutzung. Im Übrigen weist der Flächenkomplex insgesamt eine übermäßige Größe auf. Es wird alternativ die Vergrößerung anderer Flächen vorgeschlagen. Weiterhin wird eine Begrenzung der Anlagenzahl auf 25 gefordert.Es wird zudem gefordert, die Fläche AME_GEL_ILM_01_05 im nördl. Bereich zu verkleinern und den Abstand der Vorrangfläche zum südlichen bzw. südwestlichen Ortsrand deutlich zu vergrößern.

Erwiderung

Im Zuge der Überarbeitung der Planungskonzeption für den 2. Entwurf erfolgt eine Verkleinerung der Fläche AME_GEL_ILM_01_05. Die Teilfläche westlich des Wetzer Weges im Bereich Gellerser Anfang wird zurückgenommen, um einerseits die Belastung für die Ortslage Südergellersen zu verringern und andererseits die Ziele des Landkreises Lüneburg umzusetzen, eine Verkleinerung sehr großer Vorranggebiete sowie eine Verringerung der innerhalb von Wäldern gelegenen Vorranggebietsflächen zu erreichen. In diesem Zusammenhang spielt die Größe des betroffenen Waldbestands und seine ökologische Funktion sowie Bedeutung für die Erholungsnutzung eine Rolle. Die angeführten Begründungen zu den Funktionen dieser Teilfläche sind dem Landkreis Lüneburg insoweit bekannt und werden bei der Verkleinerung dieser Fläche berücksichtigt. Keine Rolle spielt hingegen die Lage innerhalb eines Wasserschutzgebietes sowie - angesichts fehlender aktueller Brutnachweise - der Hinweis auf ein Schwarzstorch - Bruthabitat.
Vorgaben zur Zahl von Windkraftanlagen sind im RROP nicht möglich.
Die Vorschläge zur Erweiterung anderer Flächen werden gesondert erwidert.

Für die angesprochene Teilfläche wird im Zuge der Überarbeitung der Flächenabgrenzung eine Vergrößerung des Siedlungsabstands zu Südergellersen auf 1000 m vorgesehen, soweit noch keine Bestandsanlagen vorhanden sind. Darüber hinaus erfolgt im nordwestlichen Teil dieser Fläche eine maßgebliche Verkleinerung.

4.2.1-03.177.11.05 AME_GEL_ILM_01_05: Forderungen nach der Verwendung eines einheitlichen Siedlungsabstands von 900 m

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die unterschiedlichen Abstandsregeln für das Vorranggebiet nördlich von Wetzen werden kritisiert.
Statt die neuen Potentialflächen mit 900m Abstand zu Siedlungsflächen anzuwenden, verbleiben die alten geringeren Abstände. Östlich von Wetzen wird der Abstand hingegen auf 1000m erweitert, wegen einer Belastungskonzentration aus Vorranggebiet Windenergienutzung und Rohstoffgewinnung. Es wird angemerkt, dass Windenergienutzung und Rohstoffgewinnung sien zwei vollkommen verschiedene Belastungsarten sind, die sich nicht addieren. Derartige Unterschiede in der Abstandsregelung innerhalb weniger hundert Meter erwecken den Eindruck einer subjektiven Abwägung, verletzen den Gleichheitsgrundsatz, wirken übervorteilend und müssen juristisch durch Dritte überprüft werden.
Es wird eine Vergrößerung des Schutzabstandes zu Südergellersen von 800 m auf mindestens 900m gefordert. Als Begründung wird angeführt, dass die schalltechnische Belastung der in Ortsrandlage gelegenen Wohnhäuser durch die bereits bestehenden Windenergieanlagen bzw. eine aktuell hinzugekommene Anlage im bisherigen Vorranggebiet Windenergienutzung Wetzen, zu dessen Sicherung der Schutzabstand nicht auf 900 m erhöht wurde, über den Grenzwerten liegt, was durch ein Gutachten belegt ist. Der Verzicht auf die Vergrößerung des Siedlungsabstandes von 800 m auf 900 m wird als nicht nachvollziehbar begründet bewertet.

Erwiderung

Der maßgebliche Grund für den festgelegten Abstand der Teilfläche _01_05 zu Wetzen (800 m) sind die dort bereits bestehenden Windenergieanlagen. Diesen kommt aufgrund der durch das gem. § 45c BNatSchG gesetzlich erleichterte Repowering ein sehr hohes Gewicht in der Abwägung zu. Letztlich ist die Bestandsnutzung der planerischen Abwägung entzogen, soweit am Standort keine rechtlichen Belange einem Repowering zwingend entgegenstehen. Aufgrund der Vorprägung des Standortes erfolgt hier keine Anpassung an den ansonsten vorgesehenen vorsorgeorientierten Siedlungsabstand von 900 m, so dass sich gegenüber dem regelmäßig für Neufestlegungen angesetzten Abstand ein verringerter Abstand ergibt. Dies Vorgehen gilt für vergleichbare Fälle in gleicher Weise.
Hingegen wurde der Siedlungsabstand der Teilfläche _01_06 zu Wetzen gegenüber dem regelmäßig für Neufestlegungen angesetzten Abstand im Zuge einer Einzelfallentscheidung aufgrund der dort bereits bestehenden Belastung durch Rohstoffabbau mit dem Ziel vergrößert, den insgesamt sehr großen Flächenkomplex AME_GEL_ILM_01 zu verkleinern und in seiner Kompaktheit

zu optimieren und zugleich für die Ortslage Wetzen einen gewissen Ausgleich für die näher an der Ortslage stehenden Bestandsanlagen zu erreichen.

Der Verzicht auf eine Anpassung des Siedlungsabstands auf 900 m erklärt sich daraus, dass der Landkreis Lüneburg im Zuge der Neuaufstellung die bisherigen Vorranggebiete Windenergienutzung übernimmt. In diesem Zusammenhang spielt die gesetzliche Bevorzugung des Repowerings eine maßgebliche Rolle. Denn für das Repowering von Windenergieanlagen gelten auch außerhalb von Vorranggebieten Windenenergienutzung besondere Erleichterungen. In solchen Fällen hätte ein größerer Siedlungsabstand für ein künftiges Repowering keine einschränkende Wirkung. Es erfolgt keine Anpassung des geringeren Siedlungsabstands im Bereich des bisherigen Vorranggebietes.
Aufgrund der besonderen Belastungssituation der Ortslage Südergellersen erfolgt jedoch eine großflächige Rücknahme des Gebiets AME_GEL_ILM_01_05 außerhalb des Bestandsgebietes im Bereich Gellerser Anfang.

4.2.1-03.178.11.06 AME_GEL_ILM_01_07: Forderung nach Erweiterung der Teilfläche _07

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Vorranggebiet Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01_07 zu erweitern bzw. die Verkleinerung der Teilfläche AME_GEL_ILM_01_07 im Süden und Westen zurückzunehmen. Die Begründung für die Verkleinerung der Teilfläche hinsichtlich der Konzentration auf Waldflächen, der Umfassungswirkung und des Ausschlusses von Bereichen mit strukturreichem Wechsel zwischen Wald- und Ackerflächen wird als nicht hinreichend und nicht nachvollziehbar gewertet. Es wird gefordert, die Teilfläche auf die ursprüngliche Größe (S. 336) auszudehnen. Dadurch wird das Potenzial gesehen, im Gegenzug andere Windenergiegebiete zu reduzieren.

Erwiderung

Es handelt sich bei den vorgeschlagenen Erweiterungsflächen von AME_GEL_ILM_01_07 nach Abwägung der relevanten Belange um grundsätzlich geeignete Flächen (s. Gebietsblatt). Die Teilfläche ist Teil des sehr großen Flächenkomplexes AME_GEL_ILM_01. Um lokale Überbelastungen durch einzelne, sehr große Vorranggebiete Windenergienutzung zu vermeiden, sieht das Planungskonzept des Landkreis Lüneburg vor, die Größe solcher Gebiete zu begrenzen und die Fläche möglichst kompakt zu gestalten. Die Abgrenzung resultiert dabei aus den konkret gegebenen örtlichen Verhältnissen und stellt eine planerische Einzelfallabwägung dar. Die Erweiterung bzw. Rücknahme der Verkleinerung der grundsätzlich geeigneten Potenzialflächen wird daher nur im südöstlichen Bereich vorgenommen. Soweit weitere Teilflächen gleichwohl für eine Windenergienutzung vorgesehen werden sollen, bleibt es unbenommen, dies im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

4.2.1-03.179.13.01 BAR_02_03: Forderung nach Wiederaufnahme von Teilbereichen zuvor ausgeschlossener Flächen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die zusätzliche Festlegung an BAR_02_03 angrenzender Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung gefordert, die als Potenzialflächen nicht in die Flächenkulisse der Windenergiegebiete übernommen wurden. Die Forderung wird damit begründet, dass ein zugrundeliegendes Kulturdenkmal / flächenhaftes Bodendenkmal im Zulassungsverfahren Berücksichtigung finden kann und ein Ausschluss von als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft vorgesehenen Flächen nicht nachvollziehbar ist, da diese als ökologisch nicht wertvoll erachtet wird. Es besteht zudem Unklarheit, warum Festlegungsvorschläge für einen Biotopverbund Wald der Festlegung von Potenzialflächen Windenergienutzung nicht im Wege stehen, die für Natur und Landschaft aber schon.

Erwiderung

Die geforderte Erweiterungsfläche wurde aufgrund eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft bzw. eines flächenhaften Bodendenkmals nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Da diese entgegenstehenden Belange weiterhin Bestand haben, wird der Einwendung nicht entsprochen.
Die Regionalplanung ist grundsätzlich gehalten, die auf ihrer Planungsebene erkennbaren Belange auch in die Abwägung einzustellen. Das großflächige Bodendenkmal als im Südwestteil der Fläche kann aufgrund der Ausdehnung des Bereiches bereits auf der Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden, wie dies in vergleichbaren Fällen ebenfalls erfolgt, und nicht erst - wie für kleinflächig ausgeprägte Belange - auf der Genehmigungsebene. Die aus der Einordnung im Landschaftsrahmenplan übernommene Bezeichnung als "Historische Kulturlandschaft" ist nicht ganz korrekt und wird geändert.
In ähnlicher Weise bildet die für angrenzende Waldflächen - basierend auf den fachlichen Empfehlungen des Landschaftsrahmenplans - vorgesehene Festlegung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ein gewichtiges, einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung entgegenstehendes Kriterium. Auf die für einzelne Teilflächen innerhalb der Vorbehaltsfestlegung möglicherweise geringere aktuelle naturschutzfachliche Wertigkeit kommt es in diesem Zusammenhang nicht an, da mit der regionalplanerischen Festlegung neben dem Sicherungsziel immer auch ein Entwicklungsziel verbunden ist.
Gegenüber dem Biotopverbund, der die Sicherstellung einer Durchgängigkeit zum Ziel hat, weisen Festlegungen zu Natur und

Landschaft eine weitergehende Bindungswirkung auf. Zudem bewirken Windenergieanlagen hier eher erhebliche Beeinträchtigungen - im Gegensatz zur Funktion für den Biotopverbund, da die Verbundfunktion/Durchgängigkeit durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt wird.
Soweit die bezeichnete Teilfläche gleichwohl für eine Windenergienutzung vorgesehen werden soll, bleibt es unbenommen, dies im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

4.2.1-03.180.13.02 BAR_02_03/_04: Frage nach fehlender Berücksichtigung von Siedlungsfreiflächen in Mechtersen

Abwägungsvorschlag: **Die Frage wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefragt, warum der Friedhof in 200 m Etfernung vom Teilgebiet 03 und das Sportgelände des Reit- und Fahrvereins Mechtersen/Vögelsen, teilweise im Teilgebiet 02_04 liegend, nicht berücksichtigt wurden. Die Teilfläche 04 wird als ungeeignet erachtet, da es durch erforderliche Mindestabstände zum Sportgelände des RFV eingeschränkt wird.

Erwiderung

Die bezeichneten Siedlungsfreiflächen sind bereits bei der Ermittlung der Potenzialflächen eingeflossen. Eine vertiefte Prüfung erfolgt auf Genehmigungsebene.

4.2.1-03.181.13.03 BAR_02_03/04: Ablehnung der Gebietsausweisung aufgrund geringer Abstände zu Siedlung und Schutzgebieten

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Die Vorranggebiete Windenergienutzung BAR 02_03 und BAR 02_04 werden abgelehnt, da das LSG LG 0001 mit einem Abstand von 60 m südlich, östlich und nördlich umlaufend an die Windenergiepotentialfläche angrenzt. Die Teilfläche 03 grenzt zudem mit seiner Westseite östlich in einer Entfernung von 100 m an das FFH Gebiet 232 an. Die Teilfläche 04 reicht von Westen her bis ca. 1000 m an die K 50 und damit an künftige Vögelser Siedlungserweiterungsflächen im Bereich 'Süderfeld' heran.

Erwiderung

Die geäußerten Bedenken führen nicht zu einer veränderten Bewertung oder Abgrenzung der bezeichneten Flächen. Die Schutzbestimmungen des LSG LG 0001 gelten nicht außerhalb der festgelegten LSG-Flächen. Die mit dem FFH-Gebiet verbundenen Schutz- und Erhaltungsziele werden durch die vorgesehene Planung nicht beeinträchtigt. Gemeindliche Planungen werden bei der Festlegung der Vorranggebieten Windenergie erst berücksichtigt, wenn sie bereits gemäß der vorbereitenden Bauleitplanung gesichert sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Weitere Prüfungen zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete erfolgen auf Zulassungsebene.

4.2.1-03.182.13.04 BAR_02_04: Forderung nach Berücksichtigung der Entwicklungsfläche Vögelsen beim Flächenzuschnitt

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte
Es wird gefordert, beim Zuschnitt der Teilfläche BAR_02_04 die Entwicklungsfläche Vögelsen gemäß Entwicklungskonzept Süderfeld zu berücksichtigen.

Erwiderung

Dem Einwand wird nicht gefolgt. Das Planungskonzept des LK Lüneburg berücksichtigt ledglich Flächen, die bereits gemäß der vorbereitenden Bauleitplanung gesichert sind, keine Flächen aus Entwicklungskonzepten.

4.2.1-03.183.17.01 BAR_SCH_ADE_01: Anregung nach Überprüfung der Rechtfertigung der Festlegung

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angeregt zu überprüfen, ob für so kleine und ungünstig geschnittene Flächen wie BAR_SCH_ADE_01 ein Eingriff in ein Vorbehaltsgebiet Wald und Vorbehaltsgebiet Biotopverbund gerechtfertigt ist.

Erwiderung

Das Planungskonzept des Landkreis Lüneburg sieht grundsätzlich vor, kleine und ungünstig geschnittene Flächen bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu vermeiden. Hierfür werden Kleinstflächen mit einer Größe von weniger als 0,2 ha aus der Flächenkulisse entfernt, es wird eine Mindestbreite von 50 m festgelegt, und Einzelflächen mit einem Abstand von weniger als 700 m Entfernung zueinander werden zu einem Cluster zusammengefasst. Im Zuge der Überarbeitung der Planungskonzeption, welche u.a einen erhöhten Siedlungsabstand in windzugewandter Richtung und eine höhere Referenzanlage umfasst, entfällt das Vorranggebiet BAR_SCH_ADE_01 im 2. Entwurf des RROP, so dass sich eine Überprüfung dessen, ob eine Festlegung dieser Fläche gerechtfertigt ist, erübrigt.

4.2.1-03.184.19.01 DAH_01: Forderung nach Arrondierung und Zusammenschluss der Teilflächen _05 bis 07

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass der sich zwischen Eddelstorf, Aljarn, Beckling und Bostelwiebeck im weiteren Ausbau stehende Windpark nur kleiner umgesetzt werden konnte, als das damalige RROP vorgab. Dies ist bei vielen ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung zu erwarten und für den Erhalt von Schutzgütern richtig und wichtig. Daher sollte im RROP nicht zu kleinteilig gedacht werden und eine Arrondierung der Teilflächen DAH_01 05 bis 07 zu einer Fläche fokussiert werden. Damit ist eine Anpassung von Aufstellorten der einzelnen Windkraftanlagen unter Maßgabe der Eingriffsminimierung eher flexibel möglich, als bei der jetzt gewählten Aufgliederung der Vorzugsflächen.

Erwiderung

Bei den zwischen den genannten Teilflächen liegenden Flächen handelt es sich um ein Vorranggebiet Wald. Dieses steht einer Windenergienutzung entgegen, weshalb der geforderte Zusammenschluss der Teilflächen nicht erfolgen kann. Es wird darauf hingewiesen, dass die Teilflächen _06 und _07 trotz grundsätzlicher Eignung nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden (s. dazu Sachargument "Befürwortung von Flächen und Forderung nach Aufnahme weiterer Flächen"). Soweit über die im RROP festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung weitere Windenergiegebiete vorgesehen werden sollen, bleibt es unbenommen, dies im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

4.2.1-03.185.19.02 DAH_01_08: Forderung nach Festlegung eines ortsabgewandten Teils der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Auffassung vertreten, dass das Potenzial der Teilfläche DAH_01_08 nicht ausreichend ermittelt und erkannt worden ist. Es wird für die zukünftige, nachhaltige Forstwirtschaft sowie die Dorfentwicklung der Gemeinde Boitze ein großes Potential durch einen möglichen Windpark südlich von Boitze gesehen. Es wird gefordert, einen ortsabgewandten Teil der Potenzialfläche DAH_01_08 als Vorranggebiet Windenergienutzung festzulegen bzw. die erhebliche Verkleinerung zu revidieren. Neben einer der Kritik an der Anwendung des Umfassungskriteriums wird insbesondere die Kompaktheit der Fläche hervorgehoben. Die Forderung wird insbesondere wie folgt begründet:

- Der Flächenvorschlag mit einer Größe von rund 690 ha eignet sich im Sinne der Bündelung und Konzentrationswirkung von Vorrangflächen.
- Die Fläche ist ortsabgewandt und hat eine geringe Störwirkung auf Anwohner, da nach Osten und Südosten das Waldgebiet der Göhrde angrenzt und Wohnbebauung liegt in großer Distanz zu der Fläche und in windabgewandter Richtung. Schall- und Schattengrenzwerten, die auch im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz relevant sind, können hier gegenüber der Bevölkerung in überdurchschnittlicher Weise eingehalten werden. Weitere Dörfer sind nicht tangiert.
- Aufgrund fehlender Höhenbeschränkungen der Luftfahrt können große Nabenhöhe umgesetzt werden, sodass Auswirkungen auf Flora und Fauna gering minimiert werden können.
- Zu der nächstgelegenen landwirtschaftlich geprägten Ortschaft Boitze werden sämtliche definierten Schutzabstände eingehalten und darüber hinaus stellen die landwirtschaftlichen Betriebe des Ortes den größten Teil der Grundstückseigentümer. Alle Grundeigentümer von Waldflächen südlich bis östlich von Boitze haben sich bereits, wie der Realverband auch, gemeinschaftlich beraten (lassen) und befürworten einen Windpark im Wald südöstlich des Dorfes einstimmig.
- Die Böden sind wenig ertragreich und liegen im sog. "benachteiligten Gebiet". Der bisher eher monokulturell strukturierte Wald mit einer allgemeinen bis geringen Bedeutung (Wertstufe 2) leidet unter Schädlingsbefall. Durch die zusätzlich verfügbaren finanziellen Mittel könnte ein Waldumbau erfolgen. Die verhältnismäßig geringe Waldfläche von etwa 0,46 ha, die für die Errichtung einer WEA vorgesehen wäre, kann durch die Schaffung neuer Biotope ausgeglichen werden. Dies würde langfristig zu einer Verbesserung der Biodiversität und Aufwertung des Biotops führen.

- Es wäre eine verhältnismäßig zügige Realisierung eines Windparks möglich. Zudem würden die Grundeigentümer die Umsetzung ausschließlich durch die beiden bereits erfolgreich zusammenarbeitenden Firmen wpd und die ortsansässige Energieversorgung Bleckede Dahlenburg AG beauftragen, um zusätzlich die Wertschöpfung in der Region steigern.
- Bei einer großräumigen Vorrangfläche könnte während der Bauphase entlang der Wege ein wasserführendes Leitungssystem mit Hydranten für die Feuerwehr verlegt werden, der für den Brandschutz zur Verfügung stünde.
- In der Gemeinde Boitze werden sowohl seitens der Mehrheit der Einwohner als auch des Gemeinderates keine Widerstände gegen WEA erhoben. Dies kann als Indikator gewertet werden, dass keine übermäßige Belastung durch WEA wahrgenommen wird.
- Das örtliche Konfliktpotenzial für die Windenergienutzung mit anderen Belangen wurde in der Windpotenzialstudie des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz als gering eingestuft (hellgrün / KRW 2: zweitbeste Bewertungskategorie im Hinblick auf die Realisierungswahrscheinlichkeit).
- Die Umschließung Boitzes durch die bestehenden Altanlagen, die im Entwurf als Grund für die Reduzierung der Potentialfläche DAH_01_08 auf die Teilfläche DAH_01_08c angeführt wird, ist aus Sicht des Realverbandes nicht relevant. Die WEA (Baujahr 2002) haben ihre eigentliche Nutzungsdauer bereits überschritten. Es ist bekannt, dass seitens des Betreibers kein Repowering stattfinden wird. Ein Abbau dieser Anlagen steht demnach bevor, sodass die umliegenden Ortschaften von der Sicht-, Geräusch- und Schattenschlagkulisse entlastet wären.
- Die wirtschaftliche Situation der Gemeinden könnte verbessert werden.

Es wird die Auffassung vertreten, dass angesichts der Ausbauziele für Erneuerbare Energien und der politisch übergeordneten Herausforderung des "Klimaschutzes" möglichst viele Abwägungen und Entscheidungen diesem Ziel untergeordnet werden sollten. Eine Streichung derart geeigneter Potenzialflächen stellt sich angesichts dessen als fehlerhaft dar. Grundlegend liegen nach § 2 Satz 1 EEG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse.

Erwiderung

Die Einschätzung zur Kompaktheit der Windenergiefläche DAH_01_08 östlich von Boitze sowie die Bewertung zur Einhaltung der Schall- und Schattengrenzwerten zu der nächstliegenden Ortschaft Boitze bei einer Beplanung dieser Fläche, die auch im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz relevant sind, wird geteilt. Die Hinweise, wonach die landwirtschaftlichen Betriebe des Ortes den größten Teil der Grundstückseigentümer in der Teilfläche 01_08 stellen und die Planung befürworten, zur Situation auf der betreffenden Fläche, zur Befürwortung durch die Bevölkerung, zur kurzfristigen Realisierbarkeit der Flächen sowie zur wirtschaftlichen Lage der Gemeinde werden zur Kenntnis genommen. Sie spielen für die Bewertung der Flächeneignung durch den Landkreis Lüneburg keine Rolle.
Hinsichtlich der Auswirkungen auf Flora und Fauna kann eine große Nabenhöhe zwar zu einer Konfliktminderung beitragen, aufgrund der randlichen Lage in dem großen, unzerschnittenen und teils sehr naturnahen Waldkomplex der Göhrde sind hier gleichwohl erhebliche Umweltauswirkungen zu gewärtigen. Die Einstufung des Konfliktpotenzials in der Windpotenzialstudie des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz stellt aufgrund der dort begrenzten Tiefenschärfe der Analyse keinen für die regionalplanerische Bewertung geeigneten Maßstab dar. Zur grundsätzlichen Gewichtung der politisch übergeordneten Herausforderung des "Klimaschutzes" bei Abwägungsentscheidungen wäre es als mögliche Abwägungsfehlgewichtung zu verstehen, wenn andere Belange diesem Ziel untergeordnet würden, denn jene müssen mit dem ihnen nach Lage der Dinge im Einzelfall jeweils zukommenden Gewicht in Abwägungsentscheidungen eingestellt werden, so auch für die vorliegende Fläche. Im Ergebnis der Abwägung wird die Fläche DAH_01_08 im Zuge der Überarbeitung der Planungskonzeption weiterhin nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen.
Die Fläche scheidet im Ergebnis der Umfassungsprüfung aus, um eine übermäßige Belastung der Ortslage Boitze zu vermeiden. Dabei wird vom aktuellen Stand der Bestandsanlagen ausgegangen. Die Darstellung der Argumente bezüglich Umfassungswirkung und deren Erwiderung erfolgt gesondert.
Soweit die Teilfläche gleichwohl für eine Windenergienutzung vorgesehen werden soll, bleibt es unbenommen, dies im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

4.2.1-03.186.19.03 DAH_01_08: Forderung nach Erweiterung des Vorranggebietes oder bedingte Festlegung im Falle eines Rückbaus von Bestandsanlagen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, den in der Einzelfallprüfung zum 1. RROP-Entwurf entfallenen Bereich nordöstlich der Teilfläche DAH_01_08c als Vorranggebiet Windenergienutzung festzulegen und in diesem Zusammenhang auf das Kriterium der Umfassungswirkung zu verzichten.
Sofern auf das Kriterium der Umfassungswirkung nicht gänzlich verzichtet wird, wird vor dem Hintergrund, dass die, die Umfassungswirkung begründenden Bestandsanlagen aufgrund ihres Alters von ca. 20 Jahren absehbar zurückgebaut werden, und unter Verweis auf § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG gefordert, die zur Erweiterung vorgeschlagene Fläche unter der Bedingung eines Rückbaus der Bestandsanlagen auszuweisen bzw. die Bebaubarkeit eines solchen (Teil-)Vorranggebietes vom Rückbau der Bestandsanlagen abhängig zu machen. Es wird argumentiert, dass nach einem etwaigen Rückbau der Bestandsanlagen eine Umfassungswirkung für die Ortslage Boitze auch bei einer erweiterten Vorranggebietsausweisung nicht mehr gegeben ist. Grund für die Forderung ist ein im Bereich der geforderten Erweiterungsfläche geplantes Windenergieprojekt. Dabei bietet die geforderte Vergrößerung der Teilfläche ein deutliches Potenzial zum Erreichen des Flächenziels von 4,72 % und entspricht dem in § 2 EEG festgelegten Vorrang des Belanges Windenergie zur Umsetzung der treibhausgasneutralen Stromversorgung. Es wird davon ausgegangen, dass die derzeitige Gebietsausweisung die Windkraftplanung umfänglich verhindert, ganz gleich, ob es sich um ein neues Vorhaben oder ein Repowering der Bestandsanlagen handelt. So sieht der 1. RROP-Entwurf zum einen eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung vor. Zum anderen soll nach Ziffer 4.2.1 Absatz 04 Satz 1 der beschreibenden Darstellung das Repowering von Altanlagen grundsätzlich in den ausgewiesenen

Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgen. Aufgrund der neuen Regelung in § 245e Abs. 3 BauGB ist ein Repowering zwar unter Umständen auch außerhalb von ausgewiesenen Gebieten möglich. Es ist aber nicht sicher, dass ein Repowering über diese Ausnahmevorschrift die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sicher überwinden kann. Denn zum einen greift die Vorschrift des § 245e Abs. 3 BauGB nur für die gesetzlich definierten Repowering-Vorhaben nach § 16b BImSchG (Anlagenerrichtung innerhalb von 24 Monaten nach Rückbau der Bestandsanlagen und höchstens ein Abstand vom Zweifachen der Gesamthöhe der neuen Anlage zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage). D.h. ein Repowering, das nicht unter diese Voraussetzung fällt, kann schon grundsätzlich von der Regelung des § 245e Abs. 3 BauGB keinen Gebrauch machen. Je nach Konfiguration eines möglichen Repowerings der Bestandsanlagen kommt die Regelung des §§ 16b BImSchG i.V.m. 245e Abs. 3 BauGB daher schon im Ausgangspunkt nicht in Betracht. Zum anderen - selbst wenn die Vorgaben des § 16b BImSchG (insb. hinsichtlich der Abstandserfordernisse) gestaltet werden könnten - wäre weitere Voraussetzung dafür, dass gem. § 245e Abs. 3 BauGB auch außerhalb von ausgewiesenen Vorranggebieten repowert werden kann, dass die Grundzüge der (Regional-)Planung (des Landkreises) nicht berührt wären. Diesbezüglich steht aber zu befürchten, dass einem künftigen Repowering nach § 245e Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16b BImSchG die Abwägungskriterien des Regionalplans als Grundzüge der Planung entgegengehalten werden.

Erwiderung

Der Landkreis Lüneburg wird mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dem überragenden öffentlichen Interesse an einer Nutzung der Windenergie gerecht.
Dabei hat sich der Landkreis Lüneburg zum Ziel gesetzt, die Belastung der Bevölkerung durch Windenergieanlagen u.a mittels einer Berücksichtigung der Umfassungswirkung für die einzelnen Ortslagen zu begrenzen. An diesem Ziel wird festgehalten. Da die Umfassungswirkung für das Ausscheiden der Fläche in dem geforderten Bereich maßgeblich ist, ist eine Erweiterung der Teilfläche nicht möglich, denn die Bestandsanlagen nördlich von Boitze als bestehende Belastung sind in diese Analyse einzubeziehen.
Zudem ist die in Rede stehende Fläche innerhalb eines sehr großen unzerschnittenen Waldbestandes der Göhrde gelegen, und der Landkreis Lüneburg ist bestrebt, im Zuge der Überarbeitung seines Planungskonzeptes den innerhalb von Waldflächen gelegenen Anteil der Vorranggebiete Windenergie zu begrenzen.
Zu einem möglichen Abbau bzw. Repowering der genannten Bestandsanlagen wird darauf hingewiesen, dass

- diese Anlagen - wie in vergleichbaren Fällen- als bestehende Belastung ausgehend von dem aktuellen Zustand berücksichtigt werden
- ein Repowering aufgrund der aktuellen Rechtslage angesichts der künftig entfallenden Ausschlusswirkung der raumordnerischen Gebietsfestlegung gem. der Altregelung des § 35(3) Abs. 3 BauGB unabhängig von den vorgesehenen Festlegungen möglich wird
- dabei das überragende öffentliche Interesse an der Windenergienutzung einzustellen ist
- der Landkreis Lüneburg ein Repowering von Altanlagen vornehmlich innerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung umgesetzt sehen möchte
- der Landkreis Lüneburg keine Regelung vorsieht, wonach eine Nutzung von Vorranggebieten Windenergienutzung an Bedingungen, wie insbesondere einen Rückbau von Bestandsanlagen außerhalb festgelegter Vorranggebiete Windenergienutzung, geknüpft wird.

Die zur Umsetzung eines Repowerings im Zulassungsverfahren vorgebrachten Argumente zielen nicht auf die Neuaufstellung des RROP.
Abschließend wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der künftig entfallenden Ausschlusswirkung eine Beantragung von Windenergievorhaben auch außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung möglich wird. Dabei wird es sich nach Erreichen des festgelegten Teilflächenziels im LK Lüneburg jedoch nicht mehr um privilegierte Vorhaben handeln, ausgenommen ein Zulassungsantrag wird innerhalb eines durch die gemeindliche Bauleitplanung ausgewiesenen Windenergiegebietes gestellt.

4.2.1-03.187.19.04 DAH_01_08: Einwendung zu Vorrangfläche 74 Gr. Thondorf im RROP des LK Uelzen

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

In der Planung zur Vorrangfläche 74 Gr. Thondorf wird ein Widerspruch und gravierenden Fehler in der Planung des RROP zwischen der Ausweisung des Biotopverbundes der Textkarte 7 (Anlage 1), dem Zielkonzept Sicherung und Erhaltung der Arten und Biotope für den Landkreis Uelzen (Anlage 2) und der Planung eines Vorranggebietes für Windkraft in der Fläche 74 Gr. Thondorf Nord gesehen.

Erwiderung

Die gegebenen Hinweise zur Fläche Groß Thondorf betreffen eine Planung des Landkreises Uelzen.

4.2.1-03.188.19.05 DAH_01_08: Verweis auf Stellungnahme zur Planung LK Uelzen Groß Thondorf

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte
Forderung, auf die Gebietsfestlegung mit dem Hinweis auf eine ablehnende Stellungnahme des LK Lüneburg zu einer benachbarten Planung des LK Uelzen zu verzichten

Erwiderung

Die Forderung wird abgelehnt. Die zitierte Stellungnahme des LK Lüneburg bezog sich darauf, dass der LK Lüneburg die in seiner eigenen Planung zum derzeit geltenden RROP ermittelte Potenzialfläche südlich von Boitze aufgrund der nördlich der Ortslage bereits bestehenden WEA und in Zusammenhang mit der im Bereich der Landkreisgrenze festgestellten hohen landschaftlichen und ökologischen Vielfalt verworfen hatte. Im Ergebnis der Abwägung hatte der LK Lüneburg damals einen Anteil von deutlich < 1 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Aufgrund der Anforderungen der Energiewende hat der LK Lüneburg nunmehr bis 2032 einen Flächenanteil von 4 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiet Windenergie festzulegen. Für die Windenergienutzung ist dabei im Wind an Land Gesetz bis zum Erreichen dieses Flächenanteils ein überwiegendes öffentliches Interesse gesetzlich verankert. Das überwiegende Interesse an einer Festlegung für die Windenergie gilt dabei explizit auch gegenüber den in der Stellungnahme dezidiert aufgeführten naturschutzfachlichen Belange. Vor diesem Hintergrund kann und muss der Landkreis Lüneburg bei einer erneuten Abwägung der im Bereich südlich von Boitze betroffenen Belange zu einem anderen Ergebnis kommen, als dies bei der Aufstellung des derzeit geltenden RROP der Fall war. Einschränkungen der Eignung der dort vorhandenen großflächigen Potenzialfläche ergeben sich allerdings im Zusammenhang mit dem Ansatz, zur Begrenzung der Belastung für in beiden Landkreisen benachbarte Ortslagen deren Umfassungswinkel durch Vorranggebiete Windenergie zu begrenzen.

4.2.1-03.189.19.06 DAH_01_08: Angaben aus anderen Raumordnungsplänen, die einer Festlegung widersprechen

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es werden Festlegungen des Abschnitts 3.1.2 Natur und Landschaft aus einem Raumordnungsplan sowie dem LROP als Literaturzitate angeführt, aufgrund derer das Vorranggebiet Windenergienutzung DAH 01 8b und c gemäß Stellungnahme nicht als Windenergiegebiet ausgewiesen werden könne.

Erwiderung

Die Angaben sind dem LROP sowie einem unbenannten RROP entnommen (es handelt sich hierbei nicht um Festlegungen aus dem RROP des Landkreis Lüneburg). Die zitierten allgemein gefassten textlichen Festlegungen zu den Zielsetzungen der Gebietsfestlegungen im Abschnitt Natur und Landschaft stehen der Festlegung des Vorranggebietes DAH_01_8 mangels räumlicher Konkretisierung nicht entgegen.

4.2.1-03.190.19.07 DAH_01_08b/_08c: Forderung auf Flächenverzicht und Empfehlung zu erneuter Prüfung der Eignung wegen angrenzendem Erholungsgebiet im LK Uelzen

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Die Flächen DAH_01_08 werden unter Bezugnahme auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund, die Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat für Rotmilan und andere Greifvögel sowie den Vogelzug unter Bezugnahme auf die Grünbrückenplanung der A 39, sowie aufgrund betroffener Moorstandorte abgelehnt.
Die Teilfläche DAH_01_08c grenzt an ein im RROP 2019 des Landkreises Uelzen dargestelltes Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung nördlich des Ortes Himbergen an. Es werden Informationen zur landschaftlichen Situation und zu Biotop- und Landschaftsstrukturen gegeben angrenzend im LK Uelzen. Zudem wird auf einen hohen Wert des Gebiets entlang der Strachau mit dem angrenzenden Auen, der Wiesen sowie größeren eingestreuten Waldgebieten zwischen dem Naturpark Elbhöhen Wendland Drawehn, dem Wiebeck und der Göhrde hingewiesen. Es wird empfohlen, die Eignung dieser Teilfläche für die Windenergienutzung erneut zu prüfen.

Erwiderung

Die im RROP des LK Uelzen enthaltenen Festlegungen haben keine über die festgelegte Flächen hinausgehende Bindungswirkung. Die landschaftliche Situation im Gebiet der DAH_01_08 sowie der im Landkreis Uelzen angrenzenden Flächen ist bekannt und bei der Ermittlung der Flächenvorschläge berücksichtigt worden und steht einer Flächenfestlegung nicht entgegen. Weder der Biotopverbund noch der Vogelzug wird durch die vorgesehene Planung maßgeblich beinträchtigt. Hinsichtlich der Bedeutung als Brut - und Nahrungshabitat wird auf die hierzu separat erfolgte Erwiderung vewiesen. Kleinflächige Moorstandorte

können im Zuge der Umsetzung der Planung vermieden werden. Der Empfehlung wird nicht gefolgt.

4.2.1-03.191.19/20.01 DAH_01 und DAH_02: Forderung nach Berücksichtigung der neuesten Erweiterung des NSG "Eichen und Buchenwälder der Göhrde mit Breeser Grund"

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Tabellen 44 und 45 in den Gebietsblättern der Potenzialflächen DAH_01 und DAH_02 wird vorgebracht, dass das NSG "Eichen und Buchenwälder der Göhrde mit Breeser Grund" nach seiner neuesten Erweiterung über die reine FFH-Gebietskulisse hinausgeht und die aktuelle rechtsgültige Abgrenzung zu berücksichtigen ist. Es muss die 1. Änderung der Schutzgebietsverordnung von Januar 2021 als Planungsgrundlage verwendet werden (Nds. Ministerialblatt 20.01.2021). Die Verträglichkeitsprüfung zu dem grenznahen Gebiet DAH_02 auf S. 155 des Umweltberichts gemacht wird, bezieht sich in ihrer Analyse aber allein auf die lt. Standarddatenbogen in FFH 72 vorkommenden Fledermausarten und lässt damit Vorkommen von Schwarzstorch und Wanderfalke in der Göhrde unberücksichtigt. Sie ist somit im Hinblick auf die Avifauna unzureichend, weil beispielsweise zu befürchten ist, dass durch Windenergieanlagen zwischen dem Brutgebiet des Schwarzstorches in der Göhrde und seinen Jagdgebieten auch im LK Lüneburg eine Barrierewirkung entstehen kann.

Erwiderung

Die FFH-Prüfung wird im 2. Entwurf entsprechend der Fassung der Schutzgebietsverordnung aus 2021 aktualisiert. Soweit es sich daraus ergibt, erfolgt dabei auch die Berücksichtigung der geänderten Gebietskulisse des FFH-Gebietes. Für das Gebiet DAH_02_02 wird die 200 m Verbotszone für die Erstellung von Windenergieanlagen berücksichtigt. Die Begründung sowie der Umweltbericht werden angepasst. Für DAH_01 ergibt sich keine Veränderung.
Die Hinweise zur Schwarzstorch- bzw. Wanderfalkenvorkommen werden im Umweltbericht geprüft. Es resultiert keine veränderte Flächeneignung. Zu den befürchteten Barrierewirkungen für den Schwarzstorch wird darauf hingewiesen, dass es für solche Effekte als generelles Problem keine wissenschaftlichen Belege gibt. Vielmehr zeigen aktuelle Untersuchungen aus Hessen, dass Windparks nicht gemieden, sondern durch- oder überflogen werden. Schwarzstorch und Wanderfalke sind nicht unter den Zielarten laut Anhang II des FFH-Gebietes und auch nicht im Schutzzweck des NSG genannt und werden daher nicht in den Gebietsblättern erwähnt.

4.2.1-03.192.22.01 DAH_BLE_01: Forderung nach Festlegung weiterer Teilflächen wegen Bereitschaft zur Aufgabe der Wohnnutzung in Horndorf

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Windenergieanlagen noch deutlich dichter an die Hofstelle Gut Horndorf heran geplant werden können, da die Bereitschaft besteht, die Hofstelle zukünftig ausschließlich betrieblich zu nutzen und das Wohnen in Büro umzuwandeln, um die Potentialfläche DAH_BLE_01_10b, _11 und _13 Richtung Horndorf zu vergrößern.

Erwiderung

Da nach aktuellem Stand eine Wohnnutzung zulässig ist, werden die Schutzabstände berücksichtigt. Soweit die bezeichneten Teilflächen gleichwohl für eine Windenergienutzung vorgesehen werden sollen, bleibt es unbenommen, dies im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

4.2.1-03.193.22.02 DAH_BLE_01: Forderung nach einer südwestlichen Erweiterung der Teilfläche _04 und Einbeziehung weiterer Teilflächen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird zum einen eine Erweiterung der Fläche DAH_BLE_01_04 in deren südlichen Bereich mit Anpassung an die Grenze des Landschaftsschutzgebietes gefordert. Der betreffende Bereich ist im 1. RROP-Entwurf als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt. Es wird gefordert, diese Festlegung zurückzunehmen, da die Fläche sich nicht von den umliegenden Ackerflächen unterscheidet. Weiterhin wird gefordert, die südwestlich von Teilfläche _04 gelegene Teilfläche _08, die westlich des Forthauses liegende und im 1. RROP-Entwurf entfallene Teilfläche _09 sowie einen ebenfalls im 1. RROP-Entwurf entfallenen Ausläufers von Teilfläche _10 mit in die Erweiterungsfläche einzubeziehen, da davon ausgegangen wird, dass die vom Landkreis angewandten

Planungskriterien inklusive der Umfassungswirkung diesen Flächen nicht entgegenstehen.

Erwiderung

Die Festlegung des Vorranggebietes Natur und Landschaft ist sachlich begründet, daher erfolgt keine Rücknahme dieser Zielfestlegung. Die geforderte Erweiterung der Teilfläche DAH_BLE_01_04 in südwestlicher Richtung ist somit nicht möglich, da Vorranggebiete Natur und Landschaft der Windenergienutzung entgegenstehen. Damit ist auch eine Zusammenführung mit der Teilfläche _08 nicht möglich. Die geforderte Aufnahme der Teilfläche _09 sowie des östlichen Ausläufers der Teilfläche _10 ist ebenfalls nicht möglich aufgrund eines Freihaltewinkels für die Ortschaften Tosterglope, Barskamp und Harmstorf zu deren Schutz vor übermäßiger Umfassung. Dabei orientieren sich die Freihaltewinkel an den bereits bestehenden Windenergieanlagen in der Teilfläche _10a mit dem Ziel, dass alle Bestandsanlagen und das bestehende Vorranggebiet Köstorf der 2. RROP-Änderung 2016 erhalten bleiben.

4.2.1-03.194.22.03 DAH_BLE_01: Forderung einer Vergrößerung von Teilfläche 10b

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die nördliche bzw. nordöstliche Erweiterung der Teilfläche DAH_BLE_01_10b gefordert, da dies keine Beeinträchtigung benachbarter Ortslagen oder Wohngebäude zur Folge hätte.

Erwiderung

Die angesprochene Potenzialteilfläche ist entfallen, da ihre Festlegung eine Überschreitung des maximalen Umfassungswinkels von 120° für den Ort Harmstorf zur Folge hätte.

4.2.1-03.195.22.04 DAH_BLE_01: Forderung nach Berücksichtigung von Schutzabstand und Umfassungswinkel für die Revierförsterei Schieringen

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird teilweise gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird beanstandet, dass für die zu Wohnzwecken genutzte Revierförsterei Schieringen kein Schutzabstand für Einzelwohnhäuser im Außenbereich von 600 m angelegt wurde und der maximale Umfassungswinkel von 120 Grad für das Forsthaus überschritten wird.

Erwiderung

Der Fehler in der Datengrundlage wird korrigiert und der Schutzabstand zum Wohngebäude im 2. Entwurf berücksichtigt. Die Umfassungsprüfung mit dem maximalen Umfassungswinkel von 120° kommt für die betroffenen Wohngebäude aufgrund der Lage im Außenbereich nicht zur Anwendung.

4.2.1-03.196.22.05 DAH_BLE_01_03 / _04: Forderung nach Prüfung und Ausschluss aufgrund artenschutzrechtlicher und schutzgebietsbezogener Bedenken

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird der Ausschluss der Teilfläche DAH_BLE_01_03 sowie eine erneute Prüfung der Teilfläche DAH_BLE_01_04 aufgrund artenschutzrechtlicher Bedenken gefordert. Angemerkt wird, dass die Flächen sich größtenteils zentral eingerahmt von / unmittelbar angrenzend an FFH-Gebiete, Natura-2000-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete, Biosphärenreservat und Landschaftsschutz-Gebiete befinden, die neben ihrer Bedeutung für die Schutzzwecke auch bedeutende Naherholungsgebiete für Bewohner und Touristen sind. Die Bewertung der gebietsbezogenen Umweltprüfung, wonach DAH_BLE_01 als umweltverträglich bewertet wird, wird insbesondere bezogen auf die Teilfläche 03 nicht geteilt und für die Teilfläche 04 in Frage gestellt. Es wird kritisiert, dass die Teilfläche 03 zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führen wird, von denen die Teilräume C-01 "Elbe", C-08 "Walmsburger Werder", C-09 "Vieler Berg", C-13 "Elbvorland zwischen Darchau und Viele" und C-42 "Kateminer Werder" im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue betroffen sein werden. Befürchtet werden Lärm, Schattenschlag, Windverwirbelungen und Infraschall, die die empfindliche Fauna und Flora stören. Es wird ein erhöhter Schutzabstand der Fläche 03 zu Teilraum C-09 des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue von mindestens 1.200 m gemäß des in der Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des NLT (2014) vorgesehenen Vorsorgeabstandes zu EU-Vogelschutzgebieten gefordert. Als Begründung wird angeführt, dass der nächstgelegene Bereich des Teilraums C-09 als Naturdynamikbereich festgelegt ist und zur Kernzone des Biosphärenreservats gehört. Weiterhin wird vorgebracht, dass eine Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet besteht. Der

bisherige Abstand von ca. 650 m und die exponierte Lage der Teilfläche sind geeignet die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts innerhalb des betroffenen Gebietsteils C zu beeinträchtigen. Schließlich sprechen auch die nachgewiesenen Uhu- und Seeadlervorkommen im Norden der Fläche für einen erhöhten Schutzabstand statt der bisher angelegten 500 m. Um einen Schutzabstand von 1.200 m zum Vogelschutzgebiet und zum Seeadlerhorst einzuhalten, ist die Teilfläche 03 des Vorranggebiets zu streichen und die Darstellung der Teilfläche 04 erneut unter Berücksichtigung der benannten Sachverhalte zu prüfen.

Erwiderung

Die Festlegung der bezeichneten Flächen ist unter Berücksichtigung der verfügbaren, im Hinblick auf die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Restriktionen gem § 45 b BNatSchG einschlägigen Vogelarten relevanten, Informationen erfolgt. Zusätzliche Hinweise liegen dem LK Lüneburg nicht vor. Im Zuge der Abwägung sowie der Umweltprüfung mit integrierter FFH - Verträglichkeitsprüfung wurden mögliche Auswirkungen auf diese Gebiete überprüft und es wurde festgestellt, dass keine abwägungsrelevanten Probleme aufgrund betroffener benachbarter Schutzgebiete erwartet werden. Daher erfolgt weder ein Ausschluss noch eine erneute Überprüfung hinsichtlich der Belange des speziellen Artenschutzes oder der Naturschutzgebiete.
Die für das Biophärenreservat maßgeblichen Regelungen zum Schutz der Landschaft beinhalten keine Wirksamkeit außerhalb der festgelegten Gebietskulisse. Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild innerhalb des Biosphärenreservats sind aufgrund des überragenden öffentlichen interesses hinzunehmen. Sie sind im Zulassungsverfahren zu ermitteln, zu bewerten und entsprechend der guten fachlichen Praxis i. d. R. im Wege von Ersatzgeldzahlungen zu kompensieren. Da die Teilfläche DAH_BLE_03 nicht innerhalb des Naturraums der Elbtalaue liegt, ergibt die Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der durchgeführten auf die Planungsebene bezogenen FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass aufgrund des Abstands von mindestens 650 m zum Biosphärenreservat keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Unter diesen Umständen auf einen pauschalen vorsorgeorientierten Schutzabstand abzustellen, wäre nicht sachgerecht.
Die Vorkommen der schlaggefährdeten Arten Seeadler und Uhu sind bei der Gebietsabgrenzung entsprechend der Vorgaben des § 45 b BNatSchG berücksichtigt worden. Durch die Erwähnung dieser Arten im Umweltbericht ist sichergestellt, dass die vorliegenden Erkenntnisse in einem späteren Zulassungsverfahren Berücksichtigung finden.

4.2.1-03.197.22.06 DAH_BLE_01_03/_04: Hinweis auf hohe Bedeutung des Gebietes für den Artenschutz mit stetem Ortolanvorkommen und Verdacht auf Schwarzstorchrevier

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf die hohe Bedeutung des Gebietes für den Artenschutz aufgrund des Schieringer Forstes westlich der Teilflächen und einer strukturreichen Ackerlandschaft in Teilfläche 04 verwiesen. Im Schieringer Forst besteht der Verdacht auf ein Schwarzstorch-Revier. Weiterhin gibt es in Teilfläche 04 eines der wenigen steten Ortolan-Vorkommen im Landkreis.

Erwiderung

Die Hinweise werden geprüft.

Es liegen keine Daten vor. Im Schweringer Forst ist kein Schwarzstorch-Lebensraum verzeichnet und es liegen keine Nachweise des Ortolans innerhalb der Vorranggebiete vor. Auch sind keine Auswirkungen von WEA auf den Ortolan nachgewiesen. Eine vermutete Empfindlichkeit gegenüber Schlagschatten ist nicht wissenschaftlich belegt.

4.2.1-03.198.22.07 DAH_BLE_01_10a: Plädoyer für Beibehalt der Fläche für Repowering ohne Festlegung als Vorranggebiet

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es gefordert, DAH_BLE_01_10a in ihrer bisherigen Form beizubehalten ohne Ausweisung als Vorranggebiet, da die Fläche nur bestehen bleibt, um bestehende Anlagen repowern zu können. Dies ist auch ohne Festlegung als Vorranggebiet möglich.
Durch die erneute Ausweisung einer Windvorrangfläche im Bereich der bisherigen Vorrangfläche Köstorf (01_10a) soll die bisherige Nutzung von Windenergie an diesem Standort gesichert werden. Es wird vorgebracht, dass die Ausweisung ohne Not und ohne Begründung erfolgt. Soweit mit der Ausweisung das selbstgesteckte Ziel verfolgt wird, das bestehende Vorranggebiet der 2. RROP-Änderung 2016 zu erhalten, ist nicht weiter erläutert, warum das hier nur mit einer erneuten Ausweisung erreicht werden kann.
Es wird angemerkt, dass es einen örtlichen Bebauungsplan gibt, der Repowering-Vorhaben grundsätzlich erlaubt. Die Regeln für das Repowering lehnen sich grundsätzlich an das 2. RROP-Änderung 2016 an ("Ersatz alter Anlagen durch weniger Anlagen mit mehr Leistung, um die Landschaft zu entlasten"). Es wird darüber informiert, dass es für die Fläche einen am Repowering interessierten Betreiber gibt und einen Gemeinderat, der interessiert ist an einer weiteren Zusammenarbeit mit dem Betreiber.
Es wird die Meinung vertreten, dass es keine Notwendigkeit gibt, die aktuelle Fläche Köstorf zu überplanen und damit das Tor zu öffnen für eine an dieser Stelle für die örtliche Bevölkerung nicht mehr vermittelbare zusätzliche Belastung durch eine unbegrenzte, RROP-basierte Öffnung bei Anzahl und Höhe der zu repowernden Anlagen.
Es wird vorgeschlagen, die Fläche Köstorf, die nicht identisch ist mit der festgelegten Teilfläche 01_10a, planerisch auch ohne Ausweisung als Windvorrangfläche in die Erreichung der Flächenvorgabe des Landes einzubeziehen. Auf diese Weise könnten die

sodann auch ohne "Vorranggebietsanspruch" repowerten Anlagen in die Ziele der Raumordnung eingebunden (RROP2025 4.2.1 Ziff. 04 S. 2, Seite 36) werden.

Erwiderung

Die Fläche entspricht den vom Landkreis angelegten Eignungskriterien und ist durch bestehende Windenergienutzung bereits vorgeprägt. Die Übernahme der bestehenden Flächen hat grundsätzlich Priorität vor einer Festlegung neuer Flächen. Hiervon wird nur in eng bergrenzten Ausnahmefällen bei Überbelastung durch unterschiedliche Flächen im Zuge einer Prüfung der Umfassungswirkung abgewichen. Diese Konstellation ist vorliegend nicht gegeben.
Die Flächenausweisung als Vorranggebiet Windenergie erfolgt, damit die Fläche in der vorgesehenen Ausdehnung vom Landkreis Lüneburg bei der Erfüllung des Teilflächenwertes anrechenbar ist.

4.2.1-03.199.23.01 GEL_01: Forderung nach Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine erneute Prüfung und die Aufnahme der Fläche GEL_01 in die Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung gefordert. Es wird ausgeführt, dass dies eine sinnvolle Möglichkeit darstellt, die Windenergie innerhalb des Samtgemeindegebietes gleichmäßig zu verteilen und ihr mehr Raum zu geben. Die bei der Abwägung erfolgte Bewertung der Belange des Naturschutzes und der Naherholung als unvereinbar mit der Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort wird als nicht nachvollziehbar angesehen. Es wird eine unzureichende Abwägung der Belange des Natur- und Artenschutzes in der raumordnerischen Einzelfallprüfung kritisiert und mit Verweis auf Kapitel 2.9.1. im Niedersächsischen Windenergieerlass vom 20.7.2021 argumentiert, dass weder die auf der Fläche befindlichen Biotopstrukturen noch die dortigen Wallhecken der Windenergienutzung per se entgegenstehen und die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den geschützten Bereichen im Zuge der immissionschutzrechtlichen Genehmigung sicherzustellen ist. Die Einbeziehung der auf der Fläche relevanten kleinflächig ausgeprägten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie Kompensationsflächen und geschützte Biotope im Genehmigungsverfahren ist möglich und unter Berücksichtigung des Gebots größtmöglicher Schonung des Außenbereichs zwingend geboten. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Harburg beabsichtigt, unmittelbar hinter der Kreisgrenze auf benachbarten Flächen eine Windvorrangfläche auszuweisen. Es wird vorgebracht, dass ein Brutgebiet eines Rotmilans in diesem Gebiet, anders als in der Vergangenheit, aktuell nicht mehr betroffen und die Population des Rotmilans gesichert ist. Der Ausfall eines einzigen Vogels führt daher nach aktueller Rechtslage nicht mehr zur Versagung einer Anlagenzulassung. Zudem werden Absichten seitens der Flächeneigentümer geäußert, die Fläche zum Zwecke des Windenergieausbaus zu nutzen.

Erwiderung

Das Gebiet GEL_01 wird entsprechend einer Neugewichtung der möglichen Beeinträchtigung für die Erholungsnutzung bzw. der touristischen Nutzung des nahe gelegenen Reitsportzentrums und unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse zu einem entfallenen Rotmilanbrutplatz im Zuge der Überarbeitung des Planungskonzepts in geeigneten Teilen in die Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung übernommen. Die im Gebiet GEL_01 vorhandenen Biotopstrukturen werden dabei ausgeschlossen, soweit aufgrund von Größe und Ausprägung eine Berücksichtigung bereits auf der Ebene der Regionalplanung angemessen ist.

4.2.1-03.200.25.01 GEL_03: Forderung nach Erweiterung wegen fehlender Wohnnutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Potenzialfläche GEL_03 wird darauf verwiesen, dass der Begründung zwei Einzelhäuser in westlicher Orientierung mit 600 Meter Entfernung angegeben sind. Es wird vorgebracht, dass unklar ist, um welche Häuser es sich handelt bzw. auf welchen Ort sich die Angabe von 600 Meter westlicher Entfernung bezieht. Dies ist entsprechend zu präzisieren. Das angegebene Einzelhaus nördlich von Kirchgellersen verfügt über keine genehmigte Wohnnutzung. Es wird gefordert, die Fläche des Vorranggebietes entsprechend anzupassen. Bei den angegebenen Wochenendhäusern nördlich von Kirchgellersen handelt es sich nicht um dauerhaft bzw. teilweise nicht genutzte/bewohnte Häuser. Daher wird ein erhöhter Abstand von 700 m nicht als notwendig erachtet.

Erwiderung

Die Fläche GEL_03 wird trotz grundsätzlicher Eignung nicht in die Flächenkulisse der VR Windenergienutzung aufgenommen (s. hierzu gesonderte Erwiderung zur Befürwortung von Flächen und Forderung nach Aufnahme weiterer Flächen).
Hinsichtlich der geforderten Erweiterungsfläche verfügt das angegebene Einzelhaus nördlich von Kirchgellersen über eine zulässige Wohnnutzung. Die gemäß Tabelle 23 der Begründung angesetzten Abstände zu der angegebenen Wochenendhaussiedlung gelten auch, wenn diese nicht dauerhaft bewohnt ist.

4.2.1-03.201.25.02 GEL_03: Forderung nach Erweiterung der Teilfläche _01

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Vorranggebiet GEL_03 ausgehend von Teilfläche 01 insbesondere in nordwestliche Richtung zu erweitern. Bei der vorgebrachten Erweiterungsfläche handelt es sich um eine nördlich von Kirchgellersen entsprechend einem geplanten und nicht weiter verfolgten Zielabweichungsverfahren zum RROP 2016 bereits geprüfte Fläche. Die Fläche erstreckt sich bis an den weiter nördlich gelegenen Wald. Der genaue Flächenzuschnitt der geforderten Flächenerweiterung ist einer der diesbezüglich vorgebrachten Stellungnahmen beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Als Begründung wird angeführt, dass

- der Pachtvertrag für den benachbarten Modellflugplatz ausläuft, so dass sich für diese Fläche ein Nutzungsrecht für Windenergie ergibt.
- es sich bei den "Wochenendhäusern" nördlich von Kirchgellersen vermutlich um ein dauerhaft genutztes Haus handelt, so dass der angelegte Schutzabstand zu prüfen ist, zumal die Häuser im Wald liegen und es eine hinreichende Sichtverschattung gibt,
- gemäß einem Gutachten keine Einschränkungen für Windenergieanlagen durch die vorhandene Gaspipeline bestehen,
- gemäß den bereits 2022 erstellten Gutachten zu Vögeln und Fledermäusen nur geringe Artenschutzkonflikte bestehen.
- keine oder nur geringe Probleme durch Schattenwurf und Emissionen für Kirchgellersen und Dachtmissen bestehen,
- aufgrund der bereits weit fortgeschrittenen Planung eine Realisierung der Windenergienutzung zügig möglich ist, wohingegen die Realisierbarkeit etwa des Windenergiegebietes im Wald südwestlich von Mechtersen fraglich ist.

Es wird außerdem gefordert, einzelne Ackerflächen, welche sich im nördlich an die geforderte Erweiterungsfläche anschließenden und als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesenen Wald befinden, ebenfalls als Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen. Es wird in diesem Zusammenhang gefordert, soweit vom Landkreis Lüneburg daran festgehalten wird, keine Windenergiegebiete in als LSG ausgewiesene Waldflächen auszuweisen, die Schutzabstände zu solchen Flächen auf 0 m zu setzen und eine Rotor-Out-Regelung für Ackerflächen anzuwenden, die sich am Rande solcher Waldflächen befinden.
Darüber hinaus wird gefordert, zu prüfen, ob sich die im Rahmen der Umfassungsprüfung für Dachtmissen angelegten Freihaltewinkel so verschieben lassen, dass das westlich von Dachtmissen und nördlich der eingeforderten Erweiterungsfläche zu GEL_03_01 liegende Waldgebiet ebenfalls als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen werden kann, so dass sich ein größeres Windenergiegebiet im Raum Kirchgellersen/Westergellersen/Mechtersen realisieren lässt.
Als Begründung wird in diesem Zusammenhang angeführt, dass

- Analysen des Landes Niedersachsen zeigen, dass die großen Waldflächen des LSG sehr gut für Windenergie geeignet sind,
- das Schutzgut Mensch von einem geänderten Flächenzuschnitt profitiert und eine Verschlechterung des Landschaftsbildes nicht zu befürchten ist und
- die großen Vorranggebiete bei Südergellersen und Breetze entlastet werden können.

Soweit sich durch die geforderten Maßnahmen ein möglicherweise zu großes Windenergiegebiet ergibt, wird aus Gründen der Raumverträglichkeit eine Größenbegrenzung für möglich erachtet.

Erwiderung

Die Fläche GEL_03 wird trotz grundsätzlicher Eignung nicht in die Flächenkulisse der VR Windenergienutzung aufgenommen (s. hierzu gesonderte Erwiderung zur Befürwortung von Flächen und Forderung nach Aufnahme weiterer Flächen).
Hinsichtlich der Teilfläche GEL_03_01 ist festzustellen, dass sich deren Abgrenzung zum einen aus den landkreisweit einheitlich angelegten Schutzabständen zu Dachtmissen in nordöstlicher Richtung sowie dem nördlich von Kirchgellersen liegenden Wochenendhausgebiet in südlicher Richtung ergibt. Sie werden in erster Linie aus Gründen des Immissionsschutzes festgelegt. Das Vorhandensein bzw. die Ausprägung einer Sichtverschattung spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. An der Einstufung des Wochenendhausgebietes als solches wird ebenfalls festgehalten. Die Abgrenzung der Teilfläche in nordwestlicher Richtung ergibt sich aus dem für Dachtmissen angelegten Freihaltewinkel und ist das Ergebnis einer Einzelfallprüfung. Um eine unzumutbare Umfassung von Dachtmissen zu vermeiden, wurde die Teilfläche zugunsten der weiter nördlich gelegenen und größeren sowie kompakteren Vorranggebietsfläche BAR_02 in nordwestlicher Richtung begrenzt. An dem Planungsziel von größeren und kompakteren Windenergiegebieten wird festgehalten, weshalb sich an dem angelegten Freihaltewinkel nichts ändert. Da sich die geforderte Erweiterungsfläche innerhalb des Freihaltewinkels befindet, ist deren Umsetzung nicht möglich. Eine Verschiebung des Winkels zur Realisierung eines viel größeren Windenergiegebietes zwischen Kirchgellersen, Westergellersen und Mechtersen ist ohne eine unzumutbare Umfassung von Dachtmissen nicht möglich.
Und auch wenn der 2. RROP-Entwurf eine Öffnung von Landschaftsschutzgebieten für Windenergiegebiete (auch im Wald) grundsätzlich vorsieht, ändert sich für die im als LSG ausgewiesenen Wald liegenden Ackerflächen nichts, da sich diese ebenfalls innerhalb des Freihaltewinkels befinden.
Die Hinweise zu den erfolgten Vogel- und Fledermausgutachten, zum Auslaufen der Nutzungsvereinbarung für den Modellflugplatz sowie zur Unbedenklichkeit einer Ausweisung von Windenergiegebieten im Bereich der die vorgebrachte Fläche durchlaufenden Gaspipeline werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich hieraus keine Konsequenzen für den Zuschnitt des Vorranggebietes. Da aufgrund der aktuellen Rechtslage für alle festgelegten Vorranggebiete von einer beschleunigten Umsetzbarkeit ausgegangen werden kann, spielen die für GEL_03_01 vorliegenden Voruntersuchungen bei dieser Abwägung keine Rolle.

4.2.1-03.202.25.03 GEL_03: Forderung nach Vergrößerung der Teilfläche _01 zugunsten einer Verkleinerung von AME_GEL_ILM_01

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass der Zuschnitt der Potentialfläche GEL_03 im Teilbereich _01 zu Gunsten der Windenergie optimiert werden könnte. Insbesondere bei Veränderung der Sichtachsen (freie Betrachtungsbereiche) aus Dachtmissen könnte der Teilbereich 03_01 vergrößert werden, ohne eine unzumutbare Belastung des Ortes Dachtmissen zu riskieren. Es ist festzustellen, dass in dem Teilbereich 03_01 zudem erforderliche Untersuchungen für die Avifauna und Fledermäuse durchgeführt wurden. Bei den naturschutzfachlichen und allen anderen durchgeführten Untersuchungen gilt es festzustellen. dass keine nennenswerten Konflikte mit relevanten Arten zu erwarten sind. Es wird vorgeschlagen, die Fläche GEL_03_01 zu vergrößern und stattdessen die großen Flächen bei Südergellersen zu verkleinern.

Erwiderung

Die Fläche GEL_03 wird trotz grundsätzlicher Eignung nicht in die Flächenkulisse der VR Windenergienutzung aufgenommen (s. hierzu gesonderte Erwiderung zur Befürwortung von Flächen und Forderung nach Aufnahme weiterer Flächen).
Eine maßgebliche Vergrößerung dieser Fläche wäre nicht möglich, da für die Ortslage Dachtmissen der Umfassungswinkel von 120° überschritten würde. Eine Verschiebung des Freihaltewinkels für Dachtmissen hätte in diesem Zusammenhang zu einer deutlichen Verkleinerung der Flächenkulisse geführt, da die dann bei BAR_02 entfallende Fläche den bei GEL_03_01 möglichen nur sehr geringen Flächenzugewinn deutlich überschreitet. Die Forderung nach Verkleinerung des Vorranggebietes Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01 südlich von Südergellersen wird gesondert erwidert.

4.2.1-03.203.26.01 GEL_ILM_LUE_01: Hinweise auf (kumulative) Planungskonflikte

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf einen Artikel der Landeszeitung verwiesen, demzufolge die Fläche südlich von Häcklingen bis zur B209 gegenüber der Teilfläche GEL_ILM_LUE_01_11 als eine von drei möglichen Flächen für ein neues Umspannwerk der Tennet in der Abstimmung sei. Weiterhin sei die Zukunft eines vorhandenen Kalksandsteinwerkes nicht final geklärt. Kumulative Belastungen ergäben sich zudem durch eine Nutzung der Bahnstrecke Lüneburg-Soltau für den Güterverkehr sowie ein Fahrsicherheitstrainingsgelände und eine Kartbahn in Embsen.
Weiterhin wird auf ein im Jahr 2018 erstelltes Lärmgutachten für den Bestandswindpark Häcklingen-Melbeck verwiesen und dessen fehlende Bezugnahme auf den Ortsteil Langenstücken kritisiert.

Erwiderung

Die angesprochene Fläche, die östlich der vorhandenen Freileitungen zwischen Häcklingen und der B 209 liegt, ist nach dem Planungskonzept des LK Lüneburg aufgrund ihrer siedlungsnahen Lage nicht für eine Windenergienutzung geeignet. Die mittlerweile bekannt gewordene Planung eines Umspannwerkes wird bei der Überarbeitung des Planungskonzeptes berücksichtigt und führt für beplante Flächenalternativen zu einer Rücknahme der Flächenkulisse Vorranggebiet Windenergienutzung.
Die bestehende Rohstoffgewinnung scheidet in diesem Zusammenhang unabhängig von der damit verbundenen Nutzungsperspektive für eine Windenergienutzung aus.
Hinsichtlich der durch die unterschiedlichen Entwicklungen bewirkten kumulativen Umweltauswirkungen wird auf den Umweltbericht (Tab. 21) verwiesen, der aufgrund der aktuellen Planung eines Umspannwerks aktualisiert wird.

4.2.1-03.204.26.02 GEL_ILM_LUE_01: Bitte um Begründung zu vermuteten Teilflächen der Potenzialfläche im Raum Häcklingen

Abwägungsvorschlag: Die Frage wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darum gebeten, eine kleine Potenzialfläche zwischen Häcklingen und Oedeme am Häcklinger Weg, die nicht als Teil von Teilfläche 01_11 zu verstehen ist, sowie eine Potenzialfläche im Gebiet Hasenburger Mühlenbach zwischen Häcklingen und Lüneburg-Bockelsberg zu begründen. Falls dies keine Potenzialflächen sind, wird um Aufklärung gebeten. Es wird kritisiert, dass dann die Kartendarstellung missverständlich ist bzw. eine Legende fehlt.

Erwiderung

Es ist unklar, auf welche Flächen sich bezogen wird. In den beschriebenen Bereichen befinden sich keine Windpotentialflächen. Im Zuge der Überarbeitung des Planungskonzeptes wird die Lesbarkeit der Textkarten nochmals überprüft und soweit möglich verbessert.

4.2.1-03.205.26.03 GEL_ILM_LUE_01_07: Forderung nach Berücksichtigung eines Friedhofs

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird der Hinweis für Teilfläche 01_07 auf einen innerhalb gelegenen Friedhof gegeben, der durch den F-Plan der Stadt Lüneburg abgesichert ist.

Erwiderung

Der Hinweis wird berücksichtigt. Der vorhandene Friedhof wird aus der Flächenkulisse entfernt.

4.2.1-03.206.26.04 GEL_ILM_LUE_01: Forderung nach Freihaltung der Teilfläche _10 als Gewerbestandort

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die Teilfläche 01_10 liegt südlich der Bundesstraße 209 und ist prinzipiell für die Entwicklung eines Gewerbestandortes geeignet. Es wird gefordert diese Fläche für die Entwicklung von Gewerbestandorten in der Samtgemeinde Gellersen von anderen Nutzungen freizuhalten.

Erwiderung

Vorschauflächen werden bei der Flächenfestlegung nicht berücksichtigt. Es liegt dem Landkreis zurzeit kein Beschluss für eine Gewerbeentwicklung vor.

4.2.1-03.207.27.01 ILM_01: Forderung nach Verlagerung der Vorranggebietsfestlegung von der Teilfläche _01 nach _06, _07 und _08

Abwägungsvorschlag: k.A

Vorgebrachte Aspekte

Es wird sich für eine Streichung der Fläche ILM_01_01 ausgesprochen und sich stattdessen für die Ausweisung der Teilflächen ILM_01_06, _07 und _08 ausgesprochen. Dadurch könnte Embsen entlastet werden. Gleichzeitig entspräche dies dem Wunsch der Gemeinde Melbeck.

Erwiderung

Die Potenzialfläche ILM_01 entfällt im 2. Entwurf, da sie nicht mehr den Eignungskriterien entspricht. Die angesprochenen Teilflächen ILM_01_06, _07 und _08 erreichen alleine nicht die für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung angesetzte Mindestgröße von 30 ha. Soweit die bezeichneten Teilflächen gleichwohl für eine Windenergienutzung vorgesehen werden soll, bleibt es unbenommen, dies im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

4.2.1-03.208.28.01 ILM_02: Forderung nach Erweiterung des Vorrangebietes

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Erweiterung der Fläche ILM_02 um eine in die Fläche hineinreichende ca. 250 m breite und ca. 1.000 m lange Waldfläche sowie eine als zu schmal ausgeschiedene Potenzialteilfläche im Süden der Teilfläche _03 gefordert. Es wird vorgebracht, dass beim Rotor-Out-Konzept auch schmalere Flächen die Möglichkeit einer Inanspruchnahme bieten, ohne mit dem Fundament die Vorranggebietsgrenzen zu überschreiten.

Erwiderung

Bei der Waldfläche handelt es sich um einen alten Waldstandort, der gemäß 3.2.1 04 LROP als Vorranggebiet Wald festzulegen ist und eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ausschließt. Der Ausschluss der schmalen südlich angrenzenden

Potenzialteilfläche ist neben dem landkreisweit einheitlich angewendeten Kriterium der Mindestbreite auch mit der Lage der Teilfläche begründet, die der Zielsetzung entgegensteht, möglichst kompake Vorranggebiete festzulegen.

4.2.1-03.209.30.01 LUE_OST_01: Einschätzung einer konfliktarmen Nutzbarkeit

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die nach abschließender Bewertung gestrichene Potenzialfläche LUE_OST_01 kontfliktarm nutzbar erscheint, soweit keine naturschutzfachlich wertvollen Waldflächen und Biotope betroffen sind und Vermeidungsmaßnahmen greifen. Die optischen und akustischen Beeinträchtigungen werden durch die Geländetopographie und die Schutzwirkung des Elbe-Seitenkanals abgemildert.

Erwiderung

Die Teilfläche _03 sowie Teile der Teilfläche _01 und _02 entfallen aufgrund der Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe zzgl. eines Mindestabstands von 200 m. Zudem liegen diese Bereiche innerhalb des Bereichs um die Platzrunde des Flugplatzes Lüneburg. Auch überlagert die Teilfläche _02 in Teilen die aktuelle Trassenplanung der BAB A 39, sodass dort im Zuge der Entwurfsüberarbeitung bereits keine Potenzailfläche mehr entsteht. Die Teilflächen _04 und _05 entfallen aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche die Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Die verbleibenden Teilflächen entfallen, da sie die Mindestflächengröße von 30 ha nicht erreichen.
Soweit Teilflächen gleichwohl für eine Windenergienutzung vorgesehen werden sollen, bleibt es unbenommen, dies im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

4.2.1-03.210.31.01 OST_01_02: Forderung nach östlicher Erweiterung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Potenzialfläche OST_01_02 in östlicher Richtung neben einem Abstand von 600 m zu Wohnhäusern im Außenbereich durch ein Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung begrenzt wird. Es wird um Überprüfung dieser Festlegung gebeten, um eine Erweiterung der Potenzialfläche zu ermöglichen. Da das Überstreichen des Rotors keinerlei Einfluss auf die Dauergrünlandnutzung hat, wird gefordert, auf einen Abstand eines Rotorradius zum Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und-entwicklung zu verzichten.

Erwiderung

Die Fläche OST_01_02 wird trotz grundsätzlicher Eignung nicht in die Flächenkulisse der VR Windenergienutzung aufgenommen (s. hierzu gesonderte Erwiderung zur Befürwortung von Vorranggebieten und Forderung nach Aufnahme weiterer Flächen).
Das Gebiet OST_01_02 wird östlich durch ein Vorranggebiet Biotopverbund begrenzt, welches einer Festlegung als VR Windenergienutzung entgegensteht. Die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Grünlandnutzung würde hingegen nicht entgegenstehen.

4.2.1-03.211.32.01 OST_02: Forderung nach nördlicher Erweiterung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Erweiterung der Potenzialfläche OST_02 im nördlichen Bereich aufgrund in Frage stehender Bedeutung für den Rotmilan gefordert.

Erwiderung

Auf Grundlage der dem Landkreis Lüneburg zur Verfügung stehenden Unterlagen zu einem Rotmilanbrutplatz wird die betroffene Teilfläche aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG ausgeschlossen. Dies gilt aus folgenden Gründen auch für den Fall, dass sich die Rotmilanbrut am Standort nicht bestätigt. Da sich die Fläche in einem Teilraum mit vergleichsweise hoher Dichte von Vorranggebietsflächen befindet, ist ein Entfall für den nördlichen Bereich der Fläche auch im Zusammenhang mit der Prüfung der Umfassungswirkung für die Ortslage Holzen begründet. Im Zusammenhang mit der naturräumlichen Situation entfallen auch die südlich angrenzenden Flächen, da es sich hier um prägende Waldbestände inmitten der offenen Flur handelt.

4.2.1-03.212.32.02 OST_02: Forderung nach Verkleinerung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine Verkleinerung der Fläche aufgrund befürchteter Einbußen im Tourismus auf dem Campingplatz in Radenbeck sowie aufgrund einer Überlastung der Gemeinde Thomasburg gefordert.

Erwiderung

Die vorgenommene Bewertung wird zur Kenntnis genommen und es wird darauf hingewiesen, dass die bezeichnete Fläche den für eine Nutzung der Windenergie im Landkreis Lüneburg angelegten Eignungskriterien entspricht. Der Campingplatz weist eine gute Sichtverschattung durch Gehölze auf und liegt zudem nicht in Hautwindrichtung zu der geplanten Fläche. Eine Verkleinerung wird nicht vorgesehen.

4.2.1-03.213.34.01 OST_04: Forderung nach Prüfung der Nutzbarkeit der Potenzialflächen aufgrund militärischer Belange

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der vorliegenden militärischen Belange im Umfeld des Vorranggebietes Windenergienutzung OST_04, die im Gebietsblatt der Begründung genannt sind, wird gefordert, diese bereits bei der Vorauswahl der Teilflächen zu berücksichtigen, da sie erhebliche planungsrelevante Auswirkungen haben und als Tabukriterien gewertet werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutzbereich für die militärischen Anlagen bei Wendisch Evern im RROP 2019 des Landkreises Uelzen als "Sperrgebiet" für Windenergieanlagen ausgeschlossen wurde und gefordert, im Sinne der Rechtssicherheit für spätere Planungen zu prüfen, ob diese Flächen für die Windenergie grundsätzlich nutzbar sind.

Erwiderung

Im Zuge der Erstellung des 1. RROP-Entwurfs wurde die Bundeswehr in die Windenergieplanung des Landkreis Lüneburg mit einbezogen. Die Flächenkulise der Vorranggebiete Windenergienutzung enthält keine Windenergiegebiete, gegen die es seitens der Bundeswehr Bedenken gibt. Soweit militärische Belange vorliegen, können diese auf der Zulassungsebene berücksichtigt werden. Es ist nicht erforderlich, entsprechende Belange bereits bei der Vorauswahl der Teilflächen zu berücksichtigen. Dies wird durch die Stellungnahme der Bundeswehr im Beteiligungsverfahren zum 1. RROP-Entwurf bestätigt.

4.2.1-03.214.34.02 OST_04: VR Wind steht südwestlicher Siedlungsentwicklung von Barendorf entgegen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Eine Ausdehnung des Vorranggebietes für Windenergieanlagen im südwestlichen Bereich von Barendorf wird abgelehnt, da eine mögliche weitere Entwicklung des Ortes nicht mehr gewährleistet ist (Begrenzung im Norden, Süden und Osten durch Waldflächen).

Erwiderung

Die aus Sicht der Regionalplanung für den Ort notwendigen Erweiterungsflächen können durch Nachverdichtung sowie Siedlungserweiterungsflächen weiterhin bereit gestellt werden, insbesondere da am südlichen Ortsrand bereits aktuell ein Bestandswindpark zu Einschränkungen führt, an denen sich durch die Planung nur eine unwesentliche Änderung ergibt.

4.2.1-03.215.34.03 OST_04: Hinweis auf Überlagerung der Trasse A 39

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass in der zeichnerischen Darstellung ein Verlauf des Vorranggebietes Autobahn für die A39 dargestellt ist, der durch die Teilfläche OST_04_03 verläuft und dementsprechend zu einem Ausscheiden der Teilfläche an dieser

Stelle aus der Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung führen müsste.

Erwiderung

Es handelt sich hierbei um einen inhaltlichen Fehler, der durch Korrektur des VRG Windenergienutzung behoben wird.

4.2.1-03.216.34.04 OST_04_07: Hinweis auf genehmigten Bodenabbau im Flurstück 120/1 und Forderung nach Festlegung eines Vorranggebiets Rohstoffgewinnung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass im Bereich westlich der K28 zwischen Volkstorf und Barendorf auf einem genannten Flurstück in der Gemarkung Volkstorf anstelle des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung (Teil von OST_04) ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt wird, da für das beschriebene Flurstück mit Datum vom 25.11.2019 eine Genehmigung zum Bodenabbau vorliegt. Es handelt sich um eine Lagerstätte 2. Ordnung nach Rohstoffsicherungskarte des LBEG; die morphologische Lage erscheint für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht sinnvoll. Ein VR Rohstoffgewinnung böte zudem die Möglichkeit, den vorhandenen Abbau zu erweitern, was insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung der BAB 39 sinnvoll ist.

Erwiderung

Die Teilfläche OST_04_07 wird aus der Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung herausgenommen.
Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung im RROP wurden nach Rohstoffgutachten 2019 mit Bedarfsüberdeckung festgelegt. Es ist nicht vorgesehen weitere Gebiete aufzunehmen. Es ist nicht erforderlich, bereits genehmigte Rohstoffgewinnungsgebiete über eine Festlegung im RROP zu sichern.

4.2.1-03.217.34.05 OST_04_07: Befürchtete Beeinträchtigung der gewerblichen Entwicklung durch VR Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eingewendet, dass durch den Sicherheitsabstand von 200 m zu Gewerbeflächen bzw. Industriegebieten, die Entwicklung bzw. Erweiterung eines (angedachten) Gewerbe-/ Industriegebiets westlich des bestehenden Industriegebiets in der Gemeinde Vastorf ausgeschlossen wird. Aufgrunddessen wird gefordert, auf das Vorranggebiet Windenergienutzung OST_04_07 im Bereich der Ackerflächen zu verzichten.

Erwiderung

Das Planungskonzept des Landkreis Lüneburg berücksichtigt lediglich Flächen, die bereits gemäß der vorbereitenden Bauleitplanung gesichert sind, jedoch keine Flächen aus Entwicklungskonzepten oder die planerisch nicht verfestigt sind.

4.2.1-03.218.38.01 OST_DAH_BLE_01: Windanlagen beeinträchtigen Weidefläche von Pferdepensionsbetrieb

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass 5,5 ha Weideflächen eines Pferdepensionsbetriebs unmittelbar an die ausgewiesenen Windenergieflächen grenzen und es wird befürchtet, dass diese damit praktisch für Pferde nicht mehr nutzbar sein werden und ein großer Schaden entstehen wird. Zusätzlich ist fraglich, ob der Pensionsbetrieb rentabel bleibt, da der Standort an Attraktivität verlieren wird und keine alternativen Weideflächen und Ausreitgebiet angeboten werden könnten.

Erwiderung

Es werden keine stichhaltigen Gründe angegeben, warum die benannten Weideflächen und Ausreitwege nach Installation von benachbarten WEA nicht mehr nutzbar wären. Zur Frage der Auswirkungen von WEA auf Pferde wird verwiesen auf http://www.bi-gersfeld.de/downloads/jan15-windenergie_wea_wka_pferd_17-11-2004.pdf. Ein Eintreten von Nutzungseinschränkungen oder anderweitigen Schäden ist demzufolge nicht zu erwarten.

4.2.1-03.219.38.02 OST_DAH_BLE_01: Hinweise auf fehlende Berücksichtigung von Gebäude unter Denkmalschutz, Bodendenkmalen und Tierarztpraxis

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird teilweise gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass ein denkmalgeschütztes Waldarbeitergehöft, bestehende Bodendenkmäler, Grabhügel sowie eine Tierarztpraxis bei der Planung unberücksichtigt bleiben.

Erwiderung

Das erwähnte Gehöft wird aufgrund des zu Wohngebäuden im Außenbereich einzuhaltenen Abstands berücksichtigt werden und aufgrund der teils guten Sichtverschattung durch Wald- und Gehölzbestände nicht unzumutbar beeinträchtigt. Soweit für die Tierarztpraxis eine Wohnnutzung verzeichnet ist, wird der erforderliche Mindestabstand eingehalten. Etwaige Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern bzw. Grabhügeln werden im Zulassungsverfahren berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung kann u.U. im Zuge der Anlagenpositionierung vermieden werden.

4.2.1-03.220.38.03 OST_DAH_BLE_01_06: Forderung nach Beibehalt des bisherigen Vorranggebiets Windenergienutzung nordöstlich Thomasburg

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, analog zum bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Süttorf im Bereich des ebenfalls in OST_DAH_BLE_01_06 liegenden bestehenden Vorranggebietes Thomasburg auf eine pauschale Erhöhung des Siedlungsabstandes von 800 m auf 900 m zu verzichten und in diesem Bereich die Festlegung als Vorranggebiet aus dem RROP 2016 beizubehalten, um ein zukünftiges Repowering zu ermöglichen. Für das Gebiet wurde erst 2021 die Baugenehmigung erteilt.

Erwiderung

Bei dem bereits im RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 festgelegten Vorranggebiet wird ein gegenüber dem Bestand unveränderter Siedlungsabstand von 800 m berücksichtigt; die Fläche wird in die Gebietskulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung übernommen.

4.2.1-03.221.39.01 SCH_01: Forderung nach Erweiterung des Vorranggebietes um weitere Teilflächen aufgrund fehlender entgegenstehender Belange

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird Überraschung dahingehend geäußert, dass im Bereich der Samtgemeinde Scharnebeck alle Potentialflächen bis auf die bereits mit Windkraftanlagen bebaute Fläche SCH_01_01 für die Nutzung von Windenergie herausgefallen sind. Es wird eine ablehnende Haltung des Planungsträgers gegenüber der Windkraft vermutet. Es wird sich für die Ausweisung weiterer Teilflächen ausgesprochen. Es werden Synergieeffekte durch ein Zusammenspiel zwischen Windkraft, Solarenergie, grünem Wasserstoff und Biogas sowie die Möglichkeit eines Fernwärmenetzes und die Nutzung von Thermobatterien gesehen. Zudem werden Einnahmen aus Gewerbesteuern und akzeptanzfördernde finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger genannt. Es wird auf die höhere Flächenproduktivität von Windkraftanlagen gegenüber Photovoltaik sowie auf eine geringe Kompensationserfordernis aufgrund fehlender Betroffenheit von Wald hingewiesen.
Es werden besonders die Teilflächen 01_05 und 01_07 in großen Teilen als geeignet angesehen, und es wird deren Ausweisung gefordert.
Für die Teilfläche 01_07 wird vorgebracht, dass keine Belange der Windenergienutzung entgegenstehen, es bereits eine technische Vorprägung durch den Elbe-Seiten-Kanal gibt, ausreichende Schutzabstände zu den Siedlungsbereichen eingehalten werden können und es nur wenige planerische Einschränkungen gibt. Es besteht zudem keine Einschränkung durch Leitungen und Sicherheitsstreifen. Die Fläche liegt günstig zur standortnahen Versorgung von Wohnsiedlungen und Gewerbe. Weiterhin wird vorgebracht, dass ein älterer Brutnachweis des Rotmilans im 1. Entwurf (Tab. 64: Gebietsblatt zu SCH_01, S. 466 ff.) ursächlich für einen Wegfall des südlichen Teilbereiches der Potenzialfläche SCH_01_07 war. Der nördliche Teil entfällt auf Grund zu geringer Größe (s. Begründung Abschnitt 4.2, S. 282 i.V.m. Tabelle 64, Abschnitt 2, S. 470). Laut Umweltbericht sind Nachweise von Uhu, Schwarzstorch und Rotmilan vorhanden, aber es ist auf nachfolgender Planungsebene zu untersuchen, ob derzeit tatsächlich Brutstandorte bestehen. Aufgrund der Volatilität der Brutplatznutzung von Rotmilanen wird der angeführte ältere Brutnachweis für einen Flächenausschluss als nicht stichhaltig angesehen. Es wird gefordert zu prüfen, ob die Horste aktuell besetzt sind. Im Rahmen einer avifaunistischen Erhebung (2019, 2020) ist kein Brutplatz des Rotmilans im Umfeld der Fläche bis zu 1.500 m festgestellt worden, sodass eine nochmalige Prüfung und ggf. Wiederaufnahme der Fläche geboten ist. Das stetige Auftreten von

einzelnen Rotmilanen lässt vermuten, dass es sich bei dem Teilgebiet 01_07 lediglich um ein Jagdgebiet des Rotmilans handelt. Es wird gefordert, bei bloßem Verdacht von Brutstandorten keinen pauschalen Mindestabstand einzuhalten. Es wird die Ansicht vertreten, dass die Begründung für einer Verkleinerung oder den Wegfall von SCH_01_07 fehlt.
Neben einem Fehlen entgegenstehender Belange wird angeführt, dass beabsichtigt ist, im Bereich der Teilfläche 01_07 fünf Windenergieanlagen zu errichten. Folgende regionalplanerische Belange werden dabei berücksichtigt:

- Das Fließgewässer "Neetze" nördlich der Teilfläche ist von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß §30 BNatSchG i.V.m. §24 NAGBNatSchG umgeben, die im Rahmen des RROP als Schutzgebiete betrachtet werden. Zuzüglich eines Schutzstreifens von 200 m steht diese Fläche einer Bebauung mit WEA nicht zur Verfügung.
- Westlich befindet sich der Elbeseitenkanal, welcher zzgl. eines Abstandes von 50 m nicht für Windenergieanlagen zur Verfügung steht. Auf Grundlage der Rotor-Out-Planungen wird zusätzlich ein Puffer in Höhe des halben Rotordurchmessers der Referenzanlage (Radius=60 m) mitberücksichtigt.
- Die Kreisstraßen K53 und K29 werden mit einem Puffer von 20 m zzgl. des Rotorradius berücksichtigt.
- Es wird auf Grundlage des Rotor-Out-Prinzips ein Puffer von 60 m entlang der Bahntrasse eingehalten.
- Es wird die Errichtung von bis zu 5 Windenergieanlagen der 7 MW-Klasse geplant, wobei ein Teil der öffentlichen Beteiligung für umliegende Gemeinden zur Verfügung stehen wird. Darüber hinaus ist geplant den erzeugten Strom zur Produktion von grünem Wasserstoff im Lüneburger Hafen einzusetzen. Dafür ist eine Stromdirektleitung zwischen den in Scharnebeck auf der Teilfläche 01_07 geplanten Windenergieenergieanlagen und der Energiewandlungsanlage im Gewerbe- / Industriegebiet ‚Bilmer Berg I' einzurichten.

Es wird für die Siedlung Fischhausen eine fehlerhafte Zuordnung als Innenbereich mit zu großem Siedlungsabstand kritisiert. Alternativ wird eine Einstufung als Splittersiedlung gefordert, da die Anzahl an Wohngebäuden nicht korrekt geprüft wurde. Dem angelegten Schutzabstand von 900 m zum LBZ Echem wird widersprochen mit der Begründung, dass es sich bei dem Bildungszentrum gemäß Bebauungsplan Nr. 17 ausschließlich um eine bauliche Anlage zum Zwecke der landwirtschaftlichen Ausbildung handelt und eine reine Wohnnutzung ausgeschlossen werden kann. Es wird ein Schutzabstand entsprechend dem Wohnen im Außenbereich gefordert.
Eine Festlegung zusätzlich zur Teilfläche SCH_01_01 wäre ebenfalls mit den Kriterien der Raumordnung zu vereinbaren, da kein Mindestabstand zwischen den Eignungsflächen einzuhalten ist.

Erwiderung

Es werden keine weiteren Teilflächen der Potentialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Zwar kommt es im südwestlichen Bereich der Teilfläche 01_01 zu einer Erweiterung aufgrund einer Korrektur der Siedlungsabstände bei gleichzeitiger Unterteilung in die Teilflächen 01_01a und 01_01b aufgrund des zu berücksichtigenden ehemaligen Landwehrgrabens Ilau-Schneegraben als historisches Kulturlandschaftselement. An der Nichtfestlegung der geforderten Teilflächen 01_05 und 01_07 wird jedoch festgehalten. Für beide Flächen besteht nach wie vor ein hohes avifaunistisches Konfliktpotenzial innerhalb und im direkten Umfeld der Potenzialflächen. Die im Zusammenhang mit der Teilfläche 01_07 genannte avifaunistische Untersuchung aus den Jahren 2019/20 erbringt im Gegensatz zu den in der Bewertung zugrunde gelegten Daten vom NLWKN keine neuen Nachweise von Brutstandorten des Rotmilans angrenzend an die Teilfläche SCH_01_07. Es wird darauf hingewiesen, dass die Daten des NLWKN ebenfalls aus dem Jahr 2019 stammen und damit genauso alt sind wie die angegebene Kartierdaten. In der Überarbeitung für den 2. Entwurf wurde unter vollständiger Berücksichtigung der Daten des NLWKN die Teilfläche 01_07 weiterhin in allen Varianten verkleinert. Zudem werden auch die nach dieser Verkleinerung verbleibenden Bereiche der Teilfläche 01_07 nicht als Vorranggebiet ausgewiesen, da hier laut UNB mit erhöhtem Konfliktpotenzial mit weiteren WEA-sensiblen Wiesenvogelarten zu rechnen ist. Hinsichtlich der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich bedarf es daher auch keiner weiteren Erwiderung.
Das gemeindliche Interesse an Einnahmen aus der Gewerbesteuer ist nachvollziehbar. Die Gebietsfestlegungen sind jedoch Ergebnis eines kriteriengestützten Auswahlprozesses, bei dem einerseits fachlich begründete Restriktionskriterien, andererseits Eignungskriterien aus verschiedenen Themenbereichen zur Anwendung kommen. Soweit weitere Flächen für eine Windenergienutzung vorgesehen werden sollen, bleibt es unbenommen, dies im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.
Der Hinweis, dass Fischhausen aus lediglich zwei Wohnhäusern mit einigen Nebengebäuden besteht, anstatt aus einer Ansammlung vieler Wohnhäuser, wird aufgenommen und der Text im Gebietsblatt zur Potentialfläche SCH_01 entsprechend geändert. Keiner Änderung bedarf es hingegen hinsichtlich des Schutzabstandes, da Fischhausen bereits als "Wohnen im Außenbereich" eingestuft ist. Der Schutzabstand zum LBZ Echem wird angepasst.

4.2.1-03.222.39.02 SCH_01: Hinweis auf eingeschränkte Nutzbarkeit von Teilfläche 01 aufgrund einer querenden Erdgasleitung und Forderung nach Festlegung der Teilfläche 07

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf eine eingeschränkte Nutzbarkeit der Teilfläche SCH_01_01 aufgrund einer querenden Erdgasleitung hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird auf die Rundverfügung "Abstand von Windkraftanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus" des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie verwiesen, wonach das Abstandskriterium für Windenergieanlagen mit Sicherheitsvorkehrungen zu untertägigen Anlagen mindestens die einfache Gesamthöhe der Windenergieanlage beträgt. Für die Erstellung des RROPs wurde eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m zugrunde gelegt. Der einzuhaltende Abstand müsste somit mindestens 200m betragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Teilfläche SCH_01_07 nicht mit einer solchen Einschränkung behaftet ist, weshalb diese vorrangig auszuweisen ist.

Erwiderung

Da von dem in der Rundverfügung genannten Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Erdgasleitungen im Einzelfall abgewichen werden kann, ist eine eingeschränkte Nutzbarkeit der von einer Erdgasleitung durchquerten Teilfläche SCH_01_01 nicht von vornherein anzunehmen. Vielmehr wird im Baugenehmigungsverfahren geprüft, welche Sicherheitsabstände im jeweiligen Fall erforderlich und einzuhalten sind.
Die Teilfläche SCH_01_07 ist nach Durchführung der Einzelfallprüfung nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Eine diesbezügliche Erwiderung erfolgt an anderer Stelle. Die Tatsache, dass diese Teilfläche nicht von einer Erdgasleitung durchquert wird, ändert nichts an dem Abwägungsergebnis.

4.2.1-03.223.40.01 SCH_OST_01 / S_48 Sülbeck: Forderung nach Änderung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung in Vorranggebiet Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, für konkret benannte Flurstücke die Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung zurückzunehmen und stattdessen dem Vorranggebiet Windenergienutzung SCH_OST_01 zuzuführen. Dies wird damit begründet, dass seitens der Flächeneigentümer zum Sandabbau ohenhin keine Zustimmung gegeben wird. Eine Zusammenführung der Potenzialflächen SCH_OST_01_02 und _03 hätte den Vorteil, dass dies nicht mehr im Genehmigungsverfahren beachtet und bearbeitet werden muss und dass möglicherweise mehr Windkraftanlagen als Beitrag zur Energiewende errichtet werden könnten.

Erwiderung

Die genannten Flächen betreffen des Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_48. Dies wird aufgrund mangelnder Rohstoffqualitäten aus dem RROP herausgenommen (s. vorangestelltes Sachargument). Die bereits einzelfallgeprüfte Potentialfläche für die Windenergie kann dadurch als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass Einwänden zur Änderung der Festlegung von Rohstoffabbaugebieten zu Gebieten für Erneuerbare Energienutzung nicht grundsätzlich gefolgt wird, da Rohstoffe standortgebunden vorliegen. Die Eigentumsverhältnisse spielen auf der Ebene der Raumordnung keine entscheidende Rolle bei der Flächensicherung auf bestimmten Standorten. Im Rohstoffgutachten und Windkonzept werden landkreisweite Kriterien für die gewählten Standortalternativen angewandt.

4.2.1-03.224.41.01 SCH_OST_02: Forderung nach Festlegung der Teilfläche _01 als Vorranggebiet Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Teilfläche SCH_OST_02_01 nicht, wie in der Begründung dargestellt, von mehreren Gräben durchzogen wird. Der Ausschluss der Potenzialfläche als Resultat lediglich eines Vorbehaltsgebietes Biotopverbunds und der pauschalen Erhöhung der Siedlungsabstände sowie des Unterschreitens der willkürlich festgelegten Mindestgröße von 30 ha wird kritisch gesehen und es wird eine erneute Überprüfung mit einer zukunftsweisenden Gewichtung der Kriterien gefordert.

Erwiderung

SCH_OST_02_01 entfällt im 2. Entwurf. Hinsichtlich der Aussagen zu den Gräben in der Teilfläche zeigt die Ergebniskarte der Potenzailflächenbewertung, dass mindestens zwei Gräben vorhanden sind. An der Begründung für den Wegfall wird festgehalten. Biotopverbundflächen für Gewässer- und Auen-Verbund stehen einer Windenergienutzung entgegen. Die verbleibende Fläche unterschreitet die Mindestgröße als selbst gewähltes planerisches Kriterium, dessen Anwendung durch eine Einzelfallprüfung ergänzt wird. Unabhängig davon würde eine Festlegung dieser Fläche die teilregionale Belastung in der Umgebung von Neetze weiter erhöhen. Dies soll jedoch vermieden werden.

4.2.1-03.225.41.02 SCH_OST_02_04: Forderung einer Erweiterung nach Süden

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine Erweiterung der Potenzialteilfläche SCH_OST_02_04 nach Süden gefordert. Als Begründung wird angeführt, dass sich hierdurch eine effiziente Flächennutzung durch räumliche Konzentration erreichen lässt und dass es zu geringeren Auswirkungen der Umfassungswirkung sowie von Emissionen und Lärm kommt, wenn bereits bestehende Flächen erweitert werden. Es wird dadurch eine höhere Akzeptanz in der Bevölkerung erwartet. Weiterhin wird angeführt, dass bereits vorhandene Infrastruktur genutzt werden kann, es Zuspruch seitens der Gemeinde Reinstorf gibt und das Waldszenario eine Erweiterung der Teilfläche _04 ermöglicht. Durch die Konzentration auf den Bestandspark und die Lage im Wald wird das Landschaftsbild weniger

beeinträchtigt und die Lärmwirkung ist aufgrund des Windrauschens im Wald vergleichsweise geringer als bei einer Planung auf einer Freifläche. Zudem sind die betroffenen Waldflächen ín einem niedersachsenweiten Vergleich durch eine unterdurchschnittliche Vitalität gekennzeichnet.

Erwiderung

Das Planungskonzept des Landkreis Lüneburg sieht vor, die Belastung von Ortslagen im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung soweit wie möglich zu begrenzen. Zugleich soll der Anteil an Wald in Vorranggebieten Windenergienutzung möglichst gering gehalten werden. Der Ort Neetze ist bereits durch die Ausweisung zweier Vorranggebiete im Südwesten (SCH_OST_02) und im Osten (OST_DAH_BLE_01) belastet und soll nicht durch eine Erweiterung der Teilfläche SCH_OST_02_04 weiter belastet werden, zumal es eines Freihaltewinkels zwischen den genannten Windenergiegebieten zum Schutz von Neetze, aber auch von Holzen, vor unzumutbarer Umfassung bedarf und sich die Fläche im Wald befindet. Von einer Erweiterung wird abgesehen.

4.2.1-03.226.41.03 SCH_OST_02_03: Forderungen in Bezug auf das Vorranggebiet

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Festlegung der Teilfläche SCH_OST_02_03 wird grundsätzlich begrüßt, da die Geräuschbelastung durch die Erhöhung der Anzahl an Windenergieanlagen im Vergleich zum bestehenden Vorranggebiet, welches Teil der Teilfläche ist, nur in geringem Umfang zunehmen wird, da sich die Schallwellen überlagern und ggf. nivellieren können und die Windrichtung die gleiche ist. Es wird gefordert, dass der Abstand vom geplanten Fahrradweg von Lüneburg nach Neetze zu den Windenergieanlagen dem Abstand bei normalen Straßen entspricht und dieser auch während der Bauzeit nutzbar bleibt. Im zur Erholung genutzen Kiefern- und Mischwald muss der Erhalt alter Einzelbäume und Baumgruppen gesichert, sowie sein Erholungswert berücksichtigt werden. Es bestehen angelegte und wild gewachsene Hecken für den Biotopverbund, die u.a. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Bebauungsplanes für die bestehenden Windenergieanlagen sind. Es wird auf das avifaunistische Gutachten und Fledermausgutachten hingewiesen, die in die Bewertung des Landkreises für die Erweiterung dieses Standorts einfließen sollten.

Erwiderung

Die Forderungen beziehen sich auf die Genehmigungsebene und sind im Zulassungsverfahren zu prüfen.

4.2.1-04.01 Forderung nach Verwendung des Begriffs "Bestandsanlagen" in 4.2.1 04, Satz 1

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird empfohlen, in Ziffer 4.2.1 04, Satz 1 anstatt des Begriffes "Altanlagen" den Begriff "Bestandsanlagen" entsprechend § 16b BImSchG zu verwenden.

Erwiderung

Der Begriff wird entsprechend korrigiert.

4.2.1-04.02 Forderung nach Klarstellung einer Privilegierung des Repowerings im Außenbereich in 4.2.1 04

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass der Windenergieerlass 2021 des Landes Niedersachsen Folgendes besagt: "Grundsätzlich ist [...] das standorterhaltende Repowering-Potenzial in Niedersachsen möglichst umfänglich zu nutzen, um zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen." Auch bundesgesetzlich ist es das Ziel, bestehende akzeptierte Standorte zu erhalten. Repowering muss dringend außerhalb ausgewiesener Flächen im Außenbereich privilegiert sein. Die sollte auch im Hinblick auf das überragend öffentliche Interesse der Erneuerbaren Energie (§ 2 EEG) in Punkt 4.2.1 Ziffer 04 klargestellt werden. Der § 245e (3) BauGB besagt, dass eine Ausschlusswirkung den Vorhaben nach §16b BImSchG nicht entgegengehalten werden kann.

Erwiderung

In Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsgrundlagen wird die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im

Landkreis Lüneburg nicht mehr mit einer Ausschlusswirkung außerhalb der festgelegten Vorranggebiete verbunden sein. Insoweit hat die Festlegung auch keine Rechtswirkung auf mögliche Repoweringvorhaben nach §16b BImSchG von außerhalb der festgelegten Gebiete gelegenen Windenergieanlagen. Deren Zulässigkeit richtet sich nach den einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen unter Beachtung des § 16b Abs. 4.

4.2.1-04.03 Forderung nach Eingehen auf rechtliche Möglichkeiten des Repowerings gemäß BImSchG und BNatSchG

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass der Bundesgesetzgeber den §16b BImSchG (zusätzlich § 45c BNatSchG) vorgelegt hat, um das Repowering zu vereinfachen. Die Regelung schreibt vor, dass alle Vorbelastungen der Bestandsanlagen in einem Genehmigungsverfahren von zu repowernden Anlagen Berücksichtigung finden müssen. Den Kommunen müssen hier die Möglichkeiten aufgezeigt werden und eine dringende Empfehlung ausgesprochen werden, Anlagen in den jeweiligen Gemeindegebieten auf Grundlage des §16b BImSchG (§45c BNatSchG) zu repowern. Es wird angemerkt, dass die regionale Raumordnungsbehörde an dieser Stelle nicht bremsen darf. Es wird kritisiert, dass der §16b BImSchG in Zusammenhang mit § 45c BNatSchG in den Unterlagen keine Erwähnung findet.

Erwiderung

Die bezüglich des Repowerings zwischenzeitlich in Kraft getretenen rechtlichen Neuregelungen werden in der Begründung aufgegriffen. Dabei ist § 45c BNatSchG auf das Zulassungsverfahren bezogen. Eine indirekte Berücksichtigung dieser Regelung erfolgt gleichwohl, indem die Vorbelastungen durch bestehende WEA bei der Bewertung von Informationen zu kollisionsgefährdeten Vogelarten berücksichtigt werden. Die Zielsetzung des Landkreis Lüneburg ist es, Repowering von WEA bevorzugt innerhalb der festgelegten Windenergiegebiete umzusetzen. Die Festlegung eines entsprechenden Grundsatzes in 4.2.1 04 verleiht dieser Zielsetzung Ausdruck, steht dem § 16b Abs. 2 Nr. 2 BImSchG jedoch nicht entgegen.

4.2.1-04.04 Forderung nach prioritärer Genehmigung von Außenbereichsvorhaben außerhalb von VR Windenergienutzung und Vorantreiben von Modernisierungsmaßnahmen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Außenbereichsvorhaben, die sich außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung befinden, privilegiert zu genehmigen und die Modernisierung von Windenergieanlagen ohne großen Genehmigungsaufwand prioritär voranzutreiben.

Erwiderung

Die Forderung bezieht sich nicht auf die das RROP, sondern auf die Zulassungsebene. Die Zulassung von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung richtet sich nach den dafür maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen.

4.2.1-04.05 Hinweis auf Befürwortung von 4.2.1 04 nur bei Beibehaltung von Zahl und Dimensionierung bestehender Anlagen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Festlegung 4.2.1 04 nur begrüßt und unterstützt wird, wenn der Anlagentausch nur eins zu eins und im Umfang der bisherigen Anlagendimensionen erfolgt.

Erwiderung

Im RROP können keine konkreten Vorgaben zu Anlagenart und -zahl getroffen werden. Dies erfolgt auf Zulassungsebene.

4.2.1-04.06 Hinweis auf Entbehrlichkeit von 4.2.1 04, Satz 2

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass der Plansatz in Ziffer 4.2.1 04, Satz 2 entbehrlich ist, da das darin formulierte Ziel, wie in der Arbeitshilfe Windenergie ausgeführt, der Rechtslage entspricht und auch die Begründung nur einer Klarstellung dient.

Erwiderung

Satz 2 in Ziffer 04 wird gestrichen, da dieser der Rechtslage entspricht und es somit keiner weiteren Regelung bedarf.

4.2.1-05.01 Forderung nach einer konkreteren Begriffsverwendung in Ziffer 05, Satz 1 sowie nach Klarstellung zur Festlegung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, in Ziffer 4.2.1 05, Satz 1 zur Klarstellung anstatt des Begriffes "Anlagen" den Begriff "Windenergieanlagen" zu verwenden. Außerdem wird eine klare Aussage zu Art und Größe von Windenergieanlagen gefordert. Es wird angemerkt, dass es unterschiedliche Hersteller, Bauhöhen und Konzepte gibt.

Erwiderung

Der Begriff wird entsprechend geändert. Die Festlegung richtet sich an die Zulassungsebene. Sie soll eine einheitliche Anlagenkonfiguration für neu zu planende Windparks unterstützen. Dies dient einer Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Auf Regionalplanungsebene können keine konkreten Angaben zu Art und Größe von Windenergieanlagen erfolgen.

4.2.1-05.02 Forderung nach Streichung von 4.2.1 05, Satz 2

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Ziffer 4.2.1 05, Satz 2 zu streichen, da Windvorranggebiete keiner Sicherung durch kommunale Bauleitplanung bedürfen und eine bauleitplanerische Festsetzung der im RROP ausgewiesenen Vorranggebiete zu einer zeitlichen Verzögerung des Windenergieausbaus führen würde. Sollte die Festlegung anders gemeint sein, so wird um Klarstellung gebeten.

Erwiderung

Der Einwendung wird gefolgt und Ziffer 4.2.1 05, Satz 2 gestrichen, da aufgrund der aktuellen Rechtslage eine zusätzliche bauleitplanerische Sicherung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht erforderlich ist.

4.2.1-06.01 Befürchtung von Beeinträchtigungen durch Schattenschlag und Forderung nach Sonderprüfung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine erhebliche Betroffenheit von Ortschaften durch benachbarte Vorranggebiete Windenergienutzung durch Schattenschlag befürchtet, verbunden mit unzumutbaren negativen Auswirkungen auf die Gesundheit, die Wohnqualität, Erholung und Freizeit, wie sportliche Aktivitäten, sowie den Tourismus. Für die Tourismuswirtschaft wird mit wirtschaftlichen Einbußen gerechnet.
Es wird eine Sonderprüfung gefordert, um Beeinträchtigungen auszuschließen. Es wird außerdem gefordert, topographische Besonderheiten, wie Geländeerhebungen, besonders zu bewerten, und zu berücksichtigen, dass die heutigen Windenergieanlagen höher sind, als die der Windenergieplanung zugrunde liegende Referenzanlage, was wiederum zu einer nochmals erhöhten Belastungswirkung führt.
Es wird gefordert, Windenergieanlagen bei niedrigem Sonnenstand, welcher zu einem langen Schlagschatten führt, abzuschalten, und bemängelt, dass der Schattenschlag in der heutigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt wird.

Erwiderung

Mit der Festlegung von vorsorgeorientierten Mindestabständen erfolgt bereits durch das RROP eine weitgehende Vermeidung unzulässiger Belastungswirkungen. Mögliche Beeinträchtigungen durch Schattenschlag werden zudem im Zulassungsverfahren geprüft, wo auf Grundlage von Fachgutachten gegebenenfalls Betriebseinschränkungen festgelegt werden, sodass eine Einhaltung der geltenden Grenzwerte sichergestellt wird. Entsprechende Untersuchungen können erst im Zulassungsverfahren durchgeführt

werden, da erst dann Standort, Anzahl und Typ der geplanten Windenergieanlagen mit ihrer Emissionscharakteristik feststehen. Eine Sonderprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist mangels Anlagenbezug nicht möglich. Die Regionalplanung hat auf das Zulassungsverfahren keinen Einfluss.

4.2.1-06.02 Beeinträchtigung durch Eisabwurf bzgl. Wander-/ Fahr-/ Reitradwege

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine potentielle Verletzungsgefahr durch Eiswurf von Windenergieanlagen insbesondere im Bereich von Rad-, Spazier- und Reitwegen befürchtet. Es wird befürchtet, dass die Möglichkeiten der Freiraumnutzung im Bereich der Vorranggebiete Windenergienutzung dadurch in den Wintermonaten stark eingeschränkt werden und, soweit Windenergieanlagen im Wald errichtet werden, ganze Wälder nicht betreten werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass es bereits Eiswurfgutachten gibt, die nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

Erwiderung

Das Risiko gegenüber Eiswurf wird durch im Zulassungsverfahren festzulegende Abstandsregeln sowie durch geeignete betriebliche Maßnahmen gemindert. Soweit gleichwohl Risiken verbleiben, werden geeignete Warnschilder aufzustellen sein. Derartige Situationen werden jedoch auf seltene Wetterereignisse wie beispielsweise Eisregen beschränkt bleiben, bei denen nicht von einer besonders intensiven Freiraumnutzung ausgegangen wird. Eiswurfgutachten, soweit diese im norddeutschen Tiefland überhaupt erforderlich sind, sind ebenfalls Gegenstand des Zulassungsverfahrens

4.2.1-06.03 Forderung nach Einsatz von Windenergieanlagen mit hohen Effizienzgraden

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, beim Einsatz von Windenergieanlagen die aktuell höchste technische Entwicklung bzw. Technik mit höheren Effizienzgraden zu verwenden, um auf diese Weise weniger Flächen für Windenergiegebiete ausweisen zu müssen.

Erwiderung

Für die Flächenfestlegung der Regionalplanung spielt die Effizienz von Windenergieanlagen lediglich indirekt eine Rolle, indem durch die Planung solcherart geeignete Standorte ausgewählt werden, auf denen die Windenergieanlagen ohne große Einschränkungen betrieben werden können. Das zu erfüllende regionale Teilflächenziel wurde durch das Land Niedersachsen bestimmt. Der Landkreis Lüneburg hat diesbezüglich keine eigene Entscheidungskompetenz.

4.2.1-06.04 Forderung nach Ergänzung der Zuständigkeit der Betreibenden für eine Belastungsminimierung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, in Punkt 4.2.1 06 die Zuständigkeit der Betreibenden für die Minimierung der Belastung durch Windenergieanlagen zu ergänzen. Weiterhin wird gefordert, sich für gesetzliche Änderungen einzusetzen, die diese Zuständigkeit der Betreibenden rechtssicher verankern.

Erwiderung

Die Zuständigkeit der Betreiber für eine Belastungsminimierung wird im Zulassungsverfahren geregelt, ohne dass es hierfür einer Festlegung im RROP bedarf. Zuständig ist hier der Landkreis Lüneburg in seiner Funktion als Untere Immissionsschutzbehörde. Das Planfeststellungsverfahren ist in den §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gesetzlich geregelt. Mit dem abschließenden Planfeststellungsbeschluss werden die Betreiberpflichten dezidiert geregelt. Damit ist eine rechtssichre Verankerung gegeben. Es bedarf keiner Ergänzung oder Änderung gesetzlciher Regelungen.

4.2.1-06.05 Forderung nach einer Ausgleichspflanzungen für Windenergieanlagen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Ausgleichspflanzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorzunehmen, die auch als Sicht- und Lärmschutz zu benachbarten Ortschaften dienen.

Erwiderung

Die Forderung richtet sich an die Zulassungsebene. Auf Ebene der Regionalplanung erfolgen keine diesbezüglichen Festlegungen.

4.2.1-07.01 Forderung nach inhaltlicher Konkretisierung von Ziffer 4.2.1 07

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte
Es wird gefordert, die Festlegung in Ziffer 4.2.1 07 inhaltlich zu konkretisieren. Desweiteren wird am Beispiel "Vermaisung" darauf hingewiesen, dass bereits bedeutende Auswirkungen auf Landschaftsbild, Kulturlandschaft und Artenschutz eingetreten sind.

Erwiderung

Eine inhaltliche Konkretisierung der Festlegung erübrigt sich, da Ziffer 4.2.1 07 gestrichen wird. Die Festlegung ist entbehrlich, da der Ausschluss von Bioenergieanlagen in den genannten Vorranggebieten sich aus den jeweiligen Festlegungen ergibt.

4.2.1-07.02 Begrüßung der Festlegungen zum Bau und zur Nutzung von Bioenergieanlagen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Festlegungen zum Bau und zur Nutzung von Bioenergieanlagen in Ziffer 07 werden begrüßt. Die Ausführungen in der Begründung zu den Auswirkungen des Maisanbaus auf das Landschaftsbild werden unterstützt.

Erwiderung

Es wird darauf hingewiesen, dass Ziffer 4.2.1 07 gestrichen wird. Die Festlegung ist entbehrlich, da der Ausschluss von Bioenergieanlagen in den genannten Vorranggebieten sich aus den jeweiligen Festlegungen ergibt.

4.2.1-07.03 Forderung nach einer Festlegung zur vorrangigen Verwertung von Abfällen in Bioenergieanlagen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, in Ziffer 07 eine Festlegung zur vorrangigen Verwertung von Abfällen in Bioenergieanlagen zu treffen, da Mais, Getreide und andere Pflanzen für die Nahrungs- und Futtermittelherstellung gebraucht würden.

Erwiderung

Weder besteht für die Umsetzung dieser Forderung eine planungsrechtliche Vorgabe, noch ist es Aufgabe der Regionalplanung, Auflagen für den Betrieb von Biogasanlagen zu erteilen.

4.2.1-07.04 Forderung nach Überprüfung des Grundsatzes in Ziffer 07 auf Kompetenzbereich der Regionalplanung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte
Hinsichtlich des Grundsatzes in Ziffer 07 wird angemerkt, dass sich Festlegungen im Rahmen der Aufgaben der Raumordnung nach § 1 ROG halten müssen. Es wird deshalb gefordert, den Grundsatz in Ziffer 07 daraufhin zu überprüfen, ob er zum originären Kompetenzbereich der Regionalplanung gehört. Dieser besteht lediglich für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

Erwiderung

Eine Raumbedeutsamkeit von Bioenergieanlagen lässt sich nicht grundsätzlich ausschließen. Eine Raumbedeutsamkeit könnte bestehen durch die Flächeninanspruchnahme der Anlage und ihrer Nebenanlagen, ihre Wahrnehmbarkeit im Landschaftsbild

sowie die vorhandenen Konfliktpotenziale im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb (z. B. Geruchsentwicklung, Transportaufkommen). Ob eine Raumbedeutsamkeit von Bioenergieanlagen besteht, ist daher im Einzelfall zu prüfen.

4.2.1-07.05 Forderung nach Prüfung der Ziffer 07, Satz 2 hinsichtlich eines etwaig unzulässigen, negativen Ziels der Raumordnung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird bemängelt, dass in der Begründung zu Ziffer 07, Satz 2 nicht deutlich wird, warum als Vorgabe für die Bauleitplanung nicht § 1 Abs. 4 BauGB ausreichend ist. Auch wird gefordert zu prüfen, ob hier ein unzulässiges, negatives Ziel der Raumordnung vorliegt.

Erwiderung

Um ein unzulässiges, negatives Ziel der Raumordnung zu vermeiden, wird Ziffer, Satz 2 gestrichen. Der Ausschluss von Bioenergieanlagen in den genannten Vorranggebieten ergibt sich aus den jeweiligen Festlegungen.

4.2.1-07.06 Forderung nach klarstellender Ergänzung in Festlegung zu Ziffer 07, Satz 2

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angeregt, eine klarstellende Ergänzung in Ziffer 07, Satz 2 aufzunehmen. Zur Klarstellung sollte es besser heißen: "[...] in der jeweils gültigen Fassung im Außenbereich gem. § 35 BauGB privilegiert sind, nur außerhalb [...]"

Erwiderung

Eine klarstellende Ergänzung in Ziffer 07, Satz 2 erübrigt sich, da die Festlegung gestrichen wird. Die Festlegung ist entbehrlich, da der Ausschluss von Bioenergieanlagen in den genannten Vorranggebieten sich aus den jeweiligen Festlegungen ergibt.

4.2.1-08.01 Bitte um Ausweisung konkret benannter Flächen als Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird um die Ausweisung drei konkret benannter Flächen in den Gemarkungen Hohnstorf/Elbe, Rohstorf und der Gemeinde Tosterglope als Flächen für Freiflächen-Photovoltaik gebeten:

- Erstes Flurstück in der Gemarkung Hohnstorf/Elbe: es wird darauf hingewiesen, dass sich in unmittelbarer Nähe ein Starkstromkasten zur Aufnahme des Solarstroms befindet. Weiterhin wird angemerkt, dass auch der Nachbar Interesse an einer entsprechenden Ausweisung der anliegenden Flurstücke hat,
- Drei Flurstücke in der Gemarkung Rohstorf,
- Eine 65 ha große Fläche nördlich von Gut Horndorf in der Gemeinde Tosterglope gemäß Anlage zur Stellungahme.

Erwiderung

Die Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaik erfolgt über die kommunale Bauleitplanung und nicht über die Regionalplanung. Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die sich innerhalb eines 200-Meter-Korridors entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen befinden, sind baurechtlich im Außenbereich privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) Baugesetzbuch) und unterfallen damit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach dem §§ 13 bis 17 BauGB mit den landesrechtlichen Vorschriften.

4.2.1-08.02 Hinweis auf Regelungen zum Anbauverbot für Photovoltaikanlagen entlang von Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich möglicher Ausweisungen für Vorranggebiete zur Nutzung von Sonnenenergie entlang von Bundes- und Landesstraßen

wird auf folgende Sachverhalte hingewiesen:
Da Photovoltaikanlagen zu den Hochbauten zählen, dürfen sie nicht in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG errichtet werden, dies gilt auch für Modultische und Nebenanlagen.
Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien jedoch im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.
Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist.
Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Daher sind in Flächennutzungsplan und Bebauungsplan die gesetzlichen Anbauzonen des § 9 FStrG, 40-m-Anbauverbotszone und 100-m-Anbaubeschränkungszone, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zeichnerisch darzustellen.
Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen stellt grundsätzlich ein Allgemeinwohlinteresse dar, das zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist.
Blendwirkungen sowie Immissionseinwirkungen auf die angrenzende Fahrbahn sind grundsätzlich auszuschließen, die Verantwortung hierfür verbleibt beim Vorhabenträger.
Dieser Hinweis erfolgt, um aufzuzeigen, dass ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Anbauverbot insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich sein kann, dies jedoch nicht von einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren, entbindet.
Es wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann.

In Hinblick auf die notwendige Vereinbarkeit mit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, etwaiger Ausbauabsichten und Vorhaben zur Änderung der Straßengestaltung, muss der konkrete Abstand zwischen BAB und PV-Anlage im Verwaltungsverfahren für die Befreiung geklärt werden; eine Überbebauung der Verbotszone kann insoweit zum jetzigen Zeitpunkt nur dem Grunde nach möglich sein.

Erwiderung

Die Hinweise geben Regelungen aus den Fachgesetzen wider, weshalb sie keiner gesonderten Erwähnung im Raumordnungsprogramm bedürfen. Sie betreffen darüber hinaus die Ebene der kommunalen Bauleitplanung, da Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen über Darstellungen in den Flächennutzungsplänen festgelegt werden und nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm.

4.2.1-08.03 Hinweis auf zu beachtende Punkte bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang von Bahnschienen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Bezüglich der Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen entlang von Bahnschienen wird darauf hingewiesen, dass Photovoltaik- bzw. Solaranlagen blendfrei zum Bahnbetriebsgelände zu errichten sind und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage zu gewährleisten ist. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass bei Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Photovoltaikanlage, die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Forderungen bzw. Ansprüche gegenüber der Deutsche Bahn AG und den auf den Bahnstrecken verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Erwiderung

Die Hinweise betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung, sondern jene der kommunalen Bauleitplanung bzw. des Baugenehmigungsverfahrens. Neue Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich erfordern einen Bebauungsplan. Hierin erfolgen Festsetzungen u.a. zu Größe, Lage, Gliederung und Gestalt einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, aber auch zur Begrenzung und Minimierung von raumbedeutsamen und naturschädlichen Auswirkungen dieser Anlagen. Eine Ausnahme besteht für Photovoltaikanlagen auf Flächen längs von Autobahnen oder von Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB sind diese Anlagen neuerdings privilegiert, so dass sie auch ohne vorherige Aufstellung eines Bebauungsplans errichtet werden können und lediglich ein Baugenehmigungsverfahren verlangen.

4.2.1-08.04 Ablehnung des Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen außerhalb der Ortslagen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Ziffer 08 wird grundsätzlich unterstützt. Gleichwohl wird ein Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen außerhalb der Ortslagen abgelehnt und auf die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiflächenfunktionen und Freiraumnutzungen in Kapitel 3 verwiesen.

Erwiderung

Niedersachsen hat sich das Ausbauziel von 65 GW installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Photovoltaikanlagen bis 2035 gesetzt. Davon soll der Großteil auf versiegelten Flächen und Gebäuden realisiert werden. Mindestens 0,5 Prozent der Landesfläche sollen für Freiflächen- bzw. Agri-Photovoltaik-Anlagen bereitgestellt werden (§ 3 NKlimaG). Das LROP 2022 nennt eine Zielgröße von 15 GW für die bis 2040 zu installierende Anlagenleistung auf Freiflächen als Grundsatz der Raumordnung und schließt die Nutzung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht mehr grundsätzlich aus. Bei einem angenommenen Flächenbedarf von 1,5 ha/MW entspricht dies einer Flächeninanspruchnahme in Niedersachsen von 22.500 ha durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Der rechnerische Anteil für den Landkreis Lüneburg beträgt 625 ha.
Aufgabe der Regionalplanung ist es u.a., die Planungsvorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms im Regionalen Raumordnungsprogramm umzusetzen. Es obliegt jedoch den einzelnen Gemeinden, den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf ihrem Gemeindegebiet durch kommunale Bauleitplanung zu steuern. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, auch jene zur Entwicklung der Freiflächenfunktionen und -nutzungen, sind dabei zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Den Kommunen wird empfohlen, im Vorfeld ein kommunales Konzept bzw. einen Kriterienkatalog zur Ermittlung und/oder Bewertung von Standortalternativen zu erstellen, im Rahmen dessen auf die prioritäre Nutzung von bereits versiegelten Flächen durch Photovoltaikanlagen hingewirkt werden kann.

4.2.1-08.05 Forderung nach einem gleichrangigen Ausbau solarer Strahlungsenergie im Innenbereich und als Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte
Ein flächensparender Ausbau solarer Strahlungsenergie wird unterstützt. Es wird jedoch ein gleichrangiger Ausbau sowohl im Innenbereich als auch als Freiflächen-Photovoltaikanlagen gefordert. Dementsprechend soll der Errichtung von Agri-PV-Anlagen ausreichend Raum gegeben werden.

Erwiderung

Niedersachsen hat sich das Ausbauziel von 65 GW installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Photovoltaikanlagen bis 2035 gesetzt. Davon soll der Großteil auf versiegelten Flächen und Gebäuden realisiert werden. Mindestens 0,5 Prozent der Landesfläche sollen für Freiflächen- bzw. Agri-Photovoltaik-Anlagen bereitgestellt werden (§ 3 NKlimaG). Das LROP 2022 nennt eine Zielgröße von 15 GW für die bis 2040 zu installierende Anlagenleistung auf Freiflächen als Grundsatz der Raumordnung und schließt die Nutzung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht mehr grundsätzlich aus. Bei einem angenommenen Flächenbedarf von 1,5 ha/MW entspricht dies einer Flächeninanspruchnahme in Niedersachsen von 22.500 ha durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Der rechnerische Anteil für den Landkreis Lüneburg beträgt 625 ha. Aufgabe der Regionalplanung ist es u.a., die Planungsvorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms im Regionalen Raumordnungsprogramm umzusetzen. Um die Inanspruchnahme von unversiegelten Freiflächen gering zu halten und Flächennutzungskonflikte zu vermeiden, sollen im Landkreis deshalb vorrangig Potentiale zur Errichtung von Solaranlagen an oder auf Gebäuden, auf versiegelten Flächen und auf Siedlungsbrachen genutzt werden (Ziffer 4.2.1 08).

4.2.1-08.06 Anzweiflung der Sinnhaftigkeit eines Dachflächenkatasters für Solaranlagen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte
Die Erläuterungen zur Gewinnung von Solarenergie für Strom und Warmwasser werden begrüßt. Gleichwohl wird die Erstellung eines Dachflächenkatasters für Solaranlagen als wenig sinnvoll und hilfreich erachtet, da sich jeder Dacheigentümer über die Möglichkeiten zur Gewinnung von solarer Energie vom Handwerk und von Energieberatern unkompliziert beraten lassen und so zügige Entscheidungen treffen kann.

Erwiderung

Unabhängig davon, ob sich Hausbesitzende eigenständig von Handwerkern und Energieberatern über die Möglichkeiten zur Gewinnung von solarer Energie beraten lassen können, kann ein Solar-Dachflächenkataster erste Informationen darüber geben, ob und wie gut sich das eigene Dach für eine Photovoltaikanlage eignet und ob es sinnvoll ist, Module zu installieren. Ein Solardachkataster schafft also Orientierung und kann bei der Entscheidungsfindung unterstützen.

4.2.1-08.07 Hinweis auf Delegierung der Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen an die Gemeinden

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird festgestellt, dass die Entscheidung des Baus von Freiflächensolaranlagen an die Gemeinden delegiert wurde, da diese mit Hilfe von entsprechenden Planungsbüros auf einfache Weise über ihre Bauleitplanung entscheiden können.

Erwiderung

Es werden keine Belange vorgetragen.

4.2.1-08.08 Kaum zu erwartende Steuerungswirkung durch Ziffer 08 in Bezug auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird erwartet, dass der in Ziffer 08 formulierte Grundsatz, wonach der Ausbau und die Nutzung solarer Strahlungsenergie flächensparend und bevorzugt im Innenbereich erfolgen soll, für Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Steuerungswirkung entfaltet.

Erwiderung

Die Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaik erfolgt über Darstellungen in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden. Bei der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans sind die Ziele der Raumordnung zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Der in Ziffer 08 formulierte Grundsatz ist somit einer Abwägung zu unterziehen, in welcher alle öffentlichen und privaten Belange, die erkennbar und bedeutsam sind, einzubeziehen sind. Wird von diesem Grundsatz abgewichen, so ist dies nachvollziehbar zu begründen. Eine Steuerungswirkung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf die Ebene der Bauleitplanung ist also durchaus gegeben.

4.2.1-08.09 Anregung zur Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Vorranggebiete

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angeregt, Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch entsprechende Zielsetzungen und Darstellungen im RROP als Vorranggebiete festzulegen. Dafür wäre zu bestimmen, ab welcher Größe oder Leistung die Anlagen durch die Raumordnung zu regeln und ob sie eventuell mit Einschränkungen zu versehen sind. Weiterhin wird angeregt, die Flächen insbesondere auch auf ihre Eignung für Agri-PV-Anlagen zu prüfen und ggfs. entsprechend darzustellen. Als Begründung wird angeführt, dass die Umsetzung der Ziele zur nachhaltigen Erzeugung regenerativer Energie und bereits vorliegende Anfragen die planerische Steuerung von großflächigen Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich erfordern und diese Anlagen aufgrund ihrer Abmessungen und Auswirkungen auf die nähere und weitere Umgebung absehbar raumordnungsrelevant sind. Ein und dieselbe Behörde sollte ein Gesamtkonzept für regenerative Energieerzeugung verantworten.

Erwiderung

Gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich nicht privilegiert. Eine Ausnahme besteht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb eines 200-Meter-Korridors entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB). Diese Vorhaben unterfallen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den § 13 bis 17 BNatSchG in Verbindung mit den landesrechtlichen Vorschriften. Freiflächen-Photovoltaikanlagen außerhalb der vorgenannten Gebietskulisse sind im Außenbereich als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Diese sind nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht durch sie beeinträchtigt werden. Aufgrund ihrer meist großflächigen Ausdehnung ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen regelmäßig davon auszugehen, dass sie öffentliche Belange beeinträchtigen und daher eine Zulässigkeit nicht gegeben ist. Eine Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann daher im Außenbereich nur durch Bauleitplanung erreicht werden, was grundsätzlich die Änderung des Flächennutzungsplans erfordert und, ggfs. im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB, die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 30 BauGB. In diesem Zusammenhang empfiehlt der Landkreis den Kommunen aufgrund der zu erwartenden hohen Zahl an Ansiedlungswünschen, ein kommunales Konzept bzw. einen Kriterienkatalog zur Ermittlung und/oder Bewertung von Standortalternativen im Gemeindegebiet zu erstellen.
Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) 2022 enthält keinen Planungsauftrag an die Träger der Regionalplanung zur Festlegung geeigneter Flächen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Eine indirekte Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erfolgt durch die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, wie z.B. durch Vorranggebiete Natur

und Landschaft, Natura 2000, Biotopverbund, Landwirtschaft, Wald, Rohstoffgewinnung, Sperrgebiet oder Hochwasserschutz. Von einer Ausweisung von Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im RROP wird daher abgesehen.

4.2.1-08.10 Erhöhtes Wertschöpfungspotential durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird als eine erhebliche Wertschöpfungsmöglichkeit für die Gemeinde Amt Neuhaus gesehen, durch die die Bedarfszuweisungen des Landes reduziert werden können.

Erwiderung

Es werden keine Belange vorgetragen

4.2.1-08.11 Forderung nach einer Steuerung des Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch den Landkreis

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, dass die Steuerung des Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch den Landkreis erfolgt anstatt durch die Gemeinden bzw. dass den Gemeinden mindestens ein planerischer Rahmen für deren Flächenausweisungen vorgegeben wird.

Erwiderung

Die Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgt durch die kommunale Bauleitplanung. Damit können Städte und Gemeinden im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB entscheiden, ob, in welchem Umfang, wo und in welcher Ausprägung sie neue Freiflächen-Photovoltaikanlagen in ihrem Gebiet ermöglichen möchten. Hiervon ausgenommen sind lediglich privilegierte Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. Das zentrale Steuerungsinstrument ist der Flächennutzungsplan, mit dem Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellt werden können. Im Vorgriff auf die Bauleitplanung können Städte und Gemeinden durch Konzepte prüfen, wo Freiflächen-Photovoltaikanlagen im (Samt-)Gemeindegebiet ermöglicht werden sollen. Anhand eines eigens erstellten Kriterienkatalogs und eigener städtebaulicher Vorstellungen unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung können Standorte ermittelt werden, die in besonderer Weise für Freiflächensolaranlagen geeignet sind. Hinweise hierzu gibt die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (Niedersächsischer Landkreistag e.V.; Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (2022): Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen. Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung). Eine darüber hinausgehende Steuerung bzw. Rahmensetzung des Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch den Landkreis ist planungsrechtlich nicht erforderlich.

4.2.1-08.12 Forderung nach Festlegung von Ziffer 08 Satz 1 als Ziel der Raumordnung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Ziffer 08, Satz 1 als Ziel der Raumordnung festzulegen. Der Ausbau der Photovoltaikanlagen auf versiegelten Flächen sollte präferiert werden, um Freiflächen weitgehend zu erhalten und damit weitere Versiegelungen zu verhindern. In Anlehnung an das LROP sollten Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur als Ausnahme möglich sein, bevorzugt als Agri-Photovoltaikanlagen.

Erwiderung

Die Aussage, wonach der Ausbau solarer Strahlungsenergie bevorzugt auf versiegelten Flächen stattfinden soll, wird unterstützt. Damit wird die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Entscheidung, wo es im konkreten Einzelfall zu einem Ausbau kommen soll, bedarf also einer Abwägung. Dies wird ermöglicht durch eine Grundsatzfestlegung. Ziele der Raumordnung hingegen sind bereits endabgewogen. Eine Abwägung ist nicht mehr möglich. Die Festlegung der Ziffer 08, Satz 1 als Ziel der Raumordnung ist daher ungeeignet. Die Aussage, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen bevorzugt als Agri-Photovoltaikanlagen errichtet werden sollen, wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Festlegung erfolgt bereits in 4.2.1 03 LROP und bedarf daher keiner erneuten Erwähnung im RROP.

4.2.1-08.13 Forderung nach Überprüfung des Bezugs zum LROP in Ziffer 4.2.1 08 sowie

Entbehrlichkeit von zum LROP inhaltsgleichen Grundsätzen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, den angegebenen Bezug der Ziffer 4.2.1 08 zu Ziffer 4.2.1 01 LROP zu überprüfen. Richtigerweise müsste es 4.2.1 03 LROP heißen. Weiterhin wird angemerkt, dass die zu Ziffer 4.2.1 03, Satz 2 und 3 LROP inhaltsgleichen Grundsätze entbehrlich sind.

Erwiderung

Der angegebene Bezug wird entsprechend geändert. An den in Ziffer 4.2.1 08 formulierten Grundsätzen wird festgehalten. Sie konkretisieren die in 4.2.1 03, Satz 2 und 3 LROP formulierten Grundsätze in Bezug auf einen flächensparenden und freiraumschonenden Ausbau von (Freiflächen-) Photovoltaikanlagen und betonen die diesbezügliche Verantwortung der kommunalen Bauleitplanung. Die Begründung wird entsprechend nachgeschärft.

4.2.1-08.14 Forderung nach Auseinandersetzung mit Ziffer 4.2.1 03, Satz 7 LROP

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine Auseinandersetzung mit Ziffer 4.2.1 03, Satz 7 LROP in Bezug auf die Erstellung regionaler Energiekonzepte gefordert.

Erwiderung

Eine Auseinandersetzung mit Ziffer 4.2.1 03, Satz 7 LROP erfolgt im RROP zum einen in der Grundsatzfestlegung der Ziffer 1.1 03, Satz 2, wonach zum Schutz des Klimas und für die Anpassung an den Klimawandel Klimaschutz- und -anpassungskonzepte erstellt und umgesetzt werden sollen. Dies schließt die Erstellung regionaler Energiekonzepte mit ein. Zum anderen erfolgt eine Auseinandersetzung in der Begründung zu 4.2.1 08, Satz 2, wonach die Gemeinden aufgefordert sind, Standortkonzepte für Strom aus solarer Strahlungsenergie zu entwickeln, in denen sie anhand eines eigens erstellten Kriterienkatalogs und eigener städtebaulicher Vorstellungen Standorte ermitteln, die in besonderer Weise für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind.
Da die Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch die kommunale Bauleitplanung erfolgt und Städte und Gemeinden damit im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB entscheiden können, ob, in welchem Umfang, wo und in welcher Ausprägung sie neue Freiflächen-Photovoltaikanlagen in ihrem Gebiet ermöglichen möchten, sieht das RROP vor, die Erstellung von Standortkonzepten in den Verantwortungsbereich der Gemeinden zu legen.

4.2.1-08.15 Forderung nach einer Begründung für Teilsatz in Ziffer 08, Satz 1

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, für den Teilsatz "dabei durch eine geeignete Bauleitplanung unterstützt werden." eine Begründung zu ergänzen, da nicht deutlich wird, ob mit der Festlegung in § 1 Abs. 3 BauGB eingegriffen wird.

Erwiderung

Um einen Eingriff in § 1 Abs. 3 BauGB zu vermeiden, wird der genannte Teilsatz in Ziffer 08, Satz 1 gestrichen.

4.2.1-09.01 Zustimmung zu den Festlegungen in den Ziffern 09 bis 11

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Den Festlegungen in den Ziffern 09 bis 11 wird zugestimmt.

Erwiderung

Es werden keine Belange vorgetragen.

4.2.1-09.02 Befürwortung eines Geothermieausbaus unter Berücksichtigung der Tiefengeothermie

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte
Es wird sich für einen Geothermieausbau unter Berücksichtigung der Tiefengeothermie mit Bohrungen tiefer als 400 Meter ausgesprochen.

Erwiderung

Die Festlegung in Ziffer 09 schließt eine Erdwärmenutzung durch Tiefengeothermie nicht aus.

4.2.1-10.01 Hinweis auf fehlenden Einfluss der Regionalplanung auf Energiesparmaßnahmen und eine effiziente Energienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Mit Bezug auf die in der Begründung zu Ziffer 10 beschriebene Notwendigkeit von Energieeinsparungen und ihrer effizienten Nutzung wird angemerkt, dass es sich hierbei lediglich um einen Appell an die Energieverbraucher handeln kann, da die Regionalplanung hierauf keinen direkten Einfluss hat.

Erwiderung

Die Festlegung richtet sich an die nachfolgende Planungs- und Maßnahmenebene, da diese durch entsprechende Vorgaben Einfluss auf Energieeinsparungen und effiziente Energienutzung nehmen kann bzw. diese zur Umsetzung bringt.

4.2.1-10.02 Fehlender Raumbezug der Festlegung in Ziffer 10, Satz 1

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte
Es wird ein fehlender Raumbezug der Festlegung in Ziffer 10, Satz 1 bemängelt.

Erwiderung

Ein Raumbezug wird dadurch hergestellt, dass in der Begründung zur Festlegung auf die Möglichkeiten der Energieeinsparung z.B. im Rahmen der Sanierung von Wohngebäuden oder der Modernisierung von Heizungsanlagen hingewiesen wird, sowie auf eine mögliche Effizienzsteigerung der Energienutzung durch Nutzung von Abwärme aus industriellen oder gewerblichen Prozessen, z.B. zur Raumheizung oder Warmwassererzeugung.

4.2.1-11.01 Zustimmung zur Festlegung bezüglich der Speicherung von überschüssiger Energie in Ziffer 11

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Festlegung zur Speicherung von Strom in Ziffer 11 wird begrüßt, da es immer häufiger zu Stromüberschuss kommt und Anlagen abgestellt werden müssen, die Betreiber aber gleichzeitig zulasten der Stromverbraucher eine Vergütung erhalten.

Erwiderung

Die Stellungnahmen unterstützen Ziffer 4.2.1 11. Es werden keine Belange vorgetragen

4.2.1-11.02 Forderung nach einem stärkeren Hinwirken auf Technologien und Vorhaben zur Stromspeicherung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die Festlegung von Ziffer 11 zur Speicherung von zeitweise überschüssiger Energie als Grundsatz der Raumordnung wird als nicht ausreichend bewertet, da bereits jetzt nicht ausreichend Möglichkeiten zur Stromspeicherung zur Verfügung stehen und deshalb

Windenergieanlagen abgeschaltet werden müssen. Vom Landkreis wird gefordert, im RROP stärker auf Technologien und Vorhaben zur Stromspeicherung hinzuwirken und außerdem sicherzustellen, dass nur Windenergieanlagen gebaut werden dürfen, wenn überschüssiger Strom gespeichert werden kann.

Erwiderung

Aufgabe der Regionalplanung ist es, Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festzulegen, um Flächen für den Windenergieausbau zu sichern. Die Entscheidung über die Errichtung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten liegt hingegen bei den Grundstückseigentümern. Die Genehmigung von Windenergieanlagen erfolgt auf der Zulassungsebene. Auch auf Vorhaben zur Stromspeicherung hat die Regionalplanung keinen Einfluss.

Unabhängig davon bedarf es im Umgang mit der volatilen Erzeugung von Strom durch Windenergieanlagen einer Flexibilität im Stromsystem, die nur aus einem Mix verschiedener technologischer Optionen erreicht werden kann. Überschüssige Energie kann nicht allein durch Stromspeicher aufgefangen werden. Deshalb ist es wenig sinnvoll, die Genehmigung von Windenergieanlagen an die Bedingung vorhandener Stromspeichermöglichkeiten zu knüpfen.

4.2.1.1-12 OST_DAH_BLE_01: Kritik am Vorranggebiet Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte
In der Stellungnahme werden Argumente gegen das Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 genannt. Die Stellungnahme schließt mit den Worten: "Wer leben will, muss trinken. Wir sitzen alle im selben Boot. Es ist Zeit aufzuwachen."

Erwiderung

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.Die darüber hinaus in der Stellungnahme vorgebrachten Aspekte werden gesondert abgewogen und erwidert.

4.2.1.1-20 Plädoyer für eine Form der Beteiligung der Bevölkerung an den Windenergieanlagen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte
Um die Akzeptanz für den Windenergieausbau zu fördern und die Erschließung der Windenergiegebiete zu beschleunigen, wird sich dafür ausgesprochen, eine Form der Beteiligung zu finden, durch die die Bürgerinnen und Bürger vor Ort finanziell von den Windenergieanlagen profitieren. Genannt wird das Angebot von dauerhaft unterhalb des Marktpreises liegenden Stromtarifen.

Erwiderung

Die finanzielle Bürgerbeteiligung an Windenergieprojekten ist zu begrüßen, kann jedoch nicht durch die Regionalplanung gesteuert werden.

4.2.2-00.01 Keine Betroffenheit von Höchstspannungsleitungen durch Festlegungen im RROP-Entwurf

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird geäußert, dass Höchstspannungsleitungen nicht durch die Festlegungen im RROP-Entwurf betroffen sind.

Erwiderung

Es werden keine Belange vorgetragen

4.2.2-00.02 Verweis auf Vorrang von Bundesfachplanungen vor nachfolgenden Landesplanungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf den Vorrang von Bundesfachplanungen vor nachfolgenden Landesplanungen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG verwiesen.

Erwiderung

Es werden keine Belange vorgetragen

4.2.2-00.03 Kein Ergänzungsbedarf in Bezug auf die Festlegungen zu Kapitel 4.2.2

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte
Es wird kein weiterer Ergänzungsbedarf in Bezug auf die Festlegungen zu Kapitel 4.2.2 festgestellt.

Erwiderung

Es werden keine Belange vorgetragen

4.2.2-00.04 Forderung nach Berücksichtigung der Korridore der geplanten Ostniedersachsenleitung sowie der Suchräume des neu zu errichtenden Umspannwerks

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, die in den Unterlagen zur Antragskonferenz befindlichen Korridore der Ostniedersachsenleitung sowie die Suchräume für den neu zu errichtenden Umspannwerk-Standort bei der Festlegung potenziell entgegenstehender Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zu berücksichtigen. Entsprechende Vorrangflächen sind so auszuweisen, dass eine potenzielle Leitungsführung in den genannten Korridoren weiterhin möglich ist. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass potentielle Maststandorte nicht durch PV-Anlagen beplant werden können und für die Realisierung des 380-kV- Parallelneubaus ein aufwendiger Wegebau notwendig ist.

Erwiderung

Für den geplanten Parallelneubau der 380-kV-Freileitung Ostniedersachsenleitung (ONiL), Abschnitt Nord zwischen Landesgrenze Schleswig Holstein/Niedersachsen und südlich Kolkhagen existiert inzwischen eine Landesplanerische Feststellung durch das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg.
Die landesplanerisch festgestellte Trasse der ONiL und der landesplanerisch festgestellte Standort für das neu zu errichtende Umspannwerk nördlich von Melbeck werden bei der Festlegung von potentiell entgegenstehenden Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten berücksichtigt. Entgegenstehende Festlegungen zu Vorranggebieten Windenergienutzung werden angepasst.

4.2.2-00.05 Hinweis auf ungeklärte Frage des Abtransports erzeugter Windenergie sowie des Umgangs mit überschüssiger Energie

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass der Abtransport des zukünftig von den Windrädern erzeugten Stroms noch nicht geklärt ist und dass unklar ist, wo die zukünftigen Stromtrassen verlaufen sollen. Weiterhin ist nicht geklärt, wie mit überschüssigem Strom verfahren werden soll.

Erwiderung

Aufgabe der Regionalplanung ist es, Flächen für den Ausbau der Windenergie im Landkreis Lüneburg zu sichern. Im Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergiebedarfsgesetzes (NWindG) ist geregelt, dass der Landkreis Lüneburg bis Ende 2027 3,09 % der Landkreisfläche und bis Ende 2032 4 % der Landkreisfläche als Windenergiegebiete auszuweisen hat. Erfüllt der Landkreis Lüneburg sein regionales Teilflächenziel nicht, führt dies dazu, dass Windenergiegebiete im gesamten Planungsraum privilegiert sind. Ziele der Raumordnung und Darstellungen des Flächennutzungsplans stehen der Zulassung von Windenergieanlagen dann nicht mehr entgegen. Der Landkreis Lüneburg ist daher bestrebt, das ihm zugewiesene regionale Teilflächenziel durch eine entsprechende Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu erfüllen, um die Gefahr eines ungesteuerten Ausbaus der Windenergie im Landkreis zu verhindern. Mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist allerdings noch nicht entschieden, dass es auf den jeweiligen Gebieten auch zur Errichtung von Windenergieanlagen kommt. Absehbar werden ein Netzausbau sowie ein Zubau von Umspannwerken für die Einspeisung von Windstrom notwendig werden. Wann, wo und in welchem Umfang dies erforderlich wird, ergibt sich jedoch erst aus der konkreten

Planung einzelner Windparks. Die Frage der Stromableitung und der Speichermöglichkeiten kann im Rahmen des RROP nicht geregelt werden. Allerdings übernimmt das RROP auch Vorgaben des Bundes und des Landes zum Ausbau der Leitungsinfrastruktur.

4.2.2-00.06 Hinweis auf beizubehaltende Bestandsrechte für Flurstücke im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung bei Änderungen der Flurstückzuschnitte

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Änderung von Flurstücken im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung (Teilung, Zusammenlegung o.ä.) alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen sind. Hintergrund ist, dass die 110-kV Bahnstromleitungen Bahnbetriebsanlagen der DB AG sind und u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken dienen. Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantenpflicht, den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht die DB Energie nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar.

Erwiderung

Veränderungen am Flurstücksbestand erfolgen nicht auf Ebene der Regionalplanung.

4.2.2-00.07 Forderung nach Ausweisung von Flächen für Anlagen zur Speicherung von Energie sowie für den Ausbau des Strom- und Wärmenetzes

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird teilweise gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Flächen zum Ausbau des Strom- und Wärmenetzes sowie für den Bau von Anlagen zur Energiespeicherung in der Nähe von Gewerbebetrieben, Industrieanlagen, Windparks und anderen zukünftigen Einspeisepunkten auszuweisen und dabei auch mögliche Beeinträchtigungen von Mensch und Natur während der Bautätigkeiten zu berücksichtigen.

Erwiderung

Gemäß 4.2.2 04, Satz 1 LROP sind Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsame Gasleitungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. Hierbei kann es sich zwar, wie in den Stellungnahmen gefordert, neben der Sicherung vorhandener Standorte und Trassen auch um die Sicherung neuer Trassen sowie von Trassenkorridoren handeln. Voraussetzung ist jedoch, dass diese raumordnerisch geprüft wurden, etwa im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung, eines Planfeststellungsverfahrens oder bei der Aufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogramms. Zum Zeitpunkt des 1. RROP-Entwurfs lagen im Landkreis Lüneburg keine Trassen- oder Standortplanungen vor, die diesen Verfahrensstand bereits erreicht hatten. Inzwischen hat der von der TenneT geplante Neubau der Ostniedersachsenleitung (ONiL) die Raumverträglichkeitsprüfung durchlaufen und wurde mit der Landesplanerischen Feststellung durch das Amt für Regionale Landesentwicklung (ArL) am 1.10.2024 abgeschlossen. Dabei wurde die Vorzugstrasse der Tennet im Wesentlichen bestätigt. Für den Vorhabenteil "Umspannwerk" wurde die UW-Standortalternative F (Melbeck) landesplanerisch festgestellt. Sowohl die Trasse als auch das geplante neue Umspannwerk nördlich von Melbeck werden dementsprechend in den 2. RROP-Entwurf übernommen.
Gemäß 4.2.2 07, Satz 1 LROP sind die in der Anlage 2 zum LROP festgelegten Leitungstrassen und Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. Dies ist im 1. Entwurf zum RROP mit der Festlegung der 380 kV-Leitung Lüneburg-Krümmel und Stadorf-Lüneburg erfolgt. Weiterhin im RROP-Entwurf als Vorranggebiete festgelegt sind die von den zuständigen Betreibern gemeldeten regional und überregional bedeutsamen Stromleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV und mehr sowie Umspannwerke ab einer Konversionsspannung von 110 kV.
Darüber hinaus gibt es derzeit keine Planungen zu Trassen und/oder Standorten, die hinreichend konkret sind, als dass hierfür Flächen im RROP ausgewiesen werden können. Der Anschluss von Windparks an das Stromnetz wird im Zulassungsverfahren geregelt.
Mögliche Beeinträchtigungen von Mensch und Natur während des Leitungsausbaus werden ebenfalls im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft.

4.2.2-00.08 Hinweis auf Betroffenheit von Trassenkorridorsegementen der geplanten Gleichstromverbindung SuedOstLink+ durch Festlegungen im RROP-Entwurf und Vorrang der Bundesfachplanung gegenüber anderer raumordnerischer Belange im RROP

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf die Betroffenheit der Planungen zur Gleichstromverbindung SuedOstLink+ durch Festlegungen im RROP-Entwurf hingewiesen. Betroffen sind die im östlichen Bereich der Gemeinde Amt Neuhaus liegenden Trassenkorridorsegemente TKS 126, 201 und 202. Überlagert sind dabei der südliche Teil von TKS 126, die nördlichen Bereiche von TKS 201 und 202, sowie der Schnittpunkt der TKS 126, 201 und 202. Demzufolge quert TKS 126 ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, ein Vorranggebiet Biotopverbund, sowie ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials. Diese nehmen jeweils die volle Breite des TKS ein. TKS 201 quert ebenfalls ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, ein Vorranggebiet Biotopverbund und ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials. Zusätzlich werden dort noch auf einem ca. 350m breiten Streifen ein Vorranggebiet Natur und Landschaft und ein Vorbehaltsgebiet Landschaftsbezogene Erholung gequert. TKS 202 quert die gleichen Flächen wie TKS 201 etwas weiter nördlich.
Welche Erdkabelkorridorsegmente am Ende der Bundesfachplanung den durchgehenden Korridor vom nördlichen zum südlichen Netzverknüpfungspunkt bilden, entscheidet die Bundesnetzagentur auf Grundlage der nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen. Im Verlauf der weiteren Planungen von SuedOstLink+ ist als Unterlage gemäß § 8 NABEG eine Raumverträglichkeitsuntersuchung (RVU) durchzuführen, in welcher nicht nur alle maßgeblichen Erfordernisse der Raumordnung, sondern auch andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen den Betrachtungsgegenstand bilden.
Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses bei eventuellen Konflikten mit anderen Planungen grundsätzlich Priorität genießt und dass bei raumbedeutsamen Planungen sowie Fortschreibung von Plänen die laufenden Verfahren der Bundesfachplanung zu beachten sind. Zeichnet sich bei der Neuaufstellung des Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.
Mit der Entscheidung nach § 12 NABEG kann die Bundesnetzagentur gemäß § 16 Abs. 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes eine Veränderungssperre zur Sicherung des Erdkabelkorridors erlassen. Unabhängig hiervon handelt es sich beim Vorhaben SuedOstLink+ um ein solches der überörtlichen Fachplanung, welches nach § 38 BauGB an die Festsetzungen der kommunalen Bauleitplanung nicht gebunden ist.

Erwiderung

Der Vorrang der Bundesfachplanung gegenüber anderer raumordnerischer Belange im RROP wird anerkannt. Das Vorhaben SuedOstLink+ hat aufgrund des derzeitigen Planungsstandes jedoch noch keinen Einfluss auf die Festlegungen im RROP. Es befindet sich zurzeit noch in der Bundesfachplanung. An deren Ende, welches vom Übertragungsnetzbetreiber 50 Hertz für 2025 erwartet wird, legt die Bundesnetzagentur einen 1.000 Meter breiten Korridor verbindlich fest, innerhalb dessen im Rahmen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens der detaillierte, grundstücksgenaue Verlauf der Leitung verortet wird. Welchen Verlauf der zukünftige Trassenkorridor der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ nehmen wird, ist zum derzeitigen Zeitpunkt also noch unklar.

4.2.2-00.09 Forderung nach Unterstützung von Vorhaben zur Speicherung von überschüssiger Energie

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte
Es wird die Unterstützung von Vorhaben zur Speicherung von überschüssiger Energie, auch von bislang nicht möglichen Projekten der Netzbetreiber, gefordert.

Erwiderung

Diese Forderung wird bereits durch die Festlegung in Ziffer 4.2.1 11 erfüllt.

4.2.2-01.01 Hinweis auf zu beachtenden Freileitungsschutzbereich für 380-kV-Leitungen und Forderung nach Zusendung von Bauunterlagen bei Genehmigungsverfahren

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf die Breite des zu beachtenden Freileitungsschutzbereiches für 380-kV-Leitungen inklusive zulässiger Bauhöhen und zu gewährleistender Sicherheitsabstände hingewiesen. Die Breite des Schutzbereiches beträgt max. 80 m, d.h. jeweils 40 m von der Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten) nach beiden Seiten.
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände dem Übertragungsnetzbetreiber zuzusenden sind.

Erwiderung

Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung. Die Einhaltung des Freileitungsschutzbereiches für 380 kV-Leitungen inklusive zulässiger Bauhöhen und zu gewährleistender Sicherheitsabstände wird im Baugenehmigungsverfahren zum jeweiligen Vorhaben geprüft. Die Prüfung erfolgt durch die Genehmigungsbehörde und nicht durch die Regionalplanung. Die erforderlichen Bauunterlagen sind dementsprechend ebenfalls erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erstellen.

4.2.2-01.02 Hinweis auf Verbot von Abgrabungen an den Maststandorten von Freileitungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass Abgrabungen an den Maststandorten von Freileitungen nicht vorgenommen werden dürfen. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit dem Übertragungsnetzbetreiber im Detail abzustimmen.

Erwiderung

Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung. Einzuhaltende Sicherheitsabstände zu Maststandorten von Freileitungen bei Abgrabungsarbeiten werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum jeweiligen Vorhaben festgelegt.

4.2.2-01.03 Hinweis auf zu gewährleistende Zugänglichkeit der Maststandorte von Freileitungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte
Es wird darauf hingewiesen, dass die Maststandorte von Freileitungen für Unterhaltungsmaßnahmen, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, ständig zugänglich sein müssen.

Erwiderung

Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung, sondern nachfolgende Planungs- und Umsetzungsebenen.

4.2.2-01.04 Hinweis auf begrenzt zulässige Arbeits- und Bauhöhen innerhalb der Leitungsschutzbereiche

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Leitungsschutzbereiche von Freileitungen die zulässigen Arbeitshöhen der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder, etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung unterliegen.

Erwiderung

Einzuhaltende Arbeits- und Bauhöhen innerhalb der Leitungsschutzbereiche betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung, sondern diese werden im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens festgelegt.

4.2.2-01.05 Forderung nach unterirdischer Verlegung von Stromleitungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte
Es wird gefordert, dass die Energieübertragung bevorzugt unterirdisch zu erfolgen hat und der schonenden Verlegung von unterirdischen Leitungen durch unterirdische waagerechte Bohrungen Vorrang einzuräumen ist.

Erwiderung

Die Erdverkabelung von Leitungstrassen ist fachgesetzlich über § 43h Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie über §§ 3 und 4

Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) abschließend geregelt und bedarf daher keines Plansatzes im RROP.

4.2.2-01.06 Hinweis auf missverständliche Nennung des Umspannwerks Altenmedingen in der Begründung zu Ziffer 01

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nennung des Umspannwerks Altenmedingen in der Tabelle 70 der Begründung zu Ziffer 01 missverständlich ist, da Altenmedingen außerhalb des Planungsraums liegt.

Erwiderung

In Tabelle 70 wird das Umspannwerk Altenmedingen um seine genaue Verortung in der Gemarkung Eimstorf ergänzt.

4.2.2-01.07 Forderung nach zu ergänzender Zielfestlegung in Ziffer 01 zur bedarfsgerechten und raumverträglichen Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, Ziffer 01 um eine Zielfestlegung zur bedarfsgerechten und raumverträglichen Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes zu ergänzen. Dabei ist gemäß Forderung zu berücksichtigen, dass die unterirdische Führung von Höchstspannungswechselstromleitungen im Übertragungsnetz erprobt und zur Lösung von Konflikten der Siedlungsannäherung sowie dem Naturschutzrecht als Planungsalternative geprüft werden soll.
Trassen für neu zu errichtende Höchstspannunggsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannunggsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und b) diese Gebiete dem Wohnen dienen. Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.
Der Mindestabstand ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden zulässig ist.

Erwiderung

Der bedarfsgerechte Ausbau und die raumverträgliche Weiterentwicklung des bestehenden Trassennetzes sind bereits als Grundsatz der Raumordnung in 4.2.2 04 LROP 2022 geregelt. Darüber hinaus regeln verschiedene Fachgesetze den Ausbau der Energieinfrastruktur im Land. Daher besteht kein Bedarf an einer Festlegung im RROP.

Die Umweltverträglichkeit von Ausbauvorhaben wird durch die Raumverträglichkeitsprüfung und das anschließende Planfeststellungsverfahren festgestellt. Die Erdverkabelung von Leitungstrassen ist für Hochspannungsleitungen fachgesetzlich durch § 43h Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie für Höchstspannungsleitungen durch §§ 3 und 4 im Gesetz über den Bundesbedarfsplan (BBPlG) abschließend geregelt. Es besteht auch diesbezüglich kein Bedarf für einen Plansatz im RROP. Mindestabstände von neu zu errichtenden Höchstspannungsleitungen zu Wohngebäuden und Nutzungen mit vergleichbarem Schutzanspruch sind als Ziel der Raumordnung in Ziffer 4.2.2 06 LROP geregelt und gelten auch ohne einer erneuten Festlegung im RROP.

4.2.2-01.08 Frage zum von der Tennet geplanten Umspannwerk

Abwägungsvorschlag: Die Frage wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefragt, wie im RROP 2025 mit dem Vorhaben der Tennet zum Bau eines Umspannwerkes umgegangen wird. Bezugnehmend auf einen Artikel in der Landeszeitung Lüneburg vom 25.03.2023 wird gefragt, wo genau im Süden von Häcklingen ein Vorranggebiet Umspannwerk mit einer Fläche von 24 ha entstehen soll.

Erwiderung

Die Planungen der Tennet finden im RROP insoweit Berücksichtigung, als dass es zu keinen Festlegungen von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten kommt, die der zukünftigen 380 kV-Leitung sowie dem Bau des zukünftigen Umspannwerks potentiell entgegenstehen könnten. Das Verfahren ist in der Zwischenzeit vorangeschritten. Die Raumverträglichkeitsprüfung für den

geplanten Parallelneubau der 380-kV-Ostniedersachsenleitung, Abschnitt Nord zwischen Landesgrenze Schleswig-Holstein/Niedersachsen und südlich Kolkhagen, wurde am 1.10.2024 vom Amt für Regionale Landesentwicklung (ArL) mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen. Darin wurde die Vorzugstrasse der Tennet im Wesentlichen bestätigt. Für den Vorhabenteil "Umspannwerk" wurde die UW-Standortalternative F (Melbeck) landesplanerisch festgestellt. D.h., es wird kein Vorranggebiet Umspannwerk im Süden von Häcklingen geben.

4.2.2-01.09 Hinweis auf Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone entlang von Straßen bei Masten von 110-kV-Freileitungen

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anbauverbotszone an Straßen gemäß § 9 Abs. (1) FStrG bzw. § 24 Abs. (1) NStrG von Masten für 110-kV-Freileitungen einschließlich ihrer Tragarme oder anderer baulicher Teile freizuhalten ist. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. (2) FStrG bzw. § 24 Abs. (2) NStrG obliegt es der Straßenbaubehörde, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, den Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung zu äußern. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass wenn Tragarme oder andere Teile der Masten in die Anbaubeschränkungszone hineinragen, bei Bundesstraßen die Zustimmung und bei Landes- oder Kreisstraßen die Mitwirkung der jeweiligen Straßenbaubehörde zwingend erforderlich ist.
Grundsätzlich sind für Maßnahmen auf Grundstücken des Landes oder des Bundes im Vorfeld der Baumaßnahme vertragliche Regelungen (Sondernutzungserlaubnisse, Gestattungsverträge, grundbuchrechtliche Absicherungen, u. A.) im regionalen Geschäftsbereich zu beantragen.

Erwiderung

Die Anbauverbots- sowie die Anbaubeschränkungszone an Straßen sind im Bundesfernstraßen- bzw. im Niedersächsischen Straßengesetz geregelt und bedürfen keiner gesonderten Erwähnung im Regionalen Raumordnungsprogramm.

4.2.2-01.10 Hinweis auf Aktualisierungsbedarf des letzten Absatzes der Begründung zu Ziffer 01 und Forderung nach Auseinandersetzung mit 4.2.2 09 LROP

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass der letzte Absatz auf S. 491 der Begründung überholt ist. Eine Umbeseilung ist nicht mehr vorgesehen, sondern ein Parallelneubau. Auch wird darauf hingewiesen, dass der Verweis auf 4.2 07 LROP veraltet ist. Stattdessen wird eine Auseinandersetzung mit 4.2.2 09 LROP gefordert. Danach ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, dass von der Landesgrenze aus Richtung Krümmel (Schleswig-Holstein) kommend, über Lüneburg und Stadorf bis Wahle der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 LROP von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich ist.

Erwiderung

Der Absatz und Verweis werden entsprechend aktualisiert. Die Korridore der Ostniedersachsenleitung sowie die Suchräume für das neu zu errichtende Umspannwerk werden bei der Festlegung von potentiell entgegenstehenden Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten berücksichtigt. Entgegenstehende Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Windenergienutzung werden angepasst.

4.2.2-01.11 Hinweis auf 26. Bundesimmissionsschutzverordnung mit festegelegten Grenzwerten für Hochspannungsfreileitungen

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte
Es wird auf die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) hingewiesen, welche für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannunggsfreileitungen) festgelegt hat, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann.

Erwiderung

Es werden keine Belange vorgetragen.

4.2.2-01.12 Hinweis auf Verlauf der Höchstspannungsfreileitungen im Landkreis sowie der Standorte der Umspannwerke

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Der Stellungnahme ist eine Karte beigefügt, die über den Verlauf der Höchstspannungsleitungen im Landkreis Lüneburg und die Standorte der Umspannwerke informiert. Gleichzeitig wird festgestellt, dass die bestehenden Versorgungsanlagen der Tennet in der zeichnerischen Darstellung berücksichtigt sind.

Erwiderung

Es werden keine Belange vorgetragen.

4.2.2-01.13 Hinweis auf Verbindlichkeit der Festlegung von Trassenkorridoren für Höchstspannungsleitungen durch die Bundesnetzagentur für die nachfolgende Planfeststellung

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf die Verbindlichkeit der Festlegung von Trassenverläufen für Höchstspannungsleitungen durch die Bundesnetzagentur für die nachfolgende Planfeststellung hingewiesen.
Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann.

Erwiderung

Es werden keine Belange vorgetragen. Die Regelungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) finden im Regionalen Raumordnungsprogramm Berücksichtigung.

4.2.2-01.14 Keine Vorfestlegung des Trassenverlaufs des Neubauvorhabens 110 kV BL 540 der DB Netz durch Festlegung des Vorranggebietes ELT-Leitungstrasse Lüneburg - Mechtersen

Abwägungsvorschlag: **Dem Hinweis wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Die Festlegung, bei einem Neu- oder Ausbau von Energiefreileitungen eine Trassenbündelung anzustreben, wird ausdrücklich begrüßt. Es wird festgehalten, dass die Ausweisung des Vorranggebietes ELT-Leitungstrasse Lüneburg-Mechtersen nicht das Ergebnis eines für das Neubauvorhaben 110 kV BL 540 gesondert anzustrebenden Raumordnungsverfahrens präjudiziert.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt den Grundsatz der Trassenbündelung beim Neu- oder Ausbau von Energiefreileitungen. Bei der Festlegung des Vorranggebietes ELT-Leitungstrasse Lüneburg-Mechtersen handelt es sich um eine Festlegung zur Sicherung der bestehenden 110 kV-Leitungstrasse vor konfligierenden Raumnutzungen. Diese Festlegung erfolgt unabhängig vom Neubauvorhaben 110 kV BL 540 der DB Netz.

4.2.2-02.01 Begrüßung der Festlegung in Ziffer 02

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Die Festlegung in Ziffer 02 wird begrüßt.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt Ziffer 02.

4.2.2-03.01 Forderung nach Streichung von Ziffer 03

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert Ziffer 4.2.2 03 zu streichen, mit der Begründung, dass Gasleitungen zukünftig nicht mehr oder nur im geringen Umfang benötigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es das erklärte politische Ziel ist, die Verbrennung fossiler Brennstoffe, insbesondere von Gas, zu beenden.

Erwiderung

Gemäß Ziffer 4.2.2 04 LROP sind Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsame Gasleitungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. Als Ziel der Raumordnung unterliegt diese Festlegung keiner Abwägung.

4.2.2-03.02 Hinweis auf nicht berücksichtigte Erdgasleitung Stelle-Lüneburg-Bad Bevensen-Clenze in der zeichnerischen Darstellung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Fachinformationssystem Raumordnung (FIS-RO) verzeichnete Erdgasleitung Stelle-Lüneburg-Bad Bevensen-Clenze in der zeichnerischen Darstellung und auf S. 493 der Begründung nicht berücksichtigt wurde. Es wird um Überprüfung gebeten.

Erwiderung

Die Erdgasleitung Stelle-Lüneburg-Bad Bevensen-Clenze weist einen Durchmesser von nur 250 mm auf und erfüllt damit nicht die Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten Rohrfernleitungstrasse gemäß Planzeichenhilfe des Niedersächsischen Landkreistags (2021).

4.2.2-03.03 Hinweis auf vorzuhaltende Stellungnahme und Schutzanweisung auf der Baustelle von Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens von Erdgastransportleitungen bzw. der Kabel

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme zum RROP-Entwurf inklusive Pläne und Schutzanweisung auf der Baustelle von Vorhaben im Schutzbereich von Ergastransportleitungen bzw. der Kabel vorzuhalten ist.

Erwiderung

Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung. Im RROP sind die Rohrfernleitungen für Gas zu sichern, um die Sicherung und Entwicklung des Gastransportes sowie die Energieversorgung mit Erdgas im Landkreis zu gewährleisten.

4.2.2-03.04 Hinweis auf Abstimmungserfordernis mit Anlagenbetreibern bei Maßnahmen im Umfeld von Gasleitungen und Kabeltrassen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur Rohstoffgewinnung, zum Windenergieausbau, zum Straßenbau etc., welche

sich im weiteren Umfeld von Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel befinden, mit den Anlagenbetreibern abzustimmen sind.

Erwiderung

Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung. Auf Ebene der Regionalplanung werden keine Maßnahmen zu Rohstoffgewinnung, zum Windenergieausbau etc. geplant oder durchgeführt.

4.2.2-03.05 Hinweis auf Gewährleistung eines sicheren Gasleitungsbetrieb und der Zugänglichkeit zu Anlagen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass ein sicherer Betrieb von Anlagen für die Gasleitung zu gewährleisten ist. Weiterhin muss die Zugänglichkeit zu den Anlagen zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. gewährleistet sein.

Erwiderung

Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung, sondern nachfolgende Planungs- und Umsetzungsebenen.

4.2.2-03.06 Hinweis auf zu beachtende Schutzabstände zu Gas- und Rohrfernleitungen sowie Bitte um Beteiligung der aktuellen Leitungsbetreiber

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schutzstreifen der durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufenden, erdverlegten Gas- und Rohrfernleitungen zu beachten und von jeglicher Bebauung sowie von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist. Bauanträge bzw. Maßnahmen in einem Bereich von 50 m beiderseits der Leitungsachsen sind den Anlagenbetreibern zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens durchzuführen. Weiterhin wird darum gebeten, die aktuellen Leitungsbetreiber am Verfahren zu beteiligen.
In Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 15.12.2020 bzw. die Rundverfügung "Abstand von Windkraftanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus" des Landesamts für Bergbau verwiesen und darauf hingewiesen, dass die darin genannten Schutzabstände zu Gasleitungen einzuhalten sind.
Des weiteren wird auf ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes der Erdgasleitungen und begleitenden Kabel sowie verschiedene weitere Aspekte hingewiesen, die bei der Umsetzung eines Windparkprojektes zu berücksichtigen sind.

Erwiderung

Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung. Die Einhaltung der Sicherheitsabstände zu Gas- und Rohrfernleitungen wird im Baugenehmigungsverfahren zum jeweiligen Vorhaben durch die Genehmigungsbehörde geprüft. Dies betrifft auch die Errichtung von Windenergieanlagen. Eine Unterschreitung der im Gutachten angegebenen Abstände ist im Einzelfall möglich. Daher erfolgt keine pauschale Berücksichtigung von Schutzabständen. Eine Beteiligung der aktuellen Leitungsbetreiber ist bei Erstellung des 1. Entwurfs des RROP 2025 erfolgt.

4.2.2-03.07 Betroffenheit von Erdgashochdruckleitungen bzw. Kabel durch Festlegungen im RROP-Entwurf

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf die Betroffenheit von Erdgashochdruckleitungen bzw. Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen hingewiesen.

Betroffene Erdgastransportleitungen sind:
- 0043.100 Abs. Stelle-Rettmer
- 0043.200 Abs. Rettmer-Bad Bevensen

- 0043.210.100 Anschl. GUST Melbeck
- 0043.300 Abzw. Rettmer-Lüneburg
- 0043.550 Abs. Salzgitter Chemie
- 9087.100 NEL Abs. Lubmin (Greifswald)-Hittbergen
- 9087.210.110 NEL T-Abs. Hittbergen-Heidenau
- 9087.210.112 Ausbläser Marienthal
- 9087.210.113 Ausbläser Marienthal

Betroffene oberirdische Anlagen/Stationen sind:
- Rettmer 43-55
- Marienthal 9087-51
- E.ON Avacon/Schnellenberg 43-A54.20

Erwiderung

Die über diesen Hinweis hinaus vorgebrachten Aspekte werden gesondert abgewogen und erwidert. Gemäß 4.2.2 04 LROP sind Standorte, Trassen und Trassenkorridore für raumbedeutsame Gasleitungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. In der zeichnerischen Darstellung sind regional und überregional bedeutsame Rohrfernleitungen mit einem Durchmesser von größer 300 mm festzulegen. Der Planungsauftrag des LROP ist im RROP durch die Festlegung der Vorranggebiete Rohrfernleitungstrasse NEL Mitte Abschnitt GUD, NEL Teilabschnitt Hittbergen-Heidenau und Pipeline Stade-Teutschenthal (PST) erfüllt. Bei den weiteren in der Stellungnahme als betroffene Anlagen genannten Erdgastransportleitungen handelt es sich um solche mit einem Durchmesser von weniger als 300 mm, für welche das RROP keine Festlegung vorsieht.

4.2.2-03.08 Hinweis auf erforderliche Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters bei Maßnahmen im Schutzstreifen von Erdgastransportleitungen bzw. der Kabel

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte
Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen sind. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.

Erwiderung

Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung. Auf dieser werden keine entsprechenden Maßnahmen durchgeführt.

4.2.2-03.09 Hinweis auf Verursacherprinzip bei anfallenden Kosten für Schutzmaßnahmen bzw. Gutachten im Zusammenhang mit Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens von Erdgatransportleitungen bzw. der Kabel

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen oder Gutachten bei Vorhaben im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen bzw. der Kabel vom Verursacher zu tragen sind und Gasunie von allen Kosten, die infolge von Baumaßnahmen entstehen können, freizuhalten ist.

Erwiderung

Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung. Aufgabe der Regionalplanung ist es, die Rohrfernleitungen für Gas ins Raumordnungsprogramm zu übernehmen, um die Sicherung und Entwicklung des Gastransportes sowie die Energieversorgung mit Erdgas im Landkreis zu gewährleisten.

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

4.3-01.01 Hinweis auf inhaltlichen Fehler in der Begründung zu Ziffer 4.3 01

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass, anders als in der Begründung zu Ziffer 4.3 01 ausgeführt, Alttextilien nicht zu Putzlappen für die Industrie wiederverwertet werden. Es wird die Ansicht vertreten, dass die Verwertungsquote erheblich gesteigert werden sollte.

Erwiderung

Die Begründung zu Ziffer 01 wird hinsichtlich der Aussagen zur Wiederverwertung von Alttextilien dem aktuellen Abfallwirtschaftskonzept der GfA entsprechend angepasst. Die Steigerung der Verwertungsquote ist nicht Regelungsinhalt des RROP. Die Verwertung von Siedlungsabfällen, und somit auch von Alttextilien, wird über das Abfallrecht geregelt.

4.3-01.02 Forderung nach Begrenzung der Belastung des Fleckens Bardowick durch den An- und Abfuhrverkehr zu bzw. vom Deponiestandort Bardowick

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angemahnt, dass der beständige Ausbau des Standortes Bardowick für die Abfallbeseitigung und -verwertung nicht zu Lasten des Fleckens Bardowick gehen darf. Es wird deshalb gefordert, dass der An- und Abfuhrverkehr über die B209 erfolgen muss.

Erwiderung

Die Steuerung des An- und Abfuhrverkehrs zur bzw. von der Deponie wird nicht über das RROP geregelt.

4.3-02.01 Bewertung der Festlegungen in Ziffer 4.3 02 als vertretbar

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Festlegungen in Ziffer 4.3 02, wonach ein besonderer Bedarf an Deponiekapazitäten der Deponieklasse I zu prüfen und bei Feststellung eines besonderen Bedarfes ausreichende Kapazitäten zu schaffen sind, werden vor dem Hintergrund der Begründung als vertretbar bewertet. Gleichwohl kann nicht nachvollzogen werden, warum der Bedarf an Deponiekapazitäten der Klasse I nicht bereits im Rahmen der Neuaufstellung des RROP geprüft und bei Bedarf entsprechende Festlegungen im RROP getroffen wurden.

Erwiderung

Die Festlegung wird gestrichen, da kein Bedarf für eine Festlegung besteht. Ein Bedarf an Deponiekapazitäten der Klasse I im Landkreis Lüneburg liegt nicht vor.

4.3-02.02 Forderung nach Ergänzung des Adressaten in der Begründung zu Ziffer 4.3 02

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, den Adressaten des in Ziffer 4.3 02 formulierten Ziels der Raumordnung zu ergänzen.

Erwiderung

Die Festlegung wird aufgrund eines anderen vorgetragenen Belangs gestrichen.

4.3-03.01 Forderung nach Festlegung der Theodor-Körner-Kaserne als Vorranggebiet Sperrgebiet

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, den Bereich der Theodor-Körner-Kaserne als Vorranggebiet Sperrgebiet festzulegen und die Ausweisung als zentrales Siedlungsgebiet zurückzunehmen. Es wird argumentiert, dass dieser Bereich für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist, durch die Nutzung als militärisches Gebiet akustische Emissionen entstehen und die Möglichkeit der Freisetzung fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe besteht.

Erwiderung

Die Theodor-Körner-Kaserne wird als Vorranggebiet Sperrgebiet festgelegt. Das zentrale Siedlungsgebiet in diesem Bereich wird zurückgenommen.

4.3-03.02 Hinweis auf Verbot einer Überplanung der Liegenschaften der Bundeswehr durch die Regionalplanung und Dank für deren Ausweisung im RROP

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet eines Regionalplans nicht überplant werden dürfen, da sie der Planungshoheit des Landes entzogen sind, dass sie aber dennoch im Regionalplan entsprechend zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG) und auszuweisen sind. Es wird sich dafür bedankt, dass die Liegenschaften bereits in die Regionalplanung aufgenommen wurden.

Erwiderung

Der Hinweis wird dahingehend verstanden, dass die Erforderlichkeit der Sicherung der Bundeswehrliegenschaften im RROP nochmal betont werden soll, jedoch kein Änderungs- bzw- Ergänzungsbedarf hinsichtlich der Festlegung besteht.

4.3-03.03 Forderung nach eindeutiger Flächenausweisung des Truppenübungsplatzes Munster Nord als militärisches Sperrgebiet in der Plankarte

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine eindeutige Ausweisung des Truppenübungsplatzes Munster Nord als Vorranggebiet Sperrgebiet in der Plankarte gefordert.

Erwiderung

Die Darstellung in der Plankarte wird, soweit möglich, entsprechend optimiert.

5 Umweltbericht

5.I-00.01 Mangelnde Untersuchung und Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte
Es wird kritisiert, dass die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bei der Erarbeitung des Umweltberichts nicht untersucht und berücksichtigt wurden.
Es folgt ein Zitat aus Kapitel I.1 "Rechtsgrundlage, Ziele und Verfahrensschritte der Umweltprüfung", das die Bedeutung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erläutert.

Erwiderung

Die Berücksichtiigung der Wechselwirkungen erfolgt in der Umweltprüfung in der Regel im Zusammenhang der schutzgutbezogenen Bewertungen. Eine gesonderte Betrachtung wird lediglich in Ausnahmefällen durchgeführt. Im Umweltbericht / Kap. I.3 wird ein entsprechender Hinweis eingefügt.

5.I-00.02 Hinweis auf sorgfältige, methodisch den Anforderungen gerechte und umfassende Erarbeitung des Textentwurfs und Umweltberichts

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass eine sorgfältige und umfassende Erarbeitung des Textentwurfs und Umweltberichts einschließlich des Themas Energie/Windkraft, das ausführlich und fachlich nachvollziehbar dargestellt ist, vorliegt. Der Umweltbericht erfüllt die methodischen Ansprüche an die Strategische Umweltprüfung. Im Vergleich zur Bauleitplanung werden wenige neue Erkenntnisse gewonnen.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt den Textentwurf und Umweltbericht.

Aufgrund des gestuften Planungssystems sind in der Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung maßstabsbedingt keine detailreicheren Aussagen und Bewertungen möglich, als auf Ebene der Bauleitplanung.

5.I-00.03 Begrüßung der Zielsetzung des Biotopverbunds und Berücksichtigung diverser umweltbezogener zeichnerischer Festlegungen in der Umweltprüfung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Zielsetzung eines flächendeckenden kohärenten Biotopverbunds auf 20% der Landkreisfläche wird begrüßt.
Die Berücksichtigung der umweltbezogenen zeichnerischen Darstellungen VR / VB Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung, - pflege und -entwicklung sowie des Biotopverbunds in der Umweltprüfung wird begrüßt.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt Festlegungen zu Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung, - pflege und -entwicklung sowie Biotopverbund im Umweltbericht.

5.II-01.01 Forderung nach einer Bodenfunktionsbewertung, Hinweise zu Methodik und Datenquellen

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird angemerkt, dass zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden eine Bodenfunktionsbewertung erfolgen sollte. Dazu werden folgende Hinweise zu Methodik und Datengrundlagen angeführt:

- Bodenfunktionen gem. § 2 BBodSchG
- Methodik regionale Ebene: Geobericht 26
- Datengrundlagen:
  - Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS
  - Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 (BK50)
  - Diverse Auswertungskarten
- Zusammenstellung schutzwürdiger Böden: Geobericht 8

Es wird zudem gefordert in Tab. 10 des Umweltberichts (Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Boden) die Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit zu ergänzen. Diese sind ebenfalls im NIBIS Kartenserver einsehbar.

Erwiderung

Die Hinweise zu den Datengrundlagen werden zur Kenntnis genommen. Für die Schutzgutbewertung wurde auf den NIBIS Server sowie die Bodenkarte (BK50) zurückgegriffen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Ziele und Grundsätze des RROP erfolgt auf Basis bestehender Daten. Eine darüberhinausgehende flächendeckende Bodenfunktionsbewertung ist nicht erforderlich.

In Tabelle 10 des Umweltberichts werden die Böden hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit ergänzt.

5.II-01.02 Kritik an der Darstellung des Zustands der Oberflächengewässer

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass die Zahl und der Zustand intakter - auch kleiner - Oberflächen- und Fließgewässer unrealistisch positiv dargestellt ist.

Erwiderung

Die Bewertung der Oberflächen- und Fließgewässer im Umweltbericht basiert auf Angaben aus dem Landschaftsrahmenplan 2017 des LK Lüneburg.

5.III-00.01 Begrüßung der Ziele und Festlegungen zur allgemeinen Siedlungsentwicklung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Die Ziele und Festlegungen des RROP Kapitels III 2.1.1 Allgemeine Siedlungsentwicklung werden grundsätzlich begrüßt.

Erwiderung

Die Stellungnahme unterstützt Ziele und Festlegungen in Kapitel III 2.1.1.

5.III-01.01 Forderung nach Darstellung des südlichen Teils des Industriegebiets Vastorf - Volkstorf als überregional bedeutsamen Gewerbestandort im Umweltbericht

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird unter Zitierung der Begründung zu Ziffer 2.1.3 02, Sätze 1 bis 3 hinsichtlich des Industriegebietes Vastorf - Volkstorf darauf hingewiesen, dass in der Ergebnisdokumentation des Gebietsblattes Vastorf- Volkstorf A auf der Seite 43 des Umweltberichts nur das nördlich der K28 gelegene Gelände als zu entwickelnder Standort beschrieben wird. Das neue, südlich der K28 gelegene Industriegebiet Vastorf - Volkstorf wird weder textlich erwähnt noch zeichnerisch dargestellt. Hier haben sich Industriebetriebe angesiedelt, die überregional tätig sind. Es wird gefordert, dieses ebenso wie das nördlich der K28 gelegene Industriegebiet als "überregional bedeutsam" einzustufen und auch als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zeichnerisch festzulegen.

Erwiderung

Der südliche Teil des Industriegebietes Vastorf - Volkstorf gehört auch angesichts der in der Begründung zu 2.1.3 02, Sätze 1 bis 3 angegebenen Flächengröße mit zum Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung. Der Umweltbericht wird angepasst.

5.III-01.02 Kritik an der fehlenden Einbeziehung der Vorbelastung auf die Erholung in Oldendorf

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass Vorbelastungen unzureichend in die Umweltbewertung im Raum Oldendorf Luhe einbezogen wurden. Es wird gefragt, warum nicht alle Vorbelastungen gesamtheitlich aufgeführt und bewertet werden. Dies betrifft Vorbelastungen durch südwestlich und südöstlich verlaufende Hochspannungsleitungen, die L234, die Biogasanlage, militärische Flächen, sowie zwei geplante Solarparks.

Erwiderung

Einzelne landwirtschaftliche Einrichtungen wie eine Biogasanlage sind aufgrund ihres begrenzten räumlichen Wirkbereiches für die Bewertung des Landschaftsraumes im Umfeld der bewerteten Ortslagen von untergeordneter Bedeutung. Gleichwohl erfolgt aufgrund der Auswirkungen auf die Landnutzung eine ergänzende Benennung als Vorbelastung.
Geplante Nutzungen wie Solarparks werden nach dem jeweiligen Stand der Planung berücksichtigt. Eine Einbeziehung erfolgt, wenn für die jeweilige Planung mindestens Baurecht besteht. Dies ist noch nicht der Fall.

Die Nutzungsansprüche der Bundeswehr bleiben grundsätzlich bei der Zustandsbeschreibung unberücksichtigt, da diese teilweise der Geheimhaltung unterliegen und dem LK Lüneburg nicht bekannt sind.

5.III-02.01 S_7 Soderstorf / S_8 Rolfsen: Kritik an der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass die Lage Rolfsens in Bezug zur Hauptwindrichtung zu den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung S_7 und S_8 bei der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit nicht berücksichtigt wurde. Es wird die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von S_8 auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit für Rolfsen als "gering erhebliche Auswirkungen" kritisiert. Dies wird damit begründet, dass durch die Lage von Rolfsen nordöstlich von S_7 die zu erwartenden Lärm- und Staubbelastungen verstärkt werden und dass Bewohner und Bewohnerinnen am Ortsrand in Richtung S_8 tagsüber in Heimarbeit durch die zu erwartenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen dauerhaft belastet werden. Die Auswirkungen werden u.a. aufgrund des langen Abbauzeitraums als unzumutbare Einschränkung der Lebensqualität bewertet.

Erwiderung

Aufgrund des Abstands der Fläche S 7 zur Ortslage Rolfsen von > 500 m kann ausgeschlossen werden, dass es dort zu erheblichen Lärm- oder Staubbelastungen kommt. Die Fläche S 8 liegt in > 250 - 300 m Entfernung nordwestlich der Ortslage und damit außerhalb der Hauptwindrichtung. Damit sind aufgrund der Entfernung und Windrichtung nur gering erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die sukzessive auf kleineren Teilflächen erfolgenden Abbautätigkeiten unterhalb des Geländeniveaus erfolgen, so dass Emissionseffekte maßgeblich gedämpft werden.
Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen können durch Transportprozesse entstehen, diese sind auf der Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht im Detail absehbar, sondern sind auf nachgelagerter Genehmigungsebene zu prüfen.

5.III-02.02 S_33 Rullstorf: Kritik an der Berücksichtigung verkehrsbedingter Belastungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass Emissionen und Feinstaub in Verbindung mit der Belastung durch den Verkehr unbewertet geblieben sind.

Erwiderung

Durch Transportprozesse können mögliche erhebliche Umweltauswirkungen entstehen (vgl. Umweltbericht Kap. III.3.2.2). Diese sind auf der Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht im Detail absehbar, sondern sind auf nachgelagerter Genehmigungsebene zu prüfen.

5.III-02.03 S_33 Rullstorf: Kritik an der Voruntersuchung zu erwartender

Beeinträchtigungen des Sauerbachs

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine fehlende Voruntersuchung zu erwartender Beeinträchtigungen von S_33 des Sauerbachs und des Wasserschutzgebiets Adendorf bemängelt. Es wird kritisiert, dass der Ausschluss von Umweltbelastungen auf das Fließgewässer Sauerbauch durch das VR Rohstoffgewinnung S_33 ohne vertiefte Voruntersuchung erfolgt ist und nicht weiter begründet wird. Aufgrund im Umfeld vorhandener gesetzlich geschützter Biotope und Teilflächen eines Landschaftsschutzgebietes können Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht ausgeschlossen werden. Es wird zudem bemängelt, dass das Konfliktpotenzial möglicher Schadstoffeinträge in den Grundwasserleiter des Wasserschutzgebietes Adendorf nicht untersucht wurde und die Bewertung im Umweltbericht verharmlosend ist.

Erwiderung

Da S_33 im Trockenabbau abgebaut werden wird, wird kein Eingriff ins Grundwasser erfolgen. Auswirkungen auf den Sauerbach oder angrenzende grundwasserabhängige und z.T. gesetzlich geschützte Biotope können insoweit ausgeschlossen werden. Die Frage möglicher Schadstoffeinträge ins Grundwasser ist im Zulassungsverfahren zu klären. Unter der Annahme einer guten fachlichen Praxis können derartige Beeinträchtigungen auf der Ebene der Regionalplanung zunächst ausgeschlossen werden.

Die in der Verordnung festgesetzten Schutzwecke und Schutzbestimmungen des Landschaftsschutzgebietes beziehen sich auf das Schutzgebiet selbst und entfalten keine räumliche Außenwirkung und stellen kein Hindernis für Rohstoffabbau im Umfeld des Landschaftsschutzgebietes dar.

5.III-02.04 S_35 Boltersen: Kritik an Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass nach der Bewertung für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit "keine erheblichen Umweltauswirkungen" durch das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_35 für Boltersen zu erwarten sind. Dies wird damit begründet, dass Lärm- und Staubbelastungen aufgrund der Lage in Hauptwindrichtung östlich des VR zu erwarten sind. Zudem wird bemängelt, dass die Waldfläche zwischen Rullstorf und Boltersen keinen ausreichenden Windschutz bietet. Eine ausreichende Betrachtung der Auswirkungen durch Luftbelastungen (Feinstaub, Quarzsandstaub) im Umweltbericht wird vermisst.

Erwiderung

Zwar ist davon auszugehen, dass die abbaubedingten Immissionsbelastungen aufgrund der vertieft innerhalb einer Grube gelegenen Emissionsorte kaum Relevanz für die Ortslage entfalten werden, jedoch ist aufgrund der verkehrlichen Anbindung mit Belastung durch Transportprozesse zu rechnen. Diese sind auf der Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht im Detail absehbar, sondern sind auf nachgelagerter Genehmigungsebene vertieft zu prüfen. Es erfolgt eine entsprechende Textergänzung sowie Anpassung der Bewertung im Gebietsblatt in Anhang 1: Gebietsbezogene Umweltprüfung Rohstoffgewinnung.

5.III-02.05 S_35 Boltersen: Hinweis, dass im Anschluss an Rohstoffabbau neu entstehende Lebensräume nur von neuen Tier- und Pflanzenarten genutzt werden können

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Ergebnisdarstellung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung S_35 zitiert und darauf hingewiesen, dass die beschriebenen möglichen hochwertigen Lebensräume, die im Anschluss an Rohstoffabbau entstehen können, nur für neue Tier- und Pflanzenarten und nicht für die derzeit ansässige Arten nutzbar sind.

Erwiderung

Die Darstellung ist zutreffend. Der Sachverhalt wird im Zuge der naturschutzfachlichen Bewertung des Zulassungsverfahrens abzuarbeiten sein.

5.III-02.06 S_35 Boltersen: Kritik an der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Bewertung für das Schutzgut Landschaft/Erholung "geringe erhebliche Umweltauswirkungen" durch das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_35 kritisiert. Dies wird damit begründet, dass es sich an der grünlandgeprägten Geestkante befindet, kein aktiver Rohstoffabbau und ein Wohnortnahes Naherholungsgebiet

Erwiderung

Ausweislich des zugrunde liegenden Landschaftsrahmenplans 2017 weist das Schutzgut Landschaft auf der betroffenen Fläche nur eine geringe Bedeutung auf. Die Bedeutung als Naherholungsgebiet geht durch einen Rohstoffabbau nicht grundsätzlich verloren, da etwaige Abbauaktivitäten jeweils auf Teile der festgelegten Fläche beschränkt sind und somit nur kleinräumig auftreten. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass gerade in den relevanten Zeiträumen am Wochenende und in den Abenstunden die Abbautätigkeit im Regelfall ruht.

5.III-02.07 S_7 Soderstorf / S_8 Rolfsen: Kritik an im Umweltbericht angegebenem Erschließungshorizont

Abwägungsvorschlag: k.A

Vorgebrachte Aspekte

Es wird hinsichtlich S_7 und S_8 Rolfsen bemängelt, dass der im Umweltbericht auf S. 89 angegebene Erschließungshorizont von kurz- bis mittelfristig dem realen Abbau für Sand und Kies, der in der Regel kontinuierlich über einen längeren Zeitraum verteilt stattfindet, widerspricht. Demnach verteilen sich die Umweltauswirkungen über eine lange Zeit.

Erwiderung

Es besteht kein Widerspruch. Der Begriff Erschließung bezieht sich auf die Genehmigung und den Beginn einer Abbautätigkeit. Die Dauer der Abbautätigkeit wird durch das Abbauverfahren und die Größe der Lagerstätte bestimmt. Wenn
mehrere Abbaugebiete im räumlichem Zusammenhang parallel über einen langen Zeitraum abgebaut werden, können die Umweltauswirkungen zusammen wirken. Diese möglichen kumulativen Umweltauswirkungen durch mehrerer Vorranggebiete werden im Umweltbericht in Kapitel IV. Gesamtplanprüfung dargelegt.

5.III-03.01 Empfehlung Abschnitte mit Bezug zu 4.1.4 02 Satz 2 Vorbehaltsgebiet Schleuse im Umweltbericht und in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu streichen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird empfohlen, die Bewertung im Umweltbericht zur RROP-Festlegung 4.1.4 02 Satz 2 Vorbehaltsgebiet Schleuse sowie im Kapitel V.3.1 Flora-Fauna-Habitat-Gebiete bei der Prüfung des FFH-Gebietes 071 "Ilmenau mit Nebenbächen" zu streichen, da diese Festlegung entfallen soll.

Erwiderung

In der Sitzung vom 15.07.2021 hat sich der Kreistag in einer Resolution deutlich zum "Erhalt und Instandhaltung der Nadelwehre und Schleusen an der Ilmenau" ausgesprochen und diese im Fachauschuss für Raumordnung am 29.8.2023 erneut bestätigt (s. Sachargument dazu in 4.1.4). Mit der Festlegung der Schleusen in Wittorf und Bardowick als Vorbehaltsgebiet Schleuse / Hebewerk soll ihre Bedeutung für die Wasserstandsregulierung der Ilmenau als ein weiterer Belang neben dem Erhalt der Schiffbarkeit der Ilmenau für den nicht motorisierten Wassertourismus in die Planung möglicher Umgestaltungsmaßnahmen des Bundes einfließen und der Erhalt der Schleusen gesichert werden (s. Begründung zu Ziffer 4.1.4 03 Satz 2, S. 248).

5.III-04.01 Kritik an Tab. 17 im Umweltbericht als nicht allgemeinverständlich

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass die Tab. 17 im Umweltbericht (Schutzgutbezogene Zusammenstellung anlage- und betriebsbedingter

Wirkungen und Effektdistanzen von WEA) nicht für Laien verständlich ist.

Erwiderung

Tabelle 17 stellt die nachgewiesenen und auf der Ebene der raumordnerischen Flächensicherung i.d.R. bereits erkennbaren, anlage- und betriebsbedingten Umweltwirkungen von Windenergieanlagen schutzgutbezogen zusammen und beschreibt diese kurz. Eine weitergehende Aufnahme von Erläuterungen würde den Rahmen des Umweltberichts sprengen. Für eine weitergehende Befassung mit den aufgeführten Wirkungen sind jedoch Quellenangaben enthalten, in denen zu diesen Effekten wissenschaftlichen Standards entsprechende vertiefende Informationen und Darlegungen enthalten sind, auf die hier verwiesen wird.

5.III-04.02 Hinterfragung der Auswahl und Anwendung der Bewertungskriterien

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Bewertungskriterien subjektiv und nicht aussagekräftig sind. Es wird gefragt, durch wen und auf welcher Grundlage die Bewertungskriterien festgelegt wurden, ob ein bundesweiter Standard zugrundeliegt und was die Bewertungsklassen "hoch, mittel, gering" bedeuten. Es wird kritisiert, dass die Gesundheit der Menschen und Tiere und die Landwirtschaft als "nicht erheblich, aber in geringem Maße bewertet" oder gar nicht in Betracht gezogen werden. Es wird die Meinung vertreten, dass "positive" Auswirkungen bei Vorranggebieten Windenergienutzung aufgrund der Eingriffe auf das Schutzgut Mensch / Natur nicht möglich sein sollten.
Zudem wird kritisiert, dass der Sachstand in den gebietsbezogenen Umweltprüfungen zu den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung willkürlich und kurz beschrieben wird.

Erwiderung

Die verwendeten Bewertungskriterien wurden durch den beauftragen Umweltgutachter auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben und fachlicher Standards im Sinne einer guten fachlichen Praxis festgelegt. Die allgemeine Vorgehensweise der Umweltprüfung wird im Umweltbericht in Kapitel I.4.1 erläutert. In den Kapiteln II.2 bis II.9 werden die Bewertungsgrundlagen je Schutzgut dargelegt.

Bei der im Bewertungsschema enthaltenen generellen Einstufung "positive Umweltauswirkungen" handelt es sich um eine Wertstufenbildung, die der Beurteilung der Umweltauswirkungen generell - also unabhängig von dem jeweils beurteilten Inhalt - zu Grunde liegt. Dies geht darauf zurück, dass innerhalb der Umweltprüfung generell auch positive Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten sind. Unstrittig ist, dass durch Windparks, die auf den regionalplanerisch festgelegten Flächen entstehen, lokal insbesondere negative Umweltauswirkungen bewirkt werden. Zugleich werden - unabhängig davon - aufgrund der eingesparten CO2-Emission positive Umweltauswirkungen auf das Klima bewirkt.

5.III-04.03 Kritik an Bewertungsmethodik: nicht nachvollziehbar und Begriffe unverständlich

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass die Begriffe zur Bewertung zu erwartender Umweltauswirkungen nicht verständlich sind. Formulierungen wie beispielsweise "erhebliche Beeinträchtigung geringer Intensität" werden als Widerspruch gesehen. Es wird bemängelt, dass Beschreibungen wie "kleinräumige" oder "teilräumliche" Beeinträchtigungen bei sehr großflächigen Vorranggebieten für Windenergienutzung oder Rohstoffgewinnung nicht nachvollziehbar sind. Es wird zudem kritisiert, dass die Einstufung in "geringe", "mittlere" und "hohe erhebliche Beeinträchtigungen" nicht näher definiert und begründet werden.

Erwiderung

Bezogen auf die angenommenen Widersprüche bzw. fehlende Erläuterungen wird auf das Kap. I.4.1 des Umweltberichtes verwiesen, wo Erläuterungen hierzu gegeben werden.

5.III-04.04 Formulierungen zur Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen empathielos

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die verwendeten Begriffe und Formulierungen zur Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen ausgehend von Vorranggebieten Windenergienutzung werden als empathielos kritisiert und es wird in Frage gestellt, ob die Fürsorgepflicht

gegenüber der Bevölkerung ausgeübt wird.

Erwiderung

Bezogen auf die kritiserten Formulierungen wird auf das Kap. I.4.1 des Umweltberichtes verwiesen, wo Erläuterungen hierzu gegeben werden. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass die durchgeführte Bewertung nach der guten fachlichen bzw. wissenschaftlichen Praxis der Bewertung von Umweltauswirkungen erfolgt ist.

Hinsichtlich der objektiven Betroffenheit von Umweltauswirkungen wird darauf verwiesen, dass durch die gesetzlichen Vorgaben im Zulassungsverfahren bereits sichergestellt ist, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen ausgelöst werden. Insoweit erfolgt mit der Bewertung eine detaillierte Aufschlüsselung für die als zumutbar zu bewertenden Umweltbelastungen.
Die Äußerung von Empathie oder Ermittlung einer subjektiven Betroffenheit hingegen ist keine Aufgabe einer solchen Bewertung, auch wenn den an der Planung Beteiligten bewusst ist, dass durch die Planung ganz unterschiedliche subjektiv empfundene Betroffenheiten entstehen können.

5.III-04.05 Kritik an der Betrachtung von erforderlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Errichtung von Windenergieanlagen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass Flächen zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die bei der Errichtung von Windenergieanlagen erforderlich sind, bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht berücksichtigt wurden. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der gesetzliche Ausnahmefall, in welchem eine Ersatzzahlung in Geld geleistet werden kann, durch den Landkreis nicht automatisch angenommen werden kann. Dementsprechend wird gefordert, dass das RROP um Darstellungen zu erforderlichen Ausgleichsflächen ergänzt wird.

Erwiderung

Hinsichtlich der notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz von Beeinträchtigungen gem. des Naturschutz- sowie des Waldrechts wird auf S. 123 des Umweltberichtes sowie Angaben innerhalb der Gebietsblätter verwiesen. Die auf detaillierten Untersuchungen basierende Konkretisierung für entsprechende Flächen ist Aufgabe der Vorhabenträger in den jeweiligen Zulassungsverfahren. Auf den Ausnahmefall, in welchem eine Ersatzzahlung in Geld geleistet werden kann, ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

5.III-04.06 Kritik an der Bewertung von Freileitungen als Vorbelastung in waldgeprägten Vorranggebieten Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass bestehende Freileitungen in Waldgebieten als Vorbelastung bei der Bewertung von Vorranggebieten Windenergienutzung bewertet werden. Dies wird damit begründet, dass Freileitungen niedriger sind als die Baumbestände. Weiter wird angeführt, dass sie eine geringere Sichtbarkeit aufgrund geringer Höhe und Gittermasten im Vergleich zu Windenergieanlagen haben. Es wird vorgebracht, dass Freileitungen im Wald nur im direkten Nahbereich sichtbar sind und keine Vorbelastung des gesamten Waldgebiets darstellen. Es wird die Meinung vertreten, dass Freileitungen im Offenland keine Vorbelastung für umliegende Waldgebiete darstellen.

Erwiderung

Die Annahme, dass Freileitungen niedriger als Baumbestände sind, ist nicht zutreffend. Die als Vorbelastung berücksichtigten Leitungen weisen eine Mindesthöhe von 30 - 35 m auf, während die dominierenden Kiefernbestände i.d.R. nicht höher als 20 m sind. Auch die Annahme einer geringeren Sichtbarkeit von Freileitungen im Vergleich zu Windenergieanlagen ist nicht zutreffend. Aufgrund der durchgehenden breiten Waldschneisen weisen Freileitungen vielmehr eine im Vergleich höhere Sichtbarkeit auf. Zugleich führt die Zerschneidung zu einer Belastung insbes. großräumiger Waldgebiete. Richtig ist hingegen, dass Freileitungen im Offenland keine Vorbelastung für umliegende Waldgebiete darstellen; diese sind auch nicht so bewertet worden.

5.III-04.07 Kritik an der Berücksichtigung von Infraschall als betriebsbedingte Wirkung von Windenergieanlagen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird auf gesundheitliche Folgen durch Infraschall ausgehend von Windenergieanlagen hingewiesen wird wie schwere Schlafstörungen (Deutsche Schutzgemeinschaft Mensch und Tier e.V. (DSGS)), Verminderung / Veränderung der Herzmuskelkraft (Universität Mainz), Aktivierung von Hirnregionen, die Stress und Konflikte verarbeiten (Universität Hamburg Eppendorf), Wald und Bebauung haben keine reduzierende Wirkung auf Infraschall (Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages). Es wird daher gefordert, die Folgen von Infraschall auf die Bevölkerung in der Darstellung der anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen von Windenergieanlagen zu ergänzen (Tab. 17 im Umweltbericht) sowie Gutachten zu erstellen, um gesundheitliche Gefahren auszuschließen

Erwiderung

Aus verschiedenen Untersuchungen folgt, dass der unterhalb der Hörschwelle anzusiedelnde Infraschall von Windkraftanlagen ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall (Wind, Meeresbrandung etc.) die Schwelle der Belastung nicht überschreitet. So gibt es keinerlei wissenschaftlichen Standards genügende Belege für gesundheitliche Folgen durch von WEA ausgehenden Infraschall (UBA 2021: Infraschall von Windenergieanlagen, Myck, T & Wothge J, UM-ID Nr. 1 2021; Umweltbericht Tab. 17 und dort zitierte Literatur).

Ergänzend sei angemerkt, dass auch die Rechtsprechung sich mit dem Thema Infraschall auseinandergesetzt hat. Im Wesentlichen wurde festgestellt, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass moderne Windenergieanlagen tieffrequente Geräusche, insbesondere Infraschall, in einem beeinträchtigenden Ausmaß erzeugen (z.B. Hess. VGH, Beschlüsse vom 13.07.2011 - 9 A 482/11.Z - und vom 21.01.2010 - 9 B 2922/09 - m. w. N.; so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 – Aktenzeichen 12LB807; OVG Saarlouis vom 23.01.2013, Aktenzeichen 3 A 287/13).

5.III-04.08 Kritik an der Bewertung der sichtverschattenden Wirkung von Waldflächen in Vorranggebieten Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Zur Beschreibung, dass Waldbestände in Vorranggebieten Windenergienutzung für umliegende Ortslagen und Wohngebäude im Außenbereich sichtverschattend wirken, wird keine Zustimmung erteilt. Dies wird begründet mit der Höhe der Bäume von 20-40 m, der Höhe moderner Windenergieanlagen mit 200-260 m, der in Folge davon nicht vorhandenen Verdeckung zukünftiger Windenergieanlagen, der ausschließlichen Verdeckung des Mastfußes durch die Bäume und der teilweise verstärkten Sichtbarkeit der WEA aufgrund der Topographie.

Erwiderung

Waldflächen bzw. Gehölze wirken gegenüber WEA in Bezug auf benachbarte Ortslagen nur sichtverschattend, wenn sie sich in ortsrandnaher Lage befinden. Die textliche Darstellung in den Gebietsblättern wird unter Bezugnahme auf die relevanten Ortslagen angepasst.

5.III-04.09 Kritik an Berücksichtigung der Barrierewirkung der Vorranggebiete Windenergie für Avifauna

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass im Vergleich zur 2. RROP-Änderung 2016 die potenziell von Vorranggebieten Windenergienutzung ausgehende Barrierewirkung für Avifauna nicht betrachtet wurde. Es wird auf Gutachten zur Avifauna (Wübbenhorst 2014 bzw. 2015) und Fledermäusen (Südergellersen) sowie die Verkleinerung von Vorranggebieten zur Vermeidung von avifaunistischen Konflikten verwiesen. Die Bewertung im Umweltbericht wird demnach als zu günstig und fehlerhaft kritisiert.
Es wird kritisiert, dass bei der aktuellen Neuaufstellung des RROP einschließlich geplanter umfangreicher Flächenerweiterungen für Windenergie ausschließlich auf Minimalinformationen der Unteren Naturschutzbehörde zurückgegriffen wurde. Die Nichteinbeziehung weiterer dem Landkreis vorliegender Daten sowie der Verweis auf nachfolgende Planungsebenen wird als grob fahrlässig bzw. vorsätzlich eingeordnet.

Aufgrund der Flächenvergrößerung im Vergleich zu den bestehenden Vorranggebieten Windenergienutzung der 2. RROP-Änderung 2016, sind unabhängige Gutachten über die Auswirkungen dieser Vergrößerung erforderlich.

Erwiderung

Im Zusammenhang mit der Darlegung zur möglichen Belastungskumulation sowie zur summarischen Betrachtung der Umweltauswirkungen der RROP Neuaufstellung werden Angaben zur kumulierenden Belastung für das Schutzgut Landschaft sowie eine Bewertung zu Barriereeffekten für Vögel und Fledermäuse ergänzt.

Zwar sind in der 2. RROP-Änderung 2016 aufgrund avifaunistischer Belange Teilflächen verworfen worden, dies beruhte jedoch nicht auf einer angenommenen Barrierewirkung, denn eine solche ist durch die damals vorgelegten Gutachten nicht begründet worden. Vielmehr waren hinsichtlich avifaunistischer Belange Brutplätze windenergiesensibler Vogelarten, insbes. des Rotmilans, ausschlaggebend. Das Kriterium der Barrierewirkung bezog sich hingegen auf das Schutzgut Landschaft.
Für den aktuellen Entwurf wurden hinsichtlich der (Brut)Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten alle beim Landkreis Lüneburg sowie dem Land Niedersachsen verfügbaren Informationen beigezogen und gemäß der aktuellen guten fachlichen Praxis unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens (insbes. § 45b BNatSchG) ausgewertet und berücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für regionalplanerisch festzulegende Windenergiegebiete weiterhin keine Artenschutzprüfung erfolgt und für eine solche vorauszusetzende Erfassungen von Artenvorkommen als der Planungsebene nicht angemessen zu bewerten sind. Artenschutzbelange fließen vielmehr maßgeblich durch den Ausschluss von Schutzgebieten ein. Dies gilt ungeachtet der durch die EU-Notfallverordnung ermöglichten Vereinfachungen auf der Zulassungsebene. Vorgesehen ist aber, im Vorfeld der erneuten Offenlegung nochmals aktuelle, beim Landkreis Lüneburg vorliegende Informationen zu Vorkommen zulassungsrelevanter Tierartengruppen abzufragen.
Auf § 45d BNatSchG (nationale Artenhilfsprogramme, mögliche Zahlung in Geld) wird hingewiesen.

5.III-04.10 Kritik an faunistischen Datengrundlagen zu Vogel- und Fledermausvorkommen bei der Prüfung der Vorranggebiete Windenergienutzung und Forderung nach Berücksichtigung aktueller Kartierungen und Gutachten sowie Durchführung von Sondergutachten

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird teilweise gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass die verwendeten faunistischen Datengrundlagen nicht aktuell sind und damit nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Zudem wird bemängelt, dass zur Bewältigung der Anforderungen von Artenschutz und Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren Kenntnisse zu Störwirkungen von Windenergieanlagen (WEA) auf Waldvögel erforderlich sind, jedoch noch weitgehend fehlen. Es wird bedauert, dass in der Bewertung Brutplätze kollisionsgefährdeter und störungsempfindlicher Vogelarten nicht berücksichtigt wurden. Es wird Bedarf gesehen, die Gefahren für kollisionsgefährdete und störungsempfindliche Vogelarten bezüglich Kollision, Luftströmung Lärm, etc. zu überprüfen und dazu ein externes Gutachten gefordert. Es wird auf aktuellere avifaunistische Untersuchungen und Gutachten zu einzelnen Potenzialflächen hingewiesen und deren Berücksichtigung im weiteren Verfahren gefordert:

- AME_04_02: NABU-Gutachten
- AME_GEL_ILM_01: KOBERNUS briefl., gutachterliche Einschätzung des Lüneburger Gebietes LAMPRECHT & WELLMANN 2012, Fledermausgutachten Südergellersen
- Vorrangfläche bei Rolfsen/Raven (AME_04 und _05): Es wird kritisiert, dass das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften nicht adäquat behandelt wird. Es wird zwar seitens der Gutachter bemerkt, dass auch die geplante Vorrangfläche bei Rolfsen/Raven (AME_04 und _05) häufig von Greifvögeln frequentiert wird, dass ein Brutverdacht für den Rotmilan in geringer Entfernung zur Vorrangfläche existiert und deshalb eine erhebliche Beeinträchtigung und damit ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Zum nördlich gelegenen Brutvogellebensraum liegen dem Gutachter allerdings keine Einstufung der Bedeutung oder weitere Daten zum Artenspektrum vor, dennoch kommt er zum Schluss, dass dieser Lebensraum voraussichtlich nicht beeinträchtigt wird. Fledermausräume sind gar nicht untersucht worden.
- BAR_SCHADE_01: Brutvogelerfassungen 2020, 2021 und 2022; Fledermaus-Nachtquartier im Kirchturm von St. Dionys
- DAH_01_08b und c: Avifaunistisches Gutachten Wübbenhorst 2015; LRP LüneburgOST_05_01/_02: Gutachten der Gemeinde Vastorf 2018/2019
- OST_DAH_01: für die geplanten Vorrangflächen rund um Sommerbeck werden ergänzende Informationen nach Durchführung von Untersuchungen zu kollisionsgefährdeten und windsensiblen Vogelarten angekündigt
- OST DAH BLE 01: avifaunistisches Gutachten 2020 zu drei bestehenden WEA in Thomasburg
- SCH_OST_02_03, DAH_01: im Rahmen des Bebauungsplans für bestehende WEA erstellte avifaunistisches und Fledermausgutachten
- Wiecheln (Gemeinde Thomasburg): Brutgebiete des Schwarzstorches zwischen Breetze, Neetze, Dahlenburg und Bavendorf sowie des Uhus und Rotmilans sind nicht vollständig untersucht bzw. berücksichtigt worden. Seeadler überqueren das Waldgebiet. Das Waldgebiet zwischen Breetze und Wiecheln ist ein Vogelflug- und Wanderkorridor. Vorhandene Springfrosch-Vorkommen und andere Amphibienarten im Waldgebiet sind auf Karten nicht vollständig dokumentiert, Auswirkungen auf ihre potenzielle Fortpflanzung und störende Rotorgeräusche sind nicht berücksichtigt.

Faunistische Untersuchungen werden gefordert für AME_03, AME 04_02, BAR_SCHADE_01, DAH_BLE_01, OST_02 und OST_DAH_01. Es wird für alle geplanten Vorranggebietsflächen eine avifaunistische Untersuchung gefordert, insbesondere wenn schon im Vorfeld der Planung gravierende Verdachtsmomente auf eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Belangen vorhanden sind, um die bislang fehlende abschließende Abwägung zu ermöglichen. Es wird argumentiert, dass der Landkreis aufgrund der beschriebenen Datenlage, die zum großen Teil nur auf Vermutungen basiert, gar keine abschließende Abwägung vornehmen kann, diese ist aber gemäß § 7 (2) ROG bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung wie es Vorrangflächen sind unablässig. Die Darstellung von Vorrangflächen erfordert wegen der beschriebenen rechtlichen Konsequenzen einen Detaillierungsgrad, der auch im Vergleich zu nachfolgenden Verfahren nicht zu wesentlich anderen Ergebnissen kommt.

Erwiderung

Generell ist darauf hinzuweisen, dass für regionalplanerisch festzulegende Windenergiegebiete weiterhin keine Artenschutzprüfung erfolgt. Solche vorauszusetzenden Erfassungen von Artvorkommen sind auf der Planungsebene nicht angemessen zu bewerten. Da in der Regionalplanung lediglich Flächen festgelegt werden und kein Anlagenbezug besteht, ist es auf dieser Ebene nicht möglich, die artenschutzrechtlichen Belange endgülig abzuwägen. Artenschutzbelange fließen vielmehr maßgeblich durch den Ausschluss von Schutzgebieten ein. Dies gilt ungeachtet der durch die EU-Notfallverordnung ermöglichten Vereinfachungen auf der Zulassungsebene. Gleichwohl sind diese Belange, soweit sie bereits erkennbar sind, in der Abwägung zu berücksichtigen. Dies erfolgt auf Grundlage vorliegender Informationsgrundlagen. So werden bestehende Vogelschutzgebiete und weitere empfindliche Gebiete von vornherein ausgeschlossen. Eigene Kartierungen sind von daher jedoch auf der Ebene der Regionalplanung nicht vonnöten. Ergänzend wird auf die gesetzlich geregelte überwiegende Bedeutung der Windenergie hingewiesen (s. anderes Sachargument dazu). Dies führt dazu, dass sich die Windenergie in den festgelegten Vorranggebieten auch bei entgegenstehenden artenschutzrechtlichen Belangen durchsetzt.

Soweit aktuelle Gutachten zu Vorkommen kollisionsgefährdeter und windenergiesensibler Vogelarten oder Fledermausvorkommen beim LK Lüneburg verfügbar waren, sind diese ausgewertet worden. Die Erkenntnisse sind in die Erarbeitung der Flächenkulisse und den Umweltbericht eingeflossen. Die Regionalplanung ist gehalten, sich bei ihren Bewertungen auf vorliegende aktuelle Umweltdaten zu stützen. Vor diesem Hintergrund wird der Hinweis zu vorliegenden aktuellen avifaunistischen Untersuchungen aufgegriffen. Der Landkreis Lüneburg bittet um eine Information zu den Ergebnissen der erwähnten Untersuchungen. Von den zitierten Gutachten ist Wübbenhorst 2015 veraltet. Die Forderung nach neuen Gutachten richtet sich jedoch an das Zulassungsverfahren. Hier können Erfassungen auf freiwilliger Basis durch die Investoren erfolgen. Der Umweltbericht enthält diesbezügliche Hinweise. Im Zulassungsverfahren sind bei Nachweisen kollisionsgefährdeter Arten ggfs. darauf bezogene geeignete Maßnahmen gem. § 45 b BNatSchG festzulegen. Für Fledermäuse existieren wirksame betriebliche Vermeidungsmaßnahmen, so dass eine detaillierte Befassung auf der Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich ist (s. anderes Sachargument dazu). Im Umweltbericht werden Hinweise zu diesen Artenvorkommen an die nachfolgende Planungsebene gegeben.

5.III-04.11 Kritik an faunistischen Datengrundlagen zu Fledermäusen bei der Prüfung der Vorranggebiete Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass nur unvollständig faunistische Daten zu Fledermausvorkommen vorliegen.
Es wird darauf hingewiesen, dass neben dem Kollisionsrisiko auch Meideverhalten von waldbewohnenden Fledermausarten festgestellt wurde und den Rückgang von Arten begünstigt (vgl. Hurst et al. 2020).

Erwiderung

Es ist darauf hinzuweisen, dass für regionalplanerisch festzulegende Windenergiegebiete weiterhin keine Artenschutzprüfung erfolgt. Solche vorauszusetzenden Erfassungen von Artvorkommen werden für die Planungsebene als nicht angemessen bewertet. Artenschutzbelange fließen vielmehr maßgeblich durch den Ausschluss von Schutzgebieten ein. Dies gilt ungeachtet der durch die EU-Notfallverordnung ermöglichten Vereinfachungen auf der Zulassungsebene.
Da es aufgrund der waldrechtlichen Anforderungen hinsichtlich Waldausgleich durch die Planung von WEA innerhalb von Waldflächen insgesamt zu einer Vergrößerung des Waldflächenanteiles kommen wird, liegt, bei regionalplanerischer Betrachtungsweise und entsprechender zeitlicher Perspektive, die Annahme eines Rückgangs waldbewohnender Fledermausarten im Geltungszeitraum des Plans nicht auf der Hand.

5.III-04.12 Kritik an Betrachtung kumulierender Wirkungen auf Lebensräume und Arten

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass die Bewertung im Umweltbericht Einzelflächen betrachtet. Zusätzlich wird eine Prüfung der möglichen Auswirkungen auf Lebensräume und Migrationsverhalten von Arten (bspw. Meidungsverhalten bei Lärm) unter Berücksichtigung der gesamten Flächenkulisse von Vorranggebieten Windenergienutzung gefordert. Es wird auf auf den Stand des Wissens gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 ROG verwiesen.

Erwiderung

Im Zusammenhang mit der Darlegung zur möglichen Belastungskumulation sowie zur summarischen Betrachtung der

Umweltauswirkungen der RROP Neuaufstellung werden Angaben zur kumulierenden Belastung für Vögel und Fledermäuse ergänzt (Umweltbericht Kap. IV.).
Im Hinblick auf die angesprochene Lärmemission ist darauf hinzuweisen, dass diesbezügliche Auswirkungen von WEA auf Tiere nicht einschlägig sind und daher in der Umweltprüfung nicht zu berücksichtigen sind.

5.III-04.13 Kritik an fehlender Bewertung der Funktion von Waldflächen für Grundwasserneubildung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Kritisiert wird, dass die grundwasserschonende bzw. -bildende Funktion der Waldflächen, die für WEA freigegeben werden sollen, nicht differenziert berücksichtigt wird.

Erwiderung

Bei der Errichtung von WEA kann das anfallende Niederschlagswasser weiterhin vor Ort versickern, es erfolgt keine Ableitung in Vorfluter. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Installation von WEA keine aus regionalplanerischer Sicht erkennbaren Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung haben wird und eine flächendifferenzierte Bewertung der Waldfunktion hinsichtlich der Grundwasserneubildung erübrigt sich.

5.III-04.14 Kritik an der fehlenden Betrachtung zukünftiger Flächennutzungsänderungen für Energiespeicherung und -transport in Folge des Windenergieausbaus

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass zukünftig erforderliche Flächenbedarfe zur Speicherung und zum Transport von Energie in Folge des Windenergieausbaus in der Bewertung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht berücksichtigt werden. Durch diese zusätzlich erforderlichen Flächen werden erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet.

Erwiderung

Da das Leitungsnetz zum großräumigen Stromtransport unabhängig von den Planungen des LK Lüneburg durch den Bund ausgebaut wird, sind die in diesem Zusammenhang zu erwartenden Umweltlauswirkungen ebensowenig der aktuellen Planung zurechenbar, wie die im Zusammenhang mit der Nutzung des erzeugten Stroms verbundenen Umweltauswirkungen, bei denen zudem davon ausgegangen werden kann, dass kein Einfluss auf den Stromverbrauch besteht. Die fraglos erforderliche regionale Zuleitung zum großräumigen Netz erfolgt i.d.R. durch Erdkabel, die im Bereich von Wegeseitenflächen eingepflügt werden. Dies ist nicht mit auf regionaler Ebene erkennbaren Umweltauswirkungen verbunden. Allerdings ist damit zu rechnen, dass angesichts der einzuspeisenden Strommenge mehrere kleine Umspannwerke erforderlich werden. Im Zusammenhang mit der Darlegung zur summarischen Betrachtung der Umweltauswirkungen der RROP Neuaufstellung wird eine Angabe hierzu im Umweltbericht ergänzt.

5.III-04.15 Kritik am verwendeten Begriff "Teilflächen", der Ziel der Gesamtverträglichkeit verhindert

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass der Begriff "Teilflächen" irreführend ist. Es wird gefordert, Flächen, die weniger als 3 km auseinander liegen, als Gesamtfläche zu betrachten. Außerdem kooperieren die betroffenen Gemeinderäte durch die Teilflächen nicht wie vom RROP gewünscht an einer "Gesamtverträglichkeit".

Erwiderung

Die weniger als 700 m auseinander liegenden Flächen wurden als "Cluster" gemeinsam bewertet und bilden daher Teile der jeweils bewerteten Gesamtfläche. Weiter auseinander liegende Flächen wurden nicht gemeinsam, sondern als Teil des jeweils gebildeten Clusters bewertet. Für die Bewertung des Zusammenwirkens derartiger Flächen wird auf die Kumulationsbewertung in Kap. IV des Umweltberichts verwiesen.
Die Bewertung in Form von Teilflächen ist der Handhabbarkeit des methodischen Vorgehens geschuldet. Eine Zusammenarbeit der Gemeinden bei der weiteren Umsetzung wird dadurch nach Auffassung des Landkreises nicht erschwert.

5.III-04.16 Fehlende Darstellung von Auswirkungen der Vorranggebiete Windenergie im Wald auf Waldklima, Wasserhaushalt und Brandgefahr

Abwägungsvorschlag: **Dem Hinweis wird gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Einige Vorranggebiete Windenergienutzung sind in Nadelwaldforsten ausgewiesen. Die Auswirkungen durch damit verbundene Veränderung des Waldklimas (stärkere Erwärmung durch die Windenergieanlagenstandorte und die erforderlichen Zuwegungen) und auf den Wasserhaushalt mit der eingehenden größeren Brandgefahr werden im Umweltbericht nicht thematisiert. Dies sollte nachgeholt werden.

Erwiderung

Da der Landkreis Lüneburg zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen gehört, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen, wird ein entsprechender Hinweis zur Brandgefahr in den (relevanten) Gebietsblättern der Einzelfallprüfung und in der Begründung zu Kapitel 4.2 gegeben. Im allgemeinen Teil des Umweltberichtes wird auf die mögliche Veränderung des Waldklimas durch WEA eingegangen.

5.III-04.17 AME_04 / AME_05: Hinweis auf hochwertiges Landschaftsbild gem. Landschaftsrahmenplan des Landkreises Harburg

Abwägungsvorschlag: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Vorgebrachte Aspekte

Es erfolgt ein Hinweis auf die Bewertung des Landschaftsbildes im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Harburg. Der nördlich der Vorranggebiete Windenergienutzung AME_04 und AME_05 gelegenen Landschaftsbildraum um Eyendorf wird als hochwertig und gegenüber Windenergieanlagen empfindlich dargestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind für das Landschaftsbild zu erwarten.

Erwiderung

Windenergieanlagen können weitereichend sichtbar sein und erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft und die landschaftsgebundene Erholung verursachen.

Das Gebiet AME_04 befindet sich innerhalb eines großen Waldgebietes in rund 3 km Entfernung zum beschriebenen Landschaftsbildraum um Eyendorf. Aufgrund der großen Entfernung und der zum Teil sichtverschattenden Wirkung der Waldflächen und des bewegten Reliefs, ist nicht mit schwerwiegenden erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Das Gebiet AME_05 entfällt im 2. Entwurf, insofern gehen von diesem Gebiet keine Beeinträchtigungen aus.

5.III-04.18 AME_05: Kritik an der Bewertung von Lärm und Schattenwurf

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird nicht gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Aufgrund unterschätzter Lärm- und Schattenwurfproblematik wird der Abstand zur Splittersiedlung Neu Oldendorf trotz Vorbelastung durch Freileitung für zu gering erachtet.

Erwiderung

Da die Fläche AME_05 im 2. Entwurf entfällt, wird auf eine Erwiderung der Stellungnahmen verzichtet.

5.III-04.19 AME_05: Widersprüchliche Aussagen in Bewertung bzgl. Oldendorf

Abwägungsvorschlag: **Dem Einwand wird teilweise gefolgt**

Vorgebrachte Aspekte

Es wird ein Widerspruch festgestellt: der Ort Oldendorf ist erheblich durch Lärm, Schattenemissionen betroffen, wird aber nur im "geringen Maß" bewertet

Erwiderung

Aus der Beschreibung der Bewertungsmethodik im Umweltbericht ergibt sich, dass "geringe Erheblichkeit" eine der verwendeten Wertstufen darstellt, so dass hier kein Widerspruch vorliegt. AME_05 entfällt im 2. Entwurf.

5.III-04.20 AME_05: Fragen zur Vorgehensweise bei der Prüfung von Umweltauswirkungen

Abwägungsvorschlag: Die Frage wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Zu Potentialfläche AME_05 - Gebietsblatt AME_05 werden folgende Fragen gestellt:

Es wird 1.) gefragt, wo sich die Prognose bezüglich des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung für die Potentialfläche AME_05 gemäß ROG Anlage 1 Nr. 2 Abs. 1 findet.

Weiter wird 2.) gefragt, wo sich die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Nachteiligen Auswirkungen für die Potentialfläche AME_05 und die davon betroffenen Gebiete wie Oldendorf Luhe, gemäß ROG Anlage 1 Nr. 2 Abs. 1 finden. Dies wird im speziellen bezogen auf die Auswirkungen durch Lärmemmission und Schattenwirkung. Es wird Bezug genommen auf Punkt 4 des Gebietsblattes AME_05: Hinweise zur Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen; im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, Vermeidung von akustischer Beeinträchtigung von Wohnnutzung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu prüfen. Es wird betont, dass hier somit Wohnnutzung und Schutzgebiete beeinträchtigt sind. Gemäß ROG Anlage 1 Nr.2 zu § 8 Abs.1 sind die Maßnahmen zu detaillieren und anzugeben.

Eine 3.) Frage lautet, wenn das Umweltgutachten gemäß ROG Anlage 1 Nr. 28 Abs.1 erstellt worden ist, können die konkreten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nicht im Zuge eines späteren Zulassungsverfahrens durchgeführt werden, sondern haben im Zuge des eigentlichen Umweltgutachtens zu erfolgen. Es wird gefragt, warum dies nicht erfolgt ist.

Zudem wird 4.) gefragt, welches Zulassungsverfahren hier genau gemeint ist und 5.) wann die Umsetzung des Zulassungsverfahrens geplant ist.

Weiter wird 6.) gefragt, wer für dieses Zulassungsverfahren verantwortlich ist und 7.) ob bei diesem Zulassungsverfahren ebenfalls die Öffentlichkeit und die betroffenen Gemeinden und Anwohner aktiv mit eingebunden werden.

Erwiderung

Fläche AME_05 entfällt im 2. Entwurf. Im Folgenden werden die Stellungnahmen allgemein erwidert.

zu 1.): Die Prognose bei Nichtdurchführung entspricht dem im Gebietsblatt Abschnitt 1 dargestellten Zustand. die Prognose bei Durchführung ist in Abschnitt 2 des Gebietsblattes dargestellt.

zu 2.) und 3.): Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung sind in Abschnitt 4 des Gebietsblattes dargestellt. Eine Detaillierung der Maßnahmen kann erst im Zulassungsverfahren erfolgen, da dies von der konkreten Vorhabensplanung abhängt. Die Regionalplanung ist zu einer Festlegung konkreter Maßnahmen nicht befugt.

zu 4.), 5.) und 6.): Es handelt sich um ein Immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren, welches durch den Landkreis Lüneburg unter Federführung des Immsissionsschutzbehörde durchgeführt wird. Wann dies der Fall sein wird, hängt von der hierfür vorauszusetzenden Antragstellung eines Investors ab. Sofern die Fläche von unterschiedlichen Investoren beplant wird, werden jeweils separate Zulassungsverfahren durchgeführt.

zu 7.): Die betroffenen Gemeinden werden ebenso wie die weiteren Träger öffentlicher Belange in jedem Fall eingebunden. Ob zusätzlich eine Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt, kann im Vorfeld nicht beurteilt werden.

5.III-04.21 AME_05_02: Kritik an der Bewertung des Landschaftsbildes

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird keine Zustimmung zur Bewertung des Landschaftsbildes im Vorranggebiet Windenergienutzung AME_05_02 als von geringer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung gegeben. Negative Auswirkungen für die Erholung der Anwohnenden sowie den Tourismus werden erwartet.

Erwiderung

Die Bewertung des Landschaftsbildes im Umweltbericht beruht auf Angaben aus dem Landschaftsrahmenplan 2017. Da die Fläche AME_05 im 2. Entwurf entfällt, wird auf eine standortbezogene Erwiderung der Stellungnahmen verzichtet.

5.III-04.22 AME_05_02: Kritik an der Analyse und Bewertung von Umweltauswirkungen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass widersprüchliche Feststellungen und Bewertungen im Teil C - Anhang 2 dazu führt, dass dieser für die Potentialfläche AME 05_02 nicht verwertbar ist.

Erwiderung

Die Fläche AME_05 entfällt im 2. Entwurf. Inhaltliche Einwendungen werden an anderer Stelle gesondert erwidert.

5.III-04.23 AME_GEL_ILM_01: Kritik an der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit in Wetzen, Südergellersen und Oerzen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird keine Zustimmung zur Bewertung der Vorbelastungen durch bestehende Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebiets Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01_05 als entkräftendes Argument für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch/menschliche Gesundheit in Wetzen, Südergellersen und Oerzen gegeben. Dies wird damit begründet, dass die Flächengröße des neuen Vorranggebiets mehrfach größer als die bisherigen Vorranggebiete Windenergienutzung aus der 2. RROP-Änderung 2016 ist. Zudem gibt es Erweiterungen in der Flächenbreite und in der Flächentiefe, wodurch signifikante zusätzliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Es wird bemängelt, dass die Bewertung im Umweltbericht als "geringe erhebliche Umweltauswirkungen" mit "teilräumlicher Wirkung" ergebnisorientiert und vorsätzlich günstig getroffen wird. Es wird auf ein Schall-Gutachten aus dem letzten RROP verwiesen, das die tatsächlich eingetroffene Belastung unterschätzt oder bewusst falsch dargestellt hat.

Erwiderung

Die in der Stellungnahme bezeichneten Ortslagen sind sämtlich durch bereits vorhandene WEA betroffen. Dies ist bei einer Installation weiterer WEA als Vorbelastung zu berücksichtigen. Bewertet wird nur die durch die Planung zu erwartende zusätzliche Beeinträchtigung. Eine Zusatzbelastung durch weitere WEA in Bezug auf Lärm oder Schattenwurf kann jedoch nur in engen Grenzen zulässig sein, nämlich soweit die maximal zulässige Belastung durch die bestehenden WEA noch nicht errreicht ist. Aufgrund der Lage der Bestandsanlagen ist davon auszugehen, dass die zulässige Lärmbelastung bereits ausgeschöpft ist. Insoweit kann hauptsächlich durch Schattenwurf eine Zusatzbelastung bewirkt werden.
Der Verweis auf ein Schallgutachten zum RROP 2016 ist unzutreffend, denn ein solches hat es nicht gegeben.

5.III-04.24 AME_GEL_ILM_01: Kritik an der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die Bewertung des Schutzgutes Wasser, dass vom Vorranggebiet Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01 teilräumlich geringe Auswirkungen ausgehen wird kritisiert. Dies wird damit begründet, dass die Schutzzone III des Wasserschutzgebiets zu 50 % durch das Vorranggebiet AME_GEL_ILM_01_05 überdeckt wird. Zudem werden Waldrodungen und Flächenversiegelung erwartet. Es wird bemängelt, dass die Bewertung dieser Betroffenheit als teilräumlich und gering subjektiv ist und dass keine objektiven, numerischen oder technischen Details genannt werden. Es wird die Meinung vertreten, dass die Bewertung entsprechend des Bewertungskatalogs "mittlere" bzw. "hohe Auswirkung" lauten müsste. Die Anwendung der Bewertungskriterien und der Einstufung wird grundlegend hinterfragt.

Erwiderung

Der niedersächsische Windenergieerlass enthält in Abschnitt 4.3 zur möglichen Betroffenheit von Wasserschutzgebieten mit Blick auf das Zulassungsverfahren folgende Regelungen: "In der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten (...) sind WEA beschränkt zulässig. Durch Auflagen (...) ist zu gewährleisten, dass keine nachteiligen Einwirkungen auf das geschützte Grundwasser zu besorgen sind. Als mögliche Standorte sollten bevorzugt die äußeren Bereiche der Schutzzone III oder die Schutzzone III B betrachtet werden."

"Bei der Zulassung von WEA in festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sind erhöhte wasserrechtliche Anforderungen zu beachten. Insbesondere beim Bau sind die Vorbereitung der Baustelle, das Durchführen von Bohrungen, Eingriffe in die Deckschichten und eventuelle Tiefgründungen aber auch beim Betrieb der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dabei wichtige Kriterien. Für WEA als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (konkrete technische Anforderungen ergeben sich aus der AwSV in der jeweils geltenden Fassung) gilt allgemein, dass sie so beschaffen sein, so errichtet, unterhalten und betrieben werden müssen, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern — dazu zählt auch das Grundwasser — nicht zu besorgen ist."

Die aufgrund dessen notwendigen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind bei der Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen einzustellen. In Kap. III.4.2.1 erfolgt ein ergänzende Hinweis hierzu.

5.III-04.25 AME_GEL_ILM_01: Kritik an der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Der Bewertung des Schutzguts Klima/Luft, dass vom Vorranggebiet Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01 positive Umweltauswirkungen ausgehen wird wiedersprochen. Dies wird damit begründet, dass Waldrodungen einen Einfluss auf das Klima haben, weshalb unter Berücksichtigung des Waldsterbens keine gesunden Wälder für Windenergie genutzt werden sollen. Weiter wird aufgeführt, dass CO2-Speicher bei Waldrodungen verloren gehen. Aufgrund der unterdurchschnittlichen Gebietsbewertung durch die Untere Naturschutzbehörde, werden nur geringe Ausgleichsmaßnahmen angesetzt. Die Neuanpflanzung kleiner Bäume und Waldumwandlung zu Heideflächen können die Verluste nicht kompensieren. Es wird bemängelt, dass die Bewertung nicht nachvollzogen werden kann .

Erwiderung

Die Aussage, Waldrodungen hätten einen Einfluss auf das Klima, trifft so pauschal nicht zu. Eine Waldrodung führt zwar im Bereich der Rodungsfläche sehr kleinflächig zu einer Veränderung der geländeklimatischen Verhältnisse, dieser Sachverhalt ist auf der Ebene der Regionalplanung jedoch nicht bewertungsrelevant. Es kommt hinzu, dass gerodete Waldflächen aufgrund der waldrechtlichen Vorschriften unabhängig von ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung in einem Flächenverhältnis von mindestens 1:1 wieder aufzuforsten sind. Die der Stellungnahme zu Grunde liegende Annahme, es würden durch die Planung Waldflächen verloren gehen, ist insoweit unzutreffend.
Dem Wunsch, Waldflächen nicht für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen, kann im LK Lüneburg nicht entsprochen werden. Bei der Zuweisung des regionalen Teilflächenziels zur Erreichung der Ziele der Energiewende hat das Land Niedersachsen die Waldflächen im LK Lüneburg soweit sie nicht innerhalb von Naturschutzgebieten liegen oder es sich um alte Waldstandorte handelt, zu 100 % in Anrechnung gebracht. Die Inanspruchnahme von Waldflächen durch die vorgesehenen Vorrangstandorte ist eine direkte Folge dieses Vorgehens.

5.III-04.26 AME_GEL_ILM_01: Kritik an der Bewertung kumulierender Wirkungen für das Schutzgut Landschaft/Erholung unter Bezugnahme auf Vorbelastungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die Zustimmung zur Bewertung der Auswirkungen des Vorranggebiets Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01 auf das Schutzgut Landschaft/Erholung als "gering erhebliche Beeinträchtigungen" wird nicht erteilt mit der Begründung, dass Vorbelastungen (Freileitungen im Wald, bestehende Windenergieanlagen in Teilfläche 01_05) bestehen und eine kumulative Wirkung der drei sehr großen Teilflächen (in Summe > 1.000 ha) existieren. Zudem wird die exponentielle Vergrößerung der Beeinträchtigungen im Vergleich zum Bestand hervorgehoben. Es wird bewertet, dass bei dieser Flächengröße die Auswirkung auf die Funktion landschaftsbezogener Erholung nicht nur "gering" und "kleinräumig" sein kann. Die Bewertung wird daher als ergebnisorientiert und grob fahrlässig bezeichnet. Es wird befürchtet, dass aufgrund der Größe des Vorranggebiets die landschaftliche Erholung nicht mehr gewährleistet werden kann, so dass die Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung nicht raumverträglich zumutbar ist. Der Gesamtbewertung des Vorranggebiets Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01 als "teilweise raumverträglich" und "als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet" unter Berücksichtigung der genannten Belange wird nicht zugestimmt. Es wird kritisiert, dass die Bewertung nicht nachvollzogen werden kann.

Erwiderung

Die Bewertung des Landschaftsbildes beruht auf Angaben aus dem Landschaftsrahmenplan 2017. Durch die Lage großteils in Waldflächen wird die negative Wirkung für den Nahbereich minimiert. Die zusammenhängenden Feldfluren bei Wetzen und Südergellersen sind bereits durch bestehende WEA vorbelastet, so dass insoweit keine zusätzliche Belastung zu besorgen ist. Allerdings sind im nahen Umfeld der innerhalb des Gellerser Anfangs absehbaren WEA Standorten mittlere Umweltauswirkungen zu prognostizieren. Diesbezüglich erfolgt eine Anpassung der Bewertung.

Weder für die Erholungsnutzung noch für touristische Aktivitäten werden Beeinträchtigungen durch die zu erwartende Installation von WEA mit mehr als geringer Intensität erwartet. Besucherbefragungen zeigen, dass Windenergieanlagen von Touristen überwiegend nicht als negativ wahrgenommen werden. Die betroffenen Landschaftsräume bleiben nach wie vor für Erholungs- wie für touristischen Aktivitäten nutzbar. Allerdings ist im Bereich Gellerser Anfang eine bislang störungsarme Teilfläche betroffen, so dass hier mittlere Umweltauswirkungen zu prognostizieren sind. Auch dies fließt in die Bewertung ein.

Die im Vergleich mit bisherigen Windparks sehr erhebliche Größe der geplanten Fläche ist vor dem Hintergrund der im LK Lüneburg als VR Windenergienutzung festzulegenden 4 % der Landkreisfläche zu sehen. Trotz der erheblichen Flächengröße übersteigt die Längsausdehnung des geplanten Gebietes nicht die dort bereits vorhandene laterale Ausdehnung der WEA Standorte Wetzen - Südergellersen.
Die Größe dieser Fläche erlaubt, zusammen mit weiteren sehr großen Vorranggebieten, eine Belastungsbündelung und ist insoweit wichtiger Baustein eines raumverträglichen Gesamtkonzeptes. Dies bezieht sich auch auf das Landschaftserleben, wobei zugleich hervorzuheben ist, dass durch Neufestlegung von Vorranggebieten Windenergie auf deren Flächen noch keine WEA installiert sind, immer erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft bewirkt werden. Dies bleibt jedoch ohne Einfluss auf die Raumverträglichkeit.

Das geplante Vorranggebiet AME_GEL_ILM_01 wird im 2. Entwurf des RROP deutlich verkleinert, u.a. um die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft sowie die Inanspruchnahme von Waldflächen zu reduzieren. Es erfolgt eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Bewertung im Umweltbericht.

5.III-04.27 AME_GEL_ILM_01: Bewertung der Wirkungen für das Schutzgut kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter nicht verständlich

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird vorgebracht, dass die Anwendung der Bewertungskriterien nicht nachvollzogen werden kann. Die Verwendung der Begriffe "kleinräumig" und "geringe Umweltauswirkungen" (hier in Bezug auf das Schutzgut kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter bei der Bewertung des Vorranggebiets Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01) sind nicht nachvollziehbar. Die Auswirkungen werden als schwerwiegender eingeschätzt.

Erwiderung

Der Begriff "kleinräumig" in der Bewertung der gebietsscharfen Inhalte des RROP bezieht sich darauf, dass die möglichen erheblichen Beeinträchtigungen im Verhältnis zum geplanten Vorranggebiete nur in einem kleinen Anteil der Fläche zu erwarten sind (bis ca. 10% der Flächengröße oder Radeffekte in benachbarten Bereichen; vgl. Umweltbericht Kap. I.4.1). Archäologische Fundstellen weisen zumeist eine vergleichsweise kleinflächige Charakteristik auf. Aufgrund dessen kann eine Berücksichtigung zumeist auf der nachgeordneten Planungsebene erfolgen.

Das geplante Vorranggebiet AME_GEL_ILM_01 wird im 2. Entwurf des RROP deutlich verkleinert. Daher erfolgt eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Bewertung im Umweltbericht.

5.III-04.28 AME_GEL_ILM_01: Kritik an der zusammenfassenden Bewertung der Auswirkungen für verschiedene Schutzgüter

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die zusammenfassende Bewertung des Vorranggebietes Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01, dass "teilräumlich" erhebliche Umweltauswirkungen "geringer Intensität" für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Boden/Fläche und Landschaft zu erwarten sind wird kritisiert.

Erwiderung

Das geplante Vorranggebiet AME_GEL_ILM_01 wird im 2. Entwurf des RROP deutlich verkleinert, u.a. um die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft sowie die Inanspruchnahme von Waldflächen zur reduzieren. Es erfolgt eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Bewertung im Umweltbericht.

5.III-04.29 AME_GEL_ILM_01_05: Kritik an der Kompensationsfläche für gefährdete Arten

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass erforderliche Kompensationsflächen aufgrund der Flächengröße voraussichtlich nicht vollständig innerhalb

der Teilfläche AME_GEL_ILM_01_05 umgesetzt werden können, so dass dort vorkommenden gefährdete Arten vorsätzlich geopfert werden. Tierschutz vor Ort wird der Anlage von Ausgleichsmaßnahmen an anderen Orten im Landkreis (z.B. auf Streuobstwiesen) vorgezogen.

Erwiderung

Hinsichtlich der notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz von Beeinträchtigungen gem. des Naturschutz- sowie des Waldrechts wird auf S. 123 des Umweltberichtes sowie Angaben innerhalb der Gebietsblätter verwiesen. Die auf detaillierten Untersuchungen basierende Konkretisierung für entsprechende Flächen ist Aufgabe der Vorhabenträger in den jeweiligen Zulassungsverfahren.

5.III-04.30 BAR_02 /_03 /_04: Kritik an Bewertung des Schutzguts Klima / Luft

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird der Aussage im Umweltbericht zum "Schutzgut Klima, Luft" widersprochen, dass die Realisierung der Potentialfläche BAR_02_03 und _04 eine positive Auswirkung auf Klima und Luft haben wird. Durch die technischen Anforderungen der Maßnahmenumsetzung im Wald sind erhebliche Waldflächenanteile für Baustelleneinrichtungen, Zufahrtswegen, Aufstellflächen und Arbeitsräumen zu roden und dauerhaft von Wald freizuhalten, wodurch große, regional wirksame Flächenanteile an THG-Senken sowie großflächige Frisch- und Kaltluftentstehungsflächen entfallen werden.

Erwiderung

Die Bewertung der Auswirkung der Potentialfläche Bar 02_03 / 02_04 auf das Schutzgut Klima, Luft wird im Gebietsblatt im Umweltbericht angepasst.

5.III-04.31 DAH_01: Forderung nach vertiefter Prüfung und Gutachten zur Waldqualität

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird keine Zustimmung zur Beschreibung der Waldflächen im Vorranggebiet Windenergienutzung DAH_01 als "hauptsächlich Nadelforst" gegeben. Es wird auf einen Wandel hin zu Mischwald durch Verjüngung mit Laubbäumen unter extensiver Bewirtschaftung hingewiesen. Daher wird eine Sonderprüfung mit externem Gutachten zur Waldqualität gefordert.

Erwiderung

Die Einstufung basiert auf der Biotoptypenkartierung von EGL für den Landschaftsrahmenplan des LK Lüneburg (2014); Erfassungen vor Ort werden auf RROP-Ebene nicht durchgeführt. Kleinflächig vorliegende besondere Ausprägungen von Waldstandorten werden im Zulassungsverfahren ermittelt und bewertet. Sie können dort berücksichtigt werden.

5.III-04.32 DAH_01: Kritik an der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Die Bewertung des Vorranggebietes Windenergienutzung DAH_01 als von "geringer Bedeutung" für die Naherholung wird kritisiert. Es wird auf eine Vielzahl von Freizeitaktivitäten hingewiesen, die in den Waldflächen ausgeübt werden. Die Attraktivität der Landschaft und der Waldflächen für die Naherholung wird als wichtiger Standortfaktor für die Wohnorte genannt.

Erwiderung

Die Bewertung für die Naherholung basiert auf Angaben aus dem Landschaftsrahmenplan sowie den Festlegungsvorschlägen des RROP - Entwurfes. Die Stellungnahme enthält keine substanziellen Angaben, die demgegenüber eine andere Bewertung nahelegen, zumal die Angaben sich auf Freizeitnutzungen beziehen, die überall im Wald möglich sein können.

5.III-04.33 DAH_01: Kritik an der Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Landschaft Gienau Siedlung Am Steckelberg

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass die Lage von Gienau zwischen vier Teilflächen des Vorranggebietes Windenergienutzung DAH_01 auch bei Einhaltung der erforderlichen Freihaltewinkel eine umschließende Wirkung mit erheblichen Auswirkungen verursachen wird. In Verbindung mit den bestehenden Windenergieanlagen und weiteren Anlagen in Planung wird ein WEA-Wald entstehen. In Folge ist mit Schattenwurf, Lärmbelastungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Eindruck einer Industrielandschaft) zu rechnen. Die Lärmbelastung durch die bestehenden Windenergieanlagen wird aufgrund der Hauptwindrichtung bei Errichtung weiteren Anlagen verstärkt werden. Kumulierende Lärmbelastungen durch die verschiedenen Teilflächen, Bahntrasse (deren Betrieb zukünftig verstärkt werden soll) und Landesstraße werden erwartet. Bei Rodungen im Wald wird eine Verringerung der schalldämpfenden Wirkung der Waldflächen in Teilfläche DAH 01_05 erwartet.

Erwiderung

Im Zuge der Umfassungsprüfung wurde eine Verkleinerung der Potenzialfläche vorgenommen, um die erforderlichen Freihaltewinkel einzuhalten. Eine unzumutbare Umschließung von Gienau tritt nicht ein und demnach ist eine weitere Verkleinerung der Fläche nicht erforderlich.

Hinsichtlich der an Anlagenstandorten notwendigen Rodungsarbeiten ist aufgrund von deren Kleinflächigkeit nicht mit einem messbaren Einfluss auf die schallmindernde Wirkung des Waldes zu rechnen.

5.III-04.34 DAH_01_08a: Kritik an der Bewertung des Waldgebietes "Göhrde"

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird keine Zustimmung zur Bewertung, dass aufgrund der Entfernung zwischen der Teilfläche des Vorranggebiets Windenergienutzung DAH_01_08a und dem großflächigen Waldgebiet "Göhrde" erhebliche Beeinträchtigungen der Göhrde "auszuschließen" sind, gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass das Waldgebiet im Bereich von DAH_01_08a ohne Barrieren durch Straßen etc. mit der Göhrde verbunden ist und zur Durchwanderung von einer Vielzahl an Tieren mit großen Revieren (Rotwild, Wölfe etc.) genutzt wird.

Erwiderung

Die Bedeutung der bezeichneten Fläche als Teil eines möglichen Wanderkorridors für Tierarten mit großen Raumansprüchen ist bekannt. Eine Installation von Windenergieanlgen wirkt sich auf den Biotopverbund jedoch nicht negativ aus. Vielmehr ist bekannt, dass weit wandernde Tierarten wie der Wolf Wald- und Forstwege in Zeiten ohne Anwesenheit von Menschen für ihre Wanderungen nutzen. Für das betrachtete Gebiet kann aufgrund der siedlungsfernen Lage davon ausgegangen werden, dass die Planung nicht mit einer Intensivierung störender (Erholungs)aktivitäten verbunden ist.

5.III-04.35 DAH_01_08a: Forderung vertiefter Prüfung zu Auswirkungen auf das Mikroklima

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen kühlende Wirkungen und Windenergieanlagen hingegen erwärmend wirken. In Folge wird der Waldboden erwärmt mit negativen Folgen für Flora, Fauna und das Ökosystem. Der Kohlenstoffdioxidhaushalt kann gestört werden. Eine Forderung von Sonderprüfungen inkl. externen Gutachten für das Vorranggebiet Windenergienutzung DAH_01 (Teilfläche 01_08a) für die oben genannte Thematik wird vorgebracht.

Erwiderung

Die Befüchtung, dass Windenergieanlagen für den Boden erwärmend wirken, ist unzutreffend. Hier ist vielmehr die Sonneneinstrahlung maßgeblich. Diesbezüglich können sich zwar kleinräumige Veränderungen des Standortklimas einstellen, die auf der Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht erkennbar sind. Daher kann hierzu auch keine Bewertung - sei es positiv oder negativ - erfolgen. Da vorliegend keine kohlenstoffspeichernden Böden betroffen sind, ist eine Störung des lokalen CO2 - Haushaltes jedenfalls nicht zu erwarten.
Die Umweltprüfung wird unter Bezugnahme auf die raumordnungsrechtlichen Grundlagen und entsprechende Vorgaben zur Durchführung an Hand verfügbarer Daten und Unterlagen durchgeführt. Sonderprüfungen - wie gefordert - sind für die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung generell nicht veranlasst.

5.III-04.36 DAH_01_08a: Forderung nach einem Entfall und vertiefter Prüfungen und

Gutachten zu erwartender Beeinträchtigungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird gefordert, das Vorranggebiet Windenergienutzung DAH_01 (Teilfläche 01_08a) aus der Kulisse dieser Vorranggebiete auszuschließen. Dies wird damit begründet, dass im Umweltbericht im Vergleich zu den weiteren Potenzialflächen erhebliche Umweltauswirkungen größerer Intensität erwartet werden. Dies ist bei der Standortwahl zu berücksichtigen. Es wird zudem gefordert, Sonderprüfungen inkl. externer Gutachten für das Vorranggebiet Windenergienutzung DAH_01 für folgende Aspekte durchführen zu lassen: Flora und Fauna, psychische und physische Beeinträchtigungen des Menschen sowie Verlust der Naherholung.

Erwiderung

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind nicht dazu geeignet, eine Zulässigkeit von WEA auf dieser Fläche und damit die Eignung der angesprochenen Teilfläche 01_08a für eine Windenergienutzung in Frage zu stellen. Daher wird die Forderung nicht berücksichtigt.

Die gefordeten Sonderprüfungen sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht veranlasst. Sie sind auch nicht möglich soweit eine konkrete Standortplanung zu Grunde zu legen ist. Deraratige Untersuchungen erfolgen im Zulassungsverfahren.

5.III-04.37 DAH_02: Betrachtung der Biotoptypen nicht ausreichend differenziert

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass die Beschreibung des Vorranggebietes Windenergienutzung DAH_02 nicht ausreichend differenziert und damit unvollständig erfolgt. es erfolgt ein Hinweis auf alte Buchenwaldbestände im Osten des Vorranggebietes an der Kreisgrenze.

Erwiderung

Die Einstufung basiert auf der Biotoptypenkartierung zum Landschaftsrahmenplan des LK Lüneburg aus dem Jahr 2014, die für die Ebene der Regionalplanung eine mehr als ausreichende Differenzierung aufweist; eigenständige Kartierungen werden auf RROP-Ebene nicht durchgeführt. Eine Biotoptypenerfassung erfolgt im Zulassungsverfahren. Dort kann eine Berücksichtigung wertvoller Biotopstrukturen erfolgen.

5.III-04.38 DAH_02: Berücksichtigung NSG Kellerberg

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eingewendet, dass der RROP-Entwurf versäumt, das nah gelegene Naturschutzgebiet Kellerberg zu erfassen und abzuwägen.

Erwiderung

Der Hinweis zum betroffenen NSG Kellerberg wird berücksichtigt und im Umweltbericht aufgegriffen

5.III-04.39 GEL_ILM_LUE_01: Hinweis auf nichtzutreffende Angaben im Umweltbericht zum Wohngebiet Langenstücken

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Kapitel 3.2.1 "Es kommen im planerischen Ermessen liegende Kriterien zum Einsatz, welche insbesondere unter den Gesichtspunkten der Gesundheitsvorsorge, der Gewährleistung eines möglichst intakten Wohnumfeldes, eines möglichst intakten Landschaftsbildes ....entwickelt wurden." trifft auf Wohngebiet Langenstücken nicht zu.

Erwiderung

Der Hinweis im Umweltbericht bezieht sich auf den grundsätzlichen planerischen Ansatz bei der Festlegung der Gebietskulisse und gilt insoweit auch für das bezeichnete Wohngebiet.

5.III-04.40 OST_04, OST_05 und OST_06: Forderung vertiefter Prüfungen und Gutachten zu erwartenden Beeinträchtigungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Zustimmung zur Bewertung, dass durch die Vorranggebiete Windenergienutzung OST_04, OST_05 und OST_06 erhebliche Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch, insb. Menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Landschaft zu erwarten sind. Forderung einer Sonderprüfung um Schädigungen auszuschließen.

Erwiderung

Sonderprüfungen bzw. eigenständige Kartierungen werden auf RROP-Ebene nicht durchgeführt, da auf der Grundlage vorhandener aktueller Informationen gearbeitet wird. Entsprechende Untersuchungen können und müssen erst im Zulassungsverfahren durchgeführt werden, da erst dann Standorte, Anzahl und Typ der geplanten WEA mit ihrer Emissionscharakteristk feststehen.
Die Regionalplanung verwendet keine schalltechnischen Gutachten. Der Immissionsschutz wird im Zuge dieser Flächenplanung mittelbar durch Berücksichtigung von Schutzabständen berücksichtigt.

5.III-04.41 OST_DAH_BLE_01: Hinweise auf Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird dargelegt, dass durch die bestehenden Windenergieanlagen südlich/südöstlich und nördlich von Breetze bereits erhebliche visuelle (Schattenwurf) und akustische Vorbelastungen bestehen.
Die Errichtung weiterer Windenergieanlagen im sich weiter nach Südwesten und Westen erstreckenden Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 widerspricht dem Grundsatz LROP 4.2.1 Ziffer 01 der Belastungsminimierung für die Bevölkerung.

Erwiderung

Die Ausführungen zu den durch bestehende WEA bei Breetze bewirkten Vorbelastungen werden zur Kenntnis genommen.

In der genannten Ziffer im LROP wird ein derartiger Grundsatz nicht festgelegt. Dort wird lediglich von "raumverträglichem" Ausbau gesprochen.

5.III-04.42 OST_DAH_BLE_01: Widersprüchliche und unzureichende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird dargelegt, dass die zu erwartenden Auswirkungen des Vorranggebietes Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit für Breetze widersprüchlich formuliert sind. Es wird kritisiert, dass die benannten Auswirkungen für die Anwohnenden gegenüber der Windenergienutzung in Kauf genommen und weggewogen werden und dass die Lage in Bezug zur Hauptwindrichtung nicht geprüft und in der Planung berücksichtigt wurde.
Die abschließende Bewertung als "gering erhebliche Auswirkungen" wird als menschenverachtend verurteilt und die Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit als nicht tolerierbar bewertet.

Erwiderung

Die durch die Lage zur Hauptwindrichtung und die Ausdehnung des Vorranggebietes bedingte erhöhte Belastung der Ortschaft Breetze wird in der Abwägung aufgegriffen. Zur Belastungsminderung erfolgt eine Verkleinerung der Fläche durch den Entfall der östlichen Teilfläche 01_07.

5.III-04.43 OST_DAH_BLE_01: Forderung vertiefter Prüfung zu erwartender Geräuschimmissionen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es werden Sonderprüfungen und externe Gutachten der zu erwartenden Geräuschemissionen für das Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 unter Berücksichtigung der Windrichtung sowie der Anlagenanzahl und -position im Verhältnis zu den Wohngebäuden von Breetze (Außenbereichs- und Innenbereichsstandorte), Nindorf und Bargmoor sowie unter Berücksichtigung der Topographie des Vorranggebietes und deren Auswirkung auf die Emissionsausbreitung gefordert.

Erwiderung

Die Erstellung von Lärmimmissionsgutachten erfolgt standardmäßig im Zulassungsverfahren. Dabei werden bereits bestehende oder genehmigte WEA als Vorbelastung berücksichtigt. Die Gesamtbelastung darf zulässige Grenzwerte der TA Lärm nicht übersteigen. Die Regionalplanung verwendet hingegen keine schalltechnischen Gutachten. Der Immissionsschutz wird im Zuge dieser Flächenplanung mittelbar durch Berücksichtigung von Schutzabständen berücksichtigt.

5.III-04.44 OST_DAH_BLE_01: Kritik an der Bewertung der Sichtverschattung für Wohngebäude im Außenbereich bei Breetze durch Waldbestände

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird keine Zustimmung zur Bewertung des Vorranggebiets Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01, dass der Wald für die im baurechtlichen Außenbereich von Breetze gelegenen Wohngebäude sichtverschattend wirken würde und für die genannten Gebäude "gering erhebliche Auswirkungen" angenommen werden, gegeben. Die Begründung dafür ist, dass die sichtverschattende Wirkung nicht gegeben ist und demnach die Beeinträchtigung nicht auf "gering erheblich" reduziert werden darf.

Erwiderung

Im Umweltbericht wird bei Schutzgut Mensch ein Absatz ergänzt zur Sichtverschattung durch Gehölze in ortsrandnaher Lage und die Bewertung wird daraufhin überprüft.

5.III-04.45 OST_DAH_BLE_01: Kritik an zu geringer Sorgfalt bei der Prüfung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass die Flächen im Wald des Vorranggebiets Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 (Teilflächen 01_06 und 01_07) nicht mit ausreichender Sorgfalt geprüft wurden.

Erwiderung

Die Einstufung basiert auf der Biotoptypenkartierung zum Landschaftsrahmenplan des LK Lüneburg aus dem Jahr 2014, die für die Ebene der Regionalplanung eine mehr als ausreichende Differenzierung aufweist. Eigenständige Kartierungen werden auf RROP-Ebene nicht durchgeführt. Eine Biotoptypenerfassung erfolgt im Zulassungsverfahren. Dort kann eine weitergehende Berücksichtigung wertvoller Biotopstrukturen erfolgen.

5.III-04.46 OST_DAH_BLE_01: Kritik an der Bewertung des derzeitigen Zustands des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird keine Zustimmung zur Beschreibung der Biotopwertigkeit im Breetzer Wald im Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 als "überwiegend Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung" gegeben. Es wird kritisiert, dass scheinbar keine Erfassung vor Ort erfolgt ist.Begründet wird dies mit einem frühzeitig begonnenen gezielten Waldumbau zu Mischwald mit zusätzlicher Naturverjüngung mit vielen verschiedenen Laubbaumarten. Es gibt seit mehreren Jahrzehnten keine Neuanpflanzungen reiner Kiefernforste mehr, sondern eine hohe Strukturvielfalt des Waldes. Trotz Trockenheit der letzten Jahre bestehen überdurchschnittlich vitale Bestände und gibt es geringe Verluste durch Schädlingsbefall. Die Entwicklung zu gemischten und mehrschichtigen Wäldern wird auch zukünftig fortgeführt werden (LÖWE+ Programm).

Erwiderung

Die Einstufung basiert auf der Biotoptypenkartierung zum Landschaftsrahmenplan des LK Lüneburg aus dem Jahr 2014, die für die Ebene der Regionalplanung eine mehr als ausreichende Differenzierung aufweist; eigenständige Kartierungen werden auf RROP-Ebene nicht durchgeführt.
Eine Biotoptypenerfassung erfolgt im Zulassungsverfahren. Dort kann eine Berücksichtigung wertvoller Biotopstrukturen und aktueller Entwickungen erfolgen. Die aufgezeigten Wertmerkmale stehen einer Windenergienutzung nicht entgegen, können u.U. jedoch zu einem erhöhten Kompensationsbedarf führen.

5.III-04.47 OST_DAH_BLE_01: Kritik an der Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird die Zustimmung zur Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen ausgehend vom Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 als "kleinräumige mittlere Umweltauswirkungen" verweigert. Die Begründungen hierfür sind die Meinung, dass eine fachliche Fehleinschätzung der Biotopwertigkeit der Waldflächen im Breetzer Wald vorgenommen wurde, dass es den Uhu-Brutplatz nördlich der Teilfläche 01_07 gibt und diese Vögel die Wälder westlich von Breetze regelmäßig aufsuchen. Es bestehen zudem Vorkommen weiterer gefährdeter Vogelarten (Rotmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Kranich, Wendehalts) in Teilflächen 01_06, regelmäßig und zur Vogelzugzeit. Sichtbeobachtungen und Risse legen Vorkommen von Wolfsrudel im Breetzer Wald oder im Umfeld nahe. Bei Errichtung von Windenergieanlagen im Wald werden negative Auswirkungen für den Wolf erwartet.

Erwiderung

Die Bewertung der Biotoptypen basiert auf den naturschutzfachlich unstrittigen Angaben des Landschaftsrahmenplans 2017 (vgl. Erwiderung voranstehendes Sachargument).

Die Hinweise zum Vorkommen des Uhus und weitere Vogelarten werden zur Kenntnis genommen, letztere sind für eine Aufnahme in den Umweltbericht nicht konkret genug.
Die Hinweise zu einem möglichen Vorkommen des Wolfs werden zur Kenntnis genommen; wissenschaftliche Erkenntnisse zu den behaupteten Störwirkungen von WEA auf den Wolf werden nicht beigebracht und liegen dem Landkreis Lüneburg auch darüber hinaus nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass der Wolf in den größeren Waldgebieten im Landkreis Lüneburg überall vorkommt oder vorkommen kann.

5.III-04.48 OST_DAH_BLE_01: Kritik an der Berücksichtigung des Standortpotenzials grundwasserabhängiger Landökosysteme

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass das Standortpotenzial grundwasserabhängiger Landökosysteme im gesamten RROP sowie besonders bei dem Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 nicht berücksichtigt wurde. Dies wird damit begründet, dass grundwasserabhängige Landökosysteme Lebensraum für seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten bieten und durch Grundwasserabsenkung und Klimawandel gefährdet sind. Sie müssen in Wasserrechts- und Planungsverfahren berücksichtigt werden. Viele Flächen des genannten Vorranggebiets haben die Bewertung "sehr hoch" in der im NIBIS Kartenserver einsehbaren Flächenkulisse Standortpotenziale Grundwasserabhängige Landökosysteme.

Es wird zudem bemängelt, dass die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (hier: Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) nicht untersucht wurden.

Erwiderung

Die Bewertung der Biotopstrukturen basiert auf der Biotoperfassung des Landschaftsrahmenplans und bezieht sich auf den derzeitigen Zustand. Ein etwa bestehendes Standortentwicklungspotenzial oder unterschiedliche denkbare Entwicklungsmöglichkeiten sind hingegen kein Gegenstand der Bewertung möglicher Umweltauswirkungen. Dies könnte allenfalls in Einzelfällen angebracht sein, soweit konkrete Entwicklungsabsichten bestehen und eine entsprechende Entwicklung vergleichsweise kurzfristig absehbar ist. Dies kann insbes. im Falle betroffener Kompensationsflächen gegeben sein und wird in derartigen Fällen auch geprüft. Dabei wird berücksichtigt, dass von Windenergieanlagen i.d.R. keine erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse ausgehen. Eine weitergehende Berücksichtigung erfolgt unter Bezugnahme auf konkret vorgesehene Vorhabensbestandteile im Zulassungsverfahren.
Der Einwendung wird insoweit gefolgt, als dass allgemeine Hinweise zum Umgang mit Wechselwirkungen im Umweltbericht ergänzt werden.

5.III-04.49 OST_DAH_BLE_01: Kritik an der Berücksichtigung des Trinkwassergewinnungsgebiets im Breetzer Wald

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass mögliche negative Auswirkungen durch das Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 auf das Trinkwassergewinnungsgebiet im Waldgebiet Breetzer Berge nicht benannt und berücksichtigt werden.
Risiken für die Grundwasservorräte durch den Bau von Windenergieanlagen werden angenommen.

Erwiderung

Für Trinkwassergewinnungsgebiete bestehen keine Verordnungen, die Beschränkungen oder Verbote bestimmter Nutzungen festsetzen. Somit ist eine Windenergienutzung in Trinkwassergewinnungsgebieten grundsätzlich zulässig. Etwaige Risiken für den Schutz des Grundwassers und hierzu erforderliche Schutzvorkehrungen sind erst im Zulassungsverfahren Betrachtungsgegenstand.

Hinweise auf das Trinkwassergewinnungsgebiet im Breetzer Wald werden in das Gebietsblatt aufgenommen und die Bewertung des Schutzgutes Wasser wird entsprechend angepasst.

5.III-04.50 OST_DAH_BLE_01: Kritik an der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft in den Waldflächen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Der Bewertung, dass durch das Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 "keine negativen Auswirkungen" für das Schutzgut Klima/Luft verursacht werden, wird nicht zugestimmt. Dies wird damit begründet, dass Erschließungsstraßen den Wald fragmentieren und dass es an Standorten von Windenergieanlagen dauerhaft zu Verlust von Waldflächen kommt. Zudem wird befürchtet, dass hier jeweils Strahlungsverhältnisse wie auf Freilandflächen entstehen, mit der Folge von höheren Bodentemperaturen und stärkerer Verdunstung, die das örtliche Waldinnenklima negativ beeinflussen.

Erwiderung

Es kann davon ausgegangen werden, dass - wo vorhanden - bestehende Waldwege für die Erschließung genutzt werden. Insoweit kommt es nicht zu einer Fragmentierung von Waldflächen. Auch soweit neue Wegeabschnitte angelegt werden müssen, kann nicht pauschal eine Fragmentierung von Waldflächen angenommen werden. Für eine derartige Wirkung weisen die vorzuhaltenden Wege mit einer Breite von < 4 m am Boden keine hinreichende Breite auf.
Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Kleinklima / Waldinnenklima ist die Erwartung richtig, dass an den WEA - Standorten kleinräumig veränderte Strahlungsverhältnisse auftreten. Die Auswirkungen auf das Geländeklima sind jedoch auf der Ebene der Regionalplanung zu vernachlässigen, zumal die zu erwartende kleinklimatische Charakteristik nicht, wie befürchtet, einem Freilandklima, sondern eher den bei kleinen Waldlichtungen oder Blößen innerhalb des Waldes herrschenden Verhältnissen entspricht und insoweit als waldtypisch anzusehen ist. Für die Zuwegungen kann in vielen Fällen von einem Kronenschluss durch die angrenzenden Waldbäume ausgegangen werden, so dass überhaupt keine relevante Veränderung von Strahlungsverhältnissen erwartet werden muss.

5.III-04.51 OST_DAH_BLE_01: Kritik an der Bewertung der Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Südlich von Breetze befinden sich drei Windenergieanlagen, die im Umweltbericht bei der Bewertung des Schutzgutes Landschaft des Vorranggebiets für Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 als Vorbelastung genannt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Vergleich zum Bestand die für Windenergie nutzbare Fläche um das 15-fache vergrößert wird und neue Anlagen in einem Winkel von 120° um Breetze erreicht werden können, wodurch die Beeinträchtigung erheblich vergrößert und exponentiell gesteigert wird.

Erwiderung

Die in der Stellungnahme bezeichneten Ortslage Breetze ist bereits durch vorhandene WEA betroffen. Dies ist bei einer Installation weiterer WEA als Vorbelastung zu berücksichtigen. Bewertet wird nur die durch die Planung zu erwartende zusätzliche Beeinträchtigung. Eine Zusatzbelastung durch weitere WEA in Bezug auf Lärm oder Schattenwurf kann jedoch nur in engen Grenzen zulässig sein, nämlich soweit die maximal zulässige Belastung durch die bestehenden WEA noch nicht erreicht ist.

Aufgrund der Lage der Bestandsanlagen ist davon auszugehen, dass die zulässige Lärmbelastung noch nicht ausgeschöpft ist. Insoweit kann eine Zusatzbelastung voraussichtlich bewirkt werden.

5.III-04.52 OST_DAH_BLE_01: Kritik an der Bewertung der verkehrlichen Vorbelastungen und fehlenden Berücksichtigung von historischen Wegeverbindungen zur Erholung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritsiert, dass durch die Errichtung eines großflächigen Windparks das Waldgebiet Breetzer Berge / Bargmoor erheblich verlärmt würde. Es wird angemerkt, dass die als Vorbelastungen genannten Verkehrswege (L 221, L 222, K 35, K 26, K14B) aufgrund der im Verkehrsgutachten erfassten überwiegend geringen Verkehrsstärken nicht als erhebliche Vorbelastung für das gesamte großflächige Vorranggebiete Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 gewertet werden können. Das Vorranggebiet ist äußerst wenig durch Verkehrsinfrastruktur erschlossen.
Die Wegeverbindungen zwischen Breetze und Thomasburg sowie zwischen Neetze und Barskamp sind historische Wegeverbindungen, die als Wanderwege ausgeschildert sind und von Erholungssuchenden genutzt werden. Eine erhebliche Lärmbelastung dieser Erholungswege wird erwartet.

Erwiderung

Der Umweltbericht wird hinsichtlich der Hinweise zu den nicht vorbelasteten Kernflächen der betroffenen Waldgebiete sowie der Angaben zu den bedeutsamen Wegeverbindungen beim Schutzgut Landschaft, die auch zu einer veränderten Bewertung führen, ergänzt..

5.III-04.53 OST_DAH_BLE_01: Kritik an fehlendem Gutachten zum Landschaftsbild des Breetzer Walds

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass kein aussagekräftiges Gutachten zum Landschaftsbild des Breetzer Walds vorliegt und dass die Waldfläche im Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 pauschal als "mit geringer Bedeutung" bewertet wird.

Erwiderung

Die Umweltprüfung in der Regionalplanung erfolgt auf der Grundlage vorliegender Informationen, in diesem Fall beruht die Bewertung auf den verfügbaren Grundlagen zum Schutzgut Landschaft, insbesondere den Angaben aus dem Landschaftsrahmenplan 2017, in welchem die Landschaftsbildeinheit "Königlicher Forst Bleckede" mit geringer Bedeutung bewertet wird, sowie den regionalplanerischen Grundlagen für die Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet Erholung (vgl. Umweltbericht Tab. 13). Sonderprüfungen bzw. eigenständige Kartierungen werden auf RROP-Ebene nicht durchgeführt.

5.III-04.54 OST_DAH_BLE_01: Hinterfragung der neuen Bezeichnung der VB "Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung" und Kritik an der Verwendung dieser als Bewertungsmaßstab

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird kritisiert, dass die geplante Neufestlegung der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung und nicht die bisherige Abgrenzung des Vorbehaltsgebiets des noch geltenden RROP als Bewertungsmaßstab mit dem Ergebnis geringer Auswirkungen auf die Landschaft herangezogen wird. Es wird gefordert, die Bestandssituation als Bezugsebene der Bewertung zu verwenden, nach der das Gebiet als Vorbehaltsgebiet Erholung ausgewiesen ist. Es wird in diesem Zusammenhang als auffällig angesehen, dass die bisherige Vorrangaufgabe "ruhige Erholung in Natur und Landschaft" ohne das Adjektiv "ruhig" nur noch "landschaftsbezogene Erholung‘ lautet.

Erwiderung

Die veränderte Bezeichnung beruht auf einer entsprechenden Empfehlung des niedersächsischen Landkreistages, die für sämtliche Regionalpläne gilt.
Zur Bewertung der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgt ein Vergleich mit dem "Prognose-Null-Fall", also der zu erwartenden Entwicklung des Planungsraums ohne Festlegung der VR Windenergienutzung und in Folge ungesteuerter

Entwicklung von Windenergieanlagen. Da sich das RROP derzeit in Neuaufstellung befindet, entsprechen die weiteren Ziele und Grundsätze des aktuellen RROP-Entwurfs dem "Prognose-Null-Fall" und sind demnach als Bewertungsmaßstab heranzuziehen.

5.III-04.55 OST_DAH_BLE_01: Kritik an der Bewertung des derzeitigen Zustands des Schutzgutes Landschaft und daraus folgender Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird keine Zustimmung zur Beschreibung des Breetzer Waldes im VR Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 als "von Nadelwald geprägt" und "stark parzelliert" gegeben (Umweltbericht Anhang 2, S. 59), welche die naturschutzfachliche/ökologische Wertigkeit der Breetzer Wälder herabqualifiziert. Die Begründung dafür ist, dass die Erschließung des Waldes durch Holzabfuhrwege und Rückegassen alle Wirtschaftswälder des deutschen Flach- und Mittelgebirgslands umfasst. Der Breetzer Wald ist im Vergleich zu anderen Waldgebieten weitgehend unzerschnitten und großflächig zusammenhängend, mit hoher Habitatbedeutung für Flora und Fauna.

Die auf dieser fachlichen Fehleinschätzung der Wertigkeit des Landschaftsbildes basierende Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/Erholung als "geringe Belastungen" wird kritisiert. Es wird bemängelt, dass die Analyse nicht tiefgründig genug ist und die Bewertung auf geringe Raumkenntnis schließen lässt. Es wird gefordert, die Bewertung zur Ampelfarbe Rot ("erheblichen Beeinträchtigungen hoher Intensität") zu ändern.

Es wird eine widersprüchliche Bewertung des Waldgebietes Breetzer Berge mit einerseits der Angabe einer herausgehobenen Rolle der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung und touristischen Nutzung in den "bewaldeten Geestrücken zwischen Neetze und Dahlenburg" (Umweltbericht Kap. II.2) und andererseits der in der gebietsbezogenen Bewertung des Vorranggebiets Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 mit "geringe Bedeutung für das Landschaftserleben" für beide Teilflächen im o.g. Gebietsblatt des Umweltberichts kritisiert. Der letztgenannten Bewertung wird widersprochen.

Erwiderung

Die Annahme, die Bewertung würde auf einer fachlichen Fehleinschätzung beruhen, da der Waldbestand als "fragmentierter Nadelforst" eingeordnet sei, ist nicht zutreffend. Die Beschreibung der Landnutzung basiert auf der Biotoptypenkartierung von EGL (2014) für den Landschaftsrahmenplan des LK Lüneburg und die Bewertung des Landschaftsbildes beruht auf Angaben aus dem Landschaftsrahmenplan (2017). Erfassungen vor Ort werden auf RROP-Ebene nicht durchgeführt.

Im Umweltbericht werden Hinweise auf die Großflächigkeit der Waldbestände und die vorhandenen Erholungswege ergänzend aufgenommen. Die zitierte Beschreibung im Umweltbericht bezieht sich darauf, dass der Breetzer Wald ein im Vergleich recht dichtes Netz von Waldwegen aufweist. Dies ist ein Faktum, ebenso wie die Tatsache des Überwiegens von Nadelwald.

Der Bewertungsvorschlag der Einwendung verkennt, dass die visuelle Wirkung von Windenergieanlagen im Vergleich mit Anlagen im Offenland aufgrund der Sichtverschattung mit Ausnahme des eigentlichen Anlagenstandortes (Nahbereich) weitaus geringer ausfällt. Auch die erwartete Geräuschbelastung fällt geringer aus, da die bei zunehmendem Wind entstehenden Geräusche der WEA durch das gleichfalls durch den Wind verursachte Waldesrauschen überdeckt werden.

5.III-04.56 OST_DAH_BLE_01: Forderung vertiefter Prüfungen und Gutachten zu erwarteten Beeinträchtigungen

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es werden Sonderprüfungen, externe Gutachten und Stellungnahmen für das Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 gefordert. Unter Berücksichtigung der Größe des VR und der potenziell großen Anzahl von Windenergieanlagen sollen die Gefahren für Mensch und Umwelt bei Errichtung von WEA für folgende Aspekte untersucht werden: (historische) Waldflächen, Trinkwasserschutzgebiet, Naherholung und Natur, Biotopverbund (BV_TM_04, BV_W_08 Verbindungselemente Bargmoor) als Ziel des Naturschutzkonzeptes von Niedersachen sowie Grundsatz im LROP und RROP, Naturpark Elbhöhen-Wendland, Mikroklima, Klimaschutz und Kohlenstoffdioxidhaushalt, Bodenschutz (Verdichtung durch Maschinen, Erosion bei Starkregenereignissen), Zugvögel und weitere gefährdete Vogelarten, Artenschutz, Eulenschutz, Nähe zum Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue, Kulturlandschaft, Psychische und gesundheitliche Belastung, Topographische Besonderheiten, Landschaftsbild, Nachhaltige räumliche Entwicklung des Teilraumes, Blitzschlag- und Waldbrandgefahr, Löschwasserversorgung sowie besondere Topographie als Höhenzug zwischen Elbe-Seitenkanal und Elbe.

Erwiderung

Generell erfolgt die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage aktuell vorliegender Informationen. Sondergutachten oder Kartierungen erfolgen in diesem Zusammenhang grundsätzlich nicht. Die in der Einwendung erhobenen Forderungen werden insoweit als auf das Zulassungsverfahren zielend bewertet.

Zu einzelnen dieser Forderungen werden darüber hinaus folgende Hinweise gegeben:

Folgende der angesprochenen Aspekte haben im Zuge der Umweltprüfung Berücksichtigung gefunden: historische Waldflächen, Trinkwasserschutzgebiet, Bodenschutz, Naherholung, Klimaschutz, Avifauna, Landschaftsbild, Kulturlandschaft, gesundheitliche Belastung.

Folgende der angesprochenen Aspekte stellen keine im Zuge der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Belange dar: Biotopverbund (stellt ein nicht konkret definiertes Entwicklungsziel dar, bewertet wird aber der Umweltzustand), Naturpark (ist kein Indikator für eine besondere Empfindlichkeit von Schutzgütern), Entfernung zum Biosphärenreservat (ist kein Indikator für eine besondere Empfindlichkeit von Schutzgütern), Mikroklima (ist maßstabsbedingt für die Ebene der Regionalplanung nicht relevant), Psychische Belastung: dies ist keine bei Planung, Bau und Betrieb auftretende (relevante) Umweltauswirkung, Blitzschlag und Waldbrandgefahr, Löschwasserversorgung (diese Gefährdungen sind im Zulassungsverfahren zu thematisieren ggf. in Form von Sondergutachten).
Eine eingeschränkte Berücksichtigung hat der Aspekt des Artenschutzes (inkl. des angesprochenen Eulenschutzes, sowie der Zugvögel) gefunden, der auf der Zulassungsebene einzubeziehen ist. In der Regionalplanung kann diesbezüglich nur eine risikoabschätzende Berücksichtigung erfolgen. Dies ist im Wesentlichen im Zuge der regionalplanerischen Abwägung erfolgt, nicht innerhalb der Umweltprüfung.

Eine nachhaltige räumliche Entwicklung der Teilräume des Planungsgebiets ist generelles Ziel der Regionalplanung, jedoch kein Maßstab zur Bewertung der Umweltauswirkungen der Festlegungen im Abschnitt 4.2.1. Generell trägt die Festlegung von etwa 4% der Landkreisfläche als Windenergiefläche und die planerische Konzeption zur räumlichen Verteilung dieser Flächen zur Erfüllung der Anforderungen der Energiewende im Sinne einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung der Teilräume des Landes Niedersachsen bei. Die dabei festzulegende Gesamtfläche wurde durch das Land Niedersachsen festgelegt.

5.III-04.57 OST_DAH_BLE_01: Ergänzungen zu den vom VR ausgehenden Belastungen für Breetze und Bargmoor sowie weitere Schutzgüter

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird der Bewertung zugestimmt, dass durch das Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 erhebliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Folgende Auswirkungen werden benannt:

- Lärmbelastung (Motoren-, Schlaggeräusche), die durch den Winkel von 120° um Breetze bzw. 180° um Bargmoor, die zu erwartende große Anzahl an Windenergieanlagen, die Entfernung zum Ort sowie die Hauptwindrichtung West-Südwest verstärkt wird
- Schattenschlag (Breetze: Morgen- und Abendstunden, Bargmoor: Nachmittag bis Abendstunden)
- Optische Bedrängung durch 120°-Winkel um Breetze bzw. 180°-Winkel um Bargmoor
- Sichteinschränkung beim Blick in die Natur
- Entnahme/Zerstörung Erholungsgebiet, durch Waldrodung und Zuwegungen
- Verringerung der Immobilienwerte
- Erhöhung der Brandgefahr (Wald und umliegende Orte)
- Gefahr für das Trinkwasser
- Zerstörung von Lebensräumen und Vertreibung von Tieren, Pflanzen und Pilzmycelen in den Wäldern
- Zerstörung von Lebensraum für den Menschen
- Gesundheitliche Gefahren durch Infraschall (Studienlage weder ausreichend noch abschließend)
- Beeinträchtigung des Denkmalschutzes

Erwiderung

Die aufgeführten Umweltauswirkungen werden bereits überwiegend in der Umweltprüfung geprüft. Keine im Zuge der Umweltprüfung zu betrachtenden Belange sind Brandgefahr und Wertverlust von Immobilien. Das Brandrisiko ist im Zulassungsverfahren zu prüfen. Der Wertverlust von Immobilien ist keine in der SUP zu berücksichtigende Umweltauswirkung. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung von Immobilien von unterschiedlichsten Faktoren, insbes. der wirtschaftlichen Entwicklung, abhängt. Es ist davon auszugehen, dass im Zulassungsverfahren eine Einhaltung der gesetzlich festgelegten Grenzwerte der Immissionsbelastung sichergestellt wird. Soweit sich in Folge der Installation von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung direkte oder indirekte wirtschaftliche Vor- oder Nachteile für Anlieger ergeben, ist dies daher auch kein Gegenstand der regionalplanerischen Abwägung.
Zum angesprochenen Infraschall ist darauf hinzuweisen, dass es keine wissenschaftliche Belege für gesundheitliche Wirkungen durch den Betrieb von WEA gibt. Die diesbezügliche Studienlage ist ausreichend (vgl. Umweltbundesamt (Hrsg.) (2020): Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen. Abschlussbericht. Texte 163/2020,
URL: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_163-2020_laermwirkungen_von_infraschallimmissionen_0.pdf).

5.III-04.58 OST_DAH_BLE_01: Kritik an zusammenfassender Bewertung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird keine Zustimmung zu der Empfehlung der Potenzialfläche OST_DAH_BLE_01 als Vorranggebiet Windenergienutzug in der zusammenfassenden Bewertung gegeben. Dies wird mit der Meinung begründet, dass die Bewertung mehrerer Schutzgüter auf fachlichen Fehleinschätzungen (Landschaft/Erholung, Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt) basieren. Als zu erwartende Umweltauswirkungen werden ein vollständiger Verlust des Erholungswertes, der Verlust der Schutzfunktionen des Waldes, massive Belastungen und gesundheitliche Gefahren für Breetze aufgeführt. Es wird eine tiefgreifende Analyse und Überarbeitung der Raumplanung gefordert.

Erwiderung

Die kritisierte Bewertung von Schutzgütern beruht maßgeblich auf den für den Landschaftsrahmenplan des LK Lüneburg ermittelten Grundlagen (EGL, 2017). Eine fachliche Fehleinschätzung kann auf dieser Grundlage nicht angenommen werden.
Folgende der befüchteten Umweltauswirkungen treten ausweislich der in Folge der Planung erwarteten Wirkungen nicht ein: vollständiger Verlust des Erholungswertes, Verlust der Schutzfunktionen des Waldes, gesundheitliche Gefahren für Breetze, wenngleich diesbezüglich aufgrund der Gebietsgröße teils durchaus erhebliche Auswirkungen prognostiziert werden. In diesem Zusammenhang ist auf die im Zuge der Umsetzung der Planung auf Genehmigungsebene festzulegenden Vemeidungs, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen hinzuweisen.

Dem Einwand wird bezüglich der für die Ortslage Breetze befüchteten massiven Belastung gefolgt, indem zur Belastungsminderung eine Verkleinerung der Fläche durch den Entfall der östlichen Teilfläche 01_07 erfolgt.

5.IV-01.01 S_4 / S_5 / S_6 / S_8: Kritik an der Bewertung kumulativer Wirkungen in der Gesamtplanprüfung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird teilweise gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird keine Zustimmung zur Bewertung zu erwartenden Wirkungen der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung S_4, S_5, S_6 und S_8 im Raum Soderstorf in der Gesamtplanprüfung als "nicht erhebliche kumulierende Auswirkungen" gegeben. Dies wird damit begründet, dass entsprechend der beschreibenden Darstellung VR Rohstoffgewinnung "nach ihrer Größe und Mächtigkeit" zuerst und dann vollständig abgebaut werden sollen. Zudem gehören die genannten Vorranggebiete zu den größten Gebieten im Landkreis und sind entsprechend dieser Festlegung möglichst kurz- bis mittelfristig zu erschließen und großflächig abzubauen. Es wird weiter kritisiert, dass die in der Gesamtplanprüfung genannte zeitliche Entzerrung von Abbautätigkeiten zur Vermeidung kumulativer Wirkungen im Widerspruch zur beschreibenden Darstellung steht und vor dem Planungshorizont des RROP nicht realistisch ist. Daher wird eine Anpassung und Konkretisierung der Gesamtplanprüfung gefordert.

Erwiderung

Aufgrund des sukzessiven kleinflächigen Abbaus und der geringen Wirkreichweiten abbaubedingter Belastungen wird keine Überlagerung erwartet. Relevant können hier allenfalls Transportprozesse sein, aber auch hier ist durch die Lage der Gebiete und deren gute verkehrliche Erschließung für die Ortslage Soderstorf keine erhebliche Kumulation zu erwarten (vorhandene Umgehungsstraße).
Eine Kumulation kann in Zusammenhang mit der Lärmbelastung in Folge der in der Umgebung vorgesehenen Windenergienutzung möglich sein. Diese wird wegen der erwarteten Betriebszeiten jedoch auf die weniger empfindlichen Tagesstunden beschränkt sein.
Die Bewertung der kumulierenden Festlegungen wird im Umweltbericht entsprechend angepasst.

5.VI-01.02 Frage nach der Überwachung der Umweltauswirkungen

Abwägungsvorschlag: Die Frage wird zur Kenntnis genommen

Vorgebrachte Aspekte

Es wird nach der Dokumentation der durchgeführten Überwachungsmaßnahmen gefragt.

Erwiderung

In Kap. VI.1 des Umweltberichts sind die relevanten Angaben zu Überwachungsmaßnahmen enthalten. Diese Maßnahmen sind im Zulassungsverfahren zu konkretisieren und festzulegen.

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg
2. Entwurf Mai 2025

Hinweise zur Abwägungssynopse zum 1. Entwurf

Im Dezember 2024 hat der Landkreis Lüneburg eine vorläufige Synopse der Darstellung und Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen zum 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüneburg 2025 auf Grundlage der bis zum 30.11.2024 gefassten Beschlüsse des Fachausschusses für Raumordnung und des Kreisausschusses veröffentlicht.
Im Zuge der Entwurfsüberarbeitung für das 2. Beteiligungsverfahren ist es vereinzelt zu Änderungen in der Abwägungssynopse gekommen. Dies betrifft im Wesentlichen nachfolgende Aspekte:

0-06.08
0-06.10
0-06.23
1.1-04.01
1.2-01.01
2.1.1-04.01
2.3-02.01
3.1.2-02.09
3.1.2-02.12
3.1.2-03.06
3.1.2-03.06
3.1.2-06.02
3.2.1-08.01
3.2.1-10.02
3.2.1-16.01
3.2.1-16.03
3.2.2-02.01
3.2.2-02.07
3.2.2-02.31
3.2.4-02.01
3.2.4-05.02
3.2.4-05.03
3.2.4-08.01
3.2.4-11.01
4.1.1-02.02
4.1.2-02.01
4.1.2-05.02
4.1.2-07.01
4.1.3-00.03
4.1.3-01.02
4.2.1-04.03
4.1.2-04.08
4.2.1-03.083
4.2.1-03.118
4.2.1-03.119
4.2.1-03.123
4.2.1-03.191.19/20.01
4.2.1-03.197.22.06
4.2.1-08.15
4.2.2-00.04
4.3-02.01
4.3-02.02
5.III-04.16

LANDKREIS LÜNEBURG

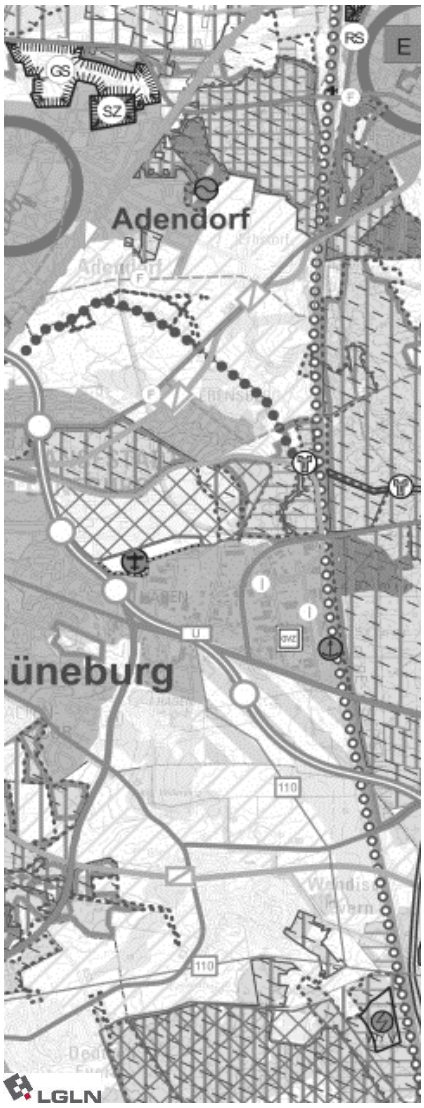



Regionales Raumordnungsprogramm
für den Landkreis Lüneburg

2. Entwurf Mai 2025

Impressum

Herausgeber:	Landkreis Lüneburg Der Landrat Auf dem Michaeliskloster 4 21335 Lüneburg
Ansprechpartner:	Fachdienst 62 - Fachdienst Regional- und Bauleitplanung

Bildnachweis Deckblatt:

~~Karte Landkreis Lüneburg, Hintergrundkarte: TK50 – Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)~~ Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des RROP 2025 (in s/w), 2. Entwurf. Kartengrundlage: DTK50 – © GeoBasis-DE/LGLN 2018

Foto Landkreis Lüneburg

Satzung

über das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Lüneburg

Aufgrund § 13 Abs. 1 und § 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22.03.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel ~~3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)~~ 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88) in Verbindung mit § 5 Abs. 5 Satz 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch ~~Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 582)~~ Artikel 3 des Gesetzes vom 17.04.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31 S. 10) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel ~~2~~ 1 des Gesetzes vom ~~22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588)~~ 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Lüneburg vom XXX (gemäß § 58 NKomVG) nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Lüneburg (RROP) besteht aus:

1. einer beschreibenden Darstellung (Anlage 1) und
2. der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:50.000 (Anlage 2).

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Regionale Raumordnungsprogramm 2003 (mit seinen Änderungen) für den Landkreis Lüneburg außer Kraft.

Landkreis Lüneburg, [Datum]

Jens Böther

Landrat

Vorbemerkungen

Gemäß § 20 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) ist der Landkreis Lüneburg Träger der Regionalplanung für sein Kreisgebiet. Er nimmt diese Aufgabe als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises wahr. Für seinen Bereich hat der Landkreis Lüneburg gemäß § 5 Abs. 1 NROG ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen, in dem die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraumes zusammenfassend, überörtlich und fachübergreifend festgelegt ist. Das Regionale Raumordnungsprogramm ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) zu entwickeln. Dabei sind diejenigen Ziele der Raumordnung festzulegen, die durch das LROP den Regionalen Raumordnungsprogrammen vorbehalten sind. Es können weitere Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden, die den gesetzlichen Grundsätzen der Raumordnung und den Zielen und Grundsätzen des LROP nicht widersprechen (§ 5 Abs. 3 NROG)

Der Landkreis Lüneburg hat als Träger der Regionalplanung für sein Gebiet das vorliegende Regionale Raumordnungsprogramm 2025 durch Satzungsbeschluss des Kreistages vom XXX festgestellt. Gemäß § 5 Abs. 5 NROG hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg als Obere Landesplanungsbehörde die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 für den Landkreis Lüneburg genehmigt. Dies erfolgte durch Bescheid vom XXX (AZ: XXX). Das vorliegende Regionale Raumordnungsprogramm 2025 ist durch Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg vom XXX wirksam geworden.

Bindungswirkung

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Lüneburg bildet in Verbindung mit dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen die Grundlage für die Koordinierung aller raumbedeutsamen Fachplanungen und -Maßnahmen, soweit diese Vorhaben für den Landkreis Lüneburg von Bedeutung sind.
Die Festlegungen des RROP entfalten Bindungswirkungen nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie Zulassungsentscheidungen öffentlicher Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.
Das RROP ist Grundlage für die erforderliche Anpassung der Bauleitpläne der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB) und Grundlage für die den Gemeinden und Samt- und Einheitsgemeinden vorbehaltene lagegenaue Festlegung der raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen im örtlichen Bereich. Eine verbindliche unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Einzelnen hat das RROP nicht.
Auf die Anpassungspflicht der Gemeinden im Rahmen des § 17 NROG wird hingewiesen.

Lesehinweise

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Lüneburg besteht aus:

- der beschreibenden Darstellung (Textteil A) und
- der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1 : 50.000.

Ihm sind eine Begründung (Textteil B) und ein Umweltbericht (Textteil C) beigefügt (§ 7 Abs. 5 und § 9 ROG).

Das RROP ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) entwickelt ~~worden~~ (verwendete Fassung: LROP 2022). Der Bezug der zu der entsprechenden Festlegung des **LROP** wird durch die rechts neben den Text gestellten **Programmziffern in grauer Schriftfarbe** verdeutlicht.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des

Raums (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 ROG). Sie sind keiner Abwägung mehr zugänglich und daher von den öffentlichen Stellen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie entsprechenden Zulassungsentscheidungen zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG). **Textliche Ziele** sind durch **Fettschrift** gekennzeichnet.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 ROG). Sie sind als Vorgaben für die öffentlichen Planungsträger im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. **Textliche Grundsätze** sind in **Normalschrift** dargestellt.

Die Ziele und Grundsätze des Landes-Raumordnungsprogramms gelten, sofern sie für den Landkreis Lüneburg räumlich und inhaltlich relevant sind, ergänzend zum RROP auch unmittelbar. Diejenigen **Ziele und Grundsätze des LROP**, die für das Verständnis der landkreiseigenen Festlegungen des RROP von Bedeutung sind oder betont werden sollen, sind in der beschreibenden Darstellung des RROP als Zitat übernommen und **mit grauer Hinterlegung** dargestellt. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Erläuterungen des LROP verwiesen.

Sonstige **Hinweise** mit nachrichtlichem Charakter auf Festlegungen des LROP, auf zeichnerische Darstellungen oder Aussagen, die für die landkreiseigenen Festlegungen erforderlich sind, sich jedoch nicht auf den Planungsraum beziehen, sind in **grauer Schriftfarbe** dargestellt.

In der zeichnerischen Darstellung werden die textlichen Festlegungen zur Raumstruktur durch zeichnerische Festlegungen, insbesondere zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ergänzt. Diese sind in § 7 Abs. 3 ROG definiert.
Demnach sind **Vorranggebiete** für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Gebieten aus, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Sie entsprechen **Zielen der Raumordnung**.
Vorbehaltsgebieten sollen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Sie entsprechen **Grundsätzen der Raumordnung**.

In der Legende der zeichnerischen Darstellung ist den **Planzeichen** die jeweilige **Textziffer des RROP** zugeordnet.

Alle Darstellungen außerhalb des Planungsraumes sind nachrichtlich und haben keinen Festlegungscharakter.

Der **Textteil B** enthält für jede Festlegung eine **Begründung** zur Erläuterung.

Die Beteiligung zum 2. Entwurf des RROP 2025 ist auf die Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf beschränkt. Stellungnahmen sind daher nur zu den wesentlichen Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf vorzubringen. In der beschreibenden Darstellung sind Änderungen in gelb markiert, Streichungen sind zusätzlich durchgestrichen. Die Änderungen der zeichnerischen Darstellung finden sich auf den Änderungskarten 1 bis 3. Bei Ergänzungen gegenüber dem 1. Entwurf sind die eigentlichen Planzeichen zusätzlich in blau, bei Streichungen in pink markiert. Lediglich bei einzelnen Planzeichen sind zum besseren Verständnis auch die vollständigen zeichnerischen Festlegungen des 2. Entwurfes abgebildet. Änderungen etwa zur Verbesserung der Sichtbarkeit von Planzeichen, die maßstabsbedingt nicht mehr erkennbar sind, sind nicht dargestellt. Nicht als Änderung dargestellt bzw. markiert sind zudem rein redaktionelle Änderungen wie Korrekturen von Planzeichen oder die Verschiebungen von Symbolen für Standorte und Flächen, die keine inhaltlichen Änderungen darstellen. Um den Gesamtzusammenhang der (geänderten) zeichnerischen Festlegungen darzustellen, wird ergänzend

eine Lesefassung mit allen zeichnerischen Festlegungen des 2. Entwurfes veröffentlicht. In der Begründung sind zur Nachvollziehbarkeit der Verschiebung von Textteilen oder dem Austausch von Abbildungen, die nicht inhaltlich, sondern lediglich redaktionell (z.B. geänderte Hintergrundkarte) geändert wurden, entsprechende grau hinterlegte Hinweise eingefügt. Diese sind nicht Bestandteil der eigentlichen Begründung.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen 7

A Beschreibende Darstellung 12

1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume 12

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes 12

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung 13

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur 14

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur 14

2.1.1 Allgemeine Siedlungsentwicklung 14

2.1.2 Wohnbauliche Entwicklung 14

2.1.3 Gewerbliche Entwicklung 17

2.1.4 Tourismus, Erholung, Sport 18

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte 19

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels 20

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen 26

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbunds und seiner Funktionen 26

3.1.1 Elemente und Funktionen des regionalen Freiraumverbunds, Bodenschutz 26

3.1.2 Natur und Landschaft 27

3.1.3 Natura 2000 28

3.1.4 Großschutzgebiete 29

3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften 29

3.2 Entwicklung der Freiraumfunktionen 30

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft 30

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung 32

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung 32

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz 33

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale 36

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik 36

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik 36

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr 36

4.1.3 Straßenverkehr 38

4.1.4 Schifffahrt, Häfen 39

4.1.5 Luftverkehr ... 39
4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur ... 39
4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung ... 39
4.2.2 Energieinfrastruktur ... 41
4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen ... 41

B Begründung ... 42

1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume ... 42
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes ... 42
1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung ... 50

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur ... 52
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur ... 52
2.1.1 Allgemeine Siedlungsentwicklung ... 52
2.1.2 Wohnbauliche Entwicklung ... 61
2.1.3 Gewerbliche Entwicklung ... 84
2.1.4 Tourismus, Erholung, Sport ... 96
2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte ... 117
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels ... 128

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen ... 160
3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbunds und seiner Funktionen ... 160
3.1.1 Elemente und Funktionen des regionalen Freiraumverbunds, Bodenschutz ... 160
3.1.2 Natur und Landschaft ... 172
3.1.3 Natura 2000 ... 186
3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete ... 190
3.1.5 Kulturelle Sachgüter, Kulturlandschaften ... 196
3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen ... 207
3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft ... 207
3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung ... 225
3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung ... 237
3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Naturschutz ... 248

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale ... 269
4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik ... 269
4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik ... 269
4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr ... 274

4.1.3 Straßenverkehr ... 289
4.1.4 Schifffahrt, Häfen ... 297
4.1.5 Luftverkehr ... 303
4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur ... 304
4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung ... 304
4.2.2 Energieinfrastruktur ... 625
4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen ... 628

Nachrichtliche Darstellungen ... 633

Quellenverzeichnis ... 634

Rechtsverzeichnis ... 648

Anhänge ... 657

Tabellen

Tabelle 1: Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärken von Bundesautobahnen und stark befahrener Bundesstraßen im Landkreis Lüneburg ... 60
Tabelle 2: Einstufung von Ortsteilen als W-Standorte ... 67
Tabelle 3: Flächenkontingente nach Ortsteilen ... 72
Tabelle 4: Einzelbegründungen „Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus“ ... 97
Tabelle 5: Einzelbegründungen „Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“ ... 100
Tabelle 6: Einzelbegründungen „Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage“ ... 110
Tabelle 7: Aktueller Verkaufsflächenbestand ~~an den Standorten~~ am Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes in ~~Adendorf und~~ Bardowick ... 141
Tabelle 8: Aktueller Verkaufsflächenbestand am Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes in Adendorf ... 147
Tabelle 9: Naturnahe Hochmoore außerhalb von Natura2000-Gebieten ... 165
Tabelle 10: Beschreibung der Habitatkorridore ... 180
Tabelle 11: FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete im Landkreis Lüneburg ... 187
Tabelle 12: Auflistung der tatsächlichen und potenziellen FFH-Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-Richtlinie im Landkreis Lüneburg ... 189
Tabelle 13: Gebietsteile im Biosphärenreservat und ~~der~~ ihre Flächengrößen ... 191
Tabelle 14: Vorranggebiete kulturelle Sachgüter im Landkreis Lüneburg ... 200

Tabelle 15: Übersicht der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Sand) ... 229
~~Tabelle 16: Übersicht der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Sand)~~ ... 230
Tabelle 17: Übersicht der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Ton) ... 231
Tabelle 18: Übersicht der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Sand) ... 232
Tabelle 19: Übersicht der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Klei) ... 235
Tabelle 20: Übersicht der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Klei) ... 235
Tabelle 21: Einzelbegründungen „Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung“ ... 242
Tabelle 22: Grundwasserkörper berührt vom Landkreisgebiet ... 251
Tabelle 23: Einzelbegründungen „Vorranggebiet Sportboothafen“ ... 302
Tabelle 24: Umweltrelevante Wirkungen von Windenergieanlagen ... 323
Tabelle 25: ~~Harte Ausschlusskriterien~~ Feste Planungskriterien ... 328
~~Tabelle 26: Verwendete Ausschlusskriterien für die entwickelten Szenarien~~ ... 338
Tabelle 27: ~~Weiche Ausschlusskriterien des Waldszenarios~~ Gewählte variable Planungskriterien ... 341
Tabelle 28: Übersicht der berücksichtigten Einzelbelange ... 351
Tabelle 29: Übersicht Gebietsblatt ... 361
Tabelle 30: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_01 ... 366
Tabelle 31: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_02 ... 371
Tabelle 32: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_03 ... 378
Tabelle 33: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_04 ... 384
Tabelle 34: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_05 ... 390
~~Tabelle 35: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_06~~ ... 397
Tabelle 36: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_07 ... 401
Tabelle 37: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_08 ... 407
Tabelle 38: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_09 ... 413
~~Tabelle 39: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_10~~ ... 419
Tabelle 40: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01 ... 422
Tabelle 41: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_01 ... 431
Tabelle 42: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_02 ... 435
Tabelle 43: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_03 ... 442
~~Tabelle 44: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_04~~ ... 449
~~Tabelle 45: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_SCH_01~~ ... 453
~~Tabelle 46: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_SCH_ADE_01~~ ... 457
Tabelle 47: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BLE_01 ... 461
Tabelle 48: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung DAH_01 ... 466
Tabelle 49: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung DAH_02 ... 474

~~Tabelle 50: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung DAH_03~~ ... 481
Tabelle 51: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung DAH_BLE_01 ... 485
Tabelle 52: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung GEL_01 ... 494
~~Tabelle 53: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung GEL_02~~ ... 499
Tabelle 54: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung GEL_03 ... 503
Tabelle 55: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung GEL_ILM_LUE_01 ... 511
~~Tabelle 56: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung ILM_01~~ ... 520
Tabelle 57: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung ILM_02 ... 525
Tabelle 58: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung ILM_03 ... 531
~~Tabelle 59: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung LUE_OST_01~~ ... 538
Tabelle 60: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_01 ... 542
Tabelle 61: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_02 ... 548
~~Tabelle 62: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_03~~ ... 553
Tabelle 63: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_04 ... 557
Tabelle 64: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_05 ... 565
Tabelle 65: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_06 ... 571
Tabelle 66: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_DAH_01 ... 576
Tabelle 67: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 ... 583
Tabelle 68: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung SCH_01 ... 592
Tabelle 69: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung SCH_OST_01 ... 601
Tabelle 70: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung SCH_OST_02 ... 607
~~Tabelle 71: Ergebnisse der Prüfschritte zur Potentialflächenbildung~~ ... 616
Tabelle 72: Ergebnisse der Prüfschritte zur Potenzialflächenbildung (vgl. Abschnitt 5.1 / 5.2) ... 617
Tabelle 73: Potenzialflächenkomplexe, die in die Einzelfallprüfung eingestellt werden ... 617
~~Tabelle 74: Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung~~ ... 618
Tabelle 75: Vorranggebiete Windenergienutzung ... 618
Tabelle 76: Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse ... 625
Tabelle 77: Vorranggebiete Umspannwerk ... 627
Tabelle 78: Vorranggebiete Rohrfernleitungstrasse ... 628

Abbildungen

Abbildung 1: Erschließungs- und Folgekosten für Straße, Kanal, Trinkwasser und Strom pro Wohneinheit bei mittlerem Kostenniveau von 2017 ... 54
Abbildung 2: Flächenbedarf nach Bebauungsart: 100 Meter breite Streifen, in denen 200 Einwohner in 50 Wohnungen bzw. Einfamilienhäusern leben ... 57
Abbildung 3: Entwicklung der Privataushalte im Landkreis Lüneburg (* Prognosewerte) ... 61

Abbildung 4: Entwicklung der Haushalte nach Haushaltsgrößen im Landkreis Lüneburg – Prognose bis 2040 62

Abbildung 5: Verflechtungsbereich der Grundzentren in Barendorf und Neetze 122

Abbildung 6: Kongruenzraum des Oberzentrums in Lüneburg 133

Abbildung 7: Kongruenzraum des Grundzentrums in Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel 136

~~Abbildung 8: Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes im Grundzentrum in Adendorf~~ 139

Abbildung 9: Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes im Grundzentrum in Bardowick 139

Abbildung 10: Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes im Grundzentrum in Adendorf 146

Abbildung 11: Versorgungskerne der Zentralen Orte (rote Schraffur) 152

Abbildung 12: Zu versorgende Bereiche der Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung 158

Abbildung 13: Übersicht der für die Vorranggebiete Freiraumfunktionen grundlegenden Daten 162

~~Abbildung 14: Übersicht der naturnahen Moore außerhalb von Natura2000-Gebieten im Landkreis Lüneburg~~ 167

Abbildung 15: Lage der naturnahen Moore außerhalb von Natura2000-Gebieten 170

Abbildung 16: Das System der Landwehre bei Lüneburg. 204

Abbildung 17: Waldanteil in den Gemeinden des Landkreises Lüneburg 215

Abbildung 18: Historisch alte Waldstandorte im Landkreis Lüneburg 222

Abbildung 19: Übersicht der prognostizierten Bedarfsräume für Ladeinfrastruktur unter Berücksichtigung der vorhandenen Ladestationen (Stand 01/2019) 272

Abbildung 20: Ortsumfahrung Barendorf – Ausschnitt aus dem Lageplan des Projektinformationssystems zum Bundesverkehrswegeplan 2030 (Baumaßnahme: rot) 293

Abbildung 21: Ortsumfahrung Amelinghausen Ausschnitt aus dem Lageplan des Projektinformationssystems zum Bundesverkehrswegeplan 2030 (Baumaßnahme: rot; Variante rot gestrichelt) 296

Abbildung 22: Unterschiedliche Wirkungen der Planung mit „Rotor-Out“ oder „Rotor-In“ 310

Abbildung 23: Ablaufschema der Potenzialflächenanalyse 317

Abbildung 24: Fallkonstellationen der Umfassungsprüfung 359

Abbildung 25: Legende der ~~Einleitungs~~Ausgangskarten in den Gebietsblättern 363

Abbildung 26: Legende der Ergebniskarten in den Gebietsblättern 365

~~Abbildung 27: Potenzialflächen des „Wald-Szenarios“ nach der Einzelfallprüfung~~ 619

~~Abbildung 28: Potenzialflächen des „Wald-Szenarios“ nach Einzelfallprüfung und Begrenzung der Belastungswirkung~~ 619

Abbildung 29: Deponiestandorte in Niedersachsen 631

Abkürzungen

A	Bundesautobahn
Abb.	Abbildung
AbfS	Abfallsatzung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AbwV	Abwasserverordnung
Agri-PV	Agri-Photovoltaik
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
~~ATKIS~~	~~Amtliches topographisch kartographisches Informationssystem~~
Anh.	Anhang
ArL	Amt für regionale Landesentwicklung
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BGBl	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BK50	Bodenkarte 1:50.000
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BR	Biosphärenreservat
BRP	Biosphärenreservatsplan
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz
BSWAG	Bundesschienenwegeausbaugesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
~~bzw.~~	~~beziehungsweise~~
~~ca.~~	~~circa~~
CEF	continuous ecological functionality (übersetzt „vorgezogene funktionssichernde Maßnahmen“)
CO_2	Kohlenstoffdioxid
~~d. h.~~	~~das heißt~~
db(A)	Dezibel – A-Bewertung
DK	Deponieklasse
~~DSchG ND~~	~~Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz~~
DTV	durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
E	Eigenentwicklungsort

ebd.	ebenda
eea	European Energy Award
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EFA	Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen
EG	Europäische Gemeinschaft
ERA	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f./ff.	folgende
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FNP	Flächennutzungsplan
FSC	Forest Stewardship Council
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GfA	Gesellschaft für Abfallwirtschaft
~~ggf.~~	~~gegebenenfalls~~
gkAöR	Gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
GLB	Geschützte Landschaftsbestandteile
GOK	Geländeoberkante
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
GZ	Grundzentrum
ha	Hektar
HH	Haushalt(e)
Hrsg.	Herausgeber
i. d. F.	in der Fassung
~~i. d. R.~~	~~in der Regel~~
IGS	Integrierte Gesamtschule
IHK	Industrie- und Handelskammer
IMK	Integriertes Mobilitätskonzept
~~inkl.~~	~~inklusive~~
K	Kreisstraße
~~KrWG~~	~~Kreislaufwirtschaftsgesetz~~
~~KSG~~	~~Bundes-Klimaschutzgesetz~~
~~IMK~~	~~Integriertes Mobilitätskonzept~~
KaNG	Bundes-Klimaanpassungsgesetz
Kap.	Kapitel
Kfz	Kraftfahrzeug
~~km~~	~~Kilometer~~

KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
L	Landesstraße
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LK	Landkreis
~~Lkw~~	~~Lastkraftwagen~~
LP	Landschaftsplan
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LRP	Landschaftsrahmenplan
LSG	Landschaftsschutzgesetz
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
LUBW	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
~~m~~	~~Meter~~
MBV	Mechanisch-Biologische Vorbehandlungsanlage
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MRH	Metropolregion Hamburg
MU	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
~~NAGB~~ NNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NatSchAG M-V	Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
NBank	Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetzes- und Verordnungsblatt
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
Nds SchuVO	Niedersächsische Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten
NdsWG	Niedersächsisches Wassergesetz
NElbtBRG	Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“
NKlimaG	Niedersächsisches Klimagesetz
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NNVG	Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuWG	Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen
NVP	Nahverkehrsplan
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung

~~NWG~~	~~Niedersächsisches Wassergesetz~~
NWindG	Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz
NWindPVBetG	Wind- und PV-Anlagen-BeteiligungsG
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
ONiL	Ostniedersachsenleitung
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖrE	Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
OVG	Oberverwaltungsgericht
PEFC	Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes
P+R	Park + Ride
PflSchG	Pflanzenschutzgesetz
~~Pkw~~	~~Personenkraftwagen~~
PV-FFA	Solar-Freiflächenanlage
RB	Regionale Hauptbuslinie
~~rd.~~	~~rund~~
RL	Richtlinie
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
ROG	Raumordnungsgesetz
ROKK	Raumordnungskonzept für das niedersächsische Küstenmeer
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RVP	Raumverträglichkeitsprüfung
S.	Seite
s.	siehe
SB	Stadtbus
SchuVO	Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten
SEV	Schienenersatzverkehr
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch Soziale Pflegeversicherung
SLA	Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung
~~s. o.~~	~~siehe oben~~
~~s. u.~~	~~siehe unten~~
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StVO	Straßenverkehrsordnung
SuS	Schülerinnen und Schüler
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Tab.	Tabelle
THG	Treibhausgas
TrinkwV	Trinkwasserverordnung
~~u. a.~~	~~unter anderem~~

u. g.	unten genannt(-e)
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UNESCO	United Nations Educational Scientific and Cultural Organization
v. a.	vor allem
VB	Vorbehaltsgebiet
v. Chr.	vor Christus
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VR	Vorranggebiet
vsl. ABV	voraussichtliches Abbauvolumen
WaLG	Wind-an-Land-Gesetz
WE	Wohneinheit(en)
WEA	Windenergieanlagen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WINNIEPOT	Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
W-Standort (W1 / W2 / W3)	Wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte der Kategorie 1 / 2 / 3
ZOB	Zentraler Omnibusbahnhof
zul. geänd.	zuletzt geändert

A Beschreibende Darstellung

1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

01 [1]Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. [2]Es sollen
- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,
- die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden,
- flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden.

[3]Dabei sollen
- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,
- belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,
- die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden,
- die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden,
- die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.

LROP 1.1 02

02 Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

LROP 1.1 03

03 [1]Der Schutz des Klimas und die Anpassung an den Klimawandel sollen bei der räumlichen Entwicklung des Landkreises besonders berücksichtigt werden. [2]Hierfür sollen Klimaschutz- und -anpassungskonzepte erstellt und umgesetzt werden. [3]Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, um bis 2030 eine Netto-Treibhausgasneutralität des Landkreises Lüneburg zu erreichen.

LROP 1.1 02

04 Die für ~~die~~ den Flächennutzungsplan~~ung~~ zuständigen Gebietskörperschaften sollen räumliche Entwicklungskonzepte erarbeiten und diese frühzeitig mit den Nachbar-Gebietskörperschaften sowie der Regionalplanung abstimmen.

LROP 1.1 04

05 Zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit ländlicher Siedlungen sollen in verstärktem Maße Dorfentwicklungsmaßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung durchgeführt werden.

LROP 1.1 07

06 Alternative Wohn- und Wirtschaftsformen sollen gefördert werden.

LROP 1.1

07 Für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und ein hohes Beschäftigungsniveau im Landkreis Lüneburg sollen:
- die besonderen Standortvorteile genutzt und weiterentwickelt werden.
- der Unternehmensbestand erhalten, entwickelt und gefördert werden.
- Existenzgründungen und Unternehmensansiedlungen unterstützt,
- Gewerbeflächen zur Verfügung gestellt werden.
- Angebote des Innovations- und Technologietransfers für Unternehmen ausgebaut werden.
- der Hochschulstandort Lüneburg als Standortfaktor gestärkt werden.
- Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen angesiedelt werden.

LROP 1.1 05

- die Fachkräftegewinnung und berufliche Qualifizierung gefördert werden.

08 [1]Es soll im gesamten Landkreis Lüneburg auf eine flächendeckende Versorgung mit zeitgemäßer leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie (Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze) hingewirkt werden. [2]Um auf zukünftige technische Anforderungen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren bedarfsgerecht ausgeschöpft werden. LROP 1.1 07

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

01 ~~[1]Die besonderen Standortvorteile des Landkreises Lüneburg durch die Lagegunst in der Metropolregion Hamburg, die überregionalen Verkehrswege und die hohe Landschafts- und Lebensqualität sind für die wirtschaftliche Entwicklung zu nutzen. [2]Die wirtschaftliche Entwicklung ist auf diese Standortvorteile auszurichten.~~ Die besonderen Standortvorteile des Landkreises Lüneburg durch die Lagegunst in der Metropolregion Hamburg, die überregionalen Verkehrswege und die hohe Landschafts- und Lebensqualität sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen genutzt und gefördert werden. LROP 1.2 01

02 Räumliche Entwicklungen und Maßnahmen zur Stärkung der Standortqualität der Region Nordost-Niedersachsen sollen unterstützt werden. LROP 1.2 04

03 [1]Die partnerschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der Metropolregion Hamburg sowie über deren Grenzen hinweg soll ausgebaut und verstetigt werden und Synergien durch integrierte regionale Strategien ausgeschöpft werden. [2]Die Potentiale und Stärken des Landkreises Lüneburg sollen genutzt und aktiv in die räumliche Entwicklung der Gesamtregion eingebracht werden. LROP 1.2 05

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

2.1.1 Allgemeine Siedlungsentwicklung

01 In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnahe Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden. LROP 2.1 01

02 Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden. LROP 2.1 02

03 Die räumlich und funktional eng verflochtenen ~~Kommunen~~ Gemeinden im Bereich des Oberzentrums in Lüneburg sollen zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Entwicklung abstimmen. LROP 2.1 03

04 Die Gemeinden sollen ihre Siedlungsentwicklung vorausschauend unter Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten planen und die Möglichkeiten des Flächenmanagements nutzen. LROP 2.1 04

05 [1]Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. [2]Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen stehen dem nicht entgegen. LROP 2.1 06

06 Bei der Siedlungsentwicklung sollen kompakte Siedlungsstrukturen geschaffen werden; einer Zersiedelung der Landschaft und einem Zusammenwachsen von Siedlungsteilen soll entgegengewirkt werden. LROP 2.1 04

07 [1]Die Siedlungsentwicklung soll flächensparend, klima- und umweltgerecht sowie unter Beachtung des Orts- und Landschaftsbildes gestaltet werden. [2]Siedlungsränder sollen durch eine naturnahe Bepflanzung in die Landschaft eingebunden werden. LROP 2.1 01 LROP 2.1 04

08 Perspektivisch nicht genutzte Wohnbauflächen~~potenziale~~ und ungeeignete gewerbliche Brachflächen sollen zurückgenommen werden. LROP 2.1 04

09 [1]Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden. [2]Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden. [3]Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, so sollen Lärmquellen soweit möglich gebündelt und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche reduziert werden. LROP 2.1 09

2.1.2 Wohnbauliche Entwicklung

01 Die wohnbauliche Entwicklung soll eine bedarfsgerechte Wohnraumversorgung für alle Bevölkerungsgruppen im Landkreis Lüneburg sicherstellen. LROP 2.1 04

02 [1]**~~Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten~~ Wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte (W-Standorte) haben eine die Zentralen Orte ergänzende Funktion zur Deckung des Wohnungsbedarfs und zur Sicherung der Daseinsvorsorge im Landkreis Lüneburg.**

LROP 2.1 05
LROP 2.1 07

[2]**Ein Ortsteil ist ein besonders geeigneter ~~Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten~~ wohnbaulicher Siedlungsschwerpunkt (W1-Standort), wenn folgende Mindestkriterien erfüllt sind:**

- **Kindertagesstätte**
- **Grundschule**

und mindestens drei der folgenden Zusatzkriterien erfüllt sind:

- **mindestens 2.000 Einwohner**
- **Bahnhaltepunkt der Bahnstrecke Hamburg – Lüneburg oder Lüneburg – Lübeck innerhalb von 3 km oder Anbindung an eine Buslinie, die ~~werktags~~ montags bis freitags an Werktagen mindestens halbstündlich und an den Wochenenden vom und zum Oberzentrum in Lüneburg verkehrt, innerhalb von 600 m**
- **mindestens 200 m² Verkaufsflächen für periodische Sortimente**
- **Hausarztpraxis**

[3]**Sofern ein Ortsteil im Haltestellenradius von 3 km zu einem Bahnhaltepunkt an der Bahnstrecke Hamburg – Lüneburg liegt oder über eine weiterführende Schule verfügt, ist für die Einstufung als W1-Standort neben der Erfüllung der Mindestkriterien abweichend von Satz 2 die Erfüllung von nur zwei der vier Zusatzkriterien ausreichend.**

[4]**Ein Ortsteil ist ein geeigneter ~~Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten~~ wohnbaulicher Siedlungsschwerpunkt (W2-Standort), wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:**

- **mindestens 1.500 Einwohner**
- **Kindertagesstätte**
- **Grundschule**
- **Bahnhaltepunkt innerhalb von 6 km oder Anbindung an eine ~~werktags~~ montags bis freitags an Werktagen mindestens stündlich vom und zum Oberzentrum in Lüneburg verkehrende Buslinie innerhalb von 600 m**
- **mindestens 50 m² Verkaufsflächen für periodische Sortimente am Standort oder ein Nahversorger mit mindestens 800 m² Verkaufsfläche in maximal 3 km Entfernung**

[5]**Ein Ortsteil ist ein sonstiger ~~Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten~~ wohnbaulicher Siedlungsschwerpunkt (W3-Standort), wenn er über eine Grundschule verfügt und ein Bahnhaltepunkt innerhalb von gerundet 6 km oder eine Haltestelle einer ~~werktags~~ montags bis freitags an Werktagen mindestens stündlich vom und zum Oberzentrum in Lüneburg verkehrenden Buslinie innerhalb von 600 m erreichbar ist.** [6]**Abweichend von Satz 5 ist in der Gemeinde Amt Neuhaus das Vorhandensein einer Grundschule als Kriterium für einen W3-Standort ausreichend.**

03 [1]**~~In den Kommunen außerhalb der Hansestadt Lüneburg ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Abhängigkeit von der Funktion der Standorte im Rahmen maximaler Flächenkontingente in ha pro Jahr möglich.~~ Für die Gemeinden außerhalb der Hansestadt Lüneburg werden in Abhängigkeit von der Funktion der Standorte (Grundzentrum, W-Standort, Eigenentwicklungsort) maximale Flächenkontingente in ha pro Jahr festgelegt, die bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen zu beachten sind.**

LROP 2.1 04
LROP 2.1 05

[2]**Die Flächenkontingente ergeben sich aus den Einwohnerzahlen mit Stand 30.6.~~2017~~ 2023, den Berechnungsfaktoren für Wohneinheiten und den Dichtewerten.**
[3]**Als Berechnungsfaktoren für Wohneinheiten sind zugrunde zu legen**

- **für Ortsteile mit Grundzentren 4,5 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr,**
- **für besonders geeignete ~~Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten~~ wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte (W1) 3,5 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr,**
- **für geeignete ~~Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten~~ wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte (W2) 3 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr,**
- **für sonstige ~~Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten~~ wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte (W3) 2,5 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr und**
- **für andere Ortsteile (Eigenentwicklungsorte) 2 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr.**

[4]Als Dichtewerte sind zugrunde zu legen

- **für Ortsteile mit Grundzentren 20 Wohneinheiten pro ha,**
- **für besonders geeignete ~~Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten~~ wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte (W1) 17 Wohneinheiten pro ha,**
- **für geeignete ~~Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten~~ wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte (W2) 15 Wohneinheiten pro ha,**
- **für sonstige ~~Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten~~ wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte (W3) 13 Wohneinheiten pro ha und**
- **für andere Ortsteile (Eigenentwicklungsorte) 11 Wohneinheiten pro ha.**

[5]Die Flächenkontingente gelten nach Abzug vorhandener Flächenpotenziale im Flächennutzungsplan.

[6]Auf die Flächenkontingente werden nicht angerechnet

- **Wohnbauflächenausweisungen im Innenbereich**
- **Wohnbauflächenausweisungen durch Umwandlung von gemischten Bauflächen**
- **Flächenanteile für Pflegeeinrichtungen.**

[7]~~Nicht~~ Es ist zulässig, nicht verbrauchte Flächenkontingente ~~können~~ rückwirkend sowie entsprechend des Planungshorizontes der Bauleitplanung im Voraus in Anspruch ~~genommen werden~~ zu nehmen.

[8]Eine Weitergabe von Flächenkontingenten ist möglich:

- **innerhalb von Einheits- und Mitgliedsgemeinden zwischen Standorten gleicher Funktion, von Standorten niedriger Funktion an Standorte höherer Funktion und zwischen W3-Standorten und Eigenentwicklungsorten auf der Grundlage einer städtebaulichen Begründung im Rahmen der Bauleitplanung,**
- **darüber hinaus im Einvernehmen mit dem Landkreis auf der Grundlage eines Siedlungskonzeptes zur Übertragung von Flächenkontingenten.**

[9]Für die Weitergabe von Flächenkontingenten nach Satz 8 muss eine nachvollziehbare, fachlich fundierte Auseinandersetzung mit der städtebaulichen Entwicklung der betroffenen Orte stattfinden und eine Schwächung der umliegenden Zentralen Orte und W-Standorte ausgeschlossen sein.

[10]Fünf Jahre nach Inkrafttreten des RROP erfolgt eine Überprüfung der Flächenkontingente. [11]Wird dabei festgestellt, dass der gemäß dann aktueller Wohnungsbedarfsprognose für den Landkreis Lüneburg ermittelte Wohnungsneubaubedarf für den nächsten Fünfjahreszeitraum zuzüglich eines Entwicklungsaufschlags von 30% mit den Flächenkontingenten nach den Sätzen 2 bis 4 nicht gedeckt werden kann, erfolgt

ein entsprechender prozentualer Aufschlag auf die Flächenkontingente in Höhe des dabei ermittelten Defizits.

2.1.3 Gewerbliche Entwicklung

01 [1]Die gewerbliche Entwicklung soll bedarfs- und lage- und funktionsgerecht unter Berücksichtigung der Anforderungen verschiedener Gewerbetypen erfolgen. [2]Dabei sollen bei Bedarf die Möglichkeiten interkommunaler Kooperationen genutzt werden. LROP 2.1 04 LROP 1.1 02

02 [1]**Die Gewerbe- und Industriegebiete Lüneburg Ost, Lüneburg Nord, Adendorf – Artlenburger Landstraße, Bardowick – Wittorfer Heide, Dahlenburg – Quickborn, Embsen-Melbeck, Radbruch – Achter de Bahn, Scharnebeck – Kringelsburg, Soderstorf sowie Vastorf – Volkstorf sind als Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung zu sichern und zu entwickeln.** [2]**Die außerhalb der zentralen Orte liegenden Gewerbestandorte nach Satz 1 sind in der zeichnerischen Darstellung als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten festgelegt.** LROP 2.1 05 LROP 2.1 07

[3]Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung sollen vorwiegend der Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs an Gewerbeflächen mit einer sehr guten Verkehrsanbindung, großen Grundstücksflächen oder hohen Emissionsmöglichkeiten dienen.

~~[4]**Neue Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung sind nur an Standorten mit sehr guter Verkehrsanbindung zu entwickeln.**~~

~~5~~[4]Das in der zeichnerischen Darstellung festgelegte Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe in der Hansestadt Lüneburg soll gesichert und als Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung entwickelt werden.

03 [1]~~**Gewerbeflächen, die nicht den Standorten mit überregionaler Bedeutung nach Ziffer 2.1.3 02 zuzuordnen sind und über den lokalen Eigenbedarf hinausgehen, sind in oder angrenzend an zentrale Siedlungsgebiete zu sichern und zu entwickeln.**~~ **Gewerbeflächen, die über den Bedarf für eine Erweiterung ortsansässiger Betriebe oder eine Unternehmensgründung aus der Standortgemeinde hinausgehen, sind nur in oder angrenzend an zentrale Siedlungsgebiete oder Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung zu entwickeln.** LROP 2.1 05

[2]**Abweichend von Satz 1 ~~kann~~ ist in der Gemeinde Neetze ~~das~~ die Erweiterung des Gewerbegebiets Karzer Straße ~~erweitert werden~~ und in der Stadt Bleckede die Entwicklung des Gewerbegebiets Garze zulässig.**

[3]**Abweichend von Satz 1 ist die Entwicklung neuer Gewerbeflächen zur Schaffung eines Gewerbestandortes mit überregionaler Bedeutung bei einer Straßenentfernung von maximal 6 km zu einer Autobahnanschlussstelle und einer Mindestgröße des Gewerbestandortes von 5 ha ausnahmsweise zulässig.**

~~3~~[4]Die Gewerbeflächen in Grundzentren oder nach ~~den Sätzen 1 und~~ Satz 2 sollen vorwiegend der Deckung des überörtlichen Bedarfs der jeweiligen Samt- und Einheitsgemeinde dienen, der nicht auf die besonderen Standortvorteile der Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung nach Ziffer 2.1.3 02 ausgerichtet ist.

04 Vor der Neuausweisung von Gewerbeflächen sollen geeignete gewerbliche Brachflächen revitalisiert werden. LROP 2.1 06

2.1.4 Tourismus, Erholung, Sport

01 **[1]Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus sind: Amelinghausen – Hauptort, Bleckede – Hauptort und die Hansestadt Lüneburg. [2]An diesen Standorten sind Einrichtungen für den Tourismus schwerpunktmäßig zu konzentrieren, zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln.** LROP 2.1 07

02 **[1]Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sind: Amt Neuhaus – Hauptort, Amt Neuhaus – Ortsteile Konau und Popelau, Artlenburg – Hauptort, Barum – Hauptort, Bleckede – Ortsteil Alt Garge, Bleckede – Ortsteil Walmsburg, Brietlingen – Ortsteil Lüdershausen, Dahlenburg – Hauptort, Dahlenburg – Ortsteil Ellringen, Hohnstorf/Elbe – Hauptort, Oldendorf/Luhe – Hauptort, Scharnebeck – Hauptort, Soderstorf – Hauptort, Südergellersen – Hauptort und Westergellersen – Ortsteil Luhmühlen im Bereich der Westergellerser Heide. [2]An diesen Standorten sind Einrichtungen für die Erholung schwerpunktmäßig zu konzentrieren, zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln.** LROP 2.1 07

03 **[1]Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage sind: der Golfplatz Adendorf, der Golfplatz St. Dionys, der Golfplatz Lüdersburg, die Reitsportanlage des Ausbildungszentrums Luhmühlen im Bereich der Westergellerser Heide, der Turnierplatz des Reit- und Fahrvereins Vögelsen-Mechtersen in Mechtersen, die Reithalle beim Schützenhaus mit dem Vereinsgelände des Reit- und Fahrvereins Echem in Scharnebeck, das Islandpferdegestüt Kronshof in Ellringen, die Sportmeile Adendorf und die Salztherme Lüneburg (SaLü). [2]Die Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage sind aufgrund ihrer mindestens regionalen Bedeutung für Sport, Erholung und Tourismus zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln**

04 Die touristischen Destinationen Hansestadt Lüneburg, Lüneburger Heide und ~~Elbtalaue~~ Flusslandschaft Elbe sollen gesichert sowie auf der Basis touristischer Entwicklungskonzepte bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

05 Aufgrund ihrer Bedeutung für die landschaftsbezogene und wohnortnahe Erholung sowie den Tourismus sollen die regionstypischen Landschafts- und Ortsbilder sowie die historischen Siedlungsstrukturen und Gestaltungselemente gesichert und behutsam weiterentwickelt werden.

06 Besucher- und verkehrsintensive touristische Einrichtungen sowie touristische Großprojekte sollen den Tourismus stärken und in den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus oder den Vorranggebieten regional bedeutsame Sportanlage errichtet werden. LROP 2.1 08

07 [1]Wassertouristische Angebote sollen erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. [2]Bei Planungen und Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung wassertouristischer Angebote sollen die Belastungsfähigkeit der jeweiligen Gewässerlandschaften und ihrer Uferbereiche berücksichtigt werden. [3]Auf der Bundeswasserstraße Ilmenau soll die Schiffbarkeit für den nichtmotorisierten Wassertourismus gesichert werden.

08 **~~1~~[1]Neue Wochenend- und Ferienhausgebiete sind nur zulässig in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zu den Standorten mit den besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung oder Tourismus. [2]~~Neue Wochenend- und Ferienhausgebiete sind nicht zulässig in Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung.~~**

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

01 [1]Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden. LROP 2.2 01

[2]Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. [3]Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.

[4]Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.

02 [1]Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln. LROP 2.2 02

[2]Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein. 3Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.

03 **[1]Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. [2]Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.** LROP 2.2 03

04 In der Hansestadt Lüneburg ist durch das Landes-Raumordnungsprogramm ein Oberzentrum abschließend festgelegt. LROP 2.2 06

05 **[1]Grundzentren werden festgelegt in Adendorf, Amelinghausen, Bardowick, Barendorf, Bleckede, Dahlenburg, Melbeck, Neetze, Neuhaus, Reppenstedt und Scharnebeck.** LROP 2.2 03

[2]~~Das Grundzentrum in Bleckede hat die mittelzentralen Teilfunktionen weiterführende Bildungseinrichtungen und aperiodischer Einzelhandel.~~

[32]Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet.

[43]Abweichend von Satz 3 ist der Verflechtungsbereich des Grundzentrums in Neetze das Gebiet der Gemeinde Neetze, der Gemeinde Thomasburg (Ortsteile Thomasburg, Radenbeck, Wiecheln und Wennekath) und der Gemeinde Reinstorf (Ortsteile Wendhausen, Holzen und Sülbeck).

[54]Abweichend von Satz 3 ist der Verflechtungsbereich des Grundzentrums in Barendorf das Gebiet der Gemeinde Barendorf, der Gemeinde Vastorf, der Gemeinde Wendisch Evern, der Gemeinde Thomasburg (Ortsteil Bavendorf) und der Gemeinde Reinstorf (Ortsteile Reinstorf, Neu Wendhausen, Neu Sülbeck, Horndorf).

[5]**Das Grundzentrum in Bleckede hat die mittelzentralen Teilfunktionen weiterführende Bildungseinrichtungen und aperiodischer Einzelhandel.**

06 **Die zentralen Orte sind in der zeichnerischen Darstellung räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festgelegt.** LROP 2.2 04

07 [1]**Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten.** LROP 2.2 05

[2]**Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.**

[3]**Es sind zu sichern und zu entwickeln**

- **in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs,**
- **in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs,**
- **in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs,**
- **außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur Sicherung einer flächendeckenden Nahversorgung.**

[4]**Oberzentren haben zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung.**

08 Um die ärztliche Grundversorgung zu gewährleisten, soll bei drohender Unterversorgung in Samt- und Einheitsgemeinden auf die Schaffung ärztlicher Versorgungsangebote in den Grundzentren hingewirkt werden. LROP 2.2 01

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

~~01~~ ~~Das Oberzentrum in Lüneburg soll auch im Hinblick auf die ländlich strukturierten Bereiche des Landkreises Lüneburg und angrenzender Landkreise als Einkaufsstandort gesichert und maßvoll ausgebaut werden.~~ ~~LROP 2.3~~

~~02~~ 01 [1]Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung und der wachsenden Bedeutung des Online-Handels sollen die Innenstädte und Ortskerne als attraktive Kristallisationspunkte des stationären Einzelhandels in ihrem Bestand und ihrer Weiterentwicklung gesichert und gefördert werden. [2]Dabei sollen auch über den Einzelhandel hinausgehende Funktionen (z.B. Gastronomie, Dienstleister, öffentliche und kulturelle Einrichtungen, Freizeitaktivitäten etc.) und Qualitäten (Architektur, Städtebau, Aufenthaltsqualität etc.) berücksichtigt werden. LROP 2.3

~~03~~ 02 [1]**Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 10 [2.3 LROP] entsprechen.** [2]**Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren.** [3]**Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten auch mehrere selbstständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können (Agglomerationen).** LROP 2.3 02

~~04~~ 03 [1]**In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines Einzelhandelsgroßprojekts den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 [2.2 LROP] als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).** LROP 2.3 03

[2]**In einem Mittel- und Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojekts in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 [2.2 LROP] als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).**

[3]In einem Mittel- oder Oberzentrum soll das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojekts in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot aperiodisch mittel- und oberzentral).

[4]**Der oberzentrale Kongruenzraum des Oberzentrums in Lüneburg umfasst den Landkreis Lüneburg.**
[5]Der oberzentrale Kongruenzraum des Oberzentrums in Lüneburg umfasst darüber hinaus

- den Landkreis Lüchow-Dannenberg,
- aus dem Landkreis Uelzen die Gemeinden Altenmedingen, Bad Bevensen, Barum, Bienenbüttel, Klosterflecken Ebstorf, Eimke, Emmendorf, Gerdau, Hanstedt, Himbergen, Jelmstorf, Natendorf, Oetzen, Rätzlingen, Römstedt, Rosche, Schwienau, Stoetze, Suhlendorf, Weste und Wriedel sowie die Hansestadt Uelzen,
- aus dem Landkreis Harburg die Gemeinde Vierhöfen,
- den Überlappungsbereich mit dem Oberzentrum in Celle, bestehend aus den Gemeinden Flecken Bad Bodenteich, Lüder, Soltendieck, Suderburg und Wrestedt (Landkreis Uelzen),
- den Überlappungsbereich mit dem Oberzentrum in Hamburg, bestehend aus den Gemeinden Buchhorst und Lanze sowie der Stadt Lauenburg /Elbe (Kreis Herzogtum Lauenburg), den Gemeinden Eyendorf, Garstedt, Salzhausen und Wulfsen sowie der Stadt Winsen/Luhe (Landkreis Harburg), den Gemeinden Besitz, Gresse, Neu Gülze, Nostorf, Schwanheide, Teldau, Tessin b. Boizenburg sowie der Stadt Boizenburg/Elbe (Landkreis Ludwigslust-Parchim) und der Gemeinde Bispingen sowie der Stadt Munster (Landkreis Heidekreis) und
- den Überlappungsbereich mit dem Oberzentrum in Schwerin, bestehend aus den Gemeinden Bengersdorf, Dersenow und Brahlstorf (Landkreis Ludwigslust-Parchim).

[6]Bei der Bewertung des Kongruenzgebots wird die Kaufkraft der Einwohner/innen in den Überlappungsbereichen nach Satz 5 jeweils hälftig dem Oberzentrum in Lüneburg zugeordnet.

[~~6~~7]**Der mittelzentrale Kongruenzraum des Grundzentrums in Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel umfasst die Stadt Bleckede, die Samtgemeinde Dahlenburg, die Gemeinden Neetze, Hittbergen, Lüdersburg und Thomasburg sowie den Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Hagenow, bestehend aus dem Amt Neuhaus.**
[~~7~~8]Der mittelzentrale Kongruenzraum des Grundzentrums in Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel umfasst darüber hinaus

- den Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Lüchow, bestehend aus der Gemeinde Neu-Darchau (Landkreis Lüchow-Dannenberg) und
- den Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Hagenow, bestehend aus den Gemeinden Teldau, Neu Gülze und Besitz (Landkreis Ludwigslust-Parchim) sowie
- den Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Geesthacht, bestehend aus der Gemeinde Boizenburg/Elbe (Landkreis Ludwigslust-Parchim).

~~[8]Bei der Bewertung des Kongruenzgebots wird die Kaufkraft der Einwohner/innen in den Überlappungsbereichen nach den Sätzen 4 und 5 jeweils hälftig dem Oberzentrum in Lüneburg zugeordnet.~~ [9]~~Bezogen auf die Sätze 6 und 7 wird die Kaufkraft aus dem Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Geesthacht zu 25 %, aus dem Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Hagenow zu 50 % und aus dem Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Lüchow zu 75 % dem Grundzentrum in Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel zugeordnet.~~ [9]**Bei der Bewertung des Kongruenzgebotes wird bezogen auf Satz 7 die Kaufkraft aus dem Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Hagenow zu 50% dem Grundzentrum in Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel zugeordnet.** [10]Bei der Bewertung des Kongruenzgeboetes wird bezogen auf Satz 8 die Kaufkraft aus dem Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Lüchow zu 75%, aus dem Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Hagenow zu 50% und aus dem Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Geesthacht zu 25% dem Grundzentrum in Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel zugeordnet.

~~10~~11**Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 3 [LROP 2.3 03] ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.**

~~11~~12**Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.**

~~12~~13**Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs-/Genussmittel und Drogeriewaren.** ~~13~~14**Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.**

~~05~~ 04 [1]**Außerhalb des Oberzentrums in Lüneburg sind an dem in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes im benachbarten Grundzentrum in Bardowick Einzelhandelsgroßprojekte mit den nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten**

- **Möbel, Küchen**
- **Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör**

ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn deren Einzugsgebiete den jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereich überschreiten, gleichfalls aber sichergestellt ist, dass die Einzugsgebiete den oberzentralen Kongruenzraum Lüneburg gemäß Ziffer ~~04~~ 03 nicht wesentlich überschreiten und den Ziffern ~~07~~ 06 (Konzentrationsgebot), ~~10~~ 09 (Abstimmungsgebot) und ~~11~~ 10 (Beeinträchtigungsverbot) entsprochen wird.

LROP 2.3 03

[2]**Der maßgebliche Kongruenzraum für diesen Standort ist der oberzentrale Kongruenzraum des Oberzentrums in Lüneburg.** [3]**Eine wesentliche Überschreitung dieses Kongruenzraums ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.**

[4]**Die Verkaufsflächen für die jeweiligen Kernsortimente am definierten Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes in Bardowick sind auf folgende Obergrenzen beschränkt:**

- **Möbel, Küchen = 7.900 qm Verkaufsfläche**
- **Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör = 3.800 qm Verkaufsfläche**

[5]~~**Diese**~~ **Es ist zulässig, diese Verkaufsflächenobergrenzen ~~können~~ im Einzelfall ~~auch überschritten werden~~ zu überschreiten, sofern dies im gegenseitigen Einvernehmen mit den Kommunen Lüneburg, Adendorf**

und Bardowick sowie mit dem Landkreis Lüneburg steht und ~~durch~~ ein Gutachten belegt ~~werden kann~~, dass eine größere Verkaufsfläche dem Beeinträchtigungsgebot gemäß Ziffer ~~11~~ 10 gerecht wird und das Einzugsgebiet des Vorhabens den oberzentralen Kongruenzraum Lüneburg nicht überschreitet.

[6]Die Verkaufsfläche für das nicht-zentrenrelevante Randsortiment Bau- und Gartenbedarf am Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes in Bardowick ist auf 3.000 qm beschränkt, kann aber im Einzelfall überschritten werden, sofern dies im gegenseitigen Einvernehmen mit den Kommunen Lüneburg, Adendorf und Bardowick sowie mit dem Landkreis Lüneburg steht und durch ein Gutachten belegt werden kann, dass eine größere Verkaufsfläche dem Beeinträchtigungsgebot gemäß Ziffer ~~11~~ 10 gerecht wird und das Einzugsgebiet des Vorhabens den oberzentralen Kongruenzraum Lüneburg nicht überschreitet.
[7]Zentrenrelavante Randsortimente müssen ~~dabei~~ in einem engen thematischen Zusammenhang zum jeweiligen Kernsortiment des Betriebs stehen.

~~06~~ 05 **[1]Außerhalb des Oberzentrums Lüneburg sind an dem in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes im benachbarten Grundzentrum in Adendorf Einzelhandelsgroßprojekte mit den nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten**

- **Möbel, Küchen**
- **Bau- und Gartenbedarf**

ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn deren Einzugsgebiete den jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereich überschreiten, gleichfalls aber sichergestellt ist, dass die Einzugsgebiete den oberzentralen Kongruenzraum Lüneburg gemäß Ziffer ~~04~~ 03 nicht wesentlich überschreiten und den Ziffern ~~07~~ 06 (Konzentrationsgebot), ~~10~~ 09 (Abstimmungsgebot) und ~~11~~ 10 (Beeinträchtigungsverbot) entsprochen wird.

LROP 2.3 03

[2]Der maßgebliche Kongruenzraum für diesen Standort ist der oberzentrale Kongruenzraum des Oberzentrums in Lüneburg. [3]Eine wesentliche Überschreitung dieses Kongruenzraums ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.

[4]Die Verkaufsflächen für die jeweiligen Kernsortimente am definierten Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes in Adendorf sind auf folgende Obergrenzen beschränkt:

- **Möbel, Küchen = 10.200 qm Verkaufsfläche**
- **Bau- und Gartenbedarf = ~~12.700~~ 12.400 qm Verkaufsfläche**

[5]~~Diese~~ Es ist zulässig, diese Verkaufsflächenobergrenzen ~~können~~ im Einzelfall ~~auch überschritten werden~~ zu überschreiten, sofern dies im gegenseitigen Einvernehmen mit den Kommunen Lüneburg, Adendorf und Bardowick sowie mit dem Landkreis Lüneburg steht und ~~durch~~ ein Gutachten belegt ~~werden kann~~, dass eine größere Verkaufsfläche dem Beeinträchtigungsgebot gemäß Ziffer ~~11~~ 10 gerecht wird und das Einzugsgebiet des Vorhabens den oberzentralen Kongruenzraum Lüneburg nicht überschreitet.

[6]Die Verkaufsfläche für das nicht-zentrenrelevante Randsortiment Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör am Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes in Adendorf ist auf 1.600 qm beschränkt, kann aber im Einzelfall überschritten werden, sofern dies im gegenseitigen Einvernehmen mit den Kommunen Lüneburg, Adendorf und Bardowick sowie mit dem Landkreis Lüneburg steht und durch ein

Gutachten belegt werden kann, dass eine größere Verkaufsfläche dem Beeinträchtigungsgebot gemäß Ziffer ~~11~~ 10 gerecht wird und das Einzugsgebiet des Vorhabens den oberzentralen Kongruenzraum Lüneburg nicht überschreitet.
[7]Zentrenrelevante Randsortimente müssen ~~dabei~~ in einem engen thematischen Zusammenhang zum jeweiligen Kernsortiment des Betriebs stehen.

~~07~~ 06 **Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).** LROP 2.3 04

~~08~~ 07 **[1]Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zentrenrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot). [2]Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. [3]Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente zu mindestens 90 vom Hundert periodische Sortimente sind, sind auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzepts ausnahmsweise auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen innerhalb des zentralen Siedlungsgebiets des Zentralen Orts im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig, wenn eine Ansiedlung in den städtebaulich integrierten Lagen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere zum Erhalt gewachsener baulicher Strukturen, der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild oder aus verkehrlichen Gründen nicht möglich ist; Satz 2 bleibt unberührt.**
[4]Die städtebaulich integrierten Lagen der Zentralen Orte sind in der zeichnerischen Darstellung als ~~Versorgungskern~~ Versorgungskerne festgelegt. LROP 2.3 05

~~09~~ 08 **Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebiets des Zentralen Orts zulässig,** LROP 2.3 06

a) wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 qm beträgt oder

b) wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das zentrenrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.

~~10~~ 09 **[1]Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind abzustimmen (Abstimmungsgebot).** [2]Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden. [3]Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in Grenzräumen soll eine grenzüberschreitende Abstimmung unter Berücksichtigung der Erreichbarkeiten und gewachsener Strukturen erfolgen. LROP 2.3 07

~~11~~ 10 **Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtigungsverbot).** LROP 2.3 08

~~12~~ 11 **[1]Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 [LROP 2.3] sowie den Ziffern 03 bis 05 [LROP 2.3] sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente auf mindestens 90 vom Hundert der Verkaufsfläche periodische Sortimente sind, auch zulässig, wenn** LROP 2.3 10

- **sie an Standorten errichtet werden, die im Regionalen Raumordnungsprogramm als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt sind,**
- **sie den Anforderungen der Ziffern 07 [LROP 2.3] (Abstimmungsgebot) und 08 [LROP 2.3] (Beeinträchtigungsverbot) entsprechen,**
- **sie im räumlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ortskern oder mit Wohnbebauung liegen und**
- **ihr jeweiliges Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich im Sinne des Satzes 4 [LROP 2.3] nicht überschreitet.**

[2]**Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dürfen die Funktion und Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte nicht beeinträchtigen und sind im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde oder Samtgemeinde festzulegen.** [3]Sie sollen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. [4]**Das Regionale Raumordnungsprogramm muss für jeden dieser Standorte einen zu versorgenden Bereich festlegen.**

[5]**Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung sind:**

- **Brietlingen (Ortsteil Moorburg entlang der B 209 vom Neetzekanal bis auf Höhe des Flurstücks 3 - 70/6, Gemarkung Brietlingen)**
- **Handorf (entlang der Hauptstraße zwischen der nördlichen Abzweigung der Bäckerstraße ~~im Norden~~ und ~~dem Kreuzungsbereich Hauptstraße/~~An der Bundesstraße ~~im Süden~~)**
- **Kirchgellersen (~~rund um den bestehenden Netto-Markt bzw.~~ entlang der ~~Lüneburger Straße/Im Dorfe~~ L 216 zwischen den Abzweigungen ~~Lüneburger Straße/~~Heiligenthaler Straße und ~~Im Dorfe/~~Bäckerstraße)**
- **Hohnstorf/Elbe (~~rund um den bestehenden EDEKA-Markt an~~ entlang der B 209 zwischen ~~dem~~ Adolf-Lüchau-Weg und der Straße „Am Sportzentrum“).**

[6]**Die zu versorgenden Bereiche der Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung nach Satz 5 sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt und erstrecken sich**

- **für den Standort Brietlingen über die Gemeinden Brietlingen (Ortsteile Brietlingen, Moorburg) und Barum (Ortsteile Barum, Horburg),**
- **für den Standort Handorf über die Gemeinden Handorf, Barum (Ortsteil St. Dionys) und Teile der Gemeinden Radbruch und Wittorf,**
- **für den Standort Kirchgellersen über die Gemeinden Kirchgellersen, Südergellersen und Westergellersen und**
- **für den Standort in Hohnstorf/Elbe über die Gemeinden Hohnstorf/Elbe, Hittbergen und Teile der Gemeinde Echem.**

~~13~~ 12 Mit dem Ziel der Sicherung ausgeglichener Versorgungsstrukturen soll~~t~~en bestehende Bebauungspläne an die geltende Fassung des § 11 (3) BauNVO angepasst werden~~,~~ und dabei insbesondere Baurechte für großflächigen nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandel in Gewerbe- und Industriegebieten weitgehend ausgeschlossen werden~~, Baurechte für Einzelhandel in Mischgebieten möglichst dann ausgeschlossen werden, wenn die Funktion gewachsener Versorgungsstrukturen beeinträchtigt wird~~.

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbunds und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des regionalen Freiraumverbunds, Bodenschutz

01 [1]**Zur Sicherung und Entwicklung klimaökologisch regional bedeutsamer Freiflächen sowie zur Gliederung der Siedlungsstruktur sind in der zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Freiraumfunktionen (flächenhaft sowie linienhaft) festgelegt.** LROP 3.1.1 01 LROP 3.1.1 03

~~Der innerstädtische Abschnitt der Ilmenau ist aufgrund der schmalen Ausprägung der Aue in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Freiraumfunktionen -mit linienhafter Ausprägung- festgelegt. Die Gebietsabgrenzungen ergeben sich aus der Gebietskulisse des bestehenden Naturschutzgebietes.~~

[2]**Der innerstädtische Abschnitt der Ilmenau ist aufgrund der schmalen Ausprägung der Aue in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Freiraumfunktionen -mit linienhafter Ausprägung- festgelegt.**

~~2~~[3]**In den Vorranggebieten Freiraumfunktionen sind funktionswidrige raumbedeutsame bauliche Anlagen unzulässig.**

02 Die Niederung von Ilmenau und Hasenburger Mühlenbach sowie die Ackerflächen nördlich Wendisch Evern, südlich Erbstorf, zwischen Lüneburg und Reppenstedt, zwischen Lüneburg und Ochtmissen sowie westlich der Stadtteile Mittelfeld und Oedeme stellen als Luftleitbahn innerhalb des Wirkungsraumes Lüneburg/Adendorf einen klimatischen Ausgleichsraum mit regionaler Bedeutung dar, der in seiner Funktion erhalten und von entgegenstehenden raumbedeutsamen Nutzungen freigehalten werden soll. LROP 3.1.1 03

03 Klimatisch und lufthygienisch gering belastete Freiflächen in Siedlungen des klimatischen Wirkungsraumes Lüneburg/Adendorf sollen erhalten werden. LROP 3.1.1 01

04 **Das in der ~~Z~~zeichnerischen Darstellung ~~näher~~ festgelegte Vorranggebiet Torferhaltung südlich Dahlenburg ist in seiner Funktion als landesweit bedeutsamer Kohlenstoffspeicher zu sichern.** LROP 3.1.1 ~~06~~07

05 [1]**Als naturnahe Hochmoore außerhalb von Natura2000-Gebieten sind im Landkreis Lüneburg folgende Moore aufgrund ihrer naturschutzfachlichen sowie klimaökologischen Bedeutung zu sichern und zu entwickeln:** LROP 3.1.1 ~~05~~06

- ~~**Radbruchsforst,**~~
- **Hochmoor nördlich Vierhöfen,**
- **Hochmoor Vierhöfener Ecke,**
- **Elbaer Moor & Bültenmoor,**
- **Mausemoor,**
- **Hornmoor,**
- **Melbecker Moorreste & Schiedmoor,**
- **Hangdruck-Moor an der Rahnbeek,**
- **Kreuzmoor,**
- **Hochmoor Große Heidkoppeln,**
- **Das kleine Moor,**
- **Kranichmoor-Rundes Moor.**
- ~~**Bennsmoor & Fahlenberger,**~~
- ~~**Moore an der Ehlbeck,**~~
- ~~**Mausetaler Moor.**~~

[2]**Hydromorphe Böden unter Dauergrünland und unter alten Waldstand-**

orten ab einer Mindestflächengröße von 10 ha sind aufgrund ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu sichern und zu entwickeln.

[3]Niedermoorböden unter Acker sollen als kohlenstoffhaltige Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz entwickelt werden.

3.1.2 Natur und Landschaft

01 **Wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft im Landkreis Lüneburg sind im unbesiedelten und besiedelten Bereich so zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert nachhaltig gesichert werden.** LROP 3.1.2 01

02 [1]**Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Biotopverbund ~~näher~~ festgelegten überregional bedeutsamen Kerngebiete des landesweiten Biotopverbunds und regional bedeutsamen Kerngebiete des Biotopverbunds sind zu sichern und zu entwickeln.** LROP 3.1.2 02 LROP 3.1.2 04

[2]Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegten Entwicklungsflächen des Biotopverbundkonzepts für den Landkreis Lüneburg sollen in ihrer Funktion als Suchräume für vernetzende Elemente gesichert und entwickelt werden.

~~Linear ausgebildete Vorranggebiete Biotopverbund und Vorbehaltsgebiete Biotopverbund werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Biotopverbund „mit linienhafter Ausprägung“ und als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund „mit linienhafter Ausprägung“ festgelegt.~~

03 Folgende Habitatkorridore sollen als großräumige Verbundachsen der Lebensraumkategorien Grünland, Wald und halboffene Landschaft, Trocken- und Magerbiotope sowie Fließgewässer einschließlich ihrer Auen und Niederungen weiterentwickelt werden: LROP 3.1.2 04

- Verbindung der großen Waldgebiete entlang der südlichen Kreisgrenze vom Truppenübungsplatz Munster-Nord bis zur Göhrde.
- Verbindung von Wald- und halboffenen Trockenlebensräumen von der Carrenziener Heide über den Rens, die Zeetzer und Stixer Berge bis zu den Kaarßer Bergen.
- Verbindung der Waldgebiete Hohes Holz und Süsing über die Hohe Heide sowie den Gellerser Anfang.
- Verbindung der Waldgebiete Die Bennerstedt und Priorsgehege über Drögenholz, Heideholzhausen, Die Birken zum Vastorfer Holz.
- Verbindung der Waldgebiete Wiebeck und nordöstlich Breetze über Bargmoor.
- Verbindung zwischen der Göhrde und dem Waldgebiet Schieringen mit den dazwischenliegenden Waldlebensräumen.
- Verbindung von großflächigen Grünlandgebieten in der Marsch zwischen der Elbe nördlich Bleckede und Barum.
- Verbindung von Grünlandlebensräumen zwischen der Elbe bei Stiepelse und Sückau.
- Verbindung von Trockenlebensräumen zwischen dem Truppenübungsplatz Munster-Nord und Schwindebeck.
- Verbindung von Fließgewässer- und Auenlebensräumen in der Elbtalaue einschließlich Marsch- und Bruchwetter mit Grabensystem.
- Verbindung von Fließgewässer- und Auenlebensräumen im Fließgewässersystem der Luhe und Lopau mit Nebenbächen.
- Verbindung von Fließgewässer- und Auenlebensräumen im Fließgewässersystem der Neetze mit Nebenbächen.
- Verbindung von Fließgewässer- und Auenlebensräumen im Fließgewässersystem an der Ilmenau mit Nebenbächen.

- Verbindung von Fließgewässer- und Auenlebensräumen im Fließgewässersystem der Sude, Rögnitz und Krainke mit Nebenbächen
- Verbindung ~~von Fließgewässerlebensräumen am Elbe-Seitenkanal~~ entlang der angrenzenden Böschungen des Elbe-Seitenkanals

04 Für raumbedeutsame Planungen und Vorhaben innerhalb von oder angrenzend an Vorranggebiete Biotopverbund und Vorbehaltsgebiete Biotopverbund sollen möglichst die Sicherung und die Umsetzung des Biotopverbundes in die Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG einbezogen werden. LROP 3.1.2 05

05 Aufgrund ihrer hohen Bedeutung als Lebensraum und für den Biotopverbund sollen Alleen, Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, Wallhecken und Säume an Wegen, Gewässern und Gehölzen erhalten und entwickelt werden**.** LROP 3.1.2 07

06 **[1]Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Natur und Landschaft sind als für Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung zu sichern und zu entwickeln. [2]Die in Satz 1 genannten Gebiete, die einer Dauergrünlandnutzung unterliegen und nicht Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG sind, sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt und aufgrund ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft zu sichern und zu entwickeln.** LROP 3.1.2 08

07 [1]Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sollen als Gebiete, die für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung haben, gesichert und entwickelt werden. [2]Die in Satz 1 genannten Gebiete sind bei einer Dauergrünlandnutzung in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt und sollen aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gesichert und entwickelt werden.

3.1.3 Natura 2000

01 **Aufgrund ihrer internationalen Bedeutung sind die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ~~entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und gemäß der vom NLWKN und dem Landkreis Lüneburg gesicherten Gebietskulisse~~ in der ~~Z~~zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegt.** LROP 3.1.3 02

~~Lineare Gebiete des europäischen Netzes „Natura 2000“ werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Natura 2000 -mit linienhafter Ausprägung- festgelegt. Die jeweiligen Gebietsabgrenzungen ergeben sich aus der gesicherten Gebietskulisse.~~

02 **Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung haben können, sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG und § 26 ~~NAGBNatSchG~~ NNatSchG zulässig.** LROP 3.1.3 02

~~Die Vorranggebiete Natura 2000 und Vorranggebiete Natura 2000 -mit linienhafter Ausprägung- werden entsprechend der Erhaltungsziele in Teilen durch weitere Vorrang- oder Vorbehaltsfestlegungen überlagert, sofern diese Festlegungen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sind.~~

3.1.4 Großschutzgebiete

01 **Das ~~UNESCO-~~Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ ist auf Grundlage des Biosphärenreservatsgesetzes und der Ergänzungsverordnungen zu den Gebietsteilen A und B zu sichern und zu entwickeln.** LROP 3.1.4 01

~~02~~ ~~**Im gesamten Biosphärenreservat sind gem. § 7 (2) NElbtBRG im Gebietsteil C Flächen mit einer Gesamtausdehnung von mindestens 1.700 ha (3 % der Gebietsfläche) zu Naturdynamikbereichen (mit Null-Nutzung) zu bestimmen.**~~ ~~LROP 3.1.4 03~~

~~03~~ 02 [1]Die Pflege von Natur und Landschaft soll gemäß den im Biosphärenreservatsplan enthaltenen Maßnahmen erfolgen. [2]Eine nachhaltige Wirtschafts- und Tourismusentwicklung soll gefördert werden. LROP 3.1.4 ~~03~~ 04

~~04~~ 03 ~~**Die Besucherzentren „Biosphaerium Elbtalaue Schloss Bleckede“ am Standort Bleckede und „Archezentrum“ am Standort Neuhaus sind zu sichern.**~~ Die Informationseinrichtungen des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ "Biosphaerium Elbtalaue - Schloss Bleckede" am Standort Bleckede und "Archezentrum Amt Neuhaus" am Standort Konau sollen gesichert werden. LROP 3.1.4 ~~03~~ 04

3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften

01 Die prägenden Kulturlandschaften im Landkreis Lüneburg mit ihren historischen Landnutzungsformen sowie den prägenden Siedlungs- und Landschaftsstrukturen sollen erhalten und behutsam entwickelt werden, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen diese berücksichtigt werden. LROP 3.1.5 01

02 [1]Die Bau- und Bodendenkmale im Landkreis Lüneburg sollen nach Möglichkeit im Ensemble, an ihrem ursprünglichen Standort und in ihrem Kulturzusammenhang gesichert werden. [2]Sie sollen nach Möglichkeit für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht und in die touristische Infrastruktur eingebunden werden. [3]Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Bau- und Bodendenkmale berücksichtigt werden. [4]Bei sich in die Höhe entwickelnden Denkmalen, sollen optische Beeinträchtigungen vermieden und ungestörte Sichtachsen erhalten werden, indem neue Vorhaben nicht konkurrierend hinzutreten. LROP 3.1.5 02

03 **[1]Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festgelegten regional und überregional bedeutsamen kulturellen Sachgüter** LROP 3.1.5 ~~03~~ 04

- **Marschhufenlandschaft von Radegast und Hittbergen**
- **das im Landkreis Lüneburg liegende Teilgebiet der Elbauenlandschaft um Hitzacker: Wurten und historische Elemente der Elbtalaue**
- **historische Altstadt von Lüneburg mit Wallanlagen**
- **Saline und Kalkberg in Lüneburg**
- **Kloster Lüne**
- **Oldendorfer Totenstatt**
- **Großsteingräber im Schieringer Forst**
- **Buckelgräberfeld von Boltersen**
- **Landwehre bei Lüneburg**
- **Altdorf von Bardowick**
- **Hospital St. Nikolaihof Bardowick**
- **Schloss Bleckede**
- **Wachtürme an der ehemaligen deutsch-deutschen Grenze in Neu Wendischthun, Popelau und Darchau**

- **Nadelwehre in der Ilmenau in Bardowick und Wittorf**

sind in ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten und zu entwickeln.

[2]**Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, wertgebende Bestandteile oder das Gebiet als Ganzes in seiner Wertigkeit als Vorranggebiet kulturelles Sachgut erheblich zu beeinträchtigen, sind dort unzulässig.**

3.2 Entwicklung der Freiraumfunktionen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft

01 [1]Die Landwirtschaft soll im Landkreis Lüneburg als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig aufgrund ihrer regionalen Versorgungsaufgaben sowie ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion, die Produktion nachwachsender Rohstoffe und die nachhaltige Energiegewinnung auf Basis erneuerbarer Energieträger erhalten und entwickelt werden. [2]Dies soll unter Kriterien der Nachhaltigkeit erfolgen, um die Landwirtschaft im Landkreis zukunftsfähig zu machen. LROP 3.2.1 01

02 Zum Schutz einer nachhaltigen Landwirtschaft werden Gebiete mit einer mittleren bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -auf Grund hohen Ertragspotenzials- dargestellt. LROP 3.2.1 01

03 Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft -auf Grund besonderer Funktionen- festgelegten Gebiete sollen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften, das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft sowie als Beregnungsflächen mit Bedeutung für den Hackfrüchteanbau gesichert werden.

04 In landwirtschaftlich genutzten Gebieten mit relativ geringer natürlicher Eignung außerhalb von Vorbehaltsgebieten für die ~~Ackerwirtschaft~~ Landwirtschaft sollen in geeigneten Fällen Bewirtschaftungsformen erhalten und weiterentwickelt werden, die Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Kulturlandschaft und die Erholung dienen.

05 Grünland soll bei landschaftsökologischer Bedeutung, insbesondere in natürlichen Überschwemmungsgebieten der Bach- und Flussauen, in erosionsgefährdeten Hanglagen, in Trinkwassereinzugsgebieten sowie bei artenreichen Ausprägungen erhalten werden.

06 Die Gemüseanbauregion Bardowick soll aufgrund ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft sowie die Versorgung der Bevölkerung gesichert und entwickelt werden.

07 ~~Flurneuordnungsverfahren~~ Flurbereinigungsverfahren sollen insbesondere zur Förderung des Biotopverbunds, bei Infrastrukturprojekten ~~und~~ sowie sonstigen Notwendigkeiten realisiert werden.

08 Um dem zunehmenden Problem der Wasserverfügbarkeit für die Landwirtschaft zu begegnen, soll im Landkreis Lüneburg~~, insbesondere in der Marsch,~~ ein ~~zukunftsfähiges~~ integriertes Wasserrückhaltesystem~~s~~ entwickelt werden.

09 **[1]**Der Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung in seinem gegenwärtigen Ausmaß erhalten werden. **[2]**~~Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind gleichrangig und sollen auf der gesamten Waldfläche gleichzeitig erfüllt werden. [3]Der Wald soll nach den Grundsätzen der ordnungsgemä-~~ LROP 3.1.2 02

~~ßen Forstwirtschaft bewirtschaftet werden.~~

10 [1]Die vorhandenen Waldbestände sollen zu standortgerechten, qualitativ hochwertigen und vitalen Mischwäldern entwickelt werden. [2]Dies gilt vor allem für die Kiefernwälder auf ehemaligen Heidestandorten.

11 [1]In unterdurchschnittlich bewaldeten Gebieten soll der Wald durch Arrondierung vorhandener Bestände und Aufforstung vermehrt werden, ohne jedoch das Landschaftsbild dieser Gebiete grundlegend zu überformen oder zu verändern. [2]Der Anteil der Auwälder soll auf geeigneten Standorten und unter Berücksichtigung der Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes erhöht werden. [3]Die vorhandenen Waldflächen sollen als Bestandteil des kreisweiten Biotopverbunds miteinander vernetzt werden. LROP 3.2.1 02

12 In überdurchschnittlich bewaldeten und waldreichen Gebieten sollen die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen sowie offene Bereiche, die dem Arten- und Biotopschutz und der Biodiversität dienen, von Aufforstung freigehalten werden. LROP 3.2.1 04

13 [1]Waldränder sollen von Bebauung und störenden Nutzungen freigehalten werden. [2]Es soll ein artenreicher und vielfältiger Aufbau des Waldrandes erhalten und entwickelt werden. LROP 3.2.1 03

14 **[1]Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Wald festgelegten historisch alten Waldstandorte sowie Waldstandorte in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, sind zu erhalten und zu entwickeln. [2]Ausnahmsweise können im Hinblick auf § 3a Abs. 2 des Netzbeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz sowohl die landesweit als auch die regional festgelegten Vorranggebiete Wald für Höchstspannungsleitungen, für die eine Bundesfachplanung oder Planfeststellung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz notwendig ist, in Anspruch genommen werden, wenn keine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gefunden werden kann.** LROP 3.2.1 04

15 ~~[1]~~Die Inanspruchnahme und Zerschneidung von Wald durch Verkehrs- und Versorgungstrassen sowie andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen möglichst vermieden werden. ~~[2]Ersatzaufforstungen für unvermeidbare Waldumwandlungen sollen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des umgewandelten Waldes ausgleichen.~~ LROP 3.2.1 03

16 Innerhalb der Vorranggebiete Sperrgebiet sollen vorhandene Waldflächen geschont und erhalten ~~sowie zerstörte Waldflächen wieder aufgeforstet~~ werden.

17 [1]Den durch Luftschadstoffe verursachten ~~neuartigen~~ Waldschäden soll durch forstliche Maßnahmen entgegengewirkt werden. [2]Bei allen forstlichen Maßnahmen sollen die zu erwartenden Folgen des Klimawandels berücksichtigt und auf eine Verringerung der Klimaverwundbarkeit der Wälder hingewirkt werden.

18 [1]Zur Sicherung und Entwicklung des Waldes sowie seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind die bestehenden Waldflächen ab einer Flächengröße von 2,5 ha, welche nicht bereits als Vorranggebiet Wald festgelegt sind, in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt. [2]Von der Festlegung ausgenommen sind Waldbereiche in den Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. LROP 3.2.1 02

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

01 **Oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Lebensgrundlage heutiger und nachfolgender Generationen zu sichern.** LROP 3.2.2 01

02 [1]~~**Landesweit und**~~ **üÜberregional bedeutsame Rohstoffvorkommen sind** ~~**entsprechend der landesplanerischen Vorgaben**~~ **in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.** LROP 3.2.2 02

[2]Regional bedeutsame Rohstoffvorkommen sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. [3]Weitere regionale ~~bedeutsame~~ Rohstoffvorkommen sind zur Sicherung des langfristigen Bedarfs in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. LROP 3.2.2 ~~07~~08

~~03~~ ~~**Im Abbau befindliche und für den Abbau genehmigte Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen.**~~ LROP 3.2.2 01

~~04~~ 03 **Regional bedeutsame Flächen für die Gewinnung von deichbaufähigem Klei sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.** LROP 1.3 03

04 **[1]Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten.** **[2]Satz 1 gilt auch für sich im Abbau befindliche Lagerstätten.** LROP 3.2.2 01

05 Die Zugriffsmöglichkeiten zur Erschließung tiefliegender Salzvorkommen im Landkreis sollen langfristig aufrechterhalten werden. LROP 3.2.2 01

06 [1]Die Nachfolgenutzungen von Rohstoffabbauflächen sollen im Einklang mit den örtlichen Gegebenheiten unter Einbezug von Entwicklungspotenzial, Vornutzung und Planungskonzepten erfolgen. [2]Der Natur- und Artenschutz mit seiner natürlichen Sukzession soll als Nachfolgenutzung bevorzugt werden. [3]Bei Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung in Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft und/oder Vorbehaltsgebieten Biotopverbund soll mit dieser die Nachnutzung bzw. Rekultivierung gesteuert werden.

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

01 Im Bereich der Naturparke „Lüneburger Heide“ und ~~„Elbhöhen-Wendland“~~ „Wendland.Elbe“ sowie des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ soll die jeweils vorhandene Naturlandschaft mit ihrer herausragenden Naturausstattung für die landschaftsbezogene Erholung erhalten werden. LROP 3.2.3 01

02 Innerörtliche Grün-, Wald-, Frei- und Erholungsflächen sollen erhalten und bedarfsgerecht entwickelt werden sowie fußläufig erreichbar sein. LROP 3.2.3 01

03 Gebiete, die sich aufgrund ihrer Größe, landschaftlichen Attraktivität und Erreichbarkeit für die landschaftsbezogene Erholung eignen, sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt und sollen in ihrer Erholungsfunktion, ihrer Erlebniswirksamkeit und ihrem Landschaftscharakter dauerhaft gesichert und entwickelt werden. LROP 3.2.3 01

04 **Gebiete, die sich aufgrund ihrer Größe, herausragenden landschaftlichen Attraktivität und Erreichbarkeit besonders für die landschaftsbezogene Erholung eignen, sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung festgelegt und in ihrer Erholungsfunktion, ihrer Erlebniswirksamkeit und ihrem Landschaftscharakter dauerhaft zu sichern und zu entwickeln.** LROP 3.2.3 01

05 [1]**Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg festgelegten touristischen Radwege und Radrouten sind zu sichern und bedarfsgerecht zu erweitern.** LROP 3.2.3 01

[2]Im Bereich des Landkreises Lüneburg soll die Vernetzung des Elberadweges mit dem Hinterland gestärkt werden.

[3]Touristische Radwege sollen auf Deichen geführt werden, sofern die Nutzung als Radweg mit der Schutzfunktion der Deiche vereinbar ist.

06 [1]~~**Die vorhandenen Reitwege sind zu sichern, bedarfsgerecht auszubauen sowie miteinander und mit denen der benachbarten Landkreise zu vernetzen.** [2]**Reitbezogene Einrichtungen und Angebote sind in das Reitwegenetz zu integrieren.**~~ Die vorhandenen Reitwege sollen gesichert, bedarfsgerecht ausgebaut sowie miteinander und mit denen der benachbarten Landkreise vernetzt werden. [2]Das Reitwegenetz soll reitbezogene Einrichtungen und Angebote einbinden. LROP 3.2.3 01

[3]~~**Die vorhandenen Wanderwege sind zu sichern, bedarfsgerecht auszubauen sowie miteinander und mit denen der benachbarten Landkreise zu vernetzen.** [4]**Wanderbezogene Einrichtungen und Angebote sind in das Wanderwegenetz zu integrieren.**~~ Die vorhandenen Wanderwege sollen gesichert, bedarfsgerecht ausgebaut sowie miteinander und mit denen der benachbarten Landkreise vernetzt werden. [4]Das Wanderwegenetz soll wanderbezogene Einrichtungen und Angebote einbinden.

[5]**Reit- und Wanderwege sind so zu führen, dass empfindliche Bereiche von Natur und Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden.**

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

01 ~~[1]Die Oberflächengewässer sollen in einen guten ökologischen und chemischen Zustand versetzt werden. [2]Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung des Zustandes führen können, sollen vermieden werden.~~ LROP 3.2.4 01 - 04

[1]Raumbedeutsame Planungen sollen im Rahmen eines integrierten Managements unabhängig von Zuständigkeitsbereichen dazu beitragen, die Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. LROP 3.2.4 01

[2]Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern. [3]Dabei ist den besonderen Bedingungen der langsam fließenden Gewässer des Tieflandes und insbesondere der Marschen […] Rechnung zu tragen. LROP 3.2.4 03

02 ~~Das Grundwasser soll hinsichtlich seiner Menge und Qualität besonders geschützt werden, Einträge von Schadstoffen sollen vermieden werden.~~ LROP 3.2.4 ~~03~~ 02

[1]Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften.

[2]Die Bewirtschaftung der Gewässer hat in den niedersächsischen Teilen der Flussgebietseinheit Elbe […] koordiniert über Kreis- und Gemeindegrenzen hinweg unter Berücksichtigung der Wassernutzungen so zu erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung des Zustandes der Gewässer vermieden und Verbesserungen erreicht werden.

03 ~~[1]Die Trinkwasserversorgung soll vorrangig aus zentralen Wasserwerken gesichert werden.~~ **[21]Zur Sicherung der Wasserversorgung sind in der zeichnerischen Darstellung die Wasserwerke von überörtlicher Bedeutung als Vorranggebiete Wasserwerk ~~sowie die Einzugsgebiete der~~** ~~LROP 3.2.4 07~~ LROP 3.2.4 07

~~**Wasserwerke von überörtlicher Bedeutung als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung** **festgelegt.**~~ LROP 3.2.4 09

[2]Die wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten oder als Trinkwassergewinnungsgebiet ausgewiesenen Einzugsgebiete der Wasserwerke von überörtlicher Bedeutung sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt.

~~**[3]Für die Einzugsgebiete bestehender und geplanter Wassergewinnungsanlagen sind Wasserschutzgebiete auszuweisen.**~~

04 ~~**[1]Abwässer sind entsprechend den jeweils in Betracht kommenden Verfahren mindestens nach dem Stand der Technik zu reinigen.**~~ [21]Die ~~Reinigung~~ Abwasserreinigung soll vorwiegend in zentralen Kläranlagen erfolgen. [32]**Zur Sicherung der Abwasserentsorgung sind in der ~~Z~~zeichnerischen Darstellung die Kläranlagen überörtlicher Bedeutung als Vorranggebiete Zentrale Kläranlage festgelegt.** ~~**[4]Soweit erforderlich, sind vorhandene Anlagen den geänderten Belastungen und der gemeindlichen Entwicklung entsprechend auszubauen.**~~ LROP 3.2.4 03 - 04

05 ~~[1]Niederschlagswasser soll nach Möglichkeit auf dem Grundstück versickert werden, auf dem es anfällt.~~ Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll eine Hochwasserminimierung angestrebt werden, zu der auch die ortsnahe Niederschlagsversickerung gehört. [2]Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens erhalten werden. ~~[2]Ansonsten soll es getrennt vom allgemeinen Schmutzwasser abgeleitet werden, soweit keine Verunreinigung des Niederschlagswassers vorliegt.~~ [3]Bei der Ortsentwicklung sollen die Probleme der Oberflächenwasserableitung durch ~~entsprechende~~ integrierte Entwässerungspläne gelöst werden.

06 [1]Zur ~~Sicherung~~ Schadensvermeidung für bestehende~~r~~ Siedlungen und anderweitige~~r~~ Nutzungen in den als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz festgelegten Überschwemmungsgebieten sollen ein ~~schadloser Abfluss gewährleistet~~ ordnungsgemäßer Wasserabfluss gesichert sowie abflussverbessernde Maßnahmen gefördert und umgesetzt werden. LROP 3.2.4 10

[2]Natürliche Überschwemmungsgebiete in den Flussauen sollen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und in Abwägung mit den Erfordernissen des Hochwasserschutzes sowie der integrierten Nutzung durch eine nachhaltige Landwirtschaft und Erholung als notwendige Lebensräume für zahlreiche bestandsbedrohte Tier- und Pflanzenarten erhalten, wiederhergestellt und entwickelt werden. [3]Dies gilt insbesondere für das international bedeutsame Deichvorland der Elbe, aber auch für die Niederungen von Ilmenau, Neetze, Lopau, Luhe, Sude, Rögnitz und Krainke.

07 ~~**[1]Der Zustand der Deiche ist gemäß dem aktuellen Stand der Technik zu sichern. [2]Bei Bedarf sind die Deiche unter Berücksichtigung des aktuellen Bemessungshochwassers zu ertüchtigen. [3]Folgende Deichbaumaßnahmen sind im Landkreis Lüneburg haben Priorität:**~~

- ~~**Erhöhung und Verstärkung des Elbedeiches von Wehningen bis Mahnkenwerder,**~~
- ~~**Neubau des Elbedeiches von Wehningen bis Rüterberg,**~~
- ~~**Erhöhung des Elbedeiches von Bleckede bis Artlenburg**~~
- ~~**Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke,**~~
- ~~**Ergänzung des Hochwasserschutzes an der Rögnitz,**~~
- ~~**Neubau von Hochwasserdeichen zum Schutz der Ortslage Sückau und**~~
- ~~**Instandsetzung, Erhöhung und Verstärkung von Polderdeichen**~~

~~**und Verwallungen an Gewässern 2. Ordnung.**~~

[41]**Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Deich festgelegten bestehenden Deiche sind zu sichern.** [52]Geplante Deiche sind zur Sicherung ihrer Umsetzung in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Deich festgelegt. LROP 3.2.4 10

08 [1]Retentionsräume außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz sollen an allen Fließgewässern wiedergewonnen, gesichert und entwickelt werden. **[2]Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Hochwasserschutz festgelegten bestehenden Polderflächen in der Gemeinde Amt Neuhaus im Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" sind als Retentionsraum zu erhalten.** LROP 3.2.4 11

09 **[1]~~Die in~~ In der zeichnerischen Darstellung sind ~~als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegten~~ Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt ~~sind zu sichern~~.** LROP 3.2.4 12

10 [1]Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegten Bereiche, die mit niedriger Wahrscheinlichkeit überschwemmt werden, sowie darüber hinausgehende geeignete Rückhalteräume sollen gesichert und entwickelt werden. [2]In ihnen sollen bei der weiteren räumlichen Nutzung bestehender und neuer kritischer Infrastrukturen oder baulicher Anlagen ~~dem Risiko einer Überflutung ein besonderes Gewicht beigemessen werden~~ das Risiko einer Beeinträchtigung durch eine Überflutung berechnet und Planungsalternativen geprüft werden. LROP 3.2.4 12

~~11~~ ~~**Die Gemeinden haben bei der Bauleitplanung den Hochwasserschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen.**~~ ~~LROP 3.2.4 12~~

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

01 [1]Im Sinne des Klimaschutzes sollen bei der Entwicklung einer funktions- und leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur die Belange des Umweltverbundes sowie der Verkehrssicherheit, des Umwelt- und Immissionsschutzes und des Städtebaus besonderes Gewicht erhalten. [2]Zur Verknüpfung von Mobilitätsangeboten des Umweltverbundes sollen Mobilitätsstationen eingerichtet werden. [3]~~Der Ausbau der Elektromobilität soll forciert werden.~~ Die räumlichen Voraussetzungen zur Nutzung klimafreundlicher Antriebe sollen geschaffen werden. LROP 4.1.1 01

02 [1]**Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe festgelegten Anschlussgleise für Industrie und Gewerbe ~~im Sondergebiet Hafen Lüneburg und in den Gewerbe- und Industriegebieten Lüneburg Nord, Lüneburg Ost sowie Embsen-Melbeck~~ sind zu sichern. [2]~~Die Anschlussgleise nach Satz 1 sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe festgelegt.~~** [32]Darüber hinaus bestehende Gleisanschlüsse und Verladestellen des Güterverkehrs entlang der Gleise der Deutschen Bahn AG und der Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH sollen erhalten werden. [43]Bei Bedarf sollen weitere Gleisanschlüsse und Verladestellen für gewerbliche Zwecke entwickelt werden. LROP 4.1.1 02

03 **Das in der zeichnerischen Darstellung festgelegte regional bedeutsame Vorranggebiet Güterverkehrszentrum am Binnenhafen Lüneburg ist als logistischer Knoten zu sichern und zu entwickeln.** LROP 4.1.1 03

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

01 [1]**Die Bahnstrecke Hamburg – Lüneburg – Hannover ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiet ~~Elektrischer Betrieb~~ Elektrifizierte Strecke festgelegt und als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern. [2]Die Anbindung des in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Bahnstation mit Fernverkehrsfunktion festgelegten Bahnhofs Lüneburg an den Schienenpersonenfernverkehr ist zu erhalten.** [3]Die Anbindungsqualität Lüneburgs soll durch eine Erhöhung der Zahl der Fernverkehrsanbindungen weiter verbessert werden. LROP 4.1.2 01 LROP 4.1.2 03 LROP 4.1.2 04

02 [1]**Der Schienenpersonennahverkehr auf der Bahnstrecke Hamburg – Lüneburg – Hannover ist zu sichern. [2]Auf der Bahnstrecke Hamburg – Lüneburg ist der Schienenpersonennahverkehr ~~durch eine Taktverdichtung und Erhöhung der Sitzplatzkapazitäten~~ in seiner Leistungsfähigkeit zu verbessern.** LROP 4.1.2 04 LROP 4.1.2 08

03 [1]**Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegte Bahnstrecke Lüneburg – Lübeck ist für den konventionellen Eisenbahnverkehr zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. [2]Für ~~diese Strecke~~ den in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke festgelegten Streckenabschnitt Lüneburg in Richtung Büchen sind die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung zu schaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. [3]~~Sie ist in der zeichnerischen Darstellung als~~** LROP 4.1.2 06

~~**Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiet Elektrischer Betrieb festgelegt.**~~

04 [1]**Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke festgelegten Bahnstrecken Lüneburg – Dannenberg, Lüneburg – Bleckede und Lüneburg – Soltau sind in ihrer Zubringer- oder Netzfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.** [2]Auf der Bahnstrecke Lüneburg – Dannenberg soll ein Zweistundentakt umgesetzt werden. [3]Die Bahnstrecken Lüneburg – Bleckede und Lüneburg – Soltau sollen für den Schienenpersonennahverkehr reaktiviert werden. LROP 4.1.2 04

05 [1]**Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Bahnstation festgelegten Bahnstationen sind zu sichern und zu entwickeln.** [2]Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Bahnstation festgelegten Bahnstationen in Wendisch Evern und Neetzendorf sollen bis zur Schaffung eines Zweistundentaktes auf der Bahnstrecke Lüneburg – Dannenberg nach Ziffer 04 Satz 2 erhalten werden. [3]Die in der zeichnerischen Darstellug als Vorbehaltsgebiet Bahnstation festgelegten Bahnstationen an den Bahnstrecken Lüneburg - Bleckede und Lüneburg - Soltau sollen für eine Reaktivierung der Bahnstrecken gesichert werden. LROP 4.1.2 01 LROP 4.1.2 02

06 **Der straßengebundene öffentliche Personennahverkehr ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.** LROP 4.1.2 ~~05~~ 07

07 [1]Die Verknüpfungen und fahrplanmäßigen Abstimmungen zwischen den Angeboten des straßengebundenen ÖPNV untereinander und mit denen des SPNV sollen dauerhaft gesichert und optimiert werden. LROP 4.1.2 07

[2]**Der Bahnhof/Zentrale~~r~~ Omnibusbahnhof Lüneburg ist in seiner Funktion als zentraler Verknüpfungspunkt zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.**

08 [1]**Zwischen dem Oberzentrum in Lüneburg und den Grundzentren ist – mit Ausnahme des Grundzentrums in Neuhaus – eine direkte ÖPNV-Verbindung zu gewährleisten und zu optimieren.** [2]Zwischen dem Oberzentrum in Lüneburg und dem Grundzentrum in Neuhaus soll die ÖPNV-Verbindung bedarfsgerecht optimiert werden. [3]Nach Realisierung der Elbbrücke zwischen Darchau und Neu Darchau soll zwischen dem Oberzentrum in Lüneburg und dem Grundzentrum in Neuhaus eine direkte ÖPNV-Verbindung hergestellt werden. [4]An Standorten, die die Kriterien für ~~Standorte zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten~~ wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte erfüllen, soll mindestens die für diese Einstufung erforderliche Verbindungsqualität gesichert werden. LROP 4.1.2 07

09 An den Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment nach den Ziffern 2.3 ~~05~~ 04 und 2.3 ~~06~~ 05, den Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung nach Ziffer 2.3 ~~12~~ 11 und an Standorten bestehender Einzelhandelsgroßprojekte nach 2.3 05 Satz 3 LROP soll eine leistungsfähige ÖPNV-Anbindung dauerhaft gewährleistet werden. LROP 4.1.2 07

10 **Zur Verbesserung der Erschließung ländlicher Räume sowie der Erreichbarkeit der Grundzentren sind bedarfsorientierte Bedienformen des straßengebundenen ÖPNV zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.** LROP 4.1.2 07

11 Die Erschließung und Verbindung der in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete Erholung, Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung sowie der Standorte mit den besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus mit den Angeboten des straßengebundenen ÖPNV sowie den ÖPNV ergänzenden Angeboten soll gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. LROP 4.1.2 09

12 Die Bedingungen des Radverkehrs im Landkreis Lüneburg sollen verbessert und der Anteil des Radverkehrs am Verkehrsaufkommen gesteigert werden. LROP 4.1.2 09

13 [1]Es soll ein attraktives Wegeangebot für den Radverkehr in Form eines gegliederten Radwegenetzes gesichert und entwickelt werden. LROP 4.1.2 09

[2]Zwischen dem Oberzentrum Lüneburg und den Gemeinden im Landkreis sowie den Gemeinden untereinander soll ein ~~R~~regionales Radverkehrsnetz für den Alltagsradverkehr mit sicheren, zügigen und komfortablen Routen gesichert und ausgebaut werden. [3]Dabei sollen bedeutende Ziele erschlossen werden. [4]Potenziell besonders nachfragestarke Strecken des regionalen Radverkehrsnetzes sollen als Pendlerrouten ausgebaut werden. [5]Dies sind radial von der Hansestadt Lüneburg ausgehende Routen sowie ein Fahrrad-Ring um die Hansestadt Lüneburg. [6]Wo alternative Strecken auf landschaftlich attraktiven Wegen zur Verfügung stehen, sollen diese als ergänzende Routen entwickelt werden.

[7]Unterhalb der Ebene des regionalen Radverkehrsnetzes sollen bedarfsgerecht Radwegeverbindungen erhalten und geschaffen werden.

14 ~~Als überregionale Radverkehrsverbindung soll ein Radschnellweg von Lüneburg in Richtung Winsen / Hamburg entwickelt werden.~~ **Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Radschnellverbindung festgelegte Strecke ist als überregionaler Radschnellweg von Lüneburg in Richtung Winsen (Luhe) / Hamburg zu sichern und zu entwickeln.** LROP 4.1.2 09

15 [1]Zur Verknüpfung des Radverkehrs mit dem ÖPNV soll eine gute Anbindung des Radverkehrsnetzes an den Bahnhof und ZOB Lüneburg, weitere Haltepunkte des SPNV, nachfragestarke Haltestellen des Stadtbusses und der regionalen Hauptlinien sowie die Elbfähren sichergestellt werden. [2]An den Verknüpfungspunkten sollen Fahrradabstellanlagen in bedarfsgerechtem Umfang und entsprechender Ausstattung geschaffen werden. LROP 4.1.2 09

4.1.3 Straßenverkehr

01 [1]**Die bestehende Trasse der A 39 sowie die Neubaumaßnahmen der A 39 und A 21 sind über die Festlegung als Vorranggebiet Autobahn in der zeichnerischen Darstellung gesichert.** [2]**Die bestehenden und die im Zuge des Neubaus der A 39 geplanten Anschlussstellen sind über die Festlegung als Vorranggebiet Anschlussstelle in der zeichnerischen Darstellung gesichert.** [3]An der A 21 soll die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Anschlussstelle festgelegte Anschlussstelle bei Handorf ~~realisiert~~ vorgesehen werden. LROP 4.1.3 01

02 **Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegten Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung und die als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung festgelegten Straßen sind zu sichern, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.** LROP 4.1.3 02 LROP 4.1.1 01

03 Die Leistungsfähigkeit des Streckennetzes für den Umleitungsverkehr der A 39 soll sichergestellt werden. LROP 4.1.1 01

04 [1]Zur frühzeitigen Trassensicherung sind die Ortsumfahrungen Bavendorf und Oldendorf / Göhrde in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt. [2]Bei allen Planungen und Maßnahmen soll berücksichtigt werden, dass Ortsumfahrungen für Barendorf und Amelinghausen errichtet werden sollen. LROP 4.1.3 02

05 **Die Flussquerung der Elbe bei Darchau/Neu Darchau ist als Brücke im Rahmen einer Regionallösung zu verwirklichen.** LROP 4.1.3 04

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

01 [1]**Die Bundeswasserstraßen Elbe und Elbe-Seitenkanal sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Schifffahrt gesichert.** LROP 4.1.4 01

[2]Bei künftigen Baumaßnahmen des Ersatzbrückenbauwerks bei Hohnstorf – Lauenburg und der geplanten Elbbrücke Darchau – Neu Darchau sowie aller Brücken über den Elbe-Seitenkanal soll der doppel- oder nach Möglichkeit dreilagige Containertransport ermöglicht werden. LROP 4.1.4 01

~~[23]~~Die Bundeswasserstraße Ilmenau ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Schifffahrt festgelegt. LROP 3.2.3 01 LROP 3.2.4 01

02 **Der in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Binnenhafen festgelegte überregional bedeutsame Binnenhafen Lüneburg ist zu sichern und in seiner trimodalen Funktionalität als Schnittstelle von Wasser, Schiene und Straße weiterzuentwickeln.** LROP 4.1.4 02

03 [1]**Das in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Schleuse / Hebewerk festgelegte Schiffshebewerk Lüneburg in Scharnebeck ist zu sichern und auszubauen.** LROP 4.1.4 04

[2]Die Schleusen Wittorf und Bardowick sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Schleuse / Hebewerk festgelegt und sollen in ihren Funktionen gesichert und entwickelt werden. LROP 4.1.4

04 [1]**Bis zur Inbetriebnahme der Elbbrücke Darchau – Neu Darchau ist die Elbquerung für den regionalen und überregionalen Verkehr durch die Fährverbindung Darchau – Neu Darchau sicherzustellen.** LROP 4.1.3

[2]**Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Fährverbindung festgelegte Fährverbindung Bleckede – Neu Bleckede ist in ihrer Funktion für den regionalen Verkehr, für Erholung und Tourismus zu sichern und zu entwickeln.**

[3]Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Fährverbindung festgelegte Fährverbindung Hitzacker – Bitter soll für Erholung und Tourismus erhalten werden. LROP 4.1.2 09

05 **Die Sportboothäfen in Artlenburg und Bleckede sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Sportboothafen festgelegt und in ihrer Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus zu sichern sowie bedarfsgerecht unter Berücksichtigung ökologischer Belange zu entwickeln.** LROP 4.1.4

4.1.5 Luftverkehr

01 **Der auf dem Gebiet der Hansestadt Lüneburg bestehende Flugplatz ist aufgrund seiner regionalen Bedeutung als Infrastruktur zu sichern und in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet ~~Sonderlandeplatz~~ Verkehrslandeplatz festgelegt.** LROP 4.1.5 03

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

~~01 Die Energieerzeugung soll unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz sowie der Klima- und Umweltverträglichkeit~~ ~~LROP 4.2.1 01~~

~~erfolgen.~~

~~02~~ ~~[1]Erneuerbare Energien sollen verstärkt genutzt werden. [2]Der Anteil erneuerbarer Energien soll raumverträglich ausgebaut werden.~~ ~~LROP 4.2.1 01~~

~~03~~ ~~**[1]Die in der zeichnerischen Darstellung nach dem Rotor-out-Modell festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung sind für die Errichtung und Nutzung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu sichern. [2]Andere raumbedeutsame Nutzungen, die der Windenergie entgegenstehen, sind in den Vorranggebieten Windenergienutzung nicht zugelassen. [3]Außerhalb der in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung ist der Bau von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Planungsraum Landkreis Lüneburg ausgeschlossen.**~~ ~~LROP 4.2.1 02~~

01 **[1]In der zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzung der Windenergie geeignete, raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. [2]Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind als Rotor-außerhalb-Flächen ohne Höhenbegrenzung festgelegt.** LROP 4.2.1 02

~~04~~ 02 [1]Das Repowering von ~~Altanlagen~~ Bestandsanlagen soll in ausgewiesenen ~~Vorranggebieten Windenergienutzung~~ Windenergiegebieten erfolgen. ~~**[2]Bei Repoweringvorhaben von Altstandorten jenseits der planerischen Flächenkulisse sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.**~~ LROP 4.2.1 02

~~05~~ 03 [1]Die ~~Anlagen~~ Windenergieanlagen innerhalb eines Windparks sollen nach Art und Größe einheitlich gestaltet werden. ~~[2]Die Vorranggebiete Windenergienutzung sollen bauleitplanerisch so umgesetzt werden, dass mindestens drei Windenergieanlagen errichtet werden können.~~

~~06~~ 04 Bei der Nutzung von Windenergie soll auf eine minimierte Belastung der Bevölkerung geachtet werden.

~~07~~ 05 [1]Von Bioenergieanlagen sollen keine erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, bedeutende Teile der Kulturlandschaft, oder Funktionen des Arten- und Biotopschutzes ausgehen. LROP 4.2.1 01

~~**[2]Zur Gewährleistung der Raumverträglichkeit sind Flächenausweisungen für den Bau und die Nutzung von Bioenergieanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung privilegiert sind, nur außerhalb folgender Vorranggebiete zulässig:**~~

- ~~**Vorranggebiete Natur und Landschaft,**~~
- ~~**Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung,**~~
- ~~**Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung,**~~
- ~~**Vorranggebiete Rohstoffgewinnung,**~~
- ~~**Vorranggebiete Trinkwassergewinnung und**~~
- ~~**Vorranggebiete Wald.**~~

~~08~~ 06 [1]Der Ausbau und die Nutzung solarer Strahlungsenergie soll flächensparend und bevorzugt im Innenbereich erfolgen ~~und dabei durch eine geeignete Bauleitplanung unterstützt werden.~~ [2]Der Ausbau von Freiflächensolaranlagen soll freiraumschonend und raumverträglich erfolgen. ~~LROP 4.2.1 01~~ LROP 4.2.1 03

~~09~~ 07 Die Erdwärmenutzung (Geothermie) soll, soweit hydrogeologisch günstig sowie wasserrechtlich zulässig, ausgebaut werden. LROP 4.2.1 01

~~10~~ 08 [1]Die Möglichkeiten und Potenziale zur Energieeinsparung und effizienten Energienutzung sollen identifiziert und verstärkt genutzt werden. [2]Um den Anforderungen an eine energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung gerecht zu werden, sollen lokale und regionale Energieversorgungskonzepte angestrebt werden. ~~LROP 4.2.1 01~~ LROP 4.2.1 03

~~11~~ 09 Technologien und Vorhaben zur Speicherung von zeitweise überschüssiger Energie sollen unterstützt werden. LROP 4.2.1 01

4.2.2 Energieinfrastruktur

01 **In der zeichnerischen Darstellung sind für die Energieübertragung im Hoch- und Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung von 110 kV und mehr ~~bestehende~~ Leitungstrassen als Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse und Umspannwerke ab einer Konversionsspannung von 110 kV als Vorranggebiete Umspannwerk festgelegt.** LROP 4.2.2 04

02 Beim Aus-, Neu- und Umbau raumbedeutsamer Energiefreileitungen soll die Trassenbündelung linearer Infrastrukturelemente bevorzugt werden LROP 4.2.2 04

03 **[1]In der zeichnerischen Darstellung sind für den Gastransport bestehende raumbedeutsame Gasleitungen als Vorranggebiete Rohrfernleitungstrasse festgelegt. [2]Als Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse ist in der zeichnerischen Darstellung die Ethylen- und Propylen-Pipeline Stade-Teutschenthal festgelegt.** LROP 4.2.2 04

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

01 **Der in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Abfallbeseitigung / Abfallverwertung festgelegte Standort Bardowick ist als Siedlungsabfalldeponie, Kompostierungsanlage und als Anlage zur mechanisch-biologischen Abfallbehandlung zu sichern.** LROP 4.3 03

~~02~~ ~~**[1]Ein besonderer Bedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I ist zu prüfen. [2]Wird ein besonderer Bedarf nach Satz 1 festgestellt, sind ausreichende Kapazitäten der Deponieklasse I zu schaffen.**~~ ~~LROP 4.3 03~~

~~03~~ 02 **[1]Die im Landkreis Lüneburg vorhandenen großflächigen militärischen Sperrgebiete sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Sperrgebiet festgelegt und bei ~~raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden~~ raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. [2]~~Sie sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Sperrgebiet festgelegt.~~**

B Begründung

1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Zu Ziffer 1.1 01:

Zitiert aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP).

Zu Ziffer 1.1 02:

Zitiert aus dem LROP.

Zu Ziffer 1.1 03, Satz 1:

Der Klimawandel ist eine der zentralen existenziellen Herausforderungen, deren Bewältigung innerhalb der nächsten Jahre mit starkem Engagement vorangetrieben werden muss. Bereits heute sind Klimaveränderungen sichtbar, die sich in Zukunft noch verschärfen werden. Prognostiziert wird für Niedersachsen – im Rahmen der Modellunsicherheiten – insbesondere eine Zunahme der Durchschnittstemperatur, der Sommer- und Hitzetage sowie tropischen Nächte, eine Abnahme der Zahl der Frost- und Eistage, eine Verschiebung der Niederschlagsmengen mit einer Abnahme im Sommer und einer Zunahme im Winter verbunden mit der Zunahme von Starkregenereignissen und ggf. Trockenphasen.[1] Diese Entwicklungen haben weitreichende Auswirkungen etwa auf das natürliche Wasserdargebot für Trinkwassergewinnung und landwirtschaftliche Beregnung, das Pflanzenwachstum und die ökologische Zusammensetzung von Biotopen, gesundheitliche Belastungen, Siedlungswasserwirtschaft, Deichbau und Katastrophenschutz, Schädlingsentwicklung und Forstwirtschaft. Hinzu treten globale Folgen etwa hinsichtlich der weltweiten Ernährungslage, Konflikten und Migrationsbewegungen, die auch regionale Effekte haben können.

Bereits im Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Lüneburg 2003, in der Fassung der 1. Änderung 2010 (RROP 2010) hat der Landkreis Lüneburg Grundsätze zum Klimaschutz, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Energieautarkie verankert. 2012 wurde die Leitstudie „100% Erneuerbare Energie Region Landkreis und Hansestadt Lüneburg“ zur Ermittlung von Potenzialen für Erneuerbare Energien im Landkreis von der Leuphana Universität Lüneburg erstellt[2]. 2014 folgte die Anerkennung des Landkreises Lüneburg als 100%-Erneuerbare-Energie-Region. 2020 wurde die Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2030 als Ziel des Landkreises vom Kreistags verabschiedet[3]. Schon seit 2008 bemühen sich Hansestadt und Landkreis Lüneburg auch mithilfe von explizit für dieses Themenfeld zuständigem Personal um die Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz. Auch andere Kommunen im Landkreis verfolgen entsprechende Bemühungen.

Aufgrund der Dringlichkeit und Bedeutung der Problematik sollen die Anstrengungen zum Klimaschutz weiter verstärkt werden. Da eine Klimaveränderung nicht mehr grundsätzlich zu verhindern ist, muss auch ein stärkeres Augenmerk auf die Anpassung an bereits eingetretene und prognostizierte Auswirkungen des Klimawandels gelegt werden. Dies macht auch das Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) deutlich. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sollen

[1] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2022a, S. 18 ff.

[2] Leuphana Universität Lüneburg, 2012.

[3] Kreistag des Landkreises Lüneburg, 2020.

daher bei der räumlichen Entwicklung des Landkreises von allen Akteuren in ihren jeweiligen Aufgabenfeldern bei allen Planungen und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden.

Zu Ziffer 1.1 03, Satz 2:

[Hinweis: Der folgende Abschnitt wurde innerhalb der Begründung verschoben.]
Die Erreichung des Ziels der Treibhausgasneutralität erfordert eine weitreichende Ausnutzung der gesamten Bandbreite der Handlungsoptionen. Auch hinsichtlich der notwendigen Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind Auswirkungen und Anpassungsmöglichkeiten, für die zum Teil heute noch ein begrenztes Bewusstsein besteht, in den Blick zu nehmen. Hierfür sollen Klimaschutz- und -anpassungskonzepte erstellt werden, in denen Treibhausgasemissionen differenziert erfasst und hinsichtlich ihrer Bedeutung gewichtet sowie systematisch Handlungsempfehlungen ausgearbeitet werden. Dies bietet eine gute Grundlage einer zielgerichteten und effizienten Maßnahmenumsetzung. Zur Erstellung und Umsetzung der Konzepte ist die Bereitstellung von ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen notwendig. Hierfür können verschiedene Förderangebote bei Bund und Land genutzt werden.

Zu Ziffer 1.1 03, Satz 3:

Auf Bundesebene wird im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) § 3 Abs. 2 eine Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 als Klimaschutzziel gesetzlich festgeschrieben. Im Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG) ist dies bereits für 2040 vorgesehen. Dabei sind jeweils Zwischenziele für 2030 und 2035 definiert. Eine Netto-Treibhausgasneutralität ist dabei definiert als ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken. Gemäß einer kommunalen Treibhausgasbilanz im Rahmen des European Energy Awards, an dem der Landkreis Lüneburg teilnimmt, lagen die Treibhausgasemissionen im Landkreis Lüneburg unter Berücksichtigung des regionalen Strommixes 2019 bei 1.102 Kilotonnen CO_2-Äquivalent.[4] Auch wenn diese Bilanz kein vollständiges Bild abgibt, wird doch deutlich, dass hier noch erhebliche Anstrengungen zur Reduktion der Freisetzung und zur Erhöhung der Bindung von Treibhausgasen unternommen werden müssen. Während sich die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien bereits sehr dynamisch entwickelt hat und durch die Festlegungen im Abschnitt 4.2 Energie weiter gestärkt wird, besteht in anderen Bereichen, insbesondere bei der Gebäudesanierung, der Wärmeversorgung und im Verkehrssektor noch erheblicher Handlungsbedarf. Dennoch erscheint angesichts der räumlichen Struktur des Landkreises, der technischen Entwicklungen und der zunehmenden gesellschaftlichen Unterstützung von Klimaschutz und Energieautarkie das Anstreben einer Netto-Treibhausgasneutralität bis 2030 im Landkreis Lüneburg ambitioniert, aber zielführend. Die Kommunen und sonstigen Planungs- und Maßnahmenträger sind aufgefordert, die Erreichung dieser Zielsetzung auf Landkreisebene zu unterstützen. Hierzu ist auch eine aktive Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen erforderlich, die über die Aufgabenerfüllung im engeren Sinne hinausgehen können. So bedarf es etwa zur Schaffung von Wärmenetzen eines Engagements der Kommunen jenseits der Bereitstellung von Wohnbauland im Rahmen der Bauleitplanung.

[Hinweis: Der folgende Abschnitt wurde innerhalb der Begründung verschoben.]
~~Die Erreichung des Ziels der Treibhausgasneutralität erfordert eine weitreichende Ausnutzung der gesamten Bandbreite der Handlungsoptionen. Auch hinsichtlich der notwendigen Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind Auswirkungen und Anpassungsmöglichkeiten, für die zum Teil heute noch ein begrenztes Bewusstsein besteht, in den Blick zu nehmen. Hierfür sollen Klimaschutz- und -anpassungskonzepte erstellt werden, in denen Treibhausgasemissionen differenziert erfasst und hinsichtlich ihrer Bedeutung gewichtet sowie systematisch Handlungsempfehlungen ausgearbeitet werden. Dies bietet eine gute Grundlage einer zielgerichteten und effizienten Maßnahmenumsetzung.~~

[4] Vgl. beks EnergieEffizienz, 2022, S. 19.

~~Zur Erstellung und Umsetzung der Konzepte ist die Bereitstellung von ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen notwendig. Hierfür können verschiedene Förderangebote bei Bund und Land genutzt werden.~~

Weitere für den Klimaschutz und die Klimaanpassung relevante Festlegungen finden sich in den folgenden Abschnitten des RROP.

Zu Ziffer 1.1 04:

Räumliche Entwicklung muss eine Vielzahl verschiedener Aspekte berücksichtigen, die sich gegenseitig beeinflussen und miteinander in Einklang zu bringen sind, um Konflikte zu vermeiden und Synergien zwischen Nutzungen zu erzeugen. Der Flächennutzungsplan stellt ein Instrument zur flächendeckenden räumlichen Steuerung der Entwicklung des Gebietes einer Samt- oder Einheitsgemeinde dar, verfolgt aber aufgrund seines städtebaulichen Fokus nicht notwendigerweise einen übergreifenden Ansatz und wird in der Praxis häufig anlässlich einer konkret anstehenden baulichen Planung nur für bestimmte Ausschnitte des Planungsraumes fortgeschrieben. Für eine sowohl räumlich als auch fachlich übergreifende Gesamtplanung in einem integrierten Ansatz ~~sind~~ sollen die Träger der Flächennutzungsplanung daher ~~aufgefordert,~~ bei Bedarf räumliche Entwicklungskonzepte aufzustellen, in ~~der~~ denen wesentliche Rahmenbedingungen, Entwicklungsziele, Planungen und Maßnahmen fachlich und räumlich übergreifend erarbeitet werden. Die Mitgliedsgemeinden bzw. Ortsteile sollen im Erstellungsprozess eingebunden sein, um deren Interessen berücksichtigen zu können und darauf hinzuwirken, dass diese die Ergebnisse mittragen und mit ihren gemeindlichen Planungen unterstützen. Da vielfach Wechselwirkungen mit den Entwicklungen angrenzender Planungsräume bestehen, soll eine Abstimmung mit benachbarten Gebietskörperschaften erfolgen. Dies gilt auch für die Regionalplanung; hier kann durch eine frühzeitige Abstimmung sichergestellt werden, dass die Ergebnisse den regionalplanerischen Vorgaben entsprechen und damit auch in der planerischen Umsetzung realisierbar sind. Die landes- und regionalplanerischen Festlegungen geben Hinweise auf relevante Themen, die im Entwicklungskonzept geprüft werden sollten, insbesondere die sich aus der demographischen Entwicklung ergebenden Folgen für den Wohnungsbau und die Infrastruktur, Gewerbeplanung, flächensparende Siedlungsentwicklung, Klimaschutz oder Mobilität.

Zu Ziffer 1.1 05:

Aufgabe von Dorfentwicklungsmaßnahmen ist es – auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen des demographischen Wandels – ländliche Siedlungen in ihrer charakteristischen Vielfalt zu erhalten, neuen funktionalen Anforderungen anzupassen und in die Landschaft einzubinden. Dem Verlust notwendiger Infrastruktur und der Verödung von Ortskernen soll so entgegengewirkt werden. In den Dörfern des Dorfentwicklungsprogramms werden Planungen, Umsetzungsbegleitung und Maßnahmen durch das Land Niedersachsen bezuschusst, die umfangreiche private und öffentliche Erneuerungsvorhaben anstoßen und damit die Funktionen des Dorfes bzw. des Dorfgefüges sicherstellen. So können Dorfentwicklungsmaßnahmen einen wichtigen Beitrag dazu leisten, gewachsene Siedlungsstrukturen sowie das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten und behutsam weiterzuentwickeln.

Darüber hinaus werden Vorhaben angestoßen und auf den Weg gebracht, die auf der ideellen Ebene einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Lebens auf dem Lande leisten. Aktivierende Beteiligung und Einbindung der Betroffenen in den Planungsprozess bewirken ein hohes Maß an Identifikation und Nachhaltigkeit.[5] So wird durch Dorfentwicklungsmaßnahmen ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit der ländlichen Siedlungen im Landkreis Lüneburg im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung geleistet. Die Teilnahme ländlicher Siedlungen an Dorfentwicklungsmaßnahmen wird daher begrüßt.

[5] Vgl. Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, 2020.

Zu Ziffer 1.1 06:

Alternative und gemeinschaftliche Wohn- und Wirtschaftsformen können sowohl im ländlichen Raum als auch in städtischen Bereichen neue Entwicklungschancen und -impulse bieten und werden daher vom Landkreis Lüneburg grundsätzlich begrüßt. Bei den alternativen Wohnformen sind folgende Formen zu unterscheiden[6]:

- Gemeinschaftliches Leben (co-living) legt den Fokus auf das Zusammenleben von nicht miteinander verwandten Menschen, die vor dem Hintergrund der Auflösung traditioneller Familienstrukturen soziale Verantwortung füreinander übernehmen, Wohnbereiche gemeinschaftlich nutzen und gemeinsame Werte teilen. Solche Wohnprojekte können sowohl selbstorganisiert als auch in Kooperation mit Wohnungsbauunternehmen umgesetzt werden. Sie bieten häufig gute Möglichkeiten zur Nachnutzung vorhandener Bausubstanz.
- Tiny living meint die ökonomisch oder ökologisch motivierte Reduktion der Wohnbedürfnisse auf das Wesentliche mit reduzierten Wohnflächen von maximal 45 m² bzw. ca. 25 m² pro Person. Damit einher geht ein reduzierter Energie- und Ressourcenverbrauch sowie günstigere Bau- bzw. Mietkosten.
- Temporäres Wohnen bezeichnet die Nutzung semimobiler oder mobiler Gebäude, die autark oder teilautark sind, als Erstwohnsitz für nur wenige Monate. In Abgrenzung zu Campingplätzen dienen diese Gebäude nicht dem Urlaub, sondern einem Leben, bei dem die Bewohner relativ einfach auf sich ändernde Bedürfnisse reagieren können, z. B. im Kontext von projektbezogenem Arbeiten.

Alternative Formen des Arbeitens und Wirtschaftens umfassen etwa Gemeinschaftsbüros (co-working spaces), selbstverwaltete Betriebe oder alternative Formen der Landwirtschaft (bspw. solidarische Landwirtschaft. Auch das Zusammenleben mit gemeinsamer Ökonomie, geldarmes Leben oder Gemeinschaffen können in diesem Zusammenhang von Bedeutung sein. So wird durch diese Wirtschafts- und Wohnformen auch dem Trend hin zu neuen Arbeitsformen (Arbeiten von zu Hause aus, projektbezogenes Arbeiten, flache Hierarchien, etc.) Rechnung getragen.

Alternative Wohnformen können angesichts des bundesweiten Siedlungsdrucks mit steigenden Wohnpreisen dazu beitragen, bezahlbaren Wohnraum und flächeneffiziente Bauformen zu schaffen. Insbesondere gemeinschaftliche Wohnformen mit einem generationsübergreifenden Ansatz ermöglichen es älteren Menschen, durch die Unterstützung aus ihrem Wohnumfeld länger an ihrem Wohnort zu bleiben und leisten damit auch einen Beitrag zur Anpassung der Gesellschaft an den demographischen Wandel.

Alternative Wohn- und Wirtschaftsformen wirken oftmals über das jeweilige Projekt selbst hinaus, indem Angebote wie Kulturveranstaltungen, Seminare, offene Gemeinschaftsbüros oder auch Erzeugnisse des Wirtschaftens für das Umfeld des jeweiligen Projektes angeboten werden. Co-working spaces als verlässlich geöffnete und betreute Orte bieten gute Möglichkeiten, als sogenannte „dritte Orte“ nicht nur Arbeitsorte, sondern Lebensmittelpunkte zu sein, aus denen sich weitere Infrastruktur entwickelt.[7] So wird, gerade im ländlichen Raum, ein Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge geleistet. Hofläden und -cafés können z. B. auch touristische Angebote darstellen, die Regionen für den Tourismus attraktiver machen und so ebenfalls wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten mit sich bringen.

Gerade in peripheren Gemeinden können solche Wohn- und Wirtschaftsformen damit auch rückläufigen Einwohnerzahlen, Überalterungstendenzen und einem Rückgang von Infrastrukturen der öffentli-

[6] Die Systematisierung erfolgte mit freundlicher Unterstützung durch das Planungsbüro Müller + Haupt, Architekten + Ingenieure GbR, Hamburg und Nieklitz, 2020.

[7] Vgl. Bertelsmann Stiftung, 2020, S. 38.

chen Daseinsvorsorge entgegenwirken.[8] Durch den Zuzug neuer Einwohner und die gemeinschaftliche Nutzung können städtebauliche Strukturen und bestehende Bausubstanz wie etwa große landwirtschaftliche Hofstellen erhalten und genutzt werden, für die es durch den Wandel in der Landwirtschaft mit dem Trend zu immer weniger, dafür aber größeren und stärker mechanisierten Betrieben oftmals keine angemessene landwirtschaftliche Nutzung mehr gibt. Auch Ortskerne können so wiederbelebt werden. Somit können alternative und gemeinschaftliche Wohnformen einen Beitrag dazu leisten, gewachsene Siedlungsstrukturen sowie das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten und behutsam weiterzuentwickeln.

Ein wichtiger Standortfaktor für gemeinschaftliche Wohn- und Arbeitsformen ist neben Platz und nutzbaren Gebäuden das Vorhandensein einer angemessenen digitalen Infrastruktur in Form eines leistungsfähigen Internetanschlusses.[9] Des Weiteren sind hier Angebote zu autoarmer Mobilität wie carsharing oder ein gutes ÖPNV-Angebot zu nennen. Gerade für jüngere Menschen, die aufs Land zurückkehren oder dorthin ziehen wollen, ist dies ein wichtiges Entscheidungskriterium[10].

Auch in städtischen Räumen können alternative gemeinschaftliche Wohn- und Wirtschaftsformen mit ihren über das jeweilige Projekt hinausgehenden Angeboten einen wichtigen Beitrag zur Attraktivitätssteigerung von Wohnquartieren leisten sowie die Lebensqualität und die Identifikation mit dem Wohnumfeld erhöhen.

Die Gemeinden sollen alternative und gemeinschaftliche Wohnformen fördern. Dazu sollen sie im Rahmen von Entwicklungskonzepten die Möglichkeiten alternativer Wohn- und Wirtschaftsformen in einem größeren Rahmen betrachten und für deren Umsetzung die bauplanungsrechtlichen Möglichkeiten nutzen. Dies beinhaltet ausdrücklich nicht die Schaffung neuer baulicher Anlagen im Außenbereich, die die Entstehung oder Erweiterung von Splittersiedlungen befürchten lassen. Stattdessen sollen insbesondere im ländlichen Raum alternative Wohn- und Wirtschaftsformen genutzt werden, um vorhandene Strukturen nachzunutzen und zu stärken.

Zu Ziffer 1.1 07:

Der Landkreis Lüneburg strebt eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung an, die sich durch eine möglichst konjunkturunabhängige Branchenstruktur mit einem zukunftsfähigen Produktportfolio, eine ressourcenschonende Wertschöpfung und gute Einkommensmöglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner des Landkreises auszeichnet. Der Landkreis Lüneburg gehört zum Wirtschaftsraum der Metropolregion Hamburg und ist damit eingebunden in die Entwicklung der international vernetzten und dynamischen Wirtschaft eines der wichtigsten Handels- und Wirtschaftszentren Nordeuropas. Davon kann der Landkreis insgesamt profitieren, wenngleich die Gemeinden aufgrund der räumlichen Ausdehnung des Landkreises und der verkehrlichen Anbindung unterschiedlich stark von diesem Einfluss geprägt sind. Größter Wirtschaftsmotor innerhalb des Landkreises ist die Hansestadt Lüneburg als Oberzentrum und gewerblicher Schwerpunkt, der auch auf die umliegenden Gemeinden insbesondere entlang der Verkehrswege ausstrahlt.

Die wirtschaftlichen Strukturdaten des Landkreises Lüneburg zeigten in den letzten Jahren bei häufig unterdurchschnittlichen Ausgangswerten vielfach einen positiven Trend, den es zu verstetigen und zu stärken gilt. So liegt das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner im Landkreis Lüneburg seit Längerem unter den bundesdeutschen und niedersächsischen Vergleichswerten, hat aber von 2010 bis 2018 eine leicht überdurchschnittliche Entwicklung von jährlich + 3,8 % erfahren[11]. Auch das Medianeinkommen (Median der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte) hat sich bis 2017 dem niedersächsischen

[8] Vgl. Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung und Neuland21 e.V., 2019, S. 4.

[9] Vgl. ebd., S. 6 f.

[10] Vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 2021a.

[11] Vgl. Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder“, 2021.

Vergleichswert angenähert, wobei es noch knapp 6 % unter dem bundesdeutschen Medianeinkommen liegt[12]. Die Arbeitslosenquote bewegt sich nach zuvor höheren Quoten seit 2015 bis 2020 in einem Bereich bis maximal 6 %[13]. Die positive Entwicklung zeigt sich auch in den Beschäftigtenzahlen, die auch im Vergleich zu Deutschland, Niedersachsen und der Metropolregion Hamburg (leicht) überdurchschnittlich war[14]. So konnte die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die ihren Arbeitsort im Landkreis Lüneburg haben, zwischen 2011 und 2020 um gut 9.000 auf 59.560 gesteigert werden[15]. Die Zahl der Beschäftigten mit Wohnort im Landkreis Lüneburg liegt 2020 bei gut 70.000[16].

Die gewerbliche Struktur im Landkreis ist mittelständisch geprägt, auch der Anteil der Selbständigen ist hoch, während Großbetriebe nur einen vergleichsweise geringen Anteil aufweisen. Mit gut 75 % der Beschäftigten (2017) liegt ein deutlicher Schwerpunkt auf dem Tertiären Sektor; der Anteil der Beschäftigten im produzierenden Gewerbe liegt mit 20,6 % dagegen unter dem Landes- und Bundesdurchschnitt[17].

Die mittel- und langfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die wirtschaftliche Entwicklung im Landkreis sind aktuell noch nicht absehbar.

Aus dem Vergleich der oben genannten Beschäftigtenzahlen am Wohnort und am Arbeitsort resultiert ein negativer Pendlersaldo, der in erster Linie der Ausstrahlungskraft des starken Arbeitsmarktes der Freien und Hansestadt Hamburg geschuldet ist. Um den negativen Pendlersaldo und die damit verbundenen individuellen und volkswirtschaftlichen Kosten zu reduzieren, sollte darauf hingewirkt werden, das Angebot an Arbeitsplätzen im Landkreis Lüneburg raumverträglich weiter zu erhöhen. Hierbei ist neben der reinen Zahl der Arbeitsplätze auch deren Effekt hinsichtlich der damit verbundenen Einkommensmöglichkeiten oder der Vermeidung prekärer Beschäftigungsverhältnisse relevant.

Zu Spiegelstrich 1:

Zur Weiterentwicklung der Wirtschaft und zur Erhöhung des Beschäftigungsniveaus im Landkreis Lüneburg sollen die besonderen Standortvorteile der Region auch in ihren teilräumlichen Ausprägungen genutzt und weiterentwickelt werden. Dazu gehören zum einen harte Standortfaktoren wie die Nähe zur Freien und Hansestadt Hamburg als Zentrum der Metropolregion Hamburg oder die verkehrliche Anbindung über Schiene, Wasserstraße und Straße. Hier wird der vorgesehene Neubau der Abschnitte der A 39 und der Ausbau des Schiffshebewerks in Scharnebeck weitere Entwicklungspotenziale eröffnen. Zum anderen sind weiche Standortfaktoren wie die Attraktivität der Gemeinden als Wohnstandort, die städtebauliche Qualität, das Angebot an Kultur-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen sowie die hohe Landschafts- und Erholungsqualität wichtige Aspekte, die es zu bewahren und weiterzuentwickeln gilt.

Zu Spiegelstrich 2:

Wesentliche Beschäftigungs- und Wertschöpfungseffekte gehen vom vorhandenen Unternehmensbestand aus. So wird nach Erkenntnis des Gewerbeflächenmonitorings der Metropolregion Hamburg ein Großteil der Nachfrage nach Gewerbeflächen durch den regionalen Unternehmensbesatz induziert[18]. Daher ist die Förderung des Unternehmensbestandes ein zentrales Element der Regionalentwicklung. Auf planerischer Ebene sind die Schaffung bzw. der Erhalt von Erweiterungs- und Entwick-

[12] Vgl. BBSR Bonn, 2020.

[13] Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2021~~d~~ b.

[14] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021a, S. 38.

[15] Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2021~~f~~ d.

[16] Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2021~~g~~ e.

[17] Vgl. BBSR Bonn, 2020.

[18] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021a, S. 11.

lungsmöglichkeiten sowie flexible Nutzungs- und Bebauungsmöglichkeiten an den Gewerbestandorten von Bedeutung. Fehlende Entwicklungsmöglichkeiten am Standort können Standortverlagerungen hervorrufen, die die Gefahr einer Abwanderung aus dem Landkreis bergen, wenn keine naheliegenden und attraktiven Standortalternativen angeboten werden können.[19] Auch ein Heranrücken von Wohnbebauung an bestehende Gewerbestandorte, das potenziell eine Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit der Gewerbeflächen zur Folge haben könnte, sollte vor diesem Hintergrund vermieden werden. Ebenso sollten bestehende Gewerbegebiete, insbesondere, wenn bereits eine gewisse Fluktuation zu erkennen ist, an veränderte Anforderungen angepasst werden, um einen Abwertungsprozess zu vermeiden. Dazu gehören etwa die Nachnutzung frei gewordener Grundstücke und Immobilien, die Infrastrukturausstattung, die Organisation des ruhenden Verkehrs oder das städtebauliche Erscheinungsbild. Hier liegen auch Potenziale für eine Nachverdichtung und eine ökologischere Aufwertung der Gewerbegebiete, beispielsweise hinsichtlich der Einbindung erneuerbarer Energien, der grünordnerischen Gestaltung oder der Anbindung an den ÖPNV.

Zu Spiegelstrich 3:

Zur Entwicklung der Wirtschaftsstruktur gehört auch die Förderung der Neuansiedlung und Gründung von Unternehmen im Landkreis Lüneburg. Die Zahl der Existenzgründungen liegt mit 7,5 neu gemeldeten Gewerbebetrieben pro 1.000 Einwohner im Landkreis Lüneburg zwischen 2010 und 2017 auf einem deutlich höheren Niveau als in Niedersachsen mit nur 6,6 Neuanmeldungen[20]. Im Mittel sind im Landkreis jährlich 240 Unternehmen neu entstanden (Saldo der Gewerbe an- und -abmeldungen zwischen 2010 und 2020)[21]. Diese Entwicklung gilt es fortzuschreiben. Neben dem bereits stark vertretenen Dienstleistungssektor sollte ein besonderes Augenmerk auf das produzierende Gewerbe gelegt werden. Auch wenn dessen Bedeutung im Zuge des wirtschaftlichen Strukturwandels in den letzten Jahrzehnten abgenommen hat, so ist das verarbeitende Gewerbe doch mit einer höheren Wertschöpfung sowie indirekten Arbeitsplatzeffekten im Bereich wirtschaftsnaher Dienstleistungen verbunden. Zudem bietet die fortlaufende Digitalisierung Chancen zur Entwicklung neuer Produktionsprozesse[22], die auch räumlich veränderte Entwicklungsperspektiven eröffnen. Grundsätzlich ist eine diversifizierte Branchenstruktur wichtig, um einseitige Abhängigkeiten zu vermeiden. Bei der Ansiedlung von Unternehmen sollten die Beschäftigungseffekte arbeitsplatzintensiver Branchen berücksichtigt werden. Für die Vermarktung von Gewerbeflächen, die Gewinnung von Unternehmen und die Unterstützung von Existenzgründungen sollte die landkreisweite und regionale Zusammenarbeit innerhalb der Metropolregion Hamburg und innerhalb Niedersachsens ausgebaut werden. So sollten das niedersächsische Vermarktungsportal KOMSIS und das Vermarktungsportal der Metropolregion Hamburg GEFIS genutzt und weiterentwickelt werden.

Zu Spiegelstrich 4:

Die Verfügbarkeit von Flächen ist Voraussetzung für die wirtschaftliche Tätigkeit von Unternehmen und die damit verbundenen Arbeitsmarkteffekte. Entsprechende Gewerbeflächen sollen daher bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden. Unter den Begriffen „Gewerbeflächen“ oder „Gewerbegebiete“ sind im RROP verschiedene Kategorien der Baunutzungsverordnung (BauNVO) gemeint, die für die gewerbliche Nutzung infrage kommen. Gewerbe- und Industriegebiete nach BauNVO sind in erster Linie für das verarbeitende Gewerbe, das Baugewerbe und die Bereiche Verkehr und Logistik relevant, die als gewerbeflächenabhängige Wirtschaftszweige bezeichnet werden. Ihr Anteil an den Beschäftigtenzahlen liegt im Landkreis Lüneburg bei 25,6% und ist damit etwas unterdurchschnittlich, hat aber dennoch in den Jahren 2014-2019 eine dynamische, wenn auch ebenfalls unterdurchschnitt-

[19] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2017b, S. 86.

[20] Vgl. BBSR Bonn 2020.

[21] Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2021~~c~~ a.

[22] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021a, S. 11.

liche Entwicklung von + 7,4 % erfahren.[23] Dienstleistungen und Büronutzungen sind nicht auf klassische Gewerbegebiete angewiesen, sondern können und sollen wohnortnah auch in Misch-, Kern- und Sondergebieten angesiedelt werden.

Zu Spiegelstrich 5:

Zur Förderung der Innovationsfähigkeit der regionalen Wirtschaft ist eine Vernetzung zwischen den Unternehmen und Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen wichtig. Dazu sollen entsprechende Beratungskompetenzen und -Kapazitäten für den Innovations- und Technologietransfer weiter ausgebaut werden. Verschiedene Institutionen sind hier bereits aktiv: Die Wirtschaftsfördergesellschaft mbH für Stadt und Landkreis Lüneburg bietet auf Landkreisebene Beratungs- und Unterstützungsangebote für die Gründung, Ansiedlung und Weiterentwicklung von Unternehmen. Auch die Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg sowie die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade unterstützen ihre Mitgliedsunternehmen entsprechend. Weitere Aktivitäten und Angebote etwa auf Ebene der Metropolregion Hamburg, wie sie etwa die Süderelbe AG bietet, sollen für den Landkreis gefördert und nutzbar gemacht werden.

Zu Spiegelstrich 6:

Die Leuphana Universität Lüneburg spielt sowohl als wichtiger Arbeitgeber als auch als Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung im Landkreis eine bedeutende Rolle. Sie bietet in den Fakultäten Bildung, Nachhaltigkeit, Kulturwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften eine qualifizierte Berufsausbildung nicht nur für Studienanfänger, sondern über die Professional School auch für Quereinsteiger und als berufsbegleitende Weiterbildung an. Mit Schwerpunkten in den Bereichen transdisziplinäre Zusammenarbeit auch mit Wirtschaftspartnern, Forschungs- und Transferkooperationen oder der Förderung von Gründungskompetenz wirkt sie fördernd und gestaltend in die Region hinein. Dieses Angebot gilt es zu erhalten und auszubauen.

Zu Spiegelstrich 7:

Die Zusammenarbeit mit der Leuphana Universität Lüneburg sowie weiteren Hochschulen in der Metropolregion Hamburg bietet das Potenzial, Forschung und Entwicklung voranzubringen und entsprechende Einrichtungen, beispielsweise in den Bereichen der additiven Fertigung (3D-Druck), der nachhaltigen und ressourcenschonenden Produktionsverfahren oder der Medien und Informations- und Kommunikations-Technologie zu etablieren. Dementsprechend gewinnt der Aufbau von Bildungsangeboten, Forschungskapazitäten und Innovationszentren eine zunehmende Bedeutung. Hier bietet insbesondere die Hansestadt Lüneburg aufgrund des urbanen Umfeldes und der räumlichen Konzentration der Forschungs- und Bildungseinrichtungen gute Voraussetzungen.

Zu Spiegelstrich 8:

Neben der Universität bestehen im Landkreis mit dem Technologiezentrum der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (THZ), der Landesfachschule Metall Niedersachsen, den Berufsbildenden Schulen in Lüneburg sowie dem Landwirtschaftliches Bildungszentrum (LBZ) der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Echem weitere wichtige Bildungs- und Qualifizierungsangebote[24]. Um die Einkommensmöglichkeiten zu verbessern, einem Fachkräftemangel vorzubeugen und die Entwicklungschancen des Strukturwandels und wirtschaftlicher Innovationen zu nutzen, sollten die Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung erhalten und das Angebotsspektrum hinsichtlich Berufsbilder und Qualifizierungen laufend geprüft und weiterentwickelt werden[25]. Raumwirtschaftlich relevant ist in diesem Zusammenhang auch die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Beschäftigung älterer Menschen und die Integration von Arbeitskräften mit Migrationshintergrund.

[23] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021a, S. 39.

[24] Vgl. Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg, o.J.b.

[25] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021a, S. 11.

Zu Ziffer 1.1 08, Satz 1:

Die Versorgung des Landkreises Lüneburg mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie ist im Zuge der weiterhin zunehmenden internationalen Arbeitsteilung ein grundlegender Standortfaktor für Unternehmen und ebenso bedeutend für die Wohnortwahl. Aufgrund wachsender Anforderungen an die Qualität und Geschwindigkeit von Internetverbindungen wird der Ausbaustandard zum elektronischen Datenaustausch auf zeitgemäße Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze ausgerichtet. Dieser Standard ist im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit des Landkreises flächendeckend anzustreben, auch, um einen Beitrag zu gleichwertigen Lebensverhältnisse in allen Gemeinden zu leisten. Der Ausbau der Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze soll fortlaufend dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend betrieben werden.

Durch ausreichende Breitbandversorgung wird im privaten Bereich die Möglichkeit zur Heimarbeit geschaffen. Damit können Pendlerwege reduziert und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Dies stellt insbesondere in den im östlichen Landkreis gelegenen Gemeinden (Stadt Bleckede, Samtgemeinde Dahlenburg, Gemeinde Amt Neuhaus) einen wichtigen Faktor für die Wohnortwahl dar.

Zu Ziffer 1.1 08, Satz 2:

Die vorsorgliche Verlegung von Leerrohren ermöglicht es, bereits jetzt sinnvoll den weiteren Ausbau einer leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur und die Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik zu berücksichtigen.

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

Zu Ziffer 1.2 01:

Der Landkreis Lüneburg genießt durch seine Lage in der Metropolregion Hamburg (MRH), die verkehrsinfrastrukturelle Anbindung an die benachbarten Großstädte Hamburg, Bremen und Hannover sowie die landschaftlich hochwertigen, den Landkreis maßgeblich prägenden Naturräume der Heide sowie der Elbeniederung besondere Standortvorteile.

Für die Bevölkerung des Landkreises bietet sich der Vorteil eines vergrößerten Arbeitsmarktes sowie eines vielfältigen kulturellen Angebots insbesondere aufgrund der Nähe und der guten Anbindung zum Metropolitanen und wirtschaftsstarken Kern Hamburg, wenngleich es innerhalb des Landkreises deutliche verkehrsinfrastrukturelle Disparitäten gibt und die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz vor allem im peripheren ländlichen Bereich beidseits der Elbe mit längeren Wegen verbunden ist. Die naturräumlichen Qualitäten sowie die vielfältigen Freizeit-, Sport- und Erholungsmöglichkeiten machen den Landkreis darüber hinaus zu einem attraktiven Wohnort und Lebensraum.

Unternehmen im Landkreis profitieren von der Lage der Metropolregion im Schnittpunkt bedeutender transeuropäischer Verkehrsachsen und von der Bedeutung der Metropolregion als wichtige Drehscheibe für die internationalen Austauschbeziehungen der Länder Nord-, Mittel- und Osteuropas.

Um die Attraktivität des Landkreises Lüneburg als Wohn-, Lebens- und Arbeitsstandort langfristig zu sichern, ~~sind~~ sollen diese Vorteile ~~zu nutzen und die wirtschaftliche Entwicklung entsprechend darauf auszurichten~~ bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen genutzt und im Gegenzug raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen auf diese Standortvorteile ausgerichtet werden.

Zu Ziffer 1.2 02:

Um im Wettbewerb der Regionen zu bestehen und die Attraktivität als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum langfristig zu sichern, sollen räumliche Entwicklungen und Maßnahmen zur Stärkung der Standortqualität unterstützt werden. Beispielhaft genannt seien die Fortsetzung, der Ausbau und die Optimierung grenzüberschreitender Verflechtungen sowie eine optimierte Verkehrsanbindung im ländlichen Raum.

Zu Ziffer 1.2 03, Satz 1:

Die Metropolregion Hamburg ist gekennzeichnet durch eine heterogene Raumstruktur mit einem dicht besiedelten urbanen Kern und einer relativ weitläufigen Peripherie. Das Kerngebiet, bestehend aus der Stadt Hamburg und ihrem unmittelbaren Umland, ist wirtschaftlich stärker. Einige ländliche Regionen haben sich erfolgreich auf Wirtschaftszweige wie Tourismus und erneuerbare Energien spezialisiert. Die Metropolregion Hamburg und ihre Teilräume stehen im ständigen nationalen und internationalen Wettbewerb zu anderen Regionen. Wachsende Herausforderungen an die Region können nur von der Kernstadt und den benachbarten Regionsteilen gemeinsam bewältigt werden, um in diesem Wettbewerb konkurrenzfähig zu bleiben. Durch eine partnerschaftliche Kooperation in der Metropolregion Hamburg und darüber hinaus soll zu verbesserten regionalen Lebensbedingungen, wirtschaftlichem Wachstum und einer nachhaltigen Entwicklung in Norddeutschland beigetragen werden.

Das wesentliche Dokument für die strategische und inhaltliche Ausrichtung der Metropolregion Hamburg ist der Strategische Handlungsrahmen der Metropolregion Hamburg. Es dient dem Ziel, für einen mittelfristigen Zeitraum die Arbeit und Ressourcen auf inhaltliche Schwerpunkte zu konzentrieren. Die jeweils aktuelle Fassung des Strategischen Handlungsrahmens kann auf der Internetseite der Metropolregion Hamburg abgerufen werden[26].

Zu Ziffer 1.2 03, Satz 2:

Der Landkreis Lüneburg ist über ein Verwaltungsabkommen in die Strukturen der Metropolregion eingebunden. Grundlage der kooperativen Zusammenarbeit in der Metropolregion ist der Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg[27]. Die Kooperationspartner verstehen sich als eine Gemeinschaft, in die jeder Partner seine Potentiale und Stärken in die räumliche Entwicklung der Gesamtregion einbringt. Die Bedeutung der ländlichen Räume innerhalb dieser Kommunikationsgemeinschaft für eine erfolgreiche Entwicklung der gesamten Region mit gleichwertigen Lebensverhältnissen und Zukunftschancen in allen Teilräumen wird in der gemeinsamen Bad Bevenser Erklärung[28] betont. Als Handlungsfelder, in denen die Kooperation zwischen Metropole und ländlichen Räumen vorangetrieben werden soll, werden hierin festgelegt: demographischer Wandel, Klimawandel und Energie, Bildung und Kultur, Wirtschaft, Verkehr, Tourismus, Gesundheit.

[26] Vgl. Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg, o.J.a.

[27] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2017a.

[28] Vgl. MORO Nord, 2010.

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

2.1.1 Allgemeine Siedlungsentwicklung

Zu Ziffer 2.1.1 01:

Die Festlegung ist aus Ziffer 2.1 01 LROP übernommen. Sie zielt darauf ab, gewachsene Strukturen zu erhalten, die das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und die Identität der Bevölkerung prägen. Dies ist im Landkreis Lüneburg von besonderer Bedeutung. So stellt z. B. die Altstadt von Lüneburg mit Wallanlagen, Saline und Kloster Lüne mit ihren mittelalterlichen Strukturen ein kulturelles Sachgut von landesweiter Bedeutung dar (s. Ziffer 3.1.5 03). Auch die Altstadt von Bleckede zeichnet sich durch ihre nahezu geschlossene überkommene Fachwerkbebauung aus[29].

Neben diesen städtischen Strukturen bestehen in den ländlich geprägten Regionen des Landkreises vielfach kleinere dörflich geprägte ländliche Siedlungen, die über gewachsene historische Ortsstrukturen und eine typische Gemengelage unterschiedlicher Funktionen verfügen: Neben der Landwirtschaft dienen diese Ortsteile auch ländlichem Gewerbe, Handwerk, Dienstleistungsbetrieben und freien Berufen als Standort. Charakterisiert wird diese Gemengelage ferner durch ländliche Wohnnutzungen und Naherholung. Des Weiteren sind sie vielfach nicht durch unorganisch an den Ortskern angegliederte Neubausiedlungen mit Häusern unterschiedlichster regionsuntypischer Baumaterialien überformt, und ihre Siedlungsränder sind überwiegend durch sanfte Übergänge in die freie Landschaft eingebettet. Diese ländlichen Siedlungen leisten auch durch ihr äußerlich intaktes Erscheinungsbild einen wesentlichen Beitrag für die regionale Identität des Landkreises Lüneburg. In dieser Qualität liegt auch ein hohes Potenzial für die Naherholung, zum Beispiel durch Ferienangebote auf dem Bauernhof u. ä. (vgl. Abschnitt 3.2.3).

Diese Strukturen sollen maßvoll weiterentwickelt und eine Überprägung durch ortsuntypische Gebäude und städtebauliche Strukturen verhindert werden.

Zu Ziffer 2.1.1 02:

Zitiert aus dem LROP.

Zu Ziffer 2.1.1 03:

Die Hansestadt Lüneburg ist aufgrund des administrativ relativ eng gefassten Stadtgebietes räumlich und funktional stark mit seinen umliegenden Gemeinden verflochten. Vor allem zu Adendorf, Bardowick und Reppenstedt bestehen dicht aneinanderliegende Siedlungsflächen, die hinsichtlich der weiteren Siedlungsentwicklung auch zum Erhalt von Grün- und klimarelevanten Freiflächen eine Abstimmung nahelegen. Die oberzentrale Funktion Lüneburgs strahlt in die umliegenden Gemeinden aus, wovon diese profitieren, wodurch sie aber auch vor besondere Herausforderungen gestellt werden. So führen die auf Lüneburg ausgerichteten Hauptverkehrsstraßen in den betroffenen Gemeinden zum Teil zu Belastungen. Auch der Wohnungsmarkt und die Gewerbeflächen zeigen im Umfeld Lüneburgs eine hohe Nachfrage und dynamische Entwicklung, was jedoch auch mit hohen Wohnkosten und Flächenknappheiten verbunden ist. Im Bereich Einzelhandel und ärztliche Versorgung bestehen insbesondere in Adendorf und Bardowick auch ergänzende Angebote. So bietet die Verflech-

[29] Stadt Bleckede, 2017, S. 9 ff.

tung auch Chancen, die Attraktivität des Gesamtraumes zu stärken, Nachfragepotenziale zu bündeln, die Verortung von Funktionen im Raum zu optimieren und Belastungen zu verteilen und damit zu reduzieren. Die Gemeinden im Bereich des Oberzentrums Lüneburg sollen daher in den relevanten Politikfeldern gemeinsame Entwicklungsziele definieren und eigene Planungen und Maßnahmen gemeindeübergreifend abstimmen bzw. in Kooperation gemeinsam umsetzen.

Zu Ziffer 2.1.1 04:

Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung greift eine kurzfristige, reaktive und an konkreten Bauwünschen ausgerichtete Planung in der Regel zu kurz. So besteht die Gefahr, Flächenüberschüsse oder -knappheiten zu schaffen, Entwicklungspotenziale im Bestand zu übersehen oder strategisch wichtige Flächen zu verbauen. Siedlungs- und Gebäudestrukturen bleiben in aller Regel über viele Jahrzehnte bestehen und sind nur schwer zu revidieren, während etwa im Wohnungsbau bereits heute veränderte Nachfragemuster zu erkennen sind und Bedarfsprognosen mittelfristig Entwicklungen aufzeigen, die aktuell häufig noch nicht angemessen wahrgenommen werden.

Berücksichtigt werden sollten insbesondere die Infrastrukturfolgekosten der Siedlungsentwicklung. Neue Baugebiete werden häufig mit einem Anstieg von Einnahmen aus Einkommenssteuerzuweisungen und Gewerbesteuereinnahmen in Verbindung gebracht. Jedoch stehen diesen Einnahmen auch Ausgaben für die Schaffung oder Erweiterung und den Betrieb von sozialer Infrastruktur, öffentlichem Nahverkehr und technischer Erschließung (Verkehrsflächen, Elektrizität, Wasserver- und -Entsorgung, Abfallentsorgung) gegenüber, die die Kommunen langfristig stark belasten können. Es gilt daher bei neuen Baugebieten genau abzuwägen, welche Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht und bezogen auf Standort, Art und Maß der baulichen Nutzung für die Gemeinde angemessen und wirtschaftlich ist. Vorteilhaft ist diesbezüglich insbesondere eine innerörtliche Siedlungsentwicklung, bei der vorhandene technische Infrastruktur genutzt und Erschließungskosten gespart werden können. Ein entscheidender Faktor ist auch Schaffung einer hohen Siedlungsdichte. Diese gewährleistet einen geringen Aufwand für Erschließungsanlagen mit hohem Fixkostenanteil, eine hohe Nutzerzahl bzw. -dichte und damit eine Kostenverteilung auf möglichst viele Schultern. Beim Wohnungsbau nehmen, wie Abbildung 1 zeigt, die Kosten der technischen Infrastruktur mit abnehmender Dichte, insbesondere bei freistehenden Einfamilienhäusern auf großen Grundstücken deutlich zu. Verschiedene Studien legen nahe, dass bei Flächenentwicklungen im Außenbereich eine Verdopplung der Dichte einer Halbierung der Kosten der Baulandbereitstellung entspricht[30] und dass Siedlungsdichten unter 25 Wohneinheiten pro ha nicht wirtschaftlich sind[31]. Eine höhere Siedlungsdichte trägt daher sowohl für die öffentlichen Kostenträger als auch die privaten Nutzer zum Kostensparen bei.

Darüber hinaus sollte Bauland kleinteilig und zeitlich gestaffelt entwickelt werden, um flexibel auf Nachfrageschwankungen reagieren und umfangreichere Anpassungen der sozialen Infrastruktur vermeiden zu können.[32]

[30] Vgl. Ruther-Mehlis, 2009, S. 67.

[31] Vgl. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2012, S. 21.

[32] Vgl. Rohr-Zänker, 2014, S. 8 f.

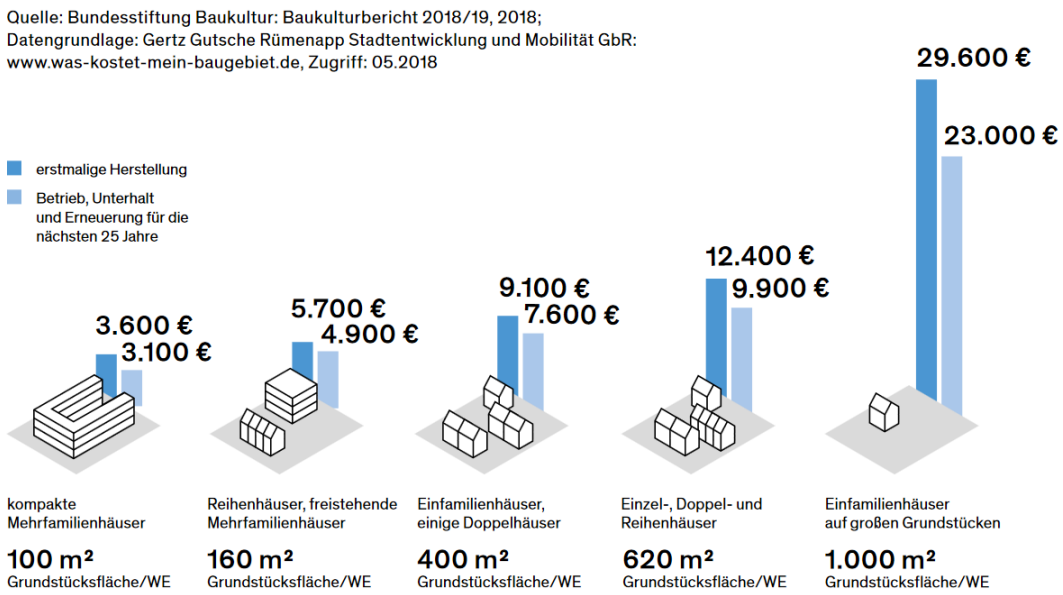

Abbildung 1: Erschließungs- und Folgekosten für Straße, Kanal, Trinkwasser und Strom pro Wohneinheit bei mittlerem Kostenniveau von 2017[33]

Um Flächen und Maßnahmen der Siedlungsentwicklung an raumordnerisch geeigneten Standorten in angemessenem Umfang kostengünstig zu ermöglichen, sollen Gemeinden daher ihre Entwicklungsprozesse vorausschauend planen und ~~durch ein konsequentes~~ bei Bedarf Elemente des Flächenmanagements nutzen, um die Siedlungsentwicklung gezielt zu steuern. Ein Flächenmanagement kann insbesondere folgende Aspekte beinhalten:

- Erhebung und Fortschreibung von Innenentwicklungspotenzialen
  Ein schonender Umgang mit Natur und Landschaft und eine geordnete städtebauliche Entwicklung stellen gemäß BauGB § 1 Abs. ~~3~~ 5 und § 1a BauGB die Grundlage einer jeden Bauleitplanung dar. Der Grundsatz zur Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen nach 1.1 02 Satz 3 LROP verstärkt dieses Anliegen. Vorhandenen Flächenpotenziale im Bestand sind dementsprechend bei der Neuausweisung von Bauflächen auf Freiflächen zu berücksichtigen. Innenentwicklungspotenziale können beträchtlich sein und die kostenaufwendige Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich überflüssig machen oder deutlich verringern. Ein wesentlicher Bestandteil eines Flächenmanagements ist daher eine strukturierte Informationsgrundlage zu potenziellen Flächen, die sich für eine Siedlungsentwicklung innerhalb bestehender Siedlungsgrenzen eignen. Hierzu gehören neben größeren Innenbereichsflächen auch einzelne Baulücken, Leerstände oder gering genutzte Grundstücke, die sich für eine Nachverdichtung eignen. Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung bietet mit dem Baulücken- und Leerstandskataster eine entsprechende Anwendung, die auch bereits von einigen Kommunen im Landkreis genutzt wird.
- Aktivierung der Innenentwicklungspotenziale
  Innenentwicklungspotenziale können in der Praxis längere Zeit bestehen, ohne dass die Eigentümer sich um eine Nutzung bemühen. Die Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen ist daher eine Daueraufgabe, die ein gemeinsames Vorgehen von Verwaltung und Politik erfordert. Je nach konkreter Situation müssen Eigentümer auf ihr Nutzungs- oder Verkaufsinteresse angesprochen, Baulücken vermarktet und Kontakte hergestellt werden. Förderprogramme und Beratungsangebote wie das Programm „Jung kauft alt“ können dabei unterstützend wirken, insbesondere, wenn komplexere Sanierungs- oder Umbauarbeiten zur Diskus-

[33] Quelle: Bundesstiftung Baukultur, 2018, S. 24.

sion stehen. Für Nachverdichtungen kann eine Anpassung von Bebauungsplänen erforderlich sein. Auch eine Aufwertung der Gestaltungs- und Ausstattungsqualität des öffentlichen Raums kann sinnvoll sein, um die Attraktivität des Innenbereichs gegenüber Neubaugebieten zu erhöhen.

- Vorausschauende Baulandpolitik und strategischer Zwischenerwerb
  Durch eine vorausschauende Baulandpolitik und einen Zwischenerwerb strategisch wichtiger Grundstücke und Flächen können Gemeinden dämpfend auf Grundstückspreissteigerungen einwirken und stärkeren Einfluss auf die spätere Nutzung der Flächen nehmen. So ist eine am Konzept oder an bestimmten Zielgruppen ausgerichtete Grundstücksvergabe bei Festsetzung angemessener Verkaufskosten möglich (Konzeptvergabe, Einheimischenmodell). Dies ist insbesondere für wachsende Gemeinden mit steigenden Grundstückskosten relevant. Für Gemeinden mit einer weniger dynamischen Nachfrage kann der Zwischenerwerb und die Aufwertung prägender Grundstücke oder leerstehender Gebäude in den Ortskernen dazu beitragen, die Attraktivität der Orte zu erhalten, Grundstückswerte im Bestand zu sichern und die Wirtschaftlichkeit von Infrastrukturen durch den Erhalt einer hohen Siedlungsdichte zu sichern. Dem Einsatz von Vorkaufssatzungen kommt bei der Umsetzung eine besondere Rolle zu.
- Städtebauliche Verträge
  Nicht immer ist ein strategischer Zwischenerwerb möglich, daher können Gemeinden durch städtebauliche Verträge Bauträger dazu verpflichten, gemeindliche Ziele, die nicht über den Bebauungsplan festgesetzt werden können, umzusetzen. Dazu gehören bspw. geförderte Wohnungen, bestimmte Miethöhen, eine Beteiligung an sozialer Infrastruktur und Erschließungskosten oder an grünpflegerischen Maßnahmen.
- Siedlungsentwicklungskonzepte und Baulandbeschlüsse
  Zur Festlegung gemeindlicher Ziele und Entwicklungsschwerpunkte bieten Siedlungsentwicklungskonzepte oder Baulandbeschlüsse gute Grundlagen. Diese bauen auf den oben genannten Instrumenten auf und beinhalten eine fachliche Auseinandersetzung mit Entwicklungspotenzialen, dem Wohnungsneubaubedarf sowie dem öffentlich geförderten Wohnungsbau. Diesbezüglich besteht ein Zusammenhang mit den Entwicklungskonzepten nach Ziffer 1.1 04.

Zu Ziffer 2.1.1 05:

Zitiert aus dem LROP.

Zu Ziffer 2.1.1 06:

Die Schaffung kompakter städtebaulicher Strukturen schafft die Voraussetzung für kurze Wege zwischen Wohn- und Arbeitsstandorten, zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Erholungs- und Freizeitangeboten. Dies erleichtert die Erreichbarkeit auch für Bevölkerungsgruppen mit geringerer Mobilität, bündelt Nachfragepotenziale und verbessert damit auch die Tragfähigkeit von Einrichtungen. Auch die Kosten für Errichtung und Betrieb von Verkehrswegen und der Ver- und Entsorgung wie Straßenreinigung und -beleuchtung, Abfallwirtschaft oder Kanalisation profitieren von einer kompakten Struktur und hohen Siedlungsdichte. Schließlich werden Freiflächen geschont und bleiben somit als landwirtschaftliche Nutzfläche oder sonstige Freifläche erhalten. Diese Aspekte gelten auch in überörtlicher Hinsicht für eine Siedlungsstruktur, die auf Siedlungsschwerpunkte und die Stärkung größerer Orte mit guter Infrastrukturausstattung ausgerichtet ist. Eine stark disperse und zersiedelte Siedlungsstruktur ist dagegen mit einem erhöhten Freiflächenverbrauch und einem erhöhten Mobilitätsbedarf verbunden und erschwert die Bereitstellung eines zügigen und wirtschaftlichen ÖPNV-Angebotes. In diesem Sinne sollen bandartige, lückenhafte und stark aufgelockerte Siedlungsstruktu-

ren vermieden werden. Größere, langgezogene Strukturen beeinträchtigen die Durchgängigkeit für die Tier- und Pflanzenwelt. Bandartige Strukturen und ein Zusammenwachsen von Siedlungsteilen sollen daher ebenso wie eine Zersiedelung der Landschaft vermieden werden. Die Orte sollen auch im Sinne einer Identifikation der Bürger mit ihrem Ort als eigenständig erkennbare Siedlungen erhalten bleiben.

Zu Ziffer 2.1.1 07, Satz 1:

Ausgehend von einem bundesdeutschen Flächenverbrauch von durchschnittlich 120 ha pro Tag in den Jahren 1993 bis 2003 hat die Bundesregierung im Rahmen der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie im Sinne des Erhalts von Biodiversität und Bodenfruchtbarkeit sowie aus Gründen des Klimaschutzes bereits 2002 das Ziel einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsfläche auf maximal 30 ha pro Tag bis 2020 definiert[34]. Durch den Klimaschutzplan 2050 aus dem Jahr 2016[35] und die weiterentwickelte Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2021[36] wird die Unterschreitung dieses Wertes als Meilenstein für das Jahr 2030 bestimmt und bis zum Jahr 2050 eine vollständige Flächenkreislaufwirtschaft angestrebt, bei der netto keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme mehr erfolgt. Der Flächenverbrauch ist bundesweit seit 2000 kontinuierlich zurückgegangen, lag 2019 aber noch bei 52 ha pro Tag[37]. Das Land Niedersachsen hat die bundesdeutsche Zielsetzung aufgenommen und für das Landesgebiet konkretisiert, die Inanspruchnahme neuer Flächen bis zum Jahr 2030 auf unter 4 ha und bis 2050 auf 0 ha pro Tag zu reduzieren[38]. Der Flächenverbrauch lag hier in 2018 im gleitenden Vierjahresdurchschnitt bei 6 ha pro Tag[39]. Die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ist bereits grundlegend im Raumordnungsgesetz (§ 2 Abs. 2 Punkt 6 Satz 3 ROG) verankert und Gegenstand verschiedener Festlegungen des LROP, insbesondere zur flächensparenden Festsetzung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten (2.1 04 LROP), ~~und~~ zur Minimierung der weiteren Inanspruchnahme von Freiräumen (3.1.1 02 LROP) und zur Reduzierung der Neuversiegelung von Flächen auf unter 3 ha pro Tag bis 2030 und danach darüber hinaus (3.1.1 05 LROP).

Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und dem Erhalt des Freiraums mit seinen vielfältigen Funktionen soll daher die Neuinanspruchnahme von Siedlungsflächen weiter reduziert werden. Dies gilt sowohl für die wohnbauliche als auch die gewerbliche Entwicklung, aber auch für Gemeinbedarfsflächen und weitere Infrastrukturen. Flächen sollen nur dort neu in Anspruch genommen werden, wo ein entsprechender Bedarf und fehlende Innenentwicklungspotenziale ein quantitatives Flächenwachstum rechtfertigen. Neben der grundsätzlichen Nutzung von Flächen in Innenbereich, von Baulücken und Leerständen sowie der Nachverdichtung sollten bei der Standortwahl von Bauflächen im Außenbereich insbesondere kohlenstoffhaltige Böden aufgrund ihrer Bedeutung für den Klimaschutz möglichst von einer Bebauung ausgenommen werden. Darüber hinaus kommt den Festsetzungen in den Bauleitplänen eine hohe Bedeutung zu. So sollten Verkehrsflächen, Grundstücksgrößen, Grundflächenzahl, Gebäudestrukturen und Geschossigkeit so gestaltet werden, dass eine dem Ortsbild angemessene flächensparende Siedlungsdichte entsteht. Die für die Berechnung der Flächenkontingente nach Ziffer 2.1.2 03 Satz 4 herangezogenen Dichtewerte können für die wohnbauliche Entwicklung diesbezüglich eine Orientierung geben. Bei Gewerbegebieten können auch gemeinschaftlich genutzte Flächen und Einrichtungen etwa für den ruhenden Verkehr oder für Lkw-

[34] Vgl. Deutscher Bundestag, 2002, S. 68, 99.

[35] Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), 2016, S. 68.

[36] Vgl. Deutscher Bundestag, 2021, S. 271.

[37] Vgl. Statistisches Bundesamt, 2021.

[38] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2017, S. 126 f.; Land Niedersachsen, 2020, S. 106.

[39] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2020b, S. 80.

Servicestationen Ansätze bieten. Da Ausgleichsflächen innerhalb von Gewerbegebieten häufig keine hohe ökologische Wertigkeit erreichen und den insgesamt von Siedlungsfläche in Anspruch genommenen Raum vergrößern, ist ein Ausgleich im Freiraum oft zweckmäßiger.

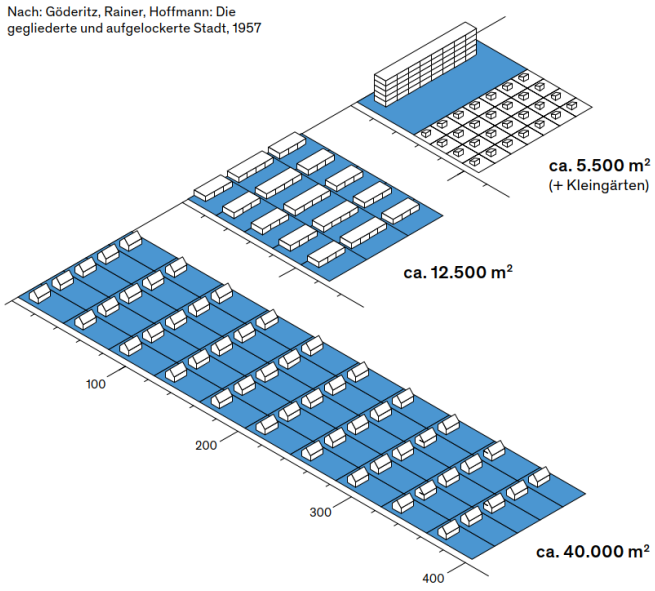

Abbildung 2: Flächenbedarf nach Bebauungsart: 100 Meter breite Streifen, in denen 200 Einwohner in 50 Wohnungen bzw. Einfamilienhäusern leben[40]

Eine besondere Bedeutung hat die Siedlungsentwicklung auch für den Klimaschutz hinsichtlich der Entwicklung des Ressourcenverbrauchs sowie des Energieverbrauchs im Bereich Strom und Wärme, der Erzeugung Erneuerbarer Energien und der Sektorkopplung. Daher soll auf die Klimaneutralität des Gebäudesektors hingearbeitet werden. Dabei ist nicht nur der Neubau, sondern auch der Gebäudebestand in den Blick zu nehmen, da aufgrund des langen Lebenszyklus ein erheblicher Anteil des zukünftigen Gebäudebestands heute bereits besteht. Die Bauleitplanung kann bei der Bestandsentwicklung nur einen sehr begrenzten Einfluss nehmen, daher sind hier ergänzende Instrumente wie Beratung, Förderung oder Quartiersansätze etwa zur energetischen Quartierssanierung oder zur Schaffung von Nahwärmenetzen von Bedeutung. Bei Neubaugebieten sollen grundsätzlich Möglichkeiten der quartiersbezogenen Wärmeversorgung geprüft werden. Die Potenziale für den Einsatz von erneuerbaren Energien sollen verstärkt genutzt werden. Ziffer 4.2.1 03 LROP sieht landesweit ein Ausbauziel von 65 GW bis 2040 für Strom aus solarer Strahlungsenergie vor, von denen mindestens 50 GW auf versiegelten Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude installiert werden soll, um den Freiflächenverbrauch für diese Nutzung zu begrenzen. Neben Wohngebäuden bieten auch öffentliche Gebäude und aufgrund der Größe der Dächer und Fassaden und des in der Regel hohen Eigenverbrauchs insbesondere auch Gewerbebauten gute Voraussetzungen für den Einsatz von Solarenergie. Im Sinne des Klimaschutzes und der landesplanerischen Zielsetzung entsprechend soll der Ausbau der Photovoltaik daher in der Bauleitplanung, durch eigenes kommunales Engagement oder durch weitere Beratung, organisatorische Unterstützung oder finanzielle Anreize forciert werden. Überbetriebliche Maßnahmen der Energie- und Wärmeversorgung wie Blockheizkraftwerke oder die Nutzung von Abwärme sind weitere Ansätze. Um die bereits relativ weit fortgeschrittene Erzeugung von Erneuerbaren Energien im Bereich Strom auch für andere Sektoren wie Wärme und Verkehr nutzen zu können, sollten zudem die Möglichkeiten zur Sektorkopplung etwa durch Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge frühzeitig vorbereitet und genutzt werden.

[40] Quelle: Bundesstiftung Baukultur, 2018, S. 39.

Über eine grundsätzlich flächensparende Siedlungsentwicklung hinaus dient auch die Minimierung und Reduzierung des Versiegelungsgrades innerhalb der Baugebiete sowie der Erhalt bzw. die Schaffung von Grünstrukturen auf unbebauten Flächen, Dächern und an Fassaden dem Klimaschutz. Durch Verschattung und Verdunstung kommen Grünstrukturen auch der Anpassung an den Klimawandel durch eine Verbesserung des sommerlichen Hitzeschutzes und des Mikroklimas zugute. Auch wasserwirtschaftliche Aspekte, etwa hinsichtlich der Dimensionierung der Kanalisation oder des Wasserrückhalts sind hier zu nennen. Bei der Verortung neuer Siedlungsflächen und der Anordnung und Gestaltung der Gebäude soll auf den Erhalt von Frischluftschneisen auch für angrenzende Kommunen geachtet werden.

Bei vielen dieser Aspekte bestehen ausgeprägte Synergieeffekte mit einer umweltgerechten Gestaltung von Siedlungsgebieten. Insbesondere die Schaffung von Grün in Siedlungsgebieten dient auch der Aufwertung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Aufgrund der häufig intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von Freiflächen haben Siedlungsgebiete diesbezüglich eine hohe Bedeutung. Relevant ist hier auch die Vermeidung von Lichtimmissionen mit negativen Auswirkungen vor allem auf Insekten. Dies betrifft sowohl die Straßenbeleuchtung als auch den privaten Bereich, insbesondere bei Gewerbegebieten, die häufig auch nachts beleuchtet werden.

Die städtebauliche Gestaltung neuer Bauflächen prägen als Teil der Siedlungsstruktur das Orts- und Landschaftsbild und damit das Lebensumfeld der Bewohnerinnen und Bewohner. Innerörtliche Freiflächen dienen dabei auch der Naherholung und leisten somit einen Beitrag zur Lebensqualität der ortsansässigen Menschen. Unter Berücksichtigung der Anforderungen an die bauliche Gestaltung kann durch bauleitplanerische Vorgaben oder städtebauliche Verträge und Vereinbarungen mit Bauherren hinsichtlich der Höhen und Längen der Baukörper, der Fassaden- und Dachgestaltung oder der Begrünung auf ein orts- und landschaftsangepasstes Erscheinungsbild hingewirkt werden. Hierbei sollen Topographie und die daraus resultierenden Sichtbeziehungen beachtet werden. Auch Bestandsgebiete sollen bei Bedarf entsprechend aufgewertet werden.

Zu Ziffer 2.1.1 07, Satz 2:

Bei Baugebieten in Ortsrandlage hat eine Eingrünung eine wichtige Funktion für das Landschaftsbild. Diese bietet Sichtschutz und ermöglicht eine Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes auch im Sinne einer Verbesserung der Erholungsfunktion der umgebenden Landschaft. Die Eingrünung dient auch der Schaffung eines ökologisch wertvollen Bereiches am Übergang von Siedlung und Freiraum. Empfohlen wird diesbezüglich eine Breite der Bepflanzung von mindestens sieben Metern. Die Fläche sollte als öffentliche Grünfläche festgesetzt und in der Verantwortung der Gemeinde bepflanzt und gepflegt werden, um die tatsächliche Umsetzung und den Erhalt der Bepflanzung sicherzustellen. Sowohl bei Unternehmen als auch bei Bewohnern besteht eine zunehmende Sensibilität gegenüber gestalterischen und ökologischen Aspekten der Siedlungsentwicklung.[41]

Zu Ziffer 2.1.1 08:

In den Kommunen bestehen zum Teil größere Reserveflächen für Wohnbauflächen in Flächennutzungsplänen sowie in Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 BauGB, die aufgrund einer sehr umfangreichen Flächenbevorratung, fehlenden Verkaufsbereitschaft der Flächeneigentümer oder geänderter Planungsabsichten der Kommunen bisher nicht genutzt wurden. Sofern keine Perspektiven einer baulichen Nutzung solcher Flächen in einem absehbaren Zeithorizont erkennbar sind, sollten diese Reserveflächen zurückgenommen werden. Das Gleiche gilt für gewerbliche Brachflächen, die aufgrund einer peripheren Lage, schlechten Anbindung, empfindlichen Nachbarnutzungen oder einer auch perspektivisch schlechten Vermarktbarkeit nicht für eine Revitalisierung geeignet sind.

[41] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021a, S. 11, 32.

Sofern eine Revitalisierung angesichts der damit verbundenen Planungskosten von den Kommunen nicht angestrebt wird, sollte eine alternative gewerbliche Nutzung etwa für die Erzeugung regenerativer Energien geprüft werden.[42]

Zu Ziffer 2.1.1 09, Satz 1:

Die Festlegung ist aus dem LROP übernommen. Luftverunreinigungen und Lärm können zu erheblichen Nutzungskonflikten gegenüber raumbedeutsamen Belangen der Siedlungs- und Freiraumentwicklung sowie der Erholung, des Fremdenverkehrs und der nachhaltigen Regionalentwicklung führen und erfordern daher Konflikt regulierende und vorsorgende Koordination durch die Raumordnung. Der Reinhaltung der Luft sowie der Vermeidung von Lärm kommen im Interesse von Mensch und Natur erhöhte Bedeutung zu. Wichtige Regelungen dazu trifft das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Eine Form schädlicher Umwelteinwirkungen stellen dabei Luftverunreinigungen dar, diese sind nach § 3 Abs. 4 BImSchG Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. Mensch und Natur sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Luftverunreinigungen und Lärm zu schützen, ihrem Entstehen ist vorzubeugen. Detaillierte Aussagen hierzu enthalten die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) als Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BImSchG.

Ein wichtiger Grundsatz zur Vermeidung von Nachteilen und Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärm ist die Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen. Durch entsprechende räumliche Anordnungen und Abstände können Immissionen vielfach vermieden werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse, die das Baugesetzbuch (BauGB) in § 1 Abs. 6 als ein Ziel der Bauleitplanung benennt. Die Gemeinden sollen bei der Planung neuer Wohnsiedlungen bereits bei der Standortwahl auf einen ausreichenden Schutz vor Luftverunreinigungen und Lärm achten.

Zu Ziffer 2.1.1 09, Satz 2:

Die Festlegung ist aus dem LROP übernommen. Immissionsbelastete Gebiete bestehen im Landkreis Lüneburg insbesondere entlang der Haupteisenbahnstrecke Hannover-Hamburg, der Bundesautobahn A 39 sowie der Bundesstraßen B 4, B 209 und B 216. Dort werden Schallemissionen bis zu von einem Pegelbereich von L_{DEN} > 75 db(A) erreicht[43]. Nach Ziffer 6.1 der TA Lärm betragen die Richtwerte für gemischte Baugebiete bis zu 60 db(A) tags und 45 db(A) nachts, für allgemeine Wohngebiete bis zu 55 db(A) tags und 40 db(A) nachts.

[42] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2011, S. 152.

[43] Vgl. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim - Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm und Gefahrstoffe (ZUS LLG), 2018.

Tabelle 1: Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärken von Bundesautobahnen und stark befahrener Bundesstraßen im Landkreis Lüneburg[44]

Straße	Abschnitt	durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV)	Schwerlastverkehrsanteil (> 3,5 t) an der DTV
A 39	Bardowick	38.900	3.400
B 4	Lüneburg-Stadtkoppel	39.600	4.000
B 209	Adendorf	25.000	1.200
B 216	Lüneburg-Hagen	20.100	1.600

Für die Geräuschemissionen des Straßenverkehrs ist insbesondere der Schwerlastverkehrsanteil von Bedeutung. Die Haupteisenbahnstrecke Hannover-Hamburg weist rund 114.000 Zugbewegungen pro Jahr auf[45].

Lärm und Luftverunreinigungen gehen potenziell auch von den festgelegten Gewerbestandorten mit überregionaler Bedeutung, Windenergieanlagen oder ~~Rohstoffabbauen~~ dem Abbau von Rohstoffen aus.

Um die Bevölkerung vor Lärm und Luftverunreinigungen zu schützen, sollen geeignete technische und administrativ-organisatorische Maßnahmen ergriffen werden. Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelästigung stellen z. B. die Führung von Verkehrswegen im Einschnitt oder die Anordnung von Lärmschutzwällen dar. Schutz vor Luftverunreinigungen bieten technische Maßnahmen wie Filter, Einhausungen, etc. Verkehrslenkung und -beschränkung können etwa durch eine angepasste Regional- und Bauleitplanung, durch eine Optimierung und Stärkung des ÖPNV, durch eine Verbesserung des Angebots für den Rad- und Fußverkehr, durch eine Verknüpfung der Mobilitätsträger oder durch Sperrungen, Verkehrsberuhigungen und intelligente Verkehrsführungen erreicht werden.

Zu Ziffer 2.1.1 09, Satz 3:

§ 50 BImSchG schreibt allgemein eine räumliche Trennung unvereinbarer belastender und schutzbedürftiger Nutzungen vor. Hier wird speziell auf Lärm abgestellt, da dieser im Landkreis Lüneburg die größte Belastung darstellt. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die vorgesehenen Flächen so anzuordnen, dass die Einwirkung von Lärm auf schutzbedürftige Gebiete wie Wohngebiete, aber auch auf öffentlich genutzte Gebiete, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Wenn aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen nicht ausreichen, um die Lärmbelastung auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, soll dies durch räumliche Bündelung erreicht werden. Durch die Bündelung und die Reduzierung der Lärmbelastung auf möglichst wenige Bereiche kann insgesamt eine größere Raumverträglichkeit der beeinträchtigenden Nutzungen erreicht werden: Auch, wenn einzelne Bereiche dadurch stärker belastet werden, verbleiben dadurch größere weniger belastete Bereiche.

[44] Vgl. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), 2017.

[45] Vgl. Eisenbahnbundesamt, 2018.

2.1.2 Wohnbauliche Entwicklung[46]

Zu Ziffer 2.1.2 01:

Die Schaffung von ausreichendem und angemessenem Wohnraum ist ein wesentlicher Teil der Daseinsvorsorge. Aktuell zeigen sich im Landkreis Lüneburg angespannte Wohnungsmärkte und ein hoher Nachfragedruck, deren Schwerpunkt in der Hansestadt Lüneburg und deren Umfeld liegt und bis in die ländlichen Räume des Landkreises ausstrahlt. Während die Einwohnerzahl im Landkreis zwischen 2015 und 2020 um knapp 2% zugenommen hat, ist die Zahl der Haushalte im gleichen Zeitraum mit einem Plus von knapp 7% deutlich stärker gestiegen. Die Prognose der NBank 2021 geht im langfristigen Trend von 2020 bis 2040 von einer weiteren, jedoch abgeschwächten Zunahme der Haushaltszahlen um etwa 4,6% aus. Die Wachstumsrate reduziert sich damit von bisher 1,4% auf 0,2% pro Jahr. Das Wachstum wird sich vor allem auf die ersten Jahre bis etwa 2030 konzentrieren; danach ist mit einer Stagnation und ab 2035 mit einem leichten Rückgang der Haushaltszahlen zu rechnen.[47]

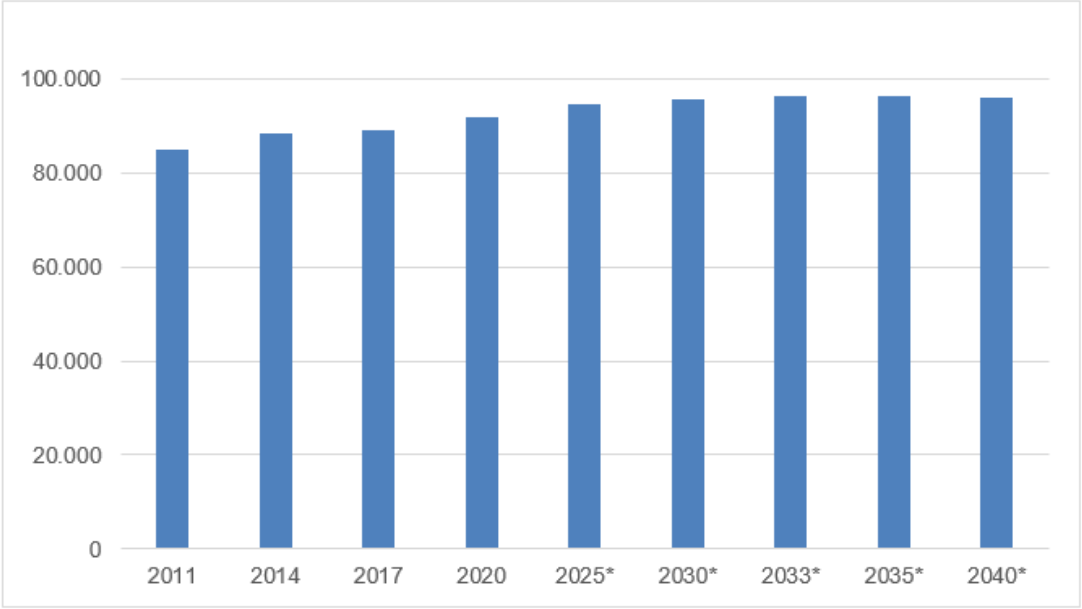

Abbildung 3: Entwicklung der Privataushalte im Landkreis Lüneburg (* Prognosewerte)[48]

Zur Deckung des Nachholbedarfs und des zusätzlichen Bedarfs, der sich aus der weiteren Entwicklung der Haushaltszahlen ergibt, müssten laut Prognose der NBank 2021 im Landkreis von 2017 bis 2025 jährlich durchschnittlich 671 Wohnungen fertig gestellt werden. Aufgrund der sich dann zunehmend stabilisierenden und langfristig leicht abnehmenden Haushaltszahlen sinkt der Neubaubedarf danach deutlich ab, im Zeitraum zwischen 2026 und 2033 zunächst auf knapp 253 und bis 2040 auf 43 Wohneinheiten pro Jahr. Die Deckung des Wohnraumbedarfs ist damit vor allem eine kurz- bis mittelfristige Herausforderung. Daher sollte die konkrete Bedarfssituation genau beobachtet werden, zumal die Nachfrageentwicklung räumlich sehr unterschiedlich verteilt ist. Bei einer zu umfangreichen Neuausweisung von Bauland besteht die Gefahr, langfristig Leerstände insbesondere in älteren, aufwendig zu sanierenden oder nicht mehr nachfragegerechten Beständen in den Ortskernen sowie

[46] Die Festlegungen für die wohnbauliche Entwicklung im Abschnitt 2.1.2 und deren Begründungen einschließlich der Grafiken wurden mit Unterstützung des Gutachterbüros BPW Stadtplanung, Bremen (www.bpw-stadtplanung.de) als Fachexpertise zukunftsfähige Siedlungsentwicklung erarbeitet.

[47] Vgl. Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank, 2022.

[48] Quelle: eigene Darstellung nach NBank, 2022.

sinkende Preise des Wohneigentums zu provozieren. Dass die NBank neben einem Neubaubedarf auch Wohnungsüberhänge (bis 2033 von 484, bis 2040 sogar von 975 Wohnungen) prognostiziert, verdeutlicht die Gefahr, den Wohnungsbestand durch übermäßig hohe Neubauausweisungen langfristig unter Druck zu setzen. Die Wohnungsmarktprognose der NBank auf Ebene der Samt- und Einheitsgemeinden sowie gegebenenfalls eigene Bedarfsprognosen der Kommunen können hier wertvolle Informationen bieten.

Bei der Schaffung von Wohnraum ist eine bedarfsgerechte Qualität von entscheidender Bedeutung. Ein wesentlich prägender Trend, der auch die stabilere Entwicklung der Haushaltszahlen gegenüber der Einwohnerentwicklung erklärt, ist die Verschiebung der Nachfragemuster in Richtung kleinerer Haushalte. Dies resultiert neben einer Veränderung der Altersstruktur aus einer generellen Zunahme von Single-Haushalten. Während der Anteil der Einpersonenhaushalte in den Jahren bis 2015 noch bei etwa 38% lag, ist er bis 2020 bereits auf gut 43% gestiegen und wird 2040 voraussichtlich bei gut 46% liegen. Insgesamt sind bereits 2020 etwa 74% aller Haushalte 1- und 2-Personen-Haushalte. Deren Zahl wird in Zukunft deutlich stärker zunehmen als andere Größenklassen (vgl. Abbildung 4). Dies betrifft in besonderer Weise die Hansestadt Lüneburg; jedoch wird auch außerhalb der Hansestadt der Anteil der 1- und 2-Personen-Haushalte von 64% in 2020 auf etwa 70% zunehmen. Der Wohnungsbestand im Landkreis Lüneburg setzt sich aktuell zu 61 % aus Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern und zu 39 % aus Wohnungen in Mehrfamilienhäusern zusammen, sodass davon auszugehen ist, dass bereits heute gewisse Diskrepanzen zwischen Wohnraumbedarf und -angebot bestehen.

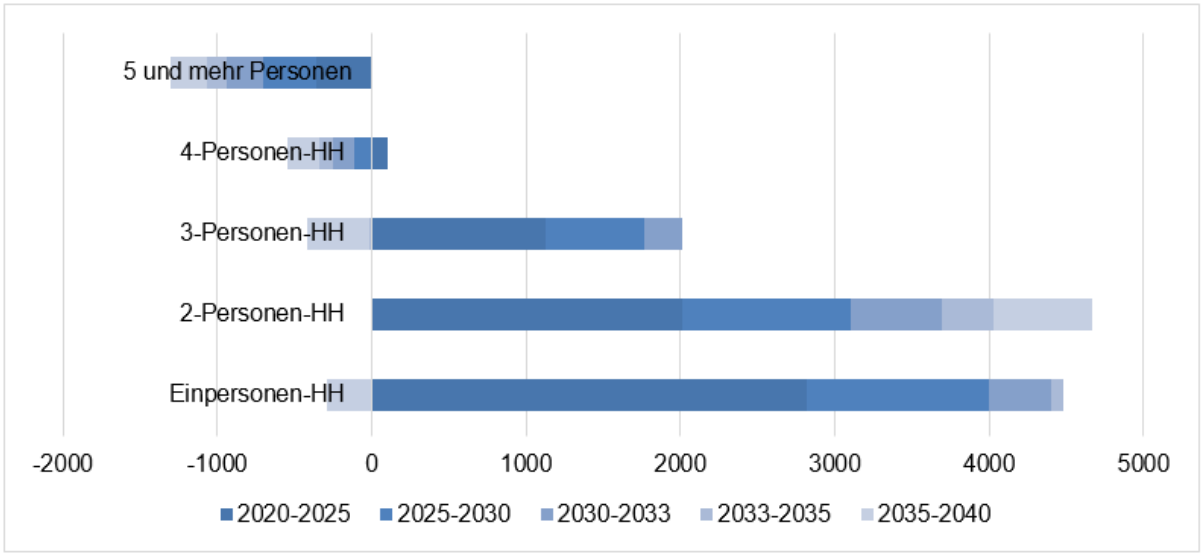

Abbildung 4: Entwicklung der Haushalte nach Haushaltsgrößen im Landkreis Lüneburg – Prognose bis 2040[49]

Dementsprechend ermittelt die NBank in ihrer Prognose einen hohen Bedarf an Wohnungen in Mehrfamilienhäusern. Der Anteil dieses Segments am gesamten Wohnungsneubaubedarf liegt 2025 landkreisweit bei 48% mit einem Anstieg auf 58% im Jahr 2033; in den Jahren 2034 bis 2040 wird der dann nur noch geringe Neubaubedarf mit 95% fast vollständig auf Mehrfamilienhäusern liegen. Obwohl die Fertigstellung von Wohnungen im Mehrfamilienhäusern in den letzten Jahren zwischen 2015 und 2020 mit einem Anteil von durchschnittlich 49% gegenüber den Vorjahren bereits zugenommen hat, ist demnach eine deutliche Verschiebung der Neubautätigkeiten hin zum Mehrfamilienhausbau erforderlich. Dies gilt auch außerhalb der Hansestadt Lüneburg, wo der Anteil des Wohnungsneubaubedarfs in Mehrfamilienhäusern 2026 bis 2033 bei 51% und zwischen 2034 und 2040

[49] Quelle: eigene Darstellung nach Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank, 2022.

bei 94% liegt, während der Anteil der fertiggestellten Wohnungen der vergangenen Jahre in diesem Segment noch bei 33% lag. Die Praxis der Wohnungsbaupolitik der Kommunen wird diesem zunehmenden Bedarf häufig nicht gerecht – mit entsprechenden Folgen für Wohnsituation und finanzielle Belastung der privaten Haushalte, das Umzugsverhalten und den Freiflächenverbrauch. So finden gerade alleinstehende Personen und ältere Menschen, aber auch junge Erwachsene, die aus ihrem Elternhaus ausziehen wollen, keinen angemessenen Wohnraum und sind so gezwungen, in zu großen und teuren Wohnungen zu verbleiben bzw. ihre eigenständige Lebensführung einzuschränken oder ihren Wohnort zu verlassen. Dies verhindert gleichzeitig, dass größere Wohnungen etwa für Familien frei werden, deren Nachfrage dadurch auf flächen- und häufig auch kostenintensivere Ein- und Zweifamilienhäuser in Neubaugebieten gelenkt wird.

Bedarfsgerecht umfasst in diesem Zusammenhang auch die Kosten des Wohnens. Während Wohnungen in Mehrfamilienhäusern allgemein als kostengünstiger angesehen werden können, können auch Ein- und Zweifamilienhäuser durch die Wahl der Grundstücksgrößen und die Gestaltung der beitragspflichtigen Infrastruktur mehr oder weniger kostengünstig vermarktet werden. Wichtig ist angesichts des demographischen Wandels auch die Schaffung altersgerechter und barrierefreier Wohnformen, die ggf. auch in Verbindung mit Betreuungsmöglichkeiten einen längeren Verbleib in der eigenen Wohnung ermöglichen. Auch sollten Wohnmöglichkeiten, die die besonderen Bedarfe hinsichtlich Wohnungsform, Ausstattung und Betreuung von Menschen mit Einschränkungen berücksichtigen, zur Verfügung stehen. Hier können die Kommunen auch durch vorhabenbezogene Bebauungspläne, städtebauliche Verträge, einen zielgruppenspezifischen Verkauf kommunaler Grundstücke oder sogar eigenes Engagement Einfluss auf Kosten und Gestaltung nehmen.

Es gilt daher dem aktuellen Nachfragedruck vorausschauend zu begegnen und Bauflächen hinsichtlich Umfang und Zielgruppe so zu entwickeln, dass sie auch langfristig nachfragegerecht sind. In der wohnbaulichen Entwicklung sollen für unterschiedliche Bevölkerungs- und Nachfragegruppen sozial ausgewogen vielfältige Angebote bereitstellt werden. Dies ermöglicht wohnortnahe Wechsel im Lebenszyklus und verbessert die Anpassungsfähigkeit der Siedlungsstruktur an sich verändernde Bedarfe. Damit ist insbesondere der Auftrag zur Schaffung von Wohnraum auch für geringere Einkommensgruppen sowie kleine Haushalte etwa auch für junge Erwachsene oder ältere Menschen verbunden. Wichtig hierfür ist eine infrastrukturell gute Lage, die sich werterhaltend auf die Grundstücke auswirkt.

Zu Ziffer 2.1.2 02, ~~Sätze 1 bis 6~~ Satz 1:

Im Landkreis Lüneburg bestehen neben ~~den Grundzentren~~ Zentralen Orten weitere Orte, die aufgrund ihrer Größe, guten Infrastrukturausstattung und leistungsfähigen ÖPNV-Anbindung das zentralörtliche System ergänzen. Mit ihren besonderen Qualitäten stellen sie geeignete Standorte für eine Schwerpunktbildung in der Siedlungsentwicklung über eine Eigenentwicklung hinaus dar. Eine solche Schwerpunktbildung dient durch die Vermeidung von Zersiedelung und die Nutzbarkeit höherer Bebauungsdichten in den Siedlungsschwerpunkten sowie die Vermeidung von Verkehren so auch dem Freiflächenschutz und dem Klimaschutz. Zur Konkretisierung von 2.1 05 LROP werden daher im regionalen Kontext vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur als ~~Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten~~ wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte (W-Standorte) definiert, die einen Beitrag zur Deckung des Wohnungsbedarfs im Landkreis und zur Sicherung der Daseinsvorsorge leisten. In Bereichen mit hohem Nachfragedruck, insbesondere im Umfeld der Hansestadt Lüneburg und umliegender Zentraler Orte können sie eine Entlastungsfunktion auf dem Wohnungsmarkt übernehmen; in Bereichen mit geringerer Nachfrage bieten sie zusätzliche Kristallisationspunkte für die gemeindliche Entwicklung zur Stärkung bestehender Infrastruktur. Sie sind in ihrer Funktion den Zentralen Orten nachgeordnet. Die Konkretisierung der wohnbaulichen Siedlungsschwerpunkte erfolgt in den folgenden Sätzen.

Zu Ziffer 2.1.2 02, Sätze 2 bis 6:

~~Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten~~ Wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte werden auf Ortsteilebene definiert. ~~Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein Ortsteil ein Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedungsstruktur ist.~~ Im Zuge der Erstellung des Demographiegutachtens für den Landkreis Lüneburg[50] wurden von den Kommunen Einwohnerdaten auf Ortsteilebene abgefragt. Diese von den Kommunen vorgenommene Unterteilung des Gemeindegebietes in Ortsteile wird dabei übernommen. Dies gilt auch für die beiden Ortsteile Brietlingen und Moorburg der Gemeinde Brietlingen, die in der Meldestastistik der Gemeinde zusammengefasst sind. Die Orte stehen historisch bedingt in einer engen funktionalen Beziehung: Der Ortsteil Brietlingen stellt das Altdorf dar und ist Standort der Grundschule, der Wohnschwerpunkt liegt dagegen im Ortsteil Moorburg, wo sich auch ein großflächiger Lebensmitteleinzelhandel befindet, für den im Altdorf aus siedlungsstrukturellen Gründen kein Platz besteht. Die Entfernung zwischen den Siedlungsrändern der beiden Ortsteile beträgt nur wenige hundert Meter, sodass eine fußläufige Verbindung gegeben ist. Die Ortsteile Hohnstorf und Sassendorf der Gemeinde Hohnstorf sowie die Ortsteile Barum und Horburg der Gemeinde Barum werden ebenfalls gemeinsam betrachtet, obwohl sie im Demographiegutachten gesondert aufgenommen sind, da sie direkt aneinandergrenzen. Abweichend von der Erfassung der Ortsteile im Demographiegutachten werden in Absprache mit der Einheitsgemeinde Adendorf dort die Ortsteile Adendorf und Erbstorf unterschieden und die von der Gemeinde nachträglich übermittelten Meldedaten analog zum Demographiegutachten berücksichtigt.

In Abhängigkeit von Einwohnerzahl und Infrastrukturausstattung sind Standorte in unterschiedlichem Maße als Entwicklungsschwerpunkt geeignet. Daher erfolgt eine Differenzierung in drei Kategorien von W-Standorten: die besonders geeigneten ~~Standorte~~ (W1), geeigneten ~~Standorte~~ (W2) sowie sonstigen ~~Standorte~~ (W3) ~~für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten~~ wohnbaulichen Siedlungsschwerpunkte. Je besser die Ausstattungsmerkmale, desto besser ist die Eignung für eine umfangreichere wohnbauliche Entwicklung in den Abstufungen W1 bis W3. Diese Eignung spiegelt sich in der Verteilung der Flächenkontingente nach Ziffer 2.1.2 03 wider.

Die Standorte werden im RROP nicht direkt textlich oder zeichnerisch festgelegt, sondern über Kriterien definiert, um eine dynamische Anpassung an sich ändernde Bedingungen zu ermöglichen. Eine Veränderung der entsprechenden Merkmale kann während der Laufzeit des RROP somit zu einer veränderten Einstufung führen, sodass Standorte einer niedrigeren oder auch höheren Kategorie zugeordnet werden können. Sofern die Einstufung für Wohnbauflächenausweisungen nach Ziffer 2.1.2 03 relevant ist, ist die Erfüllung der Kriterien vom Träger der Bauleitplanung darzulegen.

Die Kriterien zur Einstufung der Standorte für die Sicherung und Entwicklung werden gemäß Erläuterungen zu 2.1 05 LROP entsprechend der regionalen und örtlichen Gegebenheiten bestimmt. Kriterien sind demnach z.B. das Vorhandensein sozialer, gesundheitlicher, kultureller, wirtschaftlicher sowie administrativer Einrichtungen. Der Planzeichenkatalog des Niedersächsischen Landkreistags[51] als Umsetzungshilfe zum LROP nennt Nahversorgungseinrichtungen (Lebensmittel-Einzelhandel), Grundschulen, Kindertagesstätten sowie einen leistungsfähigen Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr. Die hier verwendeten Kriterien folgen diesen Empfehlungen und werden im Folgenden dargestellt.

Zu Ziffer 2.1.2 02, Satz 2:

Als besonders geeignete ~~Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten~~ wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte (W1-Standorte) sind solche Ortsteile einzustufen, die besonders gute

[50] Vgl. GEWOS, 2018.

[51] Vgl. Niedersächsischer Landkreistag e.V., ~~2021~~ 2024, Nr. 1.5.

und vielfältige Ausstattungsmerkmale aufweisen. Um unterschiedliche Qualitäten berücksichtigen zu können und gleichzeitig einen Mindeststandard einzuhalten, werden hierfür Mindest- und Zusatzkriterien definiert.

Folgende Mindestkriterien müssen erfüllt sein:

- Kindertagesstätte: Kindertagesstätten gewährleisten eine wohnortnahe Betreuung, bestenfalls vom Krippenalter bis zum Eintritt in die Grundschule und werden bei wohnbaulichen Entwicklungen in größerem Umfang von den Bewohnern häufig vorausgesetzt. Aufgrund ihres geringen Einzugsbereiches sind sie in relativ vielen Ortschaften vorhanden.
- Grundschule: Das Vorhandensein einer Grundschule bietet bereits eine besondere Ausstattungsqualität der sozialen Infrastruktur, die bezogen auf ihren Standort eine geringe Anpassungsmöglichkeit besitzt. Eine Schwerpunktsetzung auf Grundschulstandorte in der Siedlungsentwicklung trägt zur Stärkung dieser Standorte und zur Vermeidung von Verkehren bei.

Von den folgenden vier Zusatzkriterien müssen mindestens drei erfüllt sein:

- Einwohnerzahl: Ortsteile, die über mindestens 2.000 Einwohner verfügen, stellen bereits deutliche Siedlungsschwerpunkte dar, die für eine weitere Stärkung prädestiniert sind. Sie bieten häufig bereits nicht eigentumsbezogene Wohnformen in Mehrfamilienhäusern und ein höheres Maß an Infrastrukturausstattung.
- ÖPNV-Anbindung: Eine sehr gute ÖPNV-Anbindung trägt in besonderer Weise zur Attraktivität eines Ortes als Wohnstandort bei. Eine solche ist gegeben, wenn entweder in einer für Radfahrer angemessenen Entfernung von 3 km eine Bahnanbindung an die Bahnstrecken Hamburg – Lüneburg oder Lüneburg – Lübeck besteht, die jeweils einen Stundentakt zur Fahrt ins Oberzentrum bieten. Alternativ liegt eine sehr gute ÖPNV-Anbindung vor, wenn per Bus ~~werktags~~ montags bis freitags zwischen 7 und 19 Uhr an Werktagen mindestens eine halbstündliche Anbindung an die Hansestadt Lüneburg besteht und ebenso am Wochenende eine Anbindung gewährleistet ist. Abweichungen vom Halbstundentakt bei einzelnen Fahrten sind unerheblich. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Stadtbuslinien ~~nach aktuellem Nahverkehrsplan 2018~~[52]. Die Entfernungstoleranz bei Bushaltestellen ist gegenüber Bahnhaltestellen deutlich geringer und wird auf 600 m beziffert[53]. Als einfacher Maßstab für die Bestimmung von Entfernungen in den Sätzen 2 bis 5 dient die Luftlinie zwischen der Bahn- oder Bushaltestelle bzw. der Einzelhandelseinrichtung und dem Ortsrand des Ortsteils entsprechend der Darstellung von Wohnbauflächen oder gemischten Bauflächen im Flächennutzungsplan.
- Einzelhandel: Auch die Verfügbarkeit einer Nahversorgung mit periodischen Sortimenten in einer relevanten Größenordnung trägt wesentlich zur Qualität eines Wohnstandortes bei. Eine Verkaufsflächenausstattung von 200 m² gewährleistet zwar noch keine vollständige Einzelhandelsversorgung, bietet aber dennoch gerade im ländlichen Raum eine gewisse wohnortnahe Grundversorgung, etwa mit Back- oder Frischwaren sowie haltbaren Lebensmitteln[54].
- ärztliche Versorgung: Die hausärztliche Versorgung ist gerade im ländlichen Raum zunehmend keine Selbstverständlichkeit mehr. Das Vorhandensein einer Hausarztpraxis an einem nicht-grundzentralen Standort ist daher ein herausgehobenes Merkmal, das ebenfalls als Zusatzkriterien für eine Einstufung als W1-Standort herangezogen wird.

[52] ~~VNO Verkehrsgemeinschaft Nord-Ost-Niedersachsen mBH, 2018.~~ Vgl. Landkreis Lüneburg, 2024, S. 45 ff.

[53] Verband Deutscher Verkehrsunternehmen, 2001.

[54] Vgl. Handelsverband Baden-Württemberg e.V., o.J.

Zu Ziffer 2.1.2 02, Satz 3:

Da es einzelne Orte im Landkreis gibt, die in einzelnen Bereichen Defizite haben, hinsichtlich anderer Aspekte aber herausragend gut ausgestattet sind und sich daher dennoch für eine Einstufung als W1-Standort eignen, enthält Satz 3 eine von Satz 2 abweichende Ausnahmeregelung. Diese bezieht sich auf die Lage eines Ortsteiles an der Bahnstrecke Hamburg – Lüneburg oder einen Standort einer weiterführenden Schule. Beide Aspekte stellen besondere Standortqualitäten dar, die durch eine weitere Wohnsiedlungsentwicklung gestärkt werden sollen und die ein Fehlen anderer Kriterien kompensieren können. Daher ist in diesen Fällen neben den in Satz 2 genannten Mindestkriterien die Erfüllung von zwei der vier Zusatzkriterien ausreichend.

Zu Ziffer 2.1.2 02, Satz 4:

Geeignete ~~Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten~~ wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte (W2-Standorte) stellen die zweite Stufe der W-Standorte dar und zeichnen sich durch eine gewisse Größe sowie eine grundlegende Infrastrukturausstattung aus. Über die auch für die Einstufung als W1-Standort geltenden Mindestkriterien (s. zu Ziffer 2.1.2 02, Satz 2) hinaus sind folgende Kriterien erforderlich, die gegenüber den Zusatzkriterien für W1-Standorte geringere Anforderungen beinhalten:

- Einwohnerzahl: Um auch auf dieser Ebene unterhalb der Zentralen Orte dem Leitbild der dezentralen Konzentration zu folgen, müssen die Standorte eine Einwohnerzahl in einer relevanten Größe aufweisen. Als Mindestschwelle wird eine Einwohnerzahl des Ortsteils von 1.500 Einwohnern festgelegt. Diese Größenordnung bietet bereits gute Voraussetzung für grundlegende Infrastrukturangebote sowie eine gewisse Verdichtung von Siedlungsstrukturen, die über einen rein dörflichen Charakter hinausgehen und den Standort über die lokale Bevölkerung hinaus attraktiv macht.
- ÖPNV-Anbindung: Im Sinne einer Verkehrsvermeidung des motorisierten Individualverkehrs und der Sicherstellung von Mobilität für alle Bevölkerungsgruppen ist eine gute ÖPNV-Anbindung für einen Siedlungsschwerpunkt vorauszusetzen. Die ÖPNV-Anbindung ist dann als gut zu bezeichnen, wenn eine Bahnhaltestelle innerhalb von 6 km Luftlinie vom Ortsrand erreichbar ist, was einer Fahrtzeit per Pkw von etwa 10 Minuten entspricht. Dem gleichwertig ist eine Luftlinienentfernung von 3 km zu einer Bushaltestelle einer ~~werktags~~ montags bis freitags an Werktagen zwischen 7 und 19 Uhr mindestens stündlich verkehrenden Buslinie vom und zum Oberzentrum im Lüneburg. Abweichungen vom ~~Halbstundentakt~~ Stundentakt. bei einzelnen Fahrten sind unerheblich. Nach den Begrifflichkeiten des Nahverkehrsplans ~~2018~~[52] [55] handelt es sich dabei um die regionalen ~~Hauptbuslinien~~ Hauptlinien (ohne zeitlich ausgedünnte Streckenverlängerungen). Dies ermöglicht werktags eine ausreichend häufige Verbindung in das Oberzentrum Lüneburg.
- Einzelhandel: Die Verfügbarkeit von Angeboten zur Nahversorgung auch in geringem Umfang kann für die Bewohner außerhalb von Grundzentren eine wertvolle Ergänzung sein. Vorgegeben ist daher eine Mindestverkaufsflächenausstattung von 50 m² für periodische Sortimente im Ortsteil. Alternativ ist auch eine Entfernung von maximal 3 km gemessen vom Ortsrand zu einem großflächigen Nahversorger mit mindestens 800 m² Verkaufsfläche möglich, was eine mit dem Fahrrad erreichbare Grundversorgung gewährleistet. Hofläden werden dabei mitberücksichtigt, Verkaufsstände an Straßen jedoch nicht.

[55] Landkreis Lüneburg, 2024.

Zu Ziffer 2.1.2 02, Satz 5:

Die dritte Stufe der W-Standorte stellen sonstige ~~Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten~~ wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte (W3-Standorte) dar. Es handelt sich um Orte, die mit dem Vorhandensein einer Grundschule und einer guten ÖPNV-Anbindung nur in einzelnen Bereichen eine besondere Infrastrukturausstattung aufweisen, die sie für eine Siedlungsentwicklung über den Eigenbedarf hinaus in begrenztem Umfang qualifiziert. Zur Vermeidung längerer Schulwege und Stärkung der Grundschulstandorte sind solche Orte geeignet, die Siedlungsentwicklung aus dem Umfeld auf sich zu konzentrieren. Eine gute ÖPNV-Anbindung an das Oberzentrum in Lüneburg in der Qualität, wie sie für W2-Standorte gilt (s. zu Ziffer 2.1.2 02 Satz 4), gewährleistet die Erreichbarkeit von Zentralen Orten mit besserer Infrastrukturausstattung. Aufgrund der geringen Ausdehnung der als W3-Standort infrage kommenden Orte, ist hier eine unwesentliche Überschreitung der Entfernungen zu den Bahnhaltepunkten unproblematisch. Daher ist für W3-Standorte ein Runden auf volle Kilometer bei Bahnhaltepunkten möglich.

Zu Ziffer 2.1.2 02, Satz 6:

In der gesamten rechtselbisch gelegenen Gemeinde Amt Neuhaus ist eine gute ÖPNV-Anbindung per Bahn oder stündlich fahrender Buslinie nicht vorhanden. Dies gilt aktuell selbst für das Grundzentrum in Neuhaus. Angesichts der trennenden Wirkung der Elbe und der geringen Einwohnerdichte ist im übrigen Gemeindegebiet in absehbarer Zeit kaum von der Schaffung einer entsprechenden ÖPNV-Anbindung auszugehen. Um zu vermeiden, dass die schlechtere Qualität der ÖPNV-Anbindung die Einstufung von ansonsten geeigneten Ortsteilen als W-Standorte ausschließt, wird für die Gemeinde Amt Neuhaus eine von Satz 5 abweichende Ausnahmeregelung festgelegt. Demnach ist für die Einstufung als W3-Standort dort lediglich das Vorhandensein einer Grundschule ausschlaggebend.

Zu Ziffer 2.1.2 02, Sätze ~~1~~ 2 bis 6:

Entsprechend der in den Sätzen 2 bis 6 festgelegten Regelungen sind nach Kenntnis des Landkreises zum Stand ~~31.12.2021~~ 31.12.2024 die Ortsteile wie in der folgenden Tabelle dargestellt als W-Standorte einzustufen.

Tabelle 2: Einstufung von Ortsteilen als W-Standorte

	Einwohner[56]	Kindertagesstätte[57]	Grundschule[57]	ÖPNV-Anbindung[58]	Einzelhandel[59]	Hausarzt[60]	Sonderbedingung[57, 58]
W1-Standorte							
Brietlingen / Moorburg	~~3.053~~ 3.073	X	X	RB	1.050 m²	-	-
Deutsch Evern	~~3.754~~ 3.785	X	X	SB	2.190 m²	X	-

[56] ~~Vgl. GEWOS, 2018. (Meldedaten auf Ortsteilebene zum Stand 30.6.2017).~~ Die Einwohnerzahlen basieren auf einer Abfrage bei den Samtgemeinden mit Stand 30.06.2023.

[57] Vgl. Landkreis Lüneburg, o.J.a

[58] Vgl. ~~VNO-Verkehrsgemeinschaft Nord-Ost-Niedersachsen mBH, 2018.~~ Landkreis Lüneburg 2023.

[59] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021. Die Verkaufsflächen des Nahversorgers in Artlenburg, der erst nach der Verkaufsflächenerhebung im Rahmen dieser Einzelhandelsuntersuchung, eröffnet wurde, sind ergänzend berücksichtigt.

[60] Vgl. Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen; Ärztekammer Niedersachsen, o.J.

	Einwohner[56]	Kindertagesstätte[57]	Grundschule[57]	ÖPNV-Anbindung[58]	Einzelhandel[59]	Hausarzt[60]	Sonderbedingung[57, 58]
Embsen	~~1.870~~ 2.019	X	X	RB	1.010 m²	X	IGS
Handorf	~~2.036~~ 2.178	X	X	Bahn	285 m²	X	-
Hohnstorf / Sassendorf	~~2.327~~ 2.268	X	X	RB	1.495 m²	X	-
Kirchgellersen	~~2.492~~ 2.614	X	X	RB	1.260 m²	X	-
Radbruch	~~2.141~~ 2.294	X	X	Bahn	80 m²	-	Bahnlinie Hamburg Lüneburg
Vögelsen	~~2.352~~ 2.486	X	X	SB, Bahn	550 m²	X	-
W2-Standorte							
Artlenburg	~~1.666~~ 1.814	X	X	RB	~~~ 820~~ 900 m²	/	/
Wendisch Evern	~~1.785~~ 1.830	X	X	SB	> 800 m² in < 3 km	/	/
Westergellersen	~~2.254~~ 2.290	X	X	RB	65 m²	/	/
W3-Standorte							
Barum / Horburg	/	/	X	Bahn	/	/	-
Echem	/	/	X	Bahn	/	/	-
Tripkau	/	/	X	/	/	/	Amt Neuhaus

Hinweise: X: Angebot vorhanden; RB: Regionale ~~Hauptbuslinie~~ Hauptlinie; SB: Stadtbus; IGS: Integrierte Gesamtschule; blau eingefärbt: Kriterium erfüllt; „-„: Kriterium nicht erfüllt; „/“ Kriterium nicht relevant

Die Einstufung als W-Standorte beruht nicht auf einer standörtlichen Vorprüfung etwaiger Siedlungsentwicklungen; weitere Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie sonstige fachplanerische oder gesetzliche Restriktionen bleiben daher unberührt.

Zu Ziffer 2.1.2 03, Satz 1:

Gemäß 2.1 05 LROP und § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG soll die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden. Dies unterstützt die Entwicklung nachhaltiger Raumstrukturen in Bezug auf flächensparende Siedlungsentwicklung, die Sicherung der Auslastung und damit der wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Infrastrukturen und die Reduzierung von Verkehren. Es entspricht dem Leitbild der dezentralen Konzentration und dient damit auch der Verringerung räumlicher Disparitäten durch die Stärkung von Siedlungsschwerpunkten unterschiedlicher Stufen und eine Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Wachstumskerne der ländlichen Räume. Hinsichtlich der Entwicklung von Wohnstätten sind die Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur für den Landkreis Lüneburg in

Ziffer 2.1.2 02 definiert. Diese landesplanerische Zielsetzung soll Ausdruck finden in einem unterschiedlichen Umfang der wohnbaulichen Entwicklung in den Orten entsprechend ihrer jeweiligen Funktion. Gleichzeitig sollen gemäß 1.1 02 LROP die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden. Die Träger der Regionalplanung sind aufgefordert, die instrumentellen Möglichkeiten zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, des LROP und des Baugesetzbuches wirksam auszuschöpfen. Bedarfsgerechten regionalen Mengenzielen und Nutzungsprioritäten kommt eine hohe Bedeutung zu, um die weitere Flächeninanspruchnahme im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung auf ein akzeptables Maß reduzieren (vgl. Erläuterungen zu 1.1. 02 LROP). Eine reduzierte Flächeninanspruchnahme kommt auch dem Klimaschutz zugute. Diesen Zielsetzungen entsprechend definieren die in Ziffer 2.1.2 03 festgelegten Flächenkontingente einen Rahmen für die wohnbauliche Entwicklung der einzelnen Ortsteile entsprechend ihrer siedlungsstrukturellen Funktion.

Dabei wird differenziert in Ortsteile mit Grundzentren, in W-Standorte der drei Stufen gemäß Ziffer 2.1.2 02 sowie alle weiteren Ortsteile ohne eine solche siedlungsstrukturelle Funktion. Letztere werden hier als Eigenentwicklungsorte bezeichnet. Obwohl regionalplanerisch nicht gesteuert wird, welche Personengruppen die ausgewiesenen Wohnbauflächen letztlich nutzen, macht der Ausdruck doch deutlich, dass diese Orte regionalplanerisch nicht als Siedlungsschwerpunkte für Zuzug in größerem Umfang angesehen werden. Der Ausdruck „Ortsteil mit Grundzentrum“ bezieht sich nicht auf die nach Ziffer 2.2 06 in der zeichnerischen Darstellung festgelegten zentralen Siedlungsgebiete, sondern umfasst den gesamten Ortsteil, in dem das zentrale Siedlungsgebiet liegt. Zur Abgrenzung der Ortsteile gilt das zu Ziffer 2.1.2 02, Sätze 1 bis 6 Gesagte.

Der Begriff "Ortsteil" entspricht nicht uneingeschränkt der Begrifflichkeit nach BauGB und beinhaltet daher - auch bei Aufführung als Ortsteil in Tabelle 3 - keine Vorwegnahme einer Entscheidung bezüglich einer bauplanungsrechtlichen Bebaubarkeit. Dies gilt insbesondere für Eigenentwicklungsorte. So sind etwa in der Gemeinde Amt Neuhaus aufgrund der dispersen Siedlungsstruktur auch kleinere „Ortsteile“ aufgeführt. Zudem beruht die Zuweisung von Flächenkontingenten nicht auf einer standörtlichen Vorprüfung etwaiger Siedlungsentwicklungen; weitere Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie sonstige fachplanerische oder gesetzliche Restriktionen bleiben daher unberührt.

Die Flächenkontingente gelten für alle Wohnbauflächenausweisungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung im Landkreis Lüneburg ausschließlich der Hansestadt Lüneburg. Diese hat als Oberzentrum einen generellen Entwicklungsauftrag als Wohnstandort und erhält daher keine entsprechenden Rahmenvorgaben. Flächen, die nach § 34 BauGB innerhalb von in Zusammenhang bebauten Ortsteilen wohnbaulich genutzt werden können, entziehen sich der regionalplanerischen Steuerung und fallen nicht unter die Flächenkontingente. Da bei gemischten Bauflächen nur ein im konkreten Fall nicht genau bestimmbarer Teil für Wohnnutzungen in Anspruch genommen wird, werden diese ebenfalls nicht auf die Kontingente angerechnet. Dies gilt auch für Sonderbauflächen. Sofern diese überhaupt für Wohnnutzungen vorgesehen sind, handelt es sich in der Regel um Sonderformen wie Seniorenwohnen oder Sonderbauflächen für ländliches Wohnen mit große Grundstücken, von denen neben Flächen für die Tierhaltung nur ein geringer Teil wohnbaulich genutzt wird.

Bezugsgröße der Flächenkontingente ist das Bruttowohnbauland. Dieses umfasst die im Flächennutzungsplan darzustellende Wohnbaufläche einschließlich der darin enthaltenen Infrastruktur-, Grün- und internen Verkehrsflächen, die für die betrachtete städtebauliche Einheit selbst nötig sind. Dies orientiert sich an in den Wohnbauland-Umfragen der NBank im Auftrag des Landes Niedersachsen erhobenen Angaben. Größere Gemeinbedarfs-, Grün - und Versorgungsflächen sollten gesondert im Flächennutzungsplan dargestellt werden und bleiben dann unberücksichtigt. Bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren ohne vorherige oder parallele Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden, gilt die Wohnbaufläche, die Flächennutzungsplan dargestellt werden würde. Dies ist in der Begründung zur Bauleitplanung darzustellen.

Zu Ziffer 2.1.2 03, Sätze 2 bis 4:

Die Flächenkontingente sind so ausgelegt, dass der in der Wohnungsmarktbeobachtung der NBank, Berichtszeitraum 2005 - 2020 für den gesamten Landkreis ermittelte Wohnungsneubaubedarf für einen Zeitraum von 10 Jahren gedeckt werden kann und den Kommunen eine gewisse Flexibilität in der wohnbaulichen Entwicklung gegeben ist. Die Wohnungsmarktbeobachtung der NBank wird im Zweijahresrhythmus veröffentlicht; für die Ebene der Samt- und Einheitsgemeinden werden detailliertere Daten als Datei zur Verfügung gestellt. Demnach liegt der Wohnungsneubaubedarf beispielsweise für den Zeitraum ~~2023 bis 2032~~ 2024 bis 2033 im gesamten Landkreis Lüneburg bei ~~4.360~~ 4.842 Wohneinheiten, wenn die für mehrere Jahre zusammengefassten Prognosewerte gleichmäßig auf die Einzeljahre verteilt werden. Bei vollständiger Ausnutzung der Flächenkontingente in allen Ortsteilen unter Annahme der durchschnittlichen Dichtewerte entsprechend Satz 4 und bei vollständiger Umsetzung des Wohnungsneubaubedarfs in der Hansestadt Lüneburg können in diesem Zehnjahreszeitraum insgesamt ~~5.524~~ 5.835 Wohneinheiten neu geschaffen werden.[61] Die Flächenkontingente berücksichtigen damit einen Entwicklungsaufschlag von etwa 30% gegenüber dem Bedarf. Dieser dient dazu, Prognoseunsicherheiten, Nachfrageschwankungen und etwaige geringere Flächenausweisungen einzelner Kommunen auszugleichen. So ist es denkbar, dass einige Kommunen mit geringerer Nachfrage ihre Flächenkontingente nicht voll ausnutzen, während andere etwa aufgrund von Flächenknappheiten den Wohnungsneubaubedarf nicht decken können. Die Höhe des Entwicklungsaufschlags soll ausreichend Flexibilität bieten, um eine Unterdeckung des Wohnraumbedarfs im Landkreis zu vermeiden. Angesichts der Tatsache, dass schon bei einer geringeren Bedarfsdeckung von nur 70% in der Hansestadt Lüneburg und einer Ausnutzung der Flächenkontingente in den östlichen, weniger nachfragestarken Gemeinden Amt Neuhaus, der Samtgemeinde Dahlenburg und der Stadt Bleckede nur entsprechend des Bedarfs der Entwicklungsspielraum rechnerisch auf etwa 6 Prozent sinkt, scheint die Größenordnung des Entwicklungsaufschlags angemessen. Um einen übermäßigen Freiflächenverbrauch zu vermeiden, sind die Kommunen unabhängig davon gemäß Ziffer 2.1.1 07 und Ziffer 2.1.2 01 gehalten, ihre wohnbauliche Entwicklung bedarfsgerecht und flächensparend zu gestalten.

Die Höhe der Flächenkontingente für jeden Ortsteil errechnet sich wie folgt aus der Einwohnerzahl des Ortsteils, einem Berechnungsfaktor für die Wohneinheiten sowie Dichtewerten.

$$Flächenkontingent\ pro\ Jahr\ [ha] = \frac{Einwohnerzahl}{1.000} * \frac{Berechnungsfaktor\ für\ Wohneinheiten}{Dichtewert}\ [ha]$$

Für die Einwohnerzahl ist der Stand am ~~30.06.2017~~ 30.06.2023 ausschlaggebend. Von einer Aktualisierung der Einwohnerzahl während der Laufzeit des RROP wird abgesehen, da die Angemessenheit des Umfangs der Flächenkontingente im Landkreis wie oben beschrieben auf Grundlage diesen Einwohnerzahlen begründet ist, die Einwohnerzahlen auf Ortsteilebene nicht notwendigerweise jährlich erhoben werden und eine Dynamisierung die Anwendung der in den Sätzen 7 bis 11 vorgesehenen Flexibilisierungsmöglichkeiten verkomplizieren würde. Zur Datengrundlage der Einwohnerzahlen und zur Abgrenzung der Ortsteile gilt das zu Ziffer 2.1.2 02, Sätze 1 bis 6 Gesagte.

Mit Hilfe der differenzierten Berechnungsfaktoren für Wohneinheiten wird der in der Prognose der NBank ermittelte Wohnungsneubaubedarf im gesamten Landkreis[61] zuzüglich des genannten Entwicklungsaufschlags von 30% auf die einzelnen Orte bzw. Ortsteile entsprechend ihrer siedlungsstrukturellen Funktion verteilt. Sie beinhalten eine Staffelung mit zunehmenden Werten für höhere Funktionsstufen, die sich zwischen 2 und 4,5 Wohneinheiten pro tausend Einwohnern und Jahr bewegen. Der untere Wert von 2 Wohneinheiten pro tausend Einwohnern und Jahr für Eigenentwick-

[61] Vgl. Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank, ~~2022~~ 2023, Tabellenanhang., Tab13 und Tab14.

lungsorte gewährleistet ein gewisses Maß an wohnbaulicher Entwicklung zur Sicherung der kommunalen Planungshoheit. Ohne eine genaue Berechnung des Eigenentwicklungsbedarfs vornehmen zu können, lässt sich der Wert durch folgende Überlegung plausibilisieren: Der Anteil der Einwohner zwischen 10 und 30 Jahren an der Gesamtbevölkerung liegt im Landkreis Lüneburg bei 22,5%[62]. Unter der Annahme, dass 10% dieser Einwohner im Laufe der nächsten 10 Jahre in ihrem Ortsteil bleiben bzw. nach der Ausbildung wieder dorthin zurückkehren und dort eine Wohnung nachfragen, ist jährlich mit einem Wohnungsbedarf von 0,225% der Gesamteinwohnerzahl des Ortsteils zu rechnen. Dies entspricht einem Bedarf von 2,25 Wohneinheiten pro tausend Einwohner. Gerade in Eigenentwicklungsorten ist davon auszugehen, dass ein relevanter Anteil davon im Bestand gedeckt werden kann, sodass die tatsächliche Nachfrage für neue Wohnbauflächenausweisungen mit einem Berechnungsfaktor von 2 Wohneinheiten pro tausend Einwohner als ausreichend angesehen werden kann. Im stichprobenartigen Vergleich mit Festlegungen in anderen bundesdeutschen Regionalplänen liegt dieser Wert in einer vergleichbaren Größenordnung im oberen Bereich.[63] Der obere Wert von 4,5 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr für Ortsteile mit Grundzentren gewährleistet die Deckung der Wohnungsbedarfe (inklusive des nicht flächenrelevanten Ersatzbedarfs), die laut Demographiegutachten für den Landkreis Lüneburg in den Gemeinden mit Grundzentren prognostiziert werden[64], und beinhaltet in Summe einen ausreichenden Entwicklungsaufschlag, sodass die Grundzentren ihre Funktion als Siedlungsschwerpunkte auch zur Entlastung der Kernstadt Lüneburgs im Sinne des Leitbilds der dezentralen Konzentration erfüllen können. Die Berechnungsfaktoren gelten einheitlich für alle Ortsteile einer Funktionsstufe im gesamten Landkreis. Auf eine Unterscheidung in mehr oder weniger nachfragestarke Bereiche des Landkreises wird verzichtet, um dem ländlichen Raum insbesondere in den östlichen und südlichen Teilen Landkreises die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben und ihn so in seiner Struktur zu stärken.

Die Dichtewerte spiegeln die unterschiedlichen Siedlungsstrukturen typischer Wohnbauflächen in den jeweiligen Funktionsstufen wider und bieten gleichzeitig einen Anreiz für eine flächensparende Siedlungsentwicklung. So werden die unterschiedlichen Charaktere von urbaneren Grundzentren über stärker verdichtete bis hin zu dörflich geprägten Orten berücksichtigt. Die Dichtewerte bewegen sich zwischen 11 und 20 Wohneinheiten je ha Bruttowohnbaufläche. Eine Siedlungsdichte von 11 Wohneinheiten je ha für Eigenentwicklungsorte entspricht einer gering verdichteten Einfamilienhausbebauung im ländlichen Raum. In den ~~Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten~~ wohnbaulichen Siedlungsschwerpunkten ist mit Dichten von 13 bis 17 Wohneinheiten je ha eine je nach Kategorie zumindest punktuell stärker verdichtete Einfamilienhausbebauung bzw. eine Einfamilienhausbebauung mit kleineren Geschosswohnungsbauten sinnvoll. In Grundzentren wird aufgrund der guten Infrastrukturausstattung von einer höheren Nachfrage nach kleineren Wohnungen durch Senioren-, Single- und jüngere Haushalte ausgegangen und daher eine gemischte Baustruktur mit einer Siedlungsdichte von durchschnittlich 20 WE/ha zugrunde gelegt. Die Dichtewerte berücksichtigen Erfahrungen aus der bauleitplanerischen Praxis der Gemeinden im Landkreis der letzten Jahre. Im stichprobenartigen Vergleich mit anderen bundesdeutschen Regionalplänen, die entsprechende Festlegungen treffen, liegen die Werte für Grundzentren im unteren Bereich; für Orte ohne zentralörtliche Funktion ist hier eine stärkere Differenzierung vorgesehen[65].

Die Berechnungsfaktoren für Wohneinheiten und die Dichtewerte dienen der Berechnung der Flächenkontingente und beinhalten keine Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung zur Umsetzung

[62] Vgl. GEWOS, 2018, S. 25.

[63] Kontingente für Eigenentwicklungsorte oder vergleichbare Einstufungen in Wohneinheiten/1.000 Einwohner und Jahr: Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ des Saarlandes, 2006: 1,5; Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014: 2; Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017: 2; Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven 2012/2017: 1,5 (Orientierungswert).

[64] Vgl. GEWOS, 2018.

[65] Dichtewerte für Grundzentren / Eigenentwicklungsorte oder vergleichbare Einstufungen in Wohneinheiten pro ha: Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ des Saarlandes, 2006: 20 bzw. 25 / 15 bzw. 20; Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017: 20 / 15; Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014: 25 / 15 bzw. 20.

bestimmter Wohneinheiten oder Siedlungsdichten. So können nach eigenem Ermessen sowohl stärker aufgelockerte Bauformen als auch verdichtetere Strukturen wie Mehrfamilienhäuser oder Seniorenwohnanlagen umgesetzt werden, wenngleich die Werte eine Orientierung bieten, welche Siedlungsstrukturen für die jeweilige Funktionsstufe angemessen sein können und im Mittel der bauleitplanerischen Vorhaben eine Bedarfsdeckung ermöglichen.

Entsprechend der Festlegung der Grundzentren in Ziffer 2.2 05 und der Einstufung der Ortsteile als ~~Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten~~ wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte der drei Stufen W1 bis W3 nach Ziffer 2.1.2 02 mit Stand 31.12.2021 ergeben sich die in der folgenden Tabelle 3 dargestellten Flächenkontingente.

Die Flächenkontingente für das Jahr des Inkrafttretens und das Jahr mit Ablauf der Gültigkeit des RROP werden anteilig berechnet.

Wird ein Ortsteil im Laufe des Gültigkeitszeitraums des RROP aufgrund veränderter Einwohnerzahl oder Infrastrukturausstattung nach Ziffer 2.1.2 02 in eine andere Kategorie eingestuft, werden die Flächenkontingente auch rückwirkend entsprechend der veränderten Kategorie ermittelt. Lediglich wenn bereits durch verbindliche Bauleitplanung Baurecht geschaffen worden ist, werden die dafür benötigten Kontingente im Fall einer Einstufung in eine niedrigere Funktionsstufe beibehalten.

Tabelle 3: Flächenkontingente nach Ortsteilen

	Funktion*	Einwohner zum Stand ~~30.6.2017~~ 30.06.2023	Berechnungsfaktor für Wohneinheiten	Dichtewert	Flächenkontingent pro Jahr [ha]	Flächenkontingent in 10 Jahren [ha]
Stadt Bleckede						**~~19,35~~ 20,58**
Alt Garge	E	~~1.118~~ 1.233	2	11	~~0,20~~ 0,22	~~2,03~~ 2,24
Barskamp	E	~~783~~ 766	2	11	0,14	~~1,42~~ 1,39
Bleckede	GZ	~~5.125~~ 5.497	4,5	20	~~1,15~~ 1,24	11,53
Brackede	E	~~187~~ 204	2	11	~~0,03~~ 0,04	~~0,34~~ 0,37
Breetze	E	~~214~~ 224	2	11	0,04	~~0,39~~ 0,41
Garlstorf	E	~~264~~ 299	2	11	0,05	~~0,48~~ 0,54
Garze	E	~~302~~ 285	2	11	0,05	~~0,55~~ 0,52
Göddingen	E	~~266~~ 277	2	11	0,05	~~0,48~~ 0,50
Karze	E	~~192~~ 198	2	11	~~0,03~~ 0,05	~~0,35~~ 0,36
Neu Bleckede	E	~~19~~ 26	2	11	0,00	~~0,03~~ 0,05
Neu Wendischthun	E	~~43~~ 55	2	11	0,01	~~0,08~~ 0,10
Radegast	E	~~155~~ 164	2	11	0,03	~~0,28~~ 0,30
Rosenthal	E	~~62~~ 71	2	11	0,01	~~0,11~~ 0,13
Walmsburg	E	~~463~~ 491	2	11	~~0,08~~ 0,09	~~0,84~~ 0,89
Wendewisch	E	~~231~~ 224	2	11	0,04	~~0,42~~ 0,41
Gemeinde Adendorf						**~~24,43~~ 24,93**
Adendorf	GZ	~~10.468~~ 10.632	4,5	20	~~2,36~~ 2,39	~~23,55~~ 23,92
Erbstorf	E	~~484~~ 552	2	11	~~0,09~~ 0,10	~~0,88~~ 1,00

	Funk-tion*	Einwohner zum Stand ~~30.6.2017~~ 30.06.2023	Berech-nungsfak-tor für Wohn-einheiten	Dichtewert	Flächen-kontingent pro Jahr [ha]	Flächen-kontingent in 10 Jahren [ha]
Gemeinde Amt Neuhaus						**~~9,31~~ 10,21**
Bitter	E	~~55~~ 49	2	11	0,01	~~0,10~~ 0,09
Bohldamm	E	4 2	2	11	0,00	~~0,01~~ 0,00
Bohnenburg	E	~~19~~ 18	2	11	0,00	0,03
Darchau	E	28 30	2	11	0,01	0,05
Dellien	E	~~147~~ 139	2	11	0,03	~~0,27~~ 0,25
Banratz	E	~~2~~	2	11	0,00	0,00
Groß Kühnen	E	~~5~~ 13	2	11	0,00	~~0,01~~ 0,02
Gülstorf	E	~~11~~ 21	2	11	0,00	~~0,02~~ 0,04
Haar	E	~~237~~ 232	2	11	0,04	~~0,43~~ 0,42
Herrenhof	E	~~27~~ 31	2	11	~~0,00~~ 0,01	~~0,05~~ 0,06
Kaarßen	E	~~324~~ 342	2	11	0,06	~~0,59~~ 0,62
Konau	E	~~43~~ 38	2	11	0,01	~~0,08~~ 0,07
Krusendorf	E	~~66~~ 60	2	11	0,01	~~0,12~~ 0,11
Laake	E	~~24~~ 28	2	11	~~0,00~~ 0,01	~~0,04~~ 0,05
Laave	E	~~152~~ 147	2	11	0,03	~~0,28~~ 0,27
Neu Garge	E	~~73~~ 75	2	11	0,01	~~0,13~~ 0,14
Neuhaus	GZ	~~1.534~~ 1.617	4,5	20	~~0,35~~ 0,36	~~3,45~~ 3,64
Niendorf	E	~~101~~ 112	2	11	0,02	~~0,18~~ 0,20
Pinnau	E	~~58~~ 59	2	11	0,01	0,11
Popelau	E	~~78~~ 72	2	11	0,01	~~0,14~~ 0,13
Preten	E	~~136~~ 122	2	11	0,02	~~0,25~~ 0,22
Privelack	E	~~15~~ 19	2	11	0,00	0,03
Raffatz	E	~~10~~ 8	2	11	0,00	~~0,02~~ 0,01
Rassau	E	~~30~~ 26	2	11	~~0,01~~ 0,00	0,05
Rosien	E	~~108~~ 113	2	11	0,02	~~0,20~~ 0,21
Stapel	E	~~346~~ 344	2	11	0,06	0,63
Stiepelse	E	~~79~~ 73	2	11	0,01	~~0,14~~ 0,13
Stixe	E	~~60~~ 58	2	11	0,01	0,11
Strachau	E	38	2	11	0,01	0,07
Sückau	E	~~121~~ 120	2	11	0,02	0,22
Sumte	E	~~115~~ 507	2	11	~~0,02~~ 0,09	~~0,21~~ 0,92
Tripkau	W3	~~261~~ 269	2,5	13	0,05	~~0,50~~ 0,52
Viehle	E	~~24~~ 21	2	11	0,00	0,04
Vockey	E	~~24~~ 28	2	11	~~0,00~~ 0,01	~~0,04~~ 0,05

	Funk-tion*	Einwohner zum Stand ~~30.6.2017~~ 30.06.2023	Berech-nungsfak-tor für Wohn-einheiten	Dichtewert	Flächen-kontingent pro Jahr [ha]	Flächen-kontingent in 10 Jahren [ha]
Wehningen	E	~~141~~ 145	2	11	0,03	0,26
Wilkenstor	E	~~8~~ 15	2	11	0,00	~~0,01~~ 0,03
Zeetze	E	~~236~~ 221	2	11	0,04	~~0,43~~ 0,40
Samtgemeinde Amelinghausen						**~~19,96~~ 17,37**
Gemeinde Amelinghausen						**~~9,01~~ 9,25**
Amelinghausen	GZ	~~3.761~~ 3.900	4,5	20	~~0,85~~ 0,88	~~8,46~~ 8,78
Dehnsen	E	~~207~~ 172	2	11	~~0,04~~ 0,03	~~0,38~~ 0,31
Etzen	E	~~96~~ 90	2	11	0,02	~~0,17~~ 0,16
Gemeinde Betzendorf						**~~2,12~~ 2,10**
Betzendorf	E	~~453~~ 456	2	11	0,08	~~0,82~~ 0,83
Drögennindorf	E	~~420~~ 404	2	11	~~0,08~~ 0,07	~~0,76~~ 0,73
Glüsingen	E	~~54~~ 48	2	11	0,01	~~0,10~~ 0,09
Tellmer	E	~~237~~ 245	2	11	0,04	~~0,43~~ 0,45
Gemeinde Oldendorf/Luhe						**~~1,85~~ 1,94**
Oldendorf/Luhe	E	~~540~~ 561	2	11	0,10	~~0,98~~ 1,02
Marxen am Berge	E	79	2	11	0,01	0,14
Wetzen	E	~~377~~ 398	2	11	0,07	~~0,69~~ 0,72
Wohlenbüttel	E	~~20~~ 28	2	11	~~0,00~~ 0,01	~~0,04~~ 0,05
Gemeinde Rehlingen						**~~1,37~~ 1,35**
Rehlingen	E	~~385~~ 391	2	11	0,07	~~0,70~~ 0,71
Bockum	E	~~95~~ 87	2	11	0,02	~~0,17~~ 0,16
Diersbüttel	E	~~68~~ 63	2	11	0,01	~~0,12~~ 0,11
Ehlbeck	E	~~151~~ 154	2	11	0,03	~~0,27~~ 0,28
~~Rehrdorf~~ Rehrhof	E	~~57~~ 47	2	11	0,01	~~0,10~~ 0,09
Gemeinde Soderstorf						**~~2,61~~ 2,7**
Soderstorf	E	~~692~~ 762	2	11	~~0,13~~ 0,14	~~1,26~~ 1,39
Raven	E	~~260~~ 259	2	11	0,05	0,47
Rolfsen	E	~~391~~ 386	2	11	0,07	~~0,71~~ 0,70
Schwindebeck	E	~~94~~ 98	2	11	0,02	~~0,17~~ 0,18
Samtgemeinde Bardowick						~~37,08~~ 38,47
Flecken Bardowick						**~~15,84~~ 16,07**
Bardowick	GZ	~~7.040~~ 7.143	4,5	20	1,58	~~15,84~~ 16,07
Barum						**~~3,78~~ 4,09**
Barum / Horburg	W3	~~1.558~~	2,5	13	~~0,30~~ 0,32	~~3,00~~ 3,20

	Funk-tion*	Einwohner zum Stand ~~30.6.2017~~ 30.06.2023	Berech-nungsfak-tor für Wohn-einheiten	Dichtewert	Flächen-kontingent pro Jahr [ha]	Flächen-kontingent in 10 Jahren [ha]
		1.664				
St. Dionys	E	~~433~~ 490	2	11	~~0,08~~ 0,09	~~0,79~~ 0,89
Gemeinde Handorf						**~~4,19~~ 4,48**
Handorf	W1	~~2.036~~ 2.178	3,5	17	~~0,42~~ 0,45	~~4,19~~ 4,48
Gemeinde Mechtersen						**~~1,28~~ 1,24**
Mechtersen	E	~~703~~ 684	2	11	~~0,13~~ 0,12	~~1,28~~ 1,24
Gemeinde Radbruch						**~~4,41~~ 4,72**
Radbruch	W1	~~2.141~~ 2.294	3,5	17	~~0,44~~ 0,47	~~4,41~~ 4,72
Gemeinde Vögelsen						**~~4,84~~ 5,12**
Vögelsen	W1	~~2.352~~ 2.486	3,5	17	~~0,48~~ 0,51	~~4,84~~ 5,12
Gemeinde Wittorf						**2,74**
Wittorf	E	1.507	2	11	0,27	2,74
Samtgemeinde Dahlenburg						**12,21**
Gemeinde Boitze						**~~0,70~~ 0,64**
Ahndorf	E	~~51~~ 35	2	11	0,01	~~0,09~~ 0,06
Boitze	E	~~63~~ 47	2	11	0,01	~~0,11~~ 0,09
Fladen	E	~~6~~ 5	2	11	0,00	0,01
Gut-Horn	E	~~23~~ 16	2	11	0,00	~~0,04~~ 0,03
Neetzendorf	E	~~83~~ 81	2	11	~~0,02~~ 0,01	0,15
Seedorf	E	~~124~~ 137	2	11	0,02	~~0,23~~ 0,25
Vindorf	E	~~35~~ 31	2	11	0,01	0,06
Gemeinde Dahlem						**~~0,84~~ 0,93**
Dahlem	E	~~90~~ 98	2	11	0,02	~~0,16~~ 0,18
Harmstorf	E	~~154~~ 175	2	11	0,03	~~0,28~~ 0,32
Köstorf	E	~~46~~ 40	2	11	0,01	~~0,08~~ 0,07
Marienau	E	~~174~~ 199	2	11	~~0,03~~ 0,04	~~0,32~~ 0,36
Flecken Dahlenburg						**~~7,21~~ 7,42**
Dahlenburg / Buendorf / Quickborn	GZ	~~2.599~~ 2.628	4,5	20	~~0,58~~ 0,59	~~5,85~~ 5,91
Bargmoor	E	7	2	11	0,00	0,01
Becklingen	E	~~24~~ 16	2	11	0,00	~~0,04~~ 0,03
Dumstorf	E	~~87~~ 117	2	11	0,02	~~0,16~~ 0,21
Eimstorf	E	~~17~~ 24	2	11	0,00	~~0,03~~ 0,04
Ellringen	E	~~160~~ 179	2	11	0,03	~~0,29~~ 0,33

	Funk-tion*	Einwohner zum Stand ~~30.6.2017~~ 30.06.2023	Berech-nungsfak-tor für Wohn-einheiten	Dichtewert	Flächen-kontingent pro Jahr [ha]	Flächen-kontingent in 10 Jahren [ha]
Gienau	E	~~101~~ 100	2	11	0,02	0,18
Groß Sommerbeck	E	~~28~~ 26	2	11	~~0,01~~ 0,00	0,05
Klein Sommerbeck	E	~~22~~ 26	2	11	0,00	~~0,04~~ 0,05
Leestahl	E	12	2	11	0,00	0,02
Lemgrabe	E	~~224~~ 262	2	11	~~0,04~~ 0,05	~~0,41~~ 0,48
Riecklingen	E	52	2	11	0,01	0,09
Siecke	E	~~13~~ 7	2	11	0,00	~~0,02~~ 0,01
Gemeinde Nahrendorf						~~**2,28**~~ **2,08**
Breese	E	~~22~~ 27	2	11	0,00	~~0,04~~ 0,05
Eichdorf	E	~~49~~ 43	2	11	0,01	~~0,09~~ 0,08
Kovahl	E	~~96~~ 76	2	11	~~0,02~~ 0,01	~~0,17~~ 0,14
Lüben	E	~~33~~ 39	2	11	0,01	~~0,06~~ 0,07
Moislingen	E	10	2	11	0,00	0,02
Mücklingen	E	~~69~~ 61	2	11	0,01	~~0,13~~ 0,11
Nahrendorf	E	~~375~~ 258	2	11	~~0,07~~ 0,05	~~0,68~~ 0,47
Neestahl	E	~~72~~ 69	2	11	0,01	0,13
Nieperfitz	E	~~73~~ 72	2	11	0,01	0,13
Nüdlitz	E	23	2	11	0,00	0,04
Oldendorf / Göhrde	E	~~118~~ 105	2	11	0,02	~~0,21~~ 0,19
Pommoissel	E	~~261~~ 283	2	11	0,05	~~0,47~~ 0,51
Röthen	E	~~8~~ 3	2	11	0,00	0,01
Süschendorf	E	~~19~~ 34	2	11	~~0,00~~ 0,01	~~0,03~~ 0,06
Tangsehl	E	~~26~~ 43	2	11	~~0,00~~ 0,01	~~0,05~~ 0,08
Gemeinde Tosterglope						~~**1,04**~~ **1,14**
Horndorf	E	17	2	11	0,00	0,03
Köhlingen	E	~~6~~ 5	2	11	0,00	0,01
Tosterglope	E	~~175~~ 199	2	11	~~0,03~~ 0,04	~~0,32~~ 0,36
Ventschau	E	~~374~~ 405	2	11	0,07	~~0,68~~ 0,74
Samtgemeinde Gellersen						~~**29,17**~~ **30,43**
Gemeinde Kirchgellersen						~~**5,13**~~ **5,38**
Kirchgellersen	W1	~~2.492~~ 2.614	3,5	17	~~0,51~~ 0,54	~~5,13~~ 5,38
Gemeinde Reppenstedt						~~**16,92**~~ **17,25**
Dachtmissen	E	~~172~~ 177	2	11	0,03	~~0,31~~ 0,32
Reppenstedt	GZ	~~7.379~~ 7.523	4,5	20	~~1,66~~ 1,69	~~16,60~~ 16,93

	Funk-tion*	Einwohner zum Stand ~~30.6.2017~~ 30.06.2023	Berech-nungsfak-tor für Wohn-einheiten	Dichtewert	Flächen-kontingent pro Jahr [ha]	Flächen-kontingent in 10 Jahren [ha]
Gemeinde Südergellersen						**~~3,07~~ 3,22**
Heiligenthal	E	~~398~~ 344	2	11	~~0,07~~ 0,06	~~0,72~~ 0,63
Südergellersen	E	~~1.293~~ 1.426	2	11	~~0,24~~ 0,26	~~2,35~~ 2,59
Gemeinde Westergeller-sen						**~~4,05~~ 4,58**
Westergellersen	W2	~~2.023~~ 2.290	3	15	~~0,40~~ 0,46	~~4,05~~ 4,58
Samtgemeinde Ilmenau						**~~21,79~~ 22,72**
Gemeinde Barnstedt						**~~1,37~~ 1,41**
Barnstedt	E	~~322~~ 330	2	11	0,06	~~0,59~~ 0,60
Kolkhagen	E	~~433~~ 443	2	11	0,08	~~0,79~~ 0,81
Gemeinde Deutsch Evern						**~~7,73~~ 7,79**
Deutsch Evern	W1	~~3.754~~ 3.785	3,5	17	~~0,77~~ 0,78	~~7,73~~ 7,79
Gemeinde Embsen						**~~5,11~~ 5,57**
Embsen	W1	~~1.870~~ 2.019	3,5	17	~~0,39~~ 0,42	~~3,85~~ 4,16
Heinsen	E	~~24~~ 47	2	11	~~0,00~~ 0,01	~~0,04~~ 0,09
Oerzen	E	~~669~~ 728	2	11	~~0,12~~ 0,13	~~1,22~~ 1,32
Gemeinde Melbeck						**~~7,58~~ 7,96**
Melbeck	GZ	~~3.367~~ 3.536	4,5	20	~~0,76~~ 0,80	~~7,58~~ 7,96
Samtgemeinde Ostheide						**~~21,18~~ 21,81**
Gemeinde Barendorf						**~~5,60~~ 5,69**
Barendorf	GZ	~~2.488~~ 2.530	4,5	20	~~0,56~~ 0,57	~~5,60~~ 5,69
Gemeinde Neetze						**~~5,70~~ 6,06**
Neetze	GZ	~~1995~~ 2.143	4,5	20	~~0,45~~ 0,48	~~4,49~~ 4,82
Neu-Neetze	E	~~410~~ 399	2	11	0,07	~~0,75~~ 0,73
Süttorf	E	~~96~~ 220	2	11	~~0,02~~ 0,04	~~0,17~~ 0,40
Neumühlen	E	~~159~~ 64	2	11	~~0,03~~ 0,01	~~0,29~~ 0,12
Gemeinde Reinstorf						**~~2,41~~ 2,37**
Holzen	E	~~271~~ 265	2	11	0,05	~~0,49~~ 0,48
Horndorf	E	~~142~~ 125	2	11	~~0,03~~ 0,02	~~0,26~~ 0,23
Reinstorf	E	~~471~~ 479	2	11	0,09	~~0,86~~ 0,87
Wendhausen	E	~~315~~ 314	2	11	0,06	0,57

	Funk-tion*	Einwohner zum Stand ~~30.6.2017~~ 30.06.2023	Berech-nungsfak-tor für Wohn-einheiten	Dichtewert	Flächen-kontingent pro Jahr [ha]	Flächen-kontingent in 10 Jahren [ha]
Neu Wendhausen	E	~~15~~ 19	2	11	0,00	0,03
Sülbeck	E	~~83~~ 65	2	11	~~0,02~~ 0,01	~~0,15~~ 0,12
Neu-Sülbeck	E	~~27~~ 34	2	11	~~0,00~~ 0,01	~~0,05~~ 0,06
Gemeinde Thomasburg						**~~2,39~~ 2,49**
Bavendorf	E	~~430~~ 445	2	11	0,08	~~0,78~~ 0,81
Radenbeck	E	~~377~~ 398	2	11	0,07	~~0,69~~ 0,72
Thomasburg	E	~~434~~ 454	2	11	0,08	~~0,79~~ 0,83
Wiecheln	E	~~26~~ 28	2	11	~~0,00~~ 0,01	0,05
Wennekath	E	~~50~~ 44	2	11	0,01	~~0,09~~ 0,08
Gemeinde Vastorf						**~~5,09~~ 1,54**
Gifkendorf	E	~~129~~ 116	2	11	0,02	~~0,23~~ 0,21
Rohstorf	E	~~155~~ 159	2	11	0,03	~~0,28~~ 0,29
Vastorf	E	~~460~~ 495	2	11	~~0,08~~ 0,09	~~0,84~~ 0,90
Volkstorf	E	~~90~~ 79	2	11	~~0,02~~ 0,01	~~0,16~~ 0,14
Wendisch Evern	W2	~~1.785~~ 1.830	3	15	~~0,36~~ 0,37	~~3,57~~ 3,66
Samtgemeinde Scharnebeck						**~~31,81~~ 32,23**
Flecken Artlenburg						**~~3,33~~ 3,63**
Flecken Artlenburg	W2	~~1.666~~ 1.814	3	15	~~0,33~~ 0,36	~~3,33~~ 3,63
Gemeinde Brietlingen						**~~7,14~~ 7,29**
Brietlingen / Moorburg	W1	~~3.053~~ 3.073	3,5	17	0,63	~~6,29~~ 6,33
Lüdershausen	E	~~469~~ 530	2	11	~~0,09~~ 0,10	~~0,85~~ 0,96
Gemeinde Echem						**~~1,94~~ 2,12**
Echem	W3	~~1.007~~ 1.104	2,5	13	~~0,19~~ 0,21	~~1,94~~ 2,12
Gemeinde Hittbergen						**~~1,66~~ 1,78**
Barförde	E	~~154~~ 151	2	11	0,03	~~0,28~~ 0,27
Hittbergen	E	~~757~~ 826	2	11	~~0,14~~ 0,15	~~1,38~~ 1,50
Gemeinde Hohnstorf/Elbe						**~~5,05~~ 4,95**
Bullendorf	E	~~140~~ 156	2	11	0,03	~~0,25~~ 0,28
Hohnstorf / Sassendorf	W1	~~2.327~~ 2.268	3,5	17	~~0,48~~ 0,47	~~4,79~~ 4,67
Gemeinde Lüdersburg						**~~1,18~~ 1,22**
Bockelkathen	E	~~74~~ 82	2	11	0,01	~~0,13~~ 0,15
Jürgenstorf	E	~~179~~ 192	2	11	0,03	~~0,33~~ 0,35
Neu-Jürgenstorf	E	~~71~~ 67	2	11	0,01	~~0,13~~ 0,12

	Funktion*	Einwohner zum Stand ~~30.6.2017~~ 30.06.2023	Berechnungsfaktor für Wohneinheiten	Dichtewert	Flächenkontingent pro Jahr [ha]	Flächenkontingent in 10 Jahren [ha]
Lüdersburg	E	~~324~~ 329	2	11	0,06	~~0,59~~ 0,60
Gemeinde Rullstorf						**~~3,46~~ 3,43**
Boltersen	E	~~697~~ 668	2	11	~~0,13~~ 0,12	~~1,27~~ 1,21
Kronsberg	E	119	2	11	0,02	0,22
Rullstorf	E	~~1.204~~ 1.098	2	11	~~0,22~~ 0,20	~~2,19~~ 2,00
Gemeinde Scharnebeck						**~~8,07~~ 7,81**
Nutzfelde	E	~~122~~ 133	2	11	0,02	~~0,22~~ 0,24
Lentenau	E	105	2	11	0,02	0,19
Scharnebeck	GZ	~~3.488~~ 3.279	4,5	20	~~0,78~~ 0,74	~~7,85~~ 7,38

Die Flächenkontingente sind hier gerundet auf zwei Nachkommastellen genannt. Es gilt der berechnete Wert.

* GZ: Ortsteil mit Grundzentrum, W1/W2/W3: nach Ziffer 2.1.2 02 als W-Standort eingestufter Ortsteil, E: Eigenentwicklungsort

Zu Ziffer 2.1.2 03, Satz 5:

Die Kommunen verfügen in sehr unterschiedlichem Maße über Flächenreserven im Flächennutzungsplan. Eine unbeschränkte Nutzbarkeit umfangreicher Flächenreserven für die verbindliche Bauleitplanung würde die Steuerungswirkung der Festlegung von Flächenkontingenten für die betroffenen Kommunen aufheben und zu ungleichen Entwicklungsmöglichkeiten führen. Um eine vergleichbare Ausgangslage für alle Kommunen zu schaffen, werden bestehende Flächenreserven im Flächennutzungsplan auf die Flächenkontingente angerechnet. Flächenreserven sind bisher unbebaute Flächen, die im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen festgesetzt sind und die nicht bereits auf der Grundlage von Bebauungsplänen oder nach § 34 BauGB wohnbaulich nutzbar sind. Übersteigen Flächenpotenziale im Flächennutzungsplan die Flächenkontingente, ist eine Ausweisung von Wohnbauflächen im Bebauungsplan auf bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen nur im Rahmen der Flächenkontingente möglich; die Darstellung neuer Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan ist nur bei Rücknahme von vorhandenen Flächenpotenzialen in mindestens gleicher Größenordnung möglich.

Bestehende Baulandreserven in rechtskräftigen Bebauungsplänen oder in Satzungen nach § 34 BauGB werden dagegen nicht auf die Flächenkontingente angerechnet. Für längerfristig nicht genutzte Baulandreserven stehen häufig faktische Gründe wie eine mangelnde Verkaufsbereitschaft der Eigentümer einer Nutzung entgegen. Wenn perspektivisch keine Nutzung in Aussicht steht, sollte eine Rücknahme von Wohnbauflächen in Bebauungsplänen erwogen werden.

Zu Ziffer 2.1.2 03, Satz 6:

Verschiedene Flächen werden von der Anrechnung auf die Flächenkontingente ausgenommen.

Innenbereichsflächen sollen gemäß 2.1 06 LROP vorrangig vor Außenbereichsflächen in Anspruch genommen werden. Um diesen Vorrang zu unterstützen, keine Konkurrenz zu vergleichsweise einfach zu entwickelnden Flächen im Außenbereich entstehen zu lassen und einen entsprechenden

Anreiz zu schaffen, werden Wohnbauflächenausweisungen im Innenbereich von der Anrechnung auf die Flächenkontingente ausgenommen. Die bisherige Art der Nutzung ist dabei unerheblich; auch eine Umwandlung von Grünflächen oder gewerblichen Bauflächen ist damit möglich. Unter die Regelung fallen insbesondere Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB. Ein Innenbereich kann auch vorliegen, wenn das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB nicht genutzt werden soll oder nicht zur Anwendung kommen kann, etwa aufgrund der Überschreitung der Maximalgrößen bei der Überplanung größerer Bestandsflächen. Der Erlass von Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB stellt keine bauleitplanerische Ausweisung von Wohnbauflächen dar (vgl. Begründung zu Satz 1), fällt schon der Begrifflichkeit nach in den Innenbereich und wird daher ebenfalls nicht auf die Flächenkontingente angerechnet.

Bei gemischten Bauflächen ist der tatsächliche Anteil der Wohnbebauung sehr unterschiedlich und oft nicht genau zu bestimmen. Die Umwandlung von gemischten Bauflächen in Wohnbauflächen bleibt daher von der Anrechnung auf die Flächenkontingente ausgenommen.

Angesichts des demographischen Wandels nimmt der Bedarf an Einrichtungen zur Pflege von älteren und pflegebedürftigen Personen im Landkreis deutlich zu. Pflegeeinrichtungen sind in Wohngebieten zulässig oder können ausnahmsweise zugelassen werden. Um die Schaffung von Pflegeeinrichtungen zu fördern, werden Flächen oder Flächenanteile für Pflegeeinrichtungen innerhalb von Wohnbauflächen nicht auf die Kontingente angerechnet, soweit der Planungsträger die geplanten Flächenanteile in der Begründung zur Bauleitplanung darstellt. Dies läuft der infrastrukturbezogenen Siedlungsentwicklung nicht entgegen, da in solchen Einrichtungen eine eigenständige Haushaltsführung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht gegeben oder stark eingeschränkt ist und die Nutzung der Infrastrukturen des Ortes des daher sehr begrenzt ist. Unter Pflegeeinrichtungen sind Heime, Tagespflegen sowie ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) zu verstehen. Um zu gewährleisten, dass die Räumlichkeiten als ambulant betreute Wohngemeinschaften tatsächlich genutzt werden, muss zudem der Anspruch auf Zahlung einer Wohngruppenpauschale nach § 38 a Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (SGB XI) gegeben sein. Formen des betreuten Wohnens sind nicht von der Anrechnung ausgenommen, da erfahrungsgemäß ein relevanter Teil der Bewohner und Bewohnerinnen solcher Wohnformen noch ein höheres Maß an Selbstständigkeit besitzt und Infrastrukturen vor Ort nachfragt.

Zu Ziffer 2.1.2 03, Satz 7:

Bei der Bauleitplanung werden in der Regel bauliche Entwicklungen für mehrere Jahre vorgesehen. Um die Flächen bauleitplanerisch zu wirtschaftlich angemessenen Wohnbauflächen zusammenzufassen und zu einem ortsplanerisch sinnvollen Zeitpunkt entwickelt zu können, können die jährlichen Flächenkontingente kumuliert in Anspruch genommen werden. Dabei kann sowohl ein Rückgriff auf noch freie Kontingente vergangener Jahre (ab Beginn des Gültigkeitszeitraums des RROP) als auch ein Vorgriff auf noch nicht für andere Bauleitplanungen verbuchte Kontingente zukünftiger Jahre erfolgen. Um auch gegen Ende des Gültigkeitszeitraums des RROP eine vorausschauende Bauleitplanung zu ermöglichen, können bei Bedarf Flächenkontingente entsprechend des Planungshorizontes der Bauleitplanung über den Gültigkeitszeitraum des RROP hinaus genutzt werden.

Zu Ziffer 2.1.2 03, Sätze 8 und 9:

Bei der Entwicklung von Wohnbauflächen kann es unter besonderen Umständen Argumente für eine abweichende Verteilung der Flächenkontingente geben. So sind in einzelnen Ortsteilen Einwohnerzahlen und infolgedessen Flächenkontingente sehr gering, sodass die Schaffung wirtschaftlich sinnvoller Baugebietsgrößen fragwürdig sein kann. Zudem kann auch in kleineren Ortsteile die Stärkung kleinteiliger Infrastrukturen wie Dorfläden oder Kindergärten angestrebt werden, während in anderen Orten etwa aus Gründen des Erhalts eines historischen Ortsbildes möglicherweise keine Neubauflä-

chen entstehen sollen. Schließlich kann es im Einzelfall auch sinnvoll sein, Flächenkontingente von einem Ortsteil mit einer höheren Funktionsstufe an einen Ortsteil niedrigerer Funktionsstufe weiterzugeben, insbesondere wenn in einer Gemeinde neben einem Grundzentrum oder W-Standort nur wenige Eigenentwicklungsorte mit geringen Flächenkontingenten bestehen und die Weitergabemöglichkeiten zwischen den Eigenentwicklungsorten damit gering sind. Auch im Hinblick auf die kommunale Planungshoheit wird daher die Möglichkeit eröffnet, eine gewisse Konzentration der Siedlungsentwicklung auch jenseits der raumordnerisch definierten Siedlungsschwerpunkte vorzunehmen und Flächenkontingente mehrerer Ortsteile an einem Ort zu bündeln bzw. bereits bestehende Siedlungsschwerpunkte weiter zu stärken. Die Flächenkontingente eines oder mehrerer Jahre werden dabei von einem Ortsteil auf einen anderen Ortsteil übertragen.

Eine solche Verschiebung von Flächenkontingenten kann grundsätzlich die Gefahr bergen, dass negative Auswirkungen auf den abgebenden Ort oder andere umliegende Siedlungsschwerpunkte entstehen. So ist es denkbar, dass im abgebenden Ort Entwicklungsmöglichkeiten übermäßig eingeschränkt werden, die Altersdurchmischung abnimmt, dass die Auslastung und Nachfrage bestehender Infrastrukturen sinkt und Ortskerne und Zentrale Versorgungsbereiche durch zunehmende Leerstände an Attraktivität verlieren. Insbesondere Zentrale Orte und die raumordnerisch definierten W-Standorte sind vor solchen negativen Auswirkungen zu schützen. Auf der anderen Seite kann ein übermäßig starkes Wachstum auch für die Orte, auf die die Flächenkontingente übertragen werden sollen, eine Belastung darstellen, wenn Wünsche und Ansprüchen der neuen Bewohner etwa nach Kitaplätzen oder Freizeitangeboten entstehen, die vor Ort nicht erfüllt werden können und kostenaufwendig erstellt werden müssen. Bei einer Verschiebung entgegen der hierarchischen Funktionsstufen wird zudem zusätzlicher Verkehr erzeugt. Voraussetzung für die Weitergabe von Flächenkontingenten ist daher eine fachlich fundierte Auseinandersetzung mit der städtebaulichen Entwicklung der betroffenen Orte und der Ausschluss einer Schwächung von Zentralen Orten und W-Standorten.

Die Gefahr negativer Auswirkungen ist dann besonders hoch, wenn Flächenkontingente entgegen der hierarchischen Funktionsstufen übertragen werden sollen. Relevant ist zudem, ob die Weitergabe innerhalb einer Gemeinden oder über Gemeindegrenzen hinweg erfolgt. Bei der Übertragung von Flächenkontingenten sind daher unterschiedliche Anforderungen zu erfüllen:

Innerhalb von Einheits- oder Mitgliedsgemeinden können Flächenkontingente zwischen Ortsteilen der gleichen Funktionsstufe sowie von Ortsteilen einer niedrigeren Funktionsstufe auf Ortsteile einer höheren Funktionsstufe auf Grundlage einer städtebaulichen Begründung im Rahmen der Bauleitplanung übertragen werden. Eine solche Weitergabe folgt der hierarchischen Struktur der Funktionsstufen und weicht daher nicht von der raumordnerischen Zielsetzung der Konzentration der Siedlungsentwicklung an Orten mit einer guten Infrastrukturausstattung ab. Aufgrund der geringen Anforderungen von W3-Standorten an die Infrastrukturausstattung werden diese bei der Weitergabe von Flächenkontingenten mit Eigenentwicklungsorten gleichgesetzt, sodass eine Weitergabe hier auch entgegen der Funktionsstufen möglichen ist. In der städtebaulichen Begründung sind die Argumente für die neue bzw. verstärkte Schwerpunktsetzung darzulegen und Auswirkungen auf zentrale Orte oder Grundzentren zu prüfen.

Für alle anderen Konstellationen sind höhere Anforderungen zu beachten. Dies betrifft zum einen eine Übertragung von Flächenkontingenten über Gemeinde- oder Samtgemeindegrenzen hinweg. Hier sind mehrere Entscheidungsträger einzubeziehen, die der Übertragung der Flächenkontingente zustimmen müssen. Zum anderen ist hier eine Übertragung der Flächenkontingente entgegen der hierarchischen Funktionsstufen „von oben nach unten“, also beispielsweise von einem W-Standort auf einen Eigenentwicklungsort (mit Ausnahme der bereits unter den ersten Spiegelstrich fallenden Weitergabe von Flächenkontingenten von Eigenentwicklungsorten an W3-Standorte) relevant. Eine solche läuft zunächst grundsätzlich dem Zentrale Orte-System entgegen und birgt die Gefahr negativer Auswirkungen, kann aber im Einzelfall raumverträglich sein. Eine Übertragung von Flächenkontingenten ist daher in diesen Fällen nur auf Grundlage eines gemeinsamen Siedlungskonzeptes und im Einvernehmen mit dem Landkreis als Träger der Regionalplanung möglich.

Im Siedlungskonzept muss eine ortsübergreifende Betrachtung erfolgen. So ist nicht – wie in der Bauleitplanung sonst häufig der Fall – lediglich der Ort zu betrachten, in dem Wohnbaufläche ausgewiesen werden soll, sondern auch der Flächenkontingente abgebende Ort. Zudem sind die umliegenden potenziell betroffenen Orte, insbesondere Grundzentren und W-Standorte, einzubeziehen.

Es sind die Gründe für die Weitergabe der Flächenkontingente im geplanten Umfang darzulegen. Denkbar ist hier beispielsweise eine mangelnde Wirtschaftlichkeit zu kleinräumiger Wohnbauflächenausweisungen, eine bereits überlastete Infrastruktur am abgebenden Ort bzw. eine bessere Infrastrukturausstattung oder ÖPNV-Anbindung am aufnehmenden Ort, die durch die weitere Siedlungsentwicklung gestärkt werden soll, der Erhalt des Ortsbildes oder fehlende Entwicklungsmöglichkeiten am abgebenden Ort.

Kern des Konzeptes ist die Prüfung der Auswirkungen der geplanten Weitergabe der Flächenkontingente auf die abgebenden und aufnehmenden Orte sowie die umliegenden Zentrale Orte und W-Standorte. Geprüft werden sollten insbesondere Auswirkungen auf

- den Wohnungsmarkt,
- die demographische Entwicklung,
- die Infrastruktur sowie
- die städtebauliche Entwicklung.

So sollten für den abgebenden Ort weiterhin ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten etwa durch bauleitplanerisch bereits ausgewiesene Flächenreserven, Baulücken oder noch nicht genutzte Flächenkontingente verbleiben. Für den aufnehmenden Ort ist eine mögliche Überlastung von Infrastrukturen und die Entstehung eines sogenannten Donut-Effekts zu vermeiden, bei dem eine Entwicklung des Ortsrands zulasten des Erhalts des Ortskerns erfolgt. Die Zentralen Orten und W-Standorte dürfen durch die Verschiebung der Flächenkontingente nicht beeinträchtigt werden. Zu betrachten ist hier die Stabilität als Wohnstandort und die Veränderungssensibilität für die Daseinsvorsorge. So kann die Entstehung eines konkurrierenden Wohnstandortes für ein ohnehin relativ schwaches Grundzentrum eine wesentliche Beeinträchtigung darstellen. Der Abzug von Einwohnern und Nachfragepotenzial aus dem eigenen Siedlungsgebiet oder dem näheren Umfeld kann auch städtebauliche Folgen in den Ortskernen und Zentralen Versorgungsbereichen nach sich ziehen. Die Auswirkungen dürften mit zunehmender Entfernung zu den geplanten Wohnbauflächenausweisungen geringer werden. Der Vorrang der Siedlungsentwicklung in Zentralen Orten und W-Standorten muss letztlich gewahrt bleiben. Ein solches Siedlungskonzept muss nicht notwendigerweise eine sehr umfangreiche Abarbeitung verschiedenster Themen wie Gewerbe, Verkehr, Grünflächen, Erholung oder gestalterischer Aspekte beinhalten, die häufig unter dem Begriff „städtebauliches Entwicklungskonzept“ gefasst werden. Der Fokus liegt hier auf der Siedlungsentwicklung im Sinne einer sinnvollen Verortung der Wohnbauflächenentwicklung.

Das Konzept muss mindestens von der Gemeinde des Flächenkontingente aufnehmenden und der Gemeinde des abgebenden Ortes beschlossen werden. Bei der Aufstellung sind die betroffenen umliegenden Gemeinden mit einzubeziehen. Es kann parallel zu den üblichen Verfahrensunterlagen zur Beteiligung im Rahmen der Bauleitplanung erstellt werden und ist einschließlich der Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden beim Landkreis einzureichen.

Die Erstellung eines Siedlungskonzeptes ist letztlich eine formale Anforderung. Bei Wohnbauflächenausweisungen nach § 13b BauGB erfolgt keine vorherige bzw. bei Flächenausweisungen auf Flächenreserven im Flächennutzungsplan keine erneute Flächennutzungsplangenehmigung durch den Landkreis. Daher kann nur durch den Vorbehalt eines Einvernehmens mit dem Landkreis als Träger der Regionalplanung gewährleistet werden, dass der landesplanerische Vorrang eine Siedlungsentwicklung in Zentralen Orten und vorhandenen Standorten mit ausreichend Infrastruktur bei der Übertragung von Flächenkontingenten gewahrt wird und keine wesentliche Beeinträchtigung erfolgt.

Zu Ziffer 2.1.2 03, Sätze 10 und 11:

Die Flächenkontingente sind so bemessen, dass sie in Summe den prognostizierten Wohnungsneubaubedarf im Landkreis decken können. Die aktuellen Einwohner- und Haushaltsprognosen lassen einen mittel- bis langfristigen Rückgang des Wohnungsneubaubedarfs erwarten. Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, dass sich die Rahmenbedingungen während der Gültigkeitsdauer des RROP von zehn Jahren derart ändern, dass der Wohnungsneubaubedarf wieder ansteigt und mit den in den Sätzen 2 bis 4 festgelegten Flächenkontingenten trotz des bereits berücksichtigten Entwicklungsaufschlags von 30% nicht gedeckt werden kann. So ist denkbar, dass in zukünftigen Prognosen der Wohnungsneubedarf insgesamt höher eingestuft wird. Zudem bestehen eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Frage, inwieweit der Wohnungsneubaubedarf, der für die Hansestadt Lüneburg prognostiziert wird, dort in Zukunft befriedigt werden kann oder die Wohnraumnachfrage im übrigen Landkreis weiter erhöht. Um in solchen Fällen flexibel zu sein und nicht auf ein langwieriges Änderungsverfahren des RROP angewiesen zu sein, wird ein Mechanismus eingeführt, durch den die Flächenkontingente automatisch angepasst werden, wenn die Zahl der im Landkreis zu erwartenden neuen Wohneinheiten niedriger ist als der dann aktuell prognostizierte Wohnungsneubaubedarf. Um eine ausreichende Flexibilität zu schaffen und gleichzeitig den Überprüfungsaufwand zu begrenzen, erfolgt die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Kontingente einmalig fünf Jahre nach Inkrafttreten des RROP. Im Sinne der Planungssicherheit erfolgt eine Anpassung der Kontingente nur an eine etwaige Erhöhung, nicht jedoch an eine Verringerung des prognostizierten Bedarfs.

Der prognostizierte Wohnungsneubaubedarf wird analog zum Vorgehen bei der restmaligen Bestimmung der Berechnungsfaktoren der Wohnungsbedarfsprognose der NBank entnommen. Dabei wird die dann aktuellste Prognose verwendet. Sollte die NBank nicht mehr bestehen oder keine derartige Prognose mehr erstellen, wird auf eine Nachfolgeinstitution bzw. eine vergleichbare Prognose zurückgegriffen, die eine landkreisweite Prognose des Wohnungsneubaubedarfs beinhaltet. Es werden die Wohnungsneubaubedarfe der Jahre sechs bis zehn der Gültigkeit des RROP betrachtet. Die in der Regel in Mehrjahreszeiträumen angegebenen Prognosewerte werden bei Bedarf auf Einzeljahre umgerechnet bzw. bei von Kalenderjahren abweichenden Gültigkeitsjahren des RROP anteilig berechnet. Berücksichtigt wird darüber hinaus ebenfalls analog zur erstmaligen Bestimmung der Berechnungsfaktoren ein 30-prozentiger Entwicklungsaufschlag. (zur Funktion und Anwendung der Berechnungfaktoren und des Entwicklungsaufschlags s. zu Ziffer 2.1.2 03, Sätze 2 bis 4)

Die Zahl der im Landkreis zu erwartenden neuen Wohneinheiten bestimmt sich zum einen aus den Wohneinheiten, die im Rahmen der Flächenkontingente im Landkreis außerhalb der Hansestadt Lüneburg entstehen können. Da ein Vergleich nur mit Wohneinheiten, nicht mit Flächenangaben möglich ist, wird dabei unter der Annahme durchschnittlicher Dichten gemäß Satz 4 auf die Berechnungsfaktoren gemäß Satz 3 zurückgegriffen. Inwiefern noch Flächenkontingente aus dem ersten Fünfjahreszeitraum verfügbar sind oder bereits Kontingente aus dem zweiten Fünfjahreszeitraum verbraucht sind, ist dabei unerheblich. Zum anderen wird für die Hansestadt Lüneburg angenommen, dass dort die durchschnittliche Zahl der jährlich neu geschaffenen Wohnungen, die das Landesamt für Statistik als Entwicklung des Wohnungsbestandes angibt, gegenüber dem ersten 5-Jahreszeitraum gleichbleibt.

Der aus dem prognostizierten Bedarf und dem Entwicklungsaufschlag resultierende Gesamtbedarf wird verglichen mit der Zahl der im Landkreis zu erwartenden neuen Wohneinheiten. Ist hier ein Defizit erkennbar, erfolgt ein einheitlicher prozentualer Aufschlag auf die nach den Sätzen 2 bis 4 zu ermittelnden Flächenkontingente aller Ortsteile. Dieser Aufschlag errechnet sich aus dem zu erwartenden Defizit an Wohneinheiten geteilt durch die Summe der außerhalb der Hansestadt Lüneburg entsprechend der Flächenkontingente möglichen Wohneinheiten.

fiktive Beispielrechnung:

- prognostizierter Gesamtbedarf inklusive Entwicklungsaufschlag für den zweiten Fünfjahreszeitraum: 6.000 Wohneinheiten (WE)

- mögliche Wohneinheiten im Landkreis ohne Hansestadt Lüneburg entsprechend der Flächenkontingente in 5 Jahren: 3.700 WE
- zu erwartende neue Wohneinheiten in der Hansestadt Lüneburg: 1.800 WE
- Defizit (Differenz): 6.000 WE - 3.700 WE - 1.800 WE = 500 WE
- Prozentualer Aufschlag: Defizit / mögliche Wohneinheiten im Landkreis ohne Hansestadt Lüneburg = 500 WE / 3.700 WE = 0,14

➢ Alle Kontingente werden um 14% erhöht.

Der prozentuale Aufschlag wird für die verbleibenden Jahre der Gültigkeit des RROP angerechnet. Auch bereits für Bauleitplanungen verbuchte Flächenkontingente aus diesem Zeitraum werden erhöht, sodass freie Teil-Jahreskontingente entstehen können.

2.1.3 Gewerbliche Entwicklung

Zu Ziffer 2.1.3 01, Satz 1:

bedarfsgerecht

Gewerbliche Flächenausweisungen sollen sich in ihrem Umfang und der Gestaltung an dem zu erwartenden Bedarf orientieren.

In den letzten Jahren sind im Landkreis Lüneburg sowohl bei den klassischen Gewerbegebieten als auch im Bereich Dienstleistung und Büronutzung die verfügbaren Flächenpotenziale deutlich zurückgegangen. Laut Gewerbeflächenmonitoring der Metropolregion Hamburg waren mit Stand Juli 2020 im Landkreis Lüneburg insgesamt 21,3 ha freie Gewerbeflächen gemeldet, wobei davon gut 10 ha als betriebliche Vorsorgefläche dem Markt nicht frei zur Verfügung standen[66]. 2017 lag das Gewerbeflächenangebot noch bei gut 34 ha[67]. Mit diesem Angebot an größeren und auch für den überregionalen Markt geeigneten Flächen liegt der Landkreis Lüneburg innerhalb der Metropolregion Hamburg im unteren Bereich. Neu ausgewiesene Gewerbeflächen konnten bei geeigneter Lage in den letzten Jahren zumeist schnell vermarktet werden.

Eine aktuelle Prognose des regionalen Bedarfs an Gewerbeflächen liegt nicht vor. Auch wenn der Nachfrageschwerpunkt innerhalb der Metropolregion Hamburg auf der Freien und Hansestadt Hamburg und den direkt umliegenden Kreisen liegt und die Ausstrahlungskraft Hamburgs in den Landkreis Lüneburg bereits abgeschwächt ist, ist von einer gewissen Nachfrage nach Gewerbeflächen mit überregionaler Ausrichtung auszugehen. Für den Zeitraum von 2015 bis 2025 wurde im „Gewerbeflächenkonzept (GEFEK II) für die Metropolregion Hamburg“ ein Bedarf bis unter 50 ha[68] für den Landkreis Lüneburg abgeschätzt, wobei dies aufgrund fehlender Datengrundlagen allenfalls als grober Schätzwert verstanden werden sollte. Aktuell zeichnen sich Schwierigkeiten ab, insbesondere die Nachfrage nach verkehrsgünstig gelegenen Gewerbeflächen mit überregionaler Ausrichtung zu bedienen und damit das Nachfragepotenzial für die Wirtschaftsentwicklung des Landkreises nutzbar zu machen. Umfangreiche Flächenreserven sind hier dementsprechend aktuell nicht zu erkennen. Zur Deckung dieses Bedarfs an Gewerbeflächen mit überregionaler Ausrichtung sollen daher Gewerbeflächenausweisungen vorangetrieben werden.

Der Bedarf an Gewerbeflächen für die weniger auf den überregionalen Markt ausgerichtete Nachfrage innerhalb der Samt- und Einheitsgemeinden, die häufig durch regional tätige Handwerksbetriebe o.ä. geprägt ist, fällt unterschiedlich aus und hängt insbesondere auch von den noch verfügbaren Flächenreserven ab. Gerade an peripheren Standorten können Angebotsüberschüsse vorhanden sein, die schwerer zu vermarkten sind.

[66] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021a, S. 44.

[67] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2017b, S. 45.

[68] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2017b, S. 82.

Bei neuen Flächenausweisungen soll daher eine intensive Auseinandersetzung mit dem zu erwartenden Bedarf unter Berücksichtigung bestehender Flächenreserven erfolgen.

Bei freien Gewerbeflächen an Altstandorten, die nicht den geforderten Qualitäten entsprechen oder in diese Richtung weiterentwickelt werden können und bei denen daher auch mittel- bis langfristig nicht von einer Vermarktbarkeit ausgegangen werden kann, ist begründbar, dass diese keine adäquaten Flächenreserven darstellen. Dies ist etwa für die Reserveflächen im Industriegebiet Vastorf – Volkstorf denkbar. Das Gleiche gilt für freie Flächen in Gewerbegebieten, auf denen etwa aus Immissionsschutzgründen keine weitere Gewerbeflächenentwicklung erfolgen soll. Auch werden Erweiterungsflächen bestehender Betriebe von den Unternehmen häufig auch langfristig bevorratet und stehen dann nicht als Flächenpotenzial zur Verfügung. Hier sollte eine aktive Ansprache der Eigentümer erfolgen, um diese Flächenpotenziale zu aktivieren.

Um den zukünftigen Gewerbeflächenbedarf realistisch bewerten zu können, soll ein Monitoring der Gewerbeflächenbestände und -nachfragen betrieben werden. Auch wenn konjunkturelle Zyklen zu gewissen Nachfrageschwankungen führen, kann damit doch erst ein belastbarer Überblick über die Verfügbarkeit und die erkennbare Nachfrage geschaffen werden. Hierfür steht das Gewerbeflächen-Informationssystem der Metropolregion Hamburg GEFIS zur Verfügung, das für den Landkreis Lüneburg von der Wirtschaftsfördergesellschaft mbH für Stadt und Landkreis Lüneburg gepflegt wird. Es dient in erster Linie der Erfassung und Vermarktung größerer Flächen, die auch eine überregionale Anziehungskraft entfalten können, kann aber auch für kleinere Flächen verwendet werden. Auch auf Ebene der Samt- und Einheitsgemeinden ist eine Dokumentation noch verfügbarer Flächenpotenziale und erfolgter Anfragen eine wichtige Grundlage, um Gewerbeflächen bedarfsgerecht entwickeln zu können.

Standortentscheidungen für Neuansiedlungen und Umsiedlungen werden häufig innerhalb weniger Monate gefällt. Um zügig auf Ansiedlungsanfragen reagieren zu können, ist daher ein Flächenmanagement mit einer Flächenbevorratung disponibler Flächen wichtig, bei dem auch die zu erwartende Dauer der Planungsprozesse berücksichtigt werden sollte.[69] Um fehlende Umsetzungsmöglichkeiten aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit zu vermeiden, sollte dabei ein frühzeitiger Flächenerwerb geeigneter Flächen in Erwägung gezogen werden. Gleichzeitig ist ein in ökologischer wie auch finanzieller Hinsicht mit hohen Kosten verbundenes Vorhalten übermäßiger Flächenreserven zu vermeiden.

lagegerecht

Den größten Einfluss auf die Flächennachfrage in der Region hat die Nähe bzw. die Erreichbarkeit der Freien und Hansestadt Hamburg und damit die Lage an den Verkehrsachsen. Eine attraktive und leistungsstarke Verkehrsanbindung ist einer der bedeutendsten Standortfaktoren für Unternehmensansiedlungen, insbesondere für verkehrs- und transportintensive Unternehmen, aber auch hinsichtlich der Anbindung für Arbeits- und Fachkräfte. Die straßenbezogene Anbindung wird von den Unternehmen mit Abstand als der wichtigste Faktor der Verkehrsanbindung betrachtet [70]. Hier ist insbesondere ein Autobahnanschluss hervorzuheben. Auch eine Schienenanbindung stellt für die gewerbliche Entwicklung eine besondere Lagequalität dar. Dabei ist zu unterscheiden zwischen einer Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr (SPNV), die vor allem für die Erreichbarkeit für Arbeitskräfte relevant ist, und einer Anbindung für den Schienengüterverkehr. Letzterer ist nach dem Straßenverkehr der zweitwichtigste Verkehrsträger[71]. Das Güterverkehrszentrum am Lüneburger Hafen bietet mit seiner trimodalen Anbindung über Straße, Bahn und Wasserstraße hier besondere Anbindungsqualitäten der angrenzenden Gewerbeflächen für transportintensives Gewerbe. Auch Anschlussgleise für Industrie und Gewerbe stellen Lagevorteile dar, die im Sinne des Klimaschutzes und der Verkehrs-

[69] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2011, S. 110.

[70] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2017b, S. 6.

[71] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2017b, S. 7.

wende an Bedeutung gewinnen und deren Nutzung gestärkt werden soll, wenngleich nur wenige Flächen über einen direkten Gleisanschluss verfügen und dieser aktuell für viele Unternehmen keine zentrale Rolle spielt. Diesbezüglich sei auf Kapitel 4.1 „Verkehr, Mobilität, Logistik“ verwiesen.

Innerhalb des Landkreises stellt die Hansestadt Lüneburg den größten Wachstumsmotor dar. Die Flächenknappheit und Nachfrage nach Gewerbeflächen mit überregionaler Ausrichtung bezieht sich damit vor allem auf den Bereich der Hansestadt Lüneburg sowie umliegender Gemeinden in Richtung Hamburg und an der A 39. Die Gewerbegebiete der Nachbargemeinden Lüneburgs wie Radbruch – Achter de Bahn oder Bardowick – Wittorfer Heide konnten in den letzten Jahren von Überschwappeffekten aus dem Oberzentrum profitieren. Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung, Lagegunst und Infrastruktur soll der Schwerpunkt der weiteren gewerblichen Entwicklung mit überregionaler Bedeutung auf das Oberzentrum Lüneburg und die umliegenden Gemeinden an der Verkehrsachse der A 39 ausgerichtet sein. Der Neubau von Abschnitten der A 39 eröffnet in der Region Lüneburg und darüber hinaus eine Verbesserung der Anbindungsqualität an den Wirtschaftsraum Hamburg[72] sowie nach Süden in Richtung Braunschweig/Wolfsburg. Im Hinblick auf eine gute logistische Anbindung sollten die durch den geplanten Neubau verbesserten Potenziale genutzt und entsprechende Gewerbeflächen entwickelt werden.

In periphereren Gemeinden ist die Nachfrage nach Gewerbeflächen für überregional ausgerichtete Unternehmen aufgrund der ungünstigeren logistischen Anbindung und der schwierigeren Fachkräftegewinnung gering. Zum Teil bestehen noch größere Flächenreserven, sodass Ansiedlungspotenziale hier häufig noch in ausreichendem Maße vorhanden oder durch begrenzte Erweiterungen leicht erschließbar sind. Größere Neuausweisungen dürften in diesen Bereichen daher nicht erforderlich sein.

Unabhängig von der großräumigen Einbindung ist bei der Entwicklung von Gewerbegebieten auch eine kleinräumige Optimierung der Lage und Verkehrsanbindung wichtig. So sollen Gewerbegebiete so verortet sein, dass Hauptverkehrsstraßen leicht und unter Vermeidung von Durchgangsverkehr erreicht werden. Es sollte eine Bündelung der Gewerbeflächen erfolgen, um nachteilige Auswirkungen auf möglichst wenige bzw. vorbelastete Bereiche zu konzentrieren sowie Agglomerationseffekte und Synergien etwa hinsichtlich der Infrastrukturausstattung zu generieren. Gewerbeflächen sollten – unter Wahrung angemessener Abstände zur Vermeidung von Nutzungskonflikten – an bestehende Siedlungsgebiete anschließen, um möglichst kurze Wege zu Wohngebieten und Versorgungseinrichtungen zu bieten und eine Zersiedelung zu vermeiden sowie gute Pendelmöglichkeiten mit dem ÖPNV für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ermöglichen.

<u>funktionsgerecht</u>

Gemäß 2.1 05 LROP soll die Entwicklung von Arbeitsstätten vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichend Infrastruktur konzentriert werden. Die gewerbliche Entwicklung soll daher neben einer bedarfs- und lagegerechten Flächenausweisung dem Grundsatz der dezentralen Konzentration folgend hierarchisch abgestuft geplant werden und eine funktionsgerechte Verortung, Dimensionierung und Gestaltung berücksichtigen. Für die gewerbliche Entwicklung in größerem Umfang relevant sind zum einen besondere Standorte für größere, stärker konzentrierte Gewerbegebiete, an denen Agglomerationsvorteile generiert und besondere Standortqualitäten genutzt werden können, zum anderen Standorte im Zusammenhang mit zentralen Orten, an denen Infrastrukturen gestärkt und kurze Wege geschaffen werden. In Orten ohne besondere gewerbliche Funktionszuweisung erfolgt eine ortsangemessene gewerbliche Entwicklung mit kleinteiligen, integrierten Flächen insbesondere im Charakter gemischter Bauflächen. Eine solche der Funktion des Standortes entsprechendes Flächenausweisung ermöglicht es, ein differenziertes Angebot an Gewerbeflächen zu schaffen und verschiedene Standortqualitäten von Flächen mit unterschiedlichen Standortanforderungen von Unternehmen in Einklang zu bringen. Dies soll gleichermaßen verhindern, dass Gewerbeflächen in größerem Umfang an ungeeigneten Standorten entwickelt werden, die

[72] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2011, S. 98.

den Anforderungen etwa an die verkehrliche Belastungsfähigkeit, die Infrastrukturausstattung oder die siedlungsstrukturelle Einbindung nicht gerecht werden. Fehlallokationen von Flächen- und Infrastrukturinvestitionen für die Kommunen, Flächenknappheiten und negative Effekte auf das Umfeld und die Allgemeinheit etwa durch einen hohen Flächenverbrauch, Verkehrsüberlastungen oder die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sollen vermieden werden. Näheres zur funktionalen Differenzierung wird in den Ziffern 02 und 03 geregelt.

Anforderungen verschiedener Gewerbetypen

Die Anforderungen von Unternehmen an ihre Standorte sind sehr unterschiedlich. Wichtig sind daher eine differenzierte Ansiedlungspolitik und die Bereitstellung einer Bandbreite verschiedener Standortqualitäten und Größen von Gewerbeflächen und -Immobilien im Landkreis.

Industrie- und klassische Gewerbegebiete für die Produktion müssen oft besondere, hohe Anforderungen etwa hinsichtlich Flächengrößen, Abständen zu empfindlichen Nutzungen oder der logistischen Anbindung erfüllen. Einen Großteil des Gewerbeflächenbedarfs induzieren kleine und mittlere Unternehmen aus einem Umkreis von 30 km um einen potenziellen Standort, die überwiegend Grundstücksgrößen mit 2.000 bis 6.000 Quadratmetern nachfragen[73]. Bei der Ausweisung von Gewerbeflächen sollte die Gestaltung der Flächengrößen daher auf einer Analyse der gewerblichen Struktur der Region beruhen und für die Vermarktung möglichst flexibel gehalten werden.

Bei Flächenknappheit für gewerbliche Nutzungen verschiedener Art unterliegen Industrie- und Gewerbegebiete häufig einem Konkurrenzdruck durch andere Nutzungen mit eigentlich geringeren oder andersgearteten Anforderungen. Eine Inanspruchnahme von Flächen, die auf emittierende Betriebe mit großen Abstandsanforderungen zu empfindlichen Nutzungen ausgerichtet sind, durch nicht störendes oder nicht wesentlich störendes Gewerbe wie Dienstleistungs- und Büronutzungen, Einzelhandelseinrichtungen kann zu einer Verknappung dieser kostbarer Gewerbeflächen führen und sollte sowohl bauleitplanerisch als auch durch eine entsprechende Ansiedlungspolitik vermieden werden.[74] Industrie- und Gewerbegebiete mit besonderen Lagequalitäten und besonderer Infrastrukturausstattung sollen daher vorrangig von Industrie- und Gewerbebetrieben mit entsprechenden Anforderungen genutzt werden.

Gerade für kleine und mittlere Betriebe, die die Mehrzahl der Gewerbebetriebe ausmachen, können Gewerbehöfe ein attraktives Standortangebot darstellen. Die oft mehrgeschossigen Gebäudekomplexe können mehreren Betrieben ohne umfangreiche Produktionsanlagen flächensparende und damit auch kostengünstige Ansiedlungsmöglichkeiten mit Agglomerationsvorteilen bieten.

Zunehmend an Bedeutung gewinnen wissensorientiertes Gewerbe, Dienstleistungs- und Büronutzungen. Diese sind gleichfalls nicht auf klassische Gewerbeflächen angewiesen, sondern können in Misch- oder Sondergebieten umgesetzt werden und damit näher an andere Nutzungen heranrücken. Als Standortanforderungen kommen hierbei verstärkt ein attraktives Umfeld und die Nähe zu Wohngebieten und Versorgungsmöglichkeiten in den Blick, die auch für die Fachkräftegewinnung eine zunehmend bedeutende Rolle spielen. Dies trägt auch zur Belebung von Stadtvierteln und zur Verkehrsvermeidung bei. Hier können insbesondere die Hansestadt Lüneburg und urbanere Grundzentren attraktive Standortqualitäten bieten. Für gewerbliche Nutzungen ohne störenden Einfluss sollen daher geeignete Flächen in einem urbanen Umfeld in der Nähe von Wohngebieten bereitgestellt werden.

[73] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021a, S. 10.

[74] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2011, S. 118-125; Metropolregion Hamburg, 2021a, S. 11.

Zu Ziffer 2.1.3 01, Satz 2:

Um Flächen mit hohen Standortqualitäten und wenigen Nutzungskonflikten zu entwickeln, Flächenknappheiten zu umgehen und die Herstellungskosten zu begrenzen, ist eine Standortfindung unabhängig von administrativen Grenzen anzustreben. Für eine solche gemeindeübergreifende Standortsuche sowie die Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen bieten interkommunaler Kooperationen daher gute Ansatzpunkte. Dadurch kann auch das Vorhalten übermäßiger Gewerbeflächen vermieden und somit die Flächeninanspruchnahme begrenzt werden.[75] Dies gilt sowohl für Kooperationen bei Gewerbegebieten zwischen zwei Gemeinden bzw. Samt- und Einheitsgemeinden nach Ziffer 2.1.3 03 als auch bei geplanten Gebietsausweisungen mit einer überregionalen Bedeutung nach Ziffer 2.1.3 02. Hier sollten angemessene Regelungen für eine Aufteilung der Kosten und Gewerbesteuereinnahmen gefunden werden.

Zu Ziffer 2.1.3 02, ~~Sätze 1 bis 3~~ Satz 1:

Als Teil des Wirtschaftsraums der Metropolregion Hamburg spielen die in der Festlegung genannten Gewerbestandorte für die wirtschaftliche Entwicklung im Landkreis Lüneburg eine besondere Rolle. Die überregionale Bedeutung der Standorte manifestiert sich durch die besondere Lagegunst und verkehrliche Anbindung, die Größe des Gewerbestandortes, eine bauleitplanerische Ausweisung als Gewerbe- oder Industriegebiet, eine überregional ausgerichtete Nachfrage und einen überregional tätigen Unternehmensbesatz, wobei nicht notwendigerweise alle Kriterien gleichermaßen erfüllt sein müssen. Die Standorte haben damit eine über die jeweilige Samt- und Einheitsgemeinde hinausgehende Bedeutung; sie bieten gebündelt Gewerbeflächen sowohl für Unternehmen aus dem Landkreis als auch für ursprünglich externe Unternehmen mit hohen Anforderungen an eine gute überregionale Verkehrsanbindung, Flächengröße oder Emissionsmöglichkeiten. Die Festlegung umfasst klassische Gewerbe- und Industriegebiete; größere Dienstleistungs- und Bürostandorte konzentrieren sich auf das Oberzentrum in Lüneburg und sind aufgrund ihrer andersgearteten Standortanforderungen und ihrer Integrierbarkeit in ein urbanes Umfeld als gemischte Bauflächen hier nicht festgelegt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Standorte[76]:

- Der als Gewerbe- und Industriegebiet Lüneburg Ost bezeichnete Standort umfasst den etwa 300 ha großen Komplex an gewerblichen Nutzungen zwischen Elbe-Seitenkanal und B 4 im Osten der Hansestadt Lüneburg (Bebauungspläne Gewerbe- und Industriegebiete ehem. Flugplatz, Hagen/Bilmer Berg, Bilmer Strauch und Sondergebiet Hafen). Durch die Lage am Hafen und dem Güterverkehrszentrum sowie an der Bundesstraße 4 bzw. zukünftig der A 39 sind eine trimodale Anbindungsqualität und damit überregionale Zuliefer- und Absatzmöglichkeiten gegeben. Am Standort sind neben Logistikwirtschaft und Lagerei unter anderem Chemie- und Pharmaindustrie, Metallverarbeitung und Maschinenbauunternehmen ansässig.
- Der Standort Lüneburg Nord bildet neben dem Gewerbestandort Lüneburg Ost den zweiten gewerblichen Schwerpunkt im Oberzentrum Lüneburg mit einer Gesamtgröße von etwa 200 ha. Er liegt am nördlichen Rand der Hansestadt Lüneburg und erstreckt sich über die Gewerbe- und Industriegebiete Goseburg und Lüner Heide / Vrestorfer Heide. Ein Gleisanschluss ist in Teilen des Gebietes vorhanden. Aufgrund der Ausrichtung in Richtung Hamburg und der unmittelbaren Anbindung an die A 39 ist der Standort von überregionaler Bedeutung und mit international tätigen Unternehmen besetzt. Dazu gehören die Branchen in den Bereichen Nahrungsmittel, Kfz-Zulieferung, Kunststoffverarbeitung, Großhandel und Maschinenbau.

[75] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021a, S. 7.

[76] Die Standortinformationen stammen im Wesentlichen aus den Standortprofilen der niedersächsischen Vermarktungsplattform komsis.de (Vgl. Komsis-Netzwerk der Landkreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen, o.J.), der Vermarktungsplattform der Metropolregion Hamburg GEFIS (Vgl. Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg, o.J.b) und der Standortbeschreibungen der WLG (Vgl. Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg, o.J.a).

- Das Gewerbegebiet Artlenburger Landstraße in der Gemeinde Adendorf schließt beinahe direkt nördlich an das Gewerbegebiet Vrestorfer Heide in Lüneburg an und ist mit einer Entfernung von unter 1 km zum Versorgungskern in das Grundzentrum Adendorf eingebunden. Es verfügt mit der B 209 über eine schwerlastfähige Anbindung an die A 39. Auf 31 ha sind neben einem Sonderstandort für großflächigen Einzelhandel vor allem Lebensmittelindustrie und verarbeitendes Gewerbe auf klassischen Gewerbeflächen ansässig.
- Der Standort Bardowick – Wittorfer Heide ist ein gemeindeübergreifendes Gewerbegebiet nordöstlich von Lüneburg ebenfalls an der Verkehrsachse Hamburg-Lüneburg. Mit einer Anbindung über die K 46 an die A 39 sowie die B 404 auch nach Norden in Richtung Hamburg weist es eine überregionale Bedeutung auf. Es ist wenige Kilometer vom Versorgungskern Bardowicks entfernt, liegt jedoch etwas abseits von den größeren Siedlungsstrukturen des Grundzentrums. Auf 41 ha finden sich Unternehmen aus den Bereichen Logistik, Informations- und Kommunikationswirtschaft, Großhandel, Handwerk, Dienstleistung und produzierendes Gewerbe wie Maschinenbau und Oberflächenbearbeitung.
- Das Gewerbe- und Industriegebiet Dahlenburg – Quickborn ist das einzige überregional bedeutsame Gewerbegebiet im östlichen Landkreis. Es liegt aufgrund der periphereren Lage nicht im Nachfrageschwerpunkt der Metropolregion Hamburg, hat aber für die Entwicklung des eher ländlich geprägten Ostkreises eine hohe Bedeutung. Die Einbindung an das überregionale Verkehrsnetz ist durch die direkte Lage an der B 216 gut, obwohl die Entfernung zur A 39 mit 28 km recht hoch ist. Es liegt im Grundzentrum Dahlenburg und ist damit städtebaulich gut eingebunden. Die Branchenstruktur der knapp 25 ha großen Fläche ist durch Lebensmittelindustrie, Baugewerbe und sonstige Dienstleistungen geprägt.
- Der Standort Embsen-Melbeck erstreckt sich als interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet auf insgesamt knapp 76 ha beidseits der Gemeindegrenze zwischen Embsen und Melbeck am ehemaligen Bahnhof. Es ist neben den beiden Lüneburger Standorten das einzige Gewerbegebiet überregionaler Bedeutung mit Gleisanschluss und bietet auch durch die direkte Lage an der B 209 eine gute überregionale Anbindung. Der Standort liegt überwiegend abseits von Wohnbebauung und ist damit auch für emissionsintensives Gewerbe geeignet. Neben einem Gipsabbau- und -verarbeitungsunternehmen sind Maschinen- und Fahrzeugbau, Recycling, Baugewerbe, Landhandel sowie sonstige Dienstleistungen ansässig.
- Das Gewerbegebiet Radbruch – Achter de Bahn ist das westlichste der Gewerbegebiete mit überregionaler Bedeutung an der Verkehrsachse zwischen Hamburg und Lüneburg und liegt direkt an der Bahnstrecke mit einem ÖPNV-Halt in Radbruch. Ein Anschluss an die A 39 ist in wenigen Kilometern Entfernung über Kreisstraßen an den Anschlussstellen Lüneburg-Nord oder Winsen-Ost gegeben. Aufgrund dieser Lage konnte der Standort von Überschwappeffekten aus dem Oberzentrum Lüneburg profitieren, obwohl die städtebauliche Einbindung in der Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion jenseits der Bahnstrecke eingeschränkt ist. Es handelt sich um ein klassisches Gewerbegebiet mit einer gemischten Branchenstruktur mit Schwerpunkt Baugewerbe und verarbeitendem Gewerbe mit einer Größe von knapp 7 ha, für das bereits Erweiterungsflächen in Planung sind.
- Das Industriegebiet Vastorf – Volkstorf liegt im Süd-Osten Lüneburgs als Einzelstandort ohne direkten Bezug zu einem Siedlungsgebiet. Damit ist es für emissionsintensives Gewerbe und einen 24-Stunden-Betrieb geeignet. Die Straßenanbindung verläuft über die K 28 und die B 216; ein ÖPNV-Anschluss ist aktuell nicht gegeben. Auch ein Gleisanschluss des Industriegebietes wurde bisher nicht umgesetzt. Das 24 ha große Gebiet ist geprägt durch Baugewerbe und weitere Betriebe verschiedener Branchen mit vorwiegend überregionalem Marktgebiet. Aufgrund der von Hamburg weiter entfernten Lage und der suboptimalen Verkehrsanbindung stehen hier seit Längerem noch größere Flächenpotenziale zur Verfügung, die auch weiterhin für den überregionalen Bedarf vermarktet werden sollen.

- Das Gewerbegebiet Scharnebeck - Kringelsburg liegt nordöstlich Lüneburgs im südlichen Anschluss an das Grundzentrum in Scharnebeck und verfügt damit über eine gute Anbindung an Versorgungs- und Wohnstrukturen. Es handelt sich um ein klassisches Gewerbegebiet mit einer aktuell relativ kleinen Fläche von gut 15 ha, das von Logistikwirtschaft und Lagerei, öffentlicher Verwaltung und sonstigem verarbeitenden Gewerbe sowie Großhandel geprägt ist. Die zur A 39 auszubauende B 4 ist in 5 km Entfernung über Kreisstraßen zu erreichen. Aufgrund der guten Infrastrukturausstattung ist das Gewerbegebiet auch für überregional tätiges Gewerbe interessant.
- Der Gewerbestandort Soderstorf ist ein neuer Standort mit überregionaler Bedeutung westlich von Soderstorf, der sich mit Stand Februar 2025 noch in der bauleitplanerischen Vorbereitung befindet. Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept, das im Zuge der 49. Änderung des Flächennutzungsplans erstellt wurde, stellt eine zumindest eingeschränkte Eignung als überregional bedeutsames Gewerbegebiet fest. Der Standort umfasst etwa 15 ha und liegt max. 6 km zur A 7 und der B 209. Er kann insbesondere dazu dienen, den im Gewerbeflächenentwicklungskonzept dargestellten Gewerbeflächenbedarf entlang der A 7 zu decken.[77] Um die Fläche regionalplanerisch zu sichern, wird der Standort als Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung festgelegt.

[Hinweis: Der folgende Abschnitt wurde leicht geändert innerhalb der Begründung verschoben.]
~~Die Standorte mit überregionaler Bedeutung weisen besondere Qualitäten insbesondere hinsichtlich Größe, Verkehrsanbindung oder Abständen zu empfindlichen Nutzungen auf. Um die besonderen Potenziale dieser Standorte zu nutzen und andere Bereiche von hohen Verkehrsbelastungen oder Emissionen zu entlasten, sollen sie vorwiegend der Deckung des Flächenbedarfs von Unternehmen – sowohl von innerhalb als auch von außerhalb des Landkreises – dienen, die auf diese besonderen Standortqualitäten angewiesen sind oder in besonderer Weise davon profitieren. Der Bedarf soll in der Bauleitplanung abgeschätzt und dargelegt werden. Gleichzeitig soll die Ansiedlung entsprechender Unternehmen auf diese Standorte gelenkt werden. Dies schließt nicht aus, dass an solchen Standorten in angemessenem Umfang auch der Flächenbedarf für Unternehmen ohne diese besonderen Standortanforderungen berücksichtigt werden können, etwa um eine Durchmischung und Belebung des Gewerbegebietes zu ermöglichen oder bei geeigneter Lage die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen an den Standorten nach Ziffer 03 zu vermeiden.~~

Die Standorte mit überregionaler Bedeutung sind in ihrem Bestand zu sichern und weiterzuentwickeln. Sie sollen für die gewerbliche Nutzung auch hinsichtlich ihrer Attraktivität für ansässige Unternehmen und potenzielle Neuansiedlungen erhalten und gestärkt werden, was neben einer etwaigen Flächenausweitung auch eine Anpassung an sich ändernde Anforderungen in der Infrastrukturausstattung oder eine Verbesserung der verkehrlichen Anbindung beinhalten kann. Sofern sich die Flächen nicht in öffentlicher Hand befinden, ist hier auch ein Hinwirken der Kommunen und der Wirtschaftsförderung auf sinnvolle Verbesserungen durch die Flächeneigentümer selbst gefragt. Zur Verbesserung der Nutzbarkeit der Gewerbestandorte kann auch eine Erhöhung der Nutzungsdichte, der baurechtlichen Vorgaben etwa hinsichtlich Emissionen oder Bauhöhen sowie eine Erweiterung der Flächen sinnvoll sein. Zudem ist eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit durch ein Heranrücken empfindlicher Nutzungen, die beispielsweise eine Einschränkung eines 24-Stunden-Betriebes nach sich ziehen könnten, zu vermeiden.

~~Die Standorte außerhalb Zentraler Orte sind entsprechend der Empfehlungen des Planzeichenkatalogs des Niedersächsischen Landkreistags[78] als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zeichnerisch festgelegt. Dabei handelt es sich um die Gewerbe- und Industriegebiete Bardowick – Wittorfer Heide, Embsen-Melbeck, Radbruch – Achter de Bahn sowie Vastorf – Volkstorf.~~

[77] CIMA Beratung + Management GmbH, 2022.

~~[78] Vgl. Niedersächsischer Landkreistag e.V., 2021, Nr. 1.11.~~

Sollten die Standorte in Zentralen Orten über die im RROP als Zentrales Siedlungsgebiet festgelegten Bereiche hinaus erweitert werden, gilt die Festlegung der Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung für die erweiterten Gebiete.

Zu Ziffer 2.1.3 02, Satz 2:

Die Standorte außerhalb Zentraler Orte sind entsprechend der Empfehlungen des Planzeichenkatalogs des Niedersächsischen Landkreistags[79] als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zeichnerisch festgelegt. Dabei handelt es sich um die Gewerbe- und Industriegebiete Bardowick – Wittorfer Heide, Embsen-Melbeck, Radbruch – Achter de Bahn, Soderstorf sowie Vastorf – Volkstorf.

Zu Ziffer 2.1.3 02, Satz 3:

[Hinweis: Der folgende Abschnitt wurde leicht geändert innerhalb der Begründung verschoben.]
Die Standorte mit überregionaler Bedeutung weisen besondere Qualitäten insbesondere hinsichtlich Größe, Verkehrsanbindung oder Abständen zu empfindlichen Nutzungen auf. Um die besonderen Potenziale dieser Standorte zu nutzen und andere Bereiche von hohen Verkehrsbelastungen oder Emissionen zu entlasten, sollen sie vorwiegend der Deckung des Flächenbedarfs von Unternehmen – sowohl von innerhalb als auch von außerhalb des Landkreises – dienen, die auf diese besonderen Standortqualitäten angewiesen sind oder in besonderer Weise davon profitieren. Der Bedarf soll in der Bauleitplanung abgeschätzt und dargelegt werden. Gleichzeitig soll die Ansiedlung entsprechender Unternehmen auf diese Standorte gelenkt werden. Dies schließt nicht aus, dass an solchen Standorten in angemessenem Umfang auch der Flächenbedarf für Unternehmen ohne diese besonderen Standortanforderungen berücksichtigt werden können, etwa um eine Durchmischung und Belebung des Gewerbegebietes zu ermöglichen oder bei geeigneter Lage die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen in Grundzentren zu vermeiden.

[Hinweis: Der folgende Abschnitt wurde leicht geändert innerhalb der Begründung verschoben.]
~~Zu Ziffer 2.1.3 02, Satz 4:~~

~~Angesichts der bereits weitgehend ausgelasteten Gewerbegebiete mit überregionaler Bedeutung und der weiterhin bestehenden Nachfrage ist eine Ausweitung des Flächenangebotes für den überregionalen Bedarf zu erwarten. Neue Gewerbeflächen sollen dabei in erster Linie durch Erweiterungen der bestehenden Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung geschaffen werden. Dies dient einer flächensparenden Siedlungsentwicklung, der Bündelung von Belastungen und der Generierung von Agglomerationsvorteilen für die angesiedelten Unternehmen. Obwohl an den bestehenden Standorten grundsätzlich Erweiterungsmöglichkeiten erkennbar sind, soll die Entwicklung gänzlich neuer Standorte nicht ausgeschlossen sein, wenn dadurch besondere Lagevorteile neu erschlossen werden. Gegebenenfalls können bestehende Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung so auch von einem übermäßigen Erweiterungsdruck entlastet werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass neue Gewerbegebiete an bisher unvorbelasteten Standorten in der Regel eine stärkere Belastung erzeugen und eine aufwendigere Erschließung erfordern, als dies bei Erweiterungen bestehender Standorte häufig der Fall sein dürfte.~~

~~Die überregionale Nachfrage ist stark auf eine gute Verkehrsanbindung ausgerichtet. So stellt die straßenbezogene Anbindung den wichtigsten Standortfaktor für Unternehmen dar[80]. Eine attraktive und leistungsstarke Anbindung wird von ansiedlungswilligen Unternehmen, insbesondere solchen mit~~

[79] Vgl. Niedersächsischer Landkreistag e.V., 2024, Nr. 1.11.

~~[80] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2011, S. 57.~~

~~einem hohen Verkehrsaufkommen, oft vorausgesetzt. Dies gilt insbesondere bis zu einer Entfernung von 5 km zu Autobahnanschlussstellen; bei größeren Entfernungen nimmt die Attraktivität deutlich ab.[81] Bei der Schaffung von Gewerbegebieten, die eine schlechtere Autobahnanbindung aufweisen, besteht die Gefahr einer mangelnden Vermarktbarkeit und der Entstehung einer höheren Verkehrsbelastung insbesondere, wenn die Anbindung über untergeordnete Straßen erfolgt. Häufig werden auch Ortsdurchgangsverkehre erzeugt. Neue Standorte sind daher nur innerhalb eines Radius von 5 km um Autobahnanschlussstellen oder einer realen Straßenentfernung von maximal 6 km entwickelt werden. Durch die geplanten Neubauabschnitte der A 39 kommen auch zukünftige Anschlussstellen in Betracht. Anhand der konkreten Situation vor Ort sollte geprüft werden, ob auch bei nominell kurzen Entfernungen zu Autobahnanschlussstellen die Verkehrssituation vor Ort eine zusätzliche Belastung durch gewerblichen Verkehr verträglich ist, etwa wenn die Verkehrsbelastung bereits sehr hoch ist oder Ortsdurchgangsverkehr entstehen würde. Im Sinne einer umweltgerechten Verkehrsentwicklung ist bei der Verortung der Gewerbegebiete eine ergänzende Schienenanbindung sowohl für den Güterverkehr als auch für den SPNV sinnvoll. Im Bereich der weitgehenden Parallelführung von Schienenstrecke und A 39 bestehen hier gute Voraussetzungen.~~

Zu Ziffer 2.1.3 02, Satz ~~5~~ 4:

Zur Deckung des überregionalen Bedarfs an Gewerbeflächen bietet sich insbesondere eine Erweiterungsfläche im Südosten des Gewerbestandortes Lüneburg Ost an. Es handelt sich aktuell um die einzige Fläche mit einem größeren Flächenumfang für eine gewerblich-industrielle Entwicklung im Oberzentrum Lüneburg. Sie zeichnet sich aufgrund ihrer Nähe zum Güterverkehrszentrum mit seiner trimodalen Umschlagmöglichkeit für Schiene, Wasser und Straße, der zukünftigen Anbindung an die geplante A 39 und positiver Agglomerationseffekte durch die direkte Nachbarschaft zu den bestehenden Gewerbeflächen im Gewerbestandort Lüneburg Ost sowie durch eine gute Lagegunst und besondere Standortqualitäten aus. Zum Güterverkehrszentrum sollte die Schaffung einer direkten Anbindung per Straße oder Schiene geprüft werden. Empfindliche Nutzungen oder eine besondere ökologische Bedeutung, die eine gewerbliche Nutzung grundsätzlich infrage stellen könnten, sind nicht vorhanden, sodass von einer raumordnerischen Verträglichkeit ausgegangen werden kann.

Die Fläche soll daher für die gewerbliche Entwicklung im Oberzentrum Lüneburg raumordnerisch gesichert werden, damit sie bauleitplanerisch entsprechend entwickelt werden kann.

Die Gesamtfläche erstreckt sich nach Osten bis zum Elbe-Seitenkanal und nach Süden in Richtung Stadtgrenze und wird durch die geplante A 39 inklusive einer Autobahnanschlussstelle gegliedert. Die Hansestadt Lüneburg verfolgt zunächst eine Entwicklung des westlichen Teils bis zur geplanten A 39 mit etwa 50 ha Bruttofläche. Durch Bauverbots- und Baubeschränkungszonen an der geplanten Autobahn, teilweise ungünstige Flächenzuschnitte sowie erforderliche Erschließungsflächen reduziert sich die gewerblich nutzbare Fläche, sodass mit Nettobauland in einer Größenordnung von etwa 30 ha zu rechnen ist. Wegen der anhaltend hohen Nachfrage nach Gewerbeflächen ist davon auszugehen, dass die Flächen zügig vermarktet werden können und auch für den Bereich östlich der Autobahn, der einen ähnlichen Umfang hat, mittelfristig Bedarf besteht. Für zunächst nicht genutzte Flächen ist eine Zwischennutzung denkbar, sofern diese die spätere Umsetzung der gewerblichen Entwicklung nicht verhindert oder wesentlich einschränkt.

Zu Ziffer 2.1.3 03, Satz 1:

Entsprechend der ~~hierarchischen Abstufung der Struktur der Gewerbestandorte (vgl.~~ Ausführungen zu Ziffer 01 „funktionsgerecht“~~)~~ profitiert die Gewerbeentwickung von einer Konzentration auf besonders geeignete Standorte. ~~sind Gewerbeflächen, die nicht den~~ Neben den Gewerbestandorten mit

~~[81] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021a, S. 23.~~

überregionaler Bedeutung nach Ziffer 02 ~~zuzuordnen sind, in den~~ ist die Gewerbeentwicklung daher auf die Zentralen Orten zu konzentrieren. Zentrale Orte sind Schwerpunkte für Wohnstätten und infrastrukturelle Einrichtungen innerhalb der Samtgemeinden. Sie bieten damit potenziell kurze Wege zwischen Arbeits- und Wohnstätten und ermöglichen Kopplungen auch mit der Nutzung sozialer Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen. Die Unternehmen profitieren von einer guten verkehrlichen Anbindung und einer hohen Attraktivität für ihre Arbeitskräfte; die Zentralen Orte selbst werden in ihrer Funktion gestärkt. Die Größe der Zentralen Orte bietet zudem bessere Voraussetzungen für die siedlungsstrukturelle Einbindung größerer Gewerbeflächen in das Orts- und Landschaftsbild als kleinere Orte; die höhere Urbanität in den Ortskernen schafft ein Umfeld auch für kompaktere Gewerbeformen wie Gewerbehöfe mit mehrgeschossigen Gebäuden für mehrere kleinere Gewerbetriebe. Die Entstehung einer dispersen Gewerbeflächenstruktur mit umfangreicheren Gewerbeflächen in kleineren Orten würde diesen Zielsetzungen entgegenlaufen.

[Hinweis: Der folgende Abschnitt wurde leicht geändert innerhalb der Begründung verschoben sowie ergänzt.]
Die Schaffung ortsangemessener Gewerbeflächen für den lokalen Bedarf zur Erweiterung ortsansässiger Betriebe oder zur Unternehmensgründung durch Bewohner der Gemeinde in Orten ohne gewerbliche Funktionszuweisung (Grundzentren, Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung gemäß Ziffer 02 sowie Standorte nach Ziffer 03, Sätze 2 und 3) bleibt von einer regionalplanerischen Steuerung unberührt. Dies kann insbesondere der Standortsicherung vorhandener Betriebe, der Erschließung endogener Entwicklungspotenziale und der Nutzung der Chancen der Digitalisierung für den ländlichen Raum dienen. Umfangreiche Flächenausweisungen gewerblicher Bauflächen im Sinne einer Angebotsplanung sind damit nicht begründbar. Die Angemessenheit von Flächenausweisungen soll angesichts potenzieller Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes oder angrenzender Nutzungen, etwa durch eine erhöhte Verkehrsbelastung, im Einzelfall sensibel geprüft werden.

Die Zentralen Orte sind durch die zeichnerische Darstellung der zentralen Siedlungsgebiete räumlich definiert[82]. Da dies keine Vorwegnahme der gewerblichen Planung darstellen soll, sind Gewerbeflächenausweisungen auch außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete möglich, wenn sie an diese – ggf. unter Wahrung angemessener Abstände aus Immissionsschutzgründen – angrenzen.

Zu Ziffer 2.1.3 03, Satz 2:

Das Grundzentrum Neetze stellt insofern eine Besonderheit dar, als im zentralen Siedlungsgebiet oder angrenzend keine Gewerbeflächen bestehen. Das Gewerbegebiet Karzer Straße liegt etwa 400 m abgesetzt vom Hauptort und dient als Ersatzstandort für die gewerbliche Entwicklung des Grundzentrums, in dem die Möglichkeiten zur Entwicklung von Gewerbeflächen aufgrund der verschiedenen Belange des Freiraumschutzes sehr eingeschränkt sind. Gemäß Entwicklungsplanung der Samtgemeinde Ostheide ist das Gewerbegebiet Karzer Straße bereits ausgeschöpft, vermeintlich freie Restflächen stehen als betriebliche Vorsorgeflächen nicht zur Verfügung[83]. Aufgrund der bestehenden Funktion soll das Gewerbegebiet auch weiterhin als Gewerbestandort für das Grundzentrum Neetze zur Verfügung stehen.

Für das Grundzentrum Bleckede ist angesichts der weitgehenden Ausnutzung der bestehenden Gewerbeflächen, eines bereits erkennbaren Erweiterungs- und Verlagerungsbedarfs und der auch regionalplanerisch begründbaren Restriktionen im Umfeld des Ortsteils Bleckede eine Gewerbeflächentwicklung angrenzend an das bestehende zentrale Siedlungsgebiet nicht, jedenfalls nicht in einem dem Planungshorizont des RROP angemessenen Umfang möglich. Um die landesplanerisch für ein Grundzentrum vorgesehene gewerbliche Funktion zu gewährleisten, werden für Bleckede mit dem Standort Garze alternative gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen. Der Standort liegt

[82] Vgl. Ziffer 2.2 06.

[83] Vgl. Büro Mehring Stadt + Landschaftsplanung, 2019, S. 66 f.

relativ nah am Ortsteil Bleckede und direkt an einer Straße von regionaler Bedeutung und ist baulich vorgeprägt.

Deshalb ist an beiden Standorten abweichend von Satz 1 eine Gewerbeentwicklung ausnahmsweise zulässig.

[Hinweis: Der folgende Abschnitt wurde leicht geändert innerhalb der Begründung verschoben sowie ergänzt.]

Zu Ziffer 2.1.3 03, Satz 3:

Angesichts der bereits weitgehend ausgelasteten Gewerbegebiete mit überregionaler Bedeutung und der weiterhin bestehenden Nachfrage ist eine Ausweitung des Flächenangebotes für den überregionalen Bedarf zu erwarten. Dieser Bedarf soll dabei in erster Linie durch die in Ziffer 02 Satz 1 genannten Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung bzw. deren Erweiterungen gedeckt werden. Dies dient einer flächensparenden Siedlungsentwicklung, der Bündelung von Belastungen und der Generierung von Agglomerationsvorteilen für die angesiedelten Unternehmen. Obwohl an den bestehenden Standorten grundsätzlich Erweiterungsmöglichkeiten erkennbar sind, wird die Entwicklung gänzlich neuer Standorte mit überregionaler Bedeutung durch die Zielausnahme in Satz 3 nicht ausgeschlossen, wenn dadurch besondere Lagevorteile neu erschlossen werden. Gegebenenfalls können bestehende Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung so auch von einem übermäßigen Erweiterungsdruck entlastet werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass neue Gewerbegebiete an bisher unvorbelasteten Standorten in der Regel eine stärkere Belastung erzeugen und eine aufwendigere Erschließung erfordern, als dies bei Erweiterungen bestehender Standorte häufig der Fall sein dürfte. Für eine solche Gewerbeentwicklung sind die folgenden zwei Kriterien relevant.

Die überregionale Nachfrage ist stark auf eine gute Verkehrsanbindung ausgerichtet. So stellt die straßenbezogene Anbindung den wichtigsten Standortfaktor für Unternehmen dar[84]. Eine attraktive und leistungsstarke Anbindung wird von ansiedlungswilligen Unternehmen, insbesondere solchen mit einem hohen Verkehrsaufkommen, oft vorausgesetzt. Dies gilt insbesondere bis zu einer Entfernung von 5 km zu Autobahnanschlussstellen; bei größeren Entfernungen nimmt die Attraktivität deutlich ab.[85] Bei der Schaffung von Gewerbegebieten, die eine schlechtere Autobahnanbindung aufweisen, besteht die Gefahr einer mangelnden Vermarktbarkeit und der Entstehung einer höheren Verkehrsbelastung, insbesondere wenn die Anbindung über untergeordnete Straßen erfolgt. Häufig werden auch Ortsdurchgangsverkehre erzeugt. Neue Standorte sind daher nur in der Nähe einer Autobahnanschlussstelle zu entwickeln. Um gegenüber dem Ansatz auf Ebene der Metropolregion Hamburg eine etwas flexiblere Entwicklung zu ermöglichen, wird dafür eine Entfernung von 6 km im realen Straßennetz angesetzt. Durch die geplanten Neubauabschnitte der A 39 kommen auch zukünftige Anschlussstellen in Betracht. Anhand der konkreten Situation vor Ort sollte geprüft werden, ob auch bei nominell kurzen Entfernungen zu Autobahnanschlussstellen die Verkehrssituation vor Ort eine zusätzliche Belastung durch gewerblichen Verkehr verträglich ist, etwa wenn die Verkehrsbelastung bereits sehr hoch ist oder Ortsdurchgangsverkehr entstehen würde. Im Sinne einer umweltgerechten Verkehrsentwicklung ist bei der Verortung der Gewerbegebiete eine ergänzende Schienenanbindung sowohl für den Güterverkehr als auch für den SPNV sinnvoll. Im Bereich der weitgehenden Parallelführung von Schienenstrecke und A 39 bestehen hier gute Voraussetzungen.

Die überregionale Bedeutung eines Gewerbestandortes kann sich nur bei einer gewissen Flächengröße entfalten. Entsprechend der Erfassungsgrenze für das Gewerbeflächenkonzept (GEFEK II) für die Metropolregion Hamburg wird eine Mindestgröße von 5 ha festgelegt.[86] Im Bestand weisen klassi-

[84] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2011, S. 57.

[85] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021a, S. 23.

[86] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2017b, S. 5.

sche Gewerbegebiete in Autobahnnähe häufig deutlich höhere Standortgrößen auf. Die Festlegung soll jedoch auch eine sukzessive Entwicklung entsprechend der Bedarfsentwicklung ermöglichen.

Zu Ziffer 2.1.3 03, Satz 4:

Die Gewerbegebiete in den Zentralen Orten bzw. im Neetzer Gewerbegebiet Karzer Straße und am Standort Garze in Bleckede sollen die Gewerbeflächen ihrer jeweiligen Verflechtungsräume bündeln. Gewerbeflächenausweisungen sollen daher vorwiegend der Deckung des Bedarfs der jeweiligen Samt- oder Einheitsgemeinde dienen und in ihrem Umfang darauf ausgerichtet sein. Konkrete Ansiedlungswünsche aus anderen Samt- und Einheitsgemeinden etwa aufgrund einer günstigeren Verkehrsanbindung können dabei mitberücksichtigt werden. Nachfrage aus einer Samt- und Einheitsgemeinde nach Gewerbeflächen mit den in Ziffer 02 Satz 3 genannten Anforderungen soll dagegen auf die Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung gelenkt und dort berücksichtigt werden.

[Hinweis: Der folgende Abschnitt wurde leicht geändert innerhalb der Begründung verschoben.]
~~Die Schaffung ortsangemessener Gewerbeflächen für den lokalen Bedarf zur Erweiterung ortsansässiger Betriebe oder zur Unternehmensgründung aus der Gemeinde in Orten ohne gewerbliche Funktionszuweisung bleibt von einer regionalplanerischen Steuerung unberührt. Dies kann insbesondere der Standortsicherung vorhandener Betriebe, der Erschließung endogener Entwicklungspotenziale und der Nutzung der Chancen der Digitalisierung für den ländlichen Raum dienen. Umfangreiche Flächenausweisungen gewerblicher Bauflächen im Sinne einer Angebotsplanung sind damit nicht begründbar. Die Angemessenheit von Flächenausweisungen soll angesichts potenzieller Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes oder angrenzender Nutzungen, etwa durch eine erhöhte Verkehrsbelastung, im Einzelfall sensibel geprüft werden.~~

Zu Ziffer 2.1.3 04:

Im Sinne einer Flächenkreislaufwirtschaft sollen vor der Neuausweisung von Gewerbeflächen geeignete ungenutzte oder brachgefallene Gewerbeflächen mobilisiert werden. Als Hilfestellung zur systematischen Erfassung bietet das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ein Brachflächenkataster zur kostenlosen Nutzung durch die Kommunen[87]. Da sich solche Flächen häufig in privater Hand befinden, kann es diesbezüglich einer Ansprache und Unterstützung der Eigentümer bedürfen. Als geeignet sind hier in erster Linie Flächen zu verstehen, die auch für eine Neuausweisung in Betracht gezogen würden, also bedarfs-, lage- und funktionsgerecht entwickelt werden können und den Ziffern 02 und 03 entsprechen. Bei der Revitalisierung sollen die Voraussetzung für eine Nachnutzung der Gewerbeflächen geschaffen werden. Dazu gehören je nach Bedarf Aspekte wie die Anpassung der bauleitplanerischen Vorgaben, die Beseitigung von Investitionshindernissen wie Altlasten, die Schaffung der erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnologie, die Anbindung an den ÖPNV oder die gestalterische Aufwertung. Um Investitionshindernisse einer Revitalisierung durch verbleibende bauliche Anlagen oder Altlasten im Falle eines späteren Brachfallens von Gewerbeflächen zu vermeiden, sollten bereits bei der Planung, Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen Rückbauverpflichtungen vorgesehen werden.

Nicht für eine Revitalisierung geeignet können Flächen in peripherer Lage, mit schlechter Anbindung, empfindlichen Nachbarnutzungen oder einer auch perspektivisch schlechten Vermarktbarkeit sein. Bestehende Bauleitplanungen für solche ungeeigneten Flächen sollen zurückgenommen werden. Wenn dies angesichts der damit verbundenen Planungskosten von den Kommunen nicht angestrebt

[87] Weitere Informationen zum Brachflächenkataster des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie: https://www.lbeg.niedersachsen.de/boden_grundwasser/bodenschutz/flaechenrecycling_brachflaechenrecycling

wird, sollte eine alternative gewerbliche Nutzung etwa für die Erzeugung regenerativer Energien geprüft werden.[88]

2.1.4 Tourismus, Erholung, Sport

Zu Ziffer 2.1.4 01, Satz 1:

Bei den festgelegten Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus handelt es sich um Schwerpunktorte mit mind. regionaler Bedeutung für den Tages- oder auch den Kurzzeittourismus. An diesen Standorten hat der Tourismus in der Regel eine regionale Bedeutung für die kommunale Wertschöpfung.

Für die Festlegung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus müssen die folgenden Kriterien vollständig erfüllt sein[89]:

- mind. durchschnittliche wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus im landkreisweiten Vergleich[90],
- vielfältige und/oder im landkreisweiten Vergleich einzigartige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit mind. regionaler Bedeutung[91] (Bestand oder verfestigte Planung) sowie
- Erreichbarkeit (regelmäßige[92], direkte ÖPNV-Anbindung an Zentrale Orte des RROP bzw. an Zentrale Orte benachbarter Planungsräume und/oder Anbindung an mind. ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren des RROP[93]).

Die Standorte Amelinghausen – Hauptort, Bleckede – Hauptort und die Hansestadt Lüneburg erfüllen diese Kriterien vollständig. Die Einzelbegründungen zu den Standorten sind der Tabelle 4 zu entnehmen.

Die Lage der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus ist durch das entsprechende Planzeichen in der zeichnerischen Darstellung kenntlich gemacht. Das Planzeichen bezieht sich räumlich jeweils auf diejenigen Bereiche, in denen bereits eine Konzentration der Tourismus- und Erholungsinfrastruktur vorhanden ist.

[88] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2011, S. 152.

[89] Grundlage für die Herleitung der Kriterien ist die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages zur Anwendung der Planzeichen (Niedersächsischer Landkreistag e.V. (2024): Planzeichenkatalog. Planzeichen in der Regionalplanung – Arbeitshilfe. Stand Juli 2024. Hannover.) herangezogen.

[90] Datengrundlage für die Ermittlung der wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus im landkreisweiten Vergleich: Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2020. In der amtlichen Statistik können Unschärfen enthalten sein. Es fließen lediglich diejenigen geöffneten Beherbergungsbetriebe ein, die mind. 10 Betten aufweisen. Daher ist davon auszugehen, dass die Tourismusintensität, die Anzahl der geöffneten Beherbergungsbetriebe und die angebotenen Schlafplätze höher liegen, als in der Statistik angegeben. Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen 2020~~b~~.

[91] Die regionale Bedeutung ergibt sich aus dem überörtlichen Einzugsbereich der Tourismus- und Erholungsinfrastrukturen. Das heißt, die Besucher kommen nicht nur aus dem Ort, in dem die Infrastruktur angesiedelt ist, sondern zu einem ausschlaggebenden Anteil aus der Region und ggf. darüber hinaus. Die Übergänge von touristischer zu Erholungsinfrastruktur sind fließend. Zum Teil gibt es Schnittstellen. Daher wird hier wie in der nachfolgenden Tabelle 4 zusammenfassend von Tourismus- und Erholungsinfrastruktur gesprochen.

[92] Regelmäßig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus mind. alle zwei Stunden an allen Wochentagen (auch während der Schulferien) vom Linienverkehr bedient wird.

[93] Vgl. Ziffer 3.2.3 05 zum Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren. Max. ca. 1 km Entfernung zwischen Standort und Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren.

Tabelle 4: Einzelbegründungen „Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus“

Standort: Amelinghausen – Hauptort		T
Kriterien		**Begründung**
Wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus im landkreisweiten Vergleich	✓	Nach der amtlichen Statistik (2013 – 2019) im landkreisweiten Vergleich überdurchschnittliche Bedeutung des Tourismus: Tourismusintensität[94] (2013 – 2019: zwischen 4,80 und 6,42) höher als der Durchschnittswert für den Landkreis Lüneburg (2013 – 2019: zwischen 3,3 und 3,54), in 2019 im Jahresdurchschnitt 5 geöffnete Beherbergungsbetriebe mit 245 angebotenen Schlafgelegenheiten.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Amelinghausen – Hauptort verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. Camping- und Wohnmobilstellplätze sowie den Lopausee mit Erholungsangeboten. Durch die Lage im Naturpark Lüneburger Heide und die räumliche Nähe zur Kronsbergheide eignet sich der Standort als Ausgangspunkt für Erholungssuchende.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen regelmäßige Busanbindungen an Lüneburg sowie Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Heide-Erlebnis-Tour, Heide-Wasser-Tour, Lüneburger Heidetour, Waldtour bei Lüneburg). Außerdem besteht am Standort Amelinghausen ein Haltepunkt des Bispinger Heide-Express.
Standort: Bleckede – Hauptort		T
Kriterien		**Begründung**
Wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus im landkreisweiten Vergleich	✓	Nach der amtlichen Statistik (2013 – 2019) im landkreisweiten Vergleich durchschnittliche Bedeutung des Tourismus: Tourismusintensität (2013 – 2019: zwischen 2,53 und 4,34) teilweise höher als der Durchschnittswert für den Landkreis Lüneburg (2013 – 2019: zwischen 3,3 und 3,54), in 2019 im Jahresdurchschnitt 5 geöffnete Beherbergungsbetriebe mit 721 angebotenen Schlafgelegenheiten[95].
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler	✓	Der Standort Bleckede – Hauptort verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. das Biosphaerium Elbtalaue mit Aussichtsturm im Elb-

[94] Mithilfe der Tourismusintensität wird die Zahl der Übernachtungen in Relation zu den Einwohnerzahlen in einer Gebietseinheit gesetzt. Dieser relative Kennwert kann als Indikator für die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus in der betrachteten Gebietseinheit genutzt werden. Grundlage für die Ermittlung der Tourismusintensität sind die Bevölkerungszahlen zum Stand des 31.12. des jeweiligen Jahres und die jährlichen Gästeübernachtungen der amtlichen Statistik (Tourismusintensität = Gästeübernachtungen/Einwohnerzahlen). Da die verfügbaren Zahlen zu den jährlichen Gästeübernachtungen für die Jahre 2020 und 2021 unvollständig und darüber hinaus aufgrund der Coronapandemie nur bedingt aussagekräftig sind, wurde zur Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus der jeweiligen Gebietseinheit lediglich der Zeitraum von 2013 – 2019 herangezogen.

[95] Da die verfügbaren Zahlen zu den geöffneten Beherbergungsgebieten und den angebotenen Schlafgelegenheiten für die Jahre 2020 und 2021 unvollständig und darüber hinaus aufgrund der Coronapandemie nur bedingt aussagekräftig sind, wurde hier auf die Zahlen aus dem Jahr 2019 zurückgegriffen.

Bedeutung		schloss Bleckede, einen Sportboothafen (58 Liegeplätze) und eine historische Altstadt mit gut erhaltenen Fachwerkhäusern. Aufgrund seiner deutschlandweit herausragenden Beliebtheit und starken Frequentierung kann außerdem der Elberadweg[96] zur regional bedeutsamen Tourismus- und Erholungsinfrastruktur gezählt werden. Durch die teilweise Lage im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ und im Naturpark ~~Elbhöhen-Wendland~~ Wendland.Elbe eignet sich der Standort als Ausgangspunkt für Erholungssuchende.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen regelmäßige Busanbindungen an Neetze und Lüneburg sowie Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Elbe-Land-Tour, Elberadweg, Elbetour bei Lüneburg, Göhrde-Neetze-Tour, Iron Curtain Trail, Mecklenburgischer Seen-Radweg, Vogelkieker-Tour). Außerdem besteht am Standort Bleckede – Hauptort ein Haltepunkt der Bleckeder Kleinbahn.
Standort: Lüneburg (Der Standort Lüneburg umfasst aufgrund seiner herausragenden touristischen Bedeutung das gesamte Gebiet der Hansestadt Lüneburg.)		T
Kriterien		**Begründung**
Wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus im landkreisweiten Vergleich	✓	Nach der amtlichen Statistik (2013 – 2019) im landkreisweiten Vergleich stark überdurchschnittliche Bedeutung des Tourismus: hohe Anzahl der jährlichen Gästeübernachtungen (2019: 180.507), Tourismusintensität (2013 – 2019: zwischen 4,27 und 4,71) höher als der Durchschnittswert für den Landkreis Lüneburg (2013 – 2019: zwischen 3,3 und 3,54), in 2019 im Jahresdurchschnitt 23 geöffnete Beherbergungsbetriebe mit 2.328 angebotenen Schlafgelegenheiten.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Lüneburg verfügt über eine herausragende Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, die weit über den Landkreis Lüneburg hinaus von Bedeutung ist, z. B. die historische Altstadt mit gut erhaltenen Backstein-Giebelhäusern und historischen Kirchen sowie eine Innenstadt mit vielfältigen Einkaufs- und Gastronomieangeboten und kulturellen Einrichtungen.
Erreichbarkeit	✓	Der Standort Lüneburg verfügt über einen Bahnhof und hat Anschluss an den regionalen und überregionalen Bahnverkehr. Zudem bestehen ein umfassendes Buslinniennetz sowie Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Alte Salzstraße, Backsteintour, Ilmenauradweg, Kloster-Route, Mecklenburgischer Seen-Radweg, Mühlentour Ost, Mühletour West, Via Scandinavica, Waldtour bei Lüneburg). Außerdem bestehen am Standort Lüneburg Haltepunkte der Bleckeder Kleinbahn und des Bispinger Heide-Express.

[96] Vgl. Ziffer 3.2.3 05 zur Bedeutung des Elberadweges.

Anhand der Einzelbegründungen wird deutlich, dass alle festgelegten Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus die zugrunde gelegten Kriterien vollständig erfüllen. Allerdings ist ihr jeweiliger Status quo sehr unterschiedlich. Während sich der Standort Lüneburg im landkreisweiten Vergleich durch eine stark überdurchschnittliche wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus auszeichnet und der Standort Bleckede – Hauptort eine vergleichsweise stabile durchschnittliche wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus aufweist, ist am Standort Amelinghausen – Hauptort die Entwicklung des Tourismus in der jüngeren Vergangenheit tendenziell rückläufig, sodass sich der Standort mittlerweile an der Schwelle zum Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung befindet. Der Samtgemeinderat Amelinghausen hat außerdem zum Ende des Jahres 2020 beschlossen, den Titel „Staatlich anerkannter Erholungsort“, den der Ort Amelinghausen seit 1974 getragen hat, aufzugeben. Der Landkreis verfolgt mit der Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus ausdrücklich das Ziel, die vorhandenen Potenziale des Fremdenverkehrs in Amelinghausen zu sichern und damit einem weiteren Bedeutungsverlust aktiv entgegenzuwirken.

Zu Ziffer 2.1.4 01, Satz 2:

Die Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus sind bereits mit touristischen Einrichtungen[97] infrastrukturell ausgestattet. Zum Zweck der Bündelung vorhandener Potenziale, aus Gründen der Verkehrsvermeidung mithilfe kurzer Wege und zur stärkeren Außenwirkung sind die touristischen Einrichtungen an diesen Schwerpunktorten räumlich zu konzentrieren. Darüber hinaus ist die touristische Infrastruktur nachhaltig zu sichern, zu entwickeln und ggf. zu ergänzen. Dabei hat sich die Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur an der Nachfrage und dem Bedarf zu orientieren. Ferner muss der Ausbau der touristischen Infrastruktur unter Berücksichtigung aller Belange, insbesondere in Einklang mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, erfolgen.

Planungen und Maßnahmen, die der touristischen Funktion der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus entgegenstehen oder sie beeinträchtigen, sind zu vermeiden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der Entwicklungsaufgabe Tourismus vereinbar sein.

Zu Ziffer 2.1.4 02, Satz 1:

Bei den festgelegten Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung handelt es sich um Schwerpunktorte mit regionaler Bedeutung für die Nah- und Kurzzeiterholung der umgebenden Gemeinden. Darüber hinaus sind die Standorte landschaftlich eingebunden durch ihre Nähe zu Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung bzw. Vorbehaltsgebieten Erholung. Erholungsräumen mit einer lediglich lokalen Bedeutung kann die Entwicklungsaufgabe nicht zugesprochen werden.

Für die Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung müssen die folgenden Kriterien vollständig erfüllt sein[98]:

- kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus[99],
- vielfältige und/oder im landkreisweiten Vergleich einzigartige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung[100] (Bestand oder verfestigte Planung),

[97] Die Übergänge von touristischen Einrichtungen zu Erholungseinrichtungen bzw. von touristischer zu Erholungsinfrastruktur sind fließend. Zum Teil gibt es Schnittstellen. Da die Festlegung in Ziffer 2.1.4 01, Satz 2 der Unterstützung der Tourismuswirtschaft dient, wird hier in Abgrenzung zu den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung (s. Ziffer 2.1.4 02) ausschließlich von touristischen Einrichtungen bzw. touristischer Infrastruktur gesprochen.

[98] Grundlage für die Herleitung der Kriterien ist die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages zur Anwendung der Planzeichen (Niedersächsischer Landkreistag e.V. (2024): Planzeichenkatalog. Planzeichen in der Regionalplanung – Arbeitshilfe. Stand Juli 2024. Hannover.) herangezogen.

[99] Die Kriterien für die Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus sind in der Begründung zu Ziffer 2.1.4 01 Satz 1 aufgeführt.

- räumliche Nähe zu Erholungsgebieten[101] sowie
- Erreichbarkeit (regelmäßige[102], direkte ÖPNV-Anbindung an Zentrale Orte des RROP bzw. an Zentrale Orte benachbarter Planungsräume und/oder Anbindung an mind. ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren des RROP[103]).

Die Standorte Amt Neuhaus – Hauptort, Amt Neuhaus – Ortsteile Konau und Poplau, Artlenburg – Hauptort, Barum – Hauptort, Bleckede – Ortsteil Alt Garge, Bleckede – Ortsteil Walmsburg, Brietlingen – Ortsteil Lüdershausen, Dahlenburg – Hauptort, Hohnstorf/Elbe – Hauptort, Oldendorf/Luhe – Hauptort, Scharnebeck – Hauptort, Soderstorf – Hauptort, Südergellersen – Hauptort und Westergellersen – Ortsteil Luhmühlen im Bereich der Westergellerser Heide erfüllen diese Kriterien vollständig. Die Einzelbegründungen zu den Standorten sind der Tabelle 5 zu entnehmen.

Die Lage der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung ist durch das entsprechende Planzeichen in der zeichnerischen Darstellung kenntlich gemacht. Das Planzeichen bezieht sich räumlich jeweils auf diejenigen Bereiche, in denen bereits eine Konzentration der Erholungsinfrastruktur vorhanden ist.

Tabelle 5: Einzelbegründungen „Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“

Standort: Amt Neuhaus – Hauptort		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Amt Neuhaus – Hauptort verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. das Pforthaus mit Heimatmuseum, der Burgwall mit altem Rosengarten und die Badestelle Rosiener See. Durch die Lage im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ eignet sich der Standort als Ausgangspunkt für Erholungssuchende.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Biosphärenquerung, Mecklenburgischer Seen-Radweg, Vogelkieker-Tour).

[100] Die regionale Bedeutung ergibt sich aus dem überörtlichen Einzugsbereich der Tourismus- und Erholungsinfrastrukturen. Das heißt, die Besucher kommen nicht nur aus dem Ort, in dem die Infrastruktur angesiedelt ist, sondern zu einem ausschlaggebenden Anteil aus der Region und ggf. darüber hinaus. Die Übergänge von touristischer zu Erholungsinfrastruktur sind fließend. Zum Teil gibt es Schnittstellen. Daher wird hier wie in der nachfolgenden Tabelle 5 zusammenfassend von Tourismus- und Erholungsinfrastruktur gesprochen.

[101] Max. ca. 1 km Entfernung zwischen Standort und Vorbehaltsgebiet Erholung und/oder Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung der zeichnerischen Darstellung des RROP.

[102] Regelmäßig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung mind. alle zwei Stunden an allen Wochentagen (auch während der Schulferien) vom Linienverkehr bedient wird.

[103] Max. ca. 1 km Entfernung zwischen Standort und Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren.

Standort: Amt Neuhaus – Ortsteile Konau und Popelau (Konau und Popelau werden zusammen als ein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt, da sie einen Siedlungszusammenhang bilden.)		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Die Dörfer Konau und Popelau bilden zusammen ein regional bedeutsames, vollständig erhaltenes und denkmalgeschütztes Marschhufendorf. Im Hof Konau 11 befinden sich darüber hinaus die Touristinfo der Gemeinde Amt Neuhaus sowie ab Herbst 2022 das Archezentrum als Informationshaus des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ u. a. mit Dauerausstellung und Veranstaltungen. Aufgrund seiner deutschlandweit herausragenden Beliebtheit und starken Frequentierung kann außerdem der Elberadweg zur regional bedeutsamen Tourismus- und Erholungsinfrastruktur gezählt werden. Durch die Lage im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ eignet sich der Standort als Ausgangspunkt für Erholungssuchende.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Elberadweg, Biosphärenquerung, Mecklenburgischer Seen-Radweg, Mühlentour Ost, Vogelkieker-Tour).

Standort: Artlenburg – Hauptort		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Artlenburg – Hauptort verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. einen Sportboothafen (~~210~~ 220 Liegeplätze, davon 25 für Tagesgäste), einen Campingplatz (60 Zelt- und ~~30~~ 40 Wohnmobilstellplätze) und Fahrgastschifffahrt an der Elbe. Aufgrund seiner deutschlandweit herausragenden Beliebtheit und starken Frequentierung kann außerdem der Elberadweg zur regional bedeutsamen Tourismus- und Erholungsinfrastruktur gezählt werden. Daneben verfügt der Standort über lokal bedeutsame Erholungsinfrastruktur, z. B. das Heimatmuseum und die Windmühle Artlenburg.

Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen regelmäßige Busanbindungen an Lüneburg und Adendorf sowie Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Elberadweg, Mühlentour Ost, Via Scandinavica,).

Standort: Barum – Hauptort	E

Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Entlang des Ortskerns des Standortes Barum – Hauptort liegt der Barumer See, der als Badesee genutzt wird und Angebote für Erholungssuchende bietet, z. B. Campingplatz, Kanu-Wanderheim und Kanu-Verleih, Jugendgästehaus, Sandstrand, Liegewiese sowie Grillplatz.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen regelmäßige Busanbindungen an Bardowick sowie Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. SamBa-Tour, Via Scandinavica).

Standort: Bleckede – Ortsteil Alt Garge	E

Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Bleckede – Ortsteil Alt Garge verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. einen Campingplatz (142 Touristikstellplätze und 100 Dauerstellplätze), einen Sportboothafen (26 Liegeplätze) und eine Fahrrad-Draisine. Durch die räumliche Nähe zum Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ eignet sich der Standort als Ausgangspunkt für Erholungssuchende. Aufgrund seiner deutschlandweit herausragenden Beliebtheit und starken Frequentierung kann außerdem der Elberadweg zur regional bedeutsamen Tourismus- und Erholungsinfrastruktur gezählt werden. Daneben verfügt der Standort über lokal bedeutsame Erholungsinfrastruktur, z. B. Waldbad und Altes Kulturhaus Elbblick.
Räumliche Nähe zu Erholungsge-	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung.

bieten des RROP		
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen regelmäßige Busanbindungen an Bleckede sowie Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Elberadweg, Göhrde-Neetze-Tour, Iron Curtain Trail, Vogelkieker-Tour).
Standort: Bleckede – Ortsteil Walmsburg		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Bleckede – Walmsburg verfügt über einen historischen, denkmalgeschützten Ortskern. Aufgrund seiner deutschlandweit herausragenden Beliebtheit und starken Frequentierung kann außerdem der Elberadweg zur regional bedeutsamen Tourismus- und Erholungsinfrastruktur gezählt werden. Zudem befinden sich zwischen Walmsburg und Barskamp die Großsteingräber im Schieringer Forst. Durch die Lage im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ eignet sich der Standort als Ausgangspunkt für Erholungssuchende.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung und an ein Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen regelmäßige Busanbindungen an Bleckede sowie eine Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Elberadweg, Iron Curtain Trail, Vogelkieker-Tour).
Standort: Brietlingen – Ortsteil Lüdershausen		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Südöstlich von Brietlingen – Ortsteil Lüdershausen befindet sich der Reihersee, der als Badesee genutzt wird und Angebote für Erholungssuchende bietet, z. B. Liegewiesen, Minigolfanlagen, Kanu-Verleih, Tischtennis. Daneben befinden sich entlang des Reihersees fünf Campingplätze.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen regelmäßige Busanbindungen an Lüneburg und Adendorf sowie eine Anbindung an ein Vorranggebiet

		regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Via Scandinavica).
Standort: Dahlenburg – Hauptort		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Dahlenburg – Hauptort verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. einen Campingplatz (50 Dauerplätze, 40 Touristenplätze und ein separater Gruppenplatz) und eine Orchideengärtnerei (eine ca. 4.000 m² große Orchideenzuchtschau). Durch die räumliche Nähe zum Naturpark ~~Elbhöhen-Wendland~~ Wendland.Elbe eignet sich der Standort als Ausgangspunkt für Erholungssuchende. Daneben verfügt der Standort über lokal bedeutsame Erholungsinfrastruktur, z. B. Heimatmuseum und Freibad.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Der Standort Dahlenburg verfügt über einen Bahnhof und hat Anschluss an den regionalen Bahnverkehr. Zudem bestehen regelmäßige Busanbindungen an Lüneburg sowie Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Biosphärenquerung, Göhrde-Neetze-Tour, Mühlentour Ost, Waldtour bei Lüneburg).
Standort: Dahlenburg – Ortsteil Ellringen		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Dahlenburg – Ortsteil Ellringen verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. der Kronshof mit einem umfangreichen reiterlichen Aus- und Weiterbildungsangebot und regelmäßigen Turnierveranstaltungen, das jährliche Oldtimer-Treffen sowie Seminarangebote u.a. in der Natur- und Wildnispädagogik. Durch die räumliche Nähe zum Naturpark Wendland.Elbe eignet sich der Standort als Ausgangspunkt für Erholungssuchende.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung.

Erreichbarkeit	✓	Es bestehen regelmäßige Busanbindungen an Lüneburg und Dahlenburg sowie Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Mühlentour Ost, Waldtour).

Standort: Hohnstorf/Elbe – Hauptort		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Hohnstorf/Elbe – Hauptort verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. Fahrgastschifffahrt an der Elbe. Aufgrund seiner deutschlandweit herausragenden Beliebtheit und starken Frequentierung kann außerdem der Elberadweg zur regional bedeutsamen Tourismus- und Erholungsinfrastruktur gezählt werden. Durch die räumliche Nähe zum Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ eignet sich der Standort als Ausgangspunkt für Erholungssuchende. Daneben verfügt der Standort über lokal bedeutsame Erholungsinfrastruktur, z. B. das Fischereimuseum.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen regelmäßige Busanbindungen an Lüneburg und Adendorf sowie Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Alte Salzstraße, Elberadweg, Elbetour bei Lüneburg, Mühlentour Ost, Via Scandinavica).

Standort: Oldendorf/Luhe – Hauptort		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Oldendorf (Luhe) verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. das Archäologische Museum. Durch die Lage im Naturpark Lüneburger Heide sowie die unmittelbare Nähe zur Oldendorfer Totenstatt und zum Marxener Paradies eignet sich der Standort als Ausgangspunkte für Erholungssuchende.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung und an ein Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen Anbindungen an Vorranggebiete regional

		bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Lüneburger Heidetour, Mühlentour West, Waldtour bei Lüneburg).
Standort: Scharnebeck – Hauptort		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Scharnebeck – Hauptort verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur.~~,~~ ~~z. B. das „Schiffshebewerk Lüneburg“~~ Mit dem Schiffshebewerk ist ein bedeutsames Infrastrukturobjekt von hohem öffentlichen Interesse vorhanden. Dieses stellt einen überregional bekannten und im Landkreis Lüneburg herausragenden Anziehungspunkt für Besucherinnen und Besucher dar. Interessierte haben die Möglichkeit, Schleusungen von einer Aussichtsplattform oder von einem Fahrgastschiff aus zu beobachten. Außerdem befindet sich im Bereich des Schiffshebewerkes eine Ausstellungshalle mit Informationen zum Hebewerk und zum Elbe-Seiten-Kanal. Des Weiteren sind zur regional bedeutsamen Tourismus- und Erholungsinfrastruktur der Inselsee mit vielfältigen Erholungsangeboten, der Lübbelaupark und der Kletterwald zu zählen.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen regelmäßige Busanbindungen an Lüneburg sowie Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Alte Salzstraße, Elbetour bei Lüneburg, Mecklenburgischer Seen-Radweg, Mühlentour Ost, Waldtour bei Lüneburg). Außerdem besteht in Scharnebeck ein Haltepunkt der Bleckeder Kleinbahn.
Standort: Soderstorf – Hauptort		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Soderstorf – Hauptort verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. die Nekropole Soderstorf. Durch die Lage im Naturpark Lüneburger Heide sowie die räumliche Nähe zur Schwindequelle, zum Steingrab Raven und zur Schwindebecker Heide eignet sich der Standort als Ausgangspunkt

		für Erholungssuchende.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung und an ein Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen Anbindungen an Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Heide-Erlebnis-Tour, Lüneburger Heidetour, Luhe-Radweg, Mühlentour West).
Standort: Südergellersen – Hauptort		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Südergellersen – Hauptort verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. der Flurlehrpfad, der Alte Schafstall (Veranstaltungsort und Ausflugsziel) und die Erlebnisschmiede. Durch die Lage im Naturpark Lüneburger Heide und die unmittelbare Nähe zum Naherholungsgebiet Hambörn eignet sich der Standort als Ausgangspunkt für Erholungssuchende.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort befindet sich in räumlicher Nähe zu einem Vorbehaltsgebiet Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen regelmäßige Busanbindungen an Lüneburg sowie eine Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z.B. Lüneburger Heidetour, Mühlentour West).
Standort: Westergellersen – Ortsteil Luhmühlen im Bereich der Westergellerser Heide		E
Kriterien		**Begründung**
Kein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	✓	Der Standort erfüllt nicht die Kriterien für eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.
Vielfältige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	✓	Der Standort Westergellersen – Luhmühlen im Bereich der Westergellerser Heide verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. das Ausbildungszentrum und Turniergelände für den internationalen Reitsport[104]. Daneben wird der Standort regelmäßig für größere Festivals und Musikveranstaltungen mit überregionalem Einzugsgebiet genutzt (z. B. das „A Summer's Tale Festival"). Außerdem verfügt der Standort über ca. 40

[104] Vgl. Ziffer 2.1.4 03 zu den Vorranggebieten regional bedeutsame Sportanlagen und die entsprechende Begründung.

		Wohnmobilstellplätze. Durch die Lage im Naturpark Lüneburger Heide eignet sich der Standort als Ausgangspunkt für Erholungssuchende.
Räumliche Nähe zu Erholungsgebieten des RROP	✓	Der Standort grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Erholung.
Erreichbarkeit	✓	Es bestehen regelmäßige Busanbindungen an Salzhausen, Reppenstedt und Lüneburg.

Die Einzelbegründungen verdeutlichen, dass alle festgelegten Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung die zugrunde gelegten Kriterien vollständig erfüllen. Allerdings ist auch hier – ähnlich wie bei den festgelegten Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus – ihr jeweiliger Status quo unterschiedlich. Insbesondere die Standorte Soderstorf – Hauptort, Südergellersen – Hauptort und Bleckede – Walmsburg weisen im Vergleich zu den anderen Standorten eine eher schwächere Bedeutung für die regionale Erholung auf. Sie erfüllen dennoch die zugrunde gelegten Kriterien. Daher ist es auch hier ausdrückliches Ziel des Landkreises Lüneburg, die vorhandenen Potenziale für die regionale Erholung zu sichern und einem Bedeutungsverlust entgegenzuwirken.

Mit den Standorten Amt Neuhaus – Hauptort und Amt Neuhaus – Ortsteile Konau und Popelau sind in der Gemeinde Amt Neuhaus zwei Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt. In der Stadt Bleckede sind mit den Standorten Bleckede – Alt Garge und Bleckede – Walmsburg ebenfalls zwei Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt. Zudem ist der Hauptort der Stadt Bleckede als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festgelegt[105]. Ursächlich für diese Häufung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung in der Stadt Bleckede und der Gemeinde Amt Neuhaus sind – neben ihrer jeweils individuellen Ausstattung mit Tourismus- und Erholungsinfrastruktur – die Elbe und in Verbindung damit der Elberadweg, das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ sowie das damit verbundene Landschaftsbild. Sie sind Anziehungspunkte für die ruhige Erholung und landschaftsbezogene Naherholungsaktivitäten[106].

Daneben ist eine weitere Konzentration der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung im Bereich des Naturparks Lüneburger Heide zu erkennen. Ursächlich sind auch hier – neben der jeweils individuellen Ausstattung der Standorte mit Tourismus- und Erholungsinfrastruktur – das besondere Landschaftsbild der Lüneburger Heide und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten der landschaftsbezogenen Naherholungsaktivitäten[107].

Zu Ziffer 2.1.4 02, Satz 2:

Die Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sind bereits mit Erholungseinrichtungen[108] infrastrukturell ausgestattet Zum Zweck der Bündelung vorhandener Potenziale, aus Grün-

[105] Vgl. Ziffer 2.1.4 01 Satz 1 und die entsprechende Begründung.

[106] Zur Bedeutung der Elbtalaue für den Tourismus und die landschaftsbezogene Naherholung vgl. Ziffer 3.2.3 01 und die entsprechende Begründung.

[107] Zur Bedeutung der Lüneburger Heide für den Tourismus und die landschaftsbezogene Naherholung vgl. Ziffer 3.2.3 01 und die entsprechende Begründung.

[108] Die Übergänge von Erholungseinrichtungen zu touristischen Einrichtungen bzw. von Erholungsinfrastruktur zu touristischer Infrastruktur sind fließend. Zum Teil gibt es Schnittstellen. Da die Festlegung in Ziffer 2.1.4 02, Satz 2 der Unterstützung der Kommunen bei der Sicherung und Entwicklung der Erholungsqualitäten in den Orten dient, wird hier in Abgrenzung zu den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus (s. Ziffer 2.1.4 01) ausschließlich von Erholungseinrichtungen bzw. Erholungsinfrastruktur gesprochen.

den der Verkehrsvermeidung mithilfe kurzer Wege und zur stärkeren Außenwirkung sind die Erholungseinrichtungen an diesen Schwerpunktorten räumlich zu konzentrieren. Darüber hinaus ist die Erholungsinfrastruktur nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Dabei hat sich die Weiterentwicklung der Erholungsinfrastruktur an der Nachfrage und dem Bedarf zu orientieren. Außerdem muss der Ausbau der Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung aller Belange, insbesondere in Einklang mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, erfolgen[109].

Planungen und Maßnahmen, die der Erholungsfunktion der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen, sind zu vermeiden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der Entwicklungsaufgabe Erholung vereinbar sein.

Zu Ziffer 2.1.4 03, Satz 1:

Bei den festgelegten Vorranggebieten regional bedeutsame Sportanlage handelt es sich um Flächen oder Standorte, die aufgrund ihrer Lage, Erreichbarkeit, Beschaffenheit und Angebote für die Ausübung besonderer Sportarten geeignet sind und mind. eine regionale Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung sowie für den Tourismus haben. Bei Sportanlagen ohne überörtliche oder regionale Bedeutung, wie z. B. Fußballplätze, Tennisplätze oder Freibäder, wird von einer raumordnerischen Sicherung abgesehen.

Für die Festlegung als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage müssen die folgenden Mindestkriterien vollständig erfüllt sein:

- regionale Bedeutung
    - Golfsport (GS): regionale Bedeutung eines Golfplatzes ab 18 Loch,
    - Reitsport (RS): jährlich mehrere Veranstaltungen mit mindestens überregionalem Einzugsgebiet,
    - Bade- und Wassersport/See (WS): ein breites Spektrum an Sportarten und regelmäßiger landeskreisweiter Einzugsbereich (z. B. vergleichsweise große und vielfältig ausgestatte Badeanstalten; Ziel ist nicht die Sicherung von kleineren Hallen-, Frei- und Waldbädern, da diese für gewöhnlich keine regionale Bedeutung haben),
    - Sportzentren (SZ): ein breites Spektrum an Sportarten und/oder regelmäßige Sportveranstaltungen/Sportangebote mit mind. landkreisweitem Einzugsbereich,
- Sicherung der Anlage durch die Bauleitplanung und
- Erreichbarkeit (Straßenverkehrsanbindung und regelmäßige[110], direkte ÖPNV-Anbindung an Zentrale Orte des RROP bzw. an Zentrale Orte benachbarter Planungsräume und/oder Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren des RROP[111]).

Die Anlagen Golfplatz Adendorf, Golfplatz St. Dionys, Golfplatz Lüdersburg, Reitsportanlage des Ausbildungszentrums Luhmühlen in der Westergellerser Heide, der Turnierplatz des Reit- und Fahrvereins Vögelsen-Mechtersen in Mechtersen, Reithalle beim Schützenhaus mit dem Vereinsgelände des Reit- und Fahrvereins Echem in Scharnebeck, Islandpferdegestüt Kronshof in Ellringen, Sport-

[109] Westlich an den Standort Luhmühlen im Bereich der Westergellerser Heide grenzt das FFH-Gebiet „DE 2626-331 Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ an. Um eine naturschutzfachliche Beurteilungsgrundlage für Veranstaltungshäufigkeiten und -dauer sowie für Veranstaltungen geeignete Flächen am Standort zu erhalten, wurde im Auftrag des Landkreises Lüneburg eine „Beurteilung der naturschutzfachlichen Empfindlichkeit des Veranstaltungsgeländes des Ausbildungszentrums Luhmühlen“ (2018) erarbeitet. Die in dem Gutachten aufgeführten Maßnahmen und Empfehlungen zur naturschutzfachlich verträglichen Flächennutzung im Rahmen von Veranstaltungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landeskreises Lüneburg abgestimmt und sollen bei zu genehmigenden Veranstaltungen Berücksichtigung finden.

[110] Regelmäßig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage mind. alle zwei Stunden an allen Wochentagen (auch während der Schulferien) vom Linienverkehr bedient wird.

[111] Max. ca. 1 km Entfernung zwischen regional bedeutsamer Sportanlage und Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren.

meile Adendorf und SaLü Salztherme Lüneburg erfüllen diese Kriterien vollständig. Die Einzelbegründungen zu den Standorten sind der nachfolgenden Tabelle 6 zu entnehmen.

Tabelle 6: Einzelbegründungen „Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage“

Sportanlage: Golfplatz Adendorf		GS
Kriterien		**Begründung**
Regionale Bedeutsamkeit	✓	Bei der Anlage handelt es sich um einen 18-Loch-Golfplatz mit Golfhotel.
Sicherung der Anlage durch die Bauleitplanung	✓	Die Anlage ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Adendorf dargestellt. Außerdem ist die Anlage durch den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Golfanlage Adendorf“, den Bebauungsplan Nr. 28 „Hotel- und Freizeiteinrichtungen“ sowie die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Erweiterung Golfanlage“ der Gemeinde Adendorf gesichert.
Erreichbarkeit	✓	Es besteht eine Straßenverkehrsanbindung an die K 30C, die wiederum an die B 209 angeschlossen ist. Darüber hinaus bestehen regelmäßige Busanbindungen an Lüneburg sowie eine Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Backsteintour).
Sportanlage: Golfplatz St. Dionys		GS
Kriterien		**Begründung**
Regionale Bedeutsamkeit	✓	Bei der Anlage handelt es sich um einen 18-Loch-Golfplatz.
Sicherung der Anlage durch die Bauleitplanung	✓	Die Anlage ist in den Flächennutzungsplänen der Samtgemeinden Bardowick und Scharnebeck dargestellt.
Erreichbarkeit	✓	Es besteht eine Straßenverkehrsanbindung an Gemeindestraßen, die wiederum an die K 01 und die K 12 angeschlossen sind. Darüber hinaus besteht eine Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Ilmenauradweg, SamBa-Tour, Via Scandinavica).
Sportanlage: Golfplatz Lüdersburg		GS
Kriterien		**Begründung**
Regionale Bedeutsamkeit	✓	Bei der Anlage handelt es sich um zwei 18-Loch-Golfplätze mit Golfhotel.
Sicherung der Anlage durch die Bauleitplanung	✓	Die Anlage ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck dargestellt.
Erreichbarkeit	✓	Es besteht eine Straßenverkehrsanbindung an die K 02B, die wiederum an die L 219 angeschlossen ist. Darüber hinaus besteht eine Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Elbe-

		Land-Tour).
Sportanlage: Reitsportanlage des Ausbildungszentrums Luhmühlen im Bereich der Westergellerser Heide		RS
Kriterien		**Begründung**
Regionale Bedeutsamkeit	✓	Bei der Anlage handelt es sich um eine Reitsportanlage mit Ausbildungszentrum und jährlich mehreren größeren Turnierveranstaltungen mit überregionalem, teilweise auch nationalem und internationalem Einzugsgebiet, z. B. Europameisterschaften der Vielseitigkeit, CCI 5*-L[112], Deutsche Jugendmeisterschaften der Vielseitigkeit.
Sicherung der Anlage durch die Bauleitplanung	✓	Die Anlage ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gellersen dargestellt.
Erreichbarkeit	✓	Es besteht eine Straßenverkehrsanbindung an die L 216. Darüber hinaus bestehen regelmäßige Busanbindungen an Lüneburg, Reppenstedt und Lüneburg.
Sportanlage: Turnierplatz des Reit- und Fahrvereins Vögelsen-Mechtersen in Mechtersen		RS
Kriterien		**Begründung**
Regionale Bedeutsamkeit	✓	Bei dem Standort handelt es sich um eine Reitsportanlage mit jährlich mehreren größeren Turnierveranstaltungen mit überregionalem, teilweise auch nationalem und internationalem Einzugsgebiet, z.B. ein internationales Vielseitigkeitsturnier mit einer CCI 2*-S[113] Kurzprüfung und einer Prüfung auf dem Introductory Level[114].
Sicherung der Anlage durch die Bauleitplanung	✓	Die Anlage ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bardowick dargestellt.
Erreichbarkeit	✓	Es besteht eine Straßenverkehrsanbindung an eine Gemeindestraße, die wiederum an die K 21 angeschlossen ist. Darüber hinaus bestehen regelmäßige Busanbindungen an Lüneburg sowie eine Anbindung an das Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren.
Sportanlage: Reithalle beim Schützenhaus mit dem Vereinsgelände des Reit- und Fahrvereins Echem in Scharnebeck		RS
Kriterien		**Begründung**
Regionale Bedeutsamkeit	✓	Bei der Anlage handelt es sich um eine Reitsportanlage mit jährlich mehreren größeren Turnierveranstaltungen mit überregionalem Einzugsgebiet, z. B. Scharnebecker Rei-

[112] CCI = Concours Complet International. Hierbei handelt es sich um international ausgeschriebene Vielseitigkeitsprüfungen, wobei die CCI 5*-L die höchste Stufe darstellt. Sie ist für solche Pferde und Reiter ausgeschrieben, die über viel Erfahrung verfügen sowie international erfolgreich sind. Jährlich finden weltweit lediglich sechs Fünf-Sterne-Wettbewerbe statt, wobei die Luhmühlener Vielseitigkeit einer davon ist.

[113] CCI = Concours Complet International. Hierbei handelt es sich um international ausgeschriebene Vielseitigkeitsprüfungen, wobei es sich bei CCI 2*-S um eine Kurzprüfung der Anfängerstufe handelt, die als Einführung in internationale Dreitageswettbewerbe gedacht ist.

[114] Internationale Prüfungen auf dem Introductory Level (auch CCI 1*-Intro) sollen den Einstieg in den internationalen Vielseitigkeitssport erleichtern. Von ihren Anforderungen her entsprechen diese einer Vielseitigkeit der Klasse A nach dem nationalen deutscehn System.

		tertage und Herbstturnier.
Sicherung der Anlage durch die Bauleitplanung	✓	Die Anlage ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck dargestellt.
Erreichbarkeit	✓	Es besteht eine Straßenverkehrsanbindung an die K 53A. Darüber hinaus besteht eine Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Alte Salzstraße, Elbe-Land-Tour, Elbetour bei Lüneburg, Mühlentour Ost, Mecklenburgischer Seen-Radweg, Waldtour bei Lüneburg).
Sportanlage: Islandpferdegestüt Kronshof in Ellringen		RS
Kriterien		**Begründung**
Regionale Bedeutsamkeit	✓	Bei der Anlage handelt es sich um eine Reitsportanlage mit jährlich mehreren größeren Turnierveranstaltungen mit überregionalem, teilweise auch nationalem und internationalem Einzugsgebiet, z. B. Kronshof Special und Kronshof Winter Special.
Sicherung der Anlage durch die Bauleitplanung	✓	Die Anlage ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg dargestellt.
Erreichbarkeit	✓	Es besteht eine Straßenverkehrsanbindung an die K 26. Darüber hinaus besteht eine Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Göhrde-Neetze-Tour, Mühlentour Ost, Waldtour bei Lüneburg).
Sportanlage: Sportmeile Adendorf		SZ
Kriterien		**Begründung**
Regionale Bedeutsamkeit	✓	Bei der Anlage handelt es sich um eine Sportanlage mit einem breiten Spektrum an Sportartangeboten, z. B. Eisstadion, Tennisplätze, Fußballplätze, Leichtathletikanlage und Freibad.
Sicherung der Anlage durch die Bauleitplanung	✓	Die Anlage ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Adendorf dargestellt. Außerdem ist die Anlage durch die Bebauungspläne Nr. 20 „Sportanlagen Scharnebecker Weg“, Nr. 21 „Freizeitanlagen Scharnebecker Weg“ und Nr. 28 „Hotel- und Freizeiteinrichtungen“ der Gemeinde Adendorf gesichert.
Erreichbarkeit	✓	Es besteht eine Straßenverkehrsanbindung an die K 30C, die wiederum an die B 209 angebunden ist. Darüber hinaus bestehen regelmäßige Busanbindungen an Lüneburg sowie eine Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Backsteintour).
Sportanlage: Salztherme Lüneburg (SaLü)		WS
Kriterien		**Begründung**
Regionale Bedeutsamkeit	✓	Bei der Anlage handelt es sich um eine Wassersportanlage mit Sportbad, Außenbecken, Wellenbecken, Fitness-

		angeboten, Sauna sowie regelmäßigem landkreisweitem Einzugsbereich.
Sicherung der Anlage durch die Bauleitplanung	✓	Die Anlage ist im Flächennutzungsplan der Hansestadt Lüneburg dargestellt.
Erreichbarkeit	✓	Es besteht eine Straßenverkehrsanbindung an eine Gemeindestraße. Darüber hinaus bestehen regelmäßige Busanbindungen an den Bahnhof/ZOB Lüneburg sowie eine Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren (z. B. Lüneburger Heidetour, Mühlentour West, Waldtour bei Lüneburg, Via Scandinavica).

Zu Ziffer 2.1.4 03, Satz 2:

Die bestehenden Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage und ihre jeweilige infrastrukturelle Ausstattung sind nachhaltig zu sichern und ggf. standortgerecht weiterzuentwickeln. Dabei hat sich die Weiterentwicklung der Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage an der Nachfrage und dem Bedarf zu orientieren. Aufgrund der teilweise hohen Nutzer- bzw. Besucherzahlen sind die Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage mit einer belastungsfähigen Verkehrsanbindung auszustatten. Dies umfasst neben einer Anbindung an den Straßenverkehr auch die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV und die Anbindung an ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren des RROP. Des Weiteren muss die Weiterentwicklung der Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage unter Berücksichtigung aller Belange, insbesondere in Einklang mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, erfolgen.

Planungen und Maßnahmen, die der Funktion der Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage entgegenstehen oder sie beeinträchtigen, sind zu vermeiden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der Zweckbestimmung der jeweiligen Anlage vereinbar sein.

Zu Ziffer 2.1.4 04:

Der Landkreis Lüneburg ist Teil der Tourismusregionen Lüneburger Heide und ~~Elbtalaue~~ Flusslandschaft Elbe. Die Tourismusregion Lüneburger Heide umfasst die Landkreise Celle, Harburg, Heidekreis, Lüneburg und Uelzen, wobei in den Landkreisen Lüneburg und Harburg das Gebiet der Elbtalaue ausgenommen ist. Die Lüneburger Heide verfügt über die größten zusammenhängenden Heideflächen ~~E~~Mitteleuropas, sodass hier u. a. Natur- und Aktivtourismus relevant sind.

Das Gebiet der Tourismusregion ~~Elbtalaue~~ Flusslandschaft Elbe umfasst Teile der Landkreise Harburg~~, Lüchow-Dannenberg~~ und Lüneburg. Die Destination ist geprägt durch die Elbe, ihre Nebenflüsse und das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“. Hier stehen der Wasser- und Naturtourismus in Verbindung mit dem Fahrradtourismus im Vordergrund.

Die Hansestadt Lüneburg bildet mit ihrem städtetouristischen Profil das zentrale Bindeglied zwischen der Lüneburger Heide und der ~~Elbtalaue~~ Flusslandschaft Elbe. Sie ist aufgrund ihrer historischen Altstadt sowie ihrer Sehenswürdigkeiten und Museen touristischer und kultureller Mittelpunkt des Landkreises Lüneburg.

Der Tourismus hat in den Destinationen eine erhebliche Bedeutung für die Wirtschaft[115] sowie darüber hinaus wegen der mit ihm verbundenen Öffentlichkeitsarbeit und Werbung eine positive image-

[115] Vgl. Lüneburger Heide GmbH, 2016, S. 5 ff.; Flusslandschaft Elbe GmbH, ~~2016, S. 23~~ 2021, S. 25 ff.

prägende Wirkung für die Region. Daher sollen die herausragenden, touristischen Destinationen in ihrer Funktion gesichert und entsprechend des Bedarfs weiterentwickelt werden.

Zentrale Akteure sind in diesem Zusammenhang die Lüneburger Heide GmbH, die Flusslandschaft Elbe GmbH und die Lüneburg Marketing GmbH als Dachmarkenorganisationen der Destinationen. Grundlage ihrer touristischen Arbeit sollen touristische Entwicklungskonzepte darstellen. Diese sollen fortlaufend aktualisiert und zum einen interkommunal abgestimmt werden, um auch die betreffenden Kommunen in die beabsichtigte touristische Entwicklung einzubinden. Zum anderen sollen die touristischen Entwicklungskonzepte zwischen den Dachmarkenorganisationen untereinander abgestimmt werden. Außerdem sollen in die touristische Entwicklung die jeweiligen Träger der Naturparke „Lüneburger Heide“ und ~~„Elbhöhen-Wendland“~~ „Wendland.Elbe“ sowie die Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“ einbezogen werden.

Zu Ziffer 2.1.4 05:

Das Landschaftsbild ist von großer Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert einer Landschaft. Es leistet einen Beitrag zur Attraktivität der Region sowie zur wohnortnahen und landschaftsbezogenen Erholung. Aufgrund seiner geologischen Entstehungsgeschichte verfügt der Landkreis Lüneburg über eine vielfältige und abwechslungsreiche Landschaft. So lassen sich mit der Marschlandschaft im Norden und der Geestlandschaft im Süden und Südosten zwei grundlegend unterschiedliche Landschaftscharakteristika identifizieren[116]. Diese natürlichen Potenziale sollen bewahrt werden. Neben einem intakten Landschaftsbild werden auch gut erhaltene, historische Bebauungsstrukturen und Ortsbilder von Touristen, Besuchern und Erholungssuchenden geschätzt. Daher soll auch die ortsbildprägende Bausubstanz bewahrt werden. Insbesondere das Zusammenspiel aus regionstypischem Landschaftsbild, historisch gewachsenen Städten und Gemeinden sowie Baudenkmälern stellt die wesentliche Grundlage für Erholung und Tourismus im Landkreis Lüneburg dar. Sie sollen daher erhalten und bei Bedarf behutsam weiterentwickelt werden.

Zu Ziffer 2.1.4 06:

Der Tourismus stellt einen wichtigen Wirtschafts- und Arbeitsplatzfaktor dar. Dabei können besucher- und verkehrsintensive touristische Einrichtungen sowie touristische Großprojekte eine bedeutende Rolle spielen. Hierbei handelt es sich um Einrichtungen mit:

- einer hohen Nutzerfrequenz und einem hohen Besucheraufkommen,
- einem hohen Verkehrsaufkommen,
- intensiven Raumansprüchen (z. B. aufgrund eines hohen Versiegelungsgrades),
- einer stark anthropogenen Überformung der Landschaft sowie
- erheblichen Lärm- und/oder Schadstoffemissionen.

Sie sollen einen Beitrag zur Bereicherung des Tourismus, zur Steigerung der Angebotsvielfalt und der Attraktivität leisten.

Zum Zweck der räumlichen Bündelung sollen besucher- und verkehrsintensive touristische Einrichtungen sowie touristische Großprojekte auf die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Standorte mit der Entwicklungsaufgabe Tourismus und Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage konzentriert werden. An diesen Standorten bzw. in diesen Vorranggebieten ist bereits eine räumliche Konzentration von Einrichtungen für Tourismus, Erholung, Freizeit und Sport vorhanden, sodass sie sich für besucher- und verkehrsintensive touristische Einrichtungen sowie touristische Großprojekte eignen. Darüber hinaus sollen besucher- und verkehrsintensive touristische Einrichtungen sowie touristische Großprojekte hinsichtlich Infrastruktur, Siedlungszusammenhang und Versorgungsstrukturen so raumverträglich wie möglich gestaltet werden. Sie sollen sich in ihrer Gestaltung dem Orts- und

[116] Vgl. EGL – Entwicklung und Gestaltung von Landschaft, 2017, S. 102 f.

Landschaftsbild weitestgehend anpassen. Aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens soll auf eine gute Erreichbarkeit, auch mit dem ÖPNV, hingewirkt werden.

Zu Ziffer 2.1.4 07, Satz 1:

Unter dem Begriff „Wassertourismus“ werden Aktivitäten mit dem Hauptmotiv eines Aufenthaltes im oder auf dem Wasser im Rahmen von Tagesausflügen oder Übernachtungsreisen verstanden.[117] Dabei kann zwischen nichtmotorisierten Angeboten (z. B. Paddeln, Rudern, Segeln, Surfen und Angeln) und motorisierten Angeboten (z. B. Fahrten mit einem Ausflugsdampfer/Fahrgastschifffahrt oder einem Flusskreuzfahrtschiff) differenziert werden.

Im Landkreis Lüneburg befindet sich mit der Elbe, dem Elbe-Seitenkanal, der Ilmenau, der Neetze, der Luhe, der Lopau, dem Reihersee, dem Inselsee, dem Lopausee und dem Barumer See eine Vielzahl von Gewässern, die für den nichtmotorisierten Wassertourismus attraktiv sind. Sie sollen für wasserbezogene Freizeit- und Erholungsaktivitäten zur Verfügung stehen. Daneben sind die Elbe und der Elbe-Seitenkanal auch für die Fahrgastschifffahrt attraktiv. Hier soll auf die Einrichtung bzw. Verbesserung der Fahrgastschifffahrt hingewirkt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Elbe und der Elbe-Seitenkanal als Vorranggebiet Schifffahrt[118] festgelegt sind. Dementsprechend hat ihre Nutzung für die gewerbliche Schifffahrt Vorrang gegenüber der Nutzung für wassertouristische Angebote.

Zu Ziffer 2.1.4 07, Satz 2:

Durch wassertouristische Angebote sollen die Gewässerqualität und die Belastungsfähigkeit der Wasser- und Uferbereiche nicht beeinträchtigt werden. Die Naturschutzfunktion der Gewässer soll gleichrangig mit der touristischen Nutzung gewichtet werden. In diesem Zusammenhang sei besonders auf die Fließgewässer Luhe, Ilmenau und Neetze mit dem Reihersee hingewiesen, da hier Konflikte zwischen der Erholungsnutzung und dem Naturschutz bestehen.[119] Durch die Erholungsnutzung können vor allem die Vegetation und die Tierwelt gestört werden, wodurch auch negative Auswirkungen auf den Gewässerverlauf und die Uferbereiche zu befürchten sind.

Für die Fließgewässer Luhe, Ilmenau und Lopau hat der Landkreis Lüneburg zum Zweck der Konfliktminimierung Befahrensregelungen in einer Verordnung erlassen. Die Verordnung dient „der Sicherung der Fließgewässer Luhe, Ilmenau und Lopau und ihrer Uferbereiche als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere und deren Bedeutung für das Landschaftsbild sowie ruhiger Erholung“.[120] Zudem sollen insbesondere auch für die Neetze mit dem Reihersee weitere Maßnahmen zur Besucherinformation und -lenkung erarbeitet werden. Ferner sollte geprüft werden, ob an den Gewässern ausreichend geeignete Ein- und Ausstiegsstellen zur Verfügung stehen. Eine weitere Möglichkeit zur Konfliktentschärfung wäre die Ausweisung von Sperrzonen.[121]

Des Weiteren sind die Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die Erhaltungsziele des Vorranggebietes Natura 2000 und die sich aus dem Artenschutz, den Schutzgebietsverordnungen und dem Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG) ergebenden Anforderungen bei der Planung wassertouristischer Angebote zu beachten.

[117] Vgl. BMWi – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 2016, S. 12.

[118] Vgl. Ziffer 4.1.4 01.

[119] Vgl. EGL – Entwicklung und Gestaltung von Landschaft, 2017, S. 154.

[120] Vgl. Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Luhe, Ilmenau (ohne Hansestadt Lüneburg) und Lopau, 2019.

[121] Vgl. EGL – Entwicklung und Gestaltung von Landschaft, 2017, S. 154.

Zu Ziffer 2.1.4 07, Satz 3:

Die Ilmenau hat von Lüneburg bis zu ihrer Mündung in die Elbe ihre ursprüngliche Bedeutung für die gewerbliche Schifffahrt verloren und wird heutzutage vor allem für nichtmotorisierte Wasseraktivitäten, wie z. B. Kanufahren, genutzt. Da sich die Stauanlagen der Ilmenau in Wittorf und Bardowick (sowie im Bereich des Landkreises Harburg in Fahrenholz) in einem sanierungsbedürftigen Zustand befinden, beabsichtigt die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ihre Umgestaltung und in Verbindung damit die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit.

Aus Sicht des Tourismus und der landschaftsbezogenen Erholung ist es wünschenswert, die Schiffbarkeit der Ilmenau für nichtmotorisierte Wasseraktivitäten zu erhalten. Daher soll mithilfe des Grundsatzes der Raumordnung der Erhalt der Schiffbarkeit der Ilmenau für den nichtmotorisierten Wassertourismus als ein Belang in die Planung möglicher Umgestaltungsmaßnahmen einfließen.

Zu Ziffer 2.1.4 08, Satz 1:

Sinn der Festlegung zur regionalplanerischen Steuerung von neuen Wochenend- und Ferienhausgebieten im Sinne des § 10 BauNVO in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zu den Standorten mit den besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus ist der Schutz der freien Landschaft vor Beeinträchtigungen, in Verbindung damit das Vermeiden von nachteiligen Veränderungen des Landschaftsbildes sowie die räumliche Bündelung von Einrichtungen für Erholung und Tourismus. Eine städtebauliche Zuordnung zu den Standorten mit den ~~Schwerpunktaufgaben~~ besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus ist auch deshalb notwendig, weil insbesondere in isoliert liegenden Wochenend- und Ferienhausgebieten die notwendige Versorgungsinfrastruktur in der Regel nicht vorhanden ist und so eine Stärkung und bessere Auslastung der vorhandenen Infrastrukturen erreicht werden kann. Zugleich können unwirtschaftliche Erschließungsaufwendungen und Unterhaltungskosten für die öffentliche Hand vermieden werden. Im Fall der Errichtung von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Anbindung an die Standorte mit den ~~Schwerpunktaufgaben~~ besonderen Entwicklungsaufgaben Tourismus und Erholung besteht die Gefahr einer Zersiedelung der Landschaft, welche ihre Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen würde. Bei der städtebaulichen Einordnung von Wochenend- und Ferienhausgebieten ist darauf zu achten, dass sie sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügen. Bereits in Flächennutzungsplänen dargestellte Wochenend- und Ferienhausgebiete bleiben von dem Ziel der Raumordnung unberührt.

~~Zu Ziffer 2.1.4 08, Satz 2:~~

~~Bei den Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung handelt es sich um Landschaftsräume mit landschaftlich herausragender Qualität, die aufgrund ihrer Ungestörtheit für naturnahe, ruhige und landschaftsbezogene Aktivitäten bzw. Erholungsformen und das Landschaftserleben zu bewahren sind.[122] Nachteilige Veränderungen des Landschaftsbildes sind demnach zu vermeiden.~~

~~Die Errichtung von neuen Wochenend- und Ferienhausgebieten sowie in Verbindung damit die Schaffung der dazugehörigen Infrastruktur (z. B. Ver- und Entsorgungsanlagen, Verkehrsstraßen) steht ruhigen Erholungsformen und einem ungestörten Naturerleben entgegen. Sie beeinträchtigen die Ruhe, Ungestörtheit, Schönheit und schließlich die Erholungsfunktion der schützenswerten Landschaft. Daher kommen die Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung für die Neuanlage von Wochenend- und Ferienhausgebieten nicht infrage. Bereits in Flächennutzungsplänen dargestellte Wochenend- und Ferienhausgebiete bleiben von dem Ziel der Raumordnung unberührt.~~

[122] Vgl. Ziffer 3.2.3 04 und die entsprechende Begründung.

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

Zu Ziffer 2.2 01:

Zitiert aus dem LROP.

Zu Ziffer 2.2 02:

Zitiert aus dem LROP.

Zu Ziffer 2.2 03:

Zitiert aus dem LROP.

Zu Ziffer 2.2 04:

Oberzentren sind multifunktionale, großstädtische Standorte und Verkehrsknoten mit überregionaler Ausstrahlung und Vernetzung. Sie verfügen über eine ausgeprägte regionale Versorgungs- und Arbeitsmarktzentralität und besondere Standort-und Entwicklungsvoraussetzungen für die Umsetzung der Ziele der Raumordnung- und Landesentwicklung sowie zur Unterstützung einer ausgeglichenen oberzentralen Versorgungsstruktur im ganzen Land.

Die Festlegung eines Oberzentrums in Lüneburg ist durch das LROP abschließend erfolgt. Die Hansestadt entspricht mit einer Einwohnerzahl von über 75.000, einem Kongruenzraum mit gut 350.000 Einwohnern[123], knapp 42.000 Beschäftigten und etwa 28.000 Einpendlern[124] den wesentlichen Struktur- und Zentralitätskennzahlen, die die Landesplanung für Oberzentren als Richtwerte in den Erläuterungen zu 2.2 03 LROP angesetzt hat.

Zu Ziffer 2.2 05, Satz 1:

Grundzentren haben gemäß 2.2.05 LROP einen Versorgungsauftrag zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfes für die Einwohner des jeweiligen Verflechtungsbereichs. In jeder Gemeinde bzw. Samtgemeinde ist mindestens ein Grundzentrum festzulegen. Die Ausweisung mehrerer Grundzentren ist möglich, sollte jedoch zur Sicherung tragfähiger Strukturen in den Grundzentren nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.

Die Festlegung der Grundzentren beruht auf den im LROP sowie dem Planzeichenkatalog des NLT[125] genannten Kriterien. Dazu gehören neben einem Eigenpotenzial an Bevölkerung und Arbeitsplätzen insbesondere öffentliche und private Einrichtungen und Angebote in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Dienstleistungen, Sport und Kultur, Einzelhandelsversorgung sowie eine ÖPNV-Anbindung zu den nächst gelegenen größeren Zentren, hier insbesondere dem Oberzentrum Lüneburg. Der Festlegung der Grundzentren liegen aufgrund der sehr unterschiedlichen Raumstrukturen in den Teilräumen des Landkreises keine Mindest- oder Ausschlusskriterien zugrunde. Nicht jeder Zentrale Ort kann und muss alle Kriterien gleichermaßen erfüllen. Ausschlaggebend ist der Gesamtblick auf die Ausstattung der Orte auch im Vergleich zu anderen Orten in den Samtgemeinden, die Einwohnerzahl sowie die Lage im Verflechtungsbereich.

[123] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 167.

[124] Vgl. Bundesagentur für Arbeit, o.J.

[125] Vgl. Niedersächsischer Landkreistag e.V., ~~2021~~ 2024, Nr. 1.5.

In den Einheitsgemeinden Stadt Bleckede, Adendorf und Amt Neuhaus werden Grundzentren in den Hauptorten festgelegt.

In den Samtgemeinden Amelinghausen, Bardowick, Dahlenburg und Scharnebeck bestehen in den Gemeinden Amelinghausen, Flecken Bardowick, Flecken Dahlenburg und Scharnebeck solide Grundzentren, die der Versorgungsfunktion für ihren jeweiligen Verflechtungsbereich gerecht werden. Weitere Gemeinden der Samtgemeinden weisen ein deutlich geringeres Eigenpotenzial an Einwohnern bzw. eine geringere Ausstattung an Angeboten und Einrichtungen des allgemeinen täglichen Grundbedarfs auf.

Die Samtgemeinde Gellersen hat in Reppenstedt ein starkes Grundzentrum. Kirchgellersen weist zwar ebenfalls eine gute Ausstattung mit Angeboten und Einrichtungen des allgemeinen täglichen Grundbedarfs auf, eine Ausweisung als Grundzentrum wird jedoch aufgrund der deutlich geringeren Einwohnerzahl und der Nähe zum Grundzentrum in Reppenstedt nicht in Betracht gezogen.

Die Samtgemeinde Ostheide ist vergleichsweise weitläufig und verfügt mit Barendorf und Neetze über zwei Siedlungsschwerpunkte, die räumlich günstig verteilt im südwestlichen und nordöstlichen Samtgemeindegebiet verteilt liegen und von den jeweils umliegenden Gemeinden gut erreicht werden können. Beide Orte sind hinsichtlich der Infrastrukturausstattung ähnlich stark, wobei Barendorf bei etwas geringeren Beschäftigtenzahl höhere Einwohnerzahlen aufweist. Um für die Einwohner der Samtgemeinde eine angemessene Erreichbarkeit der grundzentralen Versorgungsstrukturen sicherzustellen und übermäßig weite Wege zu grundzentralen Versorgungseinrichtungen zu vermeiden, werden sowohl in Barendorf als auch in Neetze Zentrale Orte festgelegt. Da der Empfehlungswert für das Einwohnerpotenzial von Grundzentren gemäß Planzeichenkatalog des NLT in verdichteten Regionen bei 10.000 bis 15.000, ansonsten mindestens 7.000 Einwohnern[126] liegt, ist die Einwohnerzahl der Samtgemeinde mit gut 10.000 Einwohnern[127] für die Festlegung von zwei Grundzentren relativ niedrig. Daher ist bei der weiteren Entwicklung der Samtgemeinde sicherzustellen, dass wichtige Funktionen erhalten bleiben und die Zentralen Orte gestärkt werden.

In der Samtgemeinde Ilmenau bieten mit Melbeck, Embsen und Deutsch Evern drei der vier Gemeinden eine gute, wenn auch teilweise lückenhafte Infrastrukturausstattung. Alle drei Gemeinden sind im Hinblick auf ihre Einwohnerzahl relativ groß, verfügen über Grundschule und Kindertagesstätte, ärztliche Versorgung und Einzelhandel sowie eine gute ÖPNV-Anbindung an das Oberzentrum in Lüneburg. Angesichts der insgesamt geringen Einwohnerzahl der Samtgemeinde von ebenfalls nur gut 10.000 Einwohnern und der räumlichen Nähe der drei Gemeinden zueinander, ist die Festlegung mehrerer Grundzentren und die Aufteilung des Samtgemeindegebietes in mehrere Verflechtungsbereiche nicht zu rechtfertigen. Melbeck erweist sich mit rund 3.400 Einwohnern[128], über 500 Beschäftigten[129], einer nahversorgungsrelevanten Einzelhandelszentralität von rund 113%[130], dem Standort eines neuen Rathauses mit Gemeindeverwaltung und Bibliothek sowie einer privaten weiterführenden Bildungseinrichtung im Vergleich zu den anderen Gemeinden als stärkster Ort, der auch bisher grundzentrale Funktionen erfüllte. Zudem kann Melbeck aufgrund der größeren Entfernung zu Lüneburg und der zentralen Lage in der Samtgemeinde die Versorgung der Samtgemeinde am besten abdecken. Daher wird in Melbeck ein Grundzentrum festgelegt, das im Interesse einer leistungsfähigen Daseinsvorsorge mit tragfähigen Strukturen weiter zu stärken ist.
Der Entzug der im RROP 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 festgelegten grundzentralen Teilfunktion Embsens hat keine Auswirkungen auf die bereits bestehende Integrierte Gesamtschule. Zwar können nach § 2 Schulorganisationsverordnung Schulstandorte für Sekundarbereiche I und II nur Grund-, Mittel- und Oberzentren sein, jedoch erlauben besondere regionale Umstände, insbeson-

[126] Vgl. Niedersächsischer Landkreistag e.V., ~~2021~~ 2024, Nr. 1.5.

[127] Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2021~~e~~ c.

[128] Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2021~~e~~ c.

[129] Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2021~~f~~ d.

[130] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 269.

dere die Nutzung des Gebäudebestandes, eine günstigere Schulwegführung oder regionale Verteilung der Bildungseinrichtungen Ausnahmen hiervon, die einen Widerruf der bereits erteilten Genehmigung nicht rechtfertigen dürften. Die Schule genießt nach Auskunft der Landesschulbehörde damit Bestandsschutz.

[Hinweis: Der folgende Abschnitt wurde leicht geändert innerhalb der Begründung verschoben.]
Zu Ziffer 2.2 05, Satz 2:

Mittelzentren bzw. mittelzentrale Teilfunktionen dienen gemäß 2.2 05 LROP der Sicherung und Entwicklung von zentralörtlichen Einrichtungen und Angeboten zur Deckung des gehobenen Bedarfs. Dazu gehören gemäß der Erläuterung zum LROP explizit auch Angebote im Bildungsbereich sowie Versorgungseinrichtungen mit aperiodischen Sortimenten. Nach LROP sind im Landkreis Lüneburg keine Mittelzentren festgelegt, die Träger der Regionalplanung sind jedoch ermächtigt im Interesse der Regionalentwicklung in Einzelfällen Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zuzuweisen (2.2 03 Satz 7 LROP). Davon macht das RROP mit der Zuweisung der mittelzentralen Teilfunktionen weiterführende Bildungseinrichtungen sowie aperiodischer Einzelhandel für das Grundzentrum in Bleckede Gebrauch.

Der östliche Teil des Landkreises Lüneburg ist weitgehend geringverdichtet und weist vergleichsweise große Distanzen zum Oberzentrum in Lüneburg, das auch die Funktion eines Mittelzentrums erfüllt, sowie den nächstgelegenen Mittel- und Oberzentren auf. Der Richtwert für die Erreichbarkeit zentralörtlicher Einrichtungen für Mittelzentren beträgt gemäß den Erläuterungen zu 2.2 03 Sätze 1 und 2 LROP 30 Minuten. Dieser Empfehlungswert ist insbesondere im Amt Neuhaus, aber auch in der Samtgemeinde Dahlenburg, in Teilen der Samtgemeinde Ostheide und angrenzenden Bereichen außerhalb des Landkreises Lüneburg deutlich überschritten.[131] Je nach Fahrtrichtung wird die Erreichbarkeit der Zentralen Orte auch durch die naturräumliche Barrierewirkung der Elbe zusätzlich eingeschränkt, da sich feste Elbquerungen erst in Lauenburg und Dömitz befinden und darüber hinaus Fährverbindungen in Bleckede und Neu Darchau genutzt werden müssen. In diesem raumstrukturellen Gefüge nimmt das Grundzentrum Bleckede als größter Ort in relativ zentralen Lage im östlichen Gebiet des Landkreises mit einer besonderen Infrastrukturausstattung in den Bereichen Bildung und aperiodischer Einzelhandel eine herausgehobene Stellung ein. Diese soll durch die Festlegung der mittelzentralen Teilfunktionen erhalten und gestärkt werden soll, um eine Versorgung der Bevölkerung mit wesentlichen Angeboten der Daseinsversorgung sicherzustellen.

Im Bildungsbereich bestehen mit einem Gymnasium, einer Hauptschule, einer Realschule und einer Förderschule in zentraler Lage Bleckedes vier Schulformen, an denen mindestens ein Abschluss der Sekundarstufe I möglich ist. Die Förderschule bietet sowohl den Förderbereich Lernen als auch den Förderbereich geistige Entwicklung an. Abgesehen von der Hansestadt Lüneburg bietet die Stadt Bleckede damit das größte Angebot weiterführender Schulformen im Landkreis. Die Schulen werden schwerpunktmäßig von Schülern aus dem gesamten östlichen Landkreisgebiet besucht, insbesondere aus der Gemeinde Amt Neuhaus und den Samtgemeinden Ostheide und Dahlenburg. Für diese Schüler sind insbesondere das Gymnasium sowie die Förderschule von hoher Bedeutung, da Fahrzeiten zu vergleichbaren Einrichtungen in und bei Lüneburg kaum zuzumuten wären. Die Schulentwicklungsplanung des Landkreises sieht dementsprechend eine Beibehaltung der Schulstandorte in Bleckede vor, die auch durch die im Demographiegutachten Landkreis Lüneburg prognostizierten rückläufigen Schülerzahlen[132] aufgrund des großen Einzugsbereiches und der guten Erreichbarkeit nicht gefährdet sind. Mit der raumordnerischen Festlegung der mittelzentralen Teilfunktion soll die Funktion Bleckedes als Standort für weiterführende Bildungseinrichtungen gesichert und zeitgemäß weiterentwickelt werden. Eine Beeinträchtigung der Schulstandorte in anderen Mittelzentren oder

[131] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2017c; Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2017b.

[132] Vgl. GEWOS, 2018, S. 98 f.

dem Oberzentrum Lüneburg ist aufgrund der großen Entfernungen bzw. der räumlichen Zuständigkeiten der Schulträger nicht zu befürchten. Dies gilt auch für die Schulstandorte in anderen Grundzentren, da es sich entweder um andere Schulformen handelt oder die Schulstandorte ausreichend Einwohnerpotenzial im räumlichen Umfeld aufweisen.

Im Bereich Einzelhandel verfügt das Grundzentrum in Bleckede über den umfangreichsten Verkaufsflächenbestand für aperiodische Sortimente im östlichen Kreisgebiet. So werden in Bleckede mit Stand 2018 rund 9.000 qm Verkaufsfläche im mittel- und langfristigen Bedarf vorgehalten, während etwa die Gemeinde Amt Neuhaus nur über rund 3.000 qm, Neetze über rund 600 qm und Dahlenburg über etwa 5.000 qm Verkaufsfläche verfügt. Bis auf Lüneburg und die angrenzenden Kommunen Bardowick und Adendorf erreicht keine Kommune im Landkreis so hohe Zentralitätswerte im mittelfristen (63%) und langfristigen (76 %) Bedarf wie Bleckede.[133] Dies deutet darauf hin, dass es neben den grundsätzlich bestehenden und erwartbaren Kaufkraftabflüssen aus ländlichen Regionen in Richtung des Oberzentrums durchaus auch Kaufkraftzuflüsse aus dem direkten Umland nach Bleckede gibt, insbesondere im Bereich Bau- und Gartenbedarf. Damit nimmt Bleckede bereits heute über den eigentlichen Einzugsbereich des Stadtgebiets hinausgehende überörtliche Funktionen für Teile des östlichen Kreisgebiets im Segment des aperiodischen Einzelhandels wahr. Wenngleich die Zentralitätswerte für ein Mittelzentrum dennoch als ausbaufähig einzustufen sind, muss berücksichtigt werden, dass dem Grundzentrum Bleckede erst mit der 1. Änderung des RROP 2003 im Jahr 2010 eine mittelzentrale Teilfunktion zugewiesen wurde und sich entsprechende Versorgungsstrukturen in diesem recht kurzen Zeitraum noch nicht ausbilden konnten. Es liegt im regionalen Interesse, den nach wie vor bestehenden Versorgungsdefiziten im östlichen Kreisgebiet hinsichtlich des aperiodischen Einzelhandels entgegenzuwirken. Die im RROP vorgenommene Festlegung der mittelzentralen Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel des Grundzentrums in Bleckede schafft die raumordnerischen Voraussetzungen, um die bestehenden Funktionen und Einrichtungen in Bleckede zu stärken und das Angebot durch die Ansiedlung überörtlich ausstrahlender Betriebe mit Versorgungsfunktionen für das ländlich geprägte Umland weiter moderat auszubauen. Aufgrund der relativ großen Entfernung zu den nächstgelegenen Mittel- und Oberzentren (Lüneburg ca. 30 Fahrminuten, Uelzen ca. 45 Fahrminuten, Hagenow ca. 65 Fahrminuten, Geesthacht ca. 45 Fahrminuten) kann eine Beeinträchtigung von deren zentralörtlichen Versorgungsfunktionen ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung der beiden mittelzentralen Teilfunktionen im Grundzentrum in Bleckede sollen eine Bündelung der Kräfte erfolgen und Entwicklungsimpulse ausgelöst werden, die dazu beitragen, wirtschaftliche Schwächen des östlichen Kreisgebietes abzumildern. Die vorhandenen und möglicherweise noch zu schaffenden mittelzentralen Einrichtungen sollen nicht nur der Daseinsvorsorge dienen, sondern gleichzeitig auch Anreize für die Ansiedlung von Arbeitsplätzen darstellen und die Attraktivität für jetzige und potenzielle Bewohner erhöhen, im östlichen Kreisgebiet zu bleiben bzw. zuzuziehen und damit der prognostizierten negativen Einwohnerentwicklung entgegenzuwirken.

Zusätzlich zu den festgelegten mittelzentralen Teilfunktionen wurde die Beibehaltung der im RROP 2013 in der Fassung der 1. Änderung 2010 eingeführten mittelzentralen Teilfunktion „Einrichtungen der Jugend- und Altenpflege“ in Bleckede geprüft. Im Bereich der Altenpflege zeigt sich mit fünf Einrichtungen in Bleckede zwar durchaus ein Schwerpunkt der Pflegeheime im Landkreis Lüneburg, diese liegen jedoch bis auf eine Einrichtung nicht im Ortsteil Bleckede bzw. im zentralen Siedlungsgebiet, sodass die Altenpflege faktisch zurzeit keine zentralörtliche Funktion Bleckedes darstellt. Eine Übernahme der Versorgungsfunktion Bleckedes für die umliegenden Gemeinden im Bereich Altenpflege und eine mittelzentrale Konzentration ist aus planerischer Sicht zudem nicht notwendig, solange ausreichend Pflegeheime bestehen, die eine Unterbringung pflegebedürftiger Menschen in der Nähe zum ehemaligen Wohnort ermöglichen. Es bestehen zudem keine wesentlichen Vorteile einer Bündelung von Altenpflegeeinrichtungen mit anderen mittelzentralen Daseinsfunktionen wie Bildung oder Einzelhandel. Im Bereich der Jugendpflege gilt Ähnliches: Jede Samt- und Einheitsgemeinde bietet im Rahmen der Jugendhilfe über einen Sozialraumträger Angebote für Kinder und Jugendliche

[133] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 59, 269 f.

~~in Jugendtreffs sowie eine entsprechende Sozialberatung. Diese Angebote sollen wohnortnah bereitstehen und sind daher nicht für eine mittelzentrale Bündelung geeignet. Ein besonders herausgehobenes Angebot ist in Bleckede im Bereich der Jugendpflege nicht zu erkennen. Die mittelzentrale Teilfunktion „Einrichtungen der Jugend- und Altenpflege“ wird daher in Bleckede nicht aufrechterhalten.~~

Zu Ziffer 2.2 05, Satz ~~3~~2:

Zitiert aus dem LROP.

Zu Ziffer 2.2 05, ~~Sätze 4 und 5~~ Sätze 3 und 4:

Da in der Samtgemeinde Ostheide mit Barendorf und Neetze zwei Grundzentren festgelegt sind, sind die grundzentralen Verflechtungsbereiche, auf die sich die Versorgungsaufträge der Grundzentren jeweils erstrecken, nach 2.2 03 Satz 9 LROP gesondert zu ermitteln und festzulegen. Überlagerungen der grundzentralen Verflechtungsbereiche sind gemäß LROP ausgeschlossen. Die Zuordnung erfolgt dabei anhand der Erreichbarkeiten der Grundzentren von den jeweiligen Gemeinden und Ortsteilen sowie unter Berücksichtigung von Hinweisen der betroffenen Gemeinden im Zuge der Erstellung des Einzelhandelsgutachten für den Landkreis Lüneburg[134] zu ‚gelernten‘ Einkaufsorientierungen.

Während Barendorf vor allem die Versorgung des südwestlichen Samtgemeindegebiets sicherstellt, kommt Neetze eine besondere Bedeutung im nordöstlichen Samtgemeindegebiet zu. Entsprechend umfasst der Verflechtungsbereich des Grundzentrums Neetze neben der Gemeinde Neetze selbst auch weite Teile der Gemeinde Thomasburg (Ortsteile Thomasburg, Radenbeck, Wiecheln und Wennekat) und die nördlichen Ortsteile der Gemeinde Reinstorf (Wendhausen, Holzen und Sülbeck). Zum Verflechtungsbereich des Grundzentrums Barendorf gehören die gesamten Gemeindegebiete von Wendisch Evern und Vastorf, die unmittelbar an das Gemeindegebiet von Barendorf angrenzen und verkehrlich gut angebunden sind. Dies gilt auch für den Thomasburger Ortsteil Bavendorf, für den die Versorgungseinrichtungen des Grundzentrums Barendorf über die Bundesstraße 216 direkt erreichbar sind. Die Nähe zur B 216 führt auch beim südlichen Gemeindegebiets von Reinstorf (Ortsteil Reinstorf, Neu Wendhausen, Neu Sülbeck, Horndorf) zu einer schnellen Erreichbarkeit Barendorfs und der entsprechenden Zuordnung zum Verflechtungsbereich. Damit ist das Samtgemeindegebiet von Ostheide zu etwa gleichen Flächenanteilen auf die Grundzentren Neetze und Barendorf aufgeteilt; hinsichtlich der Einwohnerzahlen sind etwa 6.200 Einwohner auf Barendorf und 4.200 Einwohner auf Neetze als grundzentraler Versorgungsstandorte orientiert.[135]

[134] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021.

[135] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 178 f.

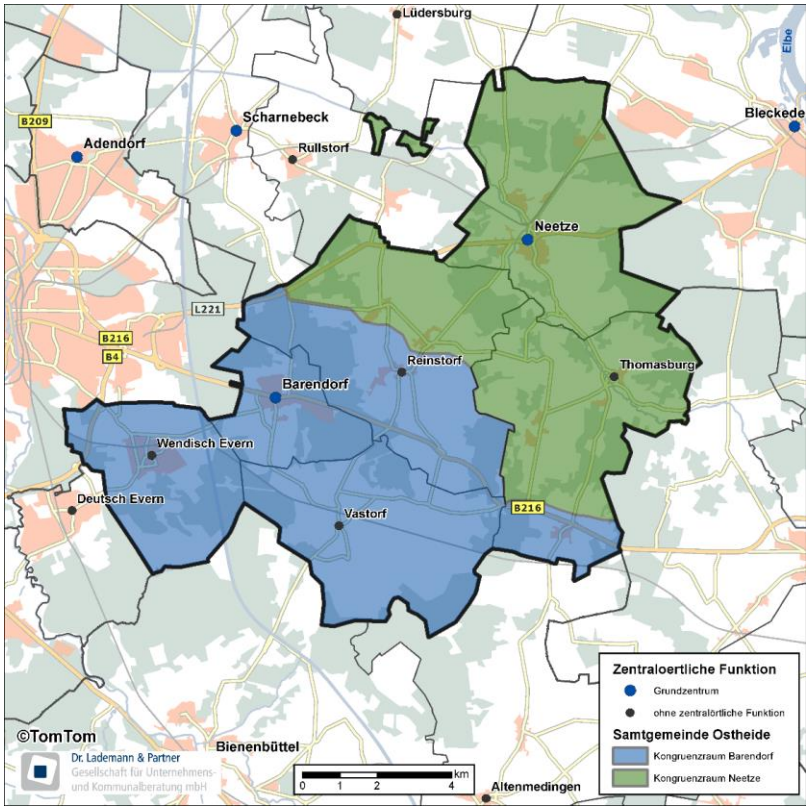

Abbildung 5: Verflechtungsbereich der Grundzentren in Barendorf und Neetze[136]

[Hinweis: Der folgende Abschnitt wurde leicht geändert innerhalb der Begründung verschoben.]
Zu Ziffer 2.2 05, Satz 5:

Mittelzentren bzw. mittelzentrale Teilfunktionen dienen gemäß 2.2 05 LROP der Sicherung und Entwicklung von zentralörtlichen Einrichtungen und Angeboten zur Deckung des gehobenen Bedarfs. Dazu gehören gemäß der Erläuterung zum LROP explizit auch Angebote im Bildungsbereich sowie Versorgungseinrichtungen mit aperiodischen Sortimenten. Nach LROP sind im Landkreis Lüneburg keine Mittelzentren festgelegt, die Träger der Regionalplanung sind jedoch ermächtigt im Interesse der Regionalentwicklung in Einzelfällen Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zuzuweisen (2.2 03 Satz 7 LROP). Davon macht das RROP mit der Zuweisung der mittelzentralen Teilfunktionen weiterführende Bildungseinrichtungen sowie aperiodischer Einzelhandel für das Grundzentrum in Bleckede Gebrauch.

Der östliche Teil des Landkreises Lüneburg ist weitgehend geringverdichtet und weist vergleichsweise große Distanzen zum Oberzentrum in Lüneburg, das auch die Funktion eines Mittelzentrums erfüllt, sowie den nächstgelegenen Mittel- und Oberzentren auf. Der Richtwert für die Erreichbarkeit zentralörtlicher Einrichtungen für Mittelzentren beträgt gemäß den Erläuterungen zu 2.2 03 Sätze 1 und 2 LROP 30 Minuten. Dieser Empfehlungswert ist insbesondere im Amt Neuhaus, aber auch in der Samtgemeinde Dahlenburg, in Teilen der Samtgemeinde Ostheide und angrenzenden Bereichen außerhalb des Landkreises Lüneburg deutlich überschritten.[137] Je nach Fahrtrichtung wird die Erreichbarkeit der Zentralen Orte auch durch die naturräumliche Barrierewirkung der Elbe zusätzlich eingeschränkt, da sich feste Elbquerungen erst in Lauenburg und Dömitz befinden und darüber hin-

[136] Quelle: Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 178.

[137] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2017c; Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2017b.

aus Fährverbindungen in Bleckede und Neu Darchau genutzt werden müssen. In diesem raumstrukturellen Gefüge nimmt das Grundzentrum Bleckede in relativ zentralen Lage im östlichen Gebiet des Landkreises eine herausgehobene Stellung ein. Bleckede ist mit knapp 9.700 Einwohnern nach der Hansestadt Lüneburg und der Gemeinde Adendorf die größte Gemeinde im Landkreis Lüneburg; die Einwohnerentwicklung liegt beispielsweise von 2017 bis 2022 bei 3,1% und fällt damit in diesem Zeitraum positiver aus als in der ebenfalls im Ostkreis liegenden Gemeinde Amt Neuhaus oder der Samtgemeinde Dahlenburg.[138] Die herausgehobene Stellung Bleckedes soll insbesondere hinsichtlich der Infrastrukturausstattung in den Bereichen Bildung und aperiodischer Einzelhandel durch die Festlegung der mittelzentralen Teilfunktionen erhalten und gestärkt werden, um eine Versorgung der Bevölkerung mit wesentlichen Angeboten der Daseinsversorgung sicherzustellen.

Im Bildungsbereich bestehen mit einem Gymnasium, einer Hauptschule, einer Realschule und einer Förderschule in zentraler Lage Bleckedes vier Schulformen, an denen mindestens ein Abschluss der Sekundarstufe I möglich ist. Die Förderschule bietet sowohl den Förderbereich Lernen als auch den Förderbereich geistige Entwicklung an. Abgesehen von der Hansestadt Lüneburg bietet die Stadt Bleckede damit das größte Angebot weiterführender Schulformen im Landkreis. Die Schulen werden schwerpunktmäßig von Schülern aus dem gesamten östlichen Landkreisgebiet besucht, insbesondere aus der Gemeinde Amt Neuhaus und den Samtgemeinden Ostheide und Dahlenburg. Für diese Schüler sind insbesondere das Gymnasium sowie die Förderschule von hoher Bedeutung, da Fahrzeiten zu vergleichbaren Einrichtungen in und bei Lüneburg kaum zuzumuten wären. Die Schulentwicklungsplanung des Landkreises sieht dementsprechend eine Beibehaltung der Schulstandorte in Bleckede vor, die auch durch die im Demographiegutachten Landkreis Lüneburg prognostizierten rückläufigen Schülerzahlen[139] aufgrund des großen Einzugsbereiches und der guten Erreichbarkeit nicht gefährdet sind. Mit der raumordnerischen Festlegung der mittelzentralen Teilfunktion soll die Funktion Bleckedes als Standort für weiterführende Bildungseinrichtungen gesichert und zeitgemäß weiterentwickelt werden. Eine Beeinträchtigung der Schulstandorte in anderen Mittelzentren oder dem Oberzentrum Lüneburg ist aufgrund der großen Entfernungen bzw. der räumlichen Zuständigkeiten der Schulträger nicht zu befürchten. Dies gilt auch für die Schulstandorte in anderen Grundzentren, da es sich entweder um andere Schulformen handelt oder die Schulstandorte ausreichend Einwohnerpotenzial im räumlichen Umfeld aufweisen.

Im Bereich Einzelhandel verfügt das Grundzentrum in Bleckede über den umfangreichsten Verkaufsflächenbestand für aperiodische Sortimente im östlichen Kreisgebiet. So werden in Bleckede mit Stand 2018 rund 9.000 qm Verkaufsfläche im mittel- und langfristigen Bedarf vorgehalten, während etwa die Gemeinde Amt Neuhaus nur über rund 3.000 qm, Neetze über rund 600 qm und Dahlenburg über etwa 5.000 qm Verkaufsfläche verfügt. Bis auf Lüneburg und die angrenzenden Kommunen Bardowick und Adendorf erreicht keine Kommune im Landkreis so hohe Zentralitätswerte im mittelfristen (63%) und langfristigen (76 %) Bedarf wie Bleckede.[140] Dies deutet darauf hin, dass es neben den grundsätzlich bestehenden und erwartbaren Kaufkraftabflüssen aus ländlichen Regionen in Richtung des Oberzentrums durchaus auch Kaufkraftzuflüsse aus dem direkten Umland nach Bleckede gibt, insbesondere im Bereich Bau- und Gartenbedarf. Damit nimmt Bleckede bereits heute über den eigentlichen Einzugsbereich des Stadtgebiets hinausgehende überörtliche Funktionen für Teile des östlichen Kreisgebiets im Segment des aperiodischen Einzelhandels wahr. Wenngleich die Zentralitätswerte für ein Mittelzentrum dennoch als ausbaufähig einzustufen sind, muss berücksichtigt werden, dass dem Grundzentrum Bleckede erst mit der 1. Änderung des RROP 2003 im Jahr 2010 eine mittelzentrale Teilfunktion zugewiesen wurde und sich entsprechende Versorgungsstrukturen in diesem recht kurzen Zeitraum noch nicht ausbilden konnten. Es liegt im regionalen Interesse, den nach wie vor bestehenden Versorgungsdefiziten im östlichen Kreisgebiet hinsichtlich des aperiodischen Einzelhandels entgegenzuwirken. Die im RROP vorgenommene Festlegung der mittelzentralen Teil-

[138] Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2025a.

[139] Vgl. GEWOS, 2018, S. 98 f.

[140] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 59, 269 f.

funktion aperiodischer Einzelhandel des Grundzentrums in Bleckede schafft die raumordnerischen Voraussetzungen, um die bestehenden Funktionen und Einrichtungen in Bleckede zu stärken und das Angebot durch die Ansiedlung überörtlich ausstrahlender Betriebe mit Versorgungsfunktionen für das ländlich geprägte Umland weiter moderat auszubauen. Aufgrund der relativ großen Entfernung zu den nächstgelegenen Mittel- und Oberzentren (Lüneburg ca. 30 Fahrminuten, Uelzen ca. 45 Fahrminuten, Hagenow ca. 65 Fahrminuten, Geesthacht ca. 45 Fahrminuten) kann eine Beeinträchtigung von deren zentralörtlichen Versorgungsfunktionen ausgeschlossen werden.

Durch die Festlegung der beiden mittelzentralen Teilfunktionen im Grundzentrum in Bleckede sollen eine Bündelung der Kräfte erfolgen und Entwicklungsimpulse ausgelöst werden, die dazu beitragen, wirtschaftliche Schwächen des östlichen Kreisgebietes abzumildern. Die vorhandenen und möglicherweise noch zu schaffenden mittelzentralen Einrichtungen sollen nicht nur der Daseinsvorsorge dienen, sondern gleichzeitig auch Anreize für die Ansiedlung von Arbeitsplätzen darstellen und die Attraktivität für jetzige und potenzielle Bewohner erhöhen, im östlichen Kreisgebiet zu bleiben bzw. zuzuziehen und damit der prognostizierten negativen Einwohnerentwicklung entgegenzuwirken.

Zusätzlich zu den festgelegten mittelzentralen Teilfunktionen wurde die Beibehaltung der im RROP 2013 in der Fassung der 1. Änderung 2010 eingeführten mittelzentralen Teilfunktion „Einrichtungen der Jugend- und Altenpflege“ in Bleckede geprüft. Im Bereich der Altenpflege zeigt sich mit fünf Einrichtungen in Bleckede zwar durchaus ein Schwerpunkt der Pflegeheime im Landkreis Lüneburg, diese liegen jedoch bis auf eine Einrichtung nicht im Ortsteil Bleckede bzw. im zentralen Siedlungsgebiet, sodass die Altenpflege faktisch zurzeit keine zentralörtliche Funktion Bleckedes darstellt. Eine Übernahme der Versorgungsfunktion Bleckedes für die umliegenden Gemeinden im Bereich Altenpflege und eine mittelzentrale Konzentration ist aus planerischer Sicht zudem nicht notwendig, solange ausreichend Pflegeheime bestehen, die eine Unterbringung pflegebedürftiger Menschen in der Nähe zum ehemaligen Wohnort ermöglichen. Es bestehen zudem keine wesentlichen Vorteile einer Bündelung von Altenpflegeeinrichtungen mit anderen mittelzentralen Daseinsfunktionen wie Bildung oder Einzelhandel. Im Bereich der Jugendpflege gilt Ähnliches: Jede Samt- und Einheitsgemeinde bietet im Rahmen der Jugendhilfe über einen Sozialraumträger Angebote für Kinder und Jugendliche in Jugendtreffs sowie eine entsprechende Sozialberatung. Diese Angebote sollen wohnortnah bereitstehen und sind daher nicht für eine mittelzentrale Bündelung geeignet. Ein besonders herausgehobenes Angebot ist in Bleckede im Bereich der Jugendpflege nicht zu erkennen. Die mittelzentrale Teilfunktion „Einrichtungen der Jugend- und Altenpflege“ wird daher in Bleckede nicht aufrechterhalten.

Zu Ziffer 2.2 06:

Gemäß 2.2 04 LROP sind die Zentrale Orte in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festzulegen. Diese definieren damit die räumliche Abgrenzung der in Ziffer 2.2 05 Satz 1 festgelegten Grundzentren und des Oberzentrums in Lüneburg. Sie stellen die Kernorte der Gemeinden dar, die als attraktive und leistungsfähige Zentren mit entsprechenden Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangeboten gesichert und entwickelt werden sollen (vgl. § 2 Nr. 5 NROG) und in denen zentralörtliche Versorgungseinrichtungen wie soziale, kulturelle, wirtschaftliche und administrative Einrichtungen gebündelt sind. Bei Versorgungseinrichtungen im Einzelhandel entfalten zentrale Siedlungsgebiete eine besondere Steuerungswirkung, indem Einzelhandelsgroßprojekte – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – entsprechend des Konzentrationsgebotes nach 2.3 04 LROP nur innerhalb dieser zulässig sind. Sie sollen gemäß Ziffer 2.1 05 LROP neben vorhandenen Siedlungsgebieten mit ausreichender Infrastruktur Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung sein. Auch touristische Großprojekte sollen räumlich und infrastrukturell an die zentralen Siedlungsgebiete angebunden sein (2.1 08 LROP).

Die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete schließt die Entwicklung von Bauflächen außerhalb dieser Abgrenzung nicht aus. Gleichzeitig beinhaltet die Festlegung keine abschließende regionalplanerische Beurteilung von in das zentrale Siedlungsgebiet integrierten Flächenpotenzialen.

Die Bündelung der Versorgungseinrichtungen und die Konzentration der Siedlungsentwicklung in den zentralen Siedlungsgebieten bietet vielfältige Standort- und Wachstumsvorteile, unter anderem weil

- die Bevölkerung und die Wirtschaft ein vielseitiges Angebot zentralörtlicher Einrichtungen mit relativ geringerem Zeit- und Wegeaufwand in Anspruch nehmen können,
- die Bedeutung der Einrichtungen selbst als Folge der Ergänzung und der Nähe zu anderen zentralörtlichen Einrichtungen steigt und
- das überörtliche Verkehrsnetz zur Anbindung zentralörtlicher Einrichtungen, insbesondere das Netz des ÖPNV, auf tragfähige Standortstrukturen und Nachfragepotenziale ausgerichtet werden kann (vgl. Erläuterung zu 2.2 04 LROP).

Um die Anforderung an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, hinreichend bestimmt oder bestimmbar zu sein, werden die zentralen Siedlungsgebiete zeichnerisch abgegrenzt. Dies erfolgt auf der Grundlage folgender Systematik:

Zum zentralen Siedlungsgebiet gehören die Siedlungsflächen des Hauptortes. Es kann mehrere Ortsteile oder Teilflächen umfassen. Dies gilt zum einen, wenn Ortsteile direkt aneinandergrenzen und einen zusammenhängenden Siedlungskörper bilden bzw. dies bauleitplanerisch vorgesehen ist. So gehören zum Zentralen Siedlungsgebiet des Grundzentrum Dahlenburg Siedlungsflächen der Ortsteile Dahlenburg, Buendorf und Quickborn. Dies gilt zum anderen auch, wenn ein enger siedlungsstruktureller Zusammenhang gegeben ist, eine direkte bauliche Verbindung von Siedlungsflächen, die nicht als Splittersiedlung aufzufassen sind, etwa aufgrund von Linieninfrastruktur, Flussläufen oder Grünzäsuren gleichwohl nicht möglich oder städtebaulich nicht gewünscht ist, insbesondere wenn kleinräumige Festlegungen von Vorranggebieten für Freiraumfunktionen und -nutzungen erfolgen. Dementsprechend gehören beim Oberzentrum Lüneburg auch die räumlich abgesetzten Ortsteile wie Ochtmissen, Ebensberg, Rettmer oder Häcklingen zum zentralen Siedlungsgebiet. In Bardowick umfasst das zentrale Siedlungsgebiet auch den Bereich südlich der Bahntrasse. Auch im Fall von Neuhaus sind Mischgebiets- und Gewerbeflächen westlich der Krainke als zentrales Siedlungsgebiet festgelegt. In Melbeck ist das zentrale Siedlungsgebiet durch den Barnstedt-Melbecker Bach bzw. das dortige Vorranggebiet Natur und Landschaft geteilt. Bei Unterbrechungen des Siedlungskörpers durch Verkehrsachsen in der Hansestadt Lüneburg oder bei geringfügigen Unterbrechungen etwa durch die Grünzäsur in Barendorf wird das zentrale Siedlungsgebiet durchgängig dargestellt. Ansonsten gehören Splittersiedlungen und vom Kernort abgelegene Flächen nicht zum zentralen Siedlungsgebiet.

Die Entwicklung von Zielvorstellungen zur geordneten städtebaulichen Entwicklung liegt in der Planungshoheit der Gemeinden. Daher orientiert sich die weitergehende Konkretisierung der Abgrenzung der zentralen Siedlungsgebiete an den Festlegungen der Flächennutzungspläne. Berücksichtigt sind die Festsetzungen, die mit Stand vom ~~28.0.2022~~ 31.10.2024 mindestens im 1. Entwurf vorliegen. Einbezogen sind Wohnbauflächen, gemischte und gewerbliche Bauflächen sowie Sonderbauflächen und sonstige Flächen (insbesondere Gemeinbedarfsflächen), die eine bauliche Prägung aufweisen bzw. bei denen dies bauleitplanerisch vorgesehen ist. Kläranlagen, Bauhöfe und ähnliche Anlagen, die von Bürgern in der Regel nicht besucht werden, gehören nicht zum zentralen Siedlungsgebiet, sofern sie nicht weitgehend von zentralem Siedlungsgebiet eingefasst sind. Auch die Theodor-Körner-Kaserne (Sperrgebiet) und der Flughafen Lüneburg (Vorranggebiet Verkehrslandeplatz) sind nicht als zentrales Siedlungsgebiet festgelegt. In Scharnebeck sind von der Sonderbaufläche am Schiffshebewerk nur die Flächen mit Wohnungen in das zentrale Siedlungsgebiet einbezogen. Die Sonderbauflächen Schießen und Reiten sind aufgrund der (geplanten) baulichen Prägung ebenfalls mit integriert. Die Sonderbaufläche „Freizeit und Erholung“ im nordöstlichen Bereich von Bardowick ist aufgrund der bestehenden Nutzung als Freizeitbad sowie der geplanten weitergehenden baulichen Nutzungen ebenfalls als Zentrales Siedlungsgebiet festgelegt.

Die Abgrenzung des Zentralen Siedlungsgebietes kann sich abweichend von den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes an der Abgrenzung eines Bebauungsplanes orientieren, wenn noch keine parallele oder nachträgliche Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt ist oder ein Bebauungsplan im Rahmen der Konkretisierung über die Darstellung im Flächennutzungsplan hinaus entsprechende Flächen festsetzt. Ersteres betrifft etwa die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 44 „Papageienweg“ in Adendorf.

Darüber hinaus können an bauleitplanerisch festgesetzte Bauflächen angrenzende Bestandsflächen mit baulicher Prägung integriert sein. Dies gilt etwa für die Fläche mit Betriebsgebäuden der zentral gelegenen Firma Döhler Dahlenburg GmbH in Dahlenburg, die Betriebsfläche des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes in Neuhaus, die Fläche zwischen Bahntrasse und MD-Gebiet am südöstlichen Rand von Scharnebeck oder eine Bestandsfläche im Süd-Westen Melbecks.

Flächen ohne bauliche Prägung wie Friedhöfe, Festplätze, Sportplätze, Kleingärten oder Grünflächen sind in das Zentrale Siedlungsgebiet integriert, wenn sie weitgehend vom Zentralen Siedlungsgebiet umgeben sind. In Bleckede gehört das Gesamtensemble von Schloss und Biosphärium inklusive Festplatz und Grünfläche aufgrund des ortsbildprägenden Charakters und der touristischen Bedeutung zum zentralen Siedlungsgebiet. In Adendorf ist die Fläche für Sport und Spielanlagen südlich des Golfplatzes aufgrund der angrenzenden Siedlungsflächen und der touristischen Bedeutung ebenfalls als zentrales Siedlungsgebiet festgelegt.

Aufgrund der Abwägung mit anderen Belangen wie dem Freiraum- oder Hochwasserschutz oder bei größeren Grünfestsetzungen in Bebauungsplänen kann die Ausdehnung des zentralen Siedlungsgebietes hinter der Abgrenzung des Flächennutzungsplanes zurückbleiben. Dies gilt insbesondere für Überlagerungen mit FFH- und EU-Vogelschutzgebieten oder bestehenden Wald- oder Naturschutzgebieten. So liegen die Misch-, Gewerbe- und Sondergebietsflächen jenseits der Deichlinie in Bleckede sowie die Bestandsflächen im östlichen Bereich von Bardowick im Überschwemmungsgebiet und sind daher nicht als zentrales Siedlungsgebiet festgelegt. In Bleckede sind aufgrund der vorherrschenden Waldflächen bei der Zollhundeschule nur die Flächen der Hauptgebäude enthalten. Das Gleiche gilt für die Kindertagesstätte östlich davon, zumal hier im Bebauungsplan Nr. 27 „Im Hühnerbruch“ in größerem Umfang öffentliche Grünflächen festgesetzt sind. Das Sondergebiet „Klinik, Erholung, Betreuung“ in Bleckede ist aufgrund der Waldflächen, die als historischer Waldstandort eine besondere Bedeutung für den Klimaschutz haben, nicht als Zentrales Siedlungsgebiet festgelegt. Auch in Neuhaus ist das Zentrale Siedlungsgebiet auf einer Wohnbaufläche im südöstlichen Bereich entsprechend eines Waldschutzgebietes zurückgenommen. Zudem ist am Schulstandort in Neuhaus aufgrund der umfangreichen Waldflächen und der bereits im Bebauungsplan Nr. 6 „Schulen und Sportstätten“ festgesetzten Grünflächen das zentrale Siedlungsgebiet im Wesentlichen auf die Flächen mit Schulgebäuden beschränkt. Ebenso sind Teile der gewerblichen Bauflächen westlich der Krainke, die im EU-Vogelschutzgebiet liegen, sowie der damit vom restlichen zentralen Siedlungsgebiet getrennte Teil der Gewerbeflächen vom zentralen Siedlungsgebiet ausgenommen. In Melbeck ist eine gemischte Baufläche südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 25 an der Ebstorfer Landstraße aufgrund der Lage im Naturschutzgebiet aus dem zentralen Siedlungsgebiet ausgeklammert. In Amelinghausen sind die Flächen im Lopaupark aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund und die ruhige Erholung nicht in das Zentrale Siedlungsgebiet integriert. Dort ist im Bereich westlich der Bergstraße sowie ebenfalls in Adendorf im Bereich „Auf der Bünte“ und „Kleine Wiesen“ das zentrale Siedlungsgebiet um die Waldstandorte zurückgenommen. In Lüneburg sind einige Bereiche am Hasenburger Bach in Häcklingen, Rettmer und Oedeme aufgrund ihrer Bedeutung für den Biotopverbund bzw. den Natur- und Landschaftsschutz sowie als Waldstandorte vom zentralen Siedlungsgebiet ausgenommen. Dies gilt auch für den Bereich südlich der Jugendherberge an der Wiechernstraße ~~sowie den östlichen Bereich des Sondergebietes der Theodor-Körner-Kaserne~~ In Ochtmissen ist das Zentrale Siedlungsgebiet des südlich der Buchholzer Bahn liegenden Bereiches aufgrund von Wald und entsprechend der Festsetzungen von Grünflächen in den Bebauungsplänen zurückgenommen. Aufgrund des Naturschutzgebietes am Kalkberg mit entsprechender Bedeutung für Natur und Landschaft und den Biotopverbund ist dieser Bereich aus dem Zentralen

Siedlungsgebiet ausgenommen. Um weitere Aussparungen innerhalb eines zusammenhängenden Zentralen Siedlungsgebietes zu vermeiden, wird das Zentrale Siedlungsgebiet in der Hansestadt Lüneburg ~~von~~ im Bereich der Ilmenau, in Volgershall und in Kaltenmoor ~~am Schierbrunnenteich~~ von ~~einem Vorranggebiet Freiraumfunktionen~~ verschiedenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen überlagert. ~~Hinzu kommen weitere Vorbehaltsgebiete Wald im Siedlungsgebiet.~~ In Scharnebeck ist ein historischer Waldstandort als Vorranggebiet Wald vom Zentralen Siedlungsgebiet ausgenommen.

Die Abgrenzung des zentralen Siedlungsgebietes ist maßstabsbedingt begradigt. Das zentrale Siedlungsgebiet gilt auch bei Überlagerung durch symbolhafte Planzeichen etwa für Standorte mit besonderen Entwicklungsaufgaben, Vorranggebiet Kulturelles Sachgut oder Vorranggebiet Güterverkehrszentrum. Auch bei linienhaften Planzeichen etwa für Verkehrsinfrastruktur, die aufgrund der vorgegebenen Breite des Planzeichens deutlich über die tatsächliche Breite hinausgehen können, ist die tatsächliche Breite der damit dargestellten Raumfunktionen ausschlaggebend.

Zu Ziffer 2.2 07:

Zitiert aus dem LROP. Ziffer 2.2 05 Satz 2 LROP ist dabei ausgelassen, da er sich ausschließlich an die Träger der Regionalplanung richtet.

Zu Ziffer 2.2 08:

Die allgemeine Versorgungslage für Hausärzte im Landkreis Lüneburg ist laut Kassenärztlicher Vereinigung aktuell nicht gefährdet, aber zukünftig rückläufig. Die Prognosen gehen von einem Versorgungsgrad zwischen 70% und 80% bis zum Jahr 2035 aus. Von einer Unterversorgung ist bei einem Versorgungsgrad von unter 75 % auszugehen. Gerade im ländlichen Raum besteht aufgrund des demographischen Wandels, der geringeren Einwohnerdichte, insgesamt weniger praktizierenden Ärzten und dem Trend zu angestellten Ärzten in größeren Praxen eine größerer Gefahr einer Unterversorgung in der Fläche[141]. Gemäß Erreichbarkeitsportal der Metropolregion Hamburg sind Hausärzte aktuell in max. 16 min mit dem Auto erreichbar. Allerdings ist die Reisezeit in den ländlichen Regionen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln z. T. erheblich (über 60 Minuten)[142]. Damit ist zu befürchten, dass für bestimmte Bevölkerungsgruppen in Teilbereichen des Landkreises die hausärztliche Versorgung zukünftig nicht mehr in angemessener Entfernung bzw. angemessenem Aufwand erreichbar sein wird.

Gemäß 2.2 01 LROP sollen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden. Eine hausärztliche Versorgung ist grundlegendes Element der Daseinsvorsorge. Gerade im ländlichen Raum kann es etwa bei einem aus Altersgründen erfolgenden Ausscheiden von Hausärzten schwierig sein, Nachfolger zu finden. Eine Versorgungssituation, bei der in der gesamten Samt- und Einheitsgemeinde keine Hausarztpraxis besteht, ist zu vermeiden. Hier sind die Samt- und Einheitsgemeinden angehalten, die räumlichen Voraussetzungen für attraktive Rahmenbedingungen für eine Hausarztpraxis zu schaffen bzw. nach alternativen Möglichkeiten zu suchen, die ärztliche Grundversorgung auch in der Fläche zu sichern. Denkbare Ansatzpunkte können etwa eine auf einzelne Tage beschränkte Anwesenheit eines Arztes im Rahmen einer Mitbetreuung durch andere Praxen sein, eine Belegung durch Gesundheits- und Krankenpflegepersonal für einfache medizinische Versorgungstätigkeiten oder eine digitalen bzw. telefonische Zuschaltung des Fachpersonals (Telemedizinische Versorgung). Zudem kann eine Verknüpfung ergänzende Nutzungen wie Apotheken oder Physiotherapiepraxen sinnvoll sein.

[141] Vgl. Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen, o.J.

[142] Vgl. Metropolregion Hamburg, o.J.

Voraussetzung für die Schaffung solcher ärztlichen Versorgungsangebote ist das Vorhandensein attraktiver Räumlichkeiten. Je nach konkreter Situation kann es zweckmäßig sein, gemeindlicherseits geeignete Flächen oder Räumlichkeiten zu vermitteln, zu erwerben, ggf. selbst zu entwickeln und entsprechend bereitzustellen oder sogar mit der nötigen Ausstattung und Technik zu versehen. Insbesondere wenn noch Bauleitplanung betrieben werden muss, ist es wichtig, bei absehbarem Ruhestand noch aktiver Ärzte frühzeitig aktiv zu werden.

Die Schaffung solcher ärztlichen Versorgungsangebote soll im Falle einer (drohenden Unterversorgung) mindestens und vorzugsweise in den Grundzentren erfolgen, die gemäß für 2.2 03 LROP die Versorgungsfunktion für ihren Verflechtungsbereich innehaben. Eine Verortung in möglichst zentraler Lage in den Ortskernen vermeidet Verkehr, bietet eine gute ÖPNV-Anbindung sowie Synergieeffekte mit anderen Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge und Versorgung. Ärztliche Versorgungangebote steigern wiederum die Attraktivität der Grundzentren und bieten damit Ansatzpunkte, die Wohnbevölkerung zu halten oder auch neue Bürgerinnen und Bürger zu gewinnen.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

~~Zu Ziffer 2.3 01:~~

~~Der Einzelhandel hat für die Daseinsvorsorge der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der Städte und Dörfer eine herausgehobene Bedeutung und deshalb bei der raumordnerischen Steuerung einen hohen Stellenwert. Um ein Versorgungsgleichgewicht im Raum gewährleisten zu können, bedarf es einer am zentralörtlichen System orientierten Standortstruktur. Dadurch werden Versorgungseinrichtungen im Raum gebündelt und erreichen so jeweils die nötigen Agglomerationseffekte und Einzugsgebiete, die zur Tragfähigkeit von Einzelhandelsbetrieben notwendig sind. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund des wachsenden Online-Handels, wodurch insbesondere der Einzelhandel mit aperiodischen Sortimenten zunehmend unter Druck gerät und auf stabile Standortstrukturen und Einzugsgebiete angewiesen ist.~~

~~Dabei ist die herausgehobene Position des zentralen Siedlungsgebiets in der Hansestadt Lüneburg als einziges Oberzentrum im Landkreis von besonderer Bedeutung, in welchem auch künftig die oberzentralen Einzelhandelseinrichtungen zu konzentrieren und weiter auszubauen sind, damit Lüneburg seinen Versorgungsanspruch für das Kreisgebiet (und darüber hinaus) langfristig untermauern kann.~~

Zu Ziffer 2.3 ~~02~~ 01:

Innenstädte und Ortskerne (sowie in größeren Städten auch Nebenzentren) sind seit jeher Kristallisationspunkte des Einzelhandels und für die Attraktivität eines Einzelhandelsstandorts von maßgeblicher Bedeutung. Als Orte der Kommunikation und sozialen Interaktion spielen die Innenstädte und Ortskerne mindestens eine genauso wichtige Rolle und sind daher von großer städtebaulicher Bedeutung. Auch auf Ebene der Raumordnung gilt es daher auf eine Einzelhandelsentwicklung hinzuwirken, die vor allem den zentrenrelevanten Einzelhandel in den zentralen Lagen fördert und vor Konkurrenz auf der „Grünen oder Grauen Wiese“ schützt.

Unter dem Einfluss des wachsenden Online-Handels zieht sich der Einzelhandel jedoch verstärkt aus dem stationären Raum zurück, wovon auch die Innenstädte und Ortskerne betroffen sind. Um die Innenstädte und Ortskerne langfristig attraktiv zu halten, würde eine ausschließliche Fokussierung auf das Einzelhandelsangebot zu kurz greifen. Der Sicherung und Schaffung städtebaulicher und stadträumlicher Qualitäten, die Erhöhung des Erlebniswerts sowie der Ausbau handelsergänzender Funktionen wie Gastronomie, Dienstleister, Freizeit, öffentliche und kulturelle Einrichtungen stehen daher perspektivisch besonders im Fokus der Entwicklung zentraler Lagen. Hierfür können Förderprogramme wie z.B. „Resiliente Innenstädte" oder „Zukunftsräume Niedersachsen“ des Niedersächsischen

Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung unterstützend genutzt werden.

Zu Ziffer 2.3 ~~03~~ 02:

Zitiert aus dem LROP.

Zu Ziffer 2.3 ~~04~~ 03, Sätze 1 bis 10:

Das Kongruenzgebot schützt die Zentralen Orte vor einem Abzug übermäßig hoher Kaufkraftanteile durch neue Einzelhandelsgroßprojekte in anderen Zentralen Orten. Das Kongruenzgebot wirkt somit vorsorgend im Vorfeld schädlicher Auswirkungen auf integrierte Versorgungsstandorte und sichert flächendeckend die Tragfähigkeitsvoraussetzungen von Einzelhandelsgroßprojekten in allen Zentralen Orten. Zum Schutz der zentralörtlichen Funktionserfüllung in benachbarten Städten bzw. Gemeinden dürfen alle neuen Einzelhandelsgroßprojekte einen bestimmten Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten. Der Kongruenzraum ist kein generalisierter multifunktionaler Verflechtungsbereich, sondern lediglich ein Bezugsraum für das Kongruenzgebot und damit ausschließlich auf die Funktion „Einzelhandelsversorgung“, d. h. auf die Versorgung mit Gütern des periodischen und aperiodischen Bedarfs, bezogen.

Das Kongruenzgebot orientiert sich am Verhältnis des absatzwirtschaftlich zu bestimmenden Einzugsgebiets eines Einzelhandelsgroßprojekts zu dem raumordnerischen Kongruenzraum des Zentralen Orts, in dem das Vorhaben geplant ist.

Die Prüfung des Kongruenzgebots hat derart zu erfolgen, dass in einem ersten Schritt der zu erwartende stationär erzielte Gesamtumsatz des Vorhabens zu ermitteln ist.

Das Kongruenzgebot unterscheidet nur zwischen der Umsatzherkunft aus dem Kongruenzraum und der Umsatzherkunft von außerhalb des Kongruenzraums. Unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahlen und der Kaufkraft ist daher in einem zweiten Schritt der Umsatzanteil zu errechnen, der auf den Kongruenzraum des Zentralen Orts entfallen wird.

Der Umsatzanteil, der insgesamt mit Kaufkraft von außerhalb des Kongruenzraums erzielt wird, darf 30 % des Gesamtumsatzes nicht überschreiten. Wie sich der Umsatzanteil mit Kaufkraft von außerhalb des Kongruenzraums zusammensetzt, ist im Rahmen des Kongruenzgebots unerheblich. Eine hohe Streuwirkung bei einem großen Einzugsbereich wird nicht anders gewichtet als der deutliche Kaufkraftabzug aus einem benachbarten Zentralen Ort. Eine Betrachtung der Konsequenzen der Umsatzumverteilung in Bezug auf einen konkreten benachbarten Zentralen Ort erfolgt erst im Rahmen des Beeinträchtigungsverbots, bei dem die Auswirkungen eines Vorhabens auf die jeweiligen vorhandenen Versorgungsstrukturen und die städtebauliche Entwicklung der Versorgungskerne in den benachbarten Zentralen Orten geprüft werden.

Das Kongruenzgebot steuert ausschließlich Verkaufsflächengrößen und bestimmt nicht die Art zulässiger Warensortimente. Eine Zuordnung von bestimmten Warensortimenten zu den zentralörtlichen Bedarfsstufen z. B. Bekleidung = gehobener Bedarf, Möbel = spezialisierter höherer Bedarf etc. (= qualitatives Kongruenzgebot) ist nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts nicht hinreichend begründbar und erfolgt daher nicht.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Versorgungsfunktionen von Grundzentren einerseits sowie Mittel- und Oberzentren andererseits erfolgen jedoch differenzierte Festlegungen für Einzelhandelsgroßprojekte mit periodischen Sortimenten und Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten.

[gemäß Erläuterungen LROP]

Zu Ziffer 2.3 ~~04~~ 03, Sätze 1 bis 3:

Zitiert aus dem LROP.

Zu Ziffer 2.3 ~~04~~ 03, Sätze 4 bis ~~8~~ 10:

Nach Ziffer 2.3 03 Satz 4 des LROP können die ober- und mittelzentralen Kongruenzräume durch die unteren Landesplanungsbehörden als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises ermittelt oder durch die Träger der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis regionalplanerisch festgelegt werden. Die Bestimmung ober- und mittelzentraler Kongruenzräume ist somit keine gemeindliche Aufgabe. Dem Auftrag, Kongruenzräume zu ermitteln, kommt dabei der Status eines Ziels der Raumordnung zu.

Den Festlegungen zu den mittel- und oberzentralen Kongruenzräumen in den Sätzen 4 bis 10 liegt folgende Methodik zugrunde[143]:

Kongruenzräume sind vorhabenunabhängig zu bestimmen. Dies begründet sich mit der Intention des Kongruenzgebots, allen Zentralen Orten für ihre Versorgungsfunktion im Einzelhandel insgesamt hinreichende Entwicklungsspielräume zu sichern. D.h., der Kongruenzraum wird nur einmal bestimmt und dann generell für alle zu beurteilenden Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten verwendet. Eine nach Branchen bzw. Sortimenten differenzierte Bestimmung des Kongruenzraums erfolgt somit nicht.

Der Kongruenzraum bezieht sich auf alle zielkonformen Versorgungsstandorte des Zentralen Orts. D.h., er beansprucht Geltung nicht nur für Vorhaben in städtebaulich integrierter Lage, sondern auch für sonstige Einzelhandelslagen im zentralen Siedlungsgebiet.

Die Abgrenzung ~~des Kongruenzraums für das Oberzentrum Lüneburg~~ der ober- und mittelzentralen Kongruenzräume erfolgt anhand von Gemeindegrenzen, um die dem Kongruenzraum zugewiesenen Bereiche eindeutig und widerspruchsfrei zuordnen zu können. So können für den ermittelten Kongruenzraum auch räumlich differenzierte Einwohnerzahlen hinterlegt werden.

Die Festlegung der ober- und mittelzentralen Kongruenzräume erfolgt in der beschreibenden Darstellung. An den Stellen, an denen der Kongruenzraum über den Planungsraum des Regionalplanungsträgers hinausragt, kann eine Bestimmung mangels Planungskompetenz nicht mittels Festlegung im RROP erfolgen. In diesen Fällen wird die Darstellung des ober- bzw. mittelzentralen Kongruenzraums als nachrichtliche Darstellung vorgenommen.

Die Abgrenzung der Kongruenzräume berücksichtigt gemäß 2.3 03 LROP folgende Kriterien:

- zentralörtliche Versorgungsaufträge der Standortgemeinde sowie benachbarter Zentraler Orte,
- verkehrliche Erreichbarkeit der betreffenden Zentralen Orte,
- grenzüberschreitende Verflechtungen,
- Marktgebiete von Mittel- und Oberzentren auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte,
- Abgleich mit bestehenden Kongruenzräumen in den umliegenden Zentralen Orten (ein Abgleich mit Kongruenzräumen umliegender Zentraler Orte war nur z.T. möglich (z.B. für den Landkreis Uelzen bzw. das dortige Mittelzentrum Uelzen), da in den umliegenden Landkreisen bisher nicht alle ober- und mittelzentralen Kongruenzräume abgegrenzt worden sind).

Den Festlegungen im LROP folgend, ist bei der Abgrenzung der Kongruenzräume zunächst das System der Zentralen Orte relevant. ~~Dabei wird der oberzentrale Kongruenzraum Lüneburgs durch die umliegenden Oberzentren in Hamburg (mit Bezirkszentren in Harburg und Bergedorf), Celle, Wolfs-~~

[143] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 155 ff.

~~burg und Schwerin begrenzt. Der mittelzentrale Kongruenzraum für das Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion Bleckede wird von den umliegenden Mittelzentren in Geesthacht, Hagenow und Lüchow sowie durch das Oberzentrum in Lüneburg limitiert.~~ In diesem Zusammenhang spielt die verkehrliche Erreichbarkeit der verschiedenen Zentralen Orte (Mittel- und Oberzentren) vom jeweiligen Wohnstandort aus eine entscheidende Rolle bei der Abgrenzung der maßgeblichen ober- bzw. mittelzentralen Kongruenzräume. Diese wird in einer Erreichbarkeitsmatrix abgebildet~~, die~~. Für den oberzentralen Kongruenzraums Lüneburgs weist diese für jede Gemeinde im Umkreis von Lüneburg einerseits die Fahrzeit nach Lüneburg selbst sowie andererseits die Fahrzeit zum nächstgelegenen Oberzentrum aus~~weist~~. Als räumliche Bezugspunkte für die Bestimmung der Fahrzeit fungieren die Ortsmitte von Lüneburg bzw. die Ortsmitte des jeweiligen Oberzentrums sowie die Ortsmitte der jeweiligen Gemeinde. Auf dieser Basis kann für die Mehrzahl der betrachteten Gemeinden eindeutig bestimmt werden, ob diese zum Kongruenzraum des Oberzentrums Lüneburg gehören oder nicht. Dieser Teil des Kongruenzraums wird als Kernbereich bezeichnet. Allerdings gibt es auch mehrere Gemeinden, für die sich angesichts annähernd gleicher Fahrzeiten zu verschiedenen Oberzentren keine eindeutige Zuordnung treffen lässt, da die Reisezeiten hier nur maximal fünf Minuten auseinanderliegen. In diesen Gemeinden sind die Verbraucher sowohl auf das eine Oberzentrum (in Lüneburg) als auch auf ein anderes Oberzentrum (z.B. in Celle) orientiert. In diesen Bereichen überlappen sich die Kongruenzräume zweier Oberzentren. Vereinfachend werden die Einwohner in diesen Überlappungsbereichen ~~jeweils hälftig bzw. zu 50 % den entsprechenden Kongruenzräumen~~ anteilig dem oberzentralen Kongruenzraum Lüneburgs zugewiesen.

Nach dem gleichen Schema ist der mittelzentrale Kongruenzraum für die mittelzentrale Teilfunktion des Grundzentrums in Bleckede ermittelt. Die Überlappungsbereiche mit umliegenden Mittelzentren ergeben sich auch in diesem Fall aus der Erreichbarkeitsmatrix und einer Fahrzeitdifferenz von maximal fünf Minuten. ~~Unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen, örtlichen Gegebenheiten (insbesondere Barrierewirkung der Elbe) werden die Einwohner in den Überlappungs-bereichen anteilig (25 % für den Überlappungsbereich mit Geesthacht, 50 % für den Überlappungsbereich mit Hagenow und 75 % für den Überlappungsbereich mit Lüchow)~~ Die Kaufkraft der Überlappungsbereiche werden auch hier dem mittelzentralen Kongruenzraum für das Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion in Bleckede anteilig zugerechnet.

Da der Landkreis Lüneburg direkt an die Bundesländer Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern angrenzt und zudem der Metropolregion Hamburg angehört, werden grenzüberschreitende Verflechtungen bei der Abgrenzung der maßgeblichen Kongruenzräume berücksichtigt. Die abgegrenzten Kongruenzräume beschränken sich damit nicht nur auf das Landesgebiet von Niedersachsen, sondern umfassen auch Bereiche in den benachbarten Bundesländern.

Zur Plausibilisierung der ermittelten ober- bzw. mittelzentralen Kongruenzräume geben zudem ausgewiesene Marktgebiete, die aus bestehenden Einzelhandels- und Zentrenkonzepten herangezogen worden, darüber Auskunft, aus welchen Räumen der Einzelhandel in den jeweiligen Orten den Schwerpunkt seines Umsatzes generiert. Relevant ist hier vor allem das Marktgebiet der Hansestadt Lüneburg. Marktgebiete dienen der Orientierung, sind für die Abgrenzung der Kongruenzräume gleichwohl aber nicht maßgeblich. Denn die Marktgebiete beschreiben den Status Quo eines Einzelhandelsstandorts, während die Kongruenzräume diejenigen Räume beschreiben, für die der jeweilige Zentrale Ort eine Versorgungsfunktion übernehmen soll, die ggf. aktuell noch gar nicht erreicht wird, aber anzustreben ist. So fällt das für Lüneburg abgegrenzte Marktgebiet denn auch deutlich kleiner aus als der tatsächliche oberzentrale Verflechtungsbereich.

Des Weiteren sind zur Plausibilisierung der Kongruenzräume bestehende Pendlerbeziehungen und traditionelle Einkaufsverflechtungen berücksichtigt. Hieraus ergeben sich abweichend von den Ergebnissen der Entfernungsmatrix kleinere Anpassungen der Kongruenzräume.

Zu Ziffer 2.3 ~~04, Sätze 4 bis 5~~ 03, Satz 4:

~~In der Kreis- und Hansestadt Lüneburg liegt das einzige Oberzentrum im Landkreis Lüneburg. Demnach übernimmt die~~ Die Kreis- und Hansestadt Lüneburg übernimmt als Oberzentrum, auch bedingt durch die zentrale Lage im Kreisgebiet, übergeordnete Versorgungsfunktionen für den gesamten Landkreis. Der Landkreis Lüneburg ist daher als oberzentraler Kongruenzraum des Oberzentrums Lüneburg festgelegt.

Zu Ziffer 2.3 03, Satz 5:

Der oberzentrale Kongruenzraum Lüneburgs reicht über den Landkreis Lüneburg hinaus und wird durch die umliegenden Oberzentren in Hamburg (mit Bezirkszentren in Harburg und Bergedorf), Celle, Wolfsburg und Schwerin begrenzt.[144] ~~Neben dem gesamten Landkreisgebiet~~ Daher zählen ~~aufgrund der räumlichen Distanzen im Vergleich zu umliegenden Oberzentren~~ auch weite Teile des südlich angrenzenden Landkreises Uelzen zum Kernbereich des oberzentralen Kongruenzraums. Dies begründet sich mit der guten verkehrlichen Anbindung an Lüneburg (vornehmlich über die B 4) sowie durch die relativ große Entfernung zu den nächstgelegenen Oberzentren in Wolfsburg und Celle.

Ebenfalls zum Kernbereich zählt der stark ländlich geprägte Landkreis Lüchow-Dannenberg. Obwohl vor allem die östlichen Teile des Landkreises bereits mehr als 60 Fahrminuten von der Hansestadt Lüneburg entfernt liegen, ist aufgrund noch längerer Fahrzeiten zu anderen Oberzentren davon auszugehen, dass ein großer Teil der Verbraucher auf das Oberzentrum in Lüneburg orientiert ist. Dies hängt damit zusammen, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg verkehrlich relativ schlecht erschlossen ist und über keine Autobahnanbindung verfügt. Zudem ist das oberzentrale Standortnetz vor allem nördlich und östlich dieses Landkreises stark ausgedünnt. Abgesehen von Lüneburg befindet sich das nächstgelegene Oberzentrum mit Wolfsburg bereits über 70 km entfernt.

Obwohl einige Gemeinden in den östlichen Randbereichen des Landkreises Lüchow-Dannenberg z.T. in Überlappungsbereichen mit den Oberzentren in Schwerin und Wolfsburg liegen (die Fahrzeit nach Lüneburg also ähnlich ist wie die Fahrzeit nach Schwerin oder Wolfsburg), werden diese Gemeinden dennoch dem Kernbereich des oberzentralen Kongruenzraums Lüneburg zugeordnet. Dies lässt sich einerseits mit der erheblichen Barrierewirkung der Elbe begründen, welche die gesamte nördliche Grenze des Landkreises Lüchow-Dannenberg bildet und die verkehrliche Anbindung nach Schwerin einschränkt. Andererseits hängt die traditionelle Einkaufsorientierung auf Lüneburg mit dem historischen Verlauf der innerdeutschen Grenze zusammen. Vor der Wende gab es keine direkte Möglichkeit, vom Landkreis Lüchow-Dannenberg nach Wolfsburg zu kommen, da die Ausläufer von Sachsen-Anhalt rund um Salzwedel dazwischenlagen.

Die nördlich des Landkreises Lüneburg gelegenen Gebiete in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sind durch den Flussverlauf der Elbe zum großen Teil naturräumlich vom Landkreisgebiet getrennt. Hier bestehen traditionell starke Einkaufsbeziehungen in Richtung Hamburg. Dies wird auch durch die Trassenführungen der Bundesautobahnen 24 und 25 begünstigt, welche eine schnelle Anbindung an die Hansestadt Hamburg ermöglichen. Die nächstgelegene Elb-Überquerung befindet sich bei Lauenburg. Diese Verkehrsachse ist jedoch stark frequentiert, wodurch es vor allem in den Stoßzeiten zu Staus und längeren Wartezeiten kommt. Die der Elbquerung bei Lauenburg nahegelegenen Gemeinden, deren Distanzen nach Lüneburg in etwa gleich groß sind wie nach Hamburg und Schwerin, wurden daher als Überlappungsbereich mit den Oberzentren in Hamburg und Schwerin ausgewiesen. Bereits weiter von der Elbquerung bei Lauenburg und zugleich näher den Autobahnen 24 und 25 gelegene Gebiete sind dagegen dem Kongruenzraum des Oberzentrums in Lüneburg gar nicht mehr zugewiesen worden, obwohl die Ergebnisse der Entfernungsmatrix noch eine Zuweisung zum Überlappungsgebiet gerechtfertigt hätten.

[144] Zur Methodik der Abgrenzung des oberzentralen Kongruenzraums Lüneburgs s. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 163 ff.

Zum Überlappungsbereich mit dem Oberzentrum in Hamburg zählen auch die unmittelbar westlich an den Landkreis Lüneburg angrenzenden Bereiche des Landkreises Harburg. Diese Gebiete sind über die Bundesautobahnen 39 und 7 zwar sehr gut an den Ballungsraum Hamburg angeschlossen. Gleichwohl sichert die Bundesautobahn 39 sowie im Westen die B 209 auch eine gute Anbindung an das Oberzentrum in Lüneburg, weshalb aus diesen Bereichen in Teilen Kaufkraft nach Lüneburg fließt.

Zum Überlappungsbereich mit dem Oberzentrum in Celle gehören die südlichen Gebiete des Landkreises Uelzen. In diesen Bereichen müssen die Verbraucher ähnlich lange Fahrzeiten in Kauf nehmen, um entweder das Oberzentrum in Lüneburg oder aber das Oberzentrum in Celle zu erreichen. Eine eindeutige Zuordnung der hier lebenden Personen ist nicht möglich. Die entsprechende Kaufkraft wird den beiden Oberzentren in Lüneburg und Celle zu gleichen Teilen zugeordnet.

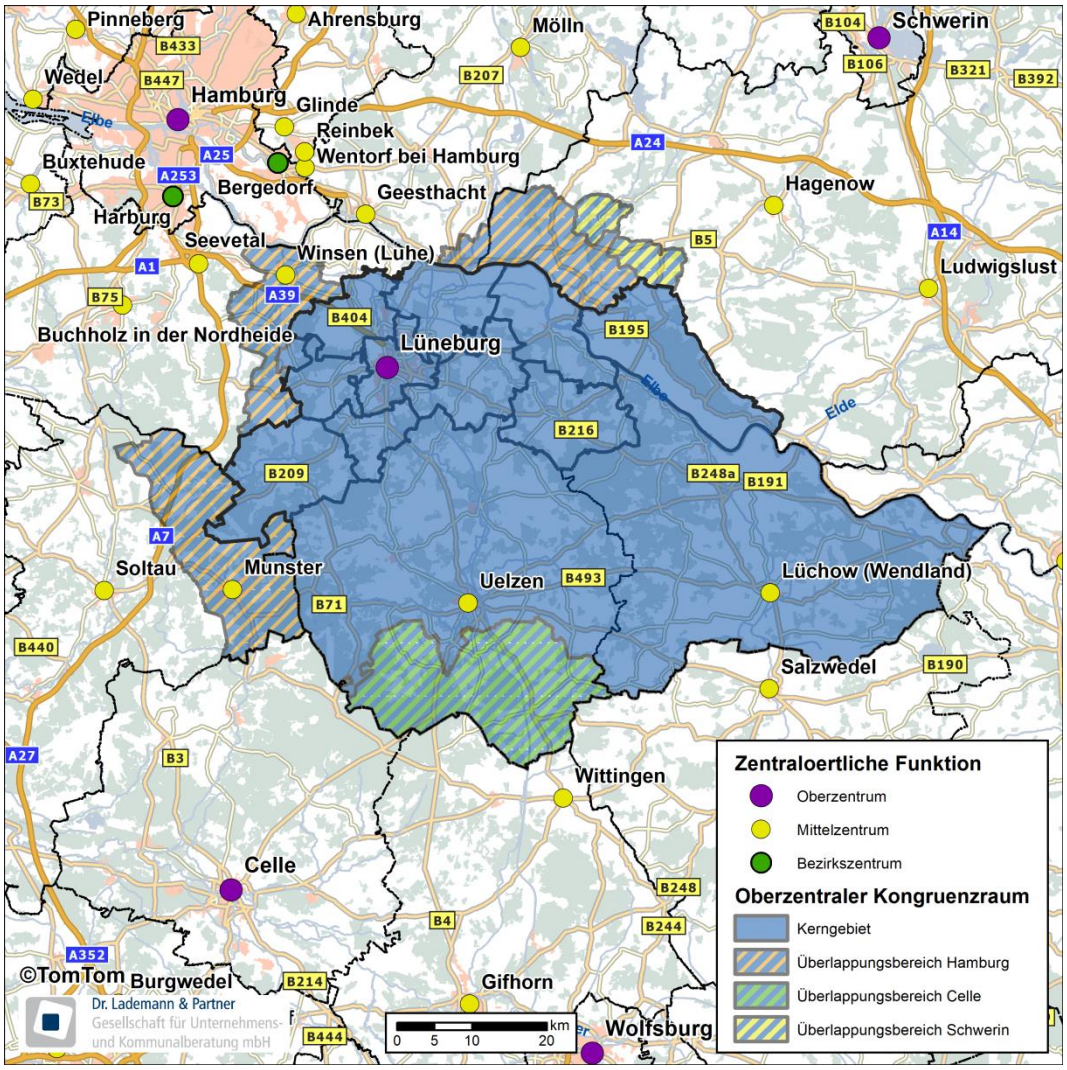

Abbildung 6: Kongruenzraum des Oberzentrums in Lüneburg[145]

Der Kongruenzraum des Oberzentrums in Lüneburg reicht über den Planungsraum Landkreis Lüneburg hinaus. Für die Bereiche des Kongruenzraums, die über den Landkreis Lüneburg hinausreichen, hat der Landkreis Lüneburg keine Planungskompetenz und kann diese Bereiche daher auch nicht als

[145] Quelle: Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 239.

oberzentralen Kongruenzraum im RROP festlegen. Die Bestimmung erfolgt daher für diese Teilbereiche lediglich als nachrichtliche Darstellung.

Zu Ziffer 2.3 03, Satz 6:

Nach den Bestimmungen des LROP sind Überlagerungen von Kongruenzräumen möglich.

Der oberzentrale Kongruenzraum von Lüneburg überlagert sich an den Rändern mit Kongruenzräumen umliegender Zentraler Orte. Das LROP sieht verschiedene Möglichkeiten, wie bei der Anwendung des Kongruenzgebots mit diesen Überlagerungen umgegangen werden kann (kleinräumige Zuordnung zu einem Zentralen Ort oder anteilige Zuordnung zu mehreren Zentralen Orten). Für die ausgewiesenen Überlappungsbereiche des Oberzentrums in Lüneburg mit anderen Oberzentren ist festgelegt, dass die Einwohner und die Kaufkraft jeweils zur Hälfte Lüneburg zugesprochen werden.[146]

Da sich die Zuweisung von Kaufkraft aus den Überlappungsbereichen zum oberzentralen Kongruenzraum Lüneburgs auf Bereiche außerhalb des Landkreises Lüneburg bezieht, diese für die Anwendung des Kongruenzgebots erforderlich ist, hier jedoch formell keine Planungsbefugnis besteht, ist diese als Hinweis mit nachrichtlichem Charakter in grauer Schrift dargestellt.

Zu Ziffer 2.3 ~~04, Sätze 6 bis 7~~ 03, Satz 7:

Dem Grundzentrum in Bleckede kommt eine besondere Bedeutung für die Daseinsvorsorge im vorwiegend ländlich geprägten östlichen Kreisgebiet zu. Dementsprechend ist dem Grundzentrum in Bleckede eine mittelzentrale Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel zugewiesen. Der mittelzentrale Kongruenzraum für das Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion Bleckede wird von den umliegenden Mittelzentren in Geesthacht, Hagenow und Lüchow sowie durch das Oberzentrum in Lüneburg limitiert.[147] Die Abgrenzung des mittelzentralen Kongruenzraums für das Grundzentrum in Bleckede resultiert aus den Ergebnissen der Erreichbarkeitsmatrix und ist als Ziel der Raumordnung ausgewiesen.

Danach zählen zum Kerngebiet des Kongruenzraums neben dem Stadtgebiet von Bleckede auch die komplette Samtgemeinde Dahlenburg sowie die Gemeinden Neetze, Thomasburg, Lüdersburg und Hittbergen.

Durch die Barrierewirkung der Elbe können die Verbraucher im Amt Neuhaus die Stadt Bleckede nur eingeschränkt erreichen. Das Amt Neuhaus grenzt zwar unmittelbar an Bleckede an, jedoch wirkt die Elbe hier als naturräumliche Barriere. Feste Elbüberquerungen sind erst bei Lauenburg (Elbe) und im benachbarten Landkreis Lüchow-Dannenberg vorhanden und damit relativ weit entfernt, sodass eine Abhängigkeit von Fährverbindungen besteht und sich die durchschnittlichen Fahrzeiten entsprechend verlängern. Eine unmittelbare verkehrliche Anbindung an Bleckede ist demnach derzeit nicht gegeben. Die Verbraucher in Amt Neuhaus sind, historisch bedingt und aufgrund z.T. geringerer Fahrzeiten, auch auf die nördlich bzw. nordöstlich gelegenen Mittelzentren in Hagenow und Ludwigslust orientiert. Gleichwohl ist auch die administrative Zugehörigkeit des Amts Neuhaus zum Landkreis Lüneburg zu berücksichtigen, sodass das Amt Neuhaus als Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Hagenow ausgewiesen wird.

Zu Ziffer 2.3 03, Satz 8:

[146] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 166 f.

[147] Zur Methodik der Abgrenzung des mittelzentralen Kongruenzraums Bleckede s. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 168 ff.

Hinsichtlich der Bereiche außerhalb des Landkreises Lüneburg[147] ist die im Landkreis Lüchow-Dannenberg gelegene Gemeinde Neu-Darchau über eine parallel zur Elbe verlaufende Landstraße direkt mit der Stadt Bleckede verbunden (etwa 20 Fahrminuten) und müsste unter ausschließlicher Berücksichtigung der Ergebnisse der Erreichbarkeitsmatrix (bis zu den nächstgelegenen Mittelzentren in Lüchow und Uelzen sowie dem Oberzentrum in Lüneburg müsste die doppelte Fahrzeit in Kauf genommen werden) eigentlich dem Kernbereich des mittelzentralen Kongruenzraums für Bleckede zugeordnet werden. Um jedoch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Gemeinde Neu-Darchau, wie das gesamte Gebiet des stark ländlich geprägten Landkreises Lüchow-Dannenberg, gemäß dem rechtskräftigen RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg aus dem Jahr 2004 zum Verflechtungsbereich des Mittelzentrums in Lüchow (Wendland) gezählt wird, wird für Neu-Darchau ein Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Lüchow (Wendland) definiert.

Die nordwestlich an das Amt Neuhaus angrenzenden Gemeinden (Neu Gülze, Besitz und Teldau) sind räumlich zwar ebenfalls näher zu Bleckede gelegen, doch ~~auch~~ hier stellt die Elbe eine starke naturräumliche Barriere dar, wodurch Kaufkraft in signifikantem Maße auch nach Hagenow abfließen wird. Diese Gemeinden zählen deshalb, wie das Amt Neuhaus, zum Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Hagenow.

Die ebenfalls nördlich der Elbe, aber etwas weiter westlich gelegene Gemeinde Boizenburg/Elbe verfügt mit der Bundesstraße 5, welche parallel zum Flussverlauf der Elbe in Richtung Hamburg führt, über einen leistungsfähigen Anschluss an das nächstgelegene Mittelzentrum in Geesthacht. Von Boizenburg aus müssen die Verbraucher in etwa die gleiche Fahrzeit zurücklegen, um nach Bleckede bzw. Geesthacht zu gelangen. Es ist demnach davon auszugehen, dass ein Teil der Verbraucher die mittelzentralen Angebote in Geesthacht aufsucht. Eine eindeutige Zuordnung von Boizenburg ist daher nicht möglich, weshalb in diesem Bereich ein Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Geesthacht besteht.

~~Die im Landkreis Lüchow-Dannenberg gelegene Gemeinde Neu-Darchau ist über eine parallel zur Elbe verlaufende Landstraße direkt mit der Stadt Bleckede verbunden (etwa 20 Fahrminuten) und müsste unter ausschließlicher Berücksichtigung der Ergebnisse der Erreichbarkeitsmatrix (bis zu den nächstgelegenen Mittelzentren in Lüchow und Uelzen sowie dem Oberzentrum in Lüneburg müsste die doppelte Fahrzeit in Kauf genommen werden) eigentlich dem Kernbereich des mittelzentralen Kongruenzraums für Bleckede zugeordnet werden. Um jedoch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Gemeinde Neu-Darchau, wie das gesamte Gebiet des stark ländlich geprägten Landkreises Lüchow-Dannenberg, gemäß dem rechtskräftigen RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg aus dem Jahr 2004 zum Verflechtungsbereich des Mittelzentrums in Lüchow (Wendland) gezählt wird, wurde für Neu-Darchau ein Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Lüchow (Wendland) definiert.~~

Der Kongruenzraum des Grundzentrums in Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel in reicht über den Planungsraum Landkreis Lüneburg hinaus. Für diese Bereiche des Kongruenzraums hat der Landkreis Lüneburg keine Planungskompetenz und kann diese Bereiche daher auch nicht als Kongruenzraum im RROP festlegen. Die Bestimmung erfolgt daher für diese Teilbereiche lediglich als nachrichtliche Darstellung.

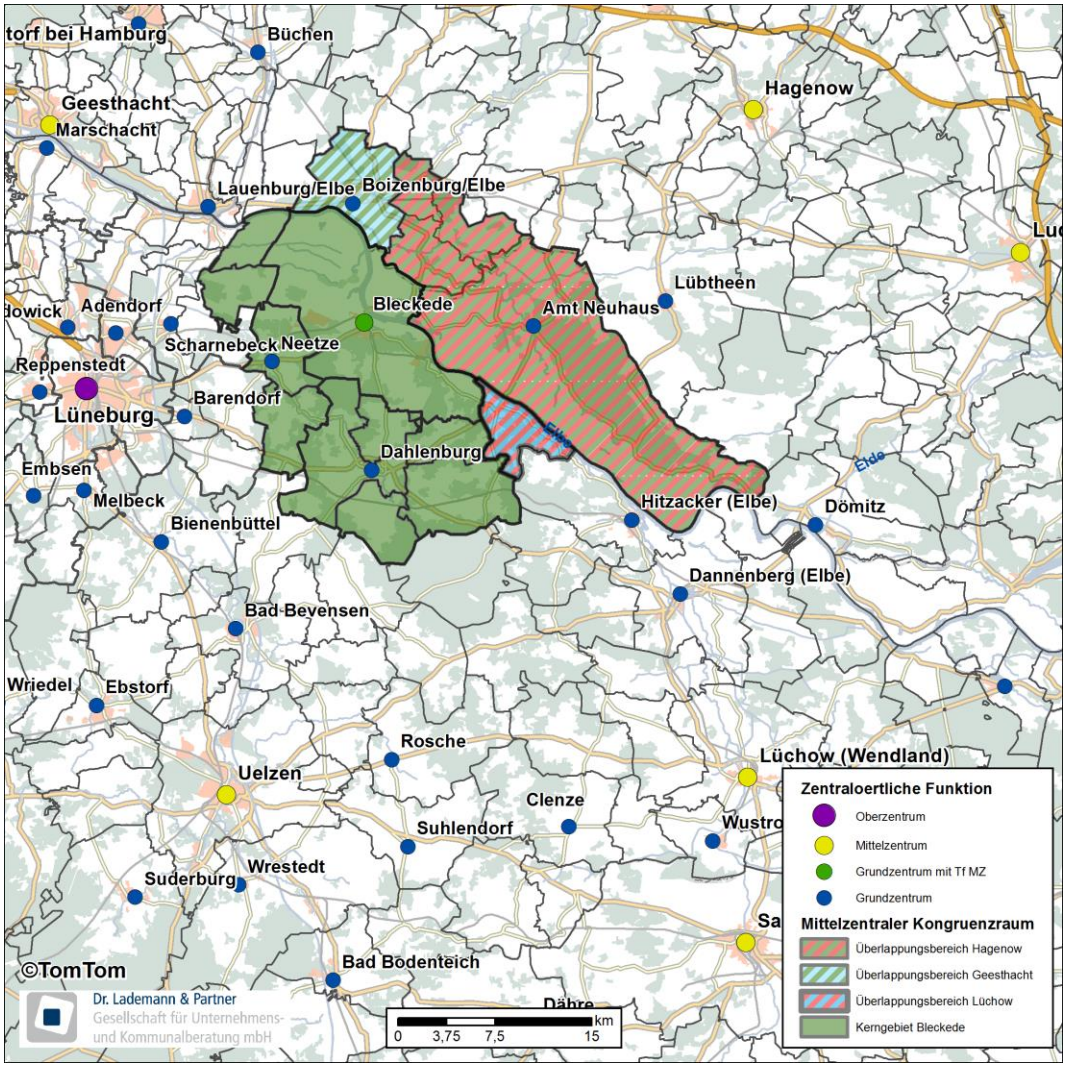

Abbildung 7: Kongruenzraum des Grundzentrums in Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel[148]

Zu Ziffer 2.3 03, Satz 9:

Nach den Bestimmungen des LROP sind Überlagerungen von Kongruenzräumen möglich.

~~Sowohl der oberzentrale Kongruenzraum von Lüneburg als auch der~~ Der mittelzentrale Kongruenzraum von Bleckede ~~überlagern~~ überlagert sich an den Rändern mit Kongruenzräumen umliegender Zentraler Orte. Das LROP sieht verschiedene Möglichkeiten, wie mit diesen Überlagerungen umgegangen werden kann (kleinräumige Zuordnung zu einem Zentralen Ort oder anteilige Zuordnung zu mehreren Zentralen Orten). ~~Für die ausgewiesenen Überlappungsbereiche des Oberzentrums in Lüneburg mit anderen Oberzentren ist festgelegt, dass die Einwohner und die Kaufkraft jeweils zur Hälfte Lüneburg zugesprochen werden. Für die ausgewiesenen Überlappungsbereiche des Grundzentrums in Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel mit umliegenden Mittelzentren wurde aufgrund der spezifischen örtlichen Gegebenheiten teilweise davon abgewichen. Für das Grundzentrum in Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel wurde aus den oben genannten Gründen festgelegt, dass die Einwohner und die Kaufkraft jeweils zu 25 % für den Überlappungsbereich mit Geesthacht, zu 50 % für den Überlappungsbereich mit Hagenow~~

[148] Quelle: Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 241.

~~und zu 75 % für den Überlappungsbereich mit Lüchow der Stadt Bleckede angerechnet werden. Auch aus Gründen der Datenverfügbarkeit orientieren sich die Überlappungsbereiche an Gemeindegrenzen und sehen eine anteilige Zuordnung anstelle einer kleinräumigen Zuordnung vor.~~ Analog zu Satz 6 wird für die ausgewiesenen Überlappungsbereiche des Grundzentrums in Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel mit umliegenden Mittelzentren ebenfalls eine anteilige Zuordnung der Kaufkraft vorgenommen. Die Kaufkraft der Gemeinde Amt Neuhaus im Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Hagenow wird zu 50% dem mittelzentralen Kongruenzraum Bleckedes zugeordnet.[149]

Zu Ziffer 2.3 03, Satz 10:

Für die Überlappungsbereiche mit dem Grundzentrum Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel außerhalb des Landkreises Lüneburg wird aufgrund der spezifischen örtlichen Gegebenheiten insbesondere hinsichtlich der Barrierewirkung der Elbe zum Teil von einer 50%-igen Zuordnung der Kaufkraft zu Bleckede abgewichen. Dies gilt zum einen für den Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Lüchow: Die Kaufkraft der Gemeinde Neu-Darchau wird zu 75 % Bleckede zugeordnet. Auch wenn die Fahrtzeit von Neu Darchau nach Bleckede ist mit 20 min deutlich kürzer als die nach Lüchow ist, sollen damit die Interessen des Landkreises Lüchow-Dannenberg berücksichtigt und dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Neu Darchau gemäß dem RROP 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg dem Verflechtungsbereich (Mittelbereich) von Lüchow zugeordnet ist. Die Kaufkraft aus dem Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Geesthacht wird zum anderen nur zu 25 % Bleckede zugeordnet. Trotz der nominell geringeren Fahrtzeit nach Bleckede ist aufgrund der attraktiveren Verkehrsanbindung in Richtung Geesthacht davon auszugehen, dass die Kaufkraft aus der Gemeinde Boizenburg / Elbe zu einem höheren Anteil in Geesthacht gebunden wird.[149]

Aufgrund der Lage außerhalb des Landkreises Lüneburg erfolgt eine Darstellung in grauer Schrift als Hinweis mit nachrichtlichem Charakter.

Zu Ziffer 2.3 ~~04, Sätze 10 bis 12~~ 03, Sätze 11 bis 13:

Zitiert aus dem LROP.

Zu Ziffer 2.3 ~~05~~ 04, Satz 1 ~~und Ziffer 2.3 06~~:

[Hinweis: Die in diesem Abschnitt gestrichene Begründung zum Standort Adendorf erfolgt gesondert zu Ziffer 2.3 05.]

Die Hansestadt Lüneburg ist mit der ~~den~~ Gemeinde~~n Adendorf und~~ Bardowick sowohl siedlungsstrukturell als auch funktional eng verflochten. Vor allem bedingt durch knappe Flächenpotenziale im Lüneburger Stadtgebiet ~~haben~~ hat sich in der Vergangenheit ~~sowohl~~ in Bardowick ~~als auch in Adendorf~~ ein Einzelhandelsstandort~~e~~ in verkehrsgünstiger Lage etabliert, ~~die~~ der z.T. weit über den Verflechtungsbereich ~~der beiden Grundzenten hinausreichen~~ des Grundzentrum hinausreicht und das Oberzentrum in Lüneburg in seinen zentralörtlichen Versorgungsfunktionen ~~ergänzen~~ ergänzt.

Das LROP sieht für solche Konstellationen nach Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Sätze 9 und 10 eine Ausnahmeregelung vom Kongruenzgebot vor, nach der im regionalen Gesamtinteresse Standorte für aperiodische Sortimente außerhalb des hierzu kongruenten Zentralen Orts in einem benachbarten Zentralen Ort festgelegt werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass den Grundsätzen und Zielen zur

[149] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 169 f.

Entwicklung der Versorgungsstrukturen trotz abweichender Standortfestlegung in gleicher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des kongruenten Zentralen Orts.

Diese Voraussetzung ist im Hinblick auf ~~Adendorf und~~ Bardowick gegeben, zumal die Siedlungsgebiete teils ineinander übergehen und ~~die relevanten Standorte in Adendorf und~~ der relevante Standort in Bardowick sich mit den Einzelhandelsstandorten in Lüneburg funktional ergänzen. So werden in Bardowick ~~und Adendorf~~ Betriebsformate und Sortimente vorgehalten, die von den Verbrauchern in einem Oberzentrum erwartet werden, die derzeit ~~z.T.~~ aber nicht in einem für Oberzentren adäqauten Maße im Lüneburger Stadtgebiet angesiedelt sind. Im Sinne des regionalen Gesamtinteresses an einer adäquaten Versorgungsstruktur im Landkreis Lüneburg ~~sind die~~ ist der betreffende~~n~~ Standort~~e~~ für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes in ~~Adendorf und~~ Bardowick daher raumverträglich abzusichern.[150]

Die Ausnahmeregelung soll weder eine Neuentwicklung von überörtlich ausstrahlenden Einzelhandelsstandorten noch eine signifikante Ausweitung bestehender Standorte in ~~Adendorf und~~ Bardowick ermöglichen. Vielmehr geht es um bestandssichernde Regelungen für den konkreten Einzelfall.

Durch standort-, sortiments- und verkaufsflächenbezogene Regelungen wird sichergestellt, dass die Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen im Landkreis Lüneburg bei der Inanspruchnahme der vom LROP eröffneten Ausnahmeregelung gewahrt bleiben.

Dafür ist die Ausnahmeregelung auf ~~die beiden~~ den bestehenden Standort~~e~~ an der ~~B 209 in Adendorf und der~~ K 46 in Bardowick beschränkt. ~~Die Standorte sind~~ Der Standort ist in der zeichnerischen Darstellung als Standort~~e~~ für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes festgelegt[151] und ~~orientieren~~ orientiert sich an den bestehenden Strukturen. ~~Beide Standorte liegen~~ Der Standort liegt im zentralen Siedlungsgebiet ~~der Grundzentren in Adendorf und~~ des Grundzentrums in Bardowick und ~~erfüllen~~ erfüllt damit eine wichtige Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung. ~~Als maßgeblicher Kongruenzraum für diese Standorte wird gemäß den Vorgaben des LROP auf den oberzentralen Kongruenzraum von Lüneburg abgestellt. Für alle anderen Einzelhandelsgroßprojekte in Adendorf und Bardowick bleibt der grundzentrale Kongruenzraum maßgeblich.~~

[Hinweis: Die folgende Abbildung wurde an dieser Stelle gelöscht und innerhalb der Begründung verschoben.]

[150] Zur Begründung und Methodik der Festlegung in Ziffer 2.3 04 s. auch Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 138 ff. Eine Überprüfung der Festlegung erfolgte in Dr. Lademann & Partner, 2023.

[151] Abbildung 8 ~~und~~ Abbildung 9 kommt lediglich nachrichtlicher Charakter zu. Die räumliche Festlegung ~~der Standorte~~ des Stanortes erfolgt in der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:50.000.

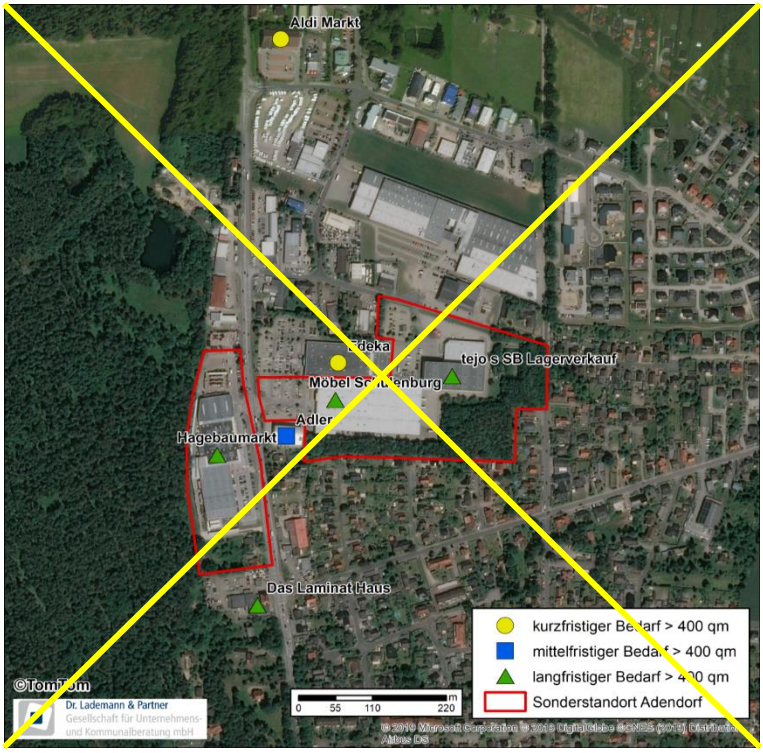

~~Abbildung 8: Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes im Grundzentrum in Adendorf[152]~~

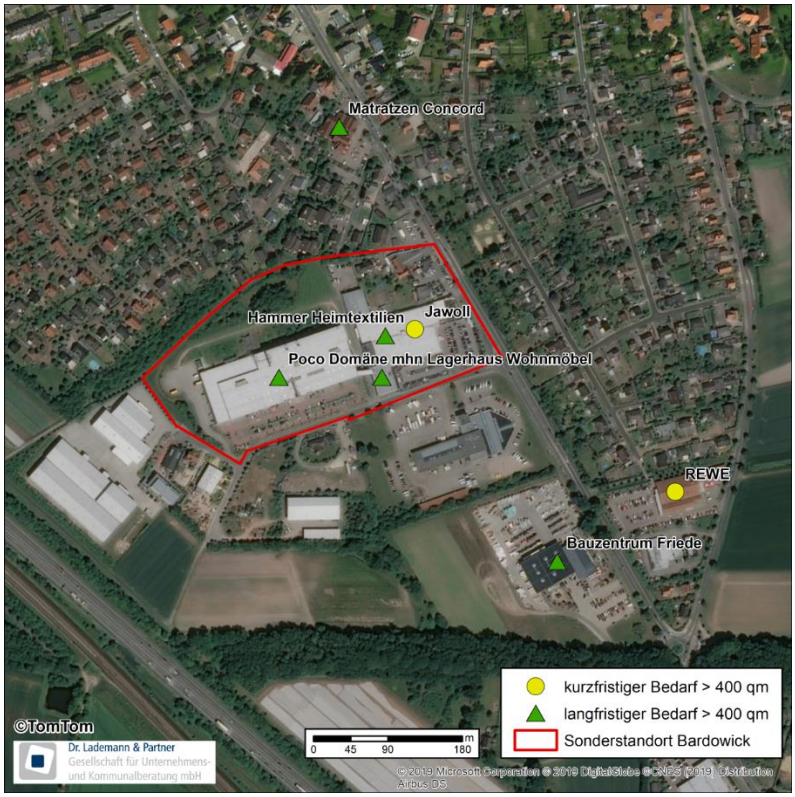

Abbildung 9: Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes im Grundzentrum in Bardowick[153]

~~[152] Quelle: Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 244.~~

~~Einzelhandelsvorhaben an den ausgewiesenen Standorten müssen dem Beeinträchtigungsverbot entsprechen. Für Einzelhandelsvorhaben an diesen Standorten ist also die Raumverträglichkeit im Einzelfall nachzuweisen. Auch dem Abstimmungsgebot ist insbesondere im Hinblick auf Lüneburg zu entsprechen.~~

Darüber hinaus sind die Sortimente definiert, für die die Ausnahmeregelung an ~~den~~ dem festgelegten Standort~~en~~ in Anspruch genommen werden kann. Um die zentralen Versorgungsbereiche in ~~Adendorf und~~ Bardowick sowie insbesondere in Lüneburg in ihrer Versorgungsfunktion vor allem im Hinblick auf die zentrenrelevanten Sortimente des mittelfristigen Bedarfs nicht zu beeinträchtigen, beschränkt sich die Ausnahmeregelung auf nicht-zentrenrelevante Sortimente, die zudem bereits heute an ~~den~~ dem Standort~~en~~ angesiedelt sind.

~~Am Standort Adendorf sind dies die Kernsortimente:~~

- ~~Bau- und Gartenbedarf (inkl. Bauelemente/Baustoffe, Maschinen/Werkzeuge, Eisenwaren/Beschläge, Farben/Lacke, Kamine/Kachelöfen, Rollläden/Markisen, Bodenbeläge/Teppiche/Tapeten/Fliesen, Kfz- und Motorradzubehör, Sanitärbedarf, Gartenbedarf/Gartenmöbel/Pflanzen) und~~
- ~~Möbel/Küchen und.~~

~~Am Standort Bardowick sind dies die Kernsortimente:~~ Dies betrifft folgende Kernsortimente:

- Möbel/Küchen und
- Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör (Haus- und Heimtextilien, Bettwaren/Matratzen, Gardinen/Zubehör, Teppiche).

Diese Sortimente sind gemäß den Sortimentslisten aus den kommunalen Einzelhandelskonzepten von Lüneburg und Bardowick allesamt als nicht-zentrenrelevant eingestuft. Für die Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche in Lüneburg und Bardowick spielen diese Sortimente insofern keine maßgebliche Rolle und lassen keine Beeinträchtigungen erwarten. ~~Die Gemeinde Adendorf stellt derzeit ein kommunales Einzelhandelskonzept auf, welches jedoch noch nicht beschlossen ist. Auf die Sortimentsliste kann insofern noch nicht abgestellt werden. Die Auswertung der Bestandsdaten zum Einzelhandel im Ortskern von Adendorf zeigt jedoch, dass diese Sortimente für die Funktionsfähigkeit des Adendorfer Ortskerns faktisch keine wesentliche Rolle spielen (werden auf weniger als 100 qm angeboten).~~

Einzelhandelsvorhaben an dem ausgewiesenen Standort müssen dem Beeinträchtigungsverbot entsprechen. Für Einzelhandelsvorhaben an diesem Standort ist also die Raumverträglichkeit im Einzelfall nachzuweisen. Auch dem Abstimmungsgebot ist insbesondere im Hinblick auf Lüneburg zu entsprechen.

Zu Ziffer 2.3 04, Satz 2:

Als maßgeblicher Kongruenzraum für diesen Standort wird gemäß den Vorgaben des LROP auf den oberzentralen Kongruenzraum von Lüneburg abgestellt. Für alle anderen Einzelhandelsgroßprojekte in Bardowick bleibt der grundzentrale Kongruenzraum maßgeblich.

Zu Ziffer 2.3 04, Satz 3:

Eine maßgebliche Überschreitung des Kongruenzraums ist entsprechend den Regelungen aus dem LROP gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maß-

[153] Quelle: Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 245.

geblichen Kongruenzraums erzielt würde. Um eine Überschreitung ausschließen zu können, sind in Satz 4 für die relevanten Sortimente Verkaufsflächenobergenzen definiert, bei denen sichergestellt ist, dass hier keine überregionale Kundenansprache erreicht wird, die dazu führen könnte, dass mehr als 30 % der Umsätze mit Kunden generiert werden.

Zu Ziffer 2.3 04, Satz 4:

~~Weiterhin~~ Zur Gewährleistung des Kongruenzgebotes werden die Verkaufsflächengrößen für die von der Ausnahmeregelung betroffenen nicht-zentrenrelevanten Sortimente ~~an den beiden Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes~~ begrenzt.[154] Damit wird dem Anspruch Rechnung getragen, dass die Ausnahmeregelung einer Bestandssicherung ~~dieser~~ dieses historisch gewachsenen Standortes dienen soll und nicht dazu da ist, dass ~~an diesen Standorten~~ zu Lasten der Entwicklungsinteressen des Oberzentrums Lüneburg überörtlich ausstrahlende Neuansiedlungen von Betrieben oder signifikante Erweiterungen ermöglicht werden.

Maßgeblich für die definierten Verkaufsflächenobergrenzen ist der zum Zeitpunkt der Erhebung im Sommer 2018 erfasste Verkaufsflächenbestand, der mit den vorliegenden und bereits erteilten Baugenehmigungen abgeglichen und auf deren Grundlage leicht angepasst wurde.

Tabelle 7: Aktueller Verkaufsflächenbestand ~~an den Standorten~~ am Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes in ~~Adendorf und~~ Bardowick[155]

[Hinweis: Die folgende Tabelle wurde gestrichen.]

Aktueller Verkaufsflächenbestand an den Sonderstandorten in qm*					
	Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör	Möbel/Küchen	Bau- und Gartenbedarf	Randsortimente	Gesamt
Sonderstandort Bardowick	**3.480**	**7.170**	**2.740**	**1.560**	**14.950**
Poco Domäne	1.830	5.870	2.180	1.540	**11.420**
Hammer Heimtextilien	1.620	110	430	10	**2.170**
mhn Lagerhaus	30	480		10	**520**
Kamine Broder Brodersen			130		**130**
zzgl. genehmigte Fläche im OG**		710			**710**
Sonderstandort Adendorf	**1.430**	**9.270**	**11.270**	**2.150**	**24.120**
Möbel Schulenburg	1.010	7.670	0	1320	**10.000**
tejo Lagerverkauf	190	1.480	0	240	**1.910**
Hagebaumarkt	230	120	11.270	590	**12.210**

Quelle: Dr. Lademann & Partner. *Datenstand 2018; Werte gerundet **Zum Zeitpunkt der Erhebung nicht mit Handelsnutzungen belegt

[Hinweis: Die folgende Tabelle wurde ergänzt.]

[154] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 148 ff.

[155] ~~Quelle:~~ Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 247.

Aktueller Verkaufsflächenbestand am Sonderstandort in Bardowick in qm*					
	Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör	Möbel/Küchen	Bau- und Gartenbedarf***	Sonstige (Rand-)sortimente	Gesamt
Gesamt	**3.480**	**7.170**	**2.740**	**1.560**	**14.950**
Poco Domäne	1.830	5.870	2.180	1.540	**11.420**
mhn Lagerhaus	30	480		10	**520**
Kamine Broder Brodersen			130		**130**
Hammer Heimtextilien	1.620	110	430	10	**2.170**
zzgl. genehmigte Fläche im OG**		710			**710**

*Datenstand 2018; Werte gerundet ** Zum Erhebungszeitpunkt nicht mi Handelsnutzungen belegt. ***hier nur als Randsortiment angeboten

Da der Einzelhandel einem stetigen Wandel unterlegen ist, ~~werden den~~ wird dem Standort~~en~~ für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes in Bardowick aber noch ~~Entwicklungsspielräume~~ ein Entwicklungsspielraum eingeräumt, damit sich die dort angesiedelten Betriebe in moderatem Maße an sich perspektivisch veränderte Rahmenbedingungen anpassen können und damit zukunftsfähig abgesichert werden können. Über die Bestandsverkaufsflächen hinaus ist daher noch eine Entwicklungsreserve von +10 % der Gesamtverkaufsfläche je ~~Standort und~~ Sortiment zugeschlagen worden.[156] Demnach ergeben sich folgende maximale Verkaufsflächengrößen für folgende Kernsortimente:

~~Adendorf:~~

- ~~Kernsortiment Möbel, Küchen = 10.200 qm Verkaufsfläche~~
- ~~Kernsortiment Bau- und Gartenbedarf = 12.700 qm Verkaufsfläche~~
- ~~Nicht-zentrenrelevantes Randsortiment Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör = 1.600 qm Verkaufsfläche~~

~~Bardowick:~~

- Kernsortiment Möbel, Küchen = 7.900 qm Verkaufsfläche (gerundet 7.170 qm * 1,1)
- Kernsortiment Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör = 3.800 qm Verkaufsfläche (gerundet 3.480 qm * 1,1)
- ~~Nicht-zentrenrelevantes Randsortiment Bau- und Gartenbedarf = 3.000 qm Verkaufsfläche.~~

~~Für diese Verkaufsflächendimensionierungen kann sicher davon ausgegangen werden, dass kein Verstoß gegen das Kongruenzgebot vorliegt.~~ Zum einen lassen die Größendimensionierungen nicht darauf schließen, dass hier eine überregionale Kundenansprache erreicht wird, die dazu führen könnte, dass mehr als 30 % der Umsätze mit Kunden generiert werden, die außerhalb des oberzentralen Kongruenzraums leben. Zum anderen zeigt die Kaufkraft-Umsatz-Relation ~~an diesen Standorten~~, dass hier ~~je Standort~~ nur maximal ~~zwischen 3 und~~ 12 % der sortimentsspezifischen Kaufkraft im Kongruenzraum gebunden wird. Die Umsatzvolumina könnten also völlig problemlos vollständig aus der im Kongruenzraum vorhandenen Kaufkraft gespeist werden. Es liegt kein Indiz dafür vor, dass mehr als 30 % der Umsätze mit Kunden generiert werden, die außerhalb des oberzentralen Kongruenzraums leben.

Zu Ziffer 2.3 04, Satz 5:

Sofern ein einzelfallbezogenes Gutachten den Nachweis erbringt, dass eine größere Verkaufsfläche sowohl dem Beeinträchtigungsverbot als auch dem Kongruenzgebot gerecht werden kann, können diese Verkaufsflächenobergrenzen auch überschritten werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn auf der Grundlage des gutachterlichen Nachweises ~~alle betroffenen~~ die Kommunen ~~(~~Lüneburg, Bardo-

[156] Die 10-prozentige Entwicklungsreserve ist nicht quadratmetergenau, sondern gerundet.

wick~~,~~ und Adendorf~~)~~ sowie der Landkreis Lüneburg ihr Einvernehmen erteilen. Mit dieser „Öffnungsklausel“ ist einerseits sichergestellt, dass die Gemeinde~~n Adendorf und~~ Bardowick mehr Flexibilität im Umgang mit den Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes ~~bekommen~~ bekommt. Anderseits ist gewährleistet, dass eine Überschreitung der festgelegten Verkaufsflächenobergrenzen nur dann möglich ist, wenn alle drei betroffenen Kommunen sowie der Landkreis dem zustimmen und die Ziele der Raumordnung gutachterlich nachgewiesen gewahrt bleiben. Diese Regelung geht explizit aus der gemeinsamen Abstimmung mit den betroffenen Kommunen hervor.

Zu Ziffer 2.3 04, Satz 6:

Für das nicht-zentrenrelevante Randsortiment Bau- und Gartenbedarf, das auf 2.740 qm angeboten wird (vgl. Tabelle 7), ergibt sich inkl. des 10-prozentigen Entwicklungsreserveaufschlags eine maximal zulässige Verkaufsfläche von gerundet 3.000 qm.

Zum einen lässt die Größendimensionierung nicht darauf schließen, dass hier eine überregionale Kundenansprache erreicht wird, die dazu führen könnte, dass mehr als 30 % der Umsätze mit Kunden generiert werden, die außerhalb des oberzentralen Kongruenzraums leben. Zum anderen zeigt die Kaufkraft-Umsatz-Relation an diesen Standorten, dass hier nur ein geringer Teil der sortimentsspezifischen Kaufkraft im Kongruenzraum gebunden wird. Die Umsatzvolumina könnten also völlig problemlos vollständig aus der im Kongruenzraum vorhandenen Kaufkraft gespeist werden. Es liegt kein Indiz dafür vor, dass mehr als 30 % der Umsätze mit Kunden generiert werden, die außerhalb des oberzentralen Kongruenzraums leben.

Zu Ziffer 2.3 04, Satz 7:

Zur Dimensionierung der zentrenrelevanten Randsortimente an Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes werden im RROP keine gesonderten Regelungen getroffen. Es gelten die Randsortimentsregelungen für Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten gemäß LROP Abschnitt 2.3 06. Danach darf der Umfang zentrenrelevanter Randsortimente je Standort eine Größenordnung von 800 qm Verkaufsfläche bzw. 10 % der Gesamtverkaufsfläche am jeweiligen Standort nicht überschreiten.

Allerdings sieht das LROP eine Ausnahmeregelung vor (LROP Abschnitt 2.3 06b). Danach ist auch eine größere Verkaufsfläche für Randsortimente zulässig, wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept dessen Raumverträglichkeit ergibt und der als raumverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das zentrenrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt. Da bereits heute der Bestand an zentrenrelevanten Randsortimenten ~~an den beiden Standorten~~ am Standort in~~ Adendorf und~~ Bardowick ~~jeweils~~ bezogen auf die gesamte Agglomeration den Umfang von 800 qm deutlich überschreitet, ist diese Ausnahmeregelung für eine bestandssichernde Planung relevant. Zudem werden ergänzende Randsortimente von den Verbrauchern insbesondere bei ~~Bau- und Gartenmärkten und~~ Möbelhäusern nicht nur erwartet, sondern stellen häufig auch eine betriebsökonomische Notwendigkeit dar, um die aus der langfristigen Bedarfshäufigkeit resultierenden geringen Kundenfrequenzen ausgleichen zu können. Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung würde also auch der Bestandssicherung der in den Agglomerationen ansässigen Betriebe dienen.

Im Rahmen der zur Aufstellung des RROP durchgeführten Einzelhandelsuntersuchung, die als regionales Einzelhandelskonzept zu charakterisieren ist, ist für das zentrenrelevante Randsortiment Hausrat/GPK (inkl. Wohnaccessoires) der Nachweis erbracht, dass auch ein Sortimentsumfang von bis zu

- 1.340 qm Bestand, zzgl. 10 % Erweiterungsspielraum am Standort Bardowick ~~sowie~~
- ~~1.210 qm Bestand, zzgl. 10 % qm Erweiterungsspielraum am Standort Adendorf~~

in jedem Falle raumverträglich wäre[157]. Die Bestandsflächen haben in den zentralen Versorgungsbereichen nachweislich keine negativen Auswirkungen ausgelöst. Die mit der Ausnutzung des Erweiterungsspielraums zusätzlich realisierbaren Verkaufsflächen werden nachweislich nur geringe Umsatzumverteilungswirkungen gegenüber den Bestandsbetrieben auslösen und weder die Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche noch die zentralörtlichen Versorgungsfunktionen umliegender Orte beeinträchtigen. Im konkreten Einzelfall kann somit bezüglich des zulässigen Umfangs des zentrenrelevanten Randsortiments Hausrat/GPK ~~an den beiden Standorten~~ am Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes in ~~Adendorf und~~ Bardowick auf die Ausnahmeregelung des LROP Abschnitt 2.3 06b zurückgegriffen werden.

Weitere zentrenrelevante Randsortimente sind ~~an den beiden Standorten~~ am Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes in Bardowick stark untergeordnet und bedürfen keiner gesonderten Regelungen.

Die zentrenrelevanten Randsortimente ~~an den beiden Standorten~~ am Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes in ~~Adendorf und~~ Bardowick müssen in einem engen thematischen Zusammenhang zum jeweiligen Kernsortiment stehen. Darüber ist sichergestellt, dass an ~~diesen Standorten~~ diesem Standort „durch die Hintertür“ keine Sortimente angeboten werden, die prioritär den zentralen Versorgungsbereichen vorbehalten sind und von den Verbrauchern als Randsortimente bei diesen Betrieben typischerweise auch nicht erwartet werden. Zulässig sind nur solche Randsortimente, die der thematischen Abrundung des Warenspektrums dienen. Dies sind typischerweise (nicht abschließend) folgende Sortimente:

~~Bau- und Gartenmärkte~~

- ~~Bastelbedarf~~
- ~~Berufsbekleidung~~
- ~~Bilder/Bilderrahmen~~
- ~~Bücher (Fachbücher Bauen und Renovieren)~~
- ~~Campingartikel und Sportgroßgeräte (inkl. Fahrräder)~~
- ~~Elektrogroßgeräte (im Küchenbereich)~~
- ~~Elektrokleingeräte (für den Haushalt)~~
- ~~Glas/Porzellan/Keramik~~
- ~~Haushaltswaren/Hausratsartikel~~
- ~~Lampen/Leuchten~~
- ~~Stoffe, Meterwaren~~
- ~~Teppiche/Heimtextilien~~
- ~~Tiernahrung und Zoobedarf~~

Möbelhäuser

- Bilder/Bilderrahmen
- Bücher/Zeitschriften (Fachliteratur Wohnen und Einrichten)
- Elektrokleingeräte (für den Haushalt)
- Elektrogroßgeräte (im Küchenbereich)
- Glas/Porzellan/Keramik
- Haushaltswaren/Hausratsartikel
- Lampen/Leuchten
- Teppiche/Heimtextilien

Heimtexmärkte

[157] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 151 ff.; Dr. Lademann & Partner, 2023.

- Bastelbedarf
- Bilder/Bilderrahmen
- Glas/Porzellan/Keramik
- Haushaltswaren/Hausratsartikel
- Lampen/Leuchten

[Hinweis: Die Begründung zu den Sätzen der Ziffer 2.3 05 im folgenden Abschnitt erfolgt hier aufgrund des Erfordernisses einer gesonderten Begründung für jede Ziffer und jeden Satz getrennt von Ziffer 04 - und gegenüber dem 1. Entwurf leicht geändert und korrigiert.]

Zu Ziffer 2.3 05, Satz 1:

Die Hansestadt Lüneburg ist mit der Gemeinde Adendorf sowohl siedlungsstrukturell als auch funktional eng verflochten. Vor allem bedingt durch knappe Flächenpotenziale im Lüneburger Stadtgebiet haben sich in der Vergangenheit in Adendorf ein Einzelhandelsstandort in verkehrsgünstiger Lage etabliert, der z.T. weit über den Verflechtungsbereich des Grundzentrums hinausreicht und das Oberzentrum in Lüneburg in seinen zentralörtlichen Versorgungsfunktionen ergänzt.

Das LROP sieht für solche Konstellationen nach Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Sätze 9 und 10 eine Ausnahmeregelung vom Kongruenzgebot vor, nach der im regionalen Gesamtinteresse Standorte für aperiodische Sortimente außerhalb des hierzu kongruenten Zentralen Orts in einem benachbarten Zentralen Ort festgelegt werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass den Grundsätzen und Zielen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen trotz abweichender Standortfestlegung in gleicher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des kongruenten Zentralen Orts.

Diese Voraussetzung ist im Hinblick auf Adendorf gegeben, zumal die Siedlungsgebiete teils ineinander übergehen und der relevante Standort in Adendorf die Einzelhandelsstandorte in Lüneburg funktional ergänzt. So werden in Adendorf Betriebsformate und Sortimente vorgehalten, die von den Verbrauchern in einem Oberzentrum erwartet werden, die derzeit aber nicht in einem für Oberzentren adäqauten Maße im Lüneburger Stadtgebiet angesiedelt sind. Im Sinne des regionalen Gesamtinteresses an einer adäquaten Versorgungsstruktur im Landkreis Lüneburg ist der betreffende Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes in Adendorf daher raumverträglich abzusichern.[158]

Die Ausnahmeregelung soll weder eine Neuentwicklung von überörtlich ausstrahlenden Einzelhandelsstandorten noch eine signifikante Ausweitung des bestehenden Standortes in Adendorf ermöglichen. Vielmehr geht es um bestandssichernde Regelungen für den konkreten Einzelfall.

Durch standort-, sortiments- und verkaufsflächenbezogene Regelungen wird sichergestellt, dass die Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen im Landkreis Lüneburg bei der Inanspruchnahme der vom LROP eröffneten Ausnahmeregelung gewahrt bleiben.

Dafür ist die Ausnahmeregelung auf den bestehenden Standort an der an der B 209 in Adendorf beschränkt. Der Standort ist in der zeichnerischen Darstellung als Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes festgelegt[159] und orientiert sich an den bestehenden Strukturen. Der Standort liegt im zentralen Siedlungsgebiet des Grundzentrums in Adendorf und erfüllt damit eine wichtige Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung.

[158] Zur Begründung und Methodik der Festlegung in Ziffer 2.3 05 s. auch Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 138 ff. Eine Überprüfung der Festlegung erfolgte in Dr. Lademann & Partner, 2023.

[159] Abbildung 10 kommt lediglich nachrichtlicher Charakter zu. Die räumliche Festlegung des Standorts erfolgt in der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:50.000.

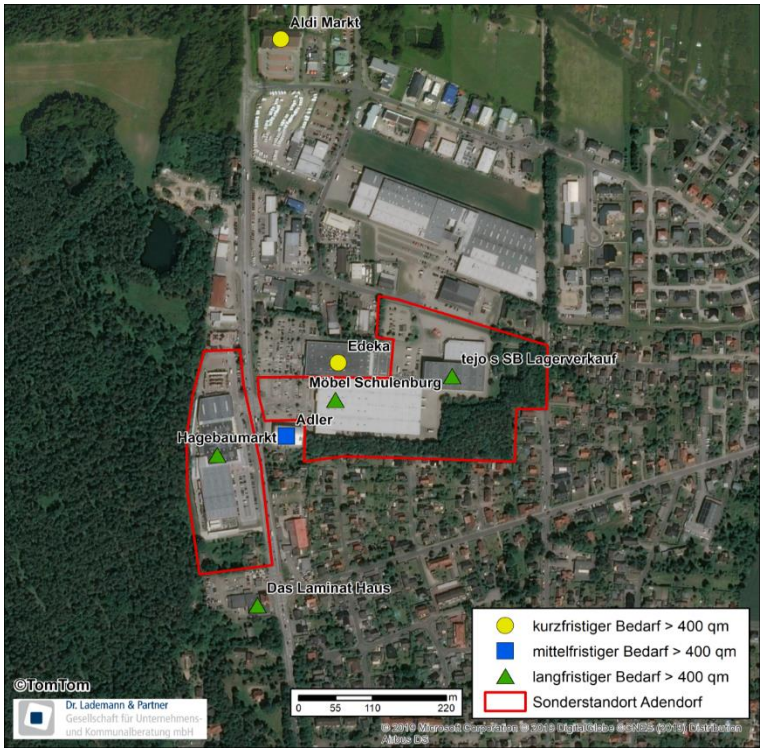

Abbildung 10: Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes im Grundzentrum in Adendorf[160]

Darüber hinaus sind die Sortimente definiert, für die die Ausnahmeregelung an dem festgelegten Standort in Anspruch genommen werden kann. Um die zentralen Versorgungsbereiche in Adendorf sowie insbesondere in Lüneburg in ihrer Versorgungsfunktion vor allem im Hinblick auf die zentrenrelevanten Sortimente des mittelfristigen Bedarfs nicht zu beeinträchtigen, beschränkt sich die Ausnahmeregelung auf nicht-zentrenrelevante Sortimente, die zudem bereits heute an dem Standort angesiedelt sind.

Dies betrifft folgende Kernsortimente:

- Bau- und Gartenbedarf (inkl. Bauelemente/Baustoffe, Maschinen/Werkzeuge, Eisenwaren/Beschläge, Farben/Lacke, Kamine/Kachelöfen, Rollläden/Markisen, Bodenbeläge/Teppiche/Tapeten/Fliesen, Kfz- und Motorradzubehör, Sanitärbedarf, Gartenbedarf/Gartenmöbel/Pflanzen) und
- Möbel/Küchen.

Die Gemeinde Adendorf verfügt über kein beschlossenes kommunales Einzelhandelskonzept. Die Auswertung der Bestandsdaten zum Einzelhandel im Ortskern von Adendorf zeigt jedoch, dass diese Sortimente für die Funktionsfähigkeit des Adendorfer Ortskerns faktisch keine wesentliche Rolle spielen (werden auf weniger als 100 qm angeboten). Für die Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche in Lüneburg und Adendorf spielen diese Sortimente insofern keine maßgebliche Rolle und lassen keine Beeinträchtigungen erwarten.

Einzelhandelsvorhaben an dem ausgewiesenen Standort müssen dem Beeinträchtigungsverbot entsprechen. Für Einzelhandelsvorhaben an diesem Standort ist also die Raumverträglichkeit im Einzelfall nachzuweisen. Auch dem Abstimmungsgebot ist insbesondere im Hinblick auf Lüneburg zu entsprechen.

[160] Quelle: Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 244.

Zu Ziffer 2.3 05, Satz 2:

Als maßgeblicher Kongruenzraum für diesen Standort wird gemäß den Vorgaben des LROP auf den oberzentralen Kongruenzraum von Lüneburg abgestellt. Für alle anderen Einzelhandelsgroßprojekte in Bardowick bleibt der grundzentrale Kongruenzraum maßgeblich.

Zu Ziffer 2.3 05, Satz 3:

Eine maßgebliche Überschreitung des Kongruenzraums ist entsprechend den Regelungen aus dem LROP gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraums erzielt würde. Um eine Überschreitung ausschließen zu können, sind in Satz 4 für die relevanten Sortimente Verkaufsflächenobergenzen definiert, bei denen sichergestellt ist, dass hier keine überregionale Kundenansprache erreicht wird, die dazu führen könnte, dass mehr als 30 % der Umsätze mit Kunden generiert werden.

Zu Ziffer 2.3 05, Satz 4:

Zur Gewährleistung des Kongruenzgebotes werden die Verkaufsflächengrößen für die von der Ausnahmeregelung betroffenen nicht-zentrenrelevanten Sortimente für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes begrenzt.[161] Damit wird auch dem Anspruch Rechnung getragen, dass die Ausnahmeregelung einer Bestandssicherung dieses historisch gewachsenen Standortes dienen soll und nicht dazu da ist, dass zu Lasten der Entwicklungsinteressen des Oberzentrums Lüneburg überörtlich ausstrahlende Neuansiedlungen von Betrieben oder signifikante Erweiterungen ermöglicht werden.

Maßgeblich für die definierten Verkaufsflächenobergrenzen ist der zum Zeitpunkt der Erhebung im Sommer 2018 erfasste Verkaufsflächenbestand, der mit den vorliegenden und bereits erteilten Baugenehmigungen abgeglichen und auf deren Grundlage leicht angepasst wurde.

Tabelle 8: Aktueller Verkaufsflächenbestand am Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes in Adendorf[162]

Aktueller Verkaufsflächenbestand am Sonderstandort in Adendorf in qm*					
	Möbel/Küchen	**Bau- und Gartenbedarf**	**Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör****	**Sonstige (Rand-)sortimente**	**Gesamt**
Gesamt	**9.270**	**11.270**	**1.430**	**2.150**	**24.120**
Möbel Schulenburg	7.670		1.010	1.320	**10.000**
tejo Lagerverkauf	1.480		190	240	**1.910**
Hagebaumarkt	120	11.270	230	590	**12.210**
*Datenstand 2018; Werte gerundet **hier nur als Randsortiment angeboten					

Da der Einzelhandel einem stetigen Wandel unterlegen ist, wird dem Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes in Adendorf aber noch ein Entwicklungsspielraum eingeräumt, damit sich die dort angesiedelten Betriebe in moderatem Maße an sich perspektivisch veränderte Rahmenbedingungen anpassen können und damit zukunftsfähig abgesichert werden können. Über die Bestandsverkaufsflächen hinaus ist daher noch eine Entwicklungsreserve von +10 % der Gesamtverkaufsfläche je Sortiment zugeschlagen worden.[163] Demnach ergeben sich folgende maximale Verkaufsflächengrößen für folgende Kernsortimente:

[161] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 148 ff.

[162] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 247.

[163] Die 10-prozentige Entwicklungsreserve ist nicht quadratmetergenau, sondern gerundet.

- Kernsortiment Möbel, Küchen = 10.200 qm Verkaufsfläche (gerundet 9.270 qm * 1,1)
- Kernsortiment Bau- und Gartenbedarf = 12.400 qm Verkaufsfläche (gerundet 11.270 qm * 1,1)

Zum einen lassen die Größendimensionierungen nicht darauf schließen, dass hier eine überregionale Kundenansprache erreicht wird, die dazu führen könnte, dass mehr als 30 % der Umsätze mit Kunden generiert werden, die außerhalb des oberzentralen Kongruenzraums leben. Zum anderen zeigt die Kaufkraft-Umsatz-Relation, dass hier nur maximal bis zu 12 % der sortimentsspezifischen Kaufkraft im Kongruenzraum gebunden wird. Die Umsatzvolumina könnten also völlig problemlos vollständig aus der im Kongruenzraum vorhandenen Kaufkraft gespeist werden. Es liegt kein Indiz dafür vor, dass mehr als 30 % der Umsätze mit Kunden generiert werden, die außerhalb des oberzentralen Kongruenzraums leben.

Zu Ziffer 2.3 05, Satz 5:

Sofern ein einzelfallbezogenes Gutachten den Nachweis erbringt, dass eine größere Verkaufsfläche sowohl dem Beeinträchtigungsverbot als auch dem Kongruenzgebot gerecht werden kann, können diese Verkaufsflächenobergrenzen auch überschritten werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn auf der Grundlage des gutachterlichen Nachweises die Kommunen Lüneburg, Bardowick und Adendorf sowie der Landkreis Lüneburg ihr Einvernehmen erteilen. Mit dieser „Öffnungsklausel“ ist einerseits sichergestellt, dass die Gemeinde Adendorf mehr Flexibilität im Umgang mit den Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes bekommt. Anderseits ist gewährleistet, dass eine Überschreitung der festgelegten Verkaufsflächenobergrenzen nur dann möglich ist, wenn alle drei betroffenen Kommunen sowie der Landkreis dem zustimmen und die Ziele der Raumordnung gutachterlich nachgewiesen gewahrt bleiben. Diese Regelung geht explizit aus der gemeinsamen Abstimmung mit den betroffenen Kommunen hervor.

Zu Ziffer 2.3 05, Satz 6:

Für das nicht-zentrenrelevante Randsortiment Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör, das auf 1.430 qm angeboten wird (vgl. Tabelle 8), ergibt sich inkl. des 10-prozentigen Entwicklungsreserveaufschlags eine maximal zulässige Verkaufsfläche von gerundet 1.600 qm.

Zum einen lässt die Größendimensionierung nicht darauf schließen, dass hier eine überregionale Kundenansprache erreicht wird, die dazu führen könnte, dass mehr als 30 % der Umsätze mit Kunden generiert werden, die außerhalb des oberzentralen Kongruenzraums leben. Zum anderen zeigt die Kaufkraft-Umsatz-Relation an diesen Standorten, dass hier nur ein geringer Teil der sortimentsspezifischen Kaufkraft im Kongruenzraum gebunden wird. Die Umsatzvolumina könnten also völlig problemlos vollständig aus der im Kongruenzraum vorhandenen Kaufkraft gespeist werden. Es liegt kein Indiz dafür vor, dass mehr als 30 % der Umsätze mit Kunden generiert werden, die außerhalb des oberzentralen Kongruenzraums leben.

Zu Ziffer 2.3 05, Satz 7:

Zur Dimensionierung der zentrenrelevanten Randsortimente an Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes werden im RROP keine gesonderten Regelungen getroffen. Es gelten die Randsortimentsregelungen für Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten gemäß LROP Abschnitt 2.3 06. Danach darf der Umfang zentrenrelevanter Randsortimente je Standort eine Größenordnung von 800 qm Verkaufsfläche bzw. 10 % der Gesamtverkaufsfläche am jeweiligen Standort nicht überschreiten.

Allerdings sieht das LROP eine Ausnahmeregelung vor (LROP Abschnitt 2.3 06b). Danach ist auch eine größere Verkaufsfläche für Randsortimente zulässig, wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept dessen Raumverträglichkeit ergibt und der als raumverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das zentrenrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt. Da bereits heute der Bestand an zentrenrelevanten Randsortimenten am Standort in Adendorf bezogen auf die gesamte Agglomeration den Umfang von 800 qm deutlich überschreitet, ist diese Ausnahmeregelung für eine bestandssichernde Planung relevant. Zudem werden ergänzende Randsortimente von den Verbrauchern insbesondere bei Möbelhäusern nicht nur erwartet, sondern stellen häufig auch eine betriebsökonomische Notwendigkeit dar, um die aus der langfristigen Bedarfshäufigkeit resultierenden geringen Kundenfrequenzen ausgleichen zu können. Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung würde also auch der Bestandssicherung der in den Agglomerationen ansässigen Betriebe dienen.

Im Rahmen der zur Aufstellung des RROP durchgeführten Einzelhandelsuntersuchung, die als regionales Einzelhandelskonzept zu charakterisieren ist, ist für das zentrenrelevante Randsortiment Hausrat/GPK (inkl. Wohnaccessoires) der Nachweis erbracht, dass auch ein Sortimentsumfang von bis zu 1.210 qm Bestand, zzgl. 10 % Erweiterungsspielraum am Standort Adendorf in jedem Falle raumverträglich wäre[164]. Die Bestandsflächen haben in den zentralen Versorgungsbereichen nachweislich keine negativen Auswirkungen ausgelöst. Die mit der Ausnutzung des Erweiterungsspielraums zusätzlich realisierbaren Verkaufsflächen werden nachweislich nur geringe Umsatzumverteilungswirkungen gegenüber den Bestandsbetrieben auslösen und weder die Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche noch die zentralörtlichen Versorgungsfunktionen umliegender Orte beeinträchtigen. Im konkreten Einzelfall kann somit bezüglich des zulässigen Umfangs des zentrenrelevanten Randsortiments Hausrat/GPK am Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes in Adendorf auf die Ausnahmeregelung des LROP Abschnitt 2.3 06b zurückgegriffen werden.

Weitere zentrenrelevante Randsortimente sind am Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes in Adendorf stark untergeordnet und bedürfen keiner gesonderten Regelungen.

Die zentrenrelevanten Randsortimente am Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes in Adendorf müssen in einem engen thematischen Zusammenhang zum jeweiligen Kernsortiment stehen. Darüber ist sichergestellt, dass an diesem Standort „durch die Hintertür“ keine Sortimente angeboten werden, die prioritär den zentralen Versorgungsbereichen vorbehalten sind und von den Verbrauchern als Randsortimente bei diesen Betrieben typischerweise auch nicht erwartet werden. Zulässig sind nur solche Randsortimente, die der thematischen Abrundung des Warenspektrums dienen. Dies sind typischerweise (nicht abschließend) folgende Sortimente:

<u>Bau- und Gartenmärkte</u>

- Bastelbedarf
- Berufsbekleidung
- Bilder/Bilderrahmen
- Bücher (Fachbücher Bauen und Renovieren)
- Campingartikel und Sportgroßgeräte (inkl. Fahrräder)
- Elektrogroßgeräte (im Küchenbereich)
- Elektrokleingeräte (für den Haushalt)
- Glas/Porzellan/Keramik
- Haushaltswaren/Hausratsartikel
- Lampen/Leuchten

[164] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 151 ff.; Dr. Lademann & Partner, 2023.

- Stoffe, Meterwaren
- Teppiche/Heimtextilien
- Tiernahrung und Zoobedarf

Möbelhäuser

- Bilder/Bilderrahmen
- Bücher/Zeitschriften (Fachliteratur Wohnen und Einrichten)
- Elektrokleingeräte (für den Haushalt)
- Elektrogroßgeräte (im Küchenbereich)
- Glas/Porzellan/Keramik
- Haushaltswaren/Hausratsartikel
- Lampen/Leuchten
- Teppiche/Heimtextilien

Zu Ziffer 2.3 ~~07~~ 06:

Zitiert aus dem LROP.

Zu Ziffer 2.3 ~~08~~ 07, Sätze 1 bis 3:

Zitiert aus dem LROP.

Zu Ziffer 2.3 ~~08~~ 07, Satz 4:

In Orten, in denen sich die zentralen Versorgungsbereiche nicht aus Einzelhandels- und Zentrenkonzepten ergeben, muss die Abgrenzung der städtebaulich integrierten Lagen bei der Prüfung des Integrationsgebots anhand der örtlichen Situation bestimmt werden. Um dies zu vereinfachen und zu vereinheitlichen, werden im RROP Versorgungskerne festgelegt, die nach einheitlichen Kriterien abgegrenzt sind.

Das LROP schreibt den definierten Versorgungskernen einen regionalplanerischen Schutzanspruch zu, der sich unter anderem im Beeinträchtigungsverbot manifestiert. Danach dürfen ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Um raumordnerisch relevante Einzelhandelsvorhaben im Hinblick auf das Beeinträchtigungsverbot und das Integrationsgebot einheitlich bewerten zu können und den regionalplanerischen Schutzanspruch für zentrale Versorgungsbereiche zu sichern, werden in der zeichnerischen Darstellung des RROP zur räumlichen Konkretisierung der städtebaulich integrierten Lagen die Versorgungskerne der Zentralen Orte dargestellt.

Für die Abgrenzung der Versorgungskerne wird zum einen auf die bereits in kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzepten getroffene Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche zurückgegriffen. Dies betrifft das Oberzentrum in Lüneburg sowie die Grundzentren in Adendorf und Bardowick, in denen jeweils die Abgrenzungen der Innenstadt bzw. der Ortskerne als Versorgungskerne in den RROP übernommen werden. Die jeweiligen Abgrenzungen wurden im Rahmen eines Einzelhandelsgutachtens auf ihre Plausibilität geprüft.[165] Relevante Abweichungen von den im Rahmen des Einzel-

[165] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 43 ff., 210 ff.

handelsgutachtens ermittelten zentralen Versorgungsbereichen sind nicht festzustellen, sodass die Abgrenzungen der kommunalen Konzepte hier herangezogen werden.

In denjenigen Zentralen Orten, in denen keine Einzelhandels- und Zentrenkonzepte vorliegen und sich die zentralen Versorgungsbereiche auch nicht aus Flächennutzungsplänen ergeben, beruht die Abgrenzung der Versorgungskerne auf gründlichen Vor-Ort-Begehungen und der faktischen Situation und erfolgte in enger Abstimmung mit den betreffenden Kommunen. Dabei spielten folgende Kriterien eine Rolle:

- ein Mindestmaß an Einzelhandelsbetrieben im Zusammenspiel mit ergänzenden Nutzungen (z.B. Gastronomie, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen etc.),
- eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Versorgungsfunktion;
- ein Einzugsbereich, der i.d.R. über den unmittelbaren Nahbereich hinausreicht;
- eine siedlungsintegrierte Lage mit Wohngebietsbezug oder Ortskernlage.

In Neetze ist der ~~geplante~~ bauleitplanerisch bereits gesicherte Standort für die Verlagerung und Erweiterung eines Lebensmittelvollversorgers und die Neuansiedlung eines Discounters im östlichen Bereich des Ortskerns in den Versorgungskern integriert.

Die Versorgungskerne in Neetze und Melbeck sind faktisch durch Niederungen / Grünzäsuren unterbrochen, es handelt sich jedoch funktional in beiden Grundzentren jeweils um einen zusammenhängenden Versorgungskern.

Die Versorgungskerne werden im Maßstab 1:50.000 ausgewiesen und sind daher maßstabsbedingt nicht grundstücksscharf. Eine grundstücksscharfe Konkretisierung obliegt den Kommunen im Rahmen der Erstellung von Einzelhandels- und Zentrenkonzepten. Die Festlegung dient aber als Orientierungsrahmen und kann den Kommunen als Grundlage für die Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche im Rahmen selbst erstellter Einzelhandels- und Zentrenkonzepte dienen.

Es erfolgt keine Ausweisung von zentralen Versorgungsbereichen unterhalb der Hierarchiestufe Innenstadt/Ortskern (z. B. Nahversorgungszentrum), da diese keine überörtliche Ausstrahlung haben und damit keiner raumordnerischen Steuerung bedürfen. Zudem unterliegen Nahversorgungszentren häufig Veränderungen, die dann jeweils einer Anpassung des RROP bedürften.

Aufgrund der häufig hohen Dichte an Planzeichen in den Ortskernen der Zentralen Orte und der damit verbundenen eingeschränkten Lesbarkeit ist die Ausdehnung der Versorgungskerne (ohne Berücksichtigung evtl. unterbrechender Festlegungen wie Hauptverkehrsstraßen) in der folgenden Abbildung 11 zur Verdeutlichung dargestellt.

[Hinweis: Die folgende Abbildung wurde lediglich redaktionell geändert.]

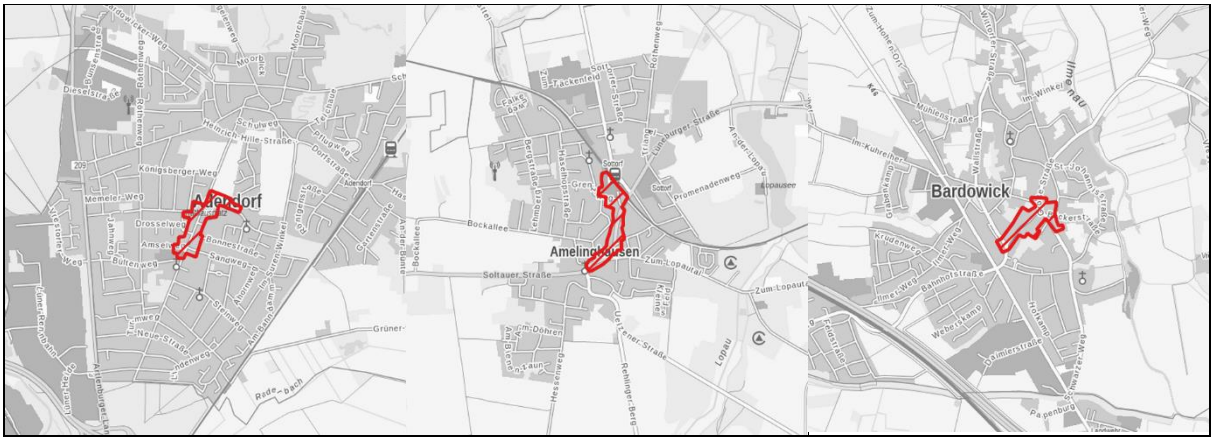

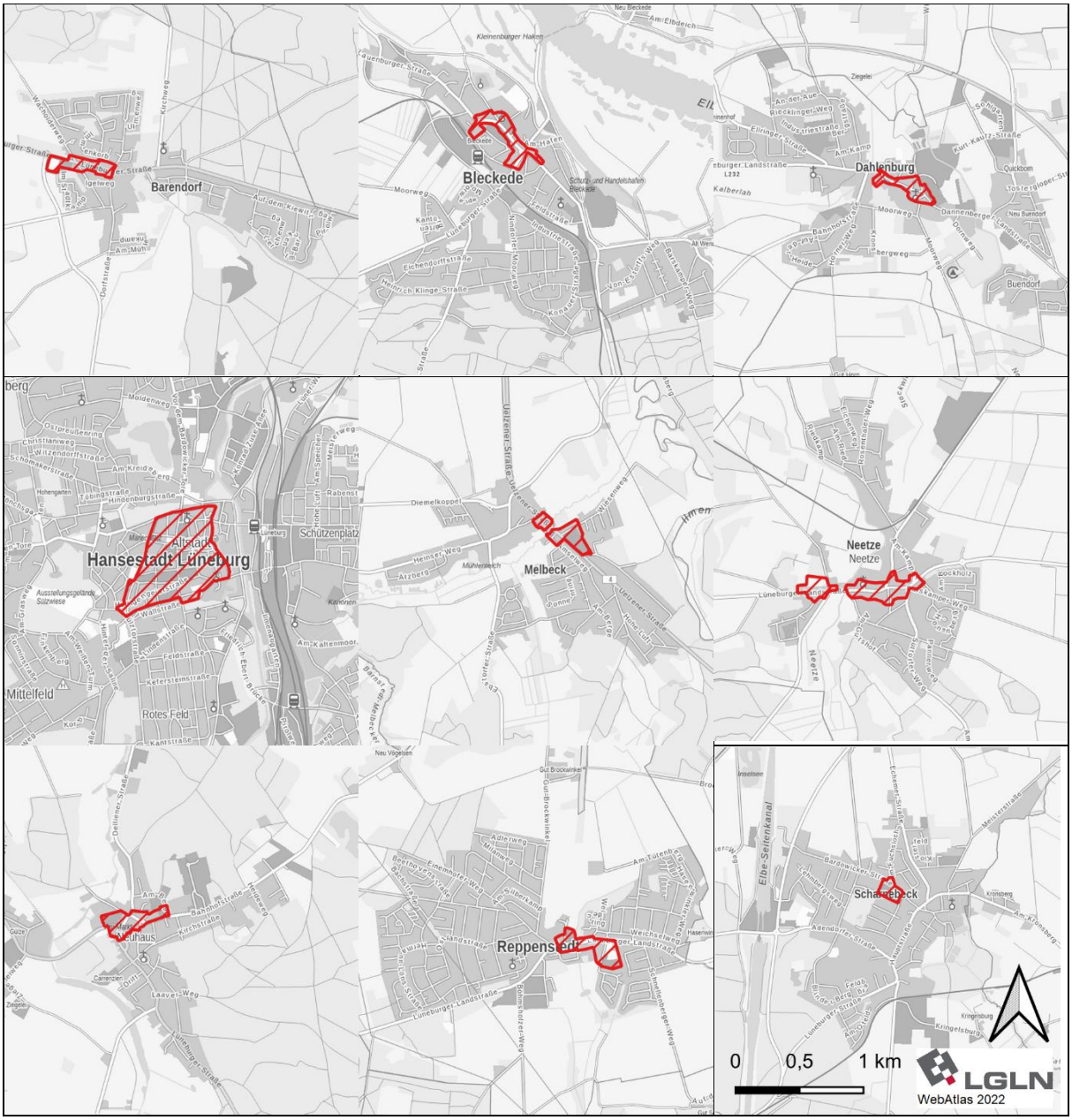

Abbildung 11: Versorgungskerne der Zentralen Orte (rote Schraffur)[166]

Zu Ziffer 2.3 ~~09~~ 08:

Zitiert aus dem LROP

Zu Ziffer 2.3 ~~10~~ 09:

Zitiert aus dem LROP

[166] ~~Hintergrundkarte: WebAtlas.~~

Zu Ziffer 2.3 ~~11~~ 10:

Zitiert aus dem LROP

Zu Ziffer 2.3 ~~12~~ 11, Sätze 1 bis 4:

Zitiert aus dem LROP

Zu Ziffer 2.3 ~~12~~ 11, Satz 5:

Außerhalb der Zentralen Orte ist großflächiger Einzelhandel nur zur wohnortnahen Grundversorgung zulässig. Mit der Festlegung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung bietet sich die Möglichkeit, auch außerhalb der Zentralen Orte großflächige Nahversorgungsbetriebe zuzulassen, um einer Unterversorgung im ländlichen Raum entgegenzuwirken. Die Inanspruchnahme dieses Instruments wurde für den Landkreis Lüneburg geprüft.

Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung sind in den Gemeinden Brietlingen, Handorf, Kirchgellersen und Hohnstorf/Elbe festgelegt. Der Standort in Brietlingen beschränkt sich dabei auf das Siedlungsgebiet des Ortsteils Moorburg entlang der B 209 zwischen Neetzekanal bis auf Höhe des Flurstücks 3 - 70/6 Gemarkung Brietlingen (Moorweg 2A). Der Standort in Handorf beschränkt sich auf den Bereich entlang der Hauptstraße zwischen der nördlichen Abzweigung der Bäckerstraße im Norden und ~~dem Kreuzungsbereich Hauptstraße/~~ An der Bundesstraße im Süden. Der Standort in Kirchgellersen beschränkt sich auf den Bereich entlang der ~~Lüneburger Straße/Im Dorfe~~ L 216 zwischen den Abzweigungen ~~Lüneburger Straße/~~Heiligenthaler Straße und ~~sowie Im Dorfe/~~Bäckerstraße. Der Standort in Hohnstorf ist auf den Bereich entlang der B 209 zwischen dem Adolf-Lüchau-Weg und der Straße „Am Sportzentrum“ ~~südlich der B 209~~ beschränkt. Die Standorte sind auf der Basis einer konzeptionellen Auseinandersetzung mit den vorhandenen und zu entwickelnden Nahversorgungsstrukturen im Landkreis Lüneburg zur Ermittlung des raumordnerischen Handlungsbedarfs festgelegt und dienen dazu, Versorgungslücken zu schließen.

Die Festlegung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung entbindet jedoch nicht von einer einzelfallbezogenen Prüfung des Beeinträchtigungsverbots im Rahmen der Bauleitplanung. Die Ausweisung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung schafft lediglich die raumordnerische Voraussetzung dafür, dass an diesen Standorten auch außerhalb von Zentralen Orten großflächige Einzelhandelsbetriebe zur Sicherung der Nahversorgung angesiedelt werden können.

Auf die Definition von maximalen Verkaufsflächengrößen an den ausgewiesenen Standorten wird aufgrund von wettbewerbsrechtlichen Bedenken verzichtet. Da die Realisierung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben an den Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dem Beeinträchtigungsverbot standhalten muss, erscheint dies jedoch auch nicht zwingend erforderlich. Gleichwohl sollte eine an den Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung eine Größenordnung von etwa 1.000 qm für Lebensmitteldiscounter und etwa 1.400 qm für Vollversorger nicht wesentlich überschritten werden. Diese Größenordnungen sind sowohl als marktgerecht als auch als angemessen zur Versorgung der Bevölkerung im ländlichen Raum an Standorten außerhalb von Zentralen Versorgungsbereichen einzustufen.

Die Analyse der Nahversorgungsstrukturen im Landkreis hat mehrere „Verdachtsstandorte“ für die Festlegung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung ergeben, die sich einerseits aus räumlichen Versorgungsdefiziten sowie andererseits aus bereits bestehenden großflächigen Nahversorgern in nicht-zentralen Orten ableiten. Die Verdachtsstandorte waren nach den der Erläuterung und der Arbeitshilfe zum LROP zu entnehmenden Kriterien im Hinblick auf eine mögliche Ausweisung als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung zu bewerten. Dabei wurde folgendes Prüfraster zu Grunde gelegt.

1. Da das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojekts gemäß LROP den zu versorgenden Bereich nicht überschreiten darf, muss das Einwohnerpotenzial in diesem Raum groß genug sein, um einen tragfähigen Zielumsatz für den Nahversorger erreichen zu können, ohne Kaufkraft aus umliegenden Zentralen Orten abzuschöpfen.

Eine marktgängige Verkaufsflächendimensionierung für Discounter liegt nach aktuellen Marktbeobachtungen bei etwa 1.000 qm VKF und für Vollsortimenter bei etwa 1.400 qm VKF. Die Flächenproduktivität von Nahversorgern im ländlichen Raum muss unter ökonomischen Gesichtspunkten erfahrungsgemäß bei etwa 4.400 € je qm VKF für Discounter und bei etwa 4.000 € je qm VKF für Vollsortimenter liegen. Um als Nahversorger im Sinne des LROP eingestuft werden zu können, muss der Anteil der Sortimente des periodischen Bedarfs bei mindestens 90 % liegen. Für Discounter lässt sich somit ein Zielumsatz (nur periodischer Bedarf) von etwa 4,0 Mio. € ableiten, für Vollsortimenter von etwa 5,0 Mio. €.

Um diese Zielumsätze erreichen zu können, ist für einen Discounter eine Mindest-Einwohnerzahl von etwa 3.000 und für einen Vollsortimenter von etwa 3.800 im zu versorgenden Bereich notwendig. Die Zahlen können in Abhängigkeit von der lokalen Kaufkraftkennziffer leicht nach oben oder nach unten abweichen. Die ermittelten Mindest-Einwohnerzahlen ergeben sich aus dem um die jeweilige lokale Kaufkraftkennziffer an den Verdachtsstandorten gewichteten Pro-Kopf-Ausgabesatz im periodischen Bedarf in Höhe von rd. 3.300 € (nach Angaben von MBResearch) und der Annahme, dass ein einzelner Nahversorger maximal 40 % der lokalen Kaufkraft im zu versorgenden Bereich binden kann (in Anlehnung an die Arbeitshilfe zum LROP Abschnitt 3.30).

Von den ermittelten „Verdachtsstandorten“ konnten nicht alle Standorte diese Mindesteinwohnerzahlen in den potenziell zu versorgenden Bereichen aufweisen.

2. Zu den nächstgelegenen „raumordnungskonformen, der Nah- und Grundversorgung dienenden Einzelhandelsstandorten in Zentralen Orten“ soll eine Mindestentfernung von rund sechs Kilometern (gemäß Arbeitshilfe zum LROP Abschnitt 8.6) gegeben sein, um die Einrichtungen in den Zentralen Orten nicht zu beeinträchtigen. Denn die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung sollen die umliegenden Zentralen Orte in ihrem Versorgungsauftrag zwar ergänzen, nicht jedoch deren Funktion und Leistungsfähigkeit in Frage stellen. Durch diese Mindestentfernung ist zudem sichergestellt, dass Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung nur dort ausgewiesen werden, wo die nächstgelegenen Einkaufsalternativen relativ schlecht erreichbar sind. Sofern lediglich leichte Unterschreitungen der Mindestentfernung oder besonders zu berücksichtigende regionalspezifische Gegebenheiten (z.B. prägende naturräumliche oder verkehrliche Barrieren) vorlagen, wurde vertiefend geprüft, inwiefern sich die Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dennoch rechtfertigen lässt.

Unter dieser Maßgabe blieben von den „Verdachtsstandorten“ mit Brietlingen, Handorf, Kirchgellersen und Hohnstorf/Elbe noch vier potenzielle Standorte übrig.

3. Die Entstehung von Agglomerationsstandorten mit bereits bestehenden Einzelhandelsbetrieben mit nicht-nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten ist zu vermeiden, insbesondere wenn es sich um großflächige Bestandsbetriebe handelt, die nach heutigen Maßstäben gemäß geltendem LROP außerhalb Zentraler Orte nicht zulässig wären. Sonst stünde zu befürchten, dass raumunverträgliche Einzelhandelsstrukturen befördert und negative Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen verstärkt würden.

In Brietlingen befindet sich im Ortsteil Moorburg am Standort B 209/Moorweg 1 ein Netto-Lebensmitteldiscounter, welcher bereits heute Grundversorgungsaufgaben für die Brietlinger Bevölkerung wahrnimmt und als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung geeignet ist. Der Netto-Markt steht nicht in enger Nachbarschaft zu bestehenden Einzelhandelsgroßprojekten mit nicht-nahversorgungsrelevantem Kernsortiment, so dass von diesem Standort auch keine agglomerierende Wirkung ausgeht.

In Handorf gibt es derzeit keinen strukturprägenden Einzelhandelsbetrieb. An der Ortsdurchfahrt (Hauptstraße) befindet sich lediglich ein kleiner EDEKA-Lebensmittelmarkt, welcher angesichts seiner sehr geringen Verkaufsflächendimensionierung und der entsprechend beschränkten Sortimentsbreite und -tiefe keine umfassende Nahversorgung gewährleisten kann. Die Ausweisung des Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung bietet Flächenpotenziale, ~~an~~ mit denen sich ein strukturprägender Nahversorger ansiedeln bzw. - ungeachtet der Flächenengpässe - am Bestandsstandort weiterentwickeln könnte. Da es bislang keine Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-nahversorgungsrelevantem Kernsortiment im Bereich der Hauptstraße in Handorf gibt, kann das Entstehen einer nicht raumordnungskonformen Agglomeration ausgeschlossen werden.

In der Gemeinde Kirchgellersen befindet sich an der Lüneburger Straße 9 ein Netto-Lebensmitteldiscounter, der für die örtliche Bevölkerung wichtige Grundversorgungsfunktionen erfüllt. Ergänzt wird der Netto-Markt durch kleinteilige Einzelhandelsbetriebe sowie flankierende Nutzungen, die im Wesentlichen ebenfalls auf die tägliche Grundversorgung der lokalen Bevölkerung ausgerichtet sind und den Netto-Markt in seiner Nahversorgungsfunktion stützen. Bestehende Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten sind hier nicht verortet. Angesichts der kleinteiligen und bereits relativ verdichteten Bebauungsstrukturen ist auch nicht davon auszugehen, dass sich hier perspektivisch noch großflächige Einzelhandelsbetriebe (mit nicht-nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten) ansiedeln können, sodass von dem als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung ausgewiesenen Bereich in Kirchgellersen auch keine agglomerierende Wirkung ausgehen wird.

Die Nahversorgung in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe wird durch einen großflächigen EDEKA-Markt an der B 209 (Am Sportzentrum 5) gesichert. Dieser Markt wird durch weitere nicht-großflächige Einzelhandelsbetriebe (u.a. Apotheke) und handelsnahe Nutzungen ergänzt. Eine Agglomerationswirkung geht von diesem Standort insofern nicht aus. Der Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Hohnstorf/Elbe wird zudem eng gefasst (lediglich der Bereich zwischen dem Adolf-Lüchau-Weg und der Straße „Am Sportzentrum) und beschränkt sich auf die vorhandenen Baukörper, sodass auch zukünftig keine Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten ermöglicht wird.

4. Der nächstgelegene Versorgungskern eines Zentralen Orts sollte einen stabilen Angebotsbestand und keine Vorschädigungen aufweisen, die zu einer erhöhten Sensibilität gegenüber Wettbewerbswirkungen führen könnte.

Die zu den beiden festgelegten Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Brietlingen und Handorf nächstgelegenen Versorgungskerne befinden sich in Adendorf und Bardowick. Beide Versorgungskerne sind leistungs- und funktionsfähig aufgestellt. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass diese durch die Ausweisung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Brietlingen und Handorf beeinträchtigt werden könnten.

Der zum festgelegten Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Kirchgellersen nächstgelegene Versorgungskern befindet sich im Grundzentrum Reppenstedt. Der Versorgungskern wurde durch die kürzlich erfolgte Aldi-Erweiterung aufgewertet und wird mit der geplanten Modernisierung des Rewe-Markts an der Lüneburger Straße auch perspektivisch weiter gestärkt werden. Dass das Grundzentrum Reppenstedt durch die Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Kirchgellersen in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigt wird, ist insofern nicht anzunehmen.

Die zum Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Hohnstorf/Elbe nächstgelegenen Versorgungskerne innerhalb des Landkreises Lüneburg befinden sich in Scharnebeck und Adendorf und sind bereits mehr als 10 km von Hohnstorf/Elbe entfernt. Aufgrund der großen räumlichen Distanzen können mit der Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Hohnstorf/Elbe in Verbindung stehende Auswirkungen auf

diese Versorgungskerne ausgeschlossen werden. Der Versorgungskern von Lauenburg/Elbe ist zwar lediglich rd. 3,4 km vom Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde Hohnstorf/Elbe entfernt, stellt für die Verbraucher aus Hohnstorf/Elbe aber keine attraktive Versorgungsalternative dar. Dies ist auf die bestehenden naturräumlichen Gegebenheiten (Flussverlauf der Elbe, topographische Verhältnisse) sowie verkehrliche Besonderheiten (regelmäßige Stausituationen an der Elbbrücke, Tempo-30-Zone entlang der Hafenstraße) zurückzuführen. Von Kaufkraftabzügen aus Lauenburg/Elbe, die aus der Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung resultieren und welche den Versorgungskern von Lauenburg/Elbe signifikant schwächen könnten, ist insofern weder aktuell noch künftig auszugehen.

5. Die Standorte sollten einen räumlichen Zusammenhang zu Wohngebieten aufweisen und damit durch eine siedlungsintegrierte Lage gekennzeichnet sein.

Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Brietlingen (Ortsteil Moorburg) umfasst ~~den gesamten Ortsteil Moorburg~~ den Bereich entlang der B 209 vom Neetzekanal bis auf Höhe des Flurstücks 3 - 70/6 Gemarkung Brietlingen (Moorweg 2A) und bezieht sich damit auf einen der Einwohnerschwerpunkte in der Gemeinde Brietlingen. Der Ortsteil ist nahezu ausschließlich durch Wohnnutzungen gekennzeichnet. Damit steht der ausgewiesene Standort in einem engen räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung, ist siedlungsstrukturell integriert und kann auch fußläufig gut erreicht werden.

Als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Handorf ist der gesamte Bereich entlang der Hauptstraße zwischen der nördlichen Abzweigung der Bäckerstraße im Norden und ~~dem Kreuzungsbereich Hauptstraße/~~An der Bundesstraße im Süden festgelegt. Ein Zusammenhang zur umliegenden Wohnbebauung ist damit gegeben. Der Standort kann auch fußläufig gut erreicht werden.

Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Kirchgellersen befindet sich sehr zentral im Gemeindegebiet und steht in einem engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Wohnbebauung. In einem fußläufigen Einzugsbereich rund um den Netto-Markt am Standort Lüneburger Straße 9 (1.000m-Echt-Einzugsgebeit) leben etwa 2.200 Personen. Insofern kann dem Standort eine siedlungsstrukturell-integrierte Lage und eine hervorragende fußläufige Erreichbarkeit attestiert werden.

Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Hohnstorf/Elbe befindet sich im nördlichen Siedlungsbereich von Hohnstorf/Elbe und weist, u.a. durch die trennende Wirkung der B 209, keinen unmittelbaren räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Wohnnutzungen auf. Allerdings ist das Kernsiedlungsgebiet von Hohnstorf/Elbe bereits heute dicht bebaut und offenbart kaum Lücken zur Nachverdichtung. Darüber hinaus sind Teile der Hohnstorfer Siedlungsfläche naturräumlich überprägt. Letztlich wird sich auch zukünftig kein Nahversorgungsstandort in zentraler Lage realisieren lassen, weshalb zur Sicherung der Nahversorgung auf Standorte unmittelbar außerhalb des zentralen Siedlungskörpers zurückgegriffen werden muss. Vor diesem Hintergrund und um die Grundversorgung in Hohnstorf/Elbe langfristig absichern zu können, lässt sich die Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung auch an einem Standort außerhalb des zentralen Siedlungsgebiets und ohne unmittelbaren Zusammenhang mit Wohnbebauung rechtfertigen[167].

6. Der Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung sollte an den ÖPNV angebunden sein, um ihn auch für Menschen erreichbar zu machen, die über keinen PKW verfügen.

Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Brietlingen verfügt mit der Bushaltestelle „Brietlingen, Am Sportplatz“ über eine ortsübliche Anbindung an den ÖPNV.

[167] Vgl. Dr. Lademann & Partner, 2021, S. 258.

Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Handorf ist durch mehrere Bushaltestellen im gesamten Bereich der Hauptstraße an den ÖPNV angebunden.

Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Kirchgellersen ist u.a. über den Bushaltepunkt „Im Dorfe“ an den ortsüblichen ÖPNV angebunden.

Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Hohnstorf/Elbe verfügt mit der Bushaltestelle „Am Sportzentrum“ über eine leistungsfähige Anbindung an den ÖPNV.

7. Eine Kopplung mit bereits vorhandenen Einrichtungen für die Daseinsvorsorge (z.B. Sport- und Freizeiteinrichtungen, Dienstleistungen) ist wünschenswert um Funktionen zu bündeln und damit Wege- und Zeitaufwände einzusparen.

Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Brietlingen verfügt neben dem zu sichernden Netto-Discounter am Standort Moorweg 1 über gewünschte Einrichtungen zur Daseinsvorsorge (z.B. Sparkasse, Postfiliale, Kindergarten).

Auch der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in ~~Brietlingen~~ Handorf weist entlang der Hauptstraße einige Einrichtungen zur Daseinsvorsorge auf.

Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Kirchgellersen weist eine Vielzahl von Einrichtungen zur Daseinsvorsorge (z.B. Friseur, Bankfiliale) auf, die sich rund um den bestehenden Netto-Markt am Standort Lüneburger Straße 9 sowie am Klosterplatz ballen.

Gleiches gilt auch für den ausgewiesenen Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Hohnstorf/Elbe. In Ergänzung zum bestehenden EDEKA-Markt Am Sportzentrum 5 sind am Standort u.a. eine Sparkassen-Filiale sowie eine Postfiliale ansässig

Zu Ziffer 2.3 ~~12~~ 11, ~~Sätze 6 bis 7~~ Satz 6:

Nach den Erläuterungen zu Abschnitt 2.3 Ziffer 10 LROP erfordert die Festlegung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung zwingend die Abgrenzung eines zu versorgenden Bereichs. Das Einzugsgebiet des Einzelhandelsgroßprojektes darf diesen vom Träger der Regionalplanung festzulegenden Bereich nicht überschreiten.

Die Regelung stellt einen funktionalen Ersatz für das hier nicht anzuwendende Kongruenzgebot dar und soll sicherstellen, dass die Verkaufsfläche und das Einzugsgebiet eines Vorhabens dem zu versorgenden Bereich entsprechen, so dass die Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte und anderer Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung geschützt werden. Da die Einzelhandelsgroßprojekte ausschließlich der Nahversorgung dienen sollen und die zu versorgenden Bereiche ausschließlich im Hinblick auf diese Funktion und das Sortiment des periodischen Bedarfs festgelegt werden, ist es sachgerecht, dass das Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich nicht, d.h. auch nicht nur unwesentlich, überschreiten darf. Nicht zu vermeidende Streuumsätze, die bei Einzelhandelsbetrieben immer gegeben sind und sich z.B. aus Pendlern, Touristen, Durchreisenden und Zufallskunden ergeben, sind davon ausgenommen.

Die zu versorgenden Bereiche der einzelnen Standorte sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Im Einzelnen umfassen sie folgende Gemeinden bzw. Gemeindeteile und Ortsteile:

Der zu versorgende Bereich für den Standort Brietlingen umfasst die Ortsteile Brietlingen und Moorburg der Gemeinde Brietlingen sowie die Ortsteile Barum und Horburg der Gemeinde Barum.

Der zu versorgende Bereich für den Standort Handorf umfasst die Gemeinden Handorf, den Ortsteil St. Dionys der Gemeinde Barum sowie Teile der Gemeinden Radbruch und Wittorf.

Der zu versorgende Bereich für den Standort Kirchgellersen umfasst die Gemeinden Kirchgellersen, Südergellersen und Westergellersen.

Der zu versorgende Bereich für den Standort in Hohnstorf/Elbe umfasst die Gemeinden Hohnstorf/Elbe, Hittbergen und Teile der Gemeinde Echem.

Der jeweils zu versorgende Bereich umfasst sämtliche Gemeinden und Ortsteile rund um die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung, für die ein Versorgungsdefizit besteht und von denen die Distanz zu den festgelegten Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung geringer ausfällt als zu den raumordnerisch konformen Nahversorgungsstandorten in anderen Gemeinden (Nahversorgungsstandorte in integrierten Lagen der Grundzentren sowie nicht raumwirksame und kleinflächige Nahversorgungsstandorte in nicht-zentralen Orten).

Da das Planzeichen nur eine Darstellung der Außengrenzen des zu versorgenden Bereiches beinhaltet und die Sichtbarkeit durch verschiedene andere Planzeichen eingeschränkt ist, ist die Abgrenzung der zu versorgenden Bereiche in der folgenden Abbildung 12 dargestellt.

[Hinweis: Die folgende Abbildung wurde lediglich redaktionell geändert.]

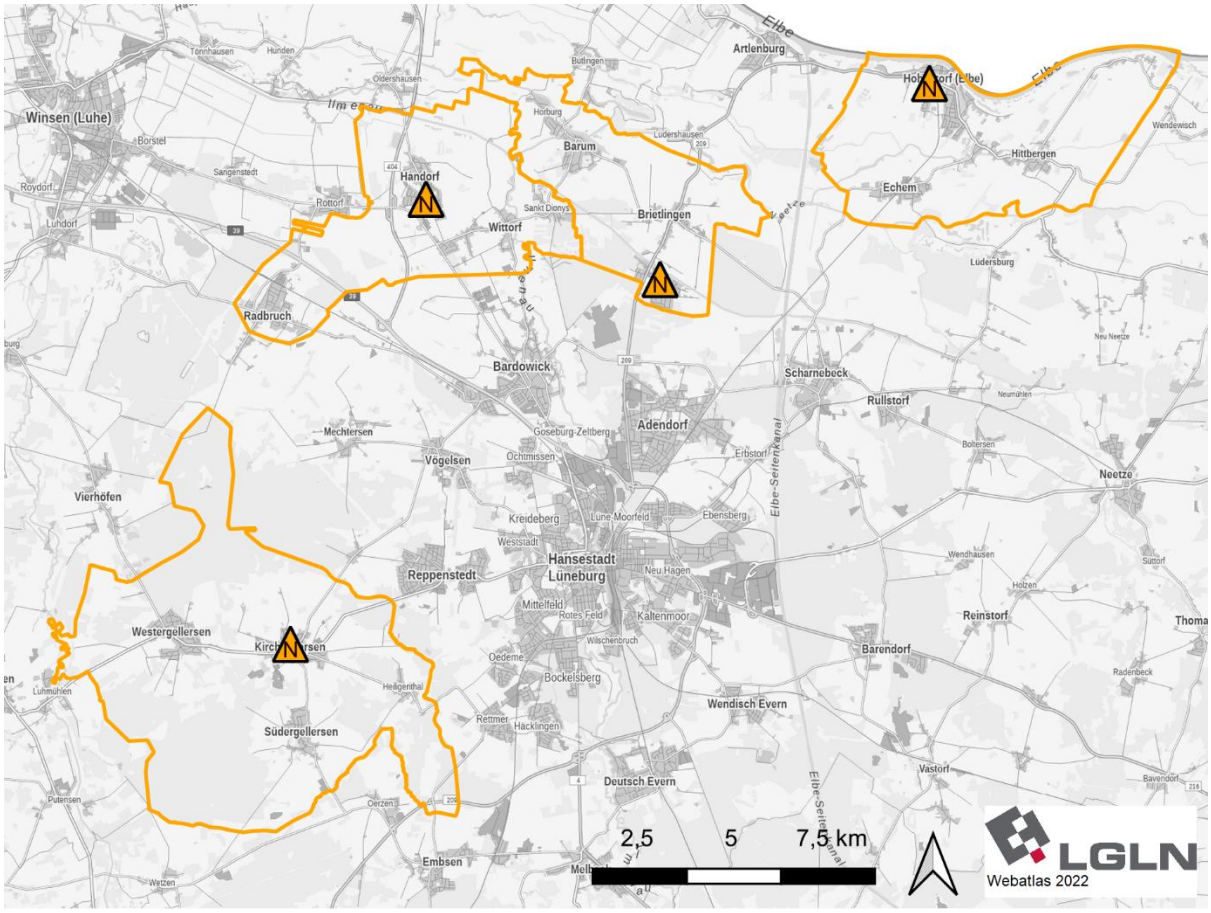

Abbildung 12: Zu versorgende Bereiche der Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung[168]

[168] ~~Hintergrundkarte: WebAtlas~~

Zu Ziffer 2.3 ~~13~~ 12:

Bebauungspläne mit älterer BauNVO (insbesondere 1968) ermöglichen die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben auch außerhalb von Kern- oder Sondergebieten, sofern nachgewiesen werden kann, dass der Einzelhandelsbetrieb nicht der übergemeindlichen Versorgung dient. Die Vermutungsregel des § 11 Abs. 3 BauNVO in der Fassung von 1990 (und später), die für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Geschossfläche ab 1.200 qm von Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich und auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ausgeht und diese sonder- oder kerngebietspflichtig macht, ist in der BauNVO von 1968 noch nicht enthalten. Somit sind in Gewerbegebieten und Mischgebieten nach alter BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe zulässig, sofern nachgewiesen werden kann, dass diese nicht vorwiegend der übergemeindlichen Versorgung dienen. I.d.R. reicht es aus, dass der Betrieb 50 % oder mehr seines Umsatzes mit Einwohnern aus der betreffenden Gemeinde generiert, was vor allem für Lebensmittelbetriebe häufig nachgewiesen werden kann.

Eine Ansiedlung von großflächigen (nahversorgungs- und zentrenrelevanten) Einzelhandelsbetrieben in Gewerbe- und Industriegebieten steht jedoch nicht im Einklang mit dem Integrationsgebot und sollte daher aus raumordnerischer Sicht vermieden werden. Insofern sind die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung dazu angehalten, ihre Bebauungspläne an die geltenden BauNVO anzupassen und großflächigen nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandel auszuschließen. Dies gilt insbesondere für Gewerbegebiete~~, aber auch für Mischgebiete~~ in raumordnerisch nicht integrierten Lagen.

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbunds und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des regionalen Freiraumverbunds, Bodenschutz

Zu Ziffer 3.1.1 01, Satz 1:

Gemäß LROP 2022, 3.1.1 03, Satz 2 sind bei regionalen und überregionalen Erfordernissen siedlungsnahe Freiräume im RROP als Vorranggebiet Freiraumfunktion zu sichern. Regional bedeutsame siedlungsnahe Freiräume, die begrifflich mit regionalen Grünzügen bzw. regionalen Grünzäsuren gleichzusetzen sind, bestehen im Landkreis Lüneburg ausschließlich im Umfeld der Hansestadt Lüneburg. Hierbei stellt Lüneburg zusammen mit Adendorf einen klima- und immissionsökologischen Wirkungsraum dar. Daher werden klimaökologisch bedeutsame Freiflächen sowie siedlungsnahe Freiräume im Umfeld der Hansestadt mit Bedeutung für die alltägliche Erholung und zur Gliederung der Siedlungsstruktur als Vorranggebiete Freiraumraumfunktionen festgelegt (vgl. Abbildung 13).

Aufgrund der Größe des Siedlungskörpers, des Anteils von 17 % an Industrie- und Gewerbeflächen sowie der vielbefahrenen Straßen entsteht ein klimatisch und lufthygienisch belasteter Gesamtraum. Für diesen haben die direkt angrenzenden vegetationsgeprägten Freiflächen als Ausgleichsraum eine besondere Bedeutung. Wälder dienen als Frischluftentstehungsgebiete. Im Bereich von Acker- und Grünlandflächen kann die Luft über Nacht abkühlen und über Luftleitbahnen in den belasteten Siedlungsraum gelangen. Dieser Prozess ist für die Temperaturen und den Luftaustausch in den bebauten Bereichen von großer Bedeutung.

Zu den klimaökologisch bedeutsamen Freiräumen zählen Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen[169]. Regional bedeutsame Frischluftentstehungsgebiete sind die Waldgebiete

- Bilmer Strauch,
- Tiergarten,
- Bockelsberg,
- Staatsforst Busschewald und
- der Wald nordwestlich Adendorf.

Sie sind als Vorranggebiet Freiraumfunktion festgelegt.

Da die Kaltluftleitbahnen räumlich nicht klar abgrenzbar sind, werden sie nicht als Vorranggebiet Freiraumfunktionen festgelegt. Über einen Grundsatz der Raumordnung wird sichergestellt, dass sie mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung nachfolgender raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen einzubeziehen sind (s. Begründung zu Ziffer 02).

Kaltluftentstehungsgebiete sind die Acker- und Grünlandbereiche im Umfeld der Hansestadt Lüneburg. Sie umfassen den Grüngürtel der Stadt mit seinen landwirtschaftlichen Freiraumflächen, u. a. zwischen der Hansestadt Lüneburg und Reppenstedt sowie Ochtmissen (s. Abbildung 13). Diese Flächen stellen neben der Erfüllung ihrer vielfältigen Freiraumfunktionen auch potentielle Entwicklungsräume für Siedlung und Gewerbe dar. Im Rahmen des RROP ist keine abschließende Abwägung möglich, welche Flächen zukünftig für die gemeindlichen oder städtebaulichen Entwicklungen benötigt werden und welche aufgrund ihrer hohen klimaökologischen und weiteren freiraumbezogenen Wertigkeit zu erhalten sind. Deshalb werden sie trotz ihrer klimaökologischen Bedeutung nicht als VR Freiraumfunktion festgelegt. Die Gemeinden sollen diesen Freiräumen jedoch im Zuge einer klimaangepassten Stadtplanung ein besonderes Augenmerk schenken.

[169] Vgl. EGL, 2017, S. 95 f.

Siedlungsnahe Freiräume sind multifunktionale Freiräume. Neben ihrer klimaökologischen Bedeutung gliedern die Freiflächen zwischen der Hansestadt Lüneburg und den angrenzenden Ortschaften die Siedlungsstruktur. Über ihre Sicherung können diese Freiräume für die siedlungsnahe Erholung auch hinsichtlich der Gesundheitsförderung und zur Sicherung ihrer ökologischen und sonstigen Freiraumfunktionen erhalten werden. Eine regionale Bedeutung der siedlungsnahen Freiräume ergibt sich erst ab einer gewissen Größe von Siedlungskörpern. Im Landkreis Lüneburg trifft das nur auf die Hansestadt Lüneburg, aufgrund der räumlichen Nähe zusammen mit Adendorf betrachtet, zu. Daher werden folgende siedlungsnahe Freiräume gemäß Landschaftsrahmenplan (LRP)[170] als Vorranggebiete Freiraumfunktion gesichert:

- Bereiche entlang der Ilmenau,
- Bereiche entlang des Hasenburger Mühlenbachs bei Häcklingen,
- Bereiche entlang der Landwehr sowie
- Freiräume zwischen Lüneburg und Reppenstedt.

Neben dem Landschaftsrahmenplan ist die Stadtklimaanalyse der Hansestadt Lüneburg von 2019 und 2022[171] als Datengrundlage in die Erarbeitung der Vorranggebiete Freiraumfunktionen miteingeflossen. Die darin erarbeiteten klimaökologischen Bewertungen und Ziele für das Stadtgebiet und sein direktes Umfeld sind maßstabsbedingt detaillierter und beruhen auf anderen methodischen Ansätzen. Um diese zu berücksichtigen, wurden die aus dem LRP abgeleiteten Vorranggebiete Freiraumfunktionen mit den Grünflächen hoher und sehr hoher klimaökologischer Bedeutung der Stadtklimaanalyse abgeglichen. Dabei wurden weitere Wälder als Frischluftentstehungsgebiete hoher und sehr hoher Bedeutung im Ausgleichsraum Lüneburg/Adendorf ermittelt. Die Kulisse der Vorranggebiete Freiraumfunktionen wurde entsprechend ergänzt, wenn diese Bereiche außerhalb des zentralen Siedlungsgebiets liegen. Das ist im Norden der Stadt in einem Bereich zwischen A39 und Gewerbegebiet Lüner Rennbahn sowie relativ zentral zwischen den Stadtteilen Rotes Feld und Wilschenbruch erfolgt.

[Hinweis: Die folgende Abbildung wurde gelöscht.]

[170] Vgl. EGL, 2017, S. 113.

[171] GEO-NET Umweltconsulting GmbH, 2019, GEO-NET Umweltconsulting GmbH 2022.

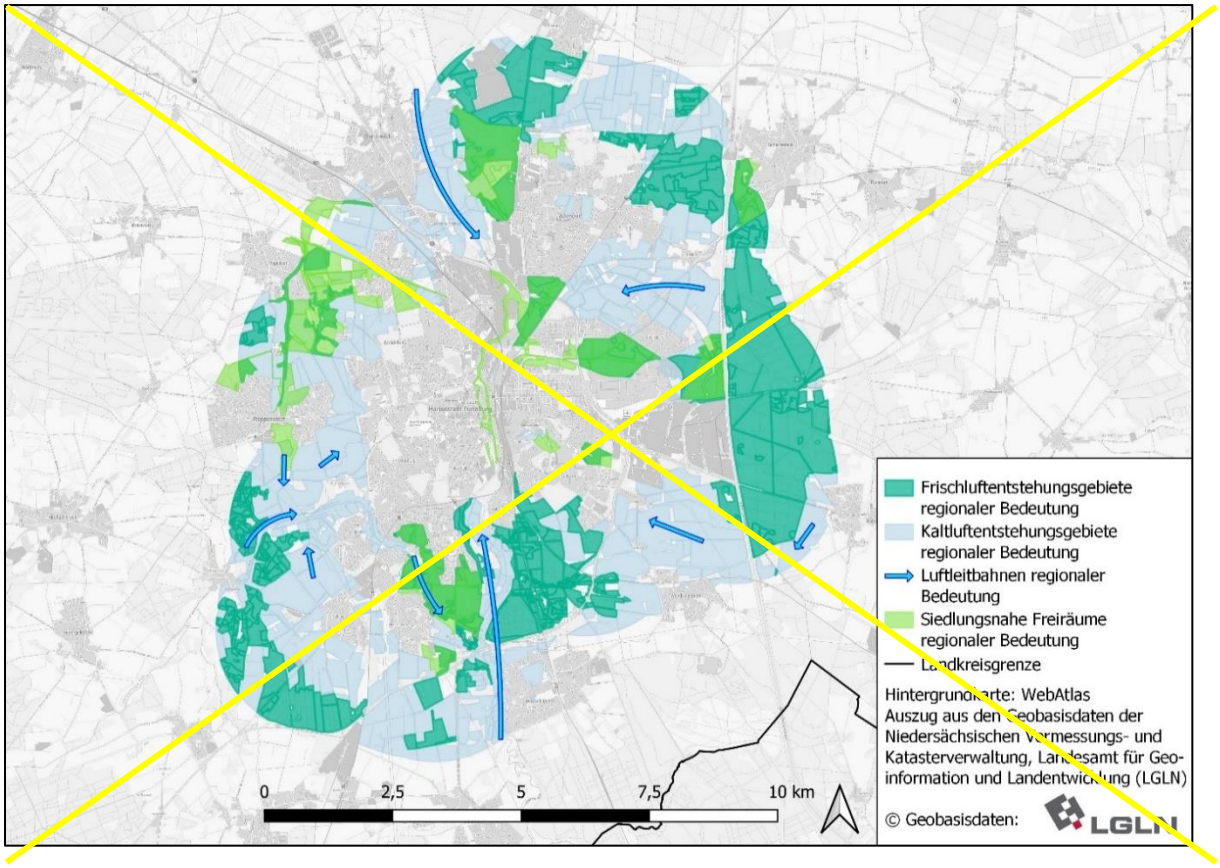

[Hinweis: Die folgende Abbildung wurde ergänzt.]

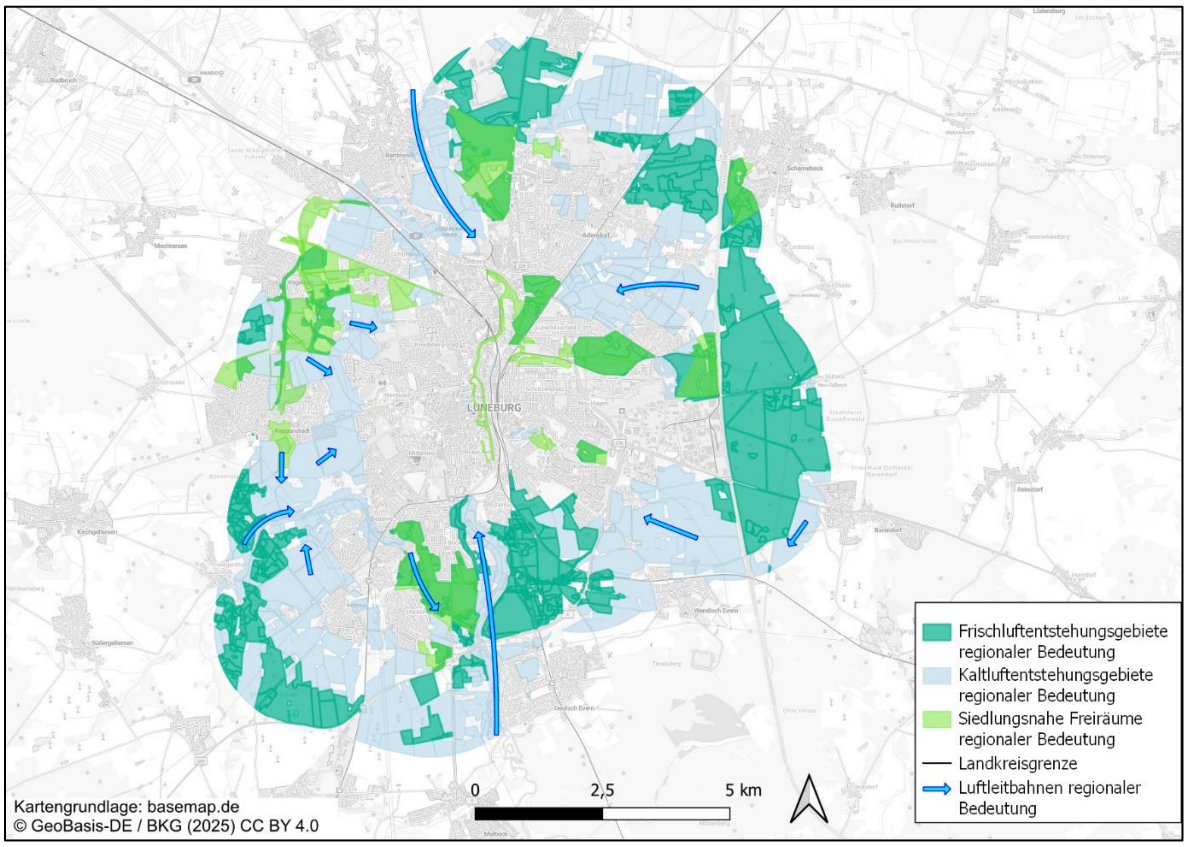

Abbildung 13: Übersicht der für die Vorranggebiete Freiraumfunktionen grundlegenden Daten

Die Vorranggebiete Freiraumfunktionen überlagern sich insbesondere im Bereich der Niederungen mit Vorranggebieten Biotopverbund und Vorranggebieten Hochwasserschutz. Ein Zielkonflikt besteht hier nicht, da die Flächensicherung für die genannten Freiraumfunktionen zugleich dem Biotopverbund und auch dem Hochwasserschutz dient.

Zu Ziffer 3.1.1 01, Satz 2:

Der innerstädtische Abschnitt der Ilmenau ist aufgrund der schmalen Ausprägung maßstabsbedingt als VR Freiraumfunktion - mit linienhafter Ausprägung - festgelegt. Die Gebietsabgrenzung ergibt sich aus der Gebietskulisse des bestehenden Naturschutzgebietes "Lüneburger Ilmenauniederung mit Tiergarten“. Das Vorranggebiet ist ~~Bei~~ bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ~~ist die Gebietskulisse des bestehenden Naturschutzgebietes~~ zu beachten.

Zu Ziffer 3.1.1 01, Satz ~~2~~3:

Um die vielfältigen Funktionen der Vorranggebiete Freiraumfunktionen nicht zu beeinträchtigen oder gar zu zerstören, ist eine Errichtung funktionswidriger raumbedeutsamer baulicher Anlagen nicht zulässig. Raumbedeutsame ~~Bauliche~~ bauliche Anlagen wie großflächige Wohn-, Gewerbe- und Industrieanlagen sowie raumbedeutsame Biogasanlagen ~~im Sinne einer Besiedlung~~ sind ebenso unzulässig wie Nutzungen, die das Gebiet in ihren Funktionen beeinträchtigen. ~~Besiedlung meint jegliche baulichen Anlagen, die einer Wohn-, Gewerbe- oder Industrienutzung dienen.~~ Die raumordnerische Beurteilung zur Vereinbarkeit erfolgt im Einzelfall. Nicht funktionswidrig sind im Regelfall standortgebundene, privilegierte bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft sowie Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport. Auch Anlagen und Einrichtungen der technischen und verkehrlichen Infrastruktur sind regelmäßig mit den Vorranggebieten Freiraumfunktionen vereinbar, sofern diese zwingend standortgebunden siedlungsnah zu verwirklichen sind und sofern keine zumutbaren Standort- bzw. Trassenalternativen außerhalb des Vorranggebiets Freiraumfunktion bestehen.

Zu Ziffer 3.1.1 02:

Regional bedeutsame Kaltluftleitbahnen sind Freiraumflächen mit einer bedeutenden Funktion zur Anpassung an den Klimawandel, da sie die innerstädtische Luftzirkulation ermöglichen und so durch Frischluftversorgung in den Sommermonaten zur Abmilderung von innerstädtischem Hitzestress beitragen. Sie bestehen im Bereich von Freiflächen, Wasserflächen und Fließgewässern/Auen mit einer Mindestbreite von 50 m und einer optimalen Breite von 300 m, beeinflusst durch das im Landkreis vorherrschende Westwind-System und sollen zur Sicherung der Luftzirkulation und Frischluftversorgung auf nachgelagerter kommunaler Planungsebene im Wirkungsraum Lüneburg/Adendorf räumlich konkretisiert werden. ~~Sie sorgen dafür, dass die Luftzirkulation und die Frischluftversorgung im Wirkungsraum Lüneburg/Adendorf sichergestellt ist.~~

Gesichert werden sollen hier

- die Ilmenau-Niederung sowie
- die Niederung des Hasenburger Mühlenbachs.

Darüber hinaus bestehen große Luftleitbahnen auf den Ackerflächen

- nördlich Wendisch Evern,
- südlich Erbstorf ~~und~~
- westlich der Stadtteile Mittelfeld und Oedeme,
- zwischen der Hansestadt Lüneburg und Reppenstedt und
- zwischen der Hansestadt Lüneburg und Ochtmissen

die trotz ihrer eingeschränkten Funktionalität ebenfalls von Bedeutung für das Ausgleich-Wirkungsraumgefüge Lüneburg/Adendorf sind. Für gute klimaökologische Verhältnisse gilt es, die Leitbahnen für den Luftaustausch freizuhalten.

Entgegenstehende Nutzungen sind wie bei den Vorranggebieten Freiraumfunktionen bauliche Anlagen im Sinne einer Besiedlung (vgl. Begründung zu Ziffer 01 Satz 2). Die raumordnerische Beurteilung der Verträglichkeit von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt auch hier im Einzelfall.

Zu Ziffer 3.1.1 03:

Über die regional bedeutsamen Freiflächen mit klimaökologischer Bedeutung hinaus sollen lufthygienisch relevante Freiflächen innerorts und an die Siedlungen angrenzend gesichert werden. Das umfasst kleinere innerstädtische Grünflächen und Gehölze, aber auch größere Ackerflächen als Kaltluftentstehungsgebiete (vgl. Abbildung 13).

Im Rahmen der Bauleitplanung sind diese Flächen mit ihren Funktionen in die Abwägung miteinzubeziehen.

Zu Ziffer 3.1.1 04:

Torfköper haben eine bedeutende Funktion als Kohlenstoffspeicher. Mit ihrer Sicherung wird ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Daher sind die im LROP ~~2017~~ festgelegten Vorranggebiete Torferhaltung landesweiter Bedeutung im RROP räumlich näher festzulegen. Im Landkreis Lüneburg gibt es einen Torfkörper landesweiter Bedeutung südlich von Dahlenburg, der als regional bedeutende Kohlenstoffsenke durch Wiedervernässung renaturiert werden soll[172].

Dieser ist im RROP räumlich näher festgelegt. Die Konkretisierung erfolgte durch einen Abgleich mit der tatsächlichen Raumnutzung und den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans. Im Norden wurden maßstabsbedingte Ungenauigkeiten in der Abgrenzung gegenüber den FNP-Darstellungen angepasst. Während der Campingplatz nicht als VR Torferhaltung festgelegt wurde, sind die im FNP dargestellten Grünflächen nicht als Ausschlusskriterium gewertet und aufgenommen worden.

Regional bedeutsame Torfkörper sind nicht als Vorranggebiete Torferhaltung festgelegt, da ~~die vorhandenen Datengrundlagen nicht hinreichend detailliert sind~~, da die dem zugrunde liegenden Daten für ackerbaulich genutzte kohlenstoffreiche Böden nicht ausreichend detailliert sind. Trotzdem sollen Moore und hydromorphe Böden aufgrund ihrer Bedeutung für den Klimaschutz, aber auch für das Schutzgut Boden sowie für Arten und Biotope im Landkreis Lüneburg gesichert werden. Moore dienen dem Klimaschutz, weil die im Boden enthaltene organische Biomasse in den sauerstoffarmen, wassergesättigten Böden nicht abgebaut, sondern akkumuliert und so Kohlendioxid gespeichert wird.

Zu Ziffer 3.1.1 05, Satz 1:

Naturnahe Hochmoore sind nur noch kleinflächig im Landkreis vorhanden. Sie haben eine herausragende Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Als Kohlenstoffsenken und Wasserspeicher haben sie Funktionen für den Klimaschutz und die Klimaanpassung, aufgrund ihrer Kleinflächigkeit im Landkreis aber nur mit geringer Wirkung. Wenn ~~diese~~ naturnahe Hochmoore innerhalb von Schutzgebieten liegen, sind sie über die Schutzgebietsverordnung gesichert. Dies betrifft u.a. das Immenhofer Hochmoor, die Drei Pfeifen-Moore im Klinkenlande und das Kleine Pfeifengras-Moor in den

[172] Landkreis Lüneburg, o.J.b.

Zeetzter Bergen in Amt Neuhaus. Unabhängig davon sind alle naturnahen Hochmoore im Landkreis geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 NNatSchG. Die außerhalb von Schutzgebieten liegenden, kleinräumigen naturnahen Hochmoore werden im RROP über eine textliche Festlegung gesichert. Naturnahe Hochmoore sind nur noch kleinflächig im Landkreis vorhanden. Tabelle 9 und Abbildung 14 bietetn eine Übersicht der zu sichernden Hochmoore im Landkreis Lüneburg außerhalb von Natura2000-Gebieten.

[Hinweis: Die folgende Tabelle wurde ergänzt.]

Tabelle 9: Naturnahe Hochmoore außerhalb von Natura2000-Gebieten

Nr.	Bezeichnung des Moorgebiets (Gemeinde)	Fläche [ha, aufgerundet]	Code textlich für Einzelflächen	Beschreibung (nach Einzelflächen)	Zuständigkeit
1.	Hochmoor nördlich Vierhöfen (Bardowick)	0,3	Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen	Schwingrasen, Übergangsmoor in Nadelwald, struktur- und artenreich	NLF
2.	Hochmoor Vierhöfener Ecke (Bardowick)	1,1	Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium	Heterogene Moorrenaturierungsfläche, Torfstich mit teilweise abgestorbenem Baumbestand, im Süden dichterer Erlenbestand	NLF
3.	Elbaer Moor (Bardowick)	2,3	Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium	Entwässerter Kiefern-Birkenmoorwald, mit von Pfeifengras dominierter Krautschicht und Resten bäuerlicher Handtorfstiche, dieses teils Torfmoosreich; offene Nassstellen veschilfend	UNB
				Entwässertes, aber noch nasser Rest eines kleinen Wald-Hochmoors; Aufwuchs von Kiefer und Birke stark voranschreitend; Wildschweinschäden; überwiegend noch torfmoosreich, aber Pfeifengrasdominanz	
				Entwässerter Kiefern-Birkenmoorwald, mit von Pfeifengras dominierter Krautschicht und Resten bäuerlicher Handtorfstiche, dieses teils Torfmoosreich; offene Nassstellen veschilfend	
4.	Bültenmoor (Adendorf)	3,2	Sonstiges Torfmoos-Wollgras-Moorstadium	Torfmoosreiches Wollgras-Dengenerationsstadium mit von den Rändern zunehmendem Jungkiefern-Aufwuchs, dort auch teils reicher an Zwergsträuchern (*Calluna*, *Erica*). Keine Schwingrasen.	UNB
			Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen	Torfmoosbedeckte Schwingrasen mit Weißem Schnabelried und schmalblättr. Wollgras, reich an Moosbeere. Jungkiefernaufwuchs.	
			Gehölzaufwuchs auf entwässertem Moor	Geländekartierung aus dem LRP - kein 30er-Schutzstatus	

Nr.	Bezeichnung des Moorgebiets (Gemeinde)	Fläche [ha, aufgerundet]	Code textlich für Einzelflächen	Beschreibung (nach Einzelflächen)	Zuständigkeit
			Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium, Gehölzjungaufwuchs auf entwässertem Moor	Von Pfeifengras dominierter entwässerter Hochmoorrest mit starkem Aufkommen von Sukzessionsgehölzen. Torfmoos noch reichlich vorhanden, aber keine Schwingrasen. Sehr artenarm.	
5.	Mausemoor (Ostheide)	0,8	Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen	Nasser Hochmoorrest mit guter Ausprägung des Biotoptyps und seltenen Moorarten.	UNB
			Sonstiges Torfmoos-Wollgras-Moorstadium, Nährstoffarmes Flatterbinsenried	Durch gezielte Maßnahmen freigehaltener Hochmoorrest in naturnahem Zustand.	
6.	Hornmoor (Ilmenau)	0,5	Basen- und nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried, Naturnaher Hochmoorsee natürlicher Entstehung	Das Übergangsmoor liegt in einer lang gestreckten Rinne zwischen zwei Forstwegen. Es sind flächendeckend Torfmoose in hoher Dichte vorhanden (*Sphagnum fimbriatum*, *S. palustre, S. fallax*). Der größte Teil wird von Wollgras-Torfmoosrasen eingenommen.	UNB
7.	Schiedmoor (Ilmenau)	1,3	Glockenheide-Anmoor/-Übergangsmoor	Moorkomplex mit Wacholdern in einem jüngeren Kiefernbestand, der gelegentlich entkusselt wird.	UNB
8.	Hangdruck-Moor an der Rahnbeek (Ilmenau)	1,1	Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen, Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium	Im südlichen Teil verläuft der Bach, der von einem Erlen Auwald gesäumt wird. Nach Norden hin schließt sich ein offenes von Pfeifengras dominiertes Niedermoor an, das regelmäßig mit Torfmoosen durchsetzt ist, stellenweise auch mit Glockenheide.	UNB
9.	Melbecker Moorreste (Ilmenau)	0,2	Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium	Godspennmoor, Rest eines Hochmoores, im Norden befindet sich ein 20x8 m großer wassergefüllter Torfstich. Die Fläche wird überwiegend von Pfeifengras dominiert, es finden sich daneben viele hochmoortypische Arten. Im Norden befindet sich ein 1m breit	UNB
10.	Kreuzmoor (Amelinghausen)	1,0	Naturnaher Hochmoorsee/-weiher natürlicher Entstehung	Unzugängliches, strukturarmes Moorauge im Kreuzmoor mit flachem Ufer.	UNB
			Basen- und nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried, Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen	Torfmoosreiches, nährstoffarmes Flachmoor mit Übergang zu Hochmoorvegetation um ein gesondert auskartiertes Moorgewässer herum.	

Nr.	Bezeichnung des Moorgebiets (Gemeinde)	Fläche [ha, aufgerundet]	Code textlich für Einzelflächen	Beschreibung (nach Einzelflächen)	Zuständigkeit
11.	Hochmoor Große Heidkoppeln (Amelinghausen)	0,7	Sonstiges Torfmoos-Wollgras-Moorstadium	n.a.	NLF
12.	Das kleine Moor (Gellersen)	0,8	Sonstiges Torfmoos-Wollgras-Moorstadium	Moorfläche in Nadelwald, wiedervernässt, strukturreich	NLF
13.	Kranichmoor-Rundes Moor (Gellersen)	0,01	Moorstadium mit Schnabelriedvegetation	n.a.	NLF

[Hinweis: Die folgende Abbildung wurde gelöscht.]

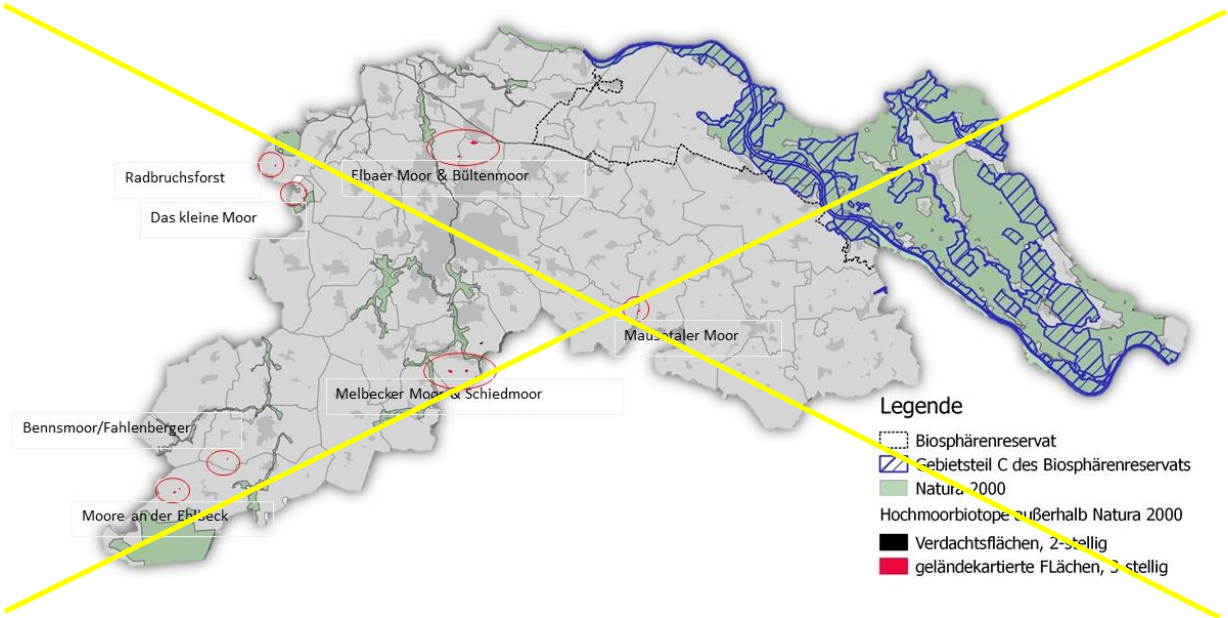

~~Abbildung 14: Übersicht der naturnahen Moore außerhalb von Natura2000-Gebieten im Landkreis Lüneburg[173]~~

[Hinweis: Die folgende Abbildung wurde ergänzt.]

~~[173] Quelle: eigene Darstellung.~~

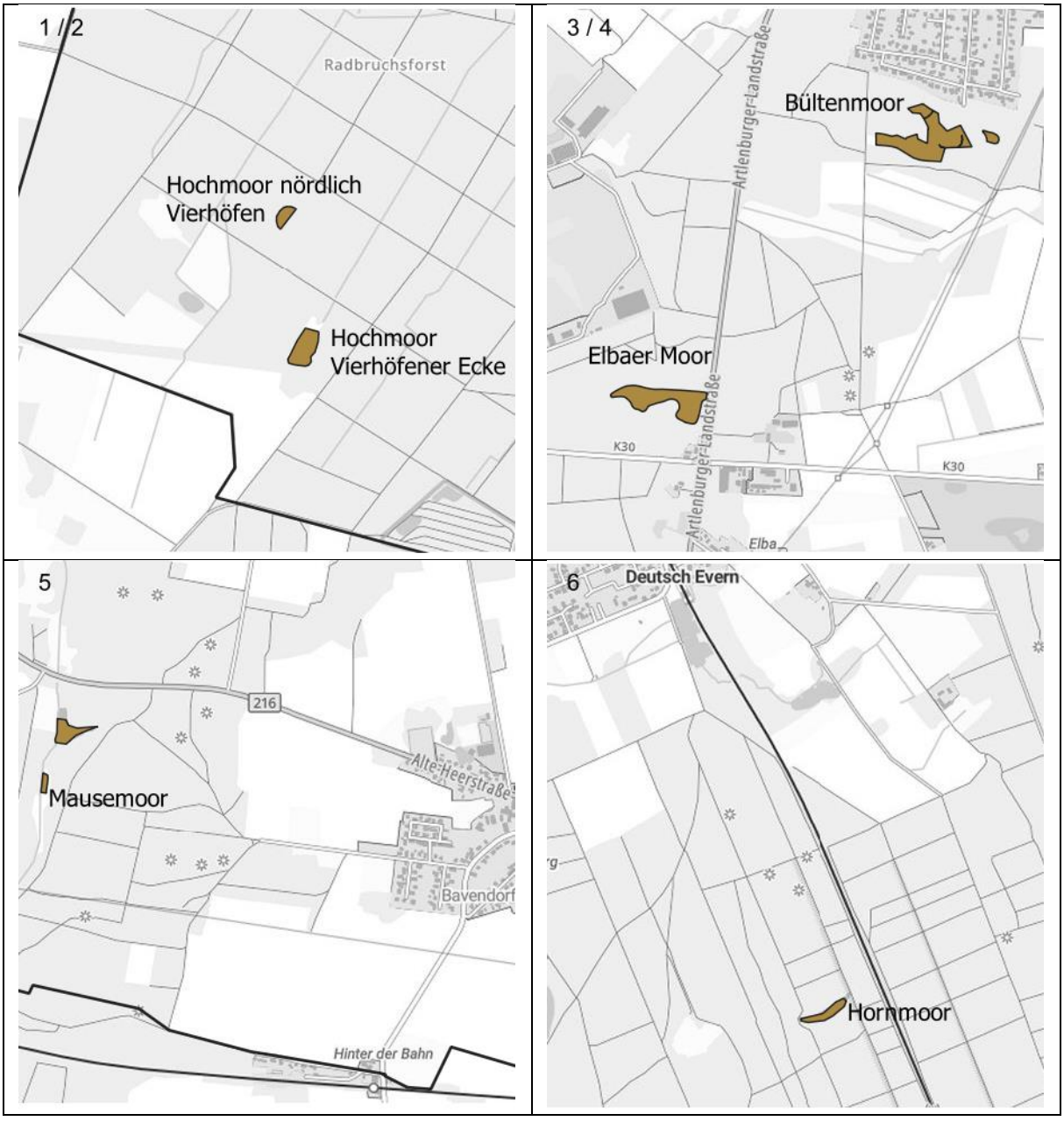
1 / 2
Radbruchsforst
Hochmoor nördlich
Vierhöfen
Hochmoor
Vierhöfener Ecke
3 / 4
Artlenburger Landstraße
Bültenmoor
Elbaer Moor
K30
K30
Elba
5
216
Alte Heerstraße
Mausemoor
Bavendorf
Hinter der Bahn
6
Deutsch Evern
Hornmoor


8
Hangdruck-Moor an der Rahnbeek
Lüneburger Straße
Grünhagen
9 / 7
Melbeck
Veltener Straße
Schiedmoor
Melbecker Moorreste
L233
10
Kreuzmoor
L234
11
Bockum
K19
Hochmoor Große Heidkoppeln

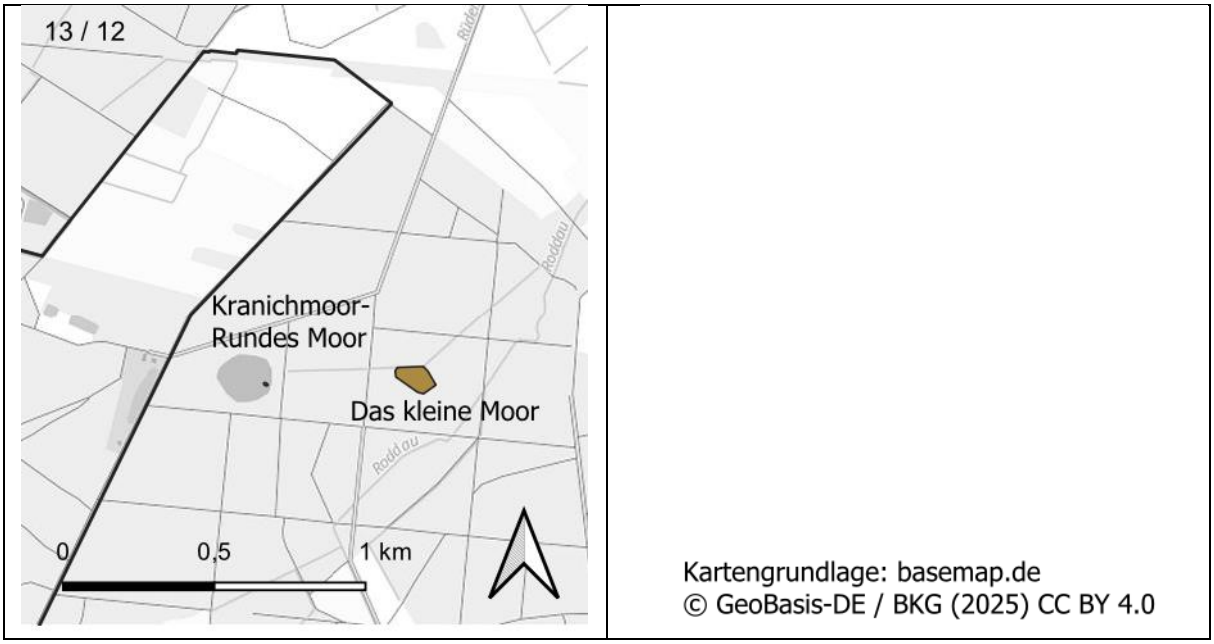

Abbildung 15: Lage der naturnahen Moore außerhalb von Natura2000-Gebieten[174]

Naturnahe Hochmoore sind aufgrund ihrer relativ geringen Flächengröße von unter 10 ha nicht zeichnerisch in der Plankarte dargestellt. Die Sicherung und Entwicklung der klimaökologischen Bedeutung der Moore umfasst ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher. Neben der Sicherung sind die Restbestände der naturnahen Hochmoore zu entwickeln und gemäß Zielen des „Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz“ (ANK) wo möglich eine Renaturierung durch Wiedervernässung anzustreben[175]. Degenerierte Teile sollen renaturiert werden. Somit können gefährdete Biotoptypen und auf diese angewiesene in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten geschützt werden (vgl. Begründung zu Ziffer 3.1.2 ~~Ziffer~~ 01).

Raumbedeutsame Nutzungen, die der Funktion von Kohlenstoffsenken entgegenstehen könnten, sind Nutzungen auf versiegelten, verdichteten, vegetationslosen, entwässerten oder intensiv bearbeiteten Böden, insbesondere:

- Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen, Sand-, Kies- oder Kleigruben, Militär- oder Luftfahrtsgelände,
- Flächen intensiver konventioneller ackerbaulicher Nutzung oder intensiver Grünlandnutzung, Flächen intensiver rein nadelforstwirtschaftlicher Nutzung,
- entwässerte, begradigte, kanalisierte oder gestaute Gewässer, Moore, Feuchtgebiete und Grünlandgebiete sowie
- intensiv genutzte Trinkwassergewinnungsgebiete.

Zu Ziffer 3.1.1 05, ~~Sätze 2 und 3~~ Satz 2:

Neben den Hochmooren gibt es weitere Böden, die mit ihren hohen Kohlenstoffgehalten natürliche Speicher für klimarelevante~~r~~ Stoffe bilden. Hier sind Niedermoore und hydromorphe Böden im Allgemeinen zu nennen.

Neben den Boden- und Biotoptypen sind die Mächtigkeit sowie Größe der Böden für deren Klimaschutzfunktion entscheidend. Je mächtiger ein Boden, desto größer ist das Speichervolumen für kli-

[174] Die Nummerierung entspricht Tabelle 9; Quelle: eigene Darstellung.

[175] Vgl. BMUV, 2023a, S. 12.

marelevante Stoffe. Auch die flächenhafte Ausdehnung wirkt sich entsprechend darauf aus. Für eine landesweite Bedeutsamkeit hydromorpher Böden wird eine Mächtigkeit von mindestens 1,3 m und eine Größe von mindestens 25 ha angesetzt. Für die Kulisse der hydromorphen Böden regionaler Bedeutung, abgeleitet aus der BK50 und unterstützend der Übersichtsdarstellung des LBEG zur Sicherung von Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten (NIBIS Kartenserver), liegen keine Daten zur Mächtigkeit vor. Diese Datengrundlage ist daher allein nicht ausreichend, um weitere Flächen für die Festlegung von Vorrangebieten Torferhaltung festzulegen. Hydromorphe Böden unter Grünland und Wald sind als Vorranggebiet Grünandbewirtschaftung,- pflege und -entwicklung sowie Vorranggebiet Wald gesichert. Durch die überlagernd ausgewiesenen Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung oder Wald wird die Torferhaltung durch die Flächennutzung mit Schutz des Grünlandes, des historischen Waldbodens und damit indirekt des Wasserhaushaltes gefördert.

Die Flächen haben eine Größe von mindestens 10 ha. Eine Mindestmächtigkeit der Torfschicht wird nicht angesetzt, da entsprechende Daten fehlen und hydromorphe Böden nicht zwangsläufig eine mächtige Torfschicht aufweisen, ihnen aber dennoch eine wichtige Funktion als THG-Senke beigemessen wird.

Zu Ziffer 3.1.1 05, Satz 3:

Für die Ermittlung der sogenannten Treibhausgassenken (THG-Senken) dient einerseits die Bodenkarte des LBEG (BK50) und unterstützend die Übersichtsdarstellung des LBEG zur Sicherung von Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten (NIBIS Kartenserver), da Bodentypen mit einem hohen Anteil an organischem Material und hohen Bodenfeuchtewerten besonders gut klimarelevante Gase speichern. Andererseits lassen sich entsprechende Böden über die Biotopkartierung ermitteln, da manche Biotoptypen auf bestimmte Bodenverhältnisse angewiesen sind und so auf diese hindeuten.

Zu den hydromorphen Böden zählen:

- Gleye,
- Anmoore,
- Niedermoore und
- Hochmoore.

Sie unterscheiden sich im Anteil an organischer Substanz. Diese nimmt in der Auflistung von oben nach unten zu, genauso wie der Grundwassereinfluss.

Moorbiotope[176] sind:

- Naturnahes Hochmoor des Tieflands,
- Wollgrasstadium von Hoch- und Übergangsmooren,
- Moorheidestadium von Hochmooren,
- Pfeifengras-Moorstadium,
- Anmoor- und Übergangsmoorheide,
- Moorstadium mit Schnabelriedvegetation,
- Sauergras-, Binsen- und Staudenried,
- Landröhricht und
- Sonstiger Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation.

Weitere Biotope auf hydromorphen Böden sind:

- Auwälder,
- Weidengebüsche,
- Feuchte Hochstaudenfluren,
- Bruch- und Sumpfwälder,

[176] Biotoptypen definiert nach Drachenfels, 2021.

- Sumpfgebüsche sowie
- Grünlander auf Anmoor- und Gley-Böden.

Besonders hoch ist die Speicherung klimarelevanter Stoffe unter alten Waldstandorten sowie in hydromorphen Böden unter Dauergrünlandnutzung. Die Dauervegetation und das damit verbundene Fehlen eines Bodenumbruchs sorgen dafür, dass deutlich weniger bis keine Treibhausgase freigesetzt werden. Deshalb sind hydromorphe Böden unter Dauergrünland und alten Waldstandorten zu sichern (vgl. hierzu auch Begründung zu Ziffer 3.1.2 ~~Ziffer~~ 06 Satz 2 sowie zu Ziffer 3.2.1 ~~Ziffer~~ 10).

Niedermoore sind heutzutage häufig degeneriert, v. a. wenn sie einer Nutzung ohne Dauervegetation (z. B. Ackernutzung) unterliegen und dafür entwässert wurden. Um das Potential der Niedermoore als THG-Senken zu fördern und diese Funktion zu stärken, bedarf es einer Entwicklung bzw. Renaturierung der Niedermoore. Hierzu dienen z. B. eine Wiedervernässung und eine Nutzungsextensivierung. Als Beitrag zum Klimaschutz sollen Niedermoorböden unter Ackernutzung deshalb möglichst so entwickelt werden, dass ihre Funktion als Kohlenstoffspeicher gestärkt wird. Dafür ist eine Umwandlung in Grünland vonnöten, das bestenfalls extensiv genutzt werden soll.

~~Neben den Boden- und Biotoptypen sind die Mächtigkeit sowie Größe der Böden für deren Klimaschutzfunktion entscheidend. Je mächtiger ein Boden, desto größer ist das Speichervolumen für klimarelevante Stoffe. Auch die flächenhafte Ausdehnung wirkt sich entsprechend darauf aus. Für eine landesweite Bedeutsamkeit hydromorpher Böden wird eine Mächtigkeit von mindestens 1,3 m und eine Größe von mindestens 25 ha angesetzt. Für die Kulisse der hydromorphen Böden regionaler Bedeutung, abgeleitet aus der BK50 liegen keine Daten zur Mächtigkeit vor. Die Flächen sollten eine Größe von mindestens 10 ha aufweisen. Dieser Wert dient der Orientierung bei der Anwendung der textlichen Festlegungen. Eine Mindestmächtigkeit der Torfschicht wird nicht angesetzt, da entsprechende Daten fehlen und hydromorphe Böden nicht zwangsläufig eine mächtige Torfschicht aufweisen, ihnen aber dennoch eine wichtige Funktion als THG-Senke beigemessen wird.~~

3.1.2 Natur und Landschaft

Zu Ziffer 3.1.2 01 ~~bis 07~~:

Im Landkreis liegt die Naturrämliche Region „Lüneburger Heide und Wendland“ (5) mit den zwei Naturräumen gemäß § 15. Abs. 2 und 6 BNatSchG „Lüneburger Heide“ (5.1) im westlichen Teil und „Wendland, Untere Mittelelbeniederung“ (5.2) im östlichen Teil[177]. Die „Lüneburger Heide“ ist geprägt durch sandige Grund- und Endmoränengebiete durchzogen von zahlreichen relativ naturnahen Bächen und Flüssen, Äckern und Wäldern sowie den größten Sandheiden Niedersachsens. Die Unterregion „Wendland, Untere Mittelelbeniederung“ zeichnet sich durch ihre einzigartige Biotop- und Artenvielfalt geprägt vom Urstromtal der mittleren Elbe aus. Sie gehört zur kontinentalen biogeographischen Region und begrenzt die Nordwestverbreitung einiger Arten und Biotoptypen[178] [179].

Wesentliche Grundlage für die Ziele und Grundsätze im Abschnitt 3.1.2 ist der aktuelle Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg[180]. Neben einer Erfassung und Bewertung des gegenwärtigen Zustands von Natur und Landschaft mit Stand 2017 sowie den voraussichtlichen Änderungen enthält er ein Zielkonzept sowie Aussagen zur Umsetzung des Zielkonzeptes. Mit der Integration der gutachterlichen Inhalte des Landschaftsrahmenplans in das Regionale Raumordnungsprogramm erhalten diese eine rechtliche Bindungswirkung gegenüber raumbedeutsamen Planungen und Maßnah-

[177] Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2010.

[178] Drachenfels, 2010.

[179] s. Kap. II.3 im Umweltbericht bezüglich der Lebensräume in diesen Naturräumen.

[180] Vgl. EGL, 2017.

men. Eine weitere Grundlage ist der Biosphärenreservatsplan[181] des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue gem. § 22 NElbtBRG. Er enthält Informationen über den Zustand von Natur und Landschaft sowie Ziele zu deren Erhalt und Entwicklung im Biosphärenreservat (vgl. Begründung zu Kap. 3.1.4). Auch das Landschaftsprogramm Niedersachsen[182] hat als übergeordneter Fachplan Berücksichtigung gefunden. Die Inhalte der Fachpläne sind unter Berücksichtigung anderer Raumnutzungen und Raumansprüche im Rahmen der Abwägung in das RROP eingeflossen.

Alle in diesem Abschnitt festgelegten Vorrang- (VR) und Vorbehaltsgebiete (VB) haben aus Gründen der maßstabsbedingten Darstellbarkeit eine Mindestgröße von 2,5 ha.

Auf eine Festlegung von generalisierten Pufferzonen um die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft wird verzichtet. Stattdessen sind in diesen Gebieten bereits qualitative Pufferzonen sowie Arrondierungen enthalten. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind im Einzelfall notwendige Schutzabstände zu den landesweit bedeutsamen Gebieten zu bestimmen. Nur so ist der individuelle Schutzzweck sinnvoll bei entgegenstehenden Nutzungen zu sichern.

Des Weiteren ist neben der Gesamtabwägung mit den sonstigen raumordnerischen Themen eine Abwägung mit den Darstellungen der Flächennutzungspläne erfolgt. Bereiche, die in den Flächennutzungsplänen mit einer Planung belegt sind, wurden bei der Erarbeitung der Gebietskulisse der VR/VB Natur und Landschaft sowie Biotopverbund mit der tatsächlichen Nutzung abgeglichen und als Negativkriterium angewandt. D.h. in diesen Bereichen werden keine entsprechenden VR oder VB festgelegt. Dies ist erfolgt, um bestehenden Nutzungen, aber auch bestehenden Planungen der Gemeinden nicht entgegenzustehen. Ausnahmen bilden in jedem Fall land- und forstwirtschaftliche Flächen. Darüber hinaus wurden die unterschiedlichen Planzeichen für Grünflächen und -anlagen genauer betrachtet, da sie teilweise eine Funktion für Natur und Landschaft sowie den Biotopverbund aufweisen oder einer solchen zumindest nicht entgegenstehen bzw. die genannten FNP-Darstellungen nicht durch eine entsprechende VR- oder VB-Festlegung beeinträchtigt werden. Dafür erfolgte eine Kategorisierung der Planzeichen. Unterschieden wird zwischen folgenden Bewertungskategorien:

- Freifläche mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (z. B. Biotop),
- wenig genutzte/ungenutzte Freifläche (z. B. Grünanlage) und
- aktiv genutzte Freifläche (z. B. Sportplatz).

Außerdem wurden manche FNP-Darstellungen individuell bewertet, da sie z. B. trotz einer aktiven Nutzung eine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben. Hierbei handelt es sich um Abbauflächen sowie Kleingartenanlagen.

Für die Zuordnung der Bewertungskategorien zu den FNP-Darstellungen siehe Anhang 1 – Bewertung der FNP-Kategorien in Abwägung mit Festlegungen zu Natur und Landschaft (s. ab Seite 657).

Im Bereich von aktiv genutzten Freiflächen werden keine Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt. Hingegen stellen Freiflächen mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie wenig/ungenutzte Freiflächen kein Ausschlusskriterium dar. So können bereits stillgelegte oder in der Rekultivierung befindliche Bodenabbauflächen ebenfalls als VR Natur und Landschaft festgelegt werden, da diese keiner aktiven Nutzung mehr unterliegen und eine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben.

~~Zu Ziffer 3.1.2 01~~

Der Mensch hat die natürliche Umwelt geprägt und durch die von ihm bewirkten Veränderungen eine Kulturlandschaft entstehen lassen, in der nur noch wenige naturnahe Landschaftsbestandteile erhalten sind. Naturschutz und Landschaftspflege gehen deshalb auch nicht von der unberührten Natur aus, sondern von einer vielfältigen Kulturlandschaft, die von Resten mehr oder minder veränderter,

[181] Vgl. Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue, 2009.

[182] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2021.

naturnaher Flächen durchsetzt ist. Eine an ökologischen Maßstäben ausgerichtete Nutzung unserer Kulturlandschaft und die Erhaltung und Entwicklung der verbliebenen naturbetonten Landschaftsbestandteile bietet eine Möglichkeit, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Pflanzen- und Tierwelt mit ihren Lebensräumen sowie die bestehende Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern, pflegen und zu entwickeln.

Die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen bildet die Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines intakten Naturhaushaltes. Dazu soll insbesondere auch eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft mit umweltschonenden Bewirtschaftungsmethoden beitragen.

Für einen Teil der naturnahen, erhaltenswerten Gebiete und Objekte sind über den eigentlichen Schutz hinaus bestimmte Maßnahmen zur Herstellung oder Entwicklung des jeweils angestrebten Zustandes notwendig. Teilweise genügen Erstinstandsetzungsmaßnahmen (z. B. Entwässerungen unterbinden, Abwassereinleitungen abstellen oder Nachpflanzungen vornehmen), in anderen Fällen ist eine extensive Bewirtschaftung erforderlich oder es sind Dauerpflegemaßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung notwendig, z.B. für Feuchtgrünland, Halbtrocken- und Magerrasen sowie Hutewälder.

Neben dem unbesiedelten Bereich stellen die Sicherung und Entwicklung wertvoller Bereiche für Natur und Landschaft gerade auch im besiedelten Bereich eine wichtige Aufgabe dar, da diese hier noch kleinflächiger sind und aufgrund des hohen Versiegelungsgrades sich mit ihren Funktionen noch stärker von ihrem Umfeld abheben.

Natur und Landschaft haben neben ihrem grundsätzlichen Wert eine zentrale Bedeutung als Lebensgrundlage für den Menschen. Ihre Funktionsfähigkeit ist Voraussetzung für die Lebensmittelproduktion, sie dienen als Wasser- und Energiequelle, leisten einen bedeutenden Beitrag zur Klimaregulation und sind Erholungsraum. Auch aufgrund dieser Funktionen sind die wertvollen Bereiche zu sichern und zu entwickeln.

Dies umfasst aufgrund ihres besonderen Wertes für Natur und Landschaft im Landkreis Lüneburg folgende Landschaftselemente:

Marschhufenlandschaften sind besonders prägende Landschaftselemente, die im Landkreis Lüneburg in den Gemarkungen Hittbergen, Wendewisch, Garlstorf und Konau-Popelau vorkommen. Es handelt sich um sehr schmale, z. T. kilometerlange Grünland- und Ackerparzellen in der Elbtalaue, die jeweils durch Gräben und Hecken getrennt sind. Da die traditionellen Marschhufen in der heutigen Zeit unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr rentabel zu nutzen sind, werden sie bei großräumiger Ausprägung als kulturelles Sachgut geschützt (vgl. 3.1.1 Freiraumverbund und Bodenschutz, kulturelle Sachgüter). Sie haben als strukturreiches Landschaftselement eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie für den Biotopverbund.

Grünlandgebiete zählen aufgrund diverser Funktionen zu den wertvollen Bereichen. Sie unterscheiden sich nach den Standortbedingungen und den daraus resultierenden Artenzusammensetzungen. Unterschieden wird zwischen gemähten Wiesen und Weiden (z. B. mit Rindern oder Schafen), aber auch standortabhängig zwischen Feuchtgrünland, trockenen Magerrasen, besonders artenreichem, mesophilen Grünland und vielen weiteren Ausprägungen. Die unterschiedlichen Ausprägungen bieten diversen z. T. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Darüber hinaus hat Grünland eine Funktion als Wasserspeicher, verhindert durch die Dauervegetation Bodenerosion, weist Filterfunktionen bei der Grundwasserneubildung auf und dient als Kohlenstoffsenke[183] (s. Kap. 3.1.1 Ziffer 04 Satz 2). Ferner trägt Grünland zu einem hochwertigen Landschaftsbild und somit zur Erholungsfunktion der Landschaft bei[184].

[183] Vgl. BUND Naturschutz in Bayern e.V., o.J.a.; BUND Naturschutz in Bayern e.V., o.J.b.

[184] S. Fußnote 182

Da die Hürde für einen Grünlandumbruch mit anschließender Ackernutzung geringer ist als z. B. bei der Waldumwandlung, unterliegt Grünland insbesondere seitens der Landwirtschaft einem großen Umwandlungsdruck. Ein Rückgang der Weidehaltung unterstützt diese negative Entwicklung zusätzlich. Der anhaltende Rückgang von Dauergrünland[185] macht dessen Erhalt und Entwicklung von besonders wichtig (s. Begründung zu Ziffer 06, Satz 2).

Naturnahe Oberflächengewässer umfassen Still- und Fließgewässer und haben in ihren unterschiedlichen Ausprägungen eine besondere Bedeutung als Lebensraum vielfältiger, zum Teil gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. In den Auen finden sich überwiegend feuchte Biotope. Die naturnahen Bereiche sind v. a. durch extensive Grünländer und Auwälder geprägt. Darüber hinaus haben die Fließgewässer einschließlich ihrer Auen als Wanderkorridore und die Stillgewässer als Trittsteinbiotope eine große Bedeutung für den Biotopverbund (s. Begründung zu Ziffer 02).

Heideflächen bieten als halboffene, trockene und magere Landschaften einen Lebensraum für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten. Sie sind durch die in der Vergangenheit ausgeübte Plaggenwirtschaft entstanden und aus diesem Grund von menschlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen abhängig. Eine Nutzungsaufgabe würde dazu führen, dass sich auf den entsprechenden Flächen langfristig wieder Wald entwickeln würde und der Lebensraum gefährdeter Arten verloren ginge. Zum Erhalt dieser wertvollen Lebensräume sind die Heideflächen durch menschliche Eingriffe zu erhalten.

Binnendünen und offene Sandlandschaften mit lichtem Flechten-Kiefernbestand, Silbergras-Pionierrasen und anderen Sandtrockenrasentypen gehören in Niedersachsen zu den am stärksten gefährdeten Lebensraumtypen. Landesweit sind aktuell nur noch Restflächen vorhanden zu denen im Landkreis Lüneburg u. a. die Dünenlandschaft bei Kaarßen in Amt Neuhaus und die Bardowicker Binnendüne gehören. Diese von Nährstoffarmut geprägten Trocken-Biotope sind als besonders wertvolle Lebensräume für angepasste Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Dazu gehören vor allem die auf den Sanddünen besonders wertvollen Flechtenarten, aber auch Silbergras sowie Vogelarten wie der Ziegenmelker und die Heidelerche. Die Dünenlandschaft bei Kaarßen ist Teil des Gebietsteils B-19 des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ und des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 FFH-Gebiet "Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht" und Vogelschutzgebiet "Niedersächsische Mittelelbe".

Historische und naturnahe Waldgebiete haben neben ihrer Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen einen besonderen Wert für das Schutzgut Boden und als Kohlenstoffspeicher für den Klimaschutz. Sie sind im Landkreis im Vergleich zu den restlichen Waldgebieten relativ kleinräumig vorhanden und aufgrund ihrer vielseitigen Bedeutung zu sichern (vgl. Kapitel 3.2.1 Forstwirtschaft, Ziffer 10).

Auch **Moore** zählen zu den besonders wertvollen Bereichen von Natur und Landschaft, die im Landkreis Lüneburg zu erhalten sind. Sie sind durch langjährige Nutzungsintensivierung sowie Torfabbau in ihrem Bestand zurückgegangen. Aufgrund ihrer Bedeutung als Lebensraum spezialisierter Tier- und Pflanzenarten sowie für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher sind die wenigen noch bestehenden Restflächen zu erhalten und mithilfe entsprechender Maßnahmen zu pflegen und zu entwickeln (vgl. Kapitel 3.1.1 04 Satz 1).

Um die für Natur und Landschaft wertvollen Bereiche zu sichern, bedarf es insbesondere für solche, die keinem gesetzlichen Schutz unterliegen, ihrer Berücksichtigung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Zu Ziffer 3.1.2 02, Satz 1:

Der Biotopverbund stellt eine Verbindung zwischen Lebensräumen her, welche eine funktionale Vernetzung zwischen Tier- und Pflanzenpopulationen ermöglicht. Über die Entwicklung eines Biotopver-

[185] Als Dauergrünland werden Grünländer bezeichnet, die mindestens fünf Jahre nicht umgebrochen wurden.

bunds sollen die negativen Folgen von Zerschneidung und Verinselung für die biologische Vielfalt verringert werden. Ziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. ~~Darüber hinaus dient das~~ Das Biotopverbundsystem besitzt überregionale funktionale Bezüge, ist Teil eines landesweiten Biotopverbunds und dient darüber hinaus dem Schutz und Aufbau des europäischen Netzes „Natura 2000“ und somit der Umsetzung der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie. Der Aufbau eines länderübergreifenden Biotopverbunds ist in § 21 BNatSchG gesetzlich verankert und wird über entsprechende Festlegungen im RROP auch auf Ebene der Regionalplanung gesichert. Linear ausgebildete Vorranggebiete Biotopverbund und Vorbehaltsgebiete Biotopverbund werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Biotopverbund -mit linienhafter Ausprägung- und als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund -mit linienhafter Ausprägung- festgelegt.

Als Beitrag des Landkreises Lüneburg zum landesweiten Biotopverbund sind die überregional bedeutsamen Kerngebiete des landesweiten Biotopverbunds ~~entsprechend der landesplanerischen Vorgabe~~ aus dem LROP übernommen und in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Biotopverbund räumlich näher festgelegt (vgl. Anhang 2, s. ab Seite 657). Die Flächen umfassen

- die Gebietskulisse Natura 2000,
- Naturschutzgebiete und die Gebietsteile C des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue,
- Waldschutzgebiete der Niedersächsischen Landesforsten sowie
- Prioritäre Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper einschließlich der entsprechenden Gewässerauen und gesetzlichen Überschwemmungsgebiete.

Ergänzt werden die Flächen des landesweiten Biotopverbunds ~~über~~ durch die Sicherung regional bedeutsamer Kerngebiete als Vorranggebiet Biotopverbund. Die Kerngebiete des landesweiten Biotopverbunds aus dem LROP ~~bilden die~~ sind als Grundlage des regionalen Biotopverbunds ~~und sind~~ in das regionale Biotopverbundkonzept[186] - bestehend aus landesweiten und eigenen festgelegten regionalen Biotopverbundsflächen - ~~mit~~ eingeflossen. In diesem Zusammenhang ist auch die aufgrund des größeren Maßstabs des RROP notwendige Konkretisierung der landesweit bedeutsamen Flächen aus dem LROP erfolgt. Als regional bedeutsame Kerngebiete werden zusätzlich zu den landesweit/überregional bedeutsamen Kerngebieten

- Biotoptypen mit Wertstufe V und IV sowie
- Gebiete mit sehr hoher und hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenarten-/Biotopschutz

eingestuft, wenn sie die im Landschaftsrahmenplan 2017 erarbeiteten Mindestqualitäten hinsichtlich Größe, Ausprägung, Unzerschnittenheit und Vorkommen von Zielarten aufweisen[187].

Der Bereich des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue im Landkreis Lüneburg ist fast flächendeckend Kerngebiet des landesweiten Biotopverbunds, sodass nördlich der Elbe keine flächenhafte Konkretisierung auf regionaler Ebene erfolgt. Das Fachkonzept „Grünes Band Niedersachen“, das auf niedersächsischer Seite einen 5 km breiten Korridor des ehemaligen Grenzstreifens an der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern -der unter anderem das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ einschließt- aus Naturschutzsicht sichern soll, befindet sich zurzeit in der Bearbeitung. Für die Festlegung als Vorranggebiete Biotopverbund ist das Fachkonzept „Grünes Band Niedersachen“ noch nicht räumlich verbindlich und konkret. Daher werden noch keine Biotopverbundsflächen des Grünen Bandes in das RROP aufgenommen. Südlich der Elbe, zwischen der Stadt Bleckede, Scharnebeck und Hohnstorf sind regional bedeutsame Bereiche auf Grundlage einer Auswertung der C-Gebietsbögen identifiziert. Im Teil des Biosphärenreservats südlich der Elbe zwischen den Ortschaften Bleckede und Echem wurden darüber hinaus Grünlandgebiete als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt, die zwar nicht C-Gebiet sind, die jedoch eine große Bedeutung für Grünlandverbund haben. Diese bilden einerseits aufgrund ihrer Größe einen wichtigen Grünlandschwer-

[186] Vgl. EGL, 2017, S. 121 ff.

[187] Vgl. EGL, 2017, S. 125 und Anhang 3.1.

punktraum im Landkreis neben der Elbtalaue. Andererseits sind hier z. T. noch großflächig geschützte Grünlandbiotoptypen vorhanden.

Der regionale Biotopverbund unterscheidet zwischen den Lebensraumkategorien

- Fließgewässer, Auen und Stillgewässer,
- Grünlandgebiete,
- Halboffene Landschaften mit Trocken- und Magerbiotopen sowie
- Waldgebiete einschließlich halboffener Landschaften,

um den Lebensraumansprüchen der verschiedenen Tier- und Pflanzenarten gerecht zu werden (vgl. hierzu Anhang 3, s. ab Seite 657).

Die Festlegung der Kerngebiete des Biotopverbunds erfolgt je nach Ausprägung flächen- oder linienhaft. Entsprechend der Maßstabsebene eines RROP weist dieser Biotopverbund nicht alle in § 21 BNatSchG enthaltenen Anforderungen auf. Vielmehr handelt es sich gemäß bestehender Planungshierarchie um eine sichernde und vorbereitende Planung.

Die Kulisse der VR Biotopverbund wurde mit den Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie den bestehenden Nutzungen im Landkreis abgeglichen (s. o. Zu Ziffer 3.1.2 01 bis 07). Sie überlagert sich teilweise mit Vorranggebieten Natur und Landschaft, Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sowie Vorranggebieten Natura 2000.

Kleinere Fließgewässer und Niederungsbereiche werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Biotopverbund -mit linearer Ausprägung- dargestellt. Die lineare Darstellung ist maßstabsbedingt zu begründen. Die Schutzzone beträgt 20 m beidseitig von der Gewässermitte. Eine Ausnahme hiervon stellen bebaute Bereiche dar. Es wird im Landkreis eine möglichst naturnahe Fließgewässerentwicklung bzw. Gewässer- und Auenentwicklung angestrebt, in die im Fall des Vorbehaltsgebiets Schiffahrt Ilmenau Erholungs- und Kulturbelange integriert werden sollen (vgl. Begründungen zu 3.1.5 03 zu den Nadelwehren und 4.1.4 01 Satz 3). Fachliche Grundlage für eine integrierte Gewässer- und Auenentwicklung in Niedersachsen ist das „Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften“ der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung[188].

Das regionale Biotopverbundsystem unterstützt die Umsetzung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Für die nachrichtlich aus dem LROP 2022 übernommenen landesweiten prioritären Fließgewässer des landesweiten Biotopverbunds sind die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete und die Auen zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete und Auen der Elbe sind als Vorranggebiete Hochwasserschutz (vgl. Begründung zu 3.2.4 09) gesichert. Naturschutzfachliche Festlegungen mit Bedeutung für das Wassermanagement im Landkreis stehen multifunktional in Verbindung mit der Umsetzung des BRPH und von Handlungszielen des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“, mit dem die Renaturierung von Bundeswasserstraßen und Auen befördert wird[189].

Die Renaturierung der Gewässer mit Maßnahmen zur Wiederherstellung der Auenbereiche erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene nach Vorgaben aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), u.a. über Gewässerentwicklungspläne. Zur Zielerreichung der WRRL sind in den niedersächsischen Beiträgen zu den Maßnahmenprogrammen 2021-2027[190] Mindestbreiten von Fließgewässerkorridoren festgelegt.

[188] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2024.

[189] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, 2017.

[190] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2021a, S. 52.

Zu Ziffer 3.1.2 02, Satz 2:

Zusätzlich zu den Kerngebieten des Biotopverbunds als Vorranggebiet Biotopverbund sind Entwicklungsflächen als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Diese dienen als Suchraum für Maßnahmen, die die Vernetzung der Kerngebiete verbessern sollen. Hierbei kann es sich z. B. um die Entwicklung von Trittsteinbiotopen handeln.

Die Kulisse der Vorbehaltsgebiete Biotopverbund setzt sich zusammen aus

- regional bedeutsamen Entwicklungsflächen des regionalen Biotopverbundkonzepts mit einer Ausrichtung auf Wald, Gewässer und Offenland gemäß Landschaftsrahmenplan[191] und
- Fließgewässern und ihren Auen (Kulisse Niedersächsisches Aktionsprogramm Gewässerlandschaften),

wenn diese nicht bereits Vorranggebiet Biotopverbund sind.

Aus dem LROP übernommene, räumlich näher festgelegte Vorranggebiete Wald sind als Vorbehaltsgebiete Biotopverbund festgelegt und bilden damit Verbindungselemente des Waldbiotopverbunds (vgl. Begründung zu Ziffer 3.2.1 14). Eine maßgebliche Funktion von VB Biotopverbund ist, dass die festgelegten Gebiete grundsätzlich durchlässig für Wanderungsbewegungen von Tierarten der terrestrischen und aquatischen Lebensformen sind bzw. sein sollen.

Die Vorranggebiete Windenergienutzung stehen nicht generell im Konflikt mit den Vorbehaltsgebieten Biotopverbund, da eine multifunktionale Nutzung der Vorbehaltsgebiete möglich ist. Freiraumflächen, die in ihrer aktuellen Biotopausstattung prioritär schützenswert sind und daher nicht multifunktional mit einer Windenergiefläche überlagert werden, sind als VR Natura 2000, VR Natur und Landschaft, VR Biotopverbund, VR Freiraumfunktionen oder VR Wald festgelegt.

In bestimmten Fällen erfolgt jedoch keine Überlagerung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit der Festlegung Vorbehaltsgebiet Biotopverbund; dies ist generell der Fall beim fließgewässerbezogenen Biotopverbund in ökologisch sensiblen Auenbereichen und im Einzelfall für Offenland mit Funktion für den Biotopverbund soweit Vorkommen störungsempfindlicher Tierarten betroffen sind (s. Begründung zu 4.2.1 01, Tab. 26).

Soweit die Festlegung sich auf den waldbezogenen Biotopverbund bezieht, ist dies mit einer Windenergienutzung vereinbar. Die Wahrung der ökologischen Durchgängigkeit über den Waldverbund (in Vorbehaltsgebieten Wald) bleibt auch bei Etablierung von Windenergieanlagen erhalten, so dass kein Nutzungskonflikt entsteht (vgl. Begründung zu 4.2.1 01, Tab. 26). Eine Windenergienutzung führt nicht zu einer Barriere und Landschaftszerschneidung wie eine linienhafte oder großflächig versiegelte Infrastruktur, z.B. eine Straße, ein Kanal oder ein Gewerbegebiet. Zudem kann die wenig bis nicht beeinträchtigte Teilfläche eines VR Windenergienutzung in ihrer Habitatqualität entwickelt werden, so dass auch die Funktion des überlagerten Vorbehaltsgebiets Biotopverbund als Suchraum für vernetzende Elemente weiterhin gesichert und entwickelt wird.

Im Ergebnis bestehen zeichnerische Überlagerungen von Vorbehaltsgebiet Biotopverbund mit Vorranggebiet Windenergienutzung im Waldgebiet Breetzer Berge/Bargmoor und auf den bewaldeten Teilflächen von OST_04 (_03, _04,_07 und_08). Zur Unterstützung wurden bei räumlicher Bestimmung der Windpotentialgebiete im Einzelfall ausreichend dimensionierte Wanderkorridore als Trittsteinbiotope bzw. Entwicklungsflächen für den Biotopverbund freigehalten.

Eine Einschränkung des Entwicklungspotentials eines VB Biotopverbund betrifft allerdings avifaunistische artenschutzrechtliche Maßnahmen und Maßnahmen für den Fledermausschutz (s. 3.1.2 04).

Die bestmögliche Vereinbarkeit der zwei Flächennutzungen und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind auf nachgelagerter Genehmigungsebene im Einzelfall zu prüfen.

[191] ~~gemäß~~ EGL, 2017.

Im Bereich des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue sind Entwicklungsflächen auf Grundlage einer Auswertung der B-Gebietsbögen zusammen mit der bestehenden Biotoptypenkartierung identifiziert.

Die Umsetzung des Landesweiten Biotopverbundkonzepts aus dem LROP erfordert eine über streng geschützte Schutzgebiete hinausgehende Festlegung von Flächen für den Biotopverbund. Gemäß Ziffer 3.1.2 04 Satz 1 LROP sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ergänzende Kerngebiete auf Basis des landesweiten Biotopverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm sowie weiterer naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden. Die Methodik zur Umsetzung dieser LROP-Vorgabe für das Biotopverbundsystem im RROP unterscheidet sich im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue in den rechtselbisch und linkselbisch liegenden Teilgebiete:

- C-Gebiete: rechtselbisch und linkselbisch wurden alle C-Gebiete (Natura 2000 und NSG) methodisch gleich als Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie Vorranggebiete Biotopverbund ausgewiesen.
- B-Gebiete: schützenswerte Biotope und LSG-Flächen wurden als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie Vorbehaltssgebiete Biotopverbund festgelegt. In Einzelfällen wurden Grünlandbereiche linkselbisch als Vorranggebiete Biotopverbund ausgewiesen.
- A-Gebiete: Landwirtschaftliche Flächen und Grünlandbereiche in Siedlungen wurden als Vorbehaltsgebiete Biotopverbund festgelegt. In Einzelfällen wurden Grünlandbereiche linkselbisch als Vorranggebiete Biotopverbund ausgewiesen.

Linkselbisch über die als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegten C-Gebiete hinausgehend auch besonders schützenswerte Biotope und wertvolle Grünlandbereiche der B- und A-Gebiete als Vorranggebiet Biotopverbund ausgewiesen. Flächen mit Landschaftsschutzgebiets-Voraussetzung der B-Gebiete, die als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt wurden, wurden mit Vorranggebiet Biotopverbund überlagert. Andere B-Gebiete wurden als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt.

Rechtliche Vorgaben der Verordnung des Landkreises zu Gebieten A und B[192] und des Gesetzes über das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" (NElbtBRG, 2002), insbesondere § 4 Schutzzweck und § 5 Besonderer Schutzzweck des Gebietsteils A, stehen dieser Methodik der Festlegung nicht entgegen.

Auch die Entwicklungsflächen des Biotopverbunds beziehen sich auf die oben genannten Lebensraumkategorien (vgl. Begründung zu Ziffer 3.1.2 ~~Ziffer~~ 02 Satz 2; vgl. Anhang 3, s. ab Seite 657).

Die Kulisse der VB Biotopverbund ist mit den FNP-Darstellungen abgeglichen und entsprechend angepasst (s. o. Zu Ziffer 3.1.2 01 bis 07). Sie überlagert sich teilweise mit Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung.

Da Flächen aus der Nachfolgenutzung der Rohstoff-Abbaustätten bevorzugt für die Renaturierung für den Natur- und Artenschutz geprüft werden sollen, können sich hieraus weitere Flächenpotenziale für Biotopverbunds-Entwicklungsflächen ergeben (vgl. Begründung zu Ziffer 3.2.2 06, Satz 2).

~~Kleinere Fließgewässer und Niederungsbereiche werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Biotopverbund -mit linearer Ausprägung- dargestellt. Die lineare Darstellung ist maßstabsbedingt zu begründen. Die Schutzzone beträgt 20 m beidseitig von der Gewässermitte. Eine Ausnahme hiervon stellen bebaute Bereiche dar.~~

[192] Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservats "Niedersächsische Elbtalaue" vom 17. Juli 2006; Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Teilraum B-01 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats "Niedersächsische Elbtalaue" vom 3. Mai 2006.

Zu Ziffer 3.1.2 03:

Zusätzlich zu den Kern- und Entwicklungsflächen sind Habitatkorridore zur Vernetzung festgelegt. Diese zeigen die zentralen Achsen für die Schaffung eines zusammenhängenden kreisweiten Biotopverbunds auf. Des Weiteren knüpfen die Habitatkorridore an den überregionalen Biotopverbund an. Entsprechend des Planungsmaßstabs von LRP[193] und RROP von 1:50.000 werden neben den Kernflächen keine räumlich konkretisierten Verbindungsflächen und -elemente festgelegt. Vielmehr sieht das kreiseigene Biotopverbundkonzept großflächige Entwicklungsflächen vor, innerhalb derer die Wiederherstellung bzw. Entwicklung des Verbundsystems über Trittsteine und Korridore zu verwirklichen ist.

Im Idealfall können die Habitatkorridore mehrere der Lebensraumkategorien des Verbundsystems miteinander verbinden. Von den Kernflächen aus werden Habitatkorridore entwickelt, vorwiegend entlang von Fließgewässern. Dabei handelt es sich neben Grünland, zum Teil auch um Ackerflächen, hauptsächlich um halboffene Biotopkomplexe (Weiden, Wiesen, Gehölzstrukturen), die sowohl Wälder als auch Offenland miteinander vernetzen können.

Damit ein Austausch zwischen den Populationen aus den verschiedenen Kerngebieten stattfinden kann, ist das Vorhandensein von Trittsteinbiotopen wie z.B. kleiner naturnaher Tümpel oder Gehölze und linearer Landschaftselemente (z. B. Hecken, Alleen) unabdingbar. Diese Strukturen bilden v. a. in intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzten Bereichen Wanderkorridore. Für eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des Biotopverbunds sollen verarmte und defizitäre Landschaftsbereiche mit entsprechenden Elementen angereichert werden. Es soll verhindert werden, dass Trittsteinbiotope und wertvolle Landschaftsbestandteile zukünftig weiter verringert oder zergliedert werden.

Die Habitatkorridore können sowohl biotoptypenspezifisch gestaltet sein als auch verschiedene Biotoptypen enthalten und miteinander verbinden. Bedeutend ist hier aus raumordnerischer Sicht der funktionale Zusammenhang. Durch die Einbindung unterschiedlicher Biotoptypen profitieren viele verschiedene Arten von diesen Verbindungen. Für die Habitatkorridore wird dort, wo es möglich ist, eine Mindestbreite von 50 m angestrebt. An Engstellen, etwa zwischen Bebauung, sind die Korridore entsprechend schmaler. Die Verbindungen zwischen Kerngebieten und Trittsteinen sollen über ein möglichst engmaschiges Netz gewährleistet werden.

Insbesondere im Bereich der Flussniederungen überlagern sich die Habitatkorridore mit den Vorranggebieten Biotopverbund. Dies ist damit begründet, dass die Korridore der großräumigen Vernetzung auch über die Landkreisgrenzen hinaus dienen und die entsprechenden Verbindungsachsen veranschaulichen sollen. Da sie aufgrund der mangelnden räumlichen Konkretisierbarkeit textlich als Grundsatz festgelegt sind, werden die in diesen Bereichen naturschutzfachlich wertvollen Bereiche zusätzlich als Vorranggebiet Biotopverbund gesichert.

Tabelle 10 enthält eine Beschreibung der Habitatkorridore, die über sie zu verbindenden Lebensraumkategorien sowie bei Bedarf einen Hinweis auf zerschneidende Elemente (Querung von Straßen). Im Anhang findet sich zur besseren Orientierung eine Karte mit den Habitatkorridoren und deren Nummerierung gem. Tabelle 10 (vgl. Anhang 4, s. ab Seite 657).

Tabelle 10: Beschreibung der Habitatkorridore

Nr.	Lage	Beschreibung	Querung
1	Truppenübungsplatz Munster-Nord bis Göhrde	Verbindung großer Waldgebiete mit Querbezügen in die angrenzenden Landkreise und mit überregionaler Bedeutung	L234, K8, Elbe-Seitenkanal, Eisenbahnstrecke Lüneburg – Hitzacker, L216
2	Carrenziener Heide bis Kaarßer Berge	Verbindung von Wald- und halboffenen Trockenlebensräumen mit	

[193] EGL, 2017.

Nr.	Lage	Beschreibung	Querung
		überregionaler Bedeutung	
3	Hohes Holz bis Süsing	Verbindung von Waldlebensräumen, NSG „Hohes Holz“ mit Bezug zum LK Harburg und Süsing im LK Uelzen	K20, Eisenbahnstrecke Lüneburg - Bispingen
4	Die Bennerstedt und Priorsgehege bis Vastorfer Holz	Verbindung von Waldlebensräumen innerhalb des Landkreis Lüneburg	L216, L221, Elbe-Seitenkanal, Eisenbahnstrecken Lüneburg – Bleckede und Lüneburg - Lauenburg
5	Wiebeck an der Kreisgrenze bis nordöstlich Breetze	Verbindung von Waldlebensräumen mit Bezug zum LK Uelzen	L216, K35
6	Göhrde bis Schieringen	Verbindung hochwertiger Waldlebensräume mit Bezug in den LK Lüchow-Dannenberg	Eisenbahnstrecke Lüneburg – Hitzacker, L216, K13
7	Barum bis nördlich Bleckede	Verbindung großer Grünlandgebiete (Marsch) mit Bezug zum LK Harburg	L209, Elbe-Seitenkanal, Eisenbahnstrecke Lüneburg – Lauenburg
8	Zwischen Stiepelse und Sückau	Verbindung von Grünlandlebensräumen	L195
9	Truppenübungsplatz Munster-Nord bis Schwindebeck	Verbindung von Trocken- und Magerlebensräumen	L209, Eisenbahnstrecke Lüneburg – Bispingen
10	Elbtalaue	Flussniederung als Verbindungsachse für Arten der Fließgewässer und Auen	
11	Luhe und Lopau mit Nebenbächen	Flussniederung als Verbindungsachse für Arten der Fließgewässer und Auen	
12	Neetze mit Nebenbächen	Flussniederung als Verbindungsachse für Arten der Fliegewässer und Auen	Eisenbahnstrecken Lüneburg – Dannenberg und Lüneburg – Bleckede, L216, Stauwehr in Neetze, Elbe-Seitenkanal, L209
13	Ilmenau mit Nebenbächen	Flussniederung als Verbindungsachse für Arten der Fließgewässer und Auen	
14	Fließgewässersystem der Sude, Rögnitz und Krainke	Flussniederung als Verbindungsachse für Arten der Fließgewässer und Auen	
15	Elbe-Seitenkanal	Verbindungsachse für kleinere Lebewesen entlang der Böschungsstreifen des Gewässers zwischen Gehölzstrukturen, Offenland- und Heideflächen sowie anderen wertvollen Lebensräumen ~~Lebensräume der Fließgewässer~~ aufgrund ausgeprägter Durchgängigkeit	

Zu Ziffer 3.1.2 04:

Vorbehaltsgebiete Biotopverbund weisen als Entwicklungsflächen des Biotopverbundkonzepts aktuell einen überwiegend geringen bis sehr geringen Wert für Tiere und Pflanzen auf. Sie stellen geeignete Suchräume dar, in denen über entsprechende Maßnahmen die funktionale Vernetzung der Biotope

verbessert werden soll. Um eine entsprechende Entwicklung zu fördern und entgegenstehende Entwicklungen zu verhindern, sollen unter Berücksichtigung der Vorgaben aus den §§ 13 ff Bundesnaturschutzgesetz bei Planungen und Maßnahmen innerhalb der Vorbehaltsgebiete Biotopverbund oder unmittelbar angrenzend an diese Kompensationspläne erstellt werden, die auf den Biotopverbund ausgerichtet sind.

Da im Rahmen der Regionalplanung kleinräumige Biotopstrukturen (Verbindungselemente) aufgrund des Maßstabs nicht flächenscharf verortet werden können, soll auf kommunaler Ebene das Biotopverbundsystem konkretisiert werden. So können z. B. im Rahmen der Bauleitplanung Kompensationsmaßnahmen auf die Bedarfe einer Biotopvernetzung abgestimmt werden.

Bei der Planung von Windenergieanlagen ist eine ökologische Aufwertung von Teilflächen der festgelegten Windenergiegebiete zur Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung im nachgelagerten Zulassungsverfahren grundsätzlich im Einklang mit bestehenden Flächennutzungen, wie der forstwirtschaftlichen, landwirtschaftlichen oder wasserwirtschaftlichen Nutzung möglich, da die gesicherten VR Windenergienutzung nicht flächendeckend mit Windenergieanlagen bebaut werden. Dies können beispielsweise die Extensivierung der Bodenbearbeitung, Blühstreifen oder die ökologische Aufwertung von Waldflächen sein. Diese sind in der Eingriffsregelung auf Genehmigungsebene zu bestimmen und zu entwickeln. Allerdings soll bei Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG auf VR Windenergienutzung möglichst vermieden werden, dass windenenergieanlagensensiblen Avifauna einschließlich Fledermäusen zunehmend gefährdet werden. Folglich soll im Einzelfall auf Genehmigungsebene eine Eignungsprüfung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden. Eine Einschränkung des Entwicklungspotentials eines VB Biotopverbund betrifft beispielsweise avifaunistische artenschutzrechtliche Maßnahmen und Maßnahmen für den Fledermausschutz wie die Bereitstellung von Fledermauskästen und die Anlage von Greifvogelhorsten. Diese dürfen auf nachgelagerter Projektebene im Umfeld von Windenergieanlagen nicht gehängt bzw. angelegt werden. Negative Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Avifauna und Fledermäuse können zwar nicht vermieden, aber durch technische Maßnahmen vermindert werden (s. Begründung zu 4.2.1 01). Die bestmögliche Vereinbarkeit der zwei Flächennutzungen ist auf nachgelagerter Genehmigungsebene im Einzelfall zu prüfen.

Auch bei Planungen und Maßnahmen innerhalb von Vorranggebieten Biotopverbund und unmittelbar angrenzend an diese sollen die dazugehörigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst auf die Sicherung und Entwicklung des Biotopverbunds ausgerichtet werden.

Zu Ziffer 3.1.2 05

Linienhafte Gehölz- und Saumstrukturen haben vielfältige Funktionen und sind daher Landschaftselemente mit einer hohen Bedeutung, die nach BNatschG § 20 Abs. 2 geschützt, raumordnerisch gesichert, bei Bedarf gepflegt und entwickelt werden sollen, wie u.a. auch im „Niedersächsischen Weg“ gefordert[194].

Sie sind Lebensraum, Nahrungshabitat und Rückzugsort für Kleinsäuger, Vögel und Insekten. Die Gehölze bieten Schutz und Deckung vor Feinden und ungünstiger Witterung. Gleichzeitig sind sie Aussichtspunkt für Greifvögel und Singwarte für Singvögel, die ihr Revier abgrenzen.[195]

Linienhafte Gehölze und krautige Saumbiotope erhöhen die Strukturvielfalt in der Landschaft und leisten als vernetzende Elemente einen Beitrag zum Biotopverbund. Als Trittsteinbiotope und Korridore schaffen sie Verbindungen zwischen den Lebensräumen von Tieren und ermöglichen die ebenso

[194] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz et al., 2020.

[195] Vgl. NABU Gruppe Niederhausen, 2017.

die Ausbreitung von Pflanzenarten.[196] Der Erhalt der Strukturvielfalt der Landschaft ist eine Voraussetzung zum Erhalt der Artenvielfalt.

Durch die Beschattung des Bodens führen die Gehölze zu einer höheren Boden- und Luftfeuchtigkeit und verbessern somit das Mikroklima. Außerdem schützt der Dauerbewuchs vor Wind- und Wassererosion. Der Wind wird ausgebremst und dem Abschwemmen von Erde in der freien Landschaft wird entgegenwirkt.[197]

Außerdem prägen lineare Gehölze als Kulturlandschaftselemente, aber auch blütenreiche Krautsäume positiv das Landschaftsbild und leisten somit einen Beitrag zur Erholungsfunktion der Landschaft.

Die krautigen Säume entlang von Ackerflächen dienen darüber hinaus der ökologischen Schädlingsbekämpfung, indem Lebensräume für Nützlinge geschaffen werden, die die Schädlinge fressen. [198] Im Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen kann so der Pestizideinsatz der Landwirtschaft verringert werden.

Als Gewässerrandstreifen stellen die krautigen Säume neben ihrer Bedeutung als Lebensraum und für den Biotopverbund einen wichtigen Puffer für stoffliche Einträge aus der Landwirtschaft ins Gewässernetz dar[199].

Zu Ziffer 3.1.2 06, Satz 1:

Zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind die Sicherung und Entwicklung noch erhaltener naturraumtypischer Ökosysteme (s. u.) vorrangig, die als Lebensraum seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Gesellschaften besonders wertvoll sind. Diese besonders wertvollen Gebiete werden zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in der zeichnerischen Darstellung (ZD) gemäß den landesplanerischen Vorgaben des LROP Abschnitt 3.1.2 Ziffer 08 nach Abwägung der Schutzerfordernisse und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt. Zu ihnen zählen

- Naturschutzgebiete (NSG) gem. § 23 BNatSchG[200],
- potentielle Naturschutzgebiete,
- C-Gebiete des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue,
- potentielle C-Gebiete des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue
- Naturwälder und Naturwald-Entwicklungsflächen gem. LÖWE-Waldschutzgebietskonzept[201] und
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete).

Das Planzeichen umfasst zunächst die bereits ausgewiesenen **Naturschutzgebiete** (NSG gem. § 23 BNatSchG). Berücksichtigt sind ferner die Gebiete, welche gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg die Voraussetzung zur Ausweisung als NSG nach § 23 BNatSchG erfüllen (**potentielle Naturschutzgebiete**). Bei den Gebieten, die die naturschutzfachliche Voraussetzung zur Ausweisung als NSG erfüllen, handelt es sich um Bereiche, die durch bestandsbedrohte, seltene und/oder gefährdete Lebensräume bzw. vorkommende Arten gekennzeichnet sind. Im Landkreis Lüneburg sind derzeit 13 Naturschutzgebiete mit einer Größe von insgesamt ca. 1.767 ha (6 % der Landkreisfläche) ausgewiesen[202]. Dieser Wert liegt über dem Landesdurchschnitt von etwa 5,5 %[203].

[196] Vgl. BUND, 2019.

[197] Vgl. NABU Gruppe Niederhausen, 2017.

[198] Vgl. EGL, 2017.

[199] Vgl. EGL, 2017.

[200] Umfasst nur mit Satzungsbeschluss des RROP ausgewiesene NSG.

[201] Vgl. Niedersächsische Landesforsten, 2018, S. 24.

[202] Vgl. Anhang 5 – Übersicht Schutzgebiete im Landkreis Lüneburg (s. ab Seite 276).

Manche NSG befinden sich nicht vollständig innerhalb des LK, da sie in die benachbarten Landkreise Harburg und Uelzen hineinreichen.

Innerhalb des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue erfüllen die **Gebietsteile C** die Voraussetzungen von NSG. Daher werden diese äquivalent zu den NSG als Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt. Die im Landkreis Lüneburg bestehenden 41 C-Gebiete haben eine Gesamtgröße von 11.775 ha[204]. Darüber hinaus erfüllen im Bereich von Rückdeichungen entlang der Elbe bestimmte Bereiche die Voraussetzungen für eine entsprechende Sicherung. Die **potentiellen C-Gebiete** werden ebenfalls als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt. Konkret handelt es sich hierbei um Rückdeichungen südlich der Ortslage Darchau, nördlich der Ortslage Vockfey, östlich der Ortslage Neu Bleckede sowie den Bereich westlich des Fähranlegers Bleckede.

Nach LÖWE-Waldschutzgebietskonzept der Niedersächsischen Landesforsten sind naturraumtypische und seltene Waldtypen Waldschutzgebiete. Die darunter befindlichen **Naturwälder und Naturwald-Entwicklungsflächen** unterliegen keiner forstwirtschaftlichen Nutzung und werden aufgrund ihres besonderen Wertes für Arten und Biotope als VR Natur und Landschaft festgelegt.

FFH-Gebiete werden zusätzlich zu der Festlegung als VR Natura 2000 (vgl. Kap. 3.1.3 Natura 2000) als VR Natur und Landschaft festgelegt, damit diese im Falle einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) auch auf Ebene der Regionalplanung ihrer Wertigkeit entsprechend gesichert werden.

Wenn die NSG-würdigen Gebiete und die C-Gebiete einer Dauergrünlandnutzung[205] unterliegen, werden sie als VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung anstelle eines VR Natur und Landschaft festgelegt, um die naturschutzfachliche Zielsetzung zu konkretisieren (vgl. Begründung 3.1.2 06 Satz 2). NSG werden entsprechend den landesplanerischen Vorgaben in jedem Fall als VR Natur und Landschaft festgelegt.

Die sich aus hieraus ergebende Flächenkulisse wurde mit den Flächennutzungsplandarstellungen der Samt- und Einheitsgemeinden sowie den bestehenden Nutzungen im Landkreis abgeglichen, damit die Festlegungen im RROP nicht die bestehenden Planungen der Kommunen konterkarieren (s. o. Zu Ziffer 3.1.2 01 bis 07). Hierbei ist jedoch zu beachten, dass bei Überschneidungen aufgrund der Kriterien FFH-Gebiet und C-Gebiet des Biosphärenreservats keine Rücknahme der Vorranggebiete Natur und Landschaft erfolgt, da sowohl das Biosphärenreservat als auch die europäische Schutzgebietskulisse Natura 2000 auf höherrangigem Recht beruhen. Das bedeutet, dass bestehende Gebäude zwar einem Bestandsschutz unterliegen, eine Siedlungsentwicklung aufgrund bestehender Bauleitplanung in diesen Bereichen jedoch nicht möglich ist.

Zu Ziffer 3.1.2 06, Satz 2:

Mit der Festlegung von Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung erfolgt eine Konkretisierung des Vorrangs Natur und Landschaft aufgrund einer bestehenden Nutzung als Dauergrünland. Dadurch sollen Grünlandgebiete und insbesondere Feuchtgrünländer mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege als prägende Kulturlandschaften gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen gesichert werden ~~(NLT 2021~~[206]~~)~~.

Aufgrund des kontinuierlichen Rückgangs der Grünlandnutzung durch Umbruch oder sonstige Nutzungsänderungen, wird Dauergrünland grundsätzlich eine hohe Bedeutung für Natur und Landschaft,

[203] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, o.J.b.

[204] Vgl. Anhang 5 – Übersicht Schutzgebiete im Landkreis Lüneburg (s. ab Seite 276).

[205] Als Dauergrünland wird Grünland bezeichnet, das mindestens fünf Jahre nicht umgebrochen wurde. Die zugrundeliegende Kulisse der Dauergrünlandnutzung beruht auf einer Auswertung der Anträge auf Agrarförderung aus dem Jahr 2020.

[206] Niedersächsischer Landkreistag e.V., ~~2021~~ 2024.

das Schutzgut Boden sowie als CO_2-Senke gegen den Klimawandel zugesprochen. In der zeichnerischen Darstellung werden deshalb besonders wertvolle Bereiche für Natur und Landschaft (vgl. Begründung zu 3.1.2 Ziffer 06 Satz 1), die einer Dauergrünlandnutzung unterliegen, als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt. Die Kulisse der Dauergrünlandnutzung stammt vom Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) und beruht auf einer Auswertung der Anträge auf Agrarförderung aus dem Jahr 2020.

Im Teil des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue südlich der Elbe zwischen den Ortschaften Bleckede und Echem befindet sich ein großes, regional bedeutsames Grünlandgebiet, das nicht C-Gebiet und somit nach der angewandten Methodik auch nicht als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt ist. Die hierzu zählenden Flächen wurden aufgrund ihrer besonderen Bedeutung zusätzlich als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt. Sie bilden einerseits aufgrund ihrer Größe einen wichtigen Grünlandschwerpunktraum im Landkreis. Andererseits sind hier z. T. noch großflächig geschützte Grünlandbiotoptypen vorhanden. Da Grünland einem hohen Umnutzungsdruck unterliegt, sind diese für Natur und Landschaft so wertvollen Flächen zu sichern und zu entwickeln.

Vor allem in den großen Flussauen überlagern sich die Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung häufig mit Vorranggebieten Hochwasserschutz. Dies ist sinnvoll, da eine Grünlandnutzung i. d. R. die Retentionsfunktion der Überschwemmungsgebiete unterstützt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Hochwasserschutzes (vgl. Begründung zu Kap. 3.2.4) in diesen Bereichen fachgesetzlichen Vorrang haben. Wenn sich aus den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben also die Notwendigkeit ergibt, die Grünlandnutzung durch eine andere zu ersetzen, tritt das Ziel der Raumordnung einer vorrangigen Grünlandnutzung hinter diesen zurück.

Um die festgelegte Vorrangfunktion der Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sicherzustellen, ist ihre Zweckbestimmung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Zu Ziffer 3.1.2 07, Satz 1:

Als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sind Bereiche und Landschaftsteile festgelegt, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit eine hohe Bedeutung sowohl für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als auch für das Landschaftsbild und die Erholung aufweisen. Die zeichnerische Darstellung umfasst

- Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG[207], wenn diese nicht NSG-würdig und somit als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt sind,
- B-Gebiete des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue[208],
- landesweit bedeutsame Bereiche für Avifauna, Fauna und Biotope, wenn diese nicht bereits als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt sind, sowie
- Kernflächen des regionalen Biotopverbundkonzepts, da diese für Naturhaushalt und Landschaftsbild bedeutsamen Bereiche nicht vollständig von NSG und LSG abgedeckt werden.

Nicht in der Kulisse der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft enthalten sind aktiv genutzte Freiflächen gemäß Flächennutzungsplänen der Samt- und Einheitsgemeinden im Landkreis Lüneburg, um nicht die Planungen der Gemeinden zu konterkarieren (s. o. Zu Ziffer 3.1.2 01 bis 07).

Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB, § 29 BNatSchG bzw. § 22 NAGBNatSchG, Abs. 1) werden, sofern nicht als bereits Vorranggebiet Natur und Landschaft (s. Begründung zu Ziffer 06 Satz 1) festgelegt, aufgrund ihrer geringen Größe, Kleinteiligkeit nicht als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Auf

[207] Vgl. Anhang 5 – Übersicht Schutzgebiete im Landkreis Lüneburg (s. ab Seite 276).

[208] ebd.

den nachfolgenden Planungsebenen sind diese kleinräumigen, geschützten Elemente durch ihren Schutzstatus gem. BNatSchG in jedem Fall zu beachten.

Um die Bedeutung der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft möglichst nicht zu beeinträchtigen, sind diese in die Abwägung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit einem besonderen Gewicht einzubeziehen.

Zu Ziffer 3.1.2 07, Satz 2:

Gebiete, die aufgrund der zuvor genannten Kriterien als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festzulegen wären und einer Dauergrünlandnutzung unterliegen, werden als VB Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt, um die Bedeutung für den Naturhaushalt zu konkretisieren. Dies erfolgt äquivalent zu den Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und beruht auf denselben Daten zur Dauergrünlandnutzung (vgl. Begründung zu Ziffer 3.1.2 06, Satz 2).

3.1.3 Natura 2000

Zu Ziffer 3.1.3 01:

„Natura 2000“ ist ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten in Europa. Natürliche und naturnahe Lebensräume sowie gefährdete wildlebende Tiere und Pflanzen sollen hierin geschützt und erhalten werden. Ziel ist die Bewahrung des gemeinschaftlichen Naturerbes und die grenzüberschreitende Sicherung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union.

Grundlage des Netzes „Natura 2000“ sind die FFH-Richtlinie und die EG-Vogelschutzrichtlinie. Die jeweiligen Schutzgebiete der beiden Richtlinien – FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete – bilden zusammen das Netz „Natura 2000“, wobei sich die Gebietskategorien auch überlagern können.

Zentrale Bestimmung o. a. Richtlinien ist, dass jeder Mitgliedsstaat die Gebiete benennt, erhält und ggf. entwickelt, die für die gefährdeten Lebensräume und Arten wichtig und nach naturschutzfachlicher Einschätzung hierfür geeignet und notwendig sind. Die Niedersächsische Landesregierung hat derzeit 385 FFH-Gebietsvorschläge gemeldet und 71 Europäische Vogelschutzgebiete erklärt. Die für das Netz „Natura 2000“ ausgewählten Gebiete umfassen ca. 16,2 % der Landesfläche Niedersachsens (inkl. der marinen Bereiche, d. h. der 12-Seemeilen-Zone)[209].

Die von der EU gemeldeten FFH-Gebiete müssen durch nationales Recht[210] umgesetzt und gesichert werden. Im Biosphärenreservat werden diese Gebiete durch das Biosphärenreservatsgesetz und durch die Ergänzungsverordnungen für die Gebietsteile A und B gesichert. Im Landkreis außerhalb des Biosphärenreservats werden die FFH-Gebiete durch das Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ (i. d. F. der 1. Änderung, Verordnung vom 28.9.2020) und durch die Naturschutzgebiete gesichert. Diese Verfahren wurden 2020 abgeschlossen. Die EU-gemeldeten Gebiete wurden in einer Karte im Maßstab 1:50.000 dargestellt. Im Rahmen der Sicherungsverfahren im Maßstab 1:5000 wurde die Abgrenzung präzisiert, so dass es geringfügige Abweichungen zwischen den gemeldeten und gesicherten Gebieten gibt.

In der zeichnerischen Darstellung sind die FFH- und Vogelschutzgebiete gemäß LROP 2022 3.1.3 Ziffer 02 als Vorranggebiet Natura 2000 im RROP räumlich näher festgelegt. Für die Konkretisierung wurde die präzisierte Abgrenzung der Sicherungsverfahren herangezogen. Lineare Gebiete des eu-

[209] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.a.

[210] § 25 N~~AGB~~NatSchG in Verbindung mit § 32 BNatSchG

ropäischen Netzes „Natura 2000“ werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Natura 2000 -mit linienhafter Ausprägung- festgelegt. Die jeweiligen Gebietsabgrenzungen ergeben sich aus der gesicherten Gebietskulisse.

Die Tabelle 11 listet die Natura 2000-Gebiete im Landkreis Lüneburg zusammen mit der jeweiligen Gebietsnummer, einer Kurzcharakteristik zum Gebiet mit der Schutzwürdigkeit und der Gebietsgröße auf.

Tabelle 11: FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete im Landkreis Lüneburg

Nr. (Nds./EU)	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzwürdigkeit	Größe [ha][211]
FFH-Gebiete			
212/ 2626-331	Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze	Komplex von naturnahen und kanalisierten Fließgewässern sowie Gräben mit großer Bedeutung für Fische. Außerdem naturnahe Stillgewässer, Sümpfe und Feuchtgrünland sowie zahlreiche Erlen-Eschen-Quellwälder, Erlen-Bruchwälder, Birken-Bruchwälder u. a. Eines der bedeutendsten Vorkommen von Meerneunauge, Flussneunauge, Schlammpeitzger und Steinbeißer u. a. Repräsentanz zahlreicher Lebensraumtypen und Arten in den Naturräumen Elbeniederung (D24) und Lüneburger Heide (D28). Außerdem Bedeutung für den Biotopverbund, artenreiches Grünland sowie die Arten Biber und Fischotter.	~~21.7129.938~~ 21.713
74/ 2528-331	Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht	Sandige Flussniederung mit außergewöhnlicher Artenvielfalt in regelmäßig überfluteten Außendeichsbereichen sowie in Teilen der eingedeichten Aue. Einbezogen sind einige Nebenflüsse und -bäche sowie ein bedeutendes Quellgebiet. In Niedersachsen einzige bzw. größte Vorkommen mehrerer Lebensraumtypen und Arten der Anh. I und II. Außergewöhnlich großflächiger und vielfältiger Biotopkomplex. Mehrere Arten am Nordwestrand ihrer Verbreitung. Großflächige Überlagerung mit EU-Vogelschutzgebiet.	~~166.903.008~~ 16.690
232/ 2727-331	Laubwälder am Einemhof und Kranichmoor	Strukturreiche Stieleichen-Wälder auf sandigen Böden, kleinflächig auch bodensaurer Buchenwald. Außerdem ein kleines sehr naturnahes Übergangsmoor. Verbesserung der Repräsentanz des Lebensraumtyps Hainsimsen-Buchenwald (9190) im Naturraum Lüneburger Heide (D28).	~~452.217~~ 45
71/ 2628-331	Ilmenau mit Nebenbächen	Überwiegend naturnaher Fluss mit zahlreichen Nebenbächen. Feuchtwaldkomplexe mit Erlen-	~~53.153.841~~ 5.315

[211] Angegeben ist die Gesamtgröße des Gebietes. I.d.R. liegen nur Teile davon im Landkreis Lüneburg.

		Eschenwäldern, Erlen-Bruchwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern u.a. Außerdem Grünland, Hochstaudenfluren, Quellmoore und Sandheiden. Naturnahe Fließgewässer mit dem größten Komplex von Erlen-Eschenwäldern u. feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern im Naturraum Lüneburger Heide (D28). Verbesserung der Repräsentanz von Meer- und Flussneunauge. Vorkommen weiterer Tierarten (z.B. Grüne Flussjungfer und Bachmuschel). Das Gebiet hat Bedeutung für den Biotopverbund und als Lebensraum von Biber und Fischotter.	
EU-Vogelschutzgebiete			
V30/ DE3026-401	Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd	Aus zwei Teilflächen bestehendes Gebiet, großflächige Offenlandschaften mit Sandheiden, Moorheiden und Übergangsmooren, Mosaik aus Kiefern-, Misch- und Bruchwäldern, einigen Fließ- und Stillgewässern, Feuchtheiden und Moorflächen. Herausragendes Brutgebiet für Vogelarten wie Raubwürger, Heidelerche und Ziegenmelker in den trocken-warmen Offen- und Halboffenlandschaften. In den reich strukturierten, nassen Moorwäldern und Fließgewässer begleitenden Gehölzen siedelt der Waldwasserläufer in hoher Dichte. Für den Schwarzstorch bilden großflächige, störungsarme Waldbereiche ideale Brutbedingungen, die Feuchtgebiete nutzt er zur Nahrungssuche. Darüber hinaus sind die Truppenübungsplätze herausragende Teillebensräume der letzten mitteleuropäischen Tieflandpopulation des Birkhuhns.	~~7.583~~ 0,8
V37/ DE2832-401	Niedersächsische Mittelelbe	Großräumige Stromtallandschaft, teilweise bedeicht, mit Feuchtwiesenkomplexen, Auwäldern, Altarmen, Qualmwassern, Nebenflüssen und deren Niederungen, Übergängen zur Geest, Kiefernforsten, Misch- und Laubwäldern und Ackerflächen. Die Mittelelbe ist ein herausragendes Rast- und Überwinterungsgebiet für Wat- und Wasservögel. Darüber hinaus ist die Niederung ein wichtiges Brutgebiet sowohl für zahlreiche Vogelarten der Feuchtwiesen, Röhrichtzonen und Fließgewässer als auch für Arten trocken-warmer Lebensräume.	~~33.996~~ 3,4

Erläuterungen: Die Erhaltungsziele sind den Schutzgebietsverordnungen und den in Aufstellung befindlichen Managementplänen zu entnehmen. Die verpflichtenden Erhaltungsziele müssen bis Ende 2021 formuliert sein. Im Biosphärenreservat sind die Erhaltungszeile im Biosphärenreservatsplan/Biosphärenreservatsgesetz festgelegt. Abgesehen von dem FFH-Gebiet 232 sind alle FFH-Gebiete kreisübergreifend.

Zu Ziffer 3.1.3 02:

In den Vorranggebieten Natura 2000 sind gemäß § 34 BNatSchG Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, verboten. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die wesentliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung haben können, sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig und diesbezüglich einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung bezieht sich nicht nur auf das einzelne Vorhaben oder die einzelne Maßnahme, sondern hat auch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu berücksichtigen, die das Natura 2000-Gebiet nachteilig beeinflussen können (Summationseffekte).

Die Angabe der Schutzwürdigkeit in Tabelle 11 ist maßgeblich für die auf der Ebene des RROP erforderliche Vorprüfung zur Verträglichkeit und einer ggf. notwendigen Verträglichkeitsprüfung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen für Vorranggebiete Natura 2000.[212]

Die Vorranggebiete Natura 2000 und Vorranggebiete Natura 2000 -mit linienhafter Ausprägung- werden entsprechend der Erhaltungsziele in Teilen durch weitere Vorrang- oder Vorbehaltsfestlegungen überlagert, sofern diese Festlegungen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sind. Die Vorranggebiete Natura 2000 werden in der Zeichnerischen Darstellung insbesondere von Vorranggebieten Natur und Landschaft, Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Biotopverbund, Vorranggebieten Hochwasserschutz sowie Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung, Vorbehaltsgebieten Wald und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft überlagert.

Zwischen den Vorranggebieten Natura 2000 und den Vorranggebieten Hochwasserschutz sind Zielkonflikte denkbar. Diese sind jedoch bezogen auf den Einzelfall auf nachfolgenden Planungsebenen zu betrachten und zu lösen. Da beide Festlegungen auf Landesvorgaben beruhen und der Sicherung bestehender Gebietsausweisungen (FFH- und Vogelschutzgebiete, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete) beruhen, besteht hier kein Abwägungsspielraum. Die anderen genannten Festlegungen stehen nicht mit der Vorrangnutzung Natura 2000 im Widerspruch. Durch die Überlagerung werden weitere, nicht durch das Schutzregime Natura 2000 erfasste regional bedeutsame Funktionen für Natur und Landschaft raumordnerisch gesichert und entwickelt.

Tabelle 12: Auflistung der tatsächlichen und potenziellen FFH-Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-Richtlinie im Landkreis Lüneburg[213]

Code	FFH-LRT gem. Anhang I FFH-Richtlinie
2310	Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista (Dünen im Binnenland)
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis (Dünen im Binnenland)
3110	Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (Littorelia uniflorae)
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Litorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3160	Dystrophe Seen und Teiche
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention

[212] s. Umweltbericht, Kap. V Prüfung der FFH-Verträglichkeit.

[213] Quellen: Basiserfassung für die FFH-Gebiete Nr. 71, 74 (teilweise), 212 (teilweise) sowie Ableitung der potenziellen FFH-LRT aus Biotoptypen (Luftbildauswertung[213]/Biotoptypenkartierung[213])

Code	FFH-LRT gem. Anhang I FFH-Richtlinie
	p.p.
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix
4030	Trockene europäische Heiden
6120*	Trockene, kalkreiche Sandrasen
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichen Boden, torfigen und tonig schluffigen Böden (Molinion caerulae)
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6440	Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
7110*	Lebende Hochmoore
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
9120	Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (Quercion robori-petraeae oder Ilici-Fagetum)
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinatum]
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
91F0	Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)
91D0*	Moorwälder
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Frayinus excelsior (Alno-Padion, Alinion incanae, Salicion albae)

* prioritäre FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. Eingriffe in diese Lebensraumtypen lassen sich nur im Zusammenhang mit dem Schutz der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit damit einhergehenden maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt begründen.

3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

Zu Ziffer 3.1.4 01:

~~1997 wurde von der UNESCO das Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe“ anerkannt. Biosphärenreservate sind nach § 25 BNatSchG einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete.~~ Auf der Grundlage der internationalen Leitlinien des UNESCO-Programms "Man and the Biosphere (MaB)" und ihrer nationalen Anwendung wurde 1997 von der UNESCO das länderübergreifende Biosphären-

reservat „Flusslandschaft Elbe“ anerkannt. Nachdem im Jahr 2002 Biosphärenreservate als eigene Schutzgebietskategorie unter § 25 in das Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen worden waren, wurde im selben Jahr der niedersächsische Teil des UNESCO-Biosphärenreservats als Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" durch den niedersächsischen Landtag unter gesetzlichen Schutz gestellt. Biosphärenreservate ~~Sie~~ sind großflächig und charakteristisch für bestimmte Landschaftstypen, erfüllen in wesentlichen Teilen des Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets und im Übrigen überwiegend die eines Landschaftsschutzgebiets. Darüber hinaus dienen Biosphärenreservate vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten und der beispielhaften Entwicklung und Erprobung von Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen. Mit dem Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG) und den Ergänzungsverordnungen zu den Gebietsteilen A und B[214] wurde dieses in Niedersachsen auf einem Gebiet von rund 56.760 ha Größe im Bereich der Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg rechtsverbindlich zum Schutzgebiet erklärt. Davon entfallen auf den Landkreis Lüneburg 37.300 ha (linkselbisch 11.800 ha, rechtselbisch 25.500 ha).

Das Biosphärenreservat untergliedert sich gemäß NElbtBRG in die drei Gebietsteile A, B und C, die der Zonierung der UNESCO folgendermaßen zuzuordnen sind:

- Entwicklungszone: Gebietsteile A und B
- Pflegezone: Gebietsteil~~e~~ C~~,~~ außerhalb von Naturdynamikbereichen
- Kernzone: Gebietsteil C, Naturdynamikbereiche.

Während Kategorie C die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets (NSG) und die Kategorie B die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebiets (LSG) erfüllt, stellt Kategorie A alle sonstigen Flächen im Biosphärenreservat dar (vgl. Tabelle 13). Unterschiedliche räumliche Bereiche innerhalb eines Gebietsteils stellen sogenannte Teilräume dar. Innerhalb des Gebietsteils C liegen Flächen im Eigentum des Landes, die sich als Naturdynamikbereiche ~~sich~~ selbst überlassen sind. ~~(vgl. Begründung zu Ziffer 02).~~

Tabelle 13: Gebietsteile im Biosphärenreservat und ~~der~~ ihre Flächengrößen

Gebietsteil	Schutzkategorie	Fläche [ha]				
		gesamt	%	LK Lüneburg	linkselbisch	rechtselbisch
A	Alle Flächen außerhalb B und C	16.540	28,7	11.900	6.600	5.300
B	Erfüllt Voraussetzungen eines LSG	20.200	35,7	13.500	2.600	10.900
C	Erfüllt Voraussetzungen eines NSG	20.120	35,6	11.900	2.600	9.300

[214] Ergänzungs-Verordnungen zum NElbBRG:

- Verordnung des Landkreis Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 17. Juli 2006.
- Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Teilraum B-01 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 3. Mai 2006 (Marschhufen).
- Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für die im Kreisgebiet liegenden Teilräume B-09, B-10, B-12 – B-15 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 27. September 2004 (Neuhauser Marsch).
- Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für die im Kreisgebiet liegenden Teilräume B-11 und B-18 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 10. Oktober 2005 (Rögnitz-Sude-Niederung).
- Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzungen der Schutzbestimmungen für die im Kreisgebiet liegenden Teilräume B-02 bis B-08, B-16, B-17 und B-19 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 14. November 2005 (Waldbereiche).

Schutzzweck des Biosphärenreservats gem. § 4 NElbtBRG ist

- die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der für den Naturraum „Untere Mittelelbeniederung“ typischen Kulturlandschaften,
- die Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen Lebensräume, Lebensraumkomplexe und Landschaftsbestandteile sowie der Arten- und Biotopvielfalt,
- die Erhaltung und Entwicklung gesetzlich geschützter Biotope sowie die Sicherung eines Biotopverbunds,
- die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im EU-Vogelschutzgebiet erfassten, geschützten Vogelarten und
- die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Darüber hinaus bestehen besondere Schutzzwecke für die einzelnen Gebietsteile, die in den § 5-7 des NElbtBRG geregelt sind.

~~Zugleich erklärt das Gesetz bestimmte Flächen des BR zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelelbe“.~~ Teilflächen des Biosphärenreservats fallen unter den Gebietsschutz nach EU Vogelschutz- und FFH-Richtlinie zur Umsetzung des Natura 2000-Netzwerks der Europäischen Union. Dieses Vogelschutzgebiet (ca. 34.000 ha) sowie das -ebenfalls bestimmte Flächen des BR umfassende- FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg“ (ca. 21.800 ha) erfahren durch ihre Aufnahme in das Biosphärenreservat die notwendige förmliche Unterschutzstellung. Der Biosphärenreservatsplan (s. Begründung zu Ziffer 03) ersetzt im Gebiet des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ den Landschaftsrahmenplan.

~~Zu Ziffer 3.1.4 02:~~

Gemäß §7 Abs (2) NElbtBRG sind Naturdynamikbereiche für das Biosphärenreservat beispielhafte Lebensräume, in denen ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet wird. Innerhalb des Gebietsteils C sollen auf landeseigenen Flächen Naturdynamikbereiche ~~entstehen, und zwar~~ mit einer Gesamtgröße von mindestens drei Prozent der Fläche des Biosphärenreservats entstehen. Das entspricht einer Größe von mind. 1.700 ha, welche sich auf die Landkreise Lüneburg sowie Lüchow-Dannenberg bezieht. Die Naturdynamikbereiche werden vollständig sich selbst überlassen und bilden die ~~Kernzonen der C-Gebiete~~ Kernzone des Biosphärenreservats. Sie stellen wichtige Rückzugsräume für Tier- und Pflanzenarten dar und liefern einen wichtigen Beitrag zur Biotopvernetzung. Gleichzeitig funktionieren die Bereiche als Referenzflächen für den Vergleich mit Veränderungen in der Pflege- und Entwicklungszone (Gebietsteil C ohne Naturdynamikbereiche).

Die Naturdynamikbereiche stellen eine Ergänzung zum gängigen, erhaltenden Naturschutzansatz dar und ermöglichen somit wichtige Informationen für Wissenschaft und Forschung hinsichtlich einer nachhaltigen Regionalentwicklung (s. u.).

~~Beispielhaft sollen möglichst Teilebereiche aller für die Biosphäre typischen Lebensräume aus der Nutzung genommen werden. Bei ausreichender Größe werden sie einer vollständig ungelenkten Entwicklung überlassen.~~

~~Das standörtliche Spektrum ist mit folgenden Ausprägungen~~ Im Biosphärenreservat ist das standörtliche Spektrum sehr vielseitig:

- trockene grundwasserferne und extrem nährstoffarme Sande,
- mäßig bis reicher mit Nährstoffen versorgte glaziale Ablagerungen in den Geestbereichen,
- wechselfeuchte Auenstandorte mit überwiegend holozänen Sand- und Lehmablagerungen sowie
- Gewässer, Hoch- und Niedermoore als nasse Standorte.

~~Darauf sind ebenso vielseitige Landschaftstypen entstanden:~~ Hieraus und nutzungsbedingt haben sich unterschiedliche Landschaftstypen entwickelt: Flussauenlandschaft mit Feuchtwiesen, Altwassern~~,~~ und Auwaldresten, ~~Marschen~~ Marschlandschaften, bewaldete~~n~~ Talsandflächen und überwiegend bewaldete Binnendünen. Der Überflutungsbereich der Elbe und ihrer Nebengewässer stellt dabei den zentralen, "repräsentativen" Bereich des Biosphärenreservats dar. Dieses breite standörtliche bzw. landschaftliche Spektrum soll das Konzept der Naturdynamikflächen in angemessenen Relationen berücksichtigen. Unter Beachtung weiterer Kriterien wie eine ausreichende Flächengröße ist eine Auswahl von Lebensräumen zu treffen, die für eine Überführung in die Eigendynamik besonders geeignet sind.

Zu Ziffer 3.1.4 ~~03, Sätze 1 und 2~~ 02, Satz 1:

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen „die Naturausstattung mit ihrer Vielfalt an Landschaftsformen, Lebensräumen und Pflanzen- und Tierarten sowie die besonderen Werte der Kulturlandschaft einschließlich ihrer Eigenart und des charakteristischen Landschaftsbildes“ erhalten und entwickeln[215]. Der Biosphärenreservatsplan enthält Erfordernisse und Maßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht für ausgewählte Biotoptypen, ausgewählte Tier- und Pflanzenarten, das Landschaftsbild sowie die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft[216]. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Gebietsteilen B und C finden sich in den Gebietsbögen[217]. Diese enthalten eine Kurzcharakteristik, Angaben zu FFH-Lebensraumtypen und besonders geschützten Biotopen, wertgebenden Kriterien, Problemlagen sowie Zielen und Maßnahmen.

Eine nachhaltige Landwirtschaft ist dem Erhalt schutzwürdige Agrarbiotope (insbesondere Grünland) dienlich, indem elbtaltypische Marschbetriebe mit hohem Grünlandanteil gefördert werden. Darüber hinaus stehen der Anbau nachwachsender Rohstoffe, die Vermarktung regionaler Produkte sowie die Umsetzung von Vertragsnaturschutz -der beispielhaft als Maßnahme von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) genannt werden kann- im Fokus. Die Verbindung zur Pflege von Natur und Landschaft besteht einerseits durch den Erhalt bestimmter Lebensräume als auch durch die Förderung nachhaltiger Bewirtschaftungsformen.

Zu Ziffer 3.1.4 02, Satz 2:

Das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ ist Bestandteil der Tourismusdestinationen Wendland.Elbe (Landkreis Lüchow-Dannenberg) und Flusslandschaft Elbe (Landkreis Lüneburg). Die Biosphärenreservatsverwaltung hat den Auftrag gemäß § 27 NElbtBRG – 'Förderung einer nachhaltigen Raumnutzung' neben dem Natur- und Landschaftsschutz und der Sicherung der sozialen und kulturellen Grundlagen auch die Sicherung und Weiterentwicklung dauerhaft umweltgerechter Wirtschafts- und Nutzungsweisen und der dafür erforderlichen Infrastruktur zu fördern. Ein sanfter Tourismus wird durch die Förderung von Naturtourismus (Projekte wie z. B. das Netz der Aussichtstürme, das Netzwerk der zertifizierten Natur- und Landschaftsführer, geführte Floß- und Kanutouren auf der Elbe) sowie die Fortentwicklung der Verbindungen zum Kulturtourismus gefördert. Das länderübergreifende Partnernetzwerk des UNESCO-Biosphärenreservats zielt auf die Anerkennung und Förderung nachhaltig handelnder Betriebe und Einrichtungen ab, u. a. in den Branchen Gastronomie und Übernachtungen. Unter dem Dach der Fahrtziel Natur-Kooperation bemühen sich die Kommunen um

[215] Vgl. ebd., S. 173 f.

[216] Vgl. ebd., S. 188 ff.

[217] Die C-Gebietsbögen stehen unter folgendem Link zum Download zur Verfügung: https://www.elbtalaue.niedersachsen.de/startseite/das_biospharenreservat/c_gebietsbogen/c-gebietsboegen-53789.html. Die B-Gebietsbögen können bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises angefragt werden.

einen touristisch orientierten ÖPNV. In der 2011 anerkannten Arche-Region Flusslandschaft Elbe liegt der Schwerpunkt auf der Erhaltung alter Haustierrassen und ihrer -auch touristischen- Vermarktung.

Nachhaltigkeit ist ein wesentliches Leitmotiv der Schutzgebietskategorie Biosphärenreservat. Dies beruht auf gesetzlichen Vorgaben (§ 25 BNatSchG, § 18 ~~NAGBNatSchG~~ NNatSchG, § 4 und 27 NElbtBRG) und wird konzeptionell in folgenden Plänen konkretisiert:

- Rahmenkonzept für das länderübergreifende UNESCO-Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe“[218]
- Leitsätze für die Entwicklung des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ mit Umfeld[219]
- Biosphärenreservatsplan (BRP) „Niedersächsische Elbtalaue“[220]

„Das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ wurde im Jahr 2006 von der Landesregierung zu einer „Modellregion für nachhaltige Entwicklung“ erklärt. Unter Bezugnahme auf eine entsprechende Förderrichtlinie[221] des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Planung und Umsetzung von investiven Vorhaben, die zur Steigerung der Attraktivität der Region insbesondere im Hinblick auf einen nachhaltigen, naturverträglichen Tourismus beitragen,
- Realisierung nachhaltiger, umwelt- und naturbezogener Entwicklungsstrategien mit Vorbildfunktion für andere Regionen des Landes,
- Schutz, Förderung und Erhaltung des spezifischen regionalen Natur- und Kulturerbes,
- Entwicklung und Förderung von umwelt- und naturbezogenen Alleinstellungsmerkmalen in den Regionen,
- Entwicklung von Strategien zur Förderung eines umweltverträglichen Verkehrsangebots.“[222]

Weitere bis heute bestehende niedersächsische Förderrichtlinien sind „Landschaftswerte“ (2014 - 2020) und „Landschaftswerte 2.0“ (2021 - 2027).

Themenbezogene Leitsätze zu Natur und Landschaft, nachhaltiger Landnutzung, Regional- und Wirtschaftsentwicklung, Tourismus, Gesundheit und Ernährung, Kultur, Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie Verwaltung werden im Biosphärenreservatsplan[223] konkretisiert und ergänzt.

~~Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen „die Naturausstattung mit ihrer Vielfalt an Landschaftsformen, Lebensräumen und Pflanzen- und Tierarten sowie die besonderen Werte der Kulturlandschaft einschließlich ihrer Eigenart und des charakteristischen Landschaftsbildes“ erhalten und entwickeln[224]. Der Biosphärenreservatsplan enthält Erfordernisse und Maßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht für ausgewählte Biotoptypen, ausgewählte Tier- und Pflanzenarten, das Landschaftsbild sowie die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft[225]. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Gebietsteilen B und C finden sich in den Gebietsbögen[226]. Diese enthalten eine Kurzcharakteristik, Angaben zu FFH-Lebensraumtypen und besonders geschützten Biotopen, wertgebenden Kriterien, Problemlagen sowie Zielen und Maßnahmen.~~

[218] Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern et al., 2006; vgl. Schulze, 2004.

[219] Interministerieller Arbeitskreis „Landesentwicklung und ländliche Räume“/Region Nordost-Niedersachsen, 2007.

[220] Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue, 2009.

[221] Förderrichtlinie „Natur erleben und nachhaltige Entwicklung“.

[222] Vgl. Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue, 2009, S. 171.

[223] Vgl. ebd., S. 178 ff.

[224] Vgl. ebd., S. 173 f.

[225] Vgl. ebd., S. 188 ff.

[226] Die C-Gebietsbögen stehen unter folgendem Link zum Download zur Verfügung: https://www.elbtalaue.niedersachsen.de/startseite/das_biospharenreservat/c_gebietsbogen/c-gebietsboegen-53789.html. Die B-Gebietsbögen können bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises angefragt werden.

~~Eine nachhaltige Landwirtschaft ist dem Erhalt schutzwürdige Agrarbiotope (insbesondere Grünland) dienlich, indem elbtaltypische Marschbetriebe mit hohem Grünlandanteil gefördert wird. Darüber hinaus stehen der Anbau nachwachsender Rohstoffe, die Vermarktung regionaler Produkte sowie die Umsetzung von Vertragsnaturschutz im Fokus. Die Verbindung zur Pflege von Natur und Landschaft besteht einerseits durch den Erhalt bestimmter Lebensräume als auch durch die Förderung nachhaltiger Bewirtschaftungsformen.~~

~~Die Biosphäre ist Bestandteil der Tourismusdestination Elbtalaue.~~ Ein sanfter Tourismus wird durch die Förderung von Naturtourismus (Projekte wie z. B. Deutsche Storchenstraße, Seeadlerprojekt Gartow, geführte Floßtouren auf der Elbe) sowie die Fortentwicklung der Verbindungen zum Kulturtourismus gefördert. Ergänzend soll ein Ausbau des Informationssystems~~,~~ und ein verstärktes Angebot regional erzeugter Produkte in der örtlichen Gastronomie den Tourismus weiterentwickeln.

Zu Ziffer 3.1.4 ~~04~~ 03:

Um allen Interessierten die Möglichkeit zu geben, sich über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ zu informieren, ~~gibt es verschiedene Einrichtungen~~ fördert das Land Niedersachsen den Betrieb kommunal getragener Informationseinrichtungen des Biosphärenreservats. Hierzu zählen derzeit im Landkreis Lüneburg das Biosphaerium Elbtalaue in Bleckede und das Archezentrum Amt Neuhaus in Konau. Beide Besucherzentren, Biosphaerium Elbtalaue Schloss Bleckede und das Archezentrum, sollen durch die Trägerschaft der Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“gesichert werden. Die Besucherzentren sollen an ihrem Standort durch finanzielle Zuschüsse der Stadt Bleckede, des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“, sowie der Gemeinde Amt Neuhaus und des Fördervereins Arche-Region Flusslandschaft Elbe e.V. erhalten und weiterentwickelt werden.

Das Biosphaerium Elbtalaue im Schloss Bleckede ist seit 2002 Informationszentrum für das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ sowie Tourist-Information für Bleckede und Umgebung. Es dient der Stärkung des Biosphärenreservats und der Elbtalaue im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung. Neben der Tourist-Information befinden sich im Biosphaerium eine Ausstellung über die Vogel- und Wasserwelt der Elbtalaue, eine Biberanlage, eine Aquarienlandschaft, ein Aussichtsturm sowie ein Spielplatz und das Schlosscafé.

Aufgrund der vielfältigen Beiträge zur Entwicklung des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ und somit auch zur Entwicklung der Region, ~~ist~~ soll das Biosphaerium Elbtalaue ~~zu~~ erhalten werden.

~~Dem untergeordnet, aber ebenfalls bedeutsam ist das Archezentrum Amt Neuhaus als Informationshaus des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“. Es bietet umfassende Informationen und Beratungen zum Biosphärenreservat wie z. B. zu Aufgaben und Zielen, Naturerlebnis-Angeboten und Veranstaltungen.~~ Das seit 2013 als Informationshaus bestehende Archezentrum Amt Neuhaus bietet umfassende Informationen und Beratungen zum Biosphärenreservat wie z. B. zu Aufgaben und Zielen, Naturerlebnis-Angeboten und Veranstaltungen. Ursprünglich im Haus des Gastes in Neuhaus ansässig, ist es im Jahr 2022 auf den „Hof Konau 11“ in Konau umgezogen. Aktuell wird geprüft, ob das Archezentrum vom Status eines Informationshauses auf den Status eines Informationszentrums angehoben werden kann.

Eine Dauerausstellung erzählt Hintergründe, historische Zusammenhänge sowie die Bedeutung von gefährdeten Haustierrassen. Und das Archezentrum ist zentraler Ausgangspunkt zur Erkundung der Arche-Region Flusslandschaft Elbe mit ihren vielfältigen landwirtschaftlichen Höfen, auf denen z. T. alte Haustierrassen in artgerechter Haltung erlebt werden können und deren Genpool damit erhalten wird. Hier erfahren Sie auch, welche hervorragenden Produkte der Arche-Betriebe direkt vermarktet werden und auch im Archezentrum erhältlich sind.

Darüber hinaus gibt es mehrere Informationsstellen wie die ~~(z. B.~~ Storkenkate Preten~~, Hof Konau 11),~~ die aufgrund ihrer geringen Größe und laufenden Veränderungen nicht über ~~das textliche Ziel~~ den textlichen Grundsatz gesichert werden.

3.1.5 Kulturelle Sachgüter, Kulturlandschaften

Zu Ziffer 3.1.5 01:

Der Landkreis Lüneburg liegt im Süden und Westen zum größten Teil im Kulturlandschaftsraum der Nordheide. Diese ist durch Endmoränenzüge geprägt, die (verglichen mit den anderen Geestregionen des niedersächsischen Tieflandes) ein relativ stark bewegtes Relief aufweisen und die Landschaft nahezu „bergig" wirken lassen. Zusammen mit der etwas sanfteren Südheide ist die Nordheide die mit Abstand hügeligste Geestlandschaft Niedersachsens.

Der Landkreis Lüneburg gliedert sich in die beiden Kulturlandschaftsräume Elbeniederungen im Norden und die Nordheide im Süden.

Entsprechend ihrer eiszeitlichen Genese besteht die Landschaft der Nordheide im Prinzip aus drei Landschaftselementen und wirkt daher oft vielfältig: aus den Endmoränen (meist sandig, nährstoffarm und trocken: heute Kiefernforst, früher Heide), den lehmigen und daher fruchtbaren Grundmoränen (Siedlungsschwerpunkte und Ackerbau) und den tiefliegenden Sandern mit ebenfalls eher nährstoffarmen Sandböden (früher vorwiegend Grünland, heute durch Entwässerung z. T. Ackerland).

Aufgrund ihrer relativen Nährstoffarmut ist die Nordheide vergleichsweise dünn besiedelt. Jahrhundertelang wurde die Nordheide durch das Heidebauerntum geprägt. Durch die praktizierte Plaggendüngung entstanden im Laufe der Zeit ausgedehnte Heideflächen. Im 18. Jahrhundert hatten Bevölkerungszunahme und zunehmender wirtschaftlicher Druck allerdings zur Übernutzung der Heiden geführt, so dass sich mancherorts offene Sandflächen gebildet hatten. Das 19. Jahrhundert brachte für die Heidjer vielfältige Verbesserungen, z. B. durch die Ausbreitung des Kartoffelanbaus oder durch die Erfindung der mineralischen Düngung im 20. Jahrhundert. Im Zuge von Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen konnten die gewaltigen Heidegebiete nun aufgeforstet oder in Äcker umgewandelt werden. Innerhalb von Jahrzehnten verschwand die Heide fast völlig und wurde durch Kiefernforst oder Kulturland ersetzt, das auf meist geradlinige Weise parzelliert und erschlossen wurde. Dank der aufkommenden „Heimatbewegung" wurden nicht nur die letzten Heidegebiete unter Naturschutz gestellt. Vielerorts wurden sogar ehemalige Heideflächen ganz bewusst wieder als solche hergerichtet. Sie stellen heute wertvolle Gebiete für Tourismus, Naherholung und Naturschutz dar.

Der Kulturlandschaftsraum Nordheide bildet ein abwechslungsreiches Mosaik aus Forst-, Acker- und Grünlandflächen. Im Westen des Gebietes (Naturschutzgebiet Lüneburger Heide) sind auch größere Heideflächen vertreten. Der Waldanteil der Nordheide liegt mit ca. 42 % deutlich über dem Landesdurchschnitt von Niedersachsen (21,5 %). Bei den meisten Wäldern handelt es sich um Nadelwälder, die auf die Aufforstungen der Heidegebiete zurückgehen. Der Anteil an Ackerland liegt bei 32 % und ist damit gut dreimal größer als der Grünlandanteil. Zusammenhängende Grünlandflächen finden sich lediglich im Bereich der Fluss- und Bachniederungen.

Typisch sind kleinere und größere Heideflächen mit Heidekraut, Wacholder und kleinen Baumgruppen, ferner Schafställe, Immenzäune (z. T. mit Umwallung), Wallhecken, Lesesteinhaufen, -mauern und -wälle, Eichenbohlenzäune, Großsteingräber, Grabhügel, Wegespuren, Hohlwege, ländliche Wege mit Feldsteinpflaster und Sommerweg, Alleen (v. a. Birke), Relikte der Wiesenbewässerung (Rieselwiesen mit Rücken, Wehren, Gräben), Röthekuhlen als Relikte der Leinenherstellung sowie weitläufige Dörfer und Höfe mit Nebengebäuden und Hofeichen, oftmals in traditioneller Fachwerkbauweise und reetgedeckt, jüngere Häuser auch in Ziegelbauweise.[227]

[227] Vgl. Wiegand, 2019, S. 114ff.

Der nordöstliche Teil des Landkreises Lüneburg ist dem Kulturlandschaftsraum der Elbeniederung zugehörig. Von den benachbarten Kulturlandschaftsräumen unterscheidet sich die Elbeniederung deutlich durch ihre naturräumlichen Eigenschaften. An vielen Stellen wird der Übergang zu den angrenzenden Geestlandschaften Nordheide und Wendländische Geest/Drawehn durch eine markante Geestkante markiert.

Die Elbeniederung ist geprägt durch die Elbe und ihre Dynamik: Deiche, Bracks, Altarme, Steilufer, Auwaldreste und Feuchtwiesen, aber auch bauliche Landschaftselemente wie Häfen oder Schleusen prägen die Elbeniederung auf besonders eindrückliche Weise. Die Elbe prägt aber nicht nur das Landschaftsbild. Auch für die Identität und das Heimatgefühl der Menschen spielt sie eine wichtige Rolle.

Etwa ab 1000 v. Chr. besiedelten germanische und ab dem 7. Jahrhundert v. Chr. auch slawische Stämme das Gebiet. In dem von Hochwasser bedrohten Elbe-Urstromtal waren höhergelegene Standorte besonders bevorzugt, z. B. Uferwälle entlang der Elbe und ihrer Zuflüsse oder Wurten (Siedlungsplätze auf künstlich angelegten Hügeln). Weil die Elbe schon früh eine natürliche Grenze bildete, ist die Dichte historischer Wall- und Burganlagen besonders hoch.

Mit der Eindeichung der Elbe im 12. und 13. Jahrhundert konnten die bis dahin hochwasserbeeinflussten Gebiete besiedelt und das Land dauerhaft in Kultur genommen werden. Nach holländischem Vorbild entstanden Marschhufensiedlungen wie Brackede, Radegast, Konau oder Popelau.

Wegen der fruchtbaren Lehmablagerungen in der Elbaue entwickelte sich dort nach der Eindeichung eine überwiegend ackerbaulich geprägte Kulturlandschaft. Die ehemaligen Auwälder auf den grundwassernahen Standorten gingen in Folge von Holzeinschlag und Waldweide allmählich zurück (Bezug zu Kap. 3.2.1 Forstwirtschaft Ziffer 11 Satz 2). An ihre Stelle trat zumeist Grünland, zu dessen Entwässerung ein Grabensystem angelegt wurde. Vorwiegend in der Gemeinde Amt Neuhaus sind außerdem viele Obstwiesen und -alleen angelegt worden, die heute die Landschaft mitprägen.

Typisch sind Wall- und Burganlagen, Marschhufenfluren und -siedlungen, Wurtensiedlungen, Wölbäcker, historische Deichlinien, Kolke (Bracks), Elbe-Altarme, Buhnen, Bodenentnahmestellen (Deichbau), Großsteingräber und Grabhügel, Alleen (oftmals Obstbäume), dauerfeuchtes Grünland, Magerrasen, Flechten-Kiefernwälder sowie Kienharzgewinnung (Anzapfen von Kiefern zur Harzgewinnung).[228]

Die historischen Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie die prägenden Landschaftsstrukturen sollen als Element des kulturellen Erbes sowie zur Stärkung der lokalen und regionalen Identität erhalten, bewahrt und gefördert werden; sie tragen dazu bei, die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner des Landkreises Lüneburg mit den Zeugnissen regionaler Kultur zu erhöhen. Sie sollen daher bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Bezüglich der Berücksichtigung bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie wird auf die Restriktionskriterien in Abschnitt 5.3.1 in der Begründung zu Ziffer 4.2.1 01 verwiesen. Mit dem Erkennen und der Auseinandersetzung mit der Geschichte der Landschaft in ihrer Region wird die Bindung der Bevölkerung an den Raum verstärkt. Durch eine Inwertsetzung der Kulturdenkmale für die Bevölkerung, aber auch für Besucher, wird eine positive Imagebildung der Region verstärkt.

Zu Ziffer 3.1.5 02, Satz 1:

Kulturdenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (§ 3 Abs. 1 NDSchG ~~ND~~) sind Baudenkmale, Bodendenkmale, bewegliche Denkmale und Denkmale der Erdgeschichte.

Der Landkreis Lüneburg umfasst eine bedeutende Archäologie, die mit herausragenden Bodendenkmalen vieler verschiedener Zeitstufen auch in der internationalen Wissenschaft Beachtung erfährt. Im

[228] Vgl. Wiegand, 2019, S. 112f.

Landkreis einschließlich Hansestadt Lüneburg sind über 5600 archäologische Fundstellen bekannt (Stand Februar 2020); das Verzeichnis befindet sich dabei in einem ständigen Fortschreibungsprozess. Dieses Fundstellenverzeichnis reicht von einem einzelnen, auf dem Acker gefundenen Feuersteinbeil bis zu kulturhistorisch herausragenden Fundstätten wie der Lüneburger Saline. Jede dieser Fundstellen muss im Rahmen der Bauleitplanung durch die untere Denkmalschutzbehörde beurteilt und bewertet werden. In das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 Abs. 1 NDSchG ~~ND~~ sind in Landkreis und Hansestadt Lüneburg über 2200 archäologische Fundstätten aufgenommen (Stand Februar 2020).

Neben den archäologischen Denkmalen gibt es im Landkreis Lüneburg zahlreiche Baudenkmale. Das Verzeichnis der Baudenkmale umfasst in Hansestadt und Landkreis Lüneburg über 2700 (Stand Februar 2020) Baudenkmale, die von mittelalterlichen Gebäuden und Gebäudeensembles wie z. B. dem St. Nikolaihof in Bardowick bis hin zu modernen Einzelgebäuden wie etwa den Wachtürmen an der ehemaligen Westgrenze der DDR reichen. Während ersterer in der internationalen Wissenschaft Beachtung erfährt, stellen letztere bedeutende Denkmale der Zeitgeschichte dar. Die im Landkreis Lüneburg überkommenen Baudenkmale umfassen sowohl Zeugnisse städtischer Kultur in den Innenstädten von Lüneburg und Bleckede als auch solche des ländlichen Raumes mit ehemaligen Rundlingsdörfern, landesgeschichtlich bedeutenden Rittergütern, Windmühlen, Kirchen, Treppenspeichern, Warften u. ä. (s. Begründung Ziffer 01).

Gemäß den denkmalrechtlichen Bestimmungen sind Kulturdenkmale instand zu halten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen und, wenn nötig, instand zu setzen (§ 6 Abs. 1 NDSchG ~~ND~~). Nur bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse dürfen Kulturdenkmale mit einer Genehmigung verändert oder zerstören werden (§ 10 NDSchG ~~ND~~). Auch in der Umgebung eines Denkmals dürfen Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild beeinträchtigt wird (§ 8 NDSchG ~~ND~~).

Zu Ziffer 3.1.5 02, Satz 2:

Einige Kulturdenkmale stehen alleine ohne weitere Objekte im Umfeld, die nach § 4 NDSchG ~~ND~~ in die Niedersächsische Denkmalkartei eingetragen sind. Sie lassen die Geschichte aber nur bedingt erlebbar werden. Andere Kulturdenkmale sind in einem Ensemble erhalten und durch ihr Zusammenspiel geben sie ein eindrucksvolles Bild von der Geschichte. Besonders wertvoll sind dabei die an ihrem ursprünglichen Standort erhaltenen Denkmale, da sie die Einbettung in ihren Kontext erlebbar werden lassen. Bau- und Bodendenkmale sollen als Element des kulturellen Erbes sowie zur Stärkung der lokalen und regionalen Identität erhalten, bewahrt und gefördert werden; sie tragen dazu bei, die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner des Landkreises Lüneburg mit den Zeugnissen regionaler Kultur zu erhöhen. Mit dem Erkennen und der Auseinandersetzung mit der Geschichte der Landschaft in ihrer Region wird die Bindung der Bevölkerung an den Raum verstärkt. Durch eine Inwertsetzung der Kulturdenkmale für die Bevölkerung, aber auch für Besucher, wird eine positive Imagebildung der Region verstärkt.

Zu Ziffer 3.1.5 02, Satz 3:

Die Bau- und Bodendenkmale sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. So kann ein Beitrag zu ihrer Sicherung und in der Folge auch zu ihrer touristischen Inwertsetzung geleistet werden. Bezüglich ihrer Berücksichtigung bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie wird auf die Restriktionskriterien in Abschnitt 5.3.1 der Begründung zu Ziffer 4.2.1 01 verwiesen.

Zu Ziffer 3.1.5 02, Satz 4:

Sich in die Höhe entwickelnde Baudenkmale wie z. B. Windmühlen, Kirchen, Wachtürme oder auch Grabhügel sind besonders vulnerabel. Bei ihnen ist daher verstärkt zu berücksichtigen, dass neue Vorhaben nicht konkurrierend hinzutreten, optische Beeinträchtigungen vermieden und ungestörte Sichtachsen erhalten werden (vgl. Begründung zu Ziffer 4.2.1 01).

Zu Ziffer 3.1.5 03, Satz 1:

Im Landkreis Lüneburg liegen mit der Marschhufenlandschaft von Radegast und Hittbergen (HK26), dem rechtselbischen Teil der Elbauenlandschaft um Hitzacker (HK27) sowie der historischen Altstadt von Lüneburg mit Wallanlagen, Saline und Kalkberg in Lüneburg sowie Kloster Lüne (HK104) drei historische Kulturlandschaften von landesweiter Bedeutung (3.1.5 04 LROP; Anhänge 4a und 4b). Sie sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete kulturelles Sachgut festgelegt. Als Vorranggebiet kulturelles Sachgut sind in der zeichnerischen Darstellung ebenfalls die weiteren ~~regional und~~ überregional und damit regional bedeutsamen archäologischen Denkmale und Baudenkmale im Landkreis Lüneburg festgelegt, die für die Geschichte der Region eine herausragende Bedeutung haben.

Die als Vorranggebiet kulturelles Sachgut festgelegten historischen Kulturlandschaften, Bau- und Bodendenkmale erfüllen folgende Kriterien:

- guter Erhaltungszustand: Die als Vorranggebiet festgelegten historischen Kulturlandschaften, Bau- und Bodendenkmale sind gut erhalten. Sie lassen Geschichte erlebbar werden und bieten der Landeskunde, Archäologie bzw. Kunsthistorik wertvolle Forschungsgegenstände.
- Einbettung in die Umgebung: Die als Vorranggebiet festgelegten kulturellen Sachgüter lassen durch ihre Einbettung in ihre charakteristischen Umgebung Geschichte erlebbar werden. Das Zusammenspiel mit ihrer Umgebung und dem Landschafts- bzw. Ortsbild betont den Forschungs- und Erlebniswert der festgelegten kulturellen Sachgüter.
- Repräsentativität: Die als Vorranggebiet festgelegten kulturellen Sachgüter stehen mit ihrem guten Erhaltungszustand und der Einbettung in ihre charakteristische Umgebung stellvertretend für die den Landkreis Lüneburg charakterisierenden Bau- und Bodendenkmale von regionaler Bedeutung, die die Kriterien nicht in ausreichendem Maße erfüllen.
- Einzigartigkeit: Als Vorranggebiet festgelegt sind auch kulturelle Sachgüter, für deren Erhalt der Landkreis Lüneburg in Niedersachsen eine besondere Verantwortung trägt, weil sie vor allem oder sogar ausschließlich hier vorkommen, so z. B. zwei der vier erhaltenen Nadelwehre Niedersachsens oder die vier einzigen ehemaligen DDR-Grenzwachtürme Niedersachsens. Sie besitzen eine landesweite Bedeutung.

~~Die Festlegung als Vorranggebiet kulturelles Sachgut verleiht dem Schutz und der Inwertsetzung dieser Sachgüter ein besonderes öffentliches Gewicht. Die Festlegung dient neben der planerischen Sicherung dazu, der Einbeziehung der Belange zu kulturellen Sachgütern bei entsprechenden Entscheidungen ein angemessenes Gewicht einzuräumen. Zwar besteht nach § 6 DSchG ND grundsätzliche die Pflicht, alle Denkmale zu erhalten (s. o.), der Umgebungsschutz eines Denkmals hat jedoch regelmäßig eher eine geringe Reichweite, z. B. wenn es gilt, die Blickbeziehungen zu einer überregional bedeutsamen Schlossanlage planerisch zu sichern. Ein Vorranggebiet kulturelles Sachgut leistet hier einen „erweiterten Umgebungsschutz“ und zeigt die aus regionaler Sicht vorliegenden Prioritäten im Planungsraum auf. Die Festlegungen stehen somit Vorhaben und Maßnahmen, die die Maßstäblichkeit und Proportionen der kulturellen Sachgüter übersteigen, ebenso entgegen wie technischen Einrichtungen und Anlagen, die den historischen Gesamteindruck oder das Landschaftsbild stören (z. B. Hochregallager, Windenergieanlagen oder Solarfelder). Die Vorranggebiete kulturelle Sachgüter sind in ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten. Darüber hinaus kann die Darstel-~~

~~lung eine Orientierung geben z. B. bei Fördermittelvergaben und für den Bereich Freizeit und Tourismus ergänzend positiv wirken.~~

~~Ein Vorranggebiet kulturelles Sachgut vermittelt keine absolute Veränderungssperre. Es sichert aber die jeweiligen wertgebenden Bestandteile gegen eine erhebliche negative Veränderung durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ab.~~

Die Vorranggebiete kulturelle Sachgüter sind in folgender Tabelle 14 charakterisiert.

Tabelle 14: Vorranggebiete kulturelle Sachgüter im Landkreis Lüneburg

Marschhufenlandschaft von Radegast und Hittbergen				
Gemeinde/Lage:	Gemeinde Hittbergen, Gemeinde Lüdersburg, Stadt Bleckede			
Art des kulturellen Sachgutes:	Historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung (HK 26, LROP Anhänge 4a und 4b)			
Größe:	3400 ha			
Wertgebendes und Kennzeichnendes:	• kennzeichnend sind Marschhufendörfer: an der Straße aufgereihte Häuser • weitgehend ebene Landschaft, überwiegend Acker, z. T. Grünland • auffällig langgestreckte Parzellen (Hufen), meist durch Gräben oder Hecken abgegrenzt • Kopfweiden, Obstbaumalleen, Elbdeich • Marschhufensiedlungen und -fluren besonders gut erhalten, nicht verkoppelt worden (mit wertgebender Aspekt) • zahlreiche Baudenkmäler (Galerieholländerwindmühle, Sakralbauten, landwirtschaftliche Gebäude) • Lage im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue[229] • historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung			
Wertgebende Bestandteile:	Landschaftsbild/Ortsbild	✓	histor. Kulturlandschaftselemente	✓
	Bodendenkmale		Baudenkmale	✓
Kriterien:	guter Erhaltungszustand	✓	Einbettung in die Umgebung	
	Repräsentativität	✓	Einzigartigkeit	✓
Räumliche Abgrenzung:	Kerngebiet der Marschhufenlandschaft mit besonders gut erhaltenen Siedlungen und Fluren			
Elbauenlandschaft um Hitzacker: Wurten und historische Elemente der Elbtalaue				
Gemeinde/Lage:	Gemeinde Amt Neuhaus, Stadt Hitzacker und Stadt Dannenberg (Elbe) (beide Landkreis Lüchow-Dannenberg)			
Art des kulturellen Sachgutes:	Historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung (HK 27, LROP Anhänge 4a und 4b)			
Größe:	2550 ha (davon ca. 1600 ha im Landkreis Lüchow-Dannenberg gelegen)			

[229] Vgl. Wiegand, 2019, S. 110f.

Wertgebendes und Kennzeichnendes:	• ebenes Gebiet mit Elbedeichen und Einzel- und Dorfwurten • überwiegend Grünland, in Teilen Acker • Stillgewässer und Senken (ehem. Flussarme) an der Elbe • Dörfer auf Wurten sowie am Elbedeich aufgereiht • besonders hohe Dichte an historischen Elementen und Strukturen der Kulturlandschaft Elbtalaue: Deichlinien mit Siedlungen binnendeichs, Wurten, denkmalgeschützte Gebäude, Wölbäcker, Buhnen und langgestreckte Beetstrukturen an der Elbe als Zeugen der Jahrhunderte alten wasserbaulichen Maßnahmen an der Elbe • Lage im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue[230] • historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung			
Wertgebende Bestandteile:	Landschaftsbild/Ortsbild	✓	histor. Kulturlandschaftselemente	✓
	Bodendenkmale		Baudenkmale	✓
Kriterien:	guter Erhaltungszustand	✓	Einbettung in die Umgebung	
	Repräsentativität	✓	Einzigartigkeit	✓
Räumliche Abgrenzung:	Kerngebiet der Elbauenlandschaft mit besonders zahlreichen und gut erhaltenen historischen Kulturlandschaftselementen			
~~Altstadt von~~ Lüneburg, historische Altstadt mit Wallanlagen, Saline, Kalkberg und Kloster Lüne				
Gemeinde/Lage:	Hansestadt Lüneburg			
Art des kulturellen Sachgutes:	Historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung (HK 104, LROP Anhänge 4a und 4b)			
Größe:	120 ha			
Wertgebendes und Kennzeichnendes:	• repräsentative backsteingeprägte Altstadt mit einer enormen Denkmaldichte von über 1000 unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden in den Grenzen der ehemaligen mittelalterlichen Stadtbefestigung aus der Zeit vom späten 13. bis zum 17. Jahrhundert • Aussehen und Elemente einer typischen Hansestadt • (eher) gewachsener Stadtkern mit teils noch erkennbaren Wallanlagen • Rathaus als Gesamtkunstwerk, das Mittelalter und Renaissance verknüpft • ehemalige Saline als Kulturdenkmal von herausragender landes- und kulturgeschichtlicher Bedeutung (Grabungsschutzgebiet gem. § 16 NDSchG[231]), Zeugnis für Wirtschafts- und Technikgeschichte[232/233] • Altdorf und Kloster Lüne als gut erhaltene Klosteranlage, Zeugnis für Bau- und Kunstgeschichte[234] • 2021 erneute Bewerbung zur Aufnahme auf die nationale Tentativliste für die Anmeldung zur UNESCO-Welterbe-Liste			
Wertgebende Bestandteile:	Landschaftsbild/Ortsbild	✓	histor. Kulturlandschaftselemente	
	Bodendenkmale	✓	Baudenkmale	✓
Kriterien:	guter Erhaltungszustand	✓	Einbettung in die Umgebung	

[230] Vgl. Wiegand, 2019, S. 112f.

[231] Vgl. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, 2021.

[232] Vgl. Deutsches Salzmuseum, 2020.

[233] Vgl. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, o.J.c.

[234] Vgl. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, o.J.a.

	Repräsentativität	✓	Einzigartigkeit	✓
Räumliche Abgrenzung:	Kerngebiet der Altstadt Lüneburgs mit Kalkberg und den ehemaligen Stadtbefestigungsanlagen, die historische Saline mit Grabungsschutzgebiet sowie Kloster und historisches Altdorf Lüne			
Oldendorfer Totenstatt				
Gemeinde/Lage:	Oldendorf (Luhe)			
Art des kulturellen Sachgutes:	Bodendenkmal überregionaler / regionaler Bedeutung			
Größe:	6 ha			
Wertgebendes und Kennzeichnendes:	• jungsteinzeitliche Großsteingräber aus der Zeit um 3000 v. Chr. • Grabhügel und Urnenbestattungen aus der Zeit ab 1100 v. Chr. • einzigartiger Überblick über das Totenbrauchtum aus vier Jahrtausenden Menschheitsgeschichte, betont durch das Zusammenspiel mit der charakteristischen Heidelandschaft[235]			
Wertgebende Bestandteile:	Landschaftsbild/Ortsbild	✓	histor. Kulturlandschaftselemente	✓
	Bodendenkmale	✓	Baudenkmale	
Kriterien:	guter Erhaltungszustand	✓	Einbettung in die Umgebung	✓
	Repräsentativität	✓	Einzigartigkeit	
Räumliche Abgrenzung:	Kerngebiet der Oldendorfer Totenstatt mit Heidefläche und Grabanlagen			
Großsteingräber im Schieringer Forst				
Gemeinde/Lage:	Stadt Bleckede			
Art des kulturellen Sachgutes:	Bodendenkmal überregionaler / regionaler Bedeutung			
Größe:	32 ha			
Wertgebendes und Kennzeichnendes:	• eindrucksvolle Großsteingräber und Grabhügelanlagen verschiedener archäologischer Epochen • repräsentativ für die reiche Kulturlandschaft unmittelbar am Elbeurstormtal, neben den fünf jungsteinzeitlichen Großsteingräbern und acht Grabhügeln im Schieringer Forst finden sich im näheren Umfeld zahlreiche weitere Anlagen[236]			
Wertgebende Bestandteile:	Landschaftsbild/Ortsbild	✓	histor. Kulturlandschaftselemente	
	Bodendenkmale	✓	Baudenkmale	
Kriterien:	guter Erhaltungszustand	✓	Einbettung in die Umgebung	✓
	Repräsentativität	✓	Einzigartigkeit	
Räumliche Abgrenzung:	Kerngebiet der Großstein- und Hügelgräber im Schieringer Forst mit den gut erhaltenen Anlagen			
Buckelgräberfeld von Boltersen				
Gemeinde/Lage:	Boltersen			
Art des kulturellen Sachgutes:	Bodendenkmal überregionaler / regionaler Bedeutung			

[235] Vgl. Pahlow, 2020, S. 188.

[236] Vgl. ebd.

Größe:	47 ha			
Wertgebendes und Kennzeichnendes:	• etwa 300 Buckelgräber, die im 3. bis 5. Jahrhundert v. Chr. Um ein steinzeitliches Großsteingrab angelegt wurden. Charakteristisch sind kleine Erdhügel von ungefähr einem Meter Durchmesser, die über die Urnenbestattungen aufgeworfen wurden. • Wiederaufblühen dieser Bestattungssitte in der späten Römischen Kaiserzeit • Einbettung in eine charakteristische Heidelandschaft • Neben der beeindruckenden Anlage in Boltersen ist dieses Geschichtszeugnis nur noch in Bad Bevensen mit deutlich weniger Bestattungen (54 Buckelgräber) und somit weniger aussagekräftig erhalten[237].			
Wertgebende Bestandteile:	Landschaftsbild/Ortsbild	✓	histor. Kulturlandschaftselemente	✓
	Bodendenkmale	✓	Baudenkmale	
Kriterien:	guter Erhaltungszustand	✓	Einbettung in die Umgebung	✓
	Repräsentativität	✓	Einzigartigkeit	✓
Räumliche Abgrenzung:	Kerngebiet der Buckelgräber verschiedener archäologischer Epochen mit der Heidefläche, in die sie eingebettet sind.			
Landwehre bei Lüneburg				
Gemeinde/Lage:	Hansestadt Lüneburg, Bardowick, Vögelsen, Reppenstedt, Deutsch Evern, Wendisch Evern, Barendorf, Scharnebeck, Rullstorf			
Art des kulturellen Sachgutes:	Bodendenkmal, Baudenkmal überregionaler / regionaler Bedeutung			
Größe:	152 ha			
Wertgebendes und Kennzeichnendes:	• spätmittelalterliche Landwehre zur Durchsetzung des Lüneburger Stapelrechts (auch „Marktrecht“ im Sinne von „Verkaufsrecht“ – Recht von durchziehenden Kaufleuten zu verlangen, dass sie ihre Waren abluden und zum Verkauf anbieten mussten) • zur Abgrenzung der städtischen Gerichtsbarkeit • die gut erhaltenen, markanten Elemente des Landwehrsystems sind beeindruckende Zeugnisse der Lüneburger Stadtgeschichte • Wall-Graben-Systeme • Stauanlagen an Hasenburger Bach und Dieksbek („nasse Landwehre“) • Wartturm der Hasenburg als Zeugnis für Siedlungs-, Bau- und Kunstgeschichte[238]			
Wertgebende Bestandteile:	Landschaftsbild/Ortsbild	✓	histor. Kulturlandschaftselemente	
	Bodendenkmale	✓	Baudenkmale	✓
Kriterien:	guter Erhaltungszustand	✓	Einbettung in die Umgebung	✓
	Repräsentativität	✓	Einzigartigkeit	
Räumliche Abgrenzung:	Kerngebiet der historischen Landwehre mit Wall-Grabensystem, den erhaltenen historischen Stauanlagen sowie dem erhaltenen Wartturm der Hasenburg siehe Abbildung 16.			

[237] Vgl. ebd.

[238] Vgl. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, o.J.d.

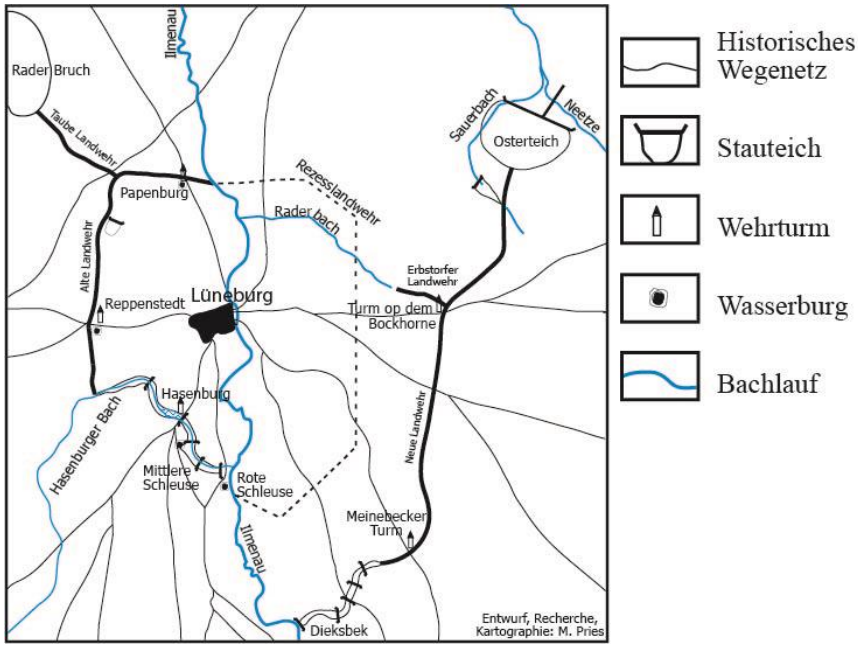

Abbildung 16: Das System der Landwehre bei Lüneburg.[239]

Altdorf von Bardowick				
Gemeinde/Lage:	Flecken Bardowick			
Art des kulturellen Sachgutes:	Bodendenkmal, Baudenkmal überregionaler / regionaler Bedeutung			
Größe:	112 ha			
Wertgebendes und Kennzeichnendes:	• herausragende Bedeutung für die niedersächsische Landesgeschichte und die Erforschung mittelalterlicher Handelsplätze als archäologisch gut erhaltener ehemaliger befestigter Handelsstandort (Wiek) • Straßenrandbebauung und freie Innenkämpe spiegeln die mittelalterliche Siedlungsstruktur wider, die im vorstädtischem Stadium erhalten blieb • erhaltene mittelalterliche Sakralbauten und Friedhöfe • einmaliges kulturelles Sachgut in Norddeutschland[240]			
Wertgebende Bestandteile:	Landschaftsbild/Ortsbild	✓	histor. Kulturlandschaftselemente	
	Bodendenkmale	✓	Baudenkmale	✓
Kriterien:	guter Erhaltungszustand	✓	Einbettung in die Umgebung	
	Repräsentativität	✓	Einzigartigkeit	✓
Räumliche Abgrenzung:	Altdorf von Bardowick zwischen der ehemaligen Befestigung und der Ilmenau mit archäologischen Strukturen im Erdreich, mittelalterlicher Siedlungsstruktur sowie mittelalterlichen Sakralbauten und Friedhöfen			

[239] Quelle: Pries, 1999. Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Autors.

[240] Vgl. Pahlow, 2019, S. 190 f.

Hospital St. Nikolaihof Bardowick				
Gemeinde/Lage:	Flecken Bardowick			
Art des kulturellen Sachgutes:	Baudenkmal überregionaler / regionaler Bedeutung			
Größe:	5 ha			
Wertgebendes und Kennzeichnendes:	• mittelalterliche Leproserie mit gutem Erhaltungszustand und hervorragender Quellenlage ermöglichen genaue Rekonstruktion • Überkommene Gebäude aus dem 14. bis 19. Jahrhundert • bauhistorische Erforschung[241] und Restauration im Rahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes • die Geschlossenheit der Anlage, der historische Baubestand, die Vegetation und die Lage am Fluss geben das Bild einer mittelalterlichen Hospitalanlage wieder • Baudenkmal landesweiter Bedeutung			
Wertgebende Bestandteile:	Landschaftsbild/Ortsbild	✓	histor. Kulturlandschaftselemente	
	Bodendenkmale		Baudenkmale	✓
Kriterien:	guter Erhaltungszustand	✓	Einbettung in die Umgebung	✓
	Repräsentativität	✓	Einzigartigkeit	✓
Räumliche Abgrenzung:	Historischer Hospitalbezirk mit Gebäudebestand und Eichenhain			
Schloss Bleckede				
Gemeinde/Lage:	Stadt Bleckede			
Art des kulturellen Sachgutes:	Baudenkmal überregionaler / regionaler Bedeutung			
Größe:	2 ha			
Wertgebendes und Kennzeichnendes:	• Ehemaliger Sitz des Amtes, später des Kreises Bleckede • Hauptflügel von etwa 1600, Westflügel von 1743, Bauten aus Backstein und Fachwerk • Stumpf des Bergfrieds, heute mit Aussichtsturm aufgestockt • Wassergraben umgibt die Burganlage • Schlosspark[242] • Baudenkmal landesweiter Bedeutung			
Wertgebende Bestandteile:	Landschaftsbild/Ortsbild	✓	histor. Kulturlandschaftselemente	
	Bodendenkmale		Baudenkmale	✓
Kriterien:	guter Erhaltungszustand	✓	Einbettung in die Umgebung	✓
	Repräsentativität	✓	Einzigartigkeit	✓
Räumliche Abgrenzung:	Schlossanlage mit Gebäuden, Bergfried und umlaufendem Graben			
Wachtürme an der ehemaligen deutsch-deutschen Grenze in Neu Wendischthun, Popelau und Darchau				
Gemeinde/Lage:	Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus			

[241] Vgl. Druzynski von Boetticher, 2015.

[242] Vgl. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, o.J.b.

Art des kulturellen Sachgutes:	Baudenkmale überregionaler / regionaler Bedeutung			
Größe:	< 1 ha			
Wertgebendes und Kennzeichnendes:	• einzige erhaltene vier Wachtürme an der ehemaligen deutsch-deutschen Grenze in Niedersachsen • Zeugnis der Zeitgeschichte und der deutschen Teilung: die Türme erinnern an ihren ursprünglichen Standorten an die Befestigung und Abriegelung der Grenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland • schlichte quadratische Türme aus Betonfertigteilen, um 1970 errichtet • im Obergeschoss jeweils ein Beobachtungsraum, darüber eine begehbare Plattform			
Wertgebende Bestandteile:	Landschaftsbild/Ortsbild		histor. Kulturlandschaftselemente	
	Bodendenkmale		Baudenkmale	✓
Kriterien:	guter Erhaltungszustand	✓	Einbettung in die Umgebung	
	Repräsentativität	✓	Einzigartigkeit	✓
Räumliche Abgrenzung:	Standorte der vier Wachtürme			
Nadelwehre in der Ilmenau				
Gemeinde/Lage:	Flecken Bardowick, Wittorf			
Art des kulturellen Sachgutes:	Baudenkmale überregionaler / regionaler Bedeutung			
Größe:	3 ha			
Wertgebendes und Kennzeichnendes:	• zwei von vier funktionstüchtigen Nadelwehren in Niedersachsen, ein drittes liegt im Ilmenaukanal in Fahrenholz (Landkreis Harburg). • Regulierung des Wasserstandes durch vierkantige Holzpfähle (Nadeln)[243] • das Wehr in Wittorf wurde 1893/94 errichtet, das in Bardowick ist jünger • Bestandteile von Schleusenanlagen[244][245] • Denkmale der Technik- und Industriegeschichte landesweiter Bedeutung			
Wertgebende Bestandteile:	Landschaftsbild/Ortsbild		histor. Kulturlandschaftselemente	
	Bodendenkmale		Baudenkmale	✓
Kriterien:	guter Erhaltungszustand	✓	Einbettung in die Umgebung	✓
	Repräsentativität	✓	Einzigartigkeit	✓
Räumliche Abgrenzung:	jeweils Schleusenanlagen mit Nadelwehren, Schleusen und Schleusenwärterhäusern			

[243] Samtgemeinde Elbmarsch, 2020.

[244] Vgl. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, o.J.e.

[245] Vgl. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, o.J.f.

Zu Ziffer 3.1.5 03, Satz 2:

Die Festlegung als Vorranggebiet kulturelles Sachgut verleiht dem Schutz und der Inwertsetzung dieser Sachgüter ein besonderes öffentliches Gewicht. Kulturlandschaften und Baudenkmale können auch neben ihrem Schutz in ihrer Erlebbarkeit entwickelt werden. Die Festlegung dient neben der planerischen Sicherung dazu, der Einbeziehung der Belange zu kulturellen Sachgütern bei entsprechenden Entscheidungen ein angemessenes Gewicht einzuräumen. Zwar besteht nach § 6 NDSchG grundsätzlich die Pflicht, alle Denkmale zu erhalten (s. o.), der Umgebungsschutz eines Denkmals hat jedoch regelmäßig eher eine geringe Reichweite, z. B. wenn es gilt, die Blickbeziehungen zu einer überregional bedeutsamen Schlossanlage planerisch zu sichern. Ein Vorranggebiet kulturelles Sachgut leistet hier einen „erweiterten Umgebungsschutz“ und zeigt die aus regionaler Sicht vorliegenden Prioritäten im Planungsraum auf. Die Festlegungen stehen somit Vorhaben und Maßnahmen, die die Maßstäblichkeit und Proportionen der kulturellen Sachgüter übersteigen, ebenso entgegen wie technischen Einrichtungen und Anlagen, die den historischen Gesamteindruck oder das Landschaftsbild stören (z. B. Hochregallager, Windenergieanlagen oder Solarfelder). Die Vorranggebiete kulturelle Sachgüter sind in ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten. Darüber hinaus kann die Darstellung eine Orientierung geben z. B. bei Fördermittelvergaben und für den Bereich Freizeit und Tourismus ergänzend positiv wirken.

Ein Vorranggebiet kulturelles Sachgut vermittelt keine absolute Veränderungssperre, es sichert aber die jeweiligen wertgebenden Bestandteile gegen eine erhebliche negative Veränderung durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ab. Außerdem wird den Kulturgütern in der raumordnerischen Abwägung gegenüber Naturschutzbelangen Gewicht verliehen. So sind beispielsweise die historischen Nadelwehre in der Ilmenau in Bardowick und Wittorf als Kulturdenkmal -und als raumordnerisch gesicherte Vorrangegebiete kulturelles Sachgut- auch bei Renaturierung des Fließgewässers im Rahmen der Umsetzung der EU-WRRL zu erhalten, zu entwicklen und folglich (ggf. in einem Altarm des Fließgewässers) in der Landschaft zu erhalten und weiterhin für Erholungssuchende erlebbar zu machen. Welche Funktion die historischen Wehre in Zukunft für die Regelung des Mindestwasserstands und für den Hochwasserschutz spielen können und sollen, wird im Planfeststellungsverfahren zur Umgestaltung der Stauanlagen geprüft werden.

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Zu Ziffer 3.2.1 01, Satz 1:

Die Landwirtschaft hat als Raumnutzung aufgrund ihres Flächenanteils von rd. 51 % im Landkreis Lüneburg und ihrer vielseitigen Funktionen eine hohe Bedeutung. Sie dient der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im Landkreis, sichert Arbeitsplätze und Einkommen. Dabei erfüllt die Landwirtschaft regionale Versorgungsaufgaben im Bereich der Nahrungs- und Futtermittelproduktion. Die Produktion nachwachsender Rohstoffe und eine nachhaltige Energiegewinnung auf Basis erneuerbarer Energieträger (z. B. Biogas) leistet die Landwirtschaft einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz. Um zukunftsfähig zu bleiben, bedarf es jedoch einer Neuausrichtung und Diversifizierung.

Zu Ziffer 3.2.1 01, Satz 2:

Eine zukunftsfähige Landwirtschaft erfordert neben einer Flächensicherung neuer Bewirtschaftungsformen und Maßnahmen, um den Auswirkungen des Klimawandels (z. B. ausgeprägte Trockenperioden) zu begegnen, aber auch die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als Grundlage für eine funktionierende Landwirtschaft zu erhalten (z. B. Förderung der Biodiversität und des Biotopverbunds, Förderung der Grundwasserneubildung). Dies wurde von der Politik bereits erkannt, weshalb es auf

den verschiedenen Ebenen (EU, Bund, Land) Aktionspapiere und Förderprogramme gibt, die eine nachhaltige Landwirtschaft fördern. Zu nennen sind hier beispielsweise der Europäische Landwirtschaftsfonds[246], die Ackerbaustrategie 2035 des Bundes[247] und die Agrarumweltmaßnahmen des Landes Niedersachsen und Bremen (NiB-AUM)[248]. In Niedersachsen haben Akteure aus Politik, Landwirtschaft und Naturschutz erkannt, dass über entsprechende Kooperationen Vorteile für alle Beteiligten entstehen können. Im Aktionsprogramm „Der niedersächsische Weg“ [249] sind die Ergebnisse der Verhandlungen vertraglich festgehalten. Das Programm ist zukunftsweisend und in Deutschland bisher einmalig.

Die über Jahrzehnte erfolgte Intensivierung der Landwirtschaft (Rückgang der Artenvielfalt, Erosion, Schad- und Nährstoffeinträge) zusammen mit den Auswirkungen des Klimawandels (Trockenperioden, Starkregenereignisse) haben dazu beigetragen, dass die Natur an ihre Belastungsgrenzen geraten ist, bzw. diese stellenweise auch schon überschritten wurde. Diese müssen für eine zukunftsfähige Landwirtschaft respektiert werden.[250] Ziel sollte daher sein, statt eines Ertragsmaximums ein nachhaltiges Optimum anzustreben[251]. Dafür bedarf es eines grundlegenden Wandels in Landwirtschaftspolitik und -förderung[252]. Aber auch durch die Landwirte selbst kann mithilfe der folgenden verschiedenen Ansätze und Maßnahmen ein Beitrag geleistet werden:

- die Sicherung der Bodenfruchtbarkeit,
- eine vielfältige Gestaltung der Fruchtfolge,
- eine Optimierung des Nährstoffmanagements,
- eine umweltverträgliche Gestaltung des Pflanzenschutzes sowie
- die Integration von Landschaftsstrukturen und -elementen.

Darüber hinaus können die u. g. Maßnahmen (s. Begründung zu Ziffer 08) einen Beitrag zu einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Landwirtschaft leisten. Der ökologische Landbau soll landkreisweit gefördert und die nach ökologischem Landbau bewirtschaftete Fläche in erster Linie angrenzend an naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, Gewässer, Wasserschutzgebiete sowie Gebiete mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers ausgeweitet werden.

Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen können mit einer landwirtschaftlichen Nutzung kombiniert werden und auch eine zusätzliche Einnahmequelle für die landwirtschaftlichen Betriebe darstellen. Nichtsdestotrotz bestehen z. T. auch Flächenkonkurrenzen, insbesondere zwischen einer landwirtschaftlichen Nutzung und Freiflächenphotovoltaik-Anlagen.

Zu Ziffer 3.2.1 02:

Grundlagen der Landwirtschaft im Landkreis sind insbesondere die Bodenfruchtbarkeit für eine ertragreiche Bewirtschaftung und/oder vorteilhafte Bewirtschaftungsstrukturen (z. B. ausreichend große Ackerschläge). Diese gilt es zu erhalten. Die Landwirtschaft steht jedoch in Flächenkonkurrenz mit weiteren Nutzungen wie z. B. der Siedlungsentwicklung, dem Naturschutz und z. T. erneuerbaren Energien.

Für die Acker- und Grünlandnutzung stellt die natürliche Ertragskraft des Bodens eine Rahmenbedingung dar, die über Art, Qualität und Menge der Produktion mitentscheidet. Gebiete mit hoher natürli-

[246] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, o.J.c.

[247] Vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 2021b.

[248] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, o.J.a.

[249] Land Niedersachsen, 2020.

[250] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

[251] Vgl. Bloch, 2019.

[252] Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, 2019.

cher Ertragskraft stellen Gunsträume für die Landwirtschaft dar. Für eine nachhaltige, Ressourcen schonende Landbewirtschaftung werden diese Böden deshalb langfristig besonders günstige Voraussetzungen bieten.[253]

Um die Landwirtschaft im Landkreis gegenüber den verschiedenen Flächenkonkurrenzen zu sichern, sind in der zeichnerischen Darstellung Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials auf einer Gesamtfläche von 39.722 ha festgelegt, was gerundet einem Flächenanteil von 30 % im Planungsraum entspricht. In diesen Gebieten wird die besondere Bedeutung der Landwirtschaft gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen durch ein Berücksichtigungsgebot abgesichert.

Grundlagendaten für die Ermittlung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials sind:

- Auswertungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zur Bodenfruchtbarkeit (Ertragskraft) sowie
- die landwirtschaftliche Nutzung gemäß ALKIS-Daten[254].

Um der Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen in der Geest mit häufig sandigen, weniger ertragreichen Böden im Landkreis gerecht zu werden, werden Böden ab einer mittleren Bodenfruchtbarkeit in der Kulisse der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials berücksichtigt. Eine Verschneidung dieser mit der tatsächlichen Nutzung ergibt die landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer mittleren bis äußerst hohen Ertragskraft und somit die Kulisse der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials. Da über ~~das Planzeichen~~ die Festlegung großflächig verbundene, wirtschaftlich bestellbare Gunsträume für die Landwirtschaft mit einem wichtigen Beitrag für Naturhaushalt, Landschaftspflege, Erholung und Gestaltung der ländlichen Räume ~~und nicht einzelne landwirtschaftliche Parzellen~~ gesichert werden sollen, ~~haben~~ wurde für die Vorbehaltsgebiete eine Mindestgröße von 10 ha angesetzt.

Zu Ziffer 3.2.1 03:

Neben der natürlichen Bodenfruchtbarkeit erfüllen manche landwirtschaftlichen Flächen räumliche Bedingungen für eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Dies können z. B. die Möglichkeit einer Beregnung oder auch eine besonders gute verkehrliche Anbindung sein. Und die Landwirtschaft kann eine besondere Bedeutung für außerhalb der Landwirtschaft liegende Funktionen haben. Hierbei handelt es sich vor allem um Bereiche mit hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften oder Bereiche mit hoher Qualität des Landschaftsbildes, in denen die Landwirtschaft ursächlich oder maßgeblich für den guten Zustand der Kulturlandschaft verantwortlich ist. Da in diesen Gebieten aus regionalwirtschaftlicher Sicht oder für den Erhalt der Kulturlandschaft ein besonderes Interesse an Erhalt und Weiterentwicklung der Landwirtschaft besteht, kommen sie ebenfalls als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in Frage.

Grundlagendaten, die in die Erstellung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen eingeflossen sind, sind:

- Gebiete mit hoher und sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz gem. LRP[255] und BRP[256]
- Landschaftsbild hoher und sehr hoher Bedeutung gem. LRP und BRP
- landesweit bedeutsame Marschhufenlandschaft gem. LROP

[253] Vgl. Niedersächsischer Landkreistag e.V., ~~2021, S. 100~~ 2024, Nr. 4.1.

[254] ALKIS – Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem des Landesamtes für Geoinformation und ~~Landentwicklung~~ Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

[255] EGL, 2017.

[256] Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue, 2009.

- Beregnungsflächen
- landwirtschaftliche Nutzung gemäß ALKIS-Daten[257]

Bei Verschneidung dieser Themen ergibt sich die Kulisse der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen mit einer Fläche von 21.609 ha (16 % der Landkreisfläche). Bei Überlagerung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen mit den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials werden diese Bereiche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials festgelegt. Darüber hinaus gilt auch für die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen eine Mindestgröße von 10 ha. Der Kohlenstoffgehalt in Niedermoorböden unter landwirtschaftlicher Nutzung soll durch eine angepasste landwirtschaftliche Praxis möglichst erhalten werden (vgl. Ziffer 3.1.1 05, Sätze 2 und 3). Dies betrifft insbesondere die Kohlenstoffsicherung in den Böden der Marsch-Geest-Kante (u.a. Bardowicker Gemüseanbauregion). Dazu sollen Projekte auf nachgelagerter Ebene mit dem Ziel der landwirtschaftlichen Transformation in extensives Grünland bzw. eine Ökologisierung des Landbaus angestrebt werden.

Für die Gemeinde Amt Neuhaus liegen ~~keine~~ Beregnungsflächen bei Rosien vor, jedoch nicht flächendeckend. Das hat jedoch keine entscheidenden Auswirkungen auf die Kulisse der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen, da die Landwirtschaftsflächen der Gemeinde so gut wie flächendeckend bereits aufgrund der anderen Kriterien als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen festgelegt ~~ist~~ sind.

Zu Ziffer 3.2.1 04:

Die Äcker und Grünländer bilden neben den Waldgebieten einen großen Flächenanteil unserer heutigen Kulturlandschaft und prägen diese entscheidend. Als Kulturlandschaft haben diese Gebiete nicht nur eine Funktion für die Landwirtschaft, sondern ebenfalls eine Bedeutung für den Naturhaushalt und die landschaftsbezogene Erholung. Hier können die Landwirte durch landschaftspflegerische Maßnahmen die ländlichen Räume mitgestalten und die Möglichkeit nutzen, ökonomische und ökologische Belange in Einklang zu bringen. Das ist vor allem in Anbetracht des Klimawandels unumgänglich, da so den daraus entstehenden Herausforderungen begegnet werden kann (vgl. Begründung zu Ziffern 01 Satz 2 und 08).

Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft wurden nach den tatsächlich vorhandenen Bodenverhältnissen aufgrund sehr hohem, hohem und mittlerem natürlichen, standortgebundenen Ertragspotenzial auf Grundlage von Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zu Agrarertragspotenzialklassen festgelegt. Von Bedeutung sind eine Reihe natürlicher Standortfaktoren wie die Wasser- und Nährstoffversorgung, die Durchwurzelbarkeit und das Klima. Die Agrarertragspotenzialklassen charakterisieren den Boden hinsichtlich seiner natürlichen Leistungsfähigkeit für Ackerbau. Um die Landwirtschaft nicht unnötig wirtschaftlich zu belasten, sollen entsprechende Maßnahmen insbesondere in Gebieten mit geringer natürlicher Eignung für die Landwirtschaft erfolgen. Diese sind definiert als alle Ackerflächen außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft mit sehr geringer oder geringer Agrarertragspotenzialklasse, sowie Grünlandflächen außerhalb der Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung.

Zu Ziffer 3.2.1 05:

Dieser Grundsatz setzt ein Augenmerk auf eine konsequente Sicherung und Vermehrung von Dauergrünland im Landkreis Lüneburg, auch als Beitrag zum Klimaschutz. Der Flächenanteil von Dauer-

[257] ALKIS – Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem des Landesamtes für Geoinformation und ~~Landentwicklung~~ Landesvermessung Niedersachsen (LGLN).

grünland hatte in den letzten Jahrzehnten abgenommen. Nun soll im Landkreis verstärkt darauf hingewirkt werden, in der EU-Agrarpolitik, dem „Niedersächsischen Weg“ und im Fachrecht (u.a. § 5 BNatSchG und § 2a NNatSchG, § 38 WHG) bestehende Regelungen zum Grünlandumbruch bei Dauergrünlandnutzung einzuhalten und die Anzahl der Ausnahmen von Befreiungen zu verringern. Hierbei sollen durch die Umwandlung von Acker z.B. bei Deichrückverlegungen neu erschaffene Grünlandflächen in Überschwemmungsgebieten oder auf Flächen mit hohem Grundwasserstand, die als Grünlandentwicklungsflächen noch nicht unbedingt von landschaftsökologischer Bedeutung gemäß Fachrecht einzustufen sind, gesichert und ihre Ökosystemleistungen entwickelt werden. Die Untere Naturschutzbehörde, landwirtschaftlichen Verbände und Beratungsinstitutionen sollen verstärkt darauf hinwirken, den Flächenanteil von potentiell artenreichem Dauergrünland im Landkreis zu erhöhen, die Ökosystemleistungen bestehender und neuer Dauergrünlandflächen zu verbessern und entsprechende Förderungen und Nutzungsverträge mit den Flächennutzern zu erwirken.

Die "landschaftsökologische Bedeutung" zielt auf den Erhalt und eine Erhöhung der Artenvielfalt und Biodiversität auf Grünland mit dem Ziel naturnaher Weidesysteme ab. Kriterien für die Qualität des Grünlands mit (Potential für) landschaftsökologische/r Bedeutung sind[258]:

- extensiv genutzte Grünlandflächen mit geringer Beweidungsdichte von 0,2 – 1,4 GV/ha*a,
- ein geringes Düngeniveau und weitgehend Verzicht auf Pflanzenschutzmittel,
- Potential zur Aushagerung intensiv genutzten Grünlands in artenreiches Grünland,
- eine Lage in natürlichen Überschwemmungsgebieten der Bach- und Flussauen mit positiven Auswirkungen auf die Gewässermorphologie und den Wasserhaushalt gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie,
- eine Lage in erosionsgefährdeten Hanglagen,
- eine Lage in Trinkwassereinzugsgebieten,
- bedeutende Lebensraumvernetzungsfunktion als Teil der regionalen oder landesweiten Biotopverbundplanung,
- Bereicherung des Landschaftsbilds.

Bereits bestehende artenreiche Grünlandausprägungen sind gemäß § 5 BNatSchG und § 2a NNatSchG in ihrer Artenvielfalt und in ihren Ökosystemleistungen mindestens zu erhalten, besser weiterzuentwickeln und weder die Nutzung zu intensivieren, noch das Grünland zu Acker umzubrechen. Dazu ist die nachhaltige Weidenutzung mit einer voranschreitenden Renaturierung der Fläche in Einklang zu bringen. „Natürliche Überschwemmungsgebiete“ in den natürlichen Flussauen leisten in Kombination mit Deichen und dem technischen Hochwasserschutz einen wichtigen Beitrag zum risikobasierten ökologischen Hochwasserschutz gemäß BRPHV 2021 (vgl. Begründung zu Ziffern 3.2.4 06 und 08). Sie sind daher möglichst als extensiv genutztes wechselhaft feuchtes Grünland wiederherzustellen, um den Flüssen mit ihren Auen wieder mehr Raum zu erschaffen, der bei Hochwasser mit nachfolgend ordnungsgemäßem Wasserabfluss (WHG § 39) überschwemmt werden kann. Dies betrifft im Landkreis nicht nur die Auen der Elbe und Ilmenau, sondern auch natürliche Überschwemmungsbereiche kleinerer Flussgebiete wie die der Neetze, Lopau, Luhe, Sude, Rögnitz und Krainke (vgl. Begründung zu Ziffer 3.2.4 06 Satz 3).

Neben den vielfältigen ökologischen Bedeutungen von Grünland, insbesondere bei artenreichen Ausprägungen (vgl. Begründung zu Kap. 3.1.2, Ziffer 06 Satz 2 und Ziffer 07 Satz 2), kann es weitere wichtige Funktionen erfüllen. In Überschwemmungsgebieten bieten sie einen guten Schutz vor Erosion. Aufgrund ihrer durchgehenden Pflanzendecke, der starken Durchwurzelung sowie dem höheren Humusgehalt speichern sie im Vergleich zu Ackerflächen deutlich mehr Wasser im Boden. Der dadurch geringere Oberflächenabfluss verringert gleichzeitig den Bodenabtrag. Aus diesem Grund ist der Erhalt der Vieh- und Weidenutzung in Überschwemmungsgebieten sehr wichtig und zu fördern. Da eine intensive Weidenutzung insbesondere in natürlichen Überschwemmungsgebieten der Bach-

[258] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2021): Niedersächsische Ackerbau- und Grünlandstrategie.

und Flussauen, in erosionsgefährdeten Hanglagen und in Trinkwassereinzugsgebieten potenziell zu Konflikten mit Wasser-, Boden-, Klima- und Naturschutz führt, soll in diesen Gebieten eine extensive Beweidung angestrebt werden.

In erosionsgefährdeten Hanglagen kann Grünland einen ähnlichen Effekt erzielen. Auch hier helfen die geschlossene Pflanzendecke sowie die bessere Versickerung dabei, Erosion und den daraus entstehenden Schäden entgegen zu wirken.

Des Weiteren haben Wiesen und Weiden eine hohe Bedeutung in Trinkwassereinzugsgebieten (vgl. Begründung zu 3.2.4 03). Sie filtern mithilfe der geschlossenen Pflanzendecke und dem dichten Wurzelgeflecht versickerndes Oberflächenwasser und reduzieren dadurch Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft. Das hat eine reinigende Wirkung auf das neu gebildete Trinkwasser. Gleichzeitig können so Schad- und Nährstoffeinträge in angrenzende Gewässer und Biotope verringert werden, vor allem bei einer extensiven Grünlandbewirtschaftung.

Zu Ziffer 3.2.1 06:

Während im überwiegenden Teil des Landkreises Lüneburg Hackfrüchte und Getreide angebaut werden, sticht der Bereich in und um Bardowick heraus, da hier aufgrund der guten Rahmenbedingungen und der bestehenden Betriebsstrukturen vor allem Gemüseanbau betrieben wird. Der Gemüseanbau stellt für den Landkreis und die angrenzenden Bereiche eine wichtige Grundlage für die regionale und somit nachhaltige Versorgung mit Lebensmitteln dar. Zugleich können in den überwiegend kleineren Betrieben Arbeitsplätze geschaffen und erhalten werden. Insgesamt hat Bardowick als Gemüseanbauregion für die Landwirtschaft im Landkreis Lüneburg eine besondere Bedeutung und soll daher mit den genannten Funktionen erhalten werden.

Zu Ziffer 3.2.1 07:

Flurnbereinigungsverfahren werden nach Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) eingeleitet, sowie durch die Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz[259] ergänzt. Eine Hauptaufgabe von Flurbereinigungsverfahren ist die Bodenordnung. So können divergierende Nutzungsansprüche an den Grund und Boden entflochten, bedarfsgerechte Grundstücke ausgewiesen und landeskulturelle Nachteile behoben werden. Neben Belangen zur Verbesserung der Agrarstruktur verfolgen Flurbereinigungsverfahren gleichrangig Ziele der gemeindlichen Entwicklung, des Naturschutzes und dienen der Verwirklichung großer Infrastrukturvorhaben.[260]

Flurbereinigungsverfahren stellen ein wichtiges Instrument zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen der Landwirtschaft dar. Sie können einen Beitrag zur Förderung und Stärkung des Biotopverbunds leisten und bei Anpassungen der Landwirtschaft an den Klimawandel von Nutzen sein (vgl. Begründung zu Ziffer 08). Des Weiteren sind die Verfahren bei Infrastrukturprojekten notwendig, da diese in der Regel auf Kosten landwirtschaftlicher Flächen gehen.

Aus diesen Gründen sollen ~~Flurneuordnungsverfahren~~ Flurbereinigungsverfahren weiterhin angewendet werden.

[259] Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 2001.

[260] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, o.J.b.

Zu Ziffer 3.2.1 08:

Das Wasserversorgunskonzept Niedersachsen[261] stellt für die langfristige Sicherstellung der niedersächsischen Wasserversorgung unter aktuellen und regionalen Herausforderungen und der Maßgabe einer nachhaltigen Grundwasserbewirtschaftung Handlungsbedarfe für Politik, Wasserbehörden und Nutzer dar. Das Grundwasserdargebot für mittlere und trockene Verhältnisse und die Wasserbedarfe der maßgeblichen Grundwassernutzer werden einander zu verschiedenen Zeitpunkten (2015, 2030, 2050 und 2100) gegenübergestellt und deutlich gemacht, dass Wasser ein sehr hohes Gut ist.

Die Untere Wasserschutzbehörde (UWB) im Landkreis Lüneburg entwickelt in Kooperation mit u.a. dem Landkreis Uelzen, der Hansestadt Lüneburg, dem Bauernverband und dem Beregnungsverband Elbe-Seitenkanal als Auftraggeber und Projektträger das Integrierte Wasserversorgungsmanagementkonzept für den Raum Lüneburg-Uelzen (IWamako ZuSa, 2023)[262], welches u.a. geeignete Versickerungsflächen für eine Grundwasseranreicherung und damit einen Wasserrückhalt in der Landschaft identifiziert und damit einer zukünftig gerechte Wasserverteilung im Rahmen der Klimaanpassung unterstützt[263]. Laut Analyse im IWaMaKo ZuSa sind ca. 20 % der Flächen für diesen Zweck „sehr geeignet“, weitere rd. 10 % „geeignet“. Weitere Maßnahmen zur Stabilisierung des Wasserhaushalts und zum Wasserrückhalt in der Fläche wurden in IWaMaKo untersucht. Die UWB ist damit Hauptadressat des Grundsatzes 3.2.1 08 (vgl. auch Begründung zu 3.2.4 05, Satz 2).

Wie bereits weiter oben ausgeführt, steht die Landwirtschaft vor der Herausforderung mit den veränderten Rahmenbedingungen durch den Klimawandel umzugehen. Eine Zunahme von Wetterextremen mit Trockenperioden und Starkregenereignissen wirkt sich entscheidend auf die Wasserverfügbarkeit aus. Insbesondere der in der Geest verbreitete Hackfrüchteanbau ist jedoch auf eine Beregnung angewiesen.

Die Trockenperioden bewirken zum einem ~~mn~~ ein Absinken des Grundwasserspiegels und Missernten, zum anderen bewirken Starkregenereignisse ~~bewirken~~ Erosion und irreparable Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen. Gleichzeitig schädigen der Oberflächenabfluss von Wasser und Schlamm Gewässer, Gebäude und Infrastruktur. Um diesen Entwicklungen entgegenwirken zu können, bedarf es in der Landwirtschaft spezielle Landschaftsgestaltungs- und Bodenschutzmaßnahmen; so kann die Wasserspeicherfähigkeit der Flächen erhöht und die Abflussgeschwindigkeit von Niederschlägen reduziert werden. Maßnahmen zur ökologischen Habitatverbesserung im Umfeld von Fließgewässern werden mit dem Niedersächsischen Weg gefordert[264].

Geeignete Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Agrarlandschaft sind:[265]

1. Flurbezogene Maßnahmen:
    - Erhalt bzw. Neuanlage von Grünland,
    - Erhalt bzw. Neuanlage von Kleinstrukturen (z. B. Hecken, Raine, Grünstreifen, Gewässerrandstreifen),
    - Um- und Rückbau von Drainagen,
    - Anpassung des Wegebaus (Deckschicht mit geringer Oberflächenversiegelung, Verzicht auf Seitengräben und gezielte Einleitung des anfallenden Wassers in Rückhalte- oder Versickerungsflächen),
    - Wasserretentionsbecken ausheben und
    - Schlaggrößen anpassen.

[261] Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2022b.

[262] Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen et al., 2023.

[263] Vgl. Landkreis Lüneburg, o.J.c.

[264] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz et al., 2020.

[265] Vgl. DVL, 2021.

2. Betriebsbezogene Maßnahmen:

   - Pflanzung von Agroforstsystemen,
   - Optimierung des Weidemanagements (Vermeidung einer zu intensiven Nutzung),
   - Bodenschonende Bewirtschaftung/ Reduzierung der Bodenbearbeitung (Vermeidung von Bodenverdichtung, Verbesserung der Bodenstruktur, Minimalbodenbearbeitung, Mulchsaat),
   - Ganzjährige Bodenbedeckung (z. B. durch Fruchtfolgegestaltung, Zwischenfruchtanbau, Winterbegrünung),
   - Aufbau von Humus (Ausbringung von Kompost, Einarbeitung von Ernte- und Zwischenfruchtrückständen, aber auch indirekt durch angepasste Fruchtfolgen, Grünlandnutzung und ökologische Landwirtschaft) und
   - Ackerbewirtschaftung quer zum Hang.

3. Gewässerbezogene Maßnahmen:

   - Sukzession an Gewässern zulassen und
   - naturnahe Entwicklung der Gewässer[266].

Die genannten Maßnahmen haben meist einen ästhetischen und ökologischen Mehrwert[267] und dienen parallel dem Hochwasserschutz (vgl. Begründung zu Kap. 3.2.4 Ziffer 06).

Besonders groß ist die Notwendigkeit eines nachhaltigen Wasserrückhaltesystems in der Marsch, die im Landkreis eine hohe Bedeutung für den Wasserrückhalt hat. Hier wurde über Jahrhunderte ein Entwässerungssystem mit Drainagen und künstlichen Gräben gebaut, um die Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft zu verbessern oder auch eine Landwirtschaft überhaupt erst möglich zu machen. Durch die großflächige Ausprägung des Entwässerungssystems besteht in der Marsch eine besondere Herausforderung, das Oberflächenwasser in der Fläche zu halten und den Wasserrückhalt zu verbessern.

Insgesamt reicht ein verbesserter Wasserrückhalt allein jedoch nicht aus, um der zunehmenden Trockenheit durch den Klimawandel zu begegnen. Wichtig ist z. B. die Anpassung der Fruchtfolgen und Aussaatzeitpunkte. So kann verlängerten Vegetationsperioden und mehr Niederschlägen im Winter begegnet werden.

Zu Ziffer 3.2.1 09 ~~bis 13~~:

Wald nimmt im Landkreis Lüneburg eine Fläche von ca. ~~43.093 ha~~ 43.136 ha ein.[268] Dies entspricht einem Waldanteil von ca. ~~32,45 %~~ 32,5 %. Damit liegt der Waldflächenanteil im Landkreis über dem Wert von ca. 25 % für das Land Niedersachsen.[269] Der Landkreis Lüneburg kann daher als überdurchschnittlich bewaldet bewertet werden.
Eine Betrachtung der Verteilung der Waldflächen auf Gemeindeebene verdeutlicht, dass der Wald im Landkreis Lüneburg sehr unterschiedlich verteilt ist. Im Norden des Landkreises, im Bereich der Marsch, ist der Anteil der Wälder vergleichsweise gering. Charakteristisch für den Landkreis Lüneburg sind außerdem große, zusammenhängende Waldgebiete im zentralen und südlichen Teil des Landkreises. Detailliertere Informationen zum Waldanteil in den Gemeinden des Landkreises Lüneburg können der nachfolgenden Karte entnommen werden.

Hinweis: Die folgende Abbildung wurde lediglich redaktionell geändert.]

[266] Vgl. § 6 WHG.

[267] ~~S. Fußnote 255~~ Vgl. EGL, 2017.

[268] Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen, ~~2020a~~ 2025b.

[269] Thünen-Institut, 2012.

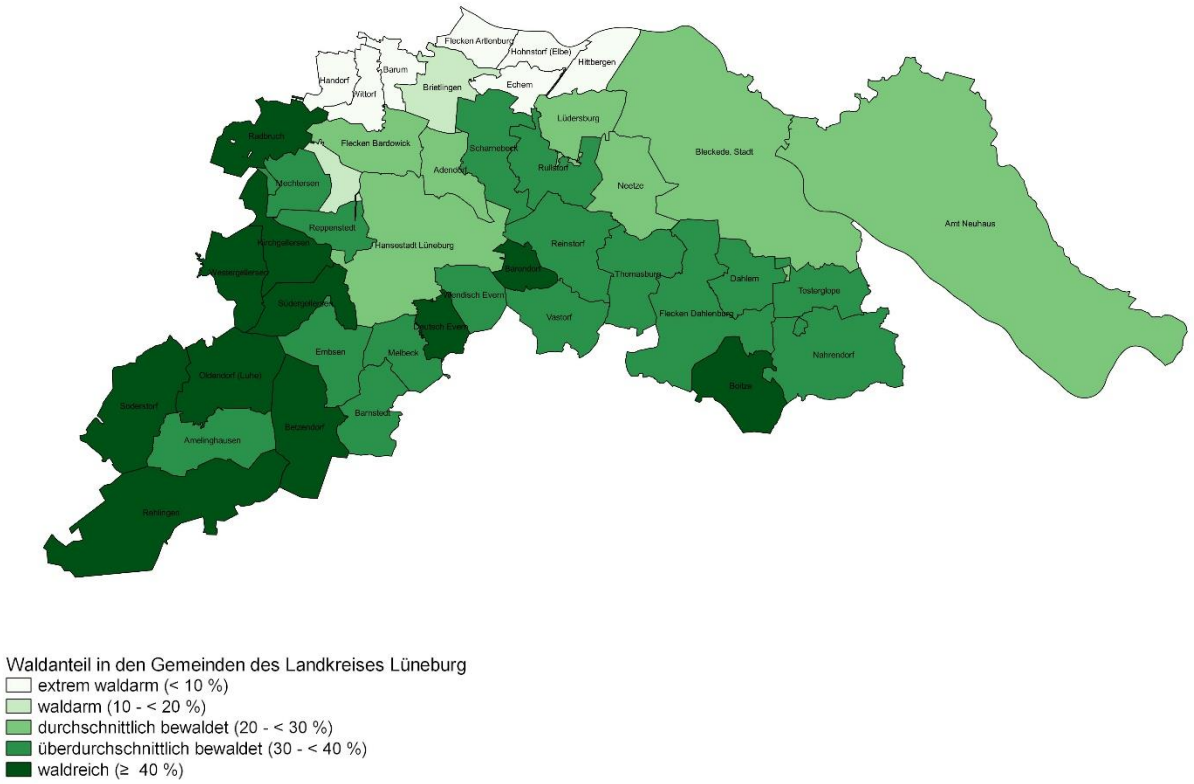

Waldanteil in den Gemeinden des Landkreises Lüneburg
- extrem waldarm (< 10 %)
- waldarm (10 - < 20 %)
- durchschnittlich bewaldet (20 - < 30 %)
- überdurchschnittlich bewaldet (30 - < 40 %)
- waldreich (≥ 40 %)

Abbildung 17: Waldanteil in den Gemeinden des Landkreises Lüneburg[270]

~~Zu Ziffer 3.2.1 09, Satz 1:~~

Der Wald stellt eines der naturnächsten, großflächigsten Ökosysteme dar und erfüllt vielfältige Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen, die im Rahmen einer nachhaltigen Raumentwicklung gesichert und entwickelt werden sollen. Folglich soll auch bei allen forstwirtschaftlichen Maßnahmen die Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes angestrebt werden.

Die wesentliche Nutzfunktion des Waldes ist die nachhaltige wirtschaftliche Erzeugung des umweltfreundlichen, nachwachsenden Rohstoffes Holz. Aufgrund der größeren Umweltverträglichkeit des Holzes gegenüber synthetischen Produkten wird der Nutzfunktion zukünftig eine wachsende Bedeutung zukommen. Bei nachhaltiger Forstwirtschaft stellen Wälder eine bedeutsame Rohstoffquelle für zukünftige Generationen dar.

Die Schutzfunktion des Waldes hat vielfältige Erscheinungsformen, die individuell unterschiedlich stark ausgeprägt sein können. Wälder binden in großem Umfang CO_2 aus der Luft, sie absorbieren Gase sowie mit Schadstoffen angereicherte Wassertröpfchen. Damit leisten sie einen bedeutenden Beitrag zur Minderung gesundheitsschädlicher Immissionen und des Treibhauseffektes sowie in Verbindung damit zum Klimaschutz. Des Weiteren verbessern Wälder den Luftaustausch und die -durchmischung, sie fördern den Temperaturausgleich, die Kaltluftentstehung und die Frischluftzufuhr insbesondere in Siedlungsbereichen. Ferner stellen Waldflächen einen guten Schallschutz dar und können den Menschen vor schädlichen Lärmeinflüssen abschirmen. Zusätzlich können sich Wälder auch durch ihre Sichtschutzfunktion, also durch die Verdeckung störender Objekte, positiv auf das menschliche Empfinden auswirken.

Zudem haben Wälder eine herausragende Bedeutung für den Schutz und die Erhaltung von Biotop- und Lebensraumtypen sowie zur Sicherung der Biodiversität der heimischen Tier-, Pflanzen- und

[270] Quelle: eigene Darstellung. Datengrundlage: Landesamt für Statistik Niedersachsen, ~~2022~~ 2025b.

Pilzarten. Vor allem gut ausgebildete, strukturreiche Wälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, naturnahe Wälder auf historisch alten Waldstandorten sowie Relikte ehemaliger Mittel-, Nieder- und Hutewaldnutzung haben einen hohen Stellenwert für den Naturschutz.

Darüber hinaus tragen Wälder zur Reinhaltung des Grundwassers sowie stehender und fließender Gewässer bei. Sie verzögern durch ihre hohe Rückhalterate den Oberflächenabfluss der Niederschläge und sorgen damit für eine stetige Grundwasserspende. Wälder haben somit auch für die Trinkwassergewinnung eine besondere Bedeutung. Ferner schützt der Wald den eigenen Boden vor Wasser- und Winderosion. Gleichzeitig stellen Wälder auch für benachbarte landwirtschaftliche Nutzflächen einen wirksamen Schutz gegenüber Winderosion und Bodenabschwemmung dar. Zusammenfassend kommt den vielfältigen Schutzfunktionen des Waldes eine entscheidende Bedeutung für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen sowie für die Sicherung der Lebensqualität zu.

Die Erholungsfunktion des Waldes beruht im Wesentlichen auf seinen günstigen Voraussetzungen zur Entspannung. Das Mikroklima im Inneren des Waldes mit ausgeglichenen Temperaturen, stark abgeschwächten Winden und die saubere, sauerstoffreiche Luft unterstützen den Erholungswert der Wälder sowie die Gesundheitsförderung im Sinne eines Ausgleichs und der Abwechslung. Eine starke Inanspruchnahme durch die Bevölkerung kann jedoch zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Waldes und seiner Funktionen führen. Zum Schutz des Naturhaushaltes ist eine gezielte Lenkung und Aufklärung der Erholungssuchenden erforderlich. Die Erschließung geeigneter Waldgebiete für die Erholungsnutzung sollte daher in Abstimmung mit den örtlichen Forstdienststellen erfolgen.

~~Zu Ziffer 3.2.1 09, Satz 2:~~

~~Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sollen grundsätzlich gleichermaßen auf ein und derselben Fläche erfüllt werden, da andernfalls Abgrenzungen (wie z. B. Holzproduktions-, Naturschutz- und Erholungswälder) höhere Kosten verursachen können und die verfügbare Waldfläche für eine derartige Nutzungsverteilung zu klein ist. Dies schließt jedoch die Schwerpunktbildung einzelner Funktionen bei besonderer Lage eines Waldgebietes nicht aus.~~

~~Zu Ziffer 3.2.1 09, Satz 3:~~

~~Waldbesitzer sollen ihren Wald nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und unter Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorgaben bewirtschaften. Bei der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft handelt es sich gem. § 11 Abs. 1 S. 2 NWaldLG um die Wirtschaftsweise, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt. Sie dient der dauerhaften Sicherung sowohl der ökologischen als auch der ökonomischen Leistungsfähigkeit des Waldes und damit der Nachhaltigkeit seiner materiellen und immateriellen Funktionen. Die Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind in §11 Abs. 2 NWaldLG definiert und lauten wie folgt:~~

- ~~Langfristigkeit der forstlichen Produktion,~~
- ~~Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder,~~
- ~~ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen,~~
- ~~bei Aufforstungen Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzengutes bei Erhaltung der genetischen Vielfalt,~~
- ~~bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand,~~
- ~~Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und -transport,~~

- ~~standortangepasster Einsatz von Pflanzennährstoffen, soweit er zur Erhaltung oder zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit erforderlich ist,~~
- ~~möglichst weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Einsatz des integrierten Pflanzenschutzes[271],~~
- ~~Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind, sowie~~
- ~~Maßnahmen zur Waldschadensverhütung.~~

Zu Ziffer 3.2.1 10, Satz 1:

Im Landkreis Lüneburg ist der überwiegende Teil der Waldfläche mit Nadelbäumen bestockt.[272] Daher soll vorrangiges Ziel von Maßnahmen des Waldumbaus und der möglichst natürlichen Verjüngung die Entwicklung von naturnahen, artenreichen und gesunden Mischwäldern sein. Zu diesem Zweck sollen standortgerechte bzw. standortheimische Baumarten verwendet werden, die an die jeweiligen Standortbedingungen angepasst und auf die teilraumspezifischen Waldfunktionen ausgerichtet sind. Die Vermehrung von Mischwäldern trägt zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Förderung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Trockenheit und Schädlingen, zur Steigerung des Erholungswertes sowie zur Erhöhung und zum Schutz der Artenvielfalt bei. Reinbestände sollen lediglich auf die wenigen extremen Standorte beschränkt werden, die sich aufgrund der Klima- oder Bodenbedingungen nur für bestimmte Baumarten eignen. Die Festlegung richtet sich an Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen und bewirkt keine Bindung des genehmigungsfreien Handelns von Privatpersonen.

Zu Ziffer 3.2.1 10, Satz 2:

Ein Großteil der Lüneburger Heide besteht aus ausgedehnten Kiefernwäldern, die ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf ehemaligen Heidestandorten angelegt wurden.[273] Da es sich bei diesen Kiefernwäldern oft um Reinbestände handelt, die sich besonders gut für den forstlichen Umbau mit standortgerechten Baumarten eignen, sollen sie langfristig in stabile, naturnahe sowie ertragreiche Mischwälder umgewandelt werden.

Zu Ziffer 3.2.1 11, Satz 1:

Laut Landeswaldprogramm ist die Waldneuanlage in Landesteilen mit einem Waldanteil unter 15 % vordringlich.[274]

Im Landkreis Lüneburg weisen die Gemeinden Barum, Brietlingen, Echem, Handorf, Hittbergen, Hohnstorf (Elbe), Vögelsen und Wittorf sowie der Flecken Artlenburg einen Waldanteil von weniger als 15 % auf. Diese Gemeinden und der Flecken Artlenburg befinden sich in der Elbmarsch, die naturräumlich bedingt vor allem durch offene Landschaften mit wenigen Strukturelementen und einem geringen Waldanteil gekennzeichnet ist. Eine Erhöhung des Waldanteils kann insbesondere durch Arrondierungen und Neuaufforstungen erfolgen. Dabei sollen Arrondierungen und Aufforstungen das kulturhistorisch bedingt waldarme Landschaftsbild der Elbmarsch bereichern und nicht grundlegend

[271] Bei dem integrierten Pflanzenschutz handelt es sich gem. § 2 PflSchG um eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird.

[272] Vgl. EGL, 2017, S. 13, 129; Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue", 2009, S. 49 ff.

[273] Zur historischen Entwicklung der Heidelandschaft im Landkreis Lüneburg vgl. Festlegung 3.1.5 01 zum Schutz kultureller Sachgüter.

[274] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 1999, S. 16.

überformen oder verändern sowie behutsam vorgenommen werden. Dies gilt auch für das übrige Kreisgebiet. Es sollen sämtliche berührte Belange, vor allem die Belange des Landschaftsbildes, des Natur-, Arten-, Boden- und Wasserschutzes, der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, der Erholung und des Tourismus sowie klimatische Aspekte berücksichtigt werden. Damit Arrondierungen und Aufforstungen den Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung gerecht werden sowie einen Beitrag zum Biotop- und Artenschutz leisten, sollen sie naturnah sowie standort- und funktionsgerecht umgesetzt werden. Die Bedeutung angrenzender Landschaftstypen für den Artenschutz, wie z.B. das Grünland für Wiesen-, Gast- oder Rastvögel, sollen bei entsprechenden Vorhaben berücksichtigt werden. Ferner sollen bei Aufforstungen und Arrondierungen strukturreiche Waldränder erhalten bzw. entwickelt werden. Die Festlegung richtet sich an Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen und bewirkt keine Bindung des genehmigungsfreien Handelns von Privatpersonen.

Zu Ziffer 3.2.1 11, Satz 2:

In den vergangenen Jahrhunderten wurden zahlreiche Auwälder durch Gewässerausbau, Entwässerungsmaßnahmen oder Umwandlung in Fremdgehölze zerstört. Folglich kommen sie in Niedersachsen nur noch sehr selten vor und sind stark bedroht. Auwälder sind Lebensraum zahlreicher, teilweise gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und entsprechen der potenziell natürlichen Vegetation der Flusstäler und ihrer Nebengewässer. Des Weiteren haben Auwälder eine besondere Bedeutung für das Grundwasser, da sie Sedimente filtern und somit die Wasserqualität verbessern.

Die feuchten bis nassen Standorte in den Niederungen der Fließgewässer bilden gute Voraussetzungen für die Entstehung von Auwäldern. Wie auch in anderen Bereichen des Landkreises Lüneburg soll hier eine Waldentwicklung gefördert werden. Es bedarf jedoch einer Berücksichtigung der Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes. In Bereichen, die als Überschwemmungsgebiete oder Retentionsflächen ausgewiesen bzw. bekannt sind, sollen neue Gehölzbestände nur entwickelt werden, wenn das Abflussverhalten nicht negativ beeinflusst wird und ein ~~schadloser Abfluss~~ ordnungsgemäßer Wasserabfluss bei Hochwasserereignissen gewährleistet werden kann. Die Festlegung richtet sich an Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen und bewirkt keine Bindung des genehmigungsfreien Handelns von Privatpersonen.

Zu Ziffer 3.2.1 11, Satz 3:

Wälder haben eine große Bedeutung für den Biotopverbund sowie die Verbreitung und Wanderung von Arten. Die im Wald lebenden Tierarten reagieren auf Landschaftsfragmentierung wesentlich sensibler als Arten des Offenlandes. Plötzlich auftretende Siedlungs- und Verkehrsflächen oder abrupte Wald-Feld-Übergänge wirken auf die Arten wie unüberwindbare Barrieren. Vor allem Arten mit großem Raumanspruch (z. B. ~~Dachs,~~ Rotwild, Wildkatze, Luchs) benötigen geeignete funktionale Strukturen, die ihre Lebensräume miteinander vernetzen. Aber auch Arten mit hohen qualitativen Habitatansprüchen (z. B. Insekten- und Fledermausarten) benötigen miteinander vernetzte Lebensräume, um ihre Ausbreitung und Wanderung sowie letztlich ihr Überleben zu sichern.

Vor diesem Hintergrund und zur Förderung des kreisweiten Biotopverbunds sollen, wo es landschaftsökologisch und -gestalterisch ~~erforderlich und~~ sinnvoll ist, sowohl die vorhandenen Waldflächen in der freien Landschaft als auch innerörtliche und ortsnahe Waldflächen, Wallhecken sowie straßenbegleitende bzw. linienförmige Gehölzstrukturen durch Aufforstung von Verbindungsflächen oder Sukzession miteinander vernetzt werden. Dies kann insbesondere dem Lückenschluss in unterdurchschnittlich bewaldeten Gebieten dienen; die Entwicklung des Biotopverbunds im Offenland bleibt davon unberührt.

Die Festlegung richtet sich an Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen und bewirkt keine Bindung des genehmigungsfreien Handelns von Privatpersonen. Der Grundsatz der Raumord-

nung dient auch der Festlegung in Ziffer 3.1.2 03 zur Vernetzung der Biotopverbundkerngebiete mithilfe geeigneter Habitatkorridore.

Zu Ziffer 3.2.1 12:

Als überdurchschnittlich bewaldet gelten Gemeinden mit einem Waldanteil von mehr als 30 %. Hierbei handelt es sich im Landkreis Lüneburg um die Gemeinden Amelinghausen, Barnstedt, Dahlem, Embsen, Mechtersen, Melbeck, Nahrendorf, Oldendorf (Luhe), Reinstorf, Reppenstedt, Rullstorf, Scharnebeck, Thomasburg, Tosterglope, Vastorf, Wendisch Evern sowie den Flecken Dahlenburg. Als waldreich werden Gemeinden mit einem Waldanteil von mehr als 40 % bewertet. Dies trifft auf die Gemeinden Barendorf, Betzendorf, Boitze, Deutsch Evern, Kirchgellersen, Radbruch, Rehlingen, Soderstorf, Südergellersen und Westergellersen zu.

In diesen überdurchschnittlich bewaldeten und waldreichen Teilräumen kann es auf bestimmten Freiflächen sinnvoll sein, auf eine Erstaufforstung zu verzichten, wenn dadurch ein vielfältiges und abwechslungsreiches Landschaftsbild erhalten bzw. geschaffen werden kann. Aufforstungen können hier zu einer Abnahme der landschaftlichen Strukturvielfalt führen. Eine Freihaltung von Aufforstung kann außerdem erforderlich sein, wenn Wald als ein untypisches oder störendes Element für den Naturraum wahrgenommen wird. Ferner kann in überdurchschnittlich bewaldeten und waldreichen Bereichen eine Aufforstung zur Abnahme der Biodiversität sowie zur Gefährdung des Arten- und Biotopschutzes führen. Daher sollen Biotope, die nach § 30 BNatSchG und § 24 N~~AGB~~NatSchG gesetzlich geschützt sind, und Lebensräume streng geschützter Arten erhalten sowie von Aufforstungen und künstlichen Bestockungsumwandlungen ausgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Heiden, Sand- und Magerrasen, Feuchtgrünland und artenreiches Grünland, Moore, Quellgebiete, Wald-, Feucht- und Streuobstwiesen sowie großflächige Wiesenvogellebensräume.

Mit Bezug zur Festlegung 3.2.1 11 Satz 2 ist als Ausnahme eine Erstaufforstung in Niederungsbereichen zulässig, wenn dadurch eine naturschutzfachlich gewünschte Auwaldentwicklung eingeleitet wird.

Zu Ziffer 3.2.1 13, Satz 1:

Waldränder haben als linienförmige Übergangsbiotope zwischen Wald und offener Landschaft eine hohe Bedeutung für die Artenvielfalt, den Biotopverbund, den Klimaschutz und den Erholungswert der Landschaft. Darüber hinaus schützen sie den Waldbestand vor Aushagerung und Windwurf. Waldränder erfüllen damit wichtige klima- und naturschutzfachliche Funktionen.

Eine Bebauung an Waldrändern verursacht Gefährdungen durch umstürzende Bäume, insbesondere bei Stürmen, und erhöht die Waldbrandgefahr. Sie behindert die Waldbewirtschaftung und beeinträchtigt das Landschaftsbild, die Waldökologie sowie die Erholungs- und Klimaschutzfunktion des Waldes.

Vor diesem Hintergrund sollen Waldränder von Bebauung und störenden Nutzungen freigehalten werden. Das LROP benennt dazu einen Abstand von 100 m als Orientierungswert[275]. Dieser begründet sich insbesondere auf den naturschutzfachlichen Funktionen der Waldränder und dient darüber hinaus der Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand zur Gefahrenabwehr (Sturm, Brand) sowie zur Vermeidung von zusätzlichem technischem Aufwand bei der Waldbewirtschaftung.

[275] Vgl. Begründung zur Festlegung 3.2.1 03 LROP ~~2017~~.

Zu Ziffer 3.2.1 13, Satz 2:

Waldränder sind für die Sicherung von Waldbeständen, den Naturschutz und den Erlebniswert der Landschaft von Bedeutung.[276] ~~Gemäß LÖWE-Erlass sollen~~ Waldränder sollen als Übergangsräume zwischen dem geschlossenen Wald und der offenen Landschaft erhalten, weiterentwickelt und gepflegt werden. Naturnahe, artenreiche und standortgerechte Waldränder, die in angemessener Tiefe aus heimischen Kraut-, Strauch- und Baumarten abwechslungsreich aufgebaut und entwickelt werden, verfügen über eine erhöhte Widerstandskraft gegenüber Schadstoffen und Schädlingen, einen leistungsfähigeren Naturhaushalt und sind wertvolle Lebensräume vieler Tier- und Pflanzenarten. Neben diesen ökologischen und wirtschaftlichen Funktionen steigern Waldränder auch den ästhetischen Wert der Landschaft und tragen somit zur Verbesserung der Erholungsqualität bei. Aufgrund der genannten Aspekte soll ein artenreicher und vielfältiger Aufbau des Waldrandes erhalten und entwickelt werden.

Zu Ziffer 3.2.1 14, Satz 1:

Gemäß 3.2.1 04 Satz 2 LROP sind die in Anlage 2 des LROP festgelegten Vorranggebiete Wald in die RROP zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. Die Festlegung dient dazu, die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Wald festgelegten historisch alten Waldstandorte zu erhalten und vor Zerstörung oder erheblicher Beeinträchtigung zu schützen. Die Waldfunktionen an ~~den~~ diesen Waldstandorten, und damit auch die Funktionen hinsichtlich des Klimaschutzes sowie die Möglichkeiten zur Klimaanpassung, sollen heute und in Zukunft erfüllt werden können. Planungen und Maßnahmen, die der Funktion der Vorranggebiete Wald entgegenstehen oder sie beeinträchtigen, sind zu vermeiden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit den Vorranggebieten Wald vereinbar sein. Eingriffe in die Waldstandorte und die für deren Funktionserfüllung bedeutenden Böden, insbesondere durch Rodungen, z.B. für die Errichtung von Windenergieanlagen, den Bodenabbau oder den Bau von Verkehrstrassen, sind unzulässig. Außerdem sind wegen ihrer Bedeutung für den Boden- und Klimaschutz tiefe Bodenbearbeitungen zu vermeiden. Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bzw. notwendige Pflegemaßnahmen werden durch das Ziel der Raumordnung nicht eingeschränkt.

Den Trägern der Regionalplanung steht es frei, im RROP ergänzend zu den konkretisierten Gebieten des LROP weitere Flächen als Vorranggebiete Wald festzulegen. Im RROP des Landkreis Lüneburg ist dies für alle in Anlage 2 des LROP nicht berücksichtigten historischen alten Waldstandorte im Landkreis ab einer Flächengröße von 2,5 ha erfolgt. Bereits als Vorranggebiet Natura 2000 oder Vorranggebiet Biotopverbund gesicherte historisch alte Waldstandorte sind hiervon ausgenommen. Auch für Wälder in diesen Gebieten gilt gleichwohl der Erhaltungs- und Entwicklungsauftrag, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen. Dies entspricht dem Vorgehen des Landes Niedersachsen bei der Festlegung von Vorranggebieten Wald im LROP und dient der Rechtsklarheit sowie der Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellung des RROP.

Die Zulässigkeit von raumbedeutsamen baulichen Anlagen in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten ergibt sich jeweils aus den Bestimmungen des Naturschutzrechts. In streng geschützten Gebieten ist die Errichtung solcher Anlagen in der Regel nicht möglich. Die Zulässigkeit von Projekten in als Natura 2000-Gebiet ausgewiesenen Waldflächen ergibt sich aus § 34 Abs. 3 BNatSchG. Hiernach sind Projekte, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, nur dann zulässig, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

[276] Vgl. Begründung zur Festlegung 3.2.1 13 Satz 1.

Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Wald bildet die Waldfunktionenkartierung für Niedersachsen, die durch das Niedersächsische Forstplanungsamt erarbeitet worden ist. Die Kartierung erfolgte flächendeckend und besitzartenübergreifend. In der Waldfunktionenkarte sind diejenigen Waldflächen gekennzeichnet, die, unabhängig von einem förmlichen Schutzstatus, herausragende Bedeutung für verschiedene Schutzfunktionen oder für die Erholung haben.

Zu den Flächen mit besonderen Schutzfunktionen zählen gemäß der Waldfunktionenkarte auch alte Waldstandorte. Bei der Erfassung der alten Waldstandorte wurde u. a. die Kurhannoversche Landesaufnahme aus dem 18. Jahrhundert zugrunde gelegt. Die „alten Waldstandorte“ der Waldfunktionenkartierung entsprechen dem hier verwendeten Begriff der „historisch alten Waldstandorte“. Der Begriff „historisch“ soll verdeutlichen, dass es um längere Zeiträume (Jahrhunderte) geht. Er verweist insofern auf kein zusätzliches Anforderungsmerkmal. Historisch alte Waldstandorte sind solche Standorte, die gemäß Hinweisen aus historischen Karten, Bestandsbeschreibungen oder sonstiger Indizien seit mehreren hundert Jahren kontinuierlich existieren. Ihre Böden sind von tiefgreifenden Veränderungen des Bodenkörpers und Eingriffen in ihre Struktur überwiegend verschont geblieben, so dass eine weitgehend ungestörte Bodenentwicklung ablaufen konnte. Diese Standorte wurden in den vergangenen Jahrhunderten weder durch Rodungen für landwirtschaftliche Zwecke noch durch Übernutzung zerstört und waren durchgehend mit Wald bewachsen. Es handelt sich daher um die (relativ) am geringsten veränderten terrestrischen Ökosysteme Mitteleuropas.[277] Sie beherbergen besonders komplexe und daher wertvolle Lebensgemeinschaften. Die Böden unter historisch alten Waldstandorten können als naturnah bezeichnet werden und sind in ihren Funktionen unbeeinträchtigt. Die Wälder weisen meist eine hochspezialisierte Flora und Fauna auf und sind für Arten und Biotope von besonderer Bedeutung. Des Weiteren sind im Boden und in der Biomasse historisch alter Waldstandorte große Mengen an Kohlenstoff gespeichert, die aus Gründen des Klimaschutzes nicht durch starke forstliche Nutzung freigesetzt werden sollen.[278] Der Verlust historisch alter Waldstandorte mit deren ungestörten Böden kann qualitativ nicht kompensiert werden.

Die Abbildung 18 verdeutlicht die Lage der historisch alten Waldstandorte im Landkreis Lüneburg. Schwerpunkte stellen u. a. der Truppenübungsplatz Munster Nord, das Umfeld von Betzendorf, das Umfeld von Westergellersen, die Wälder beiderseits des Elbe-Seitenkanals, die Wälder im Bereich von Vastorf und Barskamp sowie die Wälder im östlichen Bereich der Gemeinde Amt Neuhaus dar. Im Rahmen der maßstabsbedingten Konkretisierung der Vorranggebiete des LROP wurden kleinräumig Flächenanteile nicht übernommen. Ursächlich hierfür sind insbesondere in diesen Gebieten verortete einzelne Ackerschläge.

Zu Ziffer 3.2.1 14, Satz 2:

Gemäß 3.2.1 04 Satz 3 LROP können die festgelegten Vorranggebiete Wald im Hinblick auf § 3a Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) für Höchstspannungsleitungen, für die eine Bundesfachplanung oder Planfeststellung nach dem NABEG notwendig ist, in Anspruch genommen werden, wenn keine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gefunden werden kann. Hintergrund ist, dass die Vorranggebiete Wald übergeordnetem Recht nicht entgegenstehen dürfen und dem Gewicht der in höherrangigen Rechtsvorschriften verankerten Belangen angemessen Rechnung zu tragen ist. Mit Bezug auf das NABEG dürfen die Vorranggebiete Wald für den Netzausbau keine unüberwindbare Barriere darstellen. Die Ausnahmeregelung gilt für alle Vorranggebiete Wald des RROP.

[277] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 1999, S. 94.

[278] Vgl. EGL, 2017, S. 99.

[Hinweis: Die folgende Abbildung wurde lediglich redaktionell geändert.]

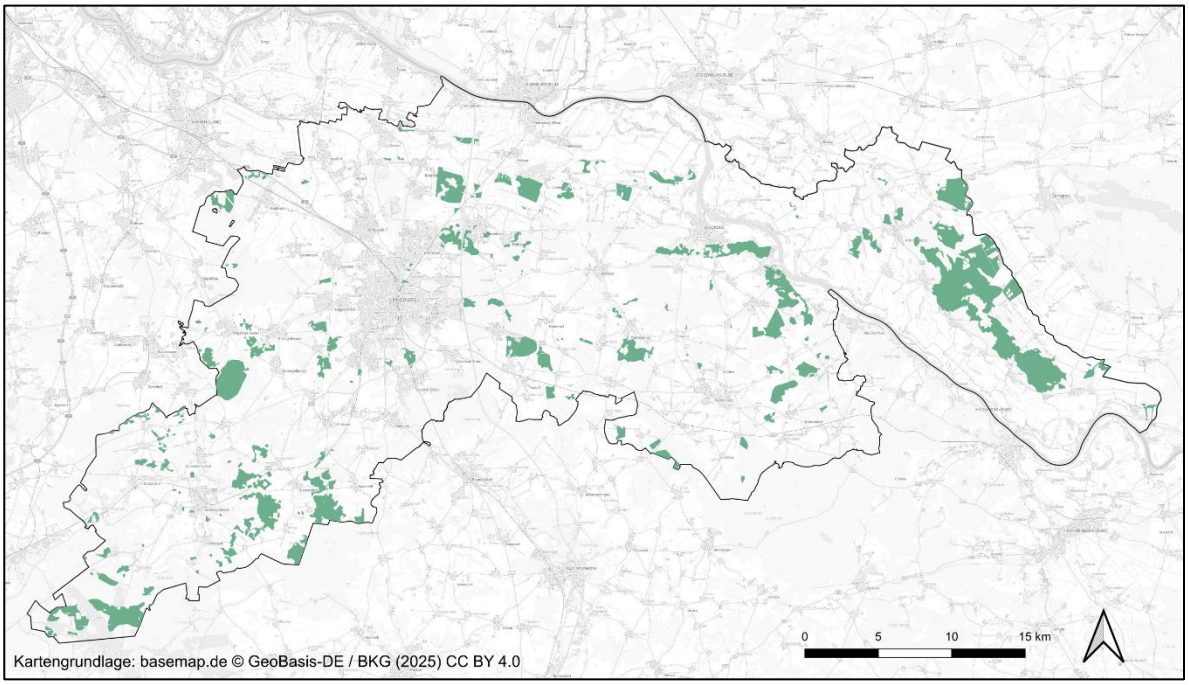

Abbildung 18: Historisch alte Waldstandorte im Landkreis Lüneburg[279]

Zu Ziffer 3.2.1 15~~, Satz 1~~:

Raumbedeutsame Infrastrukturprojekte, wie der Bau von Verkehrs- und Leitungstrassen, führen häufig durch Waldgebiete, da die Trassenfindung gleichzeitig durch andere Nutzungen (z. B. Siedlungsflächen oder Schutzgebiete, zu denen zusätzlich bestimmte Abstände eingehalten werden müssen) beeinflusst wird. Allerdings können die Inanspruchnahme und Zerschneidung des Waldes zur Isolierung und Verinselung von Lebensräumen, Beeinträchtigungen der Erholungseignung sowie Nachteilen für eine rationelle Bewirtschaftung des Waldes führen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der vielseitigen Funktionen des Waldes[280] sollen Waldgebiete, insbesondere zusammenhängende Waldgebiete des kreisweiten Biotopverbunds[281], vor Inanspruchnahme und Zerschneidung durch Verkehrs- und Versorgungstrassen sowie andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglichst geschützt werden. Sind Eingriffe in den Bestand des Waldes dennoch unumgänglich, sollen sie auf das unvermeidliche Maß beschränkt werden. Außerdem sollen die Auswirkungen von Waldinanspruchnahme und -zerschneidung mithilfe von Maßnahmen des Naturschutzes, wie z. B. Grün- und Wildbrücken, gemildert werden.

~~Zu Ziffer 3.2.1 15, Satz 2:~~

~~Kommt es durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu Rodungen, sollen diese gem. NWaldLG durch Ersatzaufforstungen oder auch durch andere waldbauliche Maßnahmen ersetzt werden. Bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs sollen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen aufgrund ihrer vielfältigen Bedeutung gleichrangig berücksichtigt werden. Ersatzaufforstungen~~

[279] Quelle: eigene Darstellung. Datengrundlage: Waldfunktionenkarte Niedersachsen (bereitgestellt durch die Niedersächsischen Landesforsten am 19.11.2019).

[280] Vgl. Festlegung 3.2.1 09 Satz 1 und die entsprechende Begründung.

[281] Vgl. Kapitel 3.1.2 Biotopverbund.

~~sollen in räumlicher und zeitlicher Nähe zum umgewandelten Wald erfolgen. Nähere Regelungen und Bestimmungen zu Ersatzaufforstungen sind in § 8 NWaldLG enthalten.~~

Zu Ziffer 3.2.1 16:

Im Landkreis Lüneburg befinden sich mit dem Standortübungsplatz Wendisch Evern ~~und~~, dem nördlichen Teil des Truppenübungsplatzes Munster-Nord und der Theodor-Körner-Kaserne Lüneburg ~~zwei~~ drei großflächige militärische Sicherheitsbereiche, die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Sperrgebiet[282] festgelegt sind. ~~Diese~~ Die Übungsplätze Wendisch-Evern und Munster-Nord sind zu einem hohen Anteil von großflächigen Waldgebieten geprägt. Da die Zugänglichkeit der militärischen Sicherheitsbereiche für Zivilpersonen gesperrt ist, kommt den Waldgebieten für die Erholung keine Bedeutung zu. Die Waldflächen haben aber überörtliche Bedeutung für den Lärm- und Sichtschutz sowie den Boden-, Wasser- und Klimaschutz und sollen daher, soweit es die vorrangige militärische Nutzung zulässt, bestmöglich geschont und erhalten werden. ~~Die aufgrund des militärischen Betriebs oder wegen anderer Ursachen entstehenden Waldschäden und Zerstörungen sollen mittels Aufforstungen oder durch natürliche Waldentwicklung durch die für das Gebiet zuständigen Stellen ausgeglichen werden – sofern dies mit der militärischen Nutzung sowie den übrigen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist.~~

Zu Ziffer 3.2.1 17, Satz 1:

~~Bei den neuartigen Waldschäden handelt es sich um Waldschadensbilder in Mittel- und Nordeuropa, die seit Mitte der 1970er Jahre festgestellt wurden.~~ Seit Mitte der 1970er Jahre werden in Mittel- und Nordeuropa Waldschadensbilder aufgrund von Luftschadstoffen festgestellt. Die Schadsymptome gehen auf einen Ursachenkomplex zurück, bei dem Luftschadstoffe aus Industrie, Straßenverkehr, Kraftwerken, Landwirtschaft und Privathaushalten eine entscheidende Rolle spielen. Die Luftschadstoffe reduzieren die Vitalität der Bäume und in Verbindung damit deren Widerstandskraft gegen Witterungsextreme, Krankheitserreger und Schadinsekten. Zudem kommt es zur Bodenversauerung, wodurch die Aufnahmefähigkeit von Nährstoffen sowie die Standfestigkeit der Bäume vermindert werden (Wurzelschäden). Durch die Bodenversauerung entstehen außerdem Gefahren für das Grundwasser sowie für Pflanzen und Tiere.

Als Kompensationsmaßnahme gegen die ~~Waldschäden~~ Waldbodenversauerung werden die Wälder mit Ausnahme von Mooren, Standorten mit hoch anstehendem Grundwasser, staunassen sowie sommertrockenen Standorten (Dünen) und besonders geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NNatSchG gekalkt. Hierbei handelt es sich um eine Stabilisierungsmaßnahme, durch die ein weiterer Säureeintrag abgepuffert wird. Eine Kalkbedürftigkeit liegt vor, wenn im Unterboden ein pH-Wert von < 4,5 vorliegt. Ein weiteres Mittel zur Minimierung der Belastungen des Waldes ist der Waldumbau hin zu standortgerechten, anpassungsfähigen und artenreichen Mischwäldern. Insgesamt dienen die Maßnahmen der notwendigen Regeneration der versauerten Waldböden und dem Grundwasserschutz.

Die Anstrengungen zur Reinhaltung der Luft in den vergangenen Jahren haben dazu geführt, dass die Schadstoffeinträge und damit die Säurezufuhr gesunken sind. Die Gefahren, die mit den Luftschadstoffen einhergehen, sind für den Wald aber immer noch bedeutsam und werden sich auch noch für Jahrzehnte auf dessen Stabilität auswirken. Mithilfe von Bodenkalkungen und Maßnahmen des Waldumbaus soll den neuartigen Waldschäden auch zukünftig entgegengewirkt und folglich eine langfristige Stabilisierung der geschädigten Ökosysteme eingeleitet bzw. fortgeführt werden. Darüber hinaus soll neben den waldbaulichen Maßnahmen die weitere Reduzierung der Luftschadstoffe ange-

[282] Vgl. Kapitel 4.3 03 Vorranggebiet Sperrgebiet.

strebt werden. Die Festlegung richtet sich an öffentliche Stellen und bindet nicht das genehmigungsfrei Handeln von Privatpersonen.

Zu Ziffer 3.2.1 17, Satz 2:

Der Klimawandel stellt eine große Herausforderung für den Wald und die Forstwirtschaft dar. Nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist aufgrund des Klimawandels u. a. vermehrt mit

- Vitalitätseinbußen und Verringerungen der Holzbestände aufgrund negativer klimatischer Wasserbilanz und Trockenperioden im Sommer,
- sinkender Produktivität infolge von Trockenstress,
- zunehmender Empfindlichkeit gegenüber Windwurf,
- erhöhter Reproduktion und Einwanderung neuer Insektenarten,
- zunehmender Empfindlichkeit durch Schädlingsbefall (z. B. Borkenkäfer), ~~und~~
- einer erhöhten Waldbrandgefahr und
- erhöhten Ausfällen bei Neuanpflanzungen und in Naturverjüngungen durch ausbleibende Niederschläge zu rechnen.

Um die negativen Auswirkungen des Klimawandels auf den Wald so gering wie möglich zu halten, soll auf eine Anpassung des Waldes an den Klimawandel und folglich eine Verringerung seiner Klimaverwundbarkeit bzw. Verbesserung seiner Klimaelastizität hingewirkt werden. Entsprechende Maßnahmen können beispielsweise sein:

- Stabilisierung des vorhandenen Waldbestandes durch Erhöhung der Einzelbaumvitalität,
- Waldumbau[283] unter Verwendung standortgerechter, klimaangepasster Baumarten (insbesondere von forstlichen Reinbeständen),
- standortgerechte Naturverjüngung,
- Bewahrung bzw. Verbesserung des Waldinnenklimas und des Bodenwasserangebotes sowie
- konsequenter Waldschutz.

Zu Ziffer 3.2.1 18, Satz 1:

Zur Sicherung des Waldes und seiner vielfältigen Funktionen sind die vorhandenen Waldflächen, die nicht als Vorranggebiet Wald festgelegt sind, in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt. Sie sollen gemäß den gesetzlichen Vorgaben des NWaldLG erhalten und entwickelt werden. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass die Waldflächen der Vorbehaltsgebiete Wald in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Die Festlegung erfolgt aus Gründen der maßstäblichen Darstellbarkeit ab einer Flächengröße von 2,5 ha.[284] Grundlage für die Festlegung und Abgrenzung der Waldflächen in der zeichnerischen Darstellung sind die aktuellen Daten des „Amtlichen Liegenschafts- und Katasterinformationssystems“ (ALKIS) und ein Abgleich mit den Biotoptypenkartierungen des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Lüneburg[285] und des Biosphärenreservatsplans „Niedersächsische Elbtalaue“[286] sowie mit aktuellen Luftbildern (2018).

[283] Vgl. Festlegung 3.2.1 10 Satz 1.

[284] Vgl. Niedersächsischer Landkreistag e.V., ~~2021~~ 2024, Nr. 5.1.

[285] Vgl. EGL, 2017.

[286] Vgl. Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“, 2009.

Zu Ziffer 3.2.1 18, Satz 2:

Um eine regionalplanerische Entflechtung zu gewährleisten, werden Waldbereiche in den Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung nicht als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt. Bestehende Waldflächen haben Bestandsschutz. Raumbedeutsame Neuaufforstungen sind in diesen Vorranggebieten in der Regel nicht zulässig. Soweit eine Einzelfallprüfung die Vereinbarkeit mit den vorrangigen Zielen des Feuchtgrünlandschutzes feststellt, können Ausnahmen zugelassen werden.

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Zu Ziffer 3.2.2 01:

Natürliche Rohstoffe müssen gesichert werden, da sie standortgebunden und unvermehrbar sind. Im Landkreis gibt es oberflächennah wertvolle Vorkommen an Sand/Kies, Ton und Klei/Auelehm; Salz lagert in der Tiefe[287].

Der Rohstoffabbau ist Teil der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung, insbesondere um infrastrukturelle, öffentliche und private Bauprojekte mit den notwendigen Materialien auf kurzem Weg zu versorgen. Der Rohstoffabbau insgesamt dient dem Erhalt der Wirtschaftskraft des Landkreises. Von besonderer Bedeutung sind die zum Schutz der Bevölkerung im Deichbau benötigten Rohstoffe Sand, Klei und Auelehm (s. Exkurs Klei/Auelehm).

Im Sinne der Umweltvorsorge sind beim Rohstoffabbau der Schutz und die Weiterentwicklung von linienhaften Landschaftselementen zu berücksichtigen (s. Ziffer 3.1.2 05) und Naturschutzflächen als Nachfolgenutzung zu priorisieren (s. Ziffer 3.2.2 06 Satz 2).

Exkurs Klei/Auelehm

Die neben Sand für den Deichbau benötigten Bodenarten Klei und Auelehm werden funktional gleich verwendet. Klei fällt definitionsgemäß im Tidebereich der Flussläufe an, während Auelehm in nicht mehr tidebeeinflussten Bereichen an den Flussläufen vorkommt.

Das Land Niedersachsen schreibt im LROP ~~2017~~, 1.3 03 die Sicherung von Klei für den Küstenschutz vor, verwendet den Begriff jedoch verallgemeinernd für alle geeigneten Bodenmaterialien, da es sich hierbei im Küstenbereich überwiegend um Klei handelt. Daher werden die beiden Bodenarten im RROP entsprechend dem Vorgehen im LROP einheitlich als Klei bezeichnet, um Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden.

Beim Kleiabbau sind nach Wasserhaushaltsgesetz Eingriffe in das Grundwasser zu vermeiden[288].

Zu Ziffer 3.2.2 02, Satz 1:

Vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) liegen umfangreiche Untersuchungen oberflächennaher Lagerstätten vor. Auf Basis der dabei gewonnenen Erkenntnisse wurden verschiedene Lagerstätten als landesweit oder überregional bedeutsam eingestuft. Diese Lagerstätten sind wegen ihrer Qualität, der Ausdehnung oder der Seltenheit von besonderem Interesse für die Wirtschaft[289]. Der langfristige Zugriff auf solche Vorkommen wird durch entsprechende Festlegungen gesichert. Im LROP ~~2017~~ sind großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Be-

[287] Vgl. Rohstoffgutachten der SST-Ingenieurgesellschaft Stoll & Partner, 2019, S.33.

[288] Die nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen in der Region adressiert das im Dezember 2023 mit dem Abschlussbericht fertiggestellte Integrierte Wasserversorgungs- und – Wassermengen-Managementkonzept für den Raum Lüneburg-Uelzen (IWaMaKo-ZuSa), Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen et al., 2023.

[289] Vgl. SST-Ingenieurgesellschaft Stoll & Partner, 2019, S.64.

deutung ausgewiesen. Solche Lagerstätten sind ~~sollen~~ als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in die RROP ~~übernommen werden~~ zu übernehmen. Sie sind ggf. zu konkretisieren und dürfen nur unter im LROP genannten Bedingungen reduziert werden. Eine Flächenreduzierung ist jeweils zu begründen. Anhang 6 stellt eine Übersichtskarte der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung mit der Nummerierung gemäß der Gebietsnamen in den Tabellen 14 bis 15 dar. ~~Dies betrifft~~ Aus dem LROP übernommen und räumlich konkretisiert wurden im Landkreis Lüneburg ~~konkret~~ die Gebietsnummern 64 und 65 ~~des LROP~~ (Tonlagerstätten bei Kirchgellersen). In der Gebietsnummer 64 wurde in der Vergangenheit bereits abgebaut und es ist eine Wasserfläche entstanden. Dieser Bereich ist in der Flächenfestlegung des LROP ausgespart. Außerdem sind die Bebauungen und die Verkehrsinfrastruktur bei der Übernahme in das RROP berücksichtigt worden. Der Bereich der Gebietsnummer 65 des LROP ist bisher unverritzt[290] und wird flächengleich in das RROP übernommen.

Kleinflächige Lagerstätten (kleiner als 25 ha), deren Rohstoffvorräte aufgrund besonderer Qualität und Seltenheit überregionale Bedeutung haben, sind ebenfalls als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ins RROP zu übernehmen; solche Lagerstätten von überregionaler Bedeutung kommen im Landkreis nicht vor.

Zu Ziffer 3.2.2 02, ~~Sätze 2 und 3~~ Satz 2:

In Kapitel 3.2.2 Ziffer 08 des LROP ~~2022~~ wird eine langfristige Versorgung der Planungsregion mit den vorkommenden Rohstoffen gefordert. Diese sind im Landkreis, Sand/Sandkies und Klei. Es werden im Landkreis keine Vorranggebiete für Kiesabbau festgelegt, da Körnungen über 5 mm nur untergeordnet vorkommen[291]. Kieskörnungen können deshalb auf dem Gebiet des Landkreises nicht gewonnen werden[292].

In der dazugehörigen Begründung wird der Begriff „langfristig“ mit einem Zeitraum von 30 Jahren konkretisiert. Um dieser Forderung im RROP gerecht zu werden, reichen die Vorkommen von landesweiter oder überregionaler Bedeutung alleine nicht aus. Daher sind potenzielle Flächen für eine weiterreichende Zukunft als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt worden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Belange der Rohstoffversorgung auf nachgelagerten Planungsebenen berücksichtigt werden.

Um Aussagen über den langfristigen Bedarf im Landkreis treffen zu können, wurde ein Rohstoffgutachten[293] in Auftrag gegeben. In diesem wurde unter Einbeziehung der im Landkreis ansässigen Abbauunternehmen der zukünftige Bedarf für die verschiedenen vorkommenden Rohstoffarten ermittelt und Vorrang- sowie Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung zu dessen Deckung erarbeitet. Im RROP werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. Die Begründung zu der Flächenauswahl sowie das methodische Vorgehen bei der Festlegung von VR und VB Rohstoffgewinnung werden detailliert in Kap. 8 des Rohstoffgutachtens erläutert[294].

Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind solche Lagerstätten, die von wirtschaftlichem Interesse sind und bei deren Abbau keine, geringfügige oder ausgleichbare Konflikte mit entgegenstehenden Nutzungen zu erwarten sind. Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind die Rohstoffsicherungskarten des LBEG. Da Rohstoffe standortgebunden im Boden vorkommen, liefert die Rohstoffsicherungskarte mit ihren Lagerstätten 1. und 2. Ordnung eine wesentliche Grund-

[290] Unverritzt bedeutet, dass der Abbau der Lagerstätte noch nicht begonnen hat.

[291] Vgl. SST-Ingenieurgesellschaft Stoll & Partner, 2019, S.11.

[292] ebd., 2019, S.33.

[293] Vgl. SST-Ingenieurgesellschaft Stoll & Partner, 2019.

[294] Vgl. SST-Ingenieurgesellschaft Stoll & Partner, 2019, S.55.

lage für die Standortwahl. Im Rohstoffgutachten wurde auch die räumliche Nähe der Abbaugebiete zur Rohstoffnutzung bestmöglich berücksichtigt[295].

~~Daneben~~ Im Rohstoffgutachten wurde ~~der~~ in Kapitel 8.2 ~~des SST-Gutachtens genannte~~ ein Katalog von harten und weichen Ausschlusskriterien für das Auswahlverfahren festgelegt. In einem zweiten Schritt wurde in den so ermittelten Flächen die Auswahl nach Lagerstättenmächtigkeit, Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen durch Auswahl von Gebieten, in denen konkurrierende Nutzungen und die Belastungen für Mensch und Umwelt am geringsten sind[296], Erschließungsmöglichkeit und Lage im Landkreis getroffen. Damit wird erreicht, dass der Flächenverbrauch zunächst minimiert werden kann, da vorrangig Lagerstätten mit einer hohen Rohstoffmächtigkeit für den Abbau vorgesehen werden. Des Weiteren wurden Lagerstätten bevorzugt, die über das vorhandene Straßennetz gut erreichbar sind. Schließlich sollen die Abbaustellen nahe am Verwendungsort der Rohstoffe liegen, damit die Transporte ökologisch und ökonomisch optimiert werden. Insofern wurden die Festlegungen so weit wie möglich über die Fläche des Landkreises verteilt, sodass eine flächendeckende Versorgung gewährleistet ist.

In Vorranggebieten Rohstoffgewinnung haben Nutzungsänderungen zu unterbleiben, die einen Rohstoffabbau auf Dauer ausschließen oder beeinträchtigen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Auch die in der näheren Umgebung dieser Gebiete geplanten Maßnahmen dürfen die festgesetzte Nutzung Rohstoffgewinnung nicht beeinträchtigen.

Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung wurden ergänzend in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt, um als potenzielle Abbaubereiche für eine langfristige Versorgung in der Zukunft zur Verfügung zu stehen. Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung schließt Abbauvorhaben an anderen Standorten im Landkreis nicht aus, soweit die Träger der Bauleitplanung keine ergänzende Konzentrationsflächenplanung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch Vorrangausweisung im Flächennutzungsplan vorgesehen haben.

Die raumordnerische Festlegung erfasst i. W. raumbedeutsame Planungen (> 10 ha). Aufgrund der Struktur der Lagerstätten und der Möglichkeiten zur Rohstoffgewinnung können jedoch auch kleinere Flächen sinnvoll für die Rohstoffgewinnung genutzt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um Erweiterungsflächen zur Fortsetzung eines bestehenden Abbaus handelt. Überwiegend kleinräumig erfolgte bisher der Abbau von Klei für den Deichbau. Dies sollte aus Gründen der Bedeutung dieser Rohstoffe für den Schutz des Landkreises und die ortsnahe Verfügbarkeit zu den Deichbaustellen weiterhin möglich bleiben.

Rohstoff Sand[297] ~~und Kies~~

Die Bauwirtschaft im Landkreis Lüneburg ist auf die Bereitstellung von Rohstoffen angewiesen. Aus ökologischen und ökonomischen Überlegungen ist eine dezentrale Versorgung möglichst nahe am Verwendungsort anzustreben. Die Gewinnung von Sand ~~und Kies~~ aus natürlichen Vorkommen wird auf lange Sicht volkswirtschaftlich notwendig bleiben, so dass die Sicherung der Lagerstätten einen wichtigen Bestandteil der Daseinsvorsorge darstellt[298].

Der mit dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe verbundene Eingriff in die Landschaft hat in den letzten Jahren zu einer immer weiter sinkenden Akzeptanz für solche Vorhaben geführt. Es besteht der politische Wille, den Verbrauch von Primärrohstoffen durch den verstärkten Einsatz von Sekundärrohstoffen (Recycling-Material und industrielle Nebenprodukte) sowie nachwachsenden Rohstoffen zu

[295] Vgl. SST-Ingenieurgesellschaft Stoll & Partner, 2019, Kap. 4.4.2, S. 40.

[296] Es wurden als Ergebnis der Umweltprüfung auch Gebiete verkleinert, z. B. das VR Rohstoffgewinnung S_13 und das VB Rohstoffgewinnung S_3.

[297] Vgl. SST-Ingenieurgesellschaft Stoll & Partner, 2019, S.60.

[298] Vgl. BBS, 2016.

minimieren. Trotz einer Steigerung beim Einsatz nachwachsender Rohstoffe im Baugewerbe ist eine signifikante Reduzierung des Bedarfs an Primärrohstoffen in diesem Bereich nicht zu beobachten. Dies ist durchaus plausibel, wenn man bedenkt, dass etwa 198,4 Mio. Tonnen (=36,7 %) der im Jahr 2013 in Deutschland geförderten Primärrohstoffe im Tiefbau verbraucht wurden, wo eine Substitution/ein Austausch durch nachwachsende Rohstoffe technisch nicht möglich ist. Die Verwertungsquote von Baustellenabfällen, Straßenaufbruch und Bauschutt lag 2012 bei 95,5 %. Als RC-Material konnten in den Wirtschaftskreislauf etwa 66,2 Mio. Tonnen zurückgeführt werden. Dies entsprach 10,3 % der Gesamtnachfrage nach Primär- und Sekundärrohstoffen in Deutschland[299].

Es ist nicht plausibel anzunehmen, dass durch eine Steigerung der Substitution wesentliche Einsparungen bei der Gewinnung von Primärrohstoffen erreicht werden können. Der Exportanteil war im Jahr 2017 mit 2,2 % relativ klein[300] und birgt daher ein geringes Risiko, dass die Ressourcen umfangreicher abgebaut werden, als der lokale Bedarf es erfordert. In den vorgeschlagenen Festlegungsflächen stehen ca. 24,86 Mio. m³ des Rohstoffs Sand an. Die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung decken damit den gutachterlich ermittelten Bedarf bis 2050 mit einer Überdeckung um den Faktor ~~3,45~~ 3,00[301]. Es ist wegen der steigenden Nutzungskonkurrenz sinnvoll und notwendig diese Flächen bereits heute für nachfolgende Generationen zu schützen und von Nutzungen freizuhalten, die den Zugriff auf den Rohstoff zukünftig verhindern oder einschränken könnten. Die im RROP getroffene Überdeckung liegt somit am unteren Rand ~~innerhalb~~ der Empfehlung des LBEG einer 3- bis 5-fachen Überdeckung.

Mit der vorgenommenen Überdeckung des ermittelten Bedarfs ist auch berücksichtigt, dass privatrechtliche Belange der tatsächlichen Verfügbarkeit für den Abbau noch entgegenstehen können. Eine Abwägung bis in die Tiefe des Privatrechtes ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich, darf aber zur Sicherstellung der Versorgung nicht außer Acht gelassen werden.

Der Bedarf für Sand bis 2050 wurde mit 12,4 Mio. Tonnen ermittelt. Die Flächenausweisungen sind in Summe ~~513~~ 466 ha groß und in Vorrang- und Vorbehaltsgebiete unterschieden[302].

Damit entspricht der Flächenvorschlag einem Anteil an der Landkreisfläche von etwa ~~0,39~~ 0,32 %. Um die Versorgungssicherheit dauerhaft zu gewährleisten, wurde bei der Flächenfestlegung berücksichtigt, dass es

- auf nachgelagerten Planungsebenen noch Versagensgründe für den tatsächlichen Abbau geben kann und
- im Landkreis Lüneburg auch weiterhin möglich sein wird, Rohstoffgewinnung auch außerhalb der hier festgesetzten Flächen zu beantragen.

Als Ergebnis der Umweltprüfung wurden zwei Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Sand) kleinräumig im Flächenzuschnitt angepasst:

- Gebiet S_13 wurde im Norden um 100 m zurückgenommen, um einen Abstand zum angrenzenden Friedwald einzuhalten und somit die Totenruhe zu wahren.
- Gebiet A_17 wurde angepasst, da neben den darin enthaltenen Windenergieanlagen auch die zugehörigen Kranstellflächen und Zuwegungen nicht für einen Bodenabbau zur Verfügung stehen.

Als Ergebnis der Beteiligung zum 1. Entwurf des RROP 2025 wurden vier Vorranggebiete gestrichen bzw. verändert:

- Gebiet S_22 wurde aufgrund des beendeten Abbaus gestrichen.

[299] ebd.

[300] Vgl. SST-Ingenieurgesellschaft Stoll & Partner, 2019, Kap. 4.6.

[301] Dies entspricht einer Reduzierung um 0,45 gegenüber dem 1. Entwurf des RROP 2025.

[302] Vgl. SST-Ingenieurgesellschaft Stoll & Partner, 2019.

- Gebiet S_48 wurde aufgrund mangelnder Rohstoffqualität mit Herausnahme aus der Rohstoffsicherungskarte des LBEG gestrichen.
- Gebiet S_6 wurde aufgrund eines Neubaugebiets im Westen um 200 m zurückgenommen.
- Gebiet S_33 wurde aufgrund eines Gewerbegebiets im Norden um 100 m zurückgenommen.

Das Gebiet S_20 ist potentiell von der Planung der landesplanerisch festgestellten Ostniedersachsenleitung betroffen[303]. Aufgrund der gemäß 4.2.2 08 LROP zu beachtenden übergeordneten Planung der Ostniedersachsenleitung steht das Gebiet S_20 dieser nicht grundsätzlich entgegen. Im Rahmen der konkreten Trassenplanung und der ggf. zu erfolgenden Planfeststellung ist zu prüfen, wie die Leitungsführung der Ostniedersachsenleitung und der in das Umspannwerk nördlich von Melbeck[304] einbindenden Leitungen so geführt werden können, dass ein Rohstoffabbau möglichst umfassend möglich bleibt.

Tabelle 15: Übersicht der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Sand)

Gebietsname	Fläche [m²]	Mächtigkeit [m]	vsl. ABV[305] [m³]	Bemerkung
S_4 Soderstorf	153.550	17	1.566.000	gesichert
S_5 Soderstorf	326.310	17	332.800	gesichert
S_6 Soderstorf	~~153.030~~ 132.255	20	ca. 1.580.000	gesichert
S_7 Soderstorf	201.700	10	1.210.200	gesichert
S_8 Rolfsen	354.900	14	2.981.000	gesichert
S_11 Wetzen	129.030	3	232.000	im Abbau, Erweiterungsfläche
S_13 Südergellersen	257.120	8	1.289.000	gesichert
S_17 Barnstedt	207.676	14	1.934.000	Teilfläche bisher gesichert als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung im RROP 2003, i. d. F. der Änderung von 2010
S_20 Melbeck	314.500	13	2.453.100	Erweiterungsfläche, Teilflächen bisher gesichert als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung im RROP 2003, i. d. F. der Änderung von 2010
~~S_22 Reppenstedt~~	~~83.680~~	~~11~~		~~Erweiterungsfläche~~
S_23 Vögelsen	184.900	8	887.520	gesichert
S_28 Gifkendorf	97.730	8	469.100	gesichert
S_33 Rullstorf	~~599.830~~ 426.721	10	3.599.000	gesichert

[303] Vgl. Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, 2024.

[304] vgl. Begründung zu Ziffer 4.2.2 01.

[305] vsl. ABV: voraussichtliches Abbauvolumen.

S_35 Boltersen	124.660	15	1.122.000	gesichert
~~S_48 Sülbeck~~	~~194.290~~	~~17~~		~~Erweiterungsfläche~~
S_49 Dahlem	879.290	Nicht bekannt	3.000.000	im Abbau, gesichert über LROP
S_50 Wetzen	42.440	3	76.400	im Abbau, Erweiterungs-fläche
Summe	**3.832.782**		**22.705.120**	
Summe noch kein Aufschluss	(2.431.316)		(15.318.020)	

[Hinweis: Die folgenden Abschnitte wurden innerhalb der Begründung verschoben.]

~~Grundlage für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten sind in der Regel die Lagerstätten 2. Ordnung der Rohstoffsicherungskarte des LBEG. Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten ist unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen wie Naturschutz, Forstwirtschaft, Erholung, Wassergewinnung und Siedlungsentwicklung getroffen worden. Als Vorbehaltsgebiete werden Lagerstätten ausgewiesen, in denen die Belange der Rohstoffgewinnung nicht abschließend mit anderen Raumansprüchen abgewogen worden sind.~~

~~Vorbehaltsgebiete sollen die langfristige Versorgung des Planungsraumes mit Rohstoffen gewährleisten.~~

~~Als Ergebnis der Umweltprüfung wurde das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Sand) (Gebiet S_3) angepasst, um den Abstand von 200 zur angrenzenden Siedlung einzuhalten. Des Weiteren wurde der Abstand zur südlich angrenzenden Biogasanlage zurückgenommen, da hier auf Ebene der Regionalplanung kein Abstand einzuhalten ist.~~

~~Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht der festgelegten Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung für die Rohstoffart Sand. Für die Rohstoffart Ton werden keine entsprechenden Vorbehaltsgebiete festgelegt, da die abbauwürdigen Flächen bereits als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt sind.~~

~~Tabelle 16: Übersicht der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Sand)~~

~~Gebietsname~~	~~Fläche [m²]~~	~~Mächtigkeit [m]~~	~~Bemerkung~~
~~S_3 Schwindebeck~~	~~163.643~~	~~6~~	
~~S_12 Südergellersen~~	~~94.450~~	~~15~~	
~~S_30 Reinstorf~~	~~158.970~~	~~10~~	~~nur bis 6 m unter GOK[306] erkundet~~
~~S_39 Tosterglope~~	~~268.760~~	~~2~~	~~nur bis 2 m unter GOK erkundet~~
~~S_40 Tosterglope~~	~~138.610~~	~~2~~	~~Nur bis 2 m unter GOK erkundet~~

Rohstoff Ton

Entsprechend der Vorgaben aus dem LROP wurden die beiden überregional bedeutsamen Vorkommen bei Kirchgellersen als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt. Dabei würde die konsequente Anwendung der festgelegten Ausschlusskriterien zu einer unzulässigen Verkleinerung des im

[306] ~~Vgl.~~ GOK – Geländeoberkante.

LROP ausgewiesenen Vorranggebietes 64 von 62 ha auf 13 bis 14 ha führen. In diesem Fall erfolgt die Festsetzung auf Basis der verbindlichen Vorgaben des LROP im vollen Flächenumfang. Die in der Rohstoffsicherungskarte des LBEG als Lagerstätte 1. Ordnung ausgewiesenen Flächen werden als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgesetzt.

Zur Zeit der Erarbeitung des grundlegenden Rohstoffgutachtens fand im Landkreis Lüneburg keine Gewinnung von Ton statt. Insofern ist eine Abschätzung des zukünftigen Bedarfs über die Rohstoffentnahme nicht möglich. Grundsätzlich ist der Rohstoff sowohl als Ziegeleiton, als auch als Dichtmaterial im Deponiebau geeignet. Es ist zu vermuten, dass sich die Menge der zu deponierenden Stoffe mittel- bis langfristig erhöhen wird, da sich in den bisher vorliegenden Entwürfen zur sog. Mantelverordnung[307] eine Grenzwertverschärfung für die Verwertung von Abfällen abzeichnet. Es ist daher plausibel anzunehmen, dass in Zukunft Bedarf für den Rohstoff Ton bestehen wird. Auf die ökologisch und ökonomisch sinnvolle Möglichkeit der Versorgung aus dem Landkreis selber soll nicht verzichtet werden. Die Zugriffsmöglichkeiten auf diesen Rohstoff bleiben durch die vorgenommenen Festlegungen erhalten.

Die Flächenausweisungen sind in Summe 99 ha groß ~~und in Vorranggebiete unterschieden~~. Damit entspricht der Flächenvorschlag einem Anteil an der Landkreisfläche von weniger als 0,07%. Das darin enthaltene Volumen beträgt etwa 6,6 Mio. Tonnen[308].

Tabelle 17: Übersicht der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Ton)

Gebietsname	Fläche [m²]	Mächtigkeit [m]	vsl. ABV[309] [m³]	Bemerkung
To_7 Dahlem	126.900	3	228.400	gesichert
To_8 Kirchgellersen	583.100 (davon neu ca. 265.000)	14	4.898.000	im Abbau, überregional bedeutsam, Teilflächen bereits über RROP 2003, i. d. F. der Änderung von 2010 gesichert
To_9 Kirchgellersen	279.700	9	1.510.400	überregional bedeutsam
Summe	**989.700**		**6.636.800**	
Summe noch kein Aufschluss	671.600			

Im Rahmen der Abwägung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Biotopverbund ergab sich im Bereich des Tongebiets To_8 Kirchgellersen eine teilweise Überlagerung sowohl mit Vorrang- als auch mit Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie Biotopverbund. Da es sich bei dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ton) um ein landesweit bedeutsames Rohstoffvorkommen handelt, das aus dem LROP zu übernehmen ist und die für Arten und Biotope wertvollen Bereiche nicht als Schutzgebiet gesichert sind, wird hier das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung zeichnerisch festgelegt. Die Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie Biotopverbund sind anstelle dessen als Vorbehaltsgebiete festgelegt und sind in die Abwägung auf nachfolgenden Planungsebenen einzubeziehen.

[307] Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, o.J.

[308] Vgl. SST, 2019.

[309] vsl. ABV: voraussichtliches Abbauvolumen.

~~Im Anhang 6 (s. ab Seite 657) findet sich eine Übersichtskarte der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung mit der Nummerierung gemäß der Gebietsnamen.~~

~~Auf die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Klei) wird unter Ziffer 04 näher eingegangen.~~

Zu Ziffer 3.2.2 02, Satz 3:

[Hinweis: Die folgenden Abschnitte wurden innerhalb der Begründung verschoben.]

Vorbehaltsgebiete sollen die langfristige Versorgung des Planungsraumes mit Rohstoffen gewährleisten. Grundlage für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten sind in der Regel die Lagerstätten 2. Ordnung der Rohstoffsicherungskarte des LBEG. Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten ist unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen wie Naturschutz, Forstwirtschaft, Erholung, Wassergewinnung und Siedlungsentwicklung getroffen worden. Als Vorbehaltsgebiete werden Lagerstätten ausgewiesen, in denen die Belange der Rohstoffgewinnung nicht abschließend mit anderen Raumansprüchen abgewogen worden sind.

Als Ergebnis der Umweltprüfung wurde das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Sand) (Gebiet S_3) angepasst, um den Abstand von 200 m zur angrenzenden Siedlung einzuhalten. Des Weiteren wurde der Abstand zur südlich angrenzenden Biogasanlage zurückgenommen, da hier auf Ebene der Regionalplanung kein Abstand einzuhalten ist.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht der festgelegten Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung für die Rohstoffart Sand.

Tabelle 18: Übersicht der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Sand)

Gebietsname	Fläche [m²]	Mächtigkeit [m]	vsl. ABV[310] [m³]	Bemerkung
S_3 Schwindebeck	163.643	6	530.000	gesichert
S_12 Südergellersen	94.450	15	850.000	gesichert
S_30 Reinstorf	158.970	10	954.000	nur bis 6 m unter GOK[311] erkundet,
S_39 Tosterglope	268.760	2	537.520	nur bis 2 m unter GOK erkundet,
S_40 Tosterglope	138.610	2	277.220	nur bis 2 m unter GOK erkundet,
Summe	**824.433**		**3.148.740**	

Für die Rohstoffart Ton werden keine entsprechenden Vorbehaltsgebiete festgelegt, da die abbauwürdigen Flächen bereits als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt sind.

Auf die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Klei) wird unter Ziffer 04 näher eingegangen.

[310] vsl. ABV – Voraussichtliches Abbauvolumen.

[311] Vgl. GOK – Geländeoberkante.

~~Zu Ziffer 3.2.2 03:~~

[Hinweis: Dieser Abschnitt wurde innerhalb der Begründung verschoben.]
~~Der Rohstoffabbau ist grundsätzlich an eine wirtschaftlich gewinnbare und ortsfeste Lagerstätte gebunden. Unter Berücksichtigung dieser Randbedingungen soll der Abbau möglichst auf solche Gebiete gelenkt werden, in denen konkurrierende Nutzungen und die Belastungen für Mensch und Umwelt am geringsten sind. Erschlossene Rohstoffvorkommen sollen möglichst vollständig abgebaut werden, um den Flächenverzehr durch die Rohstoffgewinnung zu minimieren. Es ist vorrangig zu prüfen, inwieweit Erweiterungen bestehender Abbaustätten einem Neuaufschluss vorgezogen werden können.~~

Zu Ziffer 3.2.2 ~~04~~ 03:

Der Unterhaltung und dem Ausbau von Deichen kommt unter sich wandelnden klimatischen Bedingungen ein besonderer Stellenwert zu. Im LROP ist in Kapitel 1.3 Ziffer 03 die Bedeutung des Küstenschutzes beschrieben und die Flächenfestlegung für den Abbau der dafür benötigten Rohstoffe gefordert. Neben dem für den Küstenschutz bedeutsamen, langfristig erwarteten Anstieg der Meeresspiegel, treten im Zuge des Klimawandels häufiger extreme Wetterlagen auf. Starkregen in Verbindung mit nach Hitzeperioden ausgetrockneten Böden führen vermehrt zu Hochwasser in den Flüssen.

Steigende Meeresspiegel und extreme Wetterereignisse führen letztlich dazu, dass vorhandene Deiche instandgehalten und erhöht werden müssen. Darüber hinaus sind Deichlücken zu schließen und ggf. Retentionsräume[312] einzudeichen. Für diese Baumaßnahmen wird unter anderem Klei benötigt. Die für den Deichbau und deren Unterhaltung zuständigen Verbände und Institutionen haben bisher meist auf kleinen Flächen (<10 ha) in möglichst geringem Abstand zur jeweiligen Baumaßnahme Flächen erworben oder durch privatrechtliche Verträge für den Abbau von Klei gesichert.

Generell ist die regionale Kleiverfügbarkeit begrenzt. Kleiboden wird nicht nach § 3 Abs. 1-4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Abfall behandelt, sondern unmittelbar nach dem Aushub und einer zeitlich begrenzten Zwischenlagerung dem neuen Verwendungszweck Deichbaumaßnahme zugeführt. Diese zwischenzeitliche, möglichst umweltverträgliche Lagerung von Kleiboden erfordert keine regionalplanerische Regelung, sondern wird auf nachgelagerter Genehmigungsebene nach Fachrecht geregelt. Eine Lagerung von Klei in Bodenlagerstätten findet nur in untergeordnetem Maßstab statt und ist in den bestehenden Abbaugenehmigungen üblicherweise nicht zugelassen. Der für den Deichbau benötigte Klei wird im Auftrag und in der Verantwortung der beiden Deichverbände im Landkreis (Artlenburger Deichverband und Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband) durchgeführt. Eine Flächenausweisung für Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung dieses Rohstoffs bestand bisher nicht. In der Neuaufstellung des RROP werden nun erstmals Flächen als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Klei) für Deichbaumaßnahmen gesichert, da es für die Zukunft unabdingbar ist, diesen Rohstoff zur Verfügung stellen zu können. Gewinnungsstellen für Klei sollen im Sinne eines schonenden Umgangs mit dem Schutzgut Fläche nach Möglichkeit auch für eine Sandgewinnung genutzt werden, da der darunter gelegene Sand ebenfalls im Deichbau benötigt wird.

Für die Bedarfsermittlung von Klei wurden die Ausarbeitungen des ROKK[313] und die Berechnungen der beiden im Landkreis verantwortlichen Deichverbände sowie des niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Betriebsstelle Lüneburg ausgewertet.

[312] Retentionsräume dienen der Überschwemmung und somit dem Wasserrückhalt im Falle von Hochwassern.

[313] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2018.

Die Mengen sind plausibel (s. Kapitel 7.3 Rohstoffgutachten[314]). Die hieraus abzuleitenden Bedarfe haben eine Reichweite von etwa 10 Jahren[315].

Die Basis zur Flächenfestlegung ist hier die Bodenkarte des LBEG, da Lagerstätten von Klei in der Rohstoffsicherungskarte nicht ausgewiesen werden. Die festgesetzten Gebiete weisen eine Mächtigkeit von mindestens 75 cm auf. Die Flächenvorschläge des Gutachters für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Klei umfassen insgesamt ca. 387 ha.

Im Rohstoffgutachten wurde die räumliche Nähe der Abbaugebiete zur Rohstoffnutzung berücksichtigt[316]. Die begrenzte und standortgebundene Kleiverfügbarkeit im Landkreis erschwert die Festlegung von Abbaugebieten in unmittelbar räumlicher Nähe zu jeder zukünftigen Deichbaumaßnahme. Jedoch können auch außerhalb der Festlegungen im RROP grundsätzlich weitere Kleiabbaugebiete beantragt werden.

Nach Abwägung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Klei) mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft, den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Biotopverbund sowie den Vorranggebieten Kulturelles Sachgut wurden folgende Anpassungen vorgenommen.

- Die im Gutachten als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung vorgeschlagenen Gebiete Au_1 Krusenhof, Au_2 Krusenhof, Au_3 Neu Wendischthun und Au_4 Neu Wendischthun liegen innerhalb eines Vorranggebiets Biotopverbund, das als landesweit bedeutsames Gebiet aus dem LROP zu übernehmen ist. Aufgrund der landesweiten Bedeutung besteht an dieser Stelle kein Abwägungsspielraum, der Rohstoffgewinnung den Vorrang einzuräumen. Daher werden die genannten Rohstoffgewinnungsgebiete als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.
- Das Gebiet Au_1 Krusenhof hätte aufgrund seiner Größe von rd. 58 ha und seiner Lage eine zerschneidende Wirkung für den vorrangigen Biotopverbund an dieser Stelle und würde dessen Funktionsfähigkeit erheblich einschränken. Daher wird das Gebiet Au_1 Krusenhof zweigeteilt, sodass ein rd. 100 m breiter Korridor für den Biotopverbund entsteht. Die neu entstandenen Rohstoffgebiete werden Au_1-1 und Au_1-2 genannt.
- Durch die Teilung von Gebiet Au_1 Krusenhof und den Biotopkorridor reduziert sich die Gesamtgröße der festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Klei) um rd. 1,6 ha und das Abbauvolumen überschlägig um rd. 14.000 m³. Der ermittelte Bedarf an Klei für die nächsten 10 Jahre kann so weiterhin gedeckt werden.
- Die im Gutachten als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung vorgeschlagenen Gebiete Kl_10 und Kl_15 liegen innerhalb eines Vorranggebiets Kulturelles Sachgut, das als landesweit bedeutsames Gebiet aus dem LROP zu übernehmen ist. Aufgrund der landesweiten Bedeutung besteht an dieser Stelle kein Abwägungsspielraum, der Rohstoffgewinnung den Vorrang einzuräumen. Daher werden die genannten Rohstoffgewinnungsgebiete als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.

Als Ergebnis der Umweltprüfung wurde das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Klei) (Gebiet Kl_6) angepasst, um den Abstand von 200 m zur angrenzenden Siedlung einzuhalten.

Eine Übersicht der in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Klei) ist Tabelle 19 und Tabelle 20 zu entnehmen.

[314] Vgl. SST-Ingenieurgesellschaft Stoll & Partner, 2019, S.52.

[315] Für die Rohstoffart Klei wird nur der Bedarf der kommenden 10 Jahre gesichert. Dies ist damit zu erklären, dass die Sicherung nicht gemäß der Forderung im LROP 2022, 3.2.2 08, sondern gemäß LROP 2022, 1.3 03 erfolgt, worin kein langfristiger Bedarf erwähnt wird. Außerdem bestehen seitens der Deichverbände nur Planungen für die nächsten 10 Jahre.

[316] Vgl. SST-Ingenieurgesellschaft Stoll & Partner, 2019: Kap. 4.4.2, S. 40.

Tabelle 19: Übersicht der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Klei)

Gebietsname	Fläche [m²]	Mächtigkeit [m]	vsl. ABV[317] [m³]	Bemerkung
Kl_3 ~~Marienthal~~ Gemarkung Artlenburg	628.560	1,2	452.600	gesichert
Summe	**628.560**		**452.600**	

Tabelle 20: Übersicht der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Klei)

Gebietsname	Fläche [m²]	Mächtigkeit [m]	vsl. ABV [m³]	Bemerkung
Kl_4 ~~Marienthal~~ Gemarkung Artlenburg	318.280	1,5	286.500	gesichert
Kl_6 Hohnstorf (Elbe)	137.810	1,7	159.600	gesichert
Kl_10 Hittbergen	1.329.800	1,7	1.356.400	gesichert
Kl_15 Karze	697.900	1,7	711.900	gesichert
Au_1-1 Krusenhof	463.280	1,5	417.000	gesichert
Au_1-2 Krusenhof	101.160	1,5	91.100	gesichert
Au_2 Krusenhof	97.700	2	117.200	gesichert
Au_3 Neu Wendischthun	43.300	1,5	39.000	gesichert
Au_4 Neu Wendischthun	37.400	2	44.900	gesichert
Summe	**3.226.630**		**3.223.600**	

Zu Ziffer 3.2.2 04, Satz 1:

Zitiert aus dem LROP.

Zu Ziffer 3.2.2 04, Satz 2:

Der Rohstoffabbau ist grundsätzlich an eine wirtschaftlich gewinnbare und ortsfeste Lagerstätte gebunden. Erschlossene Rohstoffvorkommen sind gemäß LROP 3.2.2 01 möglichst vollständig abzubauen, um den Flächenverzehr durch die Rohstoffgewinnung zu minimieren. Es ist vorrangig zu prüfen, inwieweit Erweiterungen bestehender Abbaustätten einem Neuaufschluss vorgezogen werden können. Unter Berücksichtigung dieser Randbedingungen ist der Abbau möglichst auf solche Gebiete zu lenken, in denen konkurrierende Nutzungen und die Belastungen für Mensch und Umwelt am geringsten sind. Der vollständige Abbau der Lagerstätten in 3.2.2 04 Satz 1 gilt gemäß LROP 3.2.2 01 grundsätzlich auch für sich bereits im Abbau befindliche und für den Abbau genehmigte Lagerstätten, auf denen der Abbau noch nicht begonnen hat. Aktuelle Genehmigungen bleiben von der Festlegung unberührt. Rohstoffunternehmen haben jedoch vorrangig zu prüfen, ob Erweiterungen bestehender Abbaustätten einem Neuaufschluss vorgezogen werden können. Von der Genehmigungsbehörde ist eine Anstrengung zu unternehmen durch Beratung der Rohstoffabbauunternehmen zu bewirken, dass bereits aufgeschlossene Lagerstätten sowohl in der Tiefe als auch in der Fläche vollständig

[317] vsl. ABV – Voraussichtliches Abbauvolumen.

abbgebaut wird, bevor ein neuer Aufschluss einer anderen Lagerstätte genehmigt wird. In Gebieten mit bestehender Abbaugenehmigung sind Möglichkeiten für eine Verlängerung dieser für angrenzende Erweiterungsflächen prioritär zu prüfen. Dabei sind eine nachhaltige Nutzung und Nachfolgenutzung (3.2.2 06) zu beachten.

Zu Ziffer 3.2.2 05:

Die grundsätzliche Lage der tiefliegenden Salzvorkommen im Landkreis ist durch die Veröffentlichungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) bekannt und dokumentiert. Diese Kenntnisse liegen auch dem Landkreis vor. Derzeit wird kein Salz im Landkreis abgebaut. Es ist in Norddeutschland verbreitete Praxis, die Salzvorkommen von über Tage anzubohren und das Salz auszulaugen. Solche Bohrplätze haben einen Platzbedarf von 0,5 bis 0,75 Hektar und sind damit im Maßstab der Regionalplanung nicht konkret festlegbar. ~~Die Konturen der tiefliegenden Salzvorkommen sind im Kartenwerk des Regionalen Raumordnungsprogramms hinterlegt, um bei zukünftigen Planungen auf der Ebene der Raumordnung, des Flächennutzungsplans, des Landschaftsplans und der Bauleitplanung die Zugriffsmöglichkeiten auf diesen Rohstoff langfristig sicherstellen zu können.~~ Konturen der tiefliegenden Salzvorkommen im Landkreis sind in Karte 4 als Anlage zum Rohstoffgutachten 2019 dargestellt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen den Zugriff auf diese Vorkommen nicht behindern.

Zu Ziffer 3.2.2 06, Satz 1:

Diese Festlegung unterstützt eine adaptive (klimaangepasste) Nachnutzungsplanung für Rohstoffgewinnungsgebiete, die auf sich ändernde lokale und sozial-ökologische Bedingungen sowie Belange der (angrenzenden) Flächeneigentümer oder Eigentümerinnen eingehen kann. Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen greift in die Fläche ein und lässt die bisherige Nutzung temporär nicht mehr zu. Bei sehr großflächigen Abgrabungen, wie etwa dem Braunkohleabbau im Rheinland oder in der Lausitz, ist es erforderlich, die Nachfolgenutzung bereits in der Regionalplanung festzulegen, da hier Veränderungen mit raumbedeutsamen Auswirkungen stattfinden. Solche Randbedingungen sind bei dem im Landkreis Lüneburg eher kleinräumigen Abbau nicht gegeben. Hier ist es sinnvoll, die Nachfolgenutzung mit der Entscheidung zu einer vollständigen oder teilweisen Verfüllung nach Abbauende erst im Einzelfall einer Abbaugenehmigung zu konkretisieren. Dadurch besteht die Möglichkeit, zukünftig auf sich verändernde lokale Randbedingungen zu reagieren. Dabei können auf der nachgeordneten Planungsebene spezifische lokale Verhältnisse wie beispielsweise eine landwirtschaftliche oder forstliche Vornutzung, Klimaauswirkungen oder angrenzende Flächennutzungen einbezogen, rechtliche Bestimmungen berücksichtigt werden und die Umsetzung bereits bestehender Klimaanpassungs- oder Naturschutzkonzepte oder Entwicklungsziele aus Landschaftsplänen ermöglicht werden. Dieses integrative Vorgehen erlaubt ggf. auch die in Anspruch genommene Art der Vornutzung als Nachfolgenutzung wiederherzustellen. Diese Option kann die Bereitschaft erhöhen, die benötigten Flächen zur Verfügung zu stellen und dient somit langfristig der Versorgungssicherheit des Planungsraumes. Mögliche Nachnutzungen anstelle von Naturschutzflächen sind Flächen für Erneuerbare Energien der Windenergie oder Photovoltaik (bspw. auf Abbaugebieten an Bahnschienen oder an Industriegebieten) oder Gewerbeflächen im Anschluss an bestehende Gewerbegebiete. Die Integration naturschutzfachlicher Gegebenheiten wie beispielsweise die Sukkzession zu neuen Sekundärhabitaten regelt 3.2.2 06 Satz 2, das überregionale Biotopverbundssystem wird in 3.2.2 06 Satz 3 integriert.

Zu Ziffer 3.2.2 06, Satz 2:

Die Nachfolgenutzung soll vorrangig den Natur- und Artenschutz fördern, indem die Abbaustätten nach Abschluss des Abbaus größtenteils der natürlichen Sukzession überlassen werden. Da durch den Abbau oftmals Lebensräume für seltene Tiere und Pflanzen entstehen können (z. B. Offenbodenbereiche oder Flachwasserzonen), soll die Prüfung einer möglichen Nachfolgenutzung bevorzugt auf die Ziele des Natur- und Artenschutzes ausgerichtet werden. Dieses Vorgehen bietet die Möglichkeit, notwendige Kompensationsmaßnahmen ohne zusätzliche Flächeninanspruchnahme innerhalb der Abbaufläche zu realisieren.

Es handelt sich hier um einen Grundsatz der Raumordnung, der alternative Möglichkeiten der Nachfolgenutzung in der Abwägung auf nachgelagerten Planungsebenen nicht verbindlich ausschließt. Die Nachfolgenutzung der Rohstoffgewinnungsgebiete ist im Einzelfall einer Abbaugenehmigung zu konkretisieren. Multifunktionale Flächennutzungen zur Erholung, Flächennutzungen durch Erneuerbare Energien und Waldentwicklung sind grundsätzlich nach Abwägung multifunktional möglich.

Auch im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ ist grundsätzlich eine multifunktionale Nachfolgenutzung von Abbaugebieten möglich, die Artenschutz- und Naturschutzbelange mit einer sanften Erholungsnutzung in Einklang bringt. Teilflächen eines künstlich geschaffenen Sees können dem Baden oder Angeln vorbehalten werden. Dies ist auf nachgelagerter Genehmigungsebene im Einzelfall zu entscheiden.

Eine Nachfolgenutzung von Rohstoffgewinnungsgebieten für die Nutzung durch Windenergie- oder Photovoltaik-Anlagen ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Auf nachgelagerter Genehmigungsebene soll geprüft werden, ob dem Natur- und Artenschutz Priorität gegeben werden kann bzw. welche naturbasierten Lösungen z. B. in die Freiflächenphotovoltaik-Nutzung integriert werden können.

Eine nachhaltige Laub- oder Mischwaldentwicklung als Trittstein für den Wald-Biotopverbund ist standortbezogen möglich, sodass Eigentümern eine Wertschöpfung ermöglicht wird. Wie Belange von Arten- und Naturschutz bestmöglich in die Waldwirtschaft integriert werden können, ist im Einzelfall zu prüfen.

Zu Ziffer 3.2.2 06, Satz 3:

Ist in der zeichnerischen Darstellung neben den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung gleichzeitig ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und/oder ein Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt, haben diese Flächen unabhängig von der Rohstoffgewinnung eine Bedeutung für den Arten- und Naturschutz oder als Entwicklungsflächen des regionalen Biotopverbundkonzeptes.

Die wertvollen Rohstoffvorkommen sind lagegebunden und können aus diesem Grund nicht an anderer Stelle gesichert werden. Parallel erfolgten naturschutzfachliche Festlegungen, da die Flächen ein besonderes Entwicklungspotential bergen, das in der Regel gut mit der Rekultivierung der Bodenabbaustätten ausgeschöpft werden kann. Bei den Vorbehaltsgebieten Biotopverbund kommt hinzu, dass diese Suchräume für Entwicklungsmaßnahmen darstellen und somit nicht in Gänze für den Biotopverbund herzurichten sind (vgl. Begründung 3.1.2 02 Satz 2). Bei einer entsprechenden Überlagerung ist die Nachnutzung im Falle eines Bodenabbaus also raumordnerisch festgelegt.

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

Zu Ziffer 3.2.3 01:

Bei Naturparken handelt es sich gem. § 27 BNatSchG um „einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete“, die sich aufgrund „ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird“. Dabei stellen sie kein eigenes Schutzgebiet dar, sondern setzen sich größtenteils aus bestehenden Landschafts- oder Naturschutz-

gebieten zusammen. Mit dem Naturpark „Lüneburger Heide“ und dem Naturpark „Wendland.Elbe“ gibt es zwei Naturparke im Landkreis Lüneburg[318].

Der Naturpark „Lüneburger Heide“ wurde bereits 1922 gegründet und umfasst Teile der Landkreise Harburg, Heidekreis und Lüneburg. Im Landkreis Lüneburg deckt der Naturpark „Lüneburger Heide“ die Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen und Ilmenau ab. Vor allem die Heideflächen des Naturschutzgebietes „Lüneburger Heide“ sowie Wälder, Heidebäche und vereinzelte Moore sind herausragende Bestandteile des Naturparks, wodurch ein Wechselspiel von Offenland und bewaldeten Gebieten entsteht.[319] Derzeit gibt es im Naturpark „Lüneburger Heide“ mehr als 20 Naturschutz- und 50 Landschaftsschutzgebiete. Die Aktivitäten des Naturparks im Handlungsfeld der naturnahen Erholung konzentrieren sich auf die interkommunale Abstimmung sowie die Entwicklung und nachhaltige Sicherung landschaftsbezogener Infrastruktur, wie z. B. Wege, Beschilderungen und Rastmöglichkeiten für Wanderer, Radfahrer und Reiter[320].

Der Naturpark ~~„Elbhöhen-Wendland“~~ „Wendland.Elbe“ wurde 1968 als Naturpark „Elbufer-Drawehn“ gegründet und umfasst Teile der Landkreise Lüchow-Dannenberg und Lüneburg. Im Landkreis Lüneburg deckt der Naturpark ~~„Elbhöhen-Wendland“~~ „Wendland.Elbe“ die Gemeinden Nahrendorf und Tosterglope sowie teilweise die Gemeinde Boitze und die Stadt Bleckede ab. Hervorzuheben sind hier der ca. 40 km lange Drawehn-Höhenzug, der sich in Nord-Süd-Richtung durch den gesamten Naturpark erstreckt, und die aufgrund der Eiszeit entstandene, abwechslungsreiche Landschaft, die sich aus Feucht- und Trockenlebensräumen zusammensetzt.[321] Von Bedeutung ist des Weiteren die Göhrde mit ihrem jahrhundertealten Baumbestand und einer Vielzahl besonderer Arten. Im Naturpark ~~„Elbhöhen-Wendland“~~ „Wendland.Elbe“ gibt es derzeit 14 Naturschutzgebiete und 13 Landschaftsschutzgebiete. Der Naturpark ~~Elbhöhen-Wendland~~ Wendland.Elbe ist vor allem in den Handlungsfeldern „Erholung und nachhaltiger Tourismus“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege“ aktiv, wobei sich die Haupttätigkeiten auf die Anlage, Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen zu Besucherinformation und -lenkung sowie sonstiger naturerlebnisorientierter Infrastruktur konzentrieren.[322]

Das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“[323] wird vorrangig durch den Verlauf der Elbe mit ihren naturnahen Ufern und weiten Vorländern geprägt und weist eine außerordentliche Vielfalt und Dichte seltener Tier- und Pflanzenarten sowie Biotoptypen auf. Es verfügt über ein reichhaltiges Angebot für die landschaftsbezogene Erholung. Dementsprechend unternimmt die Biosphärenreservatsverwaltung Aktivitäten, um dieses Angebot zu fördern und die besonderen Werte der Region herauszustellen. Neben der inhaltlichen Vernetzung der Angebote sowie dem Ausbau und Betrieb eines Systems an Informationseinrichtungen wurden in der Vergangenheit u. a. innerhalb des Gebietsteils C in Abstimmung mit den Kommunen sog. Erholungsbereiche ausgewiesen, die der Entlastung der aus Sicht des Naturschutzes besonders sensiblen Bereiche dienen.[324]

Zusammenfassend eignen sich die Naturparke „Lüneburger Heide“ und ~~„Elbhöhen-Wendland“~~ „Wendland.Elbe“ aufgrund ihrer naturräumlichen Ausstattung besonders für die landschaftsbezogene Erholung. Sie sollen dementsprechend, unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, geschützt, gepflegt und weiterentwickelt werden. Auch das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ verfügt über Umweltbedingungen, die für die land-

[318] Die Abgrenzungen der beiden Naturparke innerhalb des Landkreis Lüneburg können dem Anhang 7 (Erläuterungskarte – Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung) entnommen werden.

[319] Vgl. Verband Deutscher Naturparke e. V., 2019, S. 32.

[320] Vgl. ebd., S. 33 f.

[321] Vgl. ebd., S. 20.

[322] Vgl. ebd., S. 21 f.

[323] Für nähere Informationen zum Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ s. Kap. 3.1.4 „Entwicklung der Großschutzgebiete“.

[324] Vgl. Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“ 2009, S. 187.

schaftsbezogene Erholung besonders geeignet sind. Es soll als Erholungsraum erhalten und weiterentwickelt werden – soweit dies der Schutzzweck ermöglicht.

Zu Ziffer 3.2.3 02:

Viele Menschen suchen in der freien Landschaft nach Möglichkeiten des Ausgleichs, der Entlastung und der Entspannung. Daher haben Natur und Landschaft eine große Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitaktivitäten der Menschen. Eine entscheidende Rolle spielen dabei abwechslungsreiche und möglichst naturnah gestaltete Grün-, Wald-, Frei- und Erholungsflächen in der unmittelbaren Wohnumgebung. Sie bieten Raum sowohl für ruhigere Unternehmungen wie Naturerleben und Spazierengehen als auch Aktivitäten wie Joggen, Wandern und Radfahren. Zudem stellen Grün- und Freizeitflächen als Orte der Begegnung einen wichtigen Bestandteil für das soziale Miteinander der Menschen dar. Die Festlegung zielt darauf ab, der Bevölkerung aufgrund ihrer Erholungsbedürfnisse in möglichst wohnortnaher Umgebung Raum für Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten zu bieten. Dies gilt insbesondere für die Zentralen Orte und verdichteten Teilräume.

Zudem übernehmen innerörtliche und wohnortnahe Grün-, Wald-, Frei- und Erholungsflächen wichtige ökologische Funktionen. Sie fördern ein gesundes Klima, den Erhalt der Biodiversität und dienen zugleich der Luftreinhaltung.[325]

Daneben soll das Schaffen von Möglichkeiten zur wohnortnahen Erholung auch zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs beitragen. In diesem Zusammenhang ist eine gute, fußläufige Erreichbarkeit von Naherholungsräumen von Bedeutung.

Innerhalb der Naherholungsräume sollen Wege möglichst abseits von größeren Straßen und anderen störenden Einflüssen geführt werden, um Erholungssuchenden einen langen und störungsfreien Aufenthalt in der Landschaft zu ermöglichen. Die ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes, schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft sowie weitere bestehende Raumfunktionen und -nutzungen sollen durch die Erholungsnutzung nicht beeinträchtigt werden.

Zu Ziffer 3.2.3 03:

Die Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung dienen der Sicherung und Entwicklung der landschaftsbezogenen Erholungsfunktion und -nutzung bzw. des entsprechenden Potenzials im Rahmen der Daseinsvorsorge der lokalen und regionalen Bevölkerung. Darüber hinaus soll mit der Festlegung der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung das landschaftliche Umfeld für die Standorte mit der Entwicklungsaufgabe Erholung gesichert werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass die Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Grundlage für die Ermittlung der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung stellt zunächst die Typisierung der Landschaftsbildeinheiten des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Lüneburg dar. Hierbei handelt es sich um Marsch-, Wald-, Geest-, Niederungs-, Heide-/Magerrasen- und Siedlungslandschaften[326], wobei die Siedlungslandschaften für die Ermittlung der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung nicht weiter berücksichtigt werden. Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Lüneburg spart jedoch den Bereich des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ aus. Hier gilt der Biosphärenreservatsplan „Niedersächsische Elbtalaue“. Die im Biosphärenreservatsplan vorgenommene Typisierung der Landschaftsbildeinheiten ist im Vergleich zur Typisierung der Landschaftsbildeinheiten des Landschaftsrahmenplans differenzierter[327]. Bei den Land-

[325] Vgl. Begründung zu Kap. 3.1.1 Ziffer 01.

[326] Vgl. EGL, 2017, S. 105 ff.

[327] Vgl. Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“, 2009, S. 103.

schaftsbildtypen des Biosphärenreservatsplans handelt es sich beispielsweise um strukturreiche, grünlandgeprägte Auenlandschaften oder auch gehölzreiche Grünlandniederungen mit kleinräumigem Landschaftscharakter. Um eine Vergleichbarkeit aller Landschaftsbildtypen des gesamten Landkreises Lüneburg zu gewährleisten, werden in Abstimmung mit der Biosphärenreservatsverwaltung die Landschaftsbildtypen des Biosphärenreservatsplans den Landschaftsbildtypen des Landschaftsrahmenplans zugeordnet (z. B. Zuordnung der gehölzreichen Grünlandniederungen mit kleinräumigem Landschaftscharakter zu den Niederungslandschaften).

Darauf aufbauend orientiert sich die Vorgehensweise zur Ermittlung der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung an der Methodik zur Ermittlung der Erholungsräume mit regionaler Bedeutung des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Lüneburg[328].

Grundlegendes Mindestkriterium für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung ist zunächst die Mindestgröße. Dabei wird zwischen den typisierten Landschaftsbildeinheiten unterschieden. Wald-, Geest- und Marschlandschaften müssen eine Mindestgröße von 50 ha erreichen. Bei Niederungs- und Heidelandschaften ist eine Mindestgröße von 10 ha ausreichend. Ursächlich für diese Differenzierung ist, dass in den Wald-, Geest- und Marschlandschaften des Landkreises Lüneburg die regional bedeutsame Erholungsfunktion ab einer Mindestgröße von 50 ha eintritt[329]. Bei Niederungs- und Heidelandschaften wird die Mindestgröße reduziert, da diese Landschaftsräume im Landkreis Lüneburg naturbedingt kleinräumiger sind und die Erholungsfunktion bereits in kleinräumigeren Niederungs- und Heidelandschaften eintritt. Insbesondere bei Heidelandschaften handelt es sich um Relikte der Kulturlandschaft, die im Vergleich zu anderen Landschaftsbildeinheiten nur noch selten und kleinräumig vorhanden sind, aber dennoch über besondere Erholungsfunktionen verfügen[330].

Ein weiteres Mindestkriterium stellt die mind. hohe Bedeutung der Landschaftsbildeinheiten für das Landschaftsbild dar. Die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten wurde im Landschaftsrahmenplan[331] und im Biosphärenreservatsplan[332] anhand systematischer Vorgehensweisen vorgenommen. Für den Bereich des Landschaftsrahmenplans muss die Landschaftsbildeinheit im Rahmen der Bewertung mind. 21 von 31 möglichen Punkten bzw. die Bewertungsklasse 2 erreicht haben. Im Bereich des Biosphärenreservatsplans muss die Landschaftsbildeinheit im Rahmen der Bewertung mind. die Bewertungsstufe IV erreicht haben (im Biosphärenreservatsplan wird das Bewertungsergebnis mit der Bewertungsstufe und nicht anhand von Punkten angegeben).

Da die Erreichbarkeit der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung eine wesentliche Voraussetzung für ihre Nutzbarkeit darstellt, ist ein weiteres Mindestkriterium für ihre Ermittlung die Erreichbarkeit entweder mittels ÖPNV[333] oder die Anbindung an ein in der zeichnerischen Darstellung festgelegtes Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren[334].

Als Restriktionskriterium für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung fungieren die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Sperrgebiet[335], da diese grundsätzlich für Zivilpersonen gesperrt sind.

---

[328] Vgl. EGL, 2017, Anhang 1.5, S. 7 ff.

[329] Vgl. EGL, 2017, Anhang 1.5 S. 7 f.

[330] Vgl. ebd., Anhang 1.5 S. 7 ff.

[331] Vgl. ebd., Anhang 1.5 S. 2 ff.

[332] Vgl. Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“, 2009, S. 108 ff.

[333] Max. ca. 1 km Entfernung zwischen Vorbehaltsgebiet Erholung und ÖPNV-Haltestelle.

[334] Max. ca. 1 km Entfernung zwischen Vorbehaltsgebiet Erholung und Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren.

[335] Vgl. Ziffer 4.3 03.

Die Kulisse der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung ist der Zeichnerischen Darstellung des RROP zu entnehmen.

Zu Ziffer 3.2.3 04:

Die Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung dienen der Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion und -nutzung bzw. des entsprechenden Potenzials im Rahmen der Daseinsvorsorge der lokalen und regionalen Bevölkerung in Landschaftsräumen mit landschaftlich herausragender Qualität. Hierbei handelt es sich um Landschaftsräume, die aufgrund ihrer landschaftlichen Vielfalt, Natürlichkeit, Schönheit, Eigenart, kulturhistorischen Bedeutung sowie Freiheit von störenden Objekten und Geräuschen für naturnahe, ruhige und landschaftsbezogene Aktivitäten bzw. Erholungsformen sowie Naturerlebnisse zu bewahren sind. Dies bedingt, dass in diesen Gebieten die vorhandene Infrastruktur und Erschließung für die landschaftsbezogene Erholung zu erhalten und weiterzuentwickeln sind. Neue Wochenend- und Ferienhausgebiete sind in Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung hingegen nicht zulässig. In den Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

Die Flächenkulisse der Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung stellt eine Differenzierung der Flächenkulisse Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung dar.[336] Dementsprechend ist ein Mindestkriterium für die Festlegung als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung die vollständige Erfüllung der Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung.

Ein weiteres Mindestkriterium ist die mind. sehr hohe Bedeutung der Landschaftsbildeinheiten für das Landschaftsbild. Die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten wurde im Landschaftsrahmenplan[337] und im Biosphärenreservatsplan[338] anhand systematischer Vorgehensweisen vorgenommen. Für den Bereich des Landschaftsrahmenplans muss die Landschaftsbildeinheit im Rahmen der Bewertung mind. 26 von 31 Punkten bzw. die Bewertungsklasse 1 erreicht haben. Im Bereich des Biosphärenreservatsplans muss die Landschaftsbildeinheit im Rahmen der Bewertung mind. die Bewertungsstufe V erreicht haben (im Biosphärenreservatsplan wird das Bewertungsergebnis mit der Bewertungsstufe und nicht anhand von Punkten angegeben).

Als Restriktionskriterien für die Festlegung als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung fungieren die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Natura 2000 sowie Vorranggebiete Natur und Landschaft, da in diesen Vorranggebieten die Belange des Naturschutzes gegenüber der Erholungsnutzung vorrangig zu bewerten sind.

Die folgenden Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung erfüllen die o. g. Kriterien vollständig:

- Barnstedter Holz/Königlicher Forst Ebstorf,
- Marschlandschaft um Handorf am Ilmenaukanal,
- Niederungslandschaft am Südergellerser Bach, Embser Bach und Hasenburger Mühlenbach,
- Niederungslandschaft an der Ilmenau nördlich von Lüneburg,
- Niederungslandschaft an der Ilmenau südlich von Lüneburg,
- Niederungslandschaft an der Lopau bei Amelinghausen,
- Niederungslandschaft an der Luhe bei Oldendorf,
- Niederungslandschaft an der Luhe bei Schwindebeck,
- Sottorfer Busch,
- Waldgebiet „Im Specken“ sowie
- Waldgebiet zwischen Alt Garge und Walmsburg mit Viehler Berge.

[336] Vgl. Niedersächsischer Landkreistag e.V., ~~2021~~ 2024, Nr. 3.1.

[337] EGL, 2017, Anhang 1.5 S. 2 ff.

[338] Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“, 2009, S. 108 ff.

Die Lage der Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung ist der Erläuterungskarte im Anhang 7 (s. ab Seite 657) zu entnehmen. Die Einzelbegründungen zu den Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung sind der Tabelle 21 zu entnehmen.

Tabelle 21: Einzelbegründungen „Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung“

Barnstedter Holz/Königlicher Forst Ebstorf		1
Kriterien		Begründung
Vorbehaltsgebiet Erholung	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung.
Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	✓	Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Lüneburg wird die Landschaftsbildeinheit mit 26 Punkten bzw. Klasse 1 bewertet.
Keine Überlagerungen mit Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung wird nicht von Vorranggebieten Biotopverbund, Vorranggebiete Natura 2000 sowie Vorranggebieten Natur und Landschaft überlagert.
Beschreibung: Bei dem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung handelt es sich um eine großflächige Waldlandschaft auf hügeligem Relief am Barnstedt-Melbecker-Bach, die sowohl durch Nadel- als auch Laubwaldbereiche sowie mäandrierende Waldbäche geprägt ist.		

Marschlandschaft um Handorf am Ilmenaukanal		2
Kriterien		Begründung
Vorbehaltsgebiet Erholung	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung.
Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	✓	Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Lüneburg wird die Landschaftsbildeinheit mit 26 Punkten bzw. Klasse 1 bewertet.
Keine Überlagerungen mit Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung wird nicht von Vorranggebieten Biotopverbund, Vorranggebiete Natura 2000 sowie Vorranggebieten Natur und Landschaft überlagert.
Beschreibung: Bei dem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung handelt es sich um eine großflächige Marschlandschaft am Ilmenau-Kanal nördlich von Handorf, die geprägt ist durch Wallhecken, viele Gehölze, Gebüsche, kleinere Waldabschnitte und Grünland.		

Niederungslandschaft an der Ilmenau nördlich von Lüneburg		3
Kriterien		Begründung
Vorbehaltsgebiet Erholung	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung.
Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	✓	Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Lüneburg wird die Landschaftsbildeinheit mit 30 Punkten bzw. Klasse 1 bewertet.

Keine Überlagerungen mit Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung wird nicht von Vorranggebieten Biotopverbund, Vorranggebiete Natura 2000 sowie Vorranggebieten Natur und Landschaft überlagert.
Beschreibung: Bei dem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung handelt es sich um eine großflächige Niederungslandschaft auf flachem Relief an der Ilmenau, die vielfältig, strukturreich und durch Grünland sowie teilweise Schilf- und Baumbestände geprägt ist.		

Niederungslandschaft an der Ilmenau südlich von Lüneburg		4
Kriterien		Begründung
Vorbehaltsgebiet Erholung	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung.
Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	✓	Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Lüneburg wird die Landschaftsbildeinheit mit 27 Punkten bzw. Klasse 1 bewertet.
Keine Überlagerungen mit Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung wird nicht von Vorranggebieten Biotopverbund, Vorranggebiete Natura 2000 sowie Vorranggebieten Natur und Landschaft überlagert.
Beschreibung: Bei dem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung handelt es sich um eine großflächige mosaikreiche Niederungslandschaft auf flach-welligem Relief an der Ilmenau südlich von Lüneburg, die durch Grünland und markante Niederungsbereiche sowie randlich teilweise Erlenbruch geprägt ist.		

Niederungslandschaft an der Lopau bei Amelinghausen		5
Kriterien		Begründung
Vorbehaltsgebiet Erholung	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung.
Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	✓	Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Lüneburg wird die Landschaftsbildeinheit mit 30 Punkten bzw. Klasse 1 bewertet.
Keine Überlagerungen mit Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung wird nicht von Vorranggebieten Biotopverbund, Vorranggebiete Natura 2000 sowie Vorranggebieten Natur und Landschaft überlagert.
Beschreibung: Bei dem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung handelt es sich um eine großflächige Niederungslandschaft auf welligem Relief an der Lopau bei Amelinghausen, die durch Grünland, teilweise Laubwaldbereiche und den Lopausee geprägt ist.		

Niederungslandschaft an der Luhe bei Oldendorf		6
Kriterien		Begründung
Vorbehaltsgebiet Erholung	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erho-

		lung.
Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	✓	Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Lüneburg wird die Landschaftsbildeinheit mit 31 Punkten bzw. Klasse 1 bewertet.
Keine Überlagerungen mit Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung wird nicht von Vorranggebieten Biotopverbund, Vorranggebiete Natura 2000 sowie Vorranggebieten Natur und Landschaft überlagert.
Beschreibung: Bei dem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung handelt es sich um eine großflächige Niederungslandschaft mit welligem Relief an der Luhe, die durch Grünland, teilweise weite Ackerbereiche und Laubwaldbestände geprägt ist.		

Niederungslandschaft an der Luhe bei Schwindebeck		7
Kriterien		Begründung
Vorbehaltsgebiet Erholung	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung.
Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	✓	Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Lüneburg wird die Landschaftsbildeinheit mit 27 Punkten bzw. Klasse 1 bewertet.
Keine Überlagerungen mit Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung wird nicht von Vorranggebieten Biotopverbund, Vorranggebiete Natura 2000 sowie Vorranggebieten Natur und Landschaft überlagert.
Beschreibung: Bei dem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung handelt es sich um eine großflächige Niederungslandschaft auf welligem Relief an der Luhe zwischen Schwindebeck und Soderstorf, die insbesondere durch Grünland geprägt ist.		

Niederungslandschaft an Südergellerser Bach, Embser Bach und Hasenburger Mühlenbach		8
Kriterien		Begründung
Vorbehaltsgebiet Erholung	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung.
Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	✓	Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Lüneburg wird die Landschaftsbildeinheit mit 29 Punkten bzw. Klasse 1 bewertet.
Keine Überlagerungen mit Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung wird nicht von Vorranggebieten Biotopverbund, Vorranggebiete Natura 2000 sowie Vorranggebieten Natur und Landschaft überlagert.
Beschreibung: Bei dem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung handelt es sich um eine großflächige Niederungslandschaft auf welligem Relief an Embser Bach, Hasenburger Mühlenbach, Südergellerser Bach und Nebengewässern, die durch Grünland, Weiden und Kopfweiden sowie teilweise Erlenbruch geprägt ist.		

Sottorfer Busch		9
Kriterien		Begründung
Vorbehaltsgebiet Erholung	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung.
Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	✓	Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Lüneburg wird die Landschaftsbildeinheit mit 28 Punkten bzw. Klasse 1 bewertet.
Keine Überlagerungen mit Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung wird nicht von Vorranggebieten Biotopverbund, Vorranggebiete Natura 2000 sowie Vorranggebieten Natur und Landschaft überlagert.
Beschreibung: Bei dem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung handelt es sich um eine großflächige Waldlandschaft auf hügeligem Relief nahe der Lopau östlich von Amelinghausen, die durch Nadelwald, teilweise Laubwald- und Heidebereiche sowie ein stark reliefiertes Gelände mit Höhenzügen von 45 bis 115 m geprägt ist.		

Waldgebiet „Im Specken“		10
Kriterien		Begründung
Vorbehaltsgebiet Erholung	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung.
Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	✓	Im Biosphärenreservatsplan „Niedersächsische Elbtalaue“ wird die Landschaftsbildeinheit mit der Wertstufe V bewertet.
Keine Überlagerungen mit Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung wird nicht von Vorranggebieten Biotopverbund, Vorranggebiete Natura 2000 sowie Vorranggebieten Natur und Landschaft überlagert.
Beschreibung: Bei dem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung handelt es sich um eine großflächige Waldlandschaft in der sonst eher waldarmen Marsch, die durch Strukturvielfalt und die angrenzende Bruchwetter geprägt ist. Aufgrund ihrer Bedeutung für den Artenschutz wurde die Bruchwetter nicht mit in die Flächenkulisse des Vorranggebietes übernommen.		

Waldgebiet zwischen Alt Garge und Walmsburg mit Viehler Berge		11
Kriterien		Begründung
Vorbehaltsgebiet Erholung	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung erfüllt die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung.
Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	✓	Im Biosphärenreservatsplan „Niedersächsische Elbtalaue“ wird die Landschaftsbildeinheit mit der Wertstufe V bewertet.
Keine Überlagerungen mit Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft	✓	Das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung wird nicht von Vorranggebieten Biotopverbund, Vorranggebiete Natura 2000 sowie Vorranggebieten Natur und Landschaft überlagert.

des RROP		
Beschreibung: Bei dem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung handelt es sich um eine großflächige Waldlandschaft zwischen Alt Garge und Walmsburg, die durch Laub- und Mischwälder sowie ein welliges Relief geprägt ist.		

Zu Ziffer 3.2.3 05, Satz 1:

Bei den als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg festgelegten touristischen Radwegen und Radrouten handelt es sich um solche, die von regionaler oder überregionaler Bedeutung sind und die von der Lüneburger Heide GmbH, dem Naturpark Lüneburger Heide, der Flusslandschaft Elbe GmbH und dem Naturpark ~~Elbhöhen-Wendland~~ Wendland.Elbe für den Bereich des Landkreises Lüneburg intensiv vermarktet werden. Darüber hinaus sind die Radfernwege Iron Curtain Trail, Elberadweg, Via Scandinavica, Mecklenburgischer Seen-Radweg und Weser-Harz-Heide-Radweg als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg festgelegt. Zur Vernetzung der Wanderwege beidseits der Elbe sind die Fährverbindungen Bleckede – Neu Bleckede, Darchau – Neu Darchau und Hitzacker – Bitter (vgl. 4.1.4 Ziffer 04) in das Wegenetz integriert.

Zusammengefasst verlaufen zahlreiche Radwege und Radrouten von der Hansestadt Lüneburg aus in die Lüneburger Heide oder zur Elbe. Weitere Knotenpunkte befinden sich im Bereich von Amelinghausen, Neetze und Bleckede.

Die Sicherung und der bedarfsgerechte Ausbau der touristischen Radwege und Radrouten leisten einen bedeutenden Beitrag zur Qualitätssicherung der landschaftsbezogenen Erholung und des Tourismus im Landkreis Lüneburg. Daher ist beim Ausbau der touristischen Radwege und Radrouten darauf zu achten, dass diese zur Attraktivitätssteigerung durch ein landschaftlich interessantes und abwechslungsreiches Umfeld geführt werden. In Verbindung damit sind zur Anbindung regional bedeutsamer Erholungsgebiete an größere Siedlungsbereiche und zur Vernetzung untereinander die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete Erholung und Vorranggebiete landschaftsgebundene Erholung sowie die Standorte mit den Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus in das Netz der touristischen Radwege zu integrieren. Darüber hinaus sind beim bedarfsgerechten Ausbau der touristischen Radwege und Radrouten für die Schaffung eines grenzüberschreitenden Netzzusammenhangs und die Sicherung von Anschlusspunkten gemeindeübergreifende, interkommunal abgestimmte Konzepte zu erarbeiten.

Planungen und Maßnahmen, die der Funktion der Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg entgegenstehen oder sie beeinträchtigen, sind zu vermeiden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der Funktion der Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg vereinbar sein.

Zu Ziffer 3.2.3 05, Satz 2:

Bei dem Elberadweg handelt es sich um einen der beliebtesten und meistbefahrensten Radfernwege Deutschlands. Er verläuft auf einer Länge von ca. 1.270 km entlang der Elbe vom Riesengebirge im Norden Tschechiens bis nach Cuxhaven. Dabei führt er in Deutschland durch die Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Hamburg.

Im Bereich des Landkreises Lüneburg verläuft der Elberadweg von den Kreisgrenzen zu den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Ludwigslust-Parchim durch das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ rechtselbisch durch die Gemeinde Amt Neuhaus und linkselbisch über Hohnstorf und Artlenburg bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Harburg. Aufgrund seiner Beliebtheit und Frequentierung hat der Elberadweg eine große Bedeutung für den Tourismus. So lebt bereits ein wesentlicher Teil der klein- und mittelständischen Beherbergungsbetriebe in der Destination Flusslandschaft Elbe

vom Radtourismus.[339] Um die wirtschaftlichen Potenziale des Radtourismus in der Region weiter auszuschöpfen, soll die Vernetzung des Elberadweges mit dem Hinterland und dem Osten des Landkreises gestärkt werden. Dies betrifft insbesondere die Vernetzung mit der von Radtouristen nachgefragten wegebezogenen Infrastruktur, wie z. B. radlerfreundliche Unterkünfte, gastronomische Einrichtungen, Serviceeinrichtungen, Einkaufsmöglichkeiten, Rastplätze und Sehenswürdigkeiten. Zudem sollen neue radbezogene Infrastrukturen bedarfsgerecht entwickelt werden, um die Attraktivität des Angebotes zu erhöhen und die Nutzerzufriedenheit zu steigern. Auf diese Weise sollen Radtouristen vom Elberadweg in das Hinterland geholt und weitere Urlaube generiert werden.

Zu Ziffer 3.2.3 05, Satz 3:

Die Attraktivität der touristischen Radwege und Radrouten kann durch eine Wegeführung auf den Deichen erhöht werden, da die dadurch entstehende Höhenlage gute Aussichtsmöglichkeiten in die Landschaft bietet. Im Einzelfall soll geprüft werden, ob die Nutzung als Radweg mit der Schutzfunktion der Deiche vereinbar ist.

Gem. § 14 Abs. 1 Niedersächsischem Deichgesetz (NDG) ist zwar jede Benutzung des Deiches außer zum Zweck der Deicherhaltung durch ihren Träger verboten. Allerdings kann die Deichbehörde gem. § 14 Abs. 2 NDG Ausnahmen zulassen. Die Sicherheit der Deiche muss dabei gewährleistet bleiben.

Im Bereich des Landkreises Lüneburg verläuft der Elberadweg nördlich der Elbe von insgesamt ca. 46 km Deichlänge auf ca. 27 km auf dem Deichverteidigungsweg und auf ca. 19 km ist das Radfahren auf der Deichkrone möglich. Südlich der Elbe und entlang der Ilmenau verlaufen die Radwege nicht auf der Deichkrone, sondern auf dem Deichverteidigungsweg.

Für die Nutzung der Deichverteidigungswege südlich der Elbe und entlang der Ilmenau durch Radfahrer haben die Landkreise Harburg und Lüneburg mit dem Artlenburger Deichverband Ende 2017 eine vertragliche Vereinbarung zur Regelung der Verkehrssicherungs-pflicht geschlossen. Eine Nutzung der Deichkronen ist hier nicht mit der Schutzfunktion der Deiche vereinbar. Um Radfahrer am Elbe- und Ilmenaudeich für die Bedeutung des Hochwasserschutzes zu sensibilisieren, wurden Hinweis- und Informationsschilder sowie Bodenmarkierungen angebracht.

Zu Ziffer 3.2.3 06, Satz 1:

Ein ausgebautes Reitwegenetz leistet einen Beitrag zur Bereicherung der Tourismus-, Erholungs- und Sportangebote. Daher ~~sind~~ sollen die im Landkreis Lüneburg vorhandenen Reitwege ~~zu sichern~~ gesichert und bei Bedarf entsprechend ~~auszubauen~~ ausgebaut werden. Für den Erhalt und die Herstellung eines grenzüberschreitenden, zusammenhängenden Reitwegenetzes und die Sicherstellung von Anschlusspunkten ~~sind~~ sollen neue Reit- und Wanderwege gemeinde- und kreisübergreifend ~~abzustimmen~~ abgestimmt werden. Darüber hinaus ergeben sich dadurch längere, störungsfreie Reitmöglichkeiten.

Zu Ziffer 3.2.3 06, Satz 2:

Zur Stärkung des Reittourismus und der landschaftsbezogenen Erholung sowie zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung ~~sind~~ sollen Reitwege so ~~zu führen~~ geführt werden, dass reitbezogene Einrichtungen und Angebote sinnvoll miteinander vernetzt und in das Reitwegenetz einbezogen werden. Hierbei handelt es sich z. B. um Reiterhöfe, Reitplätze, Rastmöglichkeiten und reiterfreundliche Übernachtungsangebote. Die Festlegung richtet sich an öffentliche Stellen.

[339] Vgl. Flusslandschaft Elbe GmbH, ~~2026, S. 11~~ 2021, S. 16 ff.

Zu Ziffer 3.2.3 06, Satz 3:

Ein ausgebautes Wanderwegenetz leistet einen Beitrag zur Bereicherung der Tourismus-, Erholungs- und Sportangebote. Daher ~~sind~~ sollen die im Landkreis Lüneburg vorhandenen Wanderwege ~~zu sichern~~ gesichert und bei Bedarf entsprechend ~~auszubauen~~ ausgebaut werden. Für den Erhalt und die Herstellung eines grenzüberschreitenden, zusammenhängenden Wanderwegenetzes und die Sicherstellung von Anschlusspunkten ~~sind~~ sollen neue Wanderwege gemeinde- und kreisübergreifend ~~abzustimmen~~ abgestimmt werden. Darüber hinaus ergeben sich dadurch längere, störungsfreie Wandermöglichkeiten.

Zu Ziffer 3.2.3 06, Satz 4:

Zur Stärkung des Wandertourismus und der landschaftsbezogenen Erholung sowie zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung ~~sind~~ sollen Wanderwege so ~~zu führen~~ geführt werden, dass wanderbezogene Einrichtungen und Angebote sinnvoll miteinander vernetzt und in das Wanderwegenetz einbezogen werden. Hierbei handelt es sich z. B. um Übernachtungsangebote, Sehenswürdigkeiten und Ausflugsziele, Aussichtspunkte, Rastplätze sowie Schutzhütten. Die Festlegung richtet sich an öffentliche Stellen.

Zu Ziffer 3.2.3 06, Satz 5:

Durch die Steuerung der Bewegungen in der freien Natur sowie durch die Schaffung von Reit- und Wanderwegen bzw. Reit- und Wanderwegenetzen sind empfindliche Bereiche von Natur und Landschaft zu schonen sowie vor erheblichen Beeinträchtigungen oder Zerstörung zu schützen. Zu den ~~potentiell konfliktträchtigen~~ empfindlichen Bereichen mit potentiellen Konflikten zu Reit- und Wanderwegen gehören die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Natur und Landschaft und Vorranggebiete Natura 2000 sowie die Lebensräume von Pflanzen und Tieren insbesondere entlang der Fließgewässer Ilmenau und Luhe, im Bereich der Stillgewässer Lopausee, Reihersee und Barumer See sowie in den Heidegebieten im Amelinghausener Raum.[340] Zudem können Konflikte mit störungsempfindlichen Vogel- und Säugetieren in weitgehend unerschlossenen, ruhigen Waldgebieten, Offenlandschaften und Grünlandgebieten auftreten.

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Naturschutz

Zu Ziffer 3.2.4 01, Satz 1:

Zitiert aus dem LROP.

Zu Ziffer 3.2.4 01, Satz 2:

Zitiert aus dem LROP.

Die Fließgewässer im Landkreis Lüneburg weisen einen mäßigen bis schlechten ökologischen Zustand auf, die erheblich veränderten Gewässer ein mäßiges bis schlechtes ökologisches Potenzial[341]. Der chemische Zustand sämtlicher Fließgewässer ist schlecht[342].

[340] Vgl. EGL, 2017, S. 41.

[341] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.j.

[342] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.b.

Die häufigsten Ursachen, warum ein guter ökologischer Zustand nicht erreicht wird, sind:

- die zu hohen, meist aus der Landwirtschaft stammenden Belastungen durch Nährstoffe, Feinsedimenteinträge und Pflanzenschutzmittel sowie
- hydromorphologische Degradation der Gewässer durch Verbauung und Begradigung sowie die durch Wehre unterbrochene Durchgängigkeit der Fließgewässer.[343]

Auch eine Belastung mit Schwermetallen (hier insbesondere mit Quecksilber) und sonstigen Schadstoffen (wie etwa Tributylzinn, Hexachlorbenzol, Fluoranthen und Benzo(a)pyren) stellt für die Gewässer im Landkreis Lüneburg ein Problem dar.

Zu Ziffer 3.2.4 02, Satz 1:

Zitiert aus dem LROP.

Die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (WRRL) gibt Ziele für die Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers vor. Dabei geht es zum einen um die Sicherung bzw. Entwicklung eines guten ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer (im Landkreis Lüneburg sind dies Fließgewässer und stehende Gewässer) und zum anderen um den Erhalt und die Entwicklung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers. Es ist zudem darauf zu achten, dass der Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers nicht verschlechtert wird. Die Vorgaben der EG-WRRL zielen im Sinne eines integrativen Gewässerschutzes[344] auf die Erhaltung und Entwicklung intakter Gewässerökosysteme ab. Die Richtlinie wurde im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) und in der Grundwasserverordnung (GrwV) in nationales Recht umgesetzt und damit Bestandteil des deutschen wie des niedersächsischen Wasserrechtes. Weitere wesentliche Ziele und Handlungsbedarfe für eine Vorsorge tragende nachhaltige Nutzung der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers sind bundesweit in der Nationalen Wasserstrategie (2023)[345] und landesweit im Wasserversorgunskonzept Niedersachsen (2022)[346] definiert.

Vor diesem Hintergrund des in der Begründung zu Ziffer 3.2.4 01 beschriebenen Zustands der Gewässer im Landkreis Lüneburg kommt der Verbesserung des Zustandes der Oberflächengewässer im Landkreis eine besondere Bedeutung zu. Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung des Zustandes führen können, wie insbesondere Schadstoffeinträge, Wärmebelastung, Stickstoffeinträge und Sandeinträge sind daher in jedem Fall zu vermeiden. Bei wasserbaulichen Maßnahmen ist eine Verbesserung des ökologischen Zustandes zu berücksichtigen.

~~Zu Ziffer 3.2.4 01 Sätze 1 und 2:~~

Zu Ziffer 3.2.4 02, Satz 2:

Zitiert aus dem LROP.

Der Landkreis Lüneburg gehört mit Elbe, Ilmenau, Neetze, Luhe, Sude und Löcknitz und ihren Nebenflüssen zur Flussgebietseinheit Elbe. Seen, Küsten- und Übergangsgewässer spielen im Landkreis Lüneburg keine bzw. keine nennenswerte Rolle. Von den 28 WRRL-relevanten Seen in Niedersachsen (stehende Gewässer mit einer Größe von 50 ha und mehr) liegt keiner im Landkreis Lüneburg[347]. Als weiteres bedeutendes Oberflächengewässer ist der Elbe-Seitenkanal als künstliches Ge-

[343] Vgl. Umweltbundesamt, 2020.

[344] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2020a, S. 1.

[345] Vgl. BMUV, 2023b.

[346] Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2022b.

[347] Vgl. ebd., S. 105 f.

wässer zu nennen. Die Bewirtschaftung der Gewässer erfolgt nicht gesondert für das Gebiet des Landkreises Lüneburg, sondern wird unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten für zusammenhängende Flussgebietseinheiten oder einen nach fachlichen Gesichtspunkten abgegrenzten Teilbereich koordiniert. Als wesentliche Zielvorgabe gemäß WRRL sollen bis 2027 (nach Fristverlängerung, ursprünglich bis 2015 bzw. 2021) die o. a. Ziele erreicht werden (Art. 4 WRRL). Funktionierende Ökosysteme liefern, neben der grundsätzlichen Bedeutung als Bestandteil der Biosphäre, auch direkte und indirekte Beiträge für das menschliche Wohlergehen (Ökosystemleistungen). Dazu zählen die Bereitstellung sauberen Wassers in ausreichender Menge für den Menschen. Intakte oberirdische Gewässer können wichtige Funktionen übernehmen, um die Auswirkungen des Klimawandels zu verringern. Ebenso zählen zu den Ökosystemleistungen der nachhaltige Hochwasserschutz und die Nutzung der Oberflächengewässer zu Erholungszwecken des Menschen.[348]

Die Ziele der WRRL sind bei der Nutzung der Fließgewässer, bei wasserbaulichen Maßnahmen und bei der Unterhaltung der Gewässer zu berücksichtigen. Sie sind auch in § 27 WHG vorgegeben. Operationalisiert werden sie durch die Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV). Grundsatz der räumlichen Planung ist es daher, schädigende Eingriffe zu vermeiden und belastende Veränderungen der Gewässerökosysteme weitgehend zu minimieren. Die Träger raumbedeutsamer Planungen haben zur grenzüberschreitenden, an Flussgebietseinheiten orientierten Koordination und Verknüpfung mit anderen Zielsetzungen beizutragen.

~~Die Fließgewässer im Landkreis Lüneburg weisen einen mäßigen bis schlechten ökologischen Zustand auf, die erheblich veränderten Gewässer ein mäßiges bis schlechtes ökologisches Potenzial[349]. Der chemische Zustand sämtlicher Fließgewässer ist schlecht[350].~~

~~Die häufigsten Ursachen, warum ein guter ökologischer Zustand nicht erreicht wird, sind:~~

- ~~die zu hohen, meist aus der Landwirtschaft stammenden Belastungen durch Nährstoffe, Feinsedimenteinträge und Pflanzenschutzmittel sowie~~
- ~~hydromorphologische Degradation der Gewässer durch Verbauung und Begradigung sowie die durch Wehre unterbrochene Durchgängigkeit der Fließgewässer.[351]~~

~~Auch eine Belastung mit Schwermetallen (hier insbesondere mit Quecksilber) und sonstigen Schadstoffen (wie etwa Tributylzinn, Hexachlorbenzol, Fluoranthen und Benzo(a)pyren) stellt für die Gewässer im Landkreis Lüneburg ein Problem dar. Vor diesem Hintergrund kommt der Verbesserung des Zustandes der Oberflächengewässer im Landkreis eine besondere Bedeutung zu. Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung des Zustandes führen können, wie insbesondere Schadstoffeinträge, Wärmebelastung, Stickstoffeinträge und Sandeinträge sind daher in jedem Fall zu vermeiden. Bei wasserbaulichen Maßnahmen ist eine Verbesserung des ökologischen Zustandes zu berücksichtigen.~~

~~Zu Ziffer 3.2.4 02:~~

Die nachhaltige Wassernutzung im Landkreis bezieht die grenzüberschreitende Bewirtschaftung der Grundwasserkörper ein. Der Landkreis Lüneburg berührt mit seinem Gebiet folgende Grundwasserkörper[352]:

[348] Vgl. ebd., S. 1.

[349] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.j.

[350] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.b.

[351] Vgl. Umweltbundesamt, 2020.

[352] GWBewRdErl,NI ~~Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers, RdErl. d. MU v. 29. 5. 2015~~ 2024 ~~– 23-62011/010 –~~, ~~Nds. MBl. 2015 Nr. 25, S. 790, Geändert durch RdErl. vom 13.11.2018 (Nds. MBl 2018 Nr. 43, S. 1502)~~, Anlage 2 und 4. ~~Tabelle 1: Nutzbares Dargebot der Grundwasserkörper. Anlage 2: Tabelle 2: Aufteilung des nutzbaren Dargebotes auf die Teilkörper (UWB).~~

Tabelle 22: Grundwasserkörper berührt vom Landkreisgebiet

ID des Grundwasserkörpers	Name des Grundwasserkörpers	Untere Wasserbehörde	ID des Teilkörpers	Gesamtfläche des Grundwasserkörpers in Niedersachsen	Fläche des Teilkörpers im Landkreis Lüneburg	
59	Örtze Lockergestein links	Landkreis Lüneburg	225	1330,29 km²	14,63 km²	1,1 %
64	Ilmenau Lokkergestein links	Hansestadt Lüneburg	208	1519,32 km²	39,50 km²	2,6 %
		Landkreis Lüneburg	226		391,98 km²	25,8 %
65	Ilmenau Lokkergestein rechts	Hansestadt Lüneburg	209	1441,67 km²	31,72 km²	2,2 %
		Landkreis Lüneburg	227		562,25 km²	39,0 %
79	MEL_SU_4 (alt: Elbe in Amt Neuhaus	Landkreis Lüneburg	228	238,42 km²	238,18 km²	99,9 %
80	Jeetzel Lockergestein links	Landkreis Lüneburg	229	610,84 km²	37,26 km²	6,1 %
118	MEL_SU_3 (alt: Elbe in Amt Neuhaus)	Landkreis Lüneburg	230	15,14 km²	15,14 km²	100,0 %
133	Jeetzel Lockergestein rechts	Landkreis Lüneburg	231	453,61 km²	4,54 km²	0,1 %

Grundwasser wird vielfältig genutzt. Neben der Nutzung als Trinkwasser wird es auch gefördert, um es zur Feldberegnung in der Landwirtschaft sowie als Brauch- und Kühlwasser für Industrie und Gewerbe zu verwenden. Der Schutz des Grundwassers ist ein Ziel der WRRL. Wasser ist demnach keine „übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss“ (Abs. 1 der Präambel zur WRRL). Gemäß dem WRRL-Ziel des guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers dürfen Wasserentnahmen die verfügbare Grundwasserressource nicht überschreiten und auch keine negativen Auswirkungen auf die Oberflächengewässer und Landökosysteme haben. Der gute chemische Zustand beinhaltet eine Grundwasserbeschaffenheit, die eine nachhaltige Nutzung für den menschlichen Gebrauch ermöglicht. Es besteht zudem die Verpflichtung, signifikant ansteigende Trends bei den Konzentrationen von Schadstoffen umzukehren. Darüber hinaus ist eine negative Beeinflussung von grundwasserabhängigen Ökosystemen und Oberflächengewässern zu verhindern[353]. Diese Ziele finden sich in gleicher Form auch im Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die Grundwasserkörper im Landkreis Lüneburg sind überwiegend in einem schlechten chemischen Zustand, der aus Verunreinigungen mit Nitrat, Ammonium und Pflanzenschutzmitteln resultiert. Lediglich die Grundwasserkörper „Ilmenau Lockergestein rechts“ und „Jeetzel Lockergestein links“ befinden sich in einem guten chemischen Zustand[354]. Dem Schutz des chemischen Zustandes des Grundwassers bzw. der Verbesserung desselben kommt daher eine große Bedeutung zu. Einträge von Nitrat, Pflanzenschutzmitteln und sonstigen Schadstoffen sollen vermieden werden.

[353] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2020a, S. 1 f.

[354] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.c.

Die WRRL definiert neben chemischen Zielen auch mengenmäßige Ziele für die Grundwasserbewirtschaftung. So ist ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und -entnahme sicherzustellen (Art. 4 lit. b WRRL). Nach § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger Zustand erhalten oder erreicht wird. Die Grundwasserkörper im Landkreis Lüneburg weisen einen guten mengenmäßigen Zustand auf[355]. Dieser soll erhalten werden. Die zunehmenden Dürren in den Frühjahren und Sommern mit ihren geringen Niederschlägen haben im Landkreis Lüneburg aufgrund der dadurch reduzierten Grundwasserneubildung negative Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers. Da aufgrund der in Gange befindlichen Klimaveränderungen mit einem Fortschreiten dieses Trends zu rechnen ist, kommt dem mengenmäßigen Schutz des Grundwassers als Quelle der Trinkwassergewinnung eine große Bedeutung zu[356]. Zudem ist sauberes (Grund-)Wasser für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts besonders wichtig. So sind Ökosysteme z. B. Röhrichte, Riede, Feucht- und Nasswiesen sowie Stillgewässer, Weiher, Tümpel, Bruch- und Sumpfwälder grundwasserabhängig. Ohne das Vorhandensein einer ausreichenden Grundwassermenge und -höhe werden diese teilweise selten gewordenen Ökosysteme in ihren ökologischen Funktionen beeinträchtigt.

Auf eine sparsame Verwendung von Wasser soll daher hingewirkt werden, Substitutionsmaßnahmen und technische Wassersparmaßnahmen sollen hierfür gefördert und genutzt werden. Durch eine standortangepasste Arten- und Sortenwahl kann der Bedarf an Beregnungswasser für landwirtschaftliche Flächen reduziert werden. Auch die Speicherung von Regen-, Ab- oder Kühlwasser und dessen Verwendung zur Feldberegnung oder in Industrie oder Gewerbe kann den Nutzungsumfang des Grundwassers verringern. Technische Wassersparmaßnahmen wie eine Kreislaufführung von Kühlwasser können hierzu ebenfalls einen Beitrag leisten. Diese Wasserspar- und Substitutionsmaßnahmen tragen dazu bei, dass Grundwasser dauerhaft in einem guten mengenmäßigen Zustand zu erhalten.

Auch eine Förderung der Grundwasserneubildung trägt dazu bei, das Grundwasser in einem guten mengenmäßigen Zustand zu erhalten, indem dessen Menge aktiv vergrößert wird. Maßnahmen zur Förderung der Grundwasserneubildung sind z. B. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung sowie die Umwandlung von Nadelgehölz- in Laubgehölzbestände. Durch Rückhaltemaßnahmen und Anstauung ~~Staus~~ kann schneller oberflächlicher Abfluss des Regenwassers am Entstehungsort verhindert und die Grundwasserneubildung gefördert werden. Die ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser leistet ebenfalls einen Beitrag zur Förderung der Grundwasserneubildung (s. Begründung zu Ziffer 05). Auf land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen können insbesondere im Winterhalbjahr durch Reduzierung des oberflächen- bzw. oberflächennahen Abflusses Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung durchgeführt werden, z. B. durch den Anbau entsprechender Zwischenfrüchte.

Zu Ziffer 3.2.4 03, Satz 1:

Ergänzend zu Vorgaben des LROP 2022 wurde für die Themen Niederschlagsversickerung und Binnenhochwasserschutz (Ziffern 3.2.4 05-10) auch die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen Länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 1.9.2021 berücksichtigt, dessen Ziele und Grundsätze in Anhang 9 aufgeführt und geprüft werden.

Zu beachten in der Anlage zur BRPHV ist insbesondere Ziel I.1.1 BRPH, nach der bei „raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung […] die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen [sind]; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raum-

[355] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.d.

[356] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2020b, S. 27 ff.

funktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“ Diese Prüfung dient einer verbesserten Risikoabschätzung und ist mit der Zielfestlegung für die Bauleitplanung verbindlich vorgeschrieben. Die Gemeinden haben in ihrer Bauleitplanung also sowohl die Überschwemmungsgebiete als auch das Überflutungsrisiko zu beachten.[357]

Eine zentrale Trinkwasserversorgung bedeutet gegenüber einer dezentralen Versorgung eine gesicherte Qualität des Trinkwassers, die u.a. durch ständige Kontrollen und die Umsetzung präventiver Maßnahmen von den Wasserversorgungsunternehmen und zuständigen Behörden erhalten wird. Die Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) werden so verlässlich eingehalten. Daher soll die Trinkwasserversorgung im Landkreis Lüneburg vorrangig aus zentralen Wasserwerken gesichert werden. Ausnahmen hiervon sind dort möglich, wo ein Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung unwirtschaftliche Aufwendungen erfordern würde. Wassergewinnungsanlagen dürfen dabei nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhalten und betrieben werden (§ 50 Abs. 4 WHG).

~~Zu Ziffer 4.3.2 03, Satz 2:~~

Zur Sicherung der Wasserversorgung werden die folgenden zur Trinkwassergewinnung genutzten Wasserwerke überörtlicher Bedeutung in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Wasserwerk festgelegt:

- Adendorf
- Amelinghausen
- Breetze
- Kaarßen
- Lüdershausen
- Lüneburg
- Neuhaus
- Westergellersen

Für die Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser sind diese Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen langfristig zu sichern. In den Vorranggebieten Wasserwerk müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein.

Zu Ziffer 3.2.4 03, Satz 2:

Von der unteren Wasserbehörde mit einer Verordnung festgesetzte Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG sichern eine nach Menge und chemischem Zustand gute Trinkwasserversorgung. Diese muss als Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge auch im Rahmen der Klimafolgenanpassung dauerhaft gesichert werden. Im Gegensatz zu Trinkwassergewinnungsgebieten, die lediglich räumlich den Einzugsbereich einer Trinkwassergewinnungsanlage bezeichnen, ist die Festsetzung als Wasserschutzgebiet mit einem wasserrechtlichen Schutz des Grundwassers verbunden.

In Wasserschutzgebieten sollen gemäß Grundsatz II.1.7 BRPH bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen „negative Auswirkungen von Hochwassern auf die Trinkwasserversorgung, insbesondere auf Anlagen der Trinkwasserversorgung, vermieden werden“ (s. Anhang 9). Wasserschutzgebiete dienen der Anpassung an den Klimawandel bzw. der planerischen Berücksichtigung von regionalen Klimaprognosen. Zudem haben Ziele und Maßnahmen des Integrierten Wasserversorgungs- und Wassermengen-Managementkonzept für den Raum Lüneburg-Uelzen Bedeutung für

[357] Zum risikobasierten Ansatz des vorbeugenden Hochwasserschutzes in der Regionalplanung siehe auch Akademie für Raumentwicklung - ARL (Hrsg.), 2022.

die zukünftige Trinkwasserversorgung[358]. Neben der Umsetzung des Fachrechts ist ein wichtiges Ziel die Klimaresilienz mit einer gerechten Verteilung des Grundwassers und Trinkwassers im Landkreis.

Zur Sicherung der Wasserversorgung werden die Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnungsanlagen überörtlicher Bedeutung in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt:

- Trinkwassergewinnungsgebiet Adendorf (als Ergänzung zum Wasserschutzgebiet)
- Wasserschutzgebiet Amelinghausen
- Trinkwassergewinnungsgebiet Breetze
- Wasserschutzgebiet Kaarßen
- Wasserschutzgebiet Lüdershausen
- Wasserschutzgebiet Lüneburg
- Trinkwassergewinnungsgebiet Munster
- Trinkwassergewinnungsgebiet Neuhaus
- Wasserschutzgebiet Westergellersen

Neben den Einzugsgebieten der im Landkreis Lüneburg gelegenen Trinkwassergewinnungsanlagen wird dabei auch das Einzugsgebiet des Wasserwerkes Munster im Heidekreis (Trinkwassergewinnungsgebiet Munster), das in den Landkreis Lüneburg hineinragt, als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung festgelegt. Die Trinkwassergewinnungsgebiete Adendorf (Nr. 145), Breetze (Nr. 143) und Munster (Nr. 136) sind von der Landesplanung als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt (3.2.4 09 LROP). In den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein. In den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung sind Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, die Qualität und/oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen (3.2.4 09 LROP). Die Festlegung der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung dient damit der langfristigen Sicherung der Wasserversorgung gegenüber konkurrierenden und gefährdenden Nutzungen. Die Regionalplanung unterstreicht mit diesem Ziel auch die Dringlichkeit im Rahmen der Klimaanpassung zur Umweltvorsorge Wasserschutzgebiete festzulegen und zu sichern. Die Unternehmen und Betriebe der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Gewässerunterhaltung setzen entsprechend Maßnahmen um, die sowohl den Schutz der Trinkwasserressourcen, als auch die Sicherheit der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung im Landkreis gewährleisten.

~~Zu Ziffer 3.2.4 03, Satz 3:~~

~~Um eine nach Menge und chemischem Zustand gute Trinkwasserversorgung zu sichern, ist die Ausweisung von Wasserschutzgebieten nach § 51 WHG notwendig. So kann die Trinkwasserversorgung als Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge dauerhaft gesichert werden. Im Gegensatz zu Trinkwassergewinnungsgebieten, die lediglich räumlich den Einzugsbereich einer Trinkwassergewinnungsanlage bezeichnen, ist die Festsetzung als Wasserschutzgebiet mit einem wasserrechtlichen Schutz des Grundwassers verbunden.~~

Zu Ziffer 3.2.4 04, Satz 1:

Vor dem Hintergrund, dass der chemische Zustand der Gewässer im Landkreis Lüneburg mäßig bis schlecht ist (s. Begründung zu Ziffer 01), kommt der ausreichenden Reinigung des Abwassers eine hohe Bedeutung zu. Abwasser ist gemäß § 54 Abs. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Nieder-

[358] Landkreis Lüneburg, Hansestadt Lüneburg und Beregnungsverband Elbe-Seitenkanal in Uelzen, 2023.

schlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die Abwasserbehandlung und -beseitigung -nach Vorgaben der Abwasserverordnung (AbwV) vorrangig in zentralen Kläranlagen- ist grundsätzlich Aufgabe der Städte und Gemeinden. Damit Abwässer keine Beeinträchtigungen für die Gewässer und die Umwelt darstellen, müssen sie entsprechend den fachlichen Anforderungen gereinigt und abgeleitet werden. Wasserkreisläufe werden geschlossen und so ein Beitrag zur Schonung der natürlichen Ressourcen geleistet. ~~Die Abwasserbehandlung und -beseitigung ist grundsätzlich Aufgabe der Städte und Gemeinden.~~

~~Die~~ Mit der Richtlinie der Europäischen Union ~~des Rates vom 21. Mai 1991~~ über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Kommunale Abwasserrichtlinie) ~~(91/271/EWG) stellt~~ bestehen europaweit Grundsätze für das Sammeln, Behandeln und Einleiten von Abwässern ~~auf~~. Sie schreibt europaweite Mindestanforderungen vor, die der zunehmenden Belastung von Gewässern mit Nährstoffen durch die biologische Behandlung vor allem des kommunalen Abwassers entgegenwirken sollen. Die Richtlinie wurde 1991 verabschiedet, 2003 und 2008 geändert und ~~aktualisiert~~ 2024 neu gefasst.

Die Richtlinie wurde in nationales Recht umgesetzt und damit Bestandteil des deutschen Wasserrechtes. Abwasser ist nach § 55 Abs. 1 WHG so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Nach § 60 Abs. 1 WHG sind Abwasserbehandlungsanlagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, betreiben und unterhalten. Die Abwasserverordnung (AbwV) regelt hierzu Genaueres. Eine geordnete, leistungsfähige und umweltverträgliche Abwasserbehandlung und -ableitung soll den Schutz der Gewässer und der Umwelt gewährleisten, Wasserkreisläufe schließen und damit zur Schonung der natürlichen Ressourcen beitragen. ~~Vor dem Hintergrund, dass der chemische Zustand der Gewässer im Landkreis Lüneburg mäßig bis schlecht ist (s. Begründung zu Ziffer 01), kommt der ausreichenden Reinigung des Abwassers eine hohe Bedeutung zu.~~

~~Zu Ziffer 3.2.4 04, Satz 2:~~

~~Die Vorgaben der Abwasserverordnung sind einzuhalten. Daher soll die Abwasserbeseitigung im Landkreis Lüneburg vorrangig in zentralen Kläranlagen erfolgen. Ausnahmen hiervon sind dort möglich, wo ein Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung unwirtschaftliche Aufwendungen erfordern würde.~~

Zu Ziffer 3.2.4 04, Satz ~~3~~ 2:

Zur Sicherung der Abwasserentsorgung werden die folgenden Kläranlagen überörtlicher Bedeutung in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Zentrale Kläranlage festgelegt:

- Amelinghausen
- Bleckede-Garze
- Bleckede-Walmsburg
- Dahlenburg
- Lüneburg
- ~~N~~Zeetze
- Neuhaus-Stapel

Die Festlegung von Vorranggebieten Zentrale Kläranlage dient der Sicherung und Entwicklung einer geordneten, umweltverträglichen Abwasserbehandlung. In den Vorranggebieten Zentrale Kläranlage müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Abwasserreinigung vereinbar sein.

~~Zu Ziffer 3.2.4 04, Satz 4:~~

~~Um auch zukünftig eine umweltschonende, den Stand der Technik entsprechende Reinigung der Abwässer sicherzustellen, sind Kläranlagen an geänderte Belastungen anzupassen. Die Erschließung neuer Siedlungsflächen erfordert in der Regel Erweiterungen der technischen Infrastruktur, auch der Kläranlagen zur Abwasserbehandlung. Dementsprechend haben die Städte und Gemeinden im Rahmen der Siedlungsentwicklung zu prüfen, ob die jeweilige Kläranlage für die zusätzliche Abwasserlast ausgelegt ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn größere abwassererzeugende Gewerbebetriebe oder andere Einrichtungen angesiedelt werden sollen.~~

Zu Ziffer 3.2.4 05, Satz 1:

Mit diesem Grundsatz sollen Kommunen und Vorhabenträger dazu angehalten werden bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die ortsnahe Wasserversickerung und -speicherung zur Hochwasserminimierung und langfristigen Wasservorsorge zu berücksichtigen.

Mit dem Handlungsauftrag zu einer Hochwasserminimierung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wird Grundsatzfestlegung II.1.1 BRPH in Form einer dringenden Empfehlung an die nachgelagerte kommunale Planungsebene im RROP umgesetzt. Die Anpassung an die Gefahren durch Starkregen über eine räumliche Festlegung geeigneter Retentionsflächen im RROP ist aufgrund der vorliegenden Datengrundlage aktuell nicht möglich (s. I.2.1 BRPH, Anhang 9).

Die ortsnahe Niederschlagsversickerung wird bereits über das WHG geregelt: Nach § 55 Absatz 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, sofern dem keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen. Die ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser dient dem Erhalt des natürlichen Grundwasserspiegels, verbessert das Kleinklima insbesondere in der Stadt und hilft Hochwasserspitzen zu mindern[359].

Die zunehmenden Dürren in den Frühjahren und Sommern mit ihren geringen Niederschlägen haben im Landkreis Lüneburg aufgrund der dadurch reduzierten Grundwasserneubildung negative Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers (s. Begründung zu Ziffer 02). Daher ist es wichtig, durch eine ortsnahe Versickerung das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Die Versickerung muss dabei über die belebte obere Bodenzone erfolgen, um eine Reinigung des Niederschlagswassers sicherzustellen.

Maßnahmen zur ortsnahen Wasserversickerung und -speicherung in der Bauleitplanung und in Genehmigungsplanungen können z. B. sein:

- Entsiegelungen und Vermeidung von Neuversiegelungen,
- Konsequente Durchsetzung bestehender Verbote zu Stein- und Schottergärten,
- Landschaftsrenaturierungen (insbes. Feuchtgebiete, Moore, Flußauen)
- Naturbasierte Lösungen
- Bauliche Verminderungsmaßnahmen wie Gründächer, Versickerungsvorrichtungen etc.
- Multifunktionale Flächennutzungen

Durch eine andauernde Bodenvernässung in natürlichen Retentionsräumen können zudem Kohlenstoffspeicher erhalten werden (s. Begründung zu Ziffer 3.1.1 05, Satz 2).

~~Zum anderen kann eine Ableitung des Niederschlagswassers negative Auswirkungen auf die Unterlieger haben:~~ Die Ableitung von Niederschlagswasser führt bei starken Regenereignissen zu einer Aufsummierung der Wassermengen, so dass Überschwemmungen der tiefer gelegenen Grundstücke die Folge sein können (s. § 37 WHG). Eine Ableitung des Niederschlagswassers, insbesondere bei

[359] Informationen zum Hochwasserschutz stellt das „Informationsportal zum Hochwasserschutz“ des NLWKN (2023) bereit.

Starkregenereignissen, kann also negative Auswirkungen auf die Unterlieger haben. Eine Hochwasserminimierung durch Deichrückverlegungen auf Landesebene wirkt sich positiv für die Unterlieger aus (s. Anhang 9, Grundsatz I.3 BRPH). Einer Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort ist daher aus Gründen des Hochwasserschutzes, sowie aus ökologischen Gründen der Vorzug zu geben.

Zu Ziffer 3.2.4 05, Satz 2:

~~Einer Versickerung des Niederschlagswassers auf denjenigen Grundstücken, auf denen es anfällt, steht oft die fortschreitende Versiegelung von Freiflächen entgegen. Ist eine ortsnahe Versickerung nicht möglich, sollte eine getrennte Ableitung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser erfolgen. Dies entspricht auch der Zielsetzung von § 55 Abs. 2 WHG.~~

In der Bauleitplanung hat gemäß BRPH eine verstärkte Auseinandersetzung mit den Hochwasserrisiken und deren Vermeidung zu erfolgen. Festlegungen und Festsetzungen, die dazu führen das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens zu erhalten und zu verbessern, sollen gemäß Ziel II.1.3 BRPH umgesetzt werden (s. Anhang 9). Da die Regionalplanung jedoch wenig Einfluss auf die kommunale Bodennutzung nehmen kann -da sie im Raumordnungsrecht keine bodenrechtliche Kompetenz hat- wird das Ziel II.1.3 BRPH im RROP nur als Grundsatz mit Empfehlung zu Vorsorgemaßnahmen an die Gemeinden geregelt[360]. Die Aufnahme der folgenden Maßnahmen in den Plansatz der kommunalen Bauleitplanung wird empfohlen:

- Förderung der Versickerung von Niederschlagswasser durch Flächenentsiegelung, gezielte Rückhalte- und Versickerungsmaßnahmen oder flächensparendes Bauen[361],
- Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässern und die Entwicklung von abflusshemmenden Brachen und Waldflächen[362],
- Zur Risikominderung von Starkregenereignissen Abflussleitbahnen und Senken von weiterer Bebauung freihalten[363],
- Sicherung von klimawirksamen Ausgleichsräumen und von Luftaustauschbahnen[364]

Zu Ziffer 3.2.4 05, Satz 3:

Probleme bei der Oberflächenentwässerung z. B. in Folge eines zu hohen Maßes an Versiegelung oder wenig sickerfähiger Untergründe sollen die Gemeinden durch die Aufstellung entsprechender Entwässerungspläne lösen. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sollen Bodenuntersuchungen durchgeführt werden, um prüfen zu können, ob der gewählte Standort geeignet ist. Die Oberflächenentwässerung soll bei der Aufstellung von B-Plänen abgearbeitet ~~werden~~ und entsprechende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB getroffen werden. Die Gemeinden können auch unabhängig von der Bauleitplanung Entwässerungspläne aufstellen.

Durch den Klimawandel nehmen die Temperaturen sowie die Wetterextreme bezüglich Niederschlägen und Trockenheit insgesamt zu. In weiten Teilen Niedersachsens erhöhen sich die Höchstabflüsse im Sommerhalbjahr deutlich[365]. Starkregenereignisse und in deren Folge ~~Hochwässer~~ Hochwasserereignisse werden vermehrt auftreten. Im Zuge der Klimafolgenanpassung kommt der Aufstellung von

[360] Ziel II.1.3 BRPH ist auch unabhängig von einer regionalplanerischen Festlegung unmittelbar gültig.

[361] Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung 2020, S. 64

[362] ebd., S. 65

[363] ebd., S. 65

[364] ebd., S. 66

[365] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, o.J.a.

Entwässerungsplänen daher eine besondere Bedeutung zu. Um Schäden durch ~~Hochwässer~~ Hochwasserereignisse infolge von Starkregenereignissen zu vermeiden, sollen daher Probleme bei der Ableitung von Oberflächenwasser und folglich der Speicherung von Flutwasser für zukünftige Trockenperioden vorsorgend betrachtet und angemessene Gegenmaßnahmen ergriffen werden. In die integrierten Entwässerungspläne bei der Siedlungs- und Gewerbeentwicklung sollen Daten zu Klimaprognosen mit Bezug zur Minderung des Schadenspotenzials durch Überschwemmungen einbezogen werden (s. Anhang 9, Ziel I.2.1 BRPH).

Zu Ziffer 3.2.4 06 ~~bis 11~~, Satz 1:

Technische Hochwasserschutzanlagen für Siedlungsgebiete, wie Schöpfwerke, Deiche und Hochwasserschutzwände werden regelmäßig auf ein 100-jähriges Hochwasserereignis bemessen, d.h. einen Abfluss, der statistisch einmal in 100 Jahren auftritt. Schutzanlagen für ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen werden auch für häufiger auftretende Ereignisse bemessen. Für jeweils darüberhinausgehende Ereignisse können diese Anlagen somit nur bedingt Schutz bieten. Daher kann eine Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (WHG § 39) nicht gewährleistet werden, auch nicht durch rigorose Unterhaltungsmaßnahmen, zumal diese dann anderen gewichtigen Zielen, u.a. aus der WRRL, zuwiderlaufen würden.

Die Regionalplanung erhält durch den Grundsatz der Raumordnung[365] zum vorbeugenden Hochwasserschutz[366] den originären Auftrag, diesen im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden und im Regionalen Raumordungsprogramm durch Festlegungen zu konkretisieren.

Die aufgetretenen extremen Hochwasserereignisse jüngerer Zeit (Elbehochwasser 2002, 2006, 2013) mit Überschreitung des Bemessungshochwasserstandes[367] verdeutlichen, dass mit ~~Hochwässern~~ Hochwasserereignissen als natürlichen Ereignissen immer gerechnet werden muss und im Rahmen der Klimaveränderungen die Häufigkeit von sowie die Gefahren durch ~~Hochwässer~~ Hochwasserereignisse weiter steigen. Neben der Vermeidung von Hochwässern gilt es auch, die negativen Auswirkungen dieser Ereignisse zu mindern und Schäden zu begrenzen. Größere Schäden lassen sich vor allem in besiedelten Gebieten identifizieren, daher ist ein ausreichender Hochwasserschutz speziell in den besiedelten Gebieten eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Neben den technischen Hochwasserschutzeinrichtungen (Deiche, Rückhaltebecken, Talsperren, Polder), leisten Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes durch die Sicherung und Rückgewinnung von Retentionsflächen einen wesentlichen Beitrag zum Hochwasserschutz und zur Verringerung von Hochwasserschäden.

~~Zu Ziffer 3.2.4 06, Satz 1:~~

Hochwasser sind nicht grundsätzlich zu verhindern und werden durch den Klimawandel voraussichtlich auch weiter zunehmen. Gerade deshalb ist es wichtig, dass ein ~~schadloser Abfluss~~ ordnungsgemäßer Wasserabflusses (WHG § 39) erfolgt. ~~und dass das Wasser möglichst nicht ausufert.~~ Das Ausufern von Gewässern stellt einen natürlichen Prozess dar, der für Natur und Landschaft von herausragender Bedeutung ist, es sollte aber so begrenzt werden, dass negative Auswirkungen vermieden werden. Es besteht ein Bezug zu Zielen I.1.1 und II.1.3 BRPH sowie den Grundsätzen II.1.4 BRPH (s. Anhang 9). Dafür muss so viel Niederschlagswasser wie möglich in der Fläche oder auf dafür vorgesehenen Retentionsflächen bleiben, was durch unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden kann (vgl. Ziffer 05). Zur Förderung eines schadlosen Abflusses sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Standortgerechte Bodenbewirtschaftung für eine gute Versickerung,

[366] Vgl. § 2 Abs. 2 Satz 6 ROG: "… Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen Rückhalteflächen und Entlastungsflächen…"

[367] Das Bemessungshochwasser ist ein angenommenes Hochwasser, das zur bautechnischen Dimensionierung (Bemessung) einer Hochwasserschutzanlage (z. B. Deich) dient.

- Minimierung der Versiegelung zum Erhalt von Versickerungsflächen und
- Ortsnahe Verzögerung des Niederschlagswasserabflusses durch Rückhalt und dezentrale Versickerung.

Weitere abflussverbessernde Maßnahmen sind im Rahmenplan[368] sowie im noch nicht veröffentlichten Auenstrukturplan[369] der Unteren Mittelelbe in Niedersachsen erarbeitet worden. Direkt entlang des Fließgewässers bzw. in der Aue sollen folgende Maßnahmen zur Vergrößerung der zur Verfügung stehenden Querschnittsfläche sowie zur Verringerung der Rauheit des Gewässerprofils umgesetzt werden:

- Deichrückverlegungen,
- der Bau von Umflutern und Flutrinnen[370],
- ein gezielter Rückschnitt und dauerhafte Freihaltung von Gehölzaufwuchs im erforderlichen Abflusskorridor,
- Reduzierung/Verhinderung von Sedimentablagerungen im Vorland,
- Erhalt der Viehwirtschaft (Kühe)/des Grünlands sowie
- Deichpflege durch eine Beweidung mit Schafen.

Operative Gewässermaßnahmen werden vom NLWKN überwacht. Der NLWKN erarbeitet Zustandsbewertungen, Defizitanalysen sowie Handlungsempfehlungen und fasst diese für die Fließgewässer und weitere Wasserkörper in Wasserkörperdatenblättern zusammen. Zur integrativen Maßnahmenfindung sind auch die Ansprüche der wasserabhängigen FFH-Gebiete berücksichtigt. Die operativen Maßnahmen für die jeweiligen Wasserkörper sind in Übereinstimmung mit der niedersächsischen Umsetzungsstrategie für eine effektive Erreichung der Zielvorgaben abrufbar[371].
Bei der Realisierung von Maßnahmen sind entlang der Elbe aufgrund ihres Verlaufs durch Natura 2000-Gebiete und das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ in jedem Fall naturschutzfachliche Belange miteinzubeziehen (s. Begründungen zu 3.1.3 02 und 3.1.4 01).

Zu Ziffer 3.2.4 06, ~~Sätze 2 und 3~~ Satz 2:

Der vorbeugende Hochwasserschutz und das Risikomanagement sollen mit der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und dem BRPH im Flusseinzugsgebiet umgesetzt werden (EG-RL 2007/60/EG, BRPHV 2021). Natürliche Überschwemmungsgebiete sollen bei der Bewertung des Hochwasserrisikos, der Erstellung von Hochwassergefahren- und -risikokarten sowie Hochwasserrisikomanagementplänen beachtet werden. Dazu müssen die noch vorhandenen naturnahen Auen an der Elbe langfristig gesichert werden. Natürliche Überschwemmungsgebiete definieren natürliche Retentionsflächen und Auenlebensräume[372] im sich natürlich entwickelnden Flusseinzugsgebiet, die sich außerhalb von durch technischen Hochwasserschutz gesicherten Risikogebieten (§76 Abs. 3) entwickeln können. „Natürliche Überschwemmungsgebiete“ in den natürlichen Flussauen leisten in Kombination mit Deichen und anderen Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes einen wichtigen Beitrag zum risikobasierten ökologischen Hochwasserschutz gemäß BRPHV 2021 (vgl. Begründung zu Ziffer 08). Sie sind daher möglichst wiederherzustellen, um den Flüssen mit ihren Auen wieder mehr Raum zu erschaffen, der bei Hochwasser mit nachfolgend ordnungsgemäßem Wasserabfluss (WHG § 39) überschwemmt werden kann. Dies betrifft im Landkreis nicht nur die Auen der Elbe und Ilmenau, sondern auch natürliche Überschwemmungsbereiche kleinerer Flussgebiete wie der Neetze. Dazu könnten beispielsweise temporär Naturschutz-, Landwirtschafts- oder Forstwirt-

[368] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2017.

[369] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2022.

[370] An der Elbe wird aktuell auf Landkreisgebiet nicht an den grundsätzlichen Planungen und Überlegungen zu Umflutern und Flutrinnen festgehalten.

[371] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, o.J.c.

[372] Bundesamt für Naturschutz, 2022.

schaftsflächen für eine geregelte Überflutung bei Hochwasser ohne Risiko für die menschliche Gesundheit bestimmt werden, wie das beispielsweise in den Niederlanden mit dem Programm „Ruimte voor de Rivieren“[373] erfolgreich umgesetzt wurde. „Natürliche Überschwemmungsgebiete“ gehen damit über die nach § 76 WHG als Überschwemmungsgebiete definierten Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden hinaus. Die Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG bestehen innerhalb von Risikogebieten, in denen ein signifikantes Hochwasserrisiko besteht.

In natürlichen und nach § 76 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebieten kommen spezielle feuchte und wechselfeuchte Biotoptypen vor. Feuchtgrünländer, Auwälder, Staudenfluren und Röhrichte, aber auch Alt- und Nebenarme der Flüsse als naturnahe (Still-)Gewässer bieten zahlreichen bestandsbedrohten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum, den es zu erhalten gilt, um dem Artensterben entgegen zu wirken und einen Beitrag zur biologischen Vielfalt zu leisten. Die im Rahmen der WRRL umzusetzende Renaturierung von Fließgewässern zur Wiedergewinnung von natürlichen Überschwemmungsgebieten durch Wiedervernässung von Auen leistet zudem einen Beitrag zur Kohlenstoffspeicherung im Boden (s. Begründung zu 3.1.1 05). Des Weiteren sind sowohl klein- als auch großräumige Biotope wichtig für den Biotopverbund. Insbesondere Fließgewässer und ihre Auen spielen aufgrund ihrer linienhaften Ausprägung eine bedeutende Rolle für die Vernetzung von Lebensräumen (s. Begründung zu 3.1.2 02).

Dies kann jedoch nur unter Beachtung des Hochwasserschutzes erfolgen. Es gibt verschiedene gesetzliche Vorgaben im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Niedersächsischen Deichgesetz (NDG) sowie in den Verordnungen der Überschwemmungsgebiete, die regeln, dass die Belange des Hochwasserschutzes beachtet und in die Abwägung mit einbezogen werden. Das heißt, dass Maßnahmen des Naturschutzes ohne Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes zu erfolgen haben.

Im RROP wird die Zielvorgabe II.1.3 BRPH zur Erhaltung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens über die Sicherung von Freiräumen in naturschutzfachlichen Planzeichen berücksichtigt (vgl. Kap. 3.1.1 und 3.1.2). Bezüglich der Maßnahmenumsetzung zur Sicherung unversiegelter Fläche, zur Flächenentsiegelung und zur Förderung flächensparenden Bauens richtet sich das Ziel II.1.3 BRPH vor allem an die Bauleitplanung und an die Vorhabenträger von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die dazu unabhängig von Vorgaben aus dem RROP Analysen durchführen und Regelungen treffen müssen. Voraussetzung zur Anwendung ist die Verfügbarkeit entsprechender Daten zum Wasserrückhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen.

Zudem würdigt die Festlegung zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von natürlichen Überschwemmungsflächen als Habitate die Grundsätze II.1.4 und II.1.5 BRPH (s. Anhang 9).

Zu Ziffer 3.2.4 06, Satz 3:

Der Schutz eines weitgehend natürlichen Auenlebensraums im Einklang mit dem Wasser- und Hochwasserschutz soll insbesondere im international bedeutsamen Deichvorland der Elbe[374], aber auch in den Niederungen von Ilmenau, Neetze, Lopau, Luhe, Sude, Rögnitz und Krainke angestrebt werden. Der Stand der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Elbe kann dem Gesamtkonzept Elbe entnommen werden, das alle für die Wasserwirtschaft, den Naturschutz und den Schiffsverkehr aktuell geplanten Maßnahmen entlang der Elbe in einem Arbeitsplan zusammenführt und koordiniert [375].

[373] Netherlands Water Partnership, 2019

[374] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2022)

[375] Bundesministerium für Digitales und Verkehr und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (Hrsg.) (o.J.).

Diese Festlegung berücksichtigt die Grundsätze II.1.4 und II.1.5 BRPH (s. Anhang 9).

~~Zu Ziffer 3.2.4 07, Sätze 1 und 2 Satz 1:~~

[Hinweis: Die folgenden Abschnitte wurden innerhalb der Begründung verschoben.]
~~Ein Bestandteil des Hochwasserschutzes sind die technischen Hochwasserschutzeinrichtungen. Im Landkreis Lüneburg sind dies Deiche und Polder. Diese haben beim Schutz vor Hochwassern insbesondere dort eine große Bedeutung, wo keine ausreichenden natürlichen Retentionsflächen zur Verfügung stehen. Die Hochwasser- und Schutzdeiche sind daher gem. § 5 NDG zu erhalten.~~

~~Beschädigte Deichstrecken sind unverzüglich in Stand zu setzen (§ 5 (3) NDG). Als Referenz für den aktuellen Stand der Technik dienen verschiedene Normen und Merkblätter (z. B. die DIN Norm 19712 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“ und das DWA Merkblatt 507-1 „Deiche an Fließgewässern“). Für die Untere Mittelelbe in Niedersachsen besteht eine Deichbestandsanalyse376, in der auch für die Deiche im Landkreis Lüneburg bestehende Mängel und Schäden erhoben und daraus Handlungsbedarfe abgeleitet wurden. Diese stellt zusammen mit dem Rahmenplan für abflussverbessernde Maßnahmen die Grundlage für eine Anpassung des Hochwasserschutzes an der Unteren Mittelelbe dar und dient den Deichverbänden bei der Instandhaltung der Deiche.~~

Zu Ziffer 3.2.4 07, Satz 1:

Ein Bestandteil des Hochwasserschutzes sind die von den Deichverbänden (in Kooperation mit den Wasser- und Bodenverbänden) gemäß § 5 NDG zu erhaltenden technischen Hochwasserschutzeinrichtungen. Im Landkreis Lüneburg sind dies ~~Deiche~~ Hochwasser- und Schutzdeiche und Polder. Diese haben beim Schutz vor Hochwassern insbesondere dort eine große Bedeutung, wo keine ausreichenden natürlichen Retentionsflächen zur Verfügung stehen. ~~Die Hochwasser- und Schutzdeiche sind daher gem. § 5 NDG zu erhalten.~~

Die Ausgestaltung des vorbeugenden Hochwasserschutzes im Rahmen der Regionalplanung kann u. a. durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgen (§ 7 Abs. 3 ROG), um die für den Hochwasserschutz relevanten Flächen zu sichern.

Um die Bevölkerung vor Gefahren durch Sturmfluten und im Landkreis Lüneburg insbesondere vor Gefahren durch Hochwasser zu schützen, werden bestehende und in ihrer Planung hinreichend verfestigte Haupt- und Hochwasserdeiche über eine Festlegung als Vorranggebiet Deich gesichert. Dabei handelt es sich um die Deiche an den Fließgewässern

- Elbe,
- Ilmenau und Ilmenau-Kanal,
- Sude,
- Rögnitz und
- Krainke.

Sie dienen dem Schutz von Menschenleben und von Sachgütern.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wie Deichverlegungen sollen gemäß Grundsatz I.3 BRPH die Auswirkungen der dezentralen Niederschlagsversickerung auf Unter- und Oberlieger berücksichtigt werden (s. Anhang 9). Es wird für die nachgelagerte Genehmigungsebene empfohlen, den Erhalt oder die Wiederherstellung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens durch die Errichtung technischer Regenrückhalteeinrichtungen oder Umsetzung naturbasierter Maßnahmen wie die Rückgewinnung von Retentionsräumen anzustreben (vgl. Begründung zu Ziffer 08).

[376] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2020a.

Auch wenn es sich maßstabsbedingt bei den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Deich um ein linienhaftes Planzeichen handelt, ist aus Vorsorgegründen die gesamte Deichfläche zu sichern und freizuhalten. Die Deichschutzzone von 50 m ab Deichfuß ist gemäß § 16 NDG bei Anlagen jeder Art zu erhalten. Gemäß Ziel II.1.2 BRPH soll ein besonderes Augenmerk auf die Freihaltung von Flächen bei Deichplanungen gelegt werden. Damit zielt II.1.2 BRPH in erster Linie auf die Träger der Bauleitplanung, ggf. aber auch auf die Träger der Regionalplanung ab (s. Anhang 9). Eine zeichnerische raumordnerische Sicherung dieser 50 m-Schutzzone ist maßstabsbedingt im RROP nicht möglich.

~~Beschädigte Deichstrecken sind unverzüglich in Stand zu setzen (§ 5 (3) NDG).~~ Zuständig für die Sicherung, Instandhaltung und Entwicklung der Deiche im Landkreis sind die Deichbauverbände und Wasserstraßenverwaltungsämter. Als Referenz für den aktuellen Stand der Technik dienen verschiedene Normen und Merkblätter (z. B. die DIN-Norm 19712 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“ und das DWA Merkblatt 507-1 „Deiche an Fließgewässern“). Für die Untere Mittelelbe in Niedersachsen besteht eine Deichbestandsanalyse[377], in der auch für die Deiche im Landkreis Lüneburg bestehende Mängel und Schäden erhoben und daraus Handlungsbedarfe abgeleitet wurden. Diese stellt zusammen mit dem Rahmenplan für abflussverbessernde Maßnahmen die Grundlage für eine Anpassung des Hochwasserschutzes an der Unteren Mittelelbe dar und dient den Deichverbänden bei der Instandhaltung der Deiche.

Die Planung der Deicherhöhungen an den Fließgewässern Sude, Rögnitz und Krainke mit ihrem vorhandenen Poldersystem mit zugehörigen Deichen und Verwallungen in der Einheitsgemeinde Amt Neuhaus ist bereits hinreichend verfestigt, weshalb diese Deiche als Ziel der Raumordnung gesichert werden. Diese bilden wichtige Retentionsräume im Fall eines Elbehochwassers, deren Überflutung über das Sudesperrwerk gesteuert wird.

~~Zu Ziffer 3.2.4 07, Satz 3:~~

[Hinweis: Die folgenden Abschnitte wurden innerhalb der Begründung verschoben.]
~~Um den Sätzen 1 und 2, Ziffer 07 gerecht zu werden, sind die in Satz 3 festgelegten Deichbaumaßnahmen prioritär umzusetzen. Die erforderlichen Erhöhungen, Neubauten und Lückenschlüsse sind notwendig, um den veränderten Anforderungen an den Hochwasserschutz aufgrund zunehmender Hochwasserereignisse im Rahmen des Klimawandels gerecht zu werden. Entscheidende Grundlage ist dabei die Berechnung des neuen Bemessungswasserstandes, um den extremen Hochwassern auch in Zukunft standzuhalten.~~

~~Neben Deichbaumaßnahmen an der Elbe handelt es sich um Maßnahmen an den Fließgewässern Sude, Rögnitz und Krainke in der Einheitsgemeinde Amt Neuhaus sowie dem dort vorhandenen Poldersystem mit zugehörigen Deichen und Verwallungen. Diese bilden wichtige Retentionsräume im Fall eines Elbehochwassers, deren Überflutung über das Sudesperrwerk gesteuert wird. Die Planung der Deicherhöhungen an Sude, Rögnitz und Krainke ist bereits hinreichend verfestigt, weshalb diese Deiche als Ziel der Raumordnung gesichert werden (s.u.). Die Lückenschlüsse und Neubauten hingegen sind als Grundsätze der Raumordnung gesichert, da sich ihre Planungen noch im Anfangsstadion befinden.~~

~~Da Deicherhöhungen zur Einhaltung der erforderlichen Böschungsneigungen auch immer eine Verbreiterung der Deiche mit sich bringen, ist es von großer Bedeutung, die dafür benötigten Flächen zu sichern bzw. zur Verfügung zu stellen.~~

[377] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2020a.

~~Zu Ziffer 3.2.4 07, Sätze 4 und 5:~~

[Hinweis: Die folgenden Abschnitte wurden leicht verändert innerhalb der Begründung verschoben.]
~~Die Ausgestaltung des Vorbeugenden Hochwasserschutzes im Rahmen der Regionalplanung kann u. a. durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgen (§ 8 ROG), um die für den Hochwasserschutz relevanten Flächen zu sichern.~~

~~Um die Bevölkerung vor Gefahren durch Sturmfluten und im Landkreis Lüneburg insbesondere vor Gefahren durch Hochwasser zu schützen, werden bestehende und in ihrer Planung hinreichend verfestigte Haupt- und Hochwasserdeiche über eine Festlegung als Vorranggebiet Deich gesichert. Dabei handelt es sich um die Deiche an den Fließgewässern~~

- ~~Elbe,~~
- ~~Ilmenau und Ilmenau-Kanal,~~
- ~~Sude,~~
- ~~Rögnitz und~~
- ~~Krainke.~~

~~Sie dienen dem Schutz von Menschenleben und von Sachgütern. Auch wenn es sich maßstabsbedingt um ein linienhaftes Planzeichen handelt, ist aus Vorsorgegründen die gesamte Deichfläche zu sichern und freizuhalten.~~

~~Geplante Deiche, deren Planung noch nicht hinreichend verfestigt ist, werden als Vorbehaltsgebiet Deich festgelegt. So kann deren Berücksichtigung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sichergestellt werden. Sie befinden sich überwiegend als Lückenschlüsse und Rückverlegungen im Bereich von Sude, Rögnitz und Krainke sowie im Bereich der geplanten Deichrückverlegungen an der Elbe (Vitico und Mahnkenwerder). Die genannten Deichrückverlegungen gehen mit dem Rückbau der bestehenden Deiche einher. Das dient einerseits dem Ziel, der Elbe mehr Raum zu geben. Andererseits wird das dabei abgetragene Material für die neuen Deiche wiederverwendet, da insbesondere die benötigte Rohstoffart Klei ein knappes Gut ist.~~

Zu Ziffer 3.2.4 07, Satz 2:

[Hinweis: Die folgenden Abschnitte wurden leicht verändert innerhalb der Begründung verschoben.]
Geplante Deiche, deren Planung noch nicht hinreichend verfestigt ist, werden als Vorbehaltsgebiet Deich festgelegt. So kann deren Berücksichtigung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sichergestellt werden. Sie befinden sich überwiegend als Lückenschlüsse und Rückverlegungen im Gemeindegebiet Amt Neuhaus im Bereich von Sude, Rögnitz und Krainke sowie im Bereich der unter Federführung des NLWKN geplanten Deichrückverlegungen an der Elbe bei Vitico. Die Deichrückverlegungen gehen mit dem Rückbau der bestehenden Deiche einher. Das dient einerseits dem Ziel des vorsorgenden Hochwasserschutzes, der Elbe mehr Raum zu geben (vgl. Ziele I.1.1 und II.1.2 BRPH, Anhang 9), andererseits wird das dabei abgetragene Material für die neuen Deiche wiederverwendet, da insbesondere die benötigte Rohstoffart Klei (s. Begründung zu 3.2.2 03) ein knappes Gut ist.

Aktuell noch in Planung oder Umbau befindliche Deiche im Landkreis Lüneburg sind:

- Erhöhung und Verstärkung des Elbedeiches von Wehningen bis Mahnkenwerder zur Landkreisgrenze,
- Neubau des Elbedeiches von Wehningen bis Rüterberg zur Landkreisgrenze,
- Erhöhung des Elbedeiches von Bleckede bis Artlenburg,
- Neubau von Hochwasserdeichen zum Schutz der Ortslage Sückau und
- Instandsetzung, Erhöhung und Verstärkung von Polderdeichen und Verwallungen an Gewässern 2. Ordnung.

Die erforderlichen Erhöhungen, Neubauten und Lückenschlüsse sind notwendig, um den veränderten Anforderungen an den Hochwasserschutz aufgrund zunehmender Hochwasserereignisse im Rahmen des Klimawandels gerecht zu werden. Entscheidende Grundlage ist dabei die Berechnung des neuen Bemessungswasserstandes, um den extremen Hochwassern auch in Zukunft standzuhalten. Mit Bezug zur Bedeutung des risikobasierten Hochwasserschutzes im Landkreis und der regionalen Umsetzung des Bundesraumordnungsplans für Hochwasserschutz (BRPH) (insbesondere von Ziel II.1.2 BRPH) sollte ein besonderes Augenmerk auf diese Deichplanungen gelegt werden. Durch Deichverlegungen soll die Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen ermöglicht werden (s. Begründung zu 3.2.4 06 Sätze 2 und 3).

Die Lückenschlüsse und Neubauten sind als Grundsätze der Raumordnung gesichert, da sich ihre Planungen noch im Anfangsstadion befinden. Mögliche Konflikte in der Deichplanung mit dem überregional bedeutsamen Vorranggebiet kulturelles Sachgut Marschhufenlandschaft von Radegast bis Hittbergen (vgl. 3.1.5 03) sind auf nachgelagerter Planungsebene zu beachten und möglichst zu vermeiden.

Da Deicherhöhungen zur Einhaltung der erforderlichen Böschungsneigungen auch immer eine Verbreiterung der Deiche mit sich bringen, ist es von großer Bedeutung, die dafür benötigten Flächen zu sichern bzw. zur Verfügung zu stellen.

Zu Ziffer 3.2.4 08, Satz 1:

Retentionsräume sind Flächen, die bei Hochwasser eines Flusses überflutet werden und so ein zu starkes Ansteigen des Wassers verhindern. Durch sie kann erreicht werden, dass die Wasserstände bei Hochwasser weniger ansteigen. Da Retentionsräume einen sehr wichtigen Beitrag zum Schutz vor Hochwasserschäden leisten, sollen sie gesichert werden. Dafür sind bestehende Retentionsräume von Nutzungen wie z. B. Bebauungen freizuhalten, welche den Hochwasserabfluss behindern. Mit dem Ziel der Verzögerung des Abflusses von Niederschlagswasser - dies betrifft auch Starkregenereignisse- soll geprüft werden, ob zusätzliche Retentionsflächen im Landkreis gewonnen und genutzt werden können. ~~Bereits in Anspruch genommene~~ Retentionsräume, die bereits durch mit der ortsnahen Wasserversickerung konfligierende Flächennutzungen in Anspruch genommen werden oder als Barriere zu einer gezielten Überflutung einer Fläche wirken, sollen möglichst derart umgestaltet werden, dass der Hochwasserabfluss in Zukunft nicht mehr behindert wird.

Grundsatz II.1.4 BRPH regelt den Erhalt der in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz. Dazu sollen "Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, (…) von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden", (...) "insbesondere Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen" (Anhang 9). Im Landkreis sollen zur Umsetzung dieses Grundsatzes Standorte für neue Polder geprüft sowie bestehende Polder gesichert werden.

Da ein Vorranggebiet Biotopverbund einem Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz bzw. einer Polderfläche nicht entgegensteht, ist eine flächenbezogene Darstellung der Polderflächen als VR Biotopverbund bereits erfolgt.

Über die reine Flächensicherung hinaus bedarf es insbesondere an der Elbe einer Entwicklung weiterer Retentionsräume, da der Fluss und seine Aue in der Vergangenheit stark eingeschränkt wurden. Eine Reaktivierung ehemaliger Retentionsflächen ist aufgrund bestehender Nutzungen häufig nicht möglich. Und auch die Schaffung neuer Retentionsräume ist aufgrund des hohen Nutzungsdruck auf die Fläche in der Regel schwierig umzusetzen. Nichtsdestotrotz ist dies hinsichtlich der zunehmenden extremen Hochwasserereignisse unabdingbar. Mögliche Formen sind hierbei Deichrückverlegungen und der Bau von Polderflächen, welche die Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen bzw.

Retentionsräumen ermöglichen (s. auch Begründung zu Ziffer 06). Die Flutung von Polderflächen kann bei Hochwassern gezielt gesteuert werden, wodurch der Pegel innerhalb kurzer Zeit bedeutend gesenkt werden kann. Im Niedersächsischen Retentionskataster[378] befinden sich im nördlichen Teil zwei Suchräume in den Marschhufen und in Amt Neuhaus, die hauptsächlich durch Grünlandnutzung geprägt sind (vgl. Begründung zu 3.2.4 06 Satz 2). Hier sollten entsprechende Verträge mit den Landbesitzern / -pächtern zur temporären Überflutung geprüft werden. Durch eine Deichrückverlegung entstehender Retentionsraum wird hingegen bereits bei steigenden Wasserpegeln nach und nach überflutet, wodurch extreme Wasserstände dann nicht mehr so stark gesenkt werden. Dafür haben diese Flächen als wechselfeuchte Bereiche eine besondere Bedeutung für den Arten- und Naturschutz. Sowohl Deichrückverlegungen als auch Polderflächen haben somit ihre Vorteile. Entscheidend ist die Flächenverfügbarkeit, sowie eine umfassende Abwägung aller vom Hochwasser betroffenen Belange.

Zusätzliche Festlegungen zur Entwicklung weiterer Retentionsräume im Landkreis trifft der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) (s. Anhang 9).

Zu Ziffer 3.2.4 08, Satz 2:

In der Gemeinde Amt Neuhaus bestehen bereits räumlich konkret bestimmbare Polderflächen, die als Vorranggebiet Hochwasserschutz gesichert sind. Diese ~~sollen~~ sind zu erhalten ~~werden~~, da sie ein wichtiges Instrument des Hochwasserschutzes zur Sicherung der anliegenden Siedlungsflächen, aber auch der landwirtschaftlichen Nutzung darstellen. Sie sind an das Sude-Sperrwerk gekoppelt, welches außerhalb des Landkreises Lüneburg liegt. Bei Elbehochwassern wird der Pegel gesenkt, indem kontrolliert Wasser über das Sperrwerk in die Sude und von dort aus in die Polder abgeleitet wird. Damit das funktioniert, ist es wichtig, dass neben den Überschwemmungsflächen die Verwallungen der Sude erhalten werden, da ohne sie ein kontrolliertes Überfluten der Polderflächen nicht möglich ist.

Grundsatz II.1.4 BRPH zielt auf die Freihaltung und Sicherung weiterer geeigneter Flächen für Maßnahmen des Hochwasserrückhalts, u.a. Polder/Retentionsflächen, Rückhaltebecken, Deichrückverlegungen und die Wiederanbindung von abgeschnittenen Auen ab (s. Anhang 9).

Zu Ziffer 3.2.4 09:

Nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NdsWG) sind Überschwemmungsgebiete (ÜSG), in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100), festzusetzen. Ein HQ100 entspricht in der Nomenklatur der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007 einer mittleren Wahrscheinlichkeit des Hochwassers. Das Hochwasserrisiko wird aus der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses in Kombination mit dessen möglichen nachteiligen Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte ermittelt. Diese ÜSG sind über eine zeichnerische Festlegung als Vorranggebiet Hochwasserschutz im RROP gesichert (s. Plankarte und Anhang 8). Damit wird Ziel I.1.1 BRPH zum risikobasierten Ansatz im Hochwasserschutz in Kombination mit den Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz (s. Begründung zu Ziffer 10) und weiteren Retentionsflächen (s. Begründung zu Ziffer 08) weitgehend berücksichtigt (s. Anhang 9). Gemäß Verordnung sind in diesen Gebieten bestimmte Nutzungen untersagt, um im Falle eines ~~extremen~~ Hochwasserereignisses den Schutz von Menschenleben und Sachgütern gewährleisten zu können. Im Landkreis Lüneburg finden sich die ÜSG Elbe, Ilmenau und Amt Neuhaus für die Fließgewässer Sude, Rögnitz und Krainke. Davon sind die ÜSG Ilmenau im Stadtgebiet Lüneburg

[378] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2021c.

und Amt Neuhaus seitens des Landes vorläufig gesichert, während die ÜSG Elbe und Ilmenau ober- und unterhalb des Stadtgebiets bereits durch die Untere Wasserbehörde festgesetzt sind.

Maßstabsbedingt erfolgt bei den Vorranggebieten Hochwasserschutz eine Generalisierung der eigentlichen Umgrenzungslinie der ÜSG. Bei nachfolgenden Planungen sind immer die fachgesetzlich verankerten Grenzen der ÜSG zu beachten.

Gemäß § 78 WHG ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Gleichzeitig regelt der Paragraph Ausnahmetatbestände, in denen dieses Verbot mit entsprechender Genehmigung umgangen werden kann. Die Gemeinden haben mit dem risikobasierten Ansatz des BRPH in ihrer Bauleitplanung sowohl die als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz gesicherten Überschwemmungsgebiete, natürliche Überschwemmungsgebiete und potentielle Retentionsflächen, als auch das Überflutungsrisiko zu beachten (Ziel I.1.1 BRPH, Anhang 9).

Folgende Handlungsaufträge für die Samtgemeinden und Gemeinden werden angeregt:

- Erhaltung und Entwicklung des Abflusses und die Retention von Hochwasser,
- Erhaltung und Entwicklung der Auenfunktion,
- Nicht-Zulässigkeit von Siedlungserweiterungen und -neuplanungen; keine bauliche Inanspruchnahme insbesondere für Vorhaben der kritischen Infrastruktur,
- Rücknahme von geplanten Siedlungsflächen, die bauleitplanerisch noch nicht in Bebauungsplänen und anderen Satzungen festgesetzt sind,
- Prüfung eines möglichen Siedlungsrückzugs und
- Förderung angepasster Nutzungen (z. B. Grünlandnutzung).

Zur Erreichung der Bundesvorgaben in Grundsatz II.2.2 BRPH für einen vorbeugenden Hochwasserschutz sollen die Flussauen in den festgelegten Vorranggebieten Hochwasserschutz von weiterer Bebauung freigehalten werden (s. Anhang 9). Die Rücknahme von noch nicht entwickelten Bauflächen in Flächennutzungsplänen wird grundsätzlich empfohlen. Rückbaumöglichkeiten besonders durch Binnenhochwasser gefährdeter Nutzungen mit Bestandsschutz innerhalb der Vorranggebiete Hochwasserschutz sollen auf die Minimierung von Hochwasserrisiken hin geprüft werden. Gemäß Ziffer II.2.2 BRPH sollen Flächennutzungspläne, die in Vorranggebieten Hochwasserschutz Bauflächen vorsehen, die noch nicht bebaut und für die noch keine Bebauungspläne aufgestellt sind, möglichst umgewidmet werden. Bestehen keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen oder stellt die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde dar, soll eine hochwasserangepasste Bauweise gewählt werden.

Mit der Ausweisung der Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG als Vorranggebiete Hochwasserschutz, die von entgegenstehenden raumbedeutsamen Vorhaben freizuhalten sind, wird auch das Ziel II.2.3 BRPH beachtet (s. Anhang 9).

Zu Ziffer 3.2.4 10, Satz 1:

Neben den Vorranggebieten Hochwasserschutz sind in der Zeichnerischen Darstellung Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt (s. ergänzend Anhang 8). Sie entsprechen Hochwassern, die statistisch einmal in 200 Jahren oder seltener zu erwarten sind (HQextrem) und sind gemäß §§ 73 und 74 WHG von den zuständigen Behörden in Hochwasser-Risikokarten darzustellen. Sie entsprechen gemäß Nomenklatur der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie 2007 Risikogebieten, welche im Vergleich mit HQ100-Gebieten mit einer niedrigeren Wahrscheinlichkeit überflutet werden. ~~Das Hochwasserrisiko wird aus der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses in Kombination mit dessen möglichen nachteiligen Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte ermittelt.~~ Im RROP dient die

Festlegung der Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz einer Flächensicherung im Rahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes.

Ein vorbeugender Hochwasserschutz soll in den Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz dergestalt erfolgen, dass bei zukünftigen raumbedeutsamen Nutzungsänderungen und Bautätigkeiten das bestehende Überflutungsrisiko in besonderem Maß berücksichtigt wird. ~~Über sie ist dementsprechend eine Verortung der Hochwasser-Risikogebiete auf Ebene der Regionalplanung sichergestellt. Eine Berücksichtigung der Hochwasser-Risikogebiete bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist auch im Bunderaumordnungsplan Hochwasserschutz festgelegt (vgl. Begründung zu Ziffer 11).~~ Gleichzeitig wird mit Hilfe der Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz eine an das jeweilige Hochwasserrisiko angepasste Bauweise gefördert und damit teilweise den Anforderungen des risikobasierten Ansatzes in Zielfestlegung I.1.1 und Grundsatzfestlegung II.1.1 BRPH entsprochen (s. Anhang 9).

~~Gleichzeitig~~ Zudem sind die Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz Suchräume für die Schaffung geeigneter Rückhalte- bzw. Retentionsräume, um die zukünftig als Folge des Klimawandels zunehmenden extremen Hochwasserereignisse abzuschwächen und das Wasser ortsnah in der Fläche halten und versickern lassen zu können (vgl. Begründung zu Ziffer 08, Satz 1).

Zu Ziffer 3.2.4 10 Satz 2:

Ein vorbeugender Hochwasserschutz soll in den Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz insbesondere das Überflutungsrisiko bestehender und kritischer Infrastrukturen gemäß BSI-KritisV berücksichtigen. Eine Berücksichtigung der Hochwasser-Risikogebiete bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist in Grundsatz II.2.2 BRPH festgelegt, der die Rücknahme von Bauflächen in Flächennutzungsplänen im Überschwemmungsgebiet sowie den notwendigen Umbau vorhandener Siedlungen und Gewerbegebiete im Überschwemmungsgebiet regelt. Mit diesem Grundsatz im RROP wird die Dringlichkeit der Umsetzung von Grundsatz II.2.2 BRPH mit Empfehlungen an die Bauleitplanung für die Rücknahme bestehender Bauflächen in Überschwemmungsgebieten in den Flächennutzungsplänen der Kommunen hervorgehoben (vgl. auch die Begründung zu Ziffern 3.2.4 09 und 10 für in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz liegende Bauflächen).

Die Erläuterungskarte „Wassermanagement“ (s. Anhang 8) stellt mit der Hintergrundkarte in den Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz liegende Siedlungs- und Gewerbebereiche dar, die relevant für die Umsetzung von Grundsatz II.3 BRPH sind. In diesen Räumen sollen durch die betroffenen Samtgemeinden und Gemeinden Flächennutzungen mit potenziell bestehenden kritischen Infrastrukturen oder baulichen Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern, analysiert werden. Gemäß Begründung zum BRPH geht die Festlegung in Grundsatz II.3 BRPH jedoch nicht über die im Wasserhaushaltsrecht geregelten fachrechtlichen Einschränkungen hinaus (s. Anhang 9).

Es wird für die nachgelagerte Planungsebene empfohlen, dass insbesondere neue Standorte für z.B. Pflegeeinrichtungen aufgrund der erhöhten Komplexität des Evakuierungsmanagements hinsichtlich der Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten einer genaueren Betrachtung -inklusive einer Prüfung von Planungsalternativen- bedürfen. Die Nutzung bestehender rechtmäßig errichteter baulichen Anlagen wird nicht beeinträchtigt; für sie besteht Bestandsschutz. Konkrete Maßnahmen z.B. für hochwasserangepasste Bauweisen, erfolgen auf nachgelagerter Planungsebene.

Empfehlungen für beispielhafte Vorsorgemaßnahmen der Gemeinden sind (BBSR 2020):

- Kammerung großräumiger potentieller Überflutungsbereiche durch Querriegel (so dass im Falle einer katastrophalen Überflutung nur Teilsegmente betroffen sind),
- Verzicht auf Besiedlung von besonders tiefliegenden Geländepartien (die im Falle einer Überflutung besonders hohe Wasserstände aufweisen),

- Errichtung von zweiten Verteidigungslinien zum Schutz von Nutzungen, die im Falle einer Überflutung nicht nur selbst Schaden nehmen, sondern auch eine Gefährdung für andere darstellen,
- Verzicht auf eine Planung sozialer Infrastrukturen, die im Katastrophenfall ein komplexes Evakuierungsmangagement erforderlich macht,
- hochwasserangepasste Ausführung von Gebäuden, Sicherung von Öltanks etc.
- nachholende Bauvorsorge durch Ertüchtigung von Bestandsgebäuden, so dass Hochwasserschäden zukünftig vermieden werden können.

~~Zu Ziffer 3.2.4 11:~~

~~Am 1. September 2021 ist die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) in Kraft getreten. In Anlage 1 zur BRPHV sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt. In der Bauleitplanung hat demnach eine Auseinandersetzung mit den Hochwasserrisiken und deren Vermeidung zu erfolgen. Zu beachten ist hier insbesondere Ziffer I.1.1 der Anlage zur BRPHV, nach der bei „raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung […] die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen [sind]; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“ Diese Prüfung dient einer verbesserten Risikoabschätzung und ist mit der Zielfestlegung für die Bauleitplanung verbindlich vorgeschrieben.~~

~~Gemäß § 78 WHG ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Gleichzeitig regelt der Paragraph Ausnahmetatbestände, in denen dieses Verbot mit entsprechender Genehmigung umgangen werden kann.~~

~~Die Gemeinden haben in ihrer Bauleitplanung also sowohl die Überschwemmungsgebiete als auch das Überflutungsrisiko zu beachten.~~

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

Zu Ziffer 4.1.1 01, ~~Sätze 1 und 2~~ Satz 1:

Der Verkehrssektor hat einen Anteil von 20% an den Treibhausgasemissionen in Deutschland. Im Gegensatz zu anderen Sektoren sind die Emissionen im Verkehrsbereich in den letzten Jahrzehnten gestiegen und hatten nur im Zuge der Corona-Pandemie 2020 und 2021 einen leichten Rückgang zu verzeichnen. Um ~~das im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) festgeschriebene Ziel der~~ im Verkehrssektor eine Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen, ~~hat~~ müsste bis 2030 ein Reduktion der Treibhausgasemissionen ~~im Verkehrssektor~~ um 48% gegenüber dem Jahr 2019 zu erfolgen; in den Folgejahren bis 2045 ~~wird~~ wäre eine weitere Reduktion voraussichtlich auf Null erforderlich ~~sein~~[379]. Dementsprechend sind auf allen Ebenen erhebliche Anstrengungen erforderlich. Im Landkreis Lüneburg sollen daher die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten genutzt werden, um die Treibhausgasemissionen im Verkehrsbereich zu senken, zumal der Anteil des Verkehrssektors an den Treibhausgasemissionen im Landkreis Lüneburg mit 31% vergleichsweise hoch ist. Gleichzeitig bestehen hier auch aufgrund des hohen Pendleraufkommens große Reduktionspotenziale.

Ein wesentliches Handlungsfeld liegt in der Stärkung des Umweltverbundes gegenüber dem motorisierten Individualverkehr. Es bestehen zahlreiche Ansatzpunkte in der Bauleitplanung, Verkehrsplanung und Stadtentwicklung zur Förderung des Umweltverbundes, d.h. von Fuß- und Radverkehr, ÖPNV und Car-sharing. So sollen insbesondere bei Aus- und Umbaumaßnahmen des Straßennetzes die Belange des ÖPNV berücksichtigt werden, etwa auch in Form von Beschleunigungsmaßnahmen durch gesonderte Fahrspuren oder Ampel-Vorrangschaltungen. Wichtige Akteure sind hier neben den Trägern der Bauleitplanung und den Straßenbaulastträgern der Landkreis Lüneburg und die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) als Aufgabenträger des ÖPNV und SPNV, die KVG Stade GmbH & Co. KG~~,~~ und die Kraftverkehr GmbH -KVG- bzw. ab dem 01.01.2026 die MOIN Mobilitäts- und Infrastruktur GmbH Landkreis Lüneburg, die Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH (VLP) für den ÖPNV~~)~~, cambio Mobilitätsservice GmbH & Co KG ~~(~~für CarSharing~~)~~, StadtRad bzw. DB Rent GmbH ~~(~~für BikeSharing~~)~~, Bürgerbusse und Taxiunternehmen.

Zu Ziffer 4.1.1 01, Satz 2:

Neben der qualitätvollen Ausgestaltung der einzelnen Elemente ist ein wichtiger Aspekt zur Förderung des Umweltverbundes die Verknüpfung der Verkehrsträger untereinander und mit dem motorisierten Individualverkehr, um die je eigenen Qualitäten hinsichtlich Verfügbarkeit, Geschwindigkeit und Reichweite aufeinander abstimmen und kombinieren zu können. Hierfür sollen an geeigneten Standorten, insbesondere an zentralen Haltestellen des ÖPNV, Mobilitätsstationen eingerichtet werden, ~~die einen Wechsel der Verkehrsträger untereinander ermöglichen~~ bei denen je nach Verknüpfungsfunktion zwei oder mehr Verkehrsträger miteinander verbunden und um zusätzliche Angebote wie Aufenthalts- und Informationsmöglichkeiten, Haltestellen für den ÖPNV, Parkraum für Fahrräder, Taxen oder den motorisierten Individualverkehr ergänzt werden können (vgl. zu Ziffer 4.1.2 15).. Diese Mobilitätsstationen bieten sich auch für die Schaffung von Lademöglichkeiten für die Elektromobilität nach Satz 3 an. Maßnahmen in diesen Bereichen können und müssen im Einzelfall auch zulasten des Verkehrsflusses, der Zugänglichkeit oder des Komforts des motorisierten Individualverkehrs gehen. Sie sollen bei baulichen Veränderungen frühzeitig berücksichtigt werden und erfordern auch

[379] Vgl. Umweltbundesamt, 2022.

Umbaumaßnahmen der bestehenden Verkehrsinfrastruktur und im Siedlungsbereich. Dazu zählen etwa autofreie Innenstädte und Wohnsiedlungen, verkehrsberuhigte Bereiche und Geschwindigkeitsbegrenzungen, kurze Wege, eine restriktive Gestaltung des ruhenden Verkehrs, die Zuweisung ausreichender Verkehrsflächen, Beschleunigungsmaßnahmen und eine gute Zugänglichkeit zum Umweltverbund. Eine Vernetzung und Kooperation der Verkehrsanbieter, insbesondere ein gemeinsamer Auftritt und eine übergreifende Darstellung der Angebote des Umweltverbundes kann die Vermarktung und Informationsweitergabe erleichtern und damit zu mehr Transparenz, Flexibilität und Attraktivität beitragen. Hierzu sollten die Möglichkeiten elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme und Smartphones genutzt werden, um Echtzeit-Informationen zur Verfügung zu stellen und Kundenkontakt zu ermöglichen.

Solche den Umweltverbund fördernden Maßnahmen sind insbesondere dort von hoher Bedeutung, wo eine hohe Verkehrsbelastung auf den Straßen besteht, die zu hohen volkswirtschaftlichen Kosten führt, die Anwohner belastet und häufig auch Verkehrsteilnehmer mit umweltverträglichen Verkehrsmitteln einschränkt. Zu den stark belasteten Straßen gehören vor allem Strecken in der Hansestadt Lüneburg, in Adendorf, Bardowick, Melbeck, Brietlingen und Barendorf[380].

Ergänzend und häufig verbunden mit erheblichen Synergieeffekten sollen Aspekten der Verkehrssicherheit, des Umwelt- und Immissionsschutzes sowie des Städtebaus eine hohe Relevanz eingeräumt werden. So können durch die Stärkung des Umweltverbundes sowie die Steuerung des Straßenverkehrs oder technische Maßnahmen Lärm-, Feinstaub- und Stickoxidemissionen verringert und die Verkehrssicherheit erhöht werden. Damit verbunden ist auch eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität des öffentlichen und privaten Raums. Insbesondere im Zuge der Bauleitplanung und beim Ausbau von Verkehrswegen soll auf eine sparsame Flächeninanspruchnahme hingewirkt werden.

Weitere Festlegungen zum Radverkehr und ÖPNV finden sich im Abschnitt 4.1.2.

Zu Ziffer 4.1.1 01, Satz 3:

~~Der Ausbau der Elektromobilität~~ Die Nutzung klimafreundlicher Antriebe ist in Verbindung mit einer Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien ein wichtiger Baustein für einen wirkungsvollen Klimaschutz und die Verringerung von Abhängigkeiten von Kraftstoffimporten. Dies gilt sowohl für den motorisierten Individualverkehr als auch für den ÖPNV, den Logistikverkehr sowie den Radverkehr. Hierfür sollen die räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Zu klimafreundlichen Antriebsformen zählt aktuell in erster Linie die Elektromobilität Der Anteil der reinen Elektro-Pkw an den Neuzulassungen hat in den letzten Jahren eine dynamische Entwicklung erfahren und 2021 mit 13,6 Prozent ein signifikantes Niveau erreicht. Pkw mit Plug-in-Hybrid-Antrieb liegen 2021 bei einem Anteil von 12,4%.[381] Im Rahmen des kommunalen Elektromobilitätskonzeptes für die Hansestadt und den Landkreis Lüneburg[382] wurde für den Ausbau der Elektromobilität ein Konzept mit verschiedenen Bausteinen entwickelt.

Gegenüber Tankstellen für fossile Kraftstoffe ist die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge noch nicht in vergleichbarem Umfang vorhanden. Auch aufgrund der im Vergleich zu kraftstoffbetriebenen Kfz in der Regel geringeren Reichweite der Ladevorgänge ist der Aufbau einer angemessenen Dichte an Ladesäulen daher eine zentrale Aufgabe, um den Ausbau der Elektromobilität zu fördern. Besondere Effizienzvorteile hinsichtlich des Energiebedarfs entstehen, wenn Ladevorgänge nicht schwerpunktmäßig zu nächtlichen Standzeiten, sondern tagsüber während der Energieerzeugungsspitzen aus

[380] Vgl. SSP Consult Beratende Ingenieure GmbH, 2021.

[381] Vgl. Kraftfahrt-Bundesamt, 2022.

[382] Vgl. Mobilitätswerk GmbH, 2019.

Photovoltaikanlagen erfolgen. Dies hilft die mit Umwandlungsverlusten verbundene Zwischenspeicherung von überschüssigem Strom in Wasserstoff zu vermeiden.

Für die räumliche Struktur der Ladeinfrastruktur ist zwischen verschiedenen Ladezwecken und Nutzergruppen zu unterscheiden. Für das private Laden am Wohnort sollten insbesondere bei Wohngebieten mit Mehrfamilienhäusern ohne private Stellplätze Lademöglichkeiten zum Anwohnerladen geschaffen werden. Aufgrund der genannten Effizienzvorteile einer erzeugungsnahen Ladeinfrastruktur sollten Lademöglichkeiten darüber hinaus auch an Standorten, die überwiegend tagsüber angefahren werden, geschaffen werden. Relevant sind hier etwa Gewerbegebiete oder Bürostandorte mit hoher Arbeitsplatzdichte. Im Elektromobilitätskonzept sind hierfür neben der Hansestadt Lüneburg die Gemeinde Adendorf, die Stadt Bleckede und der Flecken Dahlenburg als besonders geeignete Standorte ausgemacht worden. Auch Gastronomie, Einzelhandel, Freizeiteinrichtungen, Erholungsstandorte, Hotels oder Parkhäuser und -plätze bieten gute Anlaufpunkte zum Laden im halböffentlichen oder öffentlichen Raum und können zudem von der damit verbundenen Attraktivitätssteigerung ihres Standortes für Kunden und Gäste profitieren.

Solche Standorte sind gleichfalls für Ladeinfrastruktur für den Radverkehr relevant. Insbesondere an Bike-and-Ride- und Park-and-Ride-Stellplätzen sowie an touristischen und erholungsrelevanten Destinationen sollte neben Lademöglichkeiten für Pkw eine Ausstattung mit sicheren Abstell- und Lademöglichkeiten für Pedelecs geschaffen werden.

Für den Fernverkehr sind Schnellladeмöglichkeiten erforderlich. Hier bieten sich Standorte an der Autobahn-Anschlussstelle Lüneburg Nord, am Hanseviertel Ost sowie im Bereich des Gewerbestandortes Lüneburg Ost an. Mit dem Neubau der A 39 bietet auch die im Planfeststellungsverfahren vorgesehene Raststätte bei Barendorf Potenziale für Schnellladeмöglichkeiten für den Pkw- und Lkw-Verkehr.

Im Bereich des ÖPNV sollen ~~Elektroantriebe~~ klimafreundliche Antriebe bei Ausschreibungen von Verkehrsleistungen besonders berücksichtigt werden. Für das Laden auf dem Betriebshof (overnight charging) oder entlang der Einsatzstrecke (opportunity chargint) ~~sind~~ sollten ausreichend Tank- bzw. Ladekapazitäten mit einem Anschluss an das Mittelspannungsnetz ~~zu schaffen~~ geschaffen werden.

Beim Logistik- und Schwerverkehr sind je nach der Dauer der Standzeiten unterschiedliche Konzepte zweckmäßig. Für regional tätige Handwerksunternehmen etwa ist von nächtlichen Standzeiten auszugehen, die ein Laden an einer unternehmenseigenen Normalladestation ermöglichen. Für gewerbliche Verkehre ohne längere Standzeiten sollten Schnellladeмöglichkeiten an öffentlich zugänglichen Standorten innerhalb der Gewerbegebieten geschaffen werden, an denen ein kurzfristiges Nachladen möglich ist. Hierfür ~~sind~~ sollen entsprechende Leitungskapazitäten mit hohen Leistungen ~~vorzusehen~~ vorgesehen werden. Bestehende Gewerbegebiete sollten entsprechend nachgerüstet werden, bei Neuplanungen kann anhand der Standorteigenschaften und der möglichen Grundstücksgrößen ein wahrscheinlicher Unternehmensbesatz abgeschätzt und die Erforderlichkeit von Schnellladeмöglichkeiten abgeleitet werden.

Im Elektromobilitätskonzept wurden anhand verschiedener relevanter Größen unter Berücksichtigung bereits vorhandener Ladeinfrastruktur ein Konzept mit Bedarfsräumen für Ladeinfrastruktur entwickelt, das als Orientierungshilfe für den weiteren Aufbau von Lademöglichkeiten dienen kann (s. Abbildung 19).

Standortpotenziale für Ladeinfrastruktur sollten in der kommunalen Planung frühzeitig ermittelt, Flächen für Parkplätze und Ladeinfrastruktur bereitgestellt bzw. eine Umsetzung der Ladeinfrastruktur etwa durch eine aktive Ansprache von Flächeneigentümern oder städtebauliche Verträge mit Investoren befördert werden. Dafür ~~sind~~ sollen ausreichende elektrische Leistungskapazitäten ~~aufzubauen~~ aufgebaut werden. Darüber hinaus sollten weitere Fördermöglichkeiten etwa durch die tarifliche Gestaltung auf Parkflächen, Sondernutzungsrechte in sonst autofreien Innenstadtbereichen oder gesonderte Parkplätze geprüft werden.

Aufgrund der hohen Dynamik der Entwicklung ist während der Laufzeit des RROP mit sich ändernden Anforderungen und Möglichkeiten ~~der Elektromobilität~~ klimafreundlicher Antriebe zu rechnen~~,~~. Neben der Elektromobilität können etwa auch Wasserstoffbezogene oder hybride Oberleitungsantriebe Potenziale bieten. Die räumlichen Voraussetzungen der Nutzung klimafreundlicher Antriebe sollen ~~die~~ bei allen Planungen und Maßnahmen Berücksichtigung finden ~~sollen~~.

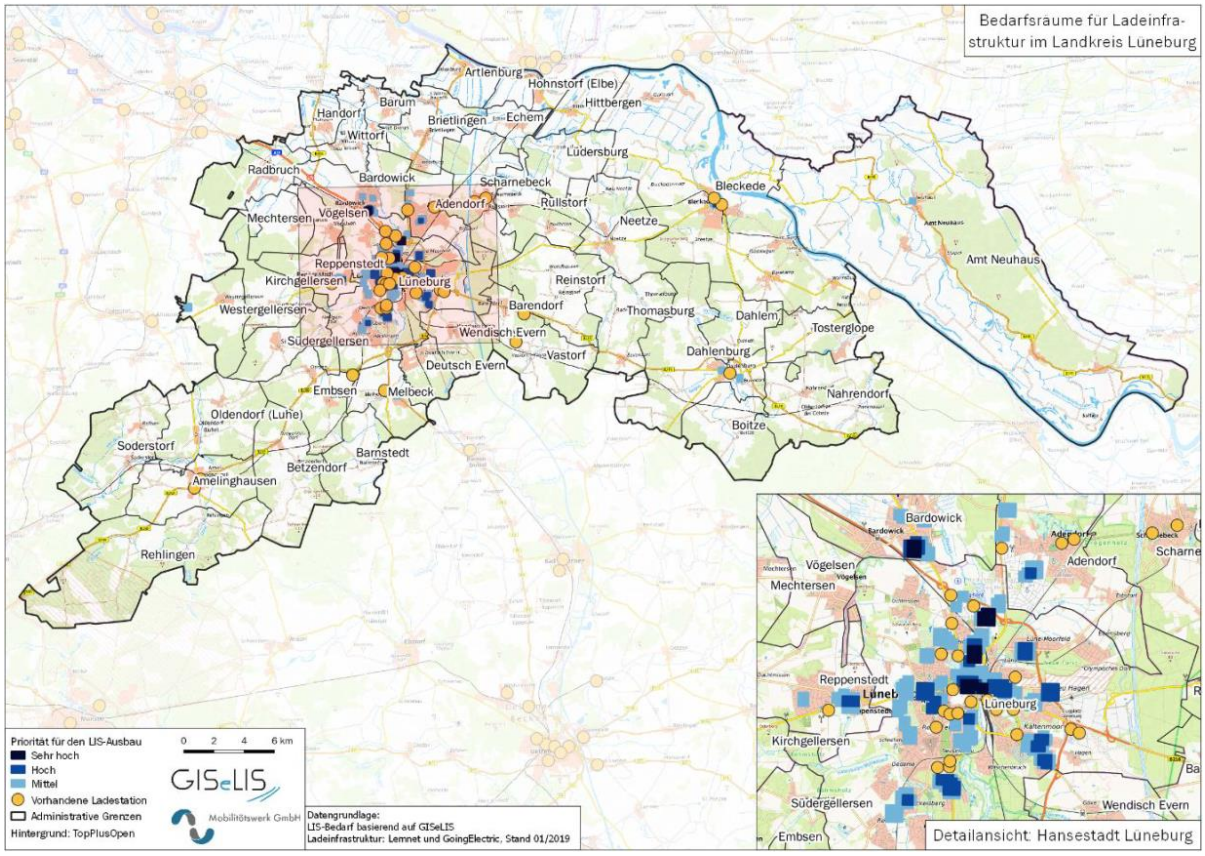

Abbildung 19: Übersicht der prognostizierten Bedarfsräume für Ladeinfrastruktur unter Berücksichtigung der vorhandenen Ladestationen (Stand 01/2019)[383]

Zu Ziffer 4.1.1 02, ~~Sätze 1 und 2~~ Satz 1:

Die zeichnerisch dargestellten ~~Anschlussgleis~~ Vorranggebiete Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe erschließen Teile der Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung Lüneburg Nord, Lüneburg Ost und Embsen-Melbeck (vgl. Ziffer 2.1.3 02) und binden das Güterverkehrszentrum im Binnenhafen Lüneburg an das Schienennetz an. Es handelt sich um Gleisanlagen zur Schienenanbindung von Industrie- und Gewerbegebieten unabhängig von ihrer Rechtsform und Trägerschaft. Die Anschlussgleise erlauben dort ansässigen Unternehmen eine direkte Verladung von Waren auf die Bahn und tragen damit zur Vermeidung verkehrlicher Emissionen und einer Entlastung des Straßennetzes bei. Für die Gewerbestandorte bieten sie einen Standortvorteil, der mit einer Verstärkung der klimaschutzpolitischen Rahmenbedingungen an Bedeutung gewinnen kann. Die Anschlussgleise sind daher zu sichern. Kleinräumige Umgestaltungen oder Umverlegungen der Gleisanlagen sind möglich, sofern der Anschluss des Gewerbestandortes gewährleistet bleibt.

[383] Quelle: Mobilitätswerk GmbH, 2019, S. 41.

Zu Ziffer 4.1.1 02, ~~Satz 3~~ Satz 2:

Zum Erhalt und zum weiteren Ausbau der Güterverkehrsabwicklung über die Schiene sollen auch über die in Satz 1 genannten Gleisanschlüsse in Gewerbestandorten mit überregionaler Bedeutung hinaus bestehenden Gleisanschlüsse erhalten werden. Dies gilt in der Hansestadt Lüneburg etwa für den in die Theodor-Körner-Kaserne führenden Gleisanschluss, der aktuell ausschließlich zu militärischen Zwecken genutzt wird. Neben solchen Anschlussgleisen, die vom Stammgleis abzweigen, bestehen im Landkreis Lüneburg an verschiedenen Stellen entlang des Schienennetzes der Deutschen Bahn AG (DB) und der Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH (SInON) Verladestellen des Güterverkehrs, etwa in Drögennindorf, Melbeck oder Neetze. Diese liegen direkt am Hauptgleis oder an parallel geführten Extragleisen und sind öffentlich für den Warenumschlag zugänglich. Sie sollen auch bei einer aktuell zum Teil geringen Nutzung für den Warenumschlag erhalten werden.

Zu Ziffer 4.1.1 02, ~~Satz 4~~ Satz 3:

Bei Bedarf sollen darüber hinaus auch weitere geeignete Verknüpfungsmöglichkeiten geschaffen werden. So liegt bei einer Erweiterung des Gewerbestandortes Lüneburg Ost im Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe (s. Ziffer 2.1.3 02 Satz 4) eine Anbindung über ein Anschlussgleis in Erweiterung des bestehenden Gleises im Hafenbereich nahe und sollte geprüft werden. Hier wären Lösungen zur Überwindung der Höhenunterschiede zu finden. Auch die Schaffung eines Gleisanschlusses oder einer Verladestelle für den Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung Vastorf – Volkstorf ist denkbar.

Zu Ziffer 4.1.1 03:

Gemäß 4.1.1 02 LROP sind die Standortvoraussetzungen für eine zukunftsorientierte Güterverkehrsabwicklung zu optimieren. Wesentlicher Bestandteil dessen sind Logistikregionen, so die Logistikregion Hamburg, innerhalb derer Lüneburg als logistischer Knoten festgelegt ist. Dies bezieht sich auf das Güterverkehrszentrum im Binnenhafen Lüneburg, das eine trimodale Umschlagmöglichkeit für den Güterverkehr zwischen Straße, Schiene und Wasserstraße bietet. Obwohl das Güterverkehrszentrum in Lüneburg nicht zu den im niedersächsischen Logistikkonzept genannten und im LROP festgelegten überregional bedeutsamen Güterverkehrszentren gehört, wird es im RROP entsprechend der Ermächtigung des LROP zur Förderung des kombinierten Ladungsverkehrs auch in Räumen mit geringerem Güterverkehrsaufkommen ergänzend als regional bedeutsames Vorranggebiet Güterverkehrszentrum festgelegt.

Das Güterverkehrszentrum liegt am Elbe-Seitenkanal mit einer Entfernung von etwa 50 km in Tagesreichweite des Hamburger Hafens sowie weiterer größerer Häfen und kann damit einen Beitrag zur logistischen Abwicklung des Hafenhinterlandverkehrs leisten. Der Hafen Lüneburg ist Mitglied im Hafenverbund Elbe-Seitenkanal zur Förderung der Potenziale und Nutzung des Elbe-Seitenkanals. Auch ist eine gute überregionale Verkehrsanbindung per Straße über die geplante A 39 und die Bundesstraßen 4, 209 und 216 sowie per Bahn an die Haupteisenbahnstrecke Hamburg-Hannover gegeben. Das Güterverkehrszentrum bietet Massengutumschlagmöglichkeiten für feste Stoffe, Stückgut und Container mit einer Spezialisierung auf feste Stoffe wie Getreide, Futter, Düngemittel, Baustoffe, Kohle oder Altmetall zwischen allen drei Verkehrsträgern. Zudem sind Lagerflächen vorhanden und Logistikdienstleistungen nutzbar. Das Güterverkehrszentrum schließt direkt an den überregional bedeutsamen Gewerbestandort Lüneburg Ost an, in dem auch Unternehmen der Logistikwirtschaft ansässig sind, die die Umschlagmöglichkeiten nutzen. Mit der Erweiterung dieses Gewerbestandortes durch Flächen im Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe bieten sich Potenziale zur Anbindung weiterer Gewerbeflächen. Über Industriegleise ist auch der überregional bedeutsame Ge-

werbestandort Lüneburg Nord angebunden. Betreiber ist die zum Teil in öffentlicher Hand liegende Hafen Lüneburg GmbH. Das Güterverkehrszentrum erfüllt damit die von der deutschen GVZ-Gesellschaft mbH beschriebenen Merkmale für Güterverkehrszentren[384]. Es hat eine hohe logistische Bedeutung für den Landkreis Lüneburg und bietet Standortvorteile für die gewerbliche Entwicklung, die es zu nutzen gilt. Das Güterverkehrszentrum Lüneburg ist daher in seiner Funktion zu sichern und zu entwickeln. Dazu gehört auch die Zuwegung zu den eigentlichen Umschlagsanlagen am Hafen. So muss die Nutzbarkeit der Schieneninfrastruktur, die in einem Schienenabschnitt zwischen dem Netz der Deutschen Bahn AG und der Hafenbahn aktuell ~~in privater Hand~~ im Eigentum der SinON, einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft des Landes Niedersachsen, und somit in öffentlicher Hand liegt, sichergestellt werden. Eine Entwicklung kann etwa die Länge der Schiffsliegeplätze, die Umschlag- und Lagerflächen, die Verladekapazitäten, die technische Ausstattung oder die Verknüpfung mit Straße und Bahn betreffen. Eine erhöhte Nachfrage mit entsprechendem Veränderungsbedarf kann diesbezüglich insbesondere durch den Neu- bzw. Ausbau der A 39 und ~~die Erweiterung der Kapazitäten des Schiffshebewerkes in Scharnebeck~~ den Neubau der Schleuse Lüneburg in Scharnebeck sowie allgemein durch veränderte Kostenentwicklungen im Zuge der Verkehrswende entstehen. Der Stärkung des Güterverkehrszentrums dient darüber hinaus auch die Erweiterung angrenzender oder über Gleisanschlüsse verbundener Gewerbeflächen und die Ansiedlung von Unternehmen mit entsprechendem Warenumschlagsbedarf.

Das Planzeichen-Symbol ist aufgrund der zeichnerischen Darstellung der Vorranggebiete Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe sowie Seehafen / Binnenhafen in diesem Bereich auf der Plankarte zur besseren Lesbarkeit leicht verschoben abgebildet.

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

Zu Ziffer 4.1.2 01, Satz 1:

Die Bahnstrecke Hamburg – Lüneburg – Hannover ist ein wichtiger Teil des europäischen Schienennetzes und im LROP als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr vorgesehen. So verkehren auf dieser Strecke Fernverkehrszüge in Richtung Hamburg, Binz, Frankfurt, Karlsruhe, Würzburg und München. Die Strecke ist in der zeichnerischen Darstellung des LROP als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke ~~sowie als Vorranggebiet Elektrischer Betrieb~~ festgelegt und wird als solche in das RROP übernommen. Sie ist zudem als Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke festgelegt.

Zu Ziffer 4.1.2 01, Satz 2:

Der Bahnhof Lüneburg bietet eine Anbindung des Oberzentrums in Lüneburg und dessen Verflechtungsbereichs an den Schienenpersonenfernverkehr. Die Angebotsqualität des Schienenpersonenverkehrs am Bahnhof Lüneburg ist daher von übergeordneter Bedeutung und zu erhalten. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem im Rahmen des im Bundesverkehrsplan vorgesehenen Vorhaben ABS/NBS Hamburg – Hannover. Bei einer Neu- oder Ausbaustrecke, die nicht durch Lüneburg verläuft, ist zu vermeiden, dass Fernverkehrsverbindungen entfallen und damit eine Verschlechterung der Anbindungsqualität des Oberzentrums eintritt. Satz 2 beruht insofern auf Ziffer 4.1.2 04 Satz 7 LROP, wonach Aus- und Umbaumaßnahmen nicht zu einer Verschlechterung der Anbindungsqualität Zentraler Orte führen dürfen.

Der Bahnhof Lüneburg ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Bahnstation mit Fernverkehrsfunktion festgelegt.

[384] Vgl. Deutsche GVZ-Gesellschaft mbH, o.J.

Zu Ziffer 4.1.2 01, Satz 3:

~~Darüber~~ Über die bestehende Anbindungsqualität hinaus soll eine Verbesserung der Fernverkehrsanbindungen am Bahnhof Lüneburg angestrebt werden. So erfolgt ein ICE-Halt der Verbindung Hamburg – Frankfurt nur alle zwei Stunden. Zudem soll eine Wiedereinführung einer direkten Verbindung nach Berlin geprüft werden.

~~Der Bahnhof Lüneburg ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Bahnstation mit Fernverkehrsfunktion festgelegt.~~

Zu Ziffer 4.1.2 02, Satz 1:

Auf der Strecke Hamburg – Lüneburg – Hannover verkehrt neben dem Fernverkehr auch der ~~Regionalverkehr~~ Schienenpersonennahverkehr. Die Strecke Lüneburg – Hamburg ist zur Anbindung an die Freie und Hansestadt Hamburg insbesondere für Berufs- und Ausbildungspendler, aber auch aufgrund seines kulturellen Angebotes und als Knotenpunkt für weitere nationale und internationale Ziele von besonderer Bedeutung für den Landkreis Lüneburg. Die Strecke in Richtung Hannover ermöglicht eine Schienenanbindung an die Landeshauptstadt. Der ~~Regionalverkehr~~ Schienenpersonennahverkehr ist daher zu sichern. Er darf auch gemäß Ziffer 4.1.2 04 Satz 7 LROP durch eine etwaige Umsetzung des im ~~Bundesverkehrsplan~~ Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) mit der Anlage „Bedarfsplan für die Bundesschienenwege“ vorgesehenen Vorhaben ABS/NBS Hannover - Hamburg als Ausbauvorhaben unter Nutzung bestehender Trassenabschnitte nicht beeinträchtigt werden.

Zu Ziffer 4.1.2 02, Satz 2:

Die Strecke wird bisher mit einer schnelleren Regionalverbindung (RE 3) und einer weiteren Verbindung mit Zwischenhalten u.a. in Bardowick und Radbruch (RE 31) bedient, die beide stündlich mit einem Zeitunterscheid von nur wenigen Minuten in Lüneburg abfahren und ankommen. Während der Stoßzeiten bestehen einige zusätzliche Verbindungen. Insbesondere die schnelleren Verbindungen sind stark ausgelastet und zu Stoßzeiten überlastet. Um der Nachfrage gerecht zu werden und das Potenzial zur Verlagerung von Fahrten auf den ÖPNV zu nutzen, ist die Leistungsfähigkeit des Schienenpersonennahverkehrs hier zu verbessern. Hierzu kommen insbesondere eine deutliche Erhöhung der Taktfrequenz und damit verbunden ein Ausbau der Sitzplatzkapazitäten ~~umzusetzen~~ in Betracht. Angestrebt werden drei bis vier Fahrten pro Stunde je Richtung. Die Fahrten sollen so getaktet werden, dass eine gleichmäßige Verteilung der Abfahrten und Ankünfte am Bahnhof Lüneburg gewährleistet wird. Die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Verbindung erfordert Investitionen in ~~die~~ eine störungsfreie Schieneninfrastruktur~~, insbesondere in die Signaltechnik~~. Dies gilt besonders, da die Strecke aufgrund der parallelen Nutzung durch den Schienenfernverkehr und den Güterverkehr stark belastet ist und zusätzliche Verzögerungen daher vermieden werden sollten.

Zu Ziffer 4.1.2 03, Satz 1:

Die Strecke von Lüneburg in Richtung Lübeck mit einem Halt in Echem wird von der ~~Regionalverkehrslinie~~ SPNV-Linie RE 83 bedient. ~~Über~~ Mit Umstieg in Büchen besteht auch eine Verbindung in Richtung Schwerin und Berlin. Sie stellt damit eine wichtige Verbindung des Landkreises in Richtung Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Berlin dar. Die Verbindung ist in der zeichnerischen Darstellung des LROP als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt und gemäß 4.1.2 04 LROP für den konventionellen Eisenbahnverkehr im transeuropäischen Netz und im weiteren Netz der Eisenbahnen des Bundes zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Dies wird im RROP übernommen. Die Strecke ist eingleisig. ~~und~~ Die Linie fährt in Lüneburg alternierend alle 45 und ~~85~~ 75 Minuten. Eine Vergleichmäßigung der Taktung auf eine stündliche Verbindung und eine Kapazitäts-

ausweitung der Zugeinheiten ~~ist~~ sind anzustreben. Teil der Strecke ist die Elbquerung bei Hohnstorf / Lauenburg, die baufällig und daher zu sichern und zu ertüchtigen ist.

Zu Ziffer 4.1.2 03, Satz 2:

Die Strecke ist aktuell nicht elektrifiziert. Eine Elektrifizierung ist als Maßnahme des vordringlichen Bedarfs im Bundesverkehrswegeplan vorgesehen. Laut Projektinformationssystem zum Bundesverkehrswegeplan wird die Ausbaustrecke Lübeck – Lüneburg jedoch derzeit nicht weiterverfolgt, da die angestrebten Verkehrsbedürfnisse durch ein anderes Projekt effektiver erfüllt werden können.[385] Ein Realisierungszeitraum der Ausbaumaßnahme ist daher nicht absehbar. Seit Oktober 2023 werden auf der Strecke jedoch nur noch batterieelektrische Züge, sogenannte Akkuzüge, für einen klimaverträglichen Zugbetrieb eingesetzt. Das LROP legt in Ziffer 4.1.2 06 fest, dass auf der Strecke Lüneburg - Büchen die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung zu schaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind. Dies beinhaltet insbesondere auch eine frühzeitige Beachtung der für die Elektrifizierung erforderlichen Durchfahrtshöhen und -weiten bei Baumaßnahmen an kreuzenden Brückenbauwerken. Die Strecke ist in der zeichnerischen Darstellung daher auch als Vorranggebiet ~~Elektrischer Betrieb~~ Elektrifizierte Strecke festgelegt.

Zu Ziffer 4.1.2 04, Satz 1:

Die Bahnstrecken Lüneburg – Dannenberg, Lüneburg – Bleckede und Lüneburg – Amelinghausen weiter in Richtung Soltau sind in der zeichnerischen Darstellung des LROP als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt und werden im RROP als solche übernommen. Sie sind gemäß 4.1.2 04 LROP Satz 2 in ihrer Zubringer- oder Netzfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

Zu Ziffer 4.1.2 04, Satz 2:

Die Bahnstrecke RB 32 zwischen Lüneburg und Dannenberg verläuft in den südlichen Bereichen der Samtgemeinden Ostheide und Dahlenburg und bindet die Grundzentren in Hitzacker und Dannenberg an das Oberzentrum und die Regional- und Fernverkehrsverbindungen in Lüneburg an. Die sogenannte Wendlandbahn verkehrt werktags mit einem Drei- bzw. Vierstundentakt. Um die Anbindung insbesondere des verkehrlich schlecht angebundenen Landkreises Lüchow-Dannenberg zu verbessern und die Attraktivität des Schienenverkehrs zu erhöhen, wird eine Angebotsverdichtung auf einen Zweistundentakt angestrebt, der auch eine Vertaktung mit dem ~~Regionalverkehr~~ Schienenpersonennahverkehr nach bzw. aus Hamburg ermöglichen würde. Hierfür sind Beschleunigungsmaßnahmen erforderlich, die neben baulichen Maßnahmen am Gleiskörper und einem Ausbau der Signaltechnik zur Erhöhung der möglichen Fahrgeschwindigkeit auch den Wegfall von Haltestellen auf der Strecke beinhalten.

Zu Ziffer 4.1.2 04, Satz 3:

Die Bahnstrecken zwischen Lüneburg und Bleckede sowie zwischen Lüneburg und Amelinghausen weiter in Richtung Soltau sind bisher nicht für den regelmäßigen Schienenpersonennahverkehr ausgebaut. Auf der 23,8 km langen Strecke nach Bleckede werden Ausflugsfahrten mit einer Museumsbahn angeboten, zudem werden das Eisenbahnausbesserungswerk der Osthannoverschen Eisenbahn angeschlossen und in geringem Umfang Güterverkehre abgewickelt. Die Strecke nach Soltau

[385] Vgl. Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2022.

über 56,9 km wird für den Güterverkehr genutzt. ~~Das Land Niedersachsen hatte 2013 bis 2015 in einem standardisierten Bewertungsverfahren die Reaktivierung verschiedener Bahnstrecken für den Schienenpersonennahverkehr geprüft, die beiden genannten Strecken aber aufgrund zu geringer gesamtwirtschaftlicher Nutzen-Kosten-Verhältnisse nicht in das begrenzte Ausbauprogramm aufgenommen. Der Landkreis strebt dennoch die Reaktivierung beider Strecken zur~~ Für beide Strecken strebt der Landkreis eine Reaktivierung für den SPNV an. Sie dient der Stärkung des klimafreundlichen Umweltverbundes gegenüber dem MIV, ~~zur~~ der Entlastung der Innenstadt von Lüneburg, ~~zur~~ der Verbesserung der Anbindung des ländlichen Raumes und insbesondere der peripherer gelegenen Grundzentren ~~und zur Förderung des Tourismus an~~. Die Schienenanbindung stellt zudem einen wesentlichen Faktor u.a. für die Weiterentwicklung des regionalen naturnahen und sanften Tourismus entlang dieser Strecken dar. ~~In einem Gutachten im Auftrag des Landkreises Lüneburg wurde auf Grundlage der vom Bund vorgegebenen standardisierten Methode ermittelt, dass bei einer Abwandlung der betrachteten Strecken ein positives Nutzen-Kosten-Verhältnis erzielt bzw. weiter verbessert wird. Während die Strecke Lüneburg – Soltau bereits ein Nutzen-Kosten-Verhältnis von 3,4 aufweist und damit volkswirtschaftlich zu befürworten ist, ist das Nutzen-Kosten-Verhältnis bei einer Beschränkung auf die Strecke Lüneburg – Amelinghausen mit 9,1 noch einmal deutlich höher. Für die Strecke Lüneburg – Bleckede führt eine Berücksichtigung der ohnehin anstehenden Investitionskosten in die Streckeninfrastruktur im Vergleichsszenario ohne Umsetzung der Reaktivierung bereits zu einem positiven Nutzen-Kosten-Verhältnis von 1,4. Durch eine gemeinsame Betrachtung der gesamten Strecke Bleckede – Lüneburg – Amelinghausen wird darüber hinaus ein positives Nutzen-Kosten-Verhältnis von 2,36 bzw. bei einer Weiterführung bis Soltau von 1,55 erreicht. Auch der Einsatz von moderner Fahrzeugkonzepte, insbesondere durch den Einsatz von Akku- und Wasserstoff betriebenen Fahrzeugen dürfte den Nutzen-Kosten-Faktor verbessern. Es ist mit einer baldigen Aktualisierung der standardisierten Bewertung durch den Bund zur Berücksichtigung alternativer Antriebe und zur Berücksichtigung spezifischer Kriterien für den ländlichen Raum auszugehen[386]. Aufgrund dessen wird seitens des Landkreises Lüneburg eine Reaktivierung der genannten Bahnstrecken weiterhin verfolgt.~~

Seit 2023 ist ein neues Reaktivierungsprogramm des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW) wirksam. Zur Anwendung kommt dabei das seit 2020 verbesserte Förderrecht nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), das für Reaktivierungen eine Bundesförderung von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten vorsieht. Dies fließt in das Verfahren der Standardisierten Bewertung ein, mit dem die Wirtschaftlichkeit von Infrastrukturvorhaben untersucht wird. Neben rein verkehrlichen und wirtschaftlichen Faktoren kommen dort nun auch verstärkt ökologische und soziale Kriterien zum Tragen. Die Strecke Lüneburg – Amelinghausen – Soltau gehört zu den Streckenreaktivierungen, die bereits in den vergangenen Jahren angestoßen wurden und daher im Rahmen des Reaktivierungsprogramms prioritär berücksichtigt und nun beschleunigt vorangetrieben werden. Die Strecke Lüneburg-Bleckede hat die Voraussetzungen für Stufe 3 im aktuellen Reaktivierungsprogramm des MW nicht erfüllt, die Reaktivierung der Strecke wird seitens des Landkreises Lüneburg dennoch weiterverfolgt.

~~Bei einer Reaktivierung sollen auf der Strecke Richtung Bleckede Zwischenhalte in Erbstorf, Scharnebeck, ggf. Rullstorf sowie Neetze eingerichtet werden. Auf der Strecke Richtung Soltau sollen innerhalb des Landkreises Lüneburg die Haltepunkte Lüneburg-Kurpark und/oder Lüneburg-Oedeme, Lüneburg-Rettmer, Melbeck-Embsen, Drögennindorf, Amelinghausen und Soderstorf angefahren werden. Die Fahrpläne sollen auf die Abfahrt des Regionalverkehrs von und nach Hamburg ausgerichtet werden. Die regionalen Hauptbuslinien 5100 bzw. 5700 können entfallen, sofern die Haltestellen durch den SPNV oder andere Buslinien abgedeckt werden.~~

Eine Reaktivierung der Strecken beinhaltet insbesondere die Sicherstellung einer angemessenen Fahrgeschwindigkeit durch eine Erneuerung der Gleisanlagen und vorhandener Brückenbauwerke, die Errichtung bzw. Ertüchtigung von Bahnhaltepunkten sowie die Installation von Leit- und Siche-

~~[386] Vgl. ConTrack Consulting Gesellschaft für Schienenbahnen mbH; Inros Lackner SE, 2022.~~

rungstechnik. Bei Bahnübergängen und Querungen soll die Sicherheit besonders berücksichtigt werden. ~~Zur Erzielung von Synergieeffekten sollen gemäß Empfehlung des Gutachters die SPNV-Strecken nach Bleckede und Amelinghausen bzw. Soltau ggf. unter Einbeziehung der Strecke nach Dannenberg perspektivisch als ein gemeinsames betriebliches, organisationstechnisches und Vermarktungsvorhaben betrachtet werden.~~

Zu Ziffer 4.1.2 05, Satz 1:

Die Bahnstationen Bardowick, Radbruch und Echem bieten einen Anschluss an den ~~Regionalverkehr~~ Schienenpersonennahverkehr der als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegten Bahnstrecken in Richtung Hamburg und Lübeck und sind daher von besonderer regionaler Bedeutung. Die Bahnstation in Adendorf wird neu eingerichtet; sie ist fest disponiert und befindet sich in der Entwurfsplanung, sodass mit einer kurzfristigen Umsetzung ~~2024~~ zu rechnen ist. Sie ist daher ebenso wie die bestehenden Bahnstationen an den genannten Strecken als Vorranggebiet Bahnstation festgelegt.

An der Bahnstrecke Lüneburg – Dannenberg sind die bestehenden Haltepunkte in Vastorf, Dahlenburg und Bahnhof Göhrde in der Gemeinde Nahrendorf als Vorranggebiet Bahnstation festgelegt. Die Bahnstrecke führt im östlichen Streckenabschnitt aus historischen Gründen nicht direkt durch die größeren Orte an der Strecke, sondern in einigem Abstand südlich an ihnen vorbei. Dadurch ist die Anbindungsqualität insbesondere des Grundzentrums in Dahlenburg eingeschränkt. Die Bahnstationen haben dennoch eine wichtige Anbindungsfunktion im ländlichen Raum, die mit der nach Ziffer 04 Satz 2 vorgesehenen Taktverdichtung weiter gestärkt werden soll. Die Bahnstation südlich von Bavendorf liegt nur etwa 700 m von Bavendorf entfernt, jedoch außerhalb der Grenzen des Landkreises Lüneburg; deren zeichnerische Darstellung hat daher nachrichtlichen Charakter.

Die Bahnstationen sind in ihrer Funktion zu erhalten und zu entwickeln. Dies beinhaltet neben einer grundsätzlichen Beibehaltung der Haltepunkte für die entsprechenden ~~Regionalverbindungen~~ SPNV-Verbindungen eine adäquate Ausstattung der Haltepunkte etwa mit witterungsgeschützten Sitzgelegenheiten und Informationstechnologie sowie eine Verknüpfung mit dem straßengebundenen ÖPNV und eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Park-and-Ride- und Bike-and-Ride-Plätzen.

Zu Ziffer 4.1.2 05, Satz 2:

Die Bahnstationen Wendisch Evern und Neetzendorf an der Strecke Lüneburg – Dannenberg sind als Vorbehaltsgebiet Bahnstation festgelegt. Im Zuge der Schaffung eines Zweistundentaktes auf der Strecke nach Ziffer 04 Satz 2 sind verschiedene Beschleunigungsmaßnahmen erforderlich, die unter anderem auch einen Wegfall von Haltepunkten beinhalten. Nach Beschluss des Kreisausschusses vom 06.06.2017 erklärt sich der Landkreis Lüneburg mit der Schließung dieser beiden Haltepunkte einverstanden. Bis zur Umsetzung der Beschleunigungsmaßnahmen sollen die genannten Bahnstationen erhalten bleiben.

Zu Ziffer 4.1.2 05, Satz 3:

Bei einer Reaktivierung der Bahnstrecken gemäß Ziffer 04, Satz 3 sollen auf der Strecke Richtung Bleckede Zwischenhalte am Ebensberg (Erbstorf Ziegelei), in Erbstorf, Scharnebeck, ggf. Rullstorf sowie Neetze eingerichtet werden. Auf der Strecke Richtung Soltau sollen innerhalb des Landkreises Lüneburg die Haltepunkte Lüneburg-Kurpark, Lüneburg-Rettmer, Melbeck-Embsen, Amelinghausen und Soderstorf angefahren werden. Die Haltepunkte Drögennindorf und Oedeme / Kunkelberg werden im ersten Schritt der geplanten Reaktivierung zu 2027 nicht umgesetzt; weitere Optimierungsmaßnahmen sind jedoch auch später noch möglich. Die Fahrpläne sollen auf die Abfahrt des Schienenpersonennahverkehrs von und nach Hamburg ausgerichtet werden. Die konkrete Haltestellenpla-

nung erfolgt im Rahmen des Betriebskonzepts durch den Aufgabenträger des SPNV, die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH.

Die möglichen Haltestellen an den Reaktivierungsstrecken sollen bei allen Planungen und Maßnahmen bereits frühzeitig Berücksichtigung finden. Um dies zu gewährleisten, werden in der zeichnerischen Darstellung folgende Haltestellen als Vorbehaltsgebiet Bahnstation festgelegt: an der Bahnstrecke Lüneburg - Soltau die Haltestellen Lüneburg Universität, Oedeme / Kunkelberg, Rettmer, Melbeck-Embsen, Drögennindorf, Amelinghausen und Soderstorf sowie an der Bahnstrecke Lüneburg - Bleckede die Haltestellen Erbstorf-Ziegelei, Erbstorf, Scharnebeck, Rullstorf, Neetze und Bleckede.

Zu Ziffer 4.1.2 06:

Die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV ist gem. § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Daneben trägt ein attraktiver, flexibler und leistungsfähiger ÖPNV zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) und folglich zur Entlastung der Straßen, zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, zur Verbesserung der Luftqualität und schließlich zum Umwelt- und Klimaschutz bei. Dementsprechend ist das bestehende Grundangebot des straßengebundenen ÖPNV zu erhalten und bei Bedarf weiterzuentwickeln, wobei es sich nach den Bedürfnissen der Bevölkerung und den raumstrukturellen Erfordernissen zu richten hat. Dabei ist auf eine zügige und möglichst umwegfreie Linienführung hinzuwirken.

Neben Wohngebieten als Quellen der Nachfrage sollen hierbei auch Gewerbegebiete und sonstige Arbeitsplatzstandorte, Bildungseinrichtungen, Versorgungsstandorte sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen an den straßengebundenen ÖPNV angeschlossen werden bzw. soll ihr Anschluss gesichert werden. Die Notwendigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass Mobilität und Unterwegssein nur selten als Selbstzweck für sich genommen stehen, sondern Wege zumeist aus bestimmten Anlässen zurückgelegt werden. In der Metropolregion Hamburg und im HVV-Gebiet machen Arbeitswege (also Wege zum und vom Arbeitsplatz) zusammen mit dienstlichen Wegen und Ausbildungswegen etwa ein Drittel aller unternommenen Wege aus. Jeweils ein weiteres Drittel machen Wege für Erledigungen und Einkäufe sowie für Freizeitzwecke und Begleitungen aus. Freizeitzwecke erreichen mit 27 % in der Metropolregion Hamburg sogar den höchsten Anteil an Wegen. Dahinter verbergen sich Tätigkeiten wie ein Treffen mit Freunden, Sport, ein Spaziergang oder auch der Besuch eines Restaurants.[387]

Für den straßengebundenen ÖPNV im Plangebiet ist nach § 4 Abs. 1 NNVG der Landkreis Lüneburg Aufgabenträger. Als konzeptionelle Grundlage für die Ausgestaltung des straßengebundenen ÖPNV im Landkreis Lüneburg dient ~~u. a. das „Integrierte Mobilitätskonzept für den Landkreis Lüneburg“[388] (IMK)~~ das „Mobilitätsgutachten für die Zukunft des ÖPNV im Landkreis Lüneburg“[389]. Der Nahverkehrsplan (NVP) stellt die konkrete Grundlage für die Erbringung der Verkehrsleistungen im ÖPNV dar und bietet damit ein bedeutendes Steuerungsinstrument. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NNVG ist es Aufgabe der kommunalen Aufgabenträger, für ihren Bereich einen NVP jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzustellen. Entsprechend der raumstrukturellen Gegebenheiten weist das Liniennetz des straßengebundenen ÖPNV eine hierarchische Struktur auf und wird durch verschiedene Angebote ausgefüllt.

~~Gemäß IMK soll ein effizientes und ressourcenschonendes Ineinandergreifen der im Landkreis Lüneburg vorhandenen Mobilitätsformen gewährleistet werden. Ziel ist ein öffentlich zugängliches Mobili-~~

[387] Vgl. Infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH et al., 2019, S. 40.

~~[388] Vgl. PTV Transport Consult GmbH; IFOK GmbH, 2018.~~

[389] DB Regio Bus; Planersocietät, 2025.

~~[298] Vgl. VNO Verkehrsgemeinschaft Nord-Ost Niedersachsen mbH, 2018.~~

~~tätsangebot, das allen Bevölkerungsgruppen eine bedarfsgerechte Mobilität ermöglicht, wobei der straßengebundene ÖPNV insbesondere für die Erschließung des Verflechtungsbereiches der Hansestadt Lüneburg und der Fläche des Landkreises Lüneburg eine zentrale Bedeutung hat. Entsprechend der raumstrukturellen Gegebenheiten wurde im IMK das gesamte Kreisgebiet in drei Raumtypologien unterteilt, in denen unterschiedliche Anforderungen an den ÖPNV gestellt:~~

- Im Verflechtungsbereich der Hansestadt Lüneburg ist der Stadtbus das maßgebliche ÖPNV-Produkt. Neben dem Stadtgebiet Lüneburg umfasst der Verflechtungsbereich die angrenzenden Gemeinden Adendorf, Wendisch Evern, Deutsch Evern, Reppenstedt, Vögelsen, Mechtersen und den Flecken Bardowick. Der Stadtbus erschließt alle Stadtteile der Hansestadt Lüneburg sowie die genannten Gemeinden und bindet sie an die Innenstadt und weitere wichtige Ziele im Stadtgebiet Lüneburgs an.
- ~~Daneben wurden ÖPNV-Achsen definiert, die sternförmig auf den Verkehrsachsen auf Lüneburg zulaufen.~~ Auf ~~diesen~~ den nachfragestarken ÖPNV-Achsen verkehren mehrere regionale Hauptlinien, die die ~~einzelnen~~ Grundzentren und Teilregionen des Landkreises möglichst schnell und umsteigefrei mit der Hansestadt Lüneburg verbinden.
- Die regionalen Hauptlinien und die Stadtbuslinien erfüllen aufgrund ihrer Ausrichtung auf den ZOB Lüneburg eine Zubringerfunktion zur Schiene.
- ~~Den dritten Baustein des ÖPNV-Grundangebotes stellt~~ Weitere Bausteine stellen der Regional- und Rufbusverkehr in den Achsenzwischenräumen im ländlichen Raum sowie der rein schulbezogene Verkehr dar. Nähere Informationen hierzu sind der Begründung zu Ziffer 10 enthalten.

~~Die Ergebnisse des IMK und die darin beschriebenen Raumtypologien bilden eine wesentliche Grundlage für das hierarchisch gestaltete ÖPNV-Grundangebot, das in der aktuellen Fassung des Nahverkehrsplans (NVP) für den Landkreis Lüneburg[298] definiert ist. Der NVP stellt die Grundlage für die Erbringung der Verkehrsleistungen im ÖPNV dar und bietet damit ein bedeutendes Steuerungsinstrument. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NNVG ist es Aufgabe der kommunalen Aufgabenträger, für ihren Bereich einen NVP jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzustellen. Kommunale Aufgabenträger sind im straßengebundenen ÖPNV grundsätzlich die Landkreise und kreisfreien Städte bzw. deren Zusammenschlüsse.~~

Angestrebt werden soll ein effizientes und ressourcenschonendes Ineinandergreifen der im Landkreis Lüneburg vorhandenen Mobilitätsformen. Ziel ist ein öffentlich zugängliches Mobilitätsangebot, das allen Bevölkerungsgruppen eine bedarfsgerechte Mobilität ermöglicht, wobei der straßengebundene ÖPNV insbesondere für die Erschließung des Verflechtungsbereiches der Hansestadt Lüneburg und der Fläche des Landkreises Lüneburg eine zentrale Bedeutung hat. Das Verkehrsangebot des straßengebundenen ÖPNV soll den siedlungsstrukturellen Erfordernissen stetig angepasst werden, um eine mindestens gleichbleibende Qualität für alle Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. Vor allem im Verflechtungsraum der Hansestadt Lüneburg ist eine enge Verzahnung der Siedlungsentwicklung mit der Verkehrs- und Mobilitätsplanung erforderlich. ~~Hierbei ist beispielsweise zu berücksichtigen, inwiefern Siedlungsgebiete im Zuge der Reaktivierung von Schienenstrecken gemäß Ziffer 04 Satz 3 ausreichend an den ÖPNV angeschlossen werden und Buslinien damit entbehrlich werden.~~ Gem. § 6 Abs. 1 Satz 3 NNVG ist der NVP dementsprechend bei Bedarf vor Ablauf des Fünfjahreszeitraumes anzupassen und fortzuschreiben.

Zu Ziffer 4.1.2 07, Satz 1:

Durch die Sicherstellung und Optimierung der Anschlüsse des straßengebundenen ÖPNV und des SPNV kann die Attraktivität des gesamten Umweltverbundes gesteigert sowie ein bedeutender Beitrag zur Erhöhung des Anteils umweltfreundlicher Verkehrsmittel und in Verbindung damit zum Klimaschutz geleistet werden. Die Abstimmung der Fahrpläne zwischen Bus und Bahn und die Sicherstel-

lung von attraktiven Umsteigemöglichkeiten hat vor allem für diejenigen Fahrgäste, die auf eine kombinierte Nutzung von Bus und Bahn angewiesen sind, eine hohe Bedeutung. Dem soll daher bei der Nahverkehrsplanung durch den Landkreis als Aufgabenträger des ÖPNV eine hohe Bedeutung eingeräumt werden. Der SPNV ist aufgrund der überregionalen Anforderungen bezüglich der Verknüpfungen mit dem ÖPNV naturgemäß weniger flexibel.

Das Grundangebot im straßengebundenen ÖPNV basiert auf einem hierarchischen Liniennetz bestehend aus den Stadtbuslinien~~,~~ und den regionalen Hauptlinien. ~~sowie den~~ Diese werden ergänzt durch Regionalbuslinien, schulbezogene Linien und Rufbuslinien (vgl. Begründung zu Ziffer 06). Die Anschlüsse der Linien untereinander sollen dauerhaft gesichert, optimiert sowie an sich ändernde Rahmenbedingungen angepasst ~~und verbessert~~ werden, um attraktive Umsteigebedingungen und Reiseketten zu ermöglichen. Umsteigemöglichkeiten sind nur dann attraktiv, wenn mit ihnen keine langen Wartezeiten verbunden sind, die die Gesamtreisezeit unverhältnismäßig erhöhen. Zudem soll eine adäquate Ausstattung der Verknüpfungspunkte etwa mit witterungsgeschützten Sitzgelegenheiten und Informationstechnologie gegeben sein.

~~Bei den Haltestellen bzw. Verknüpfungspunkten, an denen fahrplanmäßige Anschlüsse der Angebote des straßengebundenen ÖPNV untereinander (Bus/Bus) bestehen, handelt es sich gemäß der aktuellen Fassung des NVP um die Folgenden: Amelinghausen – Bahnhof, Bardowick – Schulzentrum, Barendorf – Schule, Barendorf – Lüneburger Str., Bavendorf – B 216, Bleckede – Bahnhof, Brietlingen – Ort, Dahlenburg – Markt, Dahlenburg – Schulzentrum, Darchau – Fähre, Drögennindorf – Celler Landstraße und Drögennindorf – Ortsmitte (B 209), Embsen – Schulzentrum, Hittbergen – Kirche, Kirchgellersen – Im Dorfe, Lüneburg – Am Sande, Lüneburg – Bahnhof Lüneburg und Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB), Melbeck – Hohe Luft, Neetze – Am Dorfplatz, Neuhaus – ZOB, Oedeme – Schulzentrum, Reppenstedt – Landwehrplatz und Scharnebeck – Schulzentrum[390]. Diese Verknüpfungen sollen dauerhaft gesichert, optimiert sowie an sich ändernde Rahmenbedingungen angepasst werden.~~

~~Zentraler Verknüpfungspunkt des straßengebundenen ÖPNV und des Schienenpersonenverkehrs ist der Bahnhof und Zentrale Omnibusbahnhof (ZOB) Lüneburg. Hier bestehen Ein- und Umsteigemöglichkeiten zu den Stadtbussen, den Bussen der regionalen Hauptlinien sowie zu den Zügen des SPNV und des Schienenpersonenfernverkehrs (SPFV). Diese Funktion ist zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen. Ein wichtiger Aspekt ist dabei die Abstimmung der An- und Abfahrten, um unnötigen Zeitverlust bei kombinierten Fahrten zu vermeiden. Prioritär sind dabei die Anschlüsse der regionalen Hauptlinien und der Stadtbuslinien an den SPNV in Richtung Hamburg, wenn möglich auch in Gegenrichtung. Eine Abstimmung der Fahrpläne des straßengebundenen ÖPNV und des SPNV erfolgt hier bereits in Zusammenarbeit mit der Metronom Eisenbahngesellschaft mbH und ist auch zukünftig sicherzustellen sowie bedarfsgerecht zu optimieren. Zudem ist die Sicherstellung des Anschlusses der selten verkehrenden SPNV-Verbindung Lüneburg – Dannenberg an die Verbindung Lüneburg – Hamburg von hoher Bedeutung.~~

~~Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens am zentralen Verknüpfungspunkt Bahnhof/ZOB Lüneburg wurden bereits in der Vergangenheit der ZOB ausgebaut und die Abstellkapazitäten für Fahrräder erweitert. Es sind jedoch nach wie vor qualitativ und quantitativ ansteigende Mobilitätsanforderungen und ein sich daraus ergebender Optimierungsbedarf am Bahnhof und ZOB zu erwarten. Dies betrifft u. a. die Entwicklung einer Mobilitätszentrale am Bahnhof, ausreichende Informationsangebote insbesondere durch digitale Infrastruktur, die Erweiterung des ZOB und die Weiterentwicklung des Bahnhofsumfeldes einschließlich des Vorplatzes, der Zuwege und der zugehörigen Anlagen des Taxi- und Radverkehrs sowie des Bring- und Abholverkehrs.~~

Mit Ausnahme des zentralen Verknüpfungspunkts Bahnhof / Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) Lüneburg (siehe zu 4.1.2 07, Satz 2) bestehen ~~An~~ an den übrigen Schienenhaltepunkten im Landkreis Lüneburg ~~bestehen~~ derzeit keine fahrplanmäßigen Anschlüsse zwischen Bus und Bahn. Hier soll

~~[390] Vgl. VNO Verkehrsgemeinschaft Nord-Ost-Niedersachsen mBH, 2018, S. 111.~~

zukünftig auf die Einrichtung von attraktiven Anschlüssen zwischen Bus und Bahn hingewirkt werden, um noch mehr Fahrgästen die kombinierte Nutzung von Bus und Bahn zu ermöglichen. Aufgrund der größeren Entfernung zwischen der Bahnstation und dem Grundzentrum in Dahlenburg ist hier die Gewährleistung einer Verbindung von besonderer Bedeutung. Aktuell verkehrt ein Rufbus, der in seinen Fahrzeiten stärker auf die Anbindung an die Regionale ~~Hauptbuslinie~~ Hauptlinie abgestimmt ist. Hier ist daher eine bessere zeitliche Vertaktung mit dem straßengebundenen ÖPNV anzustreben. Gleiches gilt für zukünftig neu hinzukommende und reaktivierte Schienenhaltepunkte.

Zu Ziffer 4.1.2 07, Satz 2:

Zentraler Verknüpfungspunkt des straßengebundenen ÖPNV und des Schienenpersonenverkehrs ist der Bahnhof und Zentrale Omnibusbahnhof (ZOB) Lüneburg. Hier bestehen Ein- und Umsteigemöglichkeiten zu den Stadtbussen, den Bussen der regionalen Hauptlinien sowie zu den Zügen des SPNV und des Schienenpersonenfernverkehrs (SPFV). Diese Funktion ist zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen. Ein Anschluss der selten verkehrenden SPNV-Verbindung Lüneburg – Dannenberg an die Verbindung Lüneburg – Hamburg sollte angestrebt werden.

Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens am zentralen Verknüpfungspunkt Bahnhof/ZOB Lüneburg wurden bereits in der Vergangenheit der ZOB ausgebaut und die Abstellkapazitäten für Fahrräder erweitert. Es sind jedoch nach wie vor qualitativ und quantitativ ansteigende Mobilitätsanforderungen und ein sich daraus ergebender Optimierungsbedarf am Bahnhof und ZOB zu erwarten. Dies betrifft u. a. ausreichende Informationsangebote insbesondere durch digitale Infrastruktur, die Erweiterung des ZOB und die Weiterentwicklung des Bahnhofsumfeldes einschließlich des Vorplatzes, der Zuwege und der zugehörigen Anlagen des Taxi- und Radverkehrs sowie des Bring- und Abholverkehrs. Insbesondere die Park-and-Ride- und Bike-and-Ride-Anlagen sind hoch ausgelastet.

Zu Ziffer 4.1.2 08, ~~Sätze 1 bis 3~~ Satz 1:

Neben dem Oberzentrum in Lüneburg bilden die Grundzentren die Bevölkerungsschwerpunkte im Landkreis Lüneburg. Durch eine direkte ÖPNV-Anbindung (ohne Umsteigen und mit möglichst direkter Linienführung) der Grundzentren an das Oberzentrum in Lüneburg werden die Angebote des Oberzentrums und seine Ausstattung mit Waren und Angeboten des gehobenen Bedarfs, Arbeitsplätzen, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Behörden, Bildungs-, Forschungs- und Kultureinrichtungen sowie Einrichtungen der überregionalen Verkehrsinfrastruktur für größere Bevölkerungsteile des Landkreises effizient und ohne Auto erreichbar. Zwischen dem Oberzentrum in Lüneburg und den Grundzentren in Bardowick und Adendorf besteht mithilfe des Lüneburger Stadtbusverkehrs bereits eine direkte Erreichbarkeit. Zudem besteht zwischen dem Oberzentrum in Lüneburg und dem Grundzentrum in Bardowick sowie perspektivisch mit der neu eingerichteten Bahnstation Adendorf ~~die~~ eine direkte SPNV-Verbindung. Für die übrigen Grundzentren des Landkreises Lüneburg ist - mit Ausnahme des Grundzentrums in Neuhaus – eine direkte Erreichbarkeit des Oberzentrums durch die regionalen Hauptlinien entlang der ÖPNV-Achsen gewährleistet. Eine direkte Erreichbarkeit des Oberzentrums in Lüneburg von den Grundzentren ist auch zukünftig mithilfe des Lüneburger Stadtbusverkehrs, der regionalen Hauptlinien und den Angeboten des SPNV sicherzustellen sowie nach Bedarf weiter auszubauen und zu optimieren.

Zu Ziffer 4.1.2 08, Satz 2:

Zwischen dem Grundzentrum in Neuhaus und dem Oberzentrum in Lüneburg besteht derzeit keine direkte ÖPNV-Verbindung. Da die Fährverbindung über die Elbe zwischen Bleckede und Neu Bleckede nicht für den Transport von Bussen nicht geeignet ist und auch über die Fährverbindung Darchau – Neu Darchau keine Linien- oder Schulbusse transportiert werden, muss aktuell an den

Fähranlegern ein Umstieg erfolgen, solange die geplante Elbbrücke zwischen Darchau und Neu Darchau noch nicht realisiert ist. Auf rechtselbischer Seite verkehrt kein Bus mit der Bedienqualität einer regionalen ~~Hauptbuslinie~~ Hauptlinie. Folglich beträgt die Reisezeit zwischen dem Oberzentrum in Lüneburg und dem Grundzentrum in Neuhaus werktags je nach Abfahrtzeit und Wegeführung zwischen ca. 70 Minuten (bei Nutzung von SPNV und Rufbus mit zwei Umstiegen) und ca. 90 Minuten (bei Nutzung von straßengebundenem ÖPNV, Elbfähre und Rufbus mit zwei Umstiegen). Es soll darauf hingewirkt werden, die Angebotsqualität zu verbessern und die Reisezeiten zwischen dem Oberzentrum in Lüneburg und dem Grundzentrum in Neuhaus zu verringern und für Nutzer und Nutzerinnen attraktiver zu gestalten. Zu diesem Zweck sollen die Linienführungen und Bedienzeiten des straßengebundenen ÖPNV weiter optimiert werden. Des Weiteren sollen die Elbfähren mit den Angeboten des ÖPNV koordiniert werden, um auf beiden Seiten der Elbfähren eine Anschlusssicherung und kürzere Wartezeiten zu realisieren. ~~Auch hinsichtlich der Bushaltestelle in Neu Bleckede, die 600 m entfernt vom Fähranleger an der L223 ohne entsprechenden Fußweg liegt, ist eine Verbesserung anzustreben.~~

Zu Ziffer 4.1.2 08, Satz 3:

Zur Schaffung einer festen Elbquerung zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem übrigen Kreisgebiet ist gemäß Ziffer 4.1.3 05 die Realisierung einer Elbbrücke zwischen Darchau und Neu Darchau beabsichtigt. Mithilfe der Elbbrücke ergibt sich die Möglichkeit zur Einrichtung einer direkten ÖPNV-Verbindung zwischen dem Oberzentrum Lüneburg und dem Grundzentrum in Neuhaus. Diese soll nach Fertigstellung der Elbbrücke konkret geprüft und ggf. hergestellt werden.

Zu Ziffer 4.1.2 08, Satz 4:

In Ziffer 2.1.2 02 werden Kriterien für ~~Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten~~ wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte festgelegt. Diese beinhalten eine gute bzw. sehr gute ÖPNV-Anbindung. Es ist nicht wünschenswert, dass Standorte, die einmal entsprechend der festgelegten Kriterien als ~~Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten~~ wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte eingestuft werden, diese Einstufung aufgrund der Änderung der Streckenführung oder der Taktung wieder verlieren. Daher sollen diese Standorte bei der Nahverkehrsplanung derart berücksichtigt werden, dass mindestens die für die entsprechende Einstufung erforderliche Verbindungsqualität erhalten bleibt.

Zu Ziffer 4.1.2 09:

Im Sinne der Daseinsvorsorge ist eine Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln von Einzelhandelseinrichtungen von großer Bedeutung. Die Schwerpunkte der Versorgungsstrukturen finden sich in den mit dem ÖPNV gut angebundenen zentralen Orte. Das LROP ermöglicht unter bestimmten Bedingungen auch großflächigen Einzelhandel außerhalb der zentralen Orte. Relevant sind hier Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment, die in den Ziffern 2.3 ~~05~~ 04 und ~~06~~ 05 festgelegt sind, und Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung nach Ziffer 2.3 ~~12~~ 11 sowie konkrete Einzelhandelsgroßprojekte gemäß Ziffer 2.3 05 Satz 3 LROP mit mindestens 90 % periodischen Sortimenten, die aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen nicht in den städtebaulich integrierten Lagen möglich sind. Für diese Standorte bzw. Einzelhandelsgroßprojekte gilt nach LROP, dass sie in das Netz des ÖPNV eingebunden sein müssen oder sollen. Um diesen Anforderungen nicht nur zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des RROP bzw. der Zulassung eines Vorhabens, sondern auch langfristig gerecht zu werden, soll eine leistungsfähige ÖPNV-Anbindung aufrechterhalten bzw. dauerhaft gewährleistet werden. Die Arbeitshilfe zum Ab-

schnitt 2.3 „Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels“ des LROP[391] konkretisiert zur Anbindung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung, dass zwischen möglichen Hin- und Rückfahrten keine unverhältnismäßigen Aufenthaltszeiten liegen dürfen, die einen Einkauf praktisch unmöglich machen.

Zu Ziffer 4.1.2 10:

Die Achsenzwischenräume im Landkreis Lüneburg sind in der Regel durch eine geringe Besiedlungsdichte, eine disperse Siedlungsstruktur sowie eine hohe Pkw-Verfügbarkeit geprägt. In dieser Raumstruktur kann der klassische ÖPNV, der auf eine bündelbare Verkehrsnachfrage angewiesen ist, außerhalb der Schülerbeförderung sowie ggf. des Berufsverkehrs nur sehr unwirtschaftlich betrieben werden.

Daher setzt der Landkreis Lüneburg zur Optimierung und attraktiven Gestaltung des ÖPNV-Angebotes in den Achsenzwischenräumen auf eine Kombination von klassischen Regionalbusverkehren und nachfragegesteuerten, flexiblen Rufbusverkehren. Relationen mit relevanter Nachfrage werden von Regionalbuslinien bedient. Auf nachfrageschwachen Relationen sowie zu nachfrageschwachen Zeiten sind Rufbusverkehre eingerichtet, die – sofern keine anderen Verbindungen bestehen – ganztägig im 2h-Takt verkehren und die einzelnen Orte in der Fläche an das jeweilige Grundzentrum anbinden. In den Grundzentren bestehen – mit Ausnahme des Grundzentrums in Neuhaus – Anschlüsse an die regionalen Hauptlinien oder den Stadtbusverkehr. ~~Im Integrierten Mobilitätskonzept[392] werden flächendeckend für den gesamten Landkreis mehrere Rufbus-Gebiete definiert, die sich überwiegend an (Samt-)Gemeindegrenzen orientieren und im Nahverkehrsplan aufgegriffen werden[393].~~

~~Sofern verkehrlich sinnvoll, kann das~~ Das Rufbusangebot wird auf lokaler Ebene ~~ggf.~~ häufig bereits um weitere alternative Bedienformen ergänzt ~~werden~~, wie beispielsweise kommunale oder vereinsmäßig organisierte Fahrdienste. Diese sind jedoch nicht zum regulären ÖPNV zu zählen, sondern stellen Mobilitätsangebote dar, die ~~in kommunaler Verantwortung liegen und~~ vor Ort eigenständig betreut werden.

Zu Ziffer 4.1.2 11:

Der ÖPNV erfüllt in erster Linie die Funktion der Daseinsvorsorge, sodass sich Fahrpläne vor allem an den alltäglichen Aktivitäten der ansässigen Bewohner orientieren. Die Tourismusmobilität rückt hier im Vergleich zur Alltagsmobilität hinsichtlich Fahrzeiten und Fahrziele in den Hintergrund. Zukünftig soll auch den touristischen und Erholungsverkehren eine zunehmende Bedeutung bei der Gestaltung der Angebote des straßengebundenen ÖPNV eingeräumt und diese entsprechend ausgebaut werden. Dadurch können verbesserte Verbindungen zwischen bzw. zu den touristischen Anziehungspunkten und Erholungsstandorten bzw. geeigneten Zugangspunkten zu Erholungsgebieten des Landkreises Lüneburg gewährleistet, der MIV verringert und schützenswerte Naturräume entlastet werden. Gleichzeitig sollen neue touristische Angebote so entwickelt werden, dass sie sich in den ÖPNV integrieren und am Verkehrsangebot des ÖPNV ausrichten.

Einen wesentlichen Beitrag zur Förderung von umweltfreundlichem Tourismus und Erholung im Landkreis Lüneburg leistet bereits der ~~Heide-Rad-Bus~~ Heide-Shuttle. Dieser verkehrt aktuell jährlich ~~von August bis Oktober~~ während der Saison in den Sommermonaten und transportiert Fahrgäste ~~an~~

[391] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2017a.

~~[392] PTV Transport Consult GmbH; IFOK GmbH, 2018.~~

[393] Vgl. ~~VNO Verkehrsgemeinschaft Nord-Ost-Niedersachsen mBH, 2018, S. 97 ff.~~ Landkreis Lüneburg, 2023, S. 57 ff.

~~den Wochenenden~~ vom ZOB Lüneburg in die Lüneburger Heide, verbindet Sehenswürdigkeiten miteinander und ermöglicht den Übergang zum ÖPNV.

Diese und weitere Angebote sollen auch zukünftig gesichert sowie entsprechend der Bedürfnisse von Touristen und Erholungssuchenden ausgebaut werden.

Zu Ziffer 4.1.2 12:

Der Radverkehr ist ein wesentlicher Bestandteil einer effizienten, klimagerechten und ressourcenschonenden Mobilität. Als Grundlage für die Förderung des Radverkehrs im Landkreis Lüneburg wurden 2017 ein Integriertes Mobilitätskonzept[394] mit einem Baustein zum Radverkehr und darauf aufbauend 2020 ein Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr[395] erarbeitet.

Gemäß der Untersuchung Mobilität in Deutschland 2017 (Regionalstudie Metropolregion Hamburg und HVV) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (MiD) liegt der Anteil des Radverkehrs am Verkehrsaufkommen (Anzahl der Wege) im Landkreis Lüneburg bei 13% und damit über dem Bundesdurchschnitt von 11%. Aufgrund der höheren Fahrleistung des motorisierten Verkehrs ist der Anteil des Radverkehrs an der Fahrleistung (Personenkilometer) im Landkreis mit nur 3% deutlich geringer.[396] Es ist davon auszugehen, dass der Modal Split durch entsprechende Maßnahmen erheblich gesteigert werden kann. Die typischen Wegelängen liegen selbst im Raumtyp „kleinstädtischer, dörflicher Raum“ bei 66% aller Wege unterhalb einer Entfernung von 10 km[397]. Obwohl häufig der eigene PKW das Verkehrsmittel der Wahl ist, ist hier damit dennoch ein hohes Potenzial auszumachen, Wege vom motorisierten Individualverkehr auf den Radverkehr zu verlegen.

Neben einem attraktiven Wegeangebot (s. Ziffer 14) können weitere, ergänzende Angebote und Maßnahmen die Attraktivität des Radfahrens fördern. Dabei sollten auch besondere Anforderungen etwa von Lastenfahrrädern oder Anhängern berücksichtigt werden. Das Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr nennt ~~hier~~ Infrastruktureinrichtungen wie Abstellanlagen, insbesondere in der Hansestadt Lüneburg, in anderen Zentralen Orten, an Bildungs-, Versorgungs-, Freizeit- und Kultureinrichtungen sowie weiteren Zielen, die durch das regionale Radverkehrsnetz erschlossen werden. Dazu gehört auch der Ausbau eines Fahrradverleihsystems in der Hansestadt Lüneburg, aber auch in Gemeinden näheren Umfeld oder an touristischen Standorten wie Amelinghausen oder Bleckede, wie es sich mit dem Angebot von „StadtRad“ bereits in Aufbau befindet. Zudem empfiehlt das Konzept die Ausweitung der Mitnahmemöglichkeiten von Fahrrädern im ÖPNV. Darüber hinaus sind auch weiche Maßnahmen wie Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Service von Bedeutung[398]. Die Elektromobilität im Bereich Radverkehr sollte durch den Aufbau von Ladeinfrastruktur an geeigneten Stellen unterstützt werden. Je nach Nutzergruppe kommen hier gemäß Elektromobilitätskonzept für die Hansestadt und den Landkreis Lüneburg insbesondere zentrale Bereiche mit Einkaufs- und Aufenthaltsmöglichkeiten, Unternehmensstandorte, Mobilitätsstationen und Radabstellanlagen, touristische Unterkünfte oder Fahrradhändler und -verleiher infrage[399].

Zu Ziffer 4.1.2 13, Satz 1:

Wesentliche Voraussetzung für die Förderung des Radverkehrs ist die Existenz eines Radwegenetzes, das wichtige Wegeverbindungen abdeckt und eine angenehme und zügige Nutzung ermöglicht.

[394] Vgl. PTV Transport Consult GmbH; IFOK GmbH, 2018.

[395] Vgl. PGV Dargel Hildebrandt GmbH; SCHELP MEDIATION, 2020.

[396] Vgl. Infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH et al., 2019, S. 33 ff.

[397] Vgl. PGV Dargel Hildebrandt GmbH; SCHELP MEDIATION, 2020, S. 24.

[398] Vgl. PGV Dargel Hildebrandt GmbH; SCHELP MEDIATION, 2020.

[399] Vgl. Mobilitätswerk GmbH, 2019, S. 110.

Dabei müssen die verschiedenen Reisezwecke und Nutzergruppen berücksichtigt werden; Alltagsradverkehr zu Arbeits- und Ausbildungs- oder Versorgungsstätten, Freizeitradverkehr, Kinder und Jugendliche und ältere Menschen haben zum Teil unterschiedliche Anforderungen an Wegeführung und Infrastruktur. Dafür soll ein gegliedertes Radwegenetz für verschiedene Anforderungsprofile geschaffen werden. Dies beinhaltet ein regionales Radverkehrsnetz für den Alltagsradverkehr, den Ausbau von Pendlerrouten auf besonders nachfragestarken Strecken, Routen für Tourismus und Naherholung und nicht zuletzt auch eine fahrradfreundliche Gestaltung gemeindebezogener und innerörtlicher Straßen und Wegebeziehungen.

Zu Ziffer 4.1.2 13, Sätze 2 bis 3:

Für die Alltagsmobilität ist die Erreichbarkeit von Zielen, die ~~häufiger, z.T. mehrmals wöchentlich~~ regelmäßig angefahren werden, von hoher Bedeutung. So hat eine Befragung im Rahmen des Klimaschutz-Teilkonzeptes Radverkehr ergeben, dass das Fahrrad für Freizeit, Einkauf und Arbeit vielfach (von 65% bzw. 50% der Befragten) regelmäßig genutzt wird, wobei gleichzeitig das Fehlen von durchgehenden Radwegeverbindungen als größtes Hemmnis angesehen wird.[400] Daher soll im gesamten Landkreis ein regionales Radverkehrsnetz entwickelt werden, bei dem Trägerübergreifend fahrradfreundliche, möglichst direkte Wegeverbindungen zwischen den Gemeinden als Wohnschwerpunkte und wichtigen Zielen hergestellt werden.

Im Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr werden auf der Grundlage der Pendlerdaten der Agentur für Arbeit unter Einbindung relevanter Akteure und der Öffentlichkeit relevante Quellen und Ziele definiert. Dies sind die zentralen Orte (inklusive Embsen als Grundzentrum nach RROP 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010), Bahnhöfe, wichtige Haltestellen der regionalen Hauptlinien des ÖPNV / Mobilitätsstationen, die Elbfähren, weiterführende und berufsbildende Schulen sowie die Leuphana Universität. Im Abgleich mit bestehenden Netzstrukturen an klassifizierten Straßen sowie touristischen und kommunalen Wegen wird aus den besten Verbindungen zwischen den Quellen und Zielen das regionale Radverkehrsnetz entwickelt. Es besteht aus Hauptrouten, die prioritär zu entwickeln sind, und Ergänzungsrouten. Das Radverkehrsnetz der Hansestadt Lüneburg sowie wichtige Strecken in benachbarte Landkreise werden dabei berücksichtigt. Dieses Radverkehrsnetz soll von den zuständigen Baulastträgern weiter konkretisiert, auf Machbarkeit geprüft und umgesetzt werden. Der bereits vorhandene Radwegebestand insbesondere an den Kreisstraßen bietet hierfür eine gute Grundlage. Zum Teil sind jedoch noch Netzlücken erkennbar, die die Sicherheit, Schnelligkeit und den Komfort der Strecken beeinträchtigen und daher entsprechend der Bedeutung innerhalb des Radverkehrsnetzes beseitigt werden sollen. Wichtig sind dabei eine gute Beschilderung, eine fahrradfreundliche Gestaltung von Ortsdurchfahrten und die Einhaltung der qualitativen Anforderungen der StVO und der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA)[401] hinsichtlich Wegeführung, Breite und Oberflächenbeschaffenheit. Die zunehmende Nutzung von Elektrofahrrädern mit erhöhten Anforderungen etwa an Kurvenradien, die Wegebreite zum Überholen anderer Fahrräder und den Begegnungsverkehr oder die Rutschfestigkeit des Belags sollte beim Ausbau der Radwege frühzeitig mit bedacht werden[402].

Zu Ziffer 4.1.2 13, Sätze 4 bis ~~6~~ 5:

Teile des regionalen Radverkehrsnetzes, die aufgrund der zu erwartenden Pendlerzahlen potenziell besonders nachfragestarke Wegeverbindungen abdecken, sind für die Attraktivität des Radverkehrs von besonderer Bedeutung. Dies gilt gemäß Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr insbesondere für

[400] Vgl. PGV Dargel Hildebrandt GmbH, SCHELP MEDIATION, 2020, S. 11, 15.

[401] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., 2010.

[402] Vgl. Mobilitätswerk GmbH, 2019, S. 109.

die Wegebeziehungen zwischen der Hansestadt Lüneburg und den oft einwohnerstarken umliegenden Gemeinden, die in einer Fahrradentfernung von bis zu sieben Kilometern Luftlinie liegen. Auch für die weiter entfernt liegenden Samtgemeinden Amelinghausen und Dahlenburg und die Stadt Bleckede können relevante Pendlerzahlen erreicht werden. Laut Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr kann allein durch die Berufspendlerbeziehungen zwischen Hansestadt Lüneburg und dem Umland in einem Umkreis von 15 km von 2.000 Radfahrern täglich ausgegangen werden[403]. Auch zwischen den Umlandgemeinden Lüneburgs bestehen teils große Pendlerbeziehungen.

Um dieses Potenzial zu heben, sollen diese Strecken des regionalen Radverkehrsnetzes mit einem potenziell hohen Radverkehrsaufkommen als Pendlerrouten ausgebaut werden. Das Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr nennt hier zum einen von der Hansestadt Lüneburg sternförmig ausgehende Routen in Richtung Neetze – Bleckede, Scharnebeck – Neetze, Adendorf – Scharnebeck – Echem, Adendorf – Brietlingen, Bardowick – Handorf, Vögelsen – Radbruch, Reppenstedt – Kirchgellersen - weiter in Richtung Salzhausen, Südergellersen – Amelinghausen, Embsen – Betzendorf – Amelinghausen, Melbeck – weiter in Richtung Bienenbüttel, Deutsch Evern, Wendisch Evern sowie Barendorf. Zum anderen wird eine ringförmige Route um die Hansestadt Lüneburg zur Verbindung der Umlandgemeinden Bardowick, Adendorf, Scharnebeck, Barendorf, Wendisch Evern, Deutsch Evern, Melbeck, Embsen, Kirchgellersen und Vögelsen untereinander entwickelt. Auf den Routen existieren zum Teil schon Radwegeverbindungen, die zu ergänzen sind. Die Pendlerrouten sollen als möglichst KFZ-unabhängige, ganzjährig befahrbare, ausreichend breite und beleuchtete Routen gestaltet werden. Die Entwicklung der Pendlerrouten kommt auch der zunehmenden Verbreitung von Pedelecs zugute, die gerade für längere Alltags- und Arbeitswege geeignet sind. Die Pendlerrouten sollten im Hinblick auf das Nutzerpotenzial und die Reichweite von E-Bikes regelmäßig überprüft und ggf. angepasst und erweitert werden.

Zu Ziffer 4.1.2 13, Satz 6:

Die Pendlerrouten verlaufen vielfach auf gesonderten Radwegen entlang von klassifizierten Straßen und sind auf Schnelligkeit optimiert. Für den Freizeitverkehr und für weniger zeitoptimierte Pendlerfahrten können ergänzende Routen abseits der stärker befahrenen Hauptverkehrsstraßen eine landschaftlich attraktive und sichere Alternative bieten. Sie können auf Wirtscharts- oder Waldwegen und wenig befahrenen Straßen verlaufen und sollen zu einem Verbundnetz ausgebaut werden. Abschnittsweise existieren bereits entsprechende Verbindungen, etwa im Bereich Rosenthal und Boltersen. Die Routen sollen hinsichtlich der Oberflächenqualität und Beschilderung überprüft und bei Bedarf optimiert werden.[404]

Zu Ziffer 4.1.2 13, Satz 7:

Auch unterhalb der Ebene des regionalen Radverkehrsnetzes bestehen Wegebeziehungen, die im Alltagsverkehr häufig genutzt und gut mit dem Fahrrad zu bewältigen sind, etwa zwischen Grundzentren und den Mitgliedsgemeinden und Ortsteilen im jeweiligen Verflechtungsbereich, zu Schulen oder Kindertagesstätten oder innerhalb größerer Orte. Hier ist insbesondere der weiter bestehende Ausbau- und Verbesserungsbedarf zu nennen, in dem fahrradtaugliche Wegeverbindungen zur Schulwegsicherung und für touristische Zwecke von Bedeutung sind. Um den Radverkehr auch auf dieser kleinräumigeren Ebene zu fördern, sollen entsprechende Radwegeverbindungen geschaffen werden. Neben eigenständigen Radwegen können Wegeverbindungen hier auch über wenig befahrene Gemeindestraßen oder Wirtschaftswege oder über eine gemeinsame Führung mit dem Kfz-Verkehr in Ortsdurchfahrten verlaufen. Insbesondere im rechtselbischen Teil des Landkreises sind diese Wege-

[403] Vgl. PGV Dargel Hildebrandt GmbH, SCHELP MEDIATION, 2020, S. 39.

[404] Vgl. PGV Dargel Hildebrandt GmbH, SCHELP MEDIATION, 2020, S. 43.

verbindungen auch für touristische Zwecke von Bedeutung. Als Grundlage des Radwegeausbaus sollten lokale Rad- und Nahmobilitätskonzepte erstellt werden.

Zu Ziffer 4.1.2 14:

Innerhalb der Metropolregion Hamburg wird als Angebot für Radpendler und zur Erschließung größerer Entfernungen im Rahmen eines Leitprojektes der Metropolregion ein länderübergreifendes Radschnellnetz geplant. Es besteht aus sieben Radschnellrouten, die radial auf die Hansestadt Hamburg zulaufen, sowie Routen um die Hansestadt Lübeck und die Hansestadt Wismar. Als Teil dieses Radschnellnetzes ~~soll~~ wird ein Radschnellweg Lüneburg - Hamburg über Winsen entwickelt ~~werden~~. Er soll eine zügige, direkte und unterbrechungsarme Fortbewegung per Fahrrad auch für Nutzer mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten und Bedürfnissen konfliktfrei gewährleisten. Dabei werden ~~die großzügigeren~~ hochwertige Ausbaustandards ~~zu Radschnellverbingungen von vier Metern~~ insbesondere hinsichtlich der Breite, eine Trennung vom Fußverkehr und geringe Wartezeiten an Knotenpunkten angestrebt, um eine hohe durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit zu ermöglichen. Die Anforderungen sind in einem Gestaltungshandbuch der Metropolregion Hamburg[405] festgehalten und sollen wo möglich auch im Bereich des Landkreises Lüneburg umgesetzt werden. ~~Der Radschnellweg~~ Die Radroute soll mit dem regionalen und städtischen Radverkehrsnetz verbunden sein.

In einer Machbarkeitsstudie[406] wurden verschiedene Streckenvarianten geprüft. Als Bewertungskriterien wurden eine Konfliktvermeidung in der Umsetzung und der Nutzung, die Attraktivität der Strecke und die Umgebungsqualität, die Erschließungsfunktion und die Anbindung an den ÖPNV, der bauliche Aufwand, die Umsetzbarkeit und der Realisierungsaufwand herangezogen. Relevante Akteure wurden in die Erarbeitung einbezogen. Die sich aus der Machbarkeitsstudie ergebende und auch vom Landkreis unterstützte Vorzugsvariante führt von der Hamburger Straße ~~im Stadtteil Kreideberg~~ entlang der Strecke der ehemaligen Buchholzer Bahn über Ochtmissen, durch den südlich der Bahn liegenden Teil von Bardowick über Radbruch und weiter in Richtung Winsen. Der Trassenverlauf ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Radschnellverbindung festgelegt und als solche zu sichern und zu entwickeln.

Zu Ziffer 4.1.2 15:

Die Verknüpfung der Verkehrssysteme untereinander bietet erhebliche Potenziale. Sowohl der Radverkehr als auch der öffentliche Verkehr können davon profitieren, wenn ein Wechsel zwischen den Verkehrsmitteln komfortabel und verlässlich möglich ist. Daher sollen der Bahnhof und ZOB Lüneburg, wichtige Haltestellen des straßengebundenen und schienengebundenen ÖPNV und die Elbfähren durch das Radverkehrsnetz erschlossen werden. An diesen Knotenpunkten sollen Umstiegsmöglichkeiten mit entsprechenden Abstellanlagen für Fahrräder und Pedelecs geschaffen werden. Dies ist insbesondere für Pendlerbeziehungen von Bedeutung, die für die ausschließliche Fahrradnutzung zu lang sind. Es bietet aber auch Potenziale für den Freizeitradverkehr, insbesondere für Touristen, die so auch längere Strecken überbrücken können oder die Verknüpfungspunkte als Ausgangspunkte für Radtouren nutzen können. Neben Abstellmöglichkeiten sind hier auch Mitnahmemöglichkeiten für Fahrräder und Pedelecs in Bussen und Bahnen von Bedeutung.

Am Bahnhof und ZOB Lüneburg sind mit der Einrichtung des Rad-Speichers und des kostenlosen Fahrradparkhauses Abstellanlagen in erheblichem Umfang mit begleitende Dienstleistungen geschaffen worden. Diese gilt es zu modernisieren, zu optimieren und an den wachsenden Bedarf anzupassen. Aufgrund der hohen Nutzerzahlen sind hier besondere Anforderungen an die Zahl der Stellplätze, Zugänglichkeit, Barrierefreiheit, Komfort und Sicherheit zu stellen.

[405] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021b.

[406] Vgl. Metropolregion Hamburg, 2021c.

Über den zentralen Verknüpfungspunkt Bahnhof Lüneburg hinaus empfiehlt das Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr die Einrichtung weiterer Abstellanlagen in zwei Qualitätsstufen[407]:

- Mobilitätsstationen zeichnen sich durch die Einrichtung von gesicherten Fahrradparkmöglichkeiten mit einheitlicher Zugangssystematik aus. Die witterungsgeschützten und abschließbaren Abstellplätze oder Fahrradboxen sind insbesondere für Elektrofahrräder von hoher Bedeutung und können durch Lademöglichkeiten ergänzt werden (vgl. Elektromobilitätskonzept). Die Abstellanlagen sollen an Stationen mit einer mindestens stündlichen Anbindung und einer hohen Radverkehrsnachfrage eingerichtet werden. Ein Stundentakt ist an Haltestellen des Stadtbusnetzes und der regionalen Hauptlinien sowie der SPNV-Strecke in Richtung Hamburg gegeben. Eine hohe Radverkehrsnachfrage ist insbesondere in größeren Orten auf den Pendlerrouten und den Hauptrouten des Regionalen Radverkehrsnetzes zu erwarten. Im Ergebnis empfiehlt das Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr die Einrichtung von Mobilitätsstationen an den Verknüpfungspunkten Adendorf, Amelinghausen, Bleckede, Bardowick, Barendorf, Dahlenburg, Neetze, Radbruch, Vastorf, Wendisch Evern und Kirchgellersen. Die Kapazität der Anlagen sollte auch unter Berücksichtigung einer angestrebten Nachfragesteigerung eine Größenordnung von ca. 40-80 Stellplätzen umfassen. Aufgrund der besonderen Ausrichtung auf den Fahrradzubringerverkehr in Richtung Lüneburg sollen am zukünftigen Bahnhaltepunkt in Adendorf in einer ersten Stufe 80 bis 120 gesicherte Stellplätze geschaffen und Erweiterungsoptionen vorgesehen werden. Wegen ihrer touristischen Bedeutung sollen an den Mobilitätsstationen in Amelinghausen und Bleckede sowie in Adendorf Fahrradverleihsysteme integriert werden.
- Rad-Bus-Stationen sollen ein witterungsgeschütztes Fahrradparken in witterungsgeschützten und beleuchteten Anlagen oder Fahrradboxen ermöglichen. Sie sind an Standorten mit mittlerer Radverkehrsnachfrage und einem mindestens zweistündigen ÖPNV-Takt einzurichten und auf den gesamten Landkreis verteilt. Das Klimaschutzteilkonzept Radverkehr empfiehlt Rad-Bus-Stationen an vierzehn Standorten entlang des Regionalen Radverkehrsnetzes in Artlenburg, Bavendorf, Brietlingen, Darchau, Drögennindorf, Echem, Embsen, Hohnstorf, Horndorf, Westergellersen, Lüdershausen, Melbeck, Scharnebeck und Tosterglope, die in die Festlegung des RROP übernommen sind.

Die Verortung der Anlagen innerhalb der Orte bedarf zum Teil noch einer Konkretisierung. Hier sollte eine Abstimmung mit Verknüpfungspunkten des ÖPNV nach Ziffer 07 erfolgen.

Ergänzend kann die Einrichtung weiterer Mobilitätsstationen oder Rad-Bus-Stationen an anderen Standorten sinnvoll sein.

4.1.3 Straßenverkehr

Zu Ziffer 4.1.3 01, Satz 1:

Für den Landkreis Lüneburg ist die leistungsfähige Einbindung in das europäische Autobahnnetz von zentraler Bedeutung. Im Landkreis verläuft die Trasse der A 39, die in Anlage 2 des Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 als Vorranggebiet Autobahn festgelegt ist und als solches im RROP übernommen wird. Dies gilt auch für die Neubaumaßnahme der A39 Wolfsburg - Lüneburg. Die Maßnahme ist in seinen Teilabschnitten im Bundesverkehrswegeplan 2016 in den vordringlichen Bedarf eingestuft und soll demnach bis 2030 realisiert werden. Der in der zeichnerischen Darstellung festgelegte Streckenverlauf entspricht für den Abschnitt Lüneburg-Nord (L216) bis östlich Lüneburg (B 216) der am 18.12.2024 planfestgestellten Strecke des 1. Bauabschnitts. Der südlich anschließende Streckenverlauf bildet im Rahmen der maßstäblichen Ungenauigkeit des LROP die Trasse des Linienbestimmungsverfahrens ab. Diese entspricht dem aktuellen Stand des

[407] Vgl. PGV Dargel Hildebrandt GmbH, SCHELP MEDIATION, 2020, S. 60 ff.

Planfeststellungsverfahrens ~~Für die Abschnitte Lüneburg-Nord (L 216) bis östlich Lüneburg (B 216) und~~ für den Abschnitt Lüneburg B 216 bis Bad Bevensen (2. Bauabschnitt) ~~wurden 2012 (mit einem Änderungsverfahren ab 2017) bzw. 2018 Planfeststellungsverfahren eingeleitet, durch die die genaue Trassenführung festgelegt wird.~~

Ebenfalls im LROP als Vorranggebiet Autobahn festgelegt und ins RROP zu übernehmen ist die geplante A 21. Sie ist Teil der Ostumfahrung Hamburgs und soll eine leistungsfähige Verbindung zwischen der A 25 und der A 39 herstellen und damit der Beseitigung der Engpässe im Verkehrsnetz um Hamburg dienen. Ein Raumordnungs- oder Planfeststellungsverfahren wurde noch nicht eingeleitet. Der Abschnitt der A 21 vom Autobahndreieck Radbruch an der A 39 ausgehend nach Norden ist im Bundesverkehrswegeplan 2016 als weiterer Bedarf mit Planungsrecht eingestuft. Die auf der auszubauenden jetzigen B 404 als Vorranggebiet Autobahn festgelegte Trasse entspricht der Meldelinie zum Bundesverkehrswegeplan, die im Rahmen der Alternativenprüfung einer westlicher gelegenen Neubautrasse aufgrund geringerer Raumwiderstände und Kosten vorgezogen wurde.

Zu Ziffer 4.1.3 01, Satz 2:

An der A 39 bestehen im Landkreis Lüneburg die beiden Anschlussstellen Handorf zur B 404 und Lüneburg Nord zur B 4. Bereits zu Beginn der Entwurfserstellung für das Planfeststellungsverfahren zur A 39 wurden Anschlussstellen zur L 216 (Lüneburg-Nord), zur B 209, zur Erbstorfer Landstraße, zur Bleckeder Landstraße, zur B4 und zu B 216 vorgesehen. Es handelt sich im nördlichen Bereich um bereits bestehende Knotenpunkte der B 4. Die beiden südlich gelegenen Anschlussstellen werden gegenüber bestehenden Knotenpunkten der B 4 deutlich umstrukturiert. Trotz einiger Änderungen der Anschlusskonzeption gegenüber der Entwurfsplanung für das Planfeststellungsverfahren im Detail ist die Planung zur grundsätzlichen Einrichtung und Lage der Anschlussstellen im gesamten bisherigen Verlauf des Planfeststellungsverfahrens unverändert und wurde auch im 2017 eingeleiteten Planfeststellungsänderungsverfahren beibehalten. Die Lage der Anschlussstellen entspricht auch den Projektskizzen des Bundesverkehrswegeplans. Die Planung wird daher als hinreichend verfestigt bewertet. Die bestehenden und geplanten Anschlussstellen sind als Vorranggebiet Anschlussstelle zeichnerisch dargestellt.

Zu Ziffer 4.1.3 01, Satz 3:

Die geplante Anschlussstelle der A 21 bei Handorf ist in der entsprechenden Projektskizze zum Bundesverkehrswegeplan verortet und als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Die Lage entspricht der bisherigen Anschlussstelle der B 404 an die K 46. Da die gemäß Projektskizze nächstgelegene Anschlussstelle an der A 21 nach Norden bei Eichholz im Landkreis Harburg über das vorhandene Straßennetz im Landkreis Lüneburg nicht gut erreichbar ist und eine weitere Belastung der Ortsdurchfahrten Bardowick und Adendorf sowie der Anschlussstelle Lüneburg-Nord durch Zubringerverkehr über die A 39 vermieden werden soll, ist der Erhalt bzw. die Einrichtung der Anschlussstelle Handorf für den Landkreis Lüneburg von Interesse.

Zu Ziffer 4.1.3 02:

Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung binden den Landkreis in das überregionale Verkehrsnetz ein. Es handelt sich um die bestehenden Trassen bzw. Trassenabschnitte der B 4, B 209, B 216, K 46, L 232, K 61 und B 195. Diese sind im LROP als Hauptverkehrsstraßen festgelegt und in das RROP zu übernehmen. Die Hauptverkehrsstraße zwischen der L 232 und der K 61 bei Darchau / Neu Darchau ist aufgrund der geplanten Elbbrücke auch über die Elbe durchgehend festgelegt.

Die zeichnerisch dargestellten Straßen von regionaler Bedeutung dienen der Anbindung der Zentralen Orte an das überregionale Straßennetz und der Verbindung der Zentralen Orte innerhalb und außerhalb des Landkreises Lüneburg untereinander. Aufgenommen sind auch einzelne stärker genutzte Strecken zur Anbindung weiterer Orte. Es handelt sich ~~um~~ neben sämtlichen Landesstraßen~~,~~ um ausgewählte Kreisstraßen und einzelne Gemeindestraßen, insbesondere innerhalb der Hansestadt Lüneburg. Diese haben eine besondere Funktion zur Verbindung Zentraler Orte, die nicht allein durch höherrangige Straßen abgedeckt wird, und weisen höhere Nutzungszahlen als andere Verbindungsrouten auf.

Um die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Hauptverkehrsstraßen und Straßen von regionaler Bedeutung zu gewährleisten, sind diese zu erhalten und insbesondere bei aktuellen oder absehbaren Einschränkungen bedarfsgerecht auszubauen bzw. zu optimieren.

Im Rahmen eines Verkehrsgutachtens für den Landkreis Lüneburg[408] wurden Verkehrsbelastungen im Streckennetz des Landkreises Lüneburg für das Jahr 2019 ermittelt und in einer Prognose für das Jahr 2035 fortgeschrieben. Demnach zeigen sich 2019 hohe Verkehrsbelastungen vor allem in und im Umfeld der Hansestadt Lüneburg im Verlauf der B 209, der B 4, der B 216 und der K 46. Auslastungsgrade[409] in einer Größenordnung ab 120%, bei denen in Spitzenzeiten vermehrt Stauerscheinungen auftreten, finden sich außerhalb der Hansestadt Lüneburg in Adendorf mit bis zu 140% und in Melbeck mit bis zu 130% Auslastung. In Adendorf wird die Auslastung bis 2035 voraussichtlich auf 149% steigen; der Neubau der A 39 wird hier keine Entlastungseffekte mit sich bringen. Laut Gutachter steht die B 209 in diesem Bereich am Rande der Leistungsfähigkeit und ist nicht in der Lage, deutliche Mehrverkehre aufzunehmen. Hier sind Ausbau- und Optimierungsmaßnahmen im Rahmen der Möglichkeiten von großer Bedeutung. In Melbeck gibt es aufgrund der hohen Auslastung aktuell Verdrängungseffekte von der B 4 auf die L 233 (Ebstorfer Landstraße). Da mit dem Bau der A 39 der weiträumige Nord-Süd-Verkehr auf diese verlagert werden kann und damit auch der Schwerverkehrsanteil zurückgehen wird, wird es hier jedoch zu einer deutlichen Entlastung kommen, wenngleich bei einem Auslastungsgrad von 105% weiterhin mit Stauerscheinungen zu rechnen ist. Auch die Ortsdurchfahrt in Bardowick ist mit einer Auslastung von rund 120% stark belastet; hier ist durch den Bau der A 39 bis 2035 ein Rückgang auf 112% zu erwarten. Durch den geringen Anteil des Schwerverkehrs von nur 3% ist der Auslastungsgrad weniger kritisch zu bewerten als in Melbeck oder Adendorf, wenngleich dort mit über 13.000 Kfz-Einheiten pro Tag die höchste Verkehrsbelastung auf Kreisstraßen zu verzeichnen ist. Eine hohe Belastung findet sich auch aus Richtung Bardowick kommend vor der Anschlussstelle Lüneburg Nord. Hohe Auslastungsgrade von über 100%, die mit ersten Stauerscheinungen einhergehen, sind auch in Reppenstedt, Brietlingen sowie Barendorf auszumachen, wobei die Auslastung in Barendorf mit dem Bau der A 39 2035 auf knapp 80% sinken wird.

Insbesondere an diesen stark belasteten Strecken und Ortsdurchfahrten sollten Ausbau- und Optimierungsmöglichkeiten geprüft werden. Denkbar sind Maßnahmen wie eine leistungsfähige Umgestaltung von Knotenpunkten, Lichtsignalregelungen an heute vorfahrtgeregelten Knotenpunkten, die Umstellung auf Kreisverkehre, ein mehrspuriger Ausbau von Strecken oder die Beseitigung von Störeinflüssen etwa durch Parksuchverkehr, vermehrte Spurwechsel- oder Abbiegevorgänge. Auch Geschwindigkeitsbegrenzungen und Nutzungseinschränkungen sind mögliche Ansätze. Der bedarfsgerechte Ausbau liegt in der Verantwortlichkeit der jeweiligen Straßenbaulastträger.

Zu Ziffer 4.1.3 03:

Bei einer Sperrung der A39 muss der Umleitungsverkehr über das nachgeordnete Streckennetz geführt werden. Dadurch kann es zu einer Verschärfung der Verkehrssituation oder gar zu Überlastun-

[408] Vgl. SSP Consult Beratende Ingenieure GmbH, 2021.

[409] Der Auslastungsgrad bezeichnet das Verhältnis von Streckenbelastung in Pkw-Einheiten und der Aufnahmekapazität der Strecke zu Spitzenzeiten. Ein Lkw entspricht dabei zwei Pkw-Einheiten.

gen von Strecken kommen. Es ist erkennbar, dass bestimmte Strecken im aktuellen Ausbauzustand nicht geeignet sind, den Umleitungsverkehr der A 39 zu gewährleisten. Dies gilt etwa für die Verbindung zwischen der B 209 und der K 46 in Richtung Winsen / Luhe bzw. zur B 404 nach Norden, bei der die stark belasteten Streckenabschnitte in Adendorf und Bardowick betroffen sind und eine Klappbrücke über die Ilmenau gequert werden muss, die nicht für die Belastung des Autobahn-Umgehungsverkehr ausgelegt ist. Auch bei der Strecke weiter nördlich über die K 1 und K 12 durch Brietlingen, Barum und Wittorf ist eine Überlastung zu erwarten. Zudem müsste in Wittorf eine Ilmenau-Klappbrücke mit einspuriger Verkehrsführung gequert werden, die ebenfalls nicht für den Autobahn-Entlastungsverkehr geeignet ist. Bei der Planung der Umleitungsstrecken sollen daher geeignete Strecken ausgewählt und bei Bedarf angemessen ausgebaut werden. Umleitungs- und Ausweichverkehre über ungeeignete Strecken sollen vermieden werden.

Zu Ziffer 4.1.3 04:

Gemäß 4.1.3 02 Satz 3 LROP sind Maßnahmen im Bundesfernstraßennetz, insbesondere Ortsumgehungen und Trassenverlegungen, deren Bedarf im Bundesverkehrswegeplan 2030[410] festgelegt sind, zur frühzeitigen Trassensicherung im RROP zu übernehmen. Sofern die Planungsgrundlagen für eine Festlegung als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße, insbesondere eine landesplanerische Feststellung oder eine Planfeststellung, noch nicht vorliegen, ist eine Festlegung mit Grundsatzcharakter zweckmäßig.[411] Dies trifft innerhalb des Landkreises Lüneburg auf Ortsumfahrungen im Verlauf der B 216 für Barendorf, Bavendorf und Oldendorf / Göhrde sowie an der B 209 für Amelinghausen zu. Die Vorhaben sind im Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030[412] dargestellt.

Ortsumfahrung Barendorf:

Die Ortsumfahrung Barendorf an der B 216 ist im Bundesverkehrswegeplan in den vordringlichen Bedarf eingestuft. Da noch keine weiteren Planungsschritte eingeleitet wurden, ist mit einer Umsetzung bis 2030 nicht zu rechnen. Laut Projektinformationssystem wurden bei der Projektanmeldung seitens des Landes abschnittsweise eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von 13.000 Kfz/24 h mit einem Lkw-Anteil von 7,9%, eine Unfallhäufung, eine verstärkte Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit sowie erhöhte Lärm- und Abgasemissionen als Begründung angeführt. Der Lageplan zum Projekt stellt eine südliche Ortsumfahrung dar, die Grundlage für die Bewertung und Beurteilung des Bundesverkehrswegeplans ist. Eine nördliche Variante ist grundsätzlich ebenfalls möglich, wurde im Rahmen der Alternativenprüfung zur Projektanmeldung aufgrund einer stärkeren Betroffenheit von Waldflächen und einer höheren Gesamtlänge gegenüber der Südvariante jedoch nicht favorisiert.

[410] Vfgl. Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG), Anlage: Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Bundesverkehrswegeplan)

[411] Vgl. Niedersächsischer Landkreistag e.V., ~~2021~~ 2024, Nr. 10.36, 10.37.

[412] Vgl. Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2022.

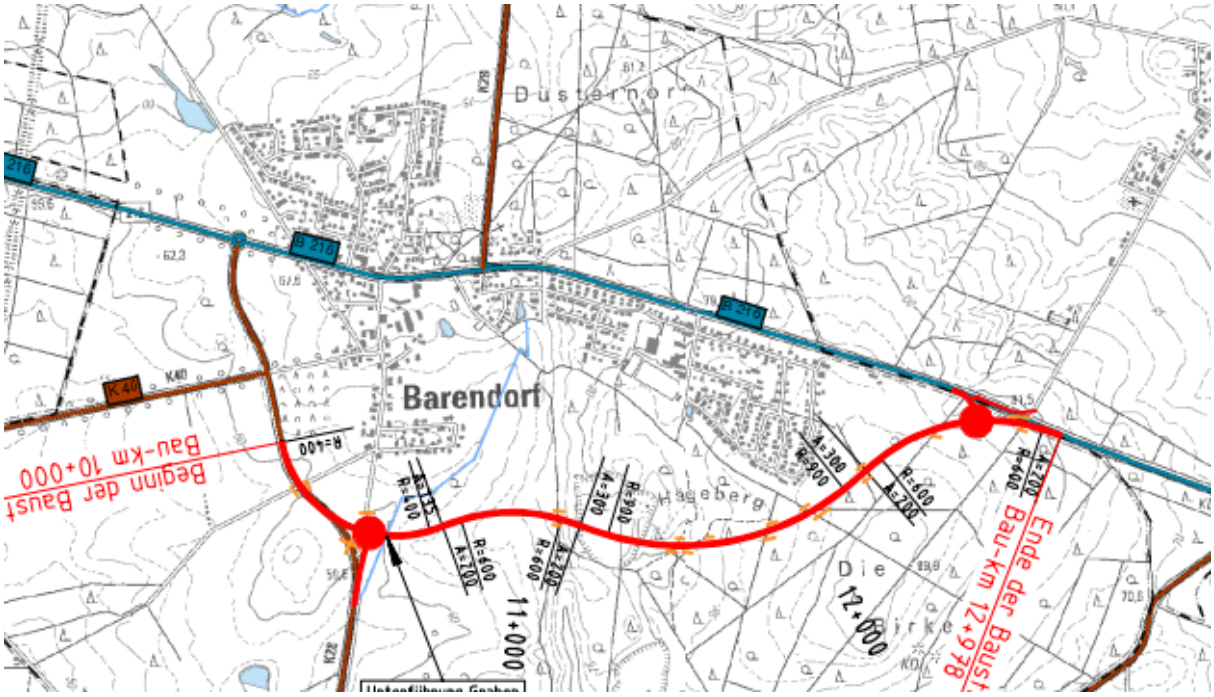

Abbildung 20: Ortsumfahrung Barendorf – Ausschnitt aus dem Lageplan des Projektinformationssystems zum Bundesverkehrswegeplan 2030 (Baumaßnahme: rot)[413]

Im Verkehrsgutachten für den Landkreis Lüneburg sind für das Jahr 2019 mit werktäglich durchschnittlich 13.100 Kfz bei 990 Fahrzeugen des Schwerverkehrs ähnliche Verkehrszahlen ermittelt. In der Prognose bis 2035 zeichnet sich aufgrund des vorgesehenen Baus der A 39 eine Abnahme des Verkehrs auf 10.600 Kfz und ein Rückgang des Schwerverkehrs um 60% auf 400 Kfz ab.[414]

Eine südliche Ortsumfahrung ist mit erheblichen Raumwiderständen verbunden. Die Trasse verläuft über weite Teile durch ein Landschaftsschutzgebiet, das in diesem Bereich laut Landschaftsrahmenplan 2017 Landkreis Lüneburg[415] die Voraussetzung zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes erfüllt. Diese Fläche ist ein historischer Waldstandort und hat daher besondere Bedeutung für den Klimaschutz. Als historischer Waldstandort ist hier in der zeichnerischen Darstellung des LROP ein Vorranggebiet Wald festgelegt, der gemäß 3.2 1 04 LROP als solcher zu erhalten und zu entwickeln ist. Im LROP werden laut Erläuterungen Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans, für die eine landesplanerische Feststellung oder ein weiter fortgeschrittener Planungsstand besteht, von der Festlegung von Vorranggebieten Wald ausgenommen. Dies trifft für die Ortsumfahrung Barendorf nicht zu. Südlich der Abbaufläche ist im LROP zudem ein Vorranggebiet Biotopverbund vorgesehen. Unabhängig von einer Festlegung im LROP hat die Fläche auch aus regionaler Sicht eine hohe Bedeutung als historischer Waldstandort, für Natur und Landschaft und den Biotopverbund. Zudem würde die Trasse im westlichen Abschnitt einen Bereich mit besonderen Funktionen für die Landwirtschaft kreuzen.

Auch eine nördliche Variante wäre nicht konfliktfrei zu realisieren. Hier wäre östlich der K 28 ebenfalls ein Landschaftsschutzgebiet mit Wald zu queren, dessen von einer Umfahrung betroffener Teil eine hohe Bedeutung für Natur und Landschaft, den Biotopverbund und Wald hat. In diesem Bereich befindet sich zudem ein großflächiger Friedwald. ~~Die Planung einer nördlichen Umfahrungsvariante würde eine Neubewertung im Bundesverkehrswegeplan bedingen.~~

[413] Quelle: Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2020.

[414] Vgl. SSP Consult Beratende Ingenieure GmbH, 2021, S. 7, 16.

[415] Vgl. EGL – Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH, 2017.

Aufgrund der erheblichen Raumwiderstände bei der im Lageplan des Bundesverkehrswegeplans dargestellten südlichen Trasse und der ebenfalls vorhandenen Nutzungskonflikte bei einem nördlichen Trassenverlauf erfolgt in der zeichnerischen Darstellung keine Festlegung einer zu sichernden Trasse. Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen der aktuelle Planungsstand der Ortsumfahrung geprüft und mögliche Trassenverläufe berücksichtigt werden, um eine Trassenfindung nicht weiter zu erschweren.

Ortsumfahrung Bavendorf:

Die Ortsumfahrung Bavendorf ist im Bundesverkehrswegeplan ebenfalls in den vordringlichen Bedarf eingestuft. Auch hier wurden noch keine weiteren Planungsschritte eingeleitet. Die Verkehrsbelastung liegt in Bavendorf gemäß Begründung zur Projektanmeldung bei 10.000 Kfz pro Tag mit einem Lkw-Anteil von 8,3% bei erhöhten Höchstgeschwindigkeiten sowie Lärm- und Abgasimmissionen.

Im Zuge des Neubaus der A 39 ist laut Verkehrsgutachten für den Landkreis Lüneburg mit einem deutlichen Rückgang der Kfz-Zahlen auf 7.600 Kfz pro Tag bei 370 Kfz des Schwerverkehrs zu rechnen. Der Auslastungsgrad verringert sich dabei von 79% auf 57%.[416]

Grundlage der Prüfung des Bundesverkehrswegeplans ist eine nördliche Ortsumfahrung. Eine südliche Variante ist demnach ebenfalls möglich, aufgrund der erforderlichen Umfahrung des nach Süden ausgeweiteten Siedlungsgebietes jedoch länger. Bei einer südlichen Umfahrung würde zudem laut Landschaftsrahmenplan 2017 Landkreis Lüneburg[417] ein Landschaftsschutzgebiets-würdiges Gebiet, eine Biotopverbundfläche für Wald sowie eine Fläche mit der Zielsetzung „keine Zerschneidung durch Infrastrukturen“ durchquert. Eine nördliche Trasse ist konfliktärmer. Hier sind einige nicht gesicherte geschützte Landschaftsbestandteile betroffen. Zwei hochwertige Waldgebiete, die ein eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund haben, können durch eine Trassenführung zwischen zwei Waldstükken im Osten Bavendorfs vermutlich weitgehend erhalten bleiben. Daher wird, wie im Bundesverkehrswegeplan eine nördliche Trasse als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt. Aufgrund von Bereichen mit hohem landwirtschaftlichen Ertragspotenzial im westlichen Abschnitt wird der Trassenverlauf gegenüber der Projektskizze des Bundesverkehrswegeplans dort leicht südlich verschoben. Es ist von weiterhin bestehenden Konflikte insbesondere mit Interessen landwirtschaftlicher Betriebe auszugehen, die im Zuge der konkreten Trassenplanung zu lösen sind.

Planungen und Maßnahmen, die eine Umsetzung der Trasse wesentlich erschweren, sollen vermieden werden.

Ortsumfahrung Oldendorf/Göhrde:

Die Ortsumfahrung Oldendorf/Göhrde im weiteren Verlauf der B 216 Richtung Osten ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in den weiteren Bedarf eingestuft; ein Zeithorizont für die Umsetzung ist damit nicht gegeben. Die Projektanmeldung wurde mit einer Verkehrsbelastung von 5.000 Kfz pro Tag bei einem Lkw-Anteil von 13% sowie erhöhten Lärm- und Abgasemissionen begründet.

Die Verkehrsbelastung von 5.000 Kfz pro Tag wird im Verkehrsgutachten für den Landkreis Lüneburg für das Jahr 2019 bestätigt; der Anteil des Schwerverkehrs ist dabei mit 17% noch einmal gestiegen. Bis 2035 ist mit der Realisierung des Neubaus der A 39 ein Rückgang der Verkehrsbelastung um 25% auf 4.000 Kfz pro Tag bei einem Rückgang des Schwerverkehrs um 60% auf 350 Kfz zu erwarten.[414]

Der Bundesverkehrswegeplan stellt eine nördliche Ortsumfahrung dar. Diese führt laut Landschaftsrahmenplan 2017 Landkreis Lüneburg[417] im gesamten Streckenverlauf durch den Naturpark Naturpark Wendland.Elbe (ehemals Elbhöhen-Wendland) mit entsprechender Bedeutung für die Erholung und einen Schwerpunktraum Amphibien, Brutvögel, Reptilien, Insekten. Es liegen Böden mit mittlerer

[416] Vgl. SSP Consult Beratende Ingenieure GmbH, 2021, S. 7, 16.

[417] Vgl. EGL – Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH, 2017.

Bodenfruchtbarkeit vor. Zudem ist ein geschützter Landschaftsbestandteil und Trittsteinbiotop zu berücksichtigen.

Eine ebenfalls im Bundesverkehrswegeplan dargestellte Südumfahrung wäre länger als eine Nordumfahrung und würde passive Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden erfordern, sodass die Nordumfahrung und Bundesverkehrswegeplan bevorzugt wurde. Eine Südumfahrung würde zudem zu einem großen Teil ein Gebiet queren, das im Landschaftsrahmenplan 2017 Landkreis Lüneburg[417] als Landschaftsschutzgebiet-würdiges Gebiet dargestellt ist.

In der zeichnerischen Darstellung ist daher die Trasse der nördlichen Ortsumfahrung entsprechend der Darstellung im Lageplan des Bundesverkehrswegeplans als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt.

Ortsumfahrung Amelinghausen:

An der B 209 ist für Amelinghausen im Bundesverkehrswegeplan eine Ortsumfahrung vorgesehen und in den weiteren Bedarf eingestuft. Planungsschritte wurden noch nicht eingeleitet. In der Projektbegründung werden in der bestehenden Ortsdurchfahrt Verkehrszahlen von 12.000 Kfz pro Tag mit einem Lkw-Anteil von 10,1% aufgeführt. Hinzu kommen erhöhte Unfallzahlen, erhöhte Geschwindigkeiten, eine abschnittsweise deutlich verringerte mittlere Reisegeschwindigkeit sowie Lärm- und Abgasimmissionen.

Das Verkehrsgutachten für den Landkreis Lüneburg hat für 2019 mit 10.400 Kfz pro Tag bei 960 Kfz des Schwerverkehrs etwas geringere Werte ermittelt. Dabei ist gemäß der Prognose in 2035 aufgrund allgemeiner Verkehrssteigerungen mit leicht höheren Verkehrszahlen (10.800 Kfz) bei geringerem Schwerverkehrsanteil (810 KVZ) zu rechnen; der Bau der A 39 zeigt auf dieser Strecke damit eine geringere Entlastungswirkung.[414]

Der Bundesverkehrswegeplan stellt eine nördliche Ortsumfahrung mit einer Teilalternative südlich der Bahnstrecke dar. Beide Alternativen führen durch ein abzureißendes und neu zu errichtendes Brükkenbauwerk der Bahnstrecke.

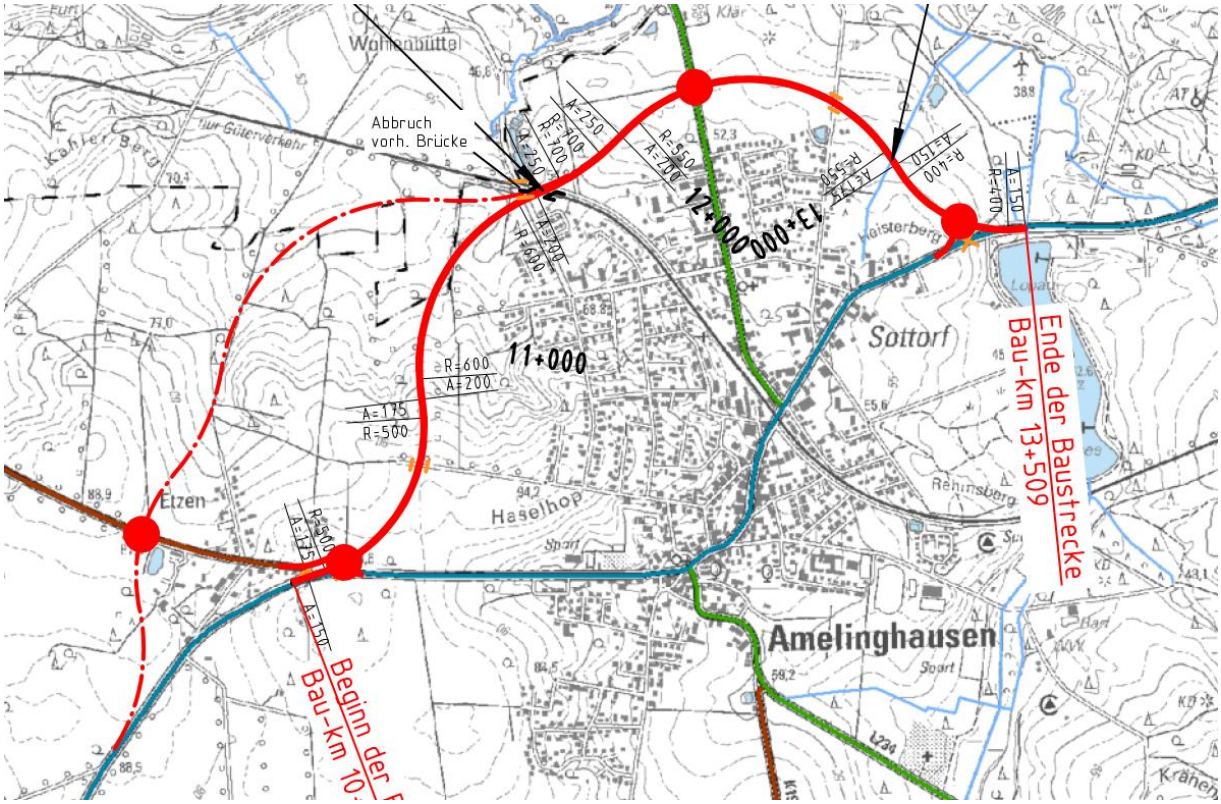

Abbildung 21: Ortsumfahrung Amelinghausen Ausschnitt aus dem Lageplan des Projektinformationssystems zum Bundesverkehrswegeplan 2030 (Baumaßnahme: rot; Variante rot gestrichelt)[418]

In dem Bereich südlich dieses Bauwerks, durch den die Ortsumfahrung verlaufen müsste, ist durch den B-Plan Nr. 35 „Amelinghausener Schweiz“ 2020 bereits Baurecht geschaffen worden. Die Fläche war bereits 1996 im F-Plan als Wohnbaufläche festgesetzt. Die Umsetzung der im Bundesverkehrswegeplan geprüften Trasse ist damit faktisch nicht mehr möglich, die Bahntrasse müsste weiter westlich gekreuzt werden. ~~Die Umplanung würde im Bundesverkehrswegeplan eine neue gesamtwirtschaftliche Bewertung zum Nachweis der Bauwürdigkeit erforderlich machen.~~ Im östlichen Teil der vorgesehenen Trasse führt die Ortsumfahrung durch ein Gebiet mit hohem Erholungspotenzial. Zudem sind Bereiche für den Biotopverbund betroffen. Nördlich ist auch ein Landschaftsschutzgebiet betroffen, das in Teilen ein FFH-Gebiet beinhaltet.

Eine südliche Umfahrung wird im Projektinformationssystem zum Bundesverkehrswegeplan nicht erwähnt und wäre insbesondere aufgrund der erforderlichen Querung eines FFH- und Naturschutzgebietes bzw. eines Bereiches mit sehr hoher Bedeutung für die Erholung mit erheblichen Raumwiderständen verbunden. Zudem würde im westlichen Abschnitt ein größerer Bereich mit hohem landwirtschaftlichen Ertragspotenzial gekreuzt.

Da sich die im Bundesverkehrswegeplan vorgesehene Streckenführung als nicht realisierbar zeigt, eine geänderte Trassenführung im westlichen Bereich unklare Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Bewertung hätte und eine konfliktfreie Alternativen als Südumfahrung nicht ersichtlich ist, wird in der zeichnerischen Darstellung keine Trassenführung für die Ortsumfahrung dargestellt. Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen der aktuelle Planungsstand der Ortsumfahrung geprüft und mögliche Trassenverläufe berücksichtigt werden, um eine Trassenfindung nicht weiter zu erschweren.

[418] Quelle: Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2020.

Zu Ziffer 4.1.3 05:

Die Straßenverbindung von Dahlenburg über Neu Darchau, Darchau und Neuhaus weiter in Richtung Norden ist im LROP als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße dargestellt. Für die Flussquerung der Elbe bei Darchau / Neu Darchau, die bislang über eine Fährverbindung erfolgt, ist eine Elbbrücke vorgesehen. ~~Dies ist~~ Die Festlegung entspricht Ziffer 4.1.3 04 LROP 2022 als Ziel der Raumordnung ~~im LROP festgelegt und wird entsprechend im RROP übernommen~~. Die geplante Brücke gewährleistet eine vom Fährbetrieb unabhängige Anbindung der Gemeinde Amt Neuhaus und der rechtselbischen Teile der Stadt Bleckede an das übrige Kreisgebiet und das Oberzentrum Lüneburg und ist eine der wichtigsten Strukturmaßnahmen zur wirtschaftlichen und demographischen Stärkung des Raumes. Die Realisierung der Elbbrücke liegt damit im besonderen Interesse des Landkreises Lüneburg.

Der Entwurf der Verordnung zur Änderung des LROP von März 2025 sieht statt der aktuell gültigen Ziffer 4.1.3 04 eine Zielfestlegung zur Schaffung und Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Verbesserung der Fährverbindung Darchau - Neu Darchau im Rahmen einer Regionallösung vor. Dieser neue Plansatz ist mit Stand 5/2025 noch nicht als Ziel der Raumordnung oder Ziel in Aufstellung im Sinne von § 3 Abs. 4a ROG zu werten. Auch für den Fall, dass sich die beabsichtigte LROP-Änderung zugunsten einer Fährverbindung verfestigen sollte, liegt kein Widerspruch zwischen Ziffer 4.1.3 05 RROP und der geplanten LROP-Festlegung vor. Die räumlichen Voraussetzungen einer Verbesserung der Fährverbindung werden durch die Festlegung 4.1.3 05 des RROP nicht beeinträchtigt, da ein Fährbetrieb ergänzend zu einer festen Elbquerung möglich ist. Auch die Errichtung eines neuen Fähranlegers entsprechend der Begründung zur LROP-Änderung wird durch die Brücke räumlich nicht ausgeschlossen. Die Querbarkeit der Elbe bei Hoch- und Niedrigwasser wird durch eine Brücke sicherer gewährleistet als bei einer Fährlösung. Die Elbbrücke ist bereits seit 2009 als Maßnahme zur Umsetzung des Leitbilds „Nachhaltigkeit“ im Biosphärenreservatsplan „Niedersächsische Elbtalaue“ enthalten.[419] Die Wirtschaftlichkeit (Einsatz öffentlicher Mittel) und der Eingriff in Natur und Landschaft werden im Rahmen des am 30.04.2024 eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens im Detail betrachtet und bewertet. Nach derzeitigem Stand kann davon ausgegangen werden, dass die Bedenken hinsichtlich der Eingriffe in Natur und Landschaft überwunden werden und die Planfeststellung mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen wird. In der raumordnerischen Abwägung überwiegen aus Sicht des Landkreises Lüneburg die Vorteile einer festen Elbquerung insbesondere hinsichtlich der wasserstandsunabhängigen Verbindung, der kürzeren Fahrzeiten und der regionalwirtschaftlichen Effekte. Eine feste Elbquerung ist auch im Sinne des Katastrophenschutzes und etwaiger militärischer Einsätze zu bevorzugen.

Die Brücke ist in der zeichnerischen Darstellung als Teil der durchgängigen Hauptverkehrsstraße mit überregionaler Bedeutung festgelegt, die die Einmündung der Elbstraße in die K 61 auf der rechten Seite der Elbe mit dem linkselbischen Knotenpunkt der L 231 / L 232 verknüpft. Der Streckenverlauf entspricht der Vorzugstrasse des 2016 abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens. Die Trassenführung wird im Rahmen ~~eines~~ des Planfeststellungsverfahrens konkretisiert.

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

Zu Ziffer 4.1.4 01, Satz 1:

Das transeuropäische Netz der Seeschifffahrtsstraßen und Bundeswasserstraßen mit seinen See- und Binnenhäfen hat eine wichtige verkehrliche Funktion für die Wirtschaft. Die Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit für Elbe und der Elbe-Seitenkanal liegt bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Die Elbe und der Elbe-Seitenkanal sind bereits im LROP als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt und werden als solche im RROP übernommen und in der Zeichnerischen

[419] Vgl. Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue, 2009, S. 186.

Darstellung maßstabsbedingt räumlich konkretisiert. Gemäß 4.1.4 01 LROP sind sie zu sichern und bei Bedarf umweltverträglich auszubauen. Dies kann dazu beitragen, größere Anteile am Güterverkehr auf die Binnenschifffahrt zu verlagern. Die zeichnerische Darstellung der Vorranggebiete Schifffahrt erfolgt auf Grundlage von Daten zum Gewässernetz im Landkreis Lüneburg des NLWKN[420].

Zu Ziffer 4.1.4 01, Satz 2:

Zur Anpassung an den wachsenden Transport mit Großcontainerschiffen soll beim Bau und der Erneuerung von Brücken auf Elbe und Elbe-Seitenkanal eine Berücksichtigung des langfristig angestrebten Transports mit doppel- oder dreilagigen Containern erfolgen.

Zu Ziffer 4.1.4 01, Satz 3:

Die Ilmenau zwischen Lüneburg und der Mündung der Neetze bei Wittorf bzw. der Ilmenaukanal von der Neetzemündung bis zur Mündung in die Elbe bei Hoopte (Landkreis Harburg) ist eine Bundeswasserstraße. Sie hat ihre frühere wirtschaftliche Bedeutung für die Schifffahrt eingebüßt. Oberhalb von Fahrenholz (Landkreis Harburg) findet keine Güterschifffahrt und auch keine Fahrgastschifffahrt mehr statt. Die Sportbootschifffahrt war schon vor Sperrung der Schleusen und Wehranlagen Wittorf im Jahr 2012 und Bardowick im Jahr 2014 stark rückläufig. Aus diesem Grund erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Schifffahrt. Die Ilmenau dient aber nach wie vor der Freizeitschifffahrt und der Entwässerung der Elbmarsch. Sie bietet ein Potenzial für den Sportboottourismus zu den attraktiven Zielen in Bardowick und Lüneburg (vgl. Ziffer 2.1.4 07). Als Vorbehaltsgebiet Schifffahrt sollen die Fließ- und/oder Stillgewässer festgelegt werden, die für die gewerbliche und private Freizeitschifffahrt eine besondere Bedeutung haben. Um eine potentielle Nutzung durch die Binnenschifffahrt langfristig zu erhalten, wird die Bundeswasserstraße im Bereich des Landkreises Lüneburg als Vorbehaltsgebiet Schifffahrt festgelegt. Die Schiffbarkeit soll als gewichtiger Belang in die nachfolgenden Planungsebenen eingestellt werden, ohne bestimmte Nutzungen zu präjudizieren. Dies soll im Zusammenspiel und im Einklang mit einer naturnahen bzw. naturnäheren Entwicklung erfolgen, denn die Freizeitschifffahrt mit ihrem Wassersport und -tourismus an einem Fließ- oder Stillgewässer soll eine regionale Bedeutung für die Erholung entfalten.

Dazu soll mindestens zeitweise ein Mindestwasserstand für die Freizeitschifffahrt gewährleistet werden. Die Berücksichtigung des Vorbehaltsgebietes Schifffahrt kommt etwa bei der Gewässerentwicklungs-planung oder in Planfeststellungsverfahren zur Geltung. Bei Bundeswasserstraßen liegt der Erhalt der Schiffbarkeit in der Zuständigkeit des Bundes. Bei anderen Fließ- oder Stillgewässern sind die Unter-haltungsverbände zuständig.

In der zeichnerischen Darstellung wird ~~das~~ ein von der obersten Landesplanungsbehörde eigens für den Landkreis genehmigtes Planzeichen Vorbehaltsgebiet Schifffahrt[421] verwendet, das in der Symbolisierung dem Planzeichen 10.53 ~~entsprechend~~ der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistags „Planzeichen in der Regionalplanung - Arbeitshilfe“ vom November 2010[422] ~~verwendet (Planzeichen 10.53)~~ entspricht, da die Fassung von ~~2021~~ 2024[423] dieses Planzeichen nicht mehr beinhaltet. Die Darstellung des Vorbehaltsgebietes Schifffahrt erfolgt auf Grundlage von Daten zum Gewässernetz im Landkreis Lüneburg, die der NLWKN zur Verfügung gestellt hat[424].

[420] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2021b.

[421] Das Planzeichen wurde in Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde, dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, erstellt und am 15.07.2024 von dieser genehmigt.

[422] ~~Vgl. Niedersächsischer Landkreistag e. V., 2010.~~

[423] Vgl. Niedersächsischer Landkreistag e. V., ~~2021~~ 2024.

[424] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2021b.

Zu Ziffer 4.1.4 02:

Der Binnenhafen Lüneburg am Elbe-Seitenkanal spielt eine wichtige Rolle für die Wirtschaft der Region. Er ist auch im LROP als Vorranggebiet Binnenhafen festgelegt (4.1.4 02 LROP). Als trimodaler Standort verknüpft er die drei Verkehrsträger Straße, Eisenbahn und Schiene und ist in die Verkehrsinfrastruktur der Metropolregion Hamburg eingebunden. Unterstützt durch die vorhandenen Lagerkapazitäten bietet sich die Möglichkeit der Arbeitsteilung bzw. Verschiebung des Gütertransportes zwischen den einzelnen Verkehrsträgern auf den umweltschonenden Wasserstraßentransport an. Die vorhandene Hafeninfrastruktur, in direkter Nachbarschaft zu Industrie- und Gewerbegebieten, bietet zudem die Chance zur Ansiedlung hafenaffiner Unternehmen[425]. Der Hafen Lüneburg ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. ~~Er ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln.~~

Die Weiterentwicklung der Schifffahrt ist von der Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Häfen abhängig. Die Erhaltung und Weiterentwicklung der Häfen ist deshalb eine ständige Aufgabe. Dabei ist insbesondere die trimodale Funktionalität des Hafens Lüneburg zu sichern ~~und auszubauen~~ ; flächenmäßig umfangreiche Ausbaumöglichkeiten sind nicht gegeben.

Der Hafen Lüneburg ist über den Elbe-Seitenkanal (Vorranggebiet Schifffahrt) an das Wasserstraßennetz, über die Hafenbahn Ost (Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe) an das Eisenbahnnetz sowie über die L 221 und die B 216 (Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung bzw. Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße) an das überregionale Straßennetz angeschlossen. So können Güter zwischen diesen drei Verkehrsträgern umgeschlagen werden. Eng verbunden mit dieser Umschlagfunktion ist die Schnittstellenfunktion, die intermodale Verkehre ermöglicht, bei denen Güter im Laufe ihres Transports mit verschiedenen Verkehrsträgern befördert werden. So kann, um den negativen Auswirkungen des wachsenden Güterverkehrs zu begegnen, als Teil eines integrierten Verkehrskonzeptes neben der Verlagerung auf die Bahn auch eine Verlagerung des Gütertransports auf die Wasserstraßen erfolgen.

Binnenhäfen können darüber hinaus auch als Standorte für Industrie und Handel fungieren, da sie Möglichkeiten für den kostengünstigen Transport bezogener und versendeter Güter bereitstellen. Mit der Übernahme der Verkehrs-, Produktions- und Handelsfunktion können Binnenhäfen das logistische Rückgrat für das Funktionieren binnenländischer Agglomerationen bilden und die Ver- und Entsorgung dicht besiedelter Gebiete und materialintensiver Gewerbe sicherstellen[426].

~~Die trimodale Funktionalität des Hafens Lüneburg ist somit maßgeblich für dessen Funktionsfähigkeit und daher zu sichern~~

Zu Ziffer 4.1.4 03, Satz 1:

Das Schiffshebewerk Lüneburg in Scharnebeck ist als technische Anlage Bestandteil des Elbe-Seitenkanals als Bundeswasserstraße. Es wird als Vorranggebiet Schleuse / Hebewerk gesichert, die Verantwortlichkeit für den Ausbau im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung liegt bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV).

Es verbindet den nördlichen Abschnitt des Elbe-Seitenkanals (Artlenburg-Scharnebeck) mit dem mittleren Abschnitt (Scharnebeck-Uelzen). Es dient der Herstellung und Sicherung der Schiffbarkeit des Elbe-Seitenkanals. In ihm überwinden die Schiffe eine Höhenstufe von 38 m. Das Schiffshebewerk ist für den Betrieb des Elbe-Seitenkanals als Teil des niedersächsischen Binnenwasserstraßennetzes, das eine große Bedeutung im Zusammenspiel zwischen See- und Binnenhäfen hat, unentbehrlich.

[425] Vgl. Hafen Lüneburg GmbH, 2021.

[426] Vgl. Technische Universität Hamburg-Harburg, 2021.

Das Schiffshebewerk Lüneburg ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Es ist zu sichern sowie bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. In Ergänzung zum Schiffshebewerk Lüneburg ist westlich angrenzend der Neubau einer Schleuse als vorgezogener Ersatzneubau geplant. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen aus der Schifffahrt sowie des absehbaren Endes der Nutzungsdauer des Schiffshebewerkes Lüneburg ist diese zur Engpassbeseitigung im Bereich des vorhandenen Schiffshebewerks notwendig. Die neue Schleuse wird es erlauben, übergroße Großmotorgüterschiffe (ÜGMS) bis zu 225 m Länge zu schleusen; das bestehende Schiffshebewerk ist auf Europaschiffe mit höchstens 100 m Länge ausgelegt. Damit wird sichergestellt, dass der Elbe-Seitenkanal auch den künftigen Anforderungen der Schifffahrt genügt und dass das für die Seehäfen wirtschaftlich wichtige Seehinterland an den Hamburger Hafen angebunden wird (vgl. 4.1.4 04 Satz 4 LROP). Der Bau wird voraussichtlich in der zweiten Hälfte ~~Mitte~~ der 2020er Jahre beginnen und ~~Anfang der~~ in den 2030er Jahre abgeschlossen sein.[427]

Zu Ziffer 4.1.4 03, Satz 2:

Der Wasserstand entlang der Ilmenau wird im unteren Bereich mit den drei Staustufen Bardowick, Wittorf und Fahrenholz (Landkreis Harburg) geregelt. Die Staustufen bestehen jeweils aus einer Schleuse und einem Nadelwehr. Diese technischen Anlagen sind Ende des vorletzten bzw. Anfang des letzten Jahrhunderts entstanden.[428] Mittlerweile sind sie sowohl von der Bausubstanz als auch vom technischen Standard her sanierungsbedürftig, sodass die Schleusen in Wittorf 2012, in Bardowick 2014 sowie in Fahrenholz 2016 gesperrt wurden. Allerdings fanden bereits in den Jahren zuvor an den Schleusen nur noch wenige Schleusungen statt[429].

Perspektivisch ist an allen drei Stauanlagen mit umfangreichen Baumaßnahmen durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) zu rechnen. Die WSV plant einen Rückbau der Schifffahrtsanlagen und eine Umgestaltung der Staustufen. Der Landkreis Lüneburg sieht die Gefahr, dass es infolge der Baumaßnahmen zu einem Absinken des Wasserstandes der Ilmenau und einer Beeinträchtigung der wasserstandsabhängigen Schutzgüter kommt. Insbesondere wird befürchtet, dass ohne die Wasserstandsregulierung der Wasserstand der Ilmenau weiter absinkt. Dies hätte ein Trockenfallen naturschutzfachlich hochwertiger Uferbereiche und die Beeinträchtigung der Lebensräume von Fischottern, Amphibien und Wiesenvögeln zur Folge. Außerdem wären erhebliche Auswirkungen für die Landwirtschaft, den Hochwasserschutz, die Bausubstanz der umliegenden Gebäude und den Denkmalschutz zu erwarten. Der Landkreis Lüneburg strebt daher einen Erhalt und die Instandhaltung der Nadelwehre und Schleusen an der Ilmenau an. Den genannten Aspekten soll bei der Planung von Maßnahmen an den Schleusen Bardowick und Wittorf ein hohes Gewicht beigemessen werden.

Als Vorbehaltsgebiet Schifffahrt sollen die Fließ- und/oder Stillgewässer festgelegt werden, die für die gewerbliche und private Freizeitschifffahrt eine besondere Bedeutung haben[430]. Dafür soll die Schiffbarkeit der Fließ- und/oder Stillgewässer für die das Vorbehaltsgebiet Schifffahrt festgelegt wird, erhalten und entwickelt werden. Dies soll im Zusammenspiel und im Einklang mit einer naturnahen bzw. naturnäheren Entwicklung erfolgen, denn die Freizeitschifffahrt mit ihrem Wassersport und -tourismus an einem Fließ- oder Stillgewässer soll eine regionale Bedeutung für die Erholung entfalten. Die Berücksichtigung des Vorbehaltsgebietes Schifffahrt kommt etwa bei der Gewässerentwicklungsplanung oder in Planfeststellungsverfahren zur Geltung. Bei Bundeswasserstraßen liegt der Erhalt der Schiff-

[427] Vgl. Wasserstraßen-Neubauamt Hannover, 2021.

[428] Zur kulturhistorischen Bedeutung der technischen Anlagen der Ilmenau s. Ziffer 3.1.5 03.

[429] Vgl. ift Freizeit- und Tourismusberatung GmbH, 2017, S. 7.

[429] Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, 2021.

[430] Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, 2021.

barkeit in der Zuständigkeit des Bundes. Bei anderen Fließ- oder Stillgewässern sind die Unterhaltungsverbände zuständig.

Vor diesem Hintergrund soll mithilfe der Festlegung der Schleusen in Wittorf und Bardowick als Vorbehaltsgebiet Schleuse / Hebewerk ihre Bedeutung für die Wasserstandsregulierung der Ilmenau als ein weiterer Belang[431] in die Planung möglicher Umgestaltungsmaßnahmen des Bundes einfließen und der Erhalt der Schleusen gesichert werden.

Zu Ziffer 4.1.4 04, Satz 1:

Die Fährverbindung zwischen Darchau und Neu Darchau (Landkreis Lüchow-Dannenberg) ist für die Anbindung der rechtselbischen Gebiete der Stadt Bleckede sowie der Gemeinde Amt Neuhaus an den linkselbischen Teil des Landkreises Lüneburg, insbesondere das Oberzentrum in Lüneburg und das Grundzentrum in Bleckede mit seinen mittelzentralen Teilfunktionen von großer Bedeutung. Zudem stellt sie eine wichtige Verbindung zwischen den regional bedeutsamen Wanderwegen beidseits der Elbe dar. Innerhalb der rund 60 km Flusslauf zwischen den festen Elbbrücken bei Dömitz und Lauenburg bietet sie neben der Fährverbindung zwischen Bleckede und Neu Bleckede die einzige Möglichkeit im Landkreis Lüneburg, die Elbe auch mit Kraftfahrzeugen zu queren. Die Fähre verkehrt ganzjährig und ist für Fußgänger, Radfahrer sowie – anders als die Fährverbindung Bleckede – Neu Bleckede – für alle Fahrzeuge mit Straßenzulassung nutzbar, wobei bei Niedrigwasser die Tonnage eingeschränkt oder der Betrieb eingestellt werden muss. Über diese Fährverbindung wird die Schülerbeförderung vom rechtselbischen Teil zum Schulstandort Bleckede abgewickelt, wobei keine durchgehende Busverbindung besteht und die Fahrgäste vom Bus auf die Fähre und auf der anderen Elbseite wieder auf den Bus umsteigen müssen. Die Fährverbindung stellt aktuell die Elbquerung der in der zeichnerischen Darstellung des LROP festgelegten Hauptverkehrsstraße sicher und ist daher auch von überregionaler Bedeutung. Sie ist dementsprechend in ihrer Funktion für den regionalen und überregionalen Verkehr zu erhalten und weiter zu optimieren.

Gemäß ~~4.1.3 04 LROP~~ Ziffer 4.1.3 05 ist bei Darchau / Neu Darchau eine feste Flussquerung durch eine Brücke vorgesehen. Nach der Inbetriebnahme dieser Brücke ist der Fährverkehr zwischen Darchau und Neu Darchau für die Sicherstellung der regionalen und überregionalen Verkehrsverbindung nicht mehr erforderlich. Damit entfällt die raumordnerische Sicherung der Fährverbindung. Aufgrund der Darstellung als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße an gleicher Stelle, erfolgt keine zeichnerische Darstellung als Fährverbindung.

Zu Ziffer 4.1.4 04, Satz 2:

Zwischen Bleckede und Neu Bleckede besteht eine Fährverbindung für Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrzeuge. Die Fährverbindung ist für die Anbindung der rechtselbischen Gebiete der Stadt Bleckede sowie der Gemeinde Amt Neuhaus an den linkselbischen Teil des Landkreises Lüneburg von Bedeutung und stellt neben der Fährverbindung zwischen Darchau und Neu Darchau die einzige Möglichkeit im Landkreis Lüneburg dar, die Elbe mit Kraftfahrzeugen zu queren. Sie verbindet die links- und rechtselbischen Teile der L 223 als Straße von regionaler Bedeutung und dient der Verknüpfung der als Vorranggebiet Wanderweg festgelegten Radwanderwege beidseits der Elbe. Die Fährverbindung ist in ihrer Funktion zu erhalten. Sie hat auch nach Verwirklichung der Elbbrücke Darchau – Neu Darchau weiterhin eine Bedeutung für den innergemeindlichen Verkehr Bleckedes, die Verbindung der Gemeinde Amt Neuhaus und nach Boizenburg sowie für den Tourismus.

Die Fähre verkehrt ganzjährig; der Fährbetrieb ist jedoch bei Sturm und Hochwasser eingeschränkt und bei Eisgang und extremen Niedrigwasser ausgesetzt. Der Transport von Lkw ist bei normalen

[431] Daneben soll auch ein Erhalt der Schiffbarkeit der Ilmenau für den nichtmotorisierten Wassertourismus als ein Belang in die Planung möglicher Umgestaltungsmaßnahmen einfließen (s. Ziffer 2.1.4 07).

Bedingungen nur bis zu einem Einzelgewicht von 28 Tonnen möglich; auch Busse können aufgrund der baulichen Situation der Fähranleger nicht befördert werden. Die nächste Bushaltestelle auf rechtselbischer Seite ist aufgrund fehlender Wendemöglichkeiten für Busse mehrere hundert Meter entfernt. Hier ist eine Verbesserung der Beförderungsmöglichkeiten anzustreben.

Zu Ziffer 4.1.4 04, Satz 3:

Zwischen Hitzacker (Landkreis Lüchow-Dannenberg) und Bitter besteht während des Sommerhalbjahres eine Fährverbindung für Fußgänger und Radfahrer. Diese Fähre hat eine wichtige regionale Verbindungsfunktion für das Rad- und Wanderwegenetz, da sich die nächsten Querungsmöglichkeiten erst in größerer Entfernung befinden (etwa 18 km bis zur Dömitzer Brücke und etwa 13 km bis zur Fähre Darchau – Neu Darchau). Eine regionale Bedeutung ergibt sich insbesondere daraus, dass sie eine Flussquerung zwischen den beiden Alternativrouten des touristisch regional bedeutsamen Radwanderweges entlang der Elbe darstellt, der hier auf beiden Ufern der Elbe verläuft und als Vorranggebiet Wanderweg festgelegt ist. Die Fährverbindung soll daher insbesondere für die touristische und Erholungsnutzung erhalten werden. Sie ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Fährverbindung festgelegt.

Zu Ziffer 4.1.4 05:

Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Sportboothafen in Artlenburg und Bleckede befinden sich entlang der Elbe und dienen als freizeitorientierte Hafenanlagen dem wassergebundenen Freizeitverkehr, der Naherholung und dem Tourismus. Sie sind insbesondere mit ihrer Bedeutung für den Tourismus und den Wassersport sowie mit den in ihrem Umfeld angesiedelten gewerblichen Betrieben ein nicht zu unterschätzendes Standbein der Tourismuswirtschaft vor Ort.

Vor diesem Hintergrund sind die Vorranggebiete Sportboothafen in ihrem Bestand zu erhalten. Ein weiterer Ausbau ist mit den Belangen von Natur und Landschaft in Einklang zu bringen und auf den tatsächlichen Bedarf abzustimmen. Planungen und Maßnahmen, die der Funktion der Vorranggebiete Sportboothafen für Naherholung, Freizeit und Tourismus entgegenstehen oder sie beeinträchtigen, sind zu vermeiden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit den Vorranggebieten Sportboothafen vereinbar sein.

Für die Festlegung als Vorranggebiet Sportboothafen müssen die folgenden Kriterien vollständig erfüllt sein:

- Sicherung des Sportboothafens durch die Bauleitplanung,
- Ausstattung mit Infrastruktur (der Bootstourismus benötigt neben einem schiffbaren Gewässer und einer Steganlage eine gut ausgebaute Infrastruktur, wie z. B. Strom- und Frischwasseranschlüsse, Sanitäranlagen und Möglichkeiten der alltäglichen Nahversorgung) sowie
- Vorhandensein von Gästeliegeplätzen (um das touristische Potenzial in Bezug auf auswärtige Gäste nutzen zu können, ist auch das Vorhandensein von Gästeliegeplätzen relevant).

Die Sportboothäfen in Artlenburg und Bleckede erfüllen diese Kriterien vollständig. Die Einzelbegründungen zu den Sportboothäfen in Artlenburg und Bleckede sind der Tabelle 23 zu entnehmen.

Tabelle 23: Einzelbegründungen „Vorranggebiet Sportboothafen“

Sportboothafen Artlenburg		
Kriterien		Begründung

Sicherung des Sportboothafens durch die Bauleitplanung	✓	Der Sportboothafen ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck dargestellt. Außerdem ist der Sportboothafen durch den Bebauungsplan Nr. 2 „Jachthafen“ der Gemeinde Artlenburg gesichert.
Ausstattung mit Infrastruktur	✓	Der Sportboothafen ist mit Frischwasser- und Stromanschlüssen, Sanitäranlagen~~,~~ und ~~einer~~ zwei Slipanlagen ~~und einer Tankstelle~~ ausgestattet. Einkaufsmöglichkeiten befinden sich in ca. ~~0,5~~ 1,0 km Entfernung.
Vorhandensein von Gästeliegeplätzen	✓	Der Sportboothafen umfasst 210 Liegeplätze angeboten, davon 25 Liegeplätze für Gäste.
Sportboothafen Bleckede		
Kriterien		Begründung
Sicherung des Sportboothafens durch die Bauleitplanung	✓	Der Sportboothafen ist im Flächennutzungsplan der Stadt Bleckede dargestellt.
Ausstattung mit Infrastruktur	✓	Der Sportboothafen ist mit Frischwasser- und Stromanschlüssen, Sanitäranlagen, einer Slipanlage in ca. 0,6 km Entfernung und einer Tankstelle ausgestattet. Einkaufsmöglichkeiten befinden sich in ca. 1,0 km Entfernung.
Vorhandensein von Gästeliegeplätzen	✓	Der Sportboothafen umfasst 58 Liegeplätze, davon 10 Liegeplätze für Gäste.

4.1.5 Luftverkehr

Zu Ziffer 4.1.5 01:

Der Flugplatz Lüneburg ist ein ~~sogenannter~~ Verkehrslandeplatz ~~Sonderlandeplatz~~ mit einer begrenzten Anzahl zulässiger Starts und Landungen, differenziert nach Werktagen und Wochenende. Diese Begrenzung ist angesichts der Lage des Platzes im Stadtgebiet zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und aus Gründen der Verkehrssicherheit sinnvoll.

Der Erhalt des Sportflugplatzes wurde 2020 mit großer Mehrheit von Bewohnern und Bewohnerinnen Lüneburgs in einem Bürgerentscheid beschlossen und der Pachtvertrag mit dem Luftsportverein Lüneburg e.V. (LVL) wurde verlängert. Der Flugplatz wird primär vom Luftsportverein Lüneburg genutzt. Daneben findet eine Nutzung durch den Feuerwehrflugdienst Niedersachsen sowie vereinzelt durch Gewerbe und Industrie statt. Da der Verkehrslandeplatz auch der gewerblichen Wirtschaft zur Verfügung steht, stellt er einen gewissen Standortfaktor für ansässige oder ansiedlungswillige Unternehmen dar. Die zentrale Lage sowohl im Landkreis Lüneburg als auch im Überwachungsgebiet des Stützpunktes Lüneburg des Feuerwehr-Flugdienstes ist im Bedarfsfall eines Großbrandes oder einer Hochwasserkatastrophe von großer Bedeutung. Neben einem möglichen Einsatzort in der Südheide bestehen im Landkreis Lüneburg selbst viele großflächige Kiefernforste. Da sowohl Hitze- und Trockenperioden mit erhöhter Waldbrandgefahr als auch die Hochwasser- und Starkregenereignisse zunehmen, wird die Bedeutung der Möglichkeit, Waldbrände zu bekämpfen und den Katastrophenschutz zu unterstützen, aller Voraussicht nach weiter zunehmen. Von der Lagegunst durch die Nähe zum Oberzentrum Lüneburg soll weiter profitiert werden können. Darüber hinaus erfüllt der Flugplatz als großflächiger teilweise begrünter Freiraum innerhalb der Stadt wichtige Funktionen für das Klima und für den Naturschutz, die zu erhalten sind.

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

~~Zu Ziffer 4.2.1 01:~~

~~Die Sicherstellung einer ausreichenden, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung ist wesentlich für die Wettbewerbsfähigkeit der Region, die Versorgung der privaten Haushalte und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.~~

~~Zu Ziffer 4.2.1 02, Satz 1:~~

~~Der Landkreis Lüneburg hat sich das Ziel gesetzt, bis 2030 klimaneutral zu sein und nimmt zu diesem Zweck am European Energy Award (eea) als einem zentralen Instrument zur fortlaufenden Umsetzung, Steuerung und Kontrolle der klimarelevanten Aufgaben auf Ebene des Landkreises teil.[432] Um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen, ist ein grundlegender Umbau des Energiesystems mit einer Abkehr von fossilen Energieträgern bei gleichzeitigem Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich. Der Ausbau der erneuerbaren Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten verringert die Abhängigkeit von Energieimporten und trägt zugleich zu einer langfristigen Versorgungssicherheit bei. Die Umstellung auf erneuerbare Energien wird von der Bundesregierung durch die Gesetzgebung und finanzielle Förderung unterstützt.~~

~~Zu Ziffer 4.2.1 02, Satz 2:~~

~~Die Nutzung erneuerbarer Energiequellen, insbesondere der Energien aus Windkraft, Sonnenstrahlung sowie aus nachwachsenden Rohstoffen bzw. Biomasse, ist mit erheblichen Flächenbedarfen verbunden. Für einen raumverträglichen Ausbau soll gleichzeitig die Inanspruchnahme von Freiflächen verringert werden. Auswirkungen auf vom Ausbau der erneuerbaren Energien berührte Belange sollen geringgehalten werden. Eingriffe in die Ökosysteme sollen reversibel sein.~~

Zu Ziffer 4.2.1 ~~03~~ 01, Satz 1 und 2:

Der angestrebte Ausbau der erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie führt zu steigenden Nutzungsansprüchen an den Raum, welche mit Nutzungsansprüchen anderer raumbedeutsamer Belange konkurrieren. Dies erfordert eine räumlich gesteuerte Entwicklung der Windenergie, um die Raum- und Umweltverträglichkeit dieser Vorhaben sicherzustellen. ~~Gemäß LROP 2022 sind „für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte […] zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen“ (4.2.1 02 LROP). Da der Ausbau der Windenergie potentiell im Konflikt mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen steht, strebt der Landkreis Lüneburg an, geeignete Standorte für Windenergieanlagen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung zu sichern, wodurch raumbedeutsame Windenergieanlagen nur in den dafür festgelegten Gebieten errichtet werden können und eine räumliche Konzentration der Windenergienutzung bewirkt wird. Raumbedeutsame Windenergieanlagen dürfen nur dort errichtet werden, wo dies mit anderen Belangen der Raumnutzung und konkurrierenden Nutzungsansprüche vereinbar ist. Diese Belastungsbündelung dient zugleich dem Schutz der Landschaft, der Reduzierung des Flächenverbrauchs und führt gleichzeitig zu einer effizienten Nutzung von Windenergie. Auch die Einwohner des Landkreises~~

~~[432] Vgl. Kreistag des Landkreises Lüneburg, 2020.~~

~~Lüneburg sind durch diese Belastungsbündelung weniger von Emissionen der Windenergieanlagen betroffen, als wenn diese im gesamten Außenbereich des Landkreises privilegiert zulässig wären.~~

Als konzeptionelle Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Zuge der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg ~~sowie für den gleichzeitigen Ausschluss von raumbedeutsamen Windenergieanlagen außerhalb dieser Vorranggebiete~~ hat der Landkreis Lüneburg eine Potentialflächenanalyse erstellt~~, in welcher die Vorgehensweise und Ergebnisse erläutert werden und die nachfolgend dokumentiert ist~~.[433] Eine detaillierte Erläuterung des Planungskonzepts und eine Beschreibung der festgelegten Vorranggebiete ist den nachfolgenden Abschnitten 1-6 zu entnehmen.

Nach einem Überblick über die aktuelle Gesetzgebung und der Vorstellung der allgemeinen Planungsziele des Landkreises Lüneburg (Abschnitt 1) werden die ~~Rahmenbedingungen~~ methodischen Schritte für die Steuerung der Windenergienutzung ~~mit Ausschlusswirkung einschließlich der methodischen Schritte zur Ermittlung geeigneter Flächen für die Darstellung als Vorranggebiete Windenergienutzung~~ erläutert (Abschnitt 2). Es folgen Erläuterungen zu der dem Planungskonzept zu Grunde gelegten Referenzanlage (Abschnitt 3), eine Beschreibung der erfolgten gesamträumlichen Analyse des Planungsraums (~~Abschnitt 3~~ Abschnitt 4) sowie der daran anschließenden Einzelfallprüfung mit einer Ergebnisdokumentation für jede untersuchte Potentialfläche in Form von Gebietsblättern (~~Abschnitt 4~~ Abschnitt 5). ~~Die Ergebnisse~~ Anschließend wird ein Überblick zu den Ergebnissen der Einzelfallprüfung gegeben ~~im Überblick werden in Abschnitt 5 aufgezeigt~~ (Abschnitt 6).

Der Nachweis, dass mit der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung der Windenergie substanziell Raum gegeben wird, ~~wird in Abschnitt 6 erbracht~~ erfolgt in Abschnitt 7.

1. Überblick und allgemeine Ziele

~~Im Rahmen des Ausstiegs aus der Atomenergie und der damit einhergehenden Energiewende hin zu klimaverträglichen, regenerativen Energien verpflichtet sich das Land Niedersachsen einen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende zu leisten. Bis 2030 sollen mindestens 20 GW Windenergieleistung installiert sein und 2,1 % der Landesfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen.~~

~~Im baurechtlichen Außenbereich sind Windenergieanlagen (WEA) nach bisher geltender Rechtslage aufgrund ihrer Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB immer dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Das Zulassungsverfahren erfolgt dann gemäß Immissionsschutzrecht (§ 4 ff BImSchG). Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Lüneburg sollen Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung festgelegt werden. Dadurch soll – wie im bislang geltenden RROP – eine Ausschlusswirkung für raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete erwirkt werden, um eine Konzentrationswirkung zu erzielen. Das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes eröffnet in § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 3 ROG die Möglichkeit, regionalplanerisch Vorranggebiete für Windenergieanlagen mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen, mit der Folge, dass derartige Anlagen außerhalb der festgelegten Vorranggebiete in der Regel unzulässig sind. Außerhalb dieser Vorranggebiete stehen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB den privilegierten Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) aufgrund der Ausschlusswirkung in der Regel öffentliche Belange entgegen.~~

~~Aktuell ergibt sich jedoch eine grundlegende Änderung dieser Rechtslage. Am 28. Juli 2022 wurde das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (Windenergie-an-Land-Gesetz, WaLG) im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt am ersten Tag des~~

[433] Erstellt durch Planungsgruppe Umwelt, Stiftstraße 12, 30159 Hannover. Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Dietrich Kraetzschmer, M. Sc. Sibylle Renner, Dipl. Jan-Christoph Sicard, M. Sc. Stephan Thümmel, Dipl.-Ing Caro Blaumann

~~siebten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft (Artikel 5 des Gesetzes), also am 1. Februar 2023. Dabei handelt es sich um ein Artikelgesetz, dass Änderungen mehrerer Gesetze beinhaltet.~~

~~Durch das Gesetz wird die im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung enthaltene politische Zielsetzung umgesetzt, 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen. Ziel ist, den Mangel an verfügbarer Fläche für den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu beheben. Demnach sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 % und bis Ende 2032 2 % der Bundesfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen sein. Das in Art. 1 WaLG verankerte Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sieht zur Erreichung dieser Zielsetzung eine Verteilung sogenannter „Flächenbeitragswerte“ auf die Länder vor. Diese Werte leiten sich aus den Ausbauzielen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) her und bilden die energiewirtschaftlichen Flächenbedarfe ab. Bei der Festlegung dieser Flächenbeitragswerte wurden die je nach Bundesland unterschiedlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie an Land berücksichtigt. Die Länder können die Flächen entweder selbst ausweisen, oder als Teilflächenziele auf nachfolgende Planungsebenen „herunterbrechen“. Im Wege eines Staatsvertrages können Länder ihre Flächenziele bis zu einem gewissen Umfang untereinander übertragen. Für Niedersachsen ist bis Ende 2027 ein Flächenbeitragswert von 1,7 % und bis Ende 2032 von 2,2 % der Landesfläche festgeschrieben (Anl. 1 zu § 3 Abs. 1 WindBG).~~

~~Nach derzeitigem Stand plant das Land Niedersachsen, die Erreichung des Flächenbeitragswertes an die Landkreise zu delegieren. Zu diesem Zweck sollen regionalisierte Teilflächenziele vorgegeben werden.~~

~~Ergänzt wird das Gesetz unter anderem durch die in Art. 2 WaLG umgesetzte Änderung des Baugesetzbuchs (BauGB, bei Bezugnahme auf die durch das WaLG geänderten Paragraphen wird folgend BauGB-Neu angegeben), wodurch die Flächenziele des WindBG in die Systematik des Planungsrechts integriert werden. Insbesondere soll die Planung von Windenergieanlagen auf eine Positivplanung umgestellt werden. Voraussetzung für die Zulassung von Windenergieanlagen ist dann grundsätzlich eine vorhergehende Planung, entweder im Regional- oder im Flächennutzungsplan. In diesen Planungen werden alle öffentlichen und privaten Belange, die für oder gegen die Anlagen sprechen, berücksichtigt. Die Verfahren sollen durch die Verknüpfung mit den Flächenzielen deutlich vereinfacht werden. In diesem Zusammenhang wird die Fortgeltung der Ausschlusswirkung in bestandskräftigen Plänen befristet. Deren maximale Fortgeltung ist auf Ende 2027 terminiert (§ 245e Abs. 1 BauGB-Neu).~~

~~Werden die Teilflächenziele durch eine entsprechende Planung (hier RROP) erreicht, so entfällt mit dem Beschluss des Planungsträgers über den Plan oder spätestens mit dem Beginn des Jahres 2028 die bisherige Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 249 Abs. 2 BauGB-Neu). Die Zulassung von WEA im Außenbereich wird durch den Entfall der Privilegierung ab diesem Zeitpunkt zugleich deutlich erschwert.~~

~~Werden die Flächenziele hingegen verfehlt, so hat dies gegenüber der derzeit noch geltenden Regelung eine verstärkte Privilegierung der Windenergie zur Konsequenz:~~

- ~~Die (bisherige) Privilegierung von WEA im Außenbereich gilt fort (§ 249 Abs. 7 Satz 1 BauGB-Neu)~~
- ~~Zusätzlich sind Bindungswirkungen von Zielen der Raumordnung und Inhalte von Flächennutzungsplänen bei der Genehmigung von WEA unbeachtlich (§ 249 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BauGB-Neu).~~

1.1 Gesetzlicher Planungsauftrag und Rechtsgrundlage der regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung

Die Energieversorgung befindet sich in einem Strukturwandel. In den nächsten Jahren wird die bisherige Verbrennung fossiler Kohlenstoffvorräte durch Verwendung regenerativ erzeugter Energie ersetzt werden. Hierbei kommt der Windenergie eine zentrale Bedeutung zu. Die Windkraft hat mittlerweile

die Kohle als wichtigsten Energieträger bei der Stromerzeugung in Deutschland abgelöst. Im Jahr 2023 sind die erneuerbaren Energieträger bereits mit einem Anteil von 56 % an der Stromerzeugung beteiligt gewesen. Fast ein Drittel (31 %) des erzeugten Stroms stammte aus Windkraft[434]. Der Ausbau der Windenergie ist jedoch zwischen 2017 und 2022 ins Stocken geraten. Um dem zu begegnen, hat der Bundesgesetzgeber mit dem „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (Wind-an-Land-Gesetz, WaLG), das am 01.02.2023 in Kraft getreten ist, die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land vollständig überarbeitet und neu geregelt. Das Wind-an-Land-Gesetz besteht aus unterschiedlichen Bausteinen, die teils in bestehende Bundesgesetze eingreifen und diesen veränderte oder neue Regelungen hinzufügen. Wesentliche für die Planung von Windenergieanlagen relevante Bausteine des Gesetzes sind

- das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)
- Änderungen im Baugesetzbuch (in den §§ 35, 245e und 249 BauGB)
- Änderungen im Raumordnungsgesetz (insbesondere § 27 Abs. 4 ROG).

Ziel der umfangreichen Gesetzesänderungen und -neuerungen ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland. Der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch soll auf mindestens 80 % im Jahr 2030 gesteigert werden (§ 1 Abs. 1 und 2 EEG). Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien wird nun ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen (§ 2 EEG).

Das als Artikelgesetz verfasste Wind-an-Land-Gesetz führt mit Artikel 1 als zentralen Baustein der umfassenden Neuerungen das „Windenergieflächenbedarfsgesetz“ (WindBG) neu ein. Das WindBG verpflichtet die 16 Bundesländer in § 3 Abs. 1 zur Ausweisung eines prozentualen Anteils der Landesfläche für die Windenergienutzung bis Ende 2027 bzw. Ende 2032. Als für die Windenergie „ausgewiesen“ im Sinne des Gesetzes gelten dabei Flächen, die entweder in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen als Ziele der Raumordnung (Vorranggebiete) oder aber in kommunalen Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen als Sonderbauflächen, Sondergebiete oder mit diesen vergleichbaren Plankategorien festgelegt sind. Den Bundesländern steht gemäß § 3 Abs. 2 WindBG die Möglichkeit offen, die Pflicht zur Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte (des jeweiligen Bundeslandes) notwendigen Flächen auf ihre regionalen oder kommunalen Planungsträger zu übertragen. In diesem Fall obliegt es dem jeweiligen Bundesland, den entsprechenden regionalen oder kommunalen Planungsträgern verbindlich geeignete regionale Teilflächenziele vorzugeben, welche in Summe den landesspezifischen Flächenbeitragswert gemäß WindBG erreichen.

Für die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung von größter Relevanz sind die in Artikel 2 des Wind-an-Land-Gesetzes vorgenommenen Änderungen im BauGB. Diese Änderungen integrieren die vom WindBG eingeführten verbindlichen Flächenbeitragswerte in die Systematik des Planungsrechts und koppeln die Erreichung oder Nicht-Erreichung der vorgegebenen Zielwerte an spezifische Rechtsfolgen bzw. Sanktionen. Nach bisher geltender Rechtslage waren Windenergieanlagen als nach § 35 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich zu behandeln und durften – sofern nicht öffentliche Belange entgegenstanden – prinzipiell überall im Außenbereich genehmigt und errichtet werden. Eine wirksame und gezielte räumliche Steuerung der auf diese Weise privilegierten Windenergienutzung war nur über den sogenannten „Planvorbehalt“ des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit Hilfe von Konzentrationsflächenplanungen in Regionalplänen oder Flächennutzungsplänen möglich. Auf Ebene der Regionalplanung konnten Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung („Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“) festgelegt werden.

Auch nach neuer Rechtslage ist eine wirksame Steuerung der Windenergienutzung u.a. durch die Regionalplanung möglich. Denn nach dem durch das Wind-an-Land-Gesetz eingeführten § 249 Abs. 2 BauGB sind Windenergieanlagen nicht mehr pauschal als privilegierte Vorhaben im Außenbe-

[434] Vgl. Statistisches Bundesamt, 2024.

reich gemäß § 35 BauGB zu behandeln. Die Privilegierung wird nunmehr an die Flächenbeitragswerte des WindBG gekoppelt. Sobald der festgelegte Flächenbeitragswert bzw. das regionale Teilflächenziel als erfüllt gelten, sind als unmittelbare Rechtsfolge Windenergieanlagen im jeweiligen Planungsraum außerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete (im Falle des Landkreis Lüneburg: Vorranggebiete Windenergienutzung) als sonstige Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB zu behandeln und damit nicht weiter privilegiert. Als sonstige Vorhaben im Außenbereich werden derartige Anlagen nur in absoluten Ausnahmefällen genehmigungsfähig sein, sodass diese gesetzlich bestimmte Entprivilegierung bei Erfüllung der regionalen Teilflächenziele einer faktischen Ausschlusswirkung gleichkommt. Diese faktische Ausschlusswirkung wird nun auf dem Wege einer reinen „Positivplanung“ allein durch Erreichen des vorgegebenen Flächenbeitragswertes bzw. regionalen Teilflächenziels als gesetzlich festgeschriebene Rechtsfolge ausgelöst.

Das Wind-an-Land-Gesetz beinhaltet neben der beschriebenen Entprivilegierung der Windenergienutzung auch klar definierte Sanktionen für den Fall, dass die Ziele bis zu den jeweils festgelegten Stichtagen nicht erfüllt werden. Sobald und solange die Flächenziele zu diesem Zeitpunkt nicht erreicht sind, gilt nicht nur die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich fort, sondern es können der Errichtung von Windenergieanlagen gemäß § 249 Abs. 7 Nr. 2 BauGB sodann weder Ziele der Raumordnung (ob aus Landesraumordnungs- oder Regionalplänen) noch Darstellungen aus Flächennutzungsplänen im Genehmigungsverfahren entgegengehalten werden. Folglich würde jegliche direkte und indirekte räumliche Steuerung von Windenergieanlagen entfallen.

Weiterhin ist eine Änderung des ~~Raumordnungsgesetzes (~~ROG~~) vorgesehen~~ erfolgt.~~, die bisher als Referentenentwurf vorliegt.~~ In diesem Zusammenhang ist insbesondere ~~eine geplante~~ die Änderung des § 7 Abs. 3 von Bedeutung, wonach ~~künftig Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung, jedoch~~ nunmehr keine Eignungsgebiete mehr festgelegt werden können. ~~Bei der Festlegung einer Ausschlusswirkung ist künftig eine systematische Unterscheidung, ob der Ausschluss aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen erfolgt, nicht (mehr) erforderlich.~~

An die Abwägungstiefe und Sachermittlung hinsichtlich der Frage, ob sich die geplante Windenergienutzung in den ausgewiesenen Windenergiegebieten tatsächlich wird durchsetzen können, sind weiterhin hohe Anforderungen und Maßstäbe anzulegen. Denn es muss hinreichend sichergestellt sein, dass die vom Gesetzgeber für die Windenergienutzung für erforderlich gehaltenen Flächen durch die jeweiligen Ausweisungen des Planungsträgers auch tatsächlich genutzt werden können, da anderenfalls die dem WindBG zugrundeliegenden energie- und klimapolitischen Ziele nicht erreicht würden. Allerdings wirkt das überragende öffentliche Interesse gemäß § 2 EEG bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte bei Abwägungsentscheidungen erleichternd.

Eine weitere wesentliche Folge des Wind-an-Land-Gesetzes betrifft die kommunalen Planungsträger. Die als Rechtsfolge des neuen § 249 Abs. 2 BauGB bei Zielerreichung eintretende Entprivilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich unterbindet – anders als bisherige Planungen mit Ausschlusswirkung – nicht die Ausweisung zusätzlicher Windenergiegebiete in kommunalen Flächennutzungsplänen oder vorhabenbezogenen Bebauungsplänen. Denn gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder regionalen Teilflächenziels der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegen.

Schließlich ist die am ~~28~~ 29. Juli 2022 ~~bereits~~ in Kraft getretene Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hervorzuheben. Danach sind für 15 kollisionsgefährdete Brutvogelarten bundesweit einheitliche Abstandsregelungen ~~für 15 schlaggefährdete Brutvogelarten~~ zu Windenergieanlagen festgelegt worden (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), um den Umgang mit dem Tötungsrisiko für diese Arten zu vereinheitlichen. Darüber hinaus sind bei der Flächensuche für die Ausweisung von Windenergiegebieten Landschaftsschutzgebiete (LSG) grundsätzlich nicht mehr auszuschließen, solange noch kein Plan rechtswirksam ist, der das vorgegebene, ~~finale~~ regionale Teilflächenziel für Windenergieanlagen für Ende 2032 erreicht, selbst wenn in der konkreten Verordnung ein Bauverbot festgelegt

ist (§ 26 Abs. ~~1~~ 3 BNatSchG~~-Neu~~). ~~Diese geänderte Handhabung der LSG tritt jedoch analog zur Änderung des BauGB erst zum 01. Februar 2023 in Kraft.~~

Auch das Land Niedersachsen hat sich ambitionierte Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien gesetzt. Mit dem Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) hat das Land entsprechend der Vorgabe auf Bundesebene die Zielwerte aus der Niedersächsischen Klimaschutzstrategie 2021 in einen gesetzlichen Rahmen und mit der Novellierung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2022 (LROP 2022) in einen planerischen Rahmen übertragen. Den Hintergrund dafür bildet das niedersächsische Klimaschutzziel nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG). Demnach sollen der Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erfolgen:

- mit dem Ziel der bilanziellen Deckung des Energie- und Wasserstoffbedarfs vollumfänglich aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2040,
- durch die Realisierung von insgesamt mindestens 30 Gigawatt (GW) installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land,

Auf die Ausweisung von 2,2 Prozent der Landesfläche für die Windenergie bis Ende des Jahres 2026 wirkt das Land gemeinsam mit den regionalen Planungsträgern hin.

Die für das Land Niedersachsen festgelegten Flächenbeitragswerte betragen 1,7 % der Landesfläche (bis Ende 2027) bzw. 2,2 % der Landesfläche (bis Ende 2032). Das Land Niedersachsen hat mit dem „Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten“ (NWindG) die Ausweisungspflicht auf die regionalen Planungsträger der Landkreise übertragen. Das NWindG verpflichtet die regionalen Planungsträger des Landes Niedersachsen gemäß §§ 1 und 2 dazu, die in den Spalten 2 und 4 der Anlage zum NWindG aufgeführten regionalen Teilflächenziele bis zu den definierten Stichtagen (31.12.2027 bzw. 31.12.2032) als Windenergiegebiete im Sinne des § 2 WindBG auszuweisen. Grundlage für die Festlegung der regionalen Teilflächenziele ist die vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in Auftrag gegebene Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WINNIEPOT) des Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE sowie von Bosch und Partner[435].

In dem so gesetzten Rahmen gelten weiterhin die festgelegten Ziele der Landesplanung (LROP 2022). Demnach sind „für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte […] zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen“ (4.2.1 02 Satz 1 LROP).

Anders als zuvor ist nunmehr vorgesehen, dass Waldflächen unter Berücksichtigung ihrer vielfältigen Funktionen für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, soweit diese nicht als Vorranggebiete Wald, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Biotopverbund ausgewiesen sind (4.2.1 02 Satz 6 LROP). Vorranggebiete Wald kommen, wie Vorranggebiete Rohstoffgewinnung auch, generell nicht für eine Windenergienutzung in Betracht. Vorranggebiete Biotopverbund kommen ebenso wie Vorranggebiete Natura 2000 innerhalb von Waldstandorten nicht für eine Windenergienutzung in Betracht, wenn diese Festlegungen den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen. Davon kann für beide Gebietskategorien ohne nähere Prüfung ausgegangen werden, da für die FFH-Gebiete mit maßgeblichen Waldanteilen waldbezogene Schutzziele bestehen und die Vorranggebiete Biotopverbund basierend auf bestehenden Schutzgebietskulissen festgelegt wurden.

Der Windenergieerlass ist bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen an Land durch die zuständigen Behörden verbindlich anzuwenden. Eine direkte Verbindlichkeit des Erlasses für die regionalplanerische Steuerung der Windenergie besteht nicht. Er dient dem Landkreis Lüneburg als Orientierungshilfe zur Abwägung (vgl. Abschnitte 4 und 5). Der Artenschutzleitfaden[436] wurde

[435] Vgl. Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE; Bosch & Partner GmbH, 2023.

[436] Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen

auf der Grundlage der Regelungen des Windenergieerlasses erarbeitet und bezieht sich gleichfalls auf die Genehmigung von WEA. Es ist sinnvoll, bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung maßgebliche Artenschutzbelange, soweit sie auf dieser Ebene ersichtlich sind, im Rahmen der Abwägung überschlägig vorabzuschätzen und zu berücksichtigen.

Der Landkreis Lüneburg hat sich das Ziel gesetzt, bis 2030 klimaneutral zu werden. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Reduktion von schädlichen Klimagasen.[437] So ist der Landkreis Lüneburg seit 2023 Mitglied im Klima-Bündnis, dem größten europäische Städtenetzwerk, das sich dem Klimaschutz verschrieben hat. Mit dem Beitritt zum Klima-Bündnis hat sich der Landkreis Lüneburg zu einer kontinuierlichen Verminderung der Treibhausgasemissionen verpflichtet, um eine Reduktion der CO_2-Emissionen von mindestens 95 % bis 2050 (gegenüber 1990) im Sinne der Forderungen des Weltklimarats zu erreichen. Die Festlegung von Vorranggebieten Windenenergienutzung bildet einen maßgeblichen Baustein, um dieses Ziel zu erreichen.

1.2 Umsetzung für den Landkreis Lüneburg

Für die untere Landesplanungsbehörde als Träger der Regionalplanung im Landkreis Lüneburg besteht ein gesetzlicher Planungsauftrag zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung durch Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Das NWindG verpflichtet den Landkreis Lüneburg dazu, mindestens 3,09 Prozent der Landkreisfläche (das entspricht 4.099 Hektar) spätestens bis zum 31.12.2027 bzw. mindestens 4,0 Prozent der Landkreisfläche (5.305 ha) spätestens bis zum 31.12.2032 im Sinne des WindBG rechtskräftig als sogenannte „Rotor-out-Flächen“ zu berechnende Vorranggebiete für Windenergienutzung festzulegen. Als „Rotor-out-Flächen“ sind Windenergiegebiete definiert, innerhalb derer lediglich die Turmfüße der Windenergieanlagen vollständig unterzubringen sind, während die Rotorblätter die ausgewiesenen Flächengrenzen überstreichen dürfen[438].

[Hinweis: Die folgende Abbildung wurde eingefügt.]

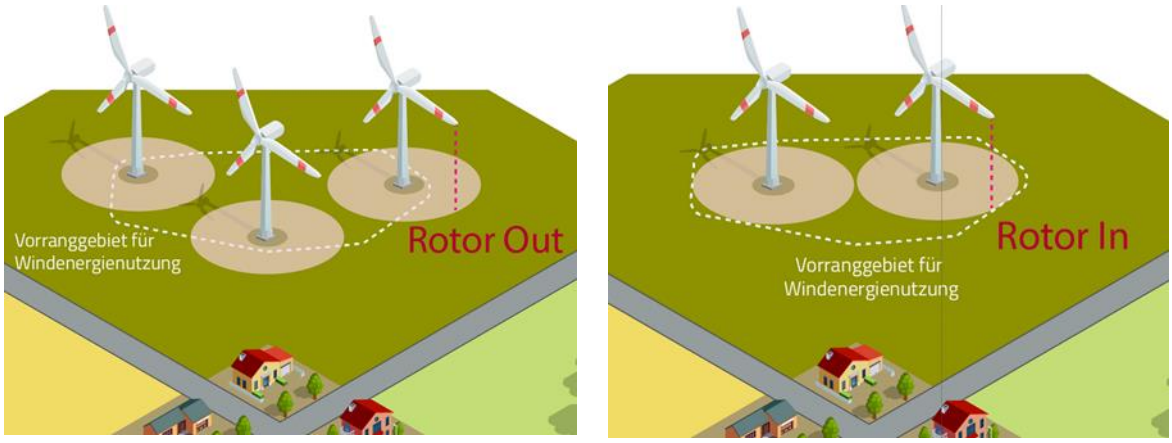

Abbildung 22: Unterschiedliche Wirkungen der Planung mit „Rotor-Out“ oder „Rotor-In“[439]

Wenngleich einige der grundlegenden Gesetzesänderungen bzw. -neuerungen bereits im 1. Entwurf des RROP 2025 Berücksichtigung finden konnten, ergeben sich noch einige Änderungen der Festlegungen zur Windenergienutzung, die nachfolgend erläutert werden.

[437] Landkreis Lüneburg, o.J.b.

[438] Würde der Landkreis Lüneburg eine Rotor-in-Planung verfolgen, müssten die Flächen einen entsprechend größeren Anteil der Landkreisflächen einnehmen, um das jeweilige regionale Teilflächenziel zu erreichen: Rotor-in-Flächen = Ziel 4% +x

[439] Regionalverband Großraum Braunschweig, o.J.

Die vom Landkreis Lüneburg im 1. Entwurf des RROP 2025 noch angestrebte Planung mit Ausschlusswirkung ist nicht mehr möglich. Denn der als Rechtsgrundlage der planerisch erzeugten Ausschlusswirkung dienende § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist durch Artikel 2 des Wind-an-Land-Gesetzes auf Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen, nicht mehr anwendbar. Damit entfallen gleichermaßen die hierzu in den letzten Jahren u.a. von der Rechtsprechung entwickelten, umfassenden und weitgehenden Anforderungen an eine solche Ausschlussplanung. Dies betrifft auf Ebene der Regionalplanung u.a. die Verpflichtung, bei der Planung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung den gesamten Planungsraum nach einheitlichen Kriterien zu untersuchen, diese Kriterien nach sogenannten „harten“ und „weichen“ Tabuzonen zu unterscheiden und das Erfordernis, der Windenergienutzung „substanziell Raum“ zu geben.

Gegenüber dem bisherigen Planungskonzept aus dem 1. Entwurf des RROP 2025 findet ein Systemwechsel weg von der „Negativplanung“ mit Ausschlusswirkung hin zu einer Positivplanung ohne (planerische) Ausschlusswirkung statt. Maßgebliches Planungsziel ist es nunmehr, die vom NWindG vorgegebenen regionalen Teilflächenziele zu erreichen. Eine Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich ergibt sich zukünftig durch deren Entprivilegierung bei Erreichen des regionalen Teilflächenziels.

Wesentliche durch das Wind-an-Land-Gesetz und weitere Gesetze ausgelöste Änderungen der Rechtsgrundlagen:

- Das WindBG definiert verpflichtende Flächenziele („Flächenbeitragswerte“) für die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung für alle deutschen Bundesländer.
- Das Land Niedersachsen muss demnach bis zum 31.12.2027 1,7 Prozent und bis zum 31.12. 2032 mindestens 2,2 Prozent seiner Landesfläche für die Windenergienutzung bereitstellen.
- Das Land Niedersachsen hat von der im WindBG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, seine Flächenbeitragswerte als sogenannte „Teilflächenziele“ zu regionalisieren und die Träger der Regionalplanung per Landesgesetz (NWindG) dazu zu verpflichten, diese Teilflächenziele durch Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in ihren Regionalplänen zu erfüllen.
- Das NWindG verpflichtet den Landkreis Lüneburg dazu, bis zum 31.12.2027 mindestens 4.099 ha (3,09 % der Landkreisfläche) und bis zum 31.12.2032 mindestens 5.306 ha (4 % der Landkreisfläche) als anrechenbare Flächen gemäß WindBG festzulegen.
- Eine Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung ist künftig nicht mehr möglich. Damit entfallen sowohl die Verpflichtung einer gesamträumlichen Betrachtung auf Grundlage sogenannter „harter“ und „weicher“ Tabukriterien als auch die Verpflichtung, der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen. Auch entfällt das Erfordernis einer detaillierten Auseinandersetzung mit nicht festgelegten Flächen, um einen Ausschluss der Windenergienutzung zu begründen.
- Die Festlegung ist damit nur noch als sogenannte Positivplanung möglich und kann Windenergieanlagen oder kommunale Planungen zur Windenergienutzung außerhalb der festgelegten Vorranggebiete nicht mehr ausschließen.
- Bei Erreichen der im WindBG bzw. im NWindG definierten regionalen Teilflächenziele tritt als unmittelbare Rechtsfolge des neuen § 249 Abs. 2 BauGB die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich außer Kraft. Windenergieanlagen außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete sind sodann als sonstige Vorhaben im Außenbereich im Regelfall nicht mehr genehmigungsfähig, sodass faktisch eine Ausschlusswirkung per Gesetz wirksam wird.
- Für das Repowering von Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten sieht § 249 Absatz 3 BauGB eine Sonderregelung vor. Derartige Vorhaben nach § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG sind demnach bis 2030 weiterhin baurechtlich privilegiert, auch wenn das regionale Teilflächenziel bereits erreicht worden ist.

Werden die vorgegebenen Flächenziele zu den definierten Stichtagen nicht erreicht, bleibt die Privilegierung von Windenergieanlagen in Kraft, und es können zusätzlich weder Ziele der Raumordnung noch Darstellungen aus Flächennutzungsplänen ihrer Errichtung entgegengehalten werden. Dies ist gleichbedeutend mit einem vollständigen Entfall jeglicher räumlicher Steuerung der Windenergienutzung.

1.3 Allgemeine Planungsabsichten für den Abschnitt Windenergie

Der Landkreis Lüneburg verfolgt mit der Neufassung seines Regionalen Raumordnungsprogramms im Abschnitt Windenergie folgende allgemeine Planungsabsichten:

Da der Ausbau der Windenergie potentiell im Konflikt mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen steht, strebt der Landkreis Lüneburg an, geeignete Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen als Vorranggebiete Windenergienutzung zu sichern, so dass eine räumliche Konzentration der Windenergienutzung bewirkt wird und raumbedeutsame Windenergieanlagen dort errichtet werden, wo dies mit anderen Belangen der Raumnutzung und konkurrierenden Nutzungsansprüchen vereinbar ist. Zugleich ist es das Ziel, mit diesem RROP das für den Landkreis Lüneburg festgelegte regionale Teilflächenziel für die Nutzung der Windenergie für das Jahr 2027 von 4.099 ha (3,09 % der Landkreisfläche) zu erreichen, so dass zunächst bis zum Ende der gesetzlich festgelegten Übergangsfrist Ende 2032 eine ungesteuerte Entwicklung der Windenergie durch den Entfall der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ausgeschlossen ist. Um das ab Ende 2032 geltende Ziel zu erreichen, müssen in den nächsten Jahren weitere Flächen durch Planungen des Landekreises Lüneburg und / oder die kreisangehörigen Kommunen für die Windenergie bereitgestellt werden.

Da mit Erreichen des regionalen Teilflächenziels die Windenergienutzung außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete entprivilegiert wird, dient die Planung zugleich dem Schutz der Landschaft, der Reduzierung des Flächenverbrauchs und führt gleichzeitig zu einer effizienten Nutzung von Windenergie. Auch die Bevölkerung des Landkreises Lüneburg wird weniger von Emissionen der Windenergieanlagen betroffen, als wenn die Windenergienutzung im gesamten Außenbereich des Landkreises privilegiert zulässig wäre.

Der Landkreis Lüneburg strebt darüber hinaus an,

- ~~die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung für raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der zeichnerisch festgelegten Flächen,~~
- ~~die Förderung des Ausbaus der Windenergienutzung in den festgelegten Vorranggebieten, um~~ mit dem Ausbau der Windenergienutzung einen regionalen Beitrag zu den landesweiten und nationalen Klimaschutzzielen zu leisten,
- ~~die Möglichkeiten der Windenergienutzung auf diesen Flächen durch den Ausschluss konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungen, die der Windenergie entgegenstehen, voll auszuschöpfen~~
- raumbedeutsame, leistungsstarke Windenergieanlagen auf geeignete Standorte zu konzentrieren, um einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder attraktiver Ortsbilder durch ungesteuerte Errichtungen einzelner Windenergieanlagen entgegenzuwirken,
- Planungs- und Rechtssicherheit für potenzielle Investoren und die Mitgliedskommunen im Landkreis Lüneburg zu bieten.

~~Zugleich ist es das Ziel, mit dem aktuellen Entwurf bereits die aufgrund der aktuellen Änderung der Rechtsgrundlagen für den Landkreis Lüneburg zu erwartenden (derzeit noch ausstehenden) Teilflächenziele für die Nutzung der Windenergie zu erreichen, so dass zum Ende der gesetzlich festgelegten Übergangsfristen eine ungesteuerte Entwicklung der Windenergie ausgeschlossen ist.~~

Die auch vor dem Hintergrund der erheblich veränderten Rechtsgrundlagen berücksichtigungsfähigen und -bedürftigen Hinweise und Einwände aus dem Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf sind bei der Überarbeitung des Abschnitts Windenergie einbezogen worden.

2. Rahmenbedingungen für die Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung

2.1 Bauplanungsrechtliche Privilegierung der Windenergie

Im baurechtlichen Außenbereich sind Windenergieanlagen (WEA) nach derzeit noch geltender Rechtslage aufgrund ihrer Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Das Zulassungsverfahren erfolgt dann gemäß Immissionsschutzrecht (§ 4 ff BImSchG).

In diesem Zusammenhang ermöglicht § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Festlegung einer Ausschlusswirkung als öffentlichen Belang, der einem Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB – hier: WEA – in der Regel entgegensteht, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle als Vorranggebiet (Konzentrationszone) erfolgt ist. In diesem Rahmen sind die freie Verfügung über das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG) sowie das öffentliche Interesse an der Windenergienutzung insgesamt (§ 35 Abs. 5 BauGB) zu bedenken. Diese Belange sind nicht nur für sich zu bewerten, sondern sie setzen die Hürde, die ein anderer Belang überwinden muss, um die Windenergienutzung ausschließen zu können, wobei das öffentliche Interesse auf die Windenergienutzung insgesamt gerichtet und nicht auf einen bestimmten Ort bezogen ist. Auch als Nebenanlagen von privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB sind Windenergieanlagen dann ausgeschlossen. Nur land- und forstwirtschaftlichen Betrieben dienende (nicht raumbedeutsame) Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) und Windenergieanlagen im baurechtlichen Innenbereich können durch die Planung nicht gesteuert werden. Faktisch kann eine Installation raumbedeutsamer Windenergieanlagen in diesen Fällen jedoch ausgeschlossen werden.

Dafür muss die Untere Regionalplanungsbehörde in einem Raumordnungsplan – in Niedersachsen: Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) – gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 3 BauGB, in Verbindung mit § 3 ROG, Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Eigenschaft von Eignungsgebieten (bzw. Ausschlusswirkung) als Ziele der Raumordnung festlegen. Basierend auf der Neuregelung durch das Windenergie-an-Land-Gesetz ist diese Regelungsmöglichkeit befristet worden auf Raumordnungspläne, die bis zum 1. Februar 2024 wirksam werden (§ 245e Abs. 1 BauGB-Neu).

2.2 Vorgaben des Landes Niedersachsen

Die Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung sind unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP 2022) zu entwickeln. Das Landes-Raumordnungsprogramm enthält textliche Festlegungen zur Windenergienutzung. Daraus geht zusammenfassend hervor, dass die Nutzung der Windenergie ausgebaut werden soll und dafür Flächen für Windenergieanlagen bereitzustellen und zu sichern sind (Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiete unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten). Anders als zuvor ist nunmehr vorgesehen, dass Waldflächen unter Berücksichtigung ihrer vielfältigen Funktionen für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können (4.2 Ziffer 02 Satz 6 LROP). Siedlungen sowie Belange von Natur und Landschaft sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Das LROP 2022 enthält zudem der Windenergienutzung entgegenstehende zeichnerische Festlegungen. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sowie Wald kommen nicht für eine Windenergienutzung in Betracht, Vorranggebiete für den Biotopverbund müssen in der Planung berücksichtigt werden. Innerhalb von Waldstandorten kommen sie, ebenso wie Vorranggebiete Natura 2000, nicht für eine Windenergienutzung in Betracht.

Der Windenergieerlass 2021[440] ist bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen an Land durch die zuständigen Behörden verbindlich anzuwenden. Eine direkte Verbindlichkeit des Erlasses für die regionalplanerische Steuerung der Windenergie besteht - vorbehaltlich der Änderungen, die sich durch das WaLG ergeben werden - nicht. Er dient dem Landkreis Lüneburg als Orientierungshilfe zur Abwägung. Die Art der Berücksichtigung von Inhalten dieses Erlasses ist entsprechen-

[440] Windenergieerlass

~~den Hinweisen zu den Kriterien für die Ausschlusszonen und der Einzelfallprüfung zu entnehmen (Abschnitte 3 und 4).~~

~~Der Artenschutzleitfaden[441] wurde auf der Grundlage der Regelungen des Windenergieerlasses 2016 erarbeitet. Er ist bei der Genehmigung von WEA in Niedersachsen weiterhin verbindlich anzuwenden. Für Regionale Raumordnungsprogramme besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Es ist allerdings sinnvoll, bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung maßgebliche Artenschutzbelange, soweit sie auf dieser Ebene ersichtlich sind, im Rahmen der Abwägung überschlägig vorabzuschätzen und zu berücksichtigen.~~

~~Bei der Ermittlung der harten und der Entwicklung der eigenen weichen Ausschlusskriterien wurden die Vorschläge der Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“[442], „Regionalplanung und Windenergie – Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen“[443] berücksichtigt. Für den Bereich Siedlung wurden auch Hinweise, die sich aus der Veröffentlichung „Naturschutz und Windenergie“[444] ergeben, berücksichtigt. Die in diesen Veröffentlichungen enthaltenen Vorschläge zu weichen Ausschlusskriterien bedurften zur Anpassung an den konkreten Planungsraum einer Überprüfung. Bei dieser Anpassung wurden auch die Inhalte des Windenergieerlasses berücksichtigt.~~

~~2.1.3~~ 2. Methodische Schritte der Steuerung der Windenergienutzung ~~mit Ausschlusswirkung~~

~~Voraussetzung für eine rechtssichere, dem Abwägungsgebot hinreichend Rechnung tragende Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) ein schlüssiges und nachvollziehbares Planungskonzept für den gesamten Planungsraum. Dabei ist die tatsächliche und rechtliche Eignung der dargestellten Vorranggebiete zu begründen. Zudem ist der tatsächliche, rechtliche oder nach dem Ermessen des Planungsträgers erfolgte Ausschluss von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung nachvollziehbar zu begründen. Es ist nach bisheriger Rechtslage erforderlich, klar zwischen dem ersten Schritt der gesamträumlichen Analyse, der Ermittlung der harten Ausschlusszonen, und deren zweitem Schritt, der Ermittlung der weichen Ausschlusszonen, zu differenzieren[445]. Denn nur durch diese Vorgehensweise wird der Ermessensspielraum für die beschließenden Gremien und die am Verfahren Beteiligten erkennbar.~~ Der Landkreis Lüneburg hat für seine Windenergieplanung ausgehend von den beschriebenen planungsrechtlichen Gesetzesgrundlagen sein Planungskonzept grundlegend angepasst. Das Planungskonzept bildet das planerische Gerüst der für eine Planung von regionalplanerischen Vorranggebieten erforderlichen Abwägung des Planungsträgers zwischen dem Für und Wider seiner Planung, in deren Rahmen er sich eigene Bewertungskriterien zu ihrer Beurteilung auferlegt, damit sichergestellt wird, dass das Ergebnis seiner Planung nicht willkürlich ist. Mit der Neuregelung durch das WaLG entfällt die rechtliche Notwendigkeit ~~dieser~~ der bisherigen Differenzierung in „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien. Gleichwohl bleibt eine derartige Differenzierung (im Folgenden als feste und variable Planungskriterien bezeichnet) zweckmäßig, um den Entscheidungsspielraum der politischen Gremien zu verdeutlichen. Dementsprechend ist die Ermittlung ~~von Flächen, die für die Darstellung als Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung im Regionalen Raumordnungsprogramm des LK Lüneburg geeignet sind,~~ der Vorranggebiete Windenergienutzung in folgenden ~~vier~~ Schritten erfolgt (vgl. nachfolgende Abbildung 23).

~~1. Ermittlung der harten Ausschlusszonen~~

[441] Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen

[442] Niedersächsischer Landkreistag; Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2013.

[443] Niedersächsischer Landkreistag e.V., 2014a.

[444] Niedersächsischer Landkreistag e.V., 2014b.

~~[445] vgl. BVerwG, Beschl. v.15.09.2009 – 4 BN 25/09, BauR 2010, 82/83 bestätigt durch Entscheidung vom. 13.12.2013 (4 CN 1.11)~~

~~2. Festlegung und Ermittlung der weichen Ausschlusszonen~~
~~3. Flächenbezogene Abwägung / Einzelfallprüfung~~
~~4. Überprüfung, ob der Windenergie ausreichend („substantiell") Raum gegeben wird~~

1. Gesamträumliche Analyse mit
   a. Ermittlung der festen Planungskriterien
   b. Festlegung und Ermittlung der variablen Planungskriterien
   c. Vorgezogene Szenarienentwicklung
2. Flächenbezogene Abwägung / Einzelfallprüfung
3. Überprüfung, ob das regionale Teilflächenziel gemäß Spalte 2 der Anlage zu § 2 NWindG erfüllt wird

Zu 1:

Gesamträumliche Analyse

a. ~~Harte Ausschlusszonen~~ Feste Planungskriterien ergeben sich ~~aus Ausschlusskriterien~~, ~~die~~ soweit aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen schlechthin unmöglich ~~machen~~ ist (Abschnitt 4.2). Als ~~hart~~ fest sind nur solche Kriterien anzusehen, bei denen der Planungsträger keine ~~oder nur marginale~~ Ermessensspielräume hat, oder es ihm nicht möglich ist, diese rechtlichen Gründe ohne das Risiko von wesentlichen Entschädigungsansprüchen selbst zu ändern. Es ist jedoch nicht erforderlich, hier alle öffentlichen Belange einzustellen, die als ~~hartes Ausschlusskriterium~~ festes Planungskriterium einzustufen sind, solange diese besser in der Einzelfallprüfung berücksichtigt werden[446]. Dies ist z.B. bei linienhaften, schmalen Ausschlüssen auf Rohrleitungen der Fall ~~(Abschnitt 3.1). Harte Ausschlusszonen können zugleich als weiche Ausschlusszonen festgelegt werden, wenn es unsicher erscheint, dass die Flächen unter allen denkbaren Konstellationen unumstößlich zu einem Ausschluss führen und die Anforderungen für weiche Ausschlusskriterien erfüllt sind~~.

[446] Vgl. Niedersächsischer Landkreistag; Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2013.

Hinweis: Die folgende Abbildung wurde gestrichen.]

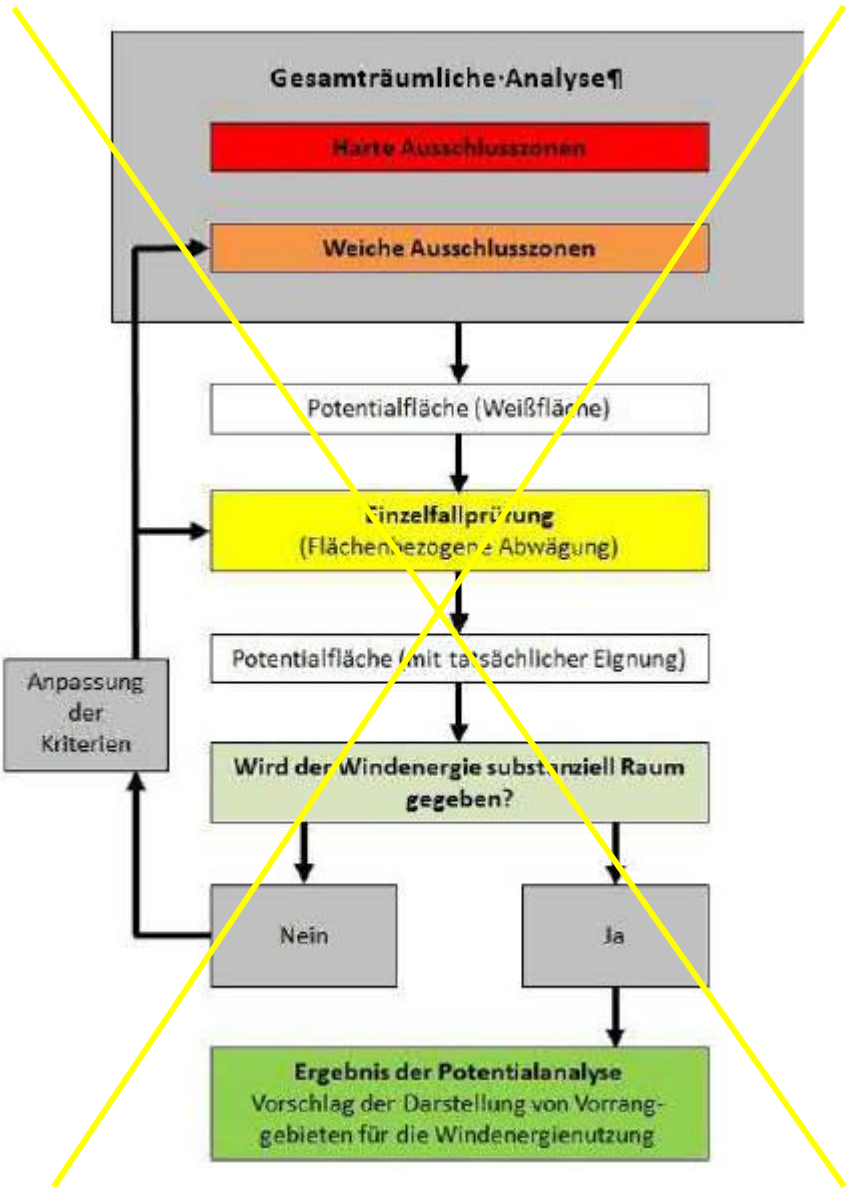

[Hinweis: Die folgende Abbildung wurde eingefügt.]

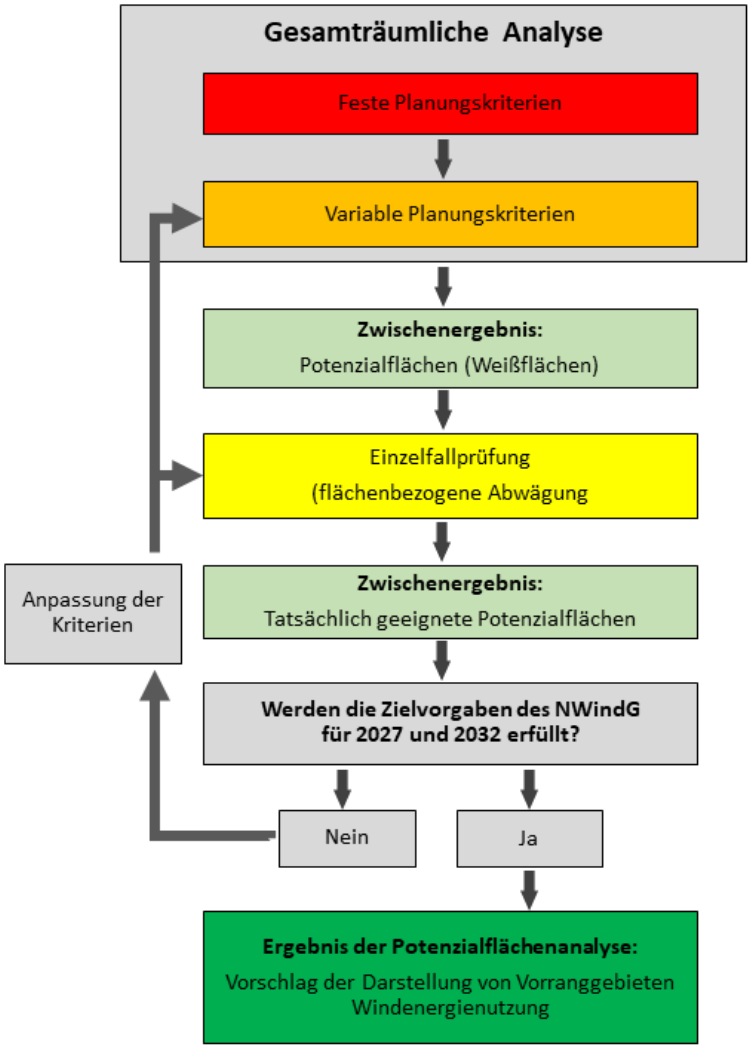

Abbildung 23: Ablaufschema der Potenzialflächenanalyse[447]

~~Zu 2:~~

b. ~~Weiche Ausschlusszonen~~ Variable Planungskriterien werden für Flächen definiert, auf denen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen das Errichten von Windenergieanlagen möglich wäre, jedoch nach den ~~begründeten~~ Vorstellungen des LK Lüneburg ausgeschlossen sein soll (Abschnitt ~~3.3~~ 4.3). Der Planungsträger muss diese ~~Ausschlusskriterien~~ Planungskriterien mit objektiven, die Abwägungslehre beachtenden, fachlichen oder planerischen Herleitungen ~~abstrakt~~ definieren. Diese ~~Ausschlusskriterien~~ Planungskriterien sollen in der Abwägung nach dem Ermessen des ~~Planungsträgers~~ Landkreis Lüneburg jeweils als alleiniges Kriterium~~, welches mit mehreren Argumenten begründet sein kann,~~ der Windenergienutzung im Range vorgehen. ~~Die~~ Ihre Herleitung ~~der weichen Ausschlusskriterien~~ muss sich aus Erfordernissen (Gründen) ergeben, die dem Planungsraum entspringen. Die Anforderungen müssen nicht von allgemein gültigen Grenzwerten (z.B. zum Lärmschutz) abgeleitet sein, sondern können (weitergehend) vorsorgeorientiert ausgerichtet sein. ~~So~~ Auch ist es möglich, die Abstände von Windenergieanlagen zu Siedlungen aus

[447] Eigene Darstellung nach Niedersächsischer Landkreistag; Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2013.

städtebaulichen Gründen, wie tatsächlichen Entwicklungen (z.B. Funktionswandel dörflicher Mischgebiete) oder ausreichend konkreten Entwicklungsabsichten (z.B. Siedlungserweiterungen) abzuleiten.

Bei der Festlegung der Planungskriterien wurden die Vorschläge der Arbeitshilfen „Regionalplanung und Windenergie“[448] berücksichtigt. Mit diesem Vorgehen wird die folgende Einzelfallprüfung entlastet, denn auf diese Weise können große Teile des Planungsraumes bereits auf der Grundlage einer typisierenden Prüfung ausgeschlossen werden. ~~In die gesamträumliche Analyse eingestellte Belange können bzw. müssen in der Einzelfallprüfung nicht nochmals in Betracht gezogen werden.~~

c. Vorgezogene Szenarienentwicklung: Um eine zweckmäßige Festlegung der variablen Planungskriterien zu erlauben, sind im Vorfeld der ersten Offenlage drei unterschiedliche Szenarien entwickelt worden[449]. So konnten Planungsalternativen innerhalb des Ermessensspielraums des Plangebers erarbeitet und ein transparenter und nachvollziehbarer Entscheidungsprozess gestaltet werden.
Das „Basis-Szenario“ fußte auf dem Planungskonzept für die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 in 2016 mit einer Aktualisierung der damals gewählten Kriterien.

Das „Maximal-Szenario“ ermittelte unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Energiewende zur Bekämpfung des Klimawandels die maximalen Nutzungsmöglichkeiten für Windenergieanlagen.

Das „Wald-Szenario“ stellte eine Kombination aus „Basis-Szenario“ und „Maximal-Szenario“ dar.

Anhand der Ergebnisse dieser Szenarien wurde die Entscheidung getroffen, das Waldszenario als Grundlage für die weitere Entwurfsaufstellung zur ersten Offenlage weiterzuverfolgen[450]. Durch eine Verringerung des Schutzabstandes zu den Siedlungsflächen war eine moderate Vergrößerung der Weißflächen (12,5 % der Landkreisfläche) und mithin ein größeres Flächenpotential im Vergleich zum „Basis-Szenario“ zu verzeichnen. Ein sehr erheblicher Anteil dieser Flächen befand sich auf forstlich genutzten Flächen. Nur innerhalb von Schutzgebieten gelegene Waldflächen wurden ausgeschlossen.

Auf dieser Grundlage wurde sodann die Einzelfallprüfung zur Ermittlung der im ersten Entwurf enthaltenen Vorranggebiete Windenergienutzung durchgeführt. Diese Flächenkulisse ist Gegenstand des Beteiligungsverfahrens gewesen und hat den Ausgangspunkt für die Überarbeitung der Flächenkulisse gebildet.

Zu ~~3~~ 2:

Einzelfallprüfung

Die Einzelfallprüfung erfolgt für die zuvor ermittelten, insbesondere aufgrund ihrer Größe als grundsätzlich geeignet bewerteten Potenzialflächen und ist in Form von Gebietsblättern dokumentiert. ~~In der Einzelfallprüfung wird unter Berücksichtigung aller weiteren~~ Unter Berücksichtigung der in der gesamträumlichen Analyse noch nicht betrachteten relevanten öffentlichen und privaten Belange wird in der Einzelfallprüfung überprüft, ob einzelne oder die Zusammenschau mehrerer Belange einer Eignung der Potenzialflächen für die Windenergie entgegenstehen~~, die~~ und zum Ausschluss weiterer

[448] Niedersächsischer Landkreistag e.V. 2014a sowie Niedersächsischer Landkreistag; Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2013

[449] Fachausschuss Raumordnung des Landkreises Lüneburg (2022): Beschluss vom 03.05.2022 zur Vorlage 2022/149. Erarbeitung von Szenarien zur Entwicklung von Vorranggebieten Windenergienutzung.

[450] Fachausschuss Raumordnung des Landkreises Lüneburg (2022): Beschluss vom 28.06.2022 zur Vorlage 2022/227 Szenarien zur Entwicklung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung.

(Teil-)Flächen führen, so dass schließlich die objektiv am besten geeigneten Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen werden. ~~(Abschnitt 4).~~

Beispielsweise sind Belange im Zuge der Einzelfallprüfung abzuwägen, wenn

- bei der gesamträumlichen Analyse nicht für den gesamten Planungsraum Daten zur Abwägung vorliegen bzw. erhoben werden können (bspw. faunistische Daten),
- die Abwägung von spezifischen, im Einzelfall zu klärenden Bedingungen abhängt,
- die ~~Ausschlusszonen~~ Planungskriterien der gesamträumlichen Analyse im Einzelfall nicht ausreichen, um den angemessenen Schutz ~~der~~ eines öffentlichen Belang~~es~~ gewährleisten zu können.

Unterschiedliche Gewichtung von Belangen in der Einzelfallprüfung:

- Öffentliche Belange, die zwingend zum Ausschluss von Potenzialflächen/-teilen führen, jedoch nicht bereits als ~~harte Ausschlusszone~~ feste Planungskriterien berücksichtigt werden ~~(können)~~ (z.B. wegen der Komplexität der Tatsachenermittlung). Derartiges betrifft z.B. die nur gebietsbezogen zu berücksichtigenden FFH-rechtlichen Anforderungen, da bei zu erwartendem Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen und einem Vorhandensein konfliktärmerer Alternativen ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot besteht.
- Öffentliche Belange, welche als einzelner Belang zum Ausschluss von Potenzialflächen/-teilen führen sollen. Diese sind in ihrem Gewicht vergleichbar mit ~~weichen Ausschlusszonen~~ variablen Planungskriterien. Jedoch erfolgt in der Einzelfallprüfung eine Begründung der Abwägung anhand einer kriterienbezogenen einheitlichen Abwägungssystematik (z. B. geschützte Biotope, in Abhängigkeit von Größe und Lage).
- Sonstige öffentliche oder private Belange, die als einzelner Belang nicht in der Lage sind, einen Ausschluss der Windenergienutzung zu bewirken, wohl aber andere Belange zu unterstützen oder im Rahmen von Variantenvergleichen aufgrund einer Schlechterstellung zum Ausschluss von Flächen zu führen.

Zugleich ~~müssen~~ werden in der Einzelfallprüfung die bereits für die Windenergie genutzten Flächen ~~und~~ sowie Ausweisungen der Flächennutzungsplanung, auch soweit sie keine Potenzialflächen darstellen, im Sinne von Eignungskriterien in die Abwägung einbezogen ~~werden~~.

Auch die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf wurden in der Einzelfallprüfung berücksichtigt.

~~• Berücksichtigung der Artenschutzbelange:~~
Die Neuaufstellung des RROP kann noch keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des speziellen Artenschutzes des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören) bewirken. Sie bereitet diese allerdings vor, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mittelbar dennoch gelten. ~~Würde sich nämlich nach Abschichtung dieser Belange auf die Zulassungsebene herausstellen, dass es aus bereits zuvor erkennbaren artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist, auf den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung zu betreiben, so wäre die Planung nicht vollzugsfähig und somit unwirksam.~~[451] Die Belange des Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind daher als Teil der Umweltschutzbelange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen~~, soweit sie bereits mit hinreichender prognostischer Sicherheit erkennbar sind~~.
Auf der Ebene des gesamträumlichen Planungskonzepts – also im Rahmen der Alternativenentwick-

~~[451] Vgl. Windenergieerlass.~~

lung – werden diese Belange bereits indirekt berücksichtigt, soweit sie bereits durch den gesetzlichen Gebietsschutz repräsentiert werden.

~~Aufgrund des Individuenbezuges der Artenschutzbelange erfolgt darüber hinaus eine Einbeziehung im Rahmen der Einzelfallprüfung (Abschnitt 4).~~

Darüber hinaus kann zum Artenschutz lediglich eine überschlägige Risikoabschätzung dazu erfolgen, welche artenschutzrechtlichen Konflikte mit einzelnen Festlegungen verbunden sein können. Relevant sind insbesondere das Tötungs- und Störungsverbot. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten kann regelmäßig durch kleinräumige Anpassungen von Anlagenstandorten oder Zuwegungen im Zuge der Zulassungsverfahren vermieden werden und spielt daher auf dieser Ebene in der Regel keine Rolle. Aus den aktuellen Änderungen der Rechtslage ergeben sich für die Regionalplanung keine erhöhten Anforderungen an die Einbeziehung der Artenschutzbelange.

Die vormals erhebliche Bedeutung des besonderen Artenschutzes für die Vollziehbarkeitsprognose im Rahmen der Einzelfallprüfung, in der sicherzustellen ist, dass Windenergieanlagen in den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung auch zugelassen werden können, ist infolge der EU-Notfallverordnung und deren Umsetzung in Bundesrecht durch den im WindBG ergänzten § 6 allerdings gegenwärtig nicht mehr gegeben. Denn nach § 6 Abs. 1 WindBG ist für Windenergieanlagen, die in einem Windenergiegebiet errichtet werden sollen, im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, sofern das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark gelegen ist und bei seiner Ausweisung eine Umweltprüfung durchgeführt worden ist. Gemäß dieser Regelungen kann das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG der Genehmigung von WEA innerhalb von Windenergiegebieten nicht mehr entgegenstehen[452]. Entsprechend kann der Plangeber gegenwärtig davon ausgehen, dass der besondere Artenschutz nicht zu einer Nicht-Durchführbarkeit der geplanten Nutzung in einem Vorranggebiet Windenergienutzung führen wird.

Gleichwohl bleibt der besondere Artenschutz bei der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ein im Zuge der Abwägung mit angemessenem Gewicht zu berücksichtigender Belang. Erkennbare Konflikte sind schon mit Blick auf das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot sowie eine möglichst effiziente Nutzung der zur Verfügung gestellten Flächen (ohne umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen nach § 6 Satz 3 WindBG) durch eine angepasste Flächenauswahl zu vermeiden - soweit mit Blick auf die vorgegebenen regionalen Teilflächenziele möglich (Abschnitt 5).

- ~~Auch die Umweltprüfung kann im Einzelfall - als Teil der Einzelfallprüfung – zu einer Veränderung von Flächenabgrenzungen führen (vgl. Abschnitt 5).~~

Der Planungsträger kann sich in ~~einer~~ vergleichenden Alternativenbetrachtungen von Potenzialflächen~~, basierend auf nachvollziehbar dargelegten und systematisch angewendeten Begründungen,~~ gegen einzelne Potenzialflächen entscheiden. Solche Alternativenbetrachtungen sind mit Blick auf verschiedene Aspekte des Planungskonzeptes vorgenommen worden. Hierzu zählen ~~z.B.~~ die Orientierung an den Ausbauzielen ~~für die~~ der Windenergiegewinnung für 2027 bzw. 2032, ~~Schwerpunktsetzungen für Erholungsräume oder~~ die Vermeidung nicht gewollter Konfliktpotenziale/Belastungen, die räumliche Verteilung der Potenzialflächen und die Berücksichtigung der Vorprägung durch bestehende WEA (vgl. Abschnitte ~~3.3 und 4~~ 4.3 und 5).

[452] siehe auch „Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz“ des BMWK vom 19.07.2023 (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 2023).

~~Zu 4~~ Zu 3:

Erreichung des regionalen Teilflächenziels

~~Im vierten Schritt der Potenzialanalyse ist, unter Berücksichtigung der Privilegierung von Windenergieanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (bisherige Rechtslage), zu überprüfen, ob der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wird.~~

~~Für die Entwurfsaufstellung wird hier bereits die neue Rechtslage zu Grunde gelegt, wenngleich das zukünftig durch den LK Lüneburg zu erfüllende Teilflächenziel zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Entwurfs noch nicht feststeht (Abschnitt 6). Aufgrund des vergleichsweise großen Anteils der Waldflächen, die künftig im Landkreis Lüneburg für eine Windenergienutzung in Frage kommen, ist mit einem vergleichsweise großen Flächenanteil zu rechnen, der für die Windenergienutzung bereitzustellen ist. Diese Annahme bildet den Hintergrund für die im zweiten Schritt der gesamträumlichen Analyse vorgenommene Festlegung von weichen Ausschlusskriterien wie auch für die im Zuge der Einzelfallprüfung zu treffende Flächenauswahl.~~

~~Wird das Teilflächenziel eingehalten, so wird gem. Art. 1 § 5 Abs. 1 WaLG das zuständige Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL) schließlich im Rahmen der Genehmigung des RROP feststellen, dass der Plan mit dem durch das Land festgelegten Teilflächenziel nach Art. 1 § 3 Abs. 2 WaLG in Einklang steht.~~

Für den Landkreis Lüneburg ist in der Anlage zu § 2 NWindG ein regionales Teilflächenziel von mindestens 4.099 ha (3,09 % der Landkreisfläche), welches bis zum 31.12.2027 erfüllt werden muss, festgelegt. Bis zum 31.12.2032 sind 5.305 ha (4,0 % der Landkreisfläche) für die Windenergienutzung bereit zu stellen.

Für die erste Offenlage des RROP-Entwurfs war bereits die neue Rechtslage zu Grunde gelegt worden, wenngleich das durch den Landkreis Lüneburg zu erfüllende regionale Teilflächenziel zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststand. Deshalb wurde vorsorglich mit einer Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung geplant, welche die Zielvorgaben mutmaßlich erfüllen würde.

Ausgehend von den Ergebnissen der Potenzialflächenermittlung sowie der Flächenauswahl im Zuge der Einzelfallprüfung hat der Landkreis Lüneburg sich unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens zur ersten Offenlage entschieden, mittels Positivauswahl eine Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen, die das regionale Teilflächenziel für 2027 von 4.099 ha (3,09 % der Landkreisfläche) erfüllt. Dies bedeutet, dass in einem weiteren, an die Neuaufstellung des RROP anschließenden Verfahren die Erfüllung des regionalen Teilflächenziels 2032 sichergestellt werden muss.

Im Zuge der Plangenehmigung stellt das ArL fest, ob das regionale Teilflächenziel mit den im RROP ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung eingehalten wird. Ist dies der Fall, so treten die daran geknüpften Folgen für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung ein, die dann nicht mehr als privilegierte Außenbereichsvorhaben gelten und kein überragendes öffentliches Interesse für sich beanspruchen können und daher in der Regel nicht mehr genehmigungsfähig sein werden.

~~2.4~~ 3. Referenzanlage für das Planungskonzept

~~Um Umweltauswirkungen für den Planungsfall beurteilen zu können und Ausschlusszonen insbesondere für die harten Ausschlusskriterien, z.B. zu Siedlungen, zu begründen, ist eine Referenzanlage zugrunde zu legen.~~

Um Planungskriterien, wie beispielsweise Abstände zu Siedlungen, zu begründen, und um Umweltauswirkungen für den Planungsfall beurteilen zu können, ist eine Referenzanlage zugrunde zu legen.

Der Landkreis Lüneburg liegt, wie der Großteil Niedersachsens, in der Windzone II und wird damit einem typischen Binnenstandort zugeordnet[453]. Die mittlere Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, der im Jahr 2017 onshore installierten Windenergieanlagen liegt bei etwa 6,6 m/s[454]. Im Landkreis Lüneburg sind (Stand 2022) ~~121~~ 129 Windenergieanlagen errichtet. ~~Die kleinste Anlage hat eine Gesamthöhe von 64,84 m und die höchste von 199,9 m~~. Die durchschnittliche Gesamthöhe der installierten Windenergieanlagen ~~beträgt~~ betrug 134 m.

Für die Ermittlung der Referenzanlage wird von heute erhältlichen und zukünftig überwiegend zu errichtenden Anlagen ausgegangen. Für den – anrechenbaren - Rotorradius einer Standardwindenergieanlage an Land ist gem. § 4 Abs. 3 des WindBG ein Wert von 75 Metern bundesgesetzlich festgesetzt. Dieser Wert ergibt sich ausgehend von 165 m Rotordurchmesser unter der Annahme, dass der Turmfußdurchmesser 15 m beträgt. Da der Turmfuß auch bei einer Rotor-außerhalb Planung vollständig innerhalb der Fläche stehen muss, der Rotor aber darüber hinausragen darf, ergibt sich der Abstandswert von 75 m aus einem Rotorradius von 82,5 m abzüglich des Turmfußradius von 7,5 m.

Vor dem dargelegten Hintergrund werden für die Referenzanlage gerundete Maße von ~~200~~ 225 m Gesamthöhe, bei ~~140~~ 142,5 m Nabenhöhe und ~~120~~ 165 m Rotordurchmesser angenommen. Diese Referenzanlage entspricht mit einer Gesamthöhe von ~~200~~ 225 m der für die kommenden Jahre zu erwartenden Größenordnung. Die Nennleistung einer solchen Windenergieanlage liegt bei ca. ~~2,8 bis 3,5 MW~~ 4,5 bis 5,5 MW[455]. ~~Die Möglichkeit, kleinere Windenergieanlagen zu errichten, ist trotz der weniger effizienten Nutzung nicht auszuschließen, wird daher bei der Planung berücksichtigt und würde deshalb auch keinen atypischen Sonderfall darstellen. Auch die Installation größerer Windenergieanlagen als die Referenzanlage ist denkbar~~.

~~2.5~~ Umweltrelevante Wirkungen von Windenergieanlagen

Windenergieanlagen können je nach Umfeld erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich den Menschen haben. Als Grundlage für die Festlegung von Schutzabständen sowie die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planung sind in der nachfolgenden Tabelle Angaben zu den zu erwartenden anlagen- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen, Effektdistanzen und Erheblichkeitsschwellen sowie den betroffenen Belangen ~~enthalten~~ zusammengestellt.

[453] Vgl. Deutsches Institut für Bautechnik, 2021.

[454] Vgl. Fraunhofer Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE, 2019.

[455] ~~Vgl. Agora Energiewende, 2013.~~ Beispielanlagen: Enercon E 138 mit 4,5 MW, E 160 mit 5,56 MW (Vgl. Enercon, o.J.).

Tabelle 24: Umweltrelevante Wirkungen von Windenergieanlagen

Vorhabenwirkung	Betroffene Belange	Mögliche Auswirkung und Effektdistanz/ Erheblichkeitsschwelle	Quelle
Anlagenbedingte Vorhabenswirkungen			
Direkte Flächenbeanspruchung/Bodenversiegelung durch Fundament der WEA sowie Zuwegungen, Leitungstrassen, Wartungs- und Lagerflächen	Infrastruktur ~~Vorrangige~~ Entgegenstehende Außenbereichsnutzungen Natur und Landschaft, insbesondere Boden, Wasser, Biotope	Versiegelung: 400-750 m² pro WEA Für den Bau und die Zuwegungen sind weitere Flächen erforderlich, diese sind regelmäßig größer 2.500 m². ~~Flächenbeanspruchung pro WEA/überstrichene Fläche: 11.300 m² bei Rotordurchmesser von 120 m;~~ außerhalb der versiegelten Flächen ist andere Nutzung (z.B. Landwirtschaft) ~~noch~~ möglich..	Deutscher Naturschutzring, 2012 Eigene Berechnung
Indirekte Flächenbeanspruchung: Nutzungseinschränkungen	Außenbereichsnutzungen	Abhängig von Rotordurchmesser und Anlagenhöhe Flächenbeanspruchung pro WEA/überstrichene Fläche: ca. 1,77 ha bei Rotordurchmesser von ~~120~~ 150 m;	Deutscher Naturschutzring, 2012 Eigene Berechnung
Eingriffe in grundwasserführende Schichten durch Fundamente, Gewässerquerung durch Zuwegungen, Leitungstrassen (im Einzelfall)	Natur und Landschaft: Wasser	Veränderung der Grundwasserverhältnisse nur in Quellbereichen oder besonders wertvollen Feuchtgebieten erheblich, sowie ggf. kleinräumig durch gewässerquerende Zuwegungen. Bei Zuwegungen können baubedingte Auswirkungen auftreten, die durch vorsorgliche Maßnahmen vermeidbar sind.	Deutscher Naturschutzring, 2012
Installation von Vertikalstrukturen: Bauwerk: Turm mit Gondel und Rotor (regelmäßig)	Siedlung: Wohnen im Innenbereich und Außenbereich, Kulturgüter Natur und Landschaft: Landschaft	Bedrängende Wirkung auf Wohnnutzung, bei Unterschreitung des Abstandes von Wohnhaus zur Anlage entsprechend der 2 ~~bis 3~~-fachen Anlagenhöhe. Überformung der Landschaft im Außenbereich. Beeinträchtigungszone: ca. 10- bis 15-faches der Anlagenhöhe (bei ~~200~~ 225 m hohen Anlagen in einer Entfernung von ~~2 bzw. 3 km~~ 2.250 bis 3.375 m, in Abhängigkeit von Sichtverschattung).	§ 249 Abs. 10 BauGB ~~OVG Münster vom 24.06.2010~~ Deutscher Naturschutzring, 2012
	Avifauna: Brut- und Gastvögel des Offenlandes	Meidung von Vertikalstrukturen, Zerschneidungs-/ Barrierewirkungen (Beeinflussung von Flugbewegungen). Artabhängige Abstandsempfehlungen.	Deutscher Naturschutzring, 2012 Niedersächsischer Landkreistag e.V., 2014b

Vorhabenwirkung	Betroffene Belange	Mögliche Auswirkung und Effektdistanz/ Erheblichkeitsschwelle	Quelle
Betriebsbedingte Vorhabenswirkungen			
Schallemissionen durch Generator und aerodynamische Effekte am Rotor. → Schallleistungspegel bei Nennleistung ca. 103-105 dB(A) (Referenzanlage: max. 105 dB(A))	Siedlung ggf. empfindliche Außenbereichsnutzungen (Erholung)	~~Beispiel: Beurteilungspegel bei Nennleistungsbetrieb Hauptwindrichtung[456]:~~ ~~1 WEA~~ ~~45 dB(A) in ca. 280 m Entfernung~~ ~~40 dB(A) in ca. 410 m Entfernung~~ ~~35 dB(A) in ca. 620 m Entfernung~~ ~~7 WEA in Reihe, quer zur Hauptwindrichtung~~ ~~45 dB(A) in ca. 440 m Entfernung~~ ~~40 dB(A) in ca. 740 m Entfernung~~ ~~35 dB(A) in ca. 1.100 m Entfernung~~ Beispiel für Lärmausbreitung: Windpark bestehend aus 5 WEA[457]: • 45 dB(A) in ca. 430 m Entfernung • 40 dB(A) in ca. 850 m Entfernung • 35 dB(A) in ca. 1.490 m Entfernung Schutzabstände ergeben sich aus den gesetzlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), folgende Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) dürfen nicht überschritten werden: • 45 dB(A) tags, 35 dB(A) nachts in Kurgebieten, Krankenhäusern, Pflegeanstalten, • 50 dB(A) tags/ 35 dB(A) nachts in reinen Wohngebieten, • 55 dB(A) tags/ 40 dB(A) nachts in Allgemeinen Wohngebieten, • 60 dB(A) tags/ 45 dB(A) nachts in Mischgebieten, • 63 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts in urbanen Gebieten, • 65 dB(A) tags, 50 dB(A) nachts in Gewerbegebieten, • 70 dB(A) in Industriegebieten. Die WHO empfiehlt, die Lärmbelastung durch WEA auf 45 dB zu begrenzen, da Lärm von WEA oberhalb dieses Wertes mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden ~~ist~~ sei. Durch einen lärmreduzierten Betrieb kann die Lärmbelastung reduziert werden.	Windenergieerlass Deutscher Naturschutzring, 2012 Landesanstalt für Umwelt BadenWürttemberg, 2024 ~~Landesumweltamt Nordrhein-Westphalen, 2002~~ TA Lärm Weltgesundheitsorganisation, 2018
Emissionen von	Siedlung	Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall auf	Deutscher Na-

~~[456] Grundlage dieser Berechnungen ist ein Vorranggebiet von 7 WEA. Schallleistungspegel bei Nennleistung ist unabhängig von installierter Gesamtleistung der WEA (LUA-Materialien Band Nr. 63, 2002).~~

[457] Maximalwerte laut Berechnungsbeispiel des LUBW (Landesanstalt Umwelt Baden-Württemberg, 2024) angegeben. Die reale Lärmbelastung hängt der Positionierung der Anlagen im Gebiet insb. hinsichtlich der Hauptwindrichtung ab.

Vorhabenwirkung	Betroffene Belange	Mögliche Auswirkung und Effektdistanz/ Erheblichkeitsschwelle	Quelle
tieffrequentem Schall (< 100 Hz) bzw. Infraschall (0,001-20 Hz; Druckschwankungen durch das Vorbeistreichen der Flügel am Turm der Anlage gehören zum Infraschall) (regelmäßig)		den Menschen treten erst ab der Hörbarkeitsschwelle auf. Erhebliche Auswirkungen treten auf, wenn die Wahrnehmbarkeitsschwelle nach DIN 45680 überschritten wird. Untersuchungen zu verschiedenen Anlagetypen und -größen (bis 3 MW) zeigen, dass die Wahrnehmbarkeitsschwelle im tieffrequenten und Infraschallbereich selbst bei geringen Entfernungen (250 m) zur WEA nicht überschritten wird. Die Richtwerte der DIN 45680 zur Infraschallexposition werden bei Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm gleichfalls eingehalten. Die Bedeutung tritt gegenüber dem normalfrequenten Lärm zurück. Die Rechtsprechung geht übereinstimmend davon aus, dass moderne WEA keinen belästigenden oder gesundheitsgefährdenden Infraschall erzeugen.	turschutzring, 2012 VG Würzburg, Urteil vom 07.06.2011 Jakobusen, 2005 Møller; Pedersen, 2010 Dott et al.,2002 Kommission „Methoden und Qualitätssicherung in der Umweltmedizin“, 2007 VG Bayreuth, Urteil vom 24.11.2015
Rotorbewegung (regelmäßig)	Siedlung	Periodischer Schattenwurf: Unzumutbarkeit ab einer Einwirkdauer von: • > 30 min/d • > 30 h/a Belästigungsgrenze[458] einer 140 m hohen WEA (2 MW) bei ca. 1.300 m in ungünstiger Exposition zur WEA. Die weiteste Ausdehnung des Schattens ist östlich und westlich der Anlagen gegeben. Oberhalb dieser Belästigungsgrenze treten aufgrund des geringen Schattenkontrastes keine temporären Störungen mehr auf. Dies gilt auch für größere WEA.	Windenergieerlass Deutscher Naturschutzring, 2012 Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, 2020 OVG Greifswald, Urteil vom 08.03.1999 Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, 2002 Freund, 1999

[458] Oberhalb dieser Grenze treten aufgrund des geringen Schattenkontrastes keine temporären Störungen mehr auf.

Vorhabenwirkung	Betroffene Belange	Mögliche Auswirkung und Effektdistanz/ Erheblichkeitsschwelle	Quelle
	Siedlung	Reflexionen des Sonnenlichts (Disko-Effekt) können minutenweise auftreten. Beeinträchtigungen aufgrund der Bewegung der Sonne am Himmel sowie der auf Grundlage der Windrichtung variierenden Rotorausrichtung nur an maximal 10 % der astronomisch möglichen Zeitpunkte und Reflexionen nur kurzfristig und durch geeignete Anstriche weitgehend vermeidbar.	Deutscher Naturschutzring, 2012 Niedersächsischer Landkreistag e.V., 2014a Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, 2002 Agatz, 2011
Rotorbewegungen, allgemeine Wartungsarbeiten (regelmäßig/ sporadisch)	Natur und Landschaft: Vögel: Brut- und Gastvögel des Offenlandes	Beunruhigung und Meideverhalten aufgrund der Rotorbewegung sowie betriebsbedingte Aktivitäten (Wartung) in ansonsten wenig gestörten Bereichen.	Deutscher Naturschutzring, 2012 Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen
Rotorbewegung und dadurch bedingte Verwirbelungen (regelmäßig)	Natur und Landschaft: Vögel: bes. Greif- und Großvögel; Fledermäuse	Kollisionsgefahr bzw. Barotrauma (Tötung); Gefährdung stark artabhängig. ~~Einzelfallbetrachtung notwendig.~~ Für Fledermäuse durch Abschaltalgorithmen vermeidbar. Hinsichtlich Avifauna: vgl. § 45b BNatSchG. ~~Teils werden vorsorgeorientierte pauschale Abstandsempfehlungen gegeben.~~	Deutscher Naturschutzring, 2012 Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen BNatSchG § 45b
Beleuchtung der Gondel für WEA > 100 m Höhe (regelmäßig)	Siedlung Landschaftsbild	Weithin sichtbar, bei asynchronem Blinken verschiedener WEA Unruhe und störende Wirkung erzeugend. Eine Minderung der Immissionen kann durch eine Synchronisierung der Schaltzeiten und Blinkfolge der einzelnen WEA erzielt werden. Eine ~~radargestützte bedarfsbedingte~~ bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung ~~zulässig und~~ kann die tatsächlichen Emissionen erheblich	Deutscher Naturschutzring, 2012 Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, 2002 Fachagentur

Vorhabenwirkung	Betroffene Belange	Mögliche Auswirkung und Effektdistanz/ Erheblichkeitsschwelle	Quelle
		mindern.	Windenergie an Land e.V., 2016
Unfallgefahr durch Umkippen oder Herabfallen von Teilen der WEA und Eiswurf (in seltenen Ausnahmefällen)	Siedlung Infrastruktur sonstige Belange der Raumordnung	Kipphöhe der Anlage Eiswurf bei Windstärke 8 und laufender Anlage bis > 200 m Entfernung möglich	Deutscher Naturschutzring, 2012 Niedersächsischer Landkreistag e.V., 2014a

4. Gesamträumliche Analyse des Planungsraumes

~~2.6~~ 4.1 Datengrundlagen

Die für die Ermittlung der ~~Ausschlusszonen~~ Planungskriterien verwendeten Datengrundlagen für die jeweils betrachteten Belange sind in ~~den Tabellen~~ der Tabelle 25 und der Tabelle 27 der Abschnitte ~~3.1 bzw. 3.3~~ 4.2 bzw. 4.3 angegeben. Dabei wurden auch Daten der angrenzenden Planungsräume verwendet (z.B. Siedlungsbereiche und Einzelhäuser). Diese Informationen wurden für ~~das gesamte Landkreisgebiet~~ den gesamten Planungsraum in einheitlicher Weise zusammengestellt.

Die gesamträumliche Analyse ist erfolgt, indem die festen sowie die variablen Planungskriterien mit Hilfe eines Geoinformationssystems (GIS) auf Basis von Geodaten flächendeckend für das Landkreisgebiet angewendet wurden. Aufgrund der Änderung der Planungskriterien und Korrekturen in den Datengrundlagen gegenüber dem ersten Entwurf ist eine komplett neue Potenzialflächenermittlung erfolgt. Die Analyseergebnisse sind in Übersichtskarten[459](Anlagen 10 - 16) dargestellt.

Für die Einzelfallprüfung wurden ~~zusätzlich~~ weitere Belange (Restriktions- bzw. Eignungskriterien) berücksichtigt, die nur für die ~~bewerteten~~ zu bewertenden Potenzialflächen und deren Umgebung – nicht für ~~das gesamte Landkreisgebiet~~ den gesamten Planungsraum – ermittelt und ausgewertet wurden (vgl. ~~Abschnitt 4~~ Abschnitt 5). Dazu zählen unter anderem die konkurrierenden zeichnerischen Festlegungen der Neuaufstellung des RROP, Inhalte des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Lüneburg ~~(2017)~~[460], Luftbildauswertungen zur Ermittlung weiterer Realnutzungen sowie naturschutzfachliche Informationen (Naturparke, das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“, punktuelle Naturdenkmale, nach § 30 BNatSchG / § 24 ~~NAGBNatSchG~~ NNatSchG geschützte Biotope etc.).

Aktuelle Bauleitplanungen der Gemeinden sowie Änderungen an Regionalplänen benachbarter Landkreise, deren Festsetzungen mindestens im 1. Entwurf vorliegen, sind bis zum 05.06.2024 berücksichtigt. Das Abwägungsmaterial hinsichtlich rechtskräftiger Planungen wird ständig aktuell gehalten.

~~Änderungen der Kriterien, die aufgrund des Inkrafttretens der Novelle des LROP im September 2022 zu berücksichtigen waren, sind erst im Nachgang zur bereits vorher erfolgten flächendeckenden Ermittlung der Ausschlusszonen, d.h., im Zuge der Einzelfallprüfung, eingeflossen.~~

[459] Die als Anhänge der Begründung zur ersten Entwurfsauslegung dokumentierten Analyseergebnisse sind nicht mehr Gegenstand des RROP.

[460] EGL, 2017

~~**3. Gesamträumliche Analyse des Planungsraumes**~~

~~Die gesamträumliche Analyse ist erfolgt, indem die festgelegten Ausschlusskriterien mit Hilfe eines Geoinformationssystems (GIS) auf Basis von Geodaten flächendeckend für das Landkreisgebiet angewendet wurden. Die Ergebnisse sind in Form von Übersichtskarten dokumentiert (siehe Anhang, ab S. 657).~~

~~3.1~~ 4.2 ~~Harte Ausschlusskriterien~~ Feste Planungskriterien

Die ~~harten Ausschlusskriterien~~ festen Planungskriterien wurden in einer ersten Phase der Potenzialanalyse Anfang 2022 für ~~das gesamte Landkreisgebiet~~ den gesamten Planungsraum in einheitlicher Weise ermittelt und zusammengestellt. Die verwendeten Kriterien und Datengrundlagen sind nachfolgend in thematischer Gruppierung und mit der jeweils maßgeblichen Begründung versehen dokumentiert ~~und in den Übersichtskarten zu den Szenarien (Anhänge 8-11. S. ab S. 514) dargestellt~~ (s. auch Anlage 10).

Der Landkreis Lüneburg hat per Beschluss vom 03.05.2022 entschieden, für seine Vorranggebiete Windenergienutzung künftig mit einer „Rotor-außerhalb“ Konzeption zu arbeiten[461], um die ausgewiesenen Flächen gemäß § 4 Abs. 3 WindBG in vollem Umfang für die Windenergienutzung anrechenbar zu machen. ~~Dies bedeutet, dass eine~~ Eine auf der Grenze einer ermittelten Potentialfläche stehende Windenergieanlage kann demzufolge mit ihrem Rotor in die mittels der ~~in nachfolgender~~ Tabelle 25 dargestellten Kriterien ermittelte Ausschlussfläche hineinreichen ~~kann~~, wenn nicht anders angegeben.

Tabelle 25: ~~Harte Ausschlusskriterien~~ Feste Planungskriterien

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
Siedlung	
Bebaute Bereiche und Differenzierung von Innen- und Außenbereich (Wohnnutzung (Wohn- und Mischgebiete), Gemeinbedarfsflächen, innerörtliche Grünflächen, Gewerbe-/Industrieflächen, Sondergebiete, Verwaltung, sonstige Siedlungsflächen). Grundlage sind die im ALKIS (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) dargestellten Gebäude. Die Klassifizierung der Gebäude hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung erfolgte anhand der vergebenen Attribute des ALKIS. Wohnnutzungen (Innen- und Außenbereich) außerhalb des Landkreises Lüneburg wurden in einem Abstand von 1 km um die Landkreisgrenze geprüft und berücksichtigt. Die Klassifizierung der Lage im Innen- oder Außenbereich erfolgte anhand einer einzelfallbezogenen Überprüfung der Ortslagen aus ATKIS (Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem, Stand 2019), des Vorliegens von Bebauungsplänen, sowie von Innen- und Außenbereichssatzungen. Der Innenbereich wird durch Gebäude gebildet, die sich in einem engen baulichen Zusammenhang befinden und insgesamt einen zusammenhängenden Bereich von einigem Gewicht bilden. Die Klassifizierung ist einzelfallbezogen erfolgt und wurde für die abzustimmenden Grenzfälle mit dem Fachdienst Bauen des Landkreises Lüneburg abgestimmt. Dabei wurden die Gebäude zusätzlich nach der Art der baulichen Nutzung (Gewerbe bzw. Wohnnutzung) differenziert, um den konkreten Schutzanspruch, welcher der Ermittlung der Ausschlusszonen zu Grunde liegt, abzubilden.	
Im Zusammenhang bebaute Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung	
~~**harte Ausschlusszone**~~ **Festes Planungskriterium:**	Die aktuelle Bebauung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (gem. §§ 30 und 34 BauGB) steht aus tatsächlichen Gründen dem Errichten einer Winden-

[461] Fachausschuss Raumordnung des Landkreises Lüneburg (2022): Beschluss vom 03.05.2022 zur Vorlage 2022/149. Erarbeitung von Szenarien zur Entwicklung von Vorranggebieten Windenergienutzung.

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
Flächen ~~des gem. §§ 30 und 34 BauGB im Zusammenhang bebauten Innenbereichs~~[462] im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gemäß § 30 Abs. 1 und 2 sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) zzgl. 75 m Rotorradius	ergieanlage entgegen, ebenso die durch Bebauungspläne für Siedlungsentwicklung festgesetzten, noch nicht bebauten Flächen. Dazu zählen auch innerörtliche Grünflächen. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Windkraftanlagen, ~~gem.~~ § 34 Abs. 1 ~~Baugesetzbuch (~~BauGB~~)~~ folgend, unzulässig, da sie sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Abweichungsgründe des § 34 Abs. 3a BauGB (atypische Ausprägung der Innenbereichsbebauung, bei der im Einzelfall die Zulässigkeit einer raumbedeutsamen WEA gegeben sein könnte) sind nicht gegeben. Der Rotor einer Windenergieanlage ist Teil des Bauwerks. Ein Überstreichen von (anderen) Gebäuden durch den Rotor als Bauwerksteil der WEA ist grundsätzlich nicht zulässig. Hier wird vereinfachend der anrechenbare Rotorradius der Referenzanlage zu Grunde gelegt, um dies abzubilden. Zudem müssen WEA gemäß § 5 Abs. 1 NBauO mit allen auf ihren Außenflächen oberhalb der Geländeoberfläche gelegenen Punkten von den Grenzen des Baugrundstücks Abstand halten. Die zulässigen Grenzabstandsmaße gem. § 5 NBauO werden im Zulassungsverfahren im Einzelfall bestimmt. Der Abstand zur Grenze beträgt nach § 5 Abs. 2 NBauO 0,4 H, mindestens jedoch 3 m. In Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Gebieten, die nach ihrer Bebauung diesen entsprechen, beträgt der Abstand 0,2 H, mindestens jedoch 3 m. Dieser Grenzabstand bleibt bei der Festlegung der festen Planungskriteriums aufgrund seines Einzelfallbezuges unberücksichtigt.
Schutzabstände zu im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung Aufgrund rechtlicher Vorgaben zwingend erforderliche Schutzabstände zur Wohnnutzung in den im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen.	
~~400~~ 450 m um Wohngebäude (im Zusammenhang bebauter Innenbereich) oder gem. B-Plan mit entsprechender ~~Funktion~~ Nutzung belegten Flächen ~~(im Zusammenhang bebauter Innenbereich)~~ Notwendiger Schutzabstand aufgrund rechtlicher Vorgaben zu Wohnfunktionen In Ortsrandlage befindliche gewerbliche Bauflächen werden gesondert behan-	**Bedrängende Wirkung:** Ein Schutzabstand von mindestens der 2-fachen Anlagenhöhe ist einzuhalten, um eine unzumutbare bedrängende Wirkung für Ortslagen mit Wohnnutzung zu vermeiden[463] ~~(~~§ 249 Abs. 10 BauGB). Bei Annahme einer Anlage mit einer Gesamthöhe von ~~200~~ 225 m ist demnach ein Schutzabstand von mind. ~~400~~ 450 m, ausgehend vom Mastfuß, erforderlich. ~~Die 400 m Abstand umfassende harte Ausschlusszone ist dennoch nur eine Regelvermutung, bei der allerdings nur in sehr wenigen Fällen ein Unterschreiten denkbar ist.~~ **Lärm:** Abstände zu schutzbedürftigen Wohnnutzungen ergeben sich aus den gesetzlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Folgende Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) dürfen nicht überschritten werden: 50 dB(A) tags/35 dB(A) nachts in reinen Wohngebieten (WR), 55 dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Allgemeinen Wohngebieten (WA), 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten (MI).

[462] ~~Wohnnutzungen (Innen- und Außenbereich) außerhalb des Landkreises Lüneburg wurden in einem Abstand von 1 km um die Landkreisgrenze geprüft und berücksichtigt.~~

[463] ~~Vgl. OVG Münster vom 24.06.2010.~~

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
delt	Schulen, Verwaltungsgebäude und sonstige Einrichtungen, die in der TA-Lärm nicht explizit genannt werden und von der Art der baulichen Nutzung nicht dem Gewerbe zuzurechnen sind, werden dem Schutzanspruch des Mischgebietes zugeordnet. Aufgrund der Emissionscharakteristik moderner WEA muss bei Abständen unter 300 m zu Ortslagen oder im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen in jedem Fall von einer Überschreitung der geltenden Immissionsgrenzwerte ausgegangen werden. Maßgeblich sind die strengeren Werte für die Nacht. Der übermäßig lärmbelastete Raum ist durch den o. g. Abstand zur Vermeidung einer übermäßigen, bedrängenden Wirkung mit abgedeckt. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist letztlich bei der Zulassung der WEA sicherzustellen. Eine Einhaltung der Grenzwerte kann ~~im Einzelfall~~ auch durch betriebliche Maßnahmen, wie einen leistungsreduzierten Betrieb, gewährleistet werden. Für gewerbliche Bauflächen gilt der Schutzabstand wegen übermäßiger bedrängender Wirkung nicht. Auch gelten bezüglich der Lärmimmission geringere Anforderungen. Daher werden Gewerbegebiete bei der Festlegung des pauschalen Schutzabstandes nicht berücksichtigt.
~~Wohnnutzung~~ Bauliche Nutzung außerhalb der Ortslagen (Außenbereich) Auswertung von Flächennutzungsplänen und der ALKIS-Daten, sowie Einzelfallüberprüfung.	
~~harte Ausschlusszone~~ Festes Planungskriterium: Fläche der im Außenbereich gelegenen Wohngebäude sowie größerer gewerblich bzw. landwirtschaftlich genutzter Gebäude bzw. Anlagen zzgl. 75 m Rotorradius	Maßgeblich sind Splittersiedlungen, Einzelhäuser mit wohnbaulicher Nutzung nach § 35 BauGB ~~oder~~ sowie Gebäude mit gewerblicher oder landwirtschaftlicher Nutzung (Großstall- oder Biogasanlagen), ~~sowie Splittersiedlungen nach § 35 BauGB~~. Aufgrund bestehender bzw. rechtlich möglicher Wohnnutzung oder aufgrund einer bestehenden gewerblichen oder landwirtschaftlichen Nutzung sind anderweitige Nutzungen faktisch und rechtlich auszuschließen. Die Abgrenzung zum Innenbereich erfolgte im Zuge der Bestimmung der Innenbereiche (s. o.) auf Basis der Wohngebäude der ALKIS-Daten. Im Anschluss folgte eine Einzelfallprüfung anhand einer Luftbildauswertung. Der Rotor einer Windenergieanlage ist Teil des Bauwerks. Ein Überstreichen von (anderen) Gebäuden durch den Rotor als Bauwerksteil der WEA ist grundsätzlich nicht zulässig. Hier wird vereinfachend der anrechenbare Rotorradius der Referenzanlage zu Grunde gelegt, um dies abzubilden. Zudem müssen WEA gemäß § 5 Abs. 1 NBauO mit allen auf ihren Außenflächen oberhalb der Geländeoberfläche gelegenen Punkten von den Grenzen des Baugrundstücks Abstand halten. Die zulässigen Grenzabstandsmaße gem. § 5 NBauO werden im Zulassungsverfahren im Einzelfall bestimmt. Der Abstand zur Grenze beträgt nach § 5 Abs. 2 NBauO 0,4 H, mindestens jedoch 3 m. In Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Gebieten, die nach ihrer Bebauung diesen entsprechen, beträgt der Abstand 0,2 H, mindestens jedoch 3 m. Dieser Grenzabstand bleibt bei der Festlegung der festen Planungskriteriums aufgrund seines Einzelfallbezuges unberücksichtigt.
Schutzabstände zu Wohnnutzung außerhalb der Ortslagen	

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
Aufgrund rechtlicher Vorgaben zwingend erforderliche Schutzabstände zur Wohnnutzung außerhalb im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen.	
~~**harte Ausschlusszone**~~ **Festes Planungskriterium~~:~~** ~~400~~ 450 m um ~~Gebäude des~~ Wohngebäude im Außenbereich~~s~~ Notwendiger Schutzabstand für Wohnnutzung außerhalb der Ortslagen (Außenbereich) Abstandspuffer ausgehend von der Abgrenzung des Außenbereichswohnens	**Bedrängende Wirkung:** Ein Schutzabstand von mindestens der 2-fachen Anlagenhöhe bezogen auf den Mastfuß ist für Wohngebäude einzuhalten. Dies sind bei ~~200~~ 225 m hohen Anlagen mind. ~~400~~ 450 m (s.o.). **Lärm:** Die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm dürfen nicht überschritten werden (60 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts, entsprechend Mischgebieten). Bei Abständen unter 300 m muss, insbes. in der Nacht, von einer Überschreitung der geltenden Werte ausgegangen werden. Dieser Abstand ist durch die Ausschlusszone der bedrängenden Wirkung (s. o.) mit abgedeckt. Eine Einhaltung der Grenzwerte kann im Einzelfall auch durch betriebliche Maßnahmen, wie einen leistungsreduzierten Betrieb, gewährleistet werden. Unter Bezugnahme auf die nach neuer Rechtslage verminderten Begründungsbedarf zur Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Ausschlusszonen wird für die Fallkonstellation „Wohngebäude im Wald“ ein Mindestabstand von ~~400~~ 450 m hilfsweise mit den Anforderungen des Lärmschutzes begründet.
Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete Durch Bebauungspläne festgesetzte oder im Außenbereich bestehende Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete sowie weitere außerörtliche Grünflächen	
~~**harte Ausschlusszone**~~ **Festes Planungskriterium:** Fläche der Campingplätze, Ferien- und Wochenendhausgebiete zzgl. 75 m Rotorradius	Bestehende Einrichtungen und ihre Bedeutung für die Erholungsnutzung (in der jeweiligen Anlage) sind gegen Beeinträchtigungen in Form von schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Eine Windenergienutzung ist aufgrund der bestehenden Nutzung nicht möglich. Die Abgrenzung erfolgt anhand der vorliegenden Bebauungspläne und ALKIS-Daten, es erfolgt eine Einzelfallprüfung anhand der im Luftbild erkennbaren tatsächlichen Nutzung.
Schutzabstände zu Campingplätzen, Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten Aufgrund rechtlicher Vorgaben zwingend erforderliche Schutzabstände.	
~~**harte Ausschlusszone**~~ **Festes Planungskriterium:** ~~400~~ 450 m um die Gebiete Mindestens erforderlicher Abstand für Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete ausgehend von der Gebietsabgrenzung der jeweiligen Gebiete	Kriterium bei der Bemessung von Abständen ist die jeweilige Schutzbedürftigkeit von Campingplätzen, Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten. So haben Erholungsanlagen, die zumindest zeitweise dem Wohnen dienen, gemäß den gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes grundsätzlich einen höheren Schutzanspruch als Anlagen und Einrichtungen, die selbst lärmintensiv sind. **Bedrängende Wirkung:** Ein Schutzabstand von mindestens der 2-fachen Anlagenhöhe bezogen auf den Mastfuß abzüglich des Rotorradius ist analog zu § 249 Abs. 10 BauGB auch für Campingplätze, Ferien- und Wochenendhausgebiete einzuhalten, um eine unzumutbare bedrängende Wirkung zu vermeiden.[~~464~~] Bei Annahme einer Anlage mit einer Gesamthöhe von ~~200~~ 225 m ist demnach ein Schutzabstand von mind. ~~400~~ 450 m erforderlich. In der Rechtsprechung ist ein Schutzanspruch auch von Freizeitwohnanlagen gegenüber WEA unumstritten[465].

~~[464] Vgl. OVG Münster vom 24.06.2010.~~

[465] OVG Lüneburg vom 24.06.2004

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
	Lärm: Campingplatz- und Ferienhausgebiete werden in der DIN 18005, Teil 1 ähnlich wie Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete bewertet (55 bzw. 50 dB(A) tags, bis 45 bzw. 40 dB(A) nachts). Für die Nutzung von Campingplätzen, Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten besteht ein besonderes Ruhebedürfnis (§ 10 Abs. 1 BauNVO). Aufgrund unterschiedlicher Gebietscharakteristika ist es jedoch nicht möglich, hieraus einheitliche ~~harte Ausschlusszonen~~ feste Planungskriterien abzuleiten. Deshalb kann zur Ableitung von ~~harten Ausschlusszonen~~ festen Planungskriterien nur die bedrängende Wirkung herangezogen werden.
Natur und Landschaft	
Biosphärenreservat (BR) (gem. Gebietsverordnungen des LK Lüneburg)	
~~**harte Ausschlusszone**~~ **Festes Planungskriterium:** Fläche des Biosphärenreservats (zzgl. ~~60~~ 75 m Rotorradius ~~um das~~ zu dem Gebiet)	Das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG) in Verbindung mit den Verordnungen der Gebietsteile A und B des Landkreises Lüneburg schließen eine Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im gesamten Biosphärenreservat aus rechtlichen Gründen aus. Die Verordnung für den Gebietsteil A (Entwicklungszone) im Landkreis Lüneburg untersagt in § 2 Abs. 1 Nr. 1 die Errichtung von Windenergieanlagen, die eine Gesamthöhe von 25 m überschreiten. Damit sind raumbedeutsame WEA ausgeschlossen und die ~~Zone A wird~~ Zonen A und B werden als ~~hartes Ausschlusskriterium~~ festes Planungskriterium herangezogen. Eine Errichtung sog. Kleinwindenergieanlagen unterhalb der angegebenen Gesamthöhe ist in Zone A nicht ausgeschlossen, da diese jedoch nicht als raumbedeutsam gelten, fallen sie nicht in die Steuerungskompetenz des RROP. Die Verordnungen des Landkreises für die Gebietsteile B (Pflegezone) verbieten es grundsätzlich, bauliche Anlagen zu errichten (jeweils § 2 (1) Nr. 11). ~~Die~~ Dort aufgeführte Ausnahmeregelungen sind nicht auf WEA anwendbar. Die Gebietsteile C (Kernzone) unterliegen dem höchsten Schutzstatus und sind mit Naturschutzgebieten vergleichbar. Gemäß § 7 Abs. 1 NElbtBRG ist hier die naturbetonte Kulturlandschaft zu erhalten und zu entwickeln, und es sind gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes „alle Handlungen verboten, die das Gebietsteil oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.“ Damit wird die Errichtung von WEA in der Zone C ebenfalls als ~~hartes Tabu~~ festes Planungskriterium ausgeschlossen.
Naturschutzgebiete (NSG) Gebietsverordnungen ~~des~~ im LK Lüneburg	
~~**harte Ausschlusszone**~~ **Festes Planungskriterium:** Fläche der Schutzgebiete (zzgl. ~~60~~ 75 m Rotorradius ~~um die Gebiete~~ zu den Gebieten), in Einzelfällen Abstandspuffer gemäß Schutzge-	§ 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbietet – in Verbindung mit den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen – alle Handlungen, die sich negativ auf das Schutzgebiet auswirken können. Dies schließt eine Errichtung von Windenergieanlagen in Naturschutzgebieten aus rechtlichen Gründen aus. Die Schutzgebietsverordnungen beinhalten keine Ausnahmeregelungen, die das Errichten von Windenergieanlagen ermöglichen würden. Eine Befreiung kommt~~, soweit außerhalb der Schutzgebiete der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben werden kann,~~ nicht in Betracht~~.~~, soweit das regionale Teilflächenziel durch Gebietsfestlegungen außerhalb der Schutzgebiete erreicht werden kann. Die dem Schutz-

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
biets-VO	zweck entsprechenden Kernflächen der NSG bedürfen zudem der Freihaltung der im Zusammenhang mit diesen Kernflächen im NSG eingeschlossenen Puffer- und Entwicklungsräume. Im Landkreis Lüneburg sind folgende Naturschutzgebiete ausgewiesen: • NSG LÜ 009 „Kalkberg“ • NSG LÜ 020 „Streitmoor“ • NSG LÜ 024 „Fehlingsbleck“ • NSG LÜ 025 „Bültenmoor“ • NSG LÜ 128 „Wittsaal“ • NSG LÜ 158 „Bennerstedt“ • NSG LÜ 174 „Dümpel an der Landwehr“ • NSG LÜ 187 „Schierbruch und Forellenbach“ • NSG LÜ 265 „Dieksbeck“ • NSG LÜ 280 „Barnstedt-Melbecker Bach“ • NSG LÜ 281 „Hasenburger Bachtal“ • NSG LÜ 282 „Lüneburger Ilmenauniederung mit Tiergarten“ • NSG LÜ 357 „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ • NSG LÜ 371 „Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern“ Die Schutzgebietsverordnungen der Naturschutzgebiete NSG LÜ 357 „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ und NSG LÜ 371 „Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern“ beinhalten jeweils ein Verbot zur Errichtung von Windenergieanlagen im Umkreis von 500 m um die Schutzgebietsgrenze. Dieser Bereich zzgl. 75 m Rotorradius wird ebenfalls als ~~harte Ausschlusszone~~ festes Planungskriterium betrachtet, da sich dieser dem Ermessensspielraum des Plangebers entzieht.
~~**Landschaftsschutzgebiete** Gebietsverordnungen des Landkreises Lüneburg~~	
~~**harte Ausschlusszone:** Fläche der Schutzgebiete (zzgl. 60 m Rotorradius um das Gebiet)~~	~~§ 26 BNatSchG in Verbindung mit der Schutzgebietsverordnung schließt die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen aus.~~ ~~Die Möglichkeit einer Freistellung (Ausnahme) ist in der Gebietsverordnung nicht vorgesehen. Soweit in der Verordnung bauliche Anlagen ausgeschlossen werden, sind LSGs als „hart“ bewertet. Wird der Windenergie außerhalb des Landschaftsschutzgebietes substanziell Raum gegeben, wird keine Möglichkeit einer Befreiung von den Verboten im Landschaftsschutzgebiet gem. § 67 BNatSchG gesehen, um ein Vorranggebiet Windenergienutzung festzulegen~~ ~~Im Landkreis Lüneburg ist das LSG LG 001 „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ als Landschaftsschutzgebiete mit Bauverbot ausgewiesen.~~ ~~Gem. der neuen Rechtslage (Art. 1 Nr. 2 BNatSchG-Neu) sind Landschaftsschutzgebiete auch bei Vorliegen eines Bauverbotes ab dem 1.2. 2023 nicht mehr als harte Ausschlusszone zu berücksichtigen sein. **Daher wird das vorbezeichnete LSG hilfsweise gleichzeitig als weiche Ausschlusszone in die Potentialflächenanalyse eingestellt.** Dies ist zum einen darin begründet, dass es sich bei diesem Gebiet um eine~~

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
	~~Zusammenfassung unterschiedlicher Schutzgebiete handelt. Insbesondere setzt das LSG mehrere FFH-Gebiete in das nationale Recht um. Zum anderen wird mit diesem Schutzgebiet bezogen auf die Gesamtfläche des Landkreises ein nur vergleichsweise kleiner Flächenanteil geschützt und es sind keine sehr großen zusammenhängenden Landschaftsteile in die Gebietskulisse inbegriffen. Da zugleich große bewaldete Flächen zusätzlich für die Windenergienutzung bereitgestellt werden können, wird deren Nutzung gegenüber einer Inanspruchnahme des LSG LG 001 präferiert.~~
Schutz von Gewässern (LK Lüneburg, Darstellung aus dem ALKIS)	
~~**harte Ausschlusszone**~~ **Festes Planungskriterium:** Gewässer 1. Ordnung, stehende Gewässer > 1 ha und Abstand bis 50 m von der Uferlinie (zzgl. ~~60~~ 75 m Rotorradius)	„Im Außenbereich dürfen an […] Gewässern 1. Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden“ (§ 61 BNatSchG). Im Landkreis Lüneburg sind Elbe, Elbe-Seitenkanal, Ilmenau, Löcknitz und Sude als ~~Bundeswasserstraßen oder~~ Gewässer 1. Ordnung eingestuft. 118 Stillgewässer weisen eine flächenhafte Ausdehnung von mehr als 1 ha auf.
Infrastruktur	
Bundesautobahn (Daten des LK Lüneburg)	
~~**harte Ausschlusszone**~~ **Festes Planungskriterium:** Fahrbahn und Abstand bis 40 m vom Fahrbahnrand (zzgl. ~~60~~ 75 m Rotorradius ~~um die~~ zur Anbauverbotszone)	Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG sind in einem Abstand bis zu 40 m von Bundeautobahnen Hochbauten nicht zulässig.
Bundesstraßen (Daten des LK Lüneburg)	
~~**harte Ausschlusszone**~~ **Festes Planungskriterium:** Fahrbahn und Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand.(zzgl. ~~60~~ 75 m Rotorradius ~~um die~~ zur Anbauverbotszone)	Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG sind in einem Abstand bis zu 20 m von Bundestraßen Hochbauten nicht zulässig.
Landes- und Kreisstraßen (Daten des LK Lüneburg)	
Festes Planungskriterium ~~harte Ausschlusszone~~: Fahrbahn und Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand (zzgl. ~~60~~ 75 m Rotorradius ~~um die~~ zur Anbauver-	Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 NStrG sind in einem Abstand von bis zu 20 m von Landes- und Kreisstraßen Hochbauten nicht zulässig.

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
botszone)	
Bahnlinie/Eisenbahnstrecke (Daten des LK Lüneburg, Darstellung des ALKIS)	
~~**harte Ausschlusszone**~~ **Festes Planungskriterium:** Bahntrassen (zzgl. ~~60~~ 75 m Rotorradius ~~um die~~ zur Trasse)	Auf der Bahntrasse ist aus faktischen Gründen und aufgrund der Widmung der Flächen das Errichten von Windenergieanlangen nicht zulässig.
Bundeswasserstraßen und schiffbare Kanäle (Daten des LK Lüneburg, Darstellung des ALKIS)	
~~**harte Ausschlusszone**~~ **Festes Planungskriterium:** Bundeswasserstraßen und Abstand bis 50 m von der Uferlinie (zzgl. ~~60~~ 75 m Rotorradius ~~um die~~ zu den Abstandsflächen)	„Im Außenbereich dürfen an ~~[…]~~ Bundeswasserstraßen als Gewässern 1. Ordnung […] im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden“ (§ 61 Abs. 1 BNatSchG). Die Elbe, der Elbe-Seitenkanal und die Ilmenau sind Bundeswasserstraßen im Landkreis Lüneburg. (Weitere Gewässer 1. Ordnung siehe „Schutz von Gewässern“)
Flug- und Landeplätze mit Bauschutzbereich sowie Platzrunde (LK Lüneburg)	
~~**harte Ausschlusszone**~~ **Festes Planungskriterium:** Fläche von Flug- und Landeplätzen und Platzrunde (zzgl. ~~60~~ 75 m Rotorradius ~~um die~~ zur Platzrunde)	Auf Flug- und Landeplätzen ist aus faktischen Gründen das Errichten von Windenergieanlagen nicht zulässig. Die Fläche innerhalb der festgelegten Platzrunde ist gem. Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb aus Gründen der Flugsicherheit ebenfalls von Windenergieanlagen freizuhalten.
Hoch- und Höchstspannungsleitungen (LK Lüneburg)	
~~**harte Ausschlusszone**~~ **Festes Planungskriterium:** Trassenbereich von Hoch- und Höchstspannungsleitungen ≥ 110 kV	Auf der Leitungstrasse ist aus faktischen Gründen das Errichten von Windenergieanlagen nicht möglich. Für 110 kV-Leitungen wird eine pauschale Trassenbreite von 30 m und für 380 kV-Leitungen eine Breite von 40 m angenommen.
Wasserschutzgebiete Zone I (LK Lüneburg)	
~~**harte Ausschlusszone**~~ **Festes Planungskriterium:** Fläche der Schutzzone I (zzgl. ~~60~~ 75 m Rotorradius ~~um die~~ zur Zone I)	Aufgrund der Bauverbotsfestsetzungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung ist eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Schutzzone I nicht zulässig. Im Landkreis Lüneburg befinden sich ~~folgende~~ Wasserschutzgebiete der Schutzzone I bei Amelinghausen, Lüdershausen (3 Gebiete), Lüneburg (13 Gebiete) sowie Westergellersen (5 Gebiete)
Raumordnerische und sonstige Belange	
Vorranggebiete ~~für die~~ Rohstoffgewinnung (LROP)	

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
~~**harte Ausschlusszone**~~ **Festes Planungskriterium:** Fläche von im LROP festgelegten Vorranggebieten ~~für~~ Rohstoffgewinnung	Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB, gemäß LROP: Eine Windenergienutzung ist mit der im LROP festgelegten vorrangigen und die gesamte Fläche betreffenden Nutzung oberflächennaher Rohstoffvorkommen nicht vereinbar. Im Landkreis Lüneburg befinden sich 2 Vorranggebiete ~~für die~~ Rohstoffgewinnung für Ton. Die Gebiete haben eine Gesamtfläche von ca. 93 ha ~~liegen vollständig innerhalb des Landkreises~~.
Vorranggebiete Wald (LROP)	
Festes Planungskriterium: Fläche der im LROP festgelegten Vorranggebiete Wald	Aufgrund der Festlegung unter 3.2.1 04, Satz 1 LROP 2022 sind die festgelegten Vorranggebiete Wald zu erhalten und zu entwickeln. Daher kommt eine Windenergienutzung nicht in Betracht.
Deichgebiete (Realnutzung)	
~~**harte Ausschlusszone**~~ **Festes Planungskriterium:** Deichlinien und Abstand bis 50 m (zzgl. ~~60~~ 75 m Rotorradius ~~um die~~ zu den Abstandsflächen)	„Anlagen jeder Art dürfen in einer Entfernung bis zu 50 m von der landseitigen Grenze des Deiches nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.“ (§ 16 Abs. 1 Satz 1 NDG)
Militärische Anlagen (Realnutzung)	
~~**harte Ausschlusszone**~~ **Festes Planungskriterium:** Fläche militärischer Liegenschaften (zzgl. ~~60~~ 75 m Rotorradius)	Im Außenbereich des Landkreis Lüneburg befinden sich zwei großflächige militärisch genutzte Bereiche, die für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Dabei handelt es sich um den Standortübungsplatz Wendisch Evern und den Truppenübungsplatz Muster-Nord.
Deponie (Realnutzung / FNP)	
Festes Planungskriterium: Fläche der FNP-Festlegung (zzgl. 75 m Rotorradius)	Bestehende bzw. im FNP gesicherte Deponiestandorte stehen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung.
Grünflächen des Außenbereichs (Realnutzung / FNP)	
Festes Planungskriterium: Grünflächen und (weitere) Erholungseinrichtungen des Außenbereichs	Friedhöfe laut FNP (zzgl. 75 m Rotorradius) Freizeitanlagen (Golfplätze, Reitsportgelände) laut FNP (zzgl. 75 m Rotorradius) Die Abgrenzung erfolgte auf Basis der ALKIS-Daten mit anschließender Einzelfallprüfung.

3.2 Entwicklung von Konzeptvarianten als Basis für die Festlegung von Ausschlusszonen

3.2.1 Entwicklung unterschiedlicher Szenarien

In Anlehnung an die 2. Änderung des RROP 2016 wird für die Neuaufstellung gemäß Beschluss des Landkreis Lüneburg vom 03.05.2022[466] auf die Erarbeitung von Szenarien zur Ermittlung von geeigneten Flächen für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung zurückgegriffen. Dadurch werden Planungsalternativen innerhalb des Ermessensspielraums des Plangebers erarbeitet und ein transparenter und nachvollziehbarer Entscheidungsprozess gestaltet.

Zur Darstellung unterschiedlich umfangreicher Ausbaumöglichkeiten im Vergleich zum Ist-Zustand werden drei Szenarien entwickelt, welche sich jeweils in einigen der weichen Ausschlusskriterien, die für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen (weiche Tabu-/Ausschlusszonen), unterscheiden. Es kommen im planerischen Ermessen liegende Kriterien zum Einsatz, welche insbesondere unter den Gesichtspunkten der Gesundheitsvorsorge, der Gewährleistung eines möglichst intakten Wohnumfeldes, eines möglichst intakten Landschaftsbildes, einer vorsorgenden Planung für konkurrierende Nutzungsentwicklungen sowie der Umweltvorsorge entwickelt wurden. Diese Kriterien werden für den gesamten Planungsraum einheitlich angewandt. Auch in der Anwendung planerischer Kriterien der Einzelfallprüfung (Schritt 3) zeigen sich Unterschiede.

Da die in Schritt 1 berücksichtigten harten Ausschlusszonen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen zu Verfügung stehen, bleiben diese unverändert. Die drei Szenarien werden nachfolgend konzeptionell skizziert. Eine ausführliche Darstellung der Kriterien für das später für die weitere Planung gewählte Szenario folgt in Abschnitt 3.3.

Das „Basis-Szenario“ fußt auf dem Planungskonzept von 2016 und nimmt eine Aktualisierung der damals gewählten Kriterien vor. Diese werden auf den aktuellen Stand der Technik und Rechtsprechung gebracht. Teilweise werden Abstände angepasst, einige Kriterien werden nunmehr in der Einzelfallprüfung behandelt und nicht mehr als weiches Ausschlusskriterium verwendet. Der während der Erarbeitung der Szenarien vorliegende Entwurf zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP-Entwurf 2021, im September 2022 in Kraft getreten) sah bereits eine Änderung der Handhabung von Waldflächen vor: Waldflächen sollen nun grundsätzlich für eine Windenergienutzung im Betracht kommen können. Es werden lediglich die auf Landesebene als Vorranggebiet Wald festgelegten historisch alten Waldstandorte sowie Waldflächen innerhalb der Vorranggebiete Biotopverbund sowie Natura 2000 ausgeschlossen (LROP 4.2 Ziffer 02 Satz 6 in Verbindung mit 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1). Bei den verbleibenden Waldflächen sollen bevorzugt vorbelastete Bereiche sowie nährstoffarme und damit forstwirtschaftlich wenig ertragreiche Standorte für eine Windenergienutzung ausgewählt werden (LROP 4.2 Ziffer 02 Satz 9). Vor diesem Hintergrund ist eine Aufsplittung des „Basis-Szenarios“ erfolgt:

- Im „Basis-Szenario I“ werden, ähnlich wie bisher, alle Waldflächen ab einer bestimmten Mindestflächengröße als weiches Tabukriterium von einer Windenergienutzung ausgeschlossen. Dies entspricht der bisherigen Konzeption im LK Lüneburg und der bisherigen Rechtslage, wäre jedoch aktuell allenfalls noch umsetzbar, soweit das für den LK Lüneburg zu erwartende Teilflächenziel außerhalb von Wald erreichbar wäre. Weil aufgrund des hohen Waldanteils damit zu rechnen ist, dass ein deutlich höheres Teilflächenziel für den Landkreis Lüneburg bestimmt wird, ist diese Annahme wenig wahrscheinlich.
- Im „Basis-Szenario II“ entfällt daher der pauschale Ausschluss der Waldflächen. Es werden lediglich die genannten Vorranggebiete Wald, Biotopverbund und Natura 2000 innerhalb des Waldes als Ausschlusskriterium betrachtet. Alle weiteren Waldbestände können grundsätzlich als Standort für WEA in Betracht gezogen werden. Die weiteren Tabukriterien werden aus dem „Basis-Szenario I“ unverändert übernommen.

[466] Fachausschuss Raumordnung des Landkreises Lüneburg (2022): Beschluss vom 03.05.2022 zur Vorlage 2022/149. Erarbeitung von Szenarien zur Entwicklung von Vorranggebieten Windenergienutzung.

Das „Wald-Szenario“ stellt einen moderaten Mittelweg zwischen den „Basis-Szenarien“ und dem „Maximal-Szenario“ dar. In diesem Szenario werden die Waldflächen, ebenfalls dem LROP-Entwurf 2021 entsprechend, nicht mehr pauschal ausgeschlossen, sondern differenzierter betrachtet. Auch hier werden naturschutzfachlich besonders hochwertige Waldbestände von Windenergieanlagen freigehalten, aber eher weniger bedeutsame Waldflächen bzw. bereits vorbelastete Standorten sollen grundsätzlich für WEA in Betracht kommen. Zudem werden die weichen Abstandspuffer um Siedlungen und Gewerbegebiete gegenüber dem Basis-Szenario etwas verringert und planerische Kriterien der Einzelfallprüfung (bspw. Mindestabstand zwischen Potenzialflächen) flexibler eingesetzt.

Das „Maximal-Szenario“ ermittelt unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Energiewende zur Bekämpfung des Klimawandels die maximalen Nutzungsmöglichkeiten für Windenergieanlagen. Inhaltlich werden auch hier die geringwertigen und vorbelasteten Waldstandorte in die Kulisse der Potenzialflächen aufgenommen. Darüber hinaus werden die weichen Tabubereiche um Siedlungsgebiete im Vergleich zu den vorgenannten Szenarien deutlich verringert. In den nachfolgenden Arbeitsschritten werden zudem die planerischen Möglichkeiten bei der Bildung der Potenzialflächenkomplexe (z.B. Mindestabstand zwischen Potenzialflächen, Maximalgröße) sowie in der Einzelfallprüfung (z.B. keine Berücksichtigung von Umfassungswirkung), so modifiziert, dass der Windenergie möglichst viel Raum zur Verfügung gestellt werden kann.

Für alle drei Szenarien wurden jeweils die nach Feststellung der harten und – je Szenario unterschiedlichen – weichen Ausschlusskriterien (vgl. nachfolgende Tabelle) verbleibenden Flächen ermittelt.

Tabelle 26: Verwendete Ausschlusskriterien für die entwickelten Szenarien

Kriterium	Hart	Weich je Szenario			
		Basis-Szenario I	Basis-Szenario II	Wald-Szenario	Maximal-Szenario
Siedlung, Gewerbe, Erholung					
B-Pläne mit überwiegender Wohnnutzung	Fläche + 400 m	400-900 m Puffer	400-900 m Puffer	400-800 m Puffer	400-700 m Puffer
Einzelwohnhäuser, Splittersiedlungen (Außenbereich)	Fläche + 400 m	400-600 m Puffer	400-600 m Puffer	400-600 m Puffer	400-500 m Puffer
Siedlungsentwicklungflächen der Kommunen mit überwiegender Wohnnutzung		Fläche + 900 m Puffer	Fläche + 900 m Puffer	Fläche + 800 m Puffer	Fläche + 700 m Puffer
Gewerbe, Industrie	Fläche	400 m Puffer	400 m Puffer	200 m Puffer	
Campingplätze, Ferienhaussiedlungen	Fläche + 400 m	400 - 800 m Puffer	400 - 800 m Puffer	400 - 700 m Puffer	400 - 600 m Puffer
Natur und Landschaft					
Naturschutzgebiet (NSG)	Fläche	*	*	*	*
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Fläche				
Biosphärenreservat (BR) Zone A	Fläche				
BR Zone B	Fläche				
BR Zone C	Fläche				
Naturdenkmale > 1 ha	Fläche				
FFH-Gebiete		Fläche bzw. NSG/LSG/B *	Fläche bzw. NSG/LSG/BR*	Fläche bzw. NSG/LSG/B *	Fläche bzw. NSG/LSG/B *
EU-Vogelschutzgebiete		Fläche bzw. NSG/LSG/B	Fläche bzw. NSG/LSG/B	Fläche bzw. NSG/LSG/B	Fläche bzw. NSG/LSG/B

Kriterium	Hart	Weich je Szenario			
		Basis-Szenario I *	Basis-Szenario II *	Wald-Szenario R*	Maximal-Szenario R*
Waldflächen > 2,5 ha		Fläche			
Vorranggebiete Wald (LROP)			Fläche	Fläche	Fläche
Vorranggebiete Biotopverbund (LROP)			Fläche	Fläche	Fläche
Verkehr, / Infrastruktur					
Bundesautobahn	Fläche+40m				
Bundes-, Landes-, Kreisstraßen	Fläche+20m				
Bahnlinien	Fläche				
Flugplatz	Fläche + Platzrunde	Ggf. Schutzzone um Platzrunde	Ggf. Schutzzone um Platzrunde	Ggf. Schutzzone um Platzrunde	Ggf. Schutzzone um Platzrunde
Hochspannungsleitungen	Fläche	Ggf. Schutzzone um Trasse	Ggf. Schutzzone um Trasse	Ggf. Schutzzone um Trasse	Ggf. Schutzzone um Trasse
Erdgas-, Erdölleitungen	Fläche				
Wasserschutzgebiete Zone I	Fläche				
Raumordnung / Sonstiges					
Gewässer 1. Ordnung, Stillgewässer > 1 ha	Fläche+50m				
Überschwemmungsgebiete		Fläche	Fläche	Fläche	
Deiche	Fläche+50m				
Wasserschutzgebiete Zone II (nicht vorhanden)		Fläche	Fläche	Fläche	Fläche
Rohstoffsicherungsgebiete LROP	Fläche				
Rohstoffsicherungsgebiete RROP mit Abbau		*Fläche*	*Fläche*	*Fläche*	*Fläche*
Militärische Anlagen	Fläche				
Mindestabstand zwischen Vorranggebieten		3.000 m	3.000 m	(optional)	

3.2.2 Ergebnisse der Szenarienentwicklung

Die Ergebnisse der Szenarienentwicklung sind in den Anhängen 8 – 11 (s. ab Seite 657) dargestellt.

„Basis-Szenario I“

Bei Anwendung der harten und weichen Tabukriterien verbleiben 5.155,9 ha der Landkreisfläche als sog. Weißflächen, dies entspricht rund 3,9 %des Planungsraums. Alle Weißflächen, die in Anhang 8 innerhalb der 3 km-Mindestabstände zu bestehenden Vorranggebieten Windenergienutzung liegen, werden aufgrund eines für dieses Szenario entsprechend angelegten Planungskriteriums aus der weiteren Planung ausgeschlossen und nicht auf ihre Eignung als WEA-Standort geprüft. Darüber

~~hinaus ist davon auszugehen, dass in der nachfolgenden regionalplanerischen Einzelfallprüfung viele der verbleibenden, in Anhang 8 dargestellten Flächen ausscheiden würden.~~

~~Eine Umsetzung des „Basis-Szenario I“ ist rechtlich ausgeschlossen, da es seit dem Inkrafttreten des LROP 2022 nicht mehr den Zielen der Landesplanung entspricht und ein Nachweis „substantiell Raum geben“ nicht geführt werden kann.~~

~~„Basis-Szenario II“~~

~~Im Vergleich zum „Basis-Szenario I“ kommt es durch die Einbeziehung von Waldflächen zu einer Vergrößerung der Potentialflächen, die 13.952,5 ha und damit 10,5 % der Landkreisfläche einnehmen (vgl. Anhang 9). Entsprechend des LROP 2022 werden die VR Wald, VR Biotopverbund und VR Natura 2000 davon ausgenommen. Besonders im Westen und im Südosten des Landkreises sowie im Umfeld von Bleckede finden sich sehr großflächig zusammenhängende Flächen. Da auch hier der 3 km-Mindestabstand zu bestehenden Vorranggebieten Windenergienutzung beibehalten werden soll, entfallen durch dieses Kriterium große Anteile der Potentialflächen. Zudem ist davon auszugehen, dass im Zuge der regionalplanerischen Einzelfallprüfung aufgrund entgegenstehender Belange sowie zur Vermeidung teilräumlicher Überlastungswirkungen weitere Flächen vollständig ausscheiden würden oder verkleinert werden müssten.~~

~~Dieses Szenario entspricht den seit Inkrafttreten des LROP 2022 bestehenden Vorgaben der Landesplanung. Obwohl zunächst umfangreiche Flächen zusätzlich auf ihre Eignung als Vorranggebiet geprüft werden könnten, kann dennoch nicht garantiert werden, dass der Windenergie substanziell Raum verschafft werden kann. Sollte dies am Ende des Prüfprozesses (Schritt 4) nicht der Fall sein, müssten die weichen Tabukriterien kritisch überprüft und angepasst werden sowie die nachfolgenden Arbeitsschritte erneut durchgeführt werden.~~

~~„Wald-Szenario“~~

~~Waldflächen können entsprechend des Basis-Szenario II als WEA-Standort in Betracht kommen.~~

~~Durch die Verringerung des weichen Schutzabstandes zu Siedlungsbereichen (Wohngebiete im baurechtlichen Innenbereich und Gewerbeflächen) kommt es aber zu einer moderaten Vergrößerung der Weißflächen im Vergleich zum „Basis-Szenario II“.~~

~~Zudem führen geänderte planerische Kriterien im Vergleich zum vorgenannten Szenario zu einem größeren Flächenpotential. So soll ein Mindestabstand zwischen Vorranggebieten nur bei Bedarf in der Einzelfallprüfung in Betracht kommen und nicht pauschal auf alle Flächen angewendet werden. Auch eine maximale Ausdehnung von Vorranggebieten wird nicht pauschal festgelegt.~~

~~Auf diese Weise entsteht ein hohes Maß an Flexibilität in den Auswahl- und Abgrenzungsmöglichkeiten bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung. Es wird angenommen, dass bei diesem Vorgehen auch bei großflächig entgegenstehenden Belangen der Einzelfallprüfung, wie beispielsweise Hubschraubertiefflugkorridoren oder unzumutbaren Umfassungswirkungen um Siedlungen, ausreichend Raum für die Windenergie bereitgestellt werden kann. Im „Wald-Szenario“ verbleiben 16.184,9 ha Weißflächen (12,5 % der Landkreisfläche) nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien (vgl. Anhang 10).~~

~~„Maximal-Szenario“~~

~~Auch in diesem Szenario können die Waldflächen für Windenergienutzung herangezogen werden. Die Unterschiede zu dem vorgenannten Szenario entstehen durch weiter verringerte Abstände zu Siedlungen und Gewerbeflächen.~~

~~Im „Maximal-Szenario“ entsteht mit 19.730,4 ha (14,9 % der Landkreisfläche) die umfangreichste Weißflächenkulisse nach Abzug der harten und weichen Ausschlusskriterien. Die absoluten Flächenwerte der Weißflächen fallen zwar nur um wenige Prozent größer aus als im „Wald-Szenario“ (vgl. Anhang 11), jedoch würden durch planerische Kriterien und eine veränderte Gewichtung der Win-~~

~~denergienutzung gegenüber entgegenstehenden Nutzungs- und Schutzansprüchen in der Einzelfallprüfung mit diesem Szenario die maximal möglichen Standorte für WEA ermittelt werden. So würde keine maximale Ausdehnung von Vorranggebieten festgelegt werden, und die Belange der Windenergie würden bei abwägenden Entscheidungen (bspw. in Bezug auf den Artenschutz, Abstände zu Schutzgebieten oder die Umfassungswirkung um Siedlungen) überwiegen.~~

~~Die Anwendung dieses Szenarios würde die mit Abstand umfangreichsten Flächen für Windenergie bereitstellen und damit das Ziel des Landkreises, in den nächsten Jahren energieautark zu werden, unterstützen. Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei diesem Planungskonzept in Teilen des Landkreises unzumutbare Belastungen eintreten werden. Bedrängende Wirkungen für Wohnbebauung würden in Kauf genommen werden, um die Windenergie zu unterstützen. Möglicherweise schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Vogelwelt und das Landschaftsbild einschließlich der Eignung der Landschaft zur Erholung wären zu erwarten. Demzufolge ist in Frage zu stellen, ob die hierbei entstehenden Vorranggebiete Windenergienutzung in allen Fällen einer rechtlichen Prüfung standhalten könnten. Und auch aus Sicht der Regionalplanung würde dieses Szenario den Ansprüchen einer nachhaltigen Entwicklung durch die Abwägung verschiedener Belangen nicht gerecht werden.~~

~~3.2.3 Entscheidungsfindung~~

~~Anhand der dargestellten Ergebnisse ist vom zuständigen Ausschuss für Raumordnung des Landkreises Lüneburg die Entscheidung erfolgt, das Waldszenario weiterzuverfolgen.[467] Basierend auf diesem Szenario wurden Gebietsvorschläge „Vorranggebiet Windenergienutzung“ ausgearbeitet, indem die ermittelten Flächen zu Potenzialflächenclustern arrondiert sowie im Folgenden die regionalplanerische Einzelfallprüfung und Umweltprüfung durchgeführt wurden.~~

~~3.3 Begründung der weichen Ausschlusskriterien für das Waldszenario~~

4.3 Variable Planungskriterien

Nachfolgend werden die Ausprägungen der ~~weichen Ausschlusskriterien für dieses Szenario~~ gemäß dem gewählten Waldszenario sowie den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens gewählten variablen Planungskriterien dargestellt (siehe auch Anlage 11).

Tabelle 27: ~~Weiche Ausschlusskriterien des Waldszenarios~~ Gewählte variable Planungskriterien

Erläuterung zur Verwendung	Begründung/Rechtsgrundlagen
Siedlung	
Schutzabstände zu ~~Wohnnutzung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiche~~ im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung (§§ 30, 34 BauGB) Gebäude gemäß ALKIS-Daten, aufbereitet im Anschluss an ~~Prüfung~~ eine einzelfallbezogene Überprüfung der Gebäude auf ihre Lage innerhalb im Zusammenhang bebauter Siedlungsflächen. Hierbei wurde die aktuelle bauplanungsrechtliche Beurteilungspraxis im LK Lüneburg zu Grunde gelegt. **Gleichbehandlung von Wohn- und Mischgebieten:** Die gewerblichen bzw. landwirtschaftlichen Nutzungen sind in vielen Dorf-/Mischgebieten bereits heute nicht mehr gegeben bzw. stark rückläufig. Zumeist überwiegt hier die Wohnnutzung. Deshalb, sowie auch zum Offenhalten der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten, erfolgt im Planungsraum keine Differen-	

[467] Fachausschuss Raumordnung des Landkreises Lüneburg (2022): Beschluss vom 28.06.2022 zur Vorlage 2022/227 Szenarien zur Entwicklung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung.

Erläuterung zur Verwendung	Begründung/Rechtsgrundlagen
zierung zwischen Mindestabständen der Windenergieanlagen zu Wohngebieten einerseits und Dorf-/Mischgebieten andererseits. Dies entspricht i. Ü. der Sichtweise des Windenergieerlasses[468].	
~~**weiche Ausschlusszone** **Variables Planungskriterium:**~~ ~~400~~ 450 bis ~~800~~ 900 m Vorsorgeorientierter Schutzabstand zu Wohnnutzungen Festlegung eines Abstandspuffers ausgehend von den Wohngebäuden des Innenbereichs sowie der Abgrenzung von Bebauungsplänen mit wohnbaulicher Nutzung. ~~In Ortsrandlage befindliche gewerbliche Bauflächen werden gesondert behandelt~~.	**Vorsorgeorientierter Schutz ~~der~~ zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzungen sowie der Erholungsfunktion am Wohnort, um negative Auswirkungen durch ~~eine bedrängende Wirkung,~~ Lärm oder periodischen Schattenwurf zu vermeiden:** Dem Schutz des Wohnens sowie der Erholung am Wohnort kommt eine besondere Bedeutung zu. Dies findet seinen Ausdruck in einem vorsorgeorientierten Abstandspuffer, der sich ~~der harten Ausschlusszone~~ dem harten Planungskriterium anschließt. Bei der Wahl des Wohnortes sind die vielerorts relativ geringe Lärmbelastung und geringe Belastung des visuellen Landschaftserlebens wichtige Gründe. Zu bedenken ist dabei auch der zunehmende Bedeutungszuwachs solcher weichen Standortkriterien bei der Wahl des Wohnortes~~, wie auch bei Gewerbeansiedlungen~~. Der Schutz solcher Qualitäten ist ein Beitrag zur Sicherung von Wohnstandorten. ~~**Bedrängende Wirkung:** Oberhalb einer Entfernung der 3-fachen Anlagenhöhe können unzumutbare bedrängende Wirkungen i.d.R. ausgeschlossen werden[469]. Bei Annahme einer Anlagengesamthöhe von 200 m ist ein Schutzabstand von 600 m erforderlich, um eine bedrängende Wirkung im Regelfall zu vermeiden.~~ **Lärm**: Immissionsrichtwerte der TA-Lärm: Aufgrund der Emissionscharakteristik moderner WEA und dem Ziel, eine Konzentrationswirkung zu erzielen, wodurch i.d.R. mehrere Anlagen zusammenwirken, muss bei Abständen unter ~~800~~ 900 m zu im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen von einer Überschreitung der geltenden Werte ausgegangen werden (vgl. Abschnitt ~~2.5~~ 3). Auch bei Abständen über ~~800~~ 900 m bis zu einer Entfernung von 1000 m sind nach den Erfahrungen aus aktuellen Zulassungsverfahren Überschreitungen im Einzelfall nicht auszuschließen. **Periodischer Schattenwurf**: Unzumutbarkeit besteht ab einer Einwirkdauer von > 30 min/d bzw. 30 h/a[470]: Der periodische Schattenwurf kann erst ausgehend von konkreten Anlagenstandorten und -typen prognostiziert und berücksichtigt werden. ~~Es~~ Im Zulassungsverfahren bestehen Optimierungsmöglichkeiten bei der Standortplanung sowie durch Abschaltalgorithmen. ~~In östlicher und westlicher Richtung beträgt der Schattenwurf je nach Anlagenhöhe und Standort~~ Für den Schattenwurf liegt die Grenze der relevanten Wirkung bei ca. 1.300 m (vgl. Abschnitt 3), wobei ~~er~~ die Wirkung mit zunehmender Entfernung an Intensität (Kontrast) verliert. Vor diesem Hintergrund wird ein vorsorgeorientierter Schutzabstand von ~~800~~ 900 m angesetzt (4-fache ~~Anlagenhöhe~~ Höhe der Referenzanlage), um negative Auswirkungen zu vermeiden. Es bestehen Optimierungsmöglichkeiten bei der Standortplanung

~~[468] Windenergieerlass~~

~~[469] OVG Münster, Urteil vom 24.06.2010.~~

[470] Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz 2020; OVG Greifswald, Urteil vom 8.3.1999.

Erläuterung zur Verwendung	Begründung/Rechtsgrundlagen
	sowie Möglichkeiten eines schallreduzierten Betriebes in der Nacht sowie zur Vermeidung unzulässiger Schattenwurfeffekte.
Schutzabstände zu Handel-, Gewerbe- und ~~Industriegebäuden~~ im Zusammenhang bebauter Siedlungsbereiche sowie außerhalb der Ortslagen	
~~**weiche Ausschlusszone** **Variables Planungskriterium:**~~ von 0 bis 200 m Wird auf der Grundlage des ALKIS ~~und des Flächennutzungsplans~~, geltender Bebauungspläne sowie der Flächennutzungspläne definiert.	~~**Bedrängende Wirkung:** Für Gewerbe- und Industrieflächen gilt der Schutzabstand wegen bedrängender Wirkung nicht.~~ Abstände zu ~~gewerblichen~~ gewerblich genutzten Flächen ergeben sich aus den gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes. Lärmemissionen wirken sich störend auf Gewerbegebiete aus und können deren Nutzbarkeit einschränken. **TA-Lärm:** Folgende Immissionsrichtwerte dürfen nicht überschritten werden: 70 dB(A) in Industriegebieten, 65 dB(A) tags/ 50 dB(A) nachts in Gewerbegebieten (GE). Für direkt an Gewerbegebiete angrenzende Flächen kann zudem je nach Gebietscharakteristik zusätzlich eine eingeschränkte Nutzbarkeit aufgrund von Sicherheitsabständen bestehen. Die ~~Festlegung einer Ausschlusszone~~ Berücksichtigung eines Abstandspuffers vermeidet diese Effekte.
Wohnnutzung außerhalb der Ortslagen (Außenbereich) Auswertung von Flächennutzungsplänen, topographische Karten, ALK–Datensätzen, Luftbildern.	
~~**weiche Ausschlusszone** **Variables Planungskriterium:**~~ ~~von 400 bis 600 m~~ von 450 bis 600 m Vorsorgeorientierter Schutzabstand für Wohnnutzung außerhalb der Ortslagen (Außenbereich) Abstandspuffer ausgehend von den ~~Gebäuden des Außenbereichswohnens~~ Wohngebäuden im Außenbereich	Vorsorgeorientierter Schutz der Wohnnutzung, um negative Auswirkungen durch eine bedrängende Wirkung, Lärm oder periodischen Schattenwurf zu vermeiden: Für Wohnnutzungen des Außenbereichs besteht im Verhältnis zu Wohnnutzung im Innenbereich ein geringerer Schutzanspruch gegenüber Infrastrukturvorhaben, wie Windenergieanlagen, die dort, anders als im Innenbereich, grundsätzlich zulässig sind. Dies findet seinen Ausdruck beispielsweise in der im Außenbereich im Vergleich mit Wohngebieten zulässigen höheren Lärmbelastung. Hinsichtlich der **Lärmimmission** besteht ein den Dorf-/Mischgebieten entsprechender Schutzanspruch (s. Abschnitt 3). Dementsprechend wird ~~die weiche Ausschlusszone~~ das variable Planungskriterium so festgelegt, dass ausgehend von der verwendeten Referenzanlage ~~**eine bedrängende Wirkung** ausgeschlossen werden kann;~~ die hinzunehmenden Belastungen insbesondere durch Lärm im Vergleich zu den für die Ortslagen zu erwartenden Belastungen unter Berücksichtigung des unterschiedlichen gesetzlichen Schutzniveaus verhältnismäßig sind (siehe Wohnnutzung, dortige Erläuterungen gelten sinngemäß). ~~Hinsichtlich der **Lärmimmission** besteht ein den Dorf / Mischgebieten entsprechender Schutzanspruch.~~ Diesbezüglich, sowie beim **periodischen Schattenwurf,** bestehen Optimierungsmöglichkeiten (vgl. ~~Wohnnutzung~~ Angaben zum Zulassungsverfahren unter „Wohnnutzung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiche“).
Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete (B-Pläne, Darstellungen des ALKIS)	
~~**weiche Ausschlusszone** **Variables Planungs-~~	Kriterium bei der Bemessung von Abständen ist die jeweilige Schutzbedürftigkeit von Campingplätzen, Ferienhaus- und Wo-

Erläuterung zur Verwendung	Begründung/Rechtsgrundlagen
kriterium: ~~400~~ 450 bis 700 m Vorsorgeorientierter Schutzabstand für Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete ausgehend von der Gebietsabgrenzung der jeweiligen Gebiete	chenendhausgebieten. So haben grundsätzlich Erholungsanlagen, die zumindest zeitweise dem Wohnen dienen, gemäß den gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes einen höheren Schutzanspruch als Anlagen und Einrichtungen, die selbst lärmintensiv sind. ~~**Bedrängende Wirkung:** Siehe Wohnnutzung, dortige Erläuterungen gelten sinngemäß.~~ Eine unzumutbare **bedrängende Wirkung** wird durch den angelegten Schutzabstand ausgeschlossen. **Lärm:** Campingplatz- und Ferienhausgebiete werden in der DIN 18005, Teil 1 ähnlich wie Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete bewertet (55 bzw. 50 dB(A) tags, 45 bzw. 40 dB(A) nachts, niedrigere Werte für Ferienhausgebiete). Für die Nutzung von Campingplätzen, Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten besteht ein besonderes Ruhebedürfnis (§ 10 Abs. 1 BauNVO). **Vorsorgeorientierter Schutz der Erholungsfunktion:** Im Planungsraum kommt der Erholung ~~in den genannten Gebieten~~ eine besondere Bedeutung zu. Bei der Wahl des Ferien- und Erholungsraumes im Landkreis Lüneburg sind die vielerorts relativ geringe Lärmbelastung und die geringe Belastung des visuellen Landschaftserlebens wichtige Gründe. Die vorgenannten Nutzungen sind i.d.R. stark auf die „Erholung an der frischen Luft“ ausgerichtet, so dass Lärmbelastungen kaum durch die Schallisolierung von Gebäuden begegnet werden kann. Deshalb soll aus städtebaulichen Gründen ein Mindestabstand von 700 m zu den genannten Gebieten eingehalten werden.
Nicht entwickelte Bauflächen der wirksamen Flächennutzungspläne Darstellungen als Siedlungsfläche im Flächennutzungsplan (FNP). Abgleich des Flächennutzungsplanes mit den Bebauungsplänen, dem ALKIS und den Luftbildern.	
~~**weiche Ausschlusszone**~~ **Variables Planungskriterium:** von 0 bis ~~800~~ 900 m zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen	Um die vorgesehene Siedlungsentwicklung gleichwertig mit der aktuellen Wohnnutzung realisieren zu können, sind für diese Gebiete die gleichen vorsorgeorientierten Schutzabstände einzuhalten, wie zu bereits realisierten Wohngebäuden. Zur weiteren Begründung sowie zu Alternativen siehe „Schutzabstände zu Wohnnutzung im Zusammenhang bebauter Siedlungsbereiche“.
~~**weiche Ausschlusszone**~~ **Variables Planungskriterium:** von 0 bis 200 m zu Gewerbe- und Industriegebieten	Um die vorgesehenen Entwicklungen gleichwertig mit der aktuellen Gewerbenutzung entwickeln zu können, sind für diese Gebiete die gleichen vorsorgeorientierten Schutzabstände einzuhalten, wie zu den bereits realisierten Gewerbe- und Industriegebieten. Zur weiteren Begründung siehe „Schutzabstände zu Gewerbe- und Industriegebieten“.
~~**weiche Ausschlusszone**~~ **Variables Planungskriterium:** von 0 bis 700 m zu Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten	Um die vorgesehenen Entwicklungen gleichwertig mit der aktuellen Ferien- und Wochenendhausnutzung entwickeln zu können, sind für diese Gebiete die gleichen vorsorgeorientierten Schutzabstände einzuhalten, wie zu den bereits realisierten Gebieten. Zur weiteren Begründung siehe „Schutzabstände zu Ferien- und Wochenendhausgebieten“.
Natur und Landschaft	

Erläuterung zur Verwendung	Begründung/Rechtsgrundlagen
Natura 2000: FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete (NLWKN)	
~~**weiche Ausschlusszone**~~ **Variables Planungskriterium:** Fläche der FFH- und Vogelschutzgebiete (zzgl. ~~60~~ 75 m Rotorradius um die Gebiete)	Ziel ist die Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung der gebietsbezogen festgelegten Schutzziele aufgrund der in Abschnitt ~~2.5~~ 3 genannten Beeinträchtigungswirkungen, die zu einer Unzulässigkeit einer Planung gemäß § 34 BNatSchG führen könnte. Zugleich soll das Entwicklungspotenzial der Gebiete möglichst nicht eingeschränkt werden, auch hinsichtlich der charakteristischen und sonstigen typischen Arten. Im Landkreis Lüneburg sind alle FFH-Gebiete als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet bzw. über die rechtliche Grundlage des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ in nationales Recht umgesetzt. Sie werden dementsprechend über diese Gebiete und Verordnungen in der Planung berücksichtigt. In diesen Gebieten enthaltene Waldflächen sind zudem gemäß 3.2.1 04 Satz 1 LROP strenggenommen als festes Planungskriterium zu bewerten, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen. Ob dies der Fall ist, kann im Zuge des Planungskonzeptes nicht überprüft werden. Daher werden diese Waldflächen als variables Planungskriterium gewertet. Da die Natura-2000-Gebiete bereits als variable Planungskriterien ausscheiden, erübrigt sich eine gesonderte Betrachtung der darin vorkommenden Waldflächen.
Infrastruktur	
Hoch- und Höchstspannungsleitungen (LK Lüneburg)	
~~**weiche Ausschlusszone**~~ **Variables Planungskriterium:** Schutzabstand von ~~80 m bzw. 90 m~~ 95 m bzw. 105 m zur Trasse	Für den vorsorgeorientierten Schutzabstand zu Freileitungen ist die DIN-Norm für den Bau von Freileitungen maßgeblich (DIN EN 50341-2-4). Nach der aktuellen Norm ist zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse (Turmmittelpunkt) der WEA mindestens ½ Rotordurchmesser zzgl. eines spannungsabhängigen Mindestabstandes einzuhalten, letzterer umfasst bis zu 20 m für Netzspannungen < 110 kV und 30 m für Netzspannungen > 110 kV. Bei der dem Planungskonzept zugrundeliegenden Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von ~~120~~ 150 m ist zu 110 kV-Leitungen ~~80~~ 95 m und zu 380 kV-Leitungen ~~90~~ 105 m Abstand einzuhalten.
Raumordnerische und sonstige Belange	
Vorranggebiete Biotopverbund (LROP)	
~~**weiche Ausschlusszone**~~ **Variables Planungskriterium:** Fläche der Vorranggebiete Biotopverbund des LROP	Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2022) legt Vorranggebiete Biotopverbund fest, welche in der Regionalplanung berücksichtigt werden müssen. Da auch bei (punktueller) Installation von Windenergieanlagen der Biotopverbund in der Fläche nicht unmöglich gemacht wird und die Beurteilung insoweit von der konkreten fachlichen Begründung für die jeweils betroffene Fläche abhängt, bilden diese Vorranggebiete keine ~~harten Ausschlusszonen~~ festen Planungskriterien. Aufgrund der vorrangigen Funktion des Biotopverbundes sollen diese Flächen gleichwohl nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden. In diesen Gebieten enthaltene Waldflächen sind zudem gemäß

Erläuterung zur Verwendung	Begründung/Rechtsgrundlagen
	3.2.1 04 Satz 1 LROP strenggenommen als festes Planungskriterium zu bewerten, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen. Dies kann im Zuge des Planungskonzeptes nicht überprüft werden. Daher werden diese Waldflächen gleichfalls als variables Planungskriterium gewertet. Da die Vorranggebiete Biotopverbund bereits als variable Planungskriterien ausscheiden, erübrigt sich eine gesonderte Betrachtung der darin vorkommenden Waldflächen.
~~**Vorranggebiete Wald (LROP)**~~	
~~**weiche Ausschlusszone:**~~ ~~Fläche der Vorranggebiete Wald des LROP~~	~~Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2022) legt Vorranggebiete Wald fest, welche in der Regionalplanung berücksichtigt werden müssen. Da das Kriterium zum Zeitpunkt der Festlegung der weichen Kriterien noch auf der Entwurfsfassung des LROP beruhte, erfolgt die Einbeziehung nicht als hartes, sondern als weiches Ausschlusskriterium.~~
Festgelegte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (NLWKN)	
~~**weiche Ausschlusszone**~~ **Variables Planungskriterium:** Fläche der Überschwemmungsgebiete	Aufgrund ihrer Bedeutung für den Hochwasserschutz. In nach § 76 Abs. 2 WHG festgelegten Überschwemmungsgebieten sind die Errichtung oder die Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. In Einzelfällen ist in randlicher Lage das Errichten von WEA ~~in Ausnahmefällen~~ jedoch möglich.
Abstand zu Friedhöfen	
Variables Planungskriterium: 450 m Abstand zu Friedhöfen	Aufgrund der besonderen Nutzung von Friedhöfen erhalten diese ausgehend von der Außengrenze der gemäß ALKIS / FNP entsprechend genutzten Fläche einen Schutzabstand von 450 m, entsprechend der doppelten Höhe der Referenzanlage
Abstand zur Landkreisgrenze	
Variables Planungskriterium: 75 m Abstand zur Landkreisgrenze	Aufgrund der Rotor-außerhalb Planung wird ein Schutzabstand zur Landkreisgrenze entsprechend dem Rotorradius der Referenzanlage angesetzt. So wird eine Überstreichung angrenzender Flächen der benachbarten Planungsräume vermieden.

~~3.4~~ 4.4 Ergebnis der gesamträumlichen Analyse

Das Gebiet des Landkreises Lüneburg ist insgesamt 132.714 ha groß. Gemäß den Ergebnissen der Potenzialflächenanalyse weist eine Fläche von ~~101.731,6~~ 96.079,7 ha ~~harte Ausschlusszonen~~ feste Planungskriterien auf. Das entspricht ~~76,7~~ 72,4 % der Landkreisfläche. Hinzu kommen die vorsorgeorientierten ~~weichen Ausschlusskriterien~~ variablen Planungskriterien. Sie führen zu einem zusätzlichen Ausschluss einer Fläche von ~~14.633,6~~ 18.122,3 ha. Insgesamt haben die Ausschlusszonen eine Größe von ~~116.365,2~~ 114.202 ha. Dementsprechend werden ~~87,8~~ 86,1 % der Landkreisfläche für die Windenergienutzung ausgeschlossen (vgl. ~~Anhang 10, s. ab Seite 514~~ Anlage ~~3~~ 12).

Die übrigen ~~16.184,9 ha (12,2 %)~~ 18.512 ha (13,9 %) stehen grundsätzlich für die Windenergienutzung zur Verfügung und werden in die Einzelfallprüfung eingestellt.

~~4.~~ 5. Einzelfallprüfung der Potenzialflächen

Leitlinie für die Einzelfallprüfung war das für den Planungsraum bis 2032 zu erreichende regionale Teilflächenziel von 5.305 ha (4 % der Landkreisfläche). Die Auswahl der zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels für das Jahr 2027 festzulegenden Vorranggebiete Windenergienutzung ist abschließend als Positivauswahl aus den unter dieser Leitlinie ermittelten Flächen erfolgt.

~~Der Landkreis Lüneburg muss nicht alle ermittelten Potenzialflächen als Vorranggebiete Windenergienutzung festlegen. Daher~~ In der Einzelfallprüfung wurde unter Berücksichtigung aller weiteren relevanten öffentlichen und privaten Belange überprüft, ob einzelne oder die Zusammenschau mehrerer Belange einer Eignung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung entgegenstehen und zum Ausschluss von (Teil-)Flächen führen. Als Restriktionskriterien fließen jene entgegenstehenden Belange ein, die im Planungskonzept (Abschnitt 4) nicht pauschal als ~~weiches Ausschlusskriterium~~ festes oder variables Planungskriterium berücksichtigt wurden und daher einer Einzelfallbetrachtung unterzogen werden müssen. Zugleich fließen Eignungskriterien ein, mit denen atypische Konstellationen des Einzelfalls, ggf. auch entgegen der pauschalen Berücksichtigung der ~~weichen Ausschlusszonen~~ variablen Planungskriterien berücksichtigt werden können. Aufgrund der geänderten Planungskriterien bei der Ermittlung der Potenzialflächen war die Einzelfallprüfung gegenüber dem 1. Entwurf des RROP gleichfalls grundlegend zu aktualisieren. Die Prüfung vollzieht sich in den folgenden Schritten:

1. Vorgezogene Überprüfung entgegenstehender Restriktionskriterien (Abschnitt ~~4.1~~ 5.1)
2. ~~Planerische~~ Berücksichtigung planerischer Kriterien zur Bildung von Potenzialflächen(-clustern) (Abschnitt ~~4.2~~ 5.2)

~~3. Abwägung betroffener Restriktionskriterien im Einzelfall (Abschnitt 4.3.1)~~

~~4. Einbeziehung von Eignungskriterien (Abschnitt 4.3.2)~~

~~5. Verringerung der Belastungswirkung für Ortslagen (Abschnitt 4.3.3)~~

3. Gebietsbezogene Abwägung im Einzelfall (Abschnitt 5.3) mit folgenden Schritten:
   - Abwägung betroffener Restriktionskriterien im Einzelfall (Abschnitt 5.3.1)
   - Einbeziehung von Eignungskriterien (Abschnitt 5.3.2)
   - Verringerung der Belastungswirkung für Ortslagen (Abschnitt 5.3.3)
   - Abschließende Positivauswahl der zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels für 2027 von 4.099 ha (3,09 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung festzulegenden Flächen (Abschnitt 5.3.4).

Die Ergebnisse der beiden ersten Schritte sind zusammenfassend kartografisch dokumentiert (~~Abschnitt 5.2~~ Anlage 13), ~~die~~ Schritt~~e~~ 3 ~~bis 5~~ in den Gebietsblättern, die für die gebildeten Potenzialflächencluster angelegt wurden und einen gesonderten Teil der Begründung darstellen.

~~4.1~~ 5.1 Vorgezogene Überprüfung entgegenstehender Restriktionskriterien

~~4.1.1~~ Militärische Belange

In einem vorgezogenen Schritt wurde im Rahmen einer Abfrage bei der obersten Landesplanungsbehörde geklärt, ob im Landkreisgebiet Hubschraubertiefflugstrecken vorhanden sind. Dies führt innerhalb eines Korridors von 3 km Breite dazu, dass keine neuen Windenergieanlagen geplant werden können. Befinden sich allerdings Bestandsanlagen innerhalb eines solchen Korridors, so ist nach Einzelfallprüfung im Zulassungsverfahren ggfs. ein Repowering möglich. Solche Gebiete können daher nach Rücksprache mit der zuständigen Stelle für eine Vorranggebietsfestlegung in Frage kommen.

Weitere militärische Belange können eine Windenergienutzung zwar einschränken, sorgen jedoch auf regionalplanerischer Ebene nicht für einen pauschalen Ausschluss der betroffenen Bereiche und werden bei der Abwägung von Restriktionskriterien im Einzelfall aufgegriffen (vgl. Abschnitt ~~4.3.1~~ 5.3.1).

~~4.1.2~~ ~~Entwurfsinhalte~~ Festlegungen des RROP

Die freiraumbezogenen Festlegungen des ~~geltenden~~ RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 wurden ~~aufgrund der bereits eingeleiteten Neuaufstellung~~ bei der Erstellung des RROP 2025 nicht als ~~Ausschlusskriterien~~ pauschale Planungskriterien zur Anwendung gebracht. Vielmehr wurde auf die Festlegungen aus ~~dem vorläufigen RROP-Entwurf~~ der RROP-Neuaufstellung zurückgegriffen. Aufgrund ihres zunächst nur vorabgestimmten Status ~~war~~ ist keine pauschale Berücksichtigung als ~~weiches Ausschlusskriterium~~ variables Planungskriterium ~~möglich~~ erfolgt. Daher ~~mussten~~ wurden die Festlegungen im Zuge der Einzelfallprüfung ~~einfließen~~ einbezogen. ~~Vorläufige~~ Die Entwürfe der Begründung für die angestrebte Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten lieferten im Zusammenhang mit dem LRP[471] ~~lieferten~~ wesentliche fachliche Informationen ~~für die angestrebte Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten und~~ für die Bewertung, inwieweit diese Festlegungen künftig einer Windenergienutzung entgegenstehen würden.

~~Die Festlegungen des RROP-Entwurfs für Vorranggebiete Natur und Landschaft werden aufgrund ihrer Bedeutung bei der Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung in einem vorgezogenen Schritt in die Abwägung eingestellt.~~ Potenzialflächen werden bei Überlagerung mit diesen Festlegungen ausgeschlossen, soweit davon ausgegangen werden kann, dass das vorrangig angestrebte Ziel der Festlegung mit einer konzentrierten ~~Ansiedlung~~ Errichtung von Windenergieanlagen auf derselben Fläche nicht vereinbar wäre.

~~Ebenso wurden folgende als entgegenstehend zu wertende künftige Festlegungen des RROP-Entwurfes sowie Festlegungen aus der – erst zeitlich parallel zur Durchführung der Einzelfallprüfungin Kraft getretenen – Novelle des LROP 2022 berücksichtigt:~~ Folgende als entgegenstehend gewertete Festlegungen RROP wurden auf diese Weise analog zu den variablen Planungskriterien berücksichtigt:

- Vorranggebiete Natur und Landschaft zzgl. 75 m Rotorradius.
- ~~Flächenkulisse~~ Vorranggebiete Wald ~~des RROP-Entwurfes~~ (zusätzliche Flächen zu den vom LROP vorgegebenen)~~, basierend auf den mit der Novelle des LROP im September 2022 festgelegten Vorranggebieten Wald~~; hiermit werden alte Waldstandorte grundsätzlich für eine Windenergienutzung ausgeschlossen (LROP 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4).
- ~~Flächenkulisse~~ Vorranggebiete Biotopverbund ~~des RROP-Entwurfes~~ zzgl. 75 m Rotorradius (zusätzliche Flächen zu den vom LROP vorgegebenen)~~, analog zu den durch das LROP festgelegten Flächen~~.
- ~~Flächenkulisse~~ Vorranggebiete ~~landschaftsgebundene~~ landschaftsbezogene Erholung ~~des RROP-Entwurfes~~ zzgl. 75 m Rotorradius, aufgrund der starken Beeinträchtigung der Landschaft durch WEA.
- ~~Flächenkulisse~~ Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (zusätzliche Flächen zu den vom LROP Vorgegebenen), aufgrund der angestrebten Nutzungsentwicklung, der eine Windenergienutzung entgegenstünde.
- ~~Flächenkulisse~~ Vorranggebiete Hochwasserschutz ~~des RROP-Entwurfs~~, aufgrund des baulichen Charakters von WEA.
- ~~Flächenkulisse~~ Vorranggebiete Torferhaltung ~~des RROP-Entwurfs~~, aufgrund der erheblichen Eingriffe durch WEA in Moorböden.

[471] EGL, 2017.

~~Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung sonstiger Erfordernisse der Raumordnung war nicht notwendig, da diese umfassend und aktuell im Rahmen der Entwurfsaufstellung zum RROP eingeflossen sind und somit implizit über den RROP-Entwurf einfließen konnten.~~

Landschaftsschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiete (LSG) können aufgrund der 2022 erfolgten Änderung des § 26 BNatSchG nicht mehr als festes Planungskriterium festgelegt werden. Im Landkreis Lüneburg existiert mit dem „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ (LSG LG 001) nur ein LSG, welches sämtliche dem Landschaftsschutz unterfallende Flächen zusammenfasst. Aufgrund des im Planungsraum zu erreichenden hohen regionalen Teilflächenziels von 4.099 ha (3,09%) bis Ende 2027 und 5.305 ha (4 %) bis Ende 2032 wurden die LSG-Flächen nicht als variables Planungskriterium pauschal ausgeschlossen. Vielmehr bilden die LSG – Flächen ein Restriktionskriterium. Es ist also eine Prüfung im Einzelfall erfolgt. Grundlegend für den Umgang mit den LSG-Flächen war dabei, dass diese im Landkreis Lüneburg insgesamt einen, im Vergleich mit anderen Landkreisen, eher geringen Flächenanteil einnehmen und die Einzelflächen zudem recht kleinflächig sind. Somit war generell auf eine zurückhaltende Inanspruchnahme von LSG-Flächen für die Windenergienutzung abzustellen. Die Berücksichtigung der LSG-Flächen ist vor diesem Hintergrund in mehreren Schritten erfolgt:

1) Restriktionskriterium bei der Ermittlung der Potenzialflächen:
   Aufgrund der erheblichen visuellen Beeinträchtigung, die durch WEA ausgelöst werden kann, wurden die LSG-Flächen bei der Festlegung der Potenzialflächen zunächst ausgeschlossen und dabei zusätzlich mit zunächst 150 m (entsprechend Rotordurchmesser der Referenzanlage) gepuffert.
2) Naturschutzfachliche Eignungsprüfung von LSG-Flächen:
   Für die LSG-Flächen wurde dann geprüft, ob weitere feste oder variable Planungskriterien vorliegen, die einer Windenergienutzung entgegenstehen. War das nicht der Fall, so ist eine Prüfung daraufhin erfolgt, ob diese Flächen aufgrund der Bedingungen des Einzelfalls für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung in Frage kommen. Folgende Prüfkriterien wurden angewendet:
   - Lage der Potenzialfläche im Schutzgebietszusammenhang (Restriktionskriterium)
   - Naturschutzfachliche Bedeutung der Potenzialfläche für die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes und mögliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele bei einer Windenergienutzung der Fläche (Restriktionskriterium): diese naturschutzfachliche Prüfung wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Lüneburg vorgenommen.
   - Lage der Fläche zu benachbarten Potenzialflächen (Eignungskriterium).
     Positiv bewertete Flächen innerhalb des LSG (keine naturschutzfachliche Restriktion, benachbarte Lage zu einer Potenzialfläche außerhalb des LSG) wurden im Weiteren als Potenzialflächen mitgeprüft.

~~4.2~~ 5.2 Planerische Kriterien zur Bildung von Potentialflächen

Anschließend ist im Rahmen einer Prüfkaskade eine Anwendung planerischer Kriterien erfolgt, um Flächen, deren Lage oder Größe nicht den planerischen Vorstellungen des Landkreises Lüneburg entsprechen, auszuschließen:

~~• Entfernung von Kleinstflächen < 0,2 ha:~~
~~Die Mindestgröße wird ermittelt aufgrund der Größenanforderung der Referenzanlage, die gemäß dem Planungskonzept mit dem Fundamentdurchmesser der Referenzanlage und den anzunehmenden Nebenflächen (Kranstellfläche) innerhalb der festgelegten Fläche anzuordnen sein muss.~~
~~• Berücksichtigung einer Mindestbreite > 50 m:~~

~~Die Mindestausdehnung der Potentialflächen muss für die Errichtung mindestens einer WEA innerhalb der Potentialfläche geeignet sein.~~

Entfernung von Kleinstflächen:

Das Planungskonzept des Landkreis Lüneburg sieht vor, dass Windenergieanlagen mit dem Mastfuß vollständig innerhalb des festzulegenden Vorranggebietes Windenergienutzung liegen müssen. Die Rotoren dürfen über die Grenze des Vorranggebiets hinausragen (Rotor-außerhalb). Unter Berücksichtigung dieser Anforderung ergibt sich für die Potenzialflächen eine Mindestbreite von 50 m zur Errichtung mindestens eines Mastes sowie eine Mindestausdehnung von 0,2 ha, welche für das Fundament sowie die erforderliche dauerhaft von entgegenstehenden Nutzungen freizuhaltende Kranstellfläche erforderlich ist. Flächen mit einer Größe < 0,2 ha oder einer Breite < 50 m werden ausgeschlossen. Aufgrund der maßstabsbedingten Ungenauigkeit der Analyse wird für die Mindestfläche in diesem Schritt ein eher kleinerer Wert angesetzt, um nicht zu früh möglicherweise geeignete Flächen aus der Betrachtung auszuschließen.

Bildung von Flächenclustern:

Die Zusammenfassung von Flächen mit einem Abstand < 700 m zueinander zu Clustern entspricht Abständen der WEA ~~von ca. 800 m~~, die auch innerhalb eines Windparks zwischen den einzelnen Anlagen vorkommen können. Für diese Teilflächen wird für die planerische Betrachtung ein Zusammenwirken der WEA im Sinne eines einheitlichen Windparks angenommen. Sehr langgestreckte Flächencluster werden im Einzelfall unterteilt, um die Handhabung in den nachfolgenden Prüfschritten zu erleichtern, oder kleine Teilflächen in bis zu 1.000 m Entfernung einer benachbarten größeren Fläche zugesprochen, um einen räumlichen Zusammenhang im weiteren Verlauf zu prüfen.

Mindestgröße von Flächenclustern

Der Landkreis Lüneburg verfolgt das Ziel, mit seiner Planung trotz des vergleichsweise hohen für die Windenergienutzung bereitzustellenden Flächenanteils eine disperse Ansiedlung der Windenergienutzung zu verhindern. Auf den festzulegenden Vorranggebieten sollen daher Windparks mit möglichst mehr als 3 Windenergieanlagen entstehen. Für die Flächen bzw. Flächencluster wurde daher eine Mindestgröße von 30 ha festgelegt. Einzelflächen, die nicht mit einer benachbarten Potenzialfläche ein Cluster bilden und für sich genommen die Mindestgröße von 30 h nicht erreichen, oder Flächencluster bestehend aus mehreren Teilflächen, die für die Errichtung eines Windparks von mindestens 3 WEA (Konzentrationswirkung) zu klein sind, werden entfernt.

Aufgrund der künftig für gemeindliche Planungen von Windenergiegebieten entfallenden Ausschlusswirkung ist es den Kommunen freigestellt, darüber hinaus weitere Flächen auf Grundlage eigener Kriterien zu planen.

Ein Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung liegt dem ~~gewählten Szenario~~ Planungskonzept nicht zugrunde. Eine übermäßige Überprägung der Landschaft durch Windenergieanlagen wird stattdessen mittels Überprüfung und Minimierung der Umfassungswirkung bezogen auf betroffene Ortslagen vermieden (vgl. Abschnitt ~~4.3.3~~ 5.3.3).

~~4.3~~ 5.3 Abwägung im Einzelfall

~~4.3.1~~ 5.3.1 Abwägung betroffener Restriktionskriterien im Einzelfall

Im Anschluss werden weitere Restriktionskriterien eingestellt ~~und~~, um die zuvor ermittelten Potenzialflächen ~~vor deren Hintergrund~~ in ihrer Eignung für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ~~bewertet~~ zu bewerten. ~~Nachfolgend sind die berücksichtigten Restriktionskriterien zusam-~~

~~mengestellt.~~ Diese können für sich betrachtet oder je nach Ausprägung in Kombination mit weiteren Kriterien im Ergebnis der Einzelfallprüfung zu einer Verkleinerung von Potenzialflächen führen. Die detaillierte, einzelfallbezogene Abwägung für die Potenzialflächen~~cluster~~ ist jeweils in den Gebietsblättern dargestellt. Nachfolgend sind die berücksichtigten Restriktionskriterien zusammengestellt. Potentiell zu berücksichtigende Restriktionskriterien, die keinen Einfluss auf die Windenergieplanung für den Landkreis Lüneburg haben, weil keine Betroffenheit vorliegt, sind nicht aufgeführt. Beispielsweise sind innerorts gelegene Baudenkmale aufgrund des für die Wohnnutzung geltenden Schutzabstands nicht so erheblich betroffen, dass dies einen Einfluss auf die Flächenabgrenzung hätte. Gleichwohl mögliche Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht aufgegriffen.

Tabelle 28: Übersicht der berücksichtigten Einzelbelange

Abwägungskriterium	Anwendungshinweise
Wohnnutzung und Erholung:	
Überprüfung und im Einzelfall notwendige Korrektur der Datengrundlage zu den einbezogenen Wohnplätzen im Außenbereich	Die verwendete Datengrundlage zu den Wohngebäuden im Außenbereich ist in manchen Fällen nicht aktuell bzw. ungenau. Da sich aus den Wohngebäuden Abstandserfordernisse ~~begründen~~ mit erheblicher Konsequenz für die Flächenkulisse ergeben, ist die Korrektheit der Datengrundlage für das Umfeld der Potenzialflächen im Rahmen einer Luftbildauswertung überprüft worden. Im Einzelfall sind Korrekturen des festen und des variablen Planungskriteriums ~~mit anschließender Neuberechnung der Abstandsfläche~~ erfolgt.
~~Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen (bspw. Sportplätze, Friedhöfe)~~	~~Ausschluss Fläche + 60 m Rotorlänge + Schutzbereich einzelfallbezogen~~
Erholungseinrichtungen im Freiraum (bspw. Wanderparkplätze, Wander- und Radwege)	Wurden derartige Einrichtungen festgestellt, so wurde im Einzelfall überprüft, ob Schutzabstände anzulegen sind: dies ist insbesondere bei naturnahem Landschaftsraum außerhalb von Waldflächen erfolgt. Ausschluss Fläche + ~~60~~ 75 m ~~Rotorlänge~~ Rotorradius + Schutzbereich einzelfallbezogen
Infrastruktur und Technik	
~~Nicht in der flächendeckenden Datenbasis enthaltene öffentliche Straßen und Schienenwege, Freileitungen~~	~~Einzelfallüberprüfung und Ausschluss der betreffenden Potentialflächen: Ausschluss Fläche + 60 m Rotorlänge~~
~~Bestehende Anlagen im Freiraum (Großställe o.ä.) soweit aus regionaler Sicht bedeutsam~~	~~Einzelfallüberprüfung und Ausschluss der betreffenden Potentialflächen: Ausschluss Fläche + 60 m Rotorlänge~~
Flug- und Landeplätze	~~Überprüfung einzelfallbezogen~~ Eine einzelfallbezogene Überprüfung der Flug- und Landeplätze und der jeweiligen Platzrunde mit den jeweiligen luftfahrtrechtlichen Festlegungen ist erfolgt. Ausschluss Fläche mit Platzrunde + Schutzbereich um Platzrunde einzelfallbezogen
Modellflugplätze mit Flugbereich	Eine einzelfallbezogene Überprüfung mit den jeweiligen luftfahrtrechtlichen Festlegungen ist erfolgt.

Abwägungskriterium	Anwendungshinweise
	Ausschluss Fläche + Flugbereich + 100 m Sicherheitsabstand
Rohrfernleitungen	Zu sichernde ~~Schutzabstände~~ Rohrfernleitungen mit ihren Schutzabständen schränken die Anlagenplatzierung innerhalb von Vorranggebieten ~~–~~ ähnlich wie beispielsweise das landwirtschaftliche Wegenetz - nicht maßgeblich ein. ~~Da~~ Schutzabstände werden im Zulassungsverfahren aufgrund fachgutachterlicher Bewertung einzelfallbezogen festgelegt ~~werden~~: ~~nur~~ es erfolgt eine nachrichtliche Darstellung, kein Flächenausschluss.
Natur und Artenschutz	
Geschütze Biotope (§ 30 BNatSchG / § 24 ~~NAGBNatSchG~~ NNatSchG)	Gesetzlich geschützte Biotope wurden einer Einzelfallprüfung hinsichtlich ihrer Relevanz vor dem Hintergrund des Planungsmaßstabs der Regionalplanung und unter Berücksichtigung der konkreten räumlichen Umstände wie bspw. Größe der Potenzialfläche im Verhältnis zum geschützten Biotop unterzogen. Als Planungsleitsatz gilt: Bei größeren Biotopflächen: Ausschluss Fläche + Schutzabstand (einzelfallbezogen), kleine Flächen werden nicht ausgeschlossen.
Kompensationsflächen	Vorhandene Kompensationsflächen wurden einer Einzelfallprüfung hinsichtlich ihrer Relevanz vor dem Hintergrund des Planungsmaßstabs der Regionalplanung und unter Berücksichtigung ~~der konkreten räumlichen Umstände wie bspw.~~ von Flächenzustand sowie Größe der Potenzialfläche im Verhältnis zur Kompensationsfläche unterzogen. Als Planungsleitsatz gilt: Bei größeren Kompensationsflächen: Ausschluss Fläche, kleine Flächen werden nicht ausgeschlossen.
Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 22 NNatSchG)	Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile wurden einer Einzelfallprüfung hinsichtlich ihrer Relevanz unterzogen. Es sind lediglich geschützte Wallhecken relevant. Diese werden aufgrund ihrer Kleinflächigkeit nicht ausgeschlossen.
Schutzgebiete im Umfeld der Potenzialfläche ~~und~~: Prüfung ~~ob ein~~ vorsorgeorientierter Schutzabstand ~~erforderlich ist~~	Für die an Potenzialflächen (direkt) angrenzenden Naturschutzgebiete ist eine einzelfallbezogene Überprüfung ~~einzelfallbezogen~~ unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzzwecke und der naturräumlichen Situation erfolgt. Für im LSG-Umfeld ausgewählte Potenzialflächen wurde der Abstand zum LSG auf 75 m (Rotorradius) verringert. Damit kann das Flächenpotenzial vergrößert werden, ohne dass die in diesen Fällen ohnehin erwartete Belastungswirkung für angrenzende LSG - Flächen maßgeblich erhöht wird.
Brutplätze kollisionsgefährdeter ~~bzw. sehr störungsempfindlicher~~ Vogelarten (Seeadler, Rotmilan, Uhu, Weißstorch)	~~Ausschluss Schutzbereich: Nahbereich gem. Anlage 1 zu § 45 BNatSchG für Seeadler, Rotmilan und Uhu~~ Im Zuge einer einzelfallbezogenen Überprüfung ist basierend auf den für diese Arten verfügbaren hinreichend aktuellen Informationen ein Ausschluss des gemäß Anlage 1 zu § 45 Abs. 1 bis 5 BNatSchG zu berücksichtigenden Nahbereichs erfolgt.
Lebensräume weiterer kollisionsgefährdeter bzw. sehr störungsemp-	Für die weiteren in Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG benannten kollisionsgefährdeten Vogelarten sowie sehr stö-

Abwägungskriterium	Anwendungshinweise
findlicher Vogelarten (u.a. Schwarzstorch)	rungsempfindliche Vogelarten liegen keine hinreichend aktuellen und belastbaren Daten zu Brutvorkommen im ~~Kreisgebiet~~ Planungsraum vor. ~~Nur~~ Etwaige Angaben erfolgen lediglich nachrichtlich ~~genannt~~ mit Hinweis auf die nachfolgende Planungsebene.
Boden und Wasser	
Altlastenstandorte	Liegen nur ohne Ausdehnung vor, daher nur nachrichtliche Darstellung
Deponiestandorte	Ausschluss Fläche + ~~60~~ 75 m ~~Rotorlänge~~ Rotorradius
Oberflächengewässer II. / III. Ordnung außerhalb v. Ausschlusszonen	Nur nachrichtlich genannt mit Hinweis auf die nachfolgende Planungsebene
Wasserschutzgebiete Zone III	Nur nachrichtlich genannt mit Hinweis auf die nachfolgende Planungsebene sowie auf besondere Anforderungen an das Zulassungsverfahren
Denkmalschutz / Kulturlandschaft	
Historische Kulturlandschaften (gemäß Landschaftsrahmenplan[472])	~~Ausschluss Fläche + 60 m Rotorlänge + Schutzbereich einzelfallbezogen~~ Für die flächenhaften historischen Kulturlandschaften erfolgt einzelfallbezogen ein Ausschluss der Fläche + 75 m Rotorlänge, soweit es sich um naturnahes Offenland handelt. Für die regional gemäß LRP als bedeutsam eingestuften Heideflächen wird aufgrund ihrer touristischen Bedeutung zusätzlich ein Schutzabstand von 600 m berücksichtigt.
Flächenhafte Bodendenkmale	~~Nur~~ In der Regel nachrichtlich genannt mit Hinweis auf die nachfolgende Planungsebene, in Einzelfällen bei Lage innerhalb Potenzialfläche: Anpassung der Abgrenzung
Raumverträglichkeit *abgestimmte Flächenkulissen der maßgeblichen Freiraumfunktionen aus dem RROP ~~Entwurf~~*	
Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft	Die Festlegung verweist auf eine bestehende Wertigkeit oder eine geplante Aufwertung von Natur und Landschaft. Beispielsweise kann sie innerhalb von Waldgebieten ein Vorhandensein ökologisch wertvoller und naturnaher Waldbiotope anzeigen. Planungsleitsätze: Aufgrund des Flächenbedarfs für die Anlagenstandorte samt Erschließung steht dieser Grundsatz einer Windenergienutzung i.d.R. entgegen. Soweit lediglich Ackerflächen betroffen sind, steht die Festlegung im Einzelfall einer Windenergienutzung nicht entgegen. Treten weitere flächenhaft festgelegte Grundsätze zu Freiraumfunktionen hinzu – insbesondere Vorbehaltsgebiet Biotopverbund -, so scheidet die betreffende Fläche aus.
Vorbehaltsgebiet landschaftsbezo-	Steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen

[472] EGL 2013

Abwägungskriterium	Anwendungshinweise
gene Erholung	und wird nur nachrichtlich dargestellt, ~~soweit nicht im Einzelfall Erholungs- bzw. touristische Infrastrukturen bekannt sind, die für eine intensive, landschaftsbezogene Erholungsnutzung sprechen; in diesen Fällen im Einzelfall Ausschluss der Fläche + 60 m Rotorlänge + einzelfallbezogen Schutzbereich~~. Treten weitere flächenhaft festgelegte Grundsätze zu Freiraumfunktionen hinzu, so unterstützt die Festlegung ein Ausscheiden der betroffenen Teilfläche.
Vorbehaltsgebiet Biotopverbund	Die Festlegung wird an Hand der damit verbundenen Zielsetzung überprüft. Einer Windenergienutzung kann die Festlegung lediglich im Einzelfall entgegenstehen, wenn Betroffenheit besteht für • fließgewässerbezogenen Verbund (Vorbereitung von Eingriffen in den ökologisch sensiblen regelmäßig überschwemmten Auenbereich). Dieser ist für die Ausprägung der Fließgewässerdynamik essenziell und wird daher von einer Windenergienutzung freigehalten. • offenlandbezogenen Verbund bei gleichzeitig avifaunistischer Bedeutung (Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen in Verbreitungsschwerpunkten störungsempfindlicher Offenlandarten wie beispielsweise Kiebitz). Aufgrund fehlender Informationen zur aktuellen Verbreitung störungsempfindlicher Offenlandarten ist dieser Fall nicht aufgetreten. Für den Waldverbund besteht keine Unverträglichkeit, da ~~die angestrebten Ziele~~ das angestrebte Ziel (Wahrung der ökologischen Durchgängigkeit) auch bei Etablierung einer Windenergienutzung zu erreichen ~~sind~~ ist. Treten weitere flächenhaft festgelegte Grundsätze zu Freiraumfunktionen hinzu –insbesondere Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft -, so scheidet die betreffende Fläche aus.
Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung	Steht einer Windenergienutzung in einer längerfristigen zeitlichen Perspektive entgegen und wird ohne zusätzlichen Schutzabstand ausgeschlossen.
Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz	Steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und wird nur nachrichtlich dargestellt.
Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe	Steht einer Windenergienutzung entgegen und wird mit 200 m Schutzabstand ausgeschlossen.
~~Landkreisgrenze~~	~~Ausschluss eines Streifens von 60 m Rotorlänge (kein Überstreichen durch Windenergieanlagen zulässig)~~
Sonstige Raumnutzungen	
Bestehende WEA sowie ~~umliegende weitere Potenzialflächen für Windenergie~~ Sonderbauflächen Windenergie der Kommunen im Landkreis Lüneburg	Berücksichtigung einzelfallbezogen als Eignungskriterium (Erläuterung nachfolgend) und/oder als Restriktionskriterium im Zuge der Ermittlung der Umfassungswirkung.

Abwägungskriterium	Anwendungshinweise
Andere abwägungsrelevante Raumnutzungen des Außenbereichs	Nicht klassifizierte Straßen, Rohstoffabbauflächen, landwirtschaftliche Gebäude im Außenbereich (z.B. Biogasanlagen), Freiflächen-PV: Einzelfallbezogene Berücksichtigung bei der Flächenabgrenzung abhängig von Größe und Lage
Bestehende WEA und Vorranggebiete Windenergienutzung der umliegenden Landkreise	Berücksichtigung im Zuge der Ermittlung der Umfassungswirkung.
Sonstige Erfordernisse der Raumordnung	Eine Berücksichtigung sonstiger Erfordernisse der Raumordnung war nicht notwendig, da diese umfassend und aktuell im Rahmen der Aufstellung zum RROP eingeflossen sind.
Bestehende WEA sowie ~~umliegende weitere Potenzialflächen für Windenergie~~ Sonderbauflächen Windenergie der Kommunen im Landkreis Lüneburg	Berücksichtigung einzelfallbezogen als Eignungskriterium (Erläuterung nachfolgend) und/oder als Restriktionskriterium im Zuge der Ermittlung der Umfassungswirkung.

Flächenhafte Naturdenkmale, die zu einem Ausschluss hätten führen müssen, sind im Zuge der Abwägung, ebenso wie die mit einem Vorrang versehenen Kulturlandschaften des LROP, nicht relevant gewesen.

Die aus dem LROP 2022 übernommene Kulturlandschaft sowie nach Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz und Bundesnaturschutzgesetz rechtlich streng geschützte flächenhafte Natur- und Bodendenkmale werden unter Hinweis auf die nachfolgende Planungsebene in den Gebietsblättern nur nachrichtlich genannt. Über die Art der Berücksichtigung kann im Zulassungsverfahren entschieden werden. Windenergieanlagen selbst sind technische Bauwerke, die nicht unter die Kriterien von Kulturlandschaftselementen fallen.

Waldflächen (Realnutzung) bzw. die im RROP enthaltene Flächenkulisse für das Vorbehaltsgebiet Wald wurden nicht als Restriktionskriterium herangezogen, da in der für die Festlegung der regionalen Teilflächenziele erstellten Potenzialstudie des Landes[473] die Waldflächen, sofern es sich nicht um historisch alte Waldstandorte handelt, zu 100 % als für die Windenergienutzung geeignet bewertet wurden, und das für den Landkreis Lüneburg festgelegte, sehr hohe regionale Teilflächenziel maßgeblich aus dieser umfassenden Einbeziehung von Waldflächen resultiert. Um das regionale Teilflächenziel erfüllen zu können und dabei die Belastung der örtlichen Bevölkerung in vertretbaren Grenzen zu halten, mussten Waldlfächen zwangsläufig in die Windenergieplanung einbezogen werden, insbesondere auch, weil die im Landkreis Lüneburg befindlichen Bereiche des Bisophärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“, welche etwa ¼ der Fläche des gesamten Planungsraums umfassen, für die Windenergienutzung nicht zu Verfügung stehen. Der Windpotenzialstudie des Landes Niedersachsen folgend, wurde keine weitergehende Differenzierung hinsichtlich der unterschiedlichen Funktionen vorgenommen.

~~4.3.2~~ 5.3.2 Einbeziehung von Eignungskriterien

Die Einbeziehung von Eignungskriterien dient dazu, abzuwägen, ob und inwieweit aufgrund einer atypischen Situation im Einzelfall eine Abweichung von den variablen Planungskriterien des Landkreises angebracht ist, die ~~aufgrund des eigenen planerischen Gestaltungswillens~~ für den gesamten

[473] Vgl. Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE; Bosch & Partner GmbH, 2023.

Planungsraum einheitlich zur Anwendung gebracht wurden. ~~Die benannten Kriterien sind relevant, da weder die bestehende Vorprägung noch etwaige planerische Festlegungen in die Ermittlung der weichen Ausschlusszonen Eingang gefunden haben. Die Ausführungen in diesem Abschnitt sind im Besonderen Teil der Begründung für die Festlegung unter 4.2.1 04~~. Eignungskriterien sind relevant, da bei der Festlegung der variablen Planungskriterien weder eine Vorprägung durch bestehende Windenergieanlagen noch die planerischen Festlegungen der Gemeinden zur Windenergienutzung im Freiraum berücksichtigt werden. Bei Vorliegen von Eignungskriterien kann unter Abweichung von den angelegten variablen Planungskriterien eine Vergrößerung der für eine Windenergienutzung geeigneten Potenzialflächen erfolgen

~~Aufgrund der in diesen Fällen faktisch bzw. rechtlich gegebene Vorprägung~~ Soweit eine faktisch bzw. rechtlich gegebene Vorprägung vorliegt, hat sich die Windenergienutzung ~~in diesen Bereichen in der Vergangenheit~~ bereits durchgesetzt. Daran sind einerseits Interessenslagen der planenden Kommunen sowie der Betreiber geknüpft, an den bereits etablierten Standorten auch künftig eine Windenergienutzung betreiben zu können. Auch bei Betrachtung der Wirtschaftlichkeit ~~sowie der Umweltbelange~~ spricht einiges dafür, bereits genutzte Standorte auch künftig weiter zu betreiben, wenn auf diese Weise die vorhandene Erschließungsinfrastruktur (Wege, Kabelanbindung) weiter genutzt werden kann und nicht, wie im Fall eine Neuerschließung, zunächst herzustellen ist ~~(vgl. Gebietsblätter)~~. Schließlich führt eine Vorprägung durch bestehende WEA in der Regel dazu, dass die Umweltauswirkungen im Vergleich mit einer Neufestlegung geringer einzustufen sind, da eine Einhaltung von Zulässigkeitsschwellen gewährleistet werden kann[474]. Der Landkreis Lüneburg ist nicht dazu verpflichtet, überall dort Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen, wo bereits Windenergieanlagen vorhanden sind. Jedoch kann bereits errichteten Windenergieanlagen Rechnung getragen werden, indem dies als Eignungskriterium in die Abwägung mit einbezogen wird (sog. „Kraft des Faktischen“[475]). Auch die vom Landkreis Lüneburg selbst verwendeten variablen Planungskriterien können gegenüber den Belangen des Repowerings im Einzelfall zurückgestellt werden[476]. Es treten unterschiedliche Fallkonstellationen auf:

- Bestehende Windenergieanlagen: ~~Die Vorprägung durch bereits errichtete Windenergieanlagen bildet ein Eignungskriterium.~~ Im Landkreis Lüneburg sind ~~117~~ 116 Windenergieanlagen installiert (Stand 2022), die sich auf 19 Windparks aufteilen. Von diesen befinden sich ~~60~~ 62 WEA innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung der 2. RROP-Änderung 2016. Die übrigen ~~57 WEA~~ 54 außerhalb der VR Windenergienutzung gelegenen WEA genießen Bestandsschutz~~, dürfen entsprechend der Festlegung mit Ausschlusswirkung nach aktuellem Stand jedoch nicht repowert werden~~.
  ~~Der Landkreis Lüneburg ist nicht dazu verpflichtet, überall dort Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen, wo bereits Windenergieanlagen vorhanden sind. Jedoch kann bereits errichteten Windenergieanlagen Rechnung getragen werden, indem dies als Eignungskriterium in die Abwägung mit einbezogen wird (sog. „Kraft des Faktischen“). Bei bestehenden Windparks ist zudem der Vorbelastung Rechnung zu tragen.[477]~~
- Bestehende Konzentrationszonen: Als Eignungskriterien bei der Abgrenzung der Potenzialflächen werden ~~zudem~~ die Vorranggebiete Windenergienutzung der 2. RROP-Änderung 2016 im Zusammenhang mit dort bereits bestehender Windenergienutzung berücksichtigt.
  ~~Einbezogen~~ Als Eignungskriterium einbezogen werden bisherige Vorranggebiete Windenergienutzung, in denen sich die Windenergie bereits mit mindestens drei Windenergieanlagen durchgesetzt hat~~, sofern die jeweilige Teilfläche durch die pauschal angelegten weichen Ausschlusszonen zunächst ausgeschlossen worden war. Mit diesem Schritt wird die Bedeutung der~~

[474] Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 28.01.2010

[475] Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012.

[476] vgl. § 249 Abs. 3 BauGB

[477] ~~Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 28.01.2010~~

~~auf bestimmten Flächen bereits bestehenden Vorprägung bei zugleich bestehender planerischer Absicherung als Eignungskriterium in die Abwägung eingestellt, soweit eine regionale Bedeutsamkeit besteht.~~ Sofern eine Teilfläche durch die pauschal angelegten variablen Planungskriterien zunächst ausgeschlossen wurde, wird eine Erweiterung der Potenzialfläche bis zur Abgrenzung der zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung der 2. RROP Änderung 2016 vorgenommen. Damit wird die Bedeutung der Vorprägung als Eignungskriterium in die Abwägung eingestellt. Zugleich erfolgt eine planerische Absicherung der bestehenden regional bedeutsamen Windenergienutzung an diesen Standorten.

~~Die bestehende Nutzung als Eignungskriterium wird mit dem zuvor pauschal erfolgten Flächenausschluss und dem diesen begründenden Schutzanspruch ins Verhältnis gesetzt. Potenzialflächen können bei~~ Bei Vorliegen dieser Eignungskriterien können die pauschal berücksichtigten Mindestabstände zu Siedlungsflächen, die zum Schutz der Wohnbevölkerung vor schädlichen oder störenden Emissionen im RROP-Konzept zugrunde gelegt werden, ~~unterschreiten, denn~~ unterschritten werden. Denn die Einhaltung der im Einzelfall jeweils relevanten Grenz- und Richtwerte ist für diese bereits bebauten Standorte nachgewiesen. Durch feste Planungskriterien ausgeschiedene Flächen werden dabei jedoch nicht in Anspruch genommen. ~~In solchen Fällen wird eine Erweiterung der Potentialfläche bis zur Abgrenzung der zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung der 2. RROP Änderung 2016, in den Bereichen, in denen bereits Windenergieanlagen vorhanden sind, vorgenommen.~~

Für ~~diese Gebiete~~ die in diesem Schritt zusätzlich einbezogenen Teilflächen der Vorranggebiete Windenergienutzung der 2. RROP-Änderung 2016 erfolgt in der Einzelfallprüfung ~~aufgrund der bereits bestehenden Windenergienutzung~~ eine vereinfachte Bewertung. Entgegenstehende Belange werden lediglich auf Grundlage der ~~harten und weichen Ausschlusszonen~~ festen und variablen Planungskriterien berücksichtigt. Eine zusätzliche Berücksichtigung von Restriktionskriterien der Einzelfallprüfung erfolgt nicht. ~~Auch die vom Landkreis Lüneburg selbst verwendeten weichen Ausschlusszonen können gegenüber den Belangen des Repowerings im Einzelfall zurückgestellt werden (vgl. § 249 Abs. 3 BauGB).~~

~~Durch harte Ausschlusszonen ausgeschiedene Flächen werden nicht in Anspruch genommen.~~

~~Eine Erweiterung erfolgt trotz Vorliegen von Eignungskriterien nicht~~

- ~~für Teilflächen der angrenzend an Potenzialflächen festgelegten Konzentrationszonen, auf denen sich bislang keine Windenergienutzung etabliert hat (aufgrund der fehlenden Vorprägung),~~
- ~~für Flächen, auf denen weniger als drei WEA bestehen bzw. möglich sind; diese entsprechen von ihrem Ansiedlungspotenzial her nicht dem mit dem vorliegenden Planungskonzept verfolgten Konzentrationsziel. Sie weisen insoweit keine regionale Bedeutsamkeit auf und werden nicht als mögliche Vorranggebiete in Betracht gezogen.~~

~~4.3.3~~ 5.3.3 Verringerung von Belastungswirkungen

Prüfung auf Überbelastung von Ortslagen durch Umfassungswirkung

Im Anschluss an die Prüfung abwägungsrelevanter Belange wird eine sog. Umfassungsprüfung in Anlehnung an ein Fachgutachten der Firma UmweltPlan[478] durchgeführt. Als Orientierungswert für den maximal als zumutbar zu bewertenden Umfassungswinkel durch zusammenhängende Vorranggebiete bzw. Windparks wird ein Winkel von 120° angesetzt. Dies entspricht in etwa 2/3 des menschlichen Gesichtsfeldes. Um eine Überbelastung für betroffene Ortslagen zu vermeiden, ~~wird für den maximal als zumutbar zu bewertenden Umfassungswinkel durch zusammenhängende Vorranggebiete bzw. Windparks ein Orientierungswert von 120° angesetzt.~~ und zugleich im regionalen Maßstab

[478] Umweltplan, 2013.

eine gleichmäßigere Verteilung der Vorranggebiete zu erreichen, werden Potenzialflächencluster, die eine Ortslage in einem zusammenhängenden Winkel > 120° umfassen, werden unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten im Einzelfall auf einen Winkel von ca. 120° begrenzt. Bezugspunkt für diese Messung ist jeweils der geometrisch ermittelte Ortsmittelpunkt. Einbezogen werden alle Potenzialflächen, die einen Abstand vom Ortsrand zu diesem Ortsmittelpunkt von < 3 km aufweisen. Da die Intensität sowohl akustischer als auch visueller Belastungen mit zunehmender Entfernung der WEA von der betroffenen Ortslage abnimmt (vgl. Abschnitt 2.4 3), wird davon ausgegangen, dass die Belastung einer WEA, die in einer Entfernung von mehr als 3 km steht, nicht mehr als signifikant zu bewerten ist, so dass der Betrachtungsraum entsprechend begrenzt wird. die Belastung von WEA in einer größeren Entfernung nicht mehr als signifikant bewertet. Weiter entfernt gelegene Teile der jeweiligen Potenzialfläche bleiben daher ggf. erhalten. Auch Für die Analyse werden auch Bestandswindenergieanlagen außerhalb der Potentialflächen und Anlagen bzw. Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nr. 1 WindBG werden einbezogen, ebenso wie entsprechende Flächen bzw. Anlagen, die in den Nachbarlandkreisen einbezogen liegen.

Abbildung 24 zeigt modellhaft im Fall A die Überschreitung des Umfassungswinkel auf 120° vom Mittelpunkt einer Ortslage über eine Entfernung von 3 km durch einen (potenziellen) Windpark. Die Belastung wird in diesem Fall als unzumutbar eingestuft; die Potenzialfläche müsste entsprechend verringert werden. Bei Zusammenwirken mehrerer Potenzialflächen soll ein Winkel von mindestens 60° (dem zentralen Sichtfeld der menschlichen Wahrnehmung entsprechend) zwischen den benachbarten Windparks/Potenzialflächen offengehalten werden. Wird wie im Fall B dieser Freihaltewinkel von 60° als Sichtkorridor unterschritten und die Winkel beider Flächen addieren sich auf über 120°, wird dies als ebenfalls als unzumutbar eingestuft. Jenseits davon Wird dagegen wie im Fall C der Freihaltewinkel von mindestens 60° zwischen zwei Potenzialflächen eingehalten, ist wiederum eine Festlegung von Vorranggebieten in einem Winkel von jeweils maximal 120° möglich.

Aufgrund des Zusammenspiels von mehreren, teils auch von vielen verschiedenen Potenzialteilflächen in ihrer Wirkung auf eine größere Zahl von Ortslagen und den damit zwangsläufig bestehenden Abhängigkeiten bei der Anwendung des Umfassungswinkels, bedurfte es für diesen Schritt insbesondere im östlichen Teil des Landkreises einer sehr komplexen Abwägung in jedem Einzelfall (s. Abschnitt 6). Neben dem Einhalten der Freihaltewinkel hat dabei das Ziel, möglichst die im Vergleich kleinere Potenzialfläche zurückzunehmen, eine maßgebliche Rolle gespielt.

[Hinweis: Die folgende Abbildung wurde eingefügt.]

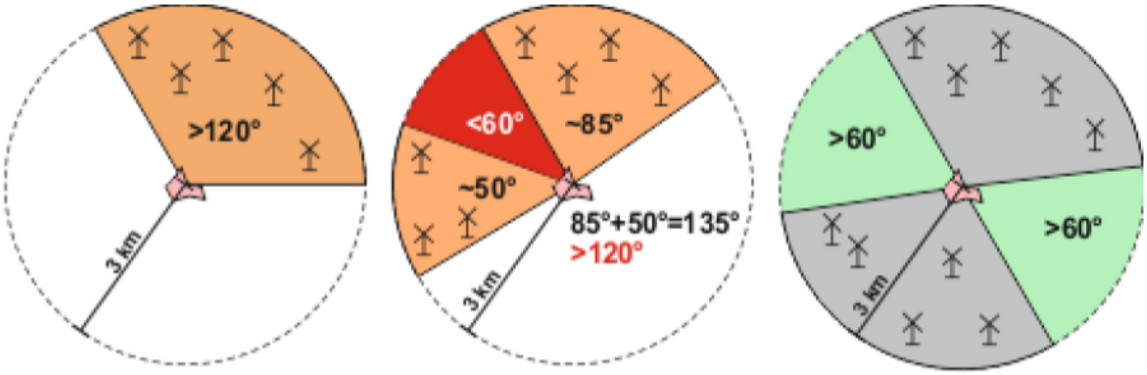

Fall A: Zumutbare Umfassung von max. 2/3 des menschlichen Gesichtsfeldes bereits durch einen Windpark überschritten.

Fall B: Zumutbare Umfassung von max. 2/3 des menschlichen Gesichtsfeldes durch summarische Bewertung zweier benachbarter Windparks ohne hinreichenden - von Windenergieanlagen freien - Sichtkorridor überschritten.

Fall C: Zumutbare Umfassung von max. 2/3 des menschlichen Gesichtsfeldes nicht überschritten. Aufgrund eines hinreichend großen - von Windenergieanlagen freien – Sichtkorridors sind die Windparks einzeln zu bewerten sind.

Abbildung 24: Fallkonstellationen der Umfassungsprüfung [479]

Diese Prüfung ist für alle durch die Potenzialflächen betroffenen Ortslagen erfolgt und hat in vielen Fällen zu einer Verkleinerung der Flächenkulisse und damit indirekt einer ausgewogeneren Verteilung der Vorranggebiete Windenergienutzung geführt. Dieser Schritt wird ebenfalls in den Gebietsblättern dokumentiert.

Einzelhäuser sowie Siedlungssplitter des baurechtlichen Außenbereichs werden in diesem Schritt nicht berücksichtigt, da ihnen im Hinblick auf Windenergieanlagen als Vorhaben des Außenbereichs~~, wie es Windenergieanlagen darstellen~~ – anders als den Ortslagen des Innenbereichs – hinsichtlich der Wohnnutzung kein besonderer Schutzanspruch zukommt.

Ebenso wenig berücksichtigt werden von den Gemeinden durch Anwendung der Gemeindeöffnungsklausel (§ 245e Abs. 5 BauGB) vorzeitig, also noch vor Fertigstellung der Neuaufstellung des RROP, rechtskräftig ausgewiesene Sondergebiete Windenergie, die der Methodik des Landkreis Lüneburg in Bezug auf die Umfassungswirkung von Windenergiegebieten widersprechen, denn die Anwendung der Methodik erfolgt im Rahmen der Einzelfallprüfung. Ein festes Planungskriterium liegt nicht vor. Ein Abweichen im Einzelfall von der Methodik ist daher zulässig. In den betroffenen Gebietsblättern wird auf diesen Sachverhalt eingegangen. Den Gemeinden steht es im Rahmen ihrer Planungshoheit frei, eigene Kriterien für die Ausweisung von Windenergiegebieten festzulegen, solange diese rechtlichen Anforderungen nicht widersprechen.

~~Diese Prüfung ist für alle betroffenen Ortslagen erfolgt und hat in vielen Fällen zu einer Verkleinerung der Flächenkulisse geführt. Dieser Schritt wird ebenfalls in den Gebietsblättern dokumentiert.~~

Verringerung der Belastung von Ortslagen durch Vergrößerung der Siedlungsabstände

~~Aufgrund der nach Prüfung der Umfassungswirkung verbleibenden, und, mit Blick auf die durch den Landkreis Lüneburg voraussichtlich zu erfüllenden Teilflächenziele, ausreichend umfangreichen Flächenkulisse, werden die Abstände zu Ortslagen des baurechtlichen Innenbereiches durchgängig vergrößert, um die Belastungsintensität zu verringern.~~

Aufgrund der nach Prüfung der Umfassungswirkung mit Blick auf das durch den Landkreis Lüneburg zu erfüllende regionale Teilflächenziel verbleibenden Flächenreserven, werden die Abstände zu allen Wohngebäuden in windzugewandter Richtung bezogen auf die Hauptwindrichtung, also bei Lage einer Potenzialfläche zur Wohnbebauung in südlicher bis westlicher Himmelsrichtung, vergrößert. Dabei ~~wurde~~ wird der minimale Abstand zur Grenze der Potenzialflächen ~~pauschal~~ für alle Ortslagen bzw. Wohngebäude des baurechtlichen Innenbereichs von ~~800 m auf 900 m~~ 900 m auf 1.000 m und für Wohngebäude des baurechtlichen Außenbereichs von 600 m auf 700 m erhöht. Auf diese Weise wird die in diesen Fällen erhöhte betriebsbedingte Belastungsintensität durch Lärm und Schattenwurf verringert und zugleich eine tageszeitliche Phase entlastet, innerhalb derer von einer überdurchschnittlichen Nutzungsintensität der wohnungsnahen Freiräume ausgegangen werden kann.

~~Einzelhäuser sowie Siedlungssplitter des baurechtlichen Außenbereichs werden in diesem Schritt nicht berücksichtigt, da ihnen im Hinblick auf Vorhaben des Außenbereichs, wie es Windenergieanlagen darstellen – anders als den Ortslagen des Innenbereichs – kein besonderer Schutzanspruch zukommt.~~

Begrenzung der Belastung von Ortslagen und Landschaftsbild durch großflächige Vorranggebiete

Die Belastung von Ortslagen (insbesondere durch Lärmimmission) und Landschaftsbild steigt mit der Anzahl der sichtbaren und zusammenwirkenden WEA. ~~Großflächige~~ Sehr großflächige Windparks mit vielen Anlagen führen im Vergleich mit kleinen Parks aufgrund der Belastungskumulation zu einer stärkeren (Lärm-) Belastung. Um eine übermäßige ~~und aus planerischer Sicht unzumutbare~~ Bela-

[479] Eigene Darstellung nach UmweltPlan, 2013.

stung einzelner Ortslagen und Landschaftsräume durch ~~– auch nach Durchführung der vorgenannten Prüf- und Bearbeitungsschritte –~~ besonders großflächige Vorranggebiete Windenergienutzung planerisch zu begrenzen, werden derartige Standorte einer zusätzlichen Einzelfallprüfung unterzogen, mit dem Ziel, eine signifikante Flächenverkleinerung zur Minderung der zu erwartenden Beeinträchtigungen für Ortslagen und Landschaftsbild zu erreichen. ~~Dieser zusätzlichen Einzelfallprüfung werden Potentialflächen(-cluster) unterzogen~~ Dies betrifft Potenzialflächen, die

- eine oder mehrere < 3 km entfernte Ortslagen in einem Winkel zwischen 90° und 120° umfassen und
- zugleich aus Blickrichtung der von dieser Umfassung betroffenen Ortslagen eine Tiefe von mindestens 1.000 m mit ~~(~~mindestens 3 Anlagenreihen hintereinander ~~errichtbar)~~ aufweisen. Kleinere Flächen werden nicht einbezogen.

~~Die auf diese Weise ermittelten übermäßig~~ Diese sehr großen Potenzialflächen~~(-cluster)~~ werden im Zuge der Einzelfallprüfung unter Rückgriff auf die folgenden Planungsleitsätze verkleinert und entsprechend neu abgegrenzt:

- ~~wenn möglich~~ Erhöhung des ~~minimalen~~ Siedlungsabstands
- Erhöhung der geometrischen Kompaktheit, gleichzeitig Verringerung des Umfassungswinkels
- räumliche Konzentration auf Bestandswindparks
- Orientierung der Abgrenzung an vorhandenen Zäsuren (Straßen, Leitungstrassen o.Ä.)
- Freihalten von ökologisch wertvollen Waldrändern.

5.3.4 Abschließende Positivauswahl

Aufgrund der Entscheidung, im RROP 2025 eine Flächenkulisse auszuweisen, die das regionale Teilflächenziel 2027 erfüllt, bestand die Möglichkeit, als abschließender Schritt der Einzelfallprüfung eine Positivauswahl aus den geeigneten Potenzialflächen vorzunehmen und weitere Flächen aus der Flächenkulisse zu streichen. Ziel war es, eine gezielte Entlastung von Ortslagen und Landschaftsbild sowie eine verringerte Inanspruchnahme von Waldflächen zu erreichen, indem solche Flächen aus der Kulisse gestrichen wurden, durch deren Entnahme eine deutliche Verringerung von Belastungswirkungen für Ortslagen, Landschaftsbild und von Waldflächen zu erwarten ist.

Die zur Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ermittelten Flächen haben einen Umfang von 4.275,5 ha (3,22 % der Landkreisfläche), erfüllen somit das für 2027 festgelegte regionale Teilflächenziel von 4.099 ha (3,09 %) und bieten eine gewisse Sicherheit, dass das regionale Teilflächenziel auch dann erreicht werden kann, wenn es durch Klageverfahren zu Anpassungen der Flächenkulisse kommen sollte.

~~4.4~~ 5.4 Ergebnisdokumentation

Die Ergebnisdokumentation der Einzelfallprüfung erfolgt ~~für alle geprüften Potenzialflächen bzw. Potentialflächencluster~~ in Gebietsblättern ~~(s. Tabelle 26 ff. ab S. 291). Deren Aufbau ist nachfolgend dargestellt~~. Die Gebietsblätter (Aufbau nachfolgend dargestellt) geben anhand einer Übersichtskarte zunächst einen Überblick über die jeweilige Potenzialfläche ~~bzw. des Potenzialflächenclusters~~, bevor die ~~Eignung vor dem Hintergrund der Restriktionskriterien der Einzelfallprüfung bewertet wird.~~ Prüfergebnisse für die Restriktionskriterien sowie die Eignungskriterien dokumentiert werden (1). ~~Der Abwägungsprozess wird dabei transparent dargestellt, indem die betroffenen Restriktionskriterien~~ Die betroffenen Belange werden thematisch gruppiert mit ihrer jeweiligen Bedeutung dargelegt ~~werden. Auch Eignungskriterien werden hier einbezogen.~~ Unter den „sonstigen Belangen“ erfolgen Angaben zum Zusammenwirken mit weiteren Potenzialflächen.

Dem schließen sich an:

- die (vorläufige) Bewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung (2),
- ~~die~~ Prüfungen zur Verringerung von Belastungswirkungen ~~für Ortslagen~~: Umfassungswirkung, Vergrößerung des Siedlungsabstandes, Verkleinerung ~~übergroßer~~ sehr großer Potenzialflächen (3),
- die Ergebnisdarstellung ~~für die regionalplanerische Abwägung, für die Gebietsvorschläge~~ der regionalplanerischen Abwägung sowie des Ergebnisses der abschließenden Positivauswahl mit Kartendarstellung ~~einer Ergebnisdarstellung der Umweltprüfung~~ (4),

~~Zu den sich aus der Einzelfallprüfung ergebenden Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung erfolgt für die betroffenen Umweltbelange in einem separaten Gebietsblatt eine weiterführende Betrachtung im Zuge der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht).~~

- die Ergebnisdarstellung der Umweltprüfung (5) zu den vorgeschlagenen Vorranggebieten Windenergienutzung; Ergebnisse der Umweltprüfung sind ausführlich in einem separaten Gebietsblatt dokumentiert (siehe Umweltbericht).

Scheidet eine Fläche in einem dieser Schritte aus, so entfallen alle weiteren Abwägungsschritte.

Tabelle 29: Übersicht Gebietsblatt

Potenzialfläche Windenergienutzung	
Abbildung Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche	
Lage des Gebiets	*Lagebeschreibung*
Anzahl der Teilflächen	*Teilflächen*
Größe der Teilflächen	*Größe in [ha]*
Gesamtgröße	*Größe in [ha]*
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	*Sondergebiete Windenergie*
Erschließung	*Innerhalb und im Umfeld der Potenzialfläche verlaufende Straßen*
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
Infrastruktur und Technik	
Natur- und Artenschutz	
Boden und Wasser	
Denkmalschutz / Kulturlandschaft	
Raumverträglichkeit	
Sonstige Belange	
2. ~~Zwischenbewertung~~ Eignung der Potenzialfläche für die ~~mögliche~~ Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung	
Darlegung zu den jeweils geeigneten bzw. ausscheidenden Teilflächen (bei Ausscheiden: Abschließende Bewertung)	
3. Begrenzung der Belastungswirkungen (soweit relevant)	
Umfassungswirkung	

Vergrößerung Siedlungsabstände
Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen
4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung
raumverträglich / teilweise raumverträglich (bei Betroffenheit abwägungsfähige Belange) Ergebnis Positivauswahl
~~Abbildung~~ Ergebniskarte: ~~Potenzialfläche~~ Vorranggebiet Windenergienutzung nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen: Darstellung Vorranggebiet Windenergienutzung und ausscheidende Teilflächen
Anzahl der Teilflächen *Teilflächen*
Größe der Teilflächen *Größe in [ha]*
Gesamtgröße *Größe in [ha]*
5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung
Kurzzusammenfassung

6. Einzelfallprüfung der Potenzialflächen

Überblick zur Dokumentation der Gebietsblätter

Im Rahmen der Überarbeitung der Potenzialflächenanalyse sind aufgrund verschiedener Anpassungen der Planungskriterien – u. a. aufgrund einer geänderten Referenzanlage - die Potenzialflächen neu ermittelt worden. Im Ergebnis entfallen sowohl einige Teilflächen als auch einige Potenzialflächenkomplexe vollständig, da sie die Anforderungen für die Potenzialflächenbildung nicht (mehr) erfüllen und somit nicht mehr in die raumordnerische Einzelfallprüfung eingestellt werden. Zudem treten Fälle auf, in welchen benachbarte Teilflächen zusammengefasst werden konnten oder eine Teilfläche auf mehrere Teilflächen aufgeteilt werden musste, wodurch sich jeweils die Bezeichnung der Teilfläche verändert hat. Diese grundlegenden Veränderungen in der Kulisse der Potenzialflächen werden mittels der in den Gebietsblättern erfolgten kartografischen Vorher-Nachher-Dokumentation verdeutlicht.

Die Potenzialflächen AME_06, AME_10, BAR_04, BAR_SCH_01, BAR_SCH_ADE_01, DAH_03, GEL_02, ILM_01, LUE_OST_01 und OST_03 des ersten Entwurfs werden aufgrund der nun zu geringen Flächengröße nicht mehr in die Einzelfallprüfung eingestellt.

In den Gebietsblättern werden folgende Legendendarstellungen für die ~~erste Karte (Einleitungskarte~~ Ausgangsgskarte (s. Abbildung 25) und die ~~zweite Karte (~~Ergebniskarte (s.Abbildung 26) verwendet[480]:

[Hinweis: Die folgende Legende wurde gestrichen]

[480] Hinweis: In mehreren Karten sind großflächige schwarz eingefärbte Flächen zu sehen. Diese werden durch die Hintergrundkarte verursacht und befinden sich außerhalb der Landkreisgrenze. Es erfolgt keine Überdeckung relevanter Karteninhalte.

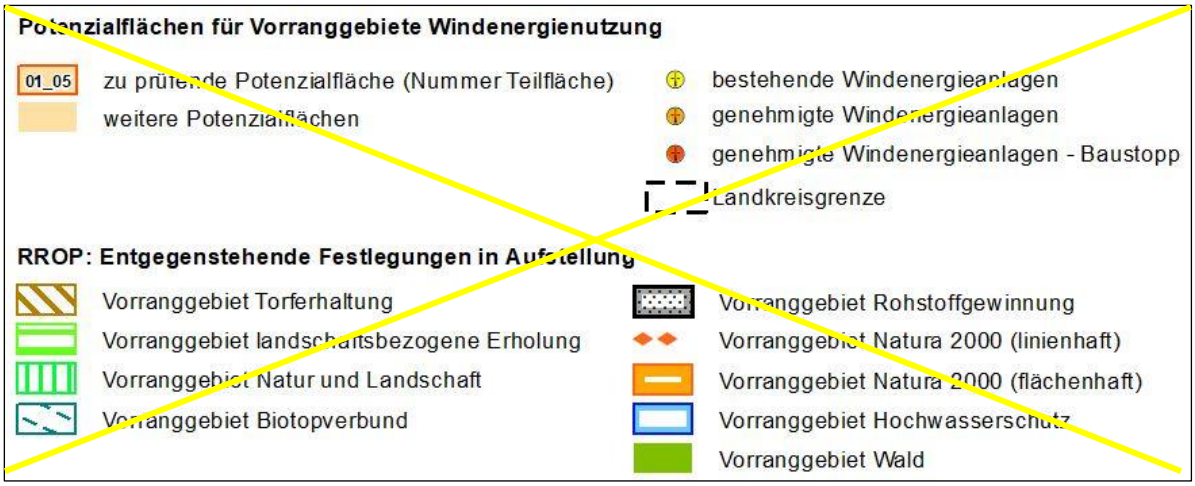

[Hinweis: Die folgende Legende wurde eingefügt]

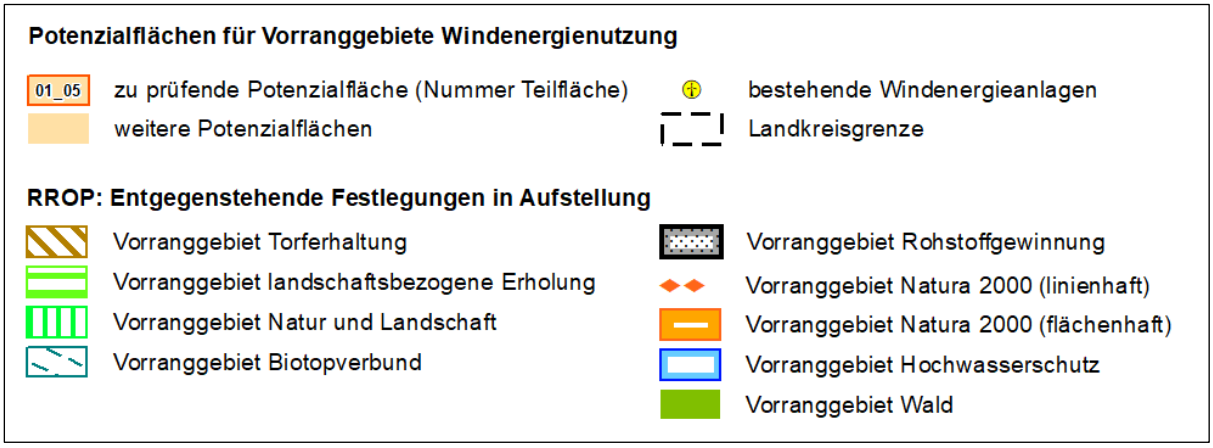

Abbildung 25: Legende der ~~Einleitungs~~Ausgangskarten in den Gebietsblättern

[Hinweis: Die folgende Legende wurde gestrichen]

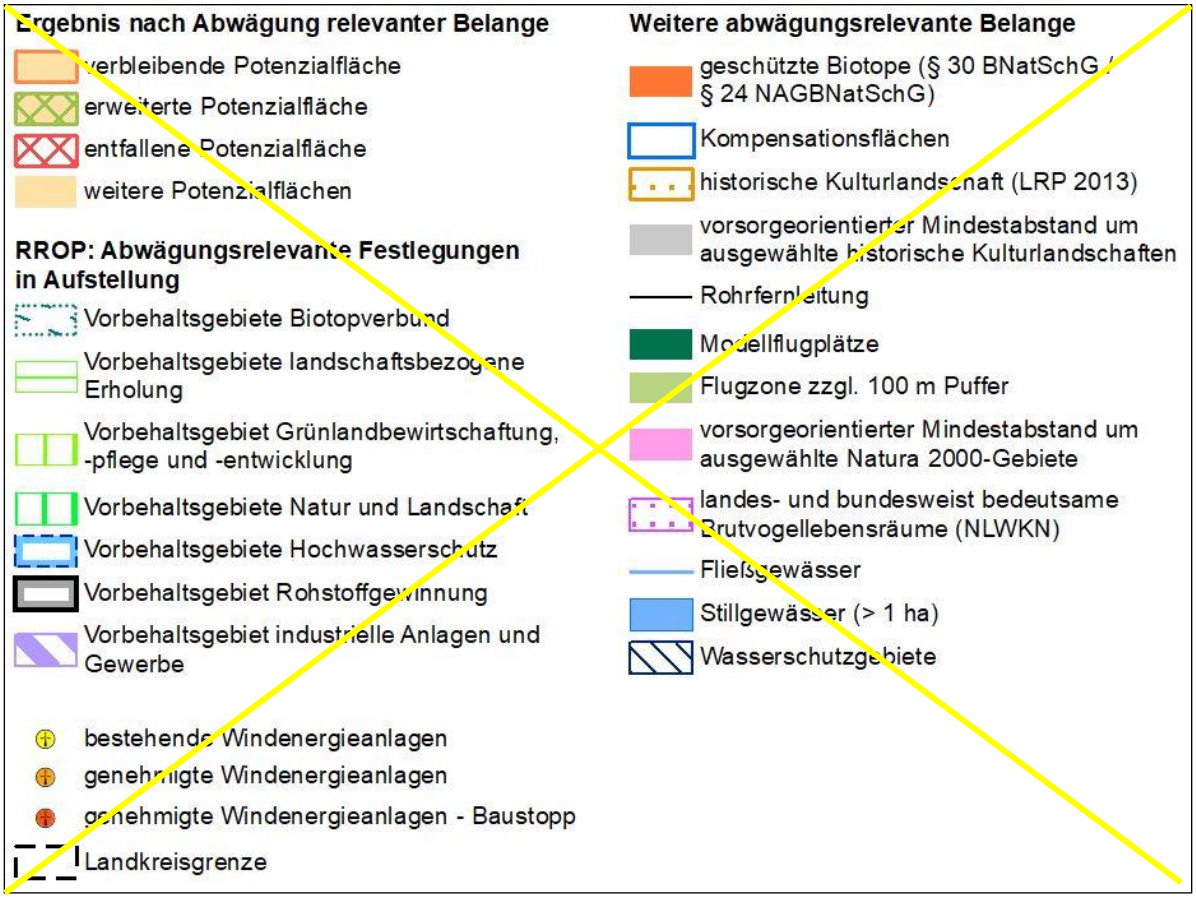

[Hinweis: Die folgende Legende wurde eingefügt]

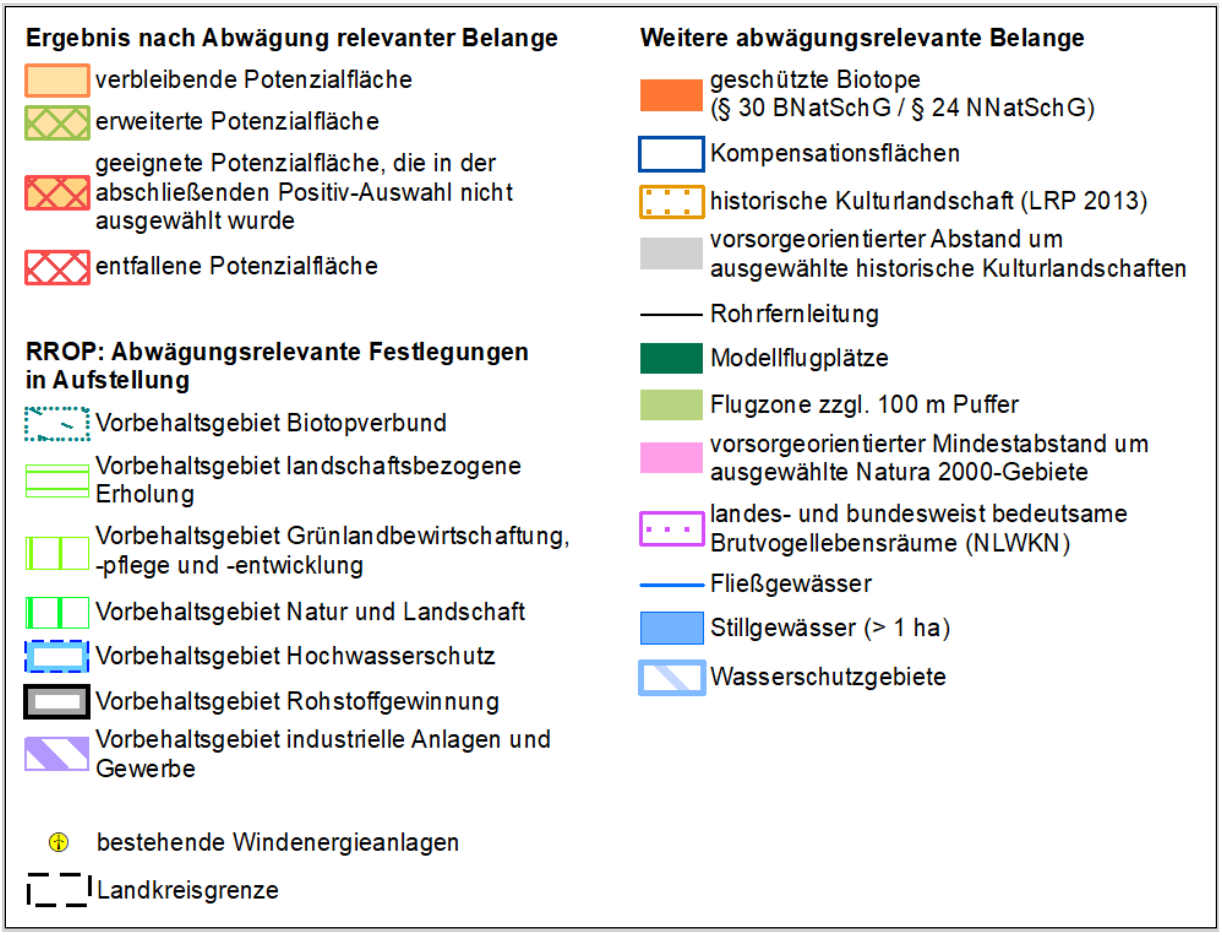

Abbildung 26: Legende der Ergebniskarten in den Gebietsblättern

~~Hinweis: In mehreren Karten sind großflächige schwarz eingefärbte Flächen zu sehen. Diese befinden sich außerhalb der Landkreisgrenze und werden durch die Hintergrundkarte verursacht. Es erfolgt keine Überdeckung relevanter Karteninhalte.~~

Gebietsblätter

Tabelle 30: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_01

~~Potenzialfläche Windenergienutzung AME_01~~

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

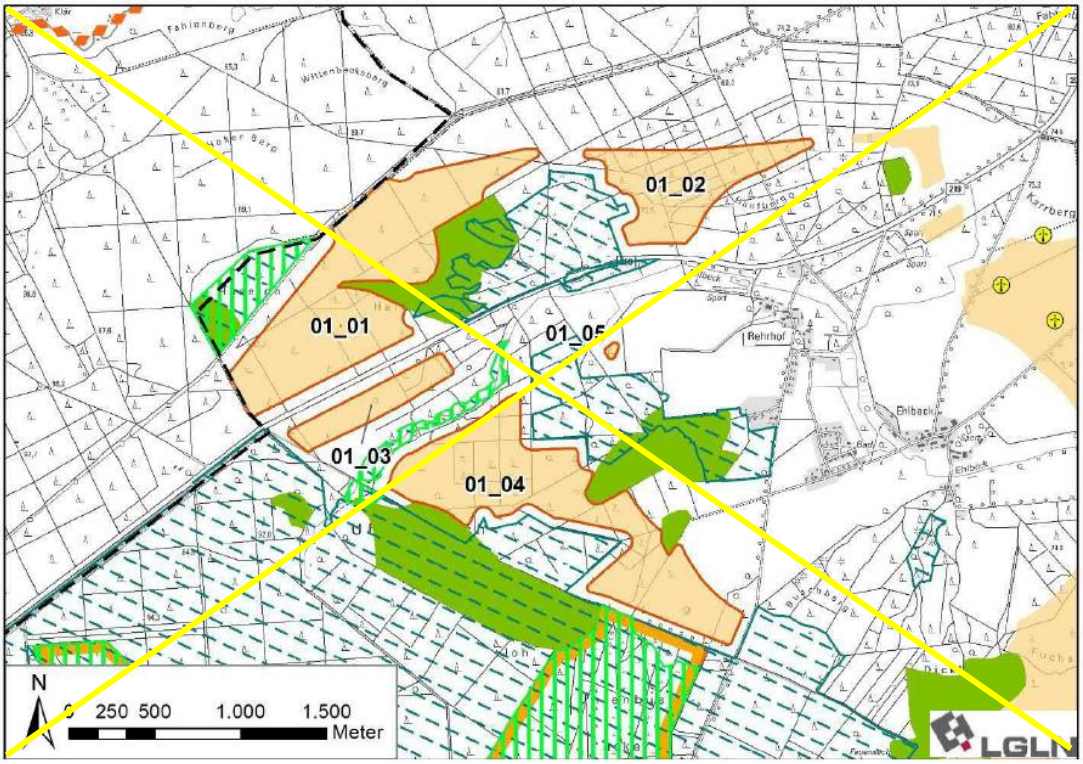

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

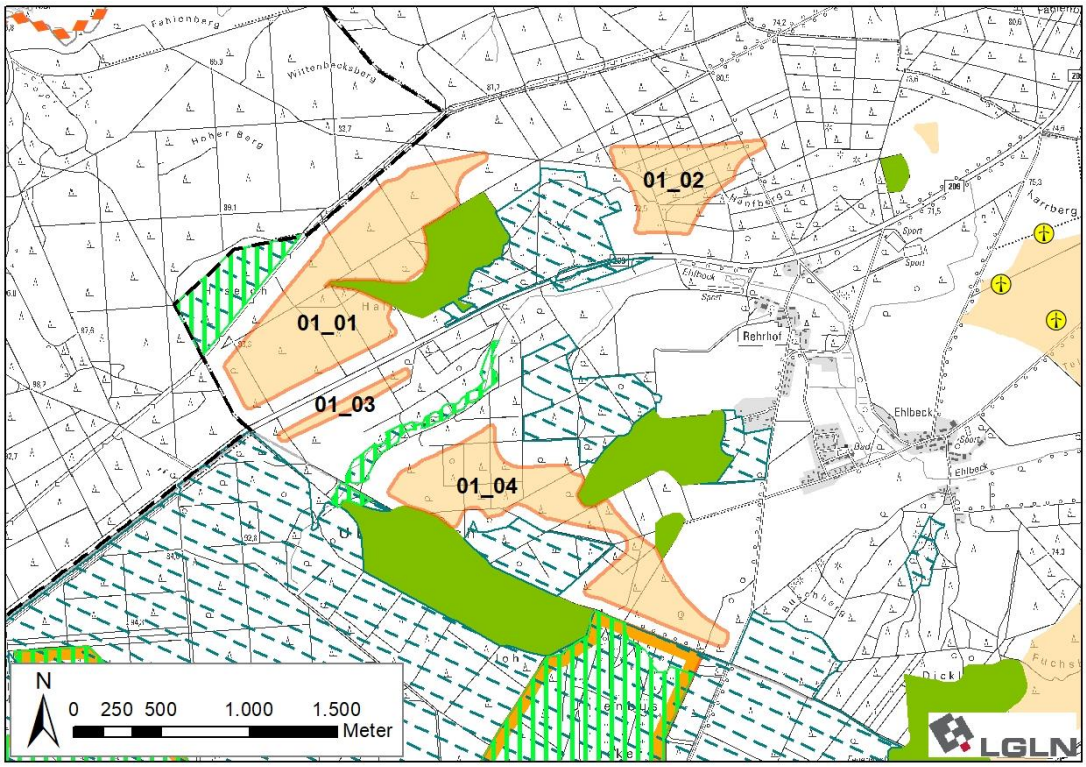

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_01~~481~~

~~481~~ Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Amelinghausen westlich von Rehrhof und Ehlbeck und nördlich des Truppenübungsplatzes Munster-Nord.
Anzahl der Teilflächen	~~5~~ 4 Teilflächen
Größe der Teilflächen	01_01: ~~90,3~~ 76,1 ha 01_02: ~~37,4~~ 26,8 ha 01_03: ~~16,1~~ 4,9 ha 01_04: ~~83,2~~ 57,1 ha ~~01_05: 0,5 ha~~
Gesamtgröße	~~227,5~~ 164,9 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die Potenzialfläche wird von der B 209 gequert. Darüber hinaus sichern mehrere Gemeindestraßen und Wirtschaftswege die Erschlie-ßung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  ~~Rehrhof: östlich in 800 m Entfernung~~
  Ehlbeck: östlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Schwindebeck: nördlich in > 2.000 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich: ~~einige Siedlungsplätze nördlich von Rehrhof in 600 m Entfernung~~ Rehrhof östlich in 600 m

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Rehrhofer Heide mit Wanderparkplätzen an der B 209 und Wanderwegen in der Umgebung der Potenzialfläche

Infrastruktur und Technik

Die Potenzialfläche wird von der B 219 zwischen den Teilflächen 01_01 und 01_03 gequert und nordwestlich der Teilfläche 01_01 verläuft eine 110 kV-Freileitung. ~~Im Nordwesten der Teilfläche 01_01 verläuft ein Abschnitt der Freileitung außerhalb der Landkreisgrenze. Hier wird ein Teil der Potenzialfläche, der sich innerhalb der erforderlichen Mindestabstände zur Freileitungstrasse befindet, aus der weiteren Planung ausgeschlossen.~~ Die Bundesstraße und die Hochspannungsleitung können zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Rund 1.500 m östlich und ~~2.500~~ 2.700 m nordöstlich der Potenzialfläche befinden sich die Windparks Ehlbeck und Etzen mit jeweils sieben WEA.

Natur- und Artenschutz

Im Umfeld der Potenzialfläche befinden sich in einem Abstand von ~~60~~ 100 m großräumige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Dabei handelt es sich um Heideflächen (Rehrhofer Heide) zwischen ~~mehreren~~ den Teilflächen 01_01 und 01_02 sowie die Ehlbeck und ihre gewässerbegleitenden Biotope zwischen den Teilflächen 01_03 und 01_04.

In der Teilfläche 01_02 befindet sich eine Kompensationsfläche der Bauleitplanung. Entlang eines Wirtschaftswegs sollen Heideflächen entwickelt werden. Die Kompensationsfläche ist zu erhalten und scheidet für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im ~~direkten~~ Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (~~Mindestabstand 60~~ Abstand 150 m). Das Vogelschutzgebiet V30 „Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd“ reicht im Süden bis auf ~~60~~ 75 m an die Teilfläche 01_04 heran. Da die windenergiesensiblen (kollisionsgefährdeten und/oder störungsempfindlichen) Vogelarten Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzstorch und Wespenbussard als Schutzzweck im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes[482] genannt werden, wird ein zusätzlicher Schutzabstand von 500 m um das Gebiet für WEA ausgeschlossen. Die Distanz von 500 m orientiert sich am in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierten „Nahbereich“ um den Brutplatz der kollisionsgefährdeten Arten, in welchem des Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist.

Zwischen den Teilflächen 01_03 und 01_04 sowie etwa 1.400 m nördlich der Potenzialfläche befinden sich gem. NLWKN-Bewertung Brut- und Nahrungshabitate von landesweiter Bedeutung des Schwarzstorchs entlang der Ehlbeck- und Luhe-Niederungen[483]. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen. Bruthabitate hingegen können einer Windenergienutzung entgegenstehen, da der Schwarzstorch im Umfeld um den Horst störungsempfindlich ist. Für beide Gewässerniederungen ist anzunehmen, dass diese vornehmlich als Nahrungshabitat genutzt werden~~, sind auf der nachfolgenden Planungsebene artspezifische Untersuchungen erforderlich, um etwaige Brutstandorte zu erfassen. Diese können ggf. zu einer Verkleinerung der für WEA nutzbaren Flächen führen~~.

Boden und Wasser

Angrenzend zu Teilfläche 01_03 befindet sich ein Altlastenstandort (Standort: S' DER B 299, REHRHOF, Standortnummer: 3554014028) mit einer Fläche von 150 m².

Innerhalb der Potenzialfläche liegen keine Oberflächengewässer vor. Südlich der Teilfläche 01_02 und zwischen den Teilflächen 01_03 und 01_04 verläuft die Ehlbeck von West nach Ost. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche, steht das Fließgewässer einer Windenergienutzung nicht entgegen und ist ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ~~beachten~~ berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

In der südlichen Hälfte der Teilfläche 01_01 befindet sich ein flächenhaft abgegrenztes Bodendenkmal. Dabei handelt es sich um einen Pflanzkamp, der heute noch durch einen Wall mit vorgelagertem Graben erkennbar ist. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Im nahen Umfeld der Potenzialfläche befinden sich mehrere ~~historische~~ Heidelandschaften, die im Landschaftsrahmenplan als historische Kulturlandschaftselemente eingestuft sind[484]. Die ~~historischen~~ Heidelandschaften sind von besonderer Bedeutung für Erholung und Tourismus und ~~sind~~ aufgrund ihrer Offenheit empfindlich gegenüber visuellen Beeinträchtigungen. Zum Schutz dieser ~~historischen~~ Kulturlandschaftselemente und ~~damit einhergehenden~~ wegen ihrer Bedeutung für die Identität der Region, wird ein vorsorgeorientierter Schutzabstand von 600 m ~~(3-fache Höhe der Referenzanlage)~~ von WEA freigehalten.

Raumverträglichkeit

Die Potenzialfläche wird fast vollständig von ~~Festlegungsvorschlägen für~~ Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung überlagert. Die Teilflächen 01_01 und 01_02 liegen zudem vollständig innerhalb von ~~Festlegungsvorschlägen für~~ Vorbehaltsgebieten Biotopverbund (Wald-

[482] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.e.

[483] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbriefe 2926.2/2, 2826.4/3.

[484] Vgl. EGL, 2017.

lebensräume). Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

~~In Teilfläche 01_01 entfällt ein Streifen von 60 m Breite entlang der Landkreisgrenze, um aufgrund der Rotor-out-Konzeption ein Überstreichen des benachbarten Landkreises zu vermeiden.~~

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche grenzt mit einem Abstand von ~~60~~ 75 m an den Truppenübungsplatz Munster Nord an. Dies steht einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Die Potenzialfläche liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede sowie in Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen der Bundeswehr. Außerdem liegt die Fläche in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Munster/Nord sowie die Teilflächen 01_01, 01_03 und 01_04 teilweise im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 32B. Diese weiteren militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

~~Die Potenzialfläche AME_02 befindet sich etwa 220 m östlich und der Potenzialfläche AME_04 befindet sich rund 3.000 m nördlich der Potenzialfläche. Bei einer vollständigen Festlegung der Potenzialflächen AME_01 und AME_02 würden die Teilflächen mit der geringsten Distanz zwischen ihnen wie ein zusammenhängender Windpark wirken. Die Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt, sofern die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist.~~

2. ~~Abschließende Bewertung~~ Eignung der Potenzialfläche für die ~~mögliche~~ Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie geeignet.

Die Teilfläche 01_04 wird aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet V30 „Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd“ verkleinert, um einen vorsorgeorientierten ~~Schutzabstand~~ Abstand von 500 m zur Schutzgebietsgrenze einzuhalten.

Die Teilfläche~~n~~ 01_02 ~~und 01_05 werden entfallen~~ entfällt vollständig und die Teilflächen 01_01, 01_03 und 01_04 werden verkleinert, um einen vorsorgeorientierten Schutzabstand von 600 m zu den als historischen Kulturlandschaften ausgewiesenen Heideflächen einzuhalten.

Ausschlaggebend für den Entfall der verbleibenden Bereiche der Teilflächen 01_01, 01_03 und 01_04 ist das Zusammenspiel mehrerer Faktoren. So befindet sich ~~der~~ die Potenzialfläche~~nkomplex~~ vollständig ~~innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide~~ in einem Bereich mit sehr hoher Landschaftsbildwertigkeit und Bedeutung für die Erholungsnutzung innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Es handelt sich um den Randbereich eines verhältnismäßig großräumigen störungsarmen Landschaftsraumes ~~Bereichs~~, der durch die Entwicklung von Windparks innerhalb der Potenzialfläche verkleinert werden würde. Zudem werden große Teile der Potenzialfläche von Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung und teilweise Biotopverbund überlagert, was für eine Empfindlichkeit des Landschaftsraums gegenüber technischen Eingriffen spricht. Durch ~~einen~~ den Entfall der Fläche werden möglicherweise erhebliche kumulativ wirksame visuelle und/oder akustische Beeinträchtigungen der Anwohnenden der Ortslage~~n Rehrhof und~~ Ehlbeck und der Außenbereichssiedlung Rehrhof sowie potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte vermieden.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

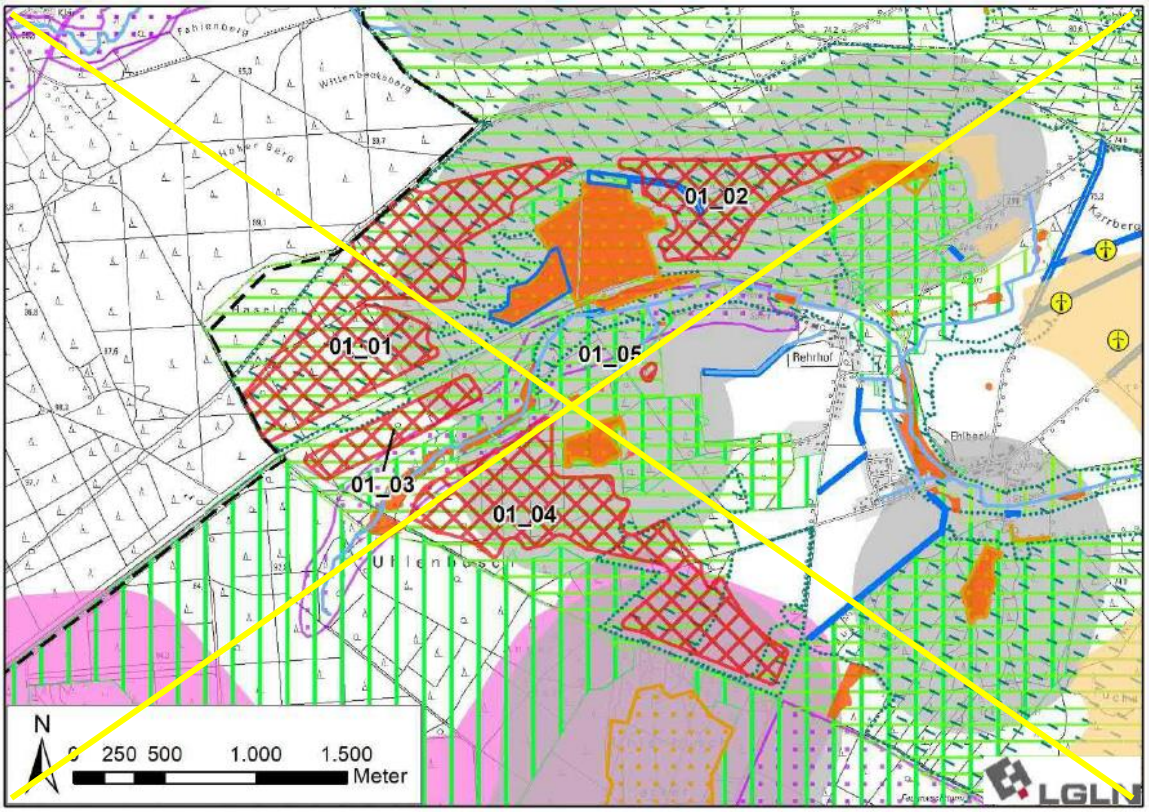

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

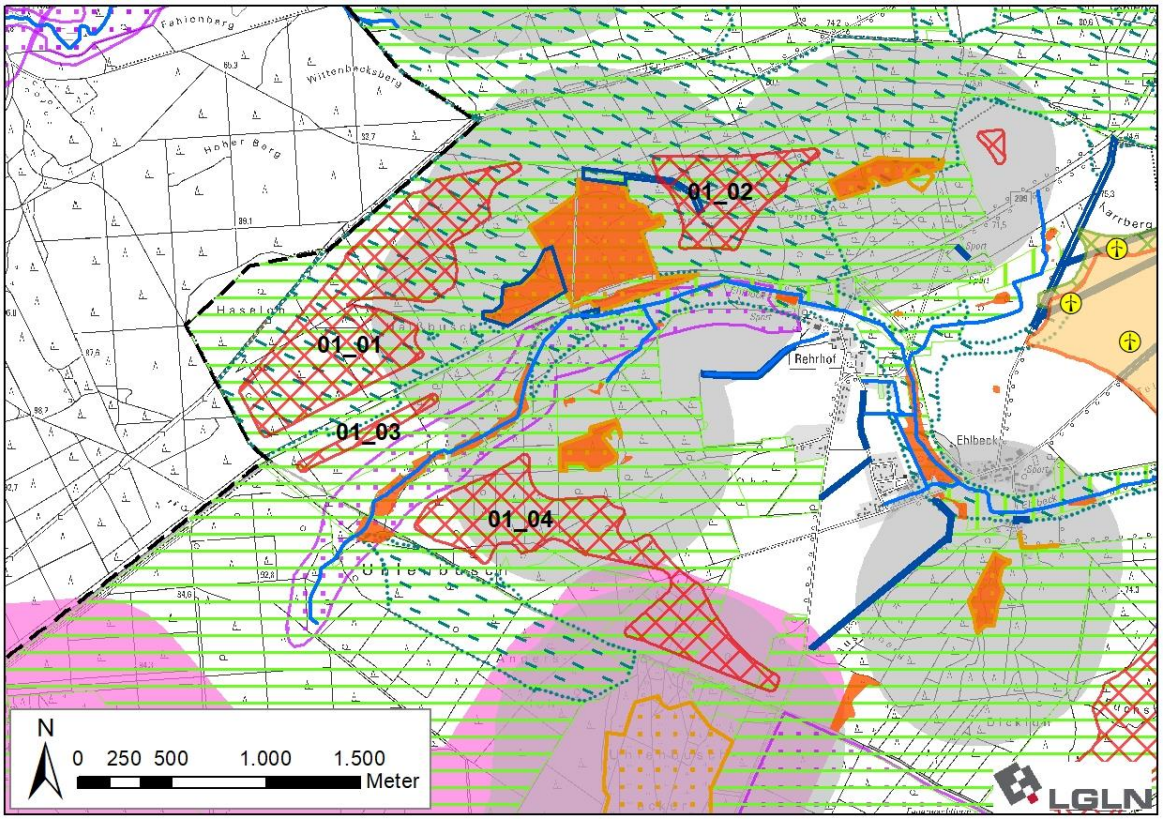

Ergebniskarte: Potenzialfläche AME_01 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 31: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_02

~~Potenzialfläche Windenergienutzung AME_02~~

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

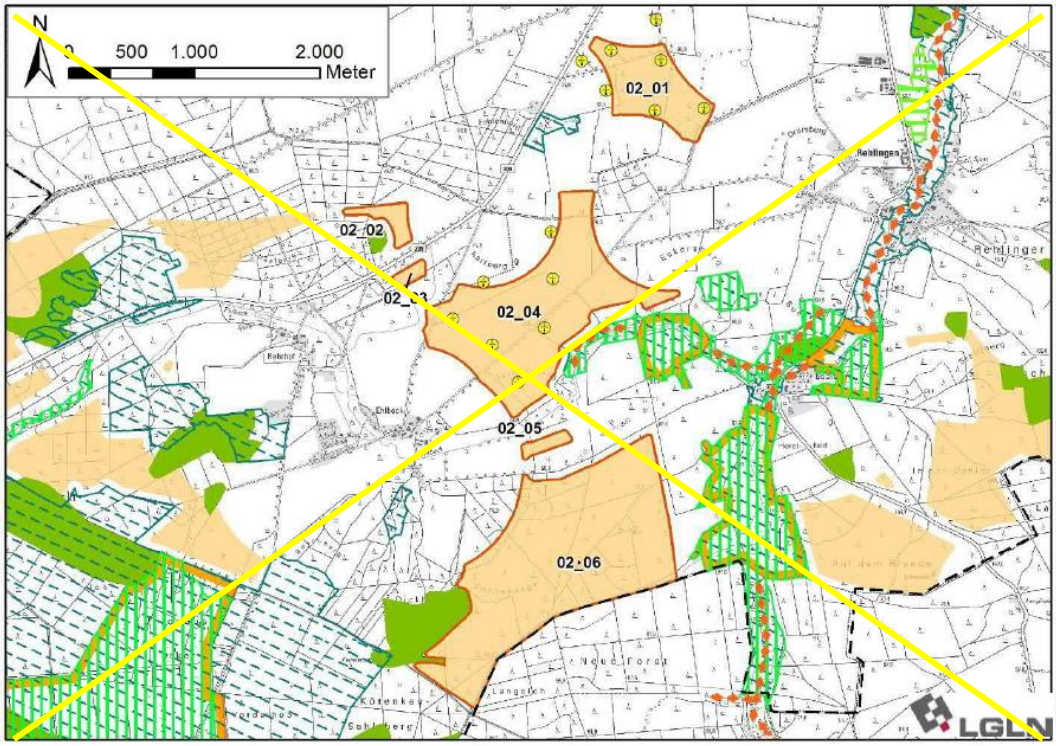

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

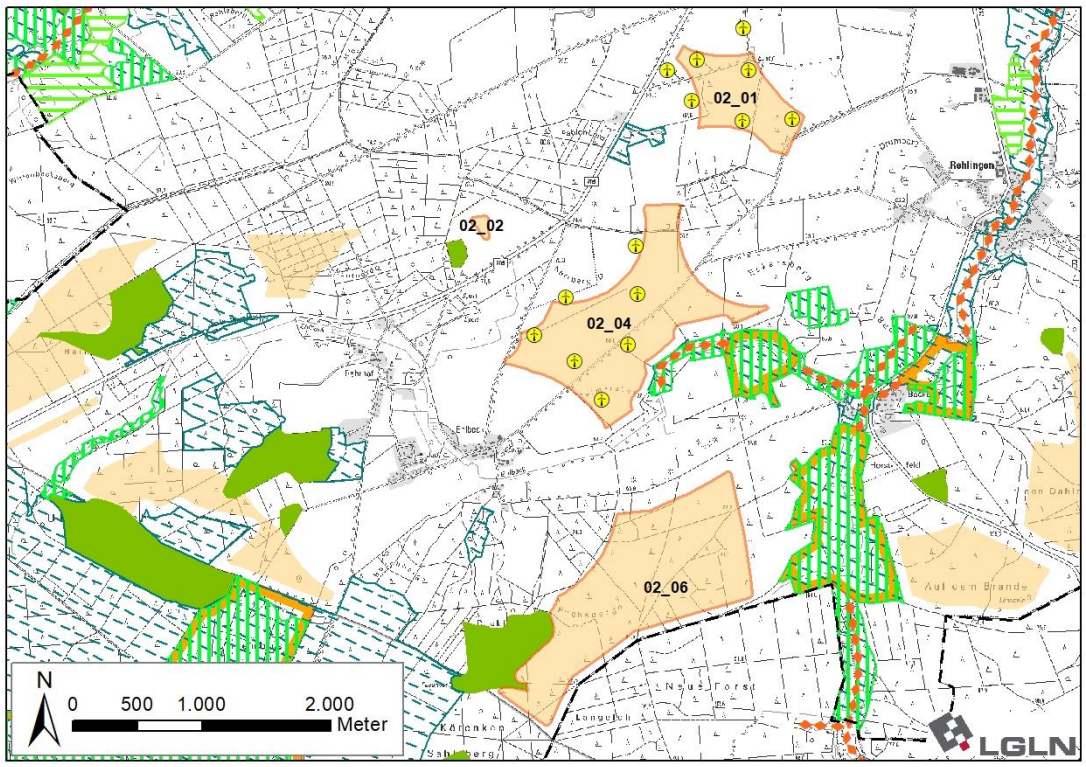

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_02[485]

[485] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Amelinghausen östlich von Rehrhof und Ehlbeck, südlich von Amelinghausen, Dehnsen und Etzen sowie westlich von Rehlingen und Bockum.
Anzahl der Teilflächen	~~6~~ 4 Teilflächen
Größe der Teilflächen	02_01: 42,5 ha 02_02: ~~7,6~~ 1,6 ha ~~02_03: 3,2 ha~~ 02_04: ~~129,3~~ 116,4 ha ~~02_05: 4,3 ha~~ 02_06: ~~194,3~~ 146,5 ha
Gesamtgröße	~~381,1~~ 307,0 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im derzeit rechtsgültigen FNP der Samtgemeinde Ameling-hausen sind die Teilfläche 02_01 vollständig und Teile der Teilfläche 02_04 als Sondergebiet Windenergie dargestellt.
Erschließung	Die B 209 verläuft im nordwestlichen Bereich der ~~durchquert die~~ Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschafts-wege die Erschließung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  ~~Rehrhof: westlich in 800 m Entfernung~~
  Ehlbeck: westlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Bockum: östlich in > 1.000 m Entfernung
  Rehlingen: östlich in ca. 950 m Entfernung
  Amelinghausen: nordöstlich in ca. 1.000 m Entfernung
  Etzen: nördlich in ca. 950 m Entfernung
  Dehnsen: nordwestlich in > 1.000 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Rehrhof westlich in ca. 750 m Entfernung
  ~~viele~~ einige Wohnplätze ~~nördlich von Rehlingen und~~ östlich Ehlbeck in 600 m Entfernung
  einige Wohnplätze westlich von Bockum in ~~900~~ > 1.000 m Entfernung
  wenige Wohnplätze ~~westlich der K 19~~ nördlich von Rehlingen in ~~600~~ > 1.000 m Entfernung
  wenige Wohnplätze südlich von Dehnsen in > 1.000 m Entfernung
  wenige Wohnplätze an der B 209 in 600 m Entfernung
  ein Wohnplatz nordöstlich der Teilfläche 02_04 in 600 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Sportplatz ~~im direkten Umfeld der~~ rund 400 m westlich der Teilfläche 02_~~03~~ 04

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radweg Lüneburger Heidetour verläuft rund 1.000 m nördlich der Teilfläche 02_01

Infrastruktur und Technik
Die B 209 verläuft direkt westlich der Teilfläche 02_01 sowie in größerem Abstand zwischen den Teilflächen 02_02 und 02_~~03~~ 04. Die Bundesstraße kann zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet muss sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden. Innerhalb und im ~~nahen~~ direkten Umfeld der Teilflächen 02_01 und 02_04 bestehen die Windparks Rehlingen und Etzen mit jeweils sieben WEA.
Natur- und Artenschutz
Innerhalb und im direkten Umfeld der Teilflächen 02_01 und 02_04 befinden sich mehrere Kompensationsflächen der Bauleitplanung. Dabei handelt es sich um wegebegleitende Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von Kraut- und Gehölzsäumen sowie eines naturnahen Kleingewässers. Die Kompensationsflächen sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden. Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand ~~60~~ 75 m). Das Vogelschutzgebiet V30 „Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd“ befindet sich rund 550 m südwestlich der Teilfläche 02_06. Im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes[486] werden die windenergiesensiblen (kollisionsgefährdeten und/oder störungsempfindlichen) Vogelarten Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzstorch und Wespenbussard als Schutzzweck genannt. Aufgrund der Lage der Potenzialfläche außerhalb der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierten Nahbereiche um potenzielle Brutstandorte der kollisions-gefährdeten Arten, erfolgt auf dieser Planungsebene keine Veränderung der Flächen-abgrenzung. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob in den weiter gefassten zentralen und erweiterten Prüfbereichen (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG) Brut-standorte bestehen und inwieweit Funktionsbeziehungen in Richtung der Potenzialfläche bestehen, was ggf. zu einer Verkleinerung der für WEA nutzbaren Fläche führen kann oder wodurch betriebsintegrierte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden. Das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ befindet sich ~~60~~ 75 m südöstlich der Teilfläche 02_04 und ~~rund 140~~ > 200 m östlich der Teilfläche 02_06. In dem FFH-Gebiet kommen laut Standarddatenbogen keine windenergiesensiblen Arten vor, daher kann auf einen zusätzlichen vorsorgeorientierten ~~Mindestabstand~~ Abstand verzichtet werden. ~~Die Teilfläche 02_05 wird fast vollständig und die~~ Die Teilfläche 02_06 wird im Norden von gem. NLWKN-Bewertung landesweit bedeutsamen Nahrungshabitaten des Schwarzstorchs überlagert[487]~~. Ein~~ und ein weiteres landesweit bedeutsames Nahrungshabitat des Schwarzstorchs grenzt im Südwesten an diese Teilfläche ~~02_06 an~~[488],[489]. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen.
Boden und Wasser
Innerhalb der Potenzialfläche liegen keine Oberflächengewässer vor. ~~Zwischen den Teilflächen~~ Westlich der Teilfläche ~~02_03 und~~ 02_04 verläuft ein Graben, der bei Rehrhof in die Ehlbeck mündet. ~~Zwischen den Teilflächen 02_04 und 02_05 sowie p~~Parallel zur südöstlichen

[486] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.

[487] ~~Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbriefe 2927.1/1, 2927.1/5.~~

[488] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbriefe 2927.1/1, 2927.1/5.

[489] ebd. Gebietssteckbrief 2926.2/5.

Gebietsgrenze der Teilfläche 02_04 verläuft die Ehlbeck von Südwest nach Nordost. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche, stehen die Fließgewässer einer Windenergienutzung nicht entgegen und sind ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ~~beachten~~ berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Innerhalb der Teilfläche 02_04 ist eine Fundstreuung als flächiges Bodendenkmal verzeichnet. Diese steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Südwestlich der Teilfläche 02_02 befindet sich eine ~~historische~~ Heidelandschaft, die im Landschaftsrahmenplan als historische Kulturlandschaft eingestuft ist[490]. Die ~~historischen~~ Heidelandschaften sind von besonderer Bedeutung für Erholung und Tourismus und ~~sind~~ aufgrund ihrer Offenheit empfindlich gegenüber visuellen Beeinträchtigungen. Zum Schutz dieser ~~historischen~~ Kulturlandschaftselemente und ~~damit einhergehenden~~ wegen ihrer Bedeutung für die Identität der Region, wird ein vorsorgeorientierter Schutzabstand von 600 m ~~(3-fache Höhe der Referenzanlage)~~ für WEA freigehalten, wodurch die Teilfläche~~n~~ 02_02 ~~und 02_03 entfallen~~ entfällt.

Raumverträglichkeit

Im derzeit rechtsgültigen FNP der Samtgemeinde Amelinghausen sind die Teilfläche 02_01 vollständig und große Teile der Teilfläche 02_04 als Sondergebiet Windenergie dargestellt, in denen derzeit 14 WEA betrieben werden. Davon befinden sich fünf Anlagen außerhalb der Potenzialflächen. Vier dieser außerhalb der Potenzialfläche gelegenen Anlagen befinden sich innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung ~~der 2. RROP-Änderung 2016~~ des RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016. Im Vergleich zur letzten Änderung entfallen diese Flächen aufgrund des Siedlungsabstands zu Wohngebäuden im baurechtlichen Außenbereich, welcher von 500 m auf 600 m erhöht wurde. Der rechtlich erforderliche Mindestabstand zu Wohngebäuden beträgt ~~400~~ 450 m (2-fache ~~Kipphöhe~~ Höhe der Referenzanlage); ~~die darüber hinausreichenden 600 m liegen~~ der um 150 m darüber hinausreichende Abstand liegt im Ermessensraum des Plangebers. In diesem Fall überwiegt der Belang der Sicherung der Bestandsanlagen, wodurch ein zukünftiges Repowering dieser Standorte ermöglicht wird, gegenüber dem erhöhten Siedlungsabstand der Wohnplätze im Außenbereich. Dementsprechend werden die Teilflächen 02_01 und 02_04 dahingehend erweitert, dass die Bereiche ~~des~~ der bisherigen Vorranggebiete Windenergienutzung abgedeckt werden, wodurch vier bestehende WEA raumordnerisch gesichert werden können.

Die Teilfläche~~n 02_02 und~~ 02_04 ~~werden~~ wird zum Teil ~~sowie~~ und die Teilfläche 02_06 vollständig von ~~Festlegungsvorschlägen für~~ Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung ~~und Biotopverbund (Waldlebensräume)~~ überlagert. Dieses Planzeichen ~~stehen~~ steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. Im Norden der Teilfläche 02_06 kommt es zusätzlich zu einer Überlagerung mit ~~dem~~ einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Aufgrund der Bedeutung dieser Fläche für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird dieser Bereich ~~der Teilfläche~~ von 02_06 für WEA ausgeschlossen.

~~In Teilfläche 02_06 entfällt ein Streifen von 60 m Breite entlang der Landkreisgrenze, um aufgrund der Rotor-out-Konzeption ein Überstreichen des benachbarten Landkreises zu vermeiden.~~

Sonstige Belange

Die Teilfläche 02_06 grenzt im Süden mit einem Abstand von ~~60~~ 75 m an den Truppenübungsplatz Munster Nord ~~an~~. Dies steht einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Die Potenzialfläche liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede

[490] Vgl. EGL, 2017.

sowie in Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen der Bundeswehr. Außerdem liegt die Fläche in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Munster/Nord und die Teilfläche 02_06 teilweise im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 32B. Diese weiteren militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilfläche 02_06 innerhalb von großflächigen Nadelwäldern befindet, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind.

~~Die Potenzialfläche AME_01 befindet sich etwa 220 m westlich, AME_04 etwa 3.400 m nordwestlich, AME_05 etwa 2.000 m nördlich und AME_03 befindet sich rund 1.000 m östlich der Potenzialfläche. Die Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Bei einer vollständigen Festlegung der Potenzialflächen AME_01 und AME_02 würden die Teilflächen mit der geringsten Distanz zwischen ihnen wie ein zusammenhängender Windpark wirken.~~

~~Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.~~

2. ~~Zwischenbewertung~~ Eignung der Potenzialfläche für die ~~mögliche~~ Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche~~n~~ 02_02 ~~und 02_03 entfallen~~ entfällt, um einen vorsorgeorientierten ~~Mindestabstand~~ Schutzabstand von 600 m zu als historische Kulturlandschaft ausgewiesenen Heideflächen einzuhalten.

~~Die Teilfläche 02_05 entfällt aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Zudem kommt es durch den Bach Ehlbeck mit begleitenden Gehölzen und Waldflächen zu einer Trennung von der nördlich gelegenen Teilfläche 02_04. Einerseits würde eine WEA visuelle vom benachbarten Windpark getrennt werden und anderseits wird dadurch die technische Erschließung erschwert.~~

Der Norden der Teilfläche 02_06 entfällt aufgrund der Überlagerung mit mehreren Vorbehaltsgebieten ~~des RROP-Entwurfs~~, die in Kombination einer Windenergienutzung entgegenstehen.

Die verbleibenden Teilflächen 02_01, 02_04 sowie der Hauptteil der Teilfläche 02_06 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

~~Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).~~

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

~~Auch nach~~ Nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche eine große Nord-Süd-Ausdehnung auf. Dabei ~~werden~~ wird die westlich gelegene~~n~~ Ortslage~~n Rehrhof und~~ Ehlbeck in einem Winkel von mehr als 120° umfasst.

Östlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von rund ~~1.000~~ 1.250 m die Potenzialfläche AME_03. Die beiden Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Rehlingen und Bockum besonders betroffen sind ~~und ebenfalls in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden~~.

Um eine ~~unzumutbare~~ übermäßige Umfassung der Ortslagen zu vermeiden, entfällt die Teilfläche 02_06 vollständig. Durch den Entfall dieser Teilfläche werden die Teilflächen 02_01 und 02_04 mit Bestandsanlagen in Sonderbauflächen für Windenergie der Samtgemeinde gesichert und eine übermäßige Umfassungswirkung für ~~Rehrhof und~~ Ehlbeck vermieden. ~~In Kom-~~

~~bination mit der Verkleinerung der Potenzialfläche AME_03 wird der erforderliche Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen auch für Rehlingen und Bockum eingehalten.~~

Vergrößerung Siedlungsabstände

~~Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich von Rehrhof und Ehlbeck.~~

Es erfolgt eine Erhöhung des Siedlungsabstands in windzugewandter Richtung von 600 m auf 700 m für ein nordöstlich der Teilfläche 02_04 gelegenes Wohngebäude im baurechtlichen Außenbereich.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der verbleibende Potenzialfläche wird ~~teilweise~~ als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

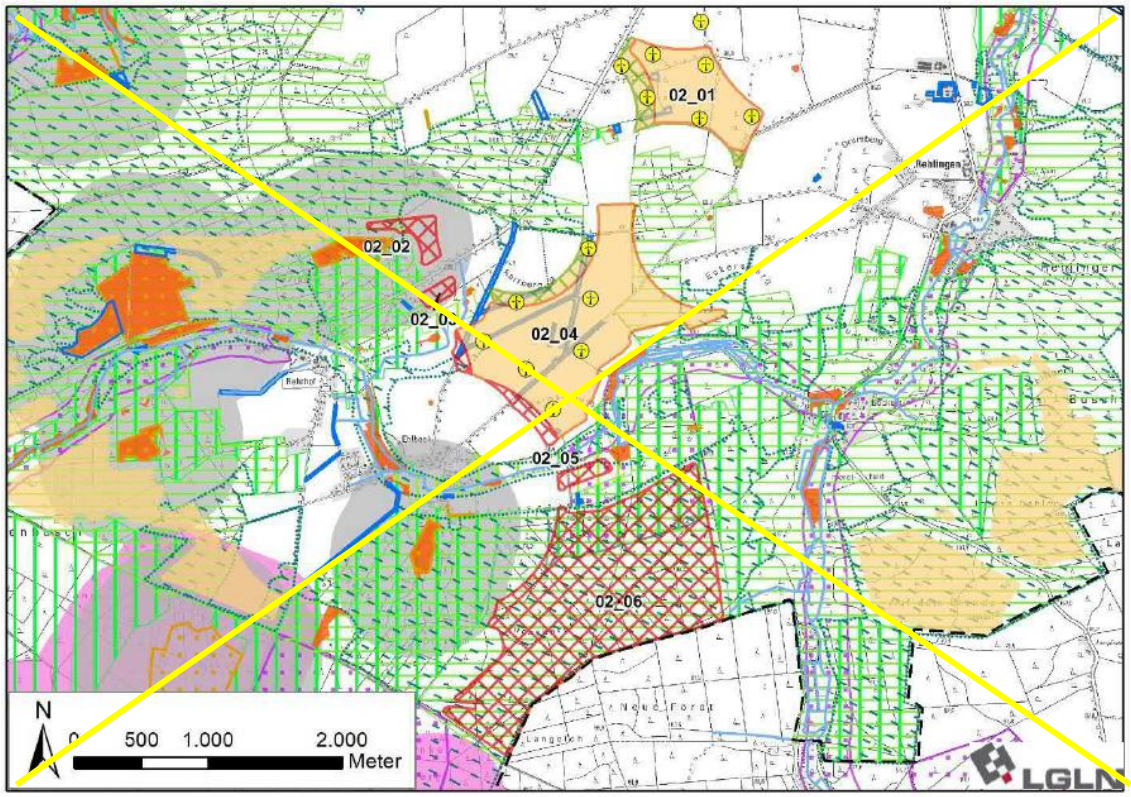

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

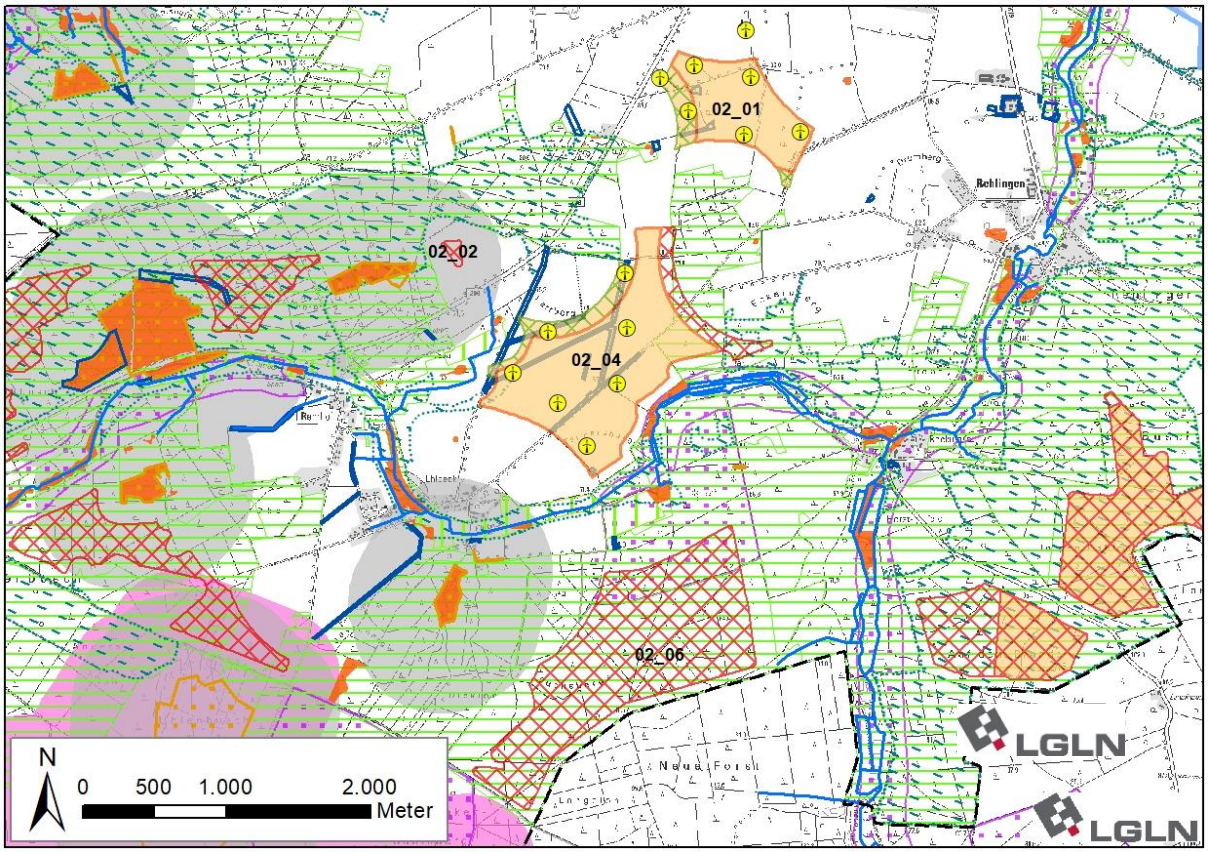

Ergebniskarte: ~~Potenzialfläche~~ Vorranggebiet Windenergienutzung AME_02 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	02_01: 50,6 ha 02_04: 116,2 ha
Gesamtgröße	166,8 ha

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

~~Die verbleibende Potenzialfläche~~ Das Vorranggebiet Windenergienutzung AME_02 wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 32: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_03

~~Potenzialfläche Windenergienutzung AME_03~~

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

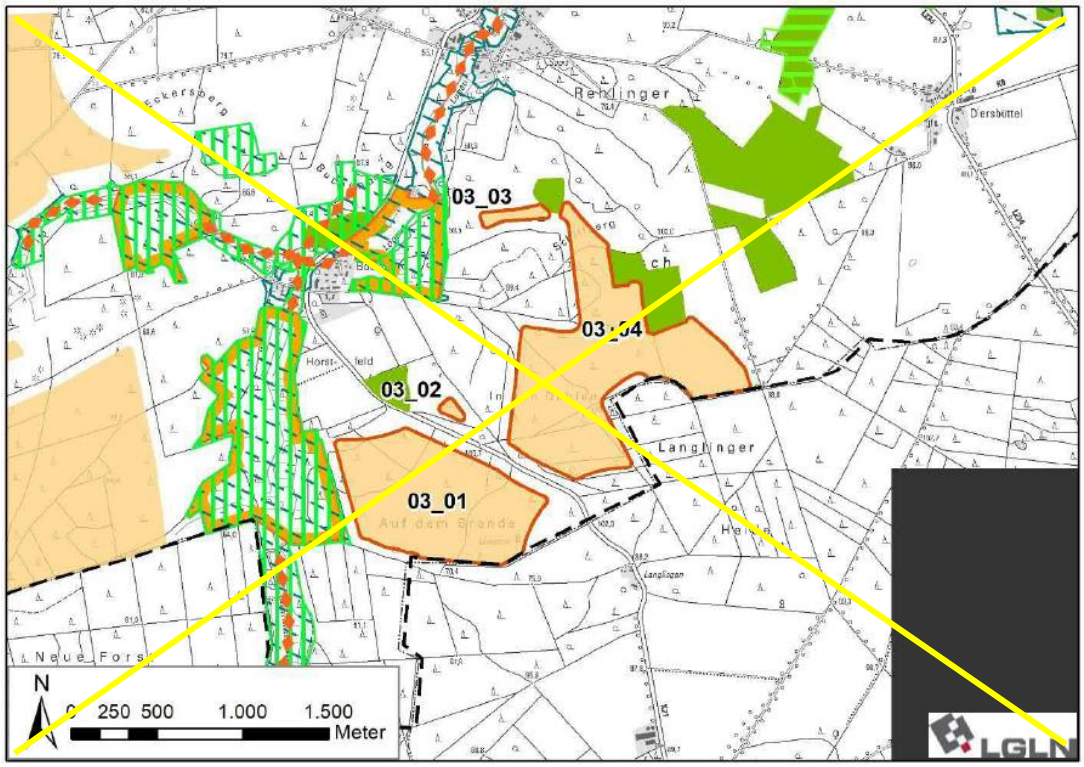

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

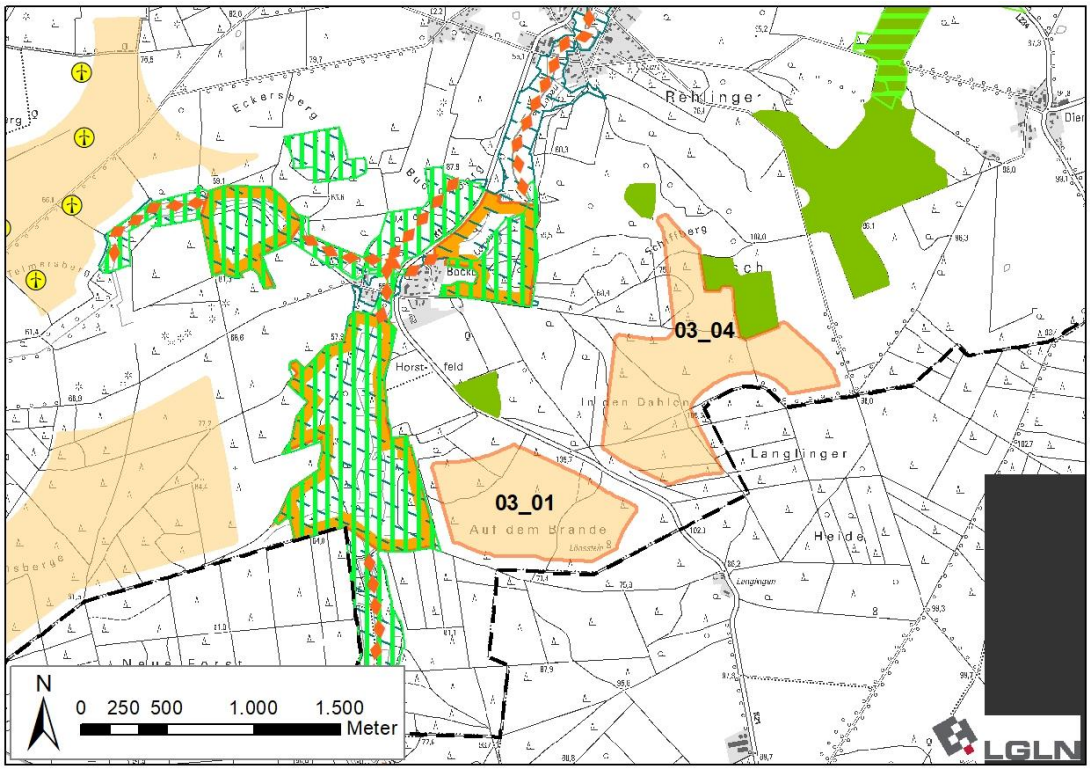

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_03[491]

[491] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Amelinghausen östlich von Bockum, südlich von Rehlingen und südwestlich von Diersbüttel.
Anzahl der Teilflächen	~~4 Teilflächen~~ 2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	03_01: ~~65,3~~ 54,7 ha ~~03_02: 1,1 ha~~ ~~03_03: 2,8 ha~~ 03_04: ~~88,4~~ 79,6 ha
Gesamtgröße	~~157,7~~ 134,3 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 19 durchquert die Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Bockum: nordwestlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Rehlingen: nördlich in ~~800~~ 1.000 m Entfernung
  Diersbüttel: östlich in > 1.500 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich: Langlingen mit wenigen Siedlungsplätze in 600 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die K 19 verläuft zwischen den Teilflächen 03_01~~, 03_02~~ und 03_04. Die Kreisstraße kann zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet muss sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

~~Rund 2.500 m und 2.800 m nordwestlich befinden sich die Windparks Ehlbeck und Etzen mit jeweils sieben WEA und rund 3.300 m nordöstlich befindet sich der Windpark Tellmer mit vier WEA.~~

Natur- und Artenschutz

~~Im Norden der Teilfläche 03_04 befinden sich mehrere Wallhecken, die als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 22 BNatSchG ausgewiesen sind. Die geschützten Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.~~

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (~~Mindestabstand 60 m~~ Abstand 75 m). Das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ befindet sich ~~60~~ 150 m westlich der Teilfläche 03_01 ~~und rund 200 m westlich der Teilfläche 03_03~~. In dem FFH-Gebiet kommen laut Standarddatenbogen[492] keine windenergiesensiblen Arten vor, daher kann auf einen zusätzlichen vorsorgeorientierten ~~Schutzabstand~~ Abstand verzichtet werden.Westlich der Potenzialfläche befindet sich im Lopautal ein gem. NLWKN-Bewertung landesweit bedeutsames Nahrungshabitat des Schwarzstorchs[493]. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen Nahrungshabitate dieser Art einer

[492] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.

[493] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbrief 2927.1/1.

Windenergienutzung nicht entgegen.

Auf den westlich an die Teilfläche 03_04 angrenzenden Waldflächen, die Teil des LSG sind, stehen großflächig keine weiteren regionalplanerisch bedeutsamen Belange einer Windenergienutzung entgegen. Allerdings sind diese Flächen als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Waldbezug) sowie als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft vorgesehen. Daher ist durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises eine einzelfallbezogene Prüfung daraufhin erfolgt, ob sich eine Erweiterung der Potenzialfläche anbietet. In deren Ergebnis wird dies aufgrund der Bedeutung der westlich davon gelegenen, als FFH-Gebiet ausgewiesenen Lopauniederung (s. o.) abgelehnt, jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Boden und Wasser

Innerhalb der Potenzialfläche liegen keine Oberflächengewässer vor. Rund ~~250~~ 350 m westlich verläuft die Lopau von Süd nach Nord. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche steht das Fließgewässer einer Windenergienutzung nicht entgegen ~~und ist ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten~~.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Eine Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes ist nicht erkennbar.

~~Gem. Landschaftsrahmenplan[494] als historisches Kulturlandschaftselement eingestufte Wallhecken siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.~~

Raumverträglichkeit

Die Potenzialfläche wird fast vollständig von ~~Festlegungsvorschlägen für~~ Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung und Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

~~In den Teilflächen 03_01 und 03_04 entfällt jeweils ein Streifen von 60 m Breite entlang der Landkreisgrenze, um aufgrund der Rotor-out-Konzeption ein Überstreichen des benachbarten Landkreises zu vermeiden.~~

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede, in Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen der Bundeswehr sowie in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Munster/Nord. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von großflächigen Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind.

~~Die Potenzialfläche AME_02 befindet sich etwa 1.000 m westlich und AME_09 rund 3.000 m östlich der Potenzialfläche. Die Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein.~~

~~Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.~~

2. ~~Zwischenbewertung~~ Eignung der Potenzialfläche für die ~~mögliche~~ Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche ~~teilweise~~ für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

~~494 EGL, 2017.~~

~~Die Teilflächen 03_02 und 01_03 entfallen aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt.~~

Die ~~verbleibenden~~ Teilflächen 03_01 und 03_04 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

~~Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).~~

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine übermäßige Beeinträchtigung zu vermeiden. Westlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von rund ~~1.000~~ 1.250 m die Potenzialfläche AME_02. Die beiden Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften Rehlingen und Bockum ein, die in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine ~~unzumutbare~~ übermäßige Umfassung der Ortslagen zu vermeiden, wird die Teilfläche 03_01 verkleinert. In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialfläche AME_02 werden die Bestandsanlagen in Sonderbauflächen für Windenergie in der Potenzialfläche AME_02 gesichert und die erforderlichen Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen für Rehlingen und Bockum eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

~~Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies betrifft in diesem Fall den Ort Rehlingen.~~

Es erfolgt eine Erhöhung des Siedlungsabstands in windzugewandter Richtung von 900 m auf 1.000 m für den nordöstlich der Teilfläche 02_04 gelegenen Ort Rehlingen.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird ~~teilweise~~ als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

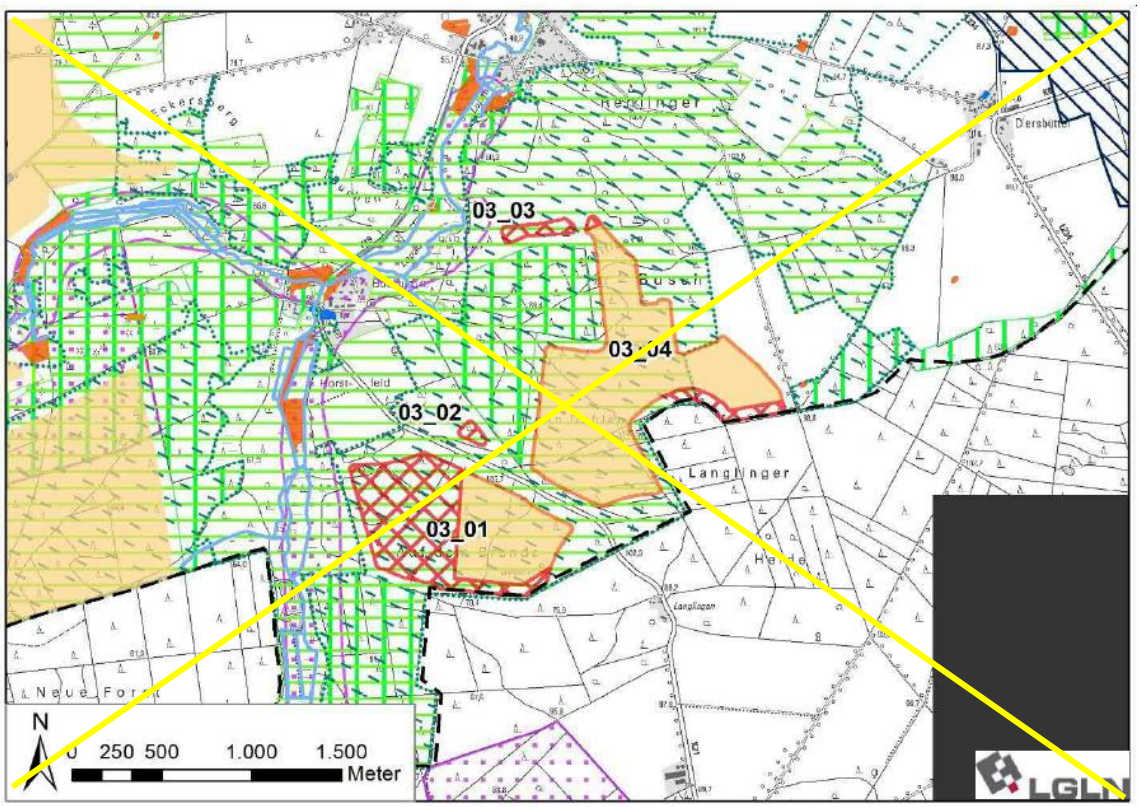

In der abschließenden Positivauswahl wird die Potenzialfläche nicht ausgewählt und es erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Hierdurch können die Inanspruchnahme von Waldflächen durch Vorranggebiete Windenergienutzung auf ein unvermeidbares Maß reduziert und zugleich die Belastung der Ortslagen Rehlingen, Bockum und Diersbüttel verringert werden. Zudem kann die derzeitig verhältnismäßig störungsarme Landschaft zwischen den bestehenden Windparks Ehlbeck (ca. 3 km nordwestlich) und Tellmer (ca. 3,3 km nordöstlich) weiterhin von WEA freigehalten werden.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

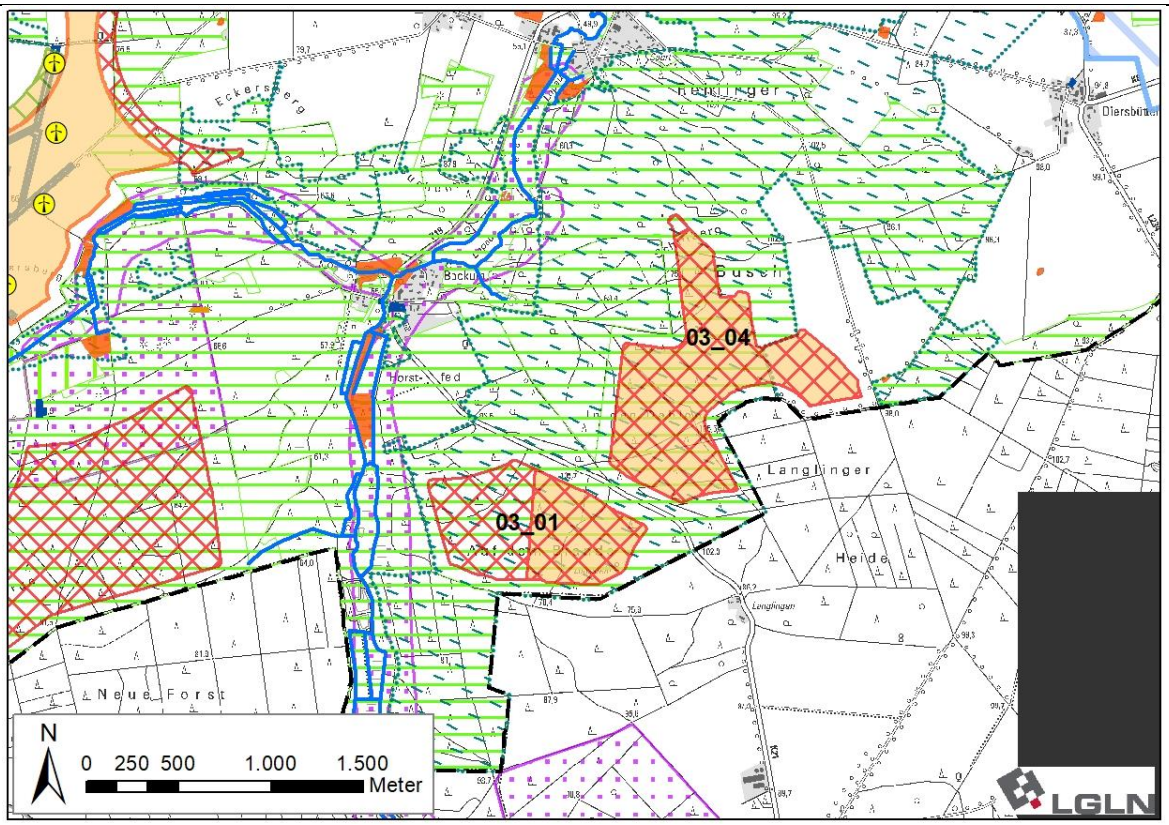

Ergebniskarte: Potenzialfläche AME_03 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

~~5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung~~

~~Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).~~

Tabelle 33: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_04

~~Potenzialfläche Windenergienutzung AME_04~~

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

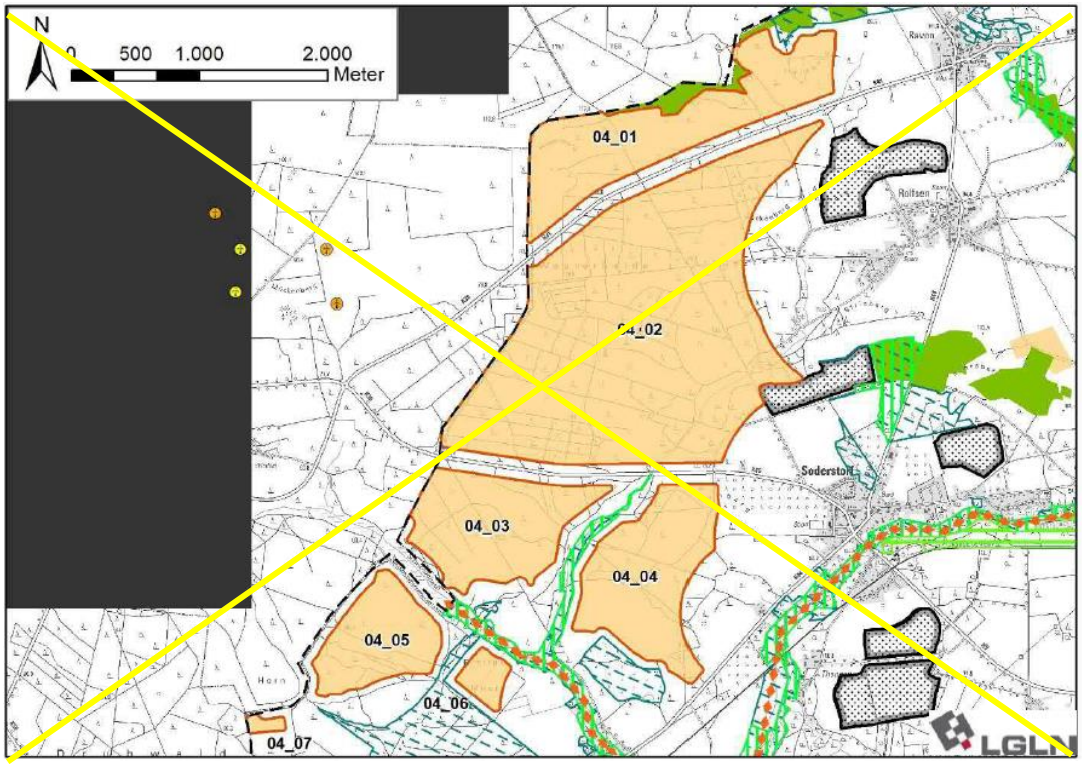

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

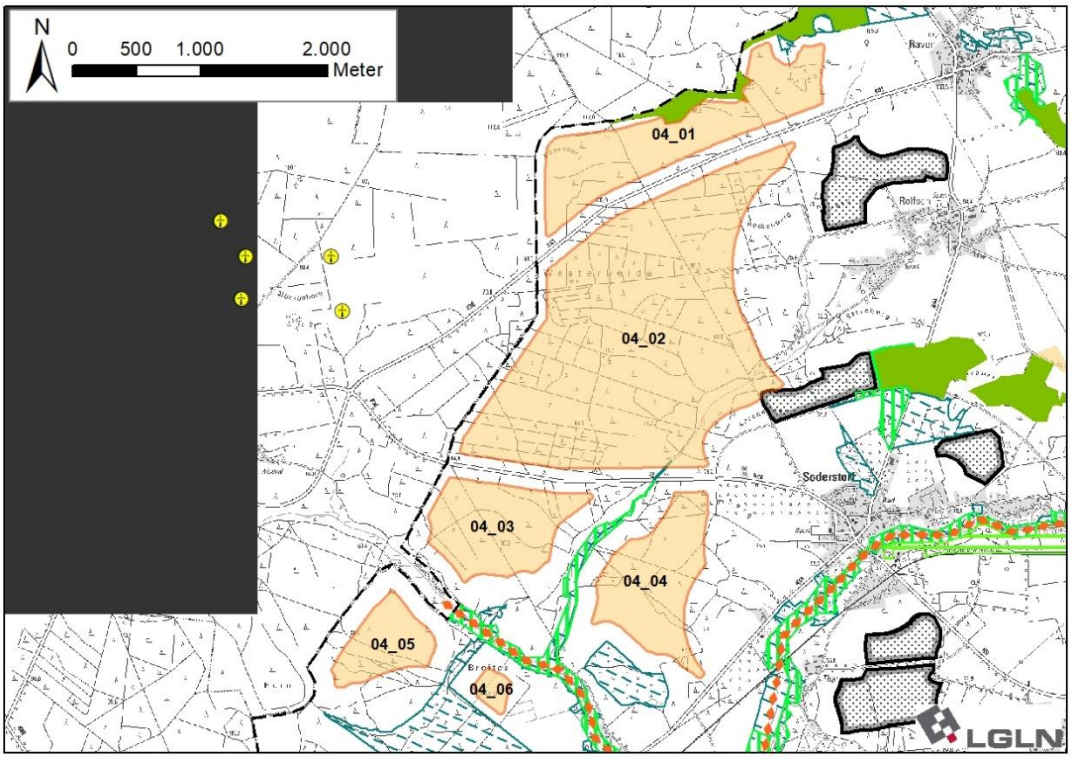

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_04[495]

[495] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Amelinghausen ~~östlich von Evendorf~~, westlich von Raven, Rolfsen und Soderstorf, nördlich von Schwindebeck sowie östlich von Evendorf (Gemeinde Hanstedt, Landkreis Harburg).	
Anzahl der Teilflächen	~~7~~ 6 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	04_01: ~~127,3~~ 100,4 ha 04_02: ~~418,5~~ 358,9 ha 04_03: ~~93,9~~ 67,6 ha 04_04: ~~100,4~~ 72,1 ha	04_05: ~~59,3~~ 33,8 ha 04_06: ~~12,2~~ 6,6 ha ~~04_07: 3,4 ha~~
Gesamtgröße	~~814,8~~ 639,4 ha	
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.	
Erschließung	Die K 41 und K 45 queren die Potenzialfläche und die K 44A grenzt an die Fläche an. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.	

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Siedlungen:
  Raven: östlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Rolfsen: östlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Soderstorf: östlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Schwindebeck: südlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Evendorf: westlich in > ~~1.000~~ 1.500 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Thansen mit einigen Wohnplätzen in 800 m Entfernung
  ~~Wenige Wohnplätze entlang der K 44 zwischen Sonderstorf und Schwindebeck~~ Rönndiek mit wenigen Wohnplätzen in 600 m Entfernung
  Viele Wohnplätze im Umfeld von Schwindebeck in 600 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Schwindebeck östlich in 550 m Entfernung
- Sportplatz westlich von Soderstorf in ~~700~~ 800 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Schwindebecker Heide mit Wanderparkplatz an der K 44A und Wanderwegen in der Umgebung der Potenzialfläche
- Seminar- und Eventzentrum Gut Thansen östlich in ca. ~~750~~ 800 m Entfernung
- Mehrere Radwege im Umfeld der Potenzialfläche:
  Lüneburger Heidetour südöstlich in ~~80~~ 100 m Entfernung entlang der K 44A
  Mühlentour West östlich in ~~800~~ 1.000 m Entfernung
  Mehrere Radwege gemeinsam südöstlich in ~~750~~ ca. 800 m Entfernung (Heide-Wasser-Tour, Luhe-Radweg, Durch Heide und Wasser Tour, Heide-Erlebnis-Tour)

Infrastruktur und Technik

Die K 41 verläuft zwischen den Teilflächen 04_01 und 04_02 und die K 45 verläuft zwischen den Teilflächen 04_02, 04_03 und 04_04. Die K 44A begrenzt die Teilfläche 04_04 im Südosten. Die Kreisstraßen können zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

~~Etwa 1.200 m westlich befindet sich im benachbarten Landkreis Harburg ein Windpark mit zwei WEA, drei weitere WEA sind bereits genehmigt.~~ Eine 110 kV-Leitung verläuft etwa ~~500~~ 550 m nordöstlich der Teilfläche 04_01. Aufgrund der ~~recht großen~~ Distanz zwischen der Potenzialfläche und ~~den WEA sowie~~ der Freileitung ist nicht mit technischen Einschränkungen zu rechnen.

Natur- und Artenschutz

Zwischen den Teilflächen 04_03, 04_04, 04_05 und 04_06 befinden sich großflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope in den Niederungsbereichen des Ham-Bachs und Schwindebachs sowie in der Schwindebecker Heide. Kleinflächige geschützte Biotope befinden sich innerhalb der Teilflächen 04_02 und 04_04. ~~Im den Teilflächen 04_01, 04_02 und 04_04 befinden sich mehrere Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 BNatSchG ausgewiesen sind.~~ Im Norden der Teilfläche 04_01 ragt eine Kompensationsfläche, die die Entwicklung einer Obstwiese umfasst, in die Potenzialfläche hinein. In der Teilfläche 04_04 befinden sich zwei weitere Kompensationsflächen, wobei Magerrasen sowie Ruderalfluren entwickelt werden sollen.

Die geschützten Biotope~~, geschützten Landschaftsbestandteile~~ und Kompensationsflächen sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (~~Mindestabstand 60 m~~ Abstand 100-150 m). Eine Teilfläche des FFH-Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ erstreckt sich entlang des Schwindebachs zwischen den Teilflächen 04_03 bis 04_06 in einer Entfernung von mindestens ~~60~~ 150 m zur Grenze der Potenzialfläche. In dem FFH-Gebiet kommen laut Standarddatenbogen[496] keine windenergiesensiblen Arten vor, daher kann auf einen zusätzlichen vorsorgeorientierten ~~Schutzabstand~~ Abstand verzichtet werden.

Die Niederungsbereiche von Ham-Bach und Schwindebach, die zwischen den Teilflächen 04_03 bis 04_06 verlaufen, stellen gemäß NLWKN-Bewertung ein landesweit bedeutsames Nahrungshabitat des Schwarzstorchs dar[497]. ~~Dabei kommt es in den Randbereichen der Niederungen zur Überlagerung des Lebensraums mit der Potenzialfläche.~~ Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Boden und Wasser

Der Ham-Bach durchquert den Südosten der Teilfläche~~n~~ 04_02 und mündet zwischen den Teilflächen 04_04 und 04_06 in den Schwindebach, welcher zwischen den Teilflächen 04_03 und 04_05 verläuft. Ein Graben, der ebenfalls in den Schwindebach einmündet, durchquert die Teilfläche 04_06. Die Fließgewässer können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ~~beachten~~ berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Innerhalb der Teilflächen 04_01, 04_02 und 04_03 befinden sich mehrere flächenhaft abgegrenzte Bodendenkmale. Im ~~Nordosten~~ Norden der Teilfläche~~n~~ 04_01 handelt es sich um den Objekttyp Umwallung/Gehege, ~~deren~~ dessen Wälle und Gräben heute noch an der Oberfläche erkennbar sind. In den Teilflächen 04_02 und 04_03 befinden sich insgesamt drei sog. Altäcker (Wölb-/Hochäcker) in heutigen Waldflächen sowie im Nordosten der Teilfläche 04_02 ein Grabhügelfeld, in welchem mehrere Hügel heute noch an der Oberfläche erkennbar sind. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen des Genehmi-

[496] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.

[497] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbrief 2826.4/2.

gungsverfahrens zu berücksichtigen.

Im Umfeld der Teilflächen 04_04 bis ~~04_07~~ 04_06 befinden sich in ~~60~~ 150 m Entfernung zwei ~~historische~~ Heidelandschaften, die im Landschaftsrahmenplan[498] als historische Kulturlandschaft eingestuft sind. Diese sind von besonderer Bedeutung für Erholung und Tourismus (Wanderparkplätze und Wanderwege Schwindebecker Heide, hochwertiges Landschaftsbild) und aufgrund ihrer Offenheit empfindlich gegenüber visuellen Beeinträchtigungen. Zum Schutz dieser historischen Kulturlandschaftselemente und ~~damit einhergehenden~~ wegen ihrer Bedeutung für die Identität der Region, wird ein vorsorgeorientierter Schutzabstand von 600 m ~~(3 fache Höhe der Referenzanlage)~~ für WEA freigehalten, wodurch die Teilfläche 04_06 ~~und 04_07~~ vollständig sowie Bereiche der Teilflächen 04_03 bis 04_05 entfallen.

~~Zu den gemäß Landschaftsrahmenplan[499] als historisches Kulturlandschaftselement eingestuften Wallhecken siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.~~

Raumverträglichkeit

Mit Ausnahme der Teilfläche 04_06 und den Ackerflächen in 04_01 und 04_04 wird die Potenzialfläche von ~~Festlegungsvorschlägen für~~ Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung überlagert. Beim überwiegenden Teil der in der Potenzialfläche befindlichen Waldflächen kommt es zusätzlich zu einer Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Waldlebensräume). Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. ~~In den Teilflächen 04_01 bis 04_03, 04_05 und 04_07 entfällt jeweils ein Streifen von 60 m Breite entlang der Landkreisgrenze, um aufgrund der Rotor-out-Konzeption ein Überstreichen des benachbarten Landkreises zu vermeiden.~~

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede, in Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen der Bundeswehr sowie in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Munster/Nord. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von großflächigen Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind.

~~Etwa 1.200 m westlich der Potenzialfläche befindet sich im benachbarten Landkreis Harburg ein Windpark mit zwei bestehenden und drei genehmigten WEA. Innerhalb des Landkreises Lüneburg befinden sich die nächstgelegenen Windenergieanlagen in über 4.000 m Entfernung.~~

~~Der Potenzialflächen AME_05 und AME_06 befinden sich jeweils etwa 1.600 m nordöstlich und östlich der Potenzialfläche. AME_01 liegt rund 3.000 m südlich und AME_02 rund 3.400 m südöstlich der Potenzialfläche. Die Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein~~

~~Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.~~

2. ~~Zwischenbewertung~~ Eignung der Potenzialfläche für die ~~mögliche~~ Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

[498] Vgl. EGL, 2017.

~~[499] EGL, 2017.~~

Die Teilflächen 04_06 und 04_07 sowie jeweils Teile der Flächen 04_03, 04_04 und 04_05 entfallen im Zuge der Einzelfallprüfung, um einen vorsorgeorientierten Mindestabstand Schutzabstand von 600 m zu den als historische Kulturlandschaften ausgewiesenen Heideflächen einzuhalten. Aufgrund der besonderen regionalen Bedeutung und Empfindlichkeit der Heideflächen in Verbindung mit den Vorbehaltsgebieten des RROP Entwurfs werden die verbleibenden Teile der Flächen 04_03, 04_04 und 04_05 ebenfalls aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Dadurch wird eine kompaktere Form der verbleibenden Flächen nördlich der durch die K 45 gegebenen Zäsur erreicht.

Die verbleibenden Teilflächen 04_01 und 04_02 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Auch nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche eine große Ausdehnung auf. Östlich der Potenzialfläche liegt liegen in einer Entfernung von rund 1.600 2.350 m die Potenzialfläche AME_05 und nordöstlich in etwa gleicher Entfernung die Potenzialfläche AME_06. Die drei zwei Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Rolfsen, Raven und Soderstorf in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine unzumutbare übermäßige Umfassung der Ortslagen zu vermeiden, entfällt randlich ein kleiner Bereich der Teilfläche 04_02 südwestlich von Rolfsen. In Kombination mit dem Entfall der Potenzialfläche AME_06 und einer gleichzeitigen Verkleinerung der Potenzialfläche AME_05 werden wird für die Orte Rolfsen, Raven und Soderstorf die erforderlichen jeweils ein Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen von mindestens 60° eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies betrifft die Siedlungen Raven, Rolfsen und Soderstorf.

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände in windzugewandter Richtung von 900 m auf 1.000 m für die (nord-)östlich gelegenen Orte Raven und Rolfsen.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen weiteren Verkleinerung der Potenzialfläche werden erfüllt. Mit Blick auf die ungünstige Südwestlage des Potentialgebietes zu Rolfsen und Raven erfolgen werden folgende Anpassungen zur Verringerung der Belastung der beiden Ortslagen sowie des Landschaftsbildes durch Erhöhung der geometrischen Kompaktheit unter Orientierung an vorhandenen Zäsuren vorgenommen:

- Teilfläche 04_01: Entfällt vollständig, um eine Konzentration auf die Waldfläche zwischen den Kreisstraßen K 41 und K 45 zu erreichen.
- Teilfläche 04_02: Im Osten/Nordosten ist die Landschaft durch einen kleinteiligen Wechsel von Wald- und Ackerflächen stark strukturiert. Dieser Bereich wird durch den Neuzuschnitt entlang eines Wirtschaftswegs erhalten.

Folgen für die besonders betroffenen Ortslagen:

- Raven: Vergrößerung des Siedlungsabstandes auf > 2.000 m, Verringerung des Umfassungswinkels, in Zusammenhang mit dem Entfall der Potenzialfläche AME_06
- Rolfsen: Vergrößerung des Siedlungsabstandes auf > 1.000 ca. 1.000 m, Verringerung des Umfassungswinkels, in Zusammenhang mit dem Entfall der Teilfläche 05_01 der Potenzialfläche AME 05
- Soderstorf: Verringerung des Umfassungswinkels, in Zusammenhang mit dem Entfall der Teilfläche 05_04 der Potenzialfläche AME 05

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird ~~teilweise~~ als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

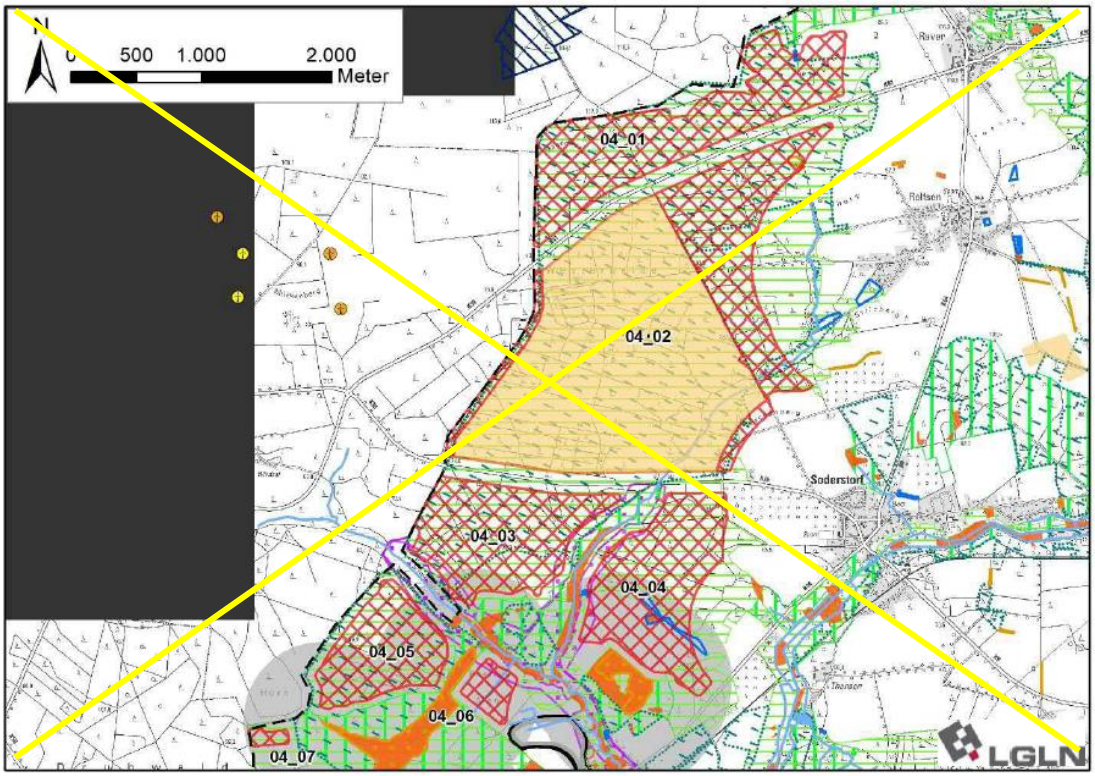

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

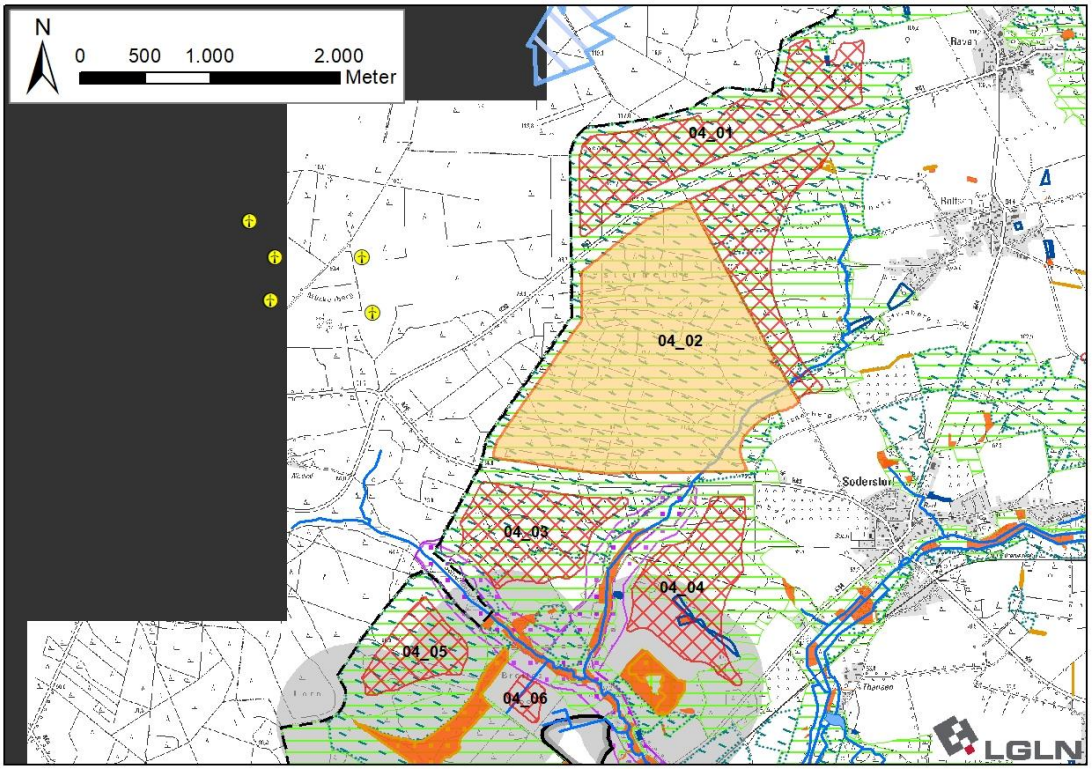

Ergebniskarte: Potenzialfläche AME_04 nach Abwägung relevanter Belange und Begren-

zung von Belastungswirkungen	
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	04_02: 287,5 ha
Gesamtgröße	287,5 ha
5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung	
Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).	

Tabelle 34: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_05

~~Potenzialfläche Windenergienutzung AME_05~~

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

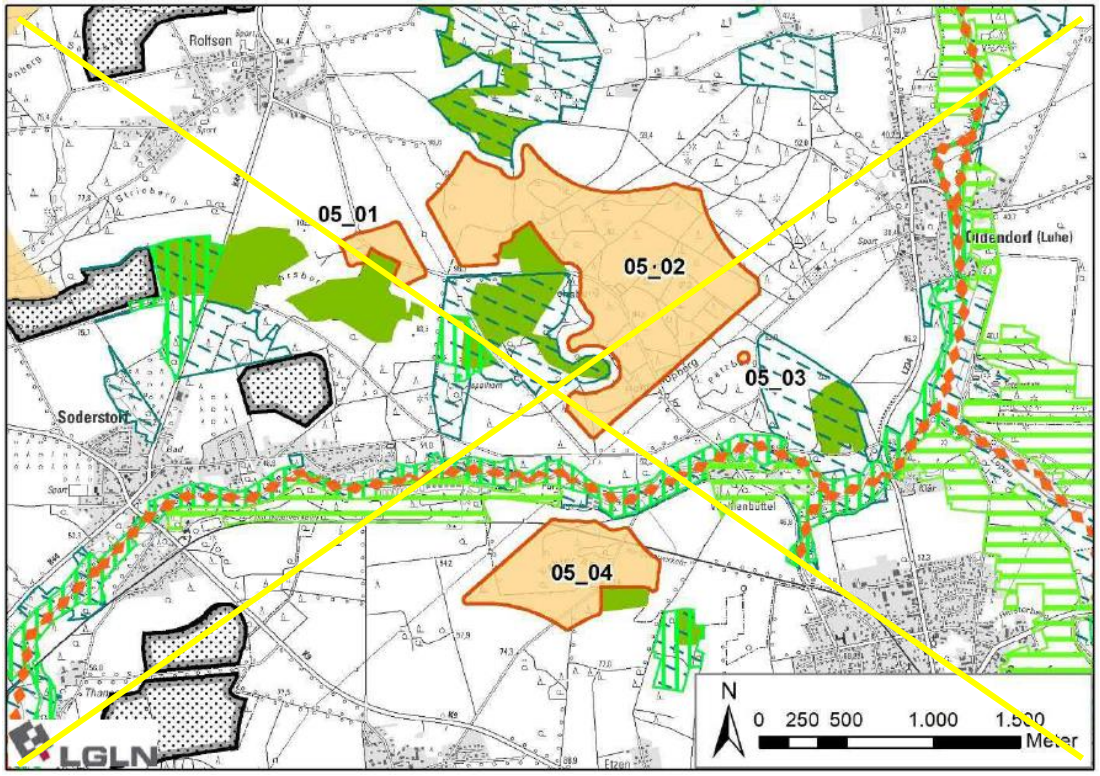

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

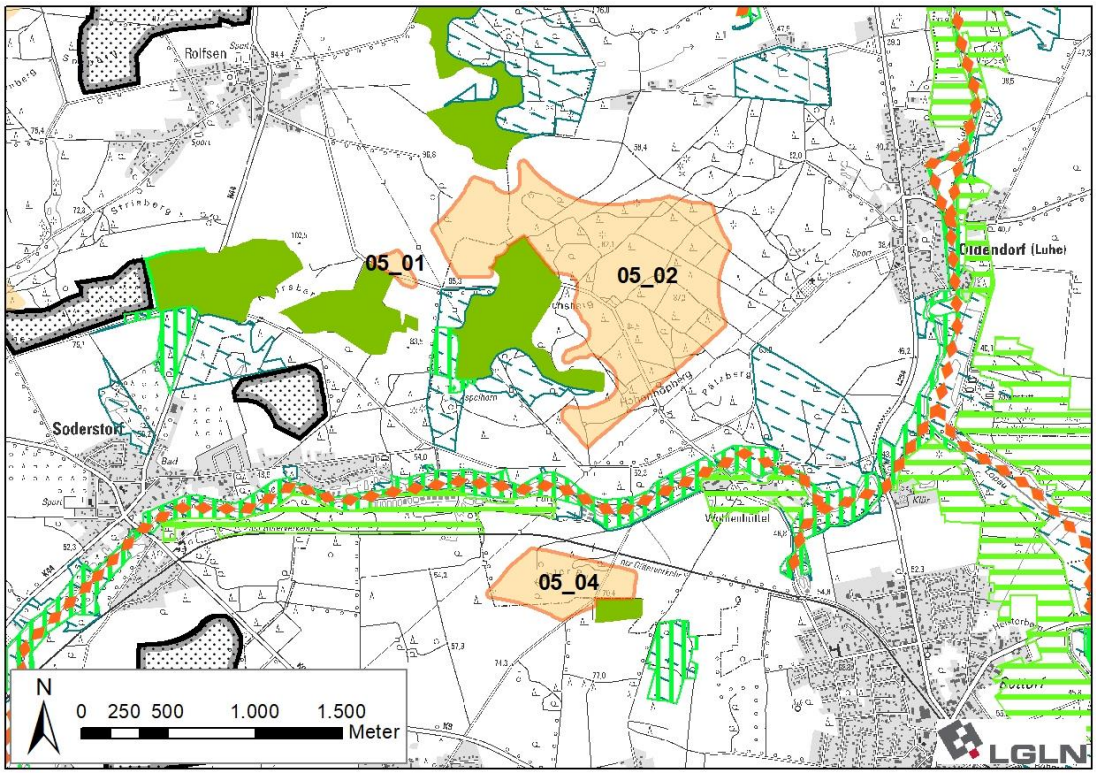

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_05[500]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Amelinghausen östlich von Soderstorf, südöstlich von Rolfsen, westlich von Oldendorf (Luhe), nordwestlich von Amelinghausen sowie nördlich von Etzen und Dehnsen.
Anzahl der Teilflächen	3 ~~4~~ Teilflächen
Größe der Teilflächen	05_01: ~~8,5~~ 2,6 ha 05_02: ~~130,3~~ 120,4 ha ~~05_03: 0,3 ha~~ 05_04: ~~40,2~~ 21,3 ha
Gesamtgröße	~~179,3~~ 144,3 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 44A verläuft rund ~~650~~ 850 m westlich, die K 09 rund ~~700~~ 800 m südlich und die L 234 rund ~~900~~ 1.000 m östlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Gemeindestraßen und Wirtschaftswege die Erschließung.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
Wohnnutzung: • Umliegende Ortschaften:	

[500] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

Raven: nordwestlich in > 1.500 m Entfernung
Rolfsen: nordwestlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
Soderstorf: westlich in 900 m Entfernung
Dehnsen: südlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
Etzen: südlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
Amelinghausen: südöstlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
Oldendorf (Luhe): östlich in ~~800~~ 900 m Entfernung

- Wohnen im Außenbereich:
  Neu Oldendorf mit einigen Wohnplätzen nördlich in 600 m Entfernung
  Aspelhorn mit wenigen Wohnplätzen westlich in 600 m Entfernung
  Wohlenbüttel mit einigen Wohnplätzen östlich in 600 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kindergarten Oldendorf (Luhe) in ~~850~~ 950 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Oldendorf (Luhe) östlich in ~~250~~ 450 m Entfernung
- Sportplatz ~~westlich von~~ bei Oldendorf (Luhe) östlich in ~~750~~ 800 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Mehrere Radwege im Umfeld der Potenzialfläche:
  Mühlentour West westlich in ~~600~~ ca. 850 m Entfernung
  Mehrere Radwege verlaufen ~~gemeinsam südlich und südwestlich~~ zwischen den Teilflächen 05_02 und 05_04 in ~~50 m~~ mindestens 100 m Entfernung (Heide-Wasser-Tour, Luhe-Radweg, Durch Heide und Wasser Tour, Heide-Erlebnis-Tour, Mühlentour West, Lüneburger Heidetour, Waldtour bei Lüneburg)
- Oldendorfer Totenstatt (Heidefläche mit mehreren Großsteingräbern) östlich in ~~1.300~~ 1.400 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die Teilflächen 05_01 und 05_02 werden von einer Gemeindestraße durchquert. Diese ist von Windenergieanlagen freizuhalten und ggf. sind Schutzabstände einzuhalten, wodurch die Nutzbarkeit für Windenergieanlagen eingeschränkt wird. Besonders die Nutzbarkeit der kleineren Teilfläche 05_01 wird durch die Gemeindestraße stark verringert.

Zwischen den Teilflächen 05_01 und 05_02 sowie südöstlich an die Teilfläche 05_02 und ~~05_03 und~~ nordwestlich an die Teilfläche 05_04 angrenzend ~~an die Teilfläche 05_04~~ verlaufen 110 kV-Freileitungen. ~~Die Freileitung können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.~~

~~Im Norden der~~ Nördlich an die Teilfläche 05_04 angrenzend verläuft eine ausschließlich für Güterverkehr genutzte Bahntrasse~~, die gem. RROP-Entwurf als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke vorgesehen ist. Die Bahntrasse steht aus tatsächlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung und wird zzgl. der einfachen Rotorlänge (60 m) aus der weiteren Planung ausgeschlossen.~~ Die Freileitungen und die Bahntrasse können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung von AME_05 als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

~~Rund 1.900 m und 3.500 m südlich der Potenzialfläche befinden sich der die Windparks Etzen und Ehlbeck mit jeweils sieben WEA.~~

Natur- und Artenschutz

Zwischen den Teilflächen 05_02 und 05_04 befinden sich großflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope in der Niederung der Luhe. Es kommt nicht zu einer Überlagerung mit der Potenzialfläche.

~~In den Teilflächen 05_02 und 05_04 sowie in deren direktem Umfeld befinden sich mehrere Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 BNatSchG ausgewiesen sind.~~

~~Die geschützten Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.~~

Die Potenzialfläche liegt innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (~~Mindestabstand 60 m~~ Abstand 75 m). Eine Teilfläche des FFH-Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ erstreckt sich in einer Entfernung von knapp 200 m entlang der Luhe zwischen den Teilflächen 05_02 und 05_04. In dem FFH-Gebiet kommen laut Standarddatenbogen[501] keine windenergiesensiblen Arten vor, daher kann auf einen zusätzlichen vorsorgeorientierten ~~Schutzabstand~~ Abstand verzichtet werden.

Boden und Wasser

Innerhalb der Potenzialfläche liegen keine Oberflächengewässer vor. Zwischen den Teilflächen 05_02 und 05_04 verläuft die Luhe von West nach Ost. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche steht das Fließgewässer einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Im Nordwesten und Osten der Teilfläche 05_04 ~~befinden sich~~ werden randlich flächenhaft abgegrenzte Bodendenkmale angeschnitten, wobei es sich jeweils um Fundstreuungen handelt. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

~~Gem. LRP[502] als historisches Kulturlandschaftselement eingstufte Wallhecken siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.~~

Raumverträglichkeit

Sowohl Offenland- als auch Waldbereiche im ~~Osten der Teilflächen 05_01,~~ Westen und Südwesten der Teilfläche 05_02 und Osten der Teilfläche 05_04 werden durch ~~Festlegungsvorschläge für~~ Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede, sowie in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Munster/Nord. Die Teilflächen 05_02 und 05_04 liegen in Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen der Bundeswehr, außerdem liegen die Teilflächen 05_01 und 05_02 innerhalb einer Jettiefflugzone. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von großflächigen Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind.

~~Etwa 1.900 m südlich der Potenzialfläche befindet sich der Windpark Etzen mit sieben WEA in der Potenzialfläche AME_02.~~

~~Die Potenzialfläche AME_06 befindet sich rund 1.200 m nördlich, AME_04 befindet sich rund 1.600 m westlich und AME_02 befindet sich rund 2.000 m südlich der Potenzialfläche. Die Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein.~~ Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

[501] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.

~~[502] EGL, 2017.~~

2. ~~Zwischenbewertung~~ Eignung der Potenzialfläche für die ~~mögliche~~ Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 05_01 entfällt, da sie von einer Gemeindestraße durchquert wird. Nach Ausschluss der Straße einschließlich erforderlicher Sicherheitsabstände verbleiben nur sehr kleine Flächen, welche aufgrund ihrer geringen Größe und Anordnung zueinander nicht für eine Errichtung einer Windenergieanlage geeignet sind.

~~Die Teilfläche 05_03 entfällt aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Zudem ist die Fläche durch eine Freileitung von der größeren Teilfläche 05_02 getrennt, wodurch die Erschließung erschwert wird.~~

~~Der Norden der Teilfläche 05_04 entfällt aufgrund der sich in Betrieb befindenden Bahntrasse.~~

Die Teilflächen 05_02 ~~sowie die verbleibenden Bereiche der Teilfläche~~ und 05_04 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

~~Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).~~

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine übermäßige Beeinträchtigung zu vermeiden. Westlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von ~~1.600~~ rund 2.350 m die Potenzialfläche AME_04 und etwa ~~2.000~~ 2.100 m südlich die Potenzialfläche AME_02 sowie der dort bestehende Windpark Etzen mit sieben WEA. Die Potenzialflächen und bestehenden WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei in Verbindung mit AME_02 die Orte Amelinghausen und Dehnsen sowie in Verbindung mit AME_04 und AME_06 die Orte Raven~~, Rolfsen~~ und Soderstorf in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine ~~unzumutbare~~ übermäßige Umfassung für Soderstorf zu vermeiden, entfällt die Teilfläche 05_04 sowie ein ~~Bereich~~ schmaler Streifen im Nordwesten der Teilfläche 05_02. In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialfläche AME_04 ~~und dem Entfall der Potenzialfläche AME_06~~ werden die erforderlichen Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen für die übrigen vorgenannten Orte eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

~~Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies betrifft in diesem Fall den Ort Oldendorf (Luhe).~~

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände in windzugewandter Richtung von 900 m auf 1.000 m für den östlich der Teilfläche 05_02 gelegenen Ort Oldendorf (Luhe) sowie von 600 m auf 700 m für die nördöstlich gelegenen Wohngebäude der Splittersiedlung Neu-Oldendorf.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird ~~teilweise~~ als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde gestrichen]

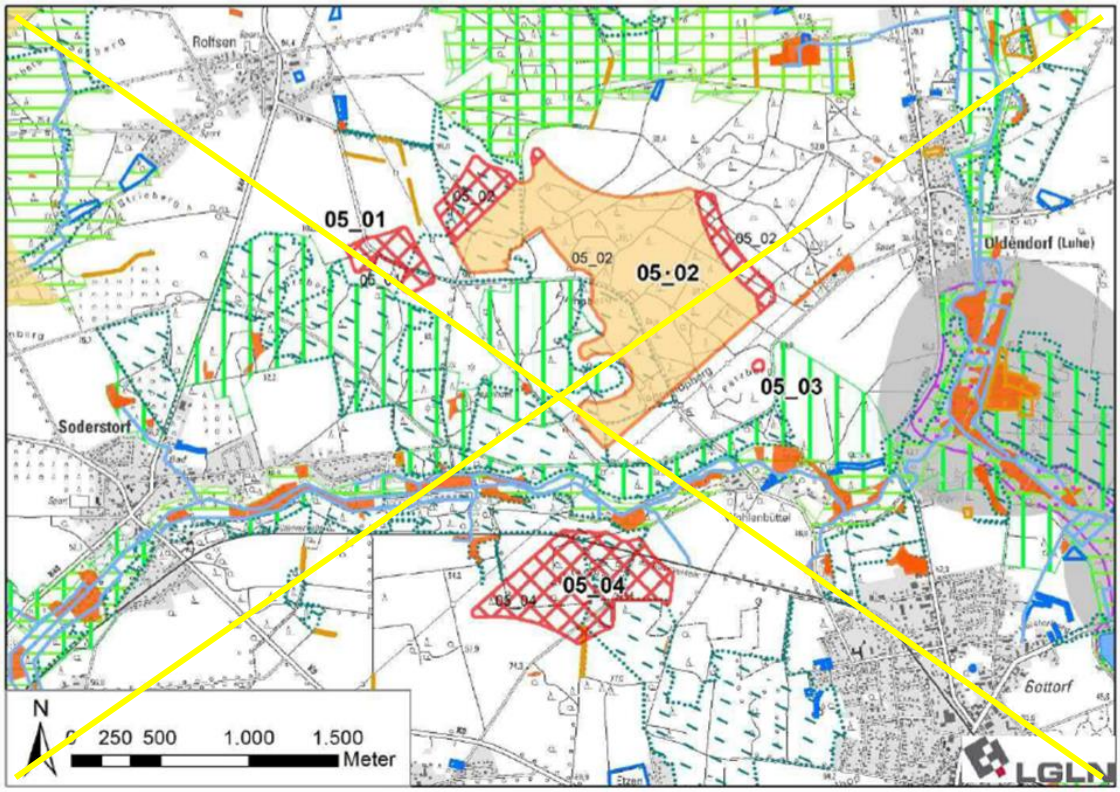

In der abschließenden Positivauswahl wird die Potenzialfläche nicht ausgewählt und es erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Hierdurch kann die Inanspruchnahme von Waldflächen erheblich reduziert und zugleich die Belastung der Ortslage Oldendorf (Luhe) sowie der Splittersiedlung Neu-Oldendorf verringert werden. Dabei ist der Standort hinsichtlich des Reliefs besonders. Neben einer durch das bewegte Relief ggf. bewirkten höheren Eingriffsintensität am Standort selbst kann dadurch die aufgrund der "Hochlage" des Standortes gegenüber der Ortslage Oldendorf und der nördlich angrenzenden Landschaft verstärkte visuelle Beeinträchtigung vermieden werden.

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde eingefügt]

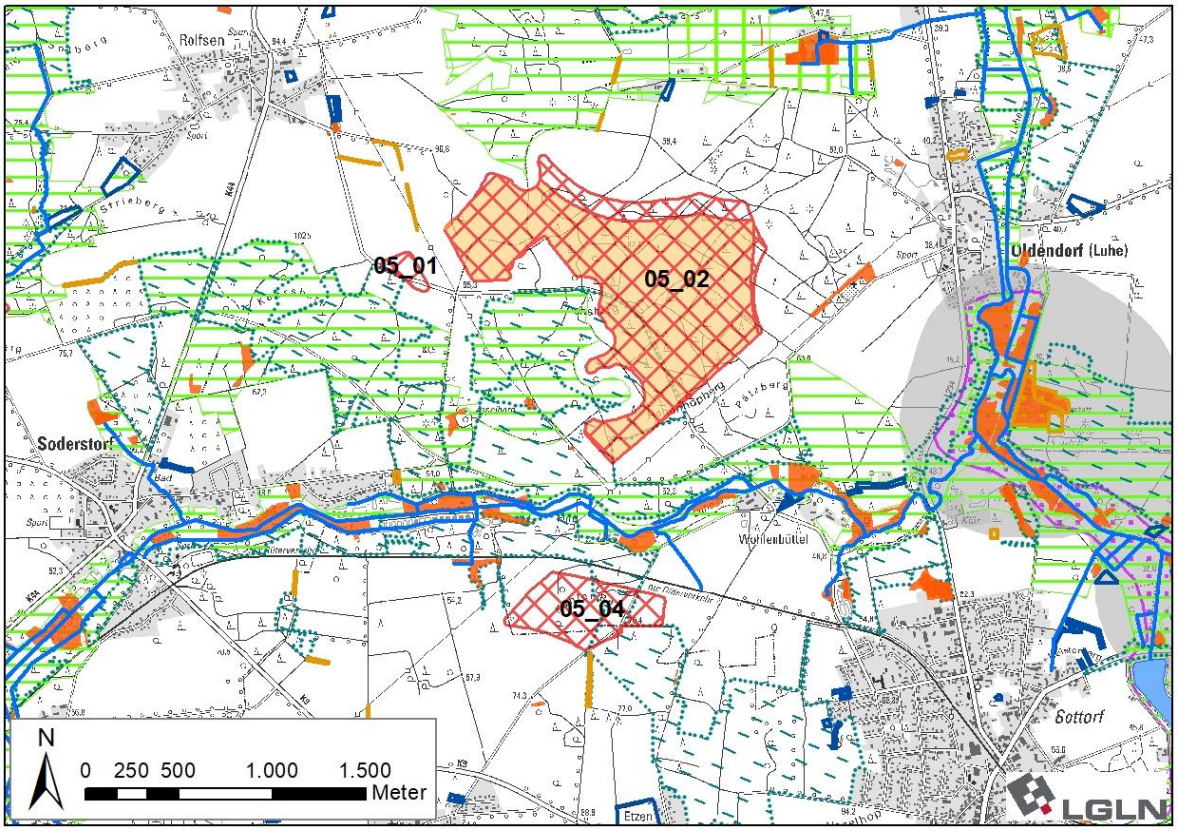

Ergebniskarte: Potenzialfläche AME_05 nach Abwägung relevanter Belange und Verringerung von Belastungswirkungen

~~5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung~~

~~Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).~~

Tabelle 35: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_06

Potenzialfläche Windenergienutzung AME_06[503]		
[Hinweis: nachfolgende Karte wurde gestrichen] 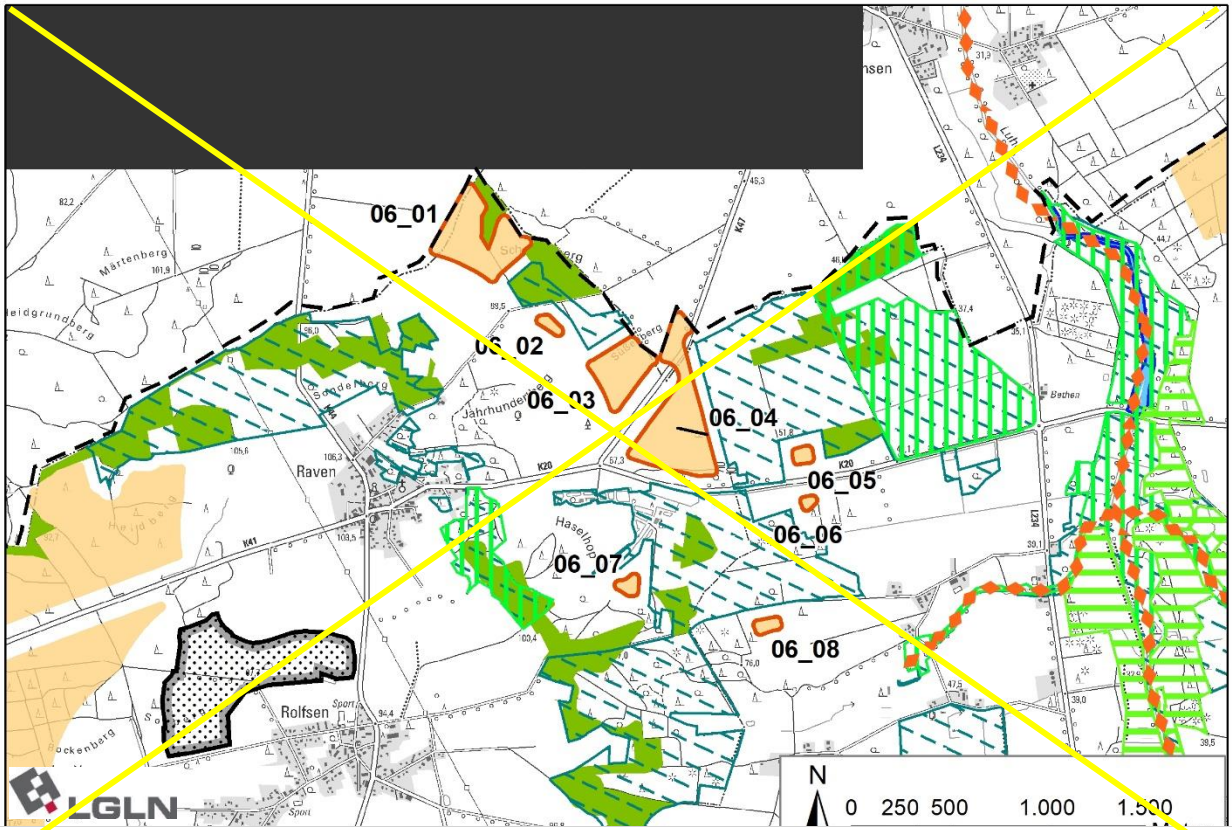		
Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Amelinghausen östlich von Raven, südlich von Eyendorf und Putensen, nordwestlich von Oldendorf (Luhe) und nordöstlich von Rolfsen.	
Anzahl der Teilflächen	8 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	06_01: 12,1 ha 06_02: 0,8 ha 06_03: 7,1 ha 06_04: 16,2 ha	06_05: 0,9 ha 06_06: 0,5 ha 06_07: 1,0 ha 06_08: 1,0 ha
Gesamtgröße	39,7 ha	
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.	
Erschließung	Die K 20A und K 47 durchqueren die Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.	
3. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung		
Wohnnutzung und Erholung		
Wohnnutzung:		

[503] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

- Umliegende Ortschaften
  - Raven: westlich in 800 m Entfernung
  - Rolfsen: südwestlich in > 1.000 m Entfernung
  - Oldendorf (Luhe): südöstlich in > 1.500 m Entfernung
  - Wetzen: östlich in > 2.000 m Entfernung
  - Putensen: nordöstlich in > 1.000 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich
  - Ein Wohnplatz nordwestlich von Raven in 600 m Entfernung
  - Neu Oldendorf mit einigen Wohnplätzen südöstlich in 600 m Entfernung
  - Mehrere Wohnplätze südwestlich von Putensen in > 1.000 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radweg Mühlentour West durchquert die Potenzialfläche entlang der K 20

Infrastruktur und Technik

Zwischen den Teilflächen 06_03 und 06_04 verläuft die K 47. Aufgrund eines Fehlers in der Datengrundlage wurde die Kreisstraße nicht vollständig berücksichtigt. Da diese aus tatsächlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung steht, wird die Fahrbahnfläche zzgl. der einfachen Rotorlänge (60 m) aus der weiteren Planung ausgeschlossen.

Angrenzend an die Teilfläche 06_04 sowie zwischen den Teilflächen 06_05 und 06_06 verläuft die K 20A. Die Kreisstraßen können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Rund 3.500 m östlich der Potenzialfläche befindet sich der Windpark Wetzen mit sieben WEA.

Natur- und Artenschutz

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg befindet sich in 60 m Entfernung südlich der Teilflächen 06_07 und 06_08. Eine Teilfläche des FFH-Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ befindet sich in einer Entfernung von mindestens etwa 650 m östlich der Teilfläche 06_08. In dem FFH-Gebiet kommen laut Standarddatenbogen[504] keine windenergiesensiblen Arten vor, daher kann auf einen zusätzlichen vorsorgeorientierten Mindestabstand verzichtet werden.

Boden und Wasser

Innerhalb der Potenzialfläche liegen keine Oberflächengewässer vor. Zwischen den Teilflächen 06_04 und 06_07 befinden sich mehrere kleine Stillgewässer. Von diesen aus verläuft ein Graben Richtung Osten zwischen den Teilflächen 06_05 und 06_06. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche, stehen die Oberflächengewässer einer Windenergienutzung nicht entgegen und sind ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Südwestlich der Teilfläche 06_06 befinden sich ein Grabhügelfeld in etwa 100 m Entfernung als flächenhaftes Bodendenkmal sowie historisches Kulturlandschaftselement. Da sich die Grabhügel innerhalb einer sichtverschattend wirkenden Waldparzelle befinden, ist kein über den Rotorradius hinausreichender vorsorgeorientierter Schutzabstand erforderlich.

Raumverträglichkeit

Kleinräumig kommt es bei der Waldfläche in Teilfläche 06_06 zu einer Überlagerung mit einem Festlegungsvorschlag für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume). Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

In den Teilflächen 06_01, 06_03 und 06_04 entfällt jeweils ein Streifen von 60 m Breite entlang

[504] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.

der Landkreisgrenze, um aufgrund der Rotor-out-Konzeption ein Überstreichen des benachbarten Landkreises zu vermeiden.

Sonstige Belange

Die Potentialfläche liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede sowie in einer Jettiefflugzone. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Die Potenzialfläche AME_04 befindet sich rund 1.700 m südwestlich, AME_05 befindet sich rund 1.200 m südlich und AME_GEL_ILM_01 befindet sich rund 2.300 m östlich der Potenzialfläche. Die Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

4. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 06_02 und 06_05 bis 05_08 entfallen aufgrund ihrer sehr geringen Flächengröße, die eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt.

Der Norden der Teilfläche 06_04 entfällt aufgrund der K 47 und der erforderlichen Mindestabstände zu Kreisstraßen.

Die Teilflächen 06_01 und 06_03 sowie die verbleibenden Bereiche der Teilfläche 06_04 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).

5. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Südwestlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von rund 1.700 m die Potenzialfläche AME_04, südlich liegt in etwa 1.200 m Entfernung die Potenzialfläche AME_05 und östlich in etwa 2.300 m die Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01. Die vier Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei in Verbindung mit den Potenzialflächen AME_04 und AME_05 die Orte Raven und Rolfsen in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine unzumutbare Umfassung zu vermeiden, entfällt die Potenzialfläche AME_06 vollständig. Dadurch werden die erforderlichen Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen für die genannten Ortslagen eingehalten und die im Vergleich zur Potenzialfläche AME_06 größeren benachbarten Potenzialflächen können erhalten werden.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Nicht erforderlich

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Nicht erforderlich

6. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als nicht raumverträglich bewertet und wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen.

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde gestrichen]

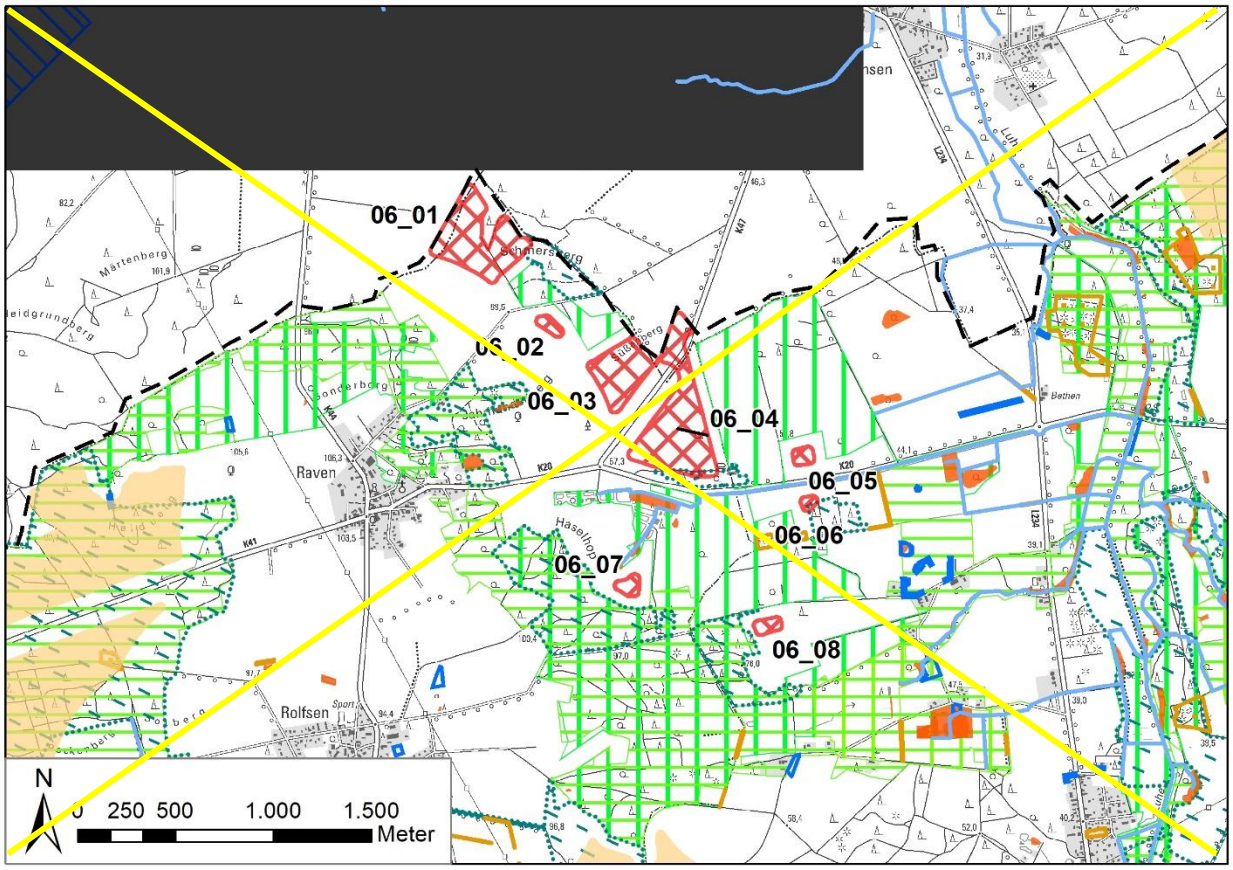

~~**Potenzialfläche AME_06 nach Abwägung relevanter Belange und Verringerung von Belastungswirkungen**~~

Tabelle 36: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_07

~~Potenzialfläche Windenergienutzung AME_07~~

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde gestrichen]

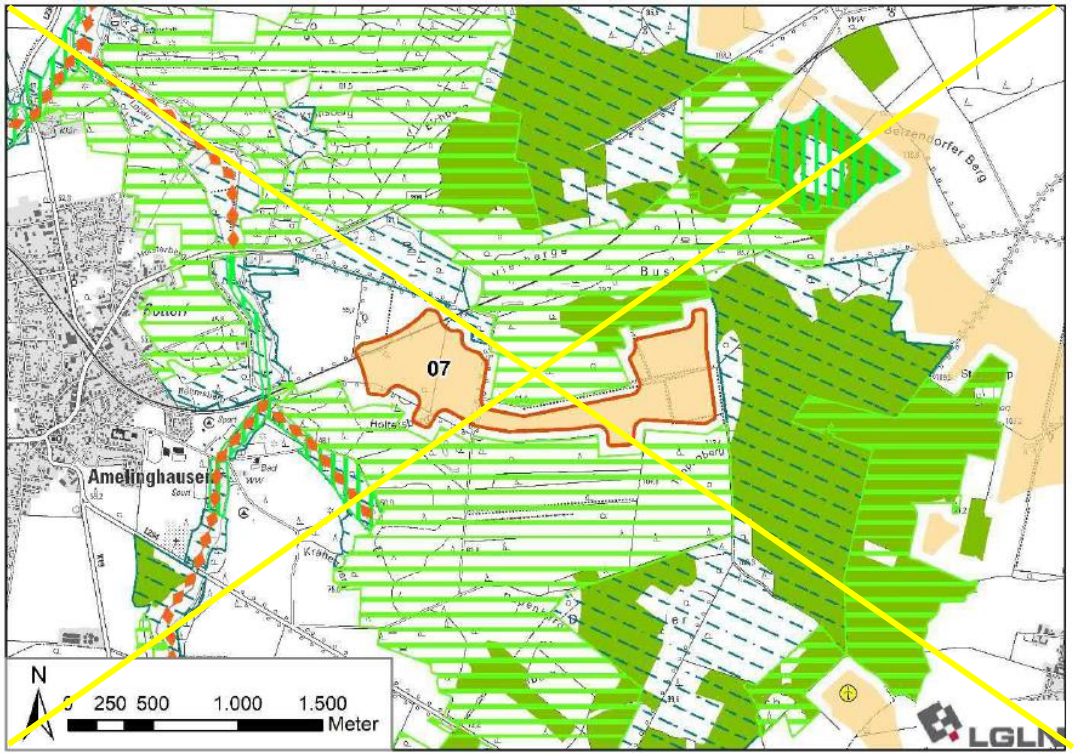

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde eingefügt]

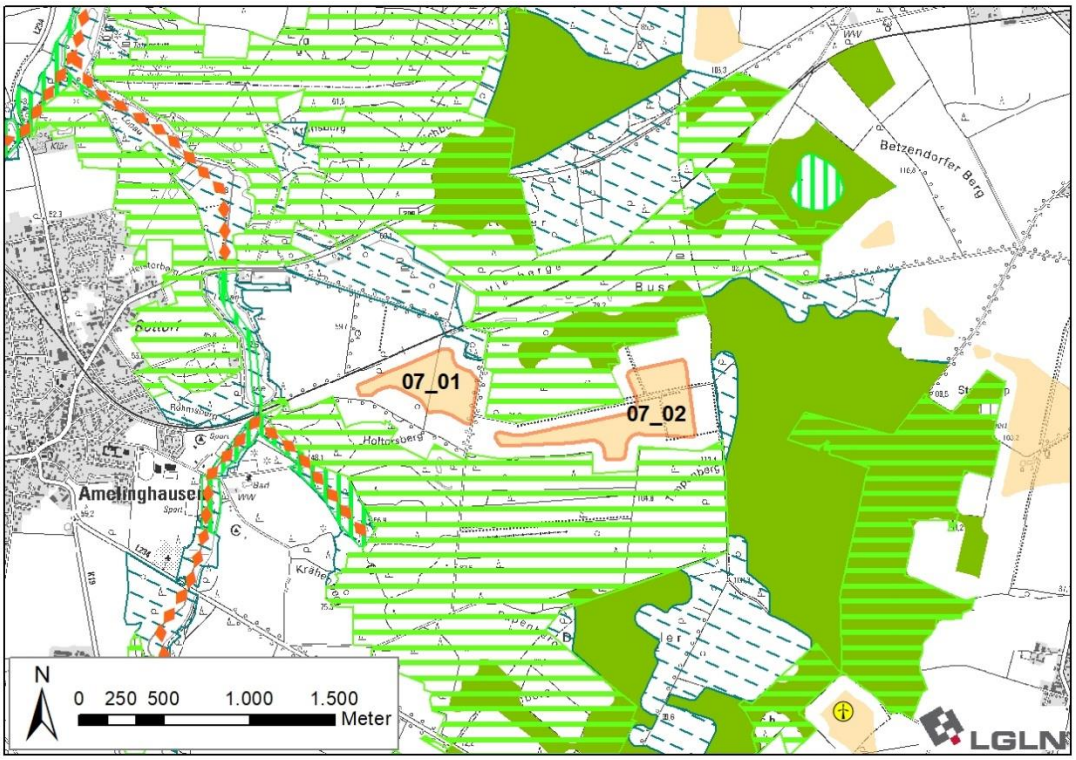

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_07[505]

[505] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt in der Samtgemeinde Amelinghausen, östlich von Amelinghausen und südwestlich von Drögennindorf und Betzendorf.
Anzahl der Teilflächen	~~1~~ 2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	~~68,8 ha~~ 07_01: 14,8 ha 07_02: 23,6 ha
Gesamtgröße	~~68,8~~ 38,4 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die B 209 verläuft rund ~~600~~ 800 m nordwestlich der Potenzialfläche. Mehrere Wirtschaftswege sichern die Erschließung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Amelinghausen: westlich in > 1.000 m Entfernung
  Rehlingen: südwestlich in > 2.000 m Entfernung
  Tellmer: südöstlich in > 2.000m Entfernung
  Betzendorf: nordöstlich in > 2.000 m Entfernung
  Drögennindorf: nordöstlich in > 2.000 m Entfernung
- Wohngebäude im Außenbereich: einige Wohnplätze entlang der B 209 und westlich des Lopausees in ~~600 m bis~~ rund 700 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kindergarten Amelinghausen westlich in 1.300 m Entfernung
- Grundschule Amelinghausen westlich in 1.400 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof im Lopautal südwestlich in ~~1.300~~ 1.350 m Entfernung
- Freibad „Waldbad Amelinghausen“ südwestlich in ~~700~~ 800 m Entfernung
- Sportplätze östlich von Amelinghausen in 800 m und 1.200 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radweg Waldtour bei Lüneburg verläuft nördlich in ~~60~~ rund 100 m Entfernung
- ~~Restaurant, Freizeiteinrichtung „Schafstall Amelinghausen“ nördlich direkt angrenzend~~
- Lopaupark westlich in ~~600~~ 700 m Entfernung
- Wohnmobilstellplatz am Lopausee nordwestlich in ~~550~~ 650 m Entfernung
- Campingplätze Lopautal und Mühlenkamp westlich und südwestlich in ~~700~~ 750 m und ~~900~~ 1.000 m Entfernung
- Schafstall Amelinghausen im ~~Nordwesten~~ Norden direkt benachbart

Infrastruktur und Technik

~~Im Nordwesten der Potenzialfläche verläuft eine Bahntrasse, die gem. RROP-Entwurf als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke vorgesehen ist. Die Bahntrasse steht aus tatsächlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung und wird zzgl. der einfachen Rotorlänge (60 m) ausgeschlossen.~~

Nordwestlich an die Teilfläche 07_01 angrenzend verläuft eine ausschließlich für Güterverkehr genutzte Bahntrasse. Die Bahntrasse kann zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung von AME_07 als Vorranggebiet muss sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Die B 209 verläuft rund ~~600~~ 800 m nordwestlich der Potenzialfläche. Aufgrund der ~~recht großen~~ Entfernung ist nicht mit Einschränkungen zu rechnen.

~~Rund 1.800 m südöstlich liegt der Windpark Tellmer mit vier WEA.~~

Natur- und Artenschutz

Innerhalb und im direkten Umfeld der Potenzialfläche befinden sich mehrere Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 ~~BNatSchG~~ NNatSchG und tlw. im LRP als historische Kulturlandschaftselemente eingestuft sind[506]. Die geschützten Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im ~~direkten~~ Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (~~Mindestabstand 60 m~~ Abstand 150 m). Eine Teilfläche des FFH-Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ erstreckt sich ~~400 m~~ rund 500 m südwestlich der ~~Potenzialfläche~~ Teilfläche 07_01. In dem FFH-Gebiet kommen laut Standarddatenbogen[507] keine windenergiesensiblen Arten vor, daher kann auf einen zusätzlichen vorsorgeorientierten ~~Schutzabstand~~ Abstand verzichtet werden.

Der Niederungsbereich der Lopau rund ~~500 m~~ 400 m ~~östlich~~ westlich der ~~Potenzialfläche~~ Teilfläche 07_01 stellt ein landesweit bedeutsames Nahrungshabitat des Schwarzstorchs dar[508]. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Boden und Wasser

Innerhalb der Potenzialfläche liegen keine Oberflächengewässer. Rund ~~400~~ 500 m in westlicher Richtung befindet sich der Lopausee. Dieser steht einer Windenergienutzung nicht entgegen.

~~Südwestlich der Potenzialfläche~~ Wenige Meter südwestlich der Teilfläche 07_01 befindet sich das Wasserschutzgebiet Amelinghausen (Schutzzone IIIA). ~~Kleinräumig kommt es zu einer Überlagerung mit dem Wasserschutzgebiet.~~ Dies steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

~~Im Osten der Potenzialfläche~~ In der Teilfläche 07_02 befinden sich zwei flächenhaft abgegrenzte Bodendenkmale, wobei es sich jeweils um Fundstreuungen handelt. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Zu den als historisches Kulturlandschaftselement eingestuften Wallhecken[509] siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.

Raumverträglichkeit

Wallhecken im Osten der ~~Potenzialfläche~~ Teilfläche 07_02 sind im RROP ~~Entwurf~~ als Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume) vorgesehen. Dies steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sowohl nördlich als auch südlich grenzt großflächig ein ~~vorgesehenes Vorbehaltsgebiet~~ Vorranggebiet Erholung ~~gem. RROP-Entwurf~~ an. Die angrenzenden Waldflächen werden zugleich als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt.

In einer Entfernung ~~> 700 m~~ von rund 950 m nordwestlich der ~~Potenzialfläche~~ Teilfläche 07_01 befinden sich ~~in diesem Zusammenhang~~ mehrere ~~historische~~ Heidelandschaften[510]. Diese sind

[506] Vgl. EGL, 2017.

[507] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.

[508] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbrief 2827.3/1.

[509] Vgl. EGL, 2017.

[510] Vgl. EGL, 2017.

mit der umliegenden Landschaft von besonderer Bedeutung für Erholung und Tourismus (Heideblütenfest) und aufgrund ihrer Offenheit empfindlich gegenüber visuellen Beeinträchtigungen. Im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung und der Einstufung von Amelinghausen als Tourismusschwerpunkt ~~ist~~ sind auch der benachbarte Wohnmobilstellplatz sowie der direkt angrenzende „Schafstall Amelinghausen“ bedeutsam. Aufgrund der Entfernung von > 600 m zur Heidelandschaft besteht für die Teilfläche 07_01 kein Änderungsbedarf. Für den Schafstall besteht aufgrund seiner typischen Nutzung keine Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen einer Windenergienutzung im Umfeld. Auch diesbezüglich besteht kein Anpassungsbedarf für die Teilfläche.

~~Zum Schutz der historischen Kulturlandschaftselemente und damit einhergehenden Bedeutung für die Identität der Region und den Tourismus wird ein vorsorgeorientierter Schutzabstand von 600 m (3-fache Höhe der Referenzanlage) für den Landschaftsraum, ausgehend vom benachbarten Schafstall, von WEA freigehalten.~~

Sonstige Belange

Die Potentialfläche liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede, in Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen der Bundeswehr sowie in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Munster/Nord. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

~~Der Potenzialflächenkomplex AME_08 befindet sich rund 1.000 m östlich und AME_09 befindet sich rund 1.600 m südlich der Potenzialfläche. Die Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.~~

2. ~~Zwischenbewertung~~ Eignung der Potenzialfläche für die ~~mögliche~~ Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche ~~teilweise~~ für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

~~Der Nordwesten der Potenzialfläche entfällt aufgrund der sich in Betrieb befindenden Bahntrasse.~~

~~Der Westen der PotenzialflächeTeilfläche 07_01 entfällt vollständig und die Teilfläche 07_02 wird im Westen verkleinert, um einen vorsorgeorientierten Schutzabstand von 600 m zum kulturhistorisch und für die Erholungsnutzung bedeutsamen „Schafstall Amelinghausen“ einzuhalten.~~

Die ~~verbleibenden Bereiche der~~ Potenzialfläche ~~sind~~ ist nach Abwägung der relevanten Belange mit beiden Teilflächen für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

~~Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).~~

3. Begrenzung der Belastungswirkung

Umfassungswirkung

Östlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von rund ~~1.000~~ 1.250 m die Potenzialfläche AME_08 und südlich liegt in rund ~~1.600~~ 1.700 m Entfernung die Potenzialfläche AME_09 mit dem dortigen Windpark Tellmer mit vier WEA. Die drei Potenzialflächen und bestehende WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Tellmer in einem Winkel von mehr als 120° umfasst wird.

Um eine ~~unzumutbare~~ übermäßige Umfassung für Tellmer zu vermeiden, entfällt der Südosten der ~~Potenzialfläche~~ Teilfläche 07_02. Die verbleibenden Bereiche der Potenzialfläche ~~sind für einen Windpark mit mindestens drei WEA zu klein~~ unterschreiten die angesetzte Mindestgröße der Vorranggebiete Windenergienutzung und entfallen ebenfalls.

Durch den Entfall dieser Potenzialfläche wird der relevante Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen für Tellmer eingehalten. Damit werden die Fläche AME_09 mit Bestandsanlagen in

Sonderbauflächen der Samtgemeinde ~~gesichert. Zudem verbleibt~~ und die im Vergleich größere und weniger durch Erholungsnutzung im Umfeld geprägte Potenzialfläche AME_08 gesichert. ~~In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialfläche AME_08 wird der erforderliche Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen für Tellmer eingehalten.~~ kann festgelegt werden. ~~In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialfläche AME_08 wird der erforderliche Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen für Tellmer eingehalten.~~

Vergrößerung Siedlungsabstände

Nicht erforderlich

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Nicht erforderlich

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird ~~als nicht raumverträglich bewertet und wird~~ aufgrund ihrer Größe < 30 ha nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen.

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde gestrichen]

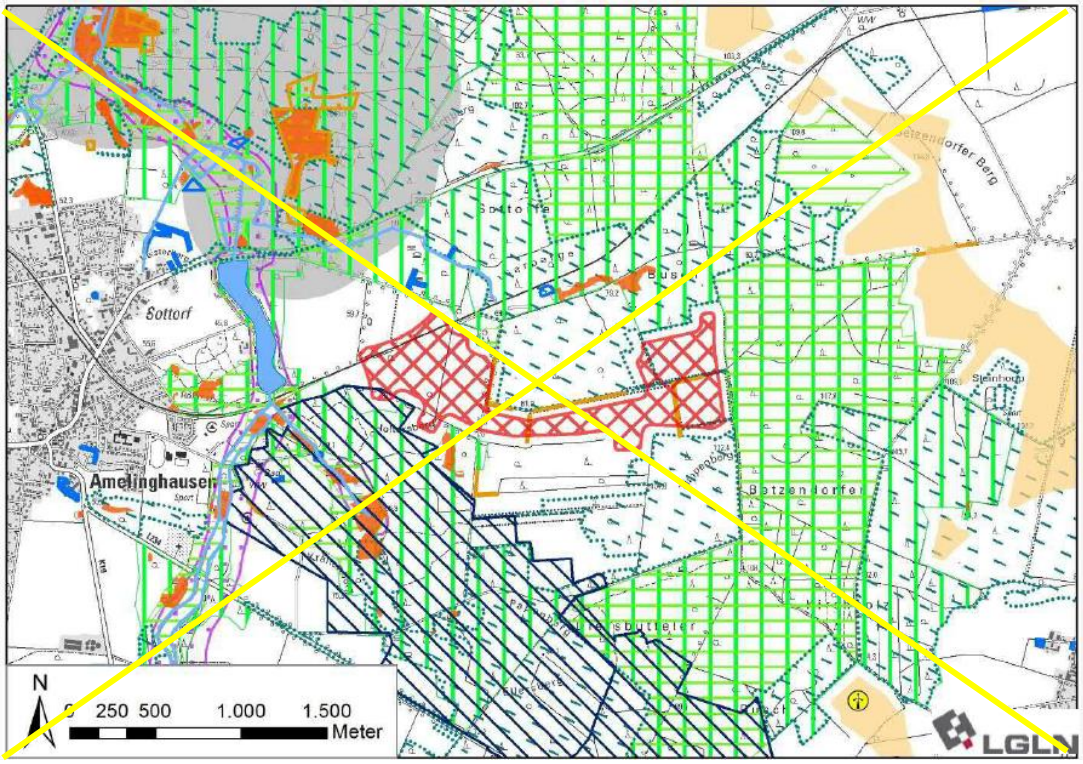

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde eingefügt]

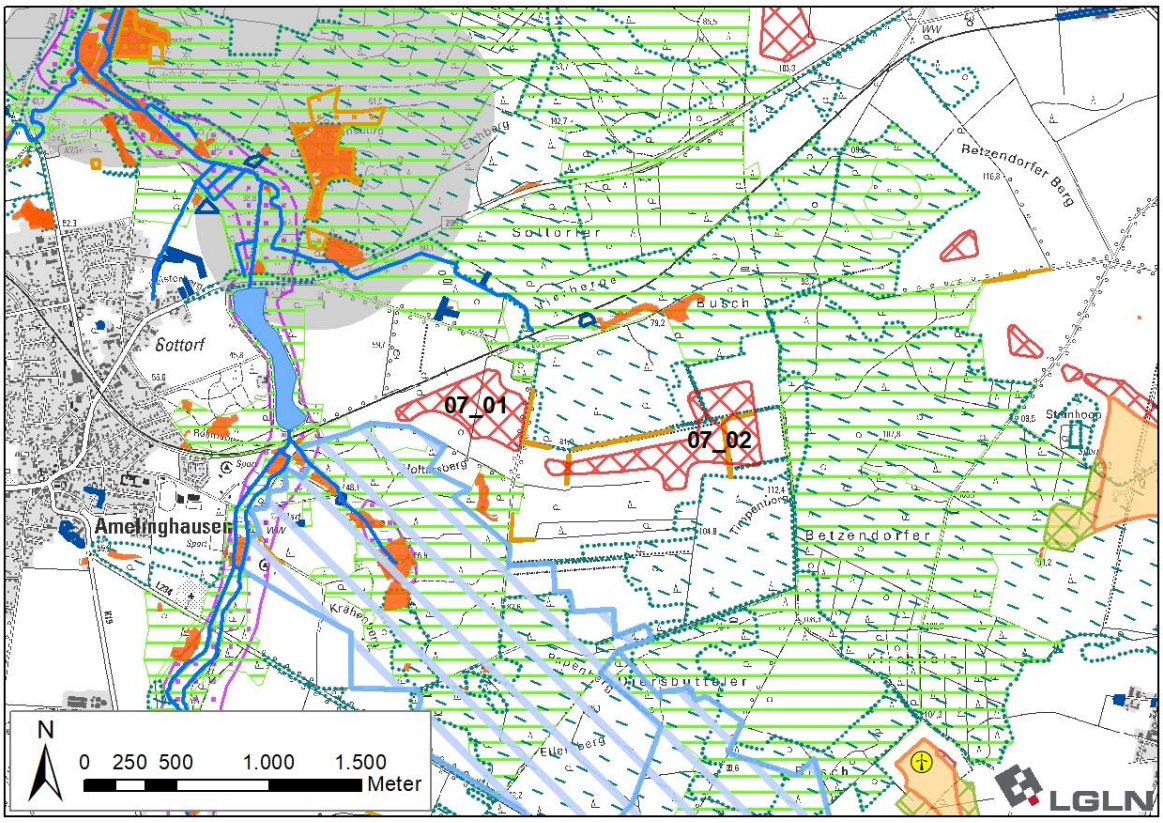

Ergebniskarte: Potenzialfläche AME_07 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Tabelle 37: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_08

~~Potenzialfläche Windenergienutzung AME_08~~

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

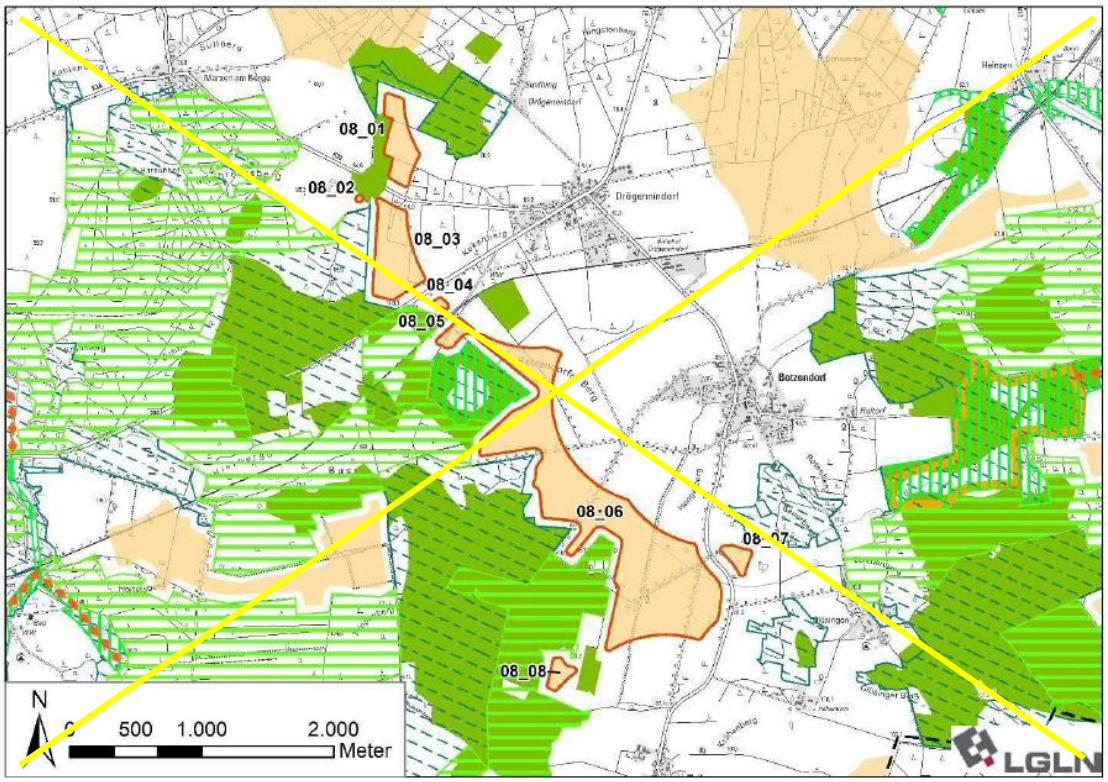

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

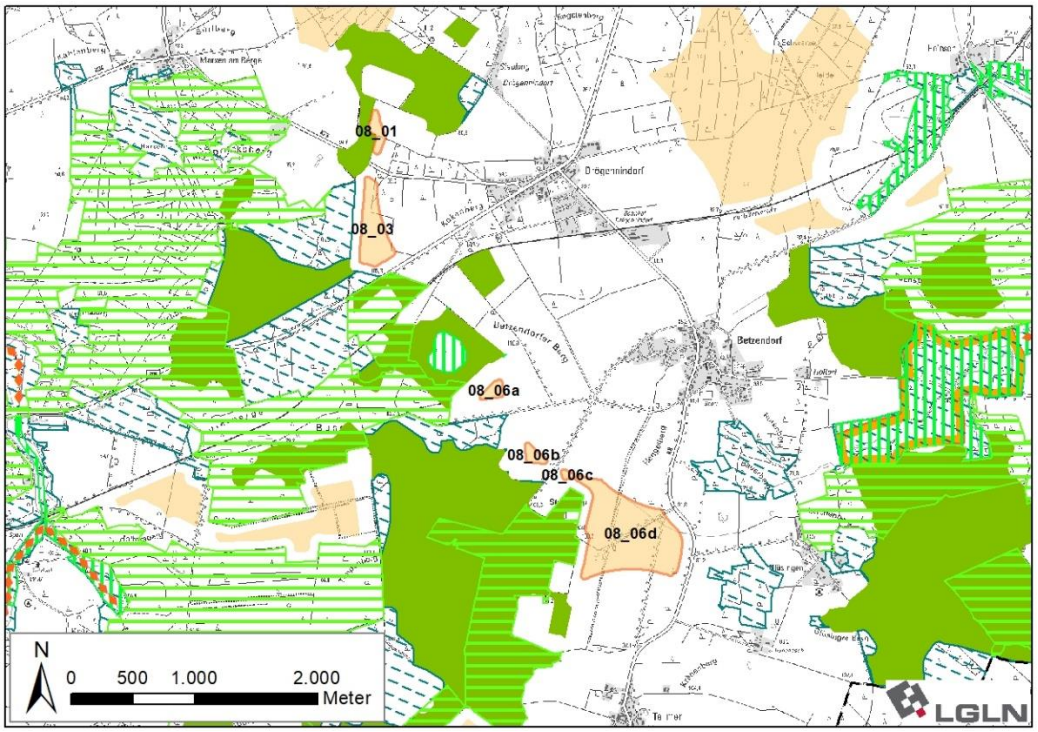

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_08[511]

[511] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt in der Samtgemeinde Amelinghausen östlich von Amelinghausen und westlich von Drögennindorf und Betzendorf sowie nördlich von Tellmer.	
Anzahl der Teilflächen	~~8~~ 6 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	08_01: ~~10,9~~ 2,7 ha ~~08_02: 0,2 ha~~ 08_03: ~~20,0~~ 12,2 ha ~~08_04: 0,6 ha~~	~~08_05: 2,9 ha~~ ~~08_06: 117,6 ha~~ 08_06a: 2,0 ha 08_06b: 1,8 ha 08_06c: 0,6 ha 08_06d: 44,4 ha ~~08_07: 3,1 ha~~ ~~08_08: 3,2 ha~~
Gesamtgröße	~~159,4 ha~~ 63,7 ha	
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.	
Erschließung	Die K 23~~, K 08~~ und B 209 durchqueren die Potenzialfläche, die K 08 grenzt im Osten an. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.	

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Siedlung Drögennindorf: nordöstlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Drögennindorf: östlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Betzendorf: östlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Glüsingen: östlich in ~~800~~ 1.000 m Entfernung
  Tellmer: südlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Marxen am Berge: nordwestlich in > ~~1.000~~ 1.500 m Entfernung
- Wohngebäude im Außenbereich:
  Hohenesch mit wenigen Wohnplätzen südöstlich in ~~600~~ 700 m Entfernung
  Wenige Wohnplätze südlich von Betzendorf in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Einige Wohnplätze an der K 23 nordwestlich in ~~600~~ 650 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kindergarten Betzendorf in ~~1.100~~ 1.200 m Entfernung
- Grundschule Betzendorf in ~~1.000~~ 1.100 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Sportplatz südlich von Betzendorf in ~~900~~ 950 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Veranstaltungsort mit Schießanlage „Betzendorfer Schafstall“ nördlich in rund ~~200~~ 400 m Entfernung östlich der K 08
- Radweg Waldtour bei Lüneburg verläuft zwischen den Teilflächen 08_01 und ~~08_02 sowie~~ 08_03 ~~und durchquert die Teilfläche 08_06~~ sowie zwischen den Teilflächen 08_06a und 08_06b
- Radweg Mühlentour West verläuft nördlich und nordöstlich in ~~400~~ 700 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

~~Die Potenzialfläche wird von der B 209 zwischen den Teilflächen 08_03 und 08_04 gequert.~~ Die B 209 verläuft südlich der Teilfläche 08_03. Die K 23 quert die Potenzialfläche zwischen den

Teilflächen 08_01~~, 08_02 sowie~~ und 08_03. Die K 08 ~~quert die Potenzialfläche zwischen den Teilflächen 08_06 und 08_07~~ verläuft östlich der Teilfläche 08_06d. Die Bundes- und Kreisstraßen können zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung von AME_08 als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Zwischen den Teilflächen ~~08_04 und 08_05~~ 08_03 und 08_06a verläuft eine Bahntrasse~~, die gem. RROP-Entwurf als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke vorgesehen ist.~~ in mindestens 350 m Entfernung zu den Teilflächen. ~~Sie steht aus tatsächlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung und wird zzgl. der einfachen Rotorlänge (60 m) aus der weiteren Planung ausgeschlossen, wodurch ein Streifen der Teilfläche 08_05 entfällt.~~ Aufgrund der Entfernung ist nicht mit Einschränkungen zu rechnen.

~~Die Bundes- und Kreisstraßen sowie die Bahntrasse können zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.~~

~~Rund 900 m südwestlich der Potenzialfläche befindet sich der Windpark Tellmer mit vier WEA.~~

Natur- und Artenschutz

~~In der Teilfläche 08_06 sowie deren direktem Umfeld befinden sich mehrere nach § 22 BNatSchG geschützte Wallhecken, die als historisches Kulturlandschaftselement bewertet sind[512] und zu erhalten sind. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.~~

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im ~~direkten~~ Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (~~Mindestabstand 60 m~~ Abstand 75 m).

Südwestlich angrenzend an Teilfläche 08_06d befindet sich eine Ackerfläche geringer Biotopqualität in dem dort angrenzenden LSG. Auf dieser im Verhältnis zur Größe des Schutzgebiets sehr kleinen Ackerfläche stehen keine weiteren regionalplanerisch bedeutsamen Belange einer Windenergienutzung entgegen. Daher ist durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises eine einzelfallbezogene Prüfung daraufhin erfolgt, ob sich eine Erweiterung der Potenzialfläche anbietet. In deren Ergebnis ist eine Erweiterung der Teifläche 08_06d unter Inanspruchname des LSG zwischen dem Vorranggebiet Wald und dem in Richtung Süden erforderlichen Siedlungsabstand zu Tellmer möglich.

Der Hauptteil der westlich der Teilflächen 08_06a bis 08_06d angrenzenden Teilfäche des LSG ist aufgrund der Überlagerung mit entgegenstehenden Zielen der Raumordnung nicht für eine Windenergienutzung geeignet.

In ca. ~~1.000~~ 1.300 m Entfernung in östlicher Richtung liegt ein Lebensraum des Schwarzstorchs mit landesweiter Bedeutung. Dies steht einer Windenergienutzung nicht entgegen, da der Schwarzstorch nur im nahen Umfeld um den Horst störungsempfindlich ist.

Boden und Wasser

Im Osten der Teilfläche 08_06d befindet sich ein Altlastenstandort (Standortnummer: 3554014011) mit einer Fläche von 5.000 m². Dies kann ggf. die Nutzbarkeit für Windenergie einschränken und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Im ~~Osten~~ Nordosten der Teilfläche 08_06d befindet sich ein Graben, der die landwirtschaftlichen Flächen entwässert. Dies kann die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

[512] ~~Vgl. EGL, 2017.~~

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmalschutzes betroffen.

~~Gem. LRP[513] als historisches Kulturlandschaftselement bewertete Wallhecken: siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.~~

Raumverträglichkeit

Die Teilflächen~~n~~ 08_01~~, 08_07 und 08_08 sowie jeweils der Norden der Teilflächen 08_02 und 08_03 und der Süden~~ und die südöstliche Hälfte der Teilfläche 08_06d werden von ~~Festlegungs-vorschlägen für~~ Vorbehaltsgebieten Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Im ~~Südosten~~ Osten der Teilfläche 08_06d ~~und in der Teilfläche 08_07~~ kommt es zusätzlich zu einer Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. ~~Teilfläche 08_08 befindet sich in Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen der Bundeswehr und die~~ Die Teilflächen 08_03 und~~, 08_05,~~ 08_06a bis 08_06d~~, 08_07 und 08_08~~ liegen in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Munster/Nord. Außerdem liegen die Teilflächen 08_01~~, 08_02~~ und 08_03 in einer Jettiefflugzone. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

~~Etwa 900 m südwestlich der Potenzialfläche befindet sich der Windpark Tellmer mit vier WEA in der Potenzialfläche AME_09.~~

~~Der Potenzialflächenkomplex AME_GEL_ILM_01 befindet sich etwa 400 m nördlich der Potenzialfläche. Bei einer vollständigen Festlegung der Komplexe AME_08 und AME_GEL_ILM_01 würden die Teilflächen mit der geringsten Distanz zwischen ihnen wie ein zusammenhängender Windpark wirken. Die Potenzialfläche AME_07 liegt rund 1.000m in westliche Richtung, AME_09 rund 850 m in südwestliche Richtung und AME_10 rund 1.400 m in südöstliche Richtung. Diese Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.~~

2. ~~Zwischenbewertung~~ Eignung der Potenzialfläche für die ~~mögliche~~ Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen ~~08_02 und 08_04~~ 08_06a bis 08_06c entfallen aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. ~~Zudem ist die Teilfläche 08_04 durch eine Bundesstraße und Bahntrasse von den größeren benachbarten Teilflächen getrennt, wodurch die technische Erschließung erschwert wird.~~

~~Der Nordwesten der Teilfläche 08_05 entfällt aufgrund der sich in Betrieb befindenden Bahntrasse.~~

Die verbleibenden Teilflächen 08_01, 08_03 und ~~08_05 bis 08_08~~ 08_06d sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 08_06d wird in Richtung Südwesten erweitert, wobei Flächen des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg in Anspruch genommen werden.

~~Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).~~

[513] ~~EGL, 2017.~~

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche weiterhin eine große Nord-Süd-Ausdehnung auf, wodurch die Orte Drögennindorf und Betzendorf in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden. Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine übermäßige Beeinträchtigung zu vermeiden.

Nördlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von ~~400~~ 600 m die Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01, westlich in ~~1.000~~ 1.250 m Entfernung befindet sich die Potenzialfläche AME_07~~,~~ und südwestlich in ~~850~~ 1.250 m Entfernung AME_09 sowie der dort bestehende Windpark Tellmer mit vier WEA ~~und südöstlich in 1.400 m Entfernung AME_10~~. Die ~~fünf~~ vier Potenzialflächen und bestehende WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei ~~neben den genannten Orten~~ zusätzlich Siedlung Drögennindorf, Marxen am Berge~~, Glüsingen~~ und Tellmer in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

~~Um eine unzumutbare Umfassung der Ortslage Tellmer zu vermeiden, entfällt ein kleiner Bereich im Nordwesten der Teilfläche 08_06 sowie Teilfläche 08_08. Maßgeblich für die Ausrichtung des Freihaltewinkels ist der bestehende Windpark innerhalb der Potentialfläche AME_09, der auf diese Weise gesichert werden kann.~~

~~Die Umfassungswirkung für Drögennindorf, Siedlung Drögennindorf und Marxen am Berge sowie Betzendorf wird durch den Entfall der Teilflächen 08_01, 08_03 08_05 und 08_07 beschränkt.~~

Um eine übermäßige Umfassung der Ortslagen Drögennindorf, Siedlung Drögennindorf, Marxen am Berge sowie Betzendorf zu vermeiden, entfallen die Teilflächen 08_01 und 08_03.

In Kombination mit dem Entfall der Potenzialfläche AME_07 sowie der Verkleinerung der Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01 werden die erforderlichen Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen für alle genannten Ortslagen eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

~~Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies betrifft die Siedlungen Betzendorf und Tellmer.~~

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 900 m auf 1.000 m in windzugewandter Richtung für die nordöstlich und östlich der Teilfläche 08_06d gelegenen Orte Betzendorf und Glüsingen.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird ~~teilweise~~ als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde gestrichen]

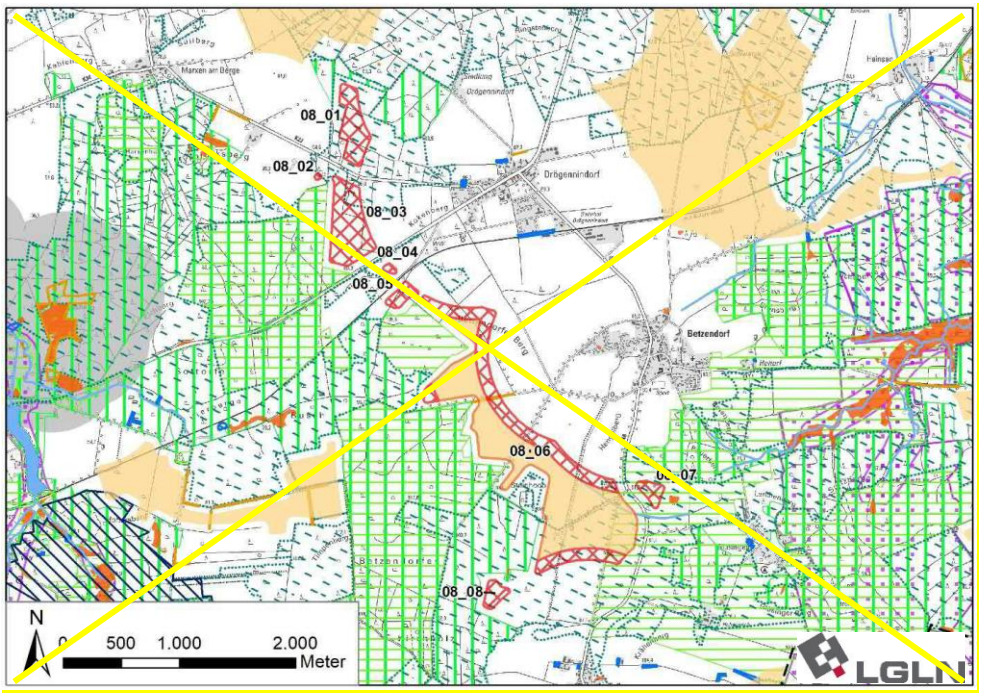

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde eingefügt]

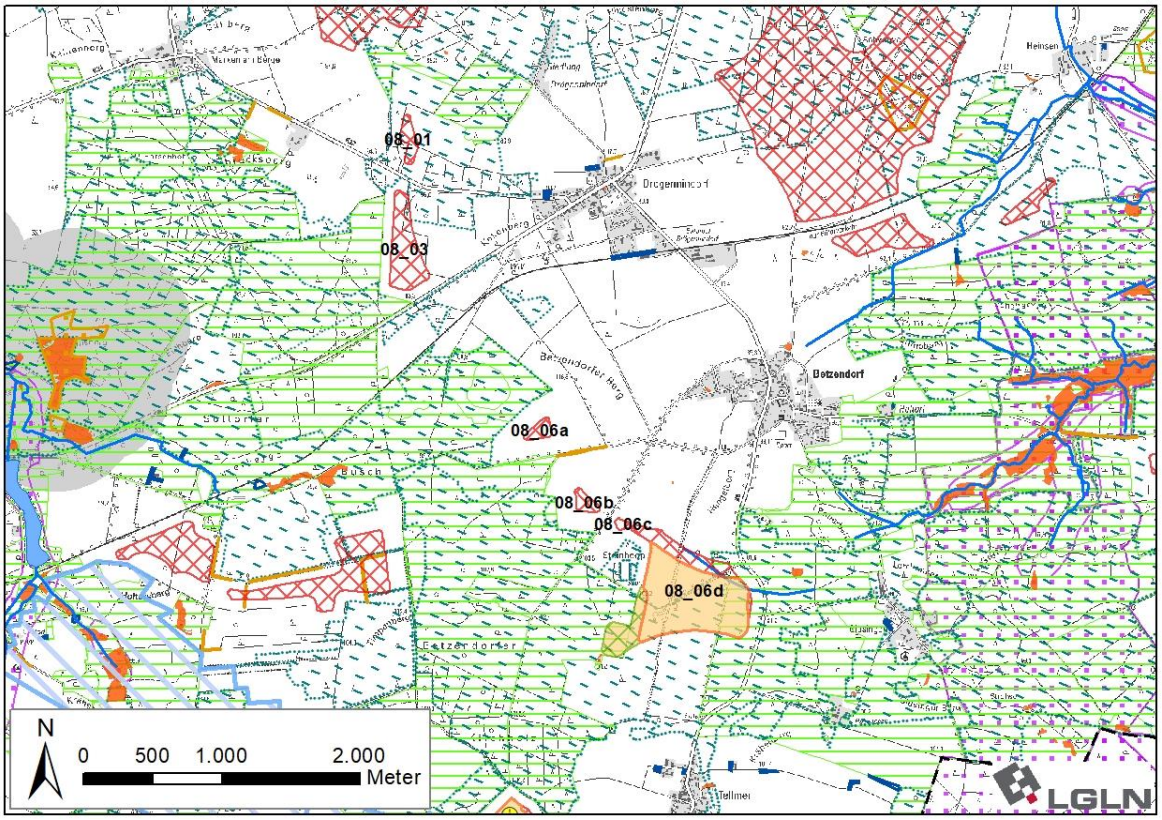

Ergebniskarte: Potenzialfläche AME_08 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	08_06d: 43,5 ha
Gesamtgröße	43,5 ha

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 38: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_09

~~Potenzialfläche Windenergienutzung AME_09~~

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde gestrichen]

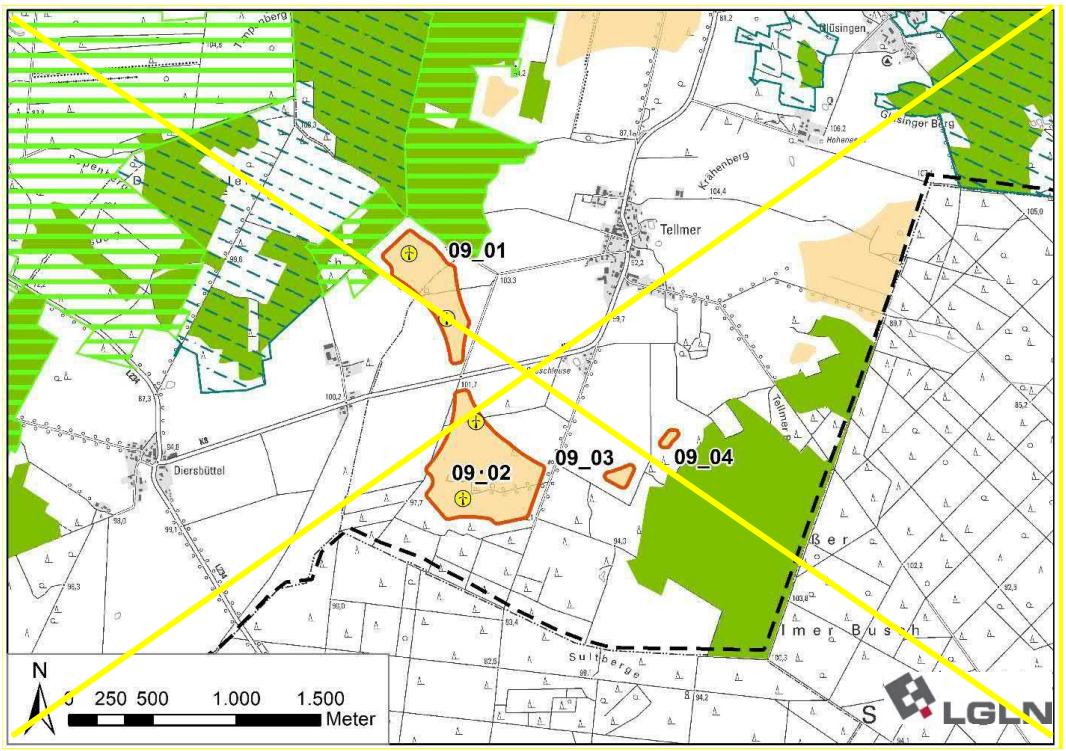

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde eingefügt]

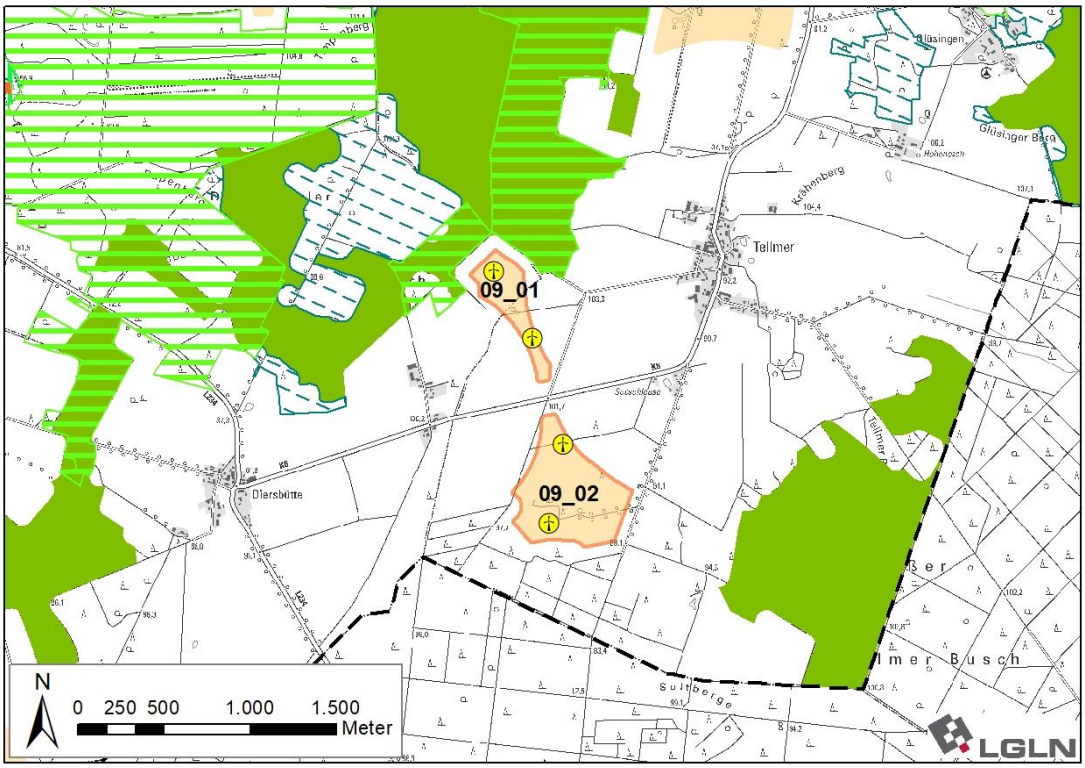

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_09[514]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Amelinghausen, westlich von Tellmer und östlich von Diersbüttel.
Anzahl der Teilflächen	~~4 Teilflächen~~ 2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	09_01: ~~16,9~~ 11,4 ha 09_02: ~~32,7~~ 31,1 ha ~~09_03: 1,5 ha~~ ~~09_04: 0,7 ha~~
Gesamtgröße	~~51,7~~ 42,5 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im rechtsgültigen FNP der Samtgemeinde Amelinghausen ist die Potenzialfläche ~~überwiegend~~ nahezu vollständig als Sondergebiet Windenergie dargestellt.
Erschließung	Die K 08 durchquert die Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
Wohnnutzung: • Umliegende Ortschaften: Tellmer: östlich in ~~800~~ 900 m Entfernung Diersbüttel: westlich in > 1.500 m Entfernung	

[514] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

- Wohngebäude im Außenbereich:
  Seeschleuse mit einigen Wohngebäuden östlich in 600 m Entfernung
  Einige Wohngebäude an der K 08 westlich in 600 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die K 08 durchquert die Potenzialfläche ~~wird von der K 08~~ zwischen den beiden Teilflächen 09_01 und 09_02 ~~gequert~~. Die Kreisstraße kann zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet muss sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Innerhalb der ~~Teilflächen 09_01 und 09_02~~ Potenzialfläche befindet sich der Windpark Tellmer mit vier WEA.

Natur- und Artenschutz

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (~~Mindestabstand 60 m~~ Abstand 75 m).

Eine Teilfläche des LSG des Landkreises Lüneburg erstreckt sich südwestlich bis südöstlich der Teilfläche 09_02 und reicht bis an die Landkreisgrenze heran. Dabei handelt es sich überwiegend um Acker- und Nadelwaldflächen geringer Biotopqualität, die durch den angrenzenden Windpark bereits visuell vorbelastet sind. Es stehen keine weiteren regionalplanerisch bedeutsamen Belange einer Windenergienutzung entgegen. Daher wurde durch die UNB geprüft, ob eine Erweiterung der Teilfläche 09_02 in das LSG unter Berücksichtigung der Zielsetzung des LSG möglich ist. In deren Ergebnis ist eine südöstliche Erweiterung der Teilfläche 09_02 unter Inanspruchnahme des LSG möglich.

Die im Norden an die Potenzialfläche angrenzende Teilfläche des LSG ist aufgrund der Überlagerung mit entgegenstehenden Zielen der Raumordnung (Vorranggebiet Wald, Vorranggebiet Erholung) nicht für eine Windenergienutzung geeignet.

Innerhalb der Erweiterungsfläche im LSG befinden sich drei kleinflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope Es handelt sich um anthropogene Stillgewässer, die als Fischteiche genutzt werden. Die geschützten Biotope sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit ist voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung ein Erhalt möglich.

Boden und Wasser

Östlich der Potenzialfläche befindet sich ein Altlastenstandort (Standort: HABERSAHL, Standortnummer: 3554014032) mit einer Fläche von 400 m².

~~Innerhalb und im Umfeld der Potenzialfläche liegen keine Oberflächengewässer.~~ Innerhalb der Erweiterungsfläche im LSG befinden sich drei kleinflächige anthropogene Stillgewässer. Aufgrund der Kleinflächigkeit ist voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung ein Erhalt möglich.

Die Teilfläche 09_02 liegt zu großen Teilen innerhalb des Wasserschutzgebiets Amelinghausen (Schutzzone IIIA). Die Schutzzone III steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen.

Raumverträglichkeit

Im FNP der Samtgemeinde Amelinghausen ~~sind die Teilflächen 09_01 und 09_02~~ ist die Potenzialfläche fast vollständig als Sondergebiet Windenergie dargestellt, in welchem derzeit vier WEA betrieben werden. Das Sondergebiet stellt zugleich ein Vorranggebiet Windenergienutzung ~~der 2. RROP-Änderung 2016~~ des RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 dar, das

über die Teilflächen 09_01 und 09_02 hinausragt. Die geringere Größe der Potenzialteilflächen im Vergleich zum bisherigen Vorranggebiet erklärt sich mit dem von 500 m auf 600 m erhöhten pauschalen Siedlungsabstand zu Wohngebäuden im baurechtlichen Außenbereich. Der rechtlich erforderliche Mindestabstand zu Wohngebäuden beträgt ~~400~~ 450 m (2-fache Höhe der Referenzanlage). Der darüber hinaus angelegte Schutzabstand von ~~200~~ 150 m liegt im Ermessen des Plangebers. Da in diesem Fall der Belang der Sicherung des bisherigen Vorranggebietes (aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung) gegenüber dem erhöhten Siedlungsabstand der Wohnplätze im Außenbereich überwiegt ~~und dadurch ein zukünftiges Repowering ermöglicht wird~~, werden ~~die~~ beide Teilflächen ~~09_01 und 09_02~~ dahingehend erweitert, dass die Bereiche des bisherigen Vorranggebiets Windenergienutzung abgedeckt werden.

Der Erweiterungsbereich innerhalb des LSG des Landkreises Lüneburg ist großflächig als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft festgelegt. Im Ergebnis der durchgeführten Einzelfallprüfung steht dies einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung jedoch nicht entgegen.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede, in Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen der Bundeswehr sowie in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Munster/Nord. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

~~Die Potenzialflächenkomplexe AME_09 und AME_10 befinden sich jeweils etwa 800 m nordöstlich und östlich der Potenzialfläche. Die Potenzialfläche AME_07 liegt rund 1.700 m in nordwestliche Richtung Die Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.~~

2. ~~Zwischenbewertung~~ Eignung der Potenzialfläche für die ~~mögliche~~ Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche ~~teilweise~~ für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

~~Die Teilflächen 09_03 und 09_04 entfallen aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt.~~

Die ~~verbleibenden Teilfläche 09_01 und 09_02 sind~~ Potenzialfläche ist nach Abwägung der relevanten Belange für eine ~~mögliche~~ Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 09_01 und 09_02 werden randlich erweitert, um Bereiche des bisherigen Vorranggebietes Windenergienutzung Tellmer ~~der 2. RROP-Änderung 2016~~ des RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 mit in die Planung zu integrieren. Dabei wird das ~~weiche~~ variable – im Ermessensspielraum des Plangebers liegende – ~~Ausschlusskriterium~~ Planungskriterium des Siedlungsabstandes zu Wohngebäuden im baurechtlichen Außenbereich ~~hier~~ im Einzelfall aufgrund der bestehenden Eignung unterschritten.

Die Teilfläche 09_02 wird darüber hinaus in Richtung Südosten erweitert, wobei Flächen des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg in Anspruch genommen werden.

~~Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).~~

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Nordöstlich ~~und östlich der Potenzialfläche liegen~~ liegt in einer Entfernung von ~~jeweils 800 m~~ rund 1.500 m die Potenzialfläche AME_08 ~~und AME_10~~, und nordwestlich liegt in einer Entfernung von ~~1.700~~ 1.750 m die Potenzialfläche AME_07. Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine übermäßige Beeinträchtigung zu vermeiden.

Die ~~vier~~ drei Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA innerhalb der Potenzialfläche

AME_09 wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Tellmer in einem Winkel von mehr als 120° umfasst wird.

Durch ~~die Verkleinerung~~ den Entfall der benachbarten Potenzialfläche~~n~~ AME_07 ~~werden die~~ wird der erforderliche~~n~~ Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen AME_08 und AME_09 für Tellmer eingehalten ~~und es ist keine Verkleinerung der Potenzialfläche AME_09 erforderlich~~.

Vergrößerung Siedlungsabstände

~~Da das bisherige Vorranggebiet Windenergienutzung Tellmer der 2. RROP Änderung 2016 einen Siedlungsabstand von 800 m zu Tellmer aufweist, wird auf eine pauschale Vergrößerung der Siedlungsabstände für Tellmer verzichtet. Dadurch kann das bestehende Vorranggebiet gesichert und ein zukünftiges Repowering unter Bezugnahme auf die gesamte Fläche ermöglicht werden.~~

Eine Erhöhung der Siedlungsabstände in windzugewandter Richtung von 600 m auf 700 m erfolgt für die nördöstlich gelegenen Wohngebäude der Splittersiedlung Rosengarten südlich dieser Wohngebäude außerhalb der Abgrenzung des bisherigen Vorranggebietes Windergienutzung Tellmer des RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016. Durch die Orientierung an der bisherigen Gebietsabgrenzung kann das bestehende Vorranggebiet gesichert und ein zukünftiges Repowering unter Bezugnahme auf die gesamte Fläche verankert werden.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde gestrichen]

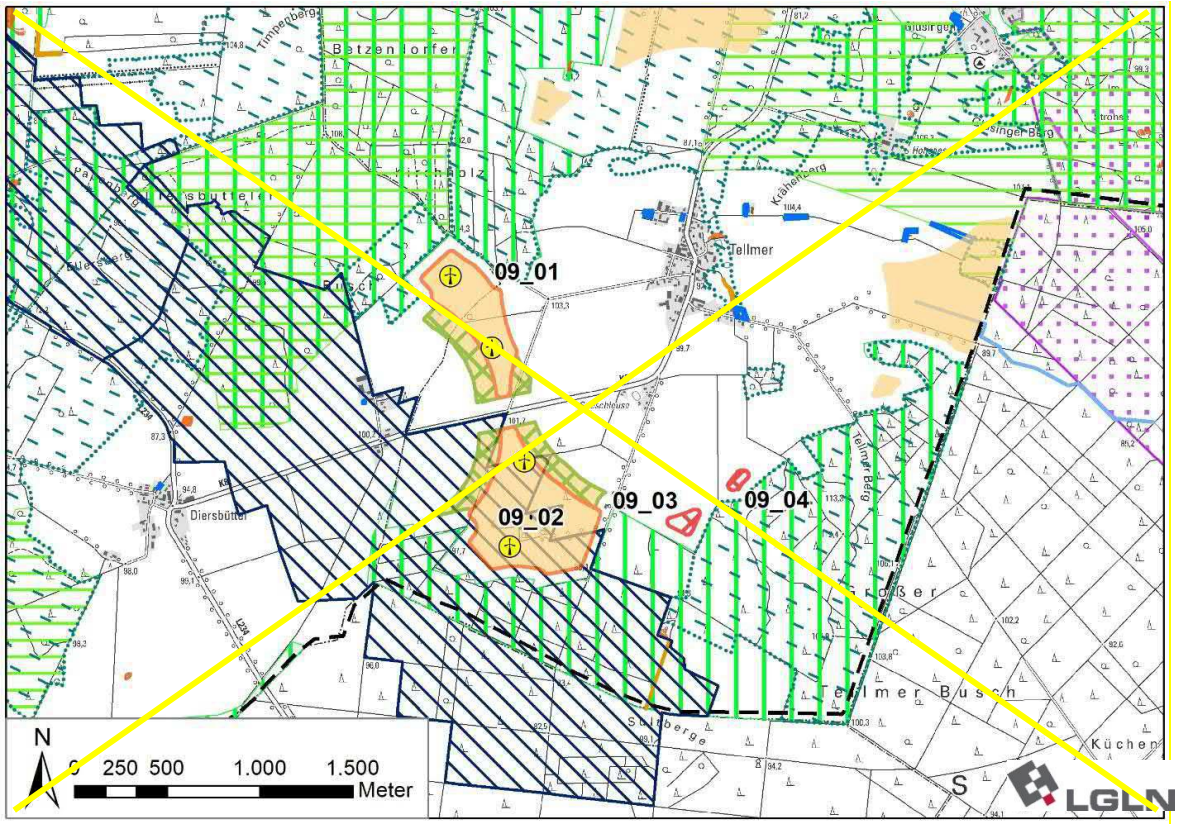

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde eingefügt]

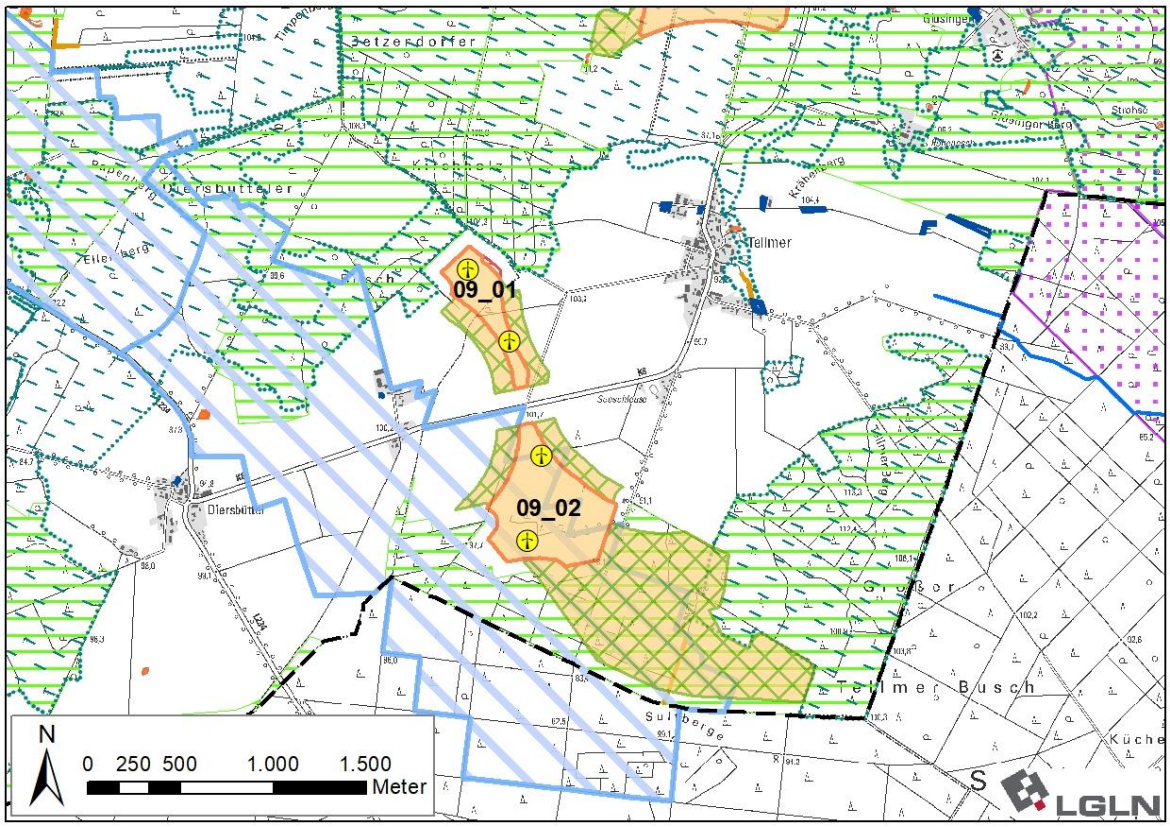

Ergebniskarte: Potenzialfläche AME_09 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	09_01: 22,5 ha 09_02: 120,6 ha
Gesamtgröße	143,1 ha

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

~~Tabelle 39: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_10~~

~~**Potenzialfläche Windenergienutzung AME_10**[515]~~	
[Hinweis: nachfolgende Karte wurde gestrichen]	
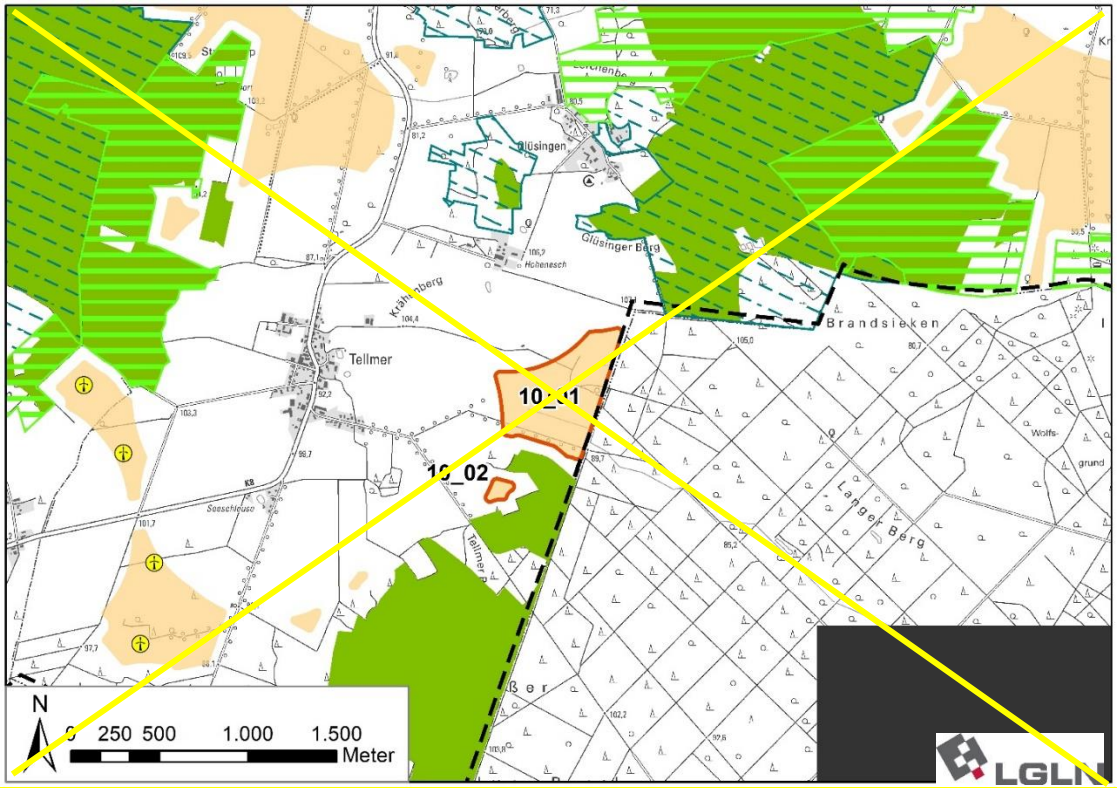	
~~**Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_10**~~	
~~**Lage des Gebiets**~~	~~Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Amelinghausen östlich von Tellmer und südlich von Glüsingen.~~
~~**Anzahl der Teilflächen**~~	~~2 Teilflächen~~
~~**Größe der Teilflächen**~~	~~10_01: 29,3 ha 10_02: 1,4 ha~~
~~**Gesamtgröße**~~	~~30,7 ha~~
~~**Festlegungen der Flächennutzungsplanung**~~	~~Keine Festlegung vorhanden.~~
~~**Erschließung**~~	~~Mehrere Wirtschaftswege sichern die Erschließung.~~
~~**1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung**~~	
~~**Wohnnutzung und Erholung**~~	
~~Wohnnutzung:~~ • ~~Umliegende Ortschaften~~ ~~Tellmer: westlich in 800 m Entfernung~~ ~~Glüsingen: nördlich in 800 m Entfernung~~ • ~~Wohngebäude im Außenbereich: Hohenesch mit wenigen Wohngebäuden nordwestlich in 600 m Entfernung~~	

[515] ~~Legenden zu den Karten s. S. 287 f.~~

~~Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:~~

- ~~Campingplatz südlich von Glüsingen in 800 m Entfernung~~

~~Infrastruktur und Technik~~

~~Die K 08 verläuft etwa 1.000 m westlich der Potenzialfläche. Aufgrund der großen Distanz zur Kreisstraße sind keine Einschränkungen zu erwarten.~~

~~Etwa 1.900 m westlich der Potenzialfläche befindet sich der Windpark Tellmer mit vier WEA.~~

~~Natur- und Artenschutz~~

~~In der Teilfläche 10_01 befindet sich eine Kompensationsfläche, wobei es sich um eine Sukzessionsfläche parallel zu einer Gehölzreihe handelt. Die Kompensationsfläche ist zu erhalten und scheidet für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.~~

~~Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m).~~

~~Direkt angrenzend an die Potenzialfläche im benachbarten Landkreis befindet sich ein gem. NLWKN-Bewertung landesweit bedeutsamer Schwarzstorchlebensraum. Bruthabitate können einer Windenergienutzung entgegenstehen, da der Schwarzstorch im Umfeld um den Horst störungsempfindlich ist. Für das großräumig zusammenhängende Waldgebiet ist anzunehmen, dass es sich um ein Bruthabitat handelt. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob hier tatsächlich Brutstandorte bestehen, was ggf. zu einer Verkleinerung der für WEA nutzbare Fläche führen kann.~~

~~Boden und Wasser~~

~~In der Teilfläche 10_01 befindet sich ein Graben, der die landwirtschaftlichen Flächen entwässert. Das Gewässer kann die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.~~

~~Denkmalschutz / Kulturlandschaft~~

~~Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen.~~

~~Raumverträglichkeit~~

~~Eine Waldparzelle in der Teilfläche 10_01 wird von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung und Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.~~

~~In Teilfläche 10_01 entfällt ein Streifen von 60 m Breite entlang der Landkreisgrenze, um aufgrund der Rotor-out-Konzeption ein Überstreichen des benachbarten Landkreises zu vermeiden.~~

~~Sonstige Belange~~

~~Die Potentialfläche liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede, in Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen der Bundeswehr sowie in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Munster/Nord. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.~~

~~Etwa 1.900 m westlich der Potenzialfläche befindet sich der Windpark Tellmer mit vier WEA in der Potenzialfläche AME_09.~~

~~Die Potenzialfläche AME_08 befindet sich rund 1.400 m nordwestlich, und AME_09 liegt rund 800 m westlich der Potenzialfläche. Die Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken kumulativ auf die Umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt, sofern die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist.~~

2. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie geeignet.

Die Teilfläche 10_02 entfällt aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt.

Im Osten der Teilfläche 10_01 entfällt ein Streifen entlang der Landkreisgrenze.

Die verbleibende Teilfläche 10_01 erreicht die erforderliche Mindestgröße von 30 ha für einen Windpark mit drei WEA nicht und entfällt.

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde gestrichen]

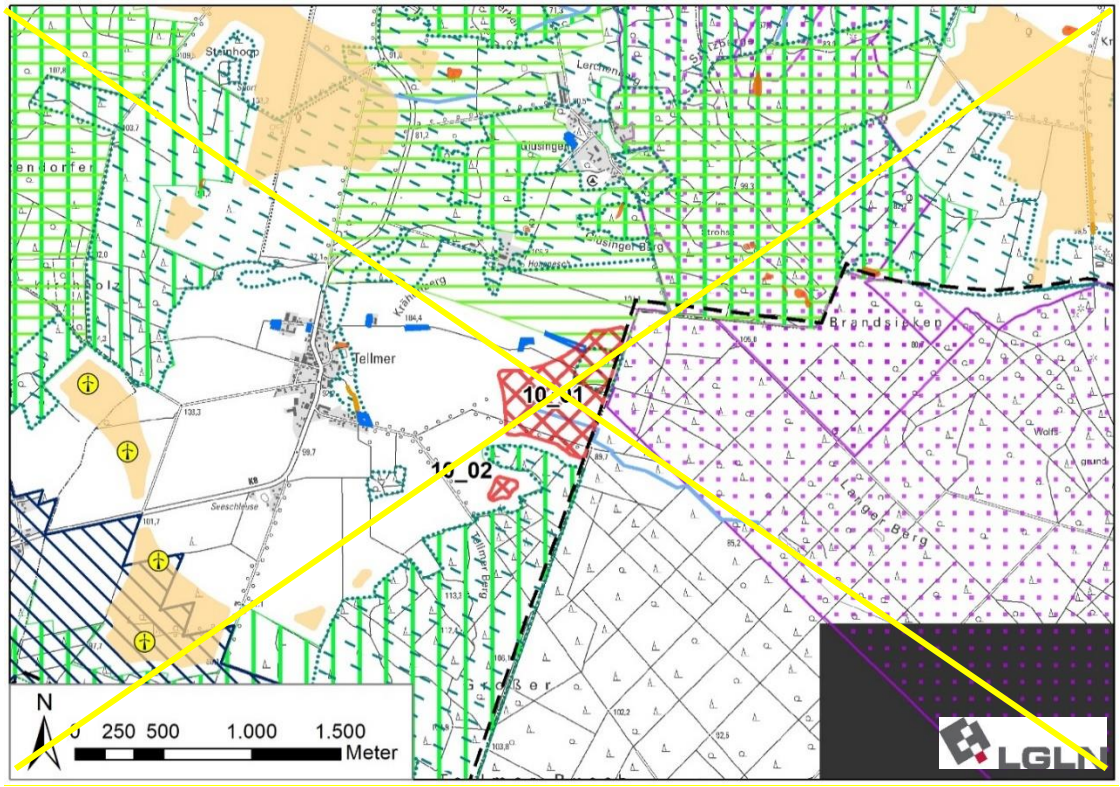

Potenzialfläche AME_10 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 40: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01

~~Potenzialfläche Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01~~

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde gestrichen]

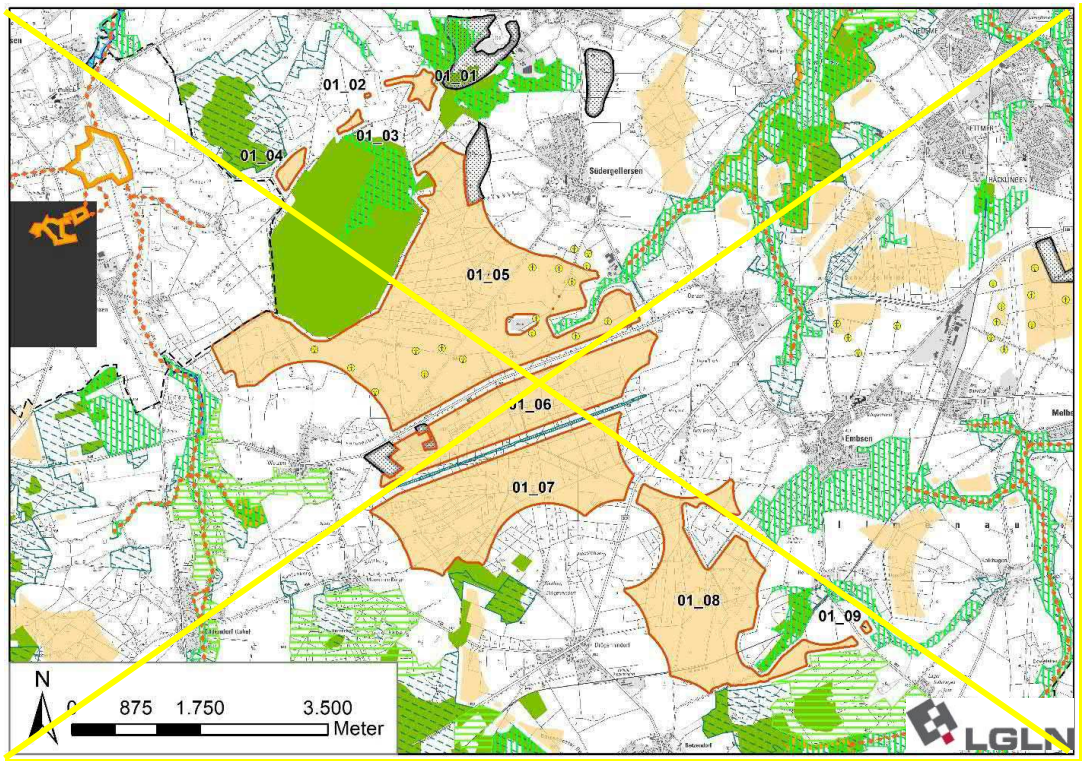

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde eingefügt]

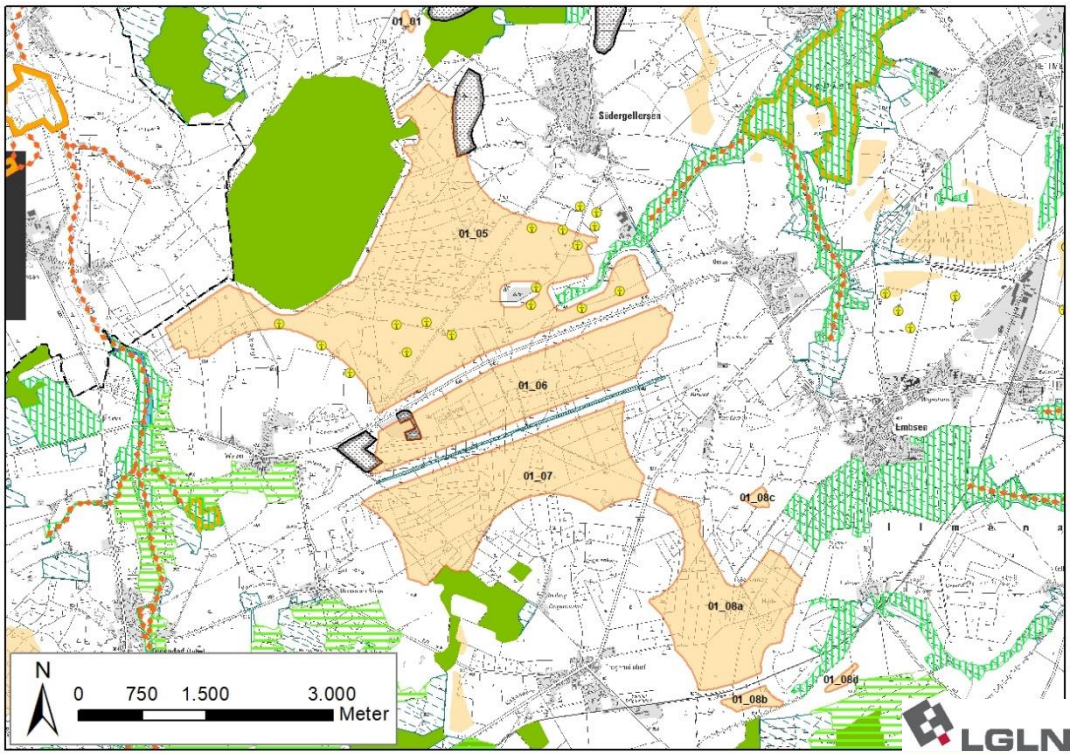

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01[516]

[516] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt in den Samtgemeinden Ilmenau, Amelinghausen und Gellersen. Die umliegenden Orte sind Westergellersen und Kirchgellersen im Norden; Südergellersen, Oerzen, Embsen und Heinsen im Osten; Betzendorf im Süden; Drögennindorf, Siedlung Drögennindorf, Marxen am Berge und Wetzen im Westen.	
Anzahl der Teilflächen	~~9~~ 8 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	01_01: ~~14,9~~ 2,4 ha ~~01_02: 0,4 ha~~ ~~01_03: 4,3 ha~~ ~~01_04: 11,2 ha~~ 01_05: ~~745,9~~ 664,9 ha 01_06: ~~237,8~~ 221,7 ha 01_07: ~~345,6~~ 288,2 ha	~~01_08: 318,8 ha~~ 01_08a: 198,7 ha 01_08b: 11,0 ha 01_08c: 4,5 ha 01_08d: 3,9 ha ~~01_09: 1,4 ha~~
Gesamtgröße	~~1.680,4~~ 1.395,3 ha	
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	In den FNP der Samtgemeinden Amelinghausen und Gellersen sind Bereiche der Teilfläche 01_05 als Sondergebiet für Windenergie dargestellt. ~~Ein Streifen im Westen von 01_07 entfällt aufgrund FNP Festlegung Gemischte Baufläche (M) in Marxen (Puffer 800 m).~~ ~~Ein Streifen im Westen von 01_08a entfällt aufgrund FNP Festlegung Gewerbliche Bauflächen Siedlung Drögennindorf (Puffer 200 m),~~	
Erschließung	Die B 209~~,~~ und K 20B ~~und K 17A~~ queren die Potenzialfläche und die K 17A verläuft rund 550 m östlich. Darüber hinaus sichern Wirtschaftswege die Erschließung.	

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Putensen: ~~östlich in 850 m~~ nordwestlich in 950 m Entfernung im Landkreis Harburg
  Wetzen: ~~östlich in 800 m~~ westlich in 900 m Entfernung (Teilflächen 01_05 bis 01_07)
  Marxen am Berge: ~~östlich in 800 m~~ südwestlich in > 1.000 m Entfernung
  Siedlung Drögennindorf: ~~südwestlich in 800m~~ südlich in 900 m (01_07) und westlich in 1.100 m (01_08a) Entfernung
  Drögennindorf: südöstlich in 1,6 km Entfernung (01_07) bis südwestlich in ~~800~~ 900 m (01_08a) Entfernung
  Betzendorf: südlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Barnstedt: südöstlich in ~~950~~ > 1.500 m Entfernung
  Embsen: östlich in ~~800 m~~ > 1.400 m (Teilflächen 01_06, 01_07 und 01_08a) bzw. 900 m (Teilfläche 01_8c) Entfernung
  Neu Oerzen: südöstlich, östlich, nördlich und nordwestlich in ~~800~~ 900 m Entfernung (Teilflächen 01_06, 01_07, 01_08a und 01_8c)
  Oerzen: östlich in ~~800~~ 900 m Entfernung (Teilflächen 01_05 und 01_06)
  Südergellersen: ~~nordöstlich~~ nördlich bis östlich in ~~800~~ 900 m Entfernung (Teilfläche 01_05)
  Kirchgellersen: nördlich in > 1.000 m Entfernung (Teilflächen 01_01 und 01_05)
  Westergellersen: ~~nördlich~~ nordwestlich in ~~900~~ > 1.000 m Entfernung (Teilfläche 01_01)
  ~~Luhmühlen: nordwestlich in > 2.000 m Entfernung~~

- Wohnen im Außenbereich:
  Röndahl mit mehreren Wohnplätzen nordwestlich in ~~650~~ > 1.000 m Entfernung
  Einige Wohnhäuser südöstlich von Wetzen in ~~600~~ 750 m Entfernung
  Einzelhäuser nord- und südöstlich von Marxen am Berge in ~~650 und 700~~ 900 m Entfernung
  Einige Wohnhäuser entlang der K 23 südwestlich in 600 m Entfernung
  Einzelhaus an der B 209 südwestlich in 600 m Entfernung
  Holtorf mit mehreren Wohngebäuden südlich in ~~950~~ > 1.000 m Entfernung
  Heinsen mit einigen Wohngebäuden östlich in 600 m Entfernung
  Einzelhäuser nordwestlich und südlich von Neu Oerzen in 600 m und ~~700~~ 800 m Entfernung
  Einzelhaus südwestlich von Südergellersen in ~~600~~ 700 m Entfernung
  Mehrere Wohngebäude an der L 216 östlich von Westergellersen in ~~900 m bis 1.100~~ > 1.000 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kindergarten und Grundschutze Betzendorf südlich in ~~1.100 m bis 1.200 m~~ 1.250 m Entfernung
- Kindergarten Embsen in östlich ~~1.200~~ 1.250 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Wetzen westlich in ~~600~~ 800 m Entfernung
- Friedhof Betzendorf südlich in ~~900~~ > 1.000 m Entfernung
- Friedhof Oerzen östlich in ~~600~~ 650 m Entfernung
- ~~Reitplatz Heinsen östlich in 750 m Entfernung~~
- ~~Friedwald Südergellersen in 400 m~~ Bestattungswald Hambörn nördlich in 500 m Entfernung
- Sportplätze Südergellersen in 1.000 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Veranstaltungsstätte „Alter Schafstall am Teich“ südwestlich von Südergellersen in ~~550~~ 650 m Entfernung
- Veranstaltungsstätte “Schafstall Hambörn” nordwestlich von Südergellersen in 600 m Entfernung
- Aussichtsturm ~~bei~~ nordwestlich von Südergellersen in ~~400~~ 500 m Entfernung
- Eine Vielzahl an Radwegen durchqueren die Potenzialfläche (Waldtour bei Lüneburg, Mühlentour West, Lüneburger Heidetour, Heide-Wasser-Tour, Luhe-Radweg, Durch Heide und Wasser Tour, Heide-Erlebnis-Tour)

Infrastruktur und Technik

Die B 209 verläuft zwischen den Teilflächen 01_07 und 01_08a. Die K 20B verläuft zwischen den Teilflächen 01_05 und 01_06 und die K 17A verläuft ~~zwischen 01_08 und 01_09~~ ca. 600 m östlich der Teilfläche 01_08d.

Eine 110 kV-Leitung verläuft zwischen den Teilflächen 01_06 und 01_07.

~~Die Teilfläche 01_08 wird von einer Bahntrasse durchquert, die gem. RROP-Entwurf als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke vorgesehen ist. Die Bahntrasse steht aus tatsächlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung und wird zzgl. der einfachen Rotorlänge (60 m) aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Dadurch kommt es zur Unterteilung der Teilfläche 01_08 in die nördlichere Fläche 01_08a und die südlichere Fläche 01_08b~~.

Zwischen den Teilflächen 01_08a und 01_08b verläuft eine ausschließlich für Güterverkehr genutzte Bahntrasse.

Die Bundes- und Kreisstraßen, Freileitung und Bahntrasse können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. ~~Dadurch kommt es zur Unterteilung der Teilfläche 01_08 in die nördlichere Fläche 01_08a und die südlichere Fläche 01_08b.~~

Innerhalb und im nahen Umfeld der Teilfläche 01_05 bestehen die Windparks Wetzen und Westergellersen mit sieben bzw. zehn WEA. Inmitten der Teilfläche 01_05 befinden sich ein Solarfeld sowie ein landwirtschaftlicher Gebäudekomplex mit Biogasanlage

Natur- und Artenschutz

In mehreren Teilflächen sowie im nahen Umfeld der Potenzialfläche befinden sich kleinflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und Kompensationsflächen.

In ~~mehreren Teilflächen befinden~~ der Teilfläche 01_05 befindet sich mehrere Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 ~~BN~~BNatSchG~~, die~~ und zum Teil als historische Kulturlandschaftselemente bewertet ~~sind~~ werden[517].

Die geschützten Biotope, Kompensationsflächen und geschützten Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche liegt zu überwiegenden Teilen innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (~~Mindestabstand 60 m~~ Abstand 75 m). Das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ in Überlagerung mit den Naturschutzgebieten „Hasenburger Bachtal“ und „Barnstedt-Melbecker Bach“ befindet sich 400 m östlich der Teilfläche 01_05 und ~~800~~ 900 m südlich der ~~Teilfläche 01_08b~~ Teilflächen 01_08c und 01_08d. Das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ befindet sich etwa 300 m westlich der Teilfläche 01_05. In den FFH-Gebieten und Naturschutzgebieten kommen laut den Standarddatenbögen[518,519] und Verordnungen[520,521] keine windenergiesensiblen Arten vor, daher kann auf einen zusätzlichen vorsorgeorientierten ~~Schutzabstand~~ Abstand verzichtet werden.

Angrenzend an die Teilfläche 01_05~~, 01_08b~~ und ~~01_09~~ 01_08d sowie zum Teil innerhalb der Teilflächen 01_07 und 01_08a befinden sich gem. NLWKN-Bewertung landesweit bedeutsame Lebensräume des Schwarzstorchs. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen. Bruthabitate hingegen können einer Windenergienutzung entgegenstehen, da der Schwarzstorch im Umfeld des Horstes störungsempfindlich ist. Für das großräumig zusammenhängende Waldgebiet innerhalb und angrenzend an die Teilflächen 01_07 und 01_08a ist anzunehmen, dass es sich um ein Bruthabitat handelt. ~~Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob hier tatsächlich Brutstandorte bestehen, was zu einer Verkleinerung der für WEA nutzbare Fläche führen kann.~~ In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Analysen zur 2. Änderung des RROP festgestellt wurde, dass dort vor 2014 ein Schwarzstorchbrutplatz bestand, der seit 2015 nicht mehr besetzt war. Aktuelle Hinweise auf einen Brutstandort sind dem Landkreis Lüneburg nicht bekannt.

Boden und Wasser

In der Teilfläche 01_05 entspringen zwei Bäche und der Heinsener Bach ~~durchquert die Teilfläche~~ verläuft direkt angrenzend zur Teilfläche 01_08b. ~~Im nahen Umfeld um die Teilfläche 01_01 bis 01_04 verlaufen zwei weitere Bäche.~~ Die Fließgewässer innerhalb der Potenzialfläche können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

[517] Vgl. EGL, 2017.

[518] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.g.

[519] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.

[520] Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal" in den Gemeinden Embsen, Kirchgellersen, Reppenstedt, Südergellersen und der Stadt Lüneburg, Landkreis Lüneburg vom 10.12.2007.

[521] Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barnstedt-Melbecker Bach" in der Gemeinde Betzendorf, Samtgemeinde Amelinghausen, und den Gemeinden Barnstedt, Embsen und Melbeck, Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg, sowie der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen vom 6. 12. 2007.

Die Teilflächen 01_01 bis 01_04 sowie etwa die Hälfte der Teilfläche 01_05 liegen innerhalb des Wasserschutzgebiets Westergellersen (Schutzzone IIIB). Die Schutzzone III steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

In der Teilfläche 01_08a befindet sich ein Grabhügelfeld, in welchem die Hügel heute noch an der Oberfläche erkennbar sind. Dieses ist als flächenhaftes Bodendenkmal abgegrenzt und als historisches Kulturlandschaftselement ausgewiesen eingestuft[522]. Aufgrund der besonderen Größe des Grabhügelfelds (24 Hügel) und der Erlebbarkeit in der Landschaft, wird die Fläche zzgl. des einfachen Rotorradius von 60 75 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Aufgrund der Lage des Grabhügelfelds innerhalb einer sichtverschattend wirkenden Waldfläche, ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter Schutzabstand Abstand nicht erforderlich. In den Teilflächen 01_05, 01_06 und 01_07 befinden sich weitere Grabhügelfelder, die ebenfalls als flächenhafte Bodendenkmale abgegrenzt sind. Aufgrund deren geringer Ausdehnung und einer geringeren kulturellen Bedeutung erfolgt kein Ausschluss aus der Potenzialfläche. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Als historisches Kulturlandschaftselement eingestufte Wallhecken: siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.

Raumverträglichkeit

In den FNP der Samtgemeinden Amelinghausen und Gellersen werden Teile der Teilfläche 01_05 als Sondergebiet Windenergie dargestellt, in denen derzeit zwölf WEA betrieben werden. Diese Anlagen sowie zwei weitere WEA innerhalb der Teilfläche 01_05 befinden sich innerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung der 2. RROP-Änderung 2016 des RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016. Drei weitere WEA werden östlich an die Potenzialfläche angrenzend in einer im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gellersen als „Kraftwerk -Windpark“ dargestellten Fläche betrieben.

Das Vorranggebiet Windenergienutzung Wetzen des RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 ragt westlich über die Teilfläche 01_05 hinaus. Die abweichende Abgrenzung im Vergleich zum bisherigen Vorranggebiet erklärt sich mit dem Siedlungsabstand, der gegenüber der 2. RROP-Änderung von 800 m für Dorf-/Mischgebiete auf 900 m für alle Wohngebäude im baurechtlichen Innenbereich erhöht wurde. Der rechtlich erforderliche Mindestabstand zu Wohngebäuden beträgt 450 m (2-fache Höhe der Referenzanlage). Der darüber hinaus angelegte Schutzabstand von zusätzlich 450 m liegt im Ermessen des Plangebers. Da in diesem Fall aufgrund der Bestandsnutzung die Sicherung des bisherigen Vorranggebietes gegenüber einem erhöhten Siedlungsabstand der Ortslage überwiegt, kommt eine Erweiterung der Teilfläche 01_05 in Betracht, so dass das bisherige Vorranggebiet Windenergienutzung abgedeckt wird.

Die Waldflächen in allen Teilflächen werden überwiegend von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebieten Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Auch waldnahe Offenlandflächen fallen teilweise unter diese Festlegung. In Teilfläche 01_04 und teilweise in im nordwestlichen Teil von 01_05 kommt es zusätzlich zu einer großflächigen Überlagerung mit Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Im Osten der Teilfläche 01_05 kommt es kleinräumig zu einer Überlagerung mit Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft. Da es sich in diesem Fall überwiegend um strukturarme Ackerflächen handelt, wird ein Ausschluss dieser Bereiche nicht als erforderlich erachtet. Eine großflächige Überlagerung ist zudem im Bereich der Waldflächen nördlich des Windparks bei Wetzen und westlich der Verbindungsstraße Wetzen-Südergellersen zu verzeich-

[522] EGL, 2017.

nen. Für diese Teilflächen zeigt sich aufgrund gleichzeitiger Festlegung als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund sowie Vorbehaltsgebiet Erholung ein deutlich erhöhtes Konfliktpotenzial.

Im Zentrum der Teilfläche 01_05 ~~befindet sich ein Festlegungsvorschlag für~~ ist ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung vorgesehen. Diese Festlegung steht einer möglichen Windenergienutzung entgegen und wird aus der weiteren Planung ausgeschlossen.

~~In Teilfläche 01_05 entfällt ein Streifen von 60 m Breite entlang der Landkreisgrenze, um aufgrund der Rotor-out-Konzeption ein Überstreichen des benachbarten Landkreises zu vermeiden.~~

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche befindet sich in einer Jettiefflugzone~~. Die Teilflächen 01_01 bis 01_08 befinden sich~~ und im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Innerhalb der Teilfläche 01_05 bestehen bereits 14 WEA und direkt östlich drei weitere WEA.

~~Die umliegenden Potenzialflächen sind AME_06 rund 2.300 m westlich, AME_08 und ILM_01 jeweils etwa 400 m südwestlich und östlich, ILM_02 etwa 1.700 m südöstlich, GEL_ILM_LUE_01 rund 1.200 m östlich, GEL_03 etwa 1.500 m nordöstlich und GEL_02 etwa 2.100 m nördlich gelegen. Bei einer vollständigen Festlegung der Komplexe AME_GEL_ILM_01 und den am nächsten gelegenen AME_08 und ILM_01 würden die Teilflächen mit der geringsten Distanz zueinander jeweils wie ein zusammenhängender Windpark wirken. Die Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein.~~

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind.

~~Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.~~

2. ~~Zwischenbewertung~~ Eignung der Potenzialfläche für die ~~mögliche~~ Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 01_01 ~~bis 01_04 und 01_09~~, 01_08c und 01_08d entfallen aufgrund geringer Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Zudem stehen diese Teilflächen aufgrund ihrer Anordnung im Verhältnis zu den großen zentralen Teilflächen dem Ziel einer Konzentrationswirkung entgegen.

~~In der Teilfläche 01_08 entfällt die sich in Betrieb befindenden Bahntrasse.~~

~~Teilfläche 01_08b entfällt aufgrund ihrer schmalen Ausdehnung, die einer Konzentrationswirkung der benachbarten kompakteren Teilfläche 01_08a entgegensteht.~~

Im Zentrum der Teilfläche 01_05 entfällt die im RROP ~~Entwurf~~ als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung vorgesehene Fläche.

Im Osten der Teilfläche 01_08a entfällt das als historische Kulturlandschaft eingestufte Grabhügelfeld.

Die verbleibenden Teilflächen 01_06, 01_07 und 01_08b sowie die überwiegenden Teile der Teilflächen 01_05 und 01_08a sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 01_05 wird im Südwesten und Nordosten randlich erweitert, um Bereiche des bisherigen Vorranggebiets Windenergienutzung Wetzen gemäß RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 mit in die Planung zu integrieren. Dabei wird das variable – im Ermessensspielraum des Plangebers liegende – Planungskriterium des Siedlungsabstandes zu Wohngebäuden

im baurechtlichen Innenbereich im Einzelfall aufgrund der bestehenden Eignung unterschritten.

~~Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).~~

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Auch nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche eine große Ausdehnung auf. Dabei werden die Ortslagen Wetzen, Siedlung Drögennindorf, Drögennindorf, ~~Embsen,~~ Neu Oerzen und Südergellersen in einem Winkel von mehr als 120° umfasst. Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine übermäßige Beeinträchtigung zu vermeiden.

~~Südwestlich und östlich~~ Südlich bis südwestlich der Potenzialfläche ~~liegen~~ liegt in einer Entfernung von ~~jeweils~~ rund ~~400~~ 600 m die Potenzialfläche~~n~~ AME_08 ~~und ILM_01. Ebenfalls östlich~~ Östlich und nordöstlich ~~liegen~~ liegt in einer Entfernung von ~~1.200~~ 1.750 m die Potenzialfläche GEL_ILM_LUE_01 ~~und in 1.500 m Entfernung GEL_03~~. Die ~~fünf~~ drei Potenzialflächen sowie die bestehenden Windparks innerhalb der Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01 wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Betzendorf, Embsen, Oerzen und Kirchgellersen ebenfalls in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine ~~unzumutbare~~ übermäßige Umfassung zu vermeiden, ~~entfällt~~ entfallen die Teilflächen 01_08a und 01_08b vollständig zur Einhaltung des 120° Umfassungswinkels für Drögennindorf, die Siedlung Drögennindorf und Neu Oerzen.

Zudem erfolgt ~~randlich~~ eine Verkleinerung der Teilfläche 01_05 ~~im Norden unter Bezug zu Südergellersen, und~~ im Westen unter Bezug zur Ortslage Wetzen.

Die Teilfläche 01_06 wird im Osten ~~unter Bezug zu~~ zur Entlastung von Embsen etwas verkleinert und die Teilfläche 01_07 unter Bezug zur Ortslage Wetzen im ~~Westen~~ Südwesten.

Die Bestandsanlagen in Sonderbauflächen für Windenergie der Samtgemeinden werden gesichert. In Kombination mit einer Verkleinerung der Potenzialflächen AME_08 und dem Entfall der Potenzialfläche GEL_03 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

~~Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich für Marxen am Berge, Siedlung Drögennindorf, Neu Oerzen und Oerzen~~

~~Da das bisherige Vorranggebiet Windenergienutzung Wetzen der 2. RROP Änderung 2016 einen Siedlungsabstand von 800 m zu Wetzen und Südergellersen aufweist, wird auf eine pauschale Vergrößerung der Siedlungsabstände für diese Orte verzichtet. Um das bestehende Vorranggebiet zu sichern und ein zukünftiges Repowering unter Bezugnahme auf die gesamte Fläche zu ermöglichen, erfolgt die Vergrößerung des Siedlungsabstands nur außerhalb dieses Vorranggebiets.~~ Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände in windzugewandter Richtung von 900 m auf 1.000 m für die nordöstlich und östlich gelegenen Orte Südergellersen, Oerzen und Neu Oerzen sowie von 600 m auf 700 m für die östlich gelegenen Wohngebäude im Außenbereich Hassel Busch und Hof Marquard bei Neu Oertzen.

Für Südergellersen erfolgt die Erhöhung des Siedlungsabstands lediglich in Richtung Südwesten außerhalb der Abgrenzung des bisherigen Vorranggebietes Windergienutzung Wetzen gemäß RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016. Dadurch kann das bestehende Vorranggebiet gesichert und ein zukünftiges Repowering unter Bezugnahme auf die gesamte Fläche raumordnerisch verankert werden.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen weiteren Verkleinerung werden erfüllt. Folgende Anpassungen zur Verringerung der Belastung der Ortslagen und des Landschaftsbildes erfolgen durch

Erhöhung der geometrischen Kompaktheit unter Orientierung an vorhandenen Zäsuren:

- Teilfläche 01_05: Die Nordspitze der Teilfläche entfällt, um den Umfassungswinkel für Südergellersen zu verringern und gleichzeitig eine geometrisch kompakte Form der Teilfläche zu erreichen. Der Neuzuschnitt erfolgt entlang eines Wirtschaftswegs.
- Teilfläche 01_06: Der Westen der Teilfläche entfällt, um den Waldrand von WEA freizuhalten und die Belastungswirkungen für Wetzen ~~auf jenseits~~ zu verringern, indem die Gebietsgrenze östlich der aktiven Rohstoffabbaufläche ~~zu verschieben~~ festgelegt wird.
- Teilfläche 01_07: Bereiche im ~~Südwesten und Süden~~ Südwesten entfallen, um hier verhältnismäßig strukturreiche Wechsel zwischen Wald- und Ackerflächen von WEA freizuhalten und ~~eine Konzentration auf Waldflächen zu erreichen~~ die Inanspruchnahme von Waldflächen zu reduzieren. Der Neuzuschnitt erfolgt entlang ~~eines Wirtschaftswegs, der teilweise entlang des Waldrandes verläuft~~ von Wirtschaftswegen.

Folgen für die besonders betroffenen Ortslagen:

- Wetzen: in Richtung Osten Vergrößerung des Siedlungsabstands auf > 1.000 m, Verringerung des Umfassungswinkels
- Marxen am Berge: Vergrößerung des Siedlungsabstandes auf > 1.000 m, Verringerung des Umfassungswinkels
- Siedlung Drögennindorf: Verringerung des Umfassungswinkels
- ~~Neu Oerzen: Verringerung des Umfassungswinkels~~
- ~~Oerzen: Verringerung des Umfassungswinkels~~
- Südergellersen: Verringerung des Umfassungswinkels

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird ~~teilweise~~ als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde gestrichen]

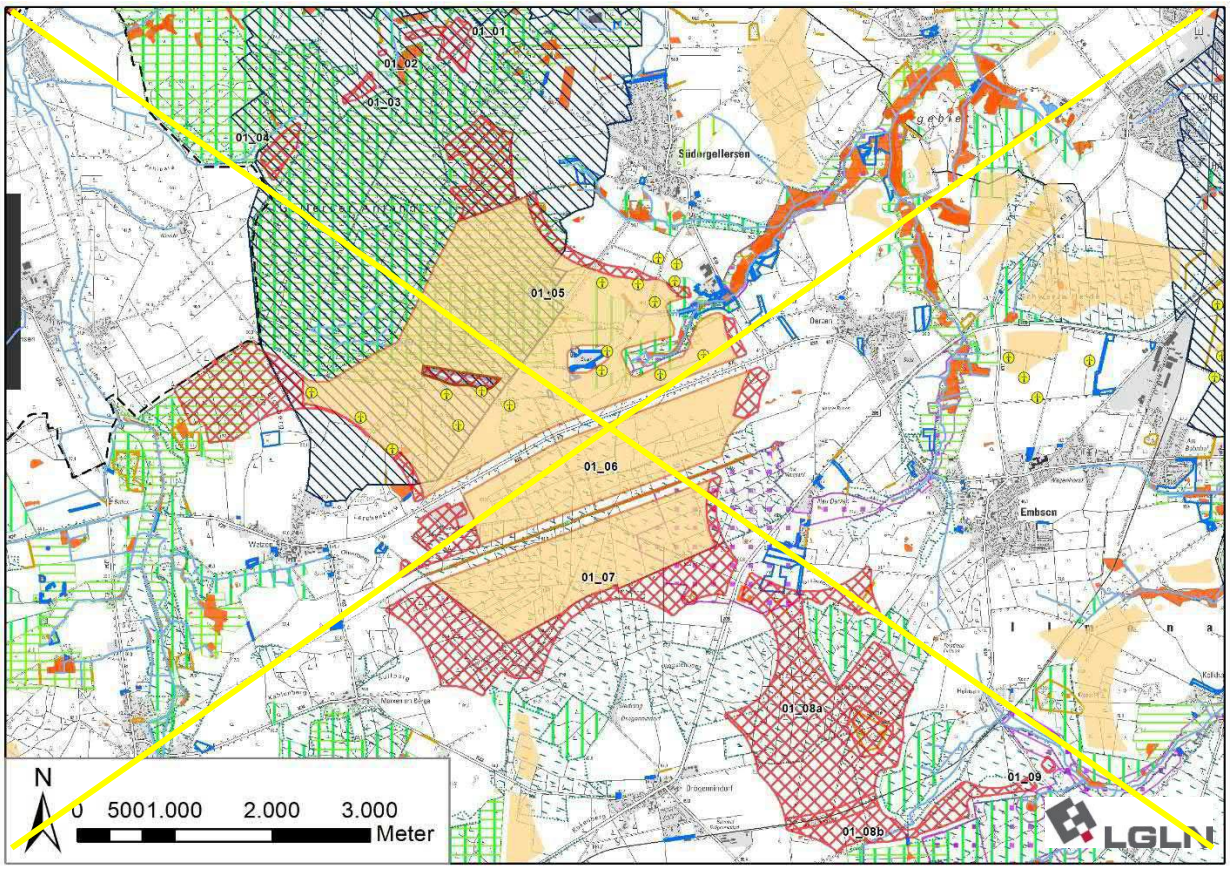

In der abschließenden Positivauswahl wird die Teilfläche 01_05 im Norden verkleinert und nicht vollständig als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Hierdurch kann die Inanspruchnahme von Waldflächen deutlich reduziert und zugleich die Belastung der Ortslage Südergellersen weiter verringert werden. Der Neuzuschnitt der Teilfläche orientiert sich an der Grenze des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft, das nun von WEA freigehalten wird.

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde eingefügt]

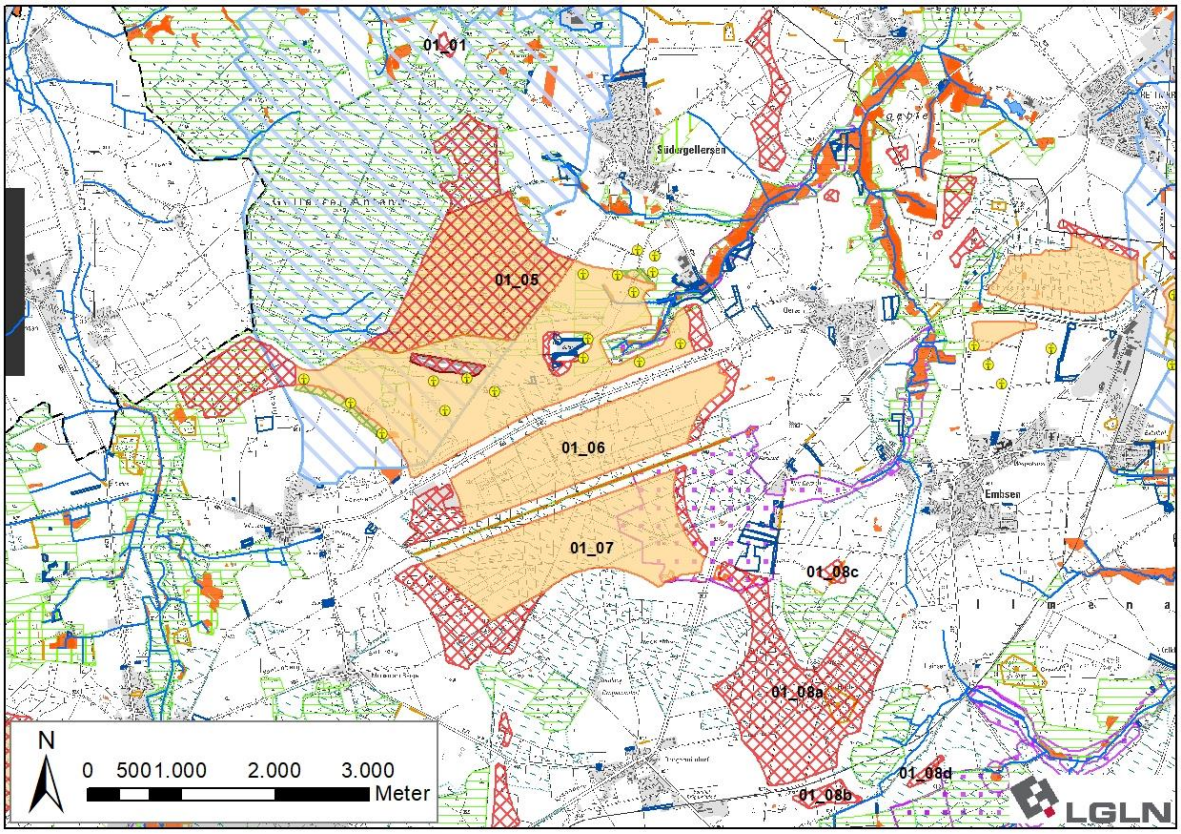

Ergebniskarte: Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkung

Anzahl der Teilflächen	3 Teilflächen
Größe der Teilflächen	01_05: 353,3 ha 01_06: 188,0 ha 01_07: 212,9 ha
Gesamtgröße	754,2 ha
5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung	
Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).	

Tabelle 41: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_01

~~Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_01~~

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

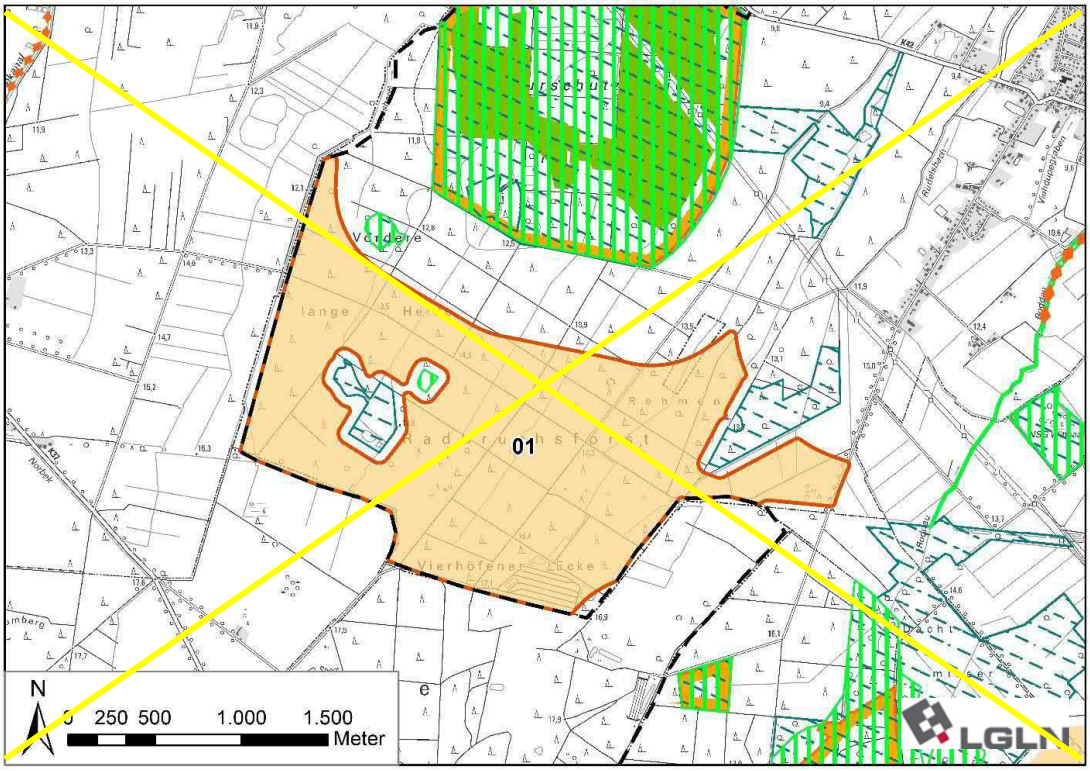

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

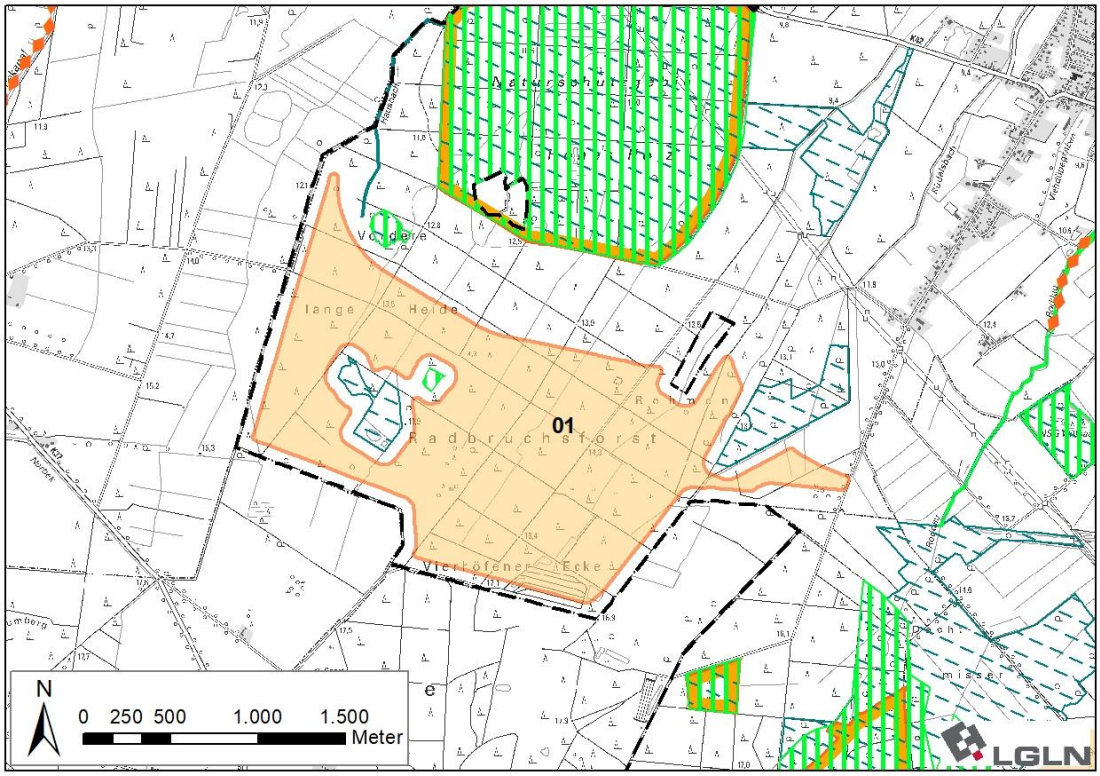

~~Ausgangskarte:~~ Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche BAR_01~~523~~

523 Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Nordwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Bardowick, südwestlich von Radbruch, nördlich von Vierhöfen und östlich von Bahlburg.
Anzahl der Teilflächen	1 Fläche
Gesamtgröße	~~356,7~~ 295,6 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 37 verläuft rund 900 m südwestlich der Potenzialfläche. Mehrere Wirtschaftswege sichern die Erschließung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Radbruch: nordöstlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Vierhöfen: südlich in > 1.000 m Entfernung
  Bahlburg: westlich in > 1.500 m Entfernung
  Luhdorf: nordwestlich in > 2.000 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  mehrere Wohnplätze südöstlich von Radbruch in ~~900~~ > 1.000 m Entfernung
  Einzelhaus südwestlich der Potenzialfläche in ~~950~~ > 1.000 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Reitplätze südwestlich in ~~550~~ 650 m Entfernung
- Golfplatz nördlich in ~~550~~ 700 m Entfernung
- Radweg SamBa-Tour verläuft östlich in ~~350~~ 450 m

Infrastruktur und Technik

Zwei 110 kV-Leitungen verlaufen rund ~~600~~ 700 m nordwestlich der Potenzialfläche. Aufgrund der recht großen Entfernung ist nicht mit Einschränkungen durch die Freileitung zu rechnen.

Natur- und Artenschutz

In der Potenzialfläche befinden sich kleinflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Im nahen Umfeld liegen weitere verhältnismäßig großflächige geschützte Biotope vor.

~~Innerhalb und im direkten Umfeld um die Potenzialfläche befinden sich mehrere Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 BNatSchG eingestuft und zum Teil gem. LRP als historische Kulturlandschaftselemente bewertet sind.~~[524]

Die geschützten Biotope ~~und geschützten Landschaftsbestandteile~~ sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden. Das Grabennetz deutet zudem auf insgesamt feuchte Standortverhältnisse hin.

Die Potenzialfläche liegt im ~~direkten~~ Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (~~Mindestabstand 60 m~~ Abstand 150 m). Eine Teilfläche des FFH-Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze“ befindet sich ~~500 m~~ nördlich der Potenzialfläche. Dieses überlagert sich mit dem Naturschutzgebiet „Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern“. Entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 24 der Verordnung des Naturschutzgebiets[525] wird ein Abstand von

~~[524] Vgl. EGL, 2017.~~

[525] Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern“ im Flecken Bardowick und in den Gemeinden Radbruch, Vögelsen, Mechtersen, Wittorf und Handorf in der Samtgemeinde Bardowick im Landkreis Lüneburg sowie in der Gemeinde Toppenstedt in der Samtgemeinde Salzhausen, in der Gemeinde Brackel in der Samtgemeinde Hanstedt und in der Stadt Winsen (Luhe) im Landkreis Harburg vom 12.03.2021.

500 m zzgl. ~~60~~ 75 m ~~Rotorlänge~~ Rotorradius zur Grenze des Schutzgebietes eingehalten. Im Standarddatenbogen[526] des FFH-Gebiets werden keine windenergiesensiblen Arten genannt, sodass kein zusätzlicher vorsorgeorientierter ~~Mindestabstand~~ Abstand erforderlich ist.

Das FFH-Gebiet 232 „Laubwälder am Einemhof und Kranichmoor“ ~~befindet sich~~ liegt rund ~~600~~ 650 m südöstlich der Potenzialfläche. Im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets werden keine windenergiesensiblen Arten genannt, sodass kein zusätzlicher vorsorgeorientierter ~~Mindestabstand~~ Abstand erforderlich ist.

Innerhalb und im Umfeld der Potenzialfläche befinden sich mehrere gem. NLWKN-Bewertung landesweit bedeutsame Lebensräume des Schwarzstorchs[527]. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen. Bruthabitate hingegen können einer Windenergienutzung entgegenstehen, da der Schwarzstorch im Umfeld um den Horst störungsempfindlich ist. Da es sich bei der Potenzialfläche um ein verhältnismäßig großräumig zusammenhängendes Waldgebiet im Zusammenhang mit den Nahrungshabitaten handelt, ist nicht auszuschließen, dass es sich um ein Bruthabitat handelt. ~~Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob hier tatsächlich Brutstandorte bestehen, was ggf. zu einer Verkleinerung der für WEA nutzbare Fläche führen kann.~~

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich ein ~~aktueller~~ Brutplatz des Seeadlers und im östlichen Randbereich der Potenzialfläche besteht ein Brutverdacht des Rotmilans. Beide Vogelarten sind gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft und der in dieser Anlage definierte Nahbereich von 500 m um den Brutplatz, in welchem das Tötungs- und Verletzungsrisiko ~~als~~ signifikant erhöht ~~gilt~~ ist, wird für WEA ausgeschlossen.

Boden und Wasser

~~Östlich~~ Rund 150 m östlich der Potenzialfläche befindet sich ein Altlastenstandort (Standort: Einemhofer Weg, Standortnummer: 3554024013) mit einer Flächengröße von 1.250 m².

Die Potenzialfläche wird von mehreren Gräben durchzogen, die ~~die Fläche~~ nach Nordosten hin entwässern. Die Fließgewässer können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ~~beachten~~ berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmalschutzes betroffen.

~~Als historisches Kulturlandschaftselement eingestufte Wallhecken: siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.~~

Raumverträglichkeit

Die Potenzialfläche wird nahezu vollständig von ~~Festlegungsvorschlägen für~~ Vorbehaltsgebieten Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

~~Entlang der Landkreisgrenze entfällt ein Streifen von 60 m Breite, um aufgrund der Rotor-out-Konzeption ein Überstreichen des benachbarten Landkreises zu vermeiden.~~

Sonstige Belange

~~Die Potenzialfläche BAR_02 befindet sich rund 1.600 m östlich der Potenzialfläche. Die Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt, sofern die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist.~~

Keine.

[526] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.h.

[527] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbriefe 2627.4/1, 2627.3/1, 2627.3/2.

2. ~~Abschließende Bewertung~~ Eignung der Potenzialfläche für die ~~mögliche~~ Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie geeignet.

Die Potenzialfläche entfällt vollständig aufgrund ~~des~~ der erwarteten avifaunistischen ~~Konfliktpotenzials, das durch die~~ Konflikte aufgrund der Brutnachweise und Brutverdachtsstandorte kollisionsgefährdeter Greif- und Großvogelarten innerhalb und im direkten Umfeld der Fläche ~~verdeutlicht wird~~. Kenntnisse zu Brutvorkommen in Verbindung mit der Biotopstruktur der Fläche lassen darauf schließen, dass hier großräumig besondere Habitatpotenziale für windenergiesensible Vogelarten bestehen, die nicht durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden sollen.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

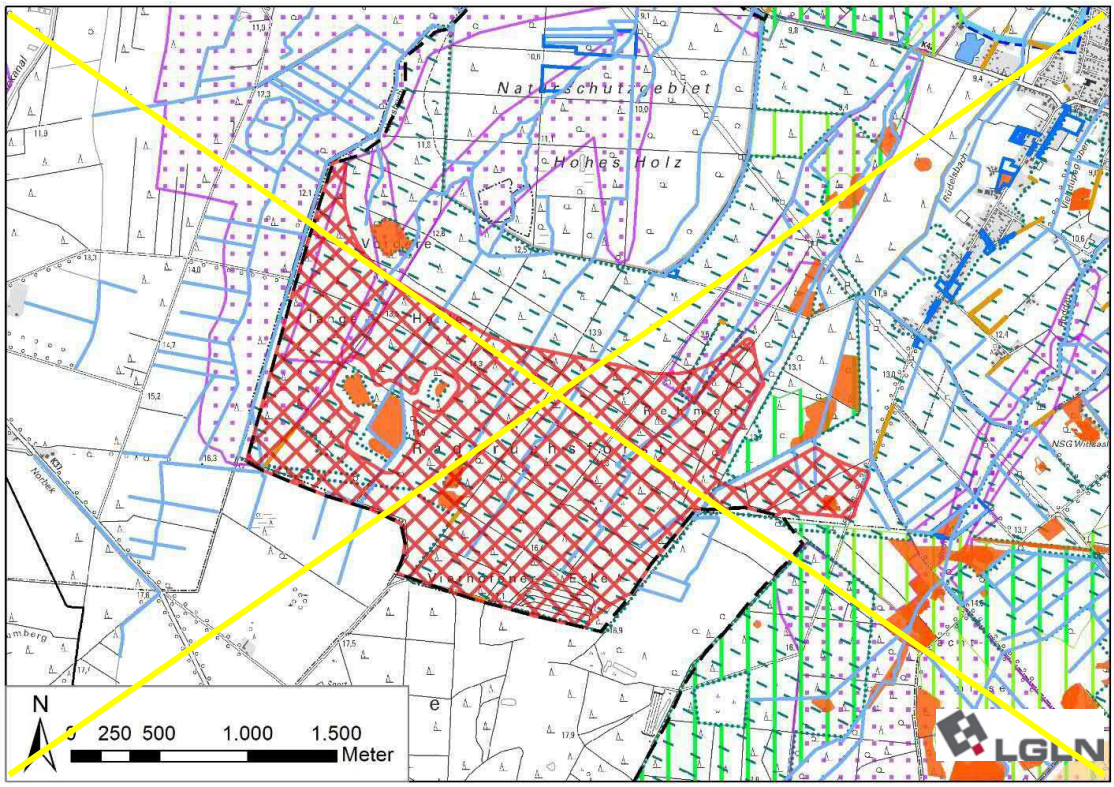

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

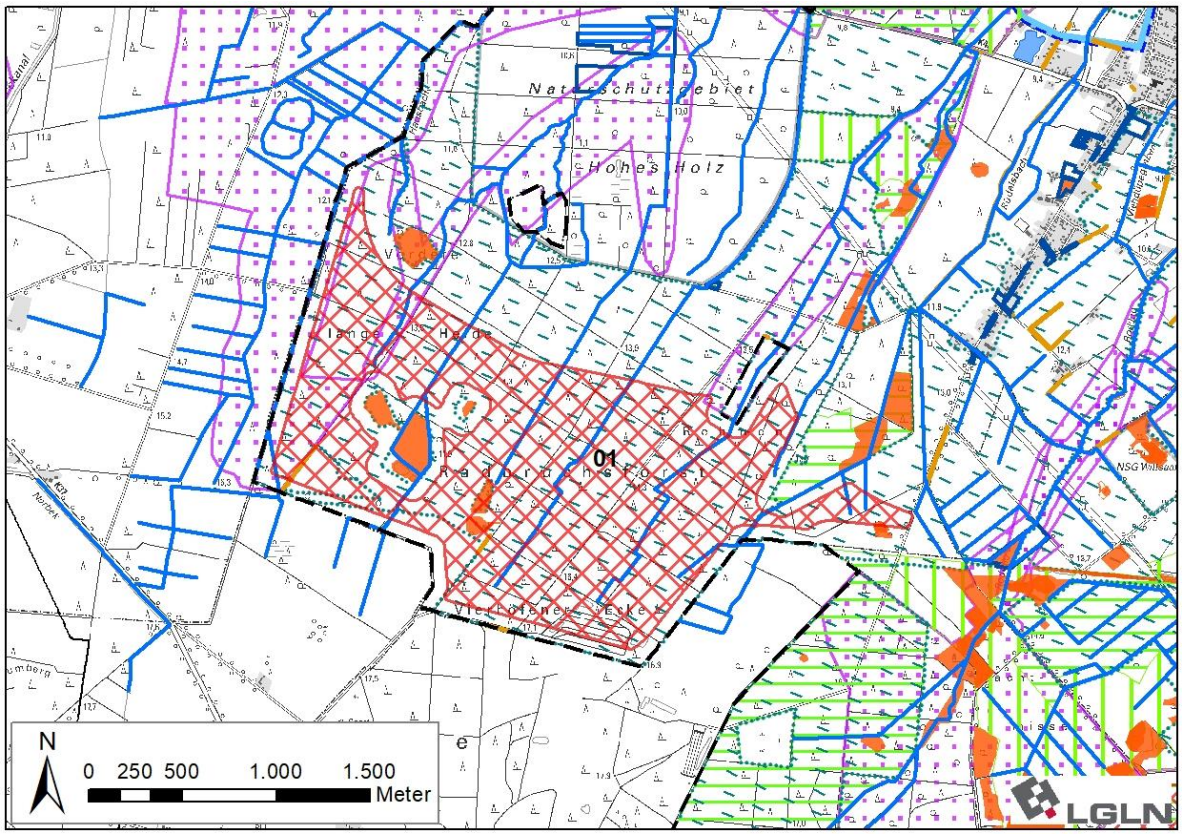

Ergebniskarte: Potenzialfläche BAR_01 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 42: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_02

~~Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_02~~
[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

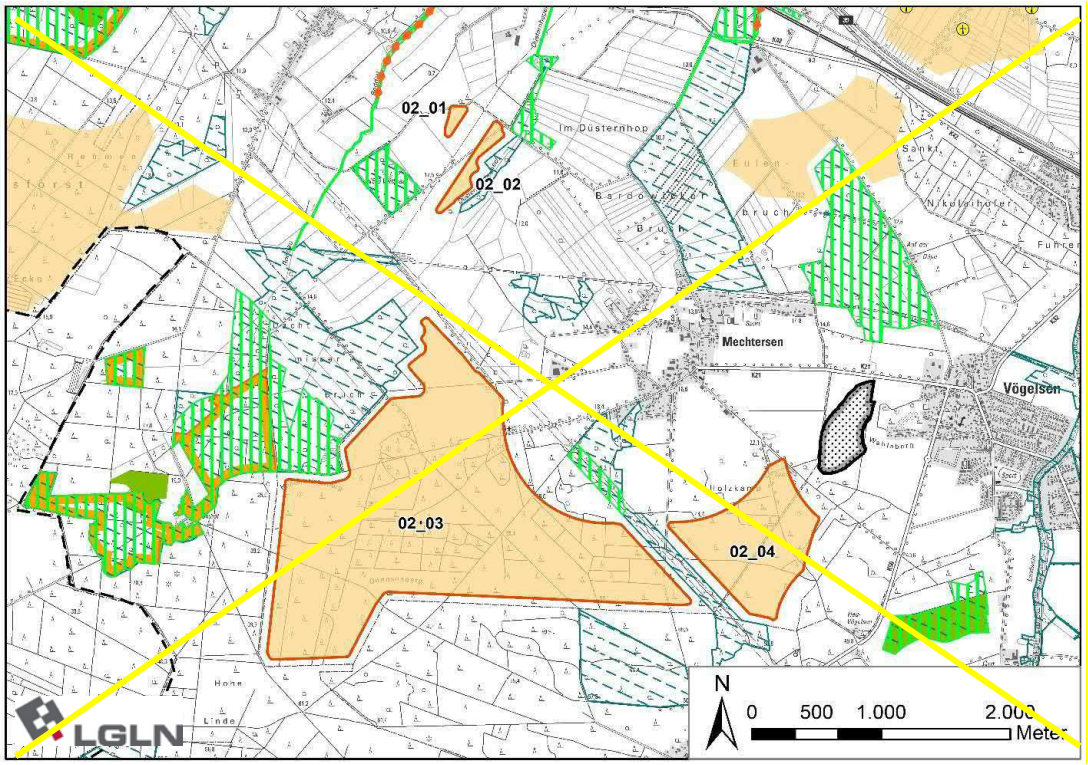

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

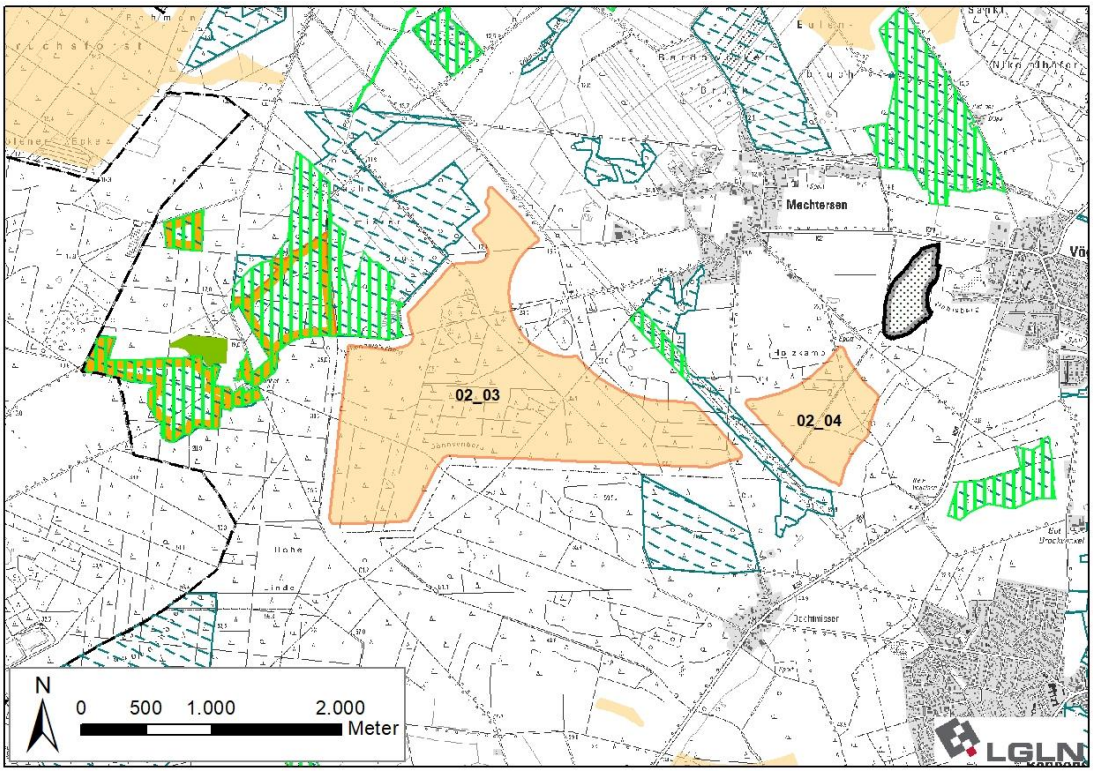

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche BAR_02[528]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Nordwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Bardowick, südlich der Ortschaft Mechtersen, westlich von Vögelsen und nordwestlich von Reppenstedt und Dacht-

[528] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

	missen.
Anzahl der Teilflächen	~~4 Teilflächen~~ 2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	~~02_01: 2,3 ha~~ ~~02_02: 7,5 ha~~ 02_03: ~~366,6~~ 309,2 ha 02_04: ~~71,3~~ 53,5 ha
Gesamtgröße	~~447,6~~ 362,7 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 50 verläuft etwa 500 m südöstlich und die K 21 etwa ~~700~~ 900 m nordöstlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Radbruch: nördlich in ~~800~~ > 2.000 m Entfernung
  Dachtmissen: südlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Reppenstedt: südöstlich in > 1.000 m Entfernung
  Vögelsen: östlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Mechtersen: nordöstlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Mehrere Wohngebäude südlich und südöstlich von Radbruch in ~~600~~ > 1.500 m Entfernung
  Einemhof mit wenigen Wohngebäuden ~~östlich~~ westlich in ~~650~~ 700 m Entfernung
  Einzelhaus nördlich von Dachtmissen in ~~650~~ 700 m Entfernung
  Neu Vögelsen mit mehreren Wohngebäuden südöstlich in 600 m Entfernung
  Einzelhäuser westlich von Mechtersen in ~~600~~ 650 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- ~~Kindergarten Radbruch nördlich in 1.000 m Entfernung~~
- Kindergarten Reppenstedt südöstlich in 1.500 m Entfernung
- Kindergarten Mechtersen nordöstlich in ~~900~~ 1.000 m Entfernung
- Kindergarten Vögelsen östlich in 1.400 m Entfernung
- Grundschule Vögelsen östlich in 1.300 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Radbruch nördlich in 900 m Entfernung
- Friedhof Reppenstedt südöstlich in 1.300 m Entfernung
- Friedhof Vögelsen östlich in ~~900~~ 1.450 m Entfernung
- Sportplatz Mechtersen nordöstlich in ~~1.100~~ 1.250 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radweg Mühlentour West durchquert die Potenzialfläche
- Radweg SamBa-Tour verläuft nordöstlich angrenzend

Infrastruktur und Technik

Eine 110 kV und eine 380 kV-Leitung verlaufen parallel zueinander zwischen den Teilflächen 02_03 und 02_04. Die Freileitungen können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Parallel zu den bestehenden Freileitungen wird derzeit der Neubau einer zusätzlichen 380 kV-Freileitung geplant. Hierbei handelt es sich um die sog. “Ostniedersachsenleitung” (ONiL), für die als Vorhaben Nr. 58 im Bundesbedarfsplan[529] der vordringliche Bedarf festgestellt und deren Raumverträglichkeitsprüfung im Oktober 2024 mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen wurde.[530] Um Konflikte mit der zukünftigen Umsetzung des Netzausbauprojektes zu vermeiden, wird der geplante Verlauf der Leitung zzgl. der für Bestandsleitungen angewendeten Mindestabstände für Windenergie ausgeschlossen (angenommene Trassenbreite 40 m zzgl. 105 m Mindestabstand, vgl. Begründung zu Ziffer 4.2.1 01 Satz 1 und 2, Teilabschnitt 4.3). In Folge dessen wird die Teilfläche 02_04 im Südwesten randlich verkleinert.

Natur- und Artenschutz

~~Zwischen~~ Nordwestlich der Teilfläche 02_03 sowie zwischen den Teilflächen 02_03 und 02_04 befinden sich ~~in einem Abstand von rund 70 m zu den Teilflächen~~ im Schutzstreifen der dort verlaufenden Freileitungen großräumige nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG geschützte Biotope.

Die Potenzialfläche liegt im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (~~Mindestabstand 60 m~~ Abstand 75 m). Das FFH-Gebiet 232 „Laubwälder am Einemhof und Kranichmoor“ befindet sich rund 100 m westlich der Potenzialfläche. Im Standarddatenbogen[531] des FFH-Gebiets werden keine windenergiesensiblen Arten genannt, sodass kein zusätzlicher Abstand erforderlich ist.

Der nördliche Bereich der Teilfläche 02_03 stellt gem. NLWKN-Bewertung einen landesweit bedeutsamen Lebensraum des Rotmilans dar[532]. Der Rotmilan ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. ~~Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob in diesem Bereich derzeit tatsächlich Brutstandorte bestehen, was ggf. zu einer Verkleinerung der für WEA nutzbaren Fläche führen kann~~.

Nordwestlich der Potenzialfläche befindet sich ein landesweit bedeutsamer Lebensraum des Schwarzstorchs. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen. Bruthabitate hingegen können einer Windenergienutzung entgegenstehen, da der Schwarzstorch im Umfeld um den Horst störungsempfindlich ist. Da es sich bei der Fläche um ein zusammenhängendes ~~Waldgebiet~~ und teils unter strengem Schutz stehendes Laubwaldgebiet handelt, ist nicht auszuschließen, dass es sich um ein Bruthabitat handelt. ~~Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob hier tatsächlich Brutstandorte bestehen, was ggf. zu einer Verkleinerung der für WEA nutzbare Fläche führen kann.~~ Aufgrund der Großflächigkeit dieses Lebensraums und des dazu eingehaltenen Abstands wird davon ausgegangen, dass die Planung mit der Lebensraumfunktion vereinbar sein wird. Im Vorfeld einer Ausplanung für dieses Gebiet sollte der zuständige Artbetreuer des NLWKN konsultiert werden.

Boden und Wasser

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Boden- oder Gewässerschutzes betroffen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Im Südwesten der Teilfläche 02_03 befindet sich ein großflächiges Bodendenkmal, das als historische Kulturlandschaft eingestuft ist[533]. Dabei handelt es sich um Wegespuren, die heute noch an der Oberfläche erkennbar sind. Aufgrund der besonderen Größe und Anzahl der Wegespuren (40 Spuren) und der Erlebbarkeit in der Landschaft wird dieses Denkmal zzgl. des ~~einfachen~~

[529] Vgl. Anlage Bundesbedarfsplan zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz

[530] Vgl. ArL, 2024.

[531] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.h.

[532] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbrief 2727.2/4.

[533] Vgl. EGL, 2017.

Rotorradius von ~~60~~ 75 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen, wodurch das Denkmal vor Beeinträchtigungen geschützt werden kann. Aufgrund der Lage der Wegespuren innerhalb einer sichtverschattend wirkenden Waldfläche, ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter ~~Schutzabstand~~ Abstand nicht erforderlich.

Raumverträglichkeit

~~Die Teilflächen 02_01 und 02_02 werden von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Grünland) überlagert~~. Die Waldflächen der Teilfläche 02_03 sowie die vollständige Teilfläche 02_04 werden von ~~Festlegungsvorschlägen für~~ Vorbehaltsgebieten Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Dieses Planzeichen ~~stehen~~ steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Im ~~Zentrum~~ Norden und Osten der Teilfläche 02_03 kommt es zusätzlich zu einer Überlagerung mit ~~Festlegungsvorschlägen für~~ Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft. Aufgrund der Bedeutung dieser Flächen für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird dieser Bereich der Teilfläche 02_03 für WEA ausgeschlossen.

Sonstige Belange

~~Die Potenzialfläche BAR_01 befindet sich etwa 1.600 m westlich und BAR_03 etwa 1.700 m östlich der Potenzialfläche. In südliche Richtung befindet sich in 1.300 m die Potenzialfläche GEL_02 und in 1.700 m GEL_03. Die Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein.~~ Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems notwendig sind.

~~Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.~~

2. ~~Zwischenbewertung~~ Eignung der Potenzialfläche für die ~~mögliche~~ Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Im Südwesten der Teilfläche 02_03 entfallen die gem. LRP als historische Kulturlandschaft bewerteten Wegespuren.

Im Zentrum und Osten der Teilfläche 02_03 entfallen alle Bereiche, die im RROP ~~-Entwurf~~ u.a. als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ~~vorgesehen~~ festgelegt sind. Die verbleibende Nordspitze dieser Teilfläche entfällt ebenfalls, da diese nun mit rund 1.000 m zu weit abgetrennt liegt und für sich betrachtet die ~~erforderliche~~ festgelegte Mindestgröße von 30 ha ~~für einen Windpark mit mindestens 3 WEA~~ unterschreitet.

~~Die Teilflächen 02_01 und 02_02 entfallen aufgrund ihrer geringen Flächengröße, die eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Zudem sind die Teilflächen mit über 800 m bzw. > 2.000 m nach Verkleinerung der Teilfläche 02_03 sehr weit von der großen Teilfläche 02_03 getrennt. Diese Teilflächen entfallen daher aufgrund des hier fehlenden Kompaktheitskriteriums.~~

Die Teilfläche 02_04 wird randlich im Südwesten verkleinert, da dieser Bereich zukünftig durch die Ostniedersachsenleitung in Anspruch genommen werden kann.

Die ~~verbleibende Teilfläche~~ verbleibenden Bereiche der Teilflächen 02_03 ~~sowie die Teilfläche~~ und 02_04 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

~~Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).~~

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

~~Auch nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche eine große West-Ost-Ausdehnung auf.~~

~~Südlich der Potenzialfläche liegen in einer Entfernung von 1.300 m und 1.700 m die Potenzialflächen GEL_02 und GEL_03. Etwa 2.000 m nördlich der verbleibenden Flächen liegt die Potenzialfläche BAR_03. Die vier Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Dachtmissen in einem Winkel von mehr als 120° umfasst wird.~~

~~Durch die Verkleinerung der Potenzialflächen GEL_02 und GEL_03 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen eingehalten und es ist keine Verkleinerung der Potenzialfläche BAR_02 erforderlich.~~

Es treten keine übermäßigen Umfassungswirkungen durch die verbleibende Potenzialfläche selbst sowie durch kumulierende Wirkungen mit weiteren Potenzialflächen ein. Eine Veränderung der Flächenabgrenzung ist nicht erforderlich.

Vergrößerung Siedlungsabstände

~~Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich für Dachtmissen, Vögelsen und Mechtersen.~~ Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände in windzugewandter Richtung von 900 m auf 1.000 m für die nordöstlich und östlich gelegenen Orte Mechtersen und Vögelsen.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

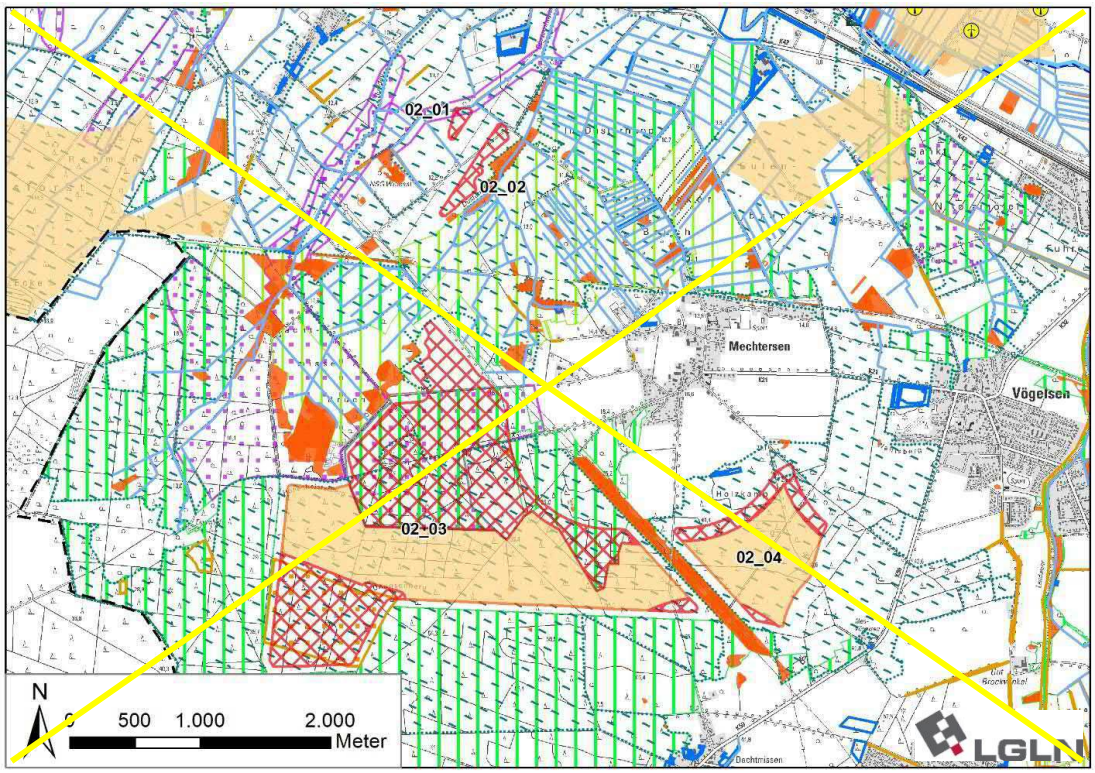

In der abschließenden Positivauswahl wird die Teilfläche 02_04 nicht ausgewählt und für diese Teilfläche erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Hierdurch kann die Inanspruchnahme von Waldflächen reduziert und zugleich die Belastung der Ortslagen Mechtersen, Vögelsen, Reppenstedt und Dachtmissen verringert werden.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

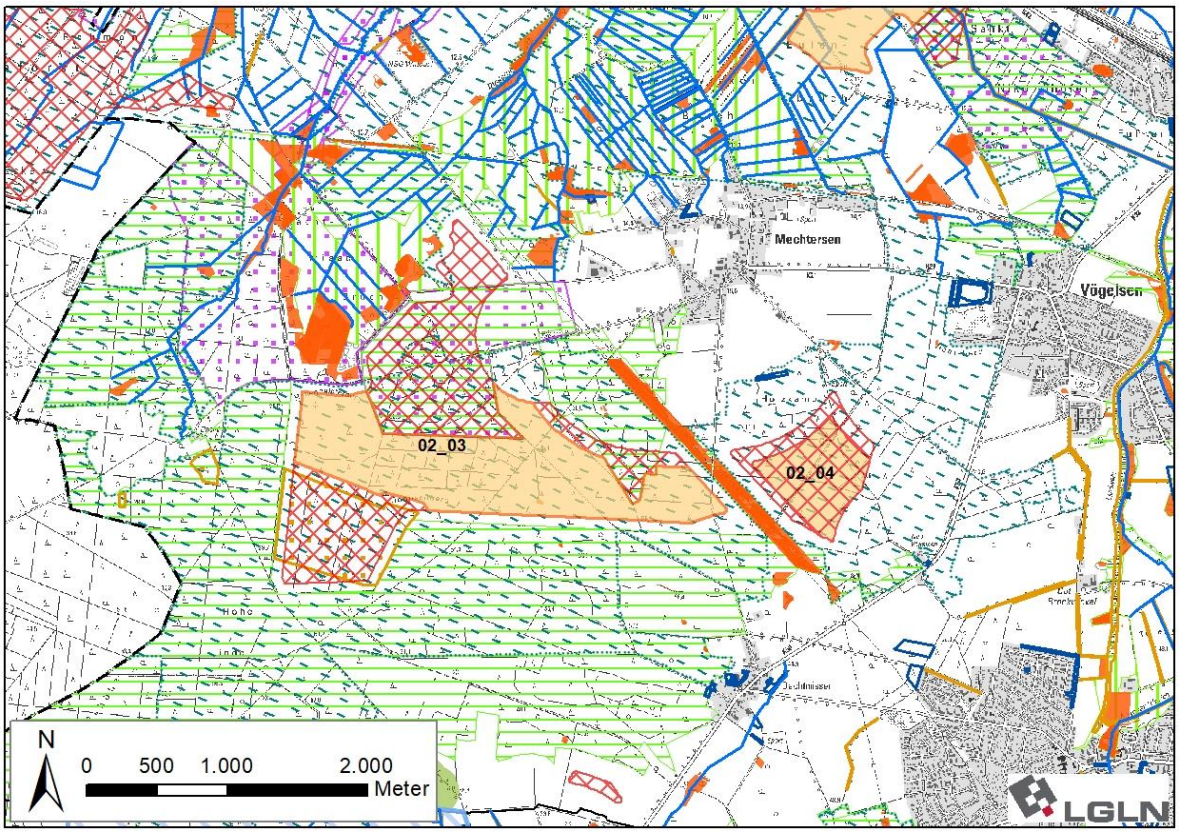

Ergebniskarte: Potenzialfläche BAR_02 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	02_03: 149,3 ha
Gesamtgröße	149,3 ha

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 43: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_03

~~Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_03~~

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

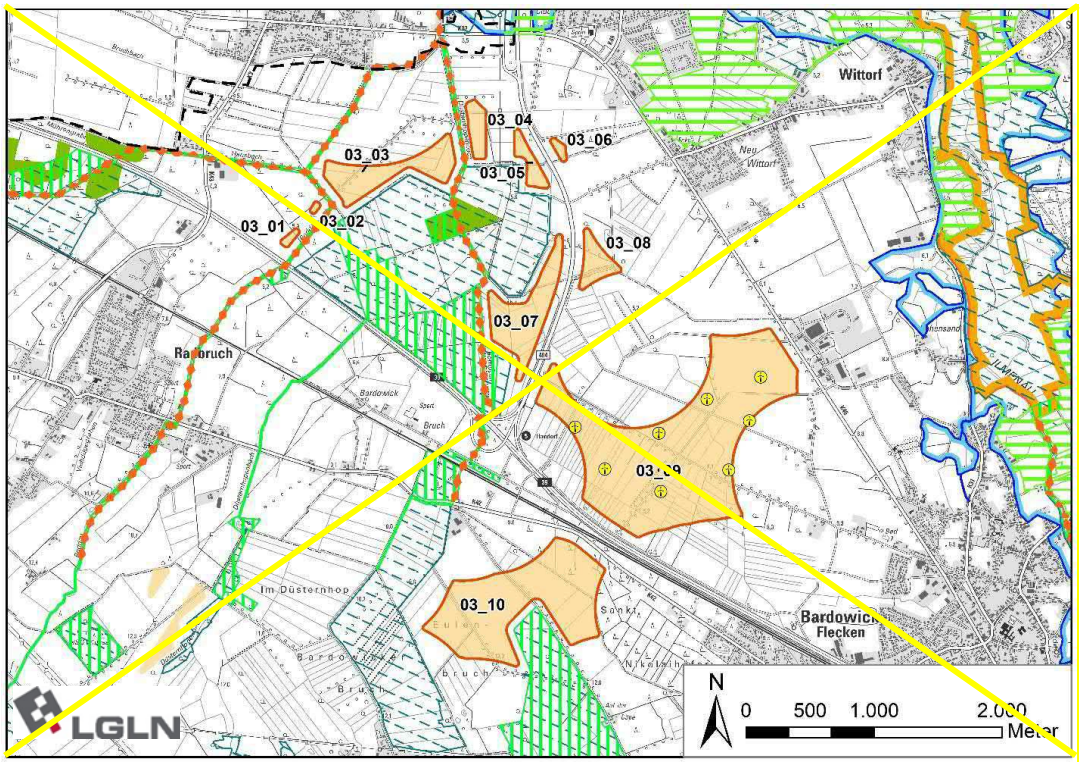

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

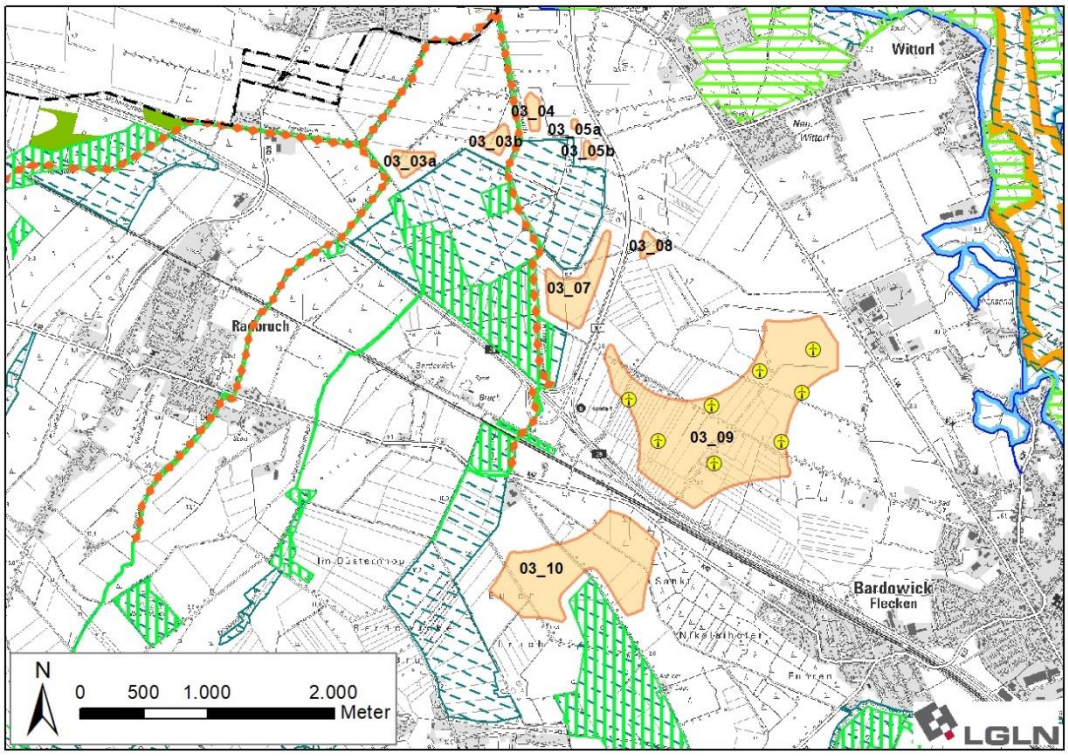

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche BAR_03[534]

[534] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Nordwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Bardowick, südlich von Rottorf und Handorf, südwestlich von Wittorf, nordwestlich von Bardowick, nördlich von Vögelsen und Mechtersen sowie östlich von Radbruch.	
Anzahl der Teilflächen	~~10~~ 9 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	~~03_01: 1,0 ha~~ ~~03_02: 0,5 ha~~ ~~03_03: 20,6 ha~~ 03_03a: 4,5 ha 03_03b: 3,2 ha 03_04: ~~5,7~~ 2,6 ha ~~03_05: 5,1 ha~~ 03_05a: 0,4 ha 03_05b: 1,0 ha	~~03_06: 1,3 ha~~ 03_07: ~~24,1~~ 15,7 ha 03_08: ~~7,4~~ 2,1 ha 03_09: ~~148,2~~ 128,3 ha 03_10: ~~72,3~~ 60,3 ha
Gesamtgröße	~~286,1~~ 218,1 ha	
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im derzeit rechtskräftigen FNP der Samtgemeinde Bardowick ist die Teilfläche 03_09 überwiegend als Sondergebiet Windenergie dargestellt.	
Erschließung	Die A 39, B 404 und K 42 durchqueren die Potenzialfläche und die K 46 verläuft angrenzend im Osten. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.	

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Rottorf: nördlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Radbruch: ~~westlich in 800 m und~~ südwestlich in ~~1.000~~ 1.500 m Entfernung
  Mechtersen: ~~südlich~~ südwestlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Bardowick: südöstlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Wittorf: nordöstlich in > 1.500 m Entfernung
  Neu Wittorf: nordöstlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Handorf: nordöstlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Vögelsen: südlich in 1.500 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Mehrere Wohngebäude östlich von Rottorf in ~~600~~ 750 m Entfernung
  ~~Mehrere Wohngebäude östlich von Radbruch in 600 m Entfernung~~
  Bardowick-Bruch mit mehreren Wohngebäuden östlich in 600 m Entfernung
  Auf der Düpe mit mehreren Wohngebäuden südlich in 600 m Entfernung
  Mehrere Wohngebäude westlich und nordwestlich von Bardowick in 600 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- ~~Kindergarten Rottorf nördlich in 1.200 m Entfernung~~
- Kindergarten Bardowick östlich in ~~1.500~~ 1.300 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Sportplatz Rottorf nördlich in ~~1.200~~ 1.300 m Entfernung
- ~~Sportplätze Randbruch südwestlich in 1.400 m Entfernung~~
- Sportplatz Mechtersen südlich in ~~850~~ 950 m Entfernung
- Sportplätze Handorf nordöstlich in ~~800~~ 950 m Entfernung

- Friedhof Vögelsen südlich in > 1.500 m Entfernung
- Friedhof Bardowick östlich in ~~850~~ 900 m Entfernung
- ~~Waldfriedhof~~ Friedhof Wittorf nordöstlich in ~~1.000~~ 800 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Freibad „Naturbad Bardowicker Strand“ östlich in 1.000 m
- Radweg Mühlentour West verläuft ~~zwischen den Teilflächen~~ südlich an die Teilfläche 03_05b angrenzend
- Radweg Durch die Elbmarsch verläuft nördlich in ~~500~~ 650 m Entfernung
- Radweg SamBa-Tour verläuft südlich in ~~700~~ 900 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die A 39, K 42 und eine Bahntrasse verlaufen zwischen den Teilflächen 03_09 und 03_10. Die B 404 verläuft zwischen den Teilflächen ~~03_05 bis 03_08~~ 03_07 bis 03_09 und begrenzt die Teilfläche 03_05a und 03_05b nach Osten hin. Die K 46 begrenzt die Teilfläche 03_09 im Nordosten. Eine 380 kV-Leitung verläuft zwischen den Teilflächen 03_04 und 03_05a. Parallel zur bestehenden Freileitung wird derzeit der Neubau einer zusätzlichen 380 kV-Freileitung geplant. Hierbei handelt es sich um die sog. “Ostniedersachsenleitung” (ONiL), für die als Vorhaben Nr. 58 im Bundesbedarfsplan[535] der vordringliche Bedarf festgestellt und deren Raumverträglichkeitsprüfung im Oktober 2024 mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen wurde.[536] Die Autobahn, Bundesstraße und Kreisstraßen sowie die Freileitungen können zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung von BAR_03 als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Innerhalb der Teilfläche 03_09 befindet sich der Windpark Bardowick/Vögelsen mit acht WEA.

~~Östlich an die K 46 angrenzend befindet sich das Gewerbegebiet Bardowick – Wittorfer Heide, das im RROP-Entwurf als Vorranggebiet Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung vorgesehen ist. Um den entsprechend des Wald-Szenarios vorgesehenen Abstand von 200 m zu Industrie- und Gewerbegebieten einzuhalten, entfällt ein Streifen von rund 90 m Breite im Nordosten der Teilfläche 03_09.~~

Natur- und Artenschutz

In den Teilflächen 03_07, 03_08 und 03_09 befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG sowie § 24 ~~NAGBNatSchG~~ NNatSchG geschützte Biotope. Die geschützten Biotope sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. In der ~~recht~~ kleinen Teilfläche 03_08 nehmen die geschützten Biotope einen verhältnismäßig großen Anteil der Fläche ein, wodurch die Nutzbarkeit für WEA sehr stark eingeschränkt wird. Um Konflikte mit dem Biotopschutz zu vermeiden, entfällt diese Teilfläche vollständig. Bei den größeren Teilflächen 03_07 und 03_09 können die geschützten Biotope voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

~~In der Teilfläche 03_01 befindet sich eine Kompensationsfläche, wobei ein Saumstreifen entwickelt werden soll.~~

~~Innerhalb~~ Am westlichen Rand der Teilfläche 03_10 ~~sowie an diese angrenzend~~ befinden sich ~~mehrere~~ Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 BNatSchG und zum Teil als historische Kulturlandschaftselemente bewertet sind[537].

Die ~~Kompensationsfläche und~~ geschützten Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und scheiden ebenfalls für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

[535] Vgl. Anlage Bundesbedarfsplan zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz

[536] Vgl. ArL, 2024.

[537] Vgl. EGL, 2017.

Die Potenzialfläche liegt nördlich des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (~~Mindestabstand 60 m~~ Abstand ca. 200 m). ~~Das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ befindet sich im direkten Umfeld um die Potenzialfläche. Teilbereiche des FFH-Gebiets erstrecken sich entlang von Fließgewässern an-grenzend an die Teilflächen 03_01 bis 03_04 sowie 03_07 (Mindestabstand 60 m).~~ Der Bornbach sowie die Roddau als Teil des FFH-Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ befinden sich im direkten Umfeld der Teilflächen 03_03a und b, 03_04 sowie 03_07 (Abstand 75 m). Im Standarddatenbogen[538] des FFH-Gebiets werden keine windenergiesensiblen Arten genannt, sodass kein zusätzlicher vorsorgeorientierter ~~Mindestabstand~~ Abstand erforderlich ist.

~~Die Teilflächen 03_01 und 03_02 liegen innerhalb eines gem. NLWKN-Bewertung landesweit bedeutsamen Lebensraum des Schwarzstorchs. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen. Bruthabitate hingegen können einer Windenergienutzung entgegenstehen, da der Schwarzstorch im Umfeld um den Horst störungsempfindlich ist. Da es sich bei der Fläche um ein zusammenhängendes Waldgebiet handelt, ist nicht auszuschließen, dass es sich um ein Bruthabitat handelt. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob hier tatsächlich Brutstandorte bestehen, was ggf. zu einer Verkleinerung der für WEA nutzbare Fläche führen kann.~~

Der Südosten der Teilfläche 03_10 wird von einem gem. NLWKN-Bewertung landesweit bedeutsamen Lebensraum des Rotmilans überlagert[539]. Der Rotmilan ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. ~~Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob in diesem Bereich derzeit tatsächlich Brutstandorte bestehen, was ggf. zu einer Verkleinerung der für WEA nutzbaren Fläche führen kann~~.

Boden und Wasser

Die Potenzialfläche sowie ihr weiträumiges Umfeld werden von vielen Gräben durchzogen, die die landwirtschaftlichen Flächen entwässern. Die Fließgewässer innerhalb der Potenzialfläche können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Eine aus mehreren Wällen und Gräben bestehende Landwehr verläuft von Nordwest nach Südost durch die Teilfläche 03_10. Diese ist als flächenhaftes Bodendenkmal ausgewiesen und als historisches Kulturlandschaftselement eingestuft[540]. Zum Schutz des Denkmals wird ~~der Nordosten der Teilfläche 03_10 entfernt~~ die Landwehr zzgl. des Rotorradius von 75 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen. ~~Die neue Abgrenzung erfolgt entlang der südwestlich der Landwehr gelegenen Gemeindestraße. Dadurch wird ein etwa gleich großer Schutzabstand wie zu den bestehenden Infrastrukturtrassen (Kreisstraße, Bahntrasse, Autobahn) nordöstlich der Landwehr gewährleistet.~~ Dadurch kommt es zu einer Unterteilung der Teilfläche 03_10 in die südwestlich der Landwehr gelegene Teilfläche 03_10a und die nordöstliche Teilfläche 03_10b. Da es sich um einen Ausläufer der Landwehr handelt, welcher aufgrund angrenzender Waldparzellen im Verhältnis eine geringere Erlebbarkeit in der Landschaft aufweist sowie Vorbelastungen durch die parallel nordöstlich verlaufenden Infrastrukturtrassen (Kreisstraße, Bahntrasse, Autobahn) bestehen, ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter Abstand nicht erforderlich.

Als historisches Kulturlandschaftselement bewertete Wallhecken: siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.

[538] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.

[539] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbrief 2728.1/3.

[540] Vgl. EGL, 2017.

Raumverträglichkeit

Im FNP der Samtgemeinde Bardowick ist die Teilfläche 03_09 zu überwiegenden Teilen als Sondergebiet Windenergie dargestellt, in welchem derzeit acht WEA betrieben werden. Diese Fläche stellt zugleich ein Vorranggebiet Windenergienutzung ~~der 2. RROP-Änderung 2016~~ des RROP 2003, in der Fassung der 2. Änderung aus 2016, dar, das im Norden, Westen und Osten über die Potenzialfläche hinausragt. Die geringere Größe der Potenzialteilfläche im Vergleich zum bisherigen Vorranggebiet erklärt sich mit dem von 500 m auf 600 m erhöhten Siedlungsabstand zu Wohngebäuden im baurechtlichen Außenbereich. Der rechtlich erforderliche Mindestabstand zu Wohngebäuden beträgt ~~400~~ 450 m (2-fache Höhe der Referenzanlage). Der darüber hinaus angelegte Schutzabstand von ~~200~~ 150 m liegt im Ermessen des Plangebers. Da in diesem Fall der Belang der Sicherung des bisherigen Vorranggebietes gegenüber dem erhöhten Siedlungsabstand der Wohnplätze im Außenbereich überwiegt und dadurch ein zukünftiges Repowering ~~ermöglicht~~ raumordnerisch gesichert wird, wird die Teilfläche 03_09 dahingehend erweitert, dass die Bereiche des bisherigen Vorranggebiets Windenergienutzung abgedeckt werden.

Alle Teilflächen mit Ausnahmen ~~der südlichen~~ von 03_10b befinden sich innerhalb eines ~~Festlegungsvorschlags für~~ Vorbehaltsgebietes Hochwasserschutz (HQ_{extrem}).

Die Teilflächen ~~03_01, 03_02, 03_03, 03_07 und~~ 03_03a, 03_03b, 03_07, 03_10 sowie der ~~Westen~~ westliche Zipfel der Teilfläche 03_09 werden ~~von Festlegungsvorschlägen~~ für Vorbehaltsgebieten Biotopverbund (überwiegend Grünland, in Teilfläche 03_09 auch Waldlebensräume) überlagert. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Im Osten der Teilfläche 03_10a kommt es zusätzlich zu einer Überlagerung mit ~~Festlegungsvorschlägen für~~ Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft. Aufgrund der Bedeutung dieser Flächen für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird dieser Bereich (zugleich Rotmilanlebensraum) für WEA ausgeschlossen.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche BAR_02 befindet sich rund ~~1.700 m westlich und 2.000~~ 2.300 m südlich. Die Potenzialflächen und bestehenden Windenergieanlagen wirken kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. ~~Zwischenbewertung~~ Eignung der Potenzialfläche für die ~~mögliche~~ Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen ~~03_01, 03_02 und 03_06~~ 03_03a, 03_03b, 03_04, 03_05a und 03_05b entfallen aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. ~~Darüber hinaus ist die Teilfläche 03_06 durch die B 404 von den benachbarten Teilflächen getrennt, wodurch die Erschließung erschwert wird.~~

Die Teilfläche 03_08 entfällt aufgrund der verhältnismäßig großen nach § 24 ~~NAGBNatSchG~~ NNatSchG geschützten Biotope im Zentrum der Teilfläche. Da diese für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, wird die verbleibende Teilfläche stark verkleinert und eine Nutzbarkeit für Windenergieanlangen soweit verringert, dass die Teilfläche vollständig aus dem weiteren Verfahren ausgeschlossen wird.

~~Im Nordosten der Teilfläche 03_09 entfällt ein Streifen von rund 90 m Breite, um den erforderlichen Abstand von 200 m zum Gewerbegebiet Bardowick – Wittorfer Heide östlich der K 46 sicherzustellen.~~

~~Die östliche Hälfte der~~ Im Osten der Teilfläche 03_10b ~~entfällt~~ entfallen Bereiche zum Teil aufgrund der Überlagerung mit ~~Festlegungsvorschlägen für~~ Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie einer als Denkmal ausgewiesenen Landwehr (historisches Kulturlandschaftsele-

ment[541]).

Die Teilflächen ~~03_03 bis 03_05 und~~ 03_07 sowie die verbleibenden Bereiche der Teilflächen 03_09 und 03_10~~a und 10b~~ sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 03_09 wird randlich erweitert, um Bereiche des bisherigen Vorranggebietes Windenergienutzung Bardowick/Vögelsen ~~2. RROP Änderung 2016~~ aus dem RROP 2003, in der Fassung der 2. Änderung aus 2016, mit in die Planung zu integrieren. Dabei wird das ~~weiche~~ variable – im Ermessensspielraum des Plangebers liegende ~~Ausschlusskriterium~~ Planungskriterium des Siedlungsabstandes zu Wohngebäuden im baurechtlichen Außenbereich hier im Einzelfall bei vorliegendem Eignungskriterium unterschritten.

~~Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).~~

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Bewertung der Umfassungswirkung

~~Auch nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche eine große Nord-Süd-Ausdehnung auf, wobei Neu Wittorf besonders betroffen ist und in einem Winkel von mehr als 120° umfasst wird.~~

~~Südlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von 2.000 m die Potenzialfläche BAR_02. Die östlich gelegene Potenzialfläche BAR_SCH_ADE_01 befindet sich in einer Entfernung von mehr als 3.000 m. Die drei Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Neu Wittorf in einem Winkel von mehr als 120° umfasst wird.~~

~~Um eine unzumutbare Umfassung der Ortslage Neu Wittorf zu vermeiden, werden die Teilflächen 03_04 und 03_05 verkleinert. Durch die Verkleinerung dieser Teilflächen wird die Teilfläche 03_09 mit Bestandsanlagen in Sonderbauflächen für Windenergie der Samtgemeinde gesichert sowie der maximal zumutbare Umfassungswinkel von 120° für Neu Wittorf nicht überschritten.~~

Nach Abwägung der relevanten Belange und der daraus resultierenden Verkleinerung der Flächenkulisse treten keine übermäßigen Umfassungswirkungen durch die Potenzialfläche selbst oder durch kumulierende Wirkungen mit weiteren Potenzialflächen ein. Eine Veränderung der Flächenabgrenzung ist nicht erforderlich.

Vergrößerung Siedlungsabstände

~~Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies betrifft in diesem Fall die Siedlungen Rottorf, Radbruch/OT Hausbach, Mechtersen, Bardowick und Neu Wittorf.~~ Es erfolgt eine Erhöhung des Siedlungsabstands in windzugewandter Richtung von 900 m auf 1.000 m für den nördlich der Potenzialfläche gelegenen Ort Neu Wittorf.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird ~~teilweise~~ als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

~~Die nach 3. verbleibenden Bereiche der Teilfläche 03_10 entfallen ebenfalls, da sie nach Vergrößerung der Siedlungsabstände die Mindestflächengröße von 30 ha nicht erreichen und aufgrund der nun recht großen Distanz von rund 900 m sowie der Trennung zur benachbarten Potenzialfläche 03_09 durch diverse Infrastrukturtrassen keinen räumlichen Zusammenhang mehr~~

[541] Vgl. EGL, 2017.

~~mit den weiteren Teilflächen bilden.~~

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

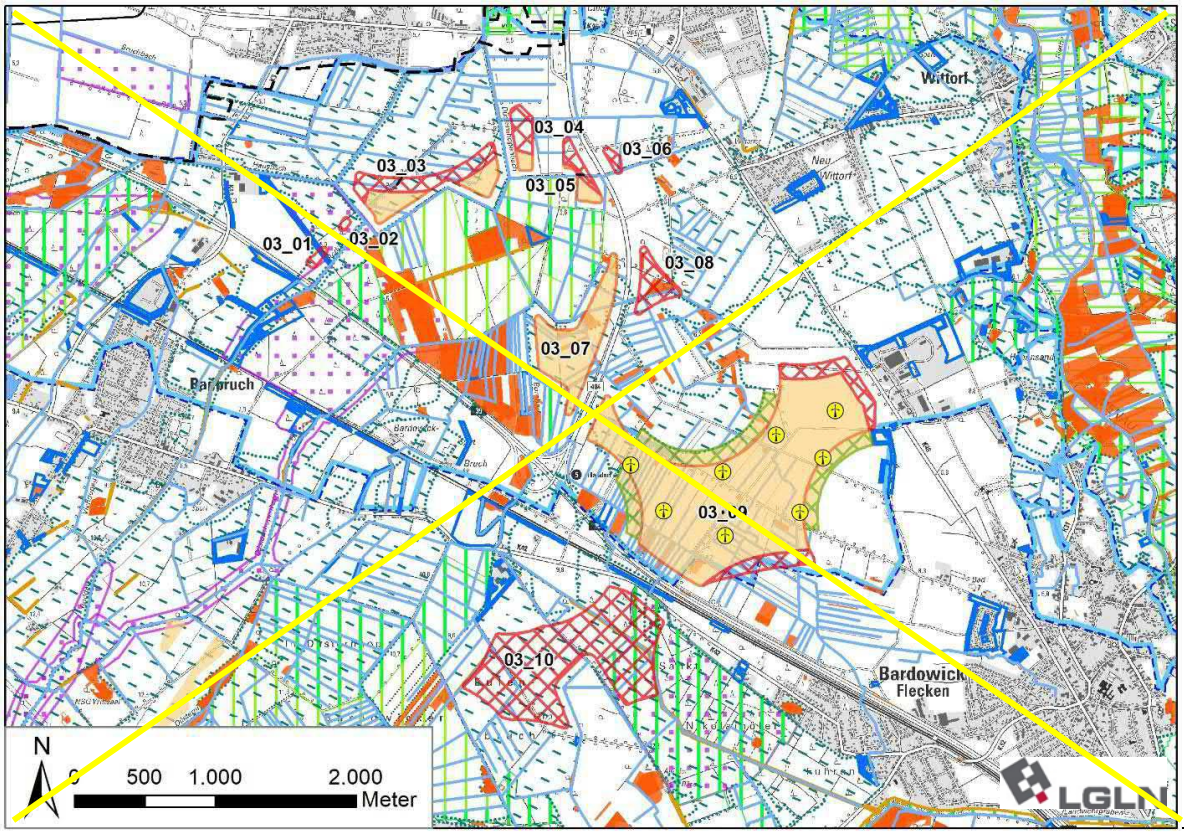

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

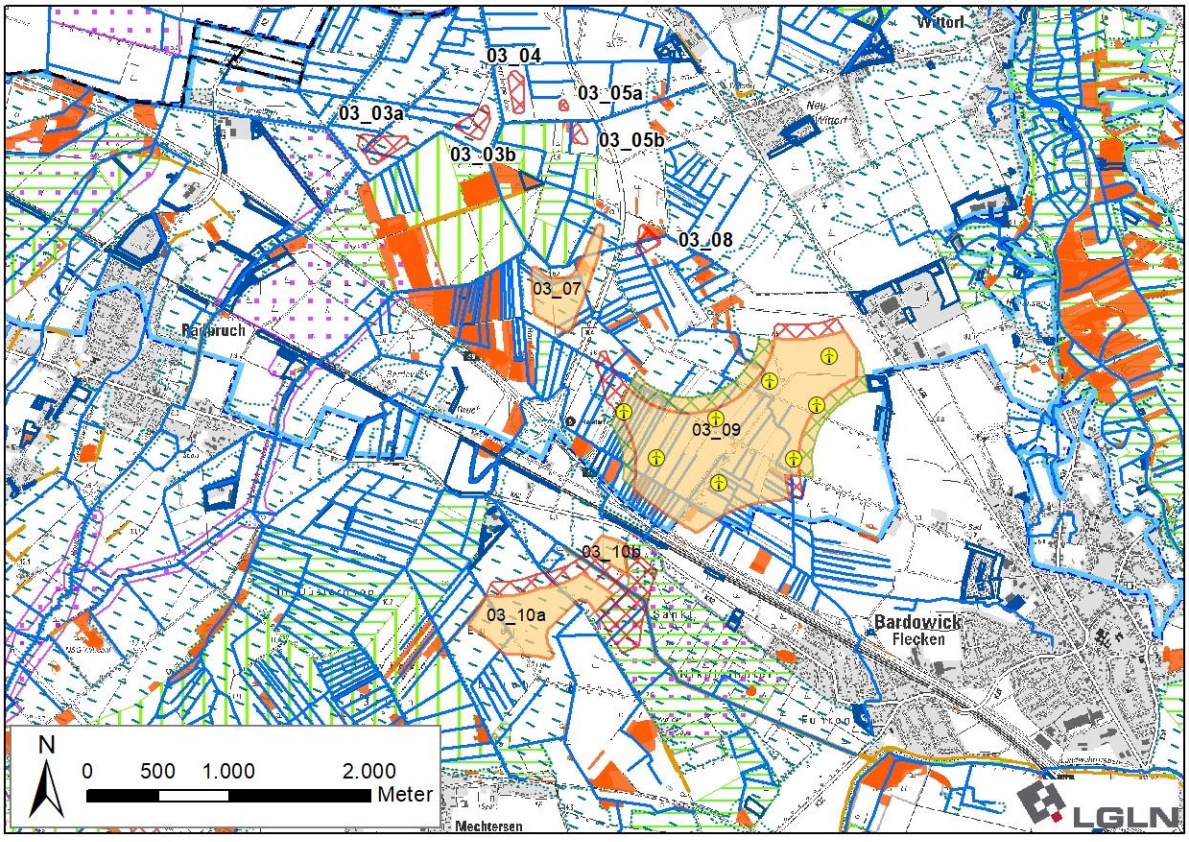

Ergebniskarte: Potenzialfläche BAR_03 nach Abwägung relevanter Belange und Begren-

zung von Belastungswirkungen	
Anzahl der Teilflächen	4 Teilflächen
Größe der Teilflächen	03_07: 15,7 ha 03_09: 144,6 ha 03_10a: 28,6 ha 03_10b: 4,0 ha
Gesamtgröße	192,9 ha
5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung	
Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).	

~~Tabelle 44: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_04~~

~~**Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_04**[542]~~	
[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]	
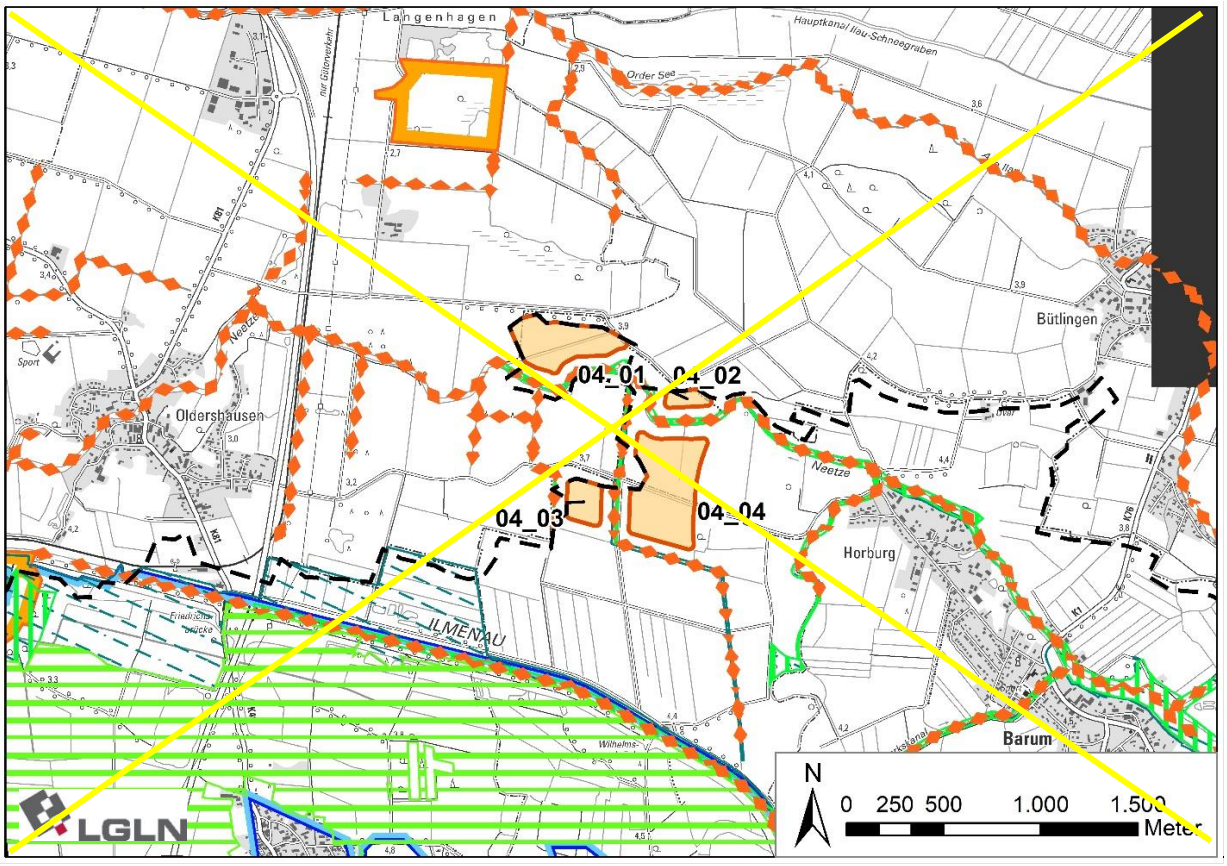	
~~**Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche BAR_04**~~	
~~**Lage des Gebiets**~~	~~Die Potenzialfläche liegt im Norden des Landkreises an der Grenze zum Landkreis Harburg in der Samtgemeinde Bardowick, nordwestlich von Barum und östlich von Oldershausen.~~

~~542 Legenden zu den Karten s. S. 287 f.~~

Anzahl der Teilflächen	4 Teilflächen
Größe der Teilflächen	04_01: 10,4 ha 04_02: 1,8 ha 04_03: 3,7 ha 04_04: 17,3 ha
Gesamtgröße	33,2 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Mehrere Wirtschaftswege sichern die Erschließung.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
Wohnnutzung: • Umliegende Ortschaften Oldershausen: westlich in > 1.000 m Entfernung Handorf: südwestlich in > 2.000 m Entfernung Horburg: östlich in 800 m Entfernung Bütingen: östlich in 2.000 m Entfernung • Wohnen im Außenbereich Xerben mit wenigen Wohnhäusern nordwestlich in 800 m Entfernung Einzelaus südlich von Oldershausen: westlich in > 1.500 m Entfernung Einzelhaus bei der Wilhelmsbrücke: südlich in 900 m Entfernung Over mit wenigen Wohnhäusern östlich in > 1.000 m Entfernung Sonderbauflächen: • Kindergarten Oldershausen westlich in 1.900 m Entfernung Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen: • Sportplatz Oldershausen westlich in 1.800 m Entfernung Erholungseinrichtungen im Außenbereich: • Radweg SamBa-Tour durchquert die Teilfläche 04_04 und verläuft angrenzend zur Teilfläche 04_03 • Radweg Ilmenau-Radweg verläuft rund 700 m südlich • Order See wird als Bade- und Angelgewässer genutzt und liegt nördlich in rund 1.200 m Entfernung	
Infrastruktur und Technik	
Die Rohrfernleitung „Norddeutsche Erdgasleitung“ durchquert die Teilfläche 04_01 von West nach Ost. Die Leitungstrasse steht für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung und ggf. erforderliche Mindestabstände zur Leitung sind im weiteren Verfahren zu ermitteln. Aufgrund der linearen Ausprägung kann die Leitung voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden und wird zu diesem Zeitpunkt nicht aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Eine 380 kV-Leitung und die B 404 verlaufen parallel zueinander etwa 1.000 m westlich der Potenzialfläche von Nord nach Süd. Aufgrund der großen Distanz zur Potenzialflächen ist nicht mit Einschränkungen zu rechnen.	
Natur- und Artenschutz	
Im direkten Umfeld um die Potenzialfläche befinden sich mehrere kleinräumige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Diese sind zu erhalten und ggf. auf nachfolgender Planungsebene zu berücksichtigen. Die Potenzialfläche befindet sich im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Land-	

kreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m). Teilflächen des FFH-Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und untere Neetze“ erstrecken sich entlang der zwischen den Teilflächen verlaufende Neetze sowie einigen weiteren Gräben im Umfeld der Potenzialfläche in einer Entfernung von mindestens 60 m zur Grenze der Potenzialfläche. In dem FFH-Gebiet kommen laut Standard-datenbogen[543] keine windenergiesensiblen Arten vor, daher kann auf einen zusätzlichen vorsor-georientierten Schutzabstand verzichtet werden.

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb von gem. NLWKN-Bewertung landesweit bedeut-samen Nahrungshabitaten des Weißstorchs[544]. Der Weißstorch ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu un-tersuchen, ob im Umfeld der Potenzialfläche derzeit Brutstandorte bestehen, was ggf. zu einer Verkleinerung der für WEA nutzbaren Fläche führen kann.

Boden und Wasser

Südlich der Teilfläche 04_01 und zwischen den Teilflächen 04_02 und 04_04 verläuft die Neetze in einer Distanz von 60 m. Einige weitere Gräben, die die landwirtschaftlichen Nutzflächen ent-wässern, durchqueren die Teilflächen oder verlaufen zwischen diesen. Die Fließgewässer kön-nen die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Geneh-migungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Nördlich und südlich der Neetze verlaufen historische Deiche, die abschnittsweise als flächen-hafte oder linienhafte Denkmale abgegrenzt sind. In den Teilflächen 04_02 und 04_04 werden diese Deichlinien randlich angeschnitten. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nach-folgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Raumverträglichkeit

Die Potenzialfläche wird vollständig von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Bio-topverbund (überwiegend Grünland, in Teilfläche 04_01 z.T. Fließgewässer/Auen) und Hoch-wasserschutz überlagert. Die Biotopverbundflächen für Gewässer- und Auen-Verbund stehen einer Windenergienutzung entgegen und werden für eine Windenergienutzung ausgeschlossen. Die Biotopverbundflächen für Grünland-Verbund sowie Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Die Teilfläche 04_01 wird zusätzlich von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Grün-landbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und die weiteren Teilflächen für Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft überlagert. Aufgrund der Bedeutung dieser Flächen für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes werden dadurch auch die verbleibenden Bereiche der Potenzialfläche für WEA ausgeschlossen.

In allen Teilflächen entfällt jeweils ein Streifen von 60 m Breite entlang der Landkreisgrenze, um aufgrund der Rotor-out-Konzeption ein Überstreichen des benachbarten Landkreises zu vermei-den.

Sonstige Belange

Die nächstgelegenen weiteren Potenzialflächen befinden sich in mehr als 3.500 m Entfernung. Aufgrund der großen Distanz zwischen den Potenzialflächen sind keine visuellen kumulativen Wirkungen zu erwarten.

2. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für die Festlegung als

[543] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.

[544] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbriefe 2628.1/1, 2628.1/7.

~~**Vorranggebiet Windenergie geeignet.**~~

~~Die Potenzialfläche entfällt vollständig aufgrund einer Vielzahl von entgegenstehenden Belangen. Zunächst entfällt randlich in allen Teilflächen ein Streifen von 60 m entlang der Landkreisgrenze, wodurch die Flächengröße der Potenzialfläche sehr stark verringert wird. Darüber hinaus entfallen die verbleibenden Bereiche aufgrund der Überlagerung mit Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Fließgewässer/Auen) (Teilfläche 04_01) und für Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Teilflächen 04_02 bis 04_04).~~

~~Durch den Entfall der Potenzialfläche werden Konflikte mit dem Artenschutz (Nahrungshabitat Weißstorch), dem Denkmalschutz (historische Deichlinien) sowie technischen Leitungen (Rohrfernleitung) vermieden, welche im weiteren Verfahren jeweils zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen könnten.~~

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

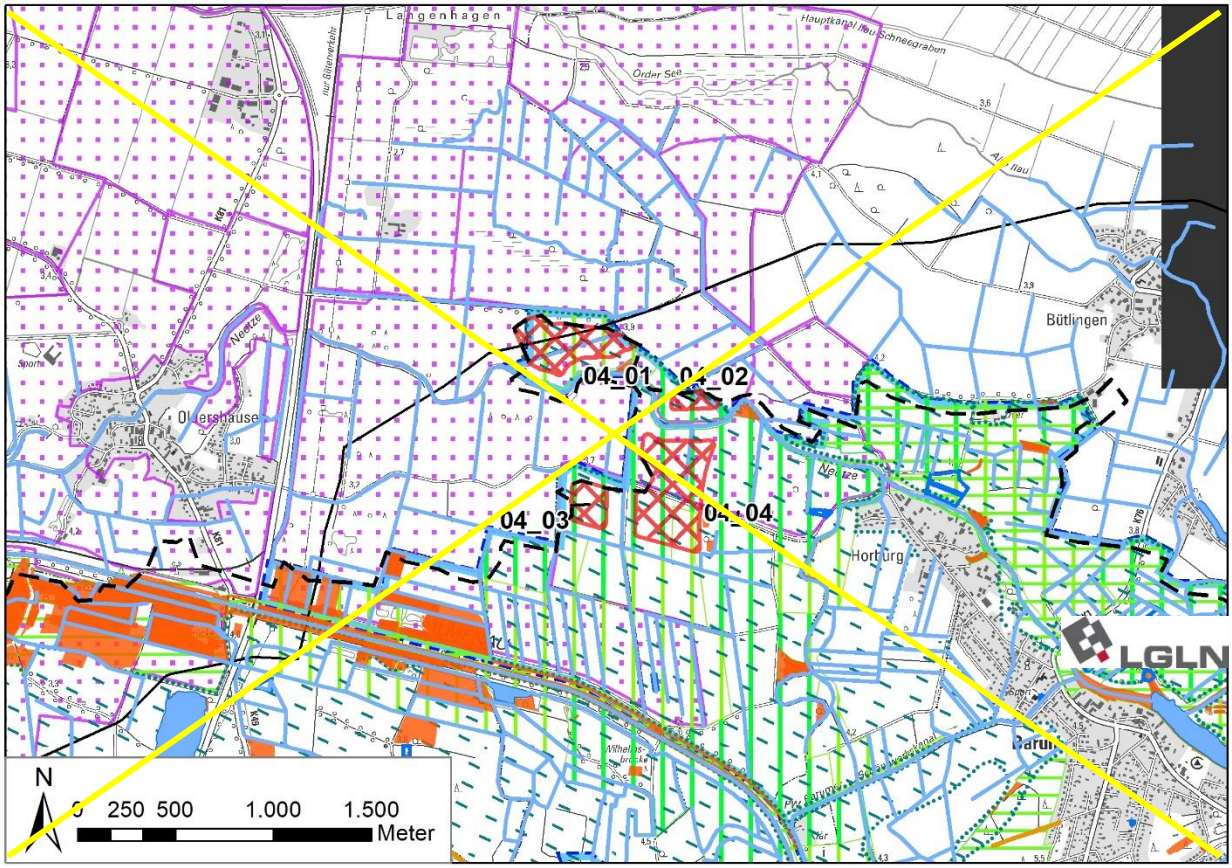

~~**Potenzialfläche BAR_04 nach Abwägung relevanter Belange**~~

Tabelle 45: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_SCH_01

Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_SCH_01[545]	
[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]	
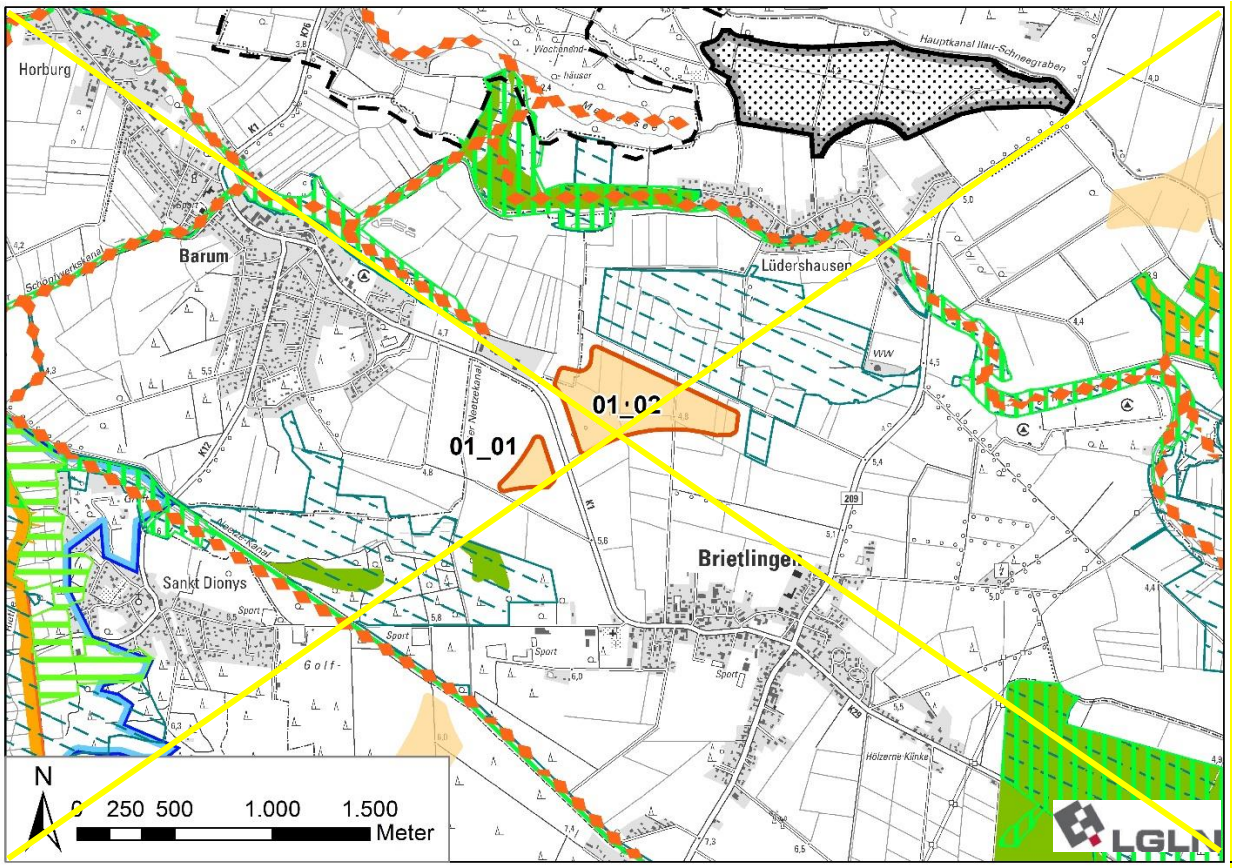	
Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche BAR_SCH_01	
Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Norden des Landkreises in den Samtgemeinden Bardowick und Scharnebeck östlich von Barum, südwestlich von Lüdershausen und nördlich von Brietlingen.
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	01_01: 4,2 ha 01_02: 27 ha
Gesamtgröße	31,2 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegung vorhanden.
Erschließung	Die K 01 durchquert die Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
Wohnnutzung: • Umliegende Ortschaften Barum: westlich in 800 m Entfernung	

[545] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

~~Sankt Dionys: südwestlich in > 1.000 m Entfernung~~
~~Brietlingen: südlich in 800 m Entfernung~~
~~Lüdershausen: nordöstlich in 850 m Entfernung~~
~~Bütlingen: nördlich in > 1.500 m Entfernung~~

- ~~Wohnen im Außenbereich~~
  ~~Mehrere Einzelhäuser westlich von Brietlingen in 600 m Entfernung~~
  ~~Wenige Einzelhäuser nordöstlich von Brietlingen in 950 m Entfernung~~

~~Sonderbauflächen:~~

- ~~Kindergarten Brietlingen südlich in 900 m Entfernung~~
- ~~Grundschule Brietlingen südlich in 850 m Entfernung~~

~~Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:~~

- ~~Friedhof Brietlingen südlich in 750 m Entfernung~~
- ~~Sportplätze Barum westlich in 800 m Entfernung~~
- ~~Golfplatz Sankt Dionys südwestlich in 1.000 m Entfernung~~
- ~~Reitplätze westlich von Brietlingen in 750 m Entfernung~~

~~Erholungseinrichtungen im Außenbereich:~~

- ~~Wochenendhäuser am Metzensee: nördlich in > 1.000 m Entfernung~~
- ~~Campingplatz Barumer westlich in 1.000 m Entfernung~~
- ~~Kanuwanderheim Barum westlich in 850 m Entfernung~~
- ~~Barum See Badestelle westlich in 1.400 m Entfernung~~
- ~~Mehrere Campingplätze am Reihersee östlich in 1.300 m Entfernung~~
- ~~Kanu-Tours am Reihersee östlich in 1.200 m Entfernung~~
- ~~Naturbad Reihersee östlich in 1.200 m Entfernung~~

~~**Infrastruktur und Technik**~~

~~Die K 01 verläuft zwischen den beiden Teilflächen. Die Kreisstraße kann zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet muss sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.~~

~~Die B 209 verläuft rund 650 m östlich der Potenzialfläche. Aufgrund der recht großen Distanz zur Bundesstraße ist nicht mit Einschränkungen durch diese zu rechnen.~~

~~**Natur- und Artenschutz**~~

~~Nördlich der Teilfläche 01_02 befinden sich in einer Entfernung von 60 m mehrere großflächige nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope. Diese sind zu erhalten und ggf. auf nachfolgender Planungsebene zu berücksichtigen.~~

~~Die Potenzialfläche befindet sich im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m). Teilflächen des FFH-Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und untere Neetze“ erstrecken sich entlang des nordwestlich der Potenzialflächen gelegenen Barumer Sees und der nördlich verlaufenden Neetze in einer Entfernung 450 m bis 600 m zur Grenze der Potenzialfläche. In dem FFH-Gebiet kommen laut Standarddatenbogen[546] keine windenergiesensiblen Arten vor, daher kann auf einen zusätzlichen vorsorgeorientierten Schutzabstand verzichtet werden.~~

~~Die Teilfläche 01_02 liegt innerhalb eines gem. NLWKN-Bewertung landesweit bedeutsamen Brutvogellebensraums[547]. Da für diesen keine weiteren Angaben über die entsprechenden Arten vorhanden sind, ist dies auf nachfolgender Planungsebene zu erfassen.~~

~~Rund 550 m nördlich der Potenzialfläche wurde ein Brutverdacht des Rotmilans verortet. Der Rotmilan ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. Aufgrund der~~

~~[546] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.~~

~~[547] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbrief 2628.4/3.~~

~~Lage der Potenzialfläche außerhalb des gesetzlich definierten Nahbereichs um den potenziellen Brutstandort, erfolgt auf dieser Planungsebene keine Veränderung der Flächenabgrenzung. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob hier tatsächlich Brutstandorte bestehen und inwieweit Funktionsbeziehungen in Richtung der Potenzialfläche bestehen, was ggf. zu einer Verkleinerung der für WEA nutzbare Fläche führen kann oder wodurch betriebsintegrierte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden.~~

~~Boden und Wasser~~

~~Die Teilfläche 01_02 wird von einigen Gräben durchquert, die die landwirtschaftlichen Nutzflächen entwässern. Die Fließgewässer können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen~~

~~Denkmalschutz / Kulturlandschaft~~

~~Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen.~~

~~Raumverträglichkeit~~

~~Die Potenzialfläche wird vollständig von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz und die Teilfläche 01_02 für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Grünland) überlagert. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.~~

~~Die Teilfläche 01_02 wird im Norden von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung und im Zentrum und Westen für Natur und Landschaft überlagert. Aufgrund der Bedeutung dieser Flächen für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird dieser Bereich der Teilfläche 01_02 für WEA ausgeschlossen.~~

~~Sonstige Belange~~

~~Die Potenzialfläche BAR_SCH_ADE_01 befindet sich etwa 1.100 m südlich und die Potenzialfläche SCH_01 befindet sich etwa 2.100 m nordöstlich der Potenzialfläche. Die Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt, sofern die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist.~~

~~2. Abschließende Bewertung~~ ~~der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung~~

~~Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie geeignet.~~

~~Der überwiegende Teil der Teilfläche 01_02 entfällt aufgrund der Überlagerung mit Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Diese stehen in diesem Fall einer Windenergienutzung entgegen, da es sich um einen insgesamt naturschutzfachlich hochwertigen Bereich – u.a. mit großflächigen angrenzenden geschützten Biotopen und ausgedehnten Grabensystemen – handelt.~~

~~Die Teilfläche 01_01 und die verbleibenden Bereiche der Teilfläche 01_02 entfallen ebenfalls, da sie die Mindestflächengröße von 30 ha nicht erreichen.~~

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

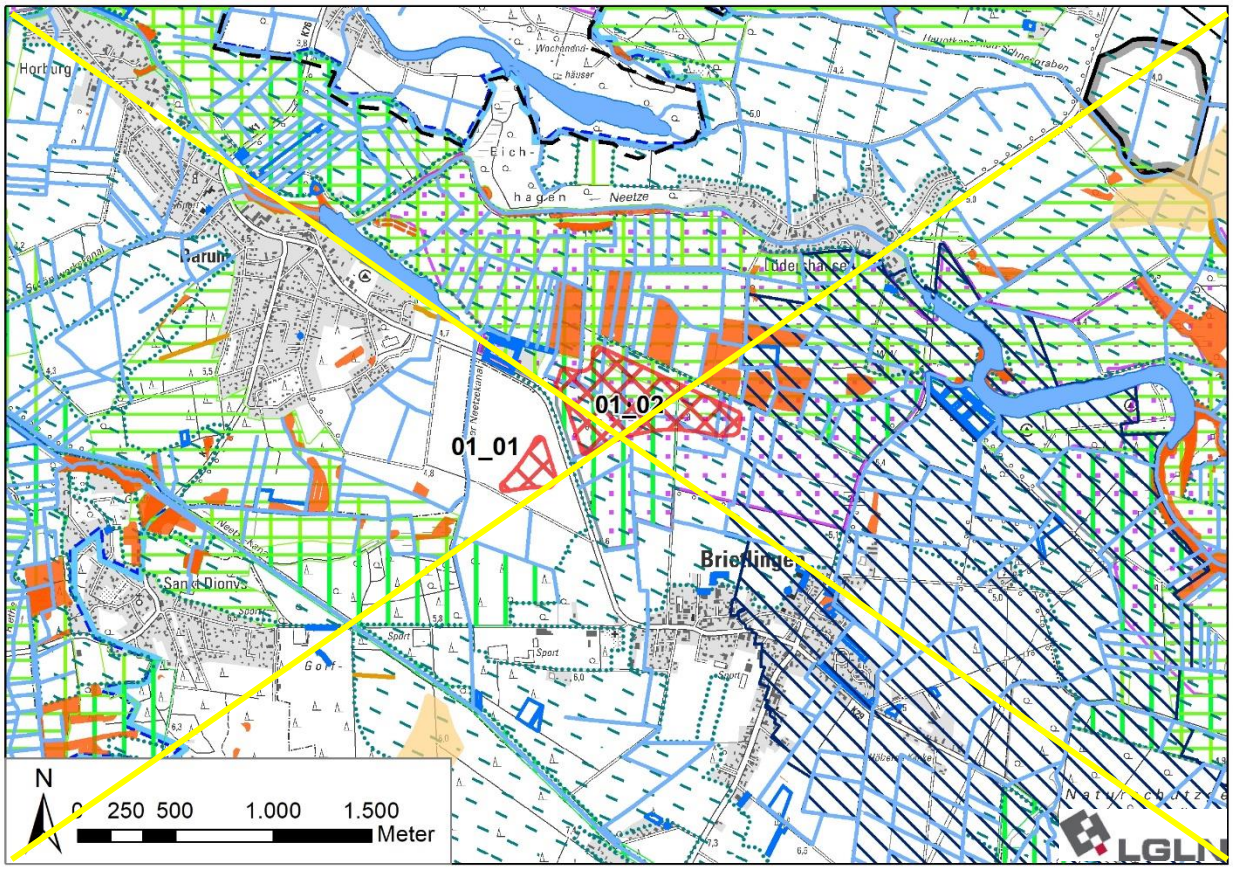

~~**Potenzialfläche BAR_SCH_01 nach Abwägung relevanter Belange**~~

~~Tabelle 46: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_SCH_ADE_01~~

~~**Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_SCH_ADE_01**[548]~~	
[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]	
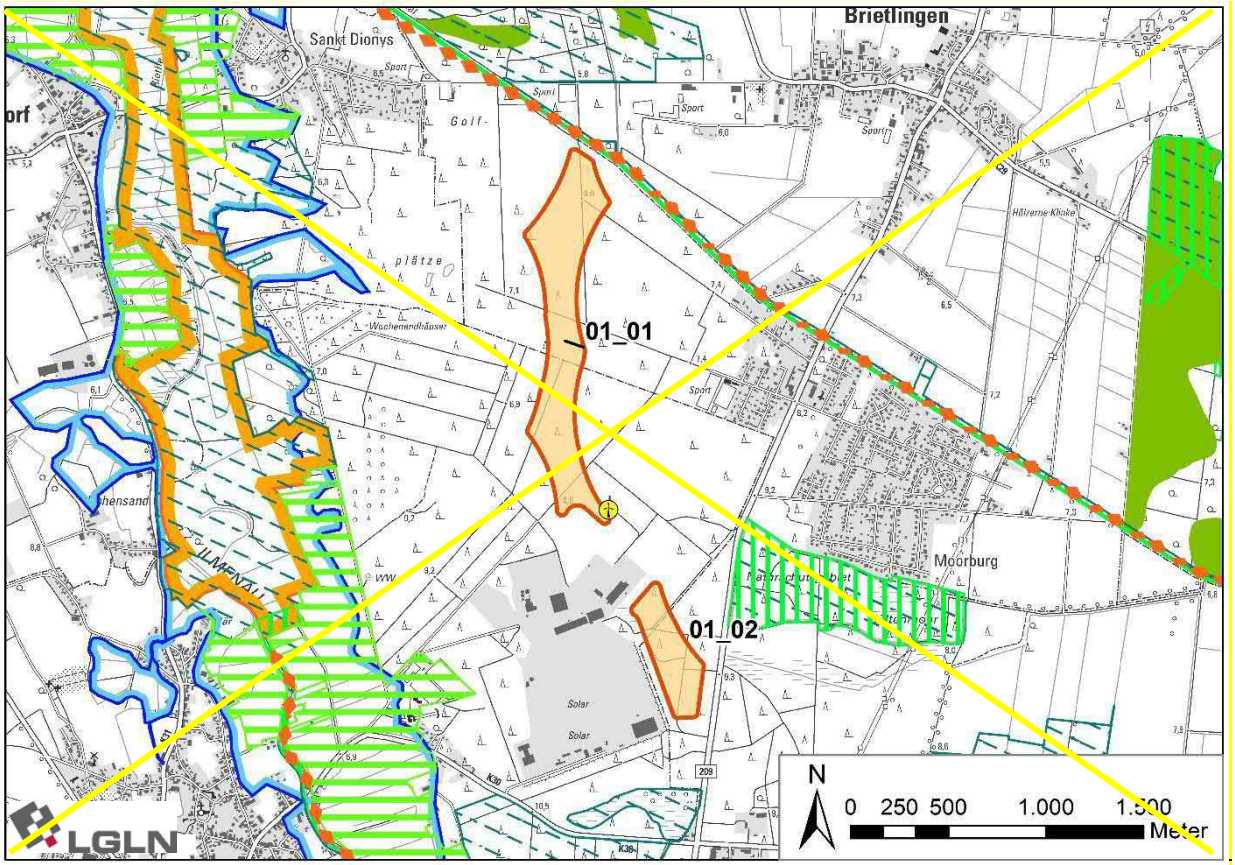	
~~**Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche BAR_SCH_ADE_01**~~	
~~**Lage des Gebiets**~~	~~Die Potenzialfläche liegt im Norden des Landkreises und erstreckt sich über die Samtgemeinden Bardowick, Scharnebeck und Adendorf und befindet sich östlich von Wittorf, südöstlich von Sankt Dionys, südwestlich von Brietlingen und westlich von Moorburg.~~
~~**Anzahl der Teilflächen**~~	~~2 Teilflächen~~
~~**Größe der Teilflächen**~~	~~01_01: 39,2 ha 01_02: 12,4 ha~~
~~**Gesamtgröße**~~	~~51,6 ha~~
~~**Festlegungen der Flächennutzungsplanung**~~	~~Das südliche Ende der Teilfläche 01_01 sowie das nördliche Ende der Teilfläche 01_02 liegen in einer im FNP der Samtgemeinde Bardowick als Sonderbaufläche (S-Ver- und Entsorgung) dargestellten Fläche. Dies kann einer Windenergienutzung entgegenstehen.~~
~~**Erschließung**~~	~~Die B209 verläuft östlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.~~

~~548 Legenden zu den Karten s. S. 287 f.~~

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  - Sankt Dionys: nordwestlich in 800 m Entfernung
  - Wittorf: westlich in > 2.000 m Entfernung
  - Bardowick: südwestlich in > 2.000 m Entfernung
  - Adendorf: südöstlich in 900 m Entfernung
  - Moorburg: östlich in 800 m Entfernung
  - Brietlingen: nordöstlich in > 1.000 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  - Mehrere Wohnhäuser westlich der Deponie in > 1.000 m Entfernung
  - Vresdorf mit mehreren Wohnhäusern südwestlich in > 1.500 m Entfernung
  - Elba mit mehreren Wohnhäusern südlich in 600 m Entfernung
  - Papageienberg mit einigen Wohnhäusern in > 1.000 m Entfernung
  - Einige Wohnhäuser nördlich von Moorburg in 950 m Entfernung
  - Mehrere Einzelhäuser westlich von Brietlingen in 600 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kindergarten und Kindertagesstätte Moorburg westlich in 1.200 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Brietlingen nordöstlich in 900 m Entfernung
- Reitplätze westlich von Brietlingen in 300 m Entfernung
- Reitplätze südlich von Brietlingen in 1.350 m Entfernung
- Sportplätze westlich der Deponie in 900 m Entfernung
- Sportplätze westlich von Moorburg in 600 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Wochenendhäuser westlich in 700 m Entfernung
- Golfplatz Sankt Dionys westlich in 100 m Entfernung
- Golfplatz Adendorf südöstlich in 1.100 m Entfernung
- Mehrere Radwege verlaufen im Umfeld der Potenzialfläche in 350 m bis 1.200 m Entfernung (Ilmenauradweg, SamBa-Tour, Via Scandinavica, Backsteintour)

Infrastruktur und Technik

Die B 209 verläuft östlich der Teilfläche 01_02. An beide Teilflächen angrenzende befindet sich ein Deponiestandort, welcher im RROP Entwurf als Vorranggebiet Siedlungsabfalldeponie vorgesehen ist. Auf Teilen der Deponie werden Solaranlagen betrieben. Die Bundesstraße sowie die Deponie können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Am südlichen Rand der Teilfläche 01_01 befindet sich eine Windenergieanlage.

Natur- und Artenschutz

Im Nordwesten der Teilfläche 01_02 befinden sich kleinflächige nach § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope. Die geschützten Biotope sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche liegt im Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 100 m). Das Naturschutzgebiet „Bültenmoor“ befindet sich etwa 250 m östlich der Potenzialfläche. In der Verordnung des Schutzgebietes[549] werden keine windenergiesensib-

[549] Verordnungstext zum Naturschutzgebiet "Bültenmoor" (NSG LÜ 025).

len Arten als Schutzzweck genannt, daher kann auf einen zusätzlichen vorsorgeorientierten Schutzabstand verzichtet werden.

Boden und Wasser

Eine Siedlungsabfalldeponie liegt im Südwesten im direkten Umfeld um die Potenzialfläche.

Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich keine Oberflächengewässer.

Nördlich der Teilfläche 01_01 verläuft der Neetze-Kanal von Ost nach West. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche, steht das Fließgewässer einer Windenergienutzung nicht entgegen und ist ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen.

Raumverträglichkeit

Die Potenzialfläche wird überwiegend von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume) und die Teilfläche 01_01 wird zu überwiegenden Teilen von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz überlagert. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sonstige Belange

Am südlichen Rand der Teilfläche 01_01 wird bereits eine Windenergieanlage betrieben.

Die Potenzialfläche BAR_SCH_01 befindet sich etwa 1.100 m nördlich der Potenzialfläche. Die Potenzialfläche sowie die bestehende Windenergieanlage wirken kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Es bestehen keine auf regionalplanerischer Ebene bedeutsamen einer Windenergienutzung entgegenstehenden Belange. Die Potenzialfläche ist nach Abwägung der relevanten Belange vollständig für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen (3.).

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche weiterhin eine große Nord-Süd-Ausdehnung auf.

Aufgrund des vollständigen Entfalls der nördlich gelegenen Potenzialfläche BAR_SCH_01 treten keine unzumutbaren Umfassungswirkungen ein. Da der maximal zumutbare Umfassungswinkel von 120° für keine der umliegenden Ortslagen überschritten wird, ist keine Veränderung der Flächenabgrenzung erforderlich.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies erfolgt für die Siedlungen Sankt Dionys, Adendorf und Moorburg.

Nach Vergrößerung der Siedlungsabstände werden Teilbereiche entfernt, die für eine Errichtung einer WEA zu schmal sind (Mindestbreite 50 m). In Folge wird die Teilfläche 01_01 auf zwei Flächen aufgeteilt. Die nördliche wird folgend Teilfläche 01_01a und die südlichere 01_01b benannt.

~~**Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen**~~

~~Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.~~

~~**4. Abschließende Bewertung** der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung~~

~~**Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.**~~

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

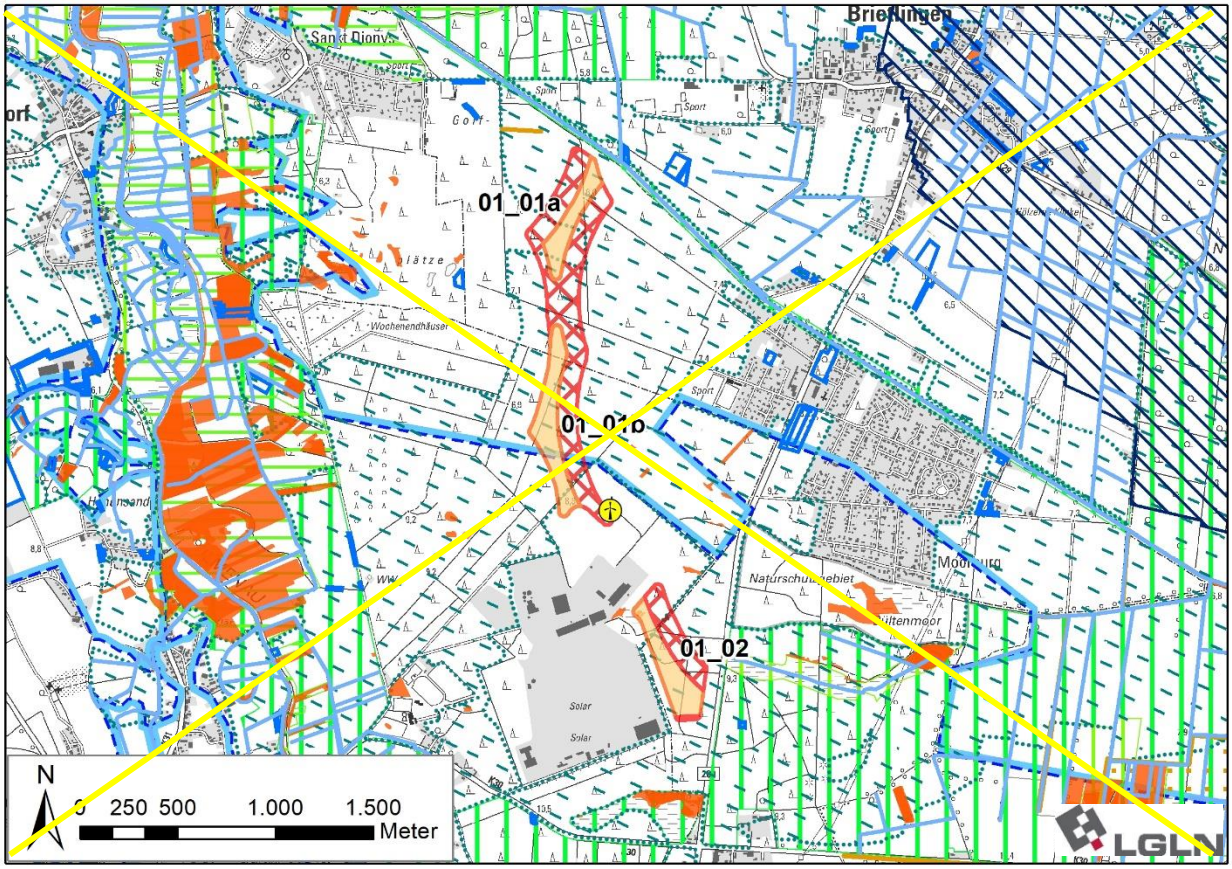

~~**Potenzialfläche BAR_SCH_ADE_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen**~~

Tabelle 47: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BLE_01

~~Potenzialfläche Windenergienutzung BLE_01~~

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

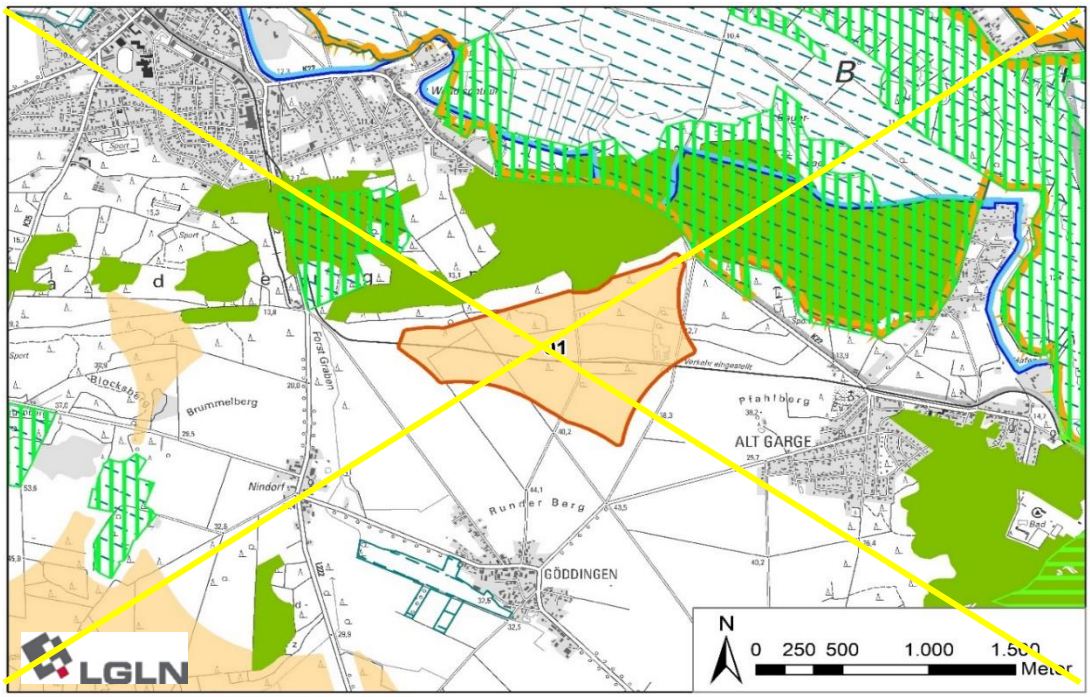

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde eingefügt]

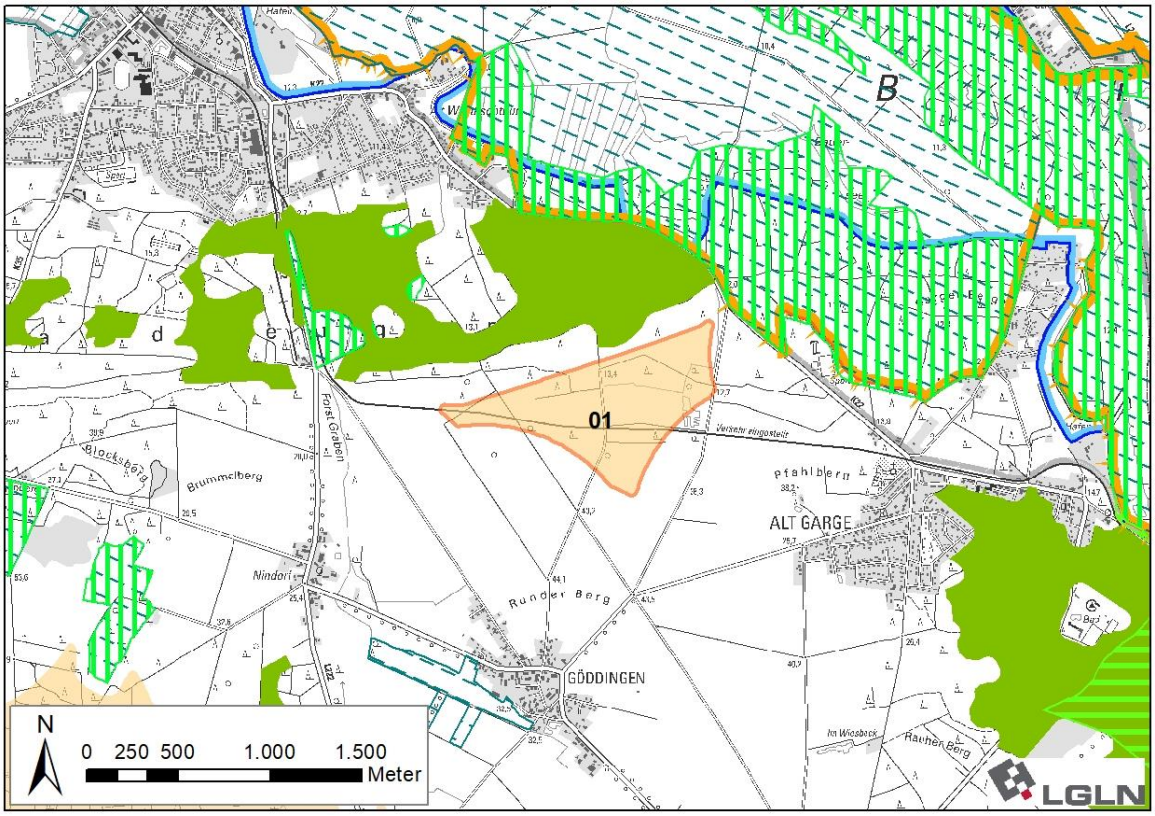

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche BLE_01[550]

[550] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

Lage des Gebiets	~~Das Potenzialgebiet~~ Die Potenzialfläche liegt im Osten des Landkreises in der Einheitsgemeinde Bleckede südöstlich von dessen Hauptort Bleckede, westlich von Alt Garge und nördlich von Göddingen.
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	~~102~~ 59,3 ha
Gesamtgröße	~~102~~ 59,3 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	~~Streifen im Süden und Südosten entfallen aufgrund FNP Festlegungen Wohnbaufläche (W) in Göddingen und Alt Garge (Puffer jeweils 800 m~~) Keine Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 22 verläuft direkt nordöstlich der Potenzialfläche, und die L 222 verläuft rund ~~500~~ 650 m westlich ~~und die L 231 rund 1.000 m südwestlich~~ der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Bleckede: nordwestlich in ~~800~~ 950 m Entfernung
  Nindorf: südwestlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Göddingen: südlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Barskamp: südlich in > 2.000 m Entfernung
  Alt Garge: südöstlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Mehrere Wohnhäuser an der Dahlenburger Str. zwischen Bleckede und Nindorf westlich in ~~600~~ 750 m Entfernung
  Im Wiesbeck mit einem Einzelhaus südwestlich in > 1.500 m Entfernung
  ~~Mehrere Einzelhäuser~~ Einzelhaus nordwestlich von Alt Garge in ~~600~~ 750 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Waldkindergarten nordwestlich in ~~800~~ 950 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Alt Garge östlich in ~~850~~ 950 m Entfernung
- Sportplatz östlich in 550 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Fahrraddraisinen-Strecke durchquert die Potenzialfläche
- Eine Vielzahl an Radwegen verlaufen nordöstlich der Potenzialfläche in rund ~~1.300~~ 1.350 m Entfernung (Elberadweg, Göhrde-Neetze-Ringtour, Göhrde-Neetze-Tour, Iron Curtain Trail, Vogelkieker-Tour)

Infrastruktur und Technik

Die Potenzialfläche wird im Nordosten von der K 22 begrenzt. Die Kreisstraße kann zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet muss sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Die L 222 befindet sich rund ~~500~~ 650 m westlich ~~und die L 231 befindet sich rund 1.000 m südwestlich der Potenzialfläche~~. Aufgrund der recht großen Distanz zwischen ~~den Landstraßen~~ der Landstraße und der Potenzialfläche werden keine Einschränkungen durch diese erwartet.

Eine für den regulären Bahnverkehr stillgelegte Bahntrasse verläuft mittig von West nach Ost durch die Potenzialfläche. Dieser Streckenabschnitt zwischen Alt Garge und dem Café/Restaurant „Waldfrieden“ wird seit 2005 vom Verein „IG Draisine Bleckede e.V.“ für ein Frei-

zeitangebot mit Fahrraddraisinen genutzt. Aufgrund der fortbestehenden Freizeitnutzung der Bahntrasse steht diese zzgl. des Rotor-Radius der Referenzanlage (~~60~~ 75 m) nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung und entfällt.

Drei bestehende WEA sind ~~2.700~~ rund 2.900 m südwestlich nahe des Ortes Breetze vorhanden. Aufgrund der großen Distanz zwischen den Anlage und der Potenzialfläche werden keine Einschränkungen durch diese erwartet.

Natur- und Artenschutz

Es befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope im Nordosten der Potenzialfläche sowie in diesem Bereich an die Fläche angrenzend. Darunter sind vier extensiv genutzte, naturnahe Fischteiche mit überwiegend steilem Ufer, einige verlandete Fischteiche mit Rohrkolben (*Typha latifolia*), Schlank-Seggenriede und Sumpf-Seggenried sowie Erlenbestand am Ufer. Des Weiteren ist ein strukturreiches Stillgewässer mit flachem Ufer und Insel vorzufinden. Die geschützten Biotope sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Der Bereich des Biotopkomplexes der Fischteiche im Osten der Potenzialfläche entfällt aus der weiteren Planung. Aufgrund der Kleinflächigkeit können die weiteren geschützten Biotope voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden. Innerhalb der Fläche finden sich entlang der Bahntrasse sowie im nördlichen Bereich randlich zu den anschließenden Waldflächen naturnahe Laubwaldbestände. Es besteht ein erhöhtes Potenzial für die Brut schlaggefährdeter Vogelarten sowie für Fledermausvorkommen.

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks ~~Elbhöhen~~ Wendland.Elbe und im ~~direkten~~ Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (~~Mindestabstand 60~~ Abstand 150 m). Das FFH-Gebiet 074 „Elbniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ befindet sich rund 100 m nordöstlich der Potenzialfläche an die K 22 angrenzend. Diese Fläche ist zugleich als Gebietsteil C des Biosphärenreservats “Niedersächsische Elbtalaue” ausgewiesen. An den Gebietsteil C angrenzend befinden sich Gebietsteile A in 400 m und ~~800~~ 900 m Entfernung zur Potenzialfläche. Im Standarddatenbogen[551] des FFH-Gebiets werden u.a. die Mopsfledermaus und Teichfledermaus als Arten des Anhang I der FFH-Richtlinie als Schutzzweck des Gebietes genannt. Beide Fledermausarten werden gemäß ~~Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen~~ Artenschutzleitfaden Windenergie Niedersachsen[552] als „Je nach lokalem Vorkommen/Verbreitung kollisionsgefährdet“ eingestuft. ~~Aufgrund der geringen Distanz zwischen dem FFH-Gebiet und der Potenzialfläche sind auf der nachfolgenden Planungsebene artbezogene Untersuchungen erforderlich, um das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial zu ermitteln.~~ Dadurch ~~kann ggf. die Nutzbarkeit der Fläche für Windenergie verkleinert werden oder es~~ können betriebsintegrierte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein.

Das Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“, welches große Teile des Biosphärenreservates umfasst, befindet sich rund ~~650~~ 700 m nördlich der Potenzialfläche~~, welches große Teile des Biosphärenreservates umfasst.~~ Im Standarddatenbogen[553] des Vogelschutzgebiets werden viele Vogelarten genannt, die gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft werden (Seeadler, Wiesenweihe, Kornweihe (Überwinterungsgast), Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke (Nahrungsgast), Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch). Aufgrund der Lage der Potenzialfläche außerhalb der gesetzlich definierten Nahbereiche um potenzielle Brutstandorte dieser Arten, erfolgt ~~auf dieser Planungsebene~~ keine Veränderung der Flächenabgrenzung. ~~Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob in den weiter gefassten zentralen und erweiterten Prüfbereichen Brutstandorte bestehen und inwieweit Funktionsbeziehungen in Richtung der Potenzialfläche bestehen, was ggf. zu einer Verkleinerung der~~

[551] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.e.

[552] Vgl. Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.

[553] Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.i.

~~für WEA nutzbaren Fläche führen kann oder wodurch betriebsintegrierte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden.~~

Boden und Wasser

Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich zwei Altlastenstandorte (Standortnummern 3550094005, 3550094006) mit einer Fläche von 1.800 m² bzw. 1.000 m². Diese können ggf. die Nutzbarkeit für Windenergie einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

In der Potenzialfläche sind mehrere extensiv genutzte sowie verlandete Fischteiche und ein Graben vorhanden. Die Still- und Fließgewässer können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Das gesamte Gebiet weist mit den Teichen, dem Bahndamm und der Geländekante des HQ_{extrem} ein ausgeprägtes Relief auf.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen.

Raumverträglichkeit

Der Nordosten der Potenzialfläche wird ~~im RROP-Entwurf~~ von Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz (HQ_{extrem}) überlagert. Die Waldflächen im Norden der Potenzialfläche sowie entlang der Bahntrasse werden ~~mit~~ als Vorbehaltsgebiete~~n~~ Biotopverbund (Waldlebensräume) ~~überlagert~~ festgelegt. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sonstige Belange

~~Die Potenzialfläche OST_DAH_BLE_01 befindet sich in 1.200 bis 1.800 m Entfernung westlich und südwestlich der Potenzialfläche. Die Potenzialflächen wirken gemeinsam kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt, sofern die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist.~~ Keine

2. ~~Zwischenbewertung~~ Eignung der Potenzialfläche für die ~~mögliche~~ Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie geeignet.

Im Zentrum der Potenzialfläche entfällt die für Fahrraddraisinen genutzte Bahntrasse.

Im Osten der Potenzialfläche entfällt der Bereich des Biotopkomplexes der Fischteiche und der angrenzenden Biotope, die nach § 30 BNatSchG geschützt sind ~~e Biotope darstellen~~.

Die verbleibenden Bereiche der Potenzialfläche entfallen ebenfalls aufgrund eines Zusammenspiels von mehreren Faktoren. So befindet sich ~~der Potenzialflächenkomplex~~ die Potenzialfläche vollständig innerhalb des Naturparks ~~Elbhöhen-~~Wendland.Elbe in einem Bereich mit sehr hoher Landschaftsbildwertigkeit und besonders aufgrund der Draisinenstrecke mit hoher Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsnutzung. Durch den Entfall der Fläche werden potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermaus- und Vogelarten der nördlich gelegenen Waldflächen sowie der nahgelegenen FFH- und Vogelschutzgebiete vermieden. ~~Zudem erscheint das Relief, das durch den Bahndamm und die Lage an der natürlichen Geländekante hin zur Elbtalaue geprägt ist, nicht vorteilhaft für die Errichtung von WEA.~~

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

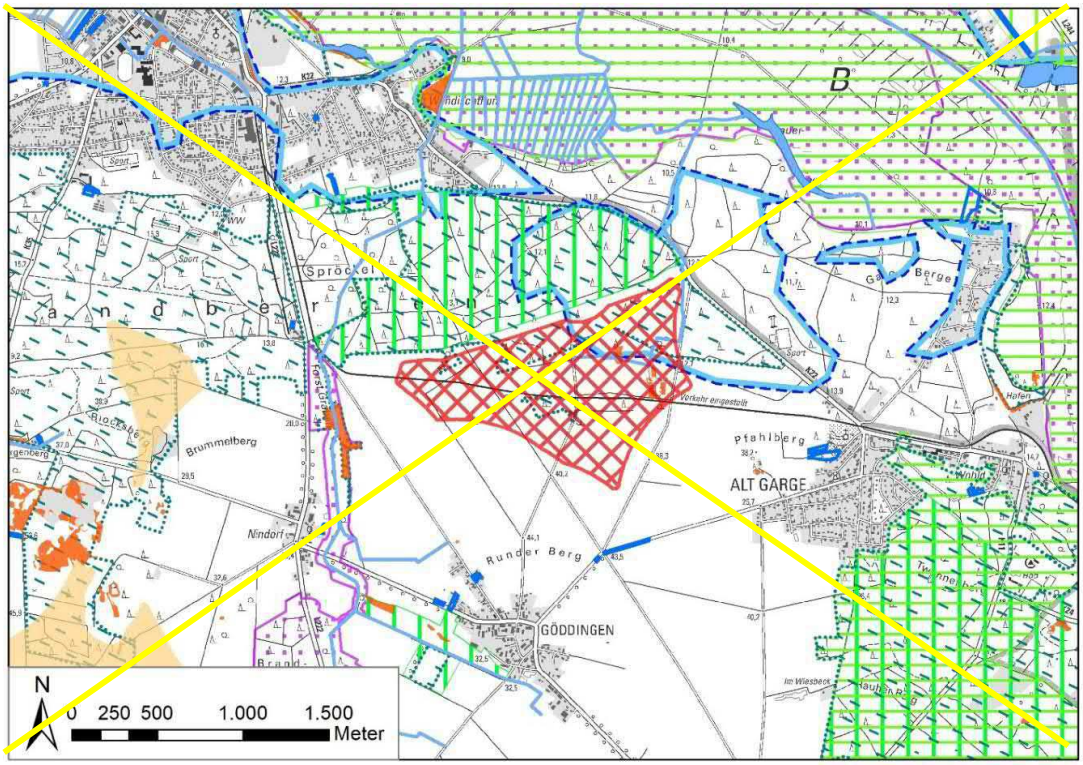

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt.]

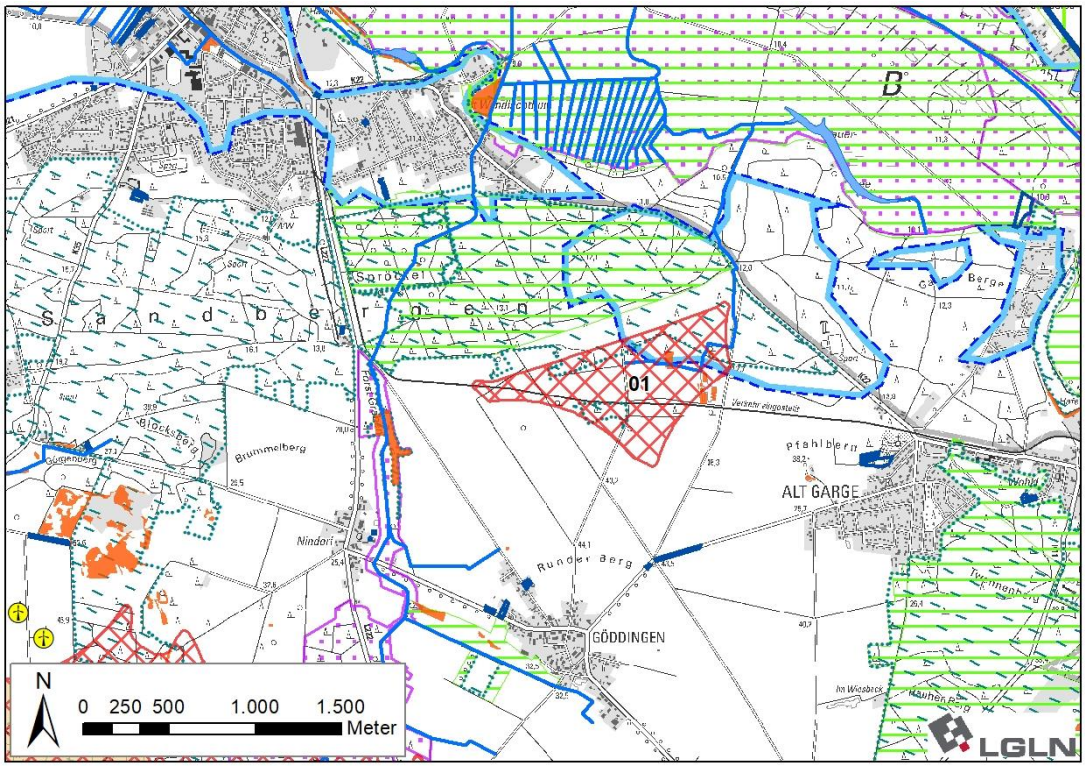

Ergebniskarte: Potenzialfläche BLE_01 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 48: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung DAH_01

~~Potenzialfläche Windenergienutzung DAH_01~~

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

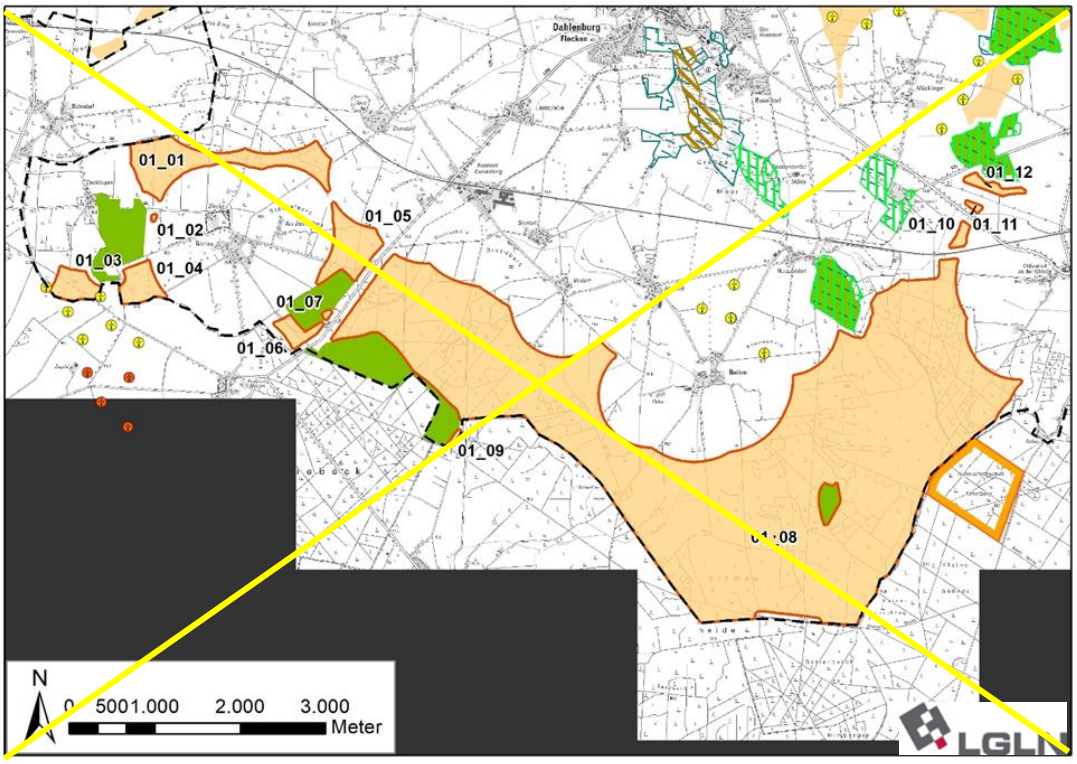

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde hinzugefügt]

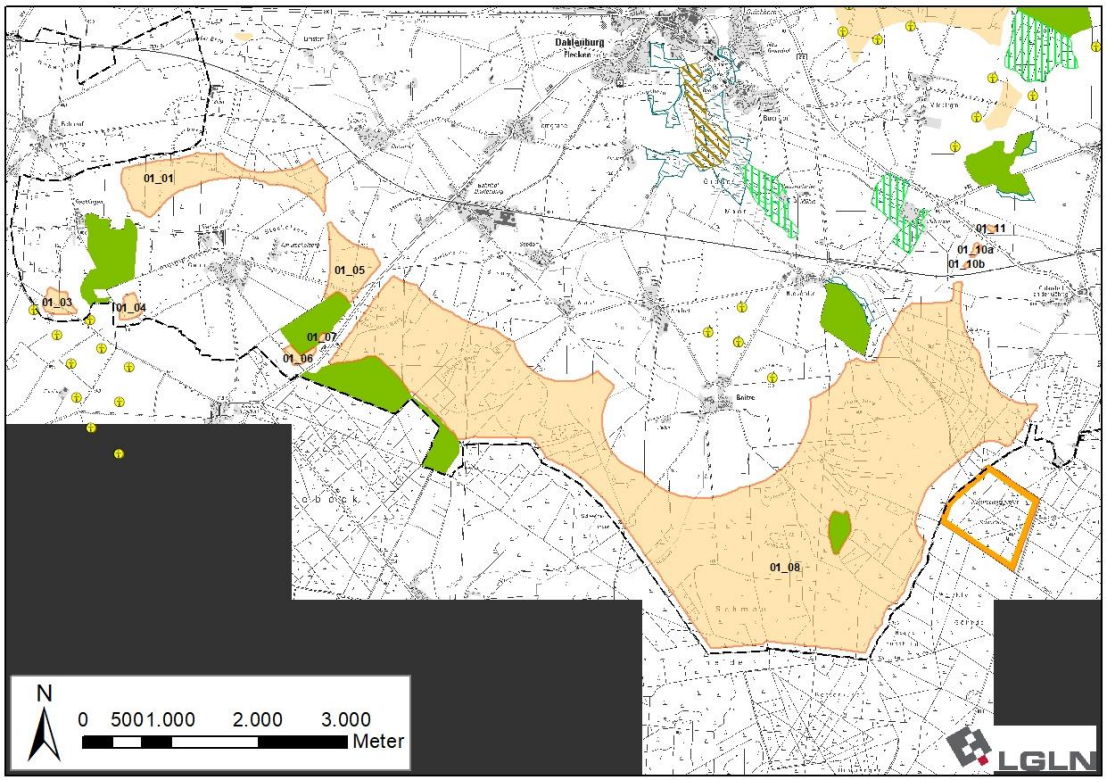

<table>
<tr><th colspan="3">Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche DAH_01[554]</th></tr>
<tr><td>Lage des Gebiets</td><td colspan="2">Die Potenzialfläche liegt am südöstlichen Rand des Landkreises in der Samtgemeinde Dahlenburg und erstreckt sich südlich von Dahlenburg im Umfeld der Orte Gienau, Bahnhof Dahlenburg, Seedorf, Ahndorf, Boitze, Neetzendorf und Nahrendorf.</td></tr>
<tr><td>Anzahl der Teilflächen</td><td colspan="2">~~12~~ 10 Teilflächen</td></tr>
<tr><td>Größe der Teilflächen</td><td>01_01: ~~69,9~~ 72,2 ha
~~01_02: 0,46 ha~~
01_03: ~~16,3~~ 8,0 ha
01_04: ~~18~~ 5,3 ha
01_05: ~~34,8~~ 30,7 ha
01_06: ~~10~~ 4,2 ha</td><td>01_07: ~~0,9~~ 0,6 ha
01_08: ~~1.333,3~~ 1.190,1 ha
~~01_09: 1,3 ha~~
~~01_10: 4 ha~~
01_10a: 1,1 ha
01_10b: 0,4 ha
01_11: ~~1,5~~ 0,6 ha
~~01_12: 6,9 ha~~</td></tr>
<tr><td>Gesamtgröße</td><td colspan="2">~~1.497,4~~ 1.313,2 ha</td></tr>
<tr><td>Festlegungen der Flächennutzungsplanung</td><td colspan="2">~~Streifen im Norden der Teilfläche 01_08 entfällt aufgrund FNP Festlegung Gemischte Baufläche (M) in Bahnhof Dahlenburg (Puffer 800 m).~~ Keine relevanten Festlegungen vorhanden.</td></tr>
<tr><td>Erschließung</td><td colspan="2">Die L 232 und die B 216 durchqueren die Potenzialfläche, die K 25 ~~begrenzt die Fläche im Nordosten~~ verläuft 450 m nordöstlich, und die K 13C verläuft 550 m östlich. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.</td></tr>
<tr><td colspan="3">1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung</td></tr>
<tr><td colspan="3">Wohnnutzung und Erholung</td></tr>
<tr><td colspan="3">Wohnnutzung:
• Umliegende Ortschaften:
Gienau: ~~umschlossen durch die Teilfläche 01_01 bis 01_06 in jeweils 800 m Entfernung~~: jeweils 900 m Entfernung zu den Teilflächen 01_01 bis 01_06
Bohndorf: westlich in ~~850~~ 900 m Entfernung
Aljarn: westlich in > 1.000 m Entfernung
Bostelwiebeck: südlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
Groß Thondorf: südlich in > ~~1.000~~ 1.500 m Entfernung
Bahnhof Dahlenburg: nördlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
Lemgrabe: nördlich in > 1.500 m Entfernung
Seedorf: nördlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
Ahndorf: nördlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
Boitze: nördlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
Neetzendorf: nördlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
Oldendorf an der Göhrde: östlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
Nahrendorf: nordöstlich in ~~800~~ > 1.000 m Entfernung
Dahlenburg: nördlich in > 2.500 m Entfernung
Eddelstorf: südwestlich in > 1.000 m Entfernung
• Wohnen im Außenbereich:
Fladen ~~(Ortschaft Boitze): Drei betroffene Wohnhäuser, Entfernung 600 m~~: westlich von Boitze mit wenigen Wohnhäusern in 600 m Entfernung</td></tr>
</table>

[554] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

Vindorf: ~~12 betroffene Wohnhäuser, Entfernung 600 m~~ nordöstlich mit einigen Wohnhäusern in 600 m Entfernung

Wenige Wohnhäuser südwestlich von Seedorf: ~~Drei betroffene Wohnhäuser, in~~ 600 m Entfernung ~~600 m~~

Am Steckelberg östlich von Gienau~~: Elf betroffene~~ mit einigen Wohnhäusern in 600 m Entfernung ~~600 m~~

Siecke nördlich von Gienau~~: Drei betroffene~~ mit wenigen Wohnhäusern in 600 m Entfernung ~~600 m~~

Becklingen südlich von Bohndorf~~: Acht betroffene~~ mit einigen Wohnhäusern in 600 m Entfernung ~~600 m~~

Einige Wohngebäude östlich und südöstlich von Bohndorf~~, Vier betroffene Wohnhäuser,~~ in 600 bis 800 m Entfernung ~~600 m~~

Süschendorf~~, 12 betroffene~~ südwestlich der B 216 mit einigen Wohnhäusern in 700 m Entfernung ~~600 m~~

Oldendorf Außenbereich: ~~Sieben betroffene Wohnhäuser, Entfernung 600-800 m~~ einige Wohngebäude südlich von Oldendorf an der Göhrde in 600 bis 1.000 m Entfernung

Dumstorf~~: nördlich~~ nordöstlich der Teilfläche 01_01 mit vielen Wohngebäuden in 600 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Bohndorf westlich in 1.500 m Entfernung
- Friedhof Nahrendorf nordöstlich in ~~1.000~~ 1.600 m Entfernung
- Friedhof Groß Thondorf südwestlich in ~~1.400~~ 1.800 m Entfernung
- Reitplätze nördlich in ~~700~~ 450 m Entfernung
- Reitplätze bei Drumstorf nördlich in 600 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Modellflugplatz des MFC Dahlenburg südlich an die Teilfläche 01_04 angrenzend
- Radweg Waldtour bei Lüneburg durchquert die Teilfläche 01_01
- Campingplatz Aljarn westlich in 1.200 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Im Nordosten ~~des Flächenkomplexes~~ der Potenzialfläche ist eine Konzentration von Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur zu finden. Zwischen den Teilflächen 01_08, 01_10a und 01_10b verläuft die Eisenbahnstrecke Lüneburg-Dannenberg, zwischen den Teilflächen 01_10a und 01_11 die B 216 sowie die Freileitungstrasse Dahlenburg-Dannenberg ~~zwischen den~~ nördlich der Teilfläche~~n~~ 01_11 ~~und 01_12~~. Die L 232 kreuzt ~~den Komplex~~ die Potenzialfläche im Westen zwischen den westlich der Straße gelegenen Teilflächen 01_05 bis 01_07 und der östlich der Straße gelegenen Teilfläche 01_08.

Jeweils vier ~~bestehende~~ WEA befinden sich nördlich der Teilfläche 01_08 zwischen Boitze und Neetzendorf sowie nördlich der Teilfläche ~~01_12~~ 01_11 östlich von Mücklingen. Südlich von Becklingen, im Nachbarkreis Uelzen, direkt angrenzend zu den Teilflächen 01_03 und 01_04 ~~existieren ebenfalls WEA im Rahmen eines teilweise umgesetzten Windparks (6 Anlagen errichtet, 4 Anlagen im Baustopp)~~ befindet sich ein Windpark mit zehn WEA.

Der Modellflugplatz des MFC Dahlenburg befindet sich südlich der Teilfläche 01_04 im benachbarten Landkreis Uelzen. Da sich der Flugbereich nur nach Südwesten, Süden und Osten erstreckt, ist eine Verkleinerung der Potenzialfläche nicht erforderlich.

Natur- und Artenschutz

Die Teilflächen 01_10a, 01_10b und 01_11 ~~und 01_12~~ sowie mehr als die Hälfte der Teilfläche 01_08 liegen im Naturpark ~~Elbhöhen-Wendland~~ Wendland.Elbe.

In den Teilflächen 01_03 und 01_04 sind jeweils randlich mehrere nach § 30 des BNatSchG schützenswerte Biotope vorzufinden, darunter zwei nährstoffreiche Stillgewässer mit Insel und Schwarzerlenbestand und Schlankseggenried sowie nassem Grauweidengebüsch mit Flutendem

Schwaden, Nachtschatten und Gilbweiderich, die sich außerhalb der Teilflächen fortsetzen.

In der Teilfläche 01_08 liegt eine rund 2 ha umfassende Kompensationsfläche Wald-Ersatz in der ein Laubwald-Jungbestand gepflanzt werden soll.

Die geschützten Biotope und Kompensationsflächen sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

~~Unmittelbar außerhalb der Teilflächen 01_01 bis 01_04 liegt eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg. Südöstlich der Teilfläche 01_08, direkt an die Grenze zum Landkreis Lüchow-Dannenberg angrenzend, schließt außerdem das Naturschutzgebiet „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde“ an, welches einen Brutvogellebensraum darstellt[555]. Dieses NSG deckt sich mit dem FFH-Gebiet 072 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“. Laut Verordnung des Naturschutzgebietes[556] dürfen in und innerhalb eines Abstands von 200 m um das Schutzgebiet keine Windenergieanlagen errichtet werden. Ein entsprechender Schutzstreifen entfällt aus Teilfläche 01_08.~~

Mehrere Teilflächen des Landschaftschutzgebiets des Landkreises Lüneburg sowie das Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen-Drawehn des benachbarten Landkreises Lüchow-Dannenberg befinden sich im direkten Umfeld der Potenzialfläche (Abstand jeweils 75 m).

Nordwestlich der Teilfläche 01_04 befindet sich im dort angrenzenden LSG eine Ackerfläche geringer Biotopqualität. Auf dieser im Verhältnis zur Größe des Schutzgebiets sehr kleinen Akkerfläche stehen keine weiteren regionalplanerisch bedeutsamen Belange einer Windenergienutzung entgegen. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt eine Erweiterung der Teilfläche 01_04 unter Inanspruchname des LSG zwischen der ursprünglichen Abgrenzung der Teilfläche und dem Vorranggebiet Wald. Maßgeblich ist hierbei, dass sich direkt südlich bzw. südwestlich angrenzend im Landkreis Uelzen bereits ein Windpark befindet und eine weitere Belastung in östlicher Richtung durch die übrige Teilfläche 01_04 entsteht, sodas ohnehin eine technische Überprägung besteht. In diesem Zusammenhang wird auch in den Abstandspuffer des LSG geplant. Die an Teilfläche 01 _04 angrenzenden Waldränder sind allerdings durch alte Laubbäume geprägt.

Durch die Fläche 01_03 besteht in Zusammenwirken mit dem im Landkreis Uelzen angrenzenden Windpark eine erhebliche visuelle Vorbelastung. Da das angrenzende LSG sich auf die Waldfläche beschränkt, wird auch dort auf den Abstandspuffer verzichtet und die Fläche 01_03 entsprechend erweitert.

275 m südöstlich der Teilfläche 01_08 im Landkreis Lüchow-Dannenberg befindet sich eine Teilfläche des Naturschutzgebiets „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde“, welches zugleich als FFH-Gebiet „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“ ausgewiesen ist. Entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung des Naturschutzgebiets[557] wird ein Abstand von 200 m zzgl. 75 m Rotorradius zur Grenze des Schutzgebietes eingehalten. Im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets wird u.a. die Mopsfledermaus als Art des Anhang I der FFH-Richtlinie als Schutzzweck des Gebietes genannt. Diese Fledermausart wird gemäß Artenschutzleitfaden Niedersachsen[558] als „Je nach lokalem Vorkommen/Verbreitung kollisionsgefährdet“ eingestuft. Um das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial zu minimieren, können betriebsintegrierte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein.

~~[555] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbrief 2831.3/1.~~

~~[556] Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ in der Gemeinde Göhrde und im gemeindefreien Gebiet Göhrde, in der Samtgemeinde Elbtalaue im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018.~~

[557] Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ in der Gemeinde Göhrde und im gemeindefreien Gebiet Göhrde, in der Samtgemeinde Elbtalaue im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018.

[558] Vgl. Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.

Boden und Wasser

Südlich von Boitze verläuft die Strachau von Süden nach Norden durch die Teilfläche 01_08. ~~Außerdem sind in~~ In den Teilflächen 01_03 und 01_04 sind mehrere kleinere Stillgewässer vorhanden. Die Oberflächengewässer können die Nutzbarkeit der Fläche für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ~~beachten~~ berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

~~Innerhalb des Flächenkomplexes sind keine Denkmale oder Kulturlandschaften bekannt. In der näheren Umgebung sind Wallhecken außerhalb der Teilflächen 01_01, 01_03 sowie 01_04 sowie Grabhügel in ca. 300 m Entfernung östlich der Teilfläche 01_08 zu finden~~. Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen.

Raumverträglichkeit

Bis auf die Teilflächen 01_04 sowie 01_10a und 01_10b liegen alle Teilflächen anteilig oder vollständig innerhalb ~~des Festlegungsvorschlags des RROP-Entwurfs für~~ von Vorbehaltsgebieten Biotopverbund (Waldlebensräume). Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen, da durch WEA keine Barrierewirkung entsteht.

~~In den Teilflächen 01_03, 01_04, 01_06 und 01_08 entfällt jeweils ein Streifen von 60 m Breite entlang der Landkreisgrenze, um aufgrund der Rotor-out-Konzeption ein Überstreichen des benachbarten Landkreises zu vermeiden. Teilfläche 01_09 entfällt vollständig, da sie schmaler als 60 m ist und somit keine Anlagen umgesetzt werden können, ohne den Landkreis Uelzen zu überstreichen.~~

Der im LSG gelegene Teil von 01_04 ist als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft vorgesehen. Unter Berücksichtigung der hierzu erfolgten Bewertung der UNB steht dies einer Festlegung nicht entgegen.

Die Teilflächen 01_03 und 01_04 grenzen an den Landkreis Uelzen. Da sich jenseits der Landkreisgrenze ein Windpark befindet, kann für diese Flächen auf den generellen Abstand zur Landkreisgrenze von 75 m verzichtet werden. Beide Flächen werden entsprechend angepasst.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt in einer Jettiefflugzone. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

~~Östlich der Potenzialfläche schließt in 800 m Abstand der Potenzialflächenkomplex DAH_02 an. Rund 2.000 m nordöstlich befindet sich der Potenzialflächenkomplex DAH_BLE_01, und etwa 2.000 m nordwestlich schließt der Potentialflächenkomplex OST_DAH_01 an. Die Potenzialflächenkomplexe sowie die bestehenden WEA wirken gemeinsam kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.~~

2. ~~Zwischenbewertung~~ Eignung der Potenzialfläche für die ~~mögliche~~ Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen ~~01_02 und 01_10 bis 01_12~~ 01_06, 01_07 sowie 01_10a bis 01_11 entfallen aufgrund ihrer sehr geringen Flächengröße, die eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Dazu kommt, dass die Teilflächen ~~mit Ausnahme von 01_02~~ 01_10a bis 10_11 durch lineare Infrastruktur (Bahn/Straßen/Freileitung) von den Hauptflächen getrennt und somit einer Konzentrationsflächenplanung entgegenstehen. ~~Teilfläche 01_07 bleibt trotz ihrer geringen Größe erhalten, da sie nah genug an Teilfläche 01_06 liegt, um im Verbund als Anlagenstandort im Sinne einer Konzentrationsplanung zu dienen. Die Fläche 01_09 liegt zu nah an der Kreisgrenze~~

~~zu Uelzen, und Rotor-Out-Anlagen würden den Nachbarkreis überstreichen. Daher entfällt diese Teilfläche nicht nur aufgrund ihrer geringen Größe.~~

Die Teilflächen 01_01, 01_03 bis 01_05 sowie die Teilfläche 01_08 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 01_03 wird in Richtung Nordosten und die Teilfläche 01_04 in Richtung Nordwesten erweitert, wobei bei 01_04 auch Flächen des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg in Anspruch genommen werden. Die Teilflächen 01_03 und 01_04 werden bis zur Landkreisgrenze erweitert und damit erheblich vergrößert.

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) notwendig sind.

~~Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).~~

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

~~Der Potentialflächenkomplex hat eine West-Ost-Ausdehnung von über 11 km und umschließt dabei ins besondere die Ortschaften Boitze und Gienau. Hinzu kommen die Bestandsanlagen nördlich von Boitze sowie der Windpark im Landkreis Uelzen sowie die Potenzialflächenkomplexe DAH_02, DAH_BLE_01 und OST_DAH_01. In Summe werden die Ortschaften Bostelwiebeck, Ahndorf, Bahnhof Dahlenburg, Bohndorf, Boitze, Gienau, Lemgrabe, Nahrendorf, Neetzendorf, Oldendorf (Göhrde) und Seedorf in einem Winkel von mehr als 120° umfasst.~~

~~Maßgeblich für die Winkelmessungen sind in diesem Fall die Bestandsanlagen nördlich von Boitze sowie des Flächenkomplexes DAH_BLE_01.~~

Nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche eine sehr große West-Ost-Ausdehnung von über 11 km auf. Dabei werden die Ortslagen Gienau, Bostelwiebeck, Bahnhof Dahlenburg, Seedorf, Ahndorf, Boitze und Neetzendorf jeweils in einem Winkel von mehr als 120° umfasst. Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine übermäßige Beeinträchtigung zu vermeiden.

Östlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von rund 900 m die Potenzialfläche DAH_02, Nordöstlich liegt in einer Entfernung von 2.050 m die Potenzialfläche DAH_BLE_01 und nördlich in 1.700 m die verbleibenden Teilflächen der Potenzialfläche OST_DAH_01. Diese vier Potenzialflächen sowie die bestehenden Windparks südwestlich, nördlich und nordöstlich der Potenzialfläche DAH_01 wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Bohndorf, Lemgrabe, Nahrendorf und Oldendorf (Göhrde) ebenfalls in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Zur Einhaltung der ~~erforderlichen~~ angesetzten Freihaltewinkel für Bostelwiebeck (Landkreis Uelzen) und Gienau entfällt die Teilfläche 01_01 vollständig. Ausschlaggebend für die Ausrichtung des Freihaltewinkels sind hier die Bestandsanlagen im Landkreis Uelzen sowie der Vorrang der größeren Teilfläche 01_08 gegenüber der kleineren Teilfläche 01_01. Die Teilfläche~~n~~ 01_05 ~~und 01_06 werden minimal reduziert~~ wird randlich im Norden verkleinert, um die Freihaltewinkel für Lemgrabe ~~(Teilfläche 01_05) und Gienau (Teilfläche 01_06)~~ einzuhalten. Die Teilfläche 01_08 muss signifikant ~~reduziert~~ verkleinert werden, um die ~~erforderlichen~~ Freihaltewinkel für alle nördlich der Teilfläche gelegenen Ortslagen einhalten zu können. Ausschlaggebend für die Ausrichtung der Freihaltewinkel ist ~~dabei~~ der bestehende Windpark zwischen Ahndorf, Neetzendorf und Boitze. Der gesamte östliche Teil sowie ein Großteil der zentralen Fläche von 01_08 entfallen, um die ~~erforderlichen~~ Freihaltewinkel zwischen den Bestandsanlagen und den Potenzialflächen~~komplexen~~ einzuhalten. Es erfolgt eine räumliche Konzentration im Westen der Potenzialfläche. ~~Durch diese Reduzierungen können die Flächenkomplexe~~ Dadurch können die Potenzialflä-

chen DAH_02 sowie DAH_BLE_01 vollständig erhalten bleiben. ~~Darüber hinaus werden Bereiche, die isoliert im Osten der Teilfläche 01_08 direkt an der Landkreisgrenze liegen, ebenfalls zurückgenommen. Dadurch ist eine räumliche Konzentration der Teilflächen im Westen des Komplexes gegeben. In Folge wird die~~ Die Teilfläche 01_08 wird in drei Flächen aufgeteilt. Die westliche wird folgend als Teilfläche 01_08a, die mittlere als 01_08b und die südöstliche als 01_08c ~~benannt~~ bezeichnet.
Vergrößerung Siedlungsabstände
~~Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies erfolgt für die Siedlungen Gienau, Bostelwiebeck und Bahnhof Dahlenburg.~~ Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände in windzugewandter Richtung von 900 m auf 1.000 m für den nordöstlich der Teilfläche 01_04 gelegenen Ort Gienau sowie für die nordöstlich der Teilfläche 01_08a gelegenen Orte Bahnhof Dahlenburg und Seedorf. Zudem erfolgt eine Erhöhung von 600 m auf 700 m für die nördlich der Teilfläche 01_03 gelegene Splittersiedlung Becklingen und weitere Wohngebäude im Außenbereich nordöstlich der Teilflächen 01_05 und 01_08a.
Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen
Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibenden Potenzialflächen werden als raumverträglich bewertet und sind für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

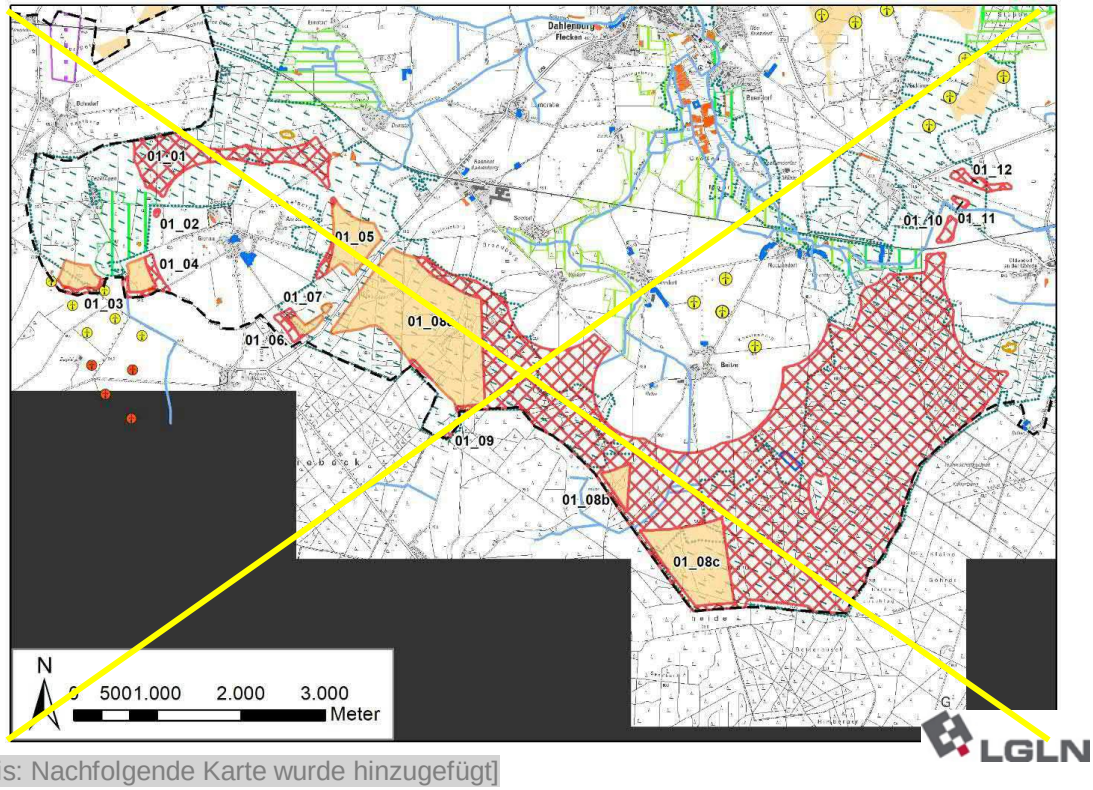

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde hinzugefügt]

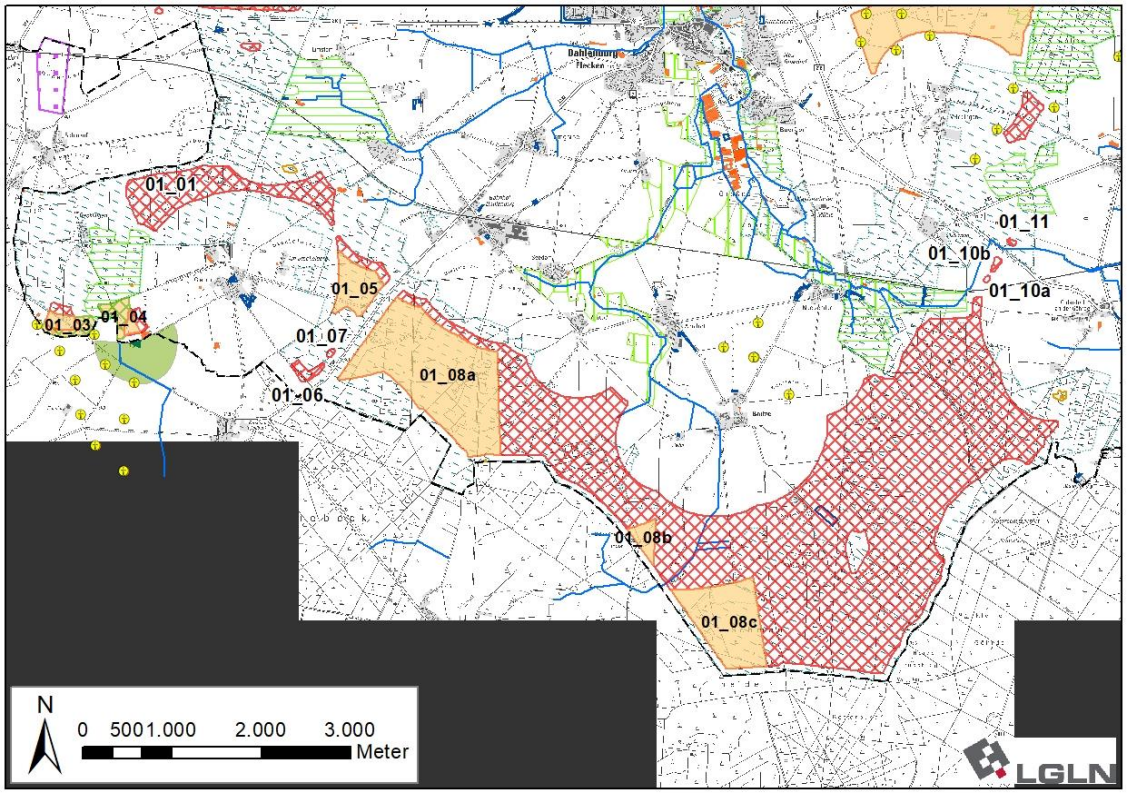

Ergebniskarte: Potenzialfläche DAH_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begren-

zung von Belastungswirkungen		
Anzahl der Teilflächen	6 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	01_03: 12,3 ha 01_04: 9,5 ha 01_05: 23,2 ha	01_08a: 158,3 ha 01_08b: 8,1 ha 01_08c: 65,8 ha
Gesamtgröße	277,2 ha	
5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung		
Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).		

Tabelle 49: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung DAH_02

~~Potenzialfläche Windenergienutzung DAH_02~~

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

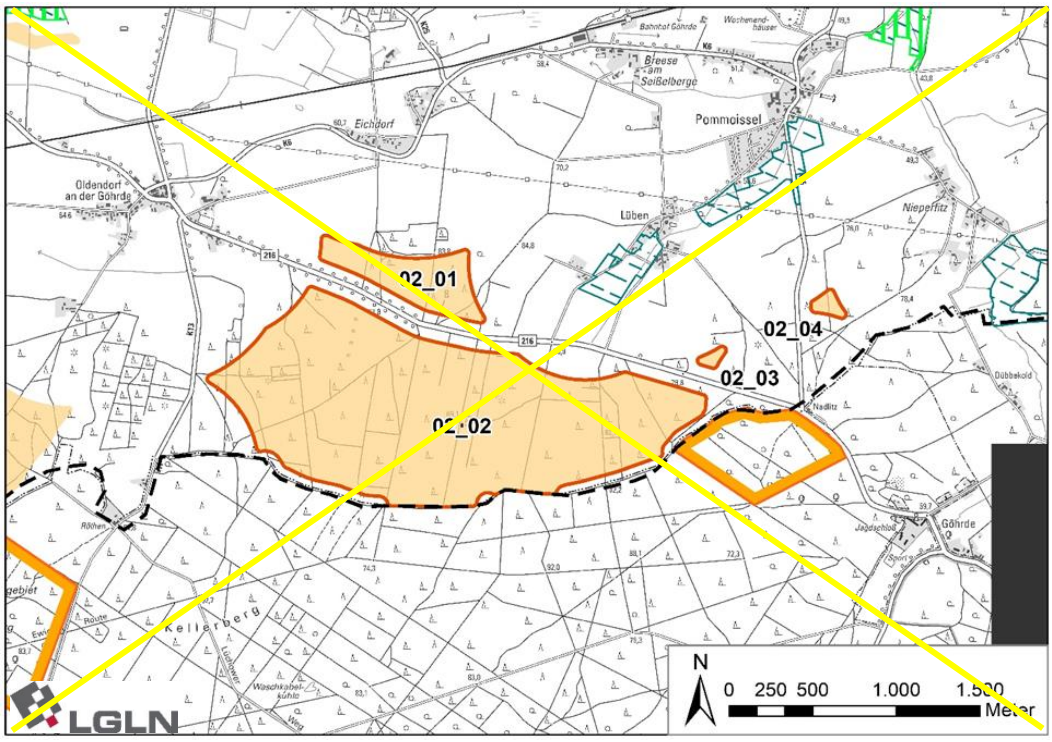

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

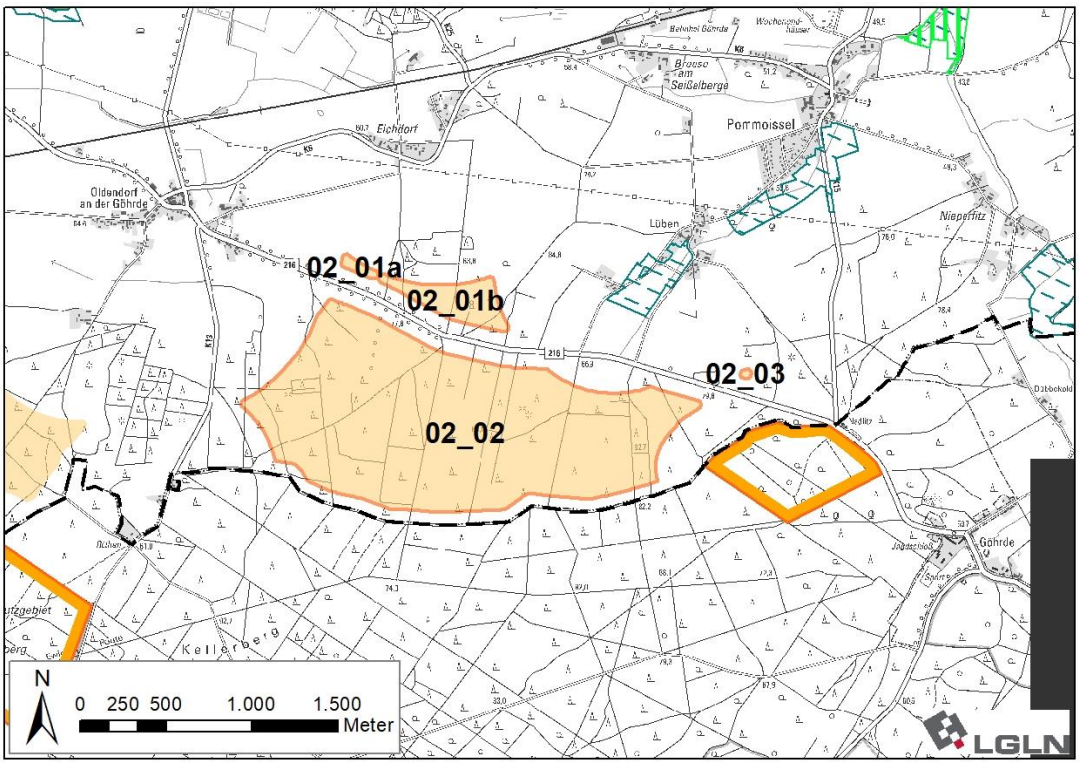

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche DAH_02[559]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt am südöstlichen Rand des Landkreises in der Samtgemeinde Dahlenburg südlich von Nahrendorf, südöstlich von Oldendorf an der Göhrde und südwestlich von Pommoissel.
Anzahl der Teilflächen	4 Teilflächen
Größe der Teilflächen	~~02_01: 23,8 ha~~ 02_01a: 1,4 ha 02_01b: 12,0 ha 02_02: ~~223~~ 192,5 ha 02_03: ~~1,3~~ 0,3 ha ~~02_04: 2,2 ha~~
Gesamtgröße	~~250,3~~ 206,2 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die B 216 ~~und die K 15A durchqueren~~ durchquert die Potenzialfläche, ~~und~~ die K 13C ~~begrenzt die Potenzialfläche im Westen~~ verläuft rund 150 m westlich, und die K 15A rund 450 m östlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
Wohnnutzung: • Umliegende Ortschaften: Oldendorf an der Göhrde: nordwestlich in ~~> 1.~~000 900 m Entfernung	

[559] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

Eichdorf (nordöstlicher Teil): nördlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
~~Breese am Seißelberg: nördlich in > 1.500 m Entfernung~~
Pommoissel: nordöstlich in ~~800~~ > 1.000 m Entfernung
Nieperfitz: nordöstlich in ~~800~~ > 1.500 m Entfernung

- Wohnen im Außenbereich:
  Viele Wohngebäude östlich und südlich von Oldendorf an der Göhrde in 600 m Entfernung
  Eichdorf (südlicher Teil) mit einigen Wohnhäusern nördlich ~~600~~ 650 m Entfernung
  Breese am Seißelberge nördlich in > 1.000 m Entfernung
  Lüben mit vielen ~~betroffenen~~ Wohnhäusern in 600 m Entfernung
  Nieperfitz (südöstlicher Teil) mit einigen Wohnhäusern in ~~600~~ > 1.000 m Entfernung
  Dübbekold mit mehreren Wohnhäusern östlich in ~~800~~ > 1.500 m Entfernung
  Einzelhaus Nadlitz in 600 m Entfernung
  Göhrde mit wenigen Wohngebäuden südöstlich in > 1.000 m Entfernung
  Wenige Wohnhäuser südwestlich in 600 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Göhrde südöstlich in ~~1.000~~ 1.200 m Entfernung
- Sportplatz Oldendorf an der Göhrde westlich in 650 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die ~~Flächenkomplex~~ Potenzialfläche wird von der B 216 in drei Teilflächen zerteilt. Die Bundesstraße kann zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet muss sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden. ~~Die Teilfläche 02_04 wird zusätzlich durch die K 15A vom übrigen Komplex getrennt. 500 m nördlich verläuft die Freileitung Dahlenburg-Dannenberg.~~

Rund 150 m westlich verläuft die K 13C und rund 450 m östlich verläuft die K 15A. 550 m nördlich verläuft eine 110 kV-Freileitung. Aufgrund der größeren Entfernung zwischen der Potenzialfläche und den Kreisstraßen sowie der Freileitung, ist nicht mit technischen Einschränkungen zu rechnen.

Natur- und Artenschutz

In der Teilfläche 02_02 liegen zwei Kompensationsflächen zum Waldersatz mit Laubwald-Jungbestand. Die Flächen sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche liegt vollständig im Naturpark ~~Elbhöhen-Wendland~~ Wendland.Elbe. ~~Im angrenzenden LK Lüchow-Dannenberg schließt unmittelbar an die Teilfläche 02_02 das Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen-Drawehn an, dessen Verordnung keinen Einfluss auf die Potentialfläche hat. Südöstlich, ebenfalls in Lüchow-Dannenberg, liegt das FFH-Gebiet 072 „Buchen- und Eichenwälder der Göhrde (mit Breeser Grund)“, das zusätzlich durch das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ gesichert wird. Laut Verordnung des Naturschutzgebiets[560] dürfen innerhalb und in einem Abstand von 200 m um das Schutzgebiet keine Windenergieanlagen errichtet werden. Im Rahmen der Standortplanung von Windenergieanlagen ist darauf zu achten, dass dieserSchutzstreifen eingehalten wird.~~ Im angrenzenden Landkreis Lüchow-Dannenberg befindet sich das großflächige Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen-Drawehn (Abstand 75 m). Südöstlich, ebenfalls im Landkreis Lüchow-Dannenberg befindet sich eine Teilfläche des Naturschutzgebiets „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“, das zugleich als FFH-

~~[560] Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ in der Gemeinde Göhrde und im gemeindefreien Gebiet Göhrde, in der Samtgemeinde Elbtalaue im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018~~

Gebiet 072 „Buchen- und Eichenwälder der Göhrde (mit Breeser Grund)“ ausgewiesen ist. Entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung des Naturschutzgebiets[561] wird ein Abstand von 200 m zzgl. 75 m Rotorradius zur Grenze des Schutzgebietes eingehalten. Im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets wird u.a. die Mopsfledermaus als Art des Anhang I der FFH-Richtlinie als Schutzzweck des Gebietes genannt. Diese Fledermausart wird gemäß Artenschutzleitfaden Niedersachsen[562] als „Je nach lokalem Vorkommen/ Verbreitung kollisionsgefährdet“ eingestuft. Aufgrund der Distanz und des durchgehenden Waldbestandes zwischen dem FFH-Gebiet und der Potenzialfläche sind auf der nachfolgenden Planungsebene artbezogene Untersuchungen erforderlich, um das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial zu ermitteln. Dadurch kann ggf. die Nutzbarkeit der Fläche für Windenergie verkleinert werden oder es können betriebs integrierte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein.

Boden und Wasser

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Boden- und Gewässerschutzes betroffen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

~~Das östliche Drittel der Teilfläche 02_04 liegt auf einem Grabhügel. Da die Teilfläche relativ weit vom übrigen Komplex entfernt liegt und unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes zu klein für eine Nutzung mit Konzentrationswirkung ist, entfällt sie vollständig. Im östlichen Bereich von Teilfläche 01_02~~ Im Osten der Teilfläche 02_01b steht in einem Waldstück ein Denkmal der Göhrdeschlacht 1813. ~~Der Wald, in dem~~ Die Waldfläche, in welcher das Denkmal steht, entfällt aus der weiteren Planung.

Raumverträglichkeit

~~Ein Großteil der~~ Die Teilfläche 02_02 ~~liegt~~ befindet sich überwiegend innerhalb ~~des RROP Entwurf Festlegungsvorschlags für~~ eines Vorbehaltsgebietes Biotopverbund (Waldlebensräume). Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen~~, da durch Windenergieanlagen keine Barrierewirkung entsteht.~~ .

~~In der Teilfläche 02_02 entfällt ein Streifen von 60 m Breite entlang der Landkreisgrenze, um aufgrund der Rotor-out-Konzeption ein Überstreichen des benachbarten Landkreises zu vermeiden.~~

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt in einer Jettiefflugzone. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggfs. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

~~Weitere umliegende Potenzialflächen Wind: 800 m westlich der Fläche schließt das Potenzialgebiet DAH_01 an. Etwa 1.500 m nördlich befindet sich der Potenzialflächenkomplex DAH_BLE_01. Die Potenzialflächen wirken gemeinsam kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein.~~

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems notwendig sind. ~~Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.~~

[561] Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ in der Gemeinde Göhrde und im gemeindefreien Gebiet Göhrde, in der Samtgemeinde Elbtalaue im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018.

[562] Vgl. Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.

2. ~~Zwischenbewertung~~ Eignung der Potenzialfläche für die ~~mögliche~~ Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

~~Die Teilfläche 02_04 entfällt, da sie aufgrund des Hügelgrabs im östlichen Teil der Fläche zu klein wird.~~

Die Teilfläche 02_03 entfällt~~, da sie von der B 216 von den übrigen Teilflächen getrennt ist und aufgrund ihrer geringen Größe maximal Platz für eine einzelne Anlage bietet.~~ aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Zudem ist diese Teilfläche durch eine Bundesstraße von den übrigen Teilflächen abgetrennt, wodurch die Erschließung erschwert wird.

Die Waldfläche im Osten der Teilfläche 02_01b entfällt, um eine Beeinträchtigung des Denkmals zur Göhrde-Schlacht zu vermeiden.

Die Teilflächen 02_02 sowie der verbleibende Teil der Teilfläche 02_01b sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

~~Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen für die verbliebenden Teilflächen 02_01 und 02_02, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).~~

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

~~Zusammen mit den Komplexen DAH_01 sowie DAH_BLE_01 werden die Ortschaften Eichdorf, Nieperfitz, Oldendorf (Göhrde) und Pommoissel in einem Winkel von mehr als 120° umfasst. Da jedoch der gesamte östliche Teil des Komplexes DAH_01 und die Teilfläche DAH_BLE_01_18 entfallen, sind keine weiteren Flächenreduzierungen am Komplex DAH_02 notwendig, um die erforderlichen Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen einzuhalten~~ Westlich der Potenzialfläche liegen in einer Entfernung von 900 m die Potenzialfläche DAH_01 und etwa 1.850 m nördlich die Potenzialfläche DAH_BLE_01. Die drei Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Oldendorf (Göhrde) und Pommoissel in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden. Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine übermäßige Beeinträchtigung zu vermeiden.

Durch die Verkleinerung der Potenzialflächen DAH_01 und DAH_BLE_01 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen eingehalten, und es ist keine Verkleinerung der Potenzialfläche DAH_02 erforderlich.

Vergrößerung Siedlungsabstände

- ~~Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies erfolgt für die Siedlungen Oldendorf an der Göhrde und Eichdorf.~~

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände in windzugewandter Richtung von 900 m auf 1.000 m für den nördlich gelegenen Ort Eichdorf und von 600 m auf 700 m für die ebenfalls nördlich gelegene Splittersiedlung Lüben.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

~~Die Kriterien zur einzelfallbezogenen weiteren Verkleinerung werden erfüllt. Folgende Anpassungen zur Verringerung der Belastung der Ortslagen und des Landschaftsbildes erfolgen durch Erhöhung der geometrischen Kompaktheit unter Orientierung an vorhandenen Zäsuren:~~

- ~~Teilfläche 02_01: Entfällt vollständig, um die Ruhe des Göhrdeschlacht-Denkmals nicht zu stören und die Sichtachse der Ortschaft Oldendorf an der Göhrde entlang der B 216 nicht beidseitig der Straße zu belasten.~~

~~Folgen für die besonders betroffenen Ortslagen:~~

- ~~Oldendorf an der Göhrde: Verringerung des Umfassungswinkels~~
- ~~Eichdorf: Vergrößerung des Siedlungsabstandes der Innenbereichslagen auf > 1.000 m~~

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als ~~teilweise~~ raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

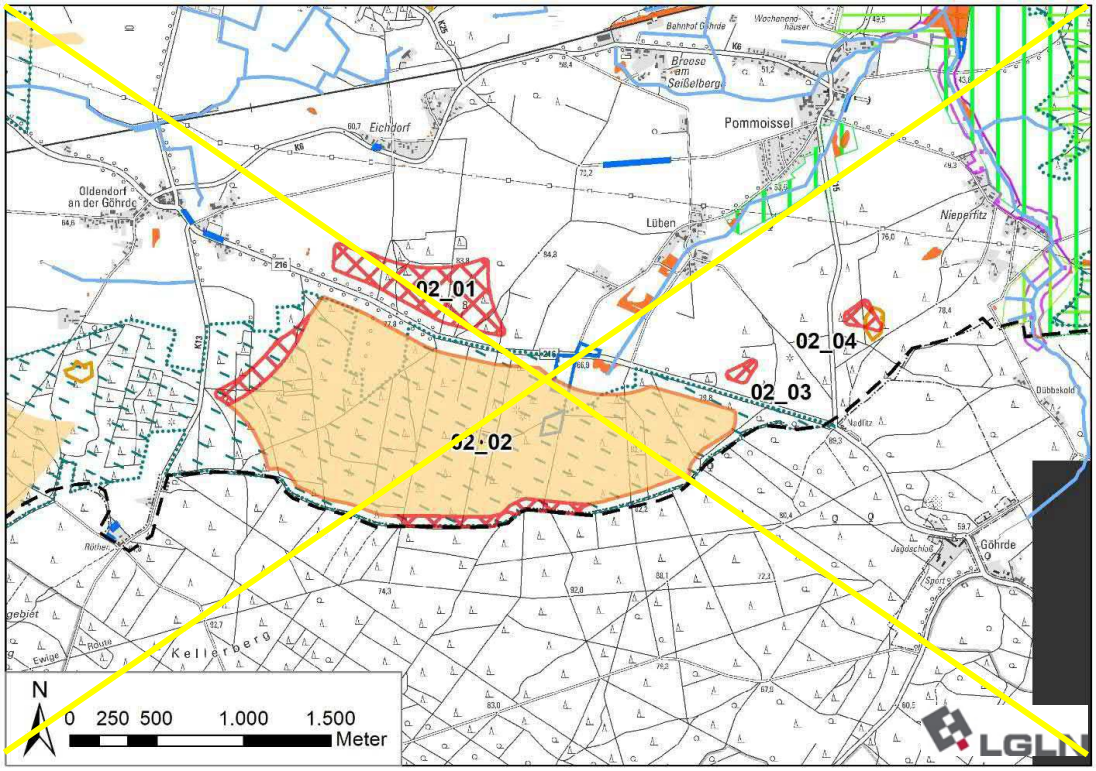

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

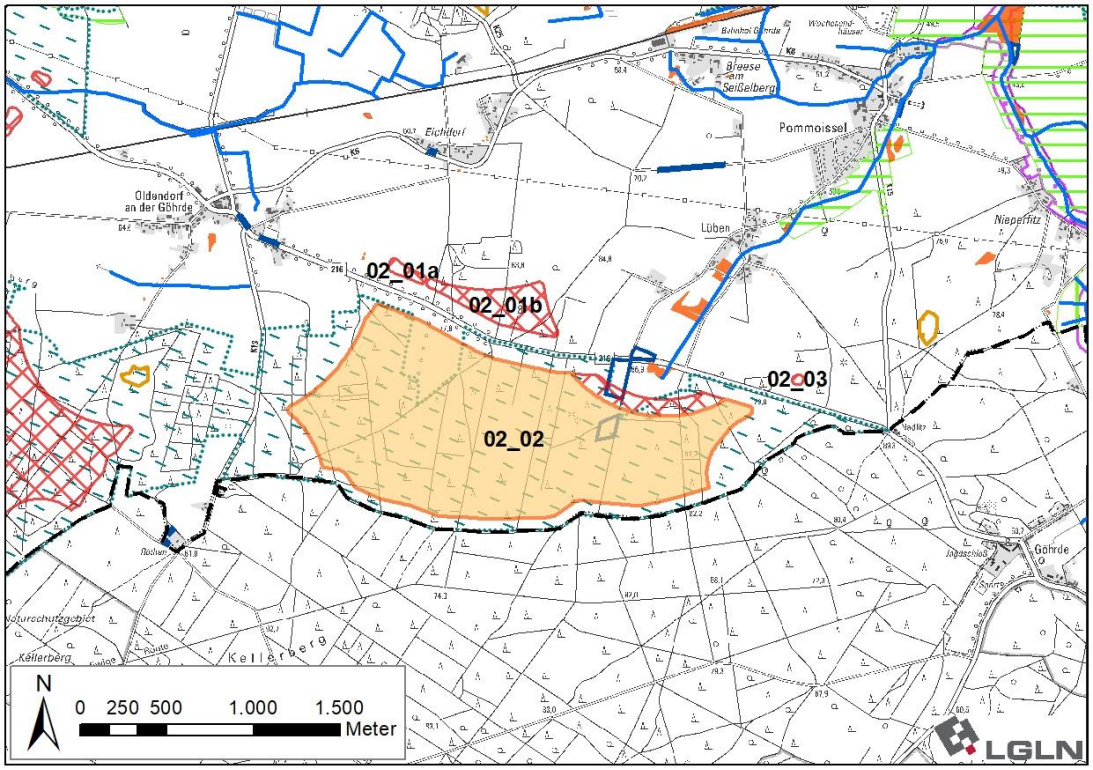

Ergebniskarte: Potenzialfläche DAH_02 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkung	
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	02_02: 184,3 ha
Gesamtgröße	184,3 ha
5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung	
Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).	

~~Tabelle 50: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung DAH_03~~

~~**Potenzialfläche Windenergienutzung DAH_03**~~[563]	
[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]	
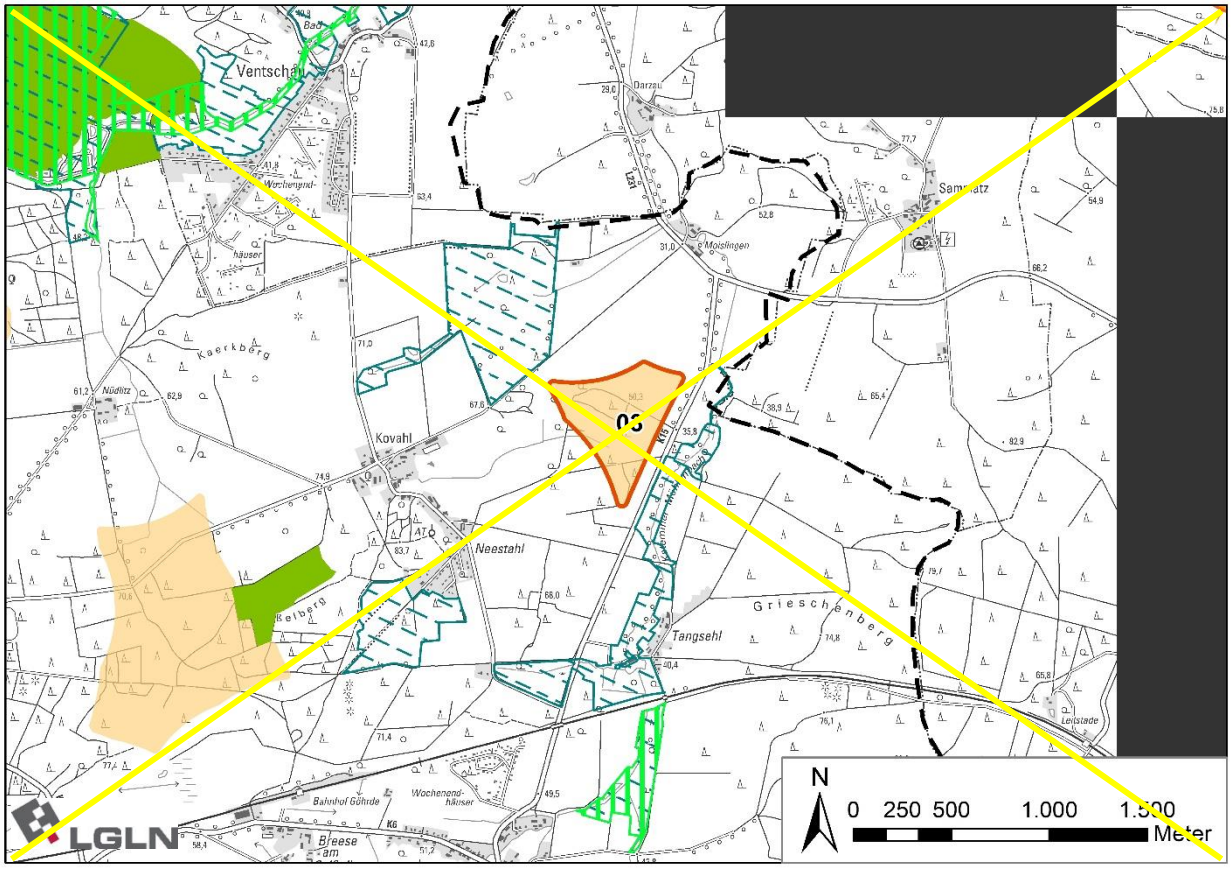	
~~**Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche DAH_03**~~	
~~**Lage des Gebiets**~~	~~Die Potenzialfläche liegt am südöstlichen Rand des Landkreises in der Samtgemeinde Dahlenburg südlich von Darzau, südöstlich von Ventschau und nordöstlich von Neestahl.~~
~~**Anzahl der Teilflächen**~~	~~1 Teilfläche~~
~~**Größe der Teilflächen**~~	~~24,4 ha~~

~~563 Legenden zu den Karten s. S. 287 f.~~

Gesamtgröße	24,4 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 15B begrenzt die Potenzialfläche in Richtung Südosten. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  - Ventschau: nordwestlich in > 1.000 m Entfernung
  - Kovahl: westlich in 800 m Entfernung
  - Neestahl: südwestlich in 800 m Entfernung
  - Sammatz: nordöstlich in > 1.000 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich
  - Moislingen mit wenigen Wohnhäusern nördlich in 600 m Entfernung
  - Darzau mit wenigen Wohnhäusern nördlich in > 1.000 m Entfernung
  - Einige Wohnhäuser westlich zwischen Kovahl und Neesthal in 700 m Entfernung
  - Tangsehl mit mehreren Wohnhäusern südlich in 600 m Entfernung
  - Einige Wohnhäuser nördlich von Pommoissel in > 1.500 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Waldkindergarten Tangsehl südlich in 700 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radweg Mühlentour Ost verläuft östlich entlang der K 15B
- Mehrere Radwege verlaufen westlich in 800 m Entfernung (Biosphärenquerung, Göhrde-Neetze-Ringtour, Mühlentour Ost)
- Wochenendhausgebiet Pommoissel südlich in 1.250 m Entfernung
- Wochenendhausgebiet Ventschau nordwestlich in 1.400 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die Kreisstraße K 15B verläuft mit einem Abstand von 60 m entlang der Potenzialfläche und begrenzt diese somit gen Osten.

Natur- und Artenschutz

An der Westgrenze der Fläche sind § 30 Biotope in Form von Seggen- und Binsenried in der Senke einer Viehweide sowie Jungerlenaufwuchs auf Nassgrünland zu finden, die von artenarmem Extensivgrünland umgeben sind. Die geschützten Biotope sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche liegt vollständig im Naturpark Elbhöhen-Wendland. Unmittelbar östlich der K 15B grenzt das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg an, welches entlang des Kateminer Mühlenbachs einen Lebensraum für den Schwarzstorch darstellt. Aufgrund der im Luftbild erkennbaren Biotopstruktur ist anzunehmen, dass es sich bei der Bachniederung um ein Nahrungshabitat handelt. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Boden und Wasser

Ein Graben, der von dem östlich der Potentialfläche gelegenen Neestahl in den östlich der K 15B verlaufenden Kateminer Mühlenbach fließt, wechselt westlich der Potentialfläche in einen gedeckten Verlauf und quert diese unterirdisch. Das unterirdische Gewässer muss bei der

Standortplanung von Windenergieanalgen berücksichtigt werden.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen.

Raumverträglichkeit

Der südliche Teil der Fläche liegt innerhalb von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume). Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen, da durch Windenergieanlagen keine Barrierewirkung entsteht.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt in einer Jettiefflugzone. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungs-verfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Etwa 2.000 m westlich liegt der Potenzialflächenkomplex DAH_BLE_01. Die Potenzialflächenkomplexe wirken gemeinsam kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3 berücksichtigt, sofern die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist.

2. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie geeignet.

Durch die § 30 Biotope in Kombination mit dem unterirdisch verlaufenden Graben ist die Eignung des südlichen Teils der Potentialfläche insgesamt stark eingeschränkt. Auch wenn die oben genannten Konfliktpotentiale zuzüglich der Jettiefflugstrecke oder des angrenzenden Schwarzstorchlebensraums in der Regel nicht zu einem Entfall von Potentialflächen führen, ist die hier betrachtete Fläche DAH_03 ein Sonderfall. Mit einer Größe von weniger als 25 ha vor der Prüfung der Raumverträglichkeit ist sie zu klein, um bei möglichen Konflikten ausreichend Raum für mehrere Windenergieanlagen zu bieten. Um dem Ziel der Konzentration von raumbedeutsamen WEA nicht entgegen zu wirken, entfällt die Fläche vollständig.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

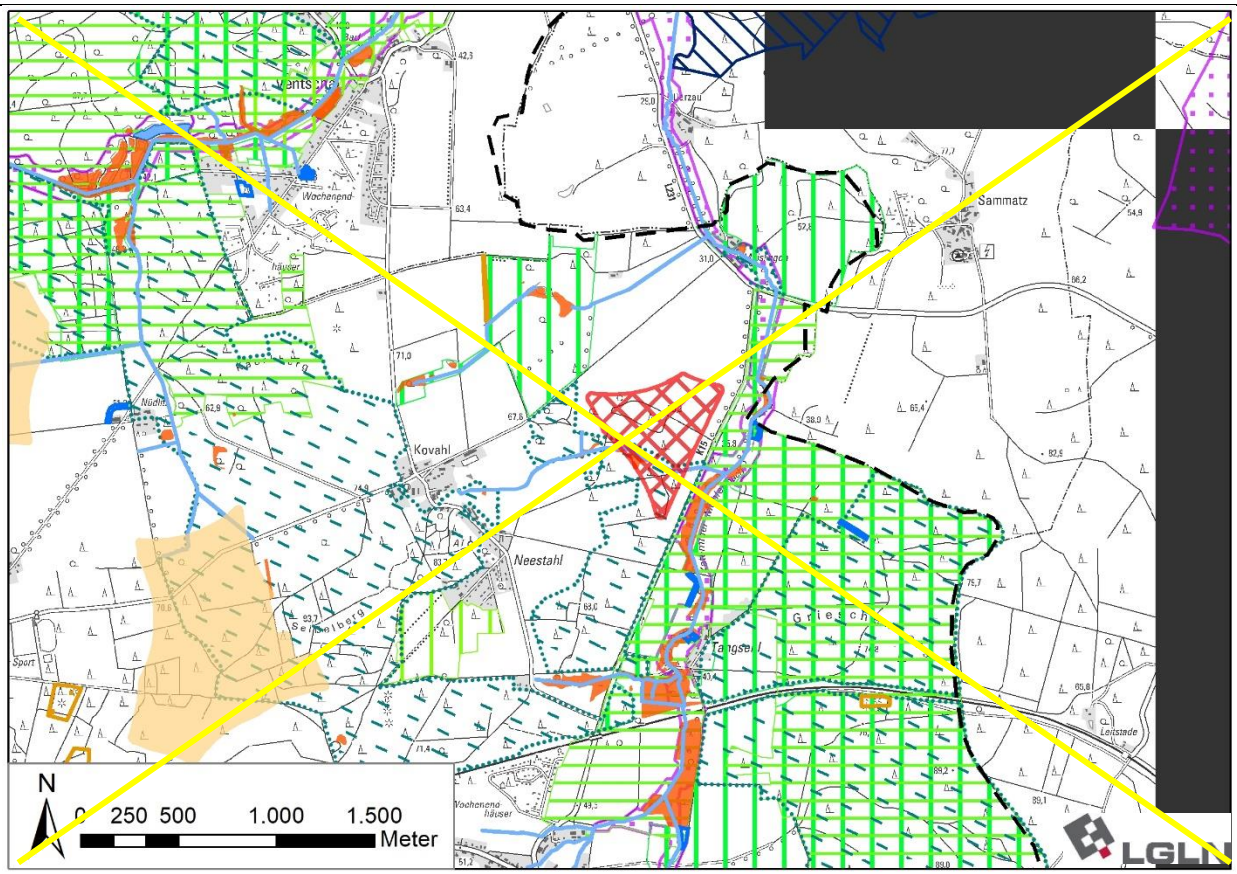

~~**Potenzialfläche DAH_03 nach Abwägung relevanter Belange**~~

Tabelle 51: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung DAH_BLE_01

~~Potenzialfläche Windenergienutzung DAH_BLE_01~~

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

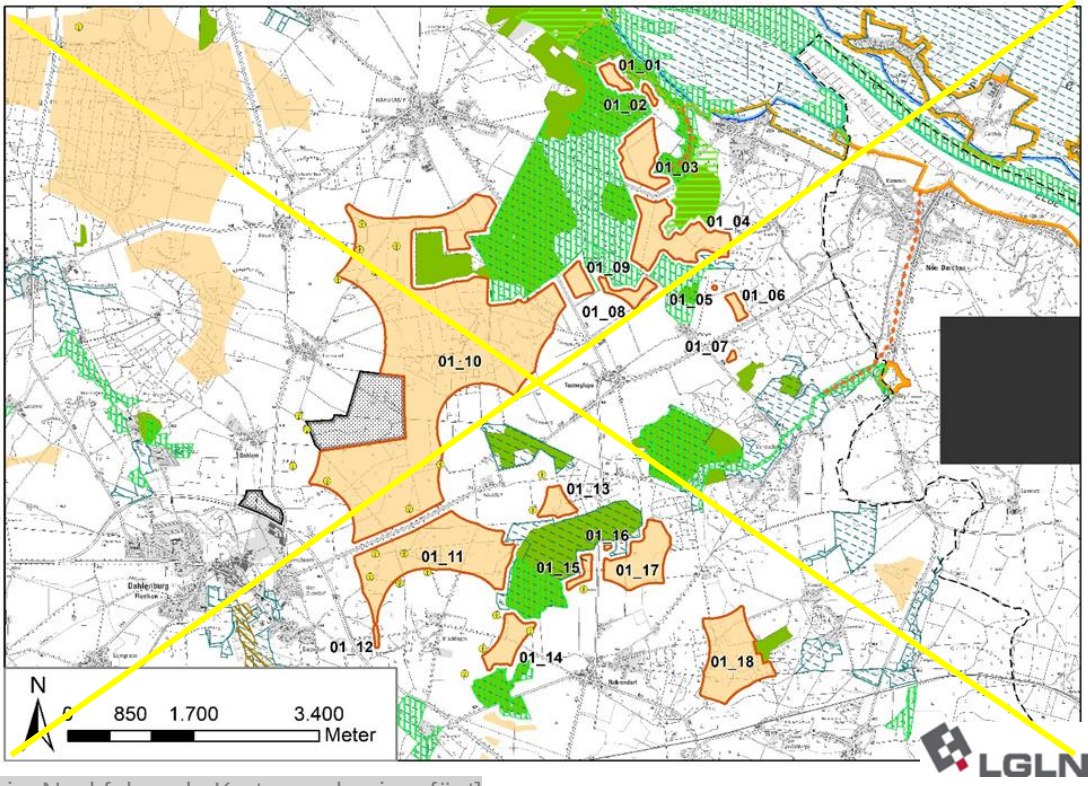

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

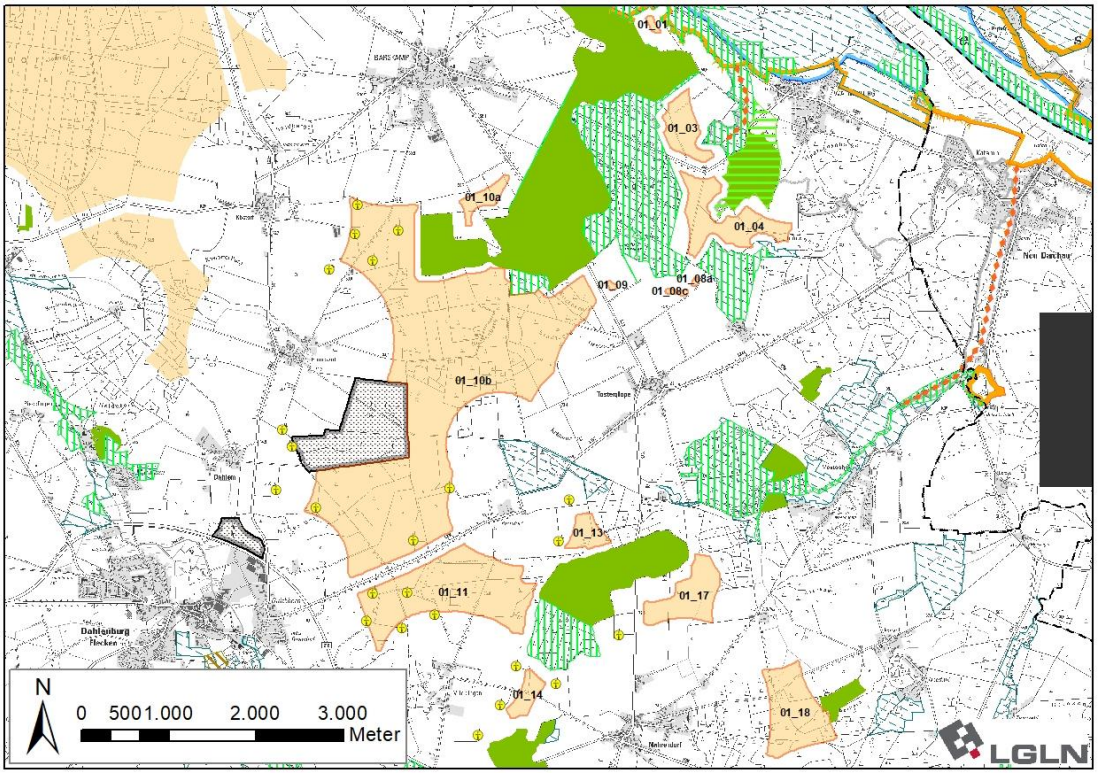

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche DAH_BLE_01[564]**]**

[564] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

<table>
<tr><td>Lage des Gebiets</td><td colspan="3">Die Potenzialfläche liegt im Südosten des Landkreises in der Samtgemeinde Dahlenburg sowie der Einheitsgemeinde Bleckede und erstreckt sich nordöstlich von Dahlenburg sowie südlich und östlich von Barskamp.</td></tr>
<tr><td>Anzahl der Teilflächen</td><td colspan="3">~~18~~ 14 Teilflächen</td></tr>
<tr><td>Größe der Teilflächen</td><td>01_01: ~~7,4~~ 1,7 ha
~~01_02: 2,3 ha~~
01_03: ~~34,1~~ 23,7 ha
01_04: ~~62,4~~ 47,2 ha
~~01_05: 0,3 ha~~
~~01_06: 5 ha~~</td><td>~~01_07: 1,2 ha~~
~~01_08:11,4 ha~~
01_08a: 0,6 ha
01_08b: 0,6 ha
01_08c: 0,7 ha
01_09: ~~10,8~~ 0,8 ha
~~01_10: 610,7 ha~~
01_10a: 11,1 ha
01_10b: 524,8 ha
01_11: ~~137,6~~ 122,7 ha
~~01_12: 1,7 ha~~</td><td>01_13: ~~13,3~~ 12,4 ha
01_14: ~~24,3~~ 11,4 ha
~~01_15: 6,3 ha~~
~~01_16: 0,6 ha~~
01_17: ~~48,3~~ 37,3 ha
01_18: ~~76,7~~ 55,8 ha</td></tr>
<tr><td>Gesamtgröße</td><td colspan="3">~~1.054,4~~ 850,8 ha</td></tr>
<tr><td>Festlegungen der Flächennutzungsplanung</td><td colspan="3">~~In mehreren Teilflächen entfallen randlich Streifen aufgrund FNP Festlegungen der umliegenden Siedlungen:~~
~~• Norden der Teilfläche 01_01: Wohnbaufläche (W) in Barskamp (Puffer 800 m)~~
~~• Osten der Teilflächen 01_02 und 01_03: Wohnbauflächen (W) in Walmsburg (Puffer 800 m)~~
~~• Süden der Teilfläche 01_08: Gemischte Baufläche (M) in Breese am Seißelberg (Puffer 600 m, da baurechtlicher Außenbereich)~~
~~• Westen der Teilfläche 01_11: Wohnbaufläche (W) in Dahlenburg (Puffer 800 m)~~
~~• Süden der Teilfläche 01_17: Wohnbaufläche (W) in Nahrendorf (Puffer 800 m)~~
Im derzeit rechtsgültigen FNP der Samtgemeinde Dahlenburg ist ein Bereich im Nordwesten der Teilfläche 01_10b als Sondergebiet Windenergie dargestellt.</td></tr>
<tr><td>Erschließung</td><td colspan="3">Die L 231, L 232, ~~sowie die~~ K 13A und K 13B durchqueren die Potenzialfläche und die K 25 verläuft rund 500 m südlich. Darüber hinaus sichern Wirtschaftswege die Erschließung.</td></tr>
<tr><td colspan="4">1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung</td></tr>
<tr><td colspan="4">Wohnnutzung und Erholung</td></tr>
<tr><td colspan="4"><u>Wohnnutzung:</u>
• Umliegende Ortschaften:
Barskamp: nördlich in Entfernung ~~800~~ 900 m
Köstorf: nordwestlich in Entfernung ~~800~~ 900 m
Harmstorf: westlich in Entfernung ~~800~~ 900 m
Dahlem: westlich in Entfernung ~~800~~ 900 m
Dahlenburg: westlich in Entfernung ~~800~~ 900 m
Buendorf (Dahlenburg): westlich in Entfernung ~~800~~ 900 m
Nahrendorf: südlich in Entfernung ~~800~~ 900 m</td></tr>
</table>

Eichdorf (nordöstlicher Teil): Entfernung ~~800~~ 900 m
Pommoissel: südöstlich in Entfernung > 1.000 m
Kovahl: östlich in Entfernung ~~800~~ 900 m
Neestahl: östlich in Entfernung ~~800~~ 900 m
~~Pommoissel: südöstlich in Entfernung 800 m~~
Ventschau: östlich in Entfernung > 1.000 m
Tosterglope: östlich in Entfernung ~~800~~ 900 m
~~Ventschau: östlich in Entfernung 800 m~~
Neu Darchau: östlich in > 1.500 m Entfernung
Walmsburg: nordöstlich in Entfernung ~~800~~ 900 m

- Wohnen im Außenbereich:
  ~~Köstorf Außenbereich~~ Köstorfer Berg: ~~Elf betroffene~~ Zehn Wohnhäuser, nordwestlich in ~~600~~ 800 m Entfernung
  Harmstorf Außenbereich: Zwei ~~betroffene~~ Wohnhäuser, westlich in ~~600~~ 750 m Entfernung
  ~~Köhlingen: Vier betroffene Wohnhäuser, östlich in 600 m Entfernung~~
  Neetzendorfer Mühle: Zwei Wohnhäuser, südlich in > 1.500 m Entfernung
  Mücklingen: 18 Wohnhäuser, südlich in 600 m Entfernung
  Süschendorf: 12 Wohnhäuser, südlich in > 1.000 m Entfernung
  Eichdorf Außenbereich: südöstlich in > 1.000 m Entfernung
  Nahrendorf Außenbereich: 15 Wohnhäuser, südlich in 600 m Entfernung
  Breese am Seißelberg: südöstlich in 600 m Entfernung
  Nüdlitz: Zwei Wohnhäuser, südöstlich in 600 m Entfernung
  ~~Reeßeln: Sechs betroffene Wohnhäuser, östlich in 600 m Entfernung~~
  Horndorf: Fünf Wohnhäuser, östlich in 600 m Entfernung
  Tosterglope Außenbereich: 12 ~~betroffene~~ Wohnhäuser, östlich in 600 m Entfernung
  Köhlingen: Vier Wohnhäuser, östlich in 600 m Entfernung
  ~~Horndorf: Fünf betroffene Wohnhäuser, östlich in 600 m Entfernung~~
  Reeßeln: Sechs Wohnhäuser, östlich in 600 m Entfernung
  ~~Mücklingen: 18 betroffene Wohnhäuser, südlich in 600 m Entfernung~~
  ~~Nüdlitz: Zwei betroffene Wohnhäuser, südöstlich in 600 m Entfernung~~
  ~~Nahrendorf Außenbereich: 15 betroffene Wohnhäuser, südlich in 600 m Entfernung~~
  ~~Breese am Seißelberg: südöstlich in 600 m Entfernung~~
  ~~Eichdorf Außenbereich: nordöstlich in 700 m Entfernung~~
  ~~Neetzendorfer Mühle: Zwei betroffene Wohnhäuser, südlich in > 1.000 m Entfernung~~
  ~~Süschendorf: 12 betroffene Wohnhäuser, südlich in > 1.000 m Entfernung~~

Sonderbauflächen:

- Grundschule Barskamp nördlich in ~~1.100~~ 1.250 m Entfernung
- Kindergarten Barskamp nördlich in ~~1.200~~ 1.250 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Barskamp nördlich in ~~900~~ 1.000 m Entfernung
- Friedhof Nahrendorf südlich in ~~1.100~~ 1.200 m Entfernung
- Sportplätze Barskamp nördlich in ~~1.050~~ 1.200 m Entfernung
- Sportplätze Dahlenburg westlich in ~~1.250~~ 1.350 m Entfernung
- Sportplätze Nahrendorf südöstlich in ~~500~~ 550 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Mehrere Radwege durchqueren die Teilflächen~~ 01_11 und~~ 01_14 (Biosphärenquerung, Göhrde-Neetze-Ringtour, Mühlentour Ost), die Mühlentour Ost durchquert anschließend auch die Teilfläche 01_18
- Mehrere Radwege verlaufen nordöstlich der Teilfläche 01_01 ~~und 01_02~~ in ~~200~~ 300 m Entfernung (Iron Curtain Trail, Vogelkieker-Tour, Elberadweg)
- Radweg Göhrde-Neetze-Ringtour verläuft angrenzend an die Teilflächen ~~01_07~~ 01_08a

bis 01_10b

- Freibad Dahlenburg westlich in ~~1.300~~ 1.450 m Entfernung
- Campingplatz Elbtalaue „Im Dorn“ Dahlenburg westlich in ~~1.350~~ 1.500 m Entfernung
- Campingplatz „Mutter Grün“ Walmsburg nordöstlich in ~~1.100~~ 1.150 m Entfernung
- Campingplatz „Knaus Campingpark“ Bleckede nördlich in 1.300 m Entfernung
- Wochenendhausgebiet Ventschau östlich in ~~950~~ 1.000 m Entfernung
- Wochenendhausgebiet Pommoissel südöstlich in 950 m Entfernung
- Angelteiche westlich von Ventschau in 600 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die Landstraßen L 231 und L 232 sowie die Kreisstraßen K 13A und K 13B durchqueren die Potenzialfläche. Die Landes- und Kreisstraßen können zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung von DAH_BLE_01 als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Rund 550 m südwestlich verläuft die B 216. Aufgrund der recht großen Entfernung ist nicht mit Einschränkungen zu rechnen.

~~Auf dem Flächenkomplex existieren~~ Innerhalb der Potenzialfläche bestehen bereits mehrere Windparks und Einzelanlagen.

- Vier WEA stehen im nordwestlichen Bereich der Teilfläche 01_10b und eine weitere knapp außerhalb davon (Festlegung Vorranggebiet Windenergienutzung Köstorf ~~der 2. RROP-Änderung 2016~~ des RROP 2003, in der Fassung der 2. Änderung von 2016)
- Drei WEA (Einzelanlagen) befinden sich im südlichen Bereich der Teilfläche 01_10b
- Drei weitere WEA nahe Dahlem westlich der Teilfläche 01_10b
- Außerhalb und westlich der Teilfläche 01_13 stehen zwei WEA
- Eine WEA steht ~~südlich~~ südwestlich der Teilfläche ~~01_15~~ 01_17
- Innerhalb der Teilfläche 01_11 stehen drei WEA, außerhalb am südlichen Rand der Fläche noch zwei weitere
- Vier WEA stehen am Rande der Teilfläche 01_14.

~~Etwa 1.000 m südlich der Potenzialfläche verläuft die Freileitungstrasse Dahlenburg-Dannenberg.~~

Natur- und Artenschutz

Die Teilflächen 01_10b und ~~01_14~~ 01_11 liegen teilweise, die übrigen Teilflächen vollständig im Naturpark ~~Elbhöhen-Wendland~~ Wendland.Elbe. Die Potenzialfläche befindet sich im Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand 75 m).

Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope ~~nach BNatSchG~~ sind in der Teilfläche 01_10b vorhanden (Magerrasenfläche sowie ein naturnaher nährstoffreicher Weiher natürlicher Entstehung). Die geschützten Biotope sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

~~Die Teilflächen 01_01, 01_02 und das nördliche Ende der Fläche 01_03 liegen innerhalb des 500 m Schutzabstandes zu nachgewiesenen Uhu und Seeadler Vorkommen. Um die gesetzlichen Abstandsbestimmungen einzuhalten, entfallen die Teilflächen 01_01 und 01_02 vollständig. Zusätzlich entfällt Teilfläche 01_03 im Norden teilweise~~. Im Umfeld der Teilflächen 01_01 und 01_03 befinden sich aktuelle Brutplätze des Seeadlers und des Uhus sowie Brutverdachtstandorte des Rotmilans. Die genannten Arten sind gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft und die in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierten artspezifischen Nahbereiche von jeweils 500 m um den Brutplatz, in welchem das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, werden für WEA ausgeschlossen. In Folge entfällt die Teilfläche 01_01 vollständig und die Teilfläche 01_03 mit ihrer nördlichen Hälfte. Die Teilfläche 01_04 liegt im Osten innerhalb eines Rotmilan Lebensraums. ~~Der Rotmilan ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft.~~ Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob in

diesem Bereich derzeit tatsächlich Brutstandorte bestehen, was ggf. zu einer Verkleinerung der für WEA nutzbaren Fläche führen kann.

Westlich der Teilfläche 01_10b befindet sich ein weiterer Brutverdachtstandort des Rotmilans, zu welchem der gesetzlich festgelegte Nahbereich unterschritten wird. Da sich hier bereits seit vielen Jahren ein Windpark mit fünf WEA befindet, ist eine Verkleinerung der Potenzialfläche nicht erforderlich.

Nordöstlich der Teilflächen 01_01 und ~~01_02~~ 01_03 liegt das FFH-Gebiet 074 „Elbniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“~~. Nördlich der Elbe~~ (Abstand 75 m), und rund 300 m nördlich der Teilfläche 01_01 schließt das großräumige EU-Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ an. Da die beiden Teilflächen bereits durch konkrete Artnachweise entfallen ~~sind~~ bzw. verkleinert wurden, sind keine weiteren Verkleinerungen der Potenzialfläche notwendig.

Boden und Wasser

~~Oberflächengewässer:~~ Durch die Teilflächen 01_17 sowie 01_18 verlaufen ~~Abschnitte des Nüdlitzer Grabens~~ Gräben, die außerhalb der Potenzialfläche in den Nüdlitzer Graben münden. 75 m westlich der Teilflächen 01_03 und 01_04 verläuft ein Entwässerungsgraben entlang des dortigen Waldrandes. Die ~~Gräben~~ Fließgewässer können die Nutzbarkeit der Fläche für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ~~beachten~~ berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

~~In und in der Umgebung der Teilfläche 01_10 liegen mehrere historische Wallhecken sowie ein Grabhügel.~~

Innerhalb der Teilflächen 01_10b und 01_11 befinden sich mehrere flächenhaft abgegrenzte Bodendenkmale. Im Norden der Teilfläche 01_10b handelt es sich um ein Grabhügelfeld in Verbindung mit einem Wölbackerfeld und im Nordosten um eine Siedlungsfundstelle. Im Westen der Teifläche 01_11 zwischen den dort bestehenden Windenergieanlagen befindet sich ein weiteres Grabhügelfeld. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Raumverträglichkeit

~~Nach RROP Entwurf liegt der mittlere Bereich der Teilfläche 01_10 (zwischen den Bestandsanlagen) innerhalb des Vorbehaltsgebietes Biotopverbund. Die Teilflächen 01_08/11/13/14/17/18 überlagern sich kleinflächig mit diesem Vorbehalt. Zusätzlich überlagern sich die Teilflächen 01_10, 01_11 und 01_13 an einigen Stellen mit dem Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung. Die Teilfläche 01_04 wird teilweise mit einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft überlagert. Trotz dieser hohen Anzahl von Überlagerungen kommt es zu keinem Ausschluss von Flächen. Dies liegt insbesondere an der bestehenden Vorbelastung mit insgesamt 23 WEA, von denen neun innerhalb des Gebietsvorschlags für den Biotopverbund stehen. Darüber hinaus sind die Vorbehaltsflächen insgesamt deutlich größer und breiter als die Potentialflächen, wodurch eine Unterbrechung auch in nicht stark vorbelasteten Bereichen ausgeschlossen werden kann.~~

Im derzeit rechtsgültigen FNP der Samtgemeinde Dahlenburg wird der Nordwesten der Teilfläche 01_10b als Sondergebiet Windenergie dargestellt, in welchem derzeit fünf WEA betrieben werden. Davon befindet sich eine Anlage außerhalb der Potenzialfläche, jedoch innerhalb des Vorrang-gebiets Windenergienutzung Köstorf gemäß RROP 2003, in der Fassung der 2. Änderung von 2016, das in Richtung Westen und Südwesten über die Potenzialfläche hinausragt. Im Vergleich zur letzten Änderung entfallen diese Flächen aufgrund des Siedlungsabstands zu Wohngebäuden, welcher von 500 m auf 600 m für Wohngebäude im baurechtlichen Außenbereich und von 800 m für Dorf-/Mischgebiete auf 900 m für alle Wohngebäude im baurechtlichen Innenbereich erhöht wurde. Der rechtlich erforderliche Mindestabstand zu Wohngebäuden beträgt 450 m (2-fache Höhe der Referenzanlage); die Einhaltung des darüber hinausreichenden Abstandes von 150 m bzw. 450 m liegt als variables Planungskriterium im Ermessen des Plan-

gebers. In diesem Fall überwiegt die Sicherung der Bestandsanlagen (wodurch ein zukünftiges Repowering dieser Standorte raumordnerisch gesichert wird) gegenüber einem künftig erhöhten Siedlungsabstand der Wohngebäude. Dementsprechend wird die Teilfläche 01_10b dahingehend erweitert, dass die Flächen des bisherigen Vorranggebiets Windenergienutzung durch die Neufestlegung abgedeckt werden.

In der Teilfläche 01_10b liegt zusätzlich ein aus zwei Teilflächen bestehendes Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung, das aus der Gebietskulisse entfällt. In Folge wird die Teilfläche 01_10b in zwei Flächen aufgeteilt. Die nördliche wird folgend Teilfläche 01_10ba und die südliche 01_10bb benannt.

Die Teilflächen 01_01, 01_08a und 01_13 sowie Teilbereiche der Teilflächen 01_10b, 01_11, 01_17 und 01_18 liegen innerhalb von Vorbehaltsgebieten Biotopverbund (Waldlebensräume). Zusätzlich überlagern sich die Teilflächen 01_10ba großflächig, 01_11 und 01_13 sowie 01_04 kleinflächig mit einem Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sonstige Belange

Bis auf einige Bereiche der Teilfläche 01_10ba bzw. 01_10bb liegt ~~der~~ die gesamte ~~Komplex~~ Potenzialfläche innerhalb einer Jettiefflugstrecke. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

~~Weitere umliegende Flächenkomplexe sind OST_DAH_BLE_01 (ca. 1.000 m) BLE_01 (ca. 3.000 m), DAH_01 (ca. 600 m), DAH_02 (ca. 1.500 m) und DAH_03 (ca. 1.500 m). Die Potenzialflächenkomplexe wirken gemeinsam kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein.~~ Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. ~~Zwischenbewertung~~ Eignung der Potenzialfläche für die ~~mögliche~~ Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen~~n~~ 01_01~~, 01_02~~ sowie der nördliche Teil der Fläche 01_03 entfallen aufgrund des 500-m Abstands zu Vorkommen des Rotmilans, Uhus und Seeadlers. ~~Im Bereich des Vorbehaltsgebiets für Rohstoffgewinnung entfällt die Teilfläche 01_10 ebenfalls~~. Im Zentrum der Teilfläche 01_10b entfallen Teile der Potenzialfläche zugunsten des Vorbehaltsgebiets für Rohstoffgewinnung.

Die Teilflächen ~~01_05 und 01_07~~ 01_08a bis c sowie 01_09 entfallen aufgrund ihrer geringen Größe ~~und Lage abseits der übrigen Teilflächen~~, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. ~~Teilfläche 01_16 bleibt trotz ihrer geringen Größe erhalten, da sie insbesondere in Verbund mit Teilfläche 01_17 als Anlagenstandort dienen kann.~~

Die Teilfläche 01_10ba wird im Nordwesten randlich erweitert, um das Vorranggebiet Windenergienutzung Köstorf aus dem RROP 2003, in der Fassung der 2. Änderung von 2016, in seiner bisherigen Grenze in die Planung zu integrieren. Dabei werden die variable – im Ermessensspielraum des Plangebers liegenden – Planungskriterien der Siedlungsabstände zu Wohngebäuden im baurechtlichen Innenbereich und im baurechtlichen Außenbereich hier im Einzelfall aufgrund der bestehenden Eignung unterschritten.

~~Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).~~

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

~~Zusammen mit den Komplexen OST_DAH_BLE_01, BLE_01, DAH_01, DAH_02 und DAH_03 werden insgesamt 16 Ortslagen in einem Winkel von mehr als 120° umfasst (Barskamp, Bu-~~

~~endorf, Dahlem, Dahlenburg, Eichdorf, Harmstorf, Köstorf, Kovahl, Marienau, Nahrendorf, Neestahl, Neetzendorf, Oldendorf (Göhrde), Pommoissel, Tosterglope und Ventschau)~~.

Auch nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche mehrere Teilflächen und eine große Ausdehnung auf. Dabei werden die Ortslagen Barskamp, Harmstorf, Nahrendorf und Tosterglope in einem Winkel von mehr als 120° umfasst. Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine übermäßige Beeinträchtigung zu vermeiden.

Nordwestlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von 1.250 m die Potenzialfläche OST_DAH_BLE_01, rund 1.750 m südwestlich liegt die Potenzialfläche DAH_1 und 1.900 m südlich liegt die Potenzialfläche DAH_02. Zudem befindet sich die Potenzialfläche OST_DAH_01 rund 3.450 m westlich. Diese fünf Potenzialflächen sowie die bestehenden Windparks innerhalb und im Umfeld der Potenzialfläche wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein. Damit werden Köstorf, Dahlem, Marienau, Dahlenburg, Neetzendorf, Oldendorf (Göhrde), Pommoissel und Eichdorf ebenfalls in einem Winkel von mehr als 120° umfasst.

Die zur Entlastung der Ortslagen anzulegenden Freihaltewinkel orientieren sich an den bereits ~~im Bereich des Komplexes~~ bestehenden WEA, mit dem Ziel, ~~dass~~ alle Bestandsanlagen und das bestehende Vorranggebiet Köstorf ~~der 2. RROP-Änderung 2016 erhalten bleiben~~ aus dem RROP 2003, in der Fassung der 2. Änderung von 2016 planerisch zu sichern. ~~Im Ergebnis entfallen die Teilflächen 01_09, der nordöstliche Teil sowie der gesamte Bereich südlich der Bestandsanlagen von Fläche 01_10a zur Entlastung der Ortslagen Tosterglope, Barskamp und Harmstorf, und die gesamte Teilfläche 01_18 zur Entlastung von Nahrendorf.~~ Im Ergebnis der Umfassungsprüfung entfallen die Teilfläche 01_10a sowie der größte Teil der Fläche 01_10ba südöstlich der Bestandsanlagen zur Entlastung der Ortslagen Tosterglope, Barskamp und Harmstorf. Die Teilfläche 01_18 entfällt vollständig zur Entlastung von Nahrendorf, Oldendorf (Göhrde) und Eichdorf. In Kombination mit ~~der~~ einer Verkleinerung der Potenzialflächen DAH_01 und OST_DAH_BLE_01 können die bestehenden ~~Windparks~~ Windenergieanlagen gesichert und alle oben genannten Ortslagen soweit entlastet werden, dass die erforderlichen Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen eingehalten ~~bzw. der Maximalwinkel nicht überschritten wird~~ werden.

Vergrößerung Siedlungsabstände

~~Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies betrifft die Siedlungen Barskamp, Dahlem, Dahlenburg, Nahrendorf, Tosterglope und Walmsburg.~~

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 900 m auf 1.000 m in windzugewandter Richtung für die nördlich und nordöstlich gelegenen Orte Barskamp und Walmsburg sowie von 600 m auf 700 m für Wohngebäude im Außenbereich nordöstlich der Teilflächen 01_10bb, 01_11 und 01_13.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen weiteren Verkleinerung werden erfüllt. Folgende Anpassungen zur Verringerung der Belastung der Ortslagen und des Landschaftsbildes erfolgen:

- Teilfläche 01_14 entfällt vollständig, um die ~~Ortslage~~ Splittersiedlung Mücklingen langfristig zu entlasten. Sie ist durch ihren rechtlichen Status als Außenbereich nicht in der regulären Umfassungsprüfung berücksichtigt und wird durch die Bestandsanlagen um mehr als 180° umfasst.

Folgen für die besonders betroffenen Ortslagen:

- Mücklingen und Buendorf: langfristig Verringerung des Umfassungswinkels, da der WEA-Standort nordwestlich von Mücklingen nicht durch Festlegung im RROP gesichert wird ~~und damit ein zukünftiges Repowering ausscheidet~~. Es besteht eine Steuerungsabsicht des Landkreis Lüneburg, hier zu einer künftigen Belastungsminderung beizutragen.
- Nahrendorf: langfristig Verringerung des Umfassungswinkels und in Blickrichtung Westen deutliche Erhöhung des Siedlungsabstands, da der WEA-Standort westlich von Mücklingen nicht durch Festlegung im RROP gesichert wird ~~und damit für ein zukünftiges~~

~~Repowering ausscheidet~~, um damit zu einer künftigen Belastungsminderung beizutragen.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird ~~teilweise~~ als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

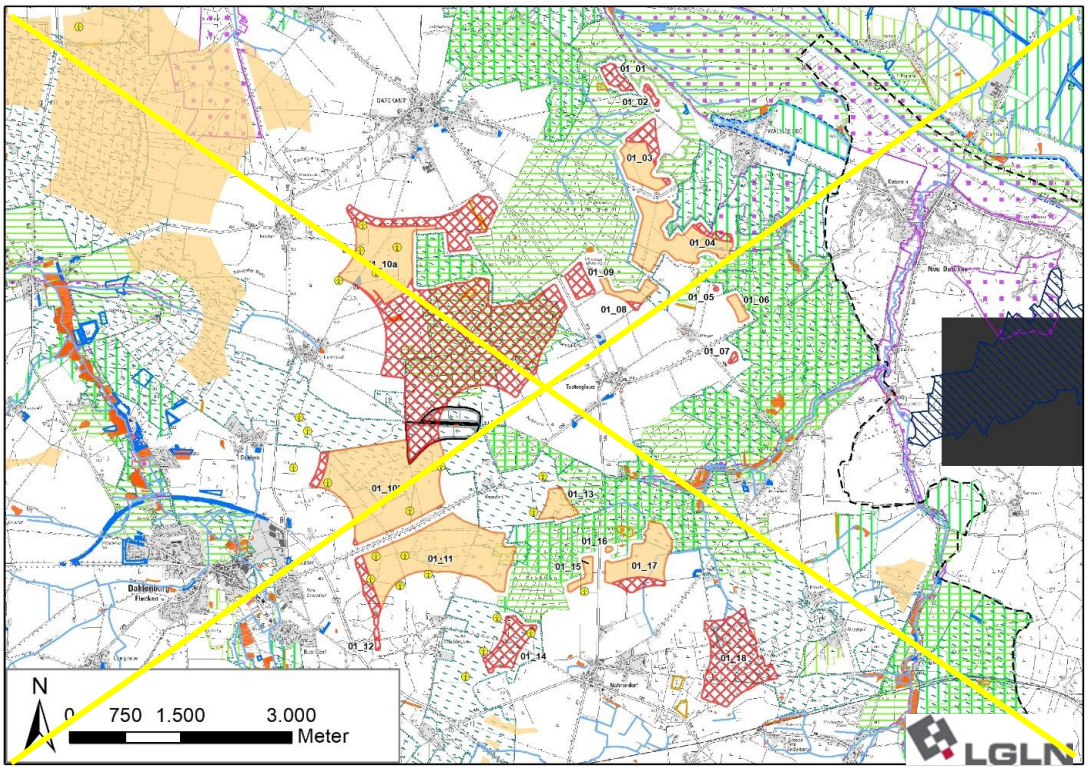

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

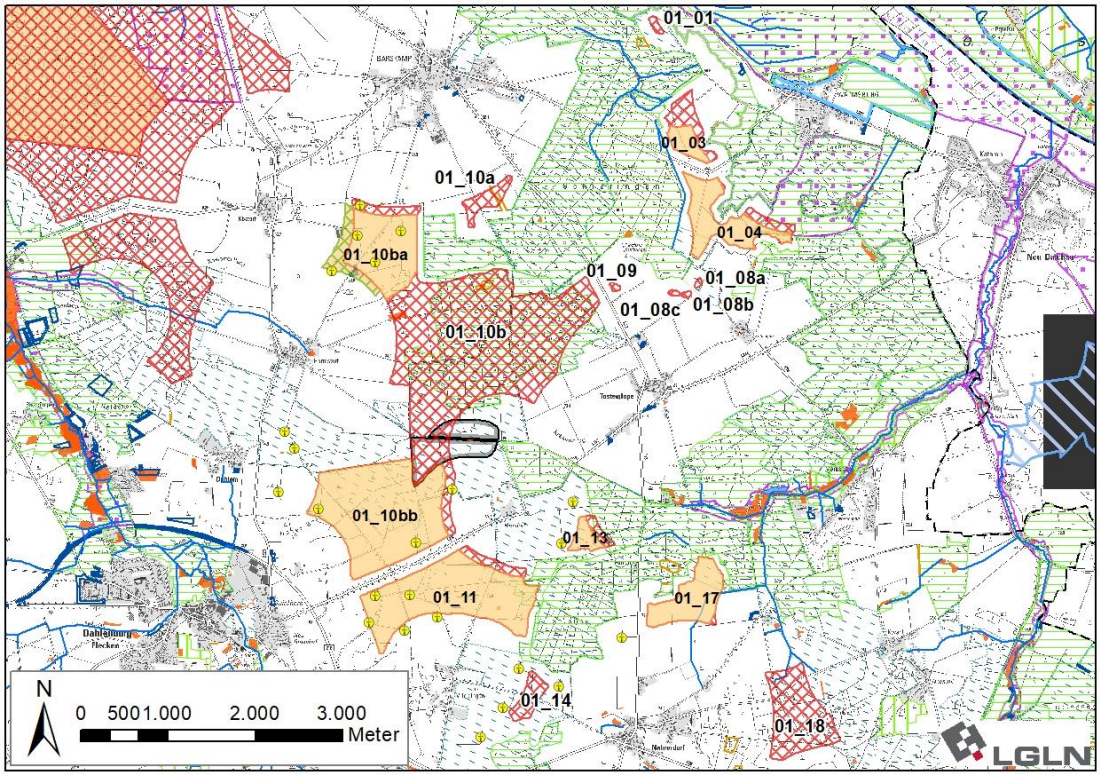

Ergebniskarte: Potenzialfläche DAH_BLE_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen		
Anzahl der Teilflächen	7 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	01_03: 10,9 ha 01_04: 41,0 ha 01_10ba: 76,0 ha 01_10bb: 143,1 ha	01_11: 114,8 ha 01_13: 8,2 ha 01_17: 36,7 ha
Gesamtgröße	430,7 ha	
5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung		
Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).		

Tabelle 52: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung GEL_01

~~Potenzialfläche Windenergienutzung GEL_01~~
[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]
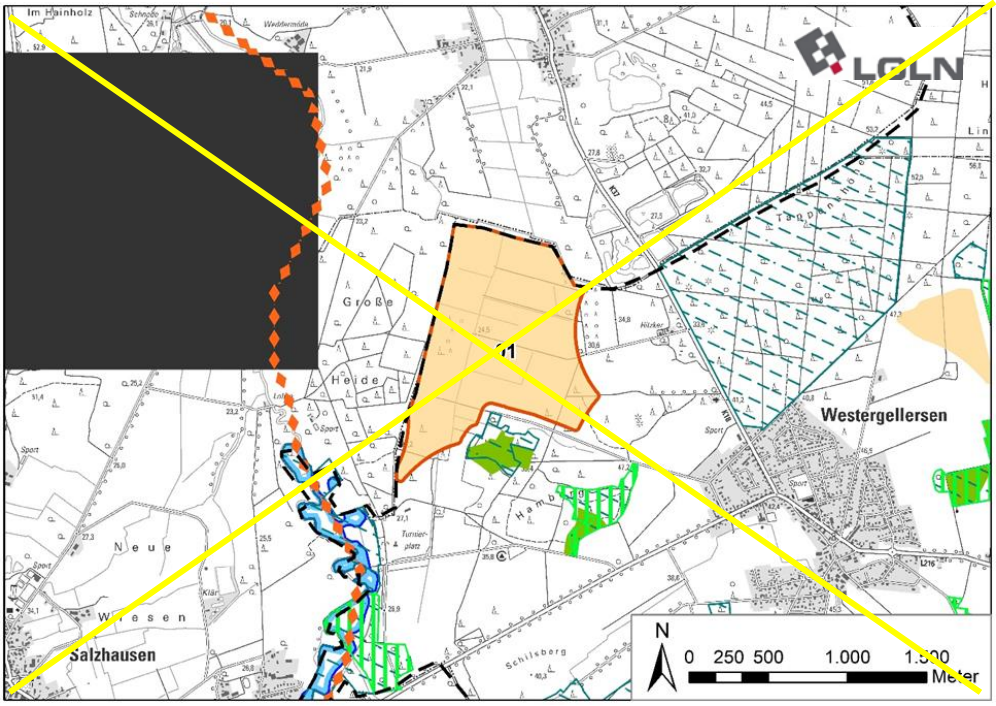
[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

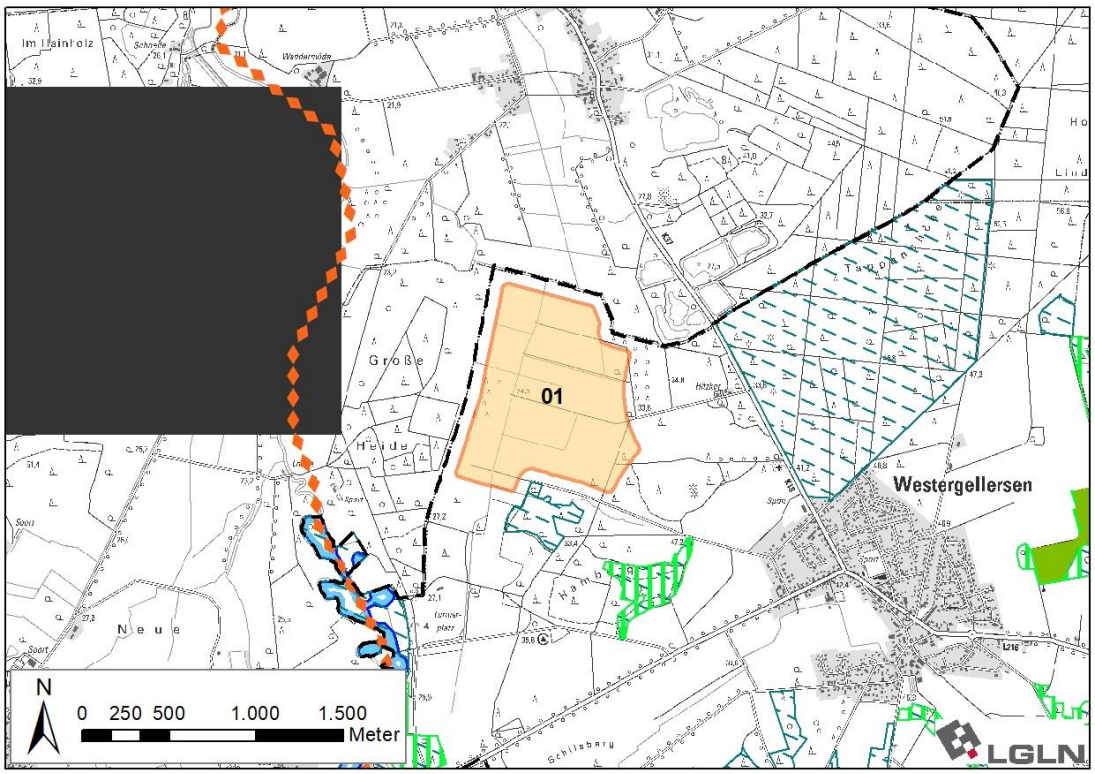

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche GEL_01[565]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt am westlichen Rand des Landkreises in der Samtgemeinde Gellersen und erstreckt sich nordwestlich von Westergellersen.
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	~~115,1~~ 86,4 ha
Gesamtgröße	~~115,1~~ 86,4 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	~~Der derzeit rechtsgültige Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gellersen stellt einen kleinen Teil der Potenzialfläche im Süden als Freizeitanlage dar~~ Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 18 verläuft rund 500 m östlich und die L 216 verläuft rund ~~900~~ 1.000 m südlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Vierhöfen: nördlich in > 1.000 m Entfernung
  Luhmühlen: südwestlich in > ~~1.000~~ 1.500 m Entfernung
  Salzhausen: südwestlich in > ~~2.000~~ 2.500 m Entfernung
  Westergellersen: südöstlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Mehrere Wohnhäuser südwestlich von Vierhöfen in ~~700~~ 800 m Entfernung
  Lobke mit wenigen Wohnhäusern westlich in ~~600~~ 700 m Entfernung
  Hitzker mit einem Wohnhaus östlich in 600 m Entfernung

[565] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Vierhöfen nordöstlich in ~~650~~ 700 m Entfernung
- Friedhof Westergellersen östlich in ~~700~~ 750 m Entfernung
- ~~Reitplätze westlich von Westergellersen in 850 m Entfernung~~

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Turniergelände Luhmühlen südlich in ~~100~~ 550 m Entfernung
- Wohnmobilstellplatz südlich in ~~750~~ 800 m Entfernung
- Angelgewässer Vierhöfen See nordöstlich in 200 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die Rohrfernleitung Stade-Teutschenthal durchquert die ~~Teilfläche 04_01~~ Potenzialfläche im Norden. Die Leitungsstrasse steht für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung und ggf. erforderliche Mindestabstände zur Leitung sind im weiteren Verfahren zu ermitteln. Aufgrund der linearen Ausprägung kann die Leitung voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden und wird zu diesem Zeitpunkt nicht aus der weiteren Planung ausgeschlossen.

Die K 18 verläuft rund ~~400~~ 500 m östlich und die L 216 verläuft rund ~~900~~ 1.000 m südöstlich der Potenzialfläche. Aufgrund der ~~recht großen~~ Distanz zur Potenzialfläche ist nicht mit Einschränkungen zu rechnen.

Natur- und Artenschutz

Im ~~Zentrum~~ Süden und Nordosten der Potenzialfläche sowie im nahen Umfeld befinden sich mehrere verhältnismäßig großflächige nach § 30 BNatSchG oder § 24 ~~NAGBNatSchG~~ NNatSchG geschützte Biotope.

Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich zwei Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 ~~BNatSchG~~ NNatSchG und teilweise im LRP als historisches Kulturlandschaftselement eingestuft sind.[566]

Die geschützten Biotope ~~im Zentrum~~ in der südlichen Hälfte der Potenzialfläche sowie die nördlich daran angrenzende Wallhecke bilden zugleich Kompensationsflächen, wobei die Entwicklung von Grünland mit einem Kleingewässer sowie Gehölzentwicklung angestrebt wird. Eine weitere Kompensationsfläche, die im Westen angrenzt, stellt eine Moorrenaturierungsfläche dar.

Die geschützten Biotope, geschützten Landschaftsbestandteile und Kompensationsflächen sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Der Biotopkomplex im Nordosten der Potenzialfläche sowie die ~~zentral gelegenen~~ in der südlichen Hälfte gelegene Kompensationsfläche und die südlich daran angrenzenden Flächen werden aus der weiteren Planung ausgeschlossen.

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und ~~im direkten Umfeld~~ südlich grenzt eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg an (~~Mindestabstand 60 m~~ Abstand 75 m).

Boden und Wasser

Die Potenzialfläche wird von mehreren Gräben durchzogen, die die landwirtschaftlichen Flächen entwässern. Die Gewässer können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmalschutzes betroffen.

Zu Wallhecken als historisches Kulturlandschaftselement siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.

[566] Vgl. EGL, 2017.

Raumverträglichkeit

Im ~~Süden und~~ Südosten der Potenzialfläche kommt es randlich zu einer Überlagerung mit ~~Festlegungsvorschlägen für~~ Vorbehaltsgebieten ~~landschaftsgebundene~~ landschaftsbezogene Erholung und ~~teilweise~~ Biotopverbund (Waldlebensräume). Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

~~Entlang der Landkreisgrenze entfällt ein Streifen von 60 m Breite, um aufgrund der Rotor out-Konzeption ein Überstreichen des benachbarten Landkreises zu vermeiden.~~

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt innerhalb des Interessengebiets der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

~~Die Potenzialfläche GEL_02 befindet sich rund 2.000 m östlich und die Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01 befindet sich rund 3.000 m südlich der Potenzialfläche. Die Potenzialflächen wirken gemeinsam kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden bei Bedarf in unter 3. geprüft, sofern die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist~~.

2. ~~Abschließende Bewertung~~ Eignung der Potenzialfläche für die ~~mögliche~~ Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche ~~nicht~~ teilweise für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie geeignet.

Im Nordosten der Potenzialfläche entfällt ~~der verhältnismäßig große~~ ein Biotopkomplex, der ~~durch~~ aus mehreren nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG geschützten Biotopen besteht. ~~Im Zentrum~~ In der südlichen Hälfte der Potenzialfläche entfallen die großflächigen Kompensationsflächen sowie ~~die~~ eine südlich daran angrenzenden ~~Bereiche, die u.a. an Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft angrenzen, und um Konflikte mit der südlich gelegenen Reitsportanlage zu verringern~~ schmale Restfläche im Randbereich zum LSG.

~~Die verbleibende Potenzialfläche entfällt aufgrund eines Zusammenspiels mehrerer Belange. Es handelt sich hierbei um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die durch eine hohe Anzahl an regional typischen Kulturlandschaftselementen geprägt ist. Dieser Strukturreichtum an Gräben und begleitenden (Wall-)Hecken sowie der Wechsel zwischen Acker- und Grünlandflächen sorgt für ein hohes Landschaftserleben und Erholungspotenzial. In Verbindung mit der südlich gelegenen regional bedeutsamen Sportanlage und umliegenden strukturreichen Waldbeständen und Fischteichen besteht hier eine besondere Bedeutung für die Naherholung und Freizeitnutzung, die nicht durch WEA beeinträchtigt werden soll.~~

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Bewertung der Umfassungswirkung

Es treten keine unzumutbaren Umfassungswirkungen durch die Potenzialfläche selbst sowie durch kumulierende Wirkungen mit weiteren Potenzialflächen ein. Eine Veränderung der Flächenabgrenzung ist nicht erforderlich.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung des Siedlungsabstands in windzugewandter Richtung von 900 m auf 1.000 m für den nördlich der Potenzialfläche gelegenen Ort Vierhöfen sowie von 600 m auf 700 m für ein östlich gelegenes Wohngebäude im Außenbereich.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde gestrichen]

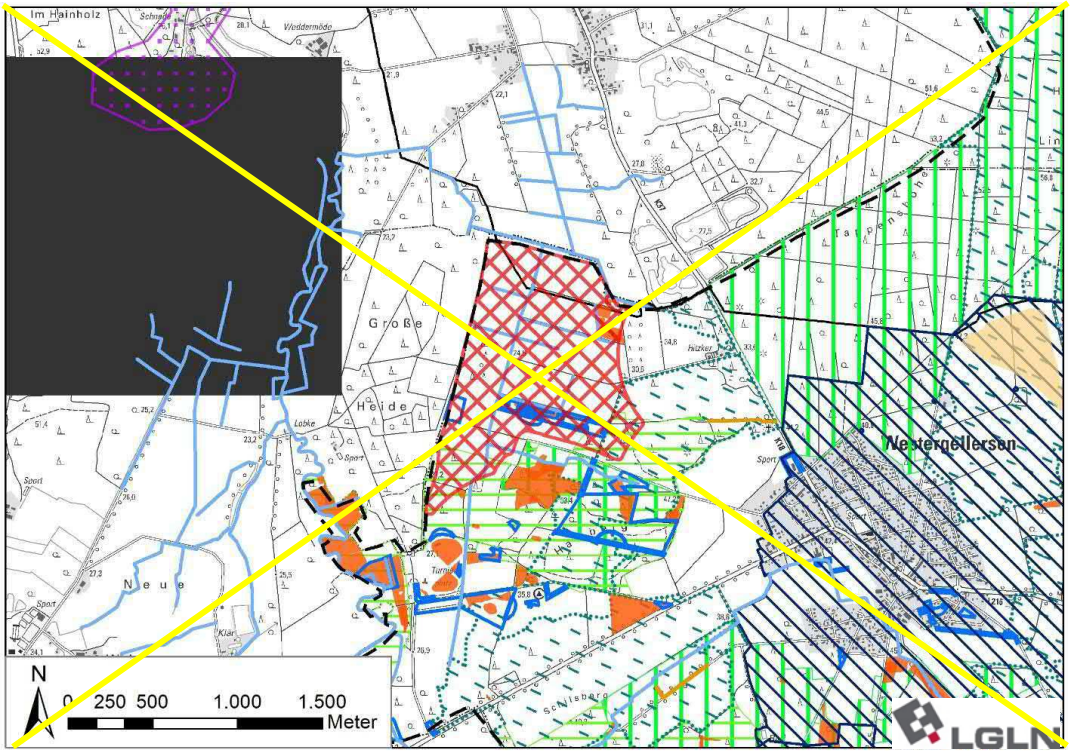

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde eingefügt]

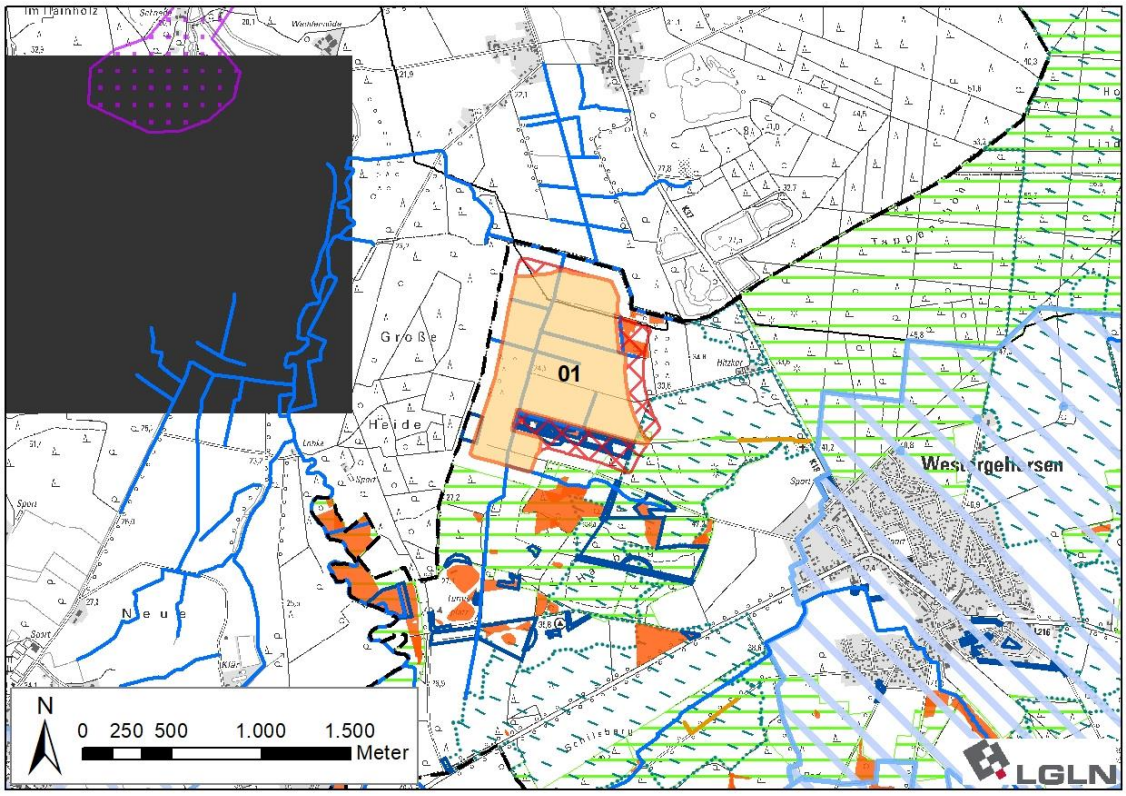

Ergebniskarte: Potenzialfläche GEL_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begren-

zung von Belastungswirkungen	
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	01: 65,4 ha
Gesamtgröße	65,4 ha
5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung	
Das vorgesehene Vorranggebiet wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).	

~~Tabelle 53: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung GEL_02~~

~~**Potenzialfläche Windenergienutzung GEL_02**~~[567]
[Hinweis: nachfolgende Karte wurde gestrichen]

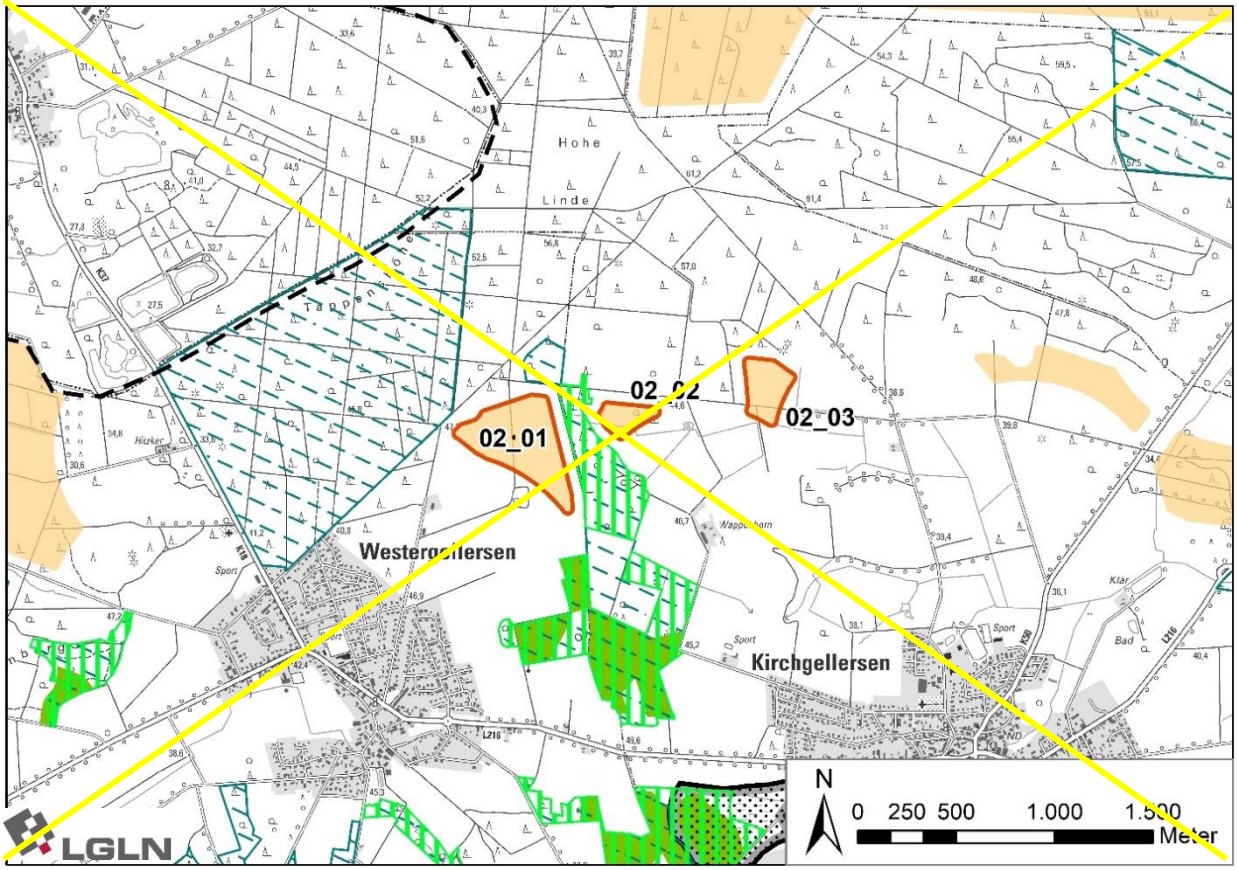

~~**Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche GEL_02**~~	
~~**Lage des Gebiets**~~	~~Die Potenzialfläche liegt im Westen des Landkreises in der Samtgemeinde Gellersen nordöstlich von Westergellersen und nordwestlich von Kirchgellersen..~~
~~**Anzahl der Teilflächen**~~	~~3 Teilflächen~~

~~567 Legenden zu den Karten s. S. 287 f.~~

Größe der Teilflächen	02_01: 17,7 ha 02_02: 3,6 ha 02_03: 6,2 ha
Gesamtgröße	27,5 ha
Festlegungen der Flächennutzungssplanung	Keine Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 18 verläuft rund 1.200 m westlich und die L 216 verläuft rund 1.100 m südlich. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
Wohnnutzung: • Umliegende Ortschaften: Vierhöfen: nordwestlich in > 2.000 m Entfernung Westergellersen: südwestlich in 800 m Entfernung Kirchgellersen: südöstlich > 1.000 m Entfernung Dachtmissen: östlich in > 2.000 m Entfernung • Wohnen im Außenbereich: Wappenhorn mit einem Wohngebäude südlich in 600 m Entfernung Zwei Einzelhäuser östlich in 600 m Entfernung Hitzker mit einem Wohngebäude westlich in > 1.000 m Entfernung Sonderbauflächen: • Kinderkrippe und Kindergarten Kirchgellersen in 1.600 m Entfernung • Grundschule Kirchgellersen in 1.500 m Entfernung Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen: • Reitplätze nordwestlich von Kirchgellersen in 1.000 m Entfernung • Sportplätze nördlich von Kirchgellersen in 1.500 m Entfernung Erholungseinrichtungen im Außenbereich: • Modellflugplatz Kirchgellersen östlich in 100 m Entfernung • Wochenendhausgebiet nördlich von Kirchgellersen in 1.200 m Entfernung	
Infrastruktur und Technik	
Die Rohrfernleitung Stade-Teutschenthal (PST) durchquert die Teilfläche 02_03 und verläuft nördlich der Teilflächen 02_01 und 02_02. Die Leitungstrasse steht für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung und ggf. erforderliche Mindestabstände zur Leitung sind im weiteren Verfahren zu ermitteln. Aufgrund der linearen Ausprägung kann die Leitung voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden und wird zu diesem Zeitpunkt nicht aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Der Modellflugplatz Kirchgellersen liegt östlich der Teilfläche 02_03. Um den Betrieb des Flugplatzes nicht zu beeinträchtigen wird die Flugzone zzgl. 100 m für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Dabei entfällt der Osten der Teilfläche 02_03.	
Natur- und Artenschutz	
Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m).	
Boden und Wasser	
Die Teilflächen 02_02 und 02_03 werden jeweils im Süden von Gräben durchquert, die die landwirtschaftlichen Flächen entwässern. Die Fließgewässer können die Nutzbarkeit für Windenergie	

kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Die Teilflächen 02_01 und 02_02 sowie der Süden der Teilfläche 02_03 liegen innerhalb des Wasserschutzgebiets Westergellersen (Schutzzone IIIA). Die Schutzzone III steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen.

Raumverträglichkeit

Die Teilflächen 02_01 und 02_02 werden von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sonstige Belange

Die Teilfläche 02_01 liegt zum Teil im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Die Potenzialfläche GEL_01 befindet sich rund 2.000 m westlich, BAR_02 rund 1.300 m nördlich, GEL_03 rund 900 m östlich und AME_GEL_ILM_01 rund 2.100 m südlich der Potenzialfläche. Die Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken kumulativ auf die Umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt

2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Der Osten der Teilfläche 02_03 entfällt aufgrund der Nähe zum Modellflugplatz Kirchgellersen.

Die Teilflächen 02_01 und 02_02 sowie die verbleibenden Bereiche der Teilfläche 02_03 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Westlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von 2.000 m die Potenzialfläche GEL_01 und östlich in rund 900 m Entfernung die Potenzialfläche GEL_03. In Richtung Norden liegt in 1.300 m Entfernung die Potenzialfläche BAR_02 und in Richtung Süden in 2.100 m Entfernung AME_GEL_ILM_01. Die Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Dachtmissen in einem Winkel von mehr als 120° umfasst wird.

Um eine unzumutbare Umfassung der Ortslage zu vermeiden, entfällt die Teilfläche 02_03 vollständig. In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialfläche GEL_03 wird der erforderliche Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen eingehalten. Auf diese Weise können die im Vergleich zur Potenzialfläche GEL_02 größeren Potenzialflächen im Umfeld erhalten werden.

Vergrößerung Siedlungsabstände

- Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies betrifft die Siedlung Westergellersen.

~~Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen~~

~~Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.~~

~~4. Abschließende Bewertung~~ ~~der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung~~

~~Die verbleibende Potenzialfläche wird als nicht raumverträglich bewertet und wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen.~~

~~Die nach 3. verbleibenden Bereiche der Teilfläche 02_01 sowie die Teilfläche 02_02 entfallen ebenfalls, da sie die Mindestflächengröße von 30 ha nicht erreichen.~~

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde gestrichen]

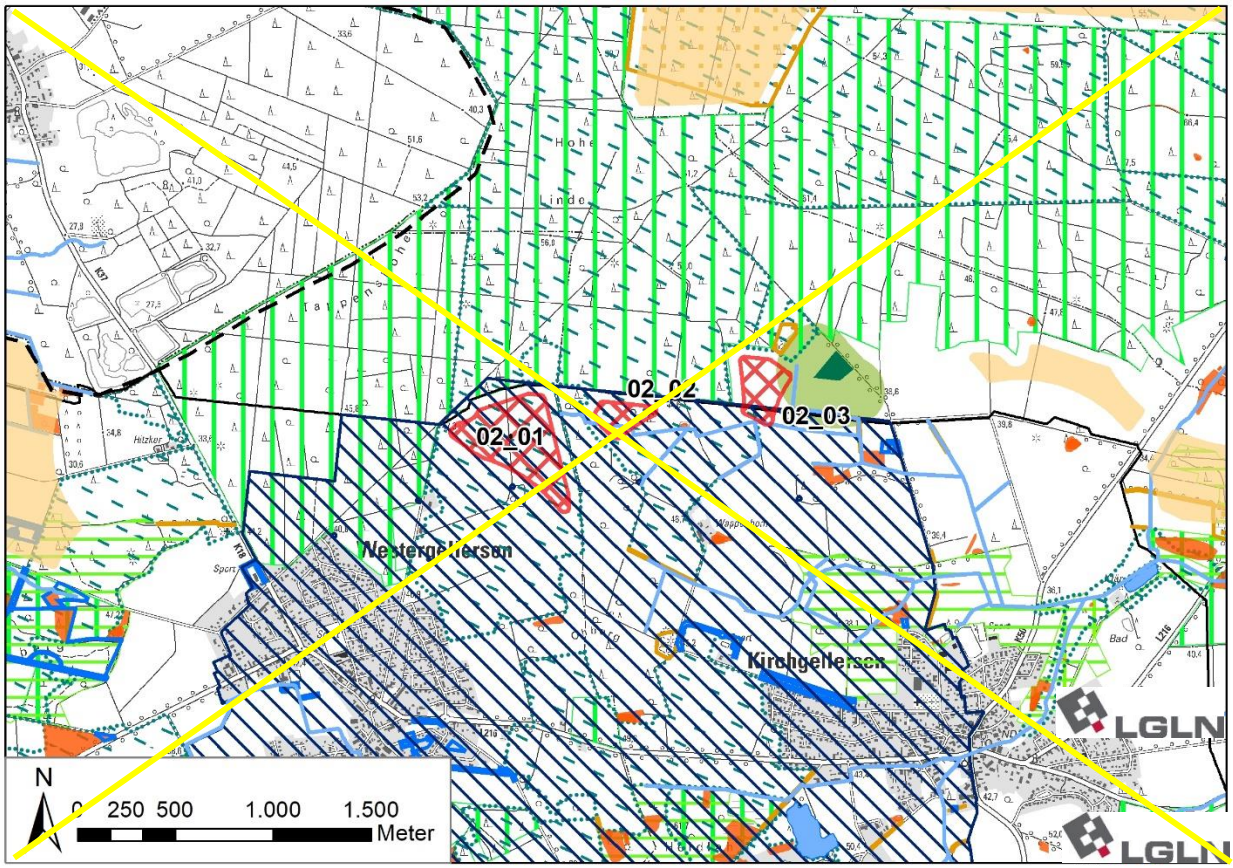

~~Potenzialfläche GEL_02 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen~~

Tabelle 54: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung GEL_03

~~Potenzialfläche Windenergienutzung GEL_03~~

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

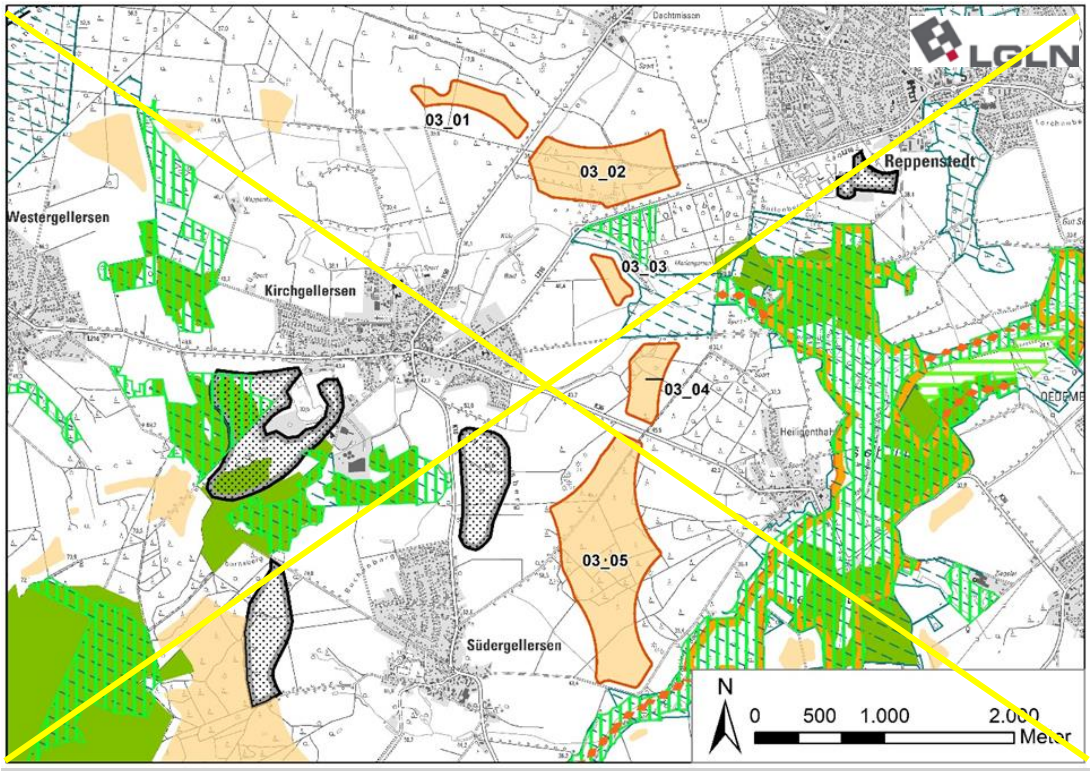

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

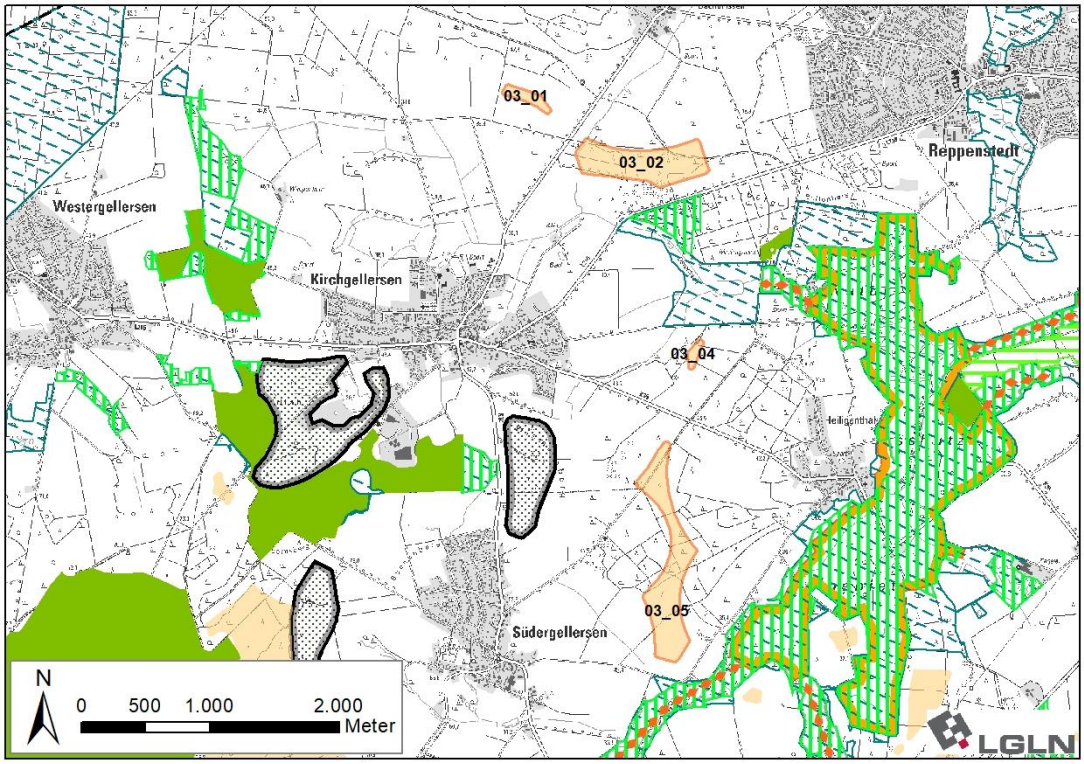

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche GEL_03[568]

[568] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Westen des Landkreises in der Samtgemeinde Gellersen nordöstlich und östlich von Kirchgellersen und Südergellersen sowie westlich von Reppenstedt und Heiligenthal.
Anzahl der Teilflächen	~~5~~ 4 Teilflächen
Größe der Teilflächen	03_01: ~~13,9~~ 3,2 ha 03_02: ~~45,8~~ 24,9 ha ~~03_03: 5,5 ha~~ 03_04: ~~15,1~~ 1,5 ha 03_05: ~~91~~ 30,7 ha
Gesamtgröße	~~171,3~~ 60,3 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die L 216, K 50 und K 36 durchqueren die Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Dachtmissen: nördlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Kirchgellersen: westlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Südergellersen: westlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Oerzen: südlich in > 1.000 m Entfernung
  Heiligenthal: östlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Reppenstedt: nordöstlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Zwei Einzelhäuser ~~westlich~~ nördlich von Kirchgellersen in ~~600~~ 800 m Entfernung
  Einzelhaus nordöstlich von Kirchgellersen in ~~600~~ 650 m Entfernung
  Einzelhaus östlich der Teilfläche 03_05 in 600 m Entfernung
  ~~Einzelhaus nördlich in Oerzen in > 1.000 m Entfernung~~
  Mehrere Einzelhäuser südlich von Heiligenthal in > 1.000 m Entfernung
  Böhmsholz mit Einzelhaus östlich ~~750~~ 900 m Entfernung
  Mariengarten mit Einzelhaus östlich ~~750~~ 800 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kindergarten Südergellersen westlich in ~~900~~ 1.050 m Entfernung
- Kinderkrippe und Kindergarten Kirchgellersen südwestlich in 1.050 m Entfernung
- Grundschule Kirchgellersen in westlich ~~1.300~~ 1.350 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Südergellersen ~~tlw. innerhalb der Teilfläche 03_05~~ westlich in 450 m Entfernung

~~Der Friedhof Südergellersen befindet sich am westlichen Rand der Teilfläche 03_05 in Waldrandlage und es kommt tlw. zu einer Überlagerung mit diesem. Die Fläche des Frieshofs steht aus tatsächlichen Gründen einer Windenergienutzung entgegen. Darüber hinaus wird ein vorsorgeorientierter Schutzabstand von 400 m (2-fache Höhe der Referenzanlage) für WEA ausgeschlossen, um eine bedrängende Wirkung für die Besucher und Besucherinnen des Frieshofs zu vermeiden.~~

- Friedhof Reppenstedt nordöstlich in ~~900~~ 1.100 m Entfernung
- Sportplätze südlich von Reppenstedt in ~~850~~ 1.000 m Entfernung
- Sportplätze nördlich von Kirchgellersen in ~~1.000~~ 1.100 m Entfernung

- Reitplätze südöstlich von Dachtmissen in ~~400~~ 550 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Naturbad Kirchgellersen südwestlich in ~~550~~ 600 m Entfernung
- Modellflugplatz Kirchgellersen westlich in ~~600~~ 950 m Entfernung
- Radweg Lüneburger Heidetour verläuft ~~zwischen den Teilflächen 03_03 und 03_04 sowie südlich an die Teilfläche 03_05 angrenzend~~ 100 m nördlich der Teilfläche 03_04 sowie 150 m südlich der Teilfläche 03_05.
- Radweg Mühlentour West verläuft 350 m östlich der Teilfläche 03_02 sowie 150 m südlich ~~an die Teilfläche 03_05 angrenzend und östlich der Potenzialfläche von Nord nach Süd~~ der Teilfläche 03_05.
- Wochenendhausgebiet nördlich von Kirchgellersen in 700 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die Rohrfernleitung Stade-Teutschenthal verläuft südwestlich der ~~Potenzialfläche~~ Teilflächen 03_01 und 03_02 und durchquert die ~~Teilfläche 03_05 im Norden~~ Potenzialfläche zwischen den Teilflächen 03_04 und 03_05. Sie reicht bis auf 50 m an die Nordspitze der Teilfläche 03_05 heran. ~~Die Leitungstrasse steht für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung und ggf.~~ Ggf. erforderliche Mindestabstände zur Leitung sind im weiteren Verfahren zu ermitteln. Aufgrund der linearen Ausprägung ~~kann die~~ der Leitung ~~voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden und wird zu diesem Zeitpunkt nicht aus der weiteren Planung ausgeschlossen~~ und ihrem Verlauf außerhalb der Potenzialfläche ist keine Verkleinerung der Fläche erforderlich.

Die L 216 verläuft ~~zwischen den Teilflächen~~ südlich der Teilfläche 03_02 ~~und 03_03~~. Die K 50 verläuft zwischen den Teilfläche 03_01 und 03_02 und die K 36 verläuft zwischen den Teilflächen 03_04 und 03_05. Die Landes- und Kreisstraßen können zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Südwestlich der Potenzialflächen in ~~etwa 1.300~~ 1.450 m Entfernung befindet sich der Windpark Wetzen, in dem derzeit zehn Windenergieanlagen betrieben werden.

Natur- und Artenschutz

Im Umfeld der Potenzialfläche befinden sich in einem Abstand von ~~60 m~~ rund 150 m großräumige nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 24 NNatSchG geschützte Biotope in den Niederungen des Osterbachs (zwischen den Teilflächen 03_02 und ~~03_03~~ 03_04) und des Südergellerser Bachs (südlich der Teilfläche 03_05).

~~Im den Teilflächen 03_02 und 03_04 sowie im nahen Umfeld um die Potenzialfläche befinden sich mehrere Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile~~ Am südwestlichen Rand der Teilfläche 03_02 befindet sich eine Wallhecke, die als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 22 BNatSchG ausgewiesen und gemäß LRP ~~teilweise als historische Kulutrlandschaftselemente bewertet sind~~ als historisches Kulturlandschaftselement bewertet ist[569]. Diese ~~sind~~ ist zu erhalten und scheidet für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche liegt fast vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im ~~direkten~~ Umfeld mehrerer Teilgebiete des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (~~Mindestabstand 60 m~~ Abstand 150 m). Östlich und südöstlich erstreckt sich das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“, das hier zugleich als Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal“ ausgewiesen ist. Die Schutzgebiete reichen im Süden der Teilfläche 03_05 bis auf ~~60 m~~ rund 150 m an die Potenzialfläche heran. Im Standarddatenbogen[570] des FFH-Gebiets wird u.a. die

[569] Vgl. EGL, 2017.

[570] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.g.

Mopsfledermaus als Art des Anhang I der FFH-Richtlinie als Schutzzweck des Gebietes genannt. Diese Fledermausart wird gemäß ~~Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen~~ Artenschutzleitfaden in Niedersachsen[571] als „Je nach lokalem Vorkommen/ Verbreitung kollisionsgefährdet“ eingestuft. Aufgrund der geringen Distanz zwischen dem FFH-Gebiet und der Potenzialfläche ~~sind auf der nachfolgenden Planungsebene artbezogene Untersuchungen erforderlich, um das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial zu ermitteln. Dadurch kann ggf. die Nutzbarkeit der Fläche für Windenergie verkleinert werden oder es~~ können betriebsintegrierte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein.

Die sich südlich der Teilfläche 03_05 erstreckende Niederung des Südergellerser Bachs stellt einen landesweit bedeutsamen Lebensraum des Schwarzstorchs dar. Aufgrund der ~~im Luftbild erkennbaren~~ Biotopstruktur ist anzunehmen, dass es sich ~~bei der Bachniederung~~ um ein Nahrungshabitat handelt. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Westlich der Teilfläche 03_05 befindet sich ein Brutverdachtsstandort des Rotmilans. Der Rotmilan ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. Da es sich hier lediglich um einen Brutverdacht handelt, wird kein pauschaler Mindestabstand zu diesem Standort angelegt. Dennoch legt der Brutverdacht in Verbindung mit der nahegelegenen, als Nahrungshabitat geeigneten Niederung des Südergellerser Bachs eine Eignung als Bruthabitat für windenergiesensible Vogelarten nahe. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, werden die im Süden dieser Teilfläche gelegenen landwirtschaftlichen Flächen sowie die daran angrenzenden Waldrandbereiche für WEA ausgeschlossen, da Rotmilane ihre Horste häufig am Waldrand erbauen.

Boden und Wasser

~~Die Teilflächen 02_02 und 02_05 werden~~ Die Teilfläche 02_02 wird im Westen randlich ~~jeweils~~ von einem Graben durchquert. ~~Die~~ Das Fließgewässer ~~können~~ kann die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und ~~sind~~ ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

~~Zwischen den Teilfläche 03_02 und 03_03 verläuft der Osterbach und südlich der Teilfläche 03_05 verläuft der Südergellerser Bach. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche, stehen diese Fließgewässer einer Windenergienutzung nicht entgegen und sind ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.~~

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

In der Potenzialfläche befinden sich ~~mehrere~~ zwei an der Oberfläche erkennbare Grabhügelfelder, die als flächenhafte Bodendenkmale ausgewiesen und ~~überwiegend~~ als historische Kulturlandschaftselemente abgegrenzt sind[572] . Im Süden der Teilfläche 03_02 wird die Fläche des dortigen Denkmals zzgl. des ~~einfachen~~ Rotorradius von ~~60~~ 75 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Aufgrund der Lage des Grabhügelfelds innerhalb einer sichtverschattend wirkenden Waldfläche ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter ~~Schutzabstand~~ Abstand nicht erforderlich. In der Teilfläche 03_02 befindet sich ein weiteres Grabhügelfeld, das ebenfalls als flächenhaftes Bodendenkmal ausgewiesen ist. Aufgrund geringerer Ausdehnung und Bedeutung erfolgt kein Ausschluss aus der Potenzialfläche.

Die Teilfläche 03_04 entfällt vollständig, da sich das dortige Denkmal ~~einen großen Anteil der Teilfläche einnimmt~~ zzgl. des Rotorradius von 75 m über die komplette Teilfläche erstreckt. ~~Der verbleibende schmale Streifen wäre nur stark eingeschränkt für WEA nutzbar. Die Grabhügelfelder im Nordwesten der Teilfläche 03_05 werden ebenfalls für WEA ausgeschlossen. Die neue~~

[571] Vgl. Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.

[572] Vgl. EGL, 2017.

~~Abgrenzung der Fläche erfolgt entlang einer Gemeindestraße als bestehende Landschaftszäsur.~~

~~Die~~ Weitere Belange des Denkmalschutzes sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Zu Wallhecken als historisches Kulturlandschaftselement siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.

Raumverträglichkeit

~~Die Teilfläche 03_03 wird vollständig von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft überlagert. Diese Festlegung dient als Pufferzone zum Schutz des benachbarten und naturschutzfachlich hochwertigen FFH- und Naturschutzgebiets. Die Teilfläche wird daher für Windenergieanlagen ausgeschlossen.~~

Die landwirtschaftlichen Flächen im Süden der Teilfläche 03_05 in der Nähe zur ~~ebenfalls~~ als FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet geschützten Niederung des Südergellerser Bachs werden von ~~Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete~~ einem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Auen/Gewässer) überlagert. ~~Dieses~~ Das Planzeichen mit dieser Funktion steht einer Windenergienutzung i.d.R. entgegen ~~und dieser Bereich~~. Diese Teilfläche wird für WEA ausgeschlossen.

Die Waldflächen in Teilfläche 03_02 werden von ~~Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete landschaftsgebundene~~ einem Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung überlagert. Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sonstige Belange

Die Teilfläche 03_05 ~~sowie Teile der Fläche 03_04 liegen~~ liegt in einer Jettiefflugzone. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

~~Die Potenzialfläche GEL_ILM_LUE_01 befindet sich rund 300 m südöstlich, GEL_02 befindet sich rund 900 m westlich, AME_GEL_ILM_01 etwa 1.500 m südwestlich, BAR_02 rund 1.700 m nördlich der Potenzialfläche. Bei einer vollständigen Festlegung der Potenzialflächen GEL_03 und GEL_ILM_LUE_01 würden die Teilflächen mit der geringsten Distanz zwischen ihnen wie ein zusammenhängender Windpark wirken. Die Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt sofern die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist.~~

2. ~~Zwischenbewertung~~ Eignung der Potenzialfläche für die ~~mögliche~~ Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche ~~teilweise~~ nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

~~Die Teilfläche 03_03 entfällt aufgrund der Überlagerung mit im RROP-Entwurf als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft vorgesehenen Flächen, die aufgrund ihrer Funktion als Schutzzone für die benachbarten Schutzgebiete einer Windenergienutzung entgegenstehen.~~

Die Teilfläche 03_04~~,~~ und der Süden der Teilfläche 03_02 ~~sowie der Nordosten der Teilfläche 03_05~~ entfallen aufgrund von Grabhügelfeldern, die als historisches Kulturlandschaftselement ausgewiesen sind.

~~Der Westen der Teilfläche 03_05 entfällt aufgrund des Friedhofs Südergellersen, der sich an der westlichen Grenze der Potenzialfläche befindet. Zum Schutz der Nutzung des Friedhofs wird die Fläche zzgl. eines vorsorgeorientierten Abstands von 400 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen.~~

Der Süden der Teilfläche 03_05 entfällt aufgrund der Überlagerung mit ~~im RROP-Entwurf als~~ einem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund mit dem Schwerpunkt der Auen- und Gewässervernetzung sowie ~~des~~ einem hohen avifaunistischen Konfliktpotenzial.

Die Teilfläche 03_01 sowie die verbleibenden Bereiche der Teilfläche 03_02 und 03_05 sind zwar nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet, jedoch erreichen sie die Mindestflächengröße von 30 ha nicht mehr und entfallen ebenfalls. ~~Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).~~

~~3. Begrenzung der Belastungswirkungen~~

~~Umfassungswirkung~~

~~Auch nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche eine große Nord-Süd-Ausdehnung auf. Dabei wird Kirchgellersen in einem Winkel von mehr als 120° umfasst.~~

~~Südlich liegt in rund 300 m Entfernung die Potenzialfläche GEL_ILM_LUE_01 und südöstlich in rund 1.500 m liegt die Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01. Westlich liegt in rund 900 m die Potenzialfläche GEL_02 und nördlich liegt in rund 1.700 m BAR_02. Innerhalb sowie angrenzend an die Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01 befindet sich der Windpark Wetzen, in welchem zehn WEA betrieben werden. Die Potenzialflächen und bestehenden Anlagen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Dachtmissen, Heiligenthal und Oerzen ebenfalls in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.~~

~~Um eine unzumutbare Umfassung von Dachtmissen zu vermeiden, entfällt der Westen der Teilfläche 03_01, wobei die größere und kompaktere nördlich gelegene Potenzialfläche BAR_02 erhalten werden kann. Zudem entfallen der Norden und das Zentrum der Teilfläche 03_05, um die erforderlichen Freihaltewinkel ausgehend von den Bestandsanlagen in Sonderbaugebieten Windenergie der Samtgemeinden Amelinghausen und Gellersen in der Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01 für Oerzen und Kirchgellersen einzuhalten. Die verbleibenden Bereiche der Teilfläche 03_05 entfallen in der Folge, da sie die Mindestflächengröße von 30 ha nicht erreichen und aufgrund der nun großen Distanz von 2.100 m zu den nördlich gelegenen Teilflächen 03_01 und 03_02 keinen zusammenhängenden Windpark mehr mit diesen bilden.~~

~~In Kombination mit dem Entfall der Potenzialfläche GEL_02 werden die erforderlichen Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen für Heiligenthal und Oerzen eingehalten.~~

~~Vergrößerung Siedlungsabstände~~

~~Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies betrifft die Siedlungen Dachtmissen, Reppenstedt und Heiligenthal.~~

~~**Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen**~~

~~Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.~~

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird ~~teilweise~~ als nicht raumverträglich bewertet ~~und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet~~.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

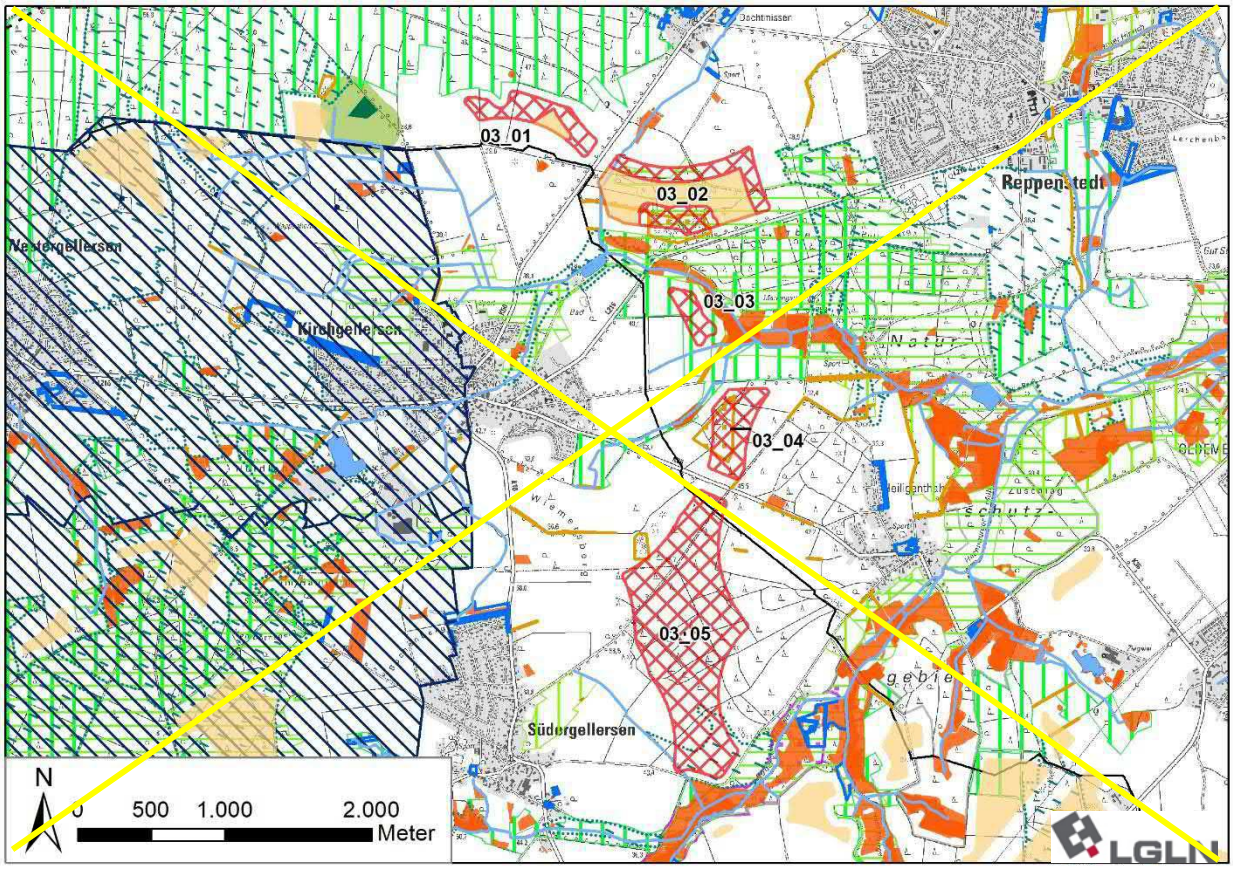

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

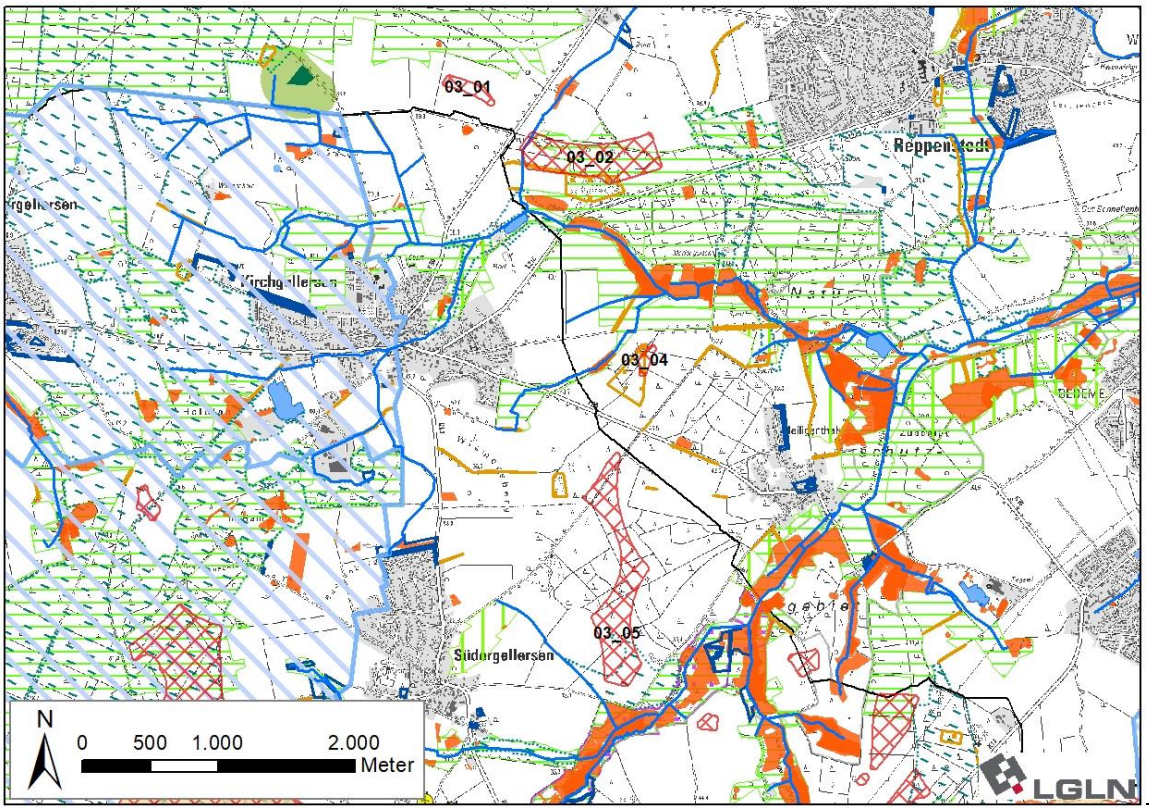

Ergebniskarte: Potenzialfläche GEL_03 nach Abwägung relevanter Belange ~~und Begrenzung von Belastungswirkungen~~

~~**5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung**~~

~~Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).~~

Tabelle 55: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung GEL_ILM_LUE_01

~~Potenzialfläche Windenergienutzung GEL_ILM_LUE_01~~

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

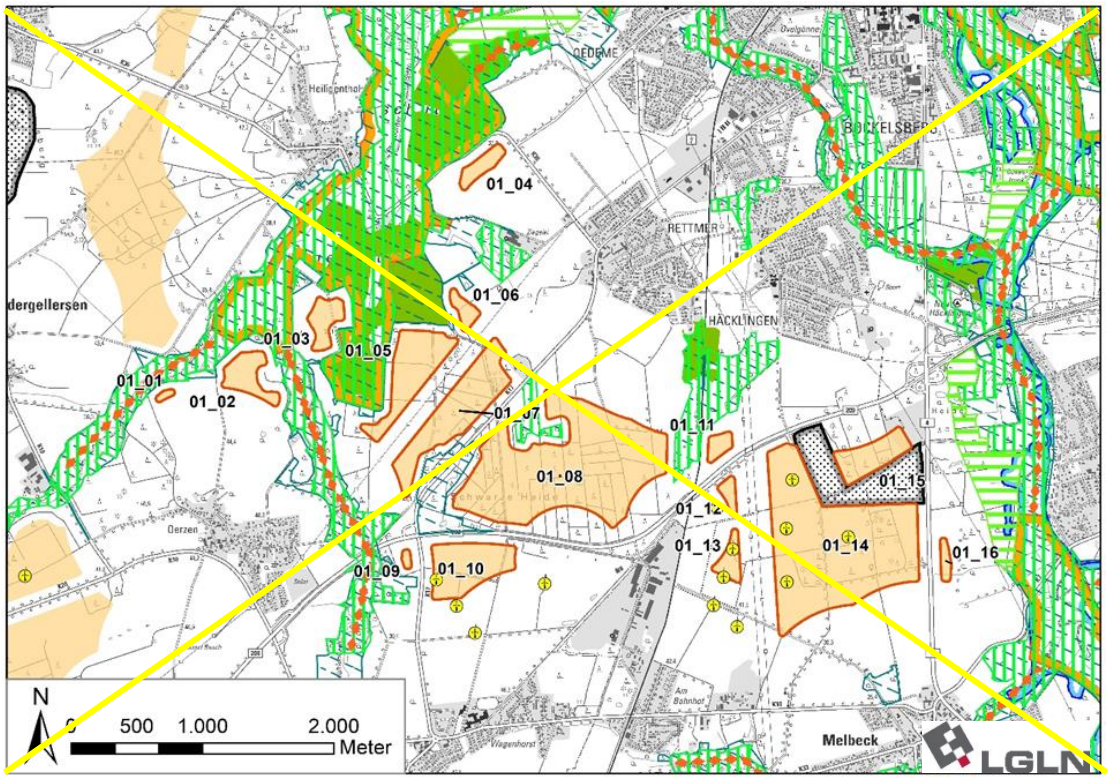

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

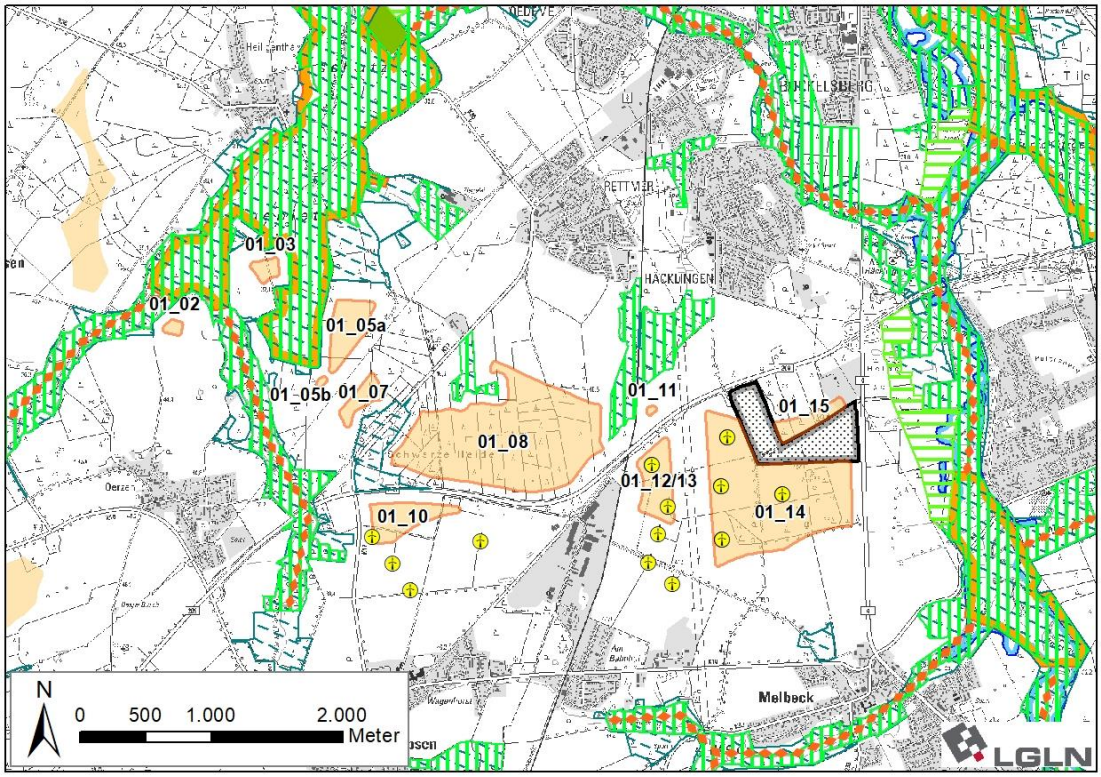

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche GEL_ILM_LUE_01[573]

[573] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt ~~im Westen des Landkreises~~ in den Samtgemeinden Gellersen und Ilmenau sowie der Stadt Lüneburg ~~und~~. Sie befindet sich südlich von Heiligenthal, ~~südwestlich von Oedeme,~~ Rettmer und Häcklingen, nördlich von Melbeck und Embsen sowie ~~nord~~westlich von Oerzen.		
Anzahl der Teilflächen	~~16~~ 11 Teilflächen		
Größe der Teilflächen	~~01_01: 0,8 ha~~ 01_02: ~~9~~ 1,4 ha 01_03: ~~7~~ 2,9 ha ~~01_04: 4,8 ha~~ ~~01_05: 21,2 ha~~ 01_05a: 11,7 ha 01_05b: 0,5 ha ~~01_06: 3,5 ha~~	01_07: ~~29,8~~ 5,6 ha 01_08: ~~96,7~~ 94,6 ha ~~01_09: 0,9 ha~~ 01_10: ~~20,4~~ 12,4 ha 01_11: ~~3~~ 0,4 ha ~~01_12: 2,5 ha~~	~~01_13: 4,7 ha~~ 01_12/13: 12,8 ha 01_14: ~~96,4~~ 78,6 ha 01_15: ~~12,1~~ 6,3 ha ~~01_16: 2,2 ha~~
Gesamtgröße	~~315~~ 227,2 ha		
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ilmenau werden Teile der Teilflächen 01_10 und 01_12/13 sowie jeweils daran südlich angrenzende Flächen als Sondergebiet Windenergie dargestellt. ~~Streifen im Süden der Teilfläche 01_14 entfällt aufgrund FNP Festlegung Wohnbaufläche (W) in Melbeck (Puffer 800 m)~~ Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Hansestadt Lüneburg werden Teilflächen von 01_15 sowie nördlich daran angrenzede Flächen als Abbaufläche dargestellt.		
Erschließung	Die K 17~~,~~ und B 209 ~~und B 4~~ durchqueren die Potenzialfläche. Die B 4 grenzt im Osten an. Darüber hinaus sichern mehrere Gemeindestraßen und Wirtschaftswege die Erschließung.		

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Heiligenthal: nördlich in ~~850~~ 950 m Entfernung
  Südergellersen: westlich in 1.~~000~~> 1.500 m Entfernung
  Oerzen: südwestlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Embsen: südlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Melbeck: südöstlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Deutsch Evern: östlich in ~~800~~ > 1.000 m Entfernung
  Häcklingen: nördlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Rettmer: nördlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Ziegelei Rettmer mit mehreren Wohngebäuden nördlich in ~~600~~ > 1.000 m Entfernung
  Mehrere Wohngebäude südlich von Heiligenthal an der K 36 in 600 m Entfernung
  Einzelhaus südwestlich von Heiligenthal in 600 m Entfernung
  Einzelhaus nördlich von Oerzen in ~~750~~ 900 m Entfernung
  Einzelhaus südwestlich von Deutsch Evern an der K 07 in ~~700~~ 1.000 m Entfernung
  Neu Häcklingen mit wenigen Wohnhäusern nördlich in ~~800~~ 850 m Entfernung
- ~~Wohnen im Gewerbegebiet:~~
  ~~Mehrere Einzelhäuser innerhalb des Gewerbegebiets Embsen in der landkreisweiten~~

~~Analyse fälschlicherweise als Wohngebäude im Außenbereich kategorisiert. Aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Gewerbegebiet wird der vorsorgeorientierte Mindestabstand von 200 m angewendet. In Folge werden die Teilflächen 01_08, 01_10 sowie 01_12 und 01_13 vergrößert. Die Teilflächen 01_12 und 01_13 bilden nun eine Teilfläche.~~

Sonderbauflächen:

- Kindertagesstätte und Grundschule Häcklingen nördlich in ~~1.100~~ 1.200 m Entfernung
- Grundschule und Integrierte Gesamtschule Embsen südlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
- Montessori Bildungshaus in Rettmer nördlich in ~~1.000~~ 1.100 m Entfernung
- Gemeindezentrum Bonhoeffer-Haus Rettmer nördlich in ~~1.000~~ 1.150 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Deutsch Evern östlich in ~~1.100~~ 1.350 m Entfernung
- Friedhof Häcklingen nördlich in ~~1.000~~ 1.100 m Entfernung
- Friedhof Rettmer in etwa 450 m Entfernung
- Sportplätze Embsen südlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
- Reitplätze Neu Häcklingen nördlich in ~~1.100~~ 1.200 m Entfernung
- Sportplatz östlich von Häcklingen in ~~1.050~~ 1.150 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Campingplatz Rote Schleuse ~~nördlich~~ nordöstlich in ~~1.000~~ 1.100 m Entfernung
- Radwege Lüneburger Heidetour und Mühlentour West verlaufen nordwestlich in ~~100~~ 400 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die Potenzialfläche wird von einer Bahntrasse zwischen den Teilflächen 01_08 sowie 01_11 und 01_12/13 durchquert.

Die B 209 verläuft zwischen den Teilflächen ~~01_07~~ 01_08 bis 01_14.

Die B 4 verläuft ~~zwischen den~~ östlich der Teilflächen 01_14 und ~~01_16 sowie angrenzend an 01_05~~ 01_15.

Die K 17C verläuft zwischen den Teilflächen 01_07 ~~bis 01_10~~ und 01_08 sowie angrenzend an Teilfläche ~~01_04~~ 01_10.

Drei 110 kV- sowie eine 380 kV-Leitung verlaufen zwischen den Teilflächen 01_05a, 01_05b ~~bis~~ und 01_07, zwischen 01_11 bis 01_14 sowie angrenzend an 01_15.

Die Bahntrasse, Kreis- und Bundesstraßen sowie Freileitungen können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Parallel zu den bestehenden Freileitungen, die zwischen den Teilflächen 01_12/13 und 01_14 verlaufen, wird derzeit der Neubau einer zusätzlichen 380 kV-Freileitung geplant. Hierbei handelt es sich um die sog. “Ostniedersachsenleitung” (ONiL), für die als Vorhaben Nr. 58 im Bundesbedarfsplan[574] der vordringliche Bedarf festgestellt wurde und deren Raumverträglichkeitsprüfung im Oktober 2024 mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen wurde.[575] Südöstlich der Teilfläche 01_14 befindet sich zudem der geplante Standort für ein neues Umspannwerk, das für den Betrieb dieser Freileitung erforderlich sein wird. Um Konflikte mit der zukünftigen Umsetzung des Netzausbauprojektes zu vermeiden, werden der geplante Verlauf der Leitung zzgl. der für die bestehenden Leitungen angewendeten Mindestabständen für Windenergie ausgeschlossen (angenommene Trassenbreite für 380 kV-Abschnitte 40 m zzgl. 105 m Mindestabstand, Trassen-breite für 110 kV-Abschnitte 30 m zzgl. 95 m Mindstabstand; vgl. Begründung zu Ziffer 4.2.1 Satz 1 und 2, Teilabschnitt 4.3). Auch der geplante Standort für das Umspannwerk wird ausgenommen. In Folge wird die Teilfläche 01_15 randlich verkleinert, die Teilfläche 01_14

[574] vgl. Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz

[575] Vg. ArL, 2024.

wird erheblich verkleinert und aufgeteilt in die nördliche Teiflläche 01_14a, die östliche Teilfläche 01_14b und die südliche Teilfläche 01_14c.

Die Rohrfernleitung Stade-Teutschenthal durchquert die Teilflächen 01_03, 01_05a, ~~01_07,~~ 01_08, 01_11, 01_12/13 und 01_14. Die Leitungstrasse steht für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung und ggf. erforderliche Mindestabstände zur Leitung sind im weiteren Verfahren zu ermitteln. Aufgrund der linearen Ausprägung kann die Leitung voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden und wird ~~zu diesem Zeitpunkt~~ nicht aus der weiteren Planung ausgeschlossen.

Innerhalb und im Umfeld der Teilfläche 01_10 besteht ein Windpark mit vier WEA. Innerhalb und im Umfeld der Teilflächen 01_12/13 ~~bis~~ und 01_14 besteht der Windpark Melbeck mit neun WEA.

Natur- und Artenschutz

Im Umfeld der ~~Potenzialfläche~~ Teilflächen 01_02, 01_03 und 01_05 befinden sich in einem Abstand von ~~60~~ m rund 100 m großräumige nach § 30 BNatSchG und § 24 ~~NAGBNatSchG~~ NNatSchG geschützte Biotope in den Niederungen des Südergellerser Bachs und des Hasenburger Mühlenbachs sowie deren Zuflüssen. Innerhalb der Teilfläche 01_08 befinden sich zwei ~~verhältnismäßig~~ kleinflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope.

In den Teilflächen ~~01_06 bis 01_08 sowie~~ 01_12/13 ~~bis~~ und 01_14 befinden sich mehrere Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 ~~BNatSchG~~ NNatSchG eingestuft und gemäß LRP teilweise als historische Kulturlandschaftselemente bewertet sind[576].

Die geschützten Biotope und geschützten Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Teilflächen ~~01_01~~ 01_02 bis ~~01_03, 01_05 und~~ 01_07 liegen im Naturpark Lüneburger Heide. ~~und die~~ Die Potenzialfläche befindet sich im ~~direkten~~ Umfeld um das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (~~Mindestabstand 60 m~~ Abstand 150 m). Westlich und nordwestlich sowie zwischen den Teilflächen 01_02, 01_03 und 01_05a und 01_05b erstreckt sich das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“, das hier zugleich als Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal“ ausgewiesen ist. Die Schutzgebiete reichen ~~an die Teilgebiete 01_01 bis 01_05 bis auf 60 m~~ auf 75 bis 100 m an die Potenzialfläche heran. Im Standarddatenbogen[577] des FFH-Gebiets wird u.a. die Mopsfledermaus als Art des Anhang I der FFH-Richtlinie als Schutzzweck des Gebietes genannt. Diese Fledermausart wird gem. ~~Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in~~ Artenschutzleitfaden Niedersachsen[578] als „Je nach lokalem Vorkommen/ Verbreitung kollisionsgefährdet“ eingestuft. ~~Aufgrund der geringen Distanz zwischen dem FFH-Gebiet und der Potenzialfläche sind auf der nachfolgenden Planungsebene artbezogene Untersuchungen erforderlich, um das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial zu ermitteln. Dadurch kann ggf. die Nutzbarkeit der Fläche für Windenergie verkleinert werden oder es~~ Auf der Zulassungsebene können betriebsintegrierte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein.

Die Teilflächen 01_02 und 01_03 werden von den Schutzgebieten jeweils ~~weit~~ auf mehreren Seiten umfasst. Zudem wird die Erschließung durch die angrenzenden Gewässerniederungen erschwert. Um Konflikte mit den Schutzgebieten zu vermeiden, werden beide Teilflächen ~~für WEA~~ ausgeschlossen.

Die Niederungen des Südergellerser Bachs (westlich der Teilflächen ~~01_01~~ 01_02 ~~bis~~ und 01_03) sowie des Hasenburger Mühlenbachs (südwestlich der Teilflächen ~~01_09 und~~ 01_10)

[576] Vgl. EGL, 2017.

[577] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.Jg.

[578] Vgl. Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.

~~stellt~~ stellen einen landesweit bedeutsamen Lebensraum des Schwarzstorchs dar. Aufgrund der Biotopstruktur ist anzunehmen, dass es sich um Nahrungshabitate handelt. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum 1. RROP-Entwurf wurde im Bereich der Fläche 01_14 ein aktueller Rotmilanbrutplatz nachgemeldet. In diesem Bereich besteht bereits ein Vorranggebiet Windenergienutzung, und die Nutzung ist bereits etabliert. Daher hat dies keine Auswirkungen auf die Flächenkulisse

Boden und Wasser

Im Osten der Teilfläche 01_08 befindet sich ein Altlastenstandort (Standortnummer: 3550224007) mit einer Fläche von 6.000 m². ~~Folgende weitere Altlastenstandorte befinden sich im nahen Umfeld um die die Potenzialfläche:~~

- ~~Nördlich der Teilfläche 01_06: Standortnummer: 3550224006, Fläche: 28.000 m²~~
- ~~Nordöstlich der Teilfläche 01_06: Standortnummer: 3550224018, Fläche: 25.000 m²~~
- ~~Nördlich der Teilfläche 01_08: Standortnummer: 3550224020, Fläche: 2.500 m².~~
- ~~Südlich der Teilfläche 01_10: Standortnummer: 3554054014 (Rettener Weg), Fläche: 1.000 m²~~
- ~~Nördlich der Teilfläche 01_14: Standortnummer: 3550224021, Fläche: 5.000 m²~~

Die Altablagerungen können ggf. die Nutzbarkeit für Windenergie einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

~~Die Teilfläche 01_16 wird von einem Graben durchquert, der die landwirtschaftlichen Flächen in Richtung der östlich gelegenen Ilmenau entwässert. Das Fließgewässer kann die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.~~

Innerhalb der Potenzialfläche liegen keine Oberflächengewässer vor. Im Umfeld der Teilflächen ~~01_01~~ 01_02, ~~bis~~ 01_03 ~~und~~ sowie 01_05a und 01_05b befinden sich der Südergellerser Bach und der Hasenburger Mühlenbach sowie mehrere ihrer Zuflüsse. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche, stehen diese Fließgewässer einer Windenergienutzung nicht entgegen und sind ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Der Teilflächen ~~01_11 bis 01_16~~ 01_12/13 bis 01_15 sowie ein schmaler Streifen im Osten der Teilflächen 01_08 liegen innerhalb des Wasserschutzgebiets Lüneburg (Schutzzone IIIB). Die Schutzzone III steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

~~In den Teilflächen 01_07 und 01_14 befinden sich an der Oberfläche erkennbare Grabhügelfelder. Diese sind als flächenhafte Bodendenkmale ausgewiesen und als historische Kulturlandschaftselemente abgegrenzt.~~ In der Teilfläche 01_14 befindet sich ein an der Oberfläche erkennbares Grabhügelfeld. Dieses ist als flächenhaftes Bodendenkmal ausgewiesen und als historisches Kulturlandschaftselement abgegrenzt.[579] Aufgrund der Erlebbarkeit in der Landschaft, werden diese Denkmale zzgl. des einfachen Rotorradius von ~~60~~ 75 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Aufgrund der Lage innerhalb einer sichtverschattend wirkenden Waldfläche ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter ~~Schutzabstand~~ Abstand nicht erforderlich. ~~In den Teilflächen 01_05 und 01_07 befinden sich weitere Grabhügelfelder, die ebenfalls als flächenhafte Bodendenkmale abgegrenzt sind. Aufgrund deren geringerer Bedeutung erfolgt kein Ausschluss aus der Potenzialfläche~~. Die Belange des Denkmalschutzes sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Zu Wallhecken als historische Kulturlandschaftselemente siehe Abschnitt Natur- und Arten-

[579] Vgl. EGL, 2017.

schutz.

Raumverträglichkeit

Im rechtsgültigen FNP der Samtgemeinde Ilmenau werden der Süden der Teilfläche 01_10 und südlich daran angrenzende Flächen als Sondergebiet Windenergie dargestellt, in dem derzeit vier WEA betrieben werden. Drei dieser Anlagen befinden sich außerhalb der Potenzialfläche. ~~Der Windpark befindet sich außerhalb der bisherigen Vorranggebiete Windenergienutzung der 2. RROP Änderung 2016.~~

Der Südosten der Teilfläche 01_12/13 wird im FNP der Samtgemeinde Ilmenau ebenfalls als Sondergebiet Windenergie dargestellt, in dem vier WEA betrieben werden. Drei dieser Anlagen befinden sich außerhalb der ~~Teilfläche~~ Potenzialfläche. Die nördlichste dieser vier WEA sowie fünf weitere WEA in den Teilflächen 01_12/13 und 01_14 befinden sich innerhalb ~~eines~~ des Vorranggebiets Windenergienutzung Melbeck ~~der 2. RROP Änderung 2016~~ gemäß RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016. Dieses ragt im Süden über die Teilfläche 01_12/13 hinaus. Diese räumliche Abweichung entsteht aufgrund des Siedlungsabstands zu Wohngebäuden, welcher im Vergleich zur 2. RROP Änderung von 800 m für Dorf-/Mischgebiete auf 900 m für alle Wohngebäude im baurechtlichen Innenbereich erhöht wurde. Der rechtlich erforderliche Mindestabstand zu Wohngebäuden beträgt 450 m (2-fache Höhe der Referenzanlage); der darüber hinausreichende Abstand (450 m zusätzlich) liegt im Ermessen des Plangebers. Der Belang der Sicherung des bisherigen Vorranggebietes überwiegt gegenüber dem erhöhten Siedlungsabstand der Wohngebäude. Die Teilfläche 01_12/13 wird so erweitert, dass der Bereich des bisherigen Vorranggebiets Windenergienutzung abgedeckt wird, sodass ein zukünftiges Repowering auf dieser Fläche raumordnerisch unterstützt wird.

Im Norden der Teilfläche 01_05a kommt es zu Überlagerungen mit ~~Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete~~ einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Diese Festlegung dient als Pufferzone zum Schutz des benachbarten und naturschutzfachlich hochwertigen FFH- und Naturschutzgebiets. ~~Die Teilfläche~~ Der Nordteil der Teilfläche 01_05a wird daher für Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Die Teilflächen ~~01_05 bis 01_06~~ 01_07 und 01_08 werden teilweise (01_07) bzw. sehr großflächig (01_08) von ~~Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete~~ einem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Dieses Planzeichen steht eine Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt in einer Jettiefflugzone. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

~~Innerhalb der Potenzialfläche stehen bereits sieben WEA und direkt angrenzend sechs weitere WEA.~~

~~Die Potenzialfläche GEL_03 befindet sich rund 300 m nordöstlich, AME_GEL_ILM_01 befindet sich rund 1.200 m südwestlich sowie ILM_01 und ILM_03 jeweils 1.800 m südlich und südöstlich der Potenzialfläche. Bei einer vollständigen Festlegung der Potenzialflächen GEL_ILM_LUE_01 und GEL_03 würden die Teilflächen mit der geringsten Distanz zwischen ihnen wie ein zusammenhängender Windpark wirken. Die Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein.~~

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von großflächigen Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind.

~~Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.~~

2. ~~Zwischenbewertung~~ Eignung der Potenzialfläche für die ~~mögliche~~ Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen ~~01_01, 01_04, 01_09 sowie 01_16~~ 01_05b und 01_11 entfallen aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Zudem ~~wird 01_04 durch waldreiche Niederungsbereiche, 01_09 durch Kreis- und Bundesstraßen und 01_16 ebenfalls durch eine Bundesstraße~~ ist 01_11 durch eine Bahntrasse und eine Bundesstraße von den übrigen Teilflächen abgetrennt, wodurch die Erschließung erschwert würde.

Die Teilflächen 01_02 und 01_03 entfallen aufgrund ihrer Nähe zu den strukturreichen und als Naturschutz- und FFH-Gebiet ausgewiesenen Niederungen des Südergellerser Bachs und Hasenburger Mühlenbachs. Zudem sind die Teilflächen durch die Fließgewässer von den weiteren Teilflächen getrennt, wodurch die Erschließung erschwert würde.

Der Norden der Teilfläche 01_05a entfällt aufgrund der Überlagerung mit als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft vorgesehenen Flächen, die aufgrund ihrer Funktion als Schutzzone für die benachbarten Schutzgebiete einer Windenergienutzung entgegenstehen.

~~Im Norden der Teilfläche 01_07 sowie im Westen und Osten der~~ In der Teilfläche 01_14 entfallen ~~jeweils die~~ gem. LRP[580] als historische Kulturlandschaft eingestuft~~en~~ Grabhügelfelder. Weitere Teile von 01_14 sowie Randbereiche der Teilfläche 01_15 entfallen aufgrund der geplanten Ostniedersachsenleitung.

~~Die Teilflächen 01_08, 01_10, 01_12 und 01_13 werden randlich erweitert, da diese aufgrund eines Fehlers in der Datengrundlage zunächst mit einem zu großen Abstand zu den Wohngebäuden im Gewerbegebiet nördlich von Embsen abgegrenzt wurden.~~

Die Teilflächen ~~01_06, 01_10, 01_11 bis 01_13 und 01_15~~ 01_05a, 01_07, 01_08, 01_10 und 01_12/13 sowie die verbleibenden ~~Bereiche der Teilflächen 01_05, 01_07, 01_08 und~~ Flächen von 01_14 und 01_15 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 01_12/13 wird im Süden erweitert, um einen Teil des bisherigen Vorranggebietes Windenergienutzung Melbeck gemäß RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 mit in die Planung zu integrieren. Dabei wird das variable – im Ermessensspielraum des Plangebers liegende – Planungskriterium des Siedlungsabstandes zu Wohngebäuden im baurechtlichen Innenbereich hier im Einzelfall aufgrund der bestehenden Eignung unterschritten.

~~Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).~~

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche eine große West-Ost-Ausdehnung auf. Dabei werden die Ortslagen Rettmer~~, Häcklingen~~ und die Siedlung am Bahnhof (Melbeck) in einem Winkel von mehr als 120° umfasst. Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden.

~~Nordöstlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von rund 300 m die Potenzialfläche GEL_03, und westlich~~ Westlich der Potenzialfläche liegt in rund ~~1.200~~ 1.750 m Entfernung die Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01~~. Südlich~~ und südöstlich der Potenzialfläche ~~liegen~~ liegt in einer Entfernung von ~~jeweils~~ rund ~~1.800~~ 2.100 m die Potenzialfläche~~n ILM_01 und~~ ILM_03. Die ~~fünf~~ drei Potenzialflächen und bestehende WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Oerzen, Neu Oerzen, Embsen~~, Deutsch Evern~~ und Heiligenthal ebenfalls in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

[580] EGL, 2017.

Um eine unzumutbare Umfassung aus Blickrichtung Rettmer ~~und Häcklingen~~ zu vermeiden, ~~entfällt die Teilfläche 01_06 vollständig, und es kommt zur Verkleinerung der~~ wird die Teilfläche 01_05a im Norden weiter verkleinert.

Der Südosten der Teilfläche 01_14b entfällt zur Einhaltung des 120° Maximalwinkels aus Blickrichtung der Siedlung am Bahnhof (Melbeck), wobei die Bestandsanlagen in Sonderbauflächen für Windenergie der Samtgemeinde Ilmenau gesichert werden.

In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialflächen ~~GEL_03, ILM_01 und~~ AME_GEL_ILM_01 und dem Entfall der Potenzialfläche GEL_03 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen für ~~Oerzen, Neu Oerzen, Heiligenthal, Embsen und Melbeck eingehalten~~ die oben genannten Ortslagen eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

~~Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich der Siedlungen Oerzen, Embsen, Melbeck, Häcklingen und Rettmer.~~

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 900 m auf 1.000 m in windzugewandter Richtung für die nördlich der Potenzialfläche gelegenen Orte Rettmer und Häcklingen. Hierbei entfällt die Teilfläche 01_15 vollständig.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird ~~teilweise~~ als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde entfernt]

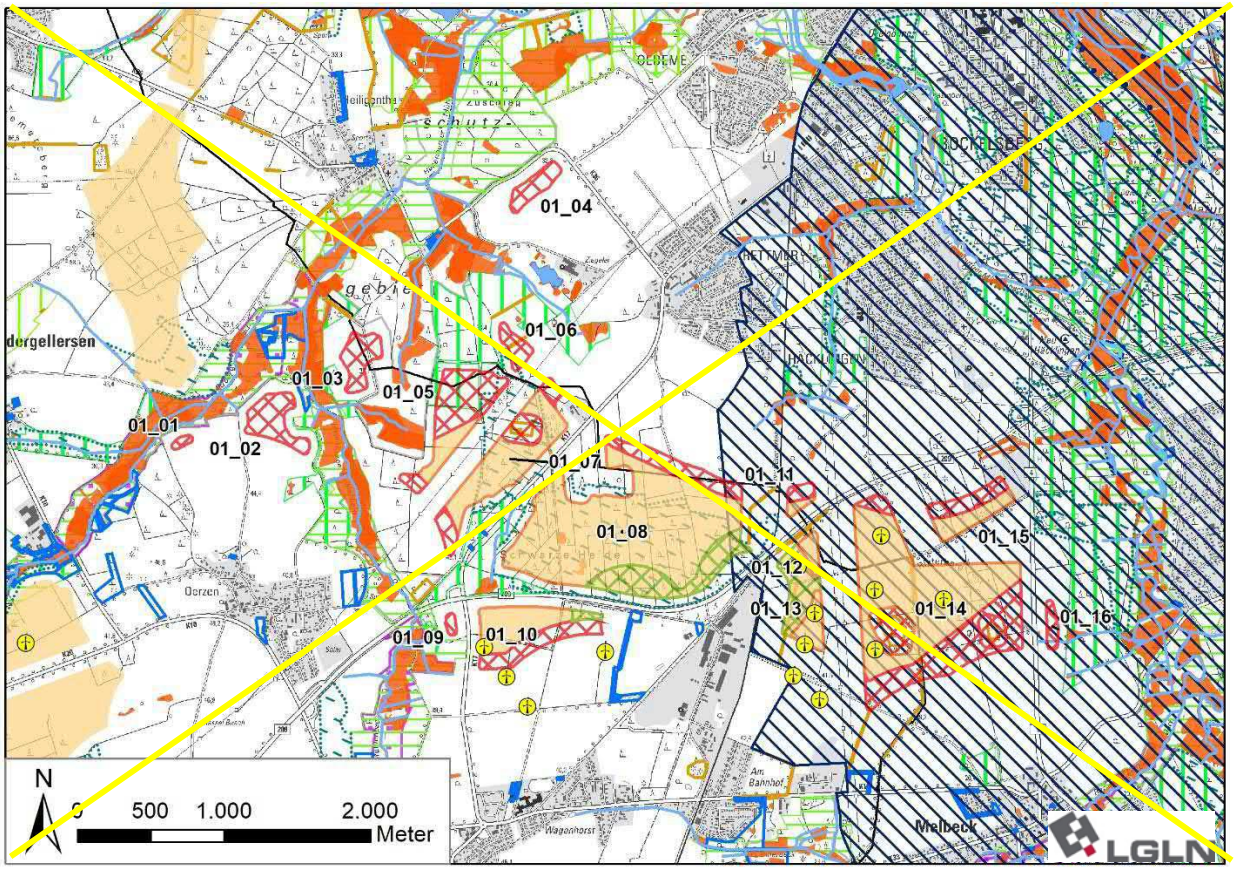

In der abschließenden Positivauswahl werden die verbleibende Teilfläche von 01_05a und

die Teilfläche 01_07 nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Aufgrund ihrer geringen Größe hätten hier nur jeweils 1 WEA Platz. Zudem kann die in der Summe noch erhebliche Ost-West-Ausdehnung der Potenzialfläche verringert werden.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

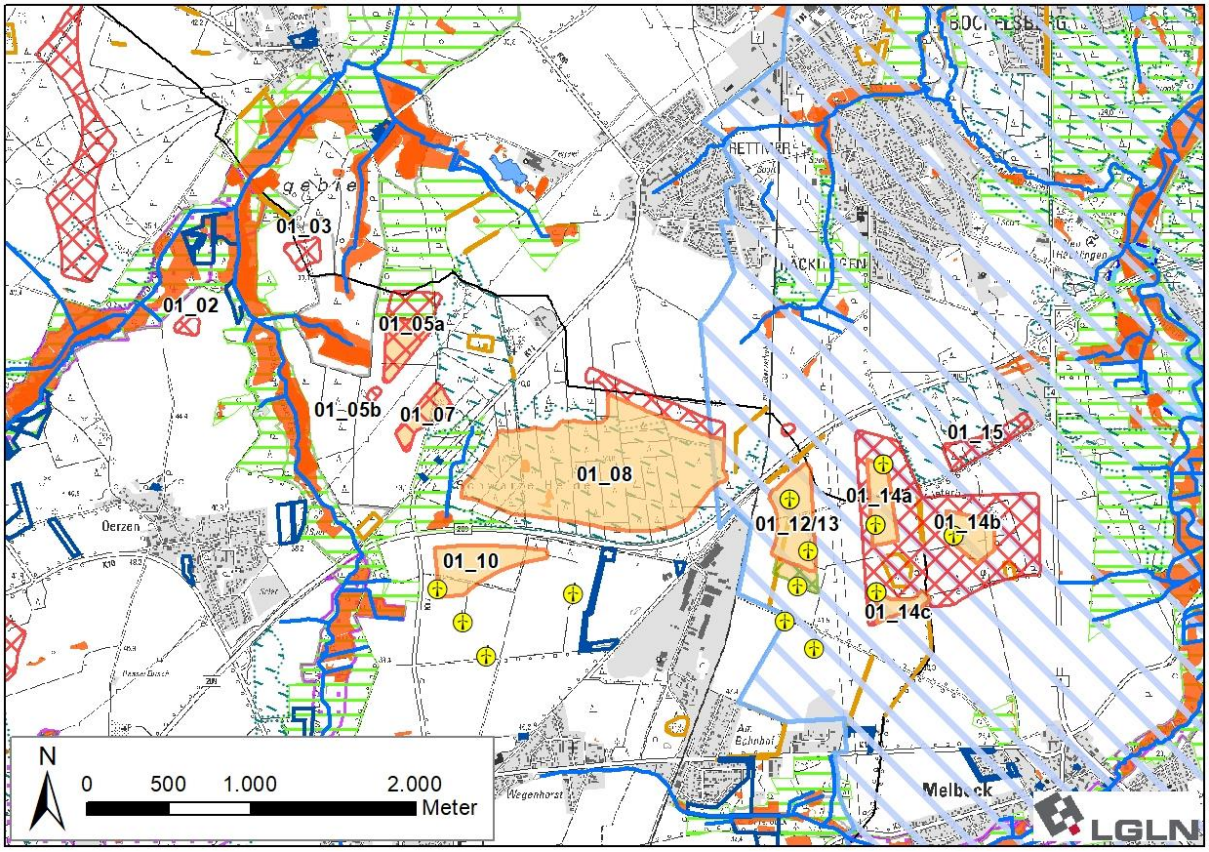

Ergebniskarte: Potenzialfläche GEL_ILM_LUE_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Anzahl der Teilflächen	6 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	01_08: 85,9 ha 01_10: 12,4 ha 01_12/13: 15,6 ha	01_14a: 6,7 ha 01_14b: 6,3 ha 01_14c: 3,2 ha
Gesamtgröße	130,1 ha	

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 56: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung ILM_01

Potenzialfläche Windenergienutzung ILM_01[581]		
[Hinweis: nachfolgende Karte wurde gestrichen]		
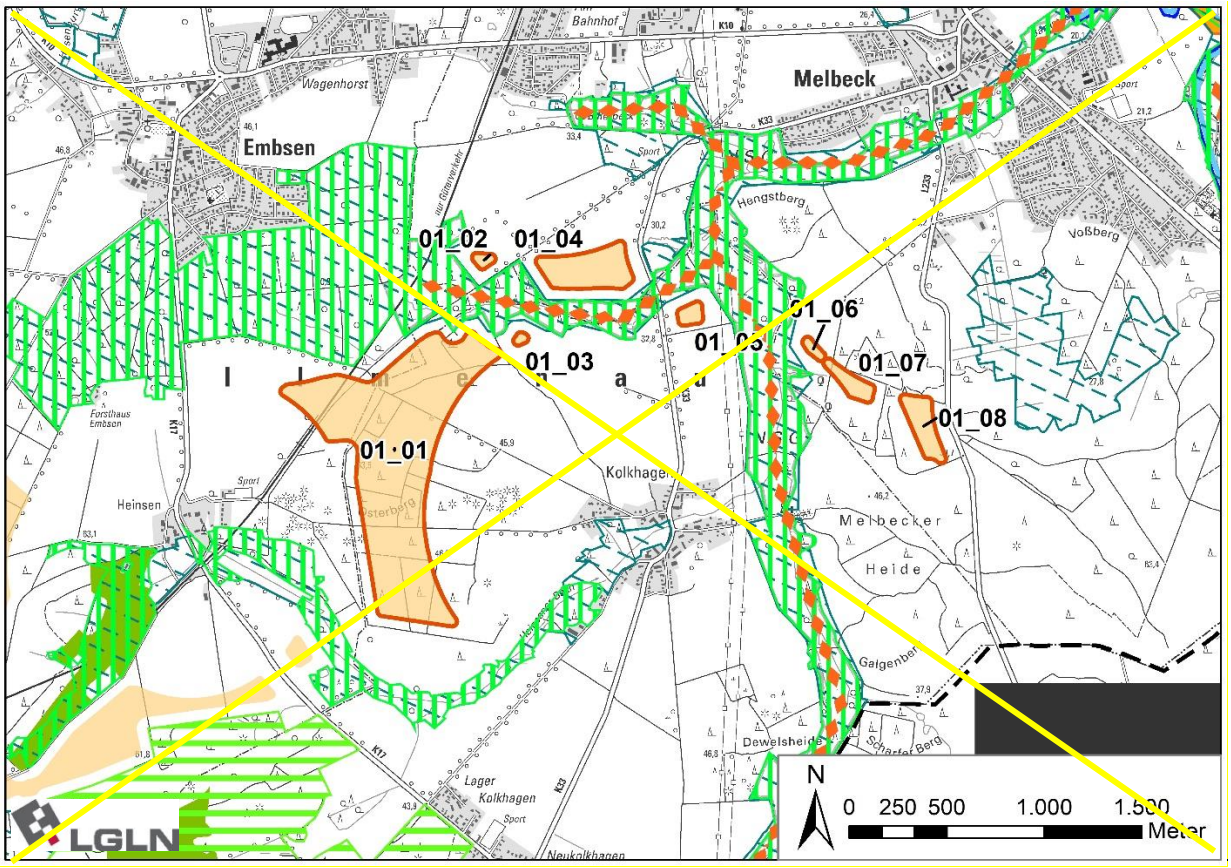		
Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche ILM_01		
Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Westen des Landkreises in der Samtgemeinde Ilmenau südlich von Embsen und Melbeck, nördlich von Kolkhagen und östlich von Heinsen.	
Anzahl der Teilflächen	8 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	01_01: 66,4 ha 01_02: 0,7 ha 01_03: 0,4 ha 01_04: 8,5 ha	01_05: 1,3 ha 01_06: 0,7 ha 01_07: 2,4 ha 01_08: 4,2 ha
Gesamtgröße	84,6 ha	
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen innerhalb der Potenzialfläche vorhanden. Ein Streifen im Osten der Teilfläche 01_01 entfällt aufgrund FNP Festlegung Wohnbaufläche (W) westlich von Kolkhagen (Puffer 800 m).	
Erschließung	Die K 33 durchquert die Potenzialfläche und die L 233 begrenzt sie im Osten. Die K 17A verläuft 500 m westlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.	

[581] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  - Embsen: nordwestlich in 800 m Entfernung
  - Melbeck: nordöstlich in 800 m Entfernung
  - Kolkhagen: südlich in 800 m Entfernung
  - Lager Kolkhagen: südlich in 800 m Entfernung
  - Neu Kolkhagen: südlich in > 1.000 m Entfernung
  - Barnstedt: südlich in > 1.500 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  - Heinsen mit einigen Wohnhäusern westlich in 700 m Entfernung
  - Forsthaus Embsen mit Einzelhaus westlich in 900 m Entfernung
  - Einzelhaus südwestlich von Kolkhagen in 750 m Entfernung
  - Heidehof mit mehreren Wohnhäusern südlich in > 1.500 m Entfernung
  - Wenige Einzelhäuser südlich der Siedlung Am Bahnhof (Melbeck) in 800 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Waldkindergarten bei Melbeck nordöstlich in 900 m Entfernung
- Grundschule Melbeck nordöstlich in 1.400 m Entfernung
- Eventlocation Wassermühle Melbeck nördlich in 1.250 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Kolkhagen südlich in 600 m Entfernung
- Friedhof Melbeck nordwestlich in 1.700 m Entfernung
- Sportplatz Lager Kolkhagen südlich in 1.000 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radwege Kloster-Route und Mühlentour West verlaufen entlang der K 33 zwischen den Teilflächen 01_04 und 01_05
- Campingplatz mit Kanuverleih „Die Outdoor-Schmiede“ östlich in 1.700 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die K 33 verläuft zwischen den Teilflächen 01_04 und 01_05 und die L 233 verläuft östlich der Teilfläche 01_08. Die K 17A verläuft rund 500 m westlich der Potenzialfläche.

Eine 110 kV-Leitung und eine 380 kV-Leitung verlaufen parallel zueinander zwischen den Teilflächen 01_05 und 01_06.

Die Rohrfernleitung Stade-Teutschenthal verläuft zwischen den Teilflächen 01_04 und 01_05.

Die Teilfläche 01_01 wird von einer Bahntrasse durchquert, die gem. RROP-Entwurf als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke vorgesehen ist. Die Bahntrasse steht aus tatsächlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung und wird zzgl. der einfachen Rotorlänge (60 m) aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Dadurch kommt es zur Unterteilung der Teilfläche 01_01 in die westliche Fläche 01_01a und die östliche Fläche 01_01b.

Die nahgelegenen Kreis- und Landesstraßen, die Freileitungen, Rohfernleitung und Bahntrasse können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Nördlich der Potenzialfläche befinden sich der Windpark Melbeck mit neun WEA in rund 1.700 m Entfernung sowie nördlich von Embsen vier weitere WEA in rund 2.000 m Entfernung. Südlich der Potenzialflächen befinden sich weitere vier WEA östlich von Barnstedt in rund 2.600 m Entfernung.

Natur- und Artenschutz

Im Umfeld der Potenzialfläche befinden sich in einem Abstand von 60 m großräumige nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope in den angrenzenden Niederungen des Glindenbachs und des Barnstedt-Melbecker-Bachs.

Im Norden der Teilfläche 01_01b befindet sich eine Wallhecke, die als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 22 BNatSchG ausgewiesen ist. Die Wallhecke ist zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Der überwiegende Teil der Teilfläche 01_01 sowie die Teilflächen 01_03, 01_05, 01_07 und 01_08 liegen innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Die Potenzialfläche befindet sich im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m). Das Naturschutzgebiet „Barnstedt Melbecker Bach“, das zugleich Teil des FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ ist, erstreckt sich entlang des Glindenbachs und des Barnstedt-Melbecker-Bachs durch die Potenzialfläche und grenzt dabei mit einer Entfernung von 60 m bis an die Teilflächen 01_01 bis 01_07 heran. Im Standarddatenbogen[582] des FFH-Gebiets wird u.a. die Mopsfledermaus als Art des Anhang I der FFH-Richtlinie als Schutzzweck des Gebietes genannt. Diese Fledermausart wird gem. Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen als „Je nach lokalem Vorkommen/ Verbreitung kollisionsgefährdet“ eingestuft. Aufgrund der geringen Distanz zwischen dem FFH-Gebiet und der Potenzialfläche sind auf der nachfolgenden Planungsebene artbezogene Untersuchungen erforderlich, um das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial zu ermitteln. Dadurch kann ggf. die Nutzbarkeit der Fläche für Windenergie verkleinert werden oder es können betriebsintegrierte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein.

Die genannten Bachauen im Naturschutz- und FFH-Gebiet stellen zudem gem. NLWKN-Bewertung Nahrungshabitate landesweiter Bedeutung des Schwarzstorchs dar[583]. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Boden und Wasser

Am südlichen Rand der Teilfläche 01_04 befindet sich ein Altlastenstandort (Standortnummer: 3554054003) mit einer Flächengröße von 1.400 m². Die Altablagerung kann ggf. die Nutzbarkeit für Windenergie einschränken und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich keine Oberflächengewässer. Der Glindenbach und der Barnstedt-Melbecker-Bach sowie mehrere Zuflüsse verlaufen im nahen Umfeld um die Potenzialfläche und tlw. zwischen den Teilflächen. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche stehen die Fließgewässer einer Windenergienutzung nicht entgegen und ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Die Teilfläche 01_08 liegt im Wasserschutzgebiet Lüneburg (Zone IIIB). Die Schutzzone III steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Westlich der Teilfläche 01_01b befindet sich ein an der Oberfläche erkennbares als flächenhaftes Bodendenkmal ausgewiesenes Grabhügelfeld, das randlich in die Potenzialfläche hineinragt, zugleich historisches Kulturlandschaftselement[584]. Aufgrund der Größe des Grabhügelfelds (21

[582] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.g.

[583] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbriefe 2828.1/2, 2828.1/3, 2828.1/4, 2828.1/6.

[584] Vgl. EGL, 2017.

Hügel) und der Erlebbarkeit in der Landschaft wird die Fläche zzgl. des einfachen Rotorradius von 60 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Aufgrund der Lage innerhalb einer sichtverschattend wirkenden Waldfläche ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter Schutzabstand nicht erforderlich. Die Belange des Denkmalschutzes sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Raumverträglichkeit

Keine Überlagerung mit potenziell entgegenstehenden Festlegungsvorschlägen des RROP-Entwurfs gegeben.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt in einer Jettiefflugzone. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Nördlich der Potenzialfläche bestehen zwei Windparks mit insgesamt 13 WEA in 1.700 m bis 2.000 m Entfernung. Südlich der Potenzialfläche besteht ein weiterer Windpark mit vier WEA in 2.600 m Entfernung.

Die Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01 befindet sich rund 400 m westlich, GEL_ILM_LUE_01 rund 1.800 m nördlich und ILM_03 rund 2.800 m nordöstlich der Potenzialfläche. Die Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken gemeinsam kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Bei einer vollständigen Festlegung der Komplexe AME_GEL_ILM_01 und ILM_01 würden die Teilflächen mit der geringsten Distanz zwischen ihnen wie ein zusammenhängender Windpark wirken. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 01_02 und 01_03 entfallen aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt.

In der Teilfläche 01_01 entfällt die sich in Betrieb befindende Bahntrasse.

Ein kleiner Bereich im Westen der Teilfläche 01_01b entfällt aufgrund eines im LRP[585] als historische Kulturlandschaft eingestuften Grabhügelfelds.

Die verbleibenden Bereiche der Teilflächen 01_01a und 01_01b sowie die Teilflächen 01_04 bis 01_08 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Auch nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche eine große West-Ost-Ausdehnung auf. Dabei wird Kolkhagen in einem Winkel von mehr als 120° umfasst.

Westlich liegt in einer Entfernung von 400 m die Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01 und nordöstlich in 2.800 m die Potenzialfläche ILM_03. Nördlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von 1.800 m die Potenzialfläche GEL_ILM_LUE_01. In dieser sowie südlich angrenzend befinden sich zwei Windparks mit insgesamt 13 Windenergieanlagen. Die vier Potenzialflächen und bestehenden WEA wirken gemeinsam kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei

[585] Vgl. EGL, 2017.

~~Embsen und Melbeck und Neu Oerzen ebenfalls in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.~~

~~Um eine unzumutbare Umfassung für Kolkhagen und Melbeck zu vermeiden, entfallen die Teilflächen 01_04 und 01_05 vollständig, und es kommt zu randlichen Verkleinerungen der Teilfläche 01_01b im Nordosten, wobei die Bestandsanlagen in Sonderbauflächen für Windenergie der Samtgemeinde Ilmenau gesichert werden.~~

~~In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialflächen GEL_ILM_LUE_01 und AME_GEL_ILM_01 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen für die übrigen genannten Ortslagen eingehalten.~~

~~Vergrößerung Siedlungsabstände~~

~~Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies erfolgt für die Siedlungen Embsen, Kolkhagen und Melbeck.~~

~~Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen~~

~~Kriterien zur einzelfallbezogenen weiteren Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.~~

~~4. Abschließende Bewertung~~ ~~der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung~~

~~Die verbleibende Potenzialfläche wird teilweise als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.~~

~~Die Teilfläche 01_06 bis 01_08 entfallen ebenfalls, da diese die Mindestflächengröße von 30 ha nicht erreichen und aufgrund der nun großen Distanz von 1.600 m zur westlich gelegenen Teilfläche 01_01b keinen zusammenhängenden Windpark mehr mit dieser bilden.~~

~~Die Teilfläche 01_01a wird durch die Vergrößerung der Siedlungspuffer soweit verkleinert, dass sie aufgrund ihrer sehr geringen Flächengröße, welche die Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt, entfällt.~~

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde gestrichen]

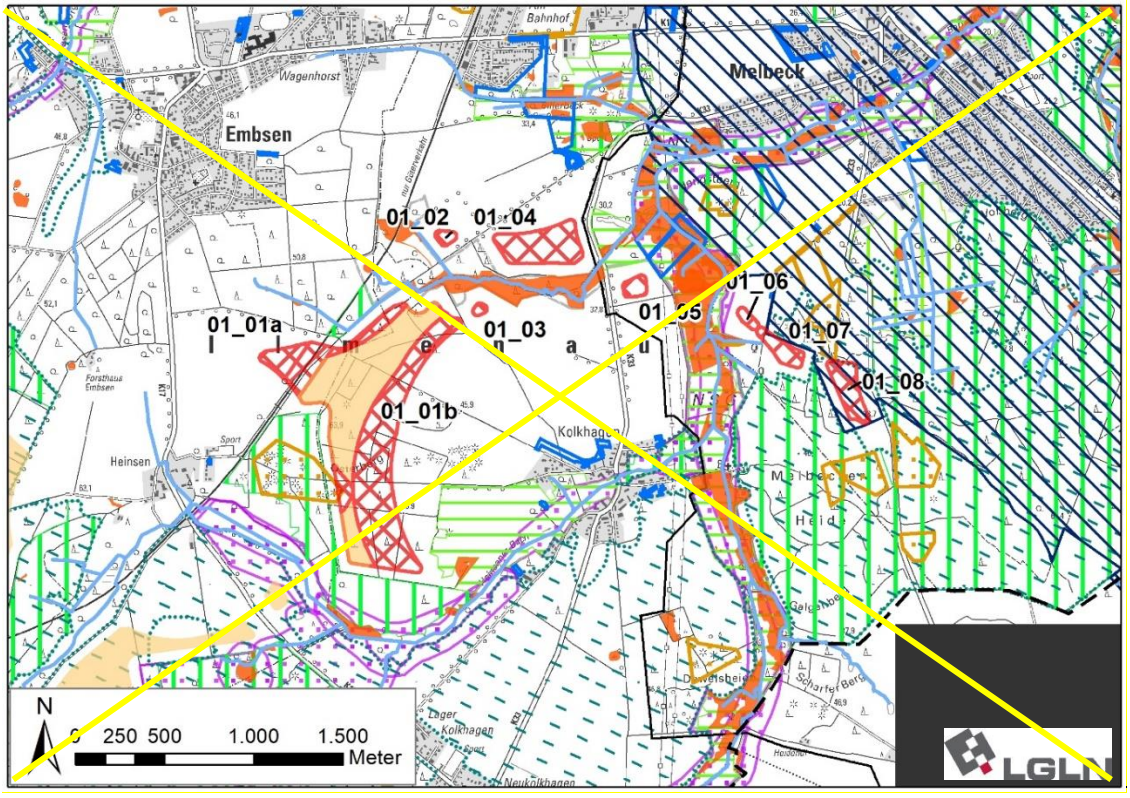

~~Potenzialfläche ILM_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen~~
~~5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung~~
~~Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).~~

Tabelle 57: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung ILM_02

~~Potenzialfläche Windenergienutzung ILM_02~~
[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]
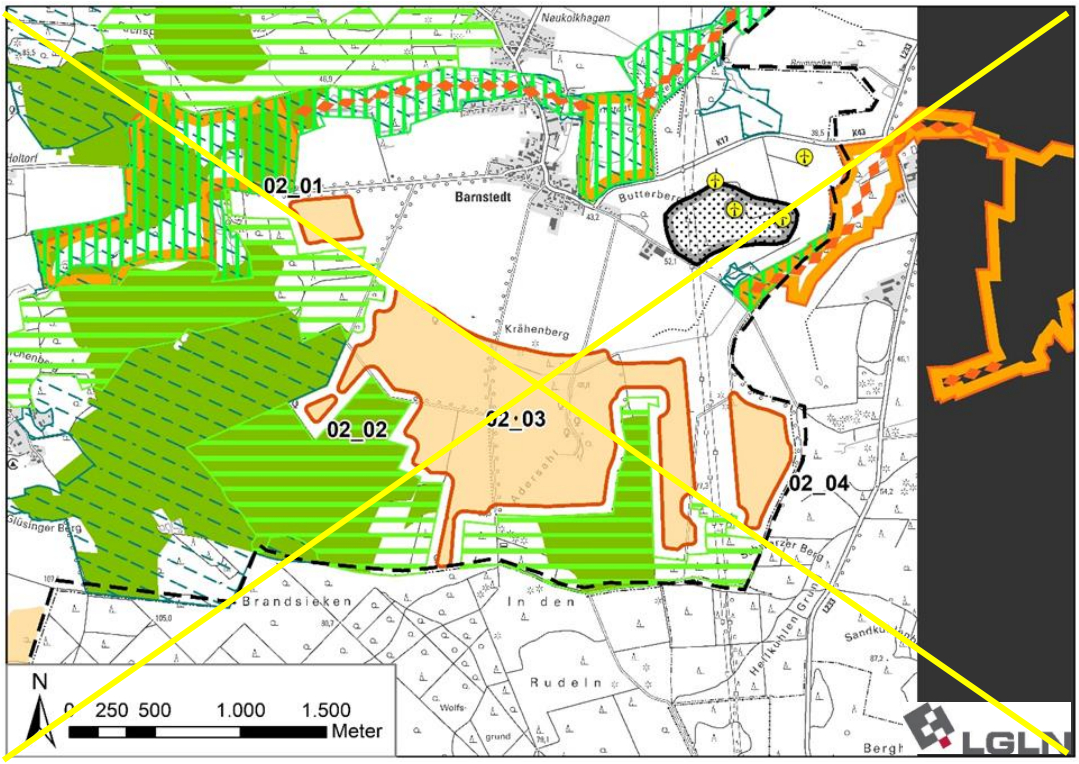
[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

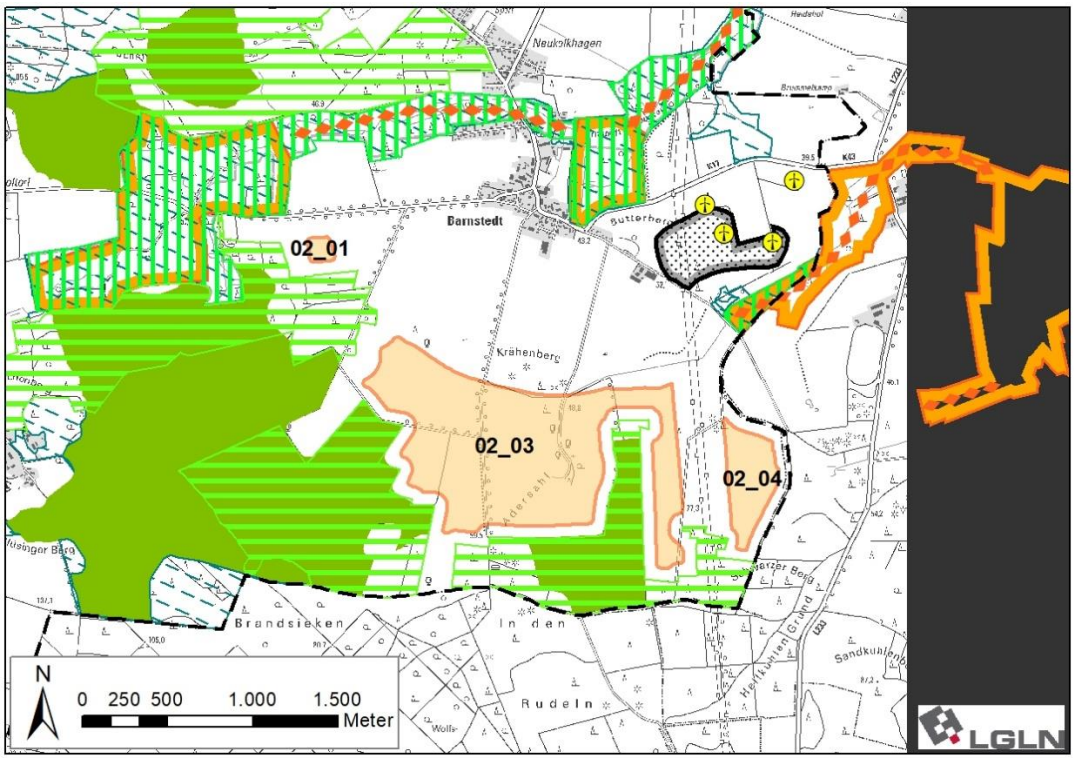

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche ILM_02[586]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Ilmenau südlich von Barnstedt, westlich von Beverbeck sowie östlich von Betzendorf und Glüsingen.
Anzahl der Teilflächen	~~4 Teilflächen~~ 3 Teilflächen
Größe der Teilflächen	02_01: ~~8,4~~ 1,9 ha ~~02_02: 1,4 ha~~ 02_03: ~~145,4~~ 115,5 ha 02_04: ~~17,9~~ 15,4 ha
Gesamtgröße	~~173,1~~ 132,8 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 17A verläuft ~~850~~ 900 m nördlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

[586] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Barnstedt: nördlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Neukolkhagen / Lager Kolkhagen: nördlich in > 1.000 m Entfernung
  Betzendorf: nordwestlich in > 2.000 m Entfernung
  Glüsingen: westlich in > ~~1.500~~ 2.000 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Mehrere Wohnhäuser östlich von Barnstedt in ~~800~~ 850 m Entfernung
  Einzelhaus nordöstlich in 850 m Entfernung
  Bardenhagen mit einigen Wohnhäusern nordöstlich in > 1.000 m Entfernung
  Wenige Wohnhäuser östlich von Glüsingen in > 1.500 m Entfernung
  Holtorf mit mehreren Wohnhäusern in > 1.500 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Barnstedt nördlich in ~~1.100~~ 1.200 m Entfernung
- Sportplatz Neukolkhagen nördlich in ~~1.350~~ 1.450 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radweg Kloster-Route durchquert die Teilfläche 02_03
- Radwege Waldtour bei Lüneburg und Mühlentour West ~~verläuft im nahen Umfeld der Teilfläche~~ verlaufen rund 100 m nördlich der Teilfläche 02_01 und nordöstlich der Teilfläche 02_04 ~~und Mühlentour West führt ebenfalls entlang der Teilfläche 02_01~~
- Campingplatz südlich von Glüsingen in ~~1.700~~ 2.100 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die K 17A verläuft rund ~~850~~ 900 m nördlich der Potenzialfläche durch Barnstedt.

Eine 110 kV-Leitung und eine 380 kV-Leitung verlaufen parallel zueinander zwischen den Teilflächen 03_02 und 03_04. Dies kann zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Parallel zu den bestehenden Freileitungen wird derzeit der Neubau einer zusätzlichen 380 kV-Freileitung geplant. Hierbei handelt es sich um die sog. “Ostniedersachsenleitung” (ONiL), für die als Vorhaben Nr. 58 im Bundesbedarfsplan[587] der vordringliche Bedarf festgestellt wurde. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen ~~sie~~ die vorhandenen bzw. geplanten Leitungen auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Östlich von Barnstedt befinden sich in rund 900 m Entfernung vier WEA.

Natur- und Artenschutz

In der Teilfläche 02_03 befinden sich zwei Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 NNatSchG ~~geschützte Wallhecken, die zum Teil~~ ausgewiesen sind und zum Teil als historische Kulturlandschaftselemente ~~bilden~~ bewertet sind[588]. Diese sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im ~~direkten~~ Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg ~~und zum~~ sowie des Landschaftsschutzgebiets Süsing im benachbarten Landkreis Uelzen (jeweils ~~Mindestabstand 60 m~~ Abstand 75 m).

Boden und Wasser

Rund ~~100~~ 200 m nördlich der Teilfläche 02_03 befindet sich ein Altlastenstandort (Standort-

[587] Vgl. Anlage Bundesbedarfsplan zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz

[588] Vgl. EGL 2017.

nummer: 3554054012, Name: LANGER KOPPELWEG) mit einer Fläche von 800 m².

Der Eitzer Bach entspringt innerhalb der Teilfläche 02_03 und fließt in Richtung Nordosten. Das Fließgewässer kann die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Am nördlichen Rand der Teilfläche ~~03_02~~ 02_03 befindet sich ein an der Oberfläche erkennbares Grabhügelfeld, das als flächenhaftes Bodendenkmal ausgewiesen~~, welches~~ und zugleich als historisches Kulturlandschaftselement eingestuft ist[589]. Aufgrund der Erlebbarkeit in der Landschaft, wird dieses Denkmal zzgl. des einfachen Rotorradius von ~~60~~ 75 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Aufgrund der Lage innerhalb einer sichtverschattend wirkenden Waldfläche, ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter ~~Schutzabstand~~ Abstand nicht erforderlich. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Zu Wallhecken als historisches Kulturlandschaftselement siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.

Raumverträglichkeit

Die Teilfläche 02_01 wird von ~~Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete~~ einem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Fließgewässer/Auen) überlagert. Die Biotopverbundflächen für Gewässer- und Auen- stehen einer Windenergienutzung entgegen und werden für eine Windenergienutzung ausgeschlossen.

~~In Teilfläche 02_03 entfällt ein Streifen von 60 m Breite entlang der Landkreisgrenze, um aufgrund der Rotor-out-Konzeption ein Überstreichen des benachbarten Landkreises zu vermeiden.~~

Sonstige Belange

Ein kleiner Teil von 02_03 liegt in Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen der Bundeswehr. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

~~Nordöstlich befinden sich in rund 900 m Entfernung vier WEA.~~

~~Die Potenzialfläche ILM_01 befindet sich 2.300 m nördlich, AME_GEL_ILM_01 befindet sich 1.700 m nordöstlich, AME_08 befindet sich 2.800 m westlich und AME_10 befindet sich 1.900 m südwestlich der Potenzialfläche. Die Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken gemeinsam kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein.~~ Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. ~~Zwischenbewertung~~ Eignung der Potenzialfläche für die ~~mögliche~~ Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 02_01 entfällt aufgrund ihrer Lage in ~~im RROP-Entwurf~~ einer als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund für Auen- und Fließgewässerentwicklung vorgesehenen Fläche~~n~~.

~~Die Teilfläche 02_02 entfällt aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche die Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt.~~

Im Norden der Teilfläche 02_03 entfällt das im LRP[590] als historische Kulturlandschaft eingestufte Grabhügelfeld.

Die verbleibenden Bereiche der Teilflächen 02_03 und die Teilfläche 02_04 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

[589] Vgl. EGL 2017.

[590] EGL, 2017.

~~Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).~~

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

~~Auch nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche eine große West-Ost-Ausdehnung auf.~~

~~Nördlich liegt in einer Entfernung von 2.300 m die Potenzialfläche ILM_01 und nordwestlich~~ Nordwestlich der verbleibenden Potenzialfläche liegen in ~~1.700~~ 2.950 m Entfernung die verbleibenden Teilflächen der Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01~~. In~~ und in westlicher Richtung befindet sich in ~~2.800~~ 3.150 m Entfernung die Potenzialfläche AME_08 ~~und südwestlich in 1.900 m Entfernung die Potenzialfläche AME_10~~. In nordöstlicher Richtung bestehen vier WEA (Einzelanlagen). Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine übermäßige Beeinträchtigung zu vermeiden

Die ~~vier~~ drei Potenzialflächen und bestehende~~n~~ WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Barnstedt ~~und Neukolkhagen~~ besonders betroffen ~~sind~~ ist und in einem Winkel von mehr als 120° umfasst ~~werden~~ wird.

Um eine ~~unzumutbare~~ übermäßige Umfassung für Barnstedt zu vermeiden, entfällt der Westen der Teilfläche 02_03, wobei die nordöstlich gelegenen Bestandsanlagen berücksichtigt werden.

In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialflächen AME_GEL_ILM_01 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen für Barnstedt ~~Neukolkhagen~~ eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

~~Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich von Barnstedt.~~

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 900 m auf 1.000 m in windzugewandter Richtung für den nördlich der Potenzialfläche gelegenen Ort Barnstedt. In Folge wird die Teilfläche 02_03 in den westlichen Teilbereich 02_03a und den östlichen Teilbereich 02_03b unterteilt.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird ~~teilweise~~ als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

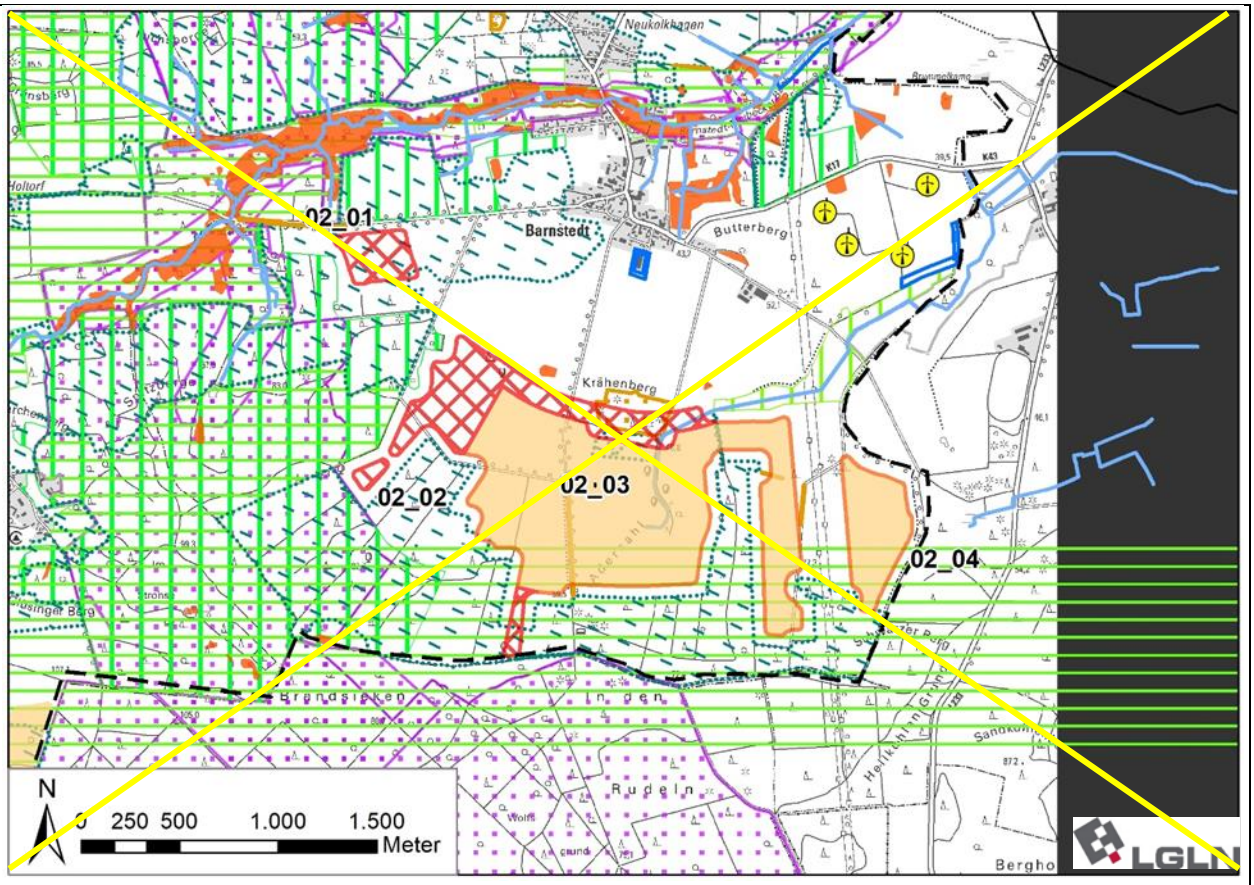

In der abschließenden Positivauswahl wird die Teilfläche 02_03a im Westen verkleinert und nicht vollständig als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Hierdurch kann die Belastung der Ortslage Barnstedt verringert werden. Der Neuzuschnitt der Teilfläche orientiert sich an einem bestehenden Wirtschaftsweg, der regelmäßig zur Erholungsnutzung frequentiert wird.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

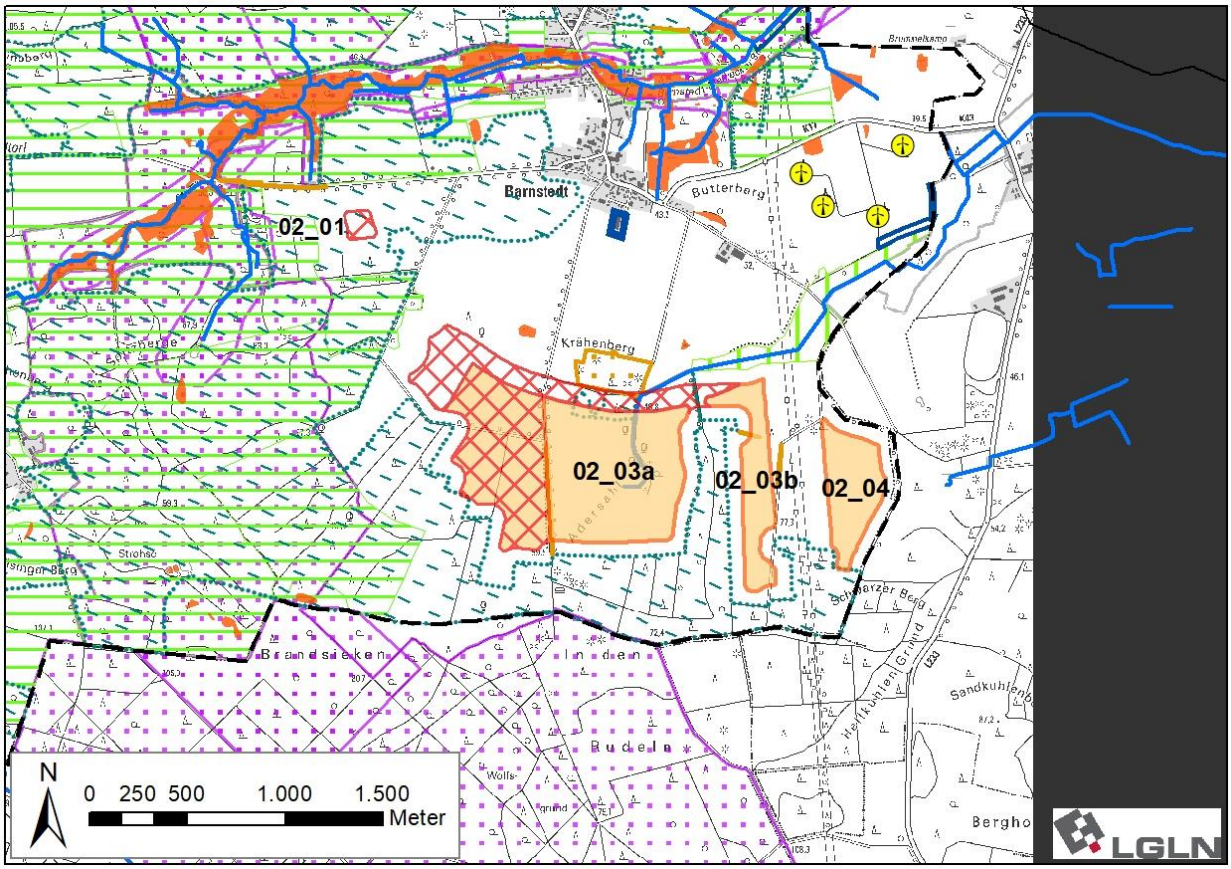

Ergebniskarte: Potenzialfläche ILM_02 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Anzahl der Teilflächen	3 Teilflächen
Größe der Teilflächen	02_03a: 46,5 ha 02_03b: 14,8 ha 02_04: 15,4 ha
Gesamtgröße	76,7 ha

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 58: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung ILM_03

~~**Potenzialfläche Windenergienutzung ILM_03**~~
[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

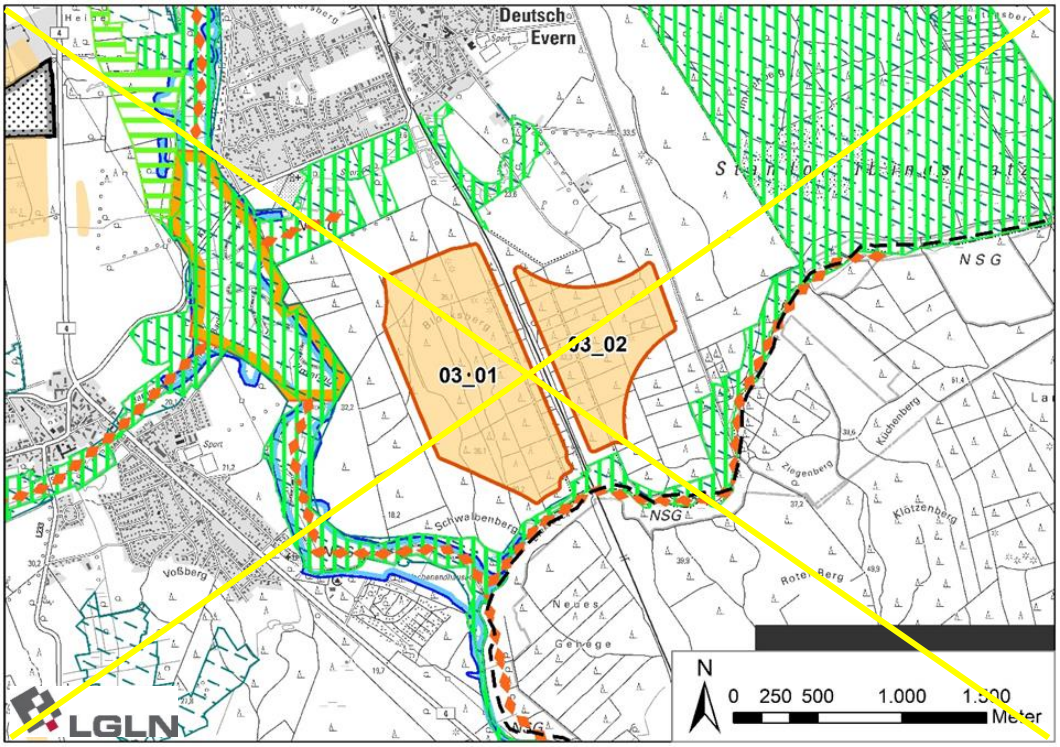

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

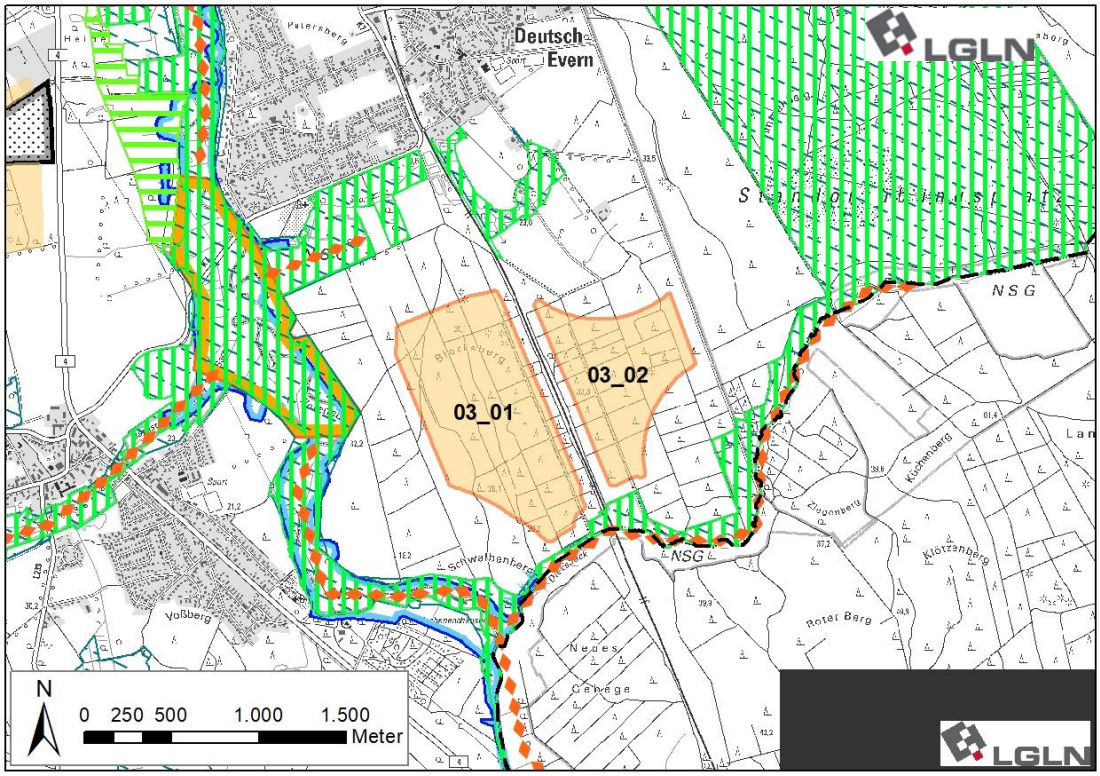

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche ILM_03[591]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Ilmenau südlich von Deutsch Evern und östlich von Melbeck.

[591] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	03_01: ~~99,5~~ 87,1 ha 03_02:~~54,6~~ 51,8 ha
Gesamtgröße	~~154,1~~ 138,9 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 07 verläuft ~~800~~ 900 m ~~nördlich~~ nordwestlich. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Deutsch Evern: ~~nördlich~~ nordwestlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Melbeck: westlich in > 1.000 m Entfernung
  ~~Wochenendhäuser Melbeck: südwestlich in 800 m Entfernung~~
  Grünhagen: südlich in > 2.000 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Mehrere Wohngebäude südlich von Deutsch Evern in 600 bis 800 m Entfernung
  Einzelhäuser westlich in 600 m und > 1.000 m Entfernung
  Einzelhaus südöstlich in 600 m Entfernung
  Wenige Wohngebäude nördlich von Grünhagen in > 1.500 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kindergarten Deutsch Evern nördlich in ~~1.200~~ 1.250 m Entfernung
- Grundschule Deutsch Evern nördlich in ~~1.250~~ 1.350 m Entfernung
- Gymnasium Melbeck westlich in ~~1.350~~ 1.400 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Deutsch Evern nordwestlich in ~~700~~ 750 m Entfernung
- Friedhof Melbeck westlich in 1.000 m Entfernung
- Sportplätze Deutsch Evern nördlich in ~~1.000~~ 1.100 m Entfernung
- Sportplätze Melbeck westlich in ~~1.200~~ 1.250 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radwege Ilmenauradweg, Kloster-Route, Weser-Harz-Heide-Radweg durchqueren Teilfläche 03_01
- Radweg Via Scandinavica verläuft 300 m westlich der Potenzialfläche
- Wochenendhausgebiet südöstlich von Melbeck in 800 m Entfernung
- Campingplatz mit Kanuverleih „Die Outdoor-Schmiede“ südwestlich in ~~1.000~~ 900 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die K 07 verläuft rund ~~800~~ 900 m nördlich der Potenzialfläche am ~~südlichen~~ Ortsrand von Deutsch Evern.

Eine 110 kV-Leitung verläuft rund 900 m westlich der Potenzialfläche.

Aufgrund der recht großen Distanz zur Kreisstraße und zur Freileitung ist nicht mit Einschränkungen durch diese zu rechnen.

Die Bahntrasse Lüneburg-Hannover verläuft zwischen den beiden Teilflächen. Die Bahnstrecke kann zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet muss sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

~~Rund 2.600 m nordwestlich befindet sich der Windpark Melbeck mit neun WEA.~~

Natur- und Artenschutz

~~In beiden Teilflächen befinden sich mehrere Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 BNatSchG ausgewiesen sind. Die geschützten Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.~~

Die Potenzialfläche befindet sich im ~~direkten~~ Umfeld um das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (~~Mindestabstand 60 m~~ Abstand 75 m). Die südlich und westlich der Potenzialfläche gelegenen Niederungen des Dieksbach und der Ilmenau sind als NSG „Lüneburger Ilmenauniederung mit Tiergarten und Dieksbeck“ und zugleich FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ ausgewiesen. Die Schutzgebiete reichen im Süden bis auf ~~60~~ 75 m und im Westen bis auf 300 m an die Potenzialfläche heran. Im Standarddatenbogen[592] des FFH-Gebiets wird u.a. die Mopsfledermaus als Art des Anhang I der FFH-Richtlinie als Schutzzweck des Gebietes genannt. Diese Fledermausart wird gemäß ~~Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen~~ Artenschutzleitfaden Windenergie[593] als „Je nach lokalem Vorkommen/ Verbreitung kollisionsgefährdet“ eingestuft. ~~Aufgrund der geringen Distanz zwischen dem FFH-Gebiet und der Potenzialfläche sind auf der nachfolgenden Planungsebene artbezogene Untersuchungen erforderlich, um das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial zu ermitteln. Dadurch kann ggf. die Nutzbarkeit der Fläche für Windenergie verkleinert werden oder es~~ Es können betriebsintegrierte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein. Ggf. kann auch die für Windenergie nutzbare Fläche verkleinert werden.

Östlich der Potenzialfläche in der Niederung des Dieksbach befindet sich ein aktueller Brutplatz des Seeadlers. Der Seeadler ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. Da der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierte Nahbereich von 500 m um den Brutplatz, in welchem das Tötungs- und Verletzungsrisiko als signifikant erhöht ~~gilt~~ ist, überschritten wird, erfolgt keine Veränderung der Abgrenzung der Potenzialfläche. ~~Dennoch sind auf nachfolgender Planungsebene artspezifische Untersuchungen erforderlich, um das avifaunistische Konfliktpotenzial zu ermitteln und ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen anzuwenden.~~ Im Zulassungsverfahren kann es erforderlich sein, Vermeidungsmaßnahmen anzuwenden, um das avifaunistische Konfliktpotenzial zu verringern.

Boden und Wasser

Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich keine Oberflächengewässer. Rund 100 m südlich der Potenzialfläche verläuft der Dieksbach von Ost nach West und mündet südwestlich in die Ilmenau. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche ~~steht dieses~~ stehen diese Gewässer einer Windenergienutzung nicht entgegen und ~~ist~~ sind ggf. auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Wasserschutzgebiets Lüneburg (Schutzzone IIIB). Die Schutzzone III steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen. Einzelne Grabhügel im Nordteil der Fläche 03_01 können im Zuge der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Raumverträglichkeit

Die Potenzialfläche wird vollständig von ~~Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete~~ einem Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung und Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

[592] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.

[593] Vgl. Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt in einer Jettiefflugzone sowie in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Wendisch-Evern und der Standortschießanlage Wendisch-Evern. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

~~Rund 2.600 m nordwestlich der Potenzialfläche befindet sich der Windpark Melbeck mit neun WEA.~~

~~Die Potenzialfläche GEL_ILM_LUE_01 befindet sich rund 1.800 m nordwestlich und ILM_01 befindet sich rund 2.800 m südwestlich der Potenzialfläche. Die Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken gemeinsam kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein.~~

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von großflächigen Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind.

~~Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.~~

2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Es bestehen keine auf regionalplanerischer Ebene bedeutsamen, einer Windenergienutzung entgegenstehenden Belange. Die Potenzialfläche ist nach Abwägung der relevanten Belange vollständig für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

~~Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).~~

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

~~Nordwestlich liegt in einer Entfernung von rund 1.800 m die Potenzialfläche GEL_ILM_LUE_01, in welcher sich der Windpark Melbeck mit neun WEA befindet. Südwestlich liegt in einer Entfernung von 2.800 m die Potenzialfläche ILM_01. Die drei Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Melbeck und Deutsch Evern in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.~~

~~Durch die Verkleinerung der Potenzialfläche GEL_ILM_LUE_01 werden die erforderlichen Freihaltewinkel für die genannten Ortslagen zwischen den Potenzialflächen eingehalten, und es ist keine Verkleinerung der Potenzialfläche ILM_03 erforderlich.~~

Es treten keine unzumutbaren Umfassungswirkungen durch die Potenzialfläche selbst sowie durch kumulierende Wirkungen mit umliegenden Potenzialflächen ein. Eine Veränderung der Flächenabgrenzung ist nicht erforderlich.

Vergrößerung Siedlungsabstände

~~Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies erfolgt für die Siedlungen Deutsch Evern und Melbeck.~~

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 900 m auf 1.000 m in windzugewandter Richtung für den nördlich der Potenzialfläche gelegenen Ort Deutsch Evern sowie von 600 m auf 700 m für nördlich und östlich der Potenzialfläche gelegene Wohngebäude im Außenbereich.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine wei-

tere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

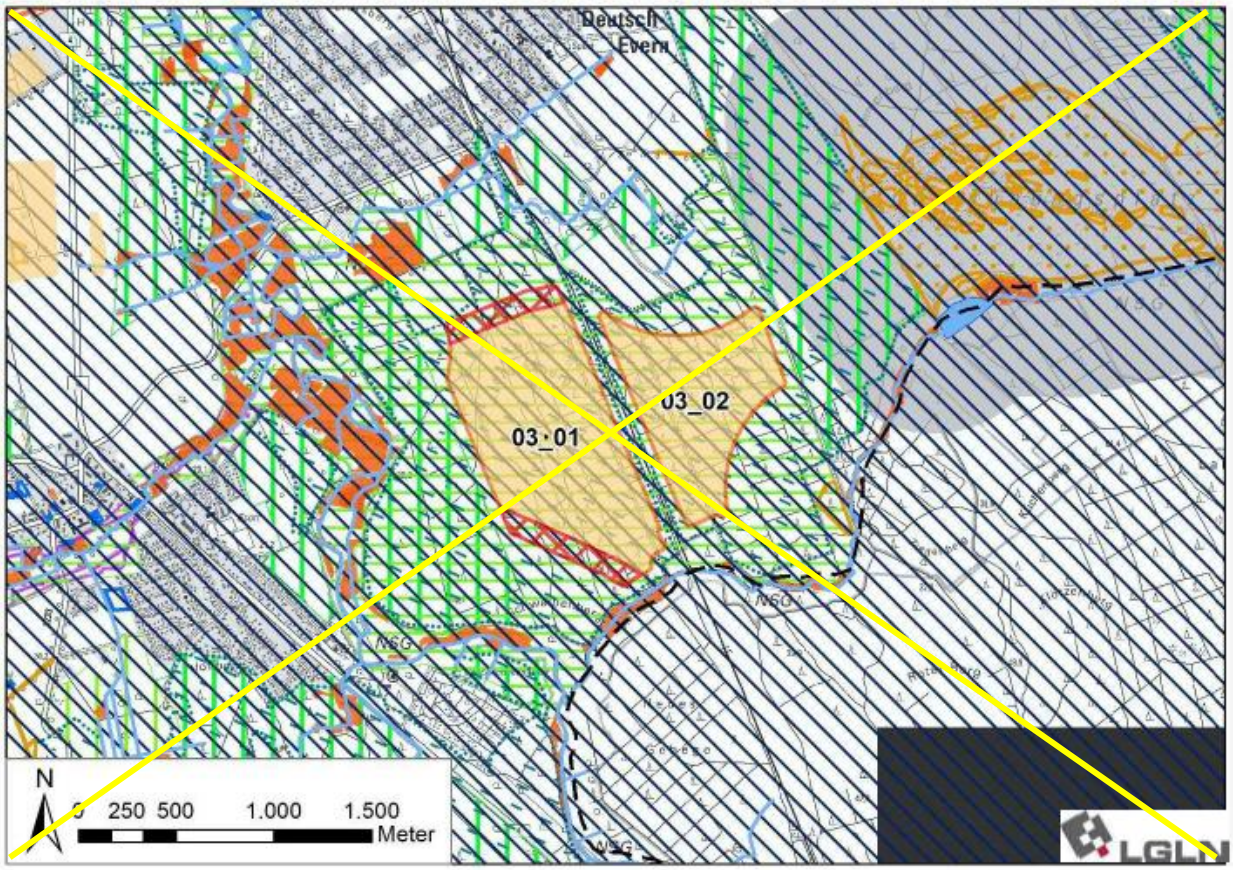

In der abschließenden Positivauswahl wird die Potenzialfläche nicht ausgewählt, und es erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Hierdurch können die Inanspruchnahme von Waldflächen auf ein unvermeidbares Maß reduziert und zugleich die Belastung der Ortslagen Deutsch Evern und Melbeck verringert werden. Zudem kann die derzeit verhältnismäßig störungsarme Landschaft zwischen dem bestehenden Windpark Melbeck (ca. 2,7 km nordwestlich) und zwei Windenergieanlagen im benachbarten Landkreis Uelzen (ca. 4 km nordöstlich) weiterhin von WEA freigehalten warden. Schließlich wird auch der benachbarte Seeadlerhorst für diese Entscheidung herangezogen.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

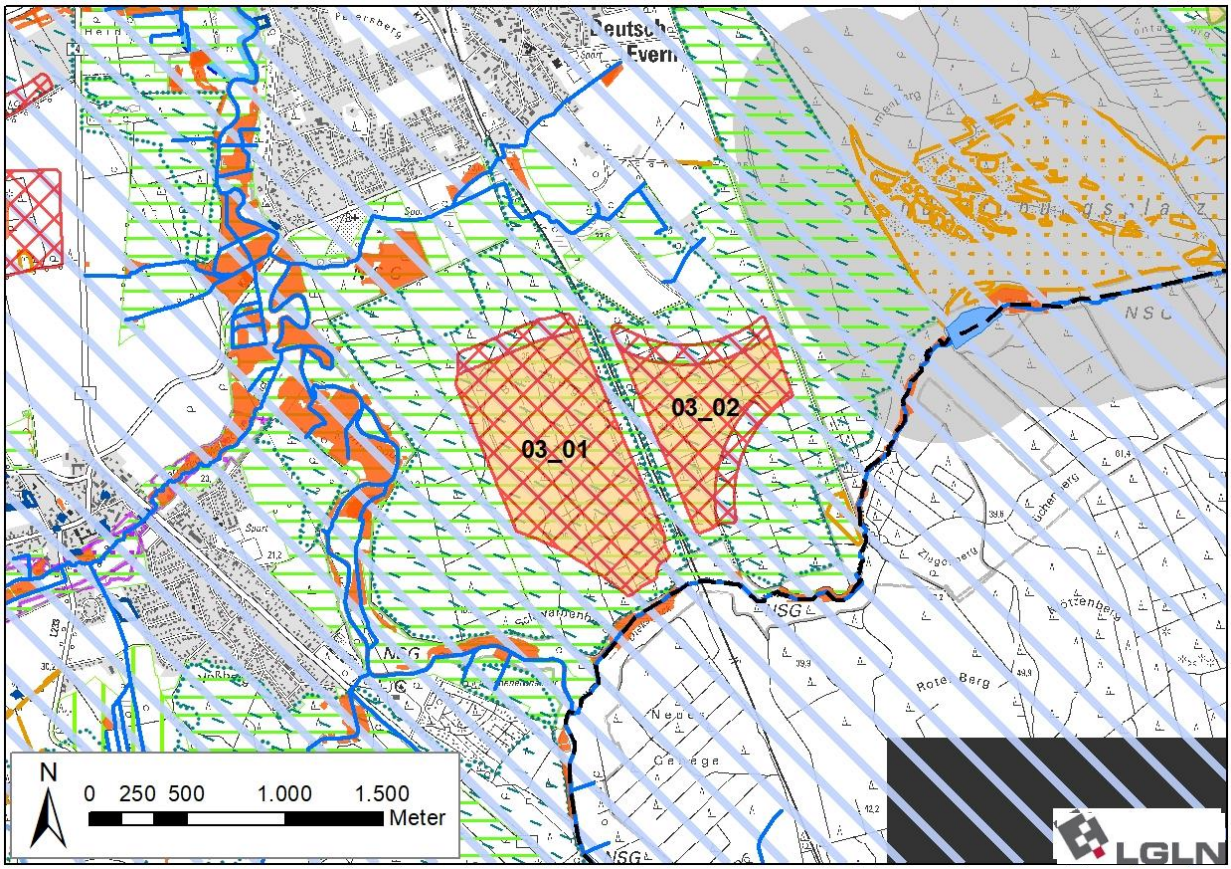

Ergebniskarte: Potenzialfläche ILM_03 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

~~5 Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung~~

~~Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).~~

~~Tabelle 59: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung LUE_OST_01~~

~~**Potenzialfläche Windenergienutzung LUE_OST_01**[594]~~	
[Hinweis: nachfolgende Karte wurde gestrichen]	
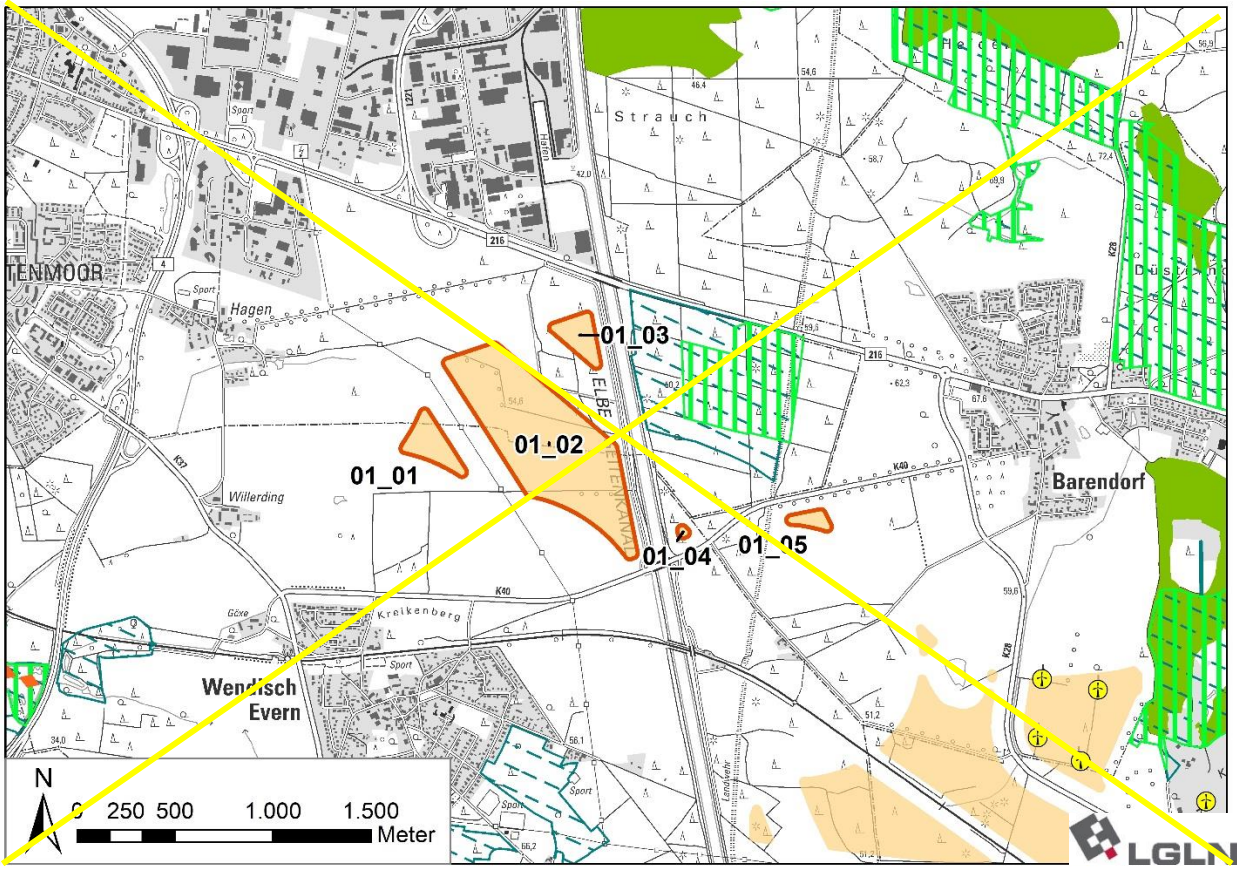	
~~**Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche LUE_OST_01**~~	
~~**Lage des Gebiets**~~	~~Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Ostheide sowie auf Flächen der Stadt Lüneburg westlich von Ortschaften Barendorf nordöstlich von Wendisch Evern und östlich von Kaltenmoor.~~
~~**Anzahl der Teilflächen**~~	~~5 Teilflächen~~
~~**Größe der Teilflächen**~~	~~01_01: 5,2 ha 01_02: 45,3 ha 01_03: 4,2 ha 01_04: 0,3 ha 01_05: 1,7 ha~~
~~**Gesamtgröße**~~	~~56,7 ha~~
~~**Festlegungen der Flächennutzungsplanung**~~	~~Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Lüneburg wird die Nordspitze der Teilfläche 01_01 sowie der Nordwesten der Teilfläche 01_02 als Fläche für Windenergieanlagen dargestellt.~~
~~**Erschließung**~~	~~Die K 40 durchquert die Potenzialfläche. Die B 216 verläuft rund 200 m nördlich. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege~~

~~[594] Legenden zu den Karten s. S. 287 f.~~

	die Erschließung.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
Wohnnutzung: • Umliegende Ortschaften: Lüneburg/Stadtteil Kaltenmoor: westlich in 800 m Entfernung Wendisch Evern: südlich in 800 m Entfernung Barendorf: östlich in 800 m Entfernung • Wohnen im Außenbereich: Mehrere Wohngebäude südlich in 600 m Entfernung Mehrere Wohngebäude östlich von Wendisch Evern in > 1.000 m Entfernung Göxe mit mehreren Wohngebäuden südwestlich in > 1.000 m Entfernung Einzelhaus westlich von Willerding in > 1.000 m Entfernung	
Infrastruktur und Technik	
Der geplante Verlauf des zukünftigen Abschnitts der A 39 sowie die K 40 verlaufen durch die Potenzialfläche. Eine 110 kV-Leitung verläuft zwischen den Teilfläche 01_01 und 01_02. Die Bundeswasserstraße Elbe-Seitenkanal verläuft zwischen den Teilflächen 01_02 und 01_04 sowie angrenzend an 01_03. Die Autobahn, Kreisstraße und Freileitung sowie der Elbe-Seitenkanal können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden. Eine Bahntrasse verläuft südlich der Potenzialfläche in 400 m Entfernung. Aufgrund dieser Entfernung ist nicht mit Einschränkungen durch die Bahnstrecke zu erwarten. Rund 1.300 m südwestlich befindet sich ein Windpark mit vier WEA. Der Flugplatz Lüneburg befindet sich rund 2.100 m nordwestlich der Potenzialfläche. Die Platzrunden reichen bis auf 60 m (Rotorradius) an die Teilfläche 01_02 und 01_03 heran. Gem. den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb sollen ein Abstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden sowie ein Abstand von 850 m zu weiteren Teilen der Platzrunde von Hindernissen freigehalten werden, um Gefährdungen des Flugbetriebs zu vermeiden. Dieser Empfehlung folgend entfallen die Teilfläche 01_03 sowie jeweils der Norden der Teilflächen 01_01 und 01_02.	
Natur- und Artenschutz	
In der Teilfläche 01_02 befinden sich mehrere Wallhecken, die als geschützter Landschaftsbestandteile nach § 22 BNatSchG und gemäß LRP[595] als historische Kulturlandschaftselemente eingestuft sind. Die Wallhecken sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden. Die östlich des Elbe-Seitenkanals gelegenen Teilfläche 01_04 und 01_05 befinden sich im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m).	
Boden und Wasser	
Innerhalb der Teilfläche 01_03 befindet sich ein Altlastenstandort (Standortnummer: 3550224026, Sandgrube Hagen) mit einer Fläche von 50.000 m². Die Altablagerung kann ggf. die Nutzbarkeit für Windenergie einschränken und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens	

[595] EGL, 2017.

zu berücksichtigen.

Der Elbe-Seitenkanal durchquert die Potenzialfläche angrenzend an die Teilflächen 01_03 sowie zwischen den Teilflächen 01_02 und 01_04. Aufgrund der Lage des Gewässers außerhalb der Potenzialfläche steht dieses einer Windenergienutzung nicht entgegen und ist ggf. auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Die aus mehreren Wällen und Gräben bestehende Neue Lüneburger Landwehr verläuft von Norden nach Süden zwischen den Teilfläche 01_04 und 01_05 und ist als flächenhaftes Bodendenkmal ausgewiesen. Zum Schutz des Denkmals entfällt die Teilfläche 01_05, die sich in geringer Entfernung von weniger als 100 m im Offenland zur Landwehr befindet. Die Belange des Denkmalschutzes sind wegen erhöhter Wahrscheinlichkeit von archäologischen Funden auch im Umfeld der Landwehr im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Wallhecken als historische Kulturlandschaftselemente siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.

Raumverträglichkeit

Die Teilfläche 01_03 wird vollständig und die Teilfläche 01_01 und 01_02 werden jeweils im Norden von einem Festlegungsvorschlag für ein Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe überlagert. Dieses Planzeichen dient der langfristigen Sicherung von regional bedeutsamen gewerblichen Entwicklungspotenzialen. Um eine zukünftige Gewerbeentwicklung an diesem Standort nicht zu beeinträchtigen wird die Fläche des Vorbehaltsgebiets zzgl. eines Abstands von 200 m für WEA freigehalten. Der Abstand von 200 m entspricht dem im Planungskonzept landkreisweit angewendeten Abstand zu bestehenden und in Flächennutzungsplänen dargestellten Industrie- und Gewerbeflächen.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Wendisch-Evern und der Standortschießanlage Wendisch-Evern. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Südwestlich befindet sich in rund 650 m die Potenzialfläche OST_04. Innerhalb dieser Potenzialfläche befindet sich ein Windpark mit vier WEA in rund 1.300 m Entfernung. Die Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken gemeinsam kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt, sofern die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist.

2. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie geeignet.

Die Teilflächen 01_04 und 01_05 entfallen aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Diese Teilflächen werden durch den Elbe-Seitenkanal von den westlich gelegenen größeren Teilflächen abgetrennt, wodurch die technische Erschließung erschwert wird. Ein weiterer Belang für den Entfall der 01_05 ist die Konfliktvermeidung mit der nahegelegenen Neuen Landwehr Lüneburg.

Die Teilfläche 01_03 sowie Teile der Teilfläche 01_01 und 01_02 entfallen aufgrund der Überlagerung mit dem im RROP-Entwurf vorgesehenen Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe. Um die Entwicklung dieses Standorts nicht einzuschränken, entfällt die Fläche des Vorbehaltsgebiets zzgl. eines Mindestabstands von 200 m. Zudem liegen diese Bereiche innerhalb des Bereichs um die Platzrunde des Flugplatzes Lüneburg, welche gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb von baulichen Hindernissen freigehalten werden

~~soll.~~

~~Die verbleibenden Bereiche der Teilflächen 01_01 und 01_02 entfallen ebenfalls, da sie die Mindestflächengröße von 30 ha nicht erreichen.~~

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde gestrichen]

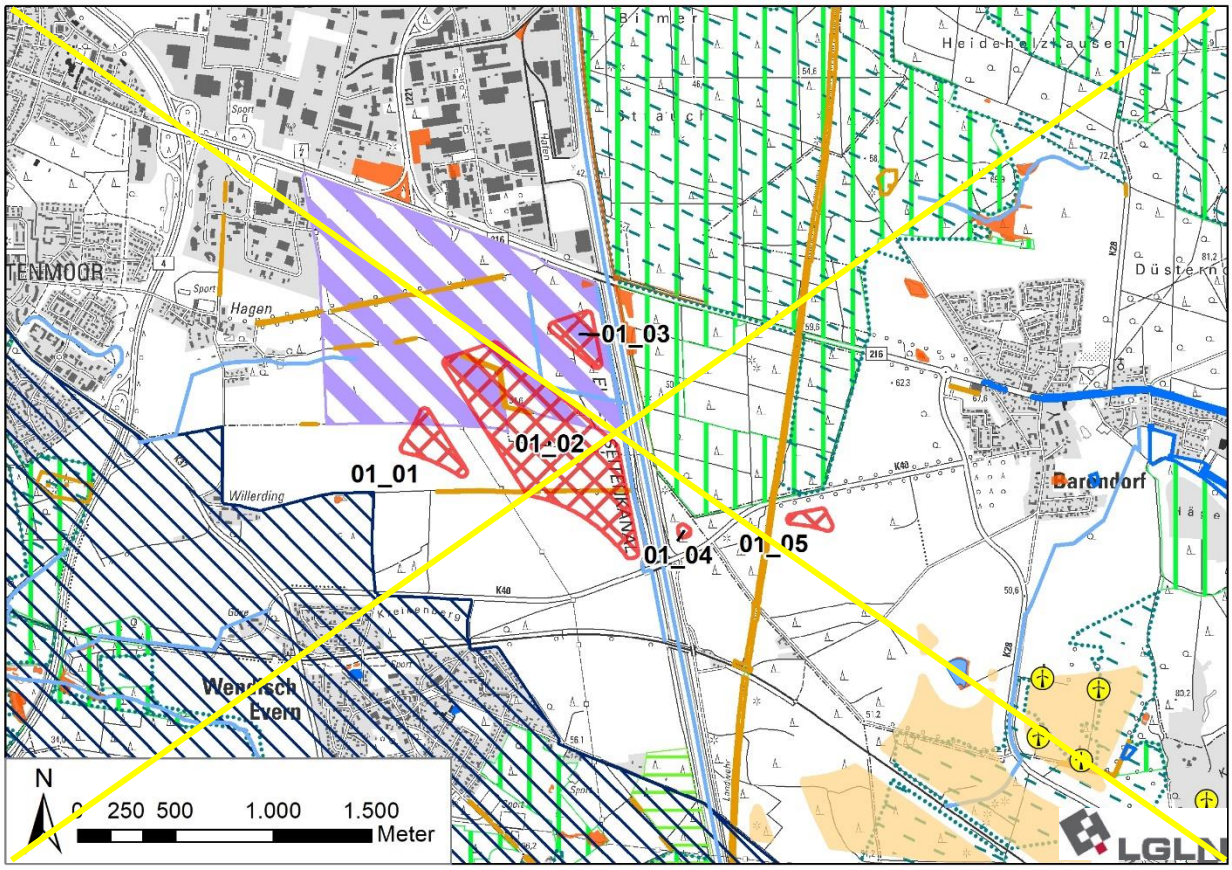

~~**Potenzialfläche LUE_OST_01 nach Abwägung relevanter Belange**~~

Tabelle 60: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_01

~~Potenzialfläche Windenergienutzung OST_01~~

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

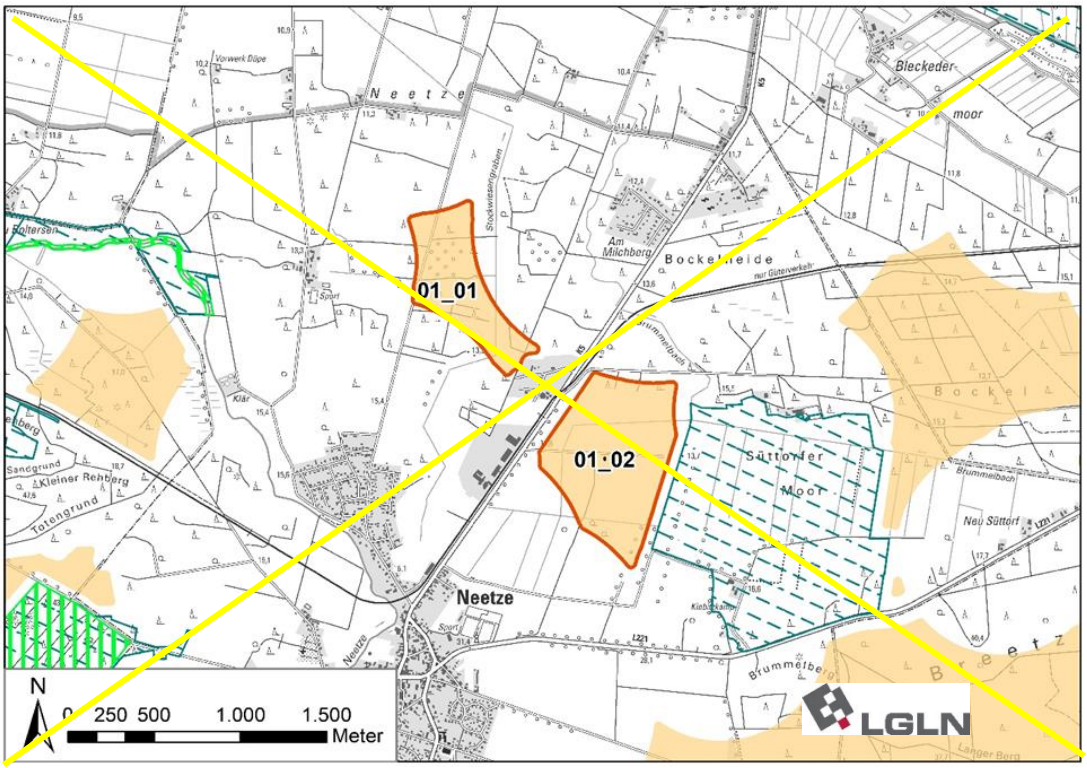

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

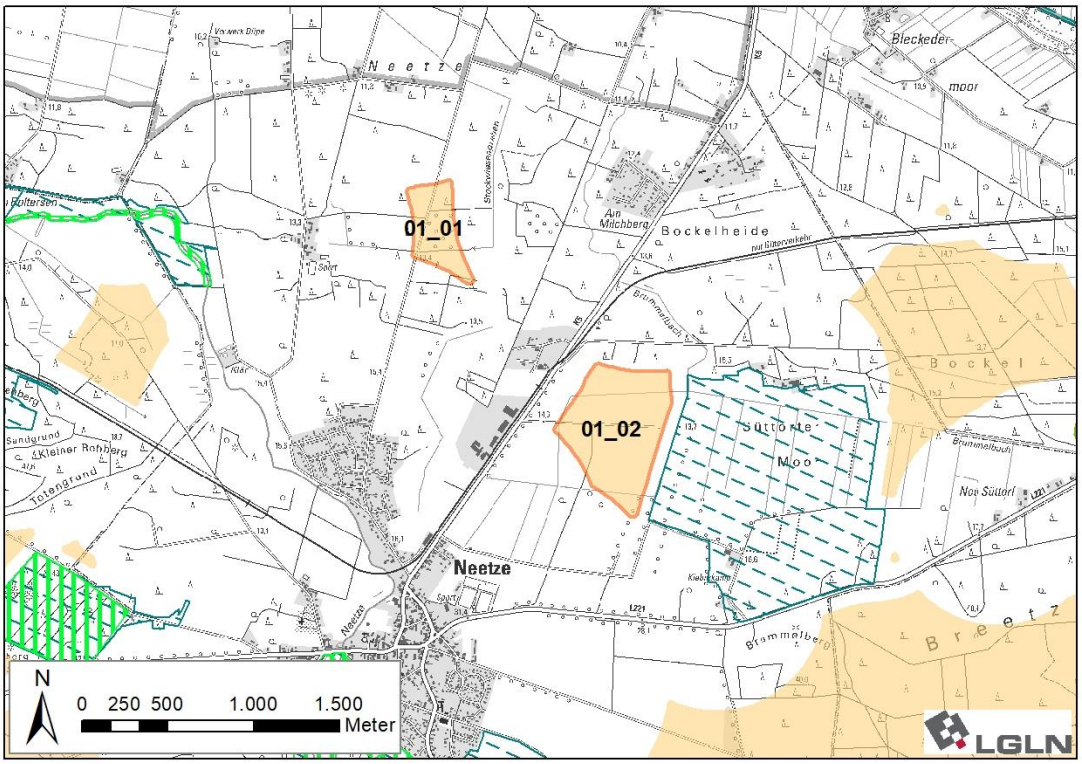

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche OST_01[596]

[596] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche befindet sich mittig im Landkreis Lüneburg in der Samtgemeinde Ostheide nordöstlich von Neetze, südlich von Neu Neetze und südwestlich der Siedlung Milchberg.
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	01_01: ~~31,7~~ 13,1 ha 01_02: ~~56,7~~ 37,6 ha
Gesamtgröße	~~88,4~~ 50,7 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 05A ~~durchquert die Potenzialfläche~~ verläuft zwischen den Teilflächen. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
Wohnnutzung: • Umliegende Ortschaften: Neetze: südwestlich in ~~800~~ 900 m Entfernung Milchberg-Siedlung Neu Neetze: nordöstlich in ~~800~~ 900 m Entfernung Bleckedermoor: nordöstlich in > 2.000 m Entfernung Süttorf: südlich in > 2.000 m Entfernung • Wohnen im Außenbereich: Neu Neetze mit mehreren Wohnhäusern nördlich in 600 m Entfernung Mehrere Wohnhäuser westlich der Potenzialfläche in 600 m Entfernung Kiebitzkamp mit wenigen Wohnhäusern südöstlich in 600 m Entfernung Wenige Wohnhäuser östlich der Potenzialfläche in 600 m Entfernung Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen: • Sport- und Reitplätze westlich in 500 m Entfernung • Sportplätze Neetze südlich in ~~700~~ 800 m Entfernung Erholungseinrichtungen im Außenbereich: • Radwege Elbetour bei Lüneburg und Mecklenburgischer Seen-Radweg verlaufen zwischen den Teilflächen entlang der K 05A • Weitere Radwege verlaufen jeweils rund 600 m westlich und ~~500 m~~ südlich der Potenzialfläche (Waldtour bei Lüneburg, Elbe-Land-Tour, Göhrde-Neetze-Tour)	
Infrastruktur und Technik	
Die Kreisstraße K 05A sowie eine Bahntrasse verlaufen parallel zueinander zwischen den beiden Teilflächen in rund 150 m Abstand zur Teilfläche 01_02 und rund 600 m Abstand zur Teilfläche 01_01. Die Kreisstraße und Bahnstrecke können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen in der näher gelegenen Teilfläche 01_02 führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden. Die L 221 verläuft rund ~~450~~ 600 m südlich der Potenzialfläche. Aufgrund dieser Entfernung ist nicht mit Einschränkungen durch die Landesstraße zu rechnen. ~~Zwischen den Teilflächen westlich an die K 05A angrenzend befindet sich das Gewerbegebiet Karzer Straße. Um den entsprechend des Wald-Szenarios vorgesehenen Abstand von 200 m zu Industrie- und Gewerbegebieten einzuhalten, entfallen in beiden Teilflächen die Bereiche, in denen dieser Abstand unterschritten wird.~~	
Natur- und Artenschutz	
~~In beiden Teilflächen befinden sich Kompensationsflächen der Bauleitplanung bzw. der Flurbe-~~	

~~reinigung. In Teilfläche 01_01 handelt es sich um Grünlandextensivierung und in Teilfläche 01_02 um die Entwicklung von wegebegleitenden Saumstreifen.~~

~~Im Südosten der Teilfläche 01_01 befinden sich Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 BNatSchG ausgewiesen sind.~~

In der Teilfläche 01_02 befindet sich eine Kompensationsfläche der Flurbereinigung, wobei die Entwicklung von wegebegleitenden Saumstreifen vorgesehen ist.

Die Kompensationsfläche~~n und geschützten Landschaftsbestandteile sind~~ ist zu erhalten und ~~scheiden~~ scheidet für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Rund ~~500~~ 550 m nördlich der Potenzialfläche befindet sich der Gebietsteil A des Biosphärenreservats "Niedersächsische Elbtalaue".

Boden und Wasser

~~Die Potenzialfläche wird vom Stockwiesengraben (Teilfläche 01_01) und weiteren Gräben durchquert.~~ Beide Teilflächen werden von Gräben durchquert, die die landwirtschaftlichen Flächen entwässern und außerhalb der Potenzialfläche in den Stockwiesengraben bzw. den Brummelbach einmünden. Diese Fließgewässer können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen.

Raumverträglichkeit

Teilfläche 01_01 wird ~~von~~ vollständig von ~~Festlegungsvorschlägen~~ Festlegungen für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume) und ~~zu überwiegenden Teilen~~ für landschaftsgebundene Erholung überlagert. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sonstige Belange

~~Die Potenzialfläche SCH_OST_02 befindet sich 1.350 m westlich und die Potenzialfläche OST_DAH_BLE_01 rund 1.000 östlich der Potenzialfläche. Innerhalb dieser befindet sich der Windpark Süttorf mit sechs WEA in 2.500 m Entfernung in südöstliche Richtung. Die Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken gemeinsam kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.~~

Keine.

2. ~~Zwischenbewertung~~ Eignung der Potenzialfläche für die ~~mögliche~~ Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

~~Im Südosten der Teilfläche 01_01 und Westen der Teilfläche 01_02 entfallen die Bereiche, die den Mindestabstand von 200 m zum Gewerbegebiet Karzer Straße unterschreiten.~~

Es bestehen keine auf regionalplanerischer Ebene bedeutsamen, einer Windenergienutzung entgegenstehenden Belange. Die ~~verbleibenden Bereiche beider Teilflächen sind~~ Potenzialfläche ist nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

~~Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).~~

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

~~Westlich~~ Südwestlich der Potenzialfläche ~~liegt~~ liegten in einer Entfernung von rund ~~1.350~~ 2.700 m Entfernung die verbleibenden Teilflächen der Potenzialfläche SCH_OST_02 und östlich in rund ~~1.000~~ 1.100 m Entfernung die Potenzialfläche OST_DAH_BLE_01. Die drei Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Neetze, Milchberg-Siedlung Neu Neetze, Süttorf und Bleckedermoor in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine unzumutbare Umfassung für Neetze zu vermeiden, entfällt die Teilfläche 01_01 vollständig. ~~Zur Entlastung der Ortslage Süttorf entfällt ein kleiner Flächenausschnitt im Südwesten der Teilfläche 01_02.~~ Durch die Ausrichtung der Freihaltewinkel kann die größere und konfliktärmere Teilfläche 01_02 ~~fast~~ vollständig erhalten werden. ~~und~~ D~~d~~ie Bestandsanlangen östlich von Süttorf werden berücksichtigt. In Kombination mit der Verkleinerung der ~~beiden~~ benachbarten Potenzialflächen SCH_OST_02 und OST_DAH_BLE_01 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen für die oben genannten Ortslagen ~~Milchberg-Siedlung Neu Neetze und Bleckedermoor~~ eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

~~Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies erfolgt für die Siedlungen Neetze und Milchberg-Siedlung Neu Neetze.~~

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 900 m auf 1.000 m in windzugewandter Richtung für die nördlich der Teilfläche 01_02 gelegene Michberg-Siedlung Neu Neetze sowie von 600 m auf 700 m für die östlich der Teilfläche gelegenen Wohngebäude im Außenbereich.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird ~~teilweise~~ als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

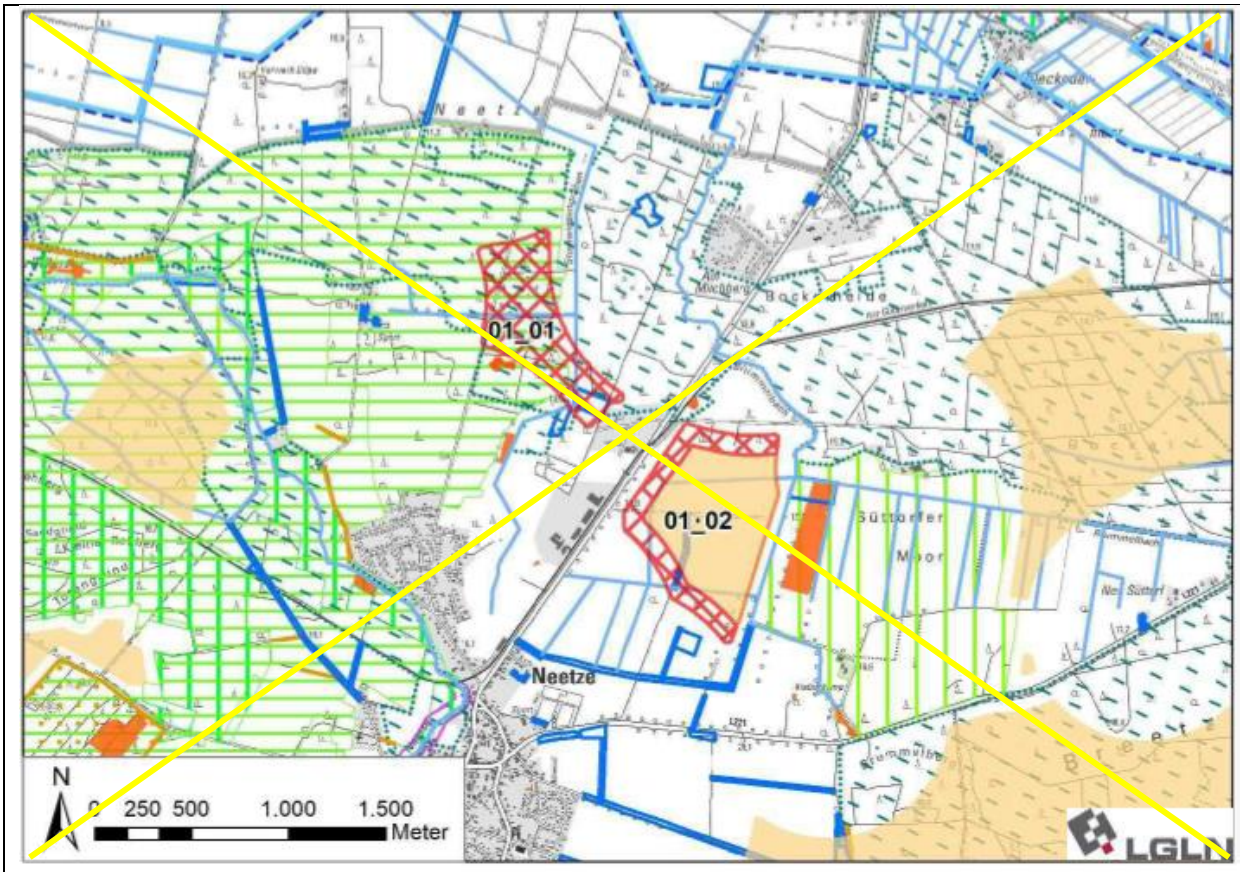

In der abschließenden Positivauswahl wird die Potenzialfläche nicht ausgewählt, und es erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Hierdurch wird die Belastung der Ortslagen Neetze und Süttorf durch die Vermeidung eines zusätzlichen Windparks verringert. Besonders Neetze wäre aufgrund fehlender sichtverschattend wirkender Landschaftsstrukturen (wie ortsrandnahe Gehölzbestände oder Geländeerhebungen) sowie den südwestlich und südöstlich des Ortes gelegenen Potenzialflächen SCH_OST_02 und OST_DAH_BLE_01 mit bereits bestehenden Windparks stark belastet. Zudem wird eine Belastung der in nördlicher Richtung gelegenen störungsarmen und WEA-freien Landschaft des Biosphärenreservats “Niedersächsische Elbtalaue” vermieden.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

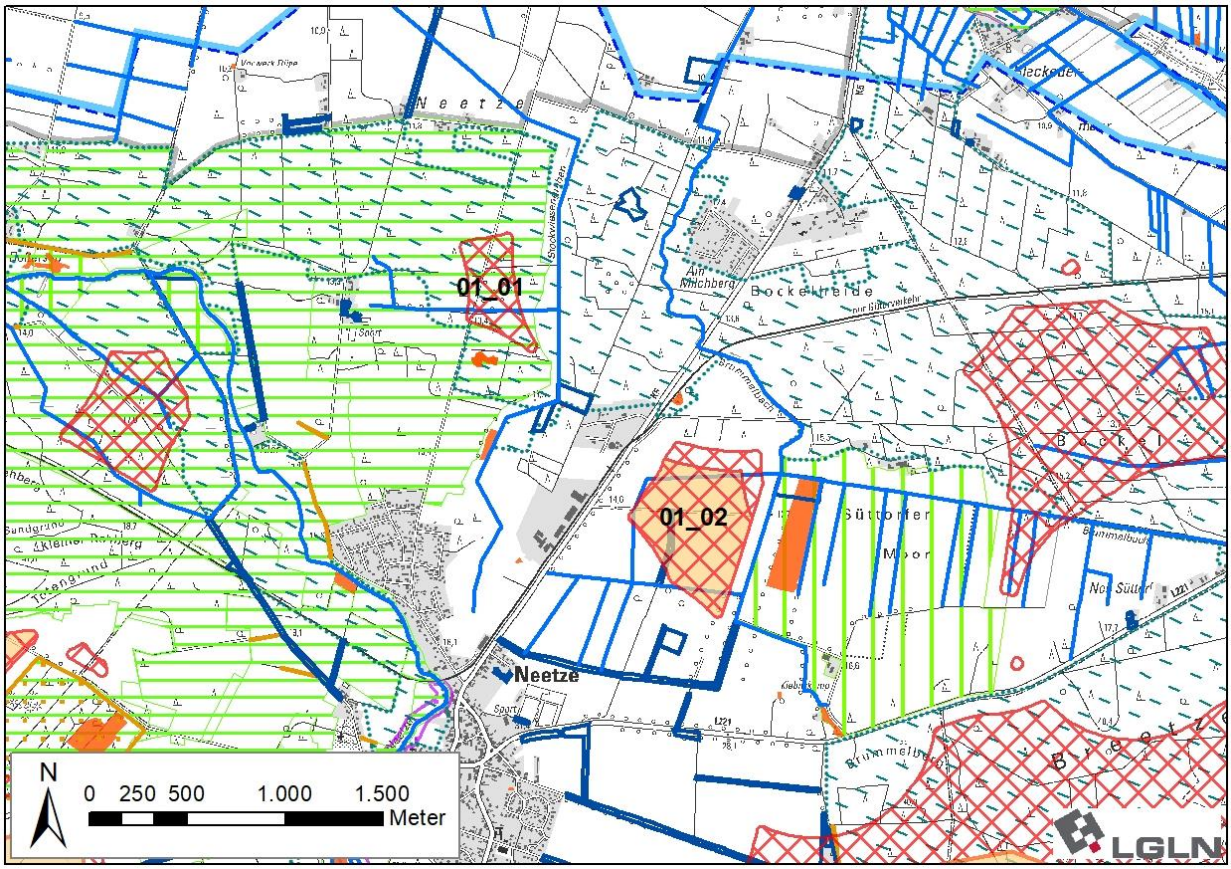

Ergebniskarte: Potenzialfläche OST_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

~~5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung~~

~~Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).~~

Tabelle 61: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_02

~~Potenzialfläche Windenergienutzung OST_02~~

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

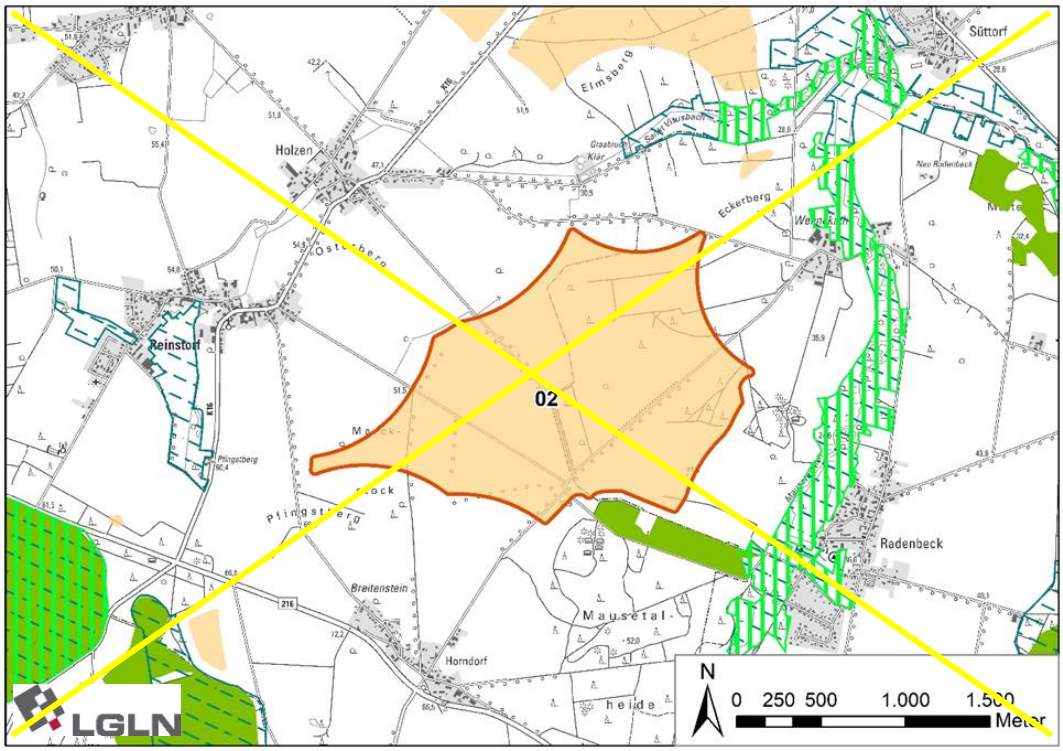

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

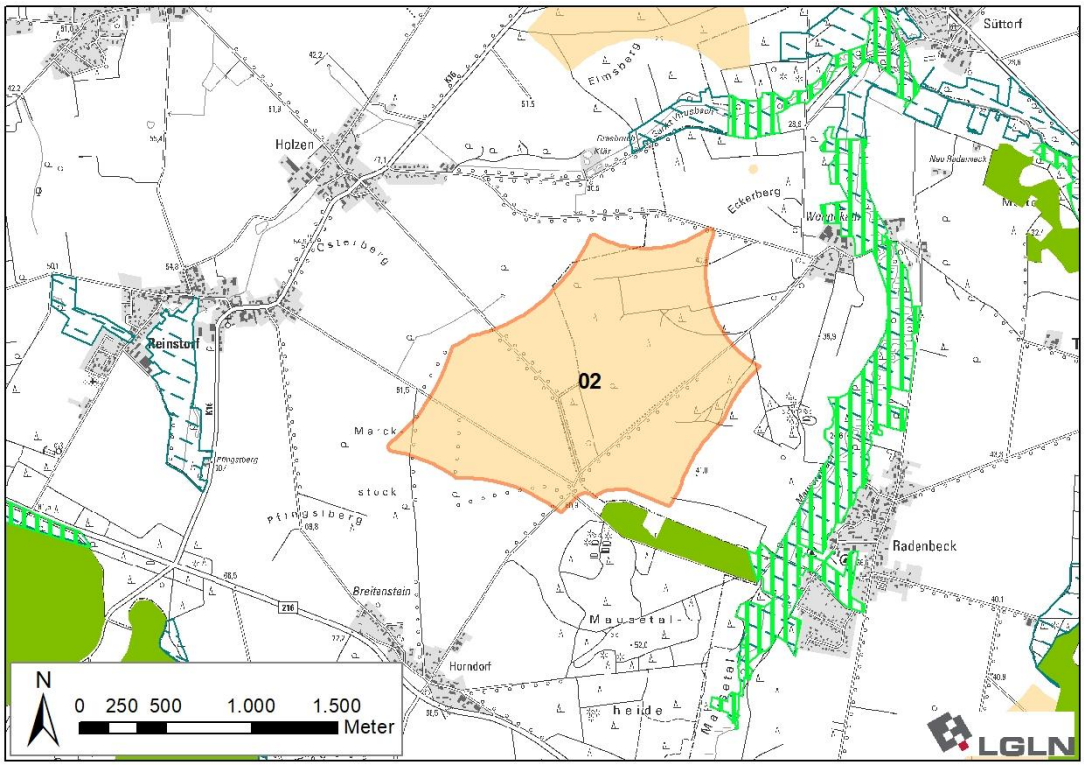

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche OST_02[597]

[597] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt mittig im Landkreis Lüneburg in der Samtgemeinde Ostheide östlich von Reinstorf und Holzen, südwestlich von Süttorf, westlich von Thomasburg und Radenbeck sowie nordöstlich von Horndorf.
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	~~247,4~~ 203,7 ha
Gesamtgröße	~~247,4~~ 203,7 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 16B verläuft ~~600~~ 1.000 m nordwestlich und die B 216 verläuft ~~800~~ 1.000 m südwestlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Holzen: nordwestlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Reinstorf: westlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Horndorf: südwestlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Rohstorf: südwestlich in > 2.000 m Entfernung
  Radenbeck: südöstlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Thomasburg: östlich ~~>1.500~~ in > 2.000 m Entfernung
  Süttorf: nordöstlich in > 1.500 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Einzelhaus nördlich in 600 m Entfernung
  Mehrere Wohngebäude südlich von Reinstorf in ~~600~~ > 1.000 m Entfernung
  Wennekath mit vielen Wohngebäuden nordöstlich in 600 m Entfernung
  Einige Wohngebäude westlich von Thomasburg in > 1.500 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Reinstorf westlich in ~~1.300~~ 1.700 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radweg Mühlentour-Ost verläuft nordöstlich in 500 m Entfernung
- Campingplatz Heidehof Radenbeck östlich in ~~700~~ 800 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Eine Funklinie des Waldbrand-Frühwarnsystems durchquert die Potenzialfläche. Diese kann die Nutzbarkeit für Windenergieanlagen kleinräumig einschränken und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Die K 16B ~~verläuft 500 m westlich~~ und die B 216 ~~rund 800 m südlich~~ verlaufen rund 1.000 m nordwestlich bzw. südwestlich der Potenzialfläche. Aufgrund der ~~recht~~ großen Distanzen ist nicht mit Einschränkungen durch die Kreis- oder Bundesstraße zu rechnen.

Rund ~~1.700~~ 1.900 m nördlich befindet sich der Windpark Boltersen/Wendhausen mit zehn WEA und rund 2.500 m nordöstlich befindet sich der Windpark Süttorf mit sechs WEA.

Natur- und Artenschutz

Am südöstlichen Rand der Potenzialfläche befinden sich zwei kleinflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Die geschützten Biotope sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche befindet sich im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand ~~60~~ 75 m).

Die Niederungen des St. Vitus Bach (rund 300 m nördlich) und des Mausetalbachs (rund ~~400~~ 700 m östlich) stellen ~~einen~~ landesweit bedeutsamen ~~Lebensraum~~ Lebensräume des Schwarzstorchs dar. Aufgrund der im Luftbild erkennbaren Biotopstruktur ist anzunehmen, dass es sich ~~bei den Bachniederungen~~ um Nahrungshabitate handelt. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich ein aktueller Brutplatz des Rotmilans. Der Rotmilan ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft und der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierte Nahbereich von 500 m um den Brutplatz, in welchem das Tötungs- und Verletzungsrisiko als signifikant erhöht gilt, wird für WEA ausgeschlossen. Die neue Abgrenzung der Fläche orientiert sich am Waldrand als ~~bereits in der Landschaft gegebenen Zäsur~~ Landschaftszäsur.

Boden und Wasser

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Boden- oder Gewässerschutzes betroffen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

~~Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen.~~

Südlich und östlich von OST_02 befindet sich je ein Komplex mehrerer Grabhügel. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche und innerhalb von Waldflächen besteht weder eine direkte noch eine als erheblich zu beurteilende indirekte visuelle Beeinträchtigung.

Raumverträglichkeit

Keine Überlagerung mit ~~potenziell~~ entgegenstehenden ~~Festlegungsvorschlägen~~ Festlegungen des RROP ~~-Entwurfs~~ gegeben.

Sonstige Belange

~~Nördlich befindet sich in rund 1.700 m Entfernung der Windpark Boltersen/Wendhausen mit zehn WEA und nordöstlich in rund 2.500 m Entfernung befindet sich der Windpark Süttorf mit sechs WEA.~~

~~Die Potenzialfläche SCH_OST_02 befindet sich rund 400 m nördlich, OST_03 befindet sich rund 1.000 m südwestlich, OST_06 und OST_DAH_01 befinden sich jeweils rund 1.700 m südlich und südöstlich und OST_DAH_BLE_01 befindet sich rund 2.500 m nordöstlich. Bei einer vollständigen Festlegung der Komplexe OST_02 SCH_OST_02 würden die Teilflächen mit der geringsten Distanz zwischen ihnen wie ein zusammenhängender Windpark wirken. Die Potenzialflächen und bestehenden WEA wirken gemeinsam kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.~~

Keine.

2. ~~Zwischenbewertung~~ Eignung der Potenzialfläche für die ~~mögliche~~ Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Der Norden der Potenzialfläche entfällt aufgrund eines Brutnachweis des Rotmilans. Zur Verringerung des avifaunistischen Konfliktpotenzials wird der gesetzlich definierte Nahbereich (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG) um den Horst aus der weiteren Planung entfernt.

Die verbleibenden Bereiche der Potenzialfläche sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

~~Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Be-~~

~~einträchtigung zu vermeiden (3.).~~

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Nördlich der verbleibenden Potenzialfläche ~~liegt~~ liegen in einer Entfernung von ~~400~~ 1.350 m die verbleibenden Teilflächen der Potenzialfläche SCH_OST_02 ~~und südwestlich befindet sich in einer Entfernung von 1.000 m die Potenzialfläche OST_03.~~ sowie der dort bestehende Windpark Boltersen/Wendhausen mit zehn WEA. In nordwestlicher Richtung befindet sich in 3.750 m Entfernung die Potenzialfläche SCH_OST_01. Südlich und südwestlich liegen in einer Entfernung von jeweils rund ~~1.700~~ 2.100 m bzw. 1.900 m die Potenzialflächen OST_06 und OST_DAH_01 und nordöstlich liegt in einer Entfernung von rund 2.600 m die Potenzialfläche OST_DAH_BLE_01 sowie der dort bestehende Windpark Süttorf mit sechs WEA. Diese sechs Potenzialflächen sowie die bestehenden Windenergieanlagen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Reinstorf, Wendhausen, Holzen, Horndorf, Rohstorf, Radenbeck und Thomasburg in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

~~Um eine unzumutbare Umfassung für die Ortslagen Reinstorf und Wendhausen zu vermeiden, entfällt randlich ein kleiner Bereich im Westen der Potenzialfläche, wobei die Bestandsanlangen nordöstlich von Wendhausen berücksichtigt werden. In Kombination mit der~~ Durch die Verkleinerung der umliegenden Potenzialflächen SCH_OST_01, SCH_OST_02, OST_06 und OST_DAH_01 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen für ~~die Ortschaften Holzen, Horndorf, Rohstorf, Radenbeck und Thomasburg~~ alle oben genannten Ortslagen eingehalten bzw. die Maximalwinkel von 120° nicht überschritten. Es ist keine Verkleinerung der Potenzialfläche OST_02 erforderlich.

Vergrößerung Siedlungsabstände

~~Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies erfolgt für die Siedlungen Holzen, Reinstorf, Horndorf und Radenbeck.~~

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 600 m auf 700 m in windzugewandter Richtung für die nordöstlich der Potenzialfläche gelegenen Wohngebäude der Splittersiedlung Wennekath.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird ~~teilweise~~ als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

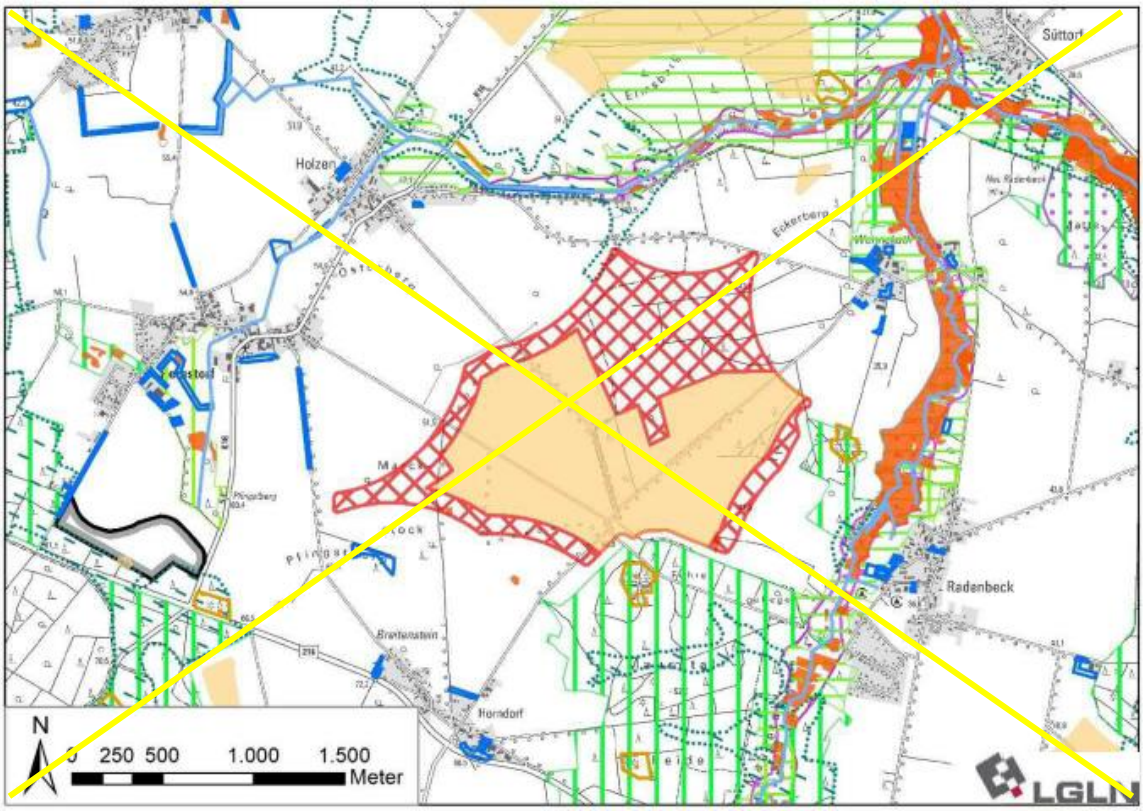

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

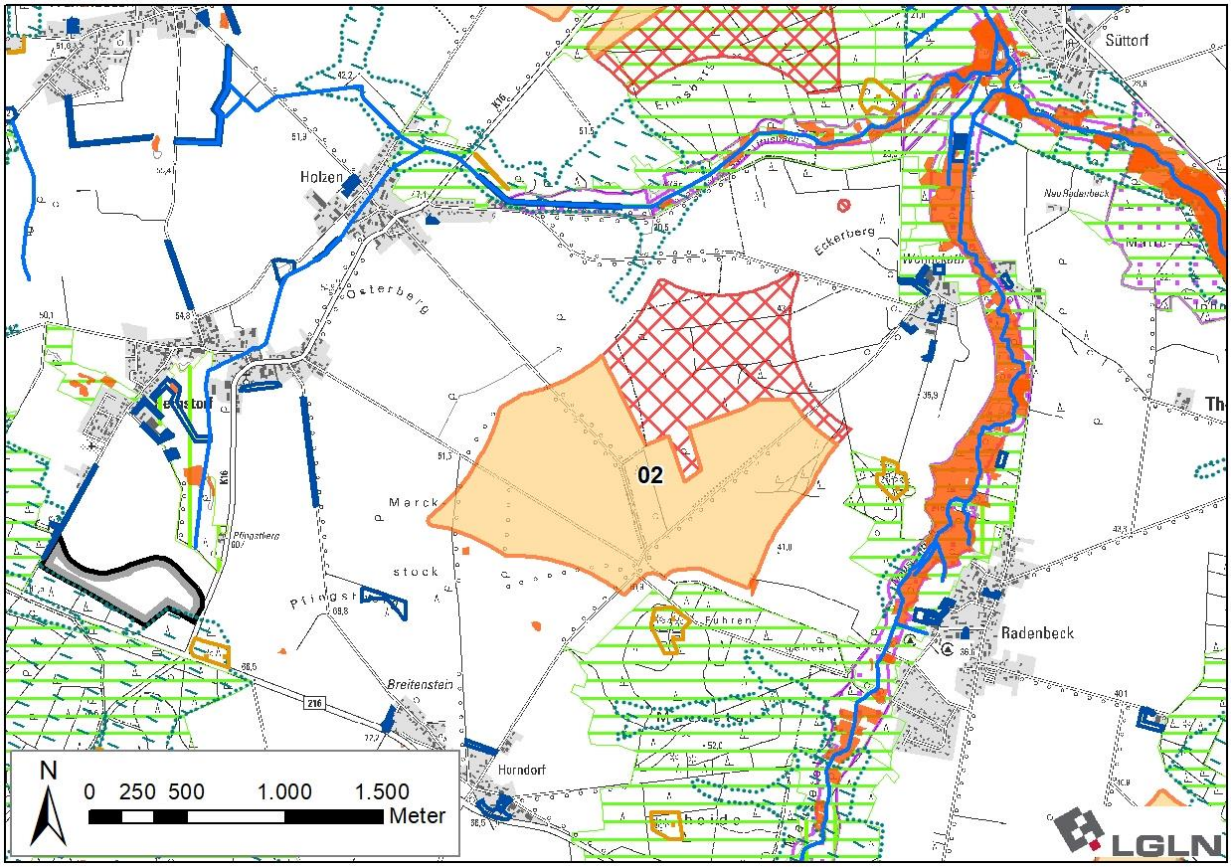

Ergebniskarte: Potenzialfläche OST_02 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	140,2 ha
Gesamtgröße	140,2 ha
5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung	
Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).	

~~Tabelle 62: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_03~~

~~**Potenzialfläche Windenergienutzung OST_03**[598]~~	
[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]	

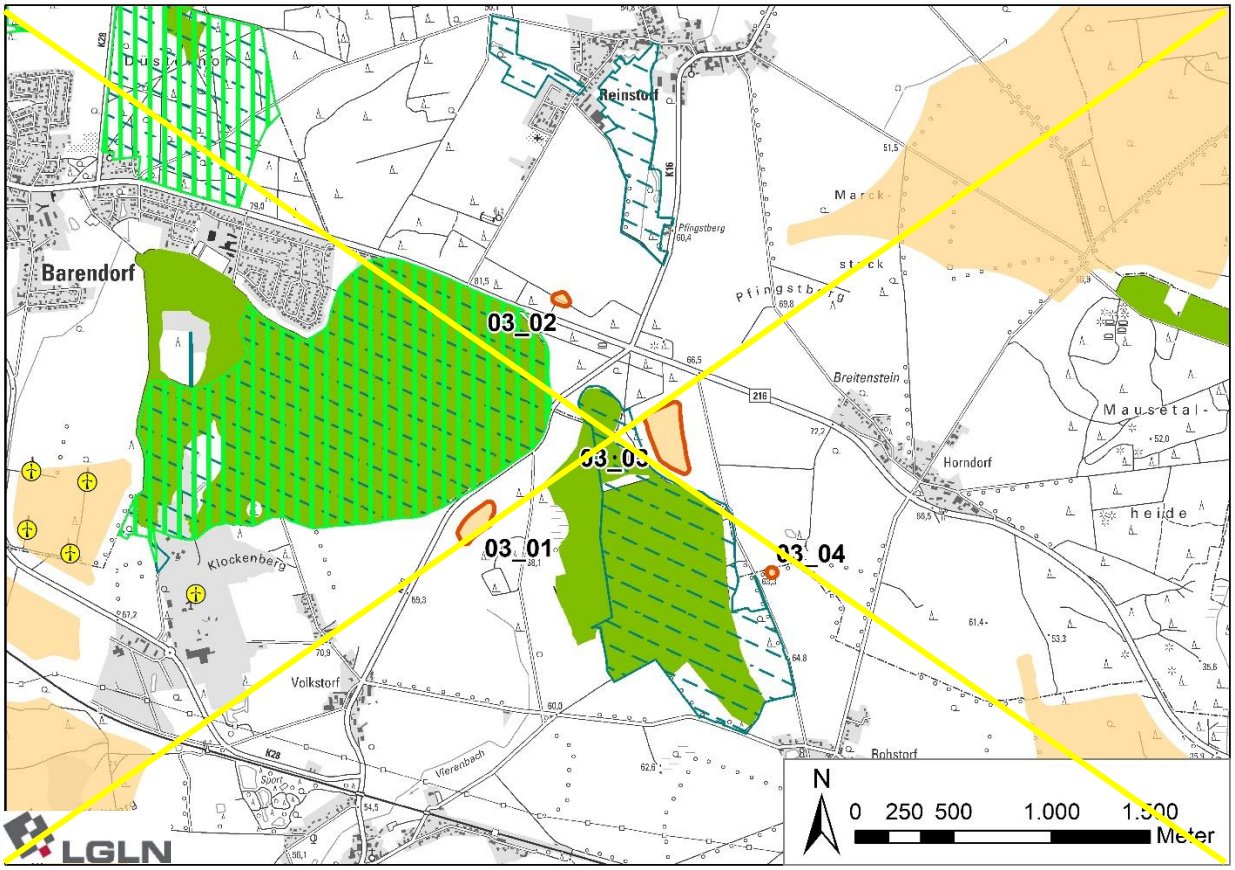

~~**Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche OST_03**~~

~~**Lage des Gebiets**~~	~~Die Potenzialfläche liegt mittig im Landkreis Lüneburg in der Samtgemeinde Ostheide und südlich von Reinstorf, östlich von Barendorf, nordöstlich von Vastorf, nordwestlich von Rohstorf und westlich von Horndorf.~~
~~**Anzahl der Teilflächen**~~	~~4 Teilflächen~~
~~**Größe der Teilflächen**~~	~~03_01: 2,1 ha~~ ~~03_02: 0,5 ha~~

~~598 Legenden zu den Karten s. S. 287 f.~~

	03_03: 5,1 ha 03_04: 0,2 ha
Gesamtgröße	7,9 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die B 216 sowie die K 16 durchqueren die Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
Wohnnutzung: • Umliegende Ortschaften: Reinstorf: nördlich in 800 m Entfernung Holzen: nördlich in > 2.000 m Entfernung Volkstorf (nördlicher Teil): südwestlich in 800 m Entfernung Vastorf: südwestlich in > 1.000 m Entfernung Gifkendorf: südlich in > 2.000 m Entfernung Rohstorf: südöstlich in 800 m Entfernung Horndorf: östlich in 800 m Entfernung Barendorf: westlich > 2.000 m Entfernung • Wohnen im Außenbereich: Mehrere Wohnhäuser südlich von Reinstorf in 600 m Entfernung Volkstorf (südlicher Teil) mit mehreren Wohnhäusern südwestlich in 850 m Entfernung Mehrere Einzelhäuser nördlich der Bahntrasse bei Vastorf südlich in > 1.000 m Entfernung Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen: • Friedhof Reinstorf nördlich in 750 m Entfernung Erholungseinrichtungen im Außenbereich: • Schützenhaus Reinstorf nordwestlich in 450 m Entfernung • Radweg Waldtour bei Lüneburg verläuft rund 800 m südlich der Potenzialfläche	
Infrastruktur und Technik	
Die K 16 verläuft nordwestlich der Teilfläche 03_01 und die B 216 verläuft südlich der Teilfläche 03_02. Die Kreis- und Bundesstraße können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden. Rund 1.300 m westlich befindet sich eine Windenergieanlage, die innerhalb eines Rohstoffabbaugebiets betrieben wird. Ebenfalls in westliche Richtung befindet sich in 1.900 m ein Windpark mit vier WEA.	
Natur- und Artenschutz	
Die Potenzialfläche befindet sich im direkten Umfeld um das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 60 m). Rund 100 m von Teilfläche 03_04 entfernt besteht ein Brutverdacht des Rotmilans. Der Rotmilan ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft und der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierte Nahbereich von 500 m um den Brutplatz, in welchem das Tötungs- und Verletzungsrisiko als signifikant erhöht gilt, wird für WEA ausgeschlossen.	
Boden und Wasser	
Westlich der Teilfläche 03_01 befindet sich ein Altlastenstandort (Standortnummer: 3554064028, VOLKSTORF, N') mit einer Fläche von 100 m²	

~~Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Gewässerschutzes betroffen.~~
~~**Denkmalschutz / Kulturlandschaft**~~
~~Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen.~~
~~**Raumverträglichkeit**~~
~~Der überwiegende Teil der Teilfläche 03_02 wird von einem Festlegungsvorschlag für ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung überlagert. Diese Festlegung steht einer möglichen Windenergienutzung entgegen und wird aus der weiteren Planung ausgeschlossen.~~ ~~Die Teilfläche 03_01 und der südwestliche Rand der Teilfläche 03_02 werden von einem Festlegungsvorschlagen für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.~~
~~**Sonstige Belange**~~
~~Westlich der Potenzialfläche befinden sich ein Windpark mit vier WEA (1.900 m) und eine Einzelanlage (1.300 m).~~ ~~Rund 1.000 m nordöstlich der Potenzialfläche befindet sich die Potenzialfläche OST_02, rund 1.700 m westlich die Potenzialfläche OST_04, rund 1.300 m südöstlich die Potenzialfläche OST_06 und rund 2.800 m ebenfalls südöstlich die Potenzialfläche OST_DAH_01.~~
~~**2. Abschließende Bewertung** der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung~~
~~**Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie geeignet.**~~ ~~Die Teilfläche 03_02 entfällt aufgrund der Überlagerung mit dem geplanten Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung.~~ ~~Die Teilfläche 03_04 entfällt aufgrund ihrer Nähe zu einem aktuellen Brutverdachtstandort des Rotmilans und ihrer geringen Flächengröße, woduch die Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark eingeschränkt wird.~~ ~~Die verbleibenden Teilfläche 03_01 und 03_03 entallen ebenfalls, da diese – auch gemeinsam betrachtet – nicht ausreichend Fläche für einen Windpark mit mindestens drei Anlagen bieten.~~ [Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

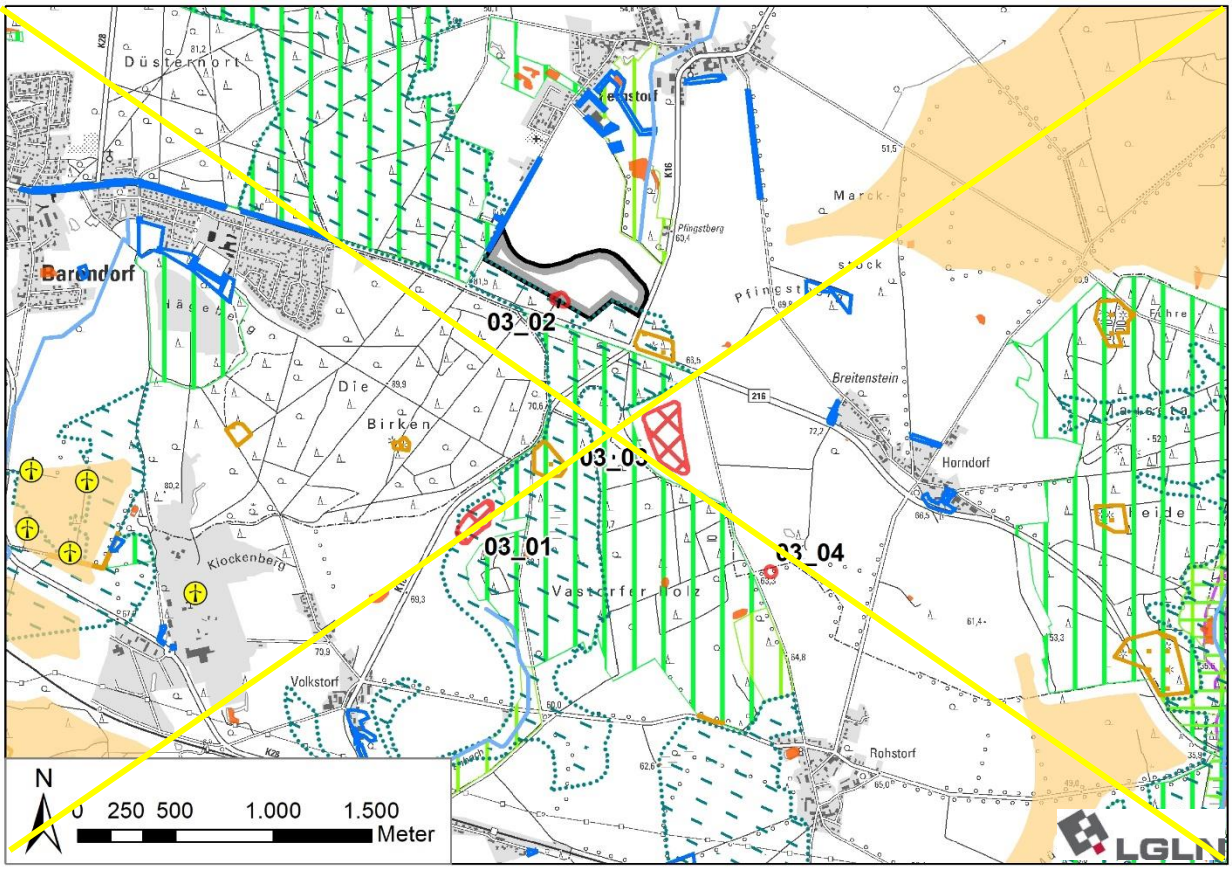

~~**Potenzialfläche OST_03 nach Abwägung relevanter Belange**~~

Tabelle 63: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_04

~~Potenzialfläche Windenergienutzung OST_04~~

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

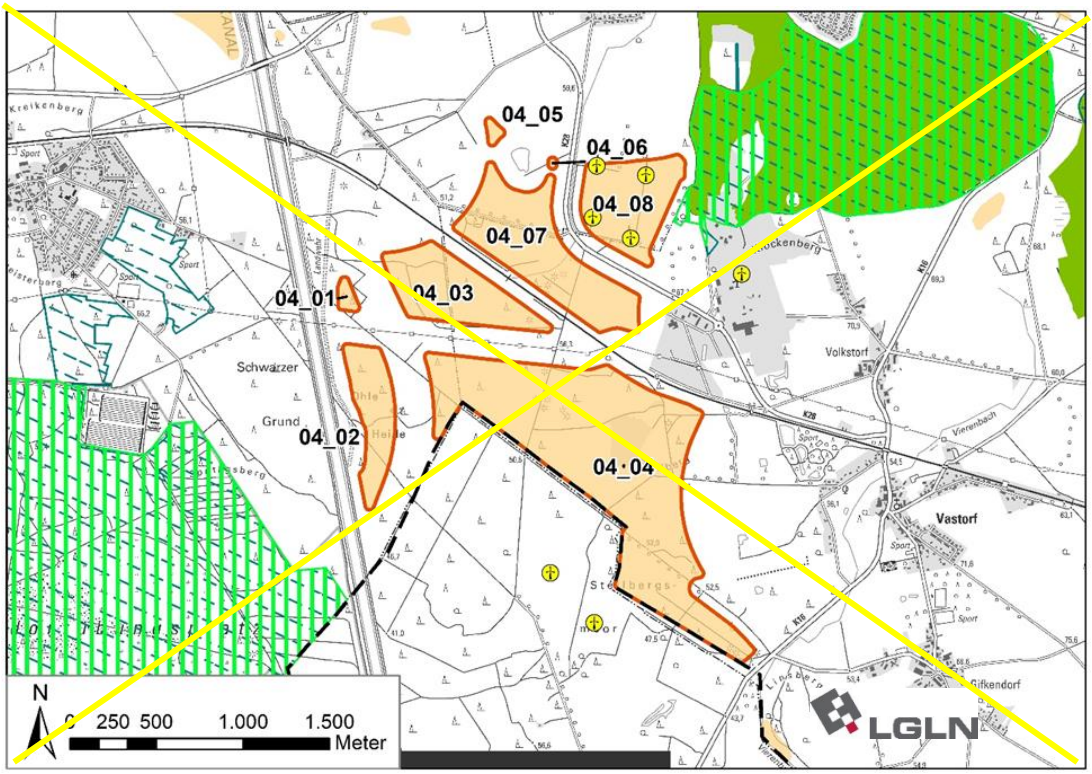

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

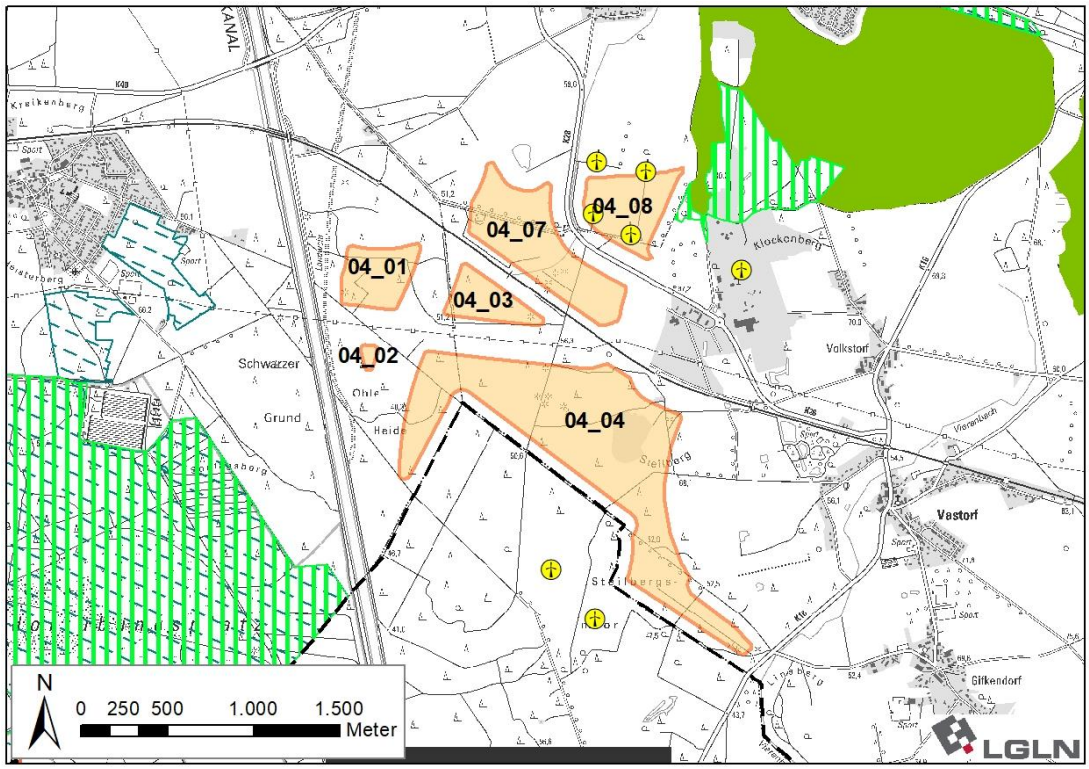

~~Ausgangskarte~~: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche OST_04[599]

[599] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt mittig im Landkreis Lüneburg in der Samtgemeinde Ostheide südlich von Barendorf, östlich von Wendisch Evern und westlich von Vastorf.	
Anzahl der Teilflächen	~~8~~ 6 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	04_01: ~~1,8~~ 13,4 ha 04_02: ~~16,8~~ 1,1 ha 04_03: ~~26,7~~ 10,3 ha 04_04: ~~116,5 ha~~ 96,1 ha	~~04_05: 1,1 ha~~ ~~04_06: 0,3 ha~~ 04_07: ~~40,7~~ 33,5 ha 04_08: ~~25,7~~ 18,0 ha
Gesamtgröße	~~229,6~~ 172,4 ha	
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide werden Teile der Fläche 04_08 als Sondergebiet Windenergie und Teile der Fläche 04_04 als Rohstoffabbaufläche dargestellt. ~~Streifen im Osten der Teilfläche 04_04 entfällt aufgrund FNP-Festlegung Gewerbliche Baufläche (G) angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet Vastorf – Volkstorf (Puffer 200 m).~~	
Erschließung	Die K 28A durchquert die Potenzialfläche, die K 16A verläuft im Südosten angrenzend. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.	

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Barendorf: nördlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Wendisch Evern: westlich in > 1.000 m Entfernung
  Wulfstorf: südlich in > 1.000 m Entfernung
  Gifkendorf: südöstlich in 1.000 m Entfernung
  Vastorf: östlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Volksdorf (nördlicher Teil): östlich in > 1.000 m Entfernung
  ~~Wulfstorf: südlich in > 1.500 m Entfernung~~
  ~~Gifkendorf: südöstlich in 800 m Entfernung~~
- Wohnen im Außenbereich:
  Mehrere Wohngebäude nordwestlich in 600 m Entfernung
  Mehrere Wohngebäude östlich und südöstlich von Wendisch Evern in 600 m Entfernung
  Einige Wohngebäude westlich von Gifkendorf in ~~600~~ 650 m Entfernung
  Mehrere Wohngebäude westlich von Vastorf in 750 m Entfernung
  Volkstorf (südlicher Teil) mit einigen Wohngebäuden östlich in > 1.000 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Grundschule Barendorf nördlich in ~~1.200~~ 1.250 m Entfernung
- Kinderkrippe und Kindertagesstätte Barendorf nördlich in ~~1.000~~ 1.250 m Entfernung
- Dorfgemeinschaftshaus Barendorf nördlich in 1.150 m Entfernung
- Dorfgemeinschaftshaus Vastorf östlich in ~~1.000~~ 1.100 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Wendisch Evern westlich in 1.500 m Entfernung
- Friedhof Vastorf östlich in 850 m Entfernung
- Sport- und Reitplätze östlich von Wendisch Evern in 900 bis 1.150 m Entfernung
- Sportplätze zwischen Vastorf und Gifkendorf östlich in ~~1.000~~ 1.050 m Entfernung
- Reitplätze bei Gifkendorf südöstlich in ~~800~~ 850 m Entfernung

- Sportplätze bei Barendorf in ~~1.050~~ 1.100 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Parkanlage mit Stillgewässer nordwestlich von Vastorf in ~~400~~ 550 m Entfernung
- Radweg Waldtour bei Lüneburg verläuft südöstlich der Teilfläche 04_04 entlang der K 16A

Infrastruktur und Technik

Der geplante Verlauf des zukünftigen Abschnitts der A 39 verläuft zwischen den Teilflächen 01_01 bis 01_04 sowie westlich der Teilfläche 04_07. Die K 28A verläuft zwischen den Teilflächen ~~04_06~~ 04_07 ~~bis~~ und 04_08. Die K 16A ~~verläuft südöstlich der~~ begrenzt die Teilfläche 04_04 im Südosten.

Eine Bahntrasse verläuft zwischen den Teilflächen 04_03~~, 04_04~~ und 04_07 sowie nordöstlich der Teilfläche 04_04.

Eine 110 kV-Freileitung verläuft zwischen den Teilflächen 04_01 bis 04_04 und südlich der Teilfläche 04_07.

Die Bundeswasserstraße Elbe-Seitenkanal verläuft westlich an die Teilflächen 04_01 und 04_02 angrenzend.

Die zukünftige Autobahn sowie die bestehenden Kreisstraßen, Bahntrasse, Freileitung und der Elbe-Seitenkanal können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Innerhalb und im Umfeld der Teilfläche 04_08 befindet sich ein Windpark mit vier WEA. Eine weitere Einzelanlage befindet sich rund 500 m östlich im benachbarten Rohstoffabbaugebiet. Südlich der Potenzialfläche ~~liegen für~~ befinden sich zwei WEA im benachbarten Landkreis Uelzen ~~Genehmigungen vor und werden damit als Bestand betrachtet~~ in rund 300 m Entfernung.

Natur- und Artenschutz

In der Teilfläche 04_08 befindet sich eine Wallhecke, die als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 22 ~~BNatSchG ein~~ NNatSchG ausgewiesen ist und als historisches Kulturlandschaftselement ~~bildet~~ bewertet wird.[600]

Die Potenzialfläche befindet sich im ~~direkten~~ Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (~~Mindestabstand 60 m~~ Abstand 75 m).

Eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg befindet sich westlich der Potenzialfläche westlich des Elbe-Seitenkanals im Bereich des Standortübungsplatzes Wendisch Evern sowie daran angrenzender Waldflächen. Hier stehen keine weiteren regionalplanerisch bedeutsamen Belange einer Windenergienutzung entgegen, so dass durch die Untere Naturschutzbehörde eine Ergänzung der Potenzialfläche um diese Teilfläche geprüft wurde. Dort befinden sich überwiegend Nadelwälder geringer Biotopqualität, die durch die angrenzenden militärischen Flächen sowie den Elbe-Seitenkanal isoliert sowie vorbelastet sind und nur eine geringe Bedeutung für die Naherholung aufweisen. Daher konnte im Ergebnis der fachlichen Prüfung eine Ergänzung der Potenzialfläche unter Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebiets um eine zusätzliche Teilfläche 04_09 zwischen dem westlich angrenzenden Standortübungsplatz, dem östlich angrenzenden Elbe-Seitenkanal sowie den in Richtung Norden erforderlichen Siedlungsabständen zu Wendisch Evern erfolgen.

Die im Nordosten an die Potenzialfläche angrenzende Teilfläche des Landschaftsschutzgebiets ist aufgrund einer Überlagerung mit Festlegungen entgegenstehender Ziele der Raumordnung nicht für eine Windenergienutzung geeignet.

Im östlich der Potenzialfläche gelegenen Rohstoffabbaugebiet befindet sich ein aktueller Brutplatz des Uhus, und südöstlich liegt ein Brutnachweis des Rotmilans vor. ~~Der Uhu ist~~ Beide Ar-

[600] Vgl. EGL, 2017.

ten sind gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. Da in beiden Fällen der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG artspezifisch definierte Nahbereich von jeweils 500 m um den Brutplatz, in welchem das Tötungs- und Verletzungsrisiko ~~als~~ signifikant erhöht ~~gilt~~ ist, überschritten wird, erfolgt keine Veränderung der Abgrenzung der Potenzialfläche. ~~Dennoch sind auf nachfolgender Planungsebene artspezifische Untersuchungen erforderlich, um das avifaunistische Konfliktpotenzial zu ermitteln und ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen anzuwenden.~~ Im Zulassungsverfahren können ggf. Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden.

Boden und Wasser

Die Teilfläche 04_07 wird von einem Graben durchquert, der im weiteren Verlauf parallel zur K 28A zwischen den Teilflächen ~~04_06~~ 04_07 ~~bis~~ und 04_08 verläuft. Der Vierenbach verläuft südöstlich der Teilfläche 04_04 parallel zur dort verlaufenden K 16A. Das Fließgewässer innerhalb der Potenzialfläche kann die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Die Teilfläche 04_02 sowie ~~der~~ zwei Bereiche im Süden und Westen der Teilfläche 04_04 befinden sich innerhalb des Wasserschutzgebiets Lüneburg (Schutzzone IIIB). Die Schutzzone III steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und ist auf der nachfolgenden Planungs-ebene zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

In der Teilfläche 04_04 befindet sich ein Grabhügelfeld, in welchem die Hügel heute noch an der Oberfläche erkennbar sind. Dieses ist als flächenhaftes Bodendenkmal abgegrenzt und im LRP[601] als historisches Kulturlandschaftselement eingestuft. Aufgrund der Erlebbarkeit in der Landschaft, wird die Fläche zzgl. des einfachen Rotorradius von ~~60~~ 75 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Aufgrund der Lage des Grabhügelfelds innerhalb einer sichtverschattend wirkenden Waldfläche, ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter ~~Schutzabstand~~ Abstand nicht erforderlich. Im Südosten der Teilfläche 04_04 sowie in der Teilfläche 04_07 befinden sich weitere Grabhügelfelder, die ebenfalls als flächenhafte Bodendenkmale abgegrenzt sind. Aufgrund deren geringen Ausdehnung und geringen kulturellen Bedeutung, erfolgt kein Ausschluss aus der Potenzialfläche.

Die aus mehreren Wällen und Gräben bestehende Neue Lüneburger Landwehr verläuft von Norden nach Süden westlich an die Teilfläche 04_01 und 04_02 angrenzend und ist als flächenhaftes Bodendenkmal ausgewiesen. Da die Landwehr in diesem Abschnitt einen Teil des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg bildet, wird bereits der einfache Rotorradius (~~60~~ 75 m) Abstand zur Grenze der Potenzialfläche eingehalten. Aufgrund der Lage der Landwehr innerhalb einer sichtverschattend wirkenden Waldfläche, ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter ~~Schutzabstand~~ Abstand nicht erforderlich

Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Zu Wallhecken als historische Kulturlandschaftselemente siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.

Raumverträglichkeit

~~Bereiche der Teilflächen 04_03,~~ Teile von 04_04, ~~und~~ 04_07 und 04_08 sowie die vollständigen Teilflächen ~~04_08~~ 04_03 und 04_09 werden von ~~Festlegungsvorschlägen~~ Festlegungen für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Die südöstliche Spitze der Teilfläche 04_04 wird von ~~Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete~~ einem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Fließgewässer/Auen) überlagert. Die Biotopverbundflächen für Gewässer- und Auen-Verbund stehen einer Windenergienutzung entgegen und

[601] Vgl. EGL, 2017.

werden für eine Windenergienutzung ausgeschlossen.

Teilfläche 04_09 wird von einem Vorbehaltsgebiet Erholung überlagert. Dies steht einer Windenergienutzung unter Berücksichtigung der örtlichen Situation nicht entgegen.

~~In Teilfläche 04_04 entfällt ein Streifen von 60 m Breite entlang der Landkreisgrenze, um aufgrund der Rotor-out-Konzeption ein Überstreichen des benachbarten Landkreises zu vermeiden.~~

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Wendisch-Evern und der Standortschießanlage Wendisch-Evern. Außerdem liegen die Teilflächen 04_01 bis 04_04 und 04_07 sowie 04_09 ganz oder teilweise innerhalb einer Jettiefflugzone. Die Flächen 04_01 und 04_09 sowie Teile der Flächen 04_02 und 04_04 liegen im Schutzbereich der Standort-schießanlage Wendisch Evern. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

~~Innerhalb der Teilfläche 04_08 befinden sich vier WEA und rund 500 m östlich befindet sich eine Einzelanlage. Südlich im angrenzenden Landkreis Uelzen liegen Genehmigungen für den Bau von nzwei weiteren WEA vor.~~

~~Südöstlich befindet sich in 300 m Entfernung die Potenzialfläche OST_05 und nordwestlich in rund 650 m Entfernung die Potenzialfläche LUE_OST_01. Die Potenzialfläche OST_03 befindet sich östlich in rund 1.700 m Entfernung. Bei einer vollständigen Festlegung der Komplexe OST_04 und OST_05 würden die Teilflächen mit der geringsten Distanz zueinander wie ein zusammenhängender Windpark wirken.~~

Innerhalb der Teilfläche 04_07 liegt bereits eine Genehmigung für Rohstoffabbau vor. Diese Nutzung steht einer Windenergienutzung entgegen, und das Flurstück, für welches der Rohstoffabbau bereits gesichert ist, entfällt aus der weiteren Planung. In Folge wird die Teilfäche in die nördliche Teilfläche 04_07a und die östliche Teilfläche 04_07b unterteilt.

Für den Neubauabschnitt der A 39 sind Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Potenzialfläche vorgesehen. Um Konflikte mit der Planung des Autobahnabschnitts zu vermeiden, entfallen kleine Teilbereiche im Südosten der Teilfläche 04_01, im Südwesten der Teilfläche 04_03 und im Nordwesten der Teilfläche 04_07a.

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von großflächigen Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems notwendig sind.

Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. ~~Zwischenbewertung~~ Eignung der Potenzialfläche für die ~~mögliche~~ Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

~~Die Teilflächen 04_05 und 04_06 entfallen aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt.~~

Die Teilfläche 04_02 entfällt aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt.

In der Teilfläche 04_04 entfallen das Grabhügelfeld als historische Kulturlandschaft[602] im Zentrum und die als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Fließgewässer/Auen) vorgesehene Fläche im Südosten.

[602] Vgl. EGL, 2017.

~~Im Osten der Teilflächen 04_04 und 04_07 entfallen jeweils Randbereiche, um den erforderlichen Abstand von 200 m den im FNP gesicherten Erweiterungsflächen zum Gewerbegebiet Vastorf – Volkstorf sicherzustellen.~~

Im Zentrum der Teilfläche 04_07 entfällt ein Flurstück, für welches bereits eine Genehmigung für Rohstoffabbau vorliegt. Es entstehen die Teilflächen 04_07a und 04_07b.

Randliche Flächen von 04_01, 04_03 und 04_07a entfallen, um Überlagerungen mit geplanten Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Neubaus der A 39 zu vermeiden.

~~Die Teilflächen 04_01, 04_02, 04_03 und~~ Die Teilfläche 04_08 sowie die verbleibenden Bereiche der Teilflächen 04_01, 04_03, 04_04 und 04_07a und b sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Die Potenzialfläche wird um die Teilfläche 04_09 westlich des Elbe-Seitenkanals ergänzt, wobei Flächen des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg in Anspruch genommen werden.

~~Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).~~

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Südöstlich der Potenzialfläche liegt in rund ~~300~~ 1.650 m Entfernung die Potenzialfläche OST_05, ~~nordwestlich in rund 650 m Entfernung die Potenzialfläche LUE_OST_01 und östlich in 1.700 m Entfernung die Potenzialfläche OST_03~~ östlich in 3.550 m Entfernung die Potenzialfläche OST_06 und südwestlich in 2.700 m die Potenzialfläche ILM_03. Die vier Potenzialflächen und die bestehenden WEA innerhalb und im Umfeld der Potenzialfläche OST_04 wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Wulfstorf, Vastorf und Gifkendorf ~~und Wendisch Evern~~ in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

~~Um eine unzumutbare Umfassung von Wulfstorf zu vermeiden, entfällt der Süden der Teilfläche 04_02 sowie der Westen der Teilfläche 04_04. Maßgeblich für die Ausrichtung des Freihaltewinkels für Wulf storf sind die beiden genehmigten WEA im Landkreis Uelzen. In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialfläche OST_05 kann der zumutbare Umfassungswinkel für Wulfstorf in nordwestlicher Richtung auf 120° begrenzt und der erforderliche Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen von 60° für Gifkendorf und Vastorf eingehalten werden. Durch den Entfall der Potenzialfläche LUE_OST_01 wird eine unzumutbare Umfassung von Wendisch Evern vermieden.~~ Durch den Entfall der südöstlichen Spitze der Teilfläche 04_04 wird eine übermäßige Umfassung von Wulfstorf vermieden. In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialfläche OST_05 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen für alle oben genannten Ortslagen eingehalten bzw. die Maximalwinkel von 120° nicht überschritten. Es ist keine weitere Verkleinerung der Potenzialfläche OST_04 erforderlich.

Vergrößerung Siedlungsabstände

~~Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies erfolgt für die Siedlungen Barendorf und Vastorf.~~ Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 900 m auf 1.000 m in windzugewandter Richtung für den östlich der Teilfläche 04_04 gelegenen Ort Vastorf sowie von 600 m auf 700 m für die nördlich der Teilfläche 04_01 gelegenen Wohngebäude im Außenbereich.

Für Barendorf erfolgt die Erhöhung des Siedlungsabstands lediglich in Richtung Südwesten für die Teilfläche 04_07, nicht für Teilfläche 04_08. Dort befinden sich bereits WEA, so dass eine Verkleinerung der Potenzialfläche nicht zu einer Verringerung potenzieller zukünftiger Belastungswirkungen führen würde.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine wei-

tere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird ~~teilweise~~ als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

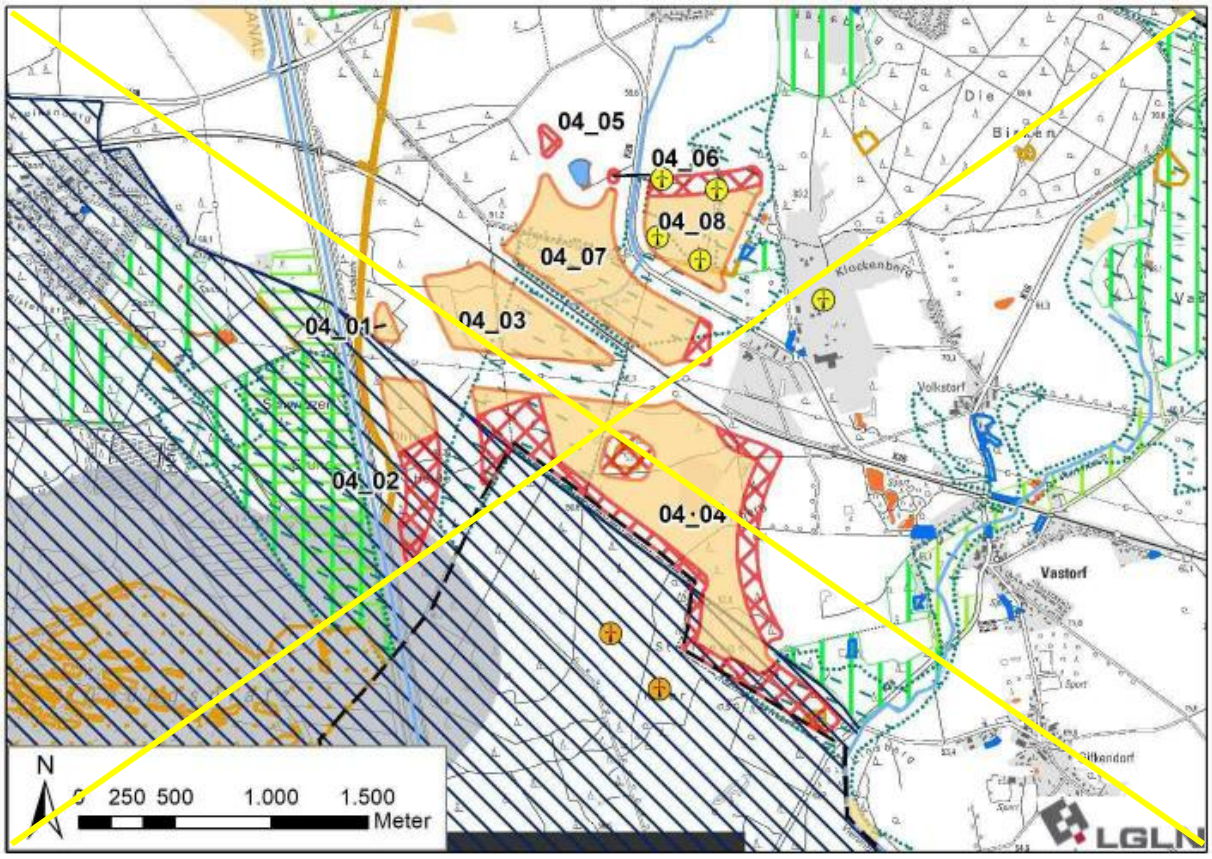

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

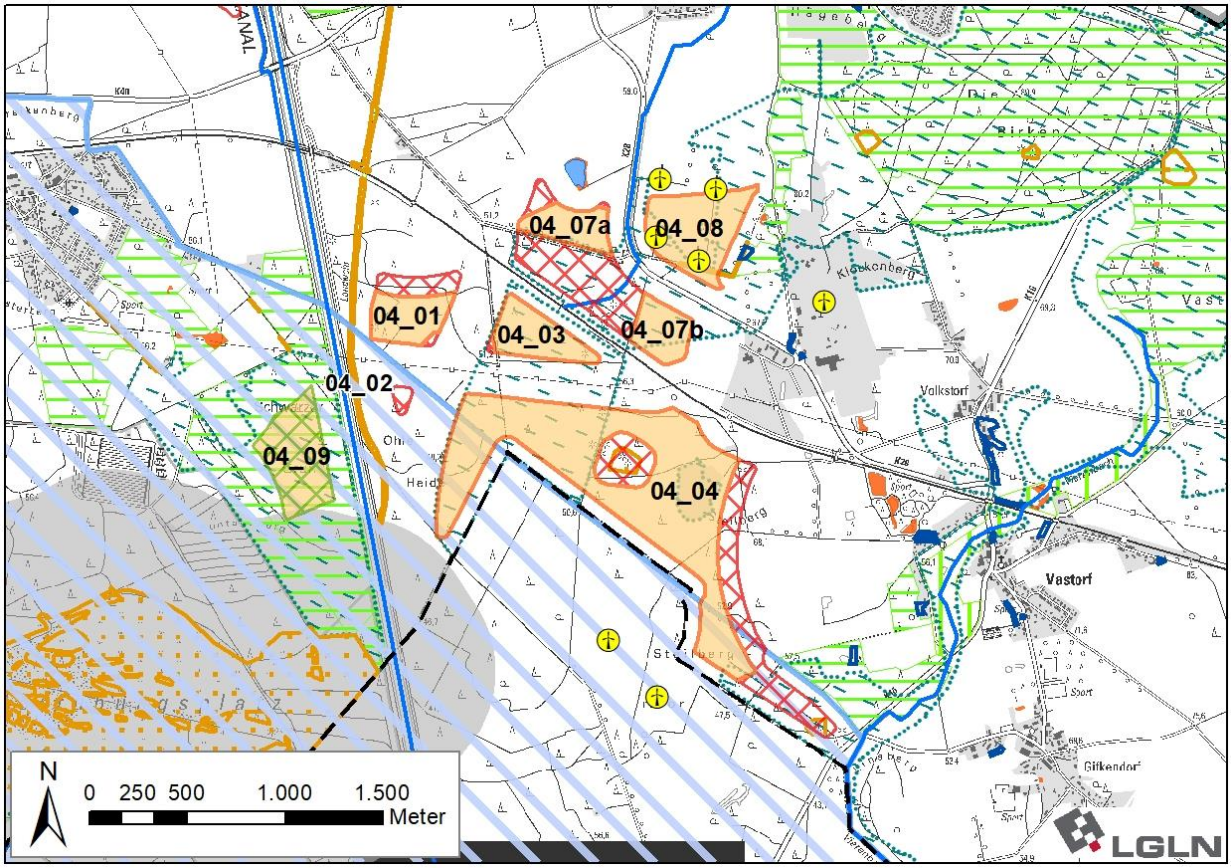

Ergebniskarte: Potenzialfläche OST_04 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Anzahl der Teilflächen	7 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	04_01: 8,9 ha 04_03: 10,1 ha 04_04: 72,7 ha 04_07a: 7,5 ha	04_07b: 7,4 ha 04_08: 18,0 ha 04_09: 15,7 ha
Gesamtgröße	140,3 ha	

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 64: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_05

~~Potenzialfläche Windenergienutzung OST_05~~

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

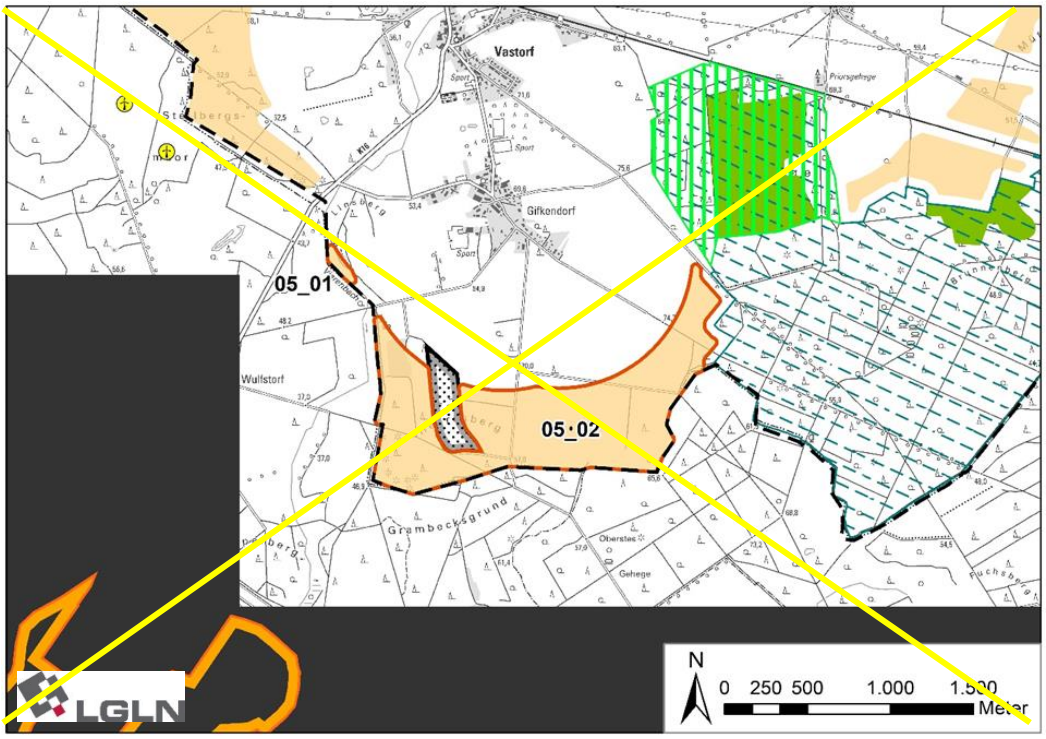

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

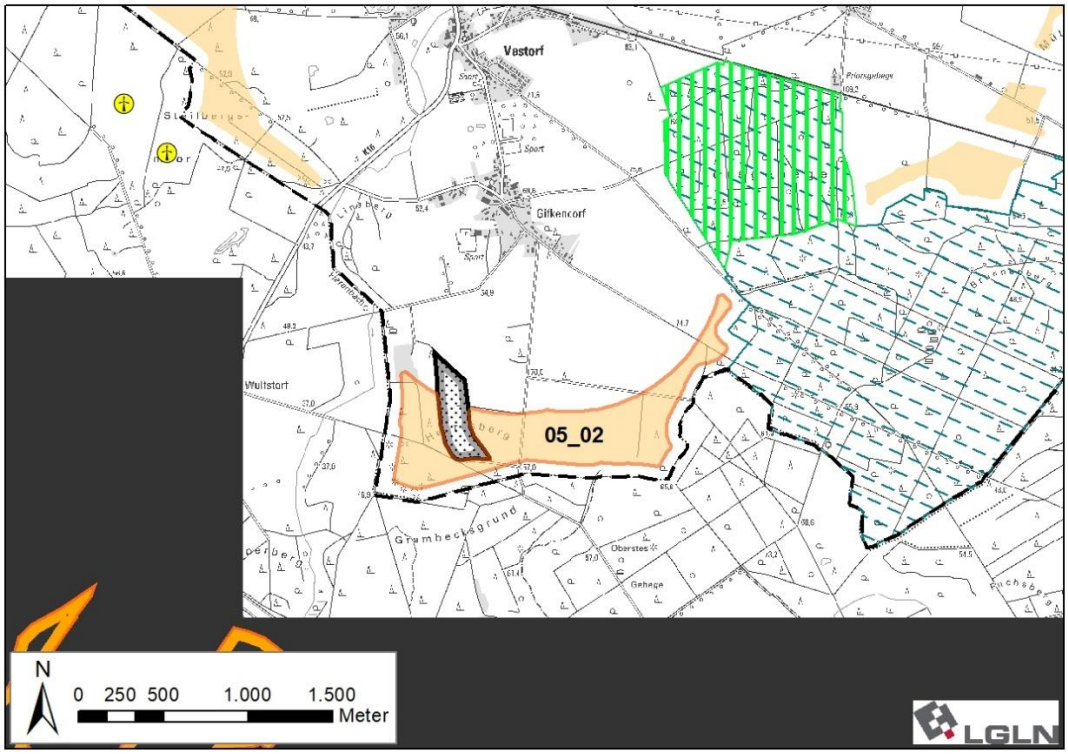

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche OST_05[603]

[603] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Süden des Landkreises in der Samtgemeinde Ostheide südlich von Vastorf und Gifkendorf sowie östlich von Wulfstorf.
Anzahl der Teilflächen	~~2 Teilflächen~~ 1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	~~05_01: 1,7 ha~~ 05_02: ~~114,4~~ 63,4 ha
Gesamtgröße	~~116,1~~ 63,4 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	~~Keine relevanten Festlegungen vorhanden.~~ Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide werden Randbereiche der Potenzialfläche als Abbaufläche oder als Altlasten dargestellt.
Erschließung	Die K 16A verläuft ~~300 m nördlich der Teilfläche 05_01.~~ rund 900 m nordwestlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Gifkendorf: nördlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Vastorf: nördlich in > ~~1.000~~ 1.500 m Entfernung
  Wulfstorf: westlich in > 1.000 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Einige Wohnhäuser westlich und südwestlich von Gifkendorf in ~~600~~ 900 m Entfernung
  Mehrere Wohnhäuser westlich von Vastorf in > ~~1.000~~ 1.500 m Entfernung
  Gut Solchstorf südöstlich in > 1.000 m Entfernung

~~Sonderbauflächen:~~

- ~~Dorfgemeinschaftshaus Vastorf nördlich in 1.200 m Entfernung~~

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- ~~Friedhof Vastorf nördlich in 1.100 m Entfernung~~
- Reitplätze südwestlich von Gifkendorf in ~~600~~ 800 m Entfernung
- ~~Sportplätze zwischen Vastorf und Gifkendorf in 1.100 m Entfernung~~

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radweg Waldtour bei Lüneburg verläuft entlang der K 16A ~~300 m nördlich~~ 900 m nordwestlich der Potenzialfläche

Infrastruktur und Technik

Die K 16A verläuft rund ~~300 m nördlich der Teilfläche 05_01~~ 900 m nordwestlich der Potenzialfläche. Aufgrund der großen Distanz zwischen der Potenzialfläche und der Kreisstraße ist nicht mit technischen Einschränkungen zu rechnen.

~~Rund 1.100 m nordwestlich im benachbarten Landkreis Uelzen liegen Genehmigungen für zwei WEA vor.~~

Natur- und Artenschutz

~~Innerhalb der Teilfläche 05_02 befindet sich eine Wallhecke, die als geschützt Landschaftsbestandteil nach § 22 BNatSchG ausgewiesen ist. Geschützte Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.~~ Im Umkreis von 500 bis 600 m um die Potenzialfläche befinden sich ein Brutnachweis und ein Brutverdachtstandort des Rotmilans sowie ein Brutnachweis des Seeadlers. Beide Arten sind gem. An-

lage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. Da in beiden Fällen der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG artspezifisch definierte Nahbereich von jeweils 500 m um den Brutplatz, in welchem das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, überschritten wird, erfolgt keine Veränderung der Abgrenzung der Potenzialfläche.

Im Zulassungsverfahren können ggf. Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden, um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbetände zu vermeiden.

Eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg reicht im Nordosten bis auf ~~60~~ 150 m an die ~~Teilfläche 05_02~~ Potenzialfläche heran.

Boden und Wasser

An ~~Teilfläche 05_02~~ die Potenzialfläche angrenzend befindet sich ein Altlastenstandort (Standortnummer: 3554064022, GIFKENDORF, LK.) mit einer Flächengröße von 32.000 m².

Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich keine Oberflächengewässer.

~~Westlich~~ 150 m westlich der Potenzialfläche verläuft der Vierenbach. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche, steht das Fließgewässer einer Windenergienutzung nicht entgegen und ist ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Westlich des Vierenbachs liegt das Wasserschutzgebiet Lüneburg (Schutzzone IIIB) in ca. 350 m Entfernung. Die Schutzzone III steht einer Windenergienutzung aufgrund ihrer Lage nicht ~~grundsätzlich~~ entgegen ~~und ist ggf. auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen~~.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Im Südwesten der ~~Teilfläche 05_02 direkt an der Landkreisgrenze~~ Potenzialfläche liegen zwei Grabhügelfelder, in welchen die Hügel heute noch an der Oberfläche erkennbar sind. Diese sind als flächenhafte Bodendenkmale abgegrenzt und im LRP[604] als historische Kulturlandschaftselemente eingestuft. Aufgrund der besonderen Größe der Grabhügelfelder (in Summe 16 Hügel) und der Erlebbarkeit in der Landschaft, wird die Fläche zzgl. des ~~einfachen~~ Rotorradius von ~~60~~ 75 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Aufgrund der Lage der Grabhügelfelder innerhalb einer sichtverschattend wirkenden Waldfläche, ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter ~~Schutzabstand~~ Abstand nicht erforderlich. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Raumverträglichkeit

~~Die Teilfläche 05_01 wird von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Fließgewässer /Auen) überlagert. Die Biotopverbundflächen für Gewässer- und Auen-Verbund stehen einer Windenergienutzung entgegen und werden für eine Windenergienutzung ausgeschlossen.~~

~~Entsprechend des RROP-Entwurf wird im~~ Im Westen der ~~Teilfläche 05_02~~ Potenzialfläche wird ein noch nicht im Abbau befindliches Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung von drei Seiten umfasst. Im Genehmigungsverfahren müssen ggf. je nach Abbauart Faktoren der Standsicherheit der WEA berücksichtigt werden.

~~In beiden Teilflächen entfällt ein Streifen von 60 m Breite entlang der Landkreisgrenze, um aufgrund der Rotor-out-Konzeption ein Überstreichen des benachbarten Landkreises zu vermeiden. Aufgrund ihrer geringen Breite entfällt die Teilfläche 05_01 daher vollständig.~~

Sonstige Belange

~~Die Potenzialfläche 05_01 und Teile der Teilfläche 05_02~~ Teile der Potenzialfläche befinden sich innerhalb der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Wendisch-Evern. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

[604] Vgl. EGL, 2017.

~~Für zwei WEA im benachbarten Landkreis Uelzen nordwestlich in rund 1.100 m Entfernung liegen Genehmigungen vor. Demnach werden diese Anlagen als Bestand betrachtet.~~

~~Rund 400 m nordwestlich befindet sich die Potenzialfläche OST_04, rund 1.000 m nordöstlich befindet sich die Potenzialfläche OST_06 und rund 2.800 m nördlich befindet sich die Potenzialfläche OST_03. Bei einer vollständigen Festlegung der Potenzialfläche OST_04 und OST_05 würden die Teilflächen mit der geringsten Distanz zwischen ihnen wie ein zusammenhängender Windpark wirken. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.~~

2. ~~Zwischenbewertung~~ Eignung der Potenzialfläche für die ~~mögliche~~ Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

~~Die Teilfläche 05_01 entfällt aufgrund des erforderlichen Abstands zur Landkreisgrenze sowie aufgrund der Lage innerhalb einer als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Fließgewässer/Auen) vorgesehenen Fläche.~~

Im Südwesten der ~~Teilfläche 05_02~~ Potenzialfläche entfallen die gemäß LRP[605] als historische Kulturlandschaften eingestuften Grabhügelfelder.

Die ~~verbleibenden Bereiche der Teilfläche 05_02 sind~~ verbleibende Fläche ist nach Abwägung der relevanten Belange für eine ~~mögliche~~ Windenergienutzung geeignet.

~~Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).~~

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

~~Auch nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche eine recht große West-Ost-Ausdehnung auf. Dabei wird die Ortslage Gifkendorf in einem Winkel von mehr als 120° umfasst.~~

Nordwestlich in ~~1.100~~ 1.900 m Entfernung ~~liegen Genehmigungen für~~ befinden sich zwei WEA ~~vor~~ im benachbarten Landkreis Uelzen.

Nordwestlich befindet sich die Potenzialfläche OST_04 in einer Entfernung von ~~400~~ 1.200 m, ~~nördlich befindet sich in einer Entfernung von 2.800 m die Potenzialfläche OST_03~~ und nordöstlich befindet sich in einer Entfernung von 1.000 m die Potenzialfläche OST_06. Die ~~vier~~ drei Potenzialflächen wirken gemeinsam mit den ~~genehmigten Anlagen~~ bestehenden WEA kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei ~~zusätzlich~~ Gifkendorf, Vastorf, Rohstorf und Wulfstorf in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine ~~unzumutbare~~ übermäßige Umfassung der Ortschaften Vastorf, Gifkendorf und Wulfstorf zu vermeiden, entfällt der Westen der ~~Teilfläche 05_02~~ Potenzialfläche. In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialflächen OST_04 und OST_06 ~~sowie dem Entfall der Potenzialfläche OST_03~~ werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen für ~~die~~ alle oben genannten Ortslagen ~~sowie für Rohstorf~~ eingehalten bzw. die maximal zumutbaren Umfassungswinkel von 120° nicht überschritten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

~~Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies erfolgt für die Siedlung Gifkendorf.~~ Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 900 m auf 1.000 m in windzugewandter Richtung für den nördlich der Potenzialfläche gelegenen Ort Gifkendorf.

[605] Vgl. EGL, 2017.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird ~~teilweise~~ als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

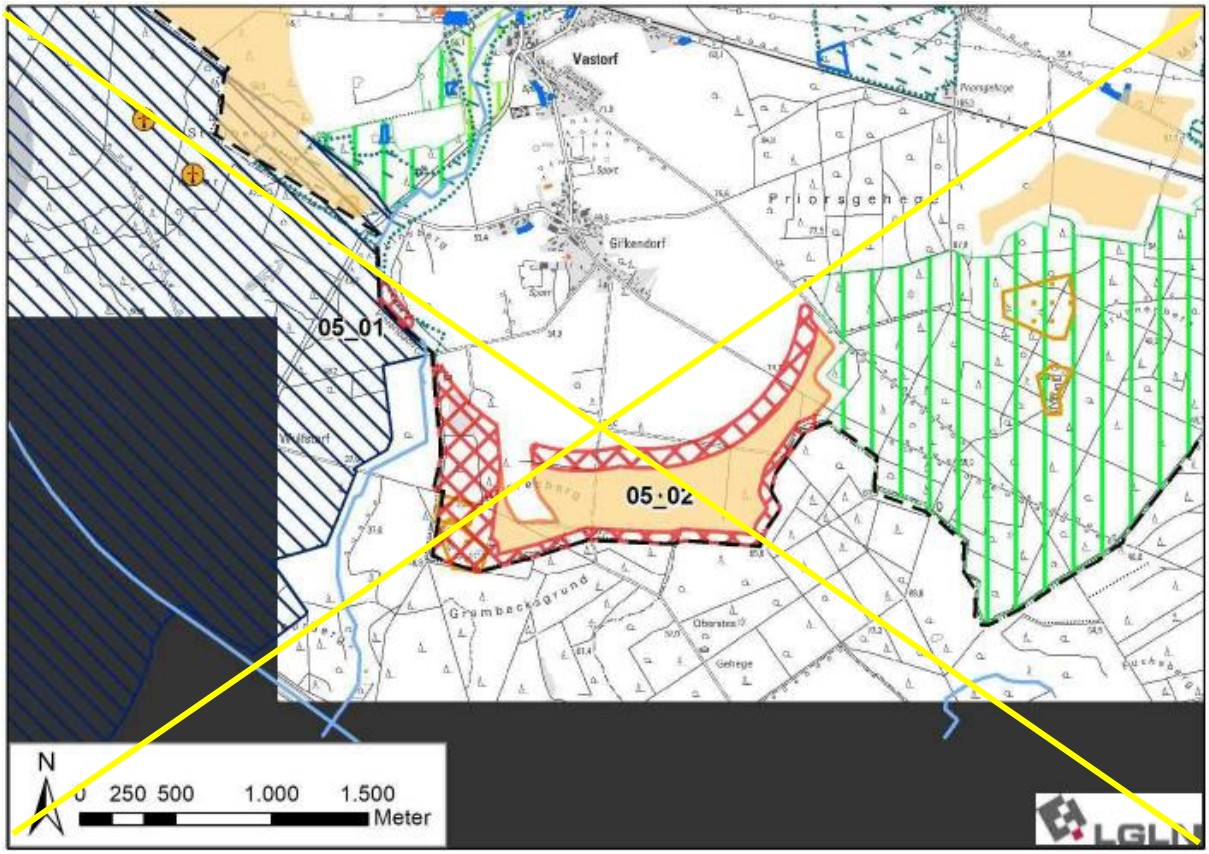

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

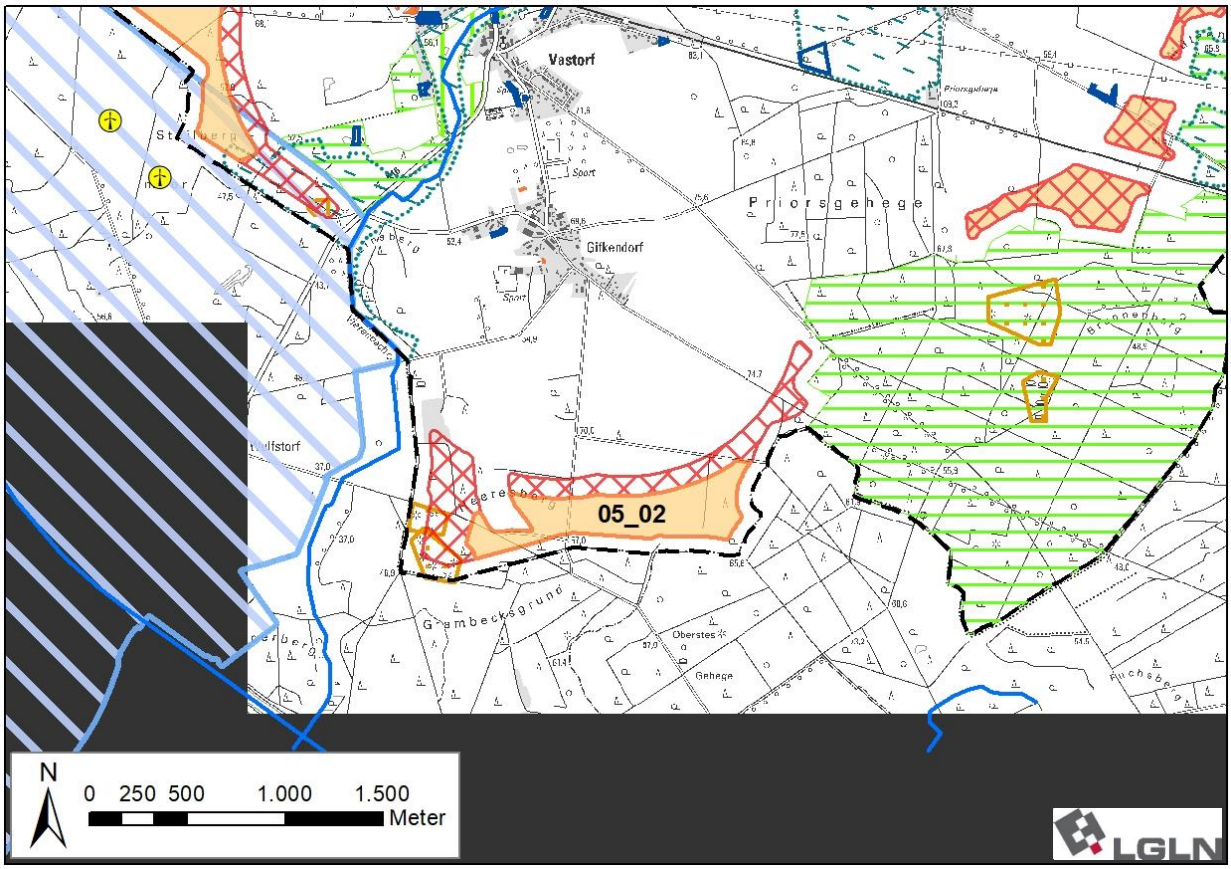

Ergebniskarte: Potenzialfläche OST_05 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	05_02: 30,3 ha
Gesamtgröße	30,3 ha

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 65: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_06

~~Potenzialfläche Windenergienutzung OST_06~~

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

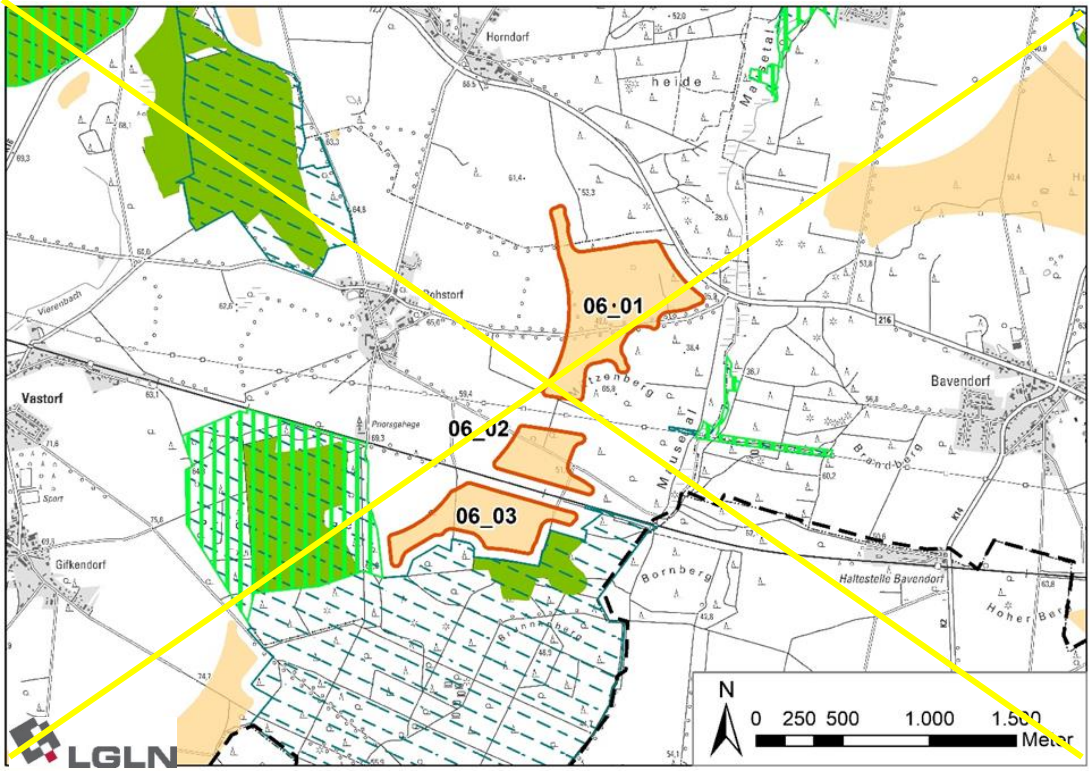

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

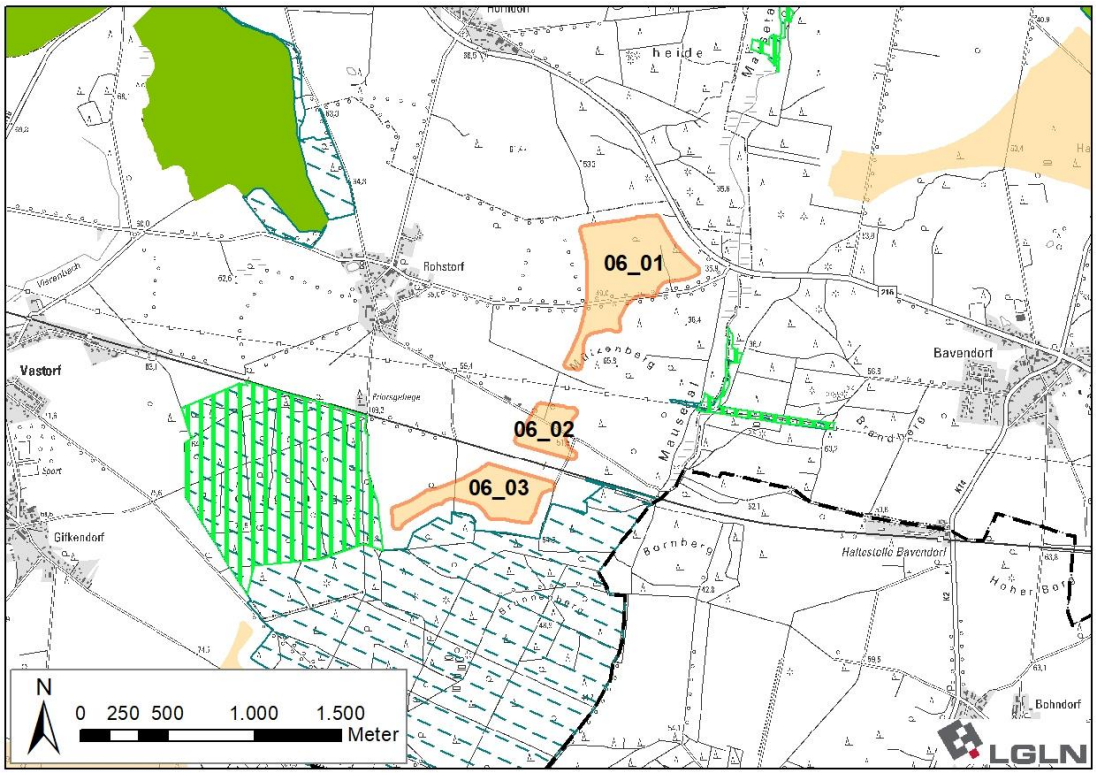

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche OST_06[606]

[606] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Süden des Landkreises Lüneburg in der Samtgemeinde Ostheide östlich von Rohstorf, südöstlich von Horn-dorf und westlich von Bavendorf.
Anzahl der Teilflächen	3 Teilflächen
Größe der Teilflächen	06_01: ~~43,83~~ 29,3 ha 06_02: ~~12,47~~ 7,3 ha 06_03: ~~22,27~~ 16,0 ha
Gesamtgröße	~~78,58~~ 52,6 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die B 216 begrenzt die Potenzialfläche im Nordosten. Darüber hinaus sichern mehrere Gemeindestraßen und Wirtschaftswege die Erschließung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Horndorf: nordwestlich in > 1.000 m Entfernung
  Rohstorf: westlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Vastorf: westlich in > 1.500 m Entfernung
  Gifkendorf: südwestlich in > 1.500 m Entfernung
  Aljarn: südöstlich in > 2.000 m Entfernung
  Bohndorf: südöstlich in > ~~2.000~~ 2.500 m Entfernung
  Bavendorf: östlich in > 1.500 m Entfernung
  Radenbeck: nordöstlich in > 1.500 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Priorsgehege mit wenigen Wohnhäusern westlich in 600 m Entfernung
  Haltestelle Bavendorf mit vielen Wohnhäusern östlich in > 1.500 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radweg Waldtour bei Lüneburg durchquert die Teilfläche 06_01 von West nach Ost

Infrastruktur und Technik

Die Teilfläche 06_01 wird von der B 216 im Nordosten begrenzt.

Eine 110 kV-Leitung verläuft zwischen den Teilflächen 06_01 und 06_02.

Eine Bahnstrecke verläuft zwischen den Teilflächen 06_02 und 06_03.

Die Bundesstraße, Freileitung und Bahntrasse können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Natur- und Artenschutz

~~Im Westen der Teilfläche 06_02 befinden sich zwei kleinflächige Kompensationsflächen zur Waldrand- und Heckenentwicklung. Die Kompensationsflächen sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.~~

Die Potenzialfläche liegt im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (~~Mindestandabstand 60 m~~ Abstand 75 m).

Rund 150 m östlich der Teilfläche 06_01 liegt ein gem. NLWKN-Bewertung landesweit bedeutsamer Lebensraum des Schwarzstorchs, der sich ~~von dort~~ entlang der Niederung des Mausetalbachs ~~weiter~~ nach Norden erstreckt. Aufgrund der im Luftbild erkennbaren Biotopstruktur ist an-

zunehmen, dass es sich bei ~~den~~ der Bachniederung~~en~~ um ein Nahrungshabitat~~e~~ handelt. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Boden und Wasser

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Boden- oder Gewässerschutzes betroffen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen.

Raumverträglichkeit

Keine Überlagerung mit ~~potenziell~~ entgegenstehenden ~~Festlegungsvorschlägen~~ Festlegungen des RROP ~~Entwurfs~~ gegeben.

Sonstige Belange

Überwiegende Teile der Potenzialfläche befinden sich innerhalb einer Jettiefflugzone. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

~~Rund 900 m nordöstlich der Potenzialfläche befindet sich die Potenzialfläche OST_DAH_01, rund 1.800 m nördlich befindet sich die Potenzialfläche OST_02, rund 1.300 m nordwestlich befindet sich die Potenzialfläche OST_03 und rund 1.000 m südwestlich befindet sich die Potenzialfläche OST_05. Die Potenzialflächen wirken gemeinsam kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.~~

2. ~~Zwischenbewertung~~ Eignung der Potenzialfläche für die ~~mögliche~~ Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Es bestehen ~~keine~~ auf regionalplanerischer Ebene keine bedeutsamen, einer Windenergienutzung entgegenstehenden Belange. Die Potenzialfläche ist nach Abwägung der relevanten Belange vollständig für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

~~Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).~~

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Nordöstlich liegt in einer Entfernung von 900 m die Potenzialfläche OST_DAH_01 ~~und~~, nördlich liegt in einer Entfernung von ~~1.800~~ 2.100 m die Potenzialfläche OST_02~~. Nordwestlich liegt in einer Entfernung von 1.300 m die Potenzialfläche OST_03~~ und südwestlich in einer Entfernung von 1.000 m die Potenzialfläche OST_05. Die ~~fünf~~ vier Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Horndorf, Rohstorf, Bavendorf, ~~Horndorf und~~ Radenbeck, Vastorf und Gifkendorf in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine ~~unzumutbare~~ übermäßige Umfassung der Ortslagen Bavendorf, Rohstorf und Radenbeck zu vermeiden, entfällt der Norden der Teilfläche 06_01, wobei die deutlich größeren Potenzialflächen OST_02 und OST_DAH_01 erhalten werden ~~kann~~ können. In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialflächen OST_DAH_01 ~~und dem Entfall der Potenzialfläche OST_03~~, OST_04 und OST_05 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen eingehalten~~, wodurch eine unzumutbare Umfassung der umliegenden Ortslagen durch das Zusammenwirken dieser Potenzialflächen aufgelöst werden kann~~.

Vergrößerung Siedlungsabstände

~~Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies erfolgt für die Siedlung Rohstorf.~~ Es erfolgt keine Erhöhung der Siedlungsabstände, da in windzugewandter Richtung die nächstgelegenen Wohngebäude im Innenbereich in einer Entfernung von ≥ 1.000 m und die nächstgelegenen Wohngebäude im Außenbereich in einer Entfernung von ≥ 700 m liegen.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird ~~teilweise~~ als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

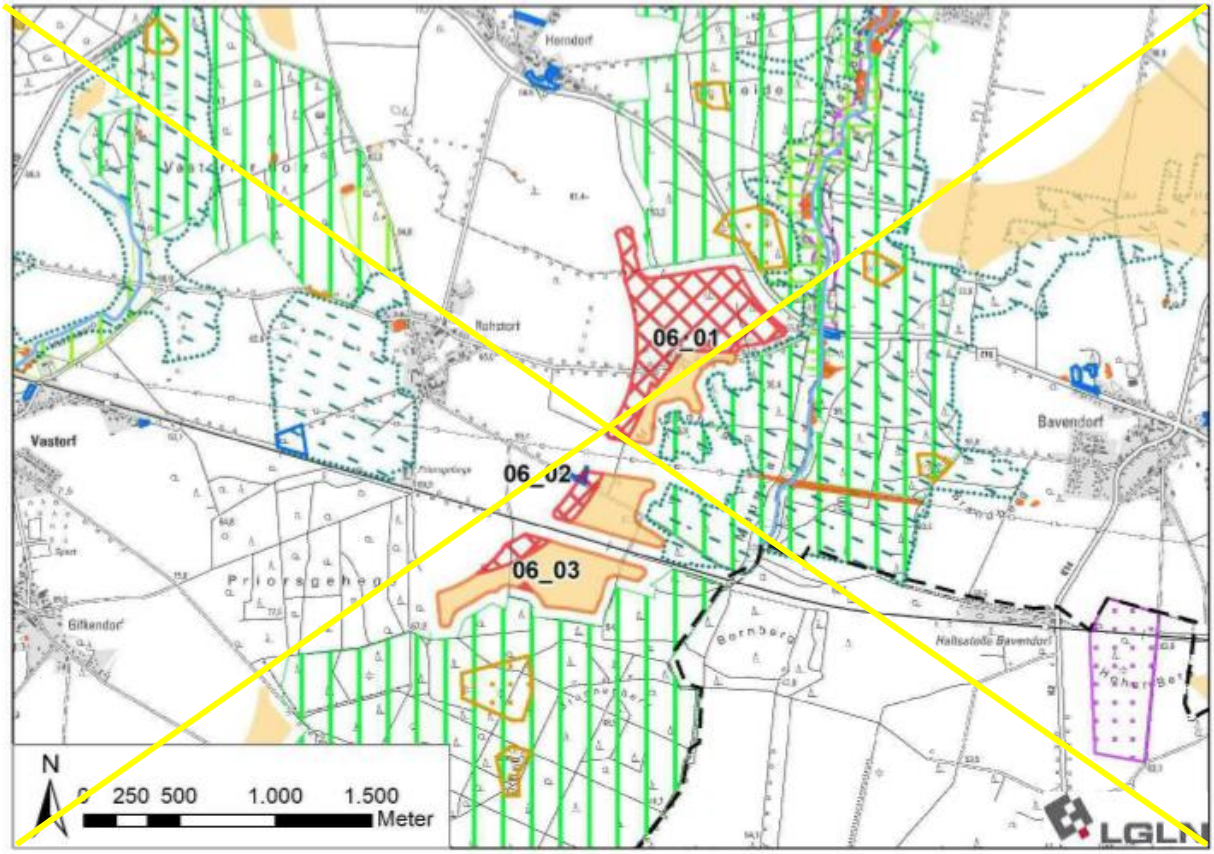

In der abschließenden Positivauswahl wird die Potenzialfläche nicht ausgewählt und es erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Hierdurch kann die Belastung der Ortslagen Rohstorf, Vastorf und Bavendorf verringert werden. Zudem kann die Belastung des Landschaftsbildes in einem durch eine Vielzahl an geeigneten Potenzialflächen geprägten Teilraum des Landkreises durch den Entfall der verältnismäßig kleinen und zugleich langgestreckten Potenzialflächen verringert werden.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

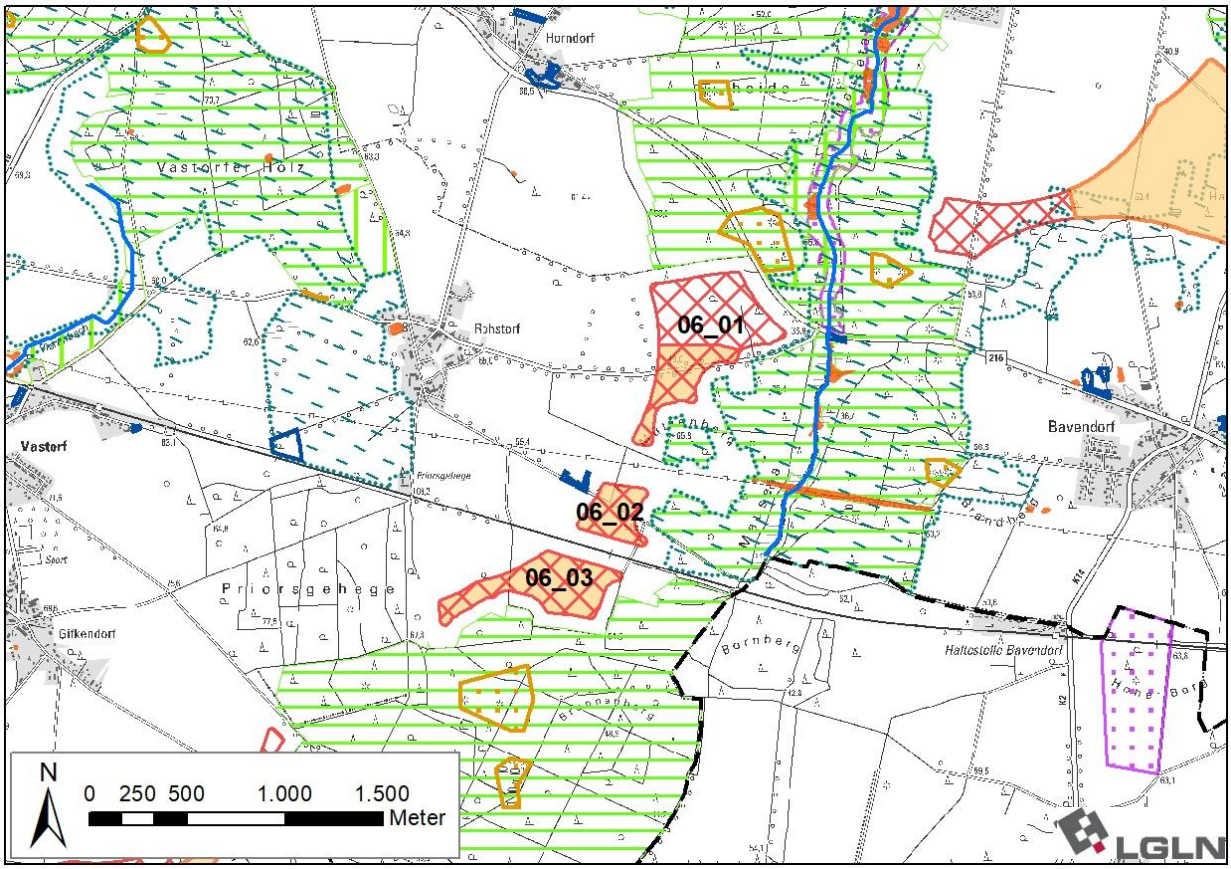

Ergebniskarte: Potenzialfläche OST_06 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

~~6. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung~~

~~Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).~~

Tabelle 66: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_DAH_01

~~Potenzialfläche Windenergienutzung OST_DAH_01~~

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

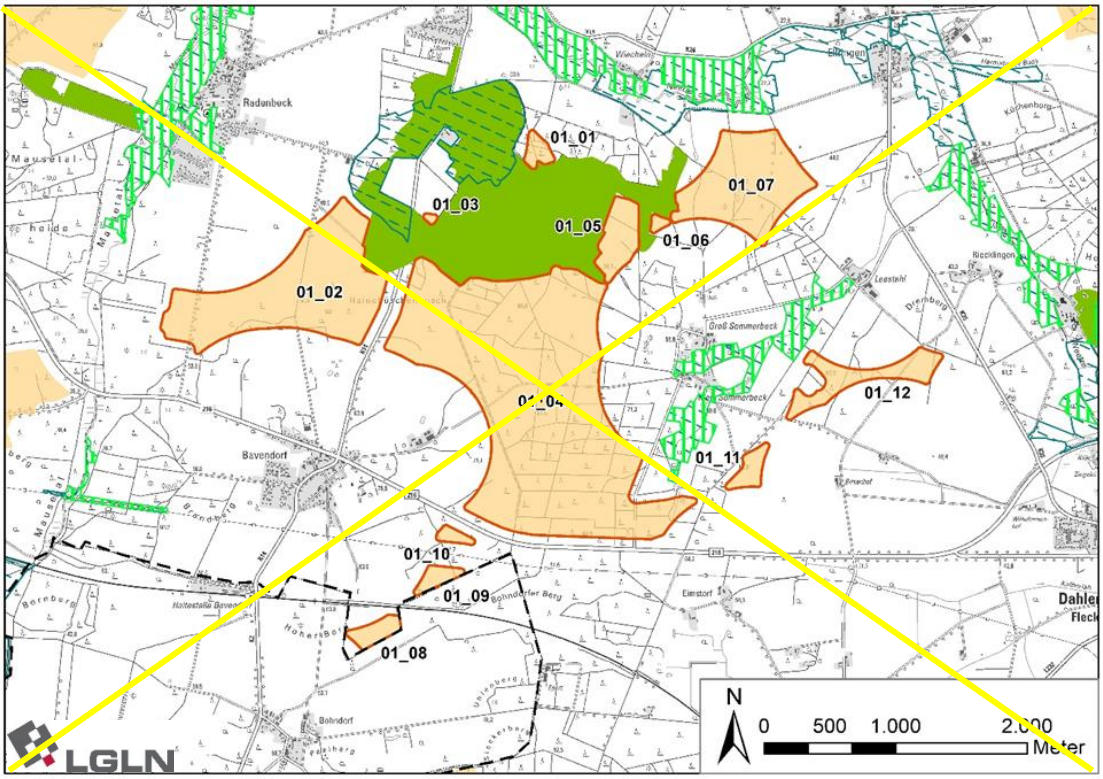

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

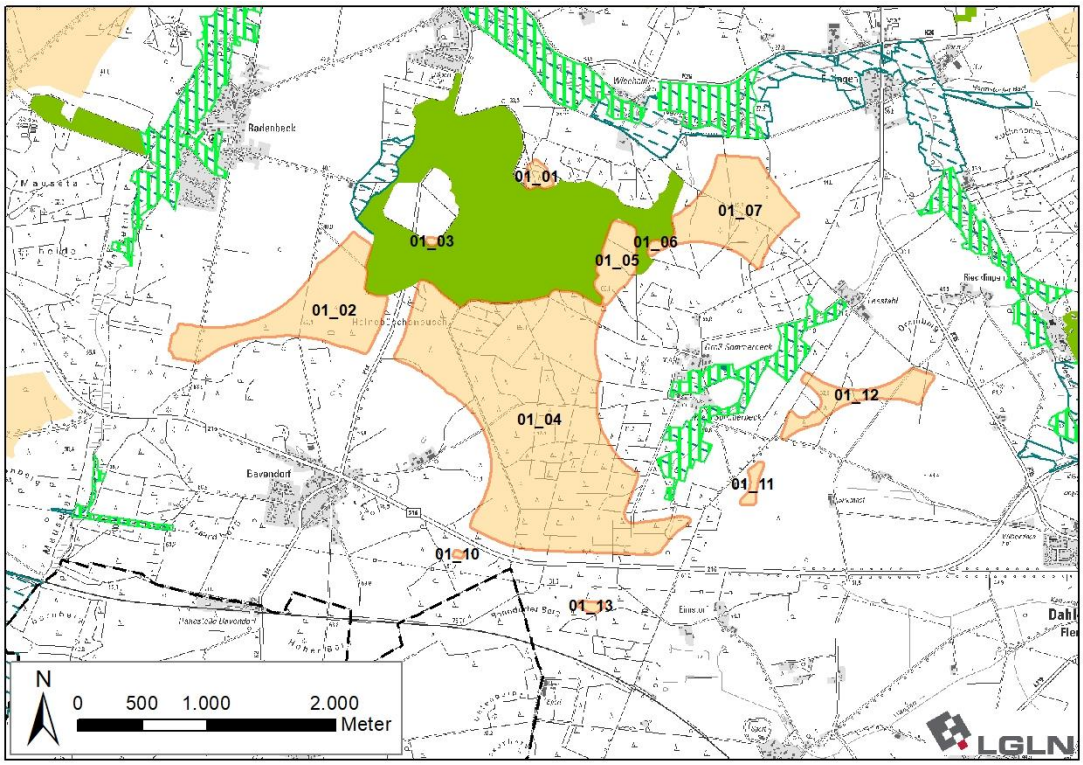

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche OST_DAH_01[607]

[607] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

<table>
<tr><td>Lage des Gebiets</td><td colspan="3">Die Potenzialfläche liegt in den Samtgemeinden Ostheide und Dahlenburg im Südosten des Landkreis Lüneburg. Die Potenzialfläche befindet sich zwischen den Ortschaften Bavendorf und Groß- und Klein Sommerbeck.</td></tr>
<tr><td>Anzahl der Teilflächen</td><td colspan="3">~~12~~ 11 Teilflächen</td></tr>
<tr><td>Größe der Teilflächen</td><td>01_01: ~~4,1~~ 3,5 ha
01_02: ~~93~~ 61,3 ha
01_03: ~~0,6~~ 0,5 ha
01_04: ~~254,6~~ 245,8 ha</td><td>01_05: ~~14,3~~ 14,2 ha
01_06: ~~1,4~~ 1,2 ha
01_07: ~~54,4~~ 48,9 ha
~~01_08: 5,8 ha~~</td><td>~~01_09: 4,4 ha~~
01_10: ~~2,5~~ 0,4 ha
01_11: ~~5,7~~ 2,7 ha
01_12: ~~19,3~~ 18,3 ha
01_13: 1,4 ha</td></tr>
<tr><td>Gesamtgröße</td><td colspan="3">~~460,1~~ 398,2 ha</td></tr>
<tr><td>Festlegungen der Flächennutzungsplanung</td><td colspan="3">Keine relevanten Festlegungen vorhanden.</td></tr>
<tr><td>Erschließung</td><td colspan="3">Im Süden der Potenzialfläche verläuft die B 216 und im Westen die K 14B. ~~Die Fläche ist über mehrere Wirtschaftswege erschlossen.~~ Darüber hinaus sichern mehrere Gemeindestraßen und Wirtschaftswege die Erschließung.</td></tr>
<tr><td colspan="4">1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung</td></tr>
<tr><td colspan="4">Wohnnutzung und Erholung</td></tr>
<tr><td colspan="4">Wohnnutzung:
• Umliegende Ortschaften:
Thomasburg: nördlich in ~~900~~ 1.000 m Entfernung
Radenbeck: nordwestlich in 900 m Entfernung
Bavendorf: südwestlich in ~~900~~ 1.000 m Entfernung
~~Bohndorf: südwestlich in 800 m Entfernung~~
Lemgrabe: südöstlich in > 2.000 m Entfernung
Dahlenburg südöstlich in > 1.000 m Entfernung
Marienau: östlich in 900 m Entfernung
Ellringen: nordöstlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
• Wohnen im Außenbereich: ~~(Einzelhäuser, mehrere, viele betroffene Wohnplätze)~~
Wiecheln u. Junkernhof: 15 Einzelhäuser ~~in~~ nördlich in ~~700-800~~ 600 m Entfernung
Haltestelle Bavendorf: 14 Wohnhäuser westlich in ~~700~~ 1.500 m Entfernung
Bohndorf (nordöstlicher Teil): 5 Wohnhäuser südwestlich in ~~700~~ 1.800 m Entfernung
Leestahl: 7 Einzelhäuser nordöstlich in ~~650~~ 600 m Entfernung
Groß u. Klein Sommerbeck: 19 Einzelhäuser nordöstlich in 600-700 m Entfernung
Birkenhof und Eimstorf: mehrere Wohnplätze südöstlich in 600-700 m Entfernung
Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:
• Reitplätze südlich in ~~900~~ 600 m Entfernung
• Sportplatz Thomasburg ~~nördlich~~ nordwestlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
• Sportplatz Radenbeck nordwestlich in ~~1.250~~ 1.350 m Entfernung
Erholungseinrichtungen im Außenbereich:
• Radweg Göhrde-Neetze-Ringtour verläuft nördlich der Teilfläche 01_07 in 150 m Entfernung
• Radweg Waldtour bei Lüneburg verläuft südlich der Teilfläche 01_02 in 400 m Entfernung
• Campingplatz „Heidehof“ Radenbeck nordwestlich in ~~1.100~~ 1.200 m Entfernung</td></tr>
</table>

Infrastruktur und Technik
Im Westen verläuft die K 14B, die die Teilfläche 01_02 von den anderen Teilflächen trennt. Die im Süden verlaufende B 216 trennt die Teilflächen ~~01_18, 01_09 und~~ 01_10 und 01_13 vom Rest der Potenzialfläche. ~~Eine Freileitung trennt die Flächen 01_10 und 01_09 und die Eisenbahnstrecke Lüneburg-Hitzacker die Teilflächen 01_08 und 01_09.~~
Natur- und Artenschutz
In Teilfläche 01_07 befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes naturnahes Stillgewässer~~, welches nach § 30 BNatSchG geschützt ist~~. Das geschützte Biotop ist zu erhalten und scheidet für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden. Im Westen angrenzend und zwischen den Teilflächen 01_04 und 01_11/01_12 liegt das Landschaftsschutzgebiet des Landkreis Lüneburg (Abstand 75 bis 200 m). Die Teilflächen 01_01~~, 01_04,~~ und 01_05 sowie Randbereiche der Teilflächen 01_04 und 01_07 befinden sich nach Angaben des NLWKN in einem Lebensraum des Schwarzstorches. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen. Bruthabitate hingegen können einer Windenergienutzung entgegenstehen, da der Schwarzstorch am Horst störungsempfindlich ist. Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet handelt, ist ein Bruthabitat nicht auszuschließen. Allerdings liegen aktuell keine Kenntnisse zu einem Brutvorkommen in diesem Bereich vor. ~~Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob ein Brutstandort besteht, was zu einer Verkleinerung der für WEA nutzbaren Fläche führen kann.~~ ~~Westlich der Teilfläche 01_08 befindet sich ein landesweit bedeutsames Gebiet für den Rotmilan. Der Rotmilan ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob in diesem Bereich derzeit tatsächlich Brutstandorte bestehen, was ggf. zu einer Verkleinerung der für WEA nutzbaren Fläche führen kann.~~ Westlich der Teilfläche 01_10 befindet sich ein Brutverdachtstandort des Rotmilans. Der Rotmilan ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft und der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierte artspezifische Nahbereich von 500 m um den Brutplatz, in welchem das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wird für WEA ausgeschlossen. In Folge entfällt die Teilfläche 01_10. Innerhalb und im Umfeld des Waldgebietes Junkernhof sind Fledermausvorkommen mehrerer Arten bestätigt, darunter u.a. die gemäß Artenschutzleitfaden Windenergie Niedersachsen[608] als kollisionsgefährdet eingestuften Arten Großer und Kleiner Abendsegler. Für diese und weitere Fledermausarten sind dort langjährig eine Vielzahl an Fledermauskästen zur Nutzung als Sommerquartier aufgehängt und mehrere Winterquartiere eingerichtet. Die Quartiere werden regelmäßig kontrolliert und der Besatz durch Fledermäuse dokumentiert[609]. Wochenstuben des Großen Abendseglers werden vermutet, konnten bisher aber nicht bestätigt werden[610]. Um einen direkten Verlust der Fledermausquartiere sowie der im nahen räumlichen Zusammenhang gelegenen und als Nahrungshabitat genutzten Feuchtwiesen und Mischwaldbestände zu vermeiden, entfallen die im Zentrum und im Südosten der Teilfläche 01_04 gelegenen Schwerpunktbereiche dieser Artenschutzmaßnahmen. Eine Nutzung weiterer Teilflächen durch diverse Fledermausarten ist anzunehmen.

[608] Vgl. Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.

[609] Vgl. Schulz, G.; Schulz, W., 2002.

[610] Vgl. Plate, I; Brunotte, I., 2023.

Boden und Wasser

~~In~~ Im Osten der Teilfläche 01_04 ~~verläuft ein kleiner Teil der Neetze~~ entspringt ein Graben, der in Richtung Nordosten fließt. Dies kann die Nutzbarkeit der Fläche für Windenergie kleinräumig einschränken und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

~~Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen.~~ Im Nordwesten der Teilfläche 01_04 befindet sich in randlicher Lage ein Komplex von Hügelgräbern. Die betreffende Teilfläche ist für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann eine Berücksichtiugng im Zulassungsverfahren erfolgen.

Raumverträglichkeit

Die Teilflächen 01_01, ~~und~~ 01_03 bis 01_05 und 01_13 der Potenzialfläche liegen fast vollständig ~~im durch den RROP Entwurf festgelegten~~ in einem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Waldlebensräume). Die Teilfläche 01_02 liegt ca. zur Hälfte innerhalb des Planzeichens, Teilfläche 01_07 ~~überlagert~~ wird an ihrem westlichen Rand überlagert. Der Belang steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen~~, da durch WEA keine Barrierewirkung entsteht~~.

~~In den Teilflächen 01_08 und 01_09 entfällt ein Streifen von 60 m Breite entlang der Landkreisgrenze, um aufgrund der Rotor-out-Konzeption ein Überstreichen des benachbarten Landkreises zu vermeiden.~~

Sonstige Belange

~~Der Flächenkomplex OST_06 liegt westlich in 900 m Entfernung, die Potentialfläche OST_02 nordwestlich in ca.1000 m Entfernung, sowie die Flächenkomplexe OST_DAH_BLE_01 und DAH_01 nord- bzw. südöstlich in ebenfalls ca. 1000 m Entfernung. Die Potenzialflächenkomplexe wirken gemeinsam kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein.~~

Die Teilflächen 01_10 und 01_13 befinden sich vollständig und die Teilflächen 01_04 und 01_11 teilweise innerhalb einer Jettiefflugzone. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von großflächigen Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind.

~~Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.~~

2. ~~Zwischenbewertung~~ Eignung der Potenzialfläche für die ~~mögliche~~ Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

~~Die Kompensationsfläche sowie das nach §30 BNatSchG geschützte Oberflächengewässer innerhalb des Flächenkomplexes müssen auf einer späteren Planungsebene berücksichtigt werden und stehen einer Ausweisung der Fläche für die Windenergie grundsätzlich nicht entgegen.~~

Die Teilfläche 01_10 entfällt aufgrund ihrer Lage innerhalb des Nahbereichs um einen Brutverdachtstandort des Rotmilans.

Die Teilflächen 01_03 und 01_13 entfallen aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt.

In der Teilfläche 01_04 entfallen Bereiche im Zentrum sowie im Südosten, um eine Beeinträchtigung der dortigen Fledermauspopulation zu vermeiden.

Die Teilflächen 01_02, 01_05 bis 01_07, 01_11 und 01_12 sowie der verbleibende Teil von Flä-

che 01_04 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

~~Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).~~

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Die Potenzialfläche weist eine große West-Ost-Ausdehnung auf, wobei Bavendorf in einem Winkel von mehr als 120° umfasst wird.

Nördlich und nordöstlich befindet sich in ~~1.350~~ 1.300 m die Potenzialfläche OST_DAH_BLE_01, nordwestlich befindet sich in einer Entfernung von ~~1.750~~ 1.900 m Entfernung die Potenzialfläche OST_02, südwestlich in ~~850~~ 900 m Entfernung die Potenzialfläche OST_06 und südlich in ~~1.050~~ 1.750 m Entfernung die Potenzialfläche DAH_01. Die fünf Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Thomasburg, Radenbeck, Horndorf, Rohstorf, Lemgrabe, Dahlem, Marienau und ~~Thomasburg~~ Ellringen ebenfalls in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine ~~unzumutbare~~ übermäßige Umfassung für Bavendorf, Horndorf und Rohstorf zu vermeiden, entfällt der Westen der Teilfläche 01_02. ~~Um den maximal zumutbare Winkel von 120° für Bavendorf einzuhalten, entfallen zusätzlich die Teilflächen 01_08 bis 01_10.~~ Um eine übermäßige Umfassung von Thomasburg im Zusammenhang mit ~~der Potenzialfläche~~ den Potenzialflächen OST_02 und OST_DAH_BLE_01 zu vermeiden, entfallen die Teilflächen 01_01 und 01_05 bis 01_07.

Hierdurch wird gewährleistet, dass die größeren Teilbereiche dieser und der umliegenden Potenzialflächen erhalten werden können und das Ziel der Konzentrationswirkung erreicht wird. In Kombination mit der Verkleinerung der umliegenden Potenzialflächen OST_02, OST_06, OST_DAH_BLE_01 und DAH_01 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen für alle oben genannten Ortslagen eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

~~Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies erfolgt für die Siedlungen Radenbeck und Bavendorf.~~

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 600 m auf 700 m in windzugewandter Richtung für die östlich der Teilfläche 01_04 gelegenen Wohngebäude der Splittersiedlungen Groß Sommerbeck und Klein Sommerbeck, für die nördlich und nordöstlich der Teilfläche 01_12 gelegenen Wohngebäude der Splittersiedlungen Leestahl und Riecklingen sowie für das Wohngebäude des östlich der Teilfläche 01_11 gelegenen Birkenhofs. Dadurch entfallen die Teilflächen 01_11 und 01_12 vollständig.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird ~~teilweise~~ als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

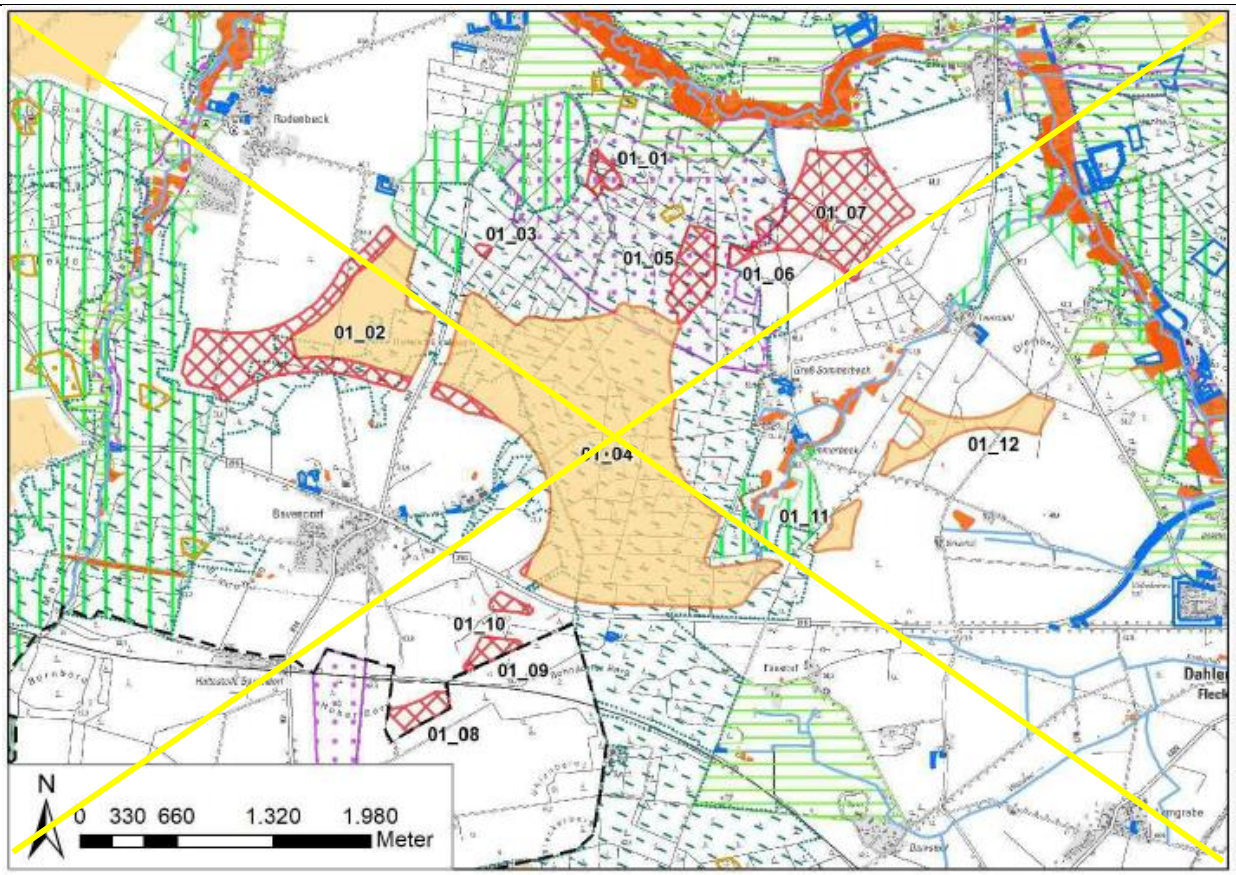

In der abschließenden Positivauswahl wird die Teilfläche 01_04 nicht ausgewählt, und für diese Teilfläche erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Hierdurch kann die Inanspruchnahme von Waldflächen erheblich reduziert werden, wobei im Falle des Waldgebietes Junkernhof verhältnismäßig strukturreiche Waldbiotope mit Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten von Windenergieanlagen freigehalten werden können. Zugleich kann die Belastung der Ortslagen Bavendorf und Thomasburg sowie der in östliche Richtung gelegenen Splittersiedlungen Groß- und Klein Sommerbeck verringert werden.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

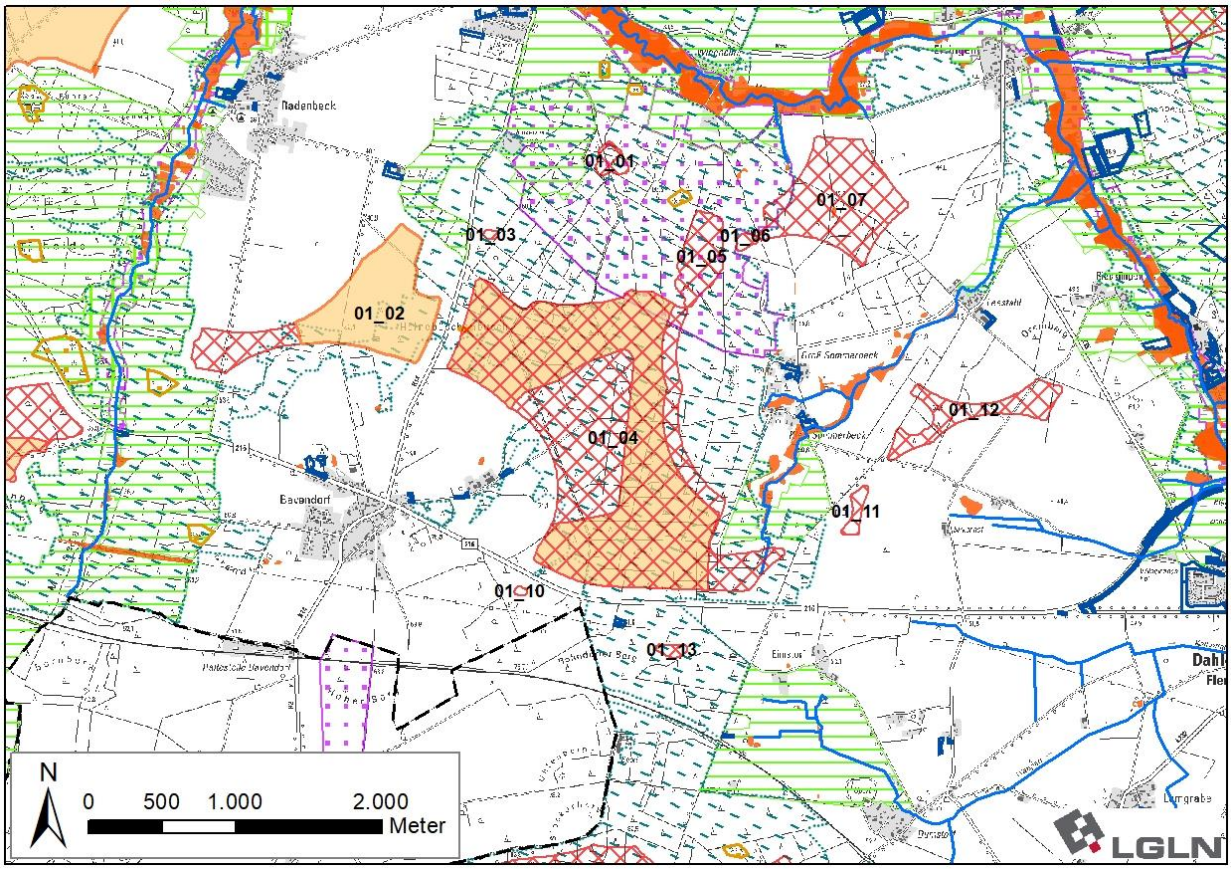

Ergebniskarte: Potenzialfläche OST_DAH_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	01_02: 47,5 ha
Gesamtgröße	47,5 ha

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 67: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01

~~Potenzialfläche Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01~~

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

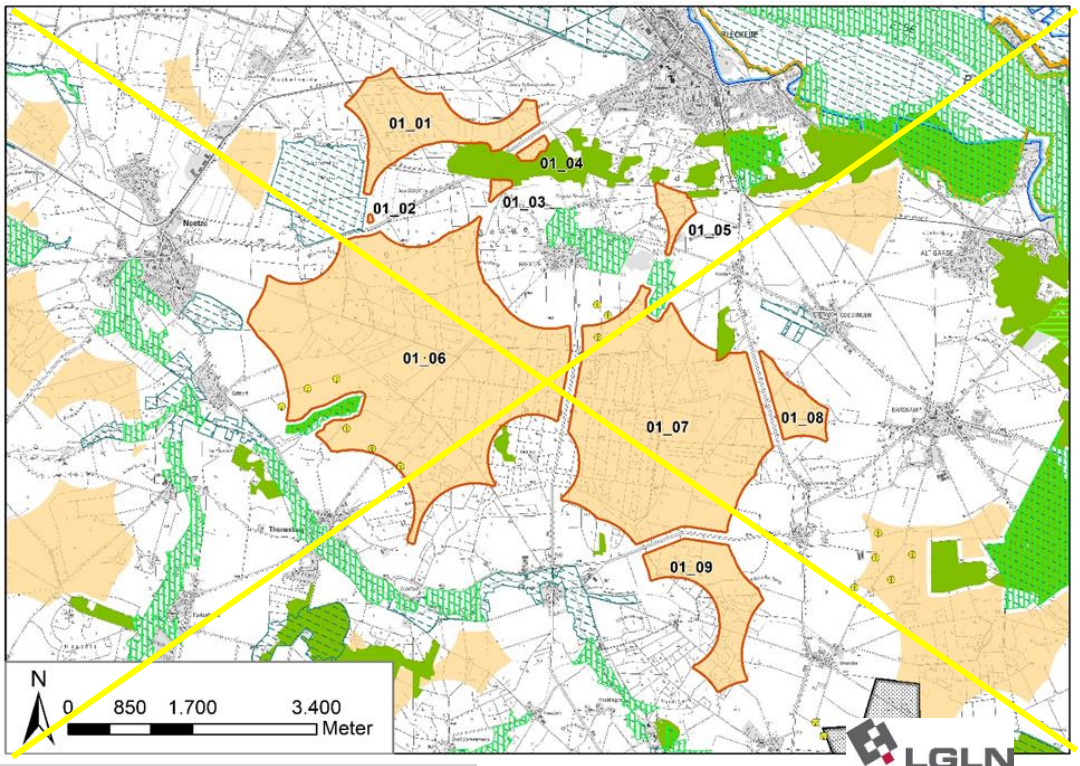

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

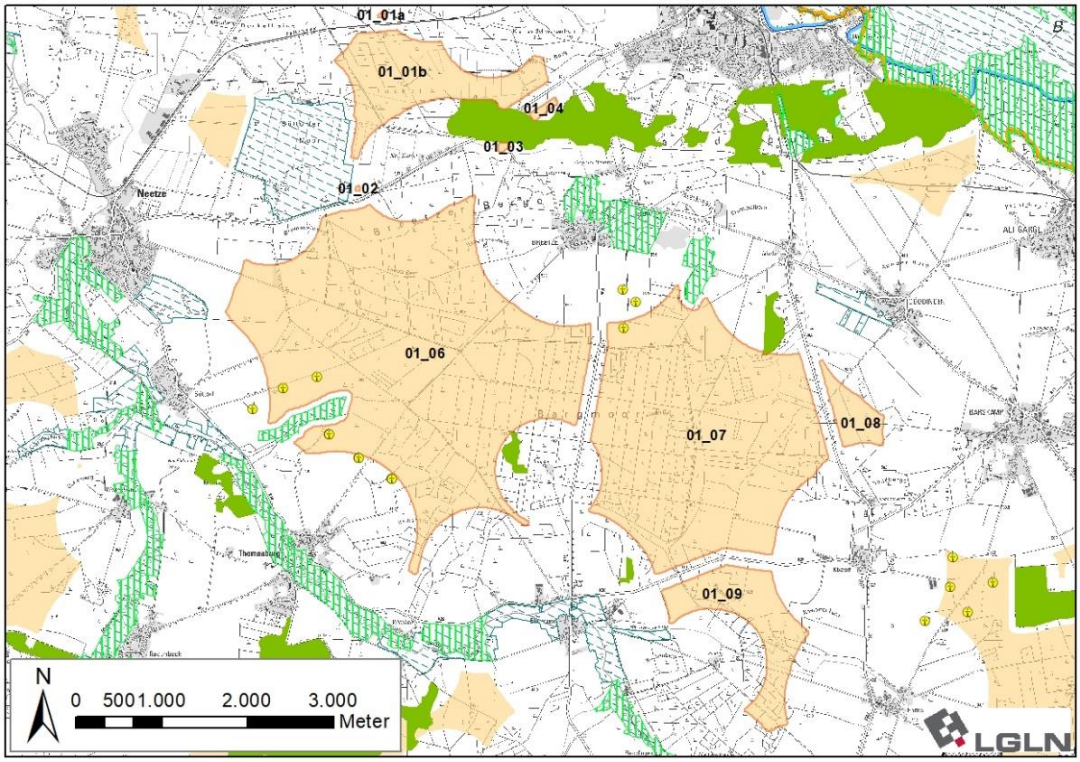

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche OST_DAH_BLE_01[611]

[611] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt relativ zentral im Landkreis in den Samtgemeinden Ostheide und Dahlenburg sowie der Einheitsgemeinde Bleckede südlich ~~von dessen~~ des Hauptorts Bleckede.	
Anzahl der Teilflächen	9 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	~~01_01: 165,7 ha~~ 01_01a: 0,4 ha 01_01b: 148,2 ha 01_02: ~~0,7~~ 0,3 ha 01_03: ~~5,4~~ 1,1 ha 01_04: ~~7,8~~ 3,3 ha ~~01_05: 24,8 ha~~	01_06: ~~986,6~~ 926,3 ha 01_07: ~~666,1~~ 623,3 ha 01_08: ~~51,8~~ 34,2 ha 01_09: ~~135,8~~ 113,8 ha
Gesamtgröße	~~2.044,7~~ 1.850,9 ha	
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bleckede werden ~~die Südspitze der Teilfläche 01_05 sowie die Nordspitze~~ Randbereiche im Nordwesten der Teilfläche 01_07 als Kraftwerk -Windpark- und Randbereiche im Norden als Abbaufläche dargestellt. ~~Diese Darstellung kann einer Windenergienutzung entgegenstehen.~~ Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide werden Teile im Westen der Fläche 01_06 als Sondergebiet Windenergie dargestellt. ~~Streifen im Westen und Nordosten der Teilfläche 01_06 entfallen aufgrund FNP-Festlegungen Wohnbaufläche (W) in Neetze und Breetze (Puffer jeweils 800 m).~~	
Erschließung	Die L 221 und L 222 sowie die K 26 und K 35 verlaufen durch die Potenzialfläche. ~~Ferner sichern Wirtschaftswege die Erschließung des Gebiets.~~ Darüber hinaus sichern mehrere Gemeindestraßen und Wirtschaftswege die Erschließung.	
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung		
Wohnnutzung und Erholung		
Wohnnutzung: • Umliegende Ortschaften Bleckede: nördlich in ~~800~~ 900 m Entfernung Breetze: nördlich in ~~800~~ 900 m Entfernung Ziegelei Breetze: nordöstlich in ~~800~~ 900 m Entfernung Bleckedermoor (Innenbereich): nördlich in > 1.000 m Entfernung Michberg-Siedlung Neu Neetze: nordwestlich in ~~800~~ 900 m Entfernung Neetze: westlich in ~~800~~ 900 m Entfernung Süttorf: westlich in 900 m Entfernung Thomasburg: südwestlich in ~~800~~ 900 m Entfernung Ellringen: südlich in ~~800~~ 900 m Entfernung Marienau: südlich in ~~800~~ 900 m Entfernung Dahlenburg: südlich in > 1.500 m Entfernung Dahlem: südlich in ~~800~~ 900 m Entfernung Harmstorf: südöstlich in ~~800~~ 900 m Entfernung Köstorf: östlich in ~~800~~ 900 m Entfernung Barskamp: östlich in ~~800~~ 900 m Entfernung Göddingen: östlich in ~~800~~ 900 m Entfernung		

Nindorf: nordöstlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
Bockelheide: ~~800~~ 900 m Entfernung

- Wohnen im Außenbereich
  Bleckedermoor (Außenbereich): Siebzehn Einzelhäuser nördlich in 600 m Entfernung
  Kiebitzkamp: Drei Wohnhäuser westlich in 600 m Entfernung
  Görgenberg: Drei Wohnhäuser ~~betroffen~~, nordwestlich in 600 m Entfernung
  Neu Süttorf: Fünf Wohnhäuser von mehreren Teilflächen umschlossen in 600 m Entfernung
  Wiecheln: Dreizehn Wohnhäuser ~~betroffen~~, südlich in 600 m Entfernung
  Östlich von Ellringen: drei Wohnhäuser westlich in 600 m Entfernung
  Riecklingen: Zehn Wohnhäuser südwestlich in > 1.000 m Entfernung
  Köstorfer Berg: Sieben Wohnhäuser ~~betroffen~~, südöstlich in 600 m Entfernung
  Bargmoor: zwischen Teilflächen 01_06 und 01_07 in 600 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kindertagesstätte Bleckede ~~nördlich~~ nordöstlich in ~~800~~ 2.100 m Entfernung
- Kindergarten und Grundschule Neetze westlich in ~~1.050~~ 1.200 m Entfernung
- Internatsgymnasium Marienau südwestlich der Teilfläche 01_09 in ~~1.000~~ 1.100 m Entfernung
- Grundschule Barskamp östlich in ~~850~~ 950 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Breetze östlich in ~~400~~ 500 m Entfernung
- Sportplätze Bleckede ~~nördlich~~ nordöstlich in ~~900~~ 1.600 m Entfernung
- Sportplätze Neetze westlich in ~~1.100~~ 1.200 m Entfernung
- Sportplatz nördlich Marienau in ~~900~~ 1.050 m Entfernung
- Sportplätze Barskamp östlich in ~~700~~ 800 m Entfernung
- Reitplätze östlich von Ellringen in ~~700~~ 400 m Entfernung
- Reitplatz Bargmoor in 500 m Entfernung
- Reitplatz westlich Teilfläche 01_09 in 500 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radwege Göhrde-Neetze-Ringtour und Elb-Land-Ringtour verlaufen im Norden der Potenzialfläche angrenzend an die Teilflächen 01_01b, 01_02, 01_04 und ~~01_08~~ 01_06~~, die Göhrde-Neetze-Ringtour durchquert zusätzlich die Teilfläche 01_03~~
- Mehrere Radwege verlaufen westlich und südwestlich der Potenzialfläche in ~~400~~ 500 m Entfernung entlang der K 14B und teilweise der K 26 (Mühlentour Ost, Waldtour bei Lüneburg, Göhrde-Neetze-Ringtour)
- Wochenendhaussiedlung Bleckedermoor nördlich in ~~800-1.000~~ 900 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die Potenzialfläche wird durch die L 221, die K 35 und die L 222 ~~in Nord-Süd-Richtung~~ im Nordwesten, im Zentrum und im Osten der Potenzialfläche zerschnitten. Im Süden verläuft außerdem die K 26 in West-Ost Richtung. ~~Im Norden von~~ Zwischen den Teilflächen 01_01a und 01_01b quert eine Bahnstrecke. Die Landes- und Kreisstraßen sowie die Bahntrasse können zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

~~Es bestehen bereits fünf drei Windkraftanlagen in Teilfläche 01_06 und eine in Teilfläche 01_07. Zwei weitere WEA stehen nördlich dieser Anlage außerhalb von Teilfläche 01_07 und dreieine außerhalb von 01_06.~~ Im Südwesten der Teilfläche 01_06 befinden sich die Windparks Süttorf und Thomasburg mit jeweils drei WEA. Davon befinden sich vier innerhalb und zwei im direkten Umfeld zur Potenzialfläche. Im Norden der Teilfläche 01_07 besteht ein weiterer Windpark mit drei WEA, wovon sich eine innerhalb der Potenzialfläche befindet.

Natur- und Artenschutz

In Teilfläche 01_06 ~~befindet sich ein Feuchtbiotop als Entwicklungsfläche und in Teilfläche 01_01 ein kleiner Teil einer Sukzessionsfläche mit Waldsaum~~ befinden sich eine kleinflächige Aufforstung als Kompensationsflächen der Bauleitplanung sowie weitere Kompensationsflächen der Flurbereinigung, wobei die Entwicklung von Saumstreifen sowie eines Feuchtbiotops angestrebt werden. Die geschützten Biotope und Kompensationsflächen sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Im Norden der Teilfläche 01_07 befinden sich mehrere kleinflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Es handelt sich dabei um Offenbodenbereiche sowie mehrere Ginstergebüsche.

Die nördliche Hälfte ~~des Flächenkomplexes~~ der Potenzialfläche liegt im Naturpark ~~Elbhöhen-~~Wendland.Elbe. ~~Südlich~~ Südwestlich der Potenzialfläche befindet sich in 400 bis 600 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet des Landkreis Lüneburg.

~~In der Nähe zu den Teilflächen 01_05 und 01_07 befindet sich ein Uhuvorkommen~~ Nördlich der Teilfläche 01_07 ist eine Uhubrut gemeldet. Der Uhu ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft~~, und da.~~ Da der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierte Nahbereich um den Brutplatz, in welchem das Tötungs- und Verletzungsrisiko ~~als~~ erhöht ~~gilt~~ ist, ~~unterschritten~~ überschritten wird, ~~wird die Teilfläche 01_05 im Süden und die Teilfläche 01_07 im Norden minimal zurückgenommen~~ ist keine Verkleinerung der Potenzialfläche erforderlich.

Die ~~östliche Hälfte~~ Waldflächen im Osten der Teilfläche 01_07 ~~und die Nordspitze der Teilfläche 01_08~~ sind als Lebensraum für den Schwarzstorch mit landesweiter Bedeutung eingestuft. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, steht dies einer Windenergienutzung nicht entgegen. Bruthabitate hingegen können einer Windenergienutzung entgegenstehen, da der Schwarzstorch im Umfeld um den Horst störungsempfindlich ist. ~~Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet handelt, ist nicht auszuschließen, dass es sich um ein Bruthabitat handelt. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob ein Brutstandort besteht, was zur Verkleinerung der für WEA nutzbaren Fläche führen kann.~~ Im Laufe des Verfahrens wurde durch die Untere Naturschutzbehörde ein aktueller Brutplatz des Schwarzstorchs im Bargmoor gemeldet. Hiervon betroffen ist die Teilfläche 01_07. Der betroffene Bereich wird für die Windenergienutzung ausgeschlossen und entfällt. Anhand der vorliegenden Informationen können Funktionsbeziehungen zu Nahrungshabitaten (anzunehmende Flugkorridore) abgeleitet werden. Die hiervon betroffenen Bereiche entfallen gleichfalls.

~~Nördlich von Breetze und von den Teilflächen 01_03 bis 01_07 umringt, liegt ein landesweit bedeutsames Gebiet für den gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuften Rotmilan. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob in diesem Bereich derzeit tatsächlich Brutstandorte bestehen, was ggf. zu einer Verkleinerung der für WEA nutzbaren Fläche führen kann.~~

Boden und Wasser

~~In dem Flächenkomplex verlaufen Teile des Brummelbaches und des Forst-Grabens.~~ Die Teilfläche 01_01b wird vom Brummelbach sowie vielen Gräben durchquert, die die landwirtschaftlichen Flächen entwässern. Im Nordosten der Teilfläche 01_07 sowie in der Teilfläche 01_08 verlaufen weitere Gräben. Die Fließgewässer können die Nutzbarkeit der Fläche für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

~~In den Teilflächen01_06, 01_07 und 01_09 befinden sich historische Wallhecken. Die Hecken sind auf der folgenden Planungseben zu berücksichtigen und zu erhalten.~~ Ein jüdischer Friedhof liegt ca. ~~150~~ 250 m nördlich der Teilfläche 01_01b. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche und innerhalb einer großräumig zusammenhängenden Waldfläche ist er vor direkten Beeinträchtigungen geschützt. Da es sich ~~zusätzlich~~ um ein reines Denkmal und nicht um einen

„aktiven“ Friedhof handelt, ist kein Mindestabstand erforderlich.

Darüber hinaus ist eine große Zahl von Bodendenkmalen dokumentiert. Diese stehen aufgrund ihrer verstreuten Lage einer Festlegung nicht entgegen.

Raumverträglichkeit

Im Südwesten der Teilfläche 01_06 befinden sich sechs WEA, wovon drei innerhalb und drei außerhalb der Potenzialfläche stehen. Die nördlichen drei befinden sich innerhalb eines im derzeit rechtsgültigen FNP der Samtgemeinde Ostheide dargestellten Sondergebiets Windenergie. Alle sechs WEA befinden sich innerhalb eines Vorranggebiets Windenergienutzung gemäß RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016. Im Vergleich zur letzten Änderung entfallen Randbereiche dieser Flächen aufgrund des Siedlungsabstands zu Wohngebäuden, welcher von 800 m für Dorf-/Mischgebiete auf 900 m für alle Wohngebäude im baurechtlichen Innenbereich erhöht wurde. Der rechtlich erforderliche Mindestabstand zu Wohngebäuden beträgt 450 m (2-fache Höhe der Referenzanlage), die darüber hinausreichenden 450 m liegen im Ermessensspielraum des Plangebers. In diesem Fall überwiegt der Belang der Sicherung der Bestandsanlagen, wodurch ein zukünftiges Repowering dieser Standorte raumordnerisch unterstützt wird, gegenüber dem erhöhten Siedlungsabstand. Dementsprechend wird die Teilfläche 01_06 dahingehend erweitert, dass die Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 abgedeckt werden.

Mit Ausnahme der Teilflächen 01_02 und 01_08 liegt der überwiegende Teil der Potenzialfläche innerhalb ~~der vom RROP Entwurf festgelegten~~ eines Vorbehaltsgebietes Biotopverbund (Waldlebensräume). Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen~~, da durch WEA keine Barrierewirkung entsteht.~~

Sonstige Belange

~~Der Flächenkomplex SCH_OST_02 liegt westlich in ca. 2000 m liegen Entfernung und die Komplexe OST_01 nordwestlich, BLE_01 nordöstlich, DAH_BLE_01 südöstlich und OST_DAH_01 südlich in jeweils ca. 1000 m Entfernung.~~

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von großflächigen Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind.

~~Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.~~

2. ~~Zwischenbewertung~~ Eignung der Potenzialfläche für die ~~mögliche~~ Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

~~Kleine Bereiche der Teilflächen 01_05 (südliche Spitze) und 01_07 (nördliche Spitze) entfallen aufgrund des nahe gelegenen Uhu Vorkommens. Alle übrigen Belange sind auf einer späteren Planungsebne im Rahmen der Standortwahl für WEA bzw. der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.~~ Der größte Teil von 01_07 entfällt aufgrund eines Brutvorkommens des Schwarzstrochs.

~~Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).~~

Die verbleibende Potenzialfläche ist nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 01_06 wird im Südwesten randlich erweitert, um Bereiche des bisherigen Vorranggebietes Windenergienutzung Süttorf gemäß RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016

mit in die Planung zu integrieren. Dabei werden die variablen – im Ermessensspielraum des Plangebers liegenden – Planungskriterien der Siedlungsabstände zu Wohngebäuden im baurechtlichen Innenbereich und im baurechtlichen Außenbereich hier im Einzelfall aufgrund der bestehenden Eignung unterschritten.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche auch nach Verkleinerung der Fläche 01_07 noch eine sehr große Ausdehnung auf. Dabei werden die Ortslagen Breetze, Ziegelei Breetze, Köstorf und Ellringen in einem Winkel von mehr als 120° umfasst.

Nordwestlich befindet sich in einer Entfernung von ~~900~~ 1.100 m die Potenzialfläche OST_01, westlich in ~~1.600~~ 1.900 m Entfernung die Potenzialfläche SCH_OST_02, südwestlich in ~~2.500~~ 2.700 m Entfernung die verbleibenden Bereiche der Potenzialfläche OST_02, südlich in ~~1.400~~ 1.250 m die Potenzialfläche OST_DAH_01 und östlich in ~~1.100~~ 1.250 m Entfernung die in westlicher Richtung erweiterte Potenzialfläche DAH_BLE_01 mit dem dort bestehenden Windpark Köstorf mit fünf WEA. Die sechs Potenzialflächen und bestehenden WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Milchberg-Siedlung Neu Neetze, Neetze, ~~Süttorf,~~ Thomasburg, Marienau, Dahlem, Harmstorf und Barskamp ebenfalls in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Die Teilfläche 01_09 entfällt zur Entlastung der Ortschaften Ellringen, Marienau, Dahlem, Harmstorf und Köstorf. Durch die Ausrichtung der Freihaltewinkel kann gleichzeitig der Bestandswindpark östlich von Köstorf gesichert werden. Um den maximal zumutbaren Winkel um Ellringen nicht zu überschreiten, entfällt der südliche schmale Ausleger der Teilfläche 01_06. ~~Für Köstorf entfällt zusätzlich ein Streifen im Osten der Teilfläche 01_08.~~

Am stärksten ~~vom Flächenkomplex~~ von der Potenzialfläche umschlossen ~~ist der~~ sind die Orte Breetze ~~mit der nördlich gelegenen~~ und Ziegelei Breetze. ~~Beide Orte sind mit kleinen Unterbrechungen fast vollständig von Teilflächen der Potentialfläche umgeben.~~ Als Ausgangspunkt sämtlicher Winkelmessungen ~~dienen~~ zur Begrenzung der Umfassung werden hier die drei Bestandsanlagen südöstlich von Breetze~~, da diese zu berücksichtigen sind~~ berücksichtigt. ~~Ausgehend von diesen WEA~~ Davon ausgehend wurde ein 120° Winkel nach Westen ~~gemessen~~ angelegt, ~~der~~ um die ~~maximal~~ zumutbare Belastung der Ortschaft Breetze ~~darstellt~~ darzustellen. Alle ~~über~~ diesen Winkel ~~hinausgehenden~~ überschreitenden Flächen im ~~Westen~~ Norden der Teilfläche 01_06 und ~~Osten~~ Nordosten der Teilfläche 01_07 entfallen bis zu einer Entfernung von 3 km. Darüber hinaus entfallen, ebenfalls zur Entlastung von Breetze und Ziegelei Breetze, die Teilflächen ~~01_02 und 01_03 vollständig sowie die Teilfläche 01_01 zum größten Teil. Die Teilflächen 01_04 und 01_05 müssen jeweils im Süden reduziert werden. Um eine Streubebauung der Ortsumgebungen mit WEA zu vermeiden und eine Konzentrationswirkung der Potentialflächen zu gewährleisten, entfallen die verbleibenden Bereiche der vorherig genannten Teilflächen vollständig.~~ 01_01a bis 01_04. Damit ~~bleibt der größte Teil der Flächen~~ bleiben überwiegende Teile von 01_06 ~~bis~~, der verbleibende nordöstliche sowie südöstliche, außerhalb des Waldes gelegene Teil von 01_07 sowie die Teilfläche 01_08 vollständig erhalten.

In Verbindung mit den jeweiligen Verkleinerungen der umliegenden Potenzialflächen OST_01, SCH_OST_02, OST_02 OST_DAH_01, DAH_BLE_01 und dem Entfall der Potenzialfläche BLE_01, werden die erforderlichen Freihaltewinkel für alle oben genannten Ortslagen eingehalten und es können möglichst großflächige Flächen im Sinne einer Konzentrationsplanung erhalten werden.

Vergrößerung Siedlungsabstände

~~Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies erfolgt für die Siedlungen Breetze, Thomasburg, Ellringen, Köstorf, Barskamp und Göddingen.~~

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 900 m auf 1.000 m in windzugewandter

Richtung für die nördlich bis östlich der Potenzialfläche gelegenen Orte Breetze, Nindorf, Göddingen, Barskamp und Köstorf sowie von 600 m auf 700 m für die Wohngebäude im Außenbereich Bargmoor, die sich zwischen den Teilflächen 01_06 und 01_07 befinden.

~~Da das Vorranggebiet Windenergienutzung Süttorf der 2. RROP-Änderung 2016 einen Siedlungsabstand von 800 m zu Süttorf aufweist, erfolgt die Vergrößerung des Siedlungsabstands nur außerhalb dieses Vorranggebiets, um das bestehende Vorranggebiet zu sichern und ein zukünftiges Repowering unter Bezugnahme auf diese Fläche zu ermöglichen.~~

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen weiteren Verkleinerung werden auch nach dem Entfall erheblicher Teile von 01_07 sowie von 01_09 erfüllt. Folgende Anpassungen zur Verringerung der Belastung der Ortslagen und des Landschaftsbildes erfolgen:

- Teilfläche 01_06: ~~Im Bereich nahe~~ Nordwestlich bzw. südöstlich der Bestandsanlagen bei Thomasburg werden Offenlandflächen aus der Potenzialfläche entfernt. ~~Dies betrifft Gebiete im Westen und Süden der Teilfläche.~~ Durch die Konzentration von Neuanlagen auf den ~~Bestandpark~~ Bestandswindpark und den Wald wird die Fernwirkung ~~der Fläche~~ minimiert und das Landschaftsbild der ungestörten Waldränder erhalten.
  Zudem werden östlich von Thomasburg Waldflächen zurückgenommen, um eine kompaktere Fläche zu erhalten, die Distanz in windzugewandter Richtung zu vergrößern und zugleich die Umfassung der Wohngebäude im Außenbereich (Bargmoor) zu reduzieren.
- Teilfläche 01_07: Südlich der Linie Bargmoor-Köstorf befindet sich eine stark strukturierte Landschaft entlang des Waldrandes. Diese wird durch ~~den Flächenentfall im Süden~~ Herausnahme der verbleibenden Flächen im Südosten von 01_07 von WEA freigehalten, um zugleich die Distanz zu Köstorf zu vergrößern. ~~Der Neuzuschnitt erfolgt entlang eines Wirtschaftswegs.~~
- Teilflächen 01_06, 01_07 und 01_08: Aus Blickrichtung Breetze wird aufgrund der besonderen Belastungssituation der Radius für die Ermittlung des maximalen Belastungswinkels von 120° für ~~den gesamten Flächenkomplex~~ die gesamte Potenzialfläche auf ~~bis ca.~~ 4.000 m erhöht. Da Breetze durch die Teilflächen 01_06 und 01_07 maximal zumutbar umfasst wird, wird so verhindert, dass Anlagen außerhalb des ~~erforderlichen~~ Radius von 3.000 m ~~des Belastungswinkels~~ den Belastungswinkel vergrößern und so zu einer zusätzlichen Belastung führen. Die Teilfläche 01_08 entfällt dabei vollständig. Um Breetze weitergehend zu entlasten, wird die Teilfläche 01_06 im Norden verkleinert, um die Distanz zu den Wohngebäude in windzugewandter Richtung zu erhöhen.

Folgen für die besonders betroffenen Ortslagen:

- Breetze: Einhaltung des maximalen Belastungswinkels über die erforderliche Entfernung hinaus. Vergrößerung des Siedlungsabstands der Teilfläche 01_06 auf > 1.000 m Entfernung
- Niendorf: Vergrößerung des Siedlungsabstandes auf ~~> 1.000~~ 1.500 m Entfernung, starke Verringerung des Umfassungswinkels
- Göddingen: Vergrößerung des Siedlungsabstandes auf > 2.000 m Entfernung, starke Verringerung des Umfassungswinkels
- Barskamp: ~~Vergrößerung des Siedlungsabstandes auf > 2.000 m Entfernung, Verringerung des Umfassungswinkels~~ Für Barskamp wird eine erhebliche Belastung durch OST_DAH_BLE_01 komplett vermieden.
- Köstorf: ~~Verringerung des Umfassungswinkels~~ Für Köstorf wird eine erhebliche Belastung durch OST_DAH_BLE_01 komplett vermieden.
- Ellringen: Vergrößerung des Siedlungsabstandes auf > 1.000 m Entfernung, starke Verringerung des Umfassungswinkels
- Thomasburg: Verringerung des Umfassungswinkels
- Süttorf: Verringerung des Umfassungswinkels

- Neetze: Vergrößerung des Siedlungsabstandes auf > 1.000 m Entfernung, Verringerung des Umfassungswinkels
- Bargmoor: Vergrößerung des Siedlungsabstandes in westlicher Richtung, starke Verringerung des Umfassungswinkels

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

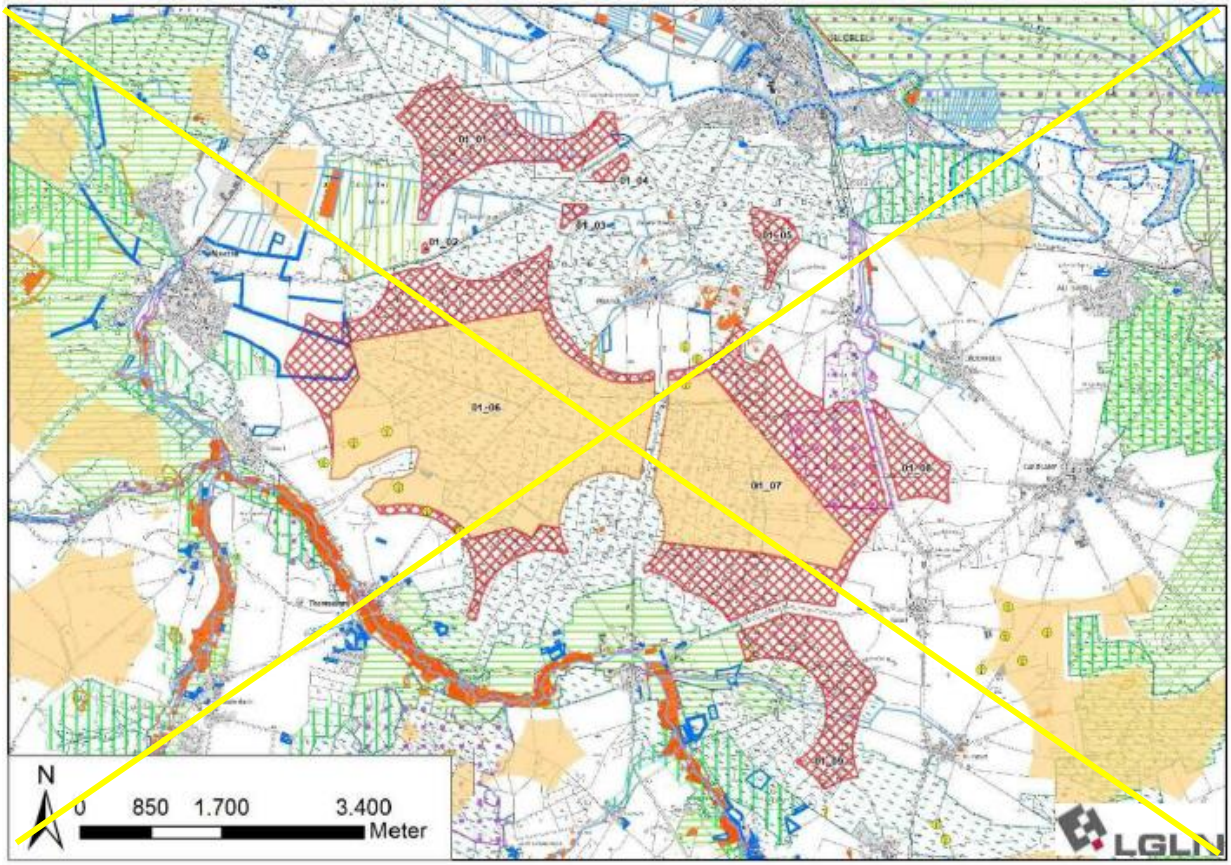

In der abschließenden Positivauswahl wird die verbleibende Teilfläche 01_07 nicht ausgewählt und für diese Teilfläche erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Hierdurch können die Inanspruchnahme von Waldflächen auf ein unvermeidbares Maß reduziert und zugleich die Belastung der Ortslagen Breetze und Nindorf verringert werden. Zudem kann die Belastung des Landschaftsbildes durch die weitere Verkleinerung der größten Potenzialfläche des Planungsraumes verringert werden.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

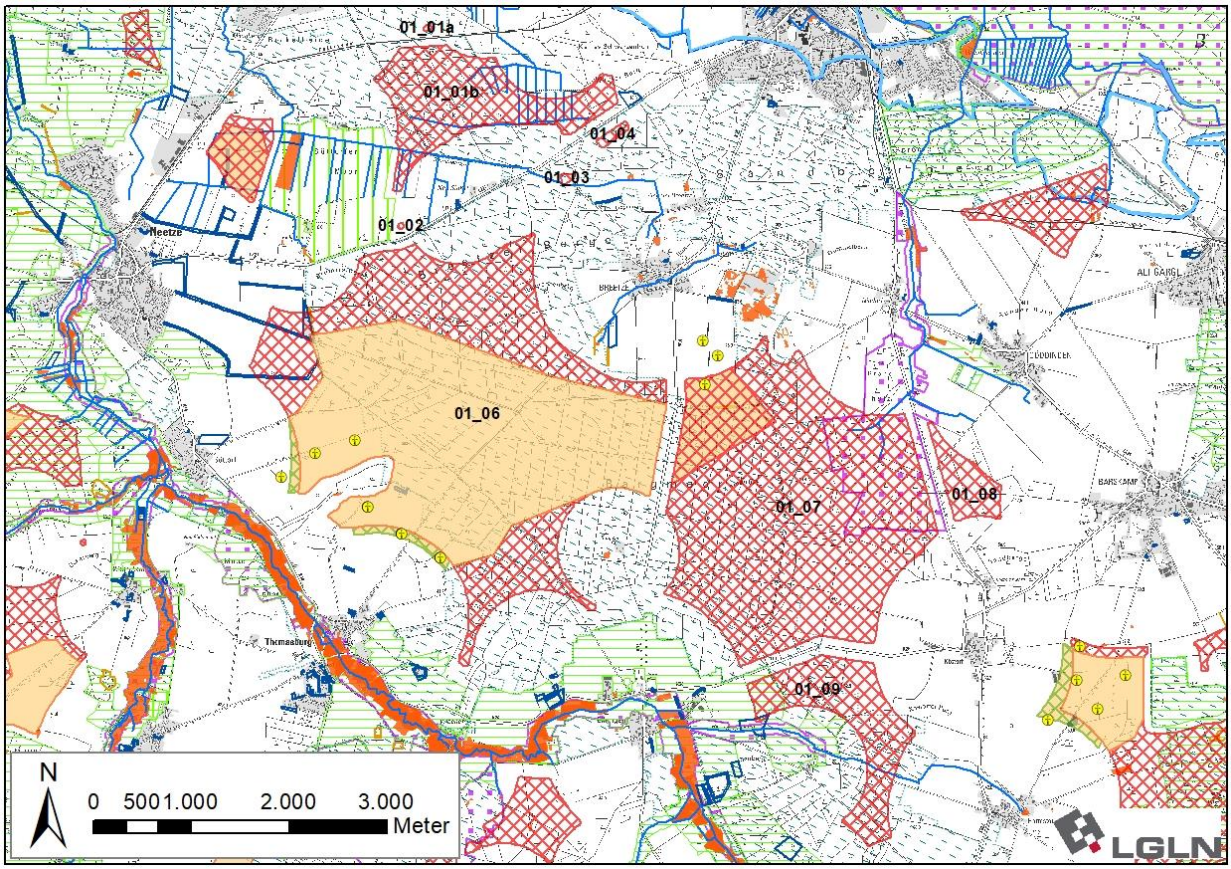

Ergebniskarte: Potenzialfläche OST_DAH_BLE_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	01_06: 600,5 ha
Gesamtgröße	600,5 ha

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 68: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung SCH_01

~~Potenzialfläche Windenergienutzung SCH_01~~

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

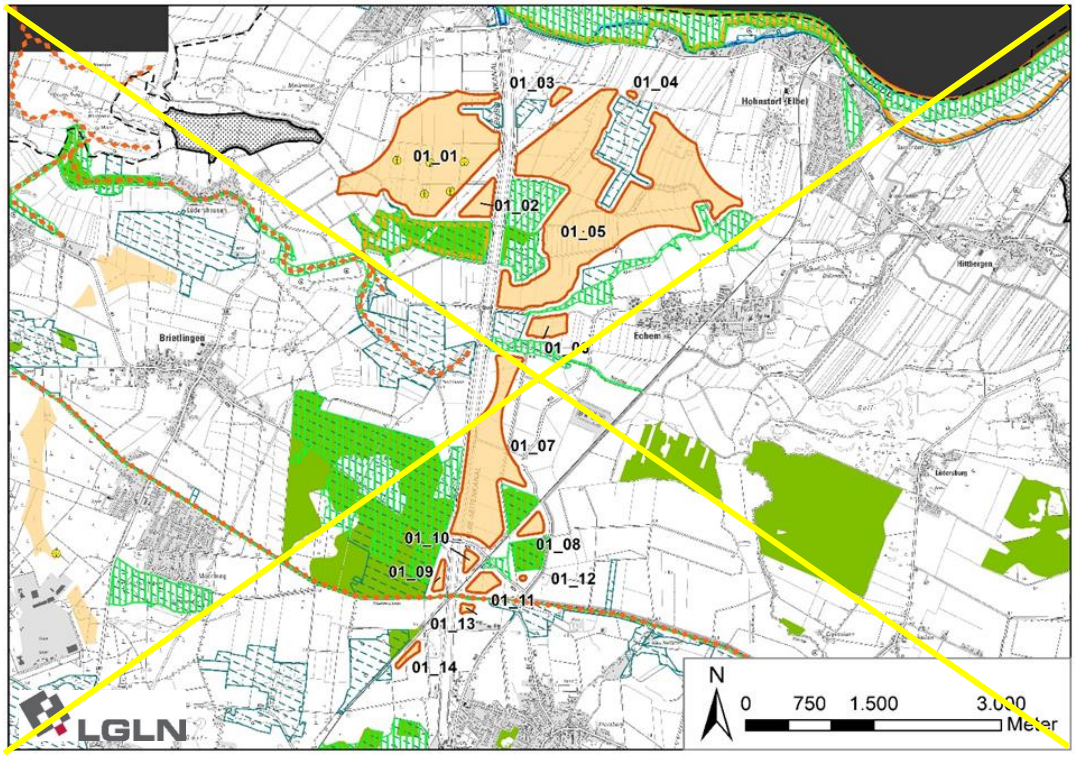

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

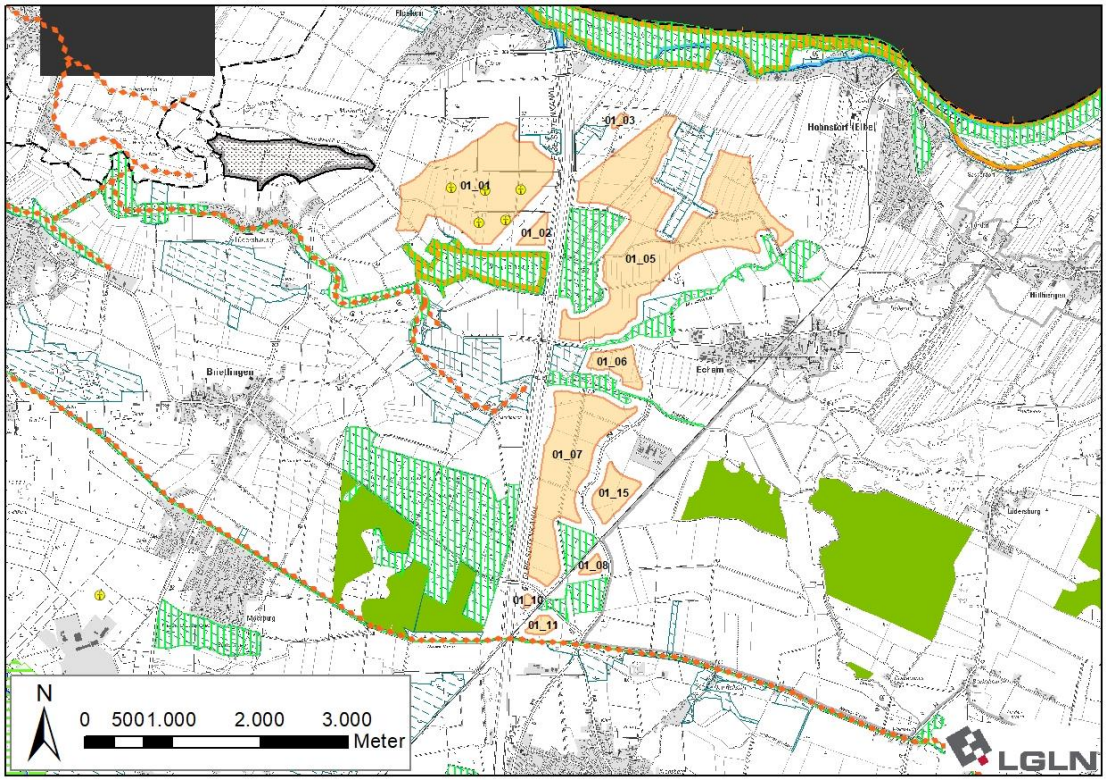

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche SCH_01[612]

[612] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Norden des Landkreises in der Samtgemeinde Scharnebeck südlich von Artlenburg, östlich von Lüdershausen, Brietlingen und Moorburg, nördlich von Scharnebeck und westlich von Echem und Hohnstorf (Elbe).		
Anzahl der Teilflächen	~~14~~ 10 Teilflächen		
Größe der Teilflächen	01_01: ~~146,4~~ 140,9 ha 01_02: ~~9,9~~ 6,5 ha 01_03: ~~2,8~~ 1,7 ha ~~01_04: 0,7 ha~~ 01_05: ~~270,4~~ 228,6 ha	01_06: ~~10,1~~ 15,8 ha 01_07: ~~86,2~~ 104,2 ha 01_08: ~~4,9~~ 3,5 ha ~~01_09: 3,2 ha~~ 01_10: ~~2,9~~ 1,2 ha	01_11: ~~6,3~~ 5,1 ha ~~01_12: 0,4 ha~~ ~~01_13: 1,4 ha~~ ~~01_14: 2,7 ha~~ 01_15: 18,7 ha
Gesamtgröße	~~548,3~~ 526,2 ha		
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck wird das Zentrum der Teilfläche 01_01 als Versorgungsfläche Elektrizität (Windenergie und Fl. f. d. Landwirtschaft) dargestellt. ~~Teilfläche 01_13 entfällt aufgrund der FNP Festlegung Wohnbaufläche (W) in Scharnebeck (Puffer 800 m).~~		
Erschließung	Die K 29 durchquert die Potenzialfläche im Süden und die K 53B durchquert und begrenzt die Potenzialfläche im Südosten. Die B 209 verläuft ~~500~~ 350 bis ~~700~~ 800 m nördlich und nordwestlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.		

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  - Artlenburg: nördlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  - Marienthal: nordwestlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  - Lüdershausen: westlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  - Brietlingen: westlich in > 2.000 m Entfernung
  - Moorburg: westlich in > 2.000 m Entfernung
  - Adendorf: südwestlich in > ~~1.500~~ 2.000 m Entfernung
  - Scharnebeck: südlich in ~~900~~ 1.000 m Entfernung
  - Echem: östlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  - Hohnstorf (Elbe): nordöstlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  - Viele Wohnhäuser südlich und östlich von Artlenburg und 600 m Entfernung
  - ~~Wenige Wohnhäuser südwestlich von~~ Marienthal nordwestlich in ~~900~~ 600 m Entfernung
  - Fischhausen ~~mit vielen Wohnhäusern~~ westlich in 650 m Entfernung
  - Neu Rullstorf mit mehreren Wohnhäusern südöstlich in > 1.500 m Entfernung
  - Rethscheuer mit einigen Wohnhäusern nordöstlich in 750 m Entfernung
  - Einige Wohnhäuser westlich und südwestlich von Hohnstorf (Elbe) in 700 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Hohnstorf nordöstlich in ~~550~~ 700 m Entfernung
- Sportplätze Hohnstorf nordöstlich in ~~1.200~~ 1.400 m Entfernung
- Sportplätze nördlich von Scharnebeck in ~~1300~~ 1.400 m Entfernung

- Reitplätze nördlich von Scharnebeck in 450 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Diverse Radwege durchqueren die Potenzialfläche mehrfach (Alte Salzstraße, Mühlentour Ost, Elbetour bei Lüneburg, Elbe-Land-Tour, Elb-Land-Ringtour)
- Vogelbeobachtungsturm im Naturschutzgebiet „Fehlingsbleck“ in 200 m Entfernung
- Badestrände am Inselsee in ~~200~~ 500 m Entfernung
- Böther Campingplatz Elbstrand nordöstlich in ~~1.300~~ 1.400 m Entfernung
- Mehrere Campingplätze am Reihersee südwestlich in ~~800~~ 700 m Entfernung
- Kanu-Tours am Reihersee südwestlich in 1.100 m Entfernung
- Modellflugplatz Artlenburg ~~direkt~~ nördlich ~~an Teilfläche 01_01 angrenzend~~ in 100 m Entfernung
- ~~Golfplatz Adendorf südwestlich in 1.600 m Entfernung~~

Infrastruktur und Technik

Die B 209 verläuft rund ~~500~~ 350 bis ~~700~~ 800 m nordwestlich und nördlich der Teilflächen 01_01, ~~und~~ 01_03 ~~bis~~ und 01_05. Aufgrund der ~~recht großen~~ Distanz zur Potenzialfläche ist nicht mit Einschränkungen durch die Bundesstraße zu rechnen.

Die K 29 verläuft zwischen den Teilflächen 01_07 und 01_10 sowie angrenzend an 01_11 ~~und 01_12~~. Die K 53B verläuft ~~östlich der~~ zwischen den Teilflächen 01_07 und 01_15 sowie angrenzend an die Teilflächen 01_06 ~~bis~~ und 01_08 ~~und 01_12~~.

Eine 110 kV-Leitung verläuft zwischen den Teilflächen 01_01 bis 01_03 und 01_05.

Eine Bahnstrecke verläuft zwischen den Teilflächen 01_07, 01_08 ~~bis~~, 01_10 und 01_11 sowie angrenzend an ~~01_13 und 01_14~~ 01_15.

Die Bundeswasserstraße Elbe-Seitenkanal verläuft von Nord nach Süd durch die Potenzialfläche und begrenzt die Teilflächen 01_01, 01_02, 01_05, 01_07 sowie 01_10.

Die Kreisstraßen, Freileitung und Bahntrasse sowie der Elbe-Seitenkanal können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

~~Die Bundeswasserstraße Elbe-Seitenkanal verläuft von Nord nach Süd durch die Potenzialfläche. Aufgrund eines Fehlers in der Datengrundlage wurde der Elbe-Seitenkanal im Bereich der Teilfläche 01_07 nicht vollständig berücksichtigt. Der Kanal sowie ein Abstand von 50 m stehen aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Daher wird die Gewässerfläche und zzgl. 110 m (rechtlich erforderlicher Abstand zu baulichen Anlagen zzgl. Rotorradius von 60 m) aus der weiteren Planung ausgeschlossen.~~

Die Rohrfernleitung Norddeutsche Erdgasleitung durchquert die Teilflächen 01_01 und 01_05 von West nach Ost. Die Leitungstrasse steht für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung und ggf. erforderliche Mindestabstände zur Leitung sind im weiteren Verfahren zu ermitteln. Aufgrund der linearen Ausprägung kann die Leitung voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden und wird zu diesem Zeitpunkt nicht aus der weiteren Planung ausgeschlossen.

Der Modellflugplatz Artlenburg liegt nördlich der Teilfläche 01_01. Um den Betrieb des Flugplatzes nicht zu beeinträchtigen wird die Flugzone zzgl. 100 m für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Dabei ~~entfällt der~~ entfallen im Norden Randbereiche der Teilfläche 01_01.

Innerhalb der Teilfläche 01_01 befindet sich ein Windpark mit fünf WEA.

Natur- und Artenschutz

Im Südwesten der Teilfläche 01_01 befinden sich zwei kleinflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und an mehrere Teilflächen angrenzend befinden sich ~~u.a.~~ in der Niederung der Neetze und der Marschwetter sowie ~~und~~ nördlich des Fehlingsblecksees großräumige nach § 30 BNatSchG sowie nach § 24 ~~NAGBNatSchG~~ NNatSchG geschützte ~~Biotope~~ Biotopkomplexe.

Innerhalb der Teilfläche 01_02 sowie angrenzend an 01_05 befinden sich kleinflächige Kompen-

sationsflächen, wobei die Entwicklung von Grünland und Sukzessionsflächen angestrebt ~~werden~~ wird.

Innerhalb der Teilfläche 01_15 befindet sich eine Kompensationsfläche, wobei die Entwicklung von mesophilem Grünland für Wiesenvögel als CEF-Maßnahme[613] der Bauleitplanung angestrebt wird.

Die geschützten Biotope und Kompensationsflächen sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit ~~kann dies~~ können diese Flächen in den Teilflächen 01_01 und 01_02 voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden. Die artenschutzrechtliche Maßnahmenfläche im Bereich der Teilfläche 01_15 steht einer Windenergienutzung entgegen. Um die Funktionsfähigkeit der Maßnahme für Wiesenvögel sicherzustellen, entfällt die Teilfläche 01_15 vollständig.

Die Potenzialfläche befindet sich im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (~~Mindestabstand 60 m~~ Abstand 75 m). Teilflächen des FFH-Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ erstrecken sich entlang des Neetze-Kanals angrenzend an die Teilfläche ~~01_09 und zwischen den Teilfläche~~ 01_11 ~~und 01_13~~ sowie im Waldgebiet Weckenstedt südlich der Teilflächen 01_01 und 01_02. Im FFH-Gebiet kommen laut Standarddatenbogen[614] keine windenergiesensiblen Arten vor, daher kann auf einen zusätzlichen vorsorgeorientierten ~~Schutzabstand~~ Abstand verzichtet werden.

In einem Abstand von ~~60~~ mind. 75 m zur Teilfläche 01_05 befindet sich das Naturschutzgebiet „Fehlingsbleck“, und auf der gegenüberliegenden Seite des Elbe-Seitenkanals, westlich der Teilfläche 01_07, befindet sich das Naturschutzgebiet „Bennerstedt”. In der Verordnung des NSG Fehlingsbleck[615] wird der Schutz wildlebender Vögel als Schutzzweck genannt.

Der Gebietsteil A des Biosphärenreservats “Niedersächsische Elbtalaue” beginnt östlich der Potenzialfläche angrenzend an die Bahntrasse und die K 53B ~~angrenzend~~ in 100 m Entfernung zu den Teilflächen 01_08 und ~~01_12~~ 01_15.

An die Teilfläche 01_06 grenzen in der Darstellung des Landschaftsrahmenplans nördlich, westlich und südlich naturschutzgebietswürdige Bereiche. Der südlich angrenzende Bereich zwischen der Neetze und dem Graben 317 weist mit einem flächendeckenden Verbund aus gesetzlich geschützten Biotopen eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund auf. Die Fläche zählt zu den bedeutendsten Kiebitzbrutplätzen im Landkreis Lüneburg und wurde in die Kulisse für eine Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahme „Kiebitzinsel“ übernommen.

Auch die südlich angrenzende Teilfläche_01_07 weist eine hohe Bedeutung für den Wiesenvogelschutz auf. Der südliche Flächenteil liegt zudem zwischen dem NSG „Bennerstedt“, welches u.a. dem Schutz avifaunistischer Funktionen dient, und mehreren Vorranggebieten für Natur und Landschaft.

Teilfläche 08 ist vergleichsweise klein, isoliert gelegen und von Vorranggebieten Natur und Landschaft umgeben, so dass die naturschutzfachliche Situation gegen eine Festlegung spricht,

Das Waldgebiet „Weckenstedt“ südlich der Teilflächen 01_01 und 01_02 stellt gem. NLWKN-Bewertung ein landesweit bedeutsames Brut- und Nahrungshabitat des Seeadlers dar.[616]

Im Waldgebiet „Weckenstedt“ befindet sich ein aktueller Brutplatz des Uhus ~~und direkt östlich der Teilfläche 01_07 ein Brutplatz des Rotmilans~~. Im NSG Fehlingsbleck sowie innerhalb der Teilfläche 01_05 besteht jeweils ein Brutverdacht des Rotmilans.

Alle drei Vogelarten sind gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft

[613] Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktionen. Sie werden im Artenschutz als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verstanden. Gesetzliche Grundlage ist § 44 Abs. 5 i.V.m. § 15 BNatSchG.

[614] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.

[615] Verordnungstext zum Naturschutzgebiet "Fehlingsbleck" (NSG LÜ 024).

[616] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbrief 2628.4/5.

~~und der~~. Der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG artspezifisch definierte Nahbereich um den Brutplatz, in welchem das Tötungs- und Verletzungsrisiko ~~als~~ signifikant erhöht ~~gilt~~ ist, beträgt jeweils 500 m. Da zum Uhu-Brutplatz 500 m eingehalten werden, erfolgt keine Anpassung der Fläche. ~~Im Falle des Rotmilan-Brutnachweises entfällt die südliche Hälfte von Teilfläche 01_07 sowie die Teilfläche 01_08, um den Nahbereich von WEA freizuhalten~~.

Da es sich bei den zwei weiteren Rotmilan-Standorten um einen Brutverdacht handelt, wird kein pauschaler Mindestabstand zu diesen Standorten eingehalten. Dennoch legt der Brutverdacht – auch in Verbindung mit den durch Entwässerungsgräben reich gegliederten und als Nahrungshabitat geeigneten (Feucht-)Grünlandflächen im weiteren Umfeld – eine überdurchschnittliche Eignung der benachbarten Teilflächen 01_05 und 01_06 als Bruthabitat für windenergiesensible Vogelarten nahe.

Boden und Wasser

Die Potenzialfläche wird von einer Vielzahl an Gräben durchzogen, die die landwirtschaftlichen Flächen entwässern. Die Fließgewässer innerhalb der Potenzialfläche können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Angrenzend an die Teilfläche~~n~~ 01_05 ~~und 01_14~~ befinden sich mehrere Stillgewässer und der Elbe-Seitenkanal verläuft zwischen den Teilflächen von Süd nach Nord. Aufgrund ihrer Lage außerhalb der Potenzialfläche stehen die Stillgewässer und der Kanal einer Windenergienutzung nicht entgegen und sind ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ~~beachten~~ berücksichtigen.

~~Die Teilflächen 01_09 sowie 01_14 liegen zum Teil innerhalb des Wasserschutzgebiets Lüdershausen (Schutzzone IIIB). Die Schutzzone III steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.~~

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Der Hauptkanal Ilau-Schneegraben, der die Teilfläche 01_01 im Westen durchquert, stellt einen ehemaligen Landwehrgraben dar. Dieser ist als historisches Kulturlandschaftselement eingestuft[617] und als linienhaftes und z.T. als flächenhaftes Bodendenkmal ausgewiesen. Zum Schutz des Denkmals wird die Landwehr zzgl. des einfachen Rotorradius von 75 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Dadurch kommt es zu einer Unterteilung der Teilfläche 01_01 in die südwestlich der Landwehr gelegene Teilfläche 01_01a und die nordöstliche Teilfläche 01_01b. Da sich das Gewässer lediglich aufgrund seiner Breite und des leicht geschwungenen Verlaufs visuell von den umliegenden Entwässerungsgräben unterscheidet, ~~Da sich das Gewässer lediglich aufgrund seiner Breite und des leicht geschwungenen Verlaufs visuell von den umliegenden Entwässerungsgräben unterscheidet~~ und durch den benachbarten Windpark bereits eine Vorbelastung besteht, ~~wird auf einen Ausschluss des Denkmals aus der Potenzialfläche verzichtet~~ ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter Abstand nicht erforderlich.

Innerhalb und im direkten Umfeld mehrerer Teilflächen (01_05, 01_06, 01_07, 01_10) sind mehrere ehemalige Deiche und Wegedämme ~~bekannt und~~ als linien- oder flächenhafte Bodendenkmale ausgewiesen. Da diese überwiegend abgetragen wurden oder heute kaum noch in der Landschaft wahrnehmbar sind, wird auf einen Ausschluss der Denkmale aus der Potenzialfläche verzichtet.

Aufgrund der linearen Ausprägung der Denkmale können diese Flächen voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

In der nördlichen Hälfte der Teilfläche 01_05 sowie in deren direktem Umfeld sind anhand der Topographischen Karte und des Luftbildes Relikte der regionstypischen Kulturlandschafsform Marschhufenlandschaft erkennbar. Diese zeichnet sich durch lange schmale Flurtücke aus, die

[617] Vgl. EGL, 2017.

durch Gräben und teilweise Gehölzreihen oder Hecken gegliedert werden und ist aufgrund des Strukturreichtums von mittlerer bis hoher Bedeutung für das Landschaftsbild.

Raumverträglichkeit

Im FNP der Samtgemeinde Scharnebeck wird das Zentrum der Teilfläche 01_01 als Versorgungsfläche Elektrizität (Windenergie und Fl. f. d. Landwirtschaft) dargestellt, in der derzeit fünf WEA betrieben werden. ~~Hier liegt kein bisheriges~~ Ein Vorranggebiet Windenergienutzung ~~der 2. RROP Änderung 2016 vor~~ gemäß RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 besteht hier nicht.

Die Potenzialfläche wird ~~mit Ausnahme der Teilfläche 01_14~~ von ~~Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete~~ einem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (überwiegend Grünland, sehr kleinräumig Fließgewässer/Auen) überlagert. Biotopverbundflächen für Grünlandverbund stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. Die Biotopverbundflächen für Gewässer- und Auen-Verbund stehen einer Windenergienutzung entgegen und werden ~~im Falle der Teilfläche 01_13~~ für eine Windenergienutzung ausgeschlossen. ~~Die Vorbehaltsgebiete Biotopverbund entlang des Hauptkanals Ilau-Schneegraben in den Teilfläche 01_01 und 01_05 werden aufgrund ihrer linearer Ausprägung nicht aus der Kulisse entfernt, da diese voraussichtlich auf nachfolgender Planungsebene berücksichtigt werden können.~~

Im Südwesten der Teilfläche 01_01 und im Norden ~~sowie Süden~~ der Teilfläche 01_05 und in 01_06 kommt es zusätzlich zu Überlagerungen mit ~~Festlegungsvorschlägen~~ Festlegungen für Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung ~~oder Grünlandnutzung, -pflege und –entwicklung.~~ Der Süden der Teilfläche 01_05 und in 01_06 werden durch ein Vorbehaltsgebiet Grünlandnutzung, -pflege und –entwicklung überlagert. ~~Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.~~ Die westliche Hälfte der Teilfläche 01_06 wird von einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft überlagert. ~~Aufgrund der Bedeutung dieser Flächen für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird dieser Bereich der Teilfläche 01_06 für WEA ausgeschlossen.~~ Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Im Westen der Teilfläche 01_01 kommt es randlich zu einer Überlagerung mit einem benachbarten Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung. Diese Festlegung steht einer möglichen Windenergienutzung entgegen und wird aus der weiteren Planung ausgeschlossen.

Sonstige Belange

Keine

~~Innerhalb der Teilfläche 01_01 befindet sich ein Windpark mit fünf WEA.~~

~~Westlich der Potenzialfläche befindet sich die Potenzialfläche BAR_SCH_01 in rund 2.100 m Entfernung. Die Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Siedlungen. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.~~

2. ~~Zwischenbewertung~~ Eignung der Potenzialfläche für die ~~mögliche~~ Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 01_03, ~~01_04, 01_08 bis 01_12 und 01_14~~ 01_10 und 01_11 entfallen aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Zudem sind diese Teilflächen durch Infrastrukturtrassen (Freileitung, Bahntrasse, Kreisstraßen, Elbe-Seitenkanal) von den benachbarten Teilflächen getrennt, wodurch die Erschließung erschwert wird.

Der Norden der Teilfläche 01_01 entfällt aufgrund der Nähe zum Modellflugplatz Artlenburg. Im Westen der Teilfläche 01_01 entfällt eine Fläche, die im RROP ~~Entwurf~~ als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ~~vorgesehen~~ festgelegt ist. Daran südwestlich angrenzend entfallen der Ilau-

Schneegraben und daran angrenzende Flächen aufgrund der als Denkmal ausgewiesenen Landwehr (historisches Kulturlandschaftselement) und der Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Auen/Fließgewässer). Damit wird diese Fläche in zwei Teilflächen 01_01a und 01_01b unterteilt.

Die Teilflächen 01_05 und 01_06 ~~sowie die südliche Hälfte der Teilfläche 01_07~~ entfallen u.a. aufgrund des hohen avifaunistischen Konfliktpotenzials, ~~das~~ was sich durch ~~die~~ verschiedene Brutnachweise und Brutverdachtsstandorte kollisionsgefährdeter Greif- und Großvogelarten innerhalb und im direkten Umfeld der Potenzialfläche ~~verdeutlicht wird~~ zeigt. ~~In Verbindung mit~~ Aufgrund der Biotopstruktur der Teilfläche 01_05 und der nahegelegenen Teilfläche 01_06 ~~lässt dies darauf schließen, dass~~ bestehen hier besondere Habitatpotenziale für windenergiesensible Vogelarten ~~bestehen~~, die geschützt und entwickelt werden und nicht durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden sollen. Zudem grenzen naturschutzwürdie Flächen an. Durch den Entfall der Teilfläche 01_05 wird zugleich eine weitere technische Überprägung der Relikte der kulturhistorisch wertvollen Marschhufenlandschaft mit mittlerer bis hoher Bedeutung für das Landschaftsbild vermieden.

~~Die Teilfläche 01_13 entfällt, um den erforderlichen Abstand zu Wohnbauflächen des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Scharnebeck sicherzustellen.~~

Die Teilfläche 01_08 entfällt aufgrund ihrer verhältnismäßig geringen Größe, in Zusammenhang mit ihrer isolierten Lage und der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Natur und Landschaft.

Auch der südliche Teil von 01_07 entfällt aufgrund der Nachbarschaft zu mehreren Vorranggebieten Natur und Landschaft und des NSG Bennerstedt.

Teilfläche 01_15 entfällt aufgrund ihrer Lage zum Teil innerhalb einer Fläche, die als artenschutzrechliche CEF-Maßnahme für Wiesenvögel entwickelt werden soll.

Die verbleibenden Bereiche der ~~Teilfläche 01_01~~ Teilflächen 01_01a und 01_01b, ~~und~~ die Teilfläche 01_02 sowie der nördliche Teil von 01_07, allerdings bei dort festgestellter besonderer Bedeutung für Wiesenvögel, sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

~~Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).~~

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Nach Abwägung der relevanten Belange und einer daraus resultierenden Verkleinerung der Flächenkulisse treten keine unzumutbaren Umfassungswirkungen durch die verbleibende Potenzialfläche selbst sowie durch kumulierende Wirkungen mit umliegenden Potenzialflächen ein~~, und eine~~. Eine Veränderung der Flächenabgrenzung ist nicht erforderlich.

Vergrößerung Siedlungsabstände

~~Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies erfolgt für die Siedlungen Artlenburg, Marienthal und Lüdershausen.~~

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 900 m auf 1.000 m in windzugewandter Richtung für den nördlich der Teilfläche 01_01b gelegenen Ort Artlenburg.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird ~~teilweise~~ als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

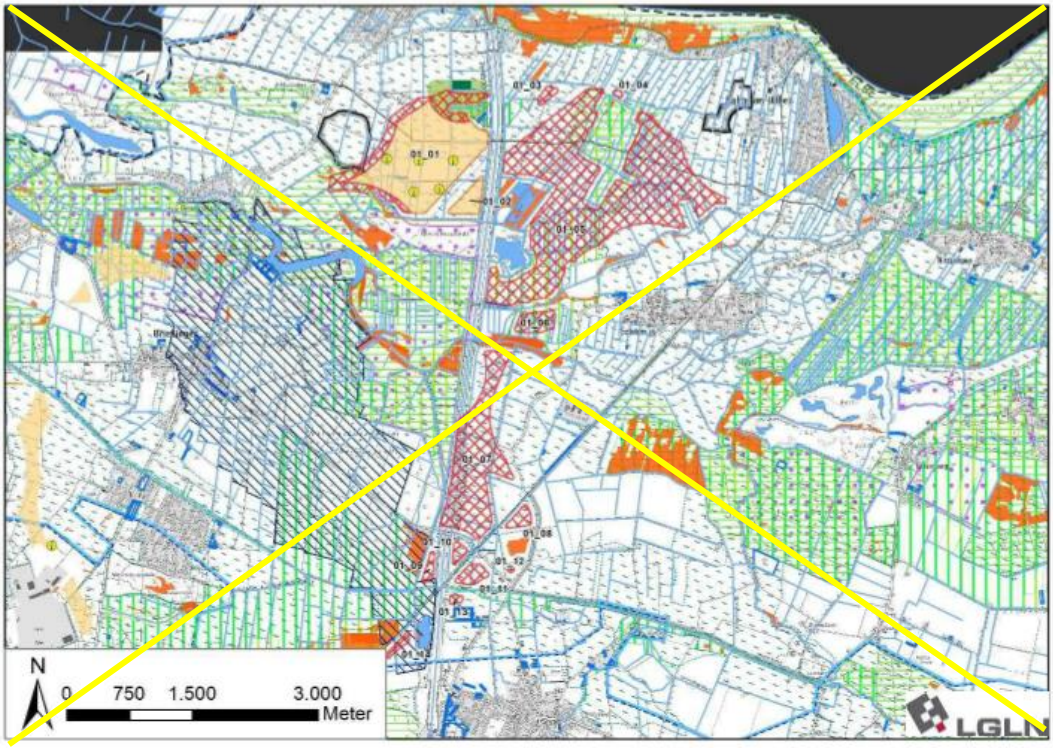

In der abschließenden Positivauswahl wird der verbleibende Teil der Teilfläche 01_07 nicht ausgewählt, und für diese Teilfläche erfolgt zunächst keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Hierdurch können feuchte Offenlandflächen mit Bedeutung für Wiesenvögel frei von Störungen gehalten werden.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

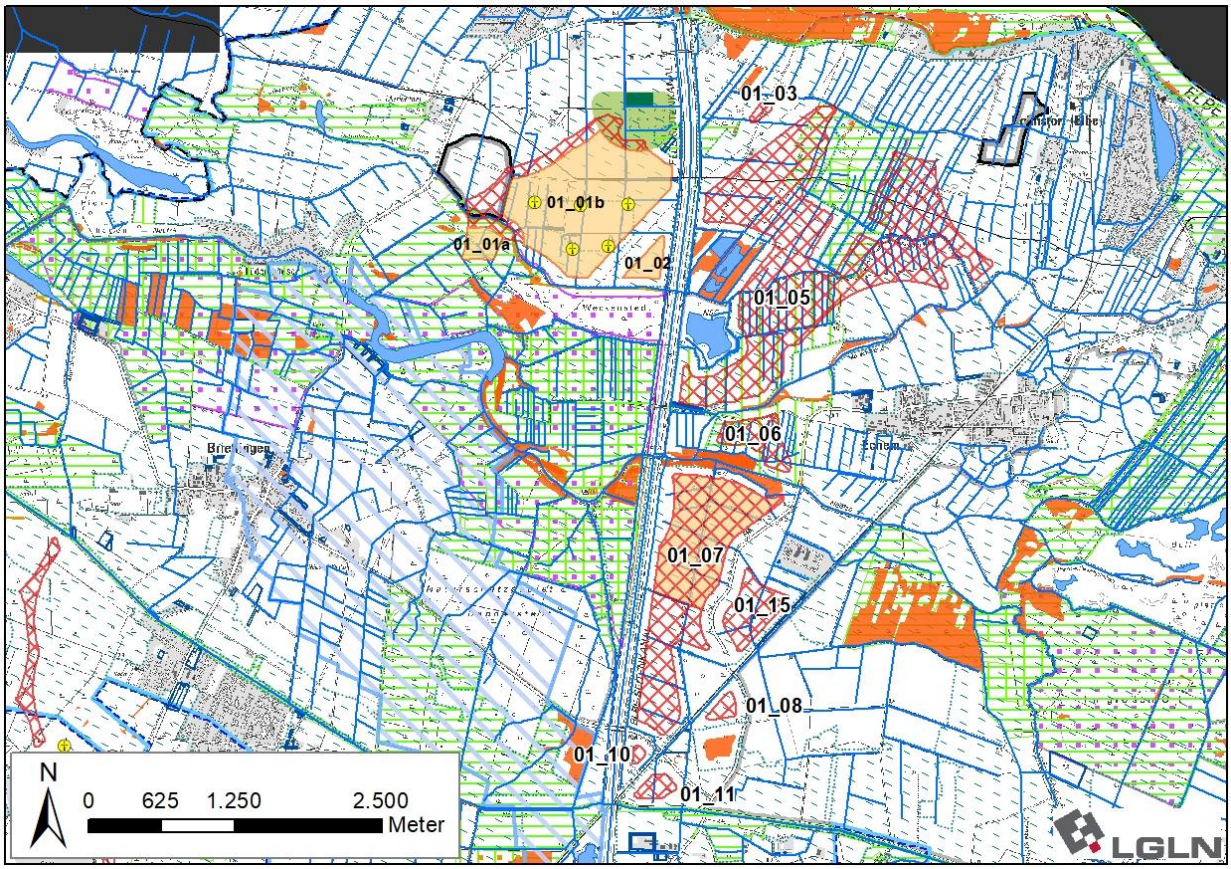

Ergebniskarte: Potenzialfläche SCH_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Anzahl der Teilflächen	3 Teilflächen
Größe der Teilflächen	01_01a: 7,5 ha 01_01b: 104,9 ha 01_02: 6,5 ha
Gesamtgröße	118,9 ha

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 69: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung SCH_OST_01

~~Potenzialfläche Windenergienutzung SCH_OST_01~~

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

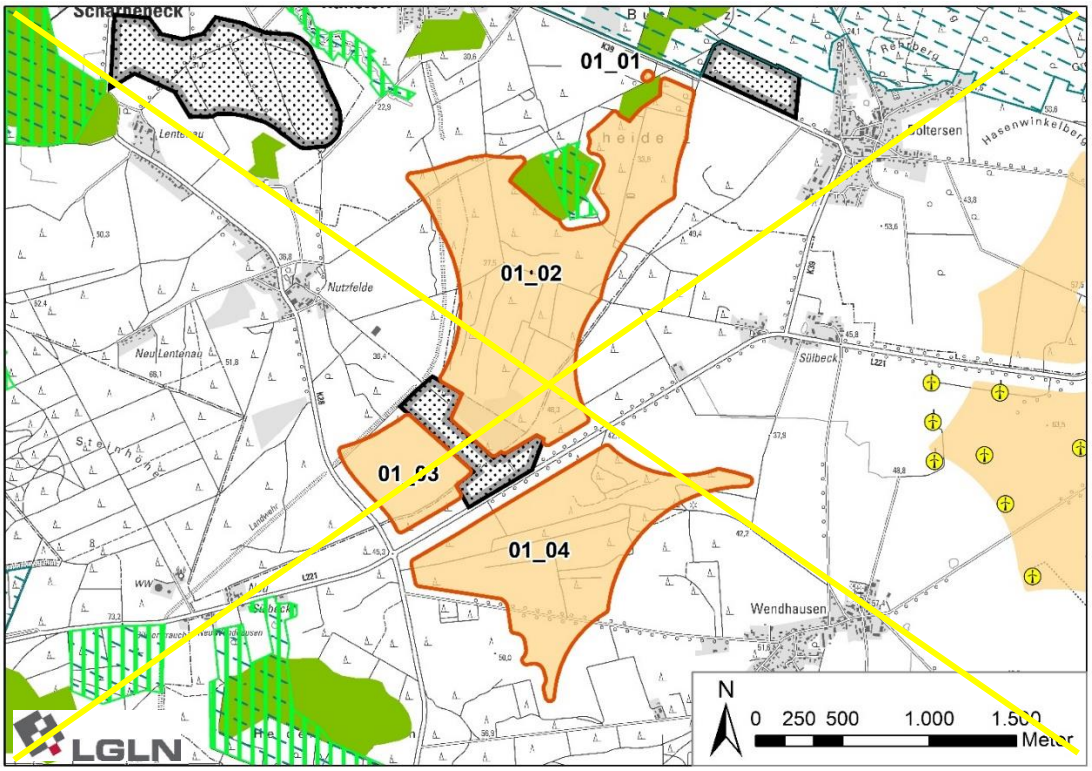

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

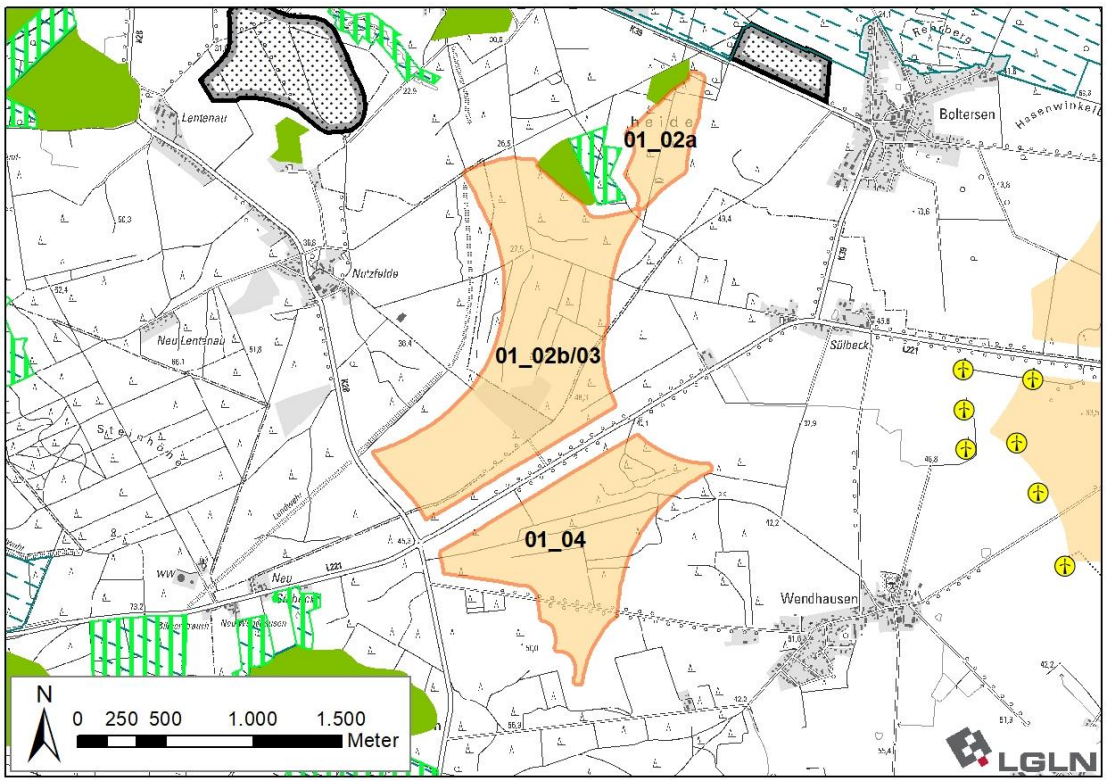

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche SCH_OST_01[618]

[618] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Zentrum des Landkreises in den Samtgemeinden Scharnebeck und Ostheide, südöstlich von Scharnebeck und Rullstorf, östlich von Lüneburg, nördlich von Barendorf und westlich von Boltersen und Wendhausen.
Anzahl der Teilflächen	~~4 Teilflächen~~ 3 Teilflächen
Größe der Teilflächen	~~01_01: 0,3 ha~~ ~~01_02: 155,3~~ ha ~~01_03: 28,8 ha~~ 01_02a: 18,9 ha 01_02b/03: 132 ha 01_04: ~~99,1~~ 81,5 ha
Gesamtgröße	~~283,5~~ 232,4 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die L 221 durchquert die Potenzialfläche, die K 39 grenzt im Norden und die ~~und die~~ K 28B grenzt im Südwesten an. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Rullstorf: nördlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Scharnebeck: nordwestlich in > 1.500 m Entfernung
  Lentenau: westlich in > 1.000 m Entfernung
  Nutzfelde: westlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Barendorf: südlich in > 1.500 m Entfernung
  Reinstorf: südöstlich in > 1.500 m Entfernung
  Wendhausen: südöstlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Sülbeck: östlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Boltersen: östlich in 900 m Entfernung
  Neumühlen: nordöstlich in > 2.000 m Entfernung
  Rullstorf / OT Neumühlener Weg: nördlich in > 1.000 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Wenige Wohnhäuser nördlich von Nutzfelde in ~~650~~ 800 m Entfernung
  Neu Lentenau mit mehreren Wohnhäusern in > 1.000 m Entfernung
  Neu Sülbeck mit vielen Wohnhäusern südwestlich in 750 m Entfernung
  Wenige Einzelhäuser westlich und südwestlich von Wendhausen in 600 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Waldkindergarten östlich von Rullstorf in ~~800~~ 950 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Wendhausen östlich in ~~800~~ 1.100 m Entfernung
- Sportplätze nordöstlich in ~~1.200~~ 1.300 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Modellflugplatz Sülbeck befindet sich nordöstlich der Teilfläche 01_04 in 300 m Entfernung
- Mehrere Radwege verlaufen nordöstlich entlang der K 39 (Elbetour bei Lüneburg, Elbe-Land-Tour, Elb-Land-Ringtour, Mühlentour Ost, Mecklenburgischer Seen-Radweg)
- Radweg Mühlentour Ost verlauft auch westlich in ~~400~~ 600 m Entfernung

- Bahnhof Boltersen mit Haltepunkt Heide Express nordöstlich in ~~1.400~~ 1.500 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die L 221 verläuft zwischen den Teilflächen 01_02b/03 ~~bis~~ und 01_04. Die K 28B grenzt im Südwesten an die ~~Teilflächen 01_03~~ Teilfläche 01_02b/03 und im Westen an die Teilfläche 01_04. ~~an und die~~ Die K 39 grenzt im Nordosten an die Teilfläche ~~01_01 und 01_02~~ 01_02a an. Die Kreis- und Landesstraßen können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Der Modellflugplatz Sülbeck liegt nordöstlich der Teilfläche 01_04. Um den Betrieb des Flugplatzes nicht zu beeinträchtigen, wird die Flugzone zzgl. 100 m für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Dabei ~~entfällt der~~ entfallen Randbereiche im Nordosten der Teilfläche 01_04.

~~Westlich~~ Östlich befindet sich in rund ~~1.000~~ 1.450 m der Windpark Boltersen/Wendhausen mit zehn WEA.

Natur- und Artenschutz

~~In und um dieden Teilflächen 01_02a1 und 01_02b/03 befinden sich mehrere Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 BNatSchG ausgewiesen sind. Die geschützten Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.~~

Die Potenzialfläche befindet sich im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (~~Mindestabstand 60 m~~ Abstand 75 m). Für eine vergleichweise große Fläche, die südlich an die Teilfläche 01_04 angrenzt, liegen keine sonstigen Kriterien vor, die einer Windenergienutzung grundsätzlich entgegen stehen. Daher wurde durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft, ob aus naturschutzfachlicher Sicht eine Festlegung dieser Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung in Betracht käme. Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, das dies grundsätzlich möglich wäre. Im Ergebnis der Gesamtabwägung ist dort aus anderen Gründen gleichwohl keine Festlegung erfolgt (siehe Abschnitt 3 des Gebietsblattes).

Boden und Wasser

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Boden- oder Gewässerschutzes betroffen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Die aus mehreren Wällen und Gräben bestehende Neue Lüneburger Landwehr ist als flächenhaftes Bodendenkmal ausgewiesen. Sie ~~und~~ verläuft westlich der Potenzialfläche 01_02b/03 von Norden nach Südwesten. ~~westlich der Potenzialfläche, wobei es im Nordwesten der Teilfläche 01_02b/03 und im Westen der Teilfläche 01_03 jeweils auf einem kurzen Abschnitt zu Überlagerungen kommt. Im Bereich der Teilfläche 01_02 verläuft die Landwehr in sichtverschattend wirkenden Waldfläche, weshalb zum Schutz des Denkmals ein Abstand von 60 m (einfacher Rotorradius) als ausreichend erachtet wird. Im Bereich der Teilfläche 01_03 verläuft die Landwehr auf einer Länge von 300 m außerhalb des Waldes zwischen Ackerflächen. Aufgrund der hier stärkeren Empfindlichkeit gegenüber visuellen Beeinträchtigung wird eine Distanz von 200 m zur Landwehr (Höhe der Referenzanlage) für WEA freigehalten.~~ Die Landwehr ist als historisches Kulturlandschaftselement eingestuft[619] und als flächenhaftes bzw. linienhaftes Bodendenkmal ausgewiesen. Zum Schutz des Denkmals wird die Landwehr zzgl. des einfachen Rotorradius von 75 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Dadurch entfallen Randbereiche im Nordwesten und Südwesten der Teilfläche 01_02b/03.

[619] Vgl. EGL, 2017.

Raumverträglichkeit

Die Potenzialfläche wird ~~mit Ausnahme der Ackerflächen im Süden von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete~~ fast vollständig von einem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Die Teilflächen ~~01_01~~ 01_02a und 01_02b/03 werden ergänzend von Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung überlagert. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

~~Innerhalb~~ Im Zentrum der Teilfläche 01_02b/03 wird ein verhältnismäßig kleiner Bereich zusätzlich von einem Festlegungsvorschlag für ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft überlagert. Aufgrund der geringen Flächengröße und der Prägung durch strukturarmen Nadelforst, wird dieser Bereich nicht aus der weiteren Planung ausgeschlossen.

~~Zwischen den Teilflächen 01_02 und 01_03 befindet sich ein Festlegungsvorschlag für ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung. Dies hat keinen Einfluss auf den Zuschnitt der Flächen, muss aber im Genehmigungsverfahren beachtet werden.~~

Sonstige Belange

~~Die Potenzialflächen SCH_OST_02 befindet sich in östliche Richtung in rund 1.000 m Entfernung. In dieser befindet sich in gleicher Distanz der Windpark Boltersen/Wendhausen mit zehn WEA. Die Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken kumulativ auf die Umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.~~

Keine.

2. ~~Zwischenbewertung~~ Eignung der Potenzialfläche für die ~~mögliche~~ Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

~~Die Teilfläche 01_01 entfällt aufgrund ihrer sehr geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt.~~

In der Teilfläche 01_04 entfallen Randbereiche im Nordosten, um einen ausreichenden Abstand zum Modellflugplatz Süllbeck einzuhalten.

In ~~den~~ der Teilfläche 01_02b/03 ~~und 01_03~~ entfallen ~~Bereiche~~ Randbereiche im Nordwesten und Südwesten, um ausreichende Abstände zur „Neuen Lüneburger Landwehr“ einzuhalten.

Die Teilfläche ~~01_04~~ 01_02a sowie die verbleibenden Bereiche der Teilflächen 01_02b/03 und ~~01_03~~ 01_04 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

~~Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).~~

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Rund ~~1.000~~ 1.400 m östlich der Potenzialfläche ~~befindet~~ befinden sich die verbleibenden Teilflächen der Potenzialfläche SCH_OST_02, in welcher ~~ein~~ der Windpark Boltersen/Wendhausen mit zehn WEA besteht. Südöstlich in 3.750 m Entfernung befinden sich die verbleibenden Bereiche der Potenzialfläche OST_02. Südlich in 3.600 m liegt die Potenzialfläche OST_04, in welcher ein Windpark mit vier WEA besteht. Östlich davon befindet sich eine Einzelanlage. Die ~~zwei~~ vier Potenzialflächen und Bestandsanlagen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Neumühlen, OT Neumühlener Weg (Rullstorf), Boltersen, Holzen, Reinstorf~~,~~ und Wendhausen ~~und Rullstorf~~ in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

~~Der Nordosten der Teilfläche 01_02 entfällt~~ Die Teilfläche 01_02a sowie der Nordosten der Teilfläche 01_02b/03 entfallen, um eine unzumutbare Umfassung der Ortslagen Neumühlen und Wendhausen zu vermeiden. Maßgeblich für das Anlegen des Freihaltewinkels und den daraus

resultierenden neuen Zuschnitt der Teilfläche ist der bestehende Windpark in der östlich gelegenen Potenzialfläche SCH_OST_02. ~~Der~~ Randbereiche im Nordwesten der Teilfläche 01_02b/03 ~~entfällt~~ entfallen, um den OT Neumühlener Weg von Rullstorf zu entlasten. ~~Die südöstliche Hälfte~~ Der Osten und Süden der Teilfläche 01_04 ~~entfällt~~ sowie die Randbereiche im Südosten der Teilfläche 01_02b/03 entfallen, um die Ortslagen Boltersen, Holzen und Reinstorf zu entlasten. Maßgeblich für das Anlegen des Freihaltewinkels ist auch hier der Bestandspark der Potenzialfläche SCH_OST_02. Aus diesem Grund wird zudem eine südliche Erweiterung von 01_04 ins LSG nicht in Betracht gezogen. In Kombination mit der Verkleinerung der umliegenden Potenzialflächen SCH_OST_02 und OST_02 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen für alle oben genannten Ortslagen eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

~~Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies erfolgt für die Siedlung Nutzfelde.~~

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 900 m auf 1.000 m in windzugewandter Richtung für die nördlich und östlich der Teilfläche 01_02b/03 gelegenen Orte Rullstorf und Süllbeck sowie von 600 m auf 700 m für ein Wohngebäude im Außenbereich südwestlich von Süllbeck.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird ~~teilweise~~ als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

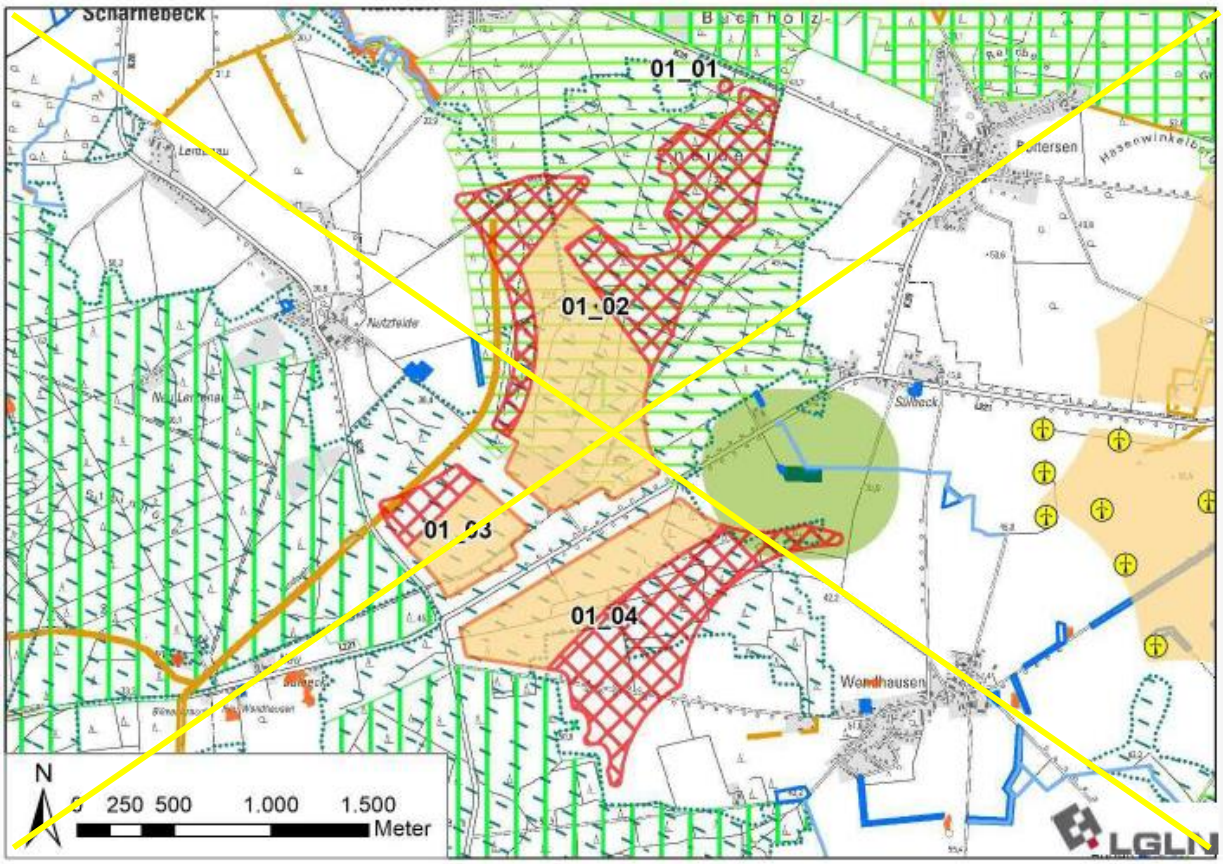

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

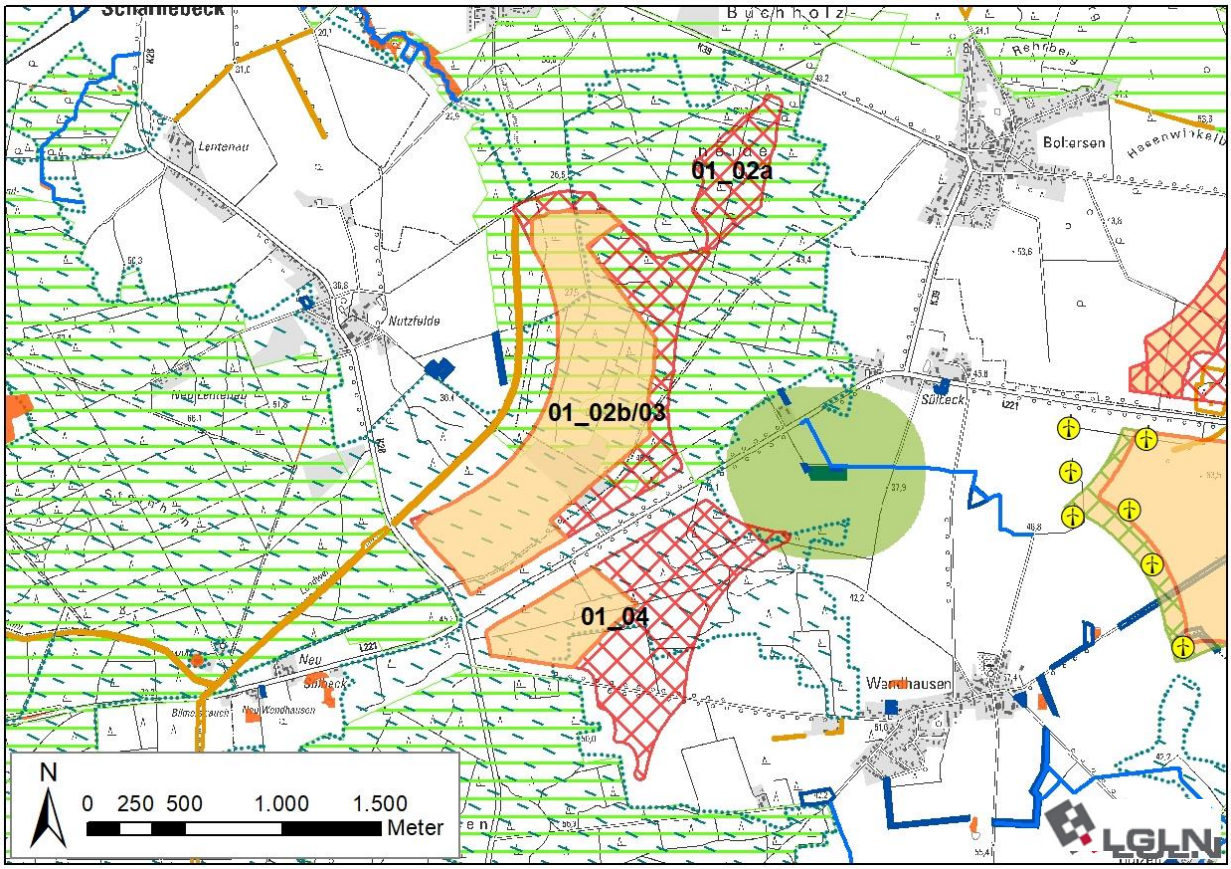

Ergebniskarte: Potenzialfläche SCH_OST_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	01_02b/03: 91,9 ha 01_04: 21,3 ha
Gesamtgröße	113,2 ha

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 70: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung SCH_OST_02

~~Potenzialfläche Windenergienutzung SCH_OST_02~~

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

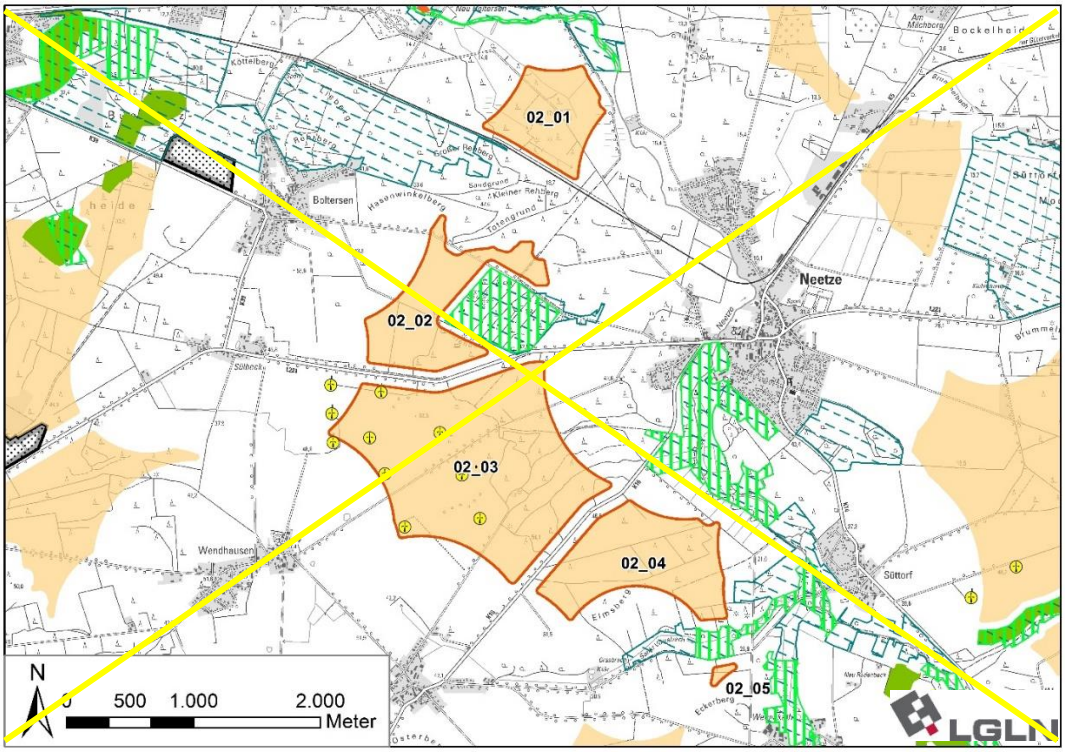

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

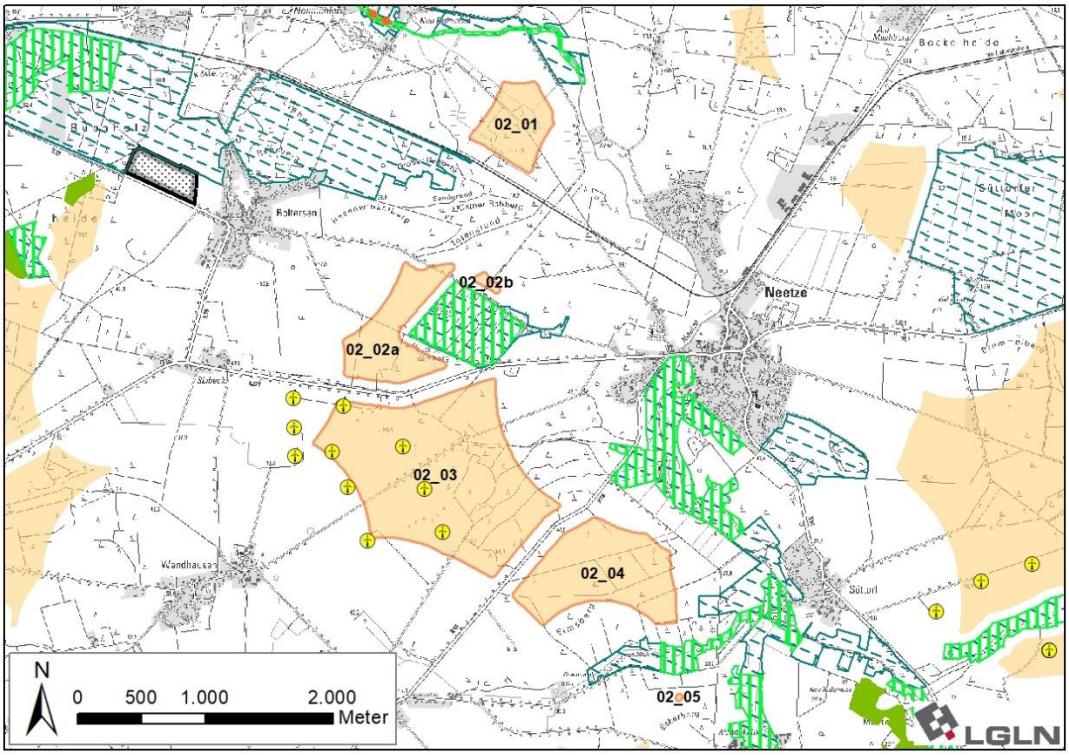

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche SCH_OST_02[620]

[620] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Zentrum des Landkreis Lüneburg in den Samtgemeinden Scharnebeck und Ostheide, westlich von Neetze und Süttorf, östlich von Boltersen und Wendhausen sowie nördlich von Holzen.
Anzahl der Teilflächen	~~5~~ 6 Teilflächen
Größe der Teilflächen	02_01: ~~49,2~~ 28,3 ha ~~02_02: 65,9 ha~~ 02_02a: 40,0 ha 02_02b: 1,6 ha 02_03: ~~209,6~~ 167,5 ha 02_04: ~~83,8~~ 68,3 ha 02_05: ~~1,8~~ 0,2 ha
Gesamtgröße	~~410,3~~ 305,9 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im derzeit~~ig~~ rechtsgültigen FNP der Samtgemeinde Scharnebeck ist der Nordwesten der Teilfläche 02_03 als Sondergebiet für Windenergie dargestellt. Zusätzlich ist das Zentrum der Teilfläche 02_02a im FNP als Grünanlage – Golfplatz dargestellt. ~~Streifen im Westen der Teilfläche 02_04 entfällt aufgrund der FNP-Festlegung Ferienhaus-/Wochenendhausgebiet in Holzen (Puffer 700 m).~~
Erschließung	Die L 221 und die K 16B durchqueren die Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Neumühlen: nordwestlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Boltersen: nordwestlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Sülbeck: westlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Wendhausen: westlich in 900 m Entfernung
  Holzen: südlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Reinstorf: südwestlich in > 1.500 m Entfernung
  Süttorf: östlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
  Neetze: östlich in ~~800~~ 900 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Neu Boltersen mit vielen Wohngebäuden ~~nordwestlich~~ nördlich in ~~700~~ 850 m Entfernung
  Mehrere Einzelhäuser nordöstlich von Holzen in ~~700~~ 800 m Entfernung
  Einzelhaus südlich in 600 m Entfernung
  Wennekath mit vielen Wohnhäusern südöstlich in 600 m Entfernung
  Neu Radenbeck mit wenigen Wohnhäusern ~~süd~~östlich in ~~900~~ 1.000 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Wendhausen westlich in ~~900~~ 1.000 m Entfernung
- Friedhof Neetze östlich in ~~1.100~~ 1.200 m Entfernung
- Sportplätze Neu Neetze nordöstlich in ~~750~~ 900 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radweg Mühlentour Ost durchquert die Teilfläche 02_01 und verläuft (süd-)östlich der

Teilfläche 02_04 und 02_05

- Mehrere Radwege durchqueren die Teilfläche 02_02a und verlaufen südlich der Teilfläche 02_02b (Mühlentour Ost, Mecklenburger Seen-Radweg, Elb-Land-Ringtour, Elbe-Land-Tour, Elbetour bei Lüneburg)

Infrastruktur und Technik

Eine Funklinie des Waldbrand-Frühwarnsystems ~~durch~~quert die ~~Potenzialfläche~~Teilfläche 02_04. Dies kann die Nutzbarkeit für Windenergieanlagen kleinräumig einschränken und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Die L 221 verläuft zwischen den Teilflächen 02_02a und 02_03, die K 16B verläuft zwischen den Teilflächen 02_03 und 02_04.

~~Südlich der Teilfläche 02_01 verläuft eine Bahntrasse, die gem. RROP-Entwurf als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke vorgesehen ist. Die Bahntrasse wird zzgl. der einfachen Rotorlänge (60 m) aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Dadurch entfällt randlich ein schmaler Streifen von wenigen Metern der Teilfläche 02_01.~~ Südlich an die Teilfläche 02_01 angrenzend verläuft eine ausschließlich für Güterverkehr genutzte Bahntrasse.

Die Kreis- und Landesstraßen und Bahntrasse können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Innerhalb und im nahen Umfeld der Teilfläche 02_03 befindet sich der Windpark Boltersen/Wendhausen mit zehn WEA.

Natur- und Artenschutz

~~Im Norden der Teilfläche 02_03 befinden sich zwei kleinflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und zwischen~~ Zwischen den Teilflächen 02_04 und 02_05 befinden sich in der Niederung des St. Vitusbach großräumige geschützte Biotope.

Innerhalb der Teilfläche 02_03 befinden sich mehrere Kompensationsflächen der Bauleitplanung~~, wobei ein Gehölz- und Grabenerhalt vorgesehen ist. Innerhalb der Teilfläche 02_03 befinden sich~~ sowie zwei Wallhecken~~, die~~ als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 BNatSchG NNatSchG, ~~und~~ die gemäß LRP als historische Kulturlandschaftselemente ausgewiesen sind.[621]

Die ~~geschützten Biotope,~~ Kompensationsflächen und geschützten Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche befindet sich im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (~~Mindestabstand 60 m~~ Abstand 75 m). Rund 800 m nördlich der Potenzialfläche befindet sich der Gebietsteil A des Biosphärenreservats “Niedersächsische Elbtalaue”. Aufgrund der großen Distanz zum Schutzgebiet ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.

Die Niederungen des St. Vitus Bach (zwischen den Teilflächen 02_04 und 02_05) und der Neetze (rund ~~100~~ 250 m nordöstlich der Teilfläche 02_04) stellen einen landesweit bedeutsamen Lebensraum des Schwarzstorchs dar. Aufgrund der im Luftbild erkennbaren Biotopstruktur ist anzunehmen, dass es sich ~~bei den Bachniederungen~~ um Nahrungshabitate handelt. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Boden und Wasser

Die Teilfläche 02_01 wird von mehreren Gräben durchzogen, die in nordwestlicher Richtung in die Neetze münden. Rund ~~100~~ 200 m südlich der Teilfläche 02_04 verläuft ~~der~~ der St. Vitusbach und nördlich und östlich grenzt die Niederung der Neetze mit einigen Entwässerungsgräben an. Die Fließgewässer innerhalb der Potenzialfläche können die Nutzbarkeit für Windenergie klein-

[621] Vgl. EGL, 2017.

räumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Innerhalb der Teilfläche 02_02a sowie östlich daran angrenzend erstreckt sich ein Grabhügelfeld, das als „Buckelgräberfelds von Boltersen“ bekannt ist. Dieses ist aufgrund seiner Größe und außerordentlich großen Anzahl an Grabstätten (2 Großsteingräber, zahlreiche Grabhügel, mehrere Urnenfriedhofe teils unbekannter Größe, Buckelgräberfeld mit mehreren Hundert Bukkeln) von überregionaler Bedeutung und hohem kulturhistorischen und archäologischen Wert. Über den nördlich des Grabhügelfelds verlaufenden Radweg ist das Denkmal für Besucher und Besucherinnen zugänglich und kann über Wanderwege besichtigt werden.

Aufgrund dieser überregionalen Bedeutung und Erschließung für die Öffentlichkeit werden der südöstliche Teil von Teilfläche 02_02a sowie 02_02b vollständig für WEA ausgeschlossen. So können Beeinträchtigungen der bekannten und möglichweise im Umfeld unbekannterweise vorkommenden Grabstätten vermeiden werden und die Erholungsfunktion der Fläche wird nicht verringert vermieden und eine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung minimiert werden.

Raumverträglichkeit

Im derzeit rechtsgültigen FNP der Samtgemeinde Scharnebeck wird werden der Nordwesten der Teilfläche 02_03 sowie daran angrenzende Flächen als Sondergebiet Windenergie dargestellt, in dem derzeit vier WEA betrieben werden. Eine Anlage davon befindet sich innerhalb der Potenzialfläche und drei weitere stehen außerhalb davon. Innerhalb der Teilfläche 02_03 erstreckt sich zudem das Vorranggebiet Windenergienutzung Boltersen/Wendhausen der 2. RROP-Änderung 2016 gemäß RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016, das sich z.T. mit dem Sondergebiet überlagert und in welchem sechs weitere WEA betrieben werden. In Summe befinden sich zehn Anlagen innerhalb und angrenzend an die Potenzialfläche. Das bisherige Vorranggebiet Windenergienutzung Boltersen/Wendhausen ragt westlich über die aktuelle Potenzialfläche hinaus. Hier entfallen Flächen aufgrund des Siedlungsabstands zu Wohngebäuden, welcher von 800 m für Dorf-/Mischgebiete auf 900 m für alle Wohngebäude im baurechtlichen Innenbereich erhöht wurde. Der rechtlich erforderliche Mindestabstand zu Wohngebäuden beträgt 450 m (2-fache Höhe der Referenzanlage); die darüber hinausreichenden 450 m liegen im Ermessensspielraum des Plangebers. In der Abwägung überwiegt der Belang der Sicherung der Bestandsanlagen gegenüber dem erhöhten Siedlungsabstand der Wohngebäude. Dementsprechend werden die Teilflächen 02_02a und 02_03 dahingehend erweitert, dass die Bereiche des bisherigen Vorranggebiets Windenergienutzung abgedeckt werden, wodurch ein zukünftiges Repowering dieser Standorte raumordnerisch unterstützt wird.

Die auf den Teilflächen 02_01, 02_03 und 02_04 großflächig wird vollständig und in den der Potenzialfläche 02_02a bis und 02_0302_04 auf Teilflächen vorhandenen Waldflächen werden jeweils die Waldflächen vollständig von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete einem Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung überlagert. Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Der Nordosten der Teilfläche 02_01 wird zusätzlich von Festlegungsvorschlägen für Vorbehaltsgebiete einem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Fließgewässer/Auen überlagert). Die Biotopverbundflächen für Gewässer- und Auen-Verbund stehen einer Windenergienutzung entgegen und werden für eine Windenergienutzung ausgeschlossen.

Sonstige Belange

Südlich befindet sich in rund 400 m die Potenzialfläche SCHOST_02 und westlich befindet sich in 1.000 m die Potenzialfläche SCH_OST_01. Nordöstlich befindet sich in 1.350 m Entfernung die Potenzialfläche OST_01 und östlich in 1.600 m Entfernung befindet sich die Potenzialfläche OST_DAH_BLE_01. Bei einer vollständigen Festlegung der Komplexe SCH_OST_02 und OST_02 würden die Teilflächen mit der geringsten Distanz zwischen ihnen wie ein zusammenhängender Windpark wirken. Die Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken kumulativ auf die Umliegenden Siedlungen ein.

Die FNP Darstellung von Teilen der Fläche 02_02a als Grünanlage – Golfplatz steht einer Festlegung als Vorranggebiet Windienergienutzung nicht entgegen. Da eine derartige Planung aktuell nicht verfolgt wird, überwiegt das Interesse an einer künftigen Windenergienutzung dieser Fläche.

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von großflächigen Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind.

~~Südlich befindet sich in rund 400 m die Potenzialfläche SCHOST_02 und westlich befindet sich in 1.000 m die Potenzialfläche SCH_OST_01. Nordöstlich befindet sich in 1.350 m Entfernung die Potenzialfläche OST_01 und östlich in 1.600 m Entfernung befindet sich die Potenzialfläche OST_DAH_BLE_01. Bei einer vollständigen Festlegung der Komplexe SCH_OST_02 und OST_02 würden die Teilflächen mit der geringsten Distanz zwischen ihnen wie ein zusammenhängender Windpark wirken. Die Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA wirken kumulativ auf die Umliegenden Siedlungen ein.~~ ~~Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.~~

2. ~~Zwischenbewertung~~ Eignung der Potenzialfläche für die ~~mögliche~~ Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

In der Teilfläche 02_01 entfällt die als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Fließgewässer/Auen) vorgesehene Fläche im Nordosten ~~und im Süden randlich ein schmaler Streifen von wenigen Metern aufgrund der sich angrenzend befindlichen Bahntrasse~~. Die verbleibenden Bereiche der Teilfläche 02_01 entfallen in der Folge ebenfalls, da aufgrund der verhältnismäßig großen Distanz von > 900 m zur nächstgelegenen Teilfläche 02_02a das Kriterium für den räumlichen Zusammenhang mit den weiteren Teilflächen nicht mehr erfüllt wird und sie nun die Mindestflächengröße von 30 ha nicht mehr erreichen. Unabhängig davon würde eine Festlegung dieser Fläche die durch Neufestlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung entstehende teilregionale Belastung in der Umgebung von Neetze weiter erhöhen (vgl. Abschnitt 3). Dies wird durch den Entfall vermieden.

~~Die Teilfläche 02_02 entfällt vollständig~~ Der Südosten der Teilfläche 02_02a entfällt aufgrund des hier gelegenen „Buckelgräberfelds von Boltersen“, das ein Denkmal besonderer Ausdehnung und archäologischer Bedeutung darstellt. Die sehr kleineTeilfläche 02_02b entfällt gleichfalls aufgrund des direkt angrenzenden Buckelgräberfeldes.

Die Teilfläche 02_05 entfällt aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Zudem ist die Fläche durch die Niederung des St. Vitusbachs von der größeren Teilfläche 02_04 getrennt, wodurch die Erschließung erschwert wird.

Die Teilflächen 02_03 und 02_04 und die verbleibenden Bereiche der Teilfläche ~~02_01~~ 02_02a sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 02_02a und 02_03 werden im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung Boltersen/Wendhausen gemäß RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 randlich erweitert, um dieses in die Planung zu integrieren. Dabei wird das variable – im Ermessensspielraum des Plangebers liegende – Planungskriterium des Siedlungsabstandes zu Wohngebäuden im baurechtlichen Innenbereich hier im Einzelfall aufgrund der bestehenden Eignung unterschritten.

~~Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden (3.).~~

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

~~Auch nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche eine große Nord-Süd-Ausdehnung auf. Dabei wird Neetze in einem Winkel von mehr als 120° umfasst.~~

Die verbleibenden Bereiche der Potenzialfläche OST_02 ~~befindet~~ befinden sich rund ~~400~~ 1.350 m südlich, SCH_OST_01 befindet sich rund ~~1.000~~ 1.400 m westlich, OST_01 ~~befindet sich 1.350 m~~ liegt 2.650 m nordöstlich und OST_DAH_BLE_01 befindet sich rund ~~1.600~~ 1.800 m östlich. Die fünf Potenzialflächen und bestehende WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei ~~zusätzlich~~ Neetze, Boltersen, Wendhausen, Holzen und Reinstorf ~~ebenfalls~~ in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine unzumutbare Umfassung für die Ortslagen Holzen und Neetze zu vermeiden, entfällt der überwiegende Teil der Teilfläche 02_04. Maßgeblich für die Ausrichtung des Freihaltewinkels für Holzen ist die größere und kompaktere Potenzialfläche OST_02, die auf diese Weise in ihrem Zuschnitt erhalten werden kann. Maßgeblich für die Ausrichtung des Freihaltewinkels aus Sicht von Neetze sind die WEA in der Potenzialfläche OST_DAH_BLE_01, die ~~auf diese Weise gesichert werden können~~ zu berücksichtigen sind. In Kombination mit der Verkleinerung der umliegenden Potenzialflächen OST_01, OST_02 und SCH_OST_01 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen für alle oben genannten Ortslagen eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

~~Pauschale Erhöhung der Siedlungsabstände von 800 m auf 900 m für den im Zusammenhang bebauten Innenbereich. Dies erfolgt für die Siedlungen Holzen, Neetze und Neumühlen.~~

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 900 m auf 1.000 m in windzugewandter Richtung für den nordöstlich der Teilflächen 02_03 und 02_04 gelegenen Ort Neetze.

~~Da das bisherige Vorranggebiet Windenergienutzung Boltersen/Wendhausen der 2. RROP Änderung 2016 einen Siedlungsabstand von 800 m zu Wendhausen bzw. ca. 830 m zu Sülbeck aufweist, wird auf eine pauschale Vergrößerung der Siedlungsabstände für diese Orte verzichtet. Um das bestehende Vorranggebiet zu sichern und ein zukünftiges Repowering unter Bezugnahme auf die gesamte Fläche zu ermöglichen, erfolgt die Vergrößerung des Siedlungsabstands nur außerhalb dieses Vorranggebiets.~~

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird ~~teilweise~~ als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wird gestrichen]

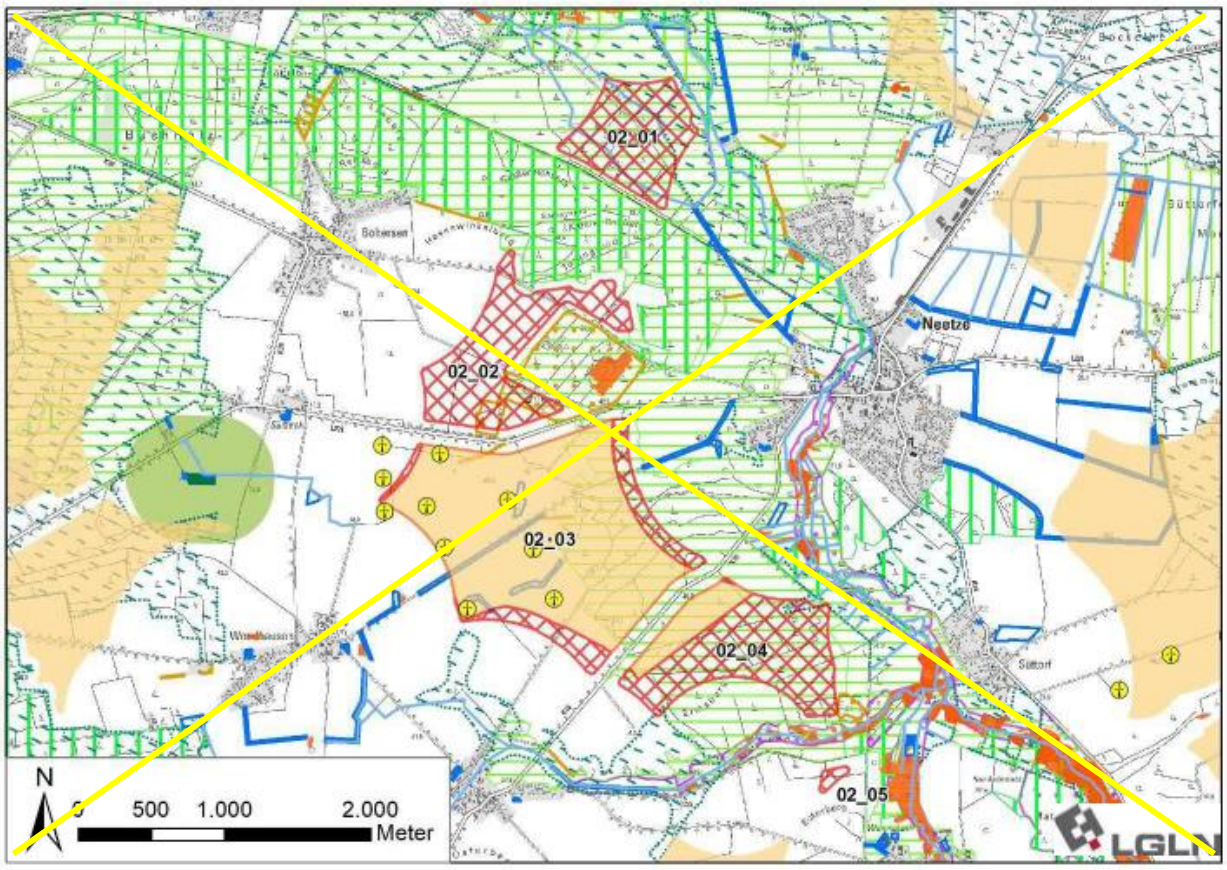

~~Die verbleibenden Bereiche der Teilfläche 02_01 entfallen ebenfalls, da sie nach Erhöhung der Siedlungsabstände die Mindestflächengröße von 30 ha nicht mehr erreichen und aufgrund der nun großen Distanz von rund 1.500 m zur nächstgelegenen Teilfläche 02_03 kein räumlicher Zusammenhang mehr mit den weiteren Teilflächen besteht.~~

In der abschließenden Positivauswahl wird die Teilfläche 02_02a nicht ausgewählt und es erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Hierdurch kann die Belastung der Ortslagen Boltersen, Sülbeck und Neetze sowie des angrenzenden Kulturdenkmals verringert werden.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wird eingefügt]

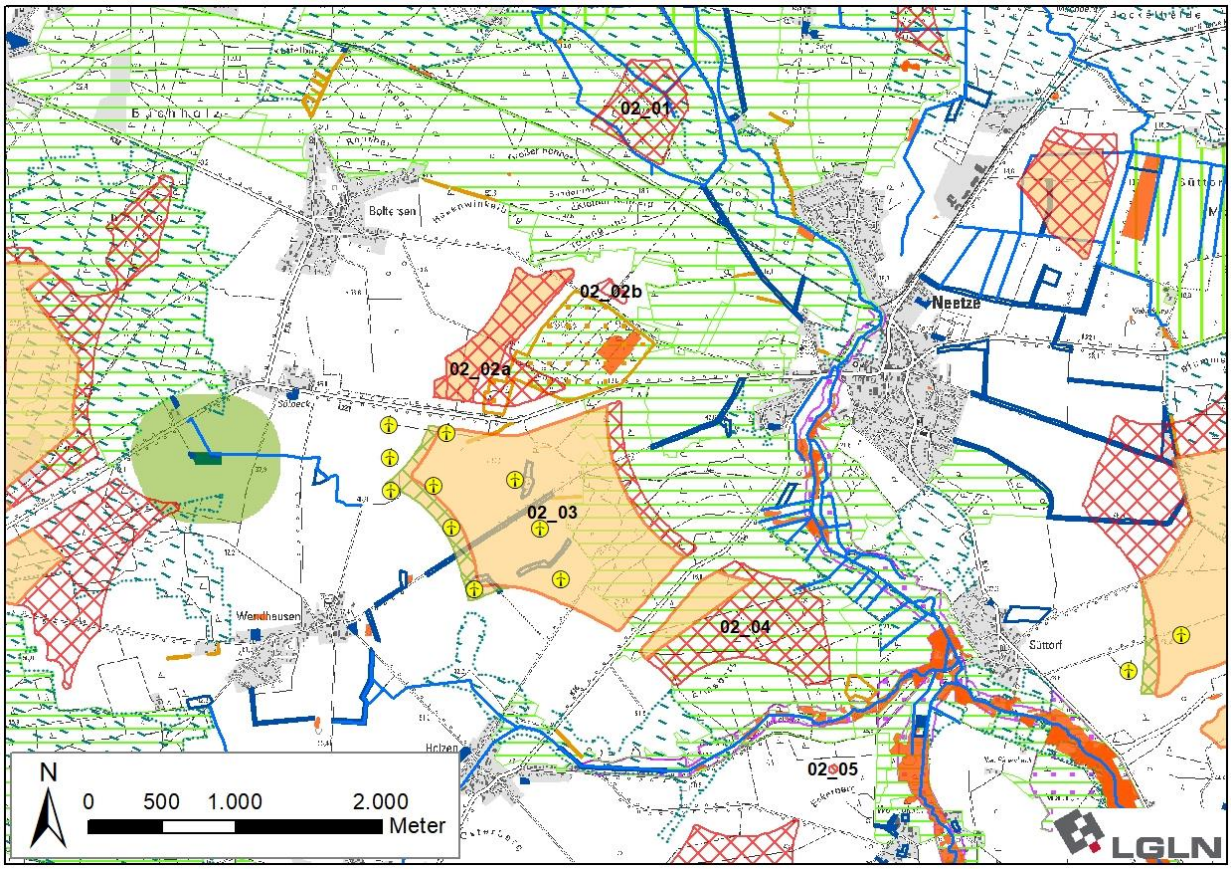

Ergebniskarte: Potenzialfläche SCH_OST_02 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	02_03: 170,3 ha 02_04: 12,6 ha
Gesamtgröße	182,9 ha

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

~~5.~~ 7. Ergebnisse der Einzelfallprüfung im Überblick

~~5.1~~ 7.1 ~~Ergebnis der~~ Potentialflächenbildung

~~Durch Anwendung der für das „Wald-Szenario“ als Vorzugsszenario festgelegten harten und weichen Ausschlusskriterien wurden Flächen einer Gesamtgröße von 16.184,9 ha ermittelt, die vorbehaltlich der Einzelfallprüfung für eine Windenergienutzung in Frage kommen. Die Schritte der Einzelfallprüfung führen zu folgenden Ergebnissen (vgl. Übersichtsdarstellung in Tabelle 71):~~

~~Vorgezogene Prüfung sonstiger Erfordernisse der Raumordnung~~

- ~~Militärische Belange~~
  ~~Nach Rückmeldung der Obersten Landesplanungsbehörde wurden Potentialflächen innerhalb eines in der Samtgemeinde Amelinghausen befindlichen Hubschraubertiefflugkorridors entfernt, soweit nicht bereits Windenergieanlagen innerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung der 2. RROP Änderung 2016 vorhanden sind.~~

- ~~Vorranggebiete des RROP Entwurfs~~
  ~~Die Festlegungen der Vorranggebiete Natur und Landschaft, Wald und Biotopverbund des RROP-Entwurfs wurden aufgrund ihrer Bedeutung bei der Festlegung von Potentialflächen für die Windenergienutzung in der Abwägung flächenhaft ausgeschlossen. Dieses Vorgehen geht davon aus, dass der Landkreis Lüneburg für diese Flächen eine vorrangige Flächensicherung oder -entwicklung für Naturschutzzwecke anstrebt, die einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung entgegensteht.~~
  ~~Auch Festlegungen der Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung, Rohstoffgewinnung, Torferhaltung und Hochwasserschutz des RROP-Entwurfs wurden ausgeschlossen.~~

~~Prüfkaskade zur Bildung von Potentialflächen~~

- ~~Mindestgröße von Einzelflächen~~
  ~~Das Planungskonzept des Landkreises Lüneburg sieht vor, dass Windenergieanlagen mit dem Mastfuß vollständig innerhalb der festzulegenden Vorrangfläche Windenergienutzung liegen sollen. Die Rotoren dürfen über die Grenze des Vorranggebiets hinausragen. Unter Berücksichtigung dieser Anforderung ergibt sich für die Potentialflächen eine Mindestbreite von 50 m zur Errichtung mindestens eines Mastes sowie eine Mindestausdehnung entsprechend von 0,2 ha, welche für das Fundament sowie die erforderliche dauerhaft von entgegenstehenden Nutzungen freizuhaltende Kranstellfläche erforderlich ist.~~

~~Es verbleiben Flächen mit einer Gesamtgröße von 13.641,2 ha.~~

- ~~Flächencluster~~
  ~~Die Bildung von Flächenclustern fasst Flächen zusammen, die aufgrund ihrer räumlichen Nähe – angesetzt wird eine Entfernung < 700 m – im Sinne eines Windparks zusammenwirken. Die verbliebenen Flächen wurden dadurch zu 47 Clustern zusammengefasst.~~
  ~~Sehr langgestreckte Flächencluster wurden unterteilt, um die Handhabung in den nachfolgenden Prüfschritten zu erleichtern. Kleine Teilflächen in bis zu 1.000 m Entfernung einer benachbarten größeren Fläche wurden dieser zugesprochen, um einen räumlichen Zusammenhang im weiteren Verlauf zu prüfen. Einzelflächen, die für sich allein für die Errichtung eines Windparks von mindestens 3 WEA (Konzentrationswirkung) zu klein sind und auch nicht mit einer benachbarten Potenzialfläche ein Cluster bilden, wurden entfernt. Im Ergebnis verbleiben 41 Cluster mit einer Fläche von 13.538,5 ha, das sind 10,2 % der Landkreisfläche. Diese wurden in der Einzelfallprüfung detailliert betrachtet (vgl. Abschnitt 5.2).~~

~~Tabelle 71: Ergebnisse der Prüfschritte zur Potentialflächenbildung~~

~~Potentialflächenbildung~~	~~ha~~	~~% LK-Fläche~~
~~Harter Ausschluss gesamt~~	~~101.731,6~~	~~76,7~~
~~Zusätzlicher weicher Ausschluss~~	~~14.633,6~~	~~11,0~~
~~**Ausschluss gesamt**~~	~~**116.365,2**~~	~~**87,8**~~
~~**Verbleibende Flächen**~~	~~**16.184,9**~~	~~**12,2**~~
~~Berücksichtigung von Hubschraubertiefflugkorridoren, Erfordernisse der Raumordnung, Kleinstflächen < 0,2 ha / < 130 m~~		
~~**Verbleibend: 41 Flächencluster**~~	~~13.538,5~~	~~10,2~~

Die durch Anwendung der festgelegten festen und variablen Planungskriterien ermittelte Potenzialflächenkulisse unterscheidet sich erheblich von der zum ersten Entwurf ermittelten Flächenkulisse. Einige Teilflächen bzw. Potenzialflächenkomplexe entfallen, da sie die Anforderungen für die Potenzialflächenbildung nicht (mehr) erfüllen. Zudem treten auch Fälle auf, in welchen benachbarte Teilflächen zusammengefasst werden konnten oder eine Teilfläche auf mehrere Teilflächen aufgeteilt werden musste, woraus eine gegenüber dem ersten Entwurf geänderte Bezeichnung resultiert. Insgesamt wurden nun Flächen mit einer Gesamtgröße von 18.512,0 ha in der Einzelfallprüfung überprüft.

Die Einzelfallprüfung zeigt folgende Ergebnisse (vgl. Übersichtsdarstellung in Tabelle 72):

Vorgezogene Prüfung sonstiger Erfordernisse der Raumordnung und weiterer Belange (5.1)

- Vorranggebiete des RROP
  Vorranggebiete Natur und Landschaft, Wald und Biotopverbund wurden aufgrund der mit einer Windenenergienutzung nicht zu vereinbaren Zielsetzung in der Abwägung für die Windenergienutzung flächenhaft ausgeschlossen. Der Landkreis Lüneburg strebt für diese Flächen eine vorrangige Flächensicherung bzw. -entwicklung für Naturschutzzwecke an, die einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung entgegensteht.

  Aufgrund nicht vereinbarer vorrangiger Nutzungsabsichten wurden auch Festlegungen der Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung, Rohstoffgewinnung, Torferhaltung und Hochwasserschutz ausgeschlossen.

- Militärische Belange
  Nach Rückmeldung der Obersten Landesplanungsbehörde wurden Potenzialflächen innerhalb der Samtgemeinde Amelinghausen aufgrund bestehender militärischer Belange entfernt, soweit dort nicht bereits Windenergieanlagen innerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung der 2. RROP Änderung 2016 vorhanden sind.

- Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg
  Entsprechend dem in Abschnitt 5.1 dargestellten Vorgehen ist eine Vorprüfung daraufhin erfolgt, für welche Teilflächen des LSG eine Windenergienutzung in Frage kommen könnte. Es wurden 13 Teilflächen ermittelt, für die keine Ausschlusskriterien vorlagen. Für diese Flächen wurde durch die Untere Naturschutzbehörde eine naturschutzfachliche Überprüfung vorgenommen. Für drei der geprüften Flächen wurde eine mögliche Eignung für eine Windenergienutzung fachlich bestätigt, so dass diese Teilflächen in die gebietsbezogene Einzelfallprüfung einbezogen wurden.

Im Ergebnis dieser Prüfschritte verbleiben Flächen mit einer Gesamtgröße von 11.621,8 ha.

Prüfkaskade zur Bildung von Potenzialflächen

Nach Ausschluss der Kleinstflächen, Bildung von Flächenkomplexen und anschließendem Ausscheiden von Flächen(clustern) < 30 ha verbleiben 31 Flächenkomplexe mit einer Gesamtgröße von 10.737,7 ha. Das entspricht 8,1 % der Landkreisfläche. Diese werden in der Einzelfallprüfung detailliert betrachtet (vgl. Abschnitt 6 / Anlage 13).

Tabelle 72: Ergebnisse der Prüfschritte zur Potenzialflächenbildung (vgl. Abschnitt 5.1 / 5.2)

Potenzialflächenbildung	**Fläche in ha**	**% LK-Fläche**
Feste Planungskriterien - Ausschluss	96.079,7	72,4
Variable Planungskriterien - zusätzlicher Ausschluss	18.122,3	13,7
Planungskriterien: Ausschluss gesamt	**114.202,0**	**86,1**
Verbleibende Weißflächen	**18.512,0**	**13,9**
Berücksichtigung von militärischen Belangen, Erfordernissen der Raumordnung, Landschaftsschutzgebiet Lüneburg - **Ausschluss gesamt**	**6.889,2**	**5,2**
Streichung von Kleinstflächen < 0,2 ha / Breite < 50 m und von Flächenkomplexen < 30 ha	**884,5**	**0,7**
Ergebnis: 31 Flächenkomplexe	**10.737,7**	**8,1**

Tabelle 73: Potenzialflächenkomplexe, die in die Einzelfallprüfung eingestellt werden

Bezeichnung	**Größe (ha)**		**Bezeichnung**	**Größe (ha)**
AME_01	164,9		GEL_01	86,4
AME_02	307,0		GEL_03	60,3
AME_03	134,3		GEL_ILM_LUE_01	227,2
AME_04	639,4		ILM_02	132,8
AME_05	144,3		ILM_03	138,9
AME_07	38,4		OST_01	50,7
AME_08	63,7		OST_02	203,7
AME_09	42,5		OST_04	172,4
AME_GEL_ILM 01	1.395,3		OST_05	63,4
BAR_01	295,6		OST_06	52,6
BAR_02	362,7		OST DAH 01	398,2
BAR_03	218,1		OST DAH BLE 01	1.850,9
BLE_01	59,3		SCH 01	526,2
DAH_01	1.313,2		SCH OST 01	232,4
DAH_02	206,2		SCH OST 02	305,9
DAH_BLE 01	850,8			

~~5.2~~ 7.2 ~~Ergebnis der~~ Einzelfallprüfung der Potentialflächen

~~Die Einzelfallprüfung der Potentialflächen des Vorzugsszenarios ergibt 28 Gebiete mit 82 Teilflächen, die grundsätzlich für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung geeignet sind (vgl. Gebietsblätter). Sie haben eine Gesamtgröße von 6.109,2 ha, das entspricht 4,6 % der Landkreisfläche. Tabelle 74 gibt einen Überblick zu den Vorranggebieten. Die auf die Tabelle folgenden Abbildungen verdeutlichen die Änderungen an der Flächenkulisse, die sich ergeben haben~~

- ~~aufgrund der Einzelfallprüfung insbesondere aufgrund einer Vermeidung von übermäßigen Umfassungswirkungen (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**)~~

- ~~aufgrund der Vergrößerung der Siedlungsabstände zu Innenbereichen auf 900 m sowie der Verkleinerung sehr großer Potentialflächen (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).~~

~~Tabelle 74: Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung~~

~~Bezeichnung~~	~~Größe (ha)~~		~~Bezeichnung~~	~~Größe (ha)~~
~~AME 02~~	~~184,4~~		~~GEL_ILM_LUE 01~~	~~230,4~~
~~AME 03~~	~~111,5~~		~~ILM 01~~	~~29,6~~
~~AME 04~~	~~305,2~~		~~ILM 02~~	~~130,4~~
~~AME 05~~	~~112,3~~		~~ILM 03~~	~~140,8~~
~~AME 08~~	~~82,5~~		~~OST 01~~	~~39,3~~
~~AME 09~~	~~69,5~~		~~OST 02~~	~~142,1~~
~~AME_GEL_ILM 01~~	~~970,5~~		~~OST 04~~	~~165,2~~
~~BAR 02~~	~~207,8~~		~~OST 05~~	~~56,0~~
~~BAR 03~~	~~197,7~~		~~OST 06~~	~~37,5~~
~~BAR_SCH_ADE 01~~	~~20,7~~		~~OST DAH 01~~	~~323,7~~
~~DAH 01~~	~~313,1~~		~~OST DAH BLE 01~~	~~1.028,5~~
~~DAH 02~~	~~211,2~~		~~SCH 01~~	~~120,9~~
~~DAH_BLE 01~~	~~515,8~~		~~SCH OST 01~~	~~134,4~~
~~GEL 03~~	~~26,9~~		~~SCH OST 02~~	~~201,6~~

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung mit anschließender Positivauswahl werden 21 Flächencluster mit 56 Teilflächen und einer Gesamtgröße von 4.275,5 ha als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt (vgl. Anlage 15). Das entspricht 3,22 % der Landkreisfläche. Tabelle 75 gibt einen Überblick zu den Vorranggebieten. Eine vergleichende Übersicht zu den Festlegungen im ersten Entwurf zeigt Anlage 16.

Tabelle 75: Vorranggebiete Windenergienutzung

Bezeichnung	**Größe (ha)**		**Bezeichnung**	**Größe (ha)**
AME 02	166,8		GEL_ILM_LUE 01	130,1
AME 04	287,5		ILM 02	76,7
AME 08	43,5		OST 02	140,2
AME 09	143,1		OST 04	140,3
AME_GEL_ILM 01	754,2		OST 05	30,3
BAR 02	149,3		OST DAH 01	47,5
BAR 03	192,9		OST DAH BLE 01	600,5
DAH 01	277,2		SCH 01	118,9
DAH 02	184,3		SCH OST 01	113,2
DAH_BLE 01	430,7		SCH OST 02	182,9
GEL 01	65,4			

[Hinweis: Nachfolgende Karten wurden gestrichen.]

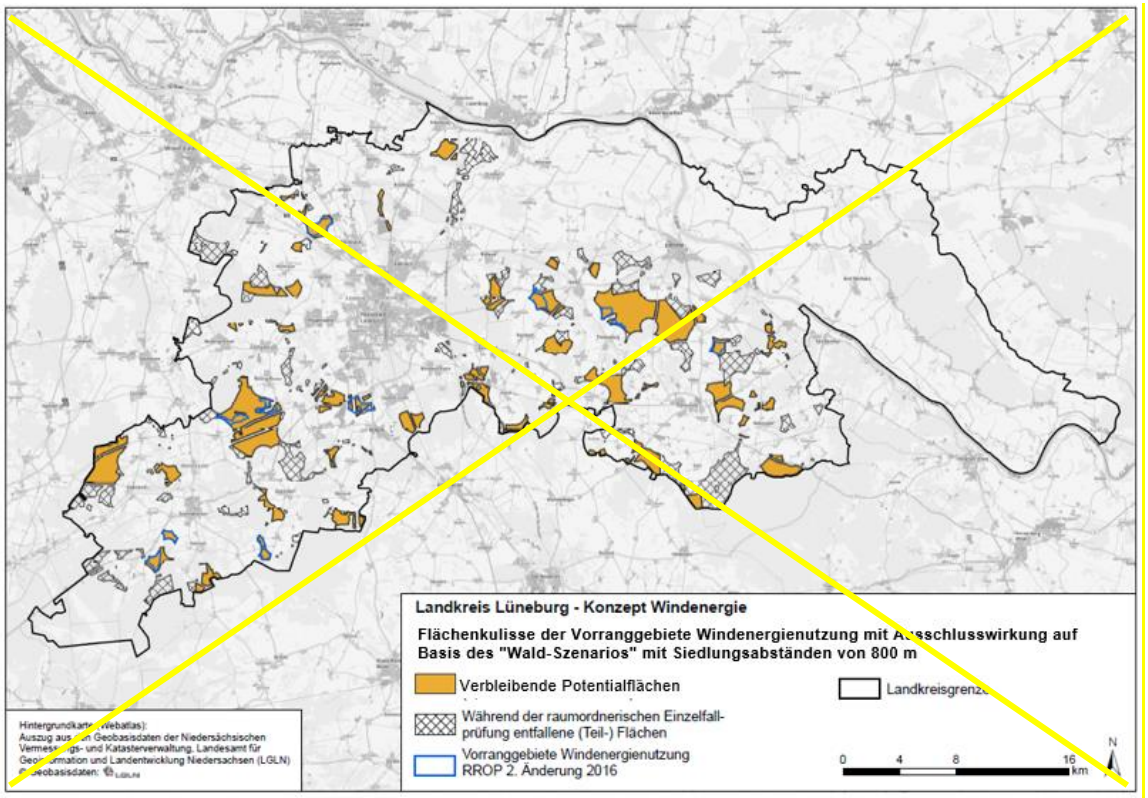

~~Abbildung 27: Potenzialflächen des „Wald-Szenarios“ nach der Einzelfallprüfung~~

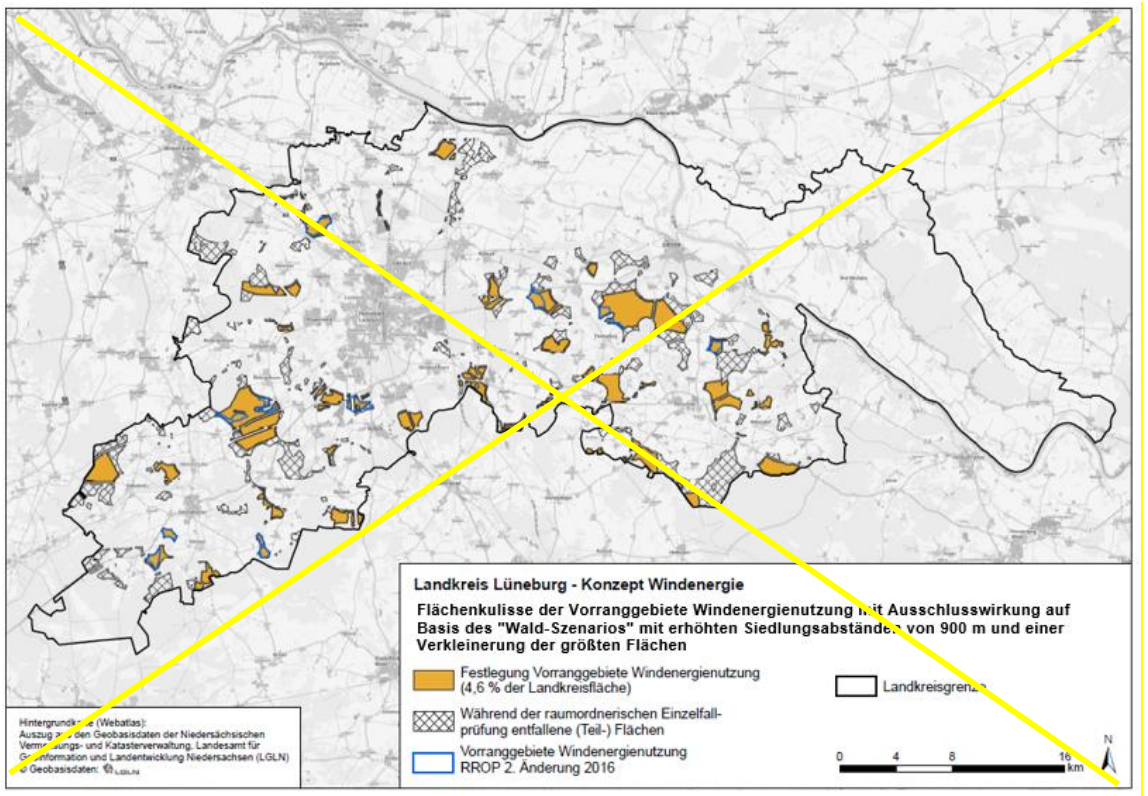

~~Abbildung 28: Potenzialflächen des „Wald-Szenarios“ nach Einzelfallprüfung und Begrenzung der Belastungswirkung~~

7.3 Ergebnis nach Durchführung der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung führt nicht zu Anpassungen der geprüften Flächen.

8. Regionales Teilflächenziel gemäß NWindG

Dem planerischen Gestaltungsspielraum des Landkreis Lüneburg bei der Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich sind dadurch Grenzen gesetzt, dass die durch das WindBG für die Bundesländer festgesetzten Flächenbeitragswerte (Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 WindBG) zu erfüllen sind. Für Niedersachsen sind Flächenbeitragswerte von 1,7 % der Landesfläche bis Ende 2027 bzw. 2,2 % bis Ende 2032 festgelegt, wobei die Flächen gemäß „Rotor-außerhalb“ zu ermitteln sind. Das Land Niedersachsen hat die Landkreise als Träger der Regionalplanung verpflichtet, diese Flächen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen bereitzustellen. Das NWindG gibt verbindliche regionale Teilflächenziele für die Landkreise vor, welche in Summe den Flächenbeitragswert des Landes Niedersachsen erfüllen. Für den Landkreis Lüneburg beträgt das regionale Teilflächenziel 4.099 ha (3,09 % der Landkreisfläche) bis Ende 2027 bzw. 5.305 ha (4,00 %) bis Ende 2032 (Anlage zu § 2 NWindG).

Wird das Erreichen dieses regionalen Teilflächenziels durch das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg bestätigt, so entfällt im Landkreis Lüneburg gemäß § 245e BauGB künftig die bisherige bauplanungsrechtliche Privilegierung der Windenergie im Außenbereich. Eine Neuinstallation von WEA wird ab diesem Zeitpunkt im Planungsraum deutlich erschwert und dürfte voraussichtlich ohne eine begründende gemeindliche Planung kaum noch möglich sein. Wird das regionale Teilflächenziel verfehlt, so gelten die Regelungen des § 249 Abs. 7 Nr. 2 BauGB, die eine „Superprivilegierung“ auslösen. Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung können einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, dann nicht (mehr) entgegengehalten werden.

Die festen Planungskriterien begründen einen Ausschluss von 96.079,7 ha (72,4 % der Landkreisfläche). Die variablen Planungskriterien führen zu einem zusätzlichen Ausschluss von 18.122,3 ha, sodass insgesamt 114.202,0 ha (86,1 % der Landkreisfläche) nicht für die Windenergie zur Verfügung stehen. 10.737,5 ha (8,1 % der Landkreisfläche) wurden in die Einzelfallprüfung eingestellt.

Unter Bezugnahme auf das regionale Teilflächenziel für 2027 von mindestens 4.099 ha (3,09 % der Landkreisfläche) werden im Ergebnis der vom Landkreis Lüneburg vorgenommenen planerischen Abwägungen 21 Gebiete, die teils aus mehreren Teilflächen bestehen, als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt (vgl. Tab. 69). Diese haben eine Gesamtgröße von 4.275,5 ha, das entspricht 3,22 % der Landkreisfläche. Das zum 31. Dezember 2027 zu erreichende regionale Teilflächenziel wird somit erreicht.

Zu Ziffer 4.2.1 ~~04, Satz 1~~ 02:

Angesichts des geplanten Ausbaus der erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie wird die Anzahl der Windenergieanlagen im Landkreis Lüneburg in den nächsten Jahren zunehmen. Der Landkreis verfolgt mit seinem Planungskonzept eine konzentrierte Entwicklung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergienutzung, um die Beeinträchtigung von Mensch, Natur und Landschaft durch die Windenergieanlagen gering zu halten. Den gleichen Zweck verfolgen die über die kommunale Bauleitplanung ausgewiesenen Sondergebiete für Windenergie. Diese Festlegung unterstützt die mit dem zugrundeliegenden Planungskonzept (vgl. Begründung zu 4.2.1 01) und über die kommunale Bauleitplanung verfolgte konzentrierte Entwicklung von Anlagen für die Windenergienutzung im LK Lüneburg ~~(vgl. Begründung zu 4.2.1 03) und bindet Repoweringvorhaben an die festgelegte Flächenkulisse. Weitergehende Ausführungen sind in Abschnitt 4.3.2 der Begründung zu 4.2.1 03 enthalten.~~ Repoweringvorhaben sollen bevorzugt innerhalb der festgelegten Windenergiegebiete gemäß § 2 WindBG umgesetzt werden und werden so an die festgelegte Flächenkulisse

gebunden. § 16b BImSchG bleibt hiervon unberührt. Die Flächenkulisse der Vorranggebiete ist unter Berücksichtigung von Bestandsanlagen entstanden und zudem so umfangreich, dass im Zuge städtebaulicher oder sonstiger privatrechtlicher Vereinbarungen hinreichende Möglichkeiten bestehen, ein Repowering von außerhalb der festgelegten Flächenkulisse gelegenen Bestandsanlagen zu ermöglichen.

~~Zu Ziffer 4.2.1 04, Satz 2:~~

~~Ziele der Raumordnung, die einer Windenergienutzung entgegenstehen, sind, soweit sie Nutzungs- oder Schutzbelange räumlich verankern, bei Repoweringvorhaben zu beachten. Dies gilt unabhängig von der mit den Festlegungen der Ziffer 4.2.1 03 festgelegten Ausschlusswirkung.~~

~~Diese Regelung stellt klar, dass ein Repowering von WEA außerhalb der festgelegten Vorranggebiete auch nach der Feststellung, dass das Teilflächenziel für den Planungsraum erreicht wurde und somit die Ausschlusswirkung der festgelegten Gebiete entfällt, nur möglich ist, soweit die im Übrigen festgelegten Ziele der Raumordnung beachtet werden. Damit unterstützt die Regelung die räumliche Steuerungswirkung der Festlegung gemäß Ziffer 4.2.1 03.~~

Zu Ziffer 4.2.1 ~~05, Satz 1~~ 03:

Die Festlegung soll eine einheitliche Anlagenkonfiguration für neu zu planende Windparks unterstützen. Dies dient einer Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die einheitliche Gestaltung bezieht sich nur auf die Art der Windenergieanlage, d. h., die Anzahl der Rotorflügel, Rotorradius, Gesamthöhe sowie Nabenhöhe. ~~Anlagen~~ Windenergieanlagen unterschiedlicher Größe und Drehzahl der Rotoren können im engeren Wirkungsbereich zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Blickfeldes führen. Von dieser Vorgabe kann im Zuge des Repowerings eines Windparks vorübergehend abgewichen werden, da bei einem solchen meist mit einem Aufbau der neuen Windenergieanlagen begonnen wird, während einige der zu ersetzenden Windenergieanlagen noch in Betrieb sind.

~~Zu Ziffer 4.2.1 05, Satz 2:~~

~~Die Mindestflächengröße der Vorranggebiete Windenergienutzung soll der Errichtung von drei modernen Windenergieanlagen Raum bieten. Dies ist u.a. im Ziel der dezentralen Konzentration von Windenergiestandorten im Landkreis begründet. Die konzentrierte Entwicklung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten soll eine disperse Ansiedlung von Windenergieanlagen verhindern, die restlichen Landschaftsräume freihalten und so vor erheblichen Eingriffen schützen. Ein weiterer Grund für die Mindestflächengröße ist die effizientere Nutzung von Infrastruktur (u.a. Verkehrsflächen, Leitungsanbindung) bei steigender Anlagenzahl pro Standort bzw. Vorranggebiet. Adressat dieser Festlegung ist die Bauleitplanung der Gemeinden im Landkreis.~~

Zu Ziffer 4.2.1 ~~06~~ 04:

Bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung hat der Landkreis Lüneburg darauf geachtet, eine übermäßige Belastung der Bevölkerung zu vermeiden. Im Zuge der Bauleitplanung soll über die rechtlichen Mindestanforderungen hinaus eine Minimierung von Umweltauswirkungen der Windenergienutzung angestrebt werden. Hierbei soll ein besonderer Fokus auf den Immissionsschutz (Schutzgut Mensch) gelegt werden. Der Einsatz der besten verfügbaren Technik zur Minimierung umweltrelevanter Emissionen und Immissionen trägt mit zur Akzeptanz der Windenergienutzung bei. Für die Beurteilung der prognostizierten Umweltauswirkungen sollen vorsorgeorientierte Standards Verwendung finden.

Zu Ziffer 4.2.1 ~~07, Satz 1~~ 05:

Der Bau und die Nutzung von Anlagen zur Gewinnung von Biogas sind mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden und haben Auswirkungen auf die verschiedenen Umweltmedien. Insgesamt ist die Nutzung dieser Art der erneuerbaren Energien nicht in jedem Fall konfliktfrei. Grundgedanke muss die Schaffung einer nachhaltigen Energieerzeugungs- und Verwertungsstruktur sein. Daher sind die Abstimmung mit den verschiedenen Raumnutzungsansprüchen wie beispielsweise Naturschutz, Wohnen, Gewerbe, Trinkwassergewinnung und Erholung ebenso zu beachten wie die Auswirkungen auf die Umwelt bezüglich der quantitativen und qualitativen Freiraumsicherung, dem Arten- und Biotopschutz, dem Immissionsschutz sowie dem Bodenschutz.

~~Zu Ziffer 4.2.1 07, Satz 2:~~

~~Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse im planungsrechtlichen Außenbereich privilegiert, wenn sie die in § 35 BauGB genannten Bedingungen für das Bauen im Außenbereich erfüllen. Erfüllen sie diese Anforderungen nicht, so ist eine Bauleitplanung erforderlich, die den Zielen der Raumordnung entsprechen muss. Dies gilt sowohl für die Neuerrichtung von nicht privilegierten Anlagen als auch für die Erweiterung von privilegierten Anlagen über das Maß der Privilegierung hinaus.~~

~~Die mit unterschiedlichen Vorrangfunktionen versehenen Teilräume des RROP bieten einen Anknüpfungspunkt für die Errichtung von Bioenergieanlagen. Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung endabgewogen. Der Bau von raumbedeutsamen, nicht privilegierten Anlagen darf den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.~~

~~Unzulässig sind solche Anlagen daher in Vorranggebieten Natur- und Landschaft sowie den aus diesen Vorranggebieten entwickelten Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, da hier der Erhalt und die Sicherung von für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und für das Landschaftsbild wertvollen Gebieten, Landschaftsbestandteilen und Lebensräumen Vorrang besitzt.~~

~~Der Anbau von Mais im Landkreis Lüneburg ist in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen und teils großflächig festzustellen. Er steht in einem direkten Zusammenhang mit dem Ausbau von Bioenergieanlagen. Insbesondere dieser flächige Anbau auf großen Ackerschlägen wirkt sich nachteilig auf das Landschaftsbild und Landschaftserleben aus. In weitläufigen Landschaften führt er zu einer ausgeprägten Monotonie des Landschaftsbildes, was die Erlebbarkeit der Landschaft im besonderen Maße einschränkt. Aufgrund der Wuchshöhen dieser Energiepflanzen von bis zu 3 - 4 m werden die in Teilen des Landkreises Lüneburg charakteristischen weiten Blickbeziehungen unterbrochen. Die Landschaft verliert an Reizen, wirkt trist und eintönig. Dies kann sich negativ auf die landschaftsbezogene Erholung auswirken.[622] Bioenergieanlagen in Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung sind daher ausgeschlossen.~~

~~Das Ziel der ausgewiesenen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ist die Sicherung regional und landesweit bedeutsamer Rohstoffreserven. In diesen Gebieten haben Nutzungsänderungen zu unterbleiben, die einen Rohstoffabbau auf Dauer ausschließen oder beeinträchtigen. Eine Errichtung von Bioenergieanlagen ist damit ausgeschlossen.~~

~~Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen im Landkreis Lüneburg sind gemäß der textlichen Darstellung in Kapitel 3.2.4 Ziffer 03 Satz 2 als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt. Sie dienen der langfristigen Sicherung der Wasserversorgung gegenüber konkurrierenden und gefährdenden Nutzungen. Gemäß der textlichen Darstellung in Kapitel 3.2.4~~

~~[622] Vgl. EGL, 2017, S. 115.~~

~~Ziffer 03 Satz 3 sind Einzugsgebiete bestehender und geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen als Wasserschutzgebiete auszuweisen, sofern sie dies nicht bereits sind. Die Errichtung von Bioenergieanlagen in Wasserschutzgebieten und als Wasserschutzgebiet vorgesehenen, durch vorläufige Anordnung gesicherten Gebieten ist in Niedersachsen verboten.~~[623]

~~Vorranggebiete Wald sollen aufgrund ihrer ökologischen Funktion vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die Errichtung von raumbedeutsamen Bioenergieanlagen führt zu einer siedlungsbezogenen Beanspruchung, welche mit der Funktion der Vorranggebiete Wald nicht vereinbar ist. Diese wird durch den Ausschluss von nicht privilegierten Bioenergieanlagen vermieden.~~

Zu Ziffer 4.2.1 ~~08~~ 06, Satz 1:

Solarenergie ist neben der Windkraft die derzeit einzige nachhaltige Energiequelle, die kurzfristig und in größerem Umfang ausbaufähig zur Verfügung steht. Heutige Solaranlagen verfügen über eine ausgereifte Technik und lassen sich wirtschaftlich betreiben. Das angestrebte Ziel einer Energiewende mit der schnellen Loslösung von fossilen Energieträgern ist deshalb nur durch einen starken Ausbau der solaren Strahlungsenergie zu erreichen. Um die Inanspruchnahme von unversiegelten Freiflächen gering zu halten, sollen vorrangig Potentiale zur Errichtung von Solaranlagen an oder auf Gebäuden, auf versiegelten Flächen und auf Siedlungsbrachen genutzt werden, bevor Solarparks im Freiraum errichtet werden. Um die Erschließung und Nutzung des Dachflächenpotentials zu verstärken, werden Stadt und Landkreis Lüneburg ein Solar-Dachflächenkataster erstellen.[624]

Zu Ziffer 4.2.1 ~~08~~ 06, Satz 2:

Freiflächensolaranlagen wirken sich in verschiedener Weise auf Raum und Umwelt aus und berühren eine Vielzahl von Belangen, wie Landwirtschaft, Siedlungsentwicklung, Erholung u.a. Diese Belange gilt es, bei der Planung zu berücksichtigen. Eine Raumverträglichkeit ist sicherzustellen. Um eine geordnete Ausbauplanung sicherzustellen, sind die Gemeinden aufgefordert, Standortkonzepte zu entwickeln, in denen sie anhand eines eigens erstellten Kriterienkatalogs und eigener städtebaulicher Vorstellungen Standorte ermitteln, die in besonderer Weise für Freiflächensolaranlagen geeignet sind.

Zu Ziffer 4.2.1 ~~09~~ 07:

Aufgrund der in der Norddeutschen Tiefebene fast flächendeckend vorhandenen geologischen Potenziale kommt der Nutzung der Geothermie eine besondere Bedeutung zu. Voraussetzung hierfür sind die im Sinne des Grundwasserschutzes günstigen hydrogeologischen Verhältnisse.[625] Dieses geothermische Potenzial soll im Hinblick auf die Wärme- und Stromgewinnung entwickelt und ausgebaut werden. Die entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Zu Ziffer 4.2.1 ~~10~~ 08, Satz 1:

Eine Energiewende mit dem Ziel der Klimaneutralität erfordert neben einer nachhaltigen Energieerzeugung auch Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie zur effizienten Energienutzung. Die Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien sind besser zu erreichen, wenn der absolute Energiever-

~~[623] Vgl. SchuVO, 2009, Ziffer 13 rechte Spalte der Anlage zu § 2 Abs. 1, bestätigt durch Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht (OVG), Urteil vom 20.12.2017 – 13 KN 67/14.~~

[624] Vgl. Kreistag des Landkreises Lüneburg, 2021.

[625] Vgl. Umweltbundesamt, 2012, S. 110 f.

brauch gesenkt wird. Energieerzeugungskapazitäten und Energieimporte können dadurch reduziert werden. Die Energiekosten sinken. Die Versorgungssicherheit steigt.

Zum gesamten Endenergieverbrauch gehört neben dem Stromsektor auch die Energie, die zum Heizen und im Verkehr genutzt wird.

Möglichkeiten der Energieeinsparung bestehen beispielsweise in einer energetischen Sanierung von Wohngebäuden oder der Modernisierung von Heizungsanlagen.

Eine Effizienzsteigerung der Energienutzung ist zum Beispiel möglich, wenn in industriellen oder gewerblichen Prozessen entstehende Abwärme für andere Wärme benötigende Prozesse, zur Raumheizung, Warmwassererzeugung u.a. genutzt wird.

Zu Ziffer 4.2.1 ~~10~~ 08, Satz 2:

Der Anteil von Gebäuden am gesamten deutschen Endenergieverbrauch beträgt in etwa 35%. Der größte Anteil entfällt dabei auf Wohnhäuser. Gleichzeitig bietet der Gebäudesektor hohe Einsparpotenziale.[626] Die Ausgestaltung der Raum- und Siedlungsstruktur kann in diesem Zusammenhang eine bedeutende Rolle für die Begrenzung des Energieverbrauchs und klimarelevanter Emissionen spielen und zur Abfederung der Auswirkungen des Klimawandels beitragen. Voraussetzung sind die Anpassung des Gebäudebestandes an die Erfordernisse von Klimaschutz und Klimaanpassung sowie die Schaffung von energieeffizienten und Verkehrsaufwand mindernden Raum- und Siedlungsstrukturen im Rahmen des Stadtumbaus, der Stadterweiterung und Freiraumentwicklung. Hierzu gehören die Verminderung des Wärmebedarfs von Siedlungsnutzungen sowie die effiziente Produktion von und Versorgung mit emissionsarmen bzw. –freien erneuerbaren Energien (Strom, Wärme).[627] Eine Festlegung, die den Grundsatz einer klimagerechten Siedlungsentwicklung aufgreift und konkretisiert, findet sich im Abschnitt 2.1.1 Allgemeine Siedlungsentwicklung unter Ziffer 2.1.1 07, Satz 1.

Die Ausgestaltung einer energieeffizienten Siedlungsentwicklung hängt entscheidend von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Eine Rolle spielen die Topografie, die naturräumliche Ausstattung, die Energieversorgungsangebote und ihre Entwicklungspotenziale sowie die jeweiligen städtebaulichen, sozialen und sonstigen Ziele, die verfolgt werden sollen. Um den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können, bedarf lokaler und regionaler Energieversorgungskonzepte, die den Anforderungen an eine klimagerechte Entwicklung gerecht werden.

Zu Ziffer 4.2.1 ~~11~~ 09:

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien werden Photovoltaik und Windenergie einen wachsenden Anteil am Strommix einnehmen. Durch die Zunahme an fluktuierenden erneuerbaren Energien wird es häufiger zu Erzeugungssituationen mit Stromüberschuss kommen und umgekehrt zu Situationen, in denen die erneuerbaren Energien nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung stehen.

Stromspeicher können in Zeiten mit viel Wind und/oder Sonne Strom aufnehmen, den sie in Zeiten von Flaute und bedecktem Himmel wiederum in das Netz einspeisen können. Erzeugung und Verbrauch können dadurch zeitlich entkoppelt und Schwankungen in der Energieerzeugung ausgeglichen werden. Darüber hinaus können Stromspeicher auch sogenannte Regelleistung erbringen und dadurch helfen, die Netzfrequenz stabil zu halten. Diese Flexibilität in der Energiebereitstellung und Netzentlastung ist erforderlich, um die System- und Versorgungssicherheit gewährleisten zu kön-

[626] Vgl. Deutsche Energie-Agentur GmbH, o.J.

[627] Vgl. Umweltbundesamt, 2012, S. 43 ff.

nen.[628] Technologien und Vorhaben zur Speicherung zeitweise überschüssiger Energie sollen deshalb unterstützt werden.

4.2.2 Energieinfrastruktur

Zu Ziffer 4.2.2 01:

Zur Sicherung und Entwicklung der Übertragung von und der Versorgung mit elektrischer Energie sind in der zeichnerischen Darstellung regional und überregional bedeutsame Stromleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV und mehr als Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse sowie Umspannwerke ab einer Konversionsspannung von 110 kV als Vorranggebiete Umspannwerk festgelegt. Sie sind im Interesse auch der zukünftigen Versorgung mit elektrischer Energie zu sichern sowie bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. Die Festlegung der Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse erfolgt aufgrund der Angaben der zuständigen Betreiber. Folgende Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse sind zeichnerisch festgelegt.

Tabelle 76: Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse

ELT-Leitungstrasse	Nennspannung (kV)
Lüneburg – Krümmel	380
Stadorf – Lüneburg	380
Ostniedersachsenleitung, Abschnitt Nord - Teilabschnitt	380
Lüneburg – Krümmel (Verlegungstrasse)	380
Stadorf – Lüneburg (Verlegungstrasse)	380
Stadorf – Adendorf	110
Lüneburg – Brietlingen	110
Lüneburg – Boizenburg (Bahnstromleitung)	110
Lüneburg – Mechtersen (Bahnstromleitung)	110
Uelzen – Hamburg-Harburg (Bahnstromleitung)	110
Lüneburg – Hamburg-Harburg	110
Lüneburg – Alvern	110
Anschluss Lübberstedt	110
Lüneburg – Dahlenburg	110
Abzweig Lüneburg-Hafen	110
Dahlenburg – Dannenberg	110

Die 380-kV-Leitungen Lüneburg-Krümmel und Stadorf-Lüneburg sind ~~von der Landesplanung~~ im LROP als Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse festgelegt (4.2.2 07 LROP). Zwischen Krümmel und Lüneburg sowie Stadorf und Wahle ist eine Verstärkung des Netzes erforderlich: Diese Leitungstrasse stellt einen wesentlichen Transportkanal in Nord-Süd-Richtung zwischen Schleswig-Holstein und Niedersachsen dar. Durch ~~eine Umbeseilung mit Hochtemperaturseilen der~~ den Parallelneubau der sogenannten Ostniedersachsenleitung (ONiL) zur bestehenden Höchstspannungsleitung wird die

[628] Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 2022.

Stromtragfähigkeit erhöht werden, um eventuellen Überlastungen vorzubeugen. ~~Aus diesem Grunde~~ In diesem Zusammenhang ist auch ~~ein Umbau des~~ der Neubau eines Umspannwerkes ~~Lüneburg-Rettmer~~ erforderlich[629]. Das Vorhaben wurde 2019 in den Netzentwicklungsplan aufgenommen und ist seit 2021 Bestandteil des Bundesbedarfsplans (BBPlG 58). Die Gesamtinbetriebnahme ist für 2029 geplant[630]. Dies ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (vgl. 4.2.2 09 LROP).

Für den Teilabschnitt zwischen der Landesgrenze Schleswig-Holstein / Niedersachsen (Landkreis Harburg) bis südlich Kolkhagen (Landkreis Lüneburg) hat das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) eine Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) der vom Planungsträger vorgeschlagenen Trassenführung inklusive eingebrachter Trassenalternativen sowie von sechs Suchräumen und zwei näher konkretisierten Standortalternativen (Hansestadt Lüneburg – Stadtteil Rettmer sowie nördlich von Melbeck) für das neue Umspannwerk durchgeführt und diese am 01.10.2024 mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen.[631] Die landesplanerisch festgestellte Trasse der Ostniedersachsenleitung ist im RROP als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse gesichert. Das landesplanerisch festgestellte Umspannwerk nördlich von Melbeck ist im RROP als Vorranggebiet Umspannwerk gesichert.

Von der Landkreisgrenze Harburg / Lüneburg bis nordwestlich von Reppenstedt folgt die Trasse der ONiL weitestgehend dem Verlauf der bestehenden 380 kV-Leitung und verlässt diesen lediglich kleinräumig nordwestlich von Handorf, um einen größeren Abstand zu Wohnnutzung des Innenbereichs zu erreichen. Hierfür ist auch eine Verlegung der Bestandsleitung erforderlich. Die Trassenführung erweist sich im Vergleich zu den Alternativen in diesem Abschnitt als die raumverträglichste, da sie aufgrund des Parallelverlaufs zur Bestandstrasse keine unbelasteten Freiräume in Anspruch nimmt. Im weiteren Verlauf schwenkt die ONiL weiter in Richtung Westen, um die Siedlungsabstände zu Reppenstedt, Oedeme, Rettmer und Häcklingen zu vergrößern. Auch die Bestandsleitung muss hier westlich ihres bisherigen Verlaufs verlegt werden, um anschließend gemeinsam mit der ONiL in das geplante neue Umspannwerk nördlich von Melbeck einzubinden. Der Standort des Umspannwerks nördlich von Melbeck hat sich im Vergleich zum Standort Lüneburg-Rettmer aufgrund einer technischen Vorprägung (Bundesstraße, Windpark), eines größeren Abstands zu Wohngebäuden und geringerer Auswirkungen auf siedlungsnahe Freiräume als der raumverträglichere herausgestellt.

Südlich des Umspannwerkstandortes und nördlich von Kolkhagen weicht der Verlauf der ONiL erneut von der Trasse der Bestandsleitung ab und führt westlich an Kolkhagen vorbei, um kurz vor der Landkreisgrenze zu Uelzen wieder auf die Trasse der Bestandsleitung zu gelangen. Aufgrund eines erhöhten Siedlungsabstandes zu Kolkhagen und einer geringeren Beeinträchtigung von FFH- und Waldgebieten erweist sich dieser Trassenverlauf als vorzugswürdig, weshalb auch die Bestandsleitung in diesem Bereich westlich verlegt wird.

Im Verlauf der als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten ONiL werden verschiedene Vorranggebiete des RROP Lüneburg zumeist kleinräumig gequert, so dass die vorrangig gesicherte Funktion voraussichtlich beeinträchtigt wird. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass im Zuge der Feintrassierung eine Umgehung oder mit Hilfe geeigneter Maßnahmen (Masterhöhungen, Überspannung, Wahl des Maststandortes) eine Vereinbarkeit hergestellt werden kann.

Folgende Vorranggebiete Umspannwerk sind zeichnerisch festgelegt.

[629] Vgl. Bundesnetzagentur, ~~2020~~ 2022. Nachdem das Projekt bereits im Netzentwicklungsplan 2035 (2021) bestätigt wurde, ist der Bedarf der Ostniedersachsenleitung mit seinen Nebenanlagen im zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans (NEP) 2037/2045 erneut nachgewiesen und von der Bundesnetzagentur bestätigt worden (vgl. Bundesnetzagentur, 2024).

[630] Vgl. Bundesnetzagentur, ~~2021~~ 2025.

[631] Vgl. ArL, 2024.

Tabelle 77: Vorranggebiete Umspannwerk

Umspannwerk	Konversionsspannung (kV)
Altenmedingen in der Gemarkung Eimstorf	110
Brietlingen	110
Dahlenburg	110
Unterwerk Lüneburg	110
Lüneburg-Goseburg/Zeltberg	110
Lüneburg-Hafen	110
Lüneburg-Rettmer	380; 110
Melbeck	380, 110
Mücklingen	110
Rehrhof	110
Wetzen	110

Zu Ziffer 4.2.2 02:

Eine Bündelung von Leitungstrassen, auch mit anderen Linieninfrastrukturen, ist anzustreben, um negative Folgewirkungen wie z. B. ökologische Beeinträchtigungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu verringern und andere Bereiche von Freileitungstrassen freizuhalten. Es soll geprüft werden, ob neue Leitungen parallel zu vorhandener Infrastruktur geführt und Trassen so gebündelt werden können. Zu diesen linearen Infrastrukturen zählen insbesondere Autobahnen, Bundesstraßen, Bahnlinien und bereits bestehende Hoch- und Höchstspannungsleitungen. Auch Windparks prägen den Raum vor und können daher grundsätzlich eine Möglichkeit der Bündelung darstellen.

So sollen Belastungen durch den Netzausbau minimiert werden. Die Vor- und Nachteile einer Bündelung hängen jedoch immer von der allgemeinen Vorbelastung der Gebiete ab und müssen in jedem Einzelfall genau geprüft werden.

Zu Ziffer 4.2.2 03, Satz 1:

Zur Sicherung und Entwicklung des Gastransportes und der Energieversorgung mit Erdgas sind in der zeichnerischen Darstellung Rohrfernleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm als Vorranggebiete Rohrfernleitungstrasse (G) festgelegt. Sie sind im Interesse auch der zukünftigen Versorgung mit Erdgas zu sichern sowie bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. Die Festlegung der Vorranggebiete Rohrfernleitung erfolgt aufgrund der Angaben der zuständigen Betreiber.

~~Die Ethylen- und Propylen-Pipeline Stade-Teutschenthal dient dem Transport von Grundstoffen der Kohlenwasserstoffchemie zwischen Stade an der Unterelbe und Teutschenthal bei Halle (Saale) in Sachsen-Anhalt. Diese Rohrfernleitung durchquert den Landkreis Lüneburg sowie die angrenzenden Landkreise und weist einen Nenndurchmesser von 250 mm auf. Es handelt sich hierbei um eine überregional bedeutsame Rohrfernleitung, die planerisch zu sichern und bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen ist. Sie ist daher als Vorranggebiete Rohrfernleitungstrasse (P) festgelegt.~~

Folgende Vorranggebiete Rohrfernleitungstrasse sind zeichnerisch festgelegt.

Tabelle 78: Vorranggebiete Rohrfernleitungstrasse

Leitungstrasse	Transportgut
NEL Mitte Abschnitt GUD	Erdgas (G)
NEL Teilabschnitt Hittbergen-Heidenau	Erdgas (G)
Pipeline Stade-Teutschenthal (PST)	sonstige Produkte (P)

Zu Ziffer 4.2.2 03, Satz 2:

Die Ethylen- und Propylen-Pipeline Stade-Teutschenthal dient dem Transport von Grundstoffen der Kohlenwasserstoffchemie zwischen Stade an der Unterelbe und Teutschenthal bei Halle (Saale) in Sachsen-Anhalt. Diese Rohrfernleitung durchquert den Landkreis Lüneburg sowie die angrenzenden Landkreise und weist einen Nenndurchmesser von 250 mm auf. Es handelt sich hierbei um eine überregional bedeutsame Rohrfernleitung, die planerisch zu sichern und bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen ist. Sie ist daher als Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse (P) festgelegt.

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

Zu Ziffer 4.3 01:

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ÖrE im Landkreis und in der Hansestadt Lüneburg ist die GfA Lüneburg – gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (gkAöR). Damit obliegt ihr die Erfüllung der Aufgabe der Abfallentsorgung für den Landkreis. Den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§ 6 KrWG) folgend und nach Maßgabe der Abfallsatzung des Landkreises (AbfS Landkreis Lüneburg) hat die GfA ihre abfallwirtschaftlichen Ziele in einem Abfallwirtschaftskonzept[632] festgelegt und setzt diese um. Dies bedeutet:

- sicherer und umweltverträglicher Umgang mit Abfällen
- Bereitstellung einer geeigneten Infrastruktur zur getrennten Sammlung (Umleerbehälter, Depotcontainer, Straßensammlung)
- Anreize zur Müllvermeidung durch volumenbezogene Gestaltung der Abfallgebühren mit freier Behälterwahl (bei einem vorgegebenen Mindestbehältervolumen)
- Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere im Hinblick auf Abfallvermeidung und Wiederverwendung sowie auf die Vermeidung der Vermüllung der Umwelt
- Nutzung privatwirtschaftlicher Dienstleistungsangebote bei der Bewältigung einzelner abfallwirtschaftlicher Aufgaben

Die zentrale Entsorgungsanlage für Hansestadt und Landkreis Lüneburg ist gemäß Abfallwirtschaftskonzept der GfA das Entsorgungszentrum in Bardowick. Dort betreibt die GfA eine Deponie der Klasse II (Siedlungsabfälle) inklusive Sickerwasserkläranlage, ein Kompostwerk und eine Grünabfallkompostierung, die Mechanisch-Biologische Vorbehandlungsanlage (MBV) und weitere Anlagen. In Amelinghausen, Nindorf und Zeetze bestehen Recyclinghöfe, von denen aus der Abfall zum Entsorgungszentrum in Bardowick gebracht wird. Das Entsorgungszentrum Bardowick wird in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung mit dem Zusatz Mechanisch-Biologische Abfallbehandlung (A), Siedlungsabfalldeponie (D) und Kompostierung (K) festgelegt und ist als solches zu sichern.

[632] Vgl. GfA Lüneburg, 2022.

Die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Lüneburg erfolgt nach dem Abfallwirtschaftskonzept der GfA wie folgt:

~~Für Alttextilien erfolgt eine vorbereitende Behandlung zur Wiederverwendung als Second-Hand-Kleidung oder zur Wiederverwertung z.B. als Putzlappen für die Industrie oder als Ausgangsstoff für Dämmplatten.~~

Altholz, Altpapier, Altglas, Altmetalle, Leichtverpackungen, Elektroaltgeräte, Sperrmüll (Sortieranteil), schadstoffhaltige Abfälle etc. werden einer stofflichen sowie zum Teil energetischen Wiederverwertung zugeführt. Bei Leichtverpackungen und Altglas erfolgt die Entsorgung über das duale System. Schadstoffhaltige Abfälle werden einem externen Dienstleister angedient. Bio- und Grünabfälle werden auf dem Gelände der GfA in einem Kompostierungsverfahren zu Fertigkompost umgesetzt und u.a. an die Landwirtschaft vermarktet.

Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Straßenkehricht etc. werden einer mechanisch-biologischen Vorbehandlung unterzogen. Die mechanisch-biologische Behandlung dient u.a. der Reduzierung von Abfallmasse und -volumen und in Verbindung damit der Gewinnung von recycelbaren Materialien sowie der Verbesserung der Abfalleigenschaften für nachfolgende Behandlungsprozesse. Dabei werden die Abfälle in unterschiedliche Fraktionen aufgeteilt und für die weitere Verwertung oder Beseitigung aufbereitet. Zunächst werden in einer mechanischen Stufe Metalle und heizwertreiche Bestandteile zur externen Verwertung abgetrennt. Zurück bleibt die heizwertarme Fraktion, die nach einer biologischen Behandlung (Rotte) mit einer geringen biologischen Restaktivität auf der Deponie abgelagert wird.

Belasteter Bauschutt, Baurestmassen, produktionsspezifische Abfälle und andere Inertabfälle werden ebenfalls auf der Deponie abgelagert. Für asbesthaltige Abfälle wurde ein Monopolder geschaffen.

Die Gesamtabfallmenge lag in den letzten Jahren auf einem relativ konstanten Niveau, ebenso wie die Verwertungsquote, die bei plus minus 65-70% lag. Der Landkreis Lüneburg weist deutlich geringere Restabfallmengen sowie höhere Wertstoffmengen als im Durchschnitt der Vergleichskörperschaften auf. Als ursächlich hierfür kann das umfassende abfallwirtschaftliche Angebot im Landkreis Lüneburg angenommen werden.

~~Zu Ziffer 4.3 02:~~

Gemäß 4.3 03 Satz 1 LROP sind in allen Landesteilen unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen. In Bezug auf Siedlungsabfälle kann dieses Ziel für den Landkreis Lüneburg sowohl im Hinblick auf die Nähe als auch auf die verfügbaren Kapazitäten als erfüllt angesehen werden.

Die Deponie Bardowick verfügte zum Jahresende 2021 über ein verfüllbares Restvolumen in den bereits errichteten Deponieabschnitten von ca. 730.000 m³. Zusätzlich gibt es noch einen Verfüllabschnitt der Deponie, der bisher noch nicht gebaut ist. Dieser weist ein verfüllbares Volumen von weiteren 500.000 m³ auf. Bei gleichbleibender Verfüllung der Deponie geht die GfA davon aus, dass die bisher errichteten Deponieabschnitte 2031/32 vollständig verfüllt sein werden. Nach Errichtung des letzten Abschnitts bietet die Deponie noch ausreichend Kapazitäten bis etwa 2037-2039.

Das Entsorgungszentrum Bardowick ist nur 2-3 km außerhalb der Stadtgrenze Lüneburgs in nördlicher Richtung gelegen. Es ist gut an das Straßenverkehrsnetz angebunden. Die Entfernung zu den Orten des Abfallaufkommens im gesamten Landkreis liegt in der Regel nicht über 50 Straßen-km. Eine Ausnahme besteht hier bezüglich der im östlichen Teil des Landkreises gelegenen Einheitsgemeinde Amt Neuhaus, welche durch die Elbe vom übrigen Kreisgebiet getrennt und nur über zwei Fährverbindungen mit diesem verbunden ist. Für einzelne Ortschaften im südöstlichen Gemeindegebiet des Amt Neuhaus ergibt sich dadurch eine Entfernung zum Entsorgungszentrum Bardowick von bis zu 70 Straßen-km. Angesichts einer Einwohnerdichte von 21 Einwohnern pro km² in der Gemein-

de Amt Neuhaus[633] ist die Abfuhr des dort anfallenden Abfalls ins Entsorgungszentrum Bardowick ökonomisch und ökologisch jedoch zweckmäßiger als die Errichtung einer zusätzlichen Abfallentsorgungsanlage für dieses Gebiet.

Das LROP ~~2017~~ enthält in Ziffer 4.3 03 Satz 2 ferner den Grundsatz, dass ein besonderer Bedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I (Deponie für mäßig belasteten Erdaushub, Bauschutt und vergleichbare gewerbliche Abfälle) dort anzunehmen ist, wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km Luftlinie (entspricht einer Transportentfernung von max. 50 km) vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder wo die Restkapazität nur noch maximal 200.000 t Abfall bzw. das Restvolumen nur noch maximal 130.000 m³ beträgt oder die Deponie eine Restlaufzeit von weniger als 5 Jahren aufweist. Gemäß der Erläuterung zu diesem Grundsatz sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jedoch nicht gehalten, mit Blick auf das orientierende Kriterium der Entfernung mehr Standorte zu schaffen, als nach der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur des Entsorgungsgebietes erforderlich sind. Für einen großflächigen, zugleich dünn besiedelten Landkreis kann ein Deponiestandort oder die Beteiligung an einem Standort in einer benachbarten Gebietskörperschaft ausreichend sein.

Der Landkreis Lüneburg verfügt über keinen Deponiestandort der Abfallklasse I und hat auch keinen vertraglich geregelten Zugriff auf entsprechende Kapazitäten anderer Deponiebetreiber. Die Deponie in Bardowick nimmt zwar derzeit auch Abfälle der Deponieklasse I entgegen. Dies verknappt jedoch den Deponieraum der Klasse II. Zudem erfordern Deponien der Klasse II einen höheren Grad an Sicherheitsvorkehrungen als jene der Klasse I. Demgemäß ist die Entsorgung von Abfällen auf einer Deponie der Klasse I im Allgemeinen wirtschaftlich günstiger.

Die nächstgelegenen Standorte von Deponien der Klasse I sind die Bauschuttdeponie Hittfeld-Eddelsen im Landkreis Harburg, die Deponie Grambek im Landkreis Herzogtum-Lauenburg, Schleswig-Holstein, und die Abfallentsorgungsanlage Höfer im Landkreis Celle. Hinsichtlich der Versorgungskapazitäten dieser Standorte stellt sich folgende Situation dar:

- Die Deponie Hittfeld-Eddelsen weist ein Restvolumen von ca. 180.000 m³ mit einer Ablagerungsphase bis zum 31.12.2025 auf. Für eine Erhöhung des Verfüllvolumens um weitere 1,4 Mio. m³ Abfall liegt eine Genehmigung vor. Das Ende der Ablagerungsphase ist auf den 31.12.2040 festgelegt.
- In der Deponie Grambek liegt das Restvolumen der Anlage bei ca. 14.000 m³. Um den regionalen Bedarf zur Deponierung von DK-I-Abfällen decken zu können, nimmt die Deponie keine überregionalen DK-I-Abfälle entgegen. Die Deponie Grambek scheidet demnach als Anlage für die mögliche Entsorgung von Abfall der Klasse I aus dem Landkreis Lüneburg aus.
- Die Abfallentsorgungsanlage Höfer verfügt über eine Restkapazität von etwas über 200.000 t. Es ist eine Laufzeit bis 2028 vorgesehen. Über eine anschließende Erweiterung der Deponie ist noch nicht entschieden.

Mit Blick auf das orientierende Kriterium der Entfernung ergibt sich folgende Situation:

Zieht man, wie es das LROP vorgibt, einen 35-km-Radius um den DK-I-Standort Hittfeld-Eddelsen, so liegen die Samtgemeinden Bardowick und Gellersen vollständig und die Samtgemeinde Amelinghausen mit weiten Teilen innerhalb dieses Radius. Die Hansestadt Lüneburg und die Gemeinde Adendorf befinden sich jeweils zur Hälfte innerhalb des Radius, die Samtgemeinden Ilmenau und Scharnebeck werden lediglich in ihren Randbereichen von diesem berührt.

Die Entfernung der Anlage Höfer zum Landkreis Lüneburg liegt im Minimum bei ca. 50 km Luftlinie.

Betrachtet man die aus wirtschaftlicher Sicht praxistauglicheren Fahrzeiten, in denen ein Lkw die nächstgelegene Deponie der Klasse I erreichen kann, so zeigt sich, dass ein Fahrer in Teilen des

[633] Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2021~~e~~ c.

Landkreises maximal ein bis zwei Touren schaffen kann, weil er für Hin- und Rückfahrt zusammen teilweise etwa vier Stunden benötigt (s. Abbildung 29).

Das Kriterium der Nähe kann also ~~nur~~ für den westlichen Teil des Landkreises Lüneburg als erfüllt angesehen werden.

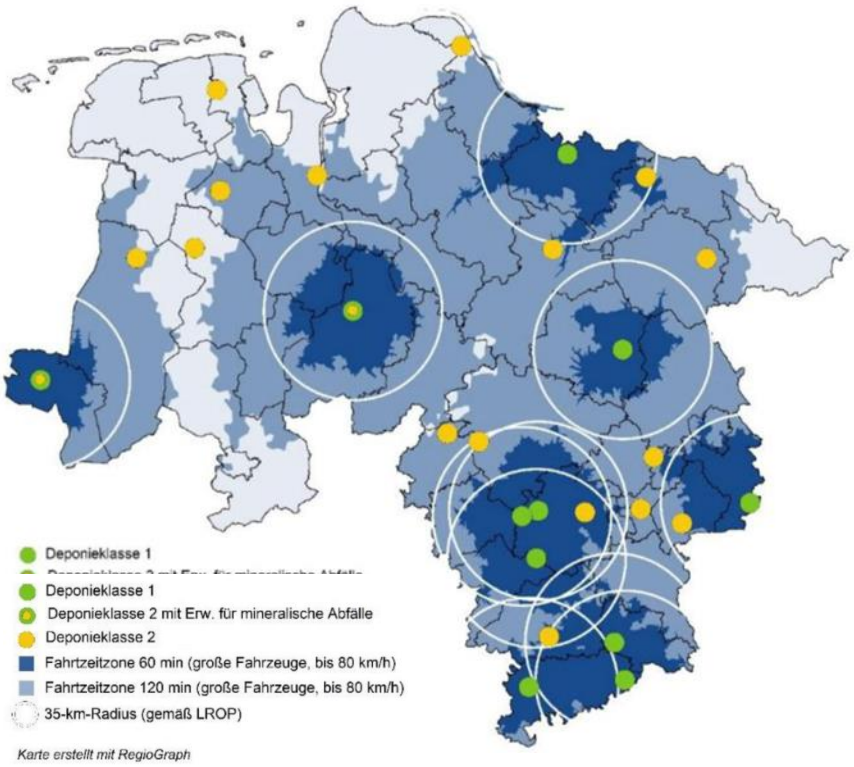

Abbildung 29: Deponiestandorte in Niedersachsen[634]

Samt- und Einheitsgemeinden des Landkreises Lüneburg, für die das Kriterium der Nähe ~~eindeutig~~ als nicht erfüllt zu werten ist, sind die Samtgemeinden Ostheide und Dahlenburg, die Stadt Bleckede und die Einheitsgemeinde Amt Neuhaus. Bei diesen Gemeinden handelt es sich gleichzeitig um diejenigen Teilgebiete des Landkreises mit der geringsten Siedlungsdichte (Samtgemeinde Ostheide: 80 Einwohner/km², Samtgemeinde Dahlenburg: 39 Einwohner/km², Stadt Bleckede: 68 Einwohner/km², Amt Neuhaus: 21 Einwohner/km²). Im Vergleich dazu liegt die Siedlungsdichte des Landkreises Lüneburg bei 139 Einwohner je km² und die des Landes Niederachsen bei 168 Einwohner je km².[635] Aufgrund der geringen Siedlungsdichte ~~ist davon auszugehen, dass das Abfallaufkommen der Deponieklasse I in diesen Gemeinden geringer ausfällt, als in den übrigen Gemeinden des Kreisgebietes. Gleichwohl gibt es hier wie auch im übrigen Kreisgebiet keine Erhebung über das Abfallaufkommen der Deponieklasse I. Für die Feststellung eines Bedarfs an Deponieraum der Klasse I bedarf es daher einer Prüfung des Aufkommens dieser Abfallklasse im Landkreis sowie der Orte dieses Abfallaufkommens durch die GfA als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Landkreis Lüneburg. Dies ist im Abfallwirtschaftskonzept abzuarbeiten. Bei Bedarf sind ausreichende Kapazitäten der Deponieklasse I zu schaffen. Mit Blick auf das Prinzip der Nähe ist zur Optimierung der Standortfindung in diesem Zuge eine Zusammenarbeit mit den Entsorgungsträgern der Nachbarlandkreise zu prüfen.~~

[634] Quelle: IHK Niedersachsen, 2018, S. 2. Zur Verdeutlichung der innerhalb einer Wegstrecke von 35 km erreichbaren Versorgungskapazität ist um die Deponieklasse-I-Standorte ein 35-km-Radius dargestellt.

[635] Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2022.

ist das zu erwartende Abfallaufkommen der Deponieklasse I in den östlichen Gemeinden des Landkreises gering. Eine zusätzliche Deponie wäre hier auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht erforderlich. Der Transport der relativ geringen Abfallmengen zu der bestehenden Anlage am DK-I-Standort Hittfeld-Eddelsen ist auch angesichts der Anbindung über die A 39 vertretbar. Daher ist der Bedarf für die Schaffung eines Deponiestandortes der Klasse I im Landkreis Lüneburg nicht gegeben.

Zu Ziffer 4.3 ~~03~~ 02:

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 ROG sind die Erfordernisse der militärischen Verteidigung zu beachten. Im Landkreis Lüneburg befinden sich die folgenden großflächigen militärischen Sperrgebiete, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind und die als Vorranggebiet Sperrgebiet festgelegt sind:

- Standortübungsplatz Wendisch Evern mit Standortschießanlage (Gemeinden Deutsch Evern, Wendisch Evern)
- Truppenübungsplatz Munster-Nord (Gemeinde Rehlingen)
- Theodor-Körner-Kaserne (Lüneburg-Neu Hagen)

Ihre Festlegung dient der Sicherung und damit der Berücksichtigung der Erfordernisse der Landesverteidigung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 ROG. Die festgelegten Sperrgebiete sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und der Möglichkeit alternativer Nutzungen in der Regel entzogen.

Die zur Sicherung der Verteidigung festgelegten Vorranggebiete Sperrgebiet basieren auf den Vorgaben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw).

Teile des Landkreises Lüneburg befinden sich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Faßberg sowie im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Ferner befinden sich Funkdienststellen der Bundeswehr, ~~die Theodor-Körner-Kaserne in Lüneburg-Neu Hagen,~~ das Militärstraßengrundnetz sowie Jet- und Hubschraubertiefflugstrecken im Landkreis.

Nachrichtliche Darstellungen

Die zeichnerische Darstellung des RROP beinhaltet neben Zielen und Grundsätzen der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 ROG auch nachrichtliche Darstellungen. Dazu zählen das Biosphärenreservat, größere Gewässer, die Landesgrenzen zu angrenzenden Bundesländern, die Landkreis- und Gemeindegrenzen und die Grenze des Planungsraumes. Eine eigene Bindungswirkung über das RROP ergeht nicht.

Aus Gründen der Lesbarkeit der Plankarte wird auf die Verwendung des Planzeichens „vorhandene Bebauung / bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ sowie „Naturparke“ verzichtet. Besiedelte Bereiche sind bereits in der Hintergrundkarte erkennbar. Die beiden Naturparke im Landkreis sind in Anhang 7 dargestellt.

Quellenverzeichnis

~~2021 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2021) http://www.nlwkn.niedersachsen.de/opendata.~~

Agatz, M. (2011): Windenergie Handbuch. 8. Ausgabe. Gelsenkirchen.

Agora Energiewende (Hrsg.) (2013): Entwicklung der Windenergie in Deutschland. Eine Beschreibung von aktuellen und zukünftigen Trends und Charakteristika der Einspeisung von Windenergieanlagen. Kurzstudie. Ettlingen.

Akademie für Raumentwicklung (ARL) (Hrsg.) (2022): Risikobasierter Hochwasserschutz in der Regionalplanung. Positionspapier Nr. 138. [online] https://shop.arl-net.de/risikobasierter-hochwasserschutz.html [15.01.2024].

Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft (ARL) (Hrsg.) (2024): Daten für die Umsetzung des Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz: Raumbezüge und -kategorien, Datenverfügbarkeit, Nutzungshinweise. Arbeitspapier aus dem ARL-Arbeitskreis zur Umsetzung des BRPH. [online] https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/artikel/brp-hochwasserschutz/bundesraumordnungsplan-hochwasserschutz.html [27.02.2025].

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (2020): Dorfentwicklung. [online] https://www.arl-lg.niedersachsen.de/startseite/forderung_projekte/dorfentwicklung/dorfentwicklung-125377.html [05.03.2020].

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (2024): Landesplanerische Feststellung Raumverträglichkeitsprüfung für die 380-kV-Leitung „Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau – Stadorf – „Wahle“, Abschnitt Landesgrenze SH/NI (östlich von Geesthacht) – Lüneburg – südlich Kolkhagen einschließlich eines neuen Umspannwerks (UW) im Bereich der Stadt Lüneburg / Samtgemeinde Gellersen / Samtgemeinde Ilmenau (Ostniedersachsenleitung, Abschnitt Nord – Teilabschnitt). [online] https://www.arl-lg.niedersachsen.de/rvp-onil-nord/abschluss-der-raumvertraglichkeitsprufung-oktober-2024-235823.html [15.01.2025].

Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder“ im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes, Statistik und Wahlen, Frankfurt a.M. (2021): Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen der Bundesrepublik Deutschland 1992 und 1994 bis 2018. Reihe 2, Kreisergebnisse Band 1. [online] www.vgrdl.de [30.04.2021].

BBS – Bundesverband Baustoffe Steine Erden (2016): Die Nachfrage nach Primär- und Sekundärrohstoffen der Steine-und-Erden-Industrie bis 2035 in Deutschland, Berlin.

BBSR Bonn (2020): Indikatoren und Karten zur Raum- und Stadtentwicklung. INKAR. [online] https://www.inkar.de/ [03.05.2021].

BMWi – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Hrsg.) (2016): Die wirtschaftlichen Potenziale des Wassertourismus in Deutschland. Berlin.

beks EnergieEffizienz (2022): Energie- und THG-Bilanz 2017 bis 2019 Landkreis Lüneburg. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg.

Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung und Neuland21 e.V. (2019): Urbane Dörfer. Wie digitales Arbeiten Städter aufs Land bringen kann. Berlin.

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2020): Coworking im ländlichen Raum. Menschen, Modelle, Trends. Gütersloh und Kiel.

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (2009): Biosphärenreservatsplan mit integriertem Umweltbericht – Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“. Hitzacker.

Bloch, Dr. Ralf, et al (2019): Nachhaltigkeit im Ackerbau – Eckpunkte für eine Ackerbaustrategie. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Bredemeyer, J. (2015): Fortführendes Gutachten zur Interaktion zwischen Windenergieanlagen und dem DVOR MIC unter besonderer Betrachtung der Störwirkung auf den Empfänger. Abschlussbericht. Braunschweig.

BUND (2019): Wegraine und Gewässerrandstreifen als Teil des kommunalen Biotopverbundes – Ein Analyseleitfaden zur Kartierung und ökologischen Aufwertung landwirtschaftlich übernutzter Saumbiotope.

BUND Naturschutz in Bayern e.V. (o.J.a): Die Bedeutung von Grünland für unsere Natur. [online] https://www.bund-naturschutz.de/natur-und-landschaft/wiesen-und-weiden-in-bayern/bedeutung-von-gruenland [10.02.2022].

BUND Naturschutz in Bayern e.V. (o.J.b): Die Bedeutung von Wiesen und Weiden für das Ökosystem. [online] https://www.bund.net/themen/naturschutz/wiesen-und-weiden/hintergrund/?utm_term=button [10.02.2022].

Bundesagentur für Arbeit (o.J.): Tabellen Gemeindedaten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Wohn- und Arbeitsort, Nürnberg, Stichtag 30.06.2020. [online] http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Statistik-nach-Themen-Nav.html [15.10.2021].

Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) (2024): Hinweiskarte Starkregengefahren für Niedersachsen veröffentlicht. [online] https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presse_und_offentlichkeitsarbeit/pressemitteilungen/hinweiskarte-starkregengefahren-fur-niedersachsen-veroffentlicht-237468.html, [26.02.2025]).

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) (Hrsg.) (2020): Vorsorgendes Risikomanagement in der Regionalplanung. Handlungshilfe für die Regionalplanung. [online] https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2020/risikomanagement-di.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [17.02.2025]

Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) (2021): Masterplan Freizeitschifffahrt. [online] https://masterplanfreizeitschifffahrt.bund.de/downloads/publications/0/Masterplan%20Freizeitschifffahrt_barrierefrei.pdf [30.01.2025].

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (Hrsg.) (2022): Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030. [online] https://www.bvwp-projekte.de/ [24.01.2019].

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) (Hrsg.) (o.J.): Gesamtkonzept Elbe. [online] https://www.gesamtkonzept-elbe.de/Webs/Projektseite/GkElbe2020/DE/Themen/Wasserwirtschaft/Wasserwirtschaft-node.html [06.02.2025].

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2021a): 14. Zukunftsforum ländliche Entwicklung. Online-Fachforum 29: Digitalisierung als Beitrag zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Hrsg.) (2021b): Ackerbaustrategie 2035, Perspektiven für einen produktiven und vielfältigen Pflanzenbau.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2022): Eckpunkte für einen vorsorgenden Schutz vor Hochwasser und Sturzfluten. Positionspapier. [online] https://www.bfn.de/sites/default/files/2022-12/2022-eckpunkte-f%C3%BCr-einen-vorsorgenden-schutz-vor-hochwasser-und-sturzfluten-bfn.pdf [31.01.2025]

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) (o.J.): Naturverträgliche Landwirtschaft als ein Schlüssel zur biologischen Vielfalt. [online] https://www.bmu.de/ministerium/kampagnen/dialog-landwirtschaft/naturvertraegliche-landwirtschaft-ein-schluessel-zur-biologischen-vielfalt/ [04.11.2020].

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) (2017): Bundesprogramm Blaues Band. [online] https://www.blaues-band.bund.de/Projektseiten/Blaues_Band/DE/00_Home/home_node.html [24.02.2025]

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (o.J.): Mantelverordnung. [online] https://www.bmu.de/faqs/mantelverordnung/ [11.12.2019].

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (2019): Empfehlungen für nachhaltigen Ackerbau veröffentlicht. [online] https://www.bmu.de/pressemitteilung/empfehlungen-fuer-nachhaltigen-ackerbau-veroeffentlicht/ [04.11.2020].

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) (2023a): Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz [online] https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Pools/Broschueren/ank_publikation_bf.pdf [28.01.2025].

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) (2023b): Nationale Wasserstrategie. [online] https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Binnengewaesser/BMUV_Wasserstrategie_bf.pdf [20.02.2025].

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) (Hrsg.) (2016): Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.) (2012): Regionalplanerische Instrumente zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. BMVBS-Online-Publikation 20/2012. [online] https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/ministerien/bmvbs/bmvbs-online/2012/DL_ON202012.pdf [22.09.2021].

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2022): Speichertechnologien. In: Energiespeicher. [online] https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/speichertechnologien.html [08.08.2022].

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2023): Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz. [online] https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/V/vollzugsleitfaden-6-windbg.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [02.10.2024].

~~Bundesnetzagentur (BNetzA) (2020): Beschluss vom 21.08.2020. Beschlusskammer 4. Az: BK4-19-032.~~

Bundesnetzagentur (BNetzA) (2022): Bedarfsermittlung 2021-2035. Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom. [online] https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2022-11/NEP2035_Bestaetigung.pdf [15.01.2025]

Bundesnetzagentur (BNetzA) (2024): Netzausbau Strom. Bedarfsermittlung 2023-2037/2045. Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom. [online] https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-03/NEP_2037_2045_Bestaetigung.pdf [15.01.2025].

Bundesnetzagentur (BNetzA) (2021~~5~~): Netzausbau – Leitungsvorhaben. ~~Krümmel~~ Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land – Lüneburg / Samtgemeinde Gellersen / Samtgemeinde Ilmenau – Stadorf – Wahle– (Elbe-Lübeck-Leitung, Ostniedersachsenleitung. [online] https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/de.html?cms_nummer=58&cms_gruppe=bbplg [~~15.07.2021~~ 15.01.2025].

Bundesstiftung Baukultur (Hrsg.) (2018): Besser Bauen in der Mitte. Ein Handbuch zur Innenentwicklung.

Büro Mehring Stadt + Landschaftsplanung (2019): Samtgemeinde Ostheide Entwicklungsplanung. Auftraggeber: Samtgemeinde Ostheide.

CIMA Beratung + Management GmbH (2022): Samtgemeinde Amelinghausen. Gewerbeflächenentwicklungskonzept. Abschlussbericht. Entwurf Juni 2022. Auftraggeber: Samtgemeinde Amelinghausen.

~~ConTrack Consulting Gesellschaft für Schienenbahnen mbH; Inros Lackner SE (2022): Standardisierte Bewertung. Reaktivierung der Bahnstrecken Lüneburg – Bleckede und Lüneburg – Soltau. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg.~~

DB Regio Bus; Planersocietät (2025): Mobilitätsgutachten für die Zukunft des ÖPNV im Landkreis Lüneburg. Abschlussbericht. Entwurf Stand 20.01.2025. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg.

Deutsche Energie-Agentur (o.J.): Gebäude energieeffizient gestalten. [online] https://www.dena.de/themen-projekte/energieeffizienz/gebaeude/ [09.08.2022].

Deutsche GVZ-Gesellschaft mbH (o.J.): Was ist ein Güterverkehrszentrum? [online] https://www.gvz-org.de/de/güterverkehrszentren/ [20.09.2021].

Deutsche Windguard (Hrsg.) (2021): Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland. Jahr 2021. Varel.

Deutscher Bundestag (2002): Bericht der Bundesregierung über die Perspektiven für Deutschland. Nationale Strategie für eine nachhaltige Entwicklung. Drucksache des Deutschen Bundestages 14/8953 vom 25.04.2002.

Deutscher Bundestag (2021): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2021.Drucksache des Deutschen Bundestages 19/27530 vom 11.03.2021.

Deutscher Naturschutzring – DNR (Hrsg.) (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“. Analyseteil. Lehrte.

Deutsches Institut für Bautechnik - DIBt (Hrsg.) (2021): Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen. Stand 5. Juli 2021.

Deutsches Salzmuseum (2020): Die Museumsanlage. [online] http://www.salzmuseum.de/das-museum/museumsanlage.html [04.03.2020].

Drachenfels, O. v. (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. [online] file:///C:/Users/LOCAL_~1/Temp/INN-4-10_Naturraeumliche-Regionen_OvD.pdf [31.01.2025].

Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, Hannover.

Dr. Lademann & Partner (2021): Perspektiven der Einzelhandelsentwicklung im Landkreis Lüneburg - Einzelhandelsuntersuchung für den Landkreis Lüneburg, im Auftrag des Landkreises Lüneburg, Hamburg, März 2021.

Dr. Lademann & Partner (2023): Einzelhandelsgutachten für den Landkreis Lüneburg im Zuge der Neuaufstellung des RROP. Überprüfung der Regelungen zu den Fachmarktstandorten in Adendorf und Bardowick, im Auftrag des Landkreises Lüneburg, Oktober 2023.

Druzynski von Boetticher, Alexandra (2015): Die Leproserie St. Nikolai. Ein Beitrag zur Baugeschichte der Stadt Lüneburg im Mittelalter, Hannover 2015.

DVL – Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. (2021): Natürlichen Wasserrückhalt in der Agrarlandschaft verbessern, Nr. 29 der DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum“.

EGL – Entwicklung und Gestaltung von Landschaft (2013): Flächendeckende Biotoptypenerfassung/Biotoptypenkartierung im Landkreis Lüneburg, Lüneburg. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg.

EGL – Entwicklung und Gestaltung von Landschaft (2017): Landschaftsrahmenplan Landkreis Lüneburg. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg.

Eisenbahnbundesamt (2018): Schienenlärm. Layer Verkehrsweg. [online] http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de/mb3/app.php/application/eba [07/2018].

Enercon (o.J.): E-138 EP3. [online] https://www.enercon.de/de/windanlagen/e-138-ep3 [11.12.2024].

Fachagentur Windenergie an Land e.V. – FA Wind (Hrsg.) (2016): Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen. Hintergrundpapier. Berlin.

Flusslandschaft Elbe GmbH (~~2016~~ 2021): Tourismuskonzept ~~2016 – 2020 der~~ Destination Flusslandschaft Elbe 2022 - 2026. Bleckede.

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) (2010): Empfehlungen für Radverkehrsanlagen. Köln.

Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE (Hrsg.) (2019): Windenergie Report Deutschland 2018. Fraunhofer Verlag, Kassel.

Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE; Bosch & Partner GmbH (2023): Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WINNIEPOT). Im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

Freund, H.-D. (1999): Die Reichweite des Schattenwurfs von Windkraftanlagen. Umweltforschungsdatenbank UFORDAT, Juni 1999.

GEO-NET Umweltconsulting GmbH (2019): Stadtklimaanalyse Lüneburg. Im Auftrag der Hansestadt Lüneburg.

GEO-NET Umweltconsulting GmbH (2022): Aktualisierung der Klimaanalyse Lüneburg. Im Auftrag der Hansestadt Lüneburg. [online] https://www.hansestadt-lueneburg.de/_Resources/Persistent/1/c/0/7/1c07992fcd8fe80eaf74bf9e4e3b4e5950f179e3/Aktualisierung%20Klimaanalyse%20Lueneburg%20mit%20Steckbriefen%202022-11-22a.pdf [27.01.2025]

Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg (o.J.a): Arbeitsgrundlagen. Grundlagenpapiere. [online] https://metropolregion.hamburg.de/grundlagen [09.09.2022].

Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg (o.J.b): GEFIS Gewerbeflächen-Informationssystem. [online] https://gefis.metropolregion.hamburg.de [20.05.2021].

GEWOS (2018): Demographiegutachten für den Landkreis Lüneburg. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg. Hamburg.

GfA Lüneburg (2022): Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis und die Hansestadt Lüneburg (Entwurf Stand 19.05.2022)

Hafen Lüneburg GmbH (2021): Hafen Lüneburg. [online] https://www.hafen-lueneburg.de/ [15.04.2021].

Handelsverband Baden-Württemberg e.V. (Hrsg.) (o.J.): NAHVERSORGUNG AKTUELL - Ein Leitfaden mit bewährten Konzepten aus Baden-Württemberg. Stuttgart.

Hüttig, G.; E. Giumulla; O. Lehmann; et al. (2015): Flugsicherheitsanalyse der Wechselwirkungen von Windenergieanlagen und Funknavigationshilfen DVOR/VOR der Deutschen Flugsicherung GmbH. Berlin.

ift Freizeit- und Tourismusberatung GmbH (2017): Potenzial-Abschätzung für motorbetriebenen Wassertourismus auf der Ilmenau. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg.

IHK Niedersachsen (Hrsg.) (2018): Deponiekapazitäten in Niedersachsen. In: Fokus Niedersachsen, August 2018, Hannover.

Infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH; DLR Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.; IVT Research GmbH; Infas 360 GmbH (2019): Mobilität in Deutschland – MiD Regionalbericht Metropolregion Hamburg und Hamburger Verkehrsverbund GmbH. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. Bonn, Berlin.

Interministerieller Arbeitskreis „Landesentwicklung und ländliche Räume“/Region Nordost-Niedersachsen – IMAK NON (2007): Leitsätze für die Entwicklung des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ mit Umfeld in der am 16.02.2007 von der Projektgruppe „Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue mit Umfeld“ verabschiedeten und von der IMAK-Lenkungsgruppe „Nordost-Niedersachsen“ am 01.03.2007 gebilligten Fassung.

Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank (Hrsg.) (2022): Basis-Indikatoren KomWoB Niedersachsen. Berichtszeitraum 2005 – 2020. Erstellungsdatum 14.03.2022.

Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank (Hrsg.) (2023): Zeit umzudenken. Kostentreibern begegnen, Wohnen bezahlbar halten. Wohnungsmarktbeobachtung 2023.

Jakobsen, J. (2005): Infrasound Emission from Wind Turbines, In: Jounal of low frequency noise, vibration an active control. Jg. 24, Nr. 3. S. 145-155.

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (2021): Vertragsärztliche und vertragspsychotherapeutische Versorgung in Niedersachsen. [online] https://www.kvn.de/internet_media/Mitglieder/Praxisf%C3%BChrung/Publikationen/Brosch%C3%BCren+und+Flyer/Versorgung+in+Niedersachsen_+Brosch%C3%BCre-p-29744.pdf [28.07.2022].

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen; Ärztekammer Niedersachsen (o.J.): Arztauskunft Niedersachsen. [online] www.arztauskunft-niedersachsen.de [18.11.2021].

Kommission „Methoden und Qualitätssicherung in der Umweltmedizin“ (2007): Infraschall und tieffrequenter Schall – ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland? In: Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz. Jg. 50, S. 1582–1589. Springer-Verlag.

Komsis-Netzwerk der Landkreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen (Hrsg.) (o.J.): komsis.de [online] https://www.komsis.de [21.05.2021 und 06.01.2022].

Kraftfahrt-Bundesamt (2022): Jahresbilanz 2021. [online] https://www.kba.de/DE/Statistik/Fahrzeuge/Neuzulassungen/Jahresbilanz_Neuzulassungen/jahresbilanz_node.html [22.03.2022].

Kreistag des Landkreises Lüneburg (2020): Beschluss vom 09.03.2020 zur Vorlage 2019/366 Ansätze und Handlungsoptionen auf dem Weg zum „Klimaneutralen Landkreis“ (im Stand der 2. Aktualisierung vom 21.02.2020).

Kreistag des Landkreises Lüneburg (2021): Beschluss vom 24.06.2021 zur Vorlage 2020/498 Solardachkataster (im Stand der 1. Aktualisierung vom 04.02.2021).

Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen et al. (2023): Integriertes Wasserversorgungs- und Wassermengen - Managementkonzept (IWaMaKo-ZuSa). Dezember 2023. Im Auftrag von Hansestadt Lüneburg, Landkreis Lüneburg, Beregnungsverband Elbe-Seitenkanal.

Land Niedersachsen (2020): Der niedersächsische Weg – Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz, Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen vertreten durch das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie das Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem NABU Landesverband Niedersachsen e.V., dem BUND Landesverband Niedersachsen e.V., dem Landvolk Niedersachsen – Landesbauernverband e.V. und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (Hrsg.) (2020): Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen. Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise).

~~Landesamt für Statistik Niedersachsen (2020a): Katasterfläche nach Nutzungsarten in Niedersachsen. In: LSN-Online - Regionaldatenbank. [online] https://www1.nls.niedersachsen.de/Statistik/ Tabelle Z0000000 [05.08.2020].~~

Landesamt für Statistik Niedersachsen (2020~~b~~): Monatserhebung im Tourismus in Niedersachsen. In: LS-Online – Regionaldatenbank. [online] https://www1.nls.niedersachsen.de/Statistik/ - Tabelle Z7360412 31.12.2019 [16.04.2020].

Landesamt für Statistik Niedersachsen (2021~~c~~ a): Gewerbeanzeigenstatistik in Niedersachsen 2003 – 2020 (ohne Automatenaufsteller und Reisegewerbe). In: LSN-Online - Regionaldatenbank. [online] https://www1.nls.niedersachsen.de/Statistik/ - Tabelle Z7900099 [03.05.2021].

Landesamt für Statistik Niedersachsen (2021~~d~~ b): Statistik Arbeitslosenquote (Jahresdurchschnitt) in %. In: LSN-Online - Regionaldatenbank. [online] https://www1.nls.niedersachsen.de/Statistik/ - Tabelle T0902005 [30.04.2021].

Landesamt für Statistik Niedersachsen (2021~~e~~ c): Statistik Bevölkerung und Katasterfläche 1) in Niedersachsen. In: LSN-Online - Regionaldatenbank. [online] https://www1.nls.niedersachsen.de/Statistik/ - Tabelle A100001G [01.11.2021].

Landesamt für Statistik Niedersachsen (2021~~f~~ d): Statistik Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort in Niedersachsen. In: LSN-Online - Regionaldatenbank. [online] https://www1.nls.niedersachsen.de/Statistik/ - Tabelle K70I5101 [15.10.2021].

Landesamt für Statistik Niedersachsen (2021~~g~~ e): Statistik Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort in Niedersachsen. In: LSN-Online - Regionaldatenbank. [online] https://www1.nls.niedersachsen.de/Statistik/ - Tabelle W70I5102 [30.04.2021].

Landesamt für Statistik Niedersachsen (2022): Einwohnerinnen und Einwohner je qkm am 31.12. In: LSN-Online – Regionaldatenbank. [online] https://www1.nls.niedersachsen.de/Statistik/ Tabelle T0901005 [15.6.2022].

Landesamt für Statistik Niedersachsen (2025a): Bevölkerung nach Geschlecht, Fläche, Bevölkerungsdichte auf Gemeindeebene. In: LSN-Online – Regionaldatenbank. [online] https://www1.nls.niedersachsen.de/Statistik/ Tabelle A100001G [30.01.2025].

Landesamt für Statistik Niedersachsen (2025b): Katasterfläche nach Nutzungsarten in Niedersachsen. In: LSN-Online - Regionaldatenbank. [online] https://www1.nls.niedersachsen.de/Statistik/ Tabelle Z0000000 [17.02.2025].

Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2024): Erneuerbare Energien – Windenergie – Immissionsschutz – Lärm. [online] https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/laerm [13.06.2024].

Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (2002): Sachinformation – Optische Immissionen von Windenergieanlagen. Essen.

Landkreis Lüneburg (2024): 4. Nahverkehrsplan Landkreis Lüneburg 2018 - 2023. Fortschreibung 2023 in der Fassung vom 03.04.2023 mit redaktionellen Änderungen vom 16.02.2024, basierend auf dem Nahverkehrsplan vom 13.06.2018.

Landkreis Lüneburg (o.J.a): Geoportal. [online] www.landkreis-lueneburg.de/geoportal [18.11.2021].

Landkreis Lüneburg (o.J.b): Klimaschutz durch das Dahlenburger Moor. [online] https://www.landkreis-lueneburg.de/fuer-unsere-buergerinnen-und-buerger/umwelt-und-klimaschutz/schutzgebiete-biotope-und-projekte/klimaschutz-durch-das-dahlenburger-moor.html [30.01.2025].

Landkreis Lüneburg (o.J.c): Wassermanagementkonzept und Runder Tisch Grundwasser. [online] https://www.landkreis-lueneburg.de/fuer-unsere-buergerinnen-und-buerger/umwelt-und-klimaschutz/wasserwirtschaft-und-hochwasserschutz/grundwasser/wassermanagementkonzept-und-runder-tisch-grundwasser.html [05.02.2025].

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) (2014): Nationales Hochwasserschutzprogramm Kriterien und Bewertungsmaßstäbe für die Identifikation und Priorisierung von wirksamen Maßnahmen sowie ein Vorschlag für die Liste der prioritären Maßnahmen zur Verbesserung des präventiven Hochwasserschutzes.

Leuphana Universität Lüneburg (Hrsg.) (2012): 100% Erneuerbare Energie Region Landkreis und Hansestadt Lüneburg. Potentiale der erneuerbaren Energien.

Lüneburger Heide GmbH (2016): Tourismus Konzept Lüneburger Heide. Lüneburg.

Metropolregion Hamburg (o.J.): Erreichbarkeitsportal. In: Geoportal Metropolregion Hamburg, [online] https://geoportal.metropolregion.hamburg.de/mrh_erreichbarkeitsanalysen/ [28.07.2022].

Metropolregion Hamburg (Hrsg.) (2011): Gewerbeflächenkonzeption für die Metropolregion Hamburg (GEFEK).

Metropolregion Hamburg (2017a): Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg.

Metropolregion Hamburg (Hrsg.) (2017b): Gewerbeflächenkonzept (GEFEK II) für die Metropolregion Hamburg. Abschlussbericht 2017.

Metropolregion Hamburg (Hrsg.) (2021a): Gewerbeflächenmonitoring Metropolregion Hamburg. Bericht 2020.

Metropolregion Hamburg (Hrsg.) (2021b): Planungs- und Gestaltungshandbuch. Abschlussbericht.

Metropolregion Hamburg (Hrsg.) (2021c): Radschnellweg Lüneburg-Hamburg. Abschlussbericht Machbarkeitsstudie.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg Vorpommern, et. al. (Hrsg.) (2006): Rahmenkonzept für das länderübergreifende UNESCO-Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe“, Schwerin.

Mobilitätswerk GmbH (2019): Kommunales Elektromobilitätskonzept für die Hansestadt und den Landkreis Lüneburg. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg.

Møller, H.; C.S. Pedersen (2010): Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen. Übersetzung aus der dänischen Studie Lavfrekvent støj fra store vindmølle. Aslborg Universitet 2010.

MORO Nord (2010): Gemeinsame Erklärung des MORO-Nord Teilprojektes 11: „Position beziehen – Ländliche Räume in der überregionalen Partnerschaft“. Stadt und Land in gemeinsamer Verantwortung. Bad Bevenser Erklärung.

NABU Gruppe Niederhausen (2017): Flyer „Hecken, Feldholzinseln und Baumalleen – Warum sie so wichtig sind und wie man sie am besten pflanzt“.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) (2017): Verkehrsmengenkarte Niedersachsen 2015. Hannover.

Niedersächsische Landesforsten (2018): Das LÖWE-Programm – 25 Jahre langfristige ökologische Waldentwicklung.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (o.J.a): Klimafolgen in Niedersachsen. Hoch- und Niedrigwasser. [online] https://www.nlwkn.niedersachsen.de/klimawandelkompakt/klimafolgen/klimafolgen_in_niedersachsen/klimafolgen-in-niedersachsen-182052.html [29.07.2021].

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (o.J.b): Naturschutzgebiete in Niedersachsen. [online] https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/statistischer_uberblick/naturschutzgebiete/naturschutzgebiete-in-niedersachsen-122076.html [22.09.2022].

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (o.J.c): NLWKN Wasserkörperdatenblätter-Handlungsempfehlungen 2016 und BWP 2021. [online] https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserrahmenrichtlinie/flussgebietseinheit_weser/ochtum/wasserkorperdatenblatt/wasserkoerperdatenblaetter-handlungsempfehlungen-2016-152179.html [19.03.2025]

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2013): Brutvögel – wertvolle Bereiche 2010 (ergänzt 2013). [online] https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/service/umweltkarten/natur_amp_landschaft/weitere_fur_den_naturschutz_wertvolle_bereiche/fur_brut_und_gastvogel_wertvolle_bereiche/wertvolle-bereiche-9098.html [07.11.2022].

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (Hrsg.) (2017): Abflussverbessernde Maßnahmen an der Unteren Mittelelbe, Rahmenplan, Teil Niedersachsen.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (Hrsg.) (2020a): Deichbestandsanalyse an der unteren Mittelelbe von Schnackenburg bis Rönne / Geesthacht.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2020b): Grundwasserbericht Niedersachsen. Sonderausgabe zur Grundwasserstandsituation in den Trockenjahren 2018 und 2019. Grundwasser Band 41.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2021a): Niedersächsischer Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein. [online] https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/162215/Niedersaechsischer_Beitrag_zu_den_Massnahmenprogrammen_2021_bis_2027_der_Flussgebiete_Elbe_Weser_Ems_und_Rhein.pdf [05.02.2025].

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2021b): NLWKN Daten – Wichtige Informationen zu Geodaten und anderen Datenbeständen aus unseren Aufgabenbereichen. [online] http://www.nlwkn.niedersachsen.de/opendata. [25.03.2025]

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2021c): Niedersächsisches Retentionskataster. [online] https://www.nlwkn.niedersachsen.de/jb2022/das-niedersachsische-retentionskataster-212028.htm [19.03.2025].

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (Hrsg.) (2022): Niedersächsischer Auenstrukturplan, untere Mittelelbe von Schnackenburg bis Rönne/Geesthacht. ~~Entwurf.~~

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2023) „Informationsportal zum Hochwasserschutz“. [online] https://www.nlwkn.niedersachsen.de/hochwasserschutz [21.02.2025]

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2024): Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften. [online] https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/fach_und_forderprogramme/aktionsprogramm_gewasserlandschaften/aktionsprogramm-niedersachsische-gewasserlandschaften-38719.html [07.02.2025]

Niedersächsischer Landkreistag e. V. (2010): Planzeichen in der Regionalplanung – Arbeitshilfe. Stand November 2010. Hannover.

Niedersächsischer Landkreistag e. V. (2014a): Regionalplanung und Windenergie. Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen.

Niedersächsischer Landkreistag e. V. (2014b): Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. Hannover.

Niedersächsischer Landkreistag e.V. (Hrsg.) (~~2021~~ 2024): Planzeichenkatalog. Planzeichen in der Regionalplanung – Arbeitshilfe. Stand ~~März 2021~~ Juli 2024. Hannover.

Niedersächsischer Landkreistag e. V.; Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2013): Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“. Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Kategorisierung harte und weiche Tabuzonen). Stand 15. November 2013.

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (o.J.a): ADABweb. Fachinformationssystem der Niedersächsischen Denkmalpflege. Klosterkirche Lüne (ehem. St. Bartholomäus). [online] www.adabweb.niedersachsen.de [23.09.2020].

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (o.J.b): ADABweb. Fachinformationssystem der Niedersächsischen Denkmalpflege. Schloss Bleckede. [online] www.adabweb.niedersachsen.de [15.03.2021].

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (o.J.c): ADABweb. Fachinformationssystem der Niedersächsischen Denkmalpflege. Siedehaus. [online] www.adabweb.niedersachsen.de [23.09.2020].

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (o.J.d): ADABweb. Fachinformationssystem der Niedersächsischen Denkmalpflege. Wartturm (Hasenburg). [online] www.adabweb.niedersachsen.de [23.09.2020].

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (o.J.e): ADABweb. Fachinformationssystem der Niedersächsischen Denkmalpflege. Wehr Bardowick. [online] www.adabweb.niedersachsen.de [15.03.2021].

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (o.J.f): ADABweb. Fachinformationssystem der Niedersächsischen Denkmalpflege. Wehr Wittorf. [online] www.adabweb.niedersachsen.de [15.03.2021].

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (2021) (Hrsg.): Denkmalatlas Niedersachsen. Grabungsschutzgebiete. [online] https://denkmalatlas.niedersachsen.de/viewer/themen/Grabungsschutzgebiete/ [21.01.2021].

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1999): Waldprogramm Niedersachsen. Schriftenreihe Waldentwicklung in Niedersachsen, Heft 3. Wolfenbüttel.

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (o.J.a): Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (NiB-AUM). [online] https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/eu_forderung_zur_entwicklung_im_landlichen_raum/pfeil_2014_2020/fordermassnahmen/agrarumweltmanahmen-ni-b-aum-140881.html [04.11.2020].

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (o.J.b): Flurbereinigungsverfahren in Niedersachsen. [online] https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/entwicklung_des_landlichen_raums/zile_zuwendungen_zur_integrierten_landlichen_entwicklung/flurbereinigung-in-niedersachsen-4711.html [02.09.2022].

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (o.J.c): EU-Förderung in Niedersachsen. ELER – Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums. [online] https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/eu_forderung_zur_entwicklung_im_landlichen_raum/eu-foerderung-in-niedersachsen-147111.html [04.11.2020).

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2017a): Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 „Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels“ des LROP.

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2017b): Erreichbarkeit der Mittelzentren und Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion Einzelhandel in Niedersachsen. Stand der Karte: April 2017. [online] https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/fachinformationssystem_raumordnung/erreichbarkeit-von-mittel--und-oberzentren-152334.html [01.11.2021].

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2017c): Erreichbarkeit der Oberzentren und Mittelzentren mit oberzentraler Teilfunktion Einzelhandel in Niedersachsen. Stand der Karte: April 2017. [online] https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/fachinformationssystem_raumordnung/erreichbarkeit-von-mittel--und-oberzentren-152334.html [01.11.2021].

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2018): ROKK – Raumordnungskonzept für das niedersächsische Küstenmeer – Fortschreibung Küstenschutz-, zusammen mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Oldenburg.

Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2001): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung vom 14.11.2001. [online] https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/leitlinie-naturschutz-und-landschaftspflege-in-verfahren-nach-dem-flurbereinigungsgesetz-38834.html. [07.02.2025].

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2021): Niedersächsische Ackerbau- und Grünlandstrategie. [online] https://www.ml.niedersachsen.de/download/173010/Langfassung_der_Niedersaechsischen_Ackerbau_und_Gruenlandstrategie_nicht_vollstaendig_barrierefrei_.pdf [29.01.2025].

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.a): Natura 2000. [online] https://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/natur_landschaft/natura_2000/natura-2000-8198.html [22.09.2022].

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.b): Umweltkarten Niedersachsen. Chemischer Zustand gesamt Fließgewässer. [online] https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Wasserrahmenrichtlinie&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5893000.00&Y=620100.00&zoom=5&catalogNodes=&layers=Chemischer_Zustand_gesamt_Fliessgewaesser [01.10.2020].

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.c): Umweltkarten Niedersachsen. Chemischer Zustand gesamt Grundwasser. [online] https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Wasserrahmenrichtlinie&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5894750.00&Y=611050.00&zoom=6&catalogNodes=&layers=Chemischer_Zustand_gesamt_Grundwasser [01.10.2020].

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.d): Umweltkarten Niedersachsen. Mengenmäßiger Zustand Grundwasser. [online] https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Wasserrahmenrichtlinie&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5894750.00&Y=611050.00&zoom=6&catalogNodes=&layers=Mengenmaessiger_Zustand_Grundwasser [01.10.2020.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.e): Umweltkarten Niedersachsen. FFH-Gebiete. Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht. Gebietsdaten-Standarddatenbogen. [online] https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-074-Gebietsdaten-SDB.htm [07.11.2022].

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.f): Umweltkarten Niedersachsen. FFH-Gebiete. Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze. Gebietsdaten-Standarddatenbogen. [online] https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-212-Gebietsdaten-SDB.htm [07.11.2022].

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.g): Umweltkarten Niedersachsen. FFH-Gebiete. Ilmenau mit Nebenbächen. Gebietsdaten-Standarddatenbogen. [online] https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-071-Gebietsdaten-SDB.htm [07.11.2022].

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.h): Umweltkarten Niedersachsen. FFH-Gebiete. Laubwälder am Einemhof und Kranichmoor. Gebietsdaten-Standarddatenbogen. [online] https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-232-Gebietsdaten-SDB.htm [07.11.2022].

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.i): Umweltkarten Niedersachsen. FFH-Gebiete. Niedersächsische Mittelelbe. Gebietsdaten-Standarddatenbogen. [online] https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/VSG/VSG-V37-Gebietsdaten-SDB.htm [07.11.2022].

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Hrsg.) (o.J.j): Umweltkarten Niedersachsen. Ökologischer Zustand/Potenzial Fließgewässer. [online] https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Wasserrahmenrichtlinie&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5893000.00&Y=620100.00&zoom=5&catalogNodes=&layers=Oekologischer_Zustand_Potenzial_Fliessgewaesser [01.10.2020].

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2010) Naturräumliche Regionen in Niedersachsen. [online], https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/service/umweltkarten/natur_amp_landschaft/naturraumliche_regionen/naturraeumliche-regionen-in-niedersachsen-8639.html [31.01.2025].

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Hrsg.) (2020a): Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein. Nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Dezember 2020. Hannover.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Hrsg.) (2020b): Fortschrittsbericht zur Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen. Fortschreibung und Aktualisierung der Nachhaltigkeitsindikatoren. Hannover.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Hrsg.) (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm – Endfassung Oktober 2021, Hannover.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Hrsg.) (2022a): Niedersächsische Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels 2021. Hannover.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Hrsg.) (2022b): Wasserversorgungskonzept Niedersachsen. [online] https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/wasser/wasserversorgungskonzept-niedersachsen-210626.html [14.03.2025]

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Landvolk Niedersachsen, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, BUND, NABU (2020): Der Niedersächsische Weg – Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz. [online] www.niedersachsen.de/niedersaechsischer-weg [20.01.2025].

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Hrsg.) (2017): Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen. Hannover.

Netherlands Water Partnership (NWP) (2019) Room for the River Programme. [online] https://www.dutchwatersector.com/news/room-for-the-river-programme [31.01.2025].

Pahlow, Dr. Mario (2020): Archäologische Denkmalpflege im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg. in: Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (NLD) (Hrsg.): Denkmalpflege. Berichte zur Denkmalpflege in Niedersachsen. 4/2019.

PGM – Planungsgemeinschaft Marienau & Dankelmann, M. (2013): Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Lüneburg in 2013. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg. Marienau.

PGV Dargel Hildebrandt GmbH, SCHELP MEDIATION (2020): Landkreis Lüneburg Klimaschutz-Teilkonzept Radverkehr. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg.

Plate, I.; Brunotte, I. (2023): Fledermaus-Kastengebiet Junkernhof. Bericht – Januar 2023 – aktualisiert Oktober 2023.

Pries, Prof. Dr. Martin (1999): Lüneburg... auf neuen Wegen. Lüneburg. S. 45. Vom Autor berichtigte Version der Abbildung vom 21.05.2021.

PTV Transport Consult GmbH; IFOK GmbH (2018): Integriertes Mobilitätskonzept für den Landkreis Lüneburg. Berlin. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg.

Regionalverband Großraum Braunschweig (o.J.): Windenergie im Regionalen Raumordnungsprogramm. [online] https://www.regionalverband-braunschweig.de/regionalplanung/rrop-wind/ [03.12.2024].

Rohr-Zänker, Ruth (2014): Wohnungsmärkte im Wandel.

Ruther-Mehlis, Alfred (2009): Szenarien zur Wirtschaftlichkeit der Wohnbauflächenentwicklung in der Region Freiburg. In: Preuß, Thomas; Floeting, Holger (Hrsg.): Folgekosten der Siedlungsentwicklung. Bewertungsansätze, Modelle und Werkzeuge der Kosten-Nutzen-Betrachtung.

Samtgemeinde Elbmarsch (2020): Das Nadelwehr in Fahrenholz. [online] https://www.samtgemeinde-elbmarsch.de/agenda21/nadelwehr.html [24.06.2020].

Schulz, G.; Schulz, W. (2022): Waldwiesen und Fledermäuse. Nachschrift eines Vortrags anlässlich der Lehrwanderung der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäßer Waldbau (ANW) im Forst Junkernhof am 22.05.2022

Schulze, W. (2004): Nachhaltiges Wirtschaften. In: Deutsches MAB-Nationalkomitee (Hrsg.): Voller Leben; UNESCO-Biosphärenreservate – Modellregion für eine nachhaltige Entwicklung, Berlin/Heidelberg.

SSP Consult Beratende Ingenieure GmbH (2021): Verkehrsgutachten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüneburg. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg.

SST – Ingenieurgesellschaft Stoll & Partner (2019): Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg, Aachen. Im Auftrag des Landkreises Lüneburg.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim - Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm und Gefahrstoffe (ZUS LLG) (2018): EU-Umgebungslärm/Tag-Abend-Nacht. Stand: April 2018. WMS-Dienst von Umweltkarten-Niedersachsen.

Stadt Bleckede (2017): Gestaltungssatzung „Innenstadt/Schlossensemble“. Bleckede.

Statistisches Bundesamt (2021): Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in ha/Tag. Stand 30.04.2021. [online] https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Flaechennutzung/Publikationen/Downloads-Flaechennutzung/anstieg-suv.html [05.10.2021].

Statistisches Bundesamt (2024): Stromerzeugung 2023: 56 % aus erneuerbaren Energieträgern. Stand 07.03.2024. [online] https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/03/PD24_087_43312.html [12.12.2024].

Technische Universität Hamburg-Harburg (2021): FIS. Forschungsinformationssystem Mobilität und Verkehr. Trimodale Häfen als Binnenhäfen. [online] https://www.forschungsinformationssystem.de/servlet/is/297936/ [05.10.2021].

Thünen-Institut (2012): Dritte Bundeswaldinventur 2012.

Umweltbundesamt (Hrsg.) (2012): Klimaschutz in der räumlichen Planung. Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnung und Bauleitplanung. [online] https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/4369.pdf [14.07.2022].

Umweltbundesamt (Hrsg.) (2020): Ökologischer Zustand der Fließgewässer. [online] https://www.umweltbundesamt.de/daten/wasser/fliessgewaesser/oekologischer-zustand-der-fliessgewaesser#okologischer-zustand-der-flusse-und-bache [06.10.2020].

Umweltbundesamt (Hrsg.) (2022): Klimaschutzinstrumente im Verkehr. Bausteine für einen klimagerechten Verkehr. UBA-Kurzpapiere 25.03.2022. [online] https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/366/dokumente/uebersicht_bausteine_fuer_einen_klimavertraeglicher_verkehr_kliv_04-2022.pdf [05.05.2022].

UmweltPlan (Hrsg.) (2013): Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“, im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Endbericht. Stralsund.

Verband Deutscher Naturparke e. V. (Hrsg.) (2019): Strukturen, Leistungen und Perspektiven der Naturparke in Niedersachsen. Bonn. Im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (Hrsg.) (2001): VDV-Empfehlungen zur Erschließungsqualität. VDV-Schriften 4 (6/2001): Verkehrserschließung und Verkehrsangebot im ÖPNV, Köln.

~~VNO-Verkehrsgemeinschaft Nord-Ost-Niedersachsen mBH (2018): 4. Nahverkehrsplan Landkreis Lüneburg 2018 – 2023, 1. Entwurf in der Fassung vom 13.06.2018.~~

Wasserstraßen-Neubauamt Hannover (2021): Schleuse Lüneburg. [online] https://www.wna-hannover.wsv.de/Webs/WNA/NBA-Hannover/DE/Projekte/aktuelle/Schleuse-Lueneburg/lueneburg_node.html [15.04.2021].

Weltgesundheitsorganisation - WHO (Hrsg.) (2018): Leitlinie für Umgebungslärm für die Europäische Region. Zusammenfassung. Kopenhagen.

Wiegand, C.~~hristian~~ (2019): Kulturlandschaftsräume und historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen. Heft 49. 1-338. Hannover.

Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (o.J.a): Gewerbepark Bardowick – Wittorfer Heide. [online] www.wirtschaft-lueneburg.de [21.05.2021].

Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (o.J.b): Zahlen, Daten, Fakten. Der Landkreis Lüneburg in der Metropolregion Hamburg. [online] https://www.wirtschaft-lueneburg.de/PortalData/44/Resources/startseite/wirtschaftsregion/21-03-02_Zahlen-Daten-Fakten_LK_Lueneburg_2020.pdf [06.02.2021].

Rechtsverzeichnis

AbfS Landkreis Lüneburg	Satzung über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg (Abfallsatzung AbfS) vom 01.01.2022. (ABl. Landkreis LG Nr. 11 vom 22.11.2021)
AbwV	Verordnung über das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung). In der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S., ber. S. 2625). FNA 753-1-5. Zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änd. der AbwasserVO und zur Änd. der

	StrahlenschutzVO vom 17.4.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), FNA 213-1. Zuletzt geändert durch Artikel ~~11~~ 3 des Gesetzes ~~zur Änderung des EnergiesicherungsG und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726)~~ für die Wärmeplanung und zur Dekabonisierung der Wärmenetze vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) FNA 213-1-2. ~~Zuletzt geändert durch Art. 2 BaulandmobilisierungsG vom 14.6.2021 (BGBl. I S. 1802).~~ Zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 3.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
BBPIG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundebedarfsplangesetz – BBPIG) vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), FNA 752-0. Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 16.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 239).
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 I S. 123), FNA 2129-8. ~~Zuletzt geändert durch Art. 2 Viertes Gesetz zur Änd. des BundesnaturschG vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362).~~ Zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 3.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 2024 I Nr. 340).
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) FNA 791-9. Zuletzt geändert durch Art. ~~1 Viertes ÄndG vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436)~~ 48 Viertes Bürokratieentlastungsgesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021, BGBl. I Nr. 57, S. 3712.
	~~BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 1.11.~~
	~~BVerwG, Beschluss vom15.09.2009 – 4 BN 25/09 (VGH Kassel), BauR 2010, 82/83 bestätigt durch Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 1.11.~~
	BVerwG, Urteil vom 24.01.2008, 4 CN 2.07.
BSI-Kritisverordnung BSI-KritisV	Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958). Zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 339).
BSWAG	Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz) vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1874) FNA 933-12. Zuletzt geändert durch Art. 1 Viertes G zur Änd. des BundesschienenwegeausbauG vom 3.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 224).
~~DSchG ND~~ NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1987 (Nds. GVBl. 1978, S. 517).~~, zuletzt geändert durch Art. 2 G vom~~

	~~28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388).~~ Zuletzt geändert durch Art. 3 Klimaschutz-VerbesserungsG vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289).
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021). Vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) FNA 754-27. ~~Zuletzt geändert durch Art. 7,8 G zur Änd. des EnergiesicherungsG und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 8.10.2022 (BGBl. I S. 1726).~~ Zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Änd. agrarrechtlicher Vorschriften und zur Änd. weiterer Gesetze vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)
DIN EN 50341-2-4	Freileitungen über AC 1 kV. Teil 2-4: Nationale Normative Festlegungen (NNA) für DEUTSCHLAND (basierend auf EN 50341-1:2012).
HWRM-RL EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie	Richtlinie 2007/60/EG 60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. der Europäischen Union L 288/27 vom 06.11.2007).
EG-Trinkwasserrichtlinie	Richtlinie 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung), die durch die Trinkwasserschutzverordnung v. 23.06.2023, BGBl, Nr. 159, S. 1 ff.
EG-Vogelschutzrichtlinie	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L20/7).
FFH-RL Flora-Fauna-Habitat-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 S. 7). ~~, zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. L 363 S. 368).~~ Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. L 158 S. 193).
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).
Förderrichtlinie „Natur erleben und nachhaltige Entwicklung“	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Naturerlebens sowie der nachhaltigen Entwicklung in Modellregionen insbesondere im Zusammenhang mit NATURA 2000, RdErl. D. MU v. 15.10.2007 (Nds. MBl. 2007 Nr. 44, S. 1226), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 19.03.2012 (Nds. MBl. 2012, S. 251).
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) In der Fassung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201) FNA 912-4. ~~Zuletzt geändert durch Art. 1 Sechstes ÄndG vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3354)~~ Zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (FStrG). In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) FNA 911-1. ~~Zuletzt geändert durch Art. 1 Zehntes G zur Änd. des BundesfernstraßenG vom 19.6.2022 (BGBl. I S. 922).~~ Zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

FlPSichtflRL	Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb. Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung vom 3. August 2012 (LR11/6116.5/18) (BAnz AT 24.08.2012 B3).
GWBewRdErl,NI	Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz „Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers“ RdErl. d. MU v. 29.5.2015 – 23-62011/010 – Nds. MBl. 2015 Nr. 25, S. 790. Zuletzt geändert durch RdErl. d. MU v. 23.04.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 223).
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung – GrwV) vom 9.11.2010 (BGBl. I S. BGBL Jahr 2010 I Seite 1513). Zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite ÄndVO vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1802).
GVFG	Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – GVFG) vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 101) FNA 910-6. Zuletzt geändert durch Art. 323 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)
KAnG	Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393) FNA 2129-71.
Kommunale Abwasserrichtlinie	~~Richtlinie der Europäischen Union des Rates (91/271/EWG) vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser, ABl. L 135 vom 30.05.1991, S. 40, zuletzt geändert durch EG-VO Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. L311 S. 1).~~ Richtlinie (EU) 2024/3019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung) (EU ABl. 2024/3019 vom 12.12.2024 S. 1).
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) FNA 2129-56. ~~Zuletzt geändert durch Art. 20 des Personengesellschaftsrechtsmodernisierungs G (MoPeG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436~~). Zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 2.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56).
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), FNA 2129-64. ~~, zuletzt verändert durch Art. 1 Erstes ÄndG vom 18.8.2021 (BGBl. 3905).~~ Zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 15.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235).
	Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Anlage 2 zum Windenergieerlass 2016: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass). Rd. Erl. D. MU-EBK NDS v. 24.2.2016 – MU-52-29211/1/300 (Nds. MBl. S. 190) VORIS 28010.
~~LÖWE-Erlass~~	~~Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten, RdErl. d. ML v. 27.2.2013; 405-64210-56.1, Voris 79100, Nds. MBl. S. 214. VORIS 79100.~~
LROP LROP-VO	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) in der Fassung ~~vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 132) GVBl. Sb 23100-01-02, zuletzt~~ der Bekanntmachung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. S. 378). Zuletzt geändert durch

	~~Art. 1,~~ Art. 2 VO zur Änd. der VO über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521, 2023, S. 103).
	~~Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers, RdErl. d. MU v. 29.5.2015 (Nds. MBl. 2015 Nr. 25, S.790), zuletzt geändert durch RdErl. vom 20.10.2020 (Nds. MBl. 2020 Nr. 49, S. 1194). Zuletzt geändert durch RdErl. Vom 23.04.2024 (Nds.MBl. 2024 Nr.223.~~
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), FNA 752-8. ~~Zuletzt geändert durch Art. 6 Zweites G zur Änd. des Windenergie-auf-See-G und anderer Vorschriften vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325).~~ Zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änd. des EEG und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 8.5.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151).
~~NAGBNatSchG~~	~~Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) Vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) VORIS 28100. Zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ im Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)~~
NBauO	Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) VORIS 21072. Zuletzt geändert durch Art. 1, Art. 2 G zur Änderung der Bauordnung und zur Änderung des G zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum vom 18.6.2024 (Nds. GVBl. Nr. 51)
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz i. d. F. vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änd. des G zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels sowie zur Änderung weiterer G vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388).
NdsWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388).
NKlimaG	Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz – NKlimaG) vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 464) VORIS 28010. Zuletzt geändert durch Art. 1 Klimaschutz-VerbesserungsG vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289).
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) VORIS 28100. Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG zum NaturschutzG vom 29.1.2025 (Nds. GVBl. Nr. 5).
NNVG	Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 180) GVBl. SB 94000 02. ~~Zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des NahverkehrsG vom 23.3.2022 (Nds. GVBl. S. 188).~~ Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG zum NahverkehrsG vom 21.6.2023 (Nds. GVBl. S. 106).
NElbtBRG	Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 14.11.2002 (Nds. GVBl. S. 426). VORIS 28100. ~~Zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ im Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451, ber. 2020 S. 505)~~ Zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Änd. des G über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und des AusführungsG zum BundesnaturschutzG sowie zur Änd. weiterer Gesetze vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 578).

NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456) VORIS 23100. ~~Zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Änd. des G zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels sowie zur Änderung weiterer G vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388).~~ Zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächenanlagen sowie zur Änd. raumordnungsrechtl. Vorschriften vom 17.4.2024 (Nds. GVBl. Nr. 31)
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG). In der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) GVBl. Sb 92100 01. Zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des StraßenG vom 29.6.2022 (Nds. GVBl. S. 420).
NuWG	Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 196). VORIS 21141. ~~Zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244).~~ Zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Anpassung niedersächsischer Gesetze an das G zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 593).
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112). VORIS 79100. Zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. des JagdG und weiterer Vorschriften sowie zur Aufhebung der WolfsVO vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315).
~~NWG~~	~~Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388)~~
NWindG	Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz – NWindG) vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. Nr. 31) VORIS 28010.
NWindPVBetG Wind- und PV-Anlagen-BeteiligungsG	Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindBVBetG) vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. Nr. 31, 4) VORIS 28010
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung) vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 G vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873).
	~~OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011, 2 A 2.09.~~
	~~OVG Greifswald, Urteil vom 08.03.1999, Az. 3M 85/98.~~
	~~OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10.~~
	~~OVG Lüneburg, Urteil vom 28.01.2010, 12 KN 65/07.~~
	~~OVG Münster, Urteil vom 24.06.2010, Az. 8 A 2764/09.~~
PflSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148, ber. S. 1281). FNA 7823-7. ~~Zuletzt geändert durch Art. 3 zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).~~ Zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 15 G zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752).
RED III-Richtlinie	Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des

	Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates
	~~Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften. Bearbeitungsstand: 31.05.2022.~~
ROG	Raumordnungsgesetz (ROG) Vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), FN 2301-2. ~~zuletzt geänd. durch Art. 3 G vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353).~~ Zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änderung des RaumordnungsG und anderer Vorschriften vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).
ROGÄndG	Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften. Bearbeitungsstand: 31.05.2022.
RROP 2010	Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Lüneburg 2003, in der Fassung der 1. Änderung 2010. (Fundstelle: Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 7/2012 vom 12.07.2012, S. 184).
SchuVO	Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten. Vom 9.11.2009 (Nds. GVBl. S. 431) VORIS 28200. Geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 29.05.2013 (Nds. GVBl. S. 132).
SEVESO-III-Richtlinie	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) Vom 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53)
SGB XI	Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) Soziale Pflegeversicherung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014). FNA 860-11. ~~Zuletzt geändert durch Art. 3, Art. 3a G zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16.09.2022 (BGBl. I S. 1454).~~ Zuletzt geändert durch Art. 4 EM-Bestandsrentenverbesserungs-auszahlungsG vom 30.5.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 173).
Störfall-Verordnung	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503). Zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 1.6.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).
TA Luft	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBl. S. 1050).
TrinkwV	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung) ~~in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Art. 1 VO vom 22.09.2021 (BGBl. I S. 4343).~~ Vom 20 Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr 159, S. 2) (FNA 2126-13-42).
EU VO 2022/2577	Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022

	zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien.
	Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 17. Juli 2006.
	Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Teilraum B-01 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 3. Mai 2006 (Marschhufen).
	Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für die im Kreisgebiet liegenden Teilräume B-09, B-10, B-12 – B-15 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 27. September 2004 (Neuhauser Marsch).
	Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für die im Kreisgebiet liegenden Teilräume B-11 und B-18 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 10. Oktober 2005 (Rögnitz-Sude-Niederung).
	Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzungen der Schutzbestimmungen für die im Kreisgebiet liegenden Teilräume B-02 bis B-08, B-16, B-17 und B-19 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 14. November 2005 (Waldbereiche).
	Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Luhe, Ilmenau (ohne Hansestadt Lüneburg) und Lopau in der Fassung vom 01.07.2019 (Fundstelle: Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 9/2019 vom 25.07.2019, S. 175 ff.)
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barnstedt-Melbecker Bach" in der Gemeinde Betzendorf, Samtgemeinde Amelinghausen, und den Gemeinden Barnstedt, Embsen und Melbeck, Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg, sowie der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen vom 6. 12. 2007. NSG LÜ 280
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ in der Gemeinde Göhrde und im gemeindefreien Gebiet Göhrde, in der Samtgemeinde Elbtalaue im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018. NSG LÜ 349
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ im Flecken Artlenburg und in der Gemeinde Hohnstorf / Elbe in der Samtgemeinde Scharnebeck im Landkreis Lüneburg vom 01.07.2019. NSG LÜ 357
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal" in den Gemeinden Embsen, Kirchgellersen, Reppenstedt, Südergellersen und der Stadt Lüneburg, Landkreis Lüneburg vom 10.12.2007. NSG LÜ 281
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern“ im Flecken Bardowick und in den Gemeinden Radbruch, Vögelsen, Mechtersen, Wittorf und Handorf in der Samtgemeinde Bardowick im Landkreis Lüneburg sowie in der Gemeinde Toppenstedt in der Samtgemeinde Salzhausen, in der Gemeinde Brackel in der Samtgemeinde Hanstedt und in der Stadt Winsen (Luhe) im Landkreis Harburg vom 12.03.2021. NSG LÜ 371
	Verordnungstext zum Naturschutzgebiet "Bültenmoor" (NSG LÜ

	025), Amtsblatt der Regierung in Lüneburg 1974, Seite 446. NSG LÜ 025
	Verordnungstext zum Naturschutzgebiet "Fehlingsbleck" (NSG LÜ 024) Amtsblatt der Regierung in Lüneburg 1974, Seite 271. NSG LÜ 024
	VG Bayreuth, Urteil vom 24.11.2015, AZ B 2 K 15.77. Abgewiesene Klage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Kronach vom 12.12.2014
	VG Würzburg, Urteil vom 07.06.2011, AZ W 4 K 10.754. Abgewiesene Klage gegen eine Immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Würzburg vom 24. Juni 2010
Wind-an-Land-Gesetz	Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353, Nr. 28).(In Kraft seit 1. Februar 2023)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585)~~, zuletzt geändert durch Art. 12 G zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20.07.2022 (BGBl I S. 1237)~~. Zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Änderung des EEG und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151).
Windenergieerlass NdsWindEnergRdErl	Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass). Rd.Erl. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz v. 20.7.2021 – MU-52-29211/1/305 – (Nds. MBl. S. 1398) Voris 28010.

Anhänge

Anhang 1: Bewertung der FNP-Kategorien in Abwägung mit Festlegungen zu Natur und Landschaft

Anhang 2: Erläuterungskarte – Landesweiter und regionaler Biotopverbund
[Hinweis: Der Anhang wurde inhaltlich geändert.]

Anhang 3: Erläuterungskarte – Biotopverbund nach Lebensraumkategorien
[Hinweis: Der Anhang wurde nur redaktionell geändert.]

Anhang 4: Erläuterungskarte – Habitatkorridore des Biotopverbundsystems
[Hinweis: Der Anhang wurde nur redaktionell geändert.]

Anhang 5: Übersicht der Schutzgebiete im Landkreis Lüneburg
[Hinweis: Der Anhang wurde nur redaktionell geändert.]

Anhang 6: Erläuterungskarte – Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung
[Hinweis: Der Anhang wurde inhaltlich geändert.]

Anhang 7: Erläuterungskarte – Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung
[Hinweis: Der Anhang wurde inhaltlich geändert.]

~~Anhang 8: Erläuterungskarte Windkonzept – Harte und weiche Ausschlusskriterien „Basis-Szenario I“ (mit Ausschluss der Waldflächen)~~
[Hinweis: Der Anhang wurde gelöscht.]

~~Anhang 9: Erläuterungskarte Windkonzept – Harte und weiche Ausschlusskriterien „Basis-Szenario II“ (mit Ausschluss der Vorranggebiete Wald)~~
[Hinweis: Der Anhang wurde gelöscht.]

~~Anhang 10: Erläuterungskarte Windkonzept – Harte und weiche Ausschlusskriterien „Wald-Szenario“~~
[Hinweis: Der Anhang wurde gelöscht.]

~~Anhang 11: Erläuterungskarte Windkonzept – Harte und weiche Ausschlusskriterien „Maximal-Szenario“~~
[Hinweis: Der Anhang wurde gelöscht.]

~~Anhang 12: Erläuterungskarte – Vorranggebiete Windenergienutzung~~
[Hinweis: Der Anhang wurde gelöscht.]

Anhang 8: Erläuterungskarte – Wassermanagement
[Hinweis: Der Anhang wurde ergänzt.]

Anhang 9: Abgleich des RROP-Entwurfs mit den Festlegungen und Vorgaben des Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH)
[Hinweis: Der Anhang wurde ergänzt.]

Anhang 10: Erläuterungskarte Windkonzept – Feste Planungskriterien
[Hinweis: Der Anhang wurde ergänzt.]

Anhang 11: Erläuterungskarte Windkonzept – Variable Planungskriterien
[Hinweis: Der Anhang wurde ergänzt.]

Anhang 12: Erläuterungskarte Windkonzept – Gesamtausschlussflächen für Windenergienutzung
[Hinweis: Der Anhang wurde ergänzt.]

Anhang 13: Erläuterungskarte Windkonzept – Potenzialflächenbildung
[Hinweis: Der Anhang wurde ergänzt.]

Anhang 14: Erläuterungskarte Windkonzept – Potenzialflächen
[Hinweis: Der Anhang wurde ergänzt.]

Anhang 15: Erläuterungskarte Windkonzept – Ergebnis der Abwägung
[Hinweis: Dieser Anhang wurde ergänzt.]

Anhang 16. Erläuterungskarte Windkonzept – Vergleich der Flächenkulissen Vorranggebiete Windenergienutzung 1. und 2. Entwurf
[Hinweis: Dieser Anhang wurde ergänzt.]

Hinweis: Die Anhänge befinden sich in einem gesonderten Dokument „RROP 2025 2. Entwurf Anhänge zur Begründung“

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg
2. Entwurf Mai 2025

Anhang 1: Bewertung der FNP-Kategorien in Abwägung mit Festlegungen zu Natur und Landschaft

Freiflächen mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind:

- Natur- und Bodendenkmal
- Biotop
- Sonstige Schutzgebiete
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft
- Landwirtschaft
- Wald
- Suchraum für Kompensation
- Ausgleichsflächen für Kompensation
- Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Grünfläche

Wenig genutzte/ungenutzte Freiflächen sind:

- Binnensee, Stausee, Teich
- Strom, Fluss, Bach
- Grünanlage – Grünzug

Aktiv genutzte Freiflächen sind:

- Flugplatz, Landeplatz
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Grünanlage – Badeplatz, Freibad
- Grünanlage – Regenrückhaltebecken
- Grünanlage – Zeltplatz
- Grünanlage – Camping
- Grünanlage – Spielplatz
- Grünanlage – Sportplatz
- Grünanlage – Friedhof
- Grünanlage/Freizeitanlage – Golfplatz
- Grünanlage – Park
- Freizeitanlage
- Sportanlagen
- Flächen für Sport und Spielanlagen
- Sondergebiet Erholung

Aktiv genutzte Freiflächen mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:

- Abbaufläche
- Grünanlage – Dauerkleingärten

Ausnahmen:
Teilgebiet der Theodor-Körner-Kaserne (Sondergebiet) mit halboffener Landschaft

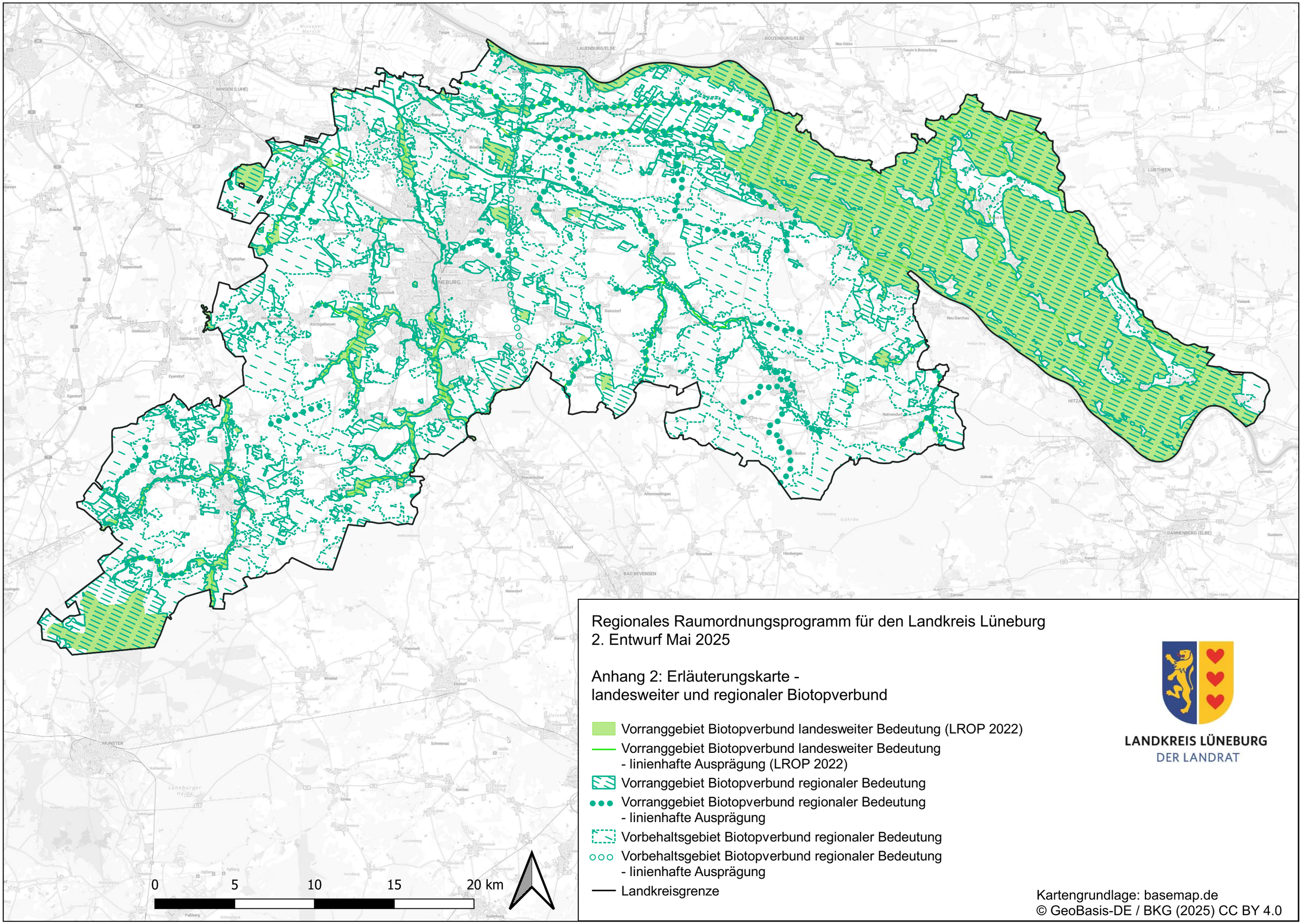

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg
2. Entwurf Mai 2025

Anhang 2: Erläuterungskarte -
landesweiter und regionaler Biotopverbund

- Vorranggebiet Biotopverbund landesweiter Bedeutung (LROP 2022)
- Vorranggebiet Biotopverbund landesweiter Bedeutung - linienhafte Ausprägung (LROP 2022)
- Vorranggebiet Biotopverbund regionaler Bedeutung
- Vorranggebiet Biotopverbund regionaler Bedeutung - linienhafte Ausprägung
- Vorbehaltsgebiet Biotopverbund regionaler Bedeutung
- Vorbehaltsgebiet Biotopverbund regionaler Bedeutung - linienhafte Ausprägung
- Landkreisgrenze

LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Kartengrundlage: basemap.de
© GeoBasis-DE / BKG (2025) CC BY 4.0

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg
2. Entwurf Mai 2025

Anhang 3: Erläuterungskarte -
Biotopverbund nach Lebensraumkategorien

LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Kernflächen des Biotopverbundsystems
- Fließgewässer, Auen und Stillgewässer
- Grünlandgebiete
- Halboffene Landschaften mit Trocken- und Magerbiotopen
- Waldgebiete einschließlich halboffener Landschaften

Entwicklungsflächen des Biotopverbundsystems
- Fließgewässer, Auen und Stillgewässer
- Grünlandgebiete
- Halboffene Landschaften mit Trocken- und Magerbiotopen
- Waldgebiete einschließlich halbofferner Landschaften
- Landkreisgrenze

0 5 10 15 20 km

Kartengrundlage: basemap.de
© GeoBasis-DE / BKG (2025) CC BY 4.0

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg
2. Entwurf Mai 2025

Anhang 4: Erläuterungskarte -
Habitatkorridore des Biotopverbundsystems

LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Habitatkorridore (Nr. s. Begründung)
- Fließgewässerverbundachse
- Grünlandverbundachse
- Trockenverbundachse
- Waldverbundachse
- Waldverbund - Grenzübergang
- Trockenverbund - Grenzübergang

Kernflächen des Biotopverbundsystems
- Fließgewässer, Auen und Stillgewässer
- Grünlandgebiete
- Halboffene Landschaften mit Trocken- und Magerbiotopen
- Waldgebiete einschließlich halboffener Landschaften

Entwicklungsflächen des Biotopverbundsystems
- Fließgewässer, Auen und Stillgewässer
- Grünlandgebiete
- Halboffene Landschaften mit Trocken- und Magerbiotopen
- Waldgebiete einschließlich halboffener Landschaften
- Landkreisgrenze

0 5 10 15 20 km

Kartengrundlage: basemap.de
© GeoBasis-DE / BKG (2025) CC BY 4.0

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg
2. Entwurf Mai 2025

Anhang 5: Übersicht der Schutzgebiete im Landkreis Lüneburg

Nachfolgend sind die Naturschutzgebiete (NSG) und die Gebietsteile C des Biosphärenreservats "Niedersächsische Elbtalaue" mit einer Kurzcharakteristik aufgeführt.

Tabelle 1: Naturschutzgebiete und Gebietsteile C des Biosphärenreservats "Niedersächsische Elbtalaue" im Landkreis Lüneburg

Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzzweck	Größe [ha][1]
Naturschutzgebiete			
LÜ 009	Kalkberg	Schutzzweck in Verordnung nicht klar definiert	8
LÜ 020	Streitmoor	Schutzzweck in Verordnung nicht klar definiert	15
LÜ 024	Fehlingsbleck	Schutzzweck in Verordnung nicht klar definiert	21
LÜ 025	Bültenmoor	Schutzzweck in Verordnung nicht klar definiert	45
LÜ 128	Wittsaal	Erhalt und Entwicklung des Weihers mit den Verlandungs- gesellschaften, des Bruchwaldes und Gagel- und Weiden- gebüschen, sowie des extensiven Grünlandes und der Hecken	13
LÜ 158	Bennerstedt	Sicherung vor unmittelbaren menschlichen Einflüssen zur natürlichen Sukzession des Erlen-Eschenwalds	152
LÜ 174	Dümpel an der Landwehr	Erhalt und Entwicklung der feuchten bis nassen und moo- rigen Hochstaudenfluren Rieder, Röhrichte, Gebüsch- und Laubwaldgesellschaften	20
LÜ 187	Schierbruch und Forellenbachtal	Sicherung vor unmittelbaren menschlichen Einflüssen zurr natürlichen Sukzession des Naturwaldes im Forellenbachtal. Geprägt ist der Bereich durch u.a. durch Erlenbruchwald und Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald	250 (Teilflächen im LK Uel- zen)
LÜ 357	Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg	Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung als dynami- scher, vielfältig strukturierter Abschnitt der Mittelelbe, einschließlich der von verschiedenen Auengewässern, Grünländern, Auenwäldern und Solitärgehölzen gekennzeichneten Vorlandbereiche	207

[1] Angegeben ist die Gesamtgröße des Gebietes. I.d.R. liegen nur Teile davon im Landkreis Lüneburg.

Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzzweck	Größe [ha][1]
LÜ 371	Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern	Erhalt, Pflege und Entwicklung der grundwasserbeeinflussten Waldgebiete, geprägt durch Erlen-Bruchwälder, Erlen-Eschenwälder, Eichen-Buchenwälder, und der naturnah strukturierten Bachniederungen mit ihren Gewässern Hausbach, Trompeterbach, Roddau, Düsternhopenbach und Bornbach	350 (Teilflächen im LK Harburg)
LÜ 265	Dieksbeck	Schutz, Pflege und Entwicklung des Dieksbachs, der Niederung und den naturnahen ungenutzten Laubwäldern	174 (Teilflächen im LK Uelzen)
LÜ 280	Barnstedt – Melbecker Bach	Erhalt, Pflege und naturnahe Entwicklung der Niederungen des Barnstedt-Melbecker Bachs und seiner Zuläufe	310 (Teilflächen im LK Uelzen)
LÜ 281	Hasenburger Bachtal	Erhalt, Pflege und naturnahe Entwicklung des Hasenburger Bachtals als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften	530
LÜ 282	Lüneburger Ilmenauniederung mit Tiergarten	Erhalt und Förderung insbesondere des naturnahen, weitgehend unbeeinträchtigten Gewässerlaufs der Ilmenau und ihrer Nebenbäche, der naturnahen Laubwaldbestände, extensiv genutzter Feucht- und Nassgrünländer und der niederungstypischen Hochstaudenfluren und Seggenrieder	389 (Teilflächen im LK Uelzen)
C-Gebiete des Biosphärenreservats “Niedersächsische Elbtalaue”			
C-01	Elbe	Unterer Mittellauf eines großen mitteleuropäischen, durch Buhnen regulierten Stromes mit Sand- und Schlammbänken und ausgeprägter Hochwasserdynamik mit Winter- und Sommerhochwasser, im Winter zeitweise zufrierend	1469 (769)
C-02	Elbvorland zwischen Barförde und Sassendorf, mit siedlungsnahem Elbvorlandbereich Sassendorf	Schmales, grünlandgeprägtes Elbdeichvorland mit bewegtem Relief.	147 (142+5)
C-03	Elbvorland zwischen Radegast und Barförde, mit siedlungsnahem Elbvorlandbereich Radegast und Barförde	Flachwelliges Elbvorland mit zahlreichen Altwässern und Flutrinnen sowie Abgrabungen inmitten von Grünlandbereichen mit besonderer Schönheit und Eigenart aufgrund seiner Lage im Überschwemmungsbereich der Elbe, seiner Strukturvielfalt, der unterschiedlichen Nutzungsintensität und der dadurch vielgestaltigen Tier- und Pflanzenwelt.	483 (449+5+29)

Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzzweck	Größe [ha][1]
C-04	Habekost	Eingedeichter, flacher, nährstoffreicher See mit stark gegliederter Uferlinie und teilweise breiter Verlandungszone, mit besonderer Schönheit und Eigenart und einer vielgestaltigen, artenreichen Tier- und Pflanzenwelt.	28
C-05	Erweiterung Vitico und Achterholz	Qualmwassergeprägter, naturnaher Laubwald mit darin gelegenen Bracks und Abgrabungsgewässern mit 44 ha Naturdynamikbereich. Besondere Schönheit und Eigenart als Relikt der naturnahen Hartholz-Laubwälder der Flussauen, in stellenweise guter Ausprägung.	162
C-06	Deichvorland bei Bleckede, mit siedlungsnahmen Elbvorlandbereich Bleckede	Dieses landschaftlich reizvolle, flachwellige Elbvorland mit zahlreichen Altgewässern und Flutrinnen sowie Abgrabun-gen inmitten von Grünlandbereichen ist geprägt von seiner Lage im Überflutungsbereich der Elbe. Die unterschiedlichen Nutzungs- und Strukturtypen bilden einen Lebensraum für eine reiche und vielgestaltige Tier- und Pflanzenwelt.	428 (398+30)
C-07	Große Marsch mit Bauersee, mit siedlungsnahem Elbvorlandbereich Alt Garge (Verbindungsbereich Platzhirsch)	Grünlandgeprägtes Elbvorland mit Brenndolden-, Sumpfdotter- und Sumpfplatterbsenwiesen, mit Sandtrockenrasen, Altwässern, Kolken, Sumpfflächen und naturnaher Uferzone. Landschaftsprägend sind ferner das Altgewässer Bauersee sowie markante Gehölzstrukturen (alten Solitärgehölze, Weichholzauenwald und Eichenmischwald). Im Übergang zur Geest im Süden des Gebietes erstreckt sich großflächig Kiefernforst auf Dünensand, der teilweise in das FFH-Gebiet einbezogen ist.	648 (645+3)
C-08	Walmsburger Werder	Naturnaher, großräumiger, grünlandgeprägter, welliger Überschwemmungsbereich der Elbe mit unmittelbaren Übergängen zur Geestkante von besonderer Schönheit und Eigenart, geprägt durch Altwässer, Dünen, Weichholzaue, Uferrehnen und bewaldeter Geestkante und Quellbereichen.	302
C-09	Vieler Berg	Buchen-Hangwälder auf der bewaldeten Geest mit besonderer Schönheit und Eigenart aufgrund seines geomorphologisch geprägten Reliefs. Rd. 40 ha Naturdynamikbereich.	54
C-10	Elbvorland unterhalb Neu Bleckede, mit siedlungsnahem Elbvorlandbereich Neu Bleckede (westl. Fähranleger)	Überwiegend grünlandgeprägtes, schmales Elbdeichvorland mit naturnaher Uferzone, Altwasser und Weichholzaue mit besonderer landschaftlicher Schönheit und Eigenart als Überschwemmungsbereich der Elbe.	190 (182+8)

Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzzweck	Größe [ha][1]
C-11	Elbvorland zwischen Stiepelse und Neu Bleckede, mit siedlungsnahem Elbvorlandbereich Stiepelse und Neu Bleckede (östl.	Strukturreiches, vielgestaltiges Vorland mit naturnaher, ungenutzter Uferzone, z. T. Schardeichlage und naturnahen Kolken und Altarmen, potenziell-natürlicher Hartholzauwaldstandort, Schlafdeich mit magerem mesophilem Grünland, Düne bei Stiepelse, typische Auenlandschaft mit hoher Artenvielfalt.	177 (153+18+6)
C-12	Elbwerder vor Neu Garge, mit siedlungsnahem Elbvorlandbereich Viehle	Breites, welliges Vorland, mit Kolken, Flutrinnen und Haken, starker Geschiebesedimentation (Sand) in der Fläche und Flussdünen. Guter Bestand an Feldgehölzen, Hart- holzauenwaldfragmenten und Weidenauenwald, hohe Be- deutung als Brut-, Rast- und Nahrungslebensraum für ge- fährdete Vogelarten. Gebiet von besonderer landschaftlicher Schönheit und Eigenart als Überschwemmungsgebiet der Elbe und als typische halboffene Weidelandschaft mit hoher Struktur- und Artenvielfalt.	288 (276+12)
C-13	Vorland zwischen Darchau und Viehle	Vorland mit bewegtem, z. T. anthropogen überformtem Relief, Altwässern, Uferrehnen, Hutewald, Kopfweiden und Schwarzpappeln, Beetstrukturen und Warften und angrenzendem Dünenbereich mit besonderer landschaftlicher Schönheit und Eigenart aufgrund seiner Lage im Überschwemmungsbereich der Elbe, als typische, vielgestaltige Auenlandschaft mit Nass- und Trockenlebensräumen und hoher Struktur- und Artenvielfalt und als historische Kulturlandschaft. Ehemaliges Vorland mit armen Sandstandorten, Magerrasen und magerem Grünland sowie Waldbereichen mit Bedeutung für Großvögel Graureiherkolonie).	129
C-14	Elbvorland zwischen Privelack und Darchau, mit siedlungsnahem Elbvorlandbereich süd-östl. Darchau	Langgestrecktes, z. T. schmales Deichvorland mit bewegtem Relief, teilw. durch Beetstrukturen überformt, naturnahe Uferzonen, ausgedehntem Flutrinnen- und Altarmsystem und überwiegendem Offenlandcharakter. Gebiet von besonderer landschaftlicher Schönheit und Eigenart als Überschwemmungsgebiet der Elbe, als typische Offenlandschaft der genutzten Aue und als Rastlebensraum. Das Gebiet hat herausragende Bedeutung für Wiesenvögel (insbesondere für Braunkehlchen).	342 (338+4)
C-15	Elbvorland zwischen Herrenhof und Privelack, mit siedlungsnahem Elbvorlandbereich Bitter	Tiefgelegener, schmaler Werder mit überwiegenden Offenlandbereichen und Weichholzaue im Uferbereich. Schardeichlage Rassau bis Privelack mit Haken in Höhe Rassau mit naturnahen Buhnenfeldbereichen.	130 (95+28+7)

Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzzweck	Größe [ha][1]
C-16	Elbvorland zwischen Strachau und Herrenhof, mit siedlungsnahen Elbvorlandbereichen Herrenhof und Strachau	Strukturreiches Vorland mit Hartholz- und Weidenauenwald, Flutrinnen, Altwässern mit und ohne Anbindung an den Strom, Kolken und trockenen (Uferrehnen, Sommerdeiche) bis sehr feuchten Grünlandbereichen.	347 (336+7+4)
C-17	Elbvorland zwischen Bohnenburg und Strachau, mit siedlungsnahem Elbvorlandbereich Bohnenburg	Schmales Elbdeichvorland mit stark bewegtem Relief, naturnaher Uferzone, Flutrinnen, Altwässern, Schlammflächen sowie einer Kiesaufspülung in einem Buhnenfeld. Gut ausgeprägter Weidenauenwald.	63 (59+4)
C-18	Wehninger Werder	Elbvorland mit bewegtem Relief und durch ein Wehr regulierbarem ”Alten” Haken. Weite Grünlandbereiche mit Gehölzinseln auf Kuppen und im Uferbereich. Geprägt durch den Löcknitzkanal im Osten sowie den Dünenkiefernwald am Rande der Niederung. Das Gebiet hat große Bedeutung für Wiesenvögel (insbesondere für Braunkehlchen).	303
C-19	Wappauwiesen	Ausgedehnter Grünlandkomplex auf flachwelligem Auenstandort mit vereinzelten Altwässern und Gehölzbeständen und hoher Bedeutung als Vogelrastgebiet mit besonderer landschaftlicher Schönheit und Eigenart als auentypische Offenlandschaft in einem qualmwasserbeeinflussten Polder.	128
C-20	Scharzau und Holzweide	Weitläufiges, teilweise qualmwasserbeeinflusstes Binnen- deichstromland der Auen mit Altarmresten und einzelnen Gehölzstrukturen von landschaftlicher Schönheit und Eigenart und besonderer Bedeutung als Vogelrastgebiet.	281
C-21	Grünland zwischen Stiepelse und Krusenhof	Ausgedehntes Grünlandgebiet auf frischen Auelehmstandorten mit besonderer Schönheit und Eigenart aufgrund seiner Lage im Binnendeichstromland der Elbe, seiner Großräumigkeit in Verbindung mit der Gliederung durch naturnahe Gehölz- und Heckenstrukturen und als Lebensraum gefährdeter Arten insbesondere als Vogelrastgebiet. Entwicklung als Refugialraum für Auenamphibien (insbe- sondere Rotbauchunken) aufgrund Vernetzungsfunktion zwischen isolierten Populationen.	584
C-22	Alte Elbe bei Stiepelse	Verlandender, binnendeichs gelegener Altarm im Qualmwasserbereich auf Auelehm- und Niedermoorböden, z. T. mit offenen Wasserflächen, Röhrichten, Seggenriedern, Weidendickicht und angrenzenden Waldbereichen inmitten von Grünland- und Ackerflächen und angrenzendem Auwaldbereich.	71

Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzzweck	Größe [ha][1]
C-23	Weidenhäger bei Viehle	Alte aufgelassene Bodenabbaustellen und Altarm mit Weidenauenwald, Feuchtgebüsch und Alteichen. Erhaltung und Entwicklung insbesondere als Lebensraum für Auenamphibien (insbesondere für Rotbauchunken).	29
C-24	Parens und Haarer Holz	Alte Eichen- und Buchenmischwälder in der offenen, heute nicht mehr überfluteten Talaue, zerschnitten durch rinnenförmigen Sumter See mit schmalem Röhrichtgürtel außerhalb des Waldes und randlichen Grünlandgebieten. Im Osten des Haarer Holzes ehemalige Ziegeleiteiche. Diese spielen eine Rolle insbesondere als Lebensraum für Auenamphibien (insbesondere Rotbauchunken).	334
C-25	Lehmkuhlen bei Popelau	Aufgelassene Lehmkuhlen mit sieben naturnahen, zeitweise trockenfallenden nährstoffreichen Abbaugewässern, gutem Weidenbestand und nördlich angrenzender Grünlandfläche. Erhaltung und Entwicklung insbesondere als Lebensraum für Auenamphibien (insbesondere für Rotbauchunken).	10
C-26	Grünlandgebiet um den Großen und Kleinen See I	Langgestrecktes, nährstoffreiches Auengewässer (ehem. Altarm, 2 km Länge) innerhalb eines gehölzreichen Grün- landgebietes mit wertvollen Altwasser- und Grabenabschnitten. Erhaltung insbesondere als Lebensraum für Auenamphibien und Entwicklung als Refugialraum für Rotbauchunken.	199
C-27	Grünlandgebiet um den Großen und Kleinen See II	Ausgedehntes Grünlandgebiet mit wertvollen Altwasser- und Grabenabschnitten. Erhaltung insbesondere als Lebensraum für Auenamphibien und Entwicklung als Refugialraum für Rotbauchunken.	135
C-28	Grünlandgebiet um den Banker See	Auengewässer in alter Flutmulde mit Schilfröhrichtzone und Weidengebüsch, ausgeprägte Schwimmblattvegetation mit Krebsschere, Gelber Teichrose und Froschbiss. Erhaltung und Entwicklung als Refugialraum für Rotbauchunken.	163
C-29	Grünlandgebiet zwischen Pinnau und Laake	Weitläufiges, flachwelliges, relativ intensiv genutztes Grünlandgebiet und Abschnitt des Krainkelaufs mit ausgebautem Vorflutersystem und wenigen eingestreuten Feldgehölzen mit hoher Bedeutung für Rastvögel. Der Teilraum gehört größtenteils zu der EU geförderten LIFE - Projektgebietskulisse „Erhaltung und Entwicklung von Vordeichsflächen und Binnenstromland in der unteren Mittelelbeniederung“.	857
C-30	Qualmwasserbereich zwischen Wilkensdorf und Herren	Anthropogen geprägtes Grünlandgebiet mit Beetstrukturen und Grüppen sowie Streuobstwiesen im Qualmwasserbereich der Elbe mit wertvollem Gehölzbestand, einem Stillgewässer (Brack) und Sumpfbereichen. Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum für Auenamphibien (insbesondere für Rotbauchunken).	98

Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzzweck	Größe [ha][1]
C-31	Unterlauf der Krainke	Eingedeichter Unterlauf eines Auenflusses im Rückstaubereich der Elbe, mit einer Vielfalt von angrenzenden, auentypischen Lebensräumen.	231
C-32	Krainke von Kaarßen bis Niendorf	Auenfluss mit teilweise naturnahem Verlauf, stillgewässerähnlichen Aufweitungen (Altgewässer der Elbe) und angrenzenden z. T. gut ausgeprägten Biotopkomplexen aus nassem bis trockenem Grünland, Gehölzen und Sandtrockenrasen.	254
C-33	Sudeniederung unterhalb Preten	Eingedeichte Fließgewässer der Auen im Rückstaubereich der Elbe und Überschwemmungsbereich mit einem Komplex von wechselnassem Grünland, Sümpfen, Feuchtgebüschen und Weiden-Auenwald.	89
C-34	Rögnitz- und Sudeniederung	Schmale Flussniederung, eingedeichtes Fließgewässer der Aue im Rückstaubereich der Elbe mit einem Komplex von wechselnassem Grünland, Sümpfen, Feuchtgebüschen und Weiden-Auwald.	158
C-35	Niederungsgebiet der Neuen Sude	Ausgedehntes, von einem alten Bahndamm zerschnittenes Grünlandgebiet mit kleinen Beständen an mesophilem und feuchtem Grünland, Gräben, Feldgehölzen und Sümpfen mit stark ausgebautem Entwässerungssystem (Neue Sude).	349
C-36	Bohldamm und Sückauer Moor	Naturnahes, altes, überwiegend feuchtes, von Erlen-, Eichen und Buchenmischwald geprägtes Laubwaldgebiet in der elbfernen Talaue im Einflussbereich der Rögnitz und Sude, davon 149 ha Naturdynamikbereich. Randliche Grünlandgebiete und einem verlandendes Niedermoor.	448
C-37	Rens und Renswiesen	Altes Waldgebiet in der Rögnitzaue, geprägt von aueähnlichem feuchten Erlen- Ulmen- und Eichenmischwald, mit insgesamt > 500 ha großen Naturdynamikbereichen. Auf Rodungen nach 1776 (Renswiesen) teils extensiv genutztes Feucht-Nassgrünland (Zeetzer Renswiesen), teils Grünland auf ebenem bis flachwelligem Gelände und eingestreuten sandigen Erhebungen mit wertvollem Gehölzbestand. Das Gebiet wird durch den Laaver Kanal entwässert.	949
C-38	Zeetzer Moor	Vermoorte Senke mit feuchtem Kiefernwald und Pfeifengras-Degenerationsstadien und umgebendem Kiefernwald auf Dünen mit bedeutendem Vorkommen epigäischer Flechtenarten. Torfstiche mit Scheidenwollgras – Moorheide.	78
C-39	Laaver Moc	Entwässertes Durchströmungshochmoor mit Kiefen-Birken-Moorwald, großem Rauschbeeren-Vorkommen und vereinzeltem Sumpf-Porst. Etwa 13 ha offene Hochmoorfläche mit regenerierenden Torfstichen mit hochmoortypischer Vegetation.	242

Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzzweck	Größe [ha][1]
C-40	Stixer Sandberg	Hervorragend ausgeprägter Binnendünenbereich mit lichtem Kiefernbestand und offenen Sandflächen mit Restbeständen des Flechten-Kiefernwaldes als Extremlebensraum spezialisierter gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.	361
C-41	Kaarßener Sandberge und Heidgrund	Binnendünenbereich mit teils lichtem Kiefernwald, darunter 86 ha Naturdynamikbereich mit Flechten-Kiefernwald, sowie halboffenen Sandflächen. Südlich angrenzend Eschen-Erlen-Eichenwald.	731

Nachfolgende Tabelle 2 enthält eine Übersicht des Landschaftsschutzgebiets (LSG) und der Gebietsteile B des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue mit einer den Schutzzweck erläuternden Kurz- charakteristik.

Tabelle 2: Landschaftsschutzgebiet und Gebietsteile B des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue im Landkreis Lüneburg

Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzwürdigkeit	Größe [ha][2]
Landschaftsschutzgebiete			
	Landschafts-schutzgebiet des Landkreises Lüneburg	Aufgrund der Gebietsgröße umfangreicher Schutzzweck. Siehe für weitere Details Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg. Das LSG stellt eine Zusammenfassung von zahlreichen, alten LSG dar.	18.994
B-Gebiete des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue			
B-01	Marschhufenlandschaft zwischen Marschwetter und Bruchwetter	Die Marschhufenlandschaft ist durch sehr schmale, zum Teil mehrere Kilometer lange, parallel verlaufende Wirtschaftsflächen gekennzeichnet (Marschhufen). Die landwirtschaftlichen Flächen (Beetrücken) sind durch flache, zumeist von Baum- und Strauchhecken bestandene Gräben (Grüppen) getrennt. Röhricht- und gehölzbestandene Flutmulden kreuzen örtlich die mit unterschiedlicher Bodenfeuchte versehenen Marschhufen.	1416
B-02	Waldgebiete rechts und links der Elbe (Im Großen Ort)	Zwei große Waldkomplexe verbunden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünlandkomplex mit zunehmender Ackernutzung) und vereinzelnd eingestreuten landwirtschaftlichen Nutzflächen kennzeichnen das Gebiet. Naturnahe Laubwaldbestände mit teilweise gut ausgeprägten Altbaum- und Bruchwaldbeständen dominieren die Wälder. Das Gebiet wird zudem von Süd nach Nord durch die Neetze durchflossen.	376

[2] Angegeben ist die Gesamtgröße des Gebietes. I.d.R. liegen nur Teile davon im Landkreis Lüneburg.

Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzwürdigkeit	Größe [ha][2]
B-03	Waldgebiete rechts und links der Elbe (Im Eschen)	Traditioneller Forstort auf Bruchwaldtorf mit extensiv bewirtschafteten Au- und Bruchwaldresten im Nortwesten, dort auch relativ starke Vernässung. Im östlich angrenzenden Bereich teilweise geräumt und ausgedehnte Ruderalflächen, zum Süden Erlen-Eschenalthölzer mit überwiegend gut entwickelter seggenreicher Krautschicht.	95
B-04	Waldgebiete rechts und links der Elbe (südlich Bruchwetter)	Großer Komplex aus Laubwald, stark strukturierten landwirtschaftlich genutzten Flächen und Stillgewässer mit teilweise ausgeprägtem Röhricht. Bei dem Wald handelt es sich um naturnahen Laubmischwald, teils mit Bruch- und Auwaldresten. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen zeichnen sich durch eine kleinteilige, gut erhaltene Hecken-Baum-Struktur sowie einzelnen Grünländereien aus. Diese Heckenlandschaft mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und mit regionaler Bedeutung wegen der besonderen Art der Flureinteilung (z. B. im Vergleich zur Marschhufenlandschaft) für die regionale Kulturlandschaft.	121
B-05	Waldgebiete rechts und links der Elbe (Köhler Holz)	Feuchtwälder und Extensivgrünland auf teilweise entwässertem Niedermoor mit Erlen-Eschen und Eichen-Mischwäldern und Kleingewässern u.a. mir Bedeutung für den Großvogelschutz (Kranich).	125
B-06	Waldgebiete rechts und links der Elbe (Grünlandkomplex süd- lich Vitico)	Kleinteilig genutzter Flächenkomplex mit Feuchtgrünländereien, Feuchtgebüschen und kleinen verstreuten bruch- waldähnlichen Beständen. Unmittelbar angrenzend an die Auwaldgebiete Vitico und Achterholz (C-05, C-06).	96
B-07	Waldgebiete rechts und links der Elbe (Waldgebiet Alt Garge)	Elbuferhang mit naturnahem Laubwald sowie anagrenzender, mit Laub- und Nadelwald bestandener Geestrücken mit stark bewegtem Relief.	58
B-08	Waldgebiete rechts und links der Elbe (Waldgebiet Walmsburg)	Mit Misch- und Nadelwald bestandener Geesthang mit stark bewegtem Relief.	215
B-09	Neuhauser Marsch (Neu Bleckede)	Großräumig strukturierte, in wesentlichen Teilen intensiv genutzte, ausgedehnte Grünland- und Ackergebiete mit Bedeutung als Rastgebiet für nordische Gastvögel. Das Grünland ist in Teilen aus Naturschutzsicht wertvoll. Eingestreute Strukturelemente (Gräben, Gewässer, Hecken, Baumgruppen und Einzelgehölze) in unterschiedlicher Häufigkeit, besonders geschützte Biotope (z. B. Seegraben) kennzeichnen das Gebiet. In Teilbereichen bilden Gehölze und Baumgruppen eine großzügige Kulisse in der ebenen Offenlandschaft mit freien uneingeschränkten Blickbeziehungen. Andere Bereiche ohne das Landschaftsbild auflockernde Gehölze beeindrucken durch die räumliche Weite ("Schauen soweit das Auge reicht").	812

Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzwürdigkeit	Größe [ha][2]
B-10	Neuhauser Elbmarsch (Sumte)	Ausgedehntes Niederungsgebiet in der Elbmarsch mit vereinzelten kleinräumigen Dünenbereichen und Altwasserresten. Grünland- und Ackergebiete mit eingestreuten Strukturelementen (Gräben, Gewässer, Hecken, Baumgruppen, Einzelgehölze, Streuobstwiesen und kleinere Waldbereiche) und besonders geschützten Biotopen (z. B. naturnahe Gewässer mit Krebsscherenbestand) sind großräumig strukturiert und in wesentlichen Teilen intensiv genutzt. Das Gebiet weist Schwerpunkträume für die Grünlandnutzung (Krusendorfer Wiesen, Walmsburger Wiesen, deich-nahe Flächen zwischen Viehle und Darchau) auf. Überwiegende Ackernutzung kennzeichnet die Flächen südwestlich Haar und südöstlich Sumte. Teilweise ist in den Grünlandgebieten das historisch entstandene Beet-Graben-System noch nachvollziehbar. In Teilbereichen ist das Grünland aus Naturschutzsicht wertvoll. Bedeutender Nahrungs- und Rastlebensraum für Gastvögel.	1761
B-11	Rögnitz-Sude-Niederung (Dellien)	Ausgedehntes Acker- und Grünlandgebiet in der Sude- und Rögnitzniederung mit eingelagerten bewaldeten Dünenkomplexen.	1596
B-12	Neuhauser Elbmarsch (Stapel)	Lage im Niederungsgebiet von Elbe und Krainke mit vereinzelten kleinräumigen Dünenbereichen. Das Gebiet ist durch großräumige, wenig strukturierte Ackergebiete südöstlich Haar bis Darchau sowie durch Bereiche mit stärker eingestreuten Strukturelementen (Gräben, Senken, Gewässer, gut ausgeprägte Hecken, Baumgruppen, Einzelgehölze und kleinere Waldgebiete) im östlichen Teil im Übergang zu Krainke, Großem See und Carrenziener Forst gekennzeichnet. Besonders geschützte Biotope sowie orts- und landschaftsbildprägende Obstalleen mit alten, hochstämmigen Sorten sind weitere Bestandteile des Gebietes	1234
B-13	Neuhauser Elbmarsch (Zeetze)	Das eingedeichte Niederungsgebiet der Elbe und der Krainke weist großräumig strukturierte in wesentlichen Teilen intensiv genutzte, ausgedehnte Grünland- und Ackergebiete mit sehr hoher Bedeutung als Nahrungslebensraum für Gastvögel auf. Aus Naturschutzsicht ist das Grünland in Teilbereichen wertvoll. Eingestreute Strukturelemente (Gräben, Gewässer, verlandete ehemalige Flutrinnen, Hecken, Baumgruppen und Einzelgehölze), besonders geschützte Biotopen sowie orts- und landschaftsbildprägende Obstalleen mit alten, hochstämmigen Sorten kennzeichnen das Gebiet. In Teilbereichen bilden Gehölze und Baumgruppen großzügige Kulisse in der ebenen, in der Regel zaunfreien Weite mit freien uneingeschränkten Blickbeziehungen. Andere Bereiche ohne das Landschaftsbild auflockernde Gehölze beeindrucken durch die räumliche Weite ("Schauen soweit das Auge reicht").	1072

Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzwürdigkeit	Größe [ha][2]
B-14	Neuhauser Elbmarsch (Kaarßen)	Das eingedeichte Niederungsgebiet der Elbe ist durch großräumig strukturierte in wesentlichen Teilen intensiv genutzte, ausgedehnte Grünland- und Ackergebiete mit sehr hoher Bedeutung als Rastlebensraum für Gastvögel gekennzeichnet. Teilbereiche weisen aus Naturschutzsicht wertvolles Grünland auf. Eingestreute Strukturelemente (Gräben, Gewässer, Hecken, Baumgruppen und Einzelgehölze) und besonders geschützte Biotope sowie orts- und landschaftsbildprägende Obstalleen mit alten, hochstämmigen Sorten, z. T. abgängig und durch Neupflanzung verjüngt sind prägende Bestandteile des Gebietes. Gehölze und Baumgruppen bilden großzügige Kulissen in der ebenen, in der Regel zaunfreien Weite, mit freien uneingeschränkten Blickbeziehungen.	396
B-15	Neuhauser Elbmarsch (Tripkau)	Das Niederungsgebiet von Elbe und Rögnitz ist von überwiegend großräumig strukturierten und intensiv genutzten, ausgedehnten Grünland- und Ackergebiete geprägt. Der Schwerpunkt der Ackernutzung ist im Nordosten auf höheren Talsandflächen. Im Südwesten liegt Schwerpunkt in der Grünlandnutzung. Teilbereiche des Grünlandes sind aus Naturschutzsicht wertvoll. Die Dünenausläufer nördlich Tripkau weisen einen Kiefernwald mit eingestreuten landwirtschaftlichen Nutzflächen auf. In den Senken befinden sich feuchte Standorte mit aus Naturschutzsicht wertvollen Erlenbruch- und Laubwaldgesellschaften und andere charakteristische Lebensräume (§ 6 Nr. 3 NElbtBRG) im kleinräumigen Wechsel.	999
B-16	Waldgebiete rechts und links der Elbe (Wald bei Wehningen)	Dieser Waldkomplex mit Hauptbaumart Kiefer auf trockeneren, sandigeren Standorten z. T. auf Dünen und mit Laubgehölzen auf eingestreuten feucht - nassen Standorten weist kleinflächig auch Erlenbruch-Waldgesellschaften auf. Teilweise gut ausgeprägte historisch nachvollziehbare Wallhecken (überwiegend Alteichen) und abwechslungsreich gestaltete Waldränder sind weitere Bestandteile des Gebietes.	223
B-17	Waldgebiete rechts und links der Elbe (Waldflä- chen nördl. Trip- kau)	Überwiegend mit Kiefern bestandenes, flachwelliges Dünengebiet mit Übergang zur Rögnitzniederung im Norden. In den feuchten, tiefer gelegenen Bereichen rd. 20 ha Erlenbruch und Laubwaldgesellschaften.	125

Nr.	Gebietsname	Kurzcharakteristik/Schutzwürdigkeit	Größe [ha]²
B-18	Rögnitz-Sude-Niederung	Die Rögnitzniederung zwischen Rögnitz und Laaver Kanal. Der Gebietsteil wird von der fast baumlosen Offenlandschaft entlang der Rögnitz bestimmt. Der ausgebaute und begradigte Fluss ist beidseitig eingedeicht. Ruhig fließende, sommerwarme Niederungsgewässer mit Regulierung durch Wehre sowie strukturarme, gerade und in der Regel steil abfallende Ufer kennzeichnen den Landschaftsraum. Der eingedeichte Bereich ist von Grünlandnutzung mit wenigen Strukturelementen wie z.B. Gehölze geprägt und außerhalb des Deiches auf teils sandigen Standorten von Ackernutzung, mit durch häufig nichtheimische Gehölze strukturierte Flächen. Hoher Wert als Nahrungs- und Rastlebensraum für Vögel.	248
B-19	Waldgebiete rechts und links der Elbe (Carrenziener Forst)	Ausgedehntes Nadelwaldgebiet auf dem Dünenplateau des Carrenziener Forstes mit Resten des Flechten-Kiefernwaldes und kleinen offenen Dünenbereichen.	2604

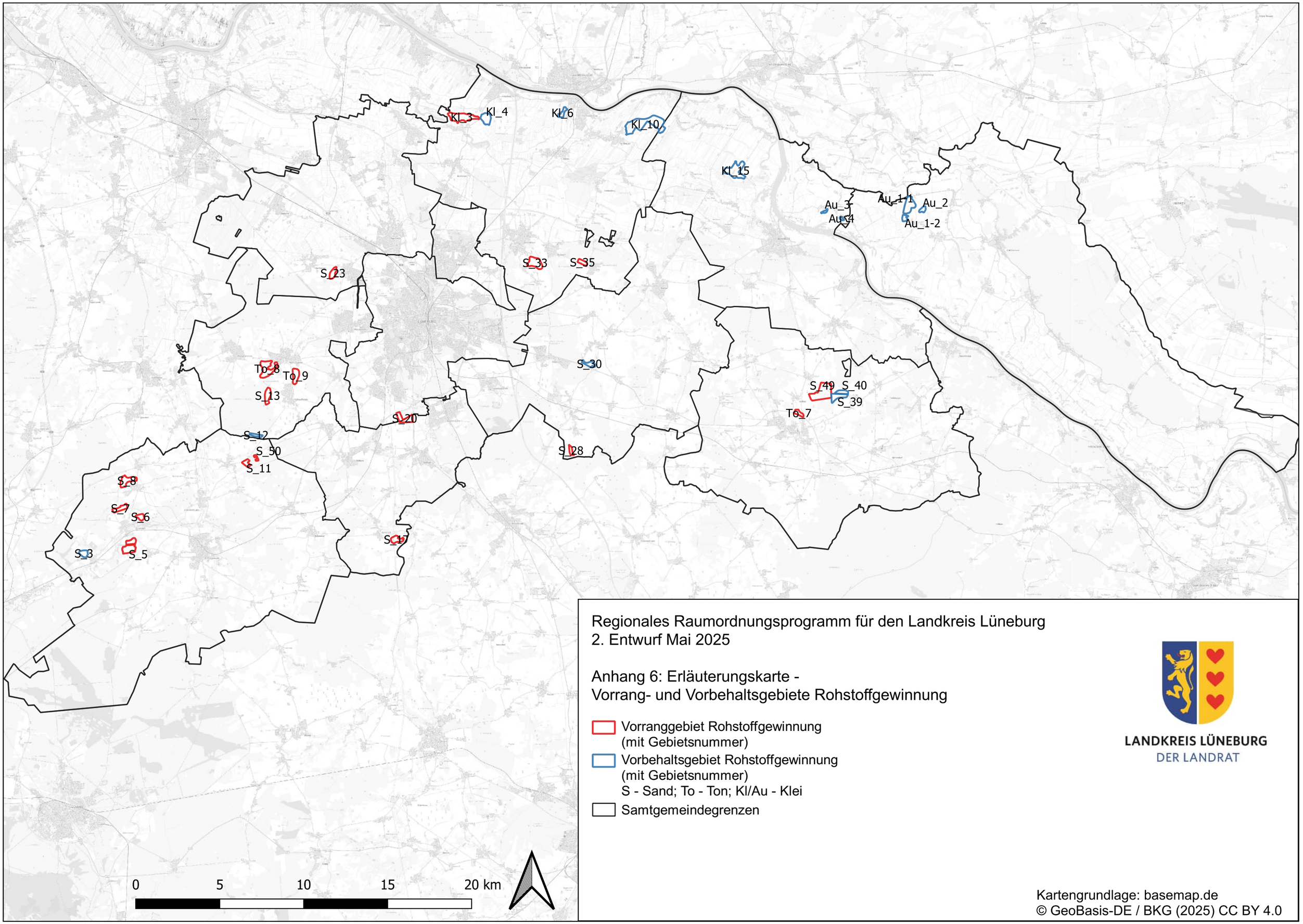

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg
2. Entwurf Mai 2025

Anhang 6: Erläuterungskarte -
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung

- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (mit Gebietsnummer)
- Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (mit Gebietsnummer)
  S - Sand; To - Ton; Kl/Au - Klei
- Samtgemeindegrenzen

LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Kartengrundlage: basemap.de
© GeoBasis-DE / BKG (2025) CC BY 4.0

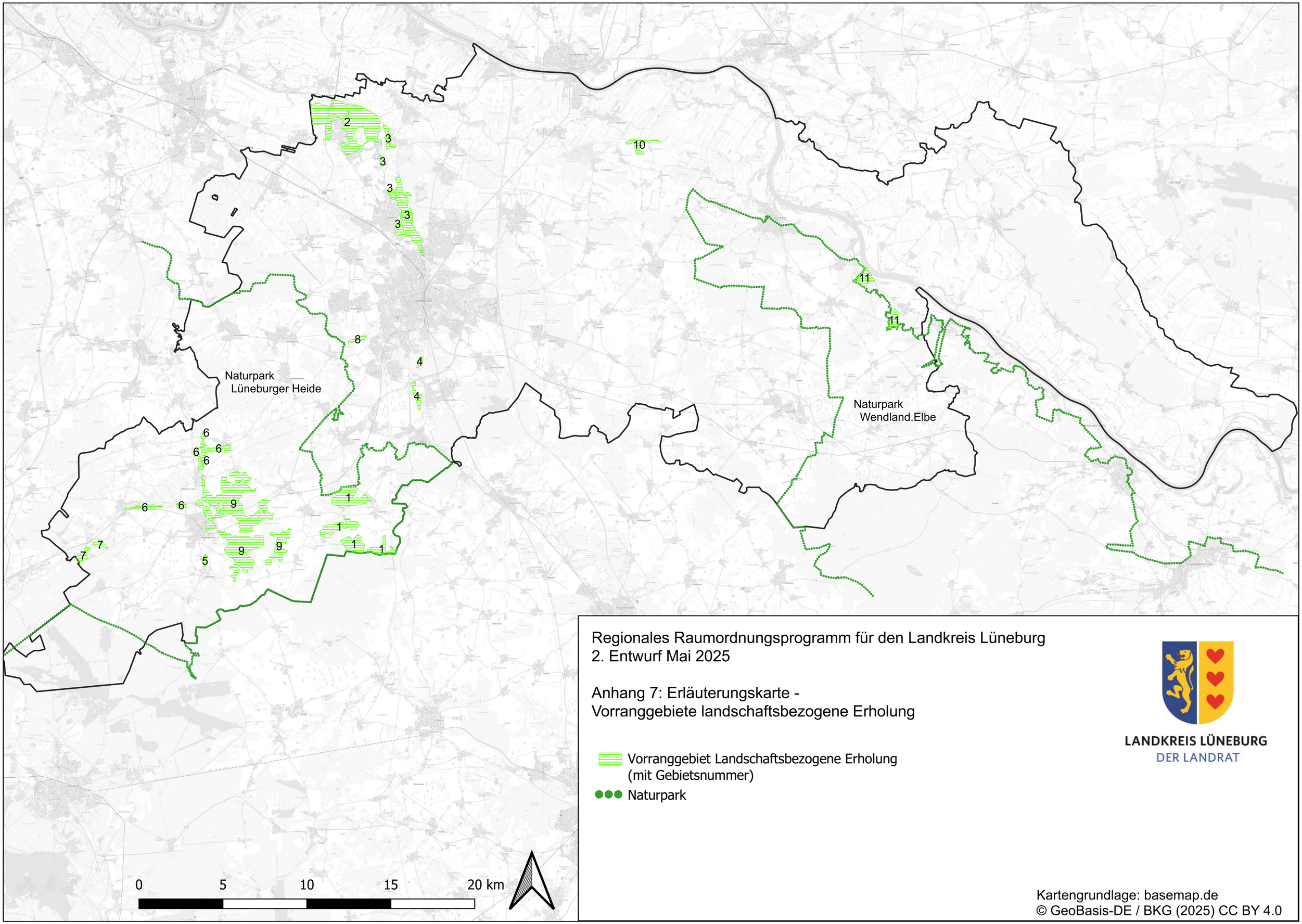

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg
2. Entwurf Mai 2025

Anhang 7: Erläuterungskarte -
Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung

Vorranggebiet Landschaftsbezogene Erholung
(mit Gebietsnummer)

Naturpark

LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Kartengrundlage: basemap.de
© GeoBasis-DE / BKG (2025) CC BY 4.0

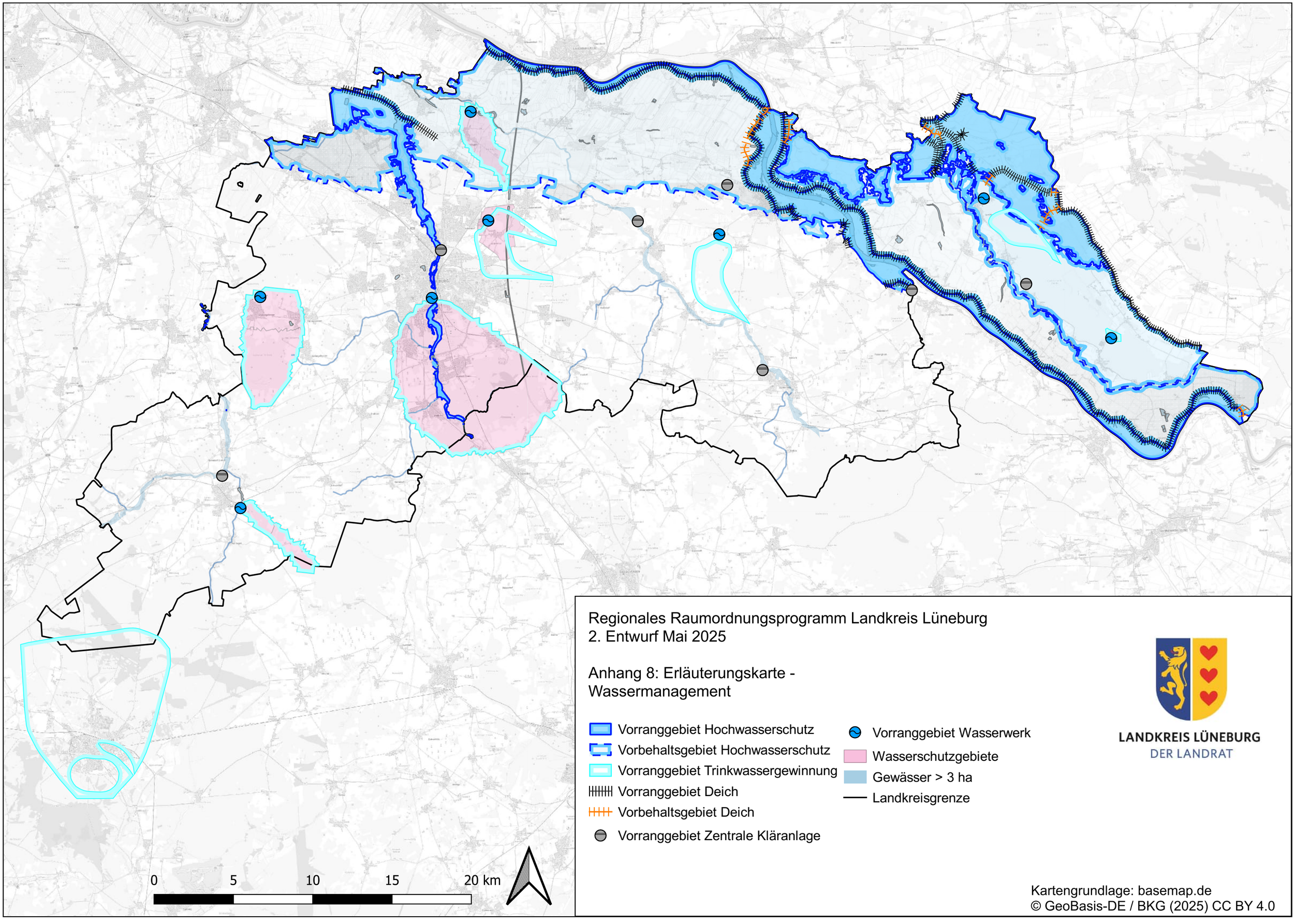

Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Lüneburg
2. Entwurf Mai 2025

Anhang 8: Erläuterungskarte - Wassermanagement

- Vorranggebiet Hochwasserschutz
- Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz
- Vorranggebiet Trinkwassergewinnung
- Vorranggebiet Deich
- Vorbehaltsgebiet Deich
- Vorranggebiet Zentrale Kläranlage
- Vorranggebiet Wasserwerk
- Wasserschutzgebiete
- Gewässer > 3 ha
- Landkreisgrenze

LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Kartengrundlage: basemap.de
© GeoBasis-DE / BKG (2025) CC BY 4.0

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg
2. Entwurf Mai 2025

Anhang 9: Abgleich des RROP-Entwurfs mit den Festlegungen und Vorgaben des Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH)

Die Vorgaben des mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) am 01.09.2021 in Kraft getretenen Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz und den aktuellen Stand ihrer Berücksichtigung im RROP werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die im BRPH festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind nicht nur von der Landesraumordnung zu konkretisieren, sondern auch von den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Daher werden auch Adressaten benannt.

Zur Information und Berücksichtigung des BRPH in der Bauleitplanung wurde 2021 an die Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Lüneburg ein Informationsschreiben über das Inkrafttreten des BRPH 2021 versandt, in dem auf die für die Bauleitplanung relevanten Inhalte des BRPH hingewiesen wurde. Diese Hinweise sind in der Tabelle eingearbeitet. Zudem werden Datenanforderungen des ARL (2024b), der aktuelle Datenstand im Landkreis Lüneburg und notwendige Folgeaufgaben für unterschiedliche Planungsebenen angegeben.

In raumordnerischen Stellungnahmen zu Bauleitplänen deren Geltungsbereich im Überschwemmungsgebiet (ÜSG) oder Hochwasserrisikogebiet liegt wird generell auf das Risiko und den Handlungsauftrag zur Schadensbegrenzung hingewiesen.

Folgende vorhandene Daten werden in Niedersachsen vom NLWKN (verfügbar im Umwelt-Kartenportal Niedersachsen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz) bereitgestellt:

- Überschwemmungsgebiete nach §115 NWG: festgelegt im RROP als Vorranggebiete Hochwasserschutz
- Gefährdete Gewässerabschnitte nach § 115 NWG (Verordnung von 2007)
- Gefahren- und Risikokarten auf Grundlage der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) des NLWKN (gemäß §74 des WHG).
- Masterplan Hochwasserschutz - Technischer Hochwasserschutz des NLWKN von 2022 mit Karten zu Schadenspotenzialen
- Niedersächsisches Retentionskataster (NLWKN, 2021)

Die Hochwasser-Risikogebiete gem. § 74 WHG mit Angaben zu Wassertiefe und Landnutzung sind im terraweb des Landkreises einsehbar. Dort sind sie unter folgendem Pfad abgelegt:

- Zuschaltbare Themen > Hochwasserschutz > Hochwasserrisikokarten § 74 WHG

  > Ilmenau > Wassertiefen HQ extrem

  > Mittelelbe > Wassertiefen HQ extrem

  > Tideelbe > Wassertiefen HQ extrem

  > Landnutzung

Die Überschwemmungsgebiete sind ebenfalls unter Hochwasserschutz zu finden.

Weiter liegen folgende Daten vor:

- Hinweiskarte zu Starkregengefahren (BKG, 2024)

- Dokumentation vergangener Hochwasserereignisse (NLWKN)
- Deichbestandsanalyse für den links- und den rechtselbischen Hochwasserdeich (NLWKN)
- Auenstrukturplan Elbe (NLWKN)
- Rahmenplan „Abflussverbessernde Maßnahmen an der Unteren Mittelelbe“ (NLWKN)
- Planungen für den Deichneu- und Ausbau an der Sude und an der Krainke (NLWKN)
- Machbarkeitsstudie für den Hochwasserschutz für die Ortschaft Sückau (NLWKN)
- Machbarkeitsstudie für die mögliche Deichrückverlegung Vitico (NLWKN)
- Planungen für das noch auszuweisende Überschwemmungsgebiet Neuhaus (NLWKN)
- Rahmenentwurf zum Ausbau und Neubau der Schutzdeiche an der Ilmenau (NLWKN)
- Planungen für ein künftiges Planfeststellungsverfahren „Herstellen der Deichsicherheit an der Rögnitz durch den ergänzenden Aus- und Neubau des Rögnitzdeiches“ (NLWKN)
- Festlegungen des „länderübergreifenden Hochwassermanagements Sude“ (NLWKN)
- Planungen für die Erhöhung und Erweiterung der Wehranlage Wehningen an der Löcknitz (NLWKN)

Im Landkreis Lüneburg sind zusätzlich vorhanden (Ansprechpartner UWB, im terraweb einsehbar):

- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete an der Ilmenau, an der Luhe sowie an der Elbe
- Die Polderflächen Sude/Krainke in Amt Neuhaus im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“.

Seit Ende 2023 besteht das Integrierte Wasserversorgungs- und Wassermengen-Managementkonzept für den Raum Lüneburg-Uelzen (IWaMaKo ZuSa). Raumbezogene Ziele und Inhalte sind noch nicht in Festlegungen des RROP integriert (Stand 03/2025).

Das Klimaanpassungskonzept des Landkreises Lüneburg befindet sich in der Aufstellung mit der geplanten ersten öffentlichen Auftaktveranstaltung am 28. März 2025. Raumbezogene Ziele und Inhalte sind demnach noch nicht in Festlegungen des RROP integriert (Stand 03/2025).

Tabelle 1: Abgleich des RROP-Entwurfs mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		RROP 2025	Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
I. Allgemeines					
1. Hochwasserrisikomanagement					
I 1.1 (Z)	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.	Ziel I 1.1 beinhaltet einen Prüfauftrag gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG des risikobasierten Hochwasserschutzes. Bei Planungen und Maßnahmen zu Hochwasserschutz auf Regionalplanungsebene erfolgt neben der förmlichen Abstimmung mit den benachbarten Planungsräumen eine Koordination mit allen obersten Landesplanungs- und Wasserwirtschaftsbehörden, die durch eine Flussgebietseinheit berührt werden. Die Raumordnung hat dadurch neben der reinen Flächenvorsorge nun auch die oben genannten Kriterien mit einzubeziehen. Die (Samt)Gemeinden Bardowick, Scharnebeck, Bleckede und Amt Neuhaus liegen mit ihrem Gebiet teilweise bis fast vollständig innerhalb eines HQ100-Gebietes. Der Siedlungsschwerpunkt des Landkreises befindet sich außerhalb des HQextrem-Gebiets, darunter Teile des Oberzentrums in Lüneburg sowie des Grundzentrums in Bleckede.	<u>Datenanforderung (ARL 2024b):</u> Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines HW räumliches und zeitliches Ausmaß der HW Wassertiefe Fließgeschwindigkeit Empfindlichkeit u. Schutzwürdigkeit der Raumnutzungen/-funktionen Raumabgrenzungen oder textliche Festlegungen zu Gebieten, die eine gewisse Überflutungstiefe und/oder Strömungsgeschwindigkeit überschreiten und somit einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind.	Auseinandersetzung mit Hochwasserrisiken in den Planbegründungen im RROP: Prüfung der BRPH-Vorgaben und Erstellung einer Beikarte „Wassermanagement“. Die systematische Prüfung der Hochwasserrisiken in der Planungsregion unter Einbeziehung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Hochwasserereignissen, ihrem räumlichen und zeitlichen Ausmaß und der ermittelten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit. Die Analyse der Vulnerabilität bestehender und geplanter Raumfunktionen und Raumnutzungen gegenüber Überschwemmungen in Folge von Starkregen und Flusshochwasser.	Landes-, Regional-, Bauleitplanung, Fachplanung und sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

[1]Für nicht relevant wurde Abschnitt III. Schutz vor Meeresüberflutungen eingestuft, da die Elbe im Flussabschnitt im Norden des Landkreises nur noch leicht tideabhängig und daher Überflutungen flussaufwärts nicht zu erwarten sind. Ziele der Raumordnung sind nachfolgend mit einem „(Z)“ gekennzeichnet, Grundsätze mit einem „(G)“.

Tabelle 1: Abgleich des RROP-Entwurfs mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		RROP 2025	Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
		Im international grenzüberschreitenden Einzugsgebiet der Elbe nimmt der Flussabschnitt im Landkreis Lüneburg nur einen geringen Teil der Mittelelbe ein. Im Hochwasserschutzplan Untere Mittelelbe (2008) genannt werden der Bau von Poldern, die Schaffung von Rückhalteflächen mit Aufnahme geplanter Deichrückverlegungen, die optimierte Steuerung vorhandener Hochwasserschutzanlagen (z.B. in Wehningen an der Löcknitz in Amt Neuhaus), und Deicherhöhungen. Viele Maßnahmen sind zwischenzeitig umgesetzt worden. Im RROP werden Überschwemmungsgebiete als Vorrang-und Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz (Ziffern 3.2.4 9 und 10) sowie Deiche als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (Ziffern 3.2.4 07 Sätze 1 und 2) festgelegt. Bestehende Polderflächen Sude/Krainke in Amt Neuhaus sind als Vorranggebiet Hochwasserschutz gesichert (Ziffern 3.2.4 8). Außerdem werden im RROP komplementär zum WHG Empfehlungen für hochwasserangepasste Siedlungsbereiche gegeben. Aufgrund bestehender Vorgaben in Fachgesetzen, u.a. im WHG und BauGB, richtet sich das Ziel in der Umsetzung daher vor allem an	Ausschluss besonders vulnerabler Raumfunktionen und Raumnutzungen in derartigen Gebieten. Es sind keine eigenen Daten zu Hochwasserereignissen zu erheben; die Umsetzung des BRPH erfolgt „nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten“. Jedoch ist in der Begründung zum RROP eine stärkere Auseinandersetzung mit Hochwasserrisiken erforderlich. <u>Datenstand</u>: Der Umsetzung von Festlegungen aus dem BRPH zugrunde liegen insbesondere die Hochwasserrisiko- und –gefahrenkarten des NLWKN. Darüber hinaus wurden u.a. der Hochwasserschutzplan Untere Mittelelbe (2008) und der Hochwasserrisikomanagementplan (HWRM-Plan) der FGG Elbe berücksichtigt.	Die Ableitung von räumlich differenzierten textlichen und zeichnerischen Festlegungen im Landesraumordnungsplan und Regionalem Raumordnungsprogramm aus den Ergebnissen der Risiko- und Vulnerabilitätsanalyse (ausgehend vom Hochwasserrisiko und der ermittelten Schutzwürdigkeit der identifizierten Schutzgüter)	

Tabelle 1: Abgleich des RROP-Entwurfs mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		RROP 2025	Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
		die Träger der Bauleitplanung und andere Vorhabenträger für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.	Szenarien / genauere Modellierungen / bessere Kartengrundlagen u.a. zu Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit fehlen.		
I. 1.2 (G)	Bei raumbedeutsamen Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen neben den fachrechtlich erforderlichen Belangen auch wasserwirtschaftliche Erkenntnisse aus vergangenen extremen Hochwasserereignissen zugrunde gelegt werden. Gleichfalls sollen die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Ereignisse zugrunde gelegt werden, soweit diesbezügliche Daten und Bewertungskriterien bekannt oder bei öffentlichen Stellen verfügbar sind.	In Grundsatz I.1.2 BRPH ist kein Handlungsauftrag für eine Festlegung im RROP enthalten. Er richtet sich an die für den Hochwasserschutz zuständigen Fachbehörden.	<u>Datenanforderung (ARL 2024b):</u> Wasserwirtschaftliche Auswertung vergangener extremer HW-Ereignisse Volkswirtschaftliche Auswertung von Schäden vergangener HW-Ereignisse inkl. Kosten-Nutzen-Analysen Daten der landesweiten Hinweiskarte zu Starkregengefahren (BKG, 2024) <u>Datenstand</u>: Der NLWKN dokumentiert und berichtet über vergangene Hochwasserereignisse. Die Deichbauverbände pflegen Datengrundlagen zum Zustand der Deiche, es bestehen	Die Fachbehörden sind verantwortlich dafür, entsprechende Daten zu erheben, zusammenzutragen und zur Integration in die Raumplanung auszuwerten. Dazu zählen: Wasserwirtschaftliche Auswertung vergangener extremer HW-Ereignisse und ihere volkswirtschaftlichen Auswirkungen, als Teil einer Risiko- und Vulnerabilitätsanalyse.	Für den Hochwasserschutz zuständige Fachbehörden: NLWKN, Deichverbände; Untere Wasserbehörde Prüfauftrag an Bauleitplanung und sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, wenn entsprechende Datengrundlagen vorhanden sind.

Tabelle 1: Abgleich des RROP-Entwurfs mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		RROP 2025	Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
			Erfahrungswerte der Katastrophenschutzbehörden, UWB und der Kommunen.		
2. Klimawandel und -anpassung					
I. 2.1 (Z)	Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.	Ziel I.2.1 formuliert einen Prüfauftrag an die Regionalplanung, der bei der Aufstellung des RROP nach aktueller Datenlage u.a. Integration der Hochwasserrisiko- und Gefahrenkarten des NLWKN beachtet wird. Diese landesweite Datengrundlage berücksichtigt die voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwasserrisiko gemäß § 73 Abs. 6 WHG. Bei raumbedeutsamen Planungen sollen sowohl das Risiko von Überschwemmungen im Einzugsbereich der Elbe, als auch durch Starkregenereignisse in stark versiegelten Siedlungsbereichen wie in der Agglomeration um die Hansestadt Lüneburg berücksichtigt werden (3.2.4 05 Satz 2). Für konkrete Maßnahmen zur Klimaanpassung haben Stadt und Gemeinden Planungshoheit. Um in den Binnengewässern Elbe, Ilmenau, Luhe, Neetze, Sude, Rögnitz und Krainke und ihren Nebengewässern die Hochwasserscheitel zu senken, empfiehlt Ziel I.2.I nach	Einschränkung: „nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten“. <u>Datenanforderung (ARL 2024b):</u> Auswirkungen des Klimawandels auf HW durch oberirdische Gewässer Auswirkungen des Klimawandels auf HW durch Starkregen Informationen und Szenarien zum Klimawandel <u>Datenstand</u>: IWaMaKo ZuSa 2023 Nationale und niedersächsische Daten zu Auswirkungen des Klimawandels auf den Grundwasser- und Hochwasserschutz	LROP/RROP: Strengere Vorgaben zur Vermeidung von Neuversiegelung und Entsiegelung sowie Regenrückhaltung. Eine stärkere Auseinandersetzungen mit den Szenarien und Folgen des Klimawandels in den Planbegründungen des RROP. Aus dem IWaMaKo ZuSa können Daten zur Ausweisung zusätzlicher Retentionsflächen bereitgestellt werden. Im RROP werden Empfehlungen zur Anpassung baulicher Anlagen an die Folgen des Klimawandels gegeben. Mit dem Klimaanpassungskonzept werden kleinräumige Informationen zu möglichen Auswirkungen des Klimawandels erwartet.	NLWKN, die Deichverbände und die untere Wasserbehörde: verantwortlich für die länderübergreifende Festlegung von Bemessungswasserständen und daraus folgenden Deicherhöhungen und das Retentionsflächenkataster. Kommunen: verantwortlich für lokale Klimaanpassungsmaßnahmen.

Tabelle 1: Abgleich des RROP-Entwurfs mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		**RROP 2025**	**Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement**		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
		Begründung des BRPH insbesondere Maßnahmen wie „Bereitstellung von Flächen als Retentionsraum, Entsiegelung, Niederschlagswasserumleitung und -rückhaltung, Anpassungen bei baulichen Anlagen, bei der Siedlungsentwicklung sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Planungen“. Dazu verweist Ziel I.2.I u.a. auf Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA-) Regelwerke zum hochwasserangepassten Bauen.	(u.a. aus dem Deutschen Klimaatlas oder der deutschen IPCC Koordinierungsstelle), abgeleitete Daten zu regionalen Auswirkungen des Klimawandels; Das Klimaanpassungskonzept des Landkreises Lüneburg wird ab März 2025 erstellt. Kommunale Starkregenkarten bestehen (insbes. der Hansestadt Lüneburg). Eine regionale Starkregenkarte für den gesamten Landkreis liegt noch nicht vor.	Mögliche Festlegungsinhalte in Reaktion auf die Prüfung sind: zusätzliche Retentionsflächen, Vorgaben zur Entsiegelung, Regenrückhaltung, Rücknahme von Siedlungsflächen; Vorgaben zur Anpassung baulicher Anlagen Ggf. strengere Vorgaben im RROP zum Umbau von Siedlungs-/Gewerbeflächen in Flächennutzungsplänen in ÜSG. Konkrete Maßnahmen auf der kommunalen Planungsebene sind z.B. eine dezentrale Niederschlagsversickerung, Umbau zu einer Schwammstadt sowie hochwasserangepasstes Bauen.	
I. 2.2 (G)	Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen in mittelfristigen Zeiträumen im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.	Grundsatz I.2.2 bezieht sich auf Festlegungen in Raumordnungsplänen und Festsetzungen in Bauleitplänen, die den Hochwasserschutz betreffen, sowohl auf bestehende als auf in Aufstellung befindliche Pläne. Der Prüfauftrag richtet sich zunächst an die für den Hochwasserschutz zuständigen Fachbehörden. Deren Prüfergebnisse können in künftigen Änderungen des RROP	<u>Datenanforderung (ARL 2024b):</u> (Regionale) Prognosen/Projektionen zum Klimawandel Neuberechnungen zu den Maßnahmen zum Hochwasserschutz	Gemeinsame fachübergreifende Zielformulierungen (Klimaanpassung/Wassermanagement/Raumordnung) Adaptive Anpassung der Festlegungen im LROP und RROP Prüfung und Anpassung auch von Festsetzungen in Bauleitplänen, die	Primär für den Hochwasserschutz zuständige Fachbehörden: u.a. NLWKN, Deichverbände, UWB

Tabelle 1: Abgleich des RROP-Entwurfs mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		RROP 2025	Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
	Die Vorschriften des § 73 Absatz 6 und des § 75 Absatz 6 Satz 3 und 4 WHG bleiben unberührt.	berücksichtigt werden. Dabei stellen das Integrierte Wasserversorgungs- und Wassermengen - Managementkonzept (IWaMaKo ZuSa, 2023) und das Klimaanpassungskonzept bedeutende Datenquellen dar.	Datenstand: Integrierte Wasserversorgungs- und Wassermengen - Managementkonzept (IWaMaKo ZuSa, 2023) Klimaanpassungskonzept (in Erstellung; Starkregenkarte fehlt noch) Vulnerabilitätsanalyse mit Berücksichitgung regionaler Klimaprognosen fehlt noch.	den Hochwasserschutz betreffen, in bestehenden und in Aufstellung befindlichen Plänen.	Sekundär LROP, RROP, BLP
3. Grenzüberschreitende Koordinierung					
I. 3 (G)	Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen flussgebietseinheitsbezogen in dem Umfang koordiniert werden, wie es nach ihrem Inhalt und Detaillierungsgrad angemessenerweise verlangt werden kann. Insbesondere sollen die Auswirkungen der Planungen und Maßnahmen nach Satz 1 auf die Unterlieger und die Oberlieger berücksichtigt	Der Handlungsauftrag zur Umsetzung dieses Grundsatzes im Flusseinzugsgebiet der Elbe richtet sich an die Länder- und Bundesebene. Dabei ist der östliche Teil des Landkreises zunehmend durch natürliche Überschwemmung in Kombination mit einem geregelten Hochwasserabfluss der Elbe zu schützen. In Verantwortung des Bundes und der Länder werden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz von Anreinern am Oberlauf in Tschechien und anderen Bundesländern berücksichtigt (siehe	Datenanforderung (ARL 2024b): Abgrenzung der Flussgebietseinheiten Maßnahmenplanung der Wasserwirtschaft (insbesondere Daten zu Retentionsraumgrößen in den Flussgebietseinheiten) Datenstand:	Bei Planungen und Maßnahmen auf Regional- und Bauleitplanungsebene soll neben der förmlichen Abstimmung mit den benachbarten Planungsräumen eine Koordination mit allen obersten Landesplanungs- und Wasserwirtschaftsbehörden erfolgen, die durch die Flussgebietseinheit berührt werden. Grundsatz I.3 wird für das Flusseinzugsgebiet der Elbe nach Landesentwicklungsprogramm	Länder- und Bundesebene (gesamtes Flusseinzugsgebiet Elbe) Die in § 4 Absatz 1 und 2 ROG genannten Stellen und Personen, welche die Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze der

Tabelle 1: Abgleich des RROP-Entwurfs mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		**RROP 2025**	**Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement**		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
	werden. Die Rückhaltung von Hochwässern soll Vorrang vor dem Bau von Hochwasserschutzanlagen in Fließrichtung wie Deichen haben, soweit dies mit dem integralen Ansatz des wasserwirtschaftlichen Hochwasserrisikomanagements – jeweils angepasst an die örtliche Situation – vereinbar ist. Die Vorschriften des § 73 Absatz 3 und 4 und des § 75 Absatz 4 und 5 WHG bleiben unberührt.	u.a. Gesamtkonzept Elbe, Flussgebietsgemeinschaft Elbe und Internationale Kommission zum Schutz der Elbe). Nur durch eine flussgebietsbezogene Kooperation können Hochwasserkatastrophen wie in den Jahren 2002, 2006 und 2013 in Zukunft vermieden werden. Zu Grundsatz I.3 BRPH wird im RROP bei der Festlegung von Vorranggebieten Deich (Ziffer 3.2.4 07, Satz 1) Bezug genommen, nicht in weiteren RROP-Festlegungen, da sich dieser BRPH-Grundsatz auf die grenzüberschreitende Koordinierung bezieht und im Landkreis Lüneburg keine Planungen bestehen, die flussgebietseinheitsbezogen zu koordinieren sind. Bei Planungen und Maßnahmen auf Regional- und Bauleitplanungsebene erfolgt neben der förmlichen Abstimmung mit den benachbarten Planungsräumen eine Koordination mit allen obersten Landesplanungs- und Wasserwirtschaftsbehörden, die durch die Flussgebietseinheit Elbe berührt werden. Der Landkreis Lüneburg liegt im Gebiet der Tideelbe, was die Einbindung von Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern in RROP-Verfahren bedeutet.	Gesamtkonzept Elbe Die Elbe ist eine internationale Flussgebietseinheit, die von den Anrainerstaaten in 10 Koordinierungsräume unterteilt wurde. In Deutschland erfolgt die Koordination durch die betroffenen Bundesländer.	durch das Bundesland Niedersachsen unter Einbindung von Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern im RROP-Verfahren umgesetzt. Eine effective grenzübeschreitende Maßnahme sind Deichrückverlegungen sowohl linkselbisch im Landkreis Lüneburg als auch rechtselbisch in Mecklenburg-Vorpommern.	Raumordnung zu berücksichtigen haben.

Tabelle 1: Abgleich des RROP-Entwurfs mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		RROP 2025	Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
		Belange des Rückhalts von Niederschlagswasser im innerörtlichen Freiraum (Schwammstadtprinzip) werden im RROP auch in multifunktionalen Festlegungen zur Sicherung von Freiräumen und von Natur- und Landschaftsgebieten integriert (vgl. u.a. Ziffer 2.1.1 07, 3.1.1 01 und 3.1.2 02 und 06). Der Ausgleich des Verlustes der Versickerungsfähigkeit des Bodens bei raumbedeutsamen Planungen udn Maßnahmen erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene mit der Eingriffsregelung.			
II. Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen					
1. Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG					
II. 1.1 (G)	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.	Grundsatz II.1.1 enthält einen grundsätzlichen Handlungsauftrag gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 ROG an Festlegungen zur Hochwasserminimierung und Verringerung des Schadenspotentials im LROP, im RROP und in Flächen- und Bauleitplänen, sowie für sonstigen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Da ein konkreter Handlungsauftrag an die Regionalplanung fehlt, richtet sich II.1.1 vor allem an die in § 4 Abs. 1 und 2 ROG genannten Stellen und Personen, insbesondere an die Kommunen, die für	<u>Datenanforderung (ARL 2024b):</u> Darstellung der durch techn. HWS geschützten Bereiche Daten zu Schadenspotentialen Daten zur Art der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächennutzung in Bezug auf die Retentionsfähigkeit	Die Festlegung bezieht sich insbesondere auf die Prüfung und Anpassung raumbedeutsamer baulicher Anlagen, Vorhaben im Bereich der Siedlungsentwicklung sowie der Land- und Forstwirtschaft. Geeignete Maßnahmen stellen z.B. der Rückbau von baulichen Anlagen, die Flächenentsiegelung, die Reduzierung der Neuinanspruchnahme von	Handlungsauftrag gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 ROG an LROP, RROP BLP und sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

Tabelle 1: Abgleich des RROP-Entwurfs mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		RROP 2025	Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
		konkrete Vorhaben verantwortlich sind. Relevant sind Ziffern 3.2.4 05-10 im RROP. Ziele der Hochwasserminimierung sind z.B. die Verzögerung des Oberflächenwasserabflusses, Minderung von Hochwasserwellen und Steigerung der Retentionsleistung. II.1.1 fordert somit die Gemeinden und öffentlichen Stellen, die über die Zulassung raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu entscheiden haben, auf, raumbedeutsame bauliche Anlagen und Vorhaben im Bereich der Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, sowie der Land- und Forstwirtschaft auf nachgelagerter Planungsebene hinsichtlich hochwasserminimierender Aspekte zu prüfen und zu optimieren.	<u>Datenstand</u>: In den Hochwassergefahrenkarten fehlen noch für einzelne Szenarien das Ausmaß der Überflutung (Fläche), die Fließgeschwindigkeit und der relevante Wasserabfluss. Entsprechende Modellierungen zur Überflutung bei Versagen der entsprechenden Hochwasserschutzeinrichtung (z. B. eines Deichs) für den Landkreis fehlen noch.	Freiflächen, die ortsnahe Niederschlagsversickerung und -speicherung oder multifunktionale Nutzungsformen wie die Schaffung von Hochwasserrückhalteräumen im Zusammenhang mit der oberflächennahen Rohstoffgewinnung in der Nähe von Flüssen und Vorflutern dar. Ein Hinweis auf umzusetzende hochwasserminimierende Maßnahmen sollte bereits im Rahmen der Aufstellung des FNP erfolgen.	
II. 1.2 (Z)	In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich	Hinsichtlich der Freihaltung von Flächen zielt Ziel II.1.2 in erster Linie auf die Träger der Bauleitplanung, indirekt auch auf die Träger der Regionalplanung. Daneben werden von II.1.2 auch die öffentlichen Stellen nach § 4 ROG erfasst, die raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die auf den in der Festlegung genannten Flächen stattfinden sollen, entweder selbst planen oder zur	<u>Datenanforderung (ARL 2024b):</u> Notwendige Flächen für spätere Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen <u>Datenstand</u>: Hochwassergefahrenkarte	Frühzeitige Abstimmung der Raumplanung mit der Wasserwirtschaft: welche Verstärkungen oder Rückverlegungen sind geplant? Frühzeitige Sicherung von Flächenim RROP	Träger der Bauleitplanung, Regionalplanung, Öffentliche Stellen, die raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen auf den in der

Tabelle 1: Abgleich des RROP-Entwurfs mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		RROP 2025	Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
	sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichermaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Als erforderlich im Sinne von Satz 1 und 2 ist ein Raum nur dann anzusehen, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass dort eine bestimmte Verstärkungsmaßnahme oder Deichrückverlegung notwendig werden wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den Fall, dass den Maßnahmen des Hochwasser-	Genehmigung vorgelegt bekommen. Der Grundsatz II.1.2 gilt laut Begründung nicht bei nur unerheblicher Beeinträchtigung, die ausgeglichen wird (vgl. II.1.4). So können auch Freizeit- und Erholungsnutzungen zulässig sein, wenn sie zu keiner Beeinträchtigung führen. Auf Grundlage von den Vorgaben des Nds. Deichgesetzes zu gewidmeten und ungewidmeten Deichen mit einer festgelegten Deichschutzzone von 50 m ab Deichfuß gemäß § 16 NDG werden im RROP in Ziffer 3.2.4 07 Satz 1 Vorranggebiete Deich festgelegt. Mit der vorrangigen Sicherung der Deiche beachtet das RROP diese rechtliche Vorgabe aus dem Deichgesetz und die Vorgaben des BRPH II.1.2. Darüber hinaus werden sich in Planung oder Umbau befindliche Deiche als Vorbehaltsgebiet Deich (Ziffer 3.2.4 07 Satz 2) festgelegt. Für die darüberhinausgehende vorsorgende Freihaltung von erforderlichen Räumen für Deichrückverlegungen erfolgen im RROP noch keine Festlegungen, da die Datengrundlage zu hinreichend verfestigten Planungen der für den Hochwasserschutz zuständigen Behörden und Verbände noch fehlt.	Deichrückverlegungen des NLWKN Retentionsflächenkataster des NLWKN Keine Operationalisierung der Suchräume im Retentionsflächenkataster für das RROP.	Wasserwirtschaft: Planungen vorantreiben und „verfestigen“, um Flächen reservieren zu können	Festlegung genannten Flächen selbst planen oder zur Genehmigung vorgelegt bekommen.

Tabelle 1: Abgleich des RROP-Entwurfs mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		RROP 2025	Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
	schutzes keine unüberwindbaren Rechte entgegenstehen; Satz 2 gilt nicht, wenn eine Erweiterung bestehender Anlagen den Hochwasserschutz nur unerheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung im zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird. § 77 WHG bleibt unberührt.				
II. 1.3 (Z)	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:	Zielvorgabe II.1.3 BRPH zielt auf die vorhabenbezogene Planungsebene und nicht auf den RROP, da eine Beurteilung des Versickerungs- oder Rückhaltevermögens des Bodens der jeweilig zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde obliegt. Das Ziel gilt laut Begründung nur dann, „wenn es um eine Situation bzw. Örtlichkeit geht, wo das Versickerungs- oder Rückhaltevermögens des Bodens tatsächlich zu einer Minderung des Hochwassers führen wird, und wenn entsprechende Daten bei öffentlichen Stellen verfügbar sind.“ Im RROP wird diese Zielvorgabe über 3.2.4 06, Sätze 1 und 2 und die	<u>Datenanforderung (ARL 2024b):</u> Daten über die Retentionsfähigkeit des Bodens. <u>Datenstand</u>: Bodenübersichtskarte 1:50.000: Schutzwürdigkeit der Böden Landschafstrahmenplan 2017 Niedersächsisches Retentionskataster des NLWKN (2021). Das Integrierten Wassermanagementkonzept (IWaMaKo	Aufnahme von weiteren Retentionsflächen aus dem Niedersächsischen Retentionskataster des NLWKN (2021) in das RROP. Das Retentionskataster beinhaltet zur Flächenvorsorge für den Hochwasserschutz potentiell nutzbare Rückhalteflächen, die an ausgewählte niedersächsische Gewässer angebunden werden können. Die auf den HQ100 Berechnungen der Risiko- und Überschwemmungsgebietsgewässer basierenden	Fachplanung, Vorhabenbezogene Planungsträger, weitere Stellen und Personen, die raumordnerische Ziele zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen haben.

Tabelle 1: Abgleich des RROP-Entwurfs mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		RROP 2025	Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
	1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen. 2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden	Sicherung von Freiräumen in naturschutzfachlichen Planzeichen berücksichtigt. Für geforderte Maßnahmen zur Sicherung unversiegelter Fläche, Flächenentsiegelung und flächensparendes Bauen richtet sich das Ziel vor allem an die Bauleitplanung und an die Vorhabenträger von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die dazu Ermittlungen durchführen und Regelungen treffen müssen. Voraussetzung zur Anwendung ist die Verfügbarkeit entsprechender Daten zum Wasserrückhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen.	ZuSa, 2023) beinhaltet Informationen zum Landschaftswasserhaushalt. Es wurden geeignete Versickerungsflächen für eine Grundwasseranreicherung und damit einen Wasserrückhalt identifiziert. Im Landkreis Lüneburg wurde eine Fläche von 20% als „sehr geeignet“ und 10% als „geeignet“ für die Wasserspeicherung festgestellt. Weitere Maßnahmen zur Stabilisierung des Wasserhaushalts und - rückhalts in der Fläche wurden im IWaMaKo ZuSa untersucht. Im Niedersächsischen Retentionskataster des NLWKN (2021) befinden sich im nördlichen Teil zwei Suchräume in den Marschhufen und in Amt Neuhaus, die hauptsächlich durch Grünlandnutzung geprägt sind (Stand Juni 2025). Es liegen jedoch noch keine Daten zum Wasserversicker-	Suchräume stellen eine Planungsgrundlage für zuständige Akteure und Maßnahmenträger dar. Weitere Maßnahmen auf nachgelagerter Planungsebene sind z.B. die Sicherung unversiegelter Fläche, Flächenentsiegelungen oder ein flächensparendes Bauen.	

Tabelle 1: Abgleich des RROP-Entwurfs mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		RROP 2025	Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
			ungs- oder Wasserhaltevermögen des Bodens mit Relevanz für den Hochwasserschutz für die Ebene des Regionalplanes im Maßstab von 1:50.000 vor.		
II. 1.4 (G)	Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen. Eine Flächenfreihaltung ist nur dann erforderlich,	Grundsatz II.1.4 zielt auf die Freihaltung und Sicherung weiterer geeigneter Flächen für Maßnahmen des Hochwasserrückhalts, insbesondere Talsperren, Polder/Retentionsflächen (s. Ziffer 3.2.4 06), Rückhaltebecken, Deichrückverlegungen und die Wiederanbindung von abgeschnittenen Auen ab. Der Grundsatz II.1.4 gilt laut Begründung nicht bei nur unerheblicher Beeinträchtigung, die ausgeglichen wird (vgl. II.1.2). So können auch Freizeit- und Erholungsnutzungen zulässig sein, wenn sie zu keiner Beeinträchtigung führen. Im Einzelfall sind auch temporäre bauliche Anlagen möglich. Nutzungen ohne faktische oder rechtliche Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts sind z.B. entsprechend gestaltete Netzausbauvorhaben, Freizeit- und Erholungsnutzungen, Nutzung als Grün- oder Ackerland, forstwirtschaftliche Nutzung.	<u>Datenanforderung (ARL 2024b):</u> Als Abfluss- und Retentionsraum wirksame Flächen und potentielle Retentionsflächen <u>Datenstand:</u> Polderflächen Sude/Krainke in der Gemeinde Amt Neuhaus im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“. Ein Planzeichen für eine Festlegung von Retentionsflächen über die VR und VB Hochwasserschutz hinausgehend fehlt.	Aufnahme eines neuen Planzeichens in der Planzeichenverordnung vom NLT (2024) für eine Festlegung von Retentionsflächen über die VR und VB Hochwasserschutz hinausgehend. Landkreisweite Analyse und Datengrundlage zu zusätzlichen Retentionsflächen (u.a. IWaMaKo ZuSa) Erhaltung der Funktionsfähigkeit von in und an Gewässern als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereichen und von aus wasserwirtschaftlicher Sicht dafür geeigneten Bereichen, wenn wasserwirtschaftliche Planung hinreichend verfestigt; ausnahmsweise Planung/Zulassung von den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigenden	Adressaten sind sowohl die Regional- als auch die Fach- und Bauleitplanungen.

Tabelle 1: Abgleich des RROP-Entwurfs mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		RROP 2025	Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
	wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll. Auf Flächen nach Satz 1 und Satz 2 sollen den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Klimaschutzes oder eines anderen öffentlichen Interesses dies notwendig machen und ein zeit- und ortsnaher Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. Satz 4 gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. § 77 WHG bleibt unberührt.	Entgegenstehende Nutzungen sollen nur bei überwiegendem öffentlichen Interesse, z.B. zum Klimaschutz, oder bei gleichwertigem Ausgleich des Verlustes an Retentionsraum, z.B. Entsiegelung benachbarter Flächen, Umwandlung von Acker- in Grünland oder Wald, Umwandlung Intensivgrünland in Extensivgrünland, Renaturierung von Gewässern und Retentionsmulden, Errichtung technischer Regerückhalteeinrichtungen nach anerkannten Regeln der Technik zugelassen werden. Im Landkreis Lüneburg besteht ein räumlicher Schwerpunkt der Umsetzung in Fließgewässerauen der Elbe, Ilmenau, Neetze, Lopau, Luhe, Sude, Rögnitz und Krainke. Polderflächen Sude/Krainke im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue sind als Vorranggebiet Hochwasserschutz (Ziffer 3.2.4 08 Satz 2) gesichert. Über die Polderflächen hinausgehende potentielle Retentionsräume befinden sich in den FFH-Gebieten “Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze”, "Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht",		Nutzungen bei überwiegenden Gründen des Klimaschutzes oder eines anderen öffentlichen Interesses und bei zeit- und ortsnahem Ausgleich des Retentionsraumverlustes; gilt nicht für Hochwasserschutzmaßnahmen.	

Tabelle 1: Abgleich des RROP-Entwurfs mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		RROP 2025	Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
		"Ilmenau mit Nebenbächen" und dem EU-Vogelschutzgebiet "Niedersächsische Mittelelbe". (Vorranggebiete Natura 2000), sowie in den Vorrang-/Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft, Vorrang-/Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, - pflege und -entwicklung, Vorrang-/Vorbehaltsgebieten Biotopverbund (s. Ziffer 3.2.4 08 Satz 1). Diese Vorranggebiete sind bereits von entgegenstehenden raumbedeutsamen Nutzungen freizuhalten bzw. in den Vorbehaltsgebieten sollen Belange der Wasserversickerung und -speicherung in der Abwägung berücksichtigt werden.			
II. 1.5 (G)	Werden im Zuge des Ausbaus von Gewässern sowie des Ausbaus, des Neubaus oder der Beseitigung von Bundeswasserstraßen raumbedeutsame Renaturierungsmaßnahmen geplant, die zur Senkung des Hochwasserrisikos führen können, sollen diese Renaturierungsmaßnahmen bei Bedarf auf geeignete Weise räumlich gesichert werden.	Derzeit (03/2025) sind im Landkreis Lüneburg keine konkreten Gewässerausbaumaßnahmen oder raumbedeutsame Renaturierungsmaßnahmen, wie in Grundsatz II.1.5 genannt, bekannt. Die Festlegung hat Bezug zu 3.2.4 06, Sätze 2 und 3.	Datenanforderung (ARL 2024b): Geplante Renaturierungsmaßnahmen zur Steigerung der Retentionsleistung (HWRM) Datenstand: Aktuell liegen keine Daten vor.	Räumliche Sicherung von raumbedeutsamen Renaturierungsmaßnahmen im Zuge von Gewässerausbau sowie Aus-/Neubau/Beseitigung von Bundeswasserstraßen, wenn diese das Hochwasserrisiko senken können.	Landes-, Regionalplanung und Bauleitplanung in Kooperation mit Fachplanung

Tabelle 1: Abgleich des RROP-Entwurfs mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		**RROP 2025**	**Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement**		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
II. 1.6 (G)	Raumbedeutsame Maßnahmen des Hochwasserschutzes sollen auf geeignete Weise räumlich gesichert werden, soweit sie in der zum Zeitpunkt der Sicherung geltenden Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramms enthalten und noch nicht in Bau oder Betrieb sind.	Im Rahmenplan Elbe werden die Maßnahmen zur Wiedergewinnung von Retentionsraum und zur Beseitigung von Engstellen an der Nds. Unteren Mittelelbe berücksichtigt. Maßnahmen im Landkreis Lüneburg sind Deichrückverlegungen, die als Vorbehaltsgebiet Deich (RROP 3.2.4 07 Satz 2) und Wiedergewinnung von Retentionsflächen, die als VB Hochwasserschutz (RROP 3.2.4 10) gesichert werden. Planfestgestellte Deichbauvorhaben werden als Vorranggebiet Deich gesichert, in Planung oder Umbau befindliche Deichbauvorhaben werden als Vorbehaltsgebiet Deich festgelegt. Da zu "Maßnahmen zur Wiedergewinnung von Retentionsraum und zur Beseitigung von Engstellen an der gesamten niedersächsischen unteren Mittelelbe" des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (2014) noch keine konkreten Planungen bestehen, kann dazu im RROP noch keine räumliche Sicherung erfolgen.	Datenanforderung (ARL 2024b): Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramms Datenstand: Rahmenplan Elbe Deichrückverlegungen / Wiedergewinnung von Retentionsflächen (NLWKN)	Räumliche Sicherung von raumbedeutsamen Hochwasserschutzmaßnahmen der geltenden Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramms, wenn diese noch nicht im Bau oder Betrieb sind. An niedersächsischer unterer Mittelelbe sind das Maßnahmen zur Wiedergewinnung von Retentionsraum und zur Beseitigung von Engstellen (vgl. Rahmenplan Elbe).	Landes-, Regionalplanung und Bauleitplanung in Kooperation mit Fachplanung; für den Hochwasserschutz zuständige Fachbehörden
II. 1.7 (G)	Negative Auswirkungen von Hochwassern auf die Trinkwasserversorgung, insbesondere	Adressaten von Grundsatz II.1.7 zur Vermeidung von negativen Auswirkungen von Hochwassern auf die Trinkwasserversorgung sind insbesondere öffentliche Stellen, die für die	Datenanforderung (ARL 2024b): Lage / Abgrenzung der Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG	Bundesweites Wassermanagement ist erforderlich. Vermeidung von negativen Auswirkungen von Hochwassern auf die	Landes-, Regionalplanung und Bauleitplanung in Kooperation mit Fachplanung

Tabelle 1: Abgleich des RROP-Entwurfs mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		RROP 2025	Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
	auf Anlagen der Trinkwasserversorgung, sollen vermieden werden.	Planung oder Genehmigung von Maßnahmen zuständig sind, die dem Schutz der Trinkwasserversorgung vor Hochwasserrisiken dienen sollen, sowie die öffentlichen Stellen, die für die Genehmigung von Anlagen zuständig sind, die die Trinkwasserversorgung beeinträchtigen können (s. Begründung 3.2.4 03 Satz 2).	Lage / Abgrenzung der Trinkwassergewinnungsgebiete Datenstand: Umweltkarten Niedersachsen vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	Trinkwasserversorgung auf nachgelagerter Planungsebene.	
2. Ergänzende Festlegungen für Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG					
II. 2.1 (G)	Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, sollen auf geeignete Weise räumlich gesichert werden. § 76 Absatz 3 WHG bleibt unberührt.	Gemäß Grundsatz II.2.1 sollen Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, auf geeignete Weise räumlich gesichert werden, wobei § 76 Absatz 3 WHG unberührt bleibt. Diese Festlegung bezieht sich mindestens auf die Ausdehnung der HQ100-Gebiete. Eine Sicherung erfolgt im Rahmen der Landes- und Regionalplanung, einschließlich der innerhalb dieser gelegenen Siedlungsgebiete. HQ100-Risikogebiete sind im Landkreis gemäß Verordnungen als Überschwemmungsgebiete festgesetzt und im RROP als Vorranggebiete Hochwasserschutz ausgewiesen (RROP 3.2.4 09). Bis auf das ÜSG von Sude, Rögnitz und Krainke sind im LK alle ÜSG mindestens vorläufig gesichert; die vorläufige Sicherung des ÜSG	Datenanforderung (ARL 2024b): Retentionsraumpotenzialanalyse: Lage der noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesicherten ÜSG Datenstand: Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete und ÜSG Verordnungsflächen in den Umweltkarten Niedersachsen vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	Räumliche Sicherung von noch nicht vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (bezieht sich mindestens auf die HQ100-Gebiete). Da die HQ100-Risikogebiete bis auf kleinste Teilflächen bereits als ÜSG festgesetzt bzw. vorläufig gesichert sind, sind diese für die Risikobewertung nicht relevant. Abschluss der Erarbeitung der Datengrundlagen durch das NLWKN und die untere Wasserbehörde zu weiteren Polderflächen im Landkreis. Für eine Bewertung/ Einbeziehung des Hochwasserrisikos sind die	Sicherung im Rahmen der Landes- und Regionalplanung inkl. Siedlungsgebieten; Sicherung in Bauleitplänen

Tabelle 1: Abgleich des RROP-Entwurfs mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		RROP 2025	Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
		von Sude, Rögnitz und Krainke erfolgt derzeit seitens des NLWKN und ist bereits im RROP berücksichtigt. Es besteht Nachbesserungsbedarf einer raumordnerischen Sicherung über die vorläufig gesicherten und festgesetzten ÜSG hinaus.		Risikogebiete des HQextrem heranzuziehen, die ein voraussichtliches Wiederkehrintervall von mindestens 200 Jahren aufweisen, abzüglich der ÜSG im Landkreis. Möglichkeit einer raumordnerischen Untersagung oder bauleitplanerischen Veränderungssperre.	
II. 2.2 (G)	In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt werden, als Folgendes geprüft wird: 1. Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen sowie von in landesweiten und regionalen Raumordnung-	Grundsatz II.2.2 richtet sich laut Begründung in erster Linie an die Träger der Bauleitplanung und an die Genehmigungsverfahren für die in der Festlegung genannten raumbedeutsamen Anlagen. Die Ausweisung oder Erweiterung neuer Baugebiete und raumbedeutsamer baulichen Anlagen im Außenbereich in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist bereits gemäß § 78 WHG untersagt und es besteht hier keine regionalplanerische Regelungskompetenz. Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG (entspricht §§ 78, 78a WHG) warden als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt, in denen Zielkonflikte durch Siedlungsentwicklungen ausgeschlossen sind. Zur Umsetzung von Grundsatz II.2.2 BRPH im RROP können lediglich Empfehlungen an die Kommunen zur	<u>Datenanforderung (ARL 2024b):</u> Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe Daten über Kosten(effizienz) von Flächen- und Objektschutz <u>Datenstand</u>: HQ100 und HQextrem-Gebiete Flächennutzungs- und Bauleitpläne der Gemeinden	Rücknahme von in LROP/RROP für die Bebauung festgelegten Siedlungs- und Gewerbegebieten. Rücknahme von in FNP für Bebauung dargestellten Flächen, wenn noch kein B-Plan oder keine Satzung besteht. Hochwasserangepasste Bauweise bei fehlenden Standortalternativen und wirtschaftlicher Unzumutbarkeit für Gemeinde. Entwicklung hochwasserverträglicher Nutzungen, z.B. Grünflächen, Sport-, Spiel- und Zeltplätze, land-, forstwirtschaftliche und Kompensationsflächen.	Träger der Bauleitplanung und Genehmigungsbehörden für die in der Festlegung genannten raumbedeutsamen Anlagen.

Tabelle 1: Abgleich des RROP-Entwurfs mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		RROP 2025	Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
	splänen für die Bebauung festgelegten Gebieten, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 BauGB aufgestellt wurde. Dies gilt nicht, wenn in der jeweiligen Gemeinde keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde darstellen würde. In diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist. 2. Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen bzw. Siedlungsstrukturen in einem mittelfristigen Zeitraum, soweit es die räumliche Situation in den betroffenen Gemeinden	Rücknahme bestehender Bauflächen in Überschwemmungsgebieten in den Flächennutzungsplänen in der Begründung zu Ziffern RROP 3.2.4 09 und 10 (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz) sowie Ziffer RROP 3.2.4 10 Satz 2 ergänzt werden.		Umbau von Siedlungsstrukturen ist unter bestimmten Bedingungen über Städtebauförderung förderfähig.	

Tabelle 1: Abgleich des RROP-Entwurfs mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		RROP 2025	Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
	und das Denkmalschutzrecht zulassen und soweit dies langfristig unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kosteneffizienter als ein Flächen- oder Objektschutz ist.				
II. 2.3 (Z)	In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 1 WHG dürfen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 WHG zugelassen werden: 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben	Diese Zielvorgabe zielt konkret auf die nachgelagerte Vorhabenebene ab. Im RROP wurden keine Festlegungen vorgenommen, die mit Ziel II.2.3 in Konflikt stehen. Zudem geht die Festlegung in II.2.3 gemäß Begründung zum BRPH nicht über die im WHG geregelten fachrechtlichen Einschränkungen hinaus. Die Beachtung dieses Ziels der Raumordnung erfolgt durch die Ausweisung der Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG als Vorranggebiete Hochwasserschutz (Ziffer RROP 3.2.4 09), die von entgegenstehenden raumbedeutsamen Vorhaben freizuhalten sind. In den Vorranggebieten Hochwasserschutz sind gemäß Satz 2 des Ziels raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen	<u>Datenanforderung (ARL 2024b):</u> Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie (Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Störfallverordnung) fallen Standorte von Kritischen Infrastrukturen gemäß KRITIS-VO Bauliche Anlagen mit erforderlichem komplexem Evakuierungsmanagement <u>Datenstand</u>: HQ100-Gebiete. Flächennutzungs- und Bebauungspläne der Gemeinden.	Keine Neuplanung oder Zulassung von Infrastrukturen in Siedlungs- und Gewerbegebieten in Vorranggebieten Hochwasserschutz. Vorsorgemaßnahmen der kommunalen Vorhabenträger zur Reduzierung des Schadenspotenzials.	Vorhabenträger und Zulassungsbehörden.

Tabelle 1: Abgleich des RROP-Entwurfs mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		RROP 2025	Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
	von gemeinschaftlicher Bedeutung, 2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind, 3. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen. Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie der §§ 78, 78a WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.	Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.			
3. Ergänzende Festlegung für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG					
II. 3 (G)	In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 WHG:	Die Grundsatzvorgabe II.3 zielt konkret auf die Vorhabenebene ab und richtet sich damit vorrangig an die Samtgemeinden, Gemeinden und die Hansestadt Lüneburg. "Ob eine Infrastruktur oder Anlage nach § 78b WHG zulässig ist, ist “ebenenspezifisch” zu prüfen, also nur insoweit, als die Belange auf der jeweiligen (Planungs-)Ebene erkennbar sind: Eine Prüfung mit "Detailtiefe" muss daher noch nicht auf der Ebene "Planung", sondern erst auf der Ebene "Zulassung" erfolgen." Eine nachrichtliche Aufnahme im RROP (in	<u>Datenanforderung (ARL 2024b):</u> Lage der Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten Überflutungsszenarien (HWGK HQextrem oder HQselten) Standorte von Kritischen Infrastrukturen gemäß KRITIS-VO	Keine Neuplanung oder Zulassung von Infrastrukturen in Siedlungs- und Gewerbegebieten in Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz. Vorsorgemaßnahmen der kommunalen Vorhabenträger zur Reduzierung des Schadenspotenzials.	Träger der Bauleitplanung und an die Genehmigungsverfahren für die in der Festlegung genannten raumbedeutsamen Anlagen.

Tabelle 1: Abgleich des RROP-Entwurfs mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		**RROP 2025**	**Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement**		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
	1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung, 2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind, 3. bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern. Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie	Ziffer RROP 3.2.4 10 Satz 2) ist daher nicht zweckmäßig. In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (ÜSG) nach §78b WHG bestehen nach Kenntnis der Regionalplanung im Landkreis keine in II.3 Ziffer 1. BRPH benannten Infrastrukturen. Mit dem RROP 2025 werden keine Neuzulassungen für nach II.3 Ziffer 2 in der BSI-Kritisverordnung erfassten weiteren kritischen Infrastrukturen oder bauliche Anlagen mit erforderlichem Evakuierungsmanagement (Ziffer 3.) geregelt. Vorhandene Infrastrukturen und bauliche Anlagen der Ziffern 2. und 3. liegen nach § 78b Abs. 1 Satz 2 WHG im Landkreis ausschließlich in bebauten Gebieten. ÜSG nach § 76 Abs. 1 WHG sind im RROP als Vorranggebiete Hochwasserschutz (RROP 3.2.4 09) festgelegt und somit von entgegenstehenden raumbedeutsamen Vorhaben freizuhalten.	Bauliche Anlagen mit erforderlichem komplexem Evakuierungsmanagement Datenstand: Landkreisweit operationalisierte Daten zu gefährdenden und schutzbedürftigen Gebieten fehlen. Planzeichen für eine Flächensicherung gefährdender und schutzbedürftiger Gebiete im RROP fehlt.		UWB, Immissionsschutzbehörde

Tabelle 1: Abgleich des RROP-Entwurfs mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		RROP 2025	Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
	von § 78b WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.				
Gesamtprüfung Wasser	Überlagerungen VR Trinkwassergewinnung, VR Hochwasserschutz und VR Deich miteinander und mit anderen Festlegungen.	Bei der Neuaufstellung des RROP wurde eine Überprüfung von Überlagerungen der Vorranggebiete (VR) Hochwasserschutz und VR Trinkwassergewinnung mit anderen Planzeichen vorgenommen. Diese Festlegungen überlagern sich überwiegend mit naturschutzfachlichen Planzeichen (VR Natura 2000, VR Natur und Landschaft, VR Grünlandbewirtschaftung, VR Biotopverbund). Konfligierende Überlagerungen mit infrastrukturbezogenen Planzeichen liegen nicht vor. In den naturschutzfachlichen Planzeichen sind raumbedeutsame bauliche Anlagen nicht zulässig, die in einem Zielkonflikt stehen. Daher ist eine Vereinbarkeit mit diesen Zielen der Raumordnung gegeben, wenn die Funktion hinsichtlich der Erhaltung und Schaffung von Retentionsräumen und damit die Funktion für die natürliche Hochwasserrückhaltung gewährleistet bleiben. Die Überlagerung von VR Hochwasserschutz mit Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung (Grundsatz der Raumordnung) ist	<u>Datenanforderung:</u> Überlagerungen von potenziell konfligierenden Festlegungen. Multifunktionale Flächennutzungen. Ggf. Maßnahmen des Katastrophenschutzes und Evakuierungsmanagements im Landkreis <u>Datenstand:</u> Textliche Festlegungen im RROP Plankarte des RROP	Es fehlt ein einzugsgebietsbezogenes Wassermanagementkonzept zur Umsetzung des BRPH. Abschichtung der Gefahrenabwehr auf untere Planungs- und Genehmigungsebene. Eine Überlagerung von VB Deich mit dem VR Kulturelles Sachgut “Kulturlandschaft Marschhufenlandschaft” wird im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden.	LROP, RROP, Bauleitpläne

Tabelle 1: Abgleich des RROP-Entwurfs mit den Festlegungen und Vorgaben des BRPH

BRPH 2021		RROP 2025	Raumplanung in Kooperation mit dem Wassermanagement		
Relevante Ziele und Grundsätze[1]	Textliche Festlegungen	Prüfung Handlungsauftrag	Datengrundlagen	Folgeaufgaben	Adressaten
		vereinbar, da die Sicherheit der Erholungssuchenden durch Maßnahmen auf nachgelagerter Planungsebene gewährleistet werden kann. Die Überlagerung befördert potenziell den Schutz der halboffenen Auenlandschaft positiv. Eine Überlagerung von VR Hochwasserschutz mit VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ist ebenfalls vereinbar, da eine temporär eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung entsprechend kompensiert werden kann. Falls ein Flächenankauf zur Schaffung von Retentionsflächen nicht möglich ist, könnten mit Flächeneigentümern Verträge im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen gemacht werden. Bei der Gesamtabwägung im RROP wurde zudem der Querbezug von Trinkwassergewinnung und Hochwasserschutz beachtet (vgl. Begründung zu RROP 3.2.4 03 Satz 2).			

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg - Konzept Windenergie
2. Entwurf Mai 2025

Anlage 10: Erläuterungskarte Windkonzept - Feste Planungskriterien

Siedlung

- Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung, Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich, Camping-, Ferien- und Wochenendhausgebiete
- Freizeitanlagen, Friedhöfe
- Gewerbliche Bauflächen
- Ausschlusszonen Siedlungsbereiche:
  - 450 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung, Einzelhäuser und Splittersiedlungen, Camping-, Ferien- und Wochenendhausgebiete
  - 75 m zu Freizeitanlagen und Friedhöfen
  - 75 m zu gewerblichen Bauflächen

Natur und Landschaft

- Biosphärenreservat zzgl. Rotorradius (75 m)
- Naturschutzgebiete zzgl. Rotorradius (75 m)
- Fließgewässer 1. Ordnung und Stillgewässer > 1 ha zzgl. 50 m Ausschlusszone zzgl. Rotorradius (75 m)

Infrastruktur

- Infrastrukturflächen jeweils zzgl. Rotorradius (75 m):
  - Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zzgl. 20 m Ausschlusszone
  - Bundesautobahn zzgl. 40 m Ausschlusszone
  - Verkehrsfläche Bahn
  - Freileitungen 110-380 kV
  - Flugplatz
- Platzrunde zzgl. Rotorradius (75 m)

Raumordnung / sonstige Belange

- Deichwidmungen zzgl. 50 m Ausschlusszone und Wasserschutzgebiete (Schutzzone I) jeweils zzgl. Rotorradius (75 m)
- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (LROP 2022)
- Vorranggebiet Wald (LROP 2022)
- Militärische Flächen zzgl. Rotorradius (75 m)

Nachrichtlich:

- Grenze Landkreis Lüneburg

LANDKREIS LÜNEBURG

Stand: 26.02.2025

Hintergrundkarte: Datenlizenz Deutschland – WMS TopPlusOpen – Version 2.0

0 1 2 3 4 5 km

N

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg - Konzept Windenergie
2. Entwurf Mai 2025
Anlage 11: Erläuterungskarte Windkonzept - Variable Planungskriterien

Siedlung

Ausschlusszonen: bestehende und geplante Siedlungsbereiche:
- 900 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung
- 700 m zu Camping-, Ferien- und Wochenendhausgebieten
- 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen
- 450 m zu Friedhöfen
- 200 m zu gewerblichen Bauflächen

Natur und Landschaft

EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete zzgl. Rotorradius (75 m)

Infrastruktur

380 kV-Freileitungen zzgl. 105 m Schutzabstand
110 kV-Freileitungen zzgl. 95 m Schutzabstand

Raumordnung / sonstige Belange

Überschwemmungsgebiete (festgesetzt und vorläufig gesichert)

Vorranggebiet Biotopverbund (LROP 2022)

Landkreisgrenze zzgl. Rotorradius (75 m)

Nachrichtlich:

Feste Planungskriterien

Grenze Landkreis Lüneburg

LANDKREIS LÜNEBURG

Stand: 26.02.2025

Hintergrundkarte: Datenlizenz Deutschland – WMS TopPlusOpen – Version 2.0

0 1 2 3 4 5 km

N

Regionales Raumordnungsprogramm
für den Landkreis Lüneburg - Konzept Windenergie
2. Entwurf Mai 2025

Anlage 12: Erläuterungskarte Windkonzept - Gesamtausschlussflächen für Windenergienutzung

Ausschlusszonen:

- Feste Planungskriterien
- Variable Planungskriterien

Nachrichtlich:

- Grenze Landkreis Lüneburg

LANDKREIS LÜNEBURG

Stand: 26.02.2025

Hintergrundkarte: Datenlizenz Deutschland – WMS TopPlusOpen – Version 2.0

0 1 2 3 4 5 km

N

Regionales Raumordnungsprogramm
für den Landkreis Lüneburg - Konzept Windenergie
2. Entwurf Mai 2025

Anlage 13: Erläuterungskarte Windkonzept - Potenzialflächenbildung

Bildung der zu prüfenden Potenzialflächenkomplexe:

- Entfallene Flächen aufgrund:
  - Überlagerung mit entgegenstehenden Zielen der Raumordnung des RROP-Entwurfs
  - Lage im Landschaftsschutzgebiet
  - Lage im Hubschraubertiefflugkorridor
  - zu geringer Ausdehnung
- Flächenkomplexe zu geringer Größe (< 30 ha)
- In der Einzelfallprüfung zu betrachtende Potenzialflächenkomplexe

Nachrichtlich:

- Feste Planungskriterien
- Variable Planungskriterien
- Grenze Landkreis Lüneburg

LANDKREIS LÜNEBURG

Stand: 26.02.2025

Hintergrundkarte: Datenlizenz Deutschland – WMS TopPlusOpen – Version 2.0

0 1 2 3 4 5 km

N

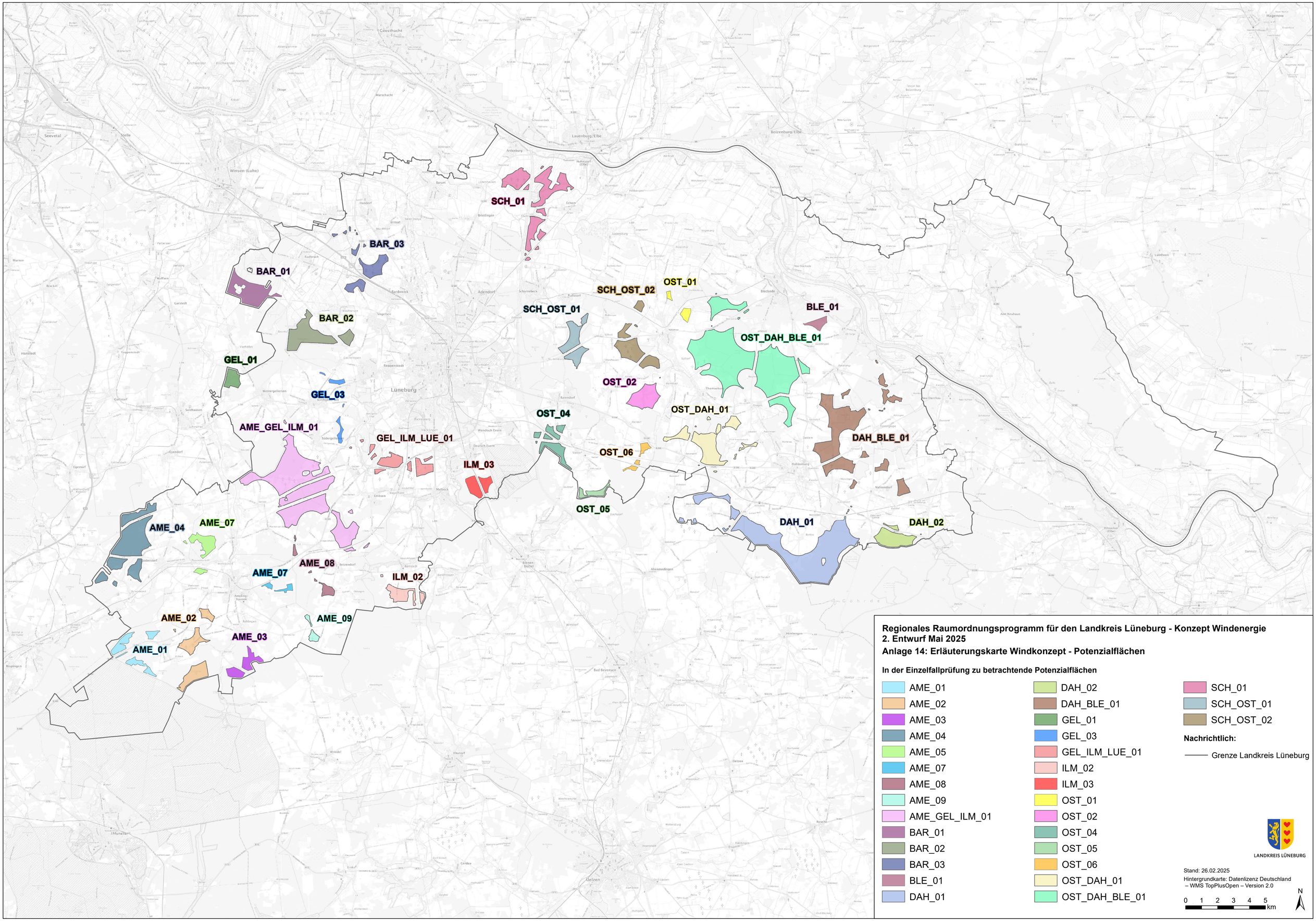

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg - Konzept Windenergie
2. Entwurf Mai 2025

Anlage 14: Erläuterungskarte Windkonzept - Potenzialflächen

In der Einzelfallprüfung zu betrachtende Potenzialflächen

- AME_01
- AME_02
- AME_03
- AME_04
- AME_05
- AME_07
- AME_08
- AME_09
- AME_GEL_ILM_01
- BAR_01
- BAR_02
- BAR_03
- BLE_01
- DAH_01
- DAH_02
- DAH_BLE_01
- GEL_01
- GEL_03
- GEL_ILM_LUE_01
- ILM_02
- ILM_03
- OST_01
- OST_02
- OST_04
- OST_05
- OST_06
- OST_DAH_01
- OST_DAH_BLE_01
- SCH_01
- SCH_OST_01
- SCH_OST_02

Nachrichtlich:

- Grenze Landkreis Lüneburg

LANDKREIS LÜNEBURG

Stand: 26.02.2025

Hintergrundkarte: Datenlizenz Deutschland – WMS TopPlusOpen – Version 2.0

0 1 2 3 4 5 km

N

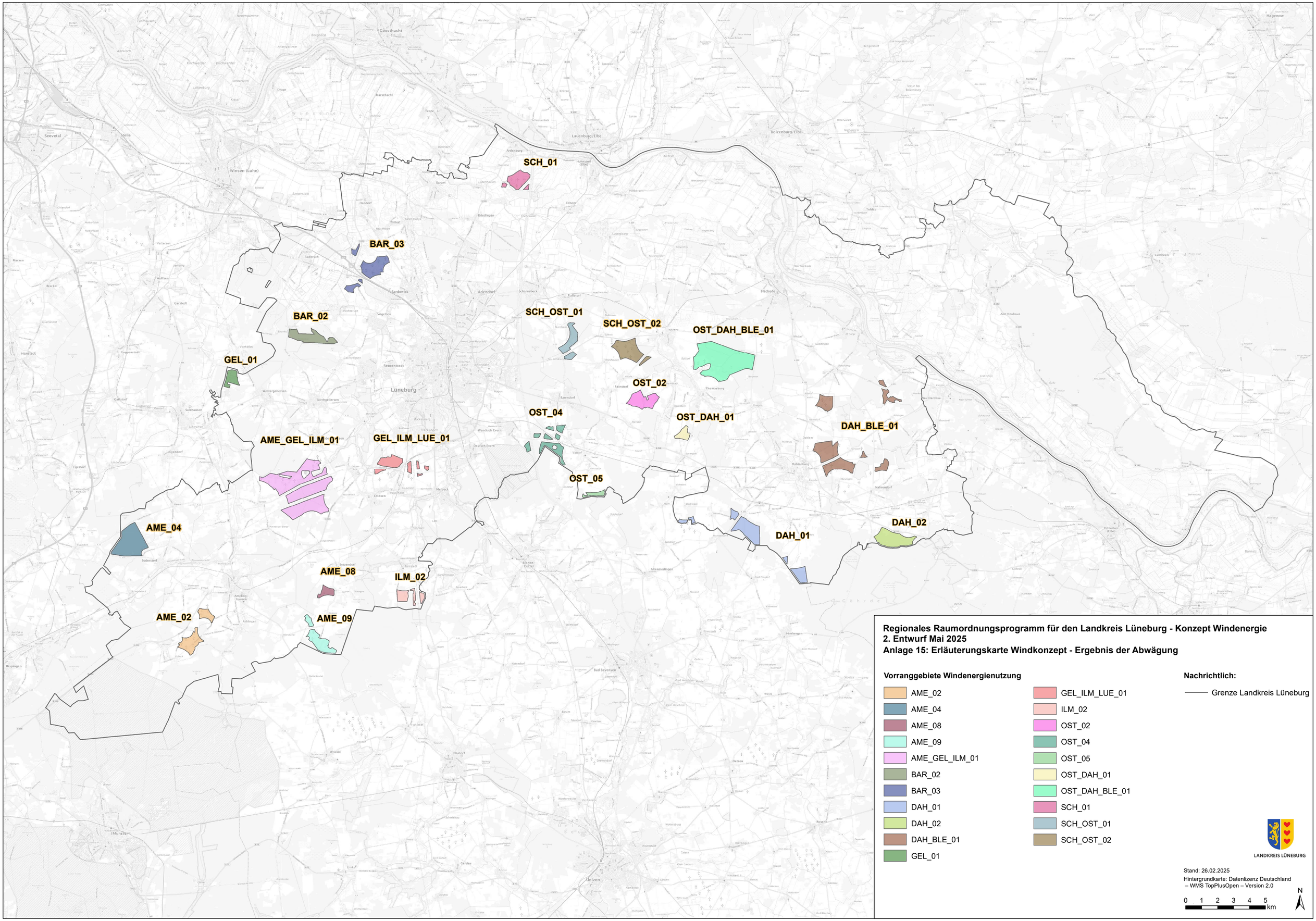

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg - Konzept Windenergie
2. Entwurf Mai 2025
Anlage 15: Erläuterungskarte Windkonzept - Ergebnis der Abwägung

Vorranggebiete Windenergienutzung

- AME_02
- AME_04
- AME_08
- AME_09
- AME_GEL_ILM_01
- BAR_02
- BAR_03
- DAH_01
- DAH_02
- DAH_BLE_01
- GEL_01
- GEL_ILM_LUE_01
- ILM_02
- OST_02
- OST_04
- OST_05
- OST_DAH_01
- OST_DAH_BLE_01
- SCH_01
- SCH_OST_01
- SCH_OST_02

Nachrichtlich:

- Grenze Landkreis Lüneburg

LANDKREIS LÜNEBURG

Stand: 26.02.2025

Hintergrundkarte: Datenlizenz Deutschland – WMS TopPlusOpen – Version 2.0

0 1 2 3 4 5 km

N

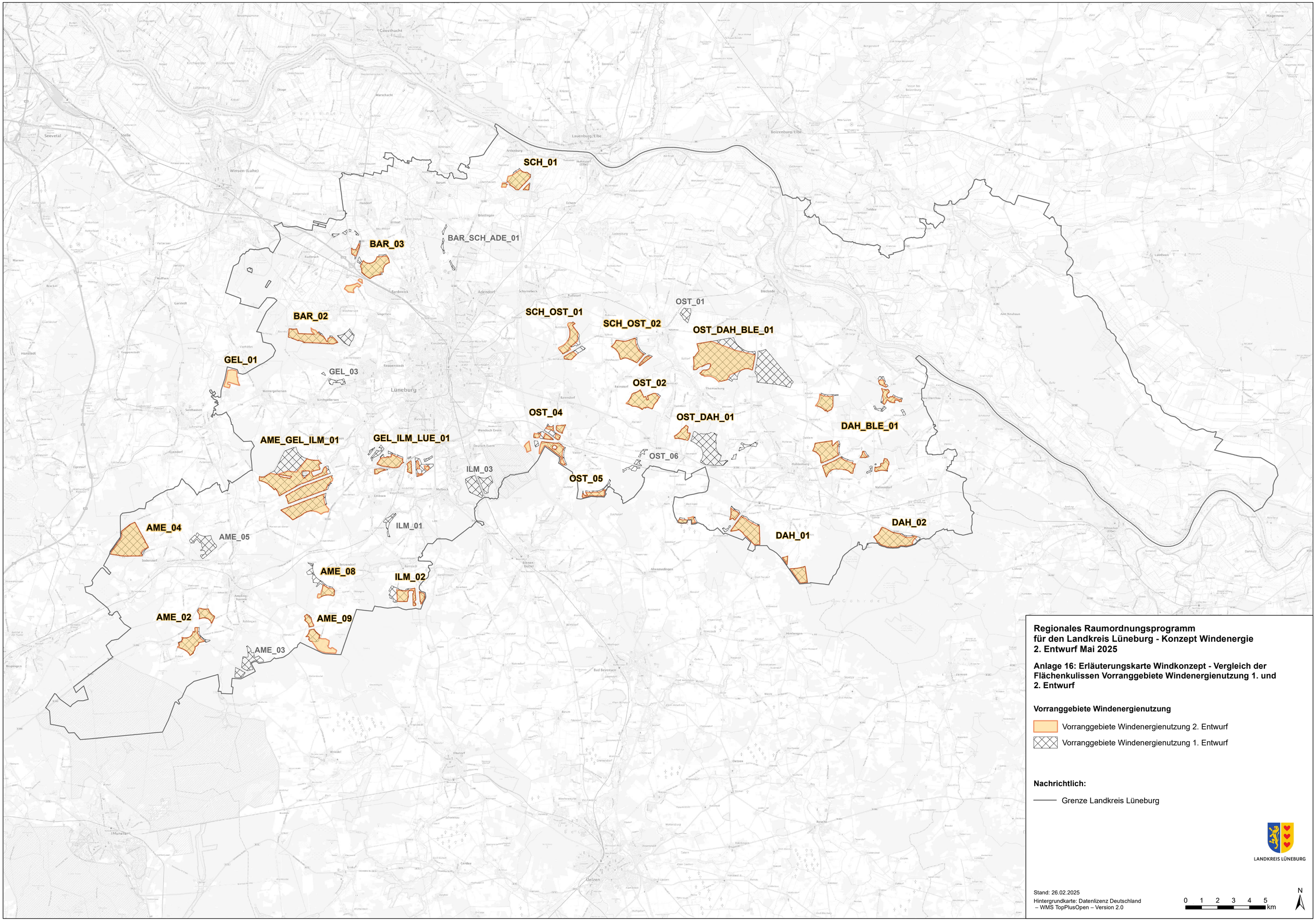

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg - Konzept Windenergie 2. Entwurf Mai 2025

Anlage 16: Erläuterungskarte Windkonzept - Vergleich der Flächenkulissen Vorranggebiete Windenergienutzung 1. und 2. Entwurf

Vorranggebiete Windenergienutzung

- Vorranggebiete Windenergienutzung 2. Entwurf
- Vorranggebiete Windenergienutzung 1. Entwurf

Nachrichtlich:

- Grenze Landkreis Lüneburg

LANDKREIS LÜNEBURG

Stand: 26.02.2025

Hintergrundkarte: Datenlizenz Deutschland – WMS TopPlusOpen – Version 2.0

0 1 2 3 4 5 km

N

Lesefassung von Teil A und B zu Kapitel 4.2.1 01

A Beschreibende Darstellung

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

01 **[1]In der Zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzung der Windenergie geeignete, raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. [2]Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind als Rotor-außerhalb-Flächen ohne Höhenbegrenzung festgelegt.**

LROP 4.2.1 02

B Begründung

4.2.1 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

Zu Ziffer 4.2.1 01, Satz 1 und 2:

Der angestrebte Ausbau der erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie führt zu steigenden Nutzungsansprüchen an den Raum, welche mit Nutzungsansprüchen anderer raumbedeutsamer Belange konkurrieren. Dies erfordert eine räumlich gesteuerte Entwicklung der Windenergie, um die Raum- und Umweltverträglichkeit dieser Vorhaben sicherzustellen.

Als konzeptionelle Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Zuge der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg hat der Landkreis Lüneburg eine Potentialflächenanalyse erstellt.[1] Eine detaillierte Erläuterung des Planungskonzepts und eine Beschreibung der festgelegten Vorranggebiete ist den nachfolgenden Abschnitten 1-6 zu entnehmen.

Nach einem Überblick über die aktuelle Gesetzgebung und der Vorstellung der allgemeinen Planungsziele des Landkreises Lüneburg (Abschnitt 1) werden die methodischen Schritte für die Steuerung der Windenergienutzung erläutert (Abschnitt 2). Es folgen Erläuterungen zu der dem Planungskonzept zu Grunde gelegten Referenzanlage (Abschnitt 3), eine Beschreibung der erfolgten gesamträumlichen Analyse des Planungsraums (Abschnitt 4) sowie der daran anschließenden Einzelfallprüfung mit einer Ergebnisdokumentation für jede untersuchte Potentialfläche in Form von Gebietsblättern (Abschnitt 5). Anschließend wird ein Überblick zu den Ergebnissen der Einzelfallprüfung gegeben (Abschnitt 6).

[1] Erstellt durch Planungsgruppe Umwelt, Stiftstraße 12, 30159 Hannover. Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Dietrich Kraetzschmer, M. Sc. Sibylle Renner, Dipl. Jan-Christoph Sicard, M. Sc. Stephan Thümmel, Dipl.-Ing Caro Blaumann

Der Nachweis, dass mit der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung der Windenergie substanziell Raum gegeben wird, erfolgt in Abschnitt 7.

1. Überblick und allgemeine Ziele

1.1 Gesetzlicher Planungsauftrag und Rechtsgrundlage der regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung

Die Energieversorgung befindet sich in einem Strukturwandel. In den nächsten Jahren wird die bisherige Verbrennung fossiler Kohlenstoffvorräte durch Verwendung regenerativ erzeugter Energie ersetzt werden. Hierbei kommt der Windenergie eine zentrale Bedeutung zu. Die Windkraft hat mittlerweile die Kohle als wichtigsten Energieträger bei der Stromerzeugung in Deutschland abgelöst. Im Jahr 2023 sind die erneuerbaren Energieträger bereits mit einem Anteil von 56 % an der Stromerzeugung beteiligt gewesen. Fast ein Drittel (31 %) des erzeugten Stroms stammte aus Windkraft[2]. Der Ausbau der Windenergie ist jedoch zwischen 2017 und 2022 ins Stocken geraten. Um dem zu begegnen, hat der Bundesgesetzgeber mit dem „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (Wind-an-Land-Gesetz, WaLG), das am 01.02.2023 in Kraft getreten ist, die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land vollständig überarbeitet und neu geregelt. Das Wind-an-Land-Gesetz besteht aus unterschiedlichen Bausteinen, die teils in bestehende Bundesgesetze eingreifen und diesen veränderte oder neue Regelungen hinzufügen. Wesentliche für die Planung von Windenergieanlagen relevante Bausteine des Gesetzes sind

- Das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)
- Änderungen im Baugesetzbuch (in den §§ 35, 245e und 249 BauGB)
- Änderungen im Raumordnungsgesetz (insbesondere § 27 Abs. 4 ROG).

Ziel der umfangreichen Gesetzesänderungen und -neuerungen ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland. Der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch soll auf mindestens 80 % im Jahr 2030 gesteigert werden (§ 1 Abs. 1 und 2 EEG). Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien wird nun ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen (§ 2 EEG).

Das als Artikelgesetz verfasste Wind-an-Land-Gesetz führt mit Artikel 1 als zentralen Baustein der umfassenden Neuerungen das „Windenergieflächenbedarfsgesetz“ (WindBG) neu ein. Das WindBG verpflichtet die 16 Bundesländer in § 3 Abs. 1 zur Ausweisung eines prozentualen Anteils der Landesfläche für die Windenergienutzung bis Ende 2027 bzw. Ende 2032. Als für die Windenergie „ausgewiesen“ im Sinne des Gesetzes gelten dabei Flächen, die entweder in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen als Ziele der Raumordnung (Vorranggebiete) oder aber in kommunalen Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen als Sonderbauflächen, Sondergebiete oder mit diesen vergleichbaren Plankategorien festgelegt sind. Den Bundesländern steht gemäß § 3 Abs. 2 WindBG die Möglichkeit offen, die Pflicht zur Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte (des jeweiligen Bundeslandes) notwendigen Flächen auf ihre regionalen oder kommunalen Planungsträger zu übertragen. In diesem Fall obliegt es dem jeweiligen Bundesland, den entsprechenden regionalen oder kommunalen Planungsträgern verbindlich geeignete regionale Teilflächenziele vorzugeben, welche in Summe den landesspezifischen Flächenbeitragswert gemäß WindBG erreichen.

Für die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung von größter Relevanz sind die in Artikel 2 des Wind-an-Land-Gesetzes vorgenommenen Änderungen im BauGB. Diese Änderungen integrieren die vom WindBG eingeführten verbindlichen Flächenbeitragswerte in die Systematik des Planungsrechts und koppeln die Erreichung oder Nicht-Erreichung der vorgegebenen Zielwerte an

[2] Vgl. Statistisches Bundesamt, 2024.

spezifische Rechtsfolgen bzw. Sanktionen. Nach bisher geltender Rechtslage waren Windenergieanlagen als nach § 35 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich zu behandeln und durften – sofern nicht öffentliche Belange entgegenstanden – prinzipiell überall im Außenbereich genehmigt und errichtet werden. Eine wirksame und gezielte räumliche Steuerung der auf diese Weise privilegierten Windenergienutzung war nur über den sogenannten „Planvorbehalt" des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit Hilfe von Konzentrationsflächenplanungen in Regionalplänen oder Flächennutzungsplänen möglich. Auf Ebene der Regionalplanung konnten Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung („Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten") festgelegt werden.

Auch nach neuer Rechtslage ist eine wirksame Steuerung der Windenergienutzung u.a. durch die Regionalplanung möglich. Denn nach dem durch das Wind-an-Land-Gesetz eingeführten § 249 Abs. 2 BauGB sind Windenergieanlagen nicht mehr pauschal als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu behandeln. Die Privilegierung wird nunmehr an die Flächenbeitragswerte des WindBG gekoppelt. Sobald der festgelegte Flächenbeitragswert bzw. das regionale Teilflächenziel als erfüllt gelten, sind als unmittelbare Rechtsfolge Windenergieanlagen im jeweiligen Planungsraum außerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete (im Falle des Landkreis Lüneburg: Vorranggebiete Windenergienutzung) als sonstige Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB zu behandeln und damit nicht weiter privilegiert. Als sonstige Vorhaben im Außenbereich werden derartige Anlagen nur in absoluten Ausnahmefällen genehmigungsfähig sein, sodass diese gesetzlich bestimmte Entprivilegierung bei Erfüllung der regionalen Teilflächenziele einer faktischen Ausschlusswirkung gleichkommt. Diese faktische Ausschlusswirkung wird nun auf dem Wege einer reinen „Positivplanung" allein durch Erreichen des vorgegebenen Flächenbeitragswertes bzw. regionalen Teilflächenziels als gesetzlich festgeschriebene Rechtsfolge ausgelöst.

Das Wind-an-Land-Gesetz beinhaltet neben der beschriebenen Entprivilegierung der Windenergienutzung auch klar definierte Sanktionen für den Fall, dass die Ziele bis zu den jeweils festgelegten Stichtagen nicht erfüllt werden. Sobald und solange die Flächenziele zu diesem Zeitpunkt nicht erreicht sind, gilt nicht nur die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich fort, sondern es können der Errichtung von Windenergieanlagen gemäß § 249 Abs. 7 Nr. 2 BauGB sodann weder Ziele der Raumordnung (ob aus Landesraumordnungs- oder Regionalplänen) noch Darstellungen aus Flächennutzungsplänen im Genehmigungsverfahren entgegengehalten werden. Folglich würde jegliche direkte und indirekte räumliche Steuerung von Windenergieanlagen entfallen.

Weiterhin ist eine Änderung des ROG erfolgt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Änderung des § 7 Abs. 3 von Bedeutung, wonach nunmehr keine Eignungsgebiete mehr festgelegt werden können.

An die Abwägungstiefe und Sachermittlung hinsichtlich der Frage, ob sich die geplante Windenergienutzung in den ausgewiesenen Windenergiegebieten tatsächlich wird durchsetzen können, sind weiterhin hohe Anforderungen und Maßstäbe anzulegen. Denn es muss hinreichend sichergestellt sein, dass die vom Gesetzgeber für die Windenergienutzung für erforderlich gehaltenen Flächen durch die jeweiligen Ausweisungen des Planungsträgers auch tatsächlich genutzt werden können, da anderenfalls die dem WindBG zugrundeliegenden energie- und klimapolitischen Ziele nicht erreicht würden. Allerdings wirkt das überragende öffentliche Interesse gemäß § 2 EEG bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte bei Abwägungsentscheidungen erleichternd.

Eine weitere wesentliche Folge des Wind-an-Land-Gesetzes betrifft die kommunalen Planungsträger. Die als Rechtsfolge des neuen § 249 Abs. 2 BauGB bei Zielerreichung eintretende Entprivilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich unterbindet – anders als bisherige Planungen mit Ausschlusswirkung – nicht die Ausweisung zusätzlicher Windenergiegebiete in kommunalen Flächennutzungsplänen oder vorhabenbezogenen Bebauungsplänen. Denn gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder regionalen Teilflächenziels der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegen.

Schließlich ist die am 29. Juli 2022 in Kraft getretene Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hervorzuheben. Danach sind für 15 kollisionsgefährdete Brutvogelarten bundesweit einheitliche Abstandsregelungen zu Windenergieanlagen festgelegt worden (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG), um den Umgang mit dem Tötungsrisiko für diese Arten zu vereinheitlichen. Darüber hinaus sind bei der Flächensuche für die Ausweisung von Windenergiegebieten Landschaftsschutzgebiete (LSG) grundsätzlich nicht mehr auszuschließen, solange noch kein Plan rechtswirksam ist, der das vorgegebene, regionale Teilflächenziel für Windenergieanlagen für Ende 2032 erreicht, selbst wenn in der konkreten Verordnung ein Bauverbot festgelegt ist (§ 26 Abs. 3 BNatSchG).

Auch das Land Niedersachsen hat sich ambitionierte Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien gesetzt. Mit dem Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) hat das Land entsprechend der Vorgabe auf Bundesebene die Zielwerte aus der Niedersächsischen Klimaschutzstrategie 2021 in einen gesetzlichen Rahmen und mit der Novellierung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2022 (LROP 2022) in einen planerischen Rahmen übertragen. Den Hintergrund dafür bildet das niedersächsische Klimaschutzziel nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG). Demnach sollen der Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erfolgen:

- mit dem Ziel der bilanziellen Deckung des Energie- und Wasserstoffbedarfs vollumfänglich aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2040,
- durch die Realisierung von insgesamt mindestens 30 Gigawatt (GW) installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land,

Auf die Ausweisung von 2,2 Prozent der Landesfläche für die Windenergie bis Ende des Jahres 2026 wirkt das Land gemeinsam mit den regionalen Planungsträgern hin.

Die für das Land Niedersachsen festgelegten Flächenbeitragswerte betragen 1,7 % der Landesfläche (bis Ende 2027) bzw. 2,2 % der Landesfläche (bis Ende 2032). Das Land Niedersachsen hat mit dem „Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten“ (NWindG) die Ausweisungspflicht auf die regionalen Planungsträger der Landkreise übertragen. Das NWindG verpflichtet die regionalen Planungsträger des Landes Niedersachsen gemäß §§ 1 und 2 dazu, die in den Spalten 2 und 4 der Anlage zum NWindG aufgeführten regionalen Teilflächenziele bis zu den definierten Stichtagen (31.12.2027 bzw. 31.12.2032) als Windenergiegebiete im Sinne des § 2 WindBG auszuweisen. Grundlage für die Festlegung der regionalen Teilflächenziele ist die vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in Auftrag gegebene Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WINNIEPOT) des Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE sowie von Bosch und Partner[3].

In dem so gesetzten Rahmen gelten weiterhin die festgelegten Ziele der Landesplanung (LROP 2022). Demnach sind „für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte […] zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen“ (4.2.1 02 Satz 1 LROP).

Anders als zuvor ist nunmehr vorgesehen, dass Waldflächen unter Berücksichtigung ihrer vielfältigen Funktionen für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, soweit diese nicht als Vorranggebiete Wald, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Biotopverbund ausgewiesen sind (4.2.1 02 Satz 6 LROP). Vorranggebiete Wald kommen, wie Vorranggebiete Rohstoffgewinnung auch, generell nicht für eine Windenergienutzung in Betracht. Vorranggebiete Biotopverbund kommen ebenso wie Vorranggebiete Natura 2000 innerhalb von Waldstandorten nicht für eine Windenergienutzung in Betracht, wenn diese Festlegungen den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen. Davon kann für beide Gebietskategorien ohne nähere Prüfung ausgegangen werden, da für die FFH-Gebiete mit maßgeblichen Waldanteilen waldbezogene

[3] Vgl. Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE; Bosch & Partner GmbH, 2023.

Schutzziele bestehen und die Vorranggebiete Biotopverbund basierend auf bestehenden Schutzgebietskulissen festgelegt wurden.

Der Windenergieerlass ist bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen an Land durch die zuständigen Behörden verbindlich anzuwenden. Eine direkte Verbindlichkeit des Erlasses für die regionalplanerische Steuerung der Windenergie besteht nicht. Er dient dem Landkreis Lüneburg als Orientierungshilfe zur Abwägung (vgl. Abschnitte 4 und 5). Der Artenschutzleitfaden[4] wurde auf der Grundlage der Regelungen des Windenergieerlasses erarbeitet und bezieht sich gleichfalls auf die Genehmigung von WEA. Es ist sinnvoll, bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung maßgebliche Artenschutzbelange, soweit sie auf dieser Ebene ersichtlich sind, im Rahmen der Abwägung überschlägig vorabzuschätzen und zu berücksichtigen.

Der Landkreis Lüneburg hat sich das Ziel gesetzt, bis 2030 klimaneutral zu werden. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Reduktion von schädlichen Klimagasen.[5] So ist der Landkreis Lüneburg seit 2023 Mitglied im Klima-Bündnis, dem größten europäische Städtenetzwerk, das sich dem Klimaschutz verschrieben hat. Mit dem Beitritt zum Klima-Bündnis hat sich der Landkreis Lüneburg zu einer kontinuierlichen Verminderung der Treibhausgasemissionen verpflichtet, um eine Reduktion der CO_2-Emissionen von mindestens 95 % bis 2050 (gegenüber 1990) im Sinne der Forderungen des Weltklimarats zu erreichen. Die Festlegung von Vorranggebieten Windenenergienutzung bildet einen maßgeblichen Baustein, um dieses Ziel zu erreiche

1.2 Umsetzung für den Landkreis Lüneburg

Für die untere Landesplanungsbehörde als Träger der Regionalplanung im Landkreis Lüneburg besteht ein gesetzlicher Planungsauftrag zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung durch Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Das NWindG verpflichtet den Landkreis Lüneburg dazu, mindestens 4.099 Hektar (das entspricht 3,09 % der Landkreisfläche) spätestens bis zum 31.12.2027 bzw. mindestens 5.305 Hektar (4,0 % der Landkreisfläche) spätestens bis zum 31.12.2032 im Sinne des WindBG rechtskräftig als sogenannte „Rotor-außerhalb-Flächen“ zu berechnende Vorranggebiete für Windenergienutzung festzulegen. Als „Rotor-außerhalb-Flächen“ sind Windenergiegebiete definiert, innerhalb derer lediglich die Turmfüße der Windenergieanlagen vollständig unterzubringen sind, während die Rotorblätter die ausgewiesenen Flächengrenzen überstreichen dürfen[6].

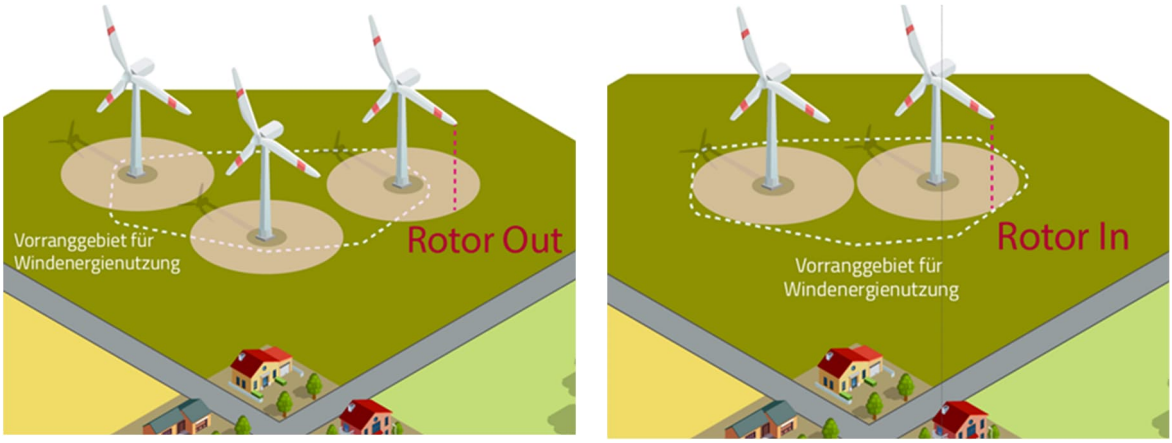

[4] Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen

[5] Landkreis Lüneburg, o.J.b.

[6] Würde der Landkreis Lüneburg eine Rotor-innerhalb-Planung verfolgen, müssten die Flächen einen entsprechend größeren Anteil der Landkreisflächen einnehmen, um das jeweilige regionale Teilflächenziel zu erreichen: Rotor-innerhalb-Flächen = Ziel 4% +x

Abbildung 1: Unterschiedliche Wirkungen der Planung mit „Rotor-außerhalb“ oder „Rotor-innerhalb“[7]

Wenngleich einige der grundlegenden Gesetzesänderungen bzw. -neuerungen bereits im 1. Entwurf des RROP 2025 Berücksichtigung finden konnten, ergeben sich noch einige Änderungen der Festlegungen zur Windenergienutzung, die nachfolgend erläutert werden.

Die vom Landkreis Lüneburg im 1. Entwurf des RROP 2025 noch angestrebte Planung mit Ausschlusswirkung ist nicht mehr möglich. Denn der als Rechtsgrundlage der planerisch erzeugten Ausschlusswirkung dienende § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist durch Artikel 2 des Wind-an-Land-Gesetzes auf Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen, nicht mehr anwendbar. Damit entfallen gleichermaßen die hierzu in den letzten Jahren u.a. von der Rechtsprechung entwickelten, umfassenden und weitgehenden Anforderungen an eine solche Ausschlussplanung. Dies betrifft auf Ebene der Regionalplanung u.a. die Verpflichtung, bei der Planung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung den gesamten Planungsraum nach einheitlichen Kriterien zu untersuchen, diese Kriterien nach sogenannten „harten“ und „weichen“ Tabuzonen zu unterscheiden und das Erfordernis, der Windenergienutzung „substanziell Raum“ zu geben.

Gegenüber dem bisherigen Planungskonzept aus dem 1. Entwurf des RROP 2025 findet ein Systemwechsel weg von der „Negativplanung“ mit Ausschlusswirkung hin zu einer Positivplanung ohne (planerische) Ausschlusswirkung statt. Maßgebliches Planungsziel ist es nunmehr, die vom NWindG vorgegebenen regionalen Teilflächenziele zu erreichen. Eine Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich ergibt sich zukünftig durch deren Entprivilegierung bei Erreichen des regionalen Teilflächenziels.

Wesentliche durch das Wind-an-Land-Gesetz und weitere Gesetze ausgelöste Änderungen der Rechtsgrundlagen:

- Das WindBG definiert verpflichtende Flächenziele („Flächenbeitragswerte“) für die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung für alle deutschen Bundesländer.
- Das Land Niedersachsen muss demnach bis zum 31.12.2027 1,7 Prozent und bis zum 31.12. 2032 mindestens 2,2 Prozent seiner Landesfläche für die Windenergienutzung bereitstellen.
- Das Land Niedersachsen hat von der im WindBG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, seine Flächenbeitragswerte als sogenannte „Teilflächenziele“ zu regionalisieren und die Träger der Regionalplanung per Landesgesetz (NWindG) dazu zu verpflichten, diese Teilflächenziele durch Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in ihren Regionalplänen zu erfüllen.
- Das NWindG verpflichtet den Landkreis Lüneburg dazu, bis zum 31.12.2027 mindestens 4.099 ha (3,09 % der Landkreisfläche) und bis zum 31.12.2032 mindestens 5.306 ha (4 % der Landkreisfläche) als anrechenbare Flächen gemäß WindBG festzulegen.
- Eine Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung ist künftig nicht mehr möglich. Damit entfallen sowohl die Verpflichtung einer gesamträumlichen Betrachtung auf Grundlage sogenannter „harter“ und „weicher“ Tabukriterien als auch die Verpflichtung, der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen. Auch entfällt das Erfordernis einer detaillierten Auseinandersetzung mit nicht festgelegten Flächen, um einen Ausschluss der Windenergienutzung zu begründen.
- Die Festlegung ist damit nur noch als sogenannte Positivplanung möglich und kann Windenergieanlagen oder kommunale Planungen zur Windenergienutzung außerhalb der festgelegten Vorranggebiete nicht mehr ausschließen.
- Bei Erreichen der im WindBG bzw. im NWindG definierten regionalen Teilflächenziele tritt als unmittelbare Rechtsfolge des neuen § 249 Abs. 2 BauGB die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich außer Kraft. Windenergieanlagen außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete sind sodann als sonstige Vorhaben im Außenbereich im Regelfall nicht mehr genehmigungsfähig, sodass faktisch eine Ausschlusswirkung per Gesetz wirksam wird.

[7] Regionalverband Großraum Braunschweig, o.J.

- Für das Repowering von Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten sieht § 249 Absatz 3 BauGB eine Sonderregelung vor. Derartige Vorhaben nach § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG sind demnach bis 2030 weiterhin baurechtlich privilegiert, auch wenn das regionale Teilflächenziel bereits erreicht worden ist.

Werden die vorgegebenen Flächenziele zu den definierten Stichtagen nicht erreicht, bleibt die Privilegierung von Windenergieanlagen in Kraft, und es können zusätzlich weder Ziele der Raumordnung noch Darstellungen aus Flächennutzungsplänen ihrer Errichtung entgegengehalten werden. Dies ist gleichbedeutend mit einem vollständigen Entfall jeglicher räumlicher Steuerung der Windenergienutzung.

1.3 Allgemeine Planungsabsichten für den Abschnitt Windenergie

Der Landkreis Lüneburg verfolgt mit der Neufassung seines Regionalen Raumordnungsprogramms im Abschnitt Windenergie folgende allgemeine Planungsabsichten:

Da der Ausbau der Windenergie potentiell im Konflikt mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen steht, strebt der Landkreis Lüneburg an, geeignete Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen als Vorranggebiete Windenergienutzung zu sichern, so dass eine räumliche Konzentration der Windenergienutzung bewirkt wird und raumbedeutsame Windenergieanlagen dort errichtet werden, wo dies mit anderen Belangen der Raumnutzung und konkurrierenden Nutzungsansprüchen vereinbar ist. Zugleich ist es das Ziel, mit diesem RROP das für den Landkreis Lüneburg festgelegte regionale Teilflächenziel für die Nutzung der Windenergie für das Jahr 2027 von 4.099 ha (3,09 % der Landkreisfläche) zu erreichen, so dass zunächst bis zum Ende der gesetzlich festgelegten Übergangsfrist Ende 2032 eine ungesteuerte Entwicklung der Windenergie durch den Entfall der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ausgeschlossen ist. Um das ab Ende 2032 geltende Ziel zu erreichen, müssen in den nächsten Jahren weitere Flächen durch Planungen des Landekreises Lüneburg und / oder die kreisangehörigen Kommunen für die Windenergie bereitgestellt werden.

Da mit Erreichen des regionalen Teilflächenziels die Windenergienutzung außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete entprivilegiert wird, dient die Planung zugleich dem Schutz der Landschaft, der Reduzierung des Flächenverbrauchs und führt gleichzeitig zu einer effizienten Nutzung von Windenergie. Auch die Bevölkerung des Landkreises Lüneburg wird weniger von Emissionen der Windenergieanlagen betroffen, als wenn die Windenergienutzung im gesamten Außenbereich des Landkreises privilegiert zulässig wäre.

Der Landkreis Lüneburg strebt darüber hinaus an,

- mit dem Ausbau der Windenergienutzung einen regionalen Beitrag zu den landesweiten und nationalen Klimaschutzzielen zu leisten,
- raumbedeutsame, leistungsstarke Windenergieanlagen auf geeignete Standorte zu konzentrieren, um einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder attraktiver Ortsbilder durch ungesteuerte Errichtungen einzelner Windenergieanlagen entgegenzuwirken,
- Planungs- und Rechtssicherheit für potenzielle Investoren und die Mitgliedskommunen im Landkreis Lüneburg zu bieten.

Die auch vor dem Hintergrund der erheblich veränderten Rechtsgrundlagen berücksichtigungsfähigen und –bedürftigen Hinweise und Einwände aus dem Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf sind bei der Überarbeitung des Abschnitts Windenergie einbezogen worden.

2. Methodische Schritte der Steuerung der Windenergienutzung

Der Landkreis Lüneburg hat für seine Windenergieplanung ausgehend von den beschriebenen planungsrechtlichen Gesetzesgrundlagen sein Planungskonzept grundlegend angepasst. Das Planungskonzept bildet das planerische Gerüst der für eine Planung von regionalplanerischen Vorranggebieten erforderlichen Abwägung des Planungsträgers zwischen dem Für und Wider seiner

Planung, in deren Rahmen er sich eigene Bewertungskriterien zu ihrer Beurteilung auferlegt, damit sichergestellt wird, dass das Ergebnis seiner Planung nicht willkürlich ist. Mit der Neuregelung durch das WaLG entfällt die rechtliche Notwendigkeit der bisherigen Differenzierung in „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien. Gleichwohl bleibt eine derartige Differenzierung (im Folgenden als feste und variable Planungskriterien bezeichnet) zweckmäßig, um den Entscheidungsspielraum der politischen Gremien zu verdeutlichen. Dementsprechend ist die Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung in folgenden Schritten erfolgt (vgl. nachfolgende Abbildung 2):

1. Gesamträumliche Analyse mit
    a. Ermittlung der festen Planungskriterien
    b. Festlegung und Ermittlung der variablen Planungskriterien
    c. Vorgezogene Szenarienentwicklung
2. Flächenbezogene Abwägung / Einzelfallprüfung
3. Überprüfung, ob das regionale Teilflächenziel gemäß Spalte 2 der Anlage zu § 2 NWindG erfüllt wird

Zu 1:

Gesamträumliche Analyse

a. Feste Planungskriterien ergeben sich, soweit aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen schlechthin unmöglich ist (Abschnitt 4.2). Als fest sind nur solche Kriterien anzusehen, bei denen der Planungsträger keine Ermessensspielräume hat, oder es ihm nicht möglich ist, diese rechtlichen Gründe ohne das Risiko von wesentlichen Entschädigungsansprüchen selbst zu ändern. Es ist jedoch nicht erforderlich, hier alle öffentlichen Belange einzustellen, die als festes Planungskriterium einzustufen sind, solange diese besser in der Einzelfallprüfung berücksichtigt werden[8]. Dies ist z.B. bei linienhaften, schmalen Ausschlüssen auf Rohrleitungen der Fall.

[8] Vgl. Niedersächsischer Landkreistag; Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2013.

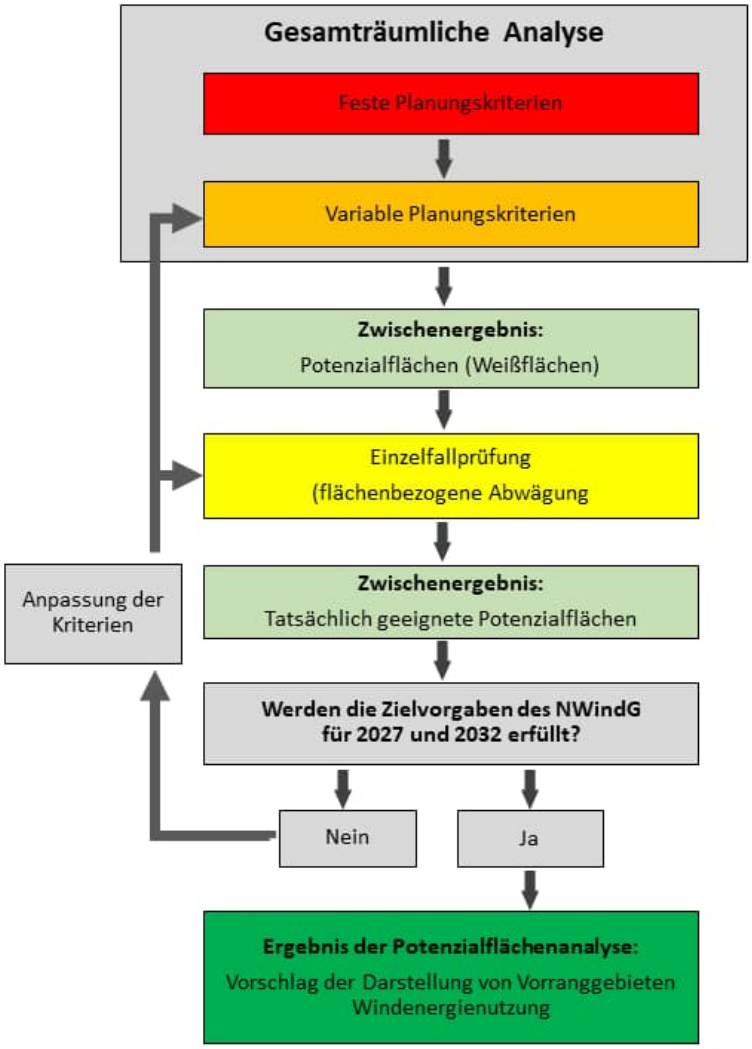

Abbildung 2: Ablaufschema der Potenzialflächenanalyse[9]

b. Variable Planungskriterien werden für Flächen definiert, auf denen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen das Errichten von Windenergieanlagen möglich wäre, jedoch nach den Vorstellungen des LK Lüneburg ausgeschlossen sein soll (Abschnitt 4.3). Der Planungsträger muss diese Planungskriterien mit objektiven, die Abwägungslehre beachtenden, fachlichen oder planerischen Herleitungen definieren. Diese Planungskriterien sollen in der Abwägung nach dem Ermessen des Landkreis Lüneburg jeweils als alleiniges Kriterium der Windenergienutzung im Range vorgehen. Ihre Herleitung muss sich aus Erfordernissen (Gründen) ergeben, die dem Planungsraum entspringen. Die Anforderungen müssen nicht von allgemein gültigen Grenzwerten (z.B. zum Lärmschutz) abgeleitet sein, sondern können (weitergehend) vorsorgeorientiert ausgerichtet sein. Auch ist es möglich, die Abstände von Windenergieanlagen zu Siedlungen aus städtebaulichen Gründen, wie tatsächlichen Entwicklungen (z.B. Funktionswandel dörflicher Mischgebiete) oder ausreichend konkreten Entwicklungsabsichten (z.B. Siedlungserweiterungen) abzuleiten.

[9] Eigene Darstellung nach Niedersächsischer Landkreistag; Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2013.

Bei der Festlegung der Planungskriterien wurden die Vorschläge der Arbeitshilfen „Regionalplanung und Windenergie“[10] berücksichtigt. Mit diesem Vorgehen wird die folgende Einzelfallprüfung entlastet, denn auf diese Weise können große Teile des Planungsraumes bereits auf der Grundlage einer typisierenden Prüfung ausgeschlossen werden.

c. Vorgezogene Szenarienentwicklung: Um eine zweckmäßige Festlegung der variablen Planungskriterien zu erlauben, sind im Vorfeld der ersten Offenlage drei unterschiedliche Szenarien entwickelt worden[11]. So konnten Planungsalternativen innerhalb des Ermessensspielraums des Plangebers erarbeitet und ein transparenter und nachvollziehbarer Entscheidungsprozess gestaltet werden.
Das „Basis-Szenario“ fußte auf dem Planungskonzept für die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 in 2016 mit einer Aktualisierung der damals gewählten Kriterien.

Das „Maximal-Szenario“ ermittelte unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Energiewende zur Bekämpfung des Klimawandels die maximalen Nutzungsmöglichkeiten für Windenergieanlagen.

Das „Wald-Szenario“ stellte eine Kombination aus „Basis-Szenario“ und „Maximal-Szenario“ dar.

Anhand der Ergebnisse dieser Szenarien wurde die Entscheidung getroffen, das Waldszenario als Grundlage für die weitere Entwurfsaufstellung zur ersten Offenlage weiterzuverfolgen[12]. Durch eine Verringerung des Schutzabstandes zu den Siedlungsflächen war eine moderate Vergrößerung der Weißflächen (12,5 % der Landkreisfläche) und mithin ein größeres Flächenpotential im Vergleich zum „Basis-Szenario“ zu verzeichnen. Ein sehr erheblicher Anteil dieser Flächen befand sich auf forstlich genutzten Flächen. Nur innerhalb von Schutzgebieten gelegene Waldflächen wurden ausgeschlossen.

Auf dieser Grundlage wurde sodann die Einzelfallprüfung zur Ermittlung der im ersten Entwurf enthaltenen Vorranggebiete Windenergienutzung durchgeführt. Diese Flächenkulisse ist Gegenstand des Beteiligungsverfahrens gewesen und hat den Ausgangspunkt für die Überarbeitung der Flächenkulisse gebildet.

Zu 2:

Einzelfallprüfung

Die Einzelfallprüfung erfolgt für die zuvor ermittelten, insbesondere aufgrund ihrer Größe als grundsätzlich geeignet bewerteten Potenzialflächen und ist in Form von Gebietsblättern dokumentiert. Unter Berücksichtigung der in der gesamträumlichen Analyse noch nicht betrachteten relevanten öffentlichen und privaten Belange wird in der Einzelfallprüfung überprüft, ob einzelne oder die Zusammenschau mehrerer Belange einer Eignung der Potenzialflächen für die Windenergie entgegenstehen und zum Ausschluss weiterer (Teil-)Flächen führen, so dass schließlich die objektiv am besten geeigneten Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen werden.

Beispielsweise sind Belange im Zuge der Einzelfallprüfung abzuwägen, wenn

- bei der gesamträumlichen Analyse nicht für den gesamten Planungsraum Daten zur Abwägung vorliegen bzw. erhoben werden können (bspw. faunistische Daten),
- die Abwägung von spezifischen, im Einzelfall zu klärenden Bedingungen abhängt,

[10] Niedersächsischer Landkreistag e.V. 2014a sowie Niedersächsischer Landkreistag; Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2013

[11] Fachausschuss Raumordnung des Landkreises Lüneburg (2022): Beschluss vom 03.05.2022 zur Vorlage 2022/149. Erarbeitung von Szenarien zur Entwicklung von Vorranggebieten Windenergienutzung.

[12] Fachausschuss Raumordnung des Landkreises Lüneburg (2022): Beschluss vom 28.06.2022 zur Vorlage 2022/227 Szenarien zur Entwicklung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung.

- die Planungskriterien der gesamträumlichen Analyse im Einzelfall nicht ausreichen, um den angemessenen Schutz eines öffentlichen Belangs gewährleisten zu können.

Unterschiedliche Gewichtung von Belangen in der Einzelfallprüfung:

- Öffentliche Belange, die zwingend zum Ausschluss von Potenzialflächen/-teilen führen, jedoch nicht bereits als feste Planungskriterien berücksichtigt werden (z.B. wegen der Komplexität der Tatsachenermittlung). Derartiges betrifft z.B. die nur gebietsbezogen zu berücksichtigenden FFH-rechtlichen Anforderungen, da bei zu erwartendem Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen und einem Vorhandensein konfliktärmerer Alternativen ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot besteht.
- Öffentliche Belange, welche als einzelner Belang zum Ausschluss von Potenzialflächen/-teilen führen sollen. Diese sind in ihrem Gewicht vergleichbar mit variablen Planungskriterien. Jedoch erfolgt in der Einzelfallprüfung eine Begründung der Abwägung anhand einer kriterienbezogenen einheitlichen Abwägungssystematik (z. B. geschützte Biotope, in Abhängigkeit von Größe und Lage).
- Sonstige öffentliche oder private Belange, die als einzelner Belang nicht in der Lage sind, einen Ausschluss der Windenergienutzung zu bewirken, wohl aber andere Belange zu unterstützen oder im Rahmen von Variantenvergleichen aufgrund einer Schlechterstellung zum Ausschluss von Flächen zu führen.

Zugleich werden in der Einzelfallprüfung die bereits für die Windenergie genutzten Flächen sowie Ausweisungen der Flächennutzungsplanung, auch soweit sie keine Potenzialflächen darstellen, im Sinne von Eignungskriterien in die Abwägung einbezogen.

Auch die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf wurden in der Einzelfallprüfung berücksichtigt.

Die Neuaufstellung des RROP kann noch keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des speziellen Artenschutzes des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören) bewirken. Sie bereitet diese allerdings vor, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mittelbar dennoch gelten. Die Belange des Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind daher als Teil der Umweltschutzbelange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.
Auf der Ebene des gesamträumlichen Planungskonzepts – also im Rahmen der Alternativenentwicklung – werden diese Belange bereits indirekt berücksichtigt, soweit sie bereits durch den gesetzlichen Gebietsschutz repräsentiert werden.

Darüber hinaus kann zum Artenschutz lediglich eine überschlägige Risikoabschätzung dazu erfolgen, welche artenschutzrechtlichen Konflikte mit einzelnen Festlegungen verbunden sein können. Relevant sind insbesondere das Tötungs- und Störungsverbot. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten kann regelmäßig durch kleinräumige Anpassungen von Anlagenstandorten oder Zuwegungen im Zuge der Zulassungsverfahren vermieden werden und spielt daher auf dieser Ebene in der Regel keine Rolle. Aus den aktuellen Änderungen der Rechtslage ergeben sich für die Regionalplanung keine erhöhten Anforderungen an die Einbeziehung der Artenschutzbelange.

Die vormals erhebliche Bedeutung des besonderen Artenschutzes für die Vollziehbarkeitsprognose im Rahmen der Einzelfallprüfung, in der sicherzustellen ist, dass Windenergieanlagen in den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung auch zugelassen werden können, ist infolge der EU-Notfallverordnung und deren Umsetzung in Bundesrecht durch den im WindBG ergänzten § 6 allerdings gegenwärtig nicht mehr gegeben. Denn nach § 6 Abs. 1 WindBG ist für Windenergieanlagen, die in einem Windenergiegebiet errichtet werden sollen, im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen,

sofern das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark gelegen ist und bei seiner Ausweisung eine Umweltprüfung durchgeführt worden ist. Gemäß dieser Regelungen kann das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG der Genehmigung von WEA innerhalb von Windenergiegebieten nicht mehr entgegenstehen[13]. Entsprechend kann der Plangeber gegenwärtig davon ausgehen, dass der besondere Artenschutz nicht zu einer Nicht-Durchführbarkeit der geplanten Nutzung in einem Vorranggebiet Windenergienutzung führen wird.

Gleichwohl bleibt der besondere Artenschutz bei der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ein im Zuge der Abwägung mit angemessenem Gewicht zu berücksichtigender Belang. Erkennbare Konflikte sind schon mit Blick auf das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot sowie eine möglichst effiziente Nutzung der zur Verfügung gestellten Flächen (ohne umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen nach § 6 Satz 3 WindBG) durch eine angepasste Flächenauswahl zu vermeiden - soweit mit Blick auf die vorgegebenen regionalen Teilflächenziele möglich (Abschnitt 5).

Der Planungsträger kann sich in vergleichenden Alternativenbetrachtungen von Potenzialflächen-gegen einzelne Potenzialflächen entscheiden. Solche Alternativenbetrachtungen sind mit Blick auf verschiedene Aspekte des Planungskonzeptes vorgenommen worden. Hierzu zählen die Orientierung an den Ausbauzielen der Windenergiegewinnung für 2027 bzw. 2032, die Vermeidung nicht gewollter Konfliktpotenziale/Belastungen, die räumliche Verteilung der Potenzialflächen und die Berücksichtigung der Vorprägung durch bestehende WEA (vgl. Abschnitte 4.3 und 5).

Zu 3:

Erreichung des regionalen Teilflächenziels

Für den Landkreis Lüneburg ist in der Anlage zu § 2 NWindG ein regionales Teilflächenziel von mindestens 4.099 ha (3,09 % der Landkreisfläche), welches bis zum 31.12.2027 erfüllt werden muss, festgelegt. Bis zum 31.12.2032 sind 5.305 ha (4,0 % der Landkreisfläche) für die Windenergienutzung bereit zu stellen.

Für die erste Offenlage des RROP-Entwurfs war bereits die neue Rechtslage zu Grunde gelegt worden, wenngleich das durch den Landkreis Lüneburg zu erfüllende regionale Teilflächenziel zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststand. Deshalb wurde vorsorglich mit einer Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung geplant, welche die Zielvorgaben mutmaßlich erfüllen würde.

Ausgehend von den Ergebnissen der Potenzialflächenermittlung sowie der Flächenauswahl im Zuge der Einzelfallprüfung hat der Landkreis Lüneburg sich unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens zur ersten Offenlage entschieden, mittels Positivauswahl eine Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen, die das regionale Teilflächenziel für 2027 von 4.099 ha (3,09 % der Landkreisfläche) erfüllt. Dies bedeutet, dass in einem weiteren, an die Neuaufstellung des RROP anschließenden Verfahren die Erfüllung des regionalen Teilflächenziels 2032 sichergestellt werden muss.

Im Zuge der Plangenehmigung stellt das ArL fest, ob das regionale Teilflächenziel mit den im RROP ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung eingehalten wird. Ist dies der Fall, so treten die daran geknüpften Folgen für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung ein, die dann nicht mehr als privilegierte Außenbereichsvorhaben gelten und kein überragendes öffentliches Interesse für sich beanspruchen können und daher in der Regel nicht mehr genehmigungsfähig sein werden.

[13] siehe auch „Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz“ des BMWK vom 19.07.2023 (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 2023).

3. Referenzanlage für das Planungskonzept

Um Planungskriterien, wie beispielsweise Abstände zu Siedlungen, zu begründen, und um Umweltauswirkungen für den Planungsfall beurteilen zu können, ist eine Referenzanlage zugrunde zu legen.

Der Landkreis Lüneburg liegt, wie der Großteil Niedersachsens, in der Windzone II und wird damit einem typischen Binnenstandort zugeordnet[14]. Die mittlere Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, der im Jahr 2017 onshore installierten Windenergieanlagen liegt bei etwa 6,6 m/s[15]. Im Landkreis Lüneburg sind (Stand 2022) 129 Windenergieanlagen errichtet. Die durchschnittliche Gesamthöhe der installierten Windenergieanlagen betrug 134 m.

Für die Ermittlung der Referenzanlage wird von heute erhältlichen und zukünftig überwiegend zu errichtenden Anlagen ausgegangen. Für den – anrechenbaren - Rotorradius einer Standardwind-energieanlage an Land ist gem. § 4 Abs. 3 des WindBG ein Wert von 75 Metern bundesgesetzlich festgesetzt. Dieser Wert ergibt sich ausgehend von 165 m Rotordurchmesser unter der Annahme, dass der Turmfußdurchmesser 15 m beträgt. Da der Turmfuß auch bei einer Rotor-außerhalb Planung vollständig innerhalb der Fläche stehen muss, der Rotor aber darüber hinausragen darf, ergibt sich der Abstandswert von 75 m aus einem Rotorradius von 82,5 m abzüglich des Turmfußradius von 7,5 m.

Vor dem dargelegten Hintergrund werden für die Referenzanlage gerundete Maße von 225 m Gesamthöhe, bei 142,5 m Nabenhöhe und 165 m Rotordurchmesser angenommen. Diese Referenzanlage entspricht mit einer Gesamthöhe von 225 m der für die kommenden Jahre zu erwartenden Größenordnung. Die Nennleistung einer solchen Windenergieanlage liegt bei ca.[16].

Umweltrelevante Wirkungen von Windenergieanlagen

Windenergieanlagen können je nach Umfeld erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich den Menschen haben. Als Grundlage für die Festlegung von Schutzabständen sowie die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planung sind in der nachfolgenden Tabelle Angaben zu den zu erwartenden anlagen- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen, Effektdistanzen und Erheblichkeitsschwellen sowie den betroffenen Belangen zusammengestellt.

[14] Vgl. Deutsches Institut für Bautechnik, 2021.

[15] Vgl. Fraunhofer Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE, 2019.

[16] Beispielanlagen: Enercon E 138 mit 4,5 MW, E 160 mit 5,56 MW (Vgl. Enercon, o.J.).

Tabelle 1: Umweltrelevante Wirkungen von Windenergieanlagen

Vorhabenwirkung	Betroffene Belange	Mögliche Auswirkung und Effektdistanz/ Erheblichkeitsschwelle	Quelle
Anlagenbedingte Vorhabenswirkungen			
Direkte Flächenbeanspruchung/Bodenversiegelung durch Fundament der WEA sowie Zuwegungen, Leitungstrassen, Wartungs- und Lagerflächen	Infrastruktur Entgegenstehende Außenbereichsnutzungen Natur und Landschaft, insbesondere Boden, Wasser, Biotope	Versiegelung: 400-750 m² pro WEA Für den Bau und die Zuwegungen sind weitere Flächen erforderlich, diese sind regelmäßig größer 2.500 m². Außerhalb der versiegelten Flächen ist andere Nutzung (z.B. Landwirtschaft) möglich.	Deutscher Naturschutzring, 2012 Eigene Berechnung
Indirekte Flächenbeanspruchung: Nutzungseinschränkungen	Außenbereichsnutzungen	Abhängig von Rotordurchmesser und Anlagenhöhe Flächenbeanspruchung pro WEA/überstrichene Fläche: ca. 1,77 ha bei Rotordurchmesser von 150 m;	Deutscher Naturschutzring, 2012 Eigene Berechnung
Eingriffe in grundwasserführende Schichten durch Fundamente, Gewässerquerung durch Zuwegungen, Leitungstrassen (im Einzelfall)	Natur und Landschaft: Wasser	Veränderung der Grundwasserverhältnisse nur in Quellbereichen oder besonders wertvollen Feuchtgebieten erheblich, sowie ggf. kleinräumig durch gewässerquerende Zuwegungen. Bei Zuwegungen können baubedingte Auswirkungen auftreten, die durch vorsorgliche Maßnahmen vermeidbar sind.	Deutscher Naturschutzring, 2012
Installation von Vertikalstrukturen: Bauwerk: Turm mit Gondel und Rotor (regelmäßig)	Siedlung: Wohnen im Innenbereich und Außenbereich, Kulturgüter Natur und Landschaft: Landschaft	Bedrängende Wirkung auf Wohnnutzung, bei Unterschreitung des Abstandes von Wohnhaus zur Anlage entsprechend der 2-fachen Anlagenhöhe. Überformung der Landschaft im Außenbereich. Beeinträchtigungszone: ca. 10- bis 15-faches der Anlagenhöhe (bei 225 m hohen Anlagen in einer Entfernung von 2.250 bis 3.375 m, in Abhängigkeit von Sichtverschattung).	§ 249 Abs. 10 BauGB Deutscher Naturschutzring, 2012
	Avifauna: Brut- und Gastvögel des Offenlandes	Meidung von Vertikalstrukturen, Zerschneidungs-/ Barrierewirkungen (Beeinflussung von Flugbewegungen). Artabhängige Abstandsempfehlungen.	Deutscher Naturschutzring, 2012 Niedersächsischer Landkreistag e.V., 2014b

Vorhabenwirkung	Betroffene Belange	Mögliche Auswirkung und Effektdistanz/ Erheblichkeitsschwelle	Quelle
Betriebsbedingte Vorhabenswirkungen			
Schallemissionen durch Generator und aerodynamische Effekte am Rotor. → Schallleistungspegel bei Nennleistung ca. 103-105 dB(A) (Referenzanlage: max. 105 dB(A))	Siedlung ggf. empfindliche Außenbereichsnutzungen (Erholung)	Beispiel für Lärmausbreitung: Windpark bestehend aus 5 WEA[17]: • 45 dB(A) in ca. 430 m Entfernung • 40 dB(A) in ca. 850 m Entfernung • 35 dB(A) in ca. 1.490 m Entfernung Schutzabstände ergeben sich aus den gesetzlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), folgende Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) dürfen nicht überschritten werden: • 45 dB(A) tags, 35 dB(A) nachts in Kurgebieten, Krankenhäusern, Pflegeanstalten, • 50 dB(A) tags/ 35 dB(A) nachts in reinen Wohngebieten, • 55 dB(A) tags/ 40 dB(A) nachts in Allgemeinen Wohngebieten, • 60 dB(A) tags/ 45 dB(A) nachts in Mischgebieten, • 63 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts in urbanen Gebieten, • 65 dB(A) tags, 50 dB(A) nachts in Gewerbegebieten, • 70 dB(A) in Industriegebieten. Die WHO empfiehlt, die Lärmbelastung durch WEA auf 45 dB zu begrenzen, da Lärm von WEA oberhalb dieses Wertes mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden sei. Durch einen lärmreduzierten Betrieb kann die Lärmbelastung reduziert werden.	Windenergieerlass Deutscher Naturschutzring, 2012 Landesanstalt für Umwelt BadenWürttemberg, 2024 TA Lärm Weltgesundheitsorganisation, 2018
Emissionen von tieffrequentem Schall (< 100 Hz) bzw. Infraschall (0,001-20 Hz; Druckschwankungen durch das Vorbeistreichen der Flügel am Turm der Anlage gehören zum Infraschall) (regelmäßig)	Siedlung	Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall auf den Menschen treten erst ab der Hörbarkeitsschwelle auf. Erhebliche Auswirkungen treten auf, wenn die Wahrnehmbarkeitsschwelle nach DIN 45680 überschritten wird. Untersuchungen zu verschiedenen Anlagetypen und -größen (bis 3 MW) zeigen, dass die Wahrnehmbarkeitsschwelle im tieffrequenten und Infraschallbereich selbst bei geringen Entfernungen (250 m) zur WEA nicht überschritten wird. Die Richtwerte der DIN 45680 zur Infraschallexposition werden bei Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm	Deutscher Naturschutzring, 2012 VG Würzburg, Urteil vom 07.06.2011 Jakobsen, 2005 Møller; Pedersen, 2010 Dott et al.,2002 Kommission „Methoden und Qualitätssicher

[17] Maximalwerte laut Berechnungsbeispiel des LUBW (Landesanstalt Umwelt Baden-Württemberg, 2024) angegeben. Die reale Lärmbelastung hängt der Positionierung der Anlagen im Gebiet insb. hinsichtlich der Hauptwindrichtung ab.

Vorhabenwirkung	Betroffene Belange	Mögliche Auswirkung und Effektdistanz/ Erheblichkeitsschwelle	Quelle
		gleichfalls eingehalten. Die Bedeutung tritt gegenüber dem normalfrequenten Lärm zurück. Die Rechtsprechung geht übereinstimmend davon aus, dass moderne WEA keinen belästigenden oder gesundheitsgefährdenden Infraschall erzeugen.	ung in der Umweltmedizin “, 2007 VG Bayreuth, Urteil vom 24.11.2015
Rotorbewegung (regelmäßig)	Siedlung	Periodischer Schattenwurf: Unzumutbarkeit ab einer Einwirkdauer von: • > 30 min/d • > 30 h/a Belästigungsgrenze[18] einer 140 m hohen WEA (2 MW) bei ca. 1.300 m in ungünstiger Exposition zur WEA. Die weiteste Ausdehnung des Schattens ist östlich und westlich der Anlagen gegeben. Oberhalb dieser Belästigungsgrenze treten aufgrund des geringen Schattenkontrastes keine temporären Störungen mehr auf. Dies gilt auch für größere WEA.	Windenergieerlass Deutscher Naturschutzring, 2012 Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, 2020 OVG Greifswald, Urteil vom 08.03.1999 Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, 2002 Freund, 1999
	Siedlung	Reflexionen des Sonnenlichts (Disko-Effekt) können minutenweise auftreten. Beeinträchtigungen aufgrund der Bewegung der Sonne am Himmel sowie der auf Grundlage der Windrichtung variierenden Rotorausrichtung nur an maximal 10 % der astronomisch möglichen Zeitpunkte und Reflexionen nur kurzfristig und durch geeignete Anstriche weitgehend vermeidbar.	Deutscher Naturschutzring, 2012 Niedersächsischer Landkreistag e.V., 2014a Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, 2002 Agatz, 2011
Rotorbewegungen, allgemeine Wartungsarbeiten (regelmäßig/ sporadisch)	Natur und Landschaft: Vögel: Brut- und Gastvögel des Offenlandes	Beunruhigung und Meideverhalten aufgrund der Rotorbewegung sowie betriebsbedingte Aktivitäten (Wartung) in ansonsten wenig gestörten Bereichen.	Deutscher Naturschutzring, 2012 Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung

[18] Oberhalb dieser Grenze treten aufgrund des geringen Schattenkontrastes keine temporären Störungen mehr auf.

Vorhabenwirkung	Betroffene Belange	Mögliche Auswirkung und Effektdistanz/ Erheblichkeitsschwelle	Quelle
			und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen
Rotorbewegung und dadurch bedingte Verwirbelungen (regelmäßig)	Natur und Landschaft: Vögel: bes. Greif- und Großvögel; Fledermäuse	Kollisionsgefahr bzw. Barotrauma (Tötung); Gefährdung stark artabhängig. Für Fledermäuse durch Abschaltalgorithmen vermeidbar. Hinsichtlich Avifauna: vgl. § 45b BNatSchG.	Deutscher Naturschutzring, 2012 Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen BNatSchG § 45b
Beleuchtung der Gondel für WEA > 100 m Höhe (regelmäßig)	Siedlung Landschaftsbild	Weithin sichtbar, bei asynchronem Blinken verschiedener WEA Unruhe und störende Wirkung erzeugend. Eine Minderung der Immissionen kann durch eine Synchronisierung der Schaltzeiten und Blinkfolge der einzelnen WEA erzielt werden. Eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung kann die tatsächlichen Emissionen erheblich mindern.	Deutscher Naturschutzring, 2012 Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, 2002 Fachagentur Windenergie an Land e.V., 2016
Unfallgefahr durch Umkippen oder Herabfallen von Teilen der WEA und Eiswurf (in seltenen Ausnahmefällen)	Siedlung Infrastruktur sonstige Belange der Raumordnung	Kipphöhe der Anlage Eiswurf bei Windstärke 8 und laufender Anlage bis > 200 m Entfernung möglich	Deutscher Naturschutzring, 2012 Niedersächsischer Landkreistag e.V., 2014a

4. Gesamträumliche Analyse des Planungsraumes

4.1 Datengrundlagen

Die für die Ermittlung der Planungskriterien verwendeten Datengrundlagen für die jeweils betrachteten Belange sind in der Tabelle 2 und der Tabelle 3 der Abschnitte 4.2 bzw. 4.3 angegeben. Dabei wurden auch Daten der angrenzenden Planungsräume verwendet (z.B. Siedlungsbereiche und Einzelhäuser). Diese Informationen wurden für den gesamten Planungsraum in einheitlicher Weise zusammengestellt.

Die gesamträumliche Analyse ist erfolgt, indem die festen sowie die variablen Planungskriterien mit Hilfe eines Geoinformationssystems (GIS) auf Basis von Geodaten flächendeckend für das Landkreisgebiet angewendet wurden. Aufgrund der Änderung der Planungskriterien und Korrekturen in den Datengrundlagen gegenüber dem ersten Entwurf ist eine komplett neue Potenzialflächenermittlung erfolgt. Die Analyseergebnisse sind in Übersichtskarten[19] (Anlagen 10 - 16) dargestellt.

Für die Einzelfallprüfung wurden weitere Belange (Restriktions- bzw. Eignungskriterien) berücksichtigt, die nur für die zu bewertenden Potenzialflächen und deren Umgebung – nicht für den gesamten Planungsraum – ermittelt und ausgewertet wurden (vgl. Abschnitt 5). Dazu zählen unter anderem die konkurrierenden zeichnerischen Festlegungen der Neuaufstellung des RROP, Inhalte des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Lüneburg[20], Luftbildauswertungen zur Ermittlung weiterer Realnutzungen sowie naturschutzfachliche Informationen (Naturparke, das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“, punktuelle Naturdenkmale, nach § 30 BNatSchG / § 24 NNatSchG geschützte Biotope etc.).

Aktuelle Bauleitplanungen der Gemeinden sowie Änderungen an Regionalplänen benachbarter Landkreise, deren Festsetzungen mindestens im 1. Entwurf vorliegen, sind bis zum 05.06.2024 berücksichtigt. Das Abwägungsmaterial hinsichtlich rechtskräftiger Planungen wird ständig aktuell gehalten.

4.2 Feste Planungskriterien

Die festen Planungskriterien wurden in einer ersten Phase der Potenzialanalyse Anfang 2022 für den gesamten Planungsraum in einheitlicher Weise ermittelt und zusammengestellt. Die verwendeten Kriterien und Datengrundlagen sind nachfolgend in thematischer Gruppierung und mit der jeweils maßgeblichen Begründung versehen dokumentiert (s. auch Anlage 10).

Der Landkreis Lüneburg hat per Beschluss vom 03.05.2022 entschieden, für seine Vorranggebiete Windenergienutzung künftig mit einer „Rotor-außerhalb“ Konzeption zu arbeiten[21], um die ausgewiesenen Flächen gemäß § 4 Abs. 3 WindBG in vollem Umfang für die Windenergienutzung anrechenbar zu machen. Eine auf der Grenze einer ermittelten Potentialfläche stehende Windenergieanlage kann demzufolge mit ihrem Rotor in die mittels der Tabelle 2 dargestellten Kriterien ermittelte Ausschlussfläche hineinreichen, wenn nicht anders angegeben.

Tabelle 2: Feste Planungskriterien

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
Siedlung	
Bebaute Bereiche und Differenzierung von Innen- und Außenbereich (Wohnnutzung (Wohn- und Mischgebiete), Gemeinbedarfsflächen, innerörtliche Grünflächen, Gewerbe-/Industrieflächen, Sondergebiete, Verwaltung, sonstige Siedlungsflächen). Grundlage sind die im ALKIS (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) dargestellten Gebäude. Die Klassifizierung der Gebäude hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung erfolgte anhand der vergebenen Attribute des ALKIS. Wohnnutzungen (Innen- und Außenbereich) außerhalb des Landkreises Lüneburg wurden in einem Abstand von 1 km um die Landkreisgrenze geprüft und berücksichtigt.	

[19] Die als Anhänge der Begründung zur ersten Entwurfsauslegung dokumentierten Analyseergebnisse sind nicht mehr Gegenstand des RROP.

[20] EGL, 2017

[21] Fachausschuss Raumordnung des Landkreises Lüneburg (2022): Beschluss vom 03.05.2022 zur Vorlage 2022/149. Erarbeitung von Szenarien zur Entwicklung von Vorranggebieten Windenergienutzung.

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
Die Klassifizierung der Lage im Innen- oder Außenbereich erfolgte anhand einer einzelfallbezogenen Überprüfung der Ortslagen aus ATKIS (Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem, Stand 2019), des Vorliegens von Bebauungsplänen, sowie von Innen- und Außenbereichssatzungen. Der Innenbereich wird durch Gebäude gebildet, die sich in einem engen baulichen Zusammenhang befinden und insgesamt einen zusammenhängenden Bereich von einigem Gewicht bilden. Die Klassifizierung ist einzelfallbezogen erfolgt und wurde für die abzustimmenden Grenzfälle mit dem Fachdienst Bauen des Landkreises Lüneburg abgestimmt. Dabei wurden die Gebäude zusätzlich nach der Art der baulichen Nutzung (Gewerbe bzw. Wohnnutzung) differenziert, um den konkreten Schutzanspruch, welcher der Ermittlung der Ausschlusszonen zu Grunde liegt, abzubilden.	
Im Zusammenhang bebaute Siedlungsbereiche	
Festes Planungskriterium: Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gemäß § 30 Abs. 1 und 2 sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) zzgl. 75 m Rotorradius	Die aktuelle Bebauung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (gem. §§ 30 und 34 BauGB) steht aus tatsächlichen Gründen dem Errichten einer Windenergieanlage entgegen, ebenso die durch Bebauungspläne für Siedlungsentwicklung festgesetzten, noch nicht bebauten Flächen. Dazu zählen auch innerörtliche Grünflächen. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Windkraftanlagen, § 34 Abs. 1 BauGB folgend, unzulässig, da sie sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Abweichungsgründe des § 34 Abs. 3a BauGB (atypische Ausprägung der Innenbereichsbebauung, bei der im Einzelfall die Zulässigkeit einer raumbedeutsamen WEA gegeben sein könnte) sind nicht gegeben. Der Rotor einer Windenergieanlage ist Teil des Bauwerks. Ein Überstreichen von (anderen) Gebäuden durch den Rotor als Bauwerksteil der WEA ist grundsätzlich nicht zulässig. Hier wird vereinfachend der anrechenbare Rotorradius der Referenzanlage zu Grunde gelegt, um dies abzubilden. Zudem müssen WEA gemäß § 5 Abs. 1 NBauO mit allen auf ihren Außenflächen oberhalb der Geländeoberfläche gelegenen Punkten von den Grenzen des Baugrundstücks Abstand halten. Die zulässigen Grenzabstandsmaße gem. § 5 NBauO werden im Zulassungsverfahren im Einzelfall bestimmt. Der Abstand zur Grenze beträgt nach § 5 Abs. 2 NBauO 0,4 H, mindestens jedoch 3 m. In Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Gebieten, die nach ihrer Bebauung diesen entsprechen, beträgt der Abstand 0,2 H, mindestens jedoch 3 m. Dieser Grenzabstand bleibt bei der Festlegung der festen Planungskriteriums aufgrund seines Einzelfallbezuges unberücksichtigt.
Schutzabstände zu im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung Aufgrund rechtlicher Vorgaben zwingend erforderliche Schutzabstände zur Wohnnutzung in den im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen.	
Festes Planungskriterium: 450 m um Wohngebäude (im Zusammenhang	**Bedrängende Wirkung:** Ein Schutzabstand von mindestens der 2-fachen Anlagenhöhe ist einzuhalten, um eine unzumutbare bedrängende Wirkung für Ortslagen mit Wohnnutzung zu vermeiden (§ 249 Abs. 10 BauGB). Bei Annahme einer Anlage mit einer

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
bebauter Innenbereich) oder gem. B-Plan mit entsprechender Nutzung belegte Flächen Notwendiger Schutzabstand aufgrund rechtlicher Vorgaben zu Wohnfunktionen In Ortsrandlage befindliche gewerbliche Bauflächen werden gesondert behandelt	Gesamthöhe von 225 m ist demnach ein Schutzabstand von mind. 450 m, ausgehend vom Mastfuß, erforderlich. **Lärm:** Abstände zu schutzbedürftigen Wohnnutzungen ergeben sich aus den gesetzlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Folgende Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) dürfen nicht überschritten werden: 50 dB(A) tags/35 dB(A) nachts in reinen Wohngebieten (WR), 55 dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Allgemeinen Wohngebieten (WA), 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten (MI). Schulen, Verwaltungsgebäude und sonstige Einrichtungen, die in der TA-Lärm nicht explizit genannt werden und von der Art der baulichen Nutzung nicht dem Gewerbe zuzurechnen sind, werden dem Schutzanspruch des Mischgebietes zugeordnet. Aufgrund der Emissionscharakteristik moderner WEA muss bei Abständen unter 300 m zu Ortslagen oder im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen in jedem Fall von einer Überschreitung der geltenden Immissionsgrenzwerte ausgegangen werden. Maßgeblich sind die strengeren Werte für die Nacht. Der übermäßig lärmbelastete Raum ist durch den o. g. Abstand zur Vermeidung einer übermäßigen, bedrängenden Wirkung mit abgedeckt. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist letztlich bei der Zulassung der WEA sicherzustellen. Eine Einhaltung der Grenzwerte kann auch durch betriebliche Maßnahmen, wie einen leistungsreduzierten Betrieb, gewährleistet werden. Für gewerbliche Bauflächen gilt der Schutzabstand wegen übermäßiger bedrängender Wirkung nicht. Auch gelten bezüglich der Lärmimmission geringere Anforderungen. Daher werden Gewerbegebiete bei der Festlegung des pauschalen Schutzabstandes nicht berücksichtigt.
Bauliche Nutzung außerhalb der Ortslagen (Außenbereich) Auswertung von Flächennutzungsplänen und der ALKIS-Daten, sowie Einzelfallüberprüfung.	
Festes Planungskriterium: Fläche der im Außenbereich gelegenen Wohngebäude sowie größerer gewerblich bzw. landwirtschaftlich genutzter Gebäude bzw. Anlagen zzgl. 75 m Rotorradius	Maßgeblich sind Splittersiedlungen, Einzelhäuser mit wohnbaulicher Nutzung nach § 35 BauGB sowie Gebäude mit gewerblicher oder landwirtschaftlicher Nutzung (Großstall- oder Biogasanlagen). Aufgrund bestehender bzw. rechtlich möglicher Wohnnutzung oder aufgrund einer bestehenden gewerblichen oder landwirtschaftlichen Nutzung sind anderweitige Nutzungen faktisch und rechtlich auszuschließen. Die Abgrenzung zum Innenbereich erfolgte im Zuge der Bestimmung der Innenbereiche (s. o.) auf Basis der Wohngebäude der ALKIS-Daten. Im Anschluss folgte eine Einzelfallprüfung anhand einer Luftbildauswertung.

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
	Der Rotor einer Windenergieanlage ist Teil des Bauwerks. Ein Überstreichen von (anderen) Gebäuden durch den Rotor als Bauwerksteil der WEA ist grundsätzlich nicht zulässig. Hier wird vereinfachend der anrechenbare Rotorradius der Referenzanlage zu Grunde gelegt, um dies abzubilden. Zudem müssen WEA gemäß § 5 Abs. 1 NBauO mit allen auf ihren Außenflächen oberhalb der Geländeoberfläche gelegenen Punkten von den Grenzen des Baugrundstücks Abstand halten. Die zulässigen Grenzabstandsmaße gem. § 5 NBauO werden im Zulassungsverfahren im Einzelfall bestimmt. Der Abstand zur Grenze beträgt nach § 5 Abs. 2 NBauO 0,4 H, mindestens jedoch 3 m. In Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Gebieten, die nach ihrer Bebauung diesen entsprechen, beträgt der Abstand 0,2 H, mindestens jedoch 3 m. Dieser Grenzabstand bleibt bei der Festlegung der festen Planungskriteriums aufgrund seines Einzelfallbezuges unberücksichtigt.
Schutzabstände zu Wohnnutzung außerhalb der Ortslagen Aufgrund rechtlicher Vorgaben zwingend erforderliche Schutzabstände zur Wohnnutzung außerhalb im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen.	
Festes Planungskriterium: 450 m um Wohngebäude im Außenbereich Notwendiger Schutzabstand für Wohnnutzung außerhalb der Ortslagen (Außenbereich) Abstandspuffer ausgehend von der Abgrenzung des Außenbereichswohnens	**Bedrängende Wirkung:** Ein Schutzabstand von mindestens der 2-fachen Anlagenhöhe bezogen auf den Mastfuß ist für Wohngebäude einzuhalten. Dies sind bei 225 m hohen Anlagen mind. 450 m (s.o.). **Lärm:** Die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm dürfen nicht überschritten werden (60 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts, entsprechend Mischgebieten). Bei Abständen unter 300 m muss, insbes. in der Nacht, von einer Überschreitung der geltenden Werte ausgegangen werden. Dieser Abstand ist durch die Ausschlusszone der bedrängenden Wirkung (s. o.) mit abgedeckt. Eine Einhaltung der Grenzwerte kann im Einzelfall auch durch betriebliche Maßnahmen, wie einen leistungsreduzierten Betrieb, gewährleistet werden. Unter Bezugnahme auf die nach neuer Rechtslage verminderten Begründungsbedarf zur Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Ausschlusszonen wird für die Fallkonstellation „Wohngebäude im Wald“ ein Mindestabstand von 450 m hilfsweise mit den Anforderungen des Lärmschutzes begründet.
Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete Durch Bebauungspläne festgesetzte oder im Außenbereich bestehende Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete	
Festes Planungskriterium: Fläche der Campingplätze, Ferien- und Wochenendhausgebiete zzgl. 75 m Rotorradius	Bestehende Einrichtungen und ihre Bedeutung für die Erholungsnutzung (in der jeweiligen Anlage) sind gegen Beeinträchtigungen in Form von schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Eine Windenergienutzung ist aufgrund der bestehenden Nutzung nicht möglich. Die Abgrenzung erfolgt anhand der vorliegenden Bebauungspläne und ALKIS-Daten, es erfolgt eine Einzelfallprüfung anhand der im Luftbild erkennbaren tatsächlichen Nutzung.

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
Schutzabstände zu Campingplätzen, Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten Aufgrund rechtlicher Vorgaben zwingend erforderliche Schutzabstände.	
Festes Planungskriterium: 450 m um die Gebiete Mindestens erforderlicher Abstand für Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete ausgehend von der Gebietsabgrenzung der jeweiligen Gebiete	Kriterium bei der Bemessung von Abständen ist die jeweilige Schutzbedürftigkeit von Campingplätzen, Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten. So haben Erholungsanlagen, die zumindest zeitweise dem Wohnen dienen, gemäß den gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes grundsätzlich einen höheren Schutzanspruch als Anlagen und Einrichtungen, die selbst lärmintensiv sind. **Bedrängende Wirkung:** Ein Schutzabstand von mindestens der 2-fachen Anlagenhöhe bezogen auf den Mastfuß abzüglich des Rotorradius ist analog zu § 249 Abs. 10 BauGB auch für Campingplätze, Ferien- und Wochenendhausgebiete einzuhalten, um eine unzumutbare bedrängende Wirkung zu vermeiden. Bei Annahme einer Anlage mit einer Gesamthöhe von 225 m ist demnach ein Schutzabstand von mind. 450 m erforderlich. In der Rechtsprechung ist ein Schutzanspruch auch von Freizeitwohnanlagen gegenüber WEA unumstritten[22]. **Lärm:** Campingplatz- und Ferienhausgebiete werden in der DIN 18005, Teil 1 ähnlich wie Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete bewertet (55 bzw. 50 dB(A) tags, bis 45 bzw. 40 dB(A) nachts). Für die Nutzung von Campingplätzen, Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten besteht ein besonderes Ruhebedürfnis (§ 10 Abs. 1 BauNVO). Aufgrund unterschiedlicher Gebietscharakteristika ist es jedoch nicht möglich, hieraus einheitliche feste Planungskriterien abzuleiten. Deshalb kann zur Ableitung von festen Planungskriterien nur die bedrängende Wirkung herangezogen werden.
Natur und Landschaft	
Biosphärenreservat (BR) (gem. Gebietsverordnungen des LK Lüneburg)	
Festes Planungskriterium: Fläche des Biosphärenreservats (zzgl. 75 m Rotorradius zu dem Gebiet)	Das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG) in Verbindung mit den Verordnungen der Gebietsteile A und B des Landkreises Lüneburg schließen eine Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im gesamten Biosphärenreservat aus rechtlichen Gründen aus. Die Verordnung für den Gebietsteil A (Entwicklungszone) im Landkreis Lüneburg untersagt in § 2 Abs. 1 Nr. 1 die Errichtung von Windenergieanlagen, die eine Gesamthöhe von 25 m überschreiten. Damit sind raumbedeutsame WEA ausgeschlossen und die Zonen A und B werden als festes Planungskriterium herangezogen. Eine Errichtung sog. Kleinwindenergieanlagen unterhalb der angegebenen Gesamthöhe ist in Zone A nicht ausgeschlossen, da diese jedoch nicht als raumbedeutsam gelten, fallen sie nicht in die Steuerungskompetenz des RROP. Die Verordnungen des Landkreises für die Gebietsteile B (Pflegezone) verbieten es grundsätzlich, bauliche Anlagen zu errichten (jeweils § 2 (1) Nr. 11). Dort aufgeführte Ausnahmeregelungen sind nicht auf WEA anwendbar.

[22] OVG Lüneburg vom 24.06.2004

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
	Die Gebietsteile C (Kernzone) unterliegen dem höchsten Schutzstatus und sind mit Naturschutzgebieten vergleichbar. Gemäß § 7 Abs. 1 NElbtBRG ist hier die naturbetonte Kulturlandschaft zu erhalten und zu entwickeln, und es sind gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes „alle Handlungen verboten, die das Gebietsteil oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern." Damit wird die Errichtung von WEA in der Zone C ebenfalls als festes Planungskriterium ausgeschlossen.
Naturschutzgebiete (NSG) Gebietsverordnungen im LK Lüneburg	
Festes Planungskriterium: Fläche der Schutzgebiete (zzgl. 75 m Rotorradius zu den Gebieten), in Einzelfällen Abstandspuffer gemäß Schutzgebiets-VO	§ 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbietet – in Verbindung mit den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen – alle Handlungen, die sich negativ auf das Schutzgebiet auswirken können. Dies schließt eine Errichtung von Windenergieanlagen in Naturschutzgebieten aus rechtlichen Gründen aus. Die Schutzgebietsverordnungen beinhalten keine Ausnahmeregelungen, die das Errichten von Windenergieanlagen ermöglichen würden. Eine Befreiung kommt nicht in Betracht, soweit das regionale Teilflächenziel durch Gebietsfestlegungen außerhalb der Schutzgebiete erreicht werden kann. Die dem Schutzzweck entsprechenden Kernflächen der NSG bedürfen zudem der Freihaltung der im Zusammenhang mit diesen Kernflächen im NSG eingeschlossenen Puffer- und Entwicklungsräume. Im Landkreis Lüneburg sind folgende Naturschutzgebiete ausgewiesen: • NSG LÜ 009 „Kalkberg" • NSG LÜ 020 „Streitmoor" • NSG LÜ 024 „Fehlingsbleck" • NSG LÜ 025 „Bültenmoor" • NSG LÜ 128 „Wittsaal" • NSG LÜ 158 „Bennerstedt" • NSG LÜ 174 „Dümpel an der Landwehr" • NSG LÜ 187 „Schierbruch und Forellenbach" • NSG LÜ 265 „Dieksbeck" • NSG LÜ 280 „Barnstedt-Melbecker Bach" • NSG LÜ 281 „Hasenburger Bachtal" • NSG LÜ 282 „Lüneburger Ilmenauniederung mit Tiergarten" • NSG LÜ 357 „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg" • NSG LÜ 371 „Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern" Die Schutzgebietsverordnungen der Naturschutzgebiete NSG LÜ 357 „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg" und NSG LÜ 371 „Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern" beinhalten jeweils ein Verbot zur Errichtung von Windenergieanlagen im Umkreis von 500 m um die Schutzgebietsgrenze. Dieser Bereich zzgl. 75 m Rotorradius wird ebenfalls als festes Planungskriterium betrachtet, da sich dieser dem Ermessensspielraum des Plangebers entzieht.
Schutz von Gewässern (LK Lüneburg, Darstellung aus dem ALKIS)	

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
Festes Planungskriterium: Gewässer 1. Ordnung, stehende Gewässer > 1 ha und Abstand bis 50 m von der Uferlinie (zzgl. 75 m Rotorradius)	„Im Außenbereich dürfen an […] Gewässern 1. Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden“ (§ 61 BNatSchG). Im Landkreis Lüneburg sind Elbe, Elbe-Seitenkanal, Ilmenau, Löcknitz und Sude als Gewässer 1. Ordnung eingestuft. 118 Stillgewässer weisen eine flächenhafte Ausdehnung von mehr als 1 ha auf.
Infrastruktur	
Bundesautobahn (Daten des LK Lüneburg)	
Festes Planungskriterium: Fahrbahn und Abstand bis 40 m vom Fahrbahnrand (zzgl. 75 m Rotorradius zur Anbauverbotszone)	Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG sind in einem Abstand bis zu 40 m von Bundeautobahnen Hochbauten nicht zulässig.
Bundesstraßen (Daten des LK Lüneburg)	
Festes Planungskriterium: Fahrbahn und Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand.(zzgl. 75 m Rotorradius zur Anbauverbotszone)	Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG sind in einem Abstand bis zu 20 m von Bundestraßen Hochbauten nicht zulässig.
Landes- und Kreisstraßen (Daten des LK Lüneburg)	
Festes Planungskriterium: Fahrbahn und Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand (zzgl. 75 m Rotorradius zur Anbauverbotszone)	Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 NStrG sind in einem Abstand von bis zu 20 m von Landes- und Kreisstraßen Hochbauten nicht zulässig.
Bahnlinie/Eisenbahnstrecke (Daten des LK Lüneburg, Darstellung des ALKIS)	
Festes Planungskriterium: Bahntrassen (zzgl. 75 m Rotorradius zur Trasse)	Auf der Bahntrasse ist aus faktischen Gründen und aufgrund der Widmung der Flächen das Errichten von Windenergieanlangen nicht zulässig.
Bundeswasserstraßen und schiffbare Kanäle (Daten des LK Lüneburg, Darstellung des ALKIS)	
Festes Planungskriterium: Bundeswasserstraßen und Abstand bis 50 m von der Uferlinie (zzgl. 75 m Rotorradius zu den Abstandsflächen)	„Im Außenbereich dürfen an Bundeswasserstraßen als Gewässern 1. Ordnung […] im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden“ (§ 61 Abs. 1 BNatSchG).

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
	Die Elbe, der Elbe-Seitenkanal und die Ilmenau sind Bundeswasserstraßen im Landkreis Lüneburg. (Weitere Gewässer 1. Ordnung siehe „Schutz von Gewässern“)
Flug- und Landeplätze mit Bauschutzbereich sowie Platzrunde (LK Lüneburg)	
Festes Planungskriterium: Fläche von Flug- und Landeplätzen und Platzrunde (zzgl. 75 m Rotorradius zur Platzrunde)	Auf Flug- und Landeplätzen ist aus faktischen Gründen das Errichten von Windenergieanlagen nicht zulässig. Die Fläche innerhalb der festgelegten Platzrunde ist gem. Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb aus Gründen der Flugsicherheit ebenfalls von Windenergieanlagen freizuhalten.
Hoch- und Höchstspannungsleitungen (LK Lüneburg)	
Festes Planungskriterium: Trassenbereich von Hoch- und Höchstspannungsleitungen ≥ 110 kV	Auf der Leitungstrasse ist aus faktischen Gründen das Errichten von Windenergieanlagen nicht möglich. Für 110 kV-Leitungen wird eine pauschale Trassenbreite von 30 m und für 380 kV-Leitungen eine Breite von 40 m angenommen.
Wasserschutzgebiete Zone I (LK Lüneburg)[23]	
Festes Planungskriterium: Fläche der Schutzzone I (zzgl. 75 m Rotorradius zur Zone I)	Aufgrund der Bauverbotsfestsetzungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung ist eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Schutzzone I nicht zulässig. Im Landkreis Lüneburg befinden sich Wasserschutzgebiete der Schutzzone I bei Amelinghausen, Lüdershausen (3 Gebiete), Lüneburg (13 Gebiete) sowie Westergellersen (5 Gebiete)
Raumordnerische und sonstige Belange	
Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (LROP)	
Festes Planungskriterium: Fläche von im LROP festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung	Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB, gemäß LROP: Eine Windenergienutzung ist mit der im LROP festgelegten vorrangigen und die gesamte Fläche betreffenden Nutzung oberflächennaher Rohstoffvorkommen nicht vereinbar. Im Landkreis Lüneburg befinden sich 2 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für Ton. Die Gebiete haben eine Gesamtfläche von ca. 93 ha.
Vorranggebiete Wald (LROP)	
Festes Planungskriterium: Fläche der im LROP festgelegten Vorranggebiete Wald	Aufgrund der Festlegung unter 3.2.1 04, Satz 1 LROP 2022 sind die festgelegten Vorranggebiete Wald zu erhalten und zu entwickeln. Daher kommt eine Windenergienutzung nicht in Betracht.
Deichgebiete (Realnutzung)	

[23] Eine Schutzzone II ist im Planungsraum nicht festgelegt.

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
Festes Planungskriterium: Deichlinien und Abstand bis 50 m (zzgl. 75 m Rotorradius zu den Abstandsflächen)	„Anlagen jeder Art dürfen in einer Entfernung bis zu 50 m von der landseitigen Grenze des Deiches nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.“ (§ 16 Abs. 1 Satz 1 NDG)
Militärische Anlagen (Realnutzung)	
Festes Planungskriterium: Fläche militärischer Liegenschaften (zzgl. 75 m Rotorradius)	Im Außenbereich des Landkreis Lüneburg befinden sich zwei großflächige militärisch genutzte Bereiche, die für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Dabei handelt es sich um den Standortübungsplatz Wendisch Evern und den Truppenübungsplatz Muster-Nord.
Deponie (Realnutzung / FNP)	
Festes Planungskriterium: Fläche der FNP-Festlegung (zzgl. 75 m Rotorradius)	Bestehende bzw. im FNP gesicherte Deponiestandorte stehen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung.
Grünflächen des Außenbereichs (Realnutzung / FNP)	
Festes Planungskriterium: Grünflächen und Erholungseinrichtungen des Außenbereichs	Friedhöfe laut FNP (zzgl. 75 m Rotorradius) Freizeitanlagen (Golfplätze, Reitsportgelände) laut FNP (zzgl. 75 m Rotorradius) Die Abgrenzung erfolgte auf Basis der ALKIS-Daten mit anschließender Einzelfallprüfung.

4.3 Variable Planungskriterien

Nachfolgend werden die Ausprägungen der gemäß dem gewählten Waldszenario sowie den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens gewählten variablen Planungskriterien dargestellt (siehe auch Anlage 11).

Tabelle 3: Gewählte variable Planungskriterien

Erläuterung zur Verwendung	Begründung/Rechtsgrundlagen
<u>Siedlung</u>	
Schutzabstände zu im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung (§§ 30, 34 BauGB) Gebäude gemäß ALKIS-Daten, aufbereitet im Anschluss an eine einzelfallbezogene Überprüfung der Gebäude auf ihre Lage innerhalb im Zusammenhang bebauter Siedlungsflächen. Hierbei wurde die aktuelle bauplanungsrechtliche Beurteilungspraxis im LK Lüneburg zu Grunde gelegt.	

Erläuterung zur Verwendung	Begründung/Rechtsgrundlagen
Gleichbehandlung von Wohn- und Mischgebieten: Die gewerblichen bzw. landwirtschaftlichen Nutzungen sind in vielen Dorf-/Mischgebieten bereits heute nicht mehr gegeben bzw. stark rückläufig. Zumeist überwiegt hier die Wohnnutzung. Deshalb, sowie auch zum Offenhalten der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten, erfolgt im Planungsraum keine Differenzierung zwischen Mindestabständen der Windenergieanlagen zu Wohngebieten einerseits und Dorf-/Mischgebieten andererseits. Dies entspricht i. Ü. der Sichtweise des Windenergieerlasses.	
Variables Planungskriterium: 450 bis 900 m Vorsorgeorientierter Schutzabstand zu Wohnnutzungen Festlegung eines Abstandspuffers ausgehend von den Wohngebäuden des Innenbereichs sowie der Abgrenzung von Bebauungsplänen mit wohnbaulicher Nutzung.	**Vorsorgeorientierter Schutz zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzungen sowie der Erholungsfunktion am Wohnort, um negative Auswirkungen durch Lärm oder periodischen Schattenwurf zu vermeiden:** Dem Schutz des Wohnens sowie der Erholung am Wohnort kommt eine besondere Bedeutung zu. Dies findet seinen Ausdruck in einem vorsorgeorientierten Abstandspuffer, der sich dem harten Planungskriterium anschließt. Bei der Wahl des Wohnortes sind die vielerorts relativ geringe Lärmbelastung und geringe Belastung des visuellen Landschaftserlebens wichtige Gründe. Zu bedenken ist dabei auch der zunehmende Bedeutungszuwachs solcher weichen Standortkriterien bei der Wahl des Wohnortes. Der Schutz solcher Qualitäten ist ein Beitrag zur Sicherung von Wohnstandorten. **Lärm**: Immissionsrichtwerte der TA-Lärm: Aufgrund der Emissionscharakteristik moderner WEA und dem Ziel, eine Konzentrationswirkung zu erzielen, wodurch i.d.R. mehrere Anlagen zusammenwirken, muss bei Abständen unter 900 m zu im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen von einer Überschreitung der geltenden Werte ausgegangen werden (vgl. Abschnitt 3). Auch bei Abständen über 900 m bis zu einer Entfernung von 1000 m sind nach den Erfahrungen aus aktuellen Zulassungsverfahren Überschreitungen im Einzelfall nicht auszuschließen. **Periodischer Schattenwurf**: Unzumutbarkeit besteht ab einer Einwirkdauer von > 30 min/d bzw. 30 h/a[24]: Der periodische Schattenwurf kann erst ausgehend von konkreten Anlagenstandorten und -typen prognostiziert und berücksichtigt werden. Im Zulassungsverfahren bestehen Optimierungsmöglichkeiten bei der Standortplanung sowie durch Abschaltalgorithmen. Für den Schattenwurf liegt die Grenze der relevanten Wirkung bei ca. 1.300 m (vgl. Abschnitt 3), wobei die Wirkung mit zunehmender Entfernung an Intensität (Kontrast) verliert. Vor diesem Hintergrund wird ein vorsorgeorientierter Schutzabstand von 900 m angesetzt (4-fache Höhe der Referenzanlage), um negative Auswirkungen zu vermeiden. Es bestehen Optimierungsmöglichkeiten bei der Standortplanung sowie Möglichkeiten eines schallreduzierten Betriebes in der Nacht sowie zur Vermeidung unzulässiger Schattenwurfeffekte.
Schutzabstände zu Handel-, Gewerbe- und Industrieflächen im Zusammenhang bebauter Siedlungsbereiche sowie außerhalb der Ortslagen	

[24] Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz 2020; OVG Greifswald, Urteil vom 8.3.1999.

Erläuterung zur Verwendung	Begründung/Rechtsgrundlagen
Variables Planungskriterium: von 0 bis 200 m Wird auf der Grundlage des ALKIS, geltender Bebauungspläne sowie der Flächennutzungspläne definiert.	Abstände zu gewerblich genutzten Flächen ergeben sich aus den gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes. Lärmemissionen wirken sich störend auf Gewerbegebiete aus und können deren Nutzbarkeit einschränken. **TA-Lärm:** Folgende Immissionsrichtwerte dürfen nicht überschritten werden: 70 dB(A) in Industriegebieten, 65 dB(A) tags/ 50 dB(A) nachts in Gewerbegebieten (GE). Für direkt an Gewerbegebiete angrenzende Flächen kann zudem je nach Gebietscharakteristik zusätzlich eine eingeschränkte Nutzbarkeit aufgrund von Sicherheitsabständen bestehen. Die Berücksichtigung eines Abstandspuffers vermeidet diese Effekte.
Wohnnutzung außerhalb der Ortslagen (Außenbereich) Auswertung von Flächennutzungsplänen, topographische Karten, ALK–Datensätzen, Luftbildern.	
Variables Planungskriterium: von 450 bis 600 m Vorsorgeorientierter Schutzabstand für Wohnnutzung außerhalb der Ortslagen (Außenbereich) Abstandspuffer ausgehend von den Wohngebäuden im Außenbereich	Vorsorgeorientierter Schutz der Wohnnutzung, um negative Auswirkungen durch eine bedrängende Wirkung, Lärm oder periodischen Schattenwurf zu vermeiden: Für Wohnnutzungen des Außenbereichs besteht im Verhältnis zu Wohnnutzung im Innenbereich ein geringerer Schutzanspruch gegenüber Infrastrukturvorhaben, wie Windenergieanlagen, die dort, anders als im Innenbereich, grundsätzlich zulässig sind. Dies findet seinen Ausdruck beispielsweise in der im Außenbereich im Vergleich mit Wohngebieten zulässigen höheren Lärmbelastung. Hinsichtlich der **Lärmimmission** besteht ein den Dorf-/Mischgebieten entsprechender Schutzanspruch (s. Abschnitt 3). Dementsprechend wird das variable Planungskriterium so festgelegt, dass ausgehend von der verwendeten Referenzanlage die hinzunehmenden Belastungen insbesondere durch Lärm im Vergleich zu den für die Ortslagen zu erwartenden Belastungen unter Berücksichtigung des unterschiedlichen gesetzlichen Schutzniveaus verhältnismäßig sind (siehe Wohnnutzung, dortige Erläuterungen gelten sinngemäß). Diesbezüglich, sowie beim **periodischen Schattenwurf,** bestehen Optimierungsmöglichkeiten (vgl. Angaben zum Zulassungsverfahren unter „Wohnnutzung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiche“).
Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete (B-Pläne, Darstellungen des ALKIS)	
Variables Planungskriterium: 450 bis 700 m Vorsorgeorientierter Schutzabstand für Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete ausgehend von der Gebietsabgrenzung der jeweiligen Gebiete	Kriterium bei der Bemessung von Abständen ist die jeweilige Schutzbedürftigkeit von Campingplätzen, Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten. So haben grundsätzlich Erholungsanlagen, die zumindest zeitweise dem Wohnen dienen, gemäß den gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes einen höheren Schutzanspruch als Anlagen und Einrichtungen, die selbst lärmintensiv sind. Eine unzumutbare **bedrängende Wirkung** wird durch den angelegten Schutzabstand ausgeschlossen. **Lärm:** Campingplatz- und Ferienhausgebiete werden in der DIN 18005, Teil 1 ähnlich wie Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete bewertet (55 bzw. 50 dB(A) tags, 45 bzw. 40 dB(A) nachts, niedrigere Werte für Ferienhausgebiete). Für die

Erläuterung zur Verwendung	Begründung/Rechtsgrundlagen
	Nutzung von Campingplätzen, Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten besteht ein besonderes Ruhebedürfnis (§ 10 Abs. 1 BauNVO). **Vorsorgeorientierter Schutz der Erholungsfunktion:** Im Planungsraum kommt der Erholung eine besondere Bedeutung zu. Bei der Wahl des Ferien- und Erholungsraumes im Landkreis Lüneburg sind die vielerorts relativ geringe Lärmbelastung und die geringe Belastung des visuellen Landschaftserlebens wichtige Gründe. Die vorgenannten Nutzungen sind i.d.R. stark auf die „Erholung an der frischen Luft“ ausgerichtet, so dass Lärmbelastungen kaum durch die Schallisolierung von Gebäuden begegnet werden kann. Deshalb soll aus städtebaulichen Gründen ein Mindestabstand von 700 m zu den genannten Gebieten eingehalten werden.
Nicht entwickelte Bauflächen der wirksamen Flächennutzungspläne Darstellungen als Siedlungsfläche im Flächennutzungsplan (FNP). Abgleich des Flächennutzungsplanes mit den Bebauungsplänen, dem ALKIS und den Luftbildern.	
Variables Planungskriterium: von 0 bis 900 m zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen	Um die vorgesehene Siedlungsentwicklung gleichwertig mit der aktuellen Wohnnutzung realisieren zu können, sind für diese Gebiete die gleichen vorsorgeorientierten Schutzabstände einzuhalten, wie zu bereits realisierten Wohngebäuden. Zur weiteren Begründung sowie zu Alternativen siehe „Schutzabstände zu Wohnnutzung im Zusammenhang bebauter Siedlungsbereiche“.
Variables Planungskriterium: von 0 bis 200 m zu Gewerbe- und Industriegebieten	Um die vorgesehenen Entwicklungen gleichwertig mit der aktuellen Gewerbenutzung entwickeln zu können, sind für diese Gebiete die gleichen vorsorgeorientierten Schutzabstände einzuhalten, wie zu den bereits realisierten Gewerbe- und Industriegebieten. Zur weiteren Begründung siehe „Schutzabstände zu Gewerbe- und Industriegebieten“.
Variables Planungskriterium: von 0 bis 700 m zu Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten	Um die vorgesehenen Entwicklungen gleichwertig mit der aktuellen Ferien- und Wochenendhausnutzung entwickeln zu können, sind für diese Gebiete die gleichen vorsorgeorientierten Schutzabstände einzuhalten, wie zu den bereits realisierten Gebieten. Zur weiteren Begründung siehe „Schutzabstände zu Ferien- und Wochenendhausgebieten“.
<u>Natur und Landschaft</u>	
Natura 2000: FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete (NLWKN)	
Variables Planungskriterium: Fläche der FFH- und Vogelschutzgebiete (zzgl. 75 m Rotorradius um die Gebiete)	Ziel ist die Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung der gebietsbezogen festgelegten Schutzziele aufgrund der in Abschnitt 3 genannten Beeinträchtigungswirkungen, die zu einer Unzulässigkeit einer Planung gemäß § 34 BNatSchG führen könnte. Zugleich soll das Entwicklungspotenzial der Gebiete möglichst nicht eingeschränkt werden, auch hinsichtlich der charakteristischen und sonstigen typischen Arten. Im Landkreis Lüneburg sind alle FFH-Gebiete als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet bzw. über die rechtliche Grundlage des

Erläuterung zur Verwendung	Begründung/Rechtsgrundlagen
	Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ in nationales Recht umgesetzt. Sie werden dementsprechend über diese Gebiete und Verordnungen in der Planung berücksichtigt. In diesen Gebieten enthaltene Waldflächen sind zudem gemäß 3.2.1 04 Satz 1 LROP strenggenommen als festes Planungskriterium zu bewerten, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen. Ob dies der Fall ist, kann im Zuge des Planungskonzeptes nicht überprüft werden. Daher werden diese Waldflächen als variables Planungskriterium gewertet. Da die Natura-2000-Gebiete bereits als variable Planungskriterien ausscheiden, erübrigt sich eine gesonderte Betrachtung der darin vorkommenden Waldflächen.
<u>Infrastruktur</u>	
Hoch- und Höchstspannungsleitungen (LK Lüneburg)	
Variables Planungskriterium: Schutzabstand von 95 m bzw. 105 m zur Trasse	Für den vorsorgeorientierten Schutzabstand zu Freileitungen ist die DIN-Norm für den Bau von Freileitungen maßgeblich (DIN EN 50341-2-4). Nach der aktuellen Norm ist zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse (Turmmittelpunkt) der WEA mindestens ½ Rotordurchmesser zzgl. eines spannungsabhängigen Mindestabstandes einzuhalten, letzterer umfasst bis zu 20 m für Netzspannungen < 110 kV und 30 m für Netzspannungen > 110 kV. Bei der dem Planungskonzept zugrundeliegenden Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 150 m ist zu 110 kV-Leitungen 95 m und zu 380 kV-Leitungen 105 m Abstand einzuhalten.
<u>Raumordnerische und sonstige Belange</u>	
Vorranggebiete Biotopverbund (LROP)	
Variables Planungskriterium: Fläche der Vorranggebiete Biotopverbund des LROP	Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2022) legt Vorranggebiete Biotopverbund fest, welche in der Regionalplanung berücksichtigt werden müssen. Da auch bei (punktueller) Installation von Windenergieanlagen der Biotopverbund in der Fläche nicht unmöglich gemacht wird und die Beurteilung insoweit von der konkreten fachlichen Begründung für die jeweils betroffene Fläche abhängt, bilden diese Vorranggebiete keine festen Planungskriterien. Aufgrund der vorrangigen Funktion des Biotopverbundes sollen diese Flächen gleichwohl nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden. In diesen Gebieten enthaltene Waldflächen sind zudem gemäß 3.2.1 04 Satz 1 LROP strenggenommen als festes Planungskriterium zu bewerten, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen. Dies kann im Zuge des Planungskonzeptes nicht überprüft werden. Daher werden diese Waldflächen gleichfalls als variables Planungskriterium gewertet. Da die Vorranggebiete Biotopverbund bereits als variable Planungskriterien

Erläuterung zur Verwendung	Begründung/Rechtsgrundlagen
	ausscheiden, erübrigt sich eine gesonderte Betrachtung der darin vorkommenden Waldflächen.
Festgelegte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (NLWKN)	
Variables Planungskriterium: Fläche der Überschwemmungsgebiete	Aufgrund ihrer Bedeutung für den Hochwasserschutz. In nach § 76 Abs. 2 WHG festgelegten Überschwemmungsgebieten sind die Errichtung oder die Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. In Einzelfällen ist in randlicher Lage das Errichten von WEA jedoch möglich.
Abstand zu Friedhöfen	
Variables Planungskriterium: 450 m Abstand zu Friedhöfen	Aufgrund der besonderen Nutzung von Friedhöfen erhalten diese ausgehend von der Außengrenze der gemäß ALKIS / FNP entsprechend genutzten Fläche einen Schutzabstand von 450 m, entsprechend der doppelten Höhe der Referenzanlage.
Abstand zur Landkreisgrenze	
Variables Planungskriterium: 75 m Abstand zur Landkreisgrenze	Aufgrund der Rotor-außerhalb Planung wird ein Schutzabstand zur Landkreisgrenze entsprechend dem Rotorradius der Referenzanlage angesetzt. So wird eine Überstreichung angrenzender Flächen der benachbarten Planungsräume vermieden.

4.4 Ergebnis der gesamträumlichen Analyse

Das Gebiet des Landkreises Lüneburg ist insgesamt 132.714 ha groß. Gemäß den Ergebnissen der Potenzialflächenanalyse weist eine Fläche von 96.079,7 ha feste Planungskriterien auf. Das entspricht 72,4 % der Landkreisfläche. Hinzu kommen die vorsorgeorientierten variablen Planungskriterien. Sie führen zu einem zusätzlichen Ausschluss einer Fläche von 18.122,3 ha. Insgesamt haben die Ausschlusszonen eine Größe von 114.202 ha. Dementsprechend werden 86,1 % der Landkreisfläche für die Windenergienutzung ausgeschlossen (vgl. Anlage 12).

Die übrigen 18.512 ha (13,9 %) stehen grundsätzlich für die Windenergienutzung zur Verfügung und werden in die Einzelfallprüfung eingestellt.

5. Einzelfallprüfung der Potenzialflächen

Leitlinie für die Einzelfallprüfung war das für den Planungsraum bis 2032 zu erreichende regionale Teilflächenziel von 5.305 ha (4 % der Landkreisfläche). Die Auswahl der zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels für das Jahr 2027 festzulegenden Vorranggebiete Windenergienutzung ist abschließend als Positivauswahl aus den unter dieser Leitlinie ermittelten Flächen erfolgt.

In der Einzelfallprüfung wurde unter Berücksichtigung aller weiteren relevanten öffentlichen und privaten Belange überprüft, ob einzelne oder die Zusammenschau mehrerer Belange einer Eignung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung entgegenstehen und zum Ausschluss von (Teil-)Flächen führen. Als Restriktionskriterien fließen jene entgegenstehenden Belange ein, die im Planungskonzept (Abschnitt 4) nicht pauschal als festes oder variables Planungskriterium berücksichtigt wurden und daher einer Einzelfallbetrachtung unterzogen werden müssen. Zugleich fließen Eignungskriterien ein, mit denen atypische Konstellationen des Einzelfalls, ggf. auch entgegen der pauschalen

Berücksichtigung der variablen Planungskriterien berücksichtigt werden können. Aufgrund der geänderten Planungskriterien bei der Ermittlung der Potenzialflächen war die Einzelfallprüfung gegenüber dem 1. Entwurf des RROP gleichfalls grundlegend zu aktualisieren. Die Prüfung vollzieht sich in den folgenden Schritten:

1. Vorgezogene Überprüfung entgegenstehender Restriktionskriterien (Abschnitt 5.1)
2. Berücksichtigung planerischer Kriterien zur Bildung von Potenzialflächen (Abschnitt 5.2)
3. Abwägung im Einzelfall (Abschnitt 5.3) mit folgenden Schritten:
   - Abwägung betroffener Restriktionskriterien im Einzelfall (Abschnitt 5.3.1)
   - Einbeziehung von Eignungskriterien (Abschnitt 5.3.2)
   - Verringerung der Belastungswirkung für Ortslagen (Abschnitt 5.3.3)
   - Abschließende Positivauswahl der zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels für 2027 von 4.099 ha (3,09 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung festzulegenden Flächen (Abschnitt 5.3.4).

Die Ergebnisse der beiden ersten Schritte sind zusammenfassend kartografisch dokumentiert (Anlage 13), Schritt 3 in den Gebietsblättern, die für die gebildeten Potenzialflächencluster angelegt wurden und einen gesonderten Teil der Begründung darstellen.

5.1 Vorgezogene Überprüfung entgegenstehender Restriktionskriterien

Militärische Belange

In einem vorgezogenen Schritt wurde im Rahmen einer Abfrage bei der obersten Landesplanungsbehörde geklärt, ob im Landkreisgebiet Hubschraubertiefflugstrecken vorhanden sind. Dies führt innerhalb eines Korridors von 3 km Breite dazu, dass keine neuen Windenergieanlagen geplant werden können. Befinden sich allerdings Bestandsanlagen innerhalb eines solchen Korridors, so ist nach Einzelfallprüfung im Zulassungsverfahren ggfs. ein Repowering möglich. Solche Gebiete können daher nach Rücksprache mit der zuständigen Stelle für eine Vorranggebietsfestlegung in Frage kommen.

Weitere militärische Belange können eine Windenergienutzung zwar einschränken, sorgen jedoch auf regionalplanerischer Ebene nicht für einen pauschalen Ausschluss der betroffenen Bereiche und werden bei der Abwägung von Restriktionskriterien im Einzelfall aufgegriffen (vgl. Abschnitt 5.3.1).

Festlegungen des RROP

Die freiraumbezogenen Festlegungen des RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 wurden bei der Erstellung des RROP 2025 nicht als pauschale Planungskriterien zur Anwendung gebracht. Vielmehr wurde auf die Festlegungen aus der RROP-Neuaufstellung zurückgegriffen. Aufgrund ihres zunächst nur vorabgestimmten Status ist keine pauschale Berücksichtigung als variables Planungskriterium erfolgt. Daher wurden die Festlegungen im Zuge der Einzelfallprüfung einbezogen. Die Entwürfe der Begründung für die angestrebte Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten lieferten im Zusammenhang mit dem LRP[25] wesentliche fachliche Informationen für die Bewertung, inwieweit diese Festlegungen künftig einer Windenergienutzung entgegenstehen würden.

Potenzialflächen werden bei Überlagerung mit diesen Festlegungen ausgeschlossen, soweit davon ausgegangen werden kann, dass das vorrangig angestrebte Ziel der Festlegung mit einer konzentrierten Errichtung von Windenergieanlagen auf derselben Fläche nicht vereinbar wäre.

[25] EGL, 2017.

Folgende als entgegenstehend gewertete Festlegungen RROP wurden auf diese Weise analog zu den variablen Planungskriterien berücksichtigt:

- Vorranggebiete Natur und Landschaft zzgl. 75 m Rotorradius.
- Vorranggebiete Wald (zusätzliche Flächen zu den vom LROP vorgegebenen); hiermit werden alte Waldstandorte grundsätzlich für eine Windenenergienutzung ausgeschlossen (LROP 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4).
- Vorranggebiete Biotopverbund zzgl. 75 m Rotorradius (zusätzliche Flächen zu den vom LROP vorgegebenen).
- Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung zzgl. 75 m Rotorradius, aufgrund der starken Beeinträchtigung der Landschaft durch WEA.
- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (zusätzliche Flächen zu den vom LROP Vorgegebenen), aufgrund der angestrebten Nutzungsentwicklung, der eine Windenergienutzung entgegenstünde.
- Vorranggebiete Hochwasserschutz, aufgrund des baulichen Charakters von WEA.
- Vorranggebiete Torferhaltung, aufgrund der erheblichen Eingriffe durch WEA in Moorböden.

Landschaftsschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiete (LSG) können aufgrund der 2022 erfolgten Änderung des § 26 BNatSchG nicht mehr als festes Planungskriterium festgelegt werden. Im Landkreis Lüneburg existiert mit dem „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ (LSG LG 001) nur ein LSG, welches sämtliche dem Landschaftsschutz unterfallende Flächen zusammenfasst. Aufgrund des im Planungsraum zu erreichenden hohen regionalen Teilflächenziels von 4.099 ha (3,09%) bis Ende 2027 und 5.305 ha (4 %) bis Ende 2032 wurden die LSG-Flächen nicht als variables Planungskriterium pauschal ausgeschlossen. Vielmehr bilden die LSG – Flächen ein Restriktionskriterium. Es ist also eine Prüfung im Einzelfall erfolgt. Grundlegend für den Umgang mit den LSG-Flächen war dabei, dass diese im Landkreis Lüneburg insgesamt einen, im Vergleich mit anderen Landkreisen, eher geringen Flächenanteil einnehmen und die Einzelflächen zudem recht kleinflächig sind. Somit war generell auf eine zurückhaltende Inanspruchnahme von LSG-Flächen für die Windenergienutzung abzustellen. Die Berücksichtigung der LSG-Flächen ist vor diesem Hintergrund in mehreren Schritten erfolgt:

1) Restriktionskriterium bei der Ermittlung der Potenzialflächen:
   Aufgrund der erheblichen visuellen Beeinträchtigung, die durch WEA ausgelöst werden kann, wurden die LSG-Flächen bei der Festlegung der Potenzialflächen zunächst ausgeschlossen und dabei zusätzlich mit zunächst 150 m (entsprechend Rotordurchmesser der Referenzanlage) gepuffert.
2) Naturschutzfachliche Eignungsprüfung von LSG-Flächen:
   Für die LSG-Flächen wurde dann geprüft, ob weitere feste oder variable Planungskriterien vorliegen, die einer Windenergienutzung entgegenstehen. War das nicht der Fall, so ist eine Prüfung daraufhin erfolgt, ob diese Flächen aufgrund der Bedingungen des Einzelfalls für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung in Frage kommen. Folgende Prüfkriterien wurden angewendet:
   - Lage der Potenzialfläche im Schutzgebietszusammenhang (Restriktionskriterium)
   - Naturschutzfachliche Bedeutung der Potenzialfläche für die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes und mögliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele bei einer Windenergienutzung der Fläche (Restriktionskriterium): diese naturschutzfachliche Prüfung wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Lüneburg vorgenommen.
   - Lage der Fläche zu benachbarten Potenzialflächen (Eignungskriterium).

   Positiv bewertete Flächen innerhalb des LSG (keine naturschutzfachliche Restriktion, benachbarte Lage zu einer Potenzialfläche außerhalb des LSG) wurden im Weiteren als Potenzialflächen mitgeprüft.

5.2 Planerische Kriterien zur Bildung von Potentialflächen

Anschließend ist im Rahmen einer Prüfkaskade eine Anwendung planerischer Kriterien erfolgt, um Flächen, deren Lage oder Größe nicht den planerischen Vorstellungen des Landkreises Lüneburg entsprechen, auszuschließen:

Entfernung von Kleinstflächen:

Das Planungskonzept des Landkreis Lüneburg sieht vor, dass Windenergieanlagen mit dem Mastfuß vollständig innerhalb des festzulegenden Vorranggebietes Windenergienutzung liegen müssen. Die Rotoren dürfen über die Grenze des Vorranggebiets hinausragen (Rotor-außerhalb). Unter Berücksichtigung dieser Anforderung ergibt sich für die Potenzialflächen eine Mindestbreite von 50 m zur Errichtung mindestens eines Mastes sowie eine Mindestausdehnung von 0,2 ha, welche für das Fundament sowie die erforderliche dauerhaft von entgegenstehenden Nutzungen freizuhaltende Kranstellfläche erforderlich ist. Flächen mit einer Größe < 0,2 ha oder einer Breite < 50 m werden ausgeschlossen. Aufgrund der maßstabsbedingten Ungenauigkeit der Analyse wird für die Mindestfläche in diesem Schritt ein eher kleinerer Wert angesetzt, um nicht zu früh möglicherweise geeignete Flächen aus der Betrachtung auszuschließen.

Bildung von Flächenclustern:

Die Zusammenfassung von Flächen mit einem Abstand < 700 m zueinander zu Clustern entspricht Abständen der WEA, die auch innerhalb eines Windparks zwischen den einzelnen Anlagen vorkommen können. Für diese Teilflächen wird für die planerische Betrachtung ein Zusammenwirken der WEA im Sinne eines einheitlichen Windparks angenommen. Sehr langgestreckte Flächencluster werden im Einzelfall unterteilt, um die Handhabung in den nachfolgenden Prüfschritten zu erleichtern, oder kleine Teilflächen in bis zu 1.000 m Entfernung einer benachbarten größeren Fläche zugesprochen, um einen räumlichen Zusammenhang im weiteren Verlauf zu prüfen.

Mindestgröße von Flächenclustern

Der Landkreis Lüneburg verfolgt das Ziel, mit seiner Planung trotz des vergleichsweise hohen für die Windenergienutzung bereitzustellenden Flächenanteils eine disperse Ansiedlung der Windenergienutzung zu verhindern. Auf den festzulegenden Vorranggebieten sollen daher Windparks mit möglichst mehr als 3 Windenergieanlagen entstehen. Für die Flächen bzw. Flächencluster wurde daher eine Mindestgröße von 30 ha festgelegt. Einzelflächen, die nicht mit einer benachbarten Potenzialfläche ein Cluster bilden und für sich genommen die Mindestgröße von 30 h nicht erreichen, oder Flächencluster bestehend aus mehreren Teilflächen, die für die Errichtung eines Windparks von mindestens 3 WEA (Konzentrationswirkung) zu klein sind, werden entfernt.

Aufgrund der künftig für gemeindliche Planungen von Windenergiegebieten entfallenden Ausschlusswirkung ist es den Kommunen freigestellt, darüber hinaus weitere Flächen auf Grundlage eigener Kriterien zu planen.

Ein Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung liegt dem Planungskonzept nicht zugrunde. Eine übermäßige Überprägung der Landschaft durch Windenergieanlagen wird stattdessen mittels Überprüfung und Minimierung der Umfassungswirkung bezogen auf betroffene Ortslagen vermieden (vgl. Abschnitt 5.3.3).

5.3 Abwägung im Einzelfall

5.3.1 Abwägung betroffener Restriktionskriterien im Einzelfall

Im Anschluss werden weitere Restriktionskriterien eingestellt, um die zuvor ermittelten Potenzialflächen in ihrer Eignung für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung zu bewerten. Diese können für sich betrachtet oder je nach Ausprägung in Kombination mit weiteren Kriterien im Ergebnis der

Einzelfallprüfung zu einer Verkleinerung von Potenzialflächen führen. Die detaillierte, einzelfallbezogene Abwägung für die Potenzialflächen ist jeweils in den Gebietsblättern dargestellt. Nachfolgend sind die berücksichtigten Restriktionskriterien zusammengestellt. Potentiell zu berücksichtigende Restriktionskriterien, die keinen Einfluss auf die Windenergieplanung für den Landkreis Lüneburg haben, weil keine Betroffenheit vorliegt, sind nicht aufgeführt. Beispielsweise sind innerorts gelegene Baudenkmale aufgrund des für die Wohnnutzung geltenden Schutzabstands nicht so erheblich betroffen, dass dies einen Einfluss auf die Flächenabgrenzung hätte. Gleichwohl mögliche Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht aufgegriffen.

Tabelle 4: Übersicht der berücksichtigten Einzelbelange

Abwägungskriterium	Anwendungshinweise
Wohnnutzung und Erholung:	
Überprüfung und im Einzelfall notwendige Korrektur der Datengrundlage zu den einbezogenen Wohnplätzen im Außenbereich	Die verwendete Datengrundlage zu den Wohngebäuden im Außenbereich ist in manchen Fällen nicht aktuell bzw. ungenau. Da sich aus den Wohngebäuden Abstandserfordernisse mit erheblicher Konsequenz für die Flächenkulisse ergeben, ist die Korrektheit der Datengrundlage für das Umfeld der Potenzialflächen im Rahmen einer Luftbildauswertung überprüft worden. Im Einzelfall sind Korrekturen des festen und des variablen Planungskriteriums erfolgt.
Erholungseinrichtungen im Freiraum (bspw. Wanderparkplätze, Wander- und Radwege)	Wurden derartige Einrichtungen festgestellt, so wurde im Einzelfall überprüft, ob Schutzabstände anzulegen sind: dies ist insbesondere bei naturnahem Landschaftsraum außerhalb von Waldflächen erfolgt. Ausschluss Fläche + 75 m Rotorradius + Schutzbereich einzelfallbezogen
Infrastruktur und Technik	
Flug- und Landeplätze	Eine einzelfallbezogene Überprüfung der Flug- und Landeplätze und der jeweiligen Platzrunde mit den jeweiligen luftfahrtrechtlichen Festlegungen ist erfolgt. Ausschluss Fläche mit Platzrunde + Schutzbereich um Platzrunde einzelfallbezogen
Modellflugplätze mit Flugbereich	Eine einzelfallbezogene Überprüfung mit den jeweiligen luftfahrtrechtlichen Festlegungen ist erfolgt. Ausschluss Fläche + Flugbereich + 100 m Sicherheitsabstand
Rohrfernleitungen	Zu sichernde Rohrfernleitungen mit ihren Schutzabständen schränken die Anlagenplatzierung innerhalb von Vorranggebieten – ähnlich wie beispielsweise das landwirtschaftliche Wegenetz - nicht maßgeblich ein. ~~Da~~ Schutzabstände werden im Zulassungsverfahren aufgrund fachgutachterlicher Bewertung einzelfallbezogen festgelegt: es erfolgt eine nachrichtliche Darstellung, kein Flächenausschluss.
Natur und Artenschutz	
Geschütze Biotope (§ 30 BNatSchG / § 24 NNatSchG)	Gesetzlich geschützte Biotope wurden einer Einzelfallprüfung hinsichtlich ihrer Relevanz vor dem Hintergrund des

Abwägungskriterium	Anwendungshinweise
	Planungsmaßstabs der Regionalplanung und unter Berücksichtigung der konkreten räumlichen Umstände wie bspw. Größe der Potenzialfläche im Verhältnis zum geschützten Biotop unterzogen. Als Planungsleitsatz gilt: Bei größeren Biotopflächen: Ausschluss Fläche + Schutzabstand (einzelfallbezogen), kleine Flächen werden nicht ausgeschlossen.
Kompensationsflächen	Vorhandene Kompensationsflächen wurden einer Einzelfallprüfung hinsichtlich ihrer Relevanz vor dem Hintergrund des Planungsmaßstabs der Regionalplanung und unter Berücksichtigung von Flächenzustand sowie Größe der Potenzialfläche im Verhältnis zur Kompensationsfläche unterzogen. Als Planungsleitsatz gilt: Bei größeren Kompensationsflächen: Ausschluss Fläche, kleine Flächen werden nicht ausgeschlossen.
Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 22 NNatSchG)	Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile wurden einer Einzelfallprüfung hinsichtlich ihrer Relevanz unterzogen. Es sind lediglich geschützte Wallhecken relevant. Diese werden aufgrund ihrer Kleinflächigkeit nicht ausgeschlossen.
Schutzgebiete im Umfeld der Potenzialfläche: Prüfung vorsorgeorientierter Schutzabstand	Für die an Potenzialflächen (direkt) angrenzenden Naturschutzgebiete ist eine einzelfallbezogene Überprüfung unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzzwecke und der naturräumlichen Situation erfolgt. Für im LSG-Umfeld ausgewählte Potenzialflächen wurde der Abstand zum LSG auf 75 m (Rotorradius) verringert. Damit kann das Flächenpotenzial vergrößert werden, ohne dass die in diesen Fällen ohnehin erwartete Belastungswirkung für angrenzende LSG - Flächen maßgeblich erhöht wird.
Brutplätze kollisionsgefährdeter Vogelarten (Seeadler, Rotmilan, Uhu, Weißstorch)	Im Zuge einer einzelfallbezogenen Überprüfung ist basierend auf den für diese Arten verfügbaren hinreichend aktuellen Informationen ein Ausschluss des gemäß Anlage 1 zu § 45 Abs. 1 bis 5 BNatSchG zu berücksichtigenden Nahbereichs erfolgt.
Lebensräume weiterer kollisionsgefährdeter bzw. sehr störungsempfindlicher Vogelarten (u.a. Schwarzstorch)	Für die weiteren in Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG benannten kollisionsgefährdeten Vogelarten sowie sehr störungsempfindliche Vogelarten liegen keine hinreichend aktuellen und belastbaren Daten zu Brutvorkommen im Planungsraum vor. Etwaige Angaben erfolgen lediglich nachrichtlich mit Hinweis auf die nachfolgende Planungsebene.
Boden und Wasser	
Altlastenstandorte	Liegen nur ohne Ausdehnung vor, daher nur nachrichtliche Darstellung
Deponiestandorte	Ausschluss Fläche + 75 m Rotorradius
Oberflächengewässer II. / III. Ordnung außerhalb v. Ausschlusszonen	Nur nachrichtlich genannt mit Hinweis auf die nachfolgende Planungsebene

Abwägungskriterium	Anwendungshinweise
Wasserschutzgebiete Zone III	Nur nachrichtlich genannt mit Hinweis auf die nachfolgende Planungsebene sowie auf besondere Anforderungen an das Zulassungsverfahren
Denkmalschutz / Kulturlandschaft	
Historische Kulturlandschaften (gemäß Landschaftsrahmenplan[26])	Für die flächenhaften historischen Kulturlandschaften erfolgt einzelfallbezogen ein Ausschluss der Fläche + 75 m Rotorlänge, soweit es sich um naturnahes Offenland handelt. Für die regional gemäß LRP als bedeutsam eingestuften Heideflächen wird aufgrund ihrer touristischen Bedeutung zusätzlich ein Schutzabstand von 600 m berücksichtigt.
Flächenhafte Bodendenkmale	In der Regel nachrichtlich genannt mit Hinweis auf die nachfolgende Planungsebene, in Einzelfällen bei Lage innerhalb Potenzialfläche: Anpassung der Abgrenzung
Raumverträglichkeit *abgestimmte Flächenkulissen der maßgeblichen Freiraumfunktionen aus dem RROP*	
Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft	Die Festlegung verweist auf eine bestehende Wertigkeit oder eine geplante Aufwertung von Natur und Landschaft. Beispielsweise kann sie innerhalb von Waldgebieten ein Vorhandensein ökologisch wertvoller und naturnaher Waldbiotope anzeigen. Planungsleitsätze: Aufgrund des Flächenbedarfs für die Anlagenstandorte samt Erschließung steht dieser Grundsatz einer Windenergienutzung i.d.R. entgegen. Soweit lediglich Ackerflächen betroffen sind, steht die Festlegung im Einzelfall einer Windenergienutzung nicht entgegen. Treten weitere flächenhaft festgelegte Grundsätze zu Freiraumfunktionen hinzu – insbesondere Vorbehaltsgebiet Biotopverbund -, so scheidet die betreffende Fläche aus.
Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung	Steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und wird nur nachrichtlich dargestellt. Treten weitere flächenhaft festgelegte Grundsätze zu Freiraumfunktionen hinzu, so unterstützt die Festlegung ein Ausscheiden der betroffenen Teilfläche.
Vorbehaltsgebiet Biotopverbund	Die Festlegung wird an Hand der damit verbundenen Zielsetzung überprüft. Einer Windenergienutzung kann die Festlegung lediglich im Einzelfall entgegenstehen, wenn Betroffenheit besteht für • fließgewässerbezogenen Verbund (Vorbereitung von Eingriffen in den ökologisch sensiblen regelmäßig überschwemmten Auenbereich). Dieser ist für die Ausprägung der Fließgewässerdynamik essenziell und wird daher von einer Windenergienutzung freigehalten.

[26] EGL 2013

Abwägungskriterium	Anwendungshinweise
	• offenlandbezogenen Verbund bei gleichzeitig avifaunistischer Bedeutung (Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen in Verbreitungsschwerpunkten störungsempfindlicher Offenlandarten wie beispielsweise Kiebitz). Aufgrund fehlender Informationen zur aktuellen Verbreitung störungsempfindlicher Offenlandarten ist dieser Fall nicht aufgetreten. Für den Waldverbund besteht keine Unverträglichkeit, da das angestrebte Ziel (Wahrung der ökologischen Durchgängigkeit) auch bei Etablierung einer Windenergienutzung zu erreichen ist. Treten weitere flächenhaft festgelegte Grundsätze zu Freiraumfunktionen hinzu –insbesondere Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft -, so scheidet die betreffende Fläche aus.
Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung	Steht einer Windenergienutzung in einer längerfristigen zeitlichen Perspektive entgegen und wird ohne zusätzlichen Schutzabstand ausgeschlossen.
Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz	Steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und wird nur nachrichtlich dargestellt.
Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe	Steht einer Windenergienutzung entgegen und wird mit 200 m Schutzabstand ausgeschlossen.
Sonstige Raumnutzungen	
Weitere Militärische Belange	Nachrichtliche Darstellung der jeweils betroffenen Belange, die nicht zwingend zu einem Ausschluss der Flächeneignung führen.
Bestehende WEA sowie Sonderbauflächen Windenergie der Kommunen im Landkreis Lüneburg	Berücksichtigung einzelfallbezogen als Eignungskriterium (Erläuterung nachfolgend) und/oder als Restriktionskriterium im Zuge der Ermittlung der Umfassungswirkung.
Andere abwägungsrelevante Raumnutzungen des Außenbereichs	Nicht klassifizierte Straßen, Rohstoffabbauflächen, landwirtschaftliche Gebäude im Außenbereich (z.B. Biogasanlagen), Freiflächen-PV: Einzelfallbezogene Berücksichtigung bei der Flächenabgrenzung abhängig von Größe und Lage
Bestehende WEA und Vorranggebiete Windenergienutzung der umliegenden Landkreise	Berücksichtigung im Zuge der Ermittlung der Umfassungswirkung.
Sonstige Erfordernisse der Raumordnung	Eine Berücksichtigung sonstiger Erfordernisse der Raumordnung war nicht notwendig, da diese umfassend und aktuell im Rahmen der Aufstellung zum RROP eingeflossen sind.

Flächenhafte Naturdenkmale, die zu einem Ausschluss hätten führen müssen, sind im Zuge der Abwägung, ebenso wie die mit einem Vorrang versehenen Kulturlandschaften des LROP, nicht relevant gewesen.

Die aus dem LROP 2022 übernommene Kulturlandschaft sowie nach Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz und Bundesnaturschutzgesetz rechtlich streng geschützte flächenhafte Natur- und Bodendenkmale werden unter Hinweis auf die nachfolgende Planungsebene in den Gebietsblättern nur nachrichtlich genannt. Über die Art der Berücksichtigung kann im Zulassungsverfahren entschieden werden. Windenergieanlagen selbst sind technische Bauwerke, die nicht unter die Kriterien von Kulturlandschaftselementen fallen.

Waldflächen (Realnutzung) bzw. die im RROP enthaltene Flächenkulisse für das Vorbehaltsgebiet Wald wurden nicht als Restriktionskriterium herangezogen, da in der für die Festlegung der regionalen Teilflächenziele erstellten Potenzialstudie des Landes[27] die Waldflächen, sofern es sich nicht um historisch alte Waldstandorte handelt, zu 100 % als für die Windenergienutzung geeignet bewertet wurden, und das für den Landkreis Lüneburg festgelegte, sehr hohe regionale Teilflächenziel maßgeblich aus dieser umfassenden Einbeziehung von Waldflächen resultiert. Um das regionale Teilflächenziel erfüllen zu können und dabei die Belastung der örtlichen Bevölkerung in vertretbaren Grenzen zu halten, mussten Waldlfächen zwangsläufig in die Windenergieplanung einbezogen werden, insbesondere auch, weil die im Landkreis Lüneburg befindlichen Bereiche des Bisophärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“, welche etwa ¼ der Fläche des gesamten Planungsraums umfassen, für die Windenergienutzung nicht zu Verfügung stehen. Der Windpotenzialstudie des Landes Niedersachsen folgend, wurde keine weitergehende Differenzierung hinsichtlich der unterschiedlichen Funktionen vorgenommen.

5.3.2 Einbeziehung von Eignungskriterien

Die Einbeziehung von Eignungskriterien dient dazu, abzuwägen, ob und inwieweit aufgrund einer atypischen Situation im Einzelfall eine Abweichung von den variablen Planungskriterien des Landkreises angebracht ist, die für den gesamten Planungsraum einheitlich zur Anwendung gebracht wurden. Eignungskriterien sind relevant, da bei der Festlegung der variablen Planungskriterien weder eine Vorprägung durch bestehende Windenergieanlagen noch die planerischen Festlegungen der Gemeinden zur Windenergienutzung im Freiraum berücksichtigt werden. Bei Vorliegen von Eignungskriterien kann unter Abweichung von den angelegten variablen Planungskriterien eine Vergrößerung der für eine Windenergienutzung geeigneten Potenzialflächen erfolgen

Soweit eine faktisch bzw. rechtlich gegebene Vorprägung vorliegt, hat sich die Windenergienutzung bereits durchgesetzt. Daran sind einerseits Interessenslagen der planenden Kommunen sowie der Betreiber geknüpft, an den bereits etablierten Standorten auch künftig eine Windenergienutzung betreiben zu können. Auch bei Betrachtung der Wirtschaftlichkeit spricht einiges dafür, bereits genutzte Standorte auch künftig weiter zu betreiben, wenn auf diese Weise die vorhandene Erschließungsinfrastruktur (Wege, Kabelanbindung) weiter genutzt werden kann und nicht, wie im Fall eine Neuerschließung, zunächst herzustellen ist. Schließlich führt eine Vorprägung durch bestehende WEA in der Regel dazu, dass die Umweltauswirkungen im Vergleich mit einer Neufestlegung geringer einzustufen sind, da eine Einhaltung von Zulässigkeitsschwellen gewährleistet werden kann[28]. Der Landkreis Lüneburg ist nicht dazu verpflichtet, überall dort Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen, wo bereits Windenergieanlagen vorhanden sind. Jedoch kann bereits errichteten Windenergieanlagen Rechnung getragen werden, indem dies als Eignungskriterium in die Abwägung mit einbezogen wird (sog. „Kraft des Faktischen“[29]). Auch die vom Landkreis Lüneburg selbst verwendeten variablen Planungskriterien können gegenüber den Belangen des Repowerings im Einzelfall zurückgestellt werden[30]. Es treten unterschiedliche Fallkonstellationen auf:

[27] Vgl. Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE; Bosch & Partner GmbH, 2023.

[28] Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 28.01.2010

[29] Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012.

[30] vgl. § 249 Abs. 3 BauGB

- Bestehende Windenergieanlagen: Im Landkreis Lüneburg sind 116 Windenergieanlagen installiert (Stand 2022), die sich auf 19 Windparks aufteilen. Von diesen befinden sich 62 WEA innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung der 2. RROP-Änderung 2016. Die übrigen 54 außerhalb der VR Windenergienutzung gelegenen WEA genießen Bestandsschutz.
- Bestehende Konzentrationszonen: Als Eignungskriterien bei der Abgrenzung der Potenzialflächen werden die Vorranggebiete Windenergienutzung der 2. RROP-Änderung 2016 im Zusammenhang mit dort bereits bestehender Windenergienutzung berücksichtigt.
  Als Eignungskriterium einbezogen werden bisherige Vorranggebiete Windenergienutzung, in denen sich die Windenergie bereits mit mindestens drei Windenergieanlagen durchgesetzt hat. Sofern eine Teilfläche durch die pauschal angelegten variablen Planungskriterien zunächst ausgeschlossen wurde, wird eine Erweiterung der Potenzialfläche bis zur Abgrenzung der zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung der 2. RROP Änderung 2016 vorgenommen. Damit wird die Bedeutung der Vorprägung als Eignungskriterium in die Abwägung eingestellt. Zugleich erfolgt eine planerische Absicherung der bestehenden regional bedeutsamen Windenergienutzung an diesen Standorten.

Bei Vorliegen dieser Eignungskriterien können die pauschal berücksichtigten Mindestabstände zu Siedlungsflächen, die zum Schutz der Wohnbevölkerung vor schädlichen oder störenden Emissionen im RROP-Konzept zugrunde gelegt werden, unterschritten werden. Denn die Einhaltung der im Einzelfall jeweils relevanten Grenz- und Richtwerte ist für diese bereits bebauten Standorte nachgewiesen. Durch feste Planungskriterien ausgeschiedene Flächen werden dabei jedoch nicht in Anspruch genommen.

Für die in diesem Schritt zusätzlich einbezogenen Teilflächen der Vorranggebiete Windenergienutzung der 2. RROP-Änderung 2016 erfolgt in der Einzelfallprüfung eine vereinfachte Bewertung. Entgegenstehende Belange werden lediglich auf Grundlage der festen und variablen Planungskriterien berücksichtigt. Eine zusätzliche Berücksichtigung von Restriktionskriterien der Einzelfallprüfung erfolgt nicht.

5.3.3 Verringerung von Belastungswirkungen

Prüfung auf Überbelastung von Ortslagen durch Umfassungswirkung

Im Anschluss an die Prüfung abwägungsrelevanter Belange wird eine sog. Umfassungsprüfung in Anlehnung an ein Fachgutachten der Firma UmweltPlan[31] durchgeführt. Als Orientierungswert für den maximal als zumutbar zu bewertenden Umfassungswinkel durch zusammenhängende Vorranggebiete bzw. Windparks wird ein Winkel von 120° angesetzt. Dies entspricht in etwa 2/3 des menschlichen Gesichtsfeldes. Um eine Überbelastung für betroffene Ortslagen zu vermeiden und zugleich im regionalen Maßstab eine gleichmäßigere Verteilung der Vorranggebiete zu erreichen, werden Potenzialflächen, die eine Ortslage in einem zusammenhängenden Winkel > 120° umfassen, unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten im Einzelfall auf einen Winkel von ca. 120° begrenzt. Bezugspunkt für diese Messung ist jeweils der geometrisch ermittelte Ortsmittelpunkt. Einbezogen werden alle Potenzialflächen, die einen Abstand zu diesem Ortsmittelpunkt von < 3 km aufweisen. Da die Intensität sowohl akustischer als auch visueller Belastungen mit zunehmender Entfernung der WEA von der betroffenen Ortslage abnimmt (vgl. Abschnitt 3), wird die Belastung von WEA in einer größeren Entfernung nicht mehr als signifikant bewertet. Weiter entfernt gelegene Teile der jeweiligen Potenzialfläche bleiben daher ggf. erhalten. Für die Analyse werden auch Bestandswindenergieanlagen außerhalb der Potenzialflächen und Anlagen bzw. Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nr. 1 WindBG in den Nachbarlandkreisen einbezogen.

Abbildung 3 zeigt modellhaft im Fall A die Überschreitung des Umfassungswinkel auf 120° vom Mittelpunkt einer Ortslage über eine Entfernung von 3 km durch einen (potenziellen) Windpark. Die

[31] Umweltplan, 2013.

Belastung wird in diesem Fall als unzumutbar eingestuft; die Potenzialfläche müsste entsprechend verringert werden. Bei Zusammenwirken mehrerer Potenzialflächen soll ein Winkel von mindestens 60° (dem zentralen Sichtfeld der menschlichen Wahrnehmung entsprechend) zwischen benachbarten Windparks/Potenzialflächen offengehalten werden. Wird wie im Fall B dieser Freihaltewinkel von 60° als Sichtkorridor unterschritten und die Winkel beider Flächen addieren sich auf über 120°, wird dies als ebenfalls als unzumutbar eingestuft. Wird dagegen wie im Fall C der Freihaltewinkel von mindestens 60° zwischen zwei Potenzialflächen eingehalten, ist wiederum eine Festlegung von Vorranggebieten in einem Winkel von jeweils maximal 120° möglich.

Aufgrund des Zusammenspiels von mehreren, teils auch von vielen verschiedenen Potenzialteilflächen in ihrer Wirkung auf eine größere Zahl von Ortslagen und den damit zwangsläufig bestehenden Abhängigkeiten bei der Anwendung des Umfassungswinkels, bedurfte es für diesen Schritt insbesondere im östlichen Teil des Landkreises einer sehr komplexen Abwägung in jedem Einzelfall (s. Abschnitt 6). Neben dem Einhalten der Freihaltewinkel hat dabei das Ziel, möglichst die im Vergleich kleinere Potenzialfläche zurückzunehmen, eine maßgebliche Rolle gespielt.

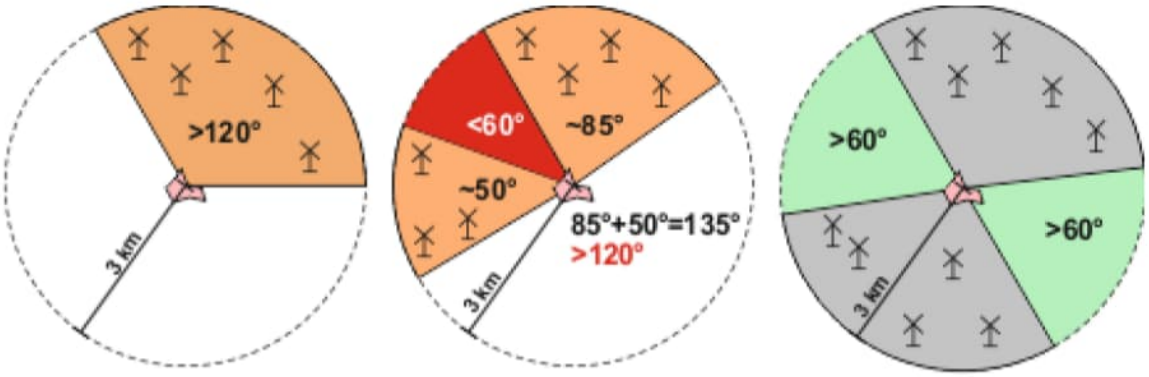

Fall A: Zumutbare Umfassung von max. 2/3 des menschlichen Gesichtsfeldes bereits durch einen Windpark überschritten.

Fall B: Zumutbare Umfassung von max. 2/3 des menschlichen Gesichtsfeldes durch summarische Bewertung zweier benachbarter Windparks ohne hinreichenden - von Windenergieanlagen freien - Sichtkorridor überschritten.

Fall C: Zumutbare Umfassung von max. 2/3 des menschlichen Gesichtsfeldes nicht überschritten. Aufgrund eines hinreichend großen - von Windenergieanlagen freien – Sichtkorridors sind die Windparks einzeln zu bewerten sind.

Abbildung 3: Fallkonstellationen der Umfassungsprüfung [32]

Diese Prüfung ist für alle durch die Potenzialflächen betroffenen Ortslagen erfolgt und hat in vielen Fällen zu einer Verkleinerung der Flächenkulisse und damit indirekt einer ausgewogeneren Verteilung der Vorranggebiete Windenergienutzung geführt. Dieser Schritt wird ebenfalls in den Gebietsblättern dokumentiert.

Einzelhäuser sowie Siedlungssplitter des baurechtlichen Außenbereichs werden in diesem Schritt nicht berücksichtigt, da ihnen im Hinblick auf Windenergieanlagen als Vorhaben des Außenbereichs – anders als den Ortslagen des Innenbereichs – hinsichtlich der Wohnnutzung kein besonderer Schutzanspruch zukommt.

Ebenso wenig berücksichtigt werden von den Gemeinden durch Anwendung der Gemeindeöffnungsklausel (§ 245e Abs. 5 BauGB) vorzeitig, also noch vor Fertigstellung der

[32] Eigene Darstellung nach UmweltPlan, 2013.

Neuaufstellung des RROP, rechtskräftig ausgewiesene Sondergebiete Windenergie, die der Methodik des Landkreis Lüneburg in Bezug auf die Umfassungswirkung von Windenergiegebieten widersprechen, denn die Anwendung der Methodik erfolgt im Rahmen der Einzelfallprüfung. Ein festes Planungskriterium liegt nicht vor. Ein Abweichen im Einzelfall von der Methodik ist daher zulässig. In den betroffenen Gebietsblättern wird auf diesen Sachverhalt eingegangen. Den Gemeinden steht es im Rahmen ihrer Planungshoheit frei, eigene Kriterien für die Ausweisung von Windenergiegebieten festzulegen, solange diese rechtlichen Anforderungen nicht widersprechen.

Verringerung der Belastung von Ortslagen durch Vergrößerung der Siedlungsabstände

Aufgrund der nach Prüfung der Umfassungswirkung mit Blick auf das durch den Landkreis Lüneburg zu erfüllende regionale Teilflächenziel verbleibenden Flächenreserven, werden die Abstände zu allen Wohngebäuden in windzugewandter Richtung bezogen auf die Hauptwindrichtung, also bei Lage einer Potenzialfläche zur Wohnbebauung in südlicher bis westlicher Himmelsrichtung, vergrößert. Dabei wird der minimale Abstand zur Grenze der Potenzialflächen für alle Ortslagen bzw. Wohngebäude des baurechtlichen Innenbereichs von 900 m auf 1.000 m und für Wohngebäude des baurechtlichen Außenbereichs von 600 m auf 700 m erhöht. Auf diese Weise wird die in diesen Fällen erhöhte betriebsbedingte Belastungsintensität durch Lärm und Schattenwurf verringert und zugleich eine tageszeitliche Phase entlastet, innerhalb derer von einer überdurchschnittlichen Nutzungsintensität der wohnungsnahen Freiräume ausgegangen werden kann.

Begrenzung der Belastung von Ortslagen und Landschaftsbild durch großflächige Vorranggebiete

Die Belastung von Ortslagen (insbesondere durch Lärmimmission) und Landschaftsbild steigt mit der Anzahl der sichtbaren und zusammenwirkenden WEA. Sehr großflächige Windparks mit vielen Anlagen führen im Vergleich mit kleinen Parks aufgrund der Belastungskumulation zu einer stärkeren (Lärm-) Belastung. Um eine übermäßige Belastung einzelner Ortslagen und Landschaftsräume durch besonders großflächige Vorranggebiete Windenergienutzung planerisch zu begrenzen, werden derartige Standorte einer zusätzlichen Einzelfallprüfung unterzogen, mit dem Ziel, eine signifikante Flächenverkleinerung zur Minderung der zu erwartenden Beeinträchtigungen für Ortslagen und Landschaftsbild zu erreichen. Dies betrifft Potenzialflächen, die

- eine oder mehrere < 3 km entfernte Ortslagen in einem Winkel zwischen 90° und 120° umfassen und
- zugleich aus Blickrichtung der von dieser Umfassung betroffenen Ortslagen eine Tiefe von mindestens 1.000 m mit mindestens 3 Anlagenreihen hintereinander aufweisen. Kleinere Flächen werden nicht einbezogen.

Diese sehr großen Potenzialflächen werden im Zuge der Einzelfallprüfung unter Rückgriff auf die folgenden Planungsleitsätze verkleinert und entsprechend neu abgegrenzt:

- Erhöhung des Siedlungsabstands
- Erhöhung der geometrischen Kompaktheit, gleichzeitig Verringerung des Umfassungswinkels
- räumliche Konzentration auf Bestandswindparks
- Orientierung der Abgrenzung an vorhandenen Zäsuren (Straßen, Leitungstrassen o.Ä.)
- Freihalten von ökologisch wertvollen Waldrändern.

5.3.4 Abschließende Positivauswahl

Aufgrund der Entscheidung, im RROP 2025 eine Flächenkulisse auszuweisen, die das regionale Teilflächenziel 2027 erfüllt, bestand die Möglichkeit, als abschließender Schritt der Einzelfallprüfung eine Positivauswahl aus den geeigneten Potenzialflächen vorzunehmen und weitere Flächen aus der Flächenkulisse zu streichen. Ziel war es, eine gezielte Entlastung von Ortslagen und Landschaftsbild sowie eine verringerte Inanspruchnahme von Waldflächen zu erreichen, indem solche Flächen aus der

Kulisse gestrichen wurden, durch deren Entnahme eine deutliche Verringerung von Belastungswirkungen für Ortslagen, Landschaftsbild und von Waldflächen zu erwarten ist.

Die zur Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ermittelten Flächen haben einen Umfang von 4.275,5 ha (3,22 % der Landkreisfläche), erfüllen somit das für 2027 festgelegte regionale Teilflächenziel von 4.099 ha (3,09 %) und bieten eine gewisse Sicherheit, dass das regionale Teilflächenziel auch dann erreicht werden kann, wenn es durch Klageverfahren zu Anpassungen der Flächenkulisse kommen sollte.

5.4 Ergebnisdokumentation

Die Ergebnisdokumentation der Einzelfallprüfung erfolgt in Gebietsblättern. Die Gebietsblätter (Aufbau nachfolgend dargestellt) geben anhand einer Übersichtskarte zunächst einen Überblick über die jeweilige Potenzialfläche, bevor die Prüfergebnisse für die Restriktionskriterien sowie die Eignungskriterien dokumentiert werden (1). Die betroffenen Belange werden thematisch gruppiert mit ihrer jeweiligen Bedeutung dargelegt. Unter den „sonstigen Belangen“ erfolgen Angaben zum Zusammenwirken mit weiteren Potenzialflächen.

Dem schließen sich an:

- die (vorläufige) Bewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung (2),
- Prüfungen zur Verringerung von Belastungswirkungen: Umfassungswirkung, Vergrößerung des Siedlungsabstandes, Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen (3),
- die Ergebnisdarstellung der regionalplanerischen Abwägung sowie des Ergebnisses der abschließenden Positivauswahl mit Kartendarstellung (4),
- die Ergebnisdarstellung der Umweltprüfung (5) zu den vorgeschlagenen Vorranggebieten Windenergienutzung; Ergebnisse der Umweltprüfung sind ausführlich in einem separaten Gebietsblatt dokumentiert (siehe Umweltbericht).

Scheidet eine Fläche in einem dieser Schritte aus, so entfallen alle weiteren Abwägungsschritte.

Tabelle 5: Übersicht Gebietsblatt

Potenzialfläche Windenergienutzung	
Abbildung Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche	
Lage des Gebiets	*Lagebeschreibung*
Anzahl der Teilflächen	*Teilflächen*
Größe der Teilflächen	*Größe in [ha]*
Gesamtgröße	*Größe in [ha]*
Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	*Sondergebiete Windenergie*
Erschließung	*Innerhalb und im Umfeld der Potenzialfläche verlaufende Straßen*
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
Infrastruktur und Technik	
Natur- und Artenschutz	

Boden und Wasser
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Raumverträglichkeit
Sonstige Belange
2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung
Darlegung zu den jeweils geeigneten bzw. ausscheidenden Teilflächen (bei Ausscheiden: Abschließende Bewertung)
3. Begrenzung der Belastungswirkungen (soweit relevant)
Umfassungswirkung
Vergrößerung Siedlungsabstände
Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen
4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung
raumverträglich / teilweise raumverträglich (bei Betroffenheit abwägungsfähige Belange) Ergebnis Positivauswahl
Ergebniskarte: Vorranggebiet Windenergienutzung nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen: *Darstellung Vorranggebiet Windenergienutzung und ausscheidende Teilflächen*

Anzahl der Teilflächen	*Teilflächen*
Größe der Teilflächen	*Größe in [ha]*
Gesamtgröße	*Größe in [ha]*

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung
Kurzzusammenfassung

6. Einzelfallprüfung der Potenzialflächen

Überblick zur Dokumentation der Gebietsblätter

Im Rahmen der Überarbeitung der Potenzialflächenanalyse sind aufgrund verschiedener Anpassungen der Planungskriterien – u. a. aufgrund einer geänderten Referenzanlage - die Potenzialflächen neu ermittelt worden. Im Ergebnis entfallen sowohl einige Teilflächen als auch einige Potenzialflächenkomplexe vollständig, da sie die Anforderungen für die Potenzialflächenbildung nicht (mehr) erfüllen und somit nicht mehr in die raumordnerische Einzelfallprüfung eingestellt werden. Zudem treten Fälle auf, in welchen benachbarte Teilflächen zusammengefasst werden konnten oder eine Teilfläche auf mehrere Teilflächen aufgeteilt werden musste, wodurch sich jeweils die Bezeichnung der Teilfläche verändert hat. Diese grundlegenden Veränderungen in der Kulisse der Potenzialflächen werden mittels der in den Gebietsblättern erfolgten kartografischen Vorher-Nachher-Dokumentation verdeutlicht.

Die Potenzialflächen AME_06, AME_10, BAR_04, BAR_SCH_01, BAR_SCH_ADE_01, DAH_03, GEL_02, ILM_01, LUE_OST_01 und OST_03 des ersten Entwurfs werden aufgrund der nun zu geringen Flächengröße nicht mehr in die Einzelfallprüfung eingestellt.

In den Gebietsblättern werden folgende Legendendarstellungen für die Ausgangsgskarte (s. Abbildung 4) und die Ergebniskarte (s.Abbildung 5) verwendet[33]:

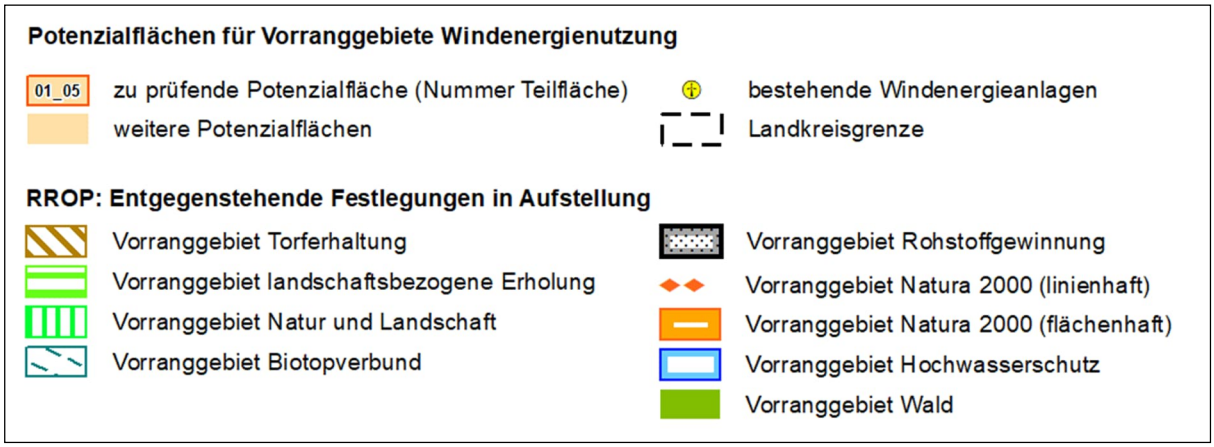

Abbildung 4: Legende der Ausgangskarten in den Gebietsblättern

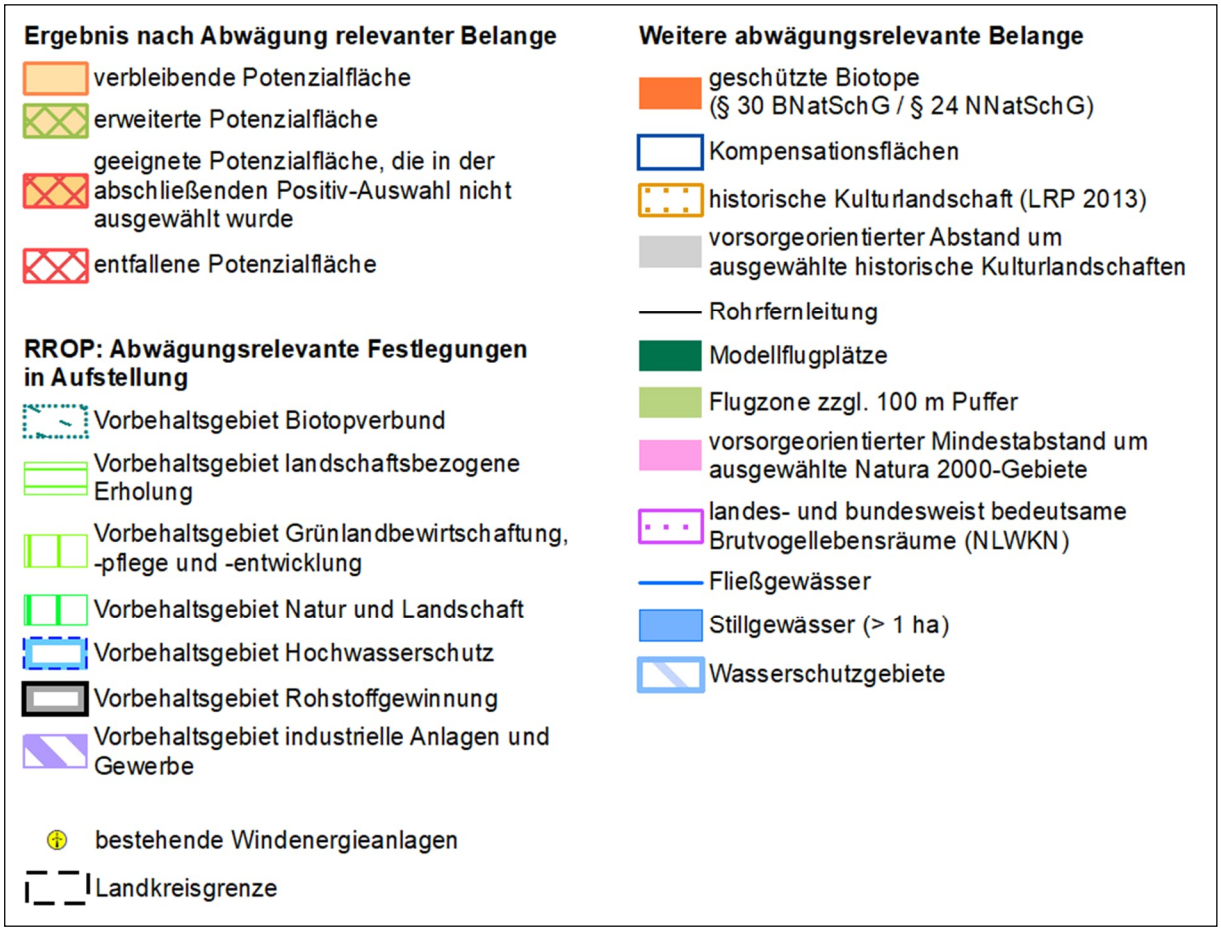

Abbildung 5: Legende der Ergebniskarten in den Gebietsblättern

[33] Hinweis: In mehreren Karten sind großflächige schwarz eingefärbte Flächen zu sehen. Diese werden durch die Hintergrundkarte verursacht und befinden sich außerhalb der Landkreisgrenze. Es erfolgt keine Überdeckung relevanter Karteninhalte.

Gebietsblätter

Tabelle 6: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_01

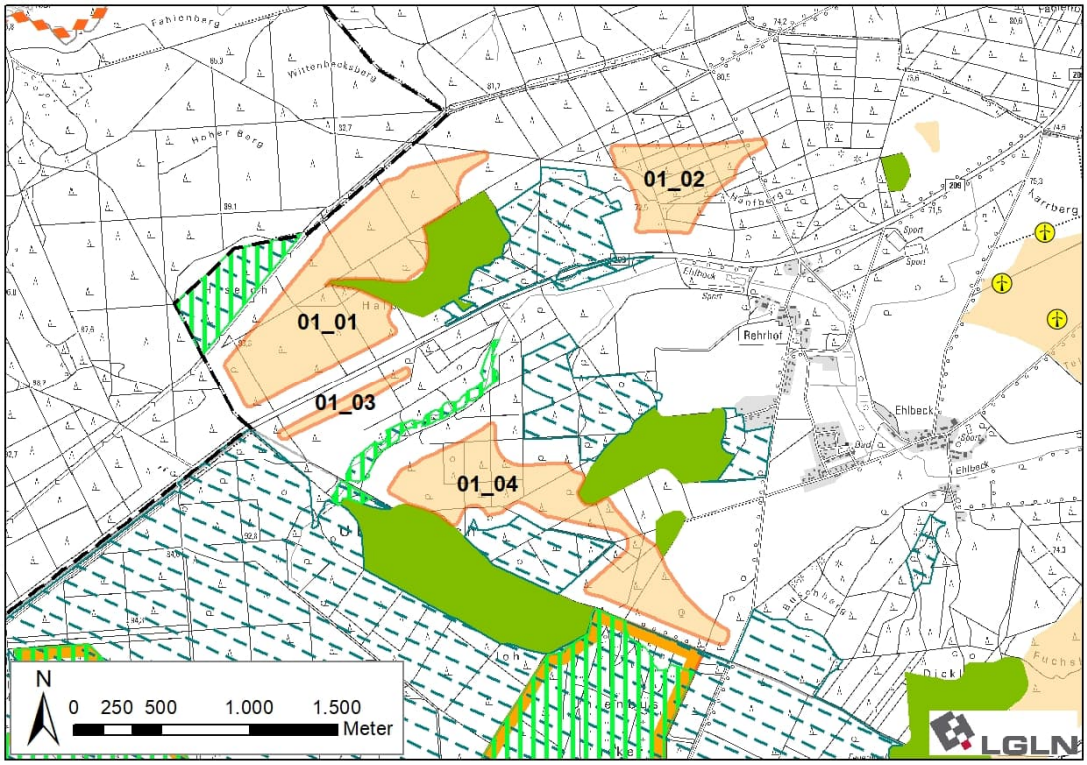

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_01[34]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Amelinghausen westlich von Rehrhof und Ehlbeck und nördlich des Truppenübungsplatzes Munster-Nord.
Anzahl der Teilflächen	4 Teilflächen
Größe der Teilflächen	01_01: 76,1 ha 01_02: 26,8 ha 01_03: 4,9 ha 01_04: 57,1 ha
Gesamtgröße	164,9 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die Potenzialfläche wird von der B 209 gequert. Darüber hinaus sichern mehrere Gemeindestraßen und Wirtschaftswege die Erschließung.

[34] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung
Wohnnutzung und Erholung
Wohnnutzung: • Umliegende Ortschaften: Ehlbeck: östlich in 900 m Entfernung Schwindebeck: nördlich in > 2.000 m Entfernung • Wohnen im Außenbereich: Rehrhof östlich in 600 m Erholungseinrichtungen im Außenbereich: • Rehrhofer Heide mit Wanderparkplätzen an der B 209 und Wanderwegen in der Umgebung der Potenzialfläche
Infrastruktur und Technik
Die Potenzialfläche wird von der B 219 zwischen den Teilflächen 01_01 und 01_03 gequert und nordwestlich der Teilfläche 01_01 verläuft eine 110 kV-Freileitung. Die Bundesstraße und die Hochspannungs-leitung können zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berück-sichtigt werden. Rund 1.500 m östlich und 2.700 m nordöstlich der Potenzialfläche befinden sich die Windparks Ehlbeck und Etzen mit jeweils sieben WEA.
Natur- und Artenschutz
Im Umfeld der Potenzialfläche befinden sich in einem Abstand von 100 m großräumige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Dabei handelt es sich um Heideflächen (Rehrhofer Heide) zwischen den Teilflächen 01_01 und 01_02 sowie die Ehlbeck und ihre gewässer-begleitenden Biotope zwischen den Teilflächen 01_03 und 01_04. In der Teilfläche 01_02 befindet sich eine Kompensationsfläche der Bauleitplanung. Entlang eines Wirtschaftswegs sollen Heideflächen entwickelt werden. Die Kompensationsfläche ist zu erhalten und scheidet für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden. Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand 150 m). Das Vogelschutzgebiet V30 „Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd“ reicht im Süden bis auf 75 m an die Teilfläche 01_04 heran. Da die windenergiesensiblen (kollisionsgefährdeten und/oder störungsempfindlichen) Vogelarten Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzstorch und Wespenbussard als Schutzzweck im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes[35] genannt werden, wird ein zusätzlicher Schutzabstand von 500 m um das Gebiet für WEA ausgeschlossen. Die Distanz von 500 m orientiert sich am in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierten „Nahbereich“ um den Brutplatz der kollisionsgefährdeten Arten, in welchem des Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist. Zwischen den Teilflächen 01_03 und 01_04 sowie etwa 1.400 m nördlich der Potenzialfläche befinden sich gem. NLWKN-Bewertung Brut- und Nahrungshabitate von landesweiter Bedeutung des Schwarzstorchs entlang der Ehlbeck- und Luhe-Niederungen[36]. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungs-habitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen. Bruthabitate hingegen können einer Windenergienutzung entgegenstehen, da der Schwarzstorch im Umfeld um den Horst störungs-empfindlich ist. Für beide Gewässerniederungen ist anzunehmen, dass diese vornehmlich als Nahrungshabitat genutzt werden.

[35] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.e.

[36] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbriefe 2926.2/2, 2826.4/3.

Boden und Wasser

Angrenzend zu Teilfläche 01_03 befindet sich ein Altlastenstandort (Standort: S' DER B 299, REHRHOF, Standortnummer: 3554014028) mit einer Fläche von 150 m².

Innerhalb der Potenzialfläche liegen keine Oberflächengewässer vor. Südlich der Teilfläche 01_02 und zwischen den Teilflächen 01_03 und 01_04 verläuft die Ehlbeck von West nach Ost. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche, steht das Fließgewässer einer Windenergienutzung nicht entgegen und ist ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

In der südlichen Hälfte der Teilfläche 01_01 befindet sich ein flächenhaft abgegrenztes Bodendenkmal. Dabei handelt es sich um einen Pflanzkamp, der heute noch durch einen Wall mit vorgelagertem Graben erkennbar ist. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Im nahen Umfeld der Potenzialfläche befinden sich mehrere Heidelandschaften, die im Landschaftsrahmenplan als historische Kulturlandschaftselemente eingestuft sind[37]. Die Heidelandschaften sind von besonderer Bedeutung für Erholung und Tourismus und aufgrund ihrer Offenheit empfindlich gegenüber visuellen Beeinträchtigungen. Zum Schutz dieser Kulturlandschaftselemente und wegen ihrer Bedeutung für die Identität der Region, wird ein vorsorgeorientierter Schutzabstand von 600 m von WEA freigehalten.

Raumverträglichkeit

Die Potenzialfläche wird fast vollständig von Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung überlagert. Die Teilflächen 01_01 und 01_02 liegen zudem vollständig innerhalb von Vorbehaltsgebieten Biotopverbund (Waldlebensräume). Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche grenzt mit einem Abstand von 75 m an den Truppenübungsplatz Munster Nord an. Dies steht einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Die Potenzialfläche liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede sowie in Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen der Bundeswehr. Außerdem liegt die Fläche in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Munster/Nord sowie die Teilflächen 01_01, 01_03 und 01_04 teilweise im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 32B. Diese weiteren militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie geeignet.

Die Teilfläche 01_04 wird aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet V30 „Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd“ verkleinert, um einen vorsorgeorientierten Abstand von 500 m zur Schutzgebietsgrenze einzuhalten.

Die Teilfläche 01_02 entfällt vollständig und die Teilflächen 01_01, 01_03 und 01_04 werden verkleinert, um einen vorsorgeorientierten Schutzabstand von 600 m zu den als historischen Kulturlandschaften ausgewiesenen Heideflächen einzuhalten.

Ausschlaggebend für den Entfall der verbleibenden Bereiche der Teilflächen 01_01, 01_03 und 01_04 ist das Zusammenspiel mehrerer Faktoren. So befindet sich die Potenzialfläche vollständig in einem Bereich mit sehr hoher Landschaftsbildwertigkeit und Bedeutung für die Erholungsnutzung innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Es handelt sich um den Randbereich eines verhältnismäßig großräumigen störungsarmen Landschaftsraumes, der durch

[37] Vgl. EGL, 2017.

die Entwicklung von Windparks innerhalb der Potenzialfläche verkleinert werden würde. Zudem werden große Teile der Potenzialfläche von Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung und teilweise Biotopverbund überlagert, was für eine Empfindlichkeit des Landschaftsraums gegenüber technischen Eingriffen spricht. Durch den Entfall der Fläche werden möglicherweise erhebliche kumulativ wirksame visuelle und/oder akustische Beeinträchtigungen der Anwohnenden der Ortslage Ehlbeck und der Außenbereichssiedlung Rehrhof sowie potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte vermieden.

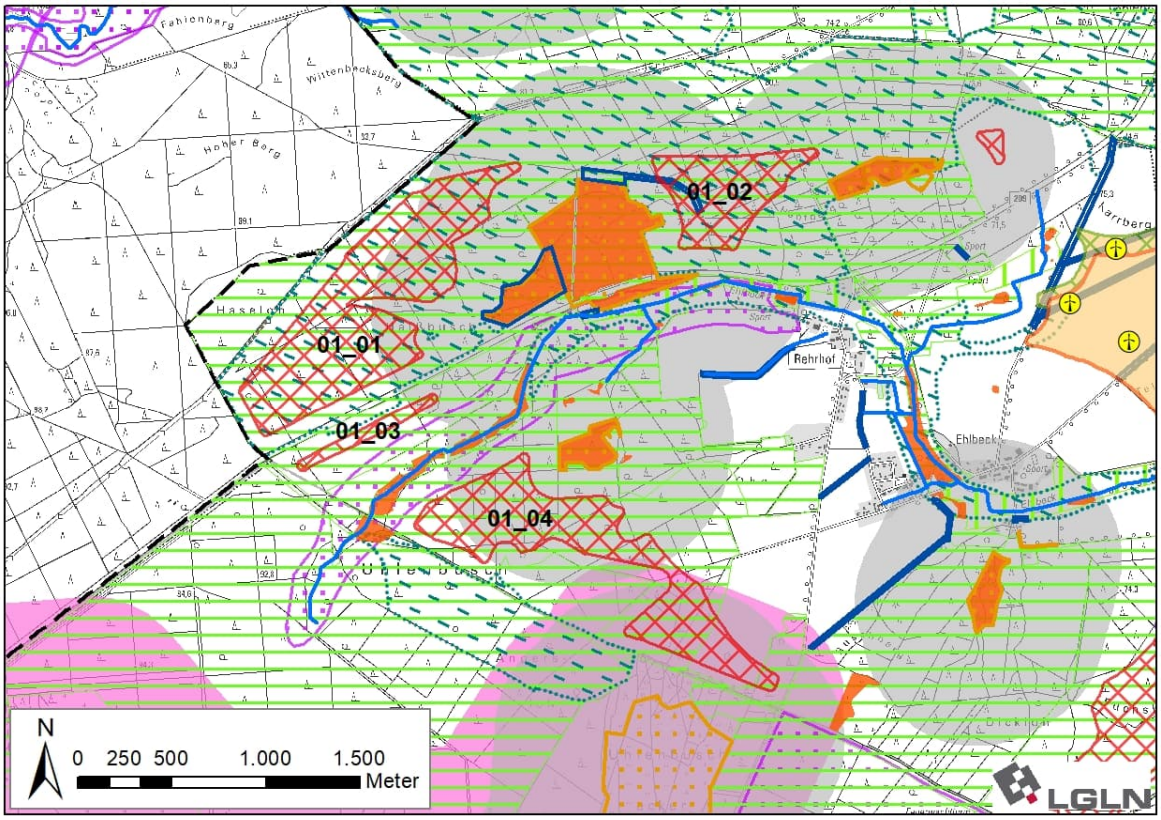

Ergebniskarte: Potenzialfläche AME_01 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 7: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_02

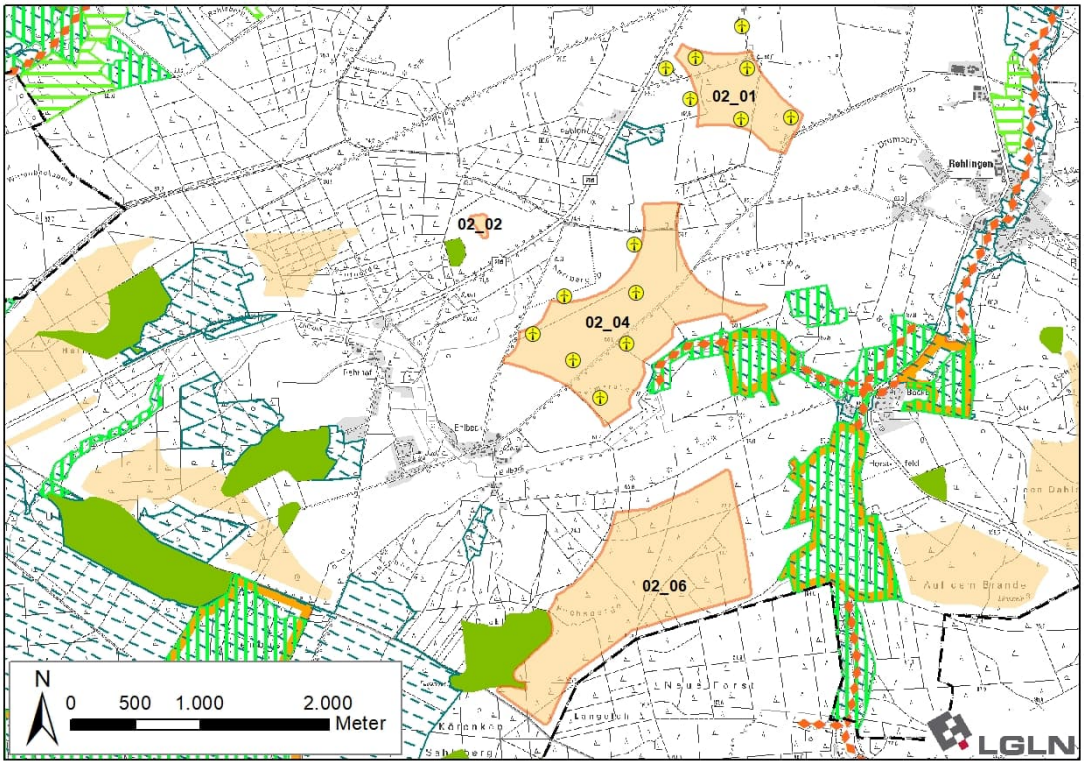

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_02[38]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Amelinghausen östlich von Rehrhof und Ehlbeck, südlich von Amelinghausen, Dehnsen und Etzen sowie westlich von Rehlingen und Bockum.
Anzahl der Teilflächen	4 Teilflächen
Größe der Teilflächen	02_01: 42,5 ha 02_02: 1,6 ha 02_04: 116,4 ha 02_06: 146,5 ha
Gesamtgröße	307,0 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im derzeit rechtsgültigen FNP der Samtgemeinde Ameling-hausen sind die Teilfläche 02_01 vollständig und Teile der Teilfläche 02_04 als Sondergebiet Windenergie dargestellt.
Erschließung	Die B 209 verläuft im nordwestlichen Bereich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschafts-wege die Erschließung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung
Wohnnutzung und Erholung
Wohnnutzung:

[38] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

- Umliegende Ortschaften:
  Ehlbeck: westlich in 900 m Entfernung
  Bockum: östlich in > 1.000 m Entfernung
  Rehlingen: östlich in ca. 950 m Entfernung
  Amelinghausen: nordöstlich in ca. 1.000 m Entfernung
  Etzen: nördlich in ca. 950 m Entfernung
  Dehnsen: nordwestlich in > 1.000 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Rehrhof westlich in ca. 750 m Entfernung
  einige Wohnplätze östlich Ehlbeck in 600 m Entfernung
  einige Wohnplätze westlich von Bockum in > 1.000 m Entfernung
  wenige Wohnplätze nördlich von Rehlingen in > 1.000 m Entfernung
  wenige Wohnplätze südlich von Dehnsen in > 1.000 m Entfernung
  wenige Wohnplätze an der B 209 in 600 m Entfernung
  ein Wohnplatz nordöstlich der Teilfläche 02_04 in 600 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Sportplatz rund 400 m westlich der Teilfläche 02_04

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radweg Lüneburger Heidetour verläuft rund 1.000 m nördlich der Teilfläche 02_01

Infrastruktur und Technik

Die B 209 verläuft direkt westlich der Teilfläche 02_01 sowie in größerem Abstand zwischen den Teilflächen 02_02 und 02_04. Die Bundesstraße kann zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet muss sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Innerhalb und im direkten Umfeld der Teilflächen 02_01 und 02_04 bestehen die Windparks Rehlingen und Etzen mit jeweils sieben WEA.

Natur- und Artenschutz

Innerhalb und im direkten Umfeld der Teilflächen 02_01 und 02_04 befinden sich mehrere Kompensationsflächen der Bauleitplanung. Dabei handelt es sich um wegebegleitende Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von Kraut- und Gehölzsäumen sowie eines naturnahen Kleingewässers. Die Kompensationsflächen sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 75 m). Das Vogelschutzgebiet V30 „Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd“ befindet sich rund 550 m südwestlich der Teilfläche 02_06. Im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes[39] werden die windenergiesensiblen (kollisionsgefährdeten und/oder störungsempfindlichen) Vogelarten Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzstorch und Wespenbussard als Schutzzweck genannt. Aufgrund der Lage der Potenzialfläche außerhalb der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierten Nahbereiche um potenzielle Brutstandorte der kollisionsgefährdeten Arten, erfolgt auf dieser Planungsebene keine Veränderung der Flächenabgrenzung. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob in den weiter gefassten zentralen und erweiterten Prüfbereichen (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG) Brutstandorte bestehen und inwieweit Funktionsbeziehungen in Richtung der Potenzialfläche bestehen, was ggf. zu einer Verkleinerung der für WEA nutzbaren Fläche führen kann oder wodurch betriebsintegrierte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden.

[39] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.

Das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ befindet sich 75 m südöstlich der Teilfläche 02_04 und > 200 m östlich der Teilfläche 02_06. In dem FFH-Gebiet kommen laut Standarddatenbogen keine windenergiesensiblen Arten vor, daher kann auf einen zusätzlichen vorsorgeorientierten Abstand verzichtet werden.

Die Teilfläche 02_06 wird im Norden von gem. NLWKN-Bewertung landesweit bedeutsamen Nahrungshabitaten des Schwarzstorchs überlagert und ein weiteres landesweit bedeutsames Nahrungshabitat des Schwarzstorchs grenzt im Südwesten an diese Teilfläche[40], [41]. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Boden und Wasser

Innerhalb der Potenzialfläche liegen keine Oberflächengewässer vor. Westlich der Teilfläche 02_04 verläuft ein Graben, der bei Rehrhof in die Ehlbeck mündet. Parallel zur südöstlichen Gebietsgrenze der Teilfläche 02_04 verläuft die Ehlbeck von Südwest nach Nordost. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche, stehen die Fließgewässer einer Windenergienutzung nicht entgegen und sind ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Innerhalb der Teilfläche 02_04 ist eine Fundstreuung als flächiges Bodendenkmal verzeichnet. Diese steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Südwestlich der Teilfläche 02_02 befindet sich eine Heidelandschaft, die im Landschaftsrahmenplan als historische Kulturlandschaft eingestuft ist[42]. Die Heidelandschaften sind von besonderer Bedeutung für Erholung und Tourismus und aufgrund ihrer Offenheit empfindlich gegenüber visuellen Beeinträchtigungen. Zum Schutz dieser Kulturlandschaftselemente und wegen ihrer Bedeutung für die Identität der Region, wird ein vorsorgeorientierter Schutzabstand von 600 m für WEA freigehalten, wodurch die Teilfläche 02_02 entfällt.

Raumverträglichkeit

Im derzeit rechtsgültigen FNP der Samtgemeinde Amelinghausen sind die Teilfläche 02_01 vollständig und große Teile der Teilfläche 02_04 als Sondergebiet Windenergie dargestellt, in denen derzeit 14 WEA betrieben werden. Davon befinden sich fünf Anlagen außerhalb der Potenzialflächen. Vier dieser außerhalb der Potenzialfläche gelegenen Anlagen befinden sich innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016. Im Vergleich zur letzten Änderung entfallen diese Flächen aufgrund des Siedlungsabstands zu Wohngebäuden im baurechtlichen Außenbereich, welcher von 500 m auf 600 m erhöht wurde. Der rechtlich erforderliche Mindestabstand zu Wohngebäuden beträgt 450 m (2-fache Höhe der Referenzanlage); der um 150 m darüber hinausreichende Abstand liegt im Ermessensraum des Plangebers. In diesem Fall überwiegt der Belang der Sicherung der Bestandsanlagen, wodurch ein zukünftiges Repowering dieser Standorte ermöglicht wird, gegenüber dem erhöhten Siedlungsabstand der Wohnplätze im Außenbereich. Dementsprechend werden die Teilflächen 02_01 und 02_04 dahingehend erweitert, dass die Bereiche der bisherigen Vorranggebiete Windenergienutzung abgedeckt werden, wodurch vier bestehende WEA raumordnerisch gesichert werden können.

Die Teilfläche 02_04 wird zum Teil und die Teilfläche 02_06 vollständig von Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung überlagert. Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. Im Norden der Teilfläche 02_06

[40] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbriefe 2927.1/1, 2927.1/5.

[41] ebd. Gebietssteckbrief 2926.2/5.

[42] Vgl. EGL, 2017.

kommt es zusätzlich zu einer Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Aufgrund der Bedeutung dieser Fläche für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird dieser Bereich von 02_06 für WEA ausgeschlossen.

Sonstige Belange

Die Teilfläche 02_06 grenzt im Süden mit einem Abstand von 75 m an den Truppenübungsplatz Munster Nord. Dies steht einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Die Potenzialfläche liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede sowie in Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen der Bundeswehr. Außerdem liegt die Fläche in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Munster/Nord und die Teilfläche 02_06 teilweise im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 32B. Diese weiteren militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilfläche 02_06 innerhalb von großflächigen Nadelwäldern befindet, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 02_02 entfällt, um einen vorsorgeorientierten Schutzabstand von 600 m zu als historische Kulturlandschaft ausgewiesenen Heideflächen einzuhalten.

Der Norden der Teilfläche 02_06 entfällt aufgrund der Überlagerung mit mehreren Vorbehaltsgebieten, die in Kombination einer Windenergienutzung entgegenstehen.

Die verbleibenden Teilflächen 02_01, 02_04 sowie der Hauptteil der Teilfläche 02_06 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche eine große Nord-Süd-Ausdehnung auf. Dabei wird die westlich gelegene Ortslage Ehlbeck in einem Winkel von mehr als 120° umfasst.

Östlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von rund 1.250 m die Potenzialfläche AME_03. Die beiden Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Rehlingen und Bockum besonders betroffen sind.

Um eine übermäßige Umfassung der Ortslagen zu vermeiden, entfällt die Teilfläche 02_06 vollständig. Durch den Entfall dieser Teilfläche werden die Teilflächen 02_01 und 02_04 mit Bestandsanlagen in Sonderbauflächen für Windenergie der Samtgemeinde gesichert und eine übermäßige Umfassungswirkung für Ehlbeck vermieden.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung des Siedlungsabstands in windzugewandter Richtung von 600 m auf 700 m für ein nordöstlich der Teilfläche 02_04 gelegenes Wohngebäude im baurechtlichen Außenbereich.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

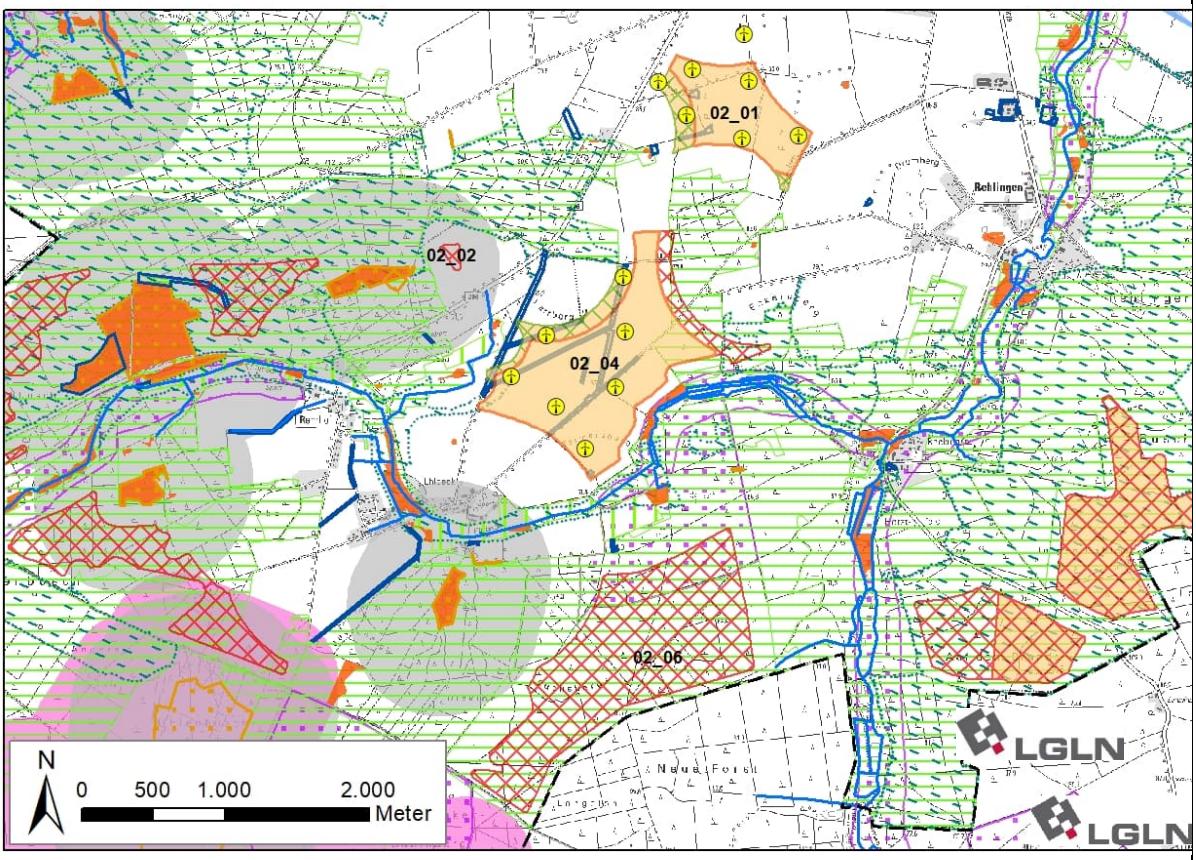

Ergebniskarte: Vorranggebiet Windenergienutzung AME_02 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	02_01: 50,6 ha 02_04: 116,2 ha
Gesamtgröße	166,8 ha

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Das Vorranggebiet Windenergienutzung AME_02 wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 28: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_03

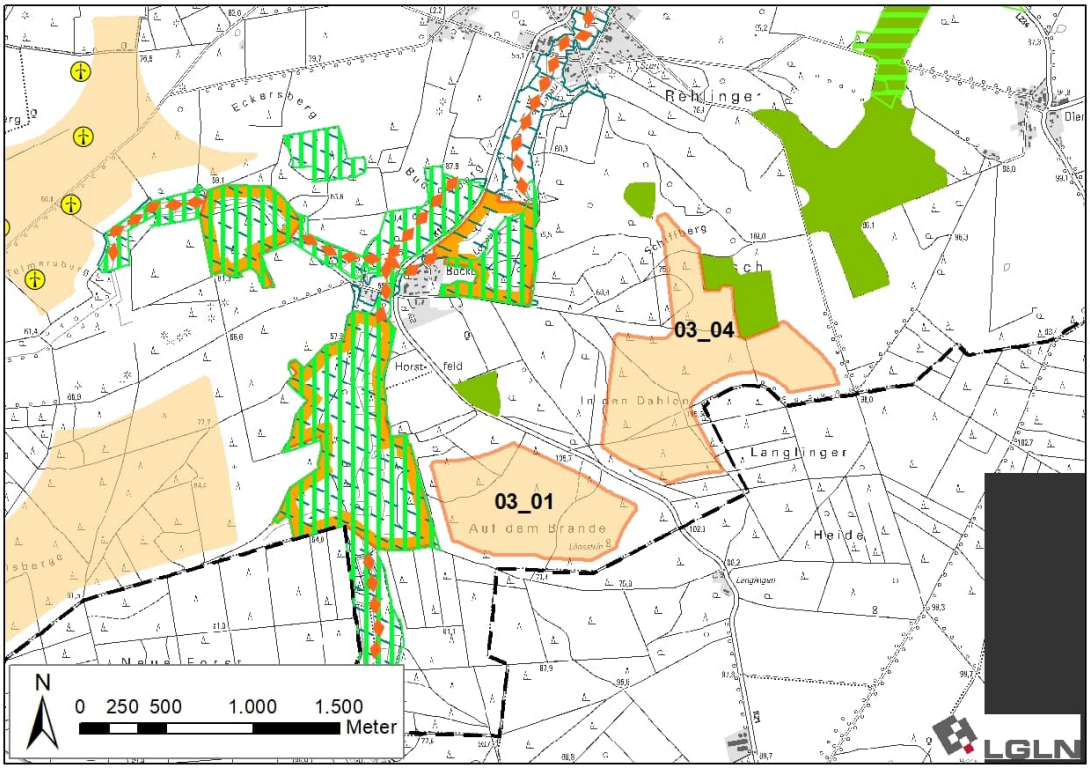

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_03[43]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Amelinghausen östlich von Bockum, südlich von Rehlingen und südwestlich von Diersbüttel.
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	03_01: 54,7 ha 03_04: 79,6 ha
Gesamtgröße	134,3 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 19 durchquert die Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

[43] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung
Wohnnutzung und Erholung
Wohnnutzung: • Umliegende Ortschaften: Bockum: nordwestlich in 900 m Entfernung Rehlingen: nördlich in 1.000 m Entfernung Diersbüttel: östlich in > 1.500 m Entfernung • Wohnen im Außenbereich: Langlingen mit wenigen Siedlungsplätze in 600 m Entfernung
Infrastruktur und Technik
Die K 19 verläuft zwischen den Teilflächen 03_01 und 03_04. Die Kreisstraße kann zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet muss sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.
Natur- und Artenschutz
Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand 75 m). Das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ befindet sich 150 m westlich der Teilfläche 03_01. In dem FFH-Gebiet kommen laut Standarddatenbogen[44] keine windenergiesensiblen Arten vor, daher kann auf einen zusätzlichen vorsorgeorientierten Abstand verzichtet werden.Westlich der Potenzialfläche befindet sich im Lopautal ein gem. NLWKN-Bewertung landesweit bedeutsames Nahrungshabitat des Schwarzstorchs[45]. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen. Auf den westlich an die Teilfläche 03_04 angrenzenden Waldflächen, die Teil des LSG sind, stehen großflächig keine weiteren regionalplanerisch bedeutsamen Belange einer Windenergienutzung entgegen. Allerdings sind diese Flächen als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Waldbezug) sowie als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft vorgesehen. Daher ist durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises eine einzelfallbezogene Prüfung daraufhin erfolgt, ob sich eine Erweiterung der Potenzialfläche anbietet. In deren Ergebnis wird dies aufgrund der Bedeutung der westlich davon gelegenen, als FFH-Gebiet ausgewiesenen Lopauniederung (s. o.) abgelehnt, jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen.
Boden und Wasser
Innerhalb der Potenzialfläche liegen keine Oberflächengewässer vor. Rund 350 m westlich verläuft die Lopau von Süd nach Nord. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche steht das Fließgewässer einer Windenergienutzung nicht entgegen.
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Eine Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes ist nicht erkennbar.
Raumverträglichkeit
Die Potenzialfläche wird fast vollständig von Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung und Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.
Sonstige Belange
Die Potenzialfläche liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede, in Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen der Bundeswehr sowie in der Emissionsschutzzone des

[44] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.

[45] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbrief 2927.1/1.

Truppenübungsplatzes Munster/Nord. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von großflächigen Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 03_01 und 03_04 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine übermäßige Beeinträchtigung zu vermeiden. Westlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von rund ~~1.000~~ 1.250 m die Potenzialfläche AME_02. Die beiden Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften Rehlingen und Bockum ein, die in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine übermäßige Umfassung der Ortslagen zu vermeiden, wird die Teilfläche 03_01 verkleinert. In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialfläche AME_02 werden die Bestandsanlagen in Sonderbauflächen für Windenergie in der Potenzialfläche AME_02 gesichert und die erforderlichen Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen für Rehlingen und Bockum eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung des Siedlungsabstands in windzugewandter Richtung von 900 m auf 1.000 m für den nordöstlich der Teilfläche 02_04 gelegenen Ort Rehlingen.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

In der abschließenden Positivauswahl wird die Potenzialfläche nicht ausgewählt und es erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Hierdurch können die Inanspruchnahme von Waldflächen durch Vorranggebiete Windenergienutzung auf ein unvermeidbares Maß reduziert und zugleich die Belastung der Ortslagen Rehlingen, Bockum und Diersbüttel verringert werden. Zudem kann die derzeitig verhältnismäßig störungsarme Landschaft zwischen den bestehenden Windparks Ehlbeck (ca. 3 km nordwestlich) und Tellmer (ca. 3,3 km nordöstlich) weiterhin von WEA freigehalten werden.

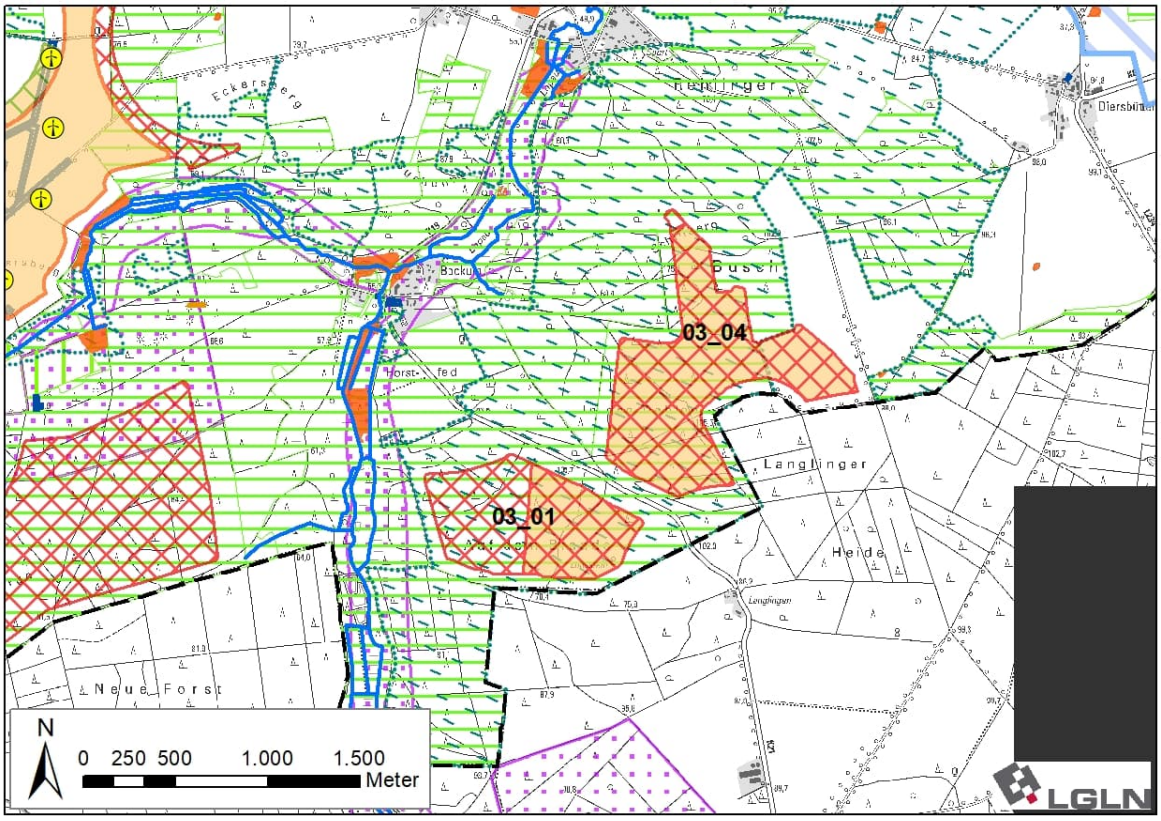

Ergebniskarte: Potenzialfläche AME_03 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Tabelle 29: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_04

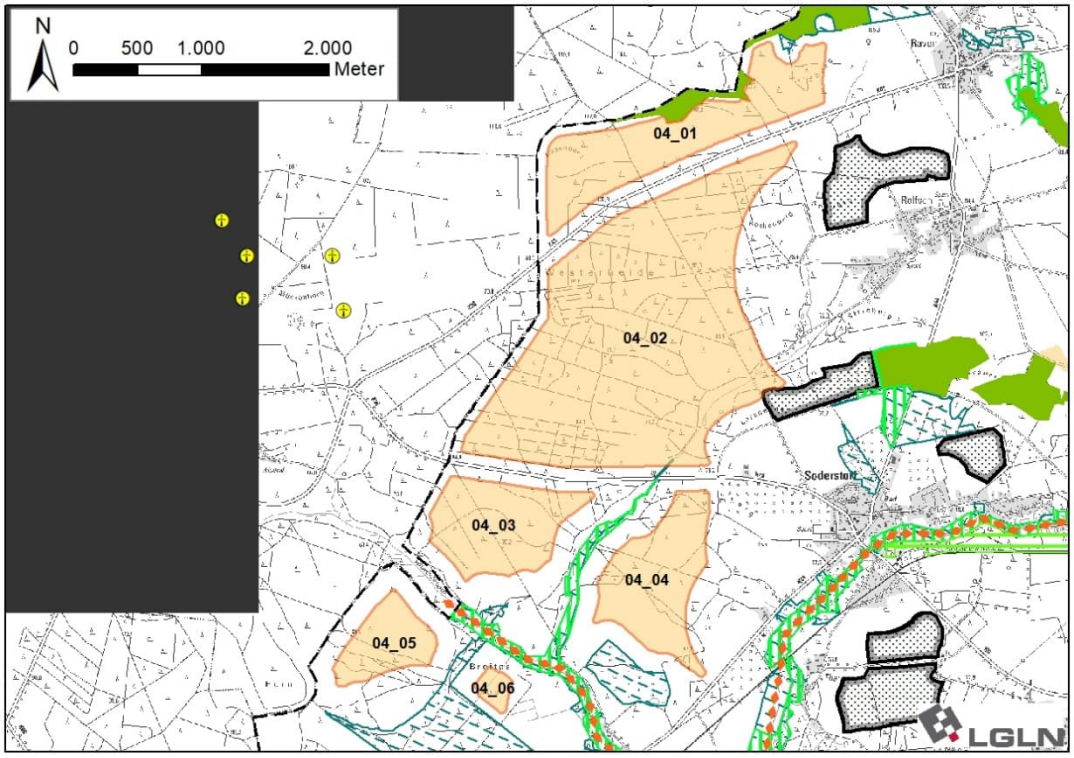

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_04[46]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Amelinghausen, westlich von Raven, Rolfsen und Soderstorf, nördlich von Schwindebeck sowie östlich von Evendorf (Gemeinde Hanstedt, Landkreis Harburg).	
Anzahl der Teilflächen	6 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	04_01: 100,4 ha 04_02: 358,9 ha 04_03: 67,6 ha 04_04: 72,1 ha	04_05: 33,8 ha 04_06: 6,6 ha
Gesamtgröße	639,4 ha	
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.	
Erschließung	Die K 41 und K 45 queren die Potenzialfläche und die K 44A grenzt an die Fläche an. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.	

[46] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Siedlungen:
  Raven: östlich in 900 m Entfernung
  Rolfsen: östlich in 900 m Entfernung
  Soderstorf: östlich in 900 m Entfernung
  Schwindebeck: südlich in 900 m Entfernung
  Evendorf: westlich in > 1.500 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Thansen mit einigen Wohnplätzen in 800 m Entfernung
  Rönndiek mit wenigen Wohnplätzen in 600 m Entfernung
  Viele Wohnplätze im Umfeld von Schwindebeck in 600 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Schwindebeck östlich in 550 m Entfernung
- Sportplatz westlich von Soderstorf in 800 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Schwindebecker Heide mit Wanderparkplatz an der K 44A und Wanderwegen in der Umgebung der Potenzialfläche
- Seminar- und Eventzentrum Gut Thansen östlich in ca. 800 m Entfernung
- Mehrere Radwege im Umfeld der Potenzialfläche:
  Lüneburger Heidetour südöstlich in 100 m Entfernung entlang der K 44A
  Mühlentour West östlich in 1.000 m Entfernung
  Mehrere Radwege gemeinsam südöstlich in ca. 800 m Entfernung (Heide-Wasser-Tour, Luhe-Radweg, Durch Heide und Wasser Tour, Heide-Erlebnis-Tour)

Infrastruktur und Technik

Die K 41 verläuft zwischen den Teilflächen 04_01 und 04_02 und die K 45 verläuft zwischen den Teilflächen 04_02, 04_03 und 04_04. Die K 44A begrenzt die Teilfläche 04_04 im Südosten. Die Kreisstraßen können zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Eine 110 kV-Leitung verläuft etwa 550 m nordöstlich der Teilfläche 04_01. Aufgrund der Distanz zwischen der Potenzialfläche und der Freileitung ist nicht mit technischen Einschränkungen zu rechnen.

Natur- und Artenschutz

Zwischen den Teilflächen 04_03, 04_04, 04_05 und 04_06 befinden sich großflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope in den Niederungsbereichen des Ham-Bachs und Schwindebachs sowie in der Schwindebecker Heide. Kleinflächige geschützte Biotope befinden sich innerhalb der Teilflächen 04_02 und 04_04. Im Norden der Teilfläche 04_01 ragt eine Kompensationsfläche, die die Entwicklung einer Obstwiese umfasst, in die Potenzialfläche hinein. In der Teilfläche 04_04 befinden sich zwei weitere Kompensationsflächen, wobei Magerrasen sowie Ruderalfluren entwickelt werden sollen.

Die geschützten Biotope und Kompensationsflächen sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand 100-150 m). Eine Teilfläche des FFH-Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ erstreckt sich entlang des Schwindebachs zwischen den Teilflächen 04_03 bis 04_06 in einer Entfernung von

mindestens 150 m zur Grenze der Potenzialfläche. In dem FFH-Gebiet kommen laut Standarddatenbogen[47] keine windenergiesensiblen Arten vor, daher kann auf einen zusätzlichen vorsorgeorientierten Abstand verzichtet werden.

Die Niederungsbereiche von Ham-Bach und Schwindebach, die zwischen den Teilflächen 04_03 bis 04_06 verlaufen, stellen gemäß NLWKN-Bewertung ein landesweit bedeutsames Nahrungshabitat des Schwarzstorchs dar[48]. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Boden und Wasser

Der Ham-Bach durchquert den Südosten der Teilfläche 04_02 und mündet zwischen den Teilflächen 04_04 und 04_06 in den Schwindebach, welcher zwischen den Teilflächen 04_03 und 04_05 verläuft. Ein Graben, der ebenfalls in den Schwindebach einmündet, durchquert die Teilfläche 04_06. Die Fließgewässer können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Innerhalb der Teilflächen 04_01, 04_02 und 04_03 befinden sich mehrere flächenhaft abgegrenzte Bodendenkmale. Im Norden der Teilfläche 04_01 handelt es sich um den Objekttyp Umwallung/Gehege, dessen Wälle und Gräben heute noch an der Oberfläche erkennbar sind. In den Teilflächen 04_02 und 04_03 befinden sich insgesamt drei sog. Altäcker (Wölb-/Hochäcker) in heutigen Waldflächen sowie im Nordosten der Teilfläche 04_02 ein Grabhügelfeld, in welchem mehrere Hügel heute noch an der Oberfläche erkennbar sind. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Im Umfeld der Teilflächen 04_04 bis 04_06 befinden sich in 150 m Entfernung zwei Heidelandschaften, die im Landschaftsrahmenplan[49] als historische Kulturlandschaft eingestuft sind. Diese sind von besonderer Bedeutung für Erholung und Tourismus (Wanderparkplätze und Wanderwege Schwindebecker Heide, hochwertiges Landschaftsbild) und aufgrund ihrer Offenheit empfindlich gegenüber visuellen Beeinträchtigungen. Zum Schutz dieser historischen Kulturlandschaftselemente und wegen ihrer Bedeutung für die Identität der Region, wird ein vorsorgeorientierter Schutzabstand von 600 m für WEA freigehalten, wodurch die Teilfläche 04_06 vollständig sowie Bereiche der Teilflächen 04_03 bis 04_05 entfallen.

Raumverträglichkeit

Mit Ausnahme der Teilfläche 04_06 und den Ackerflächen in 04_01 und 04_04 wird die Potenzialfläche von Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung überlagert. Beim überwiegenden Teil der in der Potenzialfläche befindlichen Waldflächen kommt es zusätzlich zu einer Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Waldlebensräume). Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede, in Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen der Bundeswehr sowie in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Munster/Nord. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS)

[47] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.

[48] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbrief 2826.4/2.

[49] Vgl. EGL, 2017.

bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von großflächigen Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 04_06 sowie jeweils Teile der Flächen 04_03, 04_04 und 04_05 entfallen im Zuge der Einzelfallprüfung, um einen vorsorgeorientierten Schutzabstand von 600 m zu den als historische Kulturlandschaften ausgewiesenen Heideflächen einzuhalten. Aufgrund der besonderen regionalen Bedeutung und Empfindlichkeit der Heideflächen in Verbindung mit den Vorbehaltsgebieten des RROP werden die verbleibenden Teile der Flächen 04_03, 04_04 und 04_05 ebenfalls aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Dadurch wird eine kompakte Form der verbleibenden Flächen nördlich der durch die K 45 gegebenen Zäsur erreicht.

Die verbleibenden Teilflächen 04_01 und 04_02 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Östlich der Potenzialfläche liegen in einer Entfernung von rund 2.350 m die Potenzialfläche AME_05. Die zwei Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Rolfsen, Raven und Soderstorf in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine übermäßige Umfassung der Ortslagen zu vermeiden, entfällt randlich ein kleiner Bereich der Teilfläche 04_02 südwestlich von Rolfsen. In Kombination mit einer gleichzeitigen Verkleinerung der Potenzialfläche AME_05 wird für die Orte Rolfsen, Raven und Soderstorf jeweils ein Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen von mindestens 60° eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände in windzugewandter Richtung von 900 m auf 1.000 m für die (nord-)östlich gelegenen Orte Raven und Rolfsen.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen weiteren Verkleinerung der Potenzialfläche werden erfüllt. Mit Blick auf die ungünstige Südwestlage zu Rolfsen und Raven werden folgende Anpassungen zur Verringerung der Belastung der beiden Ortslagen sowie des Landschaftsbildes durch Erhöhung der Kompaktheit unter Orientierung an vorhandenen Zäsuren vorgenommen:

- Teilfläche 04_01: Entfällt vollständig, um eine Konzentration auf die Waldfläche zwischen den Kreisstraßen K 41 und K 45 zu erreichen.
- Teilfläche 04_02: Im Osten/Nordosten ist die Landschaft durch einen kleinteiligen Wechsel von Wald- und Ackerflächen stark strukturiert. Dieser Bereich wird durch den Neuzuschnitt entlang eines Wirtschaftswegs erhalten.

Folgen für die besonders betroffenen Ortslagen:

- Raven: Vergrößerung des Siedlungsabstandes auf > 2.000 m, Verringerung des Umfassungswinkels
- Rolfsen: Vergrößerung des Siedlungsabstandes auf ca. 1.000 m, Verringerung des Umfassungswinkels
- Soderstorf: Verringerung des Umfassungswinkels

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

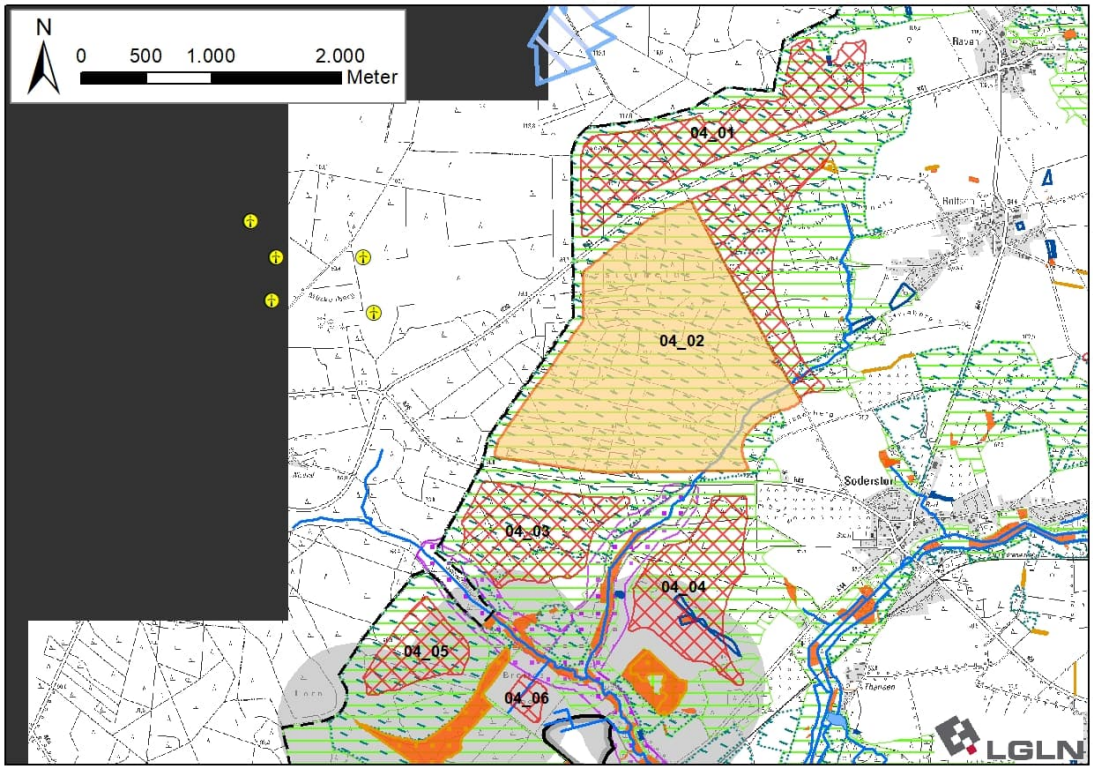

Ergebniskarte: Potenzialfläche AME_04 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	04_02: 287,5 ha
Gesamtgröße	287,5 ha

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 30: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_05

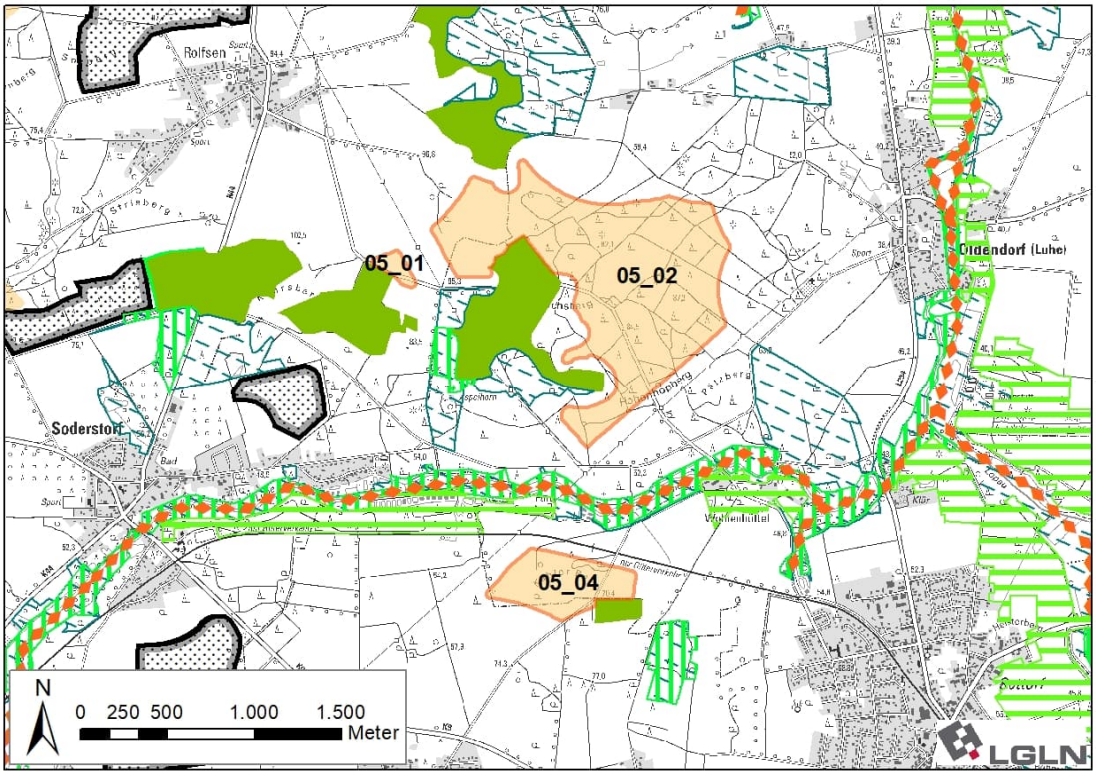

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_05[50]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Amelinghausen östlich von Soderstorf, südöstlich von Rolfsen, westlich von Oldendorf (Luhe), nordwestlich von Amelinghausen sowie nördlich von Etzen und Dehnsen.
Anzahl der Teilflächen	3 Teilflächen
Größe der Teilflächen	05_01: 2,6 ha 05_02: 120,4 ha 05_04: 21,3 ha
Gesamtgröße	144,3 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 44A verläuft rund 850 m westlich, die K 09 rund 800 m südlich und die L 234 rund 1.000 m östlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Gemeindestraßen und Wirtschaftswege die Erschließung.

[50] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Raven: nordwestlich in > 1.500 m Entfernung
  Rolfsen: nordwestlich in 900 m Entfernung
  Soderstorf: westlich in 900 m Entfernung
  Dehnsen: südlich in 900 m Entfernung
  Etzen: südlich in 900 m Entfernung
  Amelinghausen: südöstlich in 900 m Entfernung
  Oldendorf (Luhe): östlich in 900 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Neu Oldendorf mit einigen Wohnplätzen nördlich in 600 m Entfernung
  Aspelhorn mit wenigen Wohnplätzen westlich in 600 m Entfernung
  Wohlenbüttel mit einigen Wohnplätzen östlich in 600 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kindergarten Oldendorf (Luhe) in 950 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Oldendorf (Luhe) östlich in 450 m Entfernung
- Sportplatz bei Oldendorf (Luhe) östlich in 800 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Mehrere Radwege im Umfeld der Potenzialfläche:
  Mühlentour West westlich in ca. 850 m Entfernung
  Mehrere Radwege verlaufen zwischen den Teilflächen 05_02 und 05_04 in mindestens 100 m Entfernung (Heide-Wasser-Tour, Luhe-Radweg, Durch Heide und Wasser Tour, Heide-Erlebnis-Tour, Mühlentour West, Lüneburger Heidetour, Waldtour bei Lüneburg)
- Oldendorfer Totenstatt (Heidefläche mit mehreren Großsteingräbern) östlich in 1.400 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die Teilflächen 05_01 und 05_02 werden von einer Gemeindestraße durchquert. Diese ist von Windenergieanlagen freizuhalten und ggf. sind Schutzabstände einzuhalten, wodurch die Nutzbarkeit für Windenergieanlagen eingeschränkt wird. Besonders die Nutzbarkeit der kleineren Teilfläche 05_01 wird durch die Gemeindestraße stark verringert.

Zwischen den Teilflächen 05_01 und 05_02 sowie südöstlich an die Teilfläche 05_02 und nordwestlich an die Teilfläche 05_04 angrenzend verlaufen 110 kV-Freileitungen.

Nördlich an die Teilfläche 05_04 angrenzend verläuft eine ausschließlich für Güterverkehr genutzte Bahntrasse. Die Freileitungen und die Bahntrasse können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung von AME_05 als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Natur- und Artenschutz

Zwischen den Teilflächen 05_02 und 05_04 befinden sich großflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope in der Niederung der Luhe. Es kommt nicht zu einer Überlagerung mit der Potenzialfläche.

Die Potenzialfläche liegt innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand 75 m). Eine Teilfläche des FFH-Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ erstreckt sich in einer Entfernung von knapp 200 m entlang der Luhe zwischen den Teilflächen 05_02 und 05_04. In dem FFH-

Gebiet kommen laut Standarddatenbogen[51] keine windenergiesensiblen Arten vor, daher kann auf einen zusätzlichen vorsorgeorientierten Abstand verzichtet werden.

Boden und Wasser

Innerhalb der Potenzialfläche liegen keine Oberflächengewässer vor. Zwischen den Teilflächen 05_02 und 05_04 verläuft die Luhe von West nach Ost. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche steht das Fließgewässer einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Im Nordwesten und Osten der Teilfläche 05_04 werden randlich flächenhaft abgegrenzte Bodendenkmale angeschnitten, wobei es sich jeweils um Fundstreuungen handelt. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Raumverträglichkeit

Sowohl Offenland- als auch Waldbereiche im Westen und Südwesten der Teilfläche 05_02 und Osten der Teilfläche 05_04 werden durch Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede, sowie in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Munster/Nord. Die Teilflächen 05_02 und 05_04 liegen in Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen der Bundeswehr, außerdem liegen die Teilflächen 05_01 und 05_02 innerhalb einer Jettiefflugzone. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von großflächigen Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind.

Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 05_01 entfällt, da sie von einer Gemeindestraße durchquert wird. Nach Ausschluss der Straße einschließlich erforderlicher Sicherheitsabstände verbleiben nur sehr kleine Flächen, welche aufgrund ihrer geringen Größe und Anordnung zueinander nicht für eine Errichtung einer Windenergieanlage geeignet sind.

Die Teilflächen 05_02 und 05_04 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine übermäßige Beeinträchtigung zu vermeiden. Westlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von ~~1.600~~ rund 2.350 m die Potenzialfläche AME_04 und etwa 2.100 m südlich die Potenzialfläche AME_02 sowie der dort bestehende Windpark Etzen mit sieben WEA. Die Potenzialflächen und bestehenden WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei in Verbindung mit

[51] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.

AME_02 die Orte Amelinghausen und Dehnsen sowie in Verbindung mit AME_04 und AME_06 die Orte Raven und Soderstorf in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine übermäßige Umfassung für Soderstorf zu vermeiden, entfällt die Teilfläche 05_04 sowie ein schmaler Streifen im Nordwesten der Teilfläche 05_02. In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialfläche AME_04 werden die erforderlichen Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen für die übrigen vorgenannten Orte eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände in windzugewandter Richtung von 900 m auf 1.000 m für den östlich der Teilfläche 05_02 gelegenen Ort Oldendorf (Luhe) sowie von 600 m auf 700 m für die nördöstlich gelegenen Wohngebäude der Splittersiedlung Neu-Oldendorf.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

In der abschließenden Positivauswahl wird die Potenzialfläche nicht ausgewählt und es erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Hierdurch kann die Inanspruchnahme von Waldflächen erheblich reduziert und zugleich die Belastung der Ortslage Oldendorf (Luhe) sowie der Splittersiedlung Neu-Oldendorf verringert werden. Dabei ist der Standort hinsichtlich des Reliefs besonders. Neben einer durch das bewegte Relief ggf. bewirkten höheren Eingriffsintensität am Standort selbst kann dadurch die aufgrund der “Hochlage” des Standortes gegenüber der Ortslage Oldendorf und der nördlich angrenzenden Landschaft verstärkte visuelle Beeinträchtigung vermieden werden.

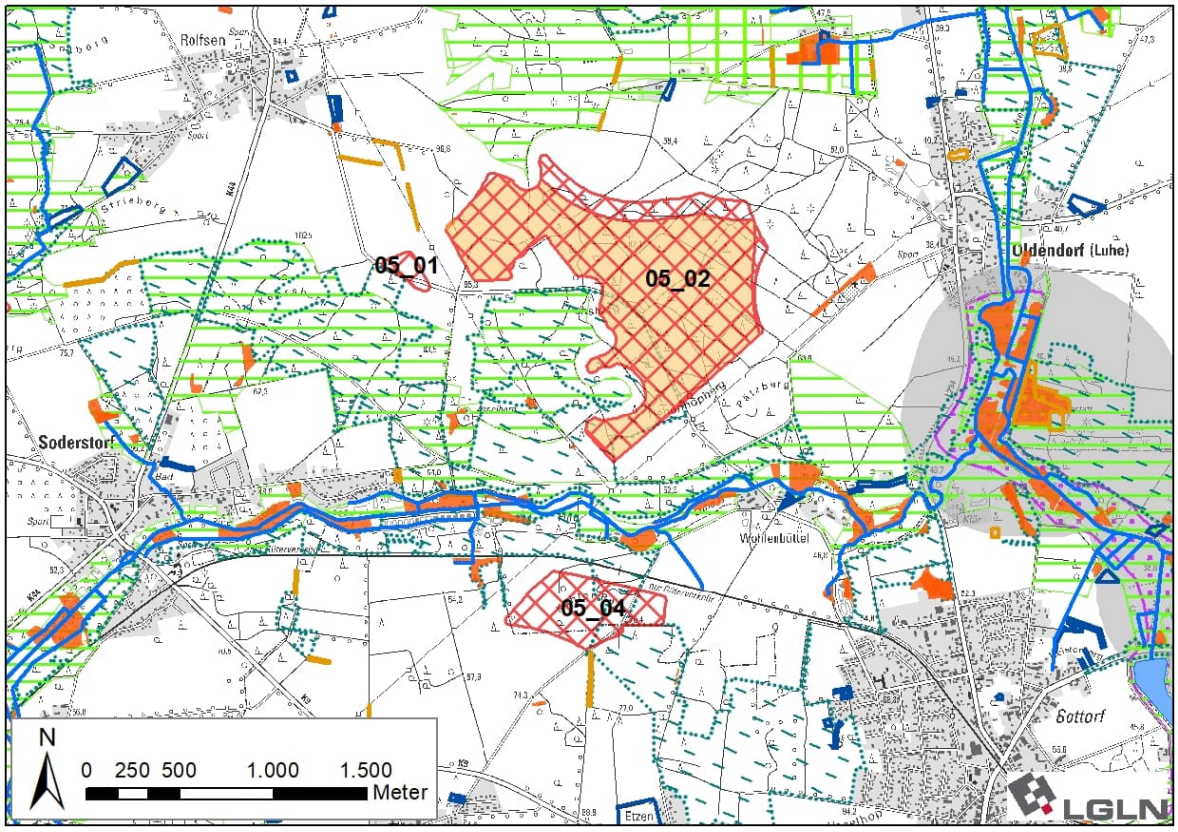

Ergebniskarte: Potenzialfläche AME_05 nach Abwägung relevanter Belange und Verringerung von Belastungswirkungen

Tabelle 8: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_07

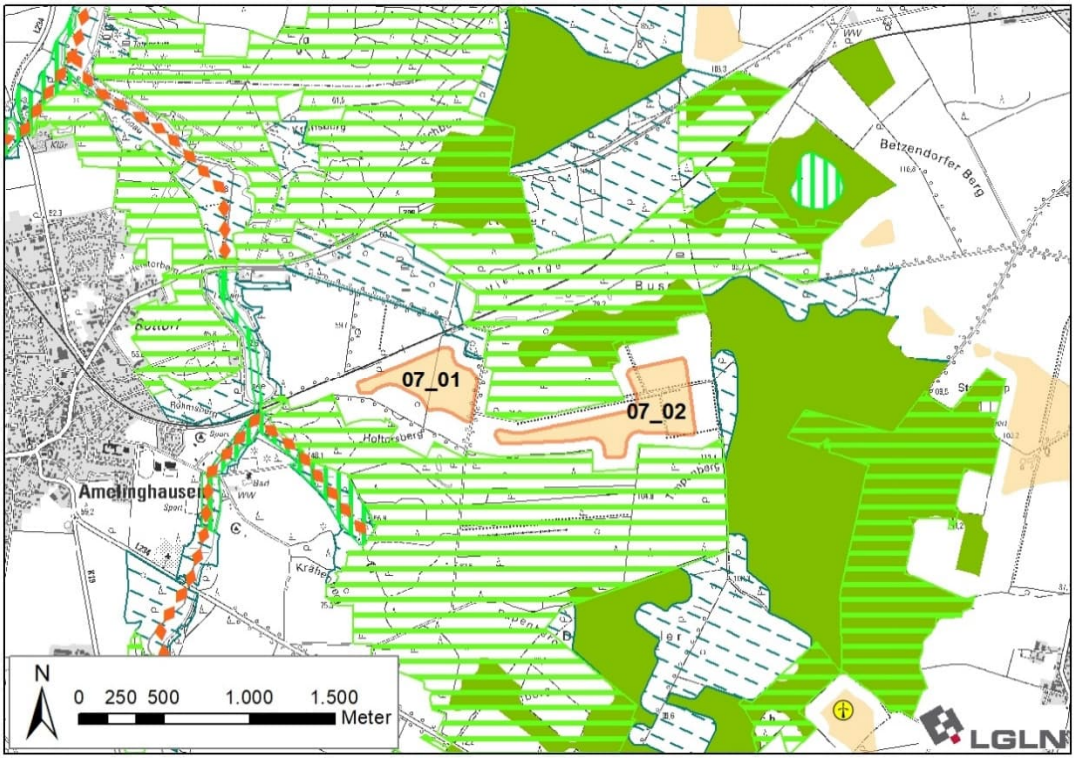

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_07[52]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt in der Samtgemeinde Amelinghausen, östlich von Amelinghausen und südwestlich von Drögennindorf und Betzendorf.
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	07_01: 14,8 ha 07_02: 23,6 ha
Gesamtgröße	38,4 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die B 209 verläuft rund 800 m nordwestlich der Potenzialfläche. Mehrere Wirtschaftswege sichern die Erschließung.

[52] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Amelinghausen: westlich in > 1.000 m Entfernung
  Rehlingen: südwestlich in > 2.000 m Entfernung
  Tellmer: südöstlich in > 2.000m Entfernung
  Betzendorf: nordöstlich in > 2.000 m Entfernung
  Drögennindorf: nordöstlich in > 2.000 m Entfernung
- Wohngebäude im Außenbereich: einige Wohnplätze entlang der B 209 und westlich des Lopausees in rund 700 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kindergarten Amelinghausen westlich in 1.300 m Entfernung
- Grundschule Amelinghausen westlich in 1.400 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof im Lopautal südwestlich in 1.350 m Entfernung
- Freibad „Waldbad Amelinghausen“ südwestlich in 800 m Entfernung
- Sportplätze östlich von Amelinghausen in 800 m und 1.200 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radweg Waldtour bei Lüneburg verläuft nördlich in rund 100 m Entfernung
- Lopaupark westlich in 700 m Entfernung
- Wohnmobilstellplatz am Lopausee nordwestlich in 650 m Entfernung
- Campingplätze Lopautal und Mühlenkamp westlich und südwestlich in 750 m und 1.000 m Entfernung
- Schafstall Amelinghausen im Norden direkt benachbart

Infrastruktur und Technik

Nordwestlich an die Teilfläche 07_01 angrenzend verläuft eine ausschließlich für Güterverkehr genutzte Bahntrasse. Die Bahntrasse kann zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung von AME_07 als Vorranggebiet muss sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Die B 209 verläuft rund 800 m nordwestlich der Potenzialfläche. Aufgrund der Entfernung ist nicht mit Einschränkungen zu rechnen.

Natur- und Artenschutz

Innerhalb und im direkten Umfeld der Potenzialfläche befinden sich mehrere Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 NNatSchG und tlw. im LRP als historische Kulturlandschaftselemente eingestuft sind[53]. Die geschützten Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand 150 m). Eine Teilfläche des FFH-Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ erstreckt sich rund 500 m südwestlich der Teilfläche 07_01. In dem FFH-Gebiet kommen laut Standarddatenbogen[54] keine windenergiesensiblen Arten vor, daher kann auf einen zusätzlichen vorsorgeorientierten Abstand verzichtet werden.

[53] Vgl. EGL, 2017.

[54] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.

Der Niederungsbereich der Lopau rund 400 m westlich der Teilfläche 07_01 stellt ein landesweit bedeutsames Nahrungshabitat des Schwarzstorchs dar[55]. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Boden und Wasser

Innerhalb der Potenzialfläche liegen keine Oberflächengewässer. Rund 500 m in westlicher Richtung befindet sich der Lopausee. Dieser steht einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Wenige Meter südwestlich der Teilfläche 07_01 befindet sich das Wasserschutzgebiet Amelinghausen (Schutzzone IIIA). Dies steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

In der Teilfläche 07_02 befinden sich zwei flächenhaft abgegrenzte Bodendenkmale, wobei es sich jeweils um Fundstreuungen handelt. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Zu den als historisches Kulturlandschaftselement eingestuften Wallhecken[56] siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.

Raumverträglichkeit

Wallhecken im Osten der Teilfläche 07_02 sind im RROP als Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume) vorgesehen. Dies steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sowohl nördlich als auch südlich grenzt großflächig ein Vorranggebiet Erholung an. Die angrenzenden Waldflächen werden zugleich als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt.

In einer Entfernung von rund 950 m nordwestlich der Teilfläche 07_01 befinden sich mehrere Heidelandschaften[57]. Diese sind mit der umliegenden Landschaft von besonderer Bedeutung für Erholung und Tourismus (Heideblütenfest) und aufgrund ihrer Offenheit empfindlich gegenüber visuellen Beeinträchtigungen. Im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung und der Einstufung von Amelinghausen als Tourismusschwerpunkt sind auch der benachbarte Wohnmobilstellplatz sowie der direkt angrenzende „Schafstall Amelinghausen“ bedeutsam. Aufgrund der Entfernung von > 600 m zur Heidelandschaft besteht für die Teilfläche 07_01 kein Änderungsbedarf. Für den Schafstall besteht aufgrund seiner typischen Nutzung keine Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen einer Windenergienutzung im Umfeld. Auch diesbezüglich besteht kein Anpassungsbedarf für die Teilfläche.

Sonstige Belange

Die Potentialfläche liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede, in Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen der Bundeswehr sowie in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Munster/Nord. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Potenzialfläche ist nach Abwägung der relevanten Belange mit beiden Teilflächen für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

[55] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbrief 2827.3/1.

[56] Vgl. EGL, 2017.

[57] Vgl. EGL, 2017.

3. Begrenzung der Belastungswirkung

Umfassungswirkung

Östlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von rund 1.250 m die Potenzialfläche AME_08 und südlich liegt in rund 1.700 m Entfernung die Potenzialfläche AME_09 mit dem dortigen Windpark Tellmer mit vier WEA. Die drei Potenzialflächen und bestehende WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Tellmer in einem Winkel von mehr als 120° umfasst wird.

Um eine übermäßige Umfassung für Tellmer zu vermeiden, entfällt der Südosten der Teilfläche 07_02. Die verbleibenden Bereiche der Potenzialfläche unterschreiten die angesetzte Mindestgröße der Vorranggebiete Windenergienutzung und entfallen ebenfalls.

Durch den Entfall dieser Potenzialfläche wird der relevante Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen für Tellmer eingehalten. Damit werden die Fläche AME_09 mit Bestandsanlagen in Sonderbauflächen der Samtgemeinde und die im Vergleich größere und weniger durch Erholungsnutzung im Umfeld geprägte Potenzialfläche AME_08 gesichert.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Nicht erforderlich

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Nicht erforderlich

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird aufgrund ihrer Größe < 30 ha nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen.

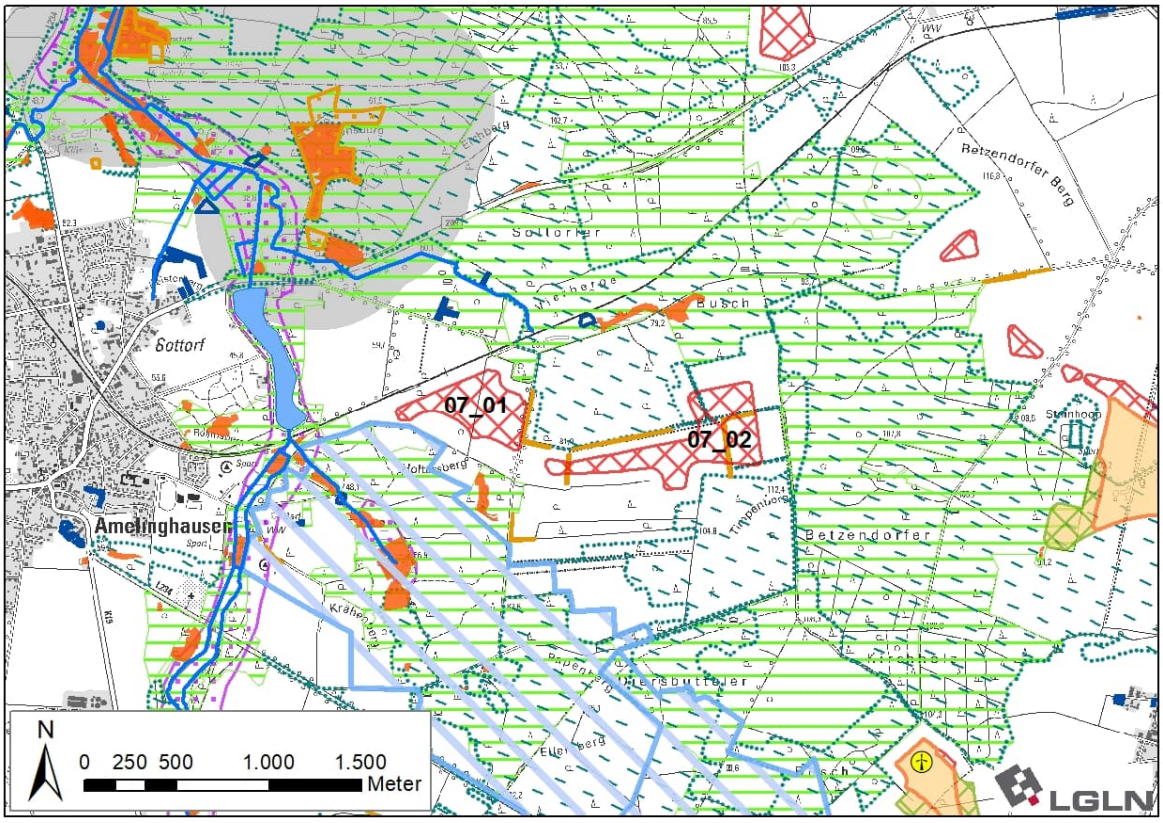

Ergebniskarte: Potenzialfläche AME_07 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Tabelle 33: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_08

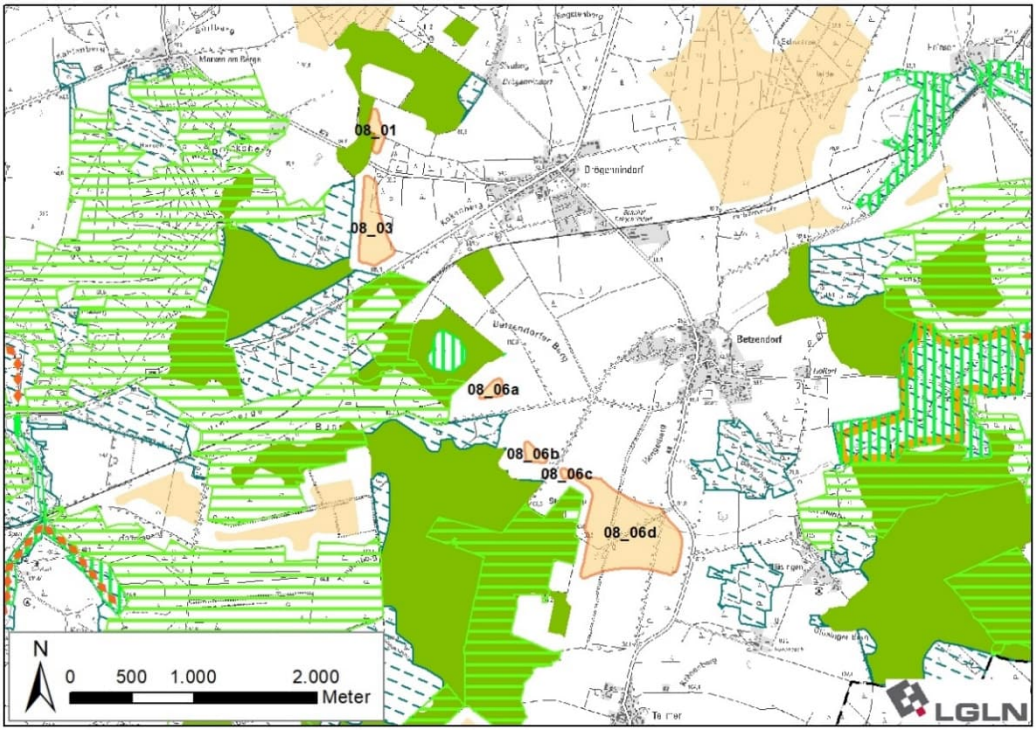

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_08[58]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt in der Samtgemeinde Amelinghausen östlich von Amelinghausen und westlich von Drögennindorf und Betzendorf sowie nördlich von Tellmer.	
Anzahl der Teilflächen	6 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	08_01: 2,7 ha 08_03: 12,2 ha	08_06a: 2,0 ha 08_06b: 1,8 ha 08_06c: 0,6 ha 08_06d: 44,4 ha
Gesamtgröße	63,7 ha	
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.	
Erschließung	Die K 23 und B 209 durchqueren die Potenzialfläche, die K 08 grenzt im Osten an. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.	

[58] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Siedlung Drögennindorf: nordöstlich in 900 m Entfernung
  Drögennindorf: östlich in 900 m Entfernung
  Betzendorf: östlich in 900 m Entfernung
  Glüsingen: östlich in 1.000 m Entfernung
  Tellmer: südlich in 900 m Entfernung
  Marxen am Berge: nordwestlich in > 1.500 m Entfernung
- Wohngebäude im Außenbereich:
  Hohenesch mit wenigen Wohnplätzen südöstlich in 700 m Entfernung
  Wenige Wohnplätze südlich von Betzendorf in 900 m Entfernung
  Einige Wohnplätze an der K 23 nordwestlich in 650 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kindergarten Betzendorf in 1.200 m Entfernung
- Grundschule Betzendorf in 1.100 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Sportplatz südlich von Betzendorf in 950 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Veranstaltungsort mit Schießanlage „Betzendorfer Schafstall“ nördlich in rund 400 m Entfernung östlich der K 08
- Radweg Waldtour bei Lüneburg verläuft zwischen den Teilflächen 08_01 und 08_03 sowie zwischen den Teilflächen 08_06a und 08_06b
- Radweg Mühlentour West verläuft nördlich und nordöstlich in 700 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die B 209 verläuft südlich der Teilfläche 08_03. Die K 23 quert die Potenzialfläche zwischen den Teilflächen 08_01 und 08_03. Die K 08 verläuft östlich der Teilfläche 08_06d. Die Bundes- und Kreisstraßen können zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung von AME_08 als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Zwischen den Teilflächen 08_03 und 08_06a verläuft eine Bahntrasse in mindestens 350 m Entfernung zu den Teilflächen. Aufgrund der Entfernung ist nicht mit Einschränkungen zu rechnen.

Natur- und Artenschutz

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand 75 m).

Südwestlich angrenzend an Teilfläche 08_06d befindet sich eine Ackerfläche geringer Biotopqualität in dem dort angrenzenden LSG. Auf dieser im Verhältnis zur Größe des Schutzgebiets sehr kleinen Ackerfläche stehen keine weiteren regionalplanerisch bedeutsamen Belange einer Windenergienutzung entgegen. Daher ist durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises eine einzelfallbezogene Prüfung daraufhin erfolgt, ob sich eine Erweiterung der Potenzialfläche anbietet. In deren Ergebnis ist eine Erweiterung der Teifläche 08_06d unter Inanspruchname des LSG zwischen dem Vorranggebiet Wald und dem in Richtung Süden erforderlichen Siedlungsabstand zu Tellmer möglich.

Der Hauptteil der westlich der Teilflächen 08_06a bis 08_06d angrenzenden Teilfäche des LSG ist aufgrund der Überlagerung mit entgegenstehenden Zielen der Raumordnung nicht für eine Windenergienutzung geeignet.

In ca. 1.300 m Entfernung in östlicher Richtung liegt ein Lebensraum des Schwarzstorchs mit landesweiter Bedeutung. Dies steht einer Windenergienutzung nicht entgegen, da der Schwarzstorch nur im nahen Umfeld um den Horst störungsempfindlich ist.

Boden und Wasser

Im Osten der Teilfläche 08_06d befindet sich ein Altlastenstandort (Standortnummer: 3554014011) mit einer Fläche von 5.000 m². Dies kann ggf. die Nutzbarkeit für Windenergie einschränken und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Im Nordosten der Teilfläche 08_06d befindet sich ein Graben, der die landwirtschaftlichen Flächen entwässert. Dies kann die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmalschutzes betroffen.

Raumverträglichkeit

Die Teilfläche 08_01 und die südöstliche Hälfte der Teilfläche 08_06d werden von Vorbehaltsgebieten Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Im Osten der Teilfläche 08_06d kommt es zusätzlich zu einer Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Die Teilflächen 08_03 und 08_06a bis 08_06d liegen in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Munster/Nord. Außerdem liegen die Teilflächen 08_01 und 08_03 in einer Jettiefflugzone. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 08_06a bis 08_06c entfallen aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt.

Die verbleibenden Teilflächen 08_01, 08_03 und 08_06d sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 08_06d wird in Richtung Südwesten erweitert, wobei Flächen des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg in Anspruch genommen werden.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche weiterhin eine große Nord-Süd-Ausdehnung auf, wodurch die Orte Drögennindorf und Betzendorf in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden. Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine übermäßige Beeinträchtigung zu vermeiden.

Nördlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von 600 m die Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01, westlich in 1.250 m Entfernung befindet sich die Potenzialfläche AME_07, und südwestlich in 1.250 m Entfernung AME_09 sowie der dort bestehende Windpark Tellmer mit vier WEA. Die vier Potenzialflächen und bestehende WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei zusätzlich Siedlung Drögennindorf, Marxen am Berge und Tellmer in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine übermäßige Umfassung der Ortslagen Drögennindorf, Siedlung Drögennindorf, Marxen am Berge sowie Betzendorf zu vermeiden, entfallen die Teilflächen 08_01 und 08_03.

In Kombination mit dem Entfall der Potenzialfläche AME_07 sowie der Verkleinerung der Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01 werden die erforderlichen Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen für alle genannten Ortslagen eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 900 m auf 1.000 m in windzugewandter Richtung für die nordöstlich und östlich der Teilfläche 08_06d gelegenen Orte Betzendorf und Glüsingen.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

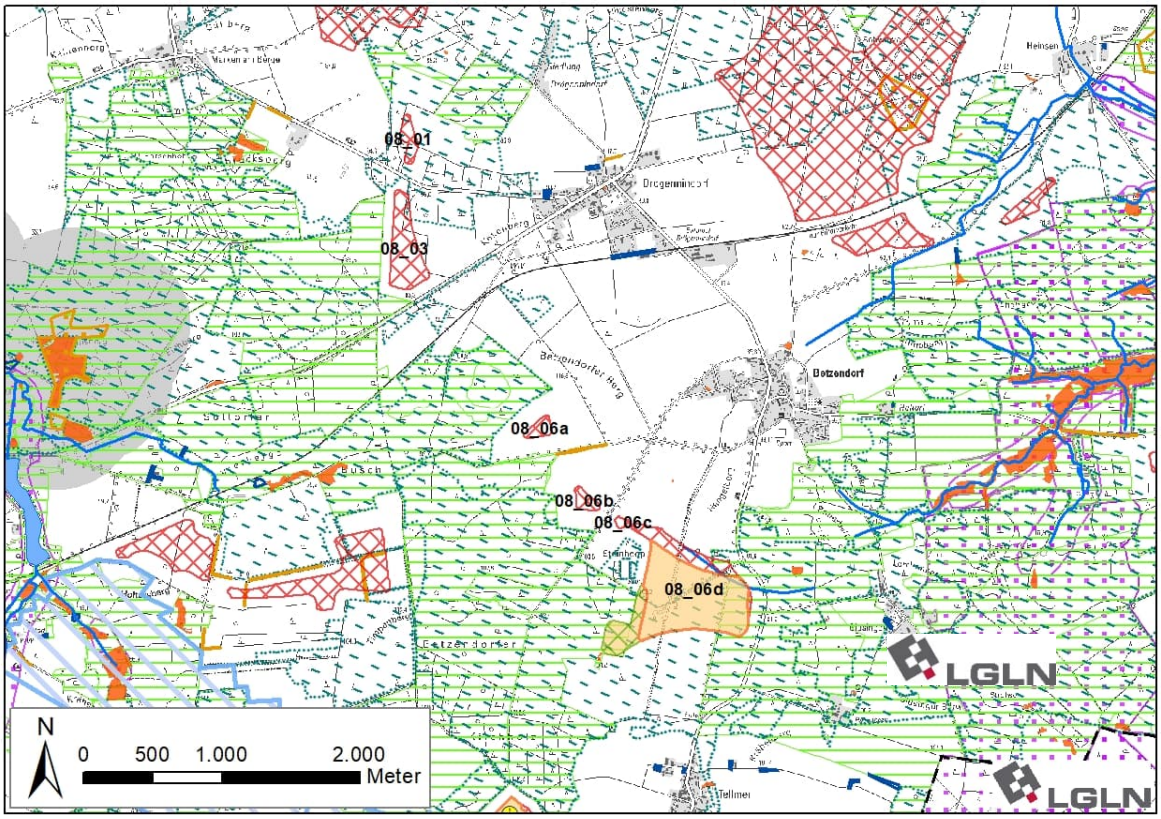

Ergebniskarte: Potenzialfläche AME_08 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	08_06d: 43,5 ha
Gesamtgröße	43,5 ha

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 9: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_09

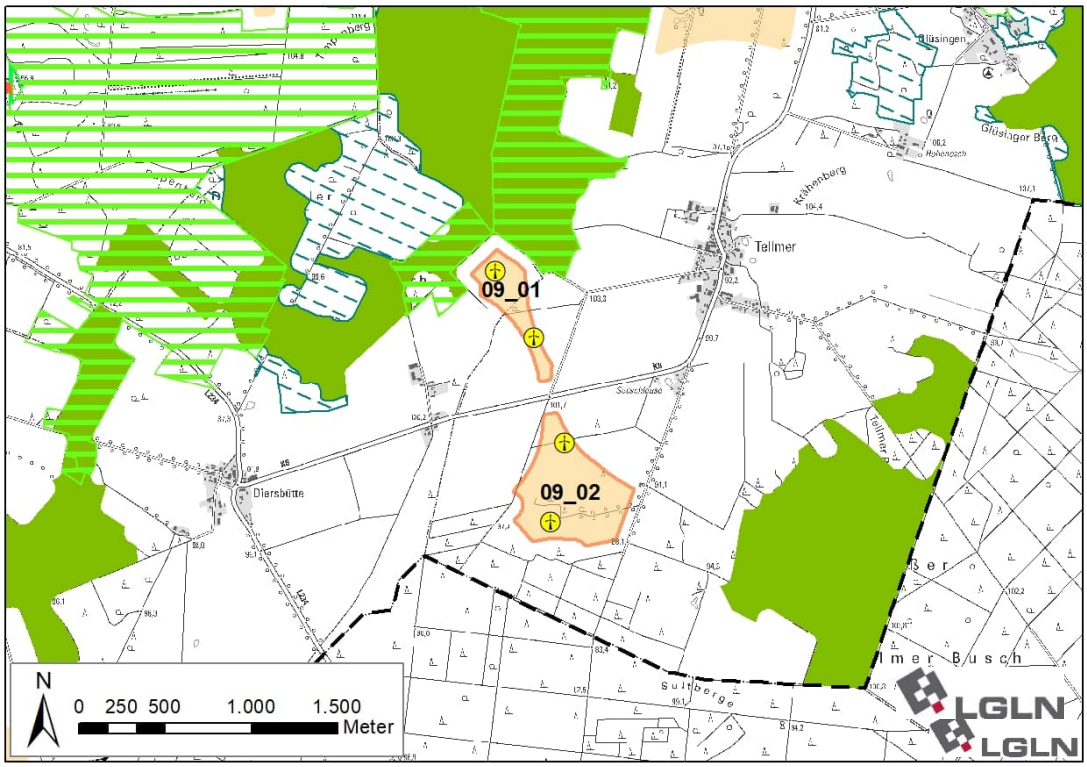

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_09[59]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Amelinghausen, westlich von Tellmer und östlich von Diersbüttel.
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	09_01: 11,4 ha 09_02: 31,1 ha
Gesamtgröße	42,5 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im rechtsgültigen FNP der Samtgemeinde Amelinghausen ist die Potenzialfläche nahezu vollständig als Sondergebiet Windenergie dargestellt.
Erschließung	Die K 08 durchquert die Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

[59] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung
Wohnnutzung und Erholung
Wohnnutzung: • Umliegende Ortschaften: Tellmer: östlich in 900 m Entfernung Diersbüttel: westlich in > 1.500 m Entfernung • Wohngebäude im Außenbereich: Seeschleuse mit einigen Wohngebäuden östlich in 600 m Entfernung Einige Wohngebäude an der K 08 westlich in 600 m Entfernung
Infrastruktur und Technik
Die K 08 durchquert die Potenzialfläche zwischen den beiden Teilflächen 09_01 und 09_02. Die Kreisstraße kann zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet muss sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden. Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich der Windpark Tellmer mit vier WEA.
Natur- und Artenschutz
Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand 75 m). Eine Teilfläche des LSG des Landkreises Lüneburg erstreckt sich südwestlich bis südöstlich der Teilfläche 09_02 und reicht bis an die Landkreisgrenze heran. Dabei handelt es sich überwiegend um Acker- und Nadelwaldflächen geringer Biotopqualität, die durch den angrenzenden Windpark bereits visuell vorbelastet sind. Es stehen keine weiteren regionalplanerisch bedeutsamen Belange einer Windenergienutzung entgegen. Daher wurde durch die UNB geprüft, ob eine Erweiterung der Teilfläche 09_02 in das LSG unter Berücksichtigung der Zielsetzung des LSG möglich ist. In deren Ergebnis ist eine südöstliche Erweiterung der Teilfläche 09_02 unter Inanspruchnahme des LSG möglich. Die im Norden an die Potenzialfläche angrenzende Teilfläche des LSG ist aufgrund der Überlagerung mit entgegenstehenden Zielen der Raumordnung (Vorranggebiet Wald, Vorranggebiet Erholung) nicht für eine Windenergienutzung geeignet. Innerhalb der Erweiterungsfläche im LSG befinden sich drei kleinflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope Es handelt sich um anthropogene Stillgewässer, die als Fischteiche genutzt werden. Die geschützten Biotope sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit ist voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung ein Erhalt möglich.
Boden und Wasser
Östlich der Potenzialfläche befindet sich ein Altlastenstandort (Standort: HABERSAHL, Standortnummer: 3554014032) mit einer Fläche von 400 m². Innerhalb der Erweiterungsfläche im LSG befinden sich drei kleinflächige anthropogene Stillgewässer. Aufgrund der Kleinflächigkeit ist voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung ein Erhalt möglich. Die Teilfläche 09_02 liegt zu großen Teilen innerhalb des Wasserschutzgebiets Amelinghausen (Schutzzone IIIA). Die Schutzzone III steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen.

Raumverträglichkeit

Im FNP der Samtgemeinde Amelinghausen ist die Potenzialfläche fast vollständig als Sondergebiet Windenergie dargestellt, in welchem derzeit vier WEA betrieben werden. Das Sondergebiet stellt zugleich ein Vorranggebiet Windenergienutzung des RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 dar, das über die Teilflächen 09_01 und 09_02 hinausragt. Die geringere Größe der Potenzialteilflächen im Vergleich zum bisherigen Vorranggebiet erklärt sich mit dem von 500 m auf 600 m erhöhten pauschalen Siedlungsabstand zu Wohngebäuden im baurechtlichen Außenbereich. Der rechtlich erforderliche Mindestabstand zu Wohngebäuden beträgt 450 m (2-fache Höhe der Referenzanlage). Der darüber hinaus angelegte Schutzabstand von 150 m liegt im Ermessen des Plangebers. Da in diesem Fall der Belang der Sicherung des bisherigen Vorranggebietes (aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung) gegenüber dem erhöhten Siedlungsabstand der Wohnplätze im Außenbereich überwiegt, werden beide Teilflächen dahingehend erweitert, dass die Bereiche des bisherigen Vorranggebiets Windenergienutzung abgedeckt werden.

Der Erweiterungsbereich innerhalb des LSG des Landkreises Lüneburg ist großflächig als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft festgelegt. Im Ergebnis der durchgeführten Einzelfallprüfung steht dies einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung jedoch nicht entgegen.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede, in Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen der Bundeswehr sowie in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Munster/Nord. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Potenzialfläche ist nach Abwägung der relevanten Belange für eine Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 09_01 und 09_02 werden randlich erweitert, um Bereiche des bisherigen Vorranggebietes Windenergienutzung Tellmer des RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 mit in die Planung zu integrieren. Dabei wird das variable – im Ermessensspielraum des Plangebers liegende –Planungskriterium des Siedlungsabstandes zu Wohngebäuden im baurechtlichen Außenbereich im Einzelfall aufgrund der bestehenden Eignung unterschritten.

Die Teilfläche 09_02 wird darüber hinaus in Richtung Südosten erweitert, wobei Flächen des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg in Anspruch genommen werden.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Nordöstlich liegt in einer Entfernung von rund 1.500 m die Potenzialfläche AME_08, und nordwestlich liegt in einer Entfernung von 1.750 m die Potenzialfläche AME_07. Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine übermäßige Beeinträchtigung zu vermeiden.

Die drei Potenzialflächen sowie die bestehenden WEA innerhalb der Potenzialfläche AME_09 wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Tellmer in einem Winkel von mehr als 120° umfasst wird.

Durch den Entfall der benachbarten Potenzialfläche~~n~~ AME_07 wird der erforderliche Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen AME_08 und AME_09 für Tellmer eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Eine Erhöhung der Siedlungsabstände in windzugewandter Richtung von 600 m auf 700 m erfolgt für die nördöstlich gelegenen Wohngebäude der Splittersiedlung Rosengarten südlich dieser Wohngebäude außerhalb der Abgrenzung des bisherigen Vorranggebietes Windergienutzung Tellmer des RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016. Durch die Orientierung an der bisherigen Gebietsabgrenzung kann das bestehende Vorranggebiet gesichert und ein zukünftiges Repowering unter Bezugnahme auf die gesamte Fläche verankert werden.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

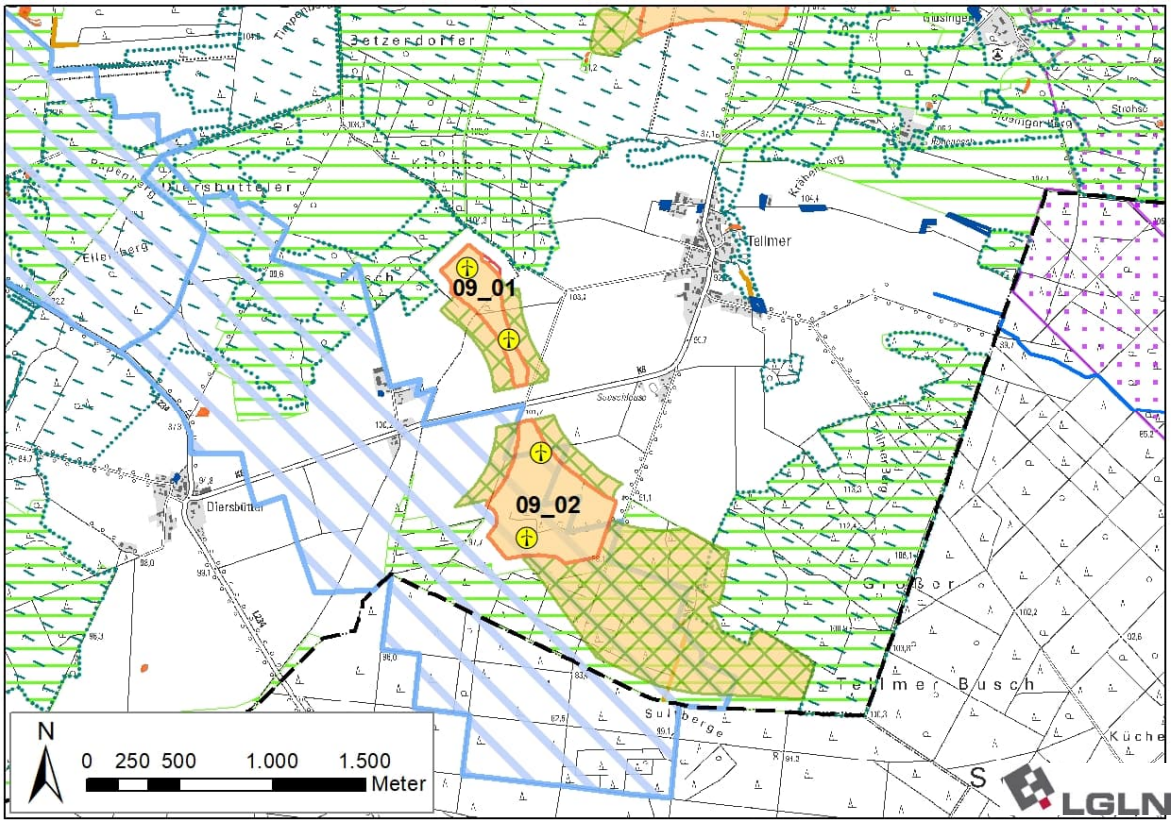

Ergebniskarte: Potenzialfläche AME_09 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	09_01: 22,5 ha 09_02: 120,6 ha
Gesamtgröße	143,1 ha

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 10: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01

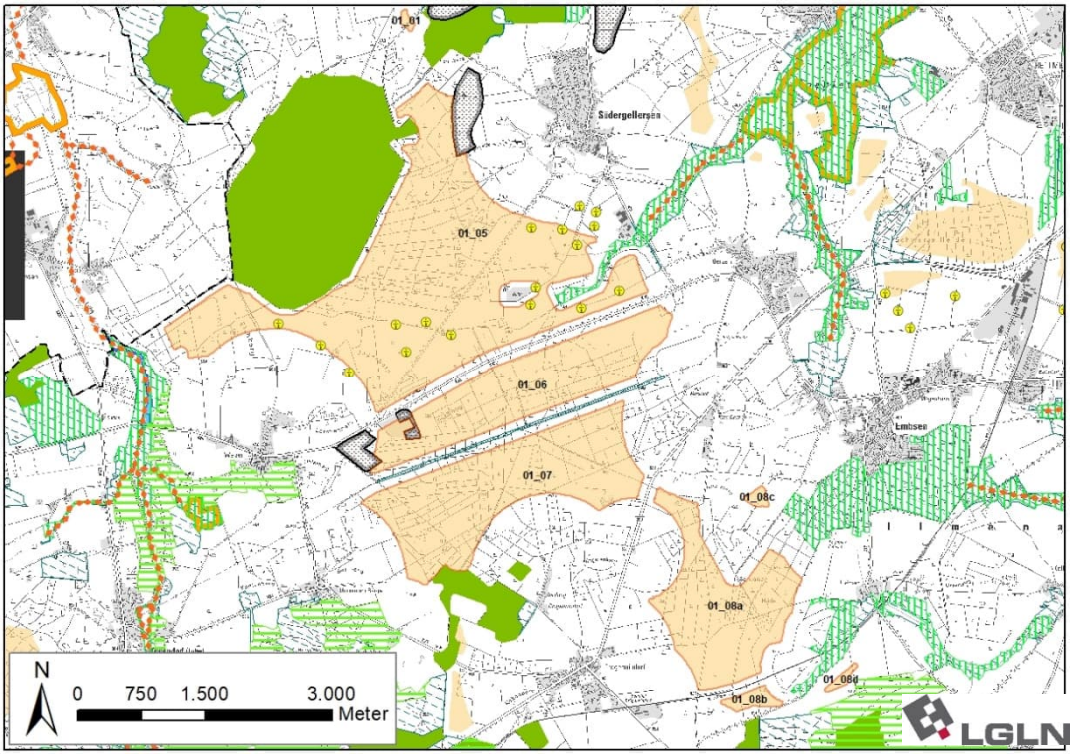

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01[60]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt in den Samtgemeinden Ilmenau, Amelinghausen und Gellersen. Die umliegenden Orte sind Westergellersen und Kirchgellersen im Norden; Südergellersen, Oerzen, Embsen und Heinsen im Osten; Betzendorf im Süden; Drögennindorf, Siedlung Drögennindorf, Marxen am Berge und Wetzen im Westen.	
Anzahl der Teilflächen	8 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	01_01: 2,4 ha 01_05: 664,9 ha 01_06: 221,7 ha 01_07: 288,2 ha	01_08a: 198,7 ha 01_08b: 11,0 ha 01_08c: 4,5 ha 01_08d: 3,9 ha
Gesamtgröße	1.395,3 ha	
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	In den FNP der Samtgemeinden Amelinghausen und Gellersen sind Bereiche der Teilfläche 01_05 als Sondergebiet für Windenergie dargestellt.	
Erschließung	Die B 209 und K 20B queren die Potenzialfläche und die K 17A verläuft rund 550 m östlich. Darüber hinaus sichern Wirtschaftswege die Erschließung.	

[60] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Putensen: nordwestlich in 950 m Entfernung im Landkreis Harburg
  Wetzen: westlich in 900 m Entfernung (Teilflächen 01_05 bis 01_07)
  Marxen am Berge: südwestlich in > 1.000 m Entfernung
  Siedlung Drögennindorf: südlich in 900 m (01_07) und westlich in 1.100 m (01_08a) Entfernung
  Drögennindorf: südöstlich in 1,6 km Entfernung (01_07) bis südwestlich in 900 m (01_08a) Entfernung
  Betzendorf: südlich in 900 m Entfernung
  Barnstedt: südöstlich in > 1.500 m Entfernung
  Embsen: östlich in > 1.400 m (Teilflächen 01_06, 01_07 und 01_08a) bzw. 900 m (Teilfläche 01_8c) Entfernung
  Neu Oerzen: südöstlich, östlich, nördlich und nordwestlich in 900 m Entfernung (Teilflächen 01_06, 01_07, 01_08a und 01_8c)
  Oerzen: östlich in 900 m Entfernung (Teilflächen 01_05 und 01_06)
  Südergellersen: nördlich bis östlich in 900 m Entfernung (Teilfläche 01_05)
  Kirchgellersen: nördlich in > 1.000 m Entfernung (Teilflächen 01_01 und 01_05)
  Westergellersen: nordwestlich in > 1.000 m Entfernung (Teilfläche 01_01)
- Wohnen im Außenbereich:
  Röndahl mit mehreren Wohnplätzen nordwestlich in > 1.000 m Entfernung
  Einige Wohnhäuser südöstlich von Wetzen in 750 m Entfernung
  Einzelhäuser nord- und südöstlich von Marxen am Berge in 900 m Entfernung
  Einige Wohnhäuser entlang der K 23 südwestlich in 600 m Entfernung
  Einzelhaus an der B 209 südwestlich in 600 m Entfernung
  Holtorf mit mehreren Wohngebäuden südlich in > 1.000 m Entfernung
  Heinsen mit einigen Wohngebäuden östlich in 600 m Entfernung
  Einzelhäuser nordwestlich und südlich von Neu Oerzen in 600 m und 800 m Entfernung
  Einzelhaus südwestlich von Südergellersen in 700 m Entfernung
  Mehrere Wohngebäude an der L 216 östlich von Westergellersen in > 1.000 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kindergarten und Grundschutze Betzendorf südlich in 1.250 m Entfernung
- Kindergarten Embsen in östlich 1.250 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Wetzen westlich in 800 m Entfernung
- Friedhof Betzendorf südlich in > 1.000 m Entfernung
- Friedhof Oerzen östlich in 650 m Entfernung
- Bestattungswald Hambörn nördlich in 500 m Entfernung
- Sportplätze Südergellersen in 1.000 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Veranstaltungsstätte „Alter Schafstall am Teich“ südwestlich von Südergellersen in 650 m Entfernung
- Veranstaltungsstätte “Schafstall Hambörn” nordwestlich von Südergellersen in 600 m Entfernung
- Aussichtsturm nordwestlich von Südergellersen in 500 m Entfernung
- Eine Vielzahl an Radwegen durchqueren die Potenzialfläche (Waldtour bei Lüneburg, Mühlentour West, Lüneburger Heidetour, Heide-Wasser-Tour, Luhe-Radweg, Durch Heide und Wasser Tour, Heide-Erlebnis-Tour)

Infrastruktur und Technik
Die B 209 verläuft zwischen den Teilflächen 01_07 und 01_08a. Die K 20B verläuft zwischen den Teilflächen 01_05 und 01_06 und die K 17A verläuft ca. 600 m östlich der Teilfläche 01_08d. Eine 110 kV-Leitung verläuft zwischen den Teilflächen 01_06 und 01_07. Zwischen den Teilflächen 01_08a und 01_08b verläuft eine ausschließlich für Güterverkehr genutzte Bahntrasse. Die Bundes- und Kreisstraßen, Freileitung und Bahntrasse können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Innerhalb und im nahen Umfeld der Teilfläche 01_05 bestehen die Windparks Wetzen und Westergellersen mit sieben bzw. zehn WEA. Inmitten der Teilfläche 01_05 befinden sich ein Solarfeld sowie ein landwirtschaftlicher Gebäudekomplex mit Biogasanlage
Natur- und Artenschutz
In mehreren Teilflächen sowie im nahen Umfeld der Potenzialfläche befinden sich kleinflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und Kompensationsflächen. In der Teilfläche 01_05 befindet sich mehrere Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 NBNatSchG und zum Teil als historische Kulturlandschaftselemente bewertet werden[61]. Die geschützten Biotope, Kompensationsflächen und geschützten Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden. Die Potenzialfläche liegt zu überwiegenden Teilen innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand 75 m). Das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ in Überlagerung mit den Naturschutzgebieten „Hasenburger Bachtal“ und „Barnstedt-Melbecker Bach“ befindet sich 400 m östlich der Teilfläche 01_05 und 900 m südlich der Teilflächen 01_08c und 01_08d. Das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ befindet sich etwa 300 m westlich der Teilfläche 01_05. In den FFH-Gebieten und Naturschutzgebieten kommen laut den Standarddatenbögen[62,63] und Verordnungen[64,65] keine windenergiesensiblen Arten vor, daher kann auf einen zusätzlichen vorsorgeorientierten Abstand verzichtet werden. Angrenzend an die Teilfläche 01_05 und 01_08d sowie zum Teil innerhalb der Teilflächen 01_07 und 01_08a befinden sich gem. NLWKN-Bewertung landesweit bedeutsame Lebensräume des Schwarzstorchs. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen. Bruthabitate hingegen können einer Windenergienutzung entgegenstehen, da der Schwarzstorch im Umfeld des Horstes störungsempfindlich ist. Für das großräumig zusammenhängende Waldgebiet innerhalb und angrenzend an die Teilflächen 01_07 und 01_08a ist anzunehmen, dass es sich um ein Bruthabitat handelt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Analysen zur 2. Änderung des RROP festgestellt wurde, dass dort vor 2014 ein Schwarzstorchbrutplatz bestand, der seit 2015 nicht mehr besetzt war. Aktuelle Hinweise auf einen Brutstandort sind dem Landkreis Lüneburg nicht bekannt.

[61] Vgl. EGL, 2017.

[62] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.g.

[63] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.

[64] Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal" in den Gemeinden Embsen, Kirchgellersen, Reppenstedt, Südergellersen und der Stadt Lüneburg, Landkreis Lüneburg vom 10.12.2007.

[65] Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barnstedt-Melbecker Bach" in der Gemeinde Betzendorf, Samtgemeinde Amelinghausen, und den Gemeinden Barnstedt, Embsen und Melbeck, Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg, sowie der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen vom 6. 12. 2007.

Boden und Wasser

In der Teilfläche 01_05 entspringen zwei Bäche und der Heinsener Bach verläuft direkt angrenzend zur Teilfläche 01_08b. Die Fließgewässer innerhalb der Potenzialfläche können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Die Teilfläche 01_01 sowie etwa die Hälfte der Teilfläche 01_05 liegen innerhalb des Wasserschutzgebiets Westergellersen (Schutzzone IIIB). Die Schutzzone III steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

In der Teilfläche 01_08a befindet sich ein Grabhügelfeld, in welchem die Hügel heute noch an der Oberfläche erkennbar sind. Dieses ist als flächenhaftes Bodendenkmal abgegrenzt und als historisches Kulturlandschaftselement eingestuft[66]. Aufgrund der besonderen Größe des Grabhügelfelds (24 Hügel) und der Erlebbarkeit in der Landschaft, wird die Fläche zzgl. des einfachen Rotorradius von 75 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Aufgrund der Lage des Grabhügelfelds innerhalb einer sichtverschattend wirkenden Waldfläche, ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter Abstand nicht erforderlich. In den Teilflächen 01_05, 01_06 und 01_07 befinden sich weitere Grabhügelfelder, die ebenfalls als flächenhafte Bodendenkmale abgegrenzt sind. Aufgrund deren geringer Ausdehnung und einer geringen kulturellen Bedeutung erfolgt kein Ausschluss aus der Potenzialfläche. Die Belange des Denkmalschutzes sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Als historisches Kulturlandschaftselement eingestufte Wallhecken: siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.

Raumverträglichkeit

In den FNP der Samtgemeinden Amelinghausen und Gellersen werden Teile der Teilfläche 01_05 als Sondergebiet Windenergie dargestellt, in denen derzeit zwölf WEA betrieben werden. Diese Anlagen sowie zwei weitere WEA innerhalb der Teilfläche 01_05 befinden sich innerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung des RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016. Drei weitere WEA werden östlich an die Potenzialfläche angrenzend in einer im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gellersen als „Kraftwerk -Windpark“ dargestellten Fläche betrieben.

Das Vorranggebiet Windenergienutzung Wetzen des RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 ragt westlich über die Teilfläche 01_05 hinaus. Die abweichende Abgrenzung im Vergleich zum bisherigen Vorranggebiet erklärt sich mit dem Siedlungsabstand, der gegenüber der 2. RROP-Änderung von 800 m für Dorf-/Mischgebiete auf 900 m für alle Wohngebäude im baurechtlichen Innenbereich erhöht wurde. Der rechtlich erforderliche Mindestabstand zu Wohngebäuden beträgt 450 m (2-fache Höhe der Referenzanlage). Der darüber hinaus angelegte Schutzabstand von zusätzlich 450 m liegt im Ermessen des Plangebers. Da in diesem Fall aufgrund der Bestandsnutzung die Sicherung des bisherigen Vorranggebietes gegenüber einem erhöhten Siedlungsabstand der Ortslage überwiegt, kommt eine Erweiterung der Teilfläche 01_05 in Betracht, so dass das bisherige Vorranggebiet Windenergienutzung abgedeckt wird.

Die Waldflächen in allen Teilflächen werden überwiegend von Vorbehaltsgebieten Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Auch waldnahe Offenlandflächen fallen teilweise unter diese Festlegung. In Teilfläche 01_04 und im nordwestlichen Teil von 01_05 kommt es zusätzlich zu einer großflächigen Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Im Osten der Teilfläche 01_05 kommt es kleinräumig zu einer Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft. Da es sich in diesem Fall überwiegend um strukturarme Ackerflächen handelt, wird ein Ausschluss dieser Bereiche nicht als erforderlich erachtet. Eine

[66] EGL, 2017.

großflächige Überlagerung ist zudem im Bereich der Waldflächen nördlich des Windparks bei Wetzen und westlich der Verbindungsstraße Wetzen-Südergellersen zu verzeichnen. Für diese Teilflächen zeigt sich aufgrund gleichzeitiger Festlegung als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund sowie Vorbehaltsgebiet Erholung ein deutlich erhöhtes Konfliktpotenzial.

Im Zentrum der Teilfläche 01_05 ist ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung vorgesehen. Diese Festlegung steht einer möglichen Windenergienutzung entgegen und wird aus der weiteren Planung ausgeschlossen.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche befindet sich in einer Jettiefflugzone und im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Innerhalb der Teilfläche 01_05 bestehen bereits 14 WEA und direkt östlich drei weitere WEA.

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 01_01, 01_08c und 01_08d entfallen aufgrund geringer Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Zudem stehen diese Teilflächen aufgrund ihrer Anordnung im Verhältnis zu den großen zentralen Teilflächen dem Ziel einer Konzentrationswirkung entgegen.

Im Zentrum der Teilfläche 01_05 entfällt die im RROP als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung vorgesehene Fläche.

Im Osten der Teilfläche 01_08a entfällt das als historische Kulturlandschaft eingestufte Grabhügelfeld.

Die verbleibenden Teilflächen 01_06, 01_07 und 01_08b sowie die überwiegenden Teile der Teilflächen 01_05 und 01_08a sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 01_05 wird im Südwesten und Nordosten randlich erweitert, um Bereiche des bisherigen Vorranggebiets Windenergienutzung Wetzen gemäß RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 mit in die Planung zu integrieren. Dabei wird das variable – im Ermessensspielraum des Plangebers liegende – Planungskriterium des Siedlungsabstandes zu Wohngebäuden im baurechtlichen Innenbereich im Einzelfall aufgrund der bestehenden Eignung unterschritten.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Auch nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche eine große Ausdehnung auf. Dabei werden die Ortslagen Wetzen, Siedlung Drögennindorf, Drögennindorf, Neu Oerzen und Südergellersen in einem Winkel von mehr als 120° umfasst. Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine übermäßige Beeinträchtigung zu vermeiden.

Südlich bis südwestlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von rund 600 m die Potenzialfläche AME_08. Östlich und nordöstlich liegt in einer Entfernung von 1.750 m die Potenzialfläche GEL_ILM_LUE_01. Die drei Potenzialflächen sowie die bestehenden Windparks innerhalb der Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01 wirken kumulativ auf die umliegenden

Ortschaften ein, wobei Betzendorf, Embsen, Oerzen und Kirchgellersen ebenfalls in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine übermäßige Umfassung zu vermeiden, entfallen die Teilflächen 01_08a und 01_08b vollständig zur Einhaltung des 120° Umfassungswinkels für Drögennindorf, die Siedlung Drögennindorf und Neu Oerzen.

Zudem erfolgt eine Verkleinerung der Teilfläche 01_05 im Westen unter Bezug zur Ortslage Wetzen.

Die Teilfläche 01_06 wird im Osten zur Entlastung von Embsen etwas verkleinert und die Teilfläche 01_07 unter Bezug zur Ortslage Wetzen im Südwesten.

Die Bestandsanlagen in Sonderbauflächen für Windenergie der Samtgemeinden werden gesichert. In Kombination mit einer Verkleinerung der Potenzialflächen AME_08 und dem Entfall der Potenzialfläche GEL_03 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände in windzugewandter Richtung von 900 m auf 1.000 m für die nordöstlich und östlich gelegenen Orte Südergellersen, Oerzen und Neu Oerzen sowie von 600 m auf 700 m für die östlich gelegenen Wohngebäude im Außenbereich Hassel Busch und Hof Marquard bei Neu Oertzen.

Für Südergellersen erfolgt die Erhöhung des Siedlungsabstands lediglich in Richtung Südwesten außerhalb der Abgrenzung des bisherigen Vorranggebietes Windergienutzung Wetzen gemäß RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016. Dadurch kann das bestehende Vorranggebiet gesichert und ein zukünftiges Repowering unter Bezugnahme auf die gesamte Fläche raumordnerisch verankert werden.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen weiteren Verkleinerung werden erfüllt. Folgende Anpassungen zur Verringerung der Belastung der Ortslagen und des Landschaftsbildes erfolgen durch Erhöhung der geometrischen Kompaktheit unter Orientierung an vorhandenen Zäsuren:

- Teilfläche 01_05: Die Nordspitze der Teilfläche entfällt, um den Umfassungswinkel für Südergellersen zu verringern und gleichzeitig eine geometrisch kompakte Form der Teilfläche zu erreichen. Der Neuzuschnitt erfolgt entlang eines Wirtschaftswegs.
- Teilfläche 01_06: Der Westen der Teilfläche entfällt, um den Waldrand von WEA freizuhalten und die Belastungswirkungen für Wetzen zu verringern, indem die Gebietsgrenze östlich der aktiven Rohstoffabbaufläche festgelegt wird.
- Teilfläche 01_07: Bereiche im Südwesten entfallen, um hier verhältnismäßig strukturreiche Wechsel zwischen Wald- und Ackerflächen von WEA freizuhalten und die Inanspruchnahme von Waldflächen zu reduzieren. Der Neuzuschnitt erfolgt entlang von Wirtschaftswegen.

Folgen für die besonders betroffenen Ortslagen:

- Wetzen: in Richtung Osten Vergrößerung des Siedlungsabstands auf > 1.000 m, Verringerung des Umfassungswinkels
- Marxen am Berge: Vergrößerung des Siedlungsabstandes auf > 1.000 m, Verringerung des Umfassungswinkels
- Siedlung Drögennindorf: Verringerung des Umfassungswinkels
- Südergellersen: Verringerung des Umfassungswinkels

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung
Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. **In der abschließenden Positivauswahl wird die Teilfläche 01_05 im Norden verkleinert und nicht vollständig als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.** Hierdurch kann die Inanspruchnahme von Waldflächen deutlich reduziert und zugleich die Belastung der Ortslage Südergellersen weiter verringert werden. Der Neuzuschnitt der Teilfläche orientiert sich an der Grenze des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft, das nun von WEA freigehalten wird.

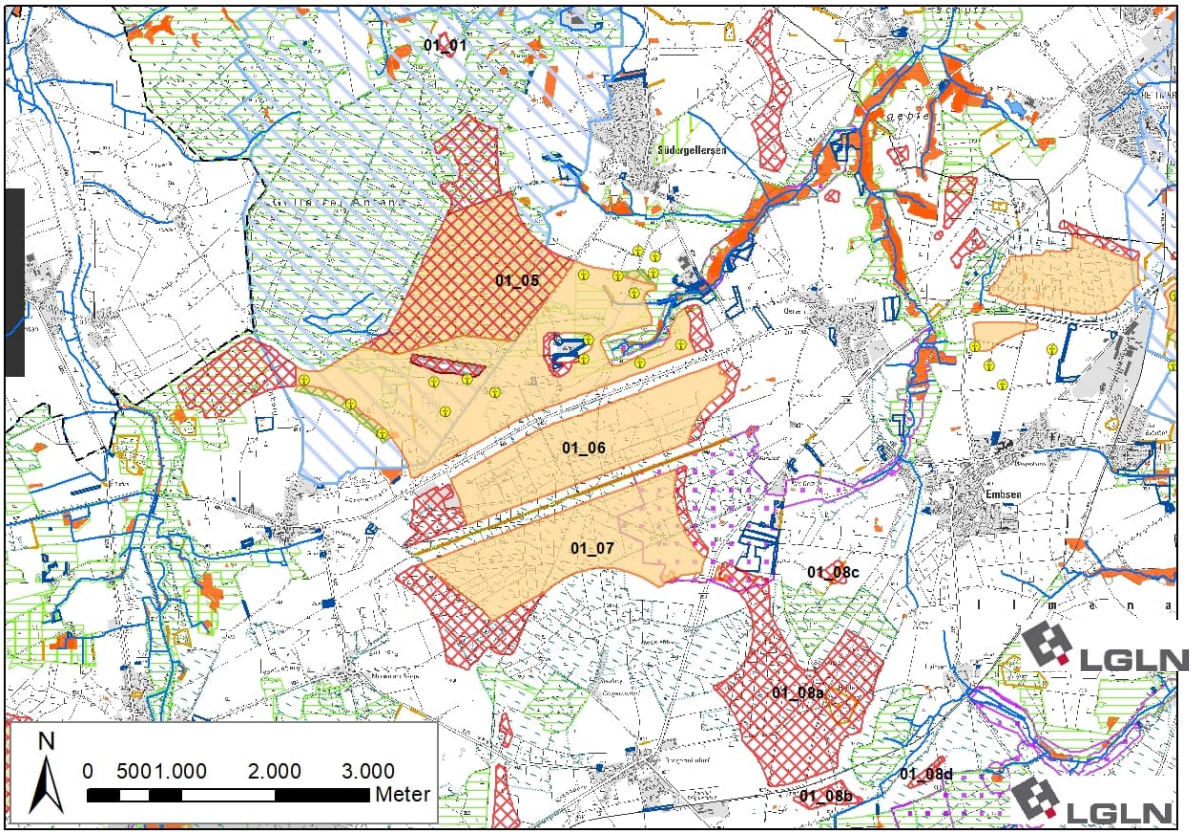

Ergebniskarte: Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkung

Anzahl der Teilflächen	3 Teilflächen
Größe der Teilflächen	01_05: 353,3 ha 01_06: 188,0 ha 01_07: 212,9 ha
Gesamtgröße	754,2 ha

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung
Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 11: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_01

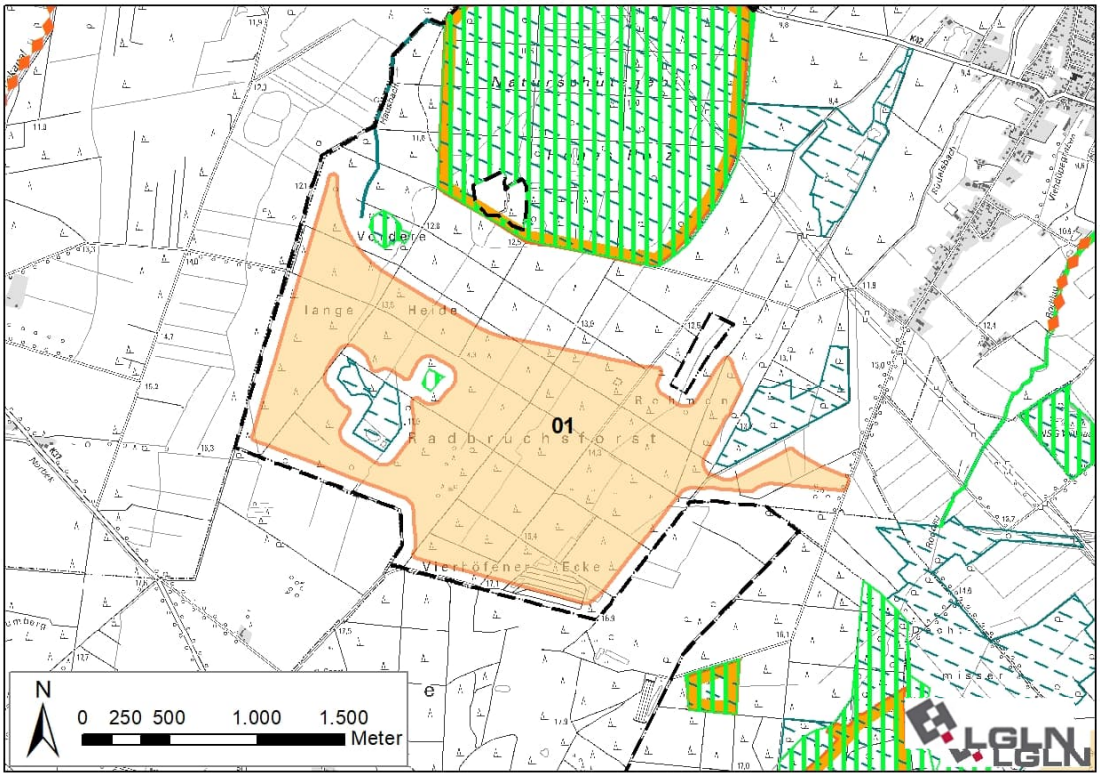

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche BAR_01[67]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Nordwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Bardowick, südwestlich von Radbruch, nördlich von Vierhöfen und östlich von Bahlburg.
Anzahl der Teilflächen	1 Fläche
Gesamtgröße	295,6 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 37 verläuft rund 900 m südwestlich der Potenzialfläche. Mehrere Wirtschaftswege sichern die Erschließung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Radbruch: nordöstlich in 900 m Entfernung
  Vierhöfen: südlich in > 1.000 m Entfernung
  Bahlburg: westlich in > 1.500 m Entfernung
  Luhdorf: nordwestlich in > 2.000 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  mehrere Wohnplätze südöstlich von Radbruch in > 1.000 m Entfernung
  Einzelhaus südwestlich der Potenzialfläche in > 1.000 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Reitplätze südwestlich in 650 m Entfernung

[67] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

- Golfplatz nördlich in 700 m Entfernung
- Radweg SamBa-Tour verläuft östlich in 450 m

Infrastruktur und Technik

Zwei 110 kV-Leitungen verlaufen rund 700 m nordwestlich der Potenzialfläche. Aufgrund der recht großen Entfernung ist nicht mit Einschränkungen durch die Freileitung zu rechnen.

Natur- und Artenschutz

In der Potenzialfläche befinden sich kleinflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Im nahen Umfeld liegen weitere verhältnismäßig großflächige geschützte Biotope vor.

Die geschützten Biotope sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden. Das Grabennetz deutet zudem auf insgesamt feuchte Standortverhältnisse hin.

Die Potenzialfläche liegt im Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand 150 m). Eine Teilfläche des FFH-Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze“ befindet sich nördlich der Potenzialfläche. Dieses überlagert sich mit dem Naturschutzgebiet „Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern“. Entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 24 der Verordnung des Naturschutzgebiets[68] wird ein Abstand von 500 m zzgl. 75 m Rotorradius zur Grenze des Schutzgebietes eingehalten. Im Standarddatenbogen[69] des FFH-Gebiets werden keine windenergiesensiblen Arten genannt, sodass kein zusätzlicher vorsorgeorientierter Abstand erforderlich ist.

Das FFH-Gebiet 232 „Laubwälder am Einemhof und Kranichmoor“ liegt rund 650 m südöstlich der Potenzialfläche. Im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets werden keine windenergiesensiblen Arten genannt, sodass kein zusätzlicher vorsorgeorientierter Abstand erforderlich ist.

Innerhalb und im Umfeld der Potenzialfläche befinden sich mehrere gem. NLWKN-Bewertung landesweit bedeutsame Lebensräume des Schwarzstorchs[70]. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen. Bruthabitate hingegen können einer Windenergienutzung entgegenstehen, da der Schwarzstorch im Umfeld um den Horst störungsempfindlich ist. Da es sich bei der Potenzialfläche um ein verhältnismäßig großräumig zusammenhängendes Waldgebiet im Zusammenhang mit den Nahrungshabitaten handelt, ist nicht auszuschließen, dass es sich um ein Bruthabitat handelt.

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich ein Brutplatz des Seeadlers und im östlichen Randbereich der Potenzialfläche besteht ein Brutverdacht des Rotmilans. Beide Vogelarten sind gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft und der in dieser Anlage definierte Nahbereich von 500 m um den Brutplatz, in welchem das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wird für WEA ausgeschlossen.

Boden und Wasser

Rund 150 m östlich der Potenzialfläche befindet sich ein Altlastenstandort (Standort: Einemhofer Weg, Standortnummer: 3554024013) mit einer Flächengröße von 1.250 m².

Die Potenzialfläche wird von mehreren Gräben durchzogen, die nach Nordosten hin entwässern. Die Fließgewässer können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

[68] Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern“ im Flecken Bardowick und in den Gemeinden Radbruch, Vögelsen, Mechtersen, Wittorf und Handorf in der Samtgemeinde Bardowick im Landkreis Lüneburg sowie in der Gemeinde Toppenstedt in der Samtgemeinde Salzhausen, in der Gemeinde Brackel in der Samtgemeinde Hanstedt und in der Stadt Winsen (Luhe) im Landkreis Harburg vom 12.03.2021.

[69] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.h.

[70] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbriefe 2627.4/1, 2627.3/1, 2627.3/2.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmalschutzes betroffen.
Raumverträglichkeit
Die Potenzialfläche wird nahezu vollständig von Vorbehaltsgebieten Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.
Sonstige Belange
Keine.
2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie geeignet. Die Potenzialfläche entfällt vollständig aufgrund der erwarteten avifaunistischen Konflikte aufgrund der Brutnachweise und Brutverdachtsstandorte kollisionsgefährdeter Greif- und Großvogelarten innerhalb und im direkten Umfeld der Fläche. Kenntnisse zu Brutvorkommen in Verbindung mit der Biotopstruktur der Fläche lassen darauf schließen, dass hier großräumig besondere Habitatpotenziale für windenergiesensible Vogelarten bestehen, die nicht durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden sollen. 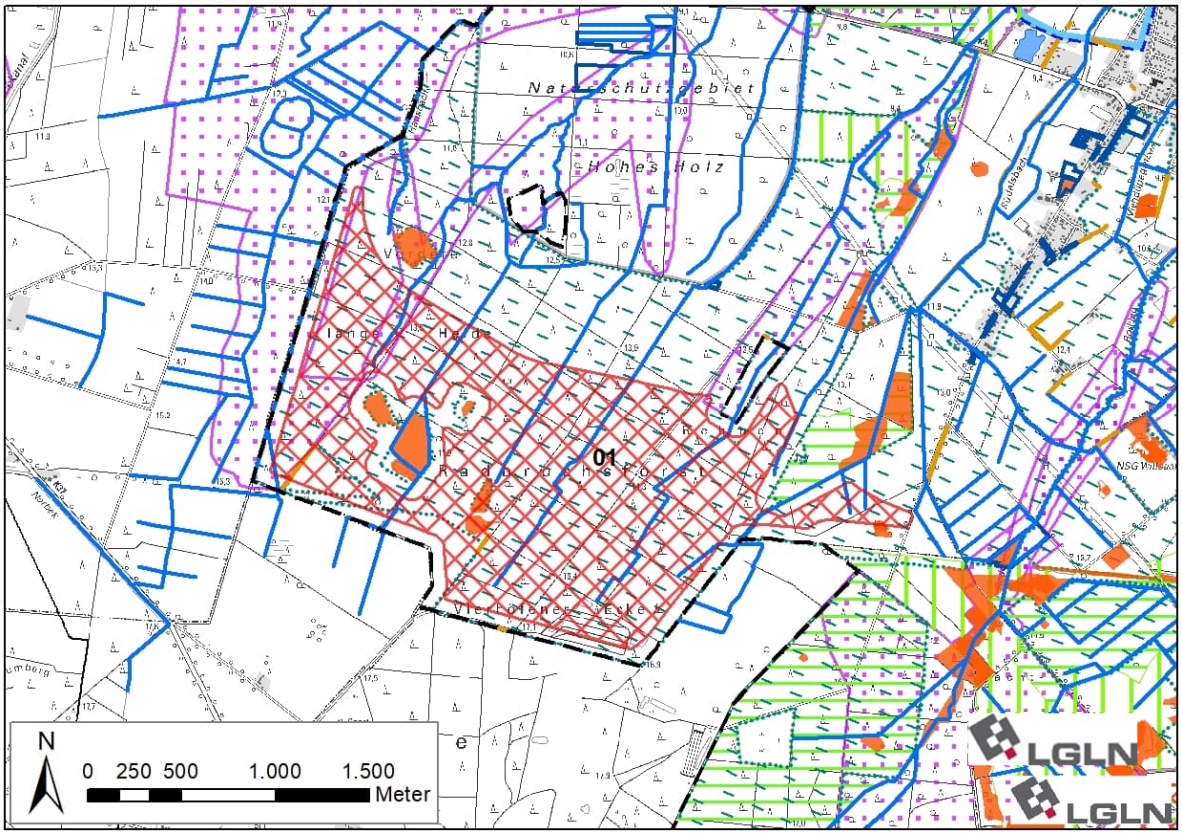   **Ergebniskarte: Potenzialfläche BAR_01 nach Abwägung relevanter Belange**

Tabelle 12: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_02

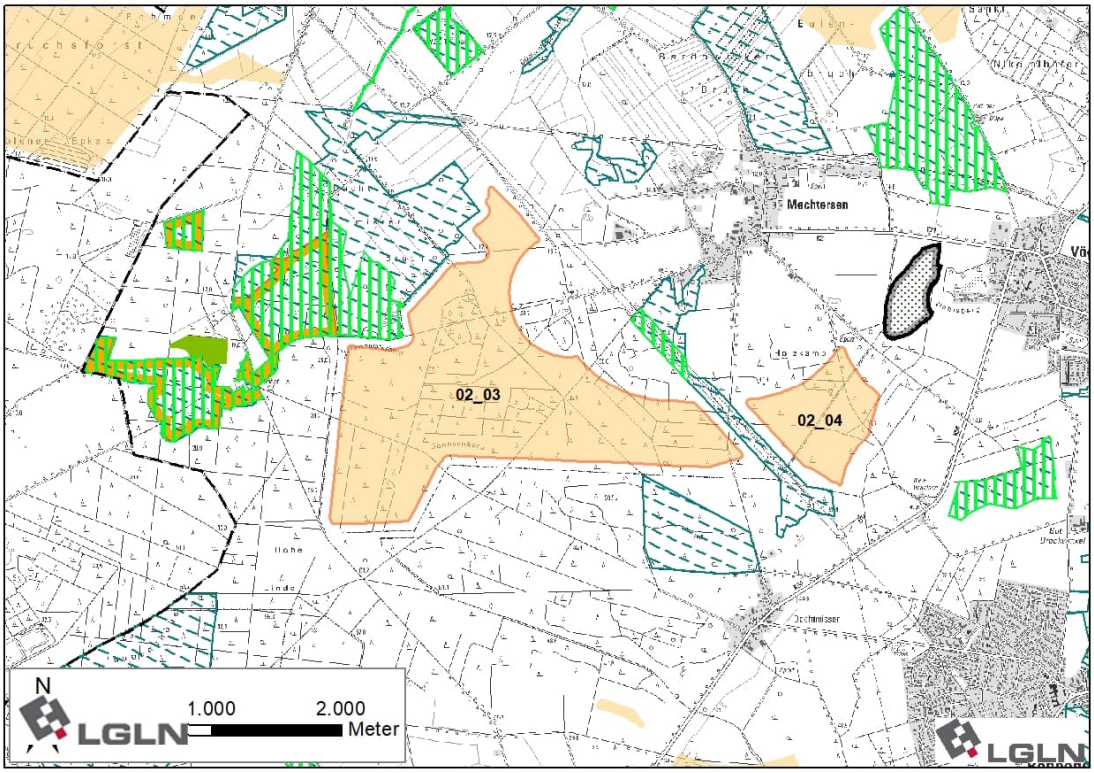

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche BAR_02[71]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Nordwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Bardowick, südlich der Ortschaft Mechtersen, westlich von Vögelsen und nordwestlich von Reppenstedt und Dachtmissen.
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	02_03: 309,2 ha 02_04: 53,5 ha
Gesamtgröße	362,7 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 50 verläuft etwa 500 m südöstlich und die K 21 etwa 900 m nordöstlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

[71] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Radbruch: nördlich in > 2.000 m Entfernung
  Dachtmissen: südlich in 900 m Entfernung
  Reppenstedt: südöstlich in > 1.000 m Entfernung
  Vögelsen: östlich in 900 m Entfernung
  Mechtersen: nordöstlich in 900 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Mehrere Wohngebäude südlich und südöstlich von Radbruch in > 1.500 m Entfernung
  Einemhof mit wenigen Wohngebäuden westlich in 700 m Entfernung
  Einzelhaus nördlich von Dachtmissen in 700 m Entfernung
  Neu Vögelsen mit mehreren Wohngebäuden südöstlich in 600 m Entfernung
  Einzelhäuser westlich von Mechtersen in 650 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kindergarten Reppenstedt südöstlich in 1.500 m Entfernung
- Kindergarten Mechtersen nordöstlich in 1.000 m Entfernung
- Kindergarten Vögelsen östlich in 1.400 m Entfernung
- Grundschule Vögelsen östlich in 1.300 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Radbruch nördlich in 900 m Entfernung
- Friedhof Reppenstedt südöstlich in 1.300 m Entfernung
- Friedhof Vögelsen östlich in 1.450 m Entfernung
- Sportplatz Mechtersen nordöstlich in 1.250 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radweg Mühlentour West durchquert die Potenzialfläche
- Radweg SamBa-Tour verläuft nordöstlich angrenzend

Infrastruktur und Technik

Eine 110 kV und eine 380 kV-Leitung verlaufen parallel zueinander zwischen den Teilflächen 02_03 und 02_04. Die Freileitungen können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Parallel zu den bestehenden Freileitungen wird derzeit der Neubau einer zusätzlichen 380 kV-Freileitung geplant. Hierbei handelt es sich um die sog. “Ostniedersachsenleitung” (ONiL), für die als Vorhaben Nr. 58 im Bundesbedarfsplan[72] der vordringliche Bedarf festgestellt und deren Raumverträglichkeitsprüfung im Oktober 2024 mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen wurde.[73] Um Konflikte mit der zukünftigen Umsetzung des Netzausbauprojektes zu vermeiden, wird der geplante Verlauf der Leitung zzgl. der für Bestandsleitungen angewendeten Mindestabstände für Windenergie ausgeschlossen (angenommene Trassenbreite 40 m zzgl. 105 m Mindestabstand, vgl. Begründung zu Ziffer 4.2.1 01 Satz 1 und 2, Teilabschnitt 4.3). In Folge dessen wird die Teilfläche 02_04 im Südwesten randlich verkleinert.

Natur- und Artenschutz

Nordwestlich der Teilfläche 02_03 sowie zwischen den Teilflächen 02_03 und 02_04 befinden sich im Schutzstreifen der dort verlaufenden Freileitungen großräumige nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG geschützte Biotope.

[72] Vgl. Anlage Bundesbedarfsplan zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz

[73] Vgl. ArL, 2024.

Die Potenzialfläche liegt im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand 75 m). Das FFH-Gebiet 232 „Laubwälder am Einemhof und Kranichmoor“ befindet sich rund 100 m westlich der Potenzialfläche. Im Standarddatenbogen[74] des FFH-Gebiets werden keine windenergiesensiblen Arten genannt, sodass kein zusätzlicher Abstand erforderlich ist.

Der nördliche Bereich der Teilfläche 02_03 stellt gem. NLWKN-Bewertung einen landesweit bedeutsamen Lebensraum des Rotmilans dar[75]. Der Rotmilan ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft.

Nordwestlich der Potenzialfläche befindet sich ein landesweit bedeutsamer Lebensraum des Schwarzstorchs. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen. Bruthabitate hingegen können einer Windenergienutzung entgegenstehen, da der Schwarzstorch im Umfeld um den Horst störungsempfindlich ist. Da es sich bei der Fläche um ein zusammenhängendes und teils unter strengem Schutz stehendes Laubwaldgebiet handelt, ist nicht auszuschließen, dass es sich um ein Bruthabitat handelt. Aufgrund der Großflächigkeit dieses Lebensraums und des dazu eingehaltenen Abstands wird davon ausgegangen, dass die Planung mit der Lebensraumfunktion vereinbar sein wird. Im Vorfeld einer Ausplanung für dieses Gebiet sollte der zuständige Artbetreuer des NLWKN konsultiert werden.

Boden und Wasser

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Boden- oder Gewässerschutzes betroffen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Im Südwesten der Teilfläche 02_03 befindet sich ein großflächiges Bodendenkmal, das als historische Kulturlandschaft eingestuft ist[76]. Dabei handelt es sich um Wegespuren, die heute noch an der Oberfläche erkennbar sind. Aufgrund der besonderen Größe und Anzahl der Wegespuren (40 Spuren) und der Erlebbarkeit in der Landschaft wird dieses Denkmal zzgl. des Rotorradius von 75 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen, wodurch das Denkmal vor Beeinträchtigungen geschützt werden kann. Aufgrund der Lage der Wegespuren innerhalb einer sichtverschattend wirkenden Waldfläche, ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter Abstand nicht erforderlich.

Raumverträglichkeit

Die Waldflächen der Teilfläche 02_03 sowie die vollständige Teilfläche 02_04 werden von Vorbehaltsgebieten Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Im Norden und Osten der Teilfläche 02_03 kommt es zusätzlich zu einer Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft. Aufgrund der Bedeutung dieser Flächen für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird dieser Bereich der Teilfläche 02_03 für WEA ausgeschlossen.

Sonstige Belange

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems notwendig sind.

[74]Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.h.

[75] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbrief 2727.2/4.

[76] Vgl. EGL, 2017.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Im Südwesten der Teilfläche 02_03 entfallen die gem. LRP als historische Kulturlandschaft bewerteten Wegespuren. Im Zentrum und Osten der Teilfläche 02_03 entfallen alle Bereiche, die im RROP u.a. als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt sind. Die verbleibende Nordspitze dieser Teilfläche entfällt ebenfalls, da diese nun mit rund 1.000 m zu weit abgetrennt liegt und für sich betrachtet die festgelegte Mindestgröße von 30 ha unterschreitet. Die Teilfläche 02_04 wird randlich im Südwesten verkleinert, da dieser Bereich zukünftig durch die Ostniedersachsenleitung in Anspruch genommen werden kann. Die verbleibenden Bereiche der Teilflächen 02_03 und 02_04 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.
3. Begrenzung der Belastungswirkungen
Umfassungswirkung
Es treten keine übermäßigen Umfassungswirkungen durch die verbleibende Potenzialfläche selbst sowie durch kumulierende Wirkungen mit weiteren Potenzialflächen ein. Eine Veränderung der Flächenabgrenzung ist nicht erforderlich.
Vergrößerung Siedlungsabstände
Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände in windzugewandter Richtung von 900 m auf 1.000 m für die nordöstlich und östlich gelegenen Orte Mechtersen und Vögelsen.
Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen
Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

In der abschließenden Positivauswahl wird die Teilfläche 02_04 nicht ausgewählt und für diese Teilfläche erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Hierdurch kann die Inanspruchnahme von Waldflächen reduziert und zugleich die Belastung der Ortslagen Mechtersen, Vögelsen, Reppenstedt und Dachtmissen verringert werden.

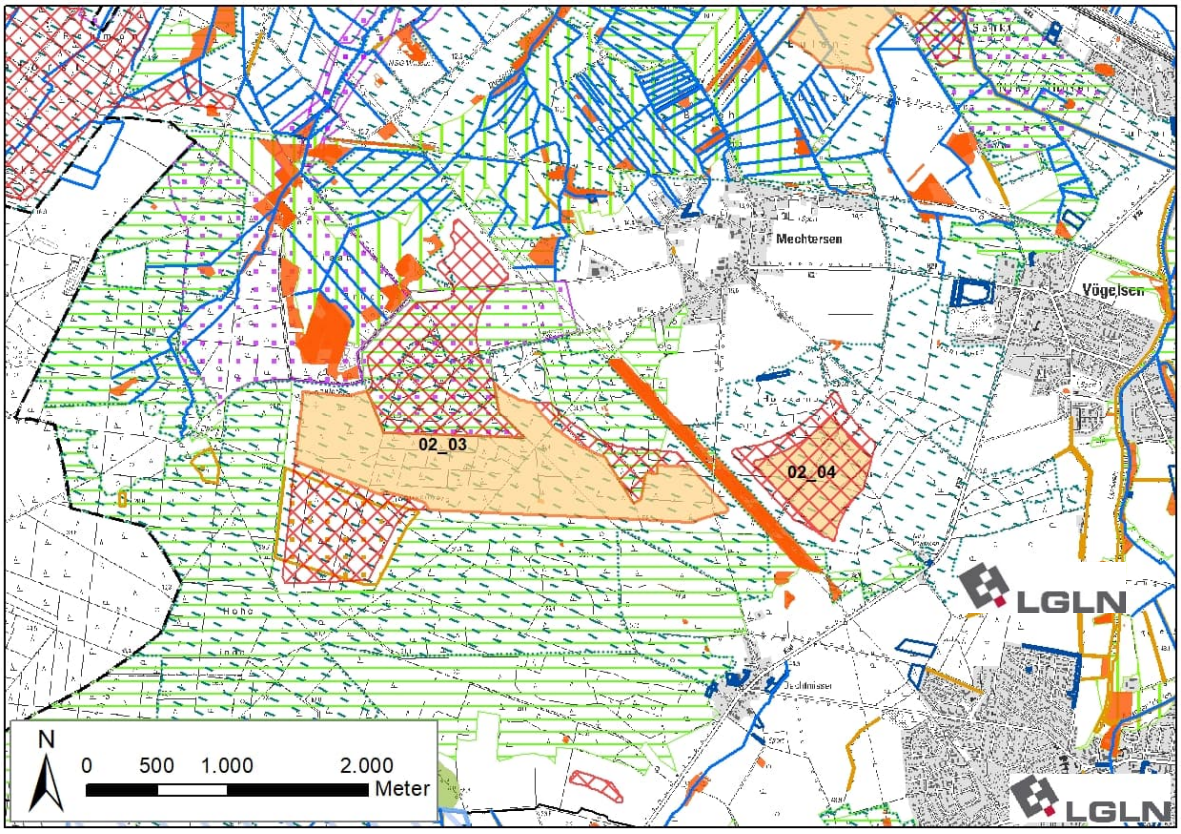

Ergebniskarte: Potenzialfläche BAR_02 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	02_03: 149,3 ha
Gesamtgröße	149,3 ha

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 13: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BAR_03

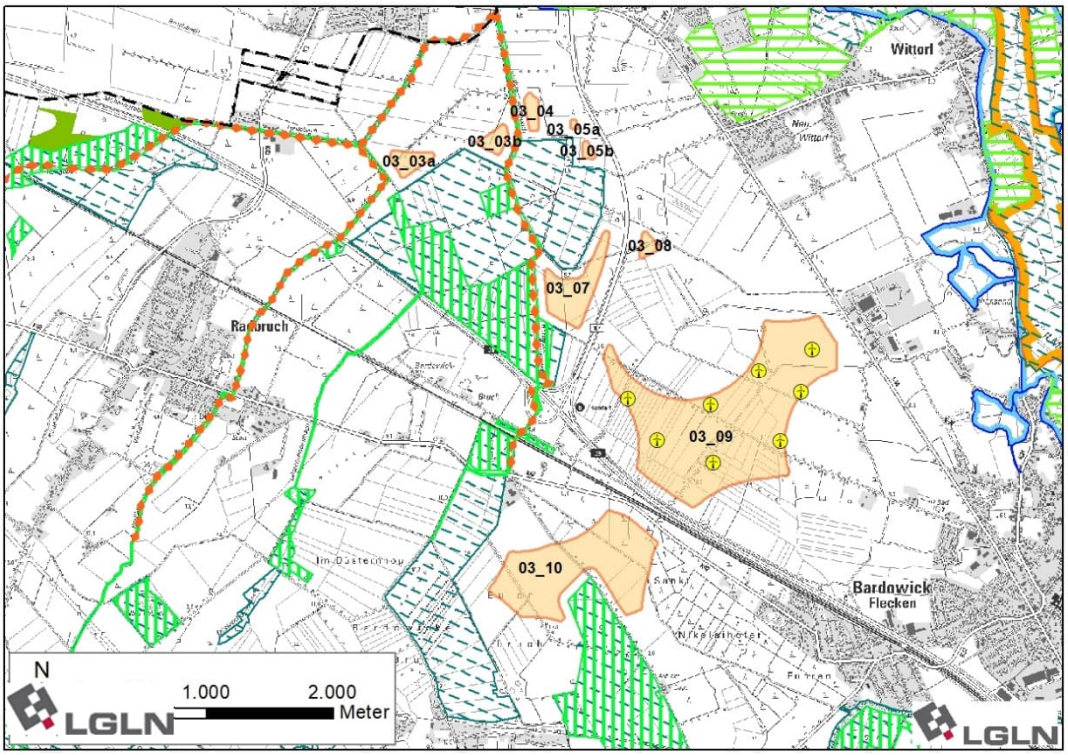

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche BAR_03[77]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Nordwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Bardowick, südlich von Rottorf und Handorf, südwestlich von Wittorf, nordwestlich von Bardowick, nördlich von Vögelsen und Mechtersen sowie östlich von Radbruch.	
Anzahl der Teilflächen	9 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	03_03a: 4,5 ha 03_03b: 3,2 ha 03_04: 2,6 ha 03_05a: 0,4 ha 03_05b: 1,0 ha	03_07: 15,7 ha 03_08: 2,1 ha 03_09: 128,3 ha 03_10: 60,3 ha
Gesamtgröße	218,1 ha	
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im derzeit rechtskräftigen FNP der Samtgemeinde Bardowick ist die Teilfläche 03_09 überwiegend als Sondergebiet Windenergie dargestellt.	
Erschließung	Die A 39, B 404 und K 42 durchqueren die Potenzialfläche und die K 46 verläuft angrenzend im Osten. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.	
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung		
Wohnnutzung und Erholung		
Wohnnutzung: • Umliegende Ortschaften: Rottorf: nördlich in 900 m Entfernung		

[77] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

Radbruch: südwestlich in 1.500 m Entfernung
Mechtersen: südwestlich in 900 m Entfernung
Bardowick: südöstlich in 900 m Entfernung
Wittorf: nordöstlich in > 1.500 m Entfernung
Neu Wittorf: nordöstlich in 900 m Entfernung
Handorf: nordöstlich in 900 m Entfernung
Vögelsen: südlich in 1.500 m Entfernung

- Wohnen im Außenbereich:
  Mehrere Wohngebäude östlich von Rottorf in 750 m Entfernung
  Bardowick-Bruch mit mehreren Wohngebäuden östlich in 600 m Entfernung
  Auf der Düpe mit mehreren Wohngebäuden südlich in 600 m Entfernung
  Mehrere Wohngebäude westlich und nordwestlich von Bardowick in 600 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kindergarten Bardowick östlich in 1.300 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Sportplatz Rottorf nördlich in 1.300 m Entfernung
- Sportplatz Mechtersen südlich in 950 m Entfernung
- Sportplätze Handorf nordöstlich in 950 m Entfernung
- Friedhof Vögelsen südlich in > 1.500 m Entfernung
- Friedhof Bardowick östlich in 900 m Entfernung
- Friedhof Wittorf nordöstlich in 800 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Freibad „Naturbad Bardowicker Strand“ östlich in 1.000 m
- Radweg Mühlentour West verläuft südlich an die Teilfläche 03_05b angrenzend
- Radweg Durch die Elbmarsch verläuft nördlich in 650 m Entfernung
- Radweg SamBa-Tour verläuft südlich in 900 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die A 39, K 42 und eine Bahntrasse verlaufen zwischen den Teilflächen 03_09 und 03_10. Die B 404 verläuft zwischen den Teilflächen 03_07 bis 03_09 und begrenzt die Teilfläche 03_05a und 03_05b nach Osten hin. Die K 46 begrenzt die Teilfläche 03_09 im Nordosten. Eine 380 kV-Leitung verläuft zwischen den Teilflächen 03_04 und 03_05a. Parallel zur bestehenden Freileitung wird derzeit der Neubau einer zusätzlichen 380 kV-Freileitung geplant. Hierbei handelt es sich um die sog. “Ostniedersachsenleitung” (ONiL), für die als Vorhaben Nr. 58 im Bundesbedarfsplan[78] der vordringliche Bedarf festgestellt und deren Raumverträglichkeitsprüfung im Oktober 2024 mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen wurde.[79] Die Autobahn, Bundesstraße und Kreisstraßen sowie die Freileitungen können zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung von BAR_03 als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Innerhalb der Teilfläche 03_09 befindet sich der Windpark Bardowick/Vögelsen mit acht WEA.

Natur- und Artenschutz

In den Teilflächen 03_07, 03_08 und 03_09 befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG sowie § 24 NNatSchG geschützte Biotope. Die geschützten Biotope sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. In der kleinen Teilfläche 03_08 nehmen die geschützten Biotope einen verhältnismäßig großen Anteil der Fläche ein, wodurch die Nutzbarkeit für WEA sehr stark eingeschränkt wird. Um Konflikte mit dem Biotopschutz zu vermeiden, entfällt diese Teilfläche vollständig. Bei den größeren Teilflächen 03_07 und 03_09 können die geschützten Biotope voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

[78] Vgl. Anlage Bundesbedarfsplan zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz

[79] Vgl. ArL, 2024.

Am westlichen Rand der Teilfläche 03_10 befinden sich Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 BNatSchG und zum Teil als historische Kulturlandschaftselemente bewertet sind[80].

Die geschützten Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und scheiden ebenfalls für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche liegt nördlich des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand ca. 200 m). Der Bornbach sowie die Roddau als Teil des FFH-Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ befinden sich im direkten Umfeld der Teilflächen 03_03a und b, 03_04 sowie 03_07 (Abstand 75 m). Im Standarddatenbogen[81] des FFH-Gebiets werden keine windenergiesensiblen Arten genannt, sodass kein zusätzlicher vorsorgeorientierter Abstand erforderlich ist.

Der Südosten der Teilfläche 03_10 wird von einem gem. NLWKN-Bewertung landesweit bedeutsamen Lebensraum des Rotmilans überlagert[82]. Der Rotmilan ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft.

Boden und Wasser

Die Potenzialfläche sowie ihr weiträumiges Umfeld werden von vielen Gräben durchzogen, die die landwirtschaftlichen Flächen entwässern. Die Fließgewässer innerhalb der Potenzialfläche können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Eine aus mehreren Wällen und Gräben bestehende Landwehr verläuft von Nordwest nach Südost durch die Teilfläche 03_10. Diese ist als flächenhaftes Bodendenkmal ausgewiesen und als historisches Kulturlandschaftselement eingestuft[83]. Zum Schutz des Denkmals die Landwehr zzgl. des Rotorradius von 75 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Dadurch kommt es zu einer Unterteilung der Teilfläche 03_10 in die südwestlich der Landwehr gelegene Teilfläche 03_10a und die nordöstliche Teilfläche 03_10b. Da es sich um einen Ausläufer der Landwehr handelt, welcher aufgrund angrenzender Waldparzellen im Verhältnis eine geringere Erlebbarkeit in der Landschaft aufweist sowie Vorbelastungen durch die parallel nordöstlich verlaufenden Infrastrukturtrassen (Kreisstraße, Bahntrasse, Autobahn) bestehen, ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter Abstand nicht erforderlich.

Als historisches Kulturlandschaftselement bewertete Wallhecken: siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.

Raumverträglichkeit

Im FNP der Samtgemeinde Bardowick ist die Teilfläche 03_09 zu überwiegenden Teilen als Sondergebiet Windenergie dargestellt, in welchem derzeit acht WEA betrieben werden. Diese Fläche stellt zugleich ein Vorranggebiet Windenergienutzung des RROP 2003, in der Fassung der 2. Änderung aus 2016, dar, das im Norden, Westen und Osten über die Potenzialfläche hinausragt. Die geringere Größe der Potenzialteilfläche im Vergleich zum bisherigen Vorranggebiet erklärt sich mit dem von 500 m auf 600 m erhöhten Siedlungsabstand zu Wohngebäuden im baurechtlichen Außenbereich. Der rechtlich erforderliche Mindestabstand zu Wohngebäuden beträgt 450 m (2-fache Höhe der Referenzanlage). Der darüber hinaus angelegte Schutzabstand von 150 m liegt im Ermessen des Plangebers. Da in diesem Fall der Belang der Sicherung des bisherigen Vorranggebietes gegenüber dem erhöhten Siedlungsabstand der Wohnplätze im

[80] Vgl. EGL, 2017.

[81] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.

[82] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbrief 2728.1/3.

[83] Vgl. EGL, 2017.

Außenbereich überwiegt und dadurch ein zukünftiges Repowering raumordnerisch gesichert wird, wird die Teilfläche 03_09 dahingehend erweitert, dass die Bereiche des bisherigen Vorranggebiets Windenergienutzung abgedeckt werden.

Alle Teilflächen mit Ausnahmen von 03_10b befinden sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Hochwasserschutz (HQ_{extrem}).

Die Teilflächen 03_03a, 03_03b, 03_07, 03_10 sowie der westliche Zipfel der Teilfläche 03_09 werden für Vorbehaltsgebieten Biotopverbund (überwiegend Grünland, in Teilfläche 03_09 auch Waldlebensräume) überlagert. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Im Osten der Teilfläche 03_10a kommt es zusätzlich zu einer Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft. Aufgrund der Bedeutung dieser Flächen für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird dieser Bereich (zugleich Rotmilanlebensraum) für WEA ausgeschlossen.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche BAR_02 befindet sich rund 2.300 m südlich. Die Potenzialflächen und bestehenden Windenergieanlagen wirken kumulativ auf die umliegenden Siedlungen ein. Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 03_03a, 03_03b, 03_04, 03_05a und 03_05b entfallen aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt.

Die Teilfläche 03_08 entfällt aufgrund der verhältnismäßig großen nach § 24 NNatSchG geschützten Biotope im Zentrum der Teilfläche. Da diese für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, wird die verbleibende Teilfläche stark verkleinert und eine Nutzbarkeit für Windenergieanlangen soweit verringert, dass die Teilfläche vollständig aus dem weiteren Verfahren ausgeschlossen wird.

Im Osten der Teilfläche 03_10b entfallen Bereiche zum Teil aufgrund der Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie einer als Denkmal ausgewiesenen Landwehr (historisches Kulturlandschaftselement[84]).

Die Teilflächen 03_07 sowie die verbleibenden Bereiche der Teilflächen 03_09 und 03_10a und 10b sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 03_09 wird randlich erweitert, um Bereiche des bisherigen Vorranggebietes Windenergienutzung Bardowick/Vögelsen aus dem RROP 2003, in der Fassung der 2. Änderung aus 2016, mit in die Planung zu integrieren. Dabei wird das variable – im Ermessensspielraum des Plangebers liegende Planungskriterium des Siedlungsabstandes zu Wohngebäuden im baurechtlichen Außenbereich hier im Einzelfall bei vorliegendem Eignungskriterium unterschritten.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Bewertung der Umfassungswirkung

Nach Abwägung der relevanten Belange und der daraus resultierenden Verkleinerung der Flächenkulisse treten keine übermäßigen Umfassungswirkungen durch die Potenzialfläche selbst oder durch kumulierende Wirkungen mit weiteren Potenzialflächen ein. Eine Veränderung der Flächenabgrenzung ist nicht erforderlich.

[84] Vgl. EGL, 2017.

Vergrößerung Siedlungsabstände
Es erfolgt eine Erhöhung des Siedlungsabstands in windzugewandter Richtung von 900 m auf 1.000 m für den nördlich der Potenzialfläche gelegenen Ort Neu Wittorf.
Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen
Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.
4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung
Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

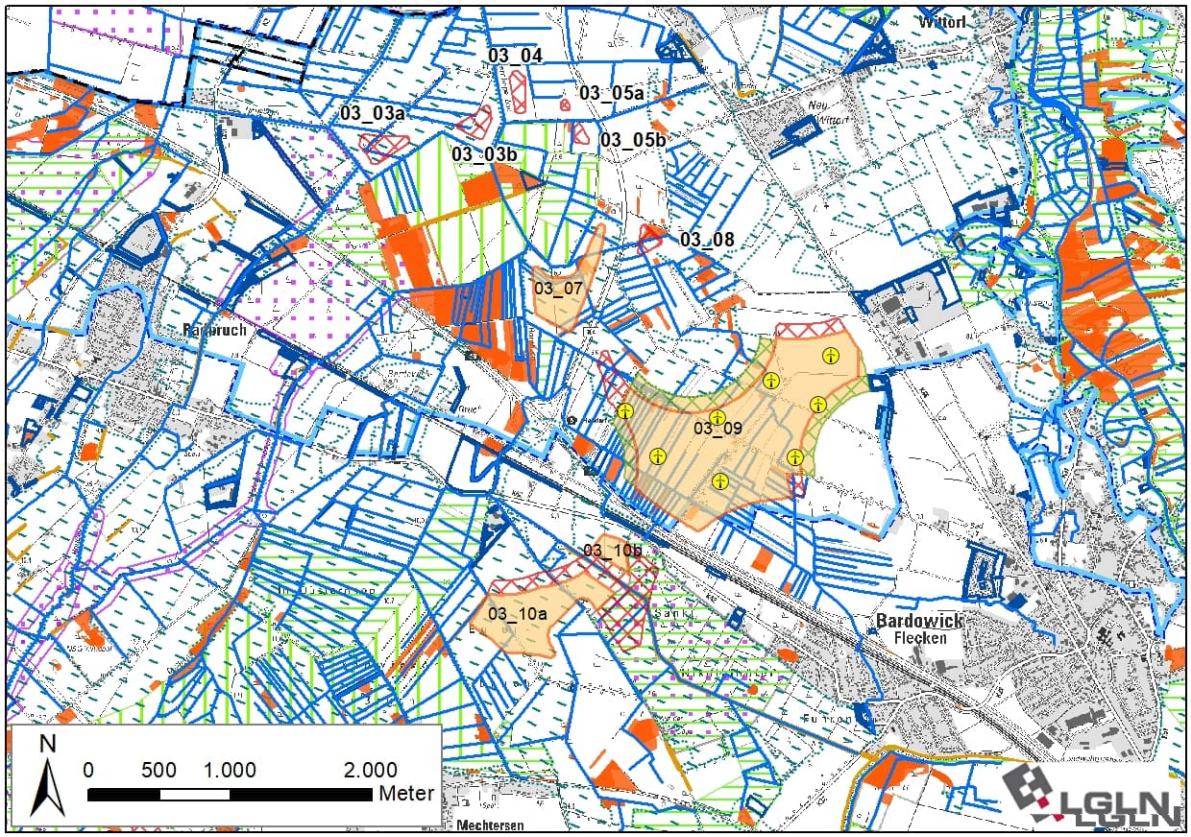

Ergebniskarte: Potenzialfläche BAR_03 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Anzahl der Teilflächen	4 Teilflächen
Größe der Teilflächen	03_07: 15,7 ha 03_09: 144,6 ha 03_10a: 28,6 ha 03_10b: 4,0 ha
Gesamtgröße	192,9 ha

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung
Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 14: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung BLE_01

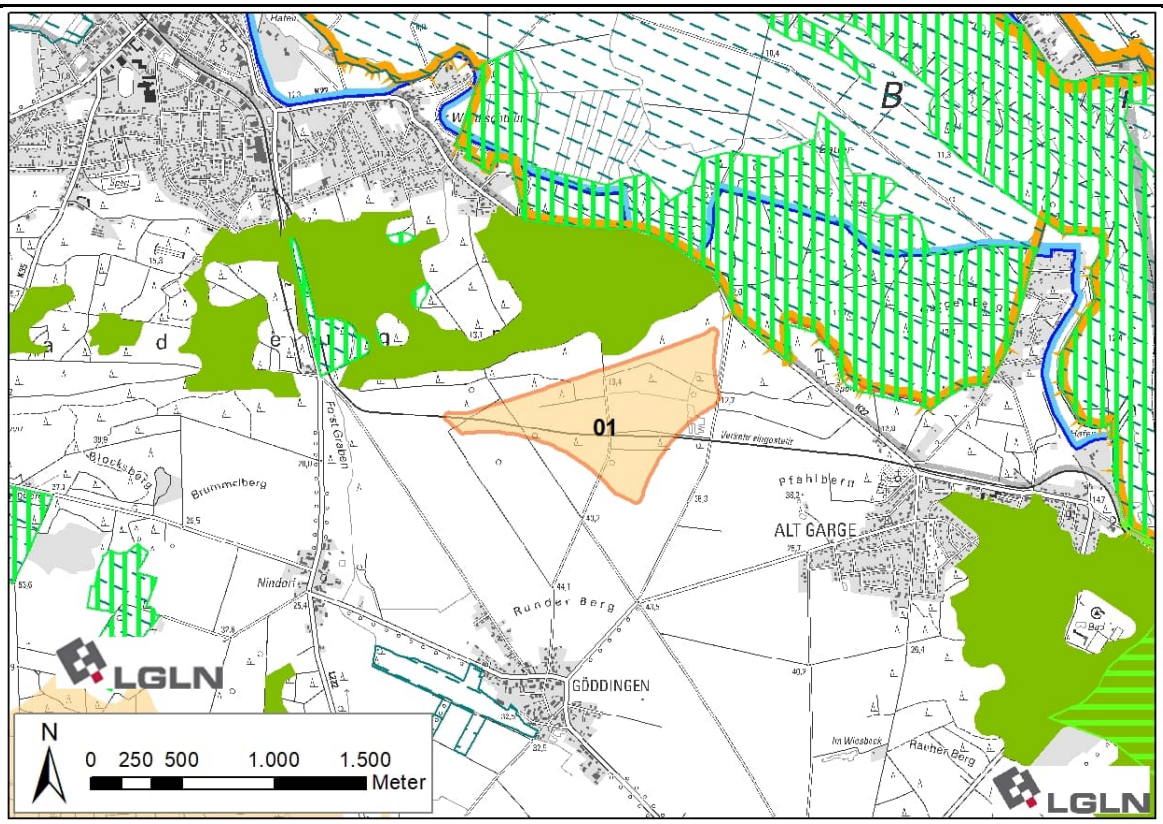

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche BLE_01[85]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Osten des Landkreises in der Einheitsgemeinde Bleckede südöstlich von dessen Hauptort Bleckede, westlich von Alt Garge und nördlich von Göddingen.
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	59,3 ha
Gesamtgröße	59,3 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 22 verläuft direkt nordöstlich der Potenzialfläche, und die L 222 verläuft rund 650 m westlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

[85] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Bleckede: nordwestlich in 950 m Entfernung
  Nindorf: südwestlich in 900 m Entfernung
  Göddingen: südlich in 900 m Entfernung
  Barskamp: südlich in > 2.000 m Entfernung
  Alt Garge: südöstlich in 900 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Mehrere Wohnhäuser an der Dahlenburger Str. zwischen Bleckede und Nindorf westlich in 750 m Entfernung
  Im Wiesbeck mit einem Einzelhaus südwestlich in > 1.500 m Entfernung
  Einzelhaus nordwestlich von Alt Garge in 750 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Waldkindergarten nordwestlich in 950 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Alt Garge östlich in 950 m Entfernung
- Sportplatz östlich in 550 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Fahrraddraisinen-Strecke durchquert die Potenzialfläche
- Eine Vielzahl an Radwegen verlaufen nordöstlich der Potenzialfläche in rund 1.350 m Entfernung (Elberadweg, Göhrde-Neetze-Ringtour, Göhrde-Neetze-Tour, Iron Curtain Trail, Vogelkieker-Tour)

Infrastruktur und Technik

Die Potenzialfläche wird im Nordosten von der K 22 begrenzt. Die Kreisstraße kann zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet muss sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Die L 222 befindet sich rund 650 m westlich. Aufgrund der recht großen Distanz zwischen der Landstraße und der Potenzialfläche werden keine Einschränkungen durch diese erwartet.

Eine für den regulären Bahnverkehr stillgelegte Bahntrasse verläuft mittig von West nach Ost durch die Potenzialfläche. Dieser Streckenabschnitt zwischen Alt Garge und dem Café/Restaurant „Waldfrieden“ wird seit 2005 vom Verein „IG Draisine Bleckede e.V.“ für ein Freizeitangebot mit Fahrraddraisinen genutzt. Aufgrund der fortbestehenden Freizeitnutzung der Bahntrasse steht diese zzgl. des Rotor-Radius der Referenzanlage (75 m) nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung und entfällt.

Drei bestehende WEA sind rund 2.900 m südwestlich nahe des Ortes Breetze vorhanden. Aufgrund der großen Distanz zwischen den Anlage und der Potenzialfläche werden keine Einschränkungen durch diese erwartet.

Natur- und Artenschutz

Es befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope im Nordosten der Potenzialfläche sowie in diesem Bereich an die Fläche angrenzend. Darunter sind vier extensiv genutzte, naturnahe Fischteiche mit überwiegend steilem Ufer, einige verlandete Fischteiche mit Rohrkolben (*Typha latifolia*), Schlank-Seggenriede und Sumpf-Seggenried sowie Erlenbestand am Ufer. Des Weiteren ist ein strukturreiches Stillgewässer mit flachem Ufer und Insel vorzufinden. Die geschützten Biotope sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Der Bereich des Biotopkomplexes der Fischteiche im Osten der Potenzialfläche entfällt aus der weiteren Planung. Aufgrund der Kleinflächigkeit können die weiteren geschützten Biotope voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden. Innerhalb der Fläche finden sich

entlang der Bahntrasse sowie im nördlichen Bereich randlich zu den anschließenden Waldflächen naturnahe Laubwaldbestände. Es besteht ein erhöhtes Potenzial für die Brut schlaggefährdeter Vogelarten sowie für Fledermausvorkommen.

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Wendland.Elbe und im Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand 150 m). Das FFH-Gebiet 074 „Elbniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ befindet sich rund 100 m nordöstlich der Potenzialfläche an die K 22 angrenzend. Diese Fläche ist zugleich als Gebietsteil C des Biosphärenreservats “Niedersächsische Elbtalaue” ausgewiesen. An den Gebietsteil C angrenzend befinden sich Gebietsteile A in 400 m und 900 m Entfernung zur Potenzialfläche. Im Standarddatenbogen[86] des FFH-Gebiets werden u.a. die Mopsfledermaus und Teichfledermaus als Arten des Anhang I der FFH-Richtlinie als Schutzzweck des Gebietes genannt. Beide Fledermausarten werden gemäß Artenschutzleitfaden Windenergie Niedersachsen[87] als „Je nach lokalem Vorkommen/Verbreitung kollisionsgefährdet“ eingestuft. Dadurch können betriebsintegrierte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein.

Das Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“, welches große Teile des Biosphären-reservates umfasst, befindet sich rund 700 m nördlich der Potenzialfläche. Im Standarddatenbogen[88] des Vogelschutzgebiets werden viele Vogelarten genannt, die gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft werden (Seeadler, Wiesenweihe, Kornweihe (Überwinterungsgast), Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke (Nahrungsgast), Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch). Aufgrund der Lage der Potenzialfläche außerhalb der gesetzlich definierten Nahbereiche um potenzielle Brutstandorte dieser Arten, erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung.

Boden und Wasser

Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich zwei Altlastenstandorte (Standortnummern 3550094005, 3550094006) mit einer Fläche von 1.800 m² bzw. 1.000 m². Diese können ggf. die Nutzbarkeit für Windenergie einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

In der Potenzialfläche sind mehrere extensiv genutzte sowie verlandete Fischteiche und ein Graben vorhanden. Die Still- und Fließgewässer können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Das gesamte Gebiet weist mit den Teichen, dem Bahndamm und der Geländekante des HQ_{extrem} ein ausgeprägtes Relief auf.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen.

Raumverträglichkeit

Der Nordosten der Potenzialfläche wird von Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz (HQ_{extrem}) überlagert. Die Waldflächen im Norden der Potenzialfläche sowie entlang der Bahntrasse werden als Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume) festgelegt. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sonstige Belange

Keine

[86] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.e.

[87] Vgl. Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.

[88] Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.i.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie geeignet.

Im Zentrum der Potenzialfläche entfällt die für Fahrraddraisinen genutzte Bahntrasse.

Im Osten der Potenzialfläche entfällt der Bereich des Biotopkomplexes der Fischteiche und der angrenzenden Biotope, die nach § 30 BNatSchG geschützt sind.

Die verbleibenden Bereiche der Potenzialfläche entfallen ebenfalls aufgrund eines Zusammenspiels von mehreren Faktoren. So befindet sich die Potenzialfläche vollständig innerhalb des Naturparks Wendland.Elbe in einem Bereich mit sehr hoher Landschaftsbildwertigkeit und besonders aufgrund der Draisinenstrecke mit hoher Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsnutzung. Durch den Entfall der Fläche werden potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermaus- und Vogelarten der nördlich gelegenen Waldflächen sowie der nahgelegenen FFH- und Vogelschutzgebiete vermieden.

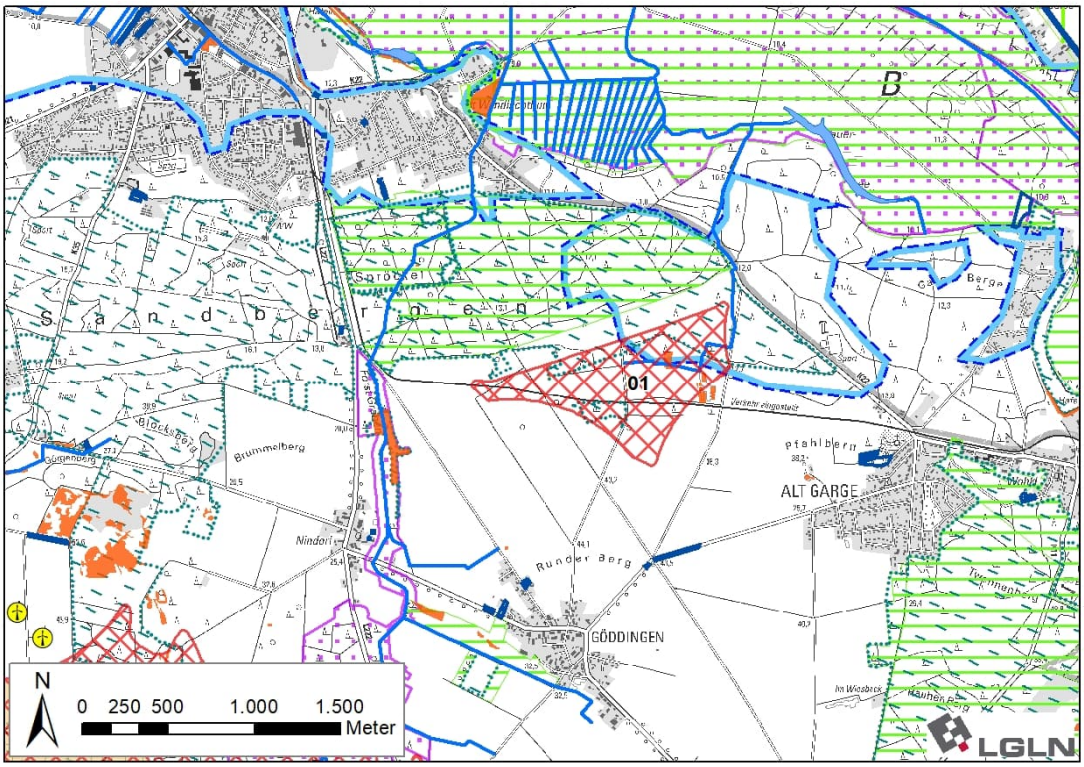

Ergebniskarte: Potenzialfläche BLE_01 nach Abwägung relevanter Belange

Tabelle 15: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung DAH_01

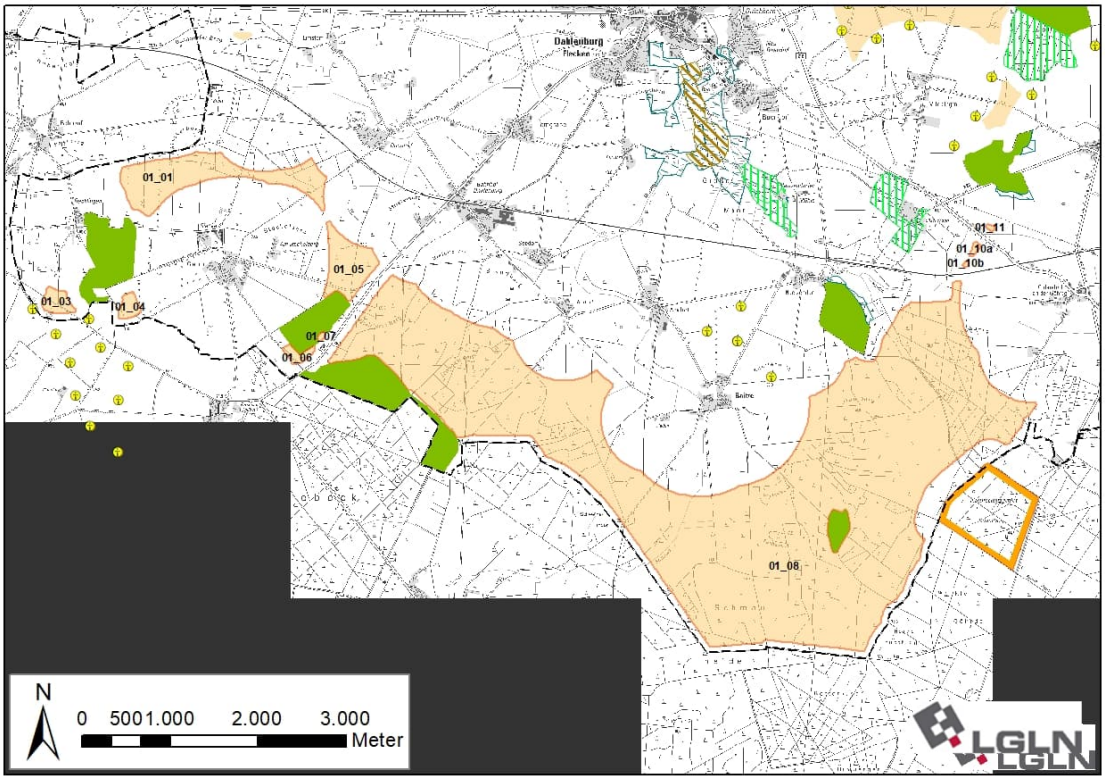

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche DAH_01[89]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt am südöstlichen Rand des Landkreises in der Samtgemeinde Dahlenburg und erstreckt sich südlich von Dahlenburg im Umfeld der Orte Gienau, Bahnhof Dahlenburg, Seedorf, Ahndorf, Boitze, Neetzendorf und Nahrendorf.	
Anzahl der Teilflächen	10 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	01_01: 72,2 ha 01_03: 8,0 ha 01_04: 5,3 ha 01_05: 30,7 ha 01_06: 4,2 ha	01_07: 0,6 ha 01_08: 1.190,1 ha 01_10a: 1,1 ha 01_10b: 0,4 ha 01_11: 0,6 ha
Gesamtgröße	1.313,2 ha	
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.	
Erschließung	Die L 232 und die B 216 durchqueren die Potenzialfläche, die K 25 verläuft 450 m nordöstlich, und die K 13C verläuft 550 m östlich. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.	

[89] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung
Wohnnutzung und Erholung
Wohnnutzung: • Umliegende Ortschaften: Gienau: jeweils 900 m Entfernung zu den Teilflächen 01_01 bis 01_06 Bohndorf: westlich in 900 m Entfernung Aljarn: westlich in > 1.000 m Entfernung Bostelwiebeck: südlich in 900 m Entfernung Groß Thondorf: südlich in > 1.500 m Entfernung Bahnhof Dahlenburg: nördlich in 900 m Entfernung Lemgrabe: nördlich in > 1.500 m Entfernung Seedorf: nördlich in 900 m Entfernung Ahndorf: nördlich in 900 m Entfernung Boitze: nördlich in 900 m Entfernung Neetzendorf: nördlich in 900 m Entfernung Oldendorf an der Göhrde: östlich in 900 m Entfernung Nahrendorf: nordöstlich in > 1.000 m Entfernung Dahlenburg: nördlich in > 2.500 m Entfernung Eddelstorf: südwestlich in > 1.000 m Entfernung • Wohnen im Außenbereich: Fladen: westlich von Boitze mit wenigen Wohnhäusern in 600 m Entfernung Vindorf: nordöstlich mit einigen Wohnhäusern in 600 m Entfernung Wenige Wohnhäuser südwestlich von Seedorf: in 600 m Entfernung Am Steckelberg östlich von Gienau: mit einigen Wohnhäusern in 600 m Entfernung Siecke nördlich von Gienau: mit wenigen Wohnhäusern in 600 m Entfernung Becklingen südlich von Bohndorf: mit einigen Wohnhäusern in 600 m Entfernung Einige Wohngebäude östlich und südöstlich von Bohndorf, in 600 bis 800 m Entfernung Süschendorf, südwestlich der B 216 mit einigen Wohnhäusern in 700 m Entfernung Oldendorf Außenbereich: einige Wohngebäude südlich von Oldendorf an der Göhrde in 600 bis 1.000 m Entfernung Dumstorf: nordöstlich der Teilfläche 01_01 mit vielen Wohngebäuden in 600 m Entfernung Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen: • Friedhof Bohndorf westlich in 1.500 m Entfernung • Friedhof Nahrendorf nordöstlich in 1.600 m Entfernung • Friedhof Groß Thondorf südwestlich in 1.800 m Entfernung • Reitplätze nördlich in 450 m Entfernung • Reitplätze bei Drumstorf nördlich in 600 m Entfernung Erholungseinrichtungen im Außenbereich: • Modellflugplatz des MFC Dahlenburg südlich an die Teilfläche 01_04 angrenzend • Radweg Waldtour bei Lüneburg durchquert die Teilfläche 01_01 • Campingplatz Aljarn westlich in 1.200 m Entfernung
Infrastruktur und Technik
Im Nordosten der Potenzialfläche ist eine Konzentration von Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur zu finden. Zwischen den Teilflächen 01_08, 01_10a und 01_10b verläuft die Eisenbahnstrecke Lüneburg-Dannenberg, zwischen den Teilflächen 01_10a und 01_11 die B 216 sowie die Freileitungstrasse Dahlenburg-Dannenberg nördlich der Teilflächen 01_11. Die L 232 kreuzt die Potenzialfläche im Westen zwischen den westlich der Straße gelegenen Teilflächen 01_05 bis 01_07 und der östlich der Straße gelegenen Teilfläche 01_08. Jeweils vier WEA befinden sich nördlich der Teilfläche 01_08 zwischen Boitze und Neetzendorf sowie nördlich der Teilfläche 01_11 östlich von Mücklingen. Südlich von Becklingen, im

Nachbarkreis Uelzen, direkt angrenzend zu den Teilflächen 01_03 und 01_04 befindet sich ein Windpark mit zehn WEA.

Der Modellflugplatz des MFC Dahlenburg befindet sich südlich der Teilfläche 01_04 im benachbarten Landkreis Uelzen. Da sich der Flugbereich nur nach Südwesten, Süden und Osten erstreckt, ist eine Verkleinerung der Potenzialfläche nicht erforderlich.

Natur- und Artenschutz

Die Teilflächen 01_10a, 01_10b und 01_11 sowie mehr als die Hälfte der Teilfläche 01_08 liegen im Naturpark Wendland.Elbe.

In den Teilflächen 01_03 und 01_04 sind jeweils randlich mehrere nach § 30 des BNatSchG schützenswerte Biotope vorzufinden, darunter zwei nährstoffreiche Stillgewässer mit Insel und Schwarzerlenbestand und Schlankseggenried sowie nassem Grauweidengebüsch mit Flutendem Schwaden, Nachtschatten und Gilbweiderich, die sich außerhalb der Teilflächen fortsetzen.

In der Teilfläche 01_08 liegt eine rund 2 ha umfassende Kompensationsfläche Wald-Ersatz in der ein Laubwald-Jungbestand gepflanzt werden soll.

Die geschützten Biotope und Kompensationsflächen sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Mehrere Teilflächen des Landschaftschutzgebiets des Landkreises Lüneburg sowie das Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen-Drawehn des benachbarten Landkreises Lüchow-Dannenberg befinden sich im direkten Umfeld der Potenzialfläche (Abstand jeweils 75 m).

Nordwestlich der Teilfläche 01_04 befindet sich im dort angrenzenden LSG eine Ackerfläche geringer Biotopqualität. Auf dieser im Verhältnis zur Größe des Schutzgebiets sehr kleinen Ackerfläche stehen keine weiteren regionalplanerisch bedeutsamen Belange einer Windenergienutzung entgegen. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt eine Erweiterung der Teilfläche 01_04 unter Inanspruchname des LSG zwischen der ursprünglichen Abgrenzung der Teilfläche und dem Vorranggebiet Wald. Maßgeblich ist hierbei, dass sich direkt südlich bzw. südwestlich angrenzend im Landkreis Uelzen bereits ein Windpark befindet und eine weitere Belastung in östlicher Richtung durch die übrige Teilfläche 01_04 entsteht, sodas ohnehin eine technische Überprägung besteht. In diesem Zusammenhang wird auch in den Abstandspuffer des LSG geplant. Die an Teilfläche 01 _04 angrenzenden Waldränder sind allerdings durch alte Laubbäume geprägt.

Durch die Fläche 01_03 besteht in Zusammenwirken mit dem im Landkreis Uelzen angrenzenden Windpark eine erhebliche visuelle Vorbelastung. Da das angrenzende LSG sich auf die Waldfläche beschränkt, wird auch dort auf den Abstandspuffer verzichtet und die Fläche 01_03 entsprechend erweitert.

275 m südöstlich der Teilfläche 01_08 im Landkreis Lüchow-Dannenberg befindet sich eine Teilfläche des Naturschutzgebiets „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde“, welches zugleich als FFH-Gebiet „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“ ausgewiesen ist. Entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung des Naturschutzgebiets[90] wird ein Abstand von 200 m zzgl. 75 m Rotorradius zur Grenze des Schutzgebietes eingehalten. Im Standarddaten-bogen des FFH-Gebiets wird u.a. die Mopsfledermaus als Art des Anhang I der FFH-Richtlinie als Schutzzweck des Gebietes genannt. Diese Fledermausart wird gemäß Artenschutzleitfaden Niedersachsen[91] als „Je nach lokalem Vorkommen/Verbreitung kollisionsgefährdet“ eingestuft. Um das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial zu minimieren, können betriebsintegrierte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein.

[90] Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ in der Gemeinde Göhrde und im gemeindefreien Gebiet Göhrde, in der Samtgemeinde Elbtalaue im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018.

[91] Vgl. Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.

Boden und Wasser

Südlich von Boitze verläuft die Strachau von Süden nach Norden durch die Teilfläche 01_08. In den Teilflächen 01_03 und 01_04 sind mehrere kleinere Stillgewässer vorhanden. Die Oberflächengewässer können die Nutzbarkeit der Fläche für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen.

Raumverträglichkeit

Bis auf die Teilflächen 01_04 sowie 01_10a und 01_10b liegen alle Teilflächen anteilig oder vollständig innerhalb von Vorbehaltsgebieten Biotopverbund (Waldlebensräume). Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen, da durch WEA keine Barrierewirkung entsteht.

Der im LSG gelegene Teil von 01_04 ist als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft vorgesehen. Unter Berücksichtigung der hierzu erfolgten Bewertung der UNB steht dies einer Festlegung nicht entgegen.

Die Teilflächen 01_03 und 01_04 grenzen an den Landkreis Uelzen. Da sich jenseits der Landkreisgrenze ein Windpark befindet, kann für diese Flächen auf den generellen Abstand zur Landkreisgrenze von 75 m verzichtet werden. Beide Flächen werden entsprechend angepasst.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt in einer Jettiefflugzone. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 01_06, 01_07 sowie 01_10a bis 01_11 entfallen aufgrund ihrer sehr geringen Flächengröße, die eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Dazu kommt, dass die Teilflächen 01_10a bis 10_11 durch lineare Infrastruktur (Bahn/Straßen/Freileitung) von den Hauptflächen getrennt und somit einer Konzentrationsflächenplanung entgegenstehen.

Die Teilflächen 01_01, 01_03 bis 01_05 sowie die Teilfläche 01_08 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 01_03 wird in Richtung Nordosten und die Teilfläche 01_04 in Richtung Nordwesten erweitert, wobei bei 01_04 auch Flächen des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg in Anspruch genommen werden. Die Teilflächen 01_03 und 01_04 werden bis zur Landkreisgrenze erweitert und damit erheblich vergrößert.

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) notwendig sind.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche eine sehr große West-Ost-Ausdehnung von über 11 km auf. Dabei werden die Ortslagen Gienau, Bostelwiebeck, Bahnhof Dahlenburg, Seedorf, Ahndorf, Boitze und Neetzendorf jeweils in einem Winkel von mehr als 120°

umfasst. Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine übermäßige Beeinträchtigung zu vermeiden.

Östlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von rund 900 m die Potenzialfläche DAH_02, Nordöstlich liegt in einer Entfernung von 2.050 m die Potenzialfläche DAH_BLE_01 und nördlich in 1.700 m die verbleibenden Teilflächen der Potenzialfläche OST_DAH_01. Diese vier Potenzialflächen sowie die bestehenden Windparks südwestlich, nördlich und nordöstlich der Potenzialfläche DAH_01 wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Bohndorf, Lemgrabe, Nahrendorf und Oldendorf (Göhrde) ebenfalls in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Zur Einhaltung der angesetzten Freihaltewinkel für Bostelwiebeck (Landkreis Uelzen) und Gienau entfällt die Teilfläche 01_01 vollständig. Ausschlaggebend für die Ausrichtung des Freihaltewinkels sind hier die Bestandsanlagen im Landkreis Uelzen sowie der Vorrang der größeren Teilfläche 01_08 gegenüber der kleineren Teilfläche 01_01. Die Teilfläche 01_05 wird randlich im Norden verkleinert, um die Freihaltewinkel für Lemgrabe einzuhalten. Die Teilfläche 01_08 muss signifikant verkleinert werden, um die Freihaltewinkel für alle nördlich der Teilfläche gelegenen Ortslagen einhalten zu können. Ausschlaggebend für die Ausrichtung der Freihaltewinkel ist der bestehende Windpark zwischen Ahndorf, Neetzendorf und Boitze. Der gesamte östliche Teil sowie ein Großteil der zentralen Fläche von 01_08 entfallen, um die Freihaltewinkel zwischen den Bestandsanlagen und den Potenzialflächen einzuhalten. Es erfolgt eine räumliche Konzentration im Westen der Potenzialfläche. Dadurch können die Potenzialflächen DAH_02 sowie DAH_BLE_01 vollständig erhalten bleiben. Die Teilfläche 01_08 wird in drei Flächen aufgeteilt. Die westliche wird folgend als Teilfläche 01_08a, die mittlere als 01_08b und die südöstliche als 01_08c bezeichnet.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände in windzugewandter Richtung von 900 m auf 1.000 m für den nordöstlich der Teilfläche 01_04 gelegenen Ort Gienau sowie für die nordöstlich der Teilfläche 01_08a gelegenen Orte Bahnhof Dahlenburg und Seedorf. Zudem erfolgt eine Erhöhung von 600 m auf 700 m für die nördlich der Teilfläche 01_03 gelegene Splittersiedlung Becklingen und weitere Wohngebäude im Außenbereich nordöstlich der Teilflächen 01_05 und 01_08a.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibenden Potenzialflächen werden als raumverträglich bewertet und sind für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

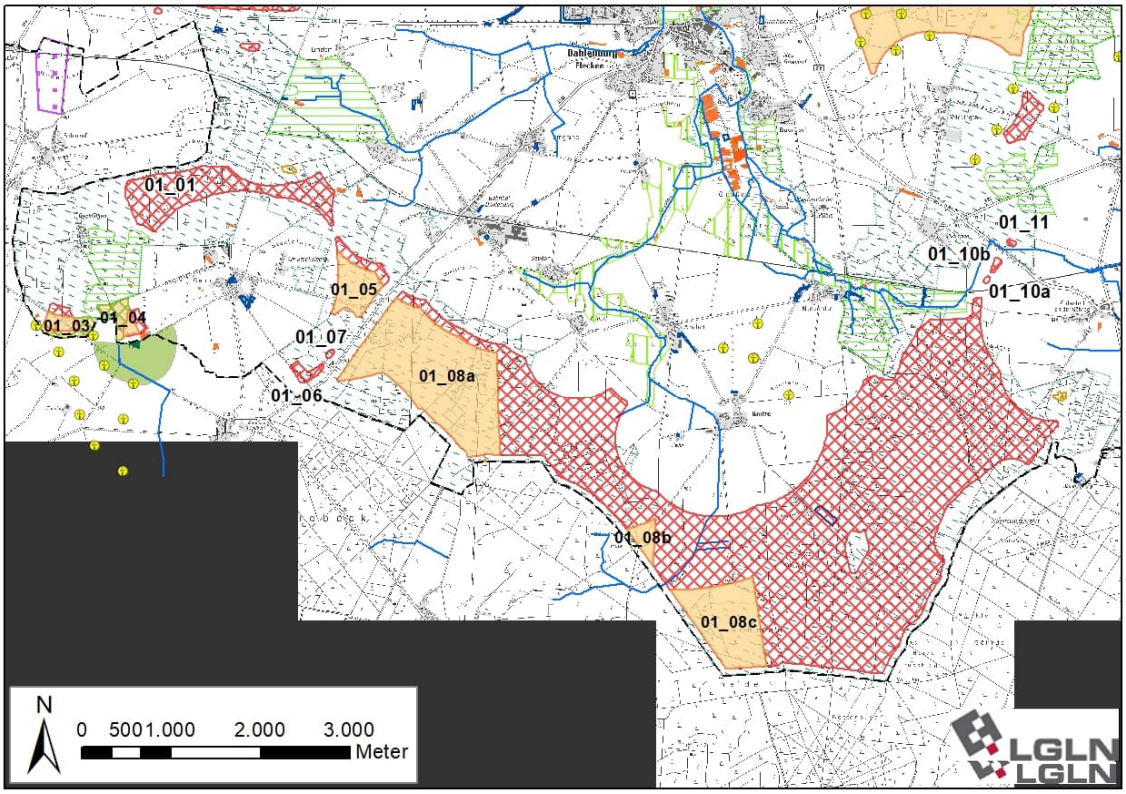

Ergebniskarte: Potenzialfläche DAH_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Anzahl der Teilflächen	6 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	01_03: 12,3 ha 01_04: 9,5 ha 01_05: 23,2 ha	01_08a: 158,3 ha 01_08b: 8,1 ha 01_08c: 65,8 ha
Gesamtgröße	277,2 ha	

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 16: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung DAH_02

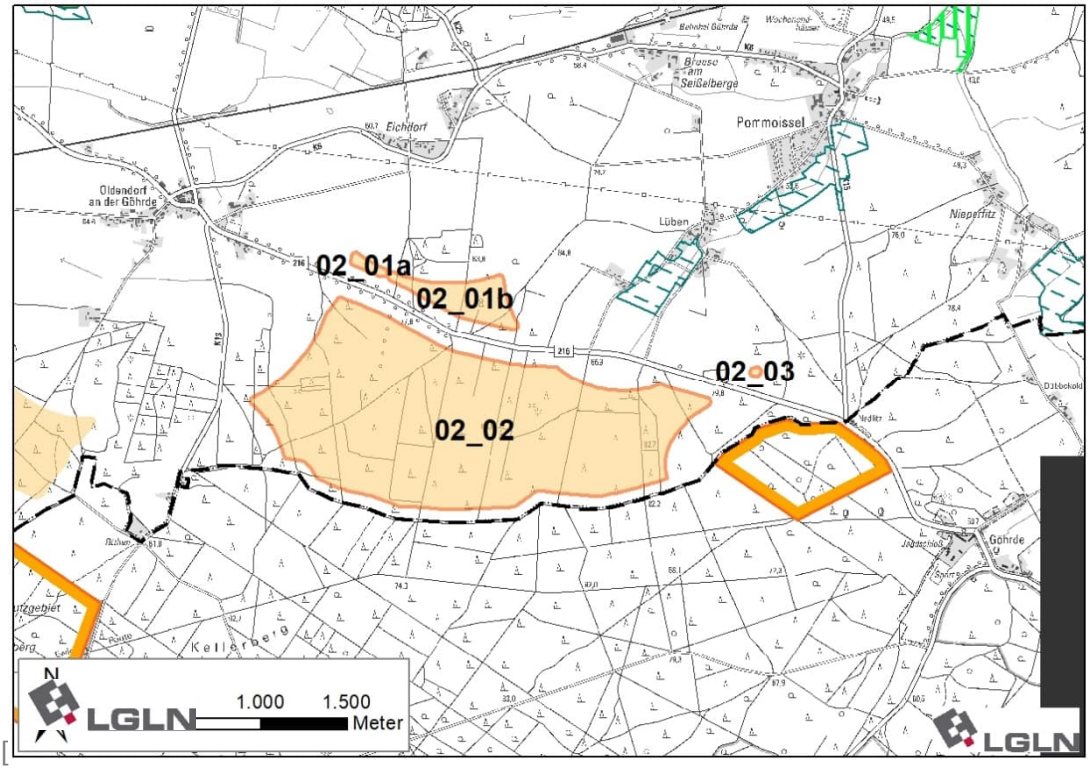

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche DAH_02[92]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt am südöstlichen Rand des Landkreises in der Samtgemeinde Dahlenburg südlich von Nahrendorf, südöstlich von Oldendorf an der Göhrde und südwestlich von Pommoissel.
Anzahl der Teilflächen	4 Teilflächen
Größe der Teilflächen	02_01a: 1,4 ha 02_01b: 12,0 ha 02_02: 192,5 ha 02_03: 0,3 ha
Gesamtgröße	206,2 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die B 216 durchquert die Potenzialfläche, die K 13C verläuft rund 150 m westlich, und die K 15A rund 450 m östlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

[92] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung
Wohnnutzung und Erholung
Wohnnutzung: • Umliegende Ortschaften: Oldendorf an der Göhrde: nordwestlich in 900 m Entfernung Eichdorf (nordöstlicher Teil): nördlich in 900 m Entfernung Pommoissel: nordöstlich in > 1.000 m Entfernung Nieperfitz: nordöstlich in > 1.500 m Entfernung • Wohnen im Außenbereich: Viele Wohngebäude östlich und südlich von Oldendorf an der Göhrde in 600 m Entfernung Eichdorf (südlicher Teil) mit einigen Wohnhäusern nördlich 650 m Entfernung Breese am Seißelberge nördlich in > 1.000 m Entfernung Lüben mit vielen Wohnhäusern in 600 m Entfernung Nieperfitz (südöstlicher Teil) mit einigen Wohnhäusern in > 1.000 m Entfernung Dübbekold mit mehreren Wohnhäusern östlich in > 1.500 m Entfernung Einzelhaus Nadlitz in 600 m Entfernung Göhrde mit wenigen Wohngebäuden südöstlich in > 1.000 m Entfernung Wenige Wohnhäuser südwestlich in 600 m Entfernung Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen: • Friedhof Göhrde südöstlich in 1.200 m Entfernung • Sportplatz Oldendorf an der Göhrde westlich in 650 m Entfernung
Infrastruktur und Technik
Die Potenzialfläche wird von der B 216 in drei Teilflächen zerteilt. Die Bundesstraße kann zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet muss sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt warden. Rund 150 m westlich verläuft die K 13C und rund 450 m östlich verläuft die K 15A. 550 m nördlich verläuft eine 110 kV-Freileitung. Aufgrund der größeren Entfernung zwischen der Potenzialfläche und den Kreisstraßen sowie der Freileitung, ist nicht mit technischen Einschränkungen zu rechnen.
Natur- und Artenschutz
In der Teilfläche 02_02 liegen zwei Kompensationsflächen zum Waldersatz mit Laubwald-Jungbestand. Die Flächen sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden. Die Potenzialfläche liegt vollständig im Naturpark Im angrenzenden Landkreis Lüchow-Dannenberg befindet sich das großflächige Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen-Drawehn (Abstand 75 m). Südöstlich, ebenfalls im Landkreis Lüchow-Dannenberg befindet sich eine Teilfläche des Naturschutzgebiets „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“, das zugleich als FFH-Gebiet 072 „Buchen- und Eichenwälder der Göhrde (mit Breeser Grund)“ ausgewiesen ist. Entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung des Naturschutzgebiets[93] wird ein Abstand von 200 m zzgl. 75 m Rotorradius zur Grenze des Schutzgebietes eingehalten. Im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets wird u.a. die Mopsfledermaus als Art des Anhang I der FFH-Richtlinie als Schutzzweck des Gebietes genannt. Diese Fledermausart wird gemäß Artenschutzleitfaden Niedersachsen[94] als „Je nach lokalem Vorkommen/ Verbreitung kollisionsgefährdet“ eingestuft. Aufgrund der Distanz und des durchgehenden Waldbestandes zwischen dem FFH-Gebiet und der Potenzialfläche sind auf der nachfolgenden Planungsebene artbezogene Untersuchungen erforderlich, um das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial zu ermitteln. Dadurch kann ggf. die

[93] Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ in der Gemeinde Göhrde und im gemeindefreien Gebiet Göhrde, in der Samtgemeinde Elbtalaue im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018.

[94] Vgl. Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.

Nutzbarkeit der Fläche für Windenergie verkleinert werden oder es können betriebs integrierte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein.

Boden und Wasser

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Boden- und Gewässerschutzes betroffen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Im Osten der Teilfläche 02_01b steht in einem Waldstück ein Denkmal der Göhrdeschlacht 1813. Die Waldfläche, in welcher das Denkmal steht, entfällt aus der weiteren Planung.

Raumverträglichkeit

Die Teilfläche 02_02 befindet sich überwiegend innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Biotopverbund (Waldlebensräume). Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt in einer Jettiefflugzone. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggfs. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems notwendig sind.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 02_03 entfällt, aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Zudem ist diese Teilfläche durch eine Bundesstraße von den übrigen Teilflächen abgetrennt, wodurch die Erschließung erschwert wird.

Die Waldfläche im Osten der Teilfläche 02_01b entfällt, um eine Beeinträchtigung des Denkmals zur Göhrde-Schlacht zu vermeiden.

Die Teilflächen 02_02 sowie der verbleibende Teil der Teilfläche 02_01b sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Westlich der Potenzialfläche liegen in einer Entfernung von 900 m die Potenzialfläche DAH_01 und etwa 1.850 m nördlich die Potenzialfläche DAH_BLE_01. Die drei Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Oldendorf (Göhrde) und Pommoissel in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden. Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine übermäßige Beeinträchtigung zu vermeiden.

Durch die Verkleinerung der Potenzialflächen DAH_01 und DAH_BLE_01 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen eingehalten, und es ist keine Verkleinerung der Potenzialfläche DAH_02 erforderlich.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände in windzugewandter Richtung von 900 m auf 1.000 m für den nördlich gelegenen Ort Eichdorf und von 600 m auf 700 m für die ebenfalls nördlich gelegene Splittersiedlung Lüben.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen
Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.
4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung
Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

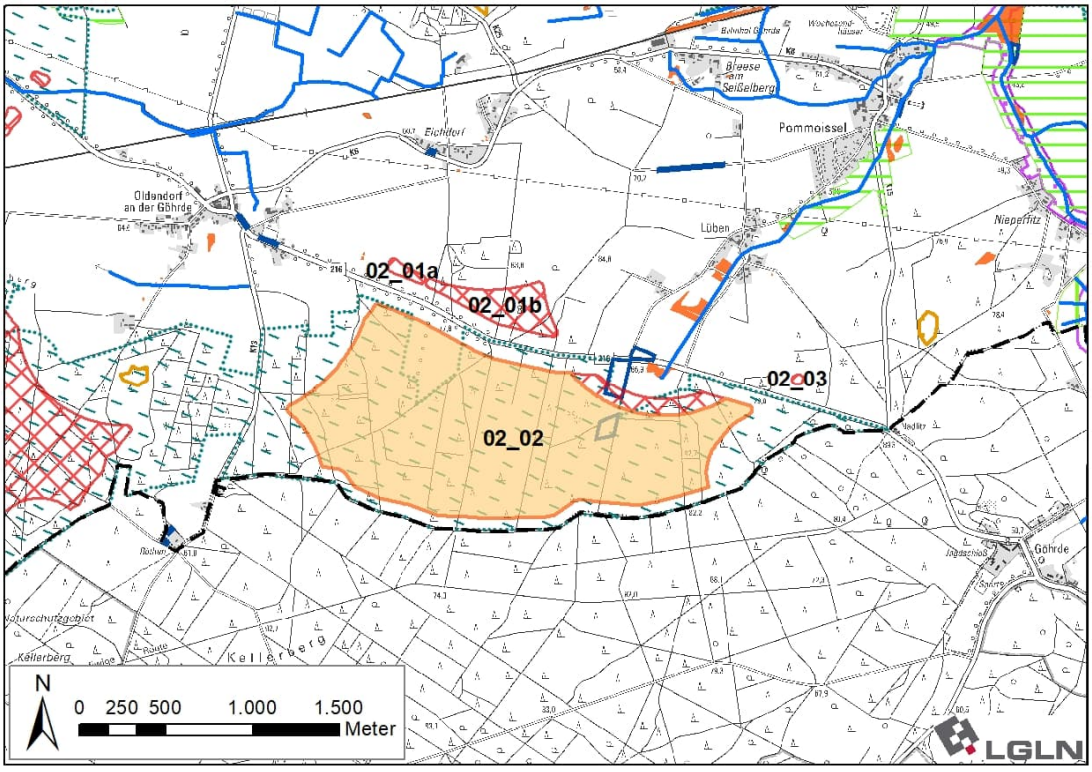

Ergebniskarte: Potenzialfläche DAH_02 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkung

Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	02_02: 184,3 ha
Gesamtgröße	184,3 ha

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung
Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 17: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung DAH_BLE_01

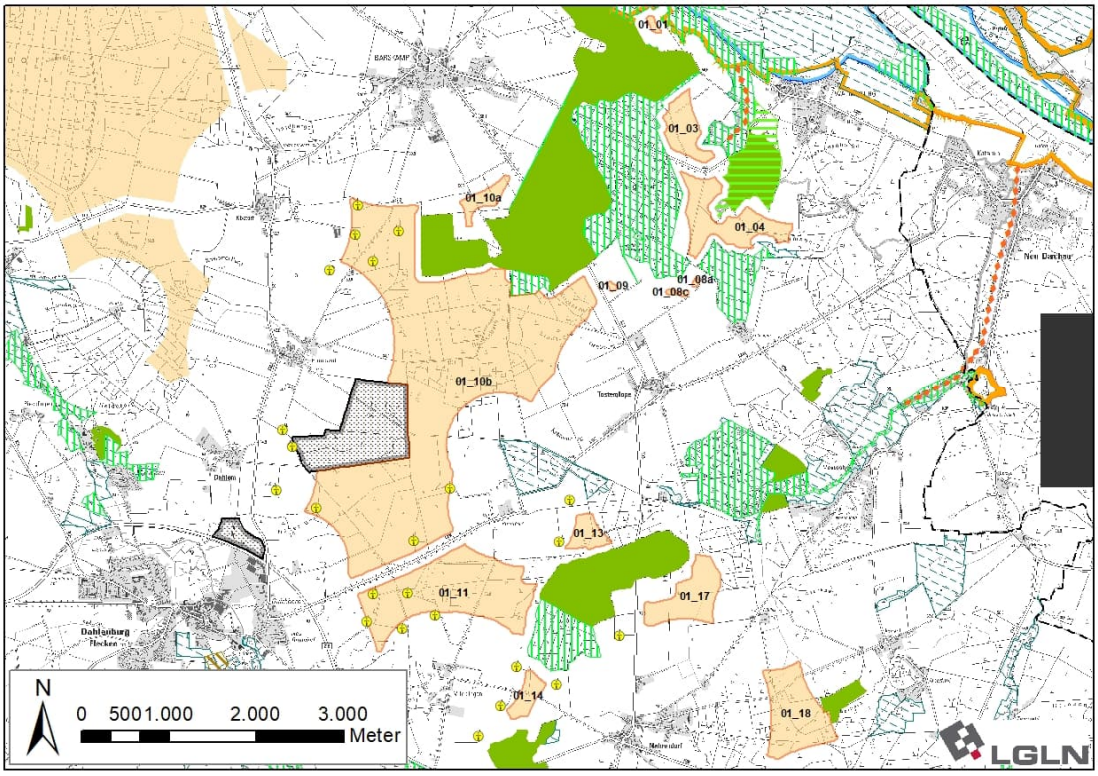

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche DAH_BLE_01[95]]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südosten des Landkreises in der Samtgemeinde Dahlenburg sowie der Einheitsgemeinde Bleckede und erstreckt sich nordöstlich von Dahlenburg sowie südlich und östlich von Barskamp.		
Anzahl der Teilflächen	14 Teilflächen		
Größe der Teilflächen	01_01: 1,7 ha 01_03: 23,7 ha 01_04: 47,2 ha	01_08a: 0,6 ha 01_08b: 0,6 ha 01_08c: 0,7 ha 01_09: 0,8 ha 01_10a: 11,1 ha 01_10b: 524,8 ha 01_11: 122,7 ha	01_13: 12,4 ha 01_14: 11,4 ha 01_17: 37,3 ha 01_18: 55,8 ha
Gesamtgröße	850,8 ha		
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im derzeit rechtsgültigen FNP der Samtgemeinde Dahlenburg ist ein Bereich im Nordwesten der Teilfläche 01_10b als Sondergebiet Windenergie dargestellt.		
Erschließung	Die L 231, L 232, K 13A und K 13B durchqueren die Potenzialfläche und die K 25 verläuft rund 500 m südlich. Darüber hinaus sichern Wirtschaftswege die Erschließung.		

[95] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung
Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Barskamp: nördlich in Entfernung 900 m
  Köstorf: nordwestlich in Entfernung 900 m
  Harmstorf: westlich in Entfernung 900 m
  Dahlem: westlich in Entfernung 900 m
  Dahlenburg: westlich in Entfernung 900 m
  Buendorf (Dahlenburg): westlich in Entfernung 900 m
  Nahrendorf: südlich in Entfernung 900 m
  Eichdorf (nordöstlicher Teil): Entfernung 900 m
  Pommoissel: südöstlich in Entfernung > 1.000 m
  Kovahl: östlich in Entfernung 900 m
  Neestahl: östlich in Entfernung 900 m
  Ventschau: östlich in Entfernung > 1.000 m
  Tosterglope: östlich in Entfernung 900 m
  Neu Darchau: östlich in > 1.500 m Entfernung
  Walmsburg: nordöstlich in Entfernung 900 m
- Wohnen im Außenbereich:
  Köstorfer Berg: Zehn Wohnhäuser, nordwestlich in 800 m Entfernung
  Harmstorf Außenbereich: Zwei Wohnhäuser, westlich in 750 m Entfernung
  Neetzendorfer Mühle: Zwei Wohnhäuser, südlich in > 1.500 m Entfernung
  Mücklingen: 18 Wohnhäuser, südlich in 600 m Entfernung
  Süschendorf: 12 Wohnhäuser, südlich in > 1.000 m Entfernung
  Eichdorf Außenbereich: südöstlich in > 1.000 m Entfernung
  Nahrendorf Außenbereich: 15 Wohnhäuser, südlich in 600 m Entfernung
  Breese am Seißelberg: südöstlich in 600 m Entfernung
  Nüdlitz: Zwei Wohnhäuser, südöstlich in 600 m Entfernung
  Horndorf: Fünf Wohnhäuser, östlich in 600 m Entfernung
  Tosterglope Außenbereich: 12 Wohnhäuser, östlich in 600 m Entfernung
  Köhlingen: Vier Wohnhäuser, östlich in 600 m Entfernung
  Reeßeln: Sechs Wohnhäuser, östlich in 600 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Grundschule Barskamp nördlich in 1.250 m Entfernung
- Kindergarten Barskamp nördlich in 1.250 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Barskamp nördlich in 1.000 m Entfernung
- Friedhof Nahrendorf südlich in 1.200 m Entfernung
- Sportplätze Barskamp nördlich in 1.200 m Entfernung
- Sportplätze Dahlenburg westlich in 1.350 m Entfernung
- Sportplätze Nahrendorf südöstlich in 550 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Mehrere Radwege durchqueren die Teilfläche 01_14 (Biosphärenquerung, Göhrde-Neetze-Ringtour, Mühlentour Ost), die Mühlentour Ost durchquert anschließend auch die Teilfläche 01_18
- Mehrere Radwege verlaufen nordöstlich der Teilfläche 01_01 in 300 m Entfernung (Iron Curtain Trail, Vogelkieker-Tour, Elberadweg)

- Radweg Göhrde-Neetze-Ringtour verläuft angrenzend an die Teilflächen 01_08a bis 01_10b
- Freibad Dahlenburg westlich in 1.450 m Entfernung
- Campingplatz Elbtalaue „Im Dorn“ Dahlenburg westlich in 1.500 m Entfernung
- Campingplatz „Mutter Grün“ Walmsburg nordöstlich in 1.150 m Entfernung
- Campingplatz „Knaus Campingpark“ Bleckede nördlich in 1.300 m Entfernung
- Wochenendhausgebiet Ventschau östlich in 1.000 m Entfernung
- Wochenendhausgebiet Pommoissel südöstlich in 950 m Entfernung
- Angelteiche westlich von Ventschau in 600 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die Landstraßen L 231 und L 232 sowie die Kreisstraßen K 13A und K 13B durchqueren die Potenzialfläche. Die Landes- und Kreisstraßen können zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung von DAH_BLE_01 als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Rund 550 m südwestlich verläuft die B 216. Aufgrund der recht großen Entfernung ist nicht mit Einschränkungen zu rechnen.

Innerhalb der Potenzialfläche bestehen bereits mehrere Windparks und Einzelanlagen.

- Vier WEA stehen im nordwestlichen Bereich der Teilfläche 01_10b und eine weitere knapp außerhalb davon (Festlegung Vorranggebiet Windenergienutzung Köstorf des RROP 2003, in der Fassung der 2. Änderung von 2016)
- Drei WEA (Einzelanlagen) befinden sich im südlichen Bereich der Teilfläche 01_10b
- Drei weitere WEA nahe Dahlem westlich der Teilfläche 01_10b
- Außerhalb und westlich der Teilfläche 01_13 stehen zwei WEA
- Eine WEA steht südwestlich der Teilfläche 01_17
- Innerhalb der Teilfläche 01_11 stehen drei WEA, außerhalb am südlichen Rand der Fläche noch zwei weitere
- Vier WEA stehen am Rande der Teilfläche 01_14.

Natur- und Artenschutz

Die Teilflächen 01_10b und 01_11 liegen teilweise, die übrigen Teilflächen vollständig im Naturpark Wendland.Elbe. Die Potenzialfläche befindet sich im Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand 75 m).

Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind in der Teilfläche 01_10b vorhanden (Magerrasenfläche sowie ein naturnaher nährstoffreicher Weiher natürlicher Entstehung). Die geschützten Biotope sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Im Umfeld der Teilflächen 01_01 und 01_03 befinden sich aktuelle Brutplätze des Seeadlers und des Uhus sowie Brutverdachtstandorte des Rotmilans. Die genannten Arten sind gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisions-gefährdet eingestuft und die in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierten artspezifischen Nahbereiche von jeweils 500 m um den Brutplatz, in welchem das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, werden für WEA ausgeschlossen. In Folge entfällt die Teilfläche 01_01 vollständig und die Teilfläche 01_03 mit ihrer nördlichen Hälfte. Die Teilfläche 01_04 liegt im Osten innerhalb eines Rotmilan Lebensraums. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist zu untersuchen, ob in diesem Bereich derzeit tatsächlich Brutstandorte bestehen, was ggf. zu einer Verkleinerung der für WEA nutzbaren Fläche führen kann.

Westlich der Teilfläche 01_10b befindet sich ein weiterer Brutverdachtstandort des Rotmilans, zu welchem der gesetzlich festgelegte Nahbereich unterschritten wird. Da sich hier bereits seit vielen Jahren ein Windpark mit fünf WEA befindet, ist eine Verkleinerung der Potenzialfläche nicht erforderlich.

Nordöstlich der Teilflächen 01_01 und 01_03 liegt das FFH-Gebiet 074 „Elbniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“. (Abstand 75 m), und rund 300 m nördlich der Teilfläche 01_01 schließt das großräumige EU-Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ an. Da die beiden Teilflächen bereits durch konkrete Artnachweise entfallen bzw. verkleinert wurden, sind keine weiteren Verkleinerungen der Potenzialfläche notwendig.

Boden und Wasser

Durch die Teilflächen 01_17 sowie 01_18 verlaufen Gräben, die außerhalb der Potenzialfläche in den Nüdlitzer Graben münden. 75 m westlich der Teilflächen 01_03 und 01_04 verläuft ein Entwässerungsgraben entlang des dortigen Waldrandes. Die Fließgewässer können die Nutzbarkeit der Fläche für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Innerhalb der Teilflächen 01_10b und 01_11 befinden sich mehrere flächenhaft abgegrenzte Bodendenkmale. Im Norden der Teilfläche 01_10b handelt es sich um ein Grabhügelfeld in Verbindung mit einem Wölbackerfeld und im Nordosten um eine Siedlungsfundstelle. Im Westen der Teifläche 01_11 zwischen den dort bestehenden Windenergieanlagen befindet sich ein weiteres Grabhügelfeld. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Raumverträglichkeit

Im derzeit rechtsgültigen FNP der Samtgemeinde Dahlenburg wird der Nordwesten der Teilfläche 01_10b als Sondergebiet Windenergie dargestellt, in welchem derzeit fünf WEA betrieben werden. Davon befindet sich eine Anlage außerhalb der Potenzialfläche, jedoch innerhalb des Vorranggebiets Windenergienutzung Köstorf gemäß RROP 2003, in der Fassung der 2. Änderung von 2016, das in Richtung Westen und Südwesten über die Potenzialfläche hinausragt. Im Vergleich zur letzten Änderung entfallen diese Flächen aufgrund des Siedlungsabstands zu Wohngebäuden, welcher von 500 m auf 600 m für Wohngebäude im baurechtlichen Außenbereich und von 800 m für Dorf-/Mischgebiete auf 900 m für alle Wohngebäude im baurechtlichen Innenbereich erhöht wurde. Der rechtlich erforderliche Mindestabstand zu Wohngebäuden beträgt 450 m (2-fache Höhe der Referenzanlage); die Einhaltung des darüber hinausreichenden Abstandes von 150 m bzw. 450 m liegt als variables Planungskriterium im Ermessen des Plangebers. In diesem Fall überwiegt die Sicherung der Bestandsanlagen (wodurch ein zukünftiges Repowering dieser Standorte raumordnerisch gesichert wird) gegenüber einem künftig erhöhten Siedlungsabstand der Wohngebäude. Dementsprechend wird die Teilfläche 01_10b dahingehend erweitert, dass die Flächen des bisherigen Vorranggebiets Windenergienutzung durch die Neufestlegung abgedeckt werden.

In der Teilfläche 01_10b liegt zusätzlich ein aus zwei Teilflächen bestehendes Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung, das aus der Gebietskulisse entfällt. In Folge wird die Teilfläche 01_10b in zwei Flächen aufgeteilt. Die nördliche wird folgend Teilfläche 01_10ba und die südliche 01_10bb benannt.

Die Teilflächen 01_01, 01_08a und 01_13 sowie Teilbereiche der Teilflächen 01_10b, 01_11, 01_17 und 01_18 liegen innerhalb von Vorbehaltsgebieten Biotopverbund (Waldlebensräume). Zusätzlich überlagern sich die Teilflächen 01_10ba großflächig, 01_11 und 01_13 sowie 01_04 kleinflächig mit einem Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sonstige Belange

Bis auf einige Bereiche der Teilfläche 01_10ba bzw. 01_10bb liegt die gesamte Potenzialfläche innerhalb einer Jettiefflugstrecke. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. Berücksichtigt.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 01_01, sowie der nördliche Teil der Fläche 01_03 entfallen aufgrund des 500-m Abstands zu Vorkommen des Rotmilans, Uhus und Seeadlers. Im Zentrum der Teilfläche 01_10b entfallen Teile der Potenzialfläche zugunsten des Vorbehaltsgebiets für Rohstoffgewinnung.

Die Teilflächen 01_08a bis c sowie 01_09 entfallen aufgrund ihrer geringen Größe, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt.

Die Teilfläche 01_10ba wird im Nordwesten randlich erweitert, um das Vorranggebiet Windenergienutzung Köstorf aus dem RROP 2003, in der Fassung der 2. Änderung von 2016, in seiner bisherigen Grenze in die Planung zu integrieren. Dabei werden die variable – im Ermessensspielraum des Plangebers liegenden – Planungskriterien der Siedlungsabstände zu Wohngebäuden im baurechtlichen Innenbereich und im baurechtlichen Außenbereich hier im Einzelfall aufgrund der bestehenden Eignung unterschritten.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Auch nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche mehrere Teilflächen und eine große Ausdehnung auf. Dabei werden die Ortslagen Barskamp, Harmstorf, Nahrendorf und Tosterglope in einem Winkel von mehr als 120° umfasst. Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine übermäßige Beeinträchtigung zu vermeiden.

Nordwestlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von 1.250 m die Potenzialfläche OST_DAH_BLE_01, rund 1.750 m südwestlich liegt die Potenzialfläche DAH_1 und 1.900 m südlich liegt die Potenzialfläche DAH_02. Zudem befindet sich die Potenzialfläche OST_DAH_01 rund 3.450 m westlich. Diese fünf Potenzialflächen sowie die bestehenden Windparks innerhalb und im Umfeld der Potenzialfläche wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein. Damit werden Köstorf, Dahlem, Marienau, Dahlenburg, Neetzendorf, Oldendorf (Göhrde), Pommoissel und Eichdorf ebenfalls in einem Winkel von mehr als 120° umfasst.

Die zur Entlastung der Ortslagen anzulegenden Freihaltewinkel orientieren sich an den bereits bestehenden WEA, mit dem Ziel, alle Bestandsanlagen und das bestehende Vorranggebiet Köstorf aus dem RROP 2003, in der Fassung der 2. Änderung von 2016 planerisch zu sichern. Im Ergebnis der Umfassungsprüfung entfallen die Teilfläche 01_10a sowie der größte Teil der Fläche 01_10ba südöstlich der Bestandsanlagen zur Entlastung der Ortslagen Tosterglope, Barskamp und Harmstorf. Die Teilfläche 01_18 entfällt vollständig zur Entlastung von Nahrendorf, Oldendorf (Göhrde) und Eichdorf. In Kombination mit einer Verkleinerung der Potenzialflächen DAH_01 und OST_DAH_BLE_01 können die bestehenden Windenergieanlagen gesichert und alle oben genannten Ortslagen soweit entlastet werden, dass die erforderlichen Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen eingehalten werden.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 900 m auf 1.000 m in windzugewandter Richtung für die nördlich und nordöstlich gelegenen Orte Barskamp und Walmsburg sowie von 600 m auf 700 m für Wohngebäude im Außenbereich nordöstlich der Teilflächen 01_10b, 01_11 und 01_13.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen weiteren Verkleinerung werden erfüllt. Folgende Anpassungen zur Verringerung der Belastung der Ortslagen und des Landschaftsbildes erfolgen:

- Teilfläche 01_14 entfällt vollständig, um die Splittersiedlung Mücklingen lang-fristig zu entlasten. Sie ist durch ihren rechtlichen Status als Außenbereich nicht in der regulären Umfassungsprüfung berücksichtigt und wird durch die Bestandsanlagen um mehr als 180° umfasst.

Folgen für die besonders betroffenen Ortslagen:

- Mücklingen und Buendorf: langfristig Verringerung des Umfassungswinkels, da der WEA-Standort nordwestlich von Mücklingen nicht durch Festlegung im RROP gesichert wird. Es besteht eine Steuerungsabsicht des Landkreis Lüneburg, hier zu einer künftigen Belastungsminderung beizutragen.
- Nahrendorf: langfristig Verringerung des Umfassungswinkels und in Blickrichtung Westen deutliche Erhöhung des Siedlungsabstands, da der WEA-Standort westlich von Mücklingen nicht durch Festlegung im RROP gesichert wird, um damit zu einer künftigen Belastungsminderung beizutragen.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

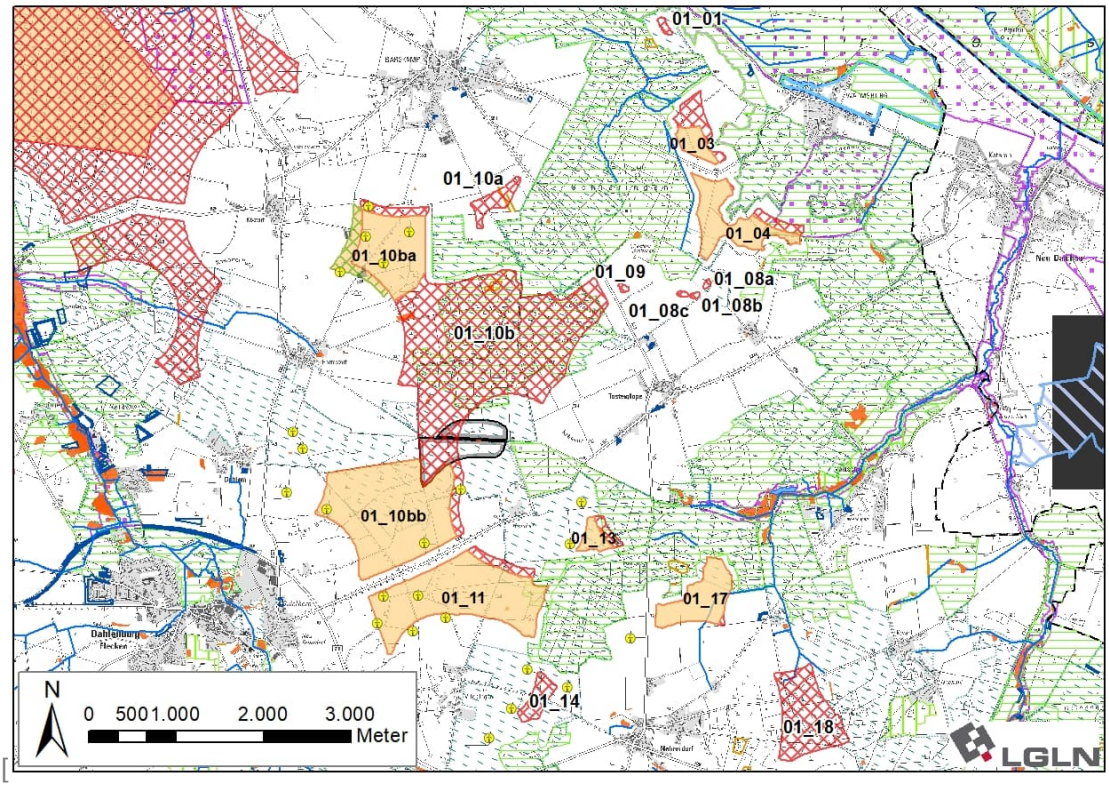

Ergebniskarte: Potenzialfläche DAH_BLE_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Anzahl der Teilflächen	7 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	01_03: 10,9 ha 01_04: 41,0 ha 01_10ba: 76,0 ha 01_10bb: 143,1 ha	01_11: 114,8 ha 01_13: 8,2 ha 01_17: 36,7 ha
Gesamtgröße	430,7 ha	

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung
Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 18: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung GEL_01

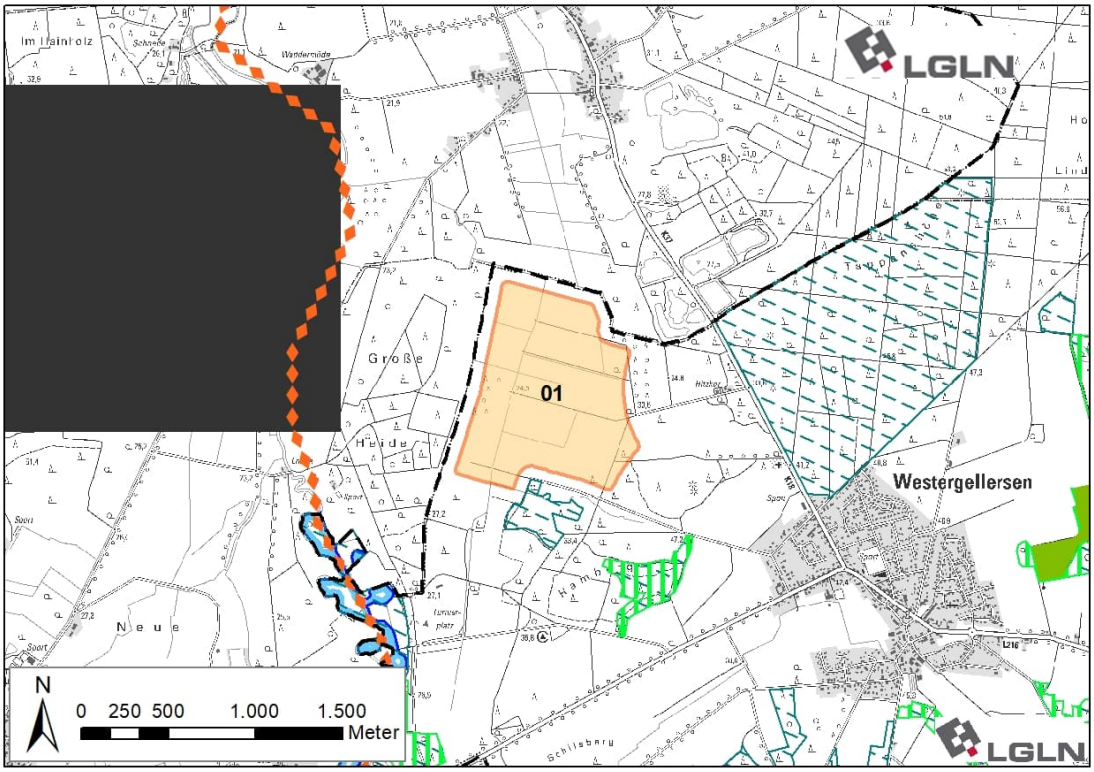

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche GEL_01[96]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt am westlichen Rand des Landkreises in der Samtgemeinde Gellersen und erstreckt sich nordwestlich von Westergellersen.
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	86,4 ha
Gesamtgröße	86,4 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 18 verläuft rund 500 m östlich und die L 216 verläuft rund 1.000 m südlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

[96] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung
Wohnnutzung und Erholung
Wohnnutzung: • Umliegende Ortschaften: Vierhöfen: nördlich in > 1.000 m Entfernung Luhmühlen: südwestlich in > 1.500 m Entfernung Salzhausen: südwestlich in > 2.500 m Entfernung Westergellersen: südöstlich in 900 m Entfernung • Wohnen im Außenbereich: Mehrere Wohnhäuser südwestlich von Vierhöfen in 800 m Entfernung Lobke mit wenigen Wohnhäusern westlich in 700 m Entfernung Hitzker mit einem Wohnhaus östlich in 600 m Entfernung Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen: • Friedhof Vierhöfen nordöstlich in 700 m Entfernung • Friedhof Westergellersen östlich in 750 m Entfernung Erholungseinrichtungen im Außenbereich: • Turniergelände Luhmühlen südlich in 550 m Entfernung • Wohnmobilstellplatz südlich in 800 m Entfernung • Angelgewässer Vierhöfen See nordöstlich in 200 m Entfernung
Infrastruktur und Technik
Die Rohrfernleitung Stade-Teutschenthal durchquert die Potenzialfläche im Norden. Die Leitungstrasse steht für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung und ggf. erforderliche Mindestabstände zur Leitung sind im weiteren Verfahren zu ermitteln. Aufgrund der linearen Ausprägung kann die Leitung voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden und wird zu diesem Zeitpunkt nicht aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Die K 18 verläuft rund 500 m östlich und die L 216 verläuft rund 1.000 m südöstlich der Potenzialfläche. Aufgrund der Distanz zur Potenzialfläche ist nicht mit Einschränkungen zu rechnen.
Natur- und Artenschutz
Im Süden und Nordosten der Potenzialfläche sowie im nahen Umfeld befinden sich mehrere verhältnismäßig großflächige nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG geschützte Biotope. Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich zwei Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 NNatSchG und teilweise im LRP als historisches Kulturlandschaftselement eingestuft sind.[97] Die geschützten Biotope in der südlichen Hälfte der Potenzialfläche sowie die nördlich daran angrenzende Wallhecke bilden zugleich Kompensationsflächen, wobei die Entwicklung von Grünland mit einem Kleingewässer sowie Gehölzentwicklung angestrebt wird. Eine weitere Kompensationsfläche, die im Westen angrenzt, stellt eine Moorrenaturierungsfläche dar. Die geschützten Biotope, geschützten Landschaftsbestandteile und Kompensationsflächen sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Der Biotopkomplex im Nordosten der Potenzialfläche sowie die in der südlichen Hälfte gelegene Kompensationsfläche und die südlich daran angrenzenden Flächen werden aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und südlich grenzt eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg an (Abstand 75 m).

[97] Vgl. EGL, 2017.

Boden und Wasser
Die Potenzialfläche wird von mehreren Gräben durchzogen, die die landwirtschaftlichen Flächen entwässern. Die Gewässer können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmalschutzes betroffen. Zu Wallhecken als historisches Kulturlandschaftselement siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.
Raumverträglichkeit
Im Südosten der Potenzialfläche kommt es randlich zu einer Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung und Biotopverbund (Waldlebensräume). Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.
Sonstige Belange
Die Potenzialfläche liegt innerhalb des Interessengebiets der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.
2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergie geeignet. Im Nordosten der Potenzialfläche entfällt ein Biotopkomplex, der aus mehreren nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG geschützten Biotopen besteht. In der südlichen Hälfte der Potenzialfläche entfallen die großflächigen Kompensationsflächen sowie eine südlich daran angrenzende schmale Restfläche im Randbereich zum LSG.
3. Begrenzung der Belastungswirkungen
Bewertung der Umfassungswirkung
Es treten keine unzumutbaren Umfassungswirkungen durch die Potenzialfläche selbst sowie durch kumulierende Wirkungen mit weiteren Potenzialflächen ein. Eine Veränderung der Flächenabgrenzung ist nicht erforderlich.
Vergrößerung Siedlungsabstände
Es erfolgt eine Erhöhung des Siedlungsabstands in windzugewandter Richtung von 900 m auf 1.000 m für den nördlich der Potenzialfläche gelegenen Ort Vierhöfen sowie von 600 m auf 700 m für ein östlich gelegenes Wohngebäude im Außenbereich.
Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen
Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

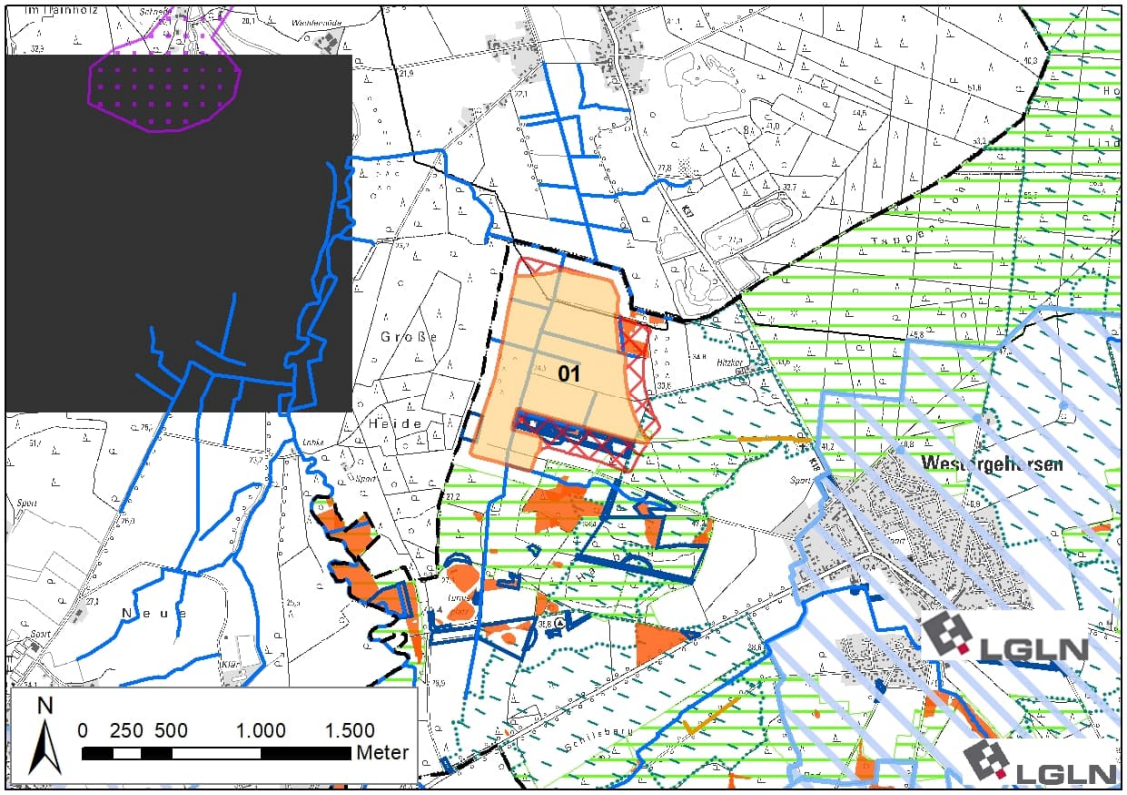

Ergebniskarte: Potenzialfläche GEL_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	01: 65,4 ha
Gesamtgröße	65,4 ha

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Das vorgesehene Vorranggebiet wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 19: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung GEL_03

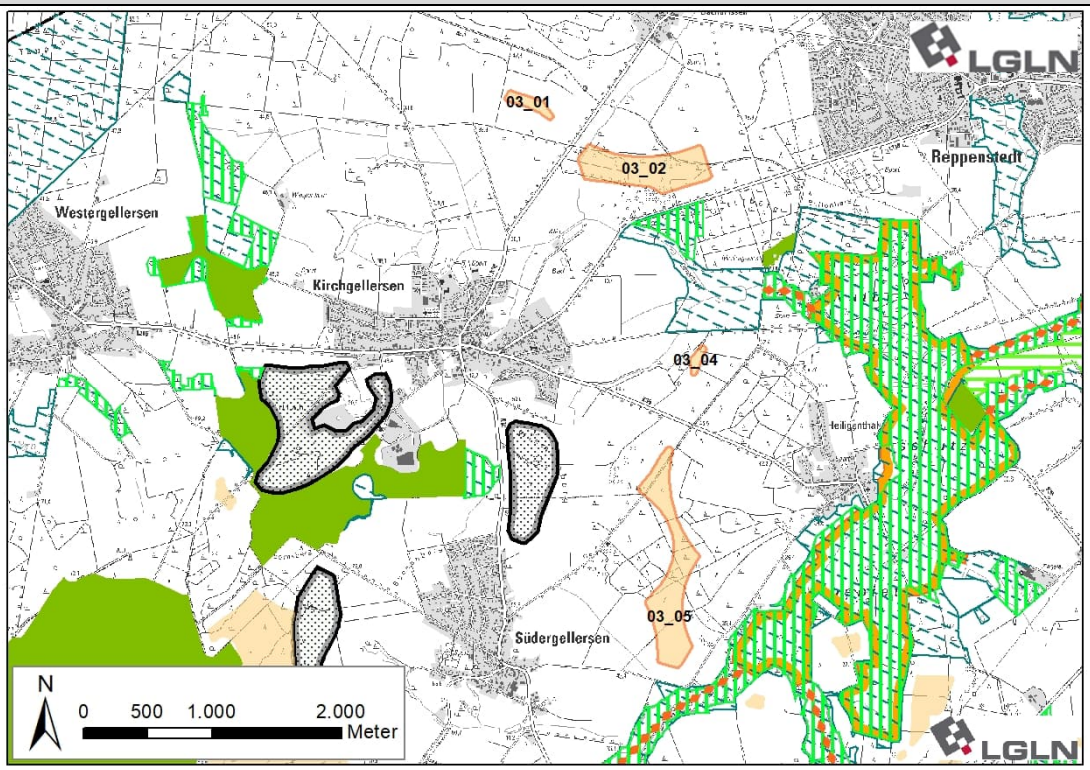

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche GEL_03[98]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Westen des Landkreises in der Samtgemeinde Gellersen nordöstlich und östlich von Kirchgellersen und Südergellersen sowie westlich von Reppenstedt und Heiligenthal.
Anzahl der Teilflächen	4 Teilflächen
Größe der Teilflächen	03_01: 3,2 ha 03_02: 24,9 ha 03_04: 1,5 ha 03_05: 30,7 ha
Gesamtgröße	60,3 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die L 216, K 50 und K 36 durchqueren die Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
<u>Wohnnutzung:</u> • Umliegende Ortschaften: Dachtmissen: nördlich in 900 m Entfernung Kirchgellersen: westlich in 900 m Entfernung Südergellersen: westlich in 900 m Entfernung Oerzen: südlich in > 1.000 m Entfernung	

[98] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

Heiligenthal: östlich in 900 m Entfernung
Reppenstedt: nordöstlich in 900 m Entfernung

- Wohnen im Außenbereich:
  Zwei Einzelhäuser nördlich von Kirchgellersen in 800 m Entfernung
  Einzelhaus nordöstlich von Kirchgellersen in 650 m Entfernung
  Einzelhaus östlich der Teilfläche 03_05 in 600 m Entfernung
  Mehrere Einzelhäuser südlich von Heiligenthal in > 1.000 m Entfernung
  Böhmsholz mit Einzelhaus östlich 900 m Entfernung
  Mariengarten mit Einzelhaus östlich 800 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kindergarten Südergellersen westlich in 1.050 m Entfernung
- Kinderkrippe und Kindergarten Kirchgellersen südwestlich in 1.050 m Entfernung
- Grundschule Kirchgellersen in westlich 1.350 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Südergellersen
- Friedhof Reppenstedt nordöstlich in 1.100 m Entfernung
- Sportplätze südlich von Reppenstedt in 1.000 m Entfernung
- Sportplätze nördlich von Kirchgellersen in 1.100 m Entfernung
- Reitplätze südöstlich von Dachtmissen in 550 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Naturbad Kirchgellersen südwestlich in 600 m Entfernung
- Modellflugplatz Kirchgellersen westlich in 950 m Entfernung
- Radweg Lüneburger Heidetour verläuft 100 m nördlich der Teilfläche 03_04 sowie 150 m südlich der Teilfläche 03_05.
- Radweg Mühlentour West verläuft 350 m östlich der Teilfläche 03_02 sowie 150 m südlich der Teilfläche 03_05.
- Wochenendhausgebiet nördlich von Kirchgellersen in 700 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die Rohrfernleitung Stade-Teutschenthal verläuft südwestlich der Teilflächen 03_01 und 03_02 und durchquert die Potenzialfläche zwischen den Teilflächen 03_04 und 03_05. Sie reicht bis auf 50 m an die Nordspitze der Teilfläche 03_05 heran. Ggf. erforderliche Mindestabstände zur Leitung sind im weiteren Verfahren zu ermitteln. Aufgrund der linearen Ausprägung der Leitung und ihrem Verlauf außerhalb der Potenzialfläche ist keine Verkleinerung der Fläche erforderlich.

Die L 216 verläuft südlich der Teilfläche 03_02. Die K 50 verläuft zwischen den Teilfläche 03_01 und 03_02 und die K 36 verläuft zwischen den Teilflächen 03_04 und 03_05. Die Landes- und Kreisstraßen können zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Südwestlich der Potenzialflächen in 1.450 m Entfernung befindet sich der Windpark Wetzen, in dem derzeit zehn Windenergieanlagen betrieben werden.

Natur- und Artenschutz

Im Umfeld der Potenzialfläche befinden sich in einem Abstand von rund 150 m großräumige nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 24 NNatSchG geschützte Biotope in den Niederungen des Osterbachs (zwischen den Teilflächen 03_02 und 03_04) und des Südergellerser Bachs (südlich der Teilfläche 03_05).

Am südwestlichen Rand der Teilfläche 03_02 befindet sich eine Wallhecke, die als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 22 BNatSchG ausgewiesen und gemäß LRP als historisches Kulturlandschaftselement bewertet ist[99]. Diese ist zu erhalten und scheidet für eine

[99] Vgl. EGL, 2017.

Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche liegt fast vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im Umfeld mehrerer Teilgebiete des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand 150 m). Östlich und südöstlich erstreckt sich das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen", das hier zugleich als Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal" ausgewiesen ist. Die Schutzgebiete reichen im Süden der Teilfläche 03_05 bis auf rund 150 m an die Potenzialfläche heran. Im Standarddatenbogen[100] des FFH-Gebiets wird u.a. die Mopsfledermaus als Art des Anhang I der FFH-Richtlinie als Schutzzweck des Gebietes genannt. Diese Fledermausart wird gemäß Artenschutzleitfaden in Niedersachsen[101] als „Je nach lokalem Vorkommen/ Verbreitung kollisionsgefährdet" eingestuft. Aufgrund der geringen Distanz zwischen dem FFH-Gebiet und der Potenzialfläche können betriebsintegrierte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein.

Die sich südlich der Teilfläche 03_05 erstreckende Niederung des Südergellerser Bachs stellt einen landesweit bedeutsamen Lebensraum des Schwarzstorchs dar. Aufgrund der Biotopstruktur ist anzunehmen, dass es sich um ein Nahrungshabitat handelt. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Westlich der Teilfläche 03_05 befindet sich ein Brutverdachtsstandort des Rotmilans. Der Rotmilan ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. Da es sich hier lediglich um einen Brutverdacht handelt, wird kein pauschaler Mindestabstand zu diesem Standort angelegt. Dennoch legt der Brutverdacht in Verbindung mit der nahegelegenen, als Nahrungshabitat geeigneten Niederung des Südergellerser Bachs eine Eignung als Bruthabitat für windenergiesensible Vogelarten nahe. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, werden die im Süden dieser Teilfläche gelegenen landwirtschaftlichen Flächen sowie die daran angrenzenden Waldrandbereiche für WEA ausgeschlossen, da Rotmilane ihre Horste häufig am Waldrand erbauen.

Boden und Wasser

Teilfläche 02_02 wird im Westen randlich von einem Graben durchquert. Das Fließgewässer kann die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

In der Potenzialfläche befinden sich zwei an der Oberfläche erkennbare Grabhügelfelder, die als flächenhafte Bodendenkmale ausgewiesen und als historische Kulturlandschaftselemente abgegrenzt sind[102] . Im Süden der Teilfläche 03_02 wird die Fläche des dortigen Denkmals zzgl. des Rotorradius von 75 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Aufgrund der Lage des Grabhügelfelds innerhalb einer sichtverschattend wirkenden Waldfläche ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter Abstand nicht erforderlich. In der Teilfläche 03_02 befindet sich ein weiteres Grabhügelfeld, das ebenfalls als flächenhaftes Bodendenkmal ausgewiesen ist. Aufgrund geringerer Ausdehnung und Bedeutung erfolgt kein Ausschluss aus der Potenzialfläche.

Die Teilfläche 03_04 entfällt vollständig, da sich das dortige Denkmal zzgl. des Rotorradius von 75 m über die komplette Teilfläche erstreckt.

Weitere Belange des Denkmalschutzes sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Zu Wallhecken als historisches Kulturlandschaftselement siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.

[100] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.g.

[101] Vgl. Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.

[102] Vgl. EGL, 2017.

Raumverträglichkeit

Die landwirtschaftlichen Flächen im Süden der Teilfläche 03_05 in der Nähe zur als FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet geschützten Niederung des Südergellerser Bachs werden von einem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Auen/Gewässer) überlagert. Das Planzeichen mit dieser Funktion steht einer Windenergienutzung i.d.R. entgegen. Diese Teilfläche wird für WEA ausgeschlossen.

Die Waldflächen in Teilfläche 03_02 werden von einem Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung überlagert. Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sonstige Belange

Die Teilfläche 03_05 liegt in einer Jettiefflugzone. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 03_04, und der Süden der Teilfläche 03_02 entfallen aufgrund von Grabhügelfeldern, die als historisches Kulturlandschaftselement ausgewiesen sind.

Der Süden der Teilfläche 03_05 entfällt aufgrund der Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund mit dem Schwerpunkt der Auen- und Gewässervernetzung sowie einem hohen avifaunistischen Konfliktpotenzial.

Die Teilfläche 03_01 sowie die verbleibenden Bereiche der Teilfläche 03_02 und 03_05 sind zwar nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet, jedoch erreichen sie die Mindestflächengröße von 30 ha nicht mehr und entfallen ebenfalls.

3. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als nicht raumverträglich bewertet

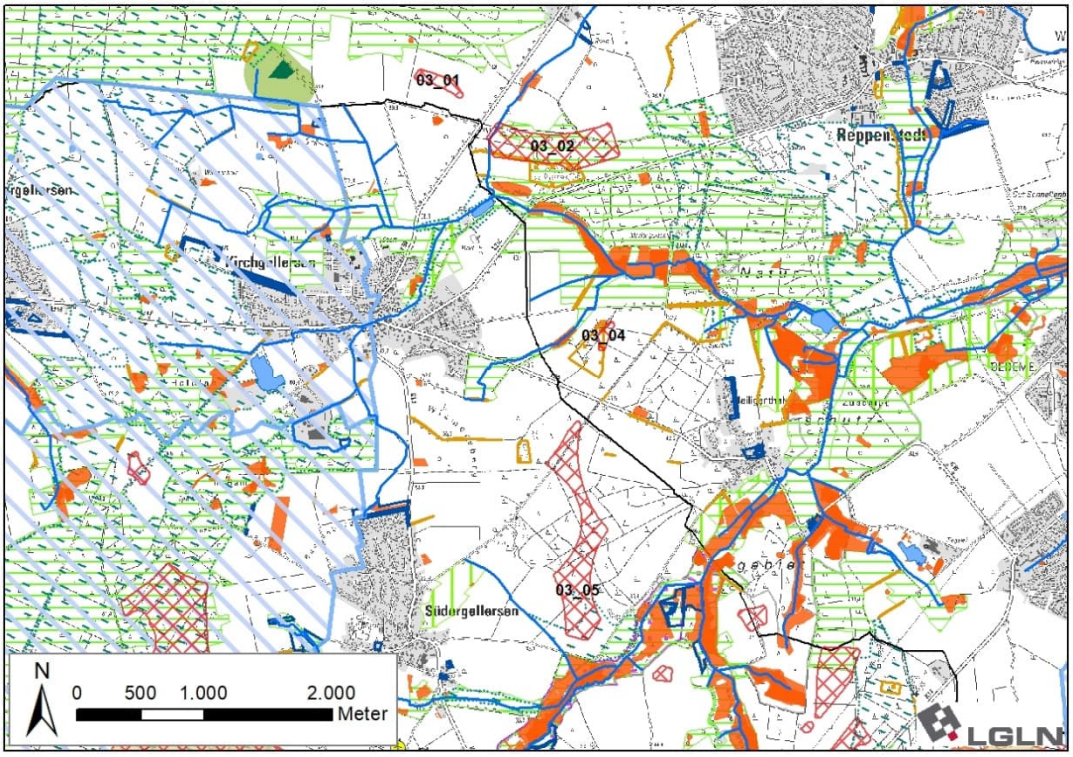

Ergebniskarte: Potenzialfläche GEL_03 nach Abwägung relevanter Belange.

Tabelle 20: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung GEL_ILM_LUE_01

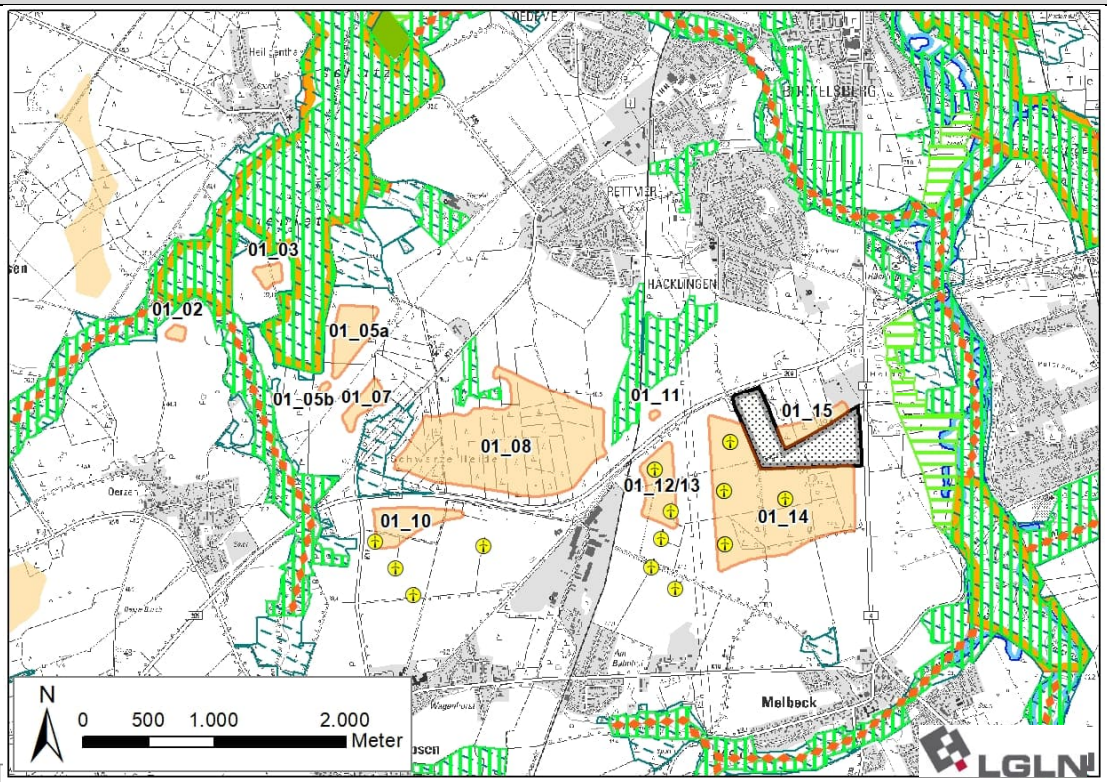

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche GEL_ILM_LUE_01[103]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt in den Samtgemeinden Gellersen und Ilmenau sowie der Stadt Lüneburg. Sie befindet sich südlich von Heiligenthal, Rettmer und Häcklingen, nördlich von Melbeck und Embsen sowie von Oerzen.		
Anzahl der Teilflächen	11 Teilflächen		
Größe der Teilflächen	01_02: 1,4 ha 01_03: 2,9 ha 01_05a: 11,7 ha 01_05b: 0,5 ha	01_07: 5,6 ha 01_08: 94,6 ha 01_10: 12,4 ha 01_11: ~~3~~ 0,4 ha	01_12/13: 12,8 ha 01_14: 78,6 ha 01_15: 6,3 ha
Gesamtgröße	227,2 ha		
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ilmenau werden Teile der Teilflächen 01_10 und 01_12/13 sowie jeweils daran südlich angrenzende Flächen als Sondergebiet Windenergie dargestellt. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Hansestadt Lüneburg werden Teilflächen von 01_15 sowie nördlich daran angrenzede Flächen als Abbaufläche dargestellt.		

[103] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

Erschließung	Die K 17, und B 209 durchqueren die Potenzialfläche. Die B 4 grenzt im Osten an. Darüber hinaus sichern mehrere Gemeindestraßen und Wirtschaftswege die Erschließung.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Heiligenthal: nördlich in 950 m Entfernung
  Südergellersen: westlich in > 1.500 m Entfernung
  Oerzen: südwestlich in 900 m Entfernung
  Embsen: südlich in 900 m Entfernung
  Melbeck: südöstlich in 900 m Entfernung
  Deutsch Evern: östlich in > 1.000 m Entfernung
  Häcklingen: nördlich in 900 m Entfernung
  Rettmer: nördlich in 900 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Ziegelei Rettmer mit mehreren Wohngebäuden nördlich in > 1.000 m Entfernung
  Mehrere Wohngebäude südlich von Heiligenthal an der K 36 in 600 m Entfernung
  Einzelhaus südwestlich von Heiligenthal in 600 m Entfernung
  Einzelhaus nördlich von Oerzen in 900 m Entfernung
  Einzelhaus südwestlich von Deutsch Evern an der K 07 in 1.000 m Entfernung
  Neu Häcklingen mit wenigen Wohnhäusern nördlich in 850 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kindertagesstätte und Grundschule Häcklingen nördlich in 1.200 m Entfernung
- Grundschule und Integrierte Gesamtschule Embsen südlich in 900 m Entfernung
- Montessori Bildungshaus in Rettmer nördlich in 1.100 m Entfernung
- Gemeindezentrum Bonhoeffer-Haus Rettmer nördlich in 1.150 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Deutsch Evern östlich in 1.350 m Entfernung
- Friedhof Häcklingen nördlich in 1.100 m Entfernung
- Friedhof Rettmer in etwa 450 m Entfernung
- Sportplätze Embsen südlich in 900 m Entfernung
- Reitplätze Neu Häcklingen nördlich in 1.200 m Entfernung
- Sportplatz östlich von Häcklingen in 1.150 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Campingplatz Rote Schleuse nordöstlich in 1.100 m Entfernung
- Radwege Lüneburger Heidetour und Mühlentour West verlaufen nordwestlich in 400 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die Potenzialfläche wird von einer Bahntrasse zwischen den Teilflächen 01_08 sowie 01_11 und 01_12/13 durchquert.

Die B 209 verläuft zwischen den Teilflächen 01_08 bis 01_14.

Die B 4 verläuft östlich der Teilflächen 01_14 und 01_15.

Die K 17C verläuft zwischen den Teilflächen 01_07 und 01_08 sowie angrenzend an Teilfläche 01_10.

Drei 110 kV- sowie eine 380 kV-Leitung verlaufen zwischen den Teilflächen 01_05a, 01_05b und 01_07, zwischen 01_11 bis 01_14 sowie angrenzend an 01_15.

Die Bahntrasse, Kreis- und Bundesstraßen sowie Freileitungen können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Parallel zu den bestehenden Freileitungen, die zwischen den Teilflächen 01_12/13 und 01_14 verlaufen, wird derzeit der Neubau einer zusätzlichen 380 kV-Freileitung geplant. Hierbei handelt es sich um die sog. "Ostniedersachsenleitung" (ONiL), für die als Vorhaben Nr. 58 im Bundesbedarfsplan[104] der vordringliche Bedarf festgestellt wurde und deren Raumverträglichkeitsprüfung im Oktober 2024 mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen wurde.[105] Südöstlich der Teilfläche 01_14 befindet sich zudem der geplante Standort für ein neues Umspannwerk, das für den Betrieb dieser Freileitung erforderlich sein wird. Um Konflikte mit der zukünftigen Umsetzung des Netzausbauprojektes zu vermeiden, werden der geplante Verlauf der Leitung zzgl. der für die bestehenden Leitungen angewendeten Mindestabständen für Windenergie ausgeschlossen (angenommene Trassenbreite für 380 kV-Abschnitte 40 m zzgl. 105 m Mindestabstand, Trassenbreite für 110 kV-Abschnitte 30 m zzgl. 95 m Mindstabstand; vgl. Begründung zu Ziffer 4.2.1 Satz 1 und 2, Teilabschnitt 4.3). Auch der geplante Standort für das Umspannwerk wird ausgenommen. In Folge wird die Teilfläche 01_15 randlich verkleinert, die Teilfläche 01_14 wird erheblich verkleinert und aufgeteilt in die nördliche Teiflläche 01_14a, die östliche Teilfläche 01_14b und die südliche Teilfläche 01_14c.

Die Rohrfernleitung Stade-Teutschenthal durchquert die Teilflächen 01_03, 01_05a~~,~~ 01_08, 01_11, 01_12/13 und 01_14. Die Leitungstrasse steht für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung und ggf. erforderliche Mindestabstände zur Leitung sind im weiteren Verfahren zu ermitteln. Aufgrund der linearen Ausprägung kann die Leitung voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden und wird nicht aus der weiteren Planung ausgeschlossen.

Innerhalb und im Umfeld der Teilfläche 01_10 besteht ein Windpark mit vier WEA. Innerhalb und im Umfeld der Teilflächen 01_12/13 und 01_14 besteht der Windpark Melbeck mit neun WEA.

Natur- und Artenschutz

Im Umfeld der Teilflächen 01_02, 01_03 und 01_05 befinden sich in einem Abstand von rund 100 m großräumige nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG geschützte Biotope in den Niederungen des Südergellerser Bachs und des Hasenburger Mühlenbachs sowie deren Zuflüssen. Innerhalb der Teilfläche 01_08 befinden sich zwei kleinflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope.

In den Teilflächen 01_12/13 und 01_14 befinden sich mehrere Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 NNatSchG eingestuft und gemäß LRP teilweise als historische Kulturlandschaftselemente bewertet sind[106].

Die geschützten Biotope und geschützten Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Teilflächen 01_02 bis 01_07 liegen im Naturpark Lüneburger Heide. Die Potenzialfläche befindet sich im Umfeld um das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (Abstand 150 m). Westlich und nordwestlich sowie zwischen den Teilflächen 01_02, 01_03 und 01_05a und 01_05b erstreckt sich das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen", das hier zugleich als Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal" ausgewiesen ist. Die Schutzgebiete reichen auf 75 bis 100 m an die Potenzialfläche heran. Im Standarddatenbogen[107] des FFH-Gebiets wird u.a. die Mopsfledermaus als Art des Anhang I der FFH-Richtlinie als Schutzzweck des Gebietes genannt.

[104] vgl. Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz

[105] Vg. ArL, 2024.

[106] Vgl. EGL, 2017.

[107] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.Jg.

Diese Fledermausart wird gem. Artenschutzleitfaden Niedersachsen[108] als „Je nach lokalem Vorkommen/ Verbreitung kollisionsgefährdet“ eingestuft.. Auf der Zulassungsebene können betriebsintegrierte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein.

Die Teilflächen 01_02 und 01_03 werden von den Schutzgebieten jeweils auf mehreren Seiten umfasst. Zudem wird die Erschließung durch die angrenzenden Gewässerniederungen erschwert. Um Konflikte mit den Schutzgebieten zu vermeiden, werden beide Teilflächen ausgeschlossen.

Die Niederungen des Südergellerser Bachs (westlich der Teilflächen 01_02 und 01_03) sowie des Hasenburger Mühlenbachs (südwestlich der Teilfläche 01_10) stellen einen landesweit bedeutsamen Lebensraum des Schwarzstorchs dar. Aufgrund der Biotopstruktur ist anzunehmen, dass es sich um Nahrungshabitate handelt. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum 1. RROP-Entwurf wurde im Bereich der Fläche 01_14 ein aktueller Rotmilanbrutplatz nachgemeldet. In diesem Bereich besteht bereits ein Vorranggebiet Windenergienutzung, und die Nutzung ist bereits etabliert. Daher hat dies keine Auswirkungen auf die Flächenkulisse

Boden und Wasser

Im Osten der Teilfläche 01_08 befindet sich ein Altlastenstandort (Standortnummer: 3550224007) mit einer Fläche von 6.000 m².

Die Altablagerungen können ggf. die Nutzbarkeit für Windenergie einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Innerhalb der Potenzialfläche liegen keine Oberflächengewässer vor. Im Umfeld der Teilflächen 01_02, 01_03 sowie 01_05a und 01_05b befinden sich der Südergellerser Bach und der Hasenburger Mühlenbach sowie mehrere ihrer Zuflüsse. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche, stehen diese Fließgewässer einer Windenergienutzung nicht entgegen und sind ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Der Teilflächen 01_12/13 bis 01_15 sowie ein schmaler Streifen im Osten der Teilflächen 01_08 liegen innerhalb des Wasserschutzgebiets Lüneburg (Schutzzone IIIB). Die Schutzzone III steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

In der Teilfläche 01_14 befindet sich ein an der Oberfläche erkennbares Grabhügelfeld. Dieses ist als flächenhaftes Bodendenkmal ausgewiesen und als historisches Kulturlandschaftselement abgegrenzt.[109] Aufgrund der Erlebbarkeit in der Landschaft, werden diese Denkmale zzgl. des einfachen Rotorradius von 75 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Aufgrund der Lage innerhalb einer sichtverschattend wirkenden Waldfläche ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter Abstand nicht erforderlich. Die Belange des Denkmalschutzes sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Zu Wallhecken als historische Kulturlandschaftselemente siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.

Raumverträglichkeit

Im rechtsgültigen FNP der Samtgemeinde Ilmenau werden der Süden der Teilfläche 01_10 und südlich daran angrenzende Flächen als Sondergebiet Windenergie dargestellt, in dem derzeit vier WEA betrieben werden. Drei dieser Anlagen befinden sich außerhalb der Potenzialfläche.

Der Südosten der Teilfläche 01_12/13 wird im FNP der Samtgemeinde Ilmenau ebenfalls als Sondergebiet Windenergie dargestellt, in dem vier WEA betrieben werden. Drei dieser Anlagen befinden sich außerhalb der Potenzialfläche. Die nördlichste dieser vier WEA sowie fünf weitere

[108] Vgl. Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.

[109] Vgl. EGL, 2017.

WEA in den Teilflächen 01_12/13 und 01_14 befinden sich innerhalb des Vorranggebiets Windenergienutzung Melbeck gemäß RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016. Dieses ragt im Süden über die Teilfläche 01_12/13 hinaus. Diese räumliche Abweichung entsteht aufgrund des Siedlungsabstands zu Wohngebäuden, welcher im Vergleich zur 2. RROP Änderung von 800 m für Dorf-/Mischgebiete auf 900 m für alle Wohngebäude im baurechtlichen Innenbereich erhöht wurde. Der rechtlich erforderliche Mindestabstand zu Wohngebäuden beträgt 450 m (2-fache Höhe der Referenzanlage); der darüber hinausreichende Abstand (450 m zusätzlich) liegt im Ermessen des Plangebers. Der Belang der Sicherung des bisherigen Vorranggebietes überwiegt gegenüber dem erhöhten Siedlungsabstand der Wohngebäude. Die Teilfläche 01_12/13 wird so erweitert, dass der Bereich des bisherigen Vorranggebiets Windenergienutzung abgedeckt wird, sodass ein zukünftiges Repowering auf dieser Fläche raumordnerisch unterstützt wird.

Im Norden der Teilfläche 01_05a kommt es zu Überlagerungen mit einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Diese Festlegung dient als Pufferzone zum Schutz des benachbarten und naturschutzfachlich hochwertigen FFH- und Naturschutzgebiets. Der Nordteil der Teilfläche 01_05a wird daher für Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Die Teilflächen 01_07 und 01_08 werden teilweise (01_07) bzw. sehr großflächig (01_08) von einem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Dieses Planzeichen steht eine Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt in einer Jettiefflugzone. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von großflächigen Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 01_05b und 01_11 entfallen aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Zudem ist 01_11 durch eine Bahntrasse und eine Bundesstraße von den übrigen Teilflächen abgetrennt, wodurch die Erschließung erschwert würde.

Die Teilflächen 01_02 und 01_03 entfallen aufgrund ihrer Nähe zu den strukturreichen und als Naturschutz- und FFH-Gebiet ausgewiesenen Niederungen des Südergellerser Bachs und Hasenburger Mühlenbachs. Zudem sind die Teilflächen durch die Fließgewässer von den weiteren Teilflächen getrennt, wodurch die Erschließung erschwert würde.

Der Norden der Teilfläche 01_05a entfällt aufgrund der Überlagerung mit als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft vorgesehenen Flächen, die aufgrund ihrer Funktion als Schutzzone für die benachbarten Schutzgebiete einer Windenergienutzung entgegenstehen.

In der Teilfläche 01_14 entfallen gem. LRP[110] als historische Kulturlandschaft eingestufte Grabhügelfelder. Weitere Teile von 01_14 sowie Randbereiche der Teilfläche 01_15 entfallen aufgrund der geplanten Ostniedersachsenleitung.

Die Teilflächen 01_05a, 01_07, 01_08, 01_10 und 01_12/13 sowie die verbleibenden Flächen von 01_14 und 01_15 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

[110] EGL, 2017.

Die Teilfläche 01_12/13 wird im Süden erweitert, um einen Teil des bisherigen Vorranggebietes Windenergienutzung Melbeck gemäß RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 mit in die Planung zu integrieren. Dabei wird das variable – im Ermessensspielraum des Plangebers liegende – Planungskriterium des Siedlungsabstandes zu Wohngebäuden im baurechtlichen Innenbereich hier im Einzelfall aufgrund der bestehenden Eignung unterschritten.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche eine große West-Ost-Ausdehnung auf. Dabei werden die Ortslagen Rettmer, und die Siedlung am Bahnhof (Melbeck) in einem Winkel von mehr als 120° umfasst. Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden.

Westlich der Potenzialfläche liegt in rund 1.750 m Entfernung die Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01 und südöstlich der Potenzialfläche liegt in einer Entfernung von rund 2.100 m die Potenzialfläche ILM_03. Die drei Potenzialflächen und bestehende WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Oerzen, Neu Oerzen, Embsen, und Heiligenthal ebenfalls in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine unzumutbare Umfassung aus Blickrichtung Rettmer zu vermeiden, wird die Teilfläche 01_05a im Norden weiter verkleinert.

Der Südosten der Teilfläche 01_14b entfällt zur Einhaltung des 120° Maximalwinkels aus Blickrichtung der Siedlung am Bahnhof (Melbeck), wobei die Bestandsanlagen in Sonderbauflächen für Windenergie der Samtgemeinde Ilmenau gesichert werden.

In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01 und dem Entfall der Potenzialfläche GEL_03 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen für die oben genannten Ortslagen eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 900 m auf 1.000 m in windzugewandter Richtung für die nördlich der Potenzialfläche gelegenen Orte Rettmer und Häcklingen. Hierbei entfällt die Teilfläche 01_15 vollständig.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

In der abschließenden Positivauswahl werden die verbleibende Teilfläche von 01_05a und die Teilfläche 01_07 nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Aufgrund ihrer geringen Größe hätten hier nur jeweils 1 WEA Platz. Zudem kann die in der Summe noch erhebliche Ost-West-Ausdehnung der Potenzialfläche verringert werden.

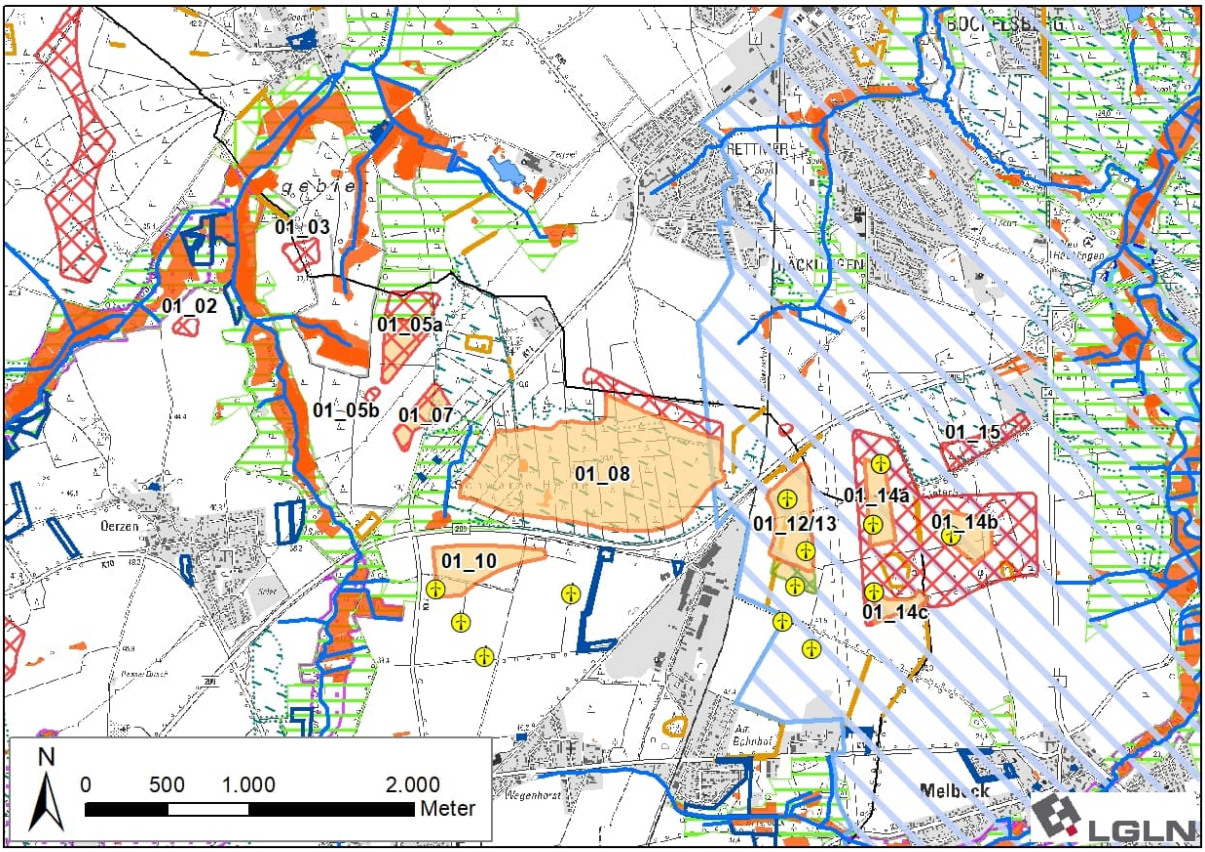

Ergebniskarte: Potenzialfläche GEL_ILM_LUE_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Anzahl der Teilflächen	6 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	01_08: 85,9 ha 01_10: 12,4 ha 01_12/13: 15,6 ha	01_14a: 6,7 ha 01_14b: 6,3 ha 01_14c: 3,2 ha
Gesamtgröße	130,1 ha	
5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung		
Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).		

Tabelle 21: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung ILM_02

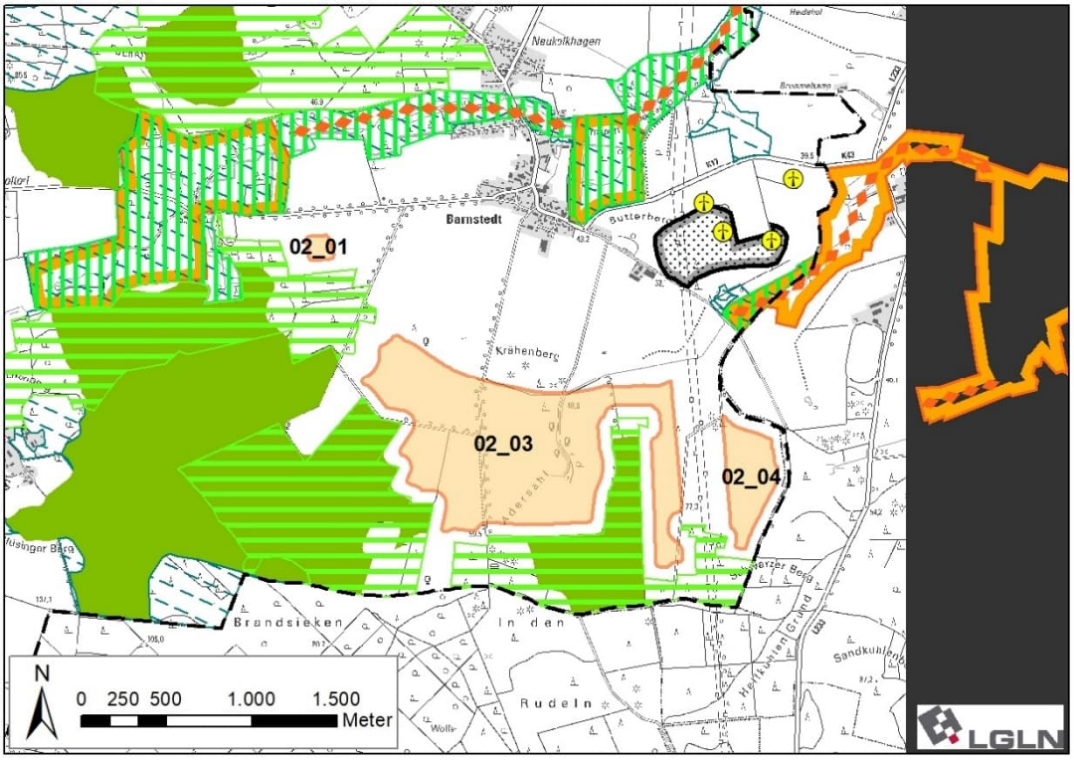

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche ILM_02[111]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Ilmenau südlich von Barnstedt, westlich von Beverbeck sowie östlich von Betzendorf und Glüsingen.
Anzahl der Teilflächen	3 Teilflächen
Größe der Teilflächen	02_01: 1,9 ha 02_03: 115,5 ha 02_04: 15,4 ha
Gesamtgröße	132,8 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 17A verläuft 900 m nördlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

[111] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung
Wohnnutzung und Erholung
Wohnnutzung: • Umliegende Ortschaften: Barnstedt: nördlich in 900 m Entfernung Neukolkhagen / Lager Kolkhagen: nördlich in > 1.000 m Entfernung Betzendorf: nordwestlich in > 2.000 m Entfernung Glüsingen: westlich in > 2.000 m Entfernung • Wohnen im Außenbereich: Mehrere Wohnhäuser östlich von Barnstedt in 850 m Entfernung Einzelhaus nordöstlich in 850 m Entfernung Bardenhagen mit einigen Wohnhäusern nordöstlich in > 1.000 m Entfernung Wenige Wohnhäuser östlich von Glüsingen in > 1.500 m Entfernung Holtorf mit mehreren Wohnhäusern in > 1.500 m Entfernung Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen: • Friedhof Barnstedt nördlich in 1.200 m Entfernung • Sportplatz Neukolkhagen nördlich in 1.450 m Entfernung Erholungseinrichtungen im Außenbereich: • Radweg Kloster-Route durchquert die Teilfläche 02_03 • Radwege Waldtour bei Lüneburg und Mühlentour West verlaufen rund 100 m nördlich der Teilfläche 02_01 und nordöstlich der Teilfläche 02_04 Campingplatz südlich von Glüsingen in ~~1.700~~ 2.100 m Entfernung
Infrastruktur und Technik
Die K 17A verläuft rund 900 m nördlich der Potenzialfläche durch Barnstedt. Eine 110 kV-Leitung und eine 380 kV-Leitung verlaufen parallel zueinander zwischen den Teilflächen 03_02 und 03_04. Dies kann zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Parallel zu den bestehenden Freileitungen wird derzeit der Neubau einer zusätzlichen 380 kV-Freileitung geplant. Hierbei handelt es sich um die sog. “Ostniedersachsenleitung” (ONiL), für die als Vorhaben Nr. 58 im Bundesbedarfsplan[112] der vordringliche Bedarf festgestellt wurde. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen die vorhandenen bzw. geplanten Leitungen auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden. Östlich von Barnstedt befinden sich in rund 900 m Entfernung vier WEA.
Natur- und Artenschutz
In der Teilfläche 02_03 befinden sich zwei Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 NNatSchG ausgewiesen sind und zum Teil als historische Kulturlandschaftselemente bewertet sind[113]. Diese sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden. Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide und im Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg sowie des Landschaftsschutzgebiets Süsing im benachbarten Landkreis Uelzen (jeweils Abstand 75 m).
Boden und Wasser
Rund 200 m nördlich der Teilfläche 02_03 befindet sich ein Altlastenstandort (Standortnummer: 3554054012, Name: LANGER KOPPELWEG) mit einer Fläche von 800 m².

[112] Vgl. Anlage Bundesbedarfsplan zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz

[113] Vgl. EGL 2017.

Der Eitzer Bach entspringt innerhalb der Teilfläche 02_03 und fließt in Richtung Nordosten. Das Fließgewässer kann die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Am nördlichen Rand der Teilfläche 02_03 befindet sich ein an der Oberfläche erkennbares Grabhügelfeld, das als flächenhaftes Bodendenkmal ausgewiesen, und zugleich als historisches Kulturlandschaftselement eingestuft ist[114]. Aufgrund der Erlebbarkeit in der Landschaft, wird dieses Denkmal zzgl. des einfachen Rotorradius von 75 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Aufgrund der Lage innerhalb einer sichtverschattend wirkenden Waldfläche, ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter Abstand nicht erforderlich. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Zu Wallhecken als historisches Kulturlandschaftselement siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.

Raumverträglichkeit

Die Teilfläche 02_01 wird von einem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Fließgewässer/Auen) überlagert. Die Biotopverbundflächen für Gewässer- und Auen- stehen einer Windenergienutzung entgegen und werden für eine Windenergienutzung ausgeschlossen.

Sonstige Belange

Ein kleiner Teil von 02_03 liegt in Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen der Bundeswehr. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 02_01 entfällt aufgrund ihrer Lage in einer als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund für Auen- und Fließgewässerentwicklung vorgesehenen Fläche.

Im Norden der Teilfläche 02_03 entfällt das im LRP[115] als historische Kulturlandschaft eingestufte Grabhügelfeld.

Die verbleibenden Bereiche der Teilflächen 02_03 und die Teilfläche 02_04 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Nordwestlich der verbleibenden Potenzialfläche liegen in 2.950 m Entfernung die verbleibenden Teilflächen der Potenzialfläche AME_GEL_ILM_01 und in westlicher Richtung befindet sich in 3.150 m Entfernung die Potenzialfläche AME_08. In nordöstlicher Richtung bestehen vier WEA (Einzelanlagen). Es erfolgt eine Überprüfung der Umfassungswirkung der Siedlungen, um eine übermäßige Beeinträchtigung zu vermeiden

Die drei Potenzialflächen und bestehende WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Barnstedt besonders betroffen ist und in einem Winkel von mehr als 120° umfasst wird.

Um eine übermäßige Umfassung für Barnstedt zu vermeiden, entfällt der Westen der Teilfläche 02_03, wobei die nordöstlich gelegenen Bestandsanlagen berücksichtigt werden.

[114] Vgl. EGL 2017.

[115] EGL, 2017.

In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialflächen AME_GEL_ILM_01 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen für Barnstedt eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 900 m auf 1.000 m in windzugewandter Richtung für den nördlich der Potenzialfläche gelegenen Ort Barnstedt. In Folge wird die Teilfläche 02_03 in den westlichen Teilbereich 02_03a und den östlichen Teilbereich 02_03b unterteilt.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

In der abschließenden Positivauswahl wird die Teilfläche 02_03a im Westen verkleinert und nicht vollständig als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Hierdurch kann die Belastung der Ortslage Barnstedt verringert werden. Der Neuzuschnitt der Teilfläche orientiert sich an einem bestehenden Wirtschaftsweg, der regelmäßig zur Erholungsnutzung frequentiert wird.

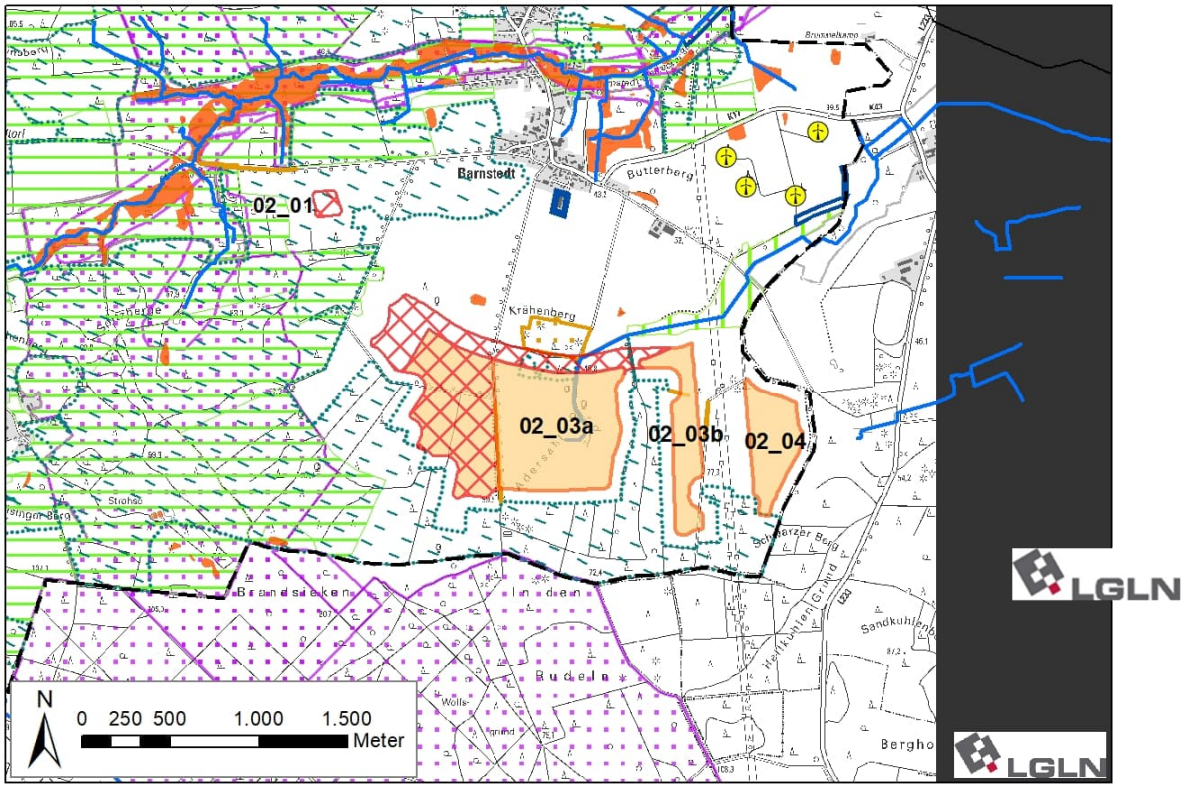

Ergebniskarte: Potenzialfläche ILM_02 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Anzahl der Teilflächen	3 Teilflächen
Größe der Teilflächen	02_03a: 46,5 ha 02_03b: 14,8 ha 02_04: 15,4 ha
Gesamtgröße	76,7 ha

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung
Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 22: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung ILM_03

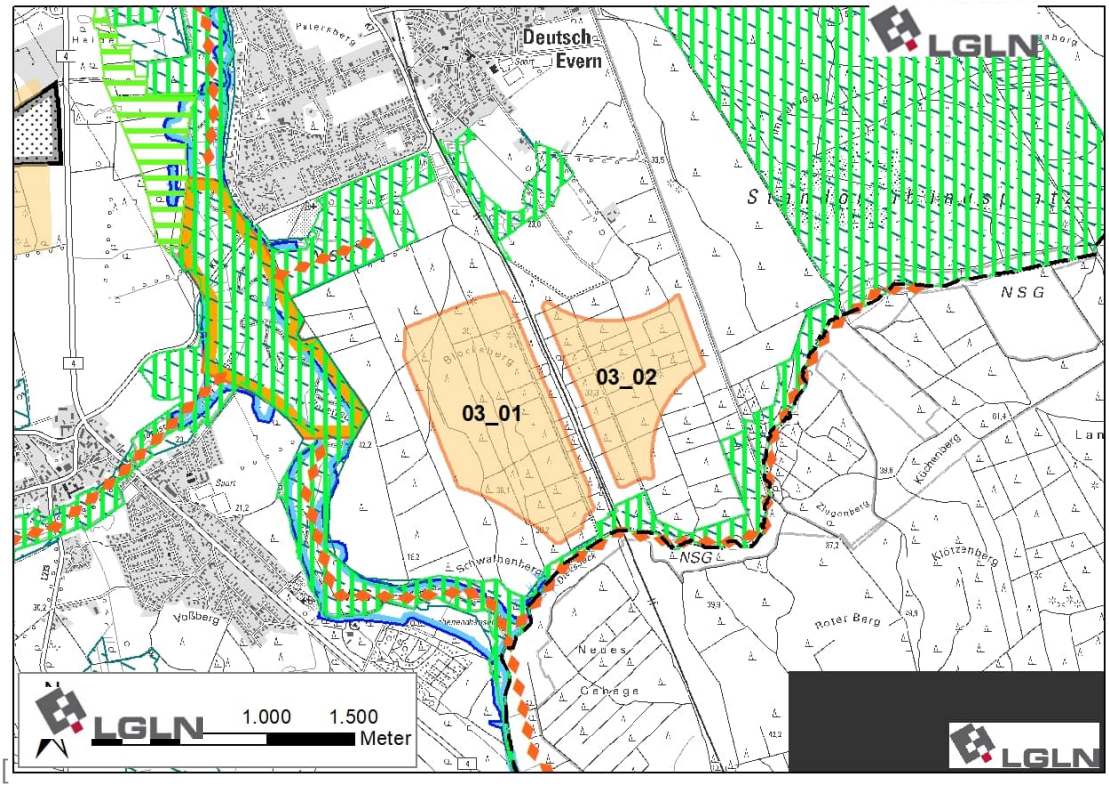

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche ILM_03[116]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Südwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Ilmenau südlich von Deutsch Evern und östlich von Melbeck.
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	03_01: 87,1 ha 03_02:51,8 ha
Gesamtgröße	138,9 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 07 verläuft 900 m nordwestlich. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

[116] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Deutsch Evern: nordwestlich in 900 m Entfernung
  Melbeck: westlich in > 1.000 m Entfernung
  Grünhagen: südlich in > 2.000 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Mehrere Wohngebäude südlich von Deutsch Evern in 600 bis 800 m Entfernung
  Einzelhäuser westlich in 600 m und > 1.000 m Entfernung
  Einzelhaus südöstlich in 600 m Entfernung
  Wenige Wohngebäude nördlich von Grünhagen in > 1.500 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kindergarten Deutsch Evern nördlich in 1.250 m Entfernung
- Grundschule Deutsch Evern nördlich in 1.350 m Entfernung
- Gymnasium Melbeck westlich in 1.400 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Deutsch Evern nordwestlich in 750 m Entfernung
- Friedhof Melbeck westlich in 1.000 m Entfernung
- Sportplätze Deutsch Evern nördlich in 1.100 m Entfernung
- Sportplätze Melbeck westlich in 1.250 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radwege Ilmenauradweg, Kloster-Route, Weser-Harz-Heide-Radweg durchqueren Teilfläche 03_01
- Radweg Via Scandinavica verläuft 300 m westlich der Potenzialfläche
- Wochenendhausgebiet südöstlich von Melbeck in 800 m Entfernung
- Campingplatz mit Kanuverleih „Die Outdoor-Schmiede“ südwestlich in 900 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die K 07 verläuft rund 900 m nördlich der Potenzialfläche am Ortsrand von Deutsch Evern.

Eine 110 kV-Leitung verläuft rund 900 m westlich der Potenzialfläche.

Aufgrund der recht großen Distanz zur Kreisstraße und zur Freileitung ist nicht mit Einschränkungen durch diese zu rechnen.

Die Bahntrasse Lüneburg-Hannover verläuft zwischen den beiden Teilflächen. Die Bahnstrecke kann zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet muss sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Natur- und Artenschutz

Die Potenzialfläche befindet sich im Umfeld um das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (Abstand 75 m). Die südlich und westlich der Potenzialfläche gelegenen Niederungen des Dieksbach und der Ilmenau sind als NSG „Lüneburger Ilmenauniederung mit Tiergarten und Dieksbeck“ und zugleich FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ ausgewiesen. Die Schutzgebiete reichen im Süden bis auf 75 m und im Westen bis auf 300 m an die Potenzialfläche heran. Im Standarddatenbogen[117] des FFH-Gebiets wird u.a. die Mopsfledermaus als Art des Anhang I der FFH-Richtlinie als Schutzzweck des Gebietes genannt. Diese Fledermausart wird gemäß Artenschutzleitfaden Windenergie[118] als „Je nach lokalem Vorkommen/ Verbreitung kollisionsgefährdet“ eingestuft. Es können betriebsintegrierte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein. Ggf. kann auch die für Windenergie nutzbare Fläche verkleinert werden.

[117] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.

[118] Vgl. Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.

Östlich der Potenzialfläche in der Niederung des Dieksbach befindet sich ein aktueller Brutplatz des Seeadlers. Der Seeadler ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. Da der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierte Nahbereich von 500 m um den Brutplatz, in welchem das Tötungs- und Verletzungsrisiko als signifikant erhöht ist, überschritten wird, erfolgt keine Veränderung der Abgrenzung der Potenzialfläche. Im Zulassungsverfahren kann es erforderlich sein, Vermeidungsmaßnahmen anzuwenden, um das avifaunistische Konfliktpotenzial zu verringern.

Boden und Wasser

Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich keine Oberflächengewässer. Rund 100 m südlich der Potenzialfläche verläuft der Dieksbach von Ost nach West und mündet südwestlich in die Ilmenau. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche stehen diese Gewässer einer Windenergienutzung nicht entgegen und sind ggf. auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Wasserschutzgebiets Lüneburg (Schutzzone IIIB). Die Schutzzone III steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen. Einzelne Grabhügel im Nordteil der Fläche 03_01 können im Zuge der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Raumverträglichkeit

Die Potenzialfläche wird vollständig von einem Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung und Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt in einer Jettiefflugzone sowie in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Wendisch-Evern und der Standortschießanlage Wendisch-Evern. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von großflächigen Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind.

2. Zwischenbewertung der Potenzialfläche für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Es bestehen keine auf regionalplanerischer Ebene bedeutsamen, einer Windenergienutzung entgegenstehenden Belange. Die Potenzialfläche ist nach Abwägung der relevanten Belange vollständig für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Es treten keine unzumutbaren Umfassungswirkungen durch die Potenzialfläche selbst sowie durch kumulierende Wirkungen mit umliegenden Potenzialflächen ein. Eine Veränderung der Flächenabgrenzung ist nicht erforderlich.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 900 m auf 1.000 m in windzugewandter Richtung für den nördlich der Potenzialfläche gelegenen Ort Deutsch Evern sowie von 600 m auf 700 m für nördlich und östlich der Potenzialfläche gelegene Wohngebäude im Außenbereich.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

In der abschließenden Positivauswahl wird die Potenzialfläche nicht ausgewählt, und es erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Hierdurch können die Inanspruchnahme von Waldflächen auf ein unvermeidbares Maß reduziert und zugleich die Belastung der Ortslagen Deutsch Evern und Melbeck verringert werden. Zudem kann die derzeit verhältnismäßig störungsarme Landschaft zwischen dem bestehenden Windpark Melbeck (ca. 2,7 km nordwestlich) und zwei Windenergieanlagen im benachbarten Landkreis Uelzen (ca. 4 km nordöstlich) weiterhin von WEA freigehalten warden. Schließlich wird auch der benachbarte Seeadlerhorst für diese Entscheidung herangezogen.

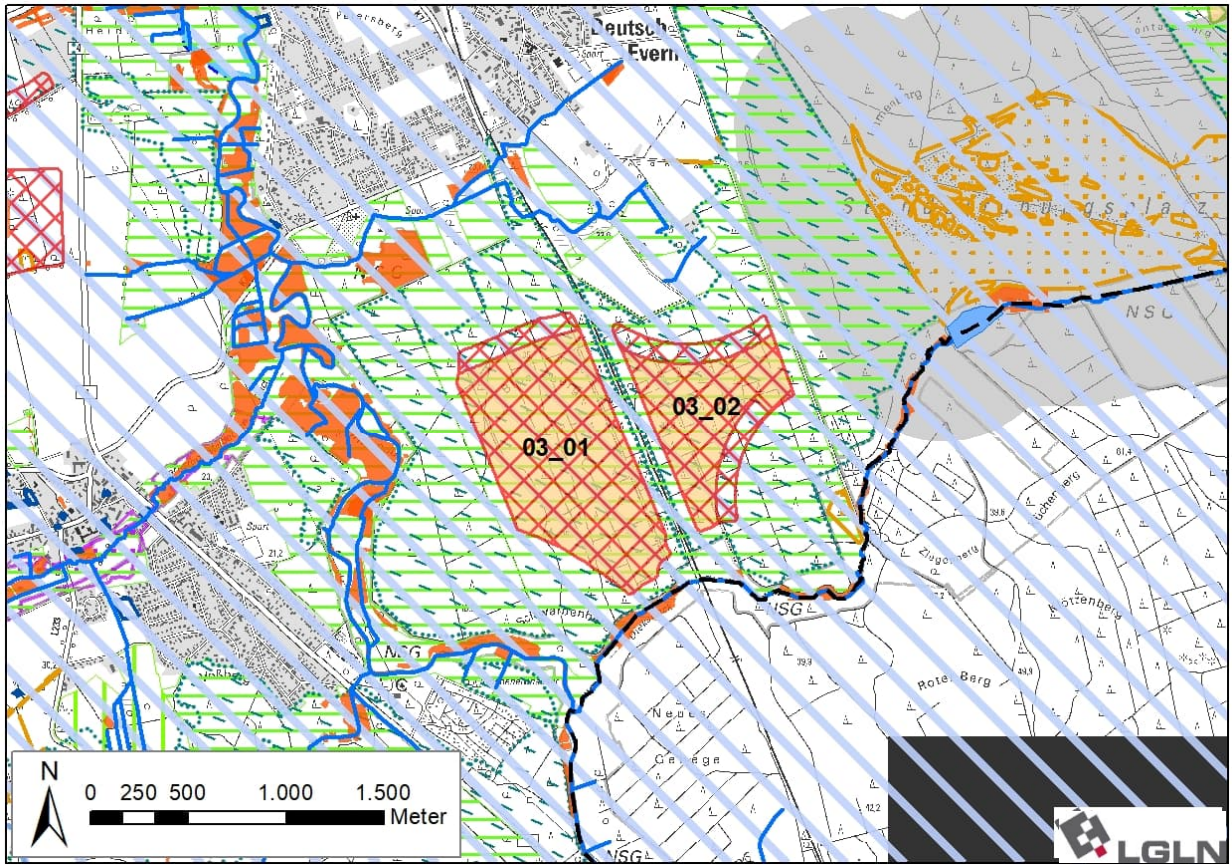

Ergebniskarte: Potenzialfläche ILM_03 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Tabelle 23: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_01

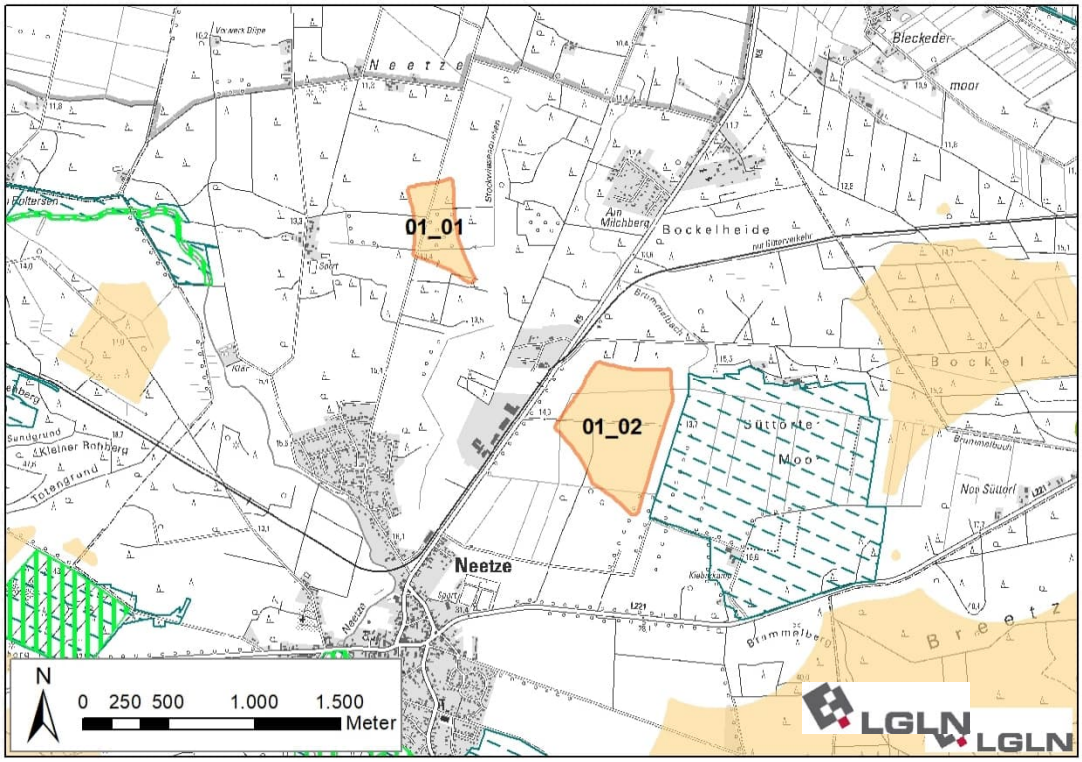

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche OST_01[119]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche befindet sich mittig im Landkreis Lüneburg in der Samtgemeinde Ostheide nordöstlich von Neetze, südlich von Neu Neetze und südwestlich der Siedlung Milchberg.
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	01_01: 13,1 ha 01_02: 37,6 ha
Gesamtgröße	50,7 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 05A verläuft zwischen den Teilflächen. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

[119] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Neetze: südwestlich in 900 m Entfernung
  Milchberg-Siedlung Neu Neetze: nordöstlich in 900 m Entfernung
  Bleckedermoor: nordöstlich in > 2.000 m Entfernung
  Süttorf: südlich in > 2.000 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Neu Neetze mit mehreren Wohnhäusern nördlich in 600 m Entfernung
  Mehrere Wohnhäuser westlich der Potenzialfläche in 600 m Entfernung
  Kiebitzkamp mit wenigen Wohnhäusern südöstlich in 600 m Entfernung
  Wenige Wohnhäuser östlich der Potenzialfläche in 600 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Sport- und Reitplätze westlich in 500 m Entfernung
- Sportplätze Neetze südlich in 800 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radwege Elbetour bei Lüneburg und Mecklenburgischer Seen-Radweg verlaufen zwischen den Teilflächen entlang der K 05A
- Weitere Radwege verlaufen jeweils rund 600 m westlich und südlich der Potenzialfläche (Waldtour bei Lüneburg, Elbe-Land-Tour, Göhrde-Neetze-Tour)

Infrastruktur und Technik

Die Kreisstraße K 05A sowie eine Bahntrasse verlaufen parallel zueinander zwischen den beiden Teilflächen in rund 150 m Abstand zur Teilfläche 01_02 und rund 600 m Abstand zur Teilfläche 01_01. Die Kreisstraße und Bahnstrecke können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen in der näher gelegenen Teilfläche 01_02 führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Die L 221 verläuft rund ~~450~~ 600 m südlich der Potenzialfläche. Aufgrund dieser Entfernung ist nicht mit Einschränkungen durch die Landesstraße zu rechnen.

Natur- und Artenschutz

In der Teilfläche 01_02 befindet sich eine Kompensationsfläche der Flurbereinigung, wobei die Entwicklung von wegebegleitenden Saumstreifen vorgesehen ist.

Die Kompensationsfläche ist zu erhalten und scheidet für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Rund 550 m nördlich der Potenzialfläche befindet sich der Gebietsteil A des Biosphärenreservats “Niedersächsische Elbtalaue”.

Boden und Wasser

Beide Teilflächen werden von Gräben durchquert, die die landwirtschaftlichen Flächen entwässern und außerhalb der Potenzialfläche in den Stockwiesengraben bzw. den Brummelbach einmünden. Diese Fließgewässer können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen.

Raumverträglichkeit

Teilfläche 01_01 wird vollständig von Festlegungen für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume) und für landschaftsgebundene Erholung überlagert. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sonstige Belange

Keine.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Es bestehen keine auf regionalplanerischer Ebene bedeutsamen, einer Windenergienutzung entgegenstehenden Belange. Die Potenzialfläche ist nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Südwestlich der Potenzialfläche liegten in einer Entfernung von rund 2.700 m Entfernung die verbleibenden Teilflächen der Potenzialfläche SCH_OST_02 und östlich in rund 1.100 m Entfernung die Potenzialfläche OST_DAH_BLE_01. Die drei Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Neetze, Milchberg-Siedlung Neu Neetze, Süttorf und Bleckedermoor in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine unzumutbare Umfassung für Neetze zu vermeiden, entfällt die Teilfläche 01_01 vollständig. Durch die Ausrichtung der Freihaltewinkel kann die größere und konfliktärmere Teilfläche 01_02 vollständig erhalten werden. Die Bestandsanlangen östlich von Süttorf werden berücksichtigt. In Kombination mit der Verkleinerung der benachbarten Potenzialflächen SCH_OST_02 und OST_DAH_BLE_01 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen für die oben genannten Ortslagen eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 900 m auf 1.000 m in windzugewandter Richtung für die nördlich der Teilfläche 01_02 gelegene Michberg-Siedlung Neu Neetze sowie von 600 m auf 700 m für die östlich der Teilfläche gelegenen Wohngebäude im Außenbereich.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

In der abschließenden Positivauswahl wird die Potenzialfläche nicht ausgewählt, und es erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Hierdurch wird die Belastung der Ortslagen Neetze und Süttorf durch die Vermeidung eines zusätzlichen Windparks verringert. Besonders Neetze wäre aufgrund fehlender sichtverschattend wirkender Landschaftsstrukturen (wie ortsrandnahe Gehölzbestände oder Geländeerhebungen) sowie den südwestlich und südöstlich des Ortes gelegenen Potenzialflächen SCH_OST_02 und OST_DAH_BLE_01 mit bereits bestehenden Windparks stark belastet. Zudem wird eine Belastung der in nördlicher Richtung gelegenen störungsarmen und WEA-freien Landschaft des Biosphärenreservats “Niedersächsische Elbtalaue” vermieden.

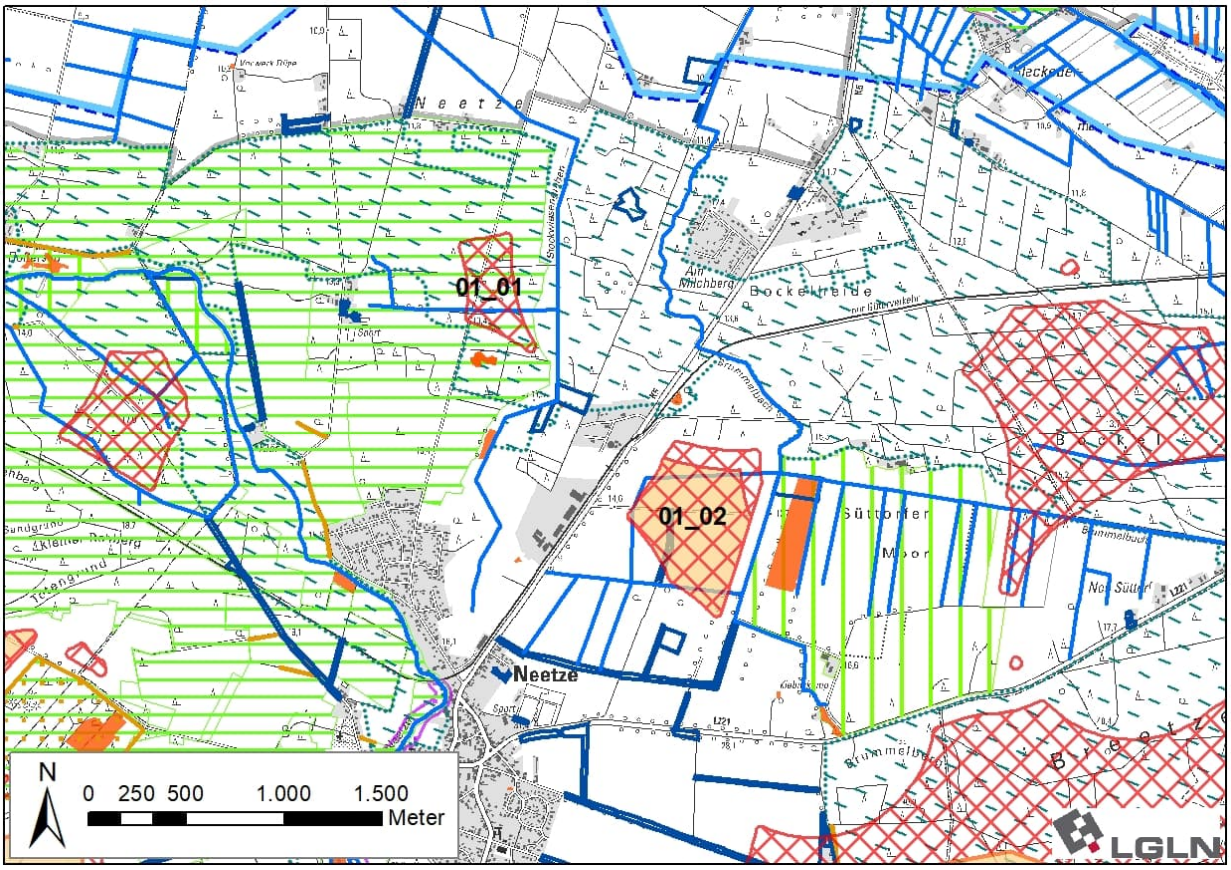

Ergebniskarte: Potenzialfläche OST_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Tabelle 24: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_02

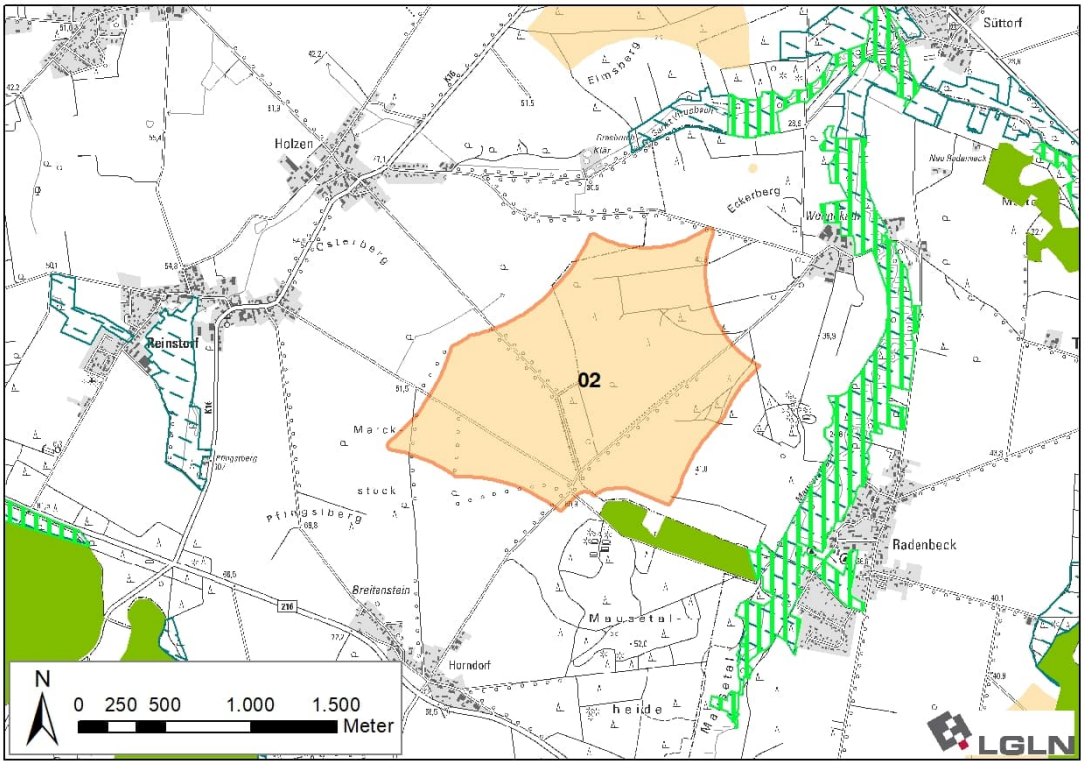

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche OST_02[120]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt mittig im Landkreis Lüneburg in der Samtgemeinde Ostheide östlich von Reinstorf und Holzen, südwestlich von Süttorf, westlich von Thomasburg und Radenbeck sowie nordöstlich von Horndorf.
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	203,7 ha
Gesamtgröße	203,7 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die K 16B verläuft 1.000 m nordwestlich und die B 216 verläuft 1.000 m südwestlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

[120] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Holzen: nordwestlich in 900 m Entfernung
  Reinstorf: westlich in 900 m Entfernung
  Horndorf: südwestlich in 900 m Entfernung
  Rohstorf: südwestlich in > 2.000 m Entfernung
  Radenbeck: südöstlich in 900 m Entfernung
  Thomasburg: östlich in > 2.000 m Entfernung
  Süttorf: nordöstlich in > 1.500 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Einzelhaus nördlich in 600 m Entfernung
  Mehrere Wohngebäude südlich von Reinstorf in > 1.000 m Entfernung
  Wennekath mit vielen Wohngebäuden nordöstlich in 600 m Entfernung
  Einige Wohngebäude westlich von Thomasburg in > 1.500 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Reinstorf westlich in 1.700 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radweg Mühlentour-Ost verläuft nordöstlich in 500 m Entfernung
- Campingplatz Heidehof Radenbeck östlich in 800 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Eine Funklinie des Waldbrand-Frühwarnsystems durchquert die Potenzialfläche. Diese kann die Nutzbarkeit für Windenergieanlagen kleinräumig einschränken und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Die K 16B und die B 216 verlaufen rund 1.000 m nordwestlich bzw. südwestlich der Potenzialfläche. Aufgrund der großen Distanzen ist nicht mit Einschränkungen durch die Kreis- oder Bundesstraße zu rechnen.

Rund 1.900 m nördlich befindet sich der Windpark Boltersen/Wendhausen mit zehn WEA und rund 2.500 m nordöstlich befindet sich der Windpark Süttorf mit sechs WEA.

Natur- und Artenschutz

Am südöstlichen Rand der Potenzialfläche befinden sich zwei kleinflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Die geschützten Biotope sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche befindet sich im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Mindestabstand 75 m).

Die Niederungen des St. Vitus Bach (rund 300 m nördlich) und des Mausetalbachs (rund 700 m östlich) stellen landesweit bedeutsame Lebensräume des Schwarzstorchs dar. Aufgrund der im Luftbild erkennbaren Biotopstruktur ist anzunehmen, dass es sich um Nahrungshabitate handelt. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Innerhalb der Potenzialfläche befindet sich ein aktueller Brutplatz des Rotmilans. Der Rotmilan ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft und der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierte Nahbereich von 500 m um den Brutplatz, in welchem das Tötungs- und Verletzungsrisiko als signifikant erhöht gilt, wird für WEA ausgeschlossen. Die neue Abgrenzung der Fläche orientiert sich am Waldrand als Landschaftszäsur.

Boden und Wasser
Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Boden- oder Gewässerschutzes betroffen.
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Südlich und östlich von OST_02 befindet sich je ein Komplex mehrerer Grabhügel. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche und innerhalb von Waldflächen besteht weder eine direkte noch eine als erheblich zu beurteilende indirekte visuelle Beeinträchtigung.
Raumverträglichkeit
Keine Überlagerung mit entgegenstehenden Festlegungen des RROP gegeben.
Sonstige Belange
Keine.
2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Der Norden der Potenzialfläche entfällt aufgrund eines Brutnachweis des Rotmilans. Zur Verringerung des avifaunistischen Konfliktpotenzials wird der gesetzlich definierte Nahbereich (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG) um den Horst aus der weiteren Planung entfernt. Die verbleibenden Bereiche der Potenzialfläche sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.
3. Begrenzung der Belastungswirkungen
Umfassungswirkung
Nördlich der verbleibenden Potenzialfläche liegen in einer Entfernung von 1.350 m die verbleibenden Teilflächen der Potenzialfläche SCH_OST_02 sowie der dort bestehende Windpark Boltersen/Wendhausen mit zehn WEA. In nordwestlicher Richtung befindet sich in 3.750 m Entfernung die Potenzialfläche SCH_OST_01. Südlich und südwestlich liegen in einer Entfernung von jeweils rund 2.100 m bzw. 1.900 m die Potenzialflächen OST_06 und OST_DAH_01 und nordöstlich liegt in einer Entfernung von rund 2.600 m die Potenzialfläche OST_DAH_BLE_01 sowie der dort bestehende Windpark Süttorf mit sechs WEA. Diese sechs Potenzialflächen sowie die bestehenden Windenergieanlagen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Reinstorf, Wendhausen, Holzen, Horndorf, Rohstorf, Radenbeck und Thomasburg in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden. Durch die Verkleinerung der umliegenden Potenzialflächen SCH_OST_01, SCH_OST_02, OST_06 und OST_DAH_01 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen für alle oben genannten Ortslagen eingehalten bzw. die Maximalwinkel von 120° nicht überschritten. Es ist keine Verkleinerung der Potenzialfläche OST_02 erforderlich.
Vergrößerung Siedlungsabstände
Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 600 m auf 700 m in windzugewandter Richtung für die nordöstlich der Potenzialfläche gelegenen Wohngebäude der Splittersiedlung Wennekath.
Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen
Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

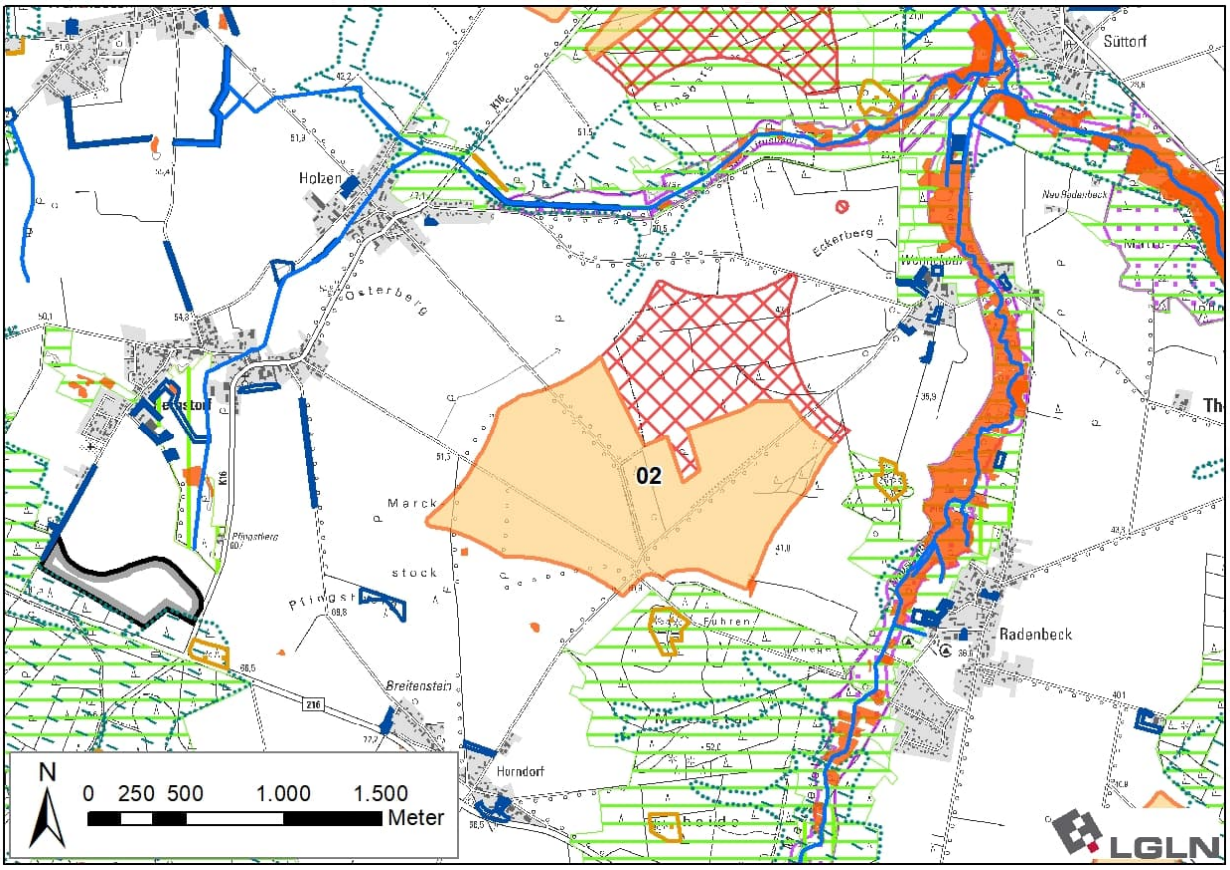

Ergebniskarte: Potenzialfläche OST_02 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	140,2 ha
Gesamtgröße	140,2 ha

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 25: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_04

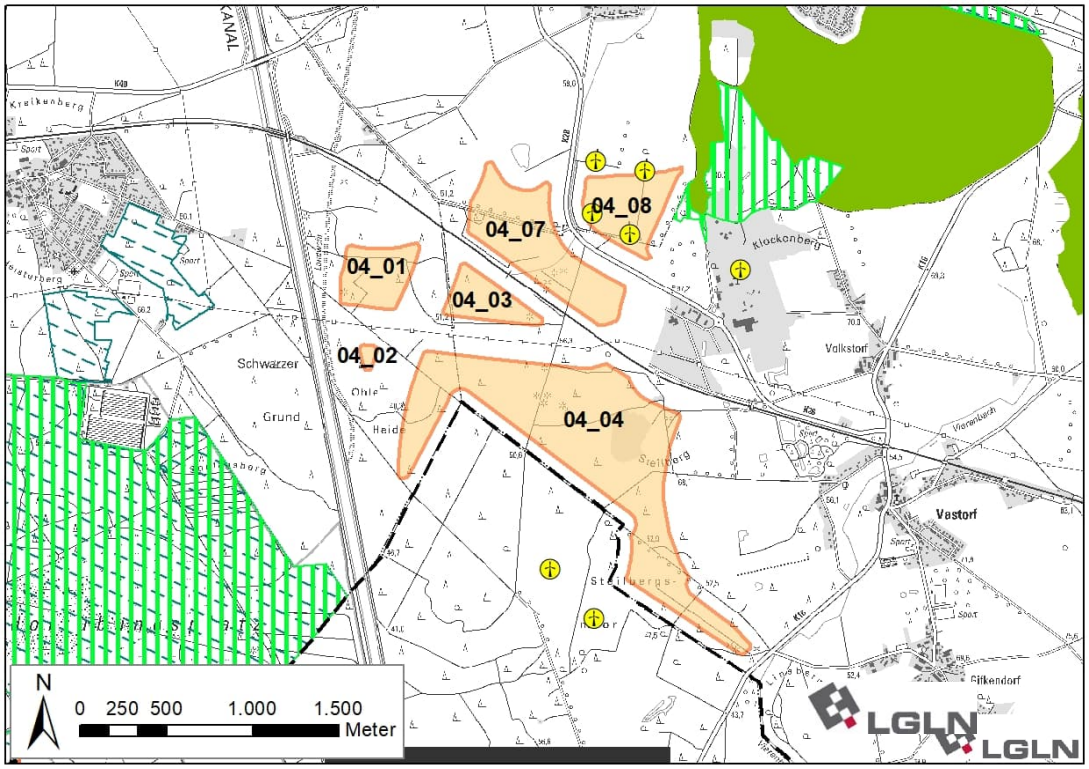

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche OST_04[121]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt mittig im Landkreis Lüneburg in der Samtgemeinde Ostheide südlich von Barendorf, östlich von Wendisch Evern und westlich von Vastorf.	
Anzahl der Teilflächen	6 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	04_01: 13,4 ha 04_02: 1,1 ha 04_03: 10,3 ha 04_04:-96,1 ha	04_07: 33,5 ha 04_08: 18,0 ha
Gesamtgröße	172,4 ha	
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide werden Teile der Fläche 04_08 als Sondergebiet Windenergie und Teile der Fläche 04_04 als Rohstoffabbaufläche dargestellt.	
Erschließung	Die K 28A durchquert die Potenzialfläche, die K 16A verläuft im Südosten angrenzend. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.	

[121] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Barendorf: nördlich in 900 m Entfernung
  Wendisch Evern: westlich in > 1.000 m Entfernung
  Wulfstorf: südlich in > 1.000 m Entfernung
  Gifkendorf: südöstlich in 1.000 m Entfernung
  Vastorf: östlich in 900 m Entfernung
  Volksdorf (nördlicher Teil): östlich in > 1.000 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Mehrere Wohngebäude nordwestlich in 600 m Entfernung
  Mehrere Wohngebäude östlich und südöstlich von Wendisch Evern in 600 m Entfernung
  Einige Wohngebäude westlich von Gifkendorf in 650 m Entfernung
  Mehrere Wohngebäude westlich von Vastorf in 750 m Entfernung
  Volkstorf (südlicher Teil) mit einigen Wohngebäuden östlich in > 1.000 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Grundschule Barendorf nördlich in 1.250 m Entfernung
- Kinderkrippe und Kindertagesstätte Barendorf nördlich in 1.250 m Entfernung
- Dorfgemeinschaftshaus Barendorf nördlich in 1.150 m Entfernung
- Dorfgemeinschaftshaus Vastorf östlich in 1.100 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Wendisch Evern westlich in 1.500 m Entfernung
- Friedhof Vastorf östlich in 850 m Entfernung
- Sport- und Reitplätze östlich von Wendisch Evern in 900 bis 1.150 m Entfernung
- Sportplätze zwischen Vastorf und Gifkendorf östlich in 1.050 m Entfernung
- Reitplätze bei Gifkendorf südöstlich in 850 m Entfernung
- Sportplätze bei Barendorf in 1.100 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Parkanlage mit Stillgewässer nordwestlich von Vastorf in 550 m Entfernung
- Radweg Waldtour bei Lüneburg verläuft südöstlich der Teilfläche 04_04 entlang der K 16A

Infrastruktur und Technik

Der geplante Verlauf des zukünftigen Abschnitts der A 39 verläuft zwischen den Teilflächen 01_01 bis 01_04 sowie westlich der Teilfläche 04_07. Die K 28A verläuft zwischen den Teilflächen 04_07 und 04_08. Die K 16A begrenzt die Teilfläche 04_04 im Südosten.

Eine Bahntrasse verläuft zwischen den Teilflächen 04_03, und 04_07 sowie nordöstlich der Teilfläche 04_04.

Eine 110 kV-Freileitung verläuft zwischen den Teilflächen 04_01 bis 04_04 und südlich der Teilfläche 04_07.

Die Bundeswasserstraße Elbe-Seitenkanal verläuft westlich an die Teilflächen 04_01 und 04_02 angrenzend.

Die zukünftige Autobahn sowie die bestehenden Kreisstraßen, Bahntrasse, Freileitung und der Elbe-Seitenkanal können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Innerhalb und im Umfeld der Teilfläche 04_08 befindet sich ein Windpark mit vier WEA. Eine weitere Einzelanlage befindet sich rund 500 m östlich im benachbarten Rohstoffabbaugebiet. Südlich der Potenzialfläche befinden sich zwei WEA im benachbarten Landkreis Uelzen in rund 300 m Entfernung.

Natur- und Artenschutz

In der Teilfläche 04_08 befindet sich eine Wallhecke, die als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 22 NNatSchG ausgewiesen ist und als historisches Kulturlandschafts-element bewertet wird.[122]

Die Potenzialfläche befindet sich im Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Land-kreises Lüneburg (Abstand 75 m).

Eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg befindet sich westlich der Potenzialfläche westlich des Elbe-Seitenkanals im Bereich des Standortübungsplatzes Wendisch Evern sowie daran angrenzender Waldflächen. Hier stehen keine weiteren regionalplanerisch bedeutsamen Belange einer Windenergienutzung entgegen, so dass durch die Untere Naturschutzbehörde eine Ergänzung der Potenzialfläche um diese Teilfläche geprüft wurde. Dort befinden sich überwiegend Nadelwälder geringer Biotopqualität, die durch die angrenzenden militärischen Flächen sowie den Elbe-Seitenkanal isoliert sowie vorbelastet sind und nur eine geringe Bedeutung für die Naherholung aufweisen. Daher konnte im Ergebnis der fachlichen Prüfung eine Ergänzung der Potenzialfläche unter Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebiets um eine zusätzliche Teilfläche 04_09 zwischen dem westlich angrenzenden Standortübungsplatz, dem östlich angrenzenden Elbe-Seitenkanal sowie den in Richtung Norden erforderlichen Siedlungsabständen zu Wendisch Evern erfolgen.

Die im Nordosten an die Potenzialfläche angrenzende Teilfläche des Landschaftsschutzgebiets ist aufgrund einer Überlagerung mit Festlegungen entgegenstehender Ziele der Raumordnung nicht für eine Windenergienutzung geeignet.

Im östlich der Potenzialfläche gelegenen Rohstoffabbaugebiet befindet sich ein aktueller Brutplatz des Uhus, und südöstlich liegt ein Brutnachweis des Rotmilans vor. Beide Arten sind gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. Da in beiden Fällen der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG artspezifisch definierte Nahbereich von jeweils 500 m um den Brut-platz, in welchem das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, überschritten wird, erfolgt keine Veränderung der Abgrenzung der Potenzialfläche. Im Zulassungsverfahren können ggf. Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden.

Boden und Wasser

Die Teilfläche 04_07 wird von einem Graben durchquert, der im weiteren Verlauf parallel zur K 28A zwischen den Teilflächen 04_07 und 04_08 verläuft. Der Vierenbach verläuft südöstlich der Teilfläche 04_04 parallel zur dort verlaufenden K 16A. Das Fließgewässer innerhalb der Potenzialfläche kann die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Die Teilfläche 04_02 sowie ~~der~~ zwei Bereiche im Süden und Westen der Teilfläche 04_04 befinden sich innerhalb des Wasserschutzgebiets Lüneburg (Schutzzone IIIB). Die Schutzzone III steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und ist auf der nachfolgenden Planungs-ebene zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

In der Teilfläche 04_04 befindet sich ein Grabhügelfeld, in welchem die Hügel heute noch an der Oberfläche erkennbar sind. Dieses ist als flächenhaftes Bodendenkmal abgegrenzt und im LRP[123] als historisches Kulturlandschaftselement eingestuft. Aufgrund der Erlebbarkeit in der Landschaft, wird die Fläche zzgl. des einfachen Rotorradius von 75 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Aufgrund der Lage des Grabhügelfelds innerhalb einer sichtverschattend wirkenden Waldfläche, ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter Abstand nicht erforderlich. Im Südosten der Teilfläche 04_04 sowie in der Teilfläche 04_07 befinden sich weitere Grabhügelfelder, die ebenfalls als flächenhafte Bodendenkmale abgegrenzt sind. Aufgrund deren

[122] Vgl. EGL, 2017.

[123] Vgl. EGL, 2017.

geringen Ausdehnung und geringen kulturellen Bedeutung, erfolgt kein Ausschluss aus der Potenzialfläche.

Die aus mehreren Wällen und Gräben bestehende Neue Lüneburger Landwehr verläuft von Norden nach Süden westlich an die Teilfläche 04_01 und 04_02 angrenzend und ist als flächenhaftes Bodendenkmal ausgewiesen. Da die Landwehr in diesem Abschnitt einen Teil des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg bildet, wird bereits der einfache Rotorradius (75 m) Abstand zur Grenze der Potenzialfläche eingehalten. Aufgrund der Lage der Landwehr innerhalb einer sichtverschattend wirkenden Waldfläche, ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter Abstand nicht erforderlich

Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Zu Wallhecken als historische Kulturlandschaftselemente siehe Abschnitt Natur- und Artenschutz.

Raumverträglichkeit

Teile von 04_04, 04_07 und 04_08 sowie die vollständigen Teilflächen 04_03 und 04_09 werden von Festlegungen für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Die südöstliche Spitze der Teilfläche 04_04 wird von einem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Fließgewässer/Auen) überlagert. Die Biotopverbundflächen für Gewässer- und Auen-Verbund stehen einer Windenergienutzung entgegen und werden für eine Windenergienutzung ausgeschlossen.

Teilfläche 04_09 wird von einem Vorbehaltsgebiet Erholung überlagert. Dies steht einer Windenergienutzung unter Berücksichtigung der örtlichen Situation nicht entgegen.

Sonstige Belange

Die Potenzialfläche liegt in der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Wendisch-Evern und der Standortschießanlage Wendisch-Evern. Außerdem liegen die Teilflächen 04_01 bis 04_04 und 04_07 sowie 04_09 ganz oder teilweise innerhalb einer Jettiefflugzone. Die Flächen 04_01 und 04_09 sowie Teile der Flächen 04_02 und 04_04 liegen im Schutzbereich der Standort-schießanlage Wendisch Evern. Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Innerhalb der Teilfläche 04_07 liegt bereits eine Genehmigung für Rohstoffabbau vor. Diese Nutzung steht einer Windenergienutzung entgegen, und das Flurstück, für welches der Rohstoffabbau bereits gesichert ist, entfällt aus der weiteren Planung. In Folge wird die Teilfäche in die nördliche Teilfläche 04_07a und die östliche Teilfläche 04_07b unterteilt.

Für den Neubauabschnitt der A 39 sind Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Potenzialfläche vorgesehen. Um Konflikte mit der Planung des Autobahnabschnitts zu vermeiden, entfallen kleine Teilbereiche im Südosten der Teilfläche 04_01, im Südwesten der Teilfläche 04_03 und im Nordwesten der Teilfläche 04_07a.

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von großflächigen Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems notwendig sind.

Kumulative Wirkungen durch das Zusammenspiel mehrerer Potenzialflächen werden unter 3. berücksichtigt.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 04_02 entfällt aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt.

In der Teilfläche 04_04 entfallen das Grabhügelfeld als historische Kulturlandschaft[124] im Zentrum und die als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Fließgewässer/Auen) vorgesehene Fläche im Südosten.

Im Zentrum der Teilfläche 04_07 entfällt ein Flurstück, für welches bereits eine Genehmigung für Rohstoffabbau vorliegt. Es entstehen die Teilflächen 04_07a und 04_07b.

Randliche Flächen von 04_01, 04_03 und 04_07a entfallen, um Überlagerungen mit geplanten Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Neubaus der A 39 zu vermeiden.

Die Teilfläche 04_08 sowie die verbleibenden Bereiche der Teilflächen 04_01, 04_03, 04_04 und 04_07a und b sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Die Potenzialfläche wird um die Teilfläche 04_09 westlich des Elbe-Seitenkanals ergänzt, wobei Flächen des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg in Anspruch genommen werden.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Südöstlich der Potenzialfläche liegt in rund 1.650 m Entfernung die Potenzialfläche OST_05, östlich in 3.550 m Entfernung die Potenzialfläche OST_06 und südwestlich in 2.700 m die Potenzialfläche ILM_03. Die vier Potenzialflächen und die bestehenden WEA innerhalb und im Umfeld der Potenzialfläche OST_04 wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Wulfstorf, Vastorf und Gifkendorf in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Durch den Entfall der südöstlichen Spitze der Teilfläche 04_04 wird eine übermäßige Umfassung von Wulfstorf vermieden. In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialfläche OST_05 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen für alle oben genannten Ortslagen eingehalten bzw. die Maximalwinkel von 120° nicht überschritten. Es ist keine weitere Verkleinerung der Potenzialfläche OST_04 erforderlich.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 900 m auf 1.000 m in windzugewandter Richtung für den östlich der Teilfläche 04_04 gelegenen Ort Vastorf sowie von 600 m auf 700 m für die nördlich der Teilfläche 04_01 gelegenen Wohngebäude im Außenbereich.

Für Barendorf erfolgt die Erhöhung des Siedlungsabstands lediglich in Richtung Südwesten für die Teilfläche 04_07, nicht für Teilfläche 04_08. Dort befinden sich bereits WEA, so dass eine Verkleinerung der Potenzialfläche nicht zu einer Verringerung potenzieller zukünftiger Belastungswirkungen führen würde.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

[124] Vgl. EGL, 2017.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

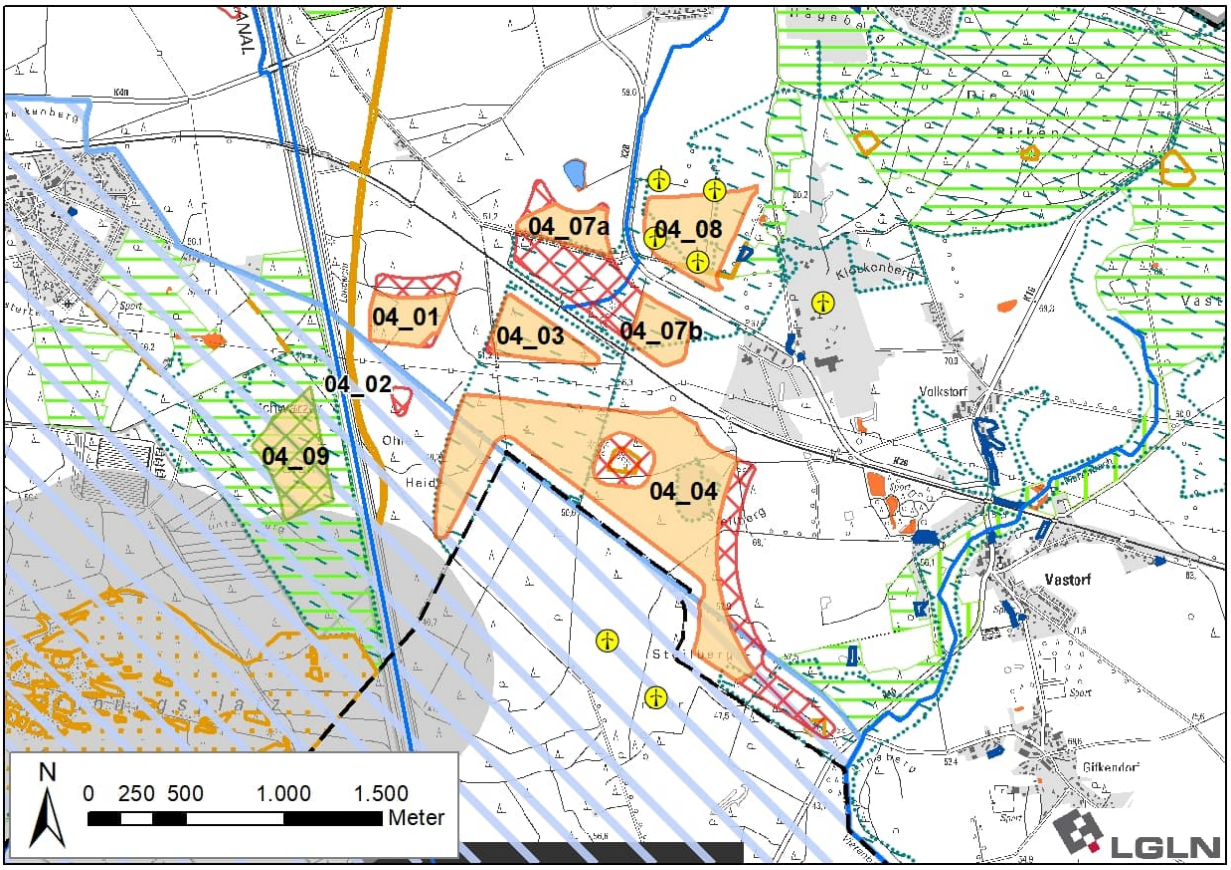

Ergebniskarte: Potenzialfläche OST_04 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Anzahl der Teilflächen	7 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	04_01: 8,9 ha 04_03: 10,1 ha 04_04: 72,7 ha 04_07a: 7,5 ha	04_07b: 7,4 ha 04_08: 18,0 ha 04_09: 15,7 ha
Gesamtgröße	140,3 ha	

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 26: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_05

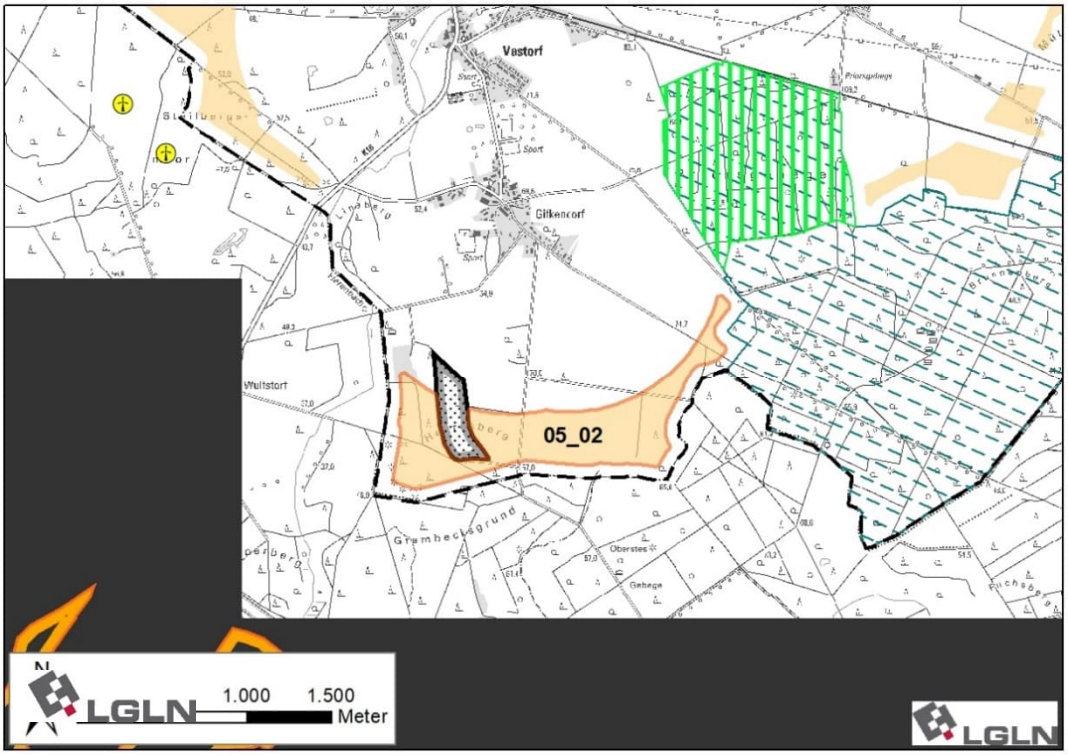

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche OST_05[125]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Süden des Landkreises in der Samtgemeinde Ostheide südlich von Vastorf und Gifkendorf sowie östlich von Wulfstorf.
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	05_02: 63,4 ha
Gesamtgröße	63,4 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide werden Randbereiche der Potenzialfläche als Abbaufläche oder als Altlasten dargestellt.
Erschließung	Die K 16A verläuft rund 900 m nordwestlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

[125] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung
Wohnnutzung und Erholung
Wohnnutzung: • Umliegende Ortschaften: Gifkendorf: nördlich in 900 m Entfernung Vastorf: nördlich in > 1.500 m Entfernung Wulfstorf: westlich in > 1.000 m Entfernung • Wohnen im Außenbereich: Einige Wohnhäuser westlich und südwestlich von Gifkendorf in 900 m Entfernung Mehrere Wohnhäuser westlich von Vastorf in > 1.500 m Entfernung Gut Solchstorf südöstlich in > 1.000 m Entfernung Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen: • Reitplätze südwestlich von Gifkendorf in 800 m Entfernung Erholungseinrichtungen im Außenbereich: • Radweg Waldtour bei Lüneburg verläuft entlang der K 16A 900 m nordwestlich der Potenzialfläche
Infrastruktur und Technik
Die K 16A verläuft rund 900 m nordwestlich der Potenzialfläche. Aufgrund der großen Distanz zwischen der Potenzialfläche und der Kreisstraße ist nicht mit technischen Einschränkungen zu rechnen.
Natur- und Artenschutz
Im Umkreis von 500 bis 600 m um die Potenzialfläche befinden sich ein Brutnachweis und ein Brutverdachtstandort des Rotmilans sowie ein Brutnachweis des Seeadlers. Beide Arten sind gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. Da in beiden Fällen der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG artspezifisch definierte Nahbereich von jeweils 500 m um den Brutplatz, in welchem das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, überschritten wird, erfolgt keine Veränderung der Abgrenzung der Potenzialfläche. Im Zulassungsverfahren können ggf. Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden, um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbetände zu vermeiden. Eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg reicht im Nordosten bis auf 150 m an die Potenzialfläche heran.
Boden und Wasser
An die Potenzialfläche angrenzend befindet sich ein Altlastenstandort (Standortnummer: 3554064022, GIFKENDORF, LK.) mit einer Flächengröße von 32.000 m². Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich keine Oberflächengewässer. 150 m westlich der Potenzialfläche verläuft der Vierenbach. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche, steht das Fließgewässer einer Windenergienutzung nicht entgegen und ist ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Westlich des Vierenbachs liegt das Wasserschutzgebiet Lüneburg (Schutzzone IIIB) in ca. 350 m Entfernung. Die Schutzzone III steht einer Windenergienutzung aufgrund ihrer Lage nicht entgegen.
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Im Südwesten der Potenzialfläche liegen zwei Grabhügelfelder, in welchen die Hügel heute noch an der Oberfläche erkennbar sind. Diese sind als flächenhafte Bodendenkmale abgegrenzt und im LRP[126] als historische Kulturlandschaftselemente eingestuft. Aufgrund der besonderen Größe der Grabhügelfelder (in Summe 16 Hügel) und der Erlebbarkeit in der Landschaft, wird die Fläche

[126] Vgl. EGL, 2017.

zzgl. des Rotorradius von 75 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Aufgrund der Lage der Grabhügelfelder innerhalb einer sichtverschattend wirkenden Waldfläche, ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter Abstand nicht erforderlich. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Raumverträglichkeit

Im Westen der Potenzialfläche wird ein noch nicht im Abbau befindliches Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung von drei Seiten umfasst. Im Genehmigungsverfahren müssen ggf. je nach Abbauart Faktoren der Standsicherheit der WEA berücksichtigt werden.

Sonstige Belange

Teile der Potenzialfläche befinden sich innerhalb der Emissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Wendisch-Evern. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Im Südwesten der Potenzialfläche entfallen die gemäß LRP[127] als historische Kulturlandschaften eingestuften Grabhügelfelder.

Die verbleibende Fläche ist nach Abwägung der relevanten Belange für eine Windenergienutzung geeignet.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Nordwestlich in 1.900 m Entfernung befinden sich zwei WEA im benachbarten Landkreis Uelzen.

Nordwestlich befindet sich die Potenzialfläche OST_04 in einer Entfernung von 1.200 m, und nordöstlich befindet sich in einer Entfernung von 1.000 m die Potenzialfläche OST_06. Die drei Potenzialflächen wirken gemeinsam mit den bestehenden WEA kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Gifkendorf, Vastorf, Rohstorf und Wulfstorf in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine übermäßige Umfassung der Ortschaften Vastorf, Gifkendorf und Wulfstorf zu vermeiden, entfällt der Westen der Potenzialfläche. In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialflächen OST_04 und OST_06 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen für alle oben genannten Ortslagen eingehalten bzw. die maximal zumutbaren Umfassungswinkel von 120° nicht überschritten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 900 m auf 1.000 m in windzugewandter Richtung für den nördlich der Potenzialfläche gelegenen Ort Gifkendorf.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

[127] Vgl. EGL, 2017.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

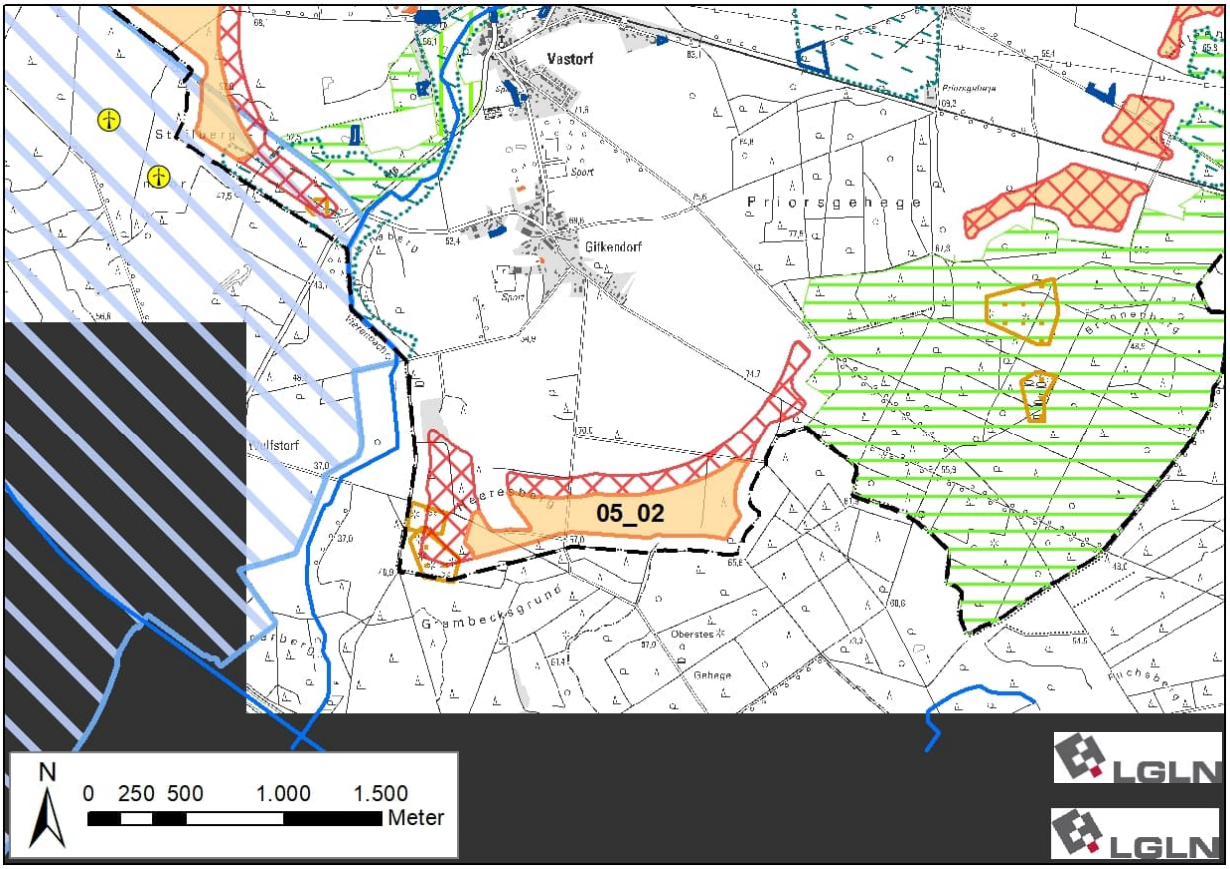

Ergebniskarte: Potenzialfläche OST_05 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	05_02: 30,3 ha
Gesamtgröße	30,3 ha

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 27: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_06

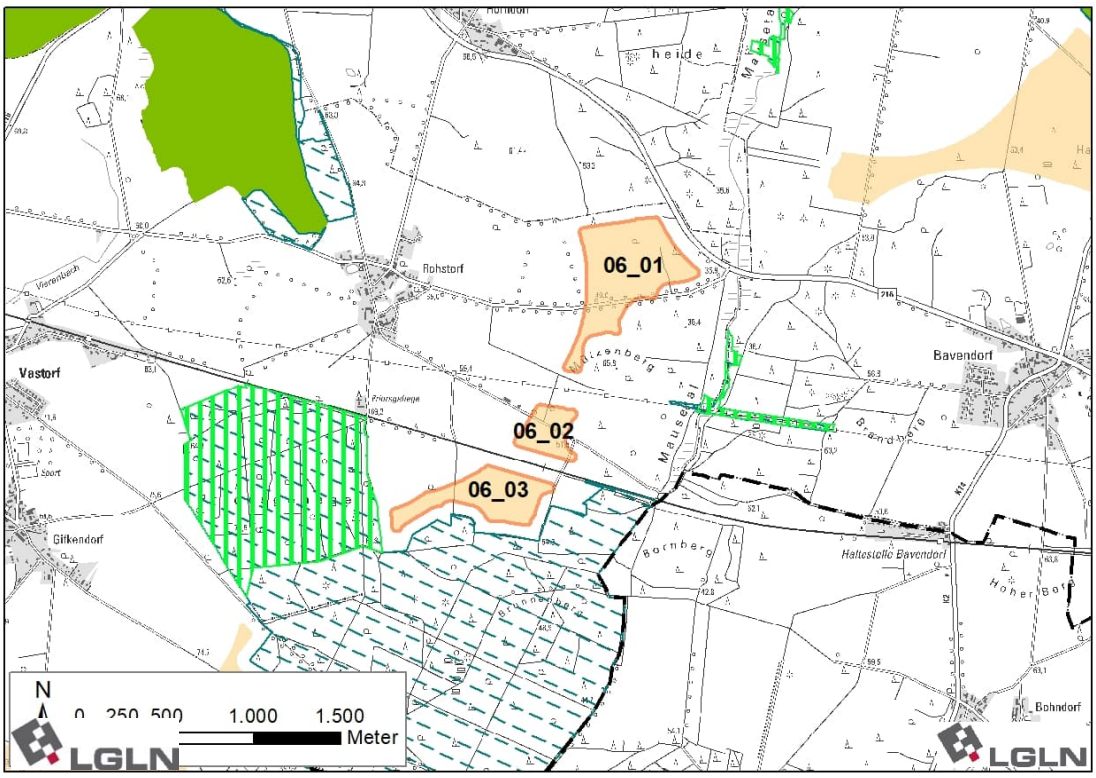

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche OST_06[128]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Süden des Landkreises Lüneburg in der Samtgemeinde Ostheide östlich von Rohstorf, südöstlich von Horndorf und westlich von Bavendorf.
Anzahl der Teilflächen	3 Teilflächen
Größe der Teilflächen	06_01: 29,3 ha 06_02: 7,3 ha 06_03: 16,0 ha
Gesamtgröße	52,6 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die B 216 begrenzt die Potenzialfläche im Nordosten. Darüber hinaus sichern mehrere Gemeindestraßen und Wirtschaftswege die Erschließung.

[128] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung
Wohnnutzung und Erholung
Wohnnutzung: • Umliegende Ortschaften: Horndorf: nordwestlich in > 1.000 m Entfernung Rohstorf: westlich in 900 m Entfernung Vastorf: westlich in > 1.500 m Entfernung Gifkendorf: südwestlich in > 1.500 m Entfernung Aljarn: südöstlich in > 2.000 m Entfernung Bohndorf: südöstlich in > 2.500 m Entfernung Bavendorf: östlich in > 1.500 m Entfernung Radenbeck: nordöstlich in > 1.500 m Entfernung • Wohnen im Außenbereich: Priorsgehege mit wenigen Wohnhäusern westlich in 600 m Entfernung Haltestelle Bavendorf mit vielen Wohnhäusern östlich in > 1.500 m Entfernung Erholungseinrichtungen im Außenbereich: • Radweg Waldtour bei Lüneburg durchquert die Teilfläche 06_01 von West nach Ost
Infrastruktur und Technik
Die Teilfläche 06_01 wird von der B 216 im Nordosten begrenzt. Eine 110 kV-Leitung verläuft zwischen den Teilflächen 06_01 und 06_02. Eine Bahnstrecke verläuft zwischen den Teilflächen 06_02 und 06_03. Die Bundesstraße, Freileitung und Bahntrasse können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.
Natur- und Artenschutz
Die Potenzialfläche liegt im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand 75 m). Rund 150 m östlich der Teilfläche 06_01 liegt ein gem. NLWKN-Bewertung landesweit bedeutsamer Lebensraum des Schwarzstorchs, der sich entlang der Niederung des Mausetalbachs nach Norden erstreckt. Aufgrund der im Luftbild erkennbaren Biotopstruktur ist anzunehmen, dass es sich bei der Bachniederung um ein Nahrungshabitat handelt. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen.
Boden und Wasser
Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Boden- oder Gewässerschutzes betroffen.
Denkmalschutz / Kulturlandschaft
Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes betroffen.
Raumverträglichkeit
Keine Überlagerung mit entgegenstehenden Festlegungen des RROP gegeben.
Sonstige Belange
Überwiegende Teile der Potenzialfläche befinden sich innerhalb einer Jettiefflugzone. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung
Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Es bestehen auf regionalplanerischer Ebene keine bedeutsamen, einer Windenergienutzung entgegenstehenden Belange. Die Potenzialfläche ist nach Abwägung der relevanten Belange vollständig für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.
3. Begrenzung der Belastungswirkungen
Umfassungswirkung
Nordöstlich liegt in einer Entfernung von 900 m die Potenzialfläche OST_DAH_01, nördlich liegt in einer Entfernung von 2.100 m die Potenzialfläche OST_02. und südwestlich in einer Entfernung von 1.000 m die Potenzialfläche OST_05. Die vier Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Horndorf, Rohstorf, Bavendorf, Radenbeck, Vastorf und Gifkendorf in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden. Um eine übermäßige Umfassung der Ortslagen Bavendorf, Rohstorf und Radenbeck zu vermeiden, entfällt der Norden der Teilfläche 06_01, wobei die deutlich größeren Potenzialflächen OST_02 und OST_DAH_01 erhalten werden können. In Kombination mit der Verkleinerung der Potenzialflächen OST_DAH_01, OST_04 und OST_05 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen eingehalten.
Vergrößerung Siedlungsabstände
Es erfolgt keine Erhöhung der Siedlungsabstände, da in windzugewandter Richtung die nächstgelegenen Wohngebäude im Innenbereich in einer Entfernung von ≥ 1.000 m und die nächstgelegenen Wohngebäude im Außenbereich in einer Entfernung von ≥ 700 m liegen.
Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen
Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.
4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung
Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. **In der abschließenden Positivauswahl wird die Potenzialfläche nicht ausgewählt und es erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung.** Hierdurch kann die Belastung der Ortslagen Rohstorf, Vastorf und Bavendorf verringert werden. Zudem kann die Belastung des Landschaftsbildes in einem durch eine Vielzahl an geeigneten Potenzialflächen geprägten Teilraum des Landkreises durch den Entfall der verältnismäßig kleinen und zugleich langgestreckten Potenzialflächen verringert werden.

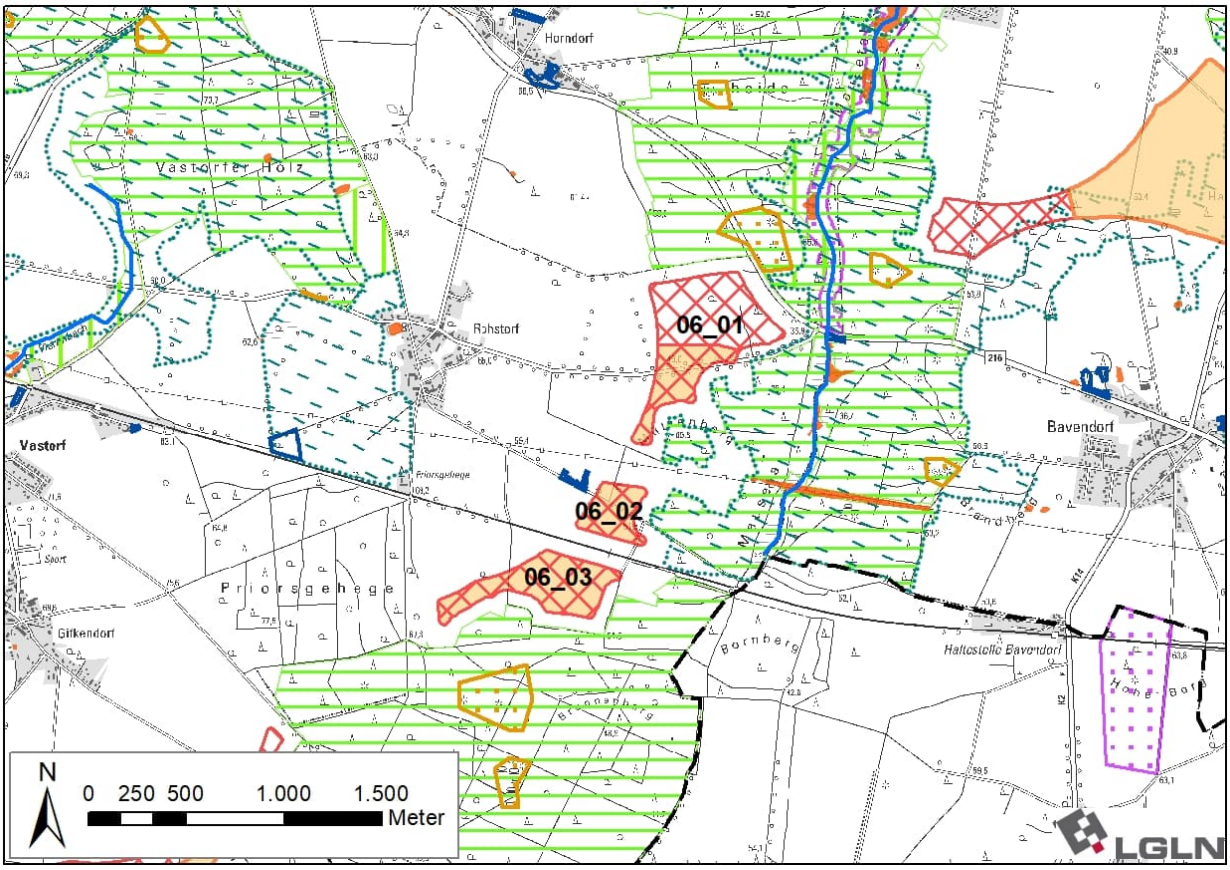

Ergebniskarte: Potenzialfläche OST_06 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Tabelle 28: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_DAH_01

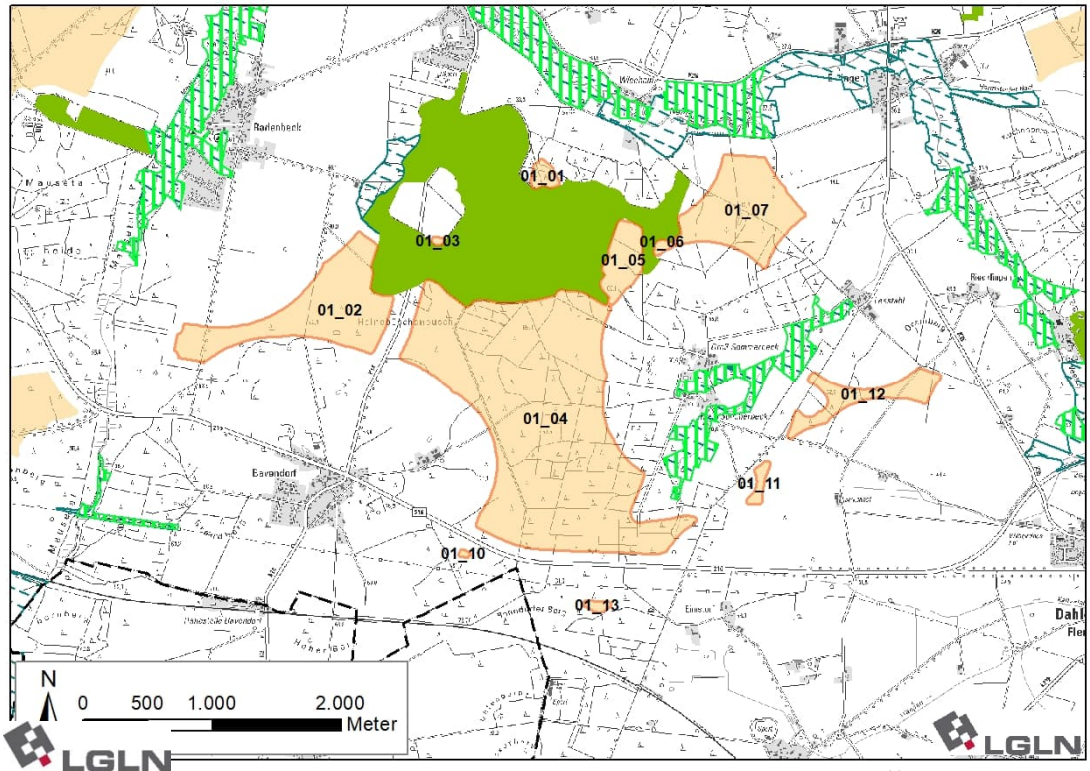

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche OST_DAH_01[129]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt in den Samtgemeinden Ostheide und Dahlenburg im Südosten des Landkreis Lüneburg. Die Potenzialfläche befindet sich zwischen den Ortschaften Bavendorf und Groß- und Klein Sommerbeck.		
Anzahl der Teilflächen	11 Teilflächen		
Größe der Teilflächen	01_01: 3,5 ha 01_02: 61,3 ha 01_03: 0,5 ha 01_04: 245,8 ha	01_05: 14,2 ha 01_06: 1,2 ha 01_07: 48,9 ha	01_10: 0,4 ha 01_11: 2,7 ha 01_12: 18,3 ha 01_13: 1,4 ha
Gesamtgröße	398,2 ha		
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.		
Erschließung	Im Süden der Potenzialfläche verläuft die B 216 und im Westen die K 14B. Darüber hinaus sichern mehrere Gemeindestraßen und Wirtschaftswege die Erschließung.		
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung			
Wohnnutzung und Erholung			
<u>Wohnnutzung:</u> • Umliegende Ortschaften: Thomasburg: nördlich in 1.000 m Entfernung Radenbeck: nordwestlich in 900 m Entfernung			

[129] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

Bavendorf: südwestlich in 1.000 m Entfernung
Lemgrabe: südöstlich in > 2.000 m Entfernung
Dahlenburg südöstlich in > 1.000 m Entfernung
Marienau: östlich in 900 m Entfernung
Ellringen: nordöstlich in 900 m Entfernung

- Wohnen im Außenbereich
  Wiecheln u. Junkernhof: 15 Einzelhäuser nördlich in 600 m Entfernung
  Haltestelle Bavendorf: 14 Wohnhäuser westlich in 1.500 m Entfernung
  Bohndorf (nordöstlicher Teil): 5 Wohnhäuser südwestlich in 1.800 m Entfernung
  Leestahl: 7 Einzelhäuser nordöstlich in 600 m Entfernung
  Groß u. Klein Sommerbeck: 19 Einzelhäuser nordöstlich in 600-700 m Entfernung
  Birkenhof und Eimstorf: mehrere Wohnplätze südöstlich in 600-700 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Reitplätze südlich in 600 m Entfernung
- Sportplatz Thomasburg nordwestlich in 900 m Entfernung
- Sportplatz Radenbeck nordwestlich in 1.350 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radweg Göhrde-Neetze-Ringtour verläuft nördlich der Teilfläche 01_07 in 150 m Entfernung
- Radweg Waldtour bei Lüneburg verläuft südlich der Teilfläche 01_02 in 400 m Entfernung
- Campingplatz „Heidehof“ Radenbeck nordwestlich in 1.200 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Im Westen verläuft die K 14B, die die Teilfläche 01_02 von den anderen Teilflächen trennt. Die im Süden verlaufende B 216 trennt die Teilflächen 01_10 und 01_13 vom Rest der Potenzialfläche.

Natur- und Artenschutz

In Teilfläche 01_07 befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes naturnahes Stillgewässer. Das geschützte Biotop ist zu erhalten und scheidet für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Im Westen angrenzend und zwischen den Teilflächen 01_04 und 01_11/01_12 liegt das Landschaftsschutzgebiet des Landkreis Lüneburg (Abstand 75 bis 200 m).

Die Teilflächen 01_01, und 01_05 sowie Randbereiche der Teilflächen 01_04 und 01_07 befinden sich nach Angaben des NLWKN in einem Lebensraum des Schwarzstorches. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen. Bruthabitate hingegen können einer Windenergienutzung entgegenstehen, da der Schwarzstorch am Horst störungsempfindlich ist. Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet handelt, ist ein Bruthabitat nicht auszuschließen. Allerdings liegen aktuell keine Kenntnisse zu einem Brutvorkommen in diesem Bereich vor.

Westlich der Teilfläche 01_10 befindet sich ein Brutverdachtstandort des Rotmilans. Der Rotmilan ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft und der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierte artspezifische Nahbereich von 500 m um den Brutplatz, in welchem das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wird für WEA ausgeschlossen. In Folge entfällt die Teilfläche 01_10.

Innerhalb und im Umfeld des Waldgebietes Junkernhof sind Fledermausvorkommen mehrerer Arten bestätigt, darunter u.a. die gemäß Artenschutzleitfaden Windenergie Niedersachsen[130] als kollisionsgefährdet eingestuften Arten Großer und Kleiner Abendsegler. Für diese und weitere Fledermausarten sind dort langjährig eine Vielzahl an Fledermauskästen zur Nutzung als

[130] Vgl. Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.

Sommerquartier aufgehängt und mehrere Winterquartiere eingerichtet. Die Quartiere werden regelmäßig kontrolliert und der Besatz durch Fledermäuse dokumentiert[131]. Wochenstuben des Großen Abendseglers werden vermutet, konnten bisher aber nicht bestätigt werden[132]. Um einen direkten Verlust der Fledermausquartiere sowie der im nahen räumlichen Zusammenhang gelegenen und als Nahrungshabitat genutzten Feuchtwiesen und Mischwaldbestände zu vermeiden, entfallen die im Zentrum und im Südosten der Teilfläche 01_04 gelegenen Schwerpunktbereiche dieser Artenschutzmaßnahmen. Eine Nutzung weiterer Teilflächen durch diverse Fledermausarten ist anzunehmen.

Boden und Wasser

Im Osten der Teilfläche 01_04 entspringt ein Graben, der in Richtung Nordosten fließt. Dies kann die Nutzbarkeit der Fläche für Windenergie kleinräumig einschränken und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Im Nordwesten der Teilfläche 01_04 befindet sich in randlicher Lage ein Komplex von Hügelgräbern. Die betreffende Teilfläche ist für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann eine Berücksichtiugng im Zulassungsverfahren erfolgen.

Raumverträglichkeit

Die Teilflächen 01_01, 01_03 bis 01_05 und 01_13 der Potenzialfläche liegen fast in einem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Waldlebensräume). Die Teilfläche 01_02 liegt ca. zur Hälfte innerhalb des Planzeichens, Teilfläche 01_07 wird an ihrem westlichen Rand überlagert. Der Belang steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sonstige Belange

Die Teilflächen 01_10 und 01_13 befinden sich vollständig und die Teilflächen 01_04 und 01_11 teilweise innerhalb einer Jettiefflugzone. Dieser militärische Belang muss im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und kann ggf. zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für WEA führen.

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von großflächigen Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 01_10 entfällt aufgrund ihrer Lage innerhalb des Nahbereichs um einen Brutverdachtstandort des Rotmilans.

Die Teilflächen 01_03 und 01_13 entfallen aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt.

In der Teilfläche 01_04 entfallen Bereiche im Zentrum sowie im Südosten, um eine Beeinträchtigung der dortigen Fledermauspopulation zu vermeiden.

Die Teilflächen 01_02, 01_05 bis 01_07, 01_11 und 01_12 sowie der verbleibende Teil von Fläche 01_04 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

[131] Vgl. Schulz, G.; Schulz, W., 2002.

[132] Vgl. Plate, I; Brunotte, I., 2023.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Die Potenzialfläche weist eine große West-Ost-Ausdehnung auf, wobei Bavendorf in einem Winkel von mehr als 120° umfasst wird.

Nördlich und nordöstlich befindet sich in 1.300 m die Potenzialfläche OST_DAH_BLE_01, nordwestlich befindet sich in einer Entfernung von 1.900 m Entfernung die Potenzialfläche OST_02, südwestlich in 900 m Entfernung die Potenzialfläche OST_06 und südlich in 1.750 m Entfernung die Potenzialfläche DAH_01. Die fünf Potenzialflächen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Thomasburg, Radenbeck, Horndorf, Rohstorf, Lemgrabe, Dahlem, Marienau und Ellringen ebenfalls in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine übermäßige Umfassung für Bavendorf, Horndorf und Rohstorf zu vermeiden, entfällt der Westen der Teilfläche 01_02. Um eine übermäßige Umfassung von Thomasburg im Zusammenhang mit den Potenzialflächen OST_02 und OST_DAH_BLE_01 zu vermeiden, entfallen die Teilflächen 01_01 und 01_05 bis 01_07.

Hierdurch wird gewährleistet, dass die größeren Teilbereiche dieser und der umliegenden Potenzialflächen erhalten werden können und das Ziel der Konzentrationswirkung erreicht wird. In Kombination mit der Verkleinerung der umliegenden Potenzialflächen OST_02, OST_06, OST_DAH_BLE_01 und DAH_01 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen für alle oben genannten Ortslagen eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 600 m auf 700 m in windzugewandter Richtung für die östlich der Teilfläche 01_04 gelegenen Wohngebäude der Splittersiedlungen Groß Sommerbeck und Klein Sommerbeck, für die nördlich und nordöstlich der Teilfläche 01_12 gelegenen Wohngebäude der Splittersiedlungen Leestahl und Riecklingen sowie für das Wohngebäude des östlich der Teilfläche 01_11 gelegenen Birkenhofs. Dadurch entfallen die Teilflächen 01_11 und 01_12 vollständig.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

In der abschließenden Positivauswahl wird die Teilfläche 01_04 nicht ausgewählt, und für diese Teilfläche erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Hierdurch kann die Inanspruchnahme von Waldflächen erheblich reduziert werden, wobei im Falle des Waldgebietes Junkernhof verhältnismäßig strukturreiche Waldbiotope mit Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten von Windenergieanlagen freigehalten werden können. Zugleich kann die Belastung der Ortslagen Bavendorf und Thomasburg sowie der in östliche Richtung gelegenen Splittersiedlungen Groß- und Klein Sommerbeck verringert werden.

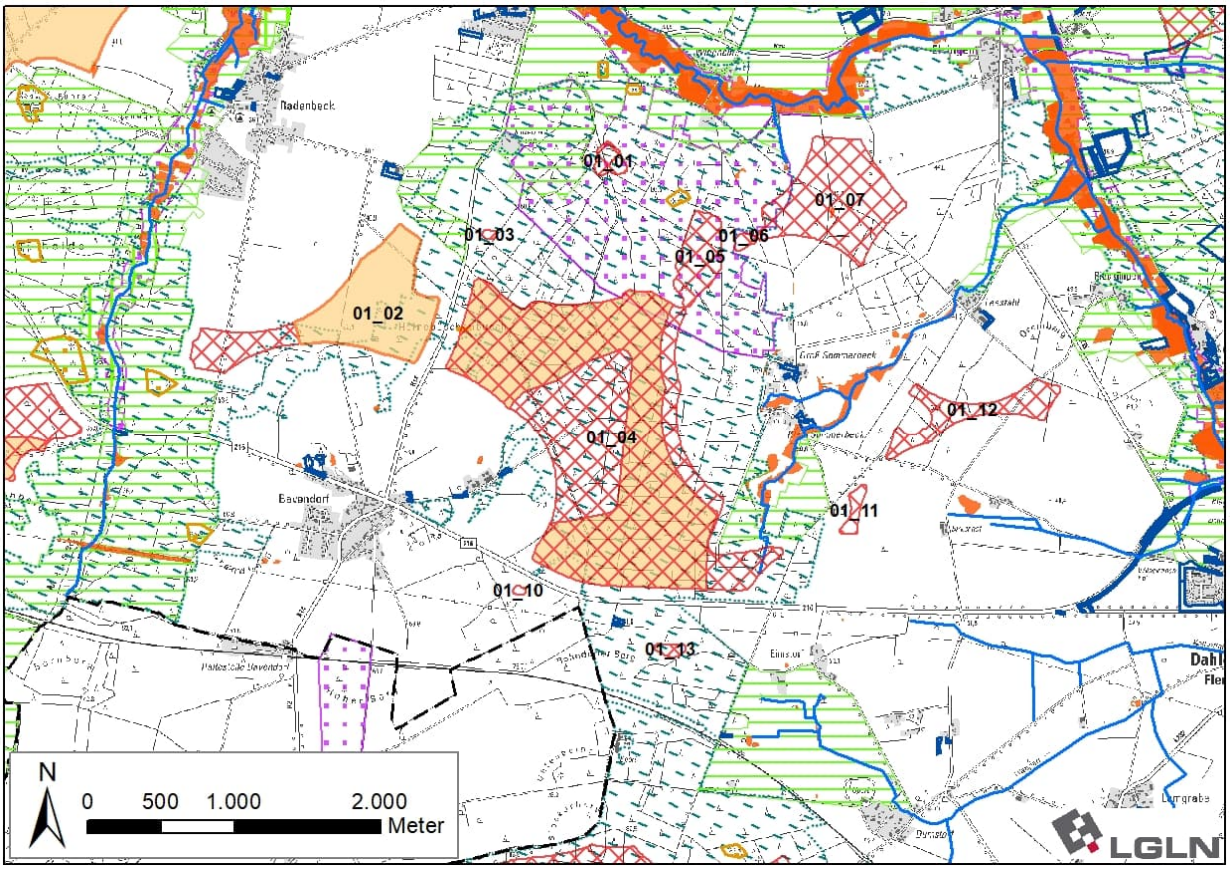

Ergebniskarte: Potenzialfläche OST_DAH_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	01_02: 47,5 ha
Gesamtgröße	47,5 ha

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 29: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01

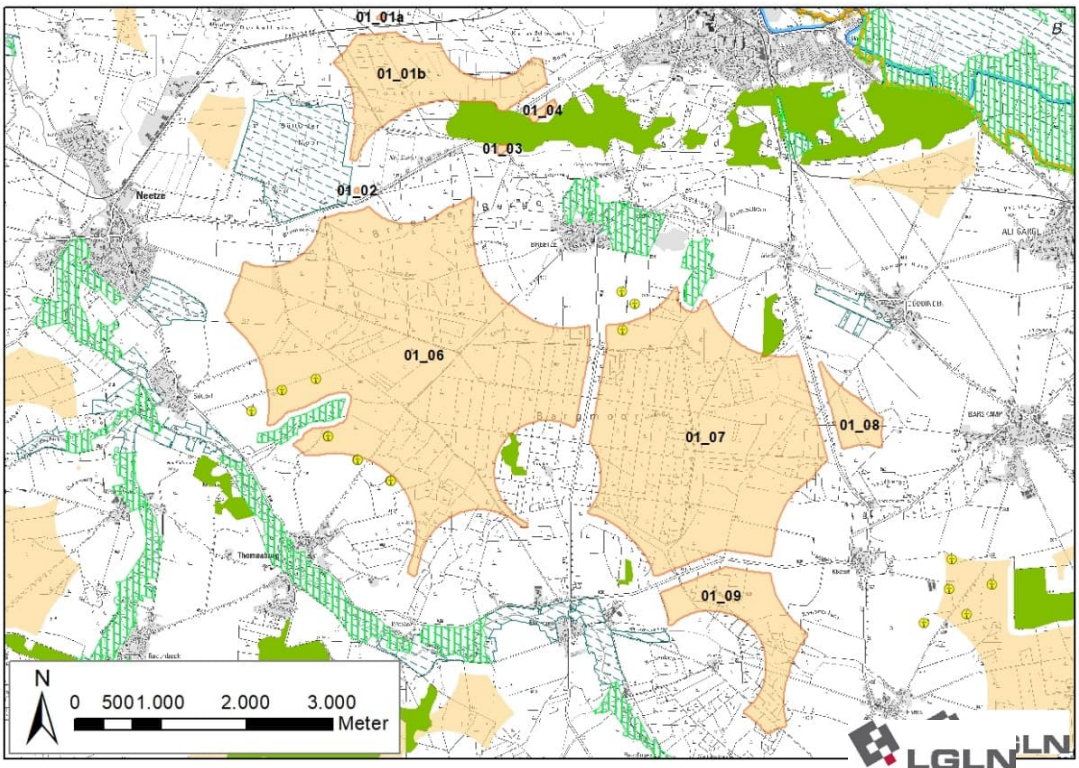

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche OST_DAH_BLE_01[133]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt relativ zentral im Landkreis in den Samtgemeinden Ostheide und Dahlenburg sowie der Einheitsgemeinde Bleckede südlich des Hauptorts Bleckede.	
Anzahl der Teilflächen	9 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	01_01a: 0,4 ha 01_01b: 148,2 ha 01_02: 0,3 ha 01_03: 1,1 ha 01_04: 3,3 ha	01_06: 926,3 ha 01_07: 623,3 ha 01_08: 34,2 ha 01_09: 113,8 ha
Gesamtgröße	1.850,9 ha	
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bleckede werden Randbereiche im Nordwesten der Teilfläche 01_07 als Kraftwerk -Windpark- und Randbereiche im Norden als Abbaufläche dargestellt. Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide werden Teile im Westen der Fläche 01_06 als Sondergebiet Windenergie dargestellt.	
Erschließung	Die L 221 und L 222 sowie die K 26 und K 35 verlaufen durch die Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Gemeindestraßen und Wirtschaftswege die Erschließung.	

[133] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften
  Bleckede: nördlich in 900 m Entfernung
  Breetze: nördlich in 900 m Entfernung
  Ziegelei Breetze: nordöstlich in 900 m Entfernung
  Bleckedermoor (Innenbereich): nördlich in > 1.000 m Entfernung
  Michberg-Siedlung Neu Neetze: nordwestlich in 900 m Entfernung
  Neetze: westlich in 900 m Entfernung
  Süttorf: westlich in 900 m Entfernung
  Thomasburg: südwestlich in 900 m Entfernung
  Ellringen: südlich in 900 m Entfernung
  Marienau: südlich in 900 m Entfernung
  Dahlenburg: südlich in > 1.500 m Entfernung
  Dahlem: südlich in 900 m Entfernung
  Harmstorf: südöstlich in 900 m Entfernung
  Köstorf: östlich in 900 m Entfernung
  Barskamp: östlich in 900 m Entfernung
  Göddingen: östlich in 900 m Entfernung
  Nindorf: nordöstlich in 900 m Entfernung
  Bockelheide: 900 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich
  Bleckedermoor (Außenbereich): Siebzehn Einzelhäuser nördlich in 600 m Entfernung
  Kiebitzkamp: Drei Wohnhäuser westlich in 600 m Entfernung
  Görgenberg: Drei Wohnhäuser, nordwestlich in 600 m Entfernung
  Neu Süttorf: Fünf Wohnhäuser von mehreren Teilflächen umschlossen in 600 m Entfernung
  Wiecheln: Dreizehn Wohnhäuser, südlich in 600 m Entfernung
  Östlich von Ellringen: drei Wohnhäuser westlich in 600 m Entfernung
  Riecklingen: Zehn Wohnhäuser südwestlich in > 1.000 m Entfernung
  Köstorfer Berg: Sieben Wohnhäuser, südöstlich in 600 m Entfernung
  Bargmoor: zwischen Teilflächen 01_06 und 01_07 in 600 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Kindertagesstätte Bleckede nordöstlich in 2.100 m Entfernung
- Kindergarten und Grundschule Neetze westlich in 1.200 m Entfernung
- Internatsgymnasium Marienau südwestlich der Teilfläche 01_09 in 1.100 m Entfernung
- Grundschule Barskamp östlich in 950 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Breetze östlich in 500 m Entfernung
- Sportplätze Bleckede nordöstlich in 1.600 m Entfernung
- Sportplätze Neetze westlich in 1.200 m Entfernung
- Sportplatz nördlich Marienau in 1.050 m Entfernung
- Sportplätze Barskamp östlich in 800 m Entfernung
- Reitplätze östlich von Ellringen in 400 m Entfernung
- Reitplatz Bargmoor in 500 m Entfernung
- Reitplatz westlich Teilfläche 01_09 in 500 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radwege Göhrde-Neetze-Ringtour und Elb-Land-Ringtour verlaufen im Norden der Potenzialfläche angrenzend an die Teilflächen 01_01b, 01_02, 01_04 und

- Mehrere Radwege verlaufen westlich und südwestlich der Potenzialfläche in 500 m Entfernung entlang der K 14B und teilweise der K 26 (Mühlentour Ost, Waldtour bei Lüneburg, Göhrde-Neetze-Ringtour)
- Wochenendhaussiedlung Bleckedermoor nördlich in 900 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die Potenzialfläche wird durch die L 221, die K 35 und die L 222 im Nordwesten, im Zentrum und im Osten der Potenzialfläche zerschnitten. Im Süden verläuft außerdem die K 26 in West-Ost Richtung. Zwischen den Teilflächen 01_01a und 01_01b quert eine Bahnstrecke. Die Landes- und Kreisstraßen sowie die Bahntrasse können zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Im Südwesten der Teilfläche 01_06 befinden sich die Windparks Süttorf und Thomasburg mit jeweils drei WEA. Davon befinden sich vier innerhalb und zwei im direkten Umfeld zur Potenzialfläche. Im Norden der Teilfläche 01_07 besteht ein weiterer Windpark mit drei WEA, wovon sich eine innerhalb der Potenzialfläche befindet.

Natur- und Artenschutz

In Teilfläche 01_06 befinden sich eine kleinflächige Aufforstung als Kompensationsflächen der Bauleitplanung sowie weitere Kompensationsflächen der Flurbereinigung, wobei die Entwicklung von Saumstreifen sowie eines Feuchtbiotops angestrebt werden. Die geschützten Biotope und Kompensationsflächen sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Im Norden der Teilfläche 01_07 befinden sich mehrere kleinflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Es handelt sich dabei um Offenbodenbereiche sowie mehrere Ginstergebüsche.

Die nördliche Hälfte der Potenzialfläche liegt im Naturpark Wendland.Elbe. Südwestlich der Potenzialfläche befindet sich in 400 bis 600 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet des Landkreis Lüneburg.

Nördlich der Teilfläche 01_07 ist eine Uhubrut gemeldet. Der Uhu ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. Da der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierte Nahbereich um den Brutplatz, in welchem das Tötungs- und Verletzungsrisiko erhöht ist, überschritten wird, ist keine Verkleinerung der Potenzialfläche erforderlich.

Die Waldflächen im Osten der Teilfläche 01_07 sind als Lebensraum für den Schwarzstorch mit landesweiter Bedeutung eingestuft. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, steht dies einer Windenergienutzung nicht entgegen. Bruthabitate hingegen können einer Windenergienutzung entgegenstehen, da der Schwarzstorch im Umfeld um den Horst störungsempfindlich ist. Im Laufe des Verfahrens wurde durch die Untere Naturschutzbehörde ein aktueller Brutplatz des Schwarzstorchs im Bargmoor gemeldet. Hiervon betroffen ist die Teilfläche 01_07. Der betroffene Bereich wird für die Windenergienutzung ausgeschlossen und entfällt. Anhand der vorliegenden Informationen können Funktionsbeziehungen zu Nahrungshabitaten (anzunehmende Flugkorridore) abgeleitet werden. Die hiervon betroffenen Bereiche entfallen gleichfalls.

Boden und Wasser

Die Teilfläche 01_01b wird vom Brummelbach sowie vielen Gräben durchquert, die die landwirtschaftlichen Flächen entwässern. Im Nordosten der Teilfläche 01_07 sowie in der Teilfläche 01_08 verlaufen weitere Gräben. Die Fließgewässer können die Nutzbarkeit der Fläche für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Ein jüdischer Friedhof liegt ca. 250 m nördlich der Teilfläche 01_01b. Aufgrund der Lage außerhalb der Potenzialfläche und innerhalb einer großräumig zusammenhängenden Waldfläche ist er vor direkten Beeinträchtigungen geschützt. Da es sich um ein reines Denkmal und nicht um einen "aktiven" Friedhof handelt, ist kein Mindestabstand erforderlich.

Darüber hinaus ist eine große Zahl von Bodendenkmalen dokumentiert. Diese stehen aufgrund ihrer verstreuten Lage einer Festlegung nicht entgegen.

Raumverträglichkeit

Im Südwesten der Teilfläche 01_06 befinden sich sechs WEA, wovon drei innerhalb und drei außerhalb der Potenzialfläche stehen. Die nördlichen drei befinden sich innerhalb eines im derzeit rechtsgültigen FNP der Samtgemeinde Ostheide dargestellten Sondergebiets Windenergie. Alle sechs WEA befinden sich innerhalb eines Vorranggebiets Windenergienutzung gemäß RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016. Im Vergleich zur letzten Änderung entfallen Randbereiche dieser Flächen aufgrund des Siedlungsabstands zu Wohngebäuden, welcher von 800 m für Dorf-/Mischgebiete auf 900 m für alle Wohngebäude im baurechtlichen Innenbereich erhöht wurde. Der rechtlich erforderliche Mindestabstand zu Wohngebäuden beträgt 450 m (2-fache Höhe der Referenzanlage), die darüber hinausreichenden 450 m liegen im Ermessensspielraum des Plangebers. In diesem Fall überwiegt der Belang der Sicherung der Bestandsanlagen, wodurch ein zukünftiges Repowering dieser Standorte raumordnerisch unterstützt wird, gegenüber dem erhöhten Siedlungsabstand. Dementsprechend wird die Teilfläche 01_06 dahingehend erweitert, dass die Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 abgedeckt werden.

Mit Ausnahme der Teilflächen 01_02 und 01_08 liegt der überwiegende Teil der Potenzialfläche innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Biotopverbund (Waldlebensräume). Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Sonstige Belange

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von großflächigen Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Der größte Teil von 01_07 entfällt aufgrund eines Brutvorkommens des Schwarzstrochs.

Die verbleibende Potenzialfläche ist nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Die Teilfläche 01_06 wird im Südwesten randlich erweitert, um Bereiche des bisherigen Vorranggebietes Windenergienutzung Süttorf gemäß RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 mit in die Planung zu integrieren. Dabei werden die variablen – im Ermessensspielraum des Plangebers liegenden – Planungskriterien der Siedlungsabstände zu Wohngebäuden im baurechtlichen Innenbereich und im baurechtlichen Außenbereich hier im Einzelfall aufgrund der bestehenden Eignung unterschritten.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche auch nach Verkleinerung der Fläche 01_07 noch eine sehr große Ausdehnung auf. Dabei werden die Ortslagen Breetze, Ziegelei Breetze, Köstorf und Ellringen in einem Winkel von mehr als 120° umfasst.

Nordwestlich befindet sich in einer Entfernung von 1.100 m die Potenzialfläche OST_01, westlich in 1.900 m Entfernung die Potenzialfläche SCH_OST_02, südwestlich in 2.700 m Entfernung die verbleibenden Bereiche der Potenzialfläche OST_02, südlich in 1.250 m die Potenzialfläche OST_DAH_01 und östlich in 1.250 m Entfernung die in westlicher Richtung erweiterte Potenzialfläche DAH_BLE_01 mit dem dort bestehenden Windpark Köstorf mit fünf WEA. Die sechs Potenzialflächen und bestehenden WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Milchberg-Siedlung Neu Neetze, Neetze, Thomasburg, Marienau, Dahlem, Harmstorf und Barskamp ebenfalls in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Die Teilfläche 01_09 entfällt zur Entlastung der Ortschaften Ellringen, Marienau, Dahlem, Harmstorf und Köstorf. Durch die Ausrichtung der Freihaltewinkel kann gleichzeitig der Bestandswindpark östlich von Köstorf gesichert werden. Um den maximal zumutbaren Winkel um Ellringen nicht zu überschreiten, entfällt der südliche schmale Ausleger der Teilfläche 01_06.

Am stärksten von der Potenzialfläche umschlossen sind die Orte Breetze und Ziegelei Breetze. Als Ausgangspunkt sämtlicher Winkelmessungen zur Begrenzung der Umfassung werden hier die drei Bestandsanlagen südöstlich von Breetze berücksichtigt. Davon ausgehend wurde ein 120° Winkel nach Westen angelegt, um die zumutbare Belastung der Ortschaft Breetze darzustellen. Alle diesen Winkel überschreitenden Flächen im Norden der Teilfläche 01_06 und Nordosten der Teilfläche 01_07 entfallen bis zu einer Entfernung von 3 km. Darüber hinaus entfallen, ebenfalls zur Entlastung von Breetze und Ziegelei Breetze, die Teilflächen 01_01a bis 01_04. Damit bleiben überwiegende Teile von 01_06, der verbleibende nordöstliche sowie südöstliche, außerhalb des Waldes gelegene Teil von 01_07 sowie die Teilfläche 01_08 vollständig erhalten.

In Verbindung mit den jeweiligen Verkleinerungen der umliegenden Potenzialflächen OST_01, SCH_OST_02, OST_02 OST_DAH_01, DAH_BLE_01 und dem Entfall der Potenzialfläche BLE_01, werden die erforderlichen Freihaltewinkel für alle oben genannten Ortslagen eingehalten und es können möglichst großflächige Flächen im Sinne einer Konzentrationsplanung erhalten werden.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 900 m auf 1.000 m in windzugewandter Richtung für die nördlich bis östlich der Potenzialfläche gelegenen Orte Breetze, Nindorf, Göddingen, Barskamp und Köstorf sowie von 600 m auf 700 m für die Wohngebäude im Außenbereich Bargmoor, die sich zwischen den Teilflächen 01_06 und 01_07 befinden.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen weiteren Verkleinerung werden auch nach dem Entfall erheblicher Teile von 01_07 sowie von 01_09 erfüllt. Folgende Anpassungen zur Verringerung der Belastung der Ortslagen und des Landschaftsbildes erfolgen:

- Teilfläche 01_06: Nordwestlich bzw. südöstlich der Bestandsanlagen bei Thomasburg werden Offenlandflächen aus der Potenzialfläche entfernt. Durch die Konzentration von Neuanlagen auf den Bestandswindpark und den Wald wird die Fernwirkung minimiert und das Landschaftsbild der ungestörten Waldränder erhalten.
  Zudem werden östlich von Thomasburg Waldflächen zurückgenommen, um eine kompaktere Fläche zu erhalten, die Distanz in windzugewandter Richtung zu vergrößern und zugleich die Umfassung der Wohngebäude im Außenbereich (Bargmoor) zu reduzieren.
- Teilfläche 01_07: Südlich der Linie Bargmoor-Köstorf befindet sich eine stark strukturierte Landschaft entlang des Waldrandes. Diese wird durch Herausnahme der verbleibenden Flächen im Südosten von 01_07 von WEA freigehalten, um zugleich die Distanz zu Köstorf zu vergrößern.
- Teilflächen 01_06, 01_07 und 01_08: Aus Blickrichtung Breetze wird aufgrund der besonderen Belastungssituation der Radius für die Ermittlung des maximalen Belastungswinkels von 120° für die gesamte Potenzialfläche auf 4.000 m erhöht. Da

Breetze durch die Teilflächen 01_06 und 01_07 maximal zumutbar umfasst wird, wird so verhindert, dass Anlagen außerhalb des Radius von 3.000 m den Belastungswinkel vergrößern und so zu einer zusätzlichen Belastung führen. Die Teilfläche 01_08 entfällt dabei vollständig. Um Breetze weitergehend zu entlasten, wird die Teilfläche 01_06 im Norden verkleinert, um die Distanz zu den Wohngebäude in windzugewandter Richtung zu erhöhen.

Folgen für die besonders betroffenen Ortslagen:

- Breetze: Einhaltung des maximalen Belastungswinkels über die erforderliche Entfernung hinaus. Vergrößerung des Siedlungsabstands der Teilfläche 01_06 auf > 1.000 m Entfernung
- Niendorf: Vergrößerung des Siedlungsabstandes auf 1.500 m Entfernung, starke Verringerung des Umfassungswinkels
- Göddingen: Vergrößerung des Siedlungsabstandes auf > 2.000 m Entfernung, starke Verringerung des Umfassungswinkels
- Barskamp: Für Barskamp wird eine erhebliche Belastung durch OST_DAH_BLE_01 komplett vermieden.
- Köstorf: Für Köstorf wird eine erhebliche Belastung durch OST_DAH_BLE_01 komplett vermieden.
- Ellringen: Vergrößerung des Siedlungsabstandes auf > 1.000 m Entfernung, starke Verringerung des Umfassungswinkels
- Thomasburg: Verringerung des Umfassungswinkels
- Süttorf: Verringerung des Umfassungswinkels
- Neetze: Vergrößerung des Siedlungsabstandes auf > 1.000 m Entfernung, Verringerung des Umfassungswinkels
- Bargmoor: Vergrößerung des Siedlungsabstandes in westlicher Richtung, starke Verringerung des Umfassungswinkels

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

In der abschließenden Positivauswahl wird die verbleibende Teilfläche 01_07 nicht ausgewählt und für diese Teilfläche erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Hierdurch können die Inanspruchnahme von Waldflächen auf ein unvermeidbares Maß reduziert und zugleich die Belastung der Ortslagen Breetze und Nindorf verringert werden. Zudem kann die Belastung des Landschaftsbildes durch die weitere Verkleinerung der größten Potenzialfläche des Planungsraumes verringert werden.

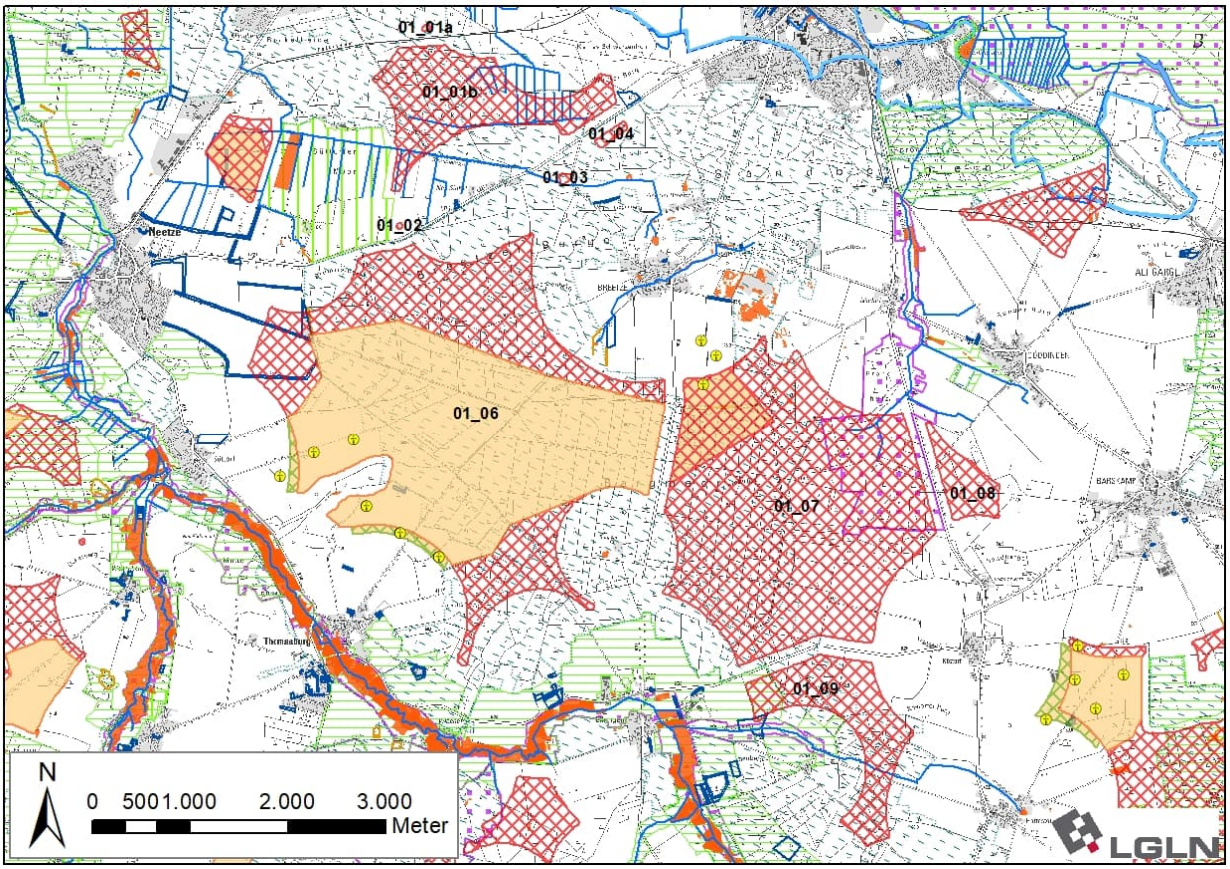

Ergebniskarte: Potenzialfläche OST_DAH_BLE_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	01_06: 600,5 ha
Gesamtgröße	600,5 ha

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 30: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung SCH_01

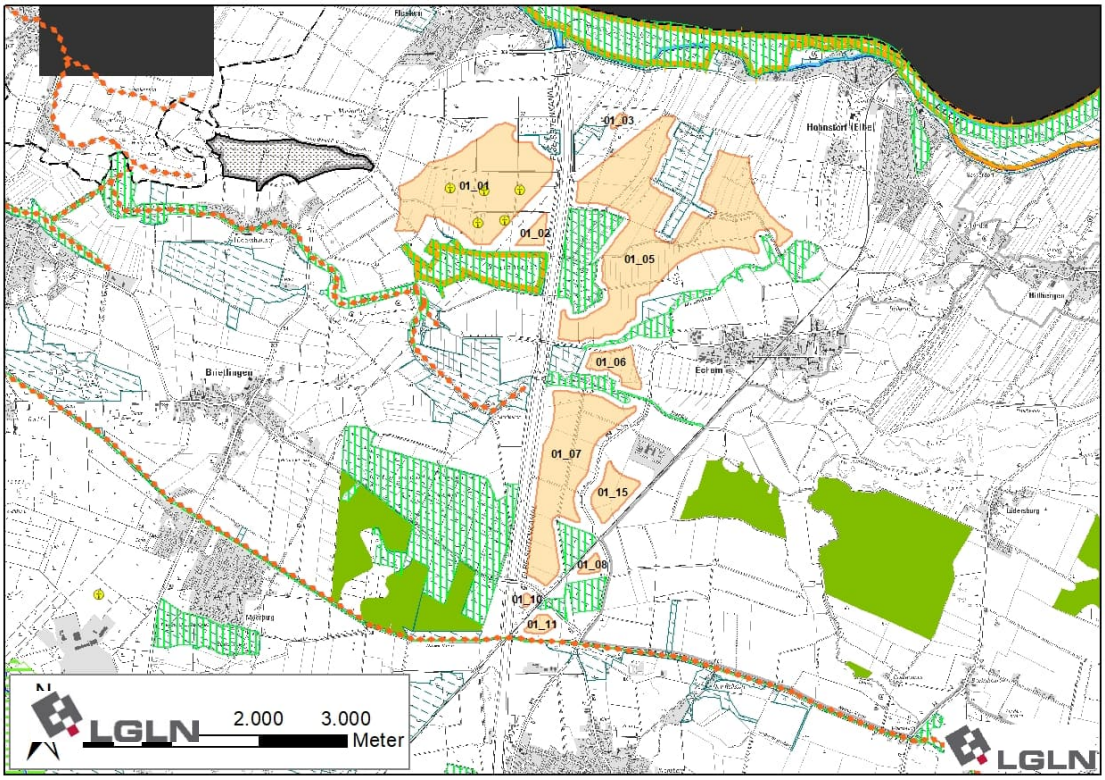

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche SCH_01[134]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Norden des Landkreises in der Samtgemeinde Scharnebeck südlich von Artlenburg, östlich von Lüdershausen, Brietlingen und Moorburg, nördlich von Scharnebeck und westlich von Echem und Hohnstorf (Elbe).		
Anzahl der Teilflächen	10 Teilflächen		
Größe der Teilflächen	01_01: 140,9 ha 01_02: 6,5 ha 01_03: 1,7 ha 01_05: 228,6 ha	01_06: 15,8 ha 01_07: 104,2 ha 01_08: 3,5 ha 01_10: 1,2 ha	01_11: 5,1 ha 01_15: 18,7 ha
Gesamtgröße	526,2 ha		
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck wird das Zentrum der Teilfläche 01_01 als Versorgungsfläche Elektrizität (Windenergie und Fl. f. d. Landwirtschaft) dargestellt.		
Erschließung	Die K 29 durchquert die Potenzialfläche im Süden und die K 53B durchquert und begrenzt die Potenzialfläche im Südosten. Die B 209 verläuft 350 bis 800 m nördlich und nordwestlich der Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.		

[134] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Artlenburg: nördlich in 900 m Entfernung
  Marienthal: nordwestlich in 900 m Entfernung
  Lüdershausen: westlich in 900 m Entfernung
  Brietlingen: westlich in > 2.000 m Entfernung
  Moorburg: westlich in > 2.000 m Entfernung
  Adendorf: südwestlich in > 2.000 m Entfernung
  Scharnebeck: südlich in 1.000 m Entfernung
  Echem: östlich in 900 m Entfernung
  Hohnstorf (Elbe): nordöstlich in 900 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Viele Wohnhäuser südlich und östlich von Artlenburg und 600 m Entfernung
  Marienthal nordwestlich in 600 m Entfernung
  Fischhausen westlich in 650 m Entfernung
  Neu Rullstorf mit mehreren Wohnhäusern südöstlich in > 1.500 m Entfernung
  Rethscheuer mit einigen Wohnhäusern nordöstlich in 750 m Entfernung
  Einige Wohnhäuser westlich und südwestlich von Hohnstorf (Elbe) in 700 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Hohnstorf nordöstlich in 700 m Entfernung
- Sportplätze Hohnstorf nordöstlich in 1.400 m Entfernung
- Sportplätze nördlich von Scharnebeck in 1.400 m Entfernung
- Reitplätze nördlich von Scharnebeck in 450 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Diverse Radwege durchqueren die Potenzialfläche mehrfach (Alte Salzstraße, Mühlentour Ost, Elbetour bei Lüneburg, Elbe-Land-Tour, Elb-Land-Ringtour)
- Vogelbeobachtungsturm im Naturschutzgebiet „Fehlingsbleck“ in 200 m Entfernung
- Badestrände am Inselsee in 500 m Entfernung
- Böther Campingplatz Elbstrand nordöstlich in 1.400 m Entfernung
- Mehrere Campingplätze am Reihersee südwestlich in 700 m Entfernung
- Kanu-Tours am Reihersee südwestlich in 1.100 m Entfernung
- Modellflugplatz Artlenburg nördlich

Infrastruktur und Technik

Die B 209 verläuft rund 350 bis 800 m nordwestlich und nördlich der Teilflächen 01_01, 01_03 und 01_05. Aufgrund der Distanz zur Potenzialfläche ist nicht mit Einschränkungen durch die Bundesstraße zu rechnen.

Die K 29 verläuft zwischen den Teilflächen 01_07 und 01_10 sowie angrenzend an 01_11 Die K 53B verläuft zwischen den Teilflächen 01_07 und 01_15 sowie angrenzend an die Teilflächen 01_06 und 01_08

Eine 110 kV-Leitung verläuft zwischen den Teilflächen 01_01 bis 01_03 und 01_05.

Eine Bahnstrecke verläuft zwischen den Teilflächen 01_07, 01_08, 01_10 und 01_11 sowie angrenzend an 01_15.

Die Bundeswasserstraße Elbe-Seitenkanal verläuft von Nord nach Süd durch die Potenzialfläche und begrenzt die Teilflächen 01_01, 01_02, 01_05, 01_07 sowie 01_10.

Die Kreisstraßen, Freileitung und Bahntrasse sowie der Elbe-Seitenkanal können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Die Rohrfernleitung Norddeutsche Erdgasleitung durchquert die Teilflächen 01_01 und 01_05 von West nach Ost. Die Leitungstrasse steht für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung und ggf. erforderliche Mindestabstände zur Leitung sind im weiteren Verfahren zu ermitteln. Aufgrund der linearen Ausprägung kann die Leitung voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden und wird zu diesem Zeitpunkt nicht aus der weiteren Planung ausgeschlossen.

Der Modellflugplatz Artlenburg liegt nördlich der Teilfläche 01_01. Um den Betrieb des Flugplatzes nicht zu beeinträchtigen wird die Flugzone zzgl. 100 m für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Dabei entfallen im Norden Randbereiche der Teilfläche 01_01.

Innerhalb der Teilfläche 01_01 befindet sich ein Windpark mit fünf WEA.

Natur- und Artenschutz

Im Südwesten der Teilfläche 01_01 befinden sich zwei kleinflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und an mehrere Teilflächen angrenzend befinden sich in der Niederung der Neetze und der Marschwetter sowie ~~und~~ nördlich des Fehlingsblecksees großräumige nach § 30 BNatSchG sowie nach § 24 NNatSchG geschützte Biotopkomplexe.

Innerhalb der Teilfläche 01_02 sowie angrenzend an 01_05 befinden sich kleinflächige Kompensationsflächen, wobei die Entwicklung von Grünland und Sukzessionsflächen angestrebt wird.

Innerhalb der Teilfläche 01_15 befindet sich eine Kompensationsfläche, wobei die Entwicklung von mesophilem Grünland für Wiesenvögel als CEF-Maßnahme[135] der Bauleitplanung angestrebt wird.

Die geschützten Biotope und Kompensationsflächen sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit können diese Flächen in den Teilflächen 01_01 und 01_02 voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden. Die artenschutzrechtliche Maßnahmenfläche im Bereich der Teilfläche 01_15 steht einer Windenergienutzung entgegen. Um die Funktionsfähigkeit der Maßnahme für Wiesenvögel sicherzustellen, entfällt die Teilfläche 01_15 vollständig.

Die Potenzialfläche befindet sich im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand 75 m). Teilflächen des FFH-Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ erstrecken sich entlang des Neetze-Kanals angrenzend an die Teilfläche 01_11 sowie im Waldgebiet Weckenstedt südlich der Teilflächen 01_01 und 01_02. Im FFH-Gebiet kommen laut Standarddatenbogen[136] keine windenergiesensiblen Arten vor, daher kann auf einen zusätzlichen vorsorgeorientierten Abstand verzichtet werden.

In einem Abstand von mind. 75 m zur Teilfläche 01_05 befindet sich das Naturschutzgebiet „Fehlingsbleck“, und auf der gegenüberliegenden Seite des Elbe-Seitenkanals, westlich der Teilfläche 01_07, befindet sich das Naturschutzgebiet „Bennerstedt”. In der Verordnung des NSG Fehlingsbleck[137] wird der Schutz wildlebender Vögel als Schutzzweck genannt.

Der Gebietsteil A des Biosphärenreservats “Niedersächsische Elbtalaue” beginnt östlich der Potenzialfläche angrenzend an die Bahntrasse und die K 53B in 100 m Entfernung zu den Teilflächen 01_08 und 01_15.

An die Teilfläche 01_06 grenzen in der Darstellung des Landschaftsrahmenplans nördlich, westlich und südlich naturschutzgebietswürdige Bereiche. Der südlich angrenzende Bereich zwischen der Neetze und dem Graben 317 weist mit einem flächendeckenden Verbund aus gesetzlich geschützten Biotopen eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund auf. Die Fläche zählt

[135] Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktionen. Sie werden im Artenschutz als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verstanden. Gesetzliche Grundlage ist § 44 Abs. 5 i.V.m. § 15 BNatSchG.

[136] Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, o.J.f.

[137] Verordnungstext zum Naturschutzgebiet "Fehlingsbleck" (NSG LÜ 024).

zu den bedeutendsten Kiebitzbrutplätzen im Landkreis Lüneburg und wurde in die Kulisse für eine Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahme „Kiebitzinsel“ übernommen.

Auch die südlich angrenzende Teilfläche_01_07 weist eine hohe Bedeutung für den Wiesenvogelschutz auf. Der südliche Flächenteil liegt zudem zwischen dem NSG „Bennerstedt“, welches u.a. dem Schutz avifaunistischer Funktionen dient, und mehreren Vorranggebieten für Natur und Landschaft.

Teilfläche 08 ist vergleichsweise klein, isoliert gelegen und von Vorranggebieten Natur und Landschaft umgeben, so dass die naturschutzfachliche Situation gegen eine Festlegung spricht,

Das Waldgebiet „Weckenstedt“ südlich der Teilflächen 01_01 und 01_02 stellt gem. NLWKN-Bewertung ein landesweit bedeutsames Brut- und Nahrungshabitat des Seeadlers dar.[138]

Im Waldgebiet „Weckenstedt“ befindet sich ein aktueller Brutplatz des Uhus. Im NSG Fehlingsbleck sowie innerhalb der Teilfläche 01_05 besteht jeweils ein Brutverdacht des Rotmilans.

Alle drei Vogelarten sind gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. Der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG artspezifisch definierte Nahbereich um den Brutplatz, in welchem das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, beträgt jeweils 500 m. Da zum Uhu-Brutplatz 500 m eingehalten werden, erfolgt keine Anpassung der Fläche.

Da es sich bei den zwei weiteren Rotmilan-Standorten um einen Brutverdacht handelt, wird kein pauschaler Mindestabstand zu diesen Standorten eingehalten. Dennoch legt der Brutverdacht – auch in Verbindung mit den durch Entwässerungsgräben reich gegliederten und als Nahrungshabitat geeigneten (Feucht-)Grünlandflächen im weiteren Umfeld – eine überdurchschnittliche Eignung der benachbarten Teilflächen 01_05 und 01_06 als Bruthabitat für windenergiesensible Vogelarten nahe.

Boden und Wasser

Die Potenzialfläche wird von einer Vielzahl an Gräben durchzogen, die die landwirtschaftlichen Flächen entwässern. Die Fließgewässer innerhalb der Potenzialfläche können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Angrenzend an die Teilfläche 01_05 befinden sich mehrere Stillgewässer und der Elbe-Seitenkanal verläuft zwischen den Teilflächen von Süd nach Nord. Aufgrund ihrer Lage außerhalb der Potenzialfläche stehen die Stillgewässer und der Kanal einer Windenergienutzung nicht entgegen und sind ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Der Hauptkanal Ilau-Schneegraben, der die Teilfläche 01_01 im Westen durchquert, stellt einen ehemaligen Landwehrgraben dar. Dieser ist als historisches Kulturlandschaftselement eingestuft[139] und als linienhaftes und z.T. als flächenhaftes Bodendenkmal ausgewiesen. Zum Schutz des Denkmals wird die Landwehr zzgl. des einfachen Rotorradius von 75 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Dadurch kommt es zu einer Unterteilung der Teilfläche 01_01 in die südwestlich der Landwehr gelegene Teilfläche 01_01a und die nordöstliche Teilfläche 01_01b. Da sich das Gewässer lediglich aufgrund seiner Breite und des leicht geschwungenen Verlaufs visuell von den umliegenden Entwässerungsgräben unterscheidet, und durch den benachbarten Windpark bereits eine Vorbelastung besteht, ist ein darüber hinausreichender vorsorgeorientierter Abstand nicht erforderlich.

Innerhalb und im direkten Umfeld mehrerer Teilflächen (01_05, 01_06, 01_07, 01_10) sind mehrere ehemalige Deiche und Wegedämme als linien- oder flächenhafte Bodendenkmale ausgewiesen. Da diese überwiegend abgetragen wurden oder heute kaum noch in der Landschaft wahrnehmbar sind, wird auf einen Ausschluss der Denkmale aus der Potenzialfläche verzichtet.

[138] Vgl. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Gebietssteckbrief 2628.4/5.

[139] Vgl. EGL, 2017.

Aufgrund der linearen Ausprägung der Denkmale können diese Flächen voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

In der nördlichen Hälfte der Teilfläche 01_05 sowie in deren direktem Umfeld sind anhand der Topographischen Karte und des Luftbildes Relikte der regionstypischen Kulturlandschafsform Marschhufenlandschaft erkennbar. Diese zeichnet sich durch lange schmale Flurtücke aus, die durch Gräben und teilweise Gehölzreihen oder Hecken gegliedert werden und ist aufgrund des Strukturreichtums von mittlerer bis hoher Bedeutung für das Landschaftsbild.

Raumverträglichkeit

Im FNP der Samtgemeinde Scharnebeck wird das Zentrum der Teilfläche 01_01 als Versorgungsfläche Elektrizität (Windenergie und Fl. f. d. Landwirtschaft) dargestellt, in der derzeit fünf WEA betrieben werden. Ein Vorranggebiet Windenergienutzung gemäß RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 besteht hier nicht.

Die Potenzialfläche wird von einem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (überwiegend Grünland, sehr kleinräumig Fließgewässer/Auen) überlagert. Biotopverbundflächen für Grünlandverbund stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. Die Biotopverbundflächen für Gewässer- und Auen-Verbund stehen einer Windenergienutzung entgegen und werden für eine Windenergienutzung ausgeschlossen.

Im Südwesten der Teilfläche 01_01 und im Norden der Teilfläche 01_05 und in 01_06 kommt es zusätzlich zu Überlagerungen mit Festlegungen für Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung. Der Süden der Teilfläche 01_05 und in 01_06 werden durch ein Vorbehaltsgebiet Grünlandnutzung, -pflege und –entwicklung überlagert. Die westliche Hälfte der Teilfläche 01_06 wird von einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft überlagert. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Im Westen der Teilfläche 01_01 kommt es randlich zu einer Überlagerung mit einem benachbarten Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung. Diese Festlegung steht einer möglichen Windenergienutzung entgegen und wird aus der weiteren Planung ausgeschlossen.

Sonstige Belange

Keine

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 01_03, 01_10 und 01_11 entfallen aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Zudem sind diese Teilflächen durch Infrastrukturtrassen (Freileitung, Bahntrasse, Kreisstraßen, Elbe-Seitenkanal) von den benachbarten Teilflächen getrennt, wodurch die Erschließung erschwert wird.

Der Norden der Teilfläche 01_01 entfällt aufgrund der Nähe zum Modellflugplatz Artlenburg. Im Westen der Teilfläche 01_01 entfällt eine Fläche, die im RROP als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung festgelegt ist. Daran südwestlich angrenzend entfallen der Ilau-Schneegraben und daran angrenzende Flächen aufgrund der als Denkmal ausgewiesenen Landwehr (historisches Kulturlandschaftselement) und der Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Auen/Fließgewässer). Damit wird diese Fläche in zwei Teilflächen 01_01a und 01_01b unterteilt.

Die Teilflächen 01_05 und 01_06 entfallen u.a. aufgrund des hohen avifaunistischen Konfliktpotenzials, was sich durch verschiedene Brutnachweise und Brutverdachtsstandorte kollisionsgefährdeter Greif- und Großvogelarten innerhalb und im direkten Umfeld der Potenzialfläche zeigt. Aufgrund der Biotopstruktur der Teilfläche 01_05 und der nahegelegenen Teilfläche 01_06 bestehen hier besondere Habitatpotenziale für windenergiesensible Vogelarten, die geschützt und entwickelt werden und nicht durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden sollen. Zudem grenzen naturschutzwürdie Flächen an. Durch den Entfall der Teilfläche 01_05 wird

zugleich eine weitere technische Überprägung der Relikte der kulturhistorisch wertvollen Marschhufenlandschaft mit mittlerer bis hoher Bedeutung für das Landschaftsbild vermieden.

Die Teilfläche 01_08 entfällt aufgrund ihrer verhältnismäßig geringen Größe, in Zusammenhang mit ihrer isolierten Lage und der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Natur und Landschaft.

Auch der südliche Teil von 01_07 entfällt aufgrund der Nachbarschaft zu mehreren Vorranggebieten Natur und Landschaft und des NSG Bennerstedt.

Teilfläche 01_15 entfällt aufgrund ihrer Lage zum Teil innerhalb einer Fläche, die als artenschutzrechliche CEF-Maßnahme für Wiesenvögel entwickelt werden soll.

Die verbleibenden Bereiche der Teilflächen 01_01a und 01_01b, die Teilfläche 01_02 sowie der nördliche Teil von 01_07, allerdings bei dort festgestellter besonderer Bedeutung für Wiesenvögel, sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Nach Abwägung der relevanten Belange und einer daraus resultierenden Verkleinerung der Flächenkulisse treten keine unzumutbaren Umfassungswirkungen durch die verbleibende Potenzialfläche selbst sowie durch kumulierende Wirkungen mit umliegenden Potenzialflächen ein. Eine Veränderung der Flächenabgrenzung ist nicht erforderlich.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 900 m auf 1.000 m in windzugewandter Richtung für den nördlich der Teilfläche 01_01b gelegenen Ort Artlenburg.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

In der abschließenden Positivauswahl wird der verbleibende Teil der Teilfläche 01_07 nicht ausgewählt, und für diese Teilfläche erfolgt zunächst keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Hierdurch können feuchte Offenlandflächen mit Bedeutung für Wiesenvögel frei von Störungen gehalten werden.

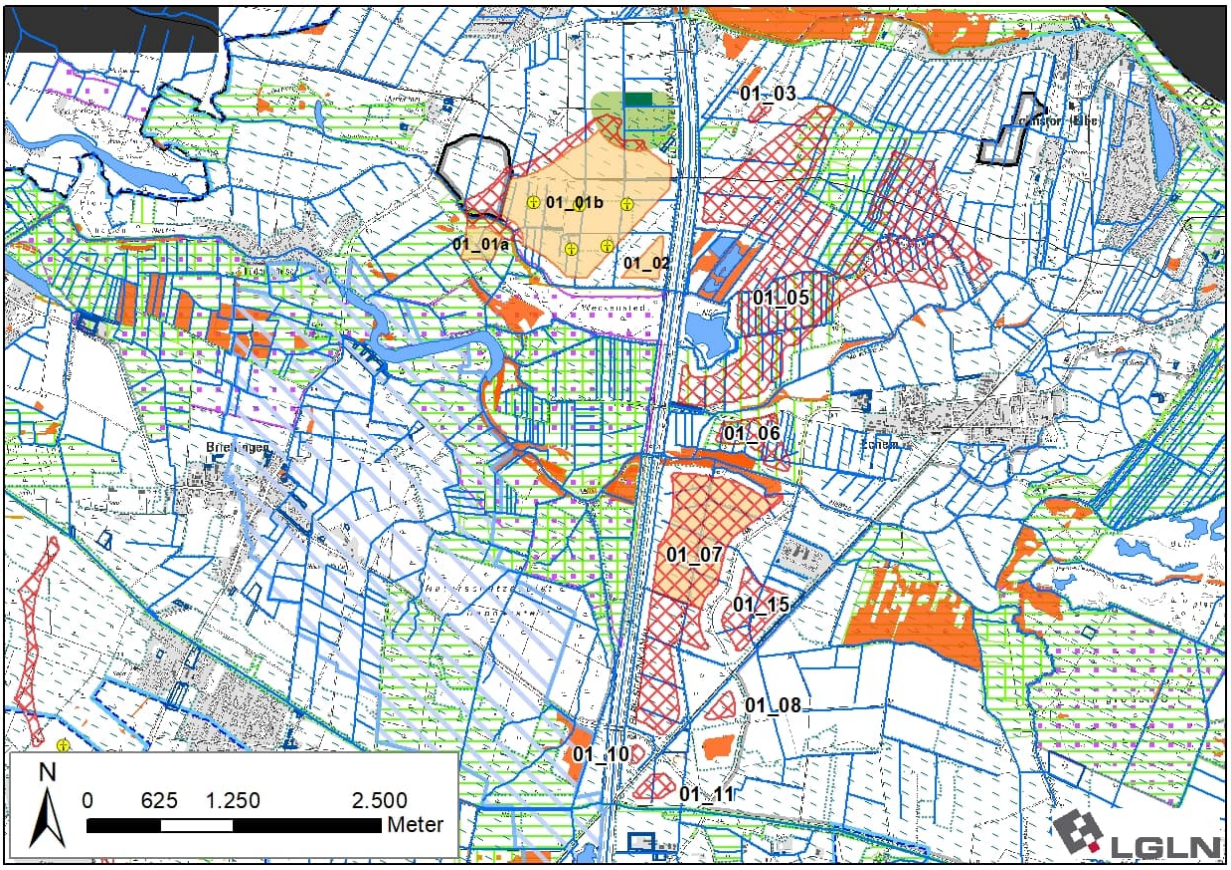

Ergebniskarte: Potenzialfläche SCH_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Anzahl der Teilflächen	3 Teilflächen
Größe der Teilflächen	01_01a: 7,5 ha 01_01b: 104,9 ha 01_02: 6,5 ha
Gesamtgröße	118,9 ha

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 31: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung SCH_OST_01

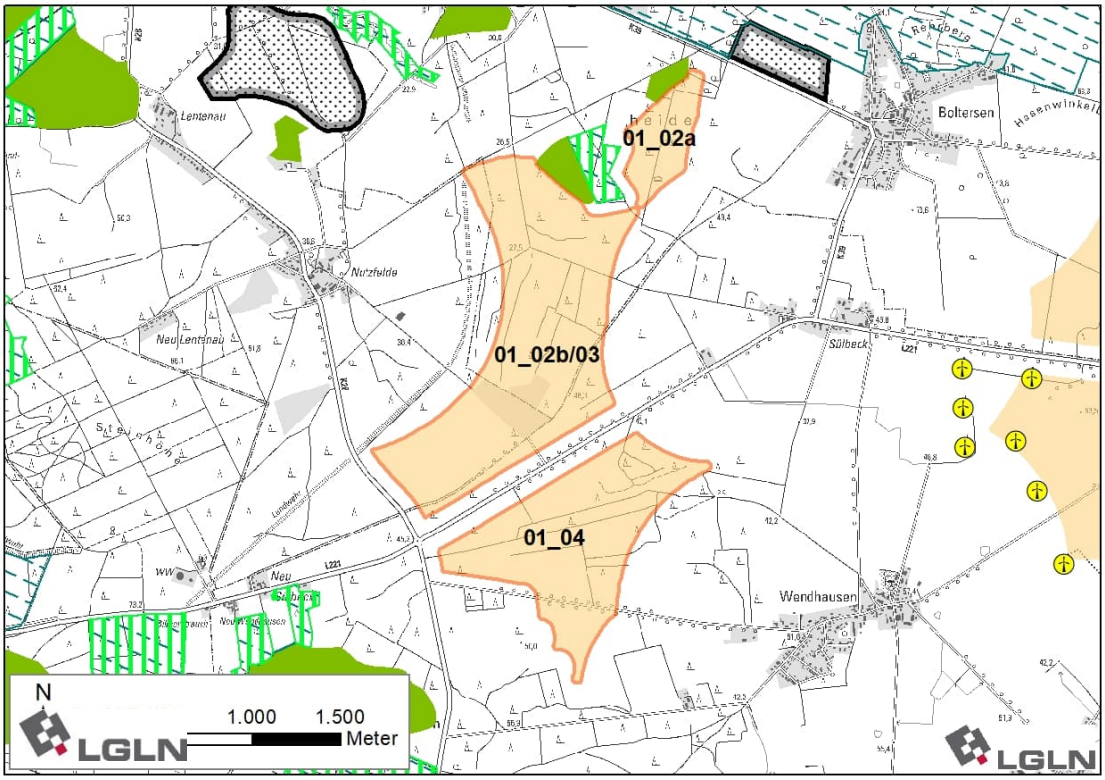

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche SCH_OST_01[140]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Zentrum des Landkreises in den Samtgemeinden Scharnebeck und Ostheide, südöstlich von Scharnebeck und Rullstorf, östlich von Lüneburg, nördlich von Barendorf und westlich von Boltersen und Wendhausen.
Anzahl der Teilflächen	3 Teilflächen
Größe der Teilflächen	01_02a: 18,9 ha 01_02b/03: 132 ha 01_04: 81,5 ha
Gesamtgröße	232,4 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Keine relevanten Festlegungen vorhanden.
Erschließung	Die L 221 durchquert die Potenzialfläche, die K 39 grenzt im Norden und die K 28B grenzt im Südwesten an. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.
1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung	
Wohnnutzung und Erholung	
Wohnnutzung: • Umliegende Ortschaften: Rullstorf: nördlich in 900 m Entfernung Scharnebeck: nordwestlich in > 1.500 m Entfernung Lentenau: westlich in > 1.000 m Entfernung	

[140] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

Nutzfelde: westlich in 900 m Entfernung
Barendorf: südlich in > 1.500 m Entfernung
Reinstorf: südöstlich in > 1.500 m Entfernung
Wendhausen: südöstlich in 900 m Entfernung
Sülbeck: östlich in 900 m Entfernung
Boltersen: östlich in 900 m Entfernung
Neumühlen: nordöstlich in > 2.000 m Entfernung
Rullstorf / OT Neumühlener Weg: nördlich in > 1.000 m Entfernung

- Wohnen im Außenbereich:
  Wenige Wohnhäuser nördlich von Nutzfelde in 800 m Entfernung
  Neu Lentenau mit mehreren Wohnhäusern in > 1.000 m Entfernung
  Neu Sülbeck mit vielen Wohnhäusern südwestlich in 750 m Entfernung
  Wenige Einzelhäuser westlich und südwestlich von Wendhausen in 600 m Entfernung

Sonderbauflächen:

- Waldkindergarten östlich von Rullstorf in 950 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Wendhausen östlich in 1.100 m Entfernung
- Sportplätze nordöstlich in 1.300 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Modellflugplatz Sülbeck befindet sich nordöstlich der Teilfläche 01_04 in 300 m Entfernung
- Mehrere Radwege verlaufen nordöstlich entlang der K 39 (Elbetour bei Lüneburg, Elbe-Land-Tour, Elb-Land-Ringtour, Mühlentour Ost, Mecklenburgischer Seen-Radweg)
- Radweg Mühlentour Ost verlauft auch westlich in 600 m Entfernung
- Bahnhof Boltersen mit Haltepunkt Heide Express nordöstlich in 1.500 m Entfernung

Infrastruktur und Technik

Die L 221 verläuft zwischen den Teilflächen 01_02b/03 und 01_04. Die K 28B grenzt im Südwesten an die Teilfläche 01_02b/03 und im Westen an die Teilfläche 01_04. Die K 39 grenzt im Nordosten an die Teilfläche 01_02a an. Die Kreis- und Landesstraßen können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Der Modellflugplatz Sülbeck liegt nordöstlich der Teilfläche 01_04. Um den Betrieb des Flugplatzes nicht zu beeinträchtigen, wird die Flugzone zzgl. 100 m für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Dabei entfallen Randbereiche im Nordosten der Teilfläche 01_04.

Östlich befindet sich in rund 1.450 m der Windpark Boltersen/Wendhausen mit zehn WEA.

Natur- und Artenschutz

Die Potenzialfläche befindet sich im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand 75 m). Für eine vergleichweise große Fläche, die südlich an die Teilfläche 01_04 angrenzt, liegen keine sonstigen Kriterien vor, die einer Windenergienutzung grundsätzlich entgegen stehen. Daher wurde durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft, ob aus naturschutzfachlicher Sicht eine Festlegung dieser Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung in Betracht käme. Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, das dies grundsätzlich möglich wäre. Im Ergebnis der Gesamtabwägung ist dort aus anderen Gründen gleichwohl keine Festlegung erfolgt (siehe Abschnitt 3 des Gebietsblattes).

Boden und Wasser

Keine regionalplanerisch bedeutsamen Belange des Boden- oder Gewässerschutzes betroffen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Die aus mehreren Wällen und Gräben bestehende Neue Lüneburger Landwehr ist als flächenhaftes Bodendenkmal ausgewiesen. Sie verläuft westlich der Potenzialfläche 01_02b/03 von Norden nach Südwesten. Die Landwehr ist als historisches Kulturlandschaftselement

eingestuft[141] und als flächenhaftes bzw. linienhaftes Bodendenkmal ausgewiesen. Zum Schutz des Denkmals wird die Landwehr zzgl. des einfachen Rotorradius von 75 m aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Dadurch entfallen Randbereiche im Nordwesten und Südwesten der Teilfläche 01_02b/03.

Raumverträglichkeit

Die Potenzialfläche wird fast vollständig von einem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Waldlebensräume) überlagert. Die Teilflächen 01_02a und 01_02b/03 werden ergänzend von Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung überlagert. Diese Planzeichen stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Im Zentrum der Teilfläche 01_02b/03 wird ein verhältnismäßig kleiner Bereich zusätzlich von einem Festlegungsvorschlag für ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft überlagert. Aufgrund der geringen Flächengröße und der Prägung durch strukturarmen Nadelforst, wird dieser Bereich nicht aus der weiteren Planung ausgeschlossen.

Sonstige Belange

Keine.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

In der Teilfläche 01_04 entfallen Randbereiche im Nordosten, um einen ausreichenden Abstand zum Modellflugplatz Süllbeck einzuhalten.

In der Teilfläche 01_02b/03 entfallen Randbereiche im Nordwesten und Südwesten, um ausreichende Abstände zur „Neuen Lüneburger Landwehr“ einzuhalten.

Die Teilfläche 01_02a sowie die verbleibenden Bereiche der Teilflächen 01_02b/03 und 01_04 sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Rund 1.400 m östlich der Potenzialfläche befinden sich die verbleibenden Teilflächen der Potenzialfläche SCH_OST_02, in welcher der Windpark Boltersen/Wendhausen mit zehn WEA besteht. Südöstlich in 3.750 m Entfernung befinden sich die verbleibenden Bereiche der Potenzialfläche OST_02. Südlich in 3.600 m liegt die Potenzialfläche OST_04, in welcher ein Windpark mit vier WEA besteht. Östlich davon befindet sich eine Einzelanlage. Die vier Potenzialflächen und Bestandsanlagen wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Neumühlen, OT Neumühlener Weg (Rullstorf), Boltersen, Holzen, Reinstorf~~,~~ und Wendhausen in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Die Teilfläche 01_02a sowie der Nordosten der Teilfläche 01_02b/03 entfallen, um eine unzumutbare Umfassung der Ortslagen Neumühlen und Wendhausen zu vermeiden. Maßgeblich für das Anlegen des Freihaltewinkels und den daraus resultierenden neuen Zuschnitt der Teilfläche ist der bestehende Windpark in der östlich gelegenen Potenzialfläche SCH_OST_02. Randbereiche im Nordwesten der Teilfläche 01_02b/03 entfallen, um den OT Neumühlener Weg von Rullstorf zu entlasten. Der Osten und Süden der Teilfläche 01_04 sowie die Randbereiche im Südosten der Teilfläche 01_02b/03 entfallen, um die Ortslagen Boltersen, Holzen und Reinstorf zu entlasten. Maßgeblich für das Anlegen des Freihaltewinkels ist auch hier der Bestandspark der Potenzialfläche SCH_OST_02. Aus diesem Grund wird zudem eine südliche Erweiterung von 01_04 ins LSG nicht in Betracht gezogen. In Kombination mit der Verkleinerung der umliegenden Potenzialflächen SCH_OST_02 und OST_02 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen für alle oben genannten Ortslagen eingehalten.

[141] Vgl. EGL, 2017.

Vergrößerung Siedlungsabstände
Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 900 m auf 1.000 m in windzugewandter Richtung für die nördlich und östlich der Teilfläche 01_02b/03 gelegenen Orte Rullstorf und Süllbeck sowie von 600 m auf 700 m für ein Wohngebäude im Außenbereich südwestlich von Süllbeck.
Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen
Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.
4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung
Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

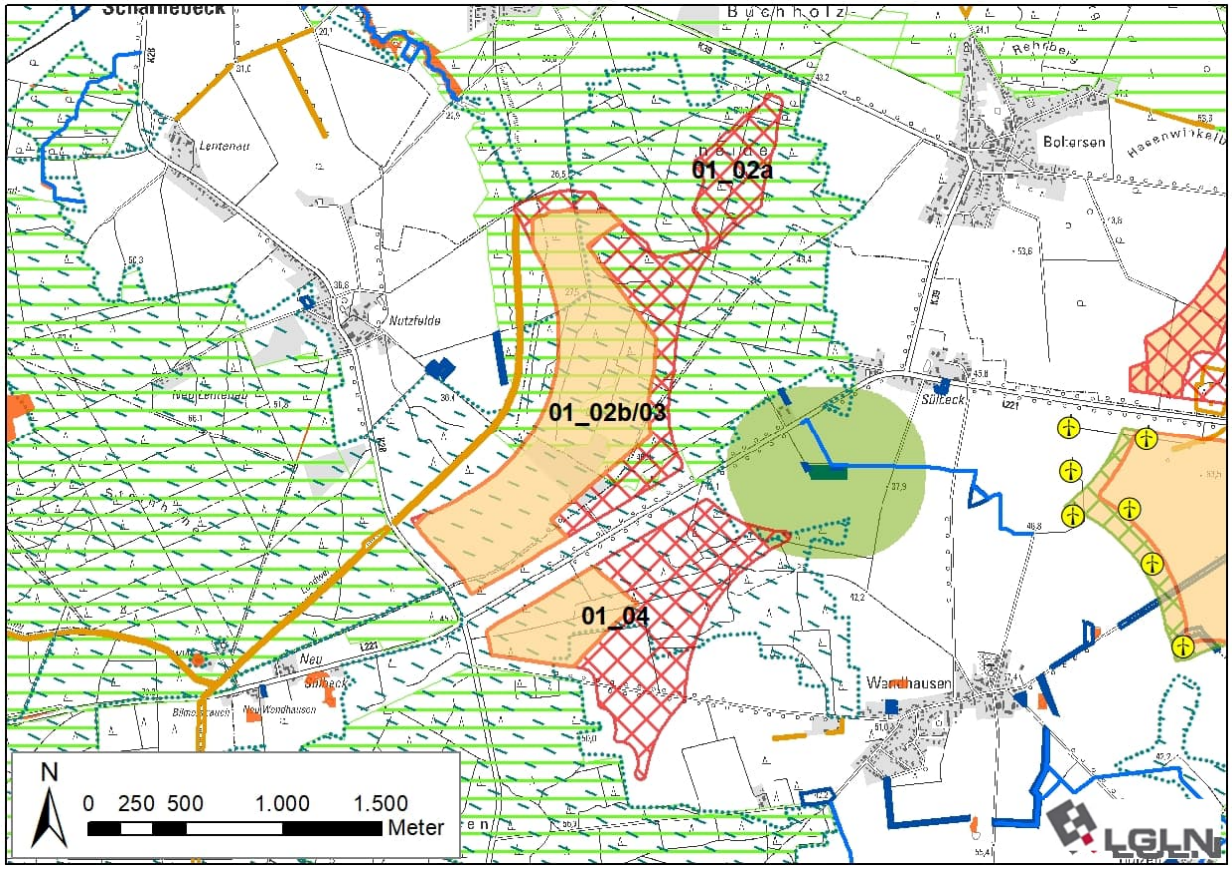

Ergebniskarte: Potenzialfläche SCH_OST_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	01_02b/03: 91,9 ha 01_04: 21,3 ha
Gesamtgröße	113,2 ha

5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung
Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).

Tabelle 32: Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung SCH_OST_02

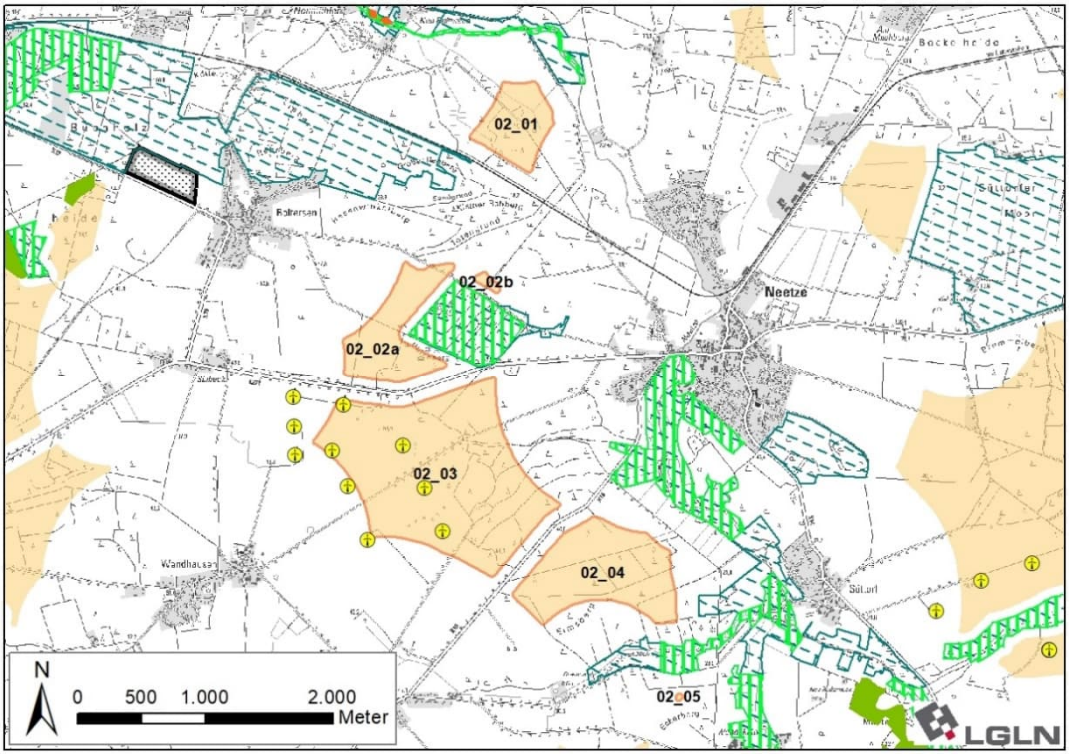

Ausgangskarte: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche SCH_OST_02[142]

Lage des Gebiets	Die Potenzialfläche liegt im Zentrum des Landkreis Lüneburg in den Samtgemeinden Scharnebeck und Ostheide, westlich von Neetze und Süttorf, östlich von Boltersen und Wendhausen sowie nördlich von Holzen.
Anzahl der Teilflächen	6 Teilflächen
Größe der Teilflächen	02_01: 28,3 ha 02_02a: 40,0 ha 02_02b: 1,6 ha 02_03: 167,5 ha 02_04: 68,3 ha 02_05: 0,2 ha
Gesamtgröße	305,9 ha
Festlegungen der Flächennutzungsplanung	Im derzeit rechtsgültigen FNP der Samtgemeinde Scharnebeck ist der Nordwesten der Teilfläche 02_03 als Sondergebiet für Windenergie dargestellt. Zusätzlich ist das Zentrum der Teilfläche 02_02a im FNP als Grünanlage – Golfplatz dargestellt.
Erschließung	Die L 221 und die K 16B durchqueren die Potenzialfläche. Darüber hinaus sichern mehrere Wirtschaftswege die Erschließung.

[142] Legenden zu den Karten s. S. 350 f.

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

Wohnnutzung:

- Umliegende Ortschaften:
  Neumühlen: nordwestlich in 900 m Entfernung
  Boltersen: nordwestlich in 900 m Entfernung
  Sülbeck: westlich in 900 m Entfernung
  Wendhausen: westlich in 900 m Entfernung
  Holzen: südlich in 900 m Entfernung
  Reinstorf: südwestlich in > 1.500 m Entfernung
  Süttorf: östlich in 900 m Entfernung
  Neetze: östlich in 900 m Entfernung
- Wohnen im Außenbereich:
  Neu Boltersen mit vielen Wohngebäuden nördlich in 850 m Entfernung
  Mehrere Einzelhäuser nordöstlich von Holzen in 800 m Entfernung
  Einzelhaus südlich in 600 m Entfernung
  Wennekath mit vielen Wohnhäusern südöstlich in 600 m Entfernung
  Neu Radenbeck mit wenigen Wohnhäusern östlich in 1.000 m Entfernung

Siedlungsfreiflächen außerhalb der Ortslagen:

- Friedhof Wendhausen westlich in 1.000 m Entfernung
- Friedhof Neetze östlich in 1.200 m Entfernung
- Sportplätze Neu Neetze nordöstlich in 900 m Entfernung

Erholungseinrichtungen im Außenbereich:

- Radweg Mühlentour Ost durchquert die Teilfläche 02_01 und verläuft (süd-)östlich der Teilfläche 02_04 und 02_05
- Mehrere Radwege durchqueren die Teilfläche 02_02a und verlaufen südlich der Teilfläche 02_02b (Mühlentour Ost, Mecklenburger Seen-Radweg, Elb-Land-Ringtour, Elbe-Land-Tour, Elbetour bei Lüneburg)

Infrastruktur und Technik

Eine Funklinie des Waldbrand-Frühwarnsystems quert die Teilfläche 02_04. Dies kann die Nutzbarkeit für Windenergieanlagen kleinräumig einschränken und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Die L 221 verläuft zwischen den Teilflächen 02_02a und 02_03, die K 16B verläuft zwischen den Teilflächen 02_03 und 02_04.

Südlich an die Teilfläche 02_01 angrenzend verläuft eine ausschließlich für Güterverkehr genutzte Bahntrasse.

Die Kreis- und Landesstraßen und Bahntrasse können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit für Windenergieanlagen führen. Im Falle einer Festlegung als Vorranggebiet müssen sie auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt werden.

Innerhalb und im nahen Umfeld der Teilfläche 02_03 befindet sich der Windpark Boltersen/Wendhausen mit zehn WEA.

Natur- und Artenschutz

Zwischen den Teilflächen 02_04 und 02_05 befinden sich in der Niederung des St. Vitusbach großräumige geschützte Biotope.

Innerhalb der Teilfläche 02_03 befinden sich mehrere Kompensationsflächen der Bauleitplanung, sowie zwei Wallhecken, als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 BNatSchG NNatSchG, die gemäß LRP als historische Kulturlandschaftselemente ausgewiesen sind.[143]

[143] Vgl. EGL, 2017.

Die Kompensationsflächen und geschützten Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und scheiden für eine Windenergienutzung aus. Aufgrund der Kleinflächigkeit kann dies voraussichtlich im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.

Die Potenzialfläche befindet sich im direkten Umfeld des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (Abstand 75 m). Rund 800 m nördlich der Potenzialfläche befindet sich der Gebietsteil A des Biosphärenreservats "Niedersächsische Elbtalaue". Aufgrund der großen Distanz zum Schutzgebiet ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.

Die Niederungen des St. Vitus Bach (zwischen den Teilflächen 02_04 und 02_05) und der Neetze (rund 250 m nordöstlich der Teilfläche 02_04) stellen einen landesweit bedeutsamen Lebensraum des Schwarzstorchs dar. Aufgrund der im Luftbild erkennbaren Biotopstruktur ist anzunehmen, dass es sich um Nahrungshabitate handelt. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Boden und Wasser

Die Teilfläche 02_01 wird von mehreren Gräben durchzogen, die in nordwestlicher Richtung in die Neetze münden. Rund 200 m südlich der Teilfläche 02_04 verläuft der St. Vitusbach und nördlich und östlich grenzt die Niederung der Neetze mit einigen Entwässerungsgräben an. Die Fließgewässer innerhalb der Potenzialfläche können die Nutzbarkeit für Windenergie kleinräumig einschränken und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft

Innerhalb der Teilfläche 02_02a sowie östlich daran angrenzend erstreckt sich ein Grabhügelfeld, das als „Buckelgräberfelds von Boltersen" bekannt ist. Dieses ist aufgrund seiner Größe und außerordentlich großen Anzahl an Grabstätten (2 Großsteingräber, zahlreiche Grabhügel, mehrere Urnenfriedhofe teils unbekannter Größe, Buckelgräberfeld mit mehreren Hundert Buckeln) von überregionaler Bedeutung und hohem kulturhistorischen und archäologischen Wert. Über den nördlich des Grabhügelfelds verlaufenden Radweg ist das Denkmal für Besucher und Besucherinnen zugänglich und kann über Wanderwege besichtigt werden.

Aufgrund dieser überregionalen Bedeutung und Erschließung für die Öffentlichkeit werden der südöstliche Teil von Teilfläche 02_02a sowie 02_02b vollständig für WEA ausgeschlossen. So können Beeinträchtigungen der bekannten und möglichweise im Umfeld unbekannterweise vorkommenden Grabstätten vermieden und eine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung minimiert werden.

Raumverträglichkeit

Im derzeit rechtsgültigen FNP der Samtgemeinde Scharnebeck werden der Nordwesten der Teilfläche 02_03 sowie daran angrenzende Flächen als Sondergebiet Windenergie dargestellt, in dem derzeit vier WEA betrieben werden. Eine Anlage davon befindet sich innerhalb der Potenzialfläche und drei weitere stehen außerhalb davon. Innerhalb der Teilfläche 02_03 erstreckt sich zudem das Vorranggebiet Windenergienutzung Boltersen/Wendhausen gemäß RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016, das sich z.T. mit dem Sondergebiet überlagert und in welchem sechs weitere WEA betrieben werden. In Summe befinden sich zehn Anlagen innerhalb und angrenzend an die Potenzialfläche. Das bisherige Vorranggebiet Windenergienutzung Boltersen/Wendhausen ragt westlich über die aktuelle Potenzialfläche hinaus. Hier entfallen Flächen aufgrund des Siedlungsabstands zu Wohngebäuden, welcher von 800 m für Dorf-/Mischgebiete auf 900 m für alle Wohngebäude im baurechtlichen Innenbereich erhöht wurde. Der rechtlich erforderliche Mindestabstand zu Wohngebäuden beträgt 450 m (2-fache Höhe der Referenzanlage); die darüber hinausreichenden 450 m liegen im Ermessensspielraum des Plangebers. In der Abwägung überwiegt der Belang der Sicherung der Bestandsanlagen gegenüber dem erhöhten Siedlungsabstand der Wohngebäude. Dementsprechend werden die Teilflächen 02_02a und 02_03 dahingehend erweitert, dass die Bereiche des bisherigen

Vorranggebiets Windenergienutzung abgedeckt werden, wodurch ein zukünftiges Repowering dieser Standorte raumordnerisch unterstützt wird.

Die auf den Teilflächen 02_01, 02_03 und 02_04 großflächig und in der Potenzialfläche 02_02a auf Teilflächen vorhandenen Waldflächen werden jeweils vollständig von einem Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung überlagert. Dieses Planzeichen steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen.

Der Nordosten der Teilfläche 02_01 wird zusätzlich von einem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Fließgewässer/Auen überlagert). Die Biotopverbundflächen für Gewässer- und Auen-Verbund stehen einer Windenergienutzung entgegen und werden für eine Windenergienutzung ausgeschlossen.

Sonstige Belange

Die FNP Darstellung von Teilen der Fläche 02_02a als Grünanlage – Golfplatz steht einer Festlegung als Vorranggebiet Windienergienutzung nicht entgegen. Da eine derartige Planung aktuell nicht verfolgt wird, überwiegt das Interesse an einer künftigen Windenergienutzung dieser Fläche.

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Da sich Teilflächen innerhalb von großflächigen Nadelwäldern befinden, ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

In der Teilfläche 02_01 entfällt die als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Fließgewässer/Auen) vorgesehene Fläche im Nordosten. Die verbleibenden Bereiche der Teilfläche 02_01 entfallen in der Folge ebenfalls, da aufgrund der verhältnismäßig großen Distanz von > 900 m zur nächstgelegenen Teilfläche 02_02a das Kriterium für den räumlichen Zusammenhang mit den weiteren Teilflächen nicht mehr erfüllt wird und sie nun die Mindestflächengröße von 30 ha nicht mehr erreichen. Unabhängig davon würde eine Festlegung dieser Fläche die durch Neufestlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung entstehende teilregionale Belastung in der Umgebung von Neetze weiter erhöhen (vgl. Abschnitt 3). Dies wird durch den Entfall vermieden.

Der Südosten der Teilfläche 02_02a entfällt aufgrund des hier gelegenen „Buckelgräberfelds von Boltersen“, das ein Denkmal besonderer Ausdehnung und archäologischer Bedeutung darstellt. Die sehr kleineTeilfläche 02_02b entfällt gleichfalls aufgrund des direkt angrenzenden Buckelgräberfeldes.

Die Teilfläche 02_05 entfällt aufgrund ihrer geringen Flächengröße, welche eine Nutzbarkeit für Windenergieanlagen stark einschränkt. Zudem ist die Fläche durch die Niederung des St. Vitusbachs von der größeren Teilfläche 02_04 getrennt, wodurch die Erschließung erschwert wird.

Die Teilflächen 02_03 und 02_04 und die verbleibenden Bereiche der Teilfläche 02_02a sind nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet.

Die Teilflächen 02_02a und 02_03 werden im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung Boltersen/Wendhausen gemäß RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 randlich erweitert, um dieses in die Planung zu integrieren. Dabei wird das variable – im Ermessensspielraum des Plangebers liegende – Planungskriterium des Siedlungsabstandes zu Wohngebäuden im baurechtlichen Innenbereich hier im Einzelfall aufgrund der bestehenden Eignung unterschritten.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen

Umfassungswirkung

Die verbleibenden Bereiche der Potenzialfläche OST_02 befinden sich rund 1.350 m südlich, SCH_OST_01 befindet sich rund 1.400 m westlich, OST_01 liegt 2.650 m nordöstlich und OST_DAH_BLE_01 befindet sich rund 1.800 m östlich. Die fünf Potenzialflächen und bestehende WEA wirken kumulativ auf die umliegenden Ortschaften ein, wobei Neetze, Boltersen, Wendhausen, Holzen und Reinstorf in einem Winkel von mehr als 120° umfasst werden.

Um eine unzumutbare Umfassung für die Ortslagen Holzen und Neetze zu vermeiden, entfällt der überwiegende Teil der Teilfläche 02_04. Maßgeblich für die Ausrichtung des Freihaltewinkels für Holzen ist die größere und kompaktere Potenzialfläche OST_02, die auf diese Weise in ihrem Zuschnitt erhalten werden kann. Maßgeblich für die Ausrichtung des Freihaltewinkels aus Sicht von Neetze sind die WEA in der Potenzialfläche OST_DAH_BLE_01, die zu berücksichtigen sind. In Kombination mit der Verkleinerung der umliegenden Potenzialflächen OST_01, OST_02 und SCH_OST_01 werden die erforderlichen Freihaltewinkel von 60° zwischen den Potenzialflächen für alle oben genannten Ortslagen eingehalten.

Vergrößerung Siedlungsabstände

Es erfolgt eine Erhöhung der Siedlungsabstände von 900 m auf 1.000 m in windzugewandter Richtung für den nordöstlich der Teilflächen 02_03 und 02_04 gelegenen Ort Neetze.

Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen

Die Kriterien zur einzelfallbezogenen Verkleinerung werden nicht erfüllt, daher erfolgt keine weitere Anpassung.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die verbleibende Potenzialfläche wird als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

In der abschließenden Positivauswahl wird die Teilfläche 02_02a nicht ausgewählt und es erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Hierdurch kann die Belastung der Ortslagen Boltersen, Sülbeck und Neetze sowie des angrenzenden Kulturdenkmals verringert werden.

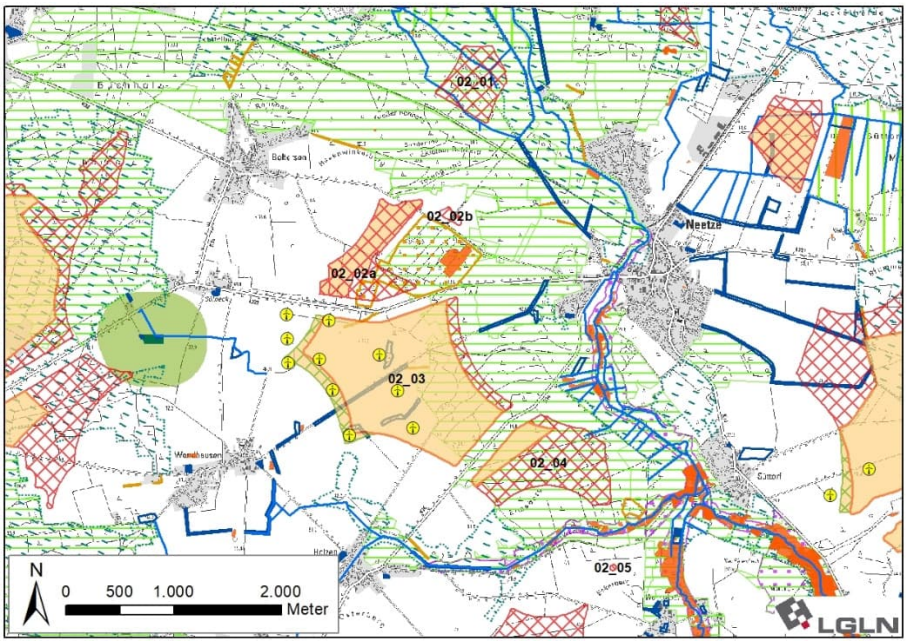

Ergebniskarte: Potenzialfläche SCH_OST_02 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	02_03: 170,3 ha 02_04: 12,6 ha
Gesamtgröße	182,9 ha
5. Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung	
Die verbleibende Potenzialfläche wird als umweltverträglich bewertet. Es erfolgt keine Veränderung der Flächenabgrenzung (siehe Anhang 2 zum Umweltbericht).	

7. Ergebnisse der Einzelfallprüfung im Überblick

7.1 Potentialflächenbildung

Die durch Anwendung der festgelegten festen und variablen Planungskriterien ermittelte Potenzialflächenkulisse unterscheidet sich erheblich von der zum ersten Entwurf ermittelten Flächenkulisse. Einige Teilflächen bzw. Potenzialflächenkomplexe entfallen, da sie die Anforderungen für die Potenzialflächenbildung nicht (mehr) erfüllen. Zudem treten auch Fälle auf, in welchen benachbarte Teilflächen zusammengefasst werden konnten oder eine Teilfläche auf mehrere Teilflächen aufgeteilt werden musste, woraus eine gegenüber dem ersten Entwurf geänderte Bezeichnung resultiert. Insgesamt wurden nun Flächen mit einer Gesamtgröße von 18.512,0 ha in der Einzelfallprüfung überprüft.

Die Einzelfallprüfung zeigt folgende Ergebnissen (vgl. Übersichtsdarstellung in Tabelle 33):

Vorgezogene Prüfung sonstiger Erfordernisse der Raumordnung und weiterer Belange (5.1)

- Vorranggebiete des RROP
  Vorranggebiete Natur und Landschaft, Wald und Biotopverbund wurden aufgrund der mit einer Windenenergienutzung nicht zu vereinbaren Zielsetzung in der Abwägung für die Windenergienutzung flächenhaft ausgeschlossen. Der Landkreis Lüneburg strebt für diese Flächen eine vorrangige Flächensicherung bzw. -entwicklung für Naturschutzzwecke an, die einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung entgegensteht.

  Aufgrund nicht vereinbarer vorrangiger Nutzungsabsichten wurden auch Festlegungen der Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung, Rohstoffgewinnung, Torferhaltung und Hochwasserschutz ausgeschlossen.

- Militärische Belange
  Nach Rückmeldung der Obersten Landesplanungsbehörde wurden Potenzialflächen innerhalb der Samtgemeinde Amelinghausen aufgrund bestehender militärischer Belange entfernt, soweit dort nicht bereits Windenergieanlagen innerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung der 2. RROP Änderung 2016 vorhanden sind.

- Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg
  Entsprechend dem in Abschnitt 5.1 dargestellten Vorgehen ist eine Vorprüfung daraufhin erfolgt, für welche Teilflächen des LSG eine Windenergienutzung in Frage kommen könnte. Es wurden 13 Teilflächen ermittelt, für die keine Ausschlusskriterien vorlagen. Für diese Flächen wurde durch die Untere Naturschutzbehörde eine naturschutzfachliche Überprüfung vorgenommen. Für drei der geprüften Flächen wurde eine mögliche Eignung für eine Windenergienutzung fachlich bestätigt, so dass diese Teilflächen in die gebietsbezogene Einzelfallprüfung einbezogen wurden.

Im Ergebnis dieser Prüfschritte verbleiben Flächen mit einer Gesamtgröße von 11.621,8 ha.

Prüfkaskade zur Bildung von Potenzialflächen

Nach Ausschluss der Kleinstflächen, Bildung von Flächenkomplexen und anschließendem Ausscheiden von Flächen(clustern) < 30 ha verbleiben 31 Flächenkomplexe mit einer Gesamtgröße von 10.737,7 ha.

Das entspricht 8,1 % der Landkreisfläche. Diese werden in der Einzelfallprüfung detailliert betrachtet (vgl. Abschnitt 6.2 / Anlage 13).

Tabelle 33: Ergebnisse der Prüfschritte zur Potenzialflächenbildung

Potenzialflächenbildung	Fläche in ha	% LK-Fläche
Feste Planungskriterien - Ausschluss	96.079,7	72,4
Variable Planungskriterien - zusätzlicher Ausschluss	18.122,3	13,7
Planungskriterien: Ausschluss gesamt	**114.202,0**	**86,1**
Verbleibende Weißflächen	**18.512,0**	**13,9**
Berücksichtigung von militärischen Belangen, Erfordernissen der Raumordnung, Landschaftsschutzgebiet Lüneburg - **Ausschluss gesamt**	**6.889,2**	**5,2**
Streichung von Kleinstflächen < 0,2 ha / Breite < 50 m und von Flächenkomplexen < 30 ha	**884,5**	**0,7**
Ergebnis: 31 Flächenkomplexe	**10.737,7**	**8,1**

Tabelle 34: Potenzialflächenkomplexe, die in die Einzelfallprüfung eingestellt werden

Bezeichnung	Größe (ha)		Bezeichnung	Größe (ha)
AME_01	164,9		GEL_01	86,4
AME_02	307,0		GEL_03	60,3
AME_03	134,3		GEL_ILM_LUE_01	227,2
AME_04	639,4		ILM_02	132,8
AME_05	144,3		ILM_03	138,9
AME_07	38,4		OST_01	50,7
AME_08	63,7		OST_02	203,7
AME_09	42,5		OST_04	172,4
AME_GEL_ILM 01	1.395,3		OST_05	63,4
BAR_01	295,6		OST_06	52,6
BAR_02	362,7		OST DAH 01	398,2
BAR_03	218,1		OST DAH BLE 01	1.850,9
BLE_01	59,3		SCH 01	526,2
DAH_01	1.313,2		SCH OST 01	232,4
DAH_02	206,2		SCH OST 02	305,9
DAH_BLE 01	850,8			

7.2 Einzelfallprüfung der Potentialflächen

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung mit anschließender Positivauswahl werden 21 Flächencluster mit 56 Teilflächen und einer Gesamtgröße von 4.275,5 ha als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt (vgl. Anlage 15). Das entspricht 3,22 % der Landkreisfläche. Tabelle 35 gibt einen Überblick zu den Vorranggebieten. Eine vergleichende Übersicht zu den Festlegungen im ersten Entwurf zeigt Anlage 16.

Tabelle 35: Vorranggebiete Windenergienutzung

Bezeichnung	Größe (ha)		Bezeichnung	Größe (ha)
AME 02	166,8		GEL_ILM_LUE 01	130,1
AME 04	287,5		ILM 02	76,7
AME 08	43,5		OST 02	140,2
AME 09	143,1		OST 04	140,3
AME_GEL_ILM 01	754,2		OST 05	30,3
BAR 02	149,3		OST DAH 01	47,5
BAR 03	192,9		OST DAH BLE 01	600,5
DAH 01	277,2		SCH 01	118,9
DAH 02	184,3		SCH OST 01	113,2
DAH_BLE 01	430,7		SCH OST 02	182,9
GEL 01	65,4			

7.3 Ergebnis nach Durchführung der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung führt nicht zu Anpassungen der geprüften Flächen.

8. Regionales Teilflächenziel gemäß NWindG

Dem planerischen Gestaltungsspielraum des Landkreis Lüneburg bei der Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich sind dadurch Grenzen gesetzt, dass die durch das WindBG für die Bundesländer festgesetzten Flächenbeitragswerte (Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 WindBG) zu erfüllen sind. Für Niedersachsen sind Flächenbeitragswerte von 1,7 % der Landesfläche bis Ende 2027 bzw. 2,2 % bis Ende 2032 festgelegt, wobei die Flächen gemäß „Rotor-außerhalb“ zu ermitteln sind. Das Land Niedersachsen hat die Landkreise als Träger der Regionalplanung verpflichtet, diese Flächen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen bereitzustellen. Das NWindG gibt verbindliche regionale Teilflächenziele für die Landkreise vor, welche in Summe den Flächenbeitragswert des Landes Niedersachsen erfüllen. Für den Landkreis Lüneburg beträgt das regionale Teilflächenziel 4.099 ha (3,09 % der Landkreisfläche) bis Ende 2027 bzw. 5.305 ha (4,00 %) bis Ende 2032 (Anlage zu § 2 NWindG).

Wird das Erreichen dieses regionalen Teilflächenziels durch das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg bestätigt, so entfällt im Landkreis Lüneburg gemäß § 245e BauGB künftig die bisherige bauplanungsrechtliche Privilegierung der Windenergie im Außenbereich. Eine Neuinstallation von WEA wird ab diesem Zeitpunkt im Planungsraum deutlich erschwert und dürfte voraussichtlich ohne eine begründende gemeindliche Planung kaum noch möglich sein. Wird das regionale Teilflächenziel verfehlt, so gelten die Regelungen des § 249 Abs. 7 Nr. 2 BauGB, die eine „Superprivilegierung“ auslösen. Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung können einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, dann nicht (mehr) entgegengehalten werden.

Die festen Planungskriterien begründen einen Ausschluss von 96.079,7 ha (72,4 % der Landkreisfläche). Die variablen Planungskriterien führen zu einem zusätzlichen Ausschluss von 18.122,3 ha, sodass insgesamt 114.202,0 ha (86,1 % der Landkreisfläche) nicht für die Windenergie zur Verfügung stehen. 10.737,5 ha (8,1 % der Landkreisfläche) wurden in die Einzelfallprüfung eingestellt.

Unter Bezugnahme auf das regionale Teilflächenziel für 2027 von mindestens 4.099 ha (3,09 % der Landkreisfläche) werden im Ergebnis der vom Landkreis Lüneburg vorgenommenen planerischen Abwägungen 21 Gebiete, die teils aus mehreren Teilflächen bestehen, als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt (vgl. Tab. 69). Diese haben eine Gesamtgröße von 4.275,5 ha, das entspricht 3,22 % der Landkreisfläche. Das zum 31. Dezember 2027 zu erreichende regionale Teilflächenziel wird somit erreicht.

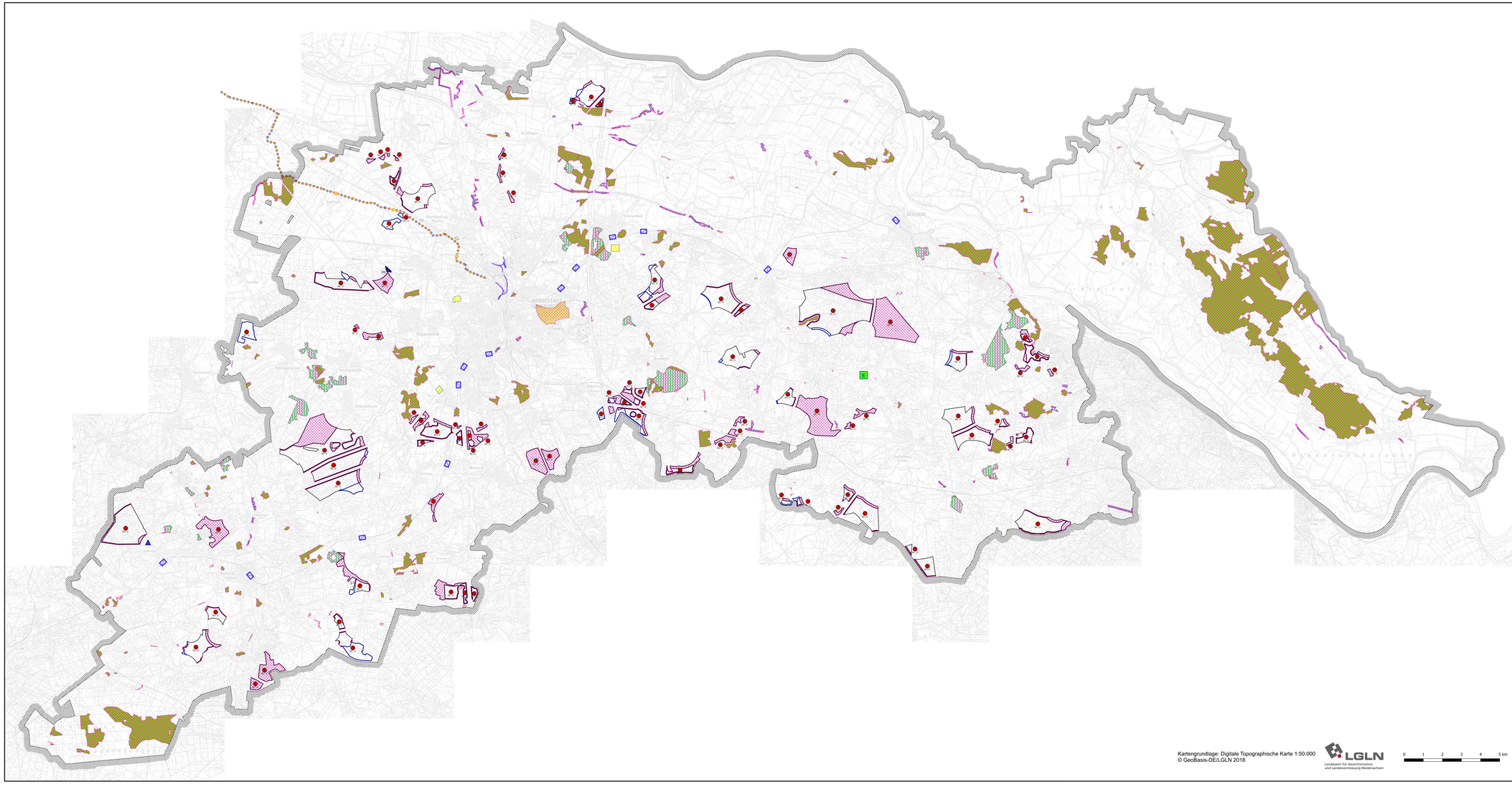
HANNOVER
BRAUNSCHWEIG
BREMEN
HAMBURG
SCHWERIN
MAGDEBURG
BERLIN
Lüneburg
Winsen (Luhe)
Bardowick
Adendorf
Reppenstedt
Ilmenau
Elbe-Seitenkanal
Neue Aue
Ilmenau
Luhe
Stecknitz
Neetze
Gerdau
Lopau
Seevetal
Buchholz in der Nordheide
Hanstedt
Salzhausen
Amelinghausen
Bleckede
Dahlenburg
Neuhaus
Boizenburg
Artlenburg
Scharnebeck
Barendorf
Melbeck
Embsen
Reinstorf
Radbruch
Brietlingen
Barum
Bienenbüttel
Bevensen
Ebstorf
Uelzen
Suderburg
Bad Bevensen
Bad Bodenteich
Soltau
Munster
Rosche
Wrestedt
Rätzlingen
Hohnstorf
Tespe
Hittfeld
Meckelfeld
Stelle
Jesteburg
Undeloh
Wilsede
Niedersachsen
Sachsen-Anhalt
Mecklenburg-Vorpommern
Schleswig-Holstein
Nordrhein-Westfalen
Brandenburg
Hessen
Thüringen
Sachsen
Bayern
Baden-Württemberg
Rheinland-Pfalz
Saarland
Nordsee
Ostsee
Elbe
Weser
Harz
Heide
Lüneburger Heide
Naturpark Lüneburger Heide
Naturpark Elbhöhen-Wendland
Naturpark Südheide
Naturpark Harburger Berge
Naturpark Elbtalaue
Naturpark Drömling
Naturpark Barnstorfer Wald
Naturpark Steinhuder Meer
Naturpark Solling-Vogler
Naturpark Münden
Naturpark Weserbergland Schaumburg-Hameln
Naturpark Harz/Niedersächsischer Teil
Naturpark Elm-Lappwald
Naturpark Nds. Teil Flechtingen-Roßlau
Naturpark Nds. Teil Drömling
Naturpark Nds. Teil Elbhöhen-Wendland
Naturpark Nds. Teil Elbtalaue
Naturpark Nds. Teil Harburger Berge
Naturpark Nds. Teil Südheide
Naturpark Nds. Teil Lüneburger Heide
Naturpark Nds. Teil Münden
Naturpark Nds. Teil Solling-Vogler
Naturpark Nds. Teil Weserbergland Schaumburg-Hameln
Naturpark Nds. Teil Steinhuder Meer
Naturpark Nds. Teil Barnstorfer Wald
Naturpark Nds. Teil Elm-Lappwald
Naturpark Nds. Teil Harz

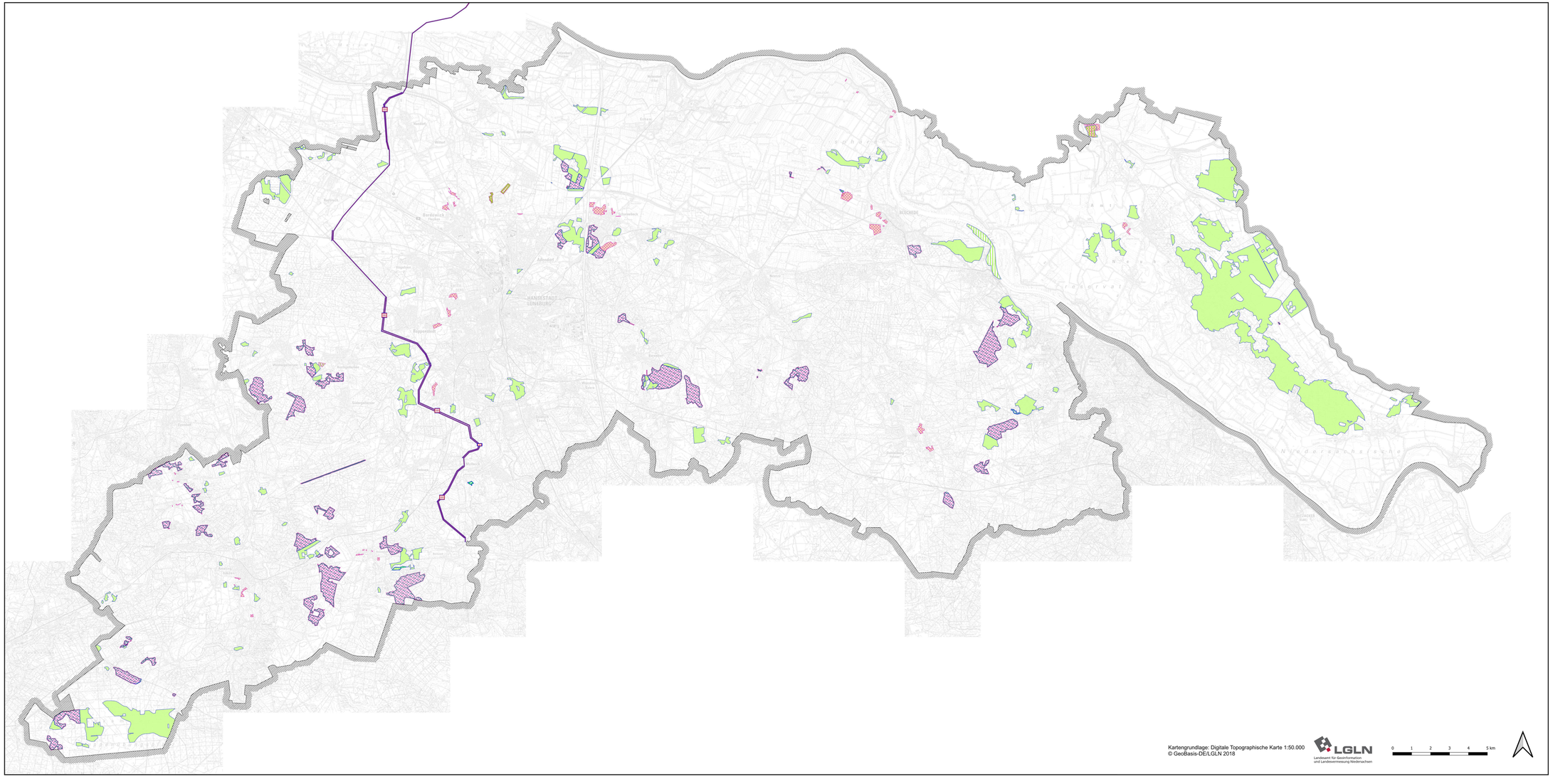

Planzeichen	Festlegung	Textziffer II RROP
	Vorranggebiet Freiraumfunktionen - Streichung	3.1.1 01
	Vorranggebiet Natur und Landschaft - Ergänzung	3.1.2 06
	Vorranggebiet Grünland-bewirtschaftung, -pflege und -entwicklung - Ergänzung	3.1.2 06
	Vorranggebiet Grünland-bewirtschaftung, -pflege und -entwicklung - Streichung	
	Vorranggebiet Biotopverbund - Ergänzung	3.1.2 02
	Vorranggebiet Biotopverbund - Streichung	
	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - auf Grund hohen Ertragspotenzials - Streichung	3.2.1 02
	Vorbehaltsgebiet Wald - Ergänzung	3.2.1 18
	Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse ab 110 kV - Ergänzung Mit Angabe der Spannung	4.2.2 01
	Vorranggebiet Umspannwerk ab 110 kV - Ergänzung	4.2.2 01
	Landkreisgrenze (N)	
	Grenze - Planungsraum (N)	

Hinweise:

Stellungnahmen sind nur zu den wesentlichen Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf vorzubringen. Die Änderungen der zeichnerischen Darstellung finden sich auf den Änderungskarten 1 bis 3. Bei Ergänzungen gegenüber dem 1. Entwurf sind die eigentlichen Planzeichen zusätzlich in blau, bei Streichungen in pink markiert. Lediglich bei einzelnen Planzeichen sind zum besseren Verständnis auch die vollständigen zeichnerischen Festlegungen des 2. Entwurfes abgebildet. Änderungen etwa zur Verbesserung der Sichtbarkeit von Planzeichen, die maßstabsbedingt nicht mehr erkennbar sind, sind nicht dargestellt. Nicht als Änderung dargestellt bzw. markiert sind zudem rein redaktionelle Änderungen wie Korrekturen von Planzeichen oder die Verschiebungen von Symbolen für Standorte und Flächen, die keine inhaltlichen Änderungen darstellen.

Die Festlegungen sind in der Legende durch die Bezeichnung "Vorranggebiet" oder den Zusatz "(Z)" als Ziel der Raumordnung bzw. durch die Bezeichnung "Vorbehaltsgebiet" oder den Zusatz "(G)" als Grundsatz der Raumordnung gekennzeichnet.

Nachrichtliche Darstellungen sind mit einem "(N)" gekennzeichnet.

Alle Darstellungen außerhalb des Planungsraums sind nachrichtlich und haben keinen Festlegungscharakter.

LANDKREIS LÜNEBURG

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

2. Entwurf Mai 2025, Änderungskarte 2

Maßstab 1:50.000

Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte 1:50.000
© GeoBasis-DE/LGLN 2018

LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

0 1 2 3 4 5 km

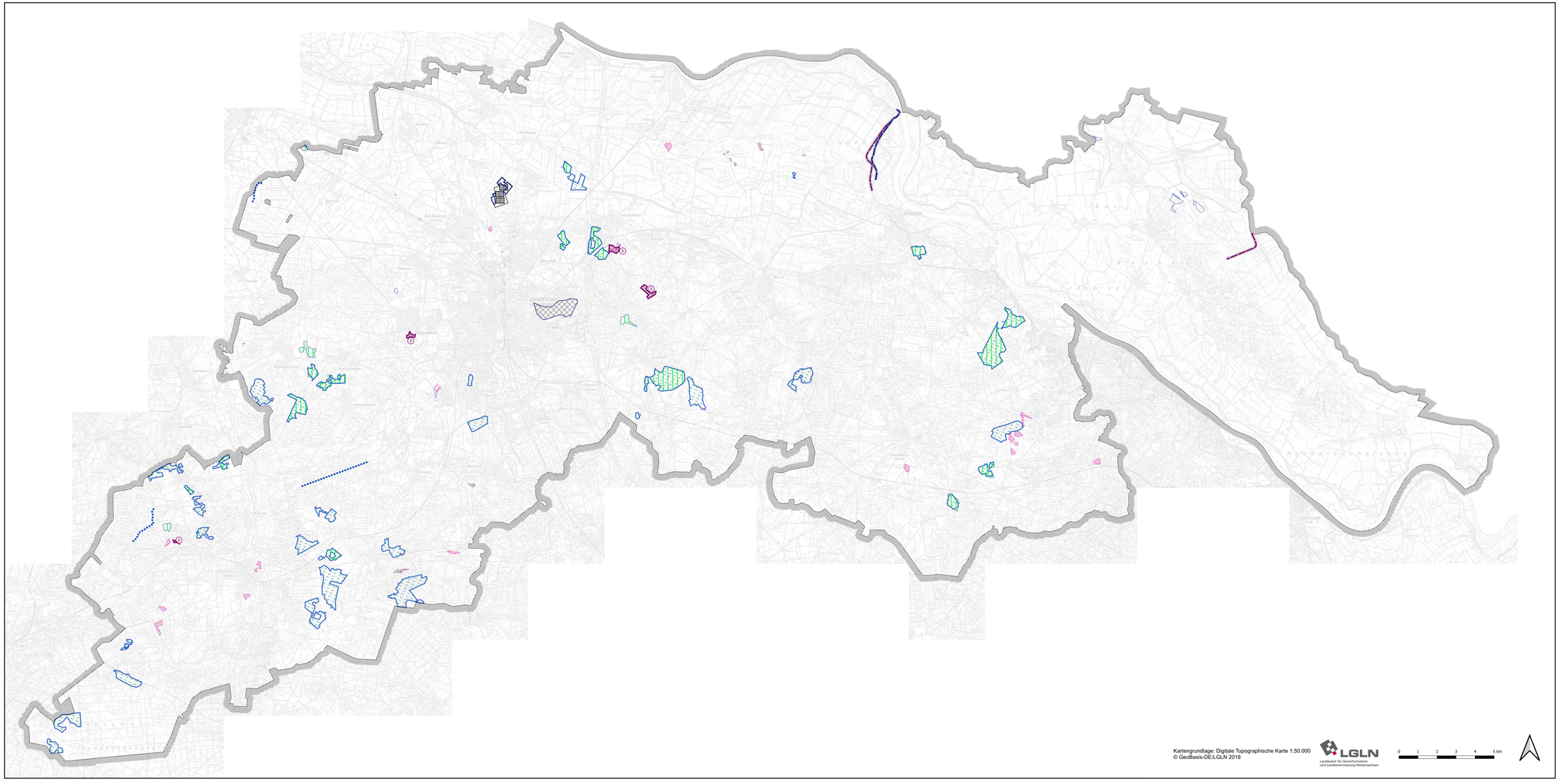

Planzeichen	Festlegung	Textziffer II RROP
	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft - Ergänzung	3.1.2 07
	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft - Streichung	
	Vorranggebiet Biotopverbund - linienhaft - Ergänzung	3.1.2 02
	Vorbehaltsgebiet Biotopverbund - Ergänzung	3.1.2 02
	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - auf Grund besonderer Funktionen - Ergänzung	3.2.1 03
	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - auf Grund besonderer Funktionen - Streichung	
	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung - Streichung (mit Kurzbezeichnung) S=Sand, To=Ton und Tonstein, K=Kies	3.2.2 02
	Vorbehaltsgebiet Deich - Ergänzung	3.2.4 07
	Vorbehaltsgebiet Deich - Streichung	
	Vorranggebiet Abfallbeseitigung/ Abfallverwertung mit Ergänzung D=Siedlungsabfalldeponie, K=Kompostierung, A=Mechanisch-biologische Abfallbehandlung	4.3 01
	Vorranggebiet Sperrgebiet - Ergänzung	4.3 03
	Landkreisgrenze (N)	
	Grenze - Planungsraum (N)	

Hinweise:

Stellungnahmen sind nur zu den wesentlichen Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf vorzubringen. Die Änderungen der zeichnerischen Darstellung finden sich auf den Änderungskarten 1 bis 3. Bei Ergänzungen gegenüber dem 1. Entwurf sind die eigentlichen Planzeichen zusätzlich in blau, bei Streichungen in pink markiert. Lediglich bei einzelnen Planzeichen sind zum besseren Verständnis auch die vollständigen zeichnerischen Festlegungen des 2. Entwurfes abgebildet. Änderungen etwa zur Verbesserung der Sichtbarkeit von Planzeichen, die maßstabsbedingt nicht mehr erkennbar sind, sind nicht dargestellt. Nicht als Änderung dargestellt bzw. markiert sind zudem rein redaktionelle Änderungen wie Korrekturen von Planzeichen oder die Verschiebungen von Symbolen für Standorte und Flächen, die keine inhaltlichen Änderungen darstellen.

Die Festlegungen sind in der Legende durch die Bezeichnung "Vorranggebiet" oder den Zusatz "(Z)" als Ziel der Raumordnung bzw. durch die Bezeichnung "Vorbehaltsgebiet" oder den Zusatz "(G)" als Grundsatz der Raumordnung gekennzeichnet.

Nachrichtliche Darstellungen sind mit einem "(N)" gekennzeichnet.

Alle Darstellungen außerhalb des Planungsraums sind nachrichtlich und haben keinen Festlegungscharakter.

LANDKREIS LÜNEBURG

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

2. Entwurf Mai 2025, Änderungskarte 3

Maßstab 1:50.000

Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte 1:50.000
© GeoBasis-DE/LGLN 2018

LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

0 1 2 3 4 5 km

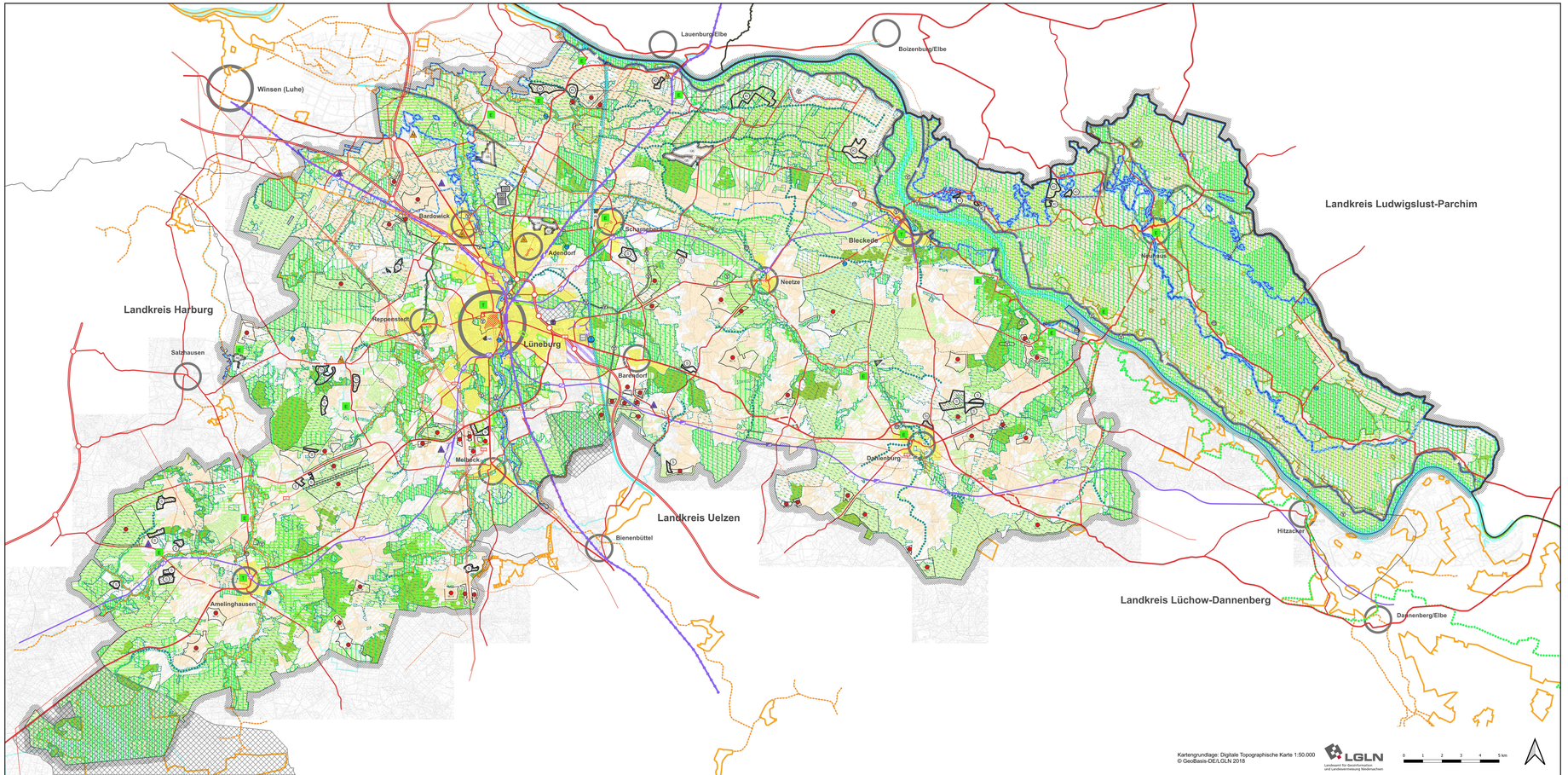

Planzeichen	Festlegung	Textziffer II RROP
1. Raum- und Siedlungsstruktur		
	Oberzentrum (N)	2.2 04
	Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen (Z)	2.2 05
	Grundzentrum (Z)	2.2 05
	Zentrales Siedlungsgebiet (Z)	2.2 06
	Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (Z)	2.1.3 02
	Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe	2.1.3 02
	Versorgungskern (Z)	2.3 07
	Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung (Z)	2.3 11
	zu versorgender Bereich (eines Standortes mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung (Z)	2.3 11
	Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Orte (Z)	2.3 04/05
2. Natur und Landschaft		
	Vorranggebiet Freiraumfunktionen	3.1.1 01
	- linienhaft	
	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft	3.1.2 07
	Vorranggebiet Natur und Landschaft	3.1.2 06
	Vorbehaltsgebiet Grünland-bewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	3.1.2 07
	Vorranggebiet Grünland-bewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	3.1.2 06
	Vorranggebiet Natura 2000	3.1.3 01
	- linienhaft	
	Vorranggebiet Biotopverbund	3.1.2 02
	- linienhaft	3.1.2 02
	Vorbehaltsgebiet Biotopverbund	3.1.2 02
	- linienhaft	
3. Erholung		
	Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung	3.2.3 03
	Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung	3.2.3 04
E	Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung (Z)	2.1.4 02
T	Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus (Z)	2.1.4 01
SO	Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage GS=Golfplatz, RS=Reitsport, SZ=Sportzentrum	2.1.4 03
	Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg F=Radfahren	3.2.3 05

Planzeichen	Festlegung	Textziffer II RROP
4. Landwirtschaft		
	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - auf Grund hohen Ertrags-potenzials	3.2.1 02
	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - auf Grund besonderer Funk-tionen	3.2.1 03
5. Forstwirtschaft		
	Vorbehaltsgebiet Wald	3.2.1 18
	Vorranggebiet Wald	3.2.1 14
6. Bodenschutz		
	Vorranggebiet Torferhaltung	3.1.1 04
7. Schutz kultureller Sachgüter		
	Vorranggebiet Kulturelles Sachgut	3.1.5 03
9. Rohstoffgewinnung		
	Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (mit Kurzbezeichnung)	3.2.2 02
	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (mit Kurzbezeichnung) S=Sand, To=Ton und Tonstein, K=Kies	3.2.2 02
10. Verkehr		
- Schiene		
	Vorranggebiet Hauptbahnstrecke	4.1.2 01/03
	Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke	4.1.2 04
	Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe	4.1.1 02
	Vorranggebiet Bahnstation mit Fernverkehrsfunktion	4.1.2 01
	Vorbehaltsgebiet Bahnstation	4.1.2 05
	Vorranggebiet Bahnstation	4.1.2 05
	Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke	4.1.2 01/03
- Straße und Radverkehr		
	Vorranggebiet Autobahn	4.1.3 01
	Vorranggebiet Anschlussstelle	4.1.3 01
	Vorbehaltsgebiet Anschlussstelle	4.1.3 01
	Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße	4.1.3 02
	Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße	4.1.3 04
	Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung	4.1.3 02
	Vorbehaltsgebiet Fährverbindung	4.1.4 04
	Vorranggebiet Fährverbindung	4.1.4 04
	Vorranggebiet Radschnellverbindung	4.1.2 14
- Wasserstraße		
	Vorbehaltsgebiet Schifffahrt	4.1.4 01
	Vorranggebiet Schifffahrt	4.1.4 01
	Vorranggebiet Seehafen / Binnenhafen	4.1.4 02
	Vorranggebiet Sportboothafen	4.1.4 05
	Vorbehaltsgebiet Schleuse/ Hebewerk	4.1.4 03
	Vorranggebiet Schleuse/ Hebewerk	4.1.4 03
- Luftverkehr		
	Vorranggebiet Verkehrslandeplatz	4.1.5 01
- allgemein		
	Vorranggebiet Güterverkehrs-zentrum	4.1.1 03

Planzeichen	Festlegung	Textziffer II RROP
11. Wasserwirtschaft		
- Wasserversorgung		
	Vorranggebiet Trinkwassergewinnung	3.2.4 03
	Vorranggebiet Wasserwerk	3.2.4 03
- Abwasserbehandlung		
	Vorranggebiet Zentrale Kläranlage	3.2.4 04
- Küsten- und Hochwasserschutz		
	Vorbehaltsgebiet Deich	3.2.4 07
	Vorranggebiet Deich	3.2.4 07
	Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz	3.2.4 10
	Vorranggebiet Hochwasserschutz	3.2.4 08/09
12. Abfallwirtschaft		
	Vorranggebiet Abfallbeseitigung/ Abfallverwertung D=Deponie/Ablagerung, K=Kompostierung, A=Mechanisch-biologische Abfallbehandlung	4.3 01
13. Energie		
WEA	Vorranggebiet Windenergienutzung WEA=Windkraftanlagen	4.2.1 01
	Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse ab 110 kV Mit Angabe der Spannung	4.2.2 01
	Vorranggebiet Umspannwerk ab 110 kV	4.2.2 01
	Vorranggebiet Rohrfernleitungs-trasse G=Erdgas, P=sonstige Produkte	4.2.2 03
14. Besondere öffentliche Zwecke		
	Vorranggebiet Sperrgebiet	4.3 03
15. Nachrichtliche Darstellungen		
	Nationalpark / Biosphärenreservat (N)	
	Gewässer (N)	
	Landesgrenze (N)	
	Landkreisgrenze (N)	
	Gemeinde-/Samtgemeindegrenze (N)	
	Grenze - Planungsraum (N)	

8. Lärmschutz

Bleibt in der zeichnerischen Darstellung unberücksichtigt.

Hinweise:

Die Festlegungen sind in der Legende durch die Bezeichnung „Vorranggebiet" oder den Zusatz „(Z)" durch die Bezeichnung bzw. durch die Bezeichnung "Vorbehaltsgebiet" oder den Zusatz "(G)" als Grundsatz der Raumordnung gekennzeichnet.
Nachrichtliche Darstellungen sind mit einem "(N)" gekennzeichnet.
Alle Darstellungen außerhalb des Planungsraums sind nachrichtlich und haben keinen Festlegungscharakter.

Stellungnahmen sind nur zu den wesentlichen Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf vorzubringen, die in den Änderungskarten dargestellt sind.

LANDKREIS LÜNEBURG

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

Lesefassung zum 2. Entwurf Mai 2025

Maßstab 1:50.000

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg 2. Entwurf 2025

Teil C – Umweltbericht

Mai 2025

Erstellt durch:

Planungsgruppe Umwelt

Stiftstraße 12 - 30159 Hannover
Tel.: (0511) 51 94 97 81
d.kraetzschmer@planungsgruppe-umwelt.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. Dietrich Kraetzschmer

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Carolin Blaumann
Dipl.-Ing. Dagmar Egge
M. Sc. Anika Flörke
Dipl.-Ing. Dietrich Kraetzschmer
M. Sc. Sibylle Renner

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung 1

I.1 Rechtsgrundlage, Ziele und Verfahrensschritte der Umweltprüfung 1

I.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüneburg 6

I.3 Für das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg relevante Ziele des Umweltschutzes 8

I.4 Durchführung der Umweltprüfung 12

I.4.1 Vorgehensweise bei der Prüfung von Umweltauswirkungen 12

I.4.2 Datengrundlage 16

I.4.3 Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung 17

II. Umweltzustand, Ziele des Umweltschutzes und Status-quo-Prognose 19

II.1 Naturräumlicher Überblick über den Planungsraum 19

II.2 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit 21

II.3 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt 23

II.4 Fläche 26

II.5 Boden 26

II.6 Wasser 28

II.7 Klima und Luft 31

II.8 Landschaft 33

II.9 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 35

III. Prognose der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des RROP 38

III.1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Struktur des Landes und seiner Teilräume 38

III.1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes 38

III.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur 39

III.2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur 39

III.2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte 56

III.3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen 73

III.3.1 Entwicklung eines regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen 73

III.3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen 85

III.4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale 104

III.4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik 104
III.4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur 114
III.4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen 142
IV. Gesamtplanprüfung 144
IV.1 Teilräumliche Kumulation von Umweltauswirkungen unterschiedlicher Festlegungen 144
IV.2 Summarische Beurteilung 151
V. Prüfung der FFH-Verträglichkeit 160
V.1 Rechtliche Grundlagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung 160
V.2 Methodisches Vorgehen 161
V.2.1 Gegenstand und Ziel der Prüfung 161
V.2.2 Prüfansatz und -inhalte 163
V.3 Ergebnisse der Prüfung 164
V.3.1 Flora-Fauna-Habitat Gebiete (FFH-Gebiete) 164
V.3.2 Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) 183
VI. Zusätzliche Angaben 193
VI.1 Maßnahmen zur Überwachung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Durchführung der RROP Neuaufstellung auf die Umwelt 193
VI.2 Kenntnislücken 194
VI.3 Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung 194
Verwendete Literatur und Informationsgrundlagen 202

Tabellen

Tabelle 1: Verfahrensschritte der Umweltprüfung 2
Tabelle 2: Inhalte des Umweltberichtes gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG 6
Tabelle 3: Bedeutsame querschnittsorientierte Ziele des Umweltschutzes 8
Tabelle 4: Bedeutsame schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes 10
Tabelle 5: Struktur der Dokumentation für die Teilprüfungen 14
Tabelle 6: Zusammenstellung der Datengrundlagen für die Umweltprüfung 16
Tabelle 7: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit 22
Tabelle 8: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt 24
Tabelle 9: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Fläche 26
Tabelle 10: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Boden 27
Tabelle 11: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Wasser 29
Tabelle 12: Übersicht der Landschaftsbildeinheiten im Landkreis 34
Tabelle 13: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Landschaft 34
Tabelle 14: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 36
Tabelle 15: Veränderung der Festlegungen im Abschnitt Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung gegenüber dem RROP 2010 93
Tabelle 16: Zeichnerisch dargestellte Straßenbauvorhaben 110
Tabelle 17: Schutzgutbezogene Zusammenstellung anlage- und betriebsbedingter Wirkungen und Effektdistanzen von WEA 117
Tabelle 18: Berücksichtigung von Umweltbelangen im Rahmen der Potenzialflächen-analyse als Teil des gesamträumlichen Planungskonzepts 123
Tabelle 19: Berücksichtigung von Umweltbelangen als Restriktionskriterien im Rahmen der regionalplanerischen Einzelfallprüfung (Abwägung) 125
Tabelle ~~18~~ 20: Übersicht über die Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung 132
~~Tabelle 19: Berücksichtigung von Umweltbelangen im Rahmen der Potenzialflächen-analyse als Teil des gesamträumlichen Planungskonzepts ..... 134~~
~~Tabelle 20: Berücksichtigung von Umweltbelangen als Restriktionskriterien im Rahmen der regionalplanerischen Einzelfallprüfung (Abwägung) ..... 135~~
Tabelle 21: Umweltauswirkungen teilräumlich kumulierender Festlegungen der zeichnerischen Darstellung 145
Tabelle 22: Summarische Beurteilung des RROP 151
Tabelle 23: Gegenüberstellung der Vor- und Neubelastung des Landschaftsbildes 156
Tabelle 24: Maximal neu zu errichtende Anzahl von WEA auf den Vorranggebieten in Abhängigkeit der Anlagenleistung 158
Tabelle 25: Flächeninanspruchnahme der Windenergienutzung bei Vollauslastung der Vorranggebiete im Vergleich zum aktuellen Flächenbedarf durch Bestandsanlagen 159
Tabelle 26: Maximal neu zu errichtende Anzahl von WEA im Wald in Abhängigkeit der Anlagenleistung 159

Abbildungen

Abbildung 1: Naturräumliche Gliederung im Landkreis Lüneburg 19
Abbildung 2: Spektren tieffrequenter Geräusche im Vergleich zur Hör-barkeitsschwelle (DNR 2012) 118

~~Abbildung 3: Potenzieller Beschattungsbereich einer 140 m hohen WEA~~ 119
Abbildung 3: Potenzieller Beschattungsbereich einer WEA (LAI 2020)..... 119
Abbildung 4: Radius und Fläche der Wirkzone einer WEA in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (DNR 2012) 121
Abbildung 5: Bewertungsgraph des Wirkzusammenhangs zwischen Entfernung und Wahrnehmungsstärke (Brahms & Peters 2012) 122
Abbildung 6: Visuelle Belastung und Vorbelastung der Landschaft..... 155
Abbildung ~~6~~7: Natura 2000-Gebiete im Landkreis Lüneburg..... 160

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BR	Biosphärenreservat
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DRV	Deichrückverlegung
EU	Europäische Union
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FFH-VP	FFH-Verträglichkeitsprüfung
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
i. V. m.	in Verbindung mit
i.d.F	in der Fassung
LK	Landkreis
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm
LRP	Landschaftsrahmenplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MIV	Motorisierter Individualverkehr
NNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
ND	Naturdenkmal
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NP	Naturpark
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ROG	Bundes-Raumordnungsgesetz
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
THG	Treibhausgas
u.a.	unter anderem
VB	Vorbehaltsgebiet
vglw.	vergleichsweise
VR	Vorranggebiet
WEA	Windenergieanlagen
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

I. Einleitung

I.1 Rechtsgrundlage, Ziele und Verfahrensschritte der Umweltprüfung

Rechtsgrundlage und Ziele

Der Landkreis Lüneburg als Träger der Regionalplanung stellt gemäß §§ 7 - 10 des Raumordnungsgesetzes (ROG[1]) bzw. der §§ 3 – 5 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG[2]) sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) neu auf. 2013 hat der Landkreis Lüneburg gemäß § 5 Abs. 1 NROG die allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des RROP bekannt gegeben und gleichzeitig das Verfahren zur Neuaufstellung des Programms eingeleitet.

Gemäß § 8 des ROG ist im Rahmen der Neuaufstellung eines Raumordnungsplans eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen[3]. Generelles Ziel der Umweltprüfung ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden u. a.

- als Beitrag zur wirksamen Umweltvorsorge durch europaweit einheitliche Verfahrensregelungen für diese Prüfung,
- zur frühzeitigen, d.h. planungsbegleitenden Integration von Umweltbelangen in Planungs- und Entscheidungsprozesse,
- um eine angemessene Prüfung von Planungsalternativen, unter Berücksichtigung von kumulativen und synergetischen Umweltauswirkungen sicher zu stellen,
- um EU-weit ein hohes Niveau hinsichtlich der Dokumentations-, Beteiligungs- und Begründungspflichten zu erreichen und gleichzeitig einen effizienteren Planungsrahmen für die Wirtschaft zu schaffen.

Aus § 8 ROG und in Zusammenhang mit den vorgenannten Zielen leiten sich folgende Anforderungen an die Umweltprüfung ab:

- Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen infolge der Neuaufstellung des RROP und der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln und zu bewerten. Es sind sowohl erheblich negative als auch deutlich positive Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.
- Die Ergebnisse sind in einem Umweltbericht frühzeitig und strukturiert zu dokumentieren (§ 8 Abs. 1 ROG). Nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 sind hierbei Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung sowie Hinweise zur Ausgleichbarkeit anzugeben.

---

1 ROG (Raumordnungsgesetz) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt durch ~~Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)~~ Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert.

2 NROG (Niedersächsisches Raumordnungsgesetz) in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. 2017, 456), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBL. S. 582) geändert.

3 Diese Verpflichtung geht auf die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 197 S. 30) zurück, die für den Anwendungsbereich der Raumordnung durch Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) 2004 in nationales Recht und zum 01.06.2007 in niedersächsisches Landesrecht umgesetzt wurde.

- Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung des Plans sollen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (Überwachung gem. § 8 Abs. 4 ROG).

Der Umweltbericht dokumentiert die Ergebnisse des planungsintegrierten Prüfprozesses. Kernbestandteil des Umweltberichts ist die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Programms und seiner Festlegungen.

Sofern mit Festlegungen des RROP erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden können, sind für die betreffenden Festlegungen nach § 34 BNatSchG Aussagen zur FFH-Verträglichkeit zu treffen. Die hierfür erforderlichen Prüfungen sollen gem. § 8 Abs. 3 ROG mit der Umweltprüfung verbunden werden. Die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) erfolgt im Rahmen der Einzelfallprüfung (Nr. 2a der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 34 BNatSchG). Bei mehrstufigen Planungen ist die FFH-VP im Rahmen der Regelungsbefugnis der einzelnen Pläne und entsprechend ihrem jeweiligen Konkretisierungslagegrad durchzuführen.

Verfahrensschritte der Umweltprüfung und Inhalte des Umweltberichts

Die Umweltprüfung wird als unselbständiger Teil des Aufstellungsverfahrens in die Verfahrensschritte zur Änderung des RROP integriert. Die Verfahrensschritte für die Durchführung einer Umweltprüfung für Raumordnungspläne sind generell festgelegt in Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG (vgl. Tab. 1).

Tabelle 1: Verfahrensschritte der Umweltprüfung

Verfahrensschritt der Umweltprüfung	Hinweise zur Durchführung
Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 6 Abs. 2 NROG bei geringfügigen Änderungen, um ggf. eine Ausnahme von der Prüfpflicht festzulegen.	Eine Vorprüfung des Einzelfalls (*Screening*) war aufgrund des nicht geringfügigen Charakters der RROP-Neuaufstellung nicht durchzuführen, da zweifelsfrei eine SUP-Pflicht besteht.
Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 8 Abs. 1 ROG unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- oder gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann (*Scoping*).	Zur Beteiligung der in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden sowie von Umweltverbänden bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens wurde eine schriftliche Beteiligung durchgeführt. Schriftliche Stellungnahmen waren bis zum 11.03.2015 abzugeben. Sie wurden ausgewertet und sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts als Basis für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans berücksichtigt worden.
Erarbeitung des Umweltberichts gemäß § 8 Abs. 1 und Anlage 1 ROG sowie § 10 Abs. 3 NROG.	Im Umweltbericht werden gemäß § 8 Abs. 1 und Anlage 1 ROG sowie § 10 Abs. 3 NROG die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung sowie vernünftiger Planungsalternativen dargestellt und bewertet. Der hier vorliegende Umweltbericht zur Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Lüneburg dokumentiert die Ergebnisse der Ermittlung und Bewertung von Umweltauswirkungen der Neuaufstellung.
Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie **grenzüberschreitende Beteiligung** (§§ 9-10 ROG; § 3 NROG).	Gegenstand der Beteiligung sind der Entwurf der Neuaufstellung des RROP, die Begründung und der Umweltbericht. Die Neuaufstellung des RROP durchläuft einen umfassenden Abstimmungs- und Beteiligungsprozess, in dem u. a. die Öffentlichkeit, Kommunen, sonstige öffentliche Stellen, Verbände, Nachbarländer und -staaten ihre Belange und Interessen in die Planung einbringen können. Eine grenzüberschreitende Beteiligung (§ 3 NROG) wird erforderlich, sofern erhebliche Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Plans auf einen Nachbarstaat auftreten können. Dies ist nicht der Fall.

Verfahrensschritt der Umweltprüfung	Hinweise zur Durchführung
Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen bei der planerischen Abwägung und Entscheidung (§ 9 Abs. 1 ROG) sowie Erarbeitung einer **zusammenfassenden Erklärung** zur Bekanntgabe der Neuaufstellung des RROP (§ 10 ROG).	Der Umweltbericht und die dazu vorgebrachten Stellungnahmen werden in der Abwägung und bei der Beschlussfassung über die Neuaufstellung des RROP berücksichtigt. Die Berücksichtigung der Stellungnahmen bei der Entscheidung über die Neuaufstellung begründet sich zugleich aus den Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung. Die zusammenfassende Erklärung dokumentiert die Berücksichtigung des Umweltberichts inklusive der im Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen bei der planerischen Abwägung und Entscheidung über die Neuaufstellung. Zudem erfolgt eine Darstellung zu geplanten Überwachungsmaßnahmen. Abschließend wird die Neuaufstellung des RROP bekannt gemacht.
Überwachung der Auswirkungen der Plandurchführung auf die Umwelt (Monitoring § 8 Abs. 4 ROG).	Die Überwachung (Monitoring) erfolgt während der Durchführung des neuaufgestellten RROP. Sie soll einer Nachkontrolle der im Umweltbericht getroffenen Annahmen und Prognosen zur Erheblichkeit der Umweltauswirkungen dienen. Ein Schwerpunkt des Monitorings soll auf unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen liegen, um frühzeitig geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Schutzgüter der Umweltprüfung

Folgende Schutzgüter sind unter Beachtung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu betrachten:

- Das Schutzgut **Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,** wird durch die Siedlungsbereiche (einschl. vorgesehener Erweiterungen) abgebildet, die – mit Ausnahme großflächiger Gewerbe- bzw. Industriegebiete – aus überörtlichem Blickwinkel Wohn- und Wohnumfeldfunktion besitzen. Außerhalb der Ortslagen sind die für die Erholung genutzten Bereiche von Bedeutung.
  Weiterhin sind sauberes Trinkwasser, saubere Luft, unbelastetes Klima, Lärmfreiheit und die Möglichkeit der landschaftsbezogenen Erholung von wesentlicher Bedeutung.
  Im weiteren Text wird nur noch der Mensch genannt, dies schließt die menschliche Gesundheit mit ein.
- **Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:** Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zum Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt (Individuen, Populationen und Arten der Fauna und Flora, sowie biologische Vielfalt als Bestandteil der Lebensraumvielfalt) in internationalen Abkommen verpflichtet und ist darüber hinaus als Mitgliedsstaat der Europäischen Union aufgefordert, einen Beitrag zum Schutzsystem „Natura 2000“ zu leisten. Die internationalen und europäischen Abkommen und Rechtsverpflichtungen – u. a. die 1994 völkerrechtlich in Kraft getretene Biodiversitätskonvention – finden ihre nationale und landesrechtliche Verankerung insbesondere in den Naturschutzgesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen. Weitere Ziele des Umweltschutzes sind auf Landesebene sowie auf regionaler Ebene festgelegt.
  Im weiteren Umweltbericht wird Arten und Biotope synonym für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt verwendet.
- Das im novellierten UVPG hinzugekommene Schutzgut **Fläche** zielt darauf, den Flächenverbrauch durch die Entwicklung von Siedlungsflächen sowie der technischen Infrastruktur als negative Umweltauswirkung stärker als bisher in den Blickpunkt zu nehmen. Auf diese Weise sollen derartige Flächenverluste künftig weiter minimiert werden (Art. 3 UVP-RL und § 2 UVPG).

- **Die Böden** sind ein empfindliches Teilsystem unserer Umwelt, das es zu schützen gilt: Böden sind Lebensraum und Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen. Sie wirken als Filter für das Grundwasser, speichern Nährstoffe und wandeln Stoffe um. Darüber hinaus haben Böden eine Kohlenstoffspeicherfunktion sowie eine Wasserspeicherungs- und Wasserversickerungsfunktion. Damit kommt ihnen eine Schlüsselrolle im Umwelt- und Klimaschutz zu. Die Böden unterscheiden sich in Abhängigkeit von ihrem Ausgangsgestein, dem Relief, dem Wasserhaushalt und Klima voneinander.

- **Wasser:**
  Das **Grundwasser** ist wichtiger Bestandteil des Naturhaushalts. Der Grundwasserflurabstand und dessen Nährstoffgehalt wirken sich maßgeblich auf die Ausbildung von Biotopen aus und im Hinblick auf dessen Nutzbarkeit als Trink- und Brauchwasser ist das Grundwasser eine unersetzbare, wertvolle Ressource.
  Die **Oberflächengewässer** sind zum einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sie weisen jedoch auch wichtige Funktionen im Wasserhaushalt auf, Retentionsräume bzw. die angemessene Ausgestaltung der Gewässer inklusive der Aue bewirken nicht nur ~~einen schadfreien Hochwasserabfluss~~ die Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses gemäß WHG § 39, sondern sind auch Voraussetzung für dynamische Biotopentwicklungen, die für die Funktionalität des Naturhaushalts essenziell sind.

- **Klima/Luft:**
  Klimaschutz: Im August 2021 verabschiedete die Bundesregierung die Änderung des Klimaschutzgesetzes. Deutschlands Ziel ist es, bis zum Jahr 2045 treibhausgasneutral zu werden. Mittelfristziel ist das Senken der Treibhausgasemissionen in Deutschland bis 2030 um mindestens 65 %, bis 2040 um mindestens 88 % gegenüber dem Niveau von 1990 und die Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius oder sogar auf nicht mehr als 1,5 Grad Celsius (globales Ziel des Pariser Klimaabkommens). Ein rechtlich festgelegtes, quantifiziertes und verbindliches CO2-Emissionsziel für Niedersachsen gibt es nicht. Das Land Niedersachsen hat dahingehend im Juni 2022 das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz – Nds. KlimaG)" verabschiedet. Dort legt es fest, bis 2045 klimaneutral zu werden und den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen, um den Energie- und Wasserstoffbedarf bis 2040 bilanziell komplett mit diesen Energieträgern zu decken.
  Luftreinhaltung: Aufgrund des schwerpunktmäßigen Raumbezuges der Regelungen des RROP-Entwurfs spielt die Luftreinhaltung im Rahmen der Umweltprüfung keine herausgehobene Rolle. Gleichwohl gehört die Sicherung der Luftqualität zu den grundlegenden Zielen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).
  Klimaökologische Raumfunktionen spielen für gesunde Lebensverhältnisse insbesondere urbanisierter Bereiche eine erhebliche Rolle.

- Jede **Landschaft** – als Gesamtheit der in einem Raum vorhandenen natürlichen und durch den Menschen gebildeten Strukturen sowie Prozesse – verfügt über charakteristische Eigenschaften. Diese Eigenart der Landschaft ist sowohl für den Naturhaushalt (vgl. Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere und Pflanzen) als auch für das Landschaftsbild bedeutend. Als Landschaftsbild wird die sinnliche Wahrnehmung der Landschaft durch den Menschen hinsichtlich der visuellen Wahrnehmung, Geruch und Hören betrachtet. Landschaftsbildprägend ist das naturraumspezifische Zusammenspiel der natürlichen Geländeformen, der standortbedingten, historisch gewachsenen landschaftstypischen Nutzungsstrukturen und der davon abhängigen Flora und Fauna, sowie als störend empfundene Anlagen und Nutzungen.

- **Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:**
  Das kulturelle Erbe, einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze unterliegt zur Wahrung des Erbes vergangener Zeiten einem besonderen Schutz. Über das einzelne Objekt oder Ensemble hinaus können auch Landschaftsteile betroffen sein, die mit dem Schutzgut eine Einheit bilden. Aufgrund räumlicher Ausstrahlung kann zusätzlich ein angemessener Umgebungsschutz zu beachten sein. Auch ganze Landschaften können aufgrund der historischen Kontinuität der Landnutzung schutzwürdig sein (s. Landschaft). Es sind nicht nur formell geschützte Objekte zu beachten, sondern grundsätzlich Relikte früherer Nutzungen und Bräuche bzw. Kulturen. Hinzu kommt der Schutz des Bodens als kulturgeschichtliches Archiv (BBodSchG). Als **kulturelles Erbe und/oder Kulturgüter** sind für die Regionalplanung und den Umweltbericht insbesondere archäologische Fundstellen, kulturhistorische Elemente und Nutzungsformen außerhalb der Ortslagen von Bedeutung.
  Die Berücksichtigung von **Sachgütern** erfolgt i. A. im Rahmen volkswirtschaftlich ausgerichteter Bewertungen, nicht im Rahmen umweltbezogener Abwägungsbausteine. Nur sofern mit Auswirkungen auf Sachwerte gerechnet wird, die ihrerseits zu umweltbezogenen Folgewirkungen führen, kann dies im Rahmen der Umweltprüfung relevant sein. Beispiel: ein geplanter Rohstoffabbau würde die Verlegung einer Straße nach sich ziehen.

- **Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:** Die zu den Schutzgütern dargestellten Umweltbestandteile sind in vielfältiger Weise miteinander verflochten. Unter Wechselwirkungen werden verstanden:
  - Wirkbeziehungen zwischen den einzelnen, das jeweilige Schutzgut kennzeichnende Wert- und Empfindlichkeitsmerkmalen sowie
  - Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern.

  Im Hinblick auf die Umweltprüfung sind Wechselwirkungen von Bedeutung, die zu Wirkungsverstärkung, -abschwächung oder -verlagerung von Belastungen zwischen den Schutzgütern führen können. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern treten generell auf. Hierzu zählen Wechselbeziehungen zwischen den Merkmalen der Schutzgüter Boden und Wasser im Hinblick auf die Entwässerungsempfindlichkeit des Bodens, die Grundwasserneubildungsrate und die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers. So können stoffliche Belastungen der Böden (Altlasten) zu einer schwerwiegenden und u. U. ausgedehnten Belastung des Grundwassers führen. Ein anderer Typ von Wechselwirkungen tritt besonders in Landschaften auf, in denen eine gesteigerte Dynamik der abiotischen Bedingungen besteht, wie dies beispielsweise aufgrund der Wasserverhältnisse in Flusstälern (z.B. an Elbe und Ilmenau) der Fall ist.

  Die Raumordnung berücksichtigt Wechselwirkungen bereits aufgrund ihrer generellen Querschnittsorientierung. Mediale Umweltziele und deren Umsetzung über raumordnerische Instrumente wie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete entfalten daher meist nicht nur eine auf ein einzelnes Schutzgut begrenzte Wirkung. Die Berücksichtigung der Wechselwirkungen erfolgt daher in der Regel im Zusammenhang mit den schutzgutbezogenen Bewertungen. Eine gesonderte Betrachtung kommt lediglich in Ausnahmefällen in Betracht.

- Umweltauswirkungen aufgrund einer möglichen Anfälligkeit von Planinhalten für **schwere Unfälle oder Katastrophen** sind zu prüfen und zu bewerten, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für den Raumordnungsplan relevant sind. Gleiches gilt für mögliche **grenzüberschreitende Umweltauswirkungen**, welche zu voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen in einem anderen Staat führen.

Dokumentation der Prüfung der Umweltauswirkungen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Aufbau dieses Umweltberichtes.

Tabelle 2: Inhalte des Umweltberichtes gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG

Inhalt des Umweltberichts gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG	Umsetzung innerhalb des vorliegenden Umweltberichts in:
Der Umweltbericht nach § 8 Abs. 1 ROG besteht aus	
1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:	**Kapitel I**
a) Rechtsgrundlage, Ziele und Verfahrensschritte der Umweltprüfung	**Kapitel I.1**
b) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans	**Kapitel I.2**
c) Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für das RROP im Landkreis Lüneburg von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	**Kapitel I.3**
d) Methodik und Aufbau der Umweltprüfung	**Kapitel I.4**
2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Prüfung der Umweltauswirkungen nach § 8 Abs. 1 ermittelt wurden, mit Angaben der	**Kapitel II**
a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,	**Kapitel II.1 - Kapitel II.9**
3. Prognose der Umweltauswirkungen mit	**Kapitel III**
a) Grundsätzen und Zielen	**Kapitel III.1 – Kapitel III.4**
b) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	
c) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des RROP berücksichtigt wurden	
d) Auswirkungen bei Fortgeltung des RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010)	
4. Gesamtbetrachtung mit	**Kapitel IV**
a) Teilräumliche Kumulation unterschiedlicher Festlegungen	**Kapitel IV.1**
c) Summarische Betrachtung	**Kapitel IV.2**
5. FFH-Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG	**Kapitel V**
6. Zusätzliche Angaben	**Kapitel VI**
a) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt und	**Kapitel VI.1**
b) allgemein verständliche Zusammenfassung	**Kapitel VI.2**

I.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüneburg

Das RROP für den Landkreis Lüneburg als zusammenfassender, übergeordneter Raumordnungsplan dient in Umsetzung der Raumordnungsgesetze des Bundes sowie des Landes Niedersachsen der Zielsetzung, den Teilraum Lüneburg durch die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Entsprechend dieser Querschnittsaufgabe enthält das RROP gleichermaßen Entwicklungskomponenten, Ordnungsziele und Sicherungsmaßnahmen im Sinne einer vorsorgenden Raumplanung. Die Aussagen erfolgen entsprechend §§ 3 und 4 ROG als textliche oder zeichnerische Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung.

Das RROP umfasst die folgenden inhaltlichen Schwerpunkte:

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Struktur des Landkreises Lüneburg und seiner Teilräume mit den Schwerpunkten Entwicklung der räumlichen Struktur im Landkreis Lüneburg, Klimaschutz und -anpassung, Über- und intraregionale Kooperation, sowie Information und Kommunikation/Digitalisierung (Abschnitt 1).
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur, mit den Schwerpunkten Siedlungsentwicklung und Standortfunktionen sowie Entwicklung der Versorgungsstrukturen (Abschnitt 2). Die textlichen Festlegungen haben teils gesamt- oder teilräumlichen Bezug, teils enthalten sie auf Gemeindeebene konkretisierte Aussagen, teils werden auch raumkonkrete/gebietsscharfe zeichnerische Festlegungen getroffen.
3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen (Abschnitt 3). Der Schwerpunkt zur Entwicklung eines regionalen Biotopverbundes und seiner Funktionen stellt die entsprechenden Anforderungen dar und legt teils raumkonkret regionale Ziele des Freiraumschutzes fest. Der Schwerpunkt zur Entwicklung der Freiraumnutzungen konkretisiert die räumlichen Anforderungen der Rohstoffgewinnung sowie der Wasserwirtschaft (Oberflächengewässer, Grundwasser, Trinkwasser, vorbeugender Hochwasserschutz). Die raumkonkreten Festlegungen beziehen sich einerseits auf die konkreten Anforderungen der genannten Freiraumnutzungen. Andererseits werden auch Festlegungen zum Schutz der natürlichen Nutzungsgrundlagen getroffen.
4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotentiale (Abschnitt 4). Der Schwerpunkt Mobilität, Verkehr, Logistik konkretisiert neben den allgemeinen Anforderungen der Mobilitätsentwicklung insbesondere Anforderungen an Sicherung und Ausbau der erforderlichen Infrastruktur für die verschiedenen Verkehrsträger. Zusätzlich werden Ziele und Grundsätze zur Energiewirtschaft festgelegt. Dabei bildet die Nutzung der Windenergie einen Schwerpunkt. Darüber hinaus werden Festlegungen zu Leitungstrassen getroffen.

Ein wesentliches Element der Planaufstellung besteht in der Abstimmung unterschiedlicher Anforderungen an den Raum im Rahmen der Moderationsfunktion der Raumordnung. Ziel ist die Abstimmung überörtlicher Gemeinwohlinteressen. Bei entgegenstehenden Belangen werden die auftretenden Konflikte im Rahmen einer Abstimmung unterschiedlicher öffentlicher Belange untereinander und gegeneinander ausgeglichen.

Beziehung zu anderen Plänen oder Programmen

Die Planung dient u. a. der Umsetzung der Planungsgrundsätze und Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP-VO[4]). Das RROP übernimmt Festlegungen, die das Landes-Raumordnungsprogramm für seinen Geltungsbereich trifft und konkretisiert bzw. ergänzt diese bei Bedarf entsprechend der regionalen Gegebenheiten auf der Grundlage von § 7 ROG.

Die Festlegungen des RROP sind behördenverbindlich. Bei den Zielen der Raumordnung handelt es sich um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die zu beachten sind (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG).

4 LROP-VO (Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen) in der Fassung vom 26.09.2017 (Nds. GVBL. Nr. 20/2017), ~~ausgegeben am 06.10.17, nachfolgend LROP 2017). Das LROP 2017 wird derzeit novelliert. Aufgrund des Planungsstandes sind vorgesehene Änderungen als sonstige Belange der Raumordnung bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Bei Fortschreiten der Novellierung sind ggf. Anpassungen erforderlich~~ zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521), nachfolgend LROP 2022.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen sind (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG).

Die Festlegungen sind insbesondere im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auch die Fachplanungen bzw. Fachverwaltungen müssen in ihren Planungen und Maßnahmen, soweit sie durch § 4 ROG erfasst werden oder es in anderen rechtlichen Bestimmungen festgelegt ist, die im RROP konkretisierten Festlegungen beachten bzw. berücksichtigen.

Andererseits sind bei der Erarbeitung des RROP auch die Entwicklungserfordernisse von Teilräumen (Gemeinden) sowie Belange der Fachplanungen, die aus sektoraler Sicht Anforderungen an die Nutzung oder den Schutz des Raums definieren, zu berücksichtigen (sog. Gegenstromprinzip). Innerhalb der hierarchisch gestuften Raumplanung gibt es dadurch einen wechselseitigen Abgleich der Entwicklungsvorstellungen und Festlegungen zwischen den Planungsebenen sowie zwischen räumlicher Gesamtplanung und sektoralen Fachplanungen.

I.3 Für das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg relevante Ziele des Umweltschutzes

Entscheidend für die Bewertung sind die für die Schutzgüter relevanten (auf internationaler, EG-, Bundes-, Landes- oder regionaler Ebene festgelegten) bedeutenden querschnitts- bzw. schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes. Es werden nur solche Umweltaspekte behandelt, die durch das RROP beeinflusst werden oder die als Ziele des Umweltschutzes Veranlassung für Festlegungen geben.

Gemäß § 1 Abs. 2 ROG besteht für die Raumordnung die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, welche die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Die in § 2 Abs. 2 ROG enthaltenen Grundsätze beinhalten Aussagen, die als Umweltziele auszulegen und im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung zu berücksichtigen und anzuwenden sind. Die Grundsätze aus § 2 ROG sind, soweit erforderlich, durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren und haben dementsprechend unmittelbare Bedeutung für das RROP (vgl. Tabelle 3).

Auch in verschiedenen Fachgesetzen (z. B. Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Baugesetzbuch) werden querschnittsorientierte Umweltschutzziele formuliert. Insbesondere die nachfolgend genannten Umweltschutzziele des Bundesnaturschutzgesetzes spiegeln sich in den oben angesprochenen Raumordnungsgrundsätzen wider und haben damit für die Aufstellung des vorliegenden Entwurfes besondere Bedeutung (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Bedeutsame querschnittsorientierte Ziele des Umweltschutzes

Umweltziel	Rechtsquelle
Erhalt der Umwelt- und Erholungsfunktion in ländlichen Räumen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG
Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen sowie sparsamer und schonender Inanspruchnahme von Naturgütern.	§ 2 Abs. 6 Nr. 2 ROG
Verminderung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden.	§ 2 Abs. 6 Nr. 3 ROG

Umweltziel	Rechtsquelle
Schaffung eines großflächig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems, Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile […], sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen).	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG § 1 Abs. 6 BNatSchG
Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum/erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich (soweit nicht für Grünflächen vorgesehen), hat Vorrang vor Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG § 1 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG
Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme/natürlicher Dynamik ist in geeigneten Lebensräumen Raum zu geben.	§ 1 BNatSchG
Sparsame und schonende Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter.	§ 1 BNatSchG
Erhalt unbebauter Bereiche wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit. Renaturierung nicht mehr benötigter versiegelter Flächen.	§ 1 BNatSchG
Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Vermeidung, Ausgleich bzw. Minderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft beim Aufsuchen und der Gewinnung von Bodenschätzen.	§ 1 Abs. 5 Satz 3 und 4 BNatSchG
Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern und Vorbeugung vor dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen).	§ 1 Abs. 1 BImSchG 39. BImSchV
Zuordnung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen so, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.	§ 50 BImSchG

Darüber hinaus legt das aktuelle Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO ~~2017~~ 2022) folgendes fest:

- Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln (3.1.2 01 LROP (Ziel)).
- Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind […] als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. (3.1.2 02 Satz 3 und 4 LROP (Ziel)).
- In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis des landesweiten Biotopverbundkonzepts aus dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm sowie weiterer naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden (3.1.2 04 Satz 1 LROP (Grundsatz)). Es sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis des landesweiten Biotopverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm sowie weiterer naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen. (3.1.2 04 Satz 2 LROP (Ziel)).
- Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden, belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen

vermieden oder vermindert werden, die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden, die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt und die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden (1.1 02 Satz 3 LROP (Grundsatz)).

- Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente sollen so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird (3.1.2 06 Satz 1 LROP (Grundsatz)). In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut ist die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen (3.1.2 06 Satz 2 LROP (Ziel)).
- Eine nachhaltige räumliche Entwicklung soll die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen. Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden (1.1 01 Satz 1 und 2 LROP (Grundsatz)).

Tabelle 4: Bedeutsame schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Umweltziel	Rechtsquelle
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor Luftverunreinigung.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; §§ 1 u. 3 BImSchG 39. BImSchV
	Schutz der Allgemeinheit vor Lärm.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; §§ 1 u. 3 BImSchG; RL 2002/49/EG
	Erhaltung und Entwicklung geeigneter Freiräume für die Erholung sowohl im siedlungsnahen Umfeld als auch in ländlichen Räumen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG; § 1 Abs. 1, 4 u. 6 BNatSchG
Tiere/ Pflanzen (Biologische Vielfalt)	Erhalt und Entwicklung der räumlichen Voraussetzungen für funktionsfähige Artengemeinschaften durch Flächenschutz und Biotopverbund. Schaffung eines Biotopverbundes auf mindestens 10 % der Landesfläche unter Integration der Natura 2000-Gebiete.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; Art. 2 FFH-RL; Art. 1 u. 2 VS-RL; §§ 20 u. 21 BNatSchG 3.1.2 02 LROP Nds.
	Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt; Schutz, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen.	§ 1 BNatSchG
	Besonderer Schutz bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Artenschutz, vgl. gesonderte Ausführungen).	§ 44 BNatSchG
Fläche und Boden	Schutz von Böden und ihren Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere von Böden mit besonders ausgeprägten Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, mit hoher Ertragskraft, mit besonderen Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktionen und Funktionen als Archiv der Boden- und Kulturgeschichte.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 1 BBodSchG; § 1 Abs. 3 BNatSchG
	Begrenzung von Neuversiegelungen von Böden und Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von Stoffen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 1 BBodSchG; § 1 Abs. 3 BNatSchG
	Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.	§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG
	Vermeidung von Flächenverlusten und Vermeidung der Zerschneidung großer, unzerschnittener verkehrsarmer Räume	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG UVP-RL Art. 3 § 2 UVPG

Schutzgut	Umweltziel	Rechtsquelle
Wasser	Entwicklung, Sicherung und ggf. Wiederherstellung des Raumes in Bezug auf die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
	Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung möglichst natürlicher oder naturnaher Oberflächengewässer einschließlich deren Uferzonen und natürlicher Rückhalteflächen, bei künstlichen oder erheblich veränderten Oberflächengewässern mindestens Erhalt oder Erreichung eines guten ökologischen Potenzials. Vermeidung der Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen von Oberflächengewässern und der von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete.	§ 1 Abs. 3 BNatSchG; § 6 Abs. 1 u. § 27 Abs. 1 WHG
	Schutz der Oberflächengewässer vor Gewässerverunreinigung und Erhaltung bzw. Erreichung eines guten chemischen Zustands im Rahmen ihrer Bewirtschaftung.	§ 6 Abs. 1 u. § 27 Abs. 1 WHG;
	Schutz von Grundwasservorkommen vor Verunreinigung und Erhaltung oder Erreichung eines guten chemischen Zustands.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 47 Abs. 1WHG
	Erhaltung oder Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers; Vermeidung von Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 47 Abs. 1 WHG; § 1 Abs. 3 BNatSchG
	Vorsorge für den vorbeugenden Hochwasserschutz; vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Vermeidung der Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zum Schutz vor Hochwasser.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG § 1 Abs. 3 BNatSchG BRPH 2021[5]
Klima/Luft	Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit günstigen klimatischen Wirkungen, insbesondere Wald sowie Luftaustauschbahnen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 1 BNatSchG
	Sicherung und Entwicklung der räumlichen Erfordernisse zur Reinhaltung der Luft.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 1 Abs. 1 BImSchG; § 1 BNatSchG
	Vermeidung und Reduzierung von Beeinträchtigungen des Klimas, u. a. durch nachhaltige Förderung der Energieversorgung (Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien, Erhöhung der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und Effizienzsteigerung bei der Verstromung fossiler Energieträger).	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 1 GEG
	Bei der Energiegewinnung sollen Versorgungssicherheit, Effizienz, ~~und~~ Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden. Unterstützung der ~~Nutzung~~ nachhaltigen Erzeugung erneuerbarer Energien.	LROP ~~4.2.0.1~~ 4.2.1 Ziffer 01
Landschaft	Vermeidung neuer Flächeninanspruchnahme im Freiraum.	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG
	Vermeidung der Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen, insbesondere durch Zusammenfassung von Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben.	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG; § 1 BNatSchG
	Berücksichtigung der natürlichen Landschaftsstrukturen bei der Planung von Siedlungen, Infrastruktureinrichtungen und ähnlichen Vorhaben.	§ 1 BNatSchG
	Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften.	§ 1 BNatSchG
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften, Erhaltung historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG; § 1 Abs. 4 BNatSchG
	Erhalt von Kulturdenkmälern (Baudenkmale, Bodendenkmale, bewegliche Denkmale und Denkmale der Erdgeschichte); angemessene Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen.	§§ 1 u. 2 NDSchG

[5] Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (2021). Die Vorgaben sind neben LROP und RROP ebenfalls im Rahmen der Bindungswirkungen nach § 4 ROG zu beachten.

Die für das RROP bedeutsamen Umweltziele werden generell innerhalb der Begründung des RROP-Entwurfs dargestellt. Zur Vermeidung einer Doppeldokumentation wird im Umweltbericht nachfolgend ggf. auf den entsprechenden Abschnitt verwiesen.

Besonderer Artenschutz

Der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG[6] ist auf tatsächliche Handlungen ausgerichtet. Nicht die Vorbereitung einer Tötung ist verboten, sondern die Handlung des Tötens an sich, unabhängig von der Intention. Im Vorgriff auf die tatsächlichen Handlungen werden im Zulassungsverfahren die Risiken der Tatbestandserfüllung ermittelt. Häufig ist durch eine ökologische Bauüberwachung bzw. Beobachtungen im Betrieb ein Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden.

Für die Regionalplanung ist der besondere Artenschutz als ein abwägungsrelevanter Belang des Naturschutzes besonders zu beachten, soweit geschützte Arten durch Wirkungen der Festlegungen in einer Weise beeinträchtigt werden können, die geeignet sind, gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu verstoßen. Die Regionalplanung kann die Nutzung insoweit steuern, als dass sie z. B. in einem Vorranggebiet bestimmte Vorhaben privilegiert (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG). Eine Vorrangfestlegung ist hinsichtlich der maßgeblichen, in die Abwägung einzustellenden Belange abschließend abgewogen. Dies können auch Belange des besonderen Artenschutzes sein. Denn wenn nach Lage der Dinge unter Berücksichtigung der Status quo Prognose davon ausgegangen werden muss, dass ein durch die Regionalplanung vorbereitetes Vorhaben bei einem künftigen Zulassungsverfahren an artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen scheitern würde (sogen. Hineinplanen in einen Verbotstatbestand), ist die jeweilige Planung nicht umsetzbar und somit letztlich nicht erforderlich.

Der Belang des Artenschutzes ist insbesondere dann bereits auf der Ebene der Regionalplanung von Bedeutung, wenn eine starke Steuerungswirkung in Form einer Festlegung kombinierter Vorrang~~/~~ Eignungsgebiete ~~(Ausschlussfunktion außerhalb)~~ vorgesehen ist und zugleich Vorhaben geregelt werden, für die regelmäßig ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann.

I.4 Durchführung der Umweltprüfung

I.4.1 Vorgehensweise bei der Prüfung von Umweltauswirkungen

Gemäß **§ 8 Abs. 1 Satz 1 ROG** sind in der Umweltprüfung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen zu ermitteln[7]. Daraus ergibt sich, dass

- Umweltauswirkungen näher zu untersuchen sind, wenn eine Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, und
- grundsätzlich sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen zu untersuchen sind.

Der **Schwerpunkt der Umweltprüfung** liegt bei der **Ermittlung und Bewertung** der voraussichtlich **erheblichen negativen Umweltauswirkungen.**

Grundsätzlich sind sämtliche Planinhalte von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können, einschließlich der erwogenen Alternativen, Gegenstand der Umweltprüfung.
In Kapitel I.2 wurde herausgestellt, dass konkrete Bindungswirkungen von den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und den mit entsprechenden Bindungswirkungen versehenen zeichnerischen Darstellungen ausgehen (Festlegungen). Für einleitende Texte und die Erläuterungen zu den Zielen

6 Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG

7 Mit der hier erfolgten Darstellung erfolgen die gem. Nr. 3 a der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG erforderlichen Angaben.

und Grundsätzen trifft das nicht zu; die Umweltprüfung bezieht sich deshalb auf die **Festlegungen mit Bindungswirkungen** (beschreibende und zeichnerische Darstellung des RROP) und berücksichtigt die einleitenden Texte und Erläuterungen des RROP-Entwurfes nur, soweit dies zur ergänzenden Interpretation der verbindlichen Festsetzungen erforderlich ist.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist es zweckmäßig, zunächst die Auswirkungen anhand der Betrachtung einzelner Planfestlegungen des Plans zu ermitteln. Stehen bestimmte Festlegungen in einem eindeutigen inhaltlich-konzeptionellen Zusammenhang, werden sie gebündelt bewertet. Soweit Alternativen zu den Planinhalten in Betracht kommen bzw. erwogen wurden, wird die dabei erfolgte Berücksichtigung von Umweltaspekten dokumentiert. Im Einzelfall werden ergänzend Hinweise zur Modifikation von Planinhalten unter Umweltgesichtspunkten gegeben. Bereits vorliegende, v. a. auf Vorhaben und Projektplanungen bezogene Prüfergebnisse werden im Einzelfall berücksichtigt.

In einem daran anschließenden Schritt werden ergänzend kumulative Auswirkungen ermittelt, die sich durch die Überlagerung der Auswirkungsbereiche mehrerer Planfestlegungen ergeben können. Abschließend wird der Entwurf des RROP in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung positiver und negativer Umweltwirkungen sowie möglicher **kumulativer Umweltauswirkungen** und sonstiger umweltrelevanter Wechselwirkungen betrachtet (vgl. UBA 2010).

Gemäß **§ 8 Abs. 1 Satz 3 ROG** soll sich die Umweltprüfung weiterhin auf das beziehen, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Damit wird deutlich, dass der Abstraktions- und Konkretisierungsgrad der planerischen Festlegungen zu berücksichtigen ist. Die Festlegungen werden in der Regel auf nachgeordneten Planungsebenen und Genehmigungsebenen weiter konkretisiert und werden erst dort zu konkreten Projekten und Vorhaben sowie Rechtsverordnungen mit konkreten Regelungen (z. B. Naturschutzgebiets- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), deren Umsetzung erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Insoweit haben die Festlegungen teils einen hohen Abstraktionsgrad, der sich auch in der Umweltprüfung widerspiegelt. Im Zentrum der Umweltprüfung stehen die Steuerungswirkungen des RROP für nachgeordnete Pläne und Projekte. Eine vertiefende Untersuchung bestimmter Umweltauswirkungen ist teilweise erst im Rahmen der sogenannten „Abschichtung“ der Umweltprüfung z. B. in der Bauleitplanung möglich (vgl. Umweltbundesamt 2010; S. 16).

Die für die Abarbeitung der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Prüfaspekte ergeben sich aus Anlage 1 Nr. 2 zu § 8 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Die Teilprüfungen und ihre Dokumentation folgen daher jeweils einem einheitlichen Schema (vgl. Tabelle 5).

Gesamtergebnis der Teilprüfung ist ein zusammenfassender verbaler Vergleich der prognostizierten Umweltauswirkungen mit der erwarteten Entwicklung der Umweltsituation ohne die vorgesehene Festlegung.

Tabelle 5: Struktur der Dokumentation für die Teilprüfungen

1.	**Voraussichtliche Umweltauswirkungen**
	Darstellung der Bedeutung der geprüften Festlegung bzw. einzelner Ziele/Grundsätze im Rahmen der Umweltprüfung (belastend, entlastend, irrelevant) und Prognose der voraussichtlichen Umweltfolgen.
2.	**Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**
	Hinweise auf Maßnahmen, die Planungsebenen-spezifisch geeignet sein können.
3.	**Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung**
	Erläuterungen zur Berücksichtigung von Umweltzielen/-auswirkungen bei der Entwicklung von Alternativen, Verwendung umweltbezogener Abwägungskriterien bei der Erarbeitung des Programmentwurfs soweit relevant.
4.	**Ergebnis**
	Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der auf einzelne textliche Festlegungen, Planzeichen oder Einzelflächen bezogenen Prüfung der Umweltauswirkungen und Bewertung vor dem Hintergrund der Nullvariante – da die Geltungsdauer des derzeitigen Regionalplans befristet ist, bildet die Situation ohne RROP die Nullvariante.

Bezüglich des Prüfumfangs und der Prüftiefe ergeben sich folgende Unterscheidungen:

- **Räumlich nicht konkretisierte textliche Aussagen (Ziele/Grundsätze der Regionalplanung):** Räumlich konkrete Umweltauswirkungen sind aufgrund solcher Festlegungen noch nicht erkennbar, erst eine Umsetzung durch nachfolgende Planungen oder Inhalte der zeichnerischen Darstellung können räumlich konkrete Umweltauswirkungen mit sich bringen. Zu Umweltauswirkungen sind nur verbale Trendeinschätzungen möglich. Die Prüfung kann keine räumlichen Umweltauswirkungen prognostizieren, sie erfolgt vielmehr unter Bezugnahme auf nicht raumbezogene Kriterien und Indizes zum Umweltzustand, wie beispielsweise der CO_2-Emission oder der Entwicklung des Versiegelungsgrades.
- **Für textliche bzw. zeichnerische Festlegungen zu raumbezogenen Nutzungen, die keinen gebietsscharfen Bezug erlauben** – also etwa auf einen Ortsteil bezogen sind und damit einen weiten Rahmen setzen (Entwicklungsaufgaben der Gemeinden):
  Die Beurteilung erfolgt qualitativ-beschreibend unter Verwendung von GIS-gestützten Daten. Soweit eine in ihrem flächenmäßigen Ausmaß oder ihrer Intensität nicht exakt konkretisierbare Intensivierung einer vorhandenen Nutzung festgelegt wird, können mögliche Auswirkungen nur qualitativ beschrieben werden. Vorgesehen ist eine tabellarische Dokumentation der Prüfergebnisse je Planzeichen.
- **Für zeichnerisch gebietsscharf konkretisierte Festlegungen:**
  Ausgangspunkt für gebietsscharf konkretisierte Festlegungen im Umweltbericht ist eine zusammenfassende Darstellung zur Berücksichtigung von Umweltbelangen im Planentwurf (Verweis auf Darstellung in der Begründung).
  Die Beurteilung erfolgt unter Verwendung von GIS-gestützten Daten dem Planungsmaßstab entsprechend raumbezogen. Eine hohe Prüftiefe ist für gebietsscharfe Festlegungen erforderlich, soweit diese einen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben setzen können und umso geringer der verbleibende Entscheidungsspielraum auf nachfolgenden Planungsebenen ist. Die Beurteilung erfolgt einzelgebietsbezogen (Vorrang- (VR) bzw. Vorbehaltsgebiete (VB) zu Siedlungsentwicklung, Rohstoffgewinnung, Windenergienutzung, Verkehr, Leitungen, weitere).
  Beziehen sich Festlegungen ausschließlich auf den Schutz natürlicher Ressourcen, so wird in der Umweltprüfung eine summarische Prüfung für die jeweilige Gebietskulisse vorgesehen (z. B. VR bzw. VB Natur und Landschaft, Natura 2000, Hochwasserschutz).
  Die Dokumentation der Prüfergebnisse erfolgt je Planzeichen tabellarisch oder in Gebietsblättern.

Die Prüfung ist unter Verwendung eines geographischen Informationssystems (GIS) erfolgt. Als Datenbasis wurde die abgestimmte Flächenkulisse des RROP-Entwurfs verwendet. Es werden folgende Stufen der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden:

- **Hoch:** Die Festlegung führt voraussichtlich zu **deutlich erheblich negativen** Umweltauswirkungen, die nur schwerlich vermeidbar sind ~~und geschützte Teile von Natur und Landschaft, besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, geschützte Kulturgüter oder die menschliche Gesundheit betreffen~~. Ohne die Möglichkeiten von Ausnahmen und Befreiungen zu berücksichtigen, könnte die Schwere der Beeinträchtigung rechtlich unzulässig sein. Es bestehen hohe Anforderungen an die Vermeidung bzw. Minimierung negativer Umweltauswirkungen sowie an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- **Mittel:** Die Festlegung führt voraussichtlich zu **erheblich negativen** Umweltauswirkungen ~~für einzelne Umweltbelange, die nur schwerlich vermeidbar sind und geschützte Teile von Natur und Landschaft, besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, geschützte Kulturgüter oder die menschliche Gesundheit betreffen~~, die in großem Umfang vermeidbar sind. Es bestehen jedoch erhöhte Anforderungen an Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen.
- **Gering:** Die Festlegung bereitet eine ~~mögliche erhebliche Umweltauswirkung auf ein Schutzgut vor, deren Vermeidung/Vermeidbarkeit nicht zu erwarten ist.~~ **negative** Umweltauswirkung **geringer Intensität** vor. Es bestehen gute Möglichkeiten einer Vermeidung und keine erhöhten Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen.
- **Keine:** Die Festlegung führt zu **keinen relevanten** positiven oder negativen Umweltauswirkungen ~~für einzelne Umweltbelange~~.
- **Positiv:** Durch Festlegungen direkt bezweckte oder indirekt durch den Ausschluss von raumbedeutsamen beeinträchtigenden Vorhaben bewirkte **positive** Umweltauswirkung.

Im Hinblick auf die räumliche Dimension der Auswirkungen erfolgt ~~die~~ eine Unterscheidung je nachdem ob Wirkungen auf großen Flächenanteilen – d. h. dem **überwiegenden Teil** einer Fläche zu erwarten sind (> 50 % des jeweiligen Gebietes), Wirkungen auf **erheblichen Teilflächen** erwartet werden (> 10 – 50 % des jeweiligen Gebietes – markiert durch ein „T“), oder Auswirkungen lediglich auf **kleinen Teilflächen** (< 10 % des Gebietes, markiert durch ein „K“) bzw. durch **Randeffekte** auf benachbarte Bereiche auftreten können.

Da die Umweltprüfung das RROP in seiner Gesamtheit umfasst, ist der Inhalt des Umweltberichts nicht auf die Prüfung zu einzelnen Festlegungen des RROP zu beschränken, sondern es ist auch eine übergreifende Betrachtung des Plans als Ganzes notwendig. Abschließend erfolgt daher eine **zusammenfassende Prüfung der Umweltauswirkungen** der Neuaufstellung (Anl. 1, 2b-d ROG), die sich einerseits auf mögliche teilräumliche Kumulationswirkungen, andererseits auf eine summarische Beurteilung der Umweltauswirkungen aller Festlegungen bezieht. Ausgehend von der bisherigen Regelung wird geprüft, ob die Änderungen voraussichtlich positive, negative oder aber keine relevanten Umweltwirkungen entfalten werden.

Als Grundlage für die summarische Prüfung erfolgt in Kap. II eine Darstellung **zum Zustand der Schutzgüter** im Landkreis Lüneburg. Die einzelnen Kapitel enthalten jeweils Angaben zu den schutzgutbezogen für die konkrete Prüfung relevanten Beurteilungsgrundlagen. Zudem erfolgen jeweils

- zusammenfassende Angaben zum derzeitigen Zustand,
- zusammenfassende Angaben zu bestehenden Umweltproblemen („Vorbelastungen“),
- eine Prognose zur Entwicklung ohne Umsetzung der RROP (sogen. Prognose-Null-Fall).

I.4.2 Datengrundlage

Wesentliche Grundlagen für die Ausführungen zum Umweltzustand sowie die Prognose der Umweltauswirkungen sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Tabelle 6: Zusammenstellung der Datengrundlagen für die Umweltprüfung

Inhalt	Kartenwerk/Thema/Datensatz	Datenquelle
Landnutzung/Vorbelastung/Aktueller Umweltzustand	Luftbilder, ATKIS–Daten, Lärmkarten, klassifizierte Straßen, Leitungsnetze	LK Lüneburg/LGLN
Schutzgut Menschen/ Bevölkerung	Siedlungsflächen/Wohngebiete, ATKIS–Daten, Flächennutzungspläne	LK Lüneburg
Naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte	Gebiete gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-) bzw. EU-Vogelschutzrichtlinie	NLWKN/ LK Lüneburg /UNB
	Naturschutzgebiete	
	Naturdenkmale (ND-Flächen, ND-Linien)	
	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	
	Landschaftsschutzgebiete	
	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	
	Für den Naturschutz wertvolle Bereiche	
	Naturparke	
	Biosphärenreservat	
Faunistisch wertvolle Bereiche	Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brut- (2013) und Gastvögel (2018)	NLWKN
	Informationen über das Vorkommen besonders seltener oder gefährdeter Tierarten	NLWKN, LK Lüneburg
	Informationen über kollisionsgefährdete Brutvogelarten	NLWKN, MU, LK Lüneburg
Weitere naturschutzfachliche Daten	Aktionsprogramm Gewässerlandschaften	NLWKN
	Biotopverbundflächen des Landes	ML (LROP), MU (LaPro)
	Naturwald	Nds. Landesforsten
	Historisch alte Waldstandorte	
	~~Große unzerschnittene bzw. wenig gestörte Bereiche~~	~~LK Lüneburg~~
	Landschaftsrahmenplan 2017 / Biotopkartierung	LK Lüneburg (EGL 2017)
Informationen zum Schutzgut Boden/ Fläche	**BK50 und Auswertungen:** Bodentypen/Bodengesellschaften (Auenböden i.w.S., schutzwürdige Böden), Biotopentwicklungspotential, Standortgebundenes natürliches ackerbauliches Ertragspotential, Versiegelte Flächen	LBEG (NIBIS)
Informationen zum Wasser/Trinkwasserschutz	Gewässernetz, Gewässerzustand i.S. WRRL	NLWKN, LK Lüneburg, ML (LROP)
	Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sowie Deiche	
	Wasserschutz-/Wassergewinnungsgebiete (amtlich festgesetzte WSG, im Verfahren befindliche WSG, hydrogeologische Abgrenzung ohne Festsetzungsstatus)	
	Einzugsgebiet von Wassergewinnungsanlagen, Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Wassergewinnung, Grundwasseranreicherung	
Informationen zum Schutzgut Land-	Landschaftsrahmenplan 2017 / Landschaftsbildbewertung	LK Lüneburg (EGL 2017)

Inhalt	Kartenwerk/Thema/Datensatz	Datenquelle
schaft		
Kulturgüter	Bau-~~Denkmale~~ und Bodendenkmale	NLD, LK Lüneburg, MU (LaPro)
	(historische) Kulturlandschaften	
Festlegungen des RROP i.d.F. der 1. Änderung 2010 sowie der 2. Änderung 2016	Vollständiger Umfang der geltenden Festlegungen	LK Lüneburg
Landschaftsrahmenplan	Weitere Inhalte aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg 2017	LK Lüneburg (EGL 2017)

I.4.3 Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung

In einem eigenständigen Kapitel des Umweltberichtes erfolgen Aussagen zur Verträglichkeit von Einzelinhalten der Neuaufstellung mit den Schutzzielen der europäischen Schutzgebiete (FFH-/VS-Gebiete). Die gemäß der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) bzw. der EU-Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG) ausgewiesenen FFH- (Flora, Fauna, Habitat) und Vogelschutzgebiete bilden das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der Natura 2000-Gebiete sieht Art. 6 der FFH-RL eine besondere Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten vor, die potenziell den günstigen Erhaltungszustand von Natura 2000-Gebieten beeinträchtigen können. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung umfasst gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i. v. m. § 7 Abs. 6 und § 8 ROG die Aufgabe zu überprüfen, inwieweit ein Natura 2000-Gebiet durch den Plan (allein oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen oder Projekten) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann. Ausdrücklich sind dabei auch Pläne und Projekte einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, die außerhalb eines Natura 2000-Gebietes geplant sind, sofern sie negative Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand des Gebietes haben können.

Soweit erforderlich, erfolgt für möglicherweise betroffene Natura 2000-Gebiete jeweils eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP). Auswirkungen auf einzelne FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete werden entsprechend der Planungsstufe und des Detaillierungsgrades des RROP beurteilt. Die FFH-VP berücksichtigt alle auf das jeweilige Gebiet wirkenden Festlegungen des RROP sowie kumulativ wirkende Projekte. In einem ersten Schritt erfolgt eine planzeichenbezogene Prüfung, um zu ermitteln, ob überhaupt erhebliche nachteilige Auswirkungen in dem o. g. Sinn ausgelöst werden können. Soweit dies nicht auszuschließen ist, erfolgt eine detaillierte Prüfung gem. § 34 BNatSchG. Ergibt diese Prüfung, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, so ist der jeweilige Planinhalt entsprechend der Regelung des § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Ausnahmen sind möglich, soweit eine Planung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem jeweiligen Planinhalt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG). Befinden sich in dem betroffenen Gebiet prioritäre Biotope oder prioritäre Arten, so ergeben sich erhöhte Anforderungen für etwaige Ausnahmeregelungen. So ist ggf. eine Stellungnahme der EU-Kommission einzuholen (§ 34 Abs. 4 BNatSchG).

Die Dokumentation der Ergebnisse erfolgt als Gebietsblatt (je Natura 2000-Gebiet) inklusive einer Textkarte.

II. Umweltzustand, Ziele des Umweltschutzes und Status-quo-Prognose

II.1 Naturräumlicher Überblick über den Planungsraum

Die naturräumlichen Einheiten des Gebietes bilden das großräumige Gerüst für die Ausprägung und Wertigkeit der Böden und des Wassers und somit auch für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, inklusive der biologischen Vielfalt und Vernetzung, ebenso wie für die Nutzung der Freiräume und den sich nutzungsbedingt ergebenden Zustand der Landschaft.

Wie anhand der Abbildung 1 zu erkennen, ist der Landkreis Lüneburg grundsätzlich in zwei große naturräumliche Regionen gegliedert, die im Folgenden näher erläutert werden:

- Elbtalniederung und Untere Elbtalniederung im Norden
- Lüneburger Heide im Süden

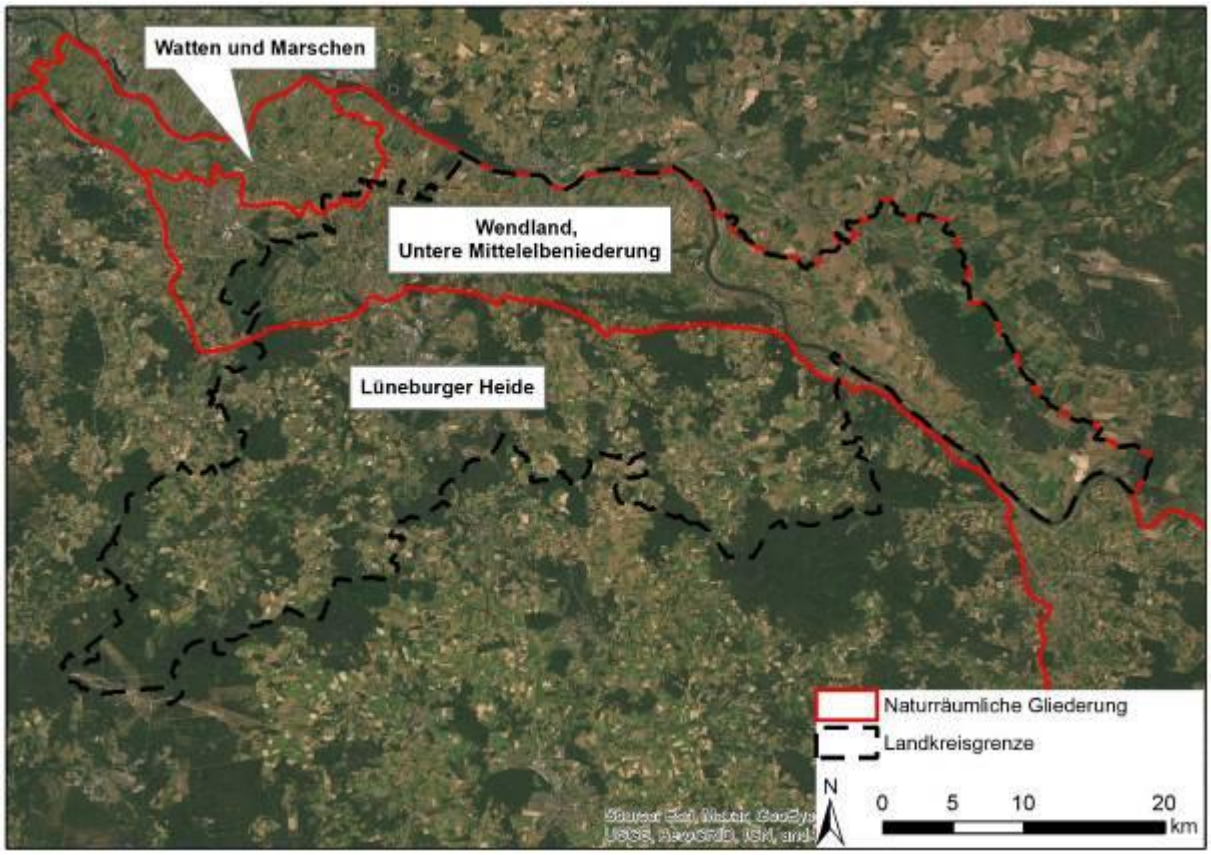

Abbildung 1: Naturräumliche Gliederung im Landkreis Lüneburg

<u>Elbtalniederung und Untere Elbtalniederung</u>

Die naturräumliche Region der Elbtalniederung (D 09) und Unterelbeniederung umfassen ca. 20 % des Landkreises Lüneburg. Der östliche Teil wird dem leicht kontinental getönten Mittelniederungsbereich zugeordnet. Westlich schließen sich mit den Harburger Elbmarschen ursprünglich noch durch die Tide beeinflusste Bereiche an.

Es handelt sich insgesamt um Urstromtäler, welche im Weichselglazial entstanden sind. Sie werden charakterisiert durch regelmäßige ebene Talsandzonen mit einzelnen erhöhten Dünengebieten und eingesenkten Niederungsbereichen sowie einer größeren Anzahl an Alt- und Totgewässern. Diese dynamische Landschaft wurde durch den Menschen immer stärker kultiviert und mittels Deichbau und Entwässerung reguliert. Es entstand eine Marschhufenland-

schaft, insbesondere zwischen Hittbergen und Bleckede mit sehr schmalen, kilometerlangen Grünlandbereichen, welche durch Gräben und Hecken getrennt sind. Teilweise sind im Elbtalniederungsbereich großflächige Dünenzüge eingelagert, wie z. B. im Amt Neuhaus oder kleinräumig bei Bardowick oder Bleckede. Während im Amt Neuhaus eine eher transparente und offene Landschaftscharakteristik vorherrscht, ist linksseitig der Elbe, soweit noch nicht flurbereinigt, eine mit Gehölzen charakterisierte Landschaft festzustellen. Häufig ausgeprägte Bodentypen sind Gley, Auenböden und Kleimarschen. Das Relief erhebt sich bis lediglich 3 m über NN.

Lüneburger Heide

Die Lüneburger Heide (D 28) umfasst rd. 80 % des Landkreises Lüneburg. Das Geestgebiet entstand eiszeitlich durch Endmoränen, Stauch-Endmoränen sowie durch postglaziale Umlagerungsprozesse. Die dadurch bedingte Heterogenität der Böden ist prägend für sehr kleinräumig wechselnde Standortverhältnisse der ackerbaulich oder forstlich genutzten Landschaftseinheiten. In diesem von sand- bis mergelhaltigen Geschiebelehm variierenden Ausgangssubstrat haben sich Fließgewässer (Ilmenau, Neetze, Luhe u. a.) mit ihren Nebenbächen zum Teil deutlich eingetalt. So sind die Heidebäche teilweise prägende Landschaftselemente.

Das Geestgebiet gliedert sich im Landkreis Lüneburg in folgende Untereinheiten:

- Die **Hohe Heide** im Südwesten des Landkreises ist eine naturräumliche Einheit mit vergleichsweise hoher Reliefenergie in der Lüneburger Heide. Sie ist geprägt durch die Staffel saalezeitlicher Endmoränen mit dem Wilseder Berg als Zentrum. Teilweise haben sich kleinere Heidebäche stark in die anstehenden Geschiebe eingeschnitten, insbesondere die Lopau. Kennzeichnend sind neben einzelnen feuchten Lehmkuppen überwiegend trockene Hügelkuppen, Trockentäler und Senken. Die Hohe Heide weist noch einen hohen Anteil historischer Heidelandschaften auf. Sie sind Bestandteil des Naturschutzgebietes Lüneburger Heide und von hoher touristischer Bedeutung. In den bewaldeten Bereichen ist die hohe Heide überwiegend mit ausgedehnten Kiefernforsten bestockt.
- Die **Luheheide** (westlich von Ilmenau und Elbe-Seitenkanal sowie nördlich von Amelinghausen) wird im Westen, Süden und Osten von den Höhenzügen verschiedener Endmoränenstaffeln umrahmt und fällt mit einem deutlich ausgeprägten Stufenrand zum Elbtal ab. Diese naturräumliche Einheit weist Grundmoränencharakteristika auf und ist durch die nach Norden zur Elbe hin entwässernden Fließgewässer (Ilmenau und Luhe) stark zertalt. Die dazwischenliegenden, parallel verlaufenden Rücken sind bewaldet und kaum besiedelt. Hingegen drängen sich in den Tälern die Siedlungen zusammen. Nach Norden hin geht die Landschaft seicht in die Harburger Elbmarsch (Sietland) über.
- Östlich des Elbe-Seitenkanals erstreckt sich die **Ostheide** am östlichen Rand der Lüneburger Heide von Lüneburg bis nördlich von Wolfsburg. Der Landschaftsraum wird von zahlreichen Endmoränenzügen gequert und von einer markanten Geestkante gegen die Elbeniederung begrenzt. Die ansonsten der Luheheide sehr ähnliche Ostheide wird teilräumlich aufgrund der hier besseren Ertragsfähigkeit der Böden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Göhrde und der Drawehn sind hingegen größtenteils bewaldet.

Mit Ausnahme des Lüneburger Beckens ist die Lüneburger Heide ein siedlungsarmer Raum, der vor allem im südwestlichen Teil des Landkreises Lüneburg von Haufenwegedörfern geprägt ist. Grundsätzlich sind Siedlungsbereiche und Dörfer in Talsituationen angesiedelt.

Die Darstellung des Umweltzustands für die Schutzgüter der Umweltprüfung gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist die Voraussetzung für die Bewertung von Umweltauswirkungen. Diese Darstellung erfolgt in den nachfolgenden Kapiteln für jedes Schutzgut hinsichtlich

- der für die Beurteilung relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands; hierzu zählen auch die für diese Schutzgüter relevanten Ziele des Umweltschutzes, festgelegt auf internationaler, EG-, Bundes-, Landes- oder regionaler Ebene, soweit sie durch das RROP betroffen sein könnten;
- der relevanten Umweltprobleme im Planungsraum (Vorbelastung), soweit erkennbar;
- der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtumsetzung des Programms (Status-Quo-Prognose); auch hier sind wiederum die relevanten Ziele des Umweltschutzes von Bedeutung, auch soweit sie Anlass von Festlegungen sind, also positive Auswirkungen beabsichtigt sind.

II.2 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Ziele des Umweltschutzes

Europäische und nationale Ziele des Umweltschutzes mit spezieller Bedeutung für die Menschen und die Bevölkerung bestehen zum einen in Bezug auf die verschiedenen Umweltmedien bzw. Schutzgüter des Umweltschutzes. Für die Gesundheit der Bevölkerung sind von wesentlicher Bedeutung u. a. sauberes Trinkwasser, saubere Luft, unbelastetes Klima, Lärmfreiheit sowie die Möglichkeit landschaftsbezogener Erholung. Hierzu existieren unterschiedlich festgelegte Zielsetzungen (vgl. nachfolgende Schutzgutkapitel). In der raumbezogenen Betrachtung ist für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit das Vorhandensein und die Verteilung von Siedlungsflächen, insbesondere Wohnstandorten maßgeblich. Diese unterliegen einem besonderen Schutz. Deren Empfindlichkeit kann aus dem Schutzanspruch für unterschiedliche bauplanungsrechtliche Flächenkategorien hergeleitet werden, die – mit Ausnahme großflächiger Gewerbe-/Industriegebiete – aus überörtlichem Blickwinkel Wohn- und Wohnumfeldfunktionen besitzen und denen somit eine zentrale Bedeutung für die Bevölkerung und die Gesundheit des Menschen zukommt. Daneben spielt die Bereitstellung von adäquaten Flächen für Freizeit/Erholung (Lage, Ausstattung, städtebauliche Ordnung) sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ortslagen eine echte Rolle für das Wohlbefinden des Menschen. Die Raumordnung trägt mit ihren Zielsetzungen (§ 2 Abs. 2 ROG) und insbesondere durch Zuordnung von Nutzungen im Raum zur Sicherung dieser Ziele bei.

Zustand

Die Hauptkonzentration von Siedlungsflächen mit teilweise hohen Bevölkerungsdichten ist im Bereich des Oberzentrums Lüneburg zu verzeichnen. Zu diesen suburbanisierten Bereichen zählen auch die benachbarten, als Grundzentren eingestuften Orte Bardowick, Adendorf und Reppenstedt, die etwas weiter entfernten Grundzentren Scharnebeck, Melbeck sowie die Gemeinden Westergellersen, Handorf, Vögelsen, Deutsch Evern, Wendisch Evern und Barendorf. Darüber hinaus ist das Kreisgebiet insgesamt vergleichsweise dünn besiedelt. Lokale Konzentrationen finden sich im Bereich der Grundzentren Amelinghausen, Bleckede, Dahlenburg und Neuhaus, mit Abstrichen Neetze. Auch entlang der Achse Lüneburg – Winsen bestehen teilräumlich höhere Siedlungsdichten.

Die landschaftsbezogene Erholungsnutzung sowie die touristische Nutzung spielen im Landkreis Lüneburg eine herausgehobene Rolle. Zu nennen sind:

- das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ mit den sich großräumig etablierenden touristischen Nutzungen im Bereich des Naturparks „Elbufer – Drawehn“,
- der Bereich der Samtgemeinden Amelinghausen und Gellersen, der Teil des Naturparks „Lüneburger Heide“ mit dem hier vertretenen Heidetourismus ist,

- die – insbesondere waldgeprägten – Freiräume rund um Lüneburg, die der Feierabend- und Wochenenderholung dienen,
- die überwiegend bewaldeten Geestrücken zwischen Neetze und Dahlenburg sowie in den Randbereichen der Göhrde mit ihrer Funktion für die extensive landschaftsbezogene Erholung,
- landschaftsbezogene touristische Sondernutzungen wie beispielsweise Reittourismus im Bereich Westergellersen.

Zur Vermeidung einer Doppelbewertung wird die landschaftsbezogene Erholungsnutzung in Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaft berücksichtigt.

Relevante Umweltprobleme im Planungsraum

Als überörtlich für die Gesundheit relevante Umweltprobleme im Landkreis Lüneburg sind die Lärmemissionen entlang der Fernverkehrsachse Lüneburg – Winsen (A 250, B 4, Bahnverbindung Hamburg – Lüneburg – Uelzen), weitere Fernverkehrsstraßen (B 216, B 209) und Straßen von regionaler Bedeutung im Umland Lüneburgs sowie im Wesentlichen auf den Straßenverkehr zurückgehende, erhöhte Feinstaubbelastungen relevant. Zu nennen ist auch der geplante Weiterbau der A 39 ab Wolfsburg Richtung Lüneburg. Je höher die teilräumliche Bevölkerungsdichte ist, desto mehr Menschen sind von diesen Umweltbelastungen betroffen.

Tabelle 7: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Ziele des Umweltschutzes und ihre Rechtsquellen	**Berücksichtigung in der Umweltprüfung** (Fettdruck soweit zugleich Instrument/Planungsleitsatz RROP)	
	Besondere Bedeutung/ Empfindlichkeit für:	**Erhöhte Bedeutung/ Empfindlichkeit für:**
Sicherung von Gebieten mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion vor Inanspruchnahme (§ 2 Abs. 2 ROG) Vermeidung von Lärm- bzw. Schadstoff--fimmissionen in Gebieten mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion (§ 1 sowie §§ 41, 45 und 50 BImSchG) Erhalt der Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen (§ 1 Abs. 4 BNatSchG) Vermeidung von Überwärmung und lufthygienischer Belastung von Siedlungsgebieten (§ 2 Abs. 6 ROG, § 1 Abs. 3 BNatSchG)	Siedlungsflächen[8] Abstandszone zu Wohnbauflächen Wohnnutzung im Außenbereich **Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung bzw. Tourismus** **Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt**	Sonstige Siedlungsflächen (ohne Industrie) Abstandszone zu Wohnnutzung im Außenbereich **Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung bzw. Tourismus (im Einzelfall)** **Regional bedeutsame Sportanlage**

Status-quo-Prognose bei Nichtumsetzung

Im Geltungszeitraum der Neuaufstellung des RROP geht die Prognose der NBank 2021 im langfristigen Trend von 2020 bis 2040 von einer weiteren, jedoch abgeschwächten Zunahme der Haushaltszahlen um etwa 4,6% aus, wobei sich der Bedarf insbes. auf Mehrfamilienhäuser bezieht[9].

Bei Nichtumsetzung des Plans wird, bedingt durch das Außerkrafttreten des geltenden RROP und die somit fehlende Steuerungswirkung, eine erhöhte Belastung von Wohngebieten durch

8 Siedlungsflächen werden in der Regionalplanung bei der Festlegung von Raumnutzungen i.d.R. als Ausschlussflächen berücksichtigt

9 NBank (Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank Beratung) (Hrsg.) (Erstellungsdatum 14.03.2022): Basis-Indikatoren KomWoB Niedersachsen. Berichtszeitraum 2005 – 2020, zit. in der Begründung zu Abschnitt 2.1.2

regional bedingte Immissionen sowie Belastung von Erholungsschwerpunkten (Immission, Flächenverlust und Zerschneidung) durch konkurrierende Nutzungen zu erwarten sein. Für die Feinstaubbelastung kann aufgrund der erwarteten technischen Entwicklung (Dieselrußfilter) allerdings eine generelle Abnahme erwartet werden.

Zum anderen besteht die Gefahr, dass es zu einer übermäßigen Ausweisung von Neubaugebieten kommt, wobei diese Gebiete vermehrt an städtebaulich nicht integrierten Standorten entstehen könnten, was in erheblichem Umfang zusätzliche, vermeidbare negative Umweltauswirkungen mit sich bringen würde.

II.3 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Ziele des Umweltschutzes

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zum Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt (Individuen, Populationen und Arten der Fauna und Flora, sowie biologische Vielfalt als Bestandteil der Lebensraumvielfalt) in internationalen Abkommen verpflichtet und ist darüber hinaus als Mitgliedsstaat der Europäischen Union aufgefordert, einen Beitrag zum Schutzsystem Natura 2000 zu leisten. Die internationalen und europäischen Abkommen und Rechtsverpflichtungen – u. a. die 1994 völkerrechtlich in Kraft getretene Biodiversitätskonvention – finden ihre nationale und landesrechtliche Verankerung insbesondere in den Naturschutzgesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen. Weitere Ziele des Umweltschutzes sind auf Landesebene sowie auf regionaler Ebene festgelegt (vgl. Tab. 8).

Zustand

Als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt haben nicht oder nur extensiv genutzte natürliche, naturnahe und halbnatürliche Ökosysteme eine besondere Bedeutung. Dazu gehören die naturnahen Biotope, die Relikte der ursprünglichen Naturlandschaft wie Hochmoore, Flüsse und Wälder, sowie Biotope der Kulturlandschaft wie Heiden, Magerrasen, Feuchtwiesen oder Gehölze.

Die naturraumspezifischen Boden-, Relief- und Grundwasserverhältnisse beeinflussen die charakteristische natürliche Vegetation sowie die Nutzung der Freiräume und somit auch den sich nutzungsbedingt ergebenden Zustand des Schutzgutes. Folgende Verhältnisse sind wertgebend:

- Der Teilraum Lüneburger Heide wird von trockenen Wäldern und Heidelandschaften bestimmt. Dieser teilweise sehr störungsarme Bereich besitzt eine vergleichsweise hohe Bedeutung für nährstoffarme Standorte trockener Ausprägung. Die talsandgeprägten Niederungen werden von in Teilen noch naturnahen Heidebächen durchflossen. Relevante Umweltprobleme bestehen insbesondere für die grundwasserabhängigen Standorte, welche infolge einer intensiven Nutzung der Grundwasservorkommen für Landwirtschaft und Trinkwassergewinnung belastet werden. Weiterhin führen Nährstoffe aus landwirtschaftlicher Düngung und dem KFZ–Verkehr, die meist auf dem Luftpfad eingetragen werden, auf längere Sicht zu Degenerationserscheinungen für die nährstoffarmen Standorte. Hierbei ist insbesondere der Stickstoffeintrag zu beachten (Stichwort: „Critical loads“).
- Für die Elbtalaue sind Weichholz- und Hartholzauwälder als die natürlichen Biotoptypen eines mitteleuropäischen Tieflandflusses bedeutsam. Während die überflutungstoleranten Weichholzauen aus Weiden und Pappeln noch auf größeren Abschnitten zumindest linear vorhanden sind, sind Hartholzauen nur in Fragmenten erhalten geblieben. Dazwischen sind Biotoptypen wie Niedermoore und verschiedene Stillgewässerarten anzutreffen. Das san-

dige Ufer der Elbe mit den ständigen Wechseln aus Überstauung und Trockenheit bilden ebenfalls reliktische Lebensräume einer spezialisierten Flora und Fauna. Relevante Probleme ergeben sich für die noch vorhandenen Reliktstandorte der aktuellen Aue unter anderem aus Konflikten mit der Nutzung als Wasserstraße. Durch die wiederkehrenden Unterhaltungsmaßnahmen wird die Entwicklungsdynamik der Auenstandorte in diesem Bereich deutlich begrenzt. Auch der Hochwasserschutz führt zu Umweltproblemen einerseits durch die erforderlichen Schutzbauwerke/Deicherhöhungen, andererseits, wenn aus Gründen der Sicherstellung eines schnellen Hochwasserabflusses im Deichvorland auentypische Gehölze beseitigt werden. Weiterhin sind die latenten Probleme durch die Schwermetallbelastung des Sediments im Überflutungsbereich der Elbe zu nennen. Im ausgedeichten Bereich der Aue führt die fehlende Überflutung latent zu einer Degeneration der noch vorhandenen Reliktstandorte.

Tabelle 8: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Ziele des Umweltschutzes und ihre Rechtsquellen	**Berücksichtigung in der Umweltprüfung** (Fettdruck soweit zugleich Instrument/Planungsleitsatz RROP)	
	Besondere Bedeutung/ Empfindlichkeit für:	**Erhöhte Bedeutung/ Empfindlichkeit für:**
Sicherung und Entwicklung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und die Biodiversität; hierzu gehören die prägenden Ökosystemtypen in den unterschiedlichen Naturräumlichen Einheiten des Verbandsgebietes (§ 2 Nr. 6 ROG) Sicherung und Verbesserung der Durchgängigkeit vernetzter Biotopsysteme, insbes. fließgewässerbezogener Lebensräume (§ 21 BNatSchG) Flächensicherung und Ergänzung für Naturschutz in Bereichen intensiver Siedlungsentwicklung (§ 2 Abs. 2 ROG) Sicherung großer, unzerschnittener und verkehrsarmer Räume (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 1 Abs. 5 BNatSchG)	Natura 2000-Gebiete/ **VR Natura 2000** (in vielen Fällen als Ausschlussbereiche für konkurrierende Nutzungen gewertet) Naturschutzgebiete Naturdenkmale Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) Naturwaldflächen Biosphärenreservat Kernzone **VR Natur und Landschaft** **VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung** **VR Biotopverbund**	Landschaftsschutzgebiete Biosphärenreservat Pflegezone Für den Naturschutz wertvolle Bereiche Weitere naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte gem. Tab. 6 Faunistisch wertvolle Bereiche gem. Tab. 6 Weitere naturschutzfachliche Informationen gem. Tab. 6 **VB Natur und Landschaft** **VB Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung** **VB Biotopverbund**

Biotopverbund

Zur Umsetzung dieser landesplanerischen Zielvorgaben ergibt sich für den Landkreis Lüneburg die Aufgabe, den Biotopverbund entsprechend der regionalen und überregionalen Erfordernisse weitergehend räumlich zu ergänzen, qualitativ zu entwickeln und zu begründen. Die im Landes-Raumordnungsprogramm (2022)[10] festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind zu übernehmen und räumlich zu konkretisieren. Dazu sollen Kerngebiete und Habitatkorridore zur Vernetzung festgelegt werden. Der Landkreis Lüneburg strebt die Entwicklung eines flächendeckenden kohärenten Biotopverbunds auf mindestens 20 % der Landkreisfläche an[11]. Damit verdoppelt er den im Bundesnaturschutzgesetz (§ 21 BNatSchG) geforderten Flächenanteil von 10 %. Der Landkreis sieht nur so die Möglichkeit, ausreichend große sowie vernetz-

[10] LROP-VO vom 07.09.2022

[11] LRP 2017

te Lebensräume für Arten und Biotope zu schaffen, da die bestehende Schutzgebietskulisse aus Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten bereits ca. 7 % der Landkreisfläche umfasst. Zur Festlegung der Biotopverbundflächen wurde im Rahmen des Landschaftsrahmenplans[12] ein regionales Biotopverbundkonzept erarbeitet. Die folgenden Landschaftselemente/ Lebensraumkategorien sind für den Landkreis Lüneburg besonders charakteristisch/prägend:

- Zusammenhängende, große Waldgebiete (Waldanteil ca. 1/3 der Landkreisfläche) im zentralen und südlichen Teil des Landkreises mit geringem Laubwaldanteil,
- Fließgewässersystem mit vier Gewässersystemen (Elbe, Luhe/Lopau, Ilmenau und Neetze jeweils mit Nebengewässern), daneben zahlreiche kleinere Bäche,
- Elbmarsch mit ausgedehnten Grünlandgebieten, teilweise Reste der Marschhufenlandschaft im nördlichen Teil des Landkreises als Relikt der historischen Kulturlandschaft.
- Im südwestlichen Teil des Landkreises Trockenlebensräume und größere Heideflächen als Relikte der historischen Kulturlandschaft (Amelinghausener Raum, Truppenübungsplatz Munster-Nord, Standortübungsplatz Wendisch Evern).

Relevante Umweltprobleme im Planungsraum

- Zunehmende Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen mit einhergehenden belastenden Umweltauswirkungen (Versiegelung, Verkehrszunahme) bei Entfall der regionalplanerischen Steuerungswirkung, relevant ist insbesondere ~~die geplante~~ der planfestgestellte 1. Bauabschnitt und der geplante 2. Bauabschnitt der A 39.
- Zerschneidungswirkungen und weitere Belastungen (Emission von Lärm und Stickoxiden, Tötung von Tieren) durch Verkehr, insbesondere relevant ist ~~die geplante~~ der planfestgestellte 1. Bauabschnitt und der geplante 2. Bauabschnitt der A 39.
- Intensivierung der Landnutzung mit Verlust von auentypischen Lebensräumen im Naturraum Elbeniederung. Die Festlegung des Biosphärenreservats wirkt dieser Entwicklung jedoch entgegen und kann einen Erhalt solcher Lebensräume und der diese bedingenden Landnutzungsformen fördern.
- Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung im Naturraum Heide auch an ursprünglich ertragsschwachen Standorten aufgrund zunehmender Anbaufläche für nachwachsende Rohstoffe und damit verbundene Wirkungen (Zunahme von Düngereinsatz und Bewässerung).
- Durch die Landwirtschaft hervorgerufene Standortnivellierungen, Nährstoffeinträge sowie Gebietsentwässerungen beeinträchtigen Lebensräume für Tiere und Pflanzen.
- Mit der Umwandlung von Grünland in Acker wird Lebensraum für Tiere und Pflanzen zerstört, dies führt insbesondere bei hoher Bedeutung für Brut- und Rastvögel zu Konflikten.
- Durch die Errichtung von Windkraftanlagen bedingte Tötungsrisiken für Vögel und Fledermäuse werden im Zuge der Zulassungsverfahren minimiert.

Status-quo-Prognose bei Nichtumsetzung

Die bisher zu beobachtenden Entwicklungen der Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch Siedlungsentwicklung im Außenbereich, Intensivierung der Landwirtschaft und Ausbau regenerativer Energien werden sich fortsetzen. Die Umwandlung von Grünland in Acker ist allerdings nur noch nach Genehmigung zulässig, so dass die Entwicklung diesbezüglich verlangsamt oder gestoppt werden wird.

[12] LRP 2017

II.4 Fläche

Das Schutzgut Fläche ist durch die Novellierung des UVPG in 2017 in den Katalog der Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG aufgenommen worden. Hierdurch wird der besonderen Bedeutung von unbebauten und unzerschnittenen Freiflächen sowie dem Aspekt der nachhaltigen Flächeninanspruchnahme, dem in einem dicht besiedelten Land wie Deutschland eine wichtige Rolle zukommt, in besonderer Weise Rechnung getragen.

Zustand

Die Flächennutzung im Landkreis Lüneburg ist durch die Acker- und Waldflächen geprägt, mehr als 2/3 der Landkreisfläche sind durch diese Nutzungsformen geprägt. Der Versiegelungsgrad variiert entsprechend der Siedlungsstrukturen teilräumlich erheblich. Insgesamt sind rund 11 % der Landkreisfläche versiegelt bzw. deutlich verändert (LRP).

Unzerschnittene verkehrsarme Räume (nach Definition von BfN bzw. UBA 2009, NLWKN und NMU 2000) > 100 km² sind insbesondere im Osten des Landkreises im Bereich der Elbniederung sowie im Südwesten im Bereich der Lüneburger Heide zu finden.

Tabelle 9: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Fläche

Ziele des Umweltschutzes und ihre Rechtsquellen	Berücksichtigung in der Umweltprüfung	
	Besondere Bedeutung/ Empfindlichkeit für:	Erhöhte Bedeutung/ Empfindlichkeit für:
Flächeneffiziente und flächensparsame Planung von Raumnutzungen (Vermeidung von Flächenverlusten durch Neuversiegelung, Förderung von Entsiegelung; Vermeidung der Zerschneidung großer, unzerschnittener verkehrsarmer Räume) (Art. 3 UVP-RL und § 2 UVPG).	Relativ große unzerschnittene verkehrsarme Räume (BfN) Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Freiraum	Es erfolgt keine differenzierte Zustandsbewertung. Die Wertstufe wird nicht vergeben

Relevante Umweltprobleme im Planungsraum

- Zunehmende Flächeninanspruchnahme und Versiegelung durch Siedlungs- und Verkehrsflächen
- Zunehmende Zerschneidung von unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen

Status-quo-Prognose bei Nichtumsetzung

Der allgemeine Trend der zunehmenden Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Flächen durch Siedlung/Gewerbe und Verkehr setzt sich unvermindert fort. Insbesondere wäre eine gebündelte und flächeneffiziente Ansiedlung von Infrastrukturen bei Entfall der regionalplanerischen Steuerungswirkung nicht weiterhin gegeben.

II.5 Boden

Die Böden sind ein empfindliches Teilsystem unserer Umwelt, das es zu schützen gilt: Böden sind Lebensraum und Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen. Sie wirken als Filter für das Grundwasser, können Nährstoffe speichern und Stoffe umwandeln. Ihnen kommt damit eine Schlüsselrolle im Umweltschutz zu. Die Böden unterscheiden sich in Abhängigkeit von ihrem Ausgangsgestein, dem Relief, sowie dem Wasserhaushalt und Klima des Bodenstandortes voneinander.

Ziele des Umweltschutzes

Grundlage zum Schutz von Böden ist das Niedersächsische Bodenschutzgesetz (NBodSchG) von 1999 – basierend auf dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), zusammen mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) (vgl. Tabelle 10).

Zustand

In der Lüneburger Heide sind die oberflächennahen Bodenschichten fast ausschließlich auf Ablagerungen der Gletscher der Saale-Eiszeit (230.000-130.000 Jahre vor heute) entwickelt. In der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit, bis ca. 10.000 Jahre vor heute) bedeckte das Inlandeis das Gebiet zwar nicht mehr, nichtsdestotrotz wurden die Böden durch die Lage im Gletschervorland periglazial überformt und beeinflusst (Sander, Urstromtäler). Das ursprünglich weitaus stärker ausgeprägte Relief wurde im Laufe der Zeit deutlich eingeebnet und abgerundet. Das durch die Erosion abgetragene Material wird als Geschiebedecksand bezeichnet und überlagert die eiszeitlichen Ablagerungen und Geschiebe (meist Geschiebemergel oder -lehm) in einer Stärke von 0,4 bis 0,8 Metern. Dieser Geschiebedecksand stellt somit i.d.R. das Ausgangssubstrat für die Genese der heutigen Böden dar. Im Bereich der Elbeniederung bestimmen hingegen Auensedimente mit eingelagerten Talsandinseln das Erscheinungsbild der Böden.

Informationen zu den Eigenschaften und zum Zustand der Böden liegen im Landkreisgebiet flächendeckend vor. Hervorzuheben ist die sehr großflächige Ausprägung von Sandböden (meist stark versauerte Podsole) mit geringer Ertragsfähigkeit und geringer Filter- oder Pufferkapazität im Naturraum Lüneburger Heide. Vielfach weisen diese Böden zugleich besondere Standortverhältnisse auf (trocken, stark sauer, nährstoffarm).

Tabelle 10: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Boden

Ziele des Umweltschutzes und ihre Rechtsquellen	**Berücksichtigung in der Umweltprüfung** (Fettdruck soweit zugleich Instrument/Planungsleitsatz RROP)	
	Besondere Bedeutung/ Empfindlichkeit für:	**Erhöhte Bedeutung/ Empfindlichkeit für:**
Flächeneffiziente und flächensparsame Planung von Raumnutzungen (Vermeidung der Neuversiegelung, Förderung von Entsiegelung) Minimierung von Immissionen (§ 2 Abs. 6 ROG) Sicherung von Gebieten mit bedeutsamen Bodenfunktionen (insbes. Ertragsfunktion, Archivfunktion, Lebensraumfunktion) (§ 1 BBodSchG)	Böden mit besonderen Standorteigenschaften: trocken/nass seltene Böden Auenböden (Niedermoor, Gley) Kulturhistorisch bedeutende Böden Naturhistorisch bedeutende Böden Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit	Plaggenesch ATKIS-Moor Auen der Hauptgewässer des nds. Fließgewässerschutzsystems **VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung** **VB mit besonderen Funktionen Landwirtschaft**

Relevante Umweltprobleme im Planungsraum

In den Siedlungen ist die Bodenoberfläche überwiegend versiegelt. Die ursprünglichen Böden sind hier nicht mehr vorhanden oder zu einem hohen Grad anthropogen überprägt.

Im Überflutungsbereich der Elbe bestehen erhebliche und flächendeckend ausgeprägte stoffliche Vorbelastungen der Böden. Besonders gravierend sind aufgrund ihrer Persistenz die Schwermetallbelastungen. Eindeichungsbedingt werden die Böden zudem nicht mehr regelmäßig überschwemmt, so dass sich die Rahmenbedingungen der Bodenentwicklung verändern (bspw. Absenkung des Grundwasserspiegels, fehlende Sedimentauflage im Oberboden.

Im Naturraum Heide sind grundwassergeprägte Böden (insbesondere in den Hochmoorbereichen) großräumig von der Absenkung des Grundwasserspiegels betroffen. Stoffliche Belastungen haben überwiegend kleinflächigen Charakter. In Böden, die für die Aufbringung von Klärschlamm genutzt werden, sowie im nördlichen Bereich des Truppenübungsplatzes Munster, können großflächiger ausgeprägte Belastungen vorliegen. Weitere Gefährdungen der Böden durch bspw. Erosion sind für die RROP-Neuaufstellung nicht relevant.

Status-quo-Prognose bei Nichtumsetzung

Der Bodenzustand wird sich innerhalb des Planungshorizontes bei gesamträumlicher Betrachtungsweise nicht maßgeblich ändern. Die bisher zu beobachtenden Entwicklungen der Gefährdung von Böden werden sich fortsetzen, soweit anderweitig die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht wesentlich geändert werden. Nicht auszuschließen ist, dass es bei Nichtumsetzung der Änderung des RROP infolge nicht ausreichender regionalplanerischer Steuerung teilräumlich zur vermehrten Neuversiegelung und anthropogenen Überformung sowie zur weiteren Degradation von Moorböden im Bereich der Lüneburger Heide kommt.

II.6 Wasser

Das **Grundwasser** ist wichtiger Bestandteil des Naturhaushalts und im Hinblick auf dessen Nutzbarkeit als Trink- und Brauchwasser eine wertvolle Ressource mit teilräumlich hoher Bedeutung im Planungsraum. Alle **Oberflächengewässer** im Landkreis fließen der Elbe zu.

Die Auen der größeren Gewässer stellen Retentionsräume dar, die bei größeren Hochwasserereignissen überflutet werden können.

Ziele des Umweltschutzes

Die rechtliche Grundlage für die Bewirtschaftung und den Schutz der Ressource Wasser bildet das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) zusammen mit dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG). Weitere Vorschriften zum Gewässerschutz sind in zugehörigen Verordnungen wie der Abwasserverordnung und der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen konkretisiert oder sie finden sich in weiteren bundesrechtlichen Regelungen wie dem Pflanzenschutzgesetz.

Durch die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gelten europaweit einheitliche, umfassende und verbindliche, auf Flussgebietseinheiten bezogene Vorgaben für den Zustand aller Gewässer. Bis 2015 soll ein guter ökologischer Zustand für alle Oberflächengewässer und ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand für das Grundwasser erreicht werden. Der Ansatz, losgelöst von administrativen Grenzen nunmehr auf der Basis von hydrologischen Grenzen im Sinne von Bearbeitungsgebieten bzw. Flussgebietseinheiten tätig zu werden, bedingt neue Herausforderungen auch für die Raumordnung.

Zustand

Oberflächengewässer

- Die Elbe, der Elbe-Seitenkanal und die Ilmenau unterhalb der Abtsmühle sind mit einer Gesamtlänge von 122,5 km als Gewässer 1. Ordnung eingestuft. Für die Elbe sowie den Elbe-Seitenkanal und den Unterlauf der Ilmenau wird die Gewässerstruktur von deren Funktion als Bundeswasserstraße bestimmt.
- Die Gewässer 2. Ordnung haben eine Länge von insgesamt 350 km. Von übergeordneter Bedeutung sind vor allem die Ilmenau oberhalb der Abtsmühle, Luhe und Neetze.

- Das Gewässernetz der 3. Ordnung umfasst etwa 1.100 km Fließstrecke. Die Gewässerstruktur ist in den Ober- und Mittelläufen oftmals in einem relativ guten Zustand (gering bis mäßig verändert). Der Charakter folgt überwiegend dem Leitbild kiesgeprägter Heidebäche. Lediglich innerhalb der Elbniederung besitzen die Bachläufe den Charakter von Niederungsgewässern.

Die im Rahmen des Landschaftsrahmenplans (LRP) betrachteten Fließgewässer der 1. bis 3. Ordnung, die Teil des Gewässernetzes WRRL sind und außerhalb des Biosphärenreservats liegen weisen einen mäßigen (68 %), unbefriedigenden (23 %) oder sogar schlechten ökologischen Zustand bzw. ein schlechtes ökologisches Potenzial (9 %) auf.

Der nicht eingedeichte Teil der Elbaue stellt einen Retentionsraum dar, welcher bei Hochwasserereignissen regelmäßig überflutet wird. Aufgrund der Abflusscharakteristik und der Ausdehnung der Elbaue als potenzielles Überschwemmungsgebiet kommt dem Hochwasserschutz eine überragende Bedeutung zu. Ein Charakteristikum der Elbniederung ist der zeitlich verzögerte Anstieg des Grundwasserspiegels bei Hochwasser, auch auf landseitig der Deiche gelegenen Flächen. Das Wasser drückt dann – begünstigt durch die sandigen Böden – unter den Deichen hindurch und tritt als so genanntes Qualmwasser wieder an die Oberfläche. Auf diese Weise entstehen temporäre Gewässer, die vielen seltenen Tier- und Pflanzenarten als Refugium dienen. Auch die Niederungen der Gewässer 2. Ordnung bilden wichtige Retentionsräume, die bei Hochwasserereignissen überflutet werden können.

Der Barumer See und der Lopausee sind die größten Stillgewässer im Landkreis. Darüber hinaus befinden sich über 600 Stillgewässer verteilt im Landkreis, wobei ungefähr die Hälfte als naturnahe Stillgewässer zu bewerten sind. Die anhand der Biotoptypenerfassung (LRP) ermittelten 25 Quellbereiche im Landkreis Lüneburg kommen überwiegend entlang des Barnstedt-Melbecker Bachs einschließlich der Zuflüsse, der Lopau, der Ehlbeck sowie der Luhe und des Schwindebachs vor.

Grundwasser

Das Grundwasser ist eine intensiv für die Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser genutzte Ressource mit hoher Bedeutung im Planungsraum. Seine qualitative und quantitative Beschaffenheit wird durch eine Vielzahl natürlicher und anthropogener Faktoren beeinflusst.

Im Landkreis Lüneburg erstreckt sich die Lage der Grundwasseroberfläche des oberen Grundwasserstockwerks zwischen 1 bis 5 m NN entlang der Elbe und 80 bis 85 m NN im Bereich des Truppenübungsplatzes Munster. Ein Drittel des Landkreises Lüneburg weist Bereiche hoher Grundwasserneubildung (> 200 mm/a) auf. Regional bedeutsame Bereiche mit einer hohen Grundwasserneubildung und einem hohen Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung befinden sich beispielsweise im Umland von Amelinghausen sowie um Oerzen, Melbeck und Barnstedt. Empfindliche Bereiche gegenüber Grundwasserverunreinigungen mit Handlungsbedarf liegen u. a. nahe Becklingen und Gienau (Gemeinde Dahlenburg), nahe Diersbüttel östlich von Rehlingen sowie bei Westergellersen.

Tabelle 11: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Wasser

Ziele des Umweltschutzes und ihre Rechtsquellen	**Berücksichtigung in der Umweltprüfung** (Fettdruck soweit zugleich Instrument/Planungsleitsatz RROP)	
	Besondere Bedeutung/ Empfindlichkeit für:	**Erhöhte Bedeutung/ Empfindlichkeit für:**
Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Grundwasserschutz, -neubildung und -gewinnung (§ 2 Abs. 6 ROG)	**VR Hochwasserschutz** **VB Hochwasserschutz** Hauptgewässer des nds. Fließgewässerschutzsystems	**VR Trinkwassergewinnung** Gesetzlich festgelegte Wasserschutzgebiete

Ziele des Umweltschutzes und ihre Rechtsquellen	Berücksichtigung in der Umweltprüfung (Fettdruck soweit zugleich Instrument/Planungsleitsatz RROP)	
	Besondere Bedeutung/ Empfindlichkeit für:	**Erhöhte Bedeutung/ Empfindlichkeit für:**
Schutz von Gewässern vor Schadstoffimmissionen und anderen schädlichen Einwirkungen (insbes. § 1 Abs. 3 BNatSchG) Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Hochwasserschutz (§ 2 Abs. 6 ROG)	einschl. Talauen Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 92 NWG)	

Relevante Umweltprobleme im Planungsraum

Für die **oberirdischen Gewässer** sind i. W. Veränderungen der natürlichen Struktur der Gewässer erheblich, wie Verbauung, Begradigungen und – insbesondere im Bereich der intensiv agrarisch genutzten Naturräume sowie in den Siedlungsbereichen – die Beseitigung von Röhricht und Ufergehölzen mit intensiver Nutzung der Auen bis unmittelbar an den Gewässerrand. Von Bedeutung sind auch Nährstoffeinträge durch die Landwirtschaft. Die Fließgewässer sind außerdem stark durch Sandfracht beeinträchtigt.

Bei zahlreichen Fließgewässern im Landkreis besteht derzeit ein Risiko des Stoffeintrags aufgrund des Fehlens eines dauerhaft bewachsenen Gewässerrandstreifens sowie durch Drainage benachbarter, ackerbaulich genutzter Flächen. Hinsichtlich der Überschwemmungsgebiete, die sich auf rd. 2.100 ha verteilen, ist festzustellen, dass ungefähr die Hälfte dieser Gebiete nicht permanent bewachsen ist und damit dem Risiko des Stoffaustrags in die benachbarten Fließgewässer unterliegt. Beispielsweise westlich bzw. östlich von Handorf werden Teilbereiche des Überschwemmungsgebiets der Ilmenau großflächig ackerbaulich genutzt, ebenso flussaufwärts zwischen Bardowick (Vitifurth) und Lüneburg (Goseburg). Von regionaler Bedeutung sind die großflächig zusammenhängenden Grünlandbereiche innerhalb der Überschwemmungsgebiete u. a. entlang der Elbe zwischen Artlenburg und Hohnstorf, an der Ilmenau zwischen Melbeck und Lüneburg sowie zwischen Hohensand bei Bardowick und Wittorf.

Die Beschaffenheit des **Grundwassers** wird durch eine Vielzahl natürlicher und anthropogener Faktoren beeinflusst. Probleme ergeben sich insbesondere durch Grundwassereinträge sowie -entnahmen durch die Landwirtschaft.

Die landesweite Bestandsaufnahme zur Grundwasserqualität in Niedersachsen gemäß WRRL hat für den Landkreis Lüneburg ergeben, dass aufgrund der Emissionsverhältnisse eine Zielerreichung für die Grundwasserkörper bis auf den Bereich der Elbtalaue als nicht wahrscheinlich bewertet wird. Insbesondere ist im Landkreis Lüneburg der Grundwasserkörper „Ilmenau links“ betroffen, für welchen eine Zielerreichung als unwahrscheinlich angesehen wird. Folgende Umweltprobleme sind bedeutsam:

- Hinsichtlich des Eintrags von Nitrat, Sulfat und Kalium in das Grundwasser kommt der landwirtschaftlichen Bodennutzung aufgrund der großen Anteile an der Landesfläche die größte Bedeutung als potenzielle Belastungsquelle zu.
- Der Eintrag von Säurebildnern (Schwefeldioxid, Stickoxide) in die Luft führt zur Versauerung der Niederschläge, die sich als fortschreitende Versauerung in den Böden, im Grundwasser und in einigen Quellgewässern bemerkbar macht. Die Versauerung der Böden fördert die Löslichkeit von toxischen Spurenstoffen, insbesondere von Schwermetallen. Auch Aluminium, das zu den häufigsten in der Erdkruste vorkommenden Elementen

zählt, wird im sauren Milieu zunehmend gelöst und wirkt dann toxisch auf viele Lebewesen. In der Trinkwasserverordnung ist für Aluminium ein Grenzwert von 0,2 mg/l vorgeschrieben.

- Pflanzenschutzmittel werden nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch zur Sicherung von Verkehrswegen, zur Unterhaltung kommunaler Parkflächen und in privaten Gärten eingesetzt. In die Gewässer gelangt, wirken sie toxisch auf viele Pflanzen und Tiere. Sie sollten daher im Boden abgebaut und nicht in das Grundwasser eingewaschen werden.

Status-quo-Prognose bei Nichtumsetzung

Von dem RROP unbenommen gelten die Ziele der WRRL bzw. deren Umsetzung im WHG.

Für die oberirdischen Gewässer ist bei Nichtumsetzung möglicherweise eine Verschärfung der geschilderten Probleme insbesondere aufgrund eingeschränkter Steuerungsmöglichkeiten zur Begrenzung der Bebauung bzw. Nutzung von Auenbereichen bzw. hohe Durchsetzungsstärke konträrer Nutzungsansprüche zu erwarten, auch wenn das wasserrechtliche Instrumentarium ersatzweise greifen würde. Insbesondere sind die Anforderungen bei der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu berücksichtigen. Eine generelle Prognose zur Entwicklung des qualitativen Zustands für das Grundwasser ist angesichts der unterschiedlichen Einflussgrößen nicht möglich. In Anbetracht der begrenzten Einflussmöglichkeiten des RROP ist dies für die Umweltprüfung nicht von herausgehobener Bedeutung. Die Grundwasserneubildung wird nichtsdestotrotz durch die zunehmende Bodenversiegelung sowie durch bestehende landwirtschaftliche Melioration (Drainagen, Gräben) verringert, auch wenn die Auswirkungen der Bodenversiegelung in Teilen durch dezentrale Entwässerungs- und Versickerungskonzepte gemindert werden. Hinzu kommen erhebliche Grundwasserentnahmen für die Trinkwassergewinnung, die Industrie, sowie die Landwirtschaft, so dass die Grundwasservorräte insgesamt einer intensiven Nutzung unterliegen, was wiederum zu einer dauerhaften und großflächigen Absenkung des oberflächennahen Grundwassers geführt hat und noch immer führt.

Auch Veränderungen der klimatischen Verhältnisse (Erhöhung der Durchschnittstemperatur, Veränderung der Niederschlagscharakteristik) können einen erheblichen Einfluss auf den Zustand des Grundwassers und der Oberflächengewässer des Planungsraums ausüben.

II.7 Klima und Luft

Für dieses Schutzgut sind die Teilaspekte Klimaschutz/Klimawandel, Luftreinhaltung sowie die klimaökologischen Raumfunktionen von Bedeutung.

Ziele des Umweltschutzes

Klimaschutz

Im August 2021 verabschiedete die Bundesregierung die Änderung des Klimaschutzgesetzes. Deutschlands Ziel ist es, bis zum Jahr 2045 treibhausgasneutral zu werden. Mittelfristziel ist das Senken der Treibhausgasemissionen in Deutschland bis 2030 um mindestens 65 %, bis 2040 um mindestens 88 % gegenüber dem Niveau von 1990 und die Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius oder sogar auf nicht mehr als 1,5 Grad Celsius (globales Ziel des Pariser Klimaabkommens). Ein rechtlich festgelegtes, quantifiziertes und verbindliches CO_2-Emissionsziel für Niedersachsen gibt es nicht. Das Land Niedersachsen hat dahingehend im Juni 2022 das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz – Nds. KlimaG)" verabschiedet. Dort legt es fest, bis 2045 klimaneutral zu werden und den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen, um den Energiebedarf bis 2040 bilanziell komplett mit diesen Energieträgern zu decken. Zu diesem Zweck

sollen bis 2027 1,7 %, bis 2033 2,2 % der Landesfläche für die Erzeugung von Strom aus Windenergie ausgewiesen werden.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Auswirkungen auf Natur und Landschaft kommt der Speicherung von CO_2 im Boden bzw. in Pflanzenmaterial bzw. der Freisetzung von CO_2 durch entsprechende Bodennutzungen eine besondere Bedeutung zu. Moore können bei naturnahem Zustand Kohlenstoff speichern und haben aufgrund des hohen Kohlenstoffspeichers je Flächeneinheit eine deutlich relevantere Klimaschutzfunktion als andere Böden und Waldnutzungen.

Luftreinhaltung

Aufgrund des schwerpunktmäßigen Raumbezuges der Regelungen des RROP spielt die Luftreinhaltung im Rahmen der Umweltprüfung keine herausgehobene Rolle. Gleichwohl gehört die Sicherung der Luftqualität zu den grundlegenden Zielen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Mit der Europäischen Luftqualitätsrahmenrichtlinie und deren Tochterrichtlinien werden Luftqualitätsziele zur Vermeidung bzw. Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt in allen Mitgliedstaaten der EU festgelegt. Durch Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 22. Verordnung zur Durchführung des BImSchG wurden diese Richtlinien in nationales Recht umgesetzt. Danach ist die Höhe der Belastung für das Gebiet des Landes Niedersachsen regelmäßig durch Messung und Modellrechnung zu ermitteln und zu beurteilen. Im Einzelfall bei Grenzwertüberschreitungen erforderliche Maßnahmen sind durch Luftreinhaltepläne bzw. Aktionspläne umzusetzen.

Klimaökologische Raumfunktionen

Klimaökologische Raumfunktionen spielen für gesunde Lebensverhältnisse insbesondere urbanisierter Bereiche eine erhebliche Rolle. Als klimaökologisch wirksame Raumstrukturen sind hier insbesondere Kalt- und Frischluftleitbahnen mit Siedlungsbezug sowie geschlossene Waldbereiche (> 5 ha) zu berücksichtigen. Eine besondere Bedeutung besitzen Wälder, die einer Kalt-/Frischluftleitbahn mit Siedlungsbezug zugeordnet sind.

Zustand

Planungsrelevante klimaökologische Raumfunktionen sind insbesondere für die Stadt Lüneburg als urbanes Zentrum mit ausgeprägtem Stadtklima bedeutsam. Die umgebenden Freiräume sind als Ausgleichsräume für das Stadtgebiet von erhöhter klimaökologischer Bedeutung. Hervorzuheben sind hierbei die die Stadt Lüneburg als „Grüngürtel“ umgebenden kleineren Waldgebiete. Diese dienen dem urbanen Belastungsraum als Ausgleichsraum. Untersuchungen zu großflächigen Kalt-/Frischluftsystemen liegen nicht vor.

Konkrete Aussagen zur räumlichen und zeitlichen Verteilung von Luftschadstoffen im Planungsraum liegen nicht vor.

Relevante Umweltprobleme im Planungsraum

Im Hinblick auf den Klimaschutz und die CO_2-Bilanz bildet der durch den Verkehr bedingte Primärenergieverbrauch angesichts der in diesem Sektor nach wie vor anhaltenden Zunahme des Energieverbrauchs ein generelles Problem. Stoffliche Belastungen der Luftqualität entstehen durch unterschiedliche Ursachen mit großräumig bestehenden Belastungen durch Ferntransport, Individualverkehr sowie Belastungsschwerpunkte innerhalb der großen Städte.

Status-quo-Prognose bei Nichtumsetzung

Bei Nichtumsetzung des RROP ist angesichts dann zu erwartender deutlich verstärkter Dezentralisierungstrends bei der Ausweisung von Wohnbauland, aber auch von Versorgungseinrichtungen mit einem erheblichen Anstieg verkehrsbedingter Emissionen und damit einhergehender zunehmender Schadstoffbelastung der Luft und steigenden Emissionen von Klimagasen (insb. CO_2) zu rechnen. Im Landkreis Lüneburg wird sich außerdem der Neubau der A 39 negativ auswirken, da verbesserte Erreichbarkeitsverhältnisse und verstärkte Suburbanisierungstendenzen entstehen.

Sofern klimaökologisch bedeutende Freiräume aufgrund mangelnder Sicherung bebaut oder Kalt-/Frischluftleitbahnen durch Anlage von Barrieren aller Art zerschnitten werden, kann deren Wirksamkeit in ganz erheblichem Umfang eingeschränkt oder gar gänzlich aufgehoben werden.

Der Klimawandel wird den Landschaftswasserhaushalt zunehmend verändern, was bei fehlender Berücksichtigung im Rahmen der Regionalplanung zu steigenden Schäden insbesondere in den folgenden Handlungsfeldern führen wird:

- Wasser und Boden,
- Land- und Forstwirtschaft,
- Naturschutz, Biodiversität und Naherholung.

II.8 Landschaft

Jede Landschaft – als Gesamtheit der in einem Raum vorhandenen natürlichen, wie durch den Menschen verursachten Strukturen und ablaufenden Prozesse – verfügt über charakteristische Eigenschaften, die sie unverwechselbar macht und ihre Eignung für die landschaftsbezogene Erholung bestimmt. Prägend ist das naturraumspezifische Zusammenspiel der natürlichen Geländeformen, der standortbedingten, historisch gewachsenen landschaftstypischen Nutzungsstrukturen und der sich davon abhängig einstellenden Flora und Fauna.

Ziele des Umweltschutzes

Die Bewahrung und Gestaltung von Natur- und Landschaftsräumen mit ihrer landschaftstypischen Vegetation und Wildtiervorkommen als Voraussetzung für die möglichst ungestörte landschaftsbezogene Erholung und Freizeitgestaltung bzw. die Bewahrung von Kulturlandschaften, ist ein wichtiges Ziel des Umweltschutzes.

Zustand

Es besteht eine teils großräumig ausgeprägte, hohe Bedeutung naturnaher Landschaftsräume als materielle Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus. Hervorzuheben ist die großflächig vorhandene besondere Eignung des Teilraumes der Hohen Heide. Auch in der übrigen Geest ergibt sich teilräumlich eine hohe Eignung, insbesondere für die Luheheide sowie den stärker reliefierten Teil der Ostheide mit ihrem Wechsel von bewaldeten Höhenrücken und agrarisch genutzten Talungen, in denen die typischen Heidedörfer angesiedelt sind. Eine ausgeprägte Eigenart weist weiterhin die Elbtalaue mit dem hier relativ naturnahen Elbestrom, ihrem hohen Grünlandanteil und den angrenzenden steilen Geesthängen auf. Hervorzuheben ist hier die Marschhufenlandschaft zwischen Hittbergen und Bleckede, die mit ihren langgezogenen und häufig noch von parallel verlaufenden Knicks begleiteten Parzellen reich strukturiert ist und sich deutlich von den übrigen Landschaftsräumen abhebt.

Der Landkreis Lüneburg verfügt über Landschaften, die noch keine landschaftlichen Störungen aufweisen bzw. nur geringen landschaftlichen Störungen unterliegen. Diese landschaftlichen Perlen befinden sich insbesondere im östlichen Teil, aber auch im Gellerser Raum (Waldbereich des Gellerser Anfang, Geestlandschaft bei Wester- und Kirchgellersen) sowie östlich von Raven. In diesem Zusammenhang wurden im Rahmen des LRP auch die unzerschnittenen, verkehrsarmen Landschaftsräume im Landkreis ermittelt. Hier konnten insgesamt fünf Räume festgestellt werden, die auf einer Fläche von > 50 m² als verkehrsarm und unzerschnitten einzustufen sind.

Im Rahmen des LRP wurden außerdem Landschaftsbildeinheiten analysiert und insgesamt 316 Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt. Den flächenmäßig größten Teil der Landschaftsbildeinheiten bilden im Landkreis Lüneburg die Waldlandschaften mit 38 %, gefolgt von den offenen Geestlandschaften mit rd. 34 % der Landkreisfläche.

Tabelle 12: Übersicht der Landschaftsbildeinheiten im Landkreis

Typ	Anzahl	Flächengröße [ha]	Anteil [%]
Marschlandschaft	27	11.330,5	11,9
Waldlandschaft	58	36.328,1	38,0
Geestlandschaft	65	32.141,7	33,6
Siedlungslandschaft	142	10.124,6	10,6
Niederungslandschaft	19	4.684,9	4,9
Heidelandschaft/Magerrasenlandschaft	5	948,9	1,0

Defizitäre Landschaften mit Beeinträchtigungen der landschaftlichen Wahrnehmung und des Landschaftserlebens sind bspw. im Bereich der A 39 nordwestlich von Lüneburg sowie südlich von Lüneburg im Bereich der Bundesstraße B 4 und B 209 festzustellen. Des Weiteren ist in Teilgebieten des Landkreises ein großflächiger Anbau von Mais festzustellen, der insbesondere in weitläufigen Landschaften zu einer extremen Monotonie des Landschaftsbilds führt, wodurch die Erlebbarkeit der Landschaft im besonderen Maße leidet.

Tabelle 13: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Landschaft

Ziele des Umweltschutzes und ihre Rechtsquellen	**Berücksichtigung in der Umweltprüfung** (Fettdruck soweit zugleich Instrument/Planungsleitsatz RROP)	
	Besondere Bedeutung/ Empfindlichkeit für:	**Erhöhte Bedeutung/ Empfindlichkeit für:**
Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für das Landschafts- und Naturerleben (§ 2 Nr. 2 ROG, § 1 Abs. 4 BNatSchG) Sicherung von Gebieten mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung Schutz landschaftlicher Eigenart, Schönheit und Vielfalt (§ 2 Nr. 1 BNatSchG) Sicherung großer, unzerschnittener und verkehrsarmer Räume (§ 2 Nr. 5 BNatSchG) Ziele zur Sicherung und Entwicklung der Landschaft aus dem Landschaftsrahmenplan	Landschaftsschutzgebiet Biosphärenreservat Kern- und Entwicklungszone **VR Natur und Landschaft** **VR landschaftsbezogene Erholung**	Biosphärenreservat, Nutzungszone Unzerschnittene verkehrsarme Räume Realnutzung: Moor, Heide, Flüsse, Bäche, Seen, Teiche, Wald **VB Erholung** **VB Natur und Landschaft** **VB Landwirtschaft mit besonderen Funktionen**

Relevante Umweltprobleme im Planungsraum

Das weitere Wachstum von Siedlungsflächen stellt im Gebiet der Stadt Lüneburg, den Umlandgemeinden sowie im nordwestlichen Landkreis ein bedeutsames Problem dar. Teilweise bestehen erhebliche Zersiedlungstendenzen. Der Ausbau der Windenergienutzung hat sich in vergleichsweise kurzer Zeit regional in teils erheblichem Maße auf das Erscheinungsbild der Landschaft ausgewirkt. Angesichts der Größe der Windenergieanlagen sind die davon ausgehenden Fernwirkungen von erheblicher Bedeutung.

Auch von der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sind in den letzten Jahren wesentliche Landschaftsveränderungen ausgegangen. Neben einer erkennbaren Zunahme der Waldflächen im Naturraum Heide ist der zunehmende Anbau nachwachsender Rohstoffe (bspw. hochwüchsiger Energiemais), teils unter Umbruch und Nutzung ehemaliger Grünlandflächen sowie der Ausbau einer dezentralen Nutzung regenerativer Energien (Biogasanlagen, Freiland-Photovoltaikanlagen) zu nennen. Auch der allgemeine Trend zu einer Vergrößerung der Wirtschaftseinheiten führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes aufgrund zunehmender Größe landwirtschaftlicher Gebäude, zunehmender Auslagerung landwirtschaftlicher Betriebseinheiten, Vergrößerung von Ackerschlägen sowie Verlust gliedernder Gehölzstrukturen.

Status-quo-Prognose bei Nichtumsetzung

Es ist damit zu rechnen, dass sich im Gefolge der veränderten EU-Agrarpolitik sowie der Energiewende erhebliche für die Landschaft relevante Veränderungen ergeben werden bzw. die bestehenden Veränderungen fortdauern bzw. sich verstärken. Zu nennen sind insbesondere der Anbau nachwachsender Rohstoffe sowie der Ausbau einer dezentralen Nutzung regenerativer Energien (neben Wind- insbes. Biogasanlagen sowie Photovoltaikanlagen, Windenergie im Wald).

Bei Nichtumsetzung des RROP ist durch einen weiteren (ungeordnete) Ausbau der Windenergie sowie eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien (insbesondere Biogas), verbunden mit dem Einzug nachwachsender Rohstoffe in die Fruchtfolgen, sowie eine teilräumlich erhebliche Verstärkung der Zersiedelungstendenzen ist mit einer Verstärkung von Landschaftswandel und technischer Überprägung der Landschaftsräume zu rechnen. Der Ausbau der A 39 führt südöstlich von Lüneburg zu starken Zerschneidungswirkungen und sekundär auftretenden Zersiedelungstendenzen.

II.9 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das kulturelle Erbe, einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, unterliegt zur Wahrung des Erbes vergangener Zeiten einem besonderen Schutz. Über das einzelne Objekt oder Ensemble hinaus können vom gesetzlichen Schutz (gemäß NDSchG) auch Landschaftsteile betroffen sein, die mit dem Schutzgut eine Einheit bilden. Aufgrund räumlicher Ausstrahlung kann zusätzlich ein angemessener Umgebungsschutz zu beachten sein. Auch ganze Landschaften können aufgrund der historischen Kontinuität der Landnutzung schutzwürdig sein. Hinzu kommt der Schutz des Bodens als kulturgeschichtliches Archiv (BBodSchG). Die Sicherung von Gebieten und Einzelobjekten mit besonderer denkmalpflegerischer Bedeutung als Kulturdenkmale, archäologische Bodendenkmale oder historisch bedeutsamer Landschaften ergibt sich als Ziel auch aus § 2 Abs. 2 Satz 5 ROG und § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG.

Für die Regionalplanung sind insbesondere archäologische Fundstellen sowie andere Gegebenheiten außerhalb der Ortslagen von Bedeutung. Hierzu zählen auch Landschaftsräume, in denen historisch überkommene Landnutzungsformen noch ihren Ausdruck finden. Baudenkmale sowie archäologische

Denkmale innerhalb von Ortslagen sind für die Umweltprüfung im Rahmen des Regionalplans kaum von Bedeutung. Die Berücksichtigung von archäologischen Fundstellen erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen.

Die Berücksichtigung von **Sachgütern** erfolgt im Rahmen volkswirtschaftlich ausgerichteter Bewertungen, nicht im Rahmen umweltbezogener Abwägungsbausteine. Nur sofern mit Auswirkungen auf Sachwerte gerechnet wird, die ihrerseits zu umweltbezogenen Folgewirkungen führen, kann dies im Rahmen der Umweltprüfung relevant sein. Beispiel: ein geplanter Rohstoffabbau würde die Verlegung einer Straße nach sich ziehen.

Zustand

Archäologische Fundstellen finden sich verstreut im gesamten Landkreis. Neben den sichtbaren Denkmalen (z. B. Steingräber, Grabhügel, Burgwälle) sind auch die an der Oberfläche nicht sichtbaren Bodendenkmale (z. B. prähistorische Siedlungen, Friedhöfe, Feldstrukturen, Kultplätze) bedeutsam. Über die bekannten Fundstellen mit herausgehobener Bedeutung liegen Angaben vor. Zusätzlich muss neben den im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigten bedeutenden Fundstellen in großen Teilen des Landkreises damit gerechnet werden, dass bislang noch nicht bekannte archäologische Fundstellen vorhanden sind.

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022) schlägt ein landesweites System von historischen Kulturlandschaftsräumen vor. Kulturlandschaften sind mehr oder weniger homogene Gebiete oder Räume, die ihre Prägung durch bestimmte Eigenheiten erfahren. Diese Eigenheiten sind die Grundlage der Identifikation der Bewohner mit ihnen und bestimmen das Heimatgefühl. Die landschaftlichen Eigenheiten können unterschiedlichen Ursprungs sein. Durch die Kombination ihrer naturräumlichen Gegebenheiten mit dem menschlichen Wirken in der Gestaltung der Landnutzung können sie regionale Identitäten prägen.

Tabelle 14: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Ziele des Umweltschutzes und ihre Rechtsquellen	**Berücksichtigung in der Umweltprüfung** (Fettdruck soweit zugleich Instrument RROP)	
	Besondere Bedeutung/ Empfindlichkeit für:	**Erhöhte Bedeutung/ Empfindlichkeit für:**
Sicherung von Gebieten und Einzelobjekten mit besonderer denkmalpflegerischer Bedeutung als Kulturdenkmale, archäologische Bodendenkmale oder historisch bedeutsame Landschaften (§ 2 Abs 2 Satz 13 ROG, § 2 Abs 1 Nr.14 BNatSchG, NDSchG) Schutz des Bodens als kulturgeschichtliches Archiv (BBodSchG)	**VR Kulturelles Sachgut**	Bedeutende Einzelfunde historisch bedeutsame Landschaften Archivböden

Historische Kulturlandschaften sind somit Zeugnisse vom Umgang früherer Generationen mit Natur und Landschaft (WÖBSE 2002). Zu den relevanten historischen Kulturlandschaften bzw. historischen Landschaftselementen zählen im Landkreis Lüneburg: Heidelandschaften, Wallhecken, Relikte der Marschhufenlandschaften, historische Torfstiche, die Landwehr, Teile der Lüneburger Stadtmauer, Warte, historische Wassergräben, Wegespuren und Hügelgräber sowie eine Wurt (Warft) bei Fischhausen. Das LROP 2022 legt dabei als landesweit bedeutend drei historische Kulturlandschaften (HK) fest:

- Marschhufenlandschaft von Radegast und Hittbergen (HK 26)
- Elbauenlandschaft um Hitzacker: Wurten und historische Elemente der Elbtalaue und Geestkante (mit Altstadt von Hitzacker) (HK 27)
- Lüneburg, historische Altstadt mit Wallanlagen und Kloster Lüne (HK 104)

Relevante Umweltprobleme im Planungsraum

Die von Menschen geschaffenen, historischen Kulturlandschaften sind einem ständigen Wandlungs- und Entwicklungsprozess unterworfen. Die besondere Qualität der kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsräume kann durch eine Aufgabe der jeweils prägenden Landnutzungsformen oder durch eine Intensivierung der Landnutzung gefährdet sein. Ein für den Planungsraum bedeutendes Beispiel stellt hier die zunehmende Verbuschung und Wiederbewaldung der Lüneburger Heide infolge der großräumigen Aufgabe der extensiven Weidenutzungen dar. Auch zulässige Maßnahmen der land- sowie teils auch forstwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung können mit einer schleichenden Zerstörung dieser Landschaftsräume, aber auch von Bodendenkmalen verbunden sein. Der Infrastrukturausbau sowie Siedlungsausbau kann sowohl archäologische Fundstellen zerstören als auch zu einem möglicherweise großräumig wirksamen Verlust der Eigenart der kulturhistorisch wertvollen Landschaften führen. Durch Rettungsgrabungen können Bodendenkmäler häufig jedoch vor einer unwiederbringlichen Zerstörung gesichert werden.

Soweit kulturhistorisch wertvolle Landschaften als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen sind und historische Landnutzungsformen die Einhaltung der Erhaltungsziele unterstützen, wirkt sich dies förderlich auf den Zustand der Gebiete aus. In anderen Fällen wird zukünftig mit einem beschleunigten Landschaftswandel zu rechnen sein.

Status-quo-Prognose bei Nichtumsetzung

Bei Nichtumsetzung des RROP wird es möglicherweise bei ungelenkten Maßnahmen des Infrastrukturausbaues oder der Siedlungserweiterung vermehrt zur Vernichtung von Bodendenkmalen und zu Verlusten, Zerschneidung oder Beeinträchtigung von Kulturlandschaften kommen. Die Steuerungsmöglichkeiten setzen hier jedoch vornehmlich auf den nachgeordneten Planungsebenen an.

III. Prognose der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des RROP

III.1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Struktur des Landes und seiner Teilräume

III.1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Geprüfte Ziele/Festlegungen

RROP 1.1 Ziffer 01-08

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Der Landkreis Lüneburg konkretisiert in diesem Abschnitt die Grundsätze des LROP (2022). Demnach sollen sowohl soziale, als auch umweltbezogene sowie ökonomische Belange bei raumbedeutsamen Planungen betrachtet werden, um zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit des Landkreises beizutragen. Eine verstärkte Berücksichtigung ökologischer Belange bei raumbedeutsamen Vorhaben kann indirekt positive Umweltauswirkungen vorbereiten (**RROP 1.1 Ziffer 01**).

Durch die Erstellung und Umsetzung von Klimaschutz- und -anpassungskonzepten soll bis 2030 eine Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden (**RROP 1.1 Ziffer 03**).

Auf allen planerischen Ebenen ist dem demographischen Wandel und den daraus resultierenden Folgen Rechnung zu tragen, in ländlichen Gebieten sollen Dorfentwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, um die Funktionsfähigkeit im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu erhalten und zu verbessern (**RROP 1.1 Ziffern 02 und 05**). Darüber hinaus formuliert das RROP Grundsätze, wie eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und ein hohes Beschäftigungsniveau gefördert werden sollen. Auf eine flächendeckende Versorgung des Landkreises mit Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen soll hingewirkt werden (**RROP 1.1 Ziffern 07 und 08**).

Diese Festlegungen sind nicht raumkonkret und haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ausrichtung der geprüften Festlegungen sind solche Maßnahmen nicht relevant.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Die Festlegungen wurden auf Grundlage der Vorgaben des LROP 2022 und unter Berücksichtigung der rechtlich geregelten Zielsetzungen der Raumordnung sowie des Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPHV, 2021) entwickelt. Alternativen waren vor diesem Hintergrund nicht zu betrachten.

Ergebnis

Relevante Umweltauswirkungen können aus den Festlegungen nicht abgeleitet werden. Im Zuge der Berücksichtigung dieser Grundsätze bei Plänen und Projekten in nachfolgenden Planungen können negative Umweltauswirkungen vermieden oder vermindert werden. Im Ver-

gleich zum RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) ergeben sich hinsichtlich der Umweltauswirkungen keine ~~Differenzen~~ Veränderungen.

III.1.1.1 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

Geprüfte Ziele/Festlegungen

RROP 1.2 Ziffer 01-03

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Ziel ist, die wirtschaftliche Entwicklung auf die Standortvorteile des Landkreises innerhalb der Metropolregion Hamburg auszurichten, wobei ein Standortvorteil die hohe Landschafts- und Lebensqualität darstellt (**RROP 1.2 Ziffer 01**). Die Zusammenarbeit innerhalb der Region Nordost-Niedersachsen und innerhalb der Metropolregion sowie über deren Grenzen hinweg soll ausgebaut werden, um Synergien durch integrierte regionale Strategien nutzen zu können und die Gesamtregion durch die Potenziale des Landkreises zu stärken (**RROP 1.2 Ziffern 02 und 03**).

Diese Festlegungen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ausrichtung der geprüften Festlegungen sind solche Maßnahmen nicht relevant.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Die Festlegungen wurden auf Grundlage der Vorgaben des LROP 2022 entwickelt. Alternativen waren vor diesem Hintergrund nicht zu betrachten.

Ergebnis

Es sind keine potenziell erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Das RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) weist keine entsprechenden Festlegungen auf.

III.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

III.2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

III.2.1.1 Allgemeine Siedlungsentwicklung

Geprüfte Ziele/Festlegungen

RROP 2.1.1 Ziffer 02-09

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

In diesem Kapitel werden Grundsätze zur allgemeinen Siedlungsentwicklung für den Landkreis Lüneburg getroffen, die räumlich nicht konkretisiert werden. Neben dem Erhalt und der Verbesserung der Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge (**RROP 2.1.1 Ziffer 02**), wird ein besonderes Augenmerk auf eine flächensparende und dem kulturhistorisch gewachsenen Landschafts- und Ortsbild entsprechende Entwicklung gelegt (**RROP 2.1.1 Ziffer 01 und 07**). Dabei soll der Innenentwicklung Vorrang vor Außenentwicklung ~~gewährt~~ gegeben und eine

weitere Zersiedelung der Landschaft sowie ein Zusammenwachsen von Siedlungskörpern vermieden werden (**RROP 2.1.1 Ziffer 05 und 06**). Für eine vorausschauende Siedlungsentwicklung sollen sich die Kommunen in räumlich eng verflochtenen Bereichen untereinander abstimmen (**RROP 2.1.1 Ziffer 03**). In Planungsprozessen sollen die Infrastrukturfolgekosten berücksichtigt sowie bisher ungenutzte Entwicklungspotenziale ausgeschöpft bzw. ungeeignete Bauflächen~~potenziale~~ zurückgenommen werden; aufgrund von Belastungswirkungen nicht vereinbare Nutzungen sollen räumlich getrennt und bestehende Belastungen gesenkt werden (**RROP 2.1.1 Ziffer 04, 08 und 09**).

Die Festlegungen zielen auf eine nachhaltige Siedlungsentwicklung ab, wobei erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen vermieden oder vermindert werden sollen.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ausrichtung der geprüften Festlegungen sind solche Maßnahmen nicht relevant.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Aufgrund der abstrakten Festlegung sind räumlichen Alternativen nicht zu prüfen. ~~Darüber hinaus~~ Auch kam eine Prüfung von Alternativen nicht in Betracht, soweit die Festlegungen auf Rahmensetzungen des LROP beruhen.

Ergebnis

Die in Form von Grundsätzen formulierten Festlegungen befassen sich mit potenziellen Siedlungsentwicklungen, ohne diese räumlich bereits zu konkretisierten. Auf der Ebene des RROP können daher noch keine daraus resultierenden Umweltauswirkungen prognostiziert werden. Gleichwohl fördert die Umsetzung durch die kommunale Bauleitplanung eine Vermeidung und Verringerung von erheblichen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen vor allem für die Schutzgüter Boden/Fläche sowie Landschaft/Erholung.

III.2.1.2 Wohnbauliche Entwicklung

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- RROP 2.1.2 Ziffer 01-03

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Um eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung für die Bevölkerung zu ermöglichen, werden ergänzend zu den Zentralen Orten mit ihren räumlich definierten Zentralen Siedlungsgebieten weitere Ortschaften und Ortsteile als **~~Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten~~ Wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte** festgelegt (**RROP 2.1.2 Ziffer 01 und 02 Satz 1**). In diesen Ortsteilen wird eine über den Eigenbedarf hinausgehenden Siedlungsentwicklung ermöglicht, was auch der Sicherung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge zugutekommt (**RROP 2.1.2 Ziffer 02 Satz 1 und Ziffer 03 Satz 1**). Hierbei erfolgt eine Typisierung anhand definierter Kriterien in besonders geeignete Standorte (W1-Standorte), geeignete Standorte (W2-Standorte) sowie sonstige Standorte (W3-Standorte) für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (**RROP 2.1.2 Ziffer 02**). Den übrigen Ortsteilen des Landkreises wird eine Eigenentwicklung ermöglicht.

Für die Kommunen werden in Abhängigkeit der Funktion der Standorte (Grundzentrum, W-Standort, Eigenentwicklungsort) maximale Flächenkontingente pro Jahr für die Ausweisung

neuer Wohnbauflächen definiert (**RROP 2.1.2 Ziffer 03 Satz 1**). Ausgenommen ist die Hansestadt Lüneburg, die als Oberzentrum ohnehin einen Entwicklungsauftrag als Wohnstandort innehat. Die Berechnung der Flächenkontingente und ihre Handhabung wird in **RROP 2.1.2 Ziffer 03 Satz 2 bis 10** für die Grundzentren, die verschiedenen W-Standorte sowie Eigenentwicklungsstandorte angegeben. Wohnbauflächenausweisungen im Innenbereich, Flächenanteile für Pflegeeinrichtungen sowie durch Umwandlung von gemischten Bauflächen entstehende Wohnbauflächen sind von der Anrechnung auf die Flächenkontingente ausgenommen. Die in der Begründung dargestellten Flächenkontingente für die einzelnen Ortsteile ohne die Hansestadt Lüneburg machen insgesamt eine Wohnbauentwicklung von ca. 230 ha in den nächsten 10 Jahren aus.

Die aufgeführten Festlegungen lassen sich zwar nicht direkt mit auf regionaler Ebene erkennbaren Umweltauswirkungen verbinden, die Flächengröße macht jedoch deutlich, dass negative Umweltauswirkungen bei Nutzung der Kontingente zu erwarten sind. Es wird eine zukünftige Siedlungsentwicklung im Bereich der festgelegten Entwicklungsstandorte für Wohnstätten gefördert, welche u.a. durch Flächeninanspruchnahme zu erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen führt. Durch die Festlegungen des RROP wird zugleich eine Konzentration der Wohnentwicklung auf diese Standorte bewirkt und auf diese Weise eine nachhaltige und flächensparende Entwicklung gefördert.

Die Festlegungen in Bezug auf die Siedlungsentwicklung im Landkreis Lüneburg bereiten damit einerseits indirekt erheblich negative Umweltauswirkungen vor, anderseits vermeiden sie ~~auch~~ Umweltauswirkungen infolge der Bündelung auf aus regionaler Sicht geeignete Standorte, der Förderung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und einer Reduzierung von Verkehren. Die Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen wird reduziert.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Weitergehende Maßnahmen zur Verringerung bzw. zum Ausgleich belastender Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der getroffenen Festlegungen sind Gegenstand der Untersuchungen im Rahmen einer Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Aufgrund fehlender raumkonkreter Festlegungen sind keine raumbezogenen Umweltauswirkungen zu erwarten und räumliche Alternativen nicht zu prüfen. Die Ermittlung des zusätzlichen Wohnflächenbedarfs beruht auf Erhebungen der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (N-Bank) von 2022.

Ergebnis

Aufgrund fehlender raumkonkreter Festlegungen sind keine raumbezogenen Umweltauswirkungen festzustellen. Die über Flächenkontingente für jeden Ortsteil, in Abstufung der jeweiligen Eignung für eine umfangreichere wohnbauliche Entwicklung, zu ermittelnde Dimension von Flächeninanspruchnahme durch Wohnflächenerweiterungen macht zugleich deutlich, dass indirekt erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

III.2.1.3 Gewerbliche Entwicklung

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- 2.1.3 Ziffer 01-04

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten
- Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Für eine zukünftige Entwicklung von Gewerbestandorten im Landkreis Lüneburg werden in **RROP 2.1.3 Ziffer 01** Grundsätze zur Standortauswahl getroffen. Demnach sollen Entwicklungen bedarfs-, lage- und funktionsgerecht erfolgen sowie Anforderungen unterschiedlicher Gewerbetypen berücksichtigen und interkommunale Kooperationen nutzen. Bei Neuansiedlung oder Vergrößerung von Gewerbestandorten ist mit schwerwiegenden beeinträchtigenden Umweltauswirkungen zu rechnen, welche sich auf die Gesamtheit der Schutzgüter ausweiten können. Gleichwohl wird durch diese Festlegungen eine nicht dem Bedarf entsprechende Vorratshaltung an Gewebestandorten vermieden und die zukünftige Flächeninanspruchnahme begrenzt. Durch eine angepasste Standortwahl können zudem kurze Wegeverbindungen geschaffen werden und der ÖPNV/SPNV sowie der Gütertransport auf der Schiene gefördert werden, wodurch indirekt Treibhausgasemissionen verringert werden.

Insgesamt werden ~~neun~~ zehn Gewerbe- und Industriegebiete als **Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung** festgelegt und sind in ihrem Bestand zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln (**RROP 2.1.3 Ziffer 02 Satz 1**). Diese Standorte sollen die regionalen und überregionalen Bedarfe an Gewerbeflächen für Betriebe mit besonderen Standortansprüchen decken (**RROP 2.1.3 Ziffer 02 Satz 3**). Neue Standorte überregionaler Bedeutung ~~sollen~~ sind nur an Standorten mit sehr guter Verkehrsanbindung, d. h. in max. 6 km zu einer Autobahnanschlussstelle, und bei einer Mindestgröße von 5 ha ausnahmsweise zulässig ~~entwickelt werden~~ (**RROP 2.1.3 Ziffer 0~~2~~3 Satz ~~3~~4**). Soweit ein räumlicher Bezug zu einem Zentralen Ort besteht, wird die Festlegung dort mitgeprüft.

Die Standorte Bardowick – Wittorfer Heide, Embsen - Melbeck, Radbruch – Achter de Bahn, ~~sowie~~ Vastorf – Volkstorf sowie Soderstorf befinden sich außerhalb von Zentralen Orten. Um hier ebenfalls eine Entwicklung über den Eigenbedarf hinaus zu ermöglich, werden diese als **Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten** zeichnerisch festgelegt (**RROP 2.1.3 Ziffer 02 Satz 2**). Diese Standorte werden nachfolgend gesondert geprüft.

Soweit sich die Festlegungen auf eine Bestandssicherung beziehen, sind sie nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Mit den Festlegungen wird darüber hinaus eine Bündelung der gewerblichen Entwicklung auf die genannten Gebiete gefördert, die zu einer Flächenneuinanspruchnahme führen kann. Aus diesem Grund ist eine standortbezogene ~~summarisch angelegte~~ Analyse erfolgt, inwieweit im Umfeld der Standorte unter Umweltgesichtspunkten Potenziale für vergleichsweise konfliktarm realisierbare Erweiterungsflächen bestehen. Dies ermöglicht einen Überblick, inwieweit die Umweltsituation im Umfeld zu einem erhöhten Aufwand für Vermeidung, Minimierung und Ausgleich negativer Umweltauswirkungen führen kann. Die Analyse ist auf Grundlage der in Kapitel II dargestellten Informationen zu den einzelnen Schutzgütern erfolgt. Es erfolgt jeweils eine Angabe zu maßgeblichen Ursachen für die Empfindlichkeit der Schutzgüter und somit auch für die dargestellten Einschränkungen. Besonderes Gewicht haben bestehende Schutzgebiete, Waldflächen ~~oder~~ und Niederungen. Umweltziele

für das Schutzgut Mensch sind aufgrund der Bestandsnutzung nicht relevant. Die Einstufung ist anhand der sich im direkten Umfeld des Gewerbestandorts bis zu einer Entfernung von maximal 500 m zeigenden Raumempfindlichkeit nach folgendem Muster erfolgt:

- Sofern allenfalls für kleinere Teilflächen eine besondere Bedeutung und Empfindlichkeit besteht, wird die Möglichkeit konfliktarm realisierbarer Gewerbeerweiterung räumlich kaum eingeschränkt (maßgebliche Einschränkungen bestehen in bis zu ¼ des Umfeldes).
- Sofern für erhebliche Teilflächen eine besondere Bedeutung und Empfindlichkeit besteht, ist die Möglichkeit konfliktarm realisierbarer Gewerbeerweiterungen räumlich deutlich eingeschränkt (maßgebliche Einschränkungen bestehen in bis zu ¾ der an den Standort angrenzenden Freiräume).
- Sofern für den überwiegenden Teil der umgebenden Flächen (mehr als ¾) eine erhöhte Bedeutung und Empfindlichkeit besteht, ist die Möglichkeit konfliktarm realisierbarer Gewerbeerweiterungen als räumlich stark eingeschränkt bewertet.

Die Ergebnisdokumentation erfolgt in den nachfolgenden Gebietsblättern.

Radbruch – Achter de Bahn (A)	**Kurzdarstellung des Umweltzustands im Umfeld**		
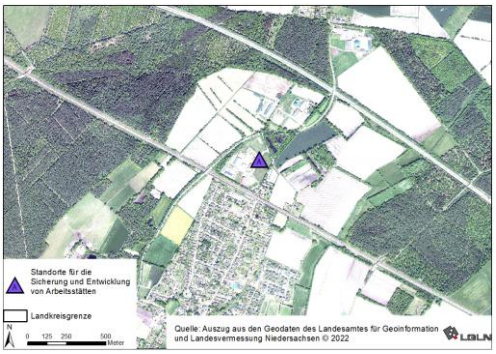	Das Gewerbegebiet Achter de Bahn befindet sich direkt nördlich der Wohnbebauung von Radbruch und wird durch eine Bahntrasse vom Siedlungsköper getrennt. Direkt nordwestlich verläuft die K 43. Die direkt an das Gewerbegebiet angrenzende Flächen werden vor allem landwirtschaftlich genutzt. Nordöstlich befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Biogasanlagen. Einige Gehölzstreifen und Wallhecken kommen in näherer Umgebung vor. Zudem liegen nach § 30 BNatSchG geschützte Stillgewässer, Erlen-Bruchwald und bodensaurer Eichmischwald im Norden. Erst etwa 500 m nördlich verläuft die A 39. In ähnlichem Abstand befinden sich zudem nördlich, östlich und westlich Waldgebiete. In diesen ist ein schmaler Streifen als FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ ausgewiesen.		
	Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung		
	nicht oder wenig eingeschränkt	**eingeschränkt**	**stark eingeschränkt**
	X		

Bardowick – Wittorfer Heide (A)	**Kurzdarstellung des Umweltzustands im Umfeld**		
	Direkt angrenzend an das Gewerbegebiet Wittorfer Heide liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Westen begrenzt die K 46 das Gebiet, hinter der sich ein Windpark befindet. Wölbäkker kommen im Nord-Westen in etwas Entfernung vor sowie eine kleine Waldfläche. Zudem befinden sich im Südosten die Siedlungen Hohensand (Gemeinde Wittorf) und Huder Furth (Flecken Bardowick). Im Osten befindet sich das Überschwemmungsgebiet der Ilmenau, zugleich Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg mit geschützten Feuchtgrünland- und Röhrichtflächen (§ 30BNatSchG, § 24 NNatSchG) erst in mehreren hundert Meter Entfernung. Eine Ausweitung des Gebiets ist vor allem in Richtung Norden und Süden möglich.		
	Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung		
	nicht oder wenig eingeschränkt	**eingeschränkt**	**stark eingeschränkt**
	X		

Vastorf – Volkstorf (A)	Kurzdarstellung des Umweltzustands im Umfeld
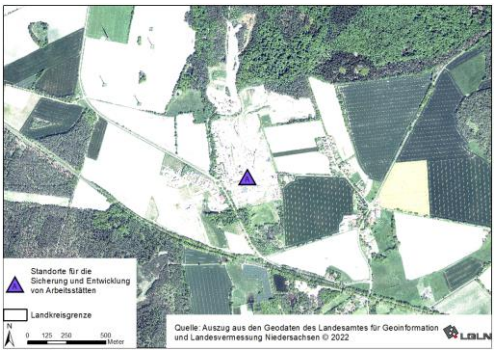	Das Gewerbegebiet Volkstorf ~~wird im Südwesten durch die K 28 begrenzt~~ erstreckt sich beiderseits der K 28. Südlich des Gewerbegebiets verläuft die Bahnstrecke Dannenberg Ost - Jesteburg. Eine WEA befindet sich im Norden innerhalb des Gebiets angrenzend an eine Rohstoffabbaufläche. Im südlichen Teil verläuft eine Freileitung. Der Norden wird durch einen alten Waldstandort eingenommen, welcher zu dem „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ gehört. Ansonsten liegen durch Gehölze gegliederte landwirtschaftliche Flächen vor. Östlich liegt in wenigen hundert Metern Entfernung die Siedlung Volkstorf (Gemeinde Vastorf). Ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop mit Stillgewässer befindet sich im Süden (östlich der K 28) in ca. 200 m Entfernung. Westlich der K 28 schließt sich kleinflächig Laubwald an das Gewerbegebiet an. Im Nordwesten stehen weitere Windenergieanlagen. Durch die gegebenen Strukturen wäre eine Gebietserweiterung auf einem Streifen im Westen sowie teilweise im Osten und Süden möglich.
	Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung

nicht oder wenig eingeschränkt	eingeschränkt	stark eingeschränkt
	X	

Embsen-Melbeck (A)	Kurzdarstellung des Umweltzustands im Umfeld
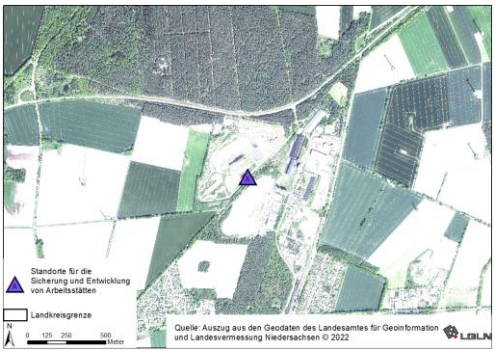	Nördlich des Gewerbegebiets verläuft die B 209. Nordöstlich befindet sich ein Trinkwasserschutzgebiet, das teilweise bis an bestehende Gewerbeflächen heranreicht. Im Süden liegen Wald- und Siedlungsstrukturen der Gemeinden Embsen und Melbeck, was eine Erweiterung einschränkt. Der Westen ist geprägt durch landwirtschaftliche Flächen mit Straßen und begleitenden Baumreihen. Sowohl im Westen als auch im Osten befinden sich WEA.
	Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung

nicht oder wenig eingeschränkt	eingeschränkt	stark eingeschränkt
	X	

Soderstorf (A)	Kurzdarstellung des Umweltzustands im Umfeld
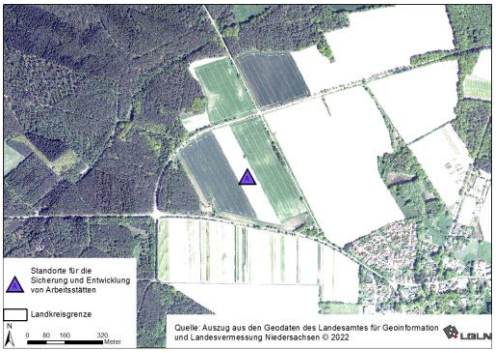	Das Gewerbegebiet ist in der 49. Änderung des FNP der Samtgemeinde Amelinghausen – Gemeinde Soderstorf dargestellt. Die Änderung befindet sich derzeit (Dez. 2024) im Verfahren. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan liegt nicht vor. Der Bereich ist durch landwirtschaftliche Nutzung auf Sandacker geprägt. Mittig befindet sich eine Baumgruppe, randlich befinden sich Grünlandstreifen sowie Gehölzreihen. Im Westen schließt sich Nadelwald an. Es handelt sich um eine offene Geestlandschaft mit geringer Bedeutung, die im Westen in eine Waldlandschaft mit hoher Bedeutung übergeht. Im Süden verläuft die K 45, südöstlich befindet sich der Siedlungsbereich von Soderstorf und nordwestlich wird das Vorranggebiet Windenergienutzung AME_04 festgelegt.
	Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung

nicht oder wenig eingeschränkt	eingeschränkt	stark eingeschränkt
	X	

In Ergänzung wird in der Hansestadt Lüneburg ein **Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe** zeichnerisch festgelegt (**RROP 2.1.3 Ziffer 02 Satz ~~5~~ 4**). Dieses schließt an das bestehende Gewerbegebiet Lüneburg Ost mit seiner Anbindung an das Güterverkehrszentrum an. Die Fläche ist zu sichern, um eine zukünftige bauleitplanerische Entwicklung zu ermöglichen. Die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im nachfolgenden Gebietsblatt dargelegt.

Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe

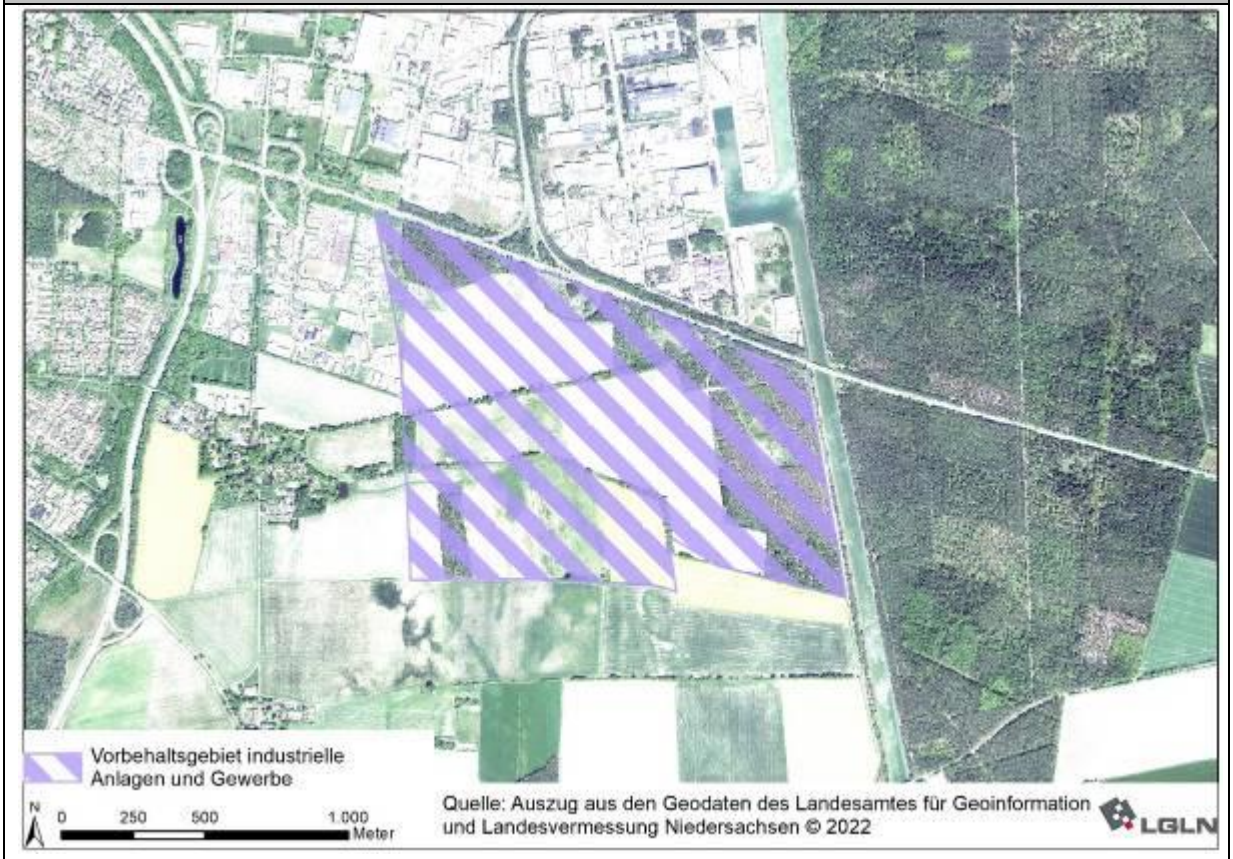

Betroffene Schutzgüter

FFH-Vorprüfung	Mensch/ Gesundheut	Tiere/Pflanzen/ biol. Vielfalt	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/ Erholung	Kulturgüter
	X	**(X)**	**X**		**(X)**	**(X)**	**X**

Verbale Gesamtbetrachtung

Das Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe befindet sich in verkehrsgünstiger Lage südlich der B 216 und des Binnenhafens Lüneburg sowie östlich der B 4 in direkter Nachbarschaft zu bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen. Die in Planung befindliche A 39 wird das Gebiet kreuzen. Im Südwesten wird das Gebiet von einer 110 kV-Freileitung gequert.

Bei den nächstgelegenen Wohnnutzungen handelt es sich um das etwa 250 m westlich gelegene Hagen (Hansestadt Lüneburg) sowie das etwa 550 m südwestlich gelegene Hofgut Willerding (Wendisch Evern). Nördlich von Hagen befindet sich zwar bereits ein großflächiges Gewerbegebiet, bei einer Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben im Vorbehaltsgebiet kann eine Erhöhung der Belastung der Anwohnenden der Siedlungen dennoch nicht ausgeschlossen werden (bspw. Lärm- und Lichtemissionen, erhöhtes Verkehrsaufkommen).

Bei der Fläche handelt es sich zu großen Teilen um konfliktarme landwirtschaftliche Nutzflächen mit wegebe-

gleitenden Gehölzen. Teilweise kommen Wallhecken vor, welche als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 BNatSchG ausgewiesen sind. Im Norden und Osten des Gebietes befinden sich Nadelforste von geringer Biotopwertigkeit. Bei einer Gewerbeentwicklung wird durch den Verlust des Waldes das Schutzgut Klima/Luft lokal beeinträchtigt, da die Fähigkeit der CO_2-Speicherung und Sauerstoffneubildung der Fläche verloren geht.

Die Böden im Vorbehaltsgebiet sind von allgemeiner Bedeutung und es ist mit großflächigen Verlusten durch Versiegelung zu rechnen. Es befinden sich keine Oberflächengewässer innerhalb des Vorbehaltsgebiets. Der Elbe-Seitenkanal verläuft östlich angrenzend in wenigen Metern Entfernung.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die Bundesstraßen und die Freileitung sowie die geplante Autobahn ist das Landschaftsbild im Vorbehaltsgebiet nur von geringer Bedeutung für das Landschaftserleben. Innerhalb des Vorbehaltsgebiets befinden sich mehrere Bodendenkmale (Fundstreuungen, Urnenfriedhof, Siedlung, mehrere an der Oberfläche nicht mehr erkennbare Grabhügel). Eine Beeinträchtigung oder Zerstörung dieser sowie weiterer potenziell vorkommender Bodendenkmale kann bei einer Gewerbeentwicklung nicht ausgeschlossen werden.

Das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ befindet sich östlich des Vorbehaltsgebiets und beginnt am östlichen Ufer des Elbe-Seitenkanals, etwa 100 m entfernt. Das LSG wird durch die Festlegung nicht beeinträchtigt. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“, das sich etwa 1.900 m südwestlich befindet. Aufgrund der großen Distanz sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets zu erwarten.

Weitere Gewerbeflächen regionaler Bedeutung sollen in Zentralen Orten innerhalb oder angrenzend an die zeichnerisch festgelegten Zentralen Siedlungsgebiete gesichert und entwickelt werden (**RROP 2.1.3 Ziffer 03**). Dies wird in die Prüfung der zentralen Orte einbezogen. Eine Ausnahme davon bildet ein außerhalb des Zentralen Siedlungsgebiets von Neetze bestehendes Gewerbegebiet einige hundert Meter nordöstlich des Siedlungskörpers, welches nicht regionalplanerisch festgelegt wird. Eine Erweiterung dieses Gewerbegebietes Karzer Straße in der Gemeinde Neetze sowie die Erweiterung des Gewerbegebiets Garze in der Stadt Bleckede sind zulässig (**RROP 2.1.3 Ziffer 03 Satz 2**).

Abschließend wird in **RROP 2.1.3 Ziffer 04** der Grundsatz festgelegt, dass eine Revitalisierung von Brachflächen vor einer Neuausweisung von Gewerbeflächen stattfinden soll. Dadurch wird eine Nutzung bereits für Gewerbe gesicherter Flächenpotenziale gefördert und einer umfangreichen Neuinanspruchnahme von Freiflächen entgegengewirkt. Hierdurch werden in Zusammenhang mit den Festlegungen des RROP zur Konzentration der Gewerbeentwicklung auf geeignete Standorte gegenüber dem Prognose-Null-Fall (d. h. bei ungesteuerter Entwicklung) erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen an anderer Stelle vermieden.

Die Festlegungen in Bezug auf die Wirtschaftsentwicklung im Landkreis Lüneburg bereiten damit einerseits indirekt erheblich negative Umweltauswirkungen vor, vermeiden infolge der Bündelung auf aus regionaler Sicht geeignete und flächensparende Standorte aber gleichzeitig umfangreichere negative Auswirkungen an anderer Stelle. Erhebliche oder schwerwiegende lokale Konflikte werden sich gleichwohl nicht in jedem Fall vermeiden lassen, müssen jedoch vor dem Hintergrund der notwendigen Sicherung und Entwicklung der festgelegten zentralörtlichen Funktion des jeweiligen Standortes gewürdigt werden.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Bei der Konkretisierung von Planungen zur Entwicklung von Industrie- und Gewerbestandorten im Rahmen von Eingriffsvorhaben sind auf den nachfolgenden Planungsebenen die naturschutzfachlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen. Weitergehende Maßnahmen zur Verringerung bzw. zum Ausgleich belastender Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der getroffenen Festlegungen sind Gegenstand der Untersuchungen im Rahmen einer Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Die Konkretisierung und Alternativenprüfung potenzieller gewerblicher Entwicklungen ist Aufgabe bauleitplanerischer Verfahren.

Ein Verzicht auf die Festlegungen würde die künftigen ~~Entwicklungsmöglichkeiten~~ Steuerungsmöglichkeiten für die Gewerbe- und Industriestandorte des Landkreises Lüneburg und eine damit verbundene umweltschonende Gestaltung verschlechtern und wäre somit unter Umweltgesichtspunkten nachteilig.

Ergebnis

~~Die~~ Soweit auf Grundlage der Festlegungen gewerbliche Entwicklungsmaßnahmen erfolgen ~~können~~, kann dies erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen verursachen~~, wenn auf deren Basis gewerbliche Entwicklungsmaßnahmen erfolgen~~. Dazu zählen mögliche Neuversiegelung und Lebensraumverluste sowie Lärm- und Treibhausgasemissionen durch Gewerbe- und Industriebetriebe und dadurch generierter Personen- und Güterverkehr.

Zugleich wird durch die Festlegungen eine Bündelung der gewerblichen Entwicklungen auf dafür besonders geeignete Standorte erzielt, wodurch die Flächeninanspruchnahme sowie Beeinträchtigung weiterer Schutzgüter begrenzt wird. Insoweit ergeben sich insgesamt positive Umweltauswirkungen. Dies gilt insbesondere im Vergleich mit einer ungesteuerten Entwicklung der Gewerbestrukturen bei Nichtumsetzung des RROP.

III.2.1.4 Tourismus, Erholung, Sport

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- 2.1.4 Ziffer 01-08

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus
- Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung
- Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Im Landkreis Lüneburg stellt der Tourismus einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar. Folgende Orte mit überregionaler Bedeutung für den Tages- und Kurzzeittourismus werden als **Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus** zeichnerisch dargestellt:

- Amelinghausen – Hauptort
- Bleckede – Hauptort
- Hansestadt Lüneburg ~~– Hansestadt~~

Hier sind touristische Einrichtungen zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln. Eine Bündelung von Angeboten wird angestrebt (**RROP 2.1.4 Ziffer 01**). Die Prüfung potenzieller, erheblich beeinträchtigender Umweltauswirkungen erfolgt in den nachfolgenden Gebietsblättern.

Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus

Amelinghausen – Hauptort
Vorbelastung: B 209 sowie Landesstraßen
Zustandsbeschreibung: Amelinghausen liegt im Naturpark Lüneburger Heide und hat eine Bedeutung für den landschaftsbezogenen

Tourismus. Östlich grenzt das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ an das Siedlungsgebiet. Die Lopau fließt im Osten von Amelinghausen in den Lopausee, der vom FFH-Status ausgenommen ist, und nördlich des Sees weiter in die Luhe. Das FFH-Gebiet sowie angrenzende Bereiche im Osten und Norden sind als Landschaftsschutzgebiet gesichert. In der Lopauniederung befinden sich einige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Camping- und Wohnmobilstellplätze, Sportflächen sowie ein Schwimmbad grenzen direkt an das FFH-Gebiet im Lopautal. Ein Campingplatz sowie das Schwimmbad befinden sich innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes (Zone IIIA). Das Landschaftsbild im Bereich des Lopautals mit dem See und den angrenzenden Waldbeständen wird als sehr hochwertig eingestuft. Auf der westlichen Seite liegen überwiegend Ackerflächen, hier weist das Landschaftsbild eine geringe Bedeutung auf.

Erhebliche Umweltauswirkungen:

Die Festlegung sichert die touristische Bedeutung von Amelinghausen als Heideort. Die Sicherung bereits bestehender baulicher Einrichtungen bereitet keine Umweltauswirkungen vor. Die Festlegung ermöglicht eine Erweiterung von touristischen Einrichtungen, die Ansiedlung möglicher Großprojekte und auch eine Erweiterung des Freizeitwohnens. Flächenpotenziale für eine Ansiedlung außerhalb der empfindlichen Lopau- und Luheniederung bestehen im Süden und im Westen von Amelinghausen, wo eine eher konfliktarme Umsetzung möglich wäre, während im näheren Umfeld des FFH-Gebietes erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten wären.

Mensch, Gesundheit		**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**		**Fläche/ Boden**		**Klima, Luft**	
Landschaft, Erholung		**Kulturgüter, sonstige Sachgüter**		**Wasser**			

Ergebnis: Die Festlegung bereitet, soweit sie eine umweltverträgliche, schonende Entwicklung anstrebt, erhebliche beeinträchtigende Umweltauswirkungen geringer Intensität, soweit große Bauprojekte in empfindlichen Bereichen des näheren Umfeldes der FFH-Gebietes vorgesehen sind, mittlerer Intensität vor.

Bleckede – Hauptort

Vorbelastung: L 219, L 221, L 222

Zustandsbeschreibung:

Bleckede liegt mit seiner Altstadt im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“, während das restliche Stadtgebiet im Naturpark ~~Elbhöhen-~~Wendland.Elbe liegt. Bleckede grenzt direkt an die Elbe und hat eine Bedeutung für den landschaftsbezogenen Tourismus. Das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnakkenburg und Geesthacht“ und das EU Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ reichen bis an den Elbdeich, der an das Siedlungsgebiet angrenzt. Der südlich an Bleckede angrenzende Wald ist im Westen als Landschaftsschutzgebiet gesichert und weist stellenweise historisch alte Waldstandorte auf, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und den Bodenschutz haben. Das eingedeichte Elbevorland ist Überschwemmungsgebiet, der überwiegende Teil von Bleckede liegt im Risikogebiet für Überflutungen bei Extremhochwässern. Das Landschaftsbild weist im Süden von Bleckede im Bereich des Waldes eine mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben auf. Der Elbeniederung wird eine sehr hohe Bedeutung beigemessen, während westlich angrenzende Bereiche mit landwirtschaftlicher Nutzung eine geringe Bedeutung für das Landschaftserleben haben.

Erhebliche Umweltauswirkungen:

Die Festlegung sichert die touristische Bedeutung von Bleckede als ~~Ort des~~ Hauptort im Biosphärenreservat~~s~~. Die Sicherung bereits bestehender baulicher Einrichtungen bereitet keine Umweltauswirkungen vor. Die Festlegung ermöglicht jedoch auch eine Erweiterung von Einrichtungen und die Ansiedlung möglicher Großprojekte. Flächenpotenziale für eine Ansiedlung stehen außerhalb des empfindlichen FFH-Gebietes und der historisch alten Waldstandorte insbesondere im Westen der Stadt zur Verfügung, wo eine eher konfliktarme Umsetzung möglich wäre, während im näheren Umfeld des FFH-Gebietes sowie in den von Wald bestandenen ~~Sandbergen~~ Geesthöhen erhebliche bis schwerwiegende negative Umweltauswirkungen zu erwarten wären.

Mensch, Gesundheit		**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**		**Fläche/ Boden**		**Klima, Luft**	
Landschaft, Erholung		**Kulturgüter, sonstige Sachgüter**		**Wasser**			

Ergebnis: Die Festlegung bereitet, soweit sie eine umweltverträgliche, schonende Entwicklung anstrebt, erhebliche beeinträchtigende Umweltauswirkungen geringer Intensität vor. Das Potential zur Umsetzung großer Bauprojekte ist aufgrund empfindlichen Bereiche (Umfeld der Natura 2000-Gebiete, Wald) eingeschränkt.

Hansestadt Lüneburg							
Vorbelastung: A 39, B 209, B 216, Landesstraßen, Bahnlinien Hamburg-Hannover, Lüneburg-Lübeck und Lüneburg-Dannenberg							
Zustandsbeschreibung: Die Hansestadt Lüneburg hat mit ihrer attraktiven Altstadt und guter Verkehrserschließung bereits eine hohe touristische Bedeutung im Städtetourismus. Empfindliche Bereiche ziehen sich mit dem FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ von Süd nach Nord durch das Zentrum der Stadt.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung sichert die touristische Bedeutung der Hansestadt. Durch die Sicherung bereits bestehender baulicher Einrichtungen sind keine erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Festlegung ermöglicht jedoch auch eine Erweiterung von Einrichtungen und die Ansiedlung möglicher Großprojekte. ~~Da~~ Soweit es sich um ~~mögliche~~ innerstädtische Projekte handelt, sind diese auf nachfolgender Planungsebene zu beurteilen.							
Mensch, Gesundheit		**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**		**Fläche/ Boden**		**Klima, Luft**	
Landschaft, Erholung		**Kulturgüter, sonstige Sachgüter**		**Wasser**			
Ergebnis: Die Festlegung bereitet, soweit es sich lediglich um eine Sicherung des Bestandes handelt, keine erheblichen Umweltauswirkungen. Die Umweltauswirkungen von touristischen Bauvorhaben sind auf nachfolgender Planungsebene zu beurteilen.							

Folgende Orte mit regionaler Bedeutung für die Naherholung sowie Kurzzeittourismus werden als **Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung** zeichnerisch dargestellt:

- Amt Neuhaus – Hauptort
- Amt Neuhaus – Ortsteile Konau und Poplau
- Artlenburg – Hauptort
- Barum – Hauptort
- Bleckede – Ortsteil Alt Garge
- Bleckede – Ortsteil Walmsburg
- Brietlingen – Ortsteil Lüdershausen
- Dahlenburg – Hauptort
- Dahlenburg – Ortsteil Ellringen
- Hohnstorf/Elbe – Hauptort
- Oldendorf/Luhe – Hauptort
- Scharnebeck – Hauptort
- Soderstorf – Hauptort
- Südergellersen – Hauptort
- Westergellersen – Ortsteil Luhmühlen im Bereich der Westergellerser Heide.

Erholungseinrichtungen sind an diesen Orten zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln. Eine Bündelung von Angeboten wird angestrebt (**RROP 2.1.4 Ziffer 02**). Die Prüfung potenzieller, erheblich beeinträchtigender Umweltauswirkungen erfolgt für die Grundzentren im Abschnitt 2.2, für andere Standorte in den nachfolgenden Gebietsblättern.

Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung

Amt Neuhaus – Ortsteile Konau und Popelau
Vorbelastung: keine
Zustandsbeschreibung: Das denkmalgeschützte Marschhufendorf verfügt über Erholungsinfrastruktur und ein landschaftlich attraktives Umfeld im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“. Das Doppeldorf am Elbdeich ist ~~zudem~~ vom Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ und dem FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen

Schnackenburg und Geesthacht“ umgeben.
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung sichert die Erholungsinfrastruktur und ermöglicht eine Weiterentwicklung von freiraum- und landschaftsbezogener Erholungsinfrastruktur. Dies wird konfliktarm realisierbar sein, sofern besonders empfindliche Bereiche gemieden werden. Für die Schutzgüter Mensch und Erholung können positive Umweltauswirkungen durch einen Ausbau der landschaftsbezogenen Erholungsinfrastruktur erwartet werden.

Mensch, Gesundheit		**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**		**Fläche/ Boden**		**Klima, Luft**	
Landschaft, Erholung		**Kulturgüter, sonstige Sachgüter**		**Wasser**			

Ergebnis: Die Festlegung kann positive Umweltauswirkungen vorbereiten.

Artlenburg – Hauptort
Vorbelastung: B 209, Windpark
Zustandsbeschreibung: Artlenburg liegt direkt am Elbdeich und verfügt über Erholungsinfrastruktur. Am östlichen Ortsrand von Artlenburg mündet der Elbe-Seitenkanal in die Elbe. Westlich des Ortes ist noch historische Marschhufenlandschaft erhalten. Angrenzend Richtung Elbe befindet sich das Naturschutzgebiet „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ und das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“.
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung sichert die Erholungsinfrastruktur und ermöglicht eine Weiterentwicklung von freiraum- und landschaftsbezogener Erholungsinfrastruktur. Dies wird konfliktarm realisierbar sein, sofern besonders empfindliche Bereiche gemieden werden. Für die Schutzgüter Mensch und Erholung können positive Umweltauswirkungen durch einen Ausbau der landschaftsbezogenen Erholungsinfrastruktur erwartet werden.

Mensch, Gesundheit		**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**		**Fläche/ Boden**		**Klima, Luft**	
Landschaft, Erholung		**Kulturgüter, sonstige Sachgüter**		**Wasser**			

Ergebnis: Die Festlegung kann positive Umweltauswirkungen vorbereiten.

Barum – Hauptort
Vorbelastung: keine
Zustandsbeschreibung: Die Erholungsinfrastruktur konzentriert sich auf den Barumer See mit seiner Erholungsinfrastruktur. Der See ist Teil des FFH-Gebietes 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“. Zusammen mit dem nördlich angrenzenden Bereich ist er als Landschaftsschutzgebiet gesichert. Das Landschaftsbild ist im Bereich des Barumer Sees sowie im Süden der Siedlung von hoher Bedeutung.
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung sichert die Erholungsinfrastruktur und ermöglicht eine Weiterentwicklung von freiraum- und landschaftsbezogener Erholungsinfrastruktur. Dies wird konfliktarm realisierbar sein, sofern besonders empfindliche Bereiche gemieden werden. Für die Schutzgüter Mensch und Erholung können positive Umweltauswirkungen durch einen Ausbau der landschaftsbezogenen Erholungsinfrastruktur erwartet werden.

Mensch, Gesundheit		**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**		**Fläche/ Boden**		**Klima, Luft**	
Landschaft, Erholung		**Kulturgüter, sonstige Sachgüter**		**Wasser**			

Ergebnis: Die Festlegung kann positive Umweltauswirkungen vorbereiten.

Bleckede – Ortsteil Alt Garge							
Vorbelastung: keine							
Zustandsbeschreibung: Alt Garge befindet sich am Rand des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ und verfügt über Erholungsinfrastruktur. Der Ort ist durch Waldflächen in einen nördlichen und einen südlichen Siedlungsbereich geteilt, der Hauptort befindet sich im Süden etwas abseits der Elbe in der Geest und ist durch einen markanten Höhenunterschied vom Ortsteil ~~direkt~~ an der Elbe getrennt. Alt Garge liegt innerhalb des Naturparks „~~Elbhöhen-~~Wendland.Elbe“. Angrenzend liegen das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg, das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ sowie das Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“. Zwischen den nördlichen und dem südlichen Siedlungsteil ist Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung für den Bodenschutz vorhanden. Angrenzende Waldflächen sind teils historisch alte Waldstandorte mit hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie für den Bodenschutz und für das Landschaftserleben, die Geestlandschaft im Westen hat eine mittlere Bedeutung.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung sichert die vorhandene Erholungsinfrastruktur und ermöglicht eine Weiterentwicklung von freiraum- und landschaftsbezogener Erholungsinfrastruktur. Dies wird konfliktarm realisierbar sein, sofern besonders empfindliche Bereiche gemieden werden. Für die Schutzgüter Mensch und Erholung können positive Umweltauswirkungen durch einen Ausbau der landschaftsbezogenen Erholungsinfrastruktur erwartet werden.							
Mensch, Gesundheit		**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**		**Fläche/ Boden**		**Klima, Luft**	
Landschaft, Erholung		**Kulturgüter, sonstige Sachgüter**		**Wasser**			
Ergebnis: Die Festlegung kann positive Umweltauswirkungen vorbereiten.							

Bleckede – Ortsteil Walmsburg							
Vorbelastung: L 231, VR Windenergienutzung gem. RROP-Entwurf							
Zustandsbeschreibung: Walmsburg befindet sich innerhalb des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ und verfügt über Erholungsinfrastruktur. Wenige hundert Meter entfernt grenzt der Naturpark „~~Elbhöhen-~~Wendland.Elbe“ an das Biosphärenreservat. Das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ und das EU-Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ grenzen an den nördlichen Ortsrand von Walmsburg. Südwestlich des Ortes kommen historisch alte Waldstandorte vor mit einer hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie einer besonderen Bedeutung für den Bodenschutz.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung sichert die Erholungsinfrastruktur und ermöglicht eine Weiterentwicklung von freiraum- und landschaftsbezogener Erholungsinfrastruktur. Dies wird konfliktarm realisierbar sein, sofern besonders empfindliche Bereiche gemieden werden. Für die Schutzgüter Mensch und Erholung können positive Umweltauswirkungen durch einen Ausbau der landschaftsbezogenen Erholungsinfrastruktur erwartet werden.							
Mensch, Gesundheit		**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**		**Fläche/ Boden**		**Klima, Luft**	
Landschaft, Erholung		**Kulturgüter, sonstige Sachgüter**		**Wasser**			
Ergebnis: Die Festlegung kann positive Umweltauswirkungen vorbereiten.							

Brietlingen – Ortsteil Lüdershausen
Vorbelastung: B 209
Zustandsbeschreibung: Lüdershausen mit seinem Erholungsschwerpunkt Reihersee befindet sich in der Marschlandschaft. Der langgestreckte Reihersee weist Erholungsinfrastruktur an seinem Südufer auf. Der See ist Teil des FFH-Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“, der östliche Teil des Sees ist mit der Neetze und dem angrenzenden Waldgebiet Weckenstedt als Landschaftsschutzgebiet gesichert. Der westliche Teil des Sees sowie Teile der Campingplätze und anderer Erholungseinrichtungen befinden sich innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets Zone IIIB. Das Landschaftsbild ist von hoher Bedeutung. In Richtung der landwirtschaftlichen Flächen im Süden ist das Landschaftsbild von geringer Bedeutung.

Erhebliche Umweltauswirkungen:

Die Festlegung sichert die Erholungsinfrastruktur und ermöglicht eine Weiterentwicklung von freiraum- und landschaftsbezogener Erholungsinfrastruktur. Dies wird konfliktarm realisierbar sein, sofern besonders empfindliche Bereiche gemieden werden. Für die Schutzgüter Mensch und Erholung können positive Umweltauswirkungen durch einen Ausbau der landschaftsbezogenen Erholungsinfrastruktur erwartet werden.

Mensch, Gesundheit		**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**		**Fläche/ Boden**		**Klima, Luft**	
Landschaft, Erholung		**Kulturgüter, sonstige Sachgüter**		**Wasser**			

Ergebnis: Die Festlegung kann positive Umweltauswirkungen vorbereiten.

Dahlenburg – Ortsteil Ellringen

Vorbelastung: keine

Zustandsbeschreibung:

Ellringen, nördlich von Dahlenburg gelegen, verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur und befindet sich nahe des Naturparks Wendland.Elbe. Angrenzend befindet sich das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“, welches hier durch die Neetzeniederung mit hochwertigen Nasswiesen und Erlen- und Eschen-Auwald geprägt ist. Das Landschaftsbild ist hier von hoher Bedeutung. In Richtung Südwesten im Bereich landwirtschaftlicher Flächen ist das Landschaftsbild von mittlerer Bedeutung.

Erhebliche Umweltauswirkungen:

Die Festlegung sichert die Erholungsinfrastruktur und ermöglicht eine Weiterentwicklung von freiraum- und landschaftsbezogener Erholungsinfrastruktur. Dies wird konfliktarm realisierbar sein, sofern besonders empfindliche Bereiche gemieden werden. Für die Schutzgüter Mensch und Erholung können positive Umweltauswirkungen durch einen Ausbau der landschaftsbezogenen Erholungsinfrastruktur erwartet werden.

Mensch, Gesundheit		**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**		**Fläche/ Boden**		**Klima, Luft**	
Landschaft, Erholung		**Kulturgüter, sonstige Sachgüter**		**Wasser**			

Ergebnis: Die Festlegung kann positive Umweltauswirkungen vorbereiten.

Hohnstorf/Elbe – Hauptort

Vorbelastung: B 209, Bahnlinie Lüneburg-Lübeck

Zustandsbeschreibung:

Die Erholungsinfrastruktur in Hohnstorf ist auf die Elbe ausgerichtet: Das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“, das Naturschutzgebiet „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“, das EU-Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ sowie östlich von Hohnstorf das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ grenzen an den Ort. Das Deichvorland weist eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben auf, das Binnenland eine geringe Bedeutung.

Erhebliche Umweltauswirkungen:

Die Festlegung sichert die Erholungsinfrastruktur und ermöglicht eine Weiterentwicklung von freiraum- und landschaftsbezogener Erholungsinfrastruktur. Dies wird konfliktarm realisierbar sein, sofern besonders empfindliche Bereiche gemieden werden. Für die Schutzgüter Mensch und Erholung können positive Umweltauswirkungen durch einen Ausbau der landschaftsbezogenen Erholungsinfrastruktur erwartet werden.

Mensch, Gesundheit		**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**		**Fläche/ Boden**		**Klima, Luft**	
Landschaft, Erholung		**Kulturgüter, sonstige Sachgüter**		**Wasser**			

Ergebnis: Die Festlegung kann positive Umweltauswirkungen vorbereiten.

Oldendorf/Luhe – Hauptort							
Vorbelastung: Hochspannungsleitungen, L 234, VR Windenergienutzung gem. RROP-Entwurf							
Zustandsbeschreibung: Oldendorf, nördlich von Amelinghausen, liegt an der Luheniederung. Der Ort verfügt über Erholungsinfrastruktur und befindet sich im Naturpark Lüneburger Heide. Er grenzt an das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“, das als Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg gesichert ist. Das Landschaftsbild entlang der Luhe sowie ~~der~~ im Bereich zwischen den kulturhistorischen Landschaftselementen der „Oldendorfer Totenstatt“ ~~bis zum~~ und des „Marxener Paradies“ weist eine sehr hohe Bedeutung ~~und im~~ auf. Im restlichen Umland besteht eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben ~~auf~~.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung sichert die Erholungsinfrastruktur und ermöglicht eine Weiterentwicklung von freiraum- und landschaftsbezogener Erholungsinfrastruktur. Dies wird konfliktarm realisierbar sein, sofern besonders empfindliche Bereiche gemieden werden. Für die Schutzgüter Mensch und Erholung können positive Umweltauswirkungen durch einen Ausbau der landschaftsbezogenen Erholungsinfrastruktur erwartet werden.							
Mensch, Gesundheit		**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**		**Fläche/ Boden**		**Klima, Luft**	
Landschaft, Erholung		**Kulturgüter, sonstige Sachgüter**		**Wasser**			
Ergebnis: Die Festlegung kann positive Umweltauswirkungen vorbereiten.							

Soderstorf – Hauptort							
Vorbelastung: Hochspannungsleitungen, VR Windenergienutzung gem. RROP-Entwurf							
Zustandsbeschreibung: Soderstorf liegt nordöstlich von Amelinghausen~~, liegt~~ im Naturpark Lüneburger Heide und verfügt über Erholungsinfrastruktur. Soderstorf liegt beidseits des FFH-Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“, das als Landschaftsschutzgebiet gesichert ist. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst auch ein nördlich angrenzendes Mischwaldgebiet. Das Landschaftsbild ist im Bereich der Luhe-Niederung von sehr hoher und im übrigen Umland von geringer Bedeutung.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung sichert die Erholungsinfrastruktur und ermöglicht eine Weiterentwicklung von freiraum- und landschaftsbezogener Erholungsinfrastruktur. Dies wird konfliktarm realisierbar sein, sofern besonders empfindliche Bereiche gemieden werden. Für die Schutzgüter Mensch und Erholung können positive Umweltauswirkungen durch einen Ausbau der landschaftsbezogenen Erholungsinfrastruktur erwartet werden.							
Mensch, Gesundheit		**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**		**Fläche/ Boden**		**Klima, Luft**	
Landschaft, Erholung		**Kulturgüter, sonstige Sachgüter**		**Wasser**			
Ergebnis: Die Festlegung kann positive Umweltauswirkungen vorbereiten.							

Südergellersen – Hauptort
Vorbelastung: Windpark, VR Windenergienutzung gem. RROP-Entwurf
Zustandsbeschreibung: Südergellersen liegt im Naturpark Lüneburger Heide und verfügt über Erholungsinfrastruktur. Das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau und Nebenbäche“ liegt etwa 1.000 m östlich des Ortes und ist in dem Bereich als Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal“ gesichert. Westlich von Südergellersen befindet sich mit einem Trinkwasserschutzgebiet der Zone IIIB ein, hinsichtlich des Grundwassers, empfindlicher Bereich. Das Landschaftsbild ist von mittlerer Bedeutung, eine hohe Bedeutung hat die Waldlandschaft westlich von Südergellersen.
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung sichert die Erholungsinfrastruktur und ermöglicht eine Weiterentwicklung von freiraum- und landschaftsbezogener Erholungsinfrastruktur. Dies wird konfliktarm realisierbar sein, sofern besonders empfindliche Bereiche gemieden werden. Für die Schutzgüter Mensch und Erholung können positive Umweltauswirkungen durch einen Ausbau der landschaftsbezogenen Erholungsinfrastruktur erwartet werden.

Mensch, Gesundheit		**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**		**Fläche/ Boden**		**Klima, Luft**	
Landschaft, Erholung		**Kulturgüter, sonstige Sachgüter**		**Wasser**			
Ergebnis: Die Festlegung kann positive Umweltauswirkungen vorbereiten.							

Folgende überörtlich und regional bedeutsame Sporteinrichtungen werden als **Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage** zeichnerisch dargestellt:

- Golfplatz Adendorf
- Golfplatz St. Dionys
- Golfplatz Lüdersburg
- Reitsportanlage des Ausbildungszentrums Luhmühlen im Bereich der Westergellerser Heide
- Turnierplatz des Reit- und Fahrvereins Vögelsen-Mechtersen in Mechtersen
- Reithalle beim Schützenhaus mit dem Vereinsgelände des Reit- und Fahrvereins Echem in Scharnebeck
- Islandpferdegestüt Kronshof in Ellringen
- Sportmeile Adendorf
- Salztherme Lüneburg (SaLü)

Die Sportanlagen sowie ihre dazugehörige infrastrukturelle Anbindung sind zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln (**RROP 2.1.4 Ziffer 03**). Besonderes Augenmerk liegt ~~hierbei~~ auf einer leistungsfähigen Verkehrsanbindung sowohl über die Straße als auch mit dem ÖPNV, um Besucherströme bei Veranstaltungen bewältigen zu können. Die Prüfung potenzieller erheblich beeinträchtigender Umweltauswirkungen erfolgt aufgrund der überwiegenden Bestandsorientierung zusammenfassend im nachfolgenden Gebietsblatt.

Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage	
Lage: Adendorf (Golf und Leichtathletik), St. Dionys (Golf), Lüdersburg (Golf), Luhmühlen im Bereich Westergellerser Heide (Reitsport), Mechtersen (Reitsport), Scharnebeck (Reitsport), Ellringen (Reitsport), Lüneburg (Wassersport)	
Anzahl: ~~8~~ 9 Standorte	**Vorbelastung:** intensiv genutzte Sportanlagen
Zustandsbeschreibung: Es handelt sich um drei Golfplätze, ~~drei~~ vier Reitsportanlagen, ein Sportzentrum und eine Wassersportanlage, die mindestens von regionaler Bedeutung sind. Die Standorte zeichnen sich durch eine gute Anbindung über den Straßenverkehr sowie teilweise über den ÖPNV aus. Alle Standorte verfügen über eine Anbindung an regional bedeutsame Radwege, mit Ausnahme von Luhmühlen. Die Sportanlagen sind, sofern sie sich außerhalb der größeren Ortschaften befinden, (mit Ausnahme von Mechtersen) mit Hotels, Wochenendhausanlagen oder Stellplätzen für Wohnmobile verbunden. Der Golfplatz Dionys und die Reitsportanlage Luhmühlen befinden sich im nahen Umfeld von FFH-Gebieten. Die Reitsportanlage Luhmühlen im Bereich der Westergellerser Heide stellt eine Ausnahme dar, da dem Standort auch die Entwicklungsaufgabe Erholung zugewiesen ist. Das Turniergelände für den internationalen Reitsport wird zudem regelmäßig für größere Festivals und Musikveranstaltungen genutzt und befindet sich im Naturpark „Lüneburger Heide“. Erholungsinfrastruktur ist mit Ausnahme eines Stellplatzes für Wohnmobile nicht vorhanden. Westlich an das Turniergelände angrenzend befindet sich das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“, das als Landschaftsschutzgebiet gesichert ist. Das Landschaftsbild ist im Bereich der Luhe von sehr hoher, im Bereich der Großen Heide westlich von Westergellersen von hoher, im übrigen Gebiet von mittlerer Bedeutung.	
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung sichert den Stellenwert der Sportanlagen für regional sowie für überregional bis international bedeutsame Sportveranstaltungen. Eine Sicherung des Bestandes an baulichen Einrichtungen bereitet keine erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen vor. Eine standortgerechte Weiterentwicklung wird in der Regel konfliktarm umsetzbar sein, sofern empfindliche Bereiche gemieden werden. Da besucher- und verkehrsintensive ~~touristische~~ Einrichtungen ~~sowie touristische Großprojekte in den regional bedeutsamen Sportanlagen errichtet~~ vorhanden sind und Großveranstaltungen durchgeführt werden können,	

sind erheblich negative Umweltauswirkungen möglich. Besondere Empfindlichkeit weisen das Umfeld von FFH-Gebieten, Wald in für den Bodenschutz wichtigen Bereichen, Trinkwasserschutzgebiete und Landschaften mit einer hohen bis sehr hohen Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Darüber hinaus sind zusätzliche Verkehrsbelastungen zu erwarten, die in peripheren Räumen, die über eine unzureichende Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln verfügen, zu ~~Flächenverbrauch~~ Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung für Parkraum und zu Immissionsbelastungen führen.

Die Entwicklung für den Standort Luhmühlen kann nicht beurteilt werden, aufgrund der unzureichenden Infrastrukturausstattung ist ein Großprojekt zwar denkbar, diesbezüglich konkretere Angaben sind im RROP-Entwurf jedoch nicht vorhanden.

Mensch, Gesundheit		**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**		**Fläche/ Boden**		**Klima, Luft**	
Landschaft, Erholung		**Kulturgüter, sonstige Sachgüter**		**Wasser**			

Ergebnis: Die Festlegung sichert zunächst den Bestand und ermöglicht geringfügige Erweiterungen, was keine auf regionaler Betrachtungsebene prognostizierbaren Umweltauswirkungen auslöst. Da ~~auch touristische Großprojekte~~ in den Vorranggebieten ~~errichtet~~ auch Großveranstaltungen durchgeführt werden können, können ~~auch~~ erheblich negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter mit der Festlegung vorbereitet werden.

Durch die vorgenannten Festlegungen werden positive Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit sowie für die Erholung erwartet, da die bestehenden Angebote für Tourismus, Erholung und sportliche Aktivitäten gestärkt werden. Bei möglichen zukünftigen Entwicklungsvorhaben können je nach Art und Umfang des Projektes erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen für Tiere und Pflanzen sowie Boden und Fläche nicht ausgeschlossen werden.

Weitere textliche Festlegungen in Grundsatzform treffen allgemeine Vorgaben für die Entwicklung von Erholung und Tourismus im Landkreis. Demnach sollen für die besonderen touristischen Ziele Hansestadt Lüneburg, Lüneburger Heide und ~~Elbtalaue~~ Flusslandschaft Elbe Entwicklungskonzepte erarbeitet und fortgeschrieben werden und auf dieser Grundlage ~~dieser~~ die derzeitigen Angebote bedarfsgerecht ausgebaut werden (**RROP 2.1.4 Ziffer 04**).

Sofern neue touristische Angebote geschaffen werden sollen, die für ein hohes Besucher- und Verkehrsaufkommen ausgelegt sind, umfangreich Flächen in Anspruch nehmen und die Landschaft überformen, sind diese auf die vorgenannten Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus und die Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage zu konzentrieren (**RROP 2.1.4 Ziffer 06**). Dadurch wird eine Konzentration von Freizeitangeboten auf geeignete Standorte gefördert und es kommt zu einer Nutzung bestehender Infrastruktur, bevor neue Strukturen geschaffen werden.

Aufgrund der besonderen landschaftlichen Eigenschaften mit Marsch- und Geestlandschaften, die identitätsbildend für den Landkreis sind, sollen die charakteristischen Orts- und Landschaftsbilder einschließlich historisch gewachsener Siedlungsstrukturen erhalten und gefördert werden (**RROP 2.1.4 Ziffer 05**).

Speziell wassertouristische Angebote sollen erhalten und bedarfsgerecht entwickelt werden. Dabei sollen die Belastungsfähigkeit der Gewässer und Begleitstrukturen berücksichtigt werden, um Konflikte mit naturschutzfachlichen Belangen zu vermeiden. Die Ilmenau soll weiterhin für den nichtmotorisierten Wassersport gesichert werden (**RROP 2.1.4 Ziffer 07**).

Abschließend wird in **RROP 2.1.4 Ziffer 08** als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass eine Neuansiedlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten ausschließlich im Umfeld von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus oder Erholung und außerhalb von Vorranggebieten für landschaftsbezogene Erholung zulässig ist. Damit wird eine Konzentration von erholungsrelevanten Einrichtungen auf geeignete Standorte mit bereits bestehender

infrastruktureller Ausstattung gefördert und zugleich eine Beeinträchtigung empfindlicher Landschaftsräume vermieden.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Eine Maßnahmenplanung außerhalb der vorhandenen empfindlichen Bereiche des Arten- und Biotopschutzes vermeidet erheblich negative Umweltauswirkungen. Die Konkretisierung und Alternativenprüfung potenzieller Entwicklungen von touristischen Angeboten sowie sportbezogenen Einrichtungen ist Aufgabe der fachplanerischen Verfahren.

Ein Verzicht auf die Festlegungen würde die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fremdenverkehr und sonstige Freizeitangebote des Landkreises Lüneburg und eine damit verbundene umweltschonende Gestaltung verschlechtern und wäre somit unter Umweltgesichtspunkten nachteilig.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Aufgrund der überwiegenden Bestandsorientierung war eine Alternativenprüfung nicht veranlasst.

Ergebnis

Die Festlegungen zielen auf einen Erhalt und eine bedarfsgerechte Entwicklung der touristischen Einrichtungen und Erholungsangebote ab. Dies bewirkt allgemein positive Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit und Landschaft/Erholung. Bei daraus resultierenden Entwicklungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden/Fläche sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht ausgeschlossen werden. Gegenüber dem RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) schränkt der RROP-Entwurf die Anzahl der Orte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und Tourismus deutlich ein. Besucher- und verkehrsintensive touristische Einrichtungen sowie touristische Großprojekte bzw. Großveranstaltungen werden auf Standorte mit der Entwicklungsaufgabe Tourismus und regional bedeutsame Sportanlagen beschränkt. Neue Wochenend- und Ferienhausgebiete dürfen nur an Standorten mit den Entwicklungsaufgaben Tourismus und Erholung realisiert werden. Eine Konzentration des Ausbaus der Erholungsinfrastruktur auf eine reduzierte Anzahl von Standorten stellt eine positive Entwicklung unter Umweltgesichtspunkten dar, zumal sie auch dazu beiträgt, den Individualverkehr zu vermindern.

III.2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- RROP 2.2 Ziffer 01-08

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Grundzentren, Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen, Oberzentrum
- Zentrales Siedlungsgebiet

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Durch die textlichen und zeichnerischen Festlegungen zu Zentralen Orten werden an den festgelegten Standorten in Verbindung mit den assoziierten textlichen Zielen und Grundsätzen Möglichkeiten für eine über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung eröffnet.

Zentrale Orte im Landkreis Lüneburg sind gem. **RROP 2.2 Ziffer 04 und Ziffer ~~06 Satz 1 u. 2~~ 05**:

- Lüneburg als **Oberzentrum**
- Bleckede als **Grundzentrum mit den mittelzentralen Teilfunktionen** weiterführende Bildungseinrichtungen und aperiodischer Einzelhandel
- Adendorf, Amelinghausen, Barendorf, Bleckede, Dahlenburg, Melbeck, Neetze, Neuhaus, Reppenstedt und Scharnebeck als **Grundzentren;** die Samtgemeinde Neetze verfügt im Gegensatz zu den anderen Samtgemeinden mit Neetze und Barendorf über zwei Grundzentren.

Die Siedlungsentwicklung hat vorrangig in den Zentralen Orten, konkretisiert durch die Zentralen Siedlungsgebiete gemäß zeichnerischer Darstellung und **RROP Ziffer 2.2 06** zu erfolgen.

Die Zentralen Orte sind gemäß LROP in ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend den zentralörtlichen Funktionen in Abhängigkeit von Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich zu sichern und zu entwickeln (**RROP 2.2 Ziffer 07 ~~Satz 1 und 2~~, Ziffer 08**).

Vertiefende Prüfung der zeichnerischen Darstellung Zentraler Siedlungsgebiete

Die Zentralen Orte werden im RROP~~, wie ausgeführt,~~ räumlich als Zentrale Siedlungsgebiete konkretisiert. Mit diesen Festlegungen wird eine Bündelung der zentralörtlichen Angebote und Einrichtungen sowie ein besonderes Gewicht für Siedlungserweiterungen innerhalb der entsprechend abgegrenzten Gebiete begründet. Aus diesem Grund ist eine ~~summarisch angelegte~~ raumbezogene Analyse erfolgt, inwieweit im Bereich der Zentralen Siedlungsgebiete wesentliche Restriktionen für unter Umweltgesichtspunkten vergleichsweise konfliktarm realisierbare Siedlungserweiterungen im Zusammenhang mit dem Siedlungskörper bestehen. Dies ermöglicht über die konkretere Abschätzung potenziell erheblicher Umweltauswirkungen des RROP hinaus einen Überblick darüber, inwieweit die Umweltsituation im Umfeld des Siedlungskörpers zu einem erhöhten Aufwand für Vermeidung, Minimierung bzw. Ausgleich negativer Umweltauswirkungen von Siedlungserweiterungen führen kann.

Die Analyse ist auf Grundlage der in Kapitel II dargestellten Informationen zu den einzelnen Schutzgütern erfolgt. Aufgrund des Bezugs der Festlegungen zur Entwicklung von Siedlungsflächen werden die auf solche Flächen(-nutzungen) bezogenen Umweltziele für das Schutzgut Mensch nicht berücksichtigt. Die Einstufung ist anhand der sich im direkten Umfeld der Siedlungskörper zeigenden Raumempfindlichkeit nach folgendem Muster erfolgt:

- Sofern allenfalls für kleinere Teilflächen eine besondere Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter besteht, wird die Möglichkeit konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung räumlich nicht oder wenig eingeschränkt (maßgebliche Einschränkungen bestehen in bis zu ¼ des Siedlungsumfeldes).
- Sofern für erhebliche Teilflächen eine besondere Bedeutung und Empfindlichkeit besteht, ist die Möglichkeit konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung räumlich deutlich eingeschränkt (maßgebliche Einschränkungen bestehen bis zu ¾ der an den Siedlungsrand angrenzenden Freiräume).
- Sofern für den überwiegenden Teil der umgebenden Flächen (mehr als ¾) eine erhöhte Bedeutung und Empfindlichkeit der räumlichen Umwelt besteht, ist die Möglichkeit konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterungen räumlich stark eingeschränkt.

Ergänzend erfolgt jeweils eine Angabe zur maßgeblichen Ursache für die Empfindlichkeit der Schutzgüter und somit auch für die dargestellten Einschränkungen.

Oberzentrum Lüneburg: Zentrales Siedlungsgebiet

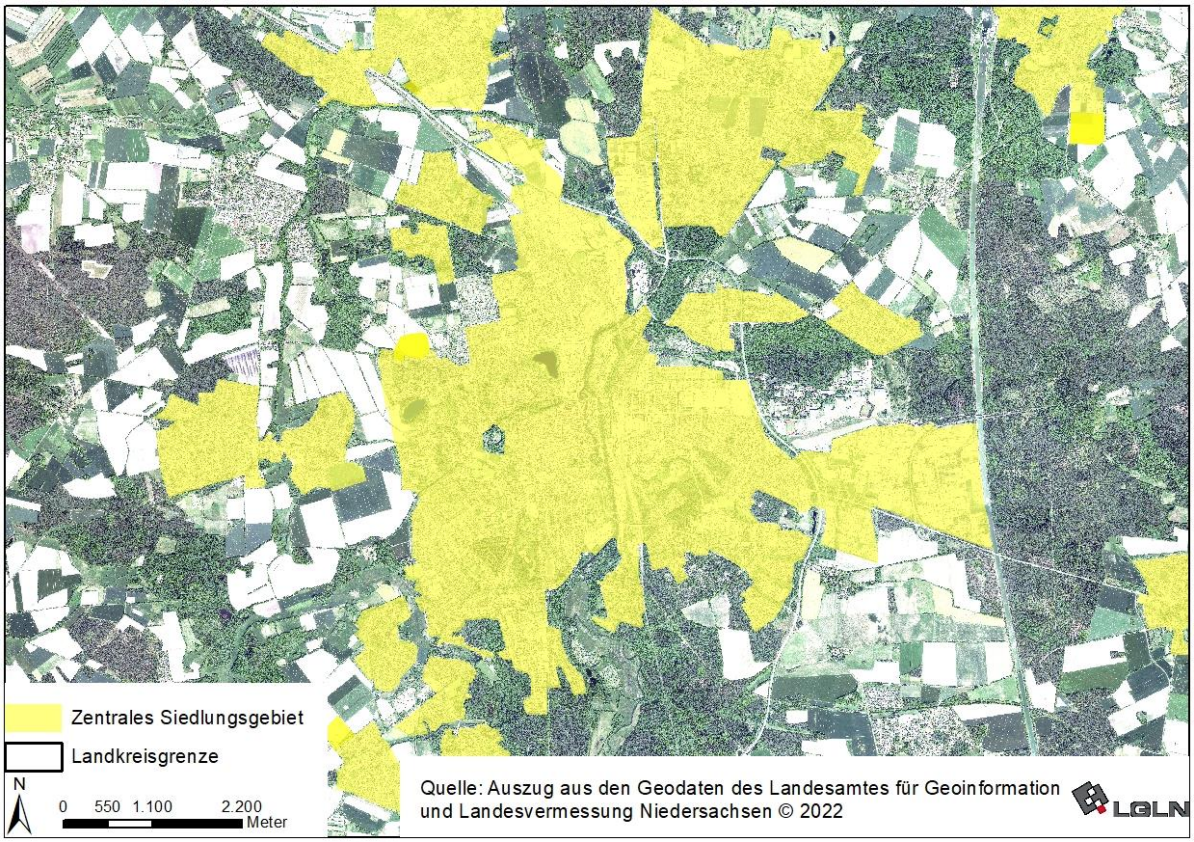

Betroffene Schutzgüter

FFH-Vorprüfung	Mensch/ Gesundheut	Tiere/Pflanzen/ biol. Vielfalt	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/ Erholung	Kulturgüter
X		X	X		X	X	

Verbale Gesamtbetrachtung

Die Festlegung ist weitgehend bestandsorientiert, lediglich der Bebauungsplan Wilschenbruch ~~hält~~ sowie der seit März 2024 rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 174 "Am Wienebütteler Weg" halten noch (geringe) Baulandreserven vor. Darüber hinaus legt das RROP - neben kleinen Abrundungen im gesamten Stadtgebiet – in Oedeme sowie in Ochtmissen Süd und Ost (laut F-Plan Wohnbau- und gemischte Bauflächen), in Goseburg (laut F-Plan gewerbliche Bauflächen) und in Rettmer Nord (laut Entwurf des F-Plans Dörfliches Mischgebiet) Siedlungserweiterungsflächen fest.

Die Erweiterungsflächen in Oedeme umfassen nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope im Norden (sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer und sumpfiges Weiden-Auengebüsch) und im Westen (sonstiger Sandtrockenrasen, sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer, sumpfiges Weiden-Auengebüsch). Die potenzielle Erweiterungsfläche in Ochtmissen Süd weist Laubforst und Hochstaudenfluren auf, denen eine allgemeine bis geringe Bedeutung beizumessen ist. In Ochtmissen Nordost kommt sonstiges feuchtes Extensivgrünland (allgemeine Bedeutung), artenarmes Intensivgrünland (allgemeine bis geringe Bedeutung) und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer, Schilf-Landröhricht und Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte) vor. Weiter östlich sind mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (besondere Bedeutung) sowie Intensivgrünland, und Ackerfläche (allgemeine bis geringe Bedeutung) betroffen. Der großflächigen Geestlandschaft, die im Osten durch die Autobahn A 39 sowie Bahnstrecke belastet und nicht im LRP bewertet wurde, wird im Südosten eine mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben beigemessen, sie ist durch Hochspannungsleitungen vorbelastet. Die große Erweiterungsfläche in Goseburg wird im nördlichen Bereich ackerbaulich genutzt, im Süden liegt eine halbruderale Gras- und Staudenflur (allgemeine bis geringe Bedeutung) vor. Der westliche Teil, der durch die Autobahn A 39 und die Abfahrt vorbelastet ist, weist nur eine sehr geringe Bedeutung des Landschaftsbildes auf, während der östliche Teil laut

LRP der großflächigen Niederungslandschaft auf flachem Relief an der Ilmenau zugerechnet wird, der eine sehr hohe Bedeutung beigemessen wird. Die Erweiterungsfläche in Rettmer Nord wird ackerbaulich genutzt (geringe Bedeutung). Das Landschaftsbild ist von sehr geringer Bedeutung für das Landschaftserleben und ist durch eine Freileitung vorbelastet.

Fazit: Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung wenig eingeschränkt

Sofern die ~~gesetzlichen~~ nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope nicht beeinträchtigt werden, sind kleinflächig erhebliche Umweltbelastungen durch die Inanspruchnahme von für Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt und das Klima bedeutsames Grünland und Laubforst, die Versiegelung von Boden und die Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten, die im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 13ff BNatSchG zu kompensieren sind. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ sind im Rahmen der Vorprüfungen zu untersuchen.

Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen Bleckede: Zentrales Siedlungsgebiet

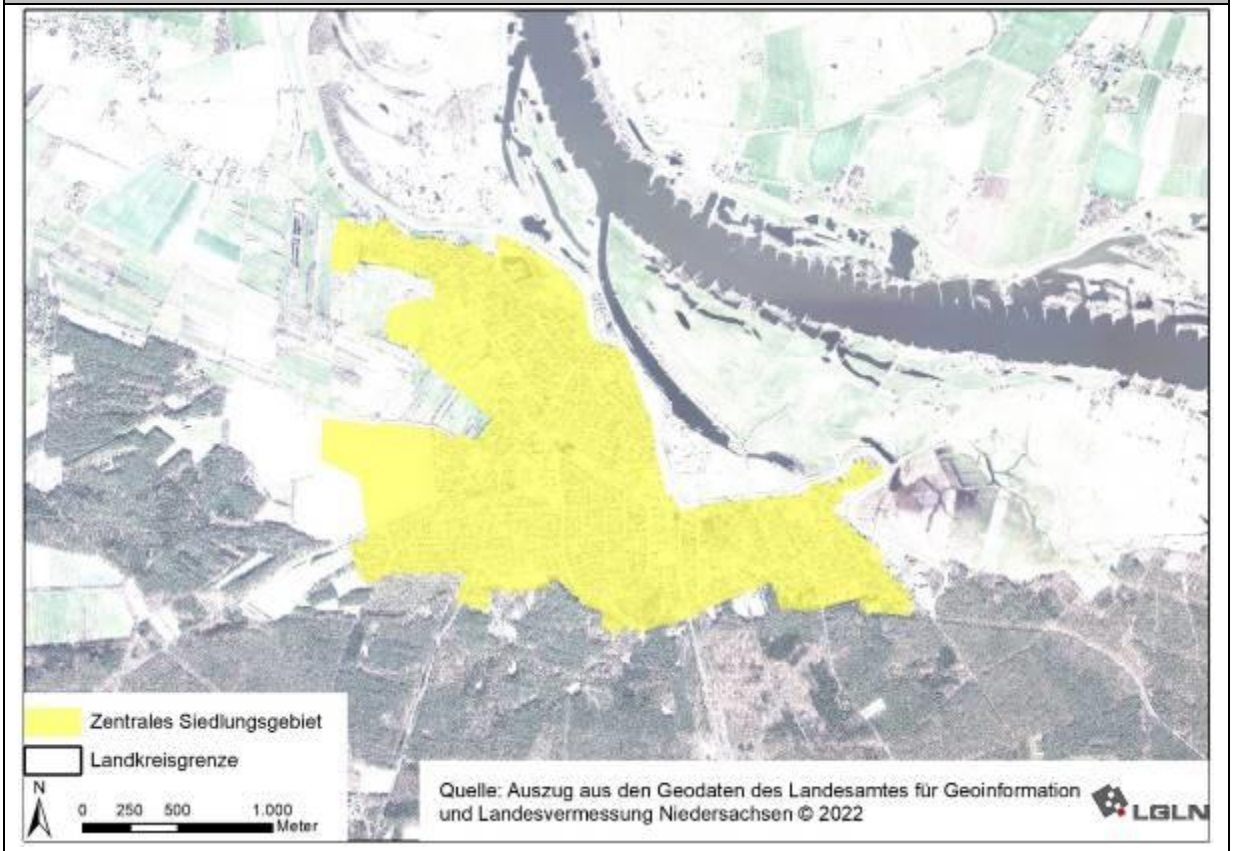

Betroffene Schutzgüter

FFH-Vorprüfung	Mensch/ Gesundheit	Tiere/Pflanzen/ biol. Vielfalt	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/ Erholung	Kulturgüter
X		X	X	X	X	X	

Verbale Gesamtbetrachtung

Die Festlegung ist weitgehend bestandsorientiert. Das RROP legt ~~zwei kleine~~ eine größere und zwei kleine ~~eine größere~~ Siedlungserweiterungsflächen im Westen von Bleckede fest. Die beiden kleinen Erweiterungsflächen im Nordwesten befinden sich in der Zone A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ und grenzen an bzw. im Falle der nördlichen Erweiterungsfläche reichen bis in nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope (Nasswiese, Großseggenried, Flutrasen, mesophiles Grünland) hinein. Die nördliche Fläche wird für Kulturpflanzenanbau genutzt, die südliche Fläche als Grünland und ist von Gräben mit begleitendem Gehölzsaum

durchzogen. Die Umwandlung von Grünland zieht sowohl für Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt als auch unter klimatischen Aspekten (CO2-Senke) erhebliche Umweltauswirkungen nach sich, ~~insbesondere~~ hierzu zählt die Inanspruchnahme ~~des~~ eines nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotops. Ebenfalls kritisch ist die Nähe zu der Schutzzone C des Biosphärenreservats, die gleichzeitig FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ und EU-Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ ist. ~~Sie~~ Die Entfernung beträgt für das nördliche Gebiet knapp 200 m, für das südliche 400 m. Vorbelastungen durch Straßen und bestehende Wohnbebauung und Kleingewerbe sind vorhanden. Dem Landschaftsbild ist in diesem Bereich eine hohe bis sehr hohe Bedeutung beizumessen, so dass hier mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die größere Siedlungserweiterungsfläche, die nördlich an die L 221 angrenzt, befindet sich außerhalb des Biosphärenreservats, die Entfernung zu den Schutzgebieten ist mit über einem Kilometer unkritisch. Die Fläche wird ackerbaulich genutzt, Biotopstrukturen sind nicht vorhanden. Das Landschaftsbild weist eine geringe Bedeutung auf. Der Boden der drei Erweiterungsflächen ist überwiegend von allgemeiner Bedeutung, es ist mit Verlusten durch Versiegelung zu rechnen.

Der Flächennutzungsplan sieht für die nördliche der beiden kleinen Siedlungserweiterungsflächen eine gemischte Baufläche, für die südliche eine gewerbliche Baufläche vor. Die größere Siedlungserweiterungsfläche soll laut Flächennutzungsplan für eine Wohnbebauung genutzt werden.

Fazit: Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung eingeschränkt

Es sind erhebliche Umweltbelastungen durch die Inanspruchnahme von für Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt und das Klima bedeutsamem Grünland, die Versiegelung von Boden und die Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten.

Grundzentrum Adendorf: Zentrales Siedlungsgebiet

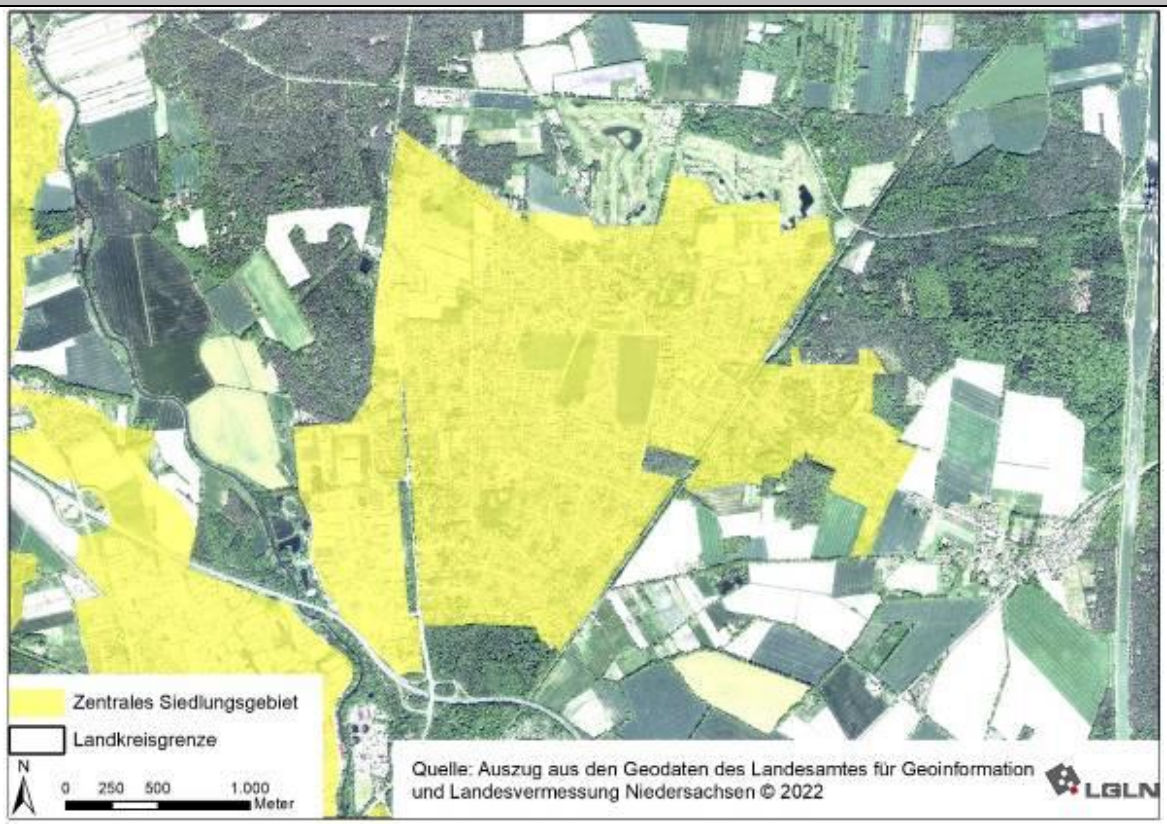

Betroffene Schutzgüter							
FFH-Vorprüfung	Mensch/ Gesundheut	Tiere/Pflanzen/ biol. Vielfalt	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/ Erholung	Kulturgüter
			X				

Verbale Gesamtbetrachtung

Die Festlegung ist weitgehend bestandsorientiert. Im zentralen Ortsbereich von Adendorf befinden sich Siedlungserweiterungsflächen, die im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen und Kleinsiedlungsfläche festgelegt sind, auf konfliktarmen landwirtschaftlichen Flächen. Bei der größeren Fläche handelt es sich zu großen Teilen um konfliktarme landwirtschaftliche Nutzflächen mit wegebegleitenden Gehölzen, die als potenziell geschütztes Biotop gelten. Eine weitere, kleinere Erweiterungsfläche befindet sich am südöstlichen Siedlungsrand, ebenfalls auf hinsichtlich des Biotopwertes konfliktarmen Ackerflächen.

Die Böden der Erweiterungsflächen sind von allgemeiner Bedeutung.

Fazit: Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung weinig eingeschränkt

Aufgrund der Lage sind mit Ausnahme von erheblichen Umweltbelastungen durch Versiegelung, keine Konflikte erkennbar.

Grundzentrum Amelinghausen: Zentrales Siedlungsgebiet

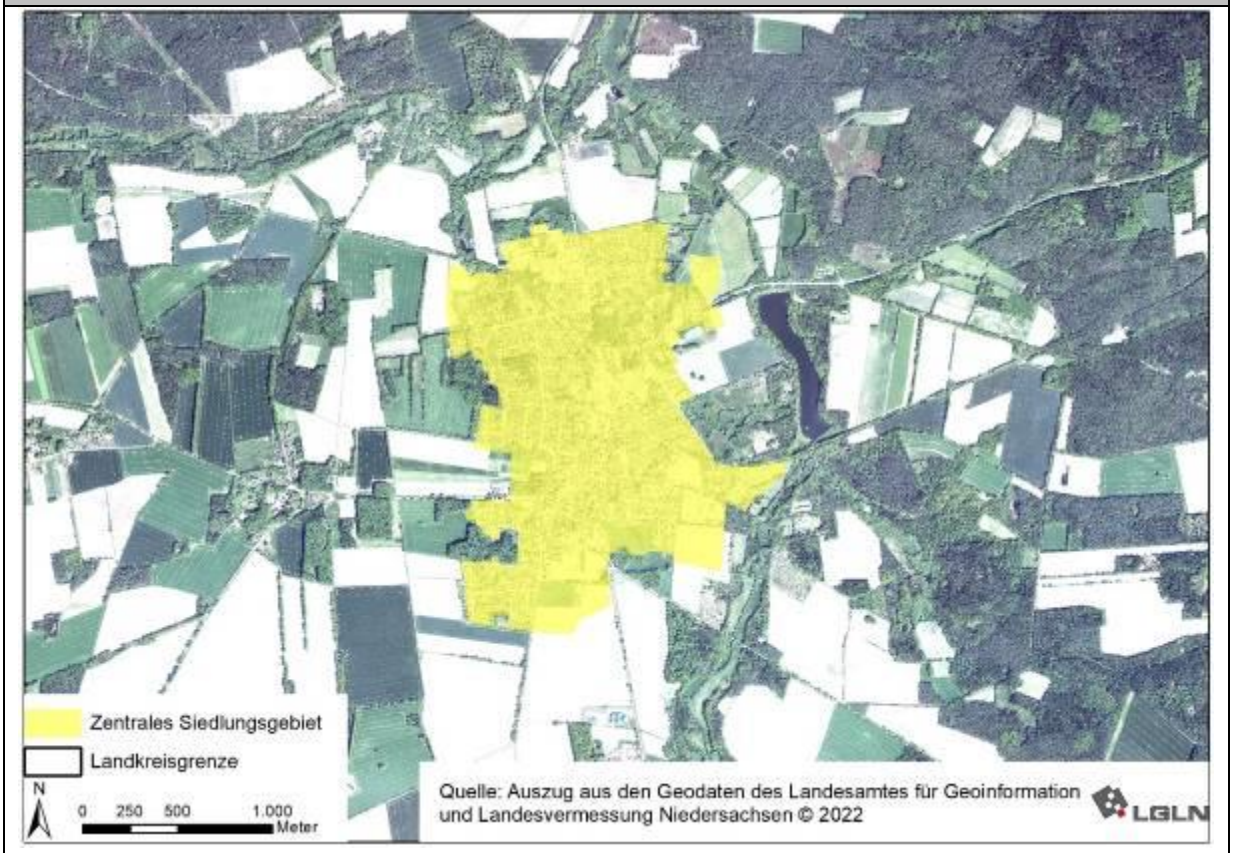

Betroffene Schutzgüter							
FFH-Vorprüfung	Mensch/ Gesundheut	Tiere/Pflanzen/ biol. Vielfalt	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/ Erholung	Kulturgüter
			X	**x**			

Verbale Gesamtbetrachtung

Die Festlegung ist weitgehend bestandsorientiert. Das RROP legt im Norden zur Abrundung zwei kleine Ackerflächen als mögliche Siedlungserweiterungsflächen fest. Da es sich bei den Siedlungserweiterungsflächen um Randflächen handelt, die zudem ackerbaulich genutzt werden, ist hier kein besonderer Konflikt zu erwarten.

Im Süden von Amelinghausen ermöglicht die Festlegung des RROP drei Siedlungserweiterungen, die der Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen vorgesehen hat. Es handelt sich bei der westlichen Fläche um eine aus Biotopschutzsicht relativ konfliktfreie Ackerfläche und im Norden um Intensivgrünland von allgemeiner bis geringer Bedeutung. Am östlichen Rand dieser Fläche befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Stillgewässer. Östlich der L 234 befinden sich zwei weitere mögliche Siedlungserweiterungsflächen, die ackerbaulich und als Intensivgrünland genutzt werden. Den Biotopen ist eine geringe bis allgemeine Bedeutung beizumessen. Ein naturnahes Feldgehölz in einer der Flächen ist ein potenziell nach § 30 BNatSchG besonders geschütztes Biotop.

Der Boden der Siedlungserweiterungsgebiete ist von allgemeiner Bedeutung, es ist mit Verlusten durch Versiegelung zu rechnen. Die Gebiete sind Teil der weitläufigen ackergeprägten Geestlandschaft zwischen Luhe und Lopau um Amelinghausen, der eine geringe Bedeutung für das Landschaftserleben beigemessen wird.

Fazit: Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung wenig eingeschränkt

Sofern nach § 30 geschützte Biotope erhalten werden, sind erhebliche Umweltbelastungen ~~insbesondere~~ hauptsächlich durch Versiegelung zu erwarten.

Grundzentrum Bardowick: Zentrales Siedlungsgebiet

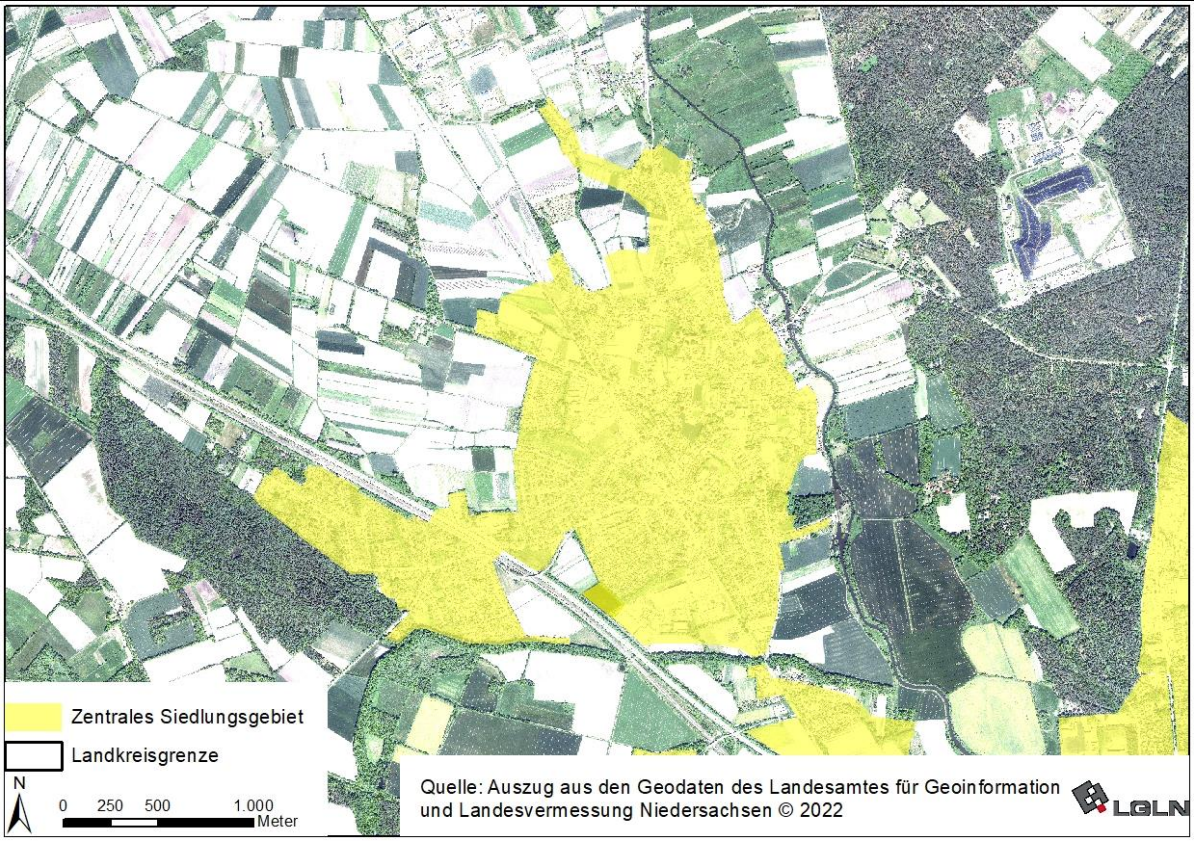

Betroffene Schutzgüter							
FFH-Vorprüfung	Mensch/ Gesundheut	Tiere/Pflanzen/ biol. Vielfalt	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/ Erholung	Kulturgüter
			X	**x**			

Verbale Gesamtbetrachtung

Die Festlegung ist weitgehend bestandsorientiert. Das RROP legt im Norden von Bardowick in Richtung Gewerbegebiet Wittorfer Heide sowie im Südwesten (laut F-Plan gewerbliche Bauflächen) Ackerflächen als mögliche Siedlungserweiterungsflächen fest. Aufgrund des geringen Biotopwertes sind keine Konflikte mit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten. Darüber hinaus sind innerhalb der Siedlung Flächenpotenziale vorhanden, die z.T. ackerbaulich oder als Grünflächen genutzt werden oder als Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan vorgesehen sind. Eine ackerbaulich genutzte Fläche innerorts ist laut Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche vorgesehen. Konflikte ergeben sich im Norden Bardowicks durch die teilweise Überlagerung von Siedlungserweiterungsflächen mit dem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Ilmenau.

Der Boden der Siedlungserweiterungsflächen ist von allgemeiner Bedeutung, es ist mit Verlusten durch Versiegelung zu rechnen. Die randlichen Erweiterungsgebiete sind Teil der weitläufigen ackergeprägten Marschlandschaft auf flachem Relief nordwestlich von Bardowick, der eine geringe Bedeutung für das Landschaftserleben beigemessen wird.

Fazit: Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung teils eingeschränkt

Sofern das potenziell geschützte Biotop erhalten wird, sind erhebliche Umweltbelastungen ~~insbesondere~~ hauptsächlich durch Versiegelung zu erwarten.

Grundzentrum Barendorf: Zentrales Siedlungsgebiet

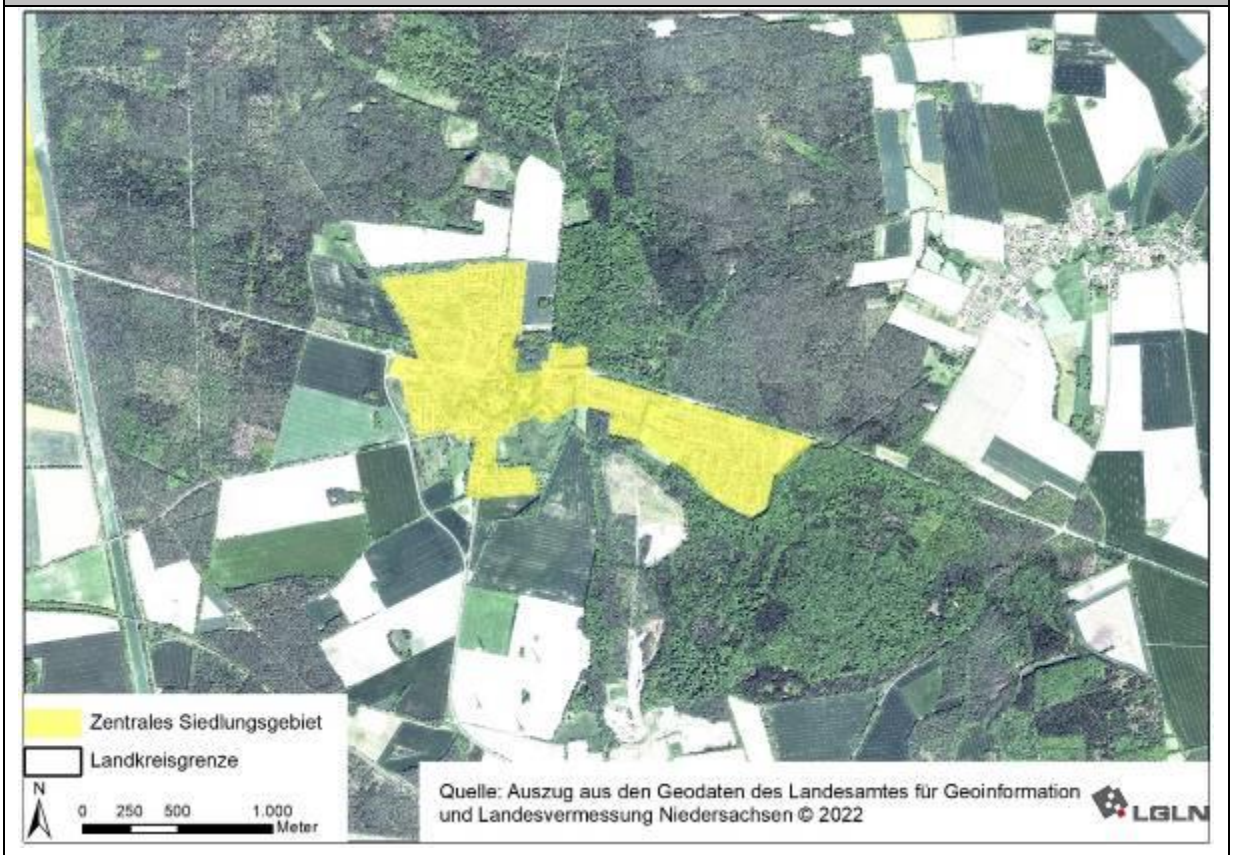

Betroffene Schutzgüter							
FFH-Vorprüfung	Mensch/ Gesundheut	Tiere/Pflanzen/ biol. Vielfalt	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/ Erholung	Kulturgüter

Verbale Gesamtbetrachtung

Die Festlegung ist bestandsorientiert. Das RROP legt, der Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Ostheide folgend, keine Siedlungserweiterungsflächen fest.

Es sind keine Umweltbelastungen durch Siedlungserweiterung zu erwarten.

Fazit: keine Siedlungserweiterung vorgesehen

Grundzentrum Dahlenburg: Zentrales Siedlungsgebiet, Standort mit der Entwicklungsaufgabe Erholung

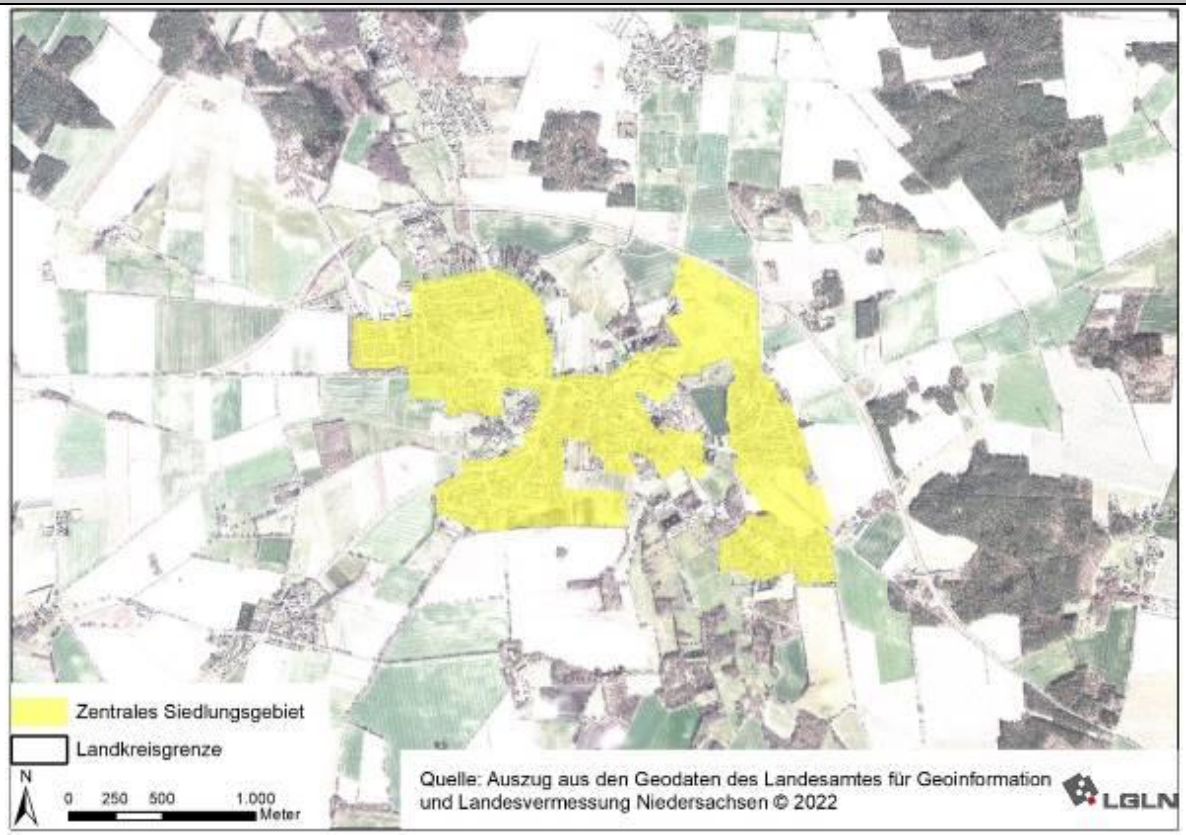

Betroffene Schutzgüter							
FFH-Vorprüfung	Mensch/ Gesundheut	Tiere/Pflanzen/ biol. Vielfalt	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/ Erholung	Kulturgüter
	x	**x**	**X**	**x**		**x**	

Verbale Gesamtbetrachtung

Die Festlegung ist weitgehend bestandsorientiert. Das RROP legt zwei kleine Siedlungserweiterungsflächen im Südosten als Verbindung zum Ortsteil Bündorf und eine kleine Fläche im Westen fest, die alle ackerbaulich genutzt werden und nur eine geringe Bedeutung für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt haben. Eine weitere Siedlungserweiterungsfläche mit einem vielfältigen Nutzungsmosaik befindet sich im Südwesten von Dahlenburg. Hier werden zwei potenziell nach § 30 BNatSchG geschützte Feldgehölze, mageres mesophiles Grünland mit besonderer Bedeutung, artenarmes Intensivgrünland, Pionierwälder, Nadelforst sowie eine kleine Ackerfläche in Anspruch genommen. Der Boden der Erweiterungsflächen ist überwiegend von allgemeiner Bedeutung, es ist mit Verlusten durch Versiegelung zu rechnen. Die großflächige, leicht wellige, ackerbaulich geprägte Geestlandschaft zwischen Barskamp, Dahlenburg und Nahrendorf weist eine mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben auf.

Die Festlegung Standort mit der Entwicklungsaufgabe Erholung sichert die Erholungsinfrastruktur und ermöglicht eine Weiterentwicklung von freiraum- und landschaftsbezogener Erholungsinfrastruktur. Dies wird konfliktarm realisierbar sein, sofern empfindliche Bereiche gemieden werden. Für die Schutzgüter Mensch und Erholung können durch einen Ausbau der landschaftsbezogenen Erholungsinfrastruktur positive Umweltauswirkungen erwartet werden.

Fazit: Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung eingeschränkt

Es sind erhebliche Umweltbelastungen durch die kleinflächige Inanspruchnahme von potenziell nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen und eines Biotoptyps mit besonderer Bedeutung im Südwesten Dahlenburgs, darüber hinaus durch Versiegelung von Boden und die Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten.

Grundzentrum Melbeck: Zentrales Siedlungsgebiet

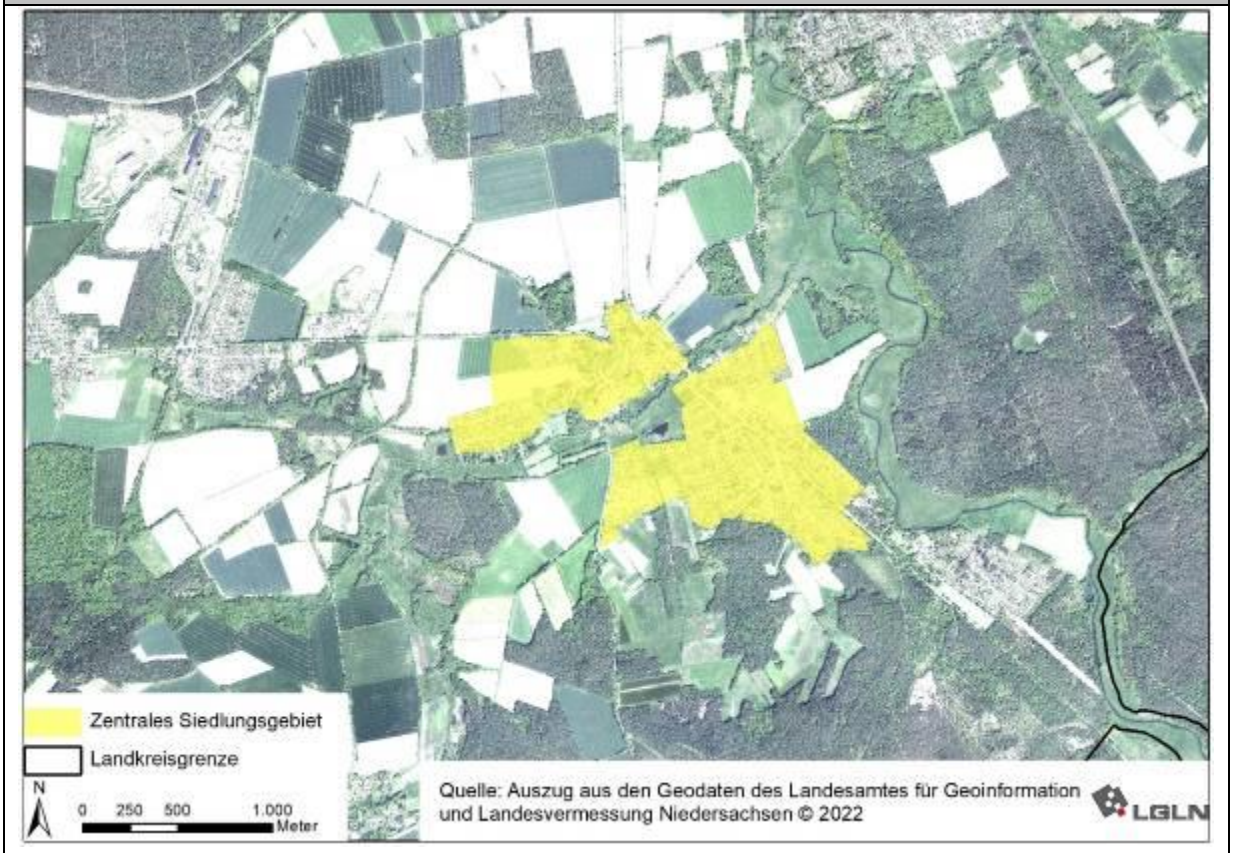

Betroffene Schutzgüter							
FFH-Vorprüfung	Mensch/ Gesundheut	Tiere/Pflanzen/ biol. Vielfalt	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/ Erholung	Kulturgüter
			X	**x**		**(x)**	

Verbale Gesamtbetrachtung

Die Festlegung ist weitgehend bestandsorientiert. Das RROP legt eine kleine und eine größere Siedlungserweiterungsfläche im Nord- und im Südwesten fest. Es handelt sich bei der nördlichen Fläche um konfliktarme Akkerflächen, bei der südlichen um Intensivgrünland, das von einem Graben begleitet wird. Der Boden der Erweiterungsflächen ist von allgemeiner Bedeutung, es ist mit Verlusten durch Versiegelung zu rechnen. Das Landschaftsbild der nordwestlichen Siedlungserweiterungsfläche weist als ackergeprägte weitläufige Geestlandschaft auf welligem Relief durch Hochspannungsleitungen vorbelastete Landschaft eine sehr geringe Bedeutung für das Landschaftserleben auf. Das Landschaftsbild im Süden ist durch eine kleinflächige Geestlandschaft auf welligem Relief geprägt und weist eine mittlere Bedeutung auf. Das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg grenzt an die südliche Erweiterungsfläche.

Fazit: Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung wenig eingeschränkt

Es sind erhebliche Umweltbelastungen durch Versiegelung und eine kleinflächige Inanspruchnahme einer landschaftlich attraktiven Fläche zu erwarten, die im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 13ff BNatSchG zu kompensieren sind.

Grundzentrum Neetze: Zentrales Siedlungsgebiet

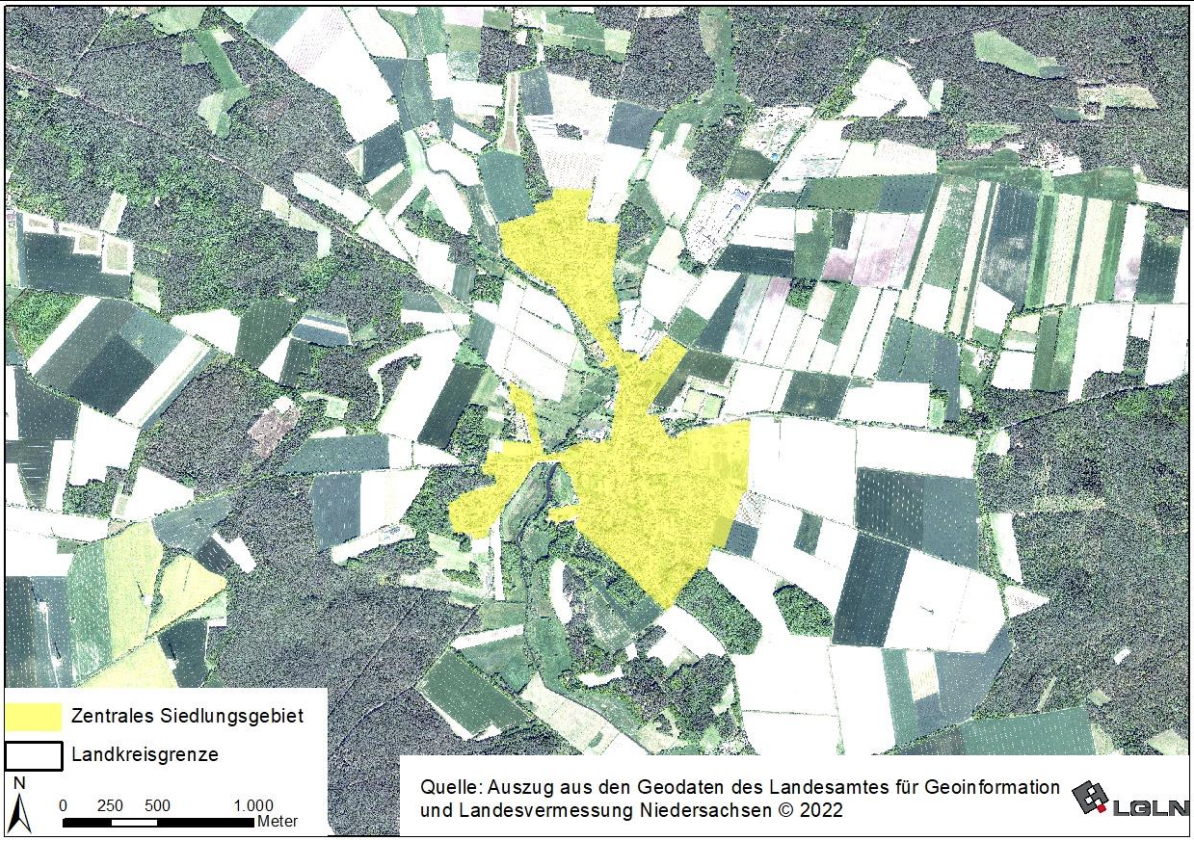

Betroffene Schutzgüter							
FFH-Vorprüfung	Mensch/ Gesundheut	Tiere/Pflanzen/ biol. Vielfalt	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/ Erholung	Kulturgüter
			X				

Verbale Gesamtbetrachtung

Die Festlegung ist weitgehend bestandsorientiert. Am südöstlichen Ortsrand von Neetze ~~befinden sich~~ sind einbezogen eine große südlich der L 221 gelegene Siedlungserweiterungsfläche, die planungsrechtlich mit einem Bebauungsplan gesichert, also als Bestandsfläche zu betrachten ist, sowie eine kleinere angrenzende konfliktarme Ackerfläche, die im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche festgelegt ist. Am Neumühler Weg befindet sich eine weitere durch Bebauungsplan gesicherte Erweiterungsfläche, deren Einbeziehung nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen führt.

Der Boden der Erweiterungsfläche ist überwiegend von allgemeiner Bedeutung, kleinflächig reichen kulturgeschichtlich bedeutsame Wölbäcker in das Siedlungserweiterungsgebiet hinein. Es ist mit Verlusten durch Versiegelung zu rechnen.

Das Landschaftsbild der großflächigen Ackerlandschaft auf welligem Relief weist nur eine geringe Bedeutung auf.

Fazit: Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung wenig eingeschränkt

Es sind erhebliche Umweltbelastungen durch Versiegelung und eine kleinflächige Inanspruchnahme eines Wölbackers zu erwarten.

Grundzentrum Neuhaus: Zentrales Siedlungsgebiet, Standort mit der Entwicklungsaufgabe Erholung

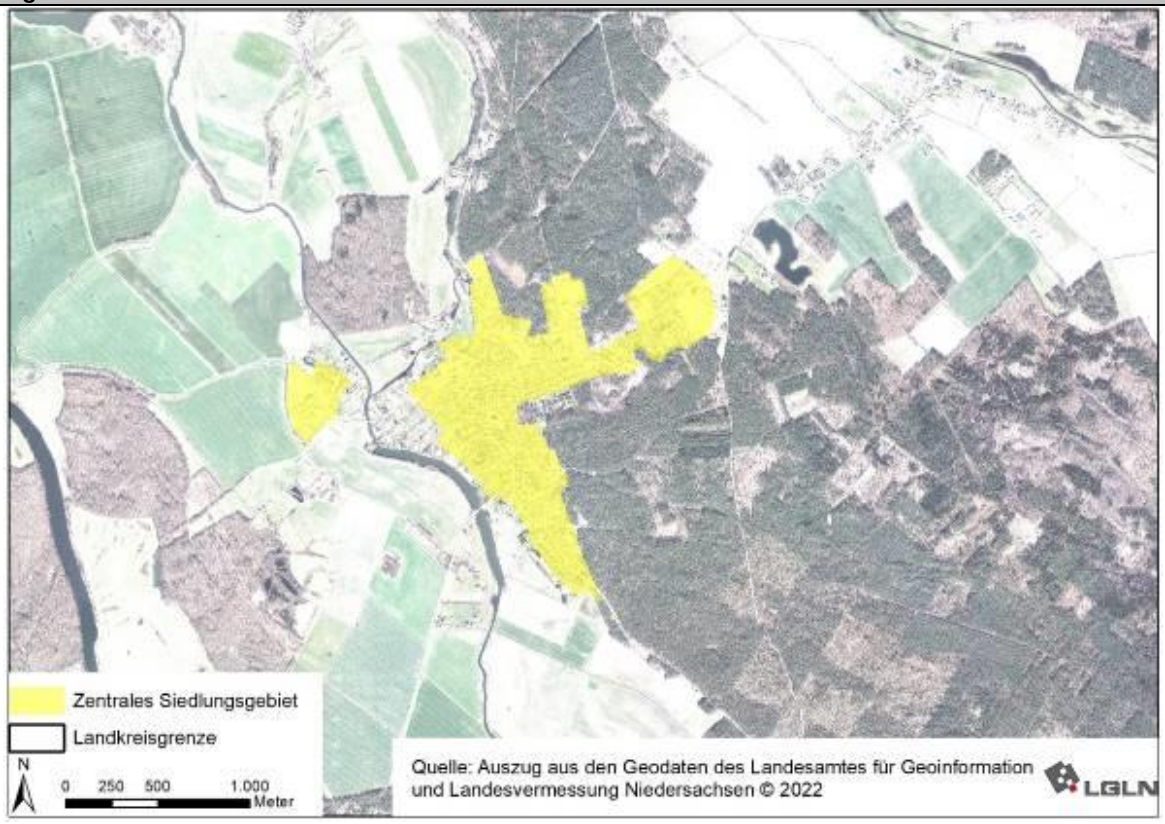

Betroffene Schutzgüter							
FFH-Vorprüfung	Mensch/ Gesundheut	Tiere/Pflanzen/ biol. Vielfalt	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/ Erholung	Kulturgüter
			X				

Verbale Gesamtbetrachtung

Neuhaus liegt im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“. Die Festlegung Zentrales Siedlungsgebiet ist weitgehend bestandsorientiert. Das RROP legt zwei Siedlungserweiterungsflächen im Osten und eine im Westen sowie eine im Ortsteil Gülze fest. Die Flächen im Osten werden überwiegend als Grünland, im Bereich Gülze ebenfalls als Grünland und die im Bereich Carenzien als Gärten genutzt. Gehölzgruppen sorgen für eine Aufwertung einzelner Flächenteile. Den Biotoptypen ist eine geringe (Krainkeniederung) bis mittlere Bedeutung beizumessen, lediglich zwei kleine Siedlungserweiterungen im Nordwesten betreffen randlich Biotoptypen mit hoher Bedeutung (mesophiler Eichen-Hainbuchen-Mischwald, Kiefernwald armer Standorte). Das EU-Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ reicht bis an die Erweiterungsfläche bei Gülze ~~heran,~~ sowie im Osten von Neuhaus auf etwa 100 m an die Siedlungserweiterung heran. Aufgrund von Vorbelastungen sind keine zusätzlichen Störungen zu erwarten. Das Landschaftsbild weist im Umfeld des Zentralen Siedlungsgebietes eine überwiegend mittlere, um den Ortsteil Gülze eine geringe Bedeutung auf. Der Boden der Erweiterungsflächen ist überwiegend von allgemeiner Bedeutung, es ist mit Verlusten durch Versiegelung zu rechnen. Neuhaus befindet sich innerhalb eines bei Extremhochwässern gefährdeten Gebietes.

Die Festlegung Standort mit der Entwicklungsaufgabe Erholung sichert die Erholungsinfrastruktur und ermöglicht eine Weiterentwicklung von freiraum- und landschaftsbezogener Erholungsinfrastruktur. Dies wird konfliktarm realisierbar sein, sofern besonders empfindliche Bereiche gemieden werden. Für die Schutzgüter Mensch und Erholung können positive Umweltauswirkungen erwartet werden.

Fazit: Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung erheblich eingeschränkt

Es sind erhebliche Umweltbelastungen durch die Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, durch Versiegelung von Boden und die Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten.

Grundzentrum Reppenstedt: Zentrales Siedlungsgebiet

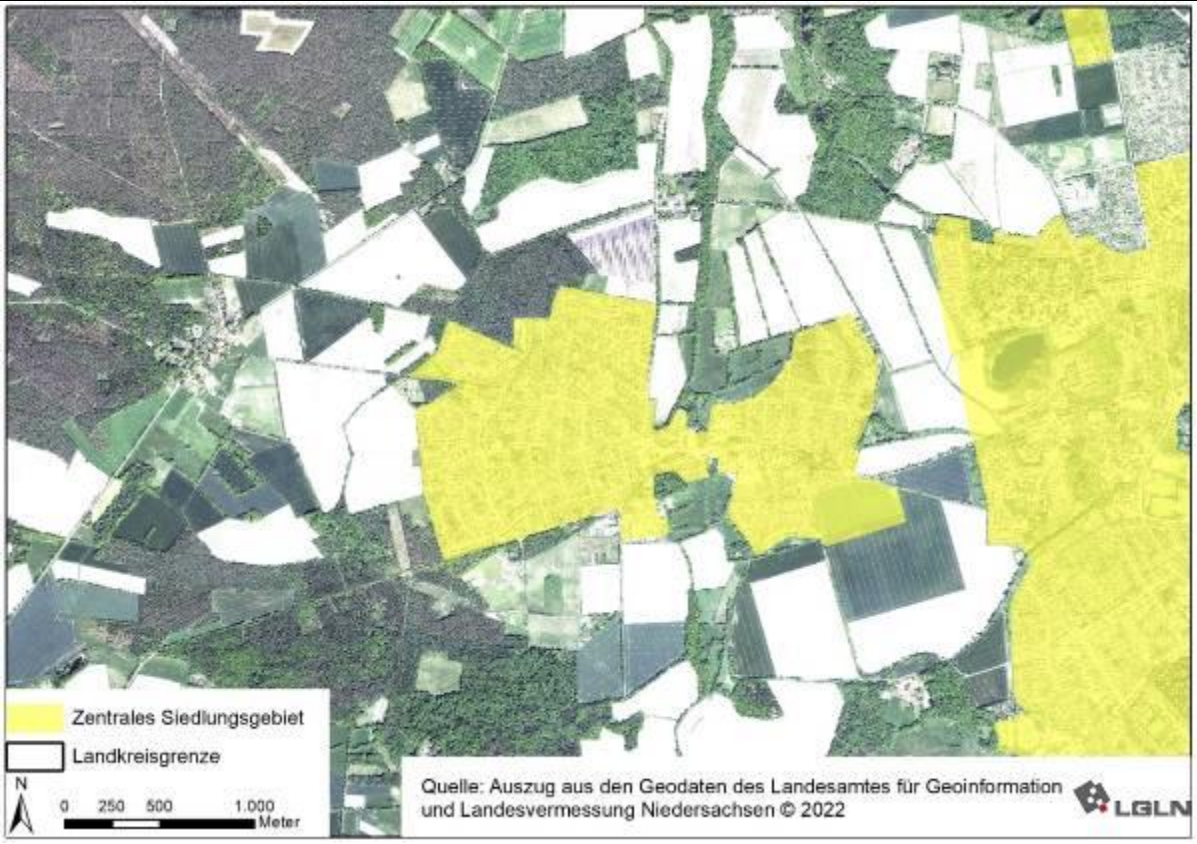

Betroffene Schutzgüter

FFH-Vorprüfung	Mensch/ Gesundheut	Tiere/Pflanzen/ biol. Vielfalt	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/ Erholung	Kulturgüter
			X	**x**			

Verbale Gesamtbetrachtung

Die Festlegung ist weitgehend bestandsorientiert. Das RROP legt eine kleine Siedlungserweiterungsfläche im Nordwesten und eine größere im Südosten fest. Laut Flächennutzungsplan Gellersen ist auf diesen Flächen eine Wohnbebauung vorgesehen. Es handelt sich bei der westlichen Fläche um eine aus Biotopschutzsicht konfliktarme halbruderale Gras- und Staudenflur und im Osten um eine Ackerfläche von geringer Bedeutung. Der Boden der Erweiterungsflächen ist von allgemeiner Bedeutung, es ist mit Verlusten durch Versiegelung zu rechnen. Der großflächigen ackergeprägten Geestlandschaft um Reppenstedt ist eine mittlere Bedeutung beizumessen.

Das Landschaftsbild der nordwestlichen Siedlungserweiterungsfläche weist als ackergeprägte weitläufige und durch Hochspannungsleitungen vorbelastete Geestlandschaft eine sehr geringe Bedeutung auf. Das Landschaftsbild im Süden ist durch eine kleinflächige Geestlandschaft auf welligem Relief geprägt und weist eine mittlere Bedeutung auf. Das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg grenzt an die südliche Erweiterungsfläche.

Fazit: Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung

Es sind erhebliche Umweltbelastungen durch Versiegelung und eine kleinflächige Inanspruchnahme einer landschaftlich attraktiven Fläche zu erwarten.

Grundzentrum Scharnebeck: Zentrales Siedlungsgebiet, Standort mit der Entwicklungsaufgabe Erholung

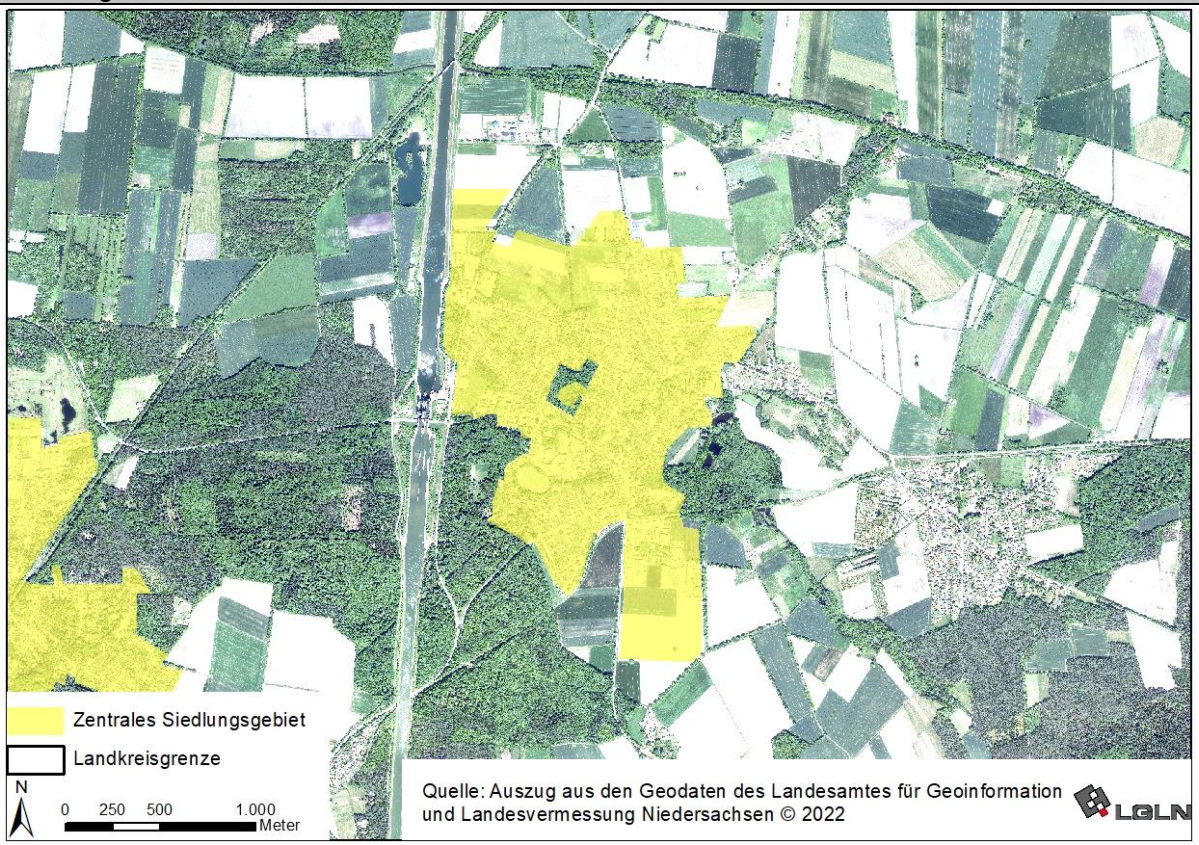

Betroffene Schutzgüter

FFH-Vorprüfung	Mensch/ Gesundheut	Tiere/Pflanzen/ biol. Vielfalt	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/ Erholung	Kulturgüter
	X	**(X)**	**X**	**X**	**(X)**	**(X)**	**(X)**

Verbale Gesamtbetrachtung

Die Festlegung ist weitgehend bestandsorientiert. Das Erweiterungsgebiet im Norden von Scharnebeck befindet sich mehrheitlich auf konfliktarmen, landwirtschaftlichen Flächen mit wegebegleitenden Gehölzen. Das Erweiterungsgebiet Nord ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche, nördlich der Reitanlage am Mittellandkanal als Sonderbaufläche festgelegt. Im Süden befindet sich eine weitere Erweiterungsfläche, für die zwar ein Bebauungsplan im Entwurf (Nr. 18 „Gewerbegebiet Kringelsburg“) vorliegt, die bislang jedoch lediglich im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

Die Böden der Erweiterungsflächen im Norden sind von allgemeiner Bedeutung, es ist mit großflächigen Verlusten durch Versiegelung zu rechnen. Bei den Böden der Erweiterungsfläche im Süden handelt es sich größtenteils um schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit. Der Biotoptyp ist Sandacker mit einer geringen Bedeutung (Wertstufe 1). Innerhalb der Erweiterungsfläche im Norden befinden sich zwei Gräben, der Elbe-Seitenkanal verläuft westlich angrenzend in wenigen Metern Entfernung. Die Landschaft im Norden gehört zur Landschaftsbildeinheit der „Marschlandschaft am Neetzekanal nördlich von Scharnebeck“ und im Süden zur Landschaftsbildeinheit der „Geestlandschaft südlich von Scharnebeck“ beide mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftserleben. Im Nordwesten der südlichen Erweiterung ist eine archäologische Fundstelle (Urnenfriedhof) verzeichnet.

Das Erweiterungsgebiet Nord reicht bis 700 m an die Zone A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet - FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ befindet sich etwa 600 m nördlich. Aufgrund der Distanz sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets zu erwarten.

Die Festlegung Standort mit der Entwicklungsaufgabe Erholung sichert die Erholungsinfrastruktur und ermög-

licht eine Weiterentwicklung von freiraum- und landschaftsbezogener Erholungsinfrastruktur. Dies wird konfliktarm realisierbar sein, sofern besonders empfindliche Bereiche gemieden werden. Für das Schutzgut Mensch können positive Umweltauswirkungen erwartet werden.

Fazit: Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung eingeschränkt

Es sind erhebliche Umweltbelastungen durch Versiegelung, den Verlust schutzwürdiger Böden und die Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Die Festlegungen der Zentralen Siedlungsgebiete für das Oberzentrum Lüneburg und die Grundzentren beruhen im Wesentlichen auf Übernahmen der Flächennutzungspläne der jeweiligen Kommunen. Die Darlegung von möglichen Umweltauswirkungen und Konflikten gibt Hinweise für nachfolgende Planungsebenen.

Aufgrund der Bestandsfestlegung sind Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und zum Ausgleich (im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) erst auf nachfolgender Ebene relevant.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Alternativen mit potenziell günstigeren Umweltauswirkungen sind aufgrund der überwiegenden Bestandsorientierung und unter Berücksichtigung der rahmensetzenden Festlegungen des LROP nicht erkennbar.

Ergebnis

Die Festlegungen der Zentralen Orte mit ihren Zentralen Siedlungsgebieten sind nicht mit zusätzlichen Umweltauswirkungen verbunden, soweit es sich um Bestandsfestlegungen entsprechend dem LROP handelt. Durch Siedlungserweiterungsflächen sind kleinräumig erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Vergleich mit dem RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010), wo Siedlungsachsen ohne räumlich konkrete Abgrenzung festgelegt wurden, stellt der aktuelle RROP-Entwurf eine Verbesserung dar.

~~III.2.2.1 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels~~

III.2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- 2.3 Ziffer 01-~~13~~ 12

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Versorgungskerne
- Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment
- Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung
- Zu versorgender Bereich der Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Die Festlegungen beziehen sich auf die Entwicklung von Einzelhandelsgroßprojekten, die entsprechend der in **RROP 2.3 Ziffer ~~04~~ 03 Sätze 4 bis 8** textlich festgelegten grund-, mittel- oder oberzentralen Kongruenzräume zu dimensionieren sind (*Kongruenzgebot gemäß LROP*, **RROP 2.3 Ziffer ~~04~~ 03 Satz 1 bis 3**). Dabei dürfen derartige Projekte ausschließlich innerhalb der Zentralen Siedlungsgebiete umgesetzt werden (*Konzentrationsgebot*, **RROP 2.3 Ziffer ~~07~~ 06**).

Eine raumbezogene zeichnerische Darstellung erfolgt durch die Festlegung von **Versorgungskernen**, welche die städtebaulich integrierten Lagen der Zentralen Orte abbilden (**RROP 2.3 Ziffer ~~08~~ 07 Satz 4**). Auf diese sind Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten zu beschränken (*Integrationsgebot*, **RROP 2.3 Ziffer ~~08~~ 07 Satz 1**). Darüber hinaus sollen derartige Projekte grundsätzlich interkommunal abgestimmt werden (*Abstimmungsgebot*, **RROP Ziffer ~~10~~ 09 Satz 1**) und dürfen bestehende Versorgungsstrukturen nicht beeinträchtigen (*Beeinträchtigungsverbot*, **RROP 2.3 Ziffer ~~11~~ 10**).

Für zwei **Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment** in Adendorf und Bardowick werden Ausnahmeregelungen von den vorgenannten Festlegungen getroffen, um die hier bereits vorhandene Versorgungsstrukturen zu sichern. Dabei steht die Bestandssicherung im Vordergrund und es werden beschränkende Vorgaben getroffen, um Neuansiedlungen oder umfangreiche Erweiterungen, welche nachteilige Auswirkungen auf die zentralörtliche Funktion des Oberzentrums Lüneburg haben könnten, zu vermeiden (**RROP 2.3 Ziffer ~~05~~ 04 und ~~06~~ 05**).

Als **Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung** werden Brietlingen (Ortsteil Moorburg), Handorf, Kirchgellersen sowie Hohnstorf/Elbe festgelegt (**RROP 2.3 Ziffer ~~12~~ 11 Satz 5**).

An diesen Standorten ist die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten möglich. Hierfür wird ein durch den jeweiligen Standort **zu versorgender Bereich** definiert (**RROP 2.3 Ziffer ~~12~~ 11**). Die Festlegungen sichern überwiegend den Bestand. Am Standort Handorf bestehen Potenziale für eine Verlagerung und Erweiterung eines Nahversorgungsstandorts. Bei einer derartigen Neuansiedlung ist mit Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden/Fläche und entsprechend Lebensräumen durch Neuversiegelung zu rechnen. Für die Bevölkerung vor Ort werden positive Auswirkungen durch eine Verbesserung der Nahversorgung vorbereitet.

Die Festlegungen beinhalten überwiegend Rahmensetzungen, direkte Bezüge zu raum- und umweltrelevanten Planungen oder Entwicklungen werden lediglich bei der Festlegung der Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung hergestellt, sodass nur für einen dieser Standorte konkrete Umweltauswirkungen erkennbar werden. Durch die Konzentration auf das System der Zentralen Orte wird eine flächenschonende und ggf. verkehrsmindernde Entwicklung gefördert. Die Entstehung mittel- bis langfristig nicht erforderlicher Siedlungsstrukturen wird vermieden. Damit werden indirekt gegenüber dem Planungsnullfall einer unterbliebenen regionalplanerischen Steuerung positive Umweltauswirkungen bewirkt.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ausrichtung der geprüften Festlegungen sind solche Maßnahmen nicht relevant.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Die Darstellungen beruhen auf detaillierten Untersuchungen zur Einzelhandelsentwicklung im Landkreis Lüneburg. Realistische Alternativen mit günstigeren Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.

Ergebnis

Die Festlegungen zur Entwicklung der Versorgungstrukturen sind nicht direkt mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Im Zusammenhang mit ihrer Steuerungswirkung für die nachgeordneten Planungsebenen und den Festlegungen zu den Zentralen Orten führen sie zu einer Minderung von Umweltauswirkungen. Insoweit ergeben sich insgesamt positive Umwelt-

auswirkungen. Dies gilt insbesondere im Vergleich mit einer ungesteuerten Entwicklung der Versorgungstrukturen bei Nichtumsetzung des RROP, die zu städtebaulich nicht integrierten, PKW-orientierten Standorten tendieren würde.

III.3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

III.3.1 Entwicklung eines regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen

III.3.1.1 Elemente und Funktionen des regionalen Freiraumverbundes, Bodenschutz

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- RROP 3.1.1 Ziffer 01 - 05

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiet Freiraumfunktionen incl. Freiraumfunktionen mit linienhafter Ausprägung
- Vorranggebiet Torferhaltung

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

I Freiraumverbund

Die Ziele und Grundsätze im Abschnitt 3.1.1 dienen der Sicherung der Freiräume zur Gliederung der Siedlungsstruktur. Die klimaökologisch regional bedeutsamen Freiflächen sind laut **RROP 3.1.1 Ziffer 01** in der zeichnerischen Darstellung als **Vorranggebiete Freiraumfunktionen**, das schmale innerstädtische Gebiet der Ilmenau-Aue als **Vorranggebiet Freiraumfunktionen – mit linienhafter Ausprägung** festgelegt. In den Vorranggebieten dürfen laut Ziel **RROP 3.1.1 Ziffer 01 Satz ~~23~~** keine raumbedeutsamen baulichen ~~raumbedeutsamen~~ Anlagen, die der Freiraumfunktion zuwiderlaufen, errichtet werden. Regional bedeutsame Freiräume mit einer siedlungsnahen Erholungs- oder klimaökologischen Funktion sind nur im Umfeld der Hansestadt Lüneburg festgelegt. In diesem ~~eng~~ dicht bebauten Siedlungsraum ist der Luftaustauch mit Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten für das Stadtklima und die Lufthygiene von besonderer Bedeutung.

Vorranggebiete Freiraumfunktionen	
Lage: im Umfeld der Hansestadt Lüneburg und der angrenzenden Gemeinde Adendorf: Waldgebiete von südlich Moorburg, westlich Scharnebeck und Barendorf, nördlich Melbeck, östlich Heiligenthal und Wald zusammen mit landwirtschaftlich genutzten Flächen mit reichen Gehölzstrukturen über Reppenstedt und Vögelsen bis südlich von Bardowick sowie Waldgebiete, die sich von Norden, Osten und Süden in Richtung Ilmenau-Aue und Lösegraben ziehen. Die Ilmenau-Aue, der Lösegraben sowie ein Grünzug entlang der Friedrich Ebert-Brücke östlich des Stadtteils Rotes Feld sind als Vorranggebiet mit linienhafter Ausprägung in der Stadt festgelegt.	
Fläche: 3.318 ha	**Vorbelastung:** Zerschneidung v. a. durch Verkehrswege
Zustandsbeschreibung: Die Vorranggebiete Freiraumfunktionen sind überwiegend forstlich geprägte Kiefernwälder mit einer Funktion als Frischluftentstehungsgebiete und weisen aufgrund ihrer Stadtnähe eine Wegestruktur für die Naherholung auf. Im Nordwesten sind die Vorranggebiete z.T. vielfältiger, da im Bereich um Reppenstedt ausgehend von Gewässerstrukturen eines Nebengewässers des Hasenburger Mühlenbachs und des Landwehrgrabens neben kleineren Waldflächen auch landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einem vielfältigen Gehölzbewuchs an den Flurgrenzen zu Vorranggebieten zusammengefasst sind.	
Erhebliche Umweltauswirkungen: In den Vorranggebieten Freiraumfunktionen sind raumbedeutsame Vorhaben, die dem Erhalt der Freiraumfunktionen entgegenlaufen, ausgeschlossen. Durch diesen Ausschluss werden die Gebietsteile, die nicht bereits durch andere Festlegungen gesichert sind, vor einer Inanspruchnahme durch Planungen und Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung gesichert. In der Stadt	

<table>
<tr><th colspan="8">Vorranggebiete Freiraumfunktionen</th></tr>
<tr><td colspan="8">Lüneburg hat der Erhalt von siedlungsnahen Freiräumen bis ins Zentrum eine wichtige Bedeutung für die Naherholung und den Arten- und Biotopschutz. Die Vorranggebiete Freiraumfunktionen haben auch eine klimatische Ausgleichswirkung im eng besiedelten Raum zum Schutz gegen Wärmeüberlastung im Zuge der Klimaerwärmung. Darüber hinaus haben sie eine Bedeutung für den Schutz von Grundwasser, Boden und Fläche vor Versiegelung.
Die Festlegung sichert großräumig wirksame positive Umweltauswirkungen. Dies wirkt sich positiv auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Mensch aus.</td></tr>
<tr><td>Mensch, Gesundheit</td><td></td><td>Tiere, Pflanzen,</td><td></td><td>Fläche/ Boden</td><td></td><td>Klima, Luft</td><td></td></tr>
<tr><td>Landschaft, Erholung</td><td></td><td>Kulturelles Erbe</td><td></td><td>Wasser</td><td></td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="8">Ergebnis: Die Festlegung weist erhebliche großräumig wirksame positive Umweltauswirkungen auf. Gegenüber dem RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) ergibt sich eine positive Bilanz, da die Festlegung zur Sicherung von regional bedeutsamen siedlungsnahen Freiräumen erstmalig erfolgt.</td></tr>
<tr><td colspan="8">Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.</td></tr>
</table>

Unter **RROP 3.1.1 Ziffer 02** benennt das RROP den Grundsatz, die regional bedeutsamen klimatischen Ausgleichsräume als Luftleitbahnen zu erhalten. Dies sind die Niederung der Ilmenau und des Hasenburger Mühlenbachs sowie die Ackerflächen nördlich Wendisch Evern, südlich Erbstorf, zwischen Lüneburg und Reppenstedt, zwischen Lüneburg und Ochtmissen sowie westlich der Stadtteile Mittelfeld und Oedeme. Die Bereiche sind nicht als Vorranggebiet Freiraumfunktionen gesichert. Relevante innerstädtische Grünflächen sowie stadtnahe größere Ackerflächen sollen laut Grundsatz **RROP 3.1.1 Ziffer 03** als Kaltluftentstehungsgebiete gesichert werden. Sie sind mit Ausnahme der innerstädtischen Ilmenau-Aue ebenfalls nicht als Vorranggebiete festgelegt.

Insgesamt sichern die Festlegungen des Abschnittes 3.1.1 den Freiraumverbund im städtischen Wohnumfeld, für die Naherholung und zum Klimaschutz.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Maßnahmen sind nicht erforderlich, da die Festlegungen keine erheblich negativen Umweltauswirkungen aufweisen.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Im Rahmen der Beteiligung zum LRP wurden die Vorranggebiete unter Abstimmung mit Interessenvertreter*innen und Akteur*innen aus den betroffenen Kommunen entwickelt. Grundlage des Abstimmungsprozesses und der vorgeschlagenen Gebietskulisse waren die jeweils verfolgten Schutzziele, welche die erfolgte Flächenauswahl maßgeblich gesteuert haben.

Es kommt zu Überlagerungen mit Natura 2000-Gebieten sowie mit Vorranggebieten Biotopverbund, Natur und Landschaft und/oder Hochwasserschutz. Ein Zielkonflikt besteht nicht, da die Flächensicherung für die genannten Freiraumfunktionen zugleich den Schutz- und Entwicklungsfunktionen der überlagerten Vorranggebiete dient.

Ergebnis

Die Festlegungen zum Schutz von siedlungsnahen Freiräumen um den regional bedeutsamen Siedlungsraum Lüneburg – Adendorf sichern Flächen in deutlichem Umfang und verhindern damit zugleich erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen durch raumbedeutsame konfligierende Maßnahmen und Planungen. Insbesondere gegenüber dem Planungsnullfall ergibt sich durch die verschiedenen Festlegungen somit eine positive Umweltauswirkung.

Gegenüber der 1.Änderung des RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) stellt die erstmalige Festlegung von 3.318 ha Vorranggebiet Freiraumfunktionen eine positive Entwicklung dar. Auf diese Weise sind ehemalige Vorbehaltsgebiete für Erholung, Natur und Landschaft, Wald oder Landwirtschaft besser vor Beeinträchtigungen durch raumwirksame Planungen und Maßnahmen gesichert.

II Bodenschutz

Im Hinblick auf den Schutz von Böden als Kohlenstoffspeicher sichert das RROP neben dem bereits im LROP als **Vorranggebiet Torferhalt** (**RROP 3.1.1 Ziffer 04**) festgelegten Moor südlich von Dahlenburg, kleinflächig weitere sieben namentlich in der beschreibenden Darstellung genannte Hochmoore sowie allgemein Niedermoore und hydromorphe Böden aufgrund ihrer naturschutzfachlichen sowie klimaökologischen Bedeutung (**RROP unter 3.1.1 Ziffer 05 Satz 1 bis 3**).

Vorranggebiet Torferhalt							
Lage: Dahlenberger Moor südlich von Dahlenburg							
Fläche: 28 ha		**Vorbelastung:** Entwässerung					
Zustandsbeschreibung: Das Vorranggebiet Torferhalt liegt am Ortsrand von Dahlenburg, nordwestlich angrenzend an ein Sport- und Freizeitgelände. Ein Bach fließt am westlichen Rand des Gebietes und quert dieses im nördlichen Bereich. Das Vorranggebiet gehört zum Bodentyp Niedermoor. Es wird als Grünland genutzt und weist stellenweise einen reichen Gehölzbewuchs auf, im Süden kleinflächig Laubwald. Aufgrund der feuchten Bodenverhältnisse hat das Gebiet eine hohe Bedeutung für Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, da es sich um Feucht- und Nassgrünland sowie Erlenbruchwald handelt.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Das Vorranggebiet Torferhalt sichert das Gebiet nicht nur vor raumbedeutsamen Vorhaben, die dem Torferhalt entgegenlaufen, sondern auch vor Grünlandumbruch und starker Entwässerung. Die Flächen werden gleichzeitig als Biotope mit einer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz gesichert, was sich in der zusätzlichen Festlegung als Vorranggebiet Biotopverbund und Grünland wiederspiegelt. Darüber hinaus hat das Vorranggebiet Torferhalt eine Bedeutung für den Schutz von Grundwasser gegenüber Nitrateintrag und es dient dem Klimaschutz, indem es den Kohlenstoff im Boden hält. Die Festlegung bereitet positive Umweltauswirkungen vor. Zentraler Zweck ist Erhalt. Indirekt wirkt sich dies auch positiv auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Mensch aus.							
Mensch, Gesundheit		**Tiere, Pflanzen,**		**Fläche/ Boden**		**Klima, Luft**	
Landschaft, Erholung		**Kulturelles Erbe**		**Wasser**			
Ergebnis: Die Festlegung weist erhebliche positive Umweltauswirkungen auf nahezu alle Schutzgüter auf. Gegenüber dem RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) ergibt sich eine rein positive Bilanz, da die Festlegung zum Bodenschutz erstmalig erfolgt.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Maßnahmen sind nicht erforderlich, da die Festlegungen keine erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen aufweisen.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Ein Vorranggebiet Torferhalt ist basierend auf einer Festlegung im LROP festgelegt. Dessen maßstabsbedingte Konkretisierung wurde in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden entwickelt. Grundlage des Abstimmungsprozesses und der vorgeschlagenen Gebietskulisse waren die aktuellen Vorarbeiten sowie die jeweils verfolgten Schutzziele, welche die erfolgte Flächenauswahl maßgeblich gesteuert haben.

Es kommt zu Überlagerungen mit Vorranggebieten Biotopverbund und Grünland. Ein Zielkonflikt besteht nicht, da die Flächensicherung für den Torferhalt in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher den Schutz- und Entwicklungsfunktionen der überlagerten Vorranggebiete nicht entgegensteht.

Ergebnis

Die Sicherung eines landesweit bedeutsamen Kohlenstoffspeichers durch das Vorranggebiet Torferhalt hat positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und indirekt auf andere Schutzgüter, da auf diese Weise eine intensivere Nutzung der Fläche durch stärkere Entwässerung und ein Grünlandumbruch nicht zulässig sind. Davon profitieren die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft.

Gegenüber dem RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) stellt die erstmalige Festlegung von 28 ha Vorranggebiet Torferhalt eine Entwicklung dar, die den Zweck der Flächensicherung genauer benennt. 2010 war die Fläche als Vorranggebiet Natur und Landschaft gesichert.

III.3.1.2 Natur und Landschaft

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- RROP 3.1.2 Ziffer 01-07

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiet Biotopverbund und Biotopverbund - mit linienhafter Ausprägung
- Vorbehaltsgebiet Biotopverbund und Biotopverbund - mit linienhafter Ausprägung
- Vorranggebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
- Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
- Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Der regionale Biotopverbund ~~konkretisiert~~ sichert die im LROP festgelegten überregional bedeutsamen Kerngebiete des Biotopverbunds durch Festlegung von **Vorranggebieten Biotopverbund**. Zusätzlich dazu werden regional bedeutsame Kerngebiete als Vorranggebiete Biotopverbund bzw. für kleinere Fließgewässer und Niederungsbereiche als **Vorranggebiet Biotopverbund – mit linienhafter Ausprägung** dargestellt (**RROP 3.1.2 Ziffer 02 Satz 1**). Ihre Schutzzone beträgt 20 m beidseitig von der Gewässermitte. Um diese Kerngebiete miteinander zu verbinden, legt das RROP Entwicklungsflächen mit der Funktion von Suchräumen für vernetzende Elemente als **Vorbehaltsgebiete Biotopverbund** fest (**RROP 3.1.2 Ziffer 01 Satz 2**). Als dritte Kategorie legt das RROP 15 **Habitatkorridore** fest, die als großräumige landkreisübergreifende Verbundachsen weiterentwickelt werden sollen. Sie werden nur textlich dargestellt (**RROP 3.1.2 Ziffer 03**). Linienhafte Gehölz- und Saumstrukturen (Baumreihen, Hecken, Gewässer- und Ackerrandstreifen) sollen als Verbindungselemente gesichert und entwickelt werden (RROP 3.1.2 Ziffer 05). Sie sollen auf nachfolgender Planungsebene festgelegt und auf die Bedarfe der Biotopentwicklung abgestimmt werden. Kompensationsmaßnahmen, die in räumlichem Zusammenhang mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Biotopverbund stehen, sollen bevorzugt für die Umsetzung des Biotopverbunds genutzt werden, der somit die Funktion eines Flächenpools erhält (**RROP 3.1.2 Ziffer 04**).

Es erfolgt zu den unterschiedlichen Planzeichen jeweils eine gesamthafte Prüfung der Umweltauswirkungen der Festlegung.

Vorranggebiete Biotopverbund	
Lage: Über den gesamten Landkreis verteilt. Kerngebiete Wald: überwiegend im Südosten des Landkreises (Truppenübungsplatz Munster Nord), Standortübungsplatz südlich von Wendisch-Evern, Priorsgehege südöstlich von Varstorf, Stubben/Herrenholz nordöstlich und Schieringen, nördlich von Dahlenburg und zahlreiche Flächen im Landkreis verteilt. Kerngebiete Grünland: Elbtalaue, Ilmenauaue nördlich von Bardowick, Eulen- und Bardowicker Bruch westlich von Bardowick, nördlich von Dachtmissen. Kerngebiet Halboffenland: Truppenübungsplatz Munster Nord und Wendisch Evern. Kerngebiete gewässer- und auenbezogene Biotope in den Auen von Elbe, Luhe und Nebengewässer, Ilmenau und Nebengewässer, Roddau, Neetze und Nebengewässer, Neetzekanal sowie kleinflächig einzelne Gewässerabschnitte von Nebengewässern der genannten Hauptgewässer	
Fläche: ~~41.469~~ 39.574 ha, (davon Biosphärenreservat >25.000 ha) **Länge:** ~~96,8~~ 96,5 km (linienhafte Ausprägung)	**Vorbelastung:** Zerschneidung v. a. durch Verkehrswege, Siedlungsnähe, kleinräumige strukturarme und intensiv bewirtschaftete Landschaftsräume
Zustandsbeschreibung: Die Kerngebiete Wald bestehen überwiegend aus sonstigem Nadel- und Laubforst mit Teilbereichen aus bodensaurem Buchenwald, z.T. auch bodensaurem Eichenmischwald, kleinflächig Erlenwald entwässerter Standorte. Kerngebiete Grünland befinden sich in Niederungsbereichen; meist Intensivgrünland, teilweise mesophiles Grünland und Feuchtgrünland sowie Nasswiesen. Die Kerngebiete Halboffenland mit Trocken- und Magerbiotopen zeichnen sich durch Sandtrockenrasen und Sand-Zwergstrauchheiden aus. Kerngebiete gewässer- und auenbezogener Biotope umfassen naturnahe Stillgewässer, die Elbe und andere Fließgewässer und ihrer Niederungen mit unterschiedlichen Biotoptypen.	
Erhebliche Umweltauswirkungen: In den Vorranggebieten Biotopverbund sind raumbedeutsame Vorhaben, die dem Schutz von Natur und Landschaft entgegenlaufen bzw. zu einer Zerschneidung des Biotopverbunds führen, ausgeschlossen. Durch diesen Ausschluss werden die Gebietsteile, die nicht bereits durch andere Festlegungen gesichert sind, vor einer Inanspruchnahme durch Planungen und Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung geschützt. Darüber hinaus führen gezielte Maßnahmen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen nach § 15 BNatSchG zum Erhalt und zur Entwicklung der Verbundstrukturen in großräumigen Habitatkorridoren und zur Verringerung von Zerschneidungen zu positiven Umweltauswirkungen. Die Festlegung bereitet großräumig wirksame positive Umweltauswirkungen vor. Zentraler Zweck ist Erhalt und Aufwertung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen. Indirekt wirkt sich dies auch positiv auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Mensch aus.	

Mensch, Gesundheit		**Tiere, Pflanzen,**		**Fläche/ Boden**		**Klima, Luft**	
Landschaft, Erholung		**Kulturelles Erbe**		**Wasser**			

Ergebnis: Die Festlegung weist erhebliche, großräumig wirksame positive Umweltauswirkungen auf. Das RROP legt erstmalig Vorranggebiete Biotopverbund fest und wirkt damit der Verinselung von kleinräumigen schutzwürdigen Biotopen als Lebens- oder Teillebensräumen entgegen. Auch lineare Strukturen, wie die Ilmenau im Innenstadtbereich von Lüneburg, werden auf diese Weise gesichert.
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Vorbehaltsgebiete Biotopverbund	
Lage: Über den gesamten Landkreis verteilt. Entwicklungsgebiete Wald überwiegend im südlichen Landkreisgebiet zur Vernetzung der Kerngebiete: z.B. vom Truppenübungsplatz Munster Nord über Wälder um Amelinghausen bis Westergellersen und zum Standortübungsplatz südlich von Wendisch Evern zum Priorsgehege südöstlich von Varstorf westlich von Lüneburg, nördlich von Scharnebeck, große Entwicklungsgebiete Wald ebenfalls im Osten. Entwicklungsgebiete Grünland: Elbtalaue, Ackerflächen im nordwestlichen Kreisgebiet von Mechtersen bis Barum. Entwicklungsgebiete Halboffenland: nördlich Truppenübungsplatz Munster Nord bis südwestlich Soderstorf, nördlich des Lopausees bei Amelinghausen. Entwicklungsgebiete gewässer- und auenbezogene Biotope: Auen der Kerngebietsgewässer wie Ilmenau und Neetze, die ackerbaulich genutzt werden.	
Fläche: ~~38.878~~ 40.648	**Vorbelastung:** Zerschneidung v. a. durch Verkehrswege, Siedlungsnähe, groß-

<table>
<tr><th colspan="8">Vorbehaltsgebiete Biotopverbund</th></tr>
<tr><td colspan="2">ha
Länge: 19,7 km (linienhafte Ausprägung)</td><td colspan="6">räumige strukturarme und intensiv bewirtschaftete Landschaftsräume</td></tr>
<tr><td colspan="8">Zustandsbeschreibung: Die Entwicklungsflächen Wald machen den größten Anteil aus, sie bestehen überwiegend aus sonstigem Nadel- und Laubforst.
Die Entwicklungsgebiete Grünland befinden sich in Niederungsbereichen; meist Ackerflächen.
Die Entwicklungsgebiete Halboffenland mit Trocken- und Magerbiotopen sind zumeist als Nadelforst genutzt.
Die Entwicklungsgebiete gewässer- und auenbezogene Biotope umfassen weniger naturnah ausgeprägte Fließgewässerabschnitte mit den sich jeweils anschließenden Ackerflächen, vereinzelt Intensivgrünland und Forstflächen.</td></tr>
<tr><td colspan="8">Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Entwicklungsflächen sollen vor einer Inanspruchnahme durch Planungen und Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung geschützt werden, wenn auch in geringerem Maße als Vorranggebiete. Die Vorbehaltsgebiete Biotopverbund bilden einen Flächenpool, der durch Kompensationsmaßnahmen für raumbedeutsame Vorhaben, Waldumbaumaßnahmen oder andere Entwicklungsmaßnahmen entwickelt werden kann. Maßnahmen zur Entwicklung der Verbundstrukturen und zur Verringerung von Zerschneidungen bzw. Kompensationsmaßnahmen führen zu positiven Umweltauswirkungen.
Die Festlegung bereitet positive Umweltauswirkungen vor. Zentraler Zweck ist eine Entwicklung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen, indirekt wirkt sich dies jedoch auch positiv auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Mensch aus.</td></tr>
<tr><td>Mensch, Gesundheit</td><td></td><td>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</td><td></td><td>Fläche/ Boden</td><td></td><td>Klima, Luft</td><td></td></tr>
<tr><td>Landschaft, Erholung</td><td></td><td>Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter</td><td></td><td>Wasser</td><td></td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="8">Ergebnis: Die Festlegung weist positive Umweltauswirkungen auf. Das RROP legt erstmal Vorbehaltsgebiete Biotopverbund fest und wirkt damit der Verinselung von kleinräumigen Biotopstrukturen als Lebens- oder Teillebensräumen entgegen. Die großflächige Festlegung von Entwicklungsflächen für den Biotopverbund ermöglicht, auch in der Funktion eines Flächenpools für Kompensationsmaßnahmen die Entwicklung von größeren Biotopverbundstrukturen.</td></tr>
<tr><td colspan="8">Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.</td></tr>
</table>

Laut **RROP 3.1.2 Ziffer 06 Satz 1** werden Gebiete, die eine naturschutzfachlich hohe internationale, nationale, landesweite oder regionale Bedeutung haben in der zeichnerischen Darstellung als **Vorranggebiete für Natur und Landschaft** festgelegt.

Als **Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft** sind Bereiche und Landschaftsteile festgelegt, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit eine hohe Bedeutung sowohl für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als auch für das Landschaftsbild und die Erholung aufweisen. Sie sollen laut RROP-Grundsatz **3.1.2 Ziffer 07** gesichert und entwickelt werden.

Besonders wertvolle Dauergrünlandgebiete, die nicht als Naturschutzgebiet gesichert sind, sind in der zeichnerischen Darstellung als **Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung** festgelegt (**RROP 3.1.2 Ziffer 06 Satz 2**).

Dauergrünland mit einer hohen Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wird in der zeichnerischen Darstellung als **Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung** festgelegt; es soll gesichert und entwickelt werden (ebenda, Satz 2).

<table>
<tr><th colspan="2">Vorranggebiete Natur und Landschaft</th></tr>
<tr><td colspan="2">Lage: Naturnahe Wälder (z.B. Waldgebiete Schieringen, Die Birken, Priorsgehege, Hohes Holz), Gewässerauen (z.B. Ilmenau und Luhe sowie Neetze mit ihren Nebengewässern, Teilflächen in der Elbaue) und Moore (z.B. Bültenmoor)</td></tr>
<tr><td>Fläche: ~~14.589~~ 14.142</td><td>Vorbelastung: Wald: standortfremde Gehölze, Grünlandumbruch, Entwässerung,</td></tr>
</table>

Vorranggebiete Natur und Landschaft	
ha	Nährstoffeintrag aus intensiver Landwirtschaft, angrenzende Siedlungen, Infrastrukturtrassen

Zustandsbeschreibung: Die Vorranggebiete umfassen Naturschutzgebiete sowie potenzielle Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, C- und potenzielle C-Gebiete des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ und Naturwälder sowie Naturwald-Entwicklungsflächen gem. LÖWE-Waldschutzgebietskonzept. Zumeist finden sich hier Misch- oder Laubwälder von hoher Biotop- und Landschaftsbildwertigkeit, die teilweise Kerngebiete des Biotopverbundes darstellen.
Waldflächen sind häufig im Zusammenhang mit Gewässerniederungsbereichen und Forstflächen mit Sandtrockenrasen bzw. Sand-Zwergstrauchheiden als Vorranggebiete gesichert.
Darüber hinaus werden zahlreiche strukturreiche Niederungen von Fließgewässern mit hoher Biotop- und Landschaftsbildwertigkeit festgelegt.

Erhebliche Umweltauswirkungen: Der Ausschluss von beeinträchtigenden raumbedeutsame Vorhaben stellt zwar keine direkte Aufwertung von Natur und Landschaft dar, gleichwohl wäre ohne die Festlegung im Planungs-Nullfall ein geringeres Schutzniveau gegeben. In diesem Fall müsste mit häufigeren Beeinträchtigungen gerechnet werden, sofern die Festlegungen nicht von naturschutzrechtlichen Gebietskategorien überlagert werden. Neben dem Schutz steuern die Vorranggebiete auch naturschutzfachliche Entwicklungsmaßnahmen sowie informelle Maßnahmen und konzentrieren diese auf hierfür vorgesehene Bereiche. Indirekt bewirkt die Festlegung damit positive Umweltauswirkungen. Diese betreffen in erster Linie die naturschutzfachlichen Schutzgüter im engeren Sinne (Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden/Fläche, Wasser, Landschaft), indirekt wirkt sich dies positiv auch auf das Schutzgut Mensch aus.

Mensch, Gesundheit		**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**		**Fläche/ Boden**		**Klima, Luft**	
Landschaft, Erholung		**Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter**		**Wasser**			

Ergebnis: Die Festlegung weist positive Umweltauswirkungen auf. Gegenüber dem RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) ist die Festlegung von Vorranggebieten Natur und Landschaft in der Flächensumme geringer, da insbesondere in den Gewässerauen Teilflächen jetzt als Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung oder Biotopverbund festgelegt sind.

Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft	
Lage: Überwiegender Teil im Westen des Landkreises und in der Elbtalaue.	
Fläche: ~~29.936~~ 35.384 ha	**Vorbelastung:** Nährstoffeintrag aus intensiver Landwirtschaft, Verkehrsimmissionen und Zerschneidung durch Verkehrstrassen

Zustandsbeschreibung: Die Vorbehaltsgebiete sind zu einem großen Teil Bestandteil von Landschaftsschutzgebieten, soweit diese nicht potenzielle Naturschutzgebiete sind, B-Gebiete des Biosphärenreservats, landesweit bedeutsame Bereiche für Fauna und Biotope und Teile von Kernflächen des Biotopverbundkonzeptes mit einer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Es handelt sich überwiegend um Waldflächen sowie um landschaftlich vielfältige Bereiche mit einem kleinteiligen Wechsel unterschiedlicher Landschaftsformen, z.B. Wald-Offenland-Komplexe und Offenlandbereiche aus strukturreichen Flächen mit einem Wechsel von Acker- und Grünland mit Gehölzbeständen, wie Gebüschen, Hecken und Feldgehölzen.

Erhebliche Umweltauswirkungen: In den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sind ~~bei~~ für geplante raumbedeutsame~~n~~ Vorhaben ~~bei entgegenstehenden Belangen im Rahmen der Abwägung~~ die Belange von Natur und Landschaft bzw. der Erholungsnutzung in Planungsverfahren im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Dies hat eine den Schutzzweck überlagernder Landschaftsschutzgebiete unterstreichende Wirkung. Somit ~~unterstützt~~ bewirkt die Festlegung eine Verringerung von Beeinträchtigungen, welche im Planungs-Nullfall, also ohne die Festlegung von Vorbehaltsgebieten, zu erwarten wären. Die Festlegung trägt somit zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen bei und bewirkt indirekt positive Umweltauswirkungen. Diese betreffen die naturschutzfachlichen Schutzgüter im engeren Sinne (Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden/Fläche, Wasser und Landschaft), sowie das Schutzgut Mensch / Erholungsnutzung.

Mensch, Gesundheit		**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**		**Boden/ Fläche**		**Klima, Luft**	
Landschaft, Erholung		**Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter**		**Wasser**			

Ergebnis: Die Festlegung weist positive Umweltauswirkungen auf. Gegenüber dem RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) sind im Grundsatz keine Veränderungen festzustellen, jedoch gibt es in bestimmten Berei-

chen Unterschiede, indem im aktuellen RROP-Entwurf Vorbehaltsgebiete weggefallen sind und andere hinzugekommen sind.
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung							
Lage: Biosphärenreservat „Niedersächsiche Elbtalaue“, Ilmenau-Aue nördlich Bardowick, in der Lopau- und Neetze-Aue, am Kateminer Mühlenbach, sowie verstreute kleinere Grünlandflächen im Westen des Landkreises							
Fläche: ~~9.959~~ 10.071 ha (davon ~~7.250~~ 9.098 ha im Biosphärenreservat)		**Vorbelastung:** angrenzende Siedlungen, Infrastrukturtrassen					
Zustandsbeschreibung: Die Vorranggebiete sind überwiegend Bestandteil des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“. Die Grünlandflächen in der Neetze-Aue sind potenzielle Naturschutzgebiete, ebenso die Flächen in der Ilmenau- und Lopau-Aue, welche den Status von FFH-Gebieten haben. Die übrigen Grünlandflächen haben ebenfalls einen Schutzstatus oder sind potenzielle Naturschutzgebiete. Sie sind zugleich als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt. Es dominiert artenarmes Intensivgrünland, daneben kommen mesophiles Grünland, Weidegrünland und kleinflächig Feucht- und Nassgrünland vor.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: In Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sind raumbedeutsame Vorhaben ausgeschlossen, die den gebietsspezifischen Schutzgegenständen entgegenlaufen. Der Ausschluss von beeinträchtigenden Vorhaben stellt zwar keine direkte Aufwertung von Natur und Landschaft dar, gleichwohl wäre ohne die Festlegung im Planungs-Nullfall ein geringeres Schutzniveau gegeben. In diesem Fall müsste häufiger mit Beeinträchtigungen gerechnet werden, sofern die Festlegungen nicht von naturschutzrechtlichen Gebietskategorien überlagert werden. Neben dem Schutz steuern die Vorranggebiete auch naturschutzfachliche Entwicklungsmaßnahmen sowie informelle Maßnahmen. Indirekt bewirkt die Festlegung damit positive Umweltauswirkungen. Die positiven Wirkungen betreffen gem. der Ausrichtung des Planzeichens in erster Linie die naturschutzfachlichen Schutzgüter im engeren Sinne (Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden/Fläche, Wasser und Landschaft), indirekt wirkt sich die Festlegung auch positiv auf das Schutzgut Mensch aus.							
Mensch, Gesundheit		**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**		**Fläche/ Boden**		**Klima, Luft**	
Landschaft, Erholung		**Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter**		**Wasser**			
Ergebnis: Die Festlegung weist positive Umweltauswirkungen auf. Verglichen mit dem RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) lässt sich keine Veränderung feststellen, da Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sich häufig mit Vorranggebieten Natur und Landschaft überlagert haben.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung							
Lage: Überwiegender Teil im Westen des Landkreises und in der Elbtalaue.							
Fläche: ~~5.002~~ 5.006 ha		**Vorbelastung:** Entwässerung, ackerbauliche Nutzung, Siedlung, Verkehrstrassen					
Zustandsbeschreibung: Die Vorbehaltsgebiete sind zu einem großen Teil im Biosphärenreservat oder Bestandteil von Landschaftsschutzgebieten, teils auch isolierte Gebiete, wie im Falle des Süttorfer Moores. Es handelt sich um artenarmes Intensivgrünland mit einzelnen Ackerflächen, z.T. mit Gehölzstrukturen an den Flurgrenzen.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: In den Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sind bei raumbedeutsamen Vorhaben ~~bei entgegenstehenden Belangen~~ im Rahmen der Abwägung, die Belange der Grünlandentwicklung und -pflege im Sinne des Naturschutzes besonders zu berücksichtigen. Dies hat eine den Schutzzweck überlagernder Landschaftsschutzgebiete unterstreichende Wirkung. Somit unterstützt die Festlegung eine Verringerung von Beeinträchtigungen, welche im Planungs-Nullfall, also ohne die Festlegung von Vorbehaltsgebieten, zu erwarten wären. Die Festlegung trägt zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen bei und bewirkt indirekt positive Umweltauswirkungen. Die positiven Wirkungen betreffen gem. der Ausrichtung des Planzeichens die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden/Fläche, Wasser und Landschaft.							
Mensch,		**Tiere, Pflanzen,**		**Boden/**		**Klima,**	

Gesundheit		**biologische Vielfalt**		**Fläche**		**Luft**	
Landschaft, Erholung		**Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter**		**Wasser**			
Ergebnis: Die Festlegung weist positive Umweltauswirkungen auf. Verglichen mit dem RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) lässt sich keine Veränderung feststellen, da Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sich häufig mit Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft überlagert haben							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Die Festlegungen weisen keine erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen auf. Hingegen können sie, soweit sie über bestehende rechtliche Normen und Verordnungen von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten hinausgehen, die Wirksamkeit von Maßnahmen zum Ausgleich von erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen anderer Nutzungsentwicklungen durch Lenkung in die festgelegten Räume sicherstellen und verbessern.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Im Rahmen der Entwurfsausarbeitung wurden die Vorbehalts- und Vorranggebiete unter Abstimmung mit Interessenvertreter*innen und Akteur*innen entwickelt. Grundlage des Abstimmungsprozesses und der vorgeschlagenen Gebietskulisse waren die Bewertungen des LRP und des Biosphärenreservatsplans sowie die demgemäß verfolgten Schutzziele, welche die erfolgte Flächenauswahl maßgeblich gesteuert haben.

Ergebnis

Die Festlegungen zu Natur und Landschaft verhindern einerseits erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen durch raumbedeutsame konfligierende Maßnahmen und Planungen. Dies verstärkt den Schutz bzw. das Gewicht, mit welchem die jeweils repräsentierten naturschutzfachlichen Belange in Planungs- und Genehmigungsverfahren solcher Projekte zu beachten sind. Gegenüber dem Planungsnullfall ergibt sich durch die verschiedenen Festlegungen somit eine positive Umweltauswirkung. Überdies bereiten die Festlegungen konzeptionell Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands von Natur und Landschaft vor, leiten diese in die dafür – aus regionaler Sicht – besonders geeigneten Räume und tragen somit zur Umsetzung der im LRP (EGL 2017) und im Biosphärenreservatsplan (Biosphärenreservatsverwaltung Nds. Elbtalaue 2009) festgelegten Entwicklungsziele für den Landkreis Lüneburg bei.

Durch die Vorranggebiete Natur und Landschaft werden ~~14.589~~ 14.142 ha der Landkreisfläche durch das RROP gesichert. Hinzu kommen die Vorranggebiete Biotopverbund mit ~~41.469~~ 39.574 ha und Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung mit ~~9.959~~ 10.071 ha. Dabei kommt es auf ~~24.367~~ 23.704 ha zu Überlagerungen der zeichnerischen Festlegungen, d. h. die Vorranggebiete beziehen sich auf eine Gesamtfläche von ~~41.650~~ 40.083 ha, was einem Flächenanteil von ~~31~~ 30 % der Landkreisfläche entspricht.

Darüber hinaus werden Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (~~29.934~~ 35.384 ha) sowie Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (5.00~~26~~ ha) und Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (~~38.878~~ 40.648 ha) festgelegt. Bei den Vorbehaltsgebieten kommt es in größeren Bereichen zu überlagernden Festlegungen. Unter Berücksichtigung der sich im Einzelfall überlagernden Planzeichen umfassen die Vorbehaltsgebiete ~~64.342~~ 50.339 ha, entsprechend ~~48~~ 38 % der Landkreisfläche zusätzlich zu vorbezeichneten Vorranggebieten.

Die Gesamtfläche, die nach Abzug der Überlagerungen durch mindestens eine der vorgenannten zeichnerischen Festlegung gesichert ist, beträgt ~~105.992~~ 90.422 ha.

III.3.1.3 Natura 2000

Geprüfte Ziele/Festlegungen
- RROP 3.1.3 Ziffer 01-02

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):
- Vorranggebiete Natura 2000 und Natura 2000 – mit linienhafter Darstellung

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Alle Natura 2000-Gebiete im Landkreis Lüneburg (4 FFH-Gebiete und 2 Vogelschutzgebiete) werden gem. LROP als **Vorranggebiet Natura 2000** zeichnerisch dargestellt (**RROP 3.1.3 Ziffer 01**). Damit werden die Voraussetzungen für die erforderlichen besonderen Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Lebensräume der in der EG-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I Art. 4) bzw. der FFH-Richtlinie (Anhang IV) aufgeführten Arten sowie die Erhaltungsziele für die prioritären Lebensräume und prioritären Arten in die räumliche Ordnung eingestellt. Die Festlegungen stellen eine Übernahme übergeordneter Umweltziele dar. Sie entfalten daher keine eigene Steuerungswirkung. Es werden keine direkten oder indirekten Umweltauswirkungen vorbereitet.

III.3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

Geprüfte Ziele/Festlegungen
- RROP 3.1.4 Ziffer 01-~~04~~ 03

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Die Sicherung und Entwicklung des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ und der Ergänzungsverordnungen **(RROP 3.1.4 Ziffer 01**). Es enthält eine dreistufige Zonierung, wobei A und B Entwicklungszonen sind, während C die Schutzzone darstellt. ~~Innerhalb der Schutzzone sind mindestens 3 % der Fläche als Naturdynamikbereiche ohne eine Nutzung sich selbst zu überlassen (**RROP 3.1.4 Ziffer 02**), während der übrige Teil der Zone C einer Pflege gem. Biosphärenreservatsplan unterliegt (**RROP 3.1.4 Ziffer 03 Satz 1**).~~ Innerhalb des Biosphärenreservats soll die Pflege von Natur und Landschaft gemäß den im Biosphärenreservatsplan enthaltenen Maßnahmen erfolgen (**RROP 3.1.4 Ziffer 02 Satz 1)**. In den Zonen A und B soll eine nachhaltige Wirtschafts- und Tourismusentwicklung gefördert werden (**RROP 3.1.4 Ziffer ~~03~~ 02 Satz 2**), mit Sicherung der ~~Besucherzentren an den Standorten Bleckede und Amt Neuhaus~~Informationseinrichtungen "Biosphaerium Elbtalaue - Schloss Bleckede" am Standort Bleckede und "Archezentrum Amt Neuhaus" am Standort Konau (**RROP 3.1.4 Ziffer ~~04~~ 03**).

Die Festlegungen weisen keine erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen auf. Sie stellen eine Übernahme übergeordneter Umweltziele dar oder sind bestandsbezogen. Hingegen fördert die Umsetzung in Zusammenhang mit dem Biosphärenreservatsplan eine nachhaltige Entwicklung von Natur und Landschaft durch Schutz- und Pflegemaßnahmen.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Maßnahmen sind nicht erforderlich, da die Festlegungen keine erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen aufweisen.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Eine Alternativenprüfung ist nicht erforderlich.

Ergebnis

Die Festlegungen zum Großschutzgebiet Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ verhindern erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen durch konfligierende raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen. Dies verstärkt das Gewicht, mit welchem die jeweils repräsentierten umwelt- bzw. naturschutzfachlichen Belange in Planungs- und Genehmigungsverfahren solcher Projekte zu beachten sind. Überdies bereiten die Festlegungen des Abschnittes **RROP 3.1.4** konzeptionell Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands von Natur und Landschaft vor und tragen somit zur Umsetzung der im Biosphärenreservatsplan (Biosphärenreservatsverwaltung Nds. Elbtalaue 2009) festgelegten Entwicklungsziele bei. Gegenüber dem Planungsnullfall ergibt sich somit eine positive Umweltauswirkung.

III.3.1.5 Kulturelle Sachgüter

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- RROP 3.1.5 Ziffer 01-03

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiet Kulturelles Sachgut

Der RROP-Entwurf legt neben den historischen Kulturlandschaften mit landesweiter Bedeutung

- Marschhufenlandschaft von Radegast und Hittbergen,
- Das im Landkreis Lüneburg liegende Teilgebiet der Elbauenlandschaft um Hitzacker: Wurten und historische Elemente der Elbtalaue,
- Historische Altstadt von Lüneburg mit Wallanlagen,
- Saline und Kalkberg,
- Kloster Lüne,

regional bedeutsame Bau- und Bodendenkmale die zu erhalten und zu entwickeln sind, als **Vorranggebiete Kulturelles Sachgut** in der zeichnerischen Darstellung fest~~,~~ (**RROP 3.1.5 Ziffer 03 Satz 1**). ~~r~~Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die das Gebiet als Ganzes oder wertgebende Bestandteile beeinträchtigen können, sind unzulässig (**RROP 3.1.5 03 Ziffer Satz 2**).

Vorranggebiet Kulturelles Sachgut	
Lage: Marschhufenlandschaft von Radegast und Hittbergen, Elbauenlandschaft um Hitzacker mit Wurten und historische Elemente der Elbtalaue, Altstadt von Lüneburg mit Wallanlagen, Saline und Kloster Lüne**,** Hospital St. Nikolaihof, Landwehren bei Lüneburg, Altdorf von Bardowick, Schloss Bleckede, Wachtürme an der ehemaligen deutsch-deutschen Grenze in Neu Wendischthun, Popelau und Darchau, Nadelwehre in der Ilmenau in Bardowick und Wittorf, Oldendorfer Totenstatt, Großsteingräber im Schieringer Forst, Buckelgräberfeld von Boltersen.	
Fläche: 4.653,5 ha	**Vorbelastung:** gestörte Sichtachsen
Zustandsbeschreibung: Die historischen Kulturlandschaften Marschhufenlandschaft von Radegast und Hittbergen (HK26), Altstadt von Lüneburg mit Wallanlagen (HK104) sowie ~~überwiegend im Landkreis Lüchow-Dannenberg gelegene Elbauenlandschaft um Hitzacker Wurten und historische Elemente der Elbtalaue~~ Wurten und historische Elemente der Elbtalaue in dem im Landkreis Lüneburg (Amt Neuhaus) liegenden Teil der „Elbauenlandschaft um Hitzacker“ (HK27) haben eine landesweite Bedeutung. Die Festlegung auch der regional bedeutsamen kulturellen Sachgüter dient dem Bewahren der kulturellen Eigenarten von kulturell geprägter Landschaft, Architektur sowie archäologischen Fundstätten mit besonderer Bedeutung und ihrer Inwertsetzung für die Bewohner und ggf. als touristische Anziehungspunkte.	
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Vorranggebiete kulturelles Sachgut werden mit ihren wertgebenden	

<table>
<tr><th colspan="8">Vorranggebiet Kulturelles Sachgut</th></tr>
<tr><td colspan="8">Bestandteilen und als Ganzes vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt. Die Festlegung hat darüber hinaus positive Auswirkungen auf die kulturelle Identität der Bewohner durch das Erleben von Geschichte, auf den Erhalt von traditionellen extensiven Bewirtschaftungsformen in der Landwirtschaft, auf den Erhalt von Landschaft.
Die Festlegung bereitet positive Umweltauswirkungen vor. Zentraler Zweck ist Erhalt der kulturellen Sachgüter. Indirekt wirkt sich dies auch positiv auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Fläche und Landschaft aus.</td></tr>
<tr><td>Mensch, Gesundheit</td><td></td><td>Tiere, Pflanzen,</td><td></td><td>Fläche/ Boden</td><td></td><td>Klima, Luft</td><td></td></tr>
<tr><td>Landschaft, Erholung</td><td></td><td>Kulturelles Erbe</td><td></td><td>Wasser</td><td></td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="8">Ergebnis: Die Festlegung weist erhebliche positive Umweltauswirkungen auf nahezu alle Schutzgüter auf. Gegenüber dem RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) ergibt sich eine positive Bilanz, da kulturelle Sachgüter erstmalig als Vorranggebiete festgelegt sind und damit deutlich wirksamer vor Beeinträchtigungen bewahrt werden.</td></tr>
<tr><td colspan="8">Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.</td></tr>
</table>

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Die Festlegungen können, soweit sie über bestehende denkmalschutzrechtliche Normen und Verordnungen hinausgehen, die Wirksamkeit von Maßnahmen zum Ausgleich von erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen durch Lenkung in die festgelegten geeigneten Räume sicherstellen und verbessern.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Im Rahmen der Entwurfsausarbeitung wurden die Vorranggebiete unter Abstimmung mit Interessenvertreter*innen und Akteur*innen entwickelt. Grundlage des Abstimmungsprozesses und der vorgeschlagenen Gebietskulisse waren die jeweils verfolgten Schutzziele, welche die erfolgte Flächenauswahl maßgeblich gesteuert haben.

Ergebnis

Die Festlegungen zum Schutz von kulturellen Sachgütern sichern Flächen in deutlichem Umfang und verhindern damit zugleich erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen durch raumbedeutsame konfligierende Maßnahmen und Planungen. Gegenüber dem Planungsnullfall ergibt sich durch die verschiedenen Festlegungen eine positive Umweltauswirkung.

III.3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

III.3.2.1 Land- und Forstwirtschaft

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- RROP 3.2.1 Ziffer 01 – 08 (Landwirtschaft)
- RROP 3.2.1 Ziffer 09 – 18 (Forstwirtschaft)

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – aufgrund hohen Ertragspotenzials
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – aufgrund besonderer Funktionen
- Vorranggebiet Wald
- Vorbehaltsgebiet Wald

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

I Landwirtschaft

Die Landwirtschaft als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig mit regionalen Versorgungsaufgaben und volkswirtschaftlicher Bedeutung soll laut **RROP 3.2.1 Ziffer 01** gesichert und entwickelt werden. Weiterhin sind Festlegungen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung von bestimmten Bewirtschaftungsformen, wie dem Erhalt von Grünland, getroffen, die der Funktions- und Nutzungsfähigkeit des Naturhaushaltes dienen (**Ziffern 04 und 05**). Laut der Festlegung im **RROP 3.2.1 Ziffer 08** soll der Wasserrückhalt in der Agrarlandschaft verbessert werden. Die Umweltauswirkungen werden in Zusammenhang mit folgenden Planzeichen bewertet.

Gebiete mit einer relativ hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit ab einer Größe von 10 ha sind in der zeichnerischen Darstellung zum Schutz gegen andere Flächenansprüche als **Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – aufgrund hohen Ertragspotenzials –** dargestellt (**RROP 3.2.1 Ziffer 02**).

Besteht eine besondere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften, das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft oder als Beregnungsfläche mit Bedeutung für den Hackfrüchteanbau, werden ab einer Größe von 10 ha **Vorbehaltsgebiete – aufgrund besonderer Funktionen –** festgelegt (**RROP 3.2.1 Ziffer 03**).

Flächenbezogene Prüfung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten

<table>
<tr><th colspan="8">Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – aufgrund hohen Ertragspotenzials</th></tr>
<tr><td colspan="8">Lage: großflächig in der Elbtalaue sowie kleinflächiger in der Geest im übrigen Landkreisgebiet</td></tr>
<tr><td colspan="2">Fläche: ~~39.877,6~~ 39.521 ha</td><td colspan="6">Zustandsbeschreibung: Die landwirtschaftlich genutzten Flächen weisen eine mittlere bis äußerst hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit auf. Die Flächen (ab einer Größe von 10 ha) werden überwiegend intensiv genutzt, im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ auf Teilflächen extensiv.</td></tr>
<tr><td colspan="8">Erhebliche Umweltauswirkungen: Eine landwirtschaftliche intensive Flächennutzung hat durch Pestizid- und Düngereinsatz und intensive Bodenbearbeitung erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter. Neben einer Verarmung der biologischen Vielfalt, ist auch eine Verarmung der Landschaft an Naturnähe und Strukturvielfalt und eine Beeinträchtigung der Qualität von Oberflächengewässern und Grundwasser zu nennen.
Das RROP entfaltet direkt keine erheblichen Umweltauswirkungen, da die Raumordnung keine Steuerungswirkung gegenüber der Landwirtschaft hat. Soweit eine Sicherung gegenüber flächenbeanspruchenden Nutzungen erfolgt, ist dies mit einer Vermeidung belastender Umweltauswirkungen verbunden.</td></tr>
<tr><td>Mensch, Gesundheit</td><td></td><td>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</td><td></td><td>Fläche/ Boden</td><td></td><td>Klima, Luft</td><td></td></tr>
<tr><td>Landschaft, Erholung</td><td></td><td>Kulturgüter, sonstige Sachgüter</td><td></td><td>Wasser</td><td></td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="8">Ergebnis: Die Festlegung entfaltet keine Umweltauswirkungen. Die Flächenkulisse ist gegenüber dem RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) deutlich reduziert, da Böden mit hohem Ertragspotenzial allein nach der</td></tr>
</table>

Auswertung des LBEG festgelegt wurden und die Geestböden überwiegend herausgefallen sind. Darüber hinaus sind landwirtschaftliche Flächen durch zunehmende Siedlungsentwicklung verlorengegangen.
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – aufgrund besonderer Funktionen	
Lage: im gesamten Landkreis, überwiegend in der Geest	
Fläche: ~~23.090~~ 21.609 ha	**Zustandsbeschreibung:** Die Festlegung beinhaltet landwirtschaftliche Flächen außerhalb der Bereiche mit äußerst hoher bis mittlerer Ertragskraft der Böden ab der Größe von 10 ha, die unterschiedliche Funktionen erfüllen: 1. Landwirtschaftliche Flächen mit einer hohen wirtschaftlichen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit durch Beregnung und/oder aufgrund ihrer räumlichen Lage, 2. Kulturlandschaften mit einer hohen Bedeutung als kulturelles Sachgut (Marschhufenlandschaft) 3. Kulturlandschaftsbereiche mit einer hohen Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften 4 Kulturlandschaftsbereiche mit einer hohen Qualität des Landschaftsbildes. Die erste Funktion ist mit einer sehr intensiven Nutzung verbunden, die die geringere natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens ausgleichen muss. Die beiden anderen Funktionen sind mit einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung verbunden.
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die landwirtschaftlichen Flächen, die durch Beregnung und intensive Düngung eine hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aufweisen, führen aufgrund ihrer Nutzungsintensität zu erheblich negativen Umweltauswirkungen auf das Grundwasser. Neben der Auswaschung von Nährstoffstoffen und Pestiziden aus Sandböden kommt es insbesondere infolge des Klimawandels zu einer zunehmenden Beregnungsbedürftigkeit bei gleichzeitig zunehmender Konkurrenz mit anderen Nutzungsansprüchen an Grundwasservorräte. Folge sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser. Die Funktion der Landwirtschaft zum Erhalt der Kulturlandschaft hat positive Auswirkungen auf den Menschen durch den Erhalt der Naherholungslandschaft sowie Erhalt von Frischluftleitbahnen im Umfeld des Siedlungsraumes Lüneburg/Adendorf. Positive Auswirkungen sind darüber hinaus durch den Erhalt von Lebens- oder Teillebensräumen von Tieren und der biologischen Vielfalt, den Erhalt des Bodens (in Überschwemmungsgebieten), den Erhalt des Landschaftsbildes für die Erholung, der als kulturelle Sachgüter geschützten Kulturlandschaft sowie der Wasserqualität von Oberflächengewässern und des Grundwassers zu erwarten. Positive Umweltauswirkungen überwiegen in der Elbtalaue, während im übrigen Gebiet aufgrund des verbreiteten Hackfruchtanbaus eine überwiegende Festlegung aufgrund der Beregnungsbedürftigkeit mit negativen Umweltauswirkungen auf das Grundwasser besteht. Das RROP entfaltet direkt keine erheblichen Umweltauswirkungen, da die Raumordnung keine Steuerungswirkung gegenüber der Landwirtschaft hat. Auch die Berücksichtigung der Festlegung bei öffentlichen Planungen führt aufgrund der Bestandsorientierung nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.	

Mensch, Gesundheit		**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**		**Fläche/ Boden**		**Klima, Luft**	
Landschaft, Erholung		**Kulturgüter**		**Wasser**			

Ergebnis: Die Festlegung bereitet keine Umweltauswirkungen vor, weil die Raumordnung keine Steuerungswirkungen entfaltet. Die gegenüber dem RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) deutlich erhöhte Festlegung von Vorbehaltsgebieten - aufgrund besonderer Funktionen - verdeutlicht die Voraussetzungen der Landwirtschaft (fehlende natürliche Bodenfruchtbarkeit und z.B. Beregnungsbedürftigkeit) und ihre Funktion in höherem Maße.
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ausrichtung der geprüften Festlegungen sind solche Maßnahmen nicht relevant.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Im Rahmen der Planentwicklung wurden die Festlegungen gem. Ziffer 03 ff in Abstimmung mit dem Landkreis Lüneburg und mit Interessenvertreter*innen entwickelt. Umweltaspekte haben dabei als rahmensetzende Bedingungen der landwirtschaftlichen Nutzung eine Rolle gespielt.

Ergebnis

Da die Regionalplanung die landwirtschaftliche Bodennutzung jenseits behördlicher Entscheidungen nicht steuern kann, weisen die Festlegungen keine direkten Umweltauswirkungen auf. Durch die Festlegungen werden jedoch die vorhandenen Nutzungen gesichert und im Rahmen von behördlichen Entscheidungen in der Abwägung gestärkt. Durch die Wirkung der Festlegungen gegenüber konkurrierenden Nutzungen mit erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen; wie z.B. der Siedlungsentwicklung; können im Einzelfall indirekt belastende Umweltauswirkungen vermieden werden. Der Erhalt der landschaftlichen Struktur wirkt sich sichernd auf das Landschaftsbild aus. Gegenüber dem Planungsnullfall ergibt sich durch die verschiedenen Festlegungen somit eine positive Umweltauswirkung.

II Forstwirtschaft

Der Wald soll laut Grundsatz des **RROP 3.2.1 Ziffer 09** ~~in seiner Nutz-, Schutz und Erholungsfunktion geschützt werden.~~ wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung in seinem gegenwärtigen Ausmaß erhalten werden. In Gebieten mit unterdurchschnittlichen Waldflächenanteilen soll dieser vermehrt werden, während in Gebieten mit überdurchschnittlichen Flächenanteilen bedeutsame Freiflächen und offene Bereiche mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz von Aufforstung freigehalten werden sollen. Der Anteil der Auwälder soll in unterdurchschnittliche bewaldeten Gebieten auf geeigneten Standorten erhöht werden, ohne den Hochwasserschutz zu gefährden **(RROP 3.2.1 Ziffer 11)**.

Gemäß **RROP 3.2.1 Ziffer 14** werden die historisch alten Waldstandorte ab einer Größe von 2,5 ha als **Vorranggebiete Wald** festgelegt, sofern sie nicht als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Natura 2000 oder Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt werden. Dies ~~konkretisiert~~ ergänzt die Flächenkulisse der Vorranggebiete Wald des LROP 2022. Neben den Vorranggebieten Wald sind Waldstandorte in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund zu erhalten und zu entwickeln, wenn sie den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen des jeweiligen Gebietes entsprechen.

Ergänzend werden **Vorbehaltsgebiete Wald** festgelegt, welche alle weiteren Waldflächen ab einer Flächengröße von > 2,5 ha umfassen (**RROP 3.2.1 Ziffer 18** ~~**und Ziffer 09**~~).

Die Festlegung zur Entwicklung von standortgerechten und klimaangepassten Mischwäldern bereitet positive Umweltauswirkungen vor (**RROP 3.2.1 Ziffer 10 Satz 1 u. Ziffer 17 Satz 2**). Waldränder sollen nach **RROP 3.2.1 Ziffer 13** vielfältig und artenreich aufgebaut sein bzw. entwickelt, erhalten und vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Die erwarteten Umweltauswirkungen werden in Zusammenhang mit den geprüften Planzeichen bewertet.

Flächenbezogene Prüfung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten

Vorranggebiet Wald	
Lage: Alte Waldstandorte **>** 2,5 ha Flächengröße; ~~großflächig in der Gemeinde Amt Neuhaus, auf dem Truppenübungsplatz Munster Nord,~~ größere Flächen westlich Südergellersen, bei Betzendorf, südlich Bleckede und östlich Barskamp, bei Lüdersburg, Barendorf und Radenbeck.	
Fläche: ~~10.339,5~~ 4.859 ha	**Zustandsbeschreibung:** konkretisierte Flächenkulisse der im LROP 2022 als Vorranggebiet Wald festgelegten Flächen (Alte Waldstandorte) ~~unterschiedlicher Waldtypen~~ sowie auf regionaler Ebene ergänzend festgelegte Flächen alter Waldstandorte.
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die langfristige Sicherung insbesondere von alten Wäldern und ihrer Funktionen erhält eine gesunde Umwelt für den Menschen und die sich erst langfristig entwickelnden Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten. Historische Waldstandorte verfügen über besonders schutzwürdigen Boden und	

sichern eine hohe Grundwasserqualität. Wald hat durch die Bindung von Kohlenstoff eine hohe Klimaschutzbedeutung sowie eine hohe Bedeutung für die Erholung. Das RROP hat zwar keinen direkten Einfluss auf die forstliche Nutzung, entfaltet jedoch gleichwohl erhebliche positive Umweltauswirkungen, soweit die festgelegten Flächen vor einer Umsetzung raumbedeutsamer Außenbereichsvorhaben geschützt werden.							
Mensch, Gesundheit		**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**		**Fläche/ Boden**		**Klima, Luft**	
Landschaft, Erholung		**Kulturgüter**		**Wasser**			
Ergebnis: Die gegenüber dem RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) erstmalige Festlegung von Vorranggebieten Wald ermöglicht diese historischen Waldstandorte über die im LROP 2022 festgelegten Flächen ~~mit einer besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft~~ hinaus von bestimmten Nutzungsoptionen~~, wie der Windenergiegewinnung~~ auszunehmen. Dies bewirkt erhebliche und großräumig wirksame positive Umweltauswirkungen.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

Vorbehaltsgebiet Wald							
Lage: Waldflächen > 2,5 ha Flächengröße im gesamten Landkreis; besonders große zusammenhängende Waldflächen in der Gemeinde Amt Neuhaus, südlich Bleckede, östlich der Stadt Lüneburg und südwestlich von Amelinghausen sowie entlang der südlichen und westlichen Landkreisgrenze. Geringere Flächen in der Elbmarsch.							
Fläche: ~~41.050,7~~[13] 36.622 ha		**Zustandsbeschreibung:** überwiegend Kiefernforste / Kiefernwälder.					
Erhebliche Umweltauswirkungen: Durch die regionalplanerischen Festlegungen soll der Wald mit seinen Funktionen langfristig gesichert und entwickelt werden. Die Förderung von Mischwäldern und der Schutz von Waldrändern erhöht die Artenvielfalt der Flora. Indirekt entstehen so neue Lebensräume für Tiere, was die Artenvielfalt weiter fördert. Ein gesunder Wald kommt auch dem Boden- und Wasserschutz zugute und ist für die Naherholung attraktiver. Da die Raumordnung keine Steuerungswirkung gegenüber der Forstwirtschaft hat, entfaltet das RROP nur positive Umweltauswirkungen, soweit die Waldflächen vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen geschützt werden.							
Mensch, Gesundheit		**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**		**Fläche/ Boden**		**Klima, Luft**	
Landschaft, Erholung		**Kulturgüter**		**Wasser**			
Ergebnis: Das RROP entfaltet erhebliche positive Umweltauswirkungen, soweit die Waldflächen vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen geschützt werden. Im Vergleich zum RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) wurde die Darstellung stärker auf die bestehenden Waldflächen bezogen. Damit entfällt der bislang implizit enthaltene Entwicklungsgedanke. Soweit dies Ackerflächen betrifft, ist der Entfall dieser Waldneuentwicklung als Verringerung der positiven Umweltauswirkungen zu bewerten.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ausrichtung der geprüften Festlegungen sind solche Maßnahmen nicht relevant.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Die Festlegungen wurden in Abstimmung mit dem Landkreis Lüneburg und mit Interessenvertreter*innen entwickelt. ~~Für die Festlegung der Vorranggebiete Wald sind die Vorgaben des LROP verbindlich, sodass diesbezüglich nur im Zuge der maßstabsbedingten Konkretisierung~~

[13] Hinweis: Die Fläche des Vorbehaltsgebiets Wald betrug im 1. Entwurf statt des o.a. Werts 31.144 ha. Die Flächenkulisse ist somit im 2. Entwurf größer geworden.

~~Entscheidungsspielräume bestehen.~~ Da sich die Festlegung an der bestehenden Landnutzung orientiert, haben Umweltaspekte für die Festlegung keine Rolle gespielt.

Ergebnis

Aufgrund ihrer Bestandsorientierung und da die Regionalplanung die forstwirtschaftliche Bodennutzung außerhalb von behördlichen Entscheidungen nicht steuern kann, weisen die Festlegungen keine direkten Umweltauswirkungen auf. Durch die Festlegungen werden jedoch die vorhandenen Nutzungen gesichert und im Rahmen von behördlichen Entscheidungen in der Abwägung gestärkt. Durch die Wirkung der Festlegungen gegenüber Vorhaben der Siedlungs- oder Infrastrukturentwicklung können belastende Umweltauswirkungen vermieden werden. Kleinflächig werden Tiere und Pflanzen sowie die Schutzgüter Boden und Fläche profitieren. Insbesondere gegenüber dem Planungsnullfall ergibt sich durch die verschiedenen Festlegungen somit eine positive Umweltauswirkung.

III.3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- RROP 3.2.2 Ziffer 01-06

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung
- Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung

Im Landkreis Lüneburg stehen die oberflächennahen Rohstoffe Sand, Kies, Klei/Auelehm und Ton sowie in der Tiefe gelegene Salzvorkommen für einen Abbau zur Verfügung. Die Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sichern die Rohstoffversorgung. Mit der Festlegung werden die Rohstoffgebiete vor anderen Nutzungsansprüchen geschützt und der Rohstoffabbau gefördert. Zugriffsmöglichkeiten für die Erschließung tiefliegender Salzvorkommen werden aufrechtgehalten.

Mit der zeichnerischen Festlegung von **Vorranggebieten** und **Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung** in Zusammenhang mit den textlichen Begründungen erfolgen flächenbezogene Vorgaben für die Konkretisierung von Nutzungsabsichten. Aufgrund der durch die zeichnerische Darstellung gegebenen Umweltrelevanz erfolgt eine Prüfung der gesamten Flächenkulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung.

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Durch die räumliche Steuerung sowie die Zielsetzung einer Vermeidung von Belastungen soll eine die Umwelt möglichst schonende Rohstoffgewinnung erfolgen. Dennoch verursacht die Rohstoffgewinnung erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaft und Kultur-/Sachgüter. Durch die Festlegungen können UVP-pflichtige Vorhaben gem. Anlage 1 Nr. 2.1 UVPG vorbereitet werden. Es ist für die Regionalplanung lediglich möglich, die räumliche Lage der Gebiete so zu steuern, dass das Beeinträchtigungsrisiko durch negative Umweltauswirkungen möglichst gering gehalten wird.

Rohstoffabbau führt anlagebedingt zu einer auf den Abbauzeitraum befristeten Flächeninanspruchnahme mit visuell wirksamen Eingriffen sowie einer dauerhaften Veränderung der natürlichen Reliefverhältnisse. Darüber hinaus sind, je nach verwendeter Abbautechnik, am Standort in unterschiedlichem Ausmaß erhebliche betriebsbedingte Lärm- und Staubemissionen, Erschütterungen, möglicherweise auch Eingriffe in das Grundwasser zu erwarten. Belastungswirkungen können sich auch auf angrenzende Flächen erstrecken. Zudem werden durch den

Transport im Bereich der verkehrlichen Erschließung erhebliche verkehrsbedingte Belastungen (Lärm-, Staub- und Schadstoffemission, Erschütterungen) verursacht. Hier besteht für die unterschiedlichen Rohstoffarten folgende Charakteristik:

- Für Sand und Kies erfolgt der Abbau i. d. R. kontinuierlich über einen längeren Zeitraum, auf den sich die damit verbundenen Wirkungen verteilen.
- Der Abbau von Ton erfolgt demgegenüber zumeist diskontinuierlich und in geringerer absoluter Menge, so dass nur sporadisch mit baubedingten Umweltauswirkungen zu rechnen ist.
- Der Abbau von Klei bzw. Auelehm ist in Umfang und Dauer direkt an konkrete Deichbaumaßnahmen gekoppelt und bleibt daher auf (sehr) wenige und kurze Zeiträume beschränkt.

Rohstoffabbau stellt eine zeitlich begrenzte Nutzung dar. Negative und/oder erheblich negative Umweltauswirkungen treten daher nur für den Zeitraum des aktiven Rohstoffabbaus auf. Nach Beendigung ist es i.d.R. möglich gleiche oder ähnliche Funktionen der Schutzgüter – mit Ausnahme von Boden – wiederherzustellen. Ggf. ist sogar eine Aufwertung durch Rekultivierungsmaßnahmen möglich. Beim Boden gehen jedoch die ursprünglichen Funktionen der Oberböden dauerhaft verloren, auch wenn durch die Rekultivierung eine neue Bodenbildung beginnt.

Die erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen sind im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (§ 13ff BNatSchG) zu kompensieren.

Mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten soll der Rohstoffabbau in die dafür vorgesehenen und geeigneten Gebiete gelenkt werden. Die Festlegungen sind nicht mit einer Ausschlusswirkung verbunden, so dass auch außerhalb dieser Flächen Rohstoffabbau möglich ist. Die mit der Festlegung von Vorranggebieten gleichwohl verbundene räumliche Steuerungswirkung führt in Verbindung mit der Festlegung zur vollständigen Ausnutzung der jeweiligen Rohstoffvorkommen (**RROP 3.2.2 Ziffer ~~03~~ 04**) zu einer Vermeidung erheblicher negativer Umweltauswirkung, die durch die ansonsten zu erwartende disperse Verteilung von Abbauflächen und eine etwaige Inanspruchnahme konfliktträchtiger Flächen zu erwarten wäre.

Die im LROP als Vorranggebiete dargestellten Flächen qualitativ hochwertiger und seltener Rohstoffvorräte werden in das RROP als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung übernommen. Hier besteht kein grundsätzlicher Abwägungsspielraum, sodass das RROP für sich genommen nicht für etwaige Umweltauswirkungen verantwortlich zeichnet, da es sich faktisch um eine Übernahme aus einem höherrangigen Plan handelt (die entsprechenden Umweltauswirkungen wurden in diesem Fall bereits im Zuge der Aufstellung des LROP ermittelt und abwägend beachtet, siehe Umweltbericht zum LROP).

Flächenbezogene Prüfung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten

Die Prüfung der Umweltauswirkungen bezieht sich auf die durch Abbauaktivitäten während des aktiven Abbaus zu erwartenden Umweltauswirkungen. Der sich nach einem Abbauende einstellende Umweltzustand und die damit einhergehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht Gegenstand der gebietsbezogenen Prüfung. Hierzu werden – soweit möglich – Hinweise im Abschnitt Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen gegeben.

Für die vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung ist eine dem Planungsmaßstab entsprechende flächenbezogene Prüfung (GIS-gestützte Analyse) erfolgt, die auf Gebietsblättern im **Anhang 1** dokumentiert ist.

Folgende erheblich beeinträchtigende und im Einzelfall positive Umweltauswirkungen können im Zuge der vorbereitenden Festlegung für den Rohstoffabbau schutzgutspezifisch auftreten:

- **Schutzgut Mensch/ insb. menschliche Gesundheit**: In Folge von periodischen Staub- und Lärmbelastungen sowie durch im Zusammenhang mit dem Abbau stehenden Transportrouten und -prozessen können erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen auftreten. Die Transportprozesse sind auf Ebene der Regionalplanung nicht im Detail absehbar und daher auf nachfolgender Planungsebene zu prüfen. Bei einigen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind Wohnnutzungen im näheren Umfeld von bis zu ~~300~~ 200 m um die Gebietsgrenzen vorhanden.
- **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**: Durch den Bodenabbau werden die bestehenden Biotope zerstört und entsprechend erhebliche negative Umweltauswirkungen ausgelöst. In diesem Zusammenhang kann ein Verlust sensibler, hochwertiger Lebensräume für geschützte und seltene Tierarten nicht ausgeschlossen werden. Bereits während der Abbautätigkeit und nach einer anschließenden Wiederherstellung können jedoch wertvolle Sekundärlebensräume wie Wasserflächen oder Trockenlebensräume entstehen; dies wird in der flächenbezogenen Bewertung jedoch nicht berücksichtigt.
- **Schutzgut Boden / Fläche**
  Boden: Böden sind durch den Rohstoffabbau immer erheblich durch beeinträchtigende Umweltauswirkungen betroffen, da die anstehenden gewachsenen Böden zerstört werden. Im Regelfall gehen zumindest für den Zeitraum des Abbaugeschehens sämtliche Funktionen des gewachsenen Bodens verloren. In einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind hiervon auch als besonders schützenswert eingestufte Böden betroffen (möglicherweise betroffene besondere Werte und Funktionen des Bodens: seltene Böden, Sonderstandorte sowie naturnahe Böden/alte Waldstandorte).
  Fläche: Das Schutzgut Fläche ist – sofern bislang ungenutzte Flächen im Freiraum beansprucht werden – nur temporär bis zum Abbauende durch die Inanspruchnahme der Fläche für den Rohstoffabbau erheblich beeinträchtigt. Sobald eine Renaturierung oder Rekultivierung erfolgt und die Fläche in den Freiraum zurückgeführt wird, verbleiben keinerlei erheblich negative Umweltauswirkungen. Da dies generell gilt, enthalten die Gebietsblätter keine Angaben zum Schutzgut.
- **Schutzgut Wasser**: Durch den Bodenabbau wird die das Grundwasser schützende Bodenschicht entfernt oder reduziert, was zu einer Gefährdung des Grundwassers aufgrund verstärkter Schadstoffeinträge führen kann. Insbesondere in den sensiblen Bereichen der Wasserschutzgebiete sind, ausgehend von dem Ziel der Umweltvorsorge, erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen möglich. Besondere Beeinträchtigungsrisiken ergeben sich zudem, soweit Oberflächengewässer und ihre Überschwemmungsgebiete oder Schutzgebiete (Hochwasserschutz) betroffen sind.
- **Schutzgut Klima / Luft**: Nur soweit eine Rodung größerer Waldbestände erfolgt, kann der Rohstoffabbau erhebliche Umweltauswirkungen durch Veränderungen des Mikroklimas auslösen. Die Bewertungsstufe „besonderes Beeinträchtigungsrisiko“ tritt nicht auf.
- **Schutzgut Landschaft / Erholung**: Durch den Bodenabbau werden Landschaften verändert, diese weisen infolgedessen zumindest zeitweise eine geringere Bedeutung für das Landschaftserleben auf. Durch den Abbaubetrieb entstehen ferner das Umfeld belastende Emissionen. Nach Abbauende können im Zuge von Renaturierungs- oder Rekultivierungsmaßnahmen andererseits wertvolle Erholungsräume entstehen, dies wird in der flächenbezogenen Bewertung jedoch nicht berücksichtigt.
- **Schutzgut kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter**: Durch den Abtrag von Böden können archäologisch bedeutende Stätten verloren gehen, was erhebliche beeinträchtigende Umweltauswirkungen mit sich bringen kann. Auch visuelle Auswirkungen auf Bauwerke und historische Kulturlandschaften können erhebliche negative Umweltauswirkungen mit sich bringen, was beim Schutzgut Landschaft mitberücksichtigt wird. Die Belange des Denk-

malschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen. Sonstige Sachgüter stellen als solche keinen Gegenstand der Umweltprüfung dar.

- **Schutzgebiete**: Bezogen auf Natura 2000-Gebiete wird das Ergebnis der separaten FFH-Prüfung übernommen. Angaben zu naturschutz- bzw. wasserrechtlich festgesetzten Schutzgebieten erfolgen im Zusammenhang mit den Schutzgütern Tiere /Pflanzen bzw. Wasser.

Abschließend erfolgt ein Vergleich mit den Umweltauswirkungen der im geltenden RROP[14] enthaltenen Festlegung. Die Dokumentation der gebietsbezogenen Umweltprüfung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung erfolgt in Form von Gebietsblättern. Sie befinden sich im Anhang 1.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Die Differenzierung zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten führt zusammen mit der unter **RROP 3.2.2 Ziffer 06** festgelegten Abstimmung hinsichtlich der Folgenutzung zu einer Steuerung der Nutzung, die in maßgeblicher Weise zu einer Verringerung der erwarteten Umweltauswirkungen führt.

Maßgebliche Ansätze zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen kommen im Zulassungsverfahren zum Einsatz. Neben den üblichen insbes. naturschutzfachlichen Instrumenten (Eingriffsregelung, Artenschutzbeitrag) kommt in Einzelfällen die FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Einsatz. Auch ist eine Einschränkung der Abbauintensität aus wasserrechtlichen Gründen denkbar.

Überlagernde Festlegungen als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und/oder als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund beziehen sich auf die vorgesehene Folgenutzung und dienen dem Ausgleich bzw. der Vermeidung langfristiger negativer Umweltauswirkungen. Darüber hinaus werden im Rahmen der Genehmigungsplanung konkrete Maßnahmen zur Vermeidung bzw. für den Ausgleich oder Ersatz erheblicher Umweltauswirkungen während des Abbaubetriebes oder nach dessen Ende festgelegt. Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Der Landkreis Lüneburg strebt in der Regel eine naturnahe Entwicklung („Renaturierung“) für ehemalige Abbauflächen an. Eine überlagernde Darstellung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft verdeutlicht dies bereits räumlich – konkret. Die Entstehung von Wasserflächen oder von Trockenlebensräumen (nach Beendigung des Abbaus) bewirkt positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Grundsätzlich ist auch eine schwerpunktmäßige Entwicklung für die Erholungsnutzung denkbar, ebenso wie eine Rekultivierung für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung.

Alternativenprüfung / Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Soweit für die Festlegung der Vorranggebiete Vorgaben des LROP vorliegen, bestehen keine über die maßstäbliche Konkretisierung hinausreichenden Entscheidungsspielräume. Für die im LROP enthaltenen Festlegungen ist bereits eine Umweltprüfung vorgenommen worden.

Darüber hinaus wurden die für den langfristigen Bedarf notwendigen Flächen im Rahmen eines Rohstoffgutachtens zur Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen für den Landkreis Lüneburg ermittelt, regionalplanerisch geprüft und abgewogen.

[14] RROP 2003, i.d.F. der 1. Änderung 2010

Maßgeblich ist im Ergebnis, dass der langfristige Bedarf über die festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zusammen mit den Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung gesichert wird.

Insgesamt haben mögliche Umweltauswirkungen des Rohstoffabbaus daher für die Festlegung der Flächenkulisse und die in diesem Zusammenhang erfolgte Alternativenauswahl eine entscheidende Rolle gespielt.

Ergebnis

Das Ergebnis der Umweltprüfung zeigt, dass sich auf Teilflächen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung erhebliche Umweltbeeinträchtigungen ergeben können. Gegenüber einer Ausbeutung der Vorkommen ohne regionalplanerische Steuerungswirkung ist jedoch mit deutlich geringeren Umweltbeeinträchtigungen zu rechnen. In keinem der zeichnerisch festgelegten Gebiete besteht bereits eine Nutzung als Rohstoffabbaustätte.

Insgesamt werden im RROP-Entwurf ~~1.000~~ 950 ha für die Rohstoffgewinnung gesichert. Gegenüber dem RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) wird die Gebietskulisse der Vorranggebiete von 257 ha auf ~~592~~ 545 ha vergrößert und die Gebietskulisse der Vorbehaltsgebiete von 1.093 ha auf ~~408~~ 405 ha deutlich verringert. Damit kommt es zu einer Vergrößerung der zur kurz- bis mittelfristigen Erschließung vorgesehenen Vorranggebiete bei gleichzeitiger Verringerung der auf die langfristige Sicherung von Rohstoffvorkommen ausgerichteten Vorbehaltsgebiete (ehemals Vorsorgegebiete). Die Gesamtfläche der Festlegungen wird im Vergleich zu 2010 um ~~350~~ 400 ha verringert.

Einschätzung der Zusatzbelastung gegenüber den Festlegungen im RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010)

Während mit den Gebietsblättern zunächst dokumentiert wird, welche Art und Intensität erheblicher (belastender) Umweltauswirkungen an den geprüften Standorten erwartet werden müssen (siehe Anhang 1), wird in der nachfolgenden Übersicht verdeutlicht, inwieweit sich mit den vorgesehenen Festlegungen Änderungen gegenüber dem geltenden RROP ergeben.

Tabelle 15: Veränderung der Festlegungen im Abschnitt Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung gegenüber dem RROP 2010

Abbaugebiet Nr.	Bereits im RROP 2010 als VR/VB festgelegt	Zusatzbelastung
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung - Klei		
Kl_3	Nein	Ja
Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung -Klei		
Kl_4	Nein	Ja
Kl_6	Nein	Ja
Kl_10	Nein	Ja
Kl_15	Nein	Ja
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung - Sand		
S_4	Ja als Vorbehaltsgebiet	Ja
S_5	Ja als Vorbehaltsgebiet, wurde verkleinert	Nein
S_6	Ja als Vorbehaltsgebiet, wurde verkleinert	Nein
S_7	Ja als Vorbehaltsgebiet, wurde verkleinert	Nein
S_8	Ja als Vorbehaltsgebiet, wurde verkleinert	Nein
S_11	Nein	Ja
S_13	Nein	Ja
S_17	Ja als Vorbehaltsgebiet, wurde verkleinert	Nein
S_20[15]	Ja, wurde verkleinert	Nein

[15] Das Gebiet S_20 ist potentiell von der Planung der landesplanerisch festgestellten Ostniedersachenleitung (ONiL) (Vgl. ArL, 2024) betroffen. Die Planungen stehen sich nicht grundsätzlich entgegen. Im Rahmen der

Abbaugebiet Nr.	Bereits im RROP 2010 als VR/VB festgelegt	Zusatzbelastung
~~S_22~~	~~Ja tlw. als Vorbehaltsgebiet, Kulisse wurde verändert~~	~~Ja~~
S_23	Ja als Vorbehaltsgebiet, wurde verkleinert	Nein
S_28	Nein	Ja
S_33	Nein	Ja
S_35	Nein	Ja
~~S_48~~	~~Nein~~	~~Ja~~
S_49	Ja, wurde vergrößert	Ja
S_50	Nein	Ja
Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung - Sand		
S_3	Ja	Nein
S_12	Nein	Ja
S_30	Nein	Ja
S_39	Nein	Ja
S_40	Nein	Ja
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung - Ton		
To_7	Ja als Vorbehaltsgebiet, Kulisse wurde verändert	Ja
To_8	Ja tlw. als Vorbehaltsgebiet und tlw. als Vorranggebiet	Nein
To_9	Ja	Nein
Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung - Auelehm		
Au_1-1	Nein	Ja
Au_1-2	Nein	Ja
Au_2	Nein	Ja
Au_3	Nein	Ja
Au_4	Nein	Ja

III.3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- 3.2.3 Ziffer 01-06

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung
- Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung
- Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg - Radfahren

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Die Naturparke Lüneburger Heide und ~~Elbhöhen-~~Wendland.Elbe sowie das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ sollen für landschaftsbezogene Erholung gesichert und weiterentwickelt werden (**RROP 3.2.3 Ziffer 01**). Bei Entwicklungsmaßnahmen sind die jeweiligen Schutzzwecke der Gebiete zu berücksichtigen, um Beeinträchtigungen schützenswerter Landschaften zu vermeiden. Ergänzend sollen gem. **RROP 3.2.3 Ziffer 02** auch im siedlungsnahen Bereich geeignete Erholungsräume gesichert und bedarfsgerecht geschaffen werden. Durch diese Festlegungen werden positive Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch/ Gesundheit und Landschaft/Erholung vorbereitet und nachteilige Auswirkungen vermieden.

konkreten Trassenplanung und der Planfeststellung ist zu prüfen, wie die Leitungsführung der ONiL und der in das Umspannwerk nördlich von Melbeck einbindenden Leitungen so geführt werden können, dass ein Rohstoffabbau möglichst umfassend möglich bleibt (vgl. Begründung zum RROP Ziffer 3.2.2 01).

Die Ausweisung von **Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung** gem. **RROP 3.2.3 Ziffer 03** dient dem Erhalt besonders für (Nah-)Erholung genutzter und geeigneter Gebiete im Landkreis Lüneburg. Es handelt sich dabei um Gebiete, die aufgrund ihrer Größe, landschaftlichen Qualität sowie ihrer Erreichbarkeit mit dem ÖPNV und/oder eines als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg festgelegten Radwegs eine besondere Erholungsfunktion erfüllen. Sie sollen langfristig gesichert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung							
Lage: im gesamten Landkreis verteilt, Schwerpunkte sind die Waldflächen der Naturparks Lüneburger Heide und ~~Elbhöhen-~~Wendland.Elbe, im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ das Waldgebiet Rens, die engere Elbtalaue und die Marschhufenlandschaft von Radegast und Hittbergen, die von Wald dominierte Landschaft zwischen Rullstorf und Neetze, die Auen von Ilmenau und Luhe mit Nebengewässern							
Fläche: 38.500 ha		**Vorbelastung:** Bei Zerschneidung durch Infrastrukturtrassen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Freileitungen, Bahnlinien), Windenergieanlagen					
Zustandsbeschreibung: Es handelt sich um großflächige Waldgebiete, z.T. mit angrenzendem Offenland, um die grünlandgeprägte Marschhufenlandschaft sowie entlang der Auen der Elbe, der Ilmenau und der Luhe mit ihren Nebengewässern. Im Umfeld der Stadt Lüneburg sind Waldflächen als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete befinden sich teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg. Das Landschaftsbild ist in den Gebieten mindestens von hoher, z.T. von sehr hoher Wertigkeit. Sie sind durch ein Netz von regional bedeutsamen Rad- und Wanderwegen erschlossen.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung soll die Gebiete in ihrer Erholungsfunktion, ihrer Erlebniswirksamkeit und ihrem Landschaftscharakter dauerhaft sichern und entwickeln. Die Festlegung in Naturschutz- und FFH-Gebieten, wie dem Hasenburger Bachtal, oder dem Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze kann zu Konflikten zwischen Naturschutz und Erholungsnutzung führen. Es ist davon auszugehen, dass in Schutzgebieten ein Wegegebot besteht, so dass nur geringe Beeinträchtigungen durch Störung von empfindlichen Tierarten zu erwarten sind. In anderen Gebieten besteht eine deutlich geringere Empfindlichkeit der Tier- und Pflanzenwelt, wie in den durch große Kiefernwaldgebiete geprägten Naturparks. Insgesamt dient die Festlegung dem Schutzgut Mensch und seiner Gesundheit, der Erholung und dem Erhalt des Landschaftsbildes, dem Erhalt der Kulturlandschaft und sonstigen kulturellen Sachgütern und erhält indirekt Boden und Fläche.							
Mensch, Gesundheit		**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**		**Fläche/ Boden**		**Klima, Luft**	
Landschaft, Erholung		**Kulturgüter, sonstige Sachgüter**		**Wasser**			
Ergebnis: Die Festlegung bewirkt direkt und indirekt positive Umweltauswirkungen, in empfindlichen Gebieten ist eine geringe Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt nicht auszuschließen.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

Die Ausweisung von **Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung** gem. **RROP 3.2.3 Ziffer 04** dient dem Erhalt besonders für (Nah-)Erholung geeigneter Gebiete im Landkreis Lüneburg. Es handelt sich um Flächen, die die Anforderungen für Vorbehaltsgebiete für landschaftsbezogene Erholung erfüllen und ~~ergänzend~~ zudem eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild aufweisen. Die Vorranggebiete werden durch ihre Festlegung vor raumbedeutsamen Vorhaben geschützt, die der landschaftsbezogenen Erholung entgegenstehen können. Die Ausstattung mit erholungsrelevanten Infrastrukturelementen ist bedarfsgerecht auszubauen.

Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung	
Lage: Wälder im Naturpark Lüneburger Heide, Niederung der Ilmenau großflächig im Norden und kleinflächig im Süden des Landkreises, kleinräumige Waldflächen im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“	
Fläche: 2.998,8 ha	**Vorbelastung:** Teilweise Nähe zu Infrastrukturtrassen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Freileitungen, Bahnlinien) und Windenergieanlagen
Zustandsbeschreibung: Es handelt sich um großflächige, grünlandgeprägte und strukturreiche Niederungslandschaften entlang der Ilmenau und Luhe sowie eine durch vielfältige Gehölzbestände strukturierte Marschlandschaft. Des Weiteren werden großflächige Waldlandschaften, die durch hügeliges Relief und teilweise mäandrierende Waldbäche geprägt sind, als Vorranggebiet dargestellt, sowie waldgeprägte Auen- und Geestlandschaften.	

Die Vorranggebiete befinden sich überwiegend innerhalb des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg sowie im Naturpark Lüneburger Heide und dem Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“. Das Landschaftsbild ist in allen Gebieten von sehr hoher Wertigkeit.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung schließt der ruhigen Erholung entgegenwirkende Entwicklungen aus. Der Ausschluss von erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen bewirkt indirekt positive Umweltauswirkungen. Erholungsbedingte Beeinträchtigungen von Landschaftsräumen mit Bedeutung für empfindliche Tierarten werden durch die Festlegungsmethodik weitgehend ausgeschlossen.							
Mensch, Gesundheit		**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**		**Fläche/ Boden**		**Klima, Luft**	
Landschaft, Erholung		**Kulturgüter, sonstige Sachgüter**		**Wasser**			
Ergebnis: Die Festlegung bewirkt direkt und indirekt positive Umweltauswirkungen.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

Die für den Landkreis Lüneburg besonders bedeutsamen Freizeitwege werden als **Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg** zeichnerisch dargestellt **(RROP 3.2.3 Ziffer 05 Satz 1**). Die Festlegung umfasst eine Vielzahl an Rad- und Radfernwegen mit besonderem Schwerpunkt in der Elbeniederung. Die Wege sind in ihrem Bestand zu sichern und zu entwickeln sowie von entgegenstehenden raumbedeutsamen Entwicklungen freizuhalten. Ergänzend werden Grundsätze zum Elberadweg festgelegt (**RROP 3.2.3 Ziffer 05 Satz 2 und 3**).

Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg - Radfahren							
Lage: Im gesamten Landkreis verteilt, Schwerpunkte entlang der Elbe und Ilmenau sowie im Naturpark Lüneburger Heide							
Länge: 667 km		**Vorbelastung:** Radwanderwege sind bereits vorhanden und werden teilweise intensiv genutzt.					
Zustandsbeschreibung: Die Radwege oder Radfernwege erstrecken sich über den gesamten Landkreis und vernetzen viele Erholungsräume. Der wohl bedeutsamste Radfernweg ist der Elberadweg, der im Nordosten des Landkreises verläuft und eine hohe Bedeutung für den Tourismus hat. Darüber hinaus werden die Naturparke Lüneburger Heide und ~~Elbhöhen-~~Wendland.Elbe durch Radwege erschlossen, und einige Routen verlaufen entlang der Ilmenau. Lüneburg bildet einen wichtigen Knotenpunkt, an welchem mehrere (Fern-) Radwege zusammentreffen.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung sichert den Stellenwert der (Fern-)Radwege für die regelmäßige Nutzung durch die Bevölkerung vor Ort sowie Touristen. Eine Sicherung des Bestandes verursacht keine erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen. Durch die angestrebte Entwicklung der Wege werden keine auf der Ebene der Regionalplanung erkennbaren Umweltauswirkungen verursacht. Jedoch wird ihre Attraktivität gesteigert und es sind positive Umweltauswirkungen für Mensch/Gesundheit und Landschaft/Erholung zu erwarten.							
Mensch, Gesundheit		**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**		**Fläche/ Boden**		**Klima, Luft**	
Landschaft, Erholung		**Kulturgüter, sonstige Sachgüter**		**Wasser**			
Ergebnis: Die Festlegung bewirkt direkt und indirekt positive Umweltauswirkungen für den Menschen und die menschliche Gesundheit sowie die Erholung.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

Die Reit- und Wanderwege im Landkreis ~~sind~~ sollen ebenfalls in ihrem Bestand ~~zu sichern und zu entwickeln~~ gesichert und entwickelt werden. Darüber hinaus ~~sind~~ sollen sie mit denen der benachbarten Landkreise ~~zu vernetzen~~ vernetzt werden. Reit- bzw. wanderbezogene Einrichtungen ~~sind~~ sollen in die Wegenetze ~~zu integrieren~~ integriert werden (**RROP 3.2.3 Ziffer 06 Satz 1 - 4**). In Satz 5 wird ergänzt, dass Beeinträchtigungen empfindlicher Bereiche durch der-

artige Erholungsnutzungen durch eine angepasste Wegeführung zu vermeiden sind. Durch diese Festlegung werden positive Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch/ Gesundheit und Landschaft/Erholung vorbereitet und nachteilige Auswirkungen durch die Vorgabe einer naturverträglichen Entwicklung vermieden.

Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Durch eine qualitative Aufwertung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete landschaftsgebundene Erholung durch die Förderung von Naturnähe und ggf. Vielfalt des Landschaftsbildes lassen sich erhebliche beeinträchtigende Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden/Fläche vermeiden.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Die Festlegungen wurden in Abstimmung mit dem Landkreis Lüneburg und mit Interessenvertreter*innen entwickelt.

Ergebnis

Die Festlegungen zielen auf einen Erhalt und eine nachhaltige Entwicklung der Erholungsangebote sowie -landschaften ab. Dies bewirkt allgemein positive Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit und Landschaft/Erholung. Durch den Schutz der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung kann zudem indirekt der Schutz von Tieren, Pflanzen und des Bodens bewirkt werden.

III.3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung und Hochwasserschutz

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- 3.2.4 01-~~11~~ 10

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiet~~e~~ Wasserwerk
- Vorranggebiet~~e~~ Trinkwassergewinnung
- Vorranggebiet~~e~~ Zentrale Kläranlage
- Vorranggebiet Deich
- Vorbehaltsgebiet Deich
- Vorranggebiet Hochwasserschutz
- Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz

Das Kapitel enthält Ziele und Grundsätze zu den Themenfeldern Wasserwirtschaft und vorbeugender Hochwasserschutz. Dazu gehören entsprechende Festlegungen in der zeichnerischen Darstellung. Die Ziele und Grundsätze des Wassermanagements beziehen sich sowohl auf Oberflächengewässer als auch auf das Grundwasser. Die langfristige Qualität und Quantität bedeutsamer Wasservorkommen, und damit eine nachhaltige Wasserversorgung des Landkreises Lüneburg, sollen gewährleistet werden. Ein ~~schadloser~~ ordnungsgemäßer Hochwasserabfluss soll durch technische Maßnahmen (Deiche, Polder) und insbesondere durch vorbeugende~~n Hochwasserschutz~~ naturbasierte Maßnahmen (Sicherung und Rückgewinnung von Retentionsflächen) gewährleistet werden.

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

I Wassermanagement

Ziele und Grundsätze zum Wassermanagement stellen allgemeine, räumlich nicht konkretisierte Umweltziele dar, deren Berücksichtigung über geltende fachrechtliche Erfordernisse hinaus im Rahmen nachfolgender Planungen zu einer Vermeidung belastender Umweltauswirkungen insbesondere auf das Schutzgut Wasser führt. Ein Schwerpunkt wird auf die Verbesserung und Entwicklung der Fließgewässersysteme der Wasserrahmenrichtlinie der EU (WRRL 2000/ 60/ EG) gelegt. Diese Gewässer sollen in ihrer Ausprägung in einen naturnahen Zustand zurückversetzt und ihre natürlichen Ökosysteme gefördert werden. Langfristig sind bei einer erfolgreichen Umsetzung der Ziele positive Umweltauswirkungen im Bereich der Fließgewässer des Landkreises zu erwarten. Für die Ebene der Raumordnung ergibt sich aufgrund der Übernahme aus dem LROP ~~2017~~ 2022 sowie dem fehlenden Konkretisierungsgrad für das Regionsgebiet keine Umweltrelevanz.

II Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird durch die zeichnerische Darstellung als **Vorranggebiet Trinkwassergewinnung** und **Vorranggebiet Wasserwerk** (**RROP 3.2.4 Ziffer 03 Satz ~~2~~ 1**) abgebildet.

Die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sichern die Einzugsgebiete sowie die festgelegten Wasserschutzgebiete der bestehenden und geplanten Wasserversorgungsanlagen und darüber hinaus schützenswerte Wasservorkommen nach LROP ~~2017~~ 2022, die bisher nicht genutzt werden. Die Berücksichtigung der Festlegung Vorranggebiete Trinkwassergewinnung über die ohnehin fachrechtlich vorgegebenen Standards hinaus sowie die erweiterte Flächenkulisse bewirkt als positive Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser eine langfristige nachhaltige Nutzung. Bei einer Erhöhung der Grundwasserfördermengen sind zugleich Beein-

trächtigungen insbesondere dann möglich, wenn direkt oder indirekt grundwasserabhängige schutzwürde Lebensräume betroffen sind.

Das Planzeichen Vorranggebiet Wasserwerk sichert den Bestand. Es sind keine weiteren Wasserwerke vorgesehen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

III Abwasserbehandlung

Die Ziele und Grundsätze zur Abwasserbehandlung stellen überwiegend räumlich nicht konkretisierte Umweltziele dar, deren Berücksichtigung über geltende fachrechtliche Erfordernisse hinaus im Rahmen nachfolgender Planungen zu einer Vermeidung belastender Umweltauswirkungen führt. Mit der zeichnerischen Festlegung der **Vorranggebiete Zentrale Kläranlage** (**RROP 3.2.4 Ziffer 04 Satz ~~3~~ 2**) erfolgt eine räumliche Verortung. Über das Planzeichen wird der Bestand gesichert, so dass keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Das Sammeln und Ableiten von Niederschlagswasser ist in dicht bebauten Gebieten lokal und möglichst getrennt von Abwässern durchzuführen. ~~Es soll kurzfristig zurückgehalten und, soweit der Grundwasserschutz es zulässt, möglichst dort versickert werden, wo es anfällt~~. Bei raumbedeutsamen Maßnahmen soll eine ortsnahe Niederschlagsversickerung angestrebt werden. Dazu ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens zu erhalten. So wird auch ein Beitrag zur Hochwasserminimierung geleistet. Bei der Ortsentwicklung sollen Probleme der Oberflächenabwasserleitung durch ~~entsprechende~~ integrierte Entwässerungspläne gelöst werden (**RROP 3.2.4 Ziffer 05**). Es sind positive Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu erwarten.

IV Hochwasserschutz

Der Hochwasserschutz von bestehenden Siedlungen und anderen Nutzungen in Überschwemmungsgebieten, die als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz festgelegt sind, soll durch die Gewährleistung eines ~~schadlosen Abflusses~~ ordnungsgemäßen Wasserabflusses und abflussverbessernde Maßnahmen gefördert werden. Natürliche Überschwemmungsgebiete insbesondere im Deichvorland der Elbe sowie in den Niederungen der Hauptgewässer des Landkreises als Lebensräume für zahlreiche bestandsbedrohte Tier- und Pflanzenarten sollen erhalten, wiederhergestellt und entwickelt werden (**RROP 3.2.4 Ziffer 06**). Die bestehenden Deiche sind zu sichern und bei Bedarf auf der Grundlage des aktuellen Bemessungshochwassers zu erhöhen. Das RROP benennt vordringliche Deichbaumaßnahmen an den Elbdeichen, an Sude, Krainke und Rögnitz sowie an Gewässern 2. Ordnung die Ertüchtigung von Polderdeichen. Die bestehenden Deiche sind zu sichern, sie sind in der zeichnerischen Darstellung als **Vorranggebiet Deich** festgelegt. Die geplanten Deiche sind als **Vorbehaltsgebiet Deich** dargestellt (**RROP 3.2.4 Ziffer 07**). Teils handelt es sich um Deichrückverlegungen (DRV), die zusätzlichen Retentionsraum für die Elbe schaffen. Die Festlegungen werden nachfolgend einzelfallbezogen geprüft. Die Bedeutung von Retentionsräumen für den Hochwasserschutz wird in **RROP 3.2.4 Ziffer 08** dargestellt. Sie sollen gesichert und entwickelt werden. Ziel ist es, die Polderflächen im Amt Neuhaus im Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" als Retentionsraum zu erhalten.

Vorranggebiete Deich	
Lage: Deiche an Elbe rechts und linksseitig, Krainke, Sude, Rögnitz und Ilmenau	
Länge: 120,5 km	**Vorbelastung:** keine
Zustandsbeschreibung: Die Deiche sichern das Hinterland vor Überschwemmungen. Durch im Zuge des Klimawandels zunehmende Starkregenereignisse und länger andauernde Niederschlagsphasen steigt das Risiko, dass die Deiche den	

Vorranggebiete Deich							
Anforderungen nicht mehr gewachsen sind. Deicherhöhungen beidseits an der Elbe haben Priorität, ebenso der Ausbau der Deiche an Sude und Krainke. Die Maßnahmen sind in einem für Natur und Landschaft besonders wertvollen Raum geplant, dem Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ mit dem FFH-Gebiet Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht sowie dem EU Vogelschutzgebiet Niedersächsische Mittelelbe.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Deicherhöhungen sind mit erheblichen bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen insbesondere für die im EU Vogelschutzgebiet vorkommenden störungsempfindlichen Vogelarten, wie den Wiesenbrütern, aber auch rastenden Zugvögeln verbunden. Durch die notwendige Verbreiterung des Deiches werden auch Grünlandbiotope in Anspruch genommen. Höhere Deiche vermeiden Überschwemmungen, die eine erhebliche Gefährdung der Menschen bedeuten. Die zahlreichen Deichbaumaßnahmen stellen für dieses Gebiet insgesamt sehr hohe Anforderungen an ein Management zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen.							
Mensch, Gesundheit		**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**		**Fläche/ Boden**		**Klima, Luft**	
Landschaft, Erholung		**Kulturgüter, sonstige Sachgüter**		**Wasser**			
Ergebnis: Die Sicherung der Deiche ist eine Bestandsfestlegung, die keine Beeinträchtigungen nach sich zieht, wenngleich die Erhöhung von Deichen mit erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, in geringerem Maße für die Schutzgüter Fläche/Boden und Landschaft sowie Erholung verbunden ist. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind erforderlich.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet sind unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung vermeidbar. Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.							

Vorbehaltsgebiete Deich	
Lage: Elbdeichrückverlegungen ~~Vitico und Mahnkenwerder~~ nördlich von Bleckede	
Länge: 6,1 km	**Vorbelastung:** teilweise Lage an Straßen, z.T. intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung
Zustandsbeschreibung: Im Falle der ~~Deichrückverlegung (DRV) **Vitico**~~ westlichen Elbdeichrückverlegung liegt die Trasse ~~u.a. auf mesophilem Grünland~~ insbesondere auf Acker- und Grünland, sehr geringfügig auch auf Weiden-Sumpfwald sowie im historischen Hartholzauwald entlang der Elbuferstraße (K27), der eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und für den Bodenschutz hat. Die DRV **Mahnkenwerder** betrifft sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland. Die Deichbaumaßnahmen befinden sich im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ sowie innerhalb oder am Rand des EU Vogelschutzgebiets Niedersächsische Mittelelbe und darüber hinaus mindestens auf Teilflächen innerhalb des FFH-Gebiets Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht oder an dessen Rand. Die Elbtalaue hat darüber hinaus eine überwiegend hohe Bedeutung für die Erholung. Die Deichrückverlegung westlich der Elbe verläuft zudem am Rande der historischen Kulturlandschaft „Marschhufenlandschaft von Radegast und Hittbergen“ (HK26).	
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung bereitet neben der Inanspruchnahme von Boden und Fläche die Inanspruchnahme von Biotoptypen mit einer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor und ist mit erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen für störungsempfindliche Vogelarten (z.B. Wiesenbrüter aber auch Waldbrüter wie dem Schwarzstorch) verbunden. Es ist auf dem überwiegenden Teil der Flächen mit erheblich negativen Umweltbeeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu rechnen, für das Schutzgut Boden betreffen die erheblich negativen Umweltauswirkungen kleine Teilflächen. Andererseits entstehen in den neuen Retentionsräumen durch die Deichrückverlegungen positive Umweltauswirkungen durch die Entwicklungsmöglichkeiten für feuchte Lebensräume der Überschwemmungsflächen mit an sie gebundenen Arten, die mit den negativen Umweltauswirkungen der Baumaßnahme ins Verhältnis zu setzen sind. Die baubedingten Beeinträchtigungen stellen vorübergehende Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden und Erholung/Landschaft dar. Für das Schutzgut Mensch entstehen insgesamt positive Umweltauswirkungen, da die Deichrückverlegungen mehr Retentionsraum schaffen, was die Gefahr von Überflutungen mindert. Die Trassierung von Deichneubauten an Straßen sowie innerhalb von intensiv land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen wirkt sich mindernd für Beeinträchtigungen aus. Die baubedingten Beeinträchtigungen für die Erholung stellen Beeinträchtigungen für diese Schutzgüter dar. Baubedingt ist zudem kleinflächig mit Beeinträchtigungen der historischen Kulturlandschaft (HK26) zu rechnen, welche auf nachgeordneter Planungsebene zu berücksichtigen sind. Aufgrund der randlichen Lage des VB Deich ist jedoch nicht mit dauerhaft erhebli-	

chen Umweltauswirkungen auf die historische Kulturlandschaft zu rechnen.

Mensch, Gesundheit		**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**		**Fläche/ Boden**	K	**Klima, Luft**	
Landschaft, Erholung		**Kulturgüter, sonstige Sachgüter**	K[16]	**Wasser**			

Ergebnis: Die Deichrückverlegungen sind trotz der erheblich negativen Umweltauswirkungen während der Bauphase insgesamt mit positiven Umweltauswirkungen verbunden, die Trassenführung durch den historischen Wald sorgt hingegen auf einer kleinen Teilfläche dauerhaft für erheblich negative Umweltauswirkungen.

Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet sind unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung, der bestehenden Vorbelastungen durch Straßen und der insgesamt positiven Wirkungen von Deichrückverlegungen an der Elbe auf die Schutz- und Erhaltungsziele auf der regionalen Ebene nicht erkennbar. Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.

Vorbehaltsgebiete Deich

Lage: Elbdeichneubau östlich von Wehningen ~~Rüterberg~~, Rögnitzdeiche, Krainkedeich

Länge: ~~7,6~~ 5,4 km	**Vorbelastung:** teilweise Lage an Straßen, z.T. intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Zustandsbeschreibung:

Der Neubau des Elbdeiches zwischen Wehningen und ~~Rüterberg~~ Landkreisgrenze (Löcknitzdeich) ist entlang einer Nebenstraße am Rande von Nadelforst und sonstigem artenreichen Feucht- und Nassgrünland vorgesehen.
Die ~~vier~~ drei Deichneubauten an der Rögnitz sind im Bereich von mesophilem Grünland, kleinflächig auch Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Nasswiese, Nadelforst und Birken- und Kiefernwald entwässerter Moore vorgesehen. Die geplante Trasse der Rögnitzdeiche nordöstlich von Stapel liegt auf Teilstrecken ~~am Rande sowie~~ innerhalb von historischen Waldstandorten, wo z.T. bodensaurer Eichen-Mischwald, Hartholzauwald und sonstiger Sumpfwald besonderer Bedeutung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie für das Schutzgut Boden sowie das Landschaftsbild und die Erholung betroffen ist.
Der Neubau des Krainkedeiches entlang der K55 liegt am Rand eines kleinflächigen Hartholzauwaldes und mesophilem Grünland.
Alle Festlegungen befinden sich im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ mit dem EU Vogelschutzgebiet Niedersächsische Mittelelbe und mindestens auf Teilflächen im FFH-Gebiet Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht, lediglich der Rögnitz Anschluss Querdeich nördlich von Neuhaus befindet außerhalb dieser Gebiete.

Erhebliche Umweltauswirkungen:

Die Festlegungen bereiten neben der Beanspruchung von Boden und Fläche die Inanspruchnahme von extensiv genutztem mesophilen Grünland, Feucht- und Nassgrünland-Biotoptypen mit den an sie gebundenen Pflanzenarten und z.T. störungsempfindlichen Tierarten (z.B. Wiesenbrüter), ~~sowie~~ in Randbereichen von historischen Wäldern mit einer sehr hohen Bedeutung für Arten- und Biotopschutz sowie den Bodenschutz vor. Damit sind auf dem überwiegenden Teil, im Fall des Schutzgutes Boden auf kleinen Teilflächen erheblich negative Umweltauswirkungen für diese ~~beiden~~ Schutzgüter verbunden. Die baubedingten Beeinträchtigungen stellen vorübergehende Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen- und Tiere, Boden/Fläche und Erholung/Landschaft dar. Für das Schutzgut Mensch sind insgesamt positive Umweltauswirkungen zu erwarten, da ein verbesserter Hochwasserschutz der Sicherheit dient. Die Trassierung von Deichneubauten an Straßen sowie innerhalb von intensiv land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen wirkt sich mindernd für Beeinträchtigungen aus.

Mensch, Gesundheit		**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**		**Fläche/ Boden**	K	**Klima, Luft**	
Landschaft, Erholung		**Kulturgüter, sonstige Sachgüter**		**Wasser**			

Ergebnis: Die Deichneubauten sorgen aufgrund ihrer Inanspruchnahme von z.T. schutzwürdigen und geschützten Flächen sowie baubedingten Beeinträchtigungen auf Teilflächen für z.T. erheblich negative Umweltauswirkungen, für das Schutzgut Mensch zu positiven Umweltauswirkungen.

Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet sind unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung und der bestehenden Vorbelastungen durch Straßen nicht erkennbar. Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.

[16] [Hinweis: Die Bewertung wurde von grau auf kleinflächig (K) gelb geändert.]

~~Die in~~ In der zeichnerischen Darstellung ~~als Vorranggebiet Hochwasserschutz festgelegten~~ sind Überschwemmungsgebiete gem. Wasserhaushaltsgesetz und Niedersächsischem Wassergesetz als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt ~~sind laut~~ (**RROP 3.2.4 Ziffer 09)**. ~~zu sichern.~~ Die als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz festgelegten Bereiche sollen ebenso wie andere geeignete Rückhalteräume gesichert und entwickelt werden. Die räumliche Nutzung dieser Gebiete soll dem Risiko ~~der Überflutung~~ einer Beeinträchtigung durch eine Überflutung angemessen sein. ~~In der Bauleitplanung ist der Hochwasserschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen~~ (**RROP 3.2.4 Ziffern 10 ~~und 11~~**).

Vorranggebiete Hochwasserschutz	
Lage: Niederungen von Ilmenau, Luhe, Elbe, im Amt Neuhaus an Sude, Rögnitz, und Krainke sowie im Binnenland	
Größe: ~~13.268~~ 13.270 ha	**Vorbelastung:** Siedlungen, Industrie und Gewerbe, Verkehrswege, ackerbauliche Nutzung
Zustandsbeschreibung: Die Überschwemmungsgebiete an Sude, Krainke und Rögnitz umfassen neben Grünland und kleinen Waldflächen auch Ackerflächen und einige Siedlungen, wo es zu einer Gefährdung der Bewohner und eine Abschwemmung von Ackerboden kommen kann. Es kommt zu einer geringfügigen Überlagerung des Trinkwassergewinnungsgebietes Neuhaus. Das Vorranggebiet Hochwasserschutz der Elbe umfasst nur das Deichvorland und ist überwiegend sehr eng gefasst und von Grünland geprägt. Das Vorranggebiet Hochwasserschutz der Ilmenau ist im Bereich des Überschwemmungsgebietes (ÜSG) im Industrie- und Gewerbegebiet Zeltberg bis zur Querung der Haupteisenbahnstrecke Hamburg-Hannover bebaut, so dass Retentionsraum des ÜSG vermindert und der Abfluss bei Hochwasser behindert ist. Das übrige ÜSG ist als Grünland genutzt. Das Überschwemmungsgebiet quert das Wasserschutzgebiet Lüneburg.	
Erhebliche Umweltauswirkungen: Es handelt sich um eine bestandsorientierte Festlegung. Die Sicherung der Flächen vor einer anderweitigen Nutzung, z.B. als Siedlungsfläche hat positive Auswirkungen für das Schutzgut Wasser, damit indirekt auf die weiteren Schutzgüter.	

Mensch, Gesundheit		**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**		**Fläche/ Boden**		**Klima, Luft**	
Landschaft, Erholung		**Kulturgüter, sonstige Sachgüter**		**Wasser**			

Ergebnis: Die Festlegung der gesetzlichen Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete Hochwasserschutz bewirkt im Rahmen ~~seiner~~ der Steuerungswirkung insbes. für die kommunale Bauleitplanung positive Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser. Für die übrigen Schutzgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet sind unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung, der bestehenden Vorbelastungen durch Straßen und der insgesamt positiven Wirkungen von Deichrückverlegungen an der Elbe für die Schaffung von Biotopen für bedrohte Vogelarten auf extremen Standorten von periodisch überschwemmten Fließgewässern nicht erkennbar. Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.

Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz	
Lage: an der Ilmenau bei Deutsch Evern, kleinflächig im Bereich der Stadt Lüneburg, im Norden von Bardowick und ein großflächig nordwestlich anschließender Bereich, links der Elbe großflächig von Radbruch bis einschließlich Bleckede und rechts der Elbe der gesamte Bereich des Amtes Neuhaus außerhalb der Vorranggebiete Hochwasserschutz	
Größe: ~~35.490~~ 35.492 ha	**Vorbelastung:** keine
Zustandsbeschreibung: Die Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und entsprechen dem HQextrem, d.h. sie werden statistisch alle 200 Jahre oder seltener überschwemmt. Die Abgrenzung richtet sich im Wesentlichen nach den Risikogebieten außerhalb von ÜSG, die am 31.12.2021 vom NLWKN gesichert wurden. Die Vorbehaltsgebiete sind gleichzeitig Suchräume für geeignete Retentionsflächen, in denen	

bei Extremhochwässern das Wasser gehalten werden kann. Die Gebiete sind vielfältig genutzt, z.T. mit größeren und kleineren Siedlungen, land- und forstwirtschaftlich genutzt, mit wichtigen Verkehrstrassen. Die Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz überlagern die (Trink-)Wasserschutzgebiet Lüdershausen, Neuhaus und Kaarssen und befinden sich kleinflächig im Wasserschutzgebiet Lüneburg.

Erhebliche Umweltauswirkungen:

Die Festlegung hat indirekt positive Umweltauswirkungen. Da bei Nutzungsänderungen die Hochwassergefährdung stets mitbedacht werden muss, sind größere Siedlungserweiterungen mit ihren negativen Umweltauswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Boden/Fläche sowie Tiere und Pflanzen in den festgelegten Gebieten nicht zu erwarten. Eine Festlegung von möglichen Retentionsräumen innerhalb der Vorbehaltsgebiete hätte positive Umweltauswirkungen insbesondere auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, da periodisch überflutete Flächen gute Entwicklungsmöglichkeiten für wechselfeuchte Lebensräume bieten. Wenngleich es sich weitgehend um eine nachrichtliche Übernahme handelt, können im Zuge der Berücksichtigung durch die Bauleitplanung positive Auswirkungen für das Schutzgut Wasser, damit indirekt auf die weiteren Schutzgüter bewirkt werden.

Mensch, Gesundheit		**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**		**Fläche/ Boden**		**Klima, Luft**	
Landschaft, Erholung		**Kulturgüter, sonstige Sachgüter**		**Wasser**			

Ergebnis: Die Übernahme der Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten kann die Bauleitplanung auf kommunaler Ebene für die Hochwasserrisiken sensibilisieren. Dies bewirkt im Rahmen der Steuerungswirkung für die kommunale Bauleitplanung positive Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser. Für die übrigen Schutzgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.

Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet sind auszuschließen.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Um negative Umweltauswirkungen auf grundwasserabhängige schutzwürdige Lebensräume zu verringern, ist bei einer Erhöhung der Grundwasserfördermengen durch die Genehmigungsbehörde auf eine maßvolle Grundwasserentnahme unter Berücksichtigung von modellierten Prognosen zur Entwicklung der Grundwasserstände des oberflächennahen Grundwassers zu achten. Die Festlegungen zum Hochwasserschutz wirken maßgeblich im Sinne einer Verhinderung negativer Umweltauswirkungen.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Sowohl die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung als auch die Vorranggebiete Hochwasserschutz beziehen sich in maßgeblicher Weise auf fachrechtliche Grundlagen des Wasserrechts. Die Festlegungen zum Trinkwasser- und Hochwasserschutz berücksichtigen zudem die Regelungen des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPHV, 2021). Sie sind im Rahmen der Abwägung zum 2. Entwurf auf ihre Zielkonformität geprüft worden (s. Anhang 9 zur Begründung des RROP). Alternativen sind daher nicht zu erkennen. Die Vorranggebiete Hochwasserschutz sichern darüber hinaus hochwassergefährdete Bereiche. Ein Verzicht auf die Darstellung wäre aufgrund der dargestellten positiven Auswirkungen vergleichsweise ungünstiger zu bewerten.

Die übrigen Festlegungen sind bestandsorientiert, Alternativen kommen daher nicht in Betracht.

Ergebnis

Die raumkonkreten Festlegungen zur Trinkwassergewinnung können sowohl negative als auch positive, die Festlegungen zum Hochwasserschutz positive Umweltauswirkungen haben. Für die Festlegungen zum Hochwasserschutz betrifft dies vor allem die Schutzgüter Wasser sowie

Mensch. Aufgrund der auf nachfolgende Planungsebenen ausgerichteten Steuerung ist eine Quantifizierung von Umweltauswirkungen auf der Ebene der Raumordnung nicht möglich.

Das RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) legt ausführlich Ziele und Grundsätze zur Sicherung der Wasserqualität und Menge von Oberflächengewässern und Grundwasser fest, die im RROP-Entwurf ~~2022~~ 2025 knapp abgehandelt werden. Bei den Festlegungen zum Hochwasserschutz stellt das RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) lediglich Vorranggebiete dar. Die Deichneuplanungen sind z.T. bereits als Ziele formuliert, die Darstellung einer Trasse sowie die Planung von Deichrückverlegungen als Vorbehaltsgebiete Deich und der Erhalt der Polderflächen als Retentionsräume ist neu. Die Ermittlung von Risikogebieten für Extremhochwässer ist vom NLWKN als zuständiger Fachbehörde erst 2021 erfolgt, sie sind daher erst im RROP-Entwurf als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz aufgenommen. Aufgrund der im Zuge des Klimawandels zunehmenden Hochwassergefährdung hat die Thematik Hochwasserschutz einen deutlich höheren Stellenwert. Dabei wird nicht mehr nur auf technische Lösungen gesetzt, sondern auch auf vorbeugenden Hochwasserschutz, indem die Suche nach Retentionsflächen und die Beachtung des Hochwasserrisikos bei Nutzungsänderungen im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen soll.

III.4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

III.4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

III.4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- 4.1.1 Ziffer 01-03

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe
- Regional bedeutsames Vorranggebiet Güterverkehrszentrum

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Bei zukünftigen Entwicklungsmaßnahmen der Verkehrsinfrastruktur sollen Mobilitätsangebote verstärkt durch sog. Mobilitätsstationen verknüpft und ~~die Elektromobilität durch den Ausbau der erforderlichen Ladeinfrastruktur gefördert werde n~~ die räumlichen Voraussetzungen zur Nutzung klimafreundlicher Antriebe geschaffen werden (**RROP 4.1.1 Ziffer 01**). Ziel ist eine Reduktion von Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor durch eine Attraktivitätssteigerung umweltfreundlicher Verkehrsmittel. Um Fahrten mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) zu vermeiden, soll die Nutzbarkeit von öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV) bzw. Schienenpersonennahverkehr (SPNV), Fahrradinfrastruktur und weiteren alternativen Verkehrsmitteln (bspw. Car-Sharing) verbessert und der Wechsel zwischen Verkehrsmitteln durch bedarfsgerecht ausgestattete Park-and-Ride- und Bike-and-Ride-Angebote erleichtert werden. Zur Förderung von E-Mobilität sollen Bedarfe an Ladestationen für Autos und Pedelecs frühzeitig ermittelt und an geeigneten Standorten eingerichtet werden.

Die konzeptionelle Ausrichtung der Infrastrukturentwicklung bereitet erheblich negative Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit den zu erwartenden Flächeninanspruchnahmen bei Entwicklungsmaßahmen vor. Auf der anderen Seite werden durch die angestrebte Förderung

des ÖPNV/SPNV und des Radverkehrs auch Beeinträchtigungen durch verkehrsbedingte Effekte für u.a. die Schutzgüter Mensch/Gesundheit und Klima/Luft vermieden und damit indirekt positive Umweltauswirkungen ausgelöst.

~~In folgenden Gebieten werden~~ Die in der zeichnerischen Darstellung als **Vorranggebiete Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe** festgelegten Anschlussgleise sind in ihrem Bestand zu sichern (**RROP 4.1.1 Ziffer 02 Satz 1 ~~und 2~~**):

- ~~Sondergebiet Hafen Lüneburg~~
- ~~Gewerbe- und Industriegebiet Lüneburg Nord~~
- ~~Gewerbe- und Industriegebiet Lüneburg Ost~~
- ~~Gewerbe- und Industriegebiet Embsen-Melbeck~~

~~Die Anschlussgleise sind in ihrem Bestand zu sichern.~~ Darüber hinaus wird als Grundsatz festgelegt, dass auch die weiteren Gleisanschlüsse im Landkreis für den Güterverkehr erhalten und bei Bedarf weitere Gleisanschlüsse geschaffen werden sollen (**RROP 4.1.1 Ziffer 02 Satz ~~3~~ 2 und ~~4~~ 3**).

Der Binnenhafen Lüneburg wird als **regional bedeutsames Vorranggebiet Güterverkehrszentrum** zeichnerisch dargestellt und ist als regional bedeutsamer Logistikknoten langfristig zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln (**RROP 4.1.1 Ziffer 03**).

Durch die Bestandssicherungen werden keine Umweltauswirkungen verursacht. Ziffer 02 Satz ~~4~~ 3 und Ziffer 03 befördern ergänzend die Möglichkeit zum Neubau von Gleisanlagen in Verbindung mit Industrie- und Gewerbestandorten und am Binnenhafen, wodurch erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter vorbereitet werden. Dabei kann es sich unter anderem um Beeinträchtigungen von Böden und Lebensräumen durch Versiegelung sowie um Lärmemissionen durch Güterverkehrsbetrieb handeln.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Bei der Konkretisierung von Planungen zum Ausbau der Anschlussgleise und des Güterverkehrszentrums sind auf den nachfolgenden Planungsebenen die naturschutzfachlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, sofern es sich dabei um entsprechende Eingriffsvorhaben handelt. Auch weitergehende Maßnahmen zur Verringerung bzw. zum Ausgleich belastender Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Festlegungen sind ggf. Gegenstand der Untersuchungen auf nachfolgenden Planungsebenen.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Die Konkretisierung und Alternativenprüfung potenzieller Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der fachplanerischen Verfahren.

Ein Verzicht auf die Festlegungen würde die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten für den Güterverkehr im Landkreis Lüneburg und eine damit verbundene umweltschonende Gestaltung der Verkehrsabläufe verschlechtern und wäre somit unter einigen Umweltgesichtspunkten nachteilig.

Ergebnis

Die Festlegungen können erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen verursachen, wenn auf deren Basis Entwicklungsmaßnahmen erfolgen. Dazu zählen Neuversiegelung und Lebensraumverluste bei Neu- und Ausbaumaßnahmen von Anschlussgleisen und im Zusammenhang mit dem Güterverkehrszentrum Binnenhafen Lüneburg.

Zugleich werden durch die angestrebte stärkere Verlagerung der Verkehre auf Schiene und Wasserstraße Beeinträchtigungen durch verkehrsbedingte Effekte u.a. für die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie Klima/Luft vermieden und damit indirekt positive Umweltauswirkungen vorbereitet.

III.4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- 4.1.2 Ziffer 01-15

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke
- Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke
- Vorranggebiet ~~elektrischer Betrieb~~ Elektrifizierte Strecke
- Vorranggebiet Bahnstation mit Fernverkehrsfunktion
- Vorranggebiet Bahnstation
- Vorbehaltsgebiet Bahnstation
- Vorranggebiet Radschnellverbindung

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

I Schienenverkehr

Gemäß RROP **4.1.2 Ziffer 01 Satz 1 und Ziffer 03 ~~Satz 3~~** werden die Bahnstecken Hamburg – Lüneburg – Hannover sowie Lüneburg – Lübeck als **Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke** und **Vorranggebiet ~~elektrische Betrieb~~ Elektrifizierte Strecke** festgelegt (Übernahme aus dem LROP 2022). ~~Für die~~ Die Strecke Hamburg – Lüneburg – Hannover ist gem. LROP 2022 als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern. Es handelt ~~es~~ sich in erster Linie um eine Bestandssicherung und eine Übernahme aus dem LROP, wodurch keine zusätzlichen Umweltauswirkungen verursacht oder vorbereitet werden. Die Strecke Lüneburg – Lübeck ist derzeit eingleisig ausgebaut. Hier sind im Streckenabschnitt Lüneburg - Büchen die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung zu schaffen (**RROP 4.1.2 Ziffer 03 Satz 2**).

Auf den Strecken Hamburg – Lüneburg – Hannover sowie Lüneburg – Lübeck ist der SPNV zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen (**RROP 4.1.2 Ziffer 02 und Ziffer 03 Satz 1**). Eine ~~Erhöhung der Taktung~~ verbesserte Leistungsfähigkeit hätte positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Gesundheit durch sowie Klima/Luft durch die Vermeidung von Abgas- und Lärmemissionen.

Die Festlegung des Bahnhofs Lüneburg als **Vorranggebiet Bahnhof mit Fernverkehrsfunktion** (**RROP 4.1.2 Ziffer 01 Satz 2**) erfolgt aufgrund der übergeordneten Bedeutung für den Schienenpersonenverkehr sowie der Erreichbarkeit des Oberzentrums und dient der Sicherstellung einer ausreichenden Anbindungsqualität. Die Festlegung hat ausschließlich bestandssichernden Charakter, wodurch keine Umweltauswirkungen verursacht oder vorbereitet werden.

Die Bahnstrecken Lüneburg – Dannenberg, Lüneburg – Bleckede und Lüneburg – Soltau werden entsprechend der Vorgaben des LROP als **Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke** dargestellt (**RROP 1.4.2 Ziffer 04 Satz 1**). Auf der Strecke Lüneburg – Dannenberg soll eine Erhöhung des Taktes die Attraktivität des SPNV erhöhen (**RROP 1.4.2 Ziffer 04 Satz 2**). Dazu werden Umbaumaßnahmen am Gleiskörper und den Signalanlagen sowie die Schließung von zwei Haltepunkten erforderlich sein. Die weiteren Strecken Lüneburg – Bleckede und Lüneburg – Soltau werden derzeit nicht für den regulären Personenverkehr genutzt, aber sollen entspre-

chend **RROP 1.4.2 Ziffer 04 Satz 3** hierfür reaktiviert werden. Die Strecken sind vorhanden und werden teils für touristische Zwecke und Güterverkehr genutzt. Für einen leistungsstarken Personenverkehr sind bauliche Maßnahmen an den Gleisen, Brückenbauwerken und Leitungen sowie der Neu- oder Ausbau von Haltepunkten erforderlich.

Durch diese Festlegungen werden indirekt erhebliche negative Umweltauswirkungen vorbereitet. Besonders ein abschnittsweiser Ausbau der Gleisanlagen und Signaltechnik sowie Neu- und Ausbau von Haltepunkten kann mit Neuversiegelungen mit entsprechenden Beeinträchtigungen der Böden und Lebensräume verbunden sein. Gleichzeitig werden positive Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit und Klima/Luft vorbereitet, da durch die Maßnahmen die Nutzung von SPNV im Vergleich zum MIV gefördert wird und die Erreichbarkeit vieler Ziele für Personengruppen ohne Zugang zu einem Auto verbessert wird.

Die Haltepunkte Adendorf, Bardowick, Dahlenburg, Echem, Nahrendorf, Radbruch und Vastorf werden als **Vorranggebiet Bahnstation** festgelegt (**RROP 4.1.2 Ziffer 05 Satz 1**). Der Haltepunkt Adendorf wird voraussichtlich bis 2024 erbaut und in Betrieb genommen. Aufgrund der fortgeschrittenen Planung entfaltet das RROP hier keine Steuerungswirkung und dieser Haltepunkt wird als Bestand betrachtet. Die übrigen Vorranggebiete Bahnstation sind in ihrem Bestand zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln. Auswirkungen auf die Schutzgüter können im Einzelfall lokal im Zusammenhang mit Entwicklungsmaßnahmen auftreten. Da für derartige Entwicklungen keine Erkenntnisse vorliegen, können die potenziellen Auswirkungen auf regionaler Ebene nicht prognostiziert werden.

Die **Vorbehaltsgebiete Bahnstation** in Wendisch Evern und Neetzendorf sollen bis zur Erhöhung des Taktes in ihrer Funktion erhalten werden und nach Umsetzung der Beschleunigungsmaßnahmen geschlossen werden (**RROP 4.1.2 Ziffer 05 Satz 2**). Durch die zeitlich begrenzte Bestandssicherung werden keine Umweltauswirkungen verursacht. Bei einer zukünftigen Schließung werden nachteilige Auswirkungen für die Anwohnenden eintreten, da die bisherige Anbindung an den SPNV entfällt. Dies soll durch entsprechende Anpassungen des straßengebundenen ÖPNV-Angebots ausgeglichen werden. Die als **Vorbehaltsgebiete Bahnstation** festgelegten Bahnstationen an den Bahnstrecken Lüneburg - Bleckede und Lüneburg - Soltau sollen hingegen für eine Reaktivierung der Bahnstrecken gesichert werden, wodurch positive Auswirkungen vorbereitet werden (**RROP 4.1.2 Ziffer 05 Satz 3)**.

II Öffentlicher Personennahverkehr

Die textlichen Festlegungen zum ÖPNV zielen auf eine dauerhafte Sicherung der bestehenden Strukturen sowie eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung ab (**RROP 4.1.2 Ziffer 06**). Die Fahrpläne des straßengebundenen ÖPNV sowie des SPNV sollen besser aufeinander abgestimmt werden und den Wechsel zwischen den Verkehrsmitteln erleichtern (**RROP 4.1.2 Ziffer 07 Satz 1**). Dazu ist der Omnibusbahnhof am Bahnhof Lüneburg zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen **(RROP 4.1.2 Ziffer 07 Satz 2**). Um die Erreichbarkeit der Zentralen Orte zu verbessern, sollen direkte ÖPNV-Verbindungen zwischen Lüneburg und den Grundzentren im Landkreis gewährleistet und verbessert werden **(RROP 4.1.2 Ziffer 08 Satz 1**). Die Erreichbarkeit per ÖPNV von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Versorgung ist bei Bedarf herzustellen und dauerhaft zu sichern (**RROP 4.1.2 Ziffer 09**). Dazu sind besonders in den ländlich geprägten Teilen des Landkreises bedarfsorientiere Bedienformen, wie bspw. Rufbusse und kommunale Fahrdienste, einzusetzen (**RROP 4.1.2 Ziffer 10**). Darüber hinaus sollen touristische Ziele, Erholungseinrichtungen und für die Erholung attraktive Landschaftsräume besser durch den ÖPNV erschlossen werden (**RROP 4.1.2 Ziffer 11**).

Die Festlegungen bereiten positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/ Gesundheit sowie Klima/Luft vor. Einerseits wird der Zugang zu Einrichtungen der Daseinsvor-

sorge (Einkaufsmöglichkeiten, Arzt/Krankenhaus/Pflegeheim, Bildungseinrichtungen, Erholungs-, Kultur- und Sportangebote etc.) für alle Nutzergruppen verbessert. Andererseits wird die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gefördert. Fahrten mit dem motorisierten Individualverkehr können vermindert und somit der Ausstoß von Treibhausgasen verringert werden.

III Fahrradverkehr

Zur Verbesserung der Fahrrad-Infrastruktur und Attraktivitätssteigerung des Fahrrads als Verkehrsmittel soll das Wegeangebot in seinem Bestand gesichert und weiterentwickelt werden. Dabei sollen Radwegeverbindungen, die die Gemeinden des Landkreises miteinander vernetzen, für den Alltagsverkehr und als Pendlerrouten ausgebaut werden sowie eine überregionale Radverkehrsverbindung auf der in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Radschnellverbindung festgelegten Strecke in Richtung Winsen (Luhe) /Hamburg geschaffen werden (**RROP 4.1.2 Ziffern 12-14**). Ergänzend soll die Verknüpfung von Radverkehr und straßengebundenem ÖPNV/SPNV durch geeignete Verbindungen sowie ausreichende Fahrradabstellanlagen verbessert werden (**RROP 4.1.2 Ziffer 15**).

Die Maßnahmen zum Fahrradverkehr tragen zu positiven Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit, Landschaft/Erholung sowie Klima/Luft bei. Es können durch Radwegebau und weitere infrastrukturelle Entwicklungsmaßnahmen jedoch auch erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen verursacht werden. Diese können – je nach Art und Umfang des Eingriffs – die Böden und Lebensräume sowie Gewässer betreffen.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Bei der Konkretisierung von Planungen zum Ausbau des SPNV, straßengebunden ÖPNV und der Fahrrad-Infrastruktur sind auf den nachfolgenden Planungsebenen die naturschutzfachlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, sofern es sich dabei um entsprechende Eingriffsvorhaben handelt. Weitergehende Maßnahmen zur Verringerung bzw. zum Ausgleich belastender Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der getroffenen Festlegungen sind Gegenstand der Untersuchungen im Rahmen einer Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Für die Festlegung der Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke sind die Vorgaben des LROP verbindlich, sodass diesbezüglich keine Entscheidungsspielräume bestehen.

Soweit die mit den Festlegungen vorbereiteten Maßnahmen noch nicht in der Umsetzung sind, erfolgen Alternativenprüfungen im Zusammenhang mit der weiteren planerischen Vorbereitung dieser Maßnahmen, ggf. im Zuge der Fortschreibung des Nahverkehrsplans.

Ein Verzicht auf die Festlegungen würde die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten für den Bahnverkehr im Landkreis Lüneburg und damit verbundene umweltschonende Gestaltung der Verkehrsabläufe verschlechtern und wäre somit unter einigen Umweltgesichtspunkten nachteilig.

Ergebnis

Die Festlegungen können kleinräumig erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen verursachen, wenn auf deren Basis Entwicklungsmaßnahmen erfolgen. Dazu zählen mögliche Neuversiegelung und Lebensraumverluste bei Ausbaumaßnahmen von Haltepunkten oder Radwegen. Die Sicherung und Entwicklung des Schienenverkehrs, straßengebundenen ÖPNV und

Radverkehrs zielt auch auf die verkehrliche Anbindung und Vernetzung der Bevölkerung ab, die zum Wohlbefinden der Bevölkerung beitragen kann. Eine Förderung des nichtmotorisierten Individualverkehrs und des ÖPNV initiiert erhebliche positive Umweltauswirkungen im regionalen Maßstab, da der MIV und die damit einhergehenden Umweltbelastungen – besonders im Hinblick auf den Klimaschutz – deutlich reduziert werden können.

III.4.1.3 Straßenverkehr

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- 4.1.3 Ziffer 01-05

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiet Autobahn
- Vorranggebiet Anschlussstelle
- Vorbehaltsgebiet Anschlussstelle
- Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße
- Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße
- Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Die Autobahn A 39 ist im LROP als Vorranggebiet Autobahn festgelegt und wird entsprechend im RROP als **Vorranggebiet Autobahn** dargestellt (**RROP 4.1.2 Ziffer 01 Satz 1**). Gleiches gilt für die Neubauabschnitte der A 39 von Lüneburg Richtung Südosten und der A 21 als Teil der Ortsumfahrung Hamburgs im Nordwesten des Landkreises.

Die bestehenden Anschlussstellen der A 39 werden als **Vorranggebiet Anschlussstelle** dargestellt (**RROP 4.1.2 Ziffer 01 Satz 2**). Die geplante Anschlussstelle der A 21 bei Handorf wird als **Vorbehaltsgebiet Anschlussstelle** dargestellt (**RROP 4.1.2 Ziffer 01 Satz 3**).

Die im LROP enthaltenen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung (B 4, B 194, B 209, B 216, L 232, K 46, K 61) werden im RROP als **Vorranggebiet Hauptverkehrsstraßen** festgelegt (**RROP 4.1.2 Ziffer 02**). Zudem werden **Vorranggebiete Straße regionaler Bedeutung** festgelegt, wobei es sich um Landes- und Kreisstraßen handelt, die eine besondere Bedeutung für die Vernetzung der Ortsteile aufweisen. Die dargestellten Straßen sind in ihrem Bestand zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Bei der Bestandssicherung werden keine Umweltauswirkungen verursacht. Bei einem möglichen Ausbau ist mit erheblichen Umweltauswirkungen für diverse Schutzgüter zu rechnen. Ausbau- und Optimierungsmaßnahmen sind an besonders stark frequentierten Ortsdurchfahren zu erwarten, wodurch positive Wirkungen für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit zu erwarten sind. Da bisher keine konkreten Planungen für derartige Maßnahmen vorliegen, können keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden und es ist keine Einzelfallprüfung erforderlich.

Im Zuge des Ausbaus der A 39 sind geeignete leistungsfähige Umleitungsstrecken zu ermitteln und bei Bedarf entsprechend auszubauen (**RROP 4.1.2 Ziffer 03**). Da bisher keine konkreten Planungen für derartige Maßnahmen vorliegen, können keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden und es ist keine Einzelfallprüfung erforderlich.

Folgende Ortsumgehungen der B 216 Bavendorf, im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) als „vordringlicher Bedarf“, sowie Oldendorf/Göhrde, als „weiterer Bedarf“ eingestuft, werden gem. **RROP 4.1.2 Ziffer 04** zur frühzeitigen Sicherung der Trassenkorridore als **Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße** festgelegt.

Bei den im BVWP dargestellten möglichen Trassenverläufen für die Ortsumfahrungen Barendorf und Amelinghausen ist hingegen mit erheblichen Konflikten hinsichtlich Realnutzung, Zielen der Landesplanung und Umweltbelangen zu rechnen, welche eine Planung mit diesen Korridoren in Frage stellen. Da für alternative Korridorvarianten teilweise deutlich umfangreichere Konflikte absehbar sind und die Raumordnung zudem keine eigenständige Straßenplanung betreibt, wird auf eine zeichnerische Festlegung als Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraße verzichtet. Eine Berücksichtigung der Ortumfahrungen bei allen zukünftigen Planungen soll gleichwohl sichergestellt werden. Folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die geplanten Straßenbauvorhaben:

Tabelle 16: Zeichnerisch dargestellte Straßenbauvorhaben

Straße	Bezeichnung	Stand	BVWP 2030	LROP	RROP 2003[17]
A 39	A 39 von Lüneburg Nord bis südl. Kreisgrenze	Planfeststellung beantragt am 30.04.2012	vordringlicher Bedarf	ja	ja
A 39 / B 216	AS Lüneburg-Nord ~~der B 216-~~ (L 216) bis östlich Lüneburg (B 216)	Planfeststellung ~~beantragt am 30.04.2012~~ erfolgte am 18.12.2024	vordringlicher Bedarf	nein	ja
A 21		ohne Planungsbeginn seit 01.09.2013	weiterer Bedarf	ja	ja
A 39 / A 21	AK Handorf	ohne Planungsbeginn seit 01.09.2013	weiterer Bedarf	nein	ja
B 216	OU Bavendorf	ohne Planungsbeginn	vordringlicher Bedarf	nein	ja
B 216	OU Oldendorf/Göhrde	ohne Planungsbeginn	weiterer Bedarf	nein	ja

Vorhaben, die im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) in den vordringlichen Bedarf aufgenommen sind (siehe vorstehende Tabelle 16), werden ebenso wie die im LROP dargestellten Ausbauvorhaben an dieser Stelle nicht auf ihre Umweltauswirkungen geprüft, da die übernehmende Festlegung im RROP keine zusätzlichen Umweltauswirkungen nach sich zieht. Für die Ausbauvorhaben, die bereits im RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) dargestellt sind, ist davon auszugehen, dass der RROP-Entwurf keine zusätzlichen Umweltbelastungen vorbereitet, eine Bewertung von erheblichen Umweltauswirkungen ist im Umweltbericht zum damaligen RROP dargestellt und entfällt an dieser Stelle.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Bei der Konkretisierung von Planungen auf den nachfolgenden Planungsebenen ist eine UVP erforderlich. U. a. sind die immissionsschutz- und naturschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.

17 RROP 2003 i.d.F. der 1. Änderung 2010

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Für die geplanten Vorhaben ist eine fachplanerische Untersuchung unter Einbeziehung von Alternativen sowie einer Umweltprüfung vorgenommen worden. Weitere Konkretisierungen der geplanten Vorhaben sind Aufgabe der fachplanerischen Verfahren.

Ergebnis

Insgesamt bereiten die Festlegungen aufgrund ihrer Bestandsorientierung keine negativen Umweltauswirkungen vor. Im Vergleich zum RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) sind im RROP-Entwurf die Vorbehaltsgebiete Straße von regionaler Bedeutung Amelinghausen und Barendorf entfallen, was zunächst negative Umweltauswirkungen auf zahlreiche Schutzgüter vermeidet. Ein Planungsvorbehalt bleibt jedoch bestehen.

Bei der Konkretisierung auf den nachfolgenden Planungsebenen ist jeweils eine UVP erforderlich. U. a. sind die immissionsschutz- und naturschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.

III.4.1.4 Schifffahrt, Häfen

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- RROP 4.1.4 01-05

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiet Schifffahrt
- Vorbehaltsgebiet Schifffahrt
- Vorranggebiet Binnenhafen
- Vorranggebiet Schleuse / Hebewerk
- Vorbehaltsgebiet Schleuse / Hebewerk
- Vorranggebiet Fährverbindung
- Vorbehaltsgebiet Fährverbindung
- Vorranggebiet Sportboothafen

Die textliche und zeichnerische Darstellung von Fähren, Schifffahrt, Häfen und Schleusen/Hebewerken beschränkt sich überwiegend auf die Sicherung des Bestandes.

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Die Darstellung von Elbe und der Elbe-Seitenkanal als **Vorranggebiet Schifffahrt** wird aus dem LROP in das RROP übernommen (**RROP 4.1.4 Ziffer 01 Satz 1**). Darüber hinaus soll bei künftigen Baumaßnahmen des Ersatzbrückenbauwerks bei Hohnstorf – Lauenburg und der geplanten Elbbrücke Darchau – Neu Darchau sowie aller Brücken über den Elbe-Seitenkanal der doppel- oder dreilagige Containertransport ermöglicht werden (**RROP 4.1.4 Ziffer 01 Satz 2**). Ergänzend wird die Ilmenau nördlich von Lüneburg als **Vorbehaltsgebiet Schifffahrt** dargestellt (**RROP 4.1.4 Ziffer 01 Satz ~~2~~ 3**). Die für den Güterverkehr und Sportbootbetrieb bedeutsamen Gewässer sind durch diese Festlegung in ihrem Bestand zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

Die zeichnerische Darstellung des Binnenhafens Lüneburg als **Vorranggebiet Binnenhafen** wird ebenfalls aus dem LROP übernommen (**RROP 4.1.4 Ziffer 02**). Das Hafengelände ist aufgrund seiner Bedeutung für den Güterverkehr an einer Schnittstelle von Wasserstraße, Straße und Schiene in der Metropolregion Hamburg langfristig zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln.

Zur Sicherung der derzeitigen Nutzbarkeit des Elbe-Seitenkanals wird das Schiffshebewerk Lüneburg in Scharnebeck als **Vorranggebiet Schleuse / Hebewerk** festgelegt (**RROP 4.1.4 Ziffer ~~06~~ 03 Satz 1**). Dieses ist bei Bedarf entsprechend den Anforderungen und raumverträglich zu entwickeln.

Durch die Bestandssicherung der genannten Festlegungen werden keine Umweltauswirkungen verursacht. Bei möglichen Ausbaumaßnahmen der Bundeswasserstraßen, der Brückenbauwerke, des Hafengeländes oder des Schiffshebewerks können erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter eintreten. Da bisher nicht erkennbar ist, wo und in welchem Umfang derartige Maßnahmen erforderlich sein werden, können daraus resultierende Umweltauswirkungen auf der regionalplanerischen Ebene nicht prognostiziert werden. Der Ausbau des umweltverträglichen Gütertransports auf der Wasserstraße hat darüber hinaus langfristig positive Umweltauswirkungen durch die Verlagerung von der Straße.

Um den neuen Anforderungen der Schifffahrt gerecht zu werden und die Schiffbarkeit des Elbe-Seitenkanals langfristig zu gewährleisten, ist westlich an das bestehende Schiffshebewerk Lüneburg bei Scharnebeck angrenzend eine zusätzliche Schleuse als vorgezogener Ersatzneubau erforderlich. Der Neubau einer Schleuse ergänzend zum Schiffshebewerk führt zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Der Umfang dieser Eingriffe in Natur und Landschaft kann jedoch erst im Rahmen des konkreten Bauvorhabens eingeschätzt werden.

Die bestehenden Schleusen Wittorf und Bardowick werden in **RROP 4.1.4 Ziffer ~~06~~ 03 Satz 2** als **Vorbehaltsgebiet Schleuse / Hebewerk** festgelegt. Diese Festlegung dient der Sicherung der technischen Anlagen zur Wasserstandsregulierung der Ilmenau. Bei einem Rückbau der Schleusen stünden erhebliche negative Umweltauswirkungen zu befürchten, da durch einen zu erwartenden abfallenden Wasserspiegel der Ilmenau wertvolle Uferbereiche und Feuchtlebensräume im Umfeld des Fließgewässers trockenfallen würden.

Die Fährverbindungen über die Elbe stellen die Erreichbarkeit der Zentren sicher und verbinden überregional bedeutsame Rad- und Wanderwege. Zur Sicherung und Entwicklung der bestehenden Verbindungen wird die Fährverbindung Bleckede – Neu Bleckede als **Vorranggebiet Fährverbindung** festgelegt (**RROP 4.1.4 Ziffer 04 Satz 2**). Die Verbindung Hitzacker – Bitter wird ergänzend als **Vorbehaltsgebiet Fährverbindung** festgelegt **(RROP 4.1.4 Ziffer 04 Satz 3**). Hier steht die Bestandssicherung im Vordergrund; Entwicklungsmaßnahmen sind aktuell nicht vorgesehen. Die Fährverbindung Darchau – Neu Darchau ist bis zur Inbetriebnahme einer Elbbrücke ebenfalls zu sichern. Hier erfolgt keine zeichnerische Darstellung als Fährverbindung, da dieser Abschnitt als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße dargestellt wird (**RROP 4.1.4 Ziffer 04 Satz 1**).

Die bestehenden Sportboothäfen in Artlenburg und Bleckede werden als **Vorranggebiet Sportboothafen** zeichnerisch dargestellt (**RROP 4.1.4 Ziffer 05**). Die Anlagen sind von entgegenstehenden raumbedeutsamen Entwicklungen freizuhalten und zukünftig bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Ausbaumaßnahmen können erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen verursachen, während mit positiven Wirkungen für Mensch und Erholung zu rechnen ist. Da bisher keine konkreten Maßnahmen erkennbar sind, können keine potenziellen Beeinträchtigungen prognostiziert werden.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Bei der Konkretisierung von Planungen zur Sicherung einer ausreichenden Wassertiefe der Bundeswasserstraßen oder zu Unterhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen der Infrastruktureinrichtungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen die naturschutzrechtlichen Zulas-

sungsvoraussetzungen zu erfüllen, sofern es sich dabei um entsprechende Eingriffsvorhaben handelt. Auch weitergehende Maßnahmen zur Verringerung bzw. zum Ausgleich belastender Umweltauswirkungen sind ggf. Gegenstand der Untersuchungen auf nachfolgenden Planungsebenen.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Für die Festlegungen der Vorranggebiete Schifffahrt und Binnenhafen sind die Vorgaben des LROP verbindlich, sodass diesbezüglich keine Entscheidungsspielräume bestehen. Ein Verzicht auf die Festlegungen würde die Ausbaumöglichkeiten der Binnenschifffahrt verschlechtern. Ein im Ergebnis sinkender Anteil des Binnenschiffs am regionalen Gütertransport wäre unter Umweltgesichtspunkten eine ungünstige Alternative.

Die Konkretisierung der geplanten Schleuse als Ersatzneubau zum Schiffshebewerk bei Scharnebeck sowie potenzielle, durch die weiteren Festlegungen ermöglichte Entwicklungsmaßnahmen der Schifffahrts- und Hafeninfrastruktur sind Aufgabe der fachplanerischen Verfahren.

Ergebnis

Die Festlegungen wirken überwiegend bestandsorientiert, wodurch keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Einige Festlegungen als Vorranggebiet ermöglichen bedarfsgerechte Entwicklungsmaßnahmen, wobei erhebliche negative Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können und die Umweltbelange auf nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind.

III.4.1.5 Luftverkehr

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- 4.1.5 Ziffer 01

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiet ~~Sonderlandeplatz~~ Verkehrslandeplatz

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Der Flugplatz Lüneburg wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung für die Ausübung von Luftsport sowie die Nutzung durch den Feuerwehrflugdienst und im Katastrophenfall als **Vorranggebiet ~~Sonderlandeplatz~~ Verkehrslandeplatz** (**RROP 4.1.5 Ziffer 01**) festgelegt. Ziel ist die langfristige Sicherung des Flugplatzes. Durch die Bestandssicherung werden keine Umweltauswirkungen verursacht.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ausrichtung der geprüften Festlegung sind solche Maßnahmen nicht relevant.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Die Festlegung erfolgt bestandsorientiert, es ist keine Prüfung von Alternativen erforderlich.

Ergebnis

Die Festlegung erfolgt bestandsorientiert, es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

III.4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

III.4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

Geprüfte Ziele/Festlegungen
- 4.2.1 Ziffer 01-~~11~~ 09

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):
- Vorranggebiet Windenergienutzung

I Erneuerbare Energien (ohne Windenergienutzung)

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

~~Erneuerbare Energien sollen verstärkt ausgebaut werden, Leitlinien hierzu enthalten RROP 4.2.1 Ziffern 01 und 02).~~ Für den Ausbau von **Biogasanlagen** macht das RROP in 4.2.1 Ziffer ~~07~~ 05 Einschränkungen hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes, der Kulturlandschaft und der Funktionen des Arten- und Biotopschutzes, die nicht beeinträchtigt werden sollen. ~~Für nicht nach § 35 BauGB privilegierte Biogasanlagen ist eine Zulässigkeit nur außerhalb von bestimmten Vorranggebieten zu gewähren.~~ Die Ziffern ~~08~~ 06 und ~~09~~ 07 treffen Festlegungen zum Ausbau der solaren **Strahlungsenergie** und der **Erdwärme**. Solarenergieanlagen sollen bevorzugt im Innenbereich von Siedlungen ausgebaut werden. In der Freifläche sollen sie freiraumschonend und raumverträglich ausgebaut werden. Die Kommunen sollen auf der Basis eigener Kriterien und städtebaulicher Vorstellungen Standortkonzepte erstellen.

Potenziale zur Energieeinsparung und effizienten Energienutzung sollen verstärkt genutzt werden. Regionale Klimaschutz- und Energieversorgungskonzepte sollen entwickelt werden (RROP 4.2.1 Ziffer ~~10~~ 08). Vorhaben zur Speicherung von zeitweise überschüssiger Energie sollen gefördert werden. (RROP 4.2.1 Ziffer ~~11~~ 09).

Die Festlegungen haben positive Auswirkungen auf das Schutzgut Klima. Durch Biogasanlagen und den damit i.d.R. verbundenen intensiven Maisanbau können für andere Schutzgüter negative Umweltauswirkungen ausgelöst werden~~, zumal nur die Biogasanlagen selbst aus den Vorranggebieten Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Erholung und Trinkwassergewinnung ausgenommen werden, nicht jedoch die Anbauflächen~~. Auch Freiflächensolaranlagen können negative Umweltauswirkungen auf Arten- und Lebensgemeinschaften, das Landschaftsbild sowie Kulturgüter haben. Da auf der Ebene des RROP keine konkreten Flächenfestlegungen erfolgen, sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ausrichtung der geprüften Festlegungen sind solche Maßnahmen nicht relevant. Mögliche Beeinträchtigungen sind auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Die Festlegungen wurden auf der Basis des LROP 2022 entwickelt.

Ergebnis

Da auf der Ebene des RROP keine konkreten Flächenfestlegungen erfolgen, sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Bei den Festlegungen handelt es sich weitestgehend um Grundsätze mit dem Ziel der Erreichung der Klimaneutralität bis 2030, was generell positi-

ve Umweltauswirkungen insbesondere für das Klima nach sich zieht. Inwieweit eine Raumverträglichkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien außerhalb der Siedlungsgebiete gewährleistet werden kann, hängt vom Energiebedarf ab. Ein steigender Energiebedarf wird zu zunehmenden negativen Umweltauswirkungen infolge eines verstärkten Ausbaus der erneuerbaren Energien führen

II Windenergienutzung

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung

Zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele des Landkreises Lüneburg sowie des Bundes und des Landes Niedersachsen sollen zum einen die bereits vorhandenen Windenergiestandorte im Landkreis gesichert und zum anderen weitere ~~raumordnerisch~~ geeignete, raumbedeutsame Standorte ~~Flächen~~ als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden. Hintergrund hierfür ist die mit § 3 Abs. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG[18]) neu eingeführte Verpflichtung der 16 Bundesländer zur Ausweisung eines prozentualen Anteils der Landesfläche für die Windenergienutzung an Land bis Ende 2027 bzw. Ende 2032. Die für das Land Niedersachsen festgelegten Flächenbeitragswerte betragen 1,7 % der Landesfläche (bis Ende 2027) bzw. 2,2 % der Landesfläche (bis Ende 2032). Das Land Niedersachsen hat mit dem Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten“ (NWindG[19]) die Ausweisungspflicht auf die regionalen Planungsträger der Landkreise übertragen. Das NWindG verpflichtet den Landkreis Lüneburg dazu, mindestens 3,09 % der Landkreisfläche (das entspricht 4.099 Hektar) spätestens bis zum 31.12.2027 bzw. mindestens 4,0 % der Landkreisfläche (5.305 ha) spätestens bis zum 31.12.2032 im Sinne des WindBG rechtskräftig als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Mit dem vorgelegten Entwurf erfüllt der Landkreis Lüneburg das zu Ende 2027 festgelegte regionale Teilflächenziel. Die vom Landkreis Lüneburg im 1. Entwurf des RROP 2025 noch angestrebte Planung mit Ausschlusswirkung ist aufgrund von rechtlichen Änderungen im Baugesetzbuch[20] nicht mehr möglich. Eine Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich ergibt sich zukünftig durch deren Entprivilegierung bei Erreichen des regionalen Teilflächenziels.

Der Landkreis erfüllt mit der Festlegung von **Vorranggebieten Windenergienutzung** ~~zudem~~ zugleich den mit der Zielvorgabe des LROP im Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 einhergehenden Planungsauftrag, wonach die Träger der Regionalplanung in ihren RROP geeignete Standorte für die raumbedeutsame Windenergienutzung zu sichern haben. ~~Der Landkreis Lüneburg macht von der Möglichkeit Gebrauch, sog. Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festzulegen. Auf diese Weise soll auch weiterhin – wie im bislang geltenden RROP – ein Ausschluss raumbedeutsamer Windenergieanlagen außerhalb der zeichnerisch festgelegten Flächen gesichert werden.~~

[18] Artikel 1 des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I 2022, Nr. 28 vom 28.07.2022, S. 1353).

[19] Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächenanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 17. April 2024
Artikel 1: Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz – NWindG –);

[20] Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Wesentliche Ziele der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ~~mit Ausschlusswirkung~~ sind:

- die Erreichung des für 2027 im NWindG für den Landkreis Lüneburg festgelegten regionalen Teilflächenziels,
- ~~•~~ die gezielte und nachhaltige Förderung des Ausbaus der Windenergienutzung
- die ~~Potenziale der Windenergienutzung unter~~ Berücksichtigung der Erhaltung attraktiver Orts- und Landschaftsbilder sowie eines intakten Naturhaushalts ~~voll auszuschöpfen und gleichzeitig bereits die (gegenwärtig noch nicht vorliegenden) regionalisierten Flächenbeitragswerte des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land zu erfüllen,~~
- raumbedeutsame, leistungsstarke Windenergieanlagen auf geeignete Standorte zu konzentrieren, um einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die ungesteuerte Errichtung einzelner Windenergieanlagen entgegenzuwirken,
- Planungs- und Rechtssicherheit für potenzielle Investoren und die Mitgliedskommunen im Landkreis Lüneburg zu bieten.

Hierzu hat der Landkreis Lüneburg ein gesamträumliches Planungskonzept erarbeitet, welches eine rechtssichere, transparente und den o.g. Zielen gerecht werdende Herleitung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Flächen für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung gewährleistet und gleichzeitig die regionalplanerische Begründung der Festlegung bildet (Begründung zu RROP 4.2.1 ~~03~~ 01).

~~Allgemeine~~ Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen

In der nachfolgenden Tabelle 17 werden als Grundlage der Umweltprüfung zunächst die für die Maßstabsebene der Regionalplanung relevanten (d.h. die auf dieser Ebene i.d.R. bereits erkennbaren), nachgewiesenen ~~bau-~~, anlage- und betriebsbedingten Umweltwirkungen von Windenergieanlagen (WEA) schutzgutbezogen ~~aufgelistet und kurz beschrieben~~ dargestellt. Genannt werden sowohl negative als auch positive Wirkungen. Zusätzlich werden Aussagen über Effektdistanzen bzw. gesetzlich normierte Grenzwerte oder Zumutbarkeitsschwellen getroffen. Eine Effektdistanz bezeichnet die voraussichtliche Reichweite einer ~~unzumutbaren oder grenzwert-überschreitenden~~ als erheblich zu bewertenden Wirkung. ~~Bei den~~ Diese Angaben ~~handelt es sich um~~ sind generalisierte ~~Angaben, welche~~ und werden ~~zum Teil~~ im Einzelfall im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung (siehe Anhang 2) zum Teil an die entsprechenden tatsächlichen Gegebenheiten sowie die vom Landkreis Lüneburg in seinem Planungskonzept in Ansatz gebrachte Referenzanlage (Gesamthöhe ~~200~~ 225 m, ~~2,8 – 3,5~~ 4,5 - 5,5 MW Nennleistung) angepasst ~~werden~~. Eine abschließende, anlagenbezogene Prüfung kann auf der Ebene der Regionalplanung aufgrund der noch fehlenden Konkretisierung nicht erfolgen, so sind weder Typ und Anzahl zu errichtender Windenergieanlagen, noch die genauen Aufstellungsorte innerhalb der festzulegenden Vorranggebiete bekannt.

Baubedingte Umweltauswirkungen werden zeitweilig, insbesondere im Zuge von Erdarbeiten bzw. des Baues der Fundamente sowie der Anlieferung der vorgefertigten Anlagenteile, zu erwarten sein. Bezogen auf einen Windpark werden sich die Bautätigkeiten auf einen Zeitraum von maximal einem Jahr beschränken. Mangels Vorhabenbezug der Festlegungen sind keine räumlich konkreten Aussagen zu baubedingten Umweltauswirkungen innerhalb der festgelegten Vorranggebiete möglich. Details sind im Zulassungsverfahren zu klären.

Tabelle 17: Schutzgutbezogene Zusammenstellung anlage- und betriebsbedingter Wirkungen und Effektdistanzen von WEA

Schutzgut	Wirkung	Wirkdimension/ Abstandsempfehlungen	Quelle
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Schallemissionen durch Generator und aerodynamische Effekte am Rotor. → Schallleistungspegel bei Nennleistung ca. 103 - 105 dB(A)	~~Beispiel: Beurteilungspegel bei Nennleistungsbetrieb von 7 WEA in Hauptwindrichtung[21]:~~ • ~~45 dB(A) in 440 m Entfernung~~ • ~~40 dB(A) in 740 m Entfernung~~ • ~~35 dB(A) in 1.100 m Entfernung~~ Für die Wahrnehmung der Schallemissionen ist die Schallausbreitung von der Quelle bis zum Einwirkungsort von Bedeutung.[22]: 1 WEA • 45 dB(A) in ca. 320 m Entfernung • 40 dB(A) in ca. 550 m Entfernung • 35 dB(A) in ca. 910 m Entfernung Windpark aus 5 WEA[23] • 45 dB(A) in ca. 430 m Entfernung • 40 dB(A) in ca. 850 m Entfernung • 35 dB(A) in ca. 1.490 m Entfernung Schutzabstände ergeben sich aus den gesetzlichen Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Folgende Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) dürfen nicht überschritten werden: • Industriegebiete: 70 dB(A) • Gewerbegebiete: 65 dB(A) tags, 50 dB(A) nachts • Urbane Gebiete: 63 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts • Kern-, Dorf- und Mischgebiete: 60 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts • Allg. Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete: 55 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts • Reine Wohngebiete: 50 dB(A) tags, 35 dB(A) nachts • Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten; 45 dB(A) tags, 35 dB(A) nachts Die WHO empfiehlt, die Lärmbelastung durch WEA auf unter 45 dB zu begrenzen, da Lärm von WEA oberhalb dieses Wertes mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden ist. Durch einen lärmreduzierten Betrieb kann die Lärmbelastung gemindert	• ~~DNR 2012~~ • LUBW 2024 • TA Lärm • WHO 2018

~~21 Grundlage dieser Berechnungen ist eine Konzentrationszone von 7 WEA. Schallleistungspegel bei Nennleistung ist unabhängig von installierter Gesamtleistung der WEA (LUA NRW 2002a)~~

22 Rotordurchmesser: 126 m, Nabenhöhe: 137 m, Schallleistung LWA: 105,0 dB(A) (LUBW 2024).

23 Es sind max. Werte laut Berechnungsbeispiel des LUBW (2024) angegeben. Die reale Lärmbelastung hängt von der Positionierung der Anlagen im Gebiet insbesondere hinsichtlich der Hauptwindrichtung ab.

Schutzgut	Wirkung	Wirkdimension/ Abstandsempfehlungen	Quelle
		werden.	
	Emissionen von tieffrequentem Schall und Infraschall (vgl. nachfolgende Abbildung 2)	Gesundheitliche Wirkungen durch Infraschall, d.h. das Auslösen akuter körperlicher Reaktionen, treten um oder unterhalb der Wahrnehmungsschwelle **nicht** auf (UBA ~~2020~~ 2021).	• UBA ~~2020~~ 2021 • VG Würzburg 07.06.2011, AZ W 4 K 10.754 • LFU BAYERN & LGL BAYERN ~~2012~~ 2022
	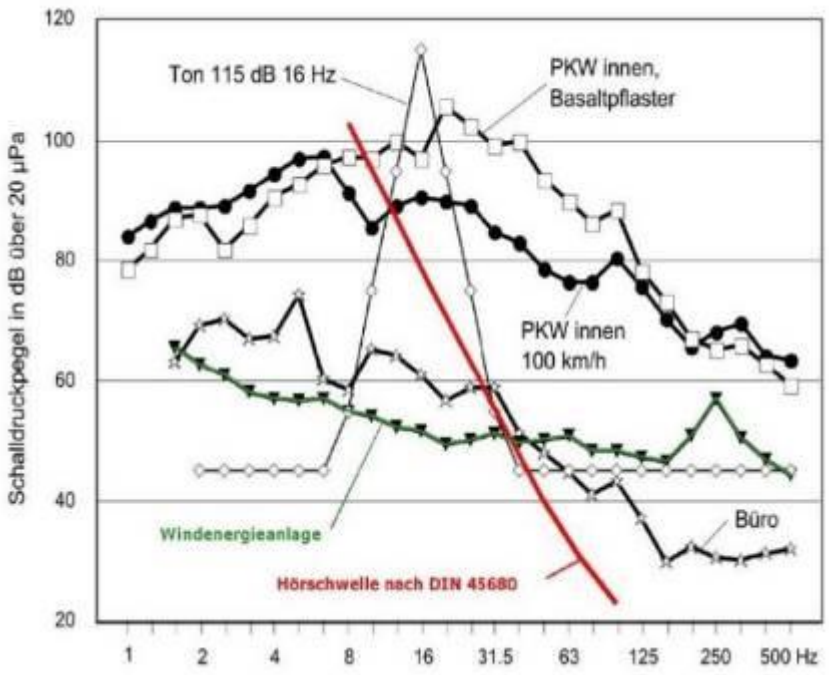 **Abbildung 2: Spektren tieffrequenter Geräusche im Vergleich zur Hörbarkeitsschwelle (DNR 2012)**		
		Diverse Untersuchungen verschiedener WEA-Typen und -größen (bis 3 MW) zeigen, dass die Wahrnehmbarkeitsschwelle im tieffrequenten und Infraschallbereich selbst bei geringen Entfernungen (250 m) zur WEA nicht überschritten werden. Die Richtwerte der DIN 45680 werden somit durch das (gesetzlich vorgeschriebene) Einhalten der Grenzwerte der TA Lärm (siehe Entfernungsangaben) in jedem Fall eingehalten.	• JAKOBSEN 2005 • MØLLER & PEDERSEN 2010 • RKI 2007 • DNR 2012
	Bewegter, periodischer Schattenwurf durch den Rotor ~~(vgl. nachfolgende Abbildung 3)~~	Unzumutbarkeit ab einer Einwirkdauer von: > 30 min/d > 30 h/a ~~Belästigungsgrenze[24] einer 140 m hohen WEA (2 MW) bei ca. 1.300 m in ungünstiger Exposition zur WEA (siehe Grafik unten).~~ Belästigungsgrenze von WEA liegt bei ca. 1.300 m in ungünstiger Exposition	• MU 2021 • LUA NRW 2002b • DNR 2012 • LAI 2020 • OVG Greifswald 8.3.1999, Az. 3M 85/98

~~[24] Oberhalb dieser Grenze treten aufgrund des geringen Schattenkontrastes keine temporären Störungen mehr auf. Dies gilt auch für größere WEA.~~

Schutzgut	Wirkung	Wirkdimension/ Abstandsempfehlungen	Quelle
		zur WEA. Die weiteste Ausdehnung des Schattens ist östlich und westlich der Anlagen gegeben. Oberhalb dieser Belästigungsgrenze treten aufgrund des geringen Schattenkontrastes keine temporären Störungen mehr auf.	
	[Hinweis: Nachfolgende Abbildung wurde gestrichen.] 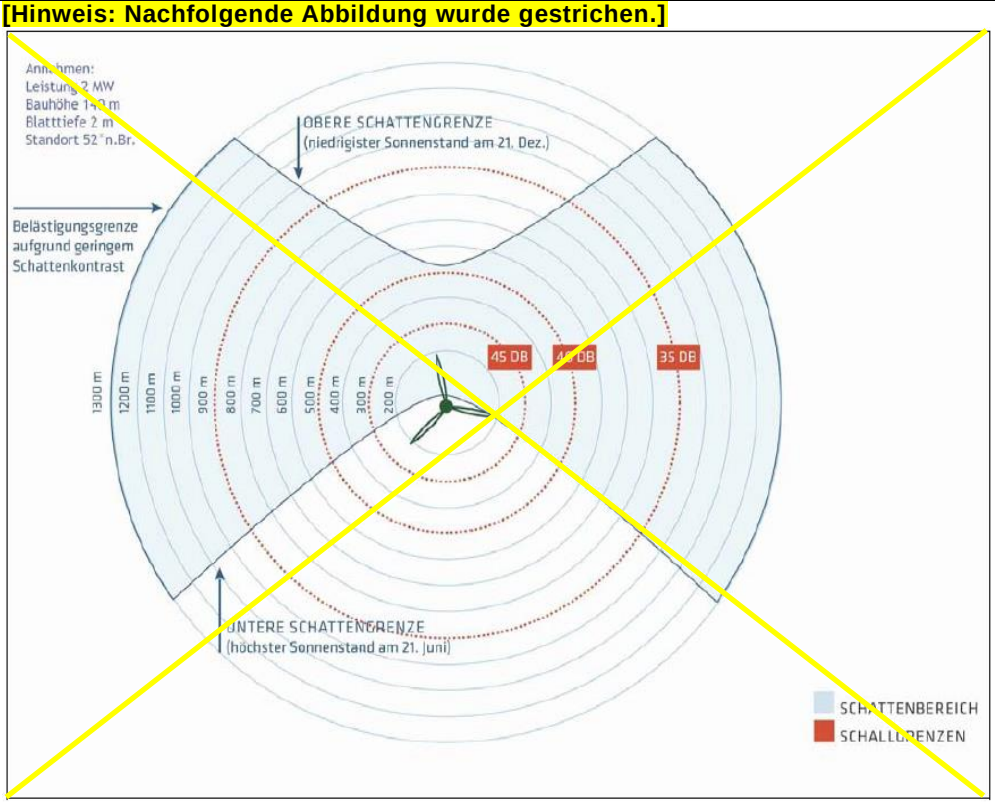 ~~**Abbildung 3: Potenzieller Beschattungsbereich einer 140 m hohen WEA (DNR 2012)**~~ **[Hinweis: Nachfolgende Abbildung wurde eingefügt.]** 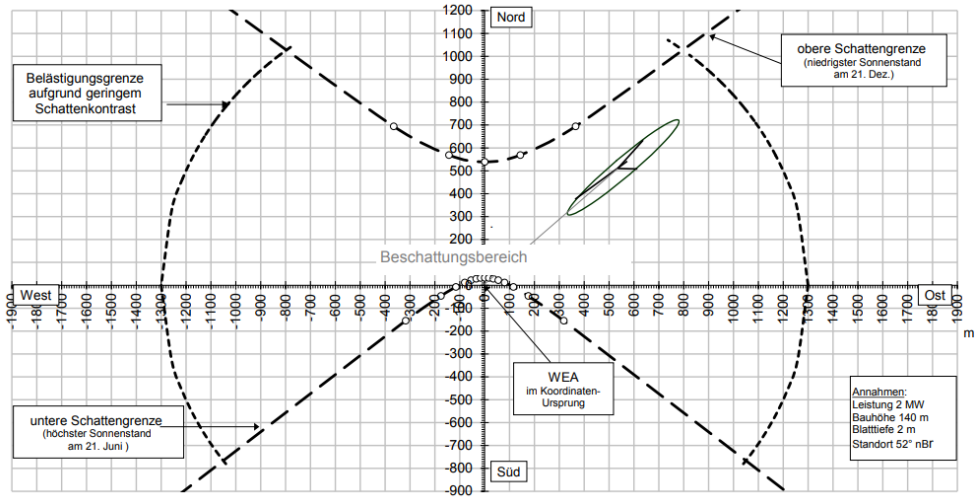 **Abbildung 3: Potenzieller Beschattungsbereich einer WEA (LAI 2020)**	
	Reflexionen des Sonnenlichts (Disko-Effekt) können minutenweise auftreten.	Beeinträchtigungen an max. 10 % der astronomisch möglichen Zeitpunkte. Reflexionen aufgrund der Bewegung der Sonne am Himmel sowie der auf	• DNR 2012 • NLT 2014 • LUA NRW 2002b

Schutzgut	Wirkung	Wirkdimension/ Abstandsempfehlungen	Quelle
		Grundlage der Windrichtung variierenden Rotorausrichtung nur kurzfristig.	
	Beleuchtung der Gondel (für WEA > 100 m). Weithin sichtbar, bei asynchronem Blinken verschiedener WEA Unruhe erzeugend.	Die nächtliche Beleuchtung kann als störend empfunden werden. ~~Keine erheblichen~~ Erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen sind nicht bekannt.	• LUA NRW 2002b
	Unfallgefahr durch Umkippen oder Herabfallen von Teilen der WEA und Eisschlag.	Eiswurf kann unter ungünstigsten Bedingungen (Windstärke 8, laufende Anlage) weiter als Kipphöhe reichen. Die Anlagen müssen bei Eisansatz automatisch abschalten können. → Kipphöhe der Anlage	• DNR 2012 • NLT 2014
	Optisch bedrängende Wirkung („Umzingelung“ von Ortschaften)	Unzumutbare Belastung durch einkreisende Wirkung > 120°	• UMWELTPLAN 2013
	Optisch bedrängende Wirkung aufgrund der Anlagenhöhe	Unzumutbare Belastung i.d.R. bei Abständen < der doppelten Anlagenhöhe	• OVG Münster 2010
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt *Schutz der wild lebenden Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften;* *Schutz der wild lebenden Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften; Schutz ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen*	Flächenverlust durch Fundament der WEA sowie Zuwegungen, Wartungs- und Lagerflächen.	3.000-4.000 m² pro WEA	• DNR 2012, • eigene Berechnung
	Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse durch Mast und Rotor (insbesondere Groß- und Zugvögel betroffen).	Gefährdung stark artabhängig. Für Vögel bildet § 45b BNatSchG die Bewertungsgrundlage. Einzelfallbetrachtung notwendig. ~~Besondere Gefährdung von Greif- und Großvögeln. Wiesenbrüter nicht gefährdet.~~ Vorsorgeorientierte pauschale Abstandsempfehlungen ~~ohne Artbezug~~ kommen nicht zur Anwendung. Ggf. erfolgt eine art- und einzelfallbezogene Berücksichtigung von Schutzabständen.	• DNR 2012 ~~• NLT 2014~~ ~~• LAG-VSW 2014~~ • NMU 2014 • §45b BNatSchG
	Meidungswirkung durch Vertikalstrukturen. Beunruhigung und Störung bei der Brut (insbesondere Brutvögel des Offenlandes betroffen).	Stark artabhängig. Einzelfallbetrachtung notwendig. Vorsorgeorientierte pauschale Abstandsempfehlungen ohne Artbezug kommen nicht zur Anwendung.	• DNR 2012 ~~• NLT 2014~~ ~~• LAG-VSW 2014~~ • NMU 2014
	Zerschneidungs-/ Barrierewirkung zwischen Lebensraum und Nahrungs- oder Rasthabitaten oder beim Vogelzug.	Gebietswirkung der Anlagen. Insbesondere in Bezug auf Leitlinien des Vogelzugs zu berücksichtigen.	• DNR 2012 ~~• NLT 2014~~ • REICHENBACH 2002
Boden *Schutz von Böden und ihren Funktionen im Naturhaushalt, insb. von Böden mit bes. ausgeprägten Funktionen*	Bodenversiegelung durch das Fundament der WEA.	400-750 m² pro WEA	• DNR 2012 • eigene Berechnung
	Bodenbeanspruchung für Zuwegungen, Lager- und Wartungsbereiche, i. d. R. nicht komplett versiegelt.	3.000 m² pro WEA	

Schutzgut	Wirkung	Wirkdimension/ Abstandsempfehlungen	Quelle
Wasser *Erhalt, natürlicher oder naturnaher Oberflächengewässer Erhalt/Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers*	Gewässerquerung im Zuge von Zuwegungen.	Querungsbreite von 5-10 m. Auswirkung von i. d. R. begrenztem Umfang, kann ~~je nach Gewässerzustand~~ ausnahmsweise schwerwiegend sein. Einzelfallbetrachtung notwendig.	• DNR 2012
	Veränderung der Grundwasserneubildung durch Eingriffe in grundwasserführende Schichten (Fundamente).	Nur in Quellbereichen oder im Bereich besonders wertvoller Feuchtgebiete erheblich, sonst vernachlässigbar.	• DNR 2012
Klima/Luft	CO_2-Einsparung aufgrund regenerativer Energieerzeugung, ca. 775 g CO_2/kWh.	Regional bis global.	• UBA 2014
Landschaft *Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.*	Überformung und Technisierung von Schönheit, Eigenart, Vielfalt der Landschaft, Oberflächenverfremdung.	Beeinträchtigungszone ca. 10-15-faches der Anlagenhöhe in Abhängigkeit von gegebener Sichtverschattung	• DNR 2012 • NLT 2014
	Rotorbewegung erzeugt Unruhe im Erscheinungsbild der Landschaft (auch über Schattenwurf).	Beeinträchtigungszone ca. 10-15-faches der Anlagenhöhe in Abhängigkeit von gegebener Sichtverschattung	• DNR 2012 • NLT 2014
	Störung des Landschaftserlebens durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche der Landschaft.	Im Nahbereich der Anlagen bis ca. 300 m Entfernung und bei starker Häufung von WEA.	• DNR 2012 • NLT 2014

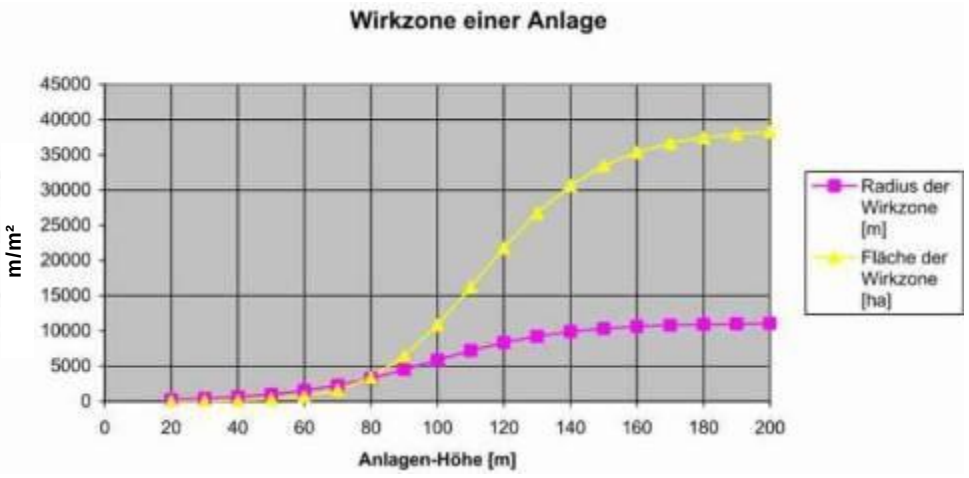

Abbildung 4: Radius und Fläche der Wirkzone einer WEA in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (DNR 2012)

Schutzgut	Wirkung	Wirkdimension/ Abstandsempfehlungen	Quelle
	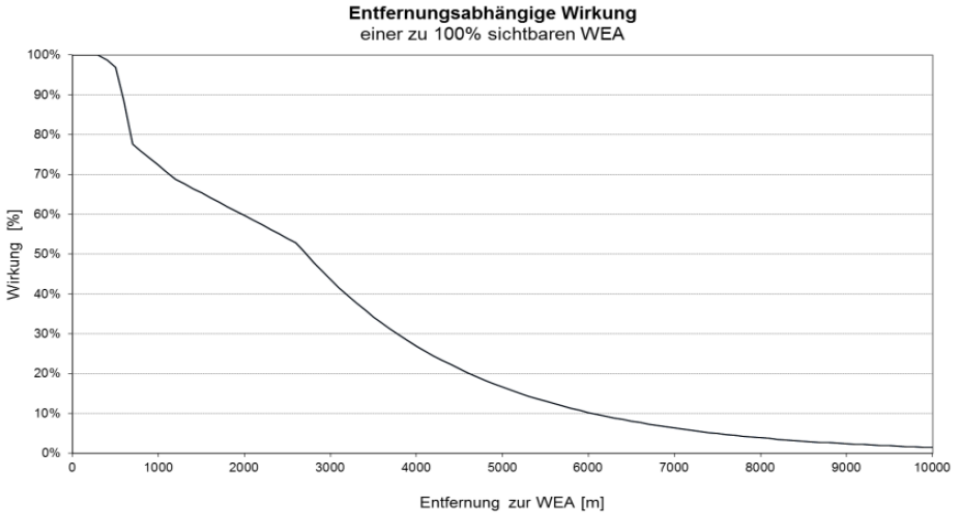 **Abbildung 5: Bewertungsgraph des Wirkzusammenhangs zwischen Entfernung und Wahrnehmungsstärke (Brahms & Peters 2012)**		
Kultur- und sonstige Sachgüter *Erhalt historisch geprägter Landschaften in ihren prägenden Merkmalen* *Erhalt von Boden- und Baudenkmälern sowie Ortsteilen*	~~Flächenverbrauch~~ Flächeninanspruchnahme durch Fundament sowie Lager- und Wartungsflächen.	3.000-4.000 m² pro WEA	• DNR 2012 • eigene Berechnung
	Überformung und Technisierung des Erscheinungsbildes von Kultur- oder Baudenkmälern und ihres Umfeldes durch den Baukörper. Bodendenkmäler nur durch Fundamente von WEA betroffen.	Eine Prüfung des Einzelfalls ist immer erforderlich.	• DNR 2012

Die dargestellte Zusammenschau verdeutlicht, dass sich die negativen Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen vor allem auf die Schutzgüter Menschen, Tiere (insbesondere Avifauna und Fledermäuse) und Landschaft konzentrieren. Bestimmte Umweltauswirkungen fließen daher bereits in die regionalplanerische Abwägung ein. Demgegenüber sind die Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter i.d.R. weniger schwerwiegend und daher für die Auswahl geeigneter Flächen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf der regionalen Planungsebene von untergeordneter Bedeutung. Sie können gleichwohl in der Summe aller Vorranggebiets-Festlegungen zu erheblichen Umweltauswirkungen führen bzw. Anlass für Maßnahmen zu Verminderung oder zum Ausgleich von Umweltauswirkungen auf nachfolgenden Planungsebenen geben. Aus diesem Grund werden die entsprechenden Auswirkungen im Zuge der Gesamtplanprüfung (siehe Kap. IV) berücksichtigt.

~~Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen der Festlegungen~~

~~Durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung erfolgt eine Positivausweisung mit gleichzeitiger Ausschlusswirkung außerhalb der festgelegten Vorranggebiete. Aufgrund der Gebietsschärfe sowie der inhaltlichen Bestimmtheit der Festlegungen ergibt sich für die Umweltprüfung das Erfordernis einer erhöhten Prüftiefe. Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Festlegungen werden daher im Rahmen einer~~

~~sog. gebietsbezogenen Umweltprüfung festlegungsbezogen und gebietsscharf ermittelt, bewertet und in Gebietsblättern (siehe Anhang 2) dokumentiert. Die Bewertung der ermittelten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt nach dem folgenden Schema:~~

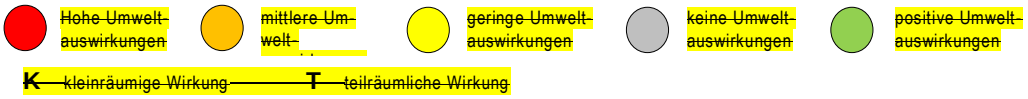

Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Gebietsfestlegung

~~Zu beachten ist, dass potenzielle~~ Bestimmte Umweltauswirkungen bzw. Umweltbelange~~, die~~ sind bereits bei der Ermittlung von Potenzialflächen für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Zuge der Entwurfserarbeitung ~~bereits~~ in einer Weise berücksichtigt worden ~~sind~~, die es erlaubt, entsprechende negative Auswirkungen für die ~~ermittelten Potenzialflächen~~ geprüften Vorranggebiete hinreichend sicher auszuschließen~~, in der gebietsbezogenen Umweltprüfung nicht mehr vertiefend in den Blick genommen werden~~.

Vermeidung und Minimierung voraussichtlich erheblicher negativer Umweltauswirkungen im Zuge der Entwurfsaufstellung

Bereits bei der Ermittlung der Potenzialflächen im Zuge des gesamträumlichen Planungskonzepts wurde eine Vielzahl von Umweltbelangen berücksichtigt, sodass für diese Belange eine systematische Vermeidung erheblicher negativer Umweltauswirkungen erfolgt ist. Soweit die im gesamträumlichen Planungskonzept berücksichtigten Kriterien einen direkten oder indirekten Bezug zu planungsrelevanten Umweltzielen aufweisen, sind diese in Tabelle 20 dargestellt. Insbesondere durch die Anwendung der variablen Planungskriterien konnten zahlreiche abwägungsrelevante Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Umweltschutzgüter von vornherein ausgeschlossen werden.

Tabelle 18: Berücksichtigung von Umweltbelangen im Rahmen der Potenzialflächenanalyse als Teil des gesamträumlichen Planungskonzepts

Festes Planungskriterium (Fläche /Schutzabstand)	Variables Planungskriterium (Fläche /Vorsorgeorientierter Schutzabstand)
Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	
• Flächen des gem. §§ 30 und 34 BauGB im Zusammenhang bebauten Innenbereichs • Schutzabstand von 450 m zu Wohnnutzungen des Innenbereichs, Krankenhäuser und Pflegeheimen • Wohngebäude im baurechtlichen Außenbereich • Schutzabstand von 450 m zu Wohnnutzungen	• Schutzabstand von 450 bis 900 m zu Wohnnutzungen des Innenbereichs, Krankenhäusern und Pflegeheimen • Vorsorgeorientierter Schutzabstand von 450 bis 600 m zu Wohnnutzungen des Außenbereichs
• Vorhandene Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete • Schutzabstand von 450 m zu Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebieten • Grünflächen und (weitere)Erholungseinrichtungen des Außenbereichs zzgl. 75 m Rotorradius	• Schutzabstand von 450 bis 700 m zu Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebieten
Pflanzen und Tiere (Biologische Vielfalt)	
• Naturschutzgebiete zzgl. 75 m Rotorradius	• FFH- und EU-Vogelschutzgebiete zzgl. 75 m Rotorradius
• Fläche des Biosphärenreservats zzgl. 75 m Rotorradius • Fläche der im LROP festgelegten Vorranggebiete	• Fläche der Vorranggebiete Biotopverbund des LROP

Festes Planungskriterium (Fläche /Schutzabstand)	Variables Planungskriterium (Fläche /Vorsorgeorientierter Schutzabstand)
Wald	
Wasser	
• Gewässer 1. Ordnung, Bundeswasserstraßen, stehende Gewässer >1 ha und Abstand bis 50 m von der Uferlinie zzgl. 75 m Rotorradius	• Festgelegte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
• Zone I von Wasserschutzgebieten zzgl. 75 m Rotorradius	

Umweltbezogene Kriterien zur Vorauswahl der Potenzialflächen

An die Potenzialflächenanalyse anschließend ist eine Vorauswahl der Potenzialflächen für die Einzelfallprüfung anhand verschiedener Planungskriterien erfolgt, von denen einige einen Bezug zu Umweltzielen und dem Ziel der Vermeidung negativer Umweltauswirkungen aufweisen. Dies betrifft insbesondere als entgegenstehend zu wertende Festlegungen des RROP-Entwurfes:

- Vorranggebiete Natur und Landschaft zzgl. 75 m Rotorradius.
- Vorranggebiete Wald des RROP-Entwurfes
- Vorranggebiete Biotopverbund des RROP-Entwurfs, analog zu den durch das LROP festgelegten Flächen.
- Vorranggebiete landschaftsgebundene Erholung des RROP-Entwurfes, aufgrund der starken Beeinträchtigung der Landschaft durch WEA.
- Vorranggebiete Hochwasserschutz des RROP-Entwurfs, aufgrund des baulichen Charakters von WEA.
- Vorranggebiete Torferhaltung des RROP-Entwurfs, aufgrund der erheblichen Eingriffe durch WEA in Moorböden.

Hinzu kommt die im gesamträumlichen Planungskonzept festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Mit diesem Kriterium konnten insbesondere negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft infolge einer zersplitterten Ansiedlung von jeweils nur wenigen Windenergieanlagen auf kleinen Flächen vermieden werden.

Umweltbezogene Kriterien in der regionalplanerischen Einzelfallprüfung

Die verbliebenen Potenzialflächen wurden bei räumlicher Nähe systematisch zu sog. Potenzialflächen-Clustern zusammengefasst und anschließend der regionalplanerischen Einzelfallprüfung unterzogen. Diese für insgesamt 31 Potenzialflächen(-Cluster) erfolgte Prüfung ist als Teil der Begründung dokumentiert. Die regionalplanerische Prüfung beinhaltete – in enger Abstimmung mit der parallel durchgeführten Umweltprüfung – wiederum verschiedene umweltfachliche Belange und Umweltziele, welche als sog. Restriktionskriterien berücksichtigt wurden (vgl. Tabelle 19). Sofern diese Belange im Wege der Abwägung dazu geführt haben, dass Potenzialflächen verkleinert oder ganz verworfen wurden, gehen auch hiermit erhebliche Vermeidungseffekte einher.

Tabelle 19: Berücksichtigung von Umweltbelangen als Restriktionskriterien im Rahmen der regionalplanerischen Einzelfallprüfung (Abwägung)

Abwägungskriterium	Anwendungshinweise
Wohnnutzung und Erholung	
Erholungseinrichtungen im Freiraum (bspw. Wanderparkplätze, Wander- und Radwege)	Einzelfallbezogene Überprüfung, ob Schutzabstände anzulegen sind: insbesondere bei naturnahem Landschaftsraum außerhalb von Waldflächen
Natur und Artenschutz	
Geschütze Biotope (§ 30 BNatSchG / § 24 NNatSchG)	Gesetzlich geschützte Biotope wurden einer Einzelfallprüfung hinsichtlich ihrer Relevanz vor dem Hintergrund des Planungsmaßstabs der Regionalplanung und unter Berücksichtigung der konkreten räumlichen Umstände, wie bspw. Größe der Potentialfläche im Verhältnis zum geschützten Biotop, unterzogen.
Kompensationsflächen	Vorhandene Kompensationsflächen wurden einer Einzelfallprüfung hinsichtlich ihrer Relevanz vor dem Hintergrund des Planungsmaßstabs der Regionalplanung und unter Berücksichtigung der konkreten räumlichen Umstände, wie bspw. Größe der Potentialfläche im Verhältnis zur Kompensationsfläche, unterzogen.
Schutzgebiete im Umfeld der Potenzialfläche und Prüfung ob ein vorsorgeorientierter Schutzabstand erforderlich ist	Überprüfung für direkt angrenzende Schutzgebiete einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzzwecke und der naturräumlichen Situation.
Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 22 NNatSchG)	Es sind lediglich geschützte Wallhecken relevant, die aufgrund ihrer Kleinflächigkeit nicht ausgeschlossen werden.
Brutplätze kollisionsgefährdeter bzw. sehr störungsempfindlicher Vogelarten	Ausschluss Schutzbereich: Nahbereich gem. Anlage 1 zu § 45 BNatSchG für Seeadler, Rotmilan und Uhu (Datenbasis: NLWKN schriftl. Mitteilung 2022).
Lebensräume weiterer kollisionsgefährdeter bzw. sehr störungsempfindlicher Vogelarten	Für die weiteren in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG benannten kollisionsgefährdeten Vogelarten sowie den Schwarzstorch liegen keine hinreichend aktuellen und belastbaren Daten zu Brutvorkommen im Kreisgebiet vor. Nur nachrichtlich genannt.
Denkmalschutz / Kulturlandschaft	
Historische Kulturlandschaften (gemäß Landschaftsrahmenplan (LRP 2013))	Ausschluss Fläche + 75 m Rotorradius + Schutzbereich einzelfallbezogen
Flächenhafte Bodendenkmale	in Einzelfällen bei Lage innerhalb Potenzialfläche: Anpassung der Abgrenzung
Raumverträglichkeit: Maßgebliche Freiraumfunktionen aus dem RROP-Entwurf	
Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft	Die Festlegung verweist auf eine bestehende Wertigkeit oder eine geplante Aufwertung von Natur und Landschaft. Beispielsweise kann sie innerhalb von Waldgebieten ein Vorhandensein ökologisch wertvoller und naturnaher Waldbiotope anzeigen. Aufgrund des Flächenbedarfs für die Anlagenstandorte samt Erschließung steht dieser Grundsatz einer Windenergienutzung i.d.R. entgegen. Soweit lediglich Ackerflächen betroffen sind, steht die Festlegung im Einzelfall einer Windenergienutzung nicht entgegen. Treten weitere flächenhaft festgelegte Grundsätze zu Freiraumfunktionen hinzu, so scheidet die betreffende Fläche aus.
Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung	Steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und wird nur nachrichtlich dargestellt. Treten weitere flächenhaft festgelegte Grundsätze zu Freiraumfunktionen hinzu, so unterstützt die Festlegung ein Ausscheiden der betroffenen Teilfläche.

Abwägungskriterium	Anwendungshinweise
Vorbehaltsgebiet Biotopverbund	Die Festlegung wird an Hand der damit verbundenen Zielsetzung überprüft. Einer Windenergienutzung kann die Festlegung lediglich im Einzelfall entgegenstehen, wenn Betroffenheit besteht für • den ökologisch sensiblen regelmäßig überschwemmten Auenbereich • Offenland bzw. Grünland bezogenen Verbund bei gleichzeitig avifaunistischer Bedeutung (Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen in Verbreitungsschwerpunkten störungsempfindlicher Offenlandarten wie beispielsweise Kiebitz). Für den Waldverbund besteht keine Unverträglichkeit, da die angestrebten Ziele auch bei Etablierung einer Windenergienutzung zu erreichen sind.
Kumulation (Landschafts-/Ortsbild)	
Prüfung auf übermäßige Umfassungswirkung	Einzelfallprüfung zur Vermeidung einer übermäßigen Umfassung von Ortslagen durch Windenergieanlagen
Begrenzung der Maximalgröße	Einzelfallprüfung zur Begrenzung der Belastung von Ortslagen und Landschaftsbild durch besonders großflächige Vorranggebiete

In der anschließenden Einzelfallprüfung sind weitere Umweltbelange bzw. Umweltauswirkungen eingeflossen. In der gebietsbezogenen Umweltprüfung müssen diese Umweltauswirkungen nicht mehr vertiefend in den Blick genommen werden. Dies gilt im Einzelnen für die Prüfung auf

- mögliche unzumutbare bedrängende Wirkungen von WEA auf die Bevölkerung aufgrund zu geringer Abstände zu Wohngebäuden,
- eine mögliche ~~unzumutbare~~ übermäßige Beeinträchtigung von Ortschaften durch eine ~~übermäßige~~ Umfassung mit Flächen für die Windenergienutzung,
- eine mögliche Überlastung von Ortschaften und Landschaftsbild durch übermäßig großflächige Vorranggebiete (Überfrachtung),
- die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg,
- die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG; hier sind folgende Ansätze relevant:
  a) soweit diese auf Ebene des gesamträumlichen Planungskonzepts durch den gesetzlichen Gebietsschutz repräsentiert werden: Berücksichtigung, indem
  - EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete ein ~~weiches Ausschlusskriterium~~ variables Planungskriterium bilden,
  - Naturschutzgebiete ein ~~hartes Ausschlusskriterium~~ festes Planungskriterium bilden.

  b) für die gem. § 45 b BNatSchG kollisionsgefährdeten Vogelarten: soweit hinreichend aktuelle Informationen über deren Brutplätze vorlagen, ist eine Berücksichtigung des jeweiligen Nahbereiches bei der Flächenabgrenzung erfolgt.

~~Hinsichtlich~~ Darüber hinaus gilt hinsichtlich der Berücksichtigung der Regelungen des besonderen Artenschutzes i.V.m. §§ 44 und 45 BNatSchG ~~hat eine fundierte und abschließende Bearbeitung grundsätzlich im Zulassungsverfahren zu erfolgen.~~ folgendes:

Auf Ebene der Regionalplanung ~~besteht hingegen keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung und eine abschließende Beurteilung dieser Belange ist auch gar nicht möglich (vgl. Ausführungen in Kapitel 4.1 des niedersächsischen Leitfadens „Umsetzung~~

~~des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen", NMU 2016).~~ erfolgt die Artenschutzprüfung basierend auf vorliegenden Kenntnissen. Insbesondere sind im Zusammenhang mit den rechtlichen Neuregelungen keine eigenen Datenerhebungen gefordert. ~~Gleichwohl können in bestimmten Fällen~~ Werden artenschutzrechtliche Zulassungshemmnisse ~~bereits~~ im Zuge der regionalplanerischen Flächenplanung erkennbar ~~werden und~~, so sind ~~sodann~~ sie mit angemessenem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen. ~~Dies gilt insbesondere aufgrund der vom Landkreis Lüneburg angestrebten Ausschlusswirkung und im Zusammenhang mit dem hieraus erwachsenden Erfordernis, der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen. Somit werden~~ Erkennbare ~~für die Planung~~ planungsrelevante artenschutzrechtliche Risiken werden im Zuge der gebietsbezogenen Umweltprüfung vertieft beleuchtet. Aufgrund ihrer Raumansprüche und ihres spezifischen Verhaltens sind diesbezüglich die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse als planungsrelevant zu betrachten.

Für windkraftempfindliche Fledermausarten existieren ~~seit einiger Zeit~~ spezifische Abschaltalgorithmen, die in Verbindung mit einem Monitoring der Fledermausaktivität im Falle einer erhöhten Aktivität / eines erhöhten Tötungsrisikos eine Abschaltung der Windenergieanlagen bewirken. Da dies im Besonderen für warme, windschwache Sommerabende relevant ist, ergeben sich durch die Anwendung dieser Algorithmen keine wesentlichen Ertragseinbußen, die die Eignung eines Standortes für die Windenergienutzung in Frage stellen könnten. Es kann daher mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass auftretende Konflikte mit windkraftsensiblen Fledermausarten ~~regelmäßig~~ in der Regel durch technische Vermeidungsmaßnahmen bewältigt werden können und die Nutzbarkeit eines Vorranggebietes somit nicht infrage steht. Daher kann auf eine vertiefende Einbeziehung der Fledermäuse verzichtet ~~und die Konfliktermittlung und -bewältigung abgeschichtet~~ werden. ~~Die Einbeziehung der Artengruppe der Fledermäuse muss somit erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.~~

Wiesenvögel und Limikolen zählen nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG, jedoch kann es zu kleinräumigen Meidereaktionen kommen. Der aktuellen Fachliteratur[25] zufolge kann von einer meist geringen Empfindlichkeit der Brutvogelarten des Offenlandes sowie der Wiesenbrüter gegenüber WEA mit einem Meideverhalten von maximal 200 m bis 400 m und einer geringen Kollisionsgefährdung ausgegangen werden. Der stark gefährdete und in der Elbtalaue vermehrt vorkommende Kiebitz etwa brütet auch innerhalb von Windparks, wobei zwar signifikante Verdrängungseffekte aus der 100-m-Zone in eine 200-m-Zone, aber keine generelle Meidung von Windparks nachweisbar sind. Die spezifische Empfindlichkeit des Kiebitzes als Brutvogel ist vergleichsweise gering. Parameter wie die Nutzung, die Offenheit des Geländes und die Vegetationsstruktur haben größeren Einfluss auf die Verteilung der Kiebitze als die Entfernung zu Windkraftanlagen (STEINBORN & REICHENBACH 2011). Auch begünstigen die WEA keine Prädatoren, wie es etwa bei Freileitungsmasten der Fall ist. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass eine Planung von Windenergieanlagen nicht in einem grundlegenden Widerspruch zu einer Bedeutung von Offenlandflächen als Wiesenvogelbrutgebiet steht.

Im Landkreis Lüneburg sind Lebensräume des Schwarzstorchs von landesweiter Bedeutung (Großvogellebensräume laut NLWKN) verzeichnet. Der Schwarzstorch zählt nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG, jedoch ist er innerhalb seines Bruthabitats sehr störempfindlich. Innerhalb der betroffenen potenziellen Nahrungshabitate gilt die Art nicht als störempfindlich gegenüber WEA. Eine mögliche Betroffenheit wird in der Umweltprüfung einzelfallbezogen betrachtet.

[25] vgl. Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte (Hrsg.) (2023): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand 09. August 2023.

Auch Gast- und Zugvögel wie der Kranich oder Gänse zählen nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Für den Kranich (Breitfrontzieher) besteht weder ein erhöhtes Tötungsrisiko noch eine Barrierewirkung. Auch stellen Windparks laut einer aktuellen Studie keine Barriere für Gänse dar. Aufgrund des Hauptaktivitätsraums unterhalb der Rotoren einer modernen WEA besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Mögliche Störwirkungen von WEA auf nahrungssuchende Gänse sind räumlich sehr begrenzt (bis maximal 200 m).

Die artenschutzrechtliche Betrachtung ~~fokussiert somit die Artengruppe der Vögel.~~ im Hinblick auf den Verbotstatbestand der Tötung ist somit auf die gem. § 45 b BNatSchG relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten fokussiert. Sie erfolgt als Risikoabschätzung bereits im Zuge der regionalplanerischen Einzelfallprüfung und so konkret, wie dies im Betrachtungsmaßstab der Regionalplanung ohne Kenntnis von genauen Anlagenstandorten, Anlagentypen und -zahlen sowie des ~~derzeitigen und~~ zukünftigen Umweltzustands zum Zeitpunkt der Umsetzung eines konkreten Bauvorhabens in Kenntnis des derzeitigen Umweltzustands möglich ist. Im Einzelfall können weitere Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, insbesondere das Störungsverbot, eine Rolle spielen. ~~Sofern~~ Kommt die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung zu dem Ergebnis ~~kommt~~, dass die vorgeschlagene Abgrenzung eines potenziellen Vorranggebietes erkennbar und unvermeidlich – auch bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen - artenschutzrechtliche Zulassungshemmnisse auslösen würde, so erfolgt ~~ein Vorschlag zur~~ eine Neuabgrenzung, so dass ~~die~~ keine absehbar unvermeidlichen artenschutzrechtlichen Zulassungshemmnisse erwartet werden müssen. Kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch eine veränderte Gebietsabgrenzung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.S. von § 44 BNatSchG nicht vermeidbar sind, wird die jeweilige Potenzialfläche als ungeeignet eingestuft. ~~Diese Betrachtung erfolgt als integraler Bestandteil der regionalplanerischen Einzelfallprüfung.~~

Nach § 6 Abs. 1 WindBG ist für Windenergieanlagen, die in einem Windenergiegebiet errichtet werden sollen, im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, sofern das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark gelegen ist und bei seiner Ausweisung eine Umweltprüfung durchgeführt worden ist. Das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG kann demgemäß der Genehmigung von WEA innerhalb von Windenergiegebieten nicht mehr entgegenstehen. Allerdings regelt § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG die Möglichkeit, auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des BNatSchG zu gewährleisten.

Im Ergebnis der regionalplanerischen Einzelfallprüfung wurden 5 der 31 geprüften Potenzialflächen(-Cluster) als nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet bewertet. Weitere 5 Potenzialflächen wurden als geeignet bewertet, aber nicht in die festgelegte Positivauswahl aufgenommen. Ursächlich für die erfolgte Verkleinerung der Flächenkulisse waren ganz überwiegend umweltfachliche Belange. So werden durch die erfolgten Anpassungen und Flächen-Herausnahmen insbesondere deutlich negative Umweltauswirkungen durch

- eine Umfassung von geschlossenen Ortschaften,
- eine teilräumliche Überbelastung und Überfrachtung des Landschaftsbilds,
- Eingriffe in besonders geschützte und sensible Teile von Natur und Landschaft und
- artenschutzrechtliche Konflikte

bereits im Vorfeld der gebietsbezogenen Umweltprüfung wirkungsvoll und in großem Umfang vermieden. Von den aus der Potenzialflächenanalyse hervorgegangenen Weißflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 18.512 ha verbleiben nach dem ersten Teil der Einzelfallprüfung mit

Streichung von Kleinstflächen (< 0,2 ha / Breite < 50 m und von Flächenkomplexen < 30 ha), sowie der Berücksichtigung von militärischen Belangen, Erfordernissen der Raumordnung und des Landschaftsschutzgebietes Lüneburg noch rund 10.737 ha Potenzialflächen(-Cluster), die einer gebietsbezogenen Einzelfallprüfung unterzogen wurden. Zur Vermeidung erheblicher negativer Umweltauswirkungen wurden im Zuge der regionalplanerischen Einzelfallprüfung bereits 6.461,5 ha als weniger oder nicht geeignet verworfen.

Im Zuge der anschließenden gebietsbezogenen Umweltprüfung, die nur für die verbliebenen 21 Potenzialflächen(-Cluster) mit insgesamt 4.275,5 ha durchzuführen war, waren aufgrund dieser umfangreichen Flächenoptimierungen keine weiteren Anpassungen der Flächenkulisse mehr erforderlich.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen der Festlegungen

Aufgrund der inhaltlichen Bestimmtheit der Festlegungen ergibt sich für die Umweltprüfung das Erfordernis einer erhöhten Prüftiefe. Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden daher im Rahmen einer sog. gebietsbezogenen Umweltprüfung ermittelt, bewertet und in Gebietsblättern (siehe Anhang 2) dokumentiert. Die Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt nach dem folgenden Schema:

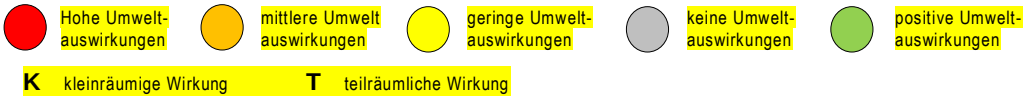

Die gebietsbezogene Umweltprüfung wurde für alle ~~28~~ 21 im Entwurf enthaltenen ~~potenziellen~~ Vorranggebiete Windenergienutzung durchgeführt. Im Ergebnis der vertieften Prüfung musste keines der ~~vorgeschlagenen~~ Vorranggebiete aus umweltfachlichen Gründen entfallen oder in seinem Zuschnitt verändert werden. Dies ist ganz maßgeblich auf die umfassende Berücksichtigung von Umweltbelangen im ~~zugrundeliegenden~~ gesamträumlichen Planungskonzept und der in einem iterativen Planungs- und Auswahlprozess eng mit der Umweltprüfung verschränkten ~~Flächenauswahl~~ Einzelfallprüfung zurückzuführen (siehe Abschnitt „Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen“).

~~Die vollständigen Gebietsblätter sind als Anhang 2 des Umweltberichts dokumentiert. Nachfolgend werden aus Gründen der Lesbarkeit und Übersicht die wesentlichen Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung zusammengefasst.~~ Folgende potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen wurden in der gebietsbezogenen Umweltprüfung genauer untersucht:

- **Schutzgut Menschen/Gesundheit:** In den Blick genommen wurden zu erwartende Belästigungen durch die Sichtbarkeit der technischen Anlagen unter Berücksichtigung der Sichtverschattung durch siedlungsnahe Gehölze sowie Lärmimmissionen unterhalb der geltenden Grenzwerte (Überschreitung der Grenzwerte wird im Genehmigungsverfahren ausgeschlossen). Zudem erfolgten ggf. Aussagen zu Beeinträchtigungen durch Schattenwurf ~~und ähnliche optische Effekte~~. Eine ~~unzumutbare~~ übermäßige Umfassungswirkung ~~großflächiger Windparks im Umfeld~~ von geschlossenen Ortschaften durch großflächige Windparks im Umfeld kann aufgrund der ~~Berücksichtigung~~ Umfassungsprüfung in der regionalplanerischen Einzelfallprüfung ausgeschlossen werden. Gleichwohl können kumulativ wirkende Beeinträchtigungen auftreten.

  Bewertungsgrundlage in den Gebietsblättern: Die Belästigungsgrenze durch periodischen Schattenwurf liegt bei ungünstiger Exposition zur WEA, d.h. im Osten und Westen, bei 1.300 m. Bei Ortslagen im Osten und Westen mit einem Abstand von 800 bis 1.000 m wird die Auswirkung als mittel und bei einem Abstand von 1.000 bis 1.300 m als gering bewertet. Aufgrund längerer Schatten ist im Winter auch bei Ortslagen im

Norden > 1.000 m mit geringen Auswirkungen zu rechnen. Da die Sonne nie im Norden steht, sind auf südlich gelegene Orte keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Auf Grundlage der in Tabelle 17[26] genannten Berechnungsbeispiele wird die Lärmbelastung unabhängig von der Himmelsrichtung bei Ortslagen mit einer Entfernung von 800 bis 1.000 m als mittel und bei > 1.000 bis 1.500 m als gering bewertet.

Der Bewertung ist zudem die oftmals höhere Betroffenheit am Ortsrand zu Grunde gelegt worden. Da die rechtlichen Vorgaben für Wohnen im Außenbereich weniger streng sind als bei Wohnen im Innenbereich, werden die Auswirkungen jeweils eine Stufe niedriger bewertet.

- **Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:** Grundsätzlich ist die Bearbeitung an Hand von Informationen aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreis Lüneburg erfolgt. Als Grundlage der artenschutzrechtlichen Betrachtung zu empfindlichen Vogelarten wurden vorliegende aktuelle Kartierungen sowie ~~weitere~~ Datengrundlagen der Vogelschutzwarte, der Windpotenzialanalyse Niedersachsen (WinNiPot, 2023) sowie des NLWKN und der unteren Naturschutzbehörde zu Grunde gelegt. Bei der Bewertung wurde die aktuelle Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigt. Auf dieser Grundlage wurden keine schwerwiegenden Risiken ermittelt und keine maßgeblichen Gebietsveränderungen vorgenommen.

  Avifauna: Bei vorliegenden Nachweisen oder Hinweisen zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu prüfen. Mögliche Schutzmaßnahmen gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sind:

  - Kleinräumige Standortwahl zur Verringerung der Konfliktintensität (z.B. Freihalten von Flugrouten zu Nahrungshabitaten)
  - Kamerabasiertes Antikollisionssystem (nur bei Rotmilan wirksam)
  - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten, Pflügen) zwischen 1. April und 31. August, jeweils von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang (bei Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler, Weißstorch wirksam)
  - Ergänzend zu anderen Maßnahmen: Anlage von attraktiven artspezifischen Ausweichnahrungshabitaten (z.B. Feuchtland, Nahrungsgewässer, Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ablenkflächen) (bei Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Baumfalke, Fischadler, Schreiadler, Weihen, Uhu, Sumpfohreule und Wespenbussard wirksam)

  Fledermäuse: Aufgrund der Überlagerung/Betroffenheit von Waldbeständen kann nicht ausgeschlossen werden, dass als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzte Baumhöhlen vorhanden sind. Daher ist im Zulassungsverfahren zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste Baumhöhlen bewohnender Fledermausarten oder Höhlenbrüter eine Kontrolle potenziell geeigneter Bäume auf das Vorkommen von Baumhöhlen und deren Nutzung sowie entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorzusehen. Zur Vermeidung betriebsbedingter artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist im Zulassungsverfahren ein fledermausfreundlicher Be-

[26] Schutzgutbezogene Zusammenstellung anlage- und betriebsbedingter Wirkungen und Effektdistanzen von WEA

triebsalgorithmus mit nächtlichen Abschaltzeiten im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober vorzusehen.

Hinsichtlich der Windenergienutzung im Wald ist festzustellen, dass Windenergieanlagen an ihren jeweiligen Standorten und soweit für die Zufahrtswege Waldbestände gerodet werden, kleinflächig begrenzte Auswirkungen auf die jeweiligen Standortverhältnisse haben. Jedoch erfolgen Ersatzaufforstungen. Der zu erwartende Aufwuchszeitraum der Ersatzaufforstungen unterscheidet sich nicht von der Situation, die bei regulärer forstlicher Nutzung auftritt. Waldflächen innerhalb von Schutzgebieten, Naturschutzwälder und historische Waldflächen sind von der WEA-Planung ausgenommen.

Kleinflächig hochwertige Flächen, wie z.B. geschützte Biotope werden in der Regel bei der Standortwahl im Zulassungsverfahren Berücksichtigung finden können.

- **Schutzgut Boden/Fläche:** Anlagenbedingte Auswirkungen auf den Boden sind in jedem Fall zu erwarten. Beeinträchtigungen beschränken sich auf die Versiegelung der Anlagenstandorte/Fundamente sowie entlang von Zuwegungen in einem Umfang von etwa 0,5 ha/Anlagenstandort.
- **Schutzgut Wasser:** Anlagenbedingte Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und baubedingte Eingriffe in Grundwasser können bei der Errichtung von Windenergieanlagen in geringfügigem Umfang entstehen. ~~In der Regel wird anfallendes~~ Anfallendes Oberflächenwasser wird zur Versickerung gebracht, sodass erhebliche Auswirkungen vermieden werden ~~können~~. Bei der Zulassung von WEA in festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sind erhöhte wasserrechtliche Anforderungen zu beachten. Beim Bau betrifft dies die Vorbereitung der Baustelle, das Durchführen von Bohrungen, Eingriffe in die Deckschichten und eventuelle Tiefgründungen. Beim Betrieb sind besondere Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu stellen. Oberflächengewässer werden durch die Vorranggebiete nicht beeinträchtigt.
- **Schutzgut Klima/Luft:** Durch den Ausbau erneuerbarer Energien werden indirekt erheblich positive Umweltauswirkungen für Klima und Luft vorbereitet, da dies die Stromerzeugung durch weniger nachhaltige und CO_2-ausstoßende Verfahren vermeidet. An Standorten innerhalb des Waldes kommt es zu einem Wechsel von Waldbinnenklima zu Klimabedingungen von Waldlichtungen. Aufgrund der erfolgenden Ersatzaufforstung verändern sich die klimatischen Verhältnisse in der Summe jedoch nicht, und es treten keine raumwirksamen klimatischen Effekte auf.
- **Schutzgut Landschaft/Erholung:** WEA führen als weithin sichtbare technische und unmaßstäbliche Elemente immer zu einer erheblichen und, durch die großen Maximalhöhen heutiger Anlagen zumeist großräumig wirksamen Beeinträchtigung der Landschaft. WEA im Wald wirken aufgrund der Sichtverschattung der näheren Umgebung sowie der Maskierung der Geräusche durch das Rauschen des Waldes in ihrer Wirkung gegenüber Anlagen im Offenland weniger beeinträchtigend. Im Hinblick auf die Erholungsnutzung zeigen Besucherbefragungen, dass Windenergieanlagen von Touristen überwiegend nicht als negativ wahrgenommen werden[27].
- **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:** Konflikte mit Kultur- und Sachgütern können innerhalb der Potenzialflächen sowie im direkten Umfeld auftreten, sofern es zu einer Beeinträchtigung von Boden- oder Baudenkmälern kommt. In den Gebietsblättern erfolgt eine Dokumentation und Prüfung der bekannten Denkmäler. Eine Berücksichtigung kann im Zuge der Standortwahl im Zulassungsverfahren erfolgen.

[27] z.B. NIT 2014: Einflussanalyse Erneuerbare Energien und Tourismus in Schleswig-Holstein. Kiel 2014

Die nachfolgende Übersichtstabelle fasst die Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung schutzgutbezogen zusammen:

Die vollständigen Gebietsblätter sind als Anhang 2 des Umweltberichts dokumentiert. Nachfolgend werden aus Gründen der Lesbarkeit und Übersicht die wesentlichen Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung zusammengefasst.

Tabelle 19 20: Übersicht über die Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Potenzialfläche	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen[28]							Natura 2000	Gesamtbeurteilung
	Mensch/. Gesundheit	Tiere, Pflanzen biol. Vielfalt	Boden/ Fläche	Wasser	Klima/ Luft	Landschaft	Kulturelles Erbe		
	Hohe Umweltauswirkungen; mittlere Umwelt-; geringe Umweltauswirkungen; keine Umweltauswirkungen; positive Umweltauswirkungen K kleinräumige Wirkung T teilräumliche Wirkung								
AME 02		K	K			K			Geeignet
AME 03									Geeignet
AME 04							K		Geeignet
AME 05							K		Geeignet
AME 08									Geeignet
AME 09									Geeignet
AME_GEL_ILM 01	T	K		T			K		Geeignet
BAR 02		T							Geeignet
BAR 03		K	T						Geeignet
BAR_SCH_ADE 01									Geeignet
DAH 01	T	K							Geeignet
DAH 02									Geeignet
DAH_BLE 01		T	T						Geeignet
GEL 03							K		Geeignet
GEL_ILM_LÜE 01		K							Geeignet
ILM 01									Geeignet
ILM 02		T							Geeignet
ILM 03									Geeignet
OST 01			K		K				Geeignet
OST 02									Geeignet
OST 04		T		T					Geeignet
OST 05									Geeignet
OST 06									Geeignet
OST_DAH 01	T	T							Geeignet
OST_DAH_		K							Geeignet

[28] Bei mehr als einer ermittelten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkung erfolgt eine Darstellung nach dem Maximalwertprinzip.

~~Potenzialfläche~~	~~Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen[28]~~							~~Natura 2000~~	~~Gesamtbeurteilung~~
	~~Mensch/. Gesundheit~~	~~Tiere, Pflanzen biol. Vielfalt~~	~~Boden/ Fläche~~	~~Wasser~~	~~Klima/ Luft~~	~~Landschaft~~	~~Kulturelles Erbe~~		
~~BLE 01~~									
~~SCH 01~~			~~T~~				~~K~~		~~Geeignet~~
~~SCH_OST 01~~									~~Geeignet~~
~~SCH_OST 02~~									~~Geeignet~~

[aktualisierte Tabelle zum 2. Entwurf]

Potenzialfläche	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen[29]							Natura 2000	Gesamtbeurteilung
	Mensch/. Gesundheit	Tiere, Pflanzen biol. Vielfalt	Boden/ Fläche	Wasser	Klima/ Luft	Landschaft	Kulturelles Erbe		
	hohe Umweltauswirkungen	mittlere Umweltauswirkungen	geringe Umweltauswirkungen	keine Umweltauswirkungen	positive Umweltauswirkungen				
	K kleinräumige Wirkung	**T** teilräumliche Wirkung							
AME 02		**K**	**K**			**K**			Geeignet
AME 04									Geeignet
AME 08									Geeignet
AME 09		**T**	**T**			**T**			Geeignet
AME_GEL_ILM 01	**T**	**T**		**T**			**K**		Geeignet
BAR 02	**T**	**T**							Geeignet
BAR 03	**T**	**K**							Geeignet
DAH 01	**T**	**K**							Geeignet
DAH 02	**T**						**K**		Geeignet
DAH_BLE 01	**T**	**T**	**T**						Geeignet
GEL_01	**T**								
GEL_ILM_LUE 01	**T**	**K**							Geeignet
ILM 02	**T**	**K**							Geeignet
OST 02									Geeignet
OST 04		**T**		**T**					Geeignet
OST 05									Geeignet
OST_DAH 01	**T**								Geeignet
OST_DAH_BLE 01		**K**					**K**		Geeignet
SCH 01	**T**		**T**						Geeignet
SCH_OST 01	**T**								Geeignet
SCH_OST 02									Geeignet

[29] Die schutzgutbezogene Bewertung ist nach dem Maximalwertprinzip erfolgt.

Mit der zugleich bewirkten Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Vorranggebiete wird eine Windenergienutzung zukünftig auf allen übrigen Flächen des Landkreises Lüneburg ausgeschlossen, soweit die Nutzung dort grundsätzlich privilegiert zulässig wäre. Mit dem Erreichen des regionalen Teilflächenziels entfällt bis zum Jahr 2032 die bisherige bauplanungsrechtliche Privilegierung der Windenergienutzung. Auf diese Weise wird in sehr großem Umfang ein Eintreten erheblicher, teils auch schwerwiegender negativer Umweltauswirkungen verhindert.

Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Vermeidung und Minimierung voraussichtlich erheblicher negativer Umweltauswirkungen im Zuge der Entwurfsaufstellung

Bereits bei der Ermittlung der Potenzialflächen im Zuge des gesamträumlichen Planungskonzepts auf der Grundlage von „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien wurde eine Vielzahl von Umweltbelangen berücksichtigt, sodass für diese Belange eine systematische Vermeidung erheblicher negativer Umweltauswirkungen erfolgt ist. Soweit die im gesamträumlichen Planungskonzept berücksichtigten „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien einen direkten oder indirekten Bezug zu planungsrelevanten Umweltzielen aufweisen, sind diese in Tabelle 20 dargestellt. Insbesondere durch die Anwendung der weichen Ausschlusszonen konnten zahlreiche abwägungsrelevante Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Umweltschutzgüter von vornherein ausgeschlossen werden.

Tabelle 20: Berücksichtigung von Umweltbelangen im Rahmen der Potenzialflächenanalyse als Teil des gesamträumlichen Planungskonzepts

Ausschlusskriterium / Schutzabstand (harte Ausschlusszone)	Ausschlusskriterium / Vorsorgeorientierter Schutzabstand (weiche Ausschlusszone)
Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	
• Flächen des gem. §§ 30 und 34 BauGB im Zusammenhang bebauten Innenbereichs • Schutzabstand von 450 400 m zu Wohnnutzungen des Innenbereichs, Krankenhäuser und Pflegeheimen • Wohngebäude im baurechtlichen Außenbereich • Schutzabstand von 400 m zu Wohnnutzungen	• Schutzabstand von 400 bis 800 m zu Wohnnutzungen des Innenbereichs, Krankenhäusern und Pflegeheimen • Vorsorgeorientierter Schutzabstand von 400 bis 600 m zu Wohnnutzungen des Außenbereichs
• Vorhandene Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete • Schutzabstand von 400 m zu Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebieten	• Schutzabstand von 400 bis 700 m zu Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebieten
Pflanzen und Tiere (Biologische Vielfalt)	
• Naturschutzgebiete zzgl. 60 m Rotorradius	• FFH- und EU-Vogelschutzgebiete zzgl. 60 m Rotorradius
• Fläche des Biosphärenreservats zzgl. 60 m Rotorradius	
Wasser	
• Gewässer 1. Ordnung, Bundeswasserstraßen, stehende Gewässer >1 ha und Abstand bis 50 m von der Uferlinie zzgl. 60 m Rotorradius	• Festgelegte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
• Zone I von Wasserschutzgebieten zzgl. 60 m Rotorradius	

Ausschlusskriterium / Schutzabstand (harte Ausschlusszone)	Ausschlusskriterium / Vorsorgeorientierter Schutzabstand (weiche Ausschlusszone)
Landschaft	
• Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg zzgl. 60 m Rotorradius (hilfsweise auch als weiches Ausschlusskriterium festgelegt)	

Umweltbezogene Kriterien zur Vorauswahl der Potenzialflächen

An die Potenzialflächenanalyse anschließend ist eine Vorauswahl der Potenzialflächen für die Einzelfallprüfung anhand verschiedener Planungskriterien erfolgt, von denen einige einen Bezug zu Umweltzielen und dem Ziel der Vermeidung negativer Umweltauswirkungen aufweisen. Dies betrifft insbesondere als entgegenstehend zu wertende künftige Festlegungen des RROP-Entwurfes: sowie Festlegungen aus der – erst zeitlich parallel zur Durchführung der Einzelfallprüfung in Kraft getretenen – Novelle des LROP 2022:

- Flächenkulisse Vorranggebiet Wald des RROP-Entwurfes, basierend auf den mit der Novelle des LROP im September 2022 festgelegten Vorranggebieten Wald; alte Waldstandorte werden für die Windenenergienutzung ausgeschlossen (LROP 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4.
- Flächenkulisse Vorranggebiete Biotopverbund des RROP-Entwurfs, analog zu den durch das LROP festgelegten Flächen.
- Flächenkulisse Vorranggebiete landschaftsgebundene Erholung des RROP-Entwurfes, aufgrund der starken Beeinträchtigung der Landschaft durch WEA.
- Flächenkulisse Vorranggebiete Hochwasserschutz des RROP-Entwurfs, aufgrund des baulichen Charakters von WEA.
- Flächenkulisse Vorranggebiete Torferhaltung des RROP-Entwurfs, aufgrund der erheblichen Eingriffe durch WEA in Moorböden.

Hinzu kommt die im gesamträumlichen Planungskonzept festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Mit diesem Kriterium konnten insbesondere negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft infolge einer zersplitterten Ansiedlung von Windenergieanlagen auf Kleinstflächen vermieden werden.

Umweltbezogene Kriterien in der regionalplanerischen Einzelfallprüfung

Die verbliebenen Potenzialflächen wurden bei räumlicher Nähe systematisch zu sog. Potenzialflächen-Clustern zusammengefasst und anschließend der regionalplanerischen Einzelfallprüfung unterzogen. Diese für insgesamt 41 Potenzialflächen(-Cluster) erfolgte Prüfung ist als Teil der Begründung dokumentiert. Die regionalplanerische Prüfung beinhaltete – in enger Abstimmung mit der parallel durchgeführten Umweltprüfung – wiederum verschiedene umweltfachliche Belange und Umweltziele, welche als sog. Restriktionskriterien berücksichtigt wurden (vgl. Tabelle 20). Sofern diese Belange im Wege der Abwägung dazu geführt haben, dass Potenzialflächen verkleinert oder ganz verworfen wurden, gehen auch hiermit erhebliche Vermeidungseffekte einher.

Tabelle 21: Berücksichtigung von Umweltbelangen als Restriktionskriterien im Rahmen der regionalplanerischen Einzelfallprüfung (Abwägung)

Abwägungskriterium	Anwendungshinweise
Wohnnutzung und Erholung:	
Erholungseinrichtungen im Freiraum (bspw. Wanderparkplätze, Wander- und Radwege)	Einzelfallbezogene Überprüfung, ob Schutzabstände anzulegen sind: insbesondere bei naturnahem Landschaftsraum außerhalb von Waldflächen

Abwägungskriterium	Anwendungshinweise
Natur und Artenschutz	
Geschütze Biotope (§ 30 BNatSchG / § 24 NNatSchG)	Gesetzlich geschützte Biotope wurden einer Einzelfallprüfung hinsichtlich ihrer Relevanz vor dem Hintergrund des Planungsmaßstabs der Regionalplanung und unter Berücksichtigung der konkreten räumlichen Umstände, wie bspw. Größe der Potentialfläche im Verhältnis zum geschützten Biotop, unterzogen.
Kompensationsflächen	Vorhandene Kompensationsflächen wurden einer Einzelfallprüfung hinsichtlich ihrer Relevanz vor dem Hintergrund des Planungsmaßstabs der Regionalplanung und unter Berücksichtigung der konkreten räumlichen Umstände, wie bspw. Größe der Potentialfläche im Verhältnis zur Kompensationsfläche, unterzogen.
Schutzgebiete im Umfeld der Potenzialfläche und Prüfung ob ein vorsorgeorientierter Schutzabstand erforderlich ist	Überprüfung einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzzwecke und der naturräumlichen Situation.
Brutplätze kollisionsgefährdeter bzw. sehr störungsempfindlicher Vogelarten (Seeadler, Rotmilan, Uhu)	Ausschluss Schutzbereich: Nahbereich gem. Anlage 1 zu § 45 BNatSchG für Seeadler, Rotmilan und Uhu (Datenbasis: NLWKN schriftl. Mitteilung 2022).
Lebensräume weiterer kollisionsgefährdeter bzw. sehr störungsempfindlicher Vogelarten (u.a. Schwarzstorch)	Für die weiteren in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG benannten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegen keine hinreichend aktuellen und belastbaren Daten zu Brutvorkommen im Kreisgebiet vor. Nur nachrichtlich genannt. mit Hinweis auf die nachfolgende Planungsebene (Datenbasis: NLWKN 2019).
Denkmalschutz / Kulturlandschaft	
Historische Kulturlandschaften (gemäß Landschaftsrahmenplan (LRP 2013))	Ausschluss Fläche + 60 m Rotorradius + Schutzbereich einzelfallbezogen
Regionalbedeutsame Baudenkmale	Einzelfallbezogene Prüfung bei Bedarf.
Raumverträglichkeit: *abgestimmte Flächenkulissen* der Freiraumfunktionen aus dem RROP-Entwurf	
Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft	Die Festlegung verweist auf eine bestehende Wertigkeit oder eine geplante Aufwertung von Natur und Landschaft. Beispielsweise kann sie innerhalb von Waldgebieten ein Vorhandensein ökologisch wertvoller und naturnaher Waldbiotope anzeigen. Aufgrund des Flächenbedarfs für die Anlagenstandorte samt Erschließung steht dieser Grundsatz einer Windenergienutzung i.d.R. entgegen. Soweit lediglich Ackerflächen betroffen sind, steht die Festlegung im Einzelfall einer Windenergienutzung nicht entgegen. Treten weitere flächenhaft festgelegte Grundsätze zu Freiraumfunktionen hinzu, so scheidet die betreffende Fläche aus.
Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung	Steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und wird nur nachrichtlich dargestellt, soweit nicht im Einzelfall Erholungs- bzw. touristische Infrastrukturen bekannt sind, die für eine intensive, landschaftsbezogene Erholungsnutzung sprechen; in diesen Fällen im Einzelfall Ausschluss der Fläche + 60 m Rotorlänge + einzelfallbezogen Schutzbereich.
Vorbehaltsgebiet Biotopverbund	Die Festlegung wird an Hand der damit verbundenen Zielsetzung überprüft. Einer Windenergienutzung kann die Festlegung lediglich im Einzelfall entgegenstehen, wenn Betroffenheit besteht für • fließgewässerbezogenen Verbund (Vorbereitung von Eingriffen in den ökologisch sensiblen regelmäßig überschwemmten Auenbereich • Offenland bzw. Grünland bezogenen Verbund bei gleichzeitig avifaunistischer Bedeutung (Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen in Verbreitungsschwerpunkten störungsempfindlicher Offenlandarten wie beispielsweise Kiebitz).

Abwägungskriterium	Anwendungshinweise
	Für den Waldverbund besteht keine Unverträglichkeit, da die angestrebten Ziele auch bei Etablierung einer Windenergienutzung zu erreichen sind.
Kumulation (Landschafts-/Ortsbild)	
Prüfung auf unzumutbare Umfassungswirkung	Einzelfallprüfung zur Vermeidung einer übermäßigen und unzumutbaren Umfassung von geschlossenen Ortslagen durch Windenergieanlagen
Begrenzung der Maximalgröße	Einzelfallprüfung zur Begrenzung der Belastung von Ortslagen und Landschaftsbild durch besonders großflächige Vorranggebiete

Im Ergebnis der regionalplanerischen Einzelfallprüfung wurden 13 der 41 geprüften Potenzialflächen(-Cluster) als nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet bewertet. Ursächlich für die erfolgte Verkleinerung der Flächenkulisse waren ganz überwiegend umweltfachliche Belange. So werden durch die erfolgten Anpassungen und Flächen-Herausnahmen insbesondere deutlich negative Umweltauswirkungen durch

- eine Umfassung von geschlossenen Ortschaften,
- eine teilräumliche Überbelastung und Überfrachtung des Landschaftsbilds,
- Eingriffe in besonders geschützte und sensible Teile von Natur und Landschaft und
- artenschutzrechtliche Konflikte

bereits im Vorfeld der gebietsbezogenen Umweltprüfung wirkungsvoll und in großem Umfang vermieden. Zudem konnte nach dem positiven Ergebnis einer vorläufigen Prüfung der entstehenden Flächenkulisse daraufhin, ob der zu erwartende Teilflächenbeitragswert erreicht werden würde, der Abstand zu Siedlungsflächen des Innenbereiches von 800 m auf 900 m heraufgesetzt werden. Von den ursprünglich aus der Potenzialflächenanalyse hervorgegangenen und anschließend von Kleinstflächen bereinigten Potenzialflächen(-Clustern) mit einer Gesamtgröße von ca. 13.635 ha verbleiben im Anschluss an die Einzelfallprüfung noch rd. 10.7376.109 ha. Da dies die geeigneteren Standorte sind, wurden zur Vermeidung erheblicher negativer Umweltauswirkungen im Zuge der regionalplanerischen Einzelfallprüfung bereits 7.526 ha bzw. gut 55 % der Gesamt-Potenzialfläche als weniger oder nicht geeignet verworfen. Im Zuge der anschließenden gebietsbezogenen Umweltprüfung, die nur für die verbliebenen 28 Potenzialflächen(-Cluster) durchzuführen war, waren aufgrund dieser umfangreichen Flächenoptimierungen keine weiteren Anpassungen der Flächenkulisse mehr erforderlich.

Hinweise zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen

Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minimierung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen können auf der Ebene der Regionalplanung nicht verbindlich festgelegt werden. Dies ist Aufgabe des Zulassungsverfahrens. Gleichwohl wurden im Zuge der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Gebietsblätter) erste Hinweise und Empfehlungen für die konkretisierende Planung auf der Zulassungsebene gegeben.

Im Rahmen der Konkretisierung der Planung durch die kommunale Bauleitplanung bzw. im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren sind auf Grundlage der konkreten Vorhabenparameter (Anlagentyp und -größe, Standorte) Vermeidung, Minderung und Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen und die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Regelungen, z.B. des Artenschutzes und weiteren umweltrechtlichen Vorschriften, u.a. durch geeignete (ggfs. auch technische) Maßnahmen sicherzustellen.

Bei der Errichtung von WEA im Wald kann pro Anlage von einem dauerhaften Waldverlust von ca. 0,5 ha ausgegangen werden. Im Zulassungsverfahren ist der Ersatzaufforstungs- und Kompensationsbedarf gem. NWaldLG[30] zu ermitteln und sicherzustellen. Der dauerhafte Waldverlust ist mindestens flächengleich (Verhältnis 1:1) durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Daher kommt es in der Gesamtschau nicht zu einem Waldflächenverlust.

~~Ferner sind eine artenschutzrechtliche Prüfung der Vereinbarkeit der Planung mit den Vorgaben des § 44 BNatSchG sowie im Einzelfall auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Vorhabenszulassung durchzuführen.~~ Bei Auftreten von Konflikten mit dem Artenschutz- oder dem Immissionsschutzrecht sind beispielsweise folgende Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. Minimierung angezeigt:

- Baufeldfreiräumung und Baumfällungen oder Gehölzrückschnitte innerhalb des Zeitraums vom 01. Oktober bis einschließlich 28./29. Februar,
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei Festlegung der Anlagenstandorte ~~auf Zulassungsebene~~,
- Attraktivitätsminderung der Flächen für kollisionsgefährdete Arten,
- Abschaltzeiten/-algorithmen (insbesondere bei erheblichen Störungen durch Schlagschatten und/oder Lärm sowie bei Gefährdung (Kollisionsrisiko) von Fledermäusen oder Vögeln),
- technische Systeme zur automatischen Erkennung von Vogelarten zur bedarfsgerechten Abschaltung in konkreten Gefahrensituationen,
- schallreduzierter Betrieb sowie Verwendung schallgedämpfter Anlagentechnik (spezielle schallreduzierte Rotorblätter und Betriebsmodi, vgl. UBA 2019).

~~Darüber hinaus ist in~~ In Bezug auf geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Zusammenhang mit dem Artenschutz ist auf die in Anlage 1 zu § 45b Abschnitt 2 BNatSchG aufgeführten, fachlich anerkannten Maßnahmen zu verweisen.

~~Unabhängig von o.g. Maßnahmen~~ Im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) sind naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen z.B. zur Sichtverschattung ~~im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP)~~ festzulegen.

Für WEA als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt allgemein, dass sie so beschaffen sein, so errichtet, unterhalten und betrieben werden müssen, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern — dazu zählt auch das Grundwasser — nicht zu besorgen ist. Konkrete technische Anforderungen ergeben sich aus der AwSV.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Die Verwendung der variablen Planungskriterien ~~weichen Ausschlusskriterien~~ wurde ~~im Anschluss an einen ersten Analyseschritt zu den festen Planungskriterien „harten" Ausschlusskriterien~~ bereits im Vorfeld der ersten Offenlage dem Fachausschuss Raumordnung unter Berücksichtigung von Alternativen vorgestellt, diskutiert und beschlossen. ~~Unter anderem wurden im Zuge von Szenarien-Berechnungen unterschiedliche Siedlungsabstände zu geschlossenen Ortschaften (800 m und 900 m) oder auch ein unterschiedlicher Umgang mit besonders großen Potenzialflächen(-Clustern) und der jeweilige Einfluss auf die Ergebniskulisse für eine Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung überprüft.~~ Im Vorfeld der zweiten Offenlage hat es eine mehrmalige Befassung des Fachausschusses mit dem aktualisierten Planungskon-

[30] Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112 - VORIS 79100 -) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 315)

zept gegeben. Die letztlich gewählten „~~weichen" Ausschlusskriterien sowie die im Zuge der Einzelfallprüfung definierten~~ Planungskriterien und Abwägungsrichtlinien sind somit das Ergebnis einer umfassenden Alternativenprüfung. ~~Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass diese Alternativenprüfung bzw. die planerisch abwägende Bewertung der Ergebnisse einer jeden Alternative in einem direkten Zusammenhang mit der für die Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung zu beachtenden Vorgabe steht, wonach der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu geben ist.~~ Die politischen Gremien haben sich dazu entschlossen, den Entwurf auf das regionale Teilflächenziel 2027 (3,09% der Landkreisfläche) und nicht auf das für 2032 festgelegte regionale Teilflächenziel (4 %) zu beziehen.

~~Unter den gegebenen räumlichen Bedingungen und angesichts der an die Alternativenauswahl gestellten hohen rechtlichen Anforderungen waren realistische und zugleich rechtssichere Alternativen zu der gewählten Vorgehensweise für die Erreichung der Planungsziele nicht umsetzbar bzw. offensichtlich weniger geeignet.~~

Ergebnis

Die ~~Festlegung der 28~~ 21 im ~~Entwurf enthaltenen~~ Rahmen der RROP-Neuaufstellung festgelegten Vorranggebiete Windenenergienutzung ~~mit einer Gesamtfläche von 6.109 ha, entsprechend 4,61 % der Landkreisfläche~~ haben eine Gesamtgröße von 4.275,5 ha, das entspricht 3,22 % der Landkreisfläche. Dies bereitet in der Betrachtung der zusammenwirkenden Umweltwirkungen voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen vor, die ~~betreffen~~ im Wesentlichen die Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen, Landschaft/Erholung, sowie Fläche/Boden betreffen.

Gleichzeitig werden aufgrund ~~der verfolgten Ausschlusswirkung und der damit einhergehenden Konzentration von raumbedeutsamen WEA längerfristig und im Vergleich mit einer ungeplanten, ungesteuerten Errichtung von Windenergieanlagen, welche aufgrund~~ des Entfalls der Privilegierung der ~~Anlagen im BauGB bei einem Verzicht auf die entsprechende Festlegung im RROP zu erwarten wäre,~~ Windenergienutzung außerhalb der festgelegten Gebiete bis 2032 im Verhältnis erhebliche positive Umweltauswirkungen (durch Vermeidung) bewirkt. So führt die ~~raumordnerische Steuerung und~~ Konzentration raumbedeutsamer Windenergieanlagen in den Vorranggebieten dazu, dass in sehr großem Umfang erheblich belastende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter vermieden werden.

Überdies unterstützt und fördert die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien im Landkreis Lüneburg, wodurch es infolge der CO_2-Einsparung durch Substitution fossiler Energiequellen zu deutlich positiven Umweltauswirkungen für das Schutzgut Klima/Luft kommt.

III.4.2.2 Energieinfrastruktur

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- RROP 4.2.2 Ziffer 1-3

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse
- Vorranggebiet Umspannwerk
- Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

~~Bestehende~~ Leitungstrassen mit einer Leistung von 100 kV und mehr sind in der zeichnerischen Darstellung als **Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse**, die ~~vorhandenen~~ Umspannwerke mit einer Konversionsspannung von 100 kV und mehr als **Vorranggebiet Umspannwerk** festgelegt. (RROP 4.2.2 01). Die Leitungstrassen Lüneburg – Krümmel und Stadorf – Lüneburg mit einer Leistung von 380 kV sind im LROP festgelegt. Bei einem Aus-, Neu- oder Umbau der Energiefreileitungen soll eine Trassenbündelung mit anderen linearen Trassen erfolgen (RROP 4.2.2 02). Die Norddeutsche Erdgasleitung und die überregional bedeutsame Pipeline Stade-Teutschenthal sind in der zeichnerischen Darstellung als **Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse** festgelegt (RROP 4.2.2 03).

Die Festlegungen sichern den Bestand, so dass keine zusätzlichen Umweltauswirkungen durch den RROP-Entwurf zu erwarten sind. Die Festlegung, bei einem Neu- oder Ausbau von Energiefreileitungen eine Trassenbündelung anzustreben, verringert negative Umweltauswirkungen.

<table>
<tr><td colspan="10">Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse</td></tr>
<tr><td colspan="10">Lage: 380 kV: Lüneburg – Krümmel, Stadorf – Lüneburg, Ostniedersachsenleitung (ONiL) Nord (landesplanerisch festgestellte Trasse Handorf – Mechtersen – Reppenstedt – Melbeck – Kolkhagen.
Kolkhagen - Landkreisgrenze noch ohne landesplanerische Feststellung)
110 kV: Stadorf – Adendorf, Lüneburg – Brietlingen, Lüneburg – Boizenburg, Lüneburg – Mechtersen, Uelzen – Hamburg-Harburg, Lüneburg – Hamburg-Harburg, Lüneburg – Alvern, Anschluss Lübberstedt, Lüneburg – Dahlenburg, Abzweig Lüneburg-Hafen, Dahlenburg – Dannenberg</td></tr>
<tr><td colspan="4">Länge: ~~187~~ 219 km</td><td colspan="6">Vorbelastung: Leitungen bereits vorhanden bzw. landesplanerisch festgestellt</td></tr>
<tr><td colspan="10">Zustandsbeschreibung: Bei den Leitungen handelt es sich um bestehende Freileitungen mit einer Nennspannung von 380 und 110 kV. Die 380 kV-Leitung ist in zwei Abschnitte unterteilt, die an das Umspannwerk Lüneburg Rettmer gebunden sind. Die 380 kV-Leitung Krümmel-Lüneburg-Stadorf benötigt in den Abschnitten im Landkreis Lüneburg eine Verstärkung des Netzes (Umbeseilung mit Hochtemperaturseilen). Die Trasse ONiL Nord wurde im Oktober 2024 mit dem Umspannwerk Melbeck bis auf einen Abschnitt an der Grenze zum Landkreis Uelzen landesplanerisch festgestellt und verläuft z.T. parallel zu vorhandenen Leitungen. Im Zuge des Parallelneubaus der ONiL wird die Bestandsleitung von nördlich Reppenstedt bis südlich Kolkhagen entsprechend der landesplanerisch festgestellten ONiL verlegt. Weitere kurze Abschnitte werden westlich von Mechtersen und westlich von Handorf verlegt.</td></tr>
<tr><td colspan="10">Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung ist auf die Sicherung der bestehenden Leitungstrassen ausgerichtet. Die Trasse der ONiL Nord ist überwiegend landesplanerisch festgestellt, durch die regionalplanerische Festlegung werden insoweit keine zusätzlichen Umweltwirkungen vorbereitet, da sie selbst keine Steuerungswirkung entfaltet. Dies gilt auch für die parallel zur ONiL verlaufenden Verlegungstrasse.
Durch die Darstellung des nicht festgestellten Abschnitts werden aufgrund der Bündelung mit Bestandsleitungen nur kleinflächig wirksame Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft bewirkt. Jedoch hat die regionalplanerische Festlegung auch in diesem Abschnitt keine eigene Steuerungswirkung.</td></tr>
<tr><td>Mensch, Gesundheit</td><td></td><td>K</td><td>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</td><td></td><td>K</td><td>Fläche/ Boden</td><td></td><td>Klima, Luft</td><td></td></tr>
<tr><td>Landschaft, Erholung</td><td></td><td>K</td><td>Kulturgüter, sonstige Sachgüter</td><td></td><td></td><td>Wasser</td><td></td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="10">Ergebnis: Durch die bestandssichernden Festlegungen ~~Es~~ werden keine erheblichen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen vorbereitet. Durch die Festlegung des bislang nicht landesplanerisch festgestellten Abschnittes werden kleinflächig gering erhebliche Umweltauswirkungen vorbereitet.</td></tr>
<tr><td colspan="10">Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.</td></tr>
</table>

Vorranggebiet Umspannwerk							
Umspannwerk 380 und 110 kV: Lüneburg-Rettmer **Umspannwerk 380 kV:** Melbeck (landesplanerisch festgestellt im Oktober 2024) **Umspannwerke 110 kV:** Brietlingen, Dahlenburg, Unterwerk Lüneburg, Lüneburg-Goseburg/Zeltberg, Lüneburg-Hafen, Mücklingen, Rehrhof, Wetzen							
Vorbelastung: Umspannwerke bereits vorhanden bzw. landesplanerisch festgestellt							
Zustandsbeschreibung: Bei den Umspannwerken handelt es sich um Bestandswerke und ein landesplanerisch festgestelltes Umspannwerk. Das Umspannwerk Lüneburg-Rettmer dient auch der Höchstspannungsleitung von 380 kV und ist von der Verstärkung der Leitung betroffen, so dass ein Umbau erforderlich ist. Das Umspannwerk Rettmer grenzt an ein Gewerbegebiet und Richtung Norden an einen Grüngürtel des Ortsteils Oedeme. Das Umspannwerk nördlich von Melbeck ist im Rahmen des Neubaus der ONiL Nord auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu errichten. Im Umfeld sind bereits Freileitungen, ein Windpark, sowie Gewerbeansiedlungen vorhanden.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Es ist davon auszugehen, dass der Umbau des Umspannwerkes Lüneburg-Rettmer auf dem Bestandsgelände erfolgt, so sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Umspannwerk Melbeck ist bereits landesplanerisch festgestellt, wodurch keine zusätzlichen Umweltwirkungen durch die regionalplanerische Festlegung vorbereitet werden, da sie selbst keine Steuerungswirkung entfaltet. Die Festlegung insgesamt ist auf die Sicherung der bestehenden Anlagen ausgerichtet.							
Mensch, Gesundheit		**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**		**Fläche/ Boden**		**Klima, Luft**	
Landschaft, Erholung		**Kulturgüter, sonstige Sachgüter**		**Wasser**			
Ergebnis: Es werden keine erheblichen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen vorbereitet.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse							
Erdgasleitungen: NEL Mitte Abschnitt GUD, NEL Teilabschnitt Hittbergen-Heidenau **Leitung für sonstige Produkte:** Pipeline Stade-Teutschenthal (PST)							
Länge: 39 km		**Vorbelastung:** Rohrfernleitungen sind bereits vorhanden.					
Zustandsbeschreibung: Die Norddeutsche Erdgasleitung (NEL) führt an der Nordgrenze des Landkreises entlang und quert die Elbe östlich von Hohnstorf. Die Pipeline Stade-Teutschenthal transportiert Grundstoffe der chemischen Industrie und quert den Landkreis südlich von Lüneburg. Ein Ausbau ist nicht vorgesehen.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung ist auf die Sicherung der bestehenden Leitungen ausgerichtet.							
Mensch, Gesundheit		**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**		**Fläche/ Boden**		**Klima, Luft**	
Landschaft, Erholung		**Kulturgüter, sonstige Sachgüter**		**Wasser**			
Ergebnis: Es werden keine erheblichen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen vorbereitet.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ausrichtung der Festlegung sind derartige Maßnahmen nicht erforderlich.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Aufgrund der Bestandsorientierung wurden keine Alternativen entwickelt.

Ergebnis

Die Festlegungen ziehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach sich.

III.4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

~~III.4.3.1 Abfallwirtschaft~~

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- 4.3~~.1~~ Ziffer 01-02

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiet Abfallbeseitigung / Abfallverwertung
- Vorranggebiet Sperrgebiet

I Abfallwirtschaft

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Das RROP legt in der zeichnerischen Darstellung den Standort Bardowick als **Vorranggebiet Abfallbeseitigung und Abfallverwertung mit dem Zusatz Mechanisch-Biologische Abfallbehandlung (A), Siedlungsabfalldeponie (D) und Kompostierung (K)** fest, um diese zu sichern (**RROP 4.3~~.1~~ Ziffer 01**). ~~Über eigene Kapazitäten für die Deponieklasse I (Deponie für mäßig belasteten Erdaushub, Bauschutt und vergleichbare gewerbliche Abfälle) verfügt der Landkreis nicht. Die Vorgabe des Landes, dass eine derartige Deponie, in maximal 35 km Umkreis liegen sollte, wird nicht erfüllt, so dass das RROP das Ziel festlegt, das Abfallaufkommen der Deponieklasse I durch die GfA prüfen zu lassen. Sofern sich daraus ein besonderer Bedarf für Deponiekapazitäten ergibt, sind Kapazitäten für die Deponieklasse I zu schaffen (**RROP 4.3.1 Ziffer 02**).~~ Die Festlegungen sind überwiegend bestandsorientiert.

Vorranggebiet Abfallbeseitigung / Abfallverwertung	
Lage: Bardowick	
Fläche: ~ ~~72~~ 108 ha	**Vorbelastung:** Deponie ist bereits vorhanden.
Zustandsbeschreibung: Der Deponiestandort Bardowick befindet sich östlich von Bardowick und nördlich von Adendorf. Die Deponie wird auch für Freiflächen-Photovoltaik genutzt. Der Standort ist von Wald umgeben~~, lediglich im Nordosten grenzt eine Ackerfläche an den Deponiestandort~~. Bei der zur Erweiterung dargestellten Fläche handelt es sich um eine halbruderale Gras- und Staudenflur mit Gehölzen, Sandacker von geringer Biotopwertigkeit und ~~einem~~ sonstigen Nadelforst von allgemeiner bis geringer Biotopwertigkeit sowie kleinflächig um sonstigen Pionier- und Sukzessionswald von allgemeiner Biotopwertigkeit. Sehr kleinflächig sind nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope verzeichnet. Das Landschaftsbild des Umfeldes der aktuellen Deponie ist ~~von geringer Bedeutung für das Landschaftserleben, da es~~ dem Landschaftstyp „großflächige Waldlandschaft auf flachem Relief nahe der Ilmenau zwischen Adendorf und Moorburg, Nadelwald geprägt, teilweise Buchenwaldbereiche, Marsch im Übergang zur Geest“ angehörig. Die Flächen sind belastet durch Bundesstraße, Hochspannungsleitung, Mülldeponie und WEA, und daher nur von geringer Bedeutung für das Landschaftserleben. ~~Marsch im Übergang zur Geest“ zugeordnet wird.~~ Der Boden der nördlichen Deponiefläche ist ein podsolierter Regosol. Er gehört zu den seltenen Böden.	
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung ist auf die Sicherung der bestehenden Anlagen ausgerichtet.	

Mensch, Gesundheit		**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**		**Fläche/ Boden**		**Klima, Luft**	
Landschaft, Erholung		**Kulturgüter, sonstige Sachgüter**		**Wasser**			

Ergebnis: Es werden keine erheblichen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen vorbereitet.

Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ausrichtung der geprüften Festlegung sind solche Maßnahmen nicht relevant.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Die Festlegung erfolgt bestandsorientiert, es ist keine Prüfung von Alternativen erforderlich.

Ergebnis

Die Festlegung erfolgt bestandsorientiert, es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

~~III.4.3.2 Militärische Verteidigung~~

~~**Geprüfte Ziele/Festlegungen**~~
- ~~4.3.2 Ziffer 01~~

~~**Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):**~~
- ~~Vorranggebiet Sperrgebiet~~

II Militärische Verteidigung

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Die zeichnerische Festlegung als **Vorranggebiet Sperrgebiet** (**RROP 4.3~~.2~~ Ziffer ~~01~~ 03**) sichert langfristig bestehende Standorte und stellt diese raumkonkret dar. Vorrangiges Ziel ist die Beachtung dieser Anlagen bei allen regional- und landesplanerischen Abstimmungen. Aufgrund der Bestandsorientierung der zeichnerischen Festlegungen treten keine erheblichen Umweltauswirkungen auf. Die textlichen Festlegungen lassen keine Maßnahmen oder Planungen erkennen, die erhebliche Umweltauswirkungen bewirken können.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ausrichtung der geprüften Festlegung sind solche Maßnahmen nicht relevant.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Der Landkreis Lüneburg hat keine Befugnis über die militärischen Sperrgebiete, wodurch keine Entscheidungsspielräume bestehen.

Ergebnis

Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

IV. Gesamtplanprüfung

IV.1 Teilräumliche Kumulation von Umweltauswirkungen unterschiedlicher Festlegungen

Das kleinräumige Zusammenwirken von unterschiedlichen Planzeichen ist bereits im Rahmen der Prüfung der einzelnen zeichnerischen Darstellungen berücksichtigt worden. Übergeordnete, teilräumliche Kumulationen können sich überdies jedoch aus dem Zusammenwirken mehrerer, hinreichend raumkonkreter Festlegungen ergeben. In derartigen Fällen ist die Intensität der Umweltauswirkungen in der Summe höher zu prognostizieren, als dies unter Beschränkung auf die jeweiligen Einzelbewertungen der Festlegungen zu erkennen wäre. Auslöser derartiger Kumulationen sind Festlegungen, deren raumbezogene Umweltauswirkungen sich auf Grund ihrer Lage zueinander und deckungsgleicher Wirkpfade teilräumlich überlagern können. Relevante Wirkfaktoren sind damit insbesondere visuelle Wirkungen, Zerschneidungseffekte sowie Lärmemissionen als vergleichsweise großräumig wirksame Effekte. Eine teilräumliche Kumulation tritt daher bspw. dann auf, wenn die großen Wirkräume von Windenergieanlagen verschiedener, räumlich getrennter Windparks sich überlagern und gemeinsam auf das Landschaftsbild einwirken. Denkbar ist ferner eine großräumige Häufung unterschiedlicher Festlegungen mit kumulativ wirkenden Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern wie z.B. ein Zusammentreffen von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorranggebieten Rohstoffgewinnung in einem Teilraum des Landkreises (vgl. Bewertungen in Tab. 21).

Zu beachten ist, dass durch eine räumlich-zeitliche Staffelung der Verwirklichung unterschiedlicher zeichnerischer Darstellungen eine ungünstig wirkende Kumulation ggf. begrenzbar ist.

Tabelle 22: Umweltauswirkungen teilräumlich kumulierender Festlegungen der zeichnerischen Darstellung

Teilraum	Relevante Festlegungen	Besonders betroffene Schutzgüter
Bewertung der Erheblichkeit kumulativer Wirkungen / Hinweise zur Vermeidung		
Soderstorf	VR Windenergienutzung (AME_04= ~~305~~ 287,52 ha, ~~AME_05=112 ha~~) VR Rohstoffgewinnung (S_4 bis S_8= ~~83,5~~ 116,9 ha) VB Rohstoffgewinnung (S_3= ~~14,7~~ 19,4 ha) VR ELT-Leitungstrasse (2 x 110 kV) VR sonstige Eisenbahnstrecke VR Straße von regionaler Bedeutung	Landschaft, Tiere und Pflanzen, Mensch
[Hinweis: nachfolgende Karte wurde gestrichen] 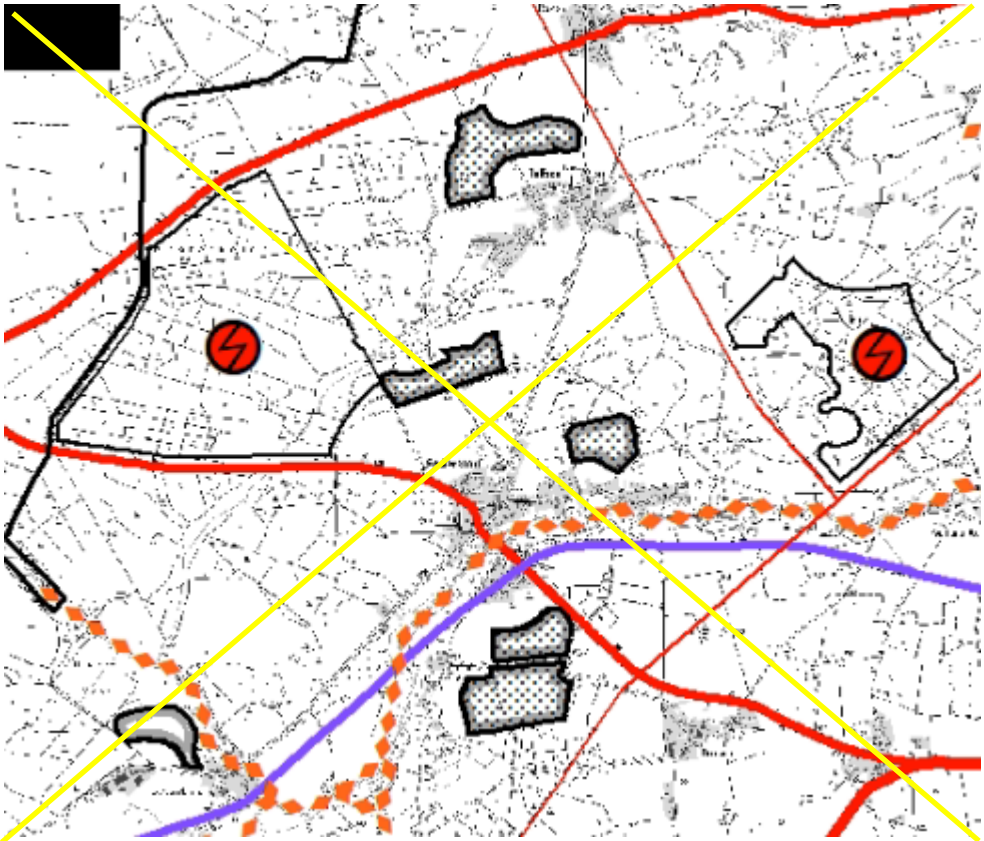		

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde eingefügt]

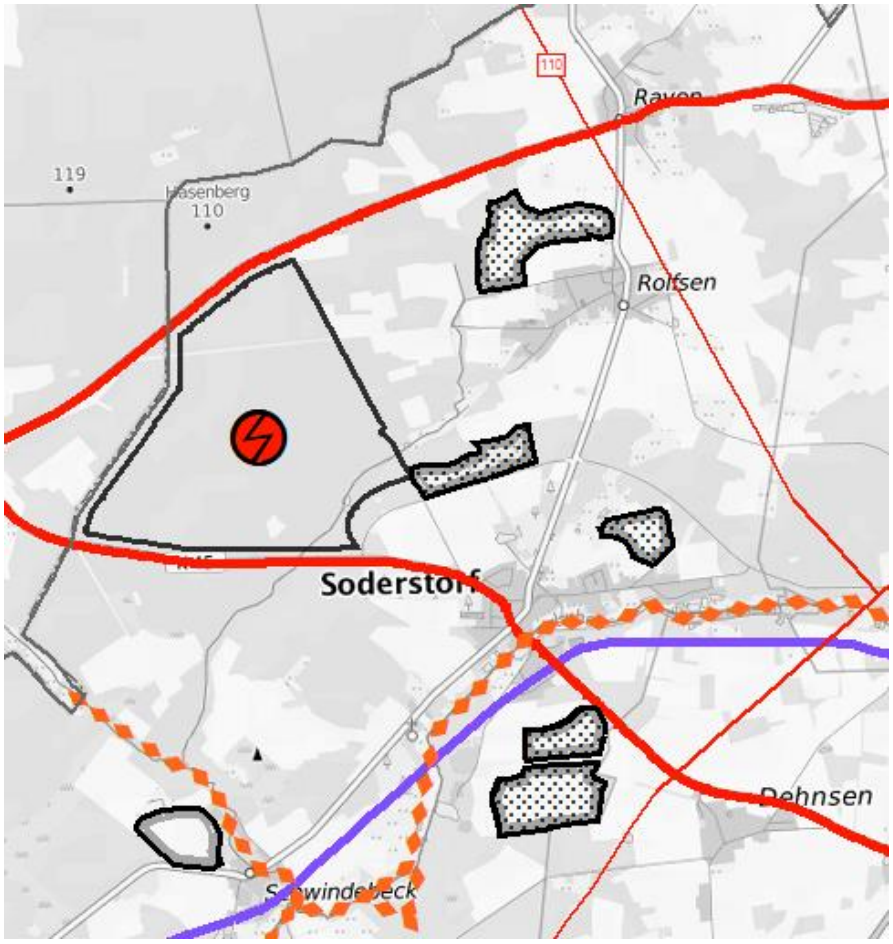

Im o.g. Landschaftsraum ~~überlagern~~ befinden sich zahlreiche Festlegungen, wovon die Rohstoffgewinnung und die Windenergienutzung zu zusätzlichen Belastungen zu den schon bestehenden Belastungen durch die K 9, die für den Güterverkehr genutzte Eisenbahnstrecke und die 110 kV-Freileitungen ~~führt~~ führen. ~~Bei einem gleichzeitigen Abbau der vier Vorranggebiete kommt es zu sich überlagernden Lärm- und Staubbelastungen für den Raum rund um Soderstorf. Hinzu kommen zwei Vorranggebiete Windenergienutzung, die in einem Abstand von etwa 800 und 1.000 m nordöstlich und westlich von Soderstorf gelegen sind und für akustische und visuelle Belastungen sorgen. Diesbezügliche Vorbelastungen sind im Raum nicht vorhanden. Das Vorranggebiet AME_05 befindet sich im Sichtschatten des vorgelagerten Waldes, so dass die Belastung für Soderstorf durch dieses Vorranggebiet deutlich gemindert wird. Das Gebiet AME_04 befindet sich ebenfalls innerhalb von Wald, was die visuelle Belastung ebenfalls mindert, wenn auch die Rotoren weiterhin sichtbar sind. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass die negativen Umweltauswirkungen der Vorranggebiete Wind durch ihre Lage im Wald und umgeben von Wald für die Ortschaft Soderstorf sowie die umgebende Landschaft begrenzt sind.~~ Aufgrund des sukzessiven kleinflächigen Abbaus und der geringen Wirkreichweiten abbaubedingter Belastungen wird keine Überlagerung von Staub- oder Lärmbelastungen aus dem Rohstoffabbau erwartet. Aufgrund der Lage der Gebiete und deren guter verkehrlicher Erschließung ist auch durch Transportprozesse keine erhebliche Kumulation für die Ortslage Sodersdorf zu erwarten (vorhandene Umgehungsstraße). Eine Kumulation kann in Zusammenhang mit der Lärmbelastung in Folge der ca. 1.000 m nordwestlich von Sodersdorf vorgesehenen Windenergienutzung (AME_04) möglich sein. Diese wird wegen der erwarteten Betriebszeiten des Rohstoffabbaus jedoch auf die weniger empfindlichen Tagesstunden beschränkt sein. Durch den RROP-Entwurf kommt es ~~nicht~~ allenfalls in sehr geringem Umfang zu zusätzlichen erheblich kumulierenden Auswirkungen. Eine Vermeidung der kumulativen Beeinträchtigungen kann durch einen zeitlich voneinander getrennten Abbau der Vorranggebiete für die Sandgewinnung erfolgen.

Südergellersen und Oerzen	VR Rohstoffgewinnung (S_13, To_8, TO_9=~~113~~ 112 ha) VR Windenergienutzung (AME_GEL_ILM_01 = ~~970~~ 754,2 ha, GEL_ILM_LUE_01= ~~128~~ 130,1 ha) VR Hauptverkehrsstraße VR Straße von regionaler Bedeutung VR ELT-Leitungstrasse (110 kV)	Mensch, Tiere/Pflanzen, Fläche/ Boden, Landschaft

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde gestrichen]

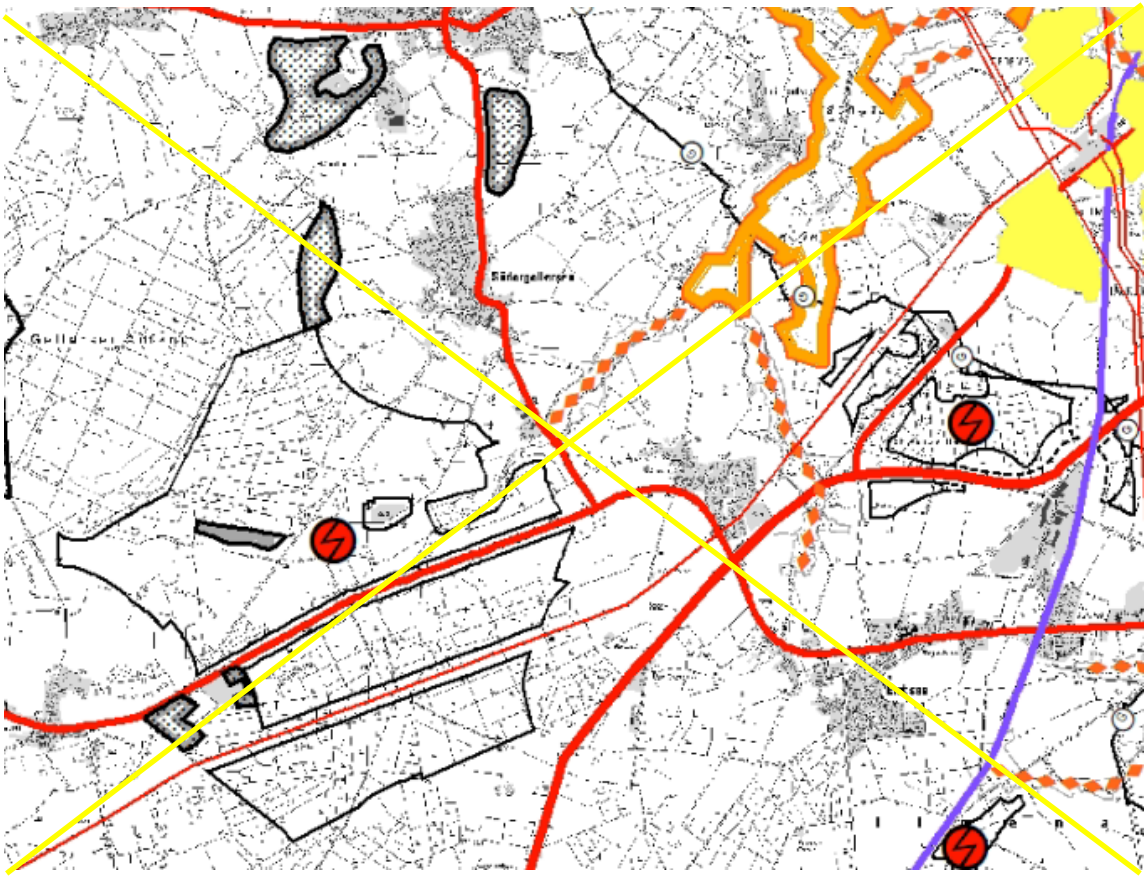

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde eingefügt]

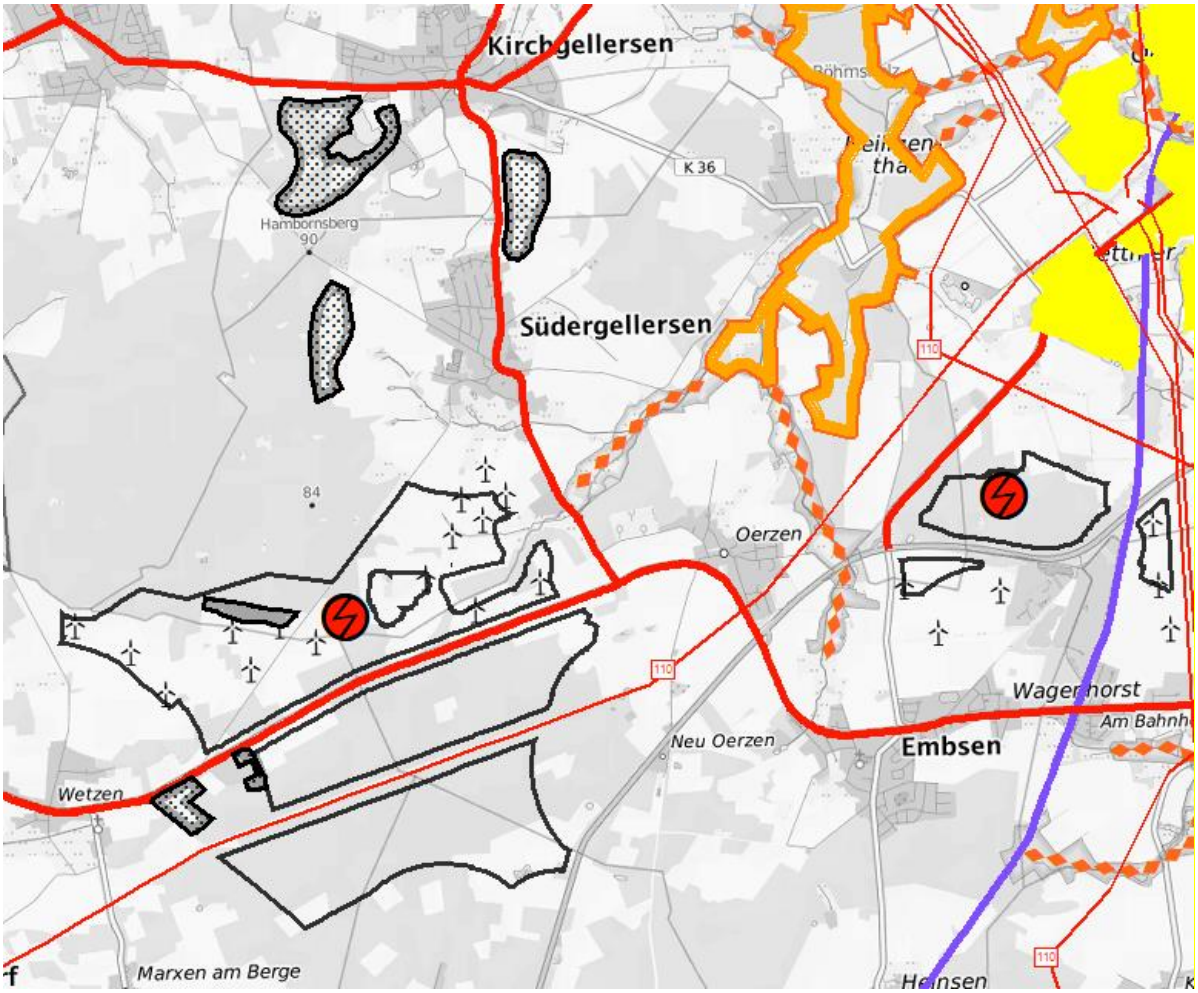

Die ~~enorme~~ Größe des Vorranggebietes Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01 bereitet weiträumige visuelle Wirkungen vor, wovon neben der Ortschaft Südergellersen, insbesondere die Ortschaft Oerzen betroffen ist, da das Vorranggebiet GEL_ILM_LUE_01 zusätzlich von Osten auf den Ort einwirkt. Die erheblich beeinträchtigenden Wirkräume von ca. je 3 km der lediglich etwa 2,6 km entfernten Windparks überlagern sich in diesem Raum. Darüber hinaus ist Oerzen von den verkehrsbedingten Belastungen durch die B 209 an der südlichen Ortsgrenze betroffen sowie von der elektrischen Freileitung. Insbesondere an der Südostgrenze wird der Ort weitergehend visuell und technisch überprägt. Südergellersen ist Richtung Norden von drei Vorranggebieten Rohstoffgewinnung umgeben, die mit baubedingten Lärm- und Staubbelastungen zu den Lärm- und visuellen Belastungen des Vorranggebietes Windenergienutzung im Südwesten hinzukommen. Insbesondere das Landschaftsbild ist damit in erheblicher Weise kumulativ beeinträchtigt. Demnach bereiten die Festlegungen ~~großräumige~~ erheblich beeinträchtigende kumulativ wirksame Umweltauswirkungen vor.

~~Gleichwohl~~ Diese sind gleichwohl ~~die durch das hier maßgebliche RROP ausgelösten zusätzlichen Beeinträchtigungen~~ vglw. gering, da die Ortschaft Oerzen mit 3 km Entfernung zumindest vom Bodenabbau nicht betroffen sein wird und die Festlegungen mit Ausnahme der Vorranggebiete Windenergienutzung lediglich dem Bestandsschutz dienen. Ein bestehender Windpark zwischen den beiden Ortschaften sorgt für eine gewisse Vorbelastung und die überwiegende Lage im Wald vermindert die visuellen Belastungen, auch wenn die Rotoren über den Wald hinausragen.
Für Südergellersen besteht ebenfalls eine Vorbelastung durch den bestehenden Windpark und das Vorranggebiet Wind GEL_ILM_LUE_01 stellt aufgrund seiner Entfernung von ~~ca. 2,8~~ > 3,4 km ~~weniger eine~~ keine Belastung dar. Das im Abbau befindliche Vorranggebiet To_8 südwestlich Kirchgellersen ist ebenfalls als Vorbelastung anzusehen.

Aufgrund der ~~durch zahlreiche Festlegungen bereits~~ bestehenden Vorbelastungen des Landschaftsraumes kommt es durch die zusätzliche Planung nicht zu zusätzlichen erheblich kumulierenden Auswirkungen. Eine Vermeidung der kumulativen Beeinträchtigungen kann durch einen zeitlich getrennten Abbau ~~zumindest der beiden Vorranggebiete für die Sandgewinnung~~ erfolgen.

Rettmer, Häcklingen	VR Rohstoffgewinnung (S_20=31,4 ha) VR Windenergienutzung (GEL_ILM_LUE_01= ~~189~~ 130,1 ha) VR Sonstige Eisenbahnstrecke VR Hauptverkehrsstraße VR Straße von regionaler Bedeutung VR ELT-Leitungstrasse (380 kV, 110 kV, Bahnstromleitung) VR Umspannwerk	Mensch, Tiere/Pflanzen, Fläche/ Boden, Landschaft

Hinweis: nachfolgende Karte wurde gestrichen]

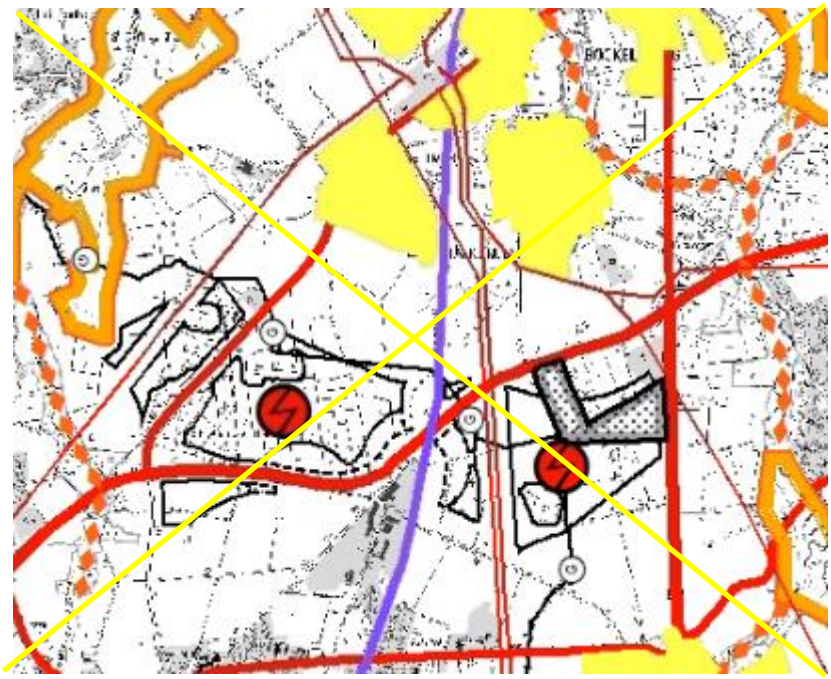

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde eingefügt]

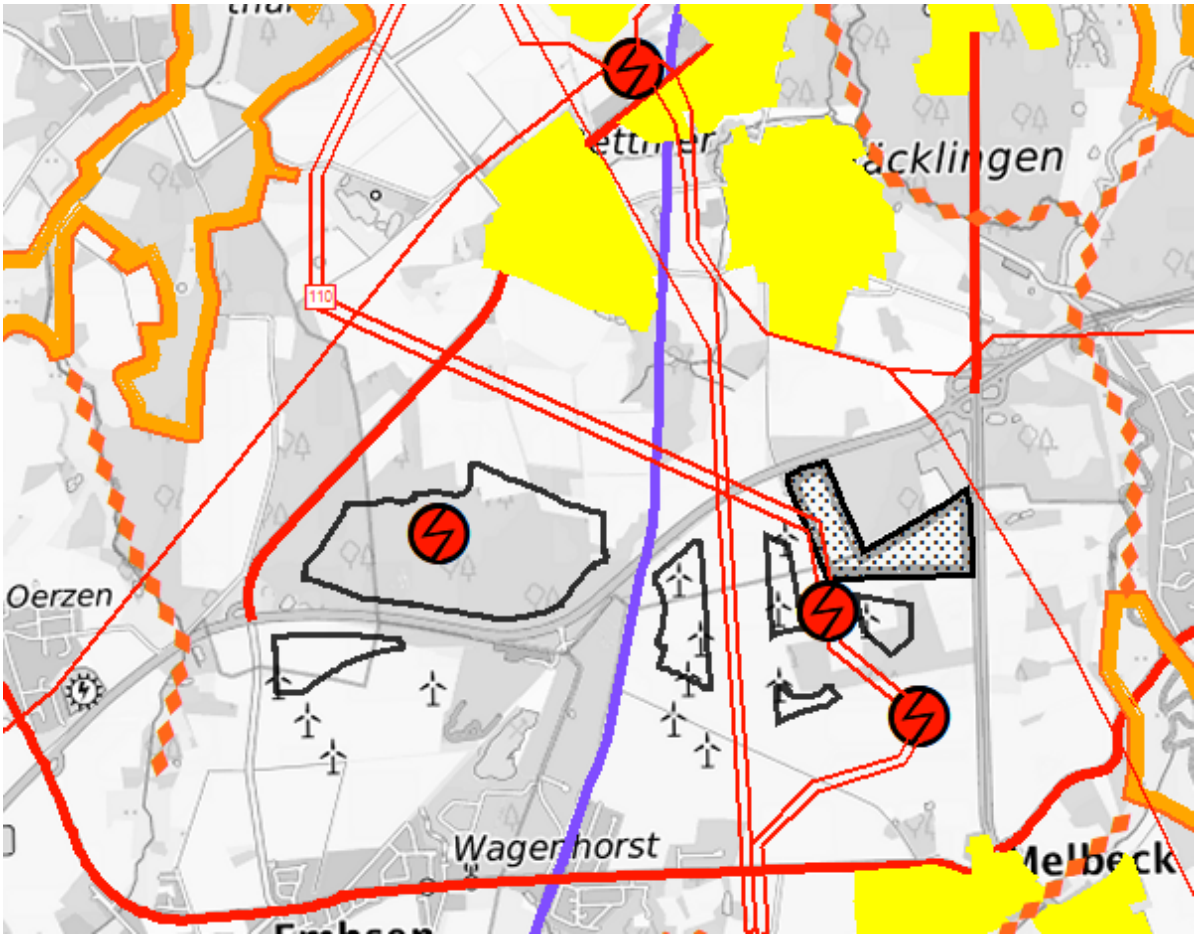

Die Landschaft südlich von Rettmer und Häcklingen ist von zahlreichen Festlegungen betroffen. Neben den vorhandenen Zerschneidungen durch Trassen der B 209, B4, K17, der Güterverkehrsstrecke und 4 Freileitungen sorgen Lärm und andere Verkehrsimmissionen durch die Bundesstraßen für eine Belastung. Die Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung bereitet in verkehrsarmen Zeiten eine zusätzliche Lärmbelastung und eine weitere Technisierung des Landschaftsbildes vor, die Festlegung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung wird ebenfalls für Lärm- und Staubimmissionen sorgen. Jedoch ist die Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung im Umfeld des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung bestandssichernd, wodurch keine zusätzlichen Beeinträchtigungen verursacht werden. Auch wird eine mögliche Kumulation der Lärmbelastung wegen der erwarteten Betriebszeiten auf die weniger empfindlichen Tagesstunden beschränkt sein. Da das geplante Umspannwerk Standortalternative F (Melbeck) für die Ostniedersachsenleitung (ONiL) sowie die ONiL selbst bereits landesplanerisch festgestellt sind, werden durch die Festlegung des Vorrangs Umspannwerk und des Vorrangs ELT-Leitungstrasse keine zusätzlichen Beeinträchtigungen und kumulativen Wirkungen verursacht. Dies gilt auch für die Verlegung der Bestandsleitung im Zuge des Parallelneubaus der ONiL.

~~Die genannten Trassen verursachen bereits eine Vorbelastung des Raumes, auch eine Windenergienutzung findet bereits südlich der B 209 statt.~~ Der Entwurf des RROP ~~rückt~~ erweitert die Windenergienutzung ~~näher an die beiden Ortschaften heran~~ in Richtung (Nord-)Westen, indem ~~sie~~ das Waldgebiet Schwarze Heide~~, das gleichzeitig als Vorranggebiet Freiraumfunktionen und Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt ist,~~ für eine Windenergienutzung vorbereitet wird. Dadurch rückt die Windenergienutzung näher an Rettmer heran. ~~Vorbehalts- oder Vorranggebiete Erholung sind in der Niederung des Hasenburger Mühlenbachs und der Ilmenau im Westen und Osten vorgesehen~~.

Insgesamt sorgen die Festlegungen der Vorranggebiete Wind und Rohstoffgewinnung für zusätzliche Belastungen der betroffenen Schutzgüter, ~~andererseits ist~~ aufgrund der erheblichen Vorbelastung des Raumes ist die zusätzliche Belastung auf die Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung in der Schwarzen Heide und vorgelagerten Ackerflächen ~~zu beschränken~~ beschränkt. Damit bereitet die Planung keine zusätzlichen erheblich kumulierenden Auswirkungen vor.

IV.2 Summarische Beurteilung

Das RROP ordnet, sichert und entwickelt die raumbedeutsamen Nutzungen und Flächenansprüche im Landkreis Lüneburg, soweit diese behördlicher Entscheidungen bedürfen. Dabei ist es an die Festlegungen des LROP gebunden und setzt die landesplanerischen Vorgaben in Form von Konkretisierungen um, soweit dies erforderlich ist. Die Energiewende schlägt sich in den landesplanerischen Zielen und Grundsätzen in der Änderung des LROP 2022 besonders nieder, so dass der Ausbau der erneuerbaren Energien auch im RROP-Entwurf gegenüber dem RROP 2003 (i.d.F. der 2. Änderung 2016) ein besonderes Gewicht erhalten hat. Neben räumlich in der Regel weniger spezifischen textlichen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) erfolgt die Umsetzung durch zeichnerische Festlegung von Planzeichen (Vorranggebiete sowie Vorbehaltsgebiete). Innerhalb der Vorranggebiete sind konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen, während sie in Vorbehaltsgebieten nach konkretisierender Prüfung möglichst zu vermeiden bzw. so zu erfolgen haben, dass sie die angestrebte Nutzung nicht erschweren. Die Regionalplanung ordnet die Nutzungen also durch fördernde und hemmende/ausschließende Festlegungen. Allerdings kann das RROP für sich genommen bestimmte Entwicklungen nicht tatsächlich und direkt verursachen, sondern bereitet diese lediglich vor und ist auf die Umsetzung durch Behörden und Private angewiesen. Die jeweilige Nutzung selber bzw. insbesondere die verschiedenen Nutzungsansprüche würden auch ohne die Steuerung durch die Festlegungen des RROP stattfinden. Das RROP trägt jedoch durch die räumliche Ordnung und Beachtung großräumiger Zusammenhänge zu einem Interessenausgleich einerseits und einer nachhaltigen, ausgewogenen Raumentwicklung (Ökologie – Ökonomie – Soziales) bei. Durch die Umweltprüfung wird ergänzend sichergestellt, dass eine möglichst konfliktarme Umsetzung umweltbelastender Nutzungen, Vorhaben und Maßnahmen durch deren räumliche Steuerung erzielt wird. Ohne die Steuerung durch das RROP (Nullfall) wäre in aller Regel und mit hoher Wahrscheinlichkeit in einem weitaus höheren Maß mit dem Auftreten erheblicher beeinträchtigender Umweltauswirkungen zu rechnen als durch die Festlegungen des geprüften RROP für den Landkreis Lüneburg in diesem Umweltbericht dokumentiert wird. Das RROP als Ganzes wirkt insoweit in der Summe positiv auf die (Entwicklung der) Umwelt. Dies wird überdies verstärkt durch die großräumigen Festlegungen von Vorranggebieten Natur und Landschaft, Torferhalt, landschaftsbezogene Erholung und Biotopverbund, mit denen vorhandene Umweltqualitäten über den fachrechtlich ohnehin bestehenden Schutz hinausgehend eine zusätzliche Sicherung erfahren und entsprechende naturschutzfachliche Maßnahmen in diese Gebiete gelenkt werden, wohingegen belastende Raumnutzungen andernorts gebündelt werden.

Aufgeschlüsselt nach den einzelnen Kapiteln des RROP sind in der nachfolgenden Tabelle die summarischen Bewertungen der einzelnen RROP-Abschnitte dargestellt. Überdies werden die maßgeblichen Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen den Festlegungen beschrieben und berücksichtigt, sofern diese zusammengenommen eine umfangreichere Wirksamkeit erwarten lassen als die einzelnen Festlegungen für sich genommen. Für alle Festlegungen des RROP gilt zudem, dass bei deren Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen im Einzelfall belastende Umweltauswirkungen auftreten können, die bei der jeweiligen Planung berücksichtigt werden müssen.

Tabelle 23: Summarische Beurteilung des RROP

RROP Abschnitt	Erhebliche Umweltauswirkungen
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises	Die Festlegungen bereiten teilweise leitsatzartig Entwicklungen mit erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen vor. In Verbindung mit dem System der zentralen Orte werden diese Entwicklungen nachhaltig gelenkt. Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und damit einer bedarfsgerechten Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung trägt dies zur Vermeidung erheblich beeinträchti-

RROP Abschnitt	Erhebliche Umweltauswirkungen
	gender Umweltauswirkungen gegenüber dem Nullfall bei.
1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	Die Kooperation innerhalb der Metropolregion Hamburg und über die Landkreisgrenzen hinweg bereitet für sich genommen keinerlei erheblich negative Umweltauswirkungen vor. Gleichwohl kann die interkommunale Kooperation dazu beitragen, erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen bestimmter Raumnutzungen durch gebündelte Ansiedlung in vglw. gering empfindlichen Raumeinheiten (Bündelung) zu minimieren.
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur	Die Festlegungen zielen auf eine nachhaltige und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Landkreis. Den Kommunen wird ein Flächenkontingent von maximal auszuweisender Wohnbauflächen zugeordnet, die sich insgesamt auf ~~230~~ 231 ha für die kommenden 10 Jahre summieren. Hierdurch werden erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen vorbereitet. Die differenzierte Flächenzuweisung wirkt jedoch einer am tatsächlichen Bedarf vorbeigehenden und dispersen Entwicklung von Siedlungsflächen entgegen. Insoweit werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen gegenüber dem Nullfall vermieden. Die Festlegungen zur gewerblichen Wirtschaft sind weitgehend bestandsorientiert. Die Entwicklung der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sind zur Hälfte nur eingeschränkt konfliktarm zu erweitern. Die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets industrielle Anlagen und Gewerbe als Erweiterung zum überregional bedeutsamen Gewerbestandort Lüneburg Ost bereitet erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen insbesondere für die Schutzgüter Boden/Fläche und Kulturgüter vor. Während die Standorte mit der Entwicklungsaufgabe Tourismus mit Ausnahme der Hansestadt Lüneburg erhebliche Umweltauswirkungen möglicherweise vorbereiten können, da eine Weiterentwicklung in empfindlichen Landschaftsteilen möglich ist, ist eine Entwicklung der Standorte mit der Entwicklungsaufgabe Erholung i.d.R. mit positiven Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Erholung verbunden.
2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte	Das System der Zentralen Orte, zusammenwirkend mit den Festlegungen des Abschnittes 2.1, bereitet gegenüber dem heutigen Umweltzustand erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen vor. Durch die Begrenzung des Siedlungsbaus außerhalb der zentralen Orte und die Berücksichtigung des demografischen Wandels fördert das System der zentralen Orte mittelfristig jedoch eine nachhaltige Entwicklung und vermeidet erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, die im Falle einer ungesteuerten Entwicklung erwartet werden müssten. Insbesondere wird einer Zersiedelung vorgebeugt und damit das Schutzgut Fläche vor erheblichen Beeinträchtigungen bewahrt. Zugleich wird durch die Förderung von Wohnnutzungen im Innenbereich auch für die Wohnbevölkerung indirekt ein höheres (immissionsschutzrechtliches) Schutzniveau sichergestellt als bei stärkerer Entwicklung von Wohnnutzungen im Außenbereich (z.B. in der Nähe von Windenergienutzung und Bodenabbau). Die Bündelung der Einrichtungen Versorgung, Medizin, Pflege und Bildung und die Ausrichtung der Verkehrsflüsse, insbesondere bei Nutzung des ÖPNV, auf die Zentralen Orte trägt nicht zuletzt zur Vermeidung von Verkehr und somit von negativen Umweltauswirkungen bei.
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	Die Festlegungen tragen zu einer Konzentration von Einzelhandelsvorhaben auf die festgelegten Versorgungskerne bei. Zwar werden hierdurch lokale erhebliche Umweltauswirkungen vorbereitet, jedoch werden vorbelastete und weniger empfindliche Flächen in Anspruch genommen. Insbesondere das Schutzgut Fläche sowie das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird hierdurch gegenüber umfangreicheren Beeinträchtigungen geschützt. Die Festlegungen verhindern mittelfristig nicht erforderliche oder bestehende Siedlungsstrukturen ersetzende Entwicklungen, welche in weitaus größerem Umfang erhebliche beeinträchtigende Umweltauswirkungen bewirken würden. Indirekt werden somit positive Umweltauswirkungen gegenüber dem Nullfall bewirkt.
3.1.1 Elemente und Funktionen des regionalen Freiraumverbundes, Bodenschutz	Die Festlegung von 3.318 ha Freiflächen im Umfeld der Hansestadt Lüneburg und der angrenzenden Gemeinde Adendorf als Vorranggebiete Freiraumfunktionen verhindern erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen und bereiten indirekt positive Umweltauswirkungen gegenüber dem Nullfall vor, indem sie klimatische Ausgleichsräume sichern. Die Bodennutzung soll die natürlichen Potenziale und Funktionen des Bodens erhalten. Darüber hinaus wird mit der Festsetzung von Vorranggebieten Torferhaltung

RROP Abschnitt	Erhebliche Umweltauswirkungen
	der Erhalt und die Entwicklung von Mooren für die Tier- und Pflanzenwelt sowie für das Klima (CO_2-Senke) begünstigt. Es werden erhebliche beeinträchtigende Umweltauswirkungen vermieden und indirekt positive Umweltauswirkungen vorbereitet.
3.1.2 Natur und Landschaft	Die Festlegungen zu Natur und Landschaft verhindern erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen und bereiten konzeptionell Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft vor, indem sie schadhafte, konkurrierende Flächennutzungen aus den gesicherten Flächen und gleichzeitig naturschutzfachliche Maßnahmen in die gesicherten Flächen hinein lenken. Indirekt bewirken und fördern die Festlegungen somit positive Umweltauswirkungen. Durch die Vorranggebiete Natur und Landschaft werden insgesamt ~~14.589~~ 14.142 ha (~~11~~ 10,7 %) des Landkreises Lüneburg durch das RROP geschützt. Hinzu kommen die Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung -pflege, -entwicklung mit ~~9.959~~ 10.071 ha (7,~~5~~ 6% des Landkreises). Die Vorranggebiete werden z.T. überlagert von Vorranggebieten Biotopverbund auf ~~41.469~~ 39.574 ha (~~31~~ 29,8 % der Landkreisfläche). Insgesamt werden ~~41.650~~ 40.083 ha als Vorranggebiete festgelegt, was einem Anteil von ~~31,3~~ 30,2 % der Fläche des Landkreises entspricht. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (~~29.934~~ 35.384 ha) sowie Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (5.00~~26~~ ha) und überlagernde Vorbehaltsgebiete Biotopverbund (~~38.878~~ 40.648 ha) summieren sich auf insgesamt ~~64.342~~ 50.339 ha, was einem Anteil von ~~48,5~~ 37,9 % der Fläche des Landkreises entspricht. Bei raumbedeutsamen Maßnahmen mit erheblich negativen Umweltauswirkungen werden die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung auf ~~79,8~~ 68,1 % der Landkreisfläche durch die Festlegung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein besonderes Gewicht haben. Der hohe Flächenanteil hat seine Ursache im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“, das mit Ausnahme der engeren Siedlungsbereiche unter mindestens eines der genannten Flächenfestlegungen fällt. Die weiterhin festgelegten Vorranggebiete Natura 2000 überlagern sich mit den Vorranggebieten Natur und Landschaft und führen daher nicht zu einer zusätzlichen Sicherungsfläche. Alle genannten Festlegungen zusammen dienen dem Biotopverbund und sind Bestandteil des regionalen Verbundkonzepts. Zusammen mit den Vorranggebieten für Freiraumfunktionen, Torferhaltung, sowie den Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung und Wald tragen sie dem Schutz großer, ökologisch wertvoller und mithin empfindlicher Bereiche des unbebauten Außenbereichs bei.
3.1.3 Natura 2000	Es werden keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet, da lediglich der bestehende rechtliche Schutz aufgegriffen und inhaltlich übernommen wird.
3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete	Es werden keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet.
3.1.5 Kulturelle Sachgüter	Es werden keine Umweltauswirkungen vorbereitet.
3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft	Im Rahmen von behördlichen Entscheidungen zur Förderung der Landwirtschaft, z.B. durch landwirtschaftlichen Wegebau, oder indirekt durch das Verhindern von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Abwägung können direkt oder indirekt erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen vorbereitet werden. Art und Intensität der Bewirtschaftung kann nicht gesteuert werden. Der Schutz der Landwirtschaft trägt im Rahmen der Abwägung zum Schutz des Freiraums und somit indirekt zu positiven Umweltauswirkungen bei. In diesem Zusammenhang tragen Teile der Festlegungen zur Konzentration der Siedlungsentwicklung und zum Schutz des Freiraums vor Zersiedelung und Zerschneidung bei. Die Festlegungen sollen auf eine naturverträgliche Forstwirtschaft, die Vergrößerung des Waldanteils und den Schutz vor konkurrierenden Nutzungen hinwirken. Die Sicherung vermeidet erhebliche negative Umweltauswirkungen von Waldumwandlungen. Besonderen Schutz genießen historische Wälder, die laut LROP als Vorranggebiete Wald gesichert sind.
3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Durch die Vorbehalts- und Vorranggebiete wird eine abgestufte Steuerung des Bodenabbaus verfolgt. In der Summe werden zwar erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen vorbereitet, diese werden jedoch soweit vor dem Hintergrund des Rohstoffbedarfs möglich begrenzt. Insgesamt werden. ~~1.000~~ 953 ha Flächen für den Bodenabbau gesichert (~~0,75~~ 0,72 % der Landkreisfläche). Hierunter sind ~~592~~ 545 ha verbindlich als Vorranggebiete festgelegt. Es wird erwartet, dass langfristig

RROP Abschnitt	Erhebliche Umweltauswirkungen
	sekundäre Biotope und Landschaften entstehen, die einen höheren Biotopwert aufweisen und ein vielfältigeres Landschaftserleben ermöglichen, als die Ursprungsflächen.
3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung	Die Festlegungen zielen auf eine nachhaltige Entwicklung der Erholungslandschaften und Wegeinfrastruktur. Durch den Schutz landschaftsbezogener Erholung wird zudem der Wald geschützt. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung tragen zum Schutz des Freiraumes bei.
3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz	Im Abschnitt zur Wasserwirtschaft und Wasserversorgung werden positive Umweltauswirkungen vorbereitet. Die Festlegungen zum Hochwasserschutz verfolgen die Sicherung und den Ausbau von Deichen. Die Festlegung des Ausbaus und einer zusätzlichen hohen Gewichtung bereitet erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen im Biosphärenreservat und den Natura 2000–Gebieten in der Elbtalaue vor. Eine Überflutung des Hinterlands und der Siedlungen würde jedoch ebenfalls zu erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen für Mensch, Tiere, Pflanzen und teilweise Boden führen. Die Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum durch Deichrückverlegungen bereitet neben negativen auch positive Umweltauswirkungen vor.
4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik	Es werden summarisch betrachtet keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet, da die Festlegungen die mit Ausbaumaßnahmen verbunden sind, bereits im RROP ~~2203~~ 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) festgelegt sind.
4.1.2 Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr	
4.1.3 Straßenverkehr	
4.1.4 Schifffahrt, Häfen	
4.1.5 Luftverkehr	
4.2.1 Erneuerbare Energieversorgung ~~und Energieinfrastruktur~~	Die Festlegungen zum sparsamen Umgang mit Energie weisen positive Umweltauswirkungen auf, die Möglichkeiten des Landkreises, dies zu beeinflussen sind jedoch begrenzt. Die Gewinnung regenerativer Energie ist allgemein positiv für das Klima und trägt zum Klimaschutz bei. Auf der anderen Seite werden durch die Festlegungen zur Windenergienutzung erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen vorbereitet. Die Festlegung von ~~6.109~~ 4.275,5 ha Vorranggebieten für Windenergienutzung macht einen Anteil von ~~4,61~~ 3,22 % der Landkreisfläche aus, womit der Landkreis Lüneburg das für Ende 2027 festgelegte regionale Teilflächenziel von 3,09 % erfüllt. Als umweltrelevante Folgewirkung ist auf den wahrscheinlich erforderlichen Neu- oder Ausbau von Umspannwerken zur Einspeisung des regional erzeugten Stroms in das überregionale Stromnetz hinzuweisen. Hingegen sind die Zuleitungen zu diesen Umspannwerken nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. **** vertiefende Betrachtung zur visuellen Belastung der Landschaft sowie zu Störungen und Gefährdung der Avifauna und Fledermäuse und eine Betrachtung der Flächeninanspruchnahme im Anschluss an diese Tabelle.*** Durch ~~die weitgehende Ausschlusswirkung der Ansiedlung von Windenergieanlagen außerhalb der~~ das Ziel der Konzentration raumbedeutsamer, leistungsstarker Windenergieanlagen auf die Vorranggebiete lenkt das RROP die Windenergienutzung auf weniger empfindliche Standorte und konzentriert sie dort. Damit werden negative Umweltauswirkungen ~~verringert~~ vermieden. ~~Außerhalb der Vorranggebiete~~ Allerdings ist ein Repowering bestehender Anlagen außerhalb der Vorranggebiete möglich.
4.2.2 Energieinfrastruktur	Die bestandsorientierten Festlegungen bereiten keine negativen Umweltauswirkungen vor.
4.3~~.1~~ Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	Die Festlegungen zielen überwiegend auf eine Verringerung von Umweltauswirkungen bzw. auf positive Umweltauswirkungen ab. Mit der Sicherung der militärischen Sperrgebiete werden keine Umweltauswirkungen vorbereitet.

***Visuelle Belastung der Landschaft**

Die Abbildung 6 stellt die erheblich visuell beeinträchtigten Flächen durch Vorranggebiete Windenergienutzung und Bestandsanlagen dar. Sie veranschaulicht die durch bestehende WEA vorgeprägten Landschaftsbereiche (grau schraffierte Bereiche in Abbildung 6) und den durch die Festlegungen neu belasteten Bereich (rot schraffierte Flächen in Abbildung 6). Als Wirkzone für visuelle Belastungen wird die 15-fache Anlagenhöhe angenommen, was bei der Referenzanlage von 225 m Höhe eine Belastung im Umkreis von 3,375 km ergibt. Innerhalb dieses Umkreises vorhandene Bestandsanlagen fließen als Vorprägung ebenfalls mit der 15-fachen Anlagenhöhe ein. Als Neubelastung ist nur der hierüber hinausgehende Teil der Wirkzone anzusprechen (rote Schraffur in Abbildung 6). Nicht berücksichtigt ist die Sichtverschattung durch Waldflächen. Gleichwohl sind die insgesamt großen, sichtverschattend wirkenden Waldflächen in der Abbildung hervorgehoben (grüne Flächen in Abbildung 6), so dass die reale Betroffenheit geringer ausfällt als hier dargestellt.

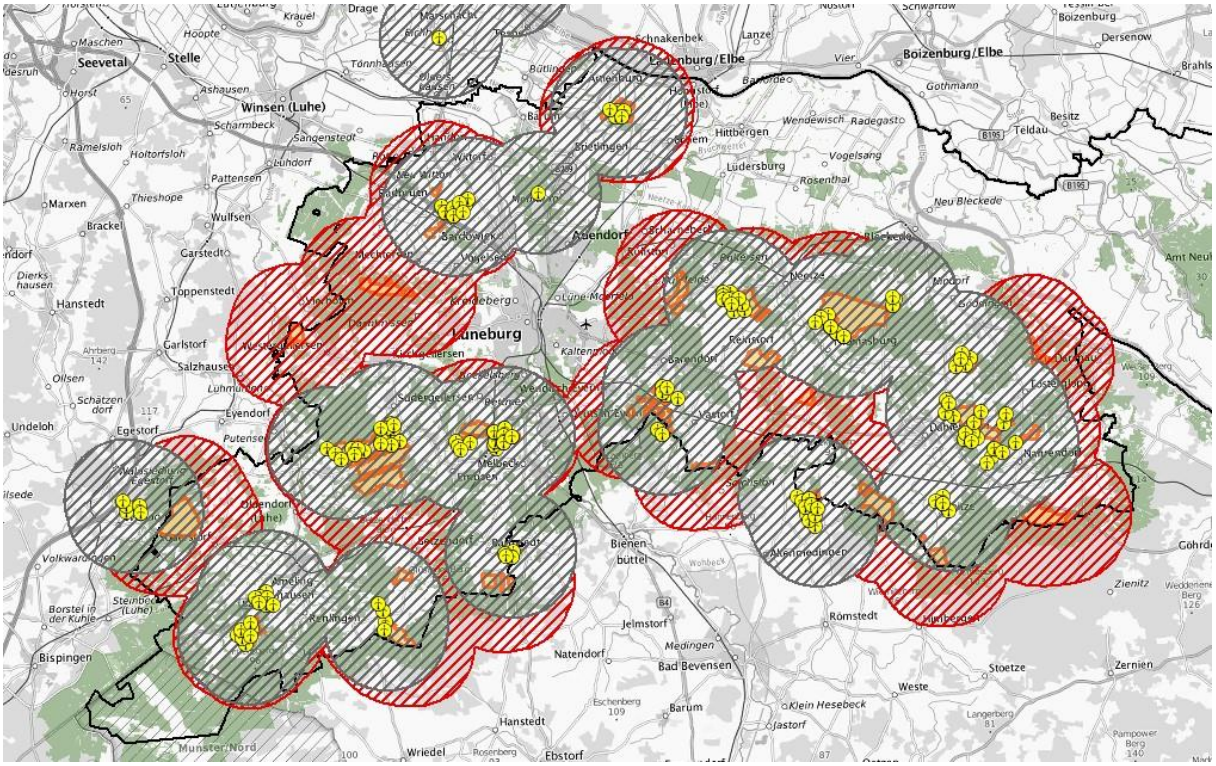

Abbildung 6: Visuelle Belastung und Vorbelastung der Landschaft

Die Darstellung verdeutlicht, dass schon bisher große Teile des Landkreises im Umfeld der bestehenden Windparks potenziell visuell beeinträchtigt sind. In der folgenden Tabelle 23 sind die betroffenen Flächengrößen gegenübergestellt. Es wird erkennbar, dass durch den Plan zwar eine Zusatzbelastung vorbereitet wird, die vor dem Hintergrund der deutlichen Vorbelastung jedoch einen beschränkten Umfang umfasst. Hervorzuheben ist, dass die Landschaft im Nordosten des Landkreises auch weiterhin großflächig ohne visuelle Beeinträchtigung durch WEA bleibt.

Tabelle 24: Gegenüberstellung der Vor- und Neubelastung des Landschaftsbildes

	Visuelle Belastung der Landschaft in 3,375 km Zone um Vorranggebiete Windenergienutzung	
	Vorprägung durch Bestandsanlagen (graue Schraffur in Abb. 6)	**Neubelastung durch Vorranggebiete Windenergienutzung** (rote Schraffur in Abb. 6)
Flächengröße innerhalb des LK	60.478 ha	22.087 ha
	82.565 ha	
Anteil an der Gesamtfläche des Landkreises	45,57 %	16,64 %

***Störungen und Gefährdung der Avifauna und Fledermäuse (Schutzgut Tiere und Pflanzen)**

Eine mögliche Betroffenheit windenergieempfindlicher Vogelarten wurde im Rahmen der regionalplanerischen Einzelfallprüfung sowie der gebietsbezogenen Umweltprüfung geprüft. In der Gesamtbetrachtung ist die Frage zu stellen, inwieweit die Planung ggf. darüber hinaus eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen von Arten auslösen kann, die im Zuge der Einzelfallprüfung nicht näher betrachtet wurde. Hierzu werden folgende Planungsunsicherheiten qualitativ-argumentativ beleuchtet:

- Die geplanten Vorranggebiete weisen aufgrund des überwiegenden Flächenanteils von (Kiefern-)Waldflächen und ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Gebietsabgrenzungen eine allgemeine Bedeutung für **Brutvogelarten des Waldes und des Offenlandes** auf. Ergänzend kann bei Grünlandnutzung auch eine Bedeutung für **Wiesenbrüter** bestehen. Jedoch ist Grünland lediglich sehr geringfügig von den Festlegungen betroffen. Auch ist festzustellen, dass in einigen Bestandswindparks (z.B. nordwestlich von Bardowick oder südlich von Artlenburg) jährlich zahlreiche Brutnachweise des Kiebitzes verzeichnet sind, so dass davon auszugehen ist, dass sich die Windenergienutzung nicht erheblich negativ auf die (gesamträumliche) Population auswirkt.

  Der aktuellen Fachliteratur zufolge kann von einer meist geringen Empfindlichkeit der Brutvogelarten des Offenlandes gegenüber WEA mit einem Meideverhalten von meist weniger als 400 m und einer geringen Kollisionsgefährdung ausgegangen werden, sodass auf den gesamten Planungsraum bezogen nicht mit einer Verdrängung bestimmter Offenlandarten zu rechnen ist. Dies gilt umso mehr für die Vorranggebiete mit bestehenden WEA. Zudem stehen im Zuge der Eingriffsregelung auf Genehmigungsebene geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung.

- **Gast- und Zugvögel**

  Durch die Freihaltung der Elbtalaue von Vorranggebieten Windenergienutzung werden die dortigen Bereiche mit Bedeutung als Korridor für den Vogelzug im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung berücksichtigt und ausgespart. Weitere Bereiche mit mindestens überregionaler bzw. landesweiter Bedeutung für den Vogelzug sind im Landkreis Lüneburg nicht verzeichnet. Für den im gesamten Landkreis vorkommenden Kranich (Breitfrontzieher) besteht weder ein erhöhtes Tötungsrisiko noch eine Barrierewirkung. Auch stellen Windparks laut einer aktuellen Studie keine Barriere für Gänse dar. Aufgrund des Hauptaktivitätsraums unterhalb der Rotoren einer modernen WEA besteht kein erhöhtes Kollisi-

onsrisiko. Mögliche Störwirkungen von WEA auf nahrungssuchende Gänse sind räumlich sehr begrenzt (bis maximal 200 m).

- **Kollisionsgefährdete Groß- und Greifvögel**

  Zum Schutz von windenergieempfindlichen Groß- und Greifvogelarten wurden EU-Vogelschutzgebiete (SPA) grundsätzlich von WEA freigehalten. Ferner wurden Schutzgebiete, die laut Standarddatenbogen[31] als Lebensraum planungsrelevanter Groß-/ Greifvogelarten dienen, im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung wurden weitere wertgebende Bereiche (wie landes- und bundesweit bedeutsame Brutvogellebensräume) berücksichtigt und haben im Einzelfall zu veränderten Flächenabgrenzungen geführt. Aufgrund dieser Berücksichtigung der Schutzerfordernisse windenergieempfindlicher Groß- und Greifvogelarten mit großen Aktionsräumen und da bereits für die einzelnen Individuen der bekannten Vorkommen eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden werden kann, ist nicht mit negativen Effekten auf lokale und regionale Populationen zu rechnen. Aufgrund der Lage der Vorranggebiete Windenergienutzung zueinander und zu den avifaunistisch bedeutsamen Bereichen ist auch nicht mit kumulierenden negativen Effekten zu rechnen.

  Aufgrund der zukünftig zu erwartenden größeren Anlagenhöhen mit einer Gesamthöhe von 220 m und mehr bei Nabenhöhen von ca. 145 m zeichnen sich zudem in der Tendenz positive, die Avifauna entlastende Wirkungen ab. Soweit die Rotoren dieser Anlagen größere Mindestabstände von der Bodenoberfläche aufweisen, führt dies zu einer Minderung von Kollisionsrisiken für bodennah bzw. in mittleren Höhen fliegende Arten, wie die Weihen.

- **Fledermäuse**

  Vorhandene Informationen zu Fledermausquartieren und -vorkommen wurden in der gebietsbezogenen Umweltprüfung berücksichtigt. Auch wenn nicht flächendeckend Daten vorlagen, kann die Aussage getroffen werden, dass - insbesondere aufgrund der häufigen Lage der Festlegungen im Wald - ein hohes Lebensraumpotenzial insbesondere für auf Wald und z.T. auf Gewässer angewiesene Fledermausarten vorliegt. Vor dem Hintergrund der Möglichkeiten, im Rahmen des Zulassungsverfahrens Abschaltalgorithmen festzulegen, können nachteilige Auswirkungen der Vorranggebiete Windenergienutzung durch Tötung auf lokale Fledermauspopulationen ausgeschlossen werden. Eine Zerstörung/ Beschädigung von Quartieren, insbesondere innerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung in Waldgebieten, kann durch geeignete Standortwahl sowie bei Bedarf eine Höhlenbaumsuche in Kombination mit der Schaffung von Fledermausquartieren (Kastenhängung) vermieden bzw. kompensiert werden, sodass auch hier kein erheblich negativer Einfluss auf lokale Populationen zu erwarten ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen der regionalen Populationen von windenergieempfindlichen Vogelarten des Offenlandes sowie von windenergieempfindlichen Fledermausarten können demzufolge ausgeschlossen werden.

---

31 Der Standarddatenbogen ist ein standardisiertes Formular zur Meldung von Natura 2000-Gebieten an die Europäische Kommission. Er enthält neben den Gebietskennzeichen (Name, Größe, etc.), der Lage des Gebietes und einer kurzen Beschreibung, auch Angaben zu Bedeutung, Gefährdung, Schutzstatus, Management und Erhaltungszielen.

***Flächenbeanspruchung**

Auf der Grundlage empirischer Studien zum Flächenbedarf pro Megawatt (MW) installierter Windleistung lässt sich bei optimaler Auslastung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Abhängigkeit von der angesetzten Leistung einer fiktiven WEA überschlägig die maximal mögliche Anlagenzahl auf den bereitgestellten Flächen und daraus im Weiteren die zu erwartende Flächeninanspruchnahme ermitteln.

Pro Megawatt Anlagenleistung ist aufgrund der aus betriebswirtschaftlichen und technischen Gründen einzuhaltenden Mindestabstände der Anlagen untereinander ein Flächenbedarf von etwa 4,8 ha[32] anzunehmen. Da verschiedene Faktoren, die diesen Wert beeinflussen können, wie die tatsächliche Anlagenleistung, Rotordurchmesser oder die Ausrichtung zur Hauptwindrichtung, nicht bekannt sind, wird nachfolgend ein konservativer, aufgerundeter Wert von 5 ha/MW angenommen. Auf den insgesamt 4.275,5 ha Vorrangflächen (Rotor-Out) wären demzufolge ca. 855 MW Anlagenleistung installierbar. Bei einer optimalen Ausnutzung der geplanten Flächenkulisse ergeben sich die in der folgenden Tabelle aufgeführten leistungsabhängigen maximal zu errichtende Anlagenzahlen.

Tabelle 25: Maximal neu zu errichtende Anzahl von WEA auf den Vorranggebieten in Abhängigkeit der Anlagenleistung

Leistungsklasse[33]	Maximale Anlagenzahl in allen VR[34]
4,5 MW	190
5,5 MW	155
6 MW	142

Gegenwärtig bestehen im Landkreis 129 Windenergieanlagen. 80 davon befinden sich innerhalb der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung. Im Zuge eines vollständigen Repowerings der bestehenden Alt-Anlagen mit moderneren Anlagen der o.g. Leistungsklassen wäre eine Abnahme der Gesamt-Anlagenzahl möglich. So kann bei zunehmender installierter Leistung die Flächenbeanspruchung relativ gesehen rückläufig sein.

Durch die Flächeninanspruchnahme von WEA im Freiraum betroffene Schutzgüter sind in erster Linie die Schutzgüter Boden und Fläche, für die im Bereich der versiegelten Flächen ein Totalverlust aller Funktionen zu konstatieren ist, das Schutzgut Pflanzen und Tiere, das Schutzgut Menschen, für das durch den Flächenverlust nutzbare Freifläche reduziert wird sowie ggf. das Schutzgut Kulturgüter.

Für die Grobprognose wird von einer durchschnittlichen dauerhaften Flächenbeanspruchung von 0,5 ha und einer Versiegelung von 0,25 ha je Anlage ausgegangen[35]. In der folgenden Tabelle werden die Flächenbeanspruchung und Versiegelung bei Vollausschöpfung der geplanten Vorranggebiete dargestellt.

[32] vgl. Einig, K., Heilmann, J. und Zaspel, B. 2011; Schmidt-Kanefendt, H.-H. 2010

[33] Die Nennleistung der Referenzanlage liegt zwischen 4,5 und 5,5 MW.

[34] Unter der Annahme eines vollständigen Repowerings aller bestehenden Windenergieanlagen.

[35] Vgl. u.a. KNE 2022

Tabelle 25: Flächeninanspruchnahme der Windenergienutzung bei Vollauslastung der Vorranggebiete im Vergleich zum aktuellen Flächenbedarf durch Bestandsanlagen

Leistungsklasse	Maximale Anlagenzahl	Flächenbeanspruchung	Versiegelung
4,5 MW	190	95 ha	47,5 ha
5,5 MW	155	77,5 ha	38,75 ha
6 MW	142	71 ha	35,5 ha
Bestandsanlagen insges.	*129*	*64,5 ha*	*32,25 ha*
Bestandsanlagen innerhalb der VR	*80*	*40 ha*	*20 ha*

Durch die Umsetzung der Festlegungen werden Flächen in einem Umfang von etwa 35,5 bis 47,5 ha versiegelt. Unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen innerhalb der geplanten Vorranggebiete kann mit einer Verdopplung der versiegelten Fläche gerechnet werden.

Im Vergleich dazu wäre im Planungsnullfall ohne regionale Steuerung der Windenergienutzung ein zusätzlicher Zubau von WEA außerhalb der nun zur Festlegung vorgesehenen Vorranggebiete zu erwarten, sodass mit einer höheren Flächeninanspruchnahme, auch im Zusammenhang mit der Erschließung zusätzlicher und weniger gebündelter Anlagenstandorte, zu rechnen wäre.

Auf Basis der aktuellen Landnutzung innerhalb der geplanten Gebietsgrenzen kann aus der potenziell von einer Neuversiegelung betroffenen Fläche eine überschlägige Einschätzung zu dem aus der Bodenbeanspruchung resultierenden umweltfachlichen Konfliktpotenzial erfolgen. Der Anteil verschiedener Landnutzungen innerhalb der Vorranggebiete zeigt, dass sowohl intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen als auch forstlich genutzte Waldflächen durch die Errichtung von WEA betroffen sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass höherwertige Biotopstrukturen aufgrund ihres begrenzten Vorkommens innerhalb der Vorranggebiete im Rahmen der Planung der konkreten WEA-Standorte größtenteils geschont werden können.

Die Vorranggebiete überplanen etwa 2.195 ha Waldfläche. Daraus ergeben sich die in Tabelle 26 dargestellten maximalen Anlagenzahlen im Wald. Pro WEA kann mit einem dauerhaften Waldverlust von 0,5 ha gerechnet werden. Da der dauerhafte Waldverlust gem. NWaldLG[36] im Verhältnis von mindestens 1:1 durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden muss, ergibt sich ein Ersatzaufforstungsbedarf im Umfang von mindestens 36,5 bis 48,5 ha.

Tabelle 26: Maximal neu zu errichtende Anzahl von WEA im Wald in Abhängigkeit der Anlagenleistung

Leistungsklasse[37]	Maximale Anlagenzahl in VR im Wald	Flächenbeanspruchung/ Waldverlust
4,5 MW	97	48,5 ha
5,5 MW	79	39,5 ha
6 MW	73	36,5 ha

[36] Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112 - VORIS 79100 -) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 315)

[37] Die Nennleistung der Referenzanlage liegt zwischen 4,5 und 5,5 MW.

Prüfung der FFH-Verträglichkeit

IV.3 Rechtliche Grundlagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die gemäß der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) und der EU-Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) ausgewiesenen FFH- (Flora-Fauna-Habitat-) und Vogelschutzgebiete bilden das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Dieses verfolgt die Zielsetzung, die in den Anlagen der genannten Richtlinien bezeichneten Arten und Lebensraumtypen zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln. Im Landkreis Lüneburg sichern ca. 21,6 % der Fläche den Erhalt des europäischen Naturerbes (vgl. Abbildung ~~6~~).

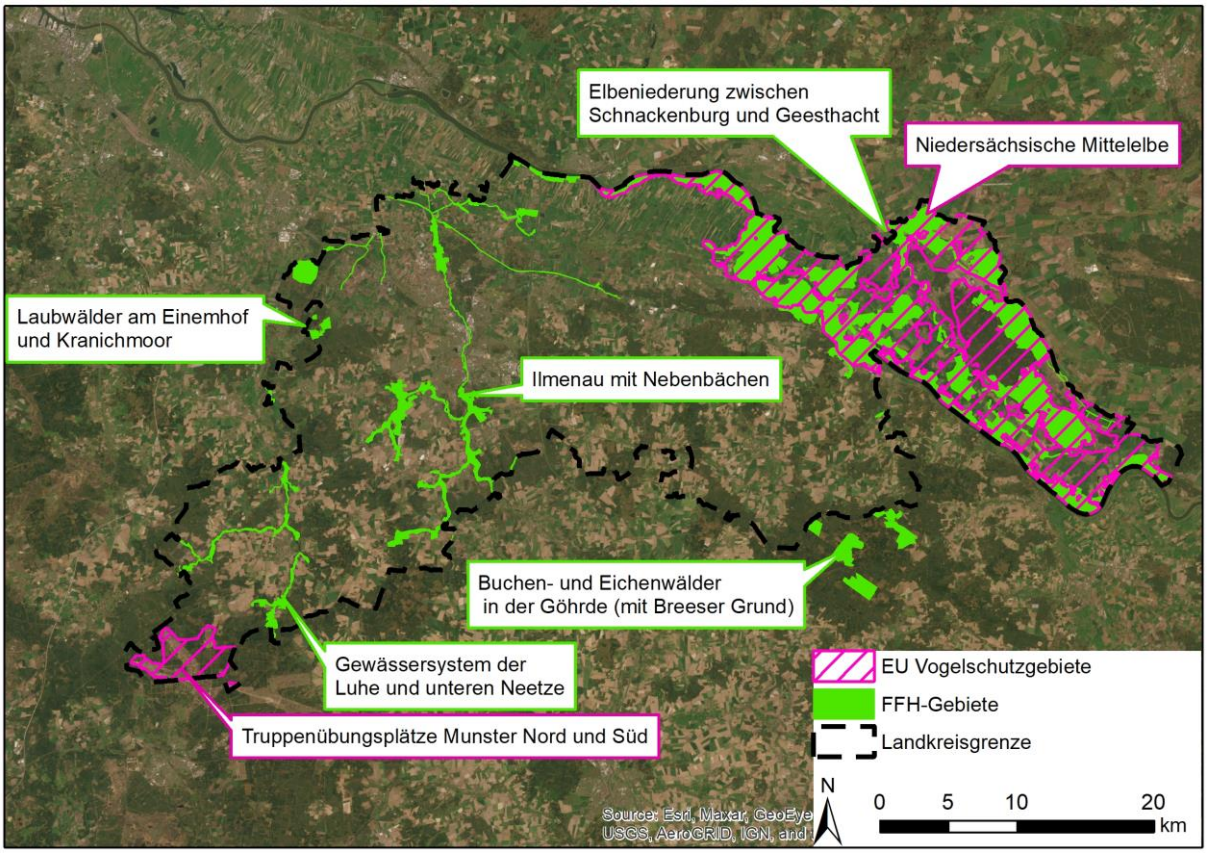

Abbildung ~~6~~7: Natura 2000-Gebiete im Landkreis Lüneburg

Zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der Natura 2000-Gebiete sieht Art. 6 der FFH-Richtlinie eine besondere Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten vor, die potenziell den günstigen Erhaltungszustand von Natura 2000-Gebieten beeinträchtigen können (im nationalen Recht § 34 BNatSchG). Unterschiedliche zeichnerische Festlegungen des RROP bereiten Beeinträchtigungen planerisch vor, nur sind der genaue Umfang, die technische Ausführung und der Zeitpunkt der Realisierung nicht bekannt.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung umfasst gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG die Aufgabe zu überprüfen, inwieweit ein Natura 2000-Gebiet durch den Plan – allein oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen oder Projekten – in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann. Ausdrücklich sind dabei auch Pläne und Projekte einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, die außerhalb eines Natura 2000-Gebiets geplant sind, sofern sie beeinträchtigende Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand des Gebiets haben können.

Ergibt die Prüfung, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebiets nicht ausgeschlossen werden können, so ist der Plan entsprechend der Regelung des § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Ausnahmen sind möglich, soweit die Planung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses – einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art – notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG). Befinden sich in dem betroffenen Gebiet prioritäre Lebensräume oder Lebensstätten prioritärer Arten, so ergeben sich erhöhte Anforderungen für etwaige Ausnahmeregelungen. So ist ggf. eine Stellungnahme der Kommission einzuholen (§ 34 Abs. 4 BNatSchG).

IV.4 Methodisches Vorgehen

IV.4.1 Gegenstand und Ziel der Prüfung

Prüfgegenstand ist das jeweilige Natura 2000-Gebiet. Ausgehend von diesem werden die das Natura 2000-Gebiet betreffenden zeichnerischen Festlegungen geprüft. Geprüft wird, ob die Schutz- und Erhaltungsziele der einzelnen Gebiete bzw. des Netzes Natura 2000 durch diese beeinträchtigt werden können (FFH-Vorprüfung). Ist dies möglich, erfolgt eine dem Maßstab angepasste FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Die Schutz- und Erhaltungsziele werden den Standarddatenbögen und soweit vorhanden den Schutzgebietsverordnungen entnommen. Die Schutz- und Erhaltungsziele werden im ersten Abschnitt der Gebietsblätter dargestellt.

Für jedes Natura 2000-Gebiet werden das Gebiet und die relevanten Festlegungen in einer Textkarte dargestellt, für eine genauere Darstellung ist auf den Entwurf des RROP zu verweisen. Diese Darstellung ersetzt eine Auflistung aller das Natura 2000-Gebiet möglichweise betreffenden Darstellungen.

Für alle zeichnerischen Darstellungen, die grundsätzlich Beeinträchtigungen bewirken können, wird in einer Vorprüfung geprüft, ob konkrete Festlegungen vorgesehen sind, für die Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind. In diesen Fällen ist eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet erforderlich.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist zunächst in einer der Maßstabsebene und der mit der Festlegung der regionalen Raumordnung verbundenen Steuerung angemessenen Weise zu prüfen, ob eine einzelne zeichnerische Darstellung eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Natura 2000-Gebiets vorbereiten kann. Ist eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen, wird Im Anschluss geprüft, ob es durch die Kumulation von Beeinträchtigungen unterschiedlicher zeichnerischer Darstellungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommen kann.

Grundsätzlich beeinträchtigt das RROP nicht selbst, sondern bereitet nur auf einer abstrakten planerischen Ebene mögliche Beeinträchtigungen vor. Der Umfang, die technische Ausführung und der Zeitpunkt der Verwirklichung einzelner zeichnerischer Darstellungen sind im RROP nicht festgelegt. Gemäß der zeichnerischen Darstellung ist ein weites Feld der Möglichkeiten einer Verwirklichung der Planung denkbar.

Festlegungen, für die nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Umsetzung auf nachfolgender Planungsebene zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des jeweiligen Natura-2000 Gebiets führt, wären gleichwohl unzulässig. Aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung, die ihre Festlegungen nicht parzellenscharf trifft,

besteht jedoch die Möglichkeit, dass derartige Auswirkungen durch eine geeignete Ausformung der jeweiligen Nutzung zu vermeiden sein werden.

Soweit die mit erheblichen Umweltauswirkungen verbundene Nutzung nach Art und Intensität erst auf nachfolgenden Planungsebenen konkretisiert wird, trägt die Prüfung im Rahmen der Regionalplanung einen vorläufigen Charakter. U. a. in derartigen Fällen ist davon auszugehen, dass bei Umsetzung von Vorhaben, für die das RROP den Rahmen setzt, eine vorhabenbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen sein wird.

Ausschließlich bestandssichernde zeichnerische Darstellungen oder solche, welche offensichtliche positive Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet haben, bedürfen keiner Berücksichtigung in der Vorprüfung (RROP Abschnitt 3.1), da die damit verbundene Steuerungswirkung – über die ggf. fachrechtlich bestehende Regelung hinaus – insbesondere darauf abzielt, die jeweiligen Flächen für die dort vorhandenen Freiraumfunktionen zu sichern und vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen zu schützen.

Gleiches gilt auch für textliche Festlegungen, da diese räumlich zu unkonkret sind, um diese zu prüfen sowie für nicht flächenscharfe Abgrenzungen, wie z. B. bei der Siedlungsentwicklung (RROP 2.1.3), die erst nach einer Konkretisierung durch nachfolgende Planungsebenen zu möglicherweise erheblichen Beeinträchtigungen führen können.

Zeichnerische Festlegungen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (RROP Abschnitt 3.2.1), der landschaftsgebundenen Erholung (RROP Abschnitt 3.2.3) sowie des Abschnitts Küsten- und Hochwasserschutz (RROP Abschnitt 3.2.4) dienen maßgeblich dazu, die Bedeutung der jeweils gesicherten raumbezogenen Nutzungsansprüche zu sichern. Konkrete Planungen, die zu einer Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungszielen führen könnten, sind damit nicht verbunden.

Ebenfalls nicht zu prüfen sind ausschließlich bestandssichernde zeichnerische Festlegungen, z.B. zum Straßen- und Schienennetz sowie zur energetischen Infrastruktur – mit Ausnahme der Windenergienutzung -, die in den RROP Abschnitten 4.1 bis 4.3 festgelegt werden.

Zu prüfen sind alle Festlegungen, die eine mögliche Beeinträchtigung für die Natura 2000-Gebiete darstellen können, indem sie als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete einen Rahmen für Eingriffsplanungen setzen. Geprüft werden demnach die folgenden zeichnerischen Festlegungen des RROP:

- RROP 2.1.3 Ziffer 02 **Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe**
- RROP 2.2 Ziffer 06 **zentrales Siedlungsgebiet**
- RROP 3.2.2 Ziffer 02 **Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung**
- RROP 3.2.4 Ziffer 07 **Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Deich**
- RROP 4.1.2 Ziffer 03 **Vorranggebiet ~~elektrischer Betrieb~~ Elektrifizierte Strecke**
- RROP 4.1.3 Ziffer 01 **Vorranggebiet Autobahn**
- RROP 4.1.3 Ziffer 04 **Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraße**
- RROP 4.1. Ziffer 05 **Elbbrücke Darchau – Neu-Darchau**
- RROP 4.2.1 Ziffer 03 **Vorranggebiete Windenergienutzung**

Geprüft werden neben Festlegungen die innerhalb der Gebiete liegen, auch Festlegungen, die sich in einer hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungsrisiken kritischen Entfernung befinden. Diese ist abhängig von den jeweils vorkommenden relevanten Arten und ihrer Störungsempfindlichkeit. Für die SPA-Gebiete wird generell 500 m als maximale Entfernung angenommen, für die FFH-Gebiete wird nur bei einem Vorkommen störungsempfindlicher relevanter Säugetier- oder Vogelarten von 500 m maximaler Distanz zu den FFH-Gebieten ausgegangen. Dies

entspricht dem Nahbereich für empfindliche Brutvogelarten nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 2 BNatSchG für den Betrieb von Windenergieanlagen an Land.

Für die Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße und Straße von regionaler Bedeutung wird im Folgenden von einer Bestandsicherung ausgegangen. Die Festlegungen lassen zwar auch einen bedarfsgerechten Ausbau zu, wobei erhebliche Umweltauswirkungen für FFH-Gebiete nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind. Soweit jedoch keine konkreten Planungen für derartige Maßnahmen vorliegen, können auch keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden. Auch die nach 4.1.3 Ziffer 03 erfolgte Festlegung, die Leistungsfähigkeit des Streckennetzes für den Umleitungsverkehr der A 39 sicherzustellen, indem bei Bedarf die entsprechend auszubauenden leistungsfähigen Umleitungsstrecken zu ermitteln sind, kann zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Eine konkrete Planung liegt aber auch hier noch nicht vor.

Für Vorbehaltsgebiete kann schon aufgrund der noch nicht erfolgten endgültigen Abwägung davon ausgegangen werden, dass Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Planung von Vorhaben, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können, immer ausreichende Berücksichtigung finden können. Insoweit erfolgt die Berücksichtigung von Vorbehaltsgebieten in der FFH-Verträglichkeitsprüfung rein vorsorglich.

IV.4.2 Prüfansatz und -inhalte

Die in den Natura 2000-Gebieten jeweils relevanten Arten bzw. Lebensraumtypen sind den Schutz- und Erhaltungszielen der Standarddatenbögen bzw. Schutzgebietsverordnungen zu entnehmen. Die räumliche Lage der Arten und Lebensraumtypen kann, basierend auf den vorliegenden Daten, nur grob in die Prüfung einbezogen werden. Im Zweifel ist von einer relativ weiten Verbreitung auszugehen. Die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen werden nicht einbezogen, da zu deren tatsächlichen Vorkommen keine Angaben vorliegen. Zudem ist deren Vorkommen i.d.R. weniger relevant, da nur bei einer direkten Beeinträchtigung innerhalb der im jeweiligen Gebiet geschützten Lebensraumtypen eine Relevanz bestehen kann, die zudem nur als graduelle Beeinträchtigung der konkret betroffenen Lebensraumtypen zu verstehen wäre.

Daher ist der Analyse kein „Worst Case Szenario“ zugrunde zu legen, denn es ist von Vorhabenträgern zu erwarten, dass die zeichnerische Darstellung „Vorranggebiet Natura 2000“ des RROP genauso beachtet wird, wie die sonstigen zeichnerischen Darstellungen. Vorhabenträger werden grundsätzlich an einer mit den Natura 2000-Gebieten verträglichen Vorhabenverwirklichung interessiert sein, um die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 34 BNatSchG zu erfüllen.

Deshalb wird in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zwar vorsorgeorientiert darauf hingewiesen, dass durch bestimmte zeichnerische Darstellungen erhebliche Beeinträchtigungen vorbereitet werden können. Im zweiten Schritt wird jedoch geprüft, ob mit einer geeigneten Ausformung der Nutzung eine Verwirklichung der zeichnerischen Darstellungen ohne erhebliche Beeinträchtigungen möglich ist.

Zudem spielen insbes. die folgenden naturschutzrechtlichen Instrumente, auf die in diesem Zusammenhang hinzuweisen ist, eine Rolle:

- Bei Eingriffen gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG besteht grundsätzlich ein Vermeidungsgebot (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

- Bei gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG kann eine Ausnahme verwehrt werden.
- Bei artenschutzrechtlichen Verstößen gem. § 44 BNatSchG besteht regelmäßig eine Unzulässigkeit von Vorhaben.

IV.5 Ergebnisse der Prüfung

Die Lage der detailliert geprüften Festlegungen ist den beigefügten Kartenausschnitten zu entnehmen, für die folgende Legende gilt:

[Hinweis: nachfolgende Legende wurde gestrichen]

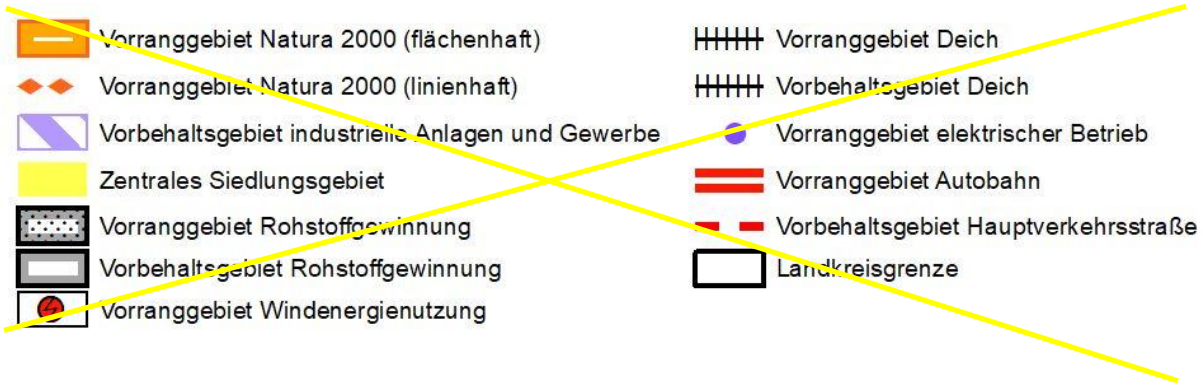

[Hinweis: nachfolgende Legende wurde eingefügt]



IV.5.1 Flora-Fauna-Habitat Gebiete (FFH-Gebiete)

FFH-Gebiet 071 Ilmenau mit Nebenbächen (DE2628-331)	
Gebietsbeschreibung gemäß Standarddatenbogen	
Fläche:	5.381,9 ha
Kurzcharakteristik:	Überwiegend naturnaher Fluss mit zahlreichen Nebenbächen, Feuchtwaldkomplexe mit Erlen-Eschenwäldern, Erlen-Bruchwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern u.a. Außerdem Grünland, Hochstaudenfluren, Quellmoore und Sandheiden.
Schutzwürdigkeit:	Naturnahes Fließgewässer mit dem größten Komplex von Erlen-Eschenwäldern u. feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern im Naturraum D 28. Verbesserung der Repräsentanz von Meer- und Flussneunauge. Vorkommen weiterer Tierarten (z. B. Grüne Keiljungfer).
Gefährdung:	Stauwehre im Unterlauf, Gewässerausbau, Wassersport. Eintrag von Nährstoffen und Feinsedimenten in die Fließgewässer. Fischteiche. Teilweise intensive Grünlandnutzung. Aufforstung mit standortfremden Baumarten (z. B. Fichte, Hybridpappel).

Relevante Arten und Lebensraumtypen	
Lebensraumtypen	**Süßwasserlebensräume:** 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions 3160 Dystrophe Seen und Teiche 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und Callitricho-Batrachion **Gemäßigte Heide- und Buschvegetation**: 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix 4030 Trockene europäische Heiden **Hartlaubgebüsche:** 5130 Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen **Natürliches und naturnahes Grasland:** 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) **Hoch- und Niedermoore:** 7110 Lebende Hochmoore 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) **Wälder:** 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli, Stellario-Carpinetum) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur 91D0 Moorwälder 91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion in canae, Salicion albae) 91F0 Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)
Amphibien	Kammmolch (*Triturus cristatus*)
Fische	Rapfen (*Aspius aspius*) Steinbeißer (*Cobitis taenia*) Groppe (*Cottus gobio*) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) Bachneunauge (*Lampetra planeri*) Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus* (= *Rhodeus amarus*))
Säugetiere	Fischotter (*Lutra lutra*)
Weichtiere	Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*) Bachmuschel, Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*)
Wirbellose Tiere	Grüne Flussjungfer, Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

[Hinweis: nachfolgende Karten wurden gestrichen]

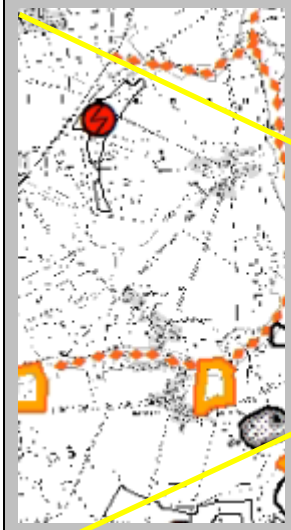

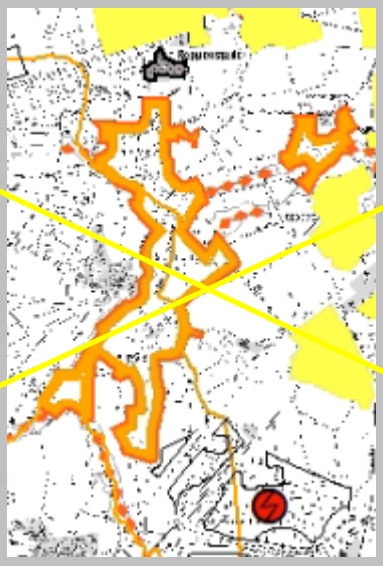



[Hinweis: nachfolgende Karten wurden eingefügt]

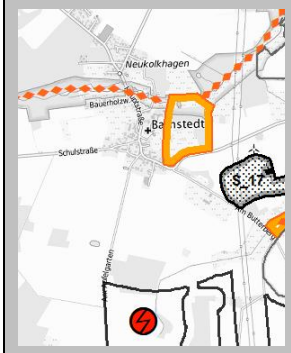

VR S_17~~, VR Windenergie ILM_01~~

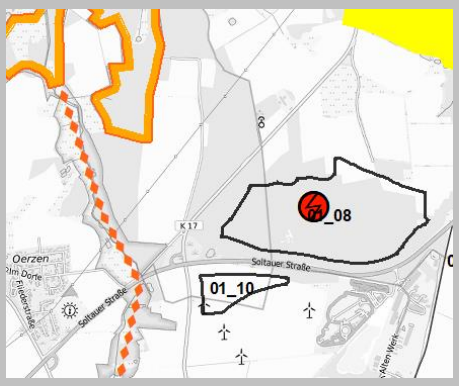

~~VR S_22,~~ VR Windenergienutzung GEL_ILM_LUE_01

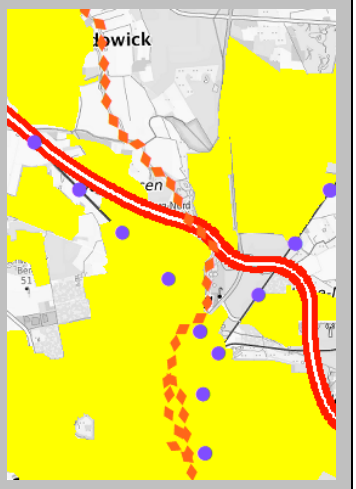

VR Autobahn A39

Vorprüfung (Sind Beeinträchtigungen möglich?)	
Analyse	**Vorranggebiete Rohstoffgewinnung:** Die Festlegung S_17 Barnstedt befindet sich in einer Entfernung von < 100 m vom FFH-Gebiet~~, die Festlegung S_22 Reppenstedt 200 m nördlich des FFH-Gebietes~~. Es ist mit betriebsbedingten Störungen im nahen Umfeld zu rechnen, Beeinträchtigungen sind **nicht auszuschließen**. **Vorranggebiet Autobahn:** Für den Ausbau der B 4 zur A39 im nördlichen Stadtgebiet von Lüneburg wird die Ilmenau mit einem Brückenbauwerk gequert. Bei einem Ausbau der Brücke sind Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet **nicht auszuschließen.** Für den Bau einer **Umgehungsstraße** Amelinghausen im Zuge **der B 209** erfolgt keine Darstellung im RROP. Daher sind Beeinträchtigungen nicht erkennbar. **Vorbehaltsgebiet Schleuse:** Für die Vorbehaltsgebiete Schleuse Bardowick und Wittorf hat die Festlegung einen bestandssichernden Charakter. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar. Umfangreiche Instandsetzungs- oder Umbaumaßnahmen, die durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vorgenommen werden können, bedürfen eines eigenständigen Genehmigungsverfahrens. Konkrete Planungen die mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme verbunden sein können, werden mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet jedoch nicht präjudiziert. Die Festlegungen sind nicht zu prüfen. Da eine Wasserstandsregulierung der Ilmenau im Rahmen des Klimawandels eine zunehmend große Rolle spielen wird, um ein Trockenfallen von wertvollen Uferbereichen zu vermeiden, kann durch Instandsetzungen insge-

	samt eine positive Wirkung für das FFH-Gebiet zu erwarten sein. **Vorranggebiete Windenergienutzung:** Bei ~~den~~ dem am nächsten zum FFH-Gebiet liegenden Vorranggebiet~~en~~ handelt es sich um ~~die Gebiete ILM_01 und~~ das Gebiet GEL_ILM_LUE_01, ~~die~~ das sich in einer Entfernung von etwa ~~60~~ 230 m vom FFH-Gebiet ~~befinden~~ befindet. Da bei den für das FFH-Gebiet relevanten Arten keine windenergieempfindlichen Arten, wie Fledermäuse oder Vögel genannt sind, erscheint dieser Abstand ausreichend, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.
Ergebnis	Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes durch die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und das Vorranggebiet Autobahn sind **nicht auszuschließen**.
FFH-Verträglichkeitsprüfung – Einzelne Festlegungen (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)	
Festlegung Vorranggebiete Rohstoffgewinnung S_17 Barnstedt ~~und S_22 Reppenstedt~~ Lage: südöstlich Barnstedt ~~und südlich Reppenstedt~~ Lage zum Natura 2000-Gebiet: S_17 in < 100 m Entfernung ~~und S_22 in 200 m Entfernung~~ Aktuelle Nutzungen im Vorranggebiet: S_17 Ackerbau, Brachfläche und Wald~~, S_22 Ackerbau~~	
Analyse	Es wird davon ausgegangen, dass ein Trockenabbau stattfindet. Sowohl bau- und betriebsbedingte akustische und optische Störungen als auch Immissionen sorgen für Belastungen im Umfeld ~~der~~ des Vorranggebiete~~s~~. Vorbehaltlich der Ergebnisse einer auf hinreichend detaillierten Erfassungen basierenden artbezogenen Beurteilung auf der Genehmigungsebene ist davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch eine geeignete Ausformung der Nutzung vermeidbar sind.
Ergebnis	Erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet sind unter Berücksichtigung festzulegender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen **nicht erkennbar**.
Festlegung Vorranggebiet Autobahn: Lage: Ausbau der A39 von der Anschlussstelle Lüneburg Nord bis zur Anschlussstelle B 216 im Südosten von Lüneburg Lage zum Natura 2000-Gebiet: Querung im Bereich des Stadtteils Zeltberg der Hansestadt Lüneburg Aktuelle Nutzungen im Vorranggebiet: B 4	
Analyse	Der im Planfeststellungsverfahren befindliche Ausbau der B 4 zur A 39 wird im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Auswirkungen der Baumaßnahme auf das FFH-Gebiet untersucht und bewertet. Unter Berücksichtigung geplanter Vermeidungsmaßnahmen sind vorbehaltlich etwaiger Änderungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Ergebnis	Mit entsprechenden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes **nicht erkennbar.**
FFH-Verträglichkeitsprüfung – Kumulative Prüfung (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)	
Festlegungen	Im großräumigen FFH-Gebiet sind die Festlegungen zu den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und des Vorranggebietes Autobahn räumlich weit voneinander entfernt und betreffen neben der Ilmenau selbst unterschiedliche ihrer Nebengewässer. Zudem ist von unterschiedlichen Umsetzungszeitpunkten der unterschiedlichen ermöglichten Vorhaben auszugehen. Beeinträchtigungen durch kumulative Wirkungen sind aufgrund der Lage der Festlegungen und der Ergebnisse der jeweiligen Einzelprüfung nicht zu erwarten.
Ergebnis der kumulativen Betrachtung	Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebietes durch kumulative Wirkungen der Festlegungen sind **nicht erkennbar.**

FFH-Gebiet 074 Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht (DE2528-331)	
Gebietsbeschreibung gemäß Standarddatenbogen	
Fläche:	22.711,1 ha
Kurzcharakteristik:	Sandige Flussniederung mit außergewöhnlicher Artenvielfalt in regelmäßig überfluteten Außendeichsbereichen sowie in Teilen der eingedeichten Aue. Einbezogen sind einige Nebenflüsse und -bäche sowie ein bedeutendes Quellgebiet.
Schutzwürdigkeit:	In Niedersachsen einzige bzw. größte Vorkommen mehrere Lebensraumtypen und Arten der Anh. I und II. Ausgewöhnlich großflächiger und vielfältiger Biotopkomplex. Mehrere Arten am Nordwestrand ihrer Verbreitung. Zugleich EU-Vogelschutzgebiet.
Gefährdung:	Wasserverschmutzung. Gewässerausbau. Eindeichung. Intensive Nutzung/ Nutzungsaufgabe von Grünland und Magerrasen. Entwässerung. Umwandlung von Grünland in Acker. Straßenbau. Erholungsnutzung. Angelsport.
Relevante Arten und Lebensraumtypen	
Lebensraumtypen	**Dünen an Meeresküsten und im Binnenland:** 2310 Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis **Süßwasserlebensräume:** 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydro charitions 3160 Dystrophe Seen und Teiche 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und Callitricho-Batrachion 3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p. **Gemäßigte Heide- und Buschvegetation**: 4030 Trockene europäische Heiden **Natürliches und naturnahes Grasland:** 6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe 6440 Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) **Hoch- und Niedermoore:** 7110 Lebende Hochmoore 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) **Wälder:** 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli, Stellario-Carpinetum) 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur 91D0 Moorwälder 91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) 91F0 Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris) 91T0 Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder
Amphibien	Rotbauchunke (*Bombina bombina*) Kammmolch (*Triturus cristatus*)
Käfer	Heldbock, Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*)

	Eremit (*Osmoderma eremita*)
Fische	Rapfen (*Aspius aspius*) Steinbeißer (*Cobitis taenia*) Schnäpel (*Coregonus oxyrinchus*) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) Bachneunauge (*Lampetra planeri*) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus* (= *Rhodeus amarus*)) Lachs (nur Süßwasser) (*Salmo salar*)
Schmetterlinge	Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
Säugetiere	Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) Biber (*Castor fiber*) Fischotter (*Lutra lutra*) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
Weichtiere	Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)
Wirbellose Tiere	Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde gestrichen]

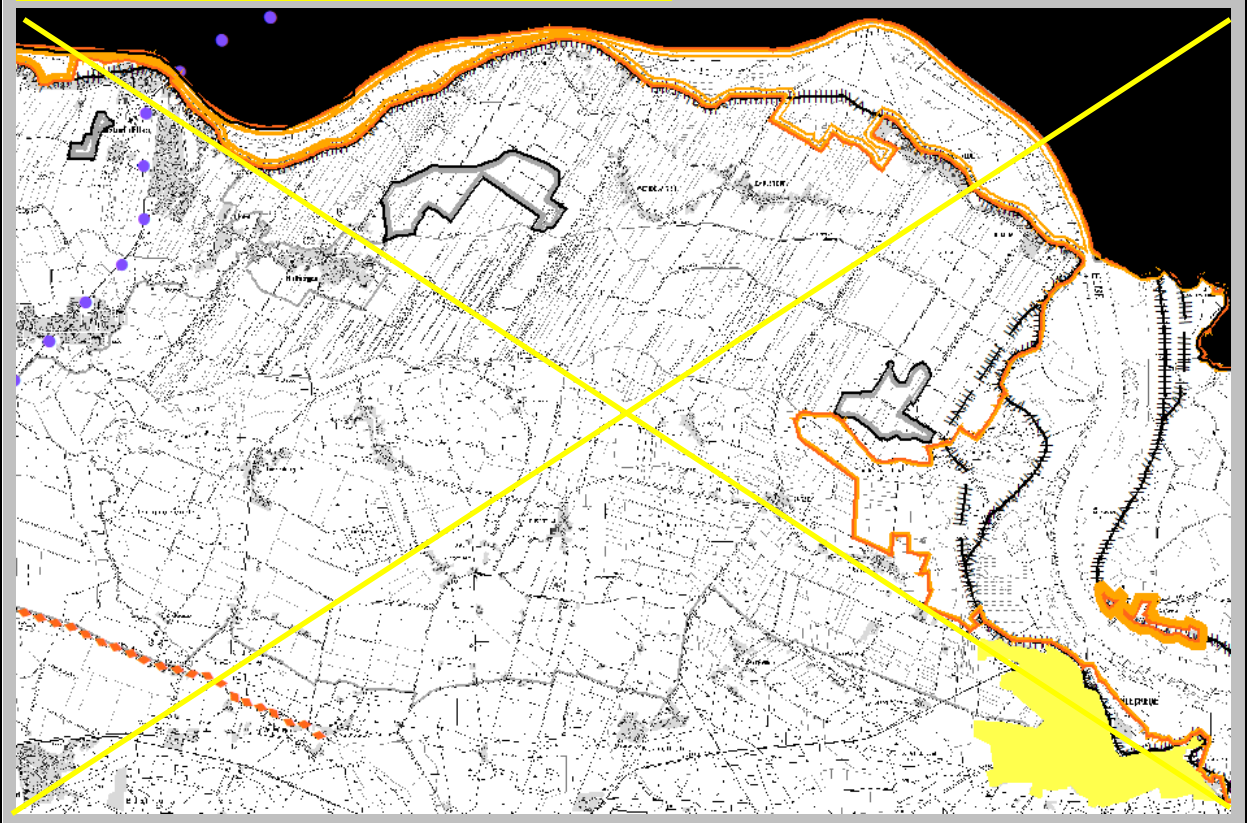

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde eingefügt]

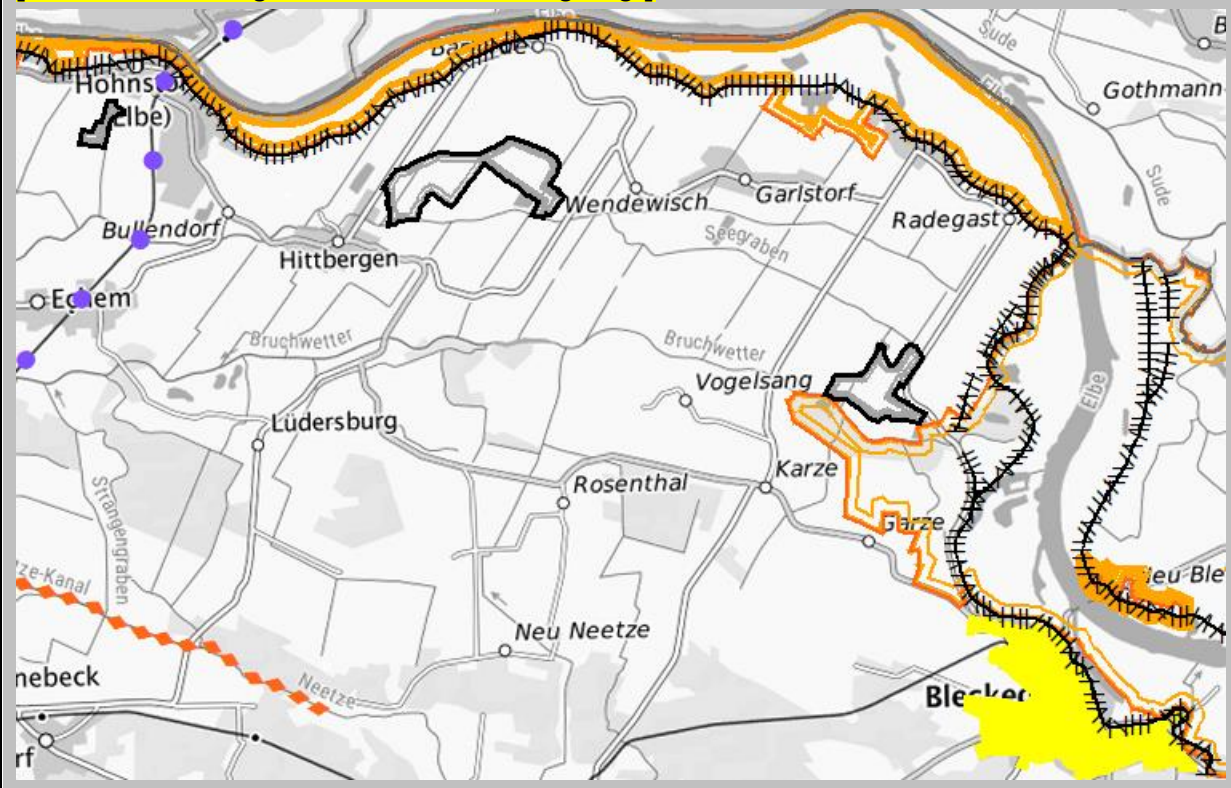

~~VB elektr. Betrieb~~ VR Elektrifizierte Strecke Lüneburg-Lübeck, VB Kl_15, VR Elbdeich, VB DRV Vitico und Mahnkenwerder, zentrales Siedlungsgebiet Bleckede

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde gestrichen]

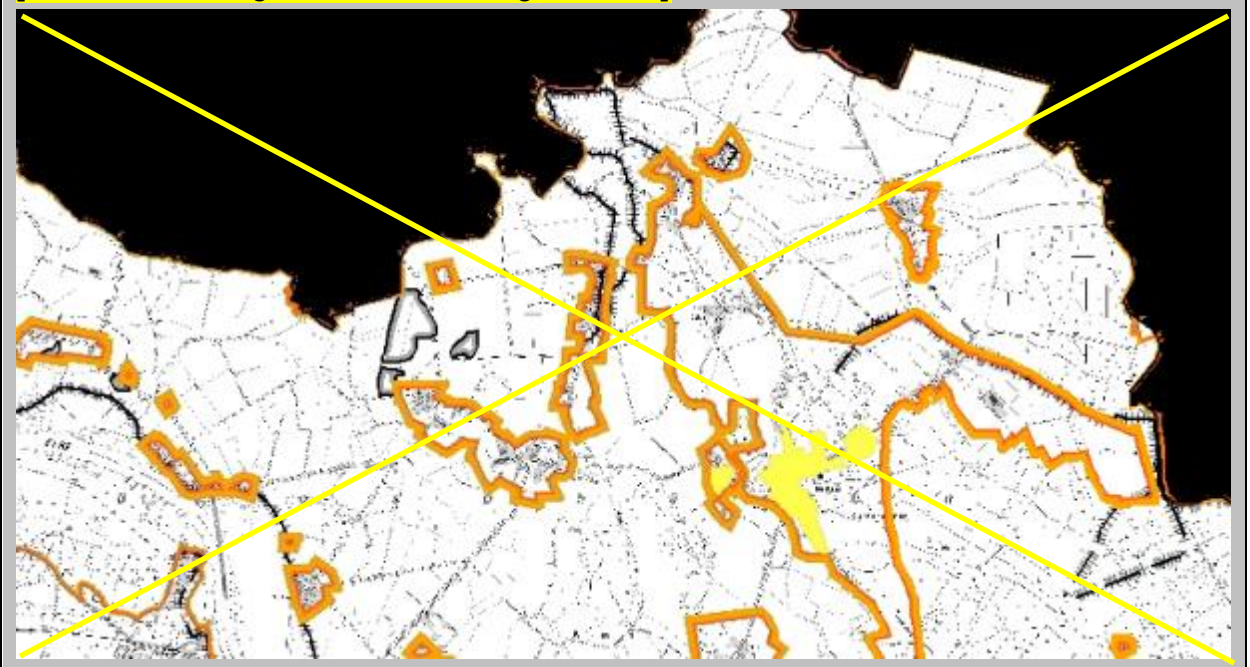

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde eingefügt]

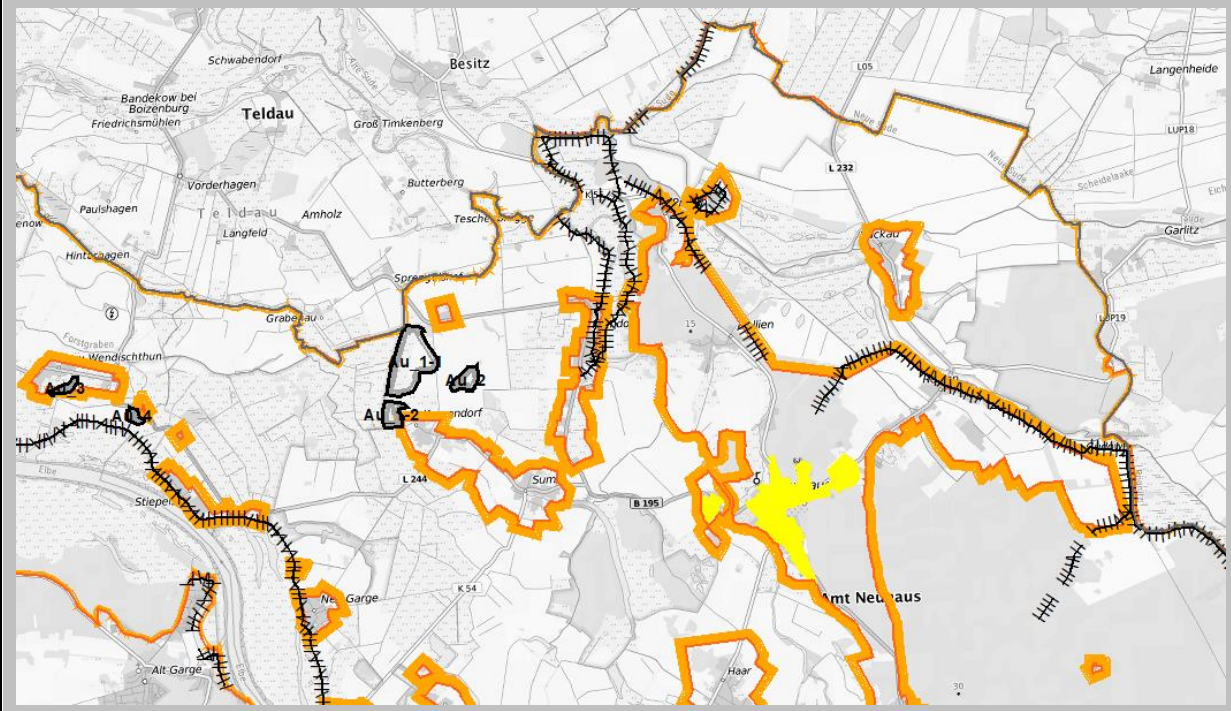

VB Au_01 bis 04, VR Krainke- und Sudedeich, VB Krainkedeich, VR und VB Rögnitzdeich, zentrales Siedlungsgebiet Neuhaus

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde gestrichen]

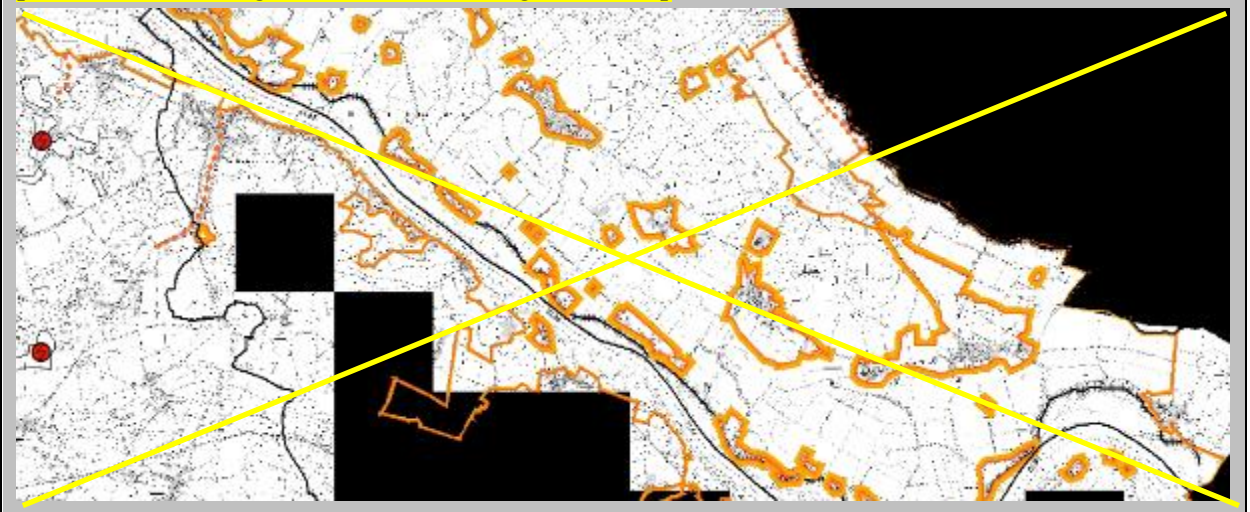

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde eingefügt]

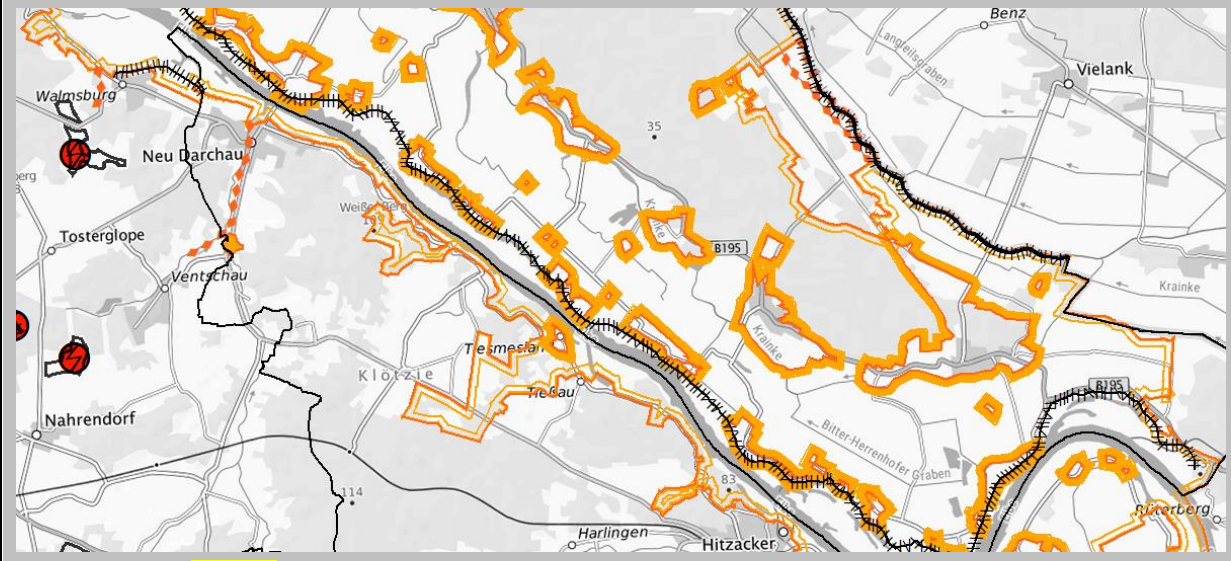

VR Windenergienutzung DAH_BLE_01, VR Elbdeich, VB Löcknitzdeich Wehningen

Vorprüfung (Sind Beeinträchtigungen möglich?)

Analyse	**Zentrales Siedlungsgebiet:** Das zentrale Siedlungsgebiet Bleckede sieht kleine Siedlungserweiterungen ca.300 m vom FFH-Gebiet entfernt vor. Das zentrale Siedlungsgebiet Neuhaus sieht eine Siedlungserweiterung Richtung Krainke vor, die bis etwa 300 m an das FFH-Gebiet heranreicht. Die Siedlungserweiterungen sind bereits in Flächennutzungsplänen festgelegt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen **auszuschließen** sind. **Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung**: Das Vorbehaltsgebiet Kl_15 Karze, grenzt an das FFH-Teilgebiet Achterholz/Vitico. Die Vorbehaltsgebiete Au_1-1 und Au_1-2 Krusenhof grenzen an ein FFH-Teilgebiet an, das Gebiet Au_4 Neu Wendischthun an ein anderes Teilgebiet, während Au_3 Neu Wendischthun sich in einer Entfernung von etwa 300 m befindet. Es ist mit bau- und betriebsbedingten Störungen im nahen Umfeld zu rechnen, Beeinträchtigungen sind **nicht auszuschließen.** **Vorranggebiete Deich:** Die als Vorranggebiete dargestellten Deiche sind Bestandsfestlegungen. Die Deiche sind laut Festlegung zu sichern und unter Berücksichtigung des aktuellen Bemessungshochwassers ggf. zu verstärken. Prioritär wird die Erhöhung und Verstärkung des Elbedeiches rechtselbisch von Wehningen bis Mahnkenwerder und die Erhöhung des Elbedeiches linkselbisch von Bleckede bis Artlenburg vom Landkreis verfolgt. Beeinträchtigungen im Umfeld sind **nicht auszuschließen**. **Vorbehaltsgebiete Deich:** Vier Vorbehaltsgebiete betreffen das FFH-Gebiet. Es handelt sich um geplante Deichneubauten, die i.d.R. als Deichrückverlegungen geplant sind, um Retentionsräume für Hochwässer zu schaffen. An der Rögnitz handelt es sich um zwei Deichneubaumaßnahmen, wo insgesamt ca. 5 km Deichneubau geplant ist. Das Vorbehaltsgebiet DRV Vitico verläuft auf etwa 900 m innerhalb des FFH-Gebietes, das DRV Mahnkenwerder auf ca. 1.800 m. Flächeninanspruchnahmen wertvoller Biotope können nicht ausgeschlossen werden, so dass Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes **nicht auszuschließen** sind. **Vorranggebiet ~~elektrischer Betrieb~~ Elektrifizierte Strecke:** Die Festlegung dient der Sicherung, dem bedarfsgerechten Ausbau und der Elektrifizierung der Strecke Lüneburg-Lübeck. Beeinträchtigungen durch Aus- und Neubaumaßnahmen sind **nicht auszuschließen.** **Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße:** Bei der Bundesstraße B 195, und den Landesstraßen L 223, L231, L232, L244 handelt es sich um bestandssichernde Festlegungen, die mit bedarfsgerechten Ausbauten verbunden sind. Konkrete Planungen sind nicht bekannt. Für die K 61 von Darchau nach Neu-Darchau ist ein Brückenbau über die Elbe vorgesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch die Inanspruchnahme von Lebensraumtypen und Störungen empfindlicher Arten sind **nicht auszuschließen**. **Vorranggebiet Windenergienutzung:** Die Festlegung DAH_BLE_01 befindet sich in Teilflächen in einer Entfernung von nur ~~60~~ 75 m vom FFH-Gebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen empfindlicher Tierarten sind **nicht auszuschließen.**

Ergebnis	Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes durch Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Deich, das Vorranggebiet ~~elektrischer Betrieb~~ Elektrifizierte Strecke, das Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße für den Brückenbau Darchau – Neu Darchau sowie das Vorranggebiet Windenergienutzung sind **nicht auszuschließen**.
FFH-Verträglichkeitsprüfung – Einzelne Festlegungen (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)	
Festlegung Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung: Kl_15 Karze, Au_1-1 und Au_1-2 Krusenhof, Au_3 und Au_4 Neu Wendischthun: Lage: nordöstlich von Bleckede, Kl_15 westlich der Elbe bei Karze, nördlich von Krusendorf und südwestlich von Wendischthun Lage zum Natura 2000-Gebiet: Kl_15 nördlch angrenzend, Au_1-1 und Au_1-2 östlich angrenzend an das FFH-Gebiet, Au_3, Au_4 Lage zwischen 2 FFH-Teilgebieten (direkt angrenzend und ca. 100 m entfernt liegend) Größe: bei Karze 69,8 ha, bei Krusendorf insgesamt 56,4 ha, bei Wendischthun insgesamt 8,1 ha Aktuelle Nutzungen im Vorbehaltsgebiet: Ackerbau und Grünland, Kl_15 auch Gehölzreihen, Stillgewässer und Gehölzaufwuchs auf Brachfläche	
Analyse	Die Vorbehaltsgebiete sichern langfristige Abbauvorbehalte. Die Rohstoffgewinnung wird im Nassabbau erfolgen. Sowohl bau- und betriebsbedingte akustische und optische Störungen als auch Immissionen sorgen für Belastungen im Umfeld des Vorbehaltsgebiet. Einige relevante Säugetierarten des FFH-Gebietes gehören zu den eher störungsempfindlichen Arten, z.B. Störung der Fledermauspopulation durch Lichtimmissionen. Durch entsprechendes Abbaumanagement können erheblich beeinträchtigende Störungen, Staub- und Nährstoffeinträge in das FFH-Gebiet sowie Tötungsrisiken von Tierarten vermieden werden. Es ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auftreten.
Ergebnis	Unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet **nicht erkennbar.** Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.
Festlegung Vorranggebiete Deich - Elbedeiche von Wehningen bis Mahnkenwerder, von Bleckede bis Artlenburg, Sude- und Krainkedeiche Lage: an der Elbe, Sude und Krainke im Landkreis Lüneburg Lage zum Natura 2000-Gebiet: Elbedeiche vollständig innerhalb, Sudedeich überwiegend innerhalb des FFH-Gebietes, Deich rechts der Krainke innerhalb des FFH-Gebietes, links der Krainke südlich von Niendorf außerhalb des FFH-Gebietes, im übrigen Verlauf unmittelbar an das FFH-Gebiet angrenzend Aktuelle Nutzungen im Vorranggebiet: Hochwasserschutzdeich, überwiegend Grünlandnutzung	
Analyse	Die Deiche sind zu sichern und nach dem Stand des aktuellen Bemessungshochwassers auszubauen. Eine Erhöhung und Verstärkung des Elbedeiches von Wehningen bis Mahnkenwerder, die Erhöhung des Elbedeiches von Bleckede bis Artlenburg, der Ausbau des Sudedeiches und die Erhöhung des Krainkedeiches im Bereich der Ortschaft Niendorf sind mit einer Flächeninanspruchnahme verbunden. Dieser kann Lebensraumtypen insbesondere des Graslandes in Anspruch nehmen. Darüber hinaus kann es zu baubedingten Störungen für relevante Säugetierarten kommen. Basierend auf einem Managementplan kann durch geeignete räumliche Konkretisierung bzw. mittels Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden, dass Flächenverluste und Störungen zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.
Ergebnis	Vorbehaltlich der Ergebnisse einer Verträglichkeitsprüfung auf Zulassungsebene sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet unter Berücksichtigung geeigneter räumliche Konkretisierung **nicht erkennbar.**
Festlegung Vorbehaltsgebiete Deich Elbdeiche Vitico, Mahnkenwerder und Löcknitzdeich Wehningen: Lage: im Norden und Nordosten des Landkreises an der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern, nördlich von Garze, Bleckede und südwestlich von Wehningen, Amt Neuhaus Lage zum Natura 2000-Gebiet: Teilbereich des Vorbehaltsgebietes DRV Vitico innerhalb des FFH-Gebietes, Lage der Vorbehaltsgebiete Mahnkenwerder und Löcknitzdeich vollständig im FFH-Gebiet Aktuelle Nutzungen im Vorranggebiet: Gebiet Vitico: Wald und Straße (Elbuferstraße), Gebiet Mahnkenwerder: Grünland, Gebiet Wehningen: Gewässeraue Löcknitz und Wald	
Analyse	Der Deichneubau nördlich von Garze auf etwa 440 m Strecke innerhalb des FFH-Gebietes als Teil der Deichrückverlegung Vitico, bewirkt eine Ausdeichung einer Teilfläche von als FFH-Gebiet gesicherten Hartholzauenwaldes, der Teil der im Biosphären-Reservat als Schutzzone C gesicherten Fläche „Erweiterung Vitico Ost“ ist, was auf die Schutzwürdigkeit der Fläche hinweist. Der Wald beidseits des vorgesehenen Deichneubaus entlang der Elbuferstraße (K 27), die eine Vorbelastung für die betroffene Fläche

	darstellt, geht durch die Baumaßnahme voraussichtlich auf einer Teilfläche verloren. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Teil der durch die Baumaßnahme betroffenen Flächeninanspruchnahme (1,5 bis 2 ha) den LRT 91F0 betrifft. Sofern qualitative und quantitative Erheblichkeitsschwellen (Lambrecht & Trautner 2007) überschritten wären, würde sich das Vorhaben nach § 34 Absatz 2 BNatSchG als unzulässig erweisen. Im Zulassungsverfahren ist zu klären, inwieweit der LRT betroffen ist und inwieweit dies durch die Entwicklung von Alternativen zu vermeiden oder zu minimieren ist. Darüber hinaus kann es zu baubedingten Störungen für relevante Säugetierarten kommen. Eine Rückverlegung des Deiches und damit Schaffung eines zusätzlichen Retentionsraumes mit gelegentlichen Überschwemmungen hat zugleich insgesamt positive Auswirkungen auf diesen Bestand sowie das FFH-Gebiet insgesamt, da dies die Entwicklung von typischen Auenwaldbiotopen fördert und sich günstig auf die Fließgewässerdynamik auswirkt und insoweit den Schutz- und Erhaltungszielen entspricht. Im Falle einer nicht vermeidbaren erheblichen Flächeninanspruchnahme des LRT 91F0 kann im Rahmen einer Ausnahmeprüfung[38] nach § 34 Absatz 3ff BNatSchG bei Überwiegen positiver Auswirkungen auf das FFH-Gebiet u. U. eine Ausnahmegenehmigung zu erwirken sein. Die Neubaumaßnahme Mahnkenwerder weiter nördlich führt zu einer Ausdeichung eines als FFH-Gebiet gesicherten Grünlandbereiches (Wappauwiesen) von etwa 40 ha, das im Biosphären-Reservat als Schutzzone C gesichert ist. Im Zulassungsverfahren ist zu klären, inwieweit LRT betroffen sind und inwieweit dies durch die Entwicklung von Alternativen zu vermeiden oder zu minimieren ist. Eine Rückverlegung des Deiches und damit Schaffung eines zusätzlichen Retentionsraumes mit gelegentlichen Überschwemmungen hat zugleich insgesamt positive Auswirkungen auf das FFH-Gebiet, da sie die Entwicklung von für Auen typischen Feucht- und Nassbiotopen fördert und sich günstig auf die Fließgewässerdynamik auswirkt und insoweit den Schutz- und Erhaltungszielen entspricht. Im Falle einer nicht vermeidbaren erheblichen Flächeninanspruchnahme von LRT kann im Rahmen einer Ausnahmeprüfung nach § 34 Absatz 3ff BNatSchG bei Überwiegen positiver Auswirkungen auf das FFH-Gebiet u. U. eine Ausnahmegenehmigung zu erwirken sein. Der Neubau als östliche Ergänzung des Elbdeiches bei Wehningen („Löcknitzdeich“) ist auf einer Strecke von ca. 650 m geplant. Es besteht eine Vorbelastung durch die B 195 und eine Straße im geplanten Deichverlauf. Es grenzt ein Laubwaldstreifen auf der Geländekante am Rand der Elb-Niederung an. Der Bereich gehört zur Schutzzone C (Wehninger Werder) des Biosphärenreservates. Es wird davon ausgegangen, dass durch eine geeignete Ausformung der Nutzung Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes vermieden werden können.
Ergebnis	Unter Berücksichtigung der insgesamt positiven Wirkungen von Deichrückverlegungen an der Elbe und vorbehaltlich der Ergebnisse einer FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Zulassungsebene und den bei der räumlichen Konkretisierung der Vorhaben bestehenden Optimierungsmöglichkeiten sind erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorbehaltsgebiete Löcknitzdeich auf das Natura 2000-Gebiet **nicht erkennbar.** Für die Vorbehaltsgebiete DRV Mahnkenwerder und Vitico bestehen Vorbehalte aufgrund der nach dem jetzigen Kenntnisstand **nicht auszuschließenden erheblichen Betroffenheit** des LRT 91F0 und weiterer LRT. Gleichwohl ist eine Festlegung als Vorbehaltsgebiete angesichts der nicht abschließenden Abwägung zulässig.
Festlegung Vorbehaltsgebiete Deich Rögnitzdeich: Lage: im Nordosten des Landkreises an der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern, östliches Amt Neuhaus Lage zum Natura 2000-Gebiet: überwiegend innerhalb von FFH-Teilgebieten Aktuelle Nutzungen im Vorranggebiet: Wald und Grünland	
Analyse	Eine Deichneubaumaßnahme zwischen Gudow in Mecklenburg-Vorpommern und Rosien auf etwa 500 m im FFH-Gebiet ergänzt den vorhandenen als Vorranggebiet gesicherten Deich. Es ist jedoch nur ein kleiner Fichtenwald von der Baumaßnahme betroffen. Ausgedeicht werden ackerbaulich genutzte Flächen, die überwiegend nicht als FFH-Gebiet gesichert sind. Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes sind nicht zu erwarten.

[38] Ein Vorhaben kann nur zugelassen werden, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) und

- zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und
- die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden (§ 34 Abs. 5 BNatSchG)

	Die Neubaumaßnahme weiter südlich führt zu einer Einbeziehung eines als FFH-Gebiet gesicherten wertvollen Grünland- und Waldbereiches (Rens und Renswiesen) von etwa 100 ha, das im Biosphären-Reservat als Schutzzone C gesichert ist, in den Retentionsraum der Elbe mit gelegentlichen Überschwemmungen. Im Zulassungsverfahren ist zu klären, inwieweit LRT betroffen sind und inwieweit dies durch die Entwicklung von Alternativen zu vermeiden oder zu minimieren ist. Eine Schaffung eines zusätzlichen Retentionsraumes mit gelegentlichen Überschwemmungen hat zugleich insgesamt positive Auswirkungen auf das FFH-Gebiet, da dies die Entwicklung von für Auen typischen Feucht- und Nassbiotopen fördert, sich günstig auf die Fließgewässerdynamik auswirkt, und insoweit den Schutz- und Erhaltungszielen entspricht. Im Falle einer nicht vermeidbaren erheblichen Flächeninanspruchnahme von LRT kann im Rahmen einer Ausnahmeprüfung nach § 34 Absatz 3ff BNatSchG bei Überwiegen positiver Auswirkungen auf das FFH-Gebiet u. U. eine Ausnahmegenehmigung zu erwirken sein. Darüber hinaus kann es zu baubedingten Störungen für relevante Säugetierarten kommen.
Ergebnis	Für die Maßnahme bei Gudow sind vorbehaltlich der Ergebnisse einer FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Zulassungsebene erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet **nicht erkennbar**. Für die Vorbehaltsgebiete Renswiesen bestehen Vorbehalte aufgrund der nach dem jetzigen Kenntnisstand **nicht auszuschließenden erheblichen Betroffenheit** von LRT. Gleichwohl ist eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet angesichts der nicht abschließenden Abwägung zulässig.
Festlegung Vorbehaltsgebiete Deich Lückenschluss Krainke: Lage: im Nordosten des Landkreises an der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern, westlich von Preten sowie südöstlich von Wehningen, Amt Neuhaus Lage zum Natura 2000-Gebiet: vollständig im FFH-Gebiet Aktuelle Nutzungen im Vorranggebiet: Wald, Grünland und Straße (K55),	
Analyse	Der Deichlückenschluss für den Hochwasserschutz des Unterlaufs der Krainke auf etwa 1.500 m innerhalb des FFH-Gebietes bewirkt eine Eindeichung von als FFH-Gebiet gesicherten Waldes und Grünlands, das zur Schutzzone C (Unterlauf der Krainke) des Biosphärenreservats gehört. Von der Baumaßnahme betroffen sind Grünland und der Mischwald entlang der K 55. Im Zulassungsverfahren ist zu klären, inwieweit LRT betroffen sind und inwieweit dies durch die Entwicklung von Alternativen zu vermeiden oder zu minimieren ist. Ein Deichbau kann an dieser Stelle den Retentionsraum mit gelegentlichen Überschwemmungen des Grünlandes zwischen Sude- und Krainkedeich vermindern. Die Auswirkungen eines Deichbaus auf die im betroffenen Raum vorkommenden Lebensraumtypen und Tierarten ist im Rahmen FFH-Prüfung zu näher untersuchen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen
Ergebnis	Es bestehen Vorbehalte aufgrund der nach dem jetzigen Kenntnisstand **nicht auszuschließenden erheblichen Betroffenheit** von LRT. Gleichwohl ist eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet angesichts der nicht abschließenden Abwägung zulässig.
Festlegung Vorranggebiet ~~elektrischer Betrieb~~ Elektrifizierte Strecke ~~der~~ (Strecke Lüneburg – Lübeck) Lage: zwischen Lüneburg Hauptbahnhof und Landkreisgrenze zu Schleswig-Holstein Lage zum Natura 2000-Gebiet: nördlich von Hohnstorf innerhalb der FFH-Gebiete „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ und „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg“ in Schleswig-Holstein Aktuelle Nutzungen im Vorranggebiet: Eisenbahnverkehr, Schifffahrt	
Analyse	Ein Ausbau und eine Elektrifizierung der Brücke über die Elbe kann zu Beeinträchtigungen der Gewässerlebensräume und einigen Tierarten führen. Die Arten Fischotter, Biber und Teichfledermaus können von Ausbauarbeiten betroffen sein. Ein Vorkommen der Arten ist auf nachfolgender Planungsebene zu untersuchen und ggf. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen zu erarbeiten.
Ergebnis	Vorbehaltlich der Ergebnisse einer Prüfung auf Zulassungsebene sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet unter Berücksichtigung festzulegender Schadensbegrenzungs-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen **nicht erkennbar**.
Festlegung Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße L 234 - K 61 (Bau einer Elbbrücke): Lage: zwischen Darchau und (Neu-Darchau) Neuhaus Lage zum Natura 2000-Gebiet: vollständig im FFH-Gebiet Aktuelle Nutzungen im Vorranggebiet: Fährbetrieb, Schifffahrt, Gewässer, Grünland	
Analyse	Der Streckenverlauf wurde im Raumordnungsverfahren festgelegt, im Rahmen des

	Planfeststellungsverfahrens wird die Trassenführung konkretisiert. Ergebnis der FFH-Prüfung ist die Verträglichkeit von zwei Varianten ausschließlich unter Berücksichtigung umfangreicher Schadensbegrenzungsmaßnahmen. 5 weitere Trassenvarianten für die Brücke haben sich als unverträglich für Lebensraumtypen und relevante Arten erwiesen.
Ergebnis	Auf Grundlage der FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens hat sich die Festlegung als verträglich erwiesen, sofern Schadensbegrenzungsmaßnahmen im weiteren Verfahren weiterentwickelt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet sind unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen **auszuschließen**.
Festlegung Vorranggebiet Windenergienutzung DAH_BLE_01 (Teilflächen 01_03 und 01_04) Lage: südlich von Walmsburg Lage zum Natura 2000-Gebiet: ~~nördliches Teilgebiet 60 m~~ Teilfläche 01_03 75 m südwestlich, ~~südliches Teilgebiet~~ Teilfläche 01_04 250 m südlich Aktuelle Nutzungen im Vorranggebiet: überwiegend Ackerbau	
Analyse	Die beiden Teilgebiete ~~befinden sich in einer Entfernung vom FFH-Gebiet~~, die für jagende sowie durchziehende Fledermausarten eine Kollisionsgefährdung darstellen, befinden sich z.T. in einer geringen Entfernung vom FFH-Gebiet. Jedoch erstreckt sich der Großteil des FFH-Gebietes weiter Richtung Nordosten. Für die im FFH-Gebiet relevanten Fledermausarten besteht zudem laut BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) ein geringes bis sehr geringes Kollisionsrisiko. ~~Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf nachfolgender Planungsebene ist zu prüfen inwieweit die relevanten Arten des FFH-Gebietes gefährdet sind und welche Vermeidungsmaßnahmen,~~ Im Zulassungsverfahren sind Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen, wie Abschaltzeiten in der Dämmerung, ~~notwendig sind~~ vorzusehen, um eine Beeinträchtigung der Population auszuschließen.
Ergebnis	Es ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen **erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen** werden können.
FFH-Verträglichkeitsprüfung – Kumulative Prüfung (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)	
Festlegungen	Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung stehen in engem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Deich, da der gewonnene Klei bzw. Auelehm für den Deichbau benötigt wird. Einerseits vermeidet die räumliche Nähe weite Transportwege für den Baustoff Klei bzw. Auelehm, was positiv zu bewerten ist, andererseits sind kumulative Wirkungen aufgrund eines größeren Störungspotenzials und Lebensraumverlust für Tierarten im betroffenen Raum durch die räumliche und zeitliche Nähe von Abbau und Deichbau zu erwarten. Aufgrund der Größe des FFH-Gebietes ist generell zu erwarten, dass Rückzugsraum vorhanden ist, falls es in einem Bereich zu stärkeren Störungen für die Tierwelt kommt. Mit Hilfe eines Managementplans, der Schadensbegrenzungsmaßnahmen mit einer zeitlichen und räumlichen Staffelung der Maßnahmen vorsieht, ist eine Ballung von Klei- bzw. Auelehmabbau und Deichbaumaßnahmen mit erheblichen Beeinträchtigungen zu vermeiden. Von der geplanten Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum durch die Deichrückverlegungen profitiert das FFH-Gebiet insgesamt, wenn ein Rückbau von Altdeichen stattfindet. Hingegen kann eine bei kumulativer Betrachtung erhebliche Inanspruchnahme von FFH – LRT nicht ausgeschlossen werden. Hier ist auch der geplante Brückenbau einzubeziehen. In den Zulassungsverfahren ist dies zu prüfen und unter Einbeziehung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu untersuchen, inwieweit dies bei geeigneter Ausgestaltung der jeweiligen Vorhaben vermeidbar ist.
Ergebnis der kumulativen Betrachtung	Basierend auf einem Managementplan ist eine Entwicklung von Deichen und der Rohstoffgewinnung möglich, soweit die qualitativen und quantitativen Erheblichkeitsschwellen (Lambrecht & Trautner 2007) kumulativ nicht überschritten werden. Vorbehaltlich der Ergebnisse einer auf hinreichend detaillierten Erfassungen basierenden artbezogenen Beurteilung auf der Genehmigungsebene, die im Hinblick auf möglicherweise betroffene relevante LRT und Tierarten kumulative Effekte durch benachbarte Vorhaben grundlegend einbezieht, ist davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch eine geeignete Ausformung der Nutzung vermeidbar sind. Erhebliche kumulativ wirksame Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet sind durch geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermeidbar. Soweit dies nicht der Fall ist, kann eine Umsetzung der durch Vorbehaltsfestlegung dargestellten Planinhalte nur vorbehaltlich des positiven Ausgangs eines Ausnahmeverfahrens erfolgen.

FFH-Gebiet 212 Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze (DE2626-331)	
Gebietsbeschreibung gemäß Standarddatenbogen	
Fläche	2.479,4 ha
Kurzcharakteristik	Komplex von naturnahen und kanalisierten Fließgewässern sowie Gräben mit großer Bedeutung für Fische. Außerdem naturnahes Stillgewässer, Sümpfe und Feuchtgrünland sowie zahlreiche Erlen-Eschen-Quellwälder, Erlen-Bruchwälder, Birken-Bruchwälder und andere.
Schutzwürdigkeit	Bedeutende Vorkommen von Meerneunauge, Flussneunauge, Schlammpeitzger und Steinbeißer und andere. Repräsentanz zahlreicher Lebensraumtypen und Arten in den Naturräumen D 247 und D 28.
Gefährdung	Aufgrund der Ausdehnung und teilweise siedlungsnahen Lage des Gebiets zahlreiche Beeinträchtigungen durch Entwässerung, Nährstoffeinträge, Gewässerausbau, fischereirechtliche Nutzung, Ablagerung von Abfällen, standortfremde Baumarten u.a.
Relevante Arten und Lebensraumtypen	
Lebensraumtypen	**Süßwasserlebensräume:** 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions 3160 Dystrophe Seen und Teiche 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und Callitricho-Batrachion **Gemäßigte Heide- und Buschvegetation**: 4030 Trockene europäische Heiden **Hartlaubgebüsche:** 5130 Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen **Natürliches und naturnahes Grasland:** 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe 6440 Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) **Hoch- und Niedermoore:** 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore **Wälder:** 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) 9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (Quercion robori-petraeae oder Ilici-Fagenion) 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli, Stellario-Carpinetum) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur 91D0 Moorwälder 91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion in canae, Salicion albae) 91F0 Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)
Amphibien	Kammmolch (*Triturus cristatus*)
Fische	Rapfen (*Aspius aspius*) Steinbeißer (*Cobitis taenia*) Groppe (*Cottus gobio*) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) Bachneunauge (*Lampetra planeri*) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) Bitterling (*Rhodeus amarus*) Lachs (nur im Süßwasser) (*Salmo salar*)
Säugetiere	Biber (*Castor fiber*) Fischotter (*Lutra lutra*)
Wirbellose	Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

[Hinweis: nachfolgenden Karten wurden gestrichen]

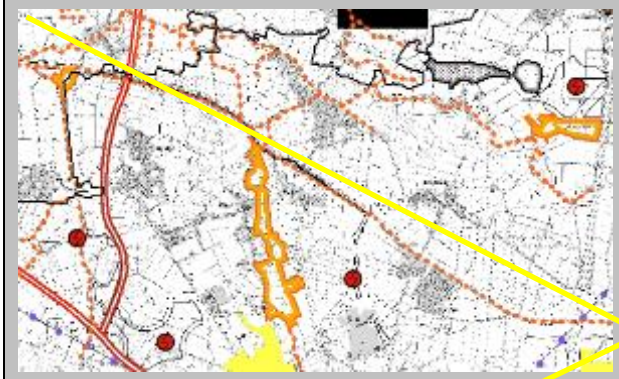

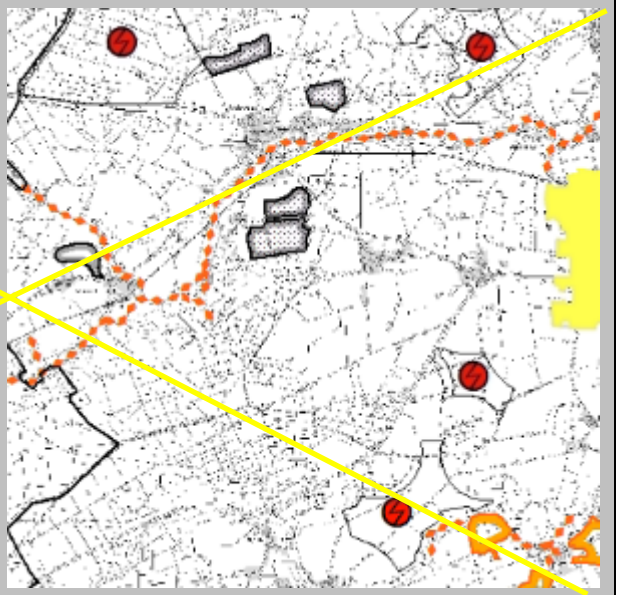

[Hinweis: nachfolgenden Karten wurden eingefügt]

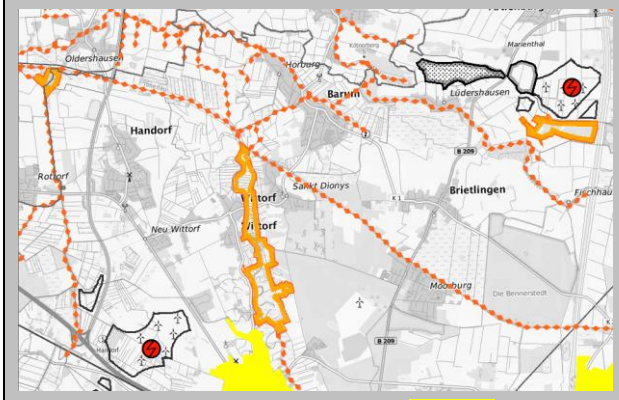

VR Kl_3, VB Kl_4, VR Windenergienutzung SCH_01, BAR_03

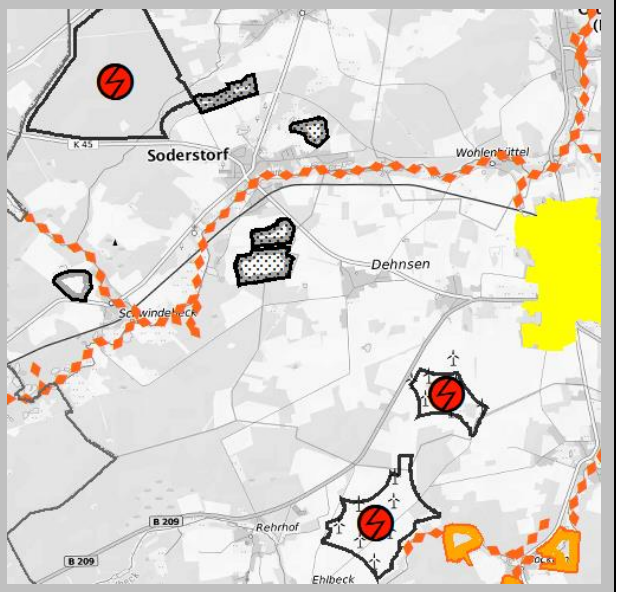

VR S_4 bis 6, VB S_3, VR Windenergienutzung AME_02

Vorprüfung (Sind Beeinträchtigungen möglich?)	
Analyse	**Vorranggebiete Rohstoffgewinnung:** Die Festlegungen Kl_3 Marienthal, S_4 bis S_6 Soderstorf befinden sich innerhalb eines Radius von 500 m Entfernung zum FFH-Gebiet. Es ist mit bau- und betriebsbedingten Störungen im nahen Umfeld zu rechnen, Beeinträchtigungen sind **nicht auszuschließen**. **Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung:** Die Festlegungen Kl_4 Marienthal, S_3 Schwindebeck befinden sich innerhalb eines Radius von 500 m Entfernung zum FFH-Gebiet. Es handelt sich um eine langfristige Sicherung von Abbauflächen. Es ist mit bau- und betriebsbedingten Störungen im nahen Umfeld zu rechnen, Beeinträchtigungen sind **nicht auszuschließen.** **Vorranggebiet Deich:** Bei den als Vorranggebiet dargestellten Deichen entlang der Ilmenau handelt es sich um Bestandsfestlegungen, die zu sichern und unter Berücksichtigung des aktuellen Bemessungshochwassers ggf. zu verstärken sind. Ein Ausbau von Deichen kann zu Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen von empfindlichen Arten im Bereich der Zuflüsse führen. Das eingedeichte Gewässer ist bereits begradigt und stark ausgebaut. Anzunehmen ist ein geringes Ausmaß möglicher Ausbaumaßnahmen, so dass Schadensvermeidungsmaßnahmen möglich sind. Erhebliche Beeinträchtigungen sind **auszuschließen.**

	Vorranggebiete Windenergienutzung: Bei den am nächsten zum FFH-Gebiet liegenden Vorranggebieten handelt es sich um die Gebiete AME_02, SCH_01~~, BAR_SCH_ADE_01, BAR_01~~ und BAR_03, die sich in einer Entfernung von etwa ~~65 bis 70 m, SCH_01 in einer Entfernung von 60 m~~ 75 bis 85 m vom FFH-Gebiet befinden. Dieser Abstand erscheint ausreichend, da keine besonders empfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten bei den relevanten Arten des FFH-Gebietes genannt sind. Erhebliche Beeinträchtigungen sind **auszuschließen.**
Ergebnis	Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch vorbezeichnete Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sind **nicht auszuschließen**.
FFH-Verträglichkeitsprüfung – Einzelne Festlegungen (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)	
Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Kl_3 Marienthal und S_4 bis S_6 Soderstorf: Lage: Kl_3 nördlich von Lüdershausen, S_4 bis S_6 südlich und nordöstlich von Soderstorf Lage zum Natura 2000-Gebiet: Kl_3 250 m östlich des FFH-Gebietes, S_4 300 m nordwestlich, S_5 300 m westlich und S_6 200 m nördlich von Gebietsteilen Größe: 62,9 ha (Kl_3), ~~63,3~~ 61,2 ha (S_4 bis S_6) Aktuelle Nutzungen im Vorranggebiet: Acker, kleinflächig feuchtes Intensiv- und Extensivgrünland (Kl_3), Acker (S_4 bis S_6)	
Analyse	Für Kl_3 wird von Nassabbau, für die übrigen Gebiete von Trockenabbau ausgegangen. Sowohl bau- und betriebsbedingte akustische und optische Störungen als auch Immissionen sorgen für Belastungen im Umfeld der Vorranggebiete. Eingriffe in den Wasserhaushalt durch ein Offenlegen des Grundwassers mit Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind aufgrund der Lage in der Niederung für das Vorranggebiet Kl_3 zu erwarten. Für den Kleiabbau bei Lüdershausen ist im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und einer wasserrechtlichen Genehmigung sicherzustellen, dass es weder zu Verunreinigungen noch zu einem Absinken des Grundwasserspiegels im FFH-Gebiet kommt. Aufgrund der Entfernung von über 250 m von der Neetze und der Siedlungsnähe sind jedoch kaum Beeinträchtigungen der störungsempfindlichen Säugetierarten Biber und Fischotter durch den Kleiabbau zu erwarten. Die genannten bau- und betriebsgedingten Belastungen, die durch einen Abbau der Gebiete S_4, S_5 und S_6 zu erwarten sind, führen kaum zu Beeinträchtigungen der störungsempfindlichen Säugetierarten, da hier ebenfalls ein großer Abstand von über 200 m zur Luhe vorhanden ist. Im Rahmen einer wasserrechtlichen Genehmigung für den Nassabbau Kl_3 ist ein Absinken des Grundwasserspiegels mit erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu vermeiden.
Ergebnis	Unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet durch die Festlegung von Kl_3 sowie S_4, S_5 und S_6 **nicht erkennbar.** Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.
Festlegung Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung Kl_4 Marienthal und S_3 Schwindebeck: Lage: Kl_4 nordöstlich von Lüdershausen, S_3 nordwestlich Schwindebeck Lage zum Natura 2000-Gebiet: Kl_4 450 m nördlich, S_3 direkt angrenzend Größe: 31,8 ha (Kl_4), 14,7 ha (S_3) Aktuelle Nutzungen im Vorranggebiet: Acker und Grünland (Kl_4) Acker (S_3)	
Analyse	Für Kl_4 wird von Nassabbau, für S_3 wird von Trockenabbau ausgegangen. Sowohl bau- und betriebsbedingte akustische und optische Störungen als auch Immissionen sorgen für Belastungen im Umfeld der Gebiete. Für den Kleiabbau ist im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und einer wasserrechtlichen Genehmigung sicherzustellen, dass es weder zu Verunreinigungen noch zu einem Absinken des Grundwasserspiegels im FFH-Gebiet kommt. Die relevanten Säugetierarten des FFH-Gebietes gehören zu den störungsempfindlichen Arten, aufgrund der Entfernung von über 500 m zur Neetze bzw. zum Reihersee sind jedoch keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Insgesamt ist davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Für das Sandabbaugebiet S_3 sorgen die Siedlungsnähe sowie die Bahnlinie für eine Vorbelastung. Trotz der Nähe zum FFH-Gebiet muss für die störungsempfindlichen Arten Biber und Fischotter daher nicht mit Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störungen gerechnet werden. Da keine aktuellen Artenerhebungen vorliegen, ist auf nachfolgender Planungsebene gleichwohl eine FFH-VP auf Grundlage aktueller Artenerhebung zu empfehlen.
Ergebnis	Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet durch die Festlegung von Kl_4 **nicht erkennbar.** Unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung für S_3 sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet **nicht erkennbar**. Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.
FFH-Verträglichkeitsprüfung – Kumulative Prüfung (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)	

Festlegungen	In einer Entfernung von ca. 3 km befinden sich entlang des westlichen Arms der Luhe mit dem Schwindebach drei Vorranggebiete und ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung, so dass mit erheblichen baubedingten Störungen für empfindliche Tierarten zu rechnen ist. Da keine aktuellen Erhebungen zum Vorkommen der störungsempfindlichen Arten Biber und Fischotter in diesem Bereich vorliegen, ist auf nachfolgender Planungs- bzw. Genehmigungsebene auf Grundlage einer aktuellen Artenerhebung zu prüfen, ob kumulative Wirkungen auftreten könnten.
Ergebnis der kumulativen Betrachtung	Basierend auf einer geeigneten Ausformung der Nutzung, die ggf. eine zeitliche Staffelung des Sandabbaus enthält, sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet nicht erkennbar.

FFH-Gebiet 232 Laubwälder am Einemhof und Kranichmoor (DE2727-331)	
Gebietsbeschreibung gemäß Standarddatenbogen	
Fläche:	94,1 ha
Kurzcharakteristik:	Strukturreiche Stieleichen-Wälder auf sandigen Böden, kleinflächig auch bodensaurer Buchenwald. Außerdem ein kleines, sehr naturnahes Übergangsmoor.
Schutzwürdigkeit:	Verbesserung der Repräsentanz des Lebensraumtyps 9190 im Naturraum D 28.
Gefährdung:	Teilweise Beimischung standortfremder Nadelbaumarten, v.a. im Südwesten stellenweise dichter Unterwuchs aus Fichte.
Relevante Arten und Lebensraumtypen	
Lebensraumtypen	**Süßwasserlebensräume:** 3160 Dystrophe Seen und Teiche **Hoch- und Niedermoore:** 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) **Wälder:** 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli, Stellario-Carpinetum) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde gestrichen]

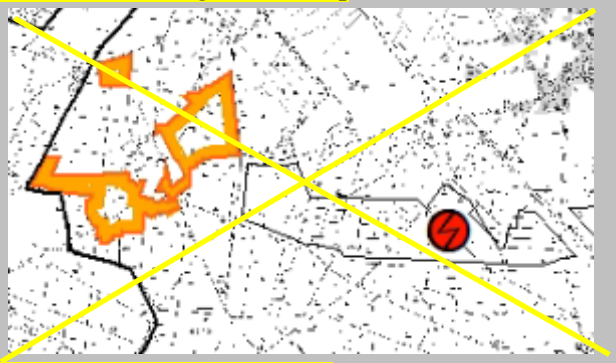

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde eingefügt]



VR Windenergienutzung BAR_02

Vorprüfung (Sind Beeinträchtigungen möglich?)	
Analyse	Vorranggebiet Windenergienutzung: Das Vorranggebiet BAR_02 östlich des FFH-Gebietes befindet sich in einer Entfernung von 100 m vom FFH-Gebiet. Relevante Arten des FFH-Gebietes sind nicht benannt, so dass davon auszugehen ist, dass keine erhebliche Beeinträchtigungen auftreten.
Ergebnis	Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes durch die Neuaufstellung des RROP sind **auszuschließen**.

FFH-Gebiet 072 Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (im Breeser Grund) (DE2830-331)	
Gebietsbeschreibung gemäß Standarddatenbogen[39]	
Fläche:	805,1 ha
Kurzcharakteristik:	Alte Eichen- und Buchenwälder auf trockenen, sandigen Böden, teilw. Lichte Eichen-Hutewälder im Komplex mit trockenen Sandheiden, auf Teilflächen Nadelholzforste, ein naturnahes Kleingewässer, alte Baumbestände an Straßenrändern, kleinflächig Grünland.
Schutzwürdigkeit:	Sehr bedeutsames Vorkommen von Hainsimsen-Buchenwäldern, bodensauren Eichenwäldern, Sandheiden, Eremit und Hirschkäfer. Repräsentativ für die Ostheide (NO-Teil vom Naturraum D 28). Vorkommen zahlreicher gefährdeter Arten.
Gefährdung:	Auf Teilflächen Beimischung und Reinbestände standortfremder Nadelbaumarten. Nährstoffeinträge. Beseitigung von Altholz, v.a. im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Beseitigung von (Hoch-)Stubben.
Relevante Arten und Lebensraumtypen	
Lebensraumtypen	**Süßwasserlebensräume:** 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions **Gemäßigte Heide- und Buschvegetation**: 4030 Trockene europäische Heiden **Wälder:** 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
Käfer	Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) Eremit (*Osmoderma eremita*)
Säugetiere	Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde gestrichen]

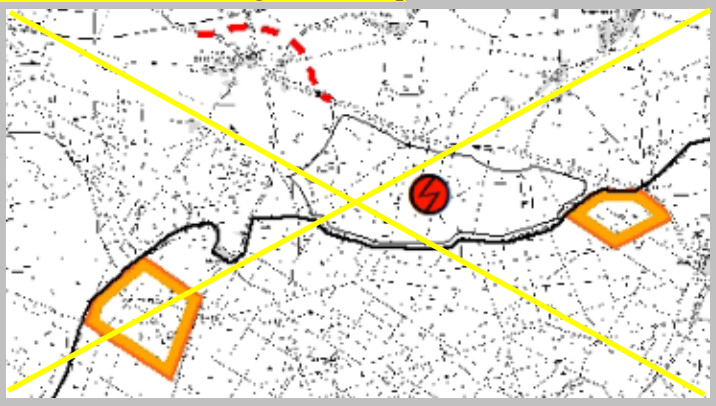

[Hinweis: nachfolgende Karte wurde eingefügt]

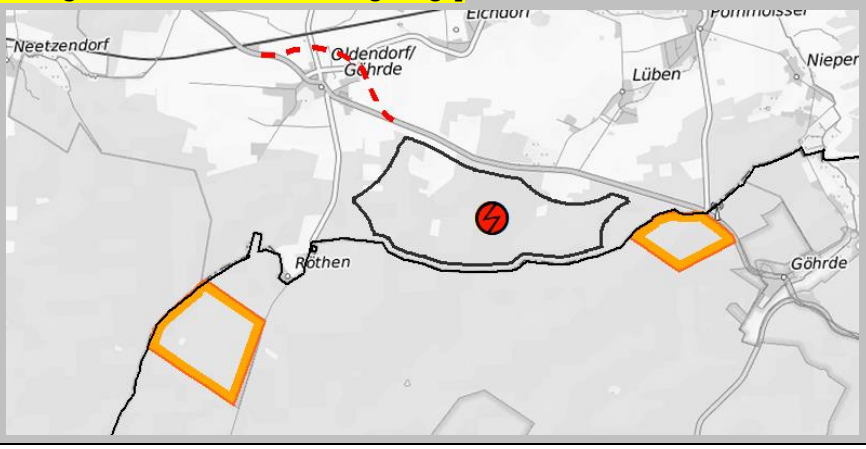

39 Dieses FFH-Gebiet liegt im angrenzenden LK Lüchow-Dannenberg direkt an der Grenze zum LK Lüneburg

VR Windenergienutzung DAH-02	
Vorprüfung (Sind Beeinträchtigungen möglich?)	
Analyse	**Vorranggebiet Windenergienutzung:** Das Vorranggebiet DAH_02 befindet sich in einer Entfernung von etwa ~~60~~ 280 m vom im Landkreis Lüchow-Dannenberg liegenden FFH-Gebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen, da die für das FFH-Gebiet relevanten Fledermausarten zu den gegenüber Windenergieanlagen besonders empfindlichen Tierarten gehören. Erhebliche Beeinträchtigungen sind **nicht auszuschließen**.
Ergebnis	Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes durch das Vorranggebiet Windenergienutzung sind **nicht auszuschließen.**
FFH-Verträglichkeitsprüfung – Einzelne Festlegungen (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)	
Festlegung Vorranggebiet Windenergienutzung DAH_02: Lage zum Natura 2000-Gebiet: westlich angrenzend in ca. ~~60~~ 280 m Entfernung Größe: ~~211,2~~ 184,3 ha ~~Größe: 211,2 ha~~ Aktuelle Nutzungen im Vorranggebiet: Nadelforst	
Analyse	Die Windenergienutzung ist mit einem signifikant erhöhten Risiko für die Mopsfledermaus insbesondere durch Verlust von Lebensraum verbunden, während das Große Mausohr als Bodenjäger durch Windenergieanlagen nicht schlaggefährdet und auch hinsichtlich des Lebensraumverlusts wenig gefährdet ist. Da davon auszugehen ist, dass die Fledermausarten auch im westlich angrenzenden Forst des Vorranggebietes Windenergienutzung jagen, ist eine Beeinträchtigung durch Lebensraumverlust möglich. Als Jagdgebiet bevorzugt die Mopsfledermaus eher lichte, hallenartige Bestände oder lineare Strukturen an Waldlichtungen und Waldwegen. Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen, wie ~~ein größerer Mindestabstand zum FFH-Gebiet und~~ ein Mindestabstand der unteren Rotorspitze vom Kronendach zur Vermeidung von Schlagrisiko der gelegentlich bis zu 50 m oberhalb der Baumkronen jagenden Fledermausart sind im Zulassungsverfahren zu spezifizieren.
Ergebnis	Unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet **nicht erkennbar**. ~~Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.~~
FFH-Verträglichkeitsprüfung – Kumulative Prüfung (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)	
Festlegungen	Neben dem Vorranggebiet Windenergienutzung ist keine andere Festlegung des RROP vorhanden, die das im Landkreis Lüchow-Dannenberg gelegene FFH-Gebiet beeinträchtigen kann.
Ergebnis der kumulativen Betrachtung	Kumulative Wirkungen sind **nicht erkennbar**.

IV.5.2 Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete)

EU-Vogelschutzgebiet V30 Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd (DE3026-401)	
Gebietsbeschreibung gemäß Standarddatenbogen	
Fläche:	7.583 ha
Kurzcharakteristik:	Flachwelliges Gelände als Truppenübungsplätze genutzt mit großflächigen Sandheiden, Moorkomplexen u. Übergangsmooren. Im zentr. Bereich größere Offenlandflächen, Randbereiche mit großen Anteilen Kiefern-, Misch- u. Bruchwäldern.
Schutzwürdigkeit:	Wichtiges Brutgebiet für die Vogellebensgemeinschaft trocken-warmer Standorte mit einem hohen Anteil strukturreicher Wald-Heide-Übergänge. Herausragende Bedeutung als eines der letzten natürlichen Vorkommen des Birkhuhns in Niedersachsen.
Gefährdung:	Kiefernaufforstung, Verbuschungen mit Birken und Kiefern, Strukturverarmung, Verlust von Rohbodenstandorten.
Relevante Arten	
Brutvögel	Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Krickente (*Anas crecca*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzspecht (*Dryoco-*

	pus martius), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Kranich (*Grus grus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Birkhuhn (*Tetrao tetrix tetrix* (= *Tetrao tetrix*)), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Hinweis: nachfolgende Karte wurde gestrichen]

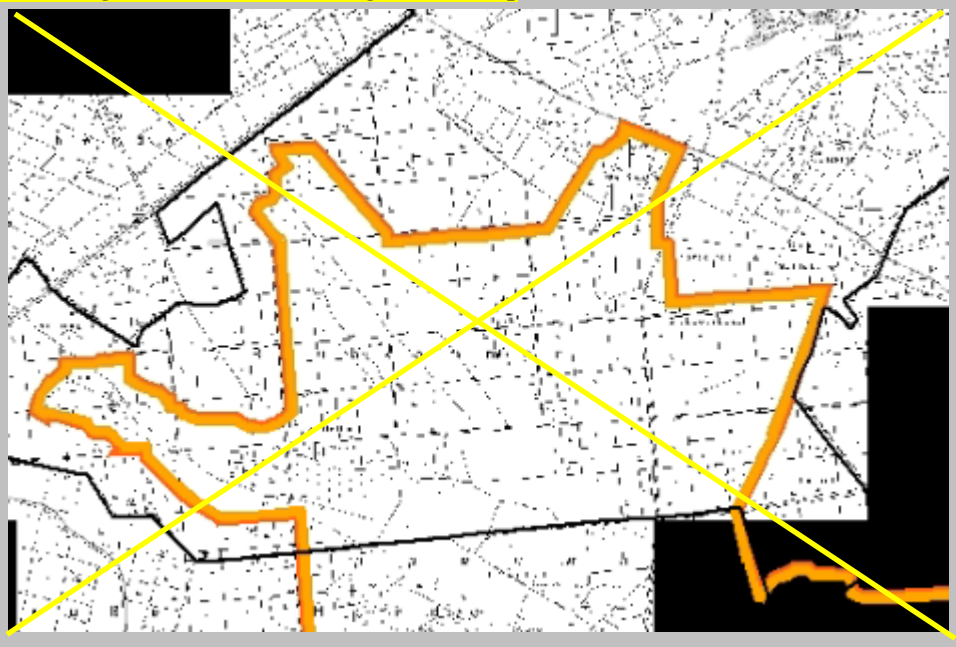

Hinweis: nachfolgende Karte wurde eingefügt]

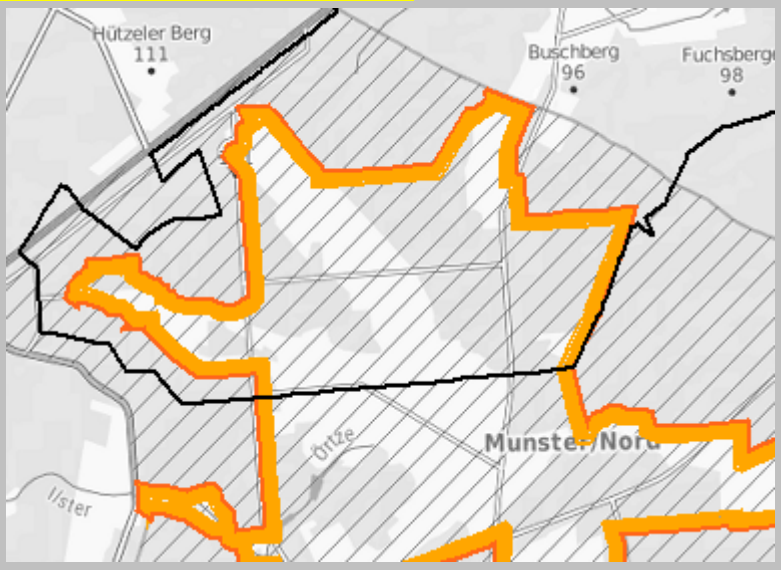

Vorprüfung (Sind Beeinträchtigungen möglich?)	
Analyse	Es sind keine Festlegungen des RROP vorhanden, die das ~~FFH-Gebiet~~ EU-Vogelschutzgebiet beeinträchtigen könnten.
Ergebnis	Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets durch die Neuaufstellung des RROP sind **auszuschließen.**

EU-Vogelschutzgebiet V37 Niedersächsische Mittelelbe (DE2832-401)	
Gebietsbeschreibung gemäß Standarddatenbogen	
Fläche:	34.010 ha
Kurzcharakteristik:	Großräumige Stromtallandschaft, teilweise bedeicht, mit Feuchtwiesenkomplexen, Auwäldern, Altarmen, Qualmwassern, Nebenflüssen und deren Niederungen, Übergängen zur Geest, Kiefernforsten, Misch- und Laubwäldern und Ackerflächen.
Schutzwürdigkeit:	Internationale Bedeutung (Ramsar) als Rast- und Überwinterungsgebiet für Schwäne und Gänse, herausragendes Brutgebiet für Vogelarten der Feuchtgebiets- und Trockenlebensräume (z. B. Weißstorch, Trauerseeschwalbe, Rotmilan, Mittelspecht, Ziegenmelker). Teil des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“.
Gefährdung:	Wasserwirtschaftliche und strombautechnische Maßnahmen, Intensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, Erholungsverkehr, Jagd.
Relevante Arten	
Brutvögel	Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeifente (*Anas penelope*), Stockente (Anas platyrhynchos), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Schwarzstorch *(Ciconia nigra*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzsprecht (*Dryocopus martius*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Zwergschnäpper (*Ficedula parva*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Kranich (*Grus grus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Weißstern-Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*), Zwergsäger (*Mergus albellus* (= *Mergellus albellus*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Hinweis: nachfolgende Karte wurde gestrichen]

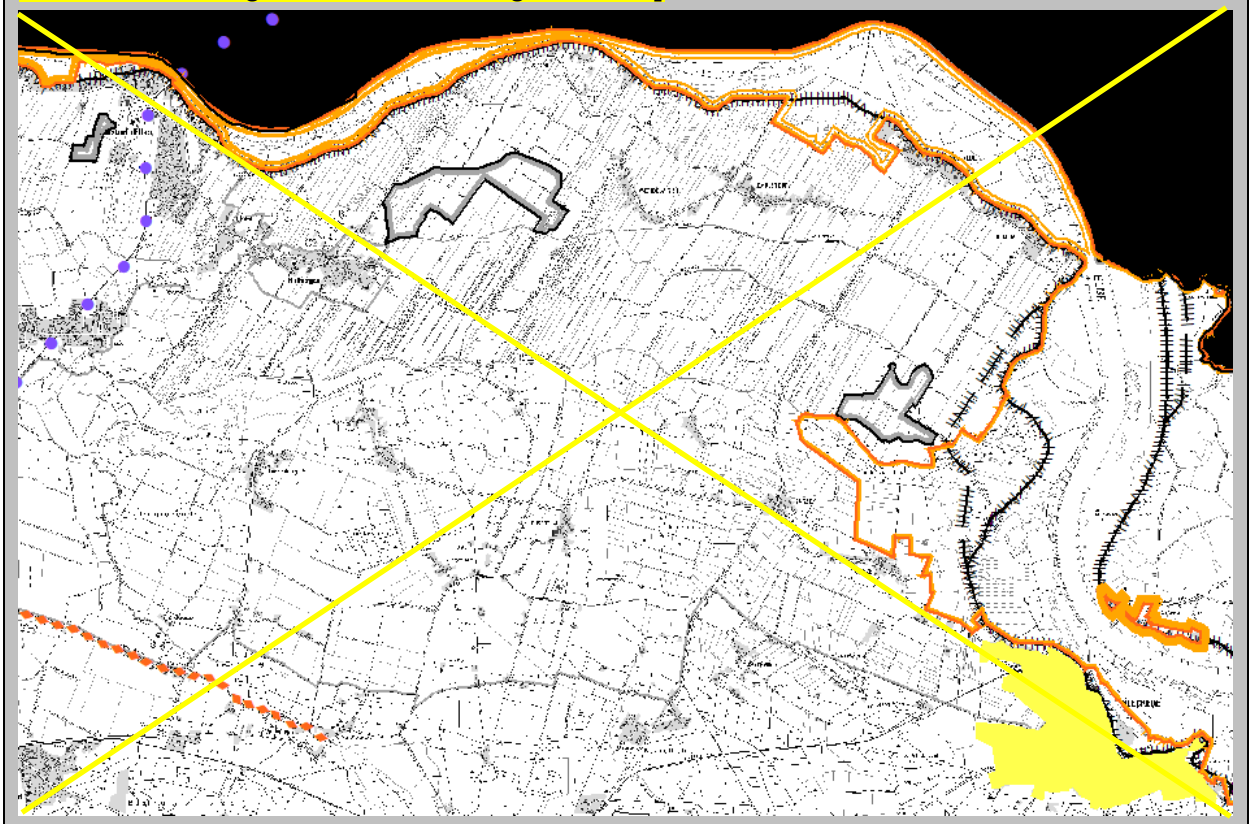

Hinweis: nachfolgende Karte wurde eingefügt]

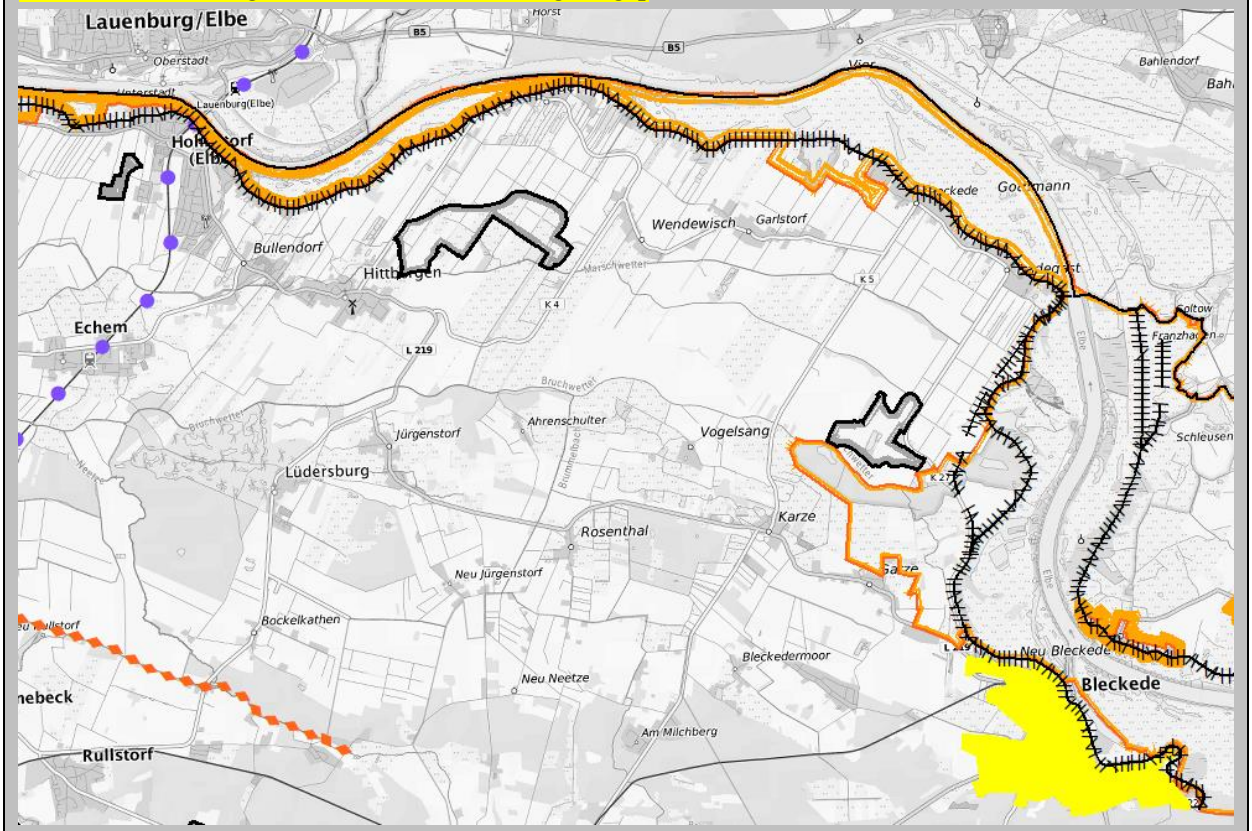

~~VB elektr. Betrieb~~ VR Elektrifizierte Strecke Lüneburg-Lübeck, VB KI_15, VR Elbdeich, VB DRV Vitico und Mahnkenwerder, zentrales Siedlungsgebiet Bleckede

Hinweis: nachfolgende Karte wurde gestrichen]

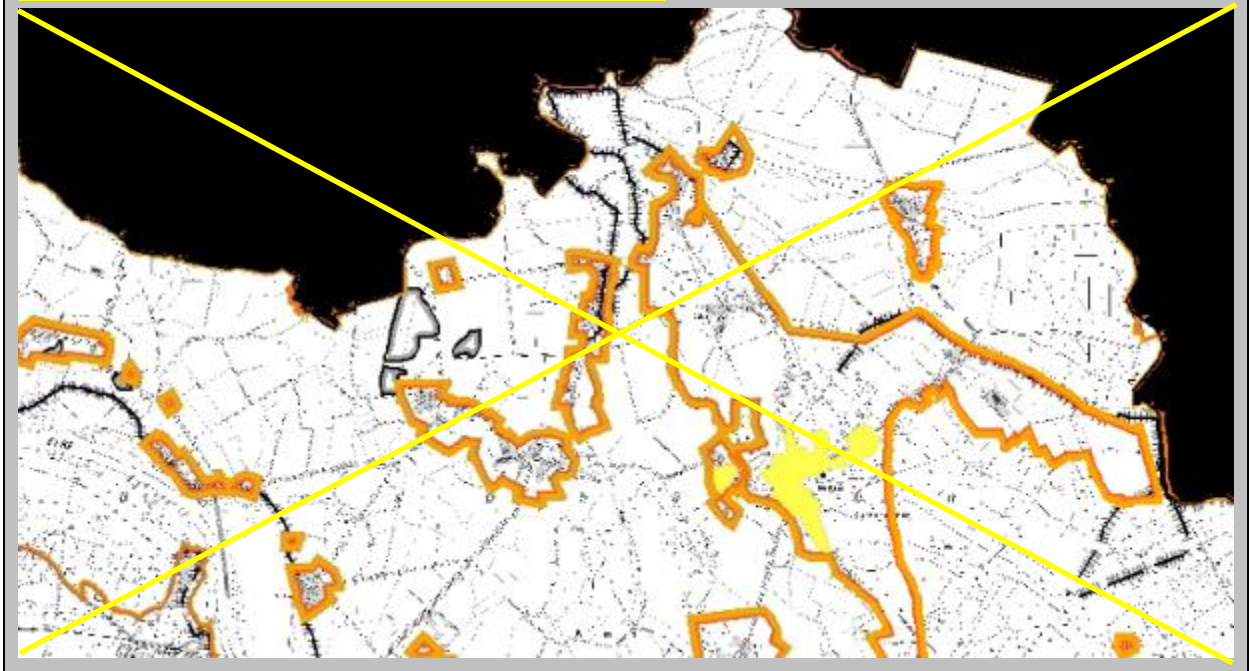

Hinweis: nachfolgende Karte wurde eingefügt]

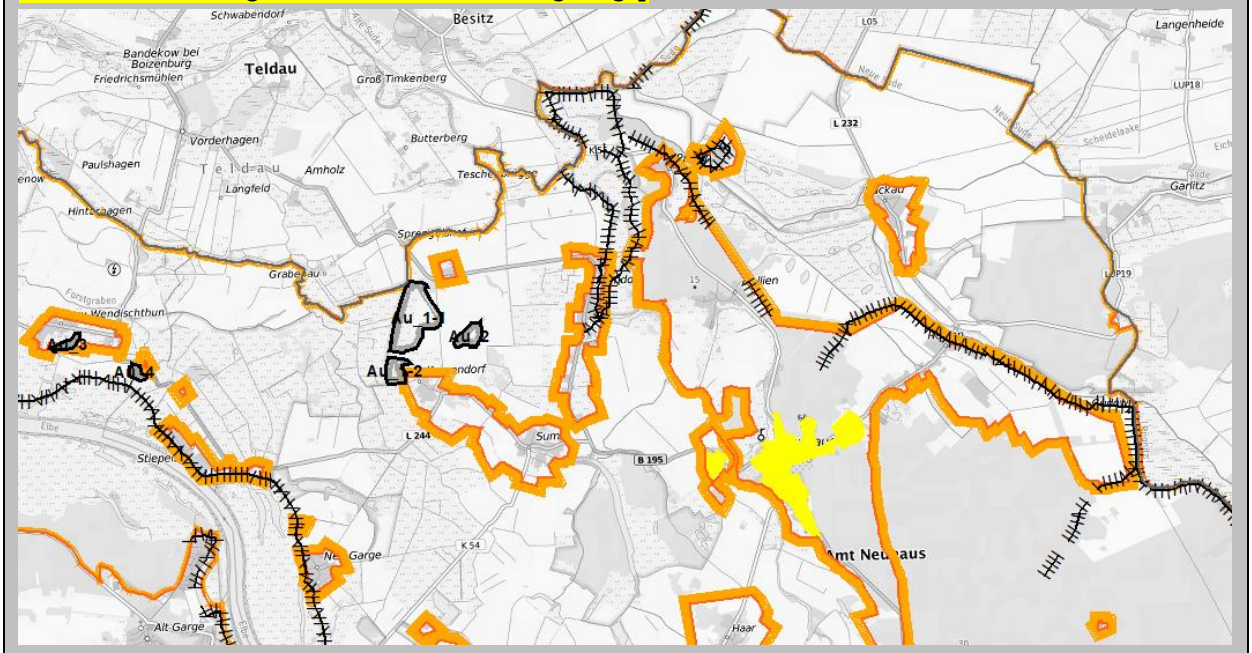

VB Au_01bis 04, VR Krainke- und Sudedeich, VB Krainkedeich, VR und VB Rögnitzdeich, zentrales Siedlungsgebiet Neuhaus

Hinweis: nachfolgende Karte wurde gestrichen]

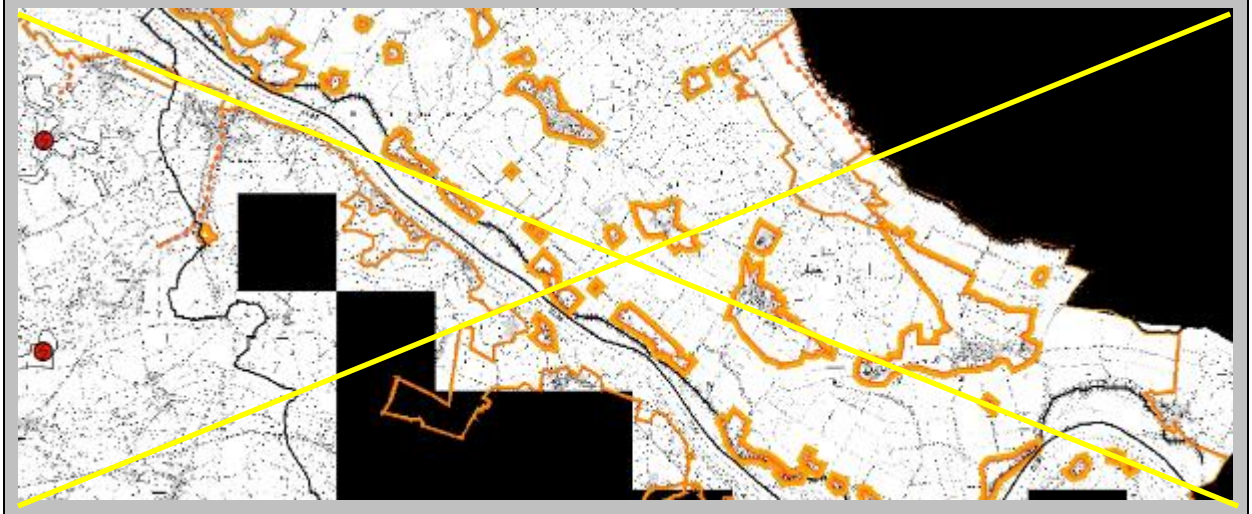

Hinweis: nachfolgende Karte wurde eingefügt]

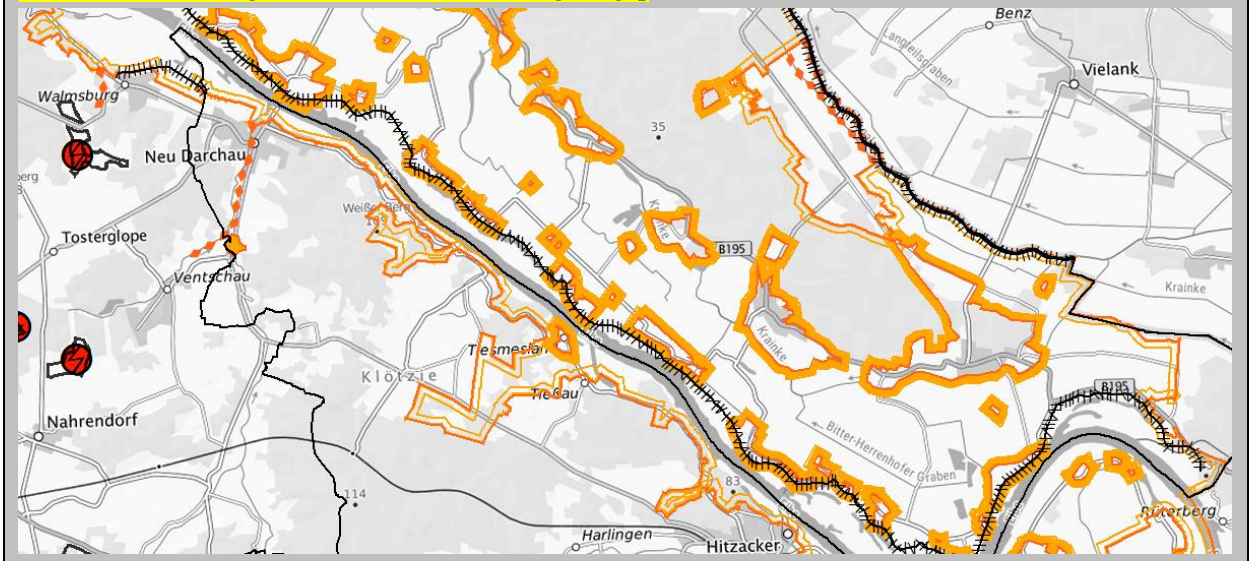

VR Windenergienutzung DAH_BLE_01, VR Elbdeich, VB Löcknitzdeich Wehningen

Vorprüfung (Sind Beeinträchtigungen möglich?)

Analyse	**Zentrales Siedlungsgebiet:** Das zentrale Siedlungsgebiet Bleckede sieht kleine Siedlungserweiterungen in weniger als 200 m vom SPA-Gebiet entfernt vor. Das zentrale Siedlungsgebiet Neuhaus sieht größere Siedlungserweiterungen vor, die < 100 m an das SPA-Gebiet heranreichen. Die möglichen Siedlungserweiterungen sind im Flächennutzungsplan festgelegt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen **auszuschließen** sind. **Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung**: Das Vorbehaltsgebiet Kl_15 Karze grenzt westlich an das SPA-Gebiet. Die Vorbehaltsgebiete Au_1-1, Au_1-2 und Au_2 Krusenhof sowie die Gebiete Au_3 und Au_4 Neu Wendischthun befinden sich innerhalb des SPA-Gebietes. Für die Gebiete Krusenhof ist mit einer großflächigen Störung und einem möglichen Entzug von Rastfläche für Vogelarten zu rechnen. Die beiden Gebiete bei Wendischthun sorgen kleinflächiger ebenfalls für bau- und betriebsbedingten Störungen. Beeinträchtigungen sind **nicht auszuschließen.** **Vorranggebiete Deich:** Es handelt sich um Bestandsfestlegungen. Die als Vorranggebiete dargestellten Deiche sind zu sichern und unter Berücksichtigung des aktuellen Bemessungshochwassers ggf. zu verstärken. Dabei wird perspektivisch eine Erhöhung und Verstärkung des Elbdeiches rechtselbisch von Wehningen bis Mahnkenwerder und eine Erhöhung linkselbisch von Bleckede bis Artlenburg verfolgt. Zudem ist ein Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an der Sude vorgesehen. Ein Ausbau von Deichen kann Brut- und Nahrungshabitate von empfindlichen Vogelarten insbesondere durch baubedingte Störungen der Wiesen und Röhrichte beeinträchtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind **nicht auszuschließen**.

	Vorbehaltsgebiete Deich: Vier Vorbehaltsgebiete betreffen das SPA-Gebiet. Es handelt sich um geplante Deichneubauten, die i.d.R. als Deichrückverlegungen geplant sind, um Retentionsräume für Hochwässer zu schaffen. An der Rögnitz handelt es sich um drei Deichneubaumaßnahmen, wo insgesamt ca. 5,7 km Deichneubau geplant ist. Das Vorbehaltsgebiet DRV Vitico verläuft auf etwa 900 m im nahen Umfeld des SPA-Gebietes, das DRV Mahnkenwerder auf ca. 1.800 m innerhalb des SPA-Gebiet. Flächeninanspruchnahmen von Rast- und Brutbiotopen sowie Störungen können nicht ausgeschlossen werden, so dass Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes **nicht auszuschließen** sind. **Vorranggebiet ~~elektrischer Betrieb~~ Elektrifizierte Strecke:** Die Festlegung dient der Sicherung, dem bedarfsgerechten Ausbau und der Elektrifizierung der Strecke Lüneburg-Lübeck. Beeinträchtigungen durch Aus- und Neubaumaßnahmen sind **nicht auszuschließen.** **Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße:** Bei der Bundesstraße B 195 und den Landesstraßen L 223, L231, L232, L244 handelt es sich um bestandssichernde Festlegungen, die mit bedarfsgerechtem Ausbau verbunden sind. Konkrete Planungen sind nicht bekannt. Für die K 61 von Darchau nach Neu-Darchau ist ein Brückenbau über die Elbe vorgesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes durch Flächeninanspruchnahme und Störungen empfindlicher Vogelarten sind **nicht auszuschließen**. **Vorranggebiet Windenergienutzung:** Die Festlegung DAH_BLE_01 befindet sich in Teilflächen in einer Entfernung von ~~800~~ 950 m vom EU-Vogelschutzgebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen empfindlicher Vogelarten sind **nicht auszuschließen.**
Ergebnis	Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebietes durch Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Deich, das Vorranggebiet ~~elektrischer Betrieb~~ Elektrifizierte Strecke, den Brückenbau über die Elbe bei Darchau und das Vorranggebiet Windenergienutzung sind **nicht auszuschließen.**
FFH-Verträglichkeitsprüfung – Einzelne Festlegungen (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)	
Festlegung Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung Kl_15 Karze, Au_1-1, Au_1-2 und Au_2 Krusenhof, Au_3 und Au_4 Neu Wendischthun: Lage: nordöstlich von Bleckede, Kl_15 westlich der Elbe bei Karze, Au_1-1 und Au_1-2 nördlich von Krusendorf sowie Au_ und Au-4 südwestlich von Wendischthun Lage zum Natura 2000-Gebiet: Kl_15 westlich angrenzend, Au_1-1, Au_1-2, Au_2 und Au_4 innerhalb des SPA-Gebietes, Au_3 auf der Grenze des SPA-Gebietes zum Siedlungsgebiet Wendischthun. Größe: bei Karze 69,8 ha, bei Krusendorf 56,4 ha, bei Wendischthun 8,1 ha Aktuelle Nutzungen im Vorbehaltsgebiet: Ackerbau und Grünland, Kl_15 auch Gehölzreihen, Stillgewässer und Gehölzaufwuchs auf Brachfläche	
Analyse	Die Vorbehaltsgebiete sichern langfristige Abbauvorbehalte. Der Auelehmabbau erfolgt im Nassabbau. Sowohl die Flächeninanspruchnahme als auch bau- und betriebsbedingte akustische und optische Störungen sorgen für Belastungen im Umfeld der Vorbehaltsgebiete. Einige relevante Vogelarten des SPA-Gebietes gehören zu den besonders störungsempfindlichen Arten, wie der Schwarzstorch und der Schwarzspecht in den Wäldern sowie im Offenland brütende Vogelarten, wie der Kiebitz, für die durch den Abbau Bruthabitate verloren gehen können. Durch entsprechendes Abbaumanagement können erheblich beeinträchtigende Störungen vermieden werden.
Ergebnis	Unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet für die Gebiete Kl_15, Au_1-1, Au_1-2, Au_3 und Au_4 voraussichtlich vermeidbar. Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.
Festlegung Vorranggebiete Deich - Elbedeiche von Wehningen bis Mahnkenwerder, von Bleckede bis Artlenburg, Sude- und Krainkedeiche Lage: an der Elbe, Sude und Krainke im Landkreis Lüneburg Lage zum Natura 2000-Gebiet: vollständig innerhalb des SPA-Gebietes, Deich links der Krainke im Bereich der Ortschaft Niendorf außerhalb, jedoch angrenzend, rechts der Krainke innerhalb des SPA Aktuelle Nutzungen im Vorranggebiet: Hochwasserschutzdeich, überwiegend Grünlandnutzung	
Analyse	Die Deiche sind zu sichern und nach dem Stand des aktuellen Bemessungshochwassers auszubauen. Eine Erhöhung und Verstärkung des Elbedeiches von Wehningen bis Mahnkenwerder, die Erhöhung des Elbedeiches von Bleckede bis Artlenburg, der Ausbau des Sudedeiches und die Erhöhung des Krainkedeiches im Bereich der Ortschaft Niendorf sind mit einer Flächeninanspruchnahme und baubedingten Störungen verbunden. Dies kann gemäß den Erhaltungszielen insbesondere Brutplätze von Arten der Feuchtwiesen und Röhrichte betreffen. Basierend auf einem Managementplan bzw. mittels Schadensbegrenzungsmaßnahmen kann vermieden werden, dass Lebensraumverluste zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.
Ergebnis	Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet sind unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung **nicht erkennbar**. Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer

	FFH-VP zu prüfen.
Festlegung Vorbehaltsgebiete Deich Elbdeiche Vitico, Mahnkenwerder und Löcknitzdeich Wehningen: Lage: im Norden und Nordosten des Landkreises an der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern, nördlich von Garze, Bleckede und südwestlich von Wehningen, Amt Neuhaus Lage zum Natura 2000-Gebiet: Vorbehaltsgebiet DRV Vitico am westlichen Rand und ca. 1.900 m innerhalb des SPA-Gebietes, Lage der Vorbehaltsgebiete Mahnkenwerder uVnd Löcknitzdeich vollständig innerhalb des SPA-Gebietes Aktuelle Nutzungen im Vorranggebiet: Gebiet Vitico: Wald und Straße (Elbuferstraße), Gebiet Mahmenwerder: Grünland, Gebiet Wehningen: Gewässeraue Löcknitz und Wald	
Analyse	Der Neubau bzw. die Deichrückverlegung Vitico nördlich von Garze auf etwa 1.900 m innerhalb des SPA-Gebietes bewirkt eine Ausdeichung von Laubwald, Grünland und Ackerfläche, die aufgrund von vermehrt auftretenden Überflutungen sowohl zu Beeinträchtigungen von brütenden Wiesenvögeln als auch zu einer Ausweitung von Brut- und Nahrungsbiotopen anderer Arten führen wird. Entlang der Elbuferstraße (K 27), die bereits eine Vorbelastung für die betroffene Fläche darstellt, sind baubedingte Störungen zu erwarten. Eine Teilfläche ist im Biosphären-Reservat als Schutzzone C „Erweiterung Vitico Ost“ gesichert, was auf die naturschutzfachliche Bedeutung des betroffenen Bereiches hinweist. Die Neubaumaßnahme bzw. Deichrückverlegung Mahnkenwerder weiter nördlich führt zu einer Eindeichung eines Grünlandbereiches (Wappauwiesen) von etwa 40 ha, das im Biosphären-Reservat als Schutzzone C gesichert ist. Eine Rückverlegung des Deiches und damit Schaffung eines zusätzlichen Retentionsraumes mit gelegentlichen Überschwemmungen fördert einerseits die Entwicklung von für Auen typischen Feucht- und Nassbiotopen für Brut- und Rastvögel, kann aber andererseits Gelege von brütenden Wiesenvogelarten zerstören. Zudem sind baubedingte Störungen zu erwarten. Ein Löcknitzdeich-Neubau bei Wehningen, als östliche Ergänzung des Elbdeiches, ist auf einer Strecke von ca. 650 m geplant. Der Überflutungsbereich bei Hochwasser würde eher im von Grünland bestimmten gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Elbe gehalten. Der Bereich gehört zur Schutzzone C (Wehninger Werder) des Biosphärenreservates. Baubedingte Störungen sind aufgrund der Vorbelastung durch die Siedlungsnähe und die B 195 weniger erheblich.
Ergebnis	Basierend auf einem Managementplan bzw. mittels Schadensbegrenzungsmaßnahmen kann vermieden werden, dass Lebensraumverluste zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch Straßen und der insgesamt positiven Wirkungen von Deichrückverlegungen an der Elbe für die Schaffung von Biotopen für bedrohte Vogelarten auf extremen Standorten von periodisch überschwemmten Fließgewässern sind erhebliche Beeinträchtigungen **nicht erkennbar.** Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.
Festlegung Vorbehaltsgebiete Deich Rögnitzdeich und Rögnitz Anschluss Querdeich: Lage: im Nordosten des Landkreises an der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern, nordöstlich von Neuhaus Lage zum Natura 2000-Gebiet: innerhalb des SPA-Gebietes, Anschluss Querdeich außerhalb des SPA-Gebietes Aktuelle Nutzungen im Vorranggebiet: Wald und Grünland	
Analyse	Eine Deichneubaumaßnahme zwischen Gudow in Mecklenburg-Vorpommern und Rosien auf etwa 500 m ergänzt den vorhandenen als Vorranggebiet gesicherten Deich auf etwa 500 m. Es ist vorübergehend mit baubedingten Störungen empfindlicher Vogelarten in der Rögnitz-Niederung zu rechnen, die jedoch aufgrund der randlichen Lage zum z.T. intensiv ackerbaulich genutzten Bereich um Neuhaus, der vom SPA-Gebiet ausgenommen ist, bereits Vorbelastungen ausgesetzt sind. Die Neubaumaßnahme weiter südlich führt zu einer Eindeichung eines überwiegend im Biosphärenreservat als Schutzzone C gesicherten Grünland- und Waldbereiches (Rens und Renswiesen) von etwa 100 ha. Baubedingte Störungen führen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen von empfindlichen Vogelarten. Eine Rückverlegung des Deiches und damit Schaffung eines zusätzlichen Retentionsraumes mit gelegentlichen Überschwemmungen kann zu möglichen Beeinträchtigungen von Brutbiotopen von Wiesenbrütern führen, ermöglicht jedoch auch die Entwicklung von Biotopen für bedrohte Vogelarten auf extremen Standorten von periodisch überschwemmten Fließgewässern So sind insgesamt positive Auswirkungen auf das SPA-Gebiet zu erwarten, da die Entwicklung von für Auen typischen Brut-, Rast- und Nahrungsbiotopen in Feucht- und Nassbiotopen gefördert wird.
Ergebnis	Erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet sind unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung und der insgesamt positiven Wirkungen der Gewinnung von Retentionsraum für die Schaffung von Biotopen für bedrohte Vogelarten auf extremen Standorten von periodisch überschwemmten Fließgewässern **nicht erkennbar.** Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.
Festlegung Vorbehaltsgebiet Deich Lückenschluss Krainke: Lage: im Nordosten des Landkreises an der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern, westlich von Preten sowie südöstlich von Wehningen, Amt Neuhaus	

Lage zum Natura 2000-Gebiet: vollständig im SPA-Gebiet Aktuelle Nutzungen im Vorranggebiet: Wald, Grünland und Straße (K55),	
Analyse	Der Deichlückenschluss für den Hochwasserschutz des Unterlaufs der Krainke auf etwa 1.500 m bewirkt eine Eindeichung von Wald und Grünland, die zur Schutzzone C (Unterlauf der Krainke) des Biosphärenreservats gehören. Von der Baumaßnahme betroffen ist Grünland und Mischwald entlang der K 55. Eine Baumaßnahme in diesem Bereich führt zu vorübergehenden baubedingten Störungen von empfindlichen Brut- und Rastvögeln. Ein Deichbau kann an dieser Stelle den Retentionsraum mit gelegentlichen Überschwemmungen zwischen Sude- und Krainkedeich vermindern. Durch eine Veränderung der Überflutungsdynamik von Krainke und Sude für die im betroffenen Raum vorkommenden Vogelarten infolge eines Deichbaues sind vorbehaltlich der Ergebnisse einer auf hinreichend detaillierten Erfassungen basierenden artbezogenen Beurteilung auf der Genehmigungsebene Beeinträchtigungen durch eine geeignete Planung vermeidbar.
Ergebnis	Erhebliche Beeinträchtigungen sind **nicht erkennbar**. Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.
Festlegung Vorranggebiet ~~elektrischer Betrieb~~ Elektrifizierte Strecke ~~der~~ (Strecke Lüneburg – Lübeck) Lage: zwischen Lüneburg Hauptbahnhof und Landkreisgrenze zu Schleswig-Holstein Lage zum Natura 2000-Gebiet: nördlich von Hohnstorf am westlichen Rand des SPA-Gebietes Aktuelle Nutzungen im Vorranggebiet: Straßen- / Bahnbrücke / Schifffahrt	
Analyse	Von den Ausbauarbeiten zur Elektrifizierung können Vogelarten der Gewässer- und Uferlebensräume betroffen sein. Aufgrund des bestehenden Brückenbauwerks ist nicht mit Beeinträchtigung empfindlicher Arten zu rechnen. Die installierte Oberleitung kann für kollisionsgefährdete Vogelarten zu Problemen führen. Durch die Kombination mit der bestehenden Brückenkonstruktion und die bestehenden betriebsbedingten Störeffekte wird davon ausgegangen, dass keine relevanten Risiken entstehen.
Ergebnis	Erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet sind **nicht erkennbar.** Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.
Festlegung Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße L 234 - K 61 (Bau einer Elbbrücke): Lage: zwischen Darchau und (Neu-Darchau) Neuhaus Lage zum Natura 2000-Gebiet: mit Ausnahme der vom SPA-Gebiet ausgenommenen Siedlungsflächen von Darchau und Neu-Darchau vollständig im SPA-Gebiet Aktuelle Nutzungen im Vorranggebiet: Fährbetrieb, Schifffahrt, Gewässer, Grünland	
Analyse	Der Streckenverlauf wurde im Raumordnungsverfahren festgelegt, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird die Trassenführung konkretisiert. Ergebnis der FFH-Prüfung ist die Verträglichkeit von zwei Varianten ausschließlich unter Berücksichtigung umfangreicher Schadensbegrenzungsmaßnahmen. 5 weitere Trassenvarianten für die Brücke haben sich als unverträglich für Brutvogelarten und/oder Rast-und Gastvogelarten erwiesen.
Ergebnis	Auf der Grundlage der FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens, hat sich die Festlegung als verträglich erwiesen, sofern Schadensbegrenzungsmaßnahmen im weiteren Verfahren weiterentwickelt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet sind unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen **nicht erkennbar**.
Festlegung Vorranggebiet Windenergienutzung DAH_BLE_01 (Teilgebiete 01_03 und 01_04) Lage: südlich von Walmsburg Lage zum Natura 2000-Gebiet: ~~nördliches~~ Teilgebiet 01_03 ~~800 m~~ 950 m südwestlich, ~~südliches~~ Teilgebiet 01_04 1.250 m südlich Aktuelle Nutzungen im Vorranggebiet: überwiegend Ackerbau	
Analyse	Das Vorranggebiet befindet sich in einer Entfernung vom EU-Vogelschutzgebiet, die insbesondere für jagende Greifvögel eine Kollisionsgefährdung darstellen können, jedoch außerhalb des Nahbereichs zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG). Sofern ein Brutplatz den im BNatSchG (Anlage 1 zu § 45b) festgelegten Bereich zwischen Nahbereich und zentralem Prüfbereich von je nach vorkommender Brutvogelart 450-<2.000 m Entfernung vom Mastfuß unterschreiten sollte, bestehen in der Regel Anhaltspunkte, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist (BNatSchG §45b Abs. 3). Dies ist relevant, soweit eine Wirksamkeit für die Gebietspopulation der betroffenen Art entsteht. Folgende im EU-Vogelschutzgebiet besonders geschützte Brutvogelarten gehören zu den ~~Arten, deren Brutvorkommen Innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach~~ gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG~~) zu ermitteln ist~~ kollisionsgefährdeten Brutvogelarten: Seeadler, Wiesenweihe, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch. ~~Für den Seeadler gilt für beide Teilgebiete der zentrale Prüfbereich, für Rot- und Schwarzmilan, Wanderfalke, Wespenbussard und Weißstorch der zentrale Prüfbereich nur hinsichtlich des nördlichen Teilgebiets. Dies~~

	~~ist auf nachfolgender Genehmigungsebene zu prüfen~~. Da das Vorranggebiet > 950 m vom SPA entfernt liegt, liegt es außerhalb des zentralen Prüfbereichs von Wiesenweihe, Kornweihe, Rohrweihe und Baumfalke. Es liegen derzeit keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Arten im prüfrelevanten Abstand zum Vorranggebiet innerhalb des Vogelschutzgebietes vor, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet erkennbar sind. Geeignete Maßnahmen zur Risikominderung –z.B. Antikollisionssysteme, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen - bestehen. ~~Derzeit sind keine Bruthabitate im zentralen Prüfbereich bekannt, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet erkennbar sind.~~ Die Planung ist insoweit mit Natura 2000 vereinbar. ~~Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.~~
Ergebnis	Erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet sind nicht erkennbar. ~~Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.~~
FFH-Verträglichkeitsprüfung – Kumulative Prüfung (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)	
Festlegungen	Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung stehen in engem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Deich, da der gewonnene Klei bzw. Auelehm für den Deichbau benötigt wird. Einerseits vermeidet die räumliche Nähe weite Transportwege für den Baustoff Klei bzw. Auelehm, was positiv zu bewerten ist, andererseits sind kumulative Wirkungen aufgrund eines größeren Störungspotenzials für die Vogelwelt im betroffenen Raum durch die räumliche und zeitliche Nähe von Abbau und Deichbau zu erwarten. Sowohl für Offenlandbrüter als auch störungsempfindliche Arten der Wälder, wie im Fall VR Kl_15 Karze und des VB DRV Vitico, kann es zu Beeinträchtigungen kommen. Aufgrund der Größe des SPA ist generell zu erwarten, dass Rückzugsraum vorhanden ist, falls es in einem Bereich zu stärkeren Störungen für die Vogelwelt kommt. Mit Hilfe eines Managementplans, der Schadensbegrenzungsmaßnahmen mit einer zeitlichen und räumlichen Staffelung der Maßnahmen vorsieht, ist eine Ballung von Klei- bzw. Auelehmabbau und Deichbaumaßnahmen mit erheblichen Beeinträchtigungen zu vermeiden. Von der geplanten Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum durch die Deichrückverlegungen profitiert das SPA insgesamt, wenn ein Rückbau von Altdeichen stattfindet. Der geplante Brückenbau ist von den Deichneubauten räumlich so weit getrennt, dass kumulative Effekte nicht zu erwarten sind.
Ergebnis der kumulativen Betrachtung	Basierend auf einem Managementplan ist eine Entwicklung von Deichen und der Rohstoffgewinnung möglich, soweit die qualitativen und quantitativen Erheblichkeitsschwellen (Lambrecht & Trautner 2007) durch alle Festlegungen zusammen nicht überschritten werden. Vorbehaltlich der Ergebnisse einer auf hinreichend detaillierten Erfassungen basierenden artbezogenen Beurteilung auf der Genehmigungsebene, die kumulative Effekte durch benachbarte Vorhaben grundlegend einbezieht, ist davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch eine geeignete Ausformung der Nutzung vermeidbar sind.

V. Zusätzliche Angaben

V.1 Maßnahmen zur Überwachung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Durchführung der RROP Neuaufstellung auf die Umwelt

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von der für die Regionalplanung zuständigen Stelle zu überwachen. Die durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbereich und mit Abschluss des Planfeststellungsverfahrens in einer zusammenfassenden Erklärung zu beschreiben (Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG, Nr. 3b; § 11 Abs. 3 ROG).

Ziel der Überwachungsmaßnahmen ist insbesondere, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Eine Pflicht, solche Maßnahmen zu ergreifen, besteht allerdings nicht (vgl. UBA 2010). Der Leitfaden des Umweltbundesamtes zur Strategischen Umweltprüfung regt gleichwohl an, die Überwachung auf folgende Aspekte zu konzentrieren:

- Die im Umweltbericht angesprochenen erheblichen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen.
- Maßnahmen, mit denen erhebliche beeinträchtigende Umweltauswirkungen verhindert, verringert oder kompensiert werden sollen.
- Aussagen zu Art und Umfang von beeinträchtigenden Umweltauswirkungen, die mit deutlichen Unsicherheiten behaftet sind und bei denen mit höherer Wahrscheinlichkeit unvorhergesehene Entwicklungen eintreten können. Dies kann vor allem dann der Fall sein, wenn die Prognose der Umweltauswirkungen aufgrund methodischer Zwänge, fehlender Daten oder sonstiger Wissenslücken keine sichere Aussage über die zu erwartenden Umweltauswirkungen zulässt.

Im Zuge der Umweltprüfung des RROP ist deutlich geworden, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von zahlreichen Festlegungen nicht unmittelbar ausgehen, weil die getroffenen Festlegungen entweder einen abstrakt raumbezogenen Regelungscharakter haben (z. B. die Grundsätze zur Siedlungsentwicklung oder zur Freiraumstruktur) oder Regelungen erst auf der nachgeordneten Ebene der Bauleitplanung soweit konkretisiert werden, dass räumliche Auswirkungen auf Umweltschutzgüter im Detail konkret erkennbar werden und somit beschrieben und bewertet werden können. Häufig werden Umweltauswirkungen durch die Festlegungen lediglich vorbereitet bzw. grundsätzlich ermöglicht. Eine Überwachung von Umweltauswirkungen für diese Festlegungen auf der Ebene des RROP erfolgt nach § 8 Abs. 4 Nr. 1 ROG durch die in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen, welche die Planungsbehörde unterrichtet, um erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden. Das RROP beinhaltet überdies Festlegungen, mit denen erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen verhindert, verringert oder ausgeglichen werden. Dies gilt beispielsweise für die Vorgaben an die nachgeordnete Bauleitplanung zur planerischen Steuerung der Siedlungsentwicklung. Auch hier liegt die konkrete Umsetzung indes bei der Bauleitplanung.

Aufgrund der beschriebenen Steuerungswirkung für die Bauleitplanung müssen die Überwachungsmaßnahmen schwerpunktmäßig ebenfalls auf dieser Ebene ansetzen. Die untere Landesplanungsbehörde wirkt dabei im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion mit, die Einhaltung ihrer selbst getroffenen regionalplanerischen Festlegungen zu überprüfen, aber auch zu reflektieren und ggf. um-/nachzusteuern.

Bei der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen kommt nicht zuletzt den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen eine Mitwirkungspflicht zu. Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 ROG unterrichten die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die untere Landesplanungsbehörde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Die Überwachung von erheblichen Auswirkungen der Neuaufstellung des RROP auf die Umwelt wird demzufolge auf zwei Wegen erfolgen (vgl. auch UBA 2010):

- Einer Kontrolle der Umsetzung von Festlegungen des RROP bei nachgeordneten Planungen (kommunale Bauleitplanung, Zulassungsverfahren) sowie
- einer von der Landes- und Regionalplanung unabhängigen Überwachung von Umweltzuständen durch die jeweils fachlich zuständigen Umweltbehörden.

V.2 Kenntnislücken

Kenntnislücken bestehen auf der Maßstabsebene der regionalen Raumordnung naturgemäß im Hinblick auf konkrete Vorhabens-/Projektwirkungen, welche durch die getroffenen Festlegungen vorbereitet, befördert, ermöglicht oder auch verhindert werden. Hieraus resultiert eine Ungenauigkeit insbesondere in Bezug auf die Quantifizierung von erheblichen Umweltauswirkungen. Gleichwohl ist für die auf dieser Planungsebene erforderliche sachgerechte Abwägung verschiedener raumbezogener Belange die qualitative Bewertung und Bemessung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen grundsätzlich hinreichend, um die Ziele der SUP-Richtlinie, mithin zuallererst eine vorsorgend und angemessene Berücksichtigung von Umweltbelangen im Zuge vorgelagerter Planungsverfahren, in die Praxis umzusetzen.

Im Zuge konkretisierender Planungen müssen dementsprechend detailliertere Informationen, insbesondere zu sensiblen und möglicherweise erheblich betroffenen Wertelementen von Natur und Landschaft mit geringer räumlicher Ausdehnung und/oder hoher Volatilität, zu Grunde gelegt und - soweit dies verhältnismäßig ist - eigenständig erhoben werden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass für das Schutzgut Tiere und Pflanzen in Bezug auf die Vorgaben des § 44 BNatSchG eine abschließende Beurteilung auf dieser Planungsebene nicht möglich ist. ~~Dies kann erst unter Kenntnis der lokalen Vorkommen zum Zeitpunkt der tatsächlichen Anlagenplanung auf Grundlage vertiefender Kartierungen auf nachfolgender Ebene erfolgen.~~

V.3 Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Der Landkreis Lüneburg als Träger der Regionalplanung stellt sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) neu auf und legt den Entwurf im Rahmen einer zweiten Offenlage neu aus. Im Rahmen der Aufstellung wurde gemäß § 8 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) eine Umweltprüfung durchgeführt, bei der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Planes auf

- Menschen und die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden und Fläche, Wasser, Klima/Luft und Landschaft,
- das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

beurteilt und zur angemessenen Berücksichtigung im Rahmen der Planerstellung erfasst worden sind. Auch wurden in diesem Zusammenhang Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Auswirkungen und Wirkpfaden betrachtet. Die Abwägungsergebnisse aus dem Beteiligungsverfahren zur ersten Offenalge des Planentwurfs wurden berücksichtigt.

Das RROP hat zum Ziel, im regionalen Maßstab aufgrund ihrer Ausdehnung oder sozialen, wirtschaftlichen oder ökologischen Bedeutung relevante Planungen und Maßnahmen durch überfachliche Abstimmung zu sichern, zu ordnen und zu entwickeln. Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum werden im RROP möglichst konfliktmindernd und unter Beachtung sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Anforderungen gegeneinander abgewogen. Diese sog. Steuerung erfolgt im RROP konkret in Form textlicher oder zeichnerischer Festlegungen (Maßstab 1:50.000) als Ziele oder Grundsätze bzw. in Vorranggebieten (Ziel-Dimension) und Vorbehaltsgebieten (Grundsatz-Dimension). Raumordnerische Ziele sind dabei verbindlicher als die Grundsätze und weisen eine stärkere Steuerungsfunktion auf.

Das RROP für den Landkreis Lüneburg umfasst die folgenden inhaltlichen Schwerpunkte:

- Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung (Abschnitt 1).
- Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur in Verbindung mit dem System der Zentralen Orte inklusive der Bedeutung für die Wirtschaft (Abschnitt 2).
- Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen (Abschnitt 3). Dies beinhaltet Festlegungen zum Bodenschutz, zu Natur und Landschaft sowie zur Entwicklung der Freiraumnutzungen der Land- und Forstwirtschaft, der Rohstoffgewinnung, von landschaftsbezogener Erholung sowie der Wasserwirtschaft. Die Festlegungen sind teilweise raumkonkret und setzen abschließend Prioritäten für die Belange fest (Vorranggebiete), teils steuern sie übergreifend die Abwägung bezüglich der genannten Belange (Vorbehaltsgebiete und textliche Festlegungen). Allgemein zielen die Festlegung auf die nachhaltige Sicherung der natürlichen Nutzungsgrundlagen ab.
- Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotentiale (Abschnitt 4) mit den Schwerpunkten Mobilität, Verkehr, Logistik sowie zur Energiewirtschaft mit Schwerpunkt auf die Nutzung regenerativer Energiequellen, insbesondere der Windenergie. Übergreifend soll die hierfür vorhandene Infrastruktur erhalten und entwickelt werden.

Entscheidend für die Beurteilung der jeweiligen Umweltauswirkungen im Umweltbericht ist die Steuerungswirkung der regionalplanerischen Festlegungen in Verbindung mit der Frage, ob durch diese Steuerung bestimmte negative oder auch positive Umweltauswirkungen durch das RROP vorbereitet oder ausgelöst werden. Die Bewertung, inwieweit die Festlegungen dazu geeignet sind erhebliche beeinträchtigende oder positive Umweltauswirkungen zu verursachen, erfolgt gemessen am Maßstab verbindlicher Ziele des Umweltschutzes (vgl. Kap. I.3) sowie auf Grundlage des vorhandenen Umweltzustands und dessen prognostizierter Änderung im Falle eines Verzichts auf die jeweilige Festlegung. Vergleichsgrundlage ist somit der sog. „Planungsnullfall“ oder kurz „Nullfall“ (vgl. Kap. II). Als Datengrundlage für die Beurteilung von Umweltzustand und potenziellen Umweltauswirkungen des RROP wurden im Rahmen der Umweltprüfung die vorhandenen landesweiten Datensätze und Informationen zum Zustand der Umwelt im Landkreis Lüneburg sowie insbesondere der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg sowie der Biosphärenreservatsplan verwendet (vgl. Kap. I.4). Die Umweltprüfung ist für die einzelnen Festlegungen erfolgt. Im Anschluss an die festlegungsspezifische Prüfung (vgl. Kap. III) wurden die Festlegungen übergreifend hinsichtlich teilräumlicher Häufung und ihrer gemeinsamen Wirkung als Gesamtplan betrachtet.

Im Folgenden werden die einzelnen Ergebnisse der Umweltprüfung zusammenfassend und grob skizziert. Die detaillierten Prüfergebnisse sind dem Kapitel III zu entnehmen:

RROP Abschnitt 1: Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung
In diesem Abschnitt werden textliche Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises Lüneburg getroffen. Relevante Umweltauswirkungen können aus den Festlegungen nicht abgeleitet werden. Im Zuge der Berücksichtigung dieser Grundsätze bei Plänen und Projekten auf nachfolgenden Planungsebenen können negative Umweltauswirkungen vermieden oder vermindert werden. Im Vergleich zum RROP 2003 ergeben sich hinsichtlich der Umweltauswirkungen keine Differenzen.

RROP Abschnitt 2: Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur
Zentrales Steuerungselement ist das System der Zentralen Orte in Verbindung mit den räumlich genau festgelegten zentralen Siedlungsgebieten, auf welche sich die Siedlungsentwicklung der zwölf zentralen Orte konzentrieren sollen (Kap.2.2 und 2.1.1). Zudem werden maximale Flächenkontingente pro Jahr für die Ausweisung neuer Wohnbauflächen definiert (Kap. 2.1.2). Mit Bezug auf die gewerbliche Wirtschaft werden insgesamt vier Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sowie ein Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe zeichnerisch festgelegt (2.1.3). Im Abschnitt 2.1.4 werden Festlegungen zu Tourismus, Erholung und Sport getroffen. Neben ortsteilbezogenen funktionalen Festlegungen zu Tourismus und Erholung werden sieben Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage festgelegt. Die Festlegungen im Abschnitt 2.3 beziehen sich auf die Entwicklung von Einzelhandelsgroßprojekten. U.a. werden räumlich konkret die bestehenden Versorgungskerne festgelegt.

Soweit die Festlegungen der Bestandssicherung dienen, sind sie nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Darüber hinaus haben sich folgende Ergebnisse gezeigt:

Die Zentralen Orte mit ihren zentralen Siedlungsgebieten und Versorgungskernen, das Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe sowie die Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage wurden einer gebietsbezogenen Umweltprüfung unterzogen (Kap. III.2.2, III.2.1.3 und 2.1.4). Zusätzlich ist für die Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten bzw. Erholung (soweit nicht zugleich als zentraler Ort festgelegt) sowie für die Standorte Arbeitsstätten eine Abschätzung zu konfliktarm umsetzbaren Planungszielen erfolgt (III.2.1.2, III.2.1.3 und 2.1.4).

Die Festlegungen bereiten zwar erheblich negative Umweltauswirkungen vor, fördern jedoch gleichzeitig eine flächen- und verkehrssparende sowie ressourcenschonende Siedlungsentwicklung. Durch die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte und die Orientierung am tatsächlichen Bedarf unter Einbezug der demographischen Trends wird eine maßvolle, nachhaltige Entwicklung ermöglicht. Dies gilt insbesondere im Vergleich zum Vergleichsfall einer ungesteuerten Siedlungsentwicklung. Diesem gegenüber werden durch die Festlegungen indirekt positive Umweltauswirkungen erzielt. Die Festlegungen verhindern mittelfristig nicht erforderliche Siedlungsmaßnahmen sowie solche Maßnahmen, die in Konkurrenz zu bestehenden Siedlungsstrukturen treten und diese ersetzen würden.

Die Festlegungen im Abschnitt 2.1.4 bewirken allgemein positive Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit und Landschaft/Erholung. Bei daraus resultierenden Entwicklungsmaßnahmen können erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden/Fläche sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht ausgeschlossen werden.

RROP Abschnitt 3: Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen
Die Festlegungen des Unterabschnitts **3.1 zum Freiraumverbund** mit seinen Festlegungen

- zum landesweiten Freiraumverbund, Bodenschutz (3.1.1),
- zu Natur und Landschaft (3.1.2)
- zu den kulturellen Sachgütern (3.1.5)

bewirken eine Stärkung des Freiraum-, Natur- und Umweltschutzes sowie eine Vermeidung erheblicher beeinträchtigender Umweltauswirkungen durch konkurrierende Raumnutzungsansprüche. Insoweit bewirken sie in erster Linie positive Umweltauswirkungen (vgl. Kap. III.3.1.1 und 3.1.2). Im Einzelnen zeigen sich folgende Ergebnisse:

- Die Festlegung Vorranggebiet Torferhaltung (28 ha) weist erhebliche positive Umweltauswirkungen auf nahezu alle Schutzgüter auf. Gegenüber dem RROP 2003 ergibt sich eine positive Bilanz, da die Festlegung zum Bodenschutz erstmalig erfolgt.
- Insgesamt werden 4.653 ha bedeutsame, historisch geprägte Kulturlandschaften sowie Bau- und Bodendenkmäler und kulturhistorisch wertvolle Landschaftselemente als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festgelegt. Gegenüber dem RROP 2003 ergibt sich eine positive Bilanz, da kulturelle Sachgüter erstmalig als Vorranggebiete festgelegt werden.
- Durch die Vorranggebiete Natur und Landschaft werden ~~14.589~~ 14.142 ha der Landkreisfläche durch das RROP gesichert. Hinzu kommen die Vorranggebiete Biotopverbund (~~41.469~~ 39.574 ha) und Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (~~9.959~~ 10.071 ha). Dabei kommt es auf ~~24.367~~ 23.704 ha zu Überlagerungen der zeichnerischen Festlegungen, d. h. die Vorranggebiete beziehen sich auf eine Gesamtfläche von ~~41.650~~ 40.083 ha, was einem Flächenanteil von ~~31~~ 30 % der Landkreisfläche entspricht.
- Darüber hinaus werden Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (~~29.936~~ 35.384 ha), Biotopverbund (~~38.878~~ 40.648 ha) sowie Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (5.00~~2~~6 ha) festgelegt. Hier kommt es in größeren Bereichen zu überlagernden Festlegungen. Unter Berücksichtigung der sich im Einzelfall überlagernden Planzeichen umfassen die Vorbehaltsgebiete ~~64.342~~ 50.339 ha, entsprechend ~~48~~ 38 % der Landkreisfläche zusätzlich zu den vorbezeichneten Vorranggebieten.

Mit den Festlegungen der Teilabschnitte 3.1.3 – Natura 2000 sowie 3.1.4 - Entwicklung der Großschutzgebiete wird für fachrechtlich gesicherte Gebiete der Schutz bzw. das Gewicht verstärkt, mit welchem die jeweils repräsentierten umwelt- bzw. naturschutzfachlichen Belange in Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten sind. Somit ergibt sich eine positive Umweltauswirkung.

Demgegenüber werden im **Unterabschnitt 3.2 Freiraumstrukturen**, insbesondere durch die Festlegungen zur Rohstoffgewinnung, auch erheblich negative Umweltauswirkungen vorbereitet. Durch die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung entstehen erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen. Bei langfristiger Perspektive sind jedoch im Falle einer Renaturierung der entstehenden Abbauflächen auch positive Umweltauswirkungen insbesondere für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen sowie Landschaft denkbar.

Da die Regionalplanung die landwirtschaftliche Bodennutzung jenseits behördlicher Entscheidungen nicht steuern kann, weisen die Festlegungen keine direkten Umweltauswirkungen auf. Potenziell negativ wirkende Umwelteffekte können gleichwohl indirekt durch die festgelegten Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft -auf Grund hohen Ertragspotenzials- entstehen. Diese messen der Landwirtschaft großräumig (~~39.878~~ 39.521 ha) ein hohes Gewicht bei und können im Einzelfall umweltfachlich begrüßenswerten Maßnahmen entgegenstehen. Die Flächenkulisse ist gegenüber dem RROP 2003 allerdings deutlich reduziert worden. Das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – aufgrund besonderer Funktionen wird auf einer Fläche von ~~23.090~~ 21.609 ha festgelegt und verdeutlicht die standörtlichen Voraussetzungen der landwirtschaftlichen Nutzung in höherem Maße als im RROP 2003. Soweit Flächen mit Bedeutung für Arten und Bioto-

pe sowie das Landschaftsbild festgelegt sind, zeigen sich positive Umweltauswirkungen (Kap. III.3.2.1).

Rund ~~10.340~~ 4.859 ha Waldfläche sind als Vorranggebiet Wald festgelegt. Die gegenüber dem RROP 2003 erstmalige Festlegung von Vorranggebieten Wald ermöglicht es, diese Flächen mit einer besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft von bestimmten Nutzungsoptionen wie der Windenergienutzung auszunehmen. Dies bewirkt erhebliche und großräumig wirksame positive Umweltauswirkungen. Diese Kulisse wird um ~~41.051~~[40] 36.622 ha Vorbehaltsgebiete Wald ergänzt, dessen natürliche und wirtschaftliche Funktionen erhalten werden sollen. Da die Raumordnung keine Steuerungswirkung gegenüber der Forstwirtschaft hat, und aufgrund des bestehenden waldrechtlichen Schutzes entfaltet das RROP jedoch nur erhebliche Umweltauswirkungen, soweit die Waldflächen vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen geschützt werden (Kap. III.3.2.1).

Im Landkreis Lüneburg stehen die oberflächennahen Rohstoffe Sand, Kies, Klei/Auelehm und Ton sowie in der Tiefe gelegene Salzvorkommen für einen Abbau zur Verfügung. Mit der zeichnerischen Festlegung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung in Zusammenhang mit den textlichen Begründungen erfolgen flächenbezogene Vorgaben für die Konkretisierung von Nutzungsabsichten. Durch die räumliche Steuerung sowie die Zielsetzung einer Vermeidung von Belastungen soll eine die Umwelt möglichst schonende Rohstoffgewinnung erfolgen. Dennoch verursacht die vorbereitete Rohstoffgewinnung erhebliche negative Umweltauswirkungen. Durch die Festlegungen können UVP-pflichtige Vorhaben gem. Anlage 1 Nr. 2.1 UVPG vorbereitet werden. Rohstoffabbau kann erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere/ Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaft und Kultur-/Sachgüter haben. Rohstoffabbau führt anlagebedingt zu einer auf den Abbauzeitraum befristeten Flächeninanspruchnahme mit visuell wirksamen Eingriffen sowie einer dauerhaften Veränderung der natürlichen Reliefverhältnisse. Darüber hinaus sind, je nach verwendeter Abbautechnik, am Standort selbst in unterschiedlichem Ausmaß erhebliche betriebsbedingte Lärm- und Staubemissionen, Erschütterungen, möglicherweise auch Eingriffe in das Grundwasser zu erwarten. Belastungswirkungen können sich auch auf angrenzende Flächen erstrecken. Zudem werden durch den Transport im Bereich der verkehrlichen Erschließung erhebliche verkehrsbedingte Belastungen (Lärm-, Staub- und Schadstoffemission, Erschütterungen) verursacht. Es ist für die Regionalplanung lediglich möglich, die räumliche Lage der Gebiete so zu steuern, dass das Beeinträchtigungsrisiko durch negative Umweltauswirkungen für besondere Werte der Schutzgüter möglichst gering gehalten wird. Es ist eine flächenbezogene Prüfung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung erfolgt (Kap. III.3.2.2).

Landschaftsgebundene Erholung besitzt im Landkreis Lüneburg ein hohes Gewicht. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkten der Naturparke Lüneburger Heide und ~~Elbhöhen-~~Wendland.Elbe sowie des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ mit einer außergewöhnlichen landschaftlichen oder kulturhistorischen Attraktivität und Eignung für das ungestörte Landschaftserleben und die ruhige Erholung. Die Flächenkulisse der zeichnerischen Festlegung Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung umfasst 38.500 ha. Knapp 3.000 ha Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg sowie im Naturpark Lüneburger Heide und im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ werden als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt. Die für den Landkreis Lüneburg besonders bedeutsamen Freizeitwege werden als Vorranggebiet

[40] Hinweis: Die Fläche des Vorbehaltsgebiets Wald betrug im 1. Entwurf statt des o.a. Werts 31.144 ha. Die Flächenkulisse ist somit im 2. Entwurf größer geworden.

regional bedeutsamer Wanderweg zeichnerisch dargestellt. Die Festlegungen zielen auf einen Erhalt und eine nachhaltige Entwicklung der Erholungslandschaften ab. Dies bewirkt positive Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit und Landschaft/Erholung. (Kap. III.3.2.3).

Das Kapitel Wassermanagement, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung und Hochwasserschutz (III.3.2.4) enthält Ziele und Grundsätze zu den Themenfeldern Wasserwirtschaft und vorbeugender Hochwasserschutz.
Die Wasserversorgung wird durch die zeichnerische Darstellung als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung und Vorranggebiet Wasserwerk gesichert. Die Berücksichtigung über die fachrechtlich vorgegebenen Standards hinaus sowie die erweiterte Flächenkulisse erzeugen positive Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser. Bei einer Erhöhung der Grundwasserfördermengen sind zugleich Beeinträchtigungen möglich, wenn grundwasserabhängige schutzwürdige Lebensräume betroffen sind.
Die Ziele und Grundsätze zur Abwasserbehandlung stellen überwiegend räumlich nicht konkretisierte Umweltziele dar, deren Berücksichtigung über geltende fachrechtliche Erfordernisse hinaus im Rahmen nachfolgender Planungen zu einer Vermeidung belastender Umweltauswirkungen führt.
Eine besondere Bedeutung kommt im Landkreis dem Hochwasserschutz zu. Der Hochwasserschutz von bestehenden Siedlungen und anderen Nutzungen in Überschwemmungsgebieten soll durch die Gewährleistung eines schadlosen Abflusses und ab-flussverbessernde Maßnahmen gefördert werden. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Deich wurden raumkonkret geprüft. Während die Sicherung der Deiche als Bestandsfestlegung keine Beeinträchtigungen nach sich zieht, sind Deichrückverlegungen trotz der erheblich negativen Umweltauswirkungen während der Bauphase insgesamt mit positiven Umweltauswirkungen verbunden, wenngleich kleinräumig erhebliche negative Umweltauswirkungen auftreten können.

Durch die konkrete Festlegung der Überschwemmungsgebiete der Fließgewässer als Vorranggebiete Hochwasserschutz werden insgesamt positive Umweltauswirkungen bewirkt. Die Identifizierung hochwassergefährdeter Gebiete trägt zum Schutz der Gesundheit des Menschen, der Bevölkerung, sowie zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Mensch und Kultur-/Sachgüter bei. Zwar können Hochwasserschutzmaßnahmen, wie die Errichtung weiterer Rückhaltebecken, kleinräumig erheblich negative Umweltauswirkungen zur Folge haben, jedoch wäre das Ausbleiben der Schutzfunktion voraussichtlich mit umfassenderen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen verbunden.

RROP Abschnitt 4: Technische Infrastruktur und weitere Standortpotenziale
Die textlichen und zeichnerischen **Festlegungen zur Logistik, zum Straßen-, Schienen- und Luftverkehr sowie zur Schifffahrt** (RROP 4.1.1 – 4.1.5) sind weitestgehend bestandsorientiert und können aufgrund ihrer textlichen Ausführungen insgesamt zu einer nachhaltigen Gestaltung des Verkehrssystems und somit zu positiven Umweltauswirkungen beitragen (vgl. Kap. III.4.1). Zukünftige Entwicklungsmaßnahmen der Verkehrsinfrastruktur sind für sich genommen dennoch mit erheblich negativen Umweltauswirkungen verbunden.

Der Landkreis will einen für alle Nutzergruppen geeigneten und auf den Transport zu den Zentralen Orten hin ausgerichteten ÖPNV. Dies ist Voraussetzung dafür, dass das System der Zentralen Orte leistungsfähig ist und nicht nur autofahrende Personengruppen Zugang zu einer umfassenden Versorgung haben. Es werden positive Umweltauswirkungen vorbereitet.

Im Zuge der geplanten und als Vorranggebiet Autobahn festgelegten Trassenabschnitte der A 39 und der A 21 sowie der als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße festgelegten Ortsumfahrungen sind erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser,

Tiere und Pflanzen sowie Landschaft/Erholung absehbar. Gleichzeitig werden entlang der bisherigen Ortsdurchfahrten in Barendorf und Oldendorf/Göhrde Entlastungswirkungen vorbereitet. Die Planungen zu den OU Bavendorf und Amelinghausen sind nur textlich festgelegt.

Da im Abschnitt Erneuerbare Energieversorgung (RROP 4.2.1) auf der Ebene des RROP abgesehen von den separat betrachteten Vorranggebieten Windenergienutzung (s.u.) keine konkreten Flächenfestlegungen erfolgen, sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten

Im RROP - Abschnitt Windenergienutzung (RROP 4.2.1) erfolgt durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung eine Positivausweisung mit gleichzeitiger Ausschlusswirkung außerhalb der festgelegten Vorranggebiete. Aufgrund der Gebietsschärfe sowie der inhaltlichen Bestimmtheit der Festlegungen ergibt sich auch für die Umweltprüfung das Erfordernis einer erhöhten Prüftiefe. Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Festlegungen sind daher im Rahmen einer sog. gebietsbezogenen Umweltprüfung für alle vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung in Gebietsblättern dokumentiert worden, die im Anhang des Umweltberichts dokumentiert sind. Im Ergebnis der vertieften Prüfung musste aufgrund der umfassenden Berücksichtigung von Umweltbelangen im zugrundeliegenden gesamträumlichen Planungskonzept und der eng mit der Umweltprüfung verschränkten Flächenauswahl keines der vorgeschlagenen Vorranggebiete aus umweltfachlichen Gründen entfallen oder in seinem Zuschnitt verändert werden. Durch die erheblich ausgeweitete Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung werden gegenüber dem derzeitigen Umweltzustand erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen vorbereitet. Mit dem RROP-Entwurf werden ~~28~~ 21 Vorranggebiete für Windenergienutzung mit einem Flächenumfang von ~~6.109~~ 4.275,5 ha (entspricht rund ~~4,6~~ 3,22 % der Landkreisfläche) festgelegt. ~~Mit der zugleich bewirkten Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Vorranggebiete wird eine raumbedeutsame Windenergienutzung zukünftig auf allen übrigen Flächen des Landkreises Lüneburg ausgeschlossen. Dies betrifft Flächen in einem Umfang 126.191 ha.~~ Durch das Ziel der Konzentration raumbedeutsamer, leistungsstarker Windenergieanlagen auf die Vorranggebiete lenkt das RROP die Windenergienutzung auf weniger empfindliche Standorte und konzentriert sie dort. Auf diese Weise wird ~~in sehr großem Umfang~~ ein Eintreten erheblicher, teils auch schwerwiegender negativer Umweltauswirkungen ~~verhindert~~ vermieden. Überdies sind durch die Festlegungen zu erneuerbaren Energien deutliche positive Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Klima/Luft festzustellen, die den negativen Auswirkungen gegenüberstehen (III.4.2.1).

Die Festlegungen im Abschnitt Energieinfrastruktur zu ELT-Leitungstrassen, Umspannwerken und Rohrfernleitungen (RROP 4.2.2) sind bestandsorientiert oder es handelt sich um Übernahmen aus dem LROP, so dass keine Umweltauswirkungen auftreten.

Die weiteren Unterabschnitte zu sonstigen Standort- und Flächenanforderungen (RROP 4.3 - VR Sperrgebiete, VR Abfallbeseitigung/Abfallverwertung) sind nicht mit erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

Verträglichkeit im Zusammenhang mit dem Schutz des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 (FFH-Verträglichkeitsprüfung)

Durch Festlegungen eines RROP können grundsätzlich erhebliche Beeinträchtigungen von Gebieten des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vorbereitet werden. Das RROP wäre jedoch nicht zulässig, wenn Projekte vorbereitet werden, die erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten verursachen. Dies ist im Zuge der Umweltprüfung ebenfalls zu untersuchen und, soweit auf der Maßstabsebene der Regionalplanung möglich, auszuschließen. Ist für einzelne Schutzgebiete im Einflussbereich des RROP für den Landkreis Lüneburg

nicht von vorneherein auszuschließen, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden, so wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) durchgeführt (vgl. Kap. 0), eigenständiger Baustein der Umweltprüfung). Zu prüfen waren in diesem Kontext jedoch nur solche Ziele und Grundsätze, die im Rahmen der zeichnerischen Darstellung soweit konkretisiert wurden, dass aufgrund der Festlegung ein konkretes Projekt oder Vorhaben vorbereitet wird, welches ein bestimmtes Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen kann. Das Ergebnis dieser Prüfungen zeigt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten durch die Festlegungen des RROP für den Landkreis Lüneburg nicht zu erwarten sind. Es ist in allen Fällen möglich, im Zuge einer konkretisierenden Planung auf der Projektebene und u. U. mittels entsprechender Maßnahmen die Ziele und Grundsätze des RROP zu verwirklichen, ohne dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten auftreten würden. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass die Festlegungen für konkrete Flächen in erster Linie eine Etablierung konkurrierender Nutzungen ausschließen, ohne dabei bereits eine konkrete Ausformung der vorgesehenen Nutzung vorzusehen oder einem Zulassungsverfahren vorzugreifen.

Verwendete Literatur und Informationsgrundlagen

Literatur, Gutachten

AGATZ, M. (2023): Windenergie Handbuch. 19. Ausgabe, März 2023, Gelsenkirchen, 557 S.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.8: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Fledermäusen an Windenergieanlagen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2024): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info). Online im Internet: http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp (zuletzt aufgerufen am 27.06.2024).

BIOSPHÄRENRESERVATSVERWALTUNG NIEDERSÄCHSISCHE ELBTALAUE (2009): Biosphärenreservatsplan, Kartenband: Karten 6 Grünland und 7 (Wald) sowie separater Kartensatz: Karten 01 (Arten/Biotope) und 02 (Landschaftsbild) sowie Arbeitskarte AK 02 (FFH-Lebensraumtypen) unter: https://www.elbtalaue.niedersachsen.de/startseite/das_biospharenreservat/biospharenreservatsplan/der-biosphaerenreservatsplan-53983.html

BMVBS - BUNDESMINISTERIUMS FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (Hrsg.), 2009: Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. Gutachten. F+E Projekt. Nr.02.0233/2003/LR. Bonn, Oktober 2009.

BMWI – BUNDESAMT FÜR ENERGIE UND WIRTSCHAFT (Hrsg.) (2020): Gutes Signal aus dem Bundesrat: Schluss mit Dauerblinken an Windrädern. Pressemitteilung. URL: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200214-gutes-signal-aus-dem-bundesrat-schluss-mit-dauerblinken-an-windraedern.html (zuletzt abgerufen: 14.11.2023).

CIMA INSTITUT FÜR REGIONALWIRTSCHAFT GMBH (Hrsg.) (2017): Bevölkerungs- und Schülerprognose sowie Erwerbstätigenprojektion für den Landkreis Lüneburg bis 2050.

DNR - DACHVERBAND DER DEUTSCHEN NATUR- UND UMWELTSCHUTZVERBÄNDE E.V., 2012: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ – Analyseteil, Lehrte.

EINIG, K.; HEILMANN, J.; ZASPEL, B. (2011): Wie viel Platz die Windkraft braucht. In: Neue. Energie: das Magazin für erneuerbare Energien. 8/2011, 34-37.

FRITZ, J. ET AL. (2021): Raumnutzung von Blässgänsen bei schrittweiser Inbetriebnahme von Windenergieanlagen. In: NuL 53 (9), 2021, 22-31.

GEDEON ET AL. (2014): Gedeon, K.; Grüneberg, C.; Mitschke, A.; Sudfeldt, C.; Eickhorst, W.; Fischer, S.; Flade, M.; Frick, S.; Geiersberger, I.; Koop, B.; Kramer, M.; Krüger, T.; Roth, N.; Ryslavy, T.; Stübing, S.; Sudmann, S. R.; Steffens, R.; Vökler, F.; Witt, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster 2014.

JAKOBSEN, J. (2005): Infrasound Emission from Wind Turbines, Danish Environmental Protection Agency, Copenhagen

KNE - KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (Hrsg.) (2022): Zum Flächenbedarf der Windenergie. KNE-Wortmeldung. URL: https://www.naturschutz-energiewende.de/kompetenzzentrum/presse/ pressemitteilungen/zum-flaechenbedarf-der-windenergie/ (zuletzt abgerufen: 14.11.2023)

LAI - LÄNDERAUSSCHUSS FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (2020): Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen. Aktualisierung 2019. (WKA-Schattenwurfhinweise). Stand 23.01.2020. 11 S.

LANDSCHAFTSPLAN SAMTGEMEINDE BARDOWICK (2021): Daten zur Avifauna. https://geoportal.lklg.net/geoportal/login-ol.htm?login=lp_bardowick

LaPro - NIEDERSÄCHSISCHES LANDSCHAFTSPROGRAMM 2021. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Hrsg.). Stand: November 2021.

LFU & LGL – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT & BAYERISCHES LANDESAMT FÜR GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT (Hrsg.) (2022): Windenergieanlagen, Infraschall und Gesundheit. 5. überarbeitete Auflage, Juli 2022. Augsburg, 12 S.

LFU - LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG, STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE (Hrsg.) (2023): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand 09. August 2023.

LANGGEMACH, T, DÜRR, T. (2023): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Dokument der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg. Stand 09. August 2023

LRP - LANDSCHAFTSRAHMENPLAN LANDKREIS LÜNEBURG (2017).

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2024): Erneuerbare Energien – Windenergie - Immissionsschutz – Lärm. Karlsruhe. Stand: 13.06.2024. https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/laerm

ML – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.) (2022): Landes-Raumordnungsprogramm 2022.

MØLLER, H. & C. S. PEDERSEN (2010): Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen. Übersetzung der dänischen Studie Lavfrekvent støj fra store vindmøller. Aalborg Universitet, 51 S.

MU - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.) (2023): Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WinNiePot).

NIT - INSTITUT FÜR TOURISMUS- UND BÄDERFORSCHUNG IN NORDEUROPA GMBH (2014): Einflussanalyse Erneuerbare Energien und Tourismus in Schleswig-Holstein. Kiel 2014

NLT – NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (Hrsg.) (2014): Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, 5. Auflage (Stand 2014), Hannover

NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.), (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Uferschnepfe (Limosa limosa). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S.

NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011a): Standarddatenbogen der FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete.- http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8039&article_id=46104&_psmand=26 (1.6.20159).

REGIONALVERBAND LANDKREIS LÜNEBURG (Hrsg.) (2019): Regionale Klimaanalyse für den Landkreis Lüneburg (REKLIBS).

SCHMIDT-KANEFENDT, H.-H. (2010): Schätzung regionaler Windenergie-Potenziale. 11 S.

STEINBORN, H. & REICHENBACH, M. (2011): Kiebitz und Windkraftanlagen. Ergebnisse aus einer siebenjährigen Studie im südlichen Ostfriesland. NuL 43 (9), 2011, 261-270.

THIELE ET AL. (2021): Thiele, J.; Wiehe, J.; Gauglitz, P.; Pape, C.; Lohr, C.; Bensmann, A. L.; Hanke-Rauschenbach, R.; Kluß, L.; Hofmann, L.; Kraschewski, T.; Breitner, M. H.; Demuth, B.; Vayhinger, E.; Heiland, S. & von Haaren, C. (2021): Konkretisierung von Ansatzpunkten einer naturverträglichen Ausgestaltung der Energiewende, mit Blick auf strategische Stellschrauben: Naturverträgliche Ausgestaltung der Energiewende. Schriftenreihe des Bundesamtes für Naturschutz, Naturschutz und biologische Vielfalt.

UBA – UMWELTBUNDESAMT (Hrsg.) (2010): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (Langfassung). Forschungsvorhaben 206 13 100, i.A. des Umweltbundesamtes erarbeitet von Balla, S.; Peters, H.-J.; Wulfert, K. Berlin, 53 S.

UBA - UMWELTBUNDESAMT (Hrsg.) (2014): Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger. Bestimmung der vermiedenen Emissionen im Jahr 2013. Climate Change 29/2014. Dessau-Roßlau, 145 S.

UBA - UMWELTBUNDESAMT (Hrsg.) (2020): Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen. Texte 163/2020

UBA - UMWELTBUNDESAMT (Hrsg.) (2021): Infraschall von Windenergieanlagen (T. Myck und J. Wothge), UM-ID Nr. 1 2021.

UMWELTPLAN (2021): Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen". Aktualisierung des Gutachtens von 2013. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), Juni 2021.

WHO - WORD HEALTH ORGANIZATION REGIONAL OFFICE FOR EUROPE (Hrsg.) (2018): Environmental Noise Guidelines for the European Region. Copenhagen, 160 S.

Gesetze, Richtlinien, Urteile

39. BImSchV – Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) in der Fassung vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676)

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

BImSchG – Gesetz zum Schutz vor Schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch ~~Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)~~ Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch ~~Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436)~~ Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

BRPHV – Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021, BGBl. I Nr. 57, S. 3712.

EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen

GEG – Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energie zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)

LROP-VO (Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen) in der Fassung vom 26.09.2017 (Nds. GVBL. Nr. 20/2017), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521)

NNatSchG – Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 Nds. GVBl. 2010, 104, letzte berücksichtigte Änderung: Überschrift und mehrfach geändert, § 32a eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)

NDSchG – Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, zul. geändert am: 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)

NKlimaG – Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz) vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. 2020, 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.06.2022 (GVBl. S. 388) (Nds. GVBl. 21/2022)

NROG - Niedersächsisches Raumordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBL. S. 456), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBL. S. 582) geändert worden ist.

NWaldLG - Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112 - VORIS 79100 -) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 315)

NWG – Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr.5/2010 S.64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)

NWindG - Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen, zur finanziellen Beteiligung am Ausbau erneuerbarer Energien und zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert ~~durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)~~ durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

TA-Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503).

Umgebungslärmrichtlinie – Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.

UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom ~~24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)~~ 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)~~, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021~~, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

UVP-Richtlinie – Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

Vogelschutz-Richtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

WaLG - Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land Vom 20. Juli 2022 (BGBl. 2022 I Nr. 28) (sog. Wind-an-Land-Gesetz).

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch ~~Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901~~) Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

WindBG - Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

Windenergieerlass - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass). Gem. Runderlass d. MU, des MI und d. MW vom 20.07.2021-MU-52-29211/1/305.

WRRL - Wasserrahmenrichtlinie - Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

~~DIN 18005, Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“~~

~~DIN 18915, Vegetationstechnik im Landschaftsbau~~

~~DIN 19731, Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial~~

BVerwG, 12. März 2008, 9A 3.06: RN 219

OVG Greifswald 8.3.1999, Az. 3M 85/98

OVG Lüneburg 07.11.2017, 12 KN 107/16

OVG Lüneburg 12.12.2012, 12 KN 311/10

OVG Lüneburg 28.01.2010, 12 KN 65/07

OVG Lüneburg v. 18.05.2007 – 12 LB 8/07

OVG Münster vom 24. Juni 2010, Az. 8 A 2764/09

OVG Münster 18.05.2017, 8 A 870/15

OVG Münster 13.09.2017, 8 B 1373/16

VG Bayreuth 24.11.2015, 2 K 15.77

VG Würzburg 07.06.2011, AZ W 4 K 10.754

VGH München 10.07.2019, 22 B 17.124

DIN 45680: 2020-06 - Entwurf: Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen

DIN 18005: 2023-07: Schallschutz im Städtebau - Grundlagen und Hinweise für die Planung

Allgemeine Informationen, WMS-Dienste

ADABweb WMS-Dienst, Stand 2024, Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (NLD).

Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2024), Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_29.05.2024.pdf

Basisdaten-WMS-Dienst, Stand 2024, Niedersächsische Umweltkarten 2024, Umweltdaten Niedersachsen.

Bodenkarten-WMS-Dienst, Stand 2024, Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS®) des Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).

Naturschutz-WMS-Dienst, Stand 2024, Niedersächsische Umweltkarten 2024, Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

WRRL-WMS-Dienst, Stand 2024, Niedersächsische Umweltkarten 2024, Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg – 2. Entwurf 2025

Teil C – Umweltbericht

Anhang 1:

Gebietsbezogene Umweltprüfung Rohstoffgewinnung

Inhaltsverzeichnis

Gebietsblatt Vorranggebiet Rohstoffgewinnung: Klei 1
Gebietsblätter Vorranggebiete Rohstoffgewinnung: Sand 3
Gebietsblätter Vorranggebiete Rohstoffgewinnung: Ton 26
Gebietsblätter Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung: Klei 30
Gebietsblätter Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung: Sand 42

Gebietsblätter Rohstoffgewinnung

Die Bewertung erfolgt verbal – argumentativ, unterstützt durch eine fünfstufige, farbig hinterlegte Bewertung, mit der die Bewertungsergebnisse zugleich visualisiert werden:

Umweltauswirkungen	hoch		mittel		gering		keine		positiv	
Flächenanteil	**K** = Kleinflächig (bis ~ 10 %), **T** = große Teilflächen (~ 10 – 50 %), ohne Angabe über ~ 50 %									

Gebietsblatt Vorranggebiet Rohstoffgewinnung: Klei

Bezeichnung RROP: Kl_3

Ausweisung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Klei

Fläche: 62,9 ha

Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt zwischen Lüdershausen (200 m südlich) und Marienthal (300 m nordöstlich) nahe der Landkreisgrenze.

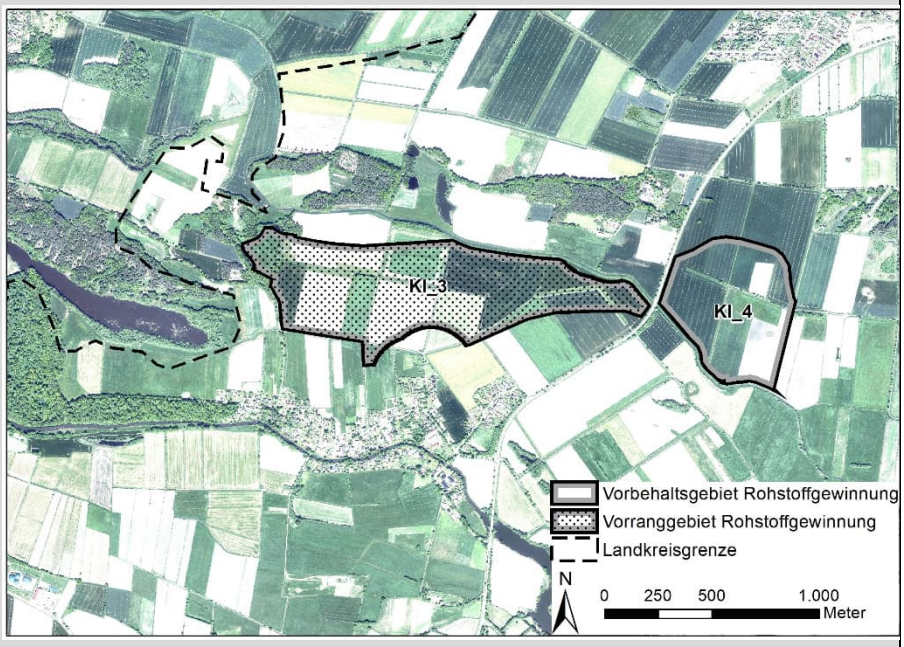

Zustandsbeschreibung:

Das Vorranggebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau und kleinräumig Grünland) und weist in großen Teilen mittlere Tiefumbruchböden aus Gley auf. Südöstlich grenzen Böden mit hoher und äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit an. Der Hauptkanal Ilau-Schneegraben verläuft nördlich der Gebietsgrenze. Das Landschaftsbild ist im Bereich des Vorranggebiets durch die weiträumige und ackerbaulich genutzte Marschlandschaft geprägt und überwiegend von geringer Bedeutung. Westlich und nördlich schließt sich eine strukturreichere Landschaftsbildeinheit von hoher Bedeutung an (LRP 2017). Die Biotoptypen sind überwiegend von geringer Bedeutung, die im Zentrum und Westen gelegenen Flächen mit feuchtem Extensivgrünland sind von allgemeiner Bedeutung.

Das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ und das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ liegen rund 400 m südlich des Vorranggebiets.

Vorbelastungen:

Die B 209 verläuft direkt östlich des Vorranggebiets.

Umweltauswirkungen:

Mensch/ insb. menschliche Gesundheit: Es wird davon ausgegangen, dass die verkehrliche Anbindung über die B 209 erfolgt. Erhebliche negative Auswirkungen auf die benachbarten Ortslagen durch den Abbau selber wie auch durch Transportprozesse werden daher und aufgrund der Entfernung nicht erwartet.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, was erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt: Durch den Verlust der Feldflur gehen Lebensräume für Offenlandtierarten, wie z.B. Wiesenbrüter, verloren. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Durch den Abbau käme es zum Verlust mehrerer im Gebiet verlaufenden Gräben; erhebliche belastende Umweltauswirkungen auf den nördlich parallel zur Gebietsgrenze verlaufenden Hauptkanal Ilau-Schneegraben können nicht ausgeschlossen werden. Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden

Bodenschicht und Freilegung des Grundwassers, erhöht sich die Gefahr für Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Es können erhebliche Beeinträchtigungen mittlerer Intensität für das Schutzgut Wasser entstehen. Eine Entstehung auentypischer Stillgewässer wirkt sich zugleich positiv aus.

Aufgrund der überwiegend geringen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Im Westen des Vorranggebiets verlaufen parallel zu den Entwässerungsgräben historische Deiche, die gut erhalten sind und durch den Abbau zerstört würden. Nachteilige Umweltauswirkungen auf bisher unbekannte **Bodendenkmäler** können nicht ausgeschlossen werden.

Mensch/ menschliche Gesundheit		**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**		**Boden / Fläche**		**Klima / Luft**	
Landschaft		**Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter**	**K**	**Wasser**			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ liegt rund 400 m südlich des Vorranggebiets. Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele werden nicht erwartet.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf Biotope, Lebensräume und Boden, Wasser und Kulturgüter von mittlerer bzw. teils hoher Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Wasserflächen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Gebietsblätter Vorranggebiete Rohstoffgewinnung: Sand

Bezeichnung RROP: S_4

Ausweisung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Sand

Fläche: 15,4 ha

Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt rund 250 m südlich von Soderstorf. Etwa 350 m westlich befindet sich das Seminar- und Eventzentrum Gut Thansen und rund 800 m südöstlich liegt Dehnsen.

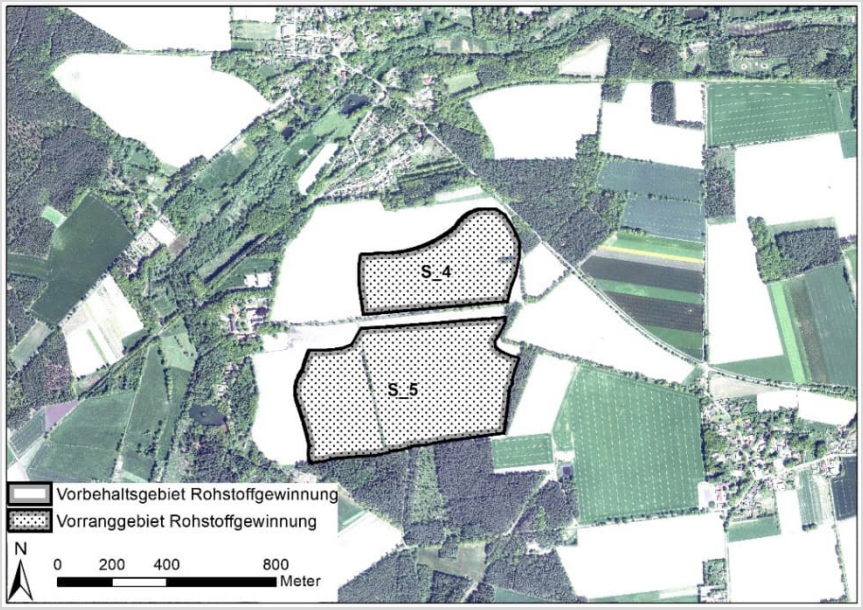

Zustandsbeschreibung:

Der Hauptteil des Vorranggebiets ist bereits im RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änd. 2010) als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und weist zum Großteil den Bodentyp Mittlere Podsol-Braunerde auf. Der vorherrschende Biotoptyp Sandacker ist von geringer Bedeutung, die Feldhecke im Osten des Gebiets ist von besonderer bis allgemeiner Bedeutung. Das Landschaftsbild des Vorranggebiets sowie der umliegenden Ackerflächen wird der offenen Geestlandschaft zugeordnet und ist von geringer Bedeutung (LRP 2017).

Das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ sowie das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ erstrecken sich westlich und nördlich des Vorranggebiets, in 250 bzw. 300 m Entfernung.

Vorbelastungen:

Eine Freileitung verläuft 450 m südöstlich des Vorranggebiets.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung sowie abschirmender Gehölzbestände zum Ortsrand Soderstorf werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, und es werden erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen: Durch den Verlust der Feldflur gehen Lebensräume für Offenlandtierarten, wie z.B. Wiesenbrüter, verloren. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Da keine Oberflächengewässer innerhalb und im nahen Umfeld des Vorranggebiets vorhanden sind und keine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser erwartet.

Aufgrund der geringen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten. Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen.

Innerhalb des Vorranggebiets sind zwei an der Oberfläche nicht erkennbare Grabhügel sowie eine großflächige Fundstreuung bekannt. Aufgrund der hohen Dichte an **Bodendenkmälern** ist teilräumlich mit erheblichen Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen. Nachteilige Umweltauswirkungen für weitere bisher unbekannte Bodendenkmäler können nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**		**Boden / Fläche**		**Klima / Luft**	
Landschaft		**Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter**	**T**	**Wasser**			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ liegt rund 300 m nordwestlich des Vorranggebiets. Erhebliche Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele sind nicht erkennbar.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf Kulturgüter von mittlerer Intensität vorbereitet.

Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Bezeichnung RROP: S_5

Ausweisung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Sand

Fläche: 32,6 ha

Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt rund 500 m südlich von Soderstorf. Etwa 200 m westlich befindet sich das Seminar- und Eventzentrum Gut Thansen und rund 700 m östlich liegt Dehnsen.

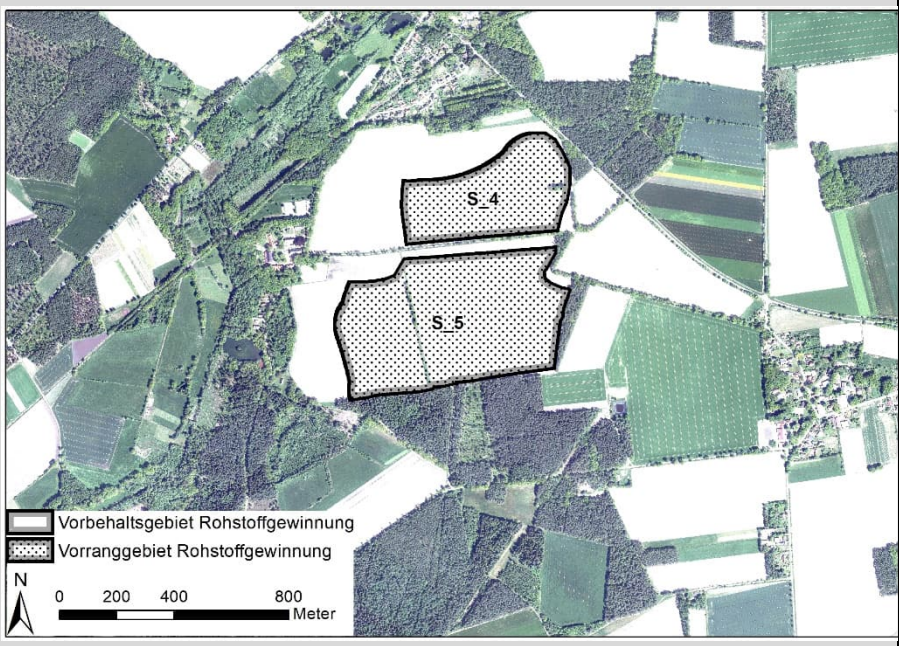

Zustandsbeschreibung:

Das Vorranggebiet ist bereits im RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änd. 2010) als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und weist zum Großteil den Bodentyp Mittlere Podsol-Braunerde auf. Der vorherrschende Biotoptyp Sandacker ist von geringer Bedeutung, die Feldhecke im Westen des Gebiets ist von besonderer bis allgemeiner Bedeutung. Das Landschaftsbild des Vorranggebiets sowie der nördlich und östlich gelegenen Ackerflächen wird der offenen Geestlandschaft zugeordnet und ist von geringer Bedeutung. Im Süden grenzt eine als landschaftlich hochwertig eingestufte Waldlandschaft an (LRP 2017).

Das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ befindet sich westlich des Vorranggebiets und reicht im Südwesten bis auf 50 m an die Gebietsgrenze heran. Das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ liegt knapp 300 m in westliche Richtung.

Vorbelastungen:

Eine Freileitung verläuft 250 m südöstlich des Vorranggebiets.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung sowie abschirmender Gehölzbestände werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet. Aufgrund der geringen Entfernung zum Seminarzentrum sind dort erhebliche Auswirkungen geringer Intensität nicht auszuschließen.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, und es werden erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen: Durch den Verlust der Feldflur gehen Lebensräume für Offenlandtierarten, wie z.B. Wiesenbrüter, verloren. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Da keine Oberflächengewässer innerhalb und im nahen Umfeld des Vorranggebiets vorhanden sind und keine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser erwartet.

Aufgrund der geringen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Innerhalb des Vorranggebiets sind ein an der Oberfläche nicht erkennbarer Grabhügel und ein Urnengrab sowie mehrere teils großflächige Fundstreuungen bekannt. Aufgrund der hohen Dichte an **Bodendenkmälern** ist teilräumlich mit erheblichen Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf weitere bisher unbekannte Bodendenkmäler können nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit	**K**	**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**		**Boden / Fläche**		**Klima / Luft**	
Landschaft		**Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter**	**T**	**Wasser**			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ liegt knapp 300 m westlich des Vorranggebiets. Erhebliche Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele sind nicht erkennbar.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf Kulturgüter sowie Boden und Fläche von mittlerer Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Bezeichnung RROP:
S_6

Ausweisung:
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Sand

Fläche: ~~15,3~~ 13,2 ha

Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt ~~knapp 100~~ rund 200 m nordöstlich von Soderstorf und grenzt an ein Waldgebiet an.

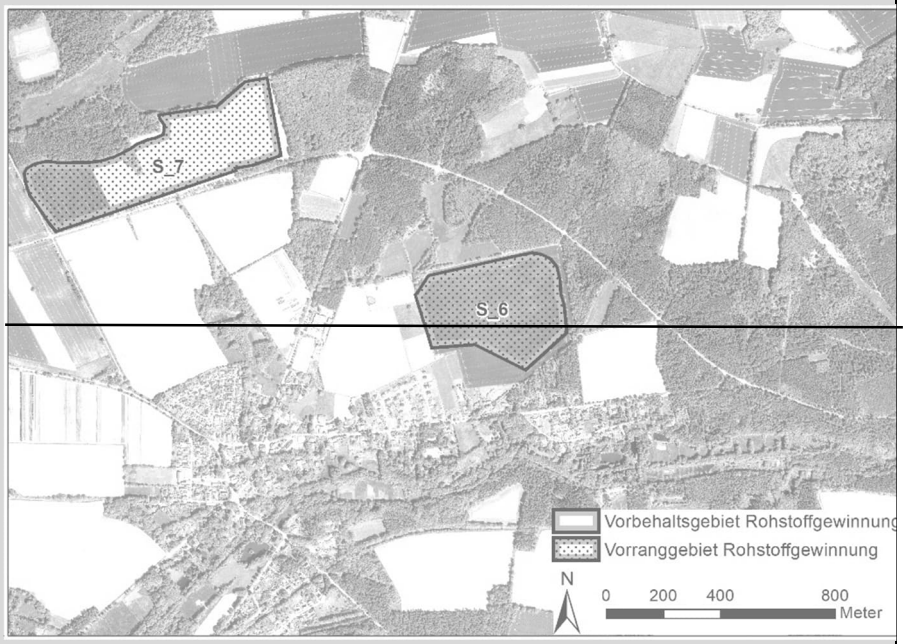

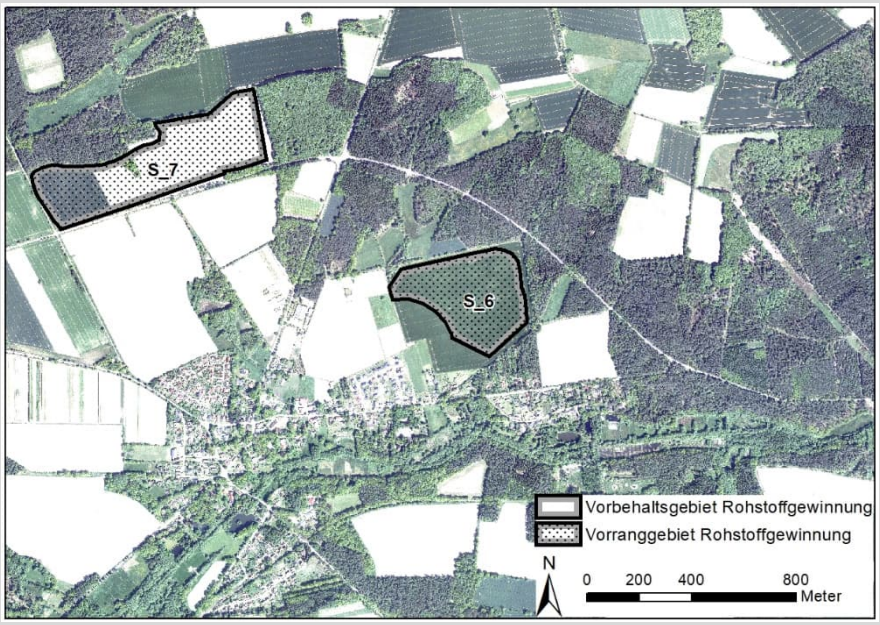

Zustandsbeschreibung:

Der Hauptteil des Vorranggebiets ist bereits im RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änd. 2010) als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und weist überwiegend die Bodenart Mittlere Podsol-Braunerde auf. Im Nordwesten werden randlich Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit angeschnitten. Das Landschaftsbild der großräumigen Geestlandschaft zwischen Ham-Bach und Luhe ist von geringer Bedeutung. Die im Norden und Osten angrenzende Waldlandschaft wird ebenfalls als geringwertig eingestuft (LRP 2017).

Das Vorranggebiet wird im Westen, Norden und Osten vom „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ umschlossen. Das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ liegt rund 250 m südlich des Vorranggebiets.

Vorbelastungen:

keine

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Abhängig von den in Zusammenhang mit dem Abbau stehenden Transportrouten und -prozessen sind erhebliche Beeinträchtigungen (Lärm, Staub) wegen der geringen Entfernung zur Ortslage Soderstorf nicht ausgeschlossen.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen sowie randlich hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, und es werden kleinräumig mittel erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen: Die betroffenen Lebensräume sind von nur geringer Bedeutung. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht erkennbar.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Nordwestlich des Vorranggebiets befindet sich ein anthropogenes Stillgewässer, daher können kleinräumig erhebliche beeinträchtigende Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der geringen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Im Südosten des Vorranggebiets ist ein an der Oberfläche nicht mehr erkennbarer Grabhügel bekannt. Nachteilige Umweltauswirkungen auf diesen sowie weitere bisher unbekannte **Bodendenkmäler** können nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit	[1]	**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**		**Boden / Fläche**	**K**	**Klima / Luft**	
Landschaft		**Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter**		**Wasser**	**K**		

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ liegt rund 250 m südlich des Vorranggebiets. Erhebliche Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele sind nicht erkennbar.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf ~~den Menschen sowie~~ das Schutzgut Boden und Fläche von mittlerer Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

[1] [Die Bewertung wurde aufgrund der Vergrößerung des Siedlungsabstandes von mittel (orange) auf gering (gelb) geändert.]

Bezeichnung RROP: S_7

Ausweisung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Sand

Fläche: 20,2 ha

Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt rund 650 m nördlich von Soderstorf und etwa 500 m südlich von Rolfsen.

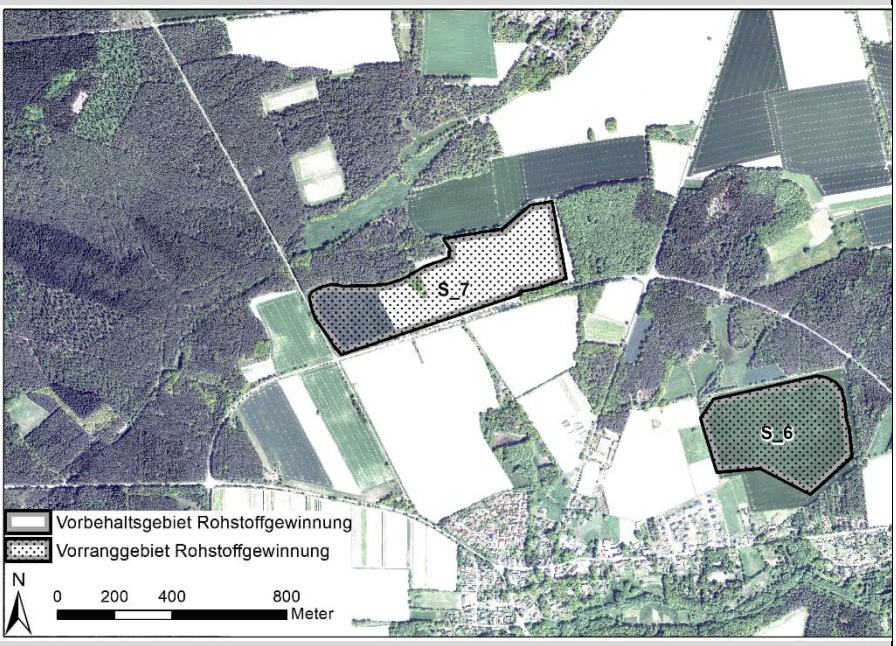

Zustandsbeschreibung:

Der Hauptteil des Vorranggebiets ist bereits im RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änd. 2010) als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und weist die Bodentypen Mittlere Podsol-Braunerde und Mittlere Pseudogley-Braunerde auf. Das Landschaftsbild der großräumigen Geestlandschaft zwischen Ham-Bach und Luhe ist von geringer Bedeutung. Die im Nordwesten angrenzende Waldlandschaft wird als hochwertig eingestuft (LRP 2017).

Das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ reicht im Osten bis auf wenige Meter an die Grenze des Vorranggebiets heran.

Vorbelastungen:

keine

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, und es werden erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen: Die betroffenen Lebensräume sind von nur geringer Bedeutung. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht erkennbar.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Da keine Oberflächengewässer innerhalb und im nahen Umfeld des Vorranggebiets vorhanden sind und keine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser erwartet.

Aufgrund der geringen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Im Osten des Vorranggebiets ist eine Einzelfundstelle bekannt, und an der nördlichen Grenze befindet sich ein Grabhügel innerhalb der in das Gebiet hineinragenden Waldfläche. Nachteilige Umweltauswirkungen auf diese sowie weitere bisher unbekannte **Bodendenkmäler** können nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**		**Boden / Fläche**		**Klima / Luft**	
Landschaft		**Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter**	**K**	**Wasser**			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf Kulturgüter von mittlerer Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Bezeichnung RROP: S_8

Ausweisung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Sand

Fläche: 35,5 ha

Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt rund 200 m nördlich von Rolfsen und etwa 500 m südwestlich von Raven.

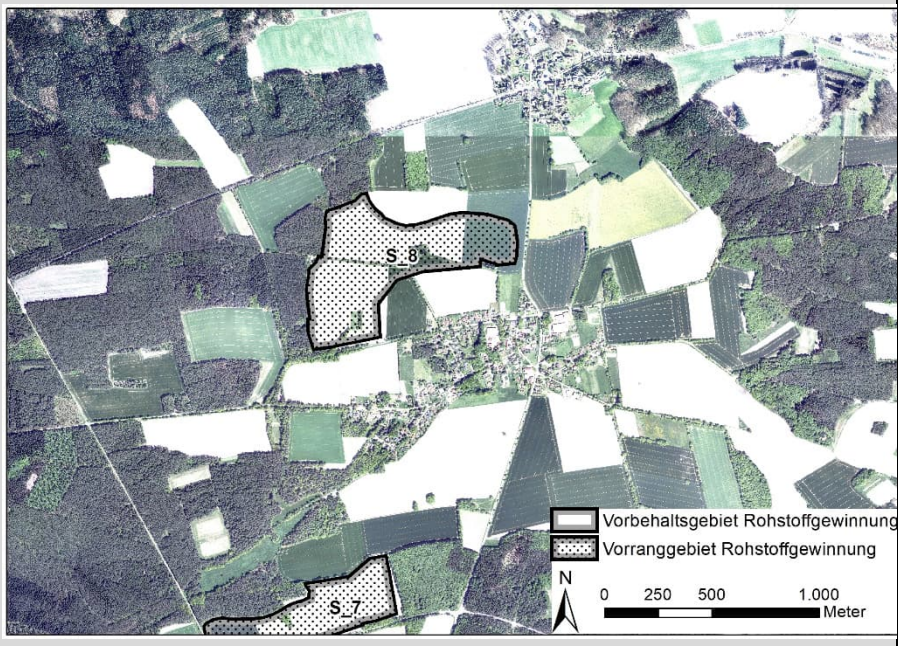

Zustandsbeschreibung:

Der Hauptteil des Vorranggebiets ist bereits im RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änd. 2010) als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (überwiegend Ackerbau) und die häufigsten Bodentypen sind Mittlere Pseudogley-Braunerde und Mittlere Podsol-Braunerde. Im Osten werden randlich Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Wölbäcker) angeschnitten. Das Landschaftsbild der großräumigen Geestlandschaft zwischen Ham-Bach und Luhe ist von geringer Bedeutung. Die im Westen angrenzende Waldlandschaft wird als hochwertig eingestuft (LRP 2017).

Das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ liegt rund 650 m östlich des Vorranggebiets.

Vorbelastungen:

Eine Freileitung verläuft 150 m nordöstlich des Vorranggebiets.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der geringen Entfernung zur Ortslage Rolfsen sind erhebliche Beeinträchtigungen durch in Zusammenhang mit dem Abbau stehende Transportrouten und -prozesse nicht ausgeschlossen (Lärm bzw. Staub).

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen sowie kulturgeschichtlich bedeutsamen Böden wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, und es werden kleinräumig mittelerhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen: Die betroffenen Lebensräume können Bedeutung für Offenlandtierarten aufweisen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Im Zentrum des Vorranggebiets sowie im Osten direkt angrenzend befinden sich anthropogene Stillgewässer, daher können kleinräumig erhebliche beeinträchtigende Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der geringen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten. Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen.

Im Zentrum des Vorranggebiets befindet sich eine Einzelfundstelle. Nachteilige Umweltauswirkungen auf dieses sowie weitere bisher unbekannte **Bodendenkmäler** können nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / mensch-liche Gesundheit		**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**		**Boden / Fläche**	**K**	**Klima / Luft**	
Landschaft		**Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter**		**Wasser**	**K**		

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf das Schutzgut Boden und Fläche von mittlerer Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Bezeichnung RROP: S_11

Ausweisung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Sand

Fläche: 12,9 ha

Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt rund 500 m östlich von Wetzen an ein Waldgebiet angrenzend.

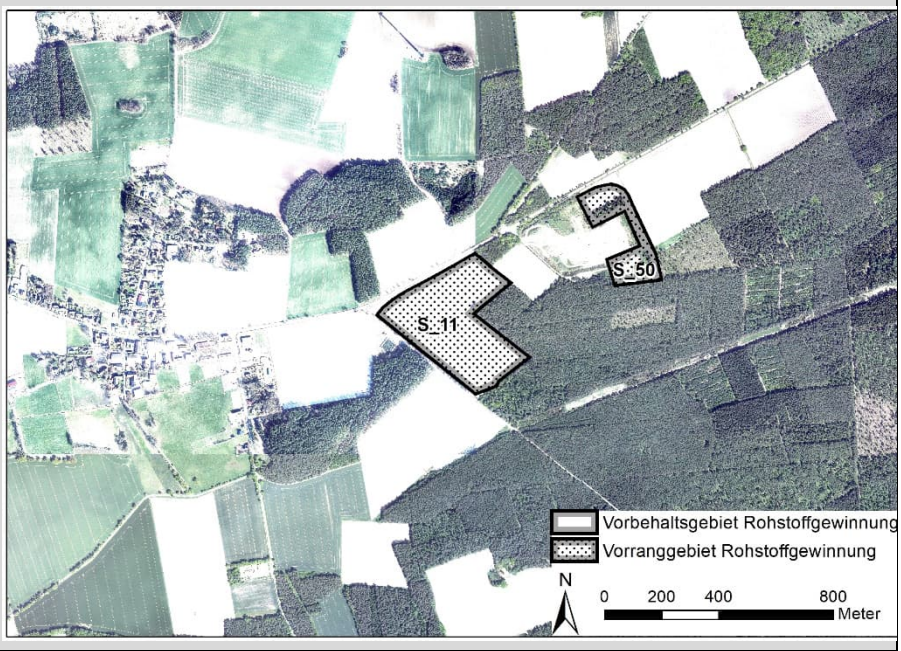

Zustandsbeschreibung:

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und ist überwiegend durch den Bodentyp Mittlere Podsol-Braunerde geprägt. Das Landschaftsbild der großräumigen Geestlandschaft östlich der Luhe ist von mittlerer Bedeutung. Die im Südosten angrenzende Waldlandschaft wird ebenfalls als von mittlerer Bedeutung eingestuft (LRP 2017).

Das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ liegt rund 800 m westlich des Vorranggebiets.

Vorbelastungen:

Etwa 130 m östlich des Vorranggebietes wird aktiv Rohstoffabbau betrieben und eine Freileitung verläuft rund 150 m südlich. Rund 600 m in nördliche Richtung beginnt ein Windpark mit sieben Windenergieanlagen. Eine Straße grenzt direkt an das Gebiet.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, was erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen: Es sind lediglich Ackerflächen geringer Wertigkeit betroffen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht erkennbar.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Da keine Oberflächengewässer innerhalb und im nahen Umfeld des

Vorranggebiets vorhanden sind und keine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser erwartet.

Aufgrund der mittleren Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen zu erwarten.

Ein Verlust bisher unbekannter **Bodendenkmäler** kann nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**		**Boden / Fläche**		**Klima / Luft**	
Landschaft		**Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter**		**Wasser**			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet erfolgen Beeinträchtigungen von nur geringer Intensität.

Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten. Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen.

Bezeichnung RROP: S_13

Ausweisung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Sand

Fläche: 25,7 ha

Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt etwa 650 m westlich von Südergellersen an ein großräumiges Waldgebiet angrenzend.

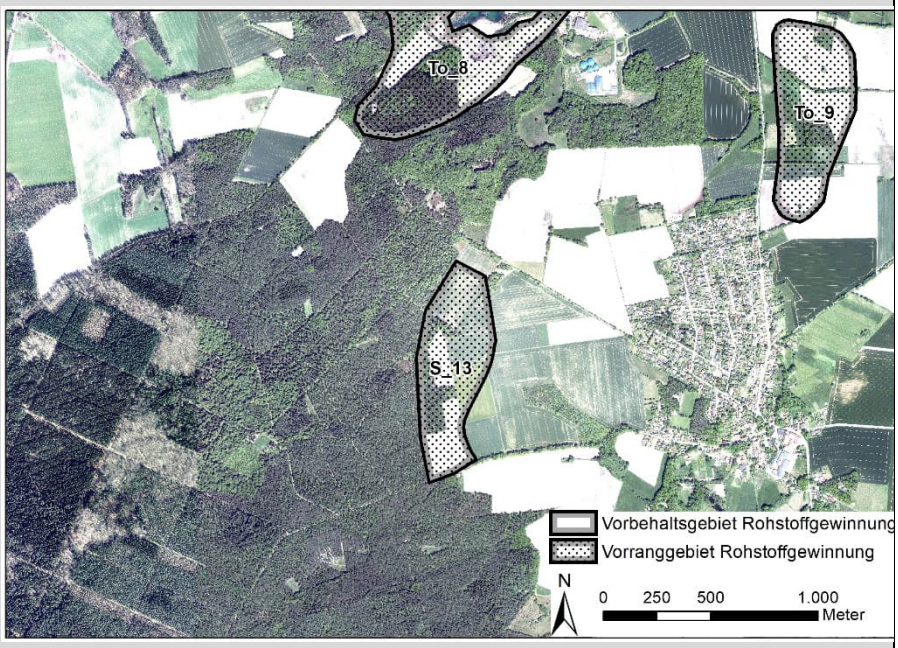

Zustandsbeschreibung:

Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau), westlich werden Waldflächen angeschnitten. Im Bereich der Ackernutzung tritt überwiegend der Bodentyp Mittlere Podsol-Braunerde auf, die angrenzenden Waldflächen stocken auf Flachem Braunerde-Podsol. Der Bereich des Offenlands ist als Teil einer strukturreichen offenen Geestlandschaft von mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild. Die im Westen gelegenen Waldflächen sind von hoher Bedeutung (LRP 2017).

Das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ grenzt im Norden an das Vorranggebiet an.

Vorbelastungen:

keine

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten; jedoch sind Beeinträchtigungen für Südergellersen durch Transportverkehr nicht auszuschließen. Zudem ist ein Bestattungswald nördlich benachbart (mit Aussichtsturm). Aufgrund dessen sind für den nördlichen Gebietsteil erhebliche belastende Wirkungen zu erwarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, was erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen: Aufgrund der Betroffenheit von Waldflächen bzw. Waldrändern können erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensräume eintreten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Das Vorranggebiet liegt vollständig innerhalb der weiteren Schutzzone des Trinkwasserschutzgebiets Westergellersen (Schutzzone IIIB). Bodenabbau und Erdaufschlüsse, die die Deckschichten auf Dauer vermindern, sind in dieser Schutzzone beschränkt zulässig und damit genehmigungspflichtig (§ 5 Nr. 37 Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Westergellersen vom 11. Dezember 1991 / 23. Februar 2001). Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Da eine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, können erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser nicht ausgeschlossen werden und die Belange des Wasserschutzgebietes sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Die Rodung des Waldes kann sich negativ auf das Schutzgut **Klima und Luft** auswirken. Da es sich lediglich um eine lokale Beeinträchtigung handelt, ist von einer geringen Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auszugehen.

Aufgrund der überwiegend mittleren und in den Randbereichen hohen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in mittlerem Umfang zu erwarten.

Innerhalb der Waldfläche im Westen des Vorranggebiets befindet sich ein Grabhügelfeld mit ursprünglich acht Grabhügeln, wovon noch sechs erhalten sind. Aufgrund der Häufung der Grabhügel in diesem Bereich ist kleinräumig mit erheblichen Beeinträchtigungen mittlerer Intensität zu rechnen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf weitere bisher unbekannte **Bodendenkmäler** können nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit	**K**	**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**	**K**	**Boden / Fläche**		**Klima / Luft**	
Landschaft		**Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter**	**K**	**Wasser**			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Biotope und Lebensräume sowie Landschaft von mittlerer Intensität und in Bezug auf Kulturgüter von hoher Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Bezeichnung RROP:
S_17

Ausweisung:
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Sand

Fläche: 20,8 ha

Rohstoffwirtschaft:
kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt rund 250 m östlich von Barnstedt nahe der südöstlichen Landkreisgrenze.

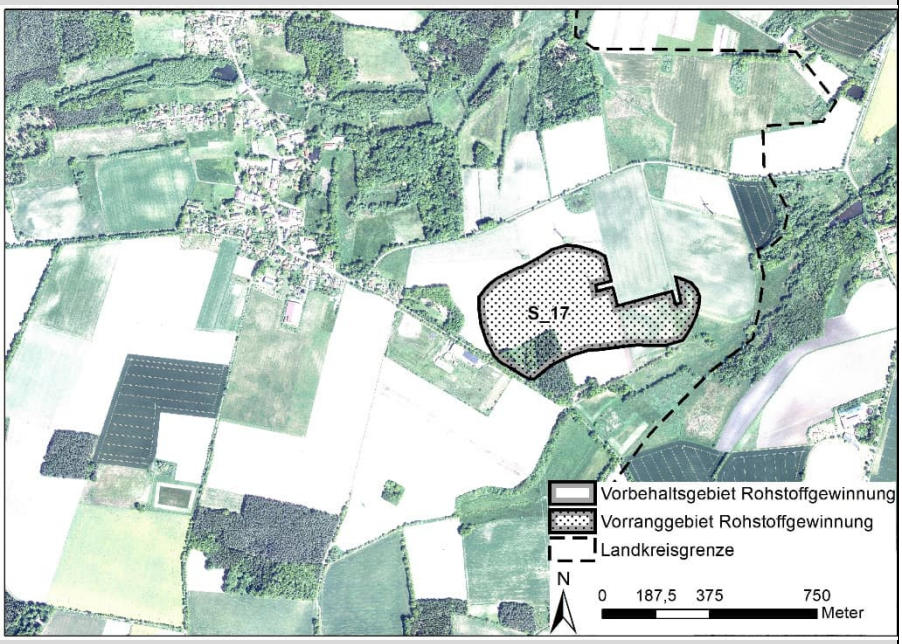

Zustandsbeschreibung:

Der Hauptteil des Vorranggebiets ist bereits im RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010) als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau, kleinräumig Brachland) und im Südwesten befindet sich eine Waldfläche innerhalb der Gebietsgrenze. Der vorherrschende Bodentyp ist Mittlere Podsol-Braunerde. In südöstliche Richtung schließt sich eine grünlandgeprägte Bachniederung an. Das Landschaftsbild ist als Teil einer offenen Geestlandschaft von mittlerer Bedeutung, jedoch stark vorbelastet (LRP 2017).

Das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ liegt direkt südlich sowie knapp 200 m nördlich des Vorranggebiets. Teilflächen des FFH-Gebiets 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ befinden sich 80 m südöstlich sowie 200 m nordwestlich des Vorranggebietes. Bei den Flächen im Südosten handelt es sich zugleich um das Naturschutzgebiet „Schierbruch und Forellenbachtal“ und rund 400 m nordwestlich des Vorranggebiets befindet sich das Naturschutzgebiet „Barnstedt-Melbecker Bach“.

Vorbelastungen:

Östlich an das Vorranggebiet angrenzend befinden sich zwei Windenergieanlagen, die samt Erschließungswege aus der Festlegung ausgenommen sind. Zwei weitere WEA befinden sich in 30 m und 250 m Entfernung zum Vorranggebiet. Das Vorranggebiet wird von zwei parallel zueinander verlaufenden Freileitungen von Nord nach Süd gequert.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen mit Wohnnutzung sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, was erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen: Durch Waldverlust entstehen kleinflächig erhebliche Beeinträchtigungen mittlerer Intensität. Beeinträchtigungen der benachbarten Niederung können ausgeschlossen werden, soweit kein Nassabbau erfolgt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Da keine Oberflächengewässer innerhalb und im nahen Umfeld des Vorranggebiets vorhanden sind und keine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser erwartet.

Die Rodung des Waldes kann sich negativ auf das Schutzgut **Klima und Luft** auswirken. Da es sich lediglich um eine lokale Beeinträchtigung handelt, ist von einer geringen Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auszugehen.

Aufgrund der Vorbelastung des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen nur in geringem Umfang zu erwarten.

Im Südwesten des Vorranggebiets befindet sich innerhalb der Waldfläche sowie auf den angrenzenden Ackerflächen ein Hügelgräberfeld. Aufgrund der besonderen Häufung der Grabhügel in diesem Bereich ist teilräumlich mit erheblichen Beeinträchtigungen hoher Intensität zu rechnen. Nachteilige Umweltauswirkungen auf weitere bisher unbekannte **Bodendenkmäler** können nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**	**K**	**Boden / Fläche**		**Klima / Luft**	
Landschaft		**Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter**	**T**	**Wasser**			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Teilflächen des FFH-Gebiets 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ befinden sich 80 m südöstlich sowie 200 m nordwestlich des Vorranggebietes. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf Biotope und ihre Lebensräume von mittlerer und in Bezug auf Kulturgüter von hoher Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Bezeichnung RROP:
S_20

Ausweisung:
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Sand

Fläche: 31,4 ha

Rohstoffwirtschaft:
kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt rund 600 m südlich des Lüneburger Stadtteils Häcklingen und 900 m westlich von Deutsch Evern zwischen der B 209 im Norden und der B 4 im Osten.

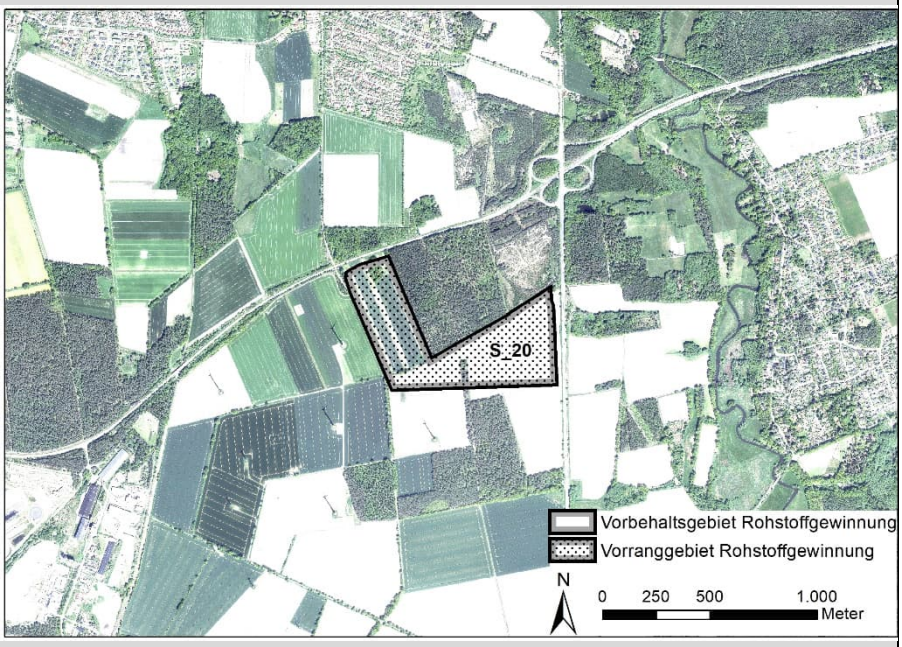

Zustandsbeschreibung:

Der Hauptteil des Vorranggebiets ist bereits im RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änd. 2010) als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und weist den Bodentyp Mittlere Podsol-Braunerde auf. Das Landschaftsbild der offenen Geestlandschaft ist von sehr geringer Bedeutung und stark vorbelastet (LRP 2017).

Das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ befindet sich östlich der B 4 in einer Entfernung von rund 50 m zum Vorranggebiet. Das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ / Naturschutzgebiet „Lüneburger Ilmenauniederung mit Tiergarten“ liegen rund 500 bis 550 m in östliche Richtung.

Vorbelastungen:

Die B 209 verläuft direkt nördlich und die B 4 verläuft direkt östlich des Vorranggebiets. In Richtung Südwesten grenzt ein Windpark mit neun Windenergieanlagen an. Die nächsten WEA befinden sich in einer Entfernung von 130 und 230 m zum Vorranggebiet. Eine Freileitung verläuft etwa 30 m nordöstlich und zwei weitere Leitungen rund 350 m westlich des Vorranggebiets. Das Gebiet ist potentiell von der Planung der landesplanerisch festgestellten Ostniedersachenleitung und dem in diesem Zusammenhang geplanten Umspannwerk nördlich von Melbeck betroffen.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, was erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen: Es sind lediglich geringwertige Lebensräume betroffen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht erkennbar.

Wasser: Das Vorranggebiet liegt vollständig innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets Lüneburg (Schutzzone IIIB). Bodenabbau und Erdaufschlüsse, die die Deckschichten auf Dauer vermindern, sind in dieser Schutzzone beschränkt zulässig und damit genehmigungspflichtig (§ 5 Nr. 37 Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Stadt Lüneburg der Hannover-Braunschweigischen Stromversorgungs-AG, Betriebsdirektion Lüneburg vom 15. März 1993). Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Da eine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser nicht ausgeschlossen werden. Die Belange des Wasserschutzgebietes sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Aufgrund der Vorbelastung des Schutzgutes **Landschaft** sind keine erheblichen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen zu erwarten.

Im Nordwesten des Vorranggebietes sind zwei nicht mehr an der Oberfläche erkennbare Grabhügel bekannt. Zudem befinden sich eine Einzelfundstelle sowie eine Fundstreuung innerhalb des Gebiets. Nachteilige Umweltauswirkungen auf diese sowie weitere bisher unbekannte **Bodendenkmäler** können nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**		**Boden / Fläche**		**Klima / Luft**	
Landschaft		**Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter**	**K**	**Wasser**			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ liegt rund 550 m östlich des Vorranggebiets. Erhebliche Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele sind nicht erkennbar.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf Kulturgüter von mittlerer Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Bezeichnung RROP: S_22

Ausweisung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Sand

Fläche: 8,4 ha

Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt rund 100 m südlich von Reppenstedt und grenzt im Westen an Sportanlagen an.

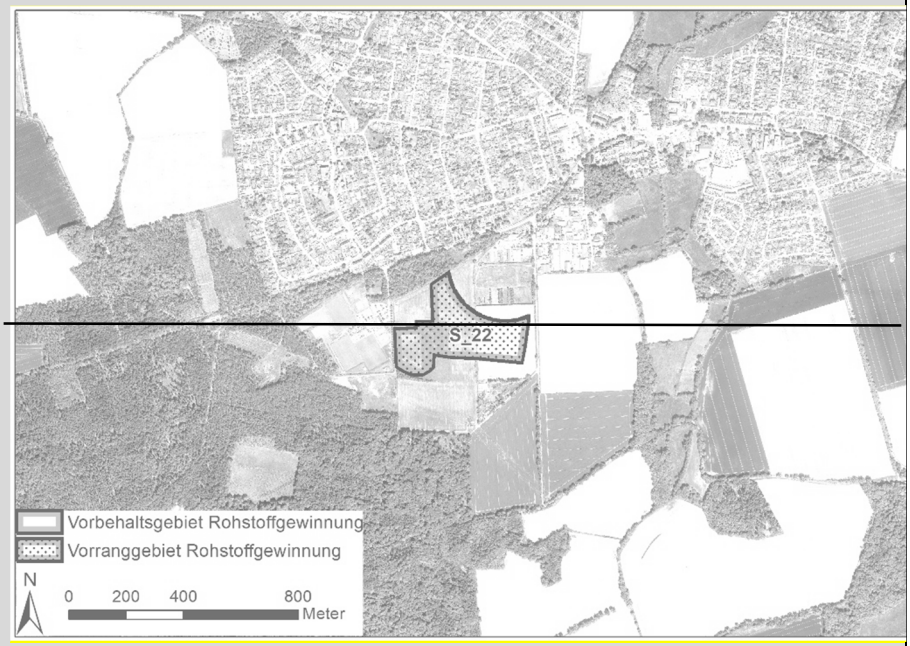

Zustandsbeschreibung:

Der Südwesten des Vorranggebiets ist bereits im RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änd. 2010) als Teil eines Vorbehaltsgebiets Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Das Vorranggebiet wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und ist durch Mittlere Podsol-Braunerde geprägt. Das Landschaftsbild ist als Teil der offenen Geestlandschaft um Reppenstedt von mittlerer Bedeutung und im Bereich des Vorranggebiets vorbelastet (LRP 2017).

Teilflächen des „Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg“ befinden sich 200 m südwestlich und 350 m östlich des Vorranggebiets. 200 m in südlicher Richtung entfernt befinden sich das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ sowie das Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal“.

Vorbelastungen:

Das Vorranggebiete wird im Osten von einer Freileitung gequert, die von Nordwest nach Südost verläuft. Eine weitere Freileitung verläuft 100 m südlich. Die L 216 verläuft nördlich des Vorranggebiets parallel zur Siedlungsrand von Reppenstedt.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Abschirmung durch Wald und die zwischen Ort und Fläche verlaufende Landesstraße sind keine Auswirkungen für die Ortslage zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Sportanlagen durch Staub ist nicht auszuschließen.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, was erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen: Aufgrund der betroffenen Ackerflächen sind nur relativ geringfügig erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht erkennbar.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Fremd-/Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Da keine Oberflächengewässer innerhalb und im nahen Umfeld des Vorranggebiets vorhanden sind und keine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser erwartet.

Aufgrund der mittleren Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Im Westen des Vorranggebiets ist eine Fundstreuung bekannt. Nachteilige Umweltauswirkungen auf dieses oder weitere bisher unbekannte **Bodendenkmäler** können nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**		**Boden / Fläche**		**Klima / Luft**	
Landschaft		**Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter**		**Wasser**			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen" liegt rund 200 m südlich des Vorranggebiets. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden, soweit kein Nassabbau erfolgt.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet erfolgen Beeinträchtigungen von nur geringer Intensität.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Bezeichnung RROP: S_23

Ausweisung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Sand

Fläche: 18,5 ha

Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt rund 200 m westlich von Vögelsen und 850 m südöstlich von Mechtersen.

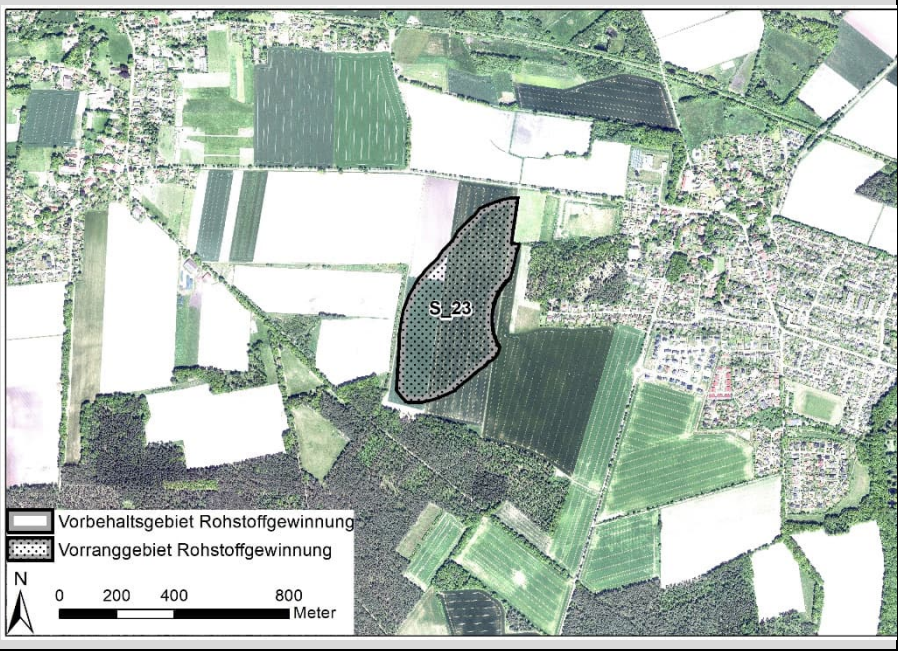

Zustandsbeschreibung:

Der Hauptteil des Vorranggebiets ist bereits im RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änd. 2010) als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und weist zum Großteil den Bodentyp Mittlere Podsol-Braunerde auf. Das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg" liegt rund 300 m nördlich des Vorranggebiets. Der überwiegende Teil des Vorranggebiets wird der Landschaftsbildeinheit Acker- und Wiesenlandschaft um Mechtersen zugeordnet und ist von geringer Bedeutung. Der südliche Teil wird der angrenzenden Geestlandschaft zugeordnet, deren Bedeutung als mittel bewertet wird (LRP 2017).

Vorbelastungen:

keine

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, und es werden erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen: Es sind lediglich geringwertige Ackerflächen betroffen. Eine Bedeutung für Offenlandtierarten ist möglich. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Da keine Oberflächengewässer innerhalb und im nahen Umfeld des Vorranggebiets vorhanden sind und keine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser erwartet.

Aufgrund der überwiegend geringen und teilweise mittleren Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten. Ein Verlust bisher unbekannter **Bodendenkmäler** kann nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**		**Boden / Fläche**		**Klima / Luft**	
Landschaft		**Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter**		**Wasser**			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet erfolgen Beeinträchtigungen von nur geringer Intensität.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Bezeichnung RROP: S_28

Ausweisung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Sand

Fläche: 9,8 ha

Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt rund 700 m südlich von Gifkendorf nahe der südlichen Landkreisgrenze.

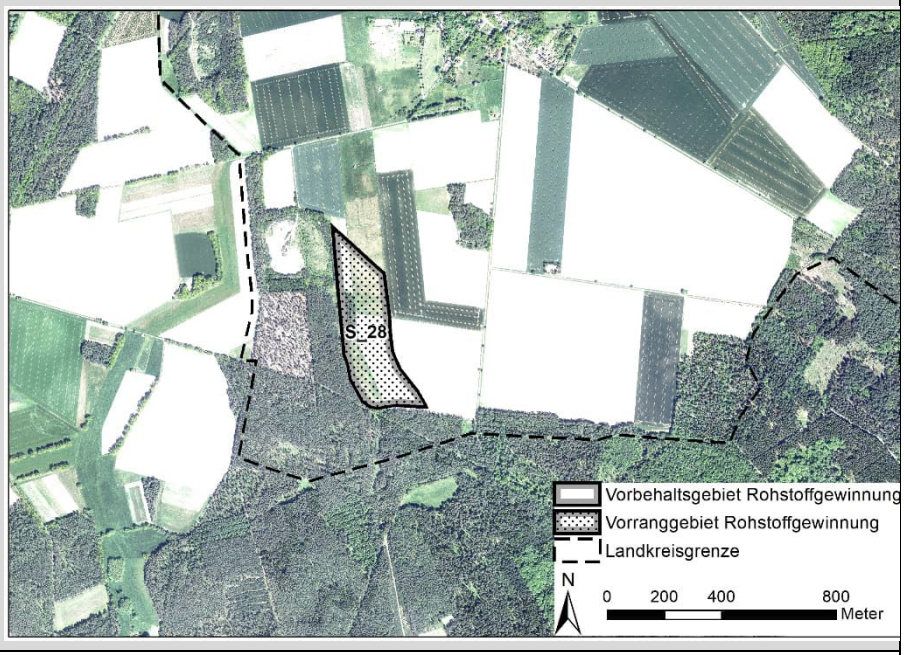

Zustandsbeschreibung:

Das Vorranggebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau und Grünland) und im Westen befinden sich Brachland und eine Waldfläche innerhalb der Gebietsgrenze. Die vorherrschenden Bodentypen sind Flacher Braunerde-Podsol sowie Mittlere Pseudogley-Braunerde. Das Landschaftsbild der Geestlandschaft westlich von Vastorf sowie des westlich und südlich angrenzenden Klosterforst Lüneburg ist jeweils von geringer Bedeutung (LRP 2017).

Vorbelastungen:

Etwa 100 m westlich des Vorranggebiets wird aktiv Rohstoffabbau betrieben.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, was erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen: Auf Teilflächen werden extensiv genutzte Offenlandlebensräume (Grünland) in Verbund mit Wald (kleinflächig) als Lebensraum in Anspruch genommen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Da keine Oberflächengewässer innerhalb und im nahen Umfeld des Vorranggebiets vorhanden sind und keine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser erwartet.

Aufgrund der geringen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Im Westen und Süden des Vorranggebiets sind jeweils eine großflächige Fundstreuung bekannt. Nachteilige Umweltauswirkungen auf diese oder weitere bisher unbekannte **Bodendenkmäler** können nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**	**T**	**Boden / Fläche**		**Klima / Luft**	
Landschaft		**Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter**		**Wasser**			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf Biotope und Lebensräume von mittlerer Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Bezeichnung RROP:
S_33

Ausweisung:
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Sand

Fläche: ~~60~~ 42,7 ha

Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt rund ~~200~~ 350 m südöstlich von der Wohnbebauung von Scharnebeck, 500 m südwestlich von Rullstorf und 600 m nördlich von Nutzfelde bzw. 200 m ~~nördlich~~ nordöstlich des Ortsteils Lentenau. Der Elbe-Seitenkanal befindet sich ~~etwa 1 km~~ > 1.400 m westlich der Fläche.

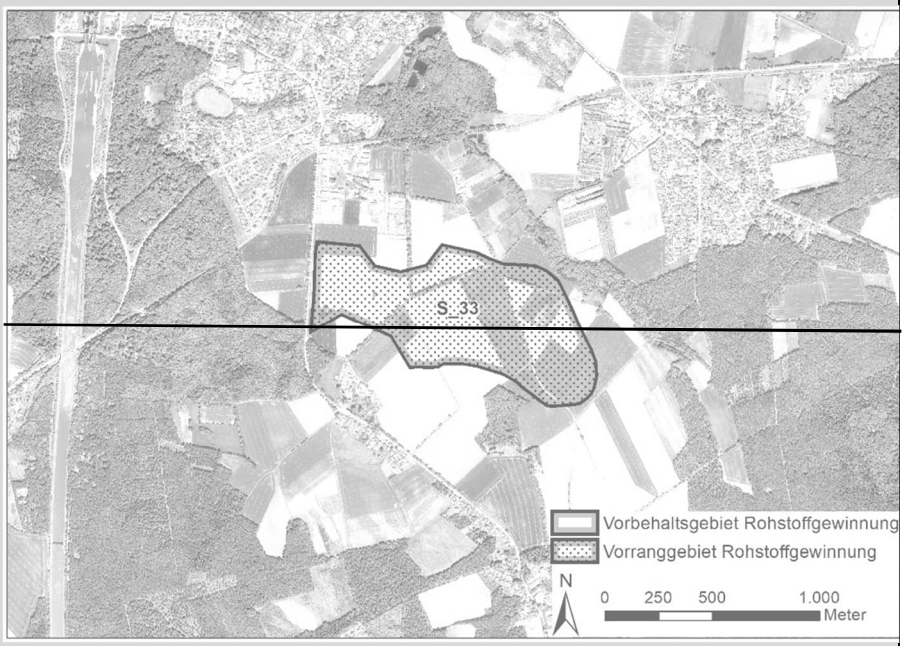

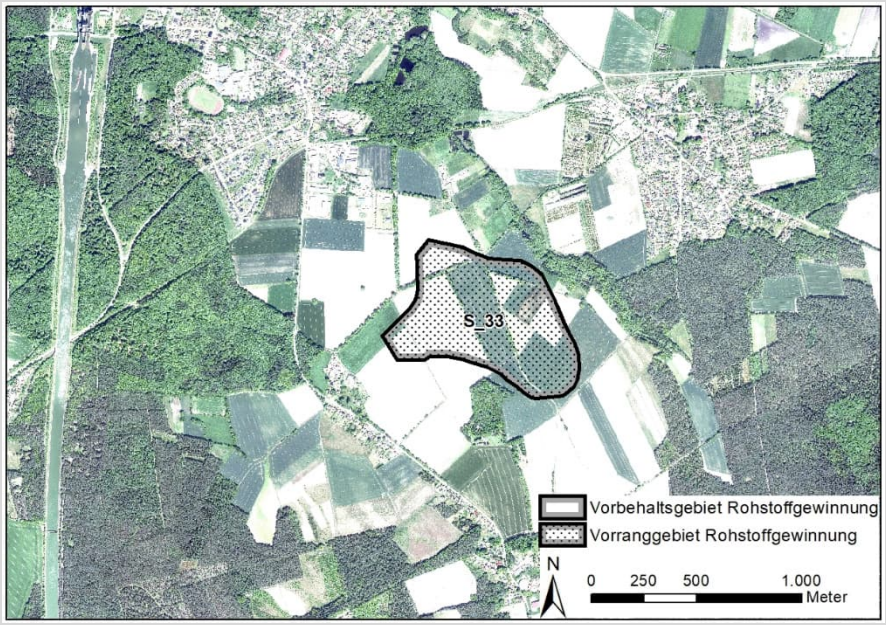

Zustandsbeschreibung:

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und wird überwiegend durch die Bodentypen Mittlere Podsol-Braunerde und Mittlerer Podsol geprägt. ~~Im Nordwesten befinden sich Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit.~~ Das Landschaftsbild der Geestlandschaft von Scharnebeck ist von mittlerer Bedeutung (LRP 2017).

Das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ reicht im Nordosten bis auf wenige Meter an das Vorranggebiet heran.

Vorbelastungen:

~~Ein~~ Das Gewerbegebiet Kringelsburg befindet sich etwa ~~100 m nördlich~~ 180 m nordwestlich des Vorranggebiets.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der geringen Entfernung zum Ortsteil Lentenau sind erhebliche Beeinträchtigungen durch in Zusammenhang mit dem Abbau stehende Transportrouten und -prozesse nicht ausgeschlossen (Lärm bzw. Staub), aufgrund gemischter Nutzung jedoch gering. ~~Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen mit Wohnnutzung (> 250 m) sind keine Auswirkungen durch Abbau und Transporte (Lärm, Staub) zu~~

~~erwarten; die Auswirkungen für den Ortsteil Lentenau sind aufgrund gemischter Nutzung gering.~~ ~~Durch die Gebietsgröße wird~~ Allerdings wird das dichte Wegenetz mit Erholungsfunktion im ~~Süden~~ Südwesten von Scharnebeck z.T. zerstört.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen ~~sowie randlich hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit~~ wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, was erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. ~~und es werden kleinräumig mittelerhebliche Beeinträchtigungen verursacht.~~

Tiere/Pflanzen: Es gehen wegebegleitende Baum-Strauchhecken verloren, für Teilflächen auch Lebensräume offenlandgebundener Vogelarten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Der Südwesten des VR liegt geringfügig innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes. Nordöstlich des Vorranggebiets verläuft in etwa 50 m Entfernung der Sauerbach, erhebliche beeinträchtigende Umweltauswirkungen für das Fließgewässer können aufgrund abschirmender Gehölze ausgeschlossen werden.

Aufgrund der mittleren Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

~~Im Nordosten des Vorranggebiets ist ein Urnenfriedhof und im Zentrum~~ Im Westen des Vorranggebietes ist eine Einzelfundstelle bekannt. Nachteilige Umweltauswirkungen auf diese oder weitere bisher unbekannte **Bodendenkmäler** können nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**	**K**	**Boden / Fläche**	~~**K**~~[2]	**Klima / Luft**	
Landschaft		**Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter**		**Wasser**	~~**T**~~ **K**		

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf Biotope und Lebensräume ~~sowie Boden und Fläche~~ von mittlerer Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

[2] [Die Bewertung wurde aufgrund der Verkleinerung des Gebietes von kleinräumig (K) mittel (orange) auf gering (gelb) geändert.]

Bezeichnung RROP: S_35

Ausweisung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Sand

Fläche: 12,5 ha

Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt 200 m westlich von Boltersen nördlich der K 39 (Rullstorfer Straße) und grenzt an ein großräumiges Waldgebiet an. Rullstorf liegt etwa 1,1 km nordwestlich des Vorranggebiets.

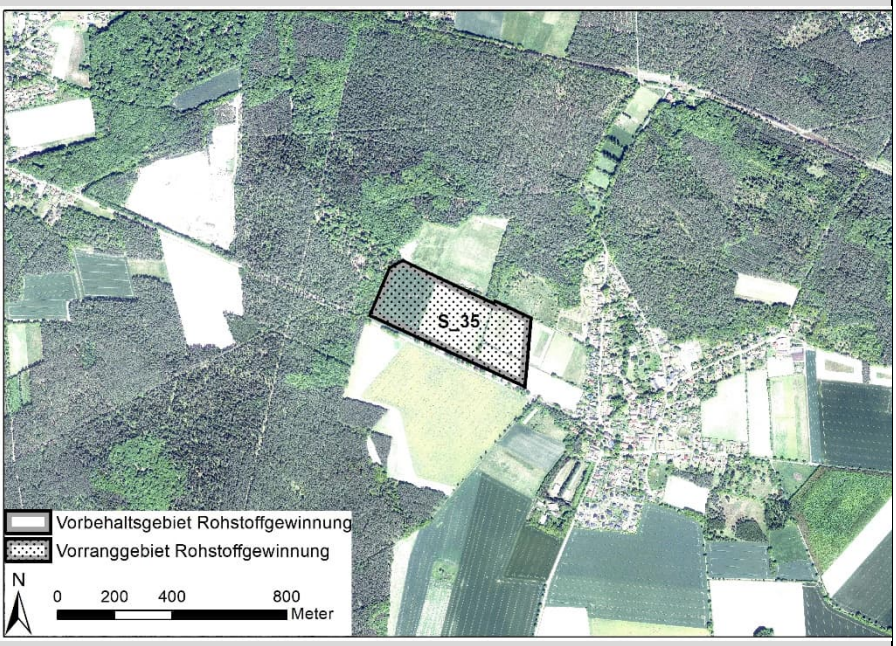

Zustandsbeschreibung:

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und weist überwiegend die Bodentypen Mittlere Podsol-Braunerde und Mittlere Pseudogley-Braunerde auf. Das Vorranggebiet liegt am Rand einer sehr großflächigen Landschaftsbildeinheit der offenen Geestlandschaft mit geringer Bedeutung. Die im Norden und Westen anschließenden Wälder sind von hoher landschaftlicher Bedeutung (LRP 2017).

Das „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Lüneburg“ grenzt im Nordwesten und Nordosten direkt an das Vorranggebiet an.

Vorbelastungen:

Eine Straße grenzt direkt an das Gebiet an.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: ~~Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen mit Wohnnutzung (> 200 m) sind keine Auswirkungen zu erwarten.~~ Aufgrund der geringen Entfernung zur Ortslage Boltersen sind erhebliche Beeinträchtigungen durch in Zusammenhang mit dem Abbau stehende Transportrouten und -prozesse nicht ausgeschlossen (Lärm bzw. Staub).

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, was erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen: Neben Ackerflächen sind lineare Heckenstrukturen mit Bedeutung als Lebensraum für Heckenbrüter und Halboffenlandarten betroffen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Fremd-/Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Da keine Oberflächengewässer innerhalb und im nahen Umfeld des Vorranggebiets vorhanden sind und keine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser erwartet.

Aufgrund der geringen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Ein Verlust bisher unbekannter **Bodendenkmäler** kann nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit	3	**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**	K	**Boden / Fläche**		**Klima / Luft**	
Landschaft		**Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter**		**Wasser**			

[3] [Die Bewertung wurde entsprechend der Bewertung anderer Gebiete von keine (grau) auf gering (gelb) geändert.]

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf Biotope und Lebensräume von mittlerer Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Bezeichnung RROP: S_48

Ausweisung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Sand

Fläche: 19,4 ha

Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt 700 m südöstlich von Nutzfelde und etwa 1,3 km südwestlich von Sülbeck.

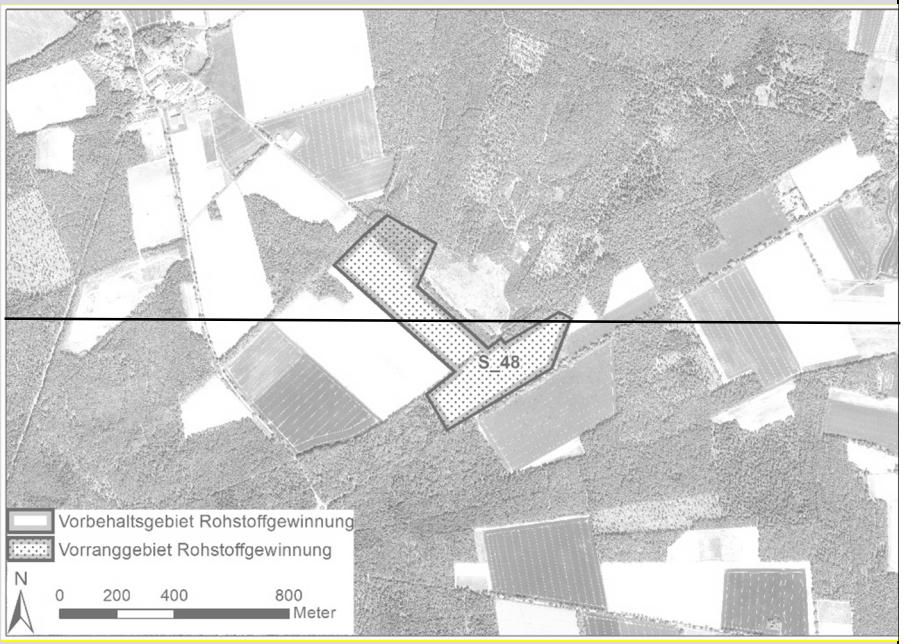

Zustandsbeschreibung:

Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und im Norden befindet sich eine Waldfläche innerhalb der Gebietsgrenze. Die überwiegenden Bodentypen sind Mittlere Podsol-Braunerde und Mittlere Pseudogley-Braunerde. Die ackerbaulich genutzten Flächen sind als Teil der Geestlandschaft südlich von Scharnebeck von mittlerer Bedeutung. Die im Norden gelegenen Waldflächen sind von hoher Bedeutung (LRP 2017).

Das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ liegt rund 500 m westlich des Vorranggebiets.

Vorbelastungen:

Nordöstlich an das Vorranggebiet angrenzend wird aktiv Rohstoffbau betrieben. Die L 221 grenzt im Südosten an das Vorranggebiet an.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen mit Wohnnutzung sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, und es werden erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen: Erhebliche Beeinträchtigung der Lebensräume durch Inanspruchnahme von Ackerflächen und Kiefernforst. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht erkennbar.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Da keine Oberflächengewässer innerhalb und im nahen Umfeld des Vorranggebiets vorhanden sind und keine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser erwartet.

Die Rodung des Waldes kann sich negativ auf das Schutzgut **Klima und Luft** auswirken. Da es sich lediglich um eine lokale Beeinträchtigung handelt, ist von einer geringen Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auszugehen.

Aufgrund der überwiegend mittleren und in den Randbereichen hohen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen kleinräumig in mittlerem Umfang zu erwarten.

~~Im Westen des Vorranggebiets ist eine Fundstreuung bekannt und entlang der nordwestlichen Gebietsgrenze verläuft die „Neue Lüneburger Landwehr". Nachteilige Umweltauswirkungen auf diese oder weitere bisher unbekannte **Bodendenkmäler** können nicht ausgeschlossen werden.~~

~~**Mensch / insb. menschliche Gesundheit**~~		~~**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**~~		~~**Boden / Fläche**~~		~~**Klima / Luft**~~	
~~**Landschaft**~~	~~**K**~~	~~**Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter**~~		~~**Wasser**~~			

~~**Ergebnis der FFH-Prüfung:**~~

~~Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.~~

~~**Ergebnis:**~~

~~Mit dem Vorranggebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf das Landschaftsbild und die Erholung von mittlerer Intensität vorbereitet.~~

~~Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.~~

Bezeichnung RROP: S_49

Ausweisung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Sand

Fläche: 87,9 ha

Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt etwa 600 m östlich von Dahlem und 500 m südöstlich von Harmstorf.

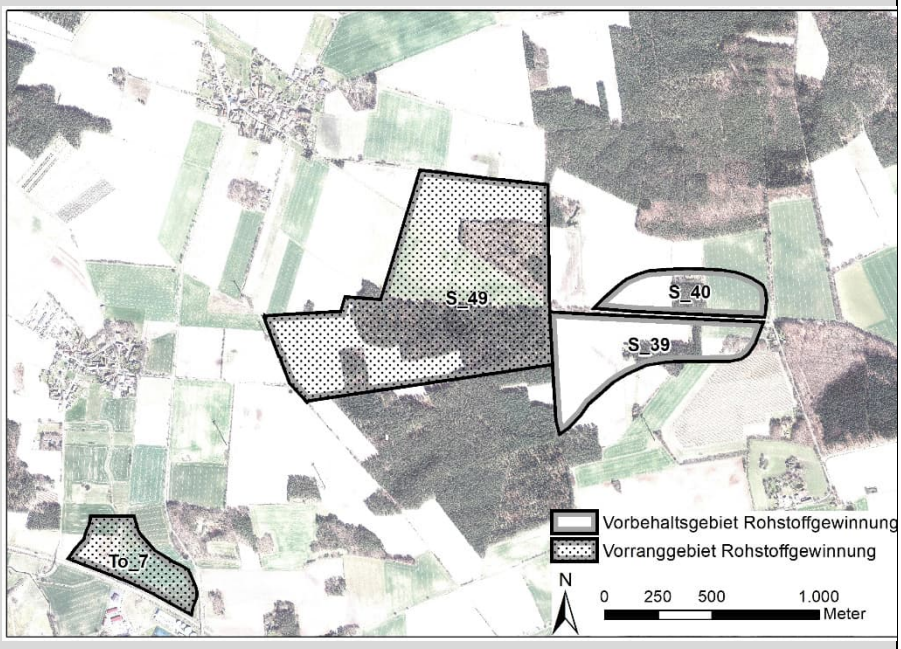

Zustandsbeschreibung:

Das Zentrum des Vorranggebiets ist bereits im RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änd. 2010) als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die Fläche wird etwa je zur Hälfte landwirtschaftlich (Ackerbau) und forstwirtschaftlich genutzt (Nadelwald). Die vorherrschenden Bodentypen sind Mittlere Pseudogley-Braunerde, Mittlere Podsol-Braunerde, Mittlerer Podsol und Flacher Braunerde-Podsol. Das Landschaftsbild der waldgeprägten Bereiche des Vorranggebiets wird als von sehr geringer Bedeutung bewertet. Die im Osten und Norden gelegenen Ackerflächen sind von geringer Bedeutung (LRP 2017).

Vorbelastungen:

Westlich und südwestlich sowie südöstlich des Vorranggebiets befinden sich sechs Windenergieanlagen in einer Entfernung von 20 bis > 500 m zur Gebietsgrenze. Die L 222 verläuft etwa 400 m westlich des Vorranggebiets.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen mit Wohnnutzung sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, was erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen: Neben Ackerflächen ist der Lebensraum Kiefernforst, teils randlich mit Laubbäumen durchsetzt, betroffen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Nordöstlich des Vorranggebiets befindet sich in etwa 80 m Entfernung ein anthropogenes Stillgewässer, kleinräumig erhebliche beeinträchtigende Umweltauswirkungen können für das Gewässer nicht ausgeschlossen werden.

Die Rodung des Waldes kann sich negativ auf das Schutzgut **Klima und Luft** auswirken. Da es sich lediglich um eine lokale Beeinträchtigung handelt, ist von einer geringen Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auszugehen.

Aufgrund der sehr geringen bis geringen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Ein Verlust bisher unbekannter **Bodendenkmäler** kann nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**	**K**	**Boden / Fläche**		**Klima / Luft**	
Landschaft		**Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter**		**Wasser**	**K**		

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf Biotope und Lebensräume von mittlerer Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Bezeichnung RROP:
S_50

Ausweisung:
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Sand

Fläche: 4,2 ha

Rohstoffwirtschaft:
aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt knapp 1,2 km östlich von Wetzen südlich der K 20B.



Zustandsbeschreibung:

Im Westen des Vorranggebiets wird bereits aktiv Rohstoffabbau betrieben. Im Norden befindet sich eine Ackerfläche und im Norden und Osten bestehen Waldflächen. Die dort vorhandenen Bodentypen sind Mittlere Pseudogley-Braunerde, Mittlere Podsol-Braunerde und Flacher Braunerde-Podsol. Das Landschaftsbild der großräumigen Geestlandschaft östlich der Luhe ist von mittlerer Bedeutung, jedoch vorbelastet. Die im Süden angrenzende Waldlandschaft wird ebenfalls als von mittlerer Bedeutung eingestuft (LRP 2017).

Vorbelastungen:

Innerhalb des Vorranggebiets sowie westlich angrenzend wird aktiv Rohstoffabbau betrieben. Eine Freileitung verläuft etwa 300 m südlich des Vorranggebiets. Etwa 700 m in nördliche Richtung befindet sich ein Windpark mit sieben Windenergieanlagen.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen mit Wohnnutzung sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus auf Teilflächen verloren gehen, es werden erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen: Neben Abbauflächen (hier keine Betroffenheit) ist der Kiefernforst sowie eine Ackerfläche betroffen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht erkennbar.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich auf Teilflächen die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Da keine Oberflächengewässer innerhalb und im nahen Umfeld des Vorranggebiets vorhanden sind und keine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser erwartet.

Die Rodung des Waldes kann sich negativ auf das Schutzgut **Klima und Luft** auswirken. Da es sich um eine sehr kleinflächige Betroffenheit handelt, wird dies als unerheblich bewertet.

Aufgrund der mittleren Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind auf Teilflächen beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Ein Verlust bisher unbekannter **Bodendenkmäler** kann auf Teilfächen nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**	**T**	**Boden / Fläche**	**T**	**Klima / Luft**	
Landschaft	**T**	**Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter**	**T**	**Wasser**			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet erfolgen Beeinträchtigungen von nur geringer Intensität.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Gebietsblätter Vorranggebiete Rohstoffgewinnung: Ton

Bezeichnung RROP: To_7

Ausweisung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Ton

Fläche: 12,7 ha

Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt rund 600 m südlich von Dahlem und nördlich von Dahlenburg zwischen der B 216 und L 222.

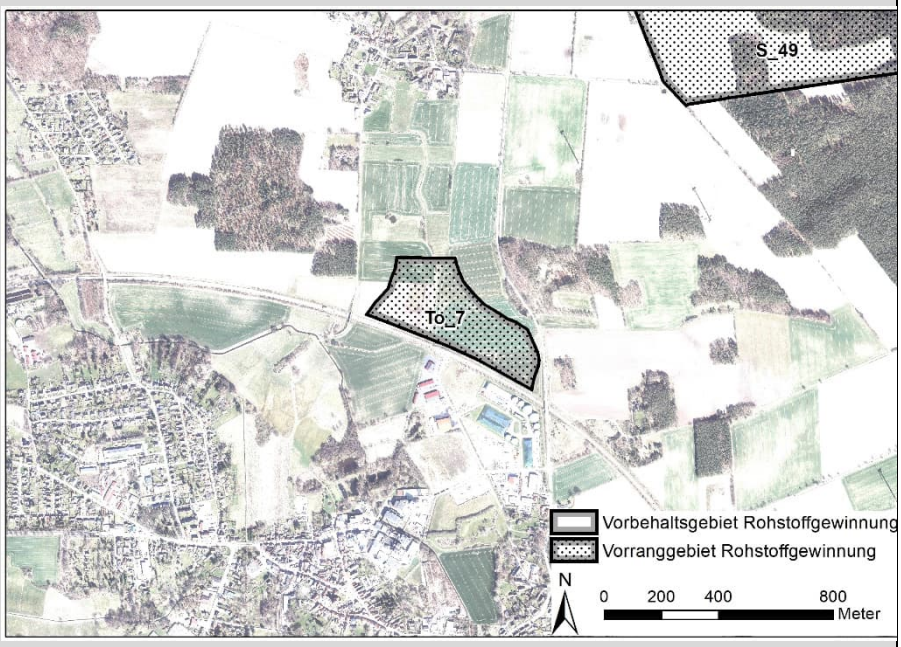

Zustandsbeschreibung:

Der Hauptteil des Vorranggebiets ist bereits im RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änd. 2010) als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und wird in großen Teilen durch die Bodentypen Mittlerer Gley-Podsol geprägt. Der überwiegende Teil der Fläche ist von hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Das Landschaftsbild der offenen Geestlandschaft ist von mittlerer Bedeutung, jedoch vorbelastet (LRP 2017).

Vorbelastungen:

Die B 216 grenzt südlich an das Vorranggebiet an und die L 222 verläuft direkt östlich. Südlich der B 216 befinden sich mehrere Biogasanlagen sowie ein Gewerbegebiet.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen mit Wohnnutzung sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen sowie in überwiegenden Teilen hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen. Es werden mittelerhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen: Es sind überwiegend Ackerflächen sowie ein Graben mit Randstreifen betroffen, teils ist von einer Bedeutung als Lebensraum für offenlandbrütende Vogelarten auszugehen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Durch das Vorranggebiet verläuft von Nord nach Süd ein Graben, kleinräumig erhebliche beeinträchtigende Umweltauswirkungen können für das Fließgewässer nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der mittleren Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Ein Verlust bisher unbekannter, potenziell vorkommender **Bodendenkmäler** kann nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**		**Boden / Fläche**		**Klima / Luft**	
Landschaft		**Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter**		**Wasser**	**K**		

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet werden erhebliche Beeinträchtigungen, besonders in Bezug auf Boden und Fläche sowie auf das Schutzgut Wasser von mittlerer Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen oder Wasserflächen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Bezeichnung RROP: To_8

Ausweisung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Ton

Fläche: 58,3 ha

Rohstoffwirtschaft: aktuell kein aktiver Abbau, tlw. ehemalige, bereits renaturierte Abbaufläche

LROP 2022: Großflächige Lagerstätte überregionaler Bedeutung

Lage: Die Fläche liegt am südwestlichen Ortsrand von Kirchgellersen. Etwa 1 km westlich befindet sich Westergellersen und 1 km südöstlich Südergellersen.

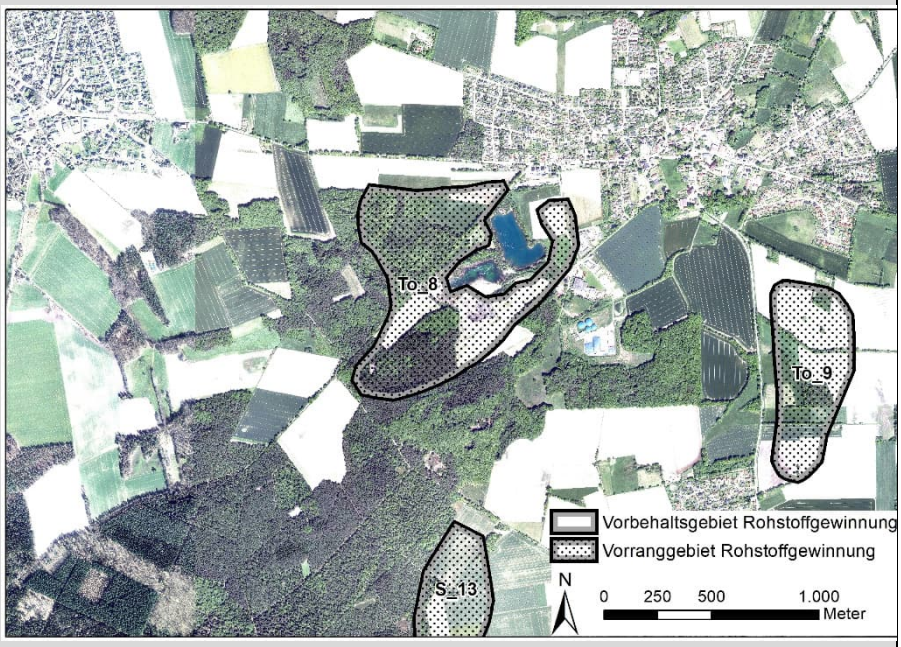

Zustandsbeschreibung:

Das Vorranggebiet ist bereits vollständig im RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änd. 2010) als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Im Zentrum der Fläche wurde Ton abgebaut. Diese Fläche ist bereits renaturiert. Im Nordwesten und Südwesten befinden sich Waldflächen, im Zentrum und Osten Ackerflächen. Der vorherrschende Bodentyp ist Mittlere Pseudogley-Braunerde. Die Waldflächen im Nordwesten stocken auf tiefem Pseudogley; es handelt sich zum Teil um alte Waldstandorte von naturgeschichtlicher Bedeutung. Der östliche Teil des Vorranggebiets ist Teil der Geestlandschaft um Kirch- und Westergellersen und von mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild. Die im Westen gelegene Waldlandschaft Gellerser Anfang ist von hoher Bedeutung. (LRP 2017)

Das Vorranggebiet liegt teilweise innerhalb des „Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg“.

Vorbelastungen:

Im direkten Umfeld befinden sich durch Rohstoffabbau entstandene Stillgewässer. Östlich angrenzend befinden sich mehrere Biogasanlagen sowie ein Gewerbegebiet. Die L 216 verläuft etwa 100 m nördlich des Vorranggebiets.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnnutzung von nur ca. 50 m sind erhebliche negative Umweltauswirkungen durch Abbau und Transportaktivitäten kleinflächig nicht auszuschließen (Lärm, Staub).

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen sowie kleinräumig naturgeschichtlich wertvollen alten Waldstandorten wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, was teilräumlich erhebliche Beeinträchtigungen mit besonderem Gewicht verursacht.

Tiere/Pflanzen: Auf Teilflächen ist mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Lebensräume durch Verlust alter Waldstandorte (zugleich Zielfestlegung des Landes) zu rechnen. Für weitere Wald- und Ackerflächen sind Beeinträchtigungen mittlerer bis geringer Intensität zu erwarten. Der bereits in Abbau befindliche Bereich ist nicht erheblich betroffen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind zu erwarten.

Wasser: Das Vorranggebiet liegt vollständig innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets Westergellersen (Schutzzone IIIA und IIIB). Bodenabbau und Erdaufschlüsse, die die Deckschichten auf Dauer vermindern,

sind in beiden Schutzzonen ohne Freilegung des Grundwassers beschränkt zulässig und damit genehmigungspflichtig. Eine Freilegung des Grundwassers ist in der Schutzzone IIIA verboten und in IIIB beschränkt zulässig (§ 5 Nr. 37 Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Westergellersen vom 11. Dezember 1991 / 23. Februar 2001). Innerhalb der Schutzzone IIIA ist daher kein Nassabbau zulässig. Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Da eine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser nicht ausgeschlossen werden und die Belange des Wasserschutzgebietes sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Die Rodung des Waldes kann sich negativ auf das Schutzgut **Klima und Luft** auswirken. Da es sich lediglich um eine lokale Beeinträchtigung handelt, ist von einer geringen Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auszugehen.

Aufgrund der mittleren bis hohen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen teilräumlich in hohem Umfang zu erwarten.

Ein Verlust bisher unbekannter **Bodendenkmäler** kann nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit	K	**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**	T	**Boden / Fläche**	T	**Klima / Luft**	
Landschaft	T	**Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter**		**Wasser**			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet werden Beeinträchtigungen in Bezug auf Boden und Fläche sowie das Schutzgut Mensch und Wasser von mittlerer Intensität und in Bezug auf Biotope und Lebensräume sowie Landschaft und Erholung von hoher Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Wasserflächen oder Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Bezeichnung RROP:
To_9

Ausweisung:
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Ton

Fläche: 28 ha

Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau

LROP 2022:
Großflächige Lagerstätte überregionaler Bedeutung

Lage: Die Fläche liegt zwischen Kirchgellersen (etwa 200 m nördlich) und Südergellersen (ca. 100 m südwestlich) östlich der K 10B (Südergellerser Straße).

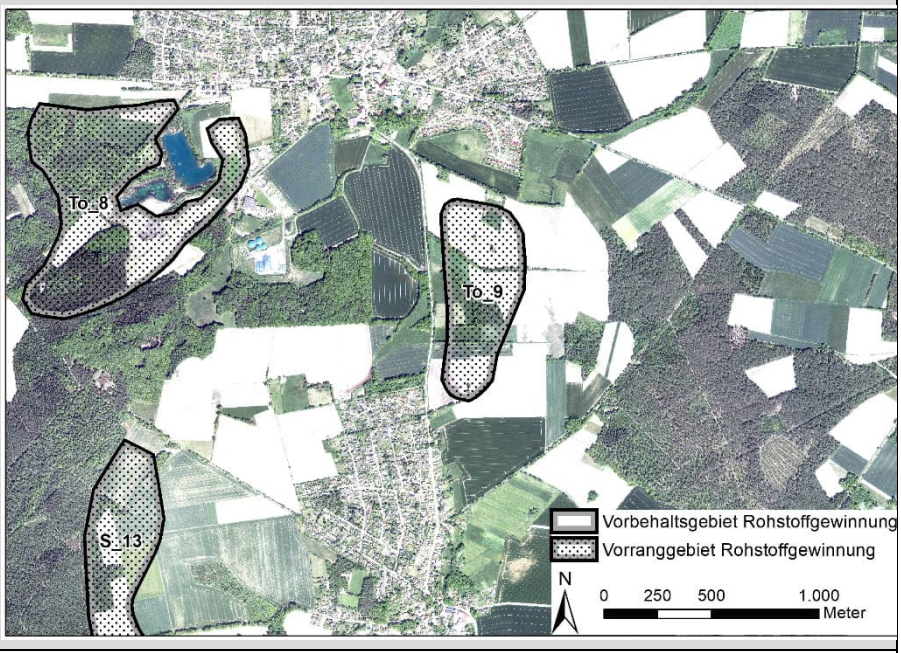

Zustandsbeschreibung:

Das Vorranggebiet ist bereits im RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änd. 2010) vollständig als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau, kleinräumig Grünland) und im Zentrum befindet sich eine kleine Waldparzelle. Der Bodentyp Mittlere Pseudogley-Braunerde prägt den Großteil des Gebietes. Das Landschaftsbild der offenen Geestlandschaft ist von mittlerer Bedeutung (LRP 2017).

Teilflächen des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg befinden sich 70 m in nordöstlicher, 350 m in westlicher sowie 400 m in südlicher Richtung.

Vorbelastungen:

Die K 10B verläuft rund 70 m westlich des Vorranggebiets.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Wohnnutzung in Südergellersen von teils < 100 m sind kleinflächig erhebliche Belastungen durch Lärm oder Staubentwicklung in Zusammenhang mit dem Abbau stehenden Transportrouten und -prozessen nicht auszuschließen.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, was erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen: Neben Ackerflächen geringer Bedeutung sind höherwertige Grünlandflächen, ein Kiefernmischwald, wegebegleitende Baumreihen (Eichen) sowie einige Feldgehölze als Lebensräume betroffen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Da keine Oberflächengewässer innerhalb und im nahen Umfeld des Vorranggebiets vorhanden sind und keine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser erwartet.

Die Rodung des Waldes kann sich negativ auf das Schutzgut **Klima und Luft** auswirken. Da es sich lediglich um eine lokale Beeinträchtigung handelt, ist von einer geringen Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auszugehen.

Aufgrund der mittleren Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten

Im Süden des Vorranggebiets sind ein Einzelfund sowie eine Fundstreuung bekannt. Nachteilige Umweltauswirkungen auf diese oder weitere bisher unbekannte **Bodendenkmäler** können nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit	**K**	**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**	**T**	**Boden / Fläche**		**Klima / Luft**	
Landschaft		**Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter**	**K**	**Wasser**			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet werden Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch sowie auf das Schutzgut Biotope und Lebensräume von mittlerer Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Wasserflächen oder Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Gebietsblätter Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung: Klei

Bezeichnung RROP:
Kl_4

Ausweisung:
Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Klei

Fläche: 31,8 ha

Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt rund 200 m südöstlich von Marienthal östlich an die B 209 angrenzend. Lüdershausen und Artlenburg liegen rund 800 m südwestlich bzw. nördlich des Gebiets

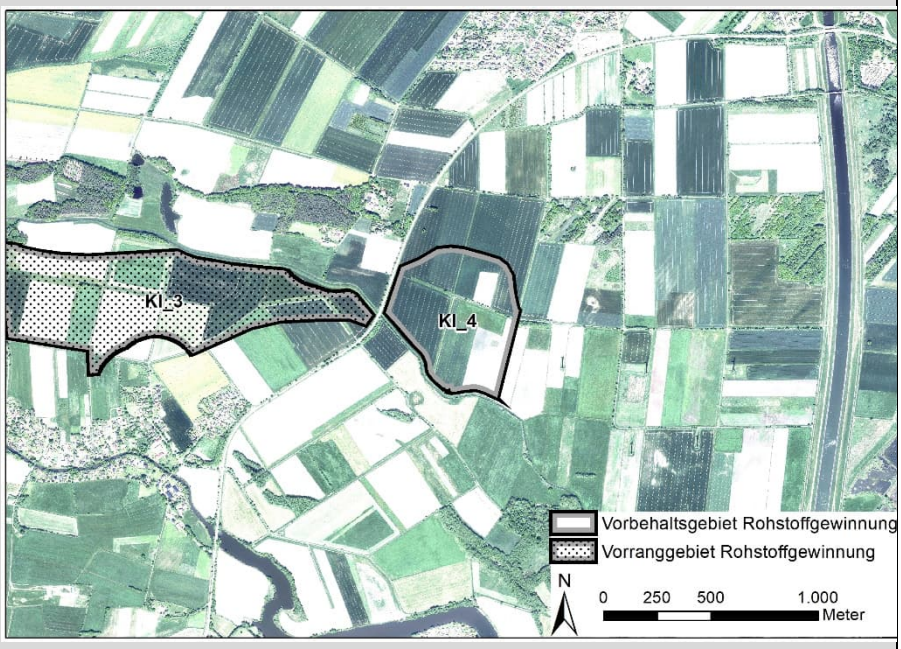

Zustandsbeschreibung:

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau, kleinräumig Grünland) und wird durch Mittleren Tiefumbruchboden aus Gley geprägt. Im Norden grenzen Böden mit hoher und äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit an. Der Hauptkanal Ilau-Schneegraben verläuft südwestlich der Gebietsgrenze. Das Landschaftsbild ist als Teil einer ackerbaulich geprägten Marschlandschaft von sehr geringer Bedeutung. Im Süden grenzt eine strukturreichere Landschaftsbildeinheit von hoher Bedeutung an (LRP 2017).

Das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ liegt rund 300 m und das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ rund 450 m südlich des Vorbehaltsgebiets.

Vorbelastungen:

Die B 209 verläuft im Westen direkt angrenzend. Rund 250 m östlich liegt ein Windpark mit fünf Windenergieanlagen.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen mit Wohnnutzung sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Auch für Marienthal ist aufgrund der Entfernung von mind. 150 m und bestehender Vorbelastung durch die B 209 nicht mit erheblichen Belastungswirkungen zu rechnen.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, was erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen: Der Verlust intensiv genutzter Acker- und Grünlandflächen ist als belastende Umweltauswirkung geringer Erheblichkeit zu bewerten, jedoch ist ein Funktionsverlust als Lebensraum für offenlandbrütende Vogelarten anzunehmen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Erhebliche belastende Umweltauswirkungen auf Gräben im Zentrum und im Osten des Vorbehaltsgebiets sowie auf den nur wenige Meter südlich parallel zur Gebietsgrenze verlaufenden Hauptkanal Ilau-Schneegraben können nicht ausgeschlossen werden. Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht und Freilegung des Grundwassers erhöht sich die Gefahr für Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Es sind teilräumlich erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität für das Schutzgut Wasser zu erwarten. Eine Entstehung auentypischer Stillgewässer wirkt sich zugleich positiv aus.

Aufgrund der sehr geringen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen nur in geringem Umfang zu erwarten.

Entlang der südlichen Grenze des Vorbehaltsgebiets verläuft eine Landwehr; der heutige Ilau-Schneegraben ist der ehemalige Landwehrgraben. Nachteilige Umweltauswirkungen auf dieses oder weitere bisher unbekannte, potenziell vorkommenden **Bodendenkmäler** können nicht ausgeschlossen werden

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**		**Boden / Fläche**		**Klima / Luft**	
Landschaft		**Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter**	**K**	**Wasser**	**T**		

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ befindet sich rund 450 m südlich des Vorbehaltsgebiets. Es sind keine Beeinträchtigungswirkungen zu erwarten.

Ergebnis:

Mit dem Vorbehaltsgebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf Kulturgüter von mittlerer Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Wasserflächen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Bezeichnung RROP:
Kl_6

Ausweisung:
Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Klei

Fläche: 13,8 ha

Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt südwestlich von Hohnstorf südlich der B 209. Östlich grenzt ein Wohngebiet an.

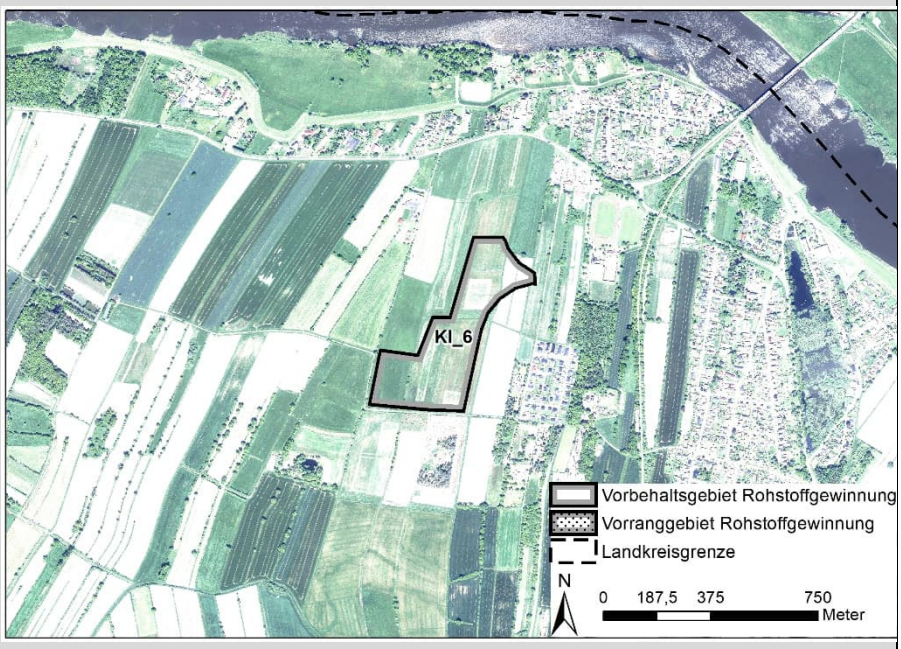

Zustandsbeschreibung:

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau, kleinräumig Grünland) und der flächendeckend vorherrschende Bodentyp ist Tiefer Gley. Im Osten grenzen Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit an. Die Fläche wird durch mehrere Gräben entwässert. Das Landschaftsbild der weitläufigen Marschlandschaft ist von geringer Bedeutung (LRP 2017).

Rund 500 m nördlich des Vorbehaltsgebiets liegen das FFH-Gebiete 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ und das Naturschutzgebiet „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“. Das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ und das Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ liegen etwa 900 m nordwestlich des Vorbehaltsgebiets.

Vorbelastungen:

Die B 209 verläuft etwa 350 m nördlich und eine Bahntrasse etwa 350 m östlich des Vorbehaltsgebiets.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Erhebliche Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, und es werden erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen: Es sind ausschließlich strukturarme Ackerflächen betroffen. Der Verlust intensiv genutzter Acker- und Grünlandflächen ist als belastende Umweltauswirkung geringer Erheblichkeit zu bewerten, jedoch ist ein Funktionsverlust als Lebensraum für offenlandbrütende Vogelarten anzunehmen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Erhebliche belastende Umweltauswirkungen mehrerer Gräben innerhalb sowie im nahen Umfeld um das Vorbehaltsgebiets können nicht ausgeschlossen werden. Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht und Freilegung des Grundwassers erhöht sich die Gefahr für Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Es sind erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität für das Schutzgut Wasser zu erwarten. Eine Entstehung auentypischer Stillgewässer wirkt sich zugleich positiv aus.

Aufgrund der geringen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Ein Verlust bisher unbekannter **Bodendenkmäler** kann nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**		**Boden / Fläche**		**Klima / Luft**	
Landschaft		**Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter**		**Wasser**	**K**		

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Das FFH-Gebiet 074 liegt rund 500 m nördlich und das Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ rund 900 m nordöstlich des Vorbehaltsgebiets. Es sind keine Beeinträchtigungswirkungen zu erwarten.

Ergebnis:

Mit dem Vorbehaltsgebiet werden Beeinträchtigungen von nur geringer Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Wasserflächen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Bezeichnung RROP: Kl_10

Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Klei

Fläche: 133 ha

Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt südlich der Elbe rund 200 m nordöstlich von Hittbergen. Etwa 700 m östlich befindet sich Wendewisch

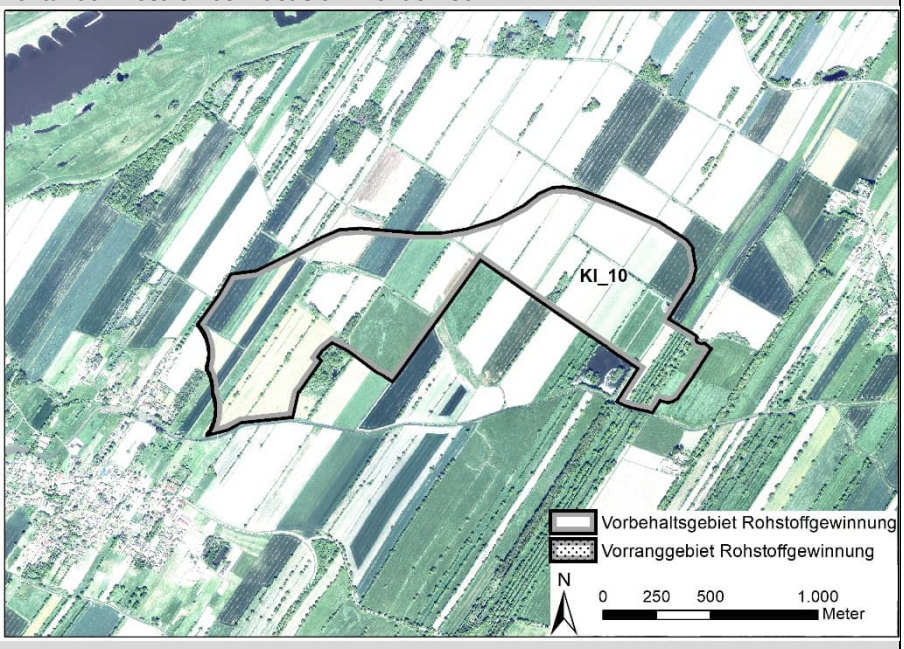

Zustandsbeschreibung:

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau und Grünland), weist flächendeckend den Bodentyp Tiefer Gley auf und wird durch ein dichtes Grabennetz entwässert. Im Südosten grenzt ein Stillgewässer an. Die weiträumige und durch Ackerbau geprägte Auenlandschaft ist von mittlerer Bedeutung für das Landschaftserleben (Biosphärenreservatsplan 2009). Mehrere kleinflächige nach § 30 BNatSchG bzw. § 17 NElbtBRG geschützte Biotope befinden sich innerhalb sowie im direkten Umfeld um das Vorbehaltsgebiet. Dabei handelt es sich um Landröhrichte, Sumpfgebüsche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Verlandungsbereichen.

Das Vorbehaltsgebiet liegt vollständig innerhalb der Schutzzone A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“. Das Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ sowie das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ liegen rund 700 m nördlich des Vorbehaltsgebiets.

Der Bereich ist zudem als landesweit bedeutsames Vorranggebiet Kulturelles Sachgut (Marschhufenlandschaft) festgelegt.

Vorbelastungen:

keine

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Abhängig von den in Zusammenhang mit dem Abbau stehenden Transportrouten und -prozessen sind erhebliche Beeinträchtigungen (Lärm, Staub) für Teile von Hittbergen nicht ausgeschlossen.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, was erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen: Durch den Verlust der Feldflur gehen Lebensräume für Offenlandtierarten, wie z.B. Wiesenbrüter, verloren. Eine Beeinträchtigung der geschützten Biotope verursacht kleinräumig erhebliche Beeinträchtigungen hoher Intensität. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Verlust mehrerer im Gebiet verlaufenden Gräben; erhebliche belastende Umweltauswirkungen auf ein im Südosten direkt angrenzendes anthropogenes Stillgewässer können nicht ausgeschlossen werden. Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht und Freilegung des Grundwassers erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Es sind erhebliche Beeinträchtigungen mittlerer Intensität für das Schutzgut Wasser zu erwarten. Eine Entstehung auentypischer Stillgewässer wirkt sich zugleich positiv aus.

Aufgrund der mittleren Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Im Osten wird das Vorbehaltsgebiet von einer Landwehr gequert, die durch den Abbau zerstört würde. Nachteilige Umweltauswirkungen auf bisher unbekannte **Bodendenkmäler** können nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**	**K**	**Boden / Fläche**		**Klima / Luft**	
Landschaft		**Kulturelles Erbe /sonst. Sachgüter**	**K**	**Wasser**			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Das Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ sowie das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ liegen rund 700 m nördlich des Vorbehaltsgebiets. Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele werden nicht erwartet.

Ergebnis:

Mit dem Vorbehaltsgebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf Biotope und Lebensräume, Kulturgüter von hoher und in Bezug auf Boden und tlw. Wasser mittlerer Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte naturnahe Landschaft entstehen. Die Entstehung von Wasserflächen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Bezeichnung RROP:
Kl_15

Ausweisung:
Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Klei

Fläche: 69,8 ha

Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt rund 1,2 km nordöstlich von Karze an ein Waldgebiet angrenzend.

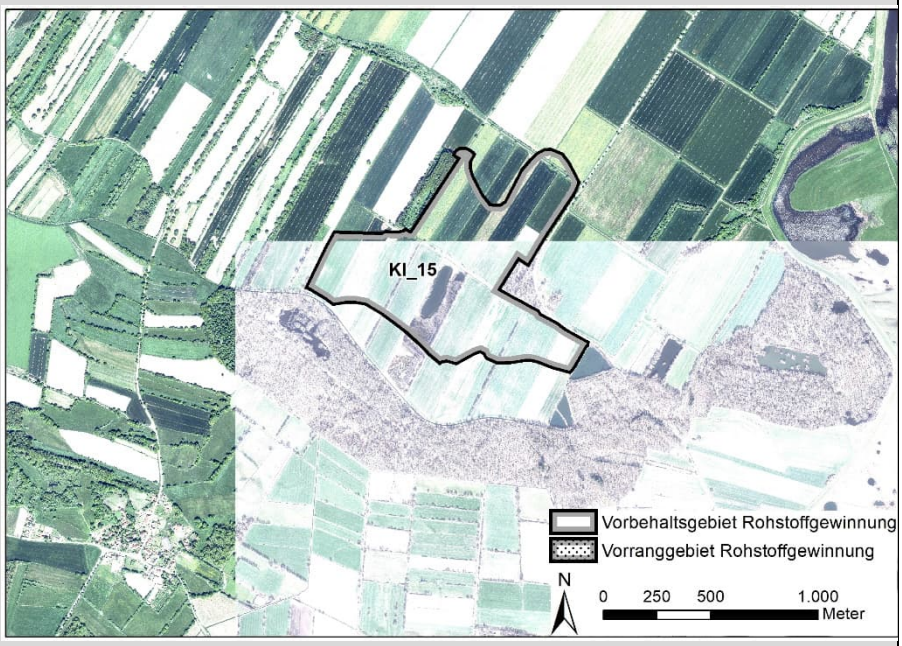

Zustandsbeschreibung:

Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau, kleinräumig Grünland, Gehölzreihen, künstliche Stillgewässer und Gehölzaufwuchs auf Brachfläche) und wird fast vollständig durch den Bodentyp Tiefer Gley geprägt. Im Nordosten befindet sich randlich Mittlere Gley-Vega, mit hoher bis äußerst hoher natürliche Bodenfruchtbarkeit. Mehrere Gräben entwässern die Fläche, und südlich des Gebiets verläuft die Bruchwetter. Die weiträumige und durch Ackerbau geprägte Auenlandschaft ist von geringer Bedeutung für das Landschaftserleben. Im Westen, Süden und Osten befinden sich durch Hecken stärker strukturierte bzw. waldgeprägte Landschaftsbildeinheiten von hoher und sehr hoher Bedeutung (Biosphärenreservatsplan 2009).

Das Vorbehaltsgebiet liegt vollständig innerhalb der Schutzzone A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“. Das Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ sowie das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ liegen südlich des Vorbehaltsgebietes und reichen bis auf wenige Meter an die Gebietsgrenze heran.

Der Bereich ist zudem als landesweit bedeutsames Vorranggebiet Kulturelles Sachgut (Marschhufenlandschaft) festgelegt.

Vorbelastungen:

keine

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen: keine

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen sowie randlich hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, was kleinräumig mittelerhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen: Durch den Verlust der Feldflur gehen Lebensräume für Offenlandtierarten, wie z.B. Wiesenbrüter, verloren. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Verlust mehrerer Gräben und eines Stillgewässers, die sich innerhalb der Gebietsabgrenzung befinden sowie Auswirkungen auf ein im Osten direkt angrenzendes anthropogenes Stillgewässer und das südlich am Geestrand verlaufende Fließgewässer Bruchwetter können nicht ausgeschlossen werden. Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht und Freilegung des Grundwassers erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Es sind erhebliche Beeinträchtigungen mittlerer Intensität für das Schutzgut Wasser zu erwarten. Eine Entstehung auentypischer Stillgewässer wirkt sich zugleich positiv aus.

Aufgrund der geringen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Ein Verlust bisher unbekannter **Bodendenkmäler** kann nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**		**Boden / Fläche**	**K**	**Klima / Luft**	
Landschaft		**Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter**		**Wasser**			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Das Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ sowie das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ liegen wenige Meter südlich des Vorbehaltsgebiets.

Erhebliche Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele der Gebiete sind nicht erkennbar.

Ergebnis:

Mit dem Vorbehaltsgebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf die Schutzgüter Boden und tlw. Wasser von mittlerer Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte naturnahe Landschaft entstehen. Die Entstehung von Wasserflächen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Bezeichnung RROP:
Au_1-1

Ausweisung:
Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Auelehm

Fläche: 46,3 ha

Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt rund 450 m nördlich von Krusendorf an der Landkreisgrenze und wird im Westen durch eine dichte Gehölzreihe begrenzt.

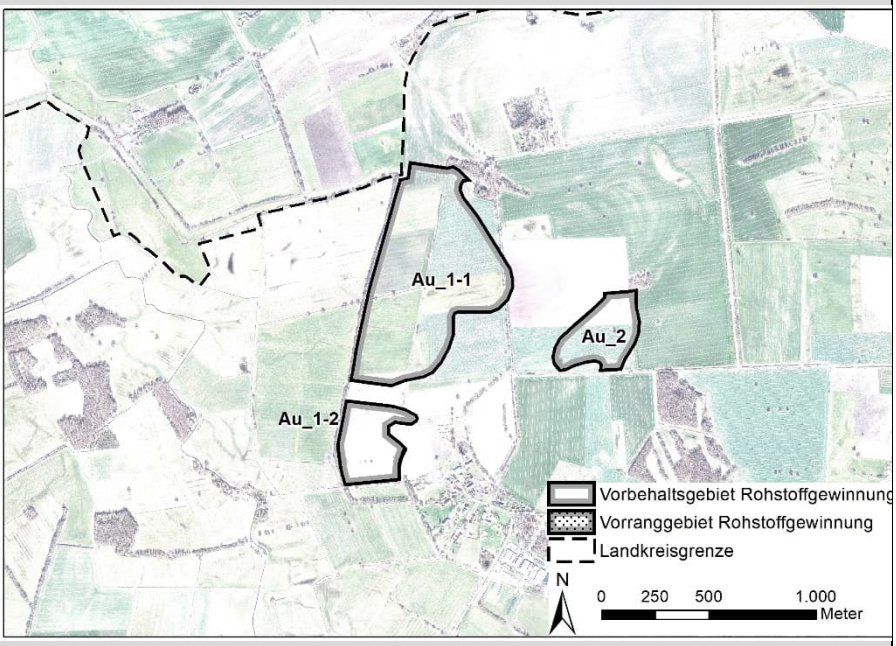

Zustandsbeschreibung:

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau und Grünland) und flächendeckend durch den Bodentyp Tiefer Gley geprägt. Im Osten grenzen Böden hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit an. Die Fläche wird durch mehrere Gräben entwässert. Die Landschaftsbildeinheit wird als weiträumige und ackergeprägte Auenlandschaft von geringer Bedeutung für das Landschaftserleben eingestuft. Im Westen grenzen grünlandgeprägte Flächen von hoher Bedeutung an (Biosphärenreservatsplan 2009).

Das Vorbehaltsgebiet liegt vollständig innerhalb der Schutzzone A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ und des Vogelschutzgebiets V37 „Niedersächsische Mittelelbe“. Das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ grenzt im Westen direkt an das Vorbehaltsgebiets an.

Vorbelastungen:

Die B 195 verläuft etwa 100 m nördlich des Vorbehaltsgebiets.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen mit Wohnnutzung sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, was erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen: Neben geringwertigen Ackerflächen sind großflächig wertvollere Grünlandflächen der Elbtalaue betroffen. Artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund der Bedeutung als Lebensraum für offenlandbrütende Vogelarten sind nicht auszuschließen.

Wasser: Erhebliche belastende Umweltauswirkungen auf mehrere innerhalb der Gebietsabgrenzung und im Osten direkt angrenzend verlaufenden Gräben können nicht ausgeschlossen werden. Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht und Freilegung des Grundwassers erhöht sich die Gefahr für Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Es sind erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität für das Schutzgut Wasser zu erwarten. Eine Entstehung auentypischer Stillgewässer wirkt sich positiv aus.

Aufgrund der geringen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Entlang der westlichen Grenze des Vorbehaltsgebiets verläuft eine Landwehr. Nachteilige Umweltauswirkungen auf dieses oder weitere bisher unbekannte **Bodendenkmäler** können nicht ausgeschlossen werden..

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**		**Boden / Fläche**	**K**	**Klima / Luft**	
Landschaft		**Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter**		**Wasser**			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Das Vorbehaltsgebiet liegt vollständig innerhalb des Vogelschutzgebiets V37 „Niedersächsische Mittelelbe". Unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung sind erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar. Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.

Das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht" grenzt in westliche Richtung direkt an. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.

Ergebnis:

Mit dem Vorbehaltsgebiet werden Beeinträchtigungen in Bezug auf Boden und Fläche sowie auf das Schutzgut Biotope und Lebensräume von mittlerer Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte auentypische Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Wasserflächen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Bezeichnung RROP:
Au_1-2

Ausweisung:
Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Auelehm

Fläche: 10,1 ha

Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt rund 200 m nordöstlich von Krusendorf und wird im Westen durch eine dichte Gehölzreihe begrenzt.

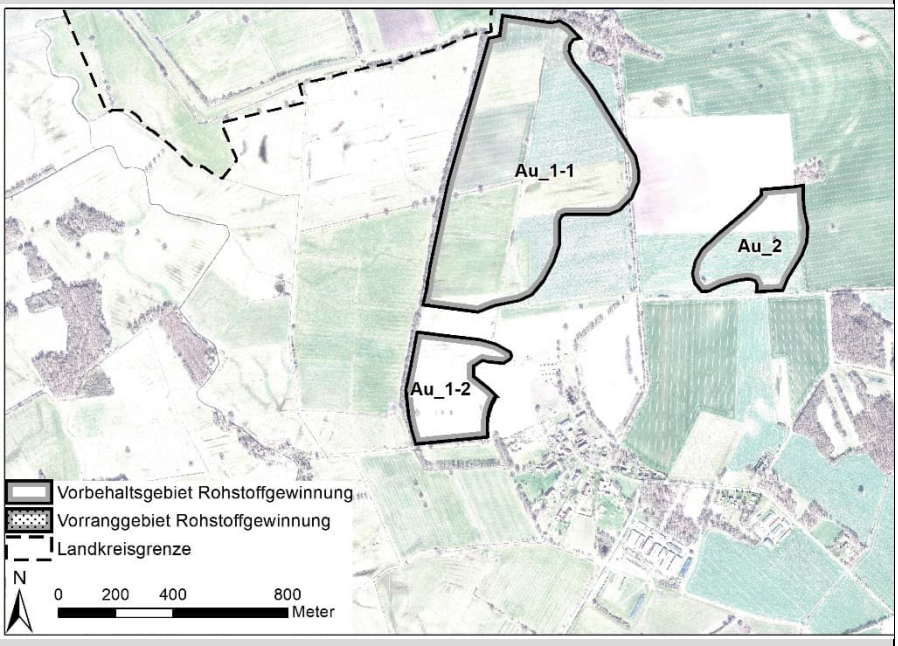

Zustandsbeschreibung:

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Grünland) und flächendeckend durch den Bodentyp Tiefer Gley geprägt. Im Osten grenzen Böden hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit an. Westlich und südlich verlaufen Entwässerungsgräben parallel zur Gebietsgrenze. Der überwiegende Teil der Fläche wird der Landschaftsbildeinheit weiträumige grünlandgeprägte Auenlandschaft von hoher Bedeutung für das Landschaftserleben zugeordnet. Der nordöstliche Teil ist durch Ackerbau geprägt und von geringer Bedeutung (Biosphärenreservatsplan 2009).

Das Vorbehaltsgebiet liegt vollständig innerhalb der Schutzzone A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue" und des Vogelschutzgebiets V37 „Niedersächsische Mittelelbe". Das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht" grenzt im Westen direkt an das Vorbehaltsgebiet an.

Vorbelastungen:

keine

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen mit Wohnnutzung sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, und es werden erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen: Überwiegend sind großflächig wertvollere Grünlandflächen der Elbtalaue betroffen. Artenschutzrechtliche Konflikte für offenlandbrütende Vogelarten sind nicht auszuschließen.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht und Freilegung des Grundwassers erhöht sich die Gefahr für Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Es sind kleinräumig erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität für das Schutzgut Wasser zu erwarten. Eine Entstehung auentypischer Stillgewässer wirkt sich positiv aus.

Aufgrund der geringen bis hohen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen teilräumlich in mittlerem Umfang zu erwarten.

Entlang der westlichen Grenze des Vorbehaltsgebiets verläuft eine Landwehr. Nachteilige Umweltauswirkungen auf dieses oder weitere bisher unbekannte **Bodendenkmäler** können nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**		**Boden / Fläche**	**K**	**Klima / Luft**	
Landschaft	**T**	**Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter**		**Wasser**			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Das Vorbehaltsgebiet liegt vollständig innerhalb des Vogelschutzgebiets V37 „Niedersächsische Mittelelbe“. Unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung sind erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar. Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.

Das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ grenzt in westliche Richtung direkt an. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.

Ergebnis:

Mit dem Vorbehaltsgebiet werden Beeinträchtigungen in Bezug auf Boden und Fläche, dass Landschaftsbild sowie auf das Schutzgut Biotope und Lebensräume von mittlerer Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine auentypische Landschaft entstehen. Die Entstehung von Wasserflächen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Bezeichnung RROP: Au_2

Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Auelehm

Fläche: 9,8 ha

Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt rund 600 m nordöstlich von Krusendorf und 1,4 km westlich von Niendorf.

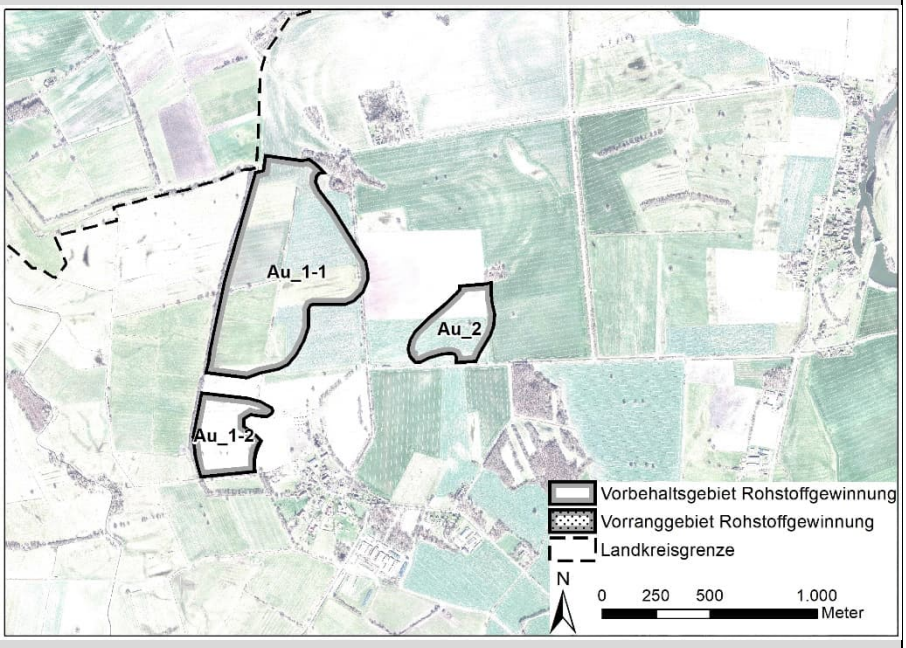

Zustandsbeschreibung:

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und flächendeckend durch den Bodentyp Tiefer Gley geprägt. Im Westen und Osten grenzen Böden hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit an. Die

Landschaftsbildeinheit wird als weiträumige und ackergeprägte Auenlandschaft von geringer Bedeutung für das Landschaftserleben eingestuft. Die im Osten angrenzenden Flächen weisen einen höheren Grünlandanteil auf und sind von mittlerer Bedeutung (Biosphärenreservatsplan 2009).

Das Vorbehaltsgebiet liegt vollständig innerhalb der Schutzzone A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ und des Vogelschutzgebiets V37 „Niedersächsische Mittelelbe“. Das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ liegt rund 900 m westlich des Vorbehaltsgebiets.

Vorbelastungen:

keine

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen mit Wohnnutzung sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, und es werden erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen: Es sind geringwertige Ackerflächen betroffen. Artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund ihrer Bedeutung als Lebensraum für offenlandbrütende Vogelarten sind nicht auszuschließen.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Da keine Oberflächengewässer innerhalb und im nahen Umfeld des Vorbehaltsgebiets vorhanden sind und keine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser erwartet. Eine Entstehung auentypischer Stillgewässer wirkt sich positiv aus.

Aufgrund der geringen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Ein Verlust bisher unbekannter **Bodendenkmäler** kann nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**		**Boden / Fläche**		**Klima / Luft**	
Landschaft		**Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter**		**Wasser**			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Das Vorbehaltsgebiet liegt vollständig innerhalb des Vogelschutzgebiets V37 „Niedersächsische Mittelelbe“. Unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung sind erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar. Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.

Das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ liegt rund 900 m in westliche Richtung. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.

Ergebnis:

Mit dem Vorbehaltsgebiet erfolgen Beeinträchtigungen von nur geringer Intensität.

Nach Abbauende kann eine auentypische Landschaft entstehen. Die Entstehung von Wasserflächen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Bezeichnung RROP: Au_3

Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Auelehm

Fläche: 4,3 ha

Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt rund 150 m südöstlich von Neu Wendischthun nördlich der Elbe.

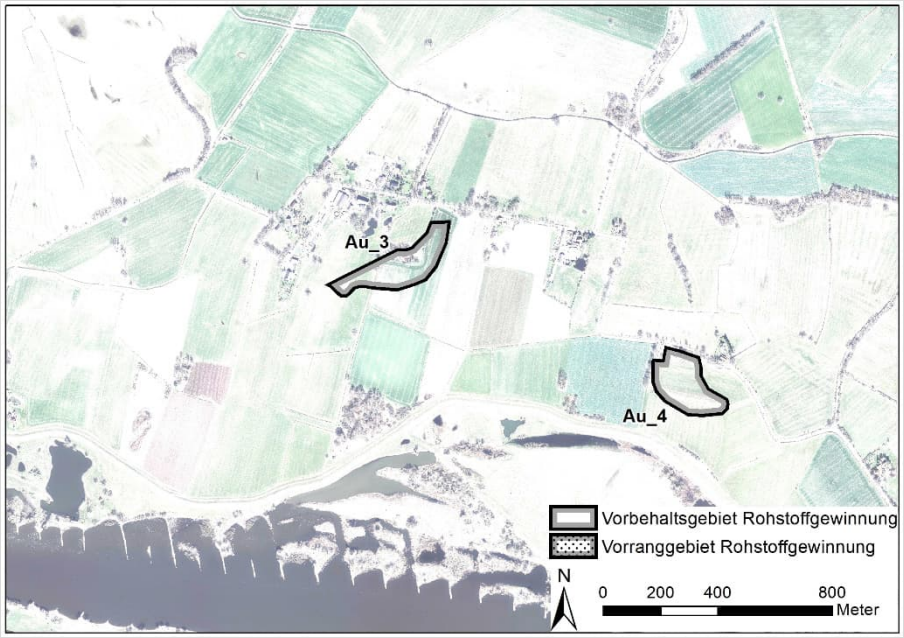

Zustandsbeschreibung:

Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau und Grünland), und im Zentrum befinden sich Gehölze. Flächendeckend herrscht der Bodentyp Tiefer Gley vor. Im Osten und Süden grenzen Böden von hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit an. Der Wendischthuner Deichgraben verläuft durch das Vorbehaltsgebiet. Das Landschaftsbild ist als Teil einer grünlandgeprägten Auenlandschaft von mittlerer Bedeutung für das Landschaftserleben (Biosphärenreservatsplan 2009).

Das Vorbehaltsgebiet liegt vollständig innerhalb der Schutzzone A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ und die südliche Hälfte liegt im Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“. Teilflächen des FFH-Gebiets 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ liegen im Nordwesten, Süden und Osten in einer Entfernung von 600 m, 300 m bzw. 500 m zum Vorbehaltsgebiet.

Vorbelastungen:

Die L 223 verläuft rund 50 m nördlich des Vorbehaltsgebiets.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu einzelnen Häusern von ca. 100 m sind Beeinträchtigungen durch in Zusammenhang mit dem Abbau stehende Transportrouten und -prozesse nicht auszuschließen (Lärm bzw. Staubimmissionen).

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen und erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen: Bedeutsam ist der Verlust naturnaher Gehölze im zentralen Gebietsteil. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Erhebliche belastende Umweltauswirkungen auf den Wendischthuner Deichgraben, der das Vorbehaltsgebiet von Süd nach Nord durchquert, können nicht ausgeschlossen werden. Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht und Freilegung des Grundwassers erhöht sich die Gefahr für Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Es sind kleinräumig erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität für das Schutzgut Wasser zu erwarten. Eine Entstehung auentypischer Stillgewässer wirkt sich positiv aus.

Aufgrund der mittleren Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Im Zentrum des Vorbehaltsgebiets im Bereich des Gehölzbestandes befindet sich eine Wurt. Nachteilige Umweltauswirkungen auf dieses oder weitere bisher unbekannte, potenziell vorkommenden **Bodendenkmäler** werden erwartet.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit	**K**	**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**	**T**	**Boden / Fläche**		**Klima / Luft**	
Landschaft		**Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter**	**T**	**Wasser**	**K**		

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Das Vorbehaltsgebiet liegt teilweise innerhalb des Vogelschutzgebiets V37 „Niedersächsische Mittelelbe“. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar. Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.

Das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ liegt in rund 300 m Entfernung. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.

Ergebnis:

Mit dem Vorbehaltsgebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf Biotope und Lebensräume von mittlerer und auf das Schutzgut Kulturgüter von hoher Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine auentypische Landschaft entstehen. Die Entstehung von Wasserflächen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Bezeichnung RROP: Au_4

Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Auelehm

Fläche: 3,8 ha

Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt rund 1 km südöstlich von Neu Wendischthun nördlich der Elbe.

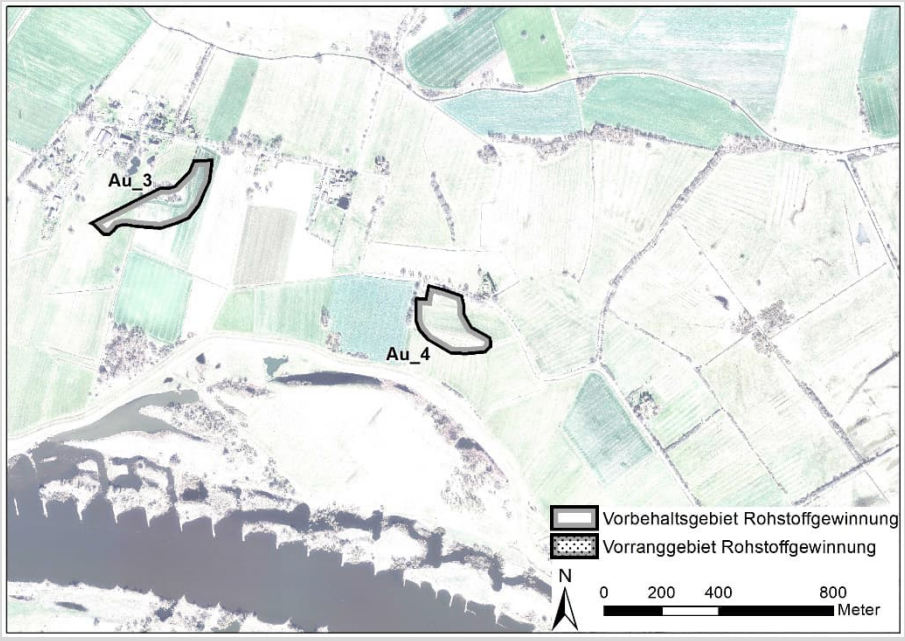

Zustandsbeschreibung:

Die Fläche wird überwiegend als Grünland genutzt. Der Bodentyp ist Mittlere Gley-Vega. Im Nordwesten befindet sich eine Lagerfläche. Das Landschaftsbild ist als Teil einer grünlandgeprägten Auenlandschaft von mittlerer Bedeutung für das Landschaftserleben (Biosphärenreservatsplan 2009).

Das Vorbehaltsgebiet liegt vollständig innerhalb der Schutzzone A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ und des Vogelschutzgebiets V37 „Niedersächsische Mittelelbe“. Das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ reicht im Norden bis auf 20 m und im Süden bis auf 130 m an das Vorbehaltsgebiet heran.

Vorbelastungen:

Die L 223 verläuft direkt nördlich des Vorbehaltsgebiets.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen mit Wohnnutzung sind - außer für ein benachbartes Einzelgehöft.- keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen und erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen: Der Verlust des intensiv genutzten Grünlands als Lebensraum ist als belastende Umweltauswirkung geringer Erheblichkeit zu bewerten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Erhebliche belastende Umweltauswirkungen auf einen Graben, der das Vorbehaltsgebiet von West nach Ost durchquert, können nicht ausgeschlossen werden. Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht und Freilegung des Grundwassers erhöht sich die Gefahr für Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Es sind kleinräumig erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Aufgrund der geringen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Im Norden des Vorbehaltsgebiets im Bereich der landwirtschaftlichen Lagerflächen befindet sich eine Wurt, deren Verlust zu erwarten ist. Nachteilige Umweltauswirkungen auf weitere bisher unbekannte **Bodendenkmäler** können nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit	K	**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**		**Boden / Fläche**		**Klima / Luft**	
Landschaft		**Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter**	K	**Wasser**	K		

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Das Vorbehaltsgebiet liegt vollständig innerhalb des Vogelschutzgebiets V37 „Niedersächsische Mittelelbe“.

Das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ befindet sich im Norden nur wenige Meter von der Gebietsgrenze entfernt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.

Ergebnis:

Mit dem Vorbehaltsgebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen in Bezug auf Kulturgüter von hoher Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine auentypische Landschaft entstehen. Die Entstehung von Wasserflächen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Gebietsblätter Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung: Sand

Bezeichnung RROP:
S_3

Ausweisung:
Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Sand

Fläche: 19,4 ha

Rohstoffwirtschaft:
kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt etwa 100 m nordwestlich von Schwindebeck nördlich der K 44A

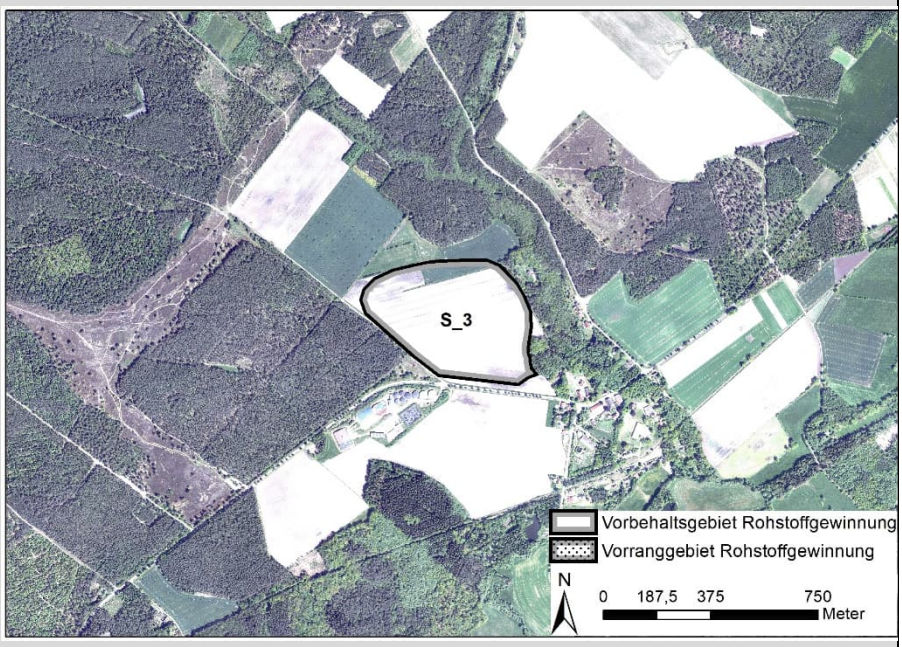

Zustandsbeschreibung:

Das Vorbehaltsgebiet ist bereits im RROP 2003 (i.d.F. der 1. Änd. 2010) als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerland) und es herrschen überwiegend die Bodentypen Mittlerer Podsol und Tiefer Gley vor. Das Landschaftsbild der Geestlandschaft bei Schwindebeck ist von geringer Bedeutung. Die umliegenden Waldlandschaften sind von hoher Bedeutung (LRP 2017).

Das Vorbehaltsgebiet grenzt im Osten an das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ sowie das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ an.

Vorbelastungen:

Etwa 50 m südwestlich des Vorbehaltsgebiets befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit mehreren Biogasanlagen.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Durch die Nähe zum Ort Schwindebeck (150 m) sowie durch in Zusammenhang mit dem Abbau stehende Transportrouten und -prozesse können erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Staubemission verursacht werden.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, und es werden erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen: Der Verlust intensiv genutzter Ackerflächen ist als belastende Umweltauswirkung geringer Erheblichkeit zu bewerten, jedoch ist ein Funktionsverlust als Lebensraum für offenlandbrütende Vogelarten möglich. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Es kommt zum Verlust mehrerer Gräben im Norden des Vorbehaltsgebietes, erheblich belastende Umweltauswirkungen auf den rund 80 m östlich verlaufenden Schwindebach können nicht ausgeschlossen werden. Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Es sind kleinräumig erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Aufgrund der geringen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Auf der zentralen Ackerfläche ist eine Fundstreuung bekannt. Nachteilige Umweltauswirkungen auf dieses oder weitere bisher unbekannte, **Bodendenkmäler** können nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit	**K**	**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**		**K**	**Boden / Fläche**		**Klima / Luft**
Landschaft		**Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter**			**Wasser**	**K**	

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ grenzt im Osten direkt an das Vorbehaltsgebiet an. Unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung für S3 sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet **zu vermeiden**. Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.

Ergebnis:

Mit dem Vorbehaltsgebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf die Schutzgüter Mensch und tlw. Biotope und Lebensräume von mittlerer Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Bezeichnung RROP: S_12

Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Sand

Fläche: 9,4 ha

Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt zwischen Wetzen (1,6 km südwestlich) und Südergellersen (2,5 km nordöstlich) an ein großräumiges Waldgebiet angrenzend.

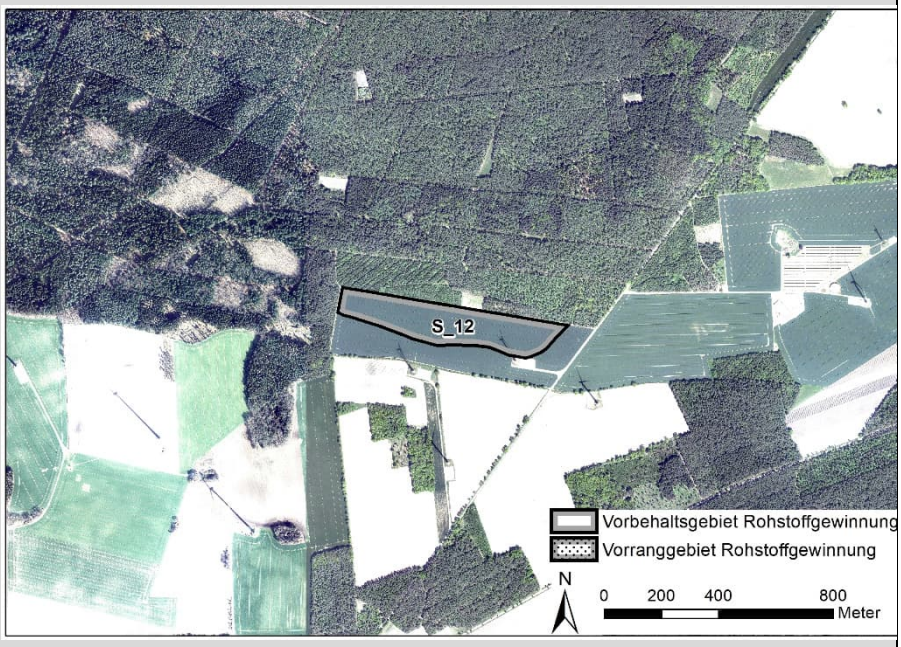

Zustandsbeschreibung:

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und überwiegend tritt der Bodentyp Mittlere Podsol-Braunerde auf. Das Landschaftsbild der großflächigen Geestlandschaft ist von mittlerer Bedeutung. Die angrenzenden Waldflächen sind von hoher Bedeutung (LRP 2017).

Eine Teilfläche des „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ liegt rund 450 m nordwestlich des Vorbehaltsgebiets.

Vorbelastungen:

Südlich des Vorbehaltsgebiets befindet sich ein Windpark mit sieben Windenergieanlagen, wovon eine direkt an das Gebiet angrenzt. Etwa 700 m östlich des Vorbehaltsgebiets befinden sich Freiflächen-Fotovoltaikanlagen sowie daran in östlicher Richtung angrenzend weitere Windenergieanlagen.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen mit Wohnnutzung sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, was erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen: Aufgrund der Betroffenheit einer intensiv genutzten Ackerfläche sind erhebliche Umweltauswirkungen nur in geringem Umfang zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht erkennbar.

Wasser: Das Vorbehaltsgebiet liegt vollständig innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets Westergellersen (Schutzzone IIIB). Bodenabbau und Erdaufschlüsse, die die Deckschichten auf Dauer vermindern, sind in dieser Schutzzone beschränkt zulässig und damit genehmigungspflichtig (§ 5 Nr. 37 Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Westergellersen vom 11. Dezember 1991 / 23. Februar 2001). Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Da eine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht,

können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser nicht ausgeschlossen werden und die Belange des Wasserschutzgebietes sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Trotz der mittleren Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind aufgrund der Vorbelastung beeinträchtigende Umweltauswirkungen nur in geringem Umfang zu erwarten.

Ein Verlust bisher unbekannter **Bodendenkmäler** kann nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**		**Boden / Fläche**		**Klima / Luft**	
Landschaft		**Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter**		**Wasser**			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Ergebnis:

Mit dem Vorbehaltsgebiet erfolgen Beeinträchtigungen von nur geringer Intensität.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Bezeichnung RROP: S_30

Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Sand

Fläche: 15,9 ha

Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt etwa 550 m südlich von Reinstorf, 600 m östlich von Barendorf und nördlich der B 216.

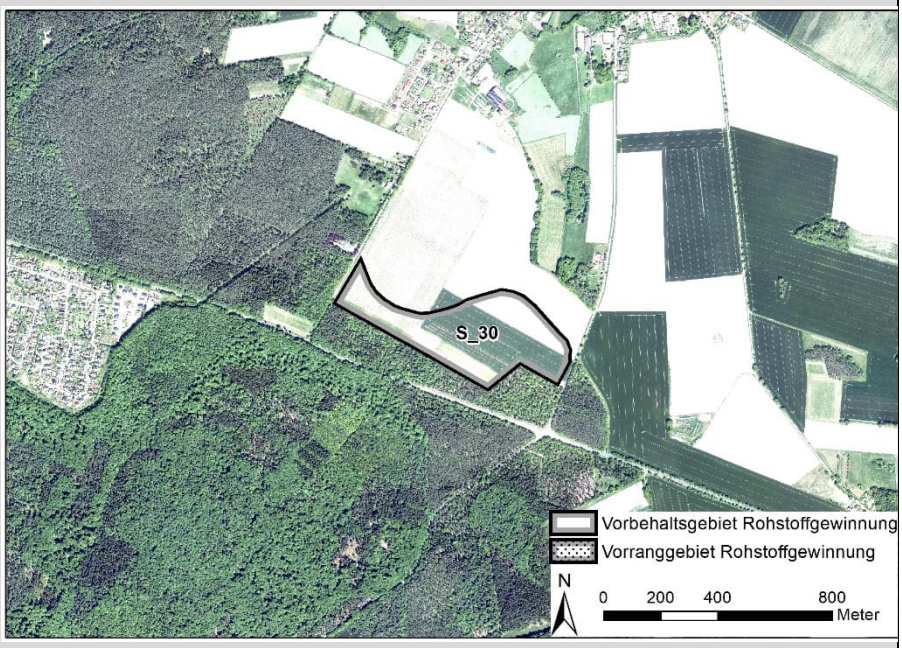

Zustandsbeschreibung:

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau) und der vorherrschende Bodentyp ist Mittlere Podsol-Braunerde. Das Landschaftsbild der weitläufigen Geestlandschaft ist von geringer Bedeutung, die im Süden und Osten angrenzenden Waldflächen sind von mittlerer Bedeutung (LRP 2017).

Das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ grenzt im Westen an das Vorbehaltsgebiet an und umfasst die Waldflächen südlich der B 216 in etwa 100 m Entfernung zur Gebietsgrenze.

Vorbelastungen:

Die B 216 verläuft 75 m südlich des Vorbehaltsgebiets. Auch östlich und westlich grenzen Straßen an.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen mit Wohnnutzung sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten; auch für das im Nordwesten benachbarte Schützenhaus Reinstorf wird keine erhebliche Beeinträchtigung prognostiziert.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, und es werden erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen: Aufgrund der Betroffenheit einer intensiv genutzten Ackerfläche sind erhebliche Umweltauswirkungen nur in geringem Umfang zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht erkennbar.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Da keine Oberflächengewässer innerhalb und im nahen Umfeld des Vorbehaltsgebiets vorhanden sind und keine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser erwartet.

Aufgrund der geringen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

Innerhalb des Vorbehaltsgebiets sind ein zerstörtes Grabhügelfeld, weitere an der Oberfläche nicht mehr erkennbare Grabhügel, sowie ein Urnenfriedhof bekannt. Aufgrund der besonderen Dichte an Bodendenkmälern, sind teilräumlich erhebliche Beeinträchtigungen mittlerer Intensität zu erwarten. Nachteilige Umweltauswirkungen auf weitere bisher unbekannte **Bodendenkmäler** können nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit		**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**		**Boden / Fläche**		**Klima / Luft**	
Landschaft		**Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter**	**T**	**Wasser**			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Ergebnis:

Mit dem Vorbehaltsgebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf das Schutzgut Kulturgüter von mittlerer Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Bezeichnung RROP: S_39

Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Sand

Fläche: 26,9 ha

Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt etwa 1,2 km westlich von Tosterglope und 1,9 km östlich von Dahlem.

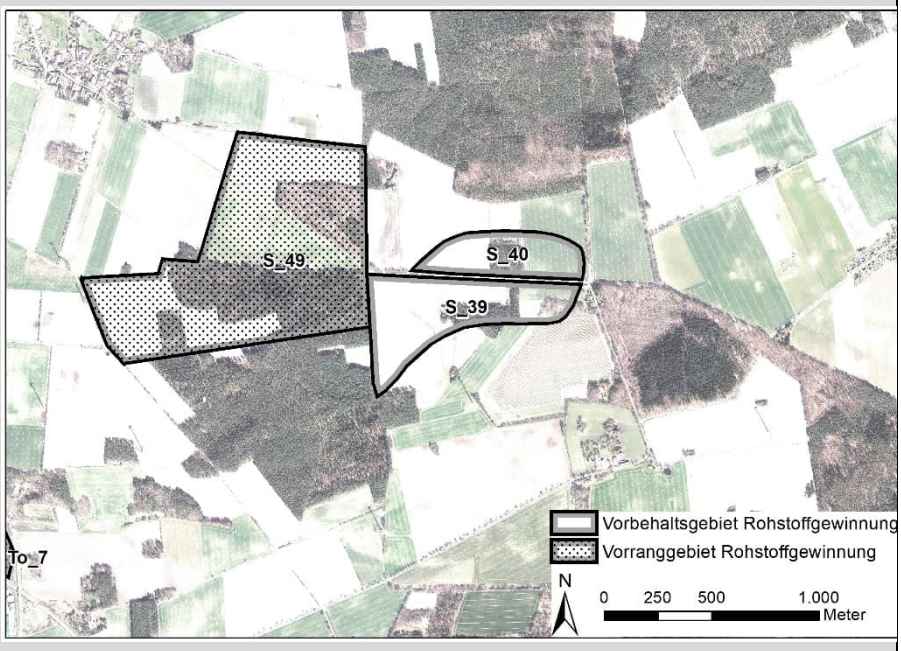

Zustandsbeschreibung:

Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau), im Zentrum und im Osten der Flächen befinden sich Wald- und Gehölzflächen. Der überwiegende Teil der Fläche wird durch den Bodentyp Mittlere Podsol-Braunerde geprägt. Das Landschaftsbild der ackergeprägten Geestlandschaften ist von mittlerer Bedeutung (LRP 2017).

Vorbelastungen:

Zwei Windenergieanlagen befinden sich rund 300 und 600 m südlich des Vorbehaltsgebiets.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen mit Wohnnutzung sind dort keine Beeinträchtigungen zu erwarten; für im Osten benachbarte Einzelhäuser ist hingegen durch in Zusammenhang mit dem Abbau stehende Transportrouten und -prozesse mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm bzw. Staubimmissionen zu rechnen.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, und es werden erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen: Neben Ackerflächen ist Grünland, Kiefernforst sowie ein wertvoller Laubholzbestand im Ostteil der Fläche betroffen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Da keine Oberflächengewässer innerhalb und im nahen Umfeld des Vorbehaltsgebiets vorhanden sind und keine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser erwartet.

Die Rodung des Waldes kann sich negativ auf das Schutzgut **Klima und Luft** auswirken. Da es sich lediglich um eine lokale Beeinträchtigung handelt, ist kleinräumig von einer geringen Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auszugehen.

Aufgrund der mittleren Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen zu erwarten.

Im Osten des Vorbehaltsgebiets befindet sich ein Pflanzkamp innerhalb der kleinen Waldfläche. Nachteilige Umweltauswirkungen auf dieses oder weitere bisher unbekannte, potenziell vorkommenden **Bodendenkmäler** können nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit	**K**	**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**	**K**	**Boden / Fläche**		**Klima / Luft**	**K**
Landschaft		**Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter**		**Wasser**			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Ergebnis:

Mit dem Vorbehaltsgebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf das Schutzgut Mensch und Landschaft von mittlerer und für das Schutzgut Biotope und Lebensräume von hoher Intensität vorbereitet.

Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Bezeichnung RROP:
S_40

Ausweisung:
Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung

Rohstoffart: Sand

Fläche: 13,9 ha

Rohstoffwirtschaft: kein aktiver Abbau

LROP 2022: -

Lage: Die Fläche liegt etwa 1,2 km westlich von Tosterglope und 1,5 km südöstlich von Harmstorf.

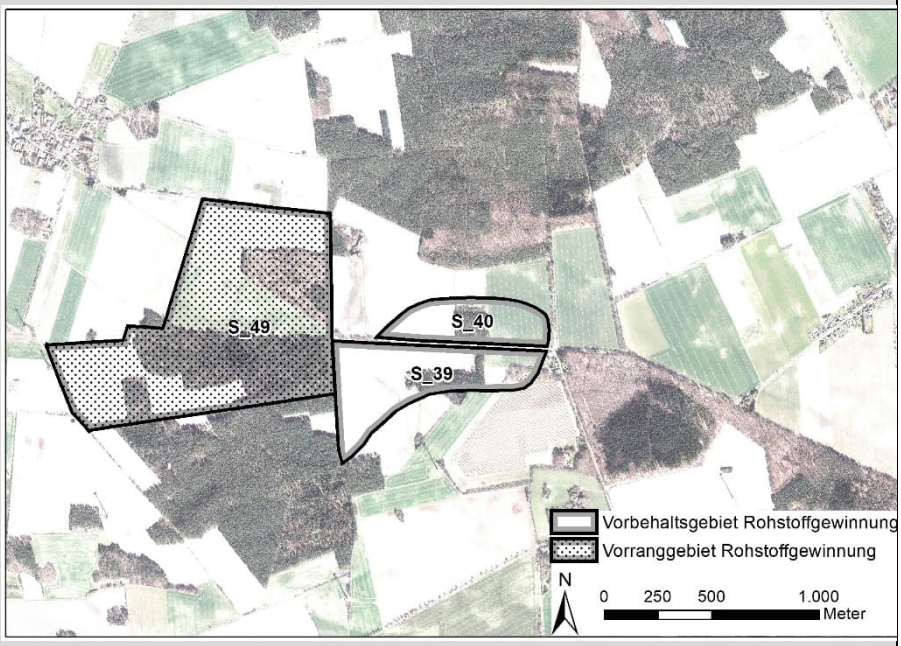

Zustandsbeschreibung:

Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau, kleinräumig Brachland), und im Zentrum der Fläche befindet sich eine Waldfläche. Der vorherrschende Bodentyp ist Mittlere Podsol-Braunerde. Das Landschaftsbild der ackergeprägten Geestlandschaften ist von mittlerer Bedeutung (LRP 2017).

Vorbelastungen:

keine

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen mit Wohnnutzung sind dort keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Für im Südosten benachbarte Einzelhäuser ist bei Mindestabstand von 80 m und trennender Straße mit geringfügig erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm bzw. Staubimmissionen zu rechnen.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen, und es werden erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Tiere/Pflanzen: Neben Ackerflächen und Kiefernforst (geringe Erheblichkeit) ist eine strukturreiche Offenland-Gehölzfläche (mittlere Erheblichkeit) betroffen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszuschließen.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Da keine Oberflächengewässer innerhalb und im nahen Umfeld des Vorbehaltsgebiets vorhanden sind und keine besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers besteht, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser erwartet.

Die Rodung des Waldes kann sich negativ auf das Schutzgut **Klima und Luft** auswirken. Da es sich lediglich um eine lokale Beeinträchtigung handelt, ist kleinräumig von einer geringen Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auszugehen.

Aufgrund der mittleren Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** sind beeinträchtigende Umweltauswirkungen in mittlerem Umfang zu erwarten.

Ein Verlust bisher unbekannter, potenziell vorkommender **Bodendenkmäler** kann nicht ausgeschlossen werden.

Mensch / insb. menschliche Gesundheit	**K**	**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**	**K**	**Boden / Fläche**		**Klima / Luft**	**K**
Landschaft		**Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter**		**Wasser**			

Ergebnis der FFH-Prüfung: Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.
Ergebnis: Mit dem Vorbehaltsgebiet werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, besonders in Bezug auf das Schutzgut Landschaft sowie Biotope und Lebensräume von mittlerer Intensität vorbereitet. Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg – Entwurf ~~2022~~ 2025

Teil C – Umweltbericht

Anhang 2:

Gebietsbezogene Umweltprüfung Windenergienutzung

Inhaltsverzeichnis

~~Legendendarstellung der Ergebniskarten ..... 1~~
~~Gebietsblatt AME_02 ..... 2~~
~~Gebietsblatt AME_02 ..... 4~~
~~Gebietsblatt AME_04 ..... 6~~
~~Gebietsblatt AME_05 ..... 8~~
~~Gebietsblatt AME_08 ..... 11~~
~~Gebietsblatt AME_09 ..... 13~~
~~Gebietsblatt AME_GEL_ILM_01 ..... 15~~
~~Gebietsblatt BAR_02 ..... 18~~
~~Gebietsblatt BAR_03 ..... 21~~
~~Gebietsblatt BAR_SCH_ADE_01 ..... 23~~
~~Gebietsblatt DAH_01 ..... 26~~
~~Gebietsblatt DAH_02 ..... 28~~
~~Gebietsblatt DAH_BLE_01 ..... 30~~
~~Gebietsblatt GEL_03 ..... 34~~
~~Gebietsblatt GEL_ILM_LUE_01 ..... 37~~
~~Gebietsblatt ILM_01 ..... 39~~
~~Gebietsblatt ILM_02 ..... 41~~
~~Gebietsblatt ILM_03 ..... 43~~
~~Gebietsblatt OST_01 ..... 46~~
~~Gebietsblatt OST_02 ..... 48~~
~~Gebietsblatt OST_04 ..... 50~~
~~Gebietsblatt OST_05 ..... 52~~
~~Gebietsblatt OST_06 ..... 54~~
~~Gebietsblatt OST_DAH_01 ..... 56~~
~~Gebietsblatt OST_DAH_BLE_01 ..... 59~~
~~Gebietsblatt SCH_01 ..... 62~~
~~Gebietsblatt SCH_OST_01 ..... 65~~

~~Gebietsblatt SCH_OST_02.....67~~

Legendendarstellung der Ergebniskarten.....1
Gebietsblatt AME_02.....3
Gebietsblatt AME_03.....6
Gebietsblatt AME_04.....8
Gebietsblatt AME_05.....11
Gebietsblatt AME_08.....13
Gebietsblatt AME_09.....17
Gebietsblatt AME_GEL_ILM_01.....20
Gebietsblatt BAR_02.....25
Gebietsblatt BAR_03.....28
Gebietsblatt DAH_01.....35
Gebietsblatt DAH_02.....39
Gebietsblatt DAH_BLE_01.....42
Gebietsblatt GEL_01.....48
Gebietsblatt GEL_ILM_LUE_01.....53
Gebietsblatt ILM_02.....59
Gebietsblatt OST_02.....67
Gebietsblatt OST_04.....70
Gebietsblatt OST_05.....75
Gebietsblatt OST_DAH_01.....79
Gebietsblatt OST_DAH_BLE_01.....84
Gebietsblatt SCH_01.....88
Gebietsblatt SCH_OST_01.....92
Gebietsblatt SCH_OST_02.....96

Legendendarstellung der Ergebniskarten

[Hinweis: Nachfolgende Legende wurde gestrichen]

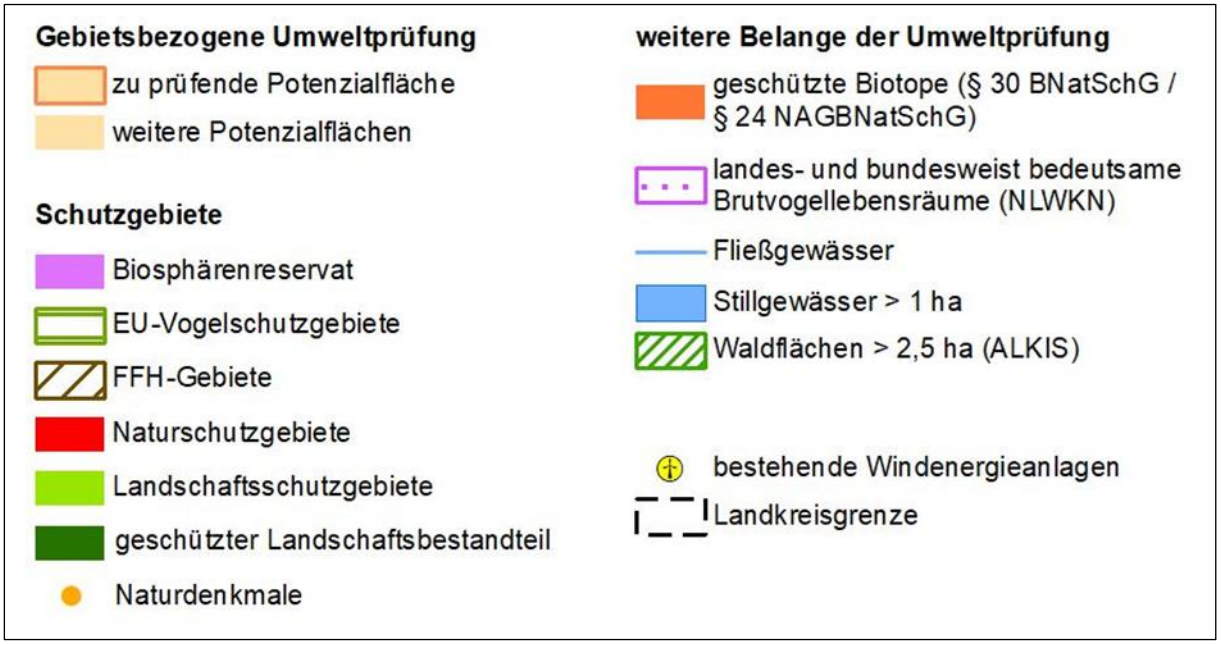

[Hinweis: Nachfolgende Legende wurde eingefügt]

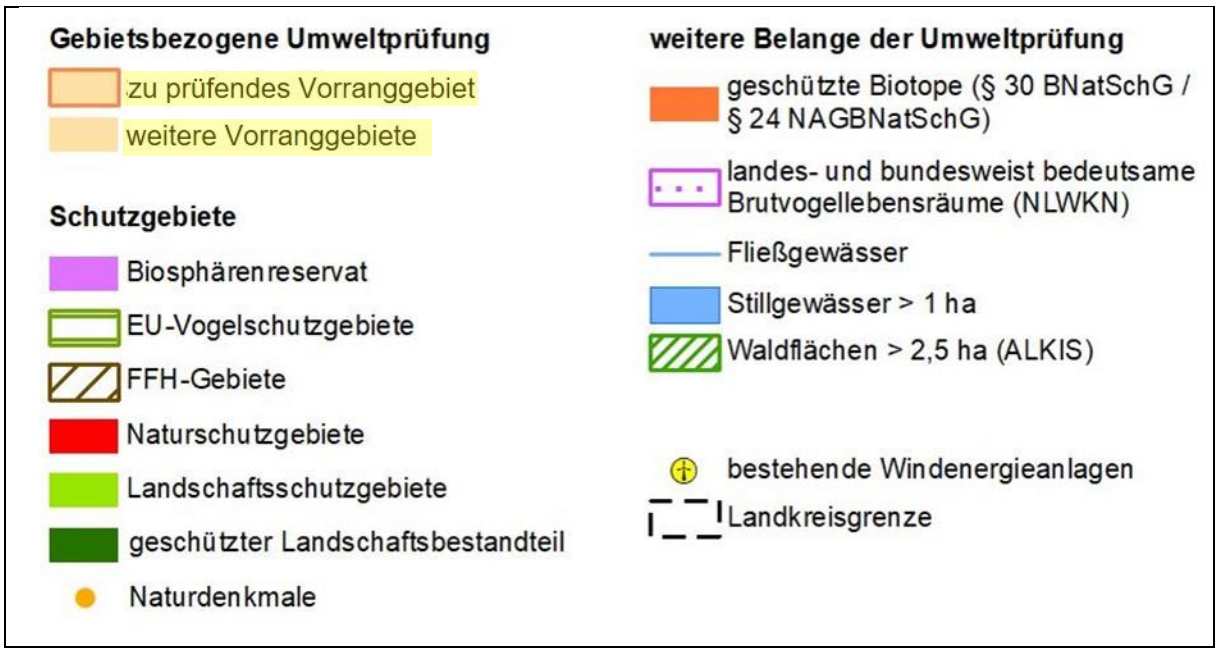

Hinweis: In mehreren Karten sind großflächige schwarz eingefärbte Flächen zu sehen. Diese befinden sich außerhalb der Landkreisgrenze und werden durch die Hintergrundkarte verursacht. Es erfolgt keine Überdeckung relevanter Karteninhalte.

[Hinweis zur Darstellung der Bewertung: In den nachfolgenden Gebietsblättern sind lediglich die aktualisierten Bewertungen der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter farblich dargestellt. Die Änderungen in den Bewertungen können im Hauptteil des Umweltberichts in der Tabelle 20 (Übersicht über die Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung)

nachvollzogen werden. Hier wird sowohl die Tabelle des ersten Entwurfs (ehemals Tabelle 18) als auch die Tabelle des zweiten Entwurfs abgebildet.]

[Hinweis zur Bewertungsanpassung zum Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit: Aufgrund einer Aktualisierung der Bewertungsgrundlage (vgl. Tab. 17) wurde die Intensität vielfach von gering auf (teilflächig) mittel hochgestuft.]

Gebietsblatt AME_02

~~Potenzialfläche~~ Vorranggebiet Windenergienutzung AME_02	
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	02_01: ~~52,8~~ 50,6 ha 02_04: ~~131,6~~ 116,2 ha
Gesamtgröße ~~der Potenzialfläche~~	~~184,4~~ 166,8 ha

1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen

Die zwei geprüften Teilflächen liegen in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“ und dem Naturpark Lüneburger Heide.

Etwa ~~60~~ 75 m südöstlich der Teilfläche 02_04 befindet sich das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (DE 2626-331). Etwa 440 m bis 800 m westlich und ca. ~~70~~ 75 m südöstlich parallel zur Festlegung der Teilfläche 02_04 befinden sich Teile des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001). Die Teilfläche 02_01 ist >1.500 m von beiden Schutzgebieten entfernt.

Vorbelastungen: Beide Teilflächen sind durch die nördlich verlaufende B 209 (Lärm- und Schadstoffemissionen, visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) sowie bereits vorhandene WEA (visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) vorbelastet.

Landschaftsbild: Die Teilfläche 02_01 zählt vollständig zur Landschaftsbildeinheit „Offene Geestlandschaft“ („Geestlandschaft bei Amelinghausen“). Die weitläufige Geestlandschaft bei Amelinghausen ist durch Ackerbau geprägt. Stellenweise sind kleinflächige Waldbereiche eingestreut. Die Bedeutung für das Landschaftserleben ist gering. Die Teilfläche 02_04 liegt ebenfalls größtenteils in der „Offenen Geestlandschaft“ („Geestlandschaft am Karrberg“) und ist ackergeprägt. Das Landschaftsbild ist durch die Waldkulisse geprägt. Der südöstliche Teil von 02_04 befindet sich in den nördlichen Ausläufern der großflächigen Waldlandschaft („Raubkammer“) auf hügeligem Relief. Die Bedeutung für das Landschaftserleben ist im Bereich der Geestlandschaft gering, im Bereich der Waldlandschaft hingegen hoch.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen der Teilfläche 02_01 sind Mittlere Pseudogley-Braunerde im Osten und Mittlere Podsol-Braunerde im Westen. Für Teilfläche 02_01 sind im Norden, im Süden sowie im zentralen Bereich Wölbäcker als schutzwürdige Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung verzeichnet.

Der nordwestliche Bereich der Teilfläche 02_04 zeichnet sich durch schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Ertragsfähigkeit aus. Es handelt sich um mittlere Parabraunerde. Die Bodentypen variieren kleinteilig zwischen Braunerden unterschiedlicher Ausprägung im nördlichen und Podsol unterschiedlicher Ausprägung im südwestlichen Bereich. Kleinflächig sind Pseudogley und Tiefer Gley vorhanden.

Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Der Großteil beider Teilflächen ist durch Ackerbau geprägt. Im Westen der Teilfläche 02_01 befindet sich eine kleine Laubholzfläche und eine daran anschließende Nadelholzfläche. Im südlichen Bereich befindet sich eine Mischwaldfläche. Im ~~Nordosten~~ Südosten der Teilfläche 02_04 befindet sich Nadelwald.

Biotopwertigkeit: Der Großteil der Teilfläche 02_04 ist dem Biotoptyp „Sandacker“ mit einer geringen Wertigkeit (Wertstufe 1) zugeordnet. Der Nadelforst im östlichen Bereich ist von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2). Auch in der Teilfläche 02_01 ist vorwiegend Sandacker geringer Wertigkeit vorhanden, neben zwei Flächen mit Nadelforst der Wertstufe 2, an die sich zum einen eine 1,7 ha große Fläche Halbruderale Gras- und Staudenflur der Wertstufe 2 und zum anderen ein 0,8 ha großer Eichenmischwald armer, trockener Sandböden mit der Wertstufe 5 und damit von besonderer Bedeutung anschließt. Entlang der Feldwege befinden sich Feldhecken von besonderer bis allgemeiner Bedeutung. Am nordöstlichen Rand befindet sich ein naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see (eutroph) und ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Es liegt teilweise innerhalb der Festlegung.

Kulturelles Erbe: Innerhalb der Teilfläche 02_04 ist eine Fundstreuung als flächiges Bodendenkmal verzeichnet. Zwei weitere Fundstreuungen befinden sich im Süden und am südöstlichen Rand des Gebietes. Am südöstlichen Rand ist ein "Ausgedehnter Urnenfriedhof" (ca. 30x60 m) verzeichnet. Innerhalb der Teilfläche 02_01 ist ein Einzelfund verzeichnet.

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Legende:	**Bewertung**
hohe Umwelt-auswirkungen; mittlere Umwelt-auswirkungen; geringe Umwelt-auswirkungen; keine Umwelt-auswirkungen; positive Umwelt-auswirkungen **K** kleinräumige Wirkung **T** teilräumliche Wirkung	

Menschen, insb. menschliche Gesundheit	
Da die Teilfläche 02_01 bereits komplett mit Windanlagen bebaut ist, werden durch die Festlegung keine (zusätzlichen) Umweltauswirkungen hervorgerufen. Auch der Großteil der Teilfläche 02_04 ist bereits mit WEA bebaut, sodass lediglich durch den nordöstlichen Bereich der Festlegung zusätzliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. ~~Die dazu nächstgelegenen Siedlungen (Bockum und Rehlingen) sind über 1.000 m entfernt. Die südlich~~	

~~und östlich angrenzenden Waldflächen wirken sichtverschattend. Auch Lärmemissionen und Schattenwirkung haben durch die Entfernung zu den Siedlungsbereichen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.~~ Die Ortschaft Rehlingen befindet sich > 1.540 m nordöstlich. Die Ortschaft Bockum befindet sich > 1.500 m südöstlich. Lediglich der südöstlichste Punkt der Teilfläche 02_04 hat eine Entfernung von ca. 1.450 m. > 1.140 m südöstlich befindet sich zudem Wohnnutzung im Außenbereich. Aufgrund der Entfernungen ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen durch Lärmemissionen und Schattenwirkung zu rechnen. Die westlich an die Ortschaft Bockum angrenzenden Waldflächen wirken zusätzlich sichtverschattend in Richtung des Vorranggebietes.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Da die Teilfläche 02_01 bereits komplett mit Windanlagen bebaut ist, werden durch die Festlegung keine (zusätzlichen) Umweltauswirkungen hervorgerufen. Auch der Großteil der Teilfläche 02_04 ist bereits mit WEA bebaut, sodass lediglich durch den nordöstlichen Bereich der Festlegung zusätzliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Hier ist u.a. Nadelforst mit allgemeiner bis geringer Bedeutung betroffen, sodass kleinräumig von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. ~~Es sind keine (windenergiesensiblen) Fledermaus- oder Vogelarten verzeichnet.~~ Westlich der Teilfläche 02_01 und nordwestlich der Teilfläche 02_04 befindet sich ein potenzielles Brutgebiet des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Wespenbussards. Ein standortgenauer Brutnachweis liegt jedoch nicht vor.[1] Aufgrund der weitestgehend bestandssichernden Festlegung sind hier keine zusätzlich erheblichen Umweltwirkungen zu erwarten. Darüber hinaus sind keine kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen (Brut-)Vogelarten verzeichnet. Mehrere Kompensationsflächen der Bauleitplanung liegen innerhalb der Flächen und sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen.	K
Boden / Fläche	
Da sich im Erweiterungsbereich zum bestehenden Windpark/Vorranggebiet Windenergienutzung keine schutzwürdigen Böden befinden, ist nicht mit einer schwerwiegenden Umweltauswirkung zu rechnen.	K
Wasser	
Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.	
Klima / Luft	
Zwar werden im östlichen Bereich der Teilfläche 02_04 Waldflächen überlagert, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum[2] befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das ~~Schutzgut Klima/Luft~~ Lokalklima ausgegangen. Kohlenstoffspeichernde Böden gehen nicht verloren. Der kleinflächige Waldverlust an Windenergiestandorten im Wald wird durch Neuaufforstung kompensiert, so dass keine in regionalem Maßstab erheblichen Auswirkungen auf die CO_2 Bilanz auftreten. Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO_2-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	
Da die Teilfläche 02_01 bereits komplett mit Windanlagen bebaut ist, werden durch die Festlegung hier keine (zusätzlichen) Umweltauswirkungen hervorgerufen. Da die Teilfläche 02_04 eine Erweiterung in Richtung Osten im Bereich des Nadelwaldes festlegt, wird hier die landschaftsbildprägende Waldkulisse beeinträchtigt. Durch die Festlegung wird im Bereich des Waldes das als hoch eingestufte Landschaftserleben beeinträchtigt, wobei die Wirkung für den Nahbereich durch die Sichtverschattung innerhalb des Waldes ~~eher kleinräumig ist.~~ minimiert wird. Regional bedeutsame Wander-/ oder Radwanderwege befinden sich nicht im Bereich der Festlegungen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die damit verbundene Eignung für landschaftsbezogene Erholung wird, auch aufgrund der Vorbelastung durch WEA, als gering eingeschätzt.	K
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
Die innerhalb des Erweiterungsbereichs zum bestehenden Windpark/Vorranggebiet Windenergienutzung punktuell vorhandenen Bodendenkmäler sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen. ~~Durch die Festlegungen entstehen keine direkten~~	

[1] Es handelt sich um zufallsverteilte Punktdaten aus der Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WinNiPot) 2023 auf Grundlage der frei verfügbaren Daten des Atlas Deutscher Brutvogelarten (ADEBAR) [Gedeon et al. 2014]. Das Vorgehen bei der Ermittlung des Konfliktrisikos mit windsensiblen Vogelarten entspricht dem von Thiele et al. 2021 in dem Projekt „Naturverträgliche Ausgestaltung der Energiewende“ (EE100-konkret) des Bundesamtes für Naturschutz [vgl. Thiele et al. 2021; S. 41-43].

[2] Verdichtete Siedlungsflächen mit Wärmeinselcharakter

~~Auswirkungen.~~ Auf Ebene der Regionalplanung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	

3. Natura 2000-Gebiete

Etwa ~~60~~ 75 m südöstlich der Teilfläche 02_04 befindet sich das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (DE 2626-331). Da keine besonders empfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten bei den relevanten Arten des FFH-Gebietes genannt sind, sind laut FFH-Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.

4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

~~Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu prüfen.~~

Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Wespenbussard) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.

Aufgrund der teilweisen Lage im Wald ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.

Die Kompensationsflächen sind auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.

5. Zusammenfassende Bewertung ~~der Potenzialfläche~~

~~Die Potenzialfläche~~ Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich weitestgehend um eine bestandsichernde (FNP der Samtgemeinde Amelinghausen) und erneute Festlegung des bereits 2016 festgelegten Vorranggebietes. Es sind bereits WEA vorhanden. Die Teilfläche 02_04 ist um eine Neufestlegung im Bereich des Waldes erweitert worden. Es sind kleinräumig voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche sowie Landschaft zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen.]

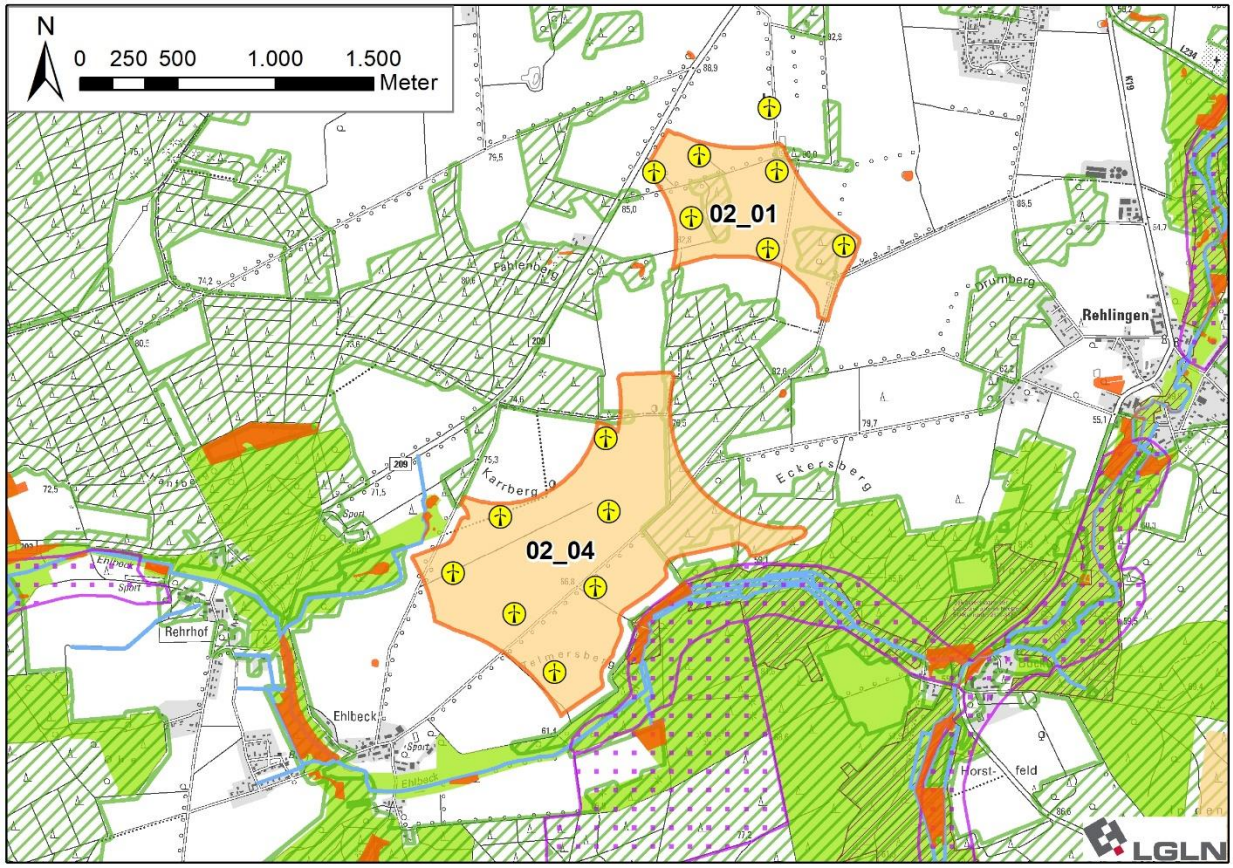

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

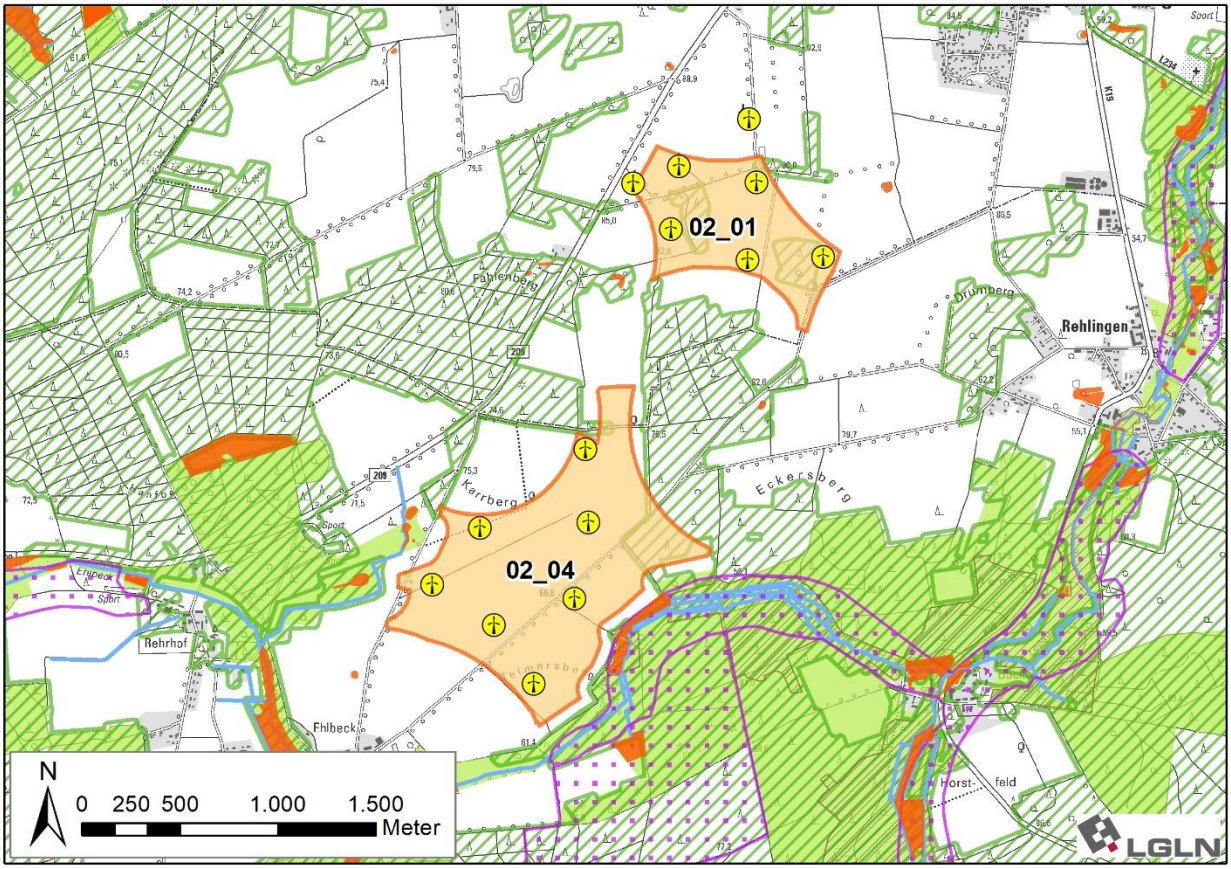

~~**Gebietsvorschlag Potenzialfläche**~~ **Vorranggebiet Windenergienutzung AME_02**

~~Gebietsblatt AME_03~~

~~**Potenzialfläche AME_03**~~	
~~**Anzahl der Teilflächen**~~	~~2 Teilflächen~~
~~**Größe der Teilflächen**~~	~~03_01: 27,4 ha~~ ~~03_04: 84,1 ha~~
~~**Gesamtgröße der Potenzialfläche**~~	~~111,5 ha~~
~~**1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen**~~	

~~Die zwei geprüften Teilflächen liegen in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“ und dem Naturpark Lüneburger Heide.~~

~~Etwa 530 m westlich beider Teilflächen befindet sich das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (DE2626-331). 60 m westlich und östlich von Teilfläche 03_04 befinden sich Teile des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001). Südlich im Landkreis Uelzen befindet sich ebenfalls in ca. 60 m Entfernung das LSG Süsing (LSG UE 00021).~~

~~**Vorbelastungen:** Durch die zwischen den Teilflächen verlaufende Kreisstraße K 19 (Lärm- und Schadstoffemissionen, visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes).~~

~~**Landschaftsbild:** Die Potenzialfläche befindet sich überwiegend in der Landschaftsbildeinheit „Waldlandschaft“ („Raubkammer“), welche eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben hat. Der östliche Bereich der Teilfläche 03_04 ist dem Landschaftsbildtyp „Offene Geestlandschaft“ („Ackerlandschaft am Rehlinger Busch“) zugeordnet. Es handelt sich um eine kleinflächige Geestlandschaft auf flachem Relief in sonst hügeliger Landschaft, die durch Acker geprägt und von Wald umgeben ist (keine Siedlung in Sichtweite, abgeschieden, ruhig). Das Landschaftserleben ist mittel bewertet. Im Südwesten von 03_04 befindet sich eine für den Landkreis Lüneburg mit 110 m ü NN markante Höhenlage („In den Dahlen“).~~

~~**Boden:** Der überwiegende Bodentyp beider Teilflächen ist flacher Braunerde-Podsol, in der Geestlandschaft im Osten von 03_04 mittlere Podsol-Braunerde. Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.~~

~~**Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.):** Beide Teilflächen sind durch Nadelholz geprägt. Die Geestlandschaft im Osten von 03_04 ist ackerbaulich geprägt.~~

Biotopwertigkeit: Die Teilfläche 03_01 ist als sonstiger Nadelforst mit von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) kartiert. So auch der Großteil von 03_04. Zentral befindet sich eine 1,4 ha große Fläche bodensaurer Buchenwald von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 4). Die Geestlandschaft im Osten von 03_04 ist als Sandacker mit geringer Bedeutung (Wertstufe 1) kartiert. Im Norden von 03_04 verläuft eine geschützte Wallhecke.	
2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Legende: hohe Umwelt-auswirkungen; mittlere Umwelt-auswirkungen; geringe Umwelt-auswirkungen; keine Umwelt-auswirkungen; positive Umwelt-auswirkungen **K** kleinräumige Wirkung **T** teilräumliche Wirkung	**Bewertung**
Mensch, insb. menschliche Gesundheit	
Ca. 1.000 m nordwestlich von Teilfläche 03_01 und ca. 1.000 m westlich von 03_04 befindet sich die Ortschaft Bockum und 900 m nördlich der Teilfläche 03_04 die Wohnbebauung der Ortschaft Rehlingen. Jenseits der Landkreisgrenze in 600 m Entfernung befindet sich Langlingen mit wenigen Siedlungsplätzen (Wohnen im Außenbereich). Lärmemissionen und Schattenwirkung haben durch die Entfernung zu den Siedlungsbereichen und deren nördliche/nordwestliche Lage keine schwerwiegenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, da sie sich weder in Hauptwindrichtung noch in Schattenwurfrichtung befinden. Die Waldflächen wirken sichtverschattend.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Es ist vor allem Nadelforst mit allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Es sind keine (windenergiesensiblen) Fledermaus- oder Vogelarten verzeichnet.	
Boden / Fläche	
Da keine schutzwürdigen Böden vorhanden sind, ist nicht mit einer schwerwiegenden Umweltauswirkung zu rechnen.	
Wasser	
Durch die Festlegungen sind keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.	
Klima / Luft	
Zwar werden Waldflächen überlagert, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft ausgegangen. Kohlenstoffspeichernde Böden gehen nicht verloren. Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO_2-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	
Durch die Festlegung wird im Bereich des Waldes das als hoch eingestufte Landschaftserleben beeinträchtigt. Wobei die Wirkung durch die Sichtverschattung des Waldes eher kleinräumig ist. Regional bedeutsame Wander / oder Radwanderwege befinden sich nicht im Bereich der Festlegungen. Jedoch befindet sich westlich in ca. 60 m Entfernung zu 03_04 das LSG LG 00001, welches (ebenso wie die Potenzialfläche selbst) als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt ist. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die damit verbundene Eignung für landschaftsbezogene Erholung wird aufgrund der geringen Vorbelastungen und der Nähe zum LSG als mittel bewertet. Neben den Waldflächen wird die zwar durch Acker geprägte aber von Wald umfasste Geestlandschaft in ihrer Abgeschiedenheit und Ruhe beeinträchtigt. Gerade die markante Höhenlage in 03_04 kann die Wirkung auf das Landschaftsbild verstärken.	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
Es sind keine Bodendenkmäler oder historische Kulturlandschaften verzeichnet.	
3. Natura 2000-Gebiete	
Etwa 530 m westlich befindet sich das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (DE2626-331). Da keine besonders empfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten bei den relevanten Arten des FFH-Gebietes genannt sind, sind laut FFH-Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.	
4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen	
Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, Vermeidung von akustischer Beeinträchtigung von Wohnnutzung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu prüfen.	

~~5. Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche~~
~~Die Potenzialfläche ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter Menschen, insb. menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche sowie mit mittlerer Intensität für das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.~~
[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen.]
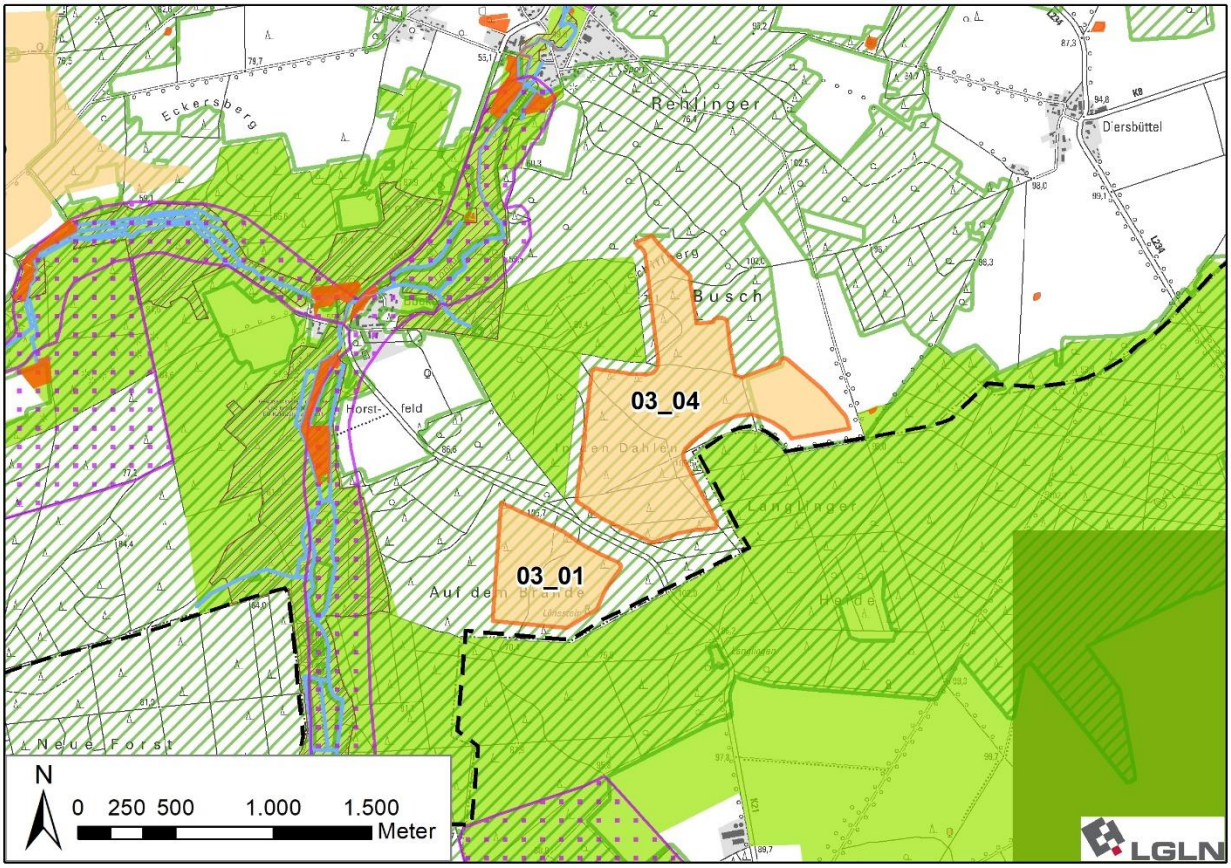
~~Gebietsvorschlag Potenzialfläche AME_03~~

Gebietsblatt AME_04

~~Potenzialfläche~~ Vorranggebiet Windenergienutzung AME_04	
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	04_02: ~~305,2~~ 287,5 ha
Gesamtgröße ~~der Potenzialfläche~~	~~305,2~~ 287,5 ha

1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen

Die geprüfte Teilfläche liegt in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“ und dem Naturpark Lüneburger Heide.

In über 1.000 m südlich bzw. südöstlich befindet sich das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (DE2626-331). ~~60~~ 75 m südlich sowie ca. 950 m (süd-)östlich befinden sich Teile des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001).

Vorbelastungen: Durch die nördlich verlaufende Kreisstraße K 41 und die südlich verlaufende K 45 (Lärm- und Schadstoffemissionen, Zerschneidungswirkung).

Landschaftsbild: Die Teilfläche befindet sich in der Landschaftsbildeinheit „Waldlandschaft“ („Westerheide bei Schwindebeck an Schwinde und Ham-Bach“), welche eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben hat. Es handelt sich um eine großflächige, Nadelwald geprägte Waldlandschaft auf hügeligem Relief am Ham-Bach.

Boden: Der überwiegende Bodentyp ist flacher Braunerde-Podsol. Außerdem kommen mittlere podsolierte Pseudogley-Braunerde, sehr tiefer Podsol-Regosol und entlang des Baches tiefer Podsol-Gley vor. Im Zentrum der Teilfläche sind kleinflächig schutzwürdige Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Podsolböden unter Heidenutzung, Wölbäcker) vorhanden.

Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Die Teilfläche ist durch Nadelholz geprägt. Am südlichen Rand befindet sich eine kleine Fläche Laubholz.

Biotopwertigkeit: Der Großteil der Teilfläche ist als sonstiger Nadelforst mit allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) kartiert. Bei der Laubwaldfläche am südlichen Rand handelt es sich um Wald-Jungbestand von allgemeiner bis geringer Bedeutung sowie bodensauren Buchenwald von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 4). Kleinflächig sind Waldbiotope von besonderer Bedeutung (Wertstufe 5) vorhanden (Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden; Eichenmischwald armer, trockener Sandböden; Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standorte). Im Norden sind Wallhecken ~~als geschützte Landschaftsbestandteile~~ verzeichnet.

Wasser: Südöstlich verläuft der Ham-Bach. Hier befindet sich ein kleines naturfernes Stillgewässer.

Kulturelles Erbe: Innerhalb der Teilfläche befinden sich zahlreiche Bodendenkmale. Darunter mehrere als Einzeldenkmal ausgewiesene, teilweise überformte Grabhügel, alte Wegspuren sowie weitere Einzelfunde und Fundstreuungen. Außerdem ist eine ausgedehnte Fläche mit Hoch-/Wölbäcker (ca. 200 x 280 m) verzeichnet.

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Legende:	Bewertung
hohe Umwelt-auswirkungen; mittlere Umwelt-auswirkungen; geringe Umwelt-auswirkungen; keine Umwelt-auswirkungen; positive Umwelt-auswirkungen **K** kleinräumige Wirkung **T** teilräumliche Wirkung	

Mensch, insb. menschliche Gesundheit

Etwa ~~900~~ 1.000 m südöstlich befindet sich die Ortschaft Soderstorf und ca. 1.100 m östlich die Ortschaft Rolfsen. Die Ortschaften Raven im Nordosten und Schwindebeck im Süden sind über 2 km entfernt. ~~Lärmemissionen und Schattenwirkung haben durch die Entfernung zum Siedlungsbereich von Soderstorf und der südöstlichen Lage erhebliche Auswirkungen in geringem Maße auf das Schutzgut Mensch. Die Waldflächen wirken sichtverschattend.~~ Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf sowie durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortschaften Soderstorf und Rolfsen zu rechnen.



Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es ist vor allem Nadelforst mit allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Die wenigen und kleinflächigen Laubholzbestände sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen.

Es sind keine (windenergiesensiblen) Fledermaus- oder (kollisionsgefährdeten) Vogelarten verzeichnet. > 90 m entfernt, südlich der K 45, schließt sich ein landesweit bedeutsamer Lebensraum des Schwarzstorchs an. Aufgrund der Entfernung und da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist, steht das Nahrungshabitat der Festlegung nicht entgegen.



Boden / Fläche

Es sind kleinräumig schutzwürdige Böden vorhanden, die auf den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen sind. Aufgrund der geringen Ausdehnung ist nicht mit einer schwerwiegenden Umweltauswirkung zu rechnen.



Wasser

Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.



Klima / Luft

Zwar werden Waldflächen überlagert, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das ~~Schutzgut Klima/Luft~~ Lokalklima ausgegangen. Kohlenstoffspeichernde Böden gehen nicht verloren. Der kleinflächige Waldverlust an Windenergiestandorten im Wald wird durch Neuaufforstung kompensiert, so dass keine in regionalem Maßstab erheblichen Auswirkungen auf die CO_2 Bilanz auftreten.

Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO_2-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.



Landschaft

Durch die Festlegung wird das als hoch eingestufte Landschaftserleben beeinträchtigt, wobei die Wirkung für den Nahbereich durch die Sichtverschattung innerhalb des Waldes ~~eher kleinräumig ist~~ minimiert wird. Regional bedeutsame Wander-/Radwanderwege befinden sich nicht im Bereich der Festlegungen, jedoch befindet sich südlich der K 45 in ca. ~~60~~ 75 m Entfernung das als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegte LSG LG 00001. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die damit verbundene Eignung für landschaftsbezogene Erholung wird aufgrund der geringen Vorbelastung und der Nähe zum LSG als mittel bewertet.



Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter

Die punktuellen und flächenhaften Bodendenkmale sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen. Aufgrund der hohen Dichte an Bodendenkmalen ist eine erhebliche ~~Auswirkung~~ Umweltauswirkung nicht auszuschließen~~, aber als gering~~ und als mittel einzuschätzen.	

3. Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das südlich bzw. südöstlich liegende FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (DE2626-331). Aufgrund der Entfernung von über 1.000 m sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.

4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

~~Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, zur Vermeidung von akustischer Beeinträchtigung von Wohnnutzung und zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu prüfen.~~

Aufgrund der Lage im Wald ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.

5. Zusammenfassende Bewertung ~~der Potenzialfläche~~

~~Die Potenzialfläche~~ Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche ~~und kleinräumig für das Schutzgut kulturelles Erbe~~ sowie mit mittlerer Intensität für ~~das Schutzgut~~ die Schutzgüter Landschaft und kulturelles Erbe zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen.]

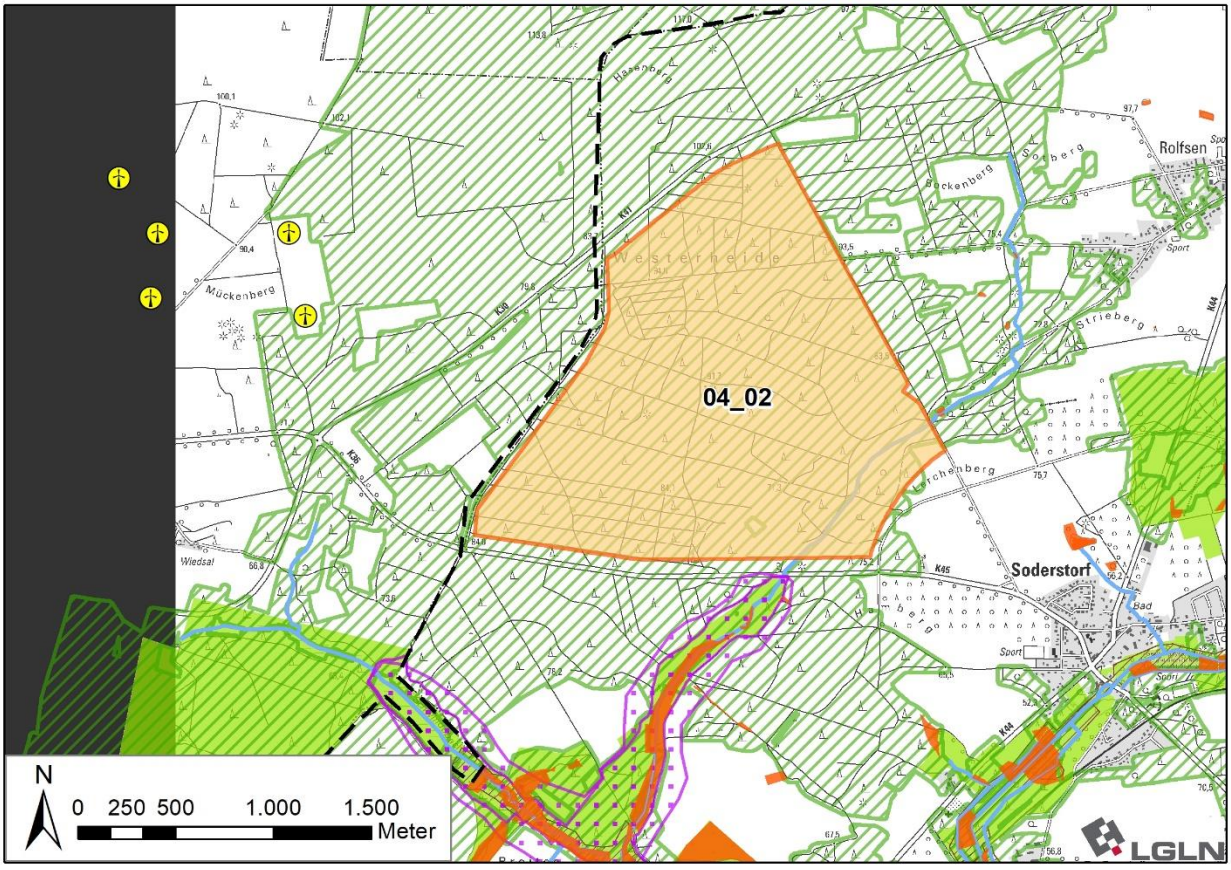

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

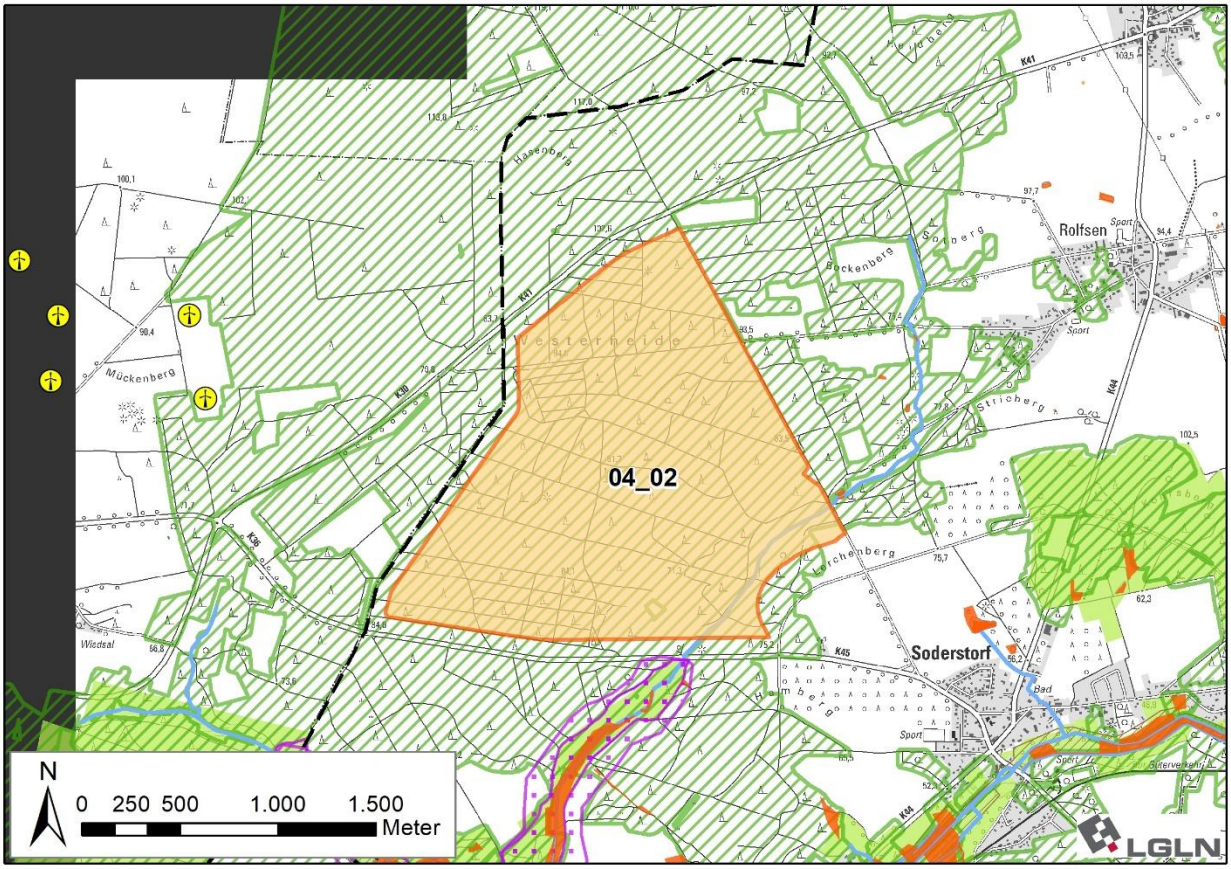

~~Gebietsvorschlag Potenzialfläche~~ **Vorranggebiet Windenergienutzung AME_04**

~~Gebietsblatt AME_05~~

~~Potenzialfläche AME_05~~	
~~Anzahl der Teilflächen~~	~~1 Teilfläche~~
~~Größe der Teilflächen~~	~~05_02: 112,3 ha~~
~~Gesamtgröße der Potenzialfläche~~	~~112,3 ha~~

~~**1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen**~~

~~Die geprüfte Teilfläche liegt in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“ und dem Naturpark Lüneburger Heide.~~

~~Etwa 250 m südlich befindet sich das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (DE2626-331). Etwa 175 m nördlich, 60 m westlich sowie 95 m bis 454 m südöstlich befinden sich Teile des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001).~~

~~**Vorbelastungen:** Südwestlich und südöstlich verlaufende Hochspannungsleitungen belasten das Landschaftsbild.~~

~~**Landschaftsbild:** Die Teilfläche befindet sich hauptsächlich in der Landschaftsbildeinheit „Wald bei Oldendorf“ mit einer geringen Bedeutung für das Landschaftserleben. Es handelt sich um eine großflächige, durch Nadelforst geprägte Waldlandschaft. Der nordwestliche Teil zählt zur „Offenen Geestlandschaft“ („Geestlandschaft zwischen Ham-Bach und Luhe“). Die weitläufige Geestlandschaft auf hügeligem Relief ist ackergeprägt. Die Bedeutung ist ebenfalls gering.~~

~~**Boden:** Der überwiegende Bodentyp ist flacher Braunerde-Podsol unter der Waldlandschaft und mittlere Pseudogley-Braunerde im Bereich der Geest. Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.~~

~~**Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.):** Die Teilfläche ist überwiegend durch Nadelholz geprägt. Lediglich im Zentrum befindet sich kleinflächig Mischwald. Die Geestlandschaft ist ackergeprägt mit einzelnen Grünlandflächen. Auch am südöstlichen Rand befindet sich Ackernutzung.~~

~~**Biotopwertigkeit:** Der Großteil der Potenzialfläche ist als sonstiger Nadelforst mit allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) kartiert. Zentral im Nadelforst befindet sich ein 0,7 ha großer bodensaurer Buchenwald von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 4). In der Geest im Norden der Teilfläche ist überwiegend~~

Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) und teilweise artenarmes Intensivgrünland (Wertstufe 2) vorhanden. Nur vereinzelt ist naturnahes Feldgehölz von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 3) vorhanden. **Kulturelles Erbe:** Es befinden sich einige z.T. als Einzeldenkmale ausgewiesene Grabhügel sowie eine Steinsetzung in der Teilfläche. Teilweise sind sie oberirdisch nicht mehr zu erkennen.	
2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Legende: hohe Umwelt-auswirkungen; mittlere Umwelt-auswirkungen; geringe Umwelt-auswirkungen; keine Umwelt-auswirkungen; positive Umwelt-auswirkungen **K** kleinräumige Wirkung **T** teilräumliche Wirkung	**Bewertung**
Mensch, insb. menschliche Gesundheit	
Ca. 900 m östlich liegt die Ortschaft Oldendorf (Luhe). Soderstorf liegt etwa 1.000 m westlich, Rolfsen etwa 1.000 m nordwestlich und Sottorf etwa 1.500 m südöstlich. Außerdem hat die Festlegung Auswirkungen auf das Wohnen im Außenbereich: Neu Oldendorf mit einigen Wohnplätzen nördlich in ca. 600 m Entfernung, Aspelhorn mit wenigen Wohnplätzen westlich in 600 m Entfernung und Wohlenbüttel ca. 600 m südöstlich. Es sind erhebliche Auswirkungen durch Lärmemissionen und Schattenwirkung auf die Wohnnutzung zu erwarten. Durch die östliche Lage ist insbesondere Oldendorf (Luhe) betroffen. Die Waldflächen wirken jedoch sichtverschattend. Die sichtverschattende Wirkung trifft auch auf Wohlenbüttel (Wohnen im Außenbereich) im Südosten zu. Daher werden die Auswirkungen zwar als erheblich, aber in geringem Maße bewertet.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Es ist vor allem Nadelforst, Sandacker und artenarmes Intensivgrünland mit allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufen 1 und 2) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Im Norden und Süden sind Wallhecken als geschützte Landschaftsbestandteile verzeichnet und auf der nachgeordneten Planungsebene zu beachten. Es sind keine (windenergiesensiblen) Fledermaus- oder Vogelarten verzeichnet.	
Boden / Fläche	
Da keine schutzwürdigen Böden vorhanden sind, ist nicht mit einer schwerwiegenden Umweltauswirkung zu rechnen.	
Wasser	
Durch die Festlegungen sind keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.	
Klima / Luft	
Zwar werden Waldflächen überlagert, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft ausgegangen. Kohlenstoffspeichernde Böden gehen nicht verloren. Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO_2-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	
Da die Bedeutung des Landschaftsbildes und die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung gering eingestuft ist und das Landschaftsbild durch die Hochspannungsleitungen vorbelastet ist, kommt es durch die Festlegungen zu keinen schwerwiegenden Auswirkungen. Die Wirkung ist durch die Sichtverschattung des Waldes zudem eher kleinräumig. Jedoch verläuft etwa 90-400 m südlich bzw. südwestlich ein (Rad-) Wanderweg mit verschiedenen Touren (Heide-Wasser-Tour, Luhe-Radweg, Durch Heide und Wasser Tour, Heide-Erlebnis-Tour, Mühlentour West), auf dessen Erholungswert die Festlegung durch die Veränderung des Landschaftsbildes Auswirkungen haben wird. Westlich in unter 60 m befindet sich zudem das LSG LG 00001, welches hier jedoch weder als Vorrang- noch Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung festgelegt ist.	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
Die punktuellen Bodendenkmale sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen. Insbesondere die Häufung im südlichen Bereich ist zu beachten. Direkte erhebliche Auswirkungen sind durch die Festlegung nicht oder nur kleinteilig zu erwarten.	
3. Natura 2000-Gebiete	
Etwa 250 m südlich befindet sich das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (DE2626-331). Da keine besonders empfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten bei den relevanten Arten des FFH-Gebietes genannt sind, sind laut FFH-Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.	

~~4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen~~
~~Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, Vermeidung von akustischer Beeinträchtigung von Wohnnutzung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu prüfen.~~
~~5. Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche~~
~~Die Potenzialfläche ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch, insb. menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Landschaft sowie kleinräumig für das Schutzgut kulturelles Erbe zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.~~
[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen.]

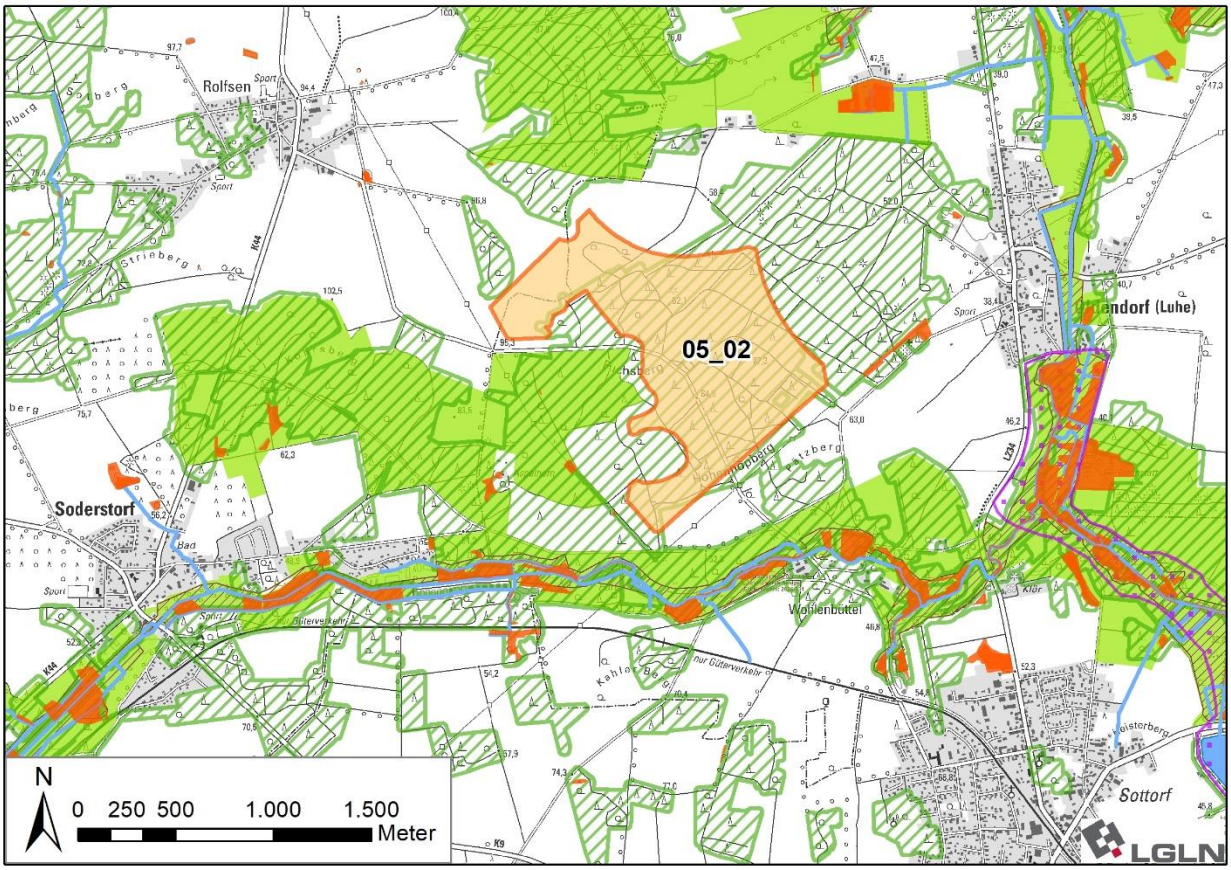

~~Gebietsvorschlag Potenzialfläche AME_05~~

Gebietsblatt AME_08

~~Potenzialfläche~~ Vorranggebiet Windenergienutzung AME_08	
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	08_06: ~~82,5~~ 43,5 ha
Gesamtgröße ~~der Potenzialfläche~~	~~82,5~~ 43,5 ha
1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen	
Die geprüfte Teilfläche liegt in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“ und dem Naturpark Lüneburger Heide. In etwa 1.500 m östlich befindet sich das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE2628-331). Hier befindet sich (etwa flächengleich) das Naturschutzgebiet „Barnstedt-Melbecker Bach“ (NSG LÜ 00280). ~~60 m westlich und ca. 380 m östlich befinden sich Teile des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001).~~ Im Südwesten überlagert die Teilfläche das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001). Ein weiterer Teil des LSG befindet sich ca. 380 m östlich. **Vorbelastungen:** ~~Nördlich verlaufen eine Bahnlinie und die B209,~~ Östlich verläuft die Kreisstraße K8 (Lärm- und Schadstoffemissionen).	

Landschaftsbild: Die Teilfläche liegt überwiegend in der Landschaftsbildeinheit „Offene Geestlandschaft“ („Ackerlandschaft um Betzendorf“), die eine mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben hat. Es handelt sich um eine weitläufige ackergeprägte Geestlandschaft auf hügeligem Relief mit tlw. sehr weiter Sicht. Der als markante Höhe verzeichnete Betzendorfer Berg befindet sich ~~nordöstlich~~ ca. 1.200 m nördlich der Teilfläche. Mit 117 m ü NN ist er die höchste Erhebung im Landkreis. ~~Südöstlich~~ Östlich ragt die Teilfläche in die „Geestlandschaft bei Betzendorf“, die mit einer hohen Bedeutung bewertet ist und sich hautsächlich östlich der K 8 als kleinteilig strukturierte Geestlandschaft mit vielen Strukturelementen auf hügeligem Relief erstreckt.

Boden: Der überwiegende Bodentyp ist mittlere Pseudogley-Braunerde. Stellenweise kommt mittlere Podsol-Braunerde vor. Schutzwürdige Böden kommen nicht vor.

Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Fast ausschließlich Ackerbau.

Biotopwertigkeit: Überwiegend befinden sich basenarme Lehmacker und Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) in der Teilfläche. Darüber hinaus befinden sich kleinere Gehölzbestände und naturferne Stillgewässer von allgemeiner bis geringer Bedeutung in der Teilfläche. Entlang der meisten Feldwege befinden sich Feldhecken von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 4).

Wasser: Im ~~Südosten~~ Nordosten verläuft ein Graben.

Kulturelles Erbe: Im Südwesten ist eine Fundstreuung verzeichnet.

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Legende:	**Bewertung**
hohe Umwelt-auswirkungen; mittlere Umwelt-auswirkungen; geringe Umwelt-auswirkungen; keine Umwelt-auswirkungen; positive Umwelt-auswirkungen **K** kleinräumige Wirkung **T** teilräumliche Wirkung	

Mensch, insb. menschliche Gesundheit	
~~900~~ 1.000 m ~~nordöstlich~~ nördlich befindet sich die Ortschaft Betzendorf. 900 m südlich liegt die Ortschaft Tellmer und ~~etwas über 900~~ ca. 1.000 m östlich die Ortschaft Glüsingen. ~~Die Ortschaft Drögennindorf liegt ca. 900 m nördlich.~~ Darüber hinaus befindet sich Wohnen im Außenbereich im Umfeld der Festlegung: Hohenesch mit wenigen Wohnplätzen südöstlich in 600 m Entfernung und einige Wohnplätze in ca. ~~880~~ 920 m Entfernung südlich von Betzendorf. ~~Lärmemissionen und Schattenwurf haben durch die Entfernung zu den Siedlungsbereichen zwar keine schwerwiegenden, jedoch erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Gerade die Siedlungsbereiche im (Nord-)Osten sind durch Lärm- und Schattenwirkung beeinflusst. Aufgrund des Abstandes wird die Wirkung als gering gewertet.~~ Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortschaft Glüsingen sowie die östlich gelegene Wohnnutzung im Außenbereich (Hohenesch) zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von mittlerer Intensität auf die Ortschaft Tellmer sowie von geringer Intensität auf die Ortschaften Betzendorf und Glüsingen sowie die Wohnnutzung im Außenbereich zu rechnen.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Es ist vor allem basenarmer Lehmacker und Sandacker geringer Bedeutung (Wertstufe 1) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Die naturfernen Stillgewässer haben eine hohe Bedeutung für Amphibien. Eine Auswirkung durch die Festlegung ist hier nicht zu erwarten. ~~Entlang des querenden Wanderweges befinden sich Wallhecken, als geschützte Landschaftsbestandteile und als historische Landschaftselemente verzeichnet. Jedoch überlagert die Festlegung nur einen kurzen Abschnitt, erhebliche Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten.~~ Es sind keine (windenergiesensiblen) Fledermaus- oder kollisionsgefährdeten Vogelarten in der Teilfläche verzeichnet. In etwa ~~280~~ 480 m nordöstlich befindet sich ein Fledermausquartier mit sehr hoher Bedeutung für das Braune Langohr. Da für diese Art laut BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) ein sehr geringes Kollisionsrisiko besteht und sie nicht im Offenland jagt, hat die Festlegung keine ~~negativen~~ erheblichen Auswirkungen.	
Boden/ Fläche	
Da keine schutzwürdigen Böden vorhanden sind, ist nicht mit einer schwerwiegenden Umweltauswirkung zu rechnen.	
Wasser	
Durch die Festlegung ist ein kurzer Grabenabschnitt betroffen, der auf den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen ist. Wasserschutzgebiete oder größere Stillgewässer sind nicht betroffen. Es ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.	
Klima / Luft	
Kohlenstoffspeichernde Böden oder Wälder gehen nicht verloren. Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO_2-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	

Landschaft	
Die Bedeutung des Landschaftsbildes für die Erholung des Teilgebietes selbst ist zwar größtenteils nur mit mittel bewertet, doch befindet sich ~~60~~ 75 m westlich das LSG LG 00001, welches hier z.T. als Vorrang- und z.T. als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt ist und eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftserleben hat. Es handelt sich um die Waldlandschaft „Sottorfer Busch“. ~~Der Wald wirkt sichtverschattend.~~ Der südwestliche Bereich der Teilfläche ragt in das LSG hinein, jedoch in einem Bereich mit mittel bewertetem Landschaftsbild außerhalb des Waldes. Innerhalb des Waldes wird die Wirkung für den Nahbereich durch die Sichtverschattung des Waldes minimiert. Im Übergang zum Offenland wirkt sich die Festlegung und die technogene Überprägung jedoch erheblich auf das Landschaftsbild aus. ~~Der durch die Teilfläche verlaufende Wanderweg („Waldtour bei Lüneburg“) verbindet sie mit dem für die Erholung sehr bedeutsamen westlichen Landschaftsraum.~~ Daher und aufgrund der geringen Vorbelastungen wird mit einer mittleren Auswirkung auf das Landschaftsbild und ihre Erholungseignung gerechnet.	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
Die Bodendenkmale sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. ~~Direkte erhebliche Auswirkungen sind durch die Festlegung nicht zu erwarten.~~	

3. Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet~~e~~ ist das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE2628-331) in etwa 1.500 m östlich. Aufgrund der Entfernung und da keine besonders empfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten bei den relevanten Arten des FFH-Gebietes genannt sind, sind laut FFH-Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.

4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

~~Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, zur Vermeidung von visuellen/akustischen Beeinträchtigungen von Wohnnutzung und zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu prüfen.~~

Aufgrund der Nähe zum Fledermausquartier ist – trotz auf regionaler Ebene nicht erkennbarer Auswirkungen - im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.

Ggf. ist eine nächtliche Leistungsreduzierung vorzusehen, um die gesetzlichen Grenzwerte der Lärmimmission (für allgemeine und/oder reine Wohngebiete) einzuhalten.

5. Zusammenfassende Bewertung ~~der Potenzialfläche~~

~~Die Potenzialfläche~~ Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit ~~geringer~~ mittlerer Intensität für die Schutzgüter Mensch, insb. menschliche Gesundheit~~,~~ und Landschaft sowie mit geringer Intensität für die Schutzgüter~~,~~ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt~~,~~ und Boden/Fläche ~~sowie mit mittlerer Intensität für das Schutzgut Landschaft~~ zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen.]

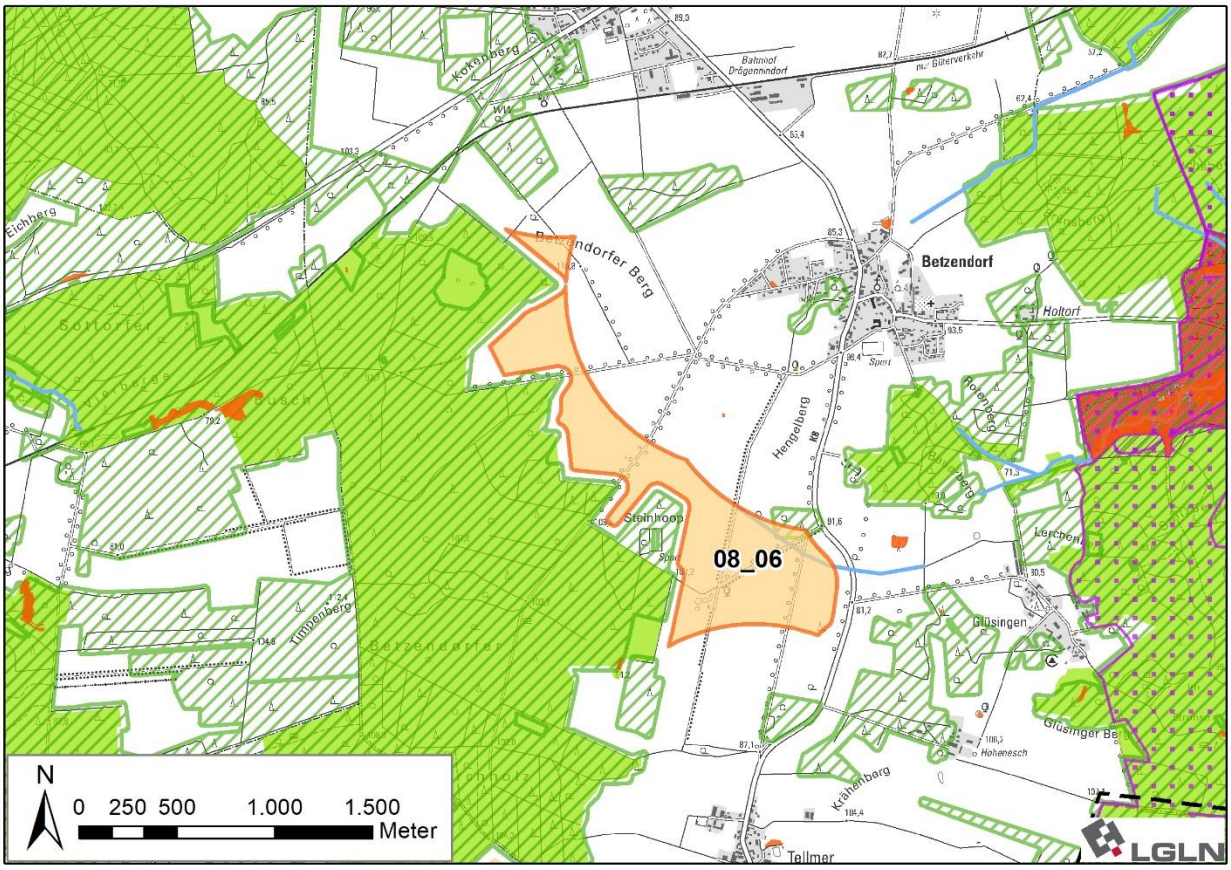

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

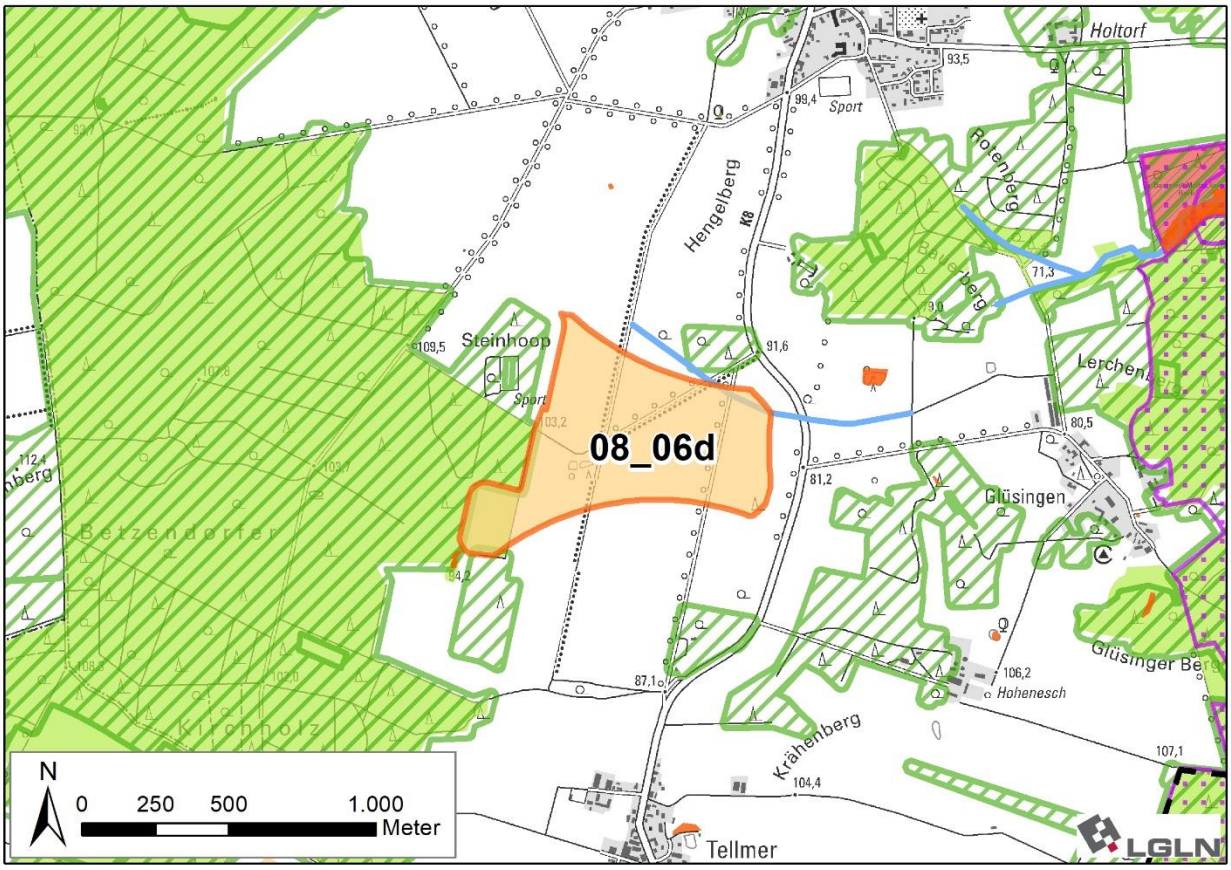

~~Gebietsvorschlag Potenzialfläche~~ **Vorranggebiet Windenergienutzung AME_08**

Gebietsblatt AME_09

~~Potenzialfläche~~ Vorranggebiet Windenergienutzung AME_09	
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	09_01: ~~24,9~~ 22,5 ha 09_02: ~~44,6~~ 120,6 ha
Gesamtgröße ~~der Potenzialfläche~~	~~69,5~~ 143,1 ha

1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen

Die beiden geprüften Teilflächen liegen in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“ und dem Naturpark Lüneburger Heide.

~~60~~ 75 m nördlich der Teilfläche 09_01 ~~sowie südlich~~ befinden sich Teile des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001). Die südöstliche Hälfte der Teilfläche 09_02 überlagert das LSG. Weitere Schutzgebiete befinden sich nicht in der näheren Umgebung.

Vorbelastungen: ~~Beide~~ Die Teilfläche~~n~~ 09_01 und der Norden der Teilfläche 09_02 sind durch vorhandene WEA (visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) und die zwischen den Teilflächen verlaufende Kreisstraße K8 (Lärm- und Schadstoffemissionen) vorbelastet.

Landschaftsbild: Die ~~Teilflächen befinden~~ Teilfläche 09_01 befindet sich in der Landschaftsbildeinheit „Offene Geestlandschaft“ („Ackerlandschaft um Betzendorf“), welche eine mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben hat. Es handelt sich um eine weitläufige, ackergeprägte Geestlandschaft auf hügeligem Relief. Die Teilfläche 09_02 befindet sich z.T. in der vorgenannten und z.T. in der Landschaftsbildeinheit „Tellmer Busch“, welche ebenfalls eine mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben hat. Es handelt sich um eine großflächige, Nadelwald geprägte Waldlandschaft auf hügeligem Relief.

Boden: Der überwiegende Bodentyp der Teilfläche 09_01 ist mittlere Pseudogley-Braunerde. In Teilfläche 09_02 überwiegt mittlere Podsol-Braunerde und z.T. flacher Braunerde-Podsol. Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.

Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): ~~Hauptsächlich~~ Überwiegend Ackerbau. Kleinflächig Laubholz in 09_01 ~~und Nadelholz in 09_02~~. Im Süden der Teilfläche 09_02 auch Nadelholz.

Biotopwertigkeit: Überwiegend befindet sich Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) in den Teilflächen. In der Teilfläche 09_01 befindet sich ein kleines naturnahes Feldgehölz von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 3). In 09_02 befinden sich ~~zwei~~ größere Flächen mit Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) sowie Feldhecken von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 4) entlang ~~des südöstlichen Feldweges~~ der Feldwege. Im östlichen Bereich der Teilfläche 09_02 befinden sich außerdem zwei kleinflächige naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer von besonderer Bedeutung (Wertstufe 5) sowie ein Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 4), welche nach § 30 BNatSchG geschützt sind.

Kulturelles Erbe: Im Südosten ist eine Fundstreuung verzeichnet.

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Legende: hohe Umweltauswirkungen; mittlere Umweltauswirkungen; geringe Umweltauswirkungen; keine Umweltauswirkungen; positive Umweltauswirkungen; **K** kleinräumige Wirkung; **T** teilräumliche Wirkung	**Bewertung**
Mensch, insb. menschliche Gesundheit	
Die ~~Teilflächen~~ Teilfläche 09_01 sowie der Norden der Teilfläche 09_02 sind bereits als Sondergebiete Windenergie im Flächennutzungsplan ausgewiesen und teilweise mit WEA bebaut. Die Festlegung sieht nur sehr geringfügige Erweiterungen im Norden und eine größere Erweiterung Richtung Süden vor ~~und ruft keine (zusätzlichen) Umweltauswirkungen hervor~~. Durch die Erweiterung im Süden werden zusätzliche Umweltauswirkungen auf die ca. 1.200 m nördlich gelegene Ortschaft Tellmer sowie die ca. 700 m nördlich gelegene Wohnnutzung im Außenbereich vorbereitet. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität zu rechnen.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Es handelt sich größtenteils um eine bestandssichernde Festlegung. Die Erweiterungsbereiche im Süden der Teilfläche 09_02 betreffen überwiegend Sandacker mit geringer Bedeutung (Wertstufe 1)~~. Eine erhebliche zusätzliche Umweltauswirkung ist dadurch nicht ersichtlich.~~ sowie Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2). Die kleinflächigen höherwertigen und nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen. Es wird teilräumig von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen. Es sind weder	

(windenergiesensible) Fledermaus- oder kollisionsgefährdete Vogelarten noch Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile verzeichnet.	
Boden / Fläche	
Da keine schutzwürdigen Böden vorhanden sind und die Festlegung größtenteils bestandssichernd ist, ist ~~nicht~~ lediglich teilräumig mit einer ~~zusätzlichen~~ gering erheblichen Umweltauswirkung zu rechnen.	T
Wasser	
Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.	
Klima / Luft	
Zwar werden z.T. Waldflächen überlagert, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das Lokalklima ausgegangen. Kohlenstoffspeichernde Böden gehen nicht verloren. Der kleinflächige Waldverlust an Windenergiestandorten im Wald wird durch Neuaufforstung kompensiert, so dass keine in regionalem Maßstab erheblichen Auswirkungen auf die CO_2 Bilanz auftreten. Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO_2-Emissionen raumplanerisch vorbereitet. ~~Da sie bestandssichernd ist, werden keine zusätzlichen positiven Auswirkungen hervorgerufen.~~	
Landschaft	
~~Es werden keine zusätzlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen (vgl. oben).~~ Da es sich bei der Teilfläche 09_01 um Bestandssicherung handelt, werden durch die Festlegung dieser Teilfläche keine (zusätzlichen) Umweltauswirkungen hervorgerufen. Zu teilräumlich zusätzlichen Umweltauswirkungen kommt es hingegen durch die Erweiterung der Teilfläche 09_02 im Südosten. Die Erweiterung erstreckt sich ins LSG und in Landschaftsbildeinheiten mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftserleben. Innerhalb des Waldes wird die Wirkung für den Nahbereich durch die Sichtverschattung des Waldes minimiert. Im (Übergang zum) Offenland wirkt sich die Festlegung aufgrund einer technogenen Überprägung der Landschaft erheblich auf das Landschaftsbild aus. Daher und aufgrund der Größe des Vorranggebietes insgesamt wird teilräumig mit einer mittleren zusätzlichen Auswirkung auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung gerechnet.	T
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
~~Es sind keine Bodendenkmäler oder historische Kulturlandschaften verzeichnet.~~ Die Bodendenkmale sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
3. Natura 2000-Gebiete	
Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete im näheren Umfeld. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist über 4,5 km entfernt. Die Planung ist folglich mit Natura 2000 vereinbar.	
4. Hinweise zur Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen	
~~Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, zur Vermeidung von visuellen/akustischen Beeinträchtigungen von Wohnnutzung und zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu prüfen.~~ Aufgrund der (teilweisen) Lage im Wald ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.	
5. Zusammenfassende Bewertung ~~der Potenzialfläche~~	
~~Die Potenzialfläche~~ Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich ~~weitestgehend~~ im Norden um eine bestandsichernde (FNP der Samtgemeinde Amelinghausen) ~~und~~ erneute Festlegung des bereits 2016 festgelegten Vorranggebietes. Es sind bereits WEA vorhanden. ~~Es sind voraussichtlich keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.~~ Bei der südlichen Hälfte der Teilfläche 09_02 handelt es sich um eine Erweiterung. Es sind voraussichtlich teilräumig erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für das Schutzgut Landschaft sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Boden/Fläche zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.	

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen.]

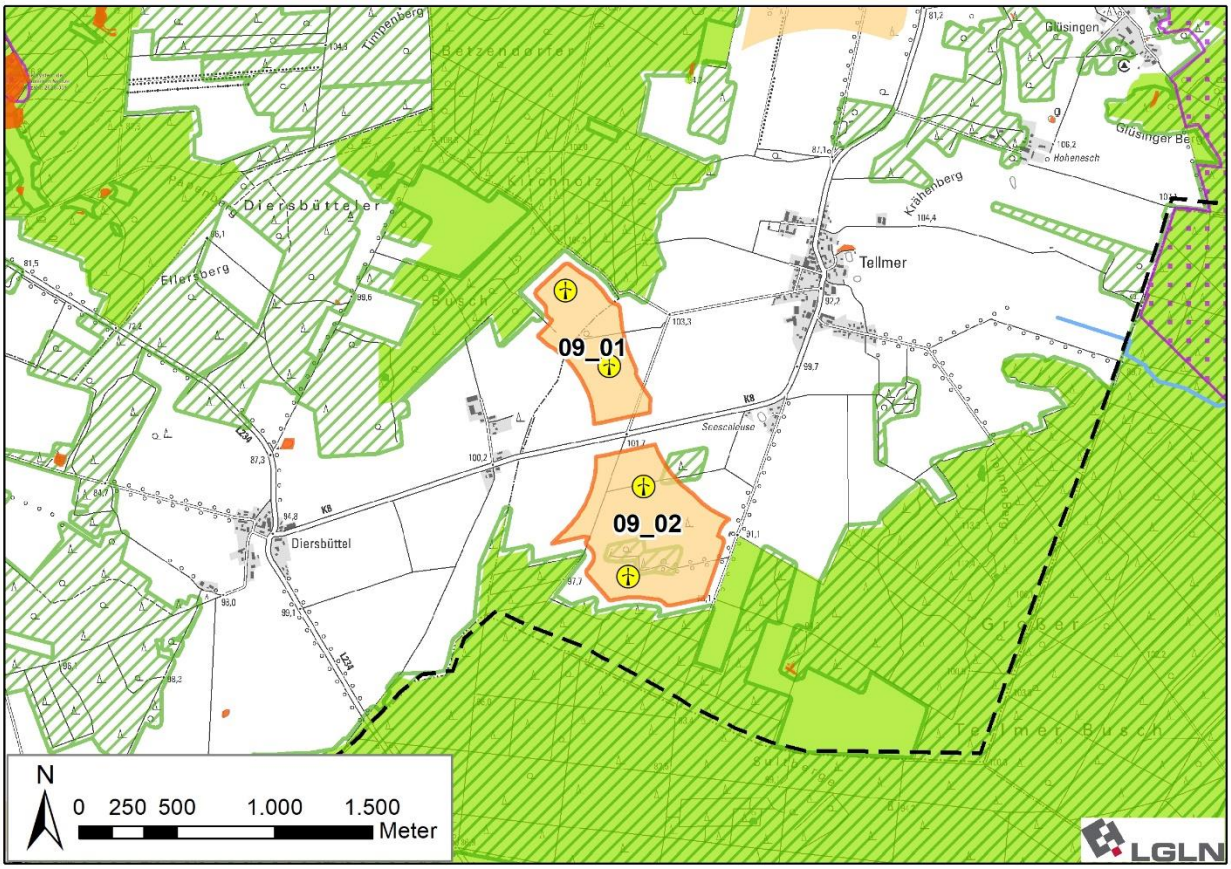

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

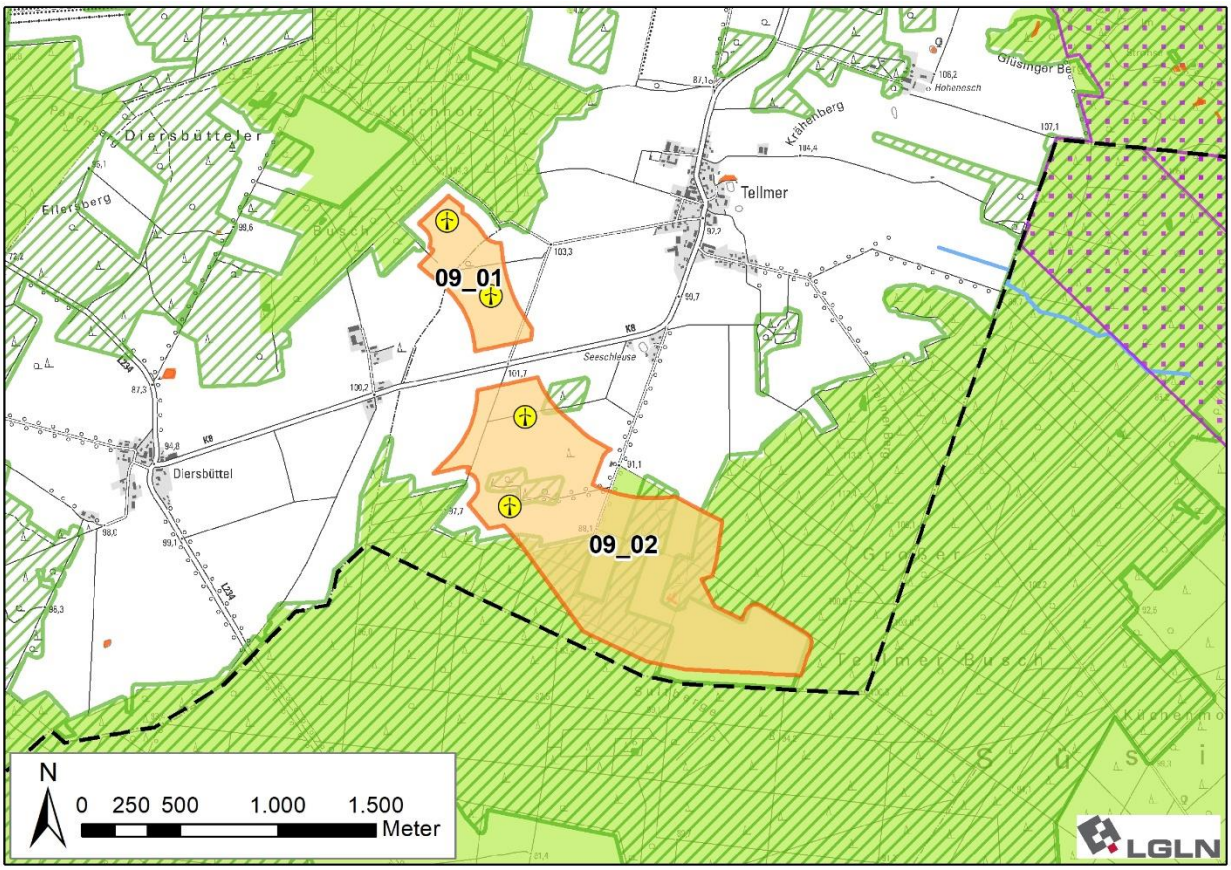

~~Gebietsvorschlag Potenzialfläche~~ **Vorranggebiet Windenergienutzung AME_09**

Gebietsblatt AME_GEL_ILM_01

~~Potenzialfläche~~ Vorranggebiet Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01	
Anzahl der Teilflächen	3 Teilflächen
Größe der Teilflächen	01_05: ~~578,4~~ 353,3 ha 01_06: ~~199,2~~ 188,0 ha 01_07: ~~192,9~~ 212,9 ha
Gesamtgröße ~~der Potenzialfläche~~	~~970,5~~ 754,2 ha

1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen

Die drei geprüften Teilflächen liegen in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“ und dem Naturpark Lüneburger Heide.

Ca. 360 m östlich von 01_05 befindet sich das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE2628-331). Hier befindet sich ~~ebenfalls~~ zugleich das Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal“ (NSG LÜ 00281). Ca. 2.000 m westlich von 01_07 befindet sich das FFH-Gebiet 212 (DE2626-331) „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“. ~~60~~ 75 m nordwestlich und tlw. östlich von 01_05 befinden sich Teile des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001).

Vorbelastungen: Durch vorhandene WEA in der Teilfläche 01_05 und einer Freileitung zwischen 01_06 und 01_07 (visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Relativ dichtes Netz aus Kreisstraßen: zwischen 01_05 und 01_06 verläuft die Kreisstraße K 20B, westlich von 01_06 und 01_07 die K 23 und östlich von 01_05 die K 10B. Südöstlich von 01_07 verläuft die B 209 (Lärm- und Schadstoffemissionen, Zerschneidungswirkung auf das Landschaftsbild). Innerhalb der Teilfläche 01_05 befindet sich außerdem eine Fläche mit PV-Anlagen und Stallgebäuden.

Landschaftsbild: Der nördliche ~~Teil~~ Randbereich der Teilfläche 01_05 liegt in der Waldlandschaft „Gellerser Anfang“, die eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben hat. Es handelt sich um eine großflächige Waldlandschaft auf welligem Relief, die hier durch Nadelwald geprägt ist. Südlich schließen sich offene Geestlandschaften ~~an~~ („Geestlandschaft östlich der Luhe“ und „Geestlandschaft zwischen Osterbach und Südergellerser Bach“)~~. Es sind großflächige Geestlandschaften~~ auf hügeligem bzw. welligem Relief, ackergeprägt mit vereinzelten Waldbeständen und relativ strukturreich, an. Die Teilflächen 01_06 und 01_07 liegen überwiegend in der nadelwaldgeprägten Waldlandschaft „Nindorfer Holtz“, der wie den offenen Geestlandschaften eine mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben zukommt. Der südöstliche Bereich der Teilfläche 01_07 befindet sich in der Landschaftsbildeinheit „Ackerlandschaft in der Alten Heide“, die eine nur geringe Bedeutung für das Landschaftserleben hat.

Boden: Der überwiegende Bodentyp der Teilflächen 01_06 und 01_07 ist flacher Braunerde-Podsol. Die ~~Bodentypen~~ Böden der Teilfläche 01_05 ~~ist~~ sind kleinteiliger strukturiert. Neben flachem Braunerde-Podsol kommen mittlere Podsol-Braunerde, mittlere Pseudogley-Braunerde und im Osten kleinflächig tiefer Gley vor. Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.

Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Die Teilflächen 01_06 und 01_07 sind vor allem durch Nadelholz geprägt. Vereinzelt gibt es Ackerbauflächen. Die Teilfläche 01_05 ist kleinteiliger strukturiert~~. Im Süden überwiegt die Ackernutzung und im Norden~~ und überwiegend ackerbaulich genutzt, im Norden und Süden gibt es auch Nadelholz.

Biotopwertigkeit: In den Teilflächen 01_06 und 01_07 befindet sich überwiegend Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2), wobei im Nordwesten und Nordosten von 01_06 sowie im Südosten der Teilfläche 01_07 auch Sandacker mit geringer Bedeutung (Wertstufe 1) vorhanden ist. Die Biotopstruktur von Teilfläche 01_05 ist ~~insbesondere im Süden~~ kleinteiliger. ~~Der Norden ist durch Nadelforst geprägt. Der von Sandacker geprägte Süden ist~~ Die Teilfläche ist durch Sandacker geprägt und durch sehr hochwertige Biotope wie Eichenmischwald unterschiedlicher Standorte ~~und zusätzlich durch~~ sowie weniger bedeutsamen Nadelforst ~~oder~~ und halbruderale Gras- und Staudenfluren strukturiert.

Innerhalb der Teilfläche 01_05 befinden sich einige nach § 30 BNatschG und § 28a NNatG geschützte Biotope (Birken- und Kiefernsumpfwald, Sumpfwald, naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (eutroph), naturnaher nährstoffreicher See/Weiher natürlicher Entstehung (eutroph) und Flutrasen).

Wasser: Der ~~nördliche~~ westliche Teil der Teilfläche 01_05 liegt im Trinkwasserschutzgebiet „Westergellersen“ (Schutzzone IIIB). ~~Außerdem entspringen zwei Bäche in der~~ Im Osten der Teilfläche verläuft ein Bach.

Kulturelles Erbe: In der Teilfläche 01_07 sind im Südwesten einige als Einzelfunde ausgewiesene Grabhügel verzeichnet. Auch in der Teilfläche 01_06 sind einzelne Grabhügel verzeichnet. Zusätzlich sind zwei Grabhügelfelder sowie eine obertägig nicht mehr feststellbare Steinsetzung im Osten der Teilfläche vorhanden. Im ~~Norden der Teilfläche 01_05 sind ebenfalls mehrere Grabhügel als Einzelfunde verzeichnet, im~~ Südwesten der Teilfläche 01_05 ist ~~außerdem~~ eine Fundstreuung einer Siedlung verzeichnet.

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	Bewertung
Legende: hohe Umwelt-auswirkungen; mittlere Umwelt-auswirkungen; geringe Umwelt-auswirkungen; keine Umwelt-auswirkungen; positive Umwelt-auswirkungen **K** kleinräumige Wirkung **T** teilräumliche Wirkung	
Mensch, insb. menschliche Gesundheit	
~~900 m nordöstlich~~ Ca. 760 m nördlich der Teilfläche 01_05 liegt die Ortschaft Südergellersen. Da es sich in diesem Bereich um eine Bestandssicherung handelt, kommt es zu keinen zusätzlichen Umweltauswirkungen auf diese Ortschaft. Die Ortschaft Oerzen liegt ~~nur ca. 700 m~~ ca. 1.000 m östlich von der Teilfläche 01_05 und ca. 1.260 m östlich der Teilfläche 01_06 ~~entfernt~~. ~~Da es sich in diesem Bereich um eine Bestandssicherung handelt, kommt es zu keinen zusätzlichen Auswirkungen auf die Ortschaft Oerzen. Die Teilfläche 01_06 hält die 900 m Mindestabstand ein.~~ Die Wohnbebauung der Ortschaft Neu Oerzen ~~liegt 900 m~~ befindet sich ca. 1.000 m südöstlich der Teilfläche 01_06 und östlich der Teilfläche 01_07. Etwa 760 m (süd-)westlich von 01_05 liegt die Ortschaft Wetzen. Da es sich in diesem Bereich von 01_05 um eine Bestandssicherung handelt, ist mit keiner zusätzlichen Auswirkung zu rechnen. Die Teilfläche 01_06 ist über 1.200 m entfernt. Marxen am Berge liegt über 1.300 m südwestlich von 01_07. In 900 m Entfernung südlich von 01_07 befindet sich ~~die Ortschaft~~ der Ortsteil „Siedlung Drögennindorf“. Die Ortschaft Drögennindorf befindet sich etwa 1.900 m südlich von 01_07. Wohnen im Außenbereich: Hof Marquard ~~600~~ ca. 830 m östlich von 01_07 und Hassel Busch ca. ~~730~~ 700 m östlich von 01_06. Einzelhaus südwestlich von Südergellersen in ca. ~~730~~ 700 m Entfernung von 01_05. Einige Wohnhäuser südöstlich von Wetzen befinden sich in über 900 m Entfernung zu 01_06 und 01_07. Einige Wohnhäuser entlang der K 23 südwestlich in ca. 1.180 m Entfernung von 01_07. Da gerade ~~die Randbereiche~~ der westliche und östliche Rand der Teilfläche 01_05 bereits mit WEA bebaut bzw. die Flächen im Flächennutzungsplan gesichert ~~sind~~ ist, werden hier keine zusätzlichen ~~Auswirkungen~~ Umweltauswirkungen auf die umliegende Wohnnutzung hervorgerufen. ~~Die Festlegung der Teilflächen 01_06 und 01_07 haben durch den Mindestabstand von 900 m bzw. 600 m im Außenbereich keine schwerwiegenden Auswirkungen. Jedoch sind gerade in (nord-)östlicher Lage Lärmemissionen und Schattenwurf und damit erhebliche Auswirkungen in geringem Maße möglich. Der Nadelforst wirkt sichtverschattend.~~ Durch die Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes Windenergienutzung ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortschaften Oerzen, Neu Oerzen und Wetzen sowie die östlich gelegene Wohnnutzung im Außenbereich zu rechnen. Der Wald im Anschluss an die Wohnbebauung der Ortschaft Neu Oerzen wirkt sichtverschattend in Richtung des Vorranggebietes. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von mittlerer Intensität auf die Ortschaft „Siedlung Drögennindorf“ sowie von geringer Intensität auf die Ortschaften Oerzen, Neu Oerzen, Wetzen und Marxen am Berge sowie die Wohnnutzung im Außenbereich zu rechnen. Insgesamt ist somit teilräumig mit einer mittleren Intensität zu rechnen.	**T**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Von den Festlegungen (Erweiterungsbereiche) sind überwiegend Biotoptypen allgemeiner bis geringer Bedeutung betroffen (Nadelforst - Wertstufe 2, Sandacker - Wertstufe 1), sodass weitestgehend von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Der kleinteiliger strukturierte Bereich der Teilfläche 01_05 ist vor allem bestandssichernd. ~~Die sehr hochwertigen~~ Sehr hochwertige Biotope (Eichenmischwald) befinden sich in den Erweiterungsflächen der Teilfläche 01_05, sodass von einer kleinteilig mittleren Beeinträchtigung ausgegangen wird. ~~Die sehr hochwertigen~~ Diese Biotope sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu beachten. ~~In allen Teilflächen befinden sich als geschützte Landschaftsbestandteile und tlw. als historische Landschaftselemente ausgewiesene Wallhecken.~~ In Teilfläche 01_05 befindet sich eine als geschützter Landschaftsbestandteil und als historisches Landschaftselement ausgewiesene Wallhecke. Die Kompensationsflächen (Aufforstung, Streuobstwiese) in Teilfläche 01_05 sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu beachten. Am östlichen Rand der Teilfläche 01_05 befindet sich ein Bereich von regionaler Bedeutung für Brutvögel (Arten laut NLWKN: Turteltaube, Heidelerche, Feldlerche, Gartenrotschwanz). Laut LRP ist der östliche Randbereich außerdem von sehr hoher Bedeutung für Pflanzen und für verschiedene Fledermausarten (Arten laut NLWKN: Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus). Da es sich hier um eine bestandsichernde Festlegung handelt, sind keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten.	**T**

Das nach § 30 BNatSchG geschützte Stillgewässer am westlichen Rand ist von hoher Bedeutung für Amphibien und ist auf den nachgeordneten Planungsebenen zu beachten, ebenso wie die weiteren nach § 30 BNatSchG und § 28a NNatG geschützten Biotope. In den Erweiterungsbereichen sind keine windenergiesensiblen Fledermaus- oder kollisionsgefährdeten Vogelarten verzeichnet. Der östlichen Teil der Teilfläche 01_07 überlagert einen landesweit bedeutsamen Lebensraum des Schwarzstorchs. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen. Jedoch sind sie im Bruthabitat sehr empfindlich gegenüber Störungen ~~und daher auf der Zulassungsebene zu beachten~~. Da es sich um ein Waldgebiet handelt, ist nicht auszuschließen, dass es sich um ein potentielles Bruthabitat handelt. ~~Kleinräumig~~ Teilräumlich kann es hier zu mittel erheblichen Auswirkungen kommen. ~~In den Erweiterungsbereichen sind keine windenergiesensiblen Fledermaus- oder Vogelarten verzeichnet.~~	
Boden / Fläche	
Da keine schutzwürdigen Böden vorhanden sind, ist nicht mit einer schwerwiegenden Umweltauswirkung zu rechnen.	
Wasser	
~~Die Teilfläche 01_05 liegt zur Hälfte im Trinkwasserschutzgebiet. Da es sich um Schutzzone III handelt, ist durch die Festlegung keine erhebliche Auswirkung zu erwarten.~~ Der z.T. bestandssichernde westliche Bereich der Teilfläche 01_05 überlagert den äußeren Bereich des Trinkwasserschutzgebietes der Schutzzone IIIB. Es ist teilräumig mit gering erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die ~~Belange~~ erhöhten wasserrechtlichen Anforderungen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen. ~~Die zwei entspringenden Bäche~~ Der Bach im Osten der Teilfläche 01_05 (~~einer~~ im Bereich der vorhandenen WEA) ~~sind~~ ist ebenfalls auf der nachgeordneten Planungsebene zu beachten. Größere Stillgewässer sind nicht betroffen. ~~Durch die Festlegung wird keine schwerwiegende Auswirkung hervorgerufen.~~	T
Klima / Luft	
Kohlenstoffspeichernde Böden gehen nicht verloren. Die Festlegung überlagert zwar zum Teil Waldflächen, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das ~~Schutzgut Klima/Luft~~ Lokalklima ausgegangen. Der kleinflächige Waldverlust an Windenergiestandorten im Wald wird durch Neuaufforstung kompensiert, so dass keine in regionalem Maßstab erheblichen Auswirkungen auf die CO_2 Bilanz auftreten. Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO_2-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	
Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Bedeutung des Landschaftsbildes für die Erholung ist überwiegend mit mittel bewertet. ~~Dazu kommt die Vorbelastung durch die Hochspannungsleitung und die vorhandenen WEA in 01_05. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind daher in der gesamten Potenzialfläche als gering zu bewerten. Jedoch verläuft ein Wanderweg mit mehreren Touren (Lüneburger Heidetour, Mühlentour West) durch die Teilfläche 01_05. Auch hier ist die Auswirkung auf die Erholungseignung durch die Vorbelastung als gering zu bewerten.~~ ~~Der Waldlandschaft im nördlichen Teil von 01_05 kommt eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben zu, und 60 m nordwestlich der Festlegung befindet sich das LSG LG 0001. Beide sind als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt. Da die Wirkung durch die Sichtverschattung des Waldes eher kleinräumig ist, ist auch hier von einer geringen Auswirkung auszugehen.~~ Die Waldflächen am nördlichen Rand der Teilfläche 01_05 sind von hoher Bedeutung und als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt. Innerhalb des Waldes wird die Wirkung für den Nahbereich durch die Sichtverschattung des Waldes minimiert. Im (Übergang zum) Offenland sowie in der Fernwirkung wirkt sich die Festlegung durch die technogene Überprägung der Landschaft erheblich auf das Landschaftsbild aus. Dadurch wird auch der durch die Teilfläche 01_05 verlaufende Wanderweg mit mehreren Touren (Lüneburger Heidetour, Mühlentour West) beeinträchtigt. Jedoch ist der Bereich bereits durch vorhandene WEA vorbelastet. Dazu kommt die Vorbelastung durch die Hochspannungsleitung zwischen den Teilflächen 01_06 und 01_07. Insgesamt sind die Umweltwirkungen auch aufgrund der Größe der Potenzialfläche mit mittel zu bewerten.	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
Die punktuellen und flächenhaften Bodendenkmale sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen. Aufgrund der Häufigkeit ist kleinräumig eine erhebliche ~~Auswirkung~~ Umweltauswirkung nicht auszuschließen, aber als gering einzuschätzen.	K

3. Natura 2000-Gebiete
Östlich (ca. 360 m entfernt von 01_05) befindet sich das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE2628-331). Westlich (ca. 2.000 m entfernt von 01_07) befindet sich das FFH-Gebiet 212 (DE2626-331) „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“. Da keine besonders empfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten bei den relevanten Arten der beiden FFH-Gebiete genannt sind, sind laut FFH-Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.
4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen
Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen ~~insbes.~~ zur Vermeidung ~~artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, zur Vermeidung von akustischen Beeinträchtigungen von Wohnnutzung und zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Schutzgebieten~~ von negativen Auswirkungen auf das Bruthabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs zu prüfen. Aufgrund der (teilweisen) Lage im Wald ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Die nach § 30 BNatSchG und § 28a NNatG geschützten Biotope sind auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen. Die Kompensationsflächen sind auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen. Die Belange des betroffenen Trinkwasserschutzgebiets (Zone III) und die erhöhten wasserrechtlichen Anforderungen beim Errichten, Unterhalten und Betrieb der Anlagen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen. Ggf. ist eine nächtliche Leistungsreduzierung vorzusehen, um die gesetzlichen Grenzwerte der Lärmimmission (für allgemeine und/oder reine Wohngebiete) einzuhalten.
5. Zusammenfassende Bewertung ~~der Potenzialfläche~~
~~Die Potenzialfläche~~ Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich weitestgehend um eine Neufestlegung sowie um eine bestandsichernde (FNP der Samtgemeinde Amelinghausen und der Gemeinde Gellersen) und erneute Festlegung des bereits 2016 festgelegten Vorranggebietes ~~im Bereich der Geestlandschaft~~. Dort sind bereits WEA vorhanden. Es sind ~~(teilräumlich)~~ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für ~~die Schutzgüter Mensch, insb. menschliche Gesundheit,~~ das Schutzgut Boden/Fläche~~, Landschaft~~ sowie kleinräumig auf das Schutzgut kulturelles Erbe und mit (teilflächiger) mittlerer Intensität auf die Schutzgüter Mensch, insb. menschliche Gesundheit und Landschaft sowie kleinräumig auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. ~~Kleinräumig sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.~~ Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen.]

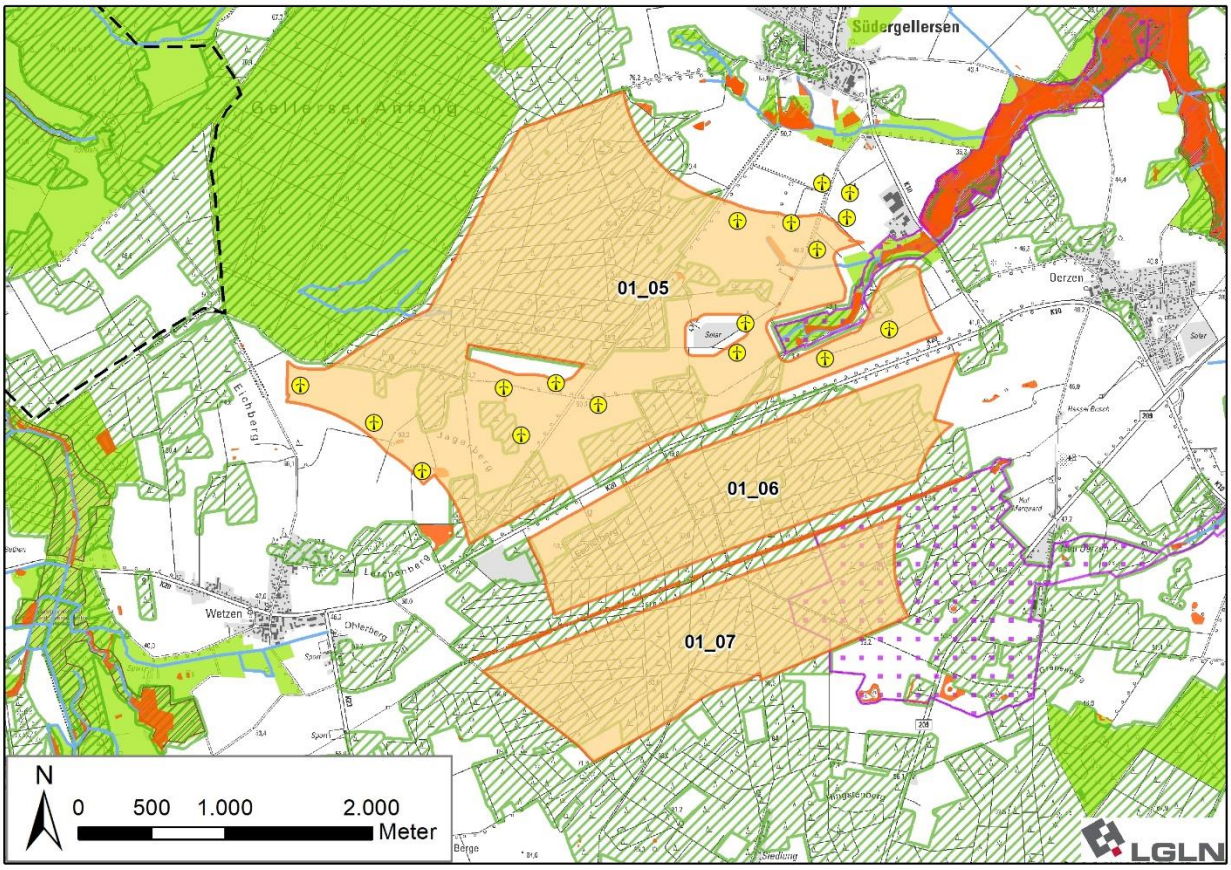

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

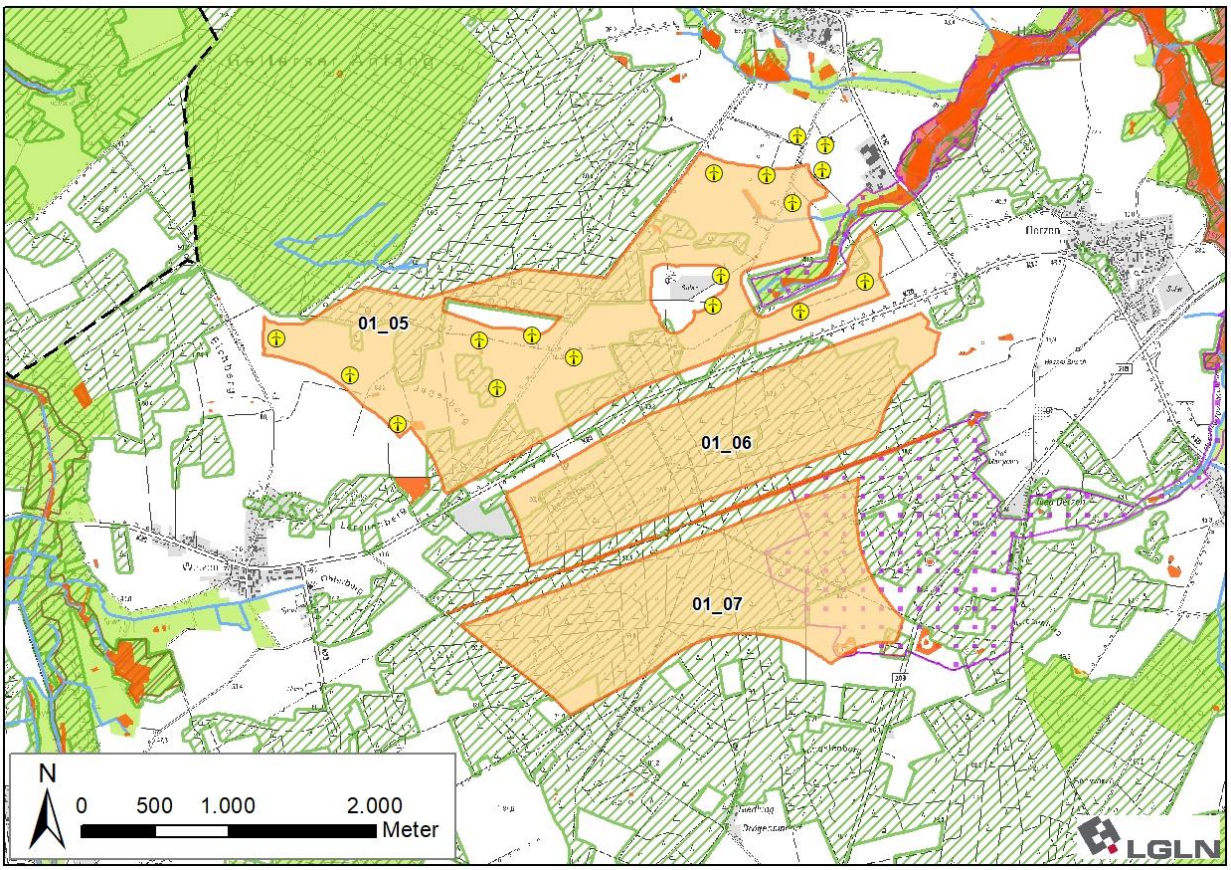

~~Gebietsvorschlag Potenzialfläche~~ **Vorranggebiet Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01**

Gebietsblatt BAR_02

~~Potenzialfläche~~ Vorranggebiet Windenergienutzung BAR_02	
Anzahl der Teilflächen	~~2 Teilflächen~~ 1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	02_03: ~~153,0~~ 149,3 ha ~~02_04: 54,8 ha~~
Gesamtgröße ~~der Potenzialfläche~~	~~207,8~~ 149,3 ha

1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen

Die ~~beiden geprüften Teilflächen liegen~~ geprüfte Teilfläche liegt in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“ und dem Naturpark Lüneburger Heide.

100 m nordwestlich der Teilfläche 02_03 befindet sich das FFH-Gebiet 232 „Laubwälder am Einemhof und Kranichmoor“ (DE2727-331) und in ca. 2.800 m das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE2628-331). Teile des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001) befinden sich im direkten Umfeld (~~60~~ 75 m südlich, östlich und nördlich).

Vorbelastungen: Durch eine Freileitung sowie den anstehenden Parallelneubau der „Ostniedersachsenleitung“ (ONiL) und eine Bahnstromleitung ~~zwischen den beiden Teilflächen~~ östlich der Fläche (visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). ~~Im Südosten verläuft die Kreisstraße K 50 (Lärm- und Schadstoffemissionen).~~

Landschaftsbild: ~~Beide Teilflächen liegen~~ Die Fläche liegt vollständig in der Waldlandschaft „Klosterforst Lüneburg**“**, der eine mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben zukommt. Es handelt sich um eine großflächige nadelwaldgeprägte Waldlandschaft auf welligem Relief. Nördlich in z.T. < 100 m verläuft die Geestkante.

Boden: Der überwiegende Bodentyp ist flacher Braunerde-Podsol. Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.

Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): ~~Beide Teilflächen sind~~ Die Fläche ist überwiegend durch Nadelholz geprägt. ~~Innerhalb von Teilfläche 02_04 befindet sich außerdem eine Ackerfläche.~~

Biotopwertigkeit: Der vorherrschende Biotoptyp ist sonstiger Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2). ~~Bei der Ackerfläche in der Teilfläche 02_04 handelt es sich um Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1). Am nördlichen Rand von Teilfläche 02_04 befindet sich ein kleiner Eichen- und Hainbuchenmischwald von besonderer Bedeutung (Wertstufe 5).~~ Zentral ~~in der Teilfläche 02_03~~ befindet sich ein nach § 28a NNatG geschütztes naturnahes Kleingewässer.

Kulturelles Erbe: Am Hohenheisterberg im Nordwesten der Teilfläche 02_03 sind Grabhügel verzeichnet und weiter südlich am Dönnsenberg ein weiterer Einzelfund.

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Legende:	**Bewertung**
hohe Umwelt-auswirkungen; mittlere Umwelt-auswirkungen; geringe Umwelt-auswirkungen; keine Umwelt-auswirkungen; positive Umwelt-auswirkungen **K** kleinräumige Wirkung **T** teilräumliche Wirkung	
Mensch, insb. menschliche Gesundheit	
~~900 m nördlich~~ 1.000 m nordöstlich befindet sich die Ortschaft Mechtersen und 900 m südlich die Ortschaft Dachtmissen mit einem vorgelagerten Einzelwohngebäude im Außenbereich in ca. 750 m Entfernung. ~~In etwa 1.100 m östlich der Teilfläche 02_04 liegt die Ortschaft Vögelsen und etwa 1.100 m südlich die Ortschaft Reppenstedt. Wohnen im Außenbereich: Neu Vögelsen mit mehreren Wohngebäuden 600 m südöstlich.~~ ~~Schwerwiegende Auswirkungen auf die Ortschaften durch Schattenwurf und Lärmemissionen sind aufgrund der Entfernung und der sichtverschattenden Wirkung des Nadelforstes nicht zu erwarten. Die Festlegung hat jedoch erhebliche Auswirkungen in geringem Maße auf die Ortschaften in unter 1.000 m Entfernung und in nordöstlicher Lage.~~ Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortschaft Mechtersen zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von mittlerer Intensität auf die Ortschaft Dachtmissen sowie von geringer Intensität auf die Ortschaft Mechtersen zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering - mittel erheblich bewertet.	T
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Von der Festlegung ~~sind~~ ist überwiegend Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) ~~und Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1)~~ betroffen, sodass weitestgehend von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Das § 28a Biotop ist auf ~~den~~ der nachgeordneten Planungsebene~~n~~ zu beachten. Nördlich ~~an die Teilfläche 02_03~~ angrenzend befindet sich ein Brut- u. Nahrungshabitat des Rotmilans mit landesweiter Bedeutung. Laut LRP (2016) ist auch der westliche Teil der ~~Teilfläche~~	T

Fläche 02_03 von sehr hoher Bedeutung als (potenzielles) Habitat für den gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuften Rotmilan und weitere Vogelarten (Kranich, Schwarzspecht). Zwar liegt kein aktueller Brutnachweis des Rotmilans vor, erhebliche Umweltauswirkungen sind dennoch nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus hat der Bereich eine sehr hohe Bedeutung für Tagfalter und Amphibien. ~~Der Rotmilan ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft, daher ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu untersuchen, ob in dem Bereich derzeit Brutstandorte bestehen.~~ ~~60~~ 75 m nördlich von Teilfläche 02_03 befindet sich ein landesweit bedeutsamer Lebensraum des Schwarzstorchs. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen. Jedoch sind sie insbesondere im Bruthabitat sehr empfindlich gegenüber Störungen. Da es sich um ein Waldgebiet handelt, ist nicht auszuschließen, dass es sich um ein potentielles Bruthabitat handelt, sodass aufgrund der räumlichen Nähe erhebliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Teilräumig ist mit erheblichen Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität zu rechnen.	
Boden / Fläche	
Da keine schutzwürdigen Böden vorhanden sind, ist nicht mit einer schwerwiegenden Umweltauswirkung zu rechnen.	
Wasser	
Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.	
Klima / Luft	
Zwar werden Waldflächen überlagert, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das ~~Schutzgut Klima/Luft~~ Lokalklima ausgegangen. Kohlenstoffspeichernde Böden gehen nicht verloren. Der kleinflächige Waldverlust an Windenergiestandorten im Wald wird durch Neuaufforstung kompensiert, so dass keine in regionalem Maßstab erheblichen Auswirkungen für die CO_2 Bilanz auftreten. Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO_2-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	
~~Die Bedeutung des Landschaftsbildes für die Erholung ist mit mittel bewertet. Dazu kommt die Vorbelastung durch die Freileitungen sowie die eher kleinräumige Wirkung durch die Sichtverschattung des Waldes. Der am Rande der Teilfläche 02_03 querende Wanderweg (Mühlentour West) wird kaum beeinträchtigt, da er ohnehin die Freileitungen kreuzt. Die Teilfläche 02_03 ist, außer im Osten, vom LSG LG 00001 umfasst. Dem LSG kommt hier aber keine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung zu.~~ Durch die Fernwirkung der WEA und die technogene Überprägung kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Bedeutung des Landschaftsbildes für die Erholung ist mit mittel bewertet, und es bestehen Vorbelastungen durch die Freileitungen. Innerhalb des Waldes wird die Wirkung für den Nahbereich durch die Sichtverschattung des Waldes minimiert. Der am Rande querende Wanderweg (Mühlentour West) wird kaum beeinträchtigt, da er vor allem im Wald verläuft und ohnehin die Freileitungen kreuzt. Die Fläche 02_03 ist, außer im Osten, vom LSG LG 00001 umfasst. Dem LSG kommt hier aber keine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung zu. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind daher als gering zu bewerten.	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
Die Bodendenkmale sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen. ~~Durch die Festlegungen entstehen keine direkten Auswirkungen.~~ Auf Ebene der Regionalplanung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
3. Natura 2000-Gebiete	
100 m nordwestlich der Teilfläche 02_03 befindet sich das FFH-Gebiet 232 „Laubwälder am Einemhof und Kranichmoor“ (DE2727-331). Laut FFH-Prüfung sind keine relevanten Arten benannt, so dass davon auszugehen ist, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auftreten. Die Planung ist folglich mit Natura 2000 vereinbar. ~~Das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE2628-331) befindet sich ca. 2.800 m südlich.~~	
4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen	
~~Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, zur Vermeidung von akustischer Beeinträchtigung von Wohnnutzung und zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu prüfen.~~ Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.	

Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Bruthabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs zu prüfen.

Das nach § 28a NNatG geschützte Biotope sind auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.

Ggf. ist eine nächtliche Leistungsreduzierung vorzusehen, um die gesetzlichen Grenzwerte der Lärmimmission (für allgemeine und/oder reine Wohngebiete) einzuhalten.

5. Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche

Die Potenzialfläche ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter ~~Menschen, insb. menschliche Gesundheit,~~ Boden/Fläche und Landschaft sowie teilräumlich mit mittlerer Intensität für ~~das Schutzgut~~ die Schutzgüter Menschen, insb. menschliche Gesundheit und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen.]

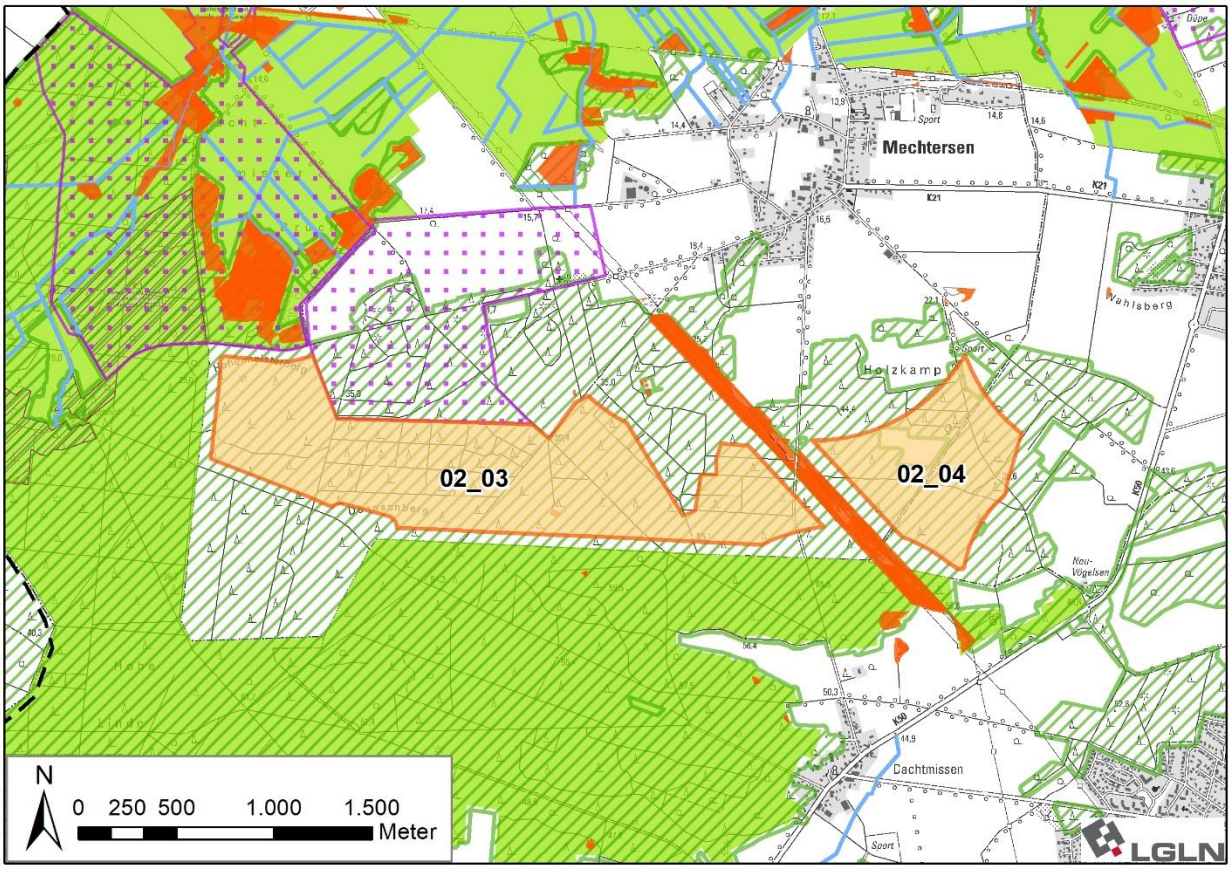

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

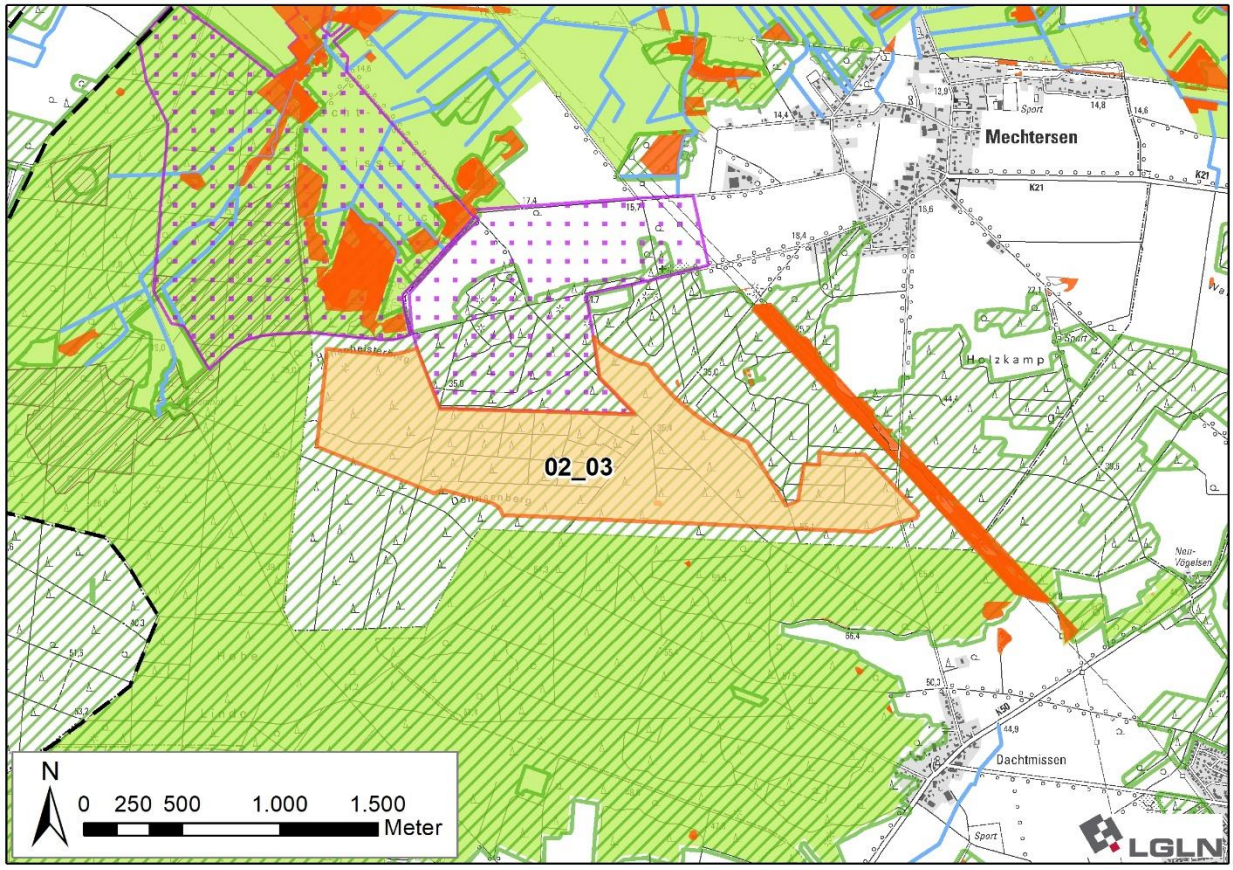

~~Gebietsvorschlag Potenzialfläche~~ Vorranggebiet Windenergienutzung BAR_02

Gebietsblatt BAR_03

~~Potenzialfläche~~ Vorranggebiet Windenergienutzung BAR_03	
Anzahl der Teilflächen	~~5 Teilflächen~~ 4 Teilflächen
Größe der Teilflächen	~~03_03: 9,8 ha~~ ~~03_04: 1,4 ha~~ ~~03_05: 2,2 ha~~ 03_07: ~~24,1~~ 15,7 ha 03_09: ~~160,2~~ 144,6 ha 03_10a: 28,6 ha 03_10b: 4,0 ha
Gesamtgröße ~~der Potenzialfläche~~	~~197,7~~ 192,9 ha
1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen	

Die ~~fünf~~ vier geprüften Teilflächen liegen in der naturräumlichen Einheit „Wendland, Untere Mittelelbeniederung“.

In etwa 85 m westlich von Teilfläche 03_07 verläuft das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (DE 2626-331). In etwa 1.400 m östlich der Teilfläche 03_09 befindet sich das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE2628-331). In ~~min. 850~~ ca. 800 m östlich der Teilfläche 03_09 befindet sich das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001). ~~Auch~~ Ca. 200 m südlich und westlich der ~~Bahnlinie~~ Teilfläche 03_10a befinden sich ebenfalls Teile des LSG.

Vorbelastungen: Bestehen durch die ~~südlich~~ zwischen den Teilflächen 03_09 und 03_10b verlaufende Bahnlinie und die A 39 sowie die zwischen den Teilflächen 03_07 und 03_09 verlaufende Bundesstraße B 404 (Lärm- und Schadstoffemissionen, Zerschneidungswirkung auf das Landschaftsbild). ~~Nordöstlich~~ Östlich der Teilfläche 03_09 verläuft außerdem die Kreisstraße K 46. Eine Freileitung sowie der anstehende Parallelneubau der „Ostniedersachsenleitung“ (ONiL) ~~verläuft~~ verlaufen westlich der Teilfläche 03_07 ~~und zwischen 03_05 und 03_04~~. Die Teilfläche 03_09 ist durch vorhandene WEA vorbelastet.

Landschaftsbild: Alle Teilflächen befinden sich im Landschaftsbildtyp „Marschlandschaft“ („Acker- und Wiesenlandschaft nordwestlich von Bardowick“), dem eine geringe Bedeutung für das Landschaftserleben

zukommt. Es handelt sich um eine weitläufige, ackergeprägte (tlw. Grünland) Marschlandschaft auf flachem Relief mit weiten Sichtbeziehungen.

Boden: ~~Der Bodentyp der Teilfläche 03_04 ist mittlerer Tiefumbruchboden aus Gley. Er reicht bis an den nördlichen Rand von 03_05 und ist als Boden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit schutzwürdig. Im übrigen Teil von 03_05 sowie der gesamten Teilfläche 03_03 liegt tiefer Gley vor, ebenso überwiegend in 03_07 und 03_09.~~ Der überwiegende Bodentyp ist tiefer Gley. Im ~~Norden und Süden~~ Westen der Teilfläche 03_07 befindet sich ~~sehr tiefes Erdniedermoor und im Westen~~ ein kleiner Bereich tiefer Gley mit Erdniedermooraufl age mit Bedeutung für den Klimaschutz aufgrund des hohen Kohlenstoffgehalts. ~~Der sehr tiefe Erdniedermoorboden reicht bis in die nordwestliche Spitze von 03_09. Diese kohlenstoffreichen Niedermoor- und Moorgleyböden sind bedeutsam für den Klimaschutz~~. Im Südwesten der Teilfläche 03_09 liegt zudem sehr tiefer Tiefumbruchboden aus Niedermoor mit ebenfalls hohem Kohlenstoffgehalt vor. Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.

Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): ~~Alle~~ Die Teilflächen sind durch Ackerbau geprägt. Teilweise ist Grünlandnutzung vorhanden. Die Teilfläche 03_10b besteht zur Hälfte aus Ackerbau und zur Hälfte aus Nadelholz.

Biotopwertigkeit: Der überwiegende Biotoptyp ist Sandacker mit einer geringen Bedeutung (Wertstufe 1). Stellenweise sind Intensivgrünland oder Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) oder artenarmes Extensivgrünland von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 3), Ruderalgebüsche und Feldgehölze von allgemeiner bis geringer Bedeutung vorhanden. Eine nährstoffreiche Nasswiese von besonderer Bedeutung (Wertstufe 5 und nach § 30 BNatSchG geschützt) befindet sich in Teilfläche 03_07. Die Teilflächen 03_07 und 03_09 sind durch das Graben- und Wegenetz sowie die begleitenden Feldgehölze mit z.T. besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 4) kleinteiliger strukturiert. Ein größeres Biotop von besonderer Bedeutung (Erlen- und Eschen-Sumpfwald der Wertstufe 5) und nach § 30 BNatschG geschützt, befindet sich im Südwesten von 03_09. In den Teilflächen 03_07 und 03_09 befinden sich weitere nach § 30 BNatSchG und § 28a NNatG geschützte Biotope.

Wasser: Außer in ~~03_04~~ 03_10b sind in allen Teilflächen Gräben vorhanden. Ein besonders dichtes Grabensystem weist der (Süd-)Westen von 03_09 auf.

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Legende: hohe Umwelt-auswirkungen; mittlere Umwelt-auswirkungen; geringe Umwelt-auswirkungen; keine Umwelt-auswirkungen; positive Umwelt-auswirkungen **K** kleinräumige Wirkung **T** teilräumliche Wirkung	**Bewertung**
Mensch, insb. menschliche Gesundheit	
Bei der Teilfläche 03_09 handelt es sich um Bestandssicherung, daher sind hier durch die Festlegung keine (zusätzlichen) Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Die ~~Wohnbebauung der Ortschaft Handorf liegt 900 m nordöstlich von Teilfläche 03_05, die der~~ Ortschaft Neu Wittorf liegt ca. ~~1.000~~ 1.130 m nordöstlich von ~~03_05 und~~ Teilfläche 03_07. ~~900 m nördlich von 03_03 befindet sich die Wohnbebauung der Ortschaft Rottorf, mit einigen Wohnplätzen im Außenbereich östlich der Ortslage. Die Ortschaft Radbruch befindet sich in > 1.500 m westlich von 03_03/03_07 jenseits der A 39. Ebenfalls jenseits der A 39 befinden sich vereinzelt Wohnplätze im Außenbereich ca. 750 m bis 1.100 m entfernt.~~ ~~Da es sich um flache ackergeprägte Landschaft handelt, werden die WEA weithin sichtbar sein, jedoch besteht auch eine Vorbelastung durch die Bahnlinie, die A 39, die B 404 sowie die Freileitung. Schwerwiegende Auswirkungen durch Schattenwurf und/oder Lärmemissionen sind nicht zu erwarten. Da sich Wohnbebauung in unter 1.000 m Entfernung (nordöstlich) befindet, wird jedoch von einer gering erheblichen Auswirkung ausgegangen.~~ Der Flecken Bardowick befindet sich ca. 1.100 m südwestlich von den Teilflächen 03_10a und 03_10b. Die Ortschaft Mechtersen liegt ca. 900 m südlich und die Ortschaft Vögelsen > 1.600 m südöstlich der Teilfläche 03_10a. Wohnen im Außenbereich: Ca. 900 m südwestlich der Teilfläche 03_07 nahe der Bahnlinie, 600 m nordwestlich der Teilfläche 03_10b und 700 m nördlich der Teilfläche 03_10a, ca. 780 m südöstlich der Teilflächen 03_10a und 03_10b an der K 42 sowie ca. 950 m südlich der Teilfläche 03_10a (Auf der Lüpe). Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortschaften Neu Wittorf und Bardowick zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von mittlerer Intensität auf die Ortschaft Mechtersen und von geringer Intensität auf die Ortschaft Neu Wittorf, den Flecken Bardowick sowie die genannte Wohnnutzung im Außenbereich zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering - mittel erheblich bewertet.	T
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Bei der Teilfläche 03_09 handelt es sich um Bestandssicherung, daher sind hier durch die Festlegung keine (zusätzlichen) Umweltauswirkungen zu erwarten. In den übrigen Teilflächen sind von der Festlegung überwiegend ~~Biotope~~ Biotoptypen geringer Bedeutung (Sandacker, Wertstufe 1) und allgemeiner bis geringer Bedeutung (Intensivgrünland,	K

Wertstufe 2) betroffen. Jedoch sind in Teilfläche 03_07 mehrere nach § 30 BNatSchG und/oder § 28a NNatG geschützte Biotope sowie hochwertige Biotope (nährstoffreiche Nasswiese mit hoher Bedeutung für Pflanzen) vorhanden, daher ist kleinräumig mit einer mittleren Umweltwirkung zu rechnen. Die geschützten Biotope sind auf ~~den~~ der nachgeordneten ~~Planungsebenen~~ Planungs- und Zulassungsebene zu beachten. ~~60 m westlich von Teilfläche 03_03 befindet sich ein landesweit bedeutsamer Lebensraum des Schwarzstorchs. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen. Jedoch sind sie sehr empfindlich gegenüber Störungen, sodass aufgrund der räumlichen Nähe erhebliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.~~ Es sind keine (windenergiesensiblen) Fledermaus- oder kollisionsgefährdeten Vogelarten verzeichnet.	
Boden / Fläche	
~~In der Teilfläche 03_04 und geringfügig in 03_05 sind aufgrund ihrer hohen bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit schutzwürdige Böden und in den Teilflächen 03_07 und 03_09 kleinflächig kohlenstoffspeichernde Böden vorhanden, daher wird die Auswirkung auf das Schutzgut Boden teilräumlich mit mittel bewertet.~~ Da keine schutzwürdigen Böden vorhanden sind, ist nicht mit einer schwerwiegenden Umweltauswirkung zu rechnen.	
Wasser	
Es ist ein stellenweise dichtes Grabensystem vorhanden. Da es sich um künstlich angelegte Oberflächengewässer handelt, ist ~~keine schwerwiegende~~ mit gering erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.	
Klima / Luft	
In den Teilflächen 03_07 und 03_09 sind kleinflächig kohlenstoffspeichernde und für den Klimaschutz relevante Böden vorhanden. Da der Anteil an der Gesamtfläche gering ist und bei der genauen Standortplanung der WEA berücksichtigt werden kann und es sich bei der Teilfläche 03_09 um eine Bestandssicherung handelt, ist nicht mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu rechnen. Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO_2-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	
Durch die Fernwirkung der WEA kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Bedeutung des Landschaftsbildes für die Erholung ist gering. Dazu kommt die Vorbelastung durch die Bahnlinie, die A 39, die B 404, ~~die Kreisstraße K 46,~~ die Freileitung sowie die vorhandenen WEA in der größten Teilfläche 03_09. Somit ist die Landschaft bereits technogen geprägt. ~~Obwohl zwischen den Teilflächen ein Wanderweg (Mühlentour West) verläuft, wird~~ Daher wird trotz des nördlich von Teilfläche 03_07 und westlich der Teilfläche 03_10a verlaufenden Wanderweges (Mühlentour West) die Auswirkung auf den Erholungswert der Landschaft ~~daher~~ als gering bewertet. LSG oder andere Bereiche mit Bedeutung für die Erholung befinden sich nicht im näheren Umfeld.	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
Es sind keine Bodendenkmale, historische Landschaftselemente oder Kulturlandschaften verzeichnet. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Ein mögliches Vorkommen ist auf der nachgeordneten Planungsebene zu beachten.	
3. Natura 2000-Gebiete	
~~In etwa 1.400 m östlich befindet sich das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE2628-331).~~ In etwa 85 m westlich von Teilfläche 03_07 verläuft das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (DE 2626-331). Da keine besonders empfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten bei den relevanten Arten des FFH-Gebietes genannt sind, sind laut FFH-Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.	
4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen	
~~Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, zur Vermeidung von visuellen/akustischen Beeinträchtigungen von Wohnnutzung und zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu prüfen.~~ Die nach § 30 BNatSchG und § 28a NNatG geschützten Biotope sind auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen. Ggf. ist eine nächtliche Leistungsreduzierung vorzusehen, um die gesetzlichen Grenzwerte der Lärmimmission (für allgemeine und/oder reine Wohngebiete) einzuhalten.	
5. Zusammenfassende Bewertung ~~der Potenzialfläche~~	
~~Die Potenzialfläche~~ Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich bei der größten Teilfläche (03_09) weitestgehend um	

eine bestandsichernde (FNP der Samtgemeinde Bardowick) und erneute Festlegung des bereits 2016 festgelegten Vorranggebietes. Es sind bereits WEA vorhanden. Bei den übrigen Teilflächen handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter ~~Mensch, ins. menschliche Gesundheit,~~ Boden/Fläche, Wasser und Landschaft sowie kleinräumig bzw. teilräumlich mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt und ~~Boden/Fläche~~ Mensch, insbes. menschliche Gesundheit, zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen.]

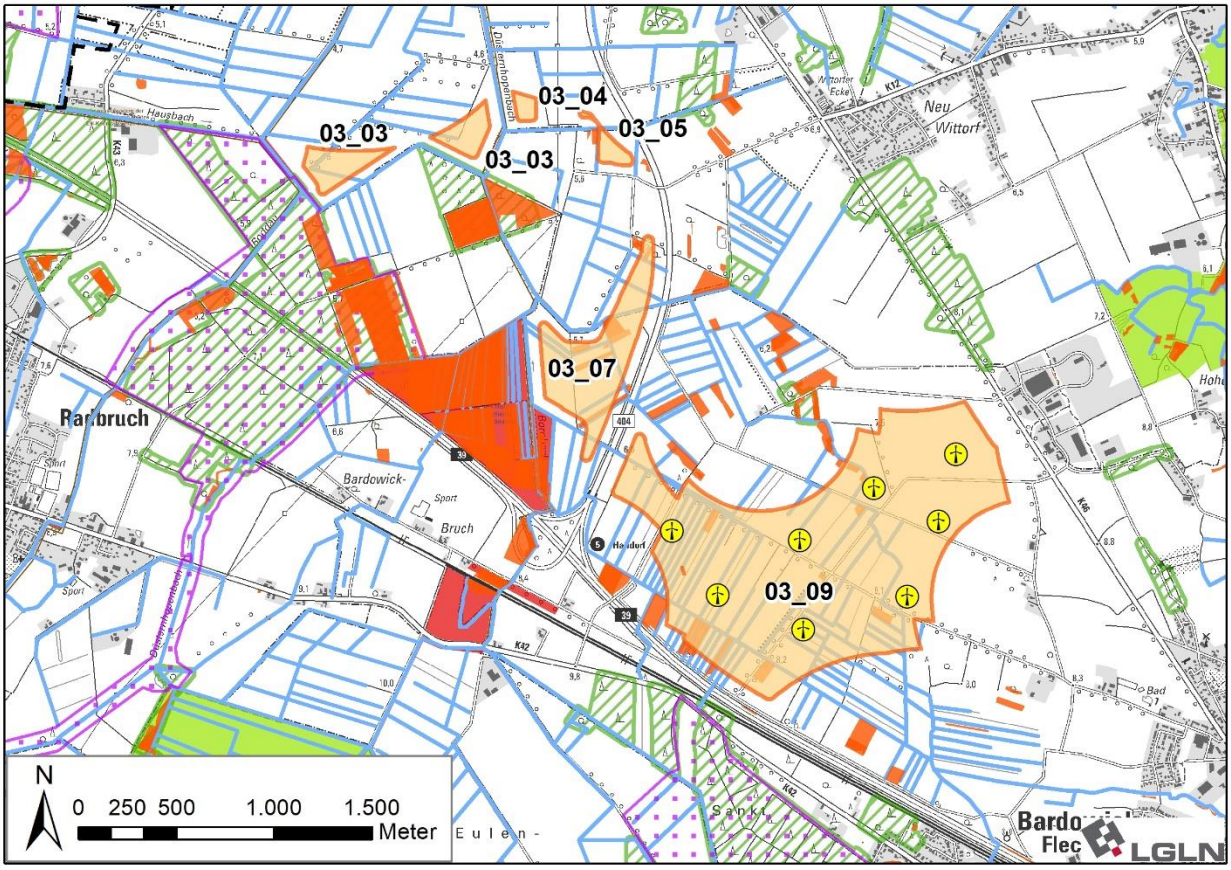

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

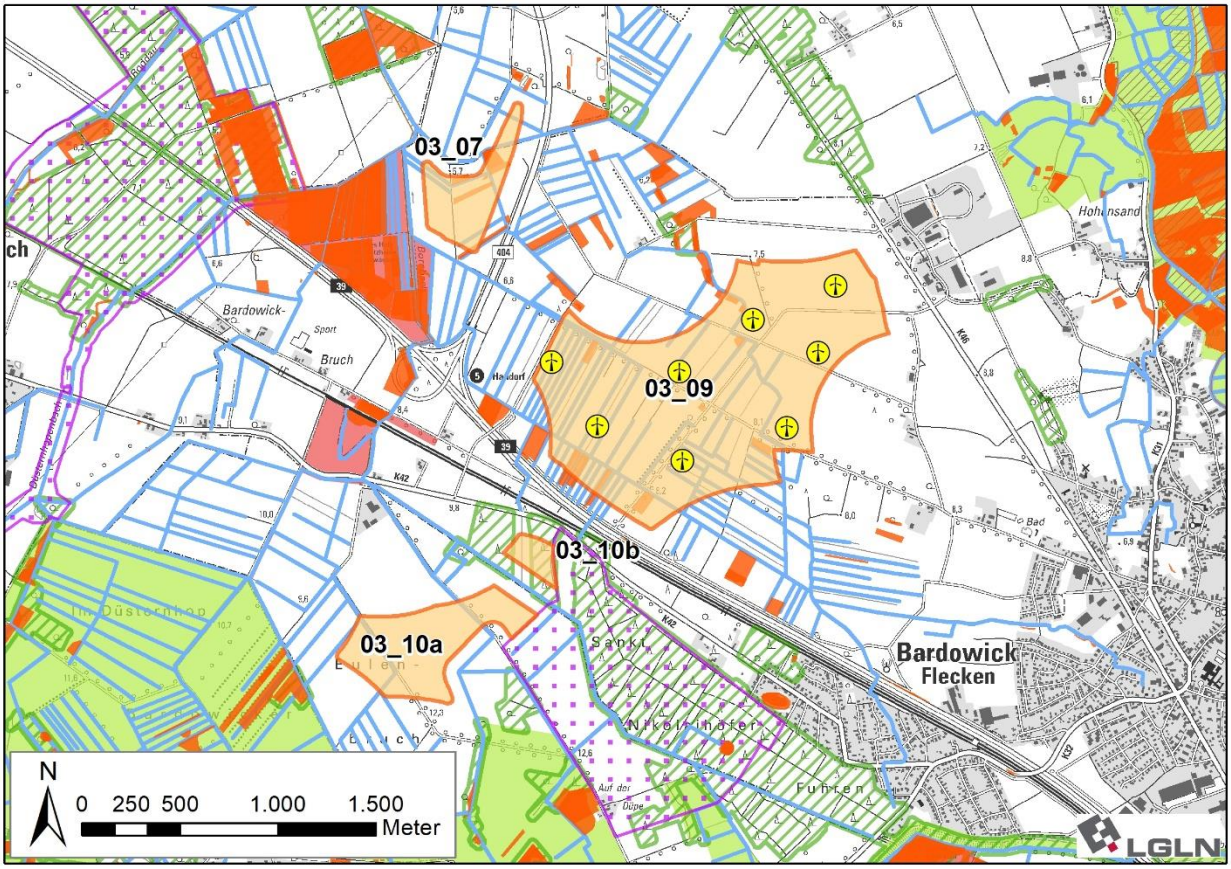

~~Gebietsvorschlag Potenzialfläche~~ **Vorranggebiet Windenergienutzung BAR_03**

~~Gebietsblatt BAR_SCH_ADE_01~~

~~Potenzialfläche BAR_SCH_ADE_01~~	
~~Anzahl der Teilflächen~~	~~3 Teilflächen~~
~~Größe der Teilflächen~~	~~01_01a: 5,1 ha~~ ~~01_01b: 8,8 ha~~ ~~01_02: 6,8 ha~~
~~Gesamtgröße der Potenzialfläche~~	~~20,7 ha~~

~~1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen~~

~~Die drei geprüften Teilflächen liegen in der naturräumlichen Einheit „Wendland, Untere Mittelelbeniederung“.~~

~~Etwa 1.000 m westlich befindet sich das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE2628-331). Etwa 60 m nordöstlich verläuft das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (DE2626-331). Etwa 450 m östlich befindet sich das Naturschutzgebiet „Bültenmoor“ (NSG LÜ 00025). Etwa 1.000 m westlich und min 100 m östlich von Teilfläche 01_02 befinden sich Teile des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001).~~

~~**Vorbelastungen:** Durch die östlich verlaufende B 209 und die südlich verlaufende Kreisstraße K 30 (Lärm- und Schadstoffemissionen, visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) sowie eine bereits vorhandene WEA südlich der Teilfläche 01_01 und einer südlich von 01_01 und westlich von 01_02 befindlichen Deponie mit großflächigen PV-Anlagen (visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). In ca. 900 m östlich verlaufen zudem Freileitungen.~~

~~**Landschaftsbild:** Die Teilflächen befinden sich vollständig in der Landschaftsbildeinheit „Waldlandschaft“ („Wald zwischen Adendorf und Sankt-Dionys“), der eine geringe Bedeutung für das Landschaftserleben zukommt. Es handelt sich um eine großflächige, nadelwaldgeprägte Waldlandschaft auf flachem Relief. Etwa 1.000 m westlich befindet sich die „Niederungslandschaft an der Ilmenau nördlich von Lüneburg“, die eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftserleben hat. Die großflächige Niederungslandschaft auf flachem Relief ist grünlandgeprägt, vielfältig und strukturreich.~~

Boden: Der Bodentyp in Teilfläche 01_02 ist mittlerer Podsol. Teilfläche 01_01 ist differenzierter. Neben mittlerem Podsol kommen hier tiefer Podsol-Gley, tiefer Gley und mittlerer Gley-Podsol vor. Im Süden von 01_01 kommt sehr tiefer podsolierter Regosol vor, der zu den seltenen und damit schutzwürdigen Böden zählt.

Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Der Norden ist durch Ackernutzung, die übrigen Bereiche durch Nadelholz geprägt.

Biotopwertigkeit: Im Norden befindet sich überwiegend Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1). Es quert lediglich eine Feldhecke von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 4). Im Süden von 01_01 sowie in 01_02 ist überwiegend Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) vorhanden. Im Norden von 01_02 befindet sich ein nach § 28a NNatG geschütztes Biotop (Röhricht).

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Legende:

hohe Umwelt-auswirkungen | mittlere Umwelt-auswirkungen | geringe Umwelt-auswirkungen | keine Umwelt-auswirkungen | positive Umwelt-auswirkungen

K kleinräumige Wirkung **T** teilräumliche Wirkung

	Bewertung
Menschen, insb. menschliche Gesundheit	
Etwa 900 m östlich von 01_01 befindet sich die Wohnbebauung der Ortschaft Moorburg und etwa 1.000 m nordöstlich die Ortschaft Brietlingen, westlich davon in 600 m Entfernung zur Teilfläche 01_01 befinden sich einzelne Wohngebäude im Außenbereich sowie Sportplätze. Südlich befindet sich Elba mit mehreren Wohnhäusern im Außenbereich in 600 m Entfernung. Südlich davon etwa 1.000 m entfernt von 01_02 beginnt die Wohnbebauung der Ortschaft Adendorf. Mehrere Wohnhäuser im Außenbereich und Sportplätze befinden sich westlich der Deponie in > 1.000 m Entfernung. Außerdem befinden sich Wochenendhäuser ca. 700 m westlich. 900 m nordwestlich liegt die Ortschaft Sankt Dionys. In > 1.700 m nördlich befindet sich die Ortschaft Barum, und in > 2.000 m südwestlich bzw. westlich liegen die Ortschaften Bardowick und Wittorf. Insbesondere auf die (nord-)östliche Wohnbebauung in unter 1.000 m Entfernung haben Lärmemissionen und Schattenwirkung erhebliche, jedoch keine schwerwiegenden Auswirkungen. Durch den Wald besteht in alle Richtung eine Sichtverschattung, daher ist die Auswirkung als gering zu bewerten.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Es ist vor allem Nadelforst mit allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) sowie Sandacker mit geringer Bedeutung (Wertstufe 2) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Das im Norden von 01_02 vorhandene nach § 28a NNatG geschützte Biotop (Röhricht) ist auf den nachgeordneten Planungsebenen zu beachten. Ebenso eine im Süden von 01_01 verzeichnete geschützte Wallhecke. Es sind keine (windenergiesensiblen) Fledermaus- oder Vogelarten verzeichnet.	
Boden / Fläche	
Es sind kleinräumig im Süden von 01_01 schutzwürdige Böden vorhanden, die auf den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen sind. Aufgrund der geringen Ausdehnung ist nicht mit einer schwerwiegenden Umweltauswirkung zu rechnen.	
Wasser	
Durch die Festlegungen sind keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.	
Klima / Luft	
Zwar werden Waldflächen überlagert, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft ausgegangen. Kohlenstoffspeichernde Böden gehen nicht verloren. Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO_2-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	
Die Bedeutung des Landschaftsbildes und die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung ist gering eingestuft. Außerdem bestehen Vorbelastungen durch die Deponie mit großflächigen PV-Anlagen und geringfügig durch die vorhandene WEA sowie die östlich verlaufenden Freileitungen. Die Wirkung ist durch die Sichtverschattung des Waldes im überwiegenden Bereich der Teilflächen zudem eher kleinräumig. Dadurch wird auch die Auswirkung auf den ca. 200 m westlich liegenden Golfplatz, der selbst durch viele Gehölze strukturiert ist, als eher gering bewertet. Gleiches gilt für den westlich und nördlich verlaufenden (Rad-)Wanderweg (Ilmenauradweg, SamBa-Tour, Via Scandinavica). Jedoch wird die Festlegung erhebliche Auswirkungen auf die etwa 1.000 m westlich vorhandene Niederungslandschaft (LSG LG 00001) haben, die aufgrund ihrer sehr hohen Bedeutung für das Landschaftserleben als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt ist. Trotz der sichtverschattenden Wirkung des Waldes wird die Auswirkung als mittel bewertet.	

Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter

Es sind keine Bodendenkmale oder historischen Kulturlandschaften verzeichnet.

3. Natura 2000-Gebiete

Etwa 1.000 m westlich befindet sich das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE2628-331). Etwa 60 m nordöstlich verläuft das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (DE2626-331). Da in beiden FFH-Gebieten keine besonders empfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten bei den relevanten Arten des FFH-Gebietes genannt sind, sind laut FFH-Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.

4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, zur Vermeidung von akustischen Beeinträchtigungen von Wohnnutzung und zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu prüfen.

5. Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche

Die Potenzialfläche ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter Menschen, insb. menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche sowie mit mittlerer Intensität für das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen.]

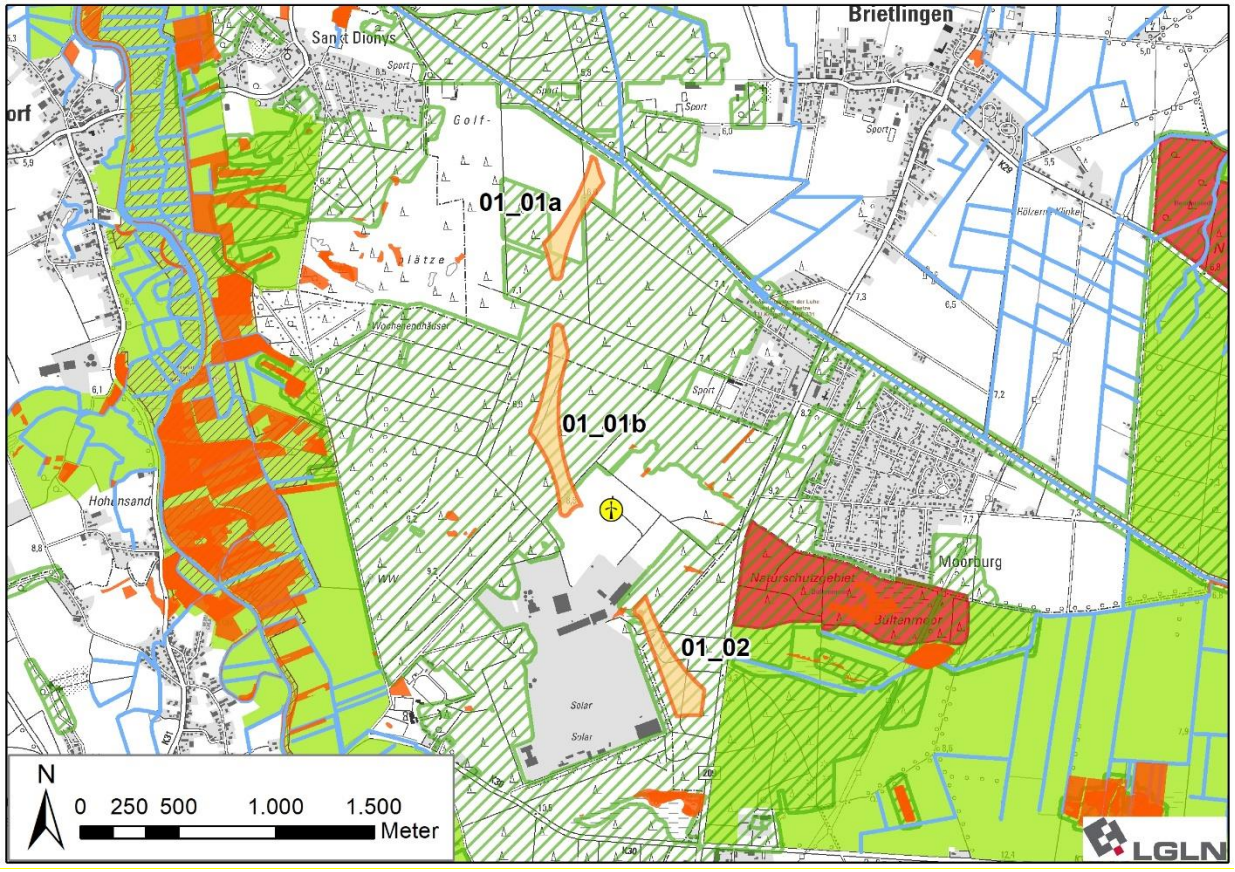

Gebietsvorschlag Potenzialfläche BAR_SCH_ADE_01

Gebietsblatt DAH_01

~~Potenzialfläche~~ Vorranggebiet Windenergienutzung DAH_01		
Anzahl der Teilflächen	~~8~~ 6 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	01_03: ~~12,1~~ 12,3 ha 01_04: ~~9,8~~ 9,5 ha 01_05: ~~31,3~~ 23,2 ha ~~01_06: 4,9 ha~~	~~01_07: 0,9 ha~~ 01_08a: ~~173,8~~ 158,3 ha 01_08b: ~~9,8~~ 8,1 ha 01_08c: ~~70,5~~ 65,8 ha
Gesamtgröße ~~der Potenzialfläche~~	~~313,1~~ 277,2 ha	

1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen

Die ~~acht~~ sechs geprüften Teilflächen liegen in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“. Teilfläche 01_08c liegt im Naturpark „~~Elbhöhen-~~Wendland.Elbe“.

In > 2.400 m östlich von Teilfläche 01_08c im Landkreis Lüchow-Dannenberg befindet sich das FFH-Gebiet 072 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“ (DE2830-331). ~~60 m nordöstlich bzw. nördlich von 01_03 und 01_04 sowie ca. 750 m nordöstlich von 01_08a befinden sich Teile des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001).~~ Die Teilfläche 01_03 grenzt im Nordosten an das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001), die Teilfläche 01_04 überlagert das LSG im Nordwesten. Weitere Teile des LSG befinden sich ca. 850 m nordöstlich von 01_08a.

Vorbelastungen: Durch die nördlich / nordöstlich verlaufende Bahnlinie (Lärmemissionen) und die zwischen 01_05, ~~01_06, 01_07~~ und 01_08a verlaufende Landstraße L 232 (Lärm- und Schadstoffemissionen) vorbelastet. Südlich von 01_03 und 01_04 sind jenseits der Landkreisgrenze mehrere WEA vorhanden, ebenso nördlich von 01_08b und 01_08c nördlich der Ortschaft Boitze.

Landschaftsbild: Die Teilflächen 01_03 und 01_04 befinden sich in der Landschaftsbildeinheit „Offene Geestlandschaft“ („Geestlandschaft bei Becklingen und Gienau“), die eine mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben hat. Es handelt sich um eine großflächige, ackergeprägte Geestlandschaft auf welligem Relief mit einzelnen größeren Bäumen, Baumreihen und kleineren Wäldchen im Westen. Die Teilflächen 01_05~~, 01_06, 01_07~~ und 01_08a befinden sich in der Waldlandschaft „Junkern Holtz“ mit geringer Bedeutung für das Landschaftserleben. Es handelt sich um eine großflächige, nadelwaldgeprägte Waldlandschaft auf hügeligem Relief. Die Teilfläche 01_08b befindet sich in der offenen Geestlandschaft „Geestlandschaft um Boitze“ und die Teilfläche 01_08c überwiegend in der Waldlandschaft „Staatsforst Goehrde“, die von geringer bzw. mittlerer Bedeutung sind.

Boden: Der überwiegende Bodentyp ist flacher Braunerde-Podsol mit einer Ertragsfähigkeit von 3. In Teilfläche 01_03 ist überwiegend mittlere Podsol-Braunerde und in 01_04 mittlerer Pseudogley vorhanden. Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.

Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Die Teilflächen 01_03 und 01_04 sind durch Ackerland geprägt. In den übrigen Teilflächen dominiert Nadelholz. Lediglich im Süden im Bereich der Geestlandschaft ist ebenfalls Ackerland vorhanden.

Biotopwertigkeit: In den Teilflächen 01_03 und 01_04 befindet sich überwiegend Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1). Es sind einige strukturierende höherwertige Biotope vorhanden. In den Teilflächen 01_05, ~~01_06, 01_07,~~ 01_08a und 01_08c ist fast ausschließlich Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) vorhanden, ~~auf~~ in Teilfläche 01_08b auch Sandacker.

In 01_03 und 01_04 sind nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope verzeichnet (Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffreicher Standorte, naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer (eutroph)~~, Erlen- und Eschen-Sumpfwald~~).

Kulturelles Erbe: Im Norden von Teilfläche 01_08a sind ein Grabhügel und ein Großgrabstein als Bodendenkmale verzeichnet.

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Legende:	**Bewertung**
hohe Umwelt-auswirkungen; mittlere Umwelt-auswirkungen; geringe Umwelt-auswirkungen; keine Umwelt-auswirkungen; positive Umwelt-auswirkungen **K** kleinräumige Wirkung **T** teilräumliche Wirkung	

Bevölkerung, Gesundheit des Menschen

Etwa ~~1.300~~ 1.600 m nördlich von 01_03 und 01_04 befindet sich die Ortschaft Bohndorf. Ebenfalls nördlich ~~in 600 m Entfernung~~, 600 m entfernt von Teilfläche 01_04 und 700 m entfernt von Teilfläche 01_03, befindet sich Becklingen mit mehreren Wohnhäusern im Außenbereich. Nordwestlich in ca. 1.100 m Entfernung im Landkreis Uelzen befindet sich die Ortschaft Aljarn. Ebenfalls im Landkreis Uelzen in ~~900 m Entfernung~~ ca. 1.280 m südwestlich von ~~01_06~~ 01_08a befindet sich Bostelwiebeck mit östlich vorgelagerter Wohnbebauung im Außenbereich. ~~900~~ 1.000 m östlich von 01_04~~, nordwestlich von 01_06 und 01_07~~ und 900 m westlich von 01_05 befindet sich die Ortschaft Gienau. 600 m westlich von 01_05 ~~befindet sich~~ liegt die Splittersiedlung Am Steckelberg mit mehreren Wohnhäusern im Außenbereich. Weitere Wohnhäuser im	**T**

Außenbereich befinden sich nördlich von Gienau in Siecke. ~~900~~ 1.000 m nordöstlich von 01_08a und > ~~900~~ 1.000 m von 01_05 entfernt liegt ~~die Ortschaft~~ der Ortsteil Bahnhof Dahlenburg. Westlich davon mit ~~600~~ 700 m Entfernung zu 01_05 befinden sich einige Wohngebäude im Außenbereich. Die Ortschaft Seedorf liegt nordöstlich in ca. ~~900~~ 1.000 m Entfernung von 01_08a, mit vorgelagerter Wohnbebauung im Außenbereich in etwa ~~730~~ 830 m Entfernung. Weitere Wohngebäude im Außenbereich sind ~~in~~ 900 m östlich in Vindorf vorhanden. Ahndorf liegt etwa 2.000 m östlich von 01_08a und nördlich von 01_08b. Die Ortschaft Boitze liegt > 1.100 m nördlich von 01_08c. Westlich von Boitze in ca. 900 m Entfernung liegt Fladen mit mehreren Wohnhäusern im Außenbereich. ~~Durch die Lage zwischen vier Teilflächen ist die Ortschaft Gienau besonders betroffen. Insbesondere durch die östliche Lage zur waldfreien Teilfläche 01_04 ist hier mit erheblichen Auswirkungen durch Schattenwurf und Lärmemissionen zu rechnen. Der Wald in den übrigen Teilflächen wirkt sichtverschattend. Aufgrund der umschließenden Wirkung wird hier von einer mittleren Auswirkung ausgegangen. Die Auswirkungen auf die übrigen Ortschaften sind durch die Entfernung, die Lage oder die sichtverschattende Wirkung des Waldes als gering zu bewerten.~~ Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von mittlerer Intensität auf die Ortschaft Gienau sowie von geringer Intensität auf die Wohnnutzung im Außenbereich „Am Steckelberg“ westlich von Teilfläche 01_05 und die Wohnnutzung im Außenbereich in Vindorf östlich von Teilfläche 01_08a zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von mittlerer Intensität auf die Ortschaft Gienau sowie von geringer Intensität auf die Ortschaften Aljarn, Bostelwiebeck, Bahnhof Dahlenburg, Seedorf und Boitze zu rechnen. Lärmbelastungen von geringer Intensität sind außerdem auf die Wohnnutzung im Außenbereich in < 1.000 m Entfernung zu erwarten. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering - mittel erheblich bewertet.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Es ist vor allem Nadelforst mit allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) sowie Sandacker mit geringer Bedeutung (Wertstufe 1) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope in den Teilflächen 01_03 und 01_04 sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu beachten. Der südwestliche ~~und südöstliche~~ Bereich der Teilfläche 01_04~~, indem sich die geschützten Biotope befinden,~~ ist laut LRP von sehr hoher Bedeutung für Amphibien. Von sehr hoher (landesweiter) Bedeutung für die Avifauna sind die Felder südlich Boitze entlang der Strachau, die zum Teil von den Teilflächen 01_08b und 01_08c überlagert werden. Laut LRP sind hier Neuntöter, Braunkehlchen, Kiebitz (2013), Wachtel, Schwarzkehlchen, Ortolan (2012) verzeichnet ~~worden~~. Es gibt Hinweise auf eine Nutzung der letztgenannten Teilflächen als Rast- und Nahrungshabitat durch Gastvögel wie den Kranich, Gänse und Graureiher. ~~Keine~~ Zwar ist keine der Arten ~~ist~~ laut Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdet, dennoch sind erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität nicht auszuschließen. Die Teilflächen 01_05, 01_08a und 01_08c sind von Bedeutung als Teil eines möglichen Wanderkorridors für Tierarten mit großen Raumansprüchen (Großsäuger: Rotwild, Wolf) im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“. Eine Installation von WEA wirkt sich auf den Biotopverbund jedoch nicht negativ aus. ~~Kleinräumig~~ Insgesamt wird kleinräumig von einer mittleren Umweltauswirkung ausgegangen.	K
Boden / Fläche	
Da keine schutzwürdigen Böden vorhanden sind, ist nicht mit einer schwerwiegenden Umweltauswirkung zu rechnen.	
Wasser	
Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.	
Klima / Luft	
Zwar werden z.T. Waldflächen überlagert, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das ~~Schutzgut Klima/Luft~~ Lokalklima ausgegangen. Kohlenstoffspeichernde Böden gehen nicht verloren. Der kleinflächige Waldverlust an Windenergiestandorten im Wald wird durch Neuaufforstung kompensiert, so dass keine in regionalem Maßstab erheblichen Auswirkungen auf die CO_2 Bilanz auftreten. Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO_2-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft / Erholung	
Durch die Fernwirkung der WEA und die technogene Überprägung kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Bedeutung des Landschaftsbildes und die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung ist gering bis mittel eingestuft. ~~Im~~ Besonders im Bereich der Offenen Geestlandschaften ~~wird das Landschaftsbild technogen überprägt. Im Bereich~~	

~~der Waldlandschaften ist die Wirkung kleinräumig durch die Sichtverschattung des Waldes.~~ werden die WEA weithin sichtbar sein. Innerhalb des Waldes wird die Wirkung für den Nahbereich durch die Sichtverschattung des Waldes minimiert. Nördlich der Teilflächen 01_03, 01_04 und 01_05 verläuft ein Wanderweg (Waldtour bei Lüneburg). Das LSG ~~nördlich von~~ bei Teilfläche 01_03 und 01_04 ist weder als Vorrang- noch als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt. Aufgrund der eher geringen Bedeutung für die Erholung und die Vorbelastung durch die südlich vorhandenen WEA wird die ~~Auswirkung~~ Umweltauswirkung trotz der technogenen Überprägung in diesem Bereich als gering bewertet.	
Kulturelles Erbe	
Die punktuell vorhandenen Bodendenkmäler sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen. ~~Durch die Festlegungen entstehen keine direkten Auswirkungen.~~ Auf Ebene der Regionalplanung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
3. Natura 2000-Gebiete	
Nächstgelegenes Natura 2000-Gebiete ist das > 2.400 m entfernte FFH-Gebiet 072 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“ (DE2830-331) im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Aufgrund der Entfernung sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.	
4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen	
~~Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, zur Vermeidung von visuellen/akustischen Beeinträchtigungen von Wohnnutzung und zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu prüfen.~~ Auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene ist die Empfindlichkeit der vorkommenden (Gast-) Vogelarten gegenüber Vertikalstrukturen zu prüfen. Außerdem ist eine Abschaltung der Anlagen in den Morgen- und Abendstunden zu den Zeiten des Vogel-/Kranichzugs zu prüfen. Aufgrund der Lage im Wald ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen. Ggf. ist eine nächtliche Leistungsreduzierung vorzusehen, um die gesetzlichen Grenzwerte der Lärmimmission (für allgemeine und/oder reine Wohngebiete) einzuhalten.	
5. Zusammenfassende Bewertung ~~der Potenzialfläche~~	
~~Die Potenzialfläche~~ Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter Boden/Fläche und Landschaft sowie teilräumlich bzw. kleinräumig mit mittlerer Intensität auf die Schutzgüter Menschen, insb. menschliche Gesundheit und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.	

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen.]

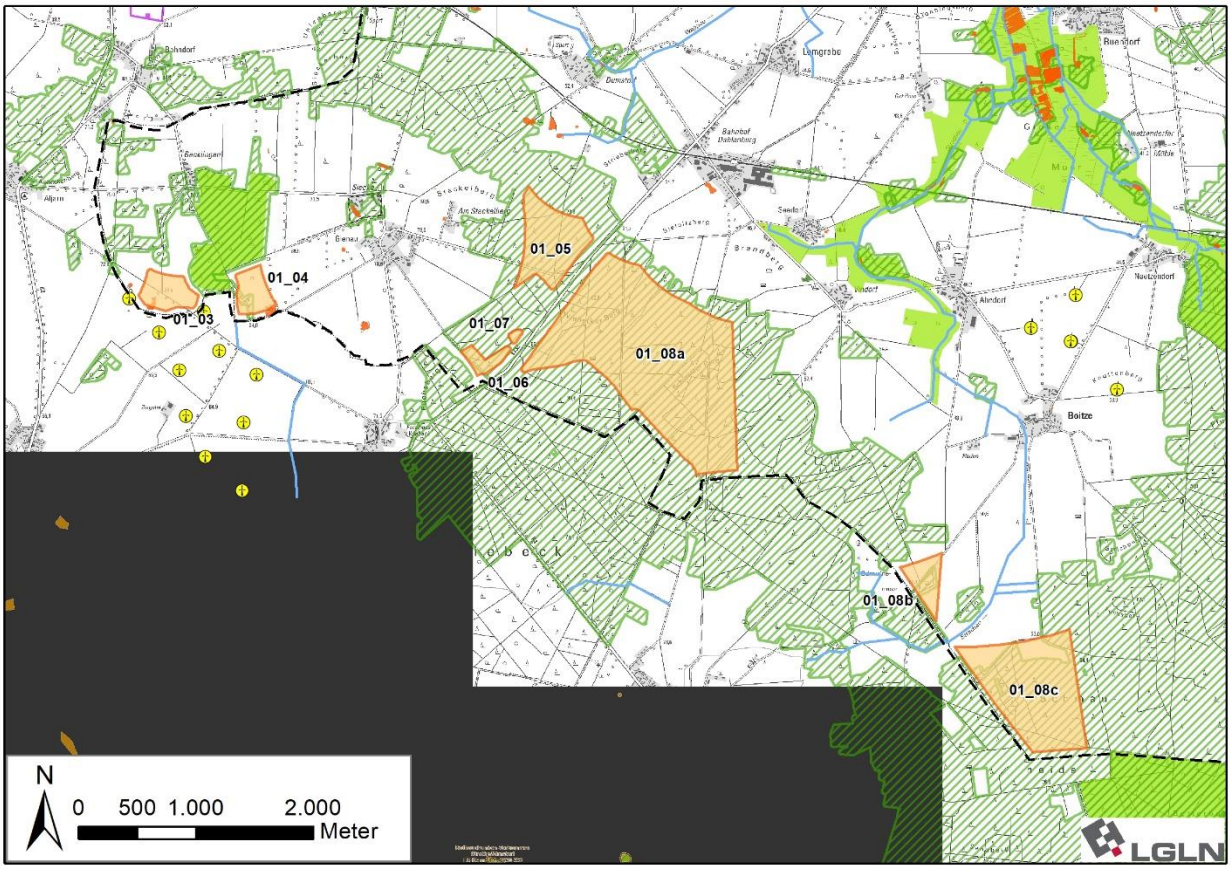

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

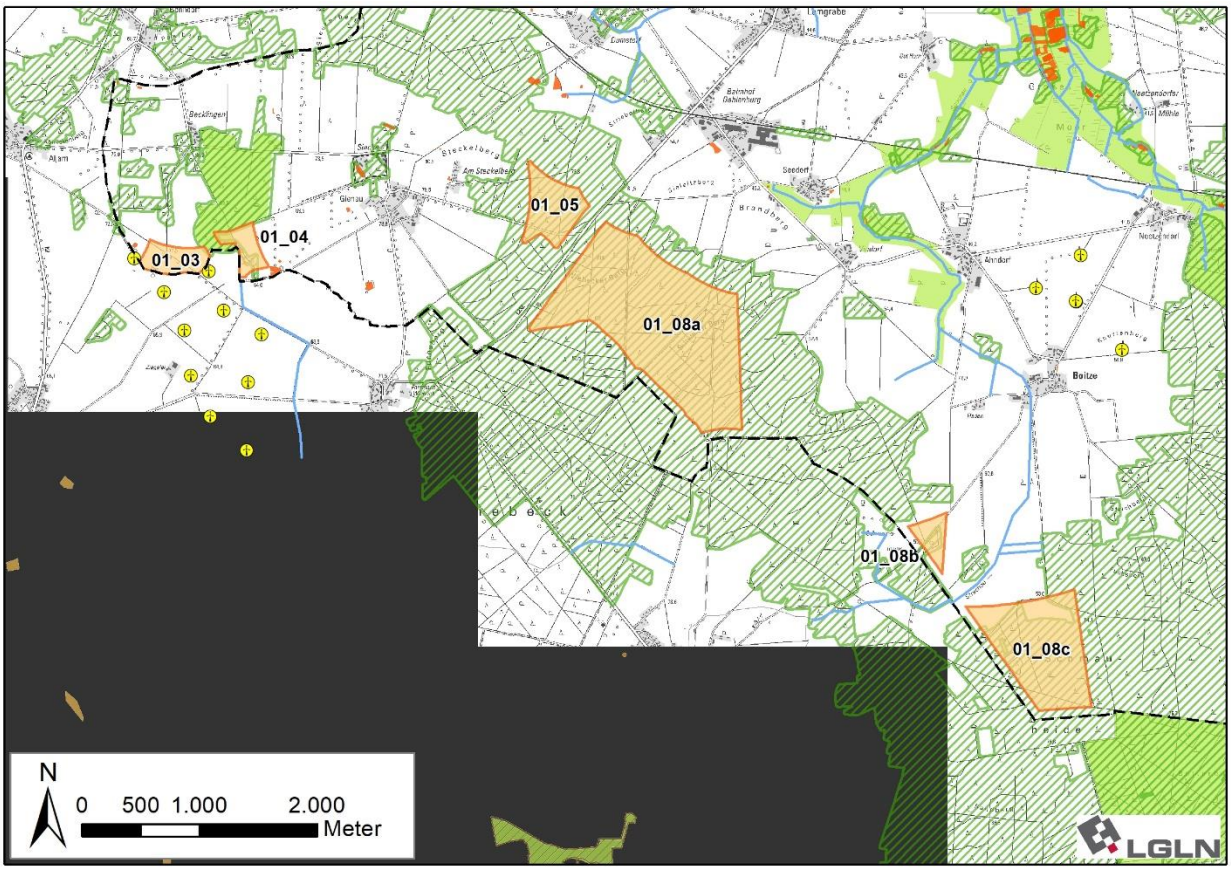

~~Gebietsvorschlag Potenzialfläche~~ **Vorranggebiet Windenergienutzung DAH_01**

Gebietsblatt DAH_02

~~Potenzialfläche~~ Vorranggebiet Windenergienutzung DAH_02	
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	02_02: ~~211,2~~ 184,3 ha
Gesamtgröße ~~der Potenzialfläche~~	~~211,2~~ 184,3 ha

1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen

Die geprüfte Teilfläche liegt in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“ und im Naturpark „~~Elbhöhen-~~ Wendland.Elbe“.

~~60 m südöstlich~~ Ca. 280 m östlich und ca. 1.200 m südlich und südwestlich im Landkreis Lüchow-Dannenberg befindet sich das FFH-Gebiet 072 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“ (DE2830-331), welches gleichzeitig als Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ (NSG LÜ 00349)[3] ausgewiesen ist. ~~Weitere Schutzgebiete befinden sich nicht im Umkreis von weniger als 1.500 m.~~ Ca. 100 m südlich im Landkreis Lüchow-Dannenberg befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Elbhöhen-Drawehn“ (LSG DAN 00027).

Vorbelastungen: Durch die ca. ~~60~~ 75 m nördlich verlaufende Bundesstraße B 216 und die im Westen verlaufende Kreisstraße K 13 (Lärm- und Schadstoffemissionen, visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) sowie eine etwa 1.000 m nördlich verlaufende Freileitung vorbelastet.

Landschaftsbild: Die Teilfläche befindet sich überwiegend in der Landschaftsbildeinheit „Waldlandschaft“ („Staatsforst Goehrde“), der eine mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben zukommt. Es handelt sich um eine großflächige, nadelwaldgeprägte Waldlandschaft auf hügeligem Relief. Lediglich ein kleiner Bereich im Nordwesten befindet sich in der „Offenen Geestlandschaft“ („Geestlandschaft südlich von Nahrendorf“) mit geringer Bedeutung.

Boden: Der überwiegende Bodentyp ist flacher Braunerde-Podsol. Im Bereich der Geestlandschaft ist mittlere Podsol-Braunerde vorhanden. Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.

Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Überwiegend durch Nadelholz geprägt. In der Geestlandschaft ist Ackerland zu finden.

Biotopwertigkeit: Es ist überwiegend Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) vorhanden. Im Norden sind einige Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) und vereinzelt Feldhecken (Wertstufe 4) und halbruderale Gas- und Staudenfluren (Wertstufe 2) vorhanden.

Kulturelles Erbe: Es sind mehrere Grabhügel und Grabhügelfelder sowie eine Fundstreuung verzeichnet, mit Häufung im ~~Nordwesten~~ Nordosten der Teilfläche.

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Legende: hohe Umwelt-auswirkungen; mittlere Umwelt-auswirkungen; geringe Umwelt-auswirkungen; keine Umwelt-auswirkungen; positive Umwelt-auswirkungen; K kleinräumige Wirkung; T teilräumliche Wirkung	**Bewertung**
Menschen, insb. menschliche Gesundheit	
Etwa 1.100 m nördlich befindet sich die Ortschaft Eichdorf mit südlich vorgelagerter Wohnbebauung im Außenbereich in 950 m Entfernung zur Festlegung. ~~600~~ 700 m nordöstlich befindet sich Lüben mit mehreren Wohngebäuden im Außenbereich. Weiter nordöstlich in etwa 1.300 m Entfernung liegt die Ortschaft Pommoissel. Ein Einzelhaus im Außenbereich (Nadlitz) befindet sich ~~600~~ 830 m östlich. Weiteres Wohnen im Außenbereich befindet sich in > 1.300 m Entfernung nord- und südöstlich. 600 m südwestlich befinden sich einige Wohnhäuser im Außenbereich (Röthen) und weitere 1.000 m im (Nord-)Westen. 900 m nordwestlich befindet sich die Ortschaft Oldendorf an der Göhrde mit vorgelagerter Wohnnutzung im Außenbereich in 600 m Entfernung zur Festlegung. ~~Es sind erhebliche Auswirkungen durch Lärmemissionen und Schattenwirkung auf die Wohnnutzung zu erwarten. Durch die Nähe und (nord-)östliche Lage ist insbesondere das Wohnen im Außenbereich von Lüben und Nadlitz betroffen. Es besteht eine Vorbelastung durch die B 209. Die Waldflächen wirken sichtverschattend. Die Auswirkungen werden insgesamt als erheblich, aber in geringem Maße bewertet.~~ Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortschaft Oldendorf an der Göhrde sowie die Wohnnutzung im Außenbereich westlich und östlich in < 1.000 m Entfernung zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von mittlerer Intensität auf die Ortschaft Oldendorf an der Göhrde sowie von geringer Intensität auf die Ortschaften Eichdorf und	T

[3] Das ehemalige Naturschutzgebiet Kellerberg ging zum 21. Februar 2019 im Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ auf.

Pommoissel und die Wohnnutzung im Außenbereich in < 1.000 m Entfernung zu rechnen. Für die südwestlichen Wohnhäuser im Außenbereich (Röthen) wirkt der angrenzende Wald sichtverschattend in Richtung der WEA. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering - mittel erheblich bewertet.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Es ist überwiegend Nadelforst mit allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) sowie Sandacker mit geringer Bedeutung (Wertstufe 1) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Die in der ~~Teilfläche~~ östlichen Hälfte liegende~~n~~ Kompensationsfläche~~n~~ der Bauleitplanung ~~sind auf den nachgeordneten Planungsebenen~~ ist auf nachgeordneter Planungsebene zu berücksichtigen. Im ~~nur 60~~ 280 m entfernten FFH-Gebiet 072 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“ (DE2830-331) und gleichzeitig NSG „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ (NSG LÜ 00349) sind windenergiesensible Fledermausarten (Mopsfledermaus, Großes Mausohr) verzeichnet. Es ist davon auszugehen, dass die Fledermausarten auch im Nadelforst der Potenzialfläche jagen. Daher ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch Lebensraumverlust möglich~~. und auf der nachgeordneten Planungsebene zu prüfen~~. Es sind keine (kollisionsgefährdeten/windenergiesensiblen) Vogelarten verzeichnet.	
Boden / Fläche	
Da keine schutzwürdigen Böden vorhanden sind, ist nicht mit einer schwerwiegenden Umweltauswirkung zu rechnen.	
Wasser	
Durch die Festlegungen sind keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.	
Klima / Luft	
Zwar werden z.T. Waldflächen überlagert, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das ~~Schutzgut Klima/Luft~~ Lokalklima ausgegangen. Kohlenstoffspeichernde Böden gehen nicht verloren. Der kleinflächige Waldverlust an Windenergiestandorten im Wald wird durch Neuaufforstung kompensiert, so dass keine in regionalem Maßstab erheblichen Auswirkungen auf die CO_2 Bilanz auftreten. Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO_2-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	
~~Die Bedeutung des Landschaftsbildes und die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung ist überwiegend als mittel eingestuft. Durch die Sichtverschattung des Waldes ist die Wirkung kleinräumig.~~ Durch die Fernwirkung der WEA und die technogene Überprägung kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Bedeutung des Landschaftsbildes und die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung ist überwiegend als mittel eingestuft. Innerhalb des Waldes wird die Wirkung für den Nahbereich durch die Sichtverschattung des Waldes minimiert. Wanderwege oder für die landschaftsbezogene Erholung bedeutsame Bereiche sind nicht vorhanden. Daher und aufgrund der Vorbelastung durch die ~~B 209~~ B 216 wird die ~~Auswirkung~~ Umweltauswirkung als gering bewertet.	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
Die Bodendenkmale sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu beachten. ~~Durch die Festlegung kommt es zu keinen direkten erheblichen Auswirkungen.~~ Aufgrund der Häufung im Nordosten sind hier kleinräumig mittel erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.	
3. Natura 2000-Gebiete	
~~60~~ 280 m südlich im Landkreis Lüchow-Dannenberg befindet sich das FFH-Gebiet 072 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“ (DE2830-331). Die für das FFH-Gebiet relevanten Fledermausarten (~~insb.~~ Mopsfledermaus, Großes Mausohr) ~~gehören zu den gegenüber Windenergieanlagen besonders empfindlichen Tierarten~~ sind laut BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) sehr gering kollisionsgefährdet. Laut FFH-Prüfung sind unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet nicht erkennbar. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar. ~~Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.~~	
4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen	
~~Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, zur Vermeidung von akustischer Beeinträchtigung von Wohnnutzung und zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu prüfen.~~ Aufgrund der Lage im Wald und der geringen Entfernung zum FFH-Gebiet 072 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“ (DE2830-331) mit windenergiesensiblen Fledermausarten ist im Zulassungsverfahren	

die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.

Die Kompensationsflächen sind auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.

Ggf. ist eine nächtliche Leistungsreduzierung vorzusehen, um die gesetzlichen Grenzwerte der Lärmimmission (für allgemeine und/oder reine Wohngebiete) einzuhalten.

5. Zusammenfassende Bewertung ~~der Potenzialfläche~~

~~Die Potenzialfläche~~ Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter ~~Menschen, insb. menschliche Gesundheit,~~ Boden/Fläche und Landschaft sowie mit mittlerer Intensität für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und teil- bzw. kleinräumig für die Schutzgüter Menschen, insb. menschliche Gesundheit, und kulturelles Erbe zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar. ~~Jedoch ist auf Zulassungsebene die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen, da im 60-280 m entfernten FFH-Gebiet 072 windenergiesensible Fledermausarten verzeichnet sind.~~

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen.]

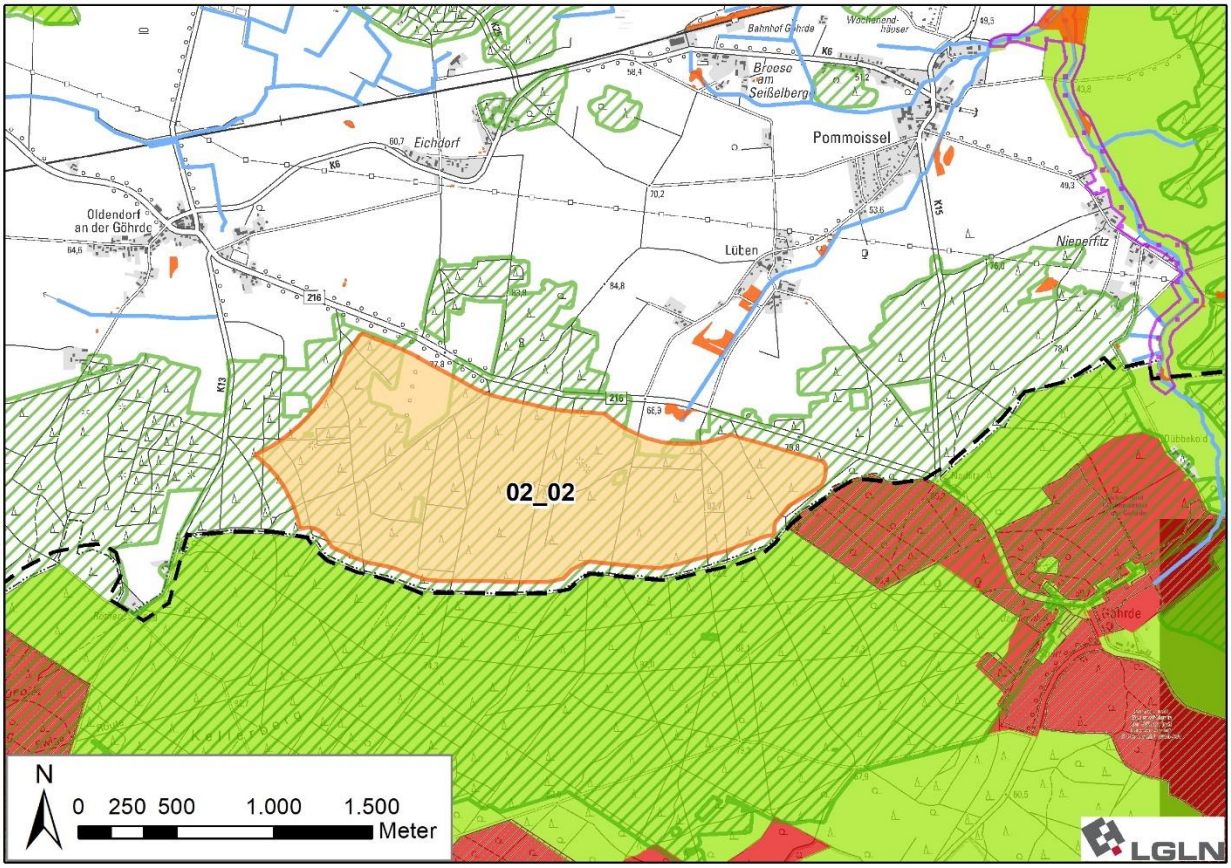

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

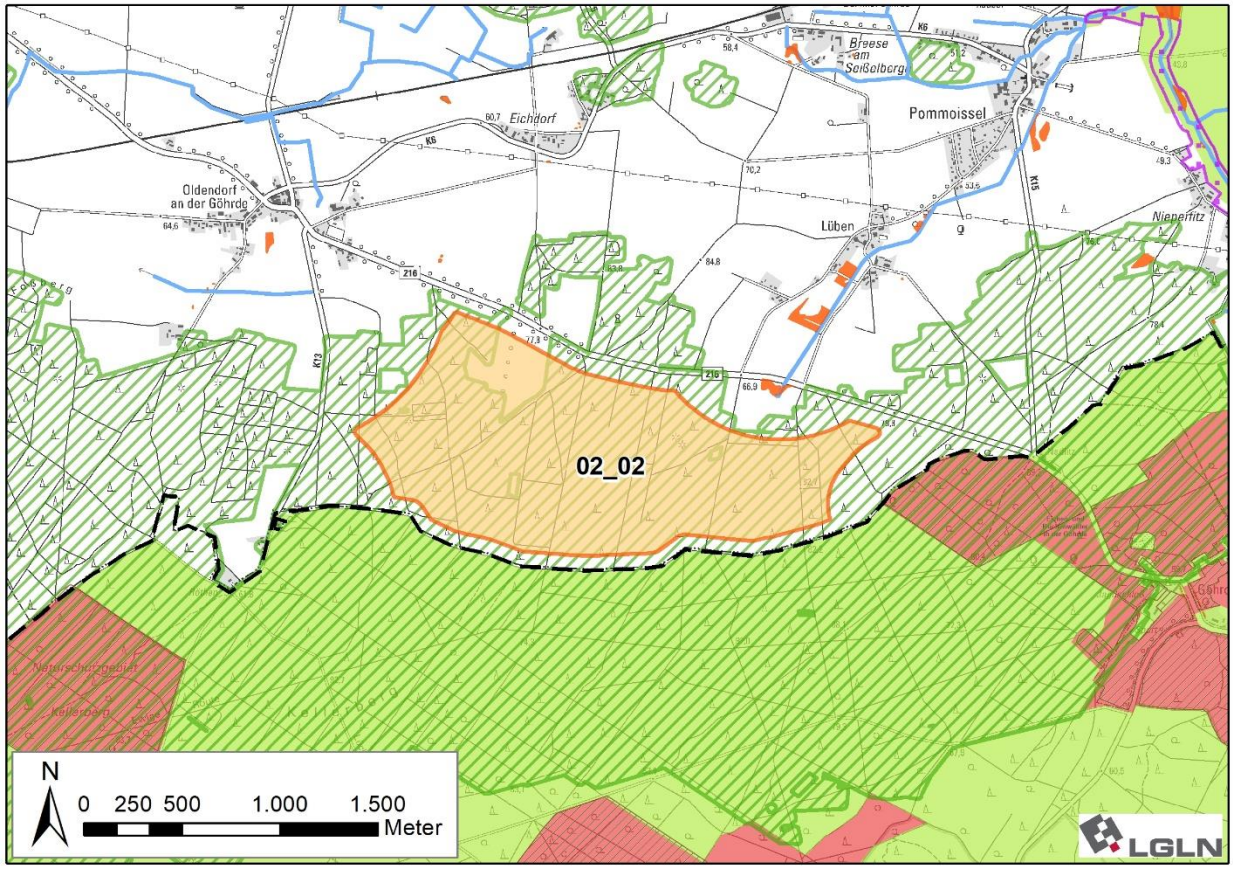

~~Gebietsvorschlag Potenzialfläche~~ **Vorranggebiet Windenergienutzung DAH_02**

Gebietsblatt DAH_BLE_01

~~Potenzialfläche~~ **Vorranggebiet Windenergienutzung DAH_BLE_01**			
Anzahl der Teilflächen	~~11~~ 7 Teilflächen		
Größe der Teilflächen	01_03: ~~22~~ 10,9 ha 01_04: ~~57,9~~ 41,0 ha ~~01_06: 5,1 ha~~ ~~01_08: 10,3 ha~~	~~01_10a: 78,5 ha~~ 01_10ba~~b~~: ~~154,2~~ 76,0 ha 01_10bb: 143,1 ha 01_11: ~~126,4~~ 114,8 ha 01_13: ~~13,3~~ 8,2 ha	~~01_15: 6,3 ha~~ ~~01_16: 0,6 ha~~ 01_17: ~~40,3~~ 36,7 ha
Gesamtgröße ~~der Potenzialfläche~~	~~515,8~~ 430,7 ha		
1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen			
Die ~~elf~~ sieben geprüften Teilflächen liegen in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“. Die östlichen Teilflächen liegen im Naturpark „~~Elbhöhen-~~Wendland.Elbe“, die Teilflächen ~~01_10a,~~ 01_10bb und 01_11 nur teilweise, die Teilfläche 01_10ba liegt außerhalb. ~~60~~ 75 m östlich von 01_03 und 01_04 befindet sich das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (Zone B). Etwa ~~580~~ 780 m nördlich von 01_03 befindet sich die Schutzzone C des Biosphärenreservats. In ~~60~~ 75 m Entfernung zu 01_03 befindet sich das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (DE2528-331). Teilweise deckungsgleich in ca. ~~800~~ 950 m Entfernung liegt das EU-Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ (DE2832-401). Teile des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001) befinden sich zumeist in ~~60~~ 75 m Entfernung im Umfeld der Teilflächen (außer zu Teilfläche 01_10bb). **Vorbelastungen:** Durch zahlreiche Land- und Kreisstraßen (L 222, L 232, L 231, K 13) und die westlich der Teilflächen 01_10ba, 01_10bb und 01_11 verlaufende Bundesstraße B 216 (Lärm- und Schadstoffemissionen, visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) vorbelastet. Die Teilflächen 01_10ba, 01_10bb~~,~~ und 01_11 sind durch vorhandene WEA vorbelastet, weitere WEA sind im Umfeld der Teilflächen und in direkter Nähe zu Teilfläche 01_13 vorhanden. ~~und 01_15 sind durch vorhandene WEA~~		

~~vorbelastet, und in~~ > 1.000 m südlich verläuft eine Freileitung (visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes).

Landschaftsbild: Die Teilflächen liegen überwiegend in der Landschaftsbildeinheit (LBE) „Offene Geestlandschaft“, die Teilflächen 01_03~~,~~ und 01_04~~, 01_06 und 01_08~~ in der „Ackerlandschaft um Tosterglope“, die übrigen in der „Geestlandschaft an der Geestkante zwischen Barskamp und Nahrendorf, östlich von Dahlenburg“. ~~Beiden~~ Den LBE kommt eine mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben zu. Es handelt sich um großflächige, ackergeprägte Geestlandschaften auf welligem Relief und mit weiter Sicht. Die erstgenannte zeichnet sich zudem durch große Schläge und kaum vorhandene Siedlungen aus. Lediglich der nördliche Bereich von 01_10bb liegt in der „Waldlandschaft“ („Wald westlich von Horndorf“) mit geringer Bedeutung für das Landschaftserleben.

Aufgrund der Kombination aus Weitläufigkeit und der Höhenlage sind die Geestgebiete um Dahlenburg laut LRP als besonders empfindlich gegenüber mastartigen und/oder hohen technischen Elementen zu bewerten. Das Gelände steigt Richtung Osten auf 115 m NN an. Teilweise bestehen bei klaren Sichtverhältnissen Blickbeziehungen über die Geestkante und die Marsch hinaus (LRP 2017: 114). Zwischen den Teilflächen befinden sich Waldlandschaften mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben.

Boden: Der überwiegende Bodentyp der nördlichen Teilflächen ist mittlere Pseudogley-Braunerde. Die Bodentypen der südlichen Teilflächen sind kleinteiliger differenziert (Flacher Braunerde-Podsol, Mittlere Podsol-Braunerde, Mittlere Pseudogley-Braunerde). In Teilfläche 01_17 befindet sich tiefer Gley, der hier aufgrund der hohen bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdiger Boden verzeichnet ist.

Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Die Teilflächen sind durch Ackerland geprägt. In Teilfläche 01_10bb befindet sich ein größerer Bereich mit Nadelholz, kleinere Nadelholzbereiche sind auch in 01_10ba~~,~~ und 01_11 vorhanden. In 01_13 befindet sich ein kleiner Bereich mit Laub- und Nadelholz.

Biotopwertigkeit: In den Teilflächen 01_03, 01_04~~, 01_06, 01_08, 01_15, 01_16~~ und 01_17 befindet sich überwiegend Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) ohne höherwertige strukturierende Biotoptypen. In 01_10ba befinden sich wenige strukturierende höherwertige Feldhecken und im Süden ein größerer Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2). Teilfläche 01_10bb ist durch den zentralen von Sandacker umfassten Nadelforst geprägt. Auch in 01_11 befindet sich im zentralen Bereich Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung. ~~Westlich~~ Im Osten befindet sich ein kleiner Eichenmischwald armer, trockener Sandböden von besonderer Bedeutung (Wertstufe 5). Teilweise sind Feldhecken von besonderer bis allgemeiner Bedeutung vorhanden. In 01_13 befinden sich neben Sandacker auch größere naturnahe Feldgehölze ~~und Kiefernforst~~ von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 3) sowie Nadelforst.

In 01_11 befindet sich ein nach § 30 BNatSchG und § 28a NNatG geschütztes Biotop (naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (eutroph)) umgeben von nach § 28a NNatG geschützten Biotopen (Binsenreiche Nasswiese, Flutrasen, Hochstaudenreiche Nasswiese, seggenreiche Nasswiese).

Wasser: Durch Teilfläche 01_17 verläuft ein Graben.

Kulturelles Erbe: Im Westen und Osten der Teilfläche 01_11 sind Grabhügel und Grabhügelfelder als punktuelle und flächenhafte Bodendenkmäler verzeichnet. In 01_17 befindet sich ein Großgrabstein.

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Legende:	Bewertung
hohe Umwelt-auswirkungen; mittlere Umwelt-auswirkungen; geringe Umwelt-auswirkungen; keine Umwelt-auswirkungen; positive Umwelt-auswirkungen **K** kleinräumige Wirkung **T** teilräumliche Wirkung	
Menschen, insb. menschliche Gesundheit	
1.000 ~~900~~ m nördlich/nordöstlich von 01_03 und 01_04 befindet sich die Ortschaft Walmsburg. Neu Darchau liegt ~~in > 2.000~~ > 1.900 m östlich von Teilfläche 01_04. Ca. ~~620~~ 700 m (nord-)östlich von 01_04 ~~und ca. 1.000 m nordöstlich von 01_06~~ befindet sich Reeßeln (Wohnen im Außenbereich). ~~600 m westlich von 01_06, südöstlich von 01_08 und ca.~~ Ca. 860 m südlich von 01_04 befindet sich Köhlingen (Wohnen im Außenbereich). ~~600 m südwestlich von 01_08 befinden sich einzelne Wohngebäude im Außenbereich.~~ Zentral zwischen den Teilflächen liegt die ~~Siedlung~~ Ortschaft Tosterglope, ~~900 m südlich von 01_08 und~~ ca. 1.300 m südlich von 01_04 und 900 m ~~nordöstlich~~ nördlich von 01_13. Die Abstände zu den anderen Teilflächen sind > 1.500 m. ~~600~~ 800 m östlich von 01_13 befinden sich mehrere Wohngebäude im Außenbereich. In > 1.000 m nordöstlich von 01_17 liegt die Ortschaft Ventschau und ~~in~~ 600 m ~~Entfernung~~ östlich Nüdlitz mit Wohnen im Außenbereich. ~~Die Ortschaft Kovahl liegt etwa 1.900 m östlich~~. Südlich von 01_17 ~~und 01_15 befindet~~ in 1.000 m Entfernung liegt die Ortschaft Nahrendorf, mit in 600 m Entfernung vorgelagerter Wohnbebauung im Außenbereich. 600 m südlich von 01_11 befindet sich Mücklingen mit mehreren Wohnplätzen im Außenbereich. ~~600~~ 700 m östlich von 01_11 und 01_10bb sowie 600 m westlich von 01_13 befindet sich Horndorf mit einigen Wohnplätzen im Außenbereich. 900 m westlich von 01_11 und 01_10bb ~~und~~ befinden sich jenseits der B 216 ~~befinden sich~~ die Ortschaften Quickborn	T

und Neu Buendorf. Ein Wohngebäude im Außenbereich befindet sich in 600 m westlich von 01_10bb. 900 m nordwestlich von 01_10bb liegt die Ortschaft Dahlem. ~~Es sind erhebliche Auswirkungen durch Lärmemissionen und Schattenwirkung auf die Wohnnutzung zu erwarten. Besonders betroffen ist die Wohnnutzung im Außenbereich in der offenen Geestlandschaft, vor allem in östlicher Lage zu den Festlegungen. Die Ortschaften befinden sich entweder südlich zu den Teilflächen und damit außerhalb der Schattenwurfrichtung oder jenseits von sichtverschattenden Waldflächen. Lärmemissionen wirken insbesondere auf die (nord-)östlich gelegenen Siedlungsbereiche (z.B. Walmsburg). Von Schattenwurf beeinflusst sind auch die westlich liegenden Ortschaften Quickborn und Neu Buendorf. Hier besteht bereits eine Vorbelastung durch WEA und die B 216. Insgesamt wird die Auswirkung als erheblich aber in geringem Maße bewertet, da es sich um kleinere, weit voneinander entfernte Teilflächen, statt um ein großes zusammenhängendes Gebiet handelt.~~ ~~Bei der Teilfläche 01_10a handelt es sich im Norden und Westen um Bestandsicherungen und um ein größtenteils im RROP 2016 vorhandenes Vorranggebiet Windenergienutzung, wodurch keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf die Ortschaften Harmstorf in ca. 820 m südwestlich, Köstorf in 870 m westlich und Barskamp in 980 m nördlich entstehen.~~ Ca. 800 m südlich von 01_10ba befindet sich die Ortschaft Harmstorf und ca. 760 m westlich die Ortschaft Köstorf mit vorgelagerter Wohnnutzung im Außenbereich in ca. 480 m Entfernung. Ca. 770 m nordwestlich befindet sich Wohnnutzung im Außenbereich am Köstorfer Berg. Ca. 1.000 m nördlich von 01_10ba und ca. 1.700 m von 01_03 befindet sich die Ortschaft Barskamp. Da es sich bei der Teilfläche 01_10ba im Norden und Westen um Bestandsicherungen und um ein größtenteils im RROP 2016 vorhandenes Vorranggebiet Windenergienutzung handelt, entstehen keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Ortschaften Harmstorf und Köstorf im Westen und Barskamp im Norden. Auch der Westen der Teilfläche 01_11 ist bestandssichernd. Daher ist nicht mit zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Ortschaften Quickborn und Neu Buendorf im Westen zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortschaften Walmsburg, Tosterglope, Ventschau, Dahlem sowie auf die Wohnnutzung im Außenbereich in Reeßeln, Nüdlitz und Horndorf zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von mittlerer Intensität auf die Ortschaften Tosterglope und Dahlem sowie von geringer Intensität auf die Ortschaften Walmsburg, Ventschau, Nahrendorf und die Wohnnutzung im Außenbereich u.a. in Reeßeln, Nüdlitz, Horndorf, Köhlingen und Mücklingen zu rechnen. Darüber hinaus ist mit einer Umfassungswirkung auf die Ortschaft Tosterglope durch die Teilflächen 01_10bb, 01_11, 01_13, 01_17 und 01_04 zu rechnen. Da jedoch der Umfassungswinkel die zulässigen 120° (bezogen auf einen Halbkreis) nicht überschreitet, ist mit einer mittleren Intensität zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering - mittel erheblich bewertet.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Es ist überwiegend Sandacker mit geringer Bedeutung (Wertstufe 1) sowie Nadelforst mit allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Die vereinzelt höherwertigen Biotoptypen sowie die nach § 30 BNatSchG und § 28a NNatG geschützten Biotope (Teilfläche 01_11) sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu beachten. Der Bereich der geschützten Biotope ist laut LRP von hoher Bedeutung für Amphibien. ~~Nördlich von 01_03 befindet sich ein Horst des Seeadlers, der mit einem ausreichenden Puffer berücksichtigt wurde, sodass hier eine erhebliche Auswirkung ausgeschlossen wird. Der östliche Bereich der Teilfläche 01_04 überlagert ein Brut- u. Nahrungshabitat des Rotmilans mit landesweiter Bedeutung. Der Rotmilan ist gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft, daher ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu untersuchen, ob in dem Bereich derzeit Brutstandorte bestehen~~. Im Umfeld sind Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten verzeichnet: Ca. 700 m nördlich von 01_03 befindet sich ein Brutnachweis des Seeadlers (2023) innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Das Gebiet weist keine besondere Eignung als Nahrungshabitat auf. Daher kein Indiz für erhöhte Kollisionsrisiken. Ca. 500 m nördlich von 01_03 ist ein Brutverdacht des Rotmilans verzeichnet, innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat. Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Der östliche Bereich der Teilfläche 01_04 überlagert zudem ein Brut- u. Nahrungshabitat des Rotmilans mit landesweiter Bedeutung. Auf der nachgeordneten Planungsebene ist zu untersuchen, ob in dem Bereich derzeit Brutstandorte bestehen. Mit Umweltwirkungen mittlerer Intensität ist zu rechnen.	T

Ca. 170 m südlich von 01_10ba ist ein weiterer Brutverdacht des Rotmilans verzeichnet, innerhalb des Nahbereichs und des zentralen Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Da es sich bei der Teilfläche jedoch um eine bestandssichernde Festlegung handelt, sind lediglich im Falle eines zukünftigen Repowerings zusätzlich erhebliche Umweltwirkungen zu erwarten. Nordöstlich der Teilfläche 01_17 befindet sich ein potenzielles Brutgebiet des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Schwarzmilans. Ein standortgenauer Brutnachweis liegt jedoch nicht vor.[4] Auf der nachgeordneten Planungsebene ist zu untersuchen, ob in dem Bereich derzeit Brutstandorte bestehen. Laut LRP sind weitere Bereiche von 01_04 sowie die Teilfläche 01_08 von sehr hoher Bedeutung für die Avifauna und Amphibien. Für Teilflächen ist somit mit einer mittleren Auswirkung zu rechnen. 470 m nördlich von Teilfläche 01_17 und > 700 m nordöstlich von 01_03 befindet sich ein landesweit bedeutsamer Lebensraum des Schwarzstorchs. Aufgrund der Entfernung und da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist, steht das Nahrungshabitat der Festlegung nicht entgegen. In 01_10ba sind zwei ~~geschützte~~ Wallhecken und Kompensationsflächen der Bauleitplanung verzeichnet, die auf den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen sind.	
Boden / Fläche	
Es sind schutzwürdige Böden in Teilfläche 01_17 vorhanden. Hier ist teilräumig von einer erheblichen Auswirkung mittlerer Intensität auszugehen. Darüber hinaus ist nicht mit einer schwerwiegenden Umweltauswirkung zu rechnen.	T
Wasser	
Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.	
Klima / Luft	
~~Es werden kaum Waldflächen überlagert. Kohlenstoffspeichernde Böden gehen nicht verloren.~~ Zwar werden z.T. Waldflächen überlagert, jedoch gehen keine kohlenstoffspeichernden Böden verloren. Der kleinflächige Waldverlust an Windenergiestandorten im Wald wird durch Neuaufforstung kompensiert, so dass keine in regionalem Maßstab erheblichen Auswirkungen auf die CO_2 Bilanz auftreten. Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO_2-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	
Die Bedeutung des Landschaftsbildes und die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung ist überwiegend als mittel eingestuft. Jedoch werden die in diesem Bereich durch ihre Weitläufigkeit und Höhenlage besonders empfindlichen Geestgebiete technogen überprägt, wodurch erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die weiten Blickbeziehungen entstehen. Teilweise ist das Landschaftsbild bereits durch WEA vorbelastet. Es ist lediglich ein Radweg (Göhrde-Neetze-Tour) verzeichnet. Das umliegende LSG, im Bereich der Waldlandschaft, ist als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung ausgewiesen. ~~Durch die Sichtverschattung des Waldes werden schwerwiegende Auswirkungen verhindert.~~ Da innerhalb des Waldes die Wirkung für den Nahbereich durch die Sichtverschattung des Waldes minimiert wird, wird der Erholungswert innerhalb der Waldlandschaft visuell nicht beeinträchtigt. Insgesamt wird die Intensität der Umweltauswirkungen mit mittel bewertet.	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
Die meisten der punktuellen und flächenhaften Bodendenkmale sind in einem bereits mit WEA bestandenen Bereich verzeichnet. ~~Durch die Festlegung kommt es zu keinen direkten (zusätzlichen) erheblichen Auswirkungen.~~ Auf Ebene der Regionalplanung sind keine zusätzlich erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Die Bodendenkmale sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu beachten.	
3. Natura 2000-Gebiete	
In ~~60~~ 75 m Entfernung zu 01_03 befindet sich das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (DE2528-331). Die für das FFH-Gebiet relevanten Fledermausarten (Mopsfledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr) ~~gehören z. T. zu den gegenüber Windenergieanlagen besonders empfindlichen Tierarten~~ sind laut BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) gering bis sehr gering kollisionsgefährdet. Laut	

[4] Es handelt sich um zufallsverteilte Punktdaten aus der Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WinNiPot) 2023 auf Grundlage der frei verfügbaren Daten des Atlas Deutscher Brutvogelarten (ADEBAR) [Gedeon et al. 2014]. Das Vorgehen bei der Ermittlung des Konfliktrisikos mit windsensiblen Vogelarten entspricht dem von Thiele et al. 2021 in dem Projekt „Naturverträgliche Ausgestaltung der Energiewende“ (EE100-konkret) des Bundesamtes für Naturschutz [vgl. Thiele et al. 2021; S. 41-43].

FFH-Prüfung sind unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet auszuschließen. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar. ~~Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.~~

In ca. ~~800~~ 950 m Entfernung liegt das EU-Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ (DE2832-401). Insbesondere für jagende Greifvögel können Windenergieanlagen eine Kollisionsgefährdung darstellen. Laut FFH-VP bestehen Anhaltspunkte für ein erhöhtes Risiko, dass Brutvogelarten gefährdet werden, sofern ihr Brutplatz sich innerhalb des zentralen Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG) - gemessen vom Mastfuß – befindet, was auf nachfolgender Genehmigungsebene zu prüfen ist. Derzeit sind keine Bruthabitate im zentralen Prüfbereich bekannt, so dass unter Berücksichtigung ggf. notwendiger Maßnahmen zur Risikominderung, wie z.B. Antikollisionssysteme, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen, erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet auszuschließen sind. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar. ~~Auf Zulassungsebene ist die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen.~~

4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

~~Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, zur Vermeidung von visuellen/akustischen Beeinträchtigungen von Wohnnutzung und zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu prüfen.~~

Für die Teilflächen 01_03, 01_04 und 01_10ba ist im Zulassungsverfahren (auch bei einem zukünftigen Repowering) das aktuelle Brutvorkommen des Rotmilans und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.

Für die Teilfläche 01_03 ist im Zulassungsverfahren das aktuelle Brutvorkommen des Seeadlers und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.

Für die Teilfläche 01_17 ist im Zulassungsverfahren das aktuelle Brutvorkommen des Schwarzmilans und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbesesondere zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.

Aufgrund der (teilweisen) Lage im Wald und der geringen Entfernung zum FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.

Die nach § 30 BNatSchG und § 28a NNatG geschützten Biotope sind auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.

Die Kompensationsflächen sind auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.

5. Zusammenfassende Bewertung ~~der Potenzialfläche~~

~~Die Potenzialfläche~~ Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei ~~dem~~ den geplanten ~~Vorranggebiet~~ Flächen handelt es sich weitestgehend um ~~eine Neufestlegung sowie~~ Neufestlegungen, in der Teilfläche 01_10ba um eine bestandsichernde (FNP der Samtgemeinde Dahlenburg) und erneute Festlegung des bereits 2016 festgelegten Vorranggebietes ~~in der Teilfläche 01_10~~. ~~Es~~ Dort sind bereits WEA vorhanden. Es sind (teilräumlich) voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Landschaft sowie ~~erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer~~ teilflächig mit mittlerer Intensität auf das Schutzgut Mensch, insb. menschliche Gesundheit zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar. ~~Jedoch ist auf Zulassungsebene die Notwendigkeit einer FFH-VP zu prüfen, da im 60 m entfernten FFH-Gebiet 074 windenergiesensible Fledermausarten und im 800 m entfernten EU-Vogelschutzgebiet kollisionsgefährdete Brutvogelarten verzeichnet sind.~~

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen.]

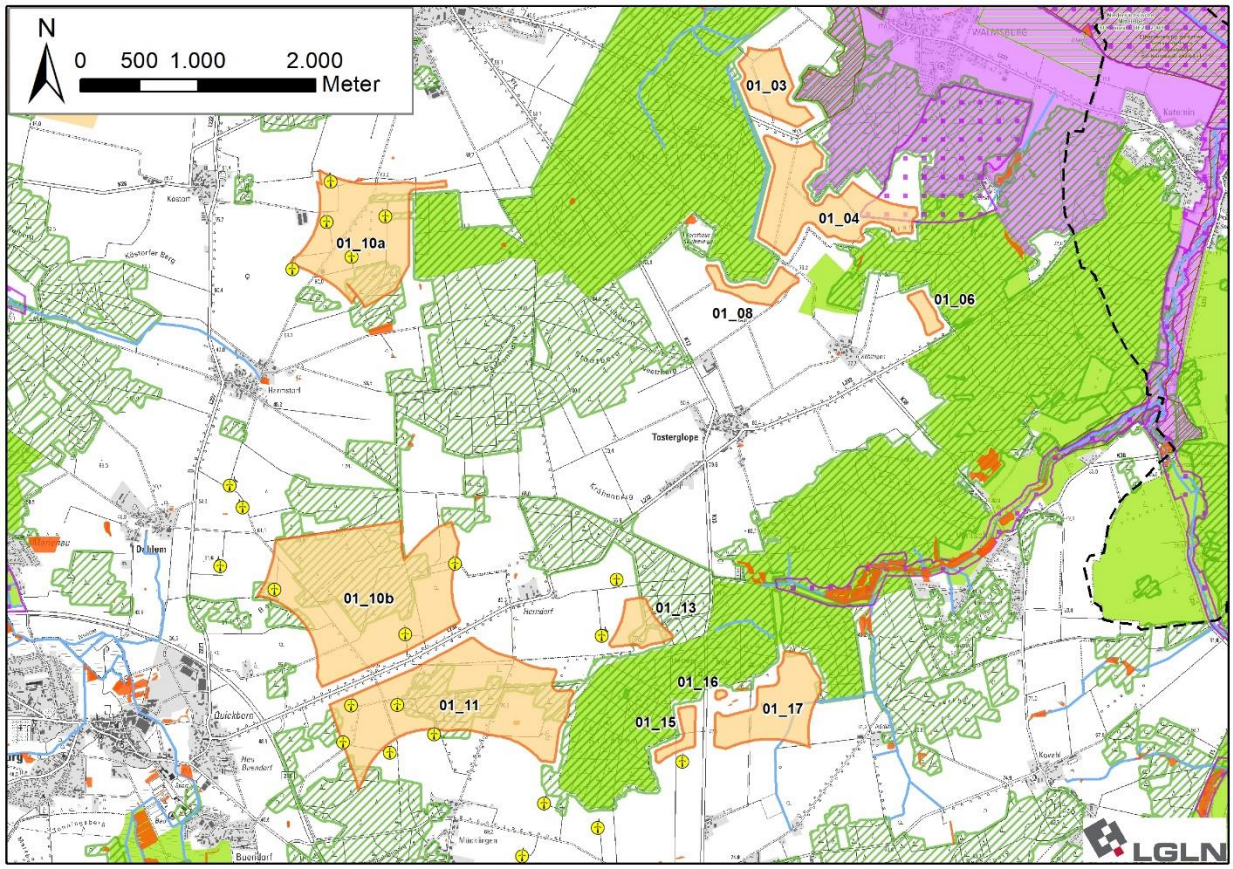

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

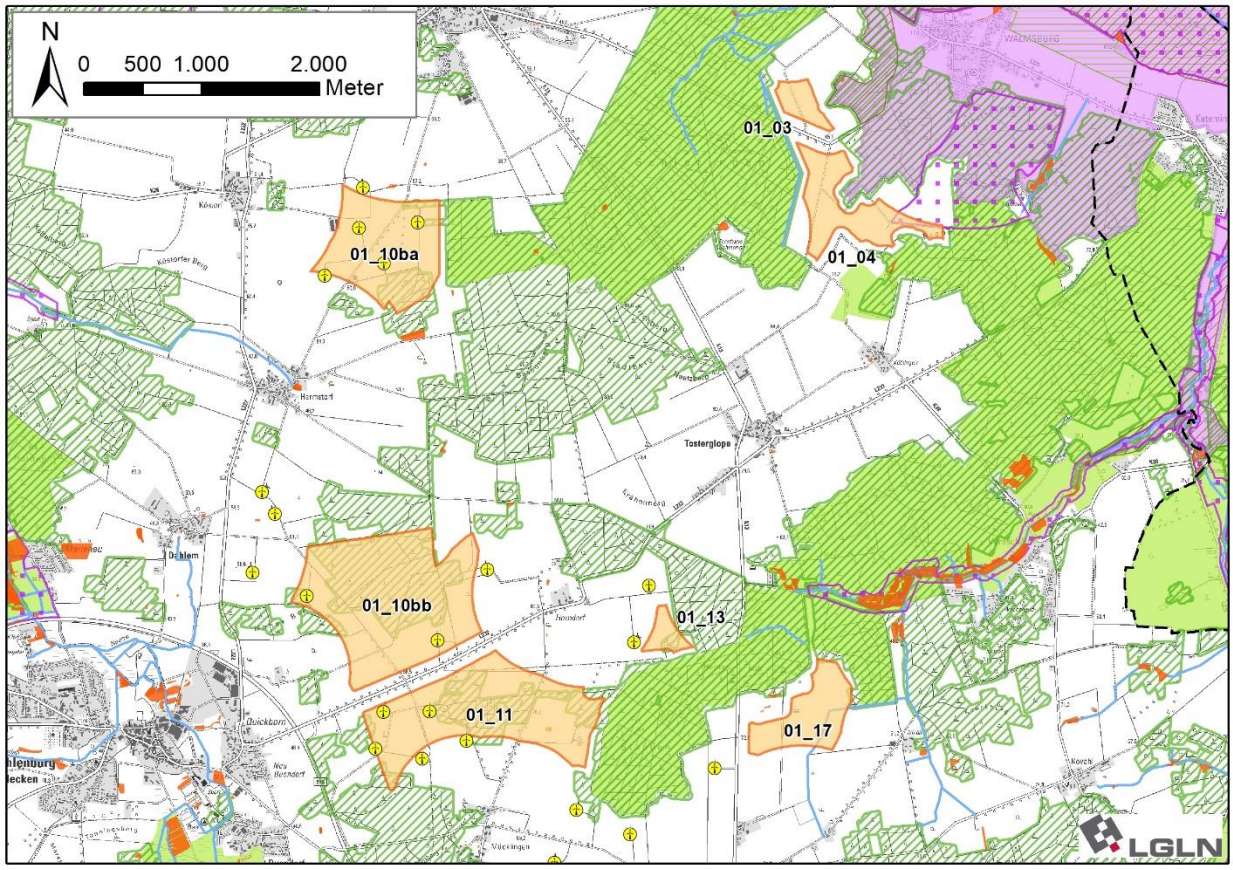

~~Gebietsvorschlag Potenzialfläche~~ **Vorranggebiet Windenergienutzung DAH_BLE_01**

Gebietsblatt GEL_01

Vorranggebiet Windenergienutzung GEL_01	
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	65,4 ha
Gesamtgröße	65,4 ha

1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen

Die geprüfte Fläche liegt in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“ und im Naturpark „Lüneburger Heide“.

Ca. 750 m westlich (z.T. im Landkreis Harburg) befindet sich das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (DE 2626-331). Ebenfalls ca. 750 m westlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“ (LSG WL 00027) im Landkreis Harburg. Südlich und östlich befinden sich Teile des „Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg“ (LSG LG 00001) mit einem Minimalabstand von 75 m.

Vorbelastungen: keine

Landschaftsbild: Die Teilfläche liegt in der Landschaftsbildeinheit „Geestlandschaft nordwestlich von Westergellersen“, der eine mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben zukommt. Es handelt sich um eine kleinflächige ruhige Geestlandschaft auf welligem Relief, die durch Acker-, Grünland- und Waldbereiche ohne Siedlungen oder sonstige störende Objekte geprägt ist.

Boden: Der überwiegende Bodentyp ist tiefer Podsol-Gley, im Nordwesten auch mittlerer Gley-Podsol. Schutzwürdige Böden sind nicht verzeichnet.

Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Die Teilfläche ist durch Ackerbau und Grünlandnutzung geprägt. Im Westen ist kleinflächig auch Laub- und Nadelholz vorhanden.

Biotopwertigkeit: Es liegen überwiegend Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) und artenarmes Intensivgrünland von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) vor, im Westen auch Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2). Strukturiert durch Gräben, teilweise Feldgehölze von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 2).

Wasser: Durch Gräben strukturiert.

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Legende:	**Bewertung**
hohe Umweltauswirkungen; mittlere Umweltauswirkungen; geringe Umweltauswirkungen; keine Umweltauswirkungen; positive Umweltauswirkungen **K** kleinräumige Wirkung **T** teilräumliche Wirkung	

Menschen, insb. menschliche Gesundheit	
Ca. 1.000 m nördlich befindet sich die Ortschaft Vierhöfen (LK Harburg) und ca. 900 m südöstlich die Ortschaft Westergellersen. Ca. 700 m östlich befindet sich ein Wohngebäude im Außenbereich, weitere befinden sich ca. 700 m südwestlich und > 800 m nördlich. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortschaft Westergellersen sowie die Wohnnutzung im Außenbereich im Osten und Südwesten zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von mittlerer Intensität auf die Ortschaft Westergellersen sowie von geringer Intensität auf die Ortschaft Vierhöfen und die Wohnnutzung im Außenbereich im Osten, Südwesten und Norden zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering - mittel erheblich bewertet.	**T**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Es ist überwiegend Sandacker von geringer (Wertstufe 1) und Intensivgrünland sowie kleinflächiger Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. In der Fläche befindet sich eine geschützte Wallhecke. Ca. 200 m südlich ist ein Fledermausquartier von sehr hoher Bedeutung verzeichnet. Laut LRP kommen Braunes Langohr, Fransenfledermaus und Graues Langohr vor. Laut BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) besteht für diese Arten ein geringes Kollisionsrisiko. Es sind keine (kollisionsgefährdeten/windenergiesensiblen) Vogelarten in der Teilfläche verzeichnet.	
Boden / Fläche	
Es sind keine schutzwürdigen Böden vorhanden. Daher ist nicht mit schwerwiegenden Auswirkungen zu rechnen.	
Wasser	

Durch die Festlegungen sind Gräben betroffen, die auf den nachgeordneten Planungsebenen zu beachten sind. Wasserschutzgebiete oder größere Stillgewässer sind nicht betroffen. Es ist nicht mit einer erheblichen Umweltauswirkung zu rechnen.	
Klima / Luft	
Zwar werden z.T. Waldflächen überlagert, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das Lokalklima ausgegangen. Kohlenstoffspeichernde Böden gehen nicht verloren. Der kleinflächige Waldverlust an Windenergiestandorten im Wald wird durch Neuaufforstung kompensiert, so dass keine in regionalem Maßstab erheblichen Auswirkungen auf die CO_2 Bilanz auftreten. Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO_2-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	
Durch die Fernwirkung der WEA und die technogene Überprägung kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild, welches bislang ohne Vorbelastungen ist. Die Bedeutung des Landschaftsbildes für die Erholung ist mit mittel bewertet. Der Bereich südlich der Teilfläche, mit geringfügiger Überlagerung im Südosten, ist als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt. Aufgrund des bislang unbelasteten Landschaftsbildes in einer sonst störungsfreien Landschaftsbildeinheit wird die Umweltauswirkung als mittel erheblich bewertet.	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
Es sind keine Bodendenkmale verzeichnet. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Ein mögliches Vorkommen ist auf der nachgeordneten Planungsebene zu beachten.	
3. Natura 2000-Gebiete	
Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiete ist das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (DE 2626-331) in etwa 750 m westlich. Aufgrund der Entfernung und da keine besonders empfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten bei den relevanten Arten des FFH-Gebietes genannt sind, sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.	
4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen	
Aufgrund der Nähe zum Fledermausquartier ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Die geschützte Wallhecke ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen. Ggf. ist eine nächtliche Leistungsreduzierung vorzusehen, um die gesetzlichen Grenzwerte der Lärmimmission (für allgemeine und/oder reine Wohngebiete) einzuhalten.	
5. Zusammenfassende Bewertung	
Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Boden/Fläche sowie mit mittlerer Intensität für das Schutzgut Landschaft und teilräumig für das Schutzgut Menschen, insb. menschliche Gesundheit zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.	

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

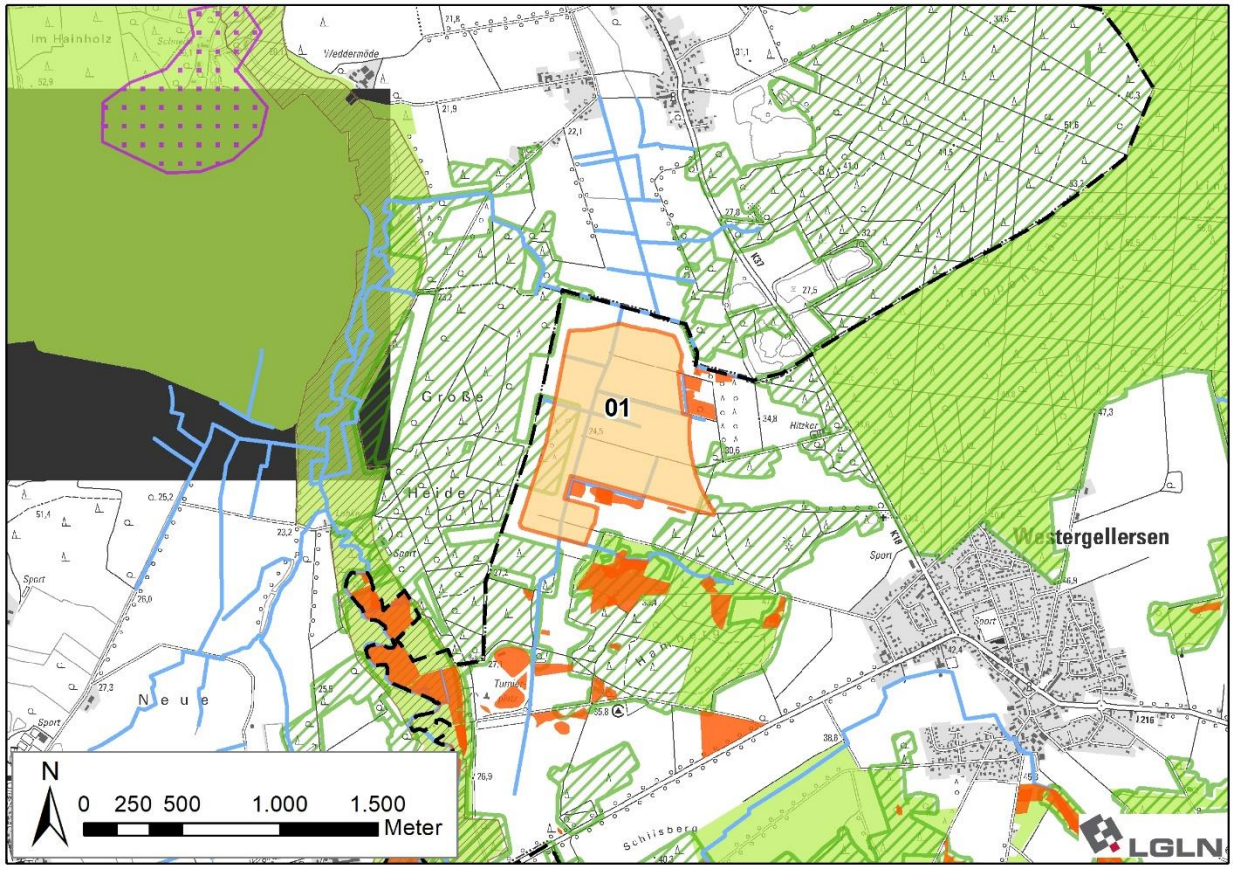

Vorranggebiet Windenergienutzung GEL_01

~~Gebietsblatt GEL_03~~

~~Potenzialfläche GEL_03~~	
~~Anzahl der Teilflächen~~	~~2 Teilflächen~~
~~Größe der Teilflächen~~	~~03_01: 2,2 ha~~ ~~03_02: 24,7 ha~~
~~Gesamtgröße der Potenzialfläche~~	~~26,9 ha~~

~~1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen~~

~~Die zwei geprüften Teilflächen liegen in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“ und überwiegend im Naturpark „Lüneburger Heide“.~~

~~In etwa 860 m südöstlich befindet sich das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE2628-331), welches mit geringfügig abweichendem Gebietszuschnitt und 815 m Entfernung gleichzeitig als Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal“ (NSG LÜ 00281) ausgewiesen ist. 60 m südlich und 95 m nördlich befinden sich Teile des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001).~~

~~**Vorbelastungen:** durch die südlich verlaufende Landstraße L 216 und die zwischen den Teilflächen verlaufende Kreisstraße K 50 (Lärm- und Schadstoffemissionen) sowie östlich verlaufende Freileitungen vorbelastet.~~

~~**Landschaftsbild:** Die Teilfläche 03_01 sowie der Westen und Osten der Teilfläche 03_02 liegen in der Landschaftsbildeinheit „Offene Geestlandschaft“ („Geestlandschaft um Kirch- und Westergellersen“ und Geestlandschaft zwischen Voegelsen und Reppenstedt“), der eine mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben zukommt. Es handelt sich um großflächige ackergeprägte Geestlandschaften auf (flach-)welligem Relief mit größeren Grünland- und Waldbereichen und weiter Sicht. Der Großteil der Teilfläche 03_02 befindet sich in den nordwestlichen Ausläufern einer „Waldlandschaft“ („Boehmsholz“) mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben. Es handelt sich um eine großflächige mosaikreiche Waldlandschaft mit Niederungscharakter auf welligem Relief. Die sonst laubwaldgeprägte Waldlandschaft, weist im Bereich der Teilfläche Nadelwaldbestände auf.~~

Boden: Der überwiegende Bodentyp ist Mittlere Pseudogley-Braunerde. Im Bereich der Waldlandschaft ist Flacher Braunerde-Podsol vorhanden. Am äußersten westlichen Rand von Teilfläche 03_02 sind Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und damit als schutzwürdig verzeichnet. Der Bodentyp ist tiefer Gley.

Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): In Teilfläche 03_01 besteht ausschließlich Ackernutzung. In Teilfläche 03_02 ist Ackerland und Nadelholz vorhanden.

Biotopwertigkeit: Es liegen überwiegend Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) und Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) vor. Strukturgebende höherwertige Biotoptypen sind lediglich vereinzelt in Teilfläche 03_02 vorhanden.

Wasser: Nördlich durch Teilfläche 03_02 verläuft ein Bach.

Kulturelles Erbe: In Teilfläche 03_02 befinden sich mehrere Grabhügel sowie ein Grabhügelfeld im Norden der Teilfläche.

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Legende:	**Bewertung**
hohe Umwelt-auswirkungen; mittlere Umwelt-auswirkungen; geringe Umwelt-auswirkungen; keine Umwelt-auswirkungen; positive Umwelt-auswirkungen **K** kleinräumige Wirkung **T** teilräumliche Wirkung	
Menschen, insb. menschliche Gesundheit	
900 m nördlich/nordöstlich befindet sich die Ortschaft Dachtmissen und 900 m östlich die Ortschaft Reppenstedt. Etwa 720 m südlich befindet sich ein einzelnes Wohngebäude im Außenbereich, ein weiteres 600 m südwestlich. 900 m südwestlich befindet sich die Ortschaft Kirchgellersen. Etwa 720 m (süd-)westlich befindet sich ein Wochenendhausgebiet sowie zwei Wohngebäude im Außenbereich in 920 m westlich. Lärmemissionen und Schattenwirkung haben durch die Entfernung zu den Siedlungsbereichen und der teilweise (nord-)östlichen Lage erhebliche Auswirkungen in geringem Maße auf das Schutzgut Mensch. Die Waldflächen wirken sichtverschattend. Mit Schattenwirkung ist auch im Bereich des westlichen Wochenendhausgebietes zu rechnen.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Es ist Sandacker von geringer (Wertstufe 1) und Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. In Teilfläche 03_02 befinden sich zwei geschützte Wallhecken, von denen eine gleichzeitig als historisches Landschaftselement geschützt ist. Es sind keine (windenergiesensiblen) Fledermaus- oder Vogelarten in der Teilfläche verzeichnet.	
Boden / Fläche	
Es sind lediglich sehr kleinräumig schutzwürdige Böden vorhanden. Daher ist nicht mit schwerwiegenden Auswirkungen zu rechnen.	
Wasser	
Durch die Festlegungen ist ein kurzer Bachabschnitt betroffen, der auf den nachgeordneten Planungsebenen zu beachten ist. Wasserschutzgebiete oder größere Stillgewässer sind nicht betroffen. Es ist nicht mit einer erheblichen Umweltauswirkung zu rechnen.	
Klima / Luft	
Zwar werden teilweise Waldflächen überlagert, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft ausgegangen. Kohlenstoffspeichernde Böden gehen nicht verloren. Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO_2-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	
Die Bedeutung des Landschaftsbildes und die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung sind überwiegend als mittel eingestuft. Die Waldlandschaft mit hoher Bedeutung ist ebenso wie das südliche LSG als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt. Durch die Sichtverschattung des Waldes ist die Wirkung hier nur kleinräumig. 550 m südwestlich befindet sich das Naturbad Kirchgellersen, auf welches aufgrund der Lage keine schwerwiegenden Auswirkungen durch Schattenwurf und Lärmemissionen zu erwarten sind. Westlich/nordwestlich verläuft ein (Rad-)Wanderweg (Mühlentour West). Zu beachten ist auch der Modellflugplatz Kirchgellersen westlich in 600 m Entfernung. Aufgrund der geringen Größe der Festlegung wird von einer in geringem Maße erheblichen Auswirkung ausgegangen.	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	

~~Durch die flächenhaft vorhandenen Bodendenkmale im Norden der Teilfläche 03_02 kann es hier kleinräumig zu erheblichen Auswirkungen kommen. Die Bodendenkmale sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu beachten.~~	K

~~3. Natura 2000-Gebiete~~

~~Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiete ist das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE2628-331) in etwa 860 m südöstlich. Aufgrund der Entfernung und da keine besonders empfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten bei den relevanten Arten des FFH-Gebietes genannt sind, sind laut FFH-Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.~~

~~4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen~~

~~Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, zur Vermeidung von visuellen/akustischen Beeinträchtigungen von Wohnnutzung und zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu prüfen.~~

~~5. Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche~~

~~Die Potenzialfläche ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter Menschen, insb. menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Landschaft sowie kleinräumig für das Schutzgut kulturelles Erbe zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.~~

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen.]

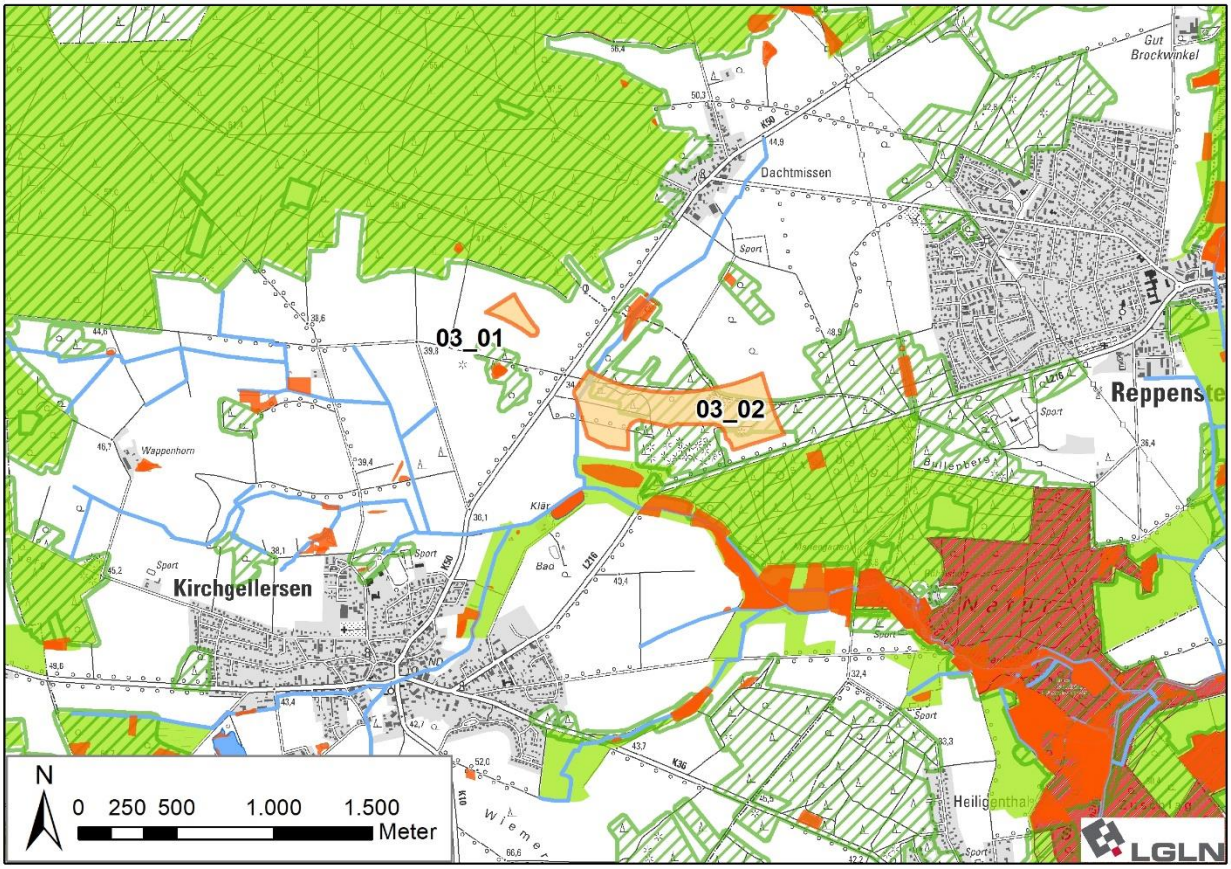

~~Gebietsvorschlag Potenzialfläche GEL_03~~

Gebietsblatt GEL_ILM_LUE_01

~~Potenzialfläche~~ Vorranggebiet Windenergienutzung GEL_ILM_LUE_01		
Anzahl der Teilflächen	~~8~~ 6 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	~~01_05: 5,3 ha~~ ~~01_07: 21,5 ha~~ 01_08: ~~104,3~~ 85,9 ha 01_10: ~~14,6~~ 12,4 ha	~~01_11: 1,2 ha~~ 01_12/13: ~~17,0~~ 15,6 ha ~~01_14: 60,0 ha~~ 01_14a: 6,7 ha 01_14b: 6,3 ha 01_14c: 3,2 ha ~~01_15: 6,5 ha~~
Gesamtgröße ~~der Potenzialfläche~~	~~230,4~~ 130,1 ha	

1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen

Die ~~acht~~ sechs geprüften Teilflächen liegen in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“. ~~Die Teilflächen 01_05 und 01_07 liegen im Naturpark „Lüneburger Heide“.~~

~~60 m westlich von 01_05 liegt das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE2628-331), welches gleichzeitig als Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal“ (NSG LÜ 00281) ausgewiesen ist. Beide verlaufen westlich, in 60 bis 500 m Entfernung entlang der Teilflächen 01_05, 01_07, 01_08 und 01_10. Das FFH-Gebiet befindet sich ebenfalls östlich in ca. 600 m Entfernung zu 01_14 und 01_15, wo es gleichzeitig als Naturschutzgebiet „Lüneburger Ilmenauniederung mit Tiergarten“ (NSG LÜ 00282) ausgewiesen ist.~~ Westlich, nördlich, östlich und südlich befindet sich das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE2628-331), ca. 430 m westlich von Teilfläche 01_08, ca. 200 m westlich von 01_10, ca. 1.200 m südlich von 01_12/13, ca. 1.000 m südlich von 01_14c und ca. 1.000 m östlich von 01_14b. Richtung Norden ist es > 1.900 m entfernt. Im Norden und Westen ist es deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal“ (NSG LÜ 00281), im Osten mit dem Naturschutzgebiet „Lüneburger Ilmenauniederung mit Tiergarten“ (NSG LÜ 00282) und im Süden mit dem Naturschutzgebiet „Barnstedt-Melbecker Bach“ (NSG LÜ 00280). ~~In mind. 60 m Entfernung~~ Im Umfeld der Teilflächen befinden sich Teile des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001) ~~im Umfeld der Teilflächen~~ mit einem Minimalabstand von ca. 60 m zu Teilfläche 01_08, ca. 120 m zu 01_10 und > 400 m zu den übrigen Teilflächen.

Vorbelastungen: Durch die Bundesstraßen B 209 und B 4 sowie die Kreisstraße K 17 (Lärm- und Schadstoffemissionen) sowie die Bahnlinie (Lärmemissionen) vorbelastet. Außerdem queren in Nord-Süd-Richtung mehrere Freileitungen sowie der anstehende Parallelneubau der „Ostniedersachsenleitung“ (ONiL) und in den bzw. um die Teilflächen 01_10, 01_12/13 und 01_14a, 01_14b und 01_14c sind mehrere WEA vorhanden (visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Zwischen 01_08 und 01_12/13 befindet sich zudem ein großes Industriegebiet.

Landschaftsbild: Die Teilflächen~~ 01_05, 01_07 und~~ 01_08 ~~liegen~~ liegt überwiegend in der Landschaftsbildeinheit ~~„Waldlandschaft“ (~~„Schwarze Heide bei Oerzen“~~)~~, der eine mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben zukommt. Es handelt sich um eine großflächige Waldlandschaft auf welligem Relief mit Nadel- und Laubwald. Die übrigen Teilflächen liegen in der „Offenen Geestlandschaft“ („Ackerlandschaft um Rettmer“, „Geestlandschaft westlich der Ilmenau bei Melbeck“, „Ackerlandschaft nördlich von Embsen“), der eine sehr geringe Bedeutung zukommt. Die Geestlandschaft im (Nord-)Osten ist weitläufig auf (flach-)welligem Relief und ackergeprägt. Die Geestlandschaft im Südwesten (Teilfläche 01_10) ist hingegen kleinteilig.

Boden: Der überwiegende Bodentyp ist flacher Braunerde-Podsol. Teilweise ist mittlere Podsol-Braunerde und mittlere Pseudogley-Braunerde vorhanden. Schutzwürdige Böden sind nicht verzeichnet.

Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Überwiegend Ackernutzung und in Teilfläche ~~01_07 und~~ 01_08 überwiegend Nadelholz, in Teilfläche 01_14b Ackernutzung und Nadelholz.

Biotopwertigkeit: ~~Es~~ In den Teilflächen 01_10, 01_12/13, 01_14a und 01_14c ist überwiegend Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) und in Teilfläche 01_08 überwiegend Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) vorhanden. In Teilfläche 01_14b ist zur Hälfte Sandacker und zur Hälfte Nadelforst vorhanden. Höherwertige Biotoptypen, wie Feldhecken, befinden sich lediglich in ~~01_07 und~~ 01_08. In 01_08 sind zudem kleinräumig Biotoptypen von besonderer Bedeutung (Wertstufe 5) kartiert. Es handelt sich um nach § 30 BNatSchG und § 28a NNatG geschützte Biotope (Sumpfkomplex und Sandtrockenrasen).

Wasser: Die Teilflächen ~~01_11,~~ 01_12/13, 01_14a, 01_14b und 01_14c ~~und 01_15~~ sowie der östliche Rand von 01_08 liegen im Trinkwasserschutzgebiet (Schutzzone IIIB).

Kulturelles Erbe: Es sind einige als Einzeldenkmale ausgewiesene Grabhügel am südlichen Rand der Teilfläche 01_08 sowie in Teilfläche 01_14b verzeichnet. ~~In Teilfläche 01_14 ist zudem eine Fundstreuung und in 01_07 ein Grabhügelfeld verzeichnet.~~ In den Teilflächen 01_12/13, 01_14a und 01_14b ist eine Siedlungsgrube verzeichnet.

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Legende: hohe Umwelt-auswirkungen; mittlere Umwelt-auswirkungen; geringe Umwelt-auswirkungen; keine Umwelt-auswirkungen; positive Umwelt-auswirkungen **K** kleinräumige Wirkung **T** teilräumliche Wirkung	**Bewertung**
Menschen, insb. menschliche Gesundheit	
~~900 m~~ > 1.000 m nördlich befinden sich die Ortschaften Rettmer und Häcklingen. Etwa ~~1.000 m~~ 1.300 m östlich von Teilfläche 01_14b befindet sich die Ortschaft Deutsch Evern~~, und~~. Die Ortschaft Melbeck befindet sich ca. 900 m südlich von Teilfläche 01_14c. ~~Lediglich~~ 800 m südlich von 01_12/13 befindet sich ~~der Siedlungsbereich von~~ die Ortschaft Melbeck ~~(~~Am Bahnhof~~)~~ (Wohnen im Außenbereich). ~~Da es sich bei 01_12/13 um ein im RROP 2016 vorhandenes Vorranggebiet Windenergienutzung handelt, wird durch die Festlegung keine (zusätzliche) erhebliche Auswirkung verursacht.~~ 900 m südlich von 01_10 befindet sich die Ortschaft Embsen. ~~900 m~~ 1.000 m westlich von 01_10 und > 1.100 m von 01_08 befindet sich die Ortschaft Oerzen. 800 m nördlich von ~~01_07~~ 01_08 ~~befinden~~ befindet sich ein Wohngebäude im Außenbereich ~~(Ziegelei)~~. ~~Lärmemissionen und Schattenwurf haben durch die Entfernung zu den Siedlungsbereichen zwar keine schwerwiegenden, jedoch erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Gerade die Siedlungsbereiche im (Nord-)Osten sind durch Lärm- und Schattenwirkung beeinflusst. Teilweise kann der Wald sichtverschattend wirken. Die Auswirkung wird als gering bewertet.~~ Im Süden der Teilfläche 01_10 und im Südosten der Teilfläche 01_12/13 handelt es sich um Bestandssicherung, die sich jeweils in Richtung Süden fortsetzt. Daher sind hier nur teilflächig zusätzlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortschaft Oerzen zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von mittlerer Intensität auf die Ortschaft Melbeck sowie von geringer Intensität auf die Ortschaften Rettmer, Häcklingen, Deutsch Evern, Embsen und Oerzen sowie auf die Wohnnutzung im Außenbereich in Melbeck Am Bahnhof und nördlich von Teilfläche 01_08 zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering - mittel erheblich bewertet.	T
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Es ist Sandacker von geringer (Wertstufe 1) und Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Die nach § 30 BNatSchG und § 28a NNatG geschützten Biotope in 01_08 sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen. ~~Vereinzelt sind geschützte Wallhecken (teilweise als historische Landschaftsbestandteile geschützt) vorhanden, die ebenfalls auf den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen sind.~~ In Teilfläche 01_12/13 und 01_14c sind geschützte Wallhecken vorhanden, die in Teilfläche 01_12/13 und 01_14c als historische Landschaftsbestandteile geschützt sind. Die geschützten Wallhecken sind ebenfalls auf den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen. Die Umweltauswirkungen sind kleinräumig als mittel zu bewerten. ~~Laut LRP kommt hier die Rohrweihe als kollisionsgefährdete Brutvogelart (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) vor.~~ Ca. 80 m westlich von 01_10 ist laut LRP ein weiterer Bereich von sehr hoher (landesweiter) Bedeutung für die Avifauna. Wertgebende Art ist hier u.a. der gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdete Rotmilan. ~~Auf der Zulassungsebene ist das tatsächliche Brutvorkommen zu prüfen. Das Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal“ (NSG LÜ 00281) befindet sich nur 60 m von 01_05 entfernt. Hier sind jedoch keine (windenergiesensiblen) Fledermaus- oder Vogelarten verzeichnet.~~ Es liegt jedoch weder ein Brutnachweis noch ein Brutverdacht vor, so dass auf Ebene der Regionalplanung keine erhebliche Umweltauswirkung erkennbar ist. Westlich der Teilfläche 01_08 befindet sich ein potenzielles Brutgebiet der gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rohrweihe. Ein standortgenauer Brutnachweis liegt jedoch nicht vor.[5] Ca. 200 m östlich der Teilfläche 01_14b befindet sich ein Brutnachweis (2023) des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans. Da es sich bei der Teilfläche um	K

[5] Es handelt sich um zufallsverteilte Punktdaten aus der Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WinNiPot) 2023 auf Grundlage der frei verfügbaren Daten des Atlas Deutscher Brutvogelarten (ADEBAR) [Gedeon et al. 2014]. Das Vorgehen bei der Ermittlung des Konfliktrisikos mit windsensiblen Vogelarten entspricht dem von Thiele et al. 2021 in dem Projekt „Naturverträgliche Ausgestaltung der Energiewende“ (EE100-konkret) des Bundesamtes für Naturschutz [vgl. Thiele et al. 2021; S. 41-43].

eine bestandssichernde (Bürgerwindpark Häcklingen-Melbeck) und erneute Festlegung des bereits 2016 festgelegten Vorranggebietes Windenergienutzung handelt, werden durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen verursacht. Aufgrund der bestehenden WEA (seit 2017 in Betrieb) und der geringen Größe der Teilfläche sind innerhalb der Teilfläche keine zusätzlichen WEA zu erwarten.	
Boden / Fläche	
Da keine schutzwürdigen Böden vorhanden sind, ist nicht mit einer schwerwiegenden Umweltauswirkung zu rechnen.	
Wasser	
~~Die Teilflächen 01_11, 01_12/13, 01_14 und 01_15 sowie der östliche Rand von 01_08 liegen im Trinkwasserschutzgebiet. Da es sich um ein Schutzzone III handelt, ist durch die Festlegung keine erhebliche Auswirkung zu erwarten. Die Belange sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen.~~ Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer betroffen. Aufgrund der Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet (Schutzzone III), ist von einer geringen Intensität der Umweltauswirkungen auszugehen.	
Klima / Luft	
Zwar werden z.T. Waldflächen überlagert, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das ~~Schutzgut Klima/Luft~~ Lokalklima ausgegangen. Kohlenstoffspeichernde Böden gehen nicht verloren. Der kleinflächige Waldverlust an Windenergiestandorten im Wald wird durch Neuaufforstung kompensiert, so dass keine in regionalem Maßstab erheblichen Auswirkungen auf die CO_2 Bilanz auftreten. Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO_2-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	
~~Die Bedeutung des Landschaftsbildes und die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung ist überwiegend sehr gering eingestuft. Lediglich in der Waldlandschaft ist die Bedeutung mit mittel bewertet. Hier kommt es aufgrund der Sichtverschattung des Waldes aber nur zu kleinräumigen Wirkungen.~~ Durch die Fernwirkung der WEA und die technogene Überprägung kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Bedeutung des Landschaftsbildes und die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung ist jedoch überwiegend als sehr gering eingestuft. Lediglich in der Waldlandschaft in Teilfläche 01_08 ist die Bedeutung mit mittel bewertet. Innerhalb des Waldes wird die Wirkung für den Nahbereich durch die Sichtverschattung des Waldes minimiert. Auch dem umliegenden LSG kommt größtenteils keine Bedeutung für landschafsbezogene Erholung zu, daher und aufgrund der Vorbelastungen (WEA, Industrie, Straßen, Bahnlinie) wird die Auswirkung als gering bewertet.	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
Die vorhandenen Bodendenkmäler sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen. ~~Durch die Festlegungen entstehen keine direkten Auswirkungen~~ Aufgrund der überwiegenden Lage im Bereich von Bestandsanlagen, sind auf Ebene der Regionalplanung keine (zusätzlich) erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Randlich verzeichnete Bodendenkmäler können im Zuge der Standortwahl ausgespart werden.	
3. Natura 2000-Gebiete	
Das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE2628-331) befindet sich in ~~60 m~~ 230 m Entfernung. Da keine besonders empfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten bei den relevanten Arten des FFH-Gebietes genannt sind, sind laut FFH-Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.	
4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen	
~~Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, zur Vermeidung von visuellen/akustischen Beeinträchtigungen von Wohnnutzung und zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu prüfen.~~ Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan, Rohrweihe) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund der (teilweisen) Lage im Wald ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Die nach § 30 BNatSchG und § 28a NNatG geschützten Biotope sowie die geschützten Landschaftsbestandteile sind auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.	

Die Belange des betroffenen Trinkwasserschutzgebiets (Zone III) und die erhöhten wasserrechtlichen Anforderungen beim Errichten, Unterhalten und Betrieb der Anlagen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.

Ggf. ist eine nächtliche Leistungsreduzierung vorzusehen, um die gesetzlichen Grenzwerte der Lärmimmission (für allgemeine und/oder reine Wohngebiete) einzuhalten.

5. Zusammenfassende Bewertung ~~der Potenzialfläche~~

~~Die Potenzialfläche~~ Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. ~~Bei dem geplanten Vorranggebiet~~ Es handelt ~~es~~ sich ~~weitestgehend~~ um eine Neufestlegung ~~sowie um eine z.T. bestandsichernde Festlegung~~ in den Teilflächen 01_10 und 01_12/13 sowie z.T. um eine bestandsichernde Festlegung (FNP der Samtgemeinde Ilmenau) und erneute Festlegung des bereits 2016 festgelegten Vorranggebietes in den Teilflächen 01_12/13, ~~und~~ 01_14a und 01_14b. Dort sind bereits WEA vorhanden. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter ~~Mensch, insb. menschliche Gesundheit,~~ Boden/Fläche, Wasser und Landschaft zu erwarten. ~~Kleinräumig~~ Teil- bzw. kleinräumig sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität auf ~~das Schutzgut~~ die Schutzgüter Mensch, insb. menschliche Gesundheit sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen.]

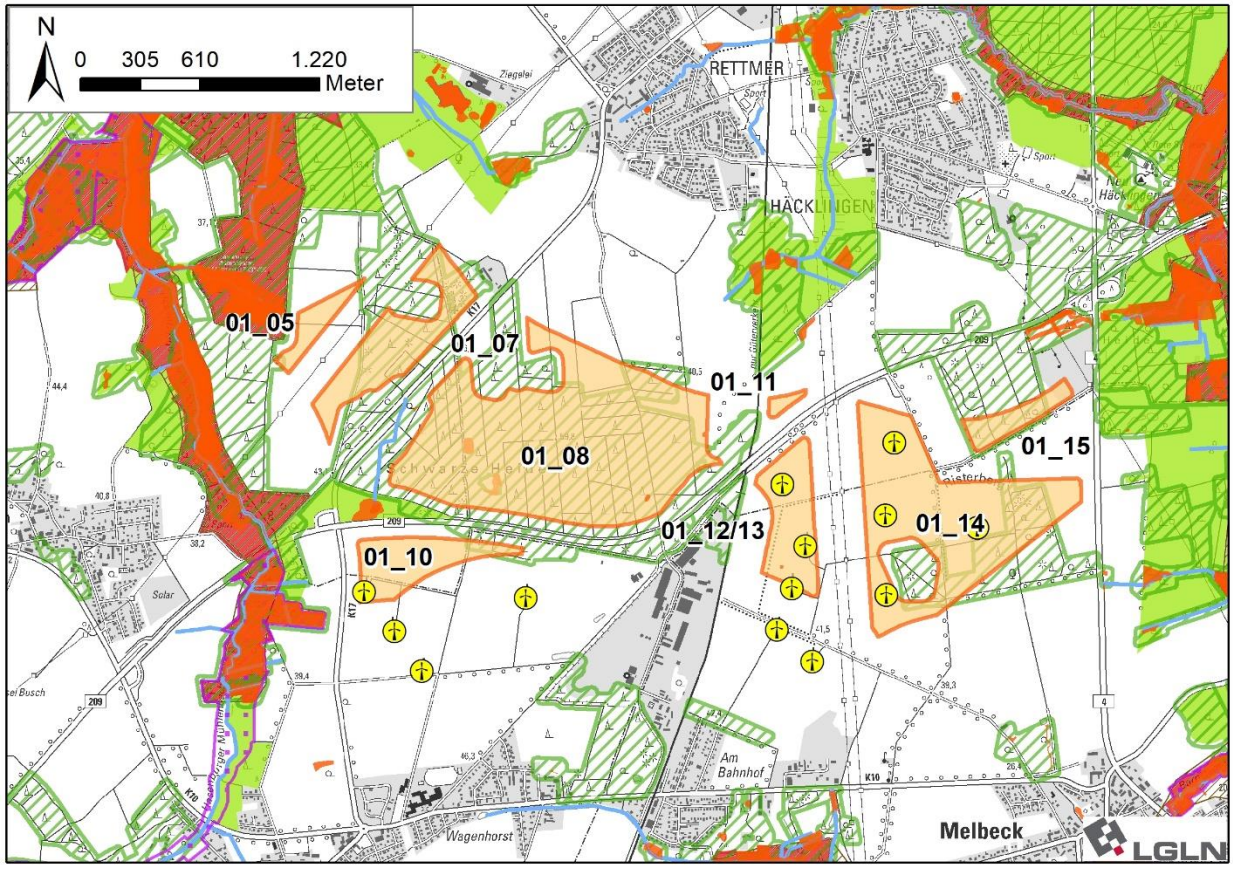

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

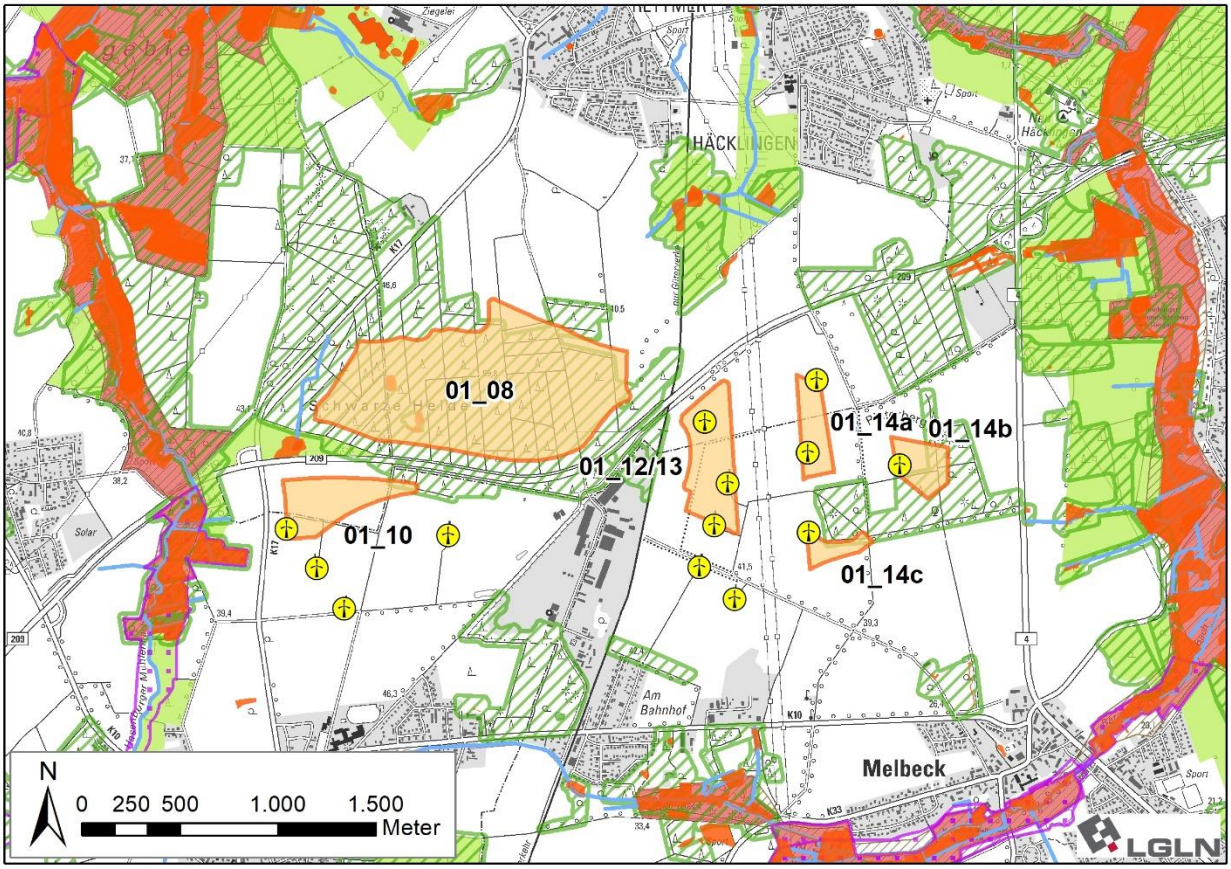

~~Gebietsvorschlag Potenzialfläche~~ **Vorranggebiet Windenergienutzung GEL_ILM_LUE_01**

~~Gebietsblatt ILM_01~~

~~Potenzialfläche ILM_01~~	
~~Anzahl der Teilflächen~~	~~1 Teilfläche~~
~~Größe der Teilflächen~~	~~01_01b: 29,6 ha~~
~~Gesamtgröße der Potenzialfläche~~	~~29,6 ha~~

~~1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen~~

~~Die geprüfte Teilfläche liegt in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“ und größtenteils im Naturpark „Lüneburger Heide“.~~

~~Etwa 60 m nördlich befindet sich das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE2628-331), welches hier gleichzeitig als Naturschutzgebiet „Barnstedt-Melbecker Bach“ (NSG LÜ 00280) ausgewiesen ist. Teile des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001) befinden sich in 60 m südlich sowie westlich und in 120 m nördlich.~~

~~**Vorbelastungen:** Durch die nordwestlich verlaufende Bahnlinie, die Kreisstraßen K 17 und K 33 (Lärm- und Schadstoffemissionen) sowie Freileitungen im Osten (visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes).~~

~~**Landschaftsbild:** Die Potenzialfläche liegt überwiegend in der Landschaftsbildeinheit „Waldlandschaft“ („Nindorfer Holtz“), der eine mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben zukommt. Es handelt sich um eine großflächige, nadelwaldgeprägte Waldlandschaft auf hügeligem Relief. Ein kleiner Bereich gehört zur „Offenen Geestlandschaft“ („Geestlandschaft zwischen Glindenbach und Heinsener Bach“) mit gleicher Bedeutung. Es ist eine kleinflächige, ackergeprägte Geestlandschaft auf welligem Relief.~~

~~**Boden:** Die Bodentypen sind flacher Braunerde-Podsol und mittlerer Pseudogley-Podsol. Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.~~

~~**Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.):** Durch Nadelholz geprägt. Teilweise kommt Ackerland vor.~~

~~**Biotopwertigkeit:** Es kommt überwiegend Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) und teilweise Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) vor.~~

~~**Kulturelles Erbe:** Es ist ein Grabhügel verzeichnet.~~

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Legende: hohe Umwelt-auswirkungen; mittlere Umwelt-auswirkungen; geringe Umwelt-auswirkungen; keine Umwelt-auswirkungen; positive Umwelt-auswirkungen **K** kleinräumige Wirkung **T** teilräumliche Wirkung	**Bewertung**
Mensch, insb. menschliche Gesundheit	
900 m nördlich befindet sich die Ortschaft Embsen. Melbeck liegt > 1.800 m nordöstlich. Die Ortschaft Kolkhagen liegt ca. 1.500 m östlich. 900 m südlich befindet sich die Ortschaft Lager Kolkhagen. 720 m westlich befindet sich Heinsen mit mehreren Wohngebäuden im Außenbereich und etwa 1.100 m westlich befindet sich das Forsthaus Embsen im Außenbereich. Lärmemissionen und Schattenwurf haben durch die Entfernung und die Lage zu den Siedlungsbereichen gering erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Zudem wird der Wald sichtverschattend wirken.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Es ist vor allem Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) und Sandacker geringer Bedeutung (wertstufe 1) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Es ist eine geschützte Wallhecke verzeichnet, die auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen ist. Südlich und südwestlich befindet sich ein Nahrungshabitat des Schwarzstorchs von landesweiter Bedeutung. Aufgrund der Entfernung von > 200 m und da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, steht das Nahrungshabitat der Festlegung nicht entgegen. Es sind keine (windenergiesensiblen) Fledermaus- oder Vogelarten verzeichnet.	
Boden / Fläche	
Da keine schutzwürdigen Böden vorhanden sind, ist nicht mit einer schwerwiegenden Umweltauswirkung zu rechnen.	
Wasser	
Durch die Festlegungen sind keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.	
Klima / Luft	
Zwar werden z.T. Waldflächen überlagert, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft ausgegangen. Kohlenstoffspeichernde Böden gehen nicht verloren. Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO_2-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	
Da die Potenzialfläche und das Umfeld keine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung haben, durch die angrenzende Bahnlinie vorbelastet sind, keine (Rad-) Wanderwege vorhanden sind, die Wirkung im Wald nur kleinräumig ist und durch die Sichtverschattung wird von einer gering erheblichen Auswirkung ausgegangen.	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
Die vorhandenen Bodendenkmäler sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen. Durch die Festlegungen entstehen keine direkten Auswirkungen.	
3. Natura 2000-Gebiete	
Das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE2628-331) befindet sich in 60 m Entfernung. Da keine besonders empfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten bei den relevanten Arten des FFH-Gebietes genannt sind, sind laut FFH-Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.	
4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen	
Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, zur Vermeidung von akustischer Beeinträchtigung von Wohnnutzung und zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu prüfen.	
5. Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche	
Die Potenzialfläche ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter Menschen, insb. menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Landschaft zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.	

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

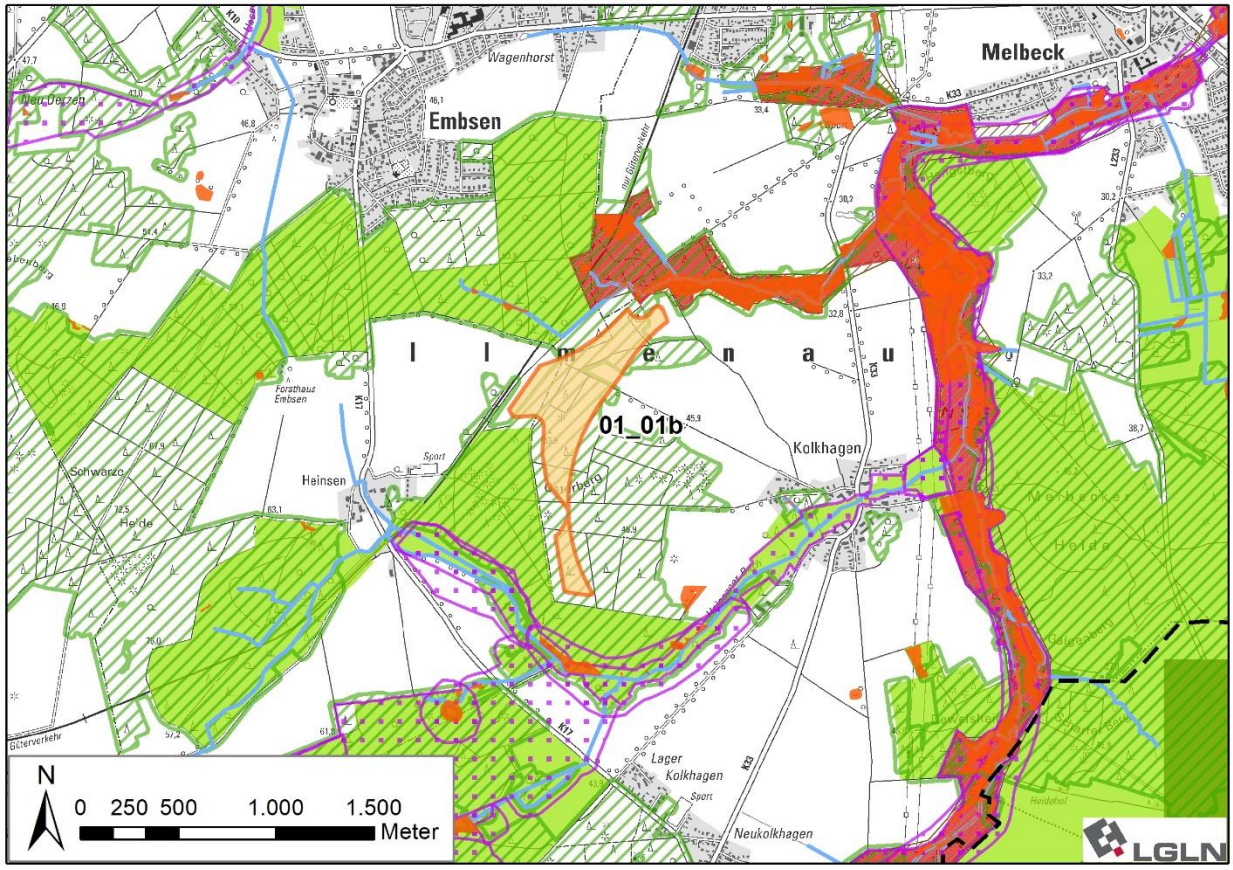

~~**Gebietsvorschlag Potenzialfläche ILM_01**~~

Gebietsblatt ILM_02

~~**Potenzialfläche**~~ **Vorranggebiet Windenergienutzung ILM_02**	
Anzahl der Teilflächen	~~2~~ 3 Teilflächen
Größe der Teilflächen	~~02_03: 112,5 ha~~ 02_03a: 46,5 ha 02_03b: 14,8 ha 02_04: ~~17,9~~ 15,4 ha
Gesamtgröße ~~der Potenzialfläche~~	~~130,4~~ 76,7 ha

1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen

Die ~~zwei~~ drei geprüften Teilflächen liegen in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“ und im Naturpark „Lüneburger Heide“.

Nördlich ~~und östlich~~ in ~~min. 480 m~~ 500 bis 1.000 m Entfernung und östlich in > 850 m befindet sich das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE2628-331). ~~Östlich ist es im Bereich des Landkreises Lüneburg gleichzeitig als~~ Ca. 500 m nördlich von Teilfläche 02_04 befindet sich das Naturschutzgebiet „Schierbruch und Forellenbachtal“ (NSG LÜ 00187) ~~ausgewiesen.~~, welches sich hier mit dem FFH-Gebiet überlagert. ~~Nördlich ist es z.T. als~~ Ca. 1.300 m nördlich von Teilfläche 02_03b befindet sich Naturschutzgebiet „Barnstedt-Melbecker Bach“ (NSG LÜ 00280) ~~ausgewiesen.~~, welches sich ebenfalls z.T. mit dem FFH-Gebiet überlagert. Teile des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001) befinden sich nördlich und östlich (~~60 m~~ 75 m) ~~und~~ sowie westlich (~~420 m~~ 640 m). Östlich und südlich im Landkreis Uelzen befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Süsing“ (LSG UE 00021) in mindestens 75 m Entfernung.

Vorbelastungen: ~~Lediglich durch~~ Zwischen den Teilflächen 02_03b und 02_04 verlaufen zwei Freileitungen sowie der anstehende Parallelneubau der „Ostniedersachsenleitung“ (ONiL) ~~zwischen den Teilflächen vorbelastet~~ (visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). ~~Weiter nördlich sind vier WEA vorhanden.~~

Landschaftsbild: Die Potenzialfläche befindet sich in der Landschaftsbildeinheit ~~„Offene Geestlandschaft“~~ (~~„~~Geestlandschaft bei Barnstedt“~~)~~, der eine mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben zukommt. Es handelt sich um eine großflächige, ackergeprägte Geestlandschaft auf hügeligem Relief vor Waldkulisse im

Süden und Westen. Dieser anschließenden Waldlandschaft, welche sich auch zwischen den Teilflächen 02_03a und 02_03b erstreckt, kommt eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftserleben zu.

Boden: Die Bodentypen variieren kleinteilig, wobei mittlere Parabraunerde und mittlere Podsol-Braunerde überwiegen. Flache Parabraunerde und tiefer Gley sind ebenfalls vorhanden. Der überwiegende Teil der Potenzialfläche überlagert Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und damit schutzwürdige Böden.

Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Fast ausschließlich Ackerland. In Teilfläche 02_03a kleinere Laub- und Nadelholzflächen.

Biotopwertigkeit: Es ist überwiegend Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) vorhanden. Entlang der Wege und des Baches in Teilfläche 02_03a befinden sich höherwertige Gehölzbestände (Wallhecke, Mesophiles Gebüsch), ebenso in Teilfläche und 02_03b (Wallhecke). Im Norden von Teilfläche 02_03a befindet sich Eichenmischwald armer, trockener Sandböden von besonderer Bedeutung (Wertstufe 5).

Wasser: Ein Bach ~~entspringt~~ verläuft in Teilfläche 02_03a.

Kulturelles Erbe: Am nördlichen Rand von Teilfläche 02_04 ist ein Grabhügel verzeichnet.

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Legende:	**Bewertung**
hohe Umwelt-auswirkungen; mittlere Umwelt-auswirkungen; geringe Umwelt-auswirkungen; keine Umwelt-auswirkungen; positive Umwelt-auswirkungen **K** kleinräumige Wirkung **T** teilräumliche Wirkung	

Mensch, insb. menschliche Gesundheit

> 900 m nördlich befindet sich die Ortschaft Barnstedt und nördlich davon die Ortschaft Neukolkhagen. Ca. ~~830 m~~ 840 m nordöstlich (im LK Uelzen) befindet sich ein Wohngebäude im Außenbereich. ~~> 2.000 m. Westlich befindet sich die Ortschaft Glüsingen.~~ ~~Lärmemissionen und Schattenwurf haben durch die Entfernung und die Lage zu den Siedlungsbereichen gering erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. In Richtung Westen wirkt der Wald sichtverschattend.~~ Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortschaft Barnstedt zu rechnen. Außerdem ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von mittlerer Intensität auf die Ortschaft Barnstedt und von geringer Intensität auf die Wohnnutzung im Außenbereich zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering bis mittel erheblich bewertet.	T

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es ist vor allem Sandacker geringer Bedeutung (Wertstufe 1) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Der sehr hochwertige Eichenmischwald im Norden von Teilfläche 02_03a sowie die geschützten Wallhecken am westlichen Rand von 02_03a und in 02_03b sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu beachten. Kleinräumig ist mit einer mittleren Auswirkung zu rechnen. ~~Südlich und westlich (min. 330 m Entfernung)~~ Ca. 340 m südlich befindet sich ein Habitat des Schwarzstorchs (potentielles Bruthabitat) von landesweiter Bedeutung. Aufgrund der Entfernung und da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, steht das Nahrungs- und potentielle Bruthabitat der Festlegung zwar nicht entgegen~~.~~, Beeinträchtigungen sind jedoch nicht auszuschließen. Laut LRP ist ~~ein Großteil der~~ die Teilfläche 02_03a von sehr hoher landesweiter Bedeutung für die Avifauna. Wertgebende Art ist hier u.a. der ~~nach~~ gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdete Rotmilan. ~~Auf der Zulassungsebene ist das tatsächliche Brutvorkommen zu prüfen.~~ Es liegt jedoch weder ein Brutnachweis noch ein Brutverdacht vor, so dass auf Ebene der Regionalplanung keine erhebliche Umweltauswirkung erkennbar ist. Es sind keine (windenergiesensiblen) Fledermausarten verzeichnet. ~~Teilräumig ist mit einer mittleren Auswirkung zu rechnen.~~	K

Boden / Fläche

Da überwiegend schutzwürdige Böden betroffen sind, ~~können schwerwiegende Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden~~ ist mit erheblichen Umweltwirkungen mittlerer Intensität zu rechnen.	

Wasser

Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen. Der Bach ist auf den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen.	

Klima / Luft

Kohlenstoffspeichernde Böden und größere Waldflächen gehen nicht verloren. Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO_2-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	
Die Bedeutung für das Landschaftsbild ist als mittel bewertet. Jedoch grenzt südlich an die ~~die~~ Potenzialfläche ein Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung und die Waldkulisse ist als prägend erwähnt. Diese wird durch die technogene Überprägung des Offenlandes insb. aus Richtung Norden erheblich beeinträchtigt. Der Radweg Kloster-Route ~~durchquert die Teilfläche 02_03~~ verläuft am westlichen Rand der Teilfläche 02_03a und der Radweg Waldtour bei Lüneburg verläuft nordöstlich von 02_04. Die Intensität der Umweltauswirkung wird mit mittel bewertet. Das Landschaftserleben innerhalb der angrenzenden, als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegten, Waldlandschaft wird wenig beeinträchtigt, ~~da der Wald sichtverschattend wirkt~~ da die Wirkung für den Nahbereich im Wald durch die Sichtverschattung des Waldes minimiert wird.	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
Vorhandene Bodendenkmäler sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen. ~~Durch die Festlegungen entstehen keine direkten Auswirkungen.~~ Auf Ebene der Regionalplanung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	

3. Natura 2000-Gebiete

Das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE2628-331) befindet sich in ~~480 m~~ > 500m Entfernung. Da keine besonders empfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten bei den relevanten Arten des FFH-Gebietes genannt sind, sind laut FFH-Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.

4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

~~Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, zur Vermeidung von visuellen/akustischen Beeinträchtigungen von Wohnnutzung und zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu prüfen.~~

Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.

Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Bruthabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs zu prüfen.

Aufgrund der kleinflächigen Überlagerung von Wald ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.

Die geschützten Wallhecken sind auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.

Ggf. ist eine nächtliche Leistungsreduzierung vorzusehen, um die gesetzlichen Grenzwerte der Lärmimmission (für allgemeine und/oder reine Wohngebiete) einzuhalten.

5. Zusammenfassende Bewertung ~~der Potenzialfläche~~

~~Die Potenzialfläche~~ Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich ~~(teilräumlich)~~ erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Menschen, insb. menschliche Gesundheit (teilräumig), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (kleinräumig), Boden/Fläche und Landschaft ~~sowie mit geringer Intensität für das Schutzgut Menschen, insb. menschliche Gesundheit~~ zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen.]

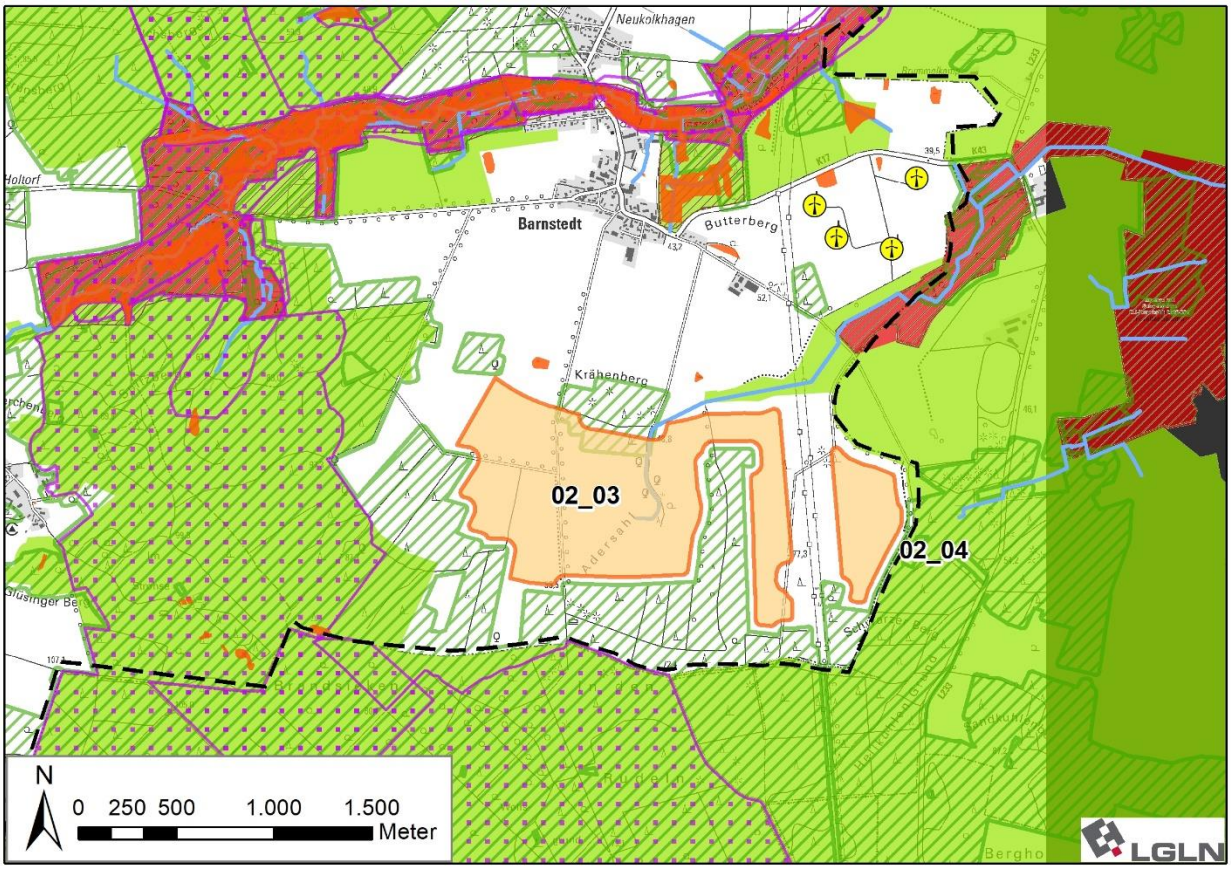

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

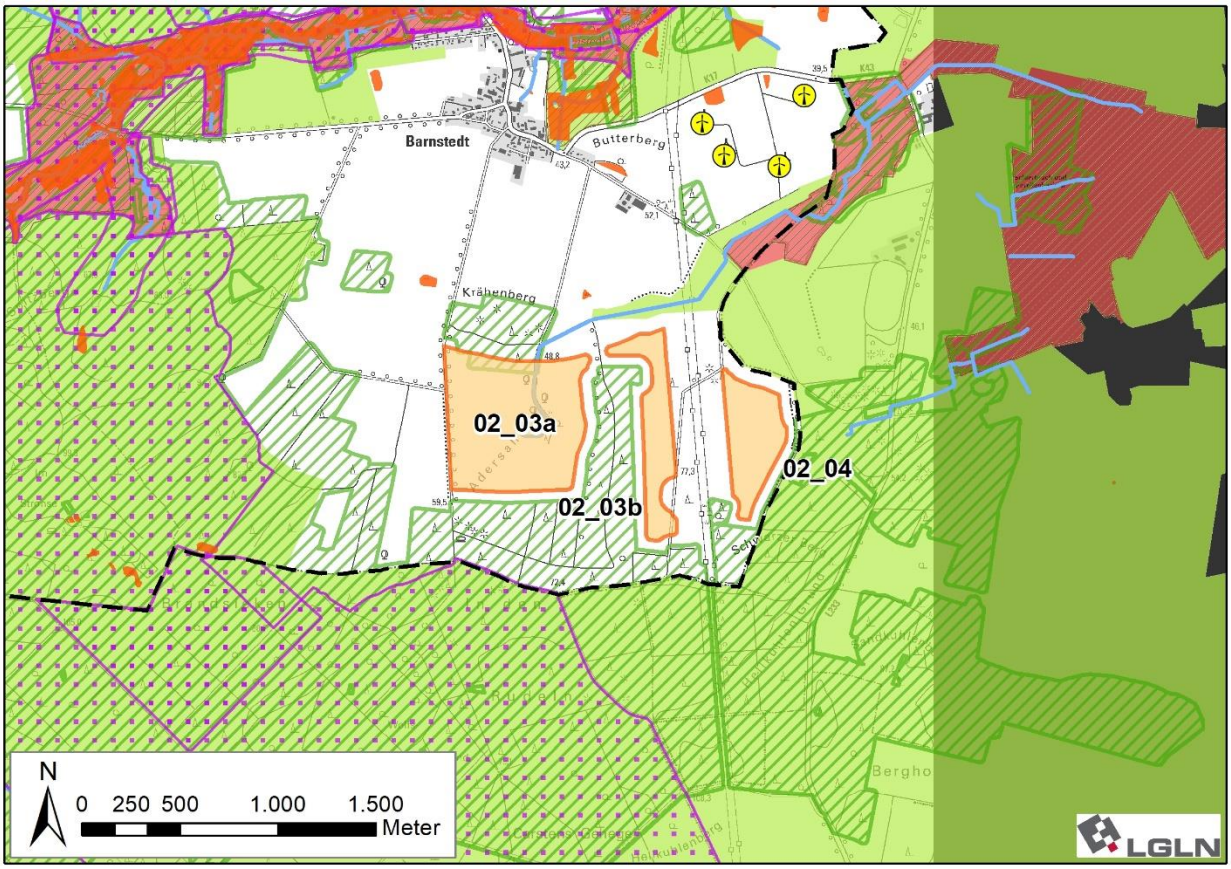

~~Gebietsvorschlag Potenzialfläche~~ Vorranggebiet Windenergienutzung ILM_02

Gebietsblatt ILM_03

Potenzialfläche ILM_03	
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	03_01: 86,2 ha 03_02: 54,6 ha
Gesamtgröße der Potenzialfläche	140,8 ha

1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen

Die zwei geprüften Teilflächen liegen in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide".

Von Südosten bis Nordwesten erstreckt sich das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen" (DE2628-331) mit einem Minimalabstand von 60 m im Süden. 60 m südlich befindet sich das Naturschutzgebiet „Dieksbeck" (NSG LÜ 00265) und im Westen in min. 300 m das Naturschutzgebiet „Lüneburger Ilmenauniederung mit Tiergarten" (NSG LÜ 00282). Die NSG sind z.T. deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet. Östlich, westlich und nördlich befinden sich Teile des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001) in einem Minimalabstand von 60 m.

Vorbelastungen: Durch die zwischen den Teilflächen verlaufende Bahnlinie (Lärmbelastung) und eine südwestlich verlaufende Freileitung (visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Östlich in 60 m Entfernung befindet sich der Standortübungsplatz Wendisch-Evern, welcher als Vorranggebiet Sperrgebiet festgelegt ist.

Landschaftsbild: Die Potenzialfläche befindet sich in der Landschaftsbildeinheit „Waldlandschaft" („Schwarzer Grund"), der eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben zukommt. Es handelt sich um eine großflächige, nadelwaldgeprägte Waldlandschaft auf welligem Relief, armen Sandböden und z.T. Hochmoorschlatts in Mulden. Weiter im Osten sind teilweise Laubwald- und Heidebereiche vorhanden.

Boden: Der ausschließliche Bodentyp ist flacher Braunerde-Podsol. Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.

Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Es ist überwiegend Nadelholz und sehr kleinräumig Grünland vorhanden.

Biotopwertigkeit: Es ist überwiegend Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) vorhanden. In Teilfläche 03_01 ist ein naturnahes Hochmoor des Tieflands von besonderer Bedeutung (Wertstufe 5) verzeichnet.

Wasser: Die Potenzialfläche befindet sich vollständig im Trinkwasserschutzgebiet (Schutzzone IIIB).

Kulturelles Erbe: Im Nordosten der Teilfläche 03_01 befinden sich einige einzelne Grabhügel sowie ein Grabhügelfeld. Weiter südlich ist eine Rottekuhle verzeichnet. Auch in Teilfläche 03_02 sind zwei Grabhügel verzeichnet.

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Legende:	Bewertung
hohe Umwelt-auswirkungen; mittlere Umwelt-auswirkungen; geringe Umwelt-auswirkungen; keine Umwelt-auswirkungen; positive Umwelt-auswirkungen **K** kleinräumige Wirkung **T** teilräumliche Wirkung	
Menschen, insb. menschliche Gesundheit	
900 m nördlich befindet sich die Ortschaft Deutsch Evern, südlich davon in 600 m Entfernung befinden sich mehrere Wohngebäude im Außenbereich. Weitere Einzelhäuser befinden sich westlich sowie südöstlich in 600 m. In knapp 1.200 m westlich befindet sich die Ortschaft Melbeck. 900 m südwestlich befindet sich eine Wochenendhaussiedlung. Lärmemissionen und Schattenwurf haben durch die Entfernung und die Lage zu den Siedlungsbereichen gering erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Der Wald wirkt sichtverschattend.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Es ist überwiegend Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Das sehr hochwertige naturnahe Hochmoor des Tieflands sowie die vorhandenen geschützten Wallhecken sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu beachten. Östlich von 03_02 befindet sich ein Horst des Seeadlers, der mit einem ausreichenden Puffer berücksichtigt wurde, sodass hier eine erhebliche Auswirkung ausgeschlossen wird. Es sind keine (windenergiesensiblen) Fledermausarten verzeichnet. Es ist mit einer gering erheblichen Auswirkung zu rechnen.	

Boden / Fläche	
Da keine schutzwürdigen Böden vorhanden sind, ist nicht mit einer schwerwiegenden Umweltauswirkung zu rechnen.	
Wasser	
Die Potenzialfläche befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet. Da es sich um Schutzzone III handelt, ist durch die Festlegung keine erhebliche Auswirkung zu erwarten. Die Belange sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen.	
Klima / Luft	
Zwar werden Waldflächen überlagert, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft ausgegangen. Kohlenstoffspeichernde Böden gehen nicht verloren. Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO_2-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	
Die Bedeutung des Landschaftsbildes ist als hoch eingestuft. Der gesamte Bereich der Potenzialfläche sowie das umliegende LSG sind zudem als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt. Der Erholungswert ist jedoch bereits durch die Bahnlinie (akustisch) vorbelastet. Am östlichen Rand der Teilfläche 03_01 verläuft ein Radweg mit mehreren Tourenbeschilderungen (Ilmenauradweg, Kloster-Route, Weser-Harz-Heide-Radweg). Durch die Sichtverschattung des Waldes ist die Wirkung innerhalb der Teilflächen nur kleinräumig. Da sich im Osten ohnehin das Sperrgebiet befindet, hat die Festlegung in diese Richtung keine Auswirkungen. Die Auswirkung wird insgesamt als gering erheblich eingestuft.	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
Vorhandene Bodendenkmäler sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen. Durch die Festlegungen entstehen keine direkten Auswirkungen.	
3. Natura 2000-Gebiete	
Das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE2628-331) befindet sich in min. 60 m Entfernung. Da keine besonders empfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten bei den relevanten Arten des FFH-Gebietes genannt sind, sind laut FFH-Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.	
4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen	
Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, zur Vermeidung von akustischen Beeinträchtigungen von Wohnnutzung und zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu prüfen.	
5. Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche	
Die Potenzialfläche ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter Menschen, insb. menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Wasser sowie Landschaft zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.	

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

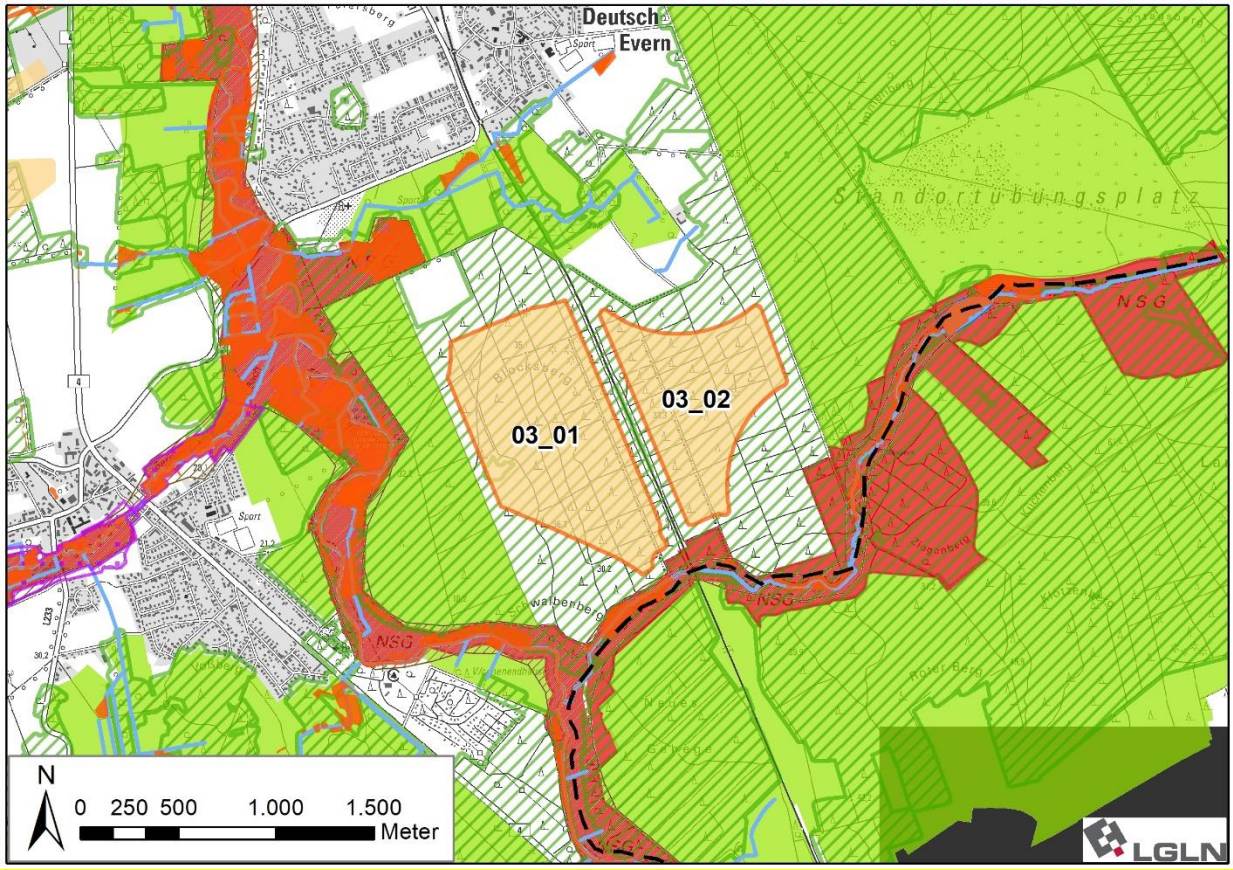

~~**Gebietsvorschlag Potenzialfläche ILM_03**~~

~~**Gebietsblatt OST_01**~~

~~**Potenzialfläche OST_01**~~	
~~**Anzahl der Teilflächen**~~	~~1 Teilfläche~~
~~**Größe der Teilflächen**~~	~~01_02: 39,3 ha~~
~~**Gesamtgröße der Potenzialfläche**~~	~~39,3 ha~~
~~**1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen**~~	

~~Die geprüfte Teilfläche liegt in der naturräumlichen Einheit „Wendland, Untere Mittelelbeniederung“.~~

~~In 1.300 m westlich (westlich der Ortschaft Neetze) befinden sich Teile des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001). Weitere Schutzgebiete befinden sich nicht im Umkreis von < 5.000 um die Potenzialfläche.~~

~~**Vorbelastungen:** Durch die nordwestlich verlaufende Güterbahnstrecke, die nordwestlich verlaufende Kreisstraße K 05A und die südlich verlaufende Landesstraße L 221 (Lärm- und Schadstoffemissionen) sowie ein größeres Industriegebiet und eine Siloanlage westlich der Bahnstrecke.~~

~~**Landschaftsbild:** Die Potenzialfläche liegt in der Landschaftsbildeinheit „Marschlandschaft“ („Marschlandschaft östlich von Neetze“), der eine mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben zukommt. Es handelt sich um eine großflächige mosaikreiche Marschlandschaft mit Acker- und Grünlandbereichen eingerahmt von Wald. Nördlich schließt sich die Waldlandschaft „Wald auf der Bleckeder Heide“ ebenfalls mit mittlerer Bedeutung an. 355 m südlich verläuft die Geestkante.~~

~~**Boden:** Die überwiegenden Bodentypen sind Tiefer Podsol-Gley und Tiefer Gley mit Erdniedermooraufage. Dieser Moorgley zählt zu den Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten mit Bedeutung für den Klimaschutz. Im Süden ist tiefer Gley vorhanden. Schutzwürdige Boden sind nicht verzeichnet.~~

~~**Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.):** Durch Grünland und Ackernutzung geprägt.~~

~~**Biotopwertigkeit:** Mosaik aus (artenarmen) Intensivgrünland, basenarmen Lehmacker und Sandacker von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) bzw. geringer Bedeutung (Wertstufe 1). Entlang der Wege befinden sich teilweise Feldhecken von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 4).~~

~~**Wasser:** Es verlaufen zwei Gräben durch die Potenzialfläche.~~

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Legende: hohe Umwelt-auswirkungen; mittlere Umwelt-auswirkungen; geringe Umwelt-auswirkungen; keine Umwelt-auswirkungen; positive Umwelt-auswirkungen **K** kleinräumige Wirkung **T** teilräumliche Wirkung	**Bewertung**
Mensch, insb. menschliche Gesundheit	
900 m nordöstlich befindet sich die Ortschaft Neu Neetze und 900 m südwestlich die Ortschaft Neetze. 600 m östlich befinden sich wenige Wohnhäuser im Außenbereich ebenso wie 600 m südöstlich am Kiebitzkamp. Lärmemissionen und Schattenwurf haben durch die Entfernung und die Lage zu den Siedlungsbereichen gering erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. In Richtung Norden wirkt der Wald sichtverschattend.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Es ist vor allem Intensivgrünland sowie Lehm- und Sandacker von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) bzw. geringer Bedeutung (Wertstufe 1) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Die höherwertigen Feldhecken sind, ebenso wie die Kompensationsfläche der Bauleitplanung, auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen. Der nordöstlich (min. 83 m) verlaufende Brummelbach ist im LRP als Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für Fische und Fischotter verzeichnet. Durch die Festlegung sind hierauf keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Es sind keine (windenergiesensiblen) Vogel- oder Fledermausarten verzeichnet.	
Boden / Fläche	
Es sind keine schutzwürdigen Böden, jedoch kohlenstoffspeichernde Böden in großen Bereichen der Potenzialfläche vorhanden. Daher sind kleinräumig schwerwiegende Umweltauswirkung nicht auszuschließen.	K
Wasser	
Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen. Die Gräben sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen.	
Klima / Luft	
Zwar wird durch die Festlegung eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO_2-Emissionen raumplanerisch vorbereitet, doch gehen kohlenstoffspeichernde und damit klimaschutzrelevante Böden verloren. Daher ist mit erheblichen, wenn auch kleinräumigen Auswirkungen zu rechnen.	K
Landschaft	
Die Bedeutung des Landschaftsbildes ist als mittel bewertet. Entlang der K 05A verlaufen die Radwege Elbetour bei Lüneburg und Mecklenburgischer Seen-Radweg. LSG und Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für landschaftsbezogene Erholung befinden sich nicht in dem Bereich. Aufgrund der Vorbelastungen (Bahnstrecke, Industrie, Silos) wird die Auswirkung der Festlegung trotz der technogenen Überprägung der offenen Landschaft als gering erheblich bewertet.	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
Es sind keine durch die Festlegung betroffenen Bodendenkmäler verzeichnet.	
3. Natura 2000-Gebiete	
Es befinden sich keine FFH-Gebiete in unter 5 km Entfernung. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.	
4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen	
Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und zur Vermeidung von visuellen/akustischen Beeinträchtigungen von Wohnnutzung zu prüfen.	
5. Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche	
Die Potenzialfläche ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter Menschen, insb. menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Landschaft sowie kleinräumig für das Schutzgut Klima/Luft (möglicher Verlust kohlenstoffreicher Böden) zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.	

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

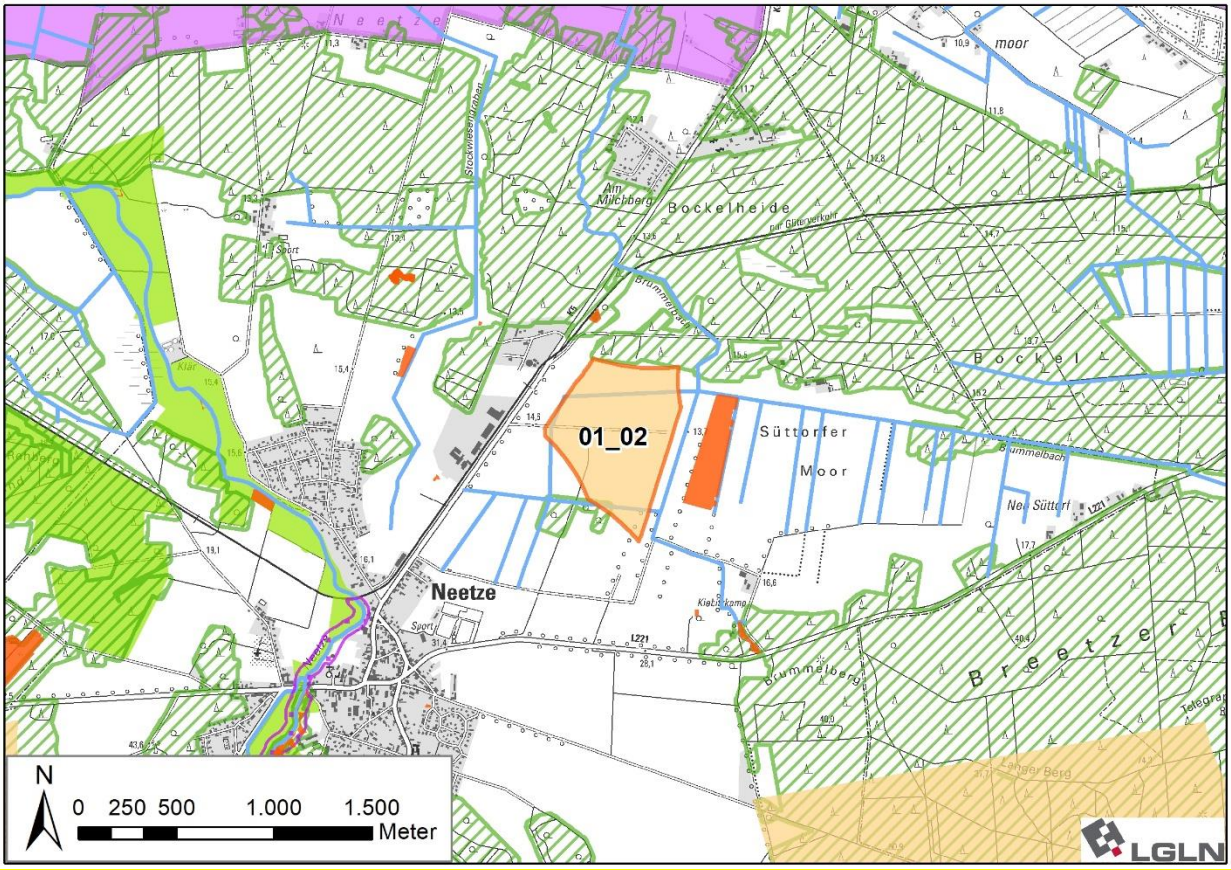

~~**Gebietsvorschlag Potenzialfläche OST_01**~~

Gebietsblatt OST_02

~~**Potenzialfläche**~~ **Vorranggebiet Windenergienutzung OST_02**	
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	02: ~~142,1~~ 140,2 ha
Gesamtgröße ~~der Potenzialfläche~~	~~142,1~~ 140,2 ha
1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen	

Die geprüfte ~~Teilfläche~~ Fläche liegt in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“.

In min. ~~60 m~~ 75 m Entfernung südlich und östlich befinden sich Teile des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001). Weitere Schutzgebiete befinden sich nicht im näheren Umfeld der Potenzialfläche.

Vorbelastungen: Durch die südlich verlaufende Bundesstraße B 216 und die (nord-)westlich verlaufende Kreisstraße K 16 (Lärm- und Schadstoffemissionen) vorbelastet.

Landschaftsbild: Die Potenzialfläche liegt in der Landschaftsbildeinheit ~~„Offene Geestlandschaft“ (~~„Geestlandschaft um Rohstorf und Reinstorf“~~)~~, der eine geringe Bedeutung für das Landschaftserleben zukommt. Es handelt sich um eine weitläufige ackergeprägte Geestlandschaft auf welligem Relief. Aufgrund der Kombination aus Weitläufigkeit und Höhenlage sind die Geestgebiete um Dahlenburg laut LRP als besonders empfindlich gegenüber mastenartigen und/oder hohen technischen Elementen eingestuft (LRP 2017: 114).

Boden: Der überwiegende Bodentyp ist mittlere Pseudogley-Braunerde. Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.

Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Durch Ackerland geprägt.

Biotopwertigkeit: Es ist überwiegend Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) vorhanden. Westlich ist Intensivgrünland und östlich Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung vorhanden. Zentral sind kleinere Bereiche mit Pionier- und Sukzessionswald von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 3) zu finden. Strukturierend wirken auch die Feldhecken von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 4) entlang der Wege.

Kulturelles Erbe: Es sind eine Fundstreuung und zwei Einzelfunde verzeichnet.	
2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Legende: hohe Umwelt-auswirkungen mittlere Umwelt-auswirkungen geringe Umwelt-auswirkungen keine Umwelt-auswirkungen positive Umwelt-auswirkungen **K** kleinräumige Wirkung **T** teilräumliche Wirkung	**Bewertung**
Mensch, insb. menschliche Gesundheit	
900 m westlich befindet sich die Ortschaft Reinstorf und 900 m nordwestlich die Ortschaft Holzen. Nordöstlich in ~~600 m~~ 700 m Entfernung liegt Wennekath mit ~~vielen~~ zahlreichen Wohngebäuden im Außenbereich. 900 m südöstlich befindet sich die Ortschaft Radenbeck mit Campingplatz. 900 m ~~südwestlich~~ südlich liegen die Ortschaften Horndorf und Breitenstein. Ca. 1.000 m westlich befinden sich einzelne Wohnhäuser im Außenbereich (Pfingstberg). ~~Durch die Entfernung können schwerwiegende Auswirkungen ausgeschlossen werden. Gerade in (nord-)östlicher Richtung (Wennekath, Radenbeck) ist jedoch mit einer erheblichen Auswirkung durch Lärmemissionen zu rechnen. Mit Schattenwurf ist insbesondere im Osten und Westen zu rechnen.~~ Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von mittlerer Intensität auf die Ortschaften Reinstorf und Radenbeck sowie von geringer Intensität auf die Ortschaften Holzen und die Wohnnutzung im Außenbereich in Wennekath zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von mittlerer Intensität auf die Ortschaften Reinstorf, Holzen, Radenbeck, Horndorf und Breitenstein sowie von geringer Intensität auf die Wohnnutzung im Außenbereich in Wennekath zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als mittel erheblich bewertet.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Es ist vor allem Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Die höherwertigen, strukturierenden Biotope, wie die Feldhecken, sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen. Im Umfeld sind Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten verzeichnet: ~~Nördlich~~ > 500 m nördlich befindet sich ein ~~Horst~~ Brutnachweis des Rotmilans~~, der mit einem Puffer von 500 m berücksichtigt wurde, sodass hier eine erhebliche Auswirkung ausgeschlossen wird.~~ innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat. Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Mit Umweltauswirkungen mittlerer Intensität ist zu rechnen. Ein weiterer Brutnachweis des Rotmilans befindet sich > 1.300 m östlich und damit außerhalb des zentralen Prüfbereichs. Rund 440 m östlich und 730 m nördlich ist ein landesweit bedeutsamer Lebensraum des Schwarzstorchs verzeichnet. Aufgrund der Entfernung und da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, steht das Nahrungshabitat einer Windenergienutzung nicht entgegen. Es sind keine weiteren (windenergiesensiblen) Fledermaus- oder kollisionsgefährdeten Vogelarten verzeichnet.	
Boden / Fläche	
Da keine schutzwürdigen Böden vorhanden sind, ist nicht mit einer schwerwiegenden Umweltauswirkung zu rechnen.	
Wasser	
Durch die Festlegungen sind keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.	
Klima / Luft	
Kohlenstoffspeichernde Böden oder Wälder gehen nicht verloren. Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO_2-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	
Zwar ist die Bedeutung des Landschaftsbildes gering eingestuft, doch wird die offene, weitläufige und hier als empfindlich eingestufte Geestlandschaft technogen überprägt, was eine mittel erhebliche Auswirkung auf das Landschaftsbild erwarten lässt. Bedeutsame (Rad-)Wanderwege sind nicht vorhanden. Das angrenzende LSG sowie die Potenzialfläche selbst sind weder als Vorrang- noch als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt.	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	

Vorhandene Bodendenkmäler sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen. ~~Durch die Festlegungen entstehen keine direkten Auswirkungen.~~ Auf Ebene der Regionalplanung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.

3. Natura 2000-Gebiete

Es befinden sich keine FFH-Gebiete in der Umgebung. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.

4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

~~Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, zur Vermeidung von visuellen/akustischen Beeinträchtigungen von Wohnnutzung zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu prüfen.~~

Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.

Ggf. ist eine nächtliche Leistungsreduzierung vorzusehen, um die gesetzlichen Grenzwerte der Lärmimmission (für allgemeine und/oder reine Wohngebiete) einzuhalten.

5. Zusammenfassende Bewertung ~~der Potenzialfläche~~

~~Die Potenzialfläche~~ Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität ~~für die Schutzgüter Menschen, insb. menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,~~ für das Schutzgut Boden/Fläche sowie mit mittlerer Intensität ~~für das Schutzgut~~ für die Schutzgüter Menschen, insb. menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen.]

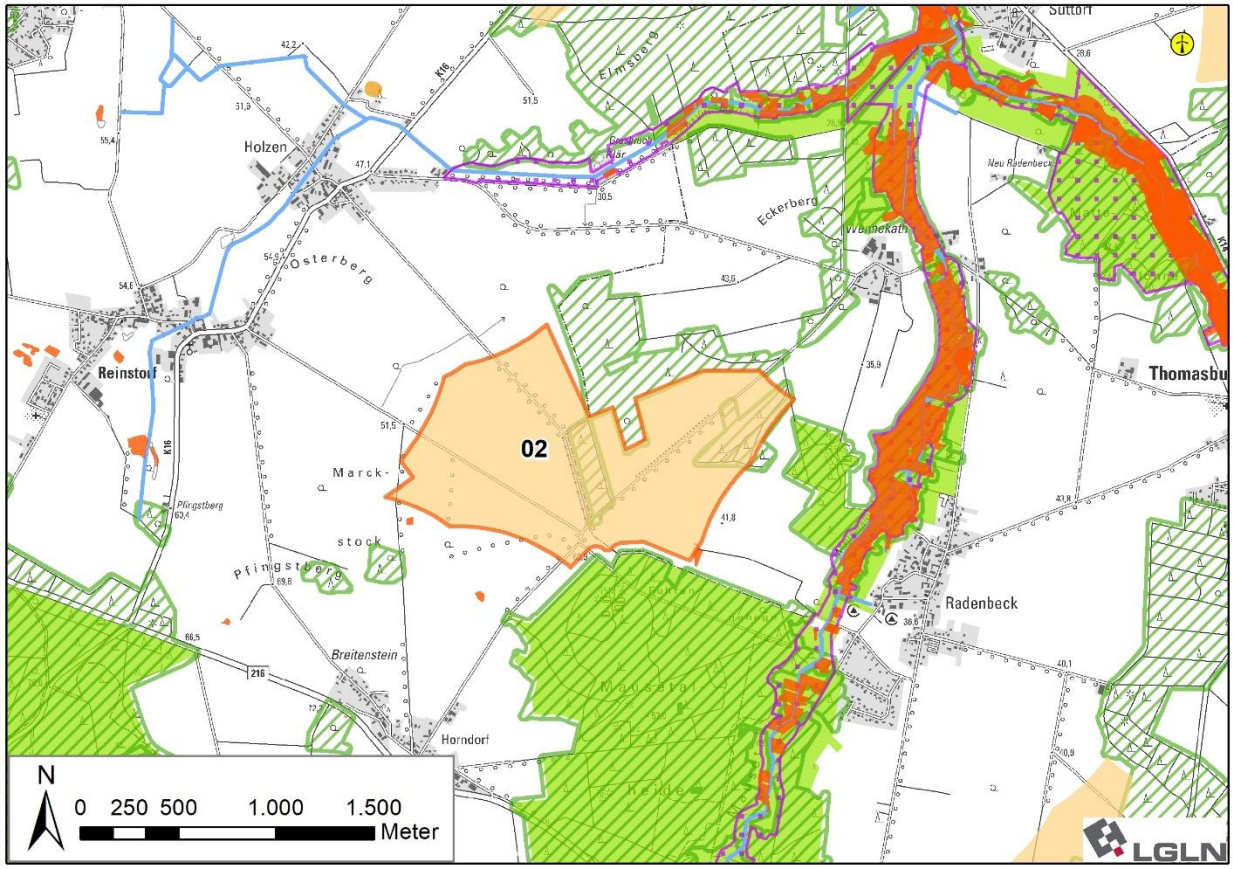

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

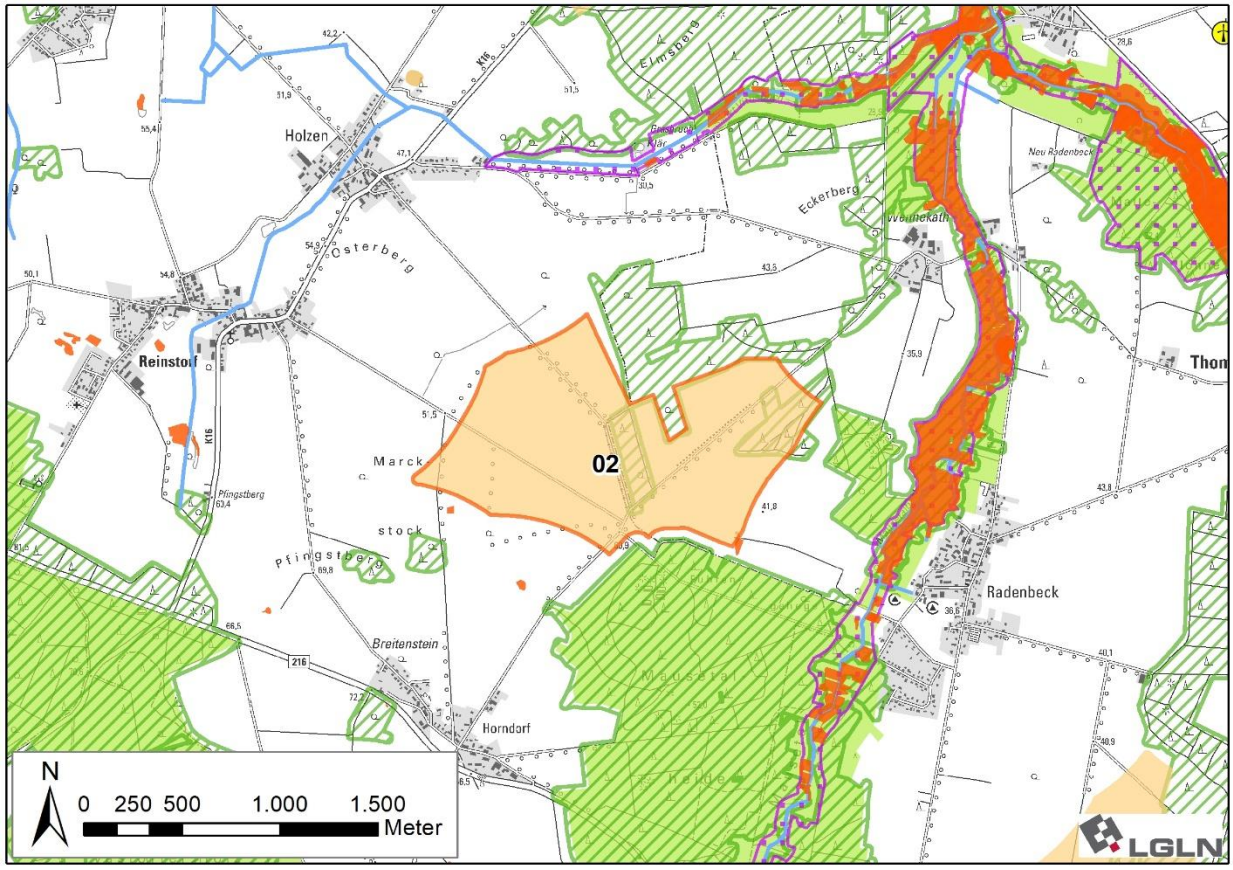

~~Gebietsvorschlag Potenzialfläche~~ **Vorranggebiet Windenergienutzung OST_02**

Gebietsblatt OST_04

~~Potenzialfläche~~ **Vorranggebiet Windenergienutzung OST_04**		
Anzahl der Teilflächen	~~6~~ 7 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	04_01: ~~1,8~~ 8,9 ha ~~04_02: 7,7 ha~~ 04_03: ~~26,7~~ 10,1 ha	04_04: ~~70,5~~ 72,7 ha ~~04_07: 38,5 ha~~ 04_07a: 7,5 ha 04_07b: 7,4 ha 04_08: ~~20,0~~ 18,0 ha 04_09: 15,7 ha
Gesamtgröße ~~der Potenzialfläche~~	~~165,2~~ 140,3 ha	

1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen

Die sieben geprüften Teilflächen liegen in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“.

~~Das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001) liegt in ca. 60 m Entfernung von der Teilfläche 04_08 im Nordosten.~~ Die Teilfläche 04_09 liegt im Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001). Weitere Teile des Landschaftsschutzgebietes befinden sich ca. 75 m östlich der Teilfläche 04_08 sowie > 150 m östlich der Teilfläche 04_04.

Vorbelastung: In Richtung West-Ost führt eine Bahntrasse durch die Teilflächen und zwischen Teilfläche 04_07a/b und 04_08 verläuft die Kreisstraße K28a. In und nördlich der Teilfläche 04_08 sind bereits WEA vorhanden. Zentral verläuft außerdem eine Freileitung. Westlich befindet sich der Standortübungsplatz Wendisch-Evern, der als Vorranggebiet Sperrgebiet festgelegt ist. ~~Westlich ist eine zwischen den Teilflächen verlaufende Trasse für die A 39 festgelegt.~~

Landschaftsbild: Die Teilflächen 04_01, ~~04_02,~~ 04_03 und 04_04 liegen überwiegend in der Landschaftsbildeinheit ~~„Waldlandschaft“ (~~„Ohle Heide“~~)~~ und die restlichen Teilflächen in der ~~„Offenen Geestlandschaft“ (~~„Geestlandschaft westlich von Vastorf“~~)~~. Beiden kommt eine geringe Bedeutung für das Landschaftserleben zu. Es handelt sich um eine weitläufige, ackergeprägte Geestlandschaft auf welligem Relief mit teilweise Grünland und Kopfweiden. Die großflächige Waldlandschaft („Ohle Heide“) auf welligem

Relief ist von Nadelwald geprägt und weist geringe Offenboden- und Heideanteile auf. Die Teilfläche 04_09 befindet sich in der Landschaftsbildeinheit „Schwarzer Grund“, der eine hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung zukommt. Es handelt sich um eine großflächige, Nadelwald geprägte, Waldlandschaft auf welligem Relief, teilweise auch Laubwald- und Heidebereiche.

Boden: Der überwiegende Bodentyp ist flacher Braunerde-Podsol. In Teilfläche 04_08 ist der überwiegende Bodentyp mittlere Pseudogley-Braunerde. Des Weiteren kommen mittlerer Kolluvisol, Mittlere Podsol-Braunerde und im Süden von 04_04 Tiefes Erdniedermoor vor. Dieser Niedermoorboden zählt zu den kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz. In Teilfläche 04_08 sind aufgrund der hohen bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit schutzwürdige Böden verzeichnet.

Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Die Teilflächen 04_01, ~~04_02,~~ 04_03, ~~und~~ 04_04 und 04_09 sind überwiegend durch Nadelholz geprägt. Die Teilflächen 04_07a, 04_07b und 04_08 hingegen durch Ackerland.

Biotopwertigkeit: In den Teilflächen ~~04_01, 04_02,~~ 04_03, ~~und~~ 04_04 und 04_09 ist überwiegend Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) vorhanden. ~~Der Süden von 04_04 ist mit Sandacker und vereinzelt Feldhecken durchsetzt.~~ In Teilfläche 04_01 und im Süden von 04_04 befindet sich auch Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1), im Süden von 04_04 vereinzelt Feldhecken. Im ~~Westen~~ Osten ist ein Offenbodenbereich von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) verzeichnet. Die Teilflächen 04_07a, 04_07b und 04_08 sind durch Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) geprägt und z.T. durch Feldgehölze (Wertstufe 3) und Feldhecken (Wertstufe 4) entlang der Wege strukturiert. Im Süden der Teilfläche 04_08 befindet sich eine geschützte Wallhecke.

Wasser: Die Teilfläche ~~04_02~~ 04_09 und der ~~südliche~~ (süd-)westliche Bereich von 04_04 liegen im Trinkwasserschutzgebiet (Schutzzone IIIB). ~~Durch Teilfläche 04_07 verläuft ein Bach.~~

Kulturelles Erbe: ~~Bodendenkmäler sind insbesondere in den Teilflächen 04_04 und 04_07 verzeichnet. Es handelt sich um Grabhügel und Grabhügelfelder.~~ Ein als historisches Landschaftselement geschützter Grabhügel im Zentrum der Teilfläche 04_04 wurde mit einem Puffer von 75 m von der Festlegung ausgespart. Nordwestlich davon sind weitere Grabhügel verzeichnet. Ein Grabhügel ist im Osten der Teilfläche 04_03 verzeichnet.

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Legende:

hohe Umwelt-auswirkungen | mittlere Umwelt-auswirkungen | geringe Umwelt-auswirkungen | keine Umwelt-auswirkungen | positive Umwelt-auswirkungen

K kleinräumige Wirkung **T** teilräumliche Wirkung

Bewertung

Mensch, insb. menschliche Gesundheit

900 m nördlich von Teilfläche ~~04_07 und~~ 04_08 und 1.000 m von Teilfläche 04_07a befindet sich die Ortschaft Barendorf. ~~Der nördliche und südliche (Wohnen im Außenbereich) Teil von Volkstorf befindet sich in > 1.000 m Entfernung östlich. Die Ortschaft Vastorf liegt in 900 m Entfernung östlich mit zusätzlich mehreren Wohngebäuden im Außenbereich in 850 m Entfernung.~~ > 1.000 m östlich von Teilfläche 04_07b und 04_08 befindet sich die Ortschaft Volkstorf sowie Wohnen im Außenbereich südlich der Ortschaft in > 1.300 m Entfernung. > 700 m östlich befinden sich zwei weitere Wohngebäude im Außenbereich. Ca. 1.000 m östlich von Teilfläche 04_04 befindet sich die Ortschaft Vastorf mit zusätzlich mehreren Wohngebäuden im Außenbereich in ca. 950 m Entfernung.

Südöstlich in > ~~1.200 m~~ 1.400 m Entfernung befindet sich die Ortschaft Gifkendorf mit westlich vorgelagertem Wohnen im Außenbereich in > ~~1.000 m~~ 1.100 m Entfernung. 1.000 m westlich von Teilfläche 04_01 und > 1.100 m nordwestlich von 04_09 liegen die Ortschaft Wendisch Evern sowie mehrere Wohngebäude östlich und südöstlich von Wendisch Evern in > 600 m Entfernung. Ca. 600 m westlich von 04_09 befinden sich weitere Wohngebäude im Außenbereich innerhalb des Waldes (Sichtverschattung in Richtung Vorranggebiet).

Nordwestlich in ca. 600 m Entfernung von Teilfläche 04_07a und ca. 700 m nördlich von 04_01 befinden sich weitere Wohngebäude im Außenbereich.

~~Lärmemissionen und Schattenwurf haben durch die Entfernung zu den Siedlungsbereichen erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Der östliche Siedlungsbereich von Barendorf liegt im Wald, der hier eine sichtverschattende Wirkung hat. Auch die westlichen Siedlungsbereiche profitieren von der Sichtverschattung des Waldes. Die östlichen Siedlungsbereiche liegen hingegen in der offenen Landschaft und in Schattenwurf und Lärmemissionsrichtung. Die Auswirkungen werden zwar als erheblich aber in geringem Maße bewertet.~~

Da die Festlegung in Teilfläche 04_08 z.T. bestandssichernd ist (FNP der Samtgemeinde Ostheide), sind hier lediglich teilflächig – insbesondere in Richtung Osten - zusätzliche erhebliche Umweltwirkungen zu erwarten.

Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortschaften Volkstorf, Vastorf sowie die umliegende Wohnnutzung im

Außenbereich zu rechnen. Die südlich an Vastorf angrenzende Wohnnutzung im Außenbereich profitiert von der Sichtverschattung in Richtung der Teilfläche 04_04 durch den angrenzenden Wald. Des Weiteren sind gering erhebliche Umweltwirkungen auf die Ortschaft Wendisch Evern sowie die vorgelagerte Wohnnutzung im Außenbereich zu erwarten. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortschaften Barendorf, Volkstorf, Vastorf, Gifkendorf und Wendisch Evern sowie die oben genannte Wohnnutzung im Außenbereich zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Es ist überwiegend Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) sowie Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Kleinräumig vorhandene höherwertige Biotope sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu beachten, ebenso die geschützte Wallhecke in Teilfläche 04_08, die gleichzeitig als historisches Landschaftselement geschützt ist. ~~Östlich befindet sich ein Brutplatz des Uhus, der mit einem ausreichenden Puffer berücksichtigt wurde, sodass hier eine erhebliche Auswirkung ausgeschlossen wird. Auch ist die am nächsten gelegene Teilfläche 04_08 bereits im FNP z.T. für Windenergie ausgewiesen und mit WEA bestanden, sodass geringe zusätzliche Auswirkungen zu erwarten sind.~~ Östlich befindet sich ein Brutnachweis des kollisionsgefährdeten Uhus innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Außerhalb des Nahbereichs ist der Uhu nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante im Flachland weniger als 50 m beträgt. Teilfläche 04_07a überlagert einen Bereich, der laut LRP von sehr hoher landesweiter Bedeutung für die Avifauna ist. ~~Wertgebende, nach~~ Wertgebend sind u.a. die gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Arten ~~sind~~ Rotmilan und Rohrweihe. ~~Das aktuelle Brutvorkommen ist im Zulassungsverfahren zu prüfen.~~ Es liegt jedoch weder ein aktueller Brutnachweis noch ein Brutverdacht vor, so dass auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltwirkungen zu erkennen sind. ~~Der Bereich~~ Die Teilfläche 04_07a ist gleichzeitig als Bereich von sehr hoher Bedeutung für Fledermäuse verzeichnet. Es handelt sich um Zwischen-, Balzquartiere und Wochenstuben im Bereich von Ackerflächen mit Gehölzbeständen, sowie Nadelforst und Siedlung. Laut LRP kommen Abendsegler, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus sowie Breitflügelfledermaus vor. Laut BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) besteht für den Abendsegler, die Zwergfledermaus und die Rauhautfledermaus ein sehr hohes und für die Breitflügelfledermaus ein hohes Kollisionsrisiko. Schwerwiegende Auswirkungen sind nicht auszuschließen. ~~Das Vorkommen ist im Zulassungsverfahren zu prüfen.~~ Insgesamt wird die Umweltauswirkung als teilflächig mittel erheblich bewertet.	T
Boden / Fläche	
Da lediglich in Teilfläche 04_08 (Bestandssicherung) schutzwürdige Böden und sehr kleinräumig kohlenstoffspeichernde Böden in 04_04 vorhanden sind, ist nicht mit einer schwerwiegenden Umweltauswirkung zu rechnen.	
Wasser	
Die Teilfläche ~~04_02~~ 04_09 und der ~~südliche~~ (süd-)westliche Bereich von 04_04 befinden sich im Trinkwasserschutzgebiet. ~~Da es sich um Schutzzone III handelt, ist durch die Festlegung keine erhebliche Auswirkung zu erwarten.~~ Aufgrund der Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet (Schutzzone III) ist von einer geringen Intensität auszugehen. Die Belange sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen.	T
Klima / Luft	
Zwar werden z.T. Waldflächen überlagert, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das ~~Schutzgut Klima/Luft~~ Lokalklima ausgegangen. Da sich nur sehr kleinflächig im Süden von 04_04 kohlenstoffspeichernde Böden befinden, werden diese voraussichtlich nicht verloren gehen. Der kleinflächige Waldverlust an Windenergiestandorten im Wald wird durch Neuaufforstung kompensiert, so dass keine in regionalem Maßstab erheblichen Auswirkungen auf die CO_2 Bilanz auftreten. Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO_2-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	
Durch die Fernwirkung der WEA und die technogene Überprägung kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Da die Bedeutung des Landschaftsbildes und die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung auch durch die Vorbelastungen (Bahnlinie, Kreisstraße, WEA) östlich des Elbe-Seitenkanals gering ist, es keine bedeutsamen (Rad-)Wanderwege oder als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung festgelegte LSG im Umfeld gibt, wird die Auswirkung der Festlegung der Teilflächen 04_01	

bis 04_08 als gering erheblich bewertet. Die Teilfläche 04_09 westlich des Kanals befindet sich hingegen in einer Waldlandschaft mit hoher Bedeutung des Landschaftsbildes und Eignung für die landschaftsbezogene Erholung. Die Teilfläche liegt innerhalb des LSG, welche hier als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt ist. Zwar wird die Wirkung für den Nahbereich im Wald durch die Sichtverschattung des Waldes minimiert und die Beeinträchtigung der Erholungsnutzung innerhalb des Waldes reduziert, dennoch wird die Umweltwirkung insgesamt als teilflächig mittel erheblich bewertet.	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
Die Bodendenkmale sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu beachten. ~~Durch die Festlegungen entstehen keine direkten Auswirkungen.~~ Auf Ebene der Regionalplanung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
3. Natura 2000-Gebiete	
Es befinden sich keine FFH-Gebiete in der Umgebung. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.	
4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen	
~~Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, zur Vermeidung von visuellen/akustischen Beeinträchtigungen von Wohnnutzung zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu prüfen.~~ Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Uhu, Rotmilan, Rohrweihe) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund der sehr hohen Bedeutung der Teilfläche 04_07a für Fledermäuse, darunter Arten mit (sehr) hohem Kollisionsrisiko, und der Lage weiterer Teilflächen im Wald sind im Zulassungsverfahren Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind; Prüfung auf Baumhöhlen zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste etc.) vorzusehen. Die geschützten Landschaftsbestandteile (Wallhecken) sind auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen. Die Belange des betroffenen Trinkwasserschutzgebiets (Zone III) und die erhöhten wasserrechtlichen Anforderungen beim Errichten, Unterhalten und Betrieb der Anlagen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.	
5. Zusammenfassende Bewertung ~~der Potenzialfläche~~	
~~Die Potenzialfläche~~ Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich weitestgehend um eine Neufestlegung sowie um eine bestandsichernde Festlegung in Teilfläche 04_08 (FNP der Samtgemeinde Ostheide). Dort sind bereits WEA vorhanden. Es sind (teilräumlich) voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch, insb. menschliche Gesundheit, Boden/Fläche~~,~~ und Wasser ~~und Landschaft~~ sowie teilräumlich mit mittlerer Intensität für ~~das Schutzgut~~ die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.	

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen.]

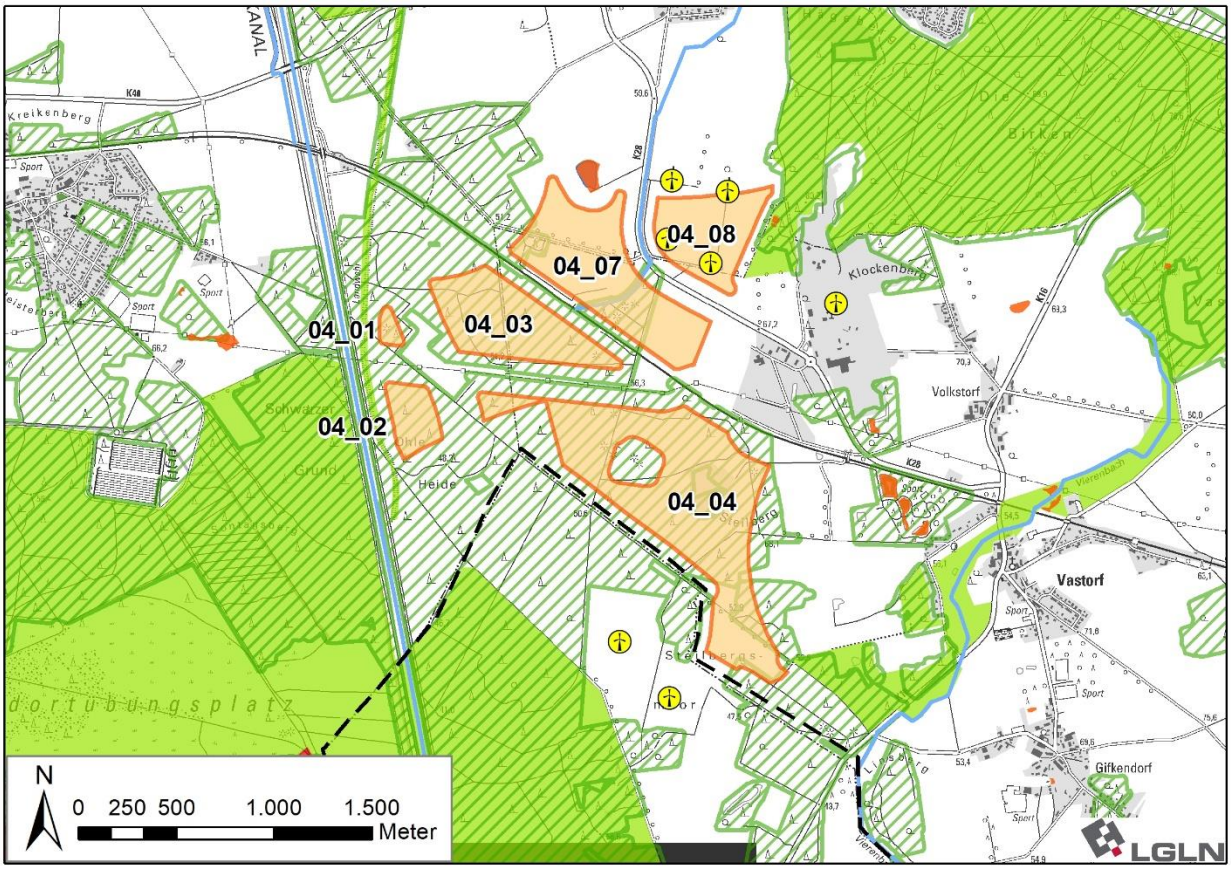

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

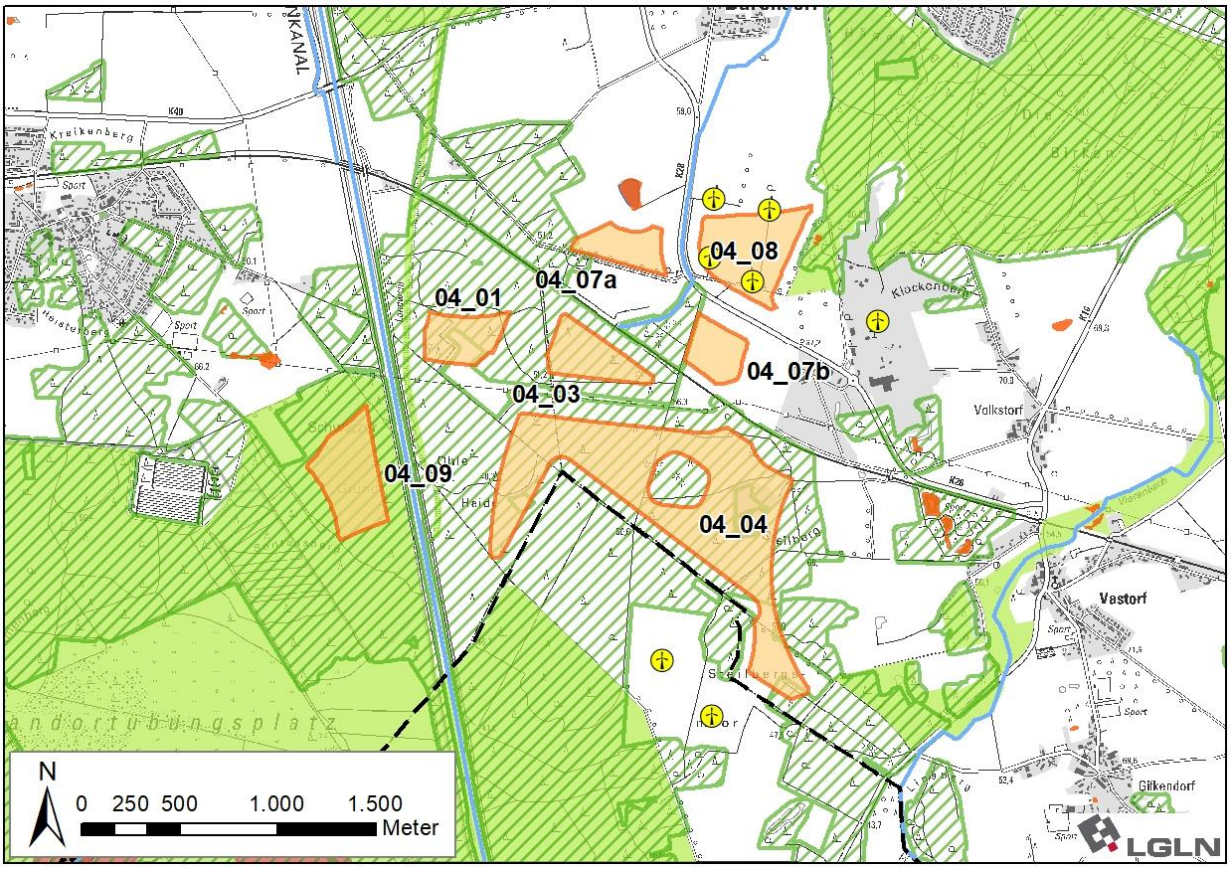

~~Gebietsvorschlag Potenzialfläche~~ Vorranggebiet Windenergienutzung OST_04

Gebietsblatt OST_05

~~Potenzialfläche~~ Vorranggebiet Windenergienutzung OST_05	
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	05_02: ~~56,0~~ 30,3 ha
Gesamtgröße ~~der Potenzialfläche~~	~~56,0~~ 30,3 ha

1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen

Die geprüfte Teilfläche befindet sich in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“.

Ca. 1.300 m südwestlich im Landkreis Uelzen befindet sich das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE 2628-331). Das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001) liegt ~~nördlich in ca. 120 m~~ nordöstlich und nordwestlich in > 800 m Entfernung.

Vorbelastung: Es sind keine Vorbelastungen im Bereich des Landkreises Lüneburg vorhanden.

Landschaftsbild: Die Teilfläche befindet sich in der Landschaftsbildeinheit ~~„Offene Geestlandschaft“ (~~„Geestlandschaft westlich von Vastorf“~~)~~, der geringe Bedeutung für das Landschaftserleben zukommt. Es handelt sich um eine weitläufige, ackergeprägte Geestlandschaft auf welligem Relief, die teilweise durch Grünland und Kopfweiden aufgelockert wird.

Boden: Der überwiegende Bodentyp ist mittlere Pseudogley-Braunerde. Abschnittsweise im Süden ~~und Nordosten~~ ist mittlere Podsol-Braunerde zu finden. Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.

Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Die Potenzialfläche ist überwiegend durch Ackerbau geprägt~~. Die südlichen Randbereiche sind von~~, im Westen und Südosten auch Nadelholz. ~~bedeckt~~.

Biotopwertigkeit: Es ist überwiegend Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) und ~~in den südlichen Randbereichen~~ im Westen und Südosten Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) vorhanden. ~~Im östlichen Bereich befindet sich eine Feldhecke von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 4).~~

Kulturelles Erbe: ~~Im nördlichen Bereich der Teilfläche befinden sich Grabhügel, die trotz größerer Zerstörung noch erkennbar sind. Mittig ist zudem~~ Es ist eine Fundstreuung einer Siedlung in der östlichen Hälfte ~~nachgewiesen~~ verzeichnet.

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Legende:	**Bewertung**
hohe Umwelt-auswirkungen; mittlere Umwelt-auswirkungen; geringe Umwelt-auswirkungen; keine Umwelt-auswirkungen; positive Umwelt-auswirkungen **K** kleinräumige Wirkung **T** teilräumliche Wirkung	
Mensch, insb. menschliche Gesundheit	
~~900 m~~ Ca. 1.000 m nördlich befindet sich die Ortschaft Gifkendorf und in > ~~1.200 m~~ 1.300 m westlich die Ortschaft Wulfstorf im Landkreis Uelzen. ~~Lediglich auf die Ortschaft Gifkendorf ist mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.~~ Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortschaften Gifkendorf und Wulfstorf zu rechnen. Durch die Entfernung und nördliche Lage sind ~~jedoch sowohl Schattenwurf als auch Lärmemissionen als gering erheblich zu bewerten~~ keine erheblichen Beeinträchtigungen durch periodischen Schattenwurf zu erwarten. ~~In Richtung Westen und Süden wirkt der Wald sichtverschattend.~~	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Es ist vor allem Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Im Umfeld sind Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten verzeichnet: > 1.100 m nordwestlich liegt ein Brutnachweis (2018)[6] des Rotmilans knapp innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG vor. Ca. 700 m südwestlich ist ein Brutverdacht des Rotmilans verzeichnet, innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat. Anhaltspunkt für erhöhtes Kollisionsrisiko. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen mittlerer Intensität zu rechnen. > 600 m südwestlich befindet sich ein Brutnachweis des Seeadlers innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Das Gebiet weist keine besondere Eignung als Nahrungshabitat auf. Daher kein Indiz für erhöhte Kollisionsrisiken.	

[6] Laut Gutachten im Auftrag der Samtgemeinde Ostheide zur „Horstsuche und Besatzkontrolle im Bereich der Windvorrangfläche Wulfstorf“ im Landkreis Uelzen, September 2018.

~~Auch sind keine~~ Weitere (kollisionsgefährdeten/windenergiesensiblen) Vogel- oder Fledermausarten sind nicht verzeichnet.	
Boden / Fläche	
Da keine schutzwürdigen Böden vorhanden sind, ist nicht mit einer schwerwiegenden Umweltauswirkung zu rechnen.	
Wasser	
Durch die Festlegungen sind keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.	
Klima / Luft	
Zwar werden z.T. Waldflächen überlagert, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das Lokalklima ausgegangen. Kohlenstoffspeichernde Böden ~~oder Laubwälder~~ gehen nicht verloren. Der kleinflächige Waldverlust an Windenergiestandorten im Wald wird durch Neuaufforstung kompensiert, so dass keine in regionalem Maßstab erheblichen Auswirkungen auf die CO_2 Bilanz auftreten. Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO_2-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	
Zwar wird die offene Landschaft technogen überprägt, da jedoch die Bedeutung des Landschaftsbildes und die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung gering sind, es keine bedeutsamen (Rad-)Wanderwege oder als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung festgelegte LSG im Umfeld gibt, wird die Auswirkung der Festlegung als gering erheblich bewertet.	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
Die Bodendenkmale sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu beachten. ~~Durch die Festlegungen entstehen keine direkten Auswirkungen.~~ Auf Ebene der Regionalplanung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
3. Natura 2000-Gebiete	
Das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE2628-331) befindet sich in 1.300 m Entfernung. Durch die Entfernung und da keine besonders empfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten bei den relevanten Arten des FFH-Gebietes genannt sind, sind laut FFH-Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.	
4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen	
~~Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, zur Vermeidung von visuellen/akustischen Beeinträchtigungen von Wohnnutzung und zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu prüfen.~~ Im Zulassungsverfahren sind die aktuellen Brutvorkommen (Rotmilan, Seeadler) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.	
5. Zusammenfassende Bewertung ~~der Potenzialfläche~~	
~~Die Potenzialfläche~~ Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter Menschen, insb. menschliche Gesundheit, ~~Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,~~ Boden/Fläche und Landschaft sowie von mittlerer Intensität für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Avifauna) zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.	

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen.]

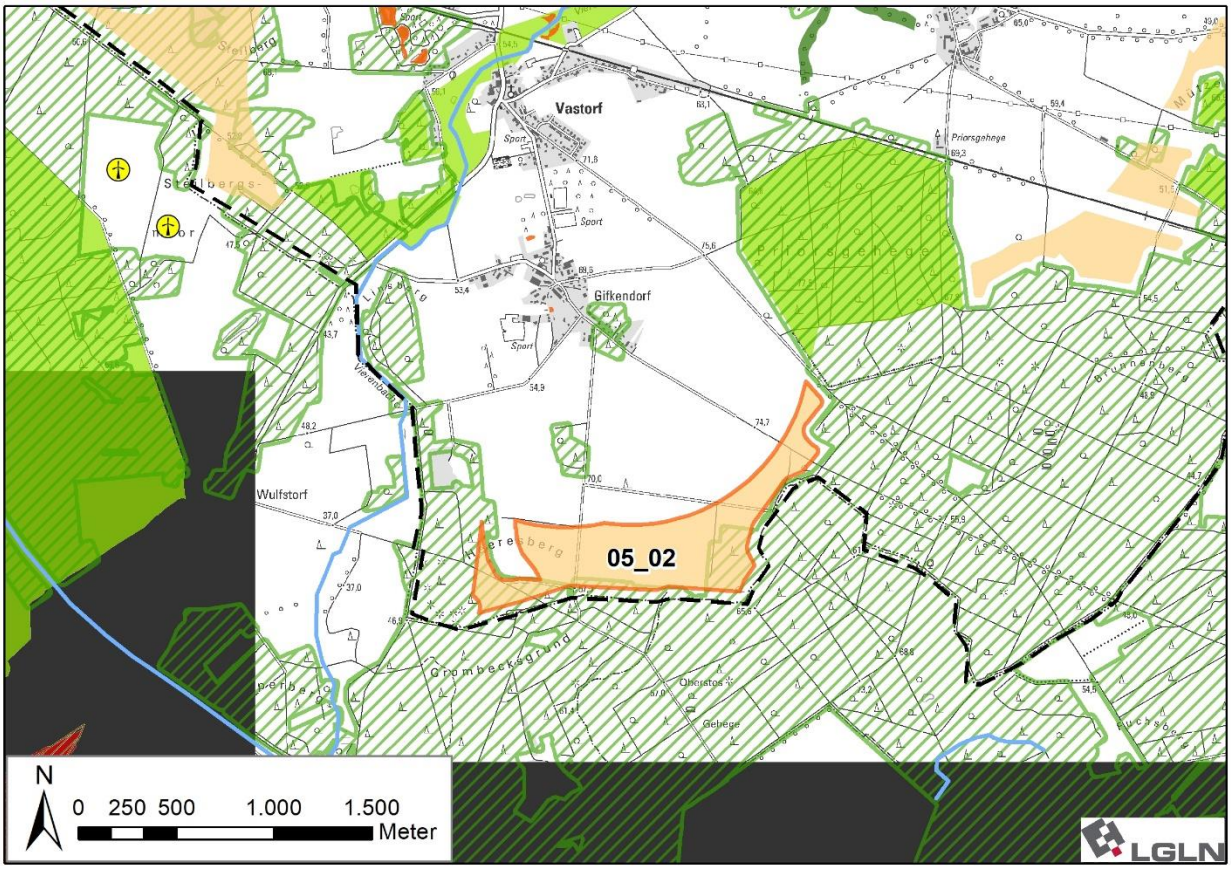

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

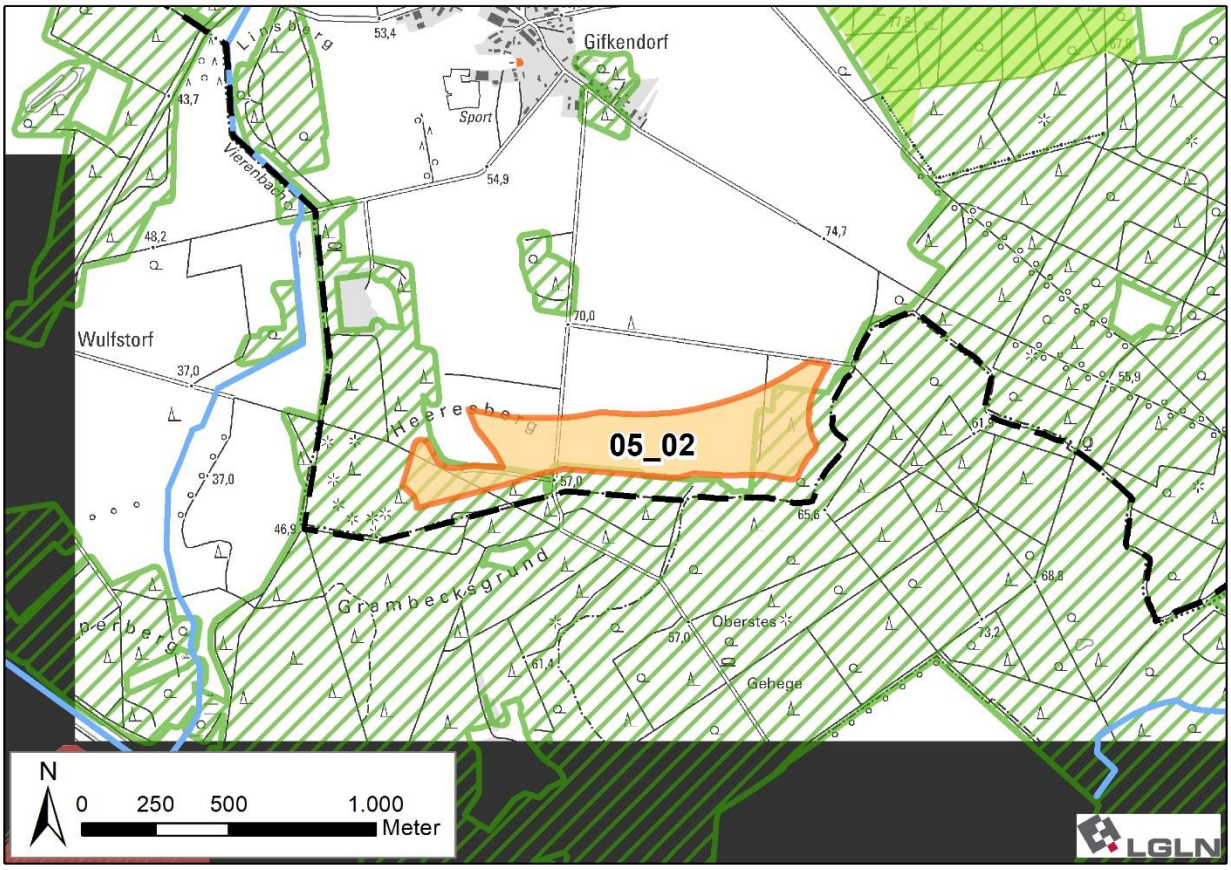

~~Gebietsvorschlag Potenzialfläche~~ Vorranggebiet Windenergienutzung OST_05

Gebietsblatt OST_06

Potenzialfläche OST_06	
Anzahl der Teilflächen	3 Teilflächen
Größe der Teilflächen	06_01: 8,4 ha 06_02: 9,5 ha 06_03: 19,6 ha
Gesamtgröße der Potenzialfläche	37,5 ha

1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen

Die drei geprüften Teilflächen liegen in der naturräumlichen Region „Lüneburger Heide".

Das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg befindet sich angrenzend an alle drei Teilflächen. Der geringste Abstand beträgt ca. 60 m.

Vorbelastung: Die Teilflächen 06_02 und 06_03 werden durch eine Bahntrasse voneinander getrennt. Nördlich der Teilfläche 06_01 verläuft die Bundesstraße B 216. Beide Trassen sorgen für eine Lärm- und Schadstoffemission und beeinträchtigen das Landschaftsbild. Außerdem verläuft eine Freileitung zwischen 06_01 und 06_02.

Landschaftsbild: Alle Teilflächen liegen in der Landschaftsbildeinheit „Offene Geestlandschaft" („Geestlandschaft um Rohstorf und Reinstorf"), der eine geringe Bedeutung für das Landschaftserleben zukommt. Es handelt sich um eine weitläufige, ackerprägte Geestlandschaft auf welligem Relief, die stellenweise von Grünland unterbrochen wird.

Boden: Die überwiegenden Bodentypen sind mittlere Pseudogley-Braunerde und mittlere Podsol-Braunerde. In Teilfläche 06_03 kommt außerdem mittlerer Kolluvisol vor. Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.

Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Die Teilflächen sind durch Ackerland geprägt.

Biotopwertigkeit: Es ist überwiegend Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) vorhanden. Entlang der Wege kommen Feldhecken von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 4) vor. Zusätzlich befinden sich in Teilfläche 06_02 Eichen- und Hainbuchenwaldparzellen, die von besonderer Bedeutung (Wertstufe 5) sind, welche von einer Halbruderalen Staudenflur umgeben sind (Wertstufe 2).

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Legende:

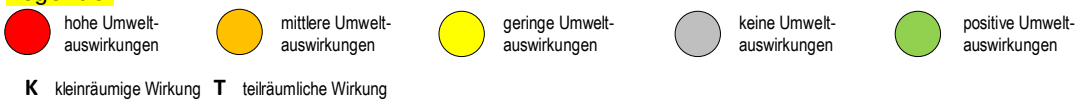

	Bewertung
Mensch, insb. menschliche Gesundheit	
900 m westlich befindet sich die Ortschaft Rohstorf. Etwas südlich davon liegt Priorsgehege mit wenigen Wohnhäusern im Außenbereich in 600 m Entfernung. In > 1.300 m nordwestlich befindet sich die Ortschaft Horndorf. Die Ortschaft Bavendorf liegt > 1.700 m östlich und die Haltestelle Bavendorf mit mehreren Wohngebäuden im Außenbereich liegt > 1.600 m östlich. Bohndorf und Aljarn befinden sich in > 2.000 m Entfernung südöstlich. Es ist mit erheblichen Auswirkungen auf die Ortschaft Rohstorf und die Wohnbebauung von Priorsgehege zu rechnen. Durch die westliche Lage ist weniger mit Lärmemissionen als mit Schattenwirkung zu rechnen. Die Intensität der Auswirkung wird als gering bewertet.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Es ist vor allem Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Die höherwertigen, strukturierenden Biotope sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen. Es sind keine (windenergiesensiblen) Vogel- oder Fledermausarten verzeichnet.	
Boden / Fläche	
Da keine schutzwürdigen Böden vorhanden sind, ist nicht mit einer schwerwiegenden Umweltauswirkung zu rechnen.	
Wasser	
Durch die Festlegungen sind keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.	
Klima / Luft	
Kohlenstoffspeichernde Böden oder Wälder gehen nicht verloren. Durch die Festlegung wird eine positive Wirkung durch Vermeidung von CO_2-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	

~~Landschaft~~	
~~Die Bedeutung des Landschaftsbildes und die Eignung für landschaftsbezogene Erholung sind gering bewertet. Auch das umliegende LSG ist (außer nördlich) nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt. Durch die Teilfläche 06_01 läuft jedoch der Radweg „Waldtour bei Lüneburg“. Trotz der technogenen Überprägung der offenen Landschaft wird die Auswirkung der Festlegung als gering erheblich bewertet, da auch bereits Vorbelastungen (Bahnlinie, Freileitung) bestehen.~~	
~~**Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter**~~	
~~Es sind keine Bodendenkmäler verzeichnet.~~	
~~**3. Natura 2000-Gebiete**~~	
~~Es befinden sich keine FFH-Gebiete in der Umgebung. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.~~	
~~**4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen**~~	
~~Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, zur Vermeidung von visuellen/akustischen Beeinträchtigungen von Wohnnutzung und zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu prüfen.~~	
~~**5. Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche**~~	
~~Die Potenzialfläche ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter Menschen, insb. menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Landschaft zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.~~	

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen]

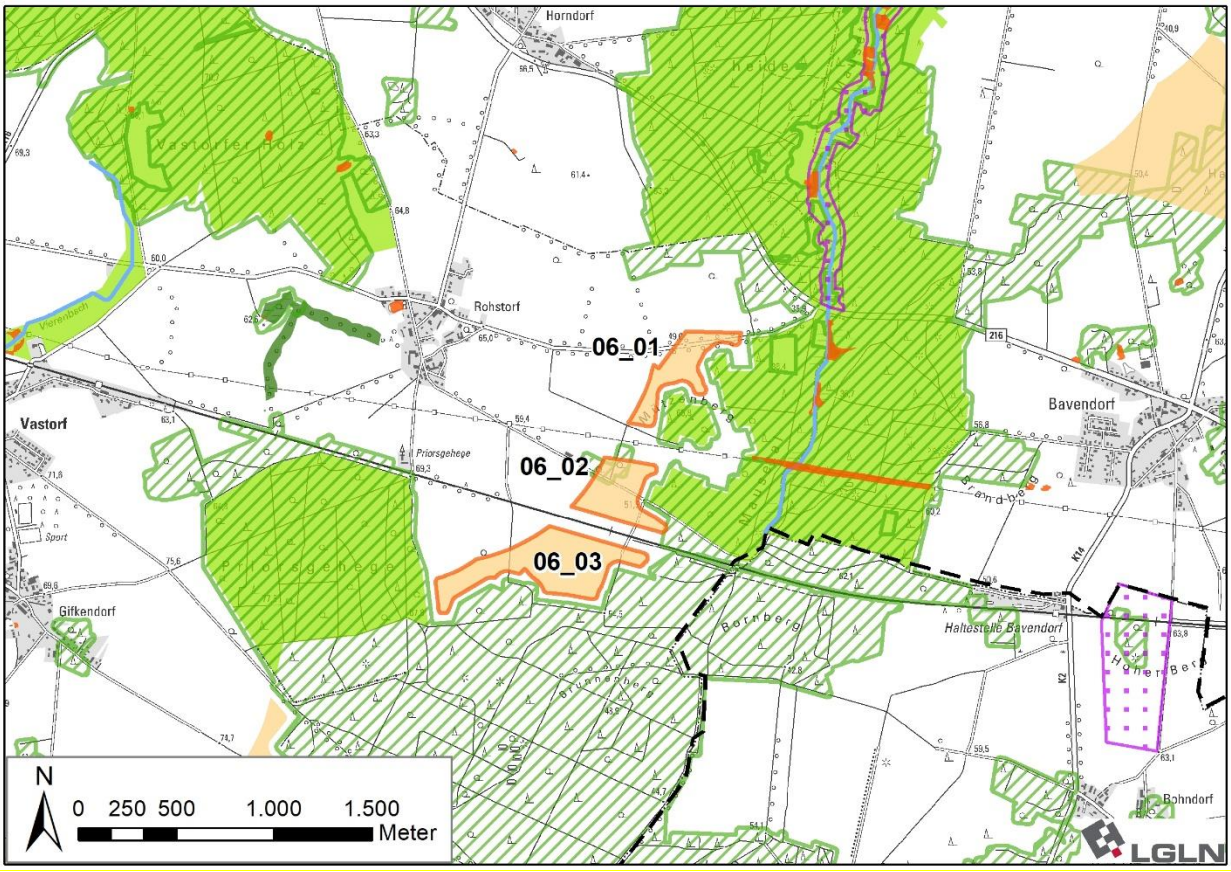

~~**Gebietsvorschlag Potenzialfläche OST_06**~~

Gebietsblatt OST_DAH_01

~~**Potenzialfläche**~~ **Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_01**	
Anzahl der Teilflächen	~~4 Teilflächen~~ 1Teilfläche

Größe der Teilflächen	01_02: ~~48,2~~ 47,5 ha ~~01_04: 250,5 ha~~ ~~01_11: 5,7 ha~~ ~~01_12: 19,3 ha~~
Gesamtgröße ~~der Potenzialfläche~~	~~323,7~~ 47,5 ha

1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen

Die ~~vier geprüften Teilflächen liegen~~ geprüfte Teilfläche liegt in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“.

Das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001) liegt ~~zwischen den beiden Teilflächen 01_04 und 01_11 und zieht sich an der Teilfläche 01_12 vorbei. Der geringste Abstand von einer Teilfläche zum LSG beträgt ca. 60 m.~~ > 600m westlich. Weitere Schutzgebiete sind im Umfeld nicht vorhanden.

Vorbelastungen: ~~Die Teilflächen 01_02 und 01_04 werden durch die Kreisstraße K14b getrennt. Im Süden verläuft die Bundesstraße B 216 in ca. 80 m Entfernung. Im Osten der Teilfläche 01_12 verläuft zudem die Kreisstraße K 35. Alle Straßen stellen bereits Lärm- und Schadstoffemissionen, sowie visuelle Beeinträchtigungen dar. Südlich verläuft zudem eine Freileitung sowie die Bahnlinie.~~

Die Kreisstraße K14b verläuft östlich, die Bundesstraße B 216 700 m südlich.

Landschaftsbild: Die ~~Teilflächen 01_02 und 01_04 liegen~~ Teilfläche liegt in den Landschaftsbildeinheiten „Junkern Holtz“ („Waldlandschaft“) und „Ackerlandschaft zwischen Mausenbach und Neetze“ („Offene Geestlandschaft“), bei der es sich um eine großflächige, ackergeprägte und ausgeräumte Geestlandschaft auf welligem Relief handelt. Das Junkern Holtz ist eine großflächige Waldlandschaft, die geprägt von Nadelwald mit geringem Laubwaldanteil ist. Beide Landschaftseinheiten haben eine geringe Bedeutung für das Landschaftserleben.

~~Die Teilfläche 01_11 liegt komplett und die Teilfläche 01_12 zum Teil in der Landschaftsbildeinheit „Geestlandschaft westlich der Neetze“, einer offenen Geestlandschaft, die ackergeprägt ist. Die Teilfläche 01_12 ist zudem Teil der Einheit „Wald bei Sommerbeck“, einer kleinflächigen Waldlandschaft vorrangig mit Nadelholz. Beide Einheiten haben eine mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben.~~

Boden: ~~Der Bodentyp der kompletten Teilflächen 01_12 und 01_11 und zum größten Teil der Teilfläche 01_02 ist mittlere Podsol-Braunerde. Der zweite Bodentyp in Teilfläche 01_02 ist Pseudogley. Teilfläche 01_04 besteht zum größten Teil aus dem Bodentyp Braunerde-Podsol. Dazu kommen kleinere Bereiche aus Pseudogley, Gley und Podsol-Braunerde. In Teilfläche 01_04 befinden sich drei~~ Die Bodentypen sind mittlere Pseudogley-Braunerde, mittlere Podsol-Braunerde und flacher Braunerde-Podsol. Im Süden und Südosten sind randlich Bereiche mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und damit schutzwürdige~~n~~ Böden verzeichnet.

Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze, etc.): Die Landnutzung ~~der Teilfläche_01_02~~ teilt sich in Ackerland und Nadelholz auf. ~~Die Teilfläche 01_04 wird dominiert durch Nadelholz, dazu kommen kleinere Ackerflächen, Grünland und Mischwälder. Fläche 01_11 ist von Ackernutzung geprägt. Fläche 01_12 wird sowohl als Acker als auch als Nadelwald genutzt.~~

Biotopwertigkeit: Die Ackerflächen ~~aller Teilflächen~~ der Teilfläche sind Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1). Der Nadelforst hat eine allgemeine bis geringe Bedeutung (Wertstufe 2). ~~In Teilfläche 01_04 befindet sich ein 1,4 ha großer Pionier- und Sukzessionswald von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 3), ebenso wie ein 1 ha Bodensaurer Buchenwald von besonderer Bedeutung (Wertstufe 5).~~ Im Südwesten ist ein Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 3) verzeichnet.

Kulturelles Erbe: ~~Im westlichen Bereich der Teilfläche 01_04 befindet sich eine Ansammlung an Grabhügeln, die als historische Landschaftselemente geschützt sind. Weitere Grabhügel befinden sich mittig in dieser Teilfläche. In Teilfläche 01_02 befindet sich zudem ein Großsteingrab.~~ Im Süden ist ein Großsteingrab als archäologisches Einzeldenkmal verzeichnet.

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Legende:	**Bewertung**
hohe Umwelt-auswirkungen; mittlere Umwelt-auswirkungen; geringe Umwelt-auswirkungen; keine Umwelt-auswirkungen; positive Umwelt-auswirkungen **K** kleinräumige Wirkung **T** teilräumliche Wirkung	
Mensch, insb. menschliche Gesundheit	
~~Die Wohnbebauung von Groß und Klein Sommerbeck (Wohnen im Außenbereich) wird im Osten, Süden und Westen in 600 m Entfernung von den Teilflächen umfasst. Die sichtverschattende Wirkung des Waldes kann die Auswirkungen abmildern. Weitere Wohnbebauung befindet sich 600 m nördlich von 01_02 in Leestahl sowie 600 m nordwestlich in Riecklingen. In > 1.000 m östlich befindet sich die Ortschaft Marienau. In 600 m östlich befinden sich zwei Wohngebäude im Außenbereich an der K 35. Weitere Wohngebäude im Außenbereich in min. 600 m Entfernung sind im Osten von 01_11 bzw. Süden von 01_12 (Birkenhof) sowie südlich von 01_04 und 01_11 (Eimstorf) zu finden. Der Flecken Dahlenburg~~	T

~~liegt in > 1.300 m (süd-) östlich. 900 m (süd-) westlich von 01_02 und 01_04 befindet sich die Ortschaft Bavendorf. Zwei Wohngebäude im Außenbereich befinden sich 600 m westlich von 01_04. 900 m nordwestlich befindet sich die Ortschaft Radenbeck. Dort befindet sich auch ein Campingplatz. Horndorf liegt > 2.600 m westlich.~~ ~~Die größten Auswirkungen durch Lärmemissionen und Schattenwirkung sind auf die östlich gelegene Wohnnutzung zu erwarten. Jedoch befinden sich hier keine Ortschaften in unter 1.000 m. Die beiden östlichen Teilflächen sind zudem sehr klein. Der Wald der großen Teilfläche 01_04, der sich nach Osten fortsetzt, wirkt sichtverschattend. Teilräumig ist mit einer mittel erheblichen Intensität zu rechnen.~~ Ca. 900 m nordwestlich befindet sich die Ortschaft Radenbeck, > 1.400 m nördlich die Ortschaft Thomasburg und ca. 900 m südlich die Ortschaft Bavendorf. Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich > 850 m nördlich (Junkernhof) und > 900 m südlich. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortschaft Radenbeck zu rechnen. Durch die südliche Lage sind für die Ortschaft Bavendorf keine Beeinträchtigungen durch Schattenwurf zu erwarten. Durch die Entfernung und die Sichtverschattung des an die Ortschaft grenzenden Waldes sind für Thomasburg keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von mittlerer Intensität auf die Ortschaften Radenbeck und Bavendorf sowie von geringer Intensität auf die Ortschaft Thomasburg und die genannte Wohnnutzung im Außenbereich zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering - mittel erheblich bewertet.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Es sind überwiegend Sandacker mit geringer Bedeutung (Wertstufe 1) und Nadelforst mit allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Höherwertige Biotope sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen. ~~Der nordöstliche Teil der Teilfläche 01_04 überlagert einen landesweit bedeutsamen~~ Ca. 670 m nordöstlich befindet sich ein landesweit bedeutsamer Lebensraum des Schwarzstorchs. Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen. Jedoch sind sie sehr empfindlich gegenüber Störungen ~~und daher auf der Zulassungsebene zu beachten. Teilräumig kann es hier zu mittel erheblichen Auswirkungen kommen~~. Durch die Entfernung sind keine erheblichen Umweltwirkungen zu erwarten. ~~Etwa 370 m nordöstlich von Teilfläche 01_12 befindet sich ein Bereich mit laut LRP sehr hoher Bedeutung für die Avifauna. Kollisionsgefährdete Arten sind jedoch nicht verzeichnet. Westlich, dreiseitig umfasst von Teilfläche 01_12 und nur 30 m entfernt ist eine Hochstaudenflur von sehr hoher Bedeutung für Fledermäuse im LRP verzeichnet. Ein weiterer Bereich mit sehr hoher Bedeutung befindet sich weiter westlich zwischen 01_04 und 01_11 sowie 01_12 mit einem Minimalabstand von 140 m. Es handelt sich um den Sommerbeck Stollen, der als Winterquartier dient. In beiden Gebieten sind Braunes Langohr, Fransenfledermaus und Wasserfledermaus verzeichnet. Da für diese Arten laut BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) ein sehr geringes Kollisionsrisiko besteht, hat die Festlegung keine negativen Auswirkungen. Es sind somit keine (windenergiesensiblen) Vogel- oder Fledermausarten verzeichnet.~~ Nordöstlich und östlich am Junkernhof Brunnenhaus und Bohrkeller sowie im Waldgebiet „Junkernhof“ befinden sich bedeutsame Winterquartiere, Sommerquartiere und Wochenstuben unterschiedlichster Fledermausarten. Verzeichnete Arten sind u.a. Großer und Kleiner Abendsegler, Wasser- und Fransenfledermaus. Für den Großen und Kleinen Abendsegler besteht laut BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) ein sehr hohes Kollisionsrisiko. Zwar befinden sich innerhalb der festgelegten Fläche selbst keine Fledermausquartiere, eine Nutzung als Nahrungshabitat kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Entfernung von > 700 m und der Trennung durch die Kreisstraße K14b ist mit einer gering erheblichen Umweltwirkung zu rechnen.	
Boden / Fläche	
~~In der Teilfläche 01_04 befinden sich~~ Es sind lediglich randlich schutzwürdige Böden verzeichnet. Aufgrund des kleinräumigen Vorkommens wird ~~dennoch~~ nicht mit schwerwiegenden Auswirkungen gerechnet.	
Wasser	
Durch die Festlegungen sind keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.	
Klima / Luft	
Zwar werden Waldflächen überlagert, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das ~~Schutzgut Klima/Luft~~ Lokalklima ausgegangen.	

Kohlenstoffspeichernde Böden gehen nicht verloren. Der kleinflächige Waldverlust an Windenergiestandorten im Wald wird durch Neuaufforstung kompensiert, so dass keine in regionalem Maßstab erheblichen Auswirkungen auf die CO_2 Bilanz auftreten. Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO_2-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	
~~Da die Bedeutung des Landschaftsbildes für das Landschaftserleben mittel bis gering bewertet ist, Vorbelastungen durch die Straßen bestehen,~~ Zwar wird die Landschaft technogen überprägt, da jedoch die Bedeutung des Landschaftsbildes und die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung gering sind, keine (Rad-)Wanderwege durch die Teilfläche~~n~~ oder in direkter Nähe verlaufen und keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung im direkten Umfeld festgelegt sind, ist von einer geringen ~~Auswirkung~~ Umweltwirkung auszugehen. ~~In der größten Teilfläche 01_04 ist die Wirkung durch die Sichtverschattung des Waldes zudem nur kleinräumig. Die Offenlandbereiche sind verhältnismäßig klein.~~	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
Die Bodendenkmale ~~und insbesondere die als historische Landschaftselemente geschützten Grabhügel im Nordosten von 01_04~~ sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen. ~~Direkte erhebliche Auswirkungen sind durch die Festlegung nicht zu erwarten.~~ Auf Ebene der Regionalplanung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.	
3. Natura 2000-Gebiete	
Es befinden sich keine FFH-Gebiete in der Umgebung. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.	
4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen	
~~Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, zur Vermeidung von visuellen/akustischen Beeinträchtigungen von Wohnnutzung und zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu prüfen.~~ Aufgrund der teilweisen Lage im Wald und der Nähe zu bedeutsamen Winterquartieren, Sommerquartieren und Wochenstuben von Fledermausarten mit z.T. sehr hohem Kollisionsrisiko sind im Zulassungsverfahren Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind; Prüfung auf Baumhöhlen zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste etc.) vorzusehen. Ggf. ist eine nächtliche Leistungsreduzierung vorzusehen, um die gesetzlichen Grenzwerte der Lärmimmission (für allgemeine und/oder reine Wohngebiete) einzuhalten.	
5. Zusammenfassende Bewertung ~~der Potenzialfläche~~	
~~Die Potenzialfläche~~ Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind teilräumlich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für ~~die Schutzgüter~~ das Schutzgut Menschen, insb. menschliche Gesundheit ~~und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt~~ sowie mit geringer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Landschaft zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.	

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen.]

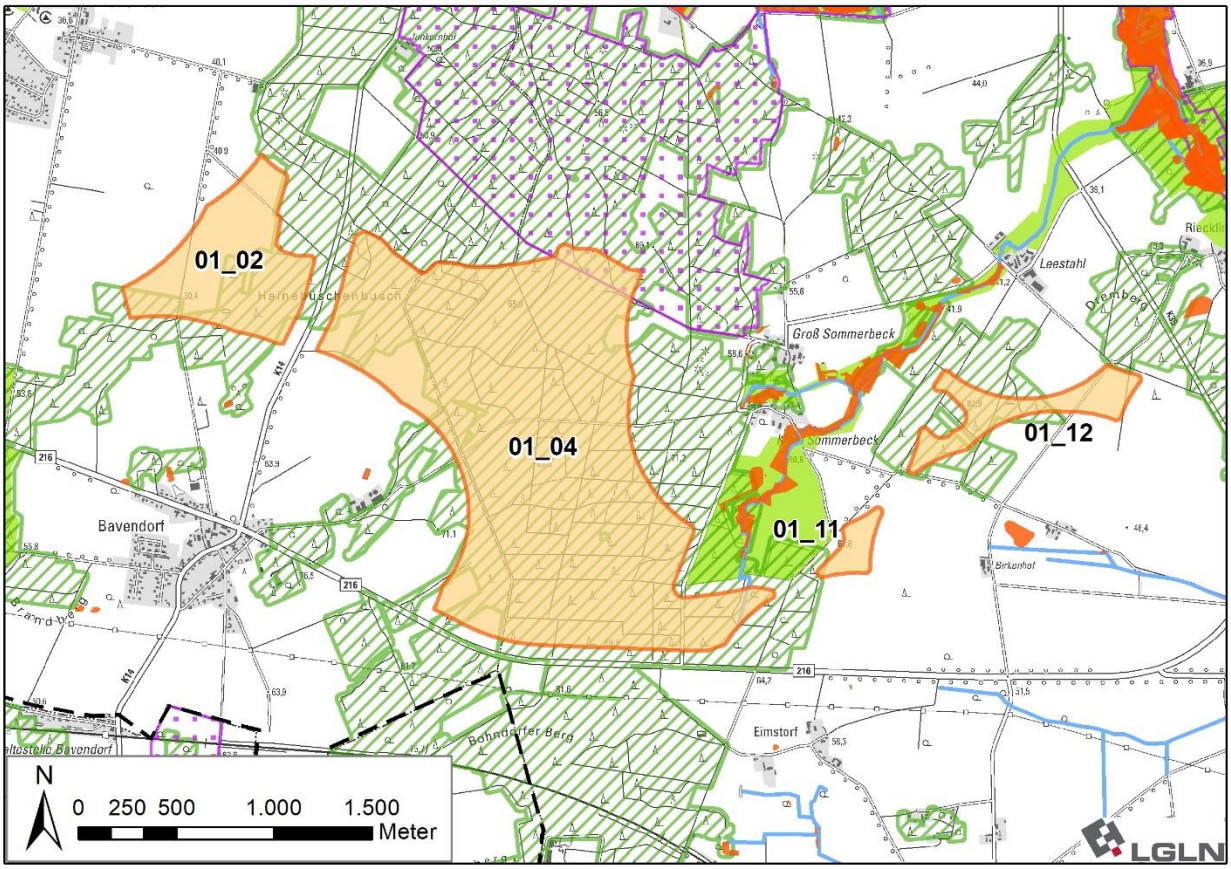

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

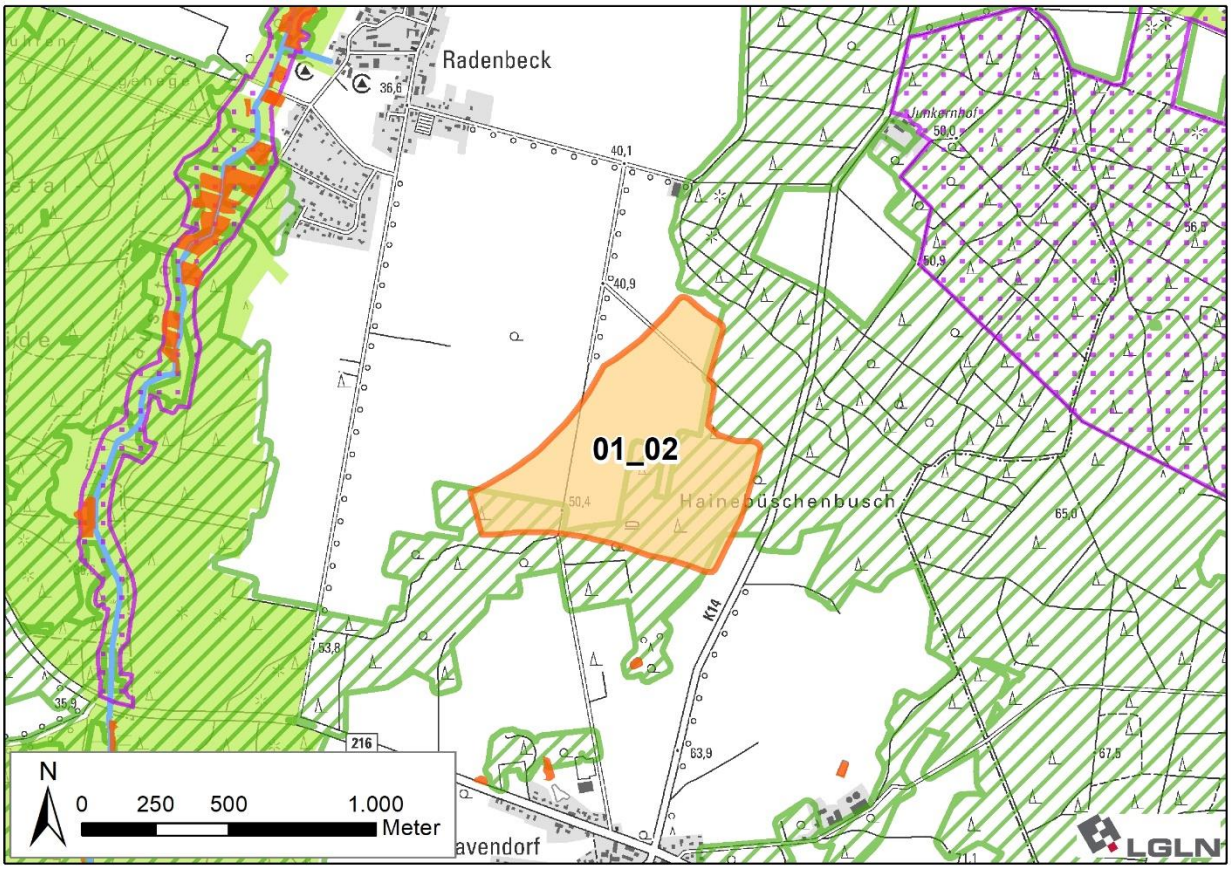

~~Gebietsvorschlag Potenzialfläche~~ Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_01

Gebietsblatt OST_DAH_BLE_01

~~Potenzialfläche~~ Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01	
Anzahl der Teilflächen	~~2Teilflächen~~ 1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	01_06: ~~707,5~~ 600,5 ha ~~01_07: 321,0 ha~~
Gesamtgröße ~~der Potenzialfläche~~	~~1028,5~~ 600,5 ha

1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen

~~Die zwei geprüften Teilflächen liegen~~ Die geprüfte Fläche liegt in der naturräumlichen Region „Lüneburger Heide“ und nördlich ~~und östlich~~ z.T. im Naturpark „~~Elbhöhen-~~Wendland.Elbe“.

~~Etwa 4.000 m nordöstlich befindet sich das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (DE-2528-331), welches hier gleichzeitig als EU-Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ (DE2832-401) ausgewiesen ist.~~ Das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001) befindet sich in min. 400 m südwestlich~~,~~ und südlich ~~und nordöstlich~~.

Vorbelastungen: ~~Durch mehrere~~ In den Randbereichen durch ~~mehrere~~ Landes- und Kreisstraßen (L 221 im Norden~~, L 222 im Osten~~, K 35 ~~zwischen den Teilflächen~~ im Osten und~~, K 26 im Süden,~~ K 14B im Südwesten) vorbelastet (Lärm- und Schadstoffemissionen).

~~In beiden Teilflächen befinden sich zudem schon WEA, die das Gebiet durch visuelle Beeinträchtigungen vorbelasten.~~ Im Südwesten bereits mehrere WEA vorhanden, weitere nordöstlich außerhalb der Fläche (visuelle Beeinträchtigungen).

Landschaftsbild: Die ~~Potenzialfläche~~ Fläche liegt überwiegend in der Landschaftsbildeinheit „Königlicher Forst Bleckede“ („Waldlandschaft“), welche von Nadelwald geprägt und stark parzelliert ist. Der südwestliche Bereich ~~von Teilfläche 01_06~~ befindet sich in der offenen Geestlandschaft („Ackerland östlich von Neetze“ und „Hasselfeld nordöstlich von Thomasburg“), die durch Acker geprägt ist. ~~Beide Einheiten~~ Die Landschaftsbildeinheiten haben eine geringe Bedeutung für das Landschaftserleben. ~~Der südöstliche Rand der Teilfläche 01_07 befindet sich in der Landschaftsbildeinheit „Geestlandschaft an der Geestkante zwischen Barskamp und Nahrendorf“, eine offene Geestlandschaft mit weitem Blick und Ackerprägung. Die Bedeutung für das Landschaftserleben ist mittel.~~

Boden: Der überwiegende Bodentyp ~~in beiden Teilflächen~~ ist flacher Braunerde-Podsol. Im Südwesten auch mittlere Pseudogley-Braunerde. ~~Die Bodentypen variieren vor allem in Teilfläche 01_07 kleinräumig. Es kommen u.a. mittlerer Podsol, Pseudogley-Podsol, Pseudogley-Braunerde, Podsol-Braunerde und Gley vor. Auch in Teilfläche 01_06 sind diese Bodentypen kleinräumig zu finden. Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.~~

~~In Teilfläche 01_07 sind seltene Böden in Form von podsolierten Regosolen zu finden. In beiden Teilflächen sind mehrere Bereiche mit einer hohen bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit verzeichnet. Im Westen der Teilfläche 01_06 sind Wölbäcker mit kulturgeschichtlicher Bedeutung vorhanden. Darüber hinaus sind Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung in Form von limnischen Ablagerungen vorhanden. Es sind somit eine Vielzahl unterschiedlicher schutzwürdiger Böden vorhanden.~~

Im Südwesten sind Wöllbäcker als schutzwürdige Böden aufgrund ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung verzeichnet. Außerdem sind kleinflächig schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit verzeichnet.

Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Überwiegend und großflächig durch Nadelholz geprägt. Im Bereich der Geestlandschaften durch Ackerland geprägt.

Biotopwertigkeit: Es ist überwiegend Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) vorhanden. In der Geestlandschaft ist überwiegend Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) vorhanden. Höherwertige Biotope (Feldhecken, Sandtrockenrasen mit Wertstufe 4) sind nur sehr vereinzelt kartiert.

Wasser: Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) „Breetze“ im Westen der Teilfläche, welches jedoch nicht als Wasserschutzgebiet festgesetzt ist.

Kulturelles Erbe: Es sind mehrere Grabhügel, Grabhügelfelder, Wegespuren und Fundstreuungen als Bodendenkmale verzeichnet.

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Legende:	**Bewertung**
hohe Umwelt-auswirkungen; mittlere Umwelt-auswirkungen; geringe Umwelt-auswirkungen; keine Umwelt-auswirkungen; positive Umwelt-auswirkungen **K** kleinräumige Wirkung **T** teilräumliche Wirkung	

Mensch, insb. menschliche Gesundheit	
~~900 m~~ Ca. 1.000 m nördlich~~/nordöstlich~~ befindet sich die Ortschaft Breetze ~~und in > 1.600 m Entfernung die Ziegelei Breetze~~. In > 1.200 m nördlich befinden sich zwei Wohngebäude im Außenbereich. ~~Durch die bestandsichernde Festlegung im Norden der Teilfläche 01_07 entstehen hier keine zusätzlichen Auswirkungen. Nindorf befindet sich > 1.500 m nordöstlich, Göddingen in > 2.000 und Barskamp in > 1.900 m östlich. Die Ortschaft Köstorf liegt 900 m südöstlich und Wohnen im Außenbereich in ca. 720 m Entfernung, u. a. Köstorfer Berg. Die Ortschaft Ellringen befindet sich > 1.100 m südlich. Westlich, nördlich und östlich umfasst befindet sich Bargmoor mit zwei Wohnhäusern im Außenbereich in 600 m Entfernung. Ca. 1.000 m südlich befindet sich die Seminar- und Tagungsstätte sowie der Hochseilgarten Ellernhof. > 1.500 m südlich befinden sich mehrere Wohngebäude im Außenbereich in Wiecheln. Die Ortschaft Thomasburg liegt 900 m südwestlich. In 600 m Entfernung an der K 14 befinden sich zwei Wohnplätze im Außenbereich sowie in Neu Radeneck in > 800 m Entfernung. Die Ortschaft Süttorf befindet sich in ca. 830 m westlich.~~ > 1.800 m südlich befindet sich die Ortschaft Ellringen und > 1.300 m südlich die Seminar- und Tagungsstätte sowie der Hochseilgarten Ellernhof. Ca. 800 m südlich liegt die Ortschaft Thomasburg mit vorgelagerter Wohnnutzung im Außenbereich in ca. 750 m Entfernung. Ca. 800 m westlich befindet sich die Ortschaft Süttorf und > 1.300 m nordwestlich die Ortschaft Neetze. Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich vereinzelt > 800 m nördlich (Kiebitzkamp), > 1.300 m nördlich (Neu Süttorf), ca. 600 m südlich (Bargmoor) und ca. 600 m südwestlich an der K14. Da es sich bei dem der Ortschaft Thomasburg sowie der Ortschaft Süttorf nächstgelegenen Bereich der Potentialfläche um ein bereits im RROP 2016 festgelegtes Vorranggebiet für Windenergie mit z.T. Bestandsanlagen und gültigem Flächennutzungsplan handelt, entstehen ~~gegenüber dem geltenden RROP~~ keine zusätzlichen ~~Auswirkungen~~ Umweltauswirkungen. ~~In > 1.300 m nordwestlich liegt die Ortschaft Neetze. Entlang der L 221 im Norden befinden sich einige Wohngebäude im Außenbereich in > 800 m Entfernung.~~ ~~Mit schwerwiegenden Auswirkungen ist nicht zu rechnen. Durch die Entfernung und nordöstliche Lage ist jedoch insb. in Breetze mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Auch sind mehrere Wohnplätze im Außenbereich erheblich betroffen. Der Wald wirkt sichtverschattend und die offenen Geestbereiche sind bereits durch WEA bestanden. Die Auswirkungen werden als gering erheblich bewertet.~~ Durch die Erweiterungsbereiche ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortschaft Breetze zu rechnen. Durch die Erweiterungsbereiche ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortschaften Breetze und Neetze sowie die genannte Wohnnutzung im Außenbereich zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Es ist überwiegend Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) und Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Die ~~teilweise vorhandenen geschützten Wallhecken (z.T. auch als historische Landschaftselemente geschützt) sowie die~~ vorhandene Kompensationsfläche der Bauleitplanung ~~sind~~ ist auf den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen. ~~In > 900 m nördlich befindet sich ein Brutplatz des Uhus und > 1.800 m südöstlich ein Horst des Rotmilans. Aufgrund der Entfernung können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.~~ Westlich und südlich in min. 400 m Entfernung erstreckt sich ein landesweit bedeutsamer Lebensraum des Schwarzstorchs. ~~Ein weiterer befindet sich östlich und ragt hier auch in die Teilfläche 01_07.~~ Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen. ~~Jedoch ist er sehr empfindlich gegenüber Störungen.~~ Erhebliche Beeinträchtigungen ~~durch die Überlagerung von Festlegung und Nahrungshabitat sind daher nicht auszuschließen.~~ sind nicht zu erwarten. ~~Nördlich in die Teilfläche 01_07 hineinreichend~~ Nordöstlich in > 700 m Entfernung befindet sich ein laut LRP für die Avifauna (landesweit) sehr bedeutungsvoller Bereich. Zu den wertgebenden Arten zählen jedoch keine kollisionsgefährdeten Arten. Es gibt Hinweise auf die Bedeutung der Teilfläche als Rast- und Nahrungshabitat für Gastvögel wie den Kranich, Gänse und Graureiher. Keine der Arten ist laut Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdet. Es sind somit keine (kollisionsgefährdeten/windenergiesensiblen) Vogel- oder Fledermausarten verzeichnet.	K
Boden / Fläche	
Es sind kleinräumig unterschiedliche schutzwürdige Böden vorhanden. Die schutzwürdigen Wölbäcker befinden sich zum Teil im Bereich der Bestandsicherung, sodass nur im	

Erweiterungsbereich mit zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Durch das kleinräumige Vorkommen ist nicht mit schwerwiegenden Auswirkungen zu rechnen.	
Wasser	
Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen. Aufgrund der Betroffenheit des Trinkwassergewinnungsgebietes (TWGG) „Breetze“ ist mit gering erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen, wenngleich es nicht als Wasserschutzgebiet festgesetzt ist. Evtl. erhöhte wasserrechtliche Anforderungen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.	
Klima / Luft	
Zwar werden Waldflächen überlagert, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das ~~Schutzgut Klima/Luft~~ Lokalklima ausgegangen. Kohlenstoffspeichernde Böden gehen nicht verloren. Der kleinflächige Waldverlust an Windenergiestandorten im Wald wird durch Neuaufforstung kompensiert, so dass keine in regionalem Maßstab erheblichen Auswirkungen auf die CO_2 Bilanz auftreten. Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO2-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	
~~Da die Bedeutung des Landschaftsbilds und die Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung überwiegend gering sind, die Bereiche der offenen Geestlandschaft durch WEA bereits vorbelastet und die Wirkung im Wald durch Sichtverschattung eher kleinräumig ist, ist mit gering erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Auch sind keine bedeutsamen (Rad-)Wanderwege oder Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung vorhanden.~~ Durch die Fernwirkung der WEA und die technogene Überprägung kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Bedeutung des Landschaftsbildes und die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung sind gering eingestuft. Im Bereich der offenen Geestlandschaft handelt es sich überwiegend um eine bestandsichernde Festlegung, so dass dort keine zusätzlich erheblichen Umweltwirkungen vorbereitet werden. Die Erweiterungsbereiche umfassen vor allem den Wald. Der bewaldete Geestrücken zwischen Neetze und Dahlenburg ist von Bedeutung für Erholungsnutzung. Die Wegeverbindungen zwischen Breetze und Thomasburg sowie zwischen Neetze und Barskamp sind historische Wegeverbindungen, die als Wanderwege ausgeschildert sind. Innerhalb des Waldes wird die Wirkung für den Nahbereich durch die Sichtverschattung des Waldes minimiert. Aufgrund der Größe des Erweiterungsbereichs wird die Umweltauswirkung als mittel erheblich bewertet.	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
Die punktuell vorhandenen Bodendenkmäler sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen. ~~Durch die Festlegungen entstehen keine direkten Auswirkungen.~~ Aufgrund der Vielzahl an Bodendenkmälern ist jedoch mit einer kleinflächig mittel erheblichen Umweltwirkung zu rechnen.	
3. Natura 2000-Gebiete	
Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete in unter 4 km Entfernung. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.	
4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen	
~~Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, zur Vermeidung von akustischen Beeinträchtigungen von Wohnnutzung und zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu prüfen.~~ Auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene ist die Empfindlichkeit der vorkommenden (Gast-) Vogelarten gegenüber Vertikalstrukturen zu prüfen. Außerdem ist eine Abschaltung der Anlagen in den Morgen- und Abendstunden zu den Zeiten des Vogel-/Kranichzugs zu prüfen. Aufgrund der überwiegenden Lage im Wald ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Die Kompensationsfläche ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen. Die Belange des betroffenen Trinkwassergewinnungsgebietes und erhöhte wasserrechtliche Anforderungen beim Errichten, Unterhalten und Betrieb der Anlagen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.	
5. Zusammenfassende Bewertung ~~der Potenzialfläche~~	
~~Die Potenzialfläche~~ Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich ~~weitestgehend~~ überwiegend um eine Neufestlegung, ~~sowie~~ in Teilen um eine bestandsichernde (FNP der Samtgemeinde Ostheide ~~und der Stadt Bleckede~~) und erneute Festlegung des bereits 2016 festgelegten Vorranggebietes im Bereich der	

Geestlandschaft. Dort sind bereits WEA vorhanden. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch, insb. menschliche Gesundheit, Boden/Fläche und Wasser sowie von mittlerer Intensität auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Kleinräumig sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität auf ~~das Schutzgut~~ die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie kulturelles Erbe zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen.]

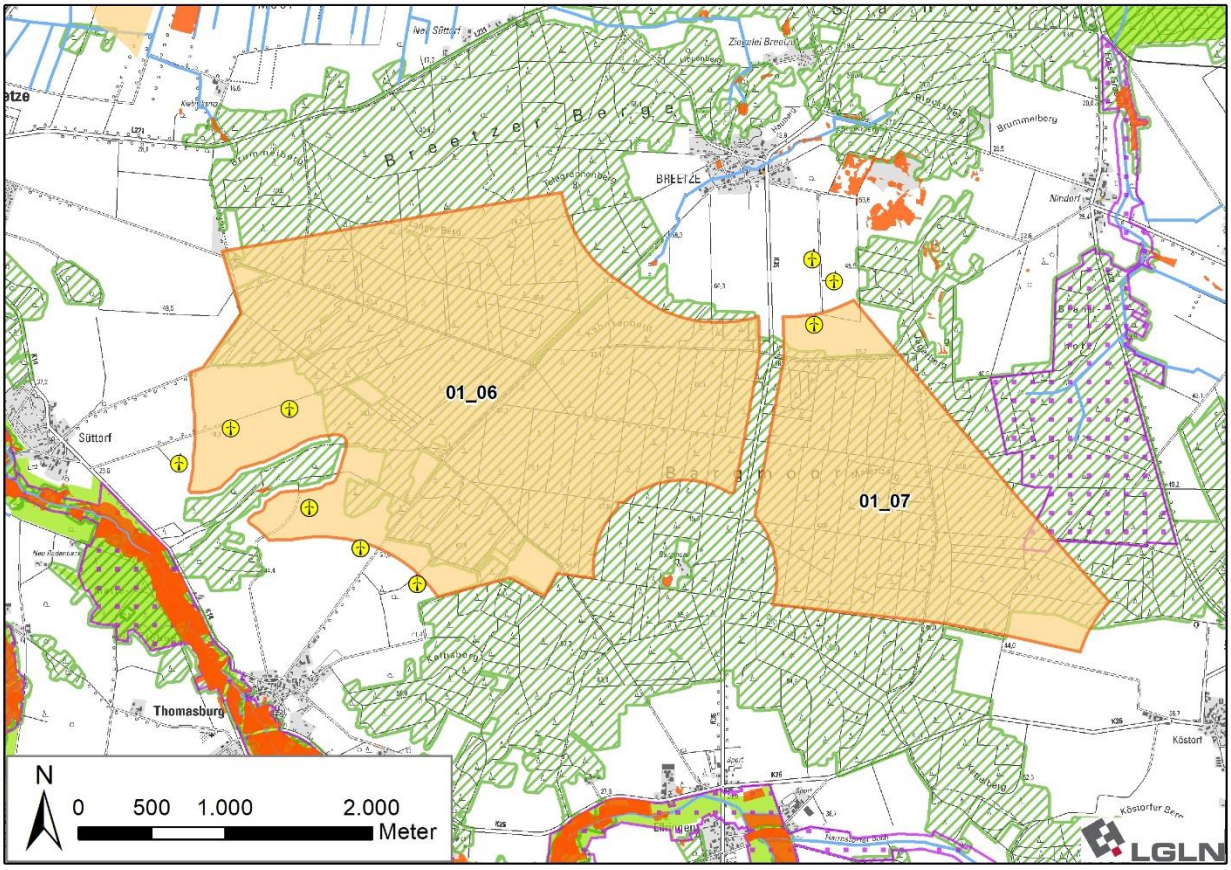

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

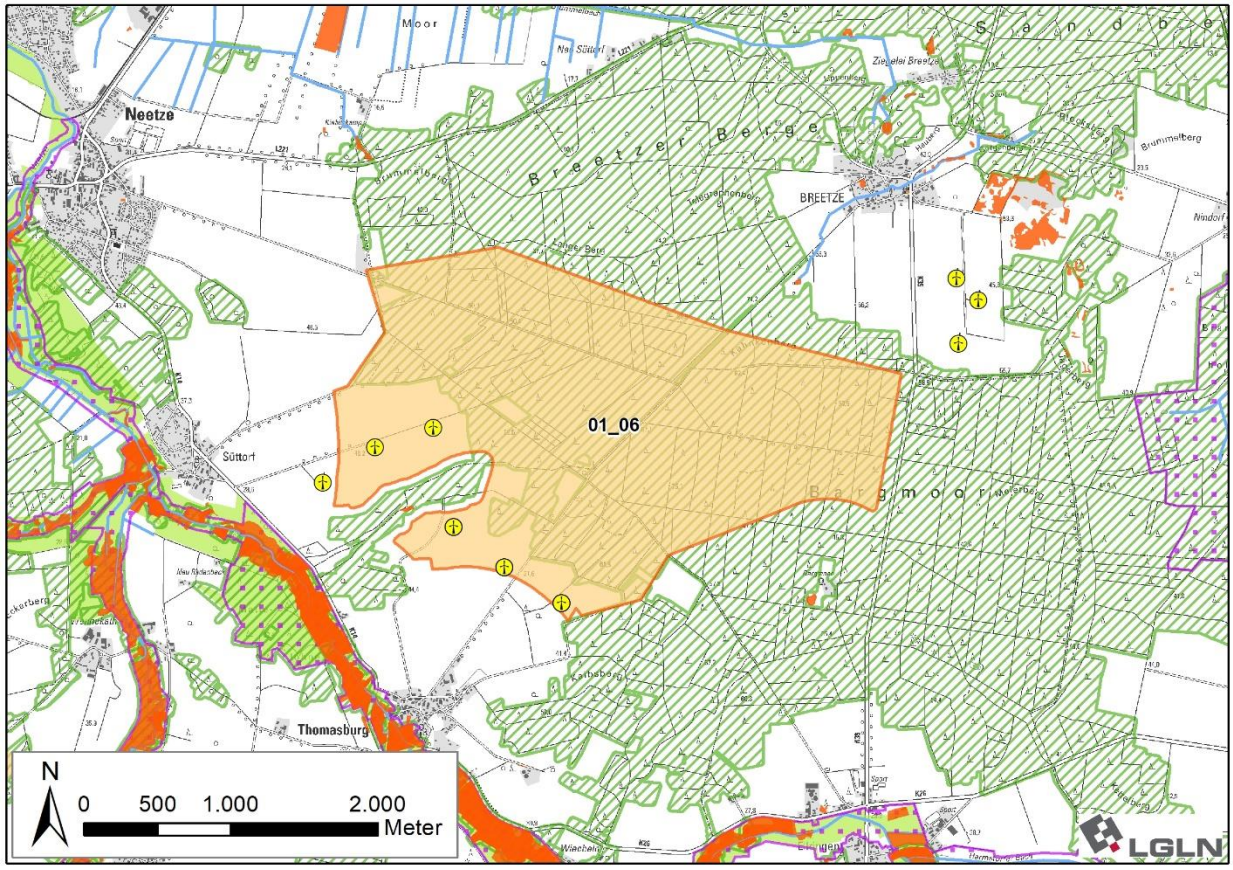

~~Gebietsvorschlag Potenzialfläche~~ Vorranggebiet Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01

Gebietsblatt SCH_01

~~Potenzialfläche~~ Vorranggebiet Windenergienutzung SCH_01	
Anzahl der Teilflächen	~~2~~ 3 Teilflächen
Größe der Teilflächen	~~01_01: 111,0 ha~~ 01_01a: 7,5 ha 01_01b: 104,9 ha 01_02: ~~9,9~~ 6,5 ha
Gesamtgröße ~~der Potenzialfläche~~	~~120,9~~ 118,9 ha
1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen	

Die ~~zwei~~ drei geprüften Teilflächen liegen in der naturräumlichen Einheit „Wendland, Untere Mittelelbeniederung“.

~~60~~ 75 m südlich befindet sich das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (DE2626-331). In ca. ~~215~~ 260 m südöstlich befindet sich das Naturschutzgebiet „Fehlingsbleck“ (NSG LÜ 00024). In > 1.200 m nordöstlich befindet sich das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (DE2528-331), welches gleichzeitig als Naturschutzgebiet „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ (NSG LÜ 00357) ausgewiesen ist. ~~60~~ 75 m südlich befindet sich außerdem das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001).

Vorbelastungen: Durch die westlich und nördlich verlaufende Bundesstraße B 209 (Lärm- und Schadstoffemissionen) und die zwischen den Teilflächen verlaufende Freileitung sowie ~~vorhandene WEA~~ in 01_01b vorhandene WEA (visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). ~~Zu erwähnen ist auch die~~ Eine Erdgasleitung~~, welche~~ quert die Teilfläche 01_01b ~~quert~~.

Landschaftsbild: Die ~~Potenzialfläche befindet~~ Teilflächen 01_01b und 01_02 befinden sich in der Landschaftsbildeinheit „Marschlandschaft“ („Ackerlandschaft zwischen Artlenburg und Lüdershausen“), der eine sehr geringe Bedeutung für das Landschaftserleben zukommt. Es handelt sich um eine weitläufige, ackergeprägte, von Maisanbau dominierte Marschlandschaft auf flachem Relief. Die ~~westliche Spitze der~~ Teilfläche 01_01a ~~reicht in die~~ befindet sich in der „Marschlandschaft an der Neetze südlich von

Lüdershausen“, eine großflächige mosaikreiche Marschlandschaft mit hoher Bedeutung. Aufgrund der ~~(extremen)~~ Weitläufigkeit der Marschlandschaft, wird diese als besonders empfindlich gegenüber mastartigen und/oder hohen technischen Elementen eingestuft (LRP 2017: 114).

Boden: Der überwiegende Bodentyp ist mittlerer Tiefumbruchboden aus Gley. Im nördlichen Teil der Teilfläche 01_01b sind Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und damit schutzwürdige Böden verzeichnet.

Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Durch Ackernutzung geprägt. ~~Teilweise auch~~ In Teilfläche 01_01a durch Grünlandnutzung geprägt.

Biotopwertigkeit: Die überwiegenden Biotoptypen sind Sandacker und basenreicher Lehm-/ Tonacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1). Bei den Grünlandbereichen handelt es sich um Intensivgrünland von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2). ~~Im Westen von 01_01 befindet sich~~ In Teilfläche 01_01a ist auch Extensivgrünland von allgemeiner Bedeutung verzeichnet (Wertstufe 3). ~~Dort ist auch ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (Rohrglanzgras-Landröhricht) vorhanden.~~

Wasser: Es sind zahlreiche Entwässerungsgräben vorhanden.

~~**Kulturelles Erbe:** In der westlichen Spitze der Teilfläche 01_01 ist ein Landwehrgraben verzeichnet, der als historisches Landschaftselement geschützt ist.~~

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Legende:	**Bewertung**
hohe Umwelt-auswirkungen; mittlere Umwelt-auswirkungen; geringe Umwelt-auswirkungen; keine Umwelt-auswirkungen; positive Umwelt-auswirkungen **K** kleinräumige Wirkung **T** teilräumliche Wirkung	

Mensch, insb. menschliche Gesundheit

~~900 m~~ Ca. 1.000 m nördlich befindet sich der Flecken Artlenburg. ~~Etwas südlich davon befinden sich~~ Südlich davon liegen zwei Wohngebäude im Außenbereich in ca. ~~630 m~~ 730 m Entfernung. Weiteres Wohnen im Außenbereich befindet sich in ~~> 1.000 m~~ ca. 1.100 m nordöstlich. ~~Echem liegt > 2.000 m entfernt südöstlich.~~ > 1.800 m südlich befindet sich Fischhausen mit mehreren Wohnplätzen im Außenbereich. Der Campingplatz am Reihersee befindet sich ~~900 m südwestlich~~ ca. 700 m südlich von Teilfläche 01_01a. 900 m westlich befindet sich die Ortschaft Lüdershausen. ~~Etwa 900 m~~ > 650 m nordwestlich von 01_01b liegt Marienthal mit Wohnen im Außenbereich. ~~Es ist mit erheblichen Auswirkungen durch Lärmemissionen und Schattenwirkung auf das Schutzgut Mensch zu rechnen. Durch die Lage und die Entfernung der Ortschaften sowie die Vorbelastung durch die Bestandssicherung ist die Intensität jedoch gering zu bewerten.~~ Zwar handelt es sich in Teilfläche 01_01b im zentralen Bereich um eine bestandssichernde Festlegung, da dieser Bestand jedoch Richtung Norden, Süden und Westen erweitert wird, werden dennoch erhebliche zusätzliche Umweltwirkungen vorbereitet. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von mittlerer Intensität auf die Ortschaft Lüdershausen sowie von geringer Intensität auf die Wohnnutzung im Außenbereich in Marienthal zu rechnen. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von mittlerer Intensität auf die Ortschaft Lüdershausen sowie von geringer Intensität auf den Flecken Artlenburg, den Campingplatz am Reihersee sowie die genannte Wohnnutzung im Außenbereich in < 1.000 m Entfernung zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering - mittel erheblich bewertet.	**T**

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es ist vor allem Sandacker und Lehm-/ Tonacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Auch das Intensivgrünland ist lediglich von allgemeiner bis geringer Bedeutung. ~~Das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop ist auf den nachgeordneten Planungsebenen zu beachten.~~ ~~Südlich befindet sich ein Uhu-Brutplatz und südöstlich ein Brutverdacht des Rotmilans. Beide Arten sind laut Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. Zum Uhu-Horst wird ein ausreichender Puffer knapp eingehalten, zum Brutverdacht des Rotmilans hingegen nicht. Daher können artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden. Ca. 960 m östlich ist ein weiterer Rotmilan-Horst verzeichnet. Das tatsächliche Brutvorkommen ist auf der nachgeordneten Planungsebene zu prüfen.~~ Südlich befindet sich ein Brutnachweis des kollisionsgefährdeten Uhus innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch knapp außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Außerhalb des Nahbereichs ist der Uhu nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante im Flachland weniger als 50 m beträgt. Südöstlich ist ein Brutverdacht des kollisionsgefährdeten Rotmilans innerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet. Ca. 960 m östlich und damit innerhalb des zentralen Prüfbereichs ist ein weiterer Brutverdacht verzeichnet. Daher können artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden.	

100 m südwestlich ~~ist~~ besteht laut NLWKN zudem ein Brut- und Nahrungshabitat des Seeadlers von landesweiter Bedeutung ~~des Seeadlers laut NLWKN verzeichnet~~. Im dortigen FFH-Gebiet 212 ist er jedoch nicht als relevante Art verzeichnet. Da der Seeadler laut Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft ist, sind ~~schwerwiegende Auswirkungen~~ erhebliche negative Umweltwirkungen nicht auszuschließen ~~und das Brutvorkommen auf der nachgeordneten Planungsebene zu prüfen~~. Etwa 70 m südlich befindet sich ein laut LRP landesweit bedeutsames Gebiet für die Avifauna. Wertgebende Arten sind hier unter anderem die nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuften Arten Rotmilan und Weißstorch. Etwa 200 m östlich jenseits des Elbe-Seitenkanals befindet sich außerdem ein laut LRP national bedeutsames Gebiet für die Avifauna, in dem jedoch keine windsensiblen Arten als wertgebend verzeichnet sind. ~~Das NSG ist von regionaler Bedeutung für die Avifauna, ebenfalls ohne windsensible Arten.~~ Der im Westen verlaufende Landwehrgraben (als hist. Landschaftselement geschützt) ist laut LRP ein Lebensraum von sehr hoher Bedeutung für Fische und Fischotter. Es sind keine (windenergiesensiblen) Fledermausarten verzeichnet. Die vorhandene Kompensationsfläche der Bauleitplanung ist auf den nachgeordneten Planungsebenen zu beachten.	
Boden / Fläche	
Im Norden von Teilfläche 01_01b ist schutzwürdiger Boden betroffen. Daher können teilräumlich schwerwiegende Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden.	T
Wasser	
Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen. Die Entwässerungsgräben sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen.	
Klima / Luft	
Kohlenstoffspeichernde Böden oder Wälder gehen nicht verloren. Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO_2-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	
Zwar ist die Bedeutung des Landschaftsbildes für das Landschaftserleben sehr gering, jedoch ist die weitläufige Marschlandschaft besonders empfindlich gegenüber mastartigen ~~und/oder hohen~~ technischen Elementen und somit gegenüber WEA. Daher ist von einer erheblichen Auswirkung durch die technogene Überprägung auszugehen, die ~~durch die~~ aufgrund der bereits vorhandenen WEA (Bestandsicherung) ~~wiederum~~ relativiert wird. Die westlich anschließende Marschlandschaft, in der sich die Teilfläche 01_01a befindet, ist von hoher Bedeutung für das Landschaftserleben und als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt. Durch die weite Sicht ~~(weiter östlich unterbrochen von einer Waldlandschaft)~~ ist hier mit erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen. Bedeutsame (Rad-)Wanderwege sind nicht vorhanden. ~~Aufgrund der Vorbelastungen wird die Auswirkung zwar als erheblich aber in geringem Maße eingeschätzt.~~ Insgesamt wird die Intensität trotz der bestehenden Vorbelastung als mittel bewertet.	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
~~Der als historisches Landschaftselement geschützte Landwehrgraben im Westen von 01_01 ist auf den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen. Kleinräumig können hier erhebliche Auswirkungen entstehen.~~ ~~Die Erdgasleitung, welche die Teilfläche 01_01 quert, ist auf den nachgeordneten Planungsebenen zu beachten, um erhebliche Auswirkungen zu vermeiden.~~ Es sind keine Bodendenkmale verzeichnet. Auf Ebene der Regionalplanung sind daher keine Umweltwirkungen zu erkennen.	
3. Natura 2000-Gebiete	
Das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (DE2626-331) befindet sich in ~~60 m~~ 75 m Entfernung. Da keine besonders empfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten bei den relevanten Arten des FFH-Gebietes genannt sind, sind laut FFH-Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (DE2528-331) befindet sich ~~in~~ ca. 1.200 m nordöstlich. Durch die Entfernung sind hier erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.	
4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen	
~~Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, zur Vermeidung von visuellen/akustischen Beeinträchtigungen von Wohnnutzung und zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu prüfen.~~	

Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Uhu, Rotmilan, Seeadler, Weißstorch) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.

Die Kompensationsflächen sind auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.

Ggf. ist eine nächtliche Leistungsreduzierung vorzusehen, um die gesetzlichen Grenzwerte der Lärmimmission (für allgemeine und/oder reine Wohngebiete) einzuhalten.

5. Zusammenfassende Bewertung ~~der Potenzialfläche~~

~~Die Potenzialfläche~~ Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich ~~weitestgehend~~ um eine teilweise Neufestlegung ~~sowie um~~ in Verbindung mit einer bestandsichernden Festlegung (FNP der Samtgemeinde Scharnebeck) im zentralen Bereich von Teilfläche 01_01b. Dort sind bereits WEA vorhanden. Es sind teilräumlich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit (teilflächig) mittlerer Intensität für ~~das Schutzgut~~ die Schutzgüter Mensch, insb. menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt~~, und~~ Boden/Fläche und Landschaft zu erwarten. ~~Für die Schutzgüter Mensch, insb. menschliche Gesundheit und Landschaft sowie kleinräumig für das Schutzgut kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten.~~ Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen.]

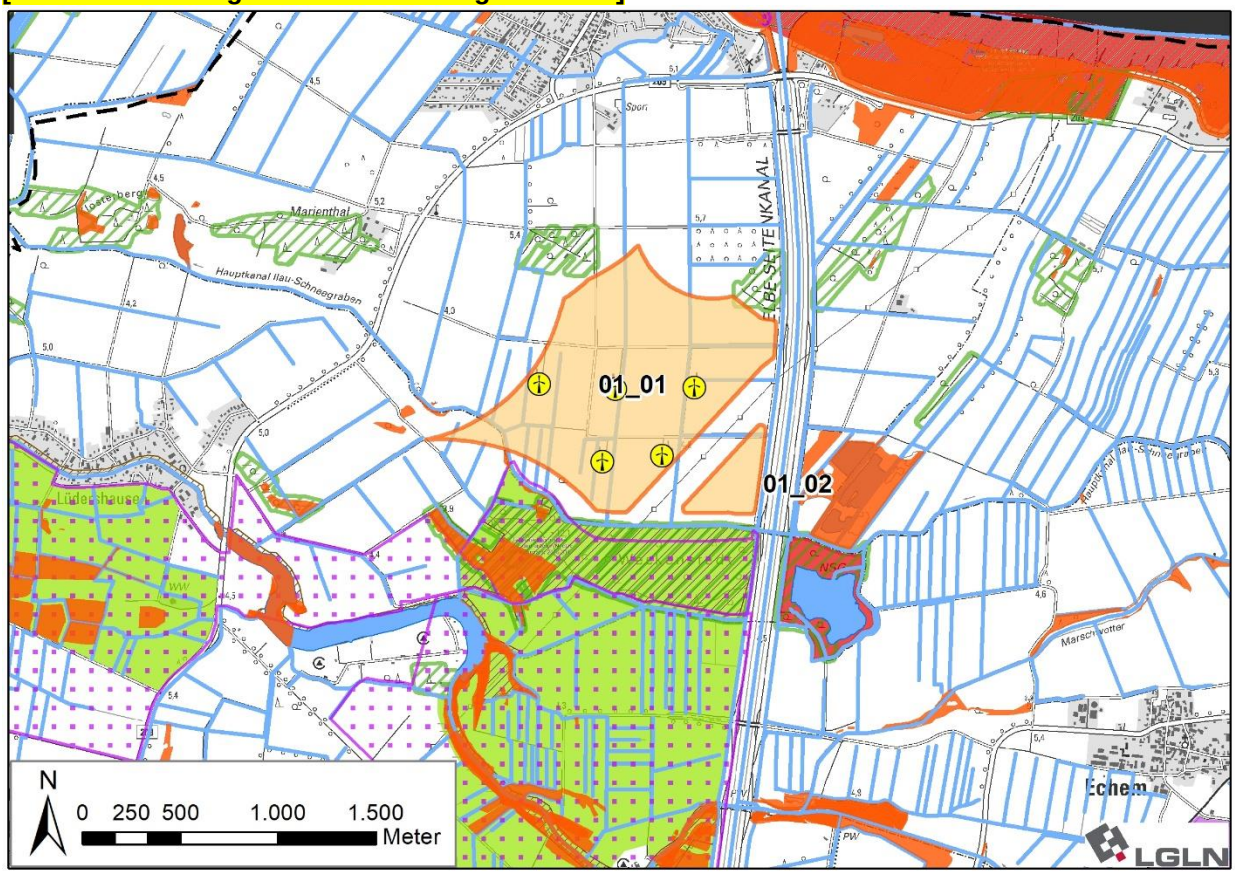

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

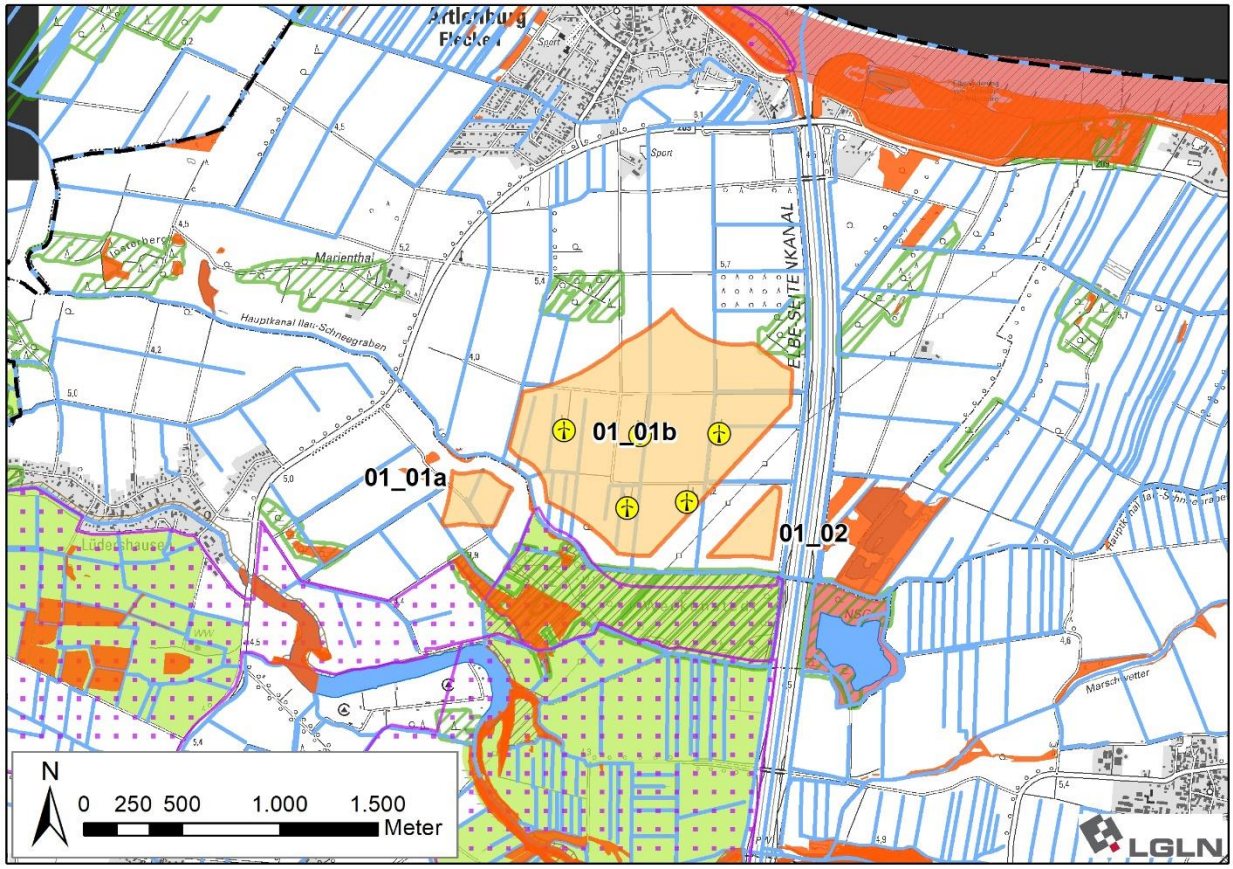

~~Gebietsvorschlag Potenzialfläche~~ **Vorranggebiet Windenergienutzung SCH_01**

Gebietsblatt SCH_OST_01

~~Potenzialfläche~~ **Vorranggebiet Windenergienutzung SCH_OST_01**	
Anzahl der Teilflächen	~~3~~ 2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	~~01_02: 73,2 ha~~ ~~01_03: 19,9 ha~~ 01_02b/03: 91,9 ha 01_04: ~~41,3~~ 21,3 ha
Gesamtgröße ~~der Potenzialfläche~~	~~134,4~~ 113,2 ha

1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen

Die ~~drei~~ zwei geprüften Teilflächen liegen in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“.

In etwa 100 m Entfernung in westlicher Richtung zur Teilfläche 01_02b/03 und etwa ~~60 m~~ 75 m Entfernung südlich zur Teilfläche 01_04 liegt das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001).

Vorbelastung: Die Teilflächen werden durch die Landesstraße L 221 getrennt, zudem führt die Kreisstraße K 28b ~~an der westlichen Grenze der Teilflächen 01_03 und 01_04~~ westlich der beiden Teilflächen entlang (Lärm- und Schadstoffemissionen, visuelle Beeinträchtigungen).

Landschaftsbild: ~~Die~~ Der Norden der Teilfläche 01_02b/03 befindet sich ~~überwiegend~~ in der Landschaftsbildeinheit „Wald zwischen Scharnebeck und Neetze“. Es handelt sich um eine großflächige, nadelwaldgeprägte Waldlandschaft auf welligem Relief, der eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben zukommt. Der Süden ~~sowie der Großteil der Teilfläche 01_03 liegen~~ liegt in der „Geestlandschaft südlich von Scharnebeck“. Die offene Geestlandschaft auf flachwelligem Relief vor Waldkulisse ist ackergeprägt. Teilfläche 01_04 liegt überwiegend in der Waldlandschaft „Droege Holz und Billmer Strauch“, eine großflächige, nadelwaldgeprägte (Kiefern dominieren) Waldlandschaft auf hügeligem Relief. Sowohl der Geest- als auch der Waldlandschaft kommt eine mittlere Bedeutung zu.

Boden: Der überwiegende Bodentyp der Teilflächen 01_02b/03 und 01_04 ist flacher Braunerde-Podsol. ~~In~~ Im Süden von 01_02b/03 kommt ~~dazu~~ überwiegend mittlere Pseudogley-Braunerde vor. Im Norden von

01_02b/03 kommen ~~dazu~~ mittlerer Podsol, mittlerer Kolluvisol und sehr tiefer podsolierter Regosol, der zu den seltenen und damit schutzwürdigen Böden zählt, dazu.

Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): ~~Die~~ Der Norden der Teilfläche 01_02b/03 ~~wird zum größten Teil als Nadelwald genutzt~~ ist durch Nadelholz geprägt. Im ~~südlichen~~ zentralen Bereich ist ein Tagebau vorhanden. Der Süden der Teilfläche 01_02b/03 wird hauptsächlich als Ackerland genutzt, ein kleiner Anteil Grünland und Laub- und Nadelwald sind im Süden zu finden. Die Teilfläche 01_04 wird als Nadelwald und Ackerland genutzt.

Biotopwertigkeit: Es sind überwiegend Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) und Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) vorhanden. Nur ein etwa 0,7 ha großer Eichenmischwald im südlichen Bereich der Teilfläche 01_02b/03 ist von besonderer Bedeutung (Wertstufe 5).

Kulturelles Erbe: Im ~~Süden~~ Südosten der Teilfläche 01_02b/03 ~~befinden sich Bodendenkmale~~ befindet sich ein Bodendenkmal in Form von Wegespuren. Westlich (außerhalb) verläuft eine als historisches Landschaftselement geschützte Landwehr.

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Legende: hohe Umwelt-auswirkungen; mittlere Umwelt-auswirkungen; geringe Umwelt-auswirkungen; keine Umwelt-auswirkungen; positive Umwelt-auswirkungen **K** kleinräumige Wirkung **T** teilräumliche Wirkung	**Bewertung**
Mensch, insb. menschliche Gesundheit	
900 m westlich befindet sich die Ortschaft Nutzfelde mit einigen Wohnplätzen im Außenbereich nördlich der ~~Siedlung~~ Ortschaft. ~~900 m~~ Ca. 980 m nördlich befindet sich die Ortschaft Rullstorf. Die nordwestlichen Ortschaften Lentenau und Scharnebeck sind > 1.700 m bzw. > 2.000 m entfernt. ~~> 1.400 m~~ > 1.500 m nordöstlich liegt die Ortschaft Boltersen und ~~900 m~~ 1.000 m östlich die Ortschaft Sülbeck. Ein Wohngebäude im Außenbereich befindet sich ~~600 m~~ 700 m östlich. In > ~~1.100 m~~ 1.200 m südöstlich liegt die Ortschaft Wendhausen sowie zwei Wohngebäude im Außenbereich westlich der ~~Siedlung~~ Ortschaft. Barendorf liegt > 2.000 m südlich. 760 m westlich befindet sich Wohnbebauung im Außenbereich (Neu Sülbeck, Neu Wendhausen). ~~Lärmemissionen und Schattenwirkung haben durch die Entfernung zu den Siedlungsbereichen keine schwerwiegenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Die Waldflächen wirken sichtverschattend.~~ Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von mittlerer Intensität auf die Ortschaft Nutzfelde sowie von geringer Intensität auf die Ortschaften Rullstorf und Sülbeck sowie die westliche (Neu Sülbeck, Neu Wendhausen) und östliche (Sülbeck vorgelagerte) Wohnnutzung im Außenbereich zu rechnen. Teilweise führt der an die Ortschaften Rullstorf und Sülbeck grenzende Wald zu einer Sichtverschattung. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen mittlerer Intensität durch Lärmbelastung auf die Ortschaften Nutzfelde, Rullstorf und Sülbeck sowie geringer Intensität auf die Ortschaft Wendhausen und die genannte < 1.000 m entfernte Wohnnutzung zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering - mittel erheblich bewertet.	**T**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Es ist überwiegend Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) sowie Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Kleinräumig vorhandene höherwertige Biotope sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu beachten. Westlich der Teilfläche 01_02b/03 befindet sich ein potenzielles Brutgebiet der gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rohrweihe. Ein standortgenauer Brutnachweis liegt jedoch nicht vor.[7] Es sind keine weiteren (kollisionsgefährdeten/windenergiesensiblen) Vogel- oder Fledermausarten verzeichnet.	
Boden / Fläche	
Da nur sehr kleinräumig schutzwürdige Böden vorhanden sind, ist nicht mit schwerwiegenden Auswirkungen zu rechnen.	
Wasser	

[7] Es handelt sich um zufallsverteilte Punktdaten aus der Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WinNiPot) 2023 auf Grundlage der frei verfügbaren Daten des Atlas Deutscher Brutvogelarten (ADEBAR) [Gedeon et al. 2014]. Das Vorgehen bei der Ermittlung des Konfliktrisikos mit windsensiblen Vogelarten entspricht dem von Thiele et al. 2021 in dem Projekt „Naturverträgliche Ausgestaltung der Energiewende“ (EE100-konkret) des Bundesamtes für Naturschutz [vgl. Thiele et al. 2021; S. 41-43].

Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.	
Klima / Luft	
Zwar werden z.T. Waldflächen überlagert, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das ~~Schutzgut Klima/Luft~~ Lokalklima ausgegangen. Kohlenstoffspeichernde Böden gehen nicht verloren. Der kleinflächige Waldverlust an Windenergiestandorten im Wald wird durch Neuaufforstung kompensiert, so dass keine in regionalem Maßstab erheblichen Auswirkungen auf die CO_2 Bilanz auftreten. Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO_2-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	
Durch die Fernwirkung der WEA und die technogene Überprägung kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Bedeutung des Landschaftsbilds und die Eignung für landschaftsbezogene Erholung (Vorbehaltsgebiet) der Waldlandschaft ~~in~~ im Norden der Teilfläche 01_02b/03 sind als hoch bewertet. Innerhalb des Waldes ~~ist mit einer kleinräumigen Wirkung durch die Sichtverschattung zu rechnen~~ wird die Wirkung für den Nahbereich durch die Sichtverschattung des Waldes minimiert. In der offenen Geestlandschaft mit mittlerer Bedeutung wirkt die technogene Überprägung ~~hingegen~~ großräumig~~er~~ und kann erhebliche Auswirkungen auf die landschaftsbezogene Erholung haben, da westlich der Radweg Mühlentour Ost verläuft. Auf die Radwege nordöstlich entlang der K 39 (Elbetour bei Lüneburg, Elbe-Land-Tour, Mühlentour Ost, Mecklenburgischer Seen-Radweg) wirkt der Wald teilweise sichtverschattend. Da der Landschaftsraum bislang frei von raumwirksamen Vorbelastungen ist, werden die Umweltwirkungen insgesamt als mittel erheblich bewertet.	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
Die Bodendenkmale sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu beachten. ~~Durch die Festlegungen entstehen keine direkten Auswirkungen.~~ Auf Ebene der Regionalplanung sind daher keine Umweltwirkungen zu erkennen.	
3. Natura 2000-Gebiete	
Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete im Umfeld der Festlegung. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.	
4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen	
~~Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, zur Vermeidung von akustischen Beeinträchtigungen von Wohnnutzung und zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu prüfen.~~ Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rohrweihe) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund der überwiegenden Lage im Wald ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Ggf. ist eine nächtliche Leistungsreduzierung vorzusehen, um die gesetzlichen Grenzwerte der Lärmimmission (für allgemeine und/oder reine Wohngebiete) einzuhalten.	
5. Zusammenfassende Bewertung ~~der Potenzialfläche~~	
~~Die Potenzialfläche~~ Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit (teilflächig) mittlerer Intensität für die Schutzgüter Menschen, insb. menschliche Gesundheit und Landschaft sowie mit geringer Intensität für die Schutzgüter ~~Menschen, insb. menschliche Gesundheit,~~ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt~~,~~ und Boden/Fläche ~~und Landschaft~~ zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.	

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen.]

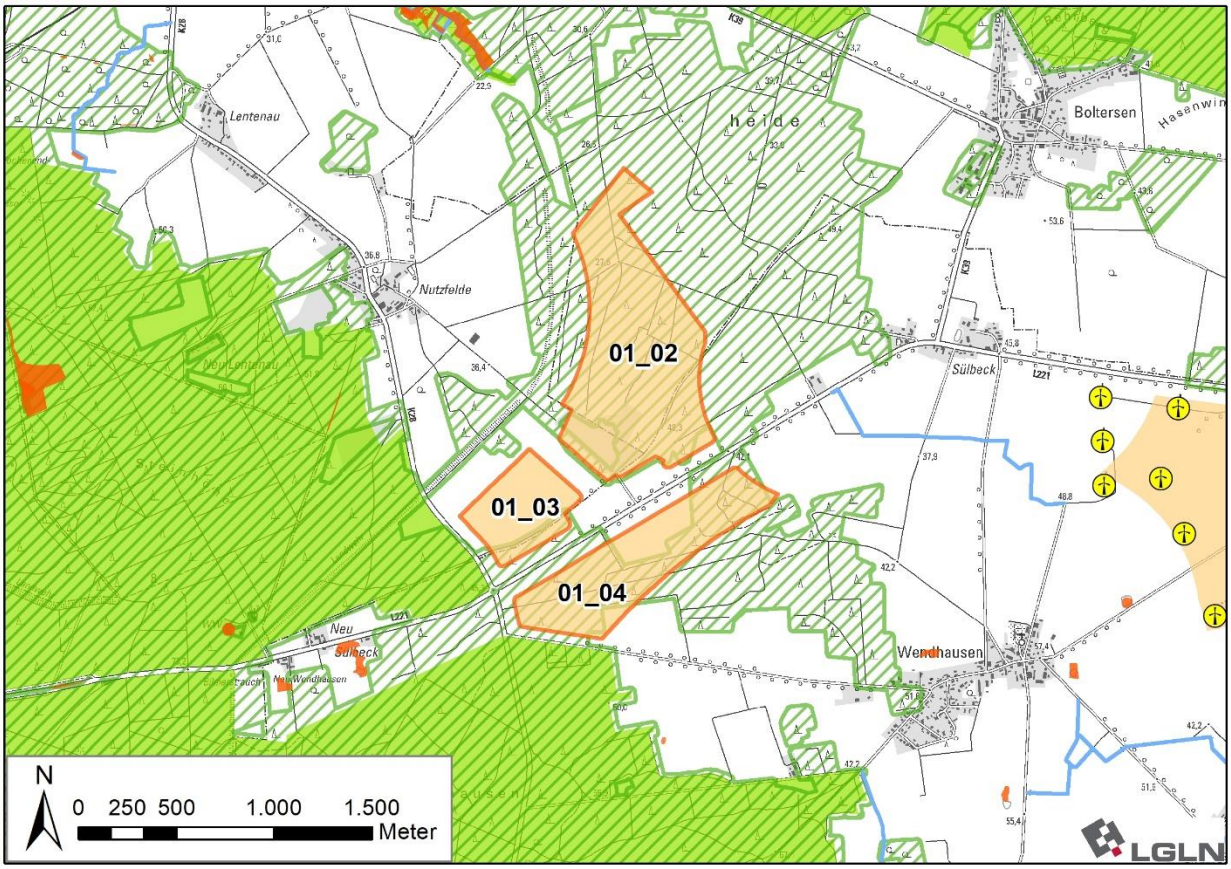

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

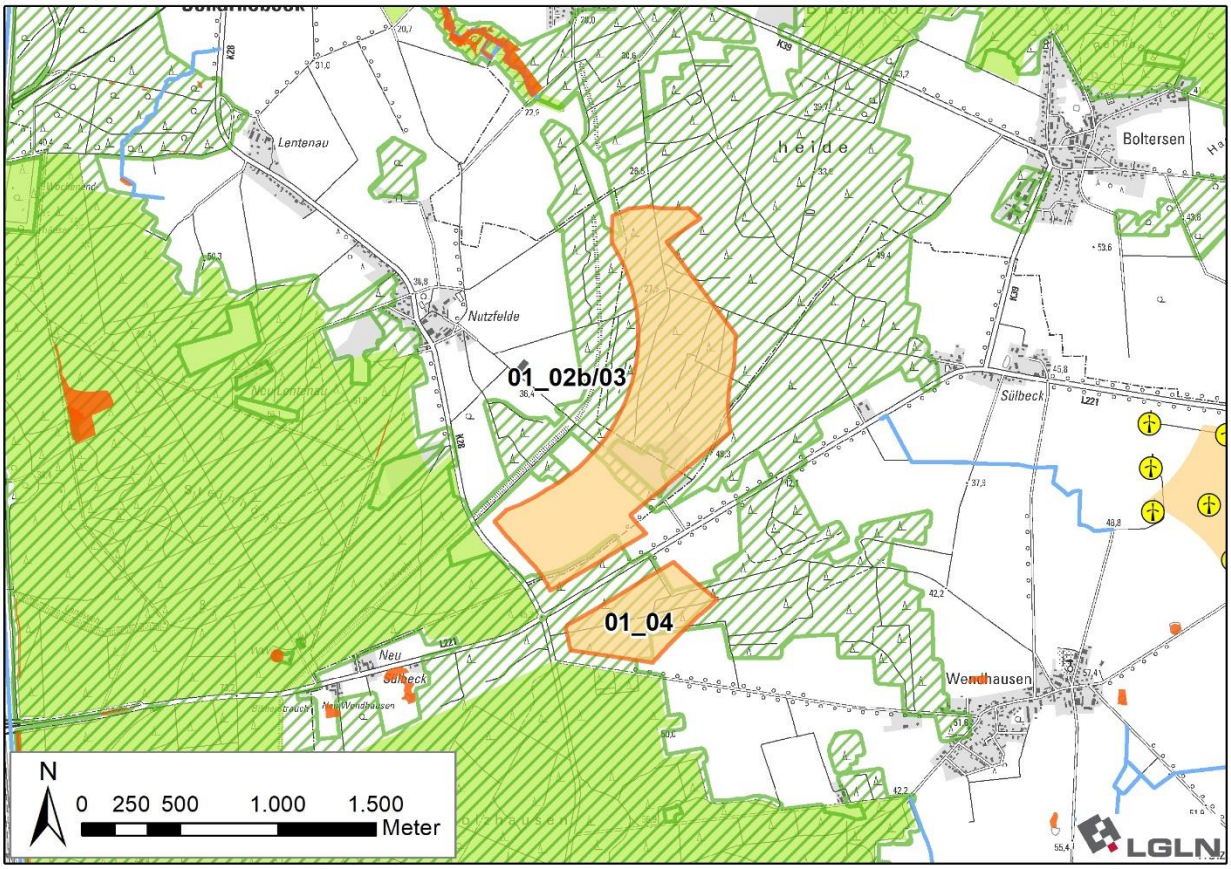

~~Gebietsvorschlag Potenzialfläche~~ Vorranggebiet Windenergienutzung SCH_OST_01

Gebietsblatt SCH_OST_02

~~Potenzialfläche~~ Vorranggebiet Windenergienutzung SCH_OST_02	
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen
Größe der Teilflächen	02_03: ~~184,8~~ 170,3 ha 02_04: ~~16,8~~ 12,6 ha
Gesamtgröße ~~der Potenzialfläche~~	~~201,6~~ 182,9 ha

1. Umweltmerkmale/Umweltzustand und Vorbelastungen

Die zwei geprüften Teilflächen liegen in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“.

Im Osten und Norden der Teilflächen liegen mehrere Teile des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001). Die geringste Entfernung beträgt ~~etwa 250 m~~ > 300 m in östliche Richtung.

Vorbelastungen: Nördlich der Teilfläche 02_03 verläuft die Landesstraße L 221. ~~Dazu werden beide~~ Beide Teilflächen werden durch die Kreisstraße K 16b getrennt (Lärm- und Schadstoffemissionen). Die Teilfläche 02_03 ist zudem durch bereits bestehende WEA (visuelle Beeinträchtigung) vorbelastet.

Landschaftsbild: Die Teilfläche 02_03 liegt zur Hälfte in der Landschaftsbildeinheit „Geestlandschaft um Rohstorf und Reinstorf“. Es handelt sich um eine offene Geestlandschaft auf welligem Relief, die ackergeprägt ist und stellenweise durch Grünland unterbrochen wird. Die Bedeutung für das Landschaftserleben ist gering. Die östliche Hälfte der Teilfläche 02_03 und die gesamte Teilfläche 02_04 liegen in der Landschaftsbildeinheit „Wald zwischen Scharnebeck und Neetze“, eine großflächige, nadelwaldgeprägte Waldlandschaft auf welligem Relief, die teilweise von Laubwaldbeständen unterbrochen wird. Die Bedeutung für das Landschaftserleben dieser ~~Einheit~~ Landschaftsbildeinheit ist hoch.

Boden: Der westlich überwiegende Bodentyp ist flacher Braunerde-Podsol. Östlich überwiegen mittlere Pseudogley-Braunerde sowie mittlerer Podsol-Pseudogley. In Teilfläche 02_04 ist außerdem mittlerer Kolluvisol vorhanden und in Teilfläche 02_03 ein kleinräumiges tiefes Erdniedermoor, das zu den kohlenstoffreichen und damit Klimaschutzrelevanten Böden zählt. Im nordwestlichen Bereich sind Wölbäcker als schutzwürdige Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung zu finden.

Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze, etc.): ~~Etwa die Hälfte~~ Das westliche Drittel der Teilfläche 02_03 wird ackerbaulich genutzt. Im Osten befindet sich Nadelholz. Die Teilfläche 02_04 ist durch Nadelholz geprägt.

Biotopwertigkeit: Es sind überwiegend Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) sowie Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) vorhanden. Es kommen einige Feldhecken vor, die von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 4) sind. Ein ~~0,4 ha großes~~ kleinflächiges naturnahes Feldgehölz ist von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 3). Ein 0,5 ha großer Eichenmischwald feuchter Sandböden ist von besonderer Bedeutung (Wertstufe 5).

Kulturelles Erbe: Innerhalb der Teilfläche 02_03 befinden sich Grabhügel, die jeweils als Einzeldenkmal ausgewiesen sind.

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Legende:	**Bewertung**
hohe Umwelt-auswirkungen; mittlere Umwelt-auswirkungen; geringe Umwelt-auswirkungen; keine Umwelt-auswirkungen; positive Umwelt-auswirkungen **K** kleinräumige Wirkung **T** teilräumliche Wirkung	

Mensch, insb. menschliche Gesundheit

~~900 m~~ 1.000 m nordöstlich befindet sich die Ortschaft Neetze und in > 1.300 m östlich die Ortschaft Süttorf. ~~Wennekath mit Wohnen im Außenbereich befindet sich > 2.000 m südöstlich.~~ 900 m südwestlich liegt die Ortschaft Holzen mit vorgelagerter Wohnbebauung im Außenbereich in ca. 790 m Entfernung. Ebenfalls ca. 790 m westlich befindet sich die Ortschaft Wendhausen. Da es sich hier um eine bestandsichernde Festlegung handelt und die Festlegung bereits im gültigen RROP von 2016 besteht, kommt es hier zu keinen ~~zusätzlichen~~ zusätzlich erheblichen Auswirkungen auf die ~~Siedlung~~ Ortschaft. Entsprechendes gilt für die Ortschaft Sülbeck ca. 830 m nordwestlich. ~~Die Erweiterung hat insb. erhebliche Auswirkungen auf die Ortschaft Neetze durch die Lage und Entfernung. Der Wald wirkt jedoch sichtverschattend. Die südlich gelegene Siedlung Holzen liegt nicht im Bereich der Hauptschattenwurfrichtung.~~ Durch die Erweiterungsbereiche ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortschaft Neetze zu rechnen. Jedoch kann der an die Ortschaft grenzende Wald sichtverschattend in Richtung der Festlegung wirken. Es ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortschaften Neetze und Holzen sowie die Wohnnutzung im Außenbereich im Nordosten von Holzen zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.	

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Es ist überwiegend Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) sowie Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Zudem handelt es sich im Bereich der Geestlandschaft vor allem um eine bestandssichernde Festlegung. Kleinräumig vorhandene höherwertige Biotope, geschützte Wallhecken, historische Landschaftselemente und Kompensationsflächen der Bauleitplanung sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu beachten. Östlich und südlich in ~~min. 450 m~~ > 500 m Entfernung erstreckt sich ein landesweit bedeutsamer Lebensraum des Schwarzstorchs. Aufgrund der Entfernung und da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, steht das Nahrungshabitat einer Windenergienutzung nicht entgegen. Es sind keine (kollisionsgefährdeten/windenergiesensiblen) Vogel- oder Fledermausarten verzeichnet. In > 1.400 m südlich ist ein ~~Horst~~ Brutnachweis des kollisionsgefährdeten Rotmilans verzeichnet. ~~Schwerwiegende Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.~~ Da sich der Nachweis außerhalb des zentralen Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG befindet, sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltwirkungen zu erkennen.	
Boden / Fläche	
Da nur sehr kleinräumig schutzwürdige Böden (im Bereich der Bestandssicherung) vorhanden sind, ist nicht mit schwerwiegenden Auswirkungen zu rechnen.	
Wasser	
Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen.	
Klima / Luft	
Zwar werden Waldflächen überlagert, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das ~~Schutzgut Klima/Luft~~ Lokalklima ausgegangen. Es ist nicht mit dem Verlust der kleinräumig vorhandenen kohlenstoffspeichernden Böden zu rechnen, da sie sich vorwiegend im Bereich der bestandssichernden Festlegung befinden. Der kleinflächige Waldverlust an Windenergiestandorten im Wald wird durch Neuaufforstung kompensiert, so dass keine in regionalem Maßstab erheblichen Auswirkungen auf die CO_2 Bilanz auftreten. Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO_2-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.	
Landschaft	
Die Bedeutung des Landschaftsbilds und die Eignung für landschaftsbezogene Erholung (Vorbehaltsgebiet) der Waldlandschaft in Teilfläche 02_04 und im Osten von 02_03 ist als hoch bewertet. Innerhalb des Waldes ~~ist mit einer kleinräumigen Wirkung durch die Sichtverschattung zu rechnen~~ wird die Wirkung für den Nahbereich durch die Sichtverschattung des Waldes minimiert. Die Bedeutung der offenen Geestlandschaft ist gering und das Landschaftsbild bereits durch WEA vorbelastet. Bedeutsame (Rad-)Wanderwege sind nicht verzeichnet. Daher werden die Auswirkungen insgesamt als gering erheblich bewertet.	
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	
Die Bodendenkmale sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu beachten. Durch die Festlegungen entstehen keine direkten Auswirkungen.	
3. Natura 2000-Gebiete	
Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete im Umfeld der Festlegung. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.	
4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen	
~~Im Zulassungsverfahren ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, zur Vermeidung von akustischen Beeinträchtigungen von Wohnnutzung und zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu prüfen.~~ Aufgrund der (teilweisen) Lage im Wald ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen. Die geschützten Wallhecken, historischen Landschaftselemente und Kompensationsflächen sind auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.	

5. Zusammenfassende Bewertung ~~der Potenzialfläche~~

~~Die Potenzialfläche~~ Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich weitestgehend um eine Neufestlegung sowie im Nordwesten der Teilfläche 02_03 um eine bestandsichernde (FNP der Samtgemeinde Ostheide) und im Westen der Teilfläche um eine erneute Festlegung des bereits 2016 festgelegten Vorranggebietes. Es sind bereits WEA vorhanden. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch, insb. menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Landschaft zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde gestrichen.]

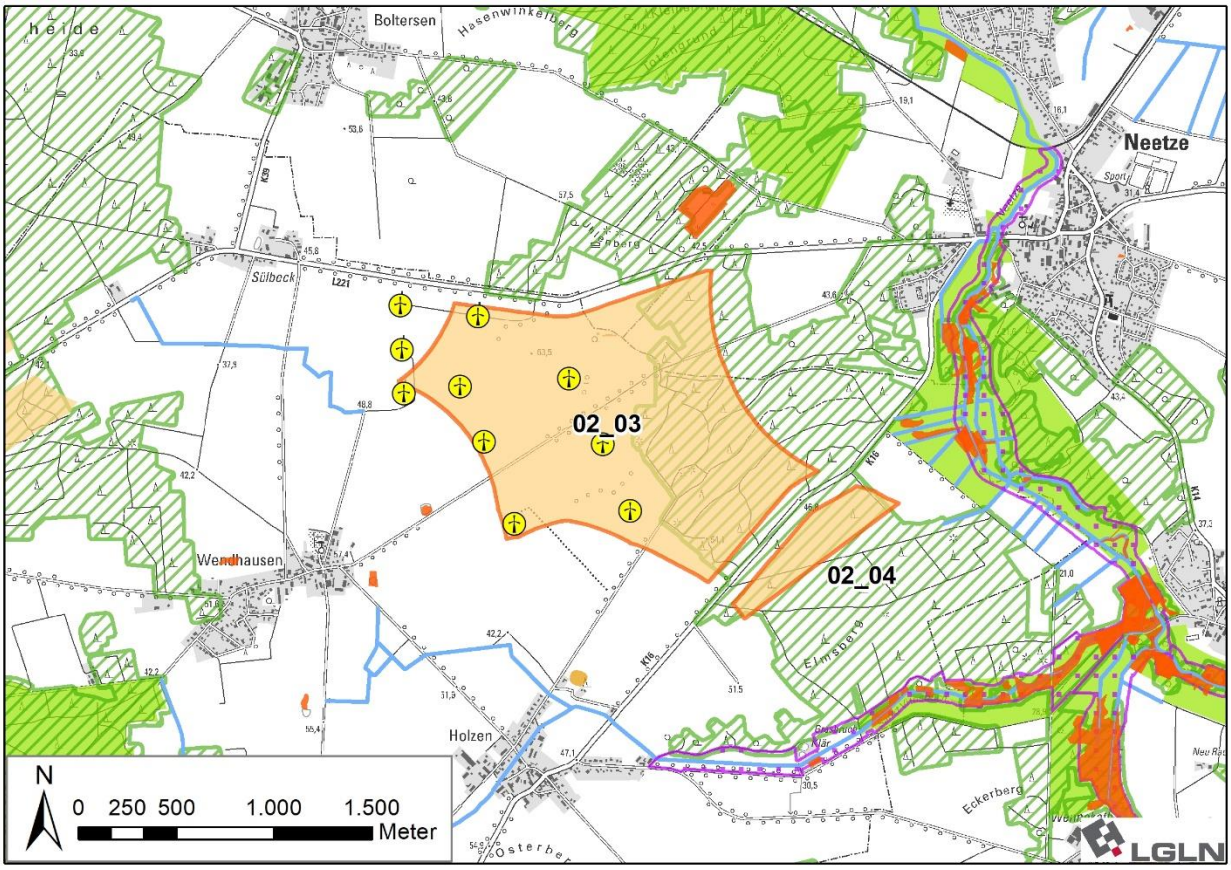

[Hinweis: Nachfolgende Karte wurde eingefügt]

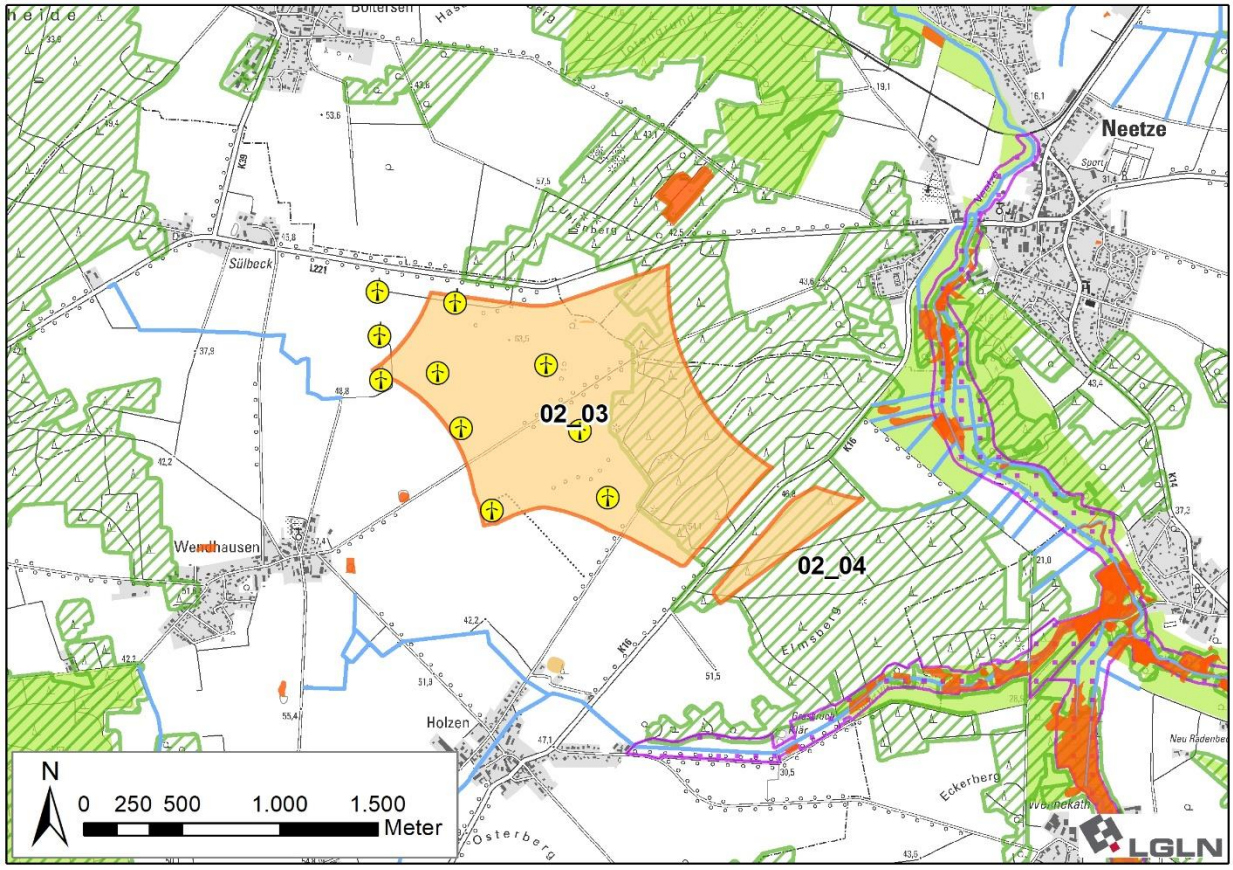

~~Gebietsvorschlag Potenzialfläche~~ **Vorranggebiet Windenergienutzung SCH_OST_02**

GEWOS
Beratung. Planung. Forschung.

Demographiegutachten für den Landkreis Lüneburg

September 2018











Auftraggeber:
Landkreis Lüneburg
Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

Quellen der Abbildungen auf der Titelseite:
Karte: Landkreis Lüneburg
Fotos rechts oben und links unten: Landkreis Lüneburg
Foto Am Sande Hansestadt: Daniel Steinmeier
Foto rechts unten: Leuphana Universität Lüneburg

GEWOS Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH
Ein Unternehmen der DSK | BIG Gruppe

Telefon	+49(0)40 – 69712-0
Fax	+49(0)40 – 69712-220
E-Mail	info@gewos.de
Homepage	www.gewos.de
Geschäftsführung	Jost de Jager
	Daniel Hofmann
	Carolin Wandzik
Bankverbindung	Deutsche Bank
	IBAN: DE19 2107 0020 0034 4085 00
	BIC: DEUTDEHH210
Sitz der Gesellschaft	Hamburg
Registergericht	Hamburg, HRB 12 536

GEWOS
Beratung. Planung. Forschung.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **3**

Tabellenverzeichnis **6**

1. Hintergrund und Aufgabenstellung **8**

2. Lage und Raumstruktur **10**

3. Soziodemographische Rahmenbedingungen **12**

4. Bevölkerungsentwicklung **24**

4.1. Landkreis Lüneburg 24

4.2. Gemeinde Adendorf 33

4.3. Gemeinde Amt Neuhaus 35

4.4. Stadt Bleckede 37

4.5. Hansestadt Lüneburg 39

4.6. Samtgemeinde Amelinghausen 41

4.7. Samtgemeinde Bardowick 43

4.8. Samtgemeinde Dahlenburg 45

4.9. Samtgemeinde Gellersen 47

4.10. Samtgemeinde Ilmenau 49

4.11. Samtgemeinde Ostheide 51

4.12. Samtgemeinde Scharnebeck 53

4.13. Zwischenfazit 55

5. Bevölkerungsprognose **56**

5.1. Methodik 56

5.2. Landkreis Lüneburg 59

5.3. Gemeinde Adendorf 64

5.4. Gemeinde Amt Neuhaus ... 66
5.5. Stadt Bleckede ... 68
5.6. Hansestadt Lüneburg ... 70
5.7. Samtgemeinde Amelinghausen ... 72
5.8. Samtgemeinde Bardowick ... 74
5.9. Samtgemeinde Dahlenburg ... 76
5.10. Samtgemeinde Gellersen ... 78
5.11. Samtgemeinde Ilmenau ... 80
5.12. Samtgemeinde Ostheide ... 82
5.13. Samtgemeinde Scharnebeck ... 84
5.14. Zwischenfazit ... 86

6. Analyse der Versorgungsinfrastruktur ... 87
6.1. Vorschulische Kinderbetreuung ... 88
6.2. Schulen ... 95
6.3. Pflegeeinrichtungen ... 101
6.4. Medizinische Versorgung ... 108

7. Fazit und Handlungsbedarf ... 113

8. Handlungsempfehlungen ... 117
8.1. Siedlungsentwicklung und Wohnen ... 118
8.2. Daseinsvorsorge ... 122
8.3. Mobilität ... 125
8.4. Bürgerschaftliches Engagement ... 128

9. Anhang ... 130

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gemeinden des Landkreises mit Zentrenstruktur 10
Abbildung 2: Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort 2011-2017 in % 12
Abbildung 3: Anteil der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Wirtschaftsbereichen 2017 13
Abbildung 4: Pendlerquotient je Gemeinde im Durchschnitt der Jahre 2015-2017 16
Abbildung 5: Anteil der Auspendler je Gemeinde differenziert nach Zielorten im Jahr 2016 18
Abbildung 6: Anteil der Einpendler je Gemeinde differenziert nach Zielorten im Jahr 2016 19
Abbildung 7: Kaufkraft in Euro pro Haushalt im Jahr 2017 20
Abbildung 8: Veränderung der Kaufkraft pro Haushalt zwischen 2011 und 2017 in % 21
Abbildung 9: Entwicklung der Zahl der Arbeitslosen 22
Abbildung 10: Bevölkerungsentwicklung des Landkreises Lüneburg 2011-2017 25
Abbildung 11: Relative Bevölkerungsentwicklung in den Gemeinden 2011-2017 27
Abbildung 12: Relative Entwicklung der unter 18-Jährigen in den Gemeinden 2011-2017 28
Abbildung 13: Relative Entwicklung der über 65-Jährigen in den Gemeinden 2011-2017 29
Abbildung 14: Anteil der über 65-Jährigen an der Gesamtbevölkerung 2017 29
Abbildung 15: Personen mit Aufenthaltserlaubnis bzw. mit Aufenthaltsgestattung nach Staatsangehörigkeit im Landkreis ohne Hansestadt Lüneburg 31
Abbildung 16: Personen mit Aufenthaltserlaubnis bzw. mit Aufenthaltsgestattung nach Gemeinden im Landkreis (ohne Hansestadt Lüneburg) 32
Abbildung 17: Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Adendorf 2011-2017 33
Abbildung 18: Durchschnittliche Wanderungssalden der Gemeinde Adendorf differenziert nach Altersgruppen 2011-2016 34
Abbildung 19: Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Amt Neuhaus 2011-2017 35
Abbildung 20: Durchschnittliche Wanderungssalden der Gemeinde Amt Neuhaus differenziert nach Altersgruppen 2011-2014 36
Abbildung 21: Bevölkerungsentwicklung der Stadt Bleckede 2011-2017 37
Abbildung 22: Durchschnittliche Wanderungssalden der Stadt Bleckede differenziert nach Altersgruppen 2011-2016 38
Abbildung 23: Bevölkerungsentwicklung der Hansestadt Lüneburg 2011-2017 39
Abbildung 24: Durchschnittliche Wanderungssalden der Hansestadt Lüneburg differenziert nach Altersgruppen 40
Abbildung 25: Bevölkerungsentwicklung der SG Amelinghausen 2011-2017 41
Abbildung 26: Durchschnittliche Wanderungssalden der SG Amelinghausen differenziert nach Altersgruppen 2011- 2016 42
Abbildung 27: Bevölkerungsentwicklung der SG Bardowick 2011-2017 43
Abbildung 28: Durchschnittliche Wanderungssalden der SG Bardowick differenziert nach Altersgruppen von 2011 bis 2016 44
Abbildung 29: Bevölkerungsentwicklung der SG Dahlenburg 2011-2017 45
Abbildung 30: Durchschnittliche Wanderungssalden der SG Dahlenburg differenziert nach Altersgruppen von 2011 bis 2016 46
Abbildung 31: Bevölkerungsentwicklung der SG Gellersen 2011-2017 47
Abbildung 32: Durchschnittliche Wanderungssalden der SG Gellersen differenziert nach Altersgruppen von 2011 bis 2016 48
Abbildung 33: Bevölkerungsentwicklung der SG Ilmenau 2011-2017 49
Abbildung 34: Durchschnittliche Wanderungssalden der SG Ilmenau differenziert nach Altersgruppen 2011-2016 50
Abbildung 35: Bevölkerungsentwicklung der SG Ostheide 2011-2017 51

Abbildung 36: Durchschnittliche Wanderungssalden der SG Ostheide differenziert nach Altersgruppen 2011-2016 52
Abbildung 37: Bevölkerungsentwicklung der SG Scharnebeck 2011-2017 53
Abbildung 38: Durchschnittliche Wanderungssalden der SG Scharnebeck differenziert nach Altersgruppen 2011-2016 54
Abbildung 39: Relative Bevölkerungsentwicklung in den Gemeinden bis 2035 (Basisvariante) 60
Abbildung 40: Relative Entwicklung der unter 18-Jährigen in den Gemeinden bis 2035 (Basisvariante) 61
Abbildung 41: Relative Entwicklung der über 65-Jährigen in den Gemeinden bis 2035 (Basisvariante) 62
Abbildung 42: Anteil der über 65-Jährigen an der Gesamtbevölkerung 2035 63
Abbildung 43: Bevölkerungsprognose der Gemeinde Adendorf 2017-2035 64
Abbildung 44: Bevölkerungsprognose der Gemeinde Amt Neuhaus 2017-2035 66
Abbildung 45: Bevölkerungsprognose der Stadt Bleckede 2017-2035 68
Abbildung 46: Bevölkerungsprognose der Hansestadt Lüneburg 2017-2035 70
Abbildung 47: Bevölkerungsprognose der SG Amelinghausen 2017-2035 72
Abbildung 48: Bevölkerungsprognose der SG Bardowick 2017-2035 74
Abbildung 49: Bevölkerungsprognose der SG Dahlenburg 2017-2035 76
Abbildung 50: Bevölkerungsprognose der SG Gellersen 2017-2035 78
Abbildung 51: Bevölkerungsprognose der SG Ilmenau 2017-2035 80
Abbildung 52: Bevölkerungsprognose der SG Ostheide 2017-2035 82
Abbildung 53: Bevölkerungsprognose der SG Scharnebeck 2017-2035 84
Abbildung 54: Standorte der Kindertagesstätten im Landkreis Lüneburg 88
Abbildung 55: Schulstandorte im Landkreis Lüneburg 95
Abbildung 56: Versorgungsanalyse Grundschulen (Basisvariante) 99
Abbildung 57: Versorgungsanalyse weiterführende Schulen (Basisvariante) 100
Abbildung 58: Vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Landkreis Lüneburg 101
Abbildung 59: Entwicklung der Hausarztdichte 2014-2016 111
Abbildung 60: Entwicklung des Anteils an Hausärzten über 65 Jahre von 2014-2016 112
Abbildung 61: Themenbereiche mit Bezug zum demographischen Wandel 117

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Standorte der Grundzentren 11
Tabelle 2: Zahl der Ein- und Auspendler im Durchschnitt der Jahre 2015-2017 14
Tabelle 3: Entwicklung der Altersgruppen im Landkreis Lüneburg 2011-2017 25
Tabelle 4: Bevölkerungsentwicklung innerhalb des Landkreises Lüneburg 2011-2017 26
Tabelle 5: Entwicklung der Altersgruppen der Gemeinde Adendorf 2011-2017 34
Tabelle 6: Entwicklung der Altersgruppen der Gemeinde Amt Neuhaus 2011-2017 36
Tabelle 7: Entwicklung der Altersgruppen der Stadt Bleckede 2011-2017 38
Tabelle 8: Entwicklung der Altersgruppen der Hansestadt Lüneburg 2011-2017 40
Tabelle 9: Entwicklung der Altersgruppen der SG Amelinghausen 2011-2017 42
Tabelle 10: Entwicklung der Altersgruppen der SG Bardowick 2011-2017 44
Tabelle 11: Entwicklung der Altersgruppen der SG Dahlenburg 2011-2017 46
Tabelle 12: Entwicklung der Altersgruppen der SG Gellersen 2011-2017 48
Tabelle 13: Entwicklung der Altersgruppen der SG Ilmenau 2011-2017 50
Tabelle 14: Entwicklung der Altersgruppen der SG Ostheide 2011-2017 52
Tabelle 15: Entwicklung der Altersgruppen der SG Scharnebeck 2011-2017 54
Tabelle 16: Annahmen zur Zuwanderung auf Basis des Stützzeitraums 2008-2014 57
Tabelle 17: Bevölkerungsprognose des Landkreises Lüneburg bis 2035 59

Tabelle 18: Entwicklung der Altersgruppen der Gemeinde Adendorf 2017-2035 65
Tabelle 19: Entwicklung der Altersgruppen der Gemeinde Amt Neuhaus 2017-2035 67
Tabelle 20: Entwicklung der Altersgruppen der Stadt Bleckede 2017-2035 69
Tabelle 21: Entwicklung der Altersgruppen der Hansestadt Lüneburg 2017-2035 71
Tabelle 22: Entwicklung der Altersgruppen der SG Amelinghausen 2017-2035 73
Tabelle 23: Entwicklung der Altersgruppen der SG Bardowick 2017-2035 75
Tabelle 24: Entwicklung der Altersgruppen der SG Dahlenburg 2017-2035 77
Tabelle 25: Entwicklung der Altersgruppen der SG Gellersen 2017-2035 79
Tabelle 26: Entwicklung der Altersgruppen der SG Ilmenau 2017-2035 81
Tabelle 27: Entwicklung der Altersgruppen der SG Ostheide 2017-2035 83
Tabelle 28: Entwicklung der Altersgruppen der SG Scharnebeck 2017-2035 85
Tabelle 29: Tagespflege-, Krippen-, Kindergartenplätze im Landkreis Lüneburg 89
Tabelle 30: Betreuungsquoten für Krippen und Kindergarten 90
Tabelle 31: Entwicklung der Betreuungsbedarfe für Kinder unter 3 Jahre 2017-2035 91
Tabelle 32: Entwicklung der Betreuungsbedarfe für Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren 2017-2035 92
Tabelle 33: Versorgungsanalyse des Landkreises Lüneburg mit Betreuungsangebote für unter 3-Jährige 93
Tabelle 34: Versorgungsanalyse des Landkreises Lüneburg mit Kindergartenplätzen 94
Tabelle 35: Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und weiterführenden Schulen im Landkreis Lüneburg differenziert nach Altersjahren 96
Tabelle 36: Entwicklung der Grundschülerzahlen im Landkreis Lüneburg 97
Tabelle 37: Entwicklung der Schülerzahlen an weiterführenden Schulen im Landkreis Lüneburg 98
Tabelle 38: Anzahl Pflegeplätzen in den Gemeinden 102
Tabelle 39: Pflege- und Heimquote für den Landkreis Lüneburg 103
Tabelle 40: Entwicklung der Pflegebedürftigen im Landkreis Lüneburg 2017-2035 104
Tabelle 41: Entwicklung der Pflegebedürftigen in stationärer Pflege im Landkreis Lüneburg 2017-2035 105
Tabelle 42: Versorgungsanalyse Pflegeeinrichtungen 106
Tabelle 43: Arztdichte im Jahr 2016 108
Tabelle 44: Durchschnittsalter der Ärzte 2016 109
Tabelle 45: Anteil der Ärzte über 65 Jahre im Jahr 2016 110
Tabelle 46: Zielgruppenentwicklung im Landkreis Lüneburg 2017-2035 (Basisvariante) 115

1. Hintergrund und Aufgabenstellung

Rund 183.000 Einwohner leben im Landkreis Lüneburg

Der Landkreis Lüneburg liegt mit seinen rund 183.000 Einwohnern (Stand: 30.06.2017) im Norden Niedersachsens und ist der Teil Metropolregion Hamburg. Er setzt sich aus zwei Städten, zwei Einheitsgemeinden und sieben Samtgemeinden zusammen. Die Hansestadt Lüneburg stellt mit rund 75.100 Einwohnern die einwohnerstärkste Gemeinde im Landkreis dar und fungiert als Verwaltungssitz und einziges Oberzentrum des Landkreises. Die Stadt Bleckede ist Standort eines Grundzentrums mit mittelzentralen Teilfunktionen. Darüber hinaus sind als Grundzentren im derzeit gültigen regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) folgende Orte ausgewiesen: Adendorf (Ortsteil Adendorf), Amelinghausen (Ortsteil Amelinghausen), Bardowick (Flecken), Barendorf, Dahlenburg (Ortsteil Dahlenburg), Embsen (Ortsteil Embsen), Melbeck, Neetze (Ortsteil Neetze), Neuhaus (Ortsteil Neuhaus), Reppenstedt und Scharnebeck (Ortsteil Scharnebeck).

Starker Bevölkerungsanstieg seit 2011, der sich kleinräumig unterscheidet

In den letzten Jahren konnte der Landkreis Lüneburg einen deutlichen Anstieg der Bevölkerung verzeichnen. Auf Basis von Daten der Einwohnermelderegister der Gemeinden ist die Bevölkerung seit dem Jahr 2011 um rund 11.240 bzw. 7 % angestiegen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass sich die Bevölkerungsentwicklung kleinräumig unterscheidet. Die größten Bevölkerungszuwächse verzeichneten die Gemeinden Adendorf (18 %), Westergellersen (14 %), Neetze (10 %), Kirchgellersen (9 %) und Barum (9 %). Während diese Gemeinden insbesondere von ihrer günstigen Lage zur Hansestadt Hamburg profitieren, entwickeln sich die eher ländlichen Gemeinden im Osten und Süden des Landkreises weitaus weniger dynamisch. In den Gemeinden Soderstorf (-2 %), Echem (-2 %), Hittbergen (-1 %) und Betzendorf (-0,2 %) kann sogar ein geringer Bevölkerungsrückgang festgestellt werden. Betrachtet man die Entwicklung der über 65-Jährigen zeigt sich, dass der gesamte Landkreis von Alterungsprozessen betroffen ist. Vom Jahr 2011 bis 2017 ist die Altersgruppe der über 65-Jährigen um 13 % angestiegen.[1] Auch hier zeigen sich erneut Unterschiede zwischen den Gemeinden. In einigen Gemeinden – vor allem im Osten des Landkreises – kann sogar ein Anstieg dieser Altersgruppe von über 24 % seit 2011 festgestellt werden.

Herausforderung: Anpassung der Versorgungsinfrastruktur

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der Landkreis Lüneburg in den letzten Jahren von einer Veränderung der Bevölkerungsstruktur gekennzeichnet ist, die sich kleinräumig unterscheidet. Im Zuge dessen steht der Landkreis vor der Herausforderung, die Siedlungsentwicklung entsprechend zu steuern und die Versorgungsinfrastruktur an veränderte Nachfragestrukturen anzupassen, um weiterhin einen attraktiven Lebensort für die Bewohner darzustellen. Von entscheidender Bedeutung für die Steuerung ist, wie sich die Bevölkerung zukünftig entwickeln wird.

Berücksichtigung des demographischen Wandels bei der Neuaufstellung des RROP

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen möchte der Landkreis Lüneburg bei der Neuaufstellung seines „Regionalen Raumordnungsprogramms“ (RROP) die

[1] Die über 65-Jährigen sind in Deutschland von 2011 bis 2016 um 5 % angestiegen. Daten für das Jahr 2017 liegen noch nicht vor.

Prozesse und die Auswirkungen des demographischen Wandels mit dem folgenden Fachgutachten näher beleuchten. Neben der Aufarbeitung der vergangenen Bevölkerungsentwicklung, wird die zukünftige Entwicklung der Bevölkerung bis zum Jahr 2035 auf Ebene der Gemeinden prognostiziert und bewertet. Darüber hinaus wird am Beispiel von Kindertagesstätten, Schulen, Pflegeeinrichtungen und der medizinischen Versorgung die Versorgungssituation kleinräumig untersucht und auf zukünftige Versorgungsengpässe hingewiesen. Aufbauend auf den Analyseergebnissen werden abschließend Handlungsbedarfe ermittelt und Handlungsempfehlungen abgeleitet.

Das vorliegende Gutachten ist wie folgt aufgebaut: Nach einer kurzen Beschreibung der Raumstruktur wird die wirtschaftliche Situation des Landkreises Lüneburg anhand ausgewählter Parameter im dritten Kapitel näher beschrieben. Im Einzelnen werden die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die Pendlerverflechtungen, die Entwicklung der Kaufkraft sowie der Arbeitslosenzahlen analysiert. Bevor im Kapitel 5 die Ergebnisse der Bevölkerungsprognose ausgeführt werden, wird im vierten Kapitel die vergangene Bevölkerungsentwicklung mit besonderen Fokus auf die altersstrukturelle Entwicklung näher beschrieben. Auf dieser Basis werden im sechsten Kapitel die Auswirkungen der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung auf die soziale Infrastruktur dargestellt. Das Gutachten schließt mit einem Fazit und der Erläuterung von Handlungsempfehlungen.

2. Lage und Raumstruktur

Der Landkreis ist überwiegend ländlich geprägt

Der Landkreis Lüneburg liegt im Nordosten Niedersachsens und grenzt im Norden an den Landkreis Herzogtum Lauenburg in Schleswig-Holstein, im Nordosten an den Landkreis Ludwigslust-Parchim in Mecklenburg-Vorpommern und im Süden und Westen an die niedersächsischen Landkreise Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Heidekreis und Harburg. Abgesehen von der Hansestadt Lüneburg ist der Landkreis in weiten Teilen ländlich geprägt. In den vergangenen Jahren profitierte er zunehmend von der Lage in der Metropolregion Hamburg und der guten Anbindung an die Hansestadt Hamburg, sodass sich der nordwestliche Teil des Landkreises dynamischer entwickelt als die südlichen und östlichen Bereiche.

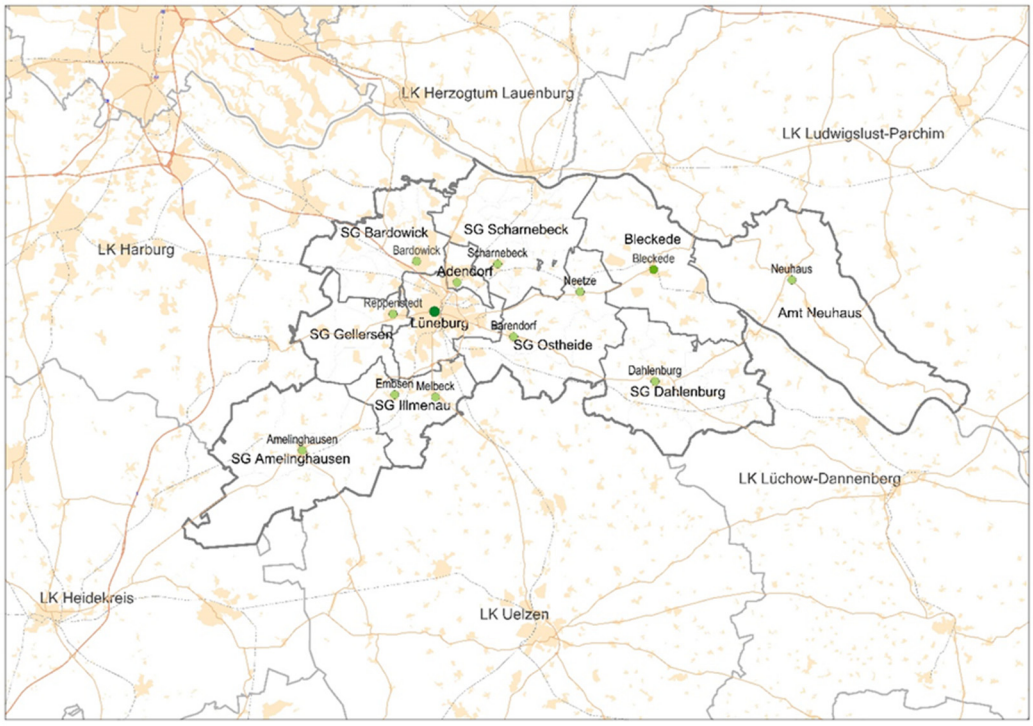

Abbildung 1: Gemeinden des Landkreises mit Zentrenstruktur
Eigene Darstellung auf Basis der Software Regiograph

Die Kreis- und Hansestadt Lüneburg fungiert als Oberzentrum

Der Landkreis besteht aus der großen selbständigen Hansestadt Lüneburg, weiteren drei Einheitsgemeinden und sieben Samtgemeinden, die aus 39 Gemeinden bestehen (vgl. Abbildung 1). Der Verwaltungssitz des Landkreises ist die Kreis- und Hansestadt Lüneburg, die zudem als Oberzentrum wichtige zentralörtliche Funktionen für den gesamten Landkreis vorhält. Standort eines Grundzentrums mit mittelzentralen Teilfunktionen ist die Stadt Bleckede. Die mittelzentralen Teilfunktionen der Stadt Bleckede umfassen weiterführende Bildungseinrichtungen, Einzelhandelseinrichtungen für den kurz- und mittelfristigen Bedarf sowie Einrichtungen der Jugend- und Altenpflege.

Grundzentren mit wichtiger Versorgungsfunktion

Wie die folgende Tabelle zeigt, verfügt jede Einheits- bzw. Samtgemeinde über mindestens einen Standort mit der Funktion eines Grundzentrums. In den Grundzentren sollen die Bewohner ihren Bedarf zur Grundversorgung decken können.

Dazu zählen etwa Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs (z. B. Supermarkt, Post, Apotheke), Hausärzte, Grundschulen und weiterführende Schulen, Sportanlagen sowie die Amtsverwaltung.

Tabelle 1: Standorte der Grundzentren

Einheits- bzw. Samtgemeinde	Standorte der Grundzentren
Einheitsgemeinde Adendorf	Ortsteil Adendorf
Einheitsgemeinde Amt Neuhaus	Ortsteil Neuhaus
Stadt Bleckede	Ortsteil Bleckede
Samtgemeinde Amelinghausen	Ortsteil Amelinghausen
Samtgemeinde Bardowick	Bardowick (Flecken)
Samtgemeinde Dahlenburg	Ortsteil Dahlenburg
Samtgemeinde Gellersen	Ortsteil Reppenstedt
Samtgemeinde Ilmenau	Ortsteil Embsen, Melbeck
Samtgemeinde Ostheide	Barendorf, Ortsteil Neetze
Samtgemeinde Scharnebeck	Ortsteil Scharnebeck

3. Soziodemographische Rahmenbedingungen

Im Rahmen dieses Kapitels werden soziodemographische Rahmenbedingungen des Landkreises Lüneburg beschrieben, da diese die demographische Entwicklung beeinflussen. Im Einzelnen werden die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohn- und Arbeitsort, die Pendlerverflechtungen, die Entwicklung der Kaufkraft sowie die Entwicklung der Arbeitslosenzahlen näher erläutert.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Anstieg der Beschäftigten im Landkreis

Die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort sind im Landkreis Lüneburg im Zeitraum von 2011 bis 2017 um 14 % auf rund 67.000 angestiegen. Dies entspricht einem Anstieg von rund 8.000 Beschäftigten. Die Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten verlief in den benachbarten Landkreisen ähnlich. So verzeichnete zum Beispiel der Landkreis Harburg einen Anstieg um 15 % und der Landkreis Uelzen einen Anstieg um ebenfalls 14 % im Zeitraum 2011 bis 2017. Auf Bundesebene sind die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort um 13 % angestiegen (Bundesagentur für Arbeit 2018).

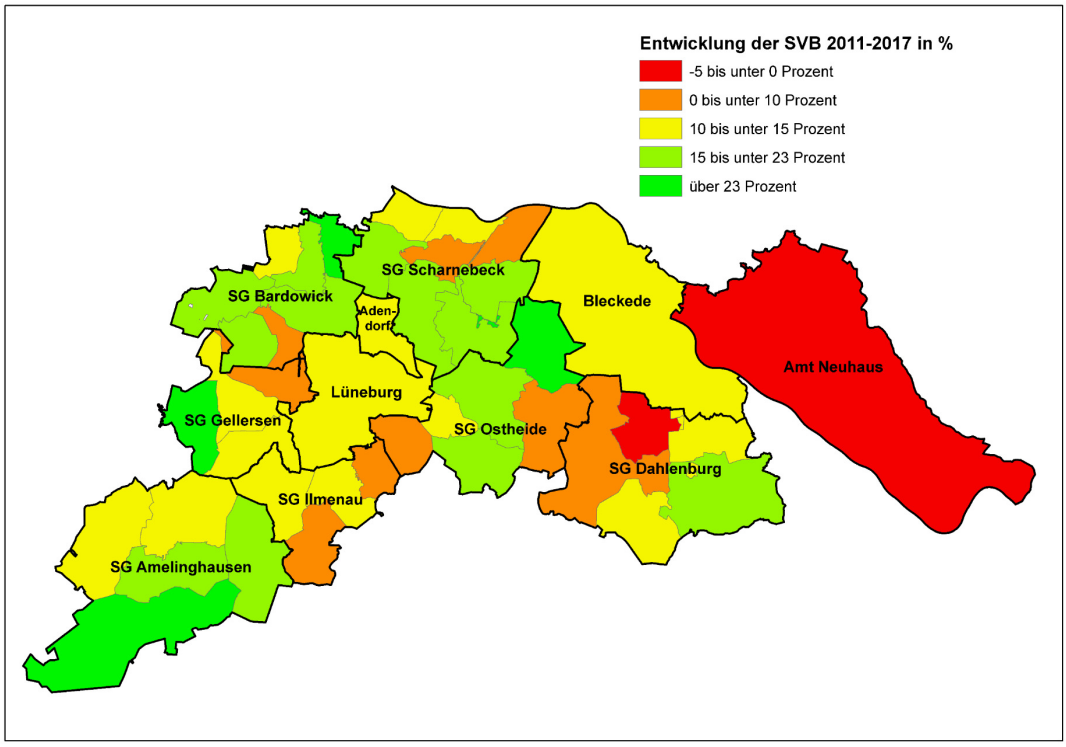

Abbildung 2: Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort 2011-2017 in %
Eigene Darstellung, Datenbasis: Bundesagentur für Arbeit

Unterschiede zwischen den westlichen und östlichen Gemeinden

Betrachtet man die Gemeinden im Landkreis Lüneburg bestehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Entwicklung in den letzten Jahren (vgl. Abbildung 2). Die Hansestadt Lüneburg verzeichnete – parallel zur Entwicklung des gesamten Landkreises – bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort einen Anstieg um 14 %. Eine weitaus positivere Entwicklung von über 23 % kann in

den folgenden Gemeinden festgestellt werden: Rehlingen, Westergellersen, Barum und Neetze. Demgegenüber ist die Dynamik im Osten des Landkreises deutlich geringer. In den Gemeinden Amt Neuhaus (-2 %) sowie Dahlem (-5 %) war sogar einen Rückgang der Beschäftigten im Zeitraum von 2011 bis 2017 zu beobachten. Innerhalb der östlichen Gemeinden sticht insbesondere die Gemeinde Nahrendorf in der Samtgemeinde Dahlenburg positiv heraus. Nahrendorf verzeichnete mit 16 % einen überdurchschnittlichen Anstieg an Beschäftigen im Betrachtungszeitraum.

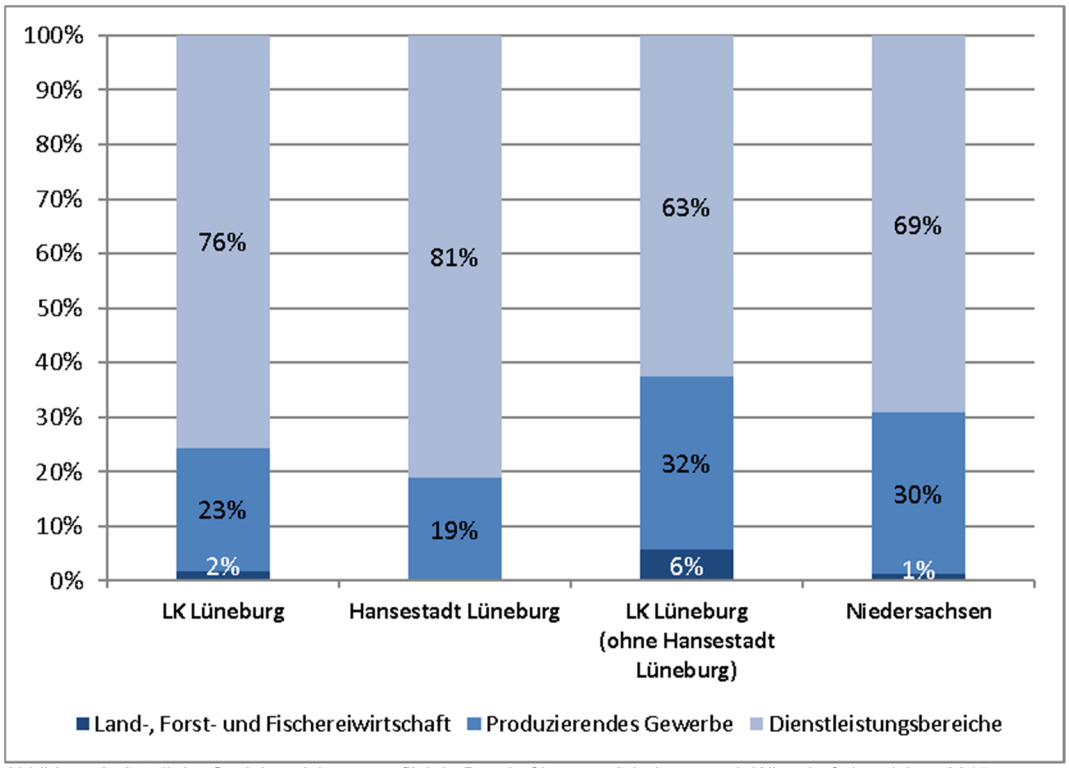

Abbildung 3: Anteil der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Wirtschaftsbereichen 2017
Eigene Darstellung, Datenbasis: Landesamt für Statistik Niedersachsen 2018

Dienstleistungssektor wichtigster Wirtschaftszweig

Parallel zum Anstieg der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten konnte auch ein Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze verzeichnet werden. Von rund 49.600 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen im Jahr 2011 stieg die Zahl auf rund 56.600 im Jahr 2017 an. Dies entspricht einem prozentualen Zuwachs von 14 %. Wie landesweit in Niedersachsen, nimmt der Dienstleistungssektor auch im Landkreis Lüneburg die wichtigste Rolle ein (vgl. Abbildung 3). 76 % der Arbeitsplätze sind dem Dienstleistungsbereich (Handel, öffentliche Verwaltung, Gesundheits- und Sozialwesen, sonstige Dienstleistungen) zugeordnet. Während der Dienstleistungssektor in den letzten Jahren an Bedeutung hinsichtlich der Arbeitsplätze zunahm (+2 Prozentpunkte seit 2013), verlor der Sektor des produzierenden Gewerbes an Arbeitsplätzen (-2 Prozentpunkte seit 2013) (Landesamt für Statistik Niedersachsen 2018). 2017 waren im Landkreis rund 23 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort im produzierenden Gewerbe tätig. Der Anteil lag damit unter dem niedersächsischen Durchschnitt von

knapp 30 %. In einzelnen Gemeinden des Landkreises hat das produzierende Gewerbe jedoch eine höhere Bedeutung. So machte dieser Sektor in den folgenden Gemeinden im Jahr 2017 mehr als 40 % der Arbeitsplätze aus: Bleckede (41 %), Oldendorf (Luhe) (42 %), Radbruch (53 %), Wittorf (50 %), Flecken Dahlenburg (57 %), Barnstedt (87 %) sowie Wendisch Evern (41 %). Die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ist mit einem Anteil von 2 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort eher unbedeutend.

Pendlerverflechtungen

Landkreis Lüneburg weist negativen Pendlersaldo auf

Bevor im Einzelnen auf die Pendlerverflechtungen eingegangen wird, wird zunächst ein Überblick über die Zahl der Ein- und Auspendler sowie den daraus errechneten Pendlersaldo im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2017 je Gemeinde im Landkreis gegeben. Der Pendlersaldo gibt an, ob mehr Arbeitskräfte von ihrem Wohnort zum Arbeiten in die Gemeinde kommen oder mehr in der Gemeinde Wohnende sie regelmäßig verlassen, da ihr Arbeitsplatz außerhalb der Gemeinde liegt. Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, ist der Pendlersaldo des Landkreises Lüneburg insgesamt negativ. Im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2017 pendelten täglich rund 10.500 Personen mehr aus als ein. Innerhalb des Landkreises ist die Hansestadt Lüneburg als Arbeitsort von zentraler Bedeutung. Der Pendlersaldo ist dort mit rund 13.040 (Durchschnitt der Jahre 2015-2017) deutlich positiv. Neben der Hansestadt Lüneburg hatten im Durchschnitt der letzten drei Jahre die Gemeinden Dahlem (+30 Personen), Flecken Dahlenburg (+160 Personen) sowie Vastorf (+50 Personen) einen positiven Pendlersaldo, was auf eine verhältnismäßig hohe Arbeitsplatzdichte in diesen Gemeinden hinweist. Die übrigen Gemeinden im Landkreis weisen einen deutlich negativen Pendlersaldo auf.

Tabelle 2: Zahl der Ein- und Auspendler im Durchschnitt der Jahre 2015-2017

	Einpendler	Auspendler	Pendlersaldo	Einwohner 2017
Gem. Adendorf	1.620	3.440	-1.820	10.952
Gem. Amt Neuhaus	370	1.360	-990	4.986
Stadt Bleckede	770	2.460	-1.690	9.424
Hansestadt Lüneburg	24.730	11.690	13.040	75.101
SG Amelinghausen	**940**	**2.590**	**-1.650**	**8.437**
Amelinghausen	530	1.060	-530	4.064
Betzendorf	130	370	-240	1.164
Oldendorf (Luhe)	70	380	-310	1.016
Rehlingen	110	300	-190	756
Soderstorf	100	490	-390	1.437
SG Bardowick	**2.330**	**6.280**	**-3.950**	**17.770**
Bardowick, Flecken	1.390	2.460	-1.070	7.040
Barum	80	710	-630	1.991
Handorf	160	770	-610	2.036
Mechtersen	40	240	-200	703
Radbruch	110	800	-690	2.141
Vögelsen	170	700	-530	2.352

Wittorf	380	600	-220	1.507
SG Dahlenburg	**1.160**	**1.520**	**-360**	**4.432**
Boitze	30	130	-100	385
Dahlem	130	100	30	464
Dahlenburg, Flecken	930	770	160	2.132
Nahrendorf	70	350	-280	879
Tosterglope	10	170	-160	572
SG Gellersen	**1.050**	**4.390**	**-3.340**	**13.761**
Kirchgellersen	220	800	-580	2.492
Reppenstedt	430	2.370	-1.940	7.551
Südergellersen	300	540	-240	1.691
Westergellersen	110	680	-570	2.023
SG Ilmenau	**970**	**3.530**	**-2.560**	**10.439**
Barnstedt	90	250	-160	755
Deutsch Evern	280	1.130	-850	3.754
Embsen	250	930	-680	2.563
Melbeck	340	1.220	-880	3.367
SG Ostheide	**860**	**3.750**	**-2.890**	**10.408**
Barendorf	170	940	-770	2.488
Neetze	210	910	-700	2.660
Reinstorf	80	480	-400	1.324
Thomasburg	30	460	-430	1.317
Vastorf	340	290	50	834
Wendisch Evern	40	660	-620	1.785
SG Scharnebeck	**1.410**	**5.730**	**-4.320**	**15.732**
Artlenburg, Flecken	70	630	-560	1.666
Brietlingen	230	1.300	-1.070	3.522
Echem	80	350	-270	1.007
Hittbergen	80	340	-260	911
Hohnstorf (Elbe)	90	980	-890	2.467
Lüdersburg	120	240	-120	648
Rullstorf	350	660	-310	1.901
Scharnebeck	390	1.230	-840	3.610
LK Lüneburg	**14.910**	**25.420**	**-10.510**	**181.442**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bundesagentur für Arbeit (gerundete Werte)

Niedriger Pendlerquotient im Norden, Nordwesten und Südosten

Da der Pendlersaldo ein absoluter Wert ist, sind Gemeinden unterschiedlicher Größe schwer miteinander zu vergleichen. Für eine bessere Vergleichbarkeit wird daher im Folgenden der sogenannte Pendlerquotient je Gemeinde herangezogen, der in der Abbildung 4 dargestellt ist. Der Pendlerquotient berechnet sich aus dem Quotient der Zahl der Einpendler je 100 Auspendler. Ist er größer als 100 besteht ein Einpendlerüberschuss, liegt er unter 100 besteht ein Auspendlerüberschuss. Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, weisen einige Gemeinden im Norden, Nordwesten sowie im Südosten der Hansestadt Lüneburg einen sehr niedrigen

Pendlerquotienten auf. Dies ist unter anderem auf starke Verflechtungen zur Hansestadt Lüneburg sowie im Norden nach Hamburg zurückzuführen (vgl. Abbildung 5).

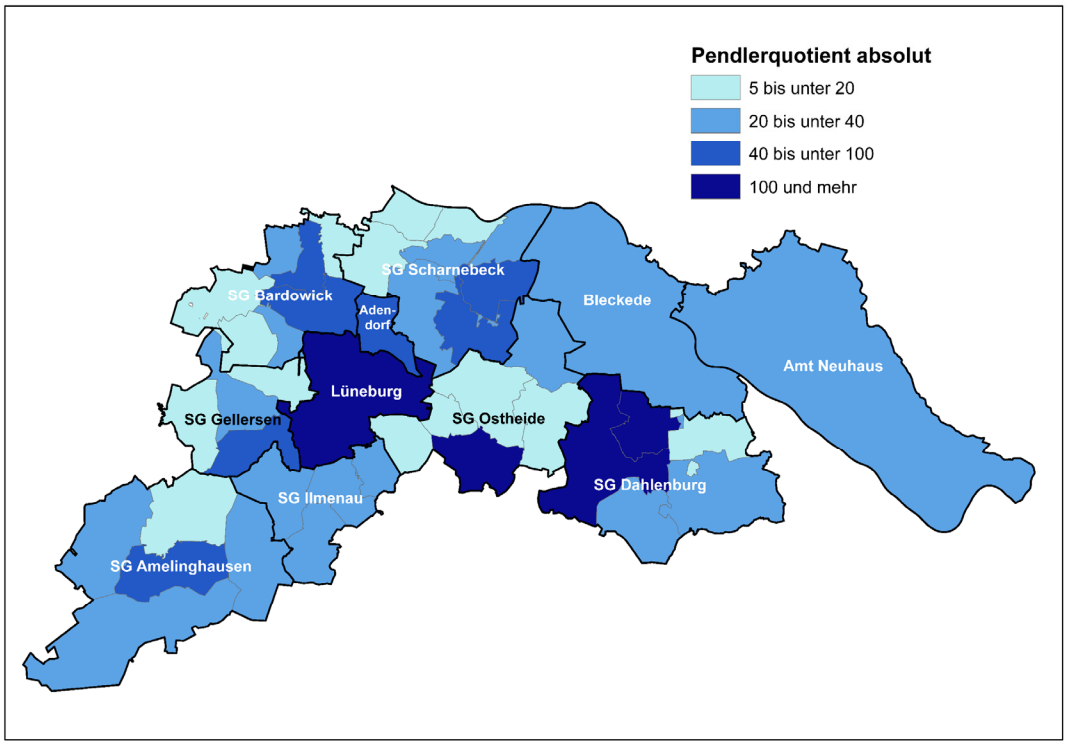

Abbildung 4: Pendlerquotient je Gemeinde im Durchschnitt der Jahre 2015-2017
Eigene Darstellung, Datenbasis: Bundesagentur für Arbeit

Hansestadt Lüneburg Hauptziel der Auspendler

Die Pendlerbewegungen der Gemeinden im Landkreis Lüneburg werden primär durch die Hansestadt Lüneburg geprägt. Der Landkreis Lüneburg kann somit als Arbeitsmarktregion charakterisiert werden, deren Verflechtungsbeziehungen vorrangig auf ein Oberzentrum ausgerichtet sind. Besonders stark waren die Pendlerbeziehungen zwischen der Hansestadt Lüneburg und den direkt benachbarten Gemeinden. So weisen die Nachbargemeinden Lüneburgs einen Anteil von über 40 % – teilweise auch über 50 % – an Personen auf, die 2016 in die Hansestadt pendelten (vgl. Abbildung 5).

39 % der Auspendler der Hansestadt Lüneburg pendelten 2016 nach Hamburg

Für die Bevölkerung der Hansestadt Lüneburg selbst stellt Hamburg einen wichtigen Arbeitsort dar. Im Jahr 2016 pendelten 39 % der Auspendler der Hansestadt Lüneburg nach Hamburg. Allgemein lässt sich festhalten, dass vor allem die nordwestlichen Gemeinden des Landkreises einen vergleichsweise hohen Anteil an Auspendler nach Hamburg aufweisen. Bei den Gemeinden der Samtgemeinde Scharnebeck sticht der im Vergleich hohe Anteil an Auspendlern hervor, die in andere Bundesländer bzw. Staaten pendeln. Hier pendelte ein großer Anteil nach Schleswig-Holstein, insbesondere über die Elbbrücke nach Lauenburg.

Betrachtet man die Einpendler je Gemeinde (vgl. Abbildung 6), kommen diese vor allem aus den Gemeinden im Landkreis Lüneburg, der somit durch kleinräumige Verflechtungen gekennzeichnet ist. Einpendler aus dem Landkreis (inklusive der Hansestadt Lüneburg) machten bei der Mehrheit der Gemeinden über 50 % aller Einpendler aus. Ausnahmen stellen die Gemeinden Handorf und Hittbergen an der nördlichen Grenze des Landkreises sowie die Gemeinde Boitze im Süden dar. In diesen drei Gemeinden kommt der überwiegende Anteil an Einpendler aus dem übrigen Niedersachsen bzw. aus anderen Bundesländern und Staaten. Die Gemeinde Tosterglope hatte im Jahr 2016 keine Einpendler.

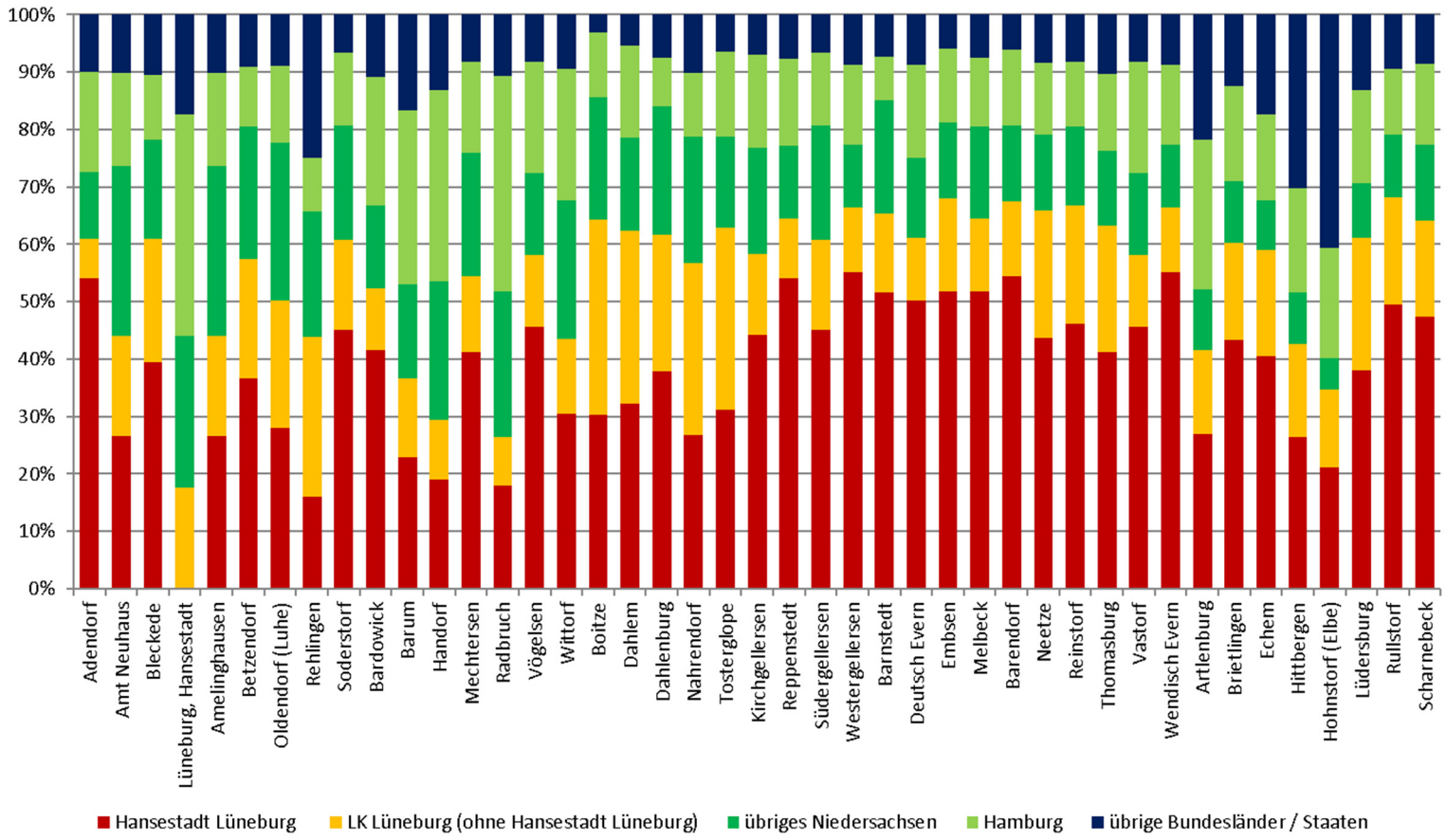

Abbildung 5: Anteil der Auspendler je Gemeinde differenziert nach Zielorten im Jahr 2016

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bundesagentur für Arbeit

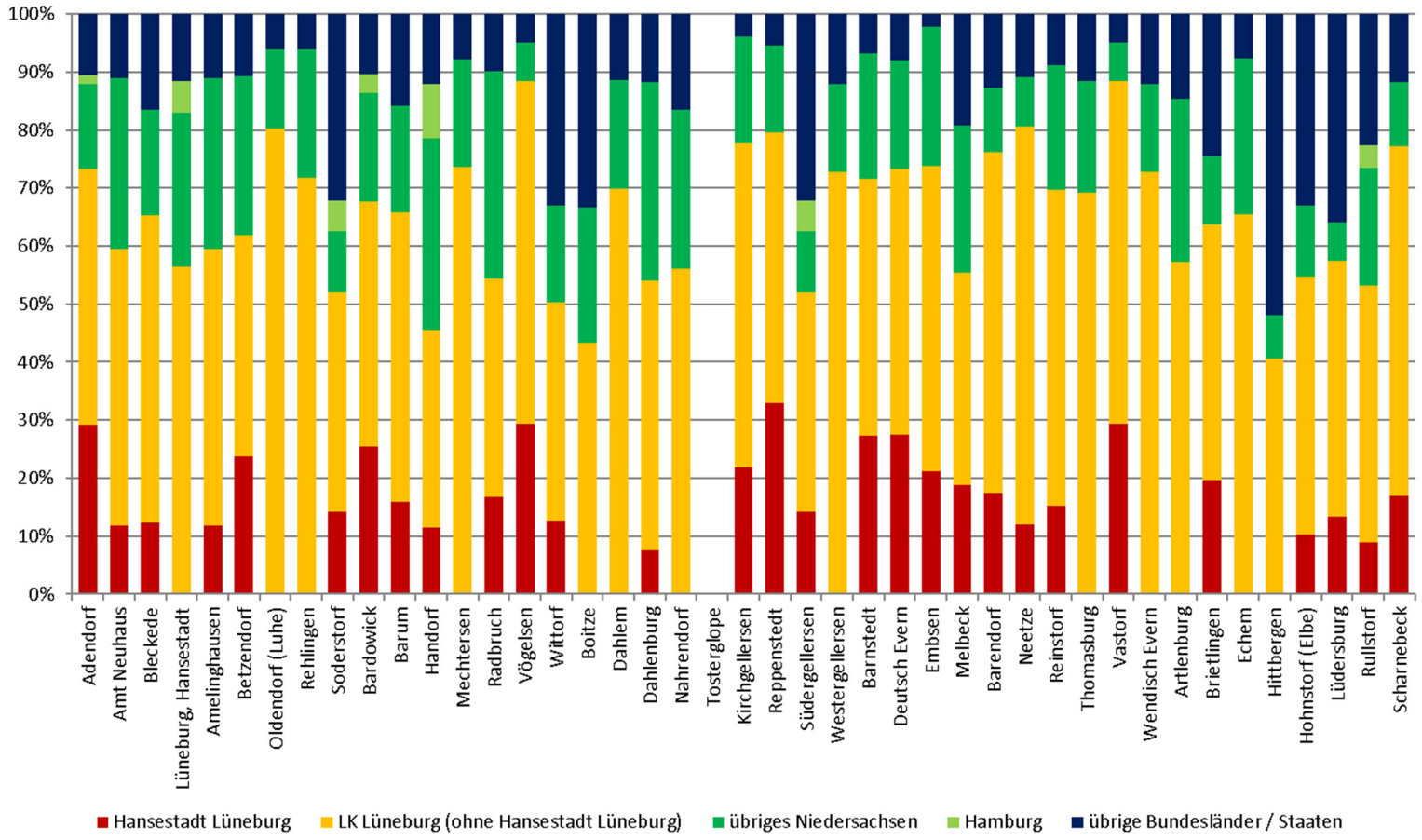

Abbildung 6: Anteil der Einpendler je Gemeinde differenziert nach Zielorten im Jahr 2016

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bundesagentur für Arbeit

Kaufkraft

Ein weiterer Indikator für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ist die Kaufkraft pro Haushalt. Die Kaufkraft ist definiert als die Summe aller Nettoeinkünfte der Bevölkerung und basiert auf Lohn- und Einkommensstatistiken. Neben dem Nettoeinkommen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit werden ebenso Kapitaleinkünfte und staatliche Transferzahlungen wie Arbeitslosengeld, Kindergeld und Renten zur Kaufkraft hinzugerechnet (GfK 2017).

West-Ost-Unterschiede bei der Kaufkraft pro Haushalt

Die Kaufkraft pro Haushalt lag im Landkreis Lüneburg im Jahr 2017 mit rund 45.910 Euro über dem bundesdeutschen Durchschnitt von rund 44.980 Euro sowie auch über dem Durchschnitt von Niedersachsen von rund 44.620 Euro. Betrachtet man einzelne Gemeinden im Landkreis fällt ein deutliches West-Ost-Gefälle auf (vgl. Abbildung 7). Die Gemeinden im Osten des Landkreises verfügen über eine Kaufkraft pro Haushalt, die unter dem Durchschnitt des Landkreises liegt, während die Gemeinden im Nordwesten eine deutlich überdurchschnittliche Kaufkraft aufweisen. Mit rund 63.780 Euro ist die Kaufkraft pro Haushalt in Mechtersen am höchsten. Die Hansestadt Lüneburg weist mit rund 40.470 Euro pro Haushalt eine im Vergleich zu den Umlandgemeinden geringe Kaufkraft auf, was ein typisches Stadt-Umland Phänomen darstellt, da in Städten im Allgemeinen im Vergleich zum Umland mehr Personen mit geringen Einkommen leben.

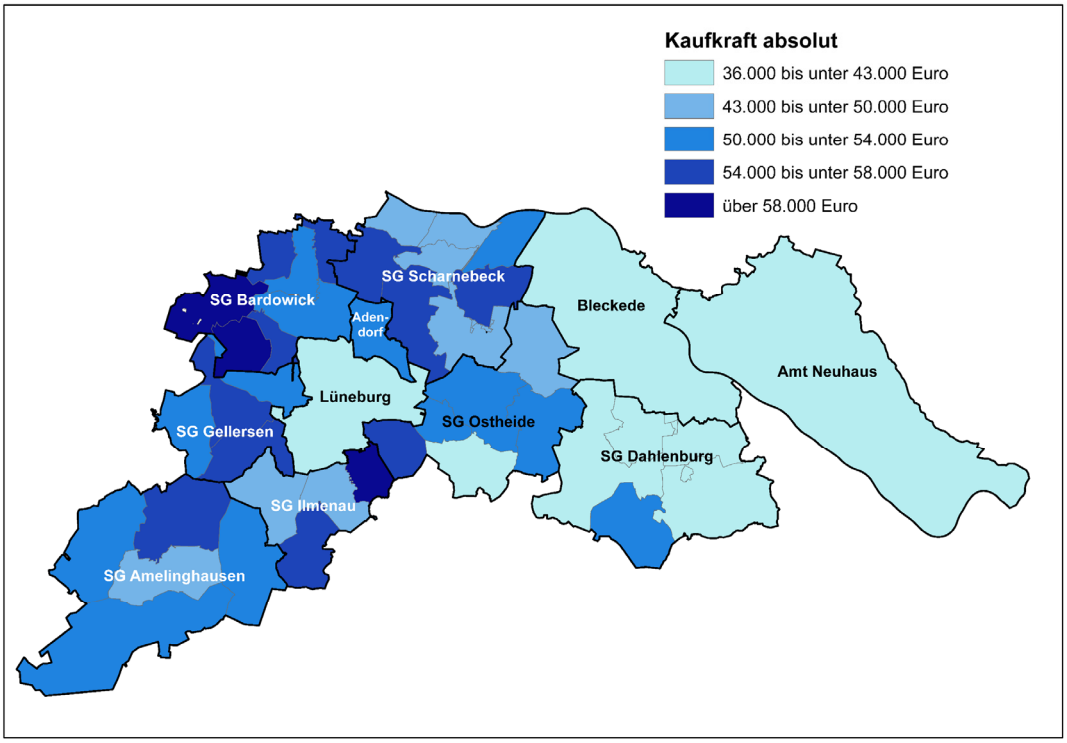

Abbildung 7: Kaufkraft in Euro pro Haushalt im Jahr 2017
Eigene Darstellung, Datenbasis: Gfk

Deutlicher Anstieg der Kaufkraft pro Haushalt in fast allen Gemeinden

Betrachtet man die Veränderung der Kaufkraft pro Haushalt zwischen den Jahren 2011 und 2017, so stieg diese im Durchschnitt des Landkreises um 13 % an (Deutschland: 11 %). Auch in fast allen Gemeinden ist ein deutlicher Anstieg der Kaufkraft pro Haushalt zu erkennen (vgl. Abbildung 8). Den höchsten Anstieg verzeichnete die Gemeinde Barnstedt mit einem prozentualen Wachstum von 36 %, gefolgt von der Gemeinde Oldendorf (Luhe) mit 29 %. Einen überdurchschnittlichen bzw. ähnlichen Anstieg wie der Landkreis insgesamt kann in der Gemeinde Nahrendorf (+19 %) und in der Einheitsgemeinde Amt Neuhaus (+13 %) festgestellt werden, wobei die Kaufkraft absolut in diesen beiden Gemeinen unter dem Durchschnitt liegt. Eine Ausnahme von der positiven Kaufkraftentwicklung stellt die Gemeinde Dahlem dar. Hier sank die Kaufkraft von rund 42.000 Euro pro Haushalt 2011 auf 36.720 Euro pro Haushalt im Jahr 2017 (-13 %).

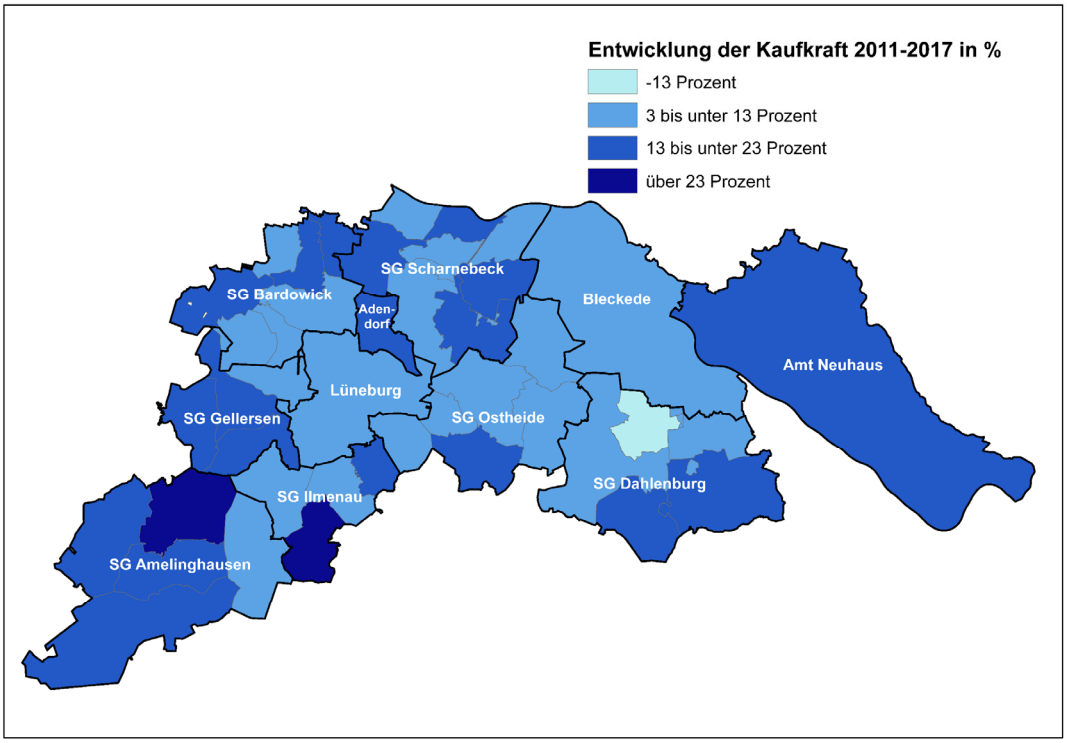

Abbildung 8: Veränderung der Kaufkraft pro Haushalt zwischen 2011 und 2017 in %
Eigene Darstellung, Datenbasis: Gfk

Arbeitslose

Rückgang bei Arbeitslosenzahlen seit 2013

Die Entwicklung der Arbeitslosenzahlen im Landkreis folgt den bundesweit bestehenden Trends. Während es zwischen 2011 und 2013 einen Anstieg der Arbeitslosenzahlen gab, zeigt der Trend sowohl im Landkreis insgesamt als auch in der Hansestadt Lüneburg seit 2013 nach unten (vgl. Abbildung 9). Während im Jahr 2013 noch rund 6.050 Personen im Landkreis arbeitslos waren, waren es im Jahr 2017 nur noch rund 5.280 Personen. Die Arbeitslosenquote lag im Berichtsmonat März 2018 für den Landkreis Lüneburg bei 5,6 % und entspricht somit der Arbeitslosenquote von Niedersachsen (5,6 %) und von Deutschland insgesamt (5,5 %). Im Vergleich mit dem Landkreis Uelzen (5,8 %) lag die Quote auf ähnlichem Niveau, aber über dem Wert für den Landkreis Harburg (4,0 %). Einen Überblick über die Arbeitslosenzahlen sowie die Entwicklung seit 2011 je Gemeinde befindet sich im Anhang[2].

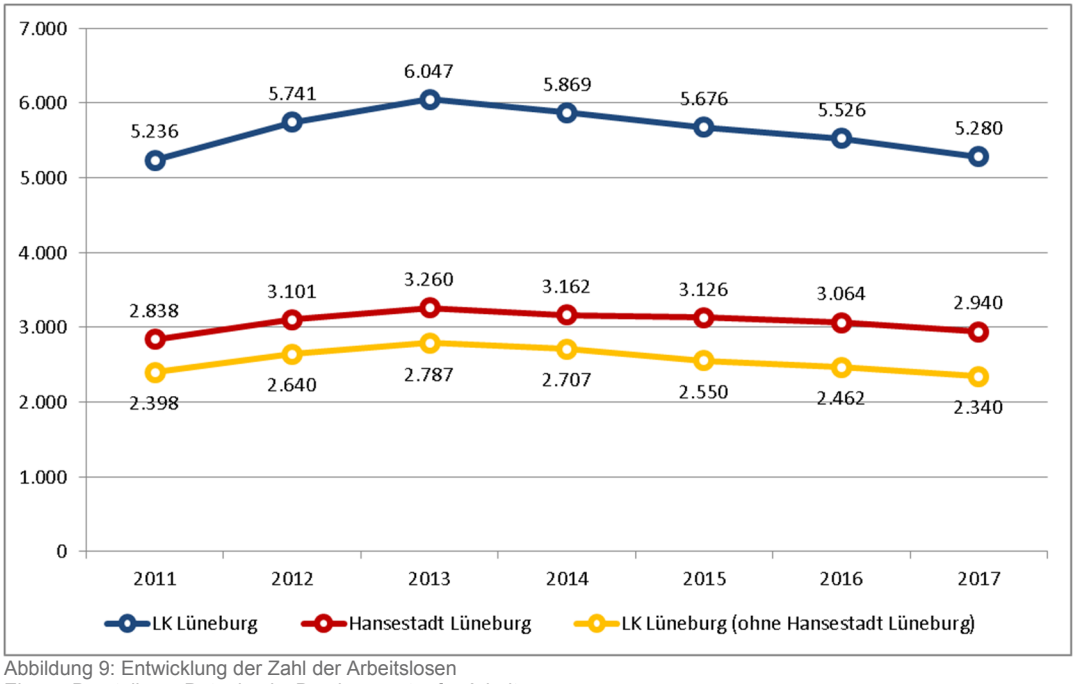

Abbildung 9: Entwicklung der Zahl der Arbeitslosen
Eigene Darstellung, Datenbasis: Bundesagentur für Arbeit

[2] Die Arbeitslosenquoten für die einzelnen Gemeinden im Landkreis Lüneburg konnten nicht ermittelt werden. Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht nur Arbeitslosenquoten für Gemeinden, bei denen eine ausreichend große Zahl an zivilen Erwerbspersonen (mind. 15.000) als Bezugsgröße vorliegt (Statistik-Service Nordost).

Zwischenfazit

Positive Entwicklung der soziodemographischen Rahmenbedingungen

Für den Landkreis Lüneburg lässt sich insgesamt eine positive Entwicklung hinsichtlich der untersuchten soziodemographischen Rahmenbedingungen festhalten. In den letzten Jahren konnte sowohl ein Anstieg der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten als auch ein Anstieg der Kaufkraft pro Haushalt festgestellt werden. Parallel war in den letzten Jahren ein Rückgang der Arbeitslosenzahlen zu beobachten. Diese Tendenzen entsprechen in etwa der bundesdeutschen Entwicklung.

Heterogene Entwicklung der einzelnen Gemeinden

Die Entwicklung der Gemeinden im Landkreis zeigt sich als äußerst heterogen. Ein West-Ost-Gefälle lässt sich hinsichtlich der Kaufkraft pro Haushalt erkennen. In den östlichen Gemeinden des Landkreises ist die Kaufkraft pro Haushalt niedriger als in den westlichen Gemeinden, wobei die Gemeinde Nahrendorf und die Einheitsgemeinde Amt Neuhaus einen überdurchschnittlichen bzw. ähnlichen Anstieg wie der Landkreis insgesamt verzeichnen konnten. Als größter Arbeitsort in der Region richten sich die Pendlerverflechtungen der Gemeinden vorranging auf die Hansestadt Lüneburg. Als weiterer wichtiger Bezugspunkt für Auspendler konnte die Freie und Hansestadt Hamburg ausgemacht werden. Der Dienstleistungsbereich dominiert hinsichtlich der Beschäftigten die Wirtschaft im Landkreis und wächst kontinuierlich, jedoch besitzt auch das produzierende Gewerbe für einzelne Gemeinden eine vergleichsweise hohe Bedeutung.

Positive wirtschaftliche Entwicklung führt zu einem Bevölkerungsanstieg

Die Analyse der soziodemographischen Rahmenbedingungen hat verdeutlicht, dass sich der Landkreis Lüneburg in den letzten Jahren positiv wirtschaftlich entwickelt hat und damit einen attraktiven Wohn- und Arbeitsort darstellt. Wie noch gezeigt wird, geht mit dieser Entwicklung – insbesondere durch den Anstieg der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten – auch ein Bevölkerungsanstieg einher (vgl. Kapitel 3). Die heterogene Entwicklung innerhalb des Landkreises deutet darauf hin, dass nicht alle Gemeinden gleichermaßen von einem Anstieg der Bevölkerung gekennzeichnet sein werden.

4. Bevölkerungsentwicklung

Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung seit 2011

Im Rahmen dieses Kapitels wird die vergangene Bevölkerungsentwicklung zwischen 2011 und 2017 (Stand: 30.06.2017) näher betrachtet. Bevor im Detail auf die einzelnen Städte, Einheits- und Samtgemeinden des Landkreises eingegangen wird, wird im ersten Unterkapitel ein Überblick über die Bevölkerungsentwicklung des Landkreises insgesamt gegeben. Hierbei wird zudem die Situation von Schutzsuchenden im Landkreis gesondert betrachtet.[3]

Differenzierte Analyse auf Ebene der Einheits- und Samtgemeinden und der Städte

Die Ausführungen auf Ebene der Städte, Einheits- und Samtgemeinden umfassen die absolute und relative Veränderung der Bevölkerungszahl ebenfalls in dem Zeitraum von 2011 bis 2017. Dabei wird näher auf die Entwicklung des natürlichen Saldos (Differenz aus Geburten und Sterbefällen) und des Wanderungssaldos (Differenz aus Zu- und Abwanderung) als die zwei Komponenten der Bevölkerungsentwicklung eingegangen. Wenn Besonderheiten durch die erhöhte Zuwanderung von Schutzsuchenden in den Jahren 2015 und 2016 festzustellen sind, werden diese erläutert und ggf. graphisch dargestellt. Darüber hinaus wird die Veränderung der Altersstruktur differenziert analysiert, um Aussagen für verschiedene Zielgruppen (bspw. Krippenkinder, Kindergartenkinder, Schüler, junge Erwachsene, Ältere) treffen zu können. Treten besondere Entwicklungen in einzelnen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden auf, werde diese textlich erläutert. Detaillierte Abbildungen zu den Entwicklungen auf Ebene der Gemeinden und Ortsteile befinden sich im Anhang.

4.1. Landkreis Lüneburg

Bevölkerungsanstieg im Landkreis Lüneburg von 7 % (2011 bis 2017)

Die Bevölkerung im Landkreis Lüneburg ist in dem Zeitraum von 2011 bis 2017 von rund 171.800 auf 183.000 Einwohner angestiegen (vgl. Abbildung 10). Dies entspricht einem relativen Anstieg von 7 %. Insgesamt ist die natürliche Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Lüneburg deutlich negativ. Im Durchschnitt der letzten Jahre lag der natürliche Saldo bei einem Minus von 300 Personen. Das bedeutet, dass das Bevölkerungswachstum im Landkreis ausschließlich auf einen positiven Wanderungssaldo zurückzuführen ist. Dieser lag im Zeitraum von 2011 bis 2014 – also bereits vor der großen Zuwanderungswelle von Schutzsuchenden – bei rund 1.300 Personen pro Jahr[4]. Im Jahr 2015 ist der Wanderungssaldo auf rund 2.900 Personen angestiegen, wobei sich der Wanderungssaldo gegenüber dem Ausland von 370 Personen im Jahr 2014 auf rund 1.290 Personen im Jahr 2015 erhöht hat. Vor allem Personen aus Syrien, Afghanistan und dem Irak sind in diesem Jahr in den Landkreis Lüneburg zugewandert. Im darauffolgenden Jahr ist der Wanderungssaldo insgesamt auf rund 1.100 Personen bei sogar noch höherer Zuwanderung wieder zurückgegangen, da viele Schutzsuchende den

[3] Die Bevölkerungsdaten wurden von den Gemeinden zur Verfügung gestellt und basieren auf dem Melderegister mit Stand 30.06.2017. Die Analyse der Geburten, Sterbefälle und Wanderungen auf Ebene der Gemeinden gründet auf Daten des Landesamts für Statistik Niedersachsen. Da Daten für das Jahr 2017 noch nicht vorlagen, konnte nur der Zeitraum von 2011 bis 2016 betrachtet werden.
[4] Dies entspricht 0,8 % von der Gesamtbevölkerung des Jahres 2011.

Landkreis Lüneburg wieder verlassen haben (Landesamt für Statistik Niedersachsen 2018).

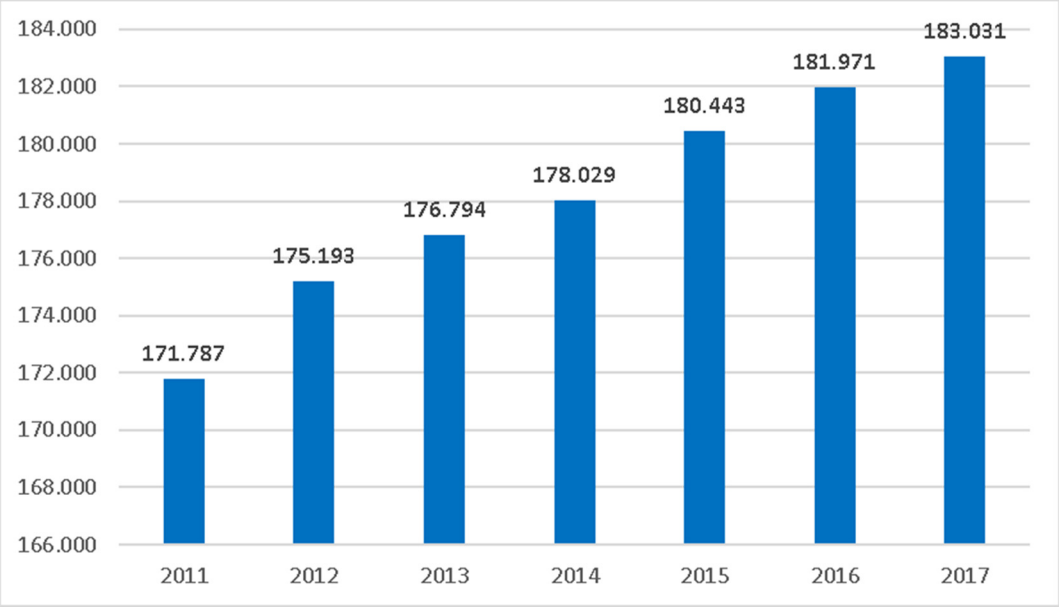

Abbildung 10: Bevölkerungsentwicklung des Landkreises Lüneburg 2011-2017
Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Starke Alterungsprozesse im Landkreis

Die altersstrukturelle Entwicklung im Landkreis Lüneburg ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Dabei fällt zum einen der Anstieg der Altersgruppe der 18- bis unter 30-Jährigen auf und zum anderen die starke Zunahme der drei ältesten Altersgruppen. Besonders bemerkenswert ist der Anstieg der Hochaltrigen (85+) um 23 %. Diese Entwicklung verdeutlicht die starken Alterungsprozesse, die in den letzten Jahren im Landkreis Lüneburg stattgefunden haben.

Tabelle 3: Entwicklung der Altersgruppen im Landkreis Lüneburg 2011-2017

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	4.349	4.658	309	7,1
3 bis unter 6 Jahre	4.668	5.095	427	9,1
6 bis unter 10 Jahre	6.733	6.768	35	0,5
10 bis unter 18 Jahre	15.389	14.729	-660	-4,3
18 bis unter 30 Jahre	23.039	26.525	3.486	15,1
30 bis unter 50 Jahre	51.790	47.650	-4.140	-8,0
50 bis unter 65 Jahre	33.786	41.291	7.505	22,2
65 bis unter 85 Jahre	28.333	31.761	3.428	12,1
85 Jahre und mehr	3.700	4.554	854	23,1
Gesamt	**171.787**	**183.031**	**11.244**	**6,5**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Die Bevölkerungsentwicklung variiert kleinräumig

Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, ist die Einwohnerzahl in jeder Einheits- und Samtgemeinde des Landkreises Lüneburgs angestiegen, wobei Unterschiede hinsichtlich der Dynamik ausgemacht werden können. Den höchsten relativen Anstieg verzeichnete die Gemeinde Adendorf mit 18 %, gefolgt von der Samtgemeinde Ostheide mit 9 %. Nur geringe Bevölkerungsgewinne konnte die Samtgemeinde Amelinghausen erzielen.[5]

Tabelle 4: Bevölkerungsentwicklung innerhalb des Landkreises Lüneburg 2011-2017

	Bevölkerungs-zahl 2011	Bevölkerungs-zahl 2017	Verände-rung absolut	Verände-rung in %
Gem. Adendorf	9.256	10.952	1.696	18,3
Gem. Amt Neuhaus	4.832	4.986	154	3,2
Stadt Bleckede	9.067	9.424	357	3,9
Hansestadt Lüneburg	70.357	75.101	4.744	6,7
SG Amelinghausen	8.317	8.437	120	1,4
SG Bardowick	16.636	17.770	1.134	6,8
SG Dahlenburg	5.669	6.021	352	6,2
SG Gellersen	13.082	13.761	679	5,2
SG Ilmenau	9.873	10.439	566	5,7
SG Ostheide	9.574	10.408	834	8,7
SG Scharnebeck	15.124	15.732	608	4,0
LK Lüneburg	**171.787**	**183.031**	**11.244**	**6,5**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Die größten Bevölkerungsgewinne erzielten die Gemeinden Adendorf und Westergellersen

In der Abbildung 11 ist die prozentuale Bevölkerungsentwicklung von 2011 bis 2017 auf Ebene der 43 Gemeinden dargestellt. Hierbei werden räumliche Unterschiede deutlich. Insgesamt zeigt sich in der Tendenz, dass die Hansestadt Lüneburg sowie einige der umliegenden Gemeinden einen stärkeren Bevölkerungszuwachs verzeichnen konnten. Die größten Bevölkerungsgewinne von über 10 % erzielten die Gemeinden Adendorf und Westergellersen. In den Randgemeinden im Nordosten, Osten sowie im Südwesten fallen die Bevölkerungsgewinne geringer aus. In den Gemeinden Hittbergen und Echem der Samtgemeinde Scharnebeck sowie in den Gemeinden Soderstorf und Betzendorf der Samtgemeinde Amelinghausen ist die Bevölkerung sogar leicht rückläufig gewesen.

Zentrale Orte nicht immer Schwerpunkte der Bevölkerungsentwicklung

Auffällig ist, dass die zentralen Orte nicht immer die Schwerpunkte der Bevölkerungsentwicklung innerhalb der Samtgemeinden gebildet haben. Lediglich die Grundzentren Flecken Bardowick und die Gemeinden Melbeck, Neetze und Schar-

[5] Bei der Gemeinde Amt Neuhaus muss berücksichtigt werden, dass in der Bevölkerungszahl 2017 noch rund 120 Geflüchtete enthalten sind, die tatsächlich nicht mehr in der Gemeinde leben. Vor diesem Hintergrund ist eher von einer stagnierenden Bevölkerungsentwicklung auszugehen (vgl. Kapitel 4.3). Darüber hinaus ist der Bevölkerungsanstieg der Stadt Bleckede zu relativieren, da laut Daten des Melderegisters ein starker Bevölkerungsanstieg von 2011 bis 2012 festgestellt werden kann, der aber wahrscheinlich auf Fehler im Melderegister zurückzuführen sind. In dem Zeitraum von 2012 bis 2017 ist die Bevölkerung um 1,1 % zurückgegangen (vgl. Kapitel 4.4).

nebeck hatten zwischen 2011 und 2017 jeweils prozentual höhere Einwohnergewinne als die Orte ohne zentralörtliche Funktion innerhalb ihrer Samtgemeinden. Da sich Veränderungen bei kleineren Gemeinden prozentual stärker auswirken, sind die Entwicklungen im Einzelfall genauer zu betrachten. Dies gilt auch für einen Abgleich der Bevölkerungsentwicklung in den Einheitsgemeinden und Städten auf Ortsteilebene.

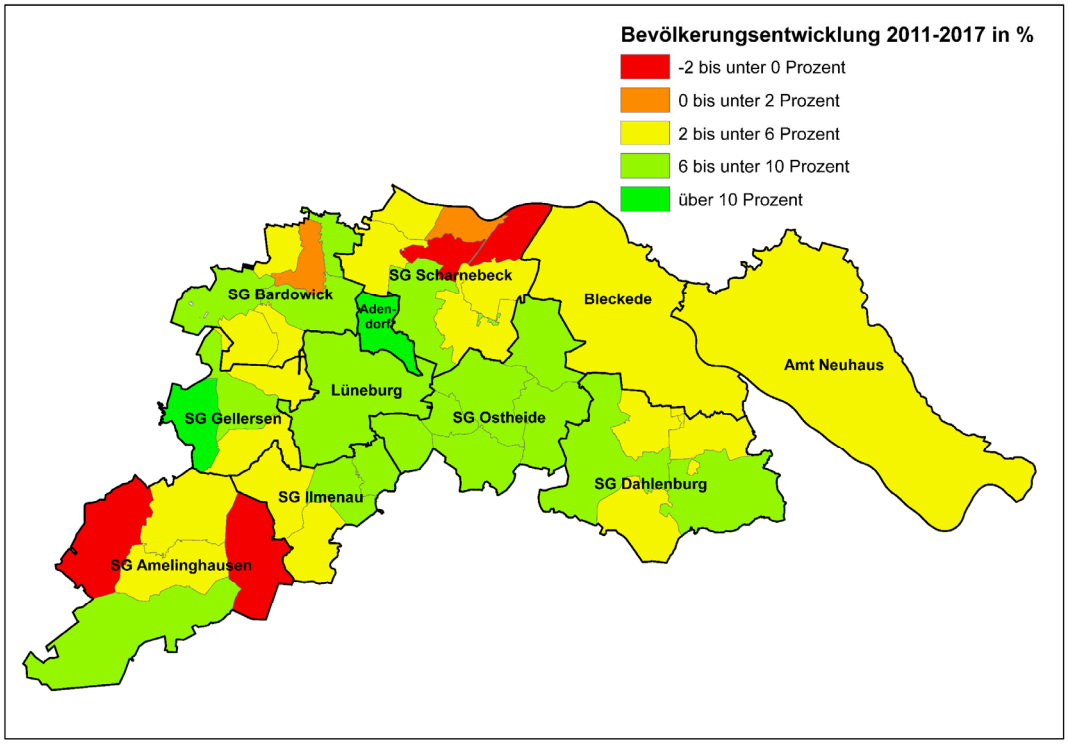

Abbildung 11: Relative Bevölkerungsentwicklung in den Gemeinden 2011-2017
Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Starker Rückgang der unter 18-Jährigen im Nordosten und Südwesten des Landkreises

Auch die Entwicklung der Altersstruktur verläuft kleinräumig unterschiedlich. In der Abbildung 12 ist zunächst die prozentuale Entwicklung der unter 18-Jährigen dargestellt. Wie bereits bei der Entwicklung der Gesamtbevölkerung, können die Hansestadt Lüneburg sowie einige der umliegenden Gemeinden Zuwächse in dieser Altersgruppe verzeichnen. Neben der Hansestadt gehören dazu noch die Gemeinden Deutsch Evern, Kirchgellersen, Bardowick, Adendorf und Scharnebeck. Ein verstärkter Rückgang ist wieder vor allem im Nordosten und Südwesten des Landkreises festzustellen. Neben der Stadt Bleckede betrifft dies alle Gemeinden der Samtgemeinde Amelinghausen, der Samtgemeinde Ilmenau sowie der Samtgemeinde Scharnebeck (mit Ausnahme der Gemeinde Scharnebeck). Darüber hinaus ist ein verstärkter Rückgang der unter 18-Jährigen in Reinstorf und in Boitze von bis 20 % zu konstatieren. Bemerkenswert ist die positive Entwicklung in der Gemeinde Amt Neuhaus von 17 %, wobei diese Entwicklung in erster Linie auf den Zuzug von Schutzsuchenden zurückzuführen ist.[6]

[6] Wie bereits erwähnt, sind in der Bevölkerungszahl von 2017 der Gemeinde Amt Neuhaus noch rund 120 Geflüchtete enthalten, die nicht mehr in der Gemeinde leben. Da vor allem junge Familien geflüchtet sind, fällt die Zunahme der unter 18-Jährigen tatsächlich geringer aus (vgl. Kapitel 4.3).

Starke Alterungsprozesse in fast allen Gemeinden

Demgegenüber nehmen die über 65-Jährigen in allen Gemeinden des Landkreises Lüneburg zu (vgl. Abbildung 13). Eine besonders starke Zunahme dieser Altersgruppe von über 24 % besteht in den Gemeinden Kirchgellersen, Südergellersen, Barnstedt, Melbeck, Adendorf, Dahlem und – mit Ausnahme der Gemeinde Wendisch Evern – in allen Gemeinden der Samtgemeinde Ostheide.[7]

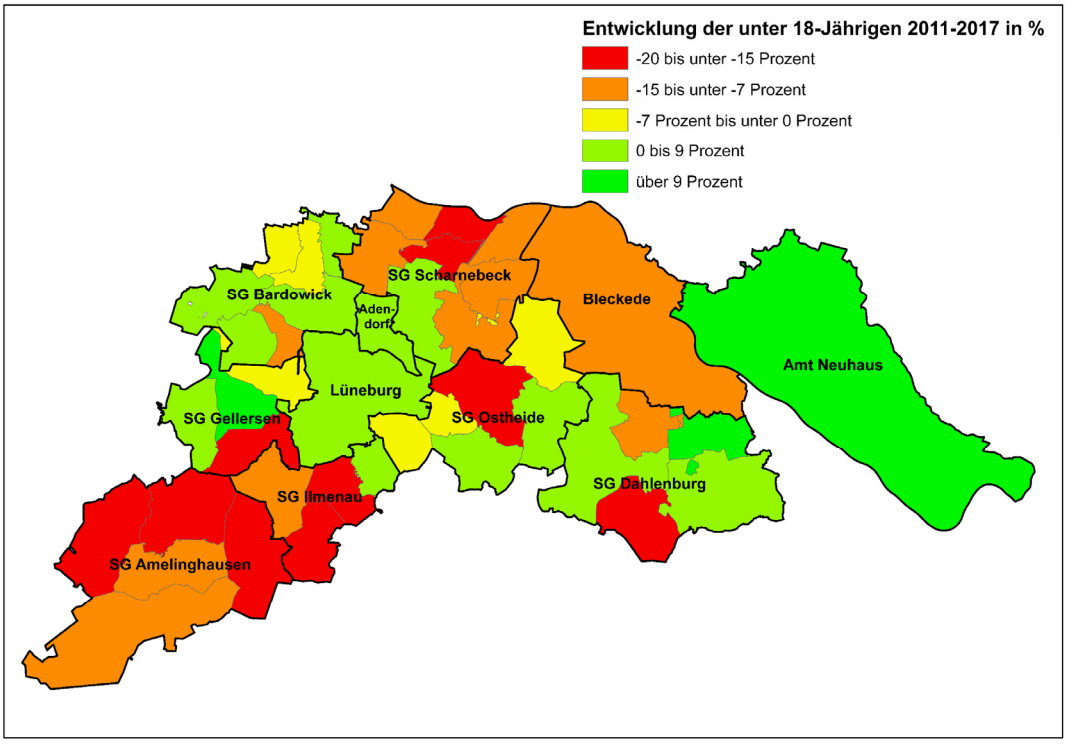

Abbildung 12: Relative Entwicklung der unter 18-Jährigen in den Gemeinden 2011-2017
Eigene Darstellung: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Der Anteil der über 65-Jährigen variiert innerhalb des Landkreises deutlich (vgl. Abbildung 14). Im Durchschnitt gehören 20 % der Gesamtbevölkerung zu dieser Altersgruppe. Dieser Wert ist im Vergleich zum bundesdeutschen Durchschnitt mit 21 % im Jahr 2016 geringfügig niedriger (Statistisches Bundesamt 2018). Wie die Abbildung zeigt, ist tendenziell der Anteil der über 65-Jährigen in den östlichen Gemeinden des Landkreises höher. Die höchsten Werte weisen die Gemeinden Tosterglope (30 %), Dahlem (26 %), Amelinghausen (25 %), Nahrendorf (25 %), Vögelsen (25 %) und Amt Neuhaus (25 %) auf.

[7] In der Gemeinde Bleckede liegt die Zunahme der über 65-Jährigen lediglich bei 8 %, wenn man den Zeitraum von 2012 bis 2017 betrachtet. Die Entwicklung seit 2011 ist nur bedingt aussagekräftig, da die Daten aus dem Melderegister für das Jahr 2011 fehlerbehaftet sind (vgl. Kapitel 4.4).

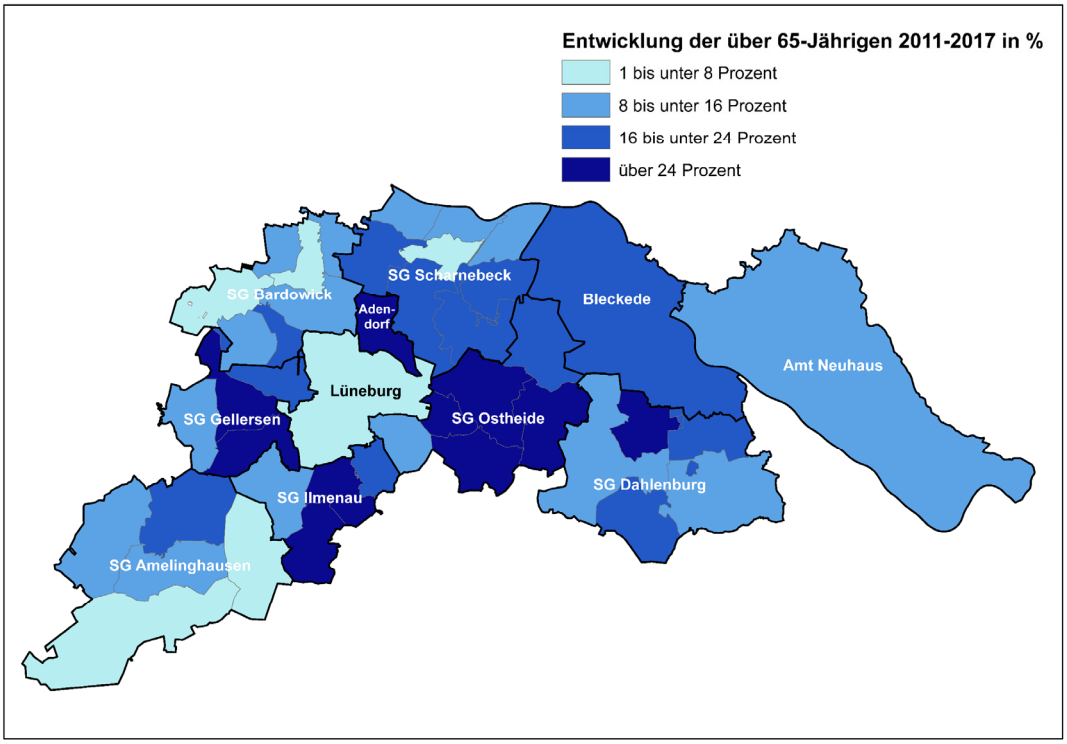

Abbildung 13: Relative Entwicklung der über 65-Jährigen in den Gemeinden 2011-2017
Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

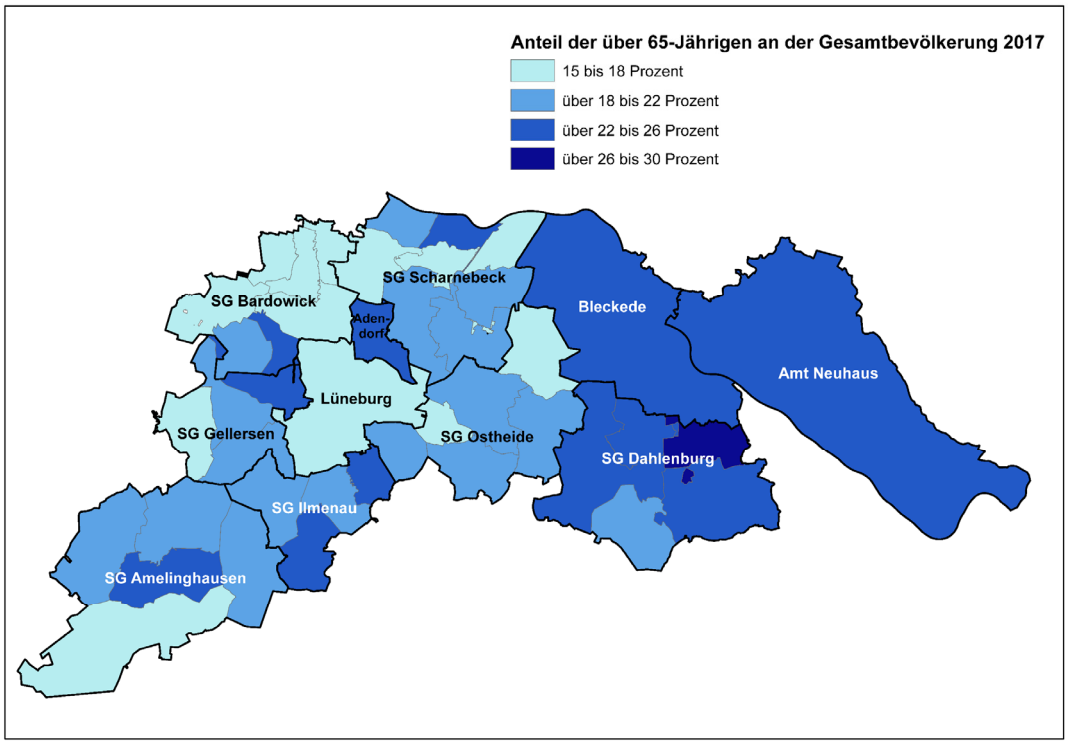

Abbildung 14: Anteil der über 65-Jährigen an der Gesamtbevölkerung 2017
Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Zusammengefasst wird deutlich, dass sich der Landkreis Lüneburg in den einzelnen Gemeinden unterschiedlich entwickelt. Vor allem die Hansestadt Lüneburg sowie einige der Umlandgemeinden verzeichnen Bevölkerungsgewinne. Diese Gemeinden profitieren in erster Linie durch ihre Nähe zur Hansestadt Hamburg von größeren Wanderungsgewinnen insbesondere von Familien. Dementsprechend konnte in diesen Gemeinden zumeist auch ein Anstieg der unter 18-Jährigen festgestellt werden. Demgegenüber fallen nicht nur die Bevölkerungsgewinne im Nordosten, Osten und Südwesten des Landkreises geringer aus, sondern viele Gemeinden sind von einem Rückgang der unter 18-Jährigen betroffen. Starke Alterungsprozesse können in nahezu allen Gemeinden des Landkreises festgestellt werden.

Situation von Schutzsuchenden im Landkreis Lüneburg

Anstieg der Asylanträge in Deutschland im Jahr 2015 um 155 %

In der jüngeren Vergangenheit verursachte der seit 2011 andauernde Bürgerkrieg in Syrien eine Migrationsbewegung nach Europa. Andere Konflikte wie beispielsweise in Afghanistan und im Irak führten ebenfalls zu einem Anstieg der Zahl von Menschen auf der Flucht. 2015 wurden in Deutschland rund 442.000 Asylerstanträge gestellt. Im Vergleich mit dem Vorjahr stellte dies einen Anstieg um rund 155 % dar (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2018). Diese übergeordnete Entwicklung hatte auch Auswirkungen auf den Landkreis Lüneburg und stellte den Landkreis vor große Herausforderungen.

Ein Teil der Schutzsuchenden bleibt nach Anerkennung in den Gemeinden

Nach der Bewältigung der kurzfristigen Unterbringung stellt sich für die Gemeinden und Städten nun die Frage nach langfristig integrationsfördernden Strukturen. Laut Auskunft der Gemeinden zieht ein Großteil der Schutzsuchenden nach der Anerkennung des Aufenthaltsstatus in Städte. Ziele sind dabei die Hansestadt Lüneburg, aber auch andere Städte in Niedersachsen und Metropolregionen in Deutschland. Dabei kann von den Aussagen der Gemeinden sowie anderen Experten in der Region auch abgeleitet werden, dass vor allem Einzelpersonen und kleinere Familienverbände wegziehen, während größere Familien eher in den jeweiligen Gemeinden bleiben. Dies birgt Herausforderungen hinsichtlich der Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in Bildungseinrichtungen sowie der Versorgung mit passenden sprachlichen und pädagogischen Angeboten. Vor allem in der Hansestadt Lüneburg stellt der angespannte Wohnungsmarkt eine Herausforderung für den Verbleib von Schutzsuchenden dar. Demgegenüber bieten die Schutzsuchenden – gerade für Gemeinden mit einer schrumpfenden und/oder stark alternden Bevölkerung – die Chance, demographische Entwicklungstrends abzuschwächen oder dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Anfang 2018 waren rund 1.780 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis im Landkreis registriert

Die Abbildung 15 gibt einen Überblick über die aktuelle Zahl der Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis sowie Personen mit einer Aufenthaltsgestattung im Landkreis nach Staatsangehörigkeit (Stand 01/2018).[8] Insgesamt sind 1.775 Personen mit

[8] Aufenthaltsgestattung meint das Recht, sich zur Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland aufhalten zu dürfen. Die Aufenthaltserlaubnis ist ein Aufenthaltstitel nach dem seit dem 1. Januar 2005 in Deutschland geltenden Aufenthaltsgesetz. Sie wird zweckgebunden und befristet an sogenannte Drittstaatsangehörige erteilt. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis sind anerkannte Asylbewerber und dürfen uneingeschränkt als Beschäftigte arbeiten und auch einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen.

einer Aufenthaltserlaubnis und 668 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung registriert. Die 1.775 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis machen insgesamt rund 1 % von der Gesamtbevölkerung des Landkreises, sodass in Summe kaum Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung zu erkennen sind. Schutzsuchende aus Syrien machen dabei gut die Hälfte aller Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus. Dahinter folgen Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus dem Irak (23 %). Etwas anders stellt sich die Situation bei Personen mit einer Aufenthaltsgestattung dar. Hier sind Personen auf Afghanistan mit 25% die größte Staatsangehörigkeitsgruppe.

67 % der Personen mit Aufenthaltserlaubnis leben in der Hansestadt Lüneburg

Betrachtet man nun die räumliche Verteilung im Landkreis entfallen 1.191 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis auf die Hansestadt Lüneburg, das entspricht rund 67 % aller Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis im Landkreis. Bei den Personen mit einer Aufenthaltsgestattung leben 39 % (259 Personen) in der Hansestadt Lüneburg. Die Abbildung 16 zeigt die aktuelle Verteilung der Schutzsuchenden abseits der Hansestadt Lüneburg in den Gemeinden des Landkreises.

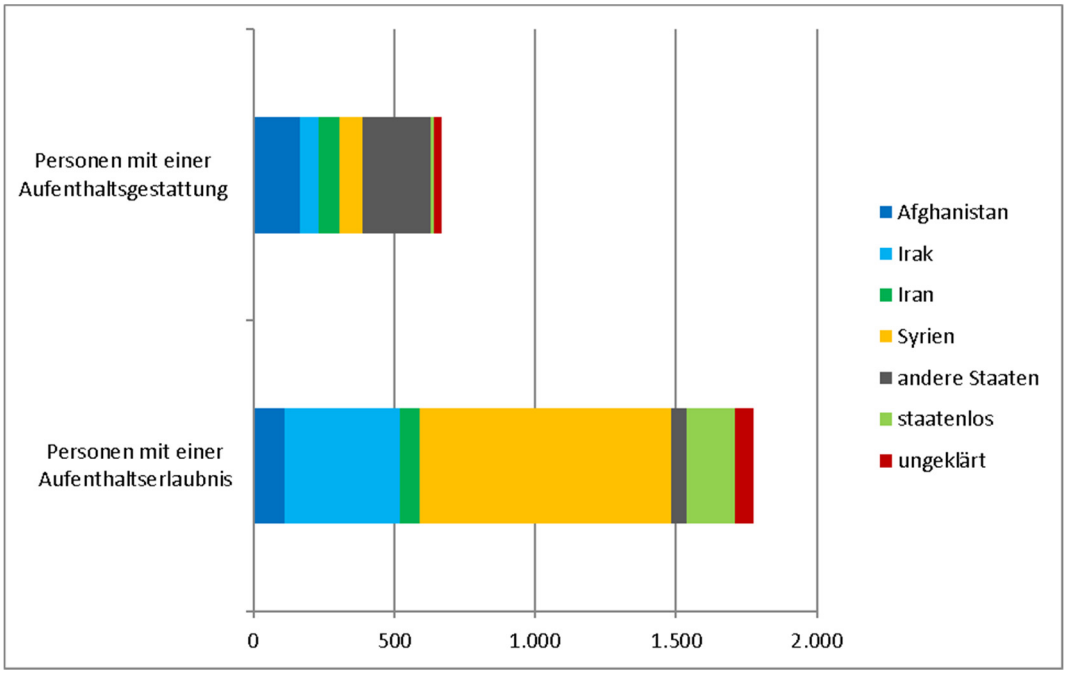

Abbildung 15: Personen mit Aufenthaltserlaubnis bzw. mit Aufenthaltsgestattung nach Staatsangehörigkeit im Landkreis ohne Hansestadt Lüneburg

Eigene Darstellung, Datenbasis: Hansestadt Lüneburg, Ausländerangelegenheiten (Stand 01/2018)

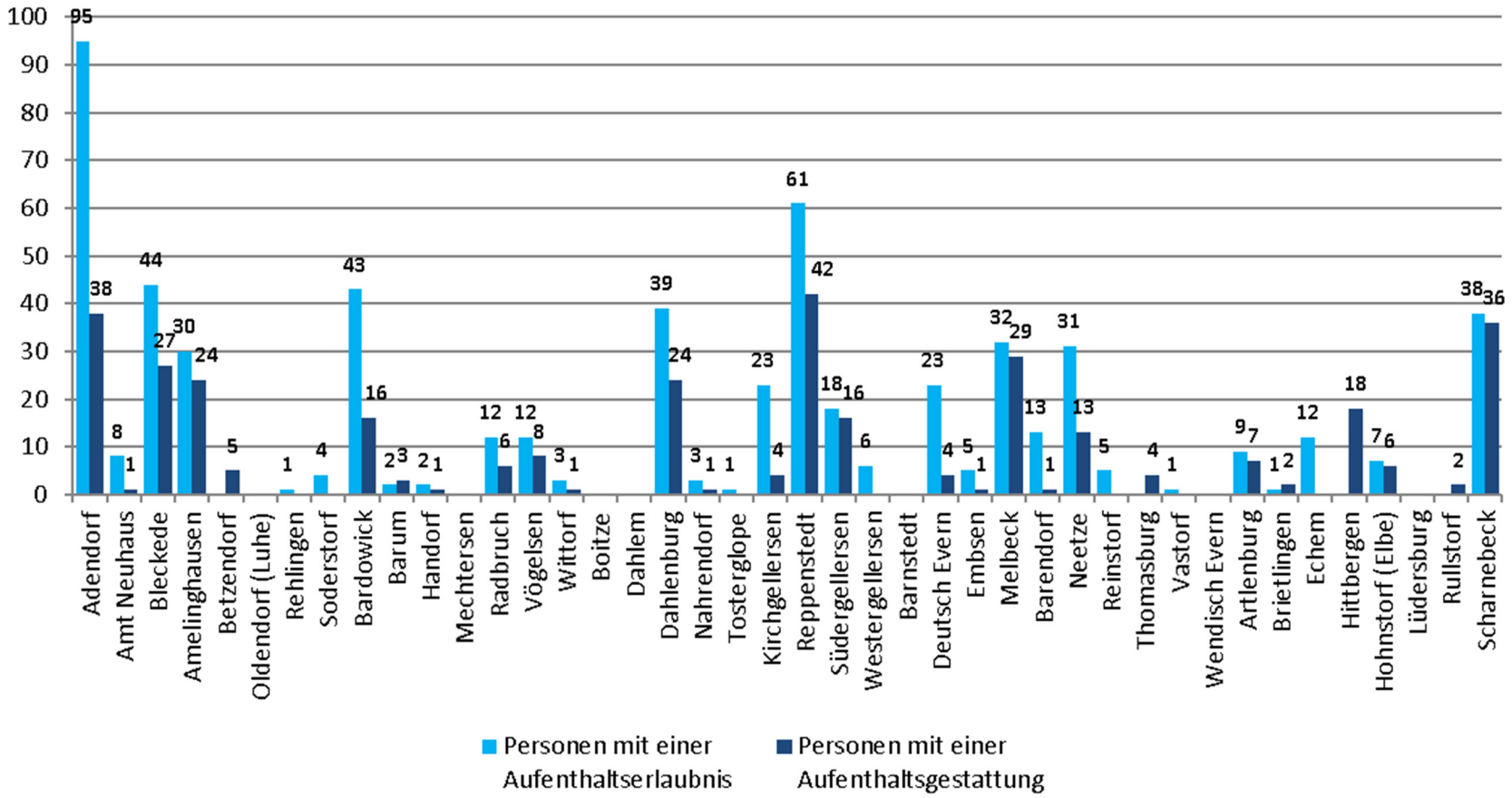

Abbildung 16: Personen mit Aufenthaltserlaubnis bzw. mit Aufenthaltsgestattung nach Gemeinden im Landkreis (ohne Hansestadt Lüneburg)
Eigene Darstellung, Datenbasis: Hansestadt Lüneburg, Ausländerangelegenheiten (Stand: 01/2018)

4.2. Gemeinde Adendorf

Bevölkerungswachstum vor allem in dem Zeitraum von 2011 bis 2013

Die Bevölkerung der Gemeinde Adendorf ist seit 2011 um 18 % auf rund 10.950 Einwohner angewachsen, wobei vor allem in den Jahren 2012 und 2013 ein markanter Anstieg zu beobachten war. Seit 2013 fällt das Wachstum moderater aus (vgl. Abbildung 17).

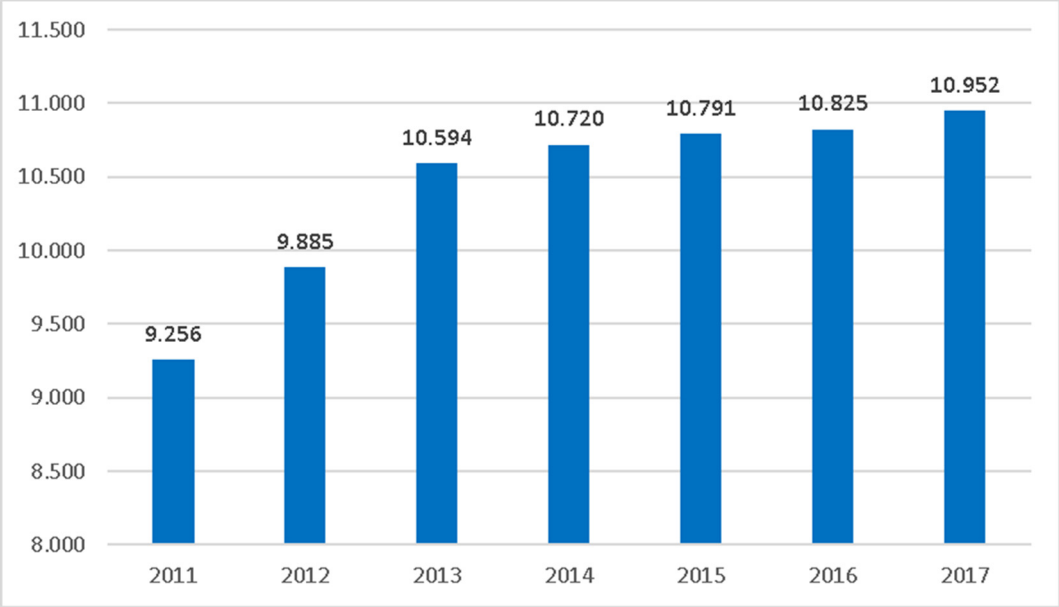

Abbildung 17: Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Adendorf 2011-2017
Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Deutliche Wanderungsgewinne von Familien

Wie in den meisten Gemeinden Deutschlands, ist auch in der Gemeinde Adendorf die natürliche Bevölkerungsentwicklung negativ. Der natürliche Saldo lag im Durchschnitt der letzten Jahre bei -30 Personen. Dass bedeutet, dass das Bevölkerungswachstum ausschließlich auf einen positiven Wanderungssaldo zurückzuführen ist. In der Abbildung 18 sind die Wanderungssalden differenziert nach Altersgruppen ausgewiesen. Die deutlichen Wanderungsgewinne in den Altersgruppen der unter 18-Jährigen sowie der 30- bis 49-Jährigen zeigen, dass die Gemeinde Adendorf ein Zuzugsziel insbesondere von Familien ist. Ebenfalls einen starken Wanderungsgewinn gab es bei älteren Menschen im Alter von 65+. Lediglich bei den 18- bis unter 30-Jährigen bestehen leichte Wanderungsverluste.

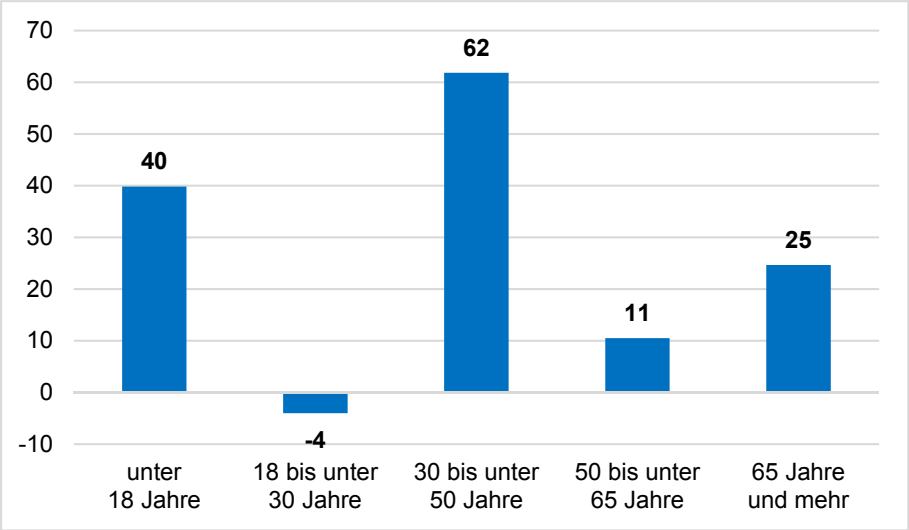

Abbildung 18: Durchschnittliche Wanderungssalden der Gemeinde Adendorf differenziert nach Altersgruppen 2011-2016
Eigene Darstellung, Datenbasis: Landesamt für Statistik Niedersachsen 2018

Markanter Anstieg der Hochbetagten

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Altersstruktur in dem Zeitraum von 2011 bis 2017. Als einzige Altersgruppe verzeichnete die Gruppe der 10 bis unter 18-Jährigen einen geringen Rückgang von 3 %, während alle anderen Altersgruppen eine positive Entwicklung aufzeigen. Markant ist der Anstieg an Kindern im Krippen- und Kindergartenalter sowie bei den älteren Altersgruppen. Besonders auffällig ist der Anstieg der Hochbetagten im Alter von 85+. Ein absoluter Anstieg um 165 Personen entspricht einem prozentualen Wachstum von 86 %.

Tabelle 5: Entwicklung der Altersgruppen der Gemeinde Adendorf 2011-2017

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	221	256	35	15,8
3 bis unter 6 Jahre	242	307	65	26,9
6 bis unter 10 Jahre	358	427	69	19,3
10 bis unter 18 Jahre	842	819	-23	-2,7
18 bis unter 30 Jahre	984	1.255	271	27,5
30 bis unter 50 Jahre	2.588	2.759	171	6,6
50 bis unter 65 Jahre	2.105	2.609	504	23,9
65 bis unter 85 Jahre	1.724	2.163	439	25,5
85 Jahre und mehr	192	357	165	85,9
Gesamt	**9.256**	**10.952**	**1.696**	**18,3**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

4.3. Gemeinde Amt Neuhaus

Leicht rückläufige Bevölkerungsentwicklung abgesehen vom Ausreißerjahr 2015

Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Amt Neuhaus ist in dem Zeitraum von 2011 bis 2014 leicht rückläufig gewesen (siehe Abbildung 19). Durch die Einrichtung einer Notunterkunft für Schutzsuchende im Ortsteil Sumte ist die Bevölkerung im Jahr 2015 stark angestiegen. Nach dem Auslaufen des Vertrages für die Notunterkunft gegen Ende 2016 wurde ein Großteil der Schutzsuchenden umverteilt, sodass die Bevölkerungszahl der Gemeinde einen deutlichen Rückgang zu verzeichnet hatte, aber 220 Personen über dem Niveau von 2014 liegt. Bei der Interpretation der Daten ist zu berücksichtigen, dass von den Schutzsuchen nur noch rund 20 Personen tatsächlich in der Gemeinde Amt Neuhaus wohnhaft waren. Darüber hinaus sind in den Zahlen 2016 und 2017 noch rund 120 geflüchtete Personen enthalten, die tatsächlich nicht mehr in der Gemeinde leben. Wenn man diese Effekte nicht berücksichtigt, ist eher von stagnierenden bis leicht rückläufigen Bevölkerungszahl auszugehen.

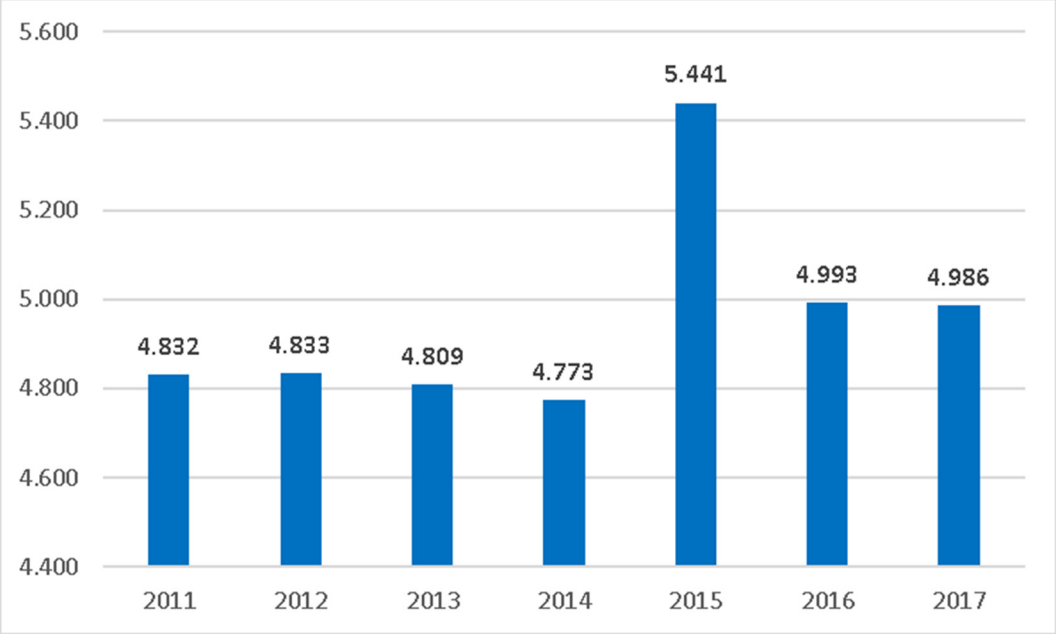

Abbildung 19: Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Amt Neuhaus 2011-2017
Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Wanderungssaldo auf geringem Niveau

Der natürliche Saldo lag seit 2011 durchschnittlich bei einem Minus von 31 Personen. Auch der durchschnittliche Wanderungssaldo war vor dem Jahr 2015 negativ (-5 Personen), sodass die Bevölkerung wie bereits erwähnt leicht rückläufig war. Die altersdifferenzierten Wanderungssalden sind in der nachfolgenden Abbildung für den Zeitraum von 2011 bis 2014 – also ohne die verzerrenden Effekte durch die Wanderung der Schutzsuchenden (insbesondere von Familien) – angegeben. Insgesamt wird deutlich, dass sich der Saldo auf einem geringen Niveau befindet. Leichte Wanderungsgewinne von unter zehn Personen konnten bei den unter 18-Jährigen sowie bei den 50- bis unter 65-Jährigen registriert werden. Wanderungsverluste bestanden hingegen bei den 18- bis unter 30-Jährigen sowie bei älteren Menschen im Alter von 65+.

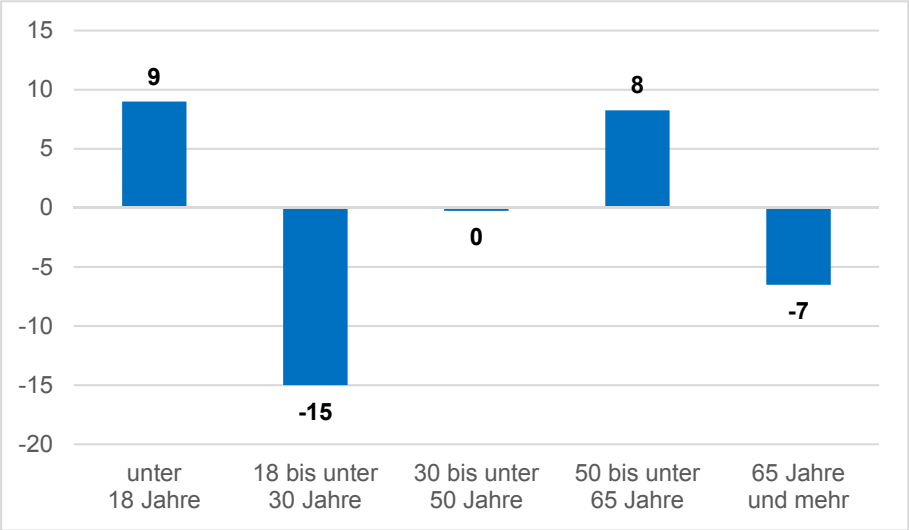

Abbildung 20: Durchschnittliche Wanderungssalden der Gemeinde Amt Neuhaus differenziert nach Altersgruppen 2011-2014
Eigene Darstellung, Datenbasis: Landesamt für Statistik Niedersachsen 2018

Stärkste Anstiege in den Altersgruppen der Hochbetagten und der Kita-Kinder

Die altersstrukturelle Entwicklung in dem Zeitraum von 2011 bis 2017 ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Auffallend ist dabei der starke Anstieg der Altersgruppe der 3- bis unter 6-Jährigen mit 37 % sowie der Anstieg der Altersgruppe 85+ mit 57 %. In den Altersgruppen 18 bis unter 30 Jahren sowie 30 bis unter 50 Jahren kam es hingegen zu einem Rückgang. Zu beachten ist, dass in dieser Analyse noch die rund 120 Schutzsuchenden enthalten sind, die jedoch nicht mehr in der Gemeinde Amt Neuhaus wohnen. Da es sich hierbei überwiegend um junge Familien handelt, ist davon ausgehen, dass vor allem die Zunahme bei den unter 18-Jährigen geringer ausfällt oder diese Altersgruppe sogar in dem Zeitraum zurückging. Demgegenüber fällt der Rückgang in den Altersgruppen der 18- bis unter 30-Jährigen und der 30- bis unter 50-Jährigen wahrscheinlich etwas geringer aus.

Tabelle 6: Entwicklung der Altersgruppen der Gemeinde Amt Neuhaus 2011-2017

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	90	95	5	5,6
3 bis unter 6 Jahre	100	137	37	37,0
6 bis unter 10 Jahre	151	162	11	7,3
10 bis unter 18 Jahre	309	366	57	18,4
18 bis unter 30 Jahre	509	462	-47	-9,2
30 bis unter 50 Jahre	1.303	1.134	-169	-13,0
50 bis unter 65 Jahre	1.218	1.364	146	12,0
65 bis unter 85 Jahre	1.034	1.081	47	4,5
85 Jahre und mehr	118	185	67	56,8
Gesamt	**4.832**	**4.986**	**154**	**3,2**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

4.4. Stadt Bleckede

Leicht rückläufige Bevölkerungszahl seit 2012

Die Stadt Bleckede hatte im Jahr 2017 rund 9.400 Einwohner. Nach einem starken Bevölkerungsanstieg von 2011 bis 2012[9] ist die Bevölkerung seither mit geringen Schwankungen leicht rückläufig gewesen (siehe Abbildung 21). In dem Zeitraum von 2012 bis 2017 ist die Einwohnerzahl um rund 108 Personen bzw. 1,1 % zurückgegangen.

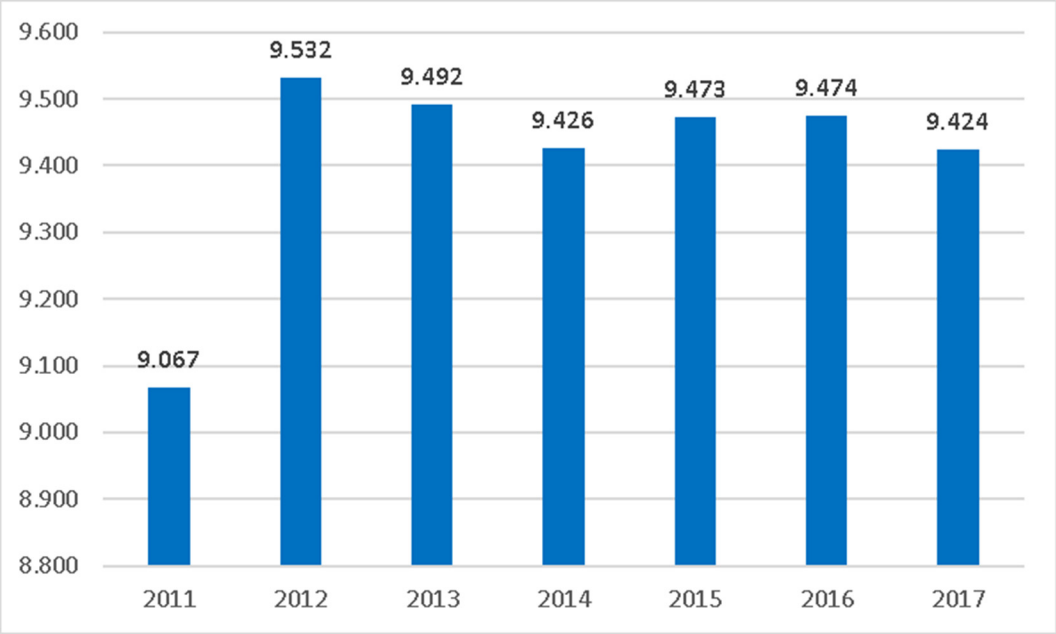

Abbildung 21: Bevölkerungsentwicklung der Stadt Bleckede 2011-2017
Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Wanderungsgewinne von Familien

Die Stadt Bleckede weist eine negative natürliche Bevölkerungsentwicklung auf. Im Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2016 sind insgesamt 78 Personen mehr gestorben als geboren wurden. Bei Betrachtung der durchschnittlichen Wanderungssalden differenziert nach Altersgruppen zeigt sich ein vergleichbares Muster wie in der Gemeinde Adendorf. Auch hier können Wanderungsgewinne bei Familien und älteren Menschen festgestellt werden. Bei den 18- bis unter 30-Jährigen ist demgegenüber im Saldo eine vermehrte Abwanderung zu konstatieren.

[9] Der Grund für den Bevölkerungsanstieg von 2011 auf 2012 ist nicht bekannt. Möglicherweise kann es sich hierbei um Korrekturen des Melderegisters handeln.

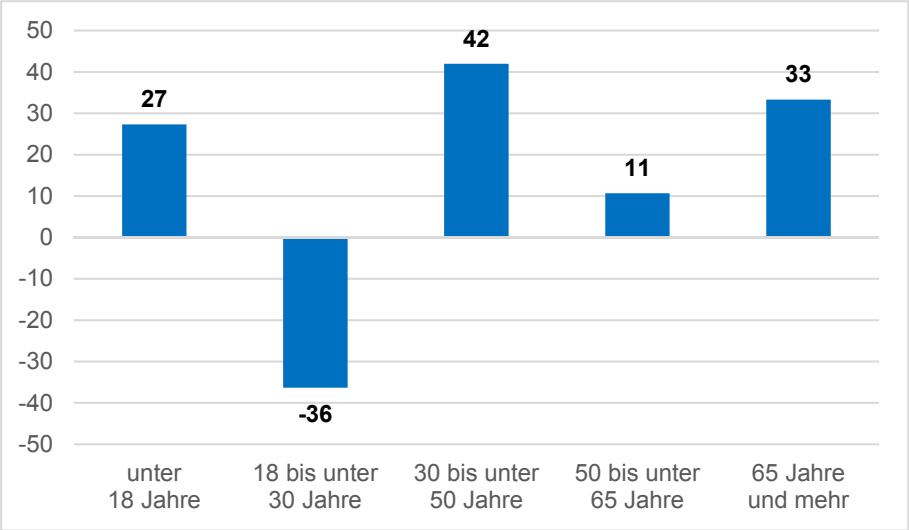

Abbildung 22: Durchschnittliche Wanderungssalden der Stadt Bleckede differenziert nach Altersgruppen 2011-2016
Eigene Darstellung, Datenbasis: Landesamt für Statistik Niedersachsen 2018

Zunahme von Älteren

Der nachfolgenden Tabelle kann die absolute sowie prozentuale Veränderung von ausgewählten Altersgruppen der Stadt Bleckede zwischen 2011 und 2017 entnommen werden. Während die Zahl der Personen der jüngeren Altersgruppen (mit Ausnahme der Gruppe 18- bis unter 30-Jährigen) gesunken ist, weisen die älteren Altersgruppen starke Wachstumsdynamiken auf. Die Gruppe der 18- bis unter 30-Jährigen wandert zwar wie gezeigt mehrheitlich ab, dennoch gewinnt diese Altersgruppe insgesamt an Bedeutung. Betrachtet man den Zeitraum von 2012 bis 2017 (also ohne das Ausreißerjahr 2011) fällt der prozentuale Anstieg bei den Altersgruppen der 18 bis unter 30-Jährigen sowie bei den älteren Altersgruppen ab 50 Jahren geringer aus. Die prozentuale Veränderung bei den anderen Altersgruppen ist in etwa identisch.[10]

Tabelle 7: Entwicklung der Altersgruppen der Stadt Bleckede 2011-2017

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	208	181	-27	-13,0
3 bis unter 6 Jahre	229	212	-17	-7,4
6 bis unter 10 Jahre	363	346	-17	-4,7
10 bis unter 18 Jahre	948	845	-103	-10,9
18 bis unter 30 Jahre	932	1.074	142	15,2
30 bis unter 50 Jahre	2.485	2.212	-273	-11,0
50 bis unter 65 Jahre	2.005	2.307	302	15,1
65 bis unter 85 Jahre	1.663	1.909	246	14,8
85 Jahre und mehr	234	338	104	44,4
Gesamt	**9.067**	**9.424**	**357**	**3,9**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

[10] Entwicklung von 2012-2017: 0 bis unter Jahre 3 J. (-32 bzw. -15 %), 3 bis unter 6 J. (-22 bzw. -9,4 %), 6 bis unter 10 J. (-30 bzw. -8 %), 18 bis unter 29 J. (-124 bzw. -12,8 %), 30 bis unter 49 J. (-289 bzw. -11,6 %), 50 bis unter 64 J. (188 bzw. 8,9 %), 65 bis unter 84 J. (139 bzw. 7,9 %), 85 J. und mehr (23 bzw. 7,3 %).

4.5. Hansestadt Lüneburg

Kontinuierlich Anstieg der Bevölkerungszahl seit 2011

Die Bevölkerung der Hansestadt Lüneburg verzeichnet seit 2011 ein kontinuierliches Bevölkerungswachstum (siehe Abbildung 23). 2017 betrug die Einwohnerzahl in Lüneburg rund 75.100 Personen, dies bedeutet ein prozentuelles Wachstum von 7 % verglichen mit dem Jahr 2011.

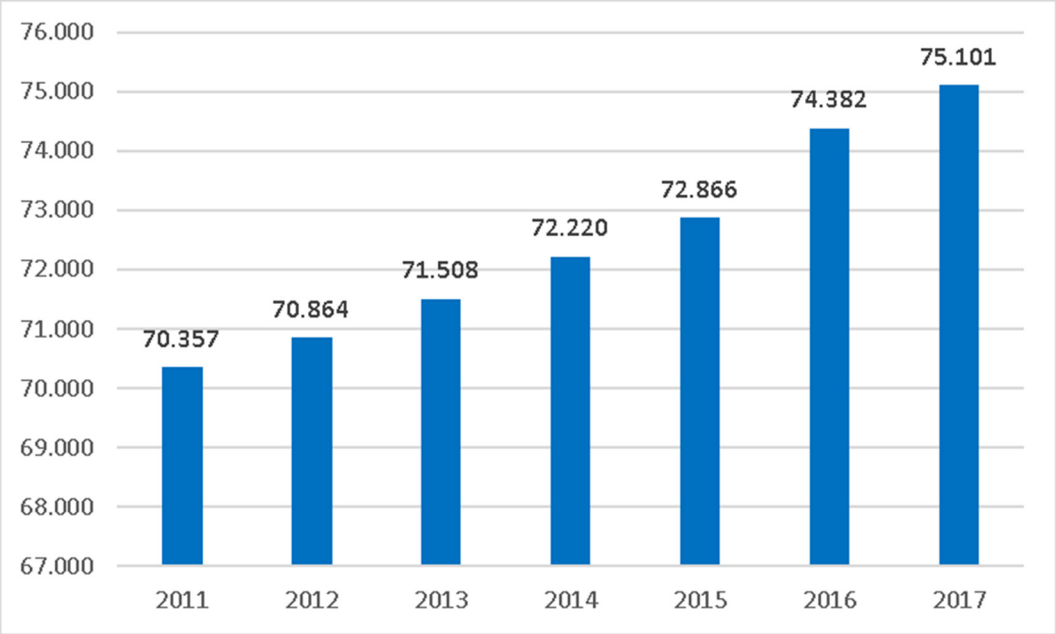

Abbildung 23: Bevölkerungsentwicklung der Hansestadt Lüneburg 2011-2017
Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Zuwanderung vor allem von jüngeren Personen

Der natürliche Bevölkerungssaldo war laut des Landesamts für Statistik Niedersachsen im Zeitraum von 2011 bis 2015 negativ. In diesem Zeitraum lag der Saldo im Durchschnitt bei einem Minus von 42 Personen. Im Jahr 2016 konnte mit 61 Personen erstmals seit dem Jahr 1999 wieder eine positive natürliche Bevölkerungsbewegung registriert werden. Der Wanderungssaldo war mit durchschnittlich 790 Personen im Zeitraum von 2011 bis 2016 deutlich positiv. Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, beziehen sich die starken Wanderungsgewinne insbesondere auf die Altersgruppe der 18- bis unter 30-Jährigen. Aufgrund der Leuphana Universität Lüneburg ziehen vor allem junge Menschen nach Lüneburg. Während die anderen Altersgruppen in der Wanderungsbilanz eine eher untergeordnete Rolle spielen, kann mit dem Beginn der Zuwanderung von Schutzsuchenden ein verstärkter Zuzug von jungen Familien festgestellt werden.

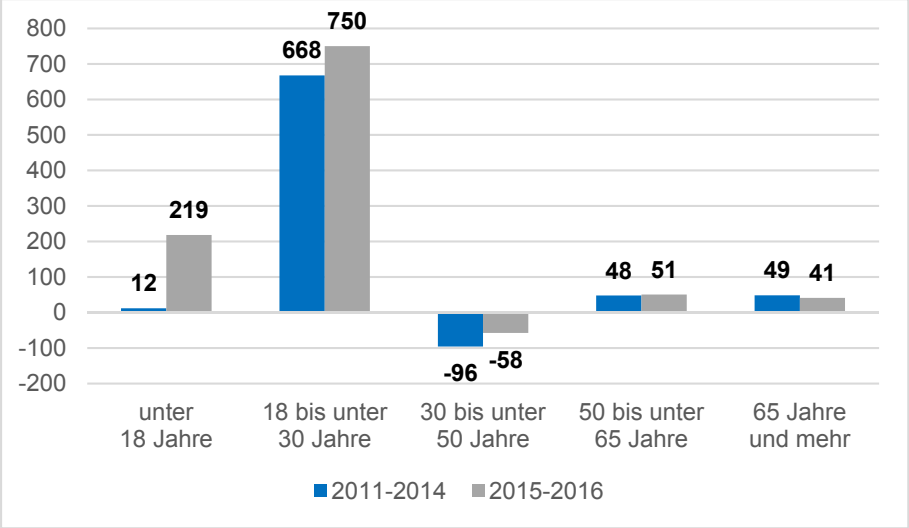

Abbildung 24: Durchschnittliche Wanderungssalden der Hansestadt Lüneburg differenziert nach Altersgruppen
Eigene Darstellung, Datenbasis: Landesamt für Statistik Niedersachsen 2018

Keine ausgeprägten Alterungstendenzen

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Bevölkerungszahl nach ausgewählten Altersgruppen in den Jahren 2011 und 2017 sowie die Veränderung in diesem Betrachtungszeitraum. Hierbei ist festzustellen, dass abgesehen von den 30- bis 49-Jährigen alle anderen betrachteten Altersgruppen an Bedeutung gewinnen. Die stärkste Zunahme von 22 % besteht bei den 50- bis 64-Jährigen. Aufgrund der Zuwanderung von jüngeren Personen ist die Stadt Lüneburg in den letzten Jahren nicht von deutlichen Alterungsprozessen betroffen.

Tabelle 8: Entwicklung der Altersgruppen der Hansestadt Lüneburg 2011-2017

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	1.923	2.166	243	12,6
3 bis unter 6 Jahre	1.924	2.055	131	6,8
6 bis unter 10 Jahre	2.573	2.641	68	2,6
10 bis unter 18 Jahre	5.177	5.460	283	5,5
18 bis unter 30 Jahre	12.339	14.048	1.709	13,9
30 bis unter 50 Jahre	21.342	20.094	-1.248	-5,8
50 bis unter 65 Jahre	12.268	14.983	2.715	22,1
65 bis unter 85 Jahre	11.047	11.860	813	7,4
85 Jahre und mehr	1.764	1.794	30	1,7
Gesamt	**70.357**	**75.101**	**4.744**	**6,7**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

4.6. Samtgemeinde Amelinghausen

Leichter Anstieg der Bevölkerungszahl seit 2011

In der Samtgemeinde Amelinghausen wohnten im Jahr 2017 rund 8.440 Personen. Seit 2011 bedeutet dies einen Anstieg um 120 Personen bzw. 1,4 %. Wie die folgende Abbildung zeigt, stagnierte die Einwohnerzahl von 2011 bis 2015. Ein größerer Anstieg der Einwohnerzahl kann erst von 2015 auf 2016 festgestellt werden, der aber nicht auf die Zuwanderung von Schutzsuchenden zurückzuführen ist. In dem darauffolgenden Jahr konnte die Einwohnerzahl ungefähr gehalten werden. Betrachtet man die Entwicklung der einzelnen Gemeinden lassen sich Unterschiede feststellen. Von 2011 bis 2017 konnte die Gemeinde Rehlingen mit 7 % einen relativ hohen Bevölkerungsanstieg verzeichnen, wobei sich hier aufgrund der geringen Einwohnerzahl Veränderungen besonders deutlich niederschlagen. Die Gemeinde Amelingenhausen, die als Grundzentrum fungiert, sowie die Gemeinde Oldendorf (Luhe) sind mit 2 % auch gewachsen. Während die Bevölkerungszahl der Gemeinde Betzendorf stagnierte, ist in der Gemeinde Soderstorf die Bevölkerung sogar um 2 % rückläufig gewesen.

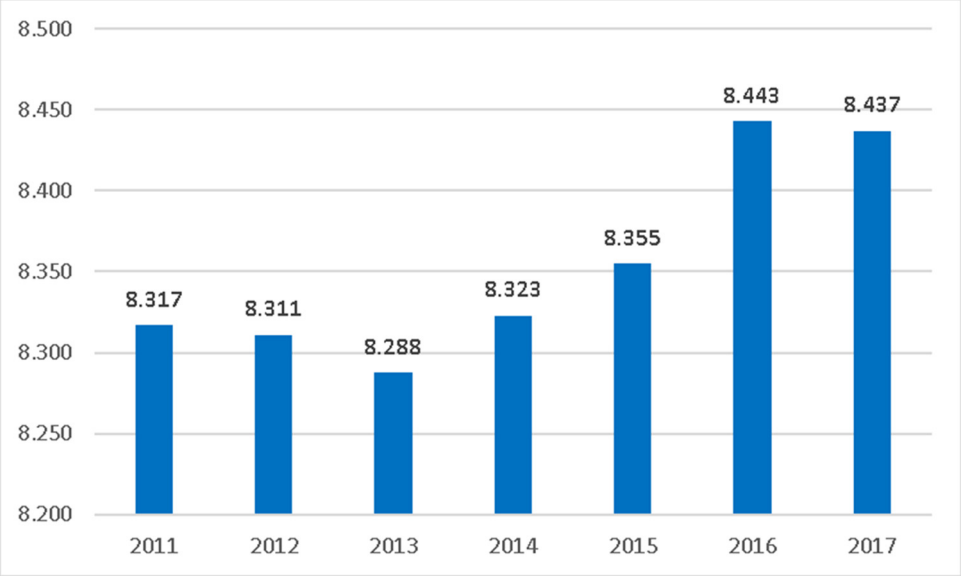

Abbildung 25: Bevölkerungsentwicklung der SG Amelinghausen 2011-2017
Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Zuzug von Familien und Älteren

Der natürliche Saldo lag im Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2016 bei einem Minus von 38 Personen, sodass der kontinuierliche Bevölkerungsanstieg von 2013 bis 2016 auf eine erhöhte Zuwanderung zurückzuführen ist. In der Abbildung 26 sind die durchschnittlichen Wanderungssalden der Samtgemeinde differenziert nach Altergruppen angegeben. Es wird deutlich, dass die Samtgemeinde vor allem junge Menschen im Alter zwischen 18 und 30 Jahren, die sich in der Ausbildungs- und Berufsfindungsphase befinden, verliert. Dies trifft mit Ausnahme von Rehlingen auf alle Gemeinden der Samtgemeinde zu. Demgegenüber kann ein vermehrter Zuzug von Familien sowie von älteren Menschen ausgemacht werden. Der Zuzug der Altersgruppe der 30- bis unter 50-Jährigen zeigt sich in allen Samtgemeinden. Ein positiver Wanderungssaldo bei der Altersgruppe 65+ kann

hingegen nur in den Gemeinden Amelinghausen und Betzendorf festgestellt werden.

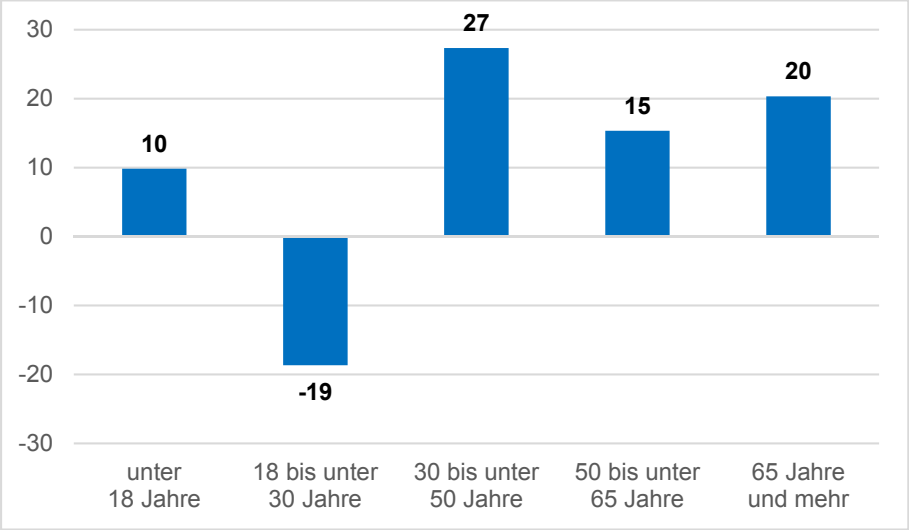

Abbildung 26: Durchschnittliche Wanderungssalden der SG Amelinghausen differenziert nach Altersgruppen 2011-2016
Eigene Darstellung, Datenbasis: Landesamt für Statistik Niedersachsen 2018

Alterung der Bevölkerung in allen Gemeinden

Die Entwicklung der Altersstrukter verdeutlicht die Alterungstendenz der Samtgemeinde. Während jüngere Altergruppen, hierbei insbesondere die Gruppe der 10- bis unter 18-Jährigen, eine negative Entwicklung aufweisen, stieg die Zahl der älteren Menschen (ab 50 Jahren) in der Samtgemeinde in den letzten Jahren an. Bemerkenswert ist der Anstieg der Altergruppe 85+ mit 32 %. Die zunehmende Alterung kann in allen Mitgliedsgemeinden festgestellt werden. Bei der Entwicklung der jüngeren Altersgruppen stechen nur die Gemeinden Oldendorf (Luhe) bei den 3- bis unter 6-Jährigen sowie Rehlingen bei Personen unter 10 Jahren mit einem leichten absoluten Anstieg positiv heraus.

Tabelle 9: Entwicklung der Altersgruppen der SG Amelinghausen 2011-2017

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	168	163	-5	-3,0
3 bis unter 6 Jahre	232	226	-6	-2,6
6 bis unter 10 Jahre	321	290	-31	-9,7
10 bis unter 18 Jahre	866	688	-178	-20,6
18 bis unter 30 Jahre	975	1.062	87	8,9
30 bis unter 50 Jahre	2.395	2.058	-337	-14,1
50 bis unter 65 Jahre	1.628	2.083	455	27,9
65 bis unter 85 Jahre	1.544	1.618	74	4,8
85 Jahre und mehr	188	249	61	32,4
Gesamt	**8.317**	**8.437**	**120**	**1,4**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

4.7. Samtgemeinde Bardowick

Kontinuierlichen Anstieg der Bevölkerung seit 2011

Die Einwohnerzahl der Samtgemeinde Bardowick ist seit 2011 stetig gewachsen. Während die Samtgemeinde im Jahr 2011 rund 16.640 Einwohner hatte, waren es im Jahr 2017 17.770 Einwohner. Diese Entwicklung entspricht einem Anstieg von 7 %. Eine Zunahme der Einwohner besteht in allen Mitgliedsgemeinden, wobei die Zunahme in der Gemeinde Wittorf mit 2 % vergleichsweise gering ausfällt. Die größten prozentualen Anstiege können in dem Flecken Bardowick als Grundzentrum (9 %) sowie in den Gemeinden Barum (9 %) und Radbruch (8 %) festgestellt werden.

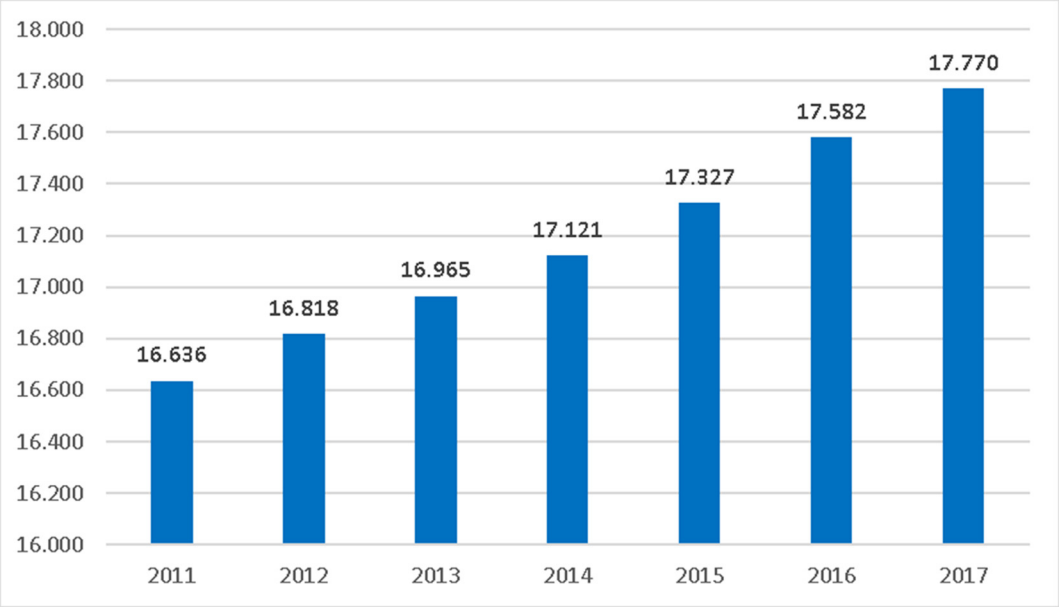

Abbildung 27: Bevölkerungsentwicklung der SG Bardowick 2011-2017
Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde

Hoher Zuzug von Familien

Da der natürliche Saldo im Durchschnitt in dem Zeitraum von 2011 bis 2016 bei einem Minus von 17 Personen lag, resultiert der kontinuierliche Bevölkerungsanstieg der Samtgemeinde sowie der Mitgliedsgemeinden aus einem positiven Wanderungssaldo. Dieser betrug für die Samtgemeinde in dem genannten Zeitraum durchschnittlich 194 Personen, wobei sich der Wanderungssaldo seit 2013 stetig erhöht. Betrachtet man die durchschnittlichen Wanderungssalden altersdifferenziert zeigt sich, dass die Samtgemeinde in erster Linie durch den Zuzug von Familien wächst (vgl. Abbildung 28). Dies ist vor allen Dingen auf die günstige Lage zur Hansestadt Hamburg zurückzuführen. Der Zuzug von Familien ist in allen Mitgliedsgemeinden feststellbar.

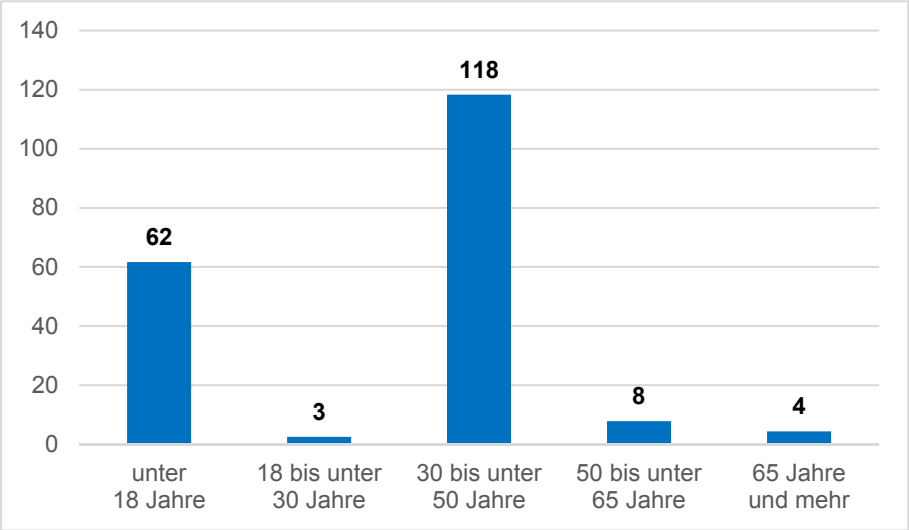

Abbildung 28: Durchschnittliche Wanderungssalden der SG Bardowick differenziert nach Altersgruppen von 2011 bis 2016
Eigene Darstellung, Datenbasis: Landesamt für Statistik Niedersachsen 2018

Anstieg der Kinder im Krippen- und Kleinkinderalter bei geringen Alterungsprozessen

Da die Samtgemeinde Bardowick attraktiv für Familien ist, fallen die Alterungstendenzen im Vergleich zu anderen Gemeinden im Landkreis weniger stark aus. Wie die folgende Tabelle zeigt, legen die 65- bis unter 85-Jährigen um 11 % sowie die Altersgruppe 85+ um 10 % zu. Entsprechend der Familienzuwanderung steigt außerdem die Anzahl von Kindern im Krippen- und Kindergartenalter. Auf Ebene der Gemeinden werden räumliche Unterschiede deutlich. Beispielsweise kann ein hoher prozentualer Anstieg von Kindern im Krippenalter in Handorf (91 %), Mechtersen (186 %)[11] und in Radbruch (67 %) identifiziert werden. Eine verstärkte Zunahme von Hochaltrigen (85+) lässt sich in den Gemeinden Handorf (31 %), Vögelsen (39 %) und in Wittorf (27 %) erkennen.

Tabelle 10: Entwicklung der Altersgruppen der SG Bardowick 2011-2017

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	420	491	71	16,9
3 bis unter 6 Jahre	452	522	70	15,5
6 bis unter 10 Jahre	753	708	-45	-6,0
10 bis unter 18 Jahre	1.658	1.580	-78	-4,7
18 bis unter 30 Jahre	1.789	2.088	299	16,7
30 bis unter 50 Jahre	5.385	4.997	-388	-7,2
50 bis unter 65 Jahre	3.268	4.158	890	27,2
65 bis unter 85 Jahre	2.608	2.894	286	11,0
85 Jahre und mehr	303	332	29	9,6
Gesamt	**16.636**	**17.770**	**1.134**	**6,8**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde

[11] Zu beachten ist, dass die Fallzahlen hier sehr gering sind. Im Jahr 2011 zählten sieben Personen zur Altersgruppe der 0- bis unter 3-Jährigen und im Jahr 2017 20 Personen.

4.8. Samtgemeinde Dahlenburg

Bevölkerungsanstieg um 6 % seit 2011

Die Bevölkerung der Samtgemeinde Dahlenburg ist von 2011 bis 2017 um rund 350 Personen bzw. um 6 % angestiegen. Der größte Anstieg hat dabei von 2011 auf 2012 stattgefunden[12]. In dem Zeitraum 2012 bis 2017 hat sich die Einwohnerzahl nur noch um 93 Personen erhöht, wobei von 2012 auf 2013 sowie von 2016 auf 2017 sogar ein geringer Bevölkerungsverlust ausgemacht werden kann (vgl. Abbildung 29). Eine Zunahme der Bevölkerung kann in dem Zeitraum von 2011 bis 2017 in allen Mitgliedsgemeinden festgestellt werden. Ein überdurchschnittlicher Bevölkerungsanstieg besteht im Flecken Dahlenburg als Grundzentrum (7 %) und der Gemeinde Nahrendorf (7 %).

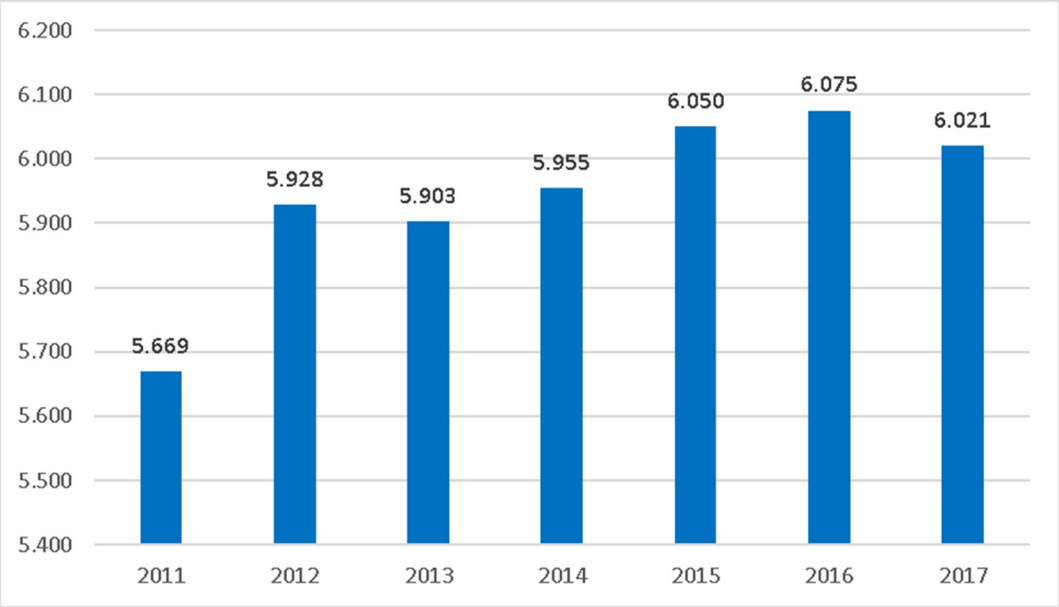

Abbildung 29: Bevölkerungsentwicklung der SG Dahlenburg 2011-2017
Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde

Zuwanderung von Familien und Best Agern, aber auf geringem Niveau

Der natürliche Saldo lag von 2011 bis 2016 im Durchschnitt bei einem Minus von 21 Personen, wobei der Saldo in den Gemeinden Boitze, Dahlem und Nahrendorf ausgeglichen ist. Die durchschnittlichen altersdifferenzierten Wanderungssalden der Samtgemeinde in dem Zeitraum von 2011 bis 2016 zeigen eine erhöhte Zuwanderung von Familien sowie von den sogenannten Best Agern im Alter von 50 bis 64 Jahren, jedoch auf geringem Niveau. Personen in der Berufsfindungs- und Ausbildungsphase sowie ältere Menschen wandern in der Tendenz ab (vgl. Abbildung 30). Dieses Wanderungsmuster ist in allen Gemeinden der Samtgemeinde zu erkennen.

[12] Der Grund für den Bevölkerungsanstieg von 2011 auf 2012 ist nicht bekannt. Möglicherweise kann es sich hierbei um Korrekturen des Melderegisters handeln.

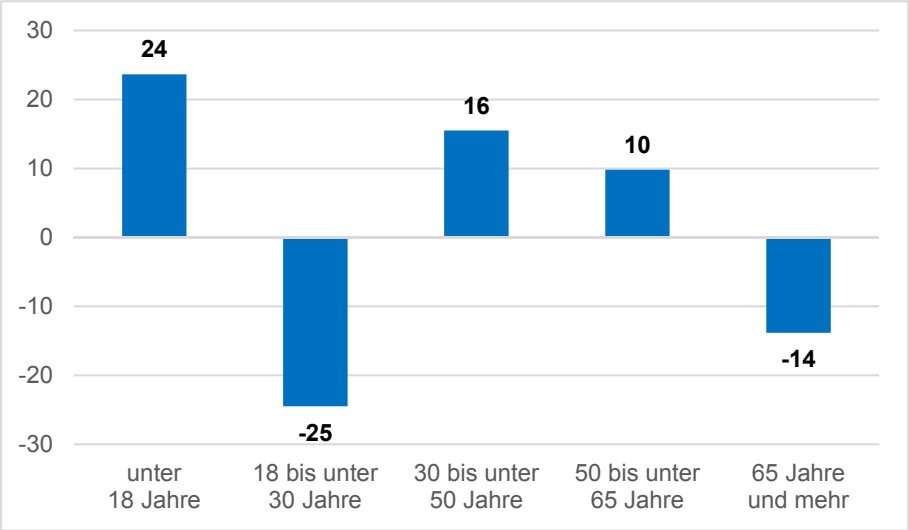

Abbildung 30: Durchschnittliche Wanderungssalden der SG Dahlenburg differenziert nach Altersgruppen von 2011 bis 2016
Eigene Darstellung, Datenbasis: Landesamt für Statistik Niedersachsen 2018

Anstieg der Krippen- und Kleinkinder

Die altersstrukturelle Entwicklung auf Ebene der Samtgemeinde zeigt eine Zunahme von Kindern im Krippenalter um 12 %. Kleinkinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren sind sogar um 37 % angestiegen. Demgegenüber ist ein leichter Rückgang bei Kindern im Grundschulalter sowie in der Altersgruppe der 10- bis unter 18-Jährigen festzustellen. Die drei älteren Altersgruppen gewinnen an Bedeutung. Hierbei fällt vor allem der hohe prozentuale Anstieg der Hochaltrigen (85+) mit 60 % auf (vgl. Tabelle 11). Die Entwicklung der Altersstruktur ist innerhalb der Samtgemeinde unterschiedlich. Beispielsweise gehen die Kinder im Krippenalter sowie die Kleinkinder in den Gemeinden Dahlem und Tosterglope zurück. Verstärkte Alterungsprozesse lassen sich in den Gemeinden Boitze, Dahlem und Tosterglope erkennen.

Tabelle 11: Entwicklung der Altersgruppen der SG Dahlenburg 2011-2017

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	122	137	15	12,3
3 bis unter 6 Jahre	123	169	46	37,4
6 bis unter 10 Jahre	229	217	-12	-5,2
10 bis unter 18 Jahre	549	505	-44	-8,0
18 bis unter 30 Jahre	580	697	117	20,2
30 bis unter 50 Jahre	1.479	1.297	-182	-12,3
50 bis unter 65 Jahre	1.293	1.541	248	19,2
65 bis unter 85 Jahre	1.181	1.277	96	8,1
85 Jahre und mehr	113	181	68	60,2
Gesamt	**5.669**	**6.021**	**352**	**6,2**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde

4.9. Samtgemeinde Gellersen

Anstieg der Bevölkerung um 5 % seit 2012

Die Bevölkerung der Samtgemeinde Gellersen ist seit dem Jahr 2012 stetig angestiegen. Zählten im Jahr 2012 rund 13.060 zu den Einwohnern der Samtgemeinde, waren dies im Jahr 2017 bereits rund 13.760 (vgl. Abbildung 31). Der prozentuale Anstieg beträgt damit 5 %. Der Zuwachs an Einwohnern unterscheidet sich zwischen den Gemeinden. Während der Anstieg der Bevölkerungszahl in dem Zeitraum von 2011 bis 2017 in Kirchgellersen 9 % und in Westergellersen sogar 14 % betrug, fällt dieser im Grundzentrum Reppenstedt mit 2 % und in Südergellersen mit 4 % deutlich geringer aus. In dem Fall von Reppenstedt muss beachtet werden, dass im Stützzeitraum keine Ausweisungen von Baugebieten erfolgte.

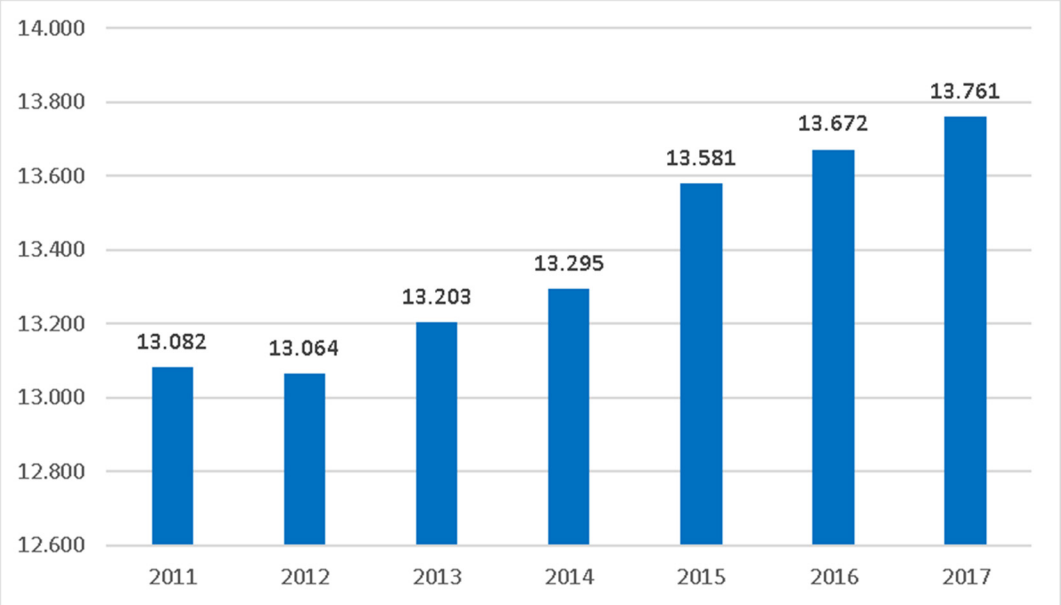

Abbildung 31: Bevölkerungsentwicklung der SG Gellersen 2011-2017
Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde

Zuwanderung überwiegend von Familien

Der natürliche Saldo ist in der Samtgemeinde im Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2016 negativ (-23 Personen). Auf Ebene der Mitgliedsgemeinden zeigt sich, dass der natürliche Saldo nur in den Gemeinden Reppenstedt (-13) und Westergellersen (-19) negativ ist. In Kirchgellersen (+7) und Südergellersen (+2) kann demgegenüber ein geringer Geburtenüberschuss konstatiert werden. Wie bereits in den anderen wachsenden Gemeinden festgestellt wurde, speist sich der Bevölkerungszuwachs vor allem aus der Zuwanderung von Familien, während die Altersgruppe der 18- bis unter 30-Jährigen mehrheitlich abwandert. Die Samtgemeinde Gellersen kann darüber hinaus noch eine Zuwanderung von älteren Menschen (65+) aufweisen (vgl. Abbildung 32). Diese zeigt sich auch in den einzelnen Gemeinden, wobei lediglich in Südergellersen Personen im Alter von über 65 Jahren tendenziell abwandern.

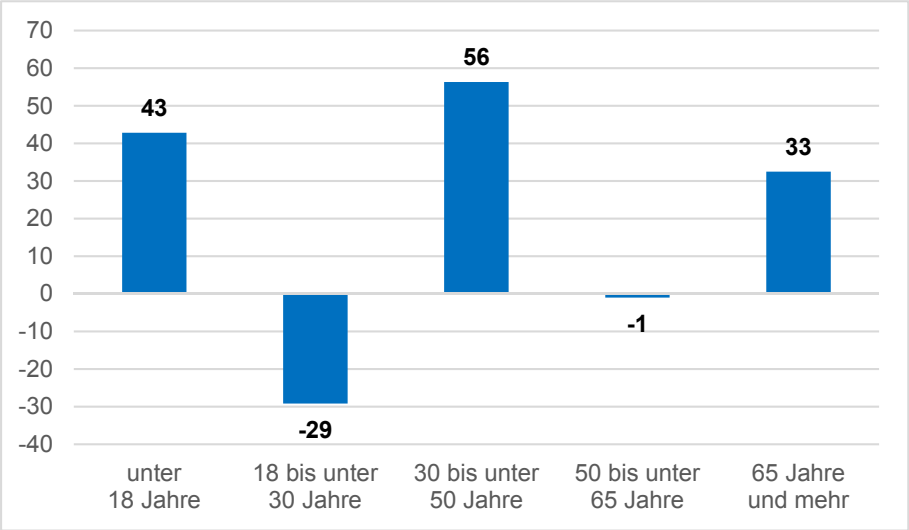

Abbildung 32: Durchschnittliche Wanderungssalden der SG Gellersen differenziert nach Altersgruppen von 2011 bis 2016
Eigene Darstellung, Datenbasis: Landesamt für Statistik Niedersachsen 2018

Deutliche Zunahme der Hochaltrigen um 49 %

Die Entwicklung der Altersstruktur auf Ebene der Samtgemeinde ist in der nachstehenden Tabelle dargestellt. Hierbei zeigt sich, dass Kinder im Krippenalter, Jugendliche im Alter von 10 bis unter 18 Jahren sowie die Altersgruppe der 30- bis 49-Jährigen weniger werden. Im Gegensatz dazu kann bei Kleinkindern und Kindern im Grundschulalter ein Anstieg festgestellt werden. Die Best Ager im Alter von 50 bis 64 Jahren sowie die Altersgruppe der 65- bis 84-Jährigen sind um 16 % angestiegen. Auch in der Samtgemeinde Gellersen zeigt sich eine deutliche Zunahme bei den Hochaltrigen mit 49 %. Auf Ebene der Gemeinden fällt der hohe Anstieg von Kleinkindern in der Gemeinde Kirchgellersen (43 %) und Westergellersen (36 %) auf. In Westergellersen nehmen auch die Kinder im Krippenalter mit 36 % stark zu. In Reppenstedt und Südergellersen hingegen schrumpfen beide Gruppen.

Tabelle 12: Entwicklung der Altersgruppen der SG Gellersen 2011-2017

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	357	327	-30	-8,4
3 bis unter 6 Jahre	390	405	15	3,8
6 bis unter 10 Jahre	524	588	64	12,2
10 bis unter 18 Jahre	1.253	1.169	-84	-6,7
18 bis unter 30 Jahre	1.448	1.602	154	10,6
30 bis unter 50 Jahre	3.902	3.540	-362	-9,3
50 bis unter 65 Jahre	2.757	3.191	434	15,7
65 bis unter 85 Jahre	2.181	2.536	355	16,3
85 Jahre und mehr	270	403	133	49,3
Gesamt	**13.082**	**13.761**	**679**	**5,2**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

4.10. Samtgemeinde Ilmenau

Anstieg der Bevölkerung von 2011 auf 2012 um 7 %, danach leicht rückläufig

Die Bevölkerung der Samtgemeinde Ilmenau ist von dem Jahr 2011 auf 2012 um 660 Personen bzw. um 7 % angestiegen. Seitdem ist die Einwohnerzahl bis zum Jahr 2016 – wenn auch nur sehr gering – zurückgegangen. Ein leichter Bevölkerungsanstieg konnte erst wieder im darauffolgenden Jahr festgestellt werden. Im Jahr 2017 zählte die Samtgemeinde Ilmenau rund 10.440 Einwohner (vgl. Abbildung 33). Betrachtet man die einzelnen Mitgliedsgemeinden, sind Unterschiede feststellbar. Das Grundzentrum Melbeck und die Gemeinde Deutsch Evern weisen eine mit der Samtgemeinde vergleichbare Bevölkerungsentwicklung auf. Die Entwicklung der Einwohnerzahl von der Gemeinde Embsen als zweites Grundzentrum der Samtgemeinde Ilmenau sowie der Gemeinde Barnstedt sind dagegen von größeren Schwankungen gekennzeichnet. Der Bevölkerungsanstieg dieser Gemeinden fällt seit 2011 etwas geringer aus.

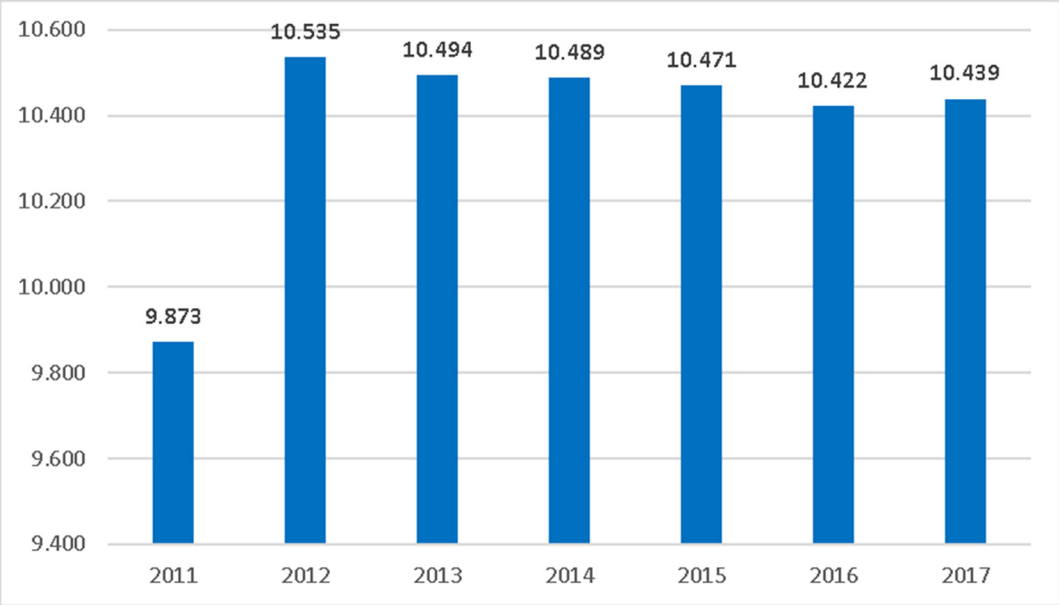

Abbildung 33: Bevölkerungsentwicklung der SG Ilmenau 2011-2017
Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde

Hoher Familienzuzug

Der natürliche Bevölkerungssaldo der Samtgemeinde lag in dem Zeitraum von 2011 bis 2016 bei durchschnittlich Minus 17 Personen. Innerhalb dieses Zeitraums war auch der Wanderungssaldo im Durchschnitt negativ (-7 Personen), wobei größere Schwankungen identifiziert werden können. Wie die folgende Abbildung zeigt, sind vor allem Familien in die Samtgemeinde gezogen. Demgegenüber haben junge Erwachsenen die Samtgemeinde verlassen. Seit 2015 kann ein noch stärkerer Zuzug von jungen Familien festgestellt werden. Dieses Wanderungsmuster ist in allen Gemeinden der Samtgemeinde erkennbar.

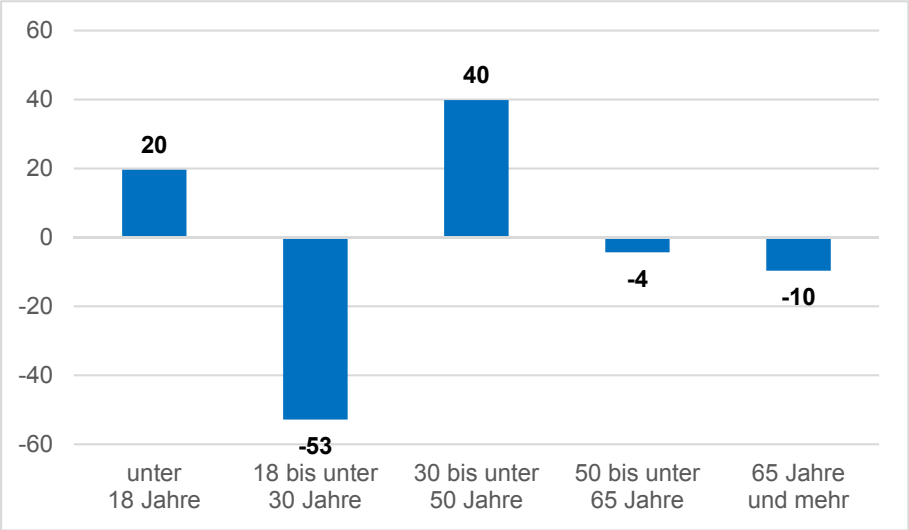

Abbildung 34: Durchschnittliche Wanderungssalden der SG Ilmenau differenziert nach Altersgruppen 2011-2016
Eigene Darstellung, Datenbasis: Landesamt für Statistik Niedersachsen 2018

Deutlicher Zuwachs bei den 18- bis unter 30-Jährigen

Die Entwicklung der Altersstruktur zeigt, dass trotz der Zuwanderung von Familien die Anzahl an Kindern – abgesehen von der Altersgruppe der 3- bis unter 6-Jährigen – zurückgeht (vgl. Tabelle 13). Ein deutlicher Zuwachs kann bei den 18- bis unter 30-Jährigen sowie bei den älteren Altersgruppen festgestellt werden. Die Hochaltrigen im Alter von über 85 Jahren steigen sogar um 42 %. Die zunehmende Alterung betrifft alle Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde. Bei den Personen unter 18 Jahren bestehen auch Unterschiede. In der Gemeinde Embsen sind alle betrachteten jüngeren Altersgruppen rückläufig. In den Gemeinden Barnstedt, Deutsch Evern und Melbeck gewinnen die 3- bis unter 6-Jährigen an Bedeutung. In Deutsch Evern ist darüber hinaus noch ein Anstieg bei den 6- bis unter 10-Jährigen sowie in Barnstedt bei den Kindern im Krippenalter feststellbar.

Tabelle 13: Entwicklung der Altersgruppen der SG Ilmenau 2011-2017

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	245	206	-39	-15,9
3 bis unter 6 Jahre	267	282	15	5,6
6 bis unter 10 Jahre	413	409	-4	-1,0
10 bis unter 18 Jahre	1.060	925	-135	-12,7
18 bis unter 30 Jahre	878	1.202	324	36,9
30 bis unter 50 Jahre	3.042	2.542	-500	-16,4
50 bis unter 65 Jahre	2.196	2.696	500	22,8
65 bis unter 85 Jahre	1.588	1.916	328	20,7
85 Jahre und mehr	184	261	77	41,8
Gesamt	**9.873**	**10.439**	**566**	**5,7**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde

4.11. Samtgemeinde Ostheide

Seit 2012 stagnierende Bevölkerungszahl

Auch die Samtgemeinde Ostheide konnte von 2011 auf 2012 einen markanten Bevölkerungsanstieg registrieren[13]. Innerhalb eines Jahres hat sich die Einwohnerzahl um rund 690 Personen bzw. 7 % erhöht. Seit diesem Zeitpunkt konnte nur noch ein geringer Anstieg der Bevölkerung um rund 150 Personen ermittelt werden (vgl. Abbildung 35). In dem Zeitraum von 2011 bis 2017 war insgesamt ein Zuwachs von 9 % zu verzeichnen, der sich relativ gleichmäßig auf die Gemeinden verteilte. Die stärkste Bevölkerungszunahme erfolgte in der Gemeinde Neetze als eines der beiden Grundzentren mit 10 %. Dahinter folgen die Gemeinden Thomasburg (9 %), Reinstorf (9 %), das zweite Grundzentrum Barendorf (8 %), Vastorf (8 %) und Wendisch Evern (8 %).

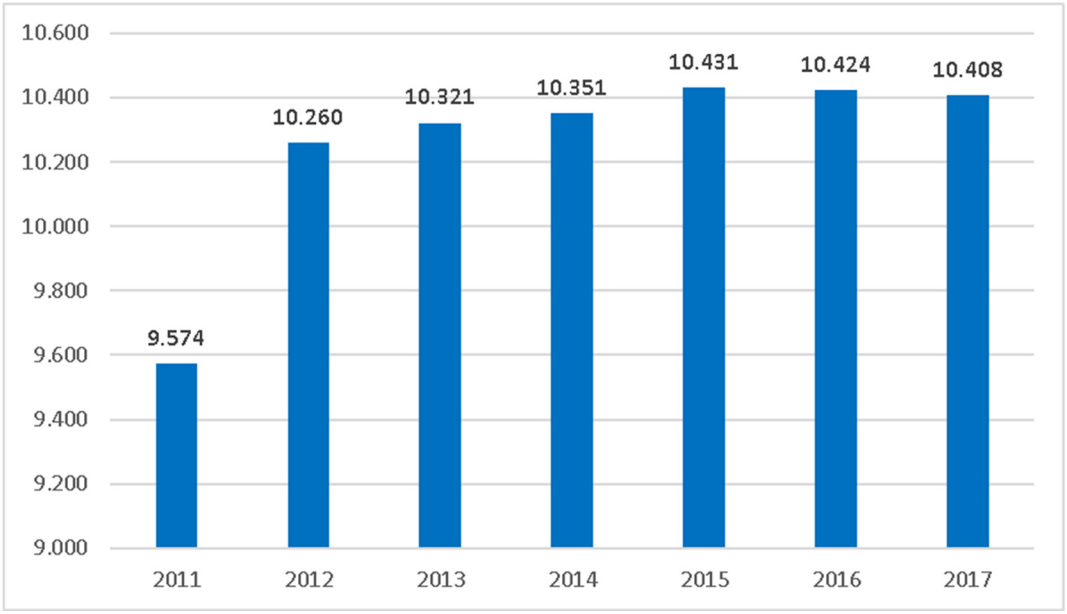

Abbildung 35: Bevölkerungsentwicklung der SG Ostheide 2011-2017
Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde

Zuwanderung von Familien, Abwanderung von Bildungswanderern

Im Kontrast zu den meisten anderen Gemeinden im Landkreis besteht in der Samtgemeinde Ostheide im Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2016 ein Geburtenüberschuss von 12 Personen. Auf Gemeindeebene kann ein Geburtendefizit nur in Neetze und in Vastorf ermittelt werden. Der Wanderungssaldo lag in diesem Zeitraum bei einem Plus von 17 Personen, wobei auch in diesem Fall größere Schwankungen identifiziert werden können. Die altersdifferenzierten Wanderungssalden zeigen ein ähnliches Muster wie in der Samtgemeinde Ilmenau. Auch hier kann eine Zuwanderung von Familien und eine Abwanderung von Personen, die sich in der Berufsfindungs- und Ausbildungsphase befinden, festgestellt werden (vgl. Abbildung 36). Dieses Muster spiegelt sich auch in den einzelnen Mitgliedsgemeinden wider, wobei sich die Wanderungssalden abseits der Grundzentren Barendorf und Neetze auf einem geringen Niveau befinden.

[13] Der Grund für den Bevölkerungsanstieg von 2011 auf 2012 ist nicht bekannt. Möglicherweise kann es sich hierbei um Korrekturen des Melderegisters handeln.

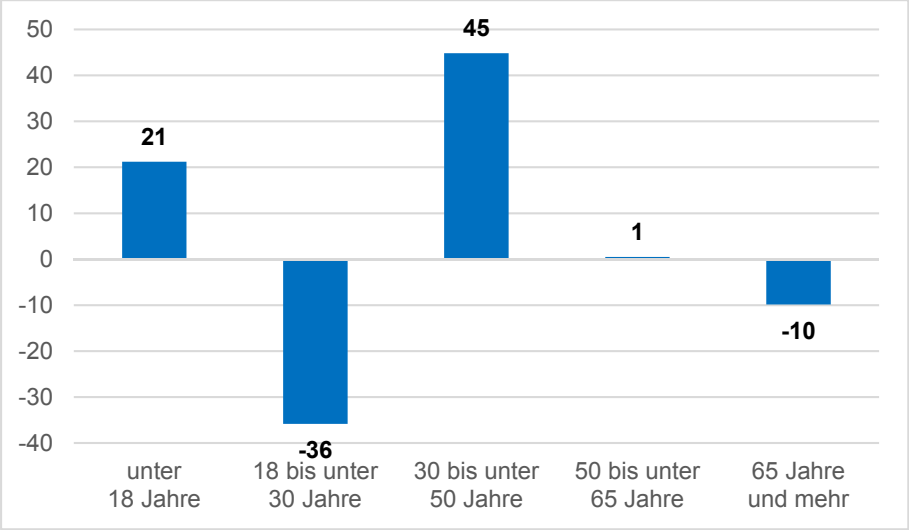

Abbildung 36: Durchschnittliche Wanderungssalden der SG Ostheide differenziert nach Altersgruppen 2011-2016
Eigene Darstellung, Datenbasis: Landesamt für Statistik Niedersachsen 2018

Anstieg der Hochaltrigen um 60 %

In der Samtgemeinde Ostheide kann ein Anstieg der 3- bis unter 6-Jährigen von 17 % festgestellt werden. Wie auch in den anderen Gemeinden, ist der Anstieg der älteren Altersgruppen auffällig. Während die Altersgruppe der 65- bis 84-Jährigen seit 2011 um ein Viertel größer geworden ist, sind die Hochaltrigen (85+) sogar um 60 % angestiegen. Der Zuwachs an Hochaltrigen fällt in den Gemeinden Barendorf (83 %, von 18 auf 33 Personen), Reinstorf (267 %, von 9 auf 33 Personen) und Wendisch Evern (114 %, von 14 auf 30 Personen) besonders hoch aus, wenngleich die absoluten Zahlen gering sind. Kinder im Krippenalter und Kleinkinder nehmen in den Gemeinden Neetze, Reinstorf und Vastorf zu. In Barendorf und Thomasburg kann demgegenüber nur ein Anstieg bei den Kleinkindern ausgemacht werden. In Wendisch Evern gehen beide Altersgruppen zurück.

Tabelle 14: Entwicklung der Altersgruppen der SG Ostheide 2011-2017

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	249	259	10	4,0
3 bis unter 6 Jahre	278	324	46	16,5
6 bis unter 10 Jahre	421	405	-16	-3,8
10 bis unter 18 Jahre	1.025	945	-80	-7,8
18 bis unter 30 Jahre	948	1.163	215	22,7
30 bis unter 50 Jahre	3.111	2.820	-291	-9,4
50 bis unter 65 Jahre	2.029	2.562	533	26,3
65 bis unter 85 Jahre	1.401	1.751	350	25,0
85 Jahre und mehr	112	179	67	59,8
Gesamt	**9.574**	**10.408**	**834**	**8,7**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

4.12. Samtgemeinde Scharnebeck

Anstieg der Einwohnerzahl um 4 % seit 2011

Die Bevölkerung der Samtgemeinde Scharnebeck ist in dem Zeitraum von 2011 bis 2017 kontinuierlich angestiegen, wobei der größte Anstieg von 2014 auf 2015 beobachten werden konnte. In dem gesamten Zeitraum hat sich die Einwohnerzahl um rund 610 Personen bzw. 4 % erhöht. Im Jahr 2017 hatte die Samtgemeinde rund 15.730 Einwohner (vgl. Abbildung 37). Die Bevölkerungsentwicklung läuft in den einzelnen Mitgliedsgemeinden unterschiedlich ab. Die größten Bevölkerungsgewinne verzeichnen das Grundzentrum Scharnebeck (9 %) und die Gemeinde Lüdersburg (4 %). Die Gemeinden Echem (-2 %) und Hittbergen (-1 %) sind sogar von einem Rückgang der Bevölkerung betroffen.

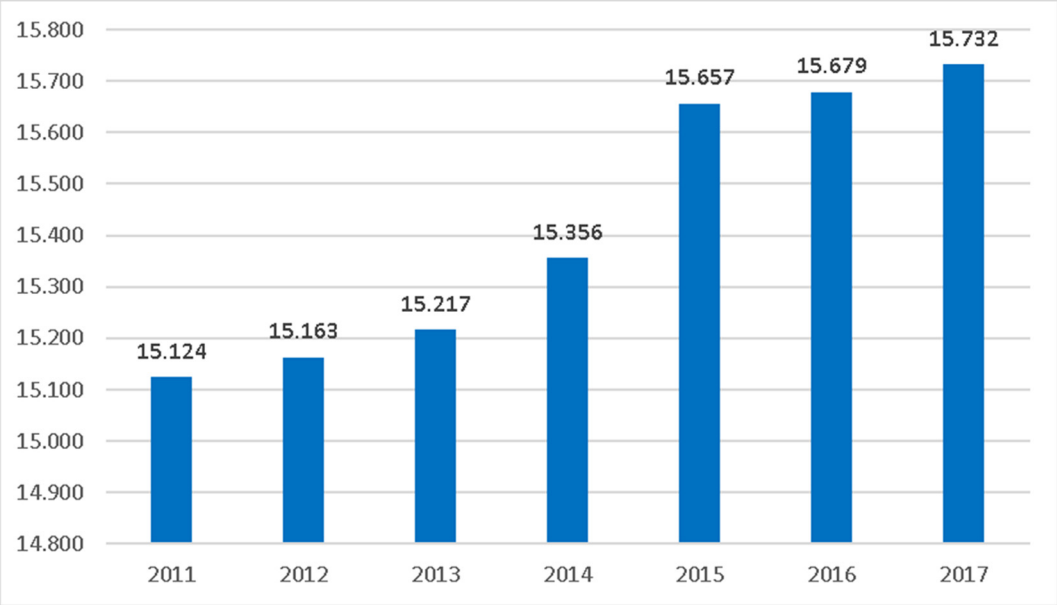

Abbildung 37: Bevölkerungsentwicklung der SG Scharnebeck 2011-2017
Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Anstieg der Bevölkerung durch Familienzuwanderung

Der natürliche Saldo lag im Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2016 bei einem Minus von 6 Personen. Hierbei ist aber anzumerken, dass in den Jahren 2015 und 2016 ein Geburtenüberschuss festgestellt werden konnte. Der Wanderungssaldo war in dem gesamten Betrachtungszeitraum positiv und hat sich im Verlauf erhöht. Wie bereits bei den anderen wachsenden Gemeinden festgestellt wurde, ist auch hier der Einwohnergewinn auf die Zuwanderung von Familien zurückzuführen, wohingegen erneut die Altersgruppe der 18- bis unter 30-Jährigen mehrheitlich abwandert (vgl. Abbildung 38). Diese Wanderungsmuster können in der Tendenz in den meisten Gemeinden der Samtgemeinde identifiziert werden. Bei der Gemeinde Rullstorf fällt die verhältnismäßig hohe Zuwanderung der Altersgruppe 65+ auf. Die Gemeinde Hittbergen verzeichnet als einzige Gemeinde einen negativen Wanderungssaldo in allen betrachteten Altersgruppen, ausgenommen von den 30- bis 49-Jährigen.

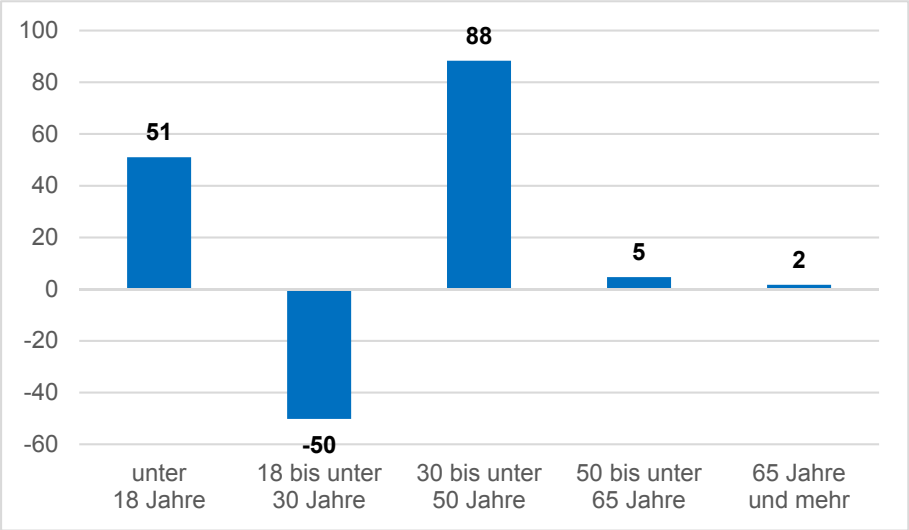

Abbildung 38: Durchschnittliche Wanderungssalden der SG Scharnebeck differenziert nach Altersgruppen 2011-2016
Eigene Darstellung, Datenbasis: Landesamt für Statistik Niedersachsen 2018

Anstieg der Krippen- und Kleinkinder

Die Entwicklung der Altersstruktur seit dem Jahr 2011 ist durch einen Anstieg der Kinder im Krippenalter und Kleinkinder gekennzeichnet, während die Altersgruppen der 6- bis unter 10-Jährigen sowie der 10- bis unter 18-Jährigen geringer werden (vgl. Tabelle 15). Kinder im Krippenalter gewinnen vor allen Dingen in Artlenburg, Brietlingen, Echem, Hohnstorf und Scharnebeck an Bedeutung. Ein Zuwachs an Kleinkindern hat in den Gemeinden Echem, Hittbergen, Hohnstorf, Lüdersburg und Scharnebeck stattgefunden. Die Alterung der Bevölkerung zeigt sich in der Samtgemeinde nicht so stark ausgeprägt wie in anderen Gemeinden. Dennoch sind auch die Hochaltrigen (85+) um rund ein Viertel angestiegen. Verstärkte Alterungstendenzen innerhalb der Samtgemeinde können in den Gemeinden Artlenburg, Brietlingen, Lüdersburg, Rullstorf und Scharnebeck identifiziert werden.

Tabelle 15: Entwicklung der Altersgruppen der SG Scharnebeck 2011-2017

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	346	377	31	9,0
3 bis unter 6 Jahre	431	456	25	5,8
6 bis unter 10 Jahre	627	575	-52	-8,3
10 bis unter 18 Jahre	1.702	1.427	-275	-16,2
18 bis unter 30 Jahre	1.657	1.872	215	13,0
30 bis unter 50 Jahre	4.758	4.197	-561	-11,8
50 bis unter 65 Jahre	3.019	3.797	778	25,8
65 bis unter 85 Jahre	2.362	2.756	394	16,7
85 Jahre und mehr	222	275	53	23,9
Gesamt	**15.124**	**15.732**	**608**	**4,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

4.13. Zwischenfazit

Heterogene Bevölkerungsentwicklung im gesamten Landkreis

Die Bevölkerung im Landkreis Lüneburg ist in dem Zeitraum von 2011 bis 2017 um 7 % auf rund 183.000 Einwohner angestiegen, während sich die Gesamtbevölkerung Deutschlands lediglich um 3 % erhöht hat. Auch alle Städte, Einheits- und Samtgemeinden haben einen Anstieg der Einwohner erfahren, wobei Unterschiede in der Dynamik ausgemacht werden können. Den höchsten Anstieg von 18 % verzeichnete die Gemeinde Adendorf. Danach folgt die Samtgemeinde Ostheide mit 9 %. Auf Ebene der Gemeinden zeigt sich eine heterogene Bevölkerungsentwicklung. Die Hansestadt Lüneburg sowie einige Umlandgemeinden haben in den vergangenen Jahren vor allem durch ihre Nähe zur Hansestadt Hamburg eine positive Bevölkerungsentwicklung insbesondere durch den Zuzug von Familien erfahren. In den Gemeinden am nördlichen, nordöstlichen und südwestlichen Rand fällt der Einwohneranstieg weitaus geringer aus. In vier Gemeinden des Landkreises – Hittbergen, Echem, Soderstorf und Betzendorf – ist die Einwohnerzahl sogar rückläufig gewesen.

Steuerung der Bevölkerungsentwicklung durch die Regionalplanung

Hierbei muss berücksichtigt werden, dass die Entwicklung der Bevölkerung durch die Regionalplanung gesteuert wurde. In Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ist eine Ausweisung von Bauflächen nur im Rahmen der Eigenentwicklung zulässig, um die Hauptsiedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte zu konzentrieren.

Rückgang der unter 18-Jährigen im Nordosten und Südwesten des Landkreises

Auch die altersstrukturelle Entwicklung unterscheidet sich kleinräumig. Neben der Hansestadt Lüneburg verzeichnen vor allem die Gemeinden Deutsch Evern, Kirchgellersen, Bardowick, Adendorf und Scharnebeck einen Zuwachs bei den unter 18-Jährigen. Ein Rückgang dieser Altersgruppe ist in erster Linie im Nordosten und Südwesten des Landkreises festzustellen. Neben der Stadt Bleckede betrifft dies die Gemeinden Reinstorf und Boitze sowie alle Gemeinden der Samtgemeinde Amelinghausen, der Samtgemeinde Ilmenau sowie der Samtgemeinde Scharnebeck (mit Ausnahme der Gemeinde Scharnebeck).

Starke Alterungsprozesse im Landkreis

Der gesamte Landkreis ist – mit Ausnahme der Hansestadt Lüneburg und der Samtgemeinde Bardowick – von einer starken Alterung gekennzeichnet. Insbesondere der Anstieg der Hochaltrigen (85+) fällt sehr deutlich aus. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie sich die Bevölkerung des Landkreises kleinräumig in den nächsten Jahren entwickeln wird und welche Folgen mit dem demographischen Wandel für die Nachfrage nach sozialer Infrastruktur einhergehen.

5. Bevölkerungsprognose

Bevölkerungsprognose in drei Varianten bis 2035

Im Rahmen dieses Kapitels wird die zukünftige Bevölkerungsentwicklung näher analysiert. Dafür wird auf Ebene der Gemeinden eine Bevölkerungsprognose in drei Varianten bis zum Jahr 2035 errechnet. Neben der Entwicklung der Einwohnerzahl wird auf die Veränderung der Altersstruktur eingegangen. Das Ziel ist dabei festzustellen, wie sich die zuvor thematisierten Zielgruppen zukünftig entwickeln werden. Auf dieser Basis lassen bereits veränderte Nachfragestrukturen ableiten.

Darstellung der Ergebnisse auf Ebene der Einheits- und Samtgemeinden

Bevor die Ergebnisse der Bevölkerungsprognose ausführlich dargestellt werden, werden im ersten Unterkapitel die Annahmen erläutert, die den verschiedenen Varianten der Bevölkerungsprognose zugrunde liegen. Wie bereits bei der Beschreibung der vergangenen Bevölkerungsentwicklung, wird daran anschließend zunächst ein Überblick über die zukünftige Bevölkerungsentwicklung des Landkreises insgesamt gegeben. Folgend werden die Ergebnisse auf Ebene der Einheits- und Samtgemeinden mit besonderen Fokus auf die Ergebnisse der Basisvariante vorgestellt. Besondere Entwicklungen von einzelnen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden werden textlich erläutert. Abbildungen sowie Tabellen zu diesen Gemeinden befinden sich im Anhang.

5.1. Methodik

Konstante Geburtenziffer

Für die Erstellung einer Bevölkerungsprognose ist es notwendig, Annahmen zur Entwicklung der Geburten, Sterbefälle sowie zu den Wanderungen zu treffen. Für die Annahmen zur Geburtenentwicklung muss das zukünftige generative Verhalten („Geburtenverhalten“) abgeschätzt werden. Bei allen drei Varianten wird von einer konstanten Geburtenziffer ausgegangen, die auf Basis des Zeitraums von 2008 bis 2014 (siehe Erklärung zum Stützzeitraum weiter unten) je Gemeinde berechnet wurde.

Sterbetafel des Landes Niedersachsens.

Neben der Anzahl älterer Menschen ist die Veränderung der Lebenserwartung maßgeblich für die zukünftige Entwicklung der Sterbefälle. Die Sterberate basiert in allen drei Varianten auf der aktuellen Sterbetafel des Landes Niedersachsens.

Stützzeitraum des Wanderungsverhaltens 2008 bis 2014

Wanderungen stellen bei jeder Bevölkerungsprognose die zentrale Komponente dar. So sind Unterschiede in der Bevölkerungsentwicklung zu einem Großteil auf Wanderungsbewegungen zurückzuführen. Entscheidend für die Prognose der Wanderungen ist der Stützzeitraum. Basiert eine Prognose auf einen sehr kurzen Stützzeitraum, der zugleich in eine dynamische Phase der Bevölkerungsentwicklung fällt, würde die Prognose diese Entwicklung fortschreiben. Die vorliegende Bevölkerungsprognose basiert daher auf einem relativen langen Stützzeitraum, der sich auf die Wanderungsdaten des Zeitraums von 2008 bis 2014 bezieht[14]. Das bedeutet, dass die hohen Zuwanderungszahlen durch Schutzsuchende der Jahre 2015 und 2016 nicht berücksichtigt wurden. Wanderungsdaten für das Jahr

[14] Der Stützzeitraum ist somit identisch mit dem Stützzeitraum, auf dem die Prognose der Wohnungsmarktanalyse des Landkreises Lüneburg aus dem Jahr 2016 basiert.

2017 lagen zum Zeitpunkt der Berechnungen noch nicht vor. In der Bevölkerungsprognose werden keine Baugebietsausweisungen berücksichtigt. Auch raumordnerische Festlegungen, etwa zu Schwerpunktbildung an bestimmten Standorten, spielen keine Rolle.

Drei Varianten je Gemeinde

Um einen möglichen Entwicklungskorridor abzuzeichnen, wurden neben der Basisvariante eine obere und untere Prognosevariante errechnet, die sich durch unterschiedliche Annahmen bezüglich der Wanderungsentwicklung unterscheiden. Die Prognose des Wanderungsverhaltens aller drei Varianten basiert auf dem Stützzeitraum von 2008 bis 2014. Die einzelnen Varianten unterscheiden sich jedoch in der Höhe des Zuzugs, der der Berechnung zugrunde gelegt wurde. In der Basisvariante wird von einer durchschnittlichen Entwicklung auf Basis des angegebenen Stützzeitraums ausgegangen. Das bedeutet, dass die bisherigen Wanderungsbewegungen fortgeschrieben werden. Die obere Variante geht demgegenüber von einer überdurchschnittlichen Zuwanderung[15] aus und die untere Variante dementsprechend von einer unterdurchschnittlichen Entwicklung der Zuwanderung[16]. Da die Prognose auf Ebene der einzelnen Gemeinden erfolgt, wird für jede Gemeinde die Zuwanderung in drei Varianten auf Grundlage des gewählten Stützzeitraums berechnet. Mit diesem Vorgehen wird die individuelle Entwicklung jeder Gemeinde berücksichtigt. Die einzelnen Annahmen für jede Gemeinde können der folgenden Tabelle entnommen werden. Detaillierte Angaben zu dem natürlichen Saldo und dem Wanderungssaldo können dem Anhang entnommen werden.

Tabelle 16: Annahmen zur Zuwanderung auf Basis des Stützzeitraums 2008-2014

Gemeinde		Durchschnittliche jährliche Zuwanderung (Basisvariante)	Unterdurchschnittliche jährliche Zuwanderung (untere Variante)	Überdurchschnittliche jährliche Zuwanderung (obere Variante)
Gemeinde Adendorf		768	705	815
Stadt Bleckede		569	540	608
Hansestadt Lüneburg		6.167	5.963	6.441
Gemeinde Amt Neuhaus		209	190	233
SG Amelinghausen	Amelinghausen	302	268	315
	Betzendorf	89	74	95
	Oldendorf (Luhe)	85	77	97
	Rehlingen	64	53	72
	Soderstorf	117	109	128
SG Bardowick	Bardowick	580	542	676
	Barum	129	111	142
	Handorf	124	103	139
	Mechtersen	48	38	53
	Radbruch	134	119	154

[15] Mittelwert der überdurchschnittlichen Zuwanderungsjahre
[16] Mittelwert der unterdurchschnittlichen Zuwanderungsjahre

	Vögelsen	191	141	229
	Wittorf	130	104	165
SG Dahlenburg	Boitze	34	26	44
	Dahlem	32	26	37
	Dahlenburg	229	211	254
	Nahrendorf	112	104	124
	Tostergrope	40	32	50
SG Gellersen	Kirchgellersen	192	166	211
	Reppenstedt	580	562	604
	Südergellersen	146	132	165
	Westergellersen	141	118	158
SG Ilmenau	Barnstedt	47	42	55
	Deutsch Evern	264	244	278
	Embsen	184	176	190
	Melbeck	269	254	289
SG Ostheide	Barendorf	164	144	190
	Neetze	195	176	220
	Reinstorf	107	77	119
	Thomasburg	100	90	115
	Vastorf	69	63	72
	Wendisch Evern	116	105	131
SG Scharnebeck	Artlenburg	131	112	157
	Brietlingen	235	221	246
	Echem	68	62	76
	Hittbergen	82	72	90
	Hohnstorf (Elbe)	149	139	173
	Lüdersburg	62	53	69
	Rullstorf	160	141	174
	Scharnebeck	290	267	346

Eigene Darstellung, Datenbasis: Landesamt für Statistik Niedersachsen 2018

5.2. Landkreis Lüneburg

Bevölkerungsanstieg im Landkreis Lüneburg um 3 % bis 2035 (Basisvariante)

Das Ergebnis der Bevölkerungsprognose in den drei Varianten ist in der folgenden Tabelle auf Ebene der Einheits- und Samtgemeinden dargestellt. Die Bevölkerung im Landkreis Lüneburg wird laut der Basisvariante um 3 % auf rund 187.900 Einwohner im Jahr 2035 ansteigen. In der oberen Varianten wird sogar von einem Bevölkerungsanstieg von 8 % auf rund 198.200 Einwohnern ausgegangen. Die untere Variante geht demgegenüber von einem Rückgang um 2 % auf rund 178.900 Einwohnern aus.

In den meisten Gemeinden steigt die Bevölkerung bis zum Jahr 2035 an

Wie bereits bei der Analyse der vergangenen Bevölkerungsentwicklung lassen sich auch hier kleinräumige Unterschiede ausmachen. Die Tabelle 17 zeigt, dass die Bevölkerung bis zum Jahr 2035 in den meisten Gemeinden laut der Basisvariante ansteigt. Den größten prozentualen Anstieg verzeichnen die Samtgemeinde Bardowick (7 %), die Gemeinde Adendorf (6 %) und die Hansestadt Lüneburg (5 %). Während in der Samtgemeinde Ostheide nur ein geringer Bevölkerungsanstieg beobachtet werden kann, geht die Bevölkerung in der Gemeinde Amt Neuhaus, in der Stadt Bleckede sowie in den Samtgemeinden Dahlenburg und Ilmenau sogar zurück. Der Bevölkerungsrückgang in der Gemeinde Amt Neuhaus fällt dabei mit 17 % besonders hoch aus.[17]

Tabelle 17: Bevölkerungsprognose des Landkreises Lüneburg bis 2035

	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
Gem. Adendorf	10.952	11.632	10.990	12.113	6,2	0,3	10,6
Gem. Amt Neuhaus	4.986	4.152	3.945	4.428	-16,7	-20,9	-11,2
Stadt Bleckede	9.424	9.306	8.999	9.736	-1,3	-4,5	3,3
Hansestadt Lüneburg	75.101	78.761	77.086	80.994	4,9	2,6	7,8
SG Amelinghausen	8.437	8.557	7.842	9.000	1,4	-7,0	6,7
SG Bardowick	17.770	18.945	17.177	21.144	6,6	-3,3	19,0
SG Dahlenburg	6.021	5.495	5.062	6.047	-8,7	-15,9	0,4
SG Gellersen	13.761	14.179	13.446	14.988	3,0	-2,3	8,9
SG Ilmenau	10.439	10.207	9.753	10.686	-2,2	-6,6	2,4
SG Ostheide	10.408	10.443	9.510	11.380	0,3	-8,6	9,3
SG Scharnebeck	15.732	16.179	15.114	17.649	2,8	-3,9	12,2
LK Lüneburg	**183.031**	**187.854**	**178.925**	**198.164**	**2,6**	**-2,2**	**8,3**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

[17] In der Bevölkerungszahl 2017 der Gemeinde Amt Neuhaus sind noch rund 120 Geflüchtete enthalten, die nicht mehr in der Gemeinde leben (vgl. Kapitel 4.3).

Abgesehen von der Gemeinde Amt Neuhaus werden alle Einheits- und Samtgemeinden laut der oberen Variante an Bevölkerung gewinnen. Demgegenüber verzeichnen auf Basis der unteren Variante mit Ausnahme von der Gemeinde Adendorf und der Hansestadt Lüneburg alle Einheits- und Samtgemeinden einen Bevölkerungsrückgang.

Bevölkerungsgewinne in der Hansestadt Lüneburg und in den angrenzenden Gemeinden im Westen und Norden

In der Abbildung 39 ist die prozentuale Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2035 auf Grundlage der Basisvariante für die 43 Gemeinden des Landkreises dargestellt. Hierbei werden Unterschiede zwischen Gemeinden in Abhängigkeit ihrer Lage deutlich. Die Abbildung zeigt, dass neben der Hansestadt Lüneburg vor allem noch die Gemeinden an Bevölkerung gewinnen, die westlich und nördlich an Lüneburg angrenzen. Die größten Bevölkerungsgewinne von über 8 % verzeichnen die Gemeinden Bardowick, Radbruch, Wittorf, Kirchgellersen, Westergellersen und Rullstorf. Im Gegensatz dazu verlieren einige Gemeinden vor allem südlich und östlich von der Hansestadt Lüneburg an Bevölkerung, wobei der Bevölkerungsrückgang in den Gemeinden Amt Neuhaus, Dahlem und Tosterglope mit mehr als 13 % besonders stark ausfällt.

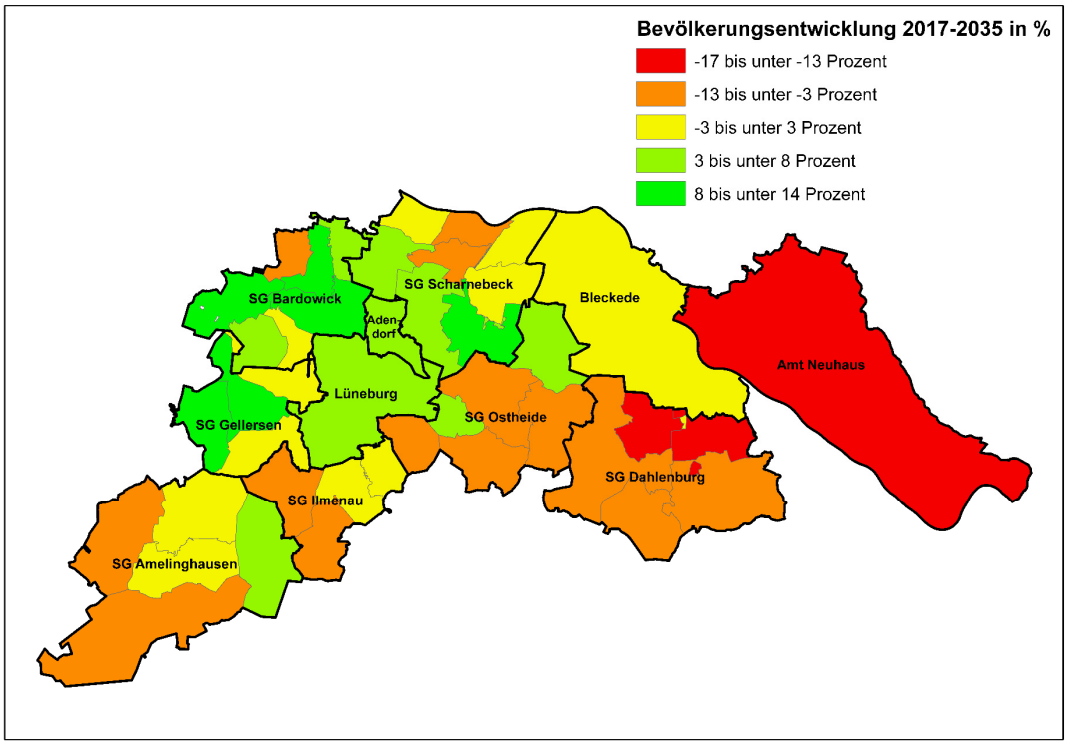

Abbildung 39: Relative Bevölkerungsentwicklung in den Gemeinden bis 2035 (Basisvariante)
Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Bezüglich der Entwicklung der Zentralen Orte verschiebt sich das Bild verglichen mit der Entwicklung in dem Zeitraums 2011 bis 2017 nur leicht (vgl. Kapitel 4.1). Der Flecken Bardowick sowie die Gemeinden Melbeck, Neetze und nun auch Barendorf weisen jeweils die höchsten Einwohnergewinne bzw. die geringsten Einwohnerverluste auf. Andere Zentrale Orte lassen eine zum Teil deutlich schlechtere Entwicklung erwarten als andere Gemeinden in der jeweiligen Samtgemeinde.

Anstieg der unter 18-Jährigen in der Hansestadt Lüneburg sowie im westlichen und nördlichen Umland.

Die prozentuale Entwicklung der Altersgruppe der unter 18-Jährigen zeigt, dass nur wenige Gemeinden einen Anstieg dieser Altersgruppe bis zum Jahre 2035 verzeichnen können (vgl. Abbildung 40). Dazu zählen die Gemeinde Adendorf, die Hansestadt Lüneburg, Betzendorf, Oldendorf, Bardowick, Nahrendorf, Kirchgellersen, Barendorf und Hittbergen. Alle anderen Gemeinden verzeichnen einen Rückgang bei den unter 18-Jährigen. Mit über 16 % fällt dieser besonders hoch in den Gemeinden Amt Neuhaus, Handorf, Wittorf, Boitze, Westergellersen, Barnstedt, Reinstorf, Vastorf, Wendisch Evern, Echem und Hohnstorf aus.[18]

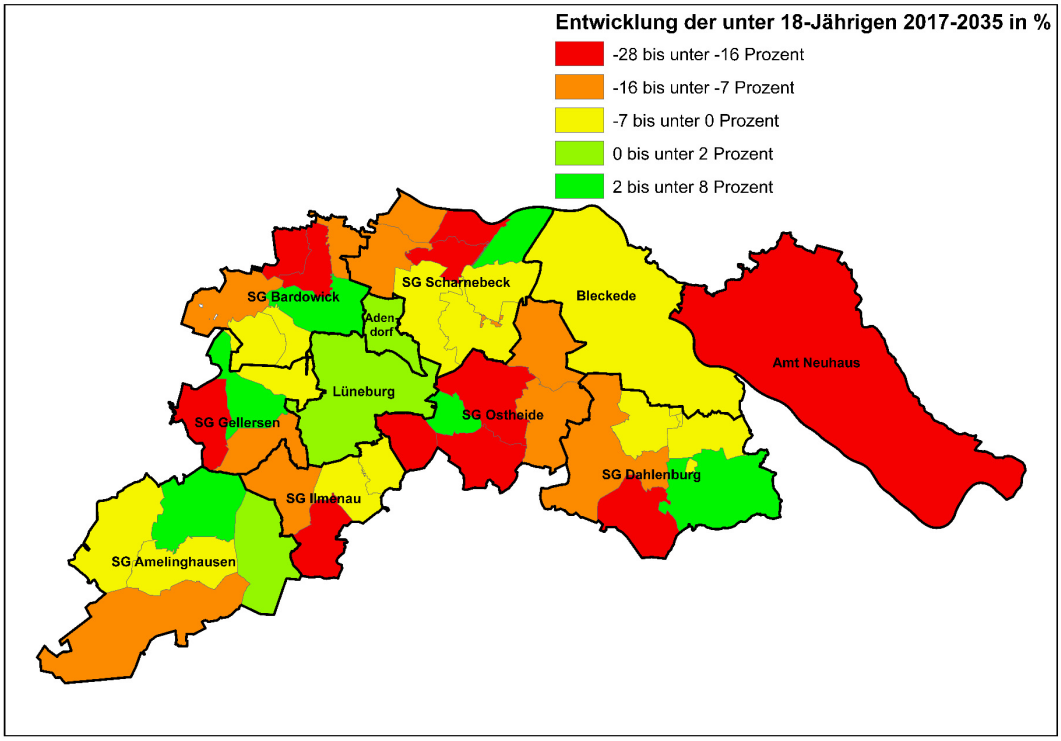

Abbildung 40: Relative Entwicklung der unter 18-Jährigen in den Gemeinden bis 2035 (Basisvariante)
Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2016

[18] Zu beachten ist, dass in der Bevölkerungszahl des Jahres 2017 noch 120 Geflüchtete enthalten sind, die dort aber tatsächlich nicht mehr wohnen (vgl. Kapitel 4.3).

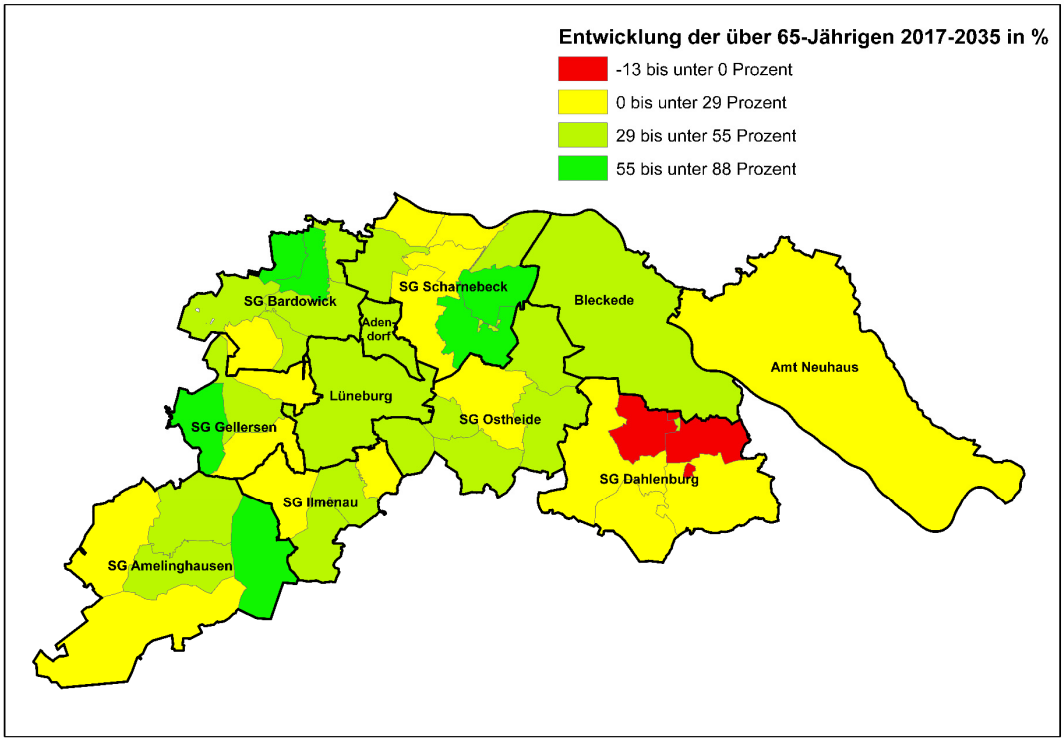

Abbildung 41: Relative Entwicklung der über 65-Jährigen in den Gemeinden bis 2035 (Basisvariante)
Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Starke Alterungsprozesse in den Gemeinden des Landkreises

Abgesehen von Dahlem und Tosterglope werden alle anderen Gemeinden einen zum Teil erheblichen Anstieg der über 65-Jährigen verzeichnen (vgl. Abbildung 41). Von einem besonders starken Anstieg von über 55 % sind die Gemeinden Betzendorf, Handorf, Wittorf, Westergellersen und Rullstorf gekennzeichnet. Einen hohen Anteil an der Gesamtbevölkerung machen die über 65-Jährigen in den Gemeinden Barnstedt (38 %), Vögelsen (34 %), Amt Neuhaus (34 %), Betzendorf (32 %), Rullstorf (32 %) und in der Stadt Bleckede (32 %) (vgl. Abbildung 42).

Die Ergebnisse der Bevölkerungsprognose haben gezeigt, dass in der Basisvariante von einem leichten Anstieg der Bevölkerung bis zum Jahr 2035 im Landkreis Lüneburg auszugehen ist, wobei erneut kleinräumige Unterschiede ausgemacht werden können. Vor allem die Hansestadt Lüneburg sowie einige Gemeinden, die westlich und nördlich angrenzen, können noch Einwohnergewinne durch einen verstärkten Zuzug von Familien verzeichnen, wobei ein Zuwachs an Personen unter 18 Jahren nur noch auf wenige Gemeinden zutrifft. Die anderen Gemeinden sind demgegenüber von Bevölkerungsverlusten gekennzeichnet, die jedoch unterschiedlich stark ausfallen. Von starken Alterungsprozessen sind fast alle Gemeinden betroffen.

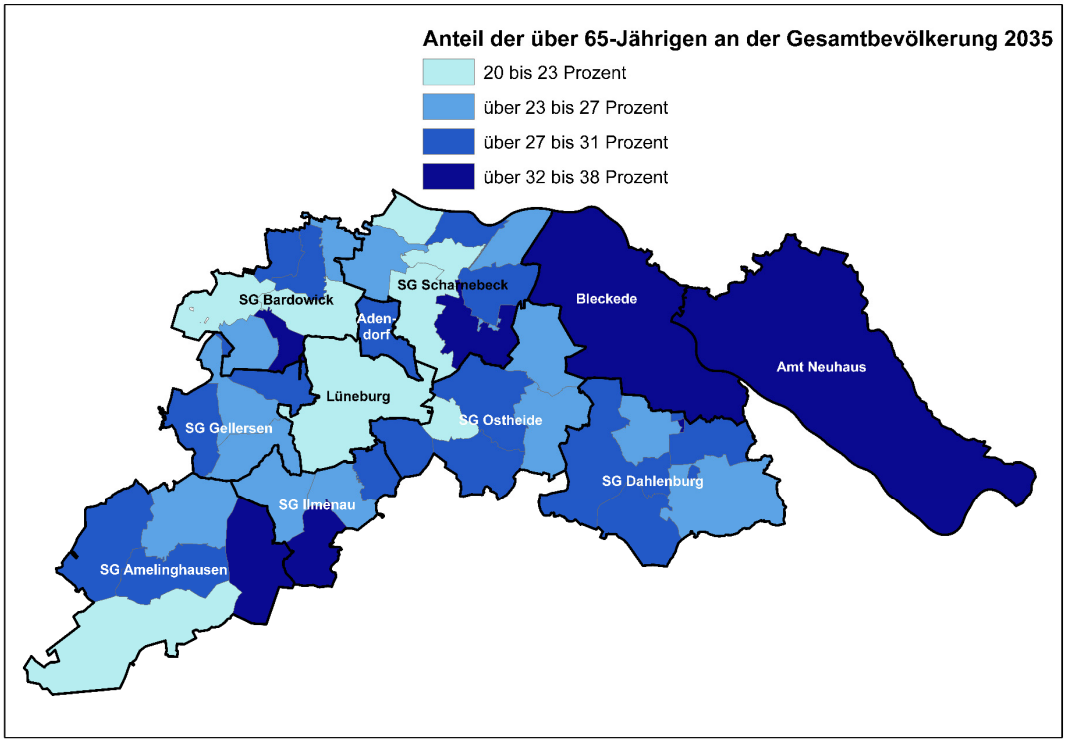

Abbildung 42: Anteil der über 65-Jährigen an der Gesamtbevölkerung 2035
Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

5.3. Gemeinde Adendorf

Anstieg der Bevölkerung um 6 % bis 2035 (Basisvariante)

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Adendorf wird laut der Basisvariante von rund 10.950 auf rund 11.630 im Jahr 2035 kontinuierlich ansteigen. Dies entspricht einem Anstieg von 6 %. Auf Basis der oberen Variante fällt der Bevölkerungsgewinn mit 12 % noch größer aus. Demgegenüber wird in der unteren Variante von einer stagnierenden Bevölkerungsentwicklung ausgegangen (vgl. Abbildung 43).

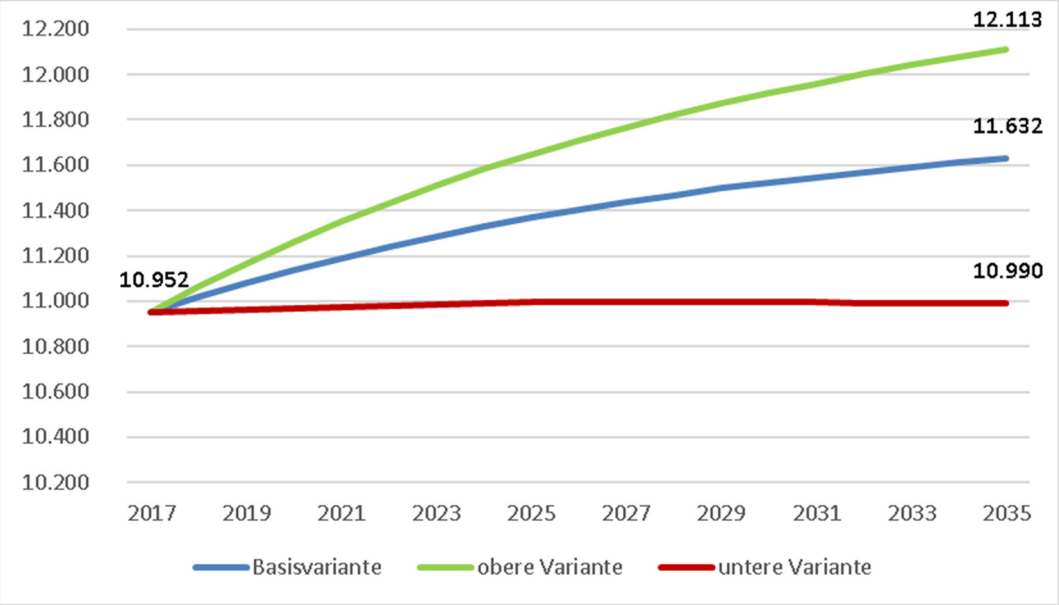

Abbildung 43: Bevölkerungsprognose der Gemeinde Adendorf 2017-2035
Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Anstieg der Hochaltrigen um 52 % bis zum Jahr 2035 (Basisvariante)

Die Entwicklung der Altersstruktur ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Auf Grundlage der Basisvariante werden die 3- bis unter 6-Jährigen, die 6- bis unter 10-Jährigen, die 18- bis unter 30-Jährigen sowie die 50- bis unter 65-Jährigen bis zum Jahr 2035 quantitativ an Bedeutung verlieren. Ein geringer Anstieg kann noch bei den Kindern im Krippenalter, bei den 10- bis unter-18-Jährigen sowie bei den 30- bis unter 50-Jährigen festgestellt werden. Demgegenüber ist der Anstieg der beiden älteren Altersgruppen enorm. Während die Altersgruppe der 65- bis unter 85-Jährigen bereits um 26 % ansteigen wird, fällt der Anstieg der Hochaltrigen (85+) mit 52 % bedeutend größer aus. Laut der unteren Varianten werden nur noch die beiden älteren Altersgruppen zulegen. Durch den erhöhten Zuzug von Familien fällt in der oberen Variante der Bevölkerungsgewinn bei den Kindern im Krippenalter, den 10- bis unter 18-Jährigen sowie bei der Elterngeneration (30- bis unter 50-Jährigen) auf.

Tabelle 18: Entwicklung der Altersgruppen der Gemeinde Adendorf 2017-2035

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	256	260	242	274	1,6	-5,5	7,0
3 bis unter 6 Jahre	307	288	267	304	-6,2	-13,0	-1,0
6 bis unter 10 Jahre	427	408	380	430	-4,4	-11,0	0,7
10 bis unter 18 Jahre	819	865	812	906	5,6	-0,9	10,6
18 bis unter 30 Jahre	1.255	1.225	1.147	1.284	-2,4	-8,6	2,3
30 bis unter 50 Jahre	2.759	2.912	2.696	3.075	5,5	-2,3	11,5
50 bis unter 65 Jahre	2.609	2.416	2.286	2.513	-7,4	-12,4	-3,7
65 bis unter 85 Jahre	2.163	2.714	2.637	2.772	25,5	21,9	28,2
85 Jahre und mehr	357	541	524	555	51,5	46,8	55,5
Gesamt	**10.952**	**11.632**	**10.990**	**12.113**	**6,2**	**0,3**	**10,6**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.4. Gemeinde Amt Neuhaus

Negative Bevölkerungsentwicklung in allen drei Varianten

Für die Bevölkerungszahl in der Gemeinde Amt Neuhaus wird in allen drei Varianten ein Rückgang prognostiziert (vgl. Abbildung 44). In der Basisvariante wird die Bevölkerung in den Jahren bis 2035 um rund 830 Personen auf rund 4.150 Einwohner zurückgehen. Dies entspricht einem Rückgang um 17 %. In der oberen Prognosevariante fällt der Rückgang der Bevölkerung etwas schwächer aus, bis 2035 ergibt sich demnach ein Rückgang um 11 %. In der unteren Prognosevariante, die auf unterdurchschnittlichen Zuwanderungsannahmen beruht, wird ein Bevölkerungsrückgang um sogar 21 % bis zum Jahr 2035 prognostiziert. Da in der Ausgangsbevölkerung des Jahres 2017 noch rund 120 Geflüchtete enthalten sind, die tatsächlich nicht mehr in der Gemeinde wohnen, fällt der prognostizierte Bevölkerung etwas geringer aus (vgl. Kapitel 4.3). Dieser Umstand wirkt sich auch auf die Entwicklung der Altersgruppen aus.

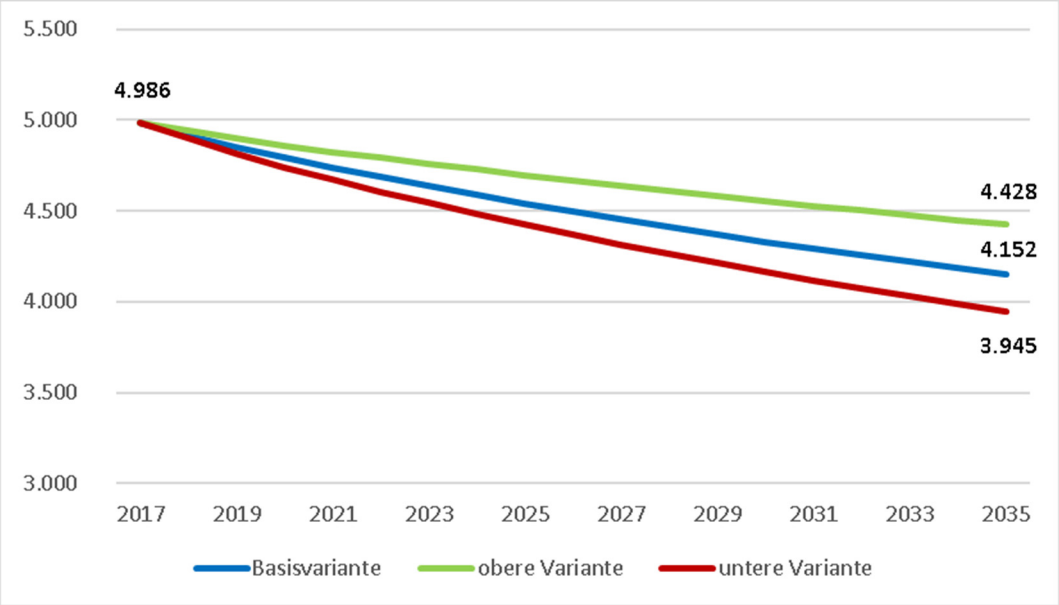

Abbildung 44: Bevölkerungsprognose der Gemeinde Amt Neuhaus 2017-2035
Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Zuwächse nur bei älteren Bevölkerungsgruppen in allen drei Prognosevarianten

In der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der Bevölkerung differenziert nach ausgewählten Altersgruppen dargestellt. In allen drei Prognosevarianten können nur die beiden ältesten Altersgruppen einen Zuwachs verzeichnen, wobei laut der Basisvariante der Anstieg der 65- bis unter 85-Jährigen mit 12 % vergleichsweise deutlicher ausfällt als der Zuwachs von 5 % bei den Hochaltrigen (85+). Alle anderen Altersgruppen verlieren quantitativ an Bedeutung. Besonders hoch fällt der Rückgang in der Altersgruppe 3 bis unter 6 Jahre aus. In der Basisvariante wird ein Rückgang dieser Altersgruppe um 37 % prognostiziert. Zu beachten ist, dass vor allem der Rückgang der jüngeren Altersgruppen etwas geringer ausfällt, wenn man die 120 Geflüchteten berücksichtigt, die im Jahr 2017 nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft waren.

Tabelle 19: Entwicklung der Altersgruppen der Gemeinde Amt Neuhaus 2017-2035

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	95	74	68	81	-22,1	-28,4	-14,7
3 bis unter 6 Jahre	137	86	80	95	-37,2	-41,6	-30,7
6 bis unter 10 Jahre	162	129	119	142	-20,4	-26,5	-12,3
10 bis unter 18 Jahre	366	295	275	321	-19,4	-24,9	-12,3
18 bis unter 30 Jahre	462	381	354	417	-17,5	-23,4	-9,7
30 bis unter 50 Jahre	1.134	876	808	967	-22,8	-28,7	-14,7
50 bis unter 65 Jahre	1.364	906	864	963	-33,6	-36,7	-29,4
65 bis unter 85 Jahre	1.081	1.211	1.187	1.243	12,0	9,8	15,0
85 Jahre und mehr	185	194	190	199	4,9	2,7	7,6
Gesamt	**4.986**	**4.152**	**3.945**	**4.428**	**-16,7**	**-20,9**	**-11,2**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.5. Stadt Bleckede

Stagnierende Bevölkerung bis 2035 (Basisvariante)

Für die Stadt Bleckede geht die Basisvariante bis zum Jahr 2035 von einem geringen Rückgang in Höhe von 1 % aus. In absoluten Zahlen entspricht das einer Einwohnerzahl von rund 9.310 im Jahr 2035. Demgegenüber wird in der oberen Variante ein Anstieg von 3 % prognostiziert, während in der unteren Variante ein Rückgang von 5 % zu erwarten ist.

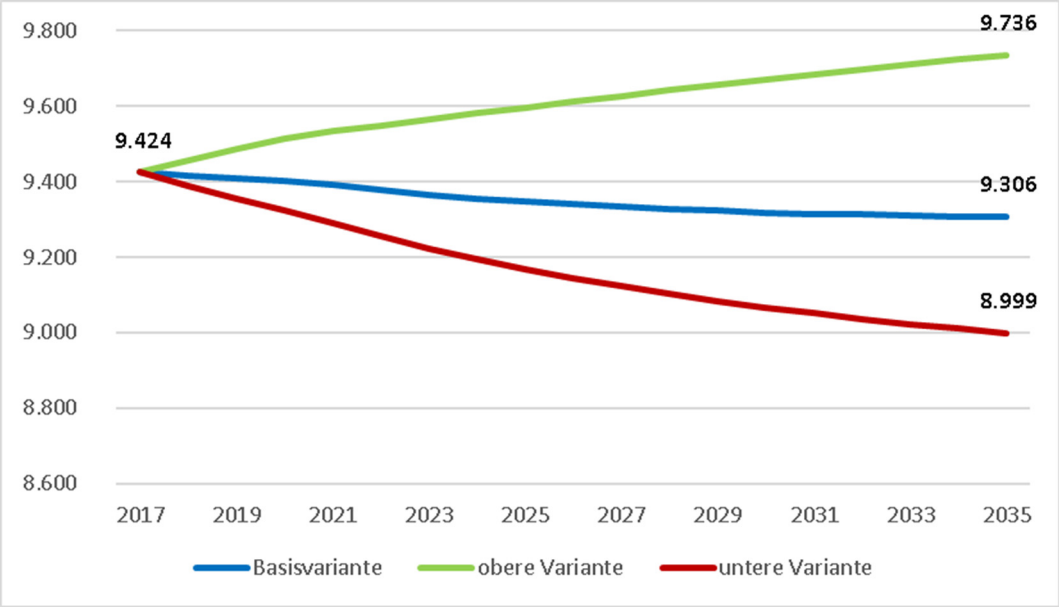

Abbildung 45: Bevölkerungsprognose der Stadt Bleckede 2017-2035
Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Anstieg der Kinder unter 3 Jahren um 13 % bis zum Jahr 2035 (Basisvariante)

Bei der Betrachtung der Altersstruktur in der nachfolgenden Tabelle fällt auf, dass Kinder bis unter 6 Jahren in allen drei Prognosevarianten Zuwächse zu verzeichnen haben. Auf Grundlage der Basisvariante wird für die Kinder im Krippenalter ein Anstieg um 13 % sowie für Kinder im Kindergartenalter ein Zuwachs von 9 % prognostiziert. Ältere Kinder und Jugendliche sowie die Elterngeneration (30- bis unter 50-Jährige) verlieren hingegen quantitiativ an Bedeutung. Der Zuwachs der älteren Einwohner ab 65 Jahren fällt hingegen deutlich aus. In der Basisvariante wird ein Anstieg der 65- bis unter 85-Jährigen um 29 % sowie ein Anstieg um 46 % für die Altergruppe ab 85 Jahren vorhergesagt.

Tabelle 20: Entwicklung der Altersgruppen der Stadt Bleckede 2017-2035

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	181	205	196	217	13,3	8,3	19,9
3 bis unter 6 Jahre	212	231	221	246	9,0	4,2	16,0
6 bis unter 10 Jahre	346	331	317	351	-4,3	-8,4	1,4
10 bis unter 18 Jahre	845	706	678	746	-16,4	-19,8	-11,7
18 bis unter 30 Jahre	1.074	932	893	986	-13,2	-16,9	-8,2
30 bis unter 50 Jahre	2.212	2.091	1.998	2.221	-5,5	-9,7	0,4
50 bis unter 65 Jahre	2.307	1.855	1.796	1.938	-19,6	-22,1	-16,0
65 bis unter 85 Jahre	1.909	2.462	2.419	2.523	29,0	26,7	32,2
85 Jahre und mehr	338	492	482	506	45,6	42,6	49,7
Gesamt	**9.424**	**9.306**	**8.999**	**9.736**	**-1,3**	**-4,5**	**3,3**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.6. Hansestadt Lüneburg

Anstieg der Bevölkerung in allen drei Varianten

Für die Hansestadt Lüneburg wird in allen drei Prognosevarianten ein Anstieg der Bevölkerung vorausgesagt (vgl. Abbildung 46). Laut der Basisvariante wird die Einwohnerzahl der Hansestadt Lüneburg von rund 75.100 auf rund 78.760 bis 2035 anstiegen. Dies entspricht einem Anstieg von 5 %. Während in der oberen Variante der Bevölkerungsgewinn mit 8 % noch höher ausfällt, wird in der unteren Variante ein etwas schwächerer Anstieg von 3 % prognostiziert. Dementsprechend übersteigt der Wanderungssaldo den natürlichen Saldo in allen Varianten deutlich.

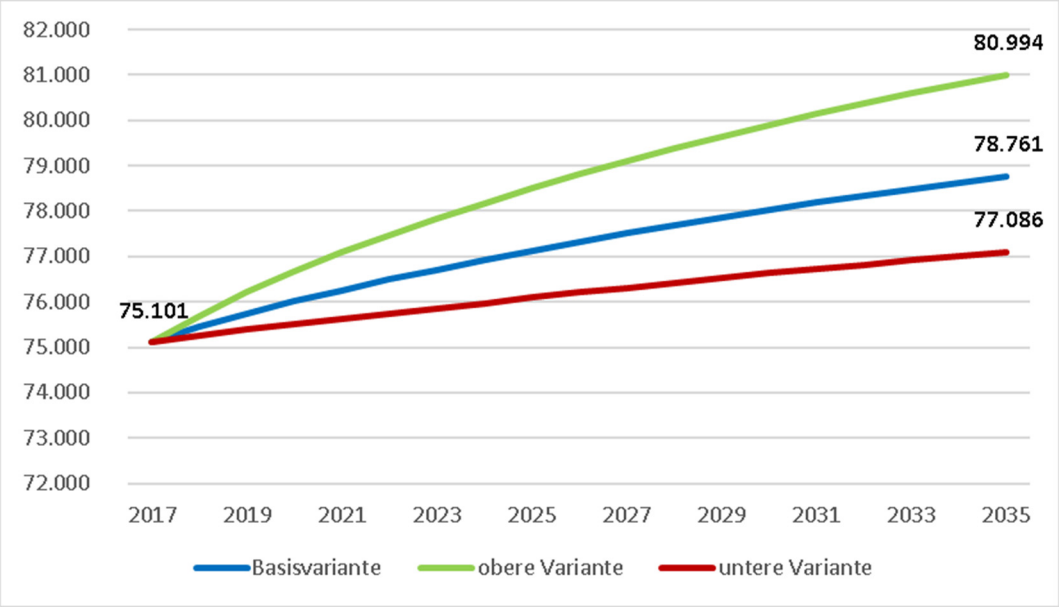

Abbildung 46: Bevölkerungsprognose der Hansestadt Lüneburg 2017-2035
Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Anstieg der Hochaltrigen um 50 % bis zum Jahr 2035 (Basisvariante)

In der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der Bevölkerung differenziert nach ausgewählten Altersgruppen dargestellt. Auf Grundlage der Basisvariante lassen sich leichte Zugewinne bei allen dargestellten Altersgruppen zwischen 3 bis unter 18 Jahren sowie bei den 30- bis unter 50-Jährigen feststellen. Die Zahl der Kinder im Krippenalter sowie von jungen Erwachsenen zwischen 18 und 30 Jahren wird bis zum Jahr 2035 hingegen rückläufig sein, wobei aufgrund der Leuphana Universität innerhalb dieser Altersgruppe mit einem Bedeutungsgewinn der 18- bis 24-Jährigen zu rechnen ist. Demgegenüber ist der Anstieg der Älteren enorm. Während die Altersgruppen der 65- bis unter 85-Jährigen bereits um 26 % ansteigen wird, fällt der Anstieg der Hochaltrigen (85+) mit 50 % noch höher aus. In der unteren Variante können bei den Kindern nur die 6- bis unter 10-Jährigen einen Zuwachs verzeichnen. In der oberen Variante fällt durch den erhöhten Zuzug der Anstieg bei Kindern und Jugendlichen sowie bei der Elterngeneration (30- bis unter 50-Jährigen) stärker aus.

Tabelle 21: Entwicklung der Altersgruppen der Hansestadt Lüneburg 2017-2035

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	2.166	2.087	2.030	2.163	-3,6	-6,3	-0,1
3 bis unter 6 Jahre	2.055	2.084	2.027	2.159	1,4	-1,4	5,1
6 bis unter 10 Jahre	2.641	2.763	2.691	2.860	4,6	1,9	8,3
10 bis unter 18 Jahre	5.460	5.523	5.400	5.687	1,2	-1,1	4,2
18 bis unter 30 Jahre	14.048	13.578	13.226	14.047	-3,3	-5,9	0
30 bis unter 50 Jahre	20.094	20.904	20.328	21.673	4,0	1,2	7,9
50 bis unter 65 Jahre	14.983	14.169	13.896	14.533	-5,4	-7,3	-3,0
65 bis unter 85 Jahre	11.860	14.957	14.819	15.141	26,1	24,9	27,7
85 Jahre und mehr	1.794	2.695	2.668	2.730	50,2	48,7	52,2
Gesamt	**75.101**	**78.761**	**77.086**	**80.994**	**4,9**	**2,6**	**7,8**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.7. Samtgemeinde Amelinghausen

Stagnierende Bevölkerung bis zum Jahr 2035 laut Basisvariante

In der Basisvariante wird die Einwohnerzahl der Samtgemeinde Amelinghausen bis zum Jahr 2035 mit 1 % nur geringfügig auf rund 8.560 Einwohner ansteigen. Bei einer unterdurchschnittlichen Zuwanderung tritt mit einem Minus von 7 % ein starker Bevölkerungsrückgang ein. Auf der anderen Seite würde eine überdurchschnittliche Zuwanderung sogar zu einem Anstieg der Bevölkerung um 7 % auf dann 9.000 Einwohner führen (vgl. Abbildung 47). Die einzelnen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden entwickeln sich nicht gleichförmig. Laut der Basisvariante werden die Gemeinden Amelinghausen (3 %) und Betzendorf (8 %) einen Anstieg der Bevölkerung bis zum Jahr 2035 verzeichnen können. Während die Gemeinde Oldendorf (Luhe) eine stagnierende Bevölkerungsentwicklung aufweist, werden die Gemeinde Rehlingen (-3 %) und die Gemeinde Soderstorf (-4 %) Bevölkerung verlieren.

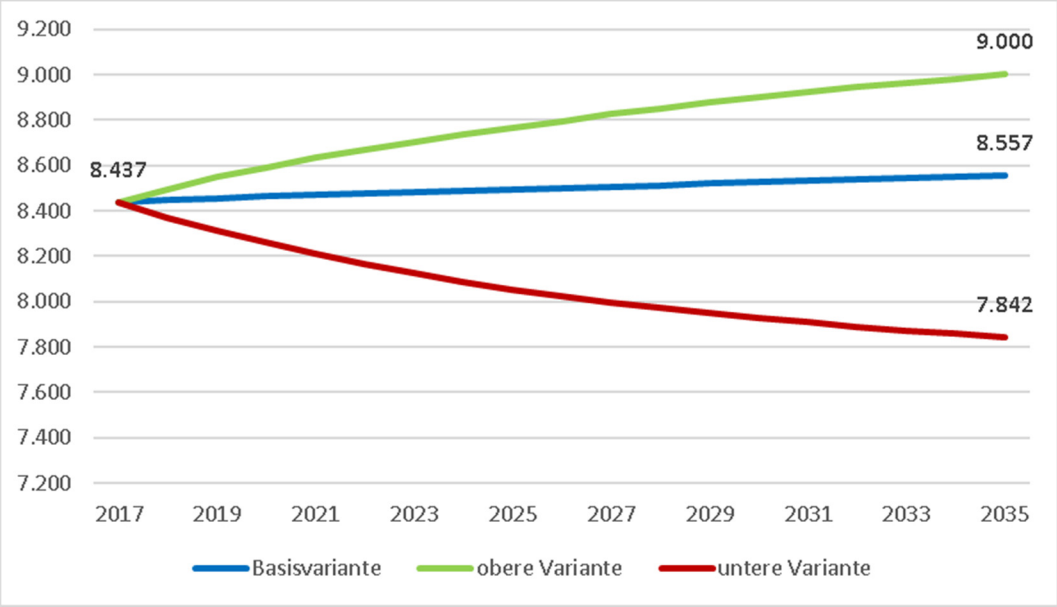

Abbildung 47: Bevölkerungsprognose der SG Amelinghausen 2017-2035
Eigene Darstellung Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Starker Anstieg der Kinder im Krippenalter um 16 % (Basisvariante)

Die altersstrukturelle Entwicklung zeigt, dass laut der Basisvariante die Zahl der Kinder im Krippenalter mit 16 % relativ stark ansteigen wird, während die Zahl der 3- bis unter 6-Jährigen rückläufig ist. Ein Rückgang mit über 10 % kann noch bei den 18- bis unter 30-Jährigen sowie bei den 50- bis unter 65-Jährigen festgestellt werden. In der oberen Variante fällt dieser Rückgang etwas geringer aus. Bemerkenswert ist die deutliche Zunahme der Kinder im Krippenalter mit 24 % in dieser Variante. In allen Varianten werden die beiden älteren Altersgruppen deutlich an Bedeutung gewinnen (vgl. Tabelle 22).

Auf Ebene der einzelnen Mitgliedsgemeinden lassen sich Unterschiede insbesondere bei den jüngeren Altersgruppen erkennen. In den Gemeinden Amelinghausen, Betzendorf, Oldendorf (Luhe) und Soderstorf werden in der Basisvariante die Kinder im Krippenalter mit mindestens 13 % markant ansteigen.

Darüber hinaus kann bei der Gemeinde Oldendorf (Luhe) noch ein Anstieg der 6- bis unter 10-Jährigen um 31 % festgestellt werden. Nur in der Gemeinde Rehlingen werden die 0- bis unter 3-Jährigen sowie die 3- bis unter 6-Jährigen deutlich zurückgehen. Die Zunahme der Hochaltrigen (85+) fällt in den Gemeinden Amelinghausen, Betzendorf sowie in Soderstorf deutlich aus.

Tabelle 22: Entwicklung der Altersgruppen der SG Amelinghausen 2017-2035

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	163	189	169	202	16,1	3,8	23,8
3 bis unter 6 Jahre	226	210	188	224	-7,0	-16,8	-0,9
6 bis unter 10 Jahre	290	297	266	316	2,3	-8,3	8,8
10 bis unter 18 Jahre	688	629	569	665	-8,6	-17,3	-3,3
18 bis unter 30 Jahre	1.062	923	831	982	-13,1	-21,7	-7,6
30 bis unter 50 Jahre	2.058	2.021	1.803	2.162	-1,8	-12,4	5,0
50 bis unter 65 Jahre	2.083	1.761	1.613	1.855	-15,5	-22,6	-10,9
65 bis unter 85 Jahre	1.618	2.123	2.021	2.180	31,2	24,9	34,7
85 Jahre und mehr	249	405	382	415	62,5	53,4	66,8
Gesamt	**8.437**	**8.557**	**7.842**	**9.000**	**1,4**	**-7,0**	**6,7**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

5.8. Samtgemeinde Bardowick

Anstieg der Bevölkerung um 6 % bis 2035 (Basisvariante)

Die Einwohnerzahl der Samtgemeinde Bardowick wird laut der Basisvariante von 17.770 auf rund 18.950 im Jahr 2035 ansteigen. Dies entspricht einem Anstieg von 6 %. Während eine überdurchschnittliche Zuwanderung (obere Prognosevariante) einen starken Bevölkerungsanstieg von 19 % bis zum Jahr 2035 zur Folge hat, sinkt bei einer unterdurchschnittlichen Zuwanderung (untere Prognosevariante) die Bevölkerung um 3 % (vgl. Abbildung 48). Die einzelnen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden zeigen deutliche Unterschiede hinsichtlich der prognositzierten Entwicklung. Laut der Basisvariante werden die Gemeinden Bardowick (11 %), Wittorf (11 %) sowie Radbruch (8 %) einen deutlichen Anstieg der Bevölkerung bis zum Jahr 2035 verzeichnen können. Die Gemeinden Mechtersen (5 %) und Barum (3 %) werden von einer etwas abgeschwächten Dynamik gekennzeichnet sein. Die Gemeinde Handorf (-4 %) und die Gemeinde Vögelsen (-1 %) werden hingegen Einwohner verlieren.

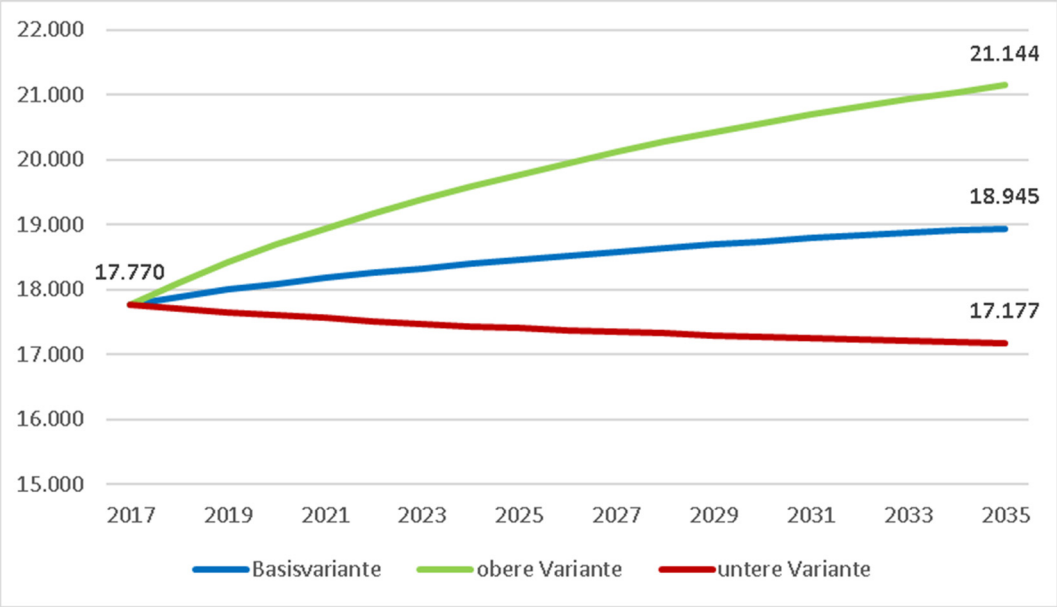

Abbildung 48: Bevölkerungsprognose der SG Bardowick 2017-2035
Eigene Darstellung Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Anstieg der Hochaltrigen um 94 % bis zum Jahr 2035 (Basisvariante)

Die altersstrukturelle Entwicklung zeigt, dass laut der Basisvariante bei den unter 50-Jährigen in der Samtgemeinde nur die Altersgruppe der 18- bis unter 30-Jährigen einen Zuwachs verzeichnen kann. Die Zahl der Kinder im Krippenalter ist mit einem Minus von 10 % bis zum Jahr 2035 relativ stark rückläufig. Während in der unteren Prognosevariante diese Entwicklung noch deutlicher ausfällt, können in der oberen Variante alle Altersgruppen einen Zuwachs verzeichnen. In allen drei Varianten fällt der Zuwachs an Älteren, insbesondere der Altersgruppe ab 85 Jahren, enorm aus. Gemäß der Basisvariante wird sich die Zahl der Hochbetagten bis zum Jahr 2035 beinahe verdoppeln (vgl. Tabelle 23).

Auf Ebene der einzelnen Mitgliedsgemeinden lassen sich Unterschiede insbesondere bei der jüngsten Altersgruppe erkennen. In den Gemeinden

Bardowick sowie Vögelsen wird in der Basisvariante die Zahl der Kinder im Krippenalter ansteigen, während in den übrigen Gemeinden diese Gruppe deutlich zurückgehen werden. Am stärksten fällt der Rückgang in der Gemeinde Barum mit einem Minus von 39 % bis 2035 aus. Die Zunahme der Hochaltrigen (85+) ist in den Gemeinden Barum (von 26 auf 58 Personen), Mechtersen (von 10 auf 21 Personen), Radbruch (von 26 auf 64 Personen) und Vögelsen (von 68 auf 152 Personen) mit über 100 % am höchsten.

Tabelle 23: Entwicklung der Altersgruppen der SG Bardowick 2017-2035

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	491	442	393	507	-9,9	-19,9	3,2
3 bis unter 6 Jahre	522	493	436	564	-5,6	-16,4	8,1
6 bis unter 10 Jahre	708	701	622	801	-1,0	-12,1	13,2
10 bis unter 18 Jahre	1.580	1.502	1.349	1.694	-4,9	-14,6	7,2
18 bis unter 30 Jahre	2.088	2.162	1.944	2.441	3,5	-6,9	16,9
30 bis unter 50 Jahre	4.997	4.998	4.402	5.757	0	-11,9	15,2
50 bis unter 65 Jahre	4.158	4.100	3.730	4.552	-1,4	-10,3	9,5
65 bis unter 85 Jahre	2.894	3.902	3.698	4.136	34,8	27,8	42,9
85 Jahre und mehr	332	645	602	692	94,2	81,4	108,3
Gesamt	**17.770**	**18.945**	**17.177**	**21.144**	**6,6**	**-3,3**	**19,0**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

5.9. Samtgemeinde Dahlenburg

Rückgang der Bevölkerung um 9 % bis 2035 (Basisvariante)

Die Einwohnerzahl der Samtgemeinde Dahlenburg wird laut der Basisvariante von rund 6.020 auf rund 5.500 im Jahr 2035 kontinuierlich zurückgehen. Dies entspricht einem Rückgang von 9 %. Auf Basis der unteren Prognosevariante, die von unterdurchschnittlichen Zuwanderungszahlen ausgeht, wird der Rückgang sogar 16 % betragen. Diesen beiden Varianten steht ein geringer Bevölkerungsgewinn (0,4 %) in der oberen Prognosevariante gegenüber (vgl. Abbildung 49). Gemäß der Basisvariante wird in allen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde die Bevölkerung bis 2035 zurückgehen. Der stärkste Rückgang wird für die Gemeinde Dahlem (-17 %) sowie für die Gemeinde Tosterglope (-13 %) prognostiziert. Für die übrigen Gemeinden kann ein Bevölkerungsrückgang zwischen 5 % bis 8 % angenommen werden.

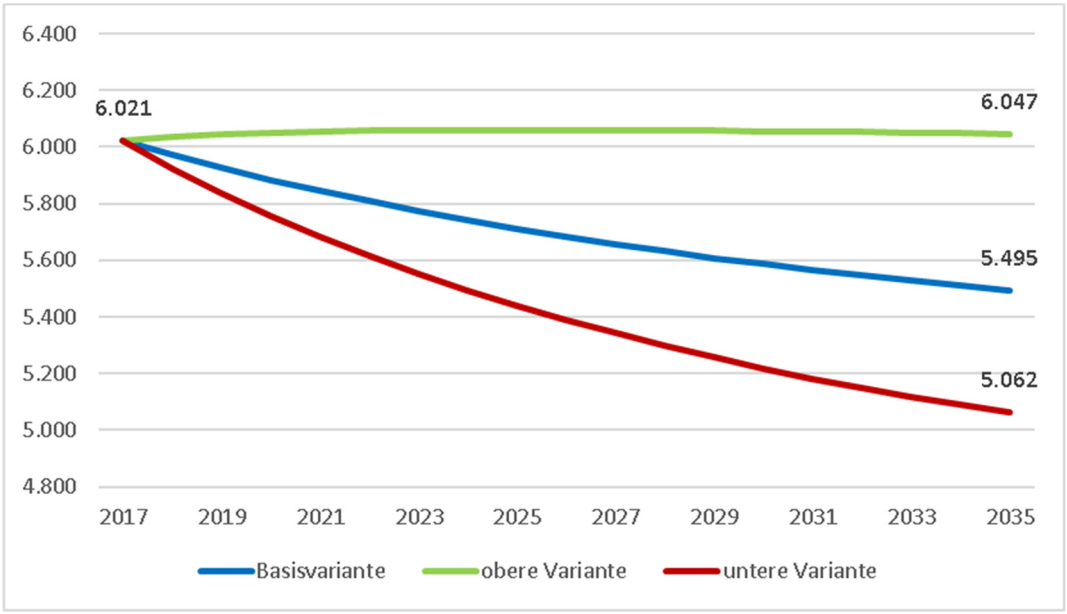

Abbildung 49: Bevölkerungsprognose der SG Dahlenburg 2017-2035
Eigene Darstellung Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Zum Teil starke Rückgange in allen Altersgruppen bis 65 Jahre gemäß Basisvariante

In der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der Bevölkerung differenziert nach ausgewählten Altersgruppen dargestellt. Gemäß der Basisvariante werden für alle dargestellten Altersgruppen bis 65 Jahre zum Teil starke Rückgänge prognostiziert. Demgegenüber gewinnen die beiden älteren Altersgruppen an Bedeutung. Die Gruppe der Hochbetagten (85+) verzeichnet sogar einen Zuwachs von 33 %. In der unteren Variante werden die Rückgänge bei den jüngeren Altersgruppen verstärkt sichtbar, während in der oberen Variante die Rückgänge weniger stark ausfallen bzw. sich sogar umkehren.

Anstieg der Zahl der Kinder im Krippenalter in den Gemeinden mit Ausnahme von Dahlenburg

Die Mitgliedsgemeinden unterscheiden sich hinsichtlich der altersstrukturellen Bevölkerungsentwicklung. In Boitze, Dahlem und Tosterglope steigt die Zahl der Kinder im Krippenalter (0 bis unter 3 Jahre) an. Diese Entwicklung trifft auch – mit Ausnahme von Boitze – für die Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren zu. Darüber hinaus fällt in Boitze und in Dahlem der Anstieg bei der Altersgruppe der 6- bis unter 10-Jährigen auf. In den Gemeinden Dahlenburg und Nahrendorf hingegen verlieren die genannten Altersgruppen an Bedeutung. Hinsichtlich der Entwicklung der Hochaltrigen (85+) fällt der Rückgang in der Gemeinde Nahrendorf auf, während für die übrigen Mitgliedsgemeinden ein Zuwachs prognostiziert wird. Die Bevölkerung in der Gemeinde Nahrendorf ist bereits im Ausgangsjahr 2017 relativ alt. Somit ist der Rückgang der Älteren ein demographischer Effekt.

Tabelle 24: Entwicklung der Altersgruppen der SG Dahlenburg 2017-2035

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	137	122	110	138	-11,2	-19,9	0,4
3 bis unter 6 Jahre	169	147	132	165	-13,1	-21,8	-2,1
6 bis unter 10 Jahre	217	214	194	241	-1,3	-10,6	11,2
10 bis unter 18 Jahre	505	472	429	526	-6,5	-15,1	4,1
18 bis unter 30 Jahre	697	621	564	693	-10,8	-19,0	-0,6
30 bis unter 50 Jahre	1.297	1.216	1.089	1.379	-6,3	-16,0	6,3
50 bis unter 65 Jahre	1.541	1.132	1.037	1.253	-26,5	-32,7	-18,7
65 bis unter 85 Jahre	1.277	1.327	1.273	1.398	4,0	-0,3	9,5
85 Jahre und mehr	181	241	233	252	33,2	28,7	39,5
Gesamt	**6.021**	**5.495**	**5.063**	**6.047**	**-8,7**	**-15,9**	**0,4**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

5.10. Samtgemeinde Gellersen

Anstieg der Bevölkerung um 3 % bis 2035 (Basisvariante)

In der Basisvariante wird die Einwohnerzahl der Samtgemeinde Gellersen um 3 % bis zum Jahr 2035 auf rund 14.180 Einwohner ansteigen. Bei einer unterdurchschnittlichen Zuwanderungsentwicklung tritt mit einem Minus von 2 % ein leichter Bevölkerungsrückgang ein. Auf der anderen Seite würde eine überdurchschnittliche Zuwanderung sogar zu einem Anstieg der Bevölkerung um 9 % auf dann rund 14.990 Einwohner führen (vgl. Abbildung 50). Die einzelnen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde entwickeln sich nicht gleichförmig. Laut der Basisvariante werden die Gemeinden Westergellersen (11 %) und Kirchgellersen (9 %) einen deutlichen Anstieg der Bevölkerung bis zum Jahr 2035 verzeichnen können. Da in den letzten Jahren große Baugebiete realisiert wurden und dies zukünftig in dieser Form nicht mehr zuerwarten ist, ist mit einem geringeren Bevölkerungsanstieg bis zum Jahr 2035 zu rechnen. Während die Gemeinde Reppenstedt eine stagnierende Bevölkerungsentwicklung laut der Prognose aufweisen wird, wird die Gemeinde Südergellersen sogar Einwohner verlieren (- 3 %). Für die Gemeinde Reppenstedt ist zu beachten ist, dass in dem Stützzeitraum keine Ausweisung von Baugebieten erfolgte, sodass die Prognose die Bevölkerungsentwicklung wahrscheinlich unterschätzt. Hintergrund ist die Ausweisung eines großen Baugebiets (250 bis 300 Wohneinheiten) in den nächsten Jahren.

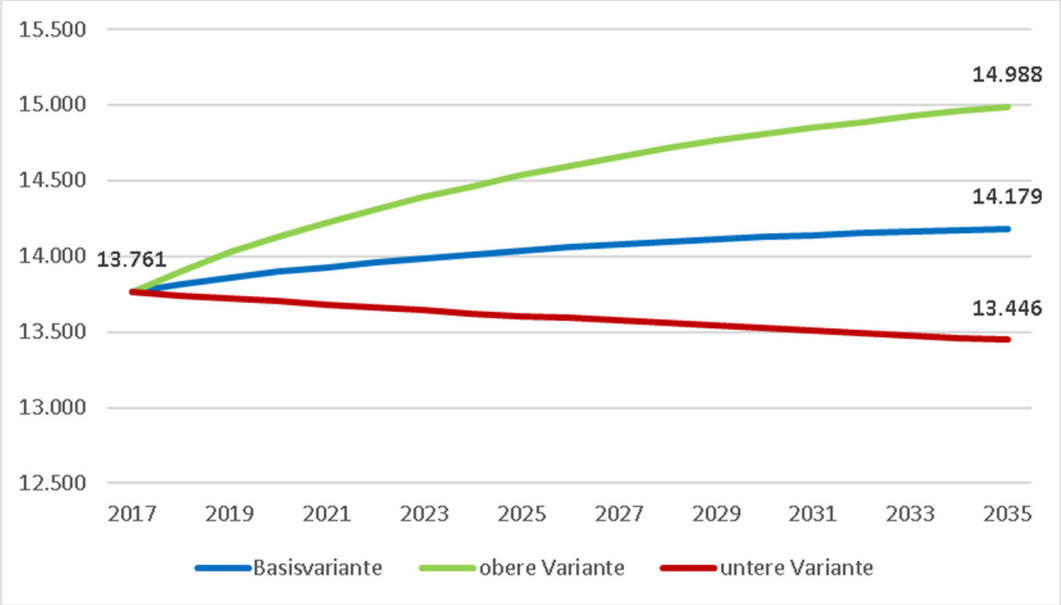

Abbildung 50: Bevölkerungsprognose der SG Gellersen 2017-2035
Eigene Darstellung Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Anstieg der Hochbetagten um 67 % bis zum Jahr 2035 (Basisvariante)

Die altersstrukturelle Entwicklung zeigt, dass gemäß der Basisvariante die Zahl der Kinder im Krippenalter (0 bis unter 3 Jahre) – neben den Altersgruppen ab 65 Jahren – die einzige Gruppe ist, die bis 2035 einen Zuwachs verzeichnen wird. Die Zahl der 3- bis unter 6-Jährigen wird mit einem Minus von 8 % hingegen relativ stark rückläufig sein. Ebenso geht die Zahl der Zahl der 6- bis unter 10-Jährigen mit einem Minus von 11 % bis 2035 zurück. In der oberen Variante fällt dieser

Rückgang etwas geringer aus, in der unteren Variante ist der Rückgang folglich deutlicher. In allen Varianten werden die beiden ältesten Altersgruppen deutlich an Bedeutung gewinnen (vgl. Tabelle 25).

Auf Ebene der einzelnen Mitgliedsgemeinden lassen sich für die Gemeinde Reppenstedt insbesondere bei der Entwicklung der jungen Bevölkerungsgruppen ähnliche Entwicklungsdynamiken wie für die Samtgemeinde ermitteln. In der Gemeinde Kirchgellersen wird die Zahl der Kinder im Krippenalter stark ansteigen, während die Zahl der 3- bis unter 6-Jährigen rückläufig sein wird. Für die Gemeinde Südergellersen wird ein Anstieg für beide der jüngsten Altergruppen prognostiziert. Ein anderes Bild zeigt sich hingegen in der Gemeinde Westergellsersen, in der ein beträchtlicher Rückang der Altersgruppen zwischen 0 bis unter 6 Jahren zu beobachten sein wird. Die Zunahme der Hochaltrigen (85+) fällt in den Gemeinden Reppenstedt (57 %), Westergellersen (61 %) und Südergellersen (63 %) ähnlich aus, während für Kirchgellersen eine vergleichsweise hohe Zunahme (116 %) prognostiziert wird.

Tabelle 25: Entwicklung der Altersgruppen der SG Gellersen 2017-2035

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	327	335	313	359	2,4	-4,3	9,9
3 bis unter 6 Jahre	405	372	349	401	-8,0	-13,8	-0,9
6 bis unter 10 Jahre	588	525	493	566	-10,8	-16,2	-3,8
10 bis unter 18 Jahre	1.169	1.112	1.052	1.195	-4,9	-10,0	2,2
18 bis unter 30 Jahre	1.602	1.572	1.489	1.685	-1,9	-7,1	5,2
30 bis unter 50 Jahre	3.540	3.437	3.204	3.698	-2,9	-9,5	4,5
50 bis unter 65 Jahre	3.191	2.873	2.722	3.023	-10,0	-14,7	-5,3
65 bis unter 85 Jahre	2.536	3.282	3.180	3.367	29,4	25,4	32,8
85 Jahre und mehr	403	671	646	694	66,5	60,2	72,2
Gesamt	**13.761**	**14.179**	**13.446**	**14.988**	**3,0**	**-2,3**	**8,9**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

5.11. Samtgemeinde Ilmenau

Bevölkerungsrückgang um 2 % bis 2035 (Basisvariante)

Die Einwohnerzahl der Samtgemeinde Ilmenau wird laut der Basisvariante von rund 10.440 auf rund 10.210 im Jahr 2035 zurückgehen. Dies entspricht einem Rückgang von 2 %. Während in der unteren Prognosevariante ebenfalls ein Rückgang – jedoch von 7 % – vorausberechnet wurde, geht die obere Prognosevariante bei einer überdurchschnittlichen Zuwanderung von einem Anstieg der Bevölkerung um 2 % aus (vgl. Abbildung 51). Die einzelnen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde zeigen deutliche Unterschiede hinsichtlich der prognostizierten Entwicklung. Laut der Basisvariante werden die Gemeinden Deutsch Evern und Melbeck eine stagnierende Bevölkerungszahl verzeichnen. Die Gemeinden Barnstedt (-9 %) sowie Embsen (-8 %) werden demgegenüber relativ deutlich an Einwohner verlieren. Im Falle der Gemeinde Embsen ist der Rückgang der Bevölkerung auf die geringe Ausweisung von Bauflächen im Stützzeitraum zurückzuführen (vgl. Wohnungsmarktanalyse 2016).

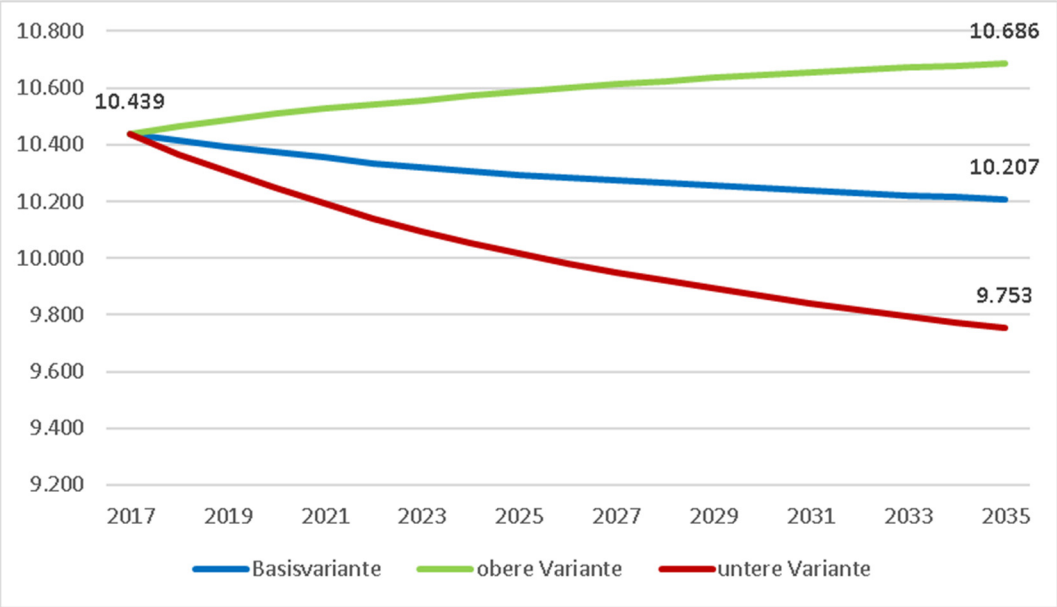

Abbildung 51: Bevölkerungsprognose der SG Ilmenau 2017-2035
Eigene Darstellung Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Anstieg der Kinder im Krippenalter um 20 % bis 2035 (Basisvariante)

Die altersstrukturelle Entwicklung zeigt, dass laut der Basisvariante bei den unter 65-Jährigen in der Samtgemeinde nur die jüngste Altersgruppe einen Zuwachs verzeichnen kann. Der Anstieg bei den Kindern im Krippenalter fällt mit 20 % relativ hoch aus. Der größte Rückgang aller Altersgruppen wird mit einem Minus von 20 % für die 50- bis unter 65-Jährigen prognostiziert. Während in der unteren Prognosevariante diese Entwicklung noch deutlicher ausfällt, können in der oberen Variante alle Altersgruppen einen Anstieg verzeichnen. In allen Varianten werden die beiden älteren Altersgruppen deutlich an Bedeutung gewinnen (vgl. Tabelle 26).

Anstieg der Kinder im Krippenalter in Melbeck um 63 %

Auf Ebene der einzelnen Mitgliedsgemeinden lassen sich Unterschiede insbesondere bei den jüngeren Altersgruppen erkennen. In der Gemeinde Melbeck werden in der Basisvariante die Kinder im Krippenalter mit 63 % markant ansteigen, während in der Gemeinde Barnstedt diese Altersgruppe um 36 % zurückgehen wird. Die Gemeinden Deutsch Evern und Embsen verzeichnen mit 17 % bzw. 2 % geringere Zuwächse. Bei der Entwicklung der älteren Bevölkerungsgruppen sticht die Gemeinde Barnstedt hervor. Während die Altergruppe der 65- bis unter 85-Jährigen um 59 % ansteigen wird, fällt der Anstieg der Hochaltrigen (85+) mit einem Zuwachs um 10 % deutlich geringer aus. In den übrigen Gemeinden beträgt der Anstieg der Altersgruppe 85+ über 50 %.

Tabelle 26: Entwicklung der Altersgruppen der SG Ilmenau 2017-2035

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	206	247	233	262	20,1	13,3	27,0
3 bis unter 6 Jahre	282	274	258	290	-2,9	-8,3	2,8
6 bis unter 10 Jahre	409	387	365	409	-5,5	-10,7	-0,1
10 bis unter 18 Jahre	925	811	770	854	-12,3	-16,8	-7,6
18 bis unter 30 Jahre	1.202	1.040	986	1.097	-13,5	-18,0	-8,7
30 bis unter 50 Jahre	2.542	2.479	2.331	2.635	-2,5	-8,3	3,7
50 bis unter 65 Jahre	2.696	2.162	2.063	2.267	-19,8	-23,5	-15,9
65 bis unter 85 Jahre	1.916	2.411	2.359	2.465	25,8	23,1	28,7
85 Jahre und mehr	261	397	387	406	51,9	48,4	55,5
Gesamt	**10.439**	**10.207**	**9.753**	**10.686**	**-2,2**	**-6,6**	**2,4**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

5.12. Samtgemeinde Ostheide

Stagnierende Bevölkerungszahl bis 2035 (Basisvariante)

Laut der Basisvariante wird die Einwohnerzahl der Samtgemeinde Ostheide bis 2035 relativ stabil bleiben und nur einen geringfügigen Anstieg von 0,3 % verzeichnen. Während eine überdurchschnittliche Zuwanderung einen Bevölkerungsanstieg von 9 % bis 2035 zur Folge hat, sinkt bei einer unterdurchschnittlichen Zuwanderung die Bevölkerung um 9 % (vgl. Abbildung 52). Die einzelnen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden entwickeln sich nicht gleichförmig. Laut der Basisvariante werden die Gemeinden Barendorf (8 %) und Neetze (5 %) einen Anstieg der Bevölkerung bis zum Jahr 2035 verzeichnen können. Demgegenüber weisen die Gemeinden Reinstorf (-8 %), Wendisch Evern (-5 %), Thomasburg und Vastorf (jeweils -4 %) Bevölkerungsverluste auf.

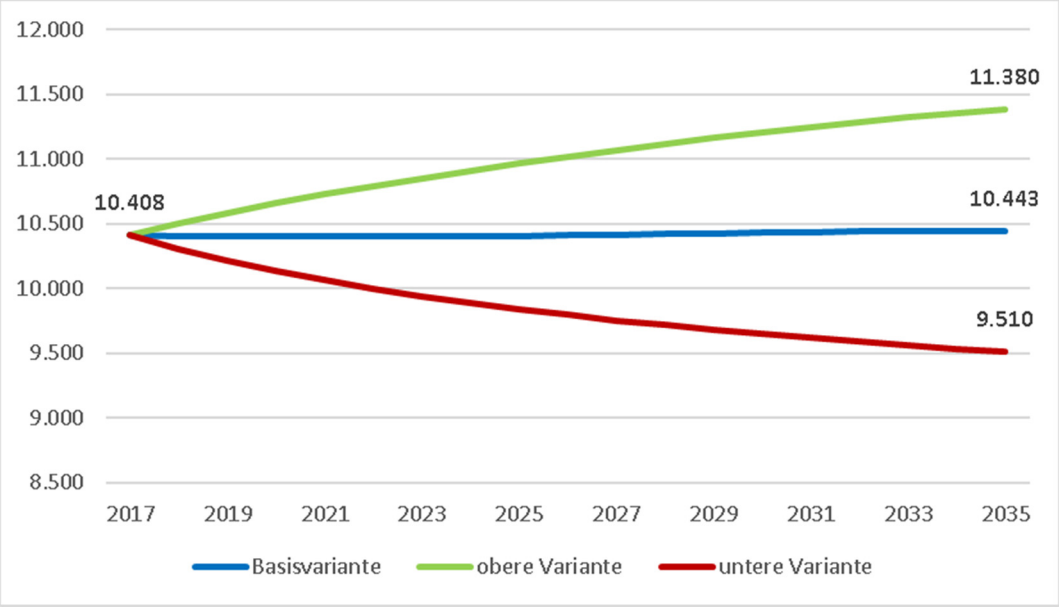

Abbildung 52: Bevölkerungsprognose der SG Ostheide 2017-2035
Eigene Darstellung Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Anstieg der Hochaltrigen um 94 % bis zum Jahr 2035 (Basisvariante)

Die altersstrukturelle Entwicklung zeigt, dass laut der Basisvariante bei den unter 65-Jährigen in der Samtgemeinde nur die Gruppe der Kinder im Krippenalter (0 bis unter 3 Jahre) einen Zuwachs verzeichnen können. Laut der unteren Variante werden lediglich die beiden ältesten Altersgruppen quantitativ an Bedeutung gewinnen. Durch den erhöhten Zuzug von Familien fällt in der oberen Variante der Bevölkerungsgewinn bei den Krippenkindern, den 6- bis unter 10-Jährigen, den 18- bis unter 30-Jährigen sowie bei der Elterngeneration (30- bis unter 50-Jährigen) auf. In allen drei Varianten ist der Zuwachs an Älteren, insbesondere der Altergruppe ab 85 Jahren, enorm. Gemäß der Basisvariante wird sich die Zahl der Hochbetagten bis zum Jahr 2035 beinahe verdoppeln (vgl. Tabelle 27). Auf Ebene der einzelnen Mitgliedsgemeinden fällt in Vastorf, Thomasburg und Barendorf die Zunahme der Hochaltrigen (85+) mit über 100 % deutlich aus. Hinsichtlich jüngerer Altersgruppen lässt sich in den Mitgliedsgemeinden kein einheitliches Muster erkennen. So lassen sich in der Gemeinde Barendorf Zuwächse bei den Kindern

im Krippen- als auch im Kindergartenalter beobachten, während in Thomasburg sich die Kindergartenkinder verringern werden. In Wendisch Evern hingegen werden die Kinder im Krippenalter an quantitativer Bedeutung verlieren. In den übrigen drei Gemeinden – Neetze, Reinstorf und Vastorf – wird es Rückgänge in den beiden jüngsten Altersgruppen geben.

Tabelle 27: Entwicklung der Altersgruppen der SG Ostheide 2017-2035

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	259	268	237	301	3,5	-8,3	16,1
3 bis unter 6 Jahre	324	286	253	321	-11,8	-22,0	-1,0
6 bis unter 10 Jahre	405	395	350	443	-2,5	-13,5	9,3
10 bis unter 18 Jahre	945	822	737	911	-13,0	-22,0	-3,6
18 bis unter 30 Jahre	1.163	1.080	962	1.197	-7,2	-17,3	2,9
30 bis unter 50 Jahre	2.820	2.586	2.274	2.901	-8,3	-19,4	2,9
50 bis unter 65 Jahre	2.562	2.292	2.091	2.491	-10,5	-18,4	-2,8
65 bis unter 85 Jahre	1.751	2.367	2.272	2.456	35,2	29,8	40,3
85 Jahre und mehr	179	348	335	360	94,4	87,0	101,0
Gesamt	**10.408**	**10.443**	**9.510**	**11.380**	**0,3**	**-8,6**	**9,3**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

5.13. Samtgemeinde Scharnebeck

Anstieg der Bevölkerung um 3 % bis 2035 (Basisvariante)

Die Einwohnerzahl der Samtgemeinde Scharnebeck wird laut der Basisvariante von rund 15.730 auf rund 16.180 im Jahr 2035 ansteigen. Dies entspricht einem Anstieg von 3 %. Während bei einer überdurchschnittlichen Zuwanderung ein Bevölkerungsanstieg von 12 % prognostiziert wird, sinkt die Bevölkerung um 4 % in der unteren Prognosevariante (vgl. Abbildung 53). Die einzelnen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde zeigen deutliche Unterschiede hinsichlich der prognositzierten Entwicklung. Laut der Basisvariante werden die Gemeinden Rullstorf (13 %), Brietlingen (6 %) sowie Scharnebeck (6 %) einen deutlichen Anstieg der Bevölkerung bis zum Jahr 2035 verzeichnen können. Die Gemeinden Artlenburg, Hittbergen und Lüdersburg werden mit einem Anstieg von jeweils 2 % von einer leicht abgeschwächten Dynamik gekennzeichnet sein. Für die Gemeinden Echem (-7 %) und Hohnstorf (Elbe) (-8 %) wird hingegen ein Bevölkerungrückgang prognostiziert.

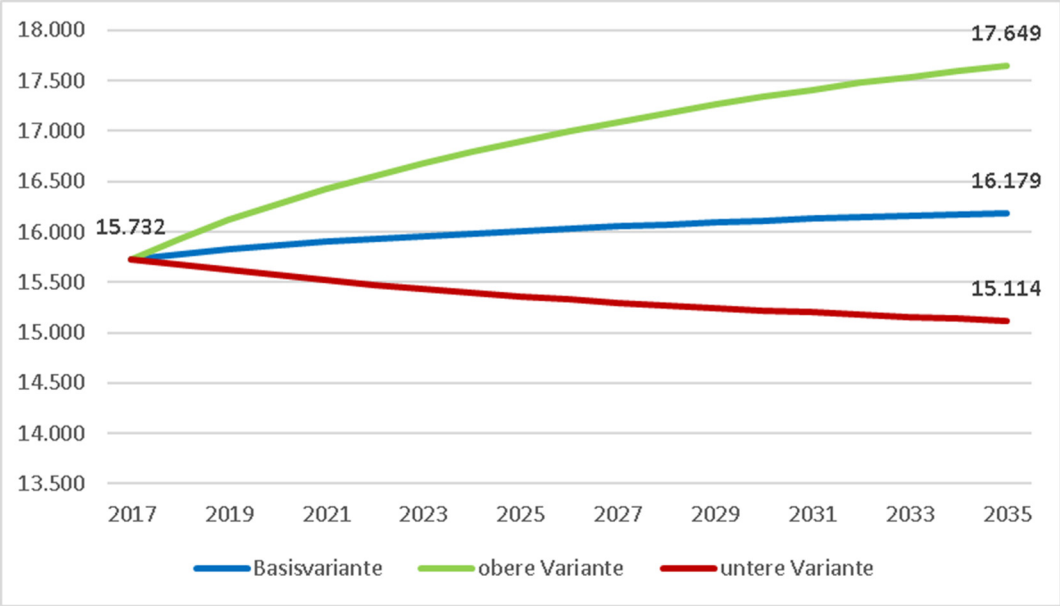

Abbildung 53: Bevölkerungsprognose der SG Scharnebeck 2017-2035
Eigene Darstellung Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Anstieg der Hochaltrigen um 112 % bis 2035 (Basisvariante)

Die altersstrukturelle Entwicklung zeigt, dass laut der Basisvariante bei den unter 65-Jährigen in der Samtgemeinde nur die Altersgruppe der 6- bis unter 10-Jährigen einen Zuwachs verzeichnen kann. Die Zahl der Kinder im Kindergartenalter ist mit einem Minus von 10 % bis zum Jahr 2035 relativ stark rückläufig. In der unteren Prognosevariante verstärkt sich der Rückgang, wobei dann auch die 6- bis unter 10-Jährigen zurückgehen werden. Demgegenüber gewinnen laut der oberen Variante die meisten Altersgruppen an Bedeutung. In allen drei Varianten fällt der Zuwachs an Älteren, insbesondere der Altergruppe ab 85 Jahren, enorm aus. Gemäß der Basisvariante wird die Zahl der Hochbetagten bis zum Jahr 2035 um 112 % ansteigen (vgl. Tabelle 28).

Starke Zunahme der Hochaltrigen in Artlenburg, Echem, Hohnstorf (Elbe) und Scharnebeck

Auf Ebene der einzelnen Mitgliedsgemeinden lassen sich Unterschiede insbesondere bei der jüngsten Altersgruppe erkennen. In den Gemeinden Hittbergen (47 %) sowie Rullstorf (55 %) wird in der Basisvariante die Zahl der 0- bis unter 3-Jährigen ansteigen, während in den übrigen Gemeinden diese Altersgruppe zum Teil deutlich zurückgehen wird. Am stärksten ist der Rückgang in der Gemeinde Artlenburg mit einem Minus von 30 % bis zum Jahr 2035. Die Zunahme der Hochaltrigen (85+) fällt in den Gemeinden Artlenburg (von 13 auf 55 Personen), Hohnstorf (Elbe) (von 32 auf 100 Personen), Lüdersburg (von 9 auf 24 Personen) sowie Scharnebeck (von 62 auf 130 Personen) mit über 100 % besonder hoch aus.

Tabelle 28: Entwicklung der Altersgruppen der SG Scharnebeck 2017-2035

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	377	363	333	405	-3,6	-11,7	7,5
3 bis unter 6 Jahre	456	412	377	460	-9,7	-17,4	0,8
6 bis unter 10 Jahre	575	588	539	656	2,3	-6,2	14,1
10 bis unter 18 Jahre	1.427	1.261	1.164	1.394	-11,7	-18,5	-2,3
18 bis unter 30 Jahre	1.872	1.776	1.641	1.970	-5,1	-12,3	5,2
30 bis unter 50 Jahre	4.197	4.188	3.831	4.689	-0,2	-8,7	11,7
50 bis unter 65 Jahre	3.797	3.460	3.236	3.768	-8,9	-14,8	-0,8
65 bis unter 85 Jahre	2.756	3.547	3.430	3.699	28,7	24,5	34,2
85 Jahre und mehr	275	584	563	609	112,2	104,8	121,3
Gesamt	**15.732**	**16.179**	**15.114**	**17.649**	**2,8**	**-3,9**	**12,2**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

5.14. Zwischenfazit

Anstieg der Bevölkerung des Landkreises um 3 % bis 2035 (Basisvariante)

Laut der Basisvariante der Bevölkerungsprognose wird die Bevölkerung des Landkreises Lüneburg bis zum Jahr 2035 um 3 % auf rund 187.900 Einwohner ansteigen.[19] Während in dem Zeitraum von 2011 bis 2017 noch alle Städte, Einheits- und Samtgemeinden Bevölkerung hinzugewonnen haben, ist dies bis zum Jahr 2035 nicht mehr der Fall. Den größten prozentualen Anstieg verzeichnen die Samtgemeinde Bardowick (7 %), die Gemeinde Adendorf (6 %) und die Hansestadt Lüneburg (5 %). In der Gemeinde Amt Neuhaus (-17 %) sowie in den Samtgemeinden Dahlenburg (-9 %) und Ilmenau (-2 %) geht die Bevölkerung sogar zurück.

Kleinräumige Unterschiede in der Bevölkerungsentwicklung

Erneut werden auf Ebene der 43 Gemeinden kleinräumige Unterschiede offensichtlich. Es wird deutlich, dass neben der Hansestadt Lüneburg vor allem die Gemeinden an Bevölkerung hinzugewinnen, die westlich und nördlich von Lüneburg liegen. Die größten Bevölkerungsgewinne verzeichnen die Gemeinden Bardowick, Radbruch, Wittorf, Kirchgellersen, Westergellersen und Rullstorf. Demgegenüber verlieren einige Gemeinden südlich und östlich der Hansestadt Lüneburg Einwohner. Ein verhältnismäßig starker Rückgang von mehr als 13 % ist in den Gemeinden Amt Neuhaus, Dahlem und Tosterglope vorzufinden. Die Analyse hat zudem zeigt, dass nicht alle Grundzentren als Schwerpunkte der Bevölkerungsentwicklung ausgemacht werden können.

Starke Alterungsprozesse in den Gemeinden des Landkreises

Der Landkreis Lüneburg ist stark von Alterungsprozessen betroffen. Nur noch wenige Gemeinden können einen Anstieg der unter 18-Jährigen verzeichnen. Die meisten Gemeinden sind zum Teil von einem erheblichen Rückgang jüngerer Bevölkerungsgruppen gekennzeichnet. Im Kontrast dazu wird der Anteil der über 65-Jährigen fast im gesamten Landkreis stark – zum Teil über 55 % – zunehmen.[20] Welche Auswirkungen diese Entwicklungen der Altersstruktur auf die Nachfrage nach Kindertagesstätten, Schulen und Pflegeeinrichtungen hat, wird im nächsten Kapitel analysiert.

Die Steuerung der Regionalplanung wirkt sich auch auf die Prognose aus

Wie bereits erwähnt, muss bei der Interpretation der Bevölkerungsentwicklung die Steuerung der Regionalplanung berücksichtigt werden. Da Gemeinden ohne zentralörtliche Ausweisung Bauflächen im Rahmen der Eigenentwicklung ausweisen konnten, wirkt sich diese Steuerung auch auf die Ergebnisse der Bevölkerungsprognose aus.

[19] Für Gesamtdeutschland geht das Statistische Bundesamt auf Basis der aktualisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Variante 2-A) für den Zeitraum 2015 bis 2035 von einer gleichbleibenden Bevölkerungszahl aus. Ein Rückgang tritt laut der Vorausberechnung erst ab dem Jahr 2020 ein. Betrachtet man den Zeitraum von 2017 bis 2035 wird von einem Bevölkerungsrückgang in Höhe von -1,1 % ausgegangen (vgl. Statistisches Bundesamt 2017)

[20] Die über 65-Jährigen werden deutschlandweit nach der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamts von 2017 bis 2035 um 32 % zunehmen (vgl. Statistisches Bundesamt 2017).

6. Analyse der Versorgungsinfrastruktur

Im Rahmen dieses Kapitels wird die Versorgungsinfrastruktur mit Fokus auf die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und Ältere im Landkreis Lüneburg näher analysiert. Hierfür wird in einem ersten Schritt die gegenwärtige Angebotsstruktur für Kindertagesstätten (inkl. Tagespflege), Schulen und Pflegeeinrichtungen im Landkreis beschrieben. Folgend werden für das Ausgangsjahr 2017 sowie auf Basis der Bevölkerungsprognose für das Jahr 2035 die Bedarfe ermittelt.[21] Abschließend erfolgt eine Bewertung der gegenwärtigen und zukünftigen Versorgung. Auf diese Weise können Angebotslücken bzw. mögliche Überangebote identifiziert werden und somit Handlungsbedarfe als Entscheidungsgrundlage für die Infrastrukturplanung und für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms aufgezeigt werden. Abschließend wird in diesem Kapitel auf die medizinische Versorgung im Landkreis Lüneburg eingegangen.

Darüber hinaus wurden für jede Gemeinde ambulante Pflegeeinrichtungen, die ärztliche Versorgung, Sozialberatungsstellen, Kinder- und Jugendtreffs (Jugendzentren), Kirchengemeinden, Vereine (Sportvereine, Bürgervereine, Kulturgruppen, Ortskreise), Kultur- und Bildungsangebote (Theater, Kino, Volkshochschulen, Museen, Bücherhallen), temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett) recherchiert und dokumentiert. Die Ergebnisse befinden sich im Anhang.

[21] Nebenwohnsitze werden in der Analyse nicht berücksichtigt.

6.1. Vorschulische Kinderbetreuung

In diesem Unterkapitel wird die zukünftige Versorgung des Landkreises Lüneburg mit vorschulischen Betreuungsangeboten analysiert. Nach der Beschreibung der Angebotsstruktur wird im Einzelnen auf die Entwicklung der Nachfrage nach Betreuungsangeboten für unter 3-Jährige (Tagespflege und Krippe) und nach Kindergartenplätzen bis zum Jahr 2035 eingegangen. Daran anschließend erfolgt eine Gegenüberstellung der gegenwärtigen Angebotsstruktur mit den zukünftigen Bedarfen auf Basis der Bevölkerungsprognose, um mögliche Versorgungsengpässe bzw. -überangebote zu identifizieren. In Folge der Einführung der Ganztagsschule wird die Einrichtung Hort nicht in der Analyse berücksichtigt.

Angebotsstruktur

122 Einrichtungen der vorschulischen Kinderbetreuung

Laut der Kindertagesstättenstatistik verfügt der Landkreis Lüneburg insgesamt über 122 Einrichtungen (ohne Tagespflege) der vorschulischen Kinderbetreuung (Stand: 15.03.2017). Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Verteilung der einzelnen Standorte. Hierbei wird zunächst deutlich, dass jede Einheits- und Samtgemeinde über Einrichtungen der Kinderbetreuung verfügt. Darüber hinaus zeigt sich, dass sich die Einrichtungen in der Hansestadt Lüneburg sowie in deren Umgebung konzentrieren.

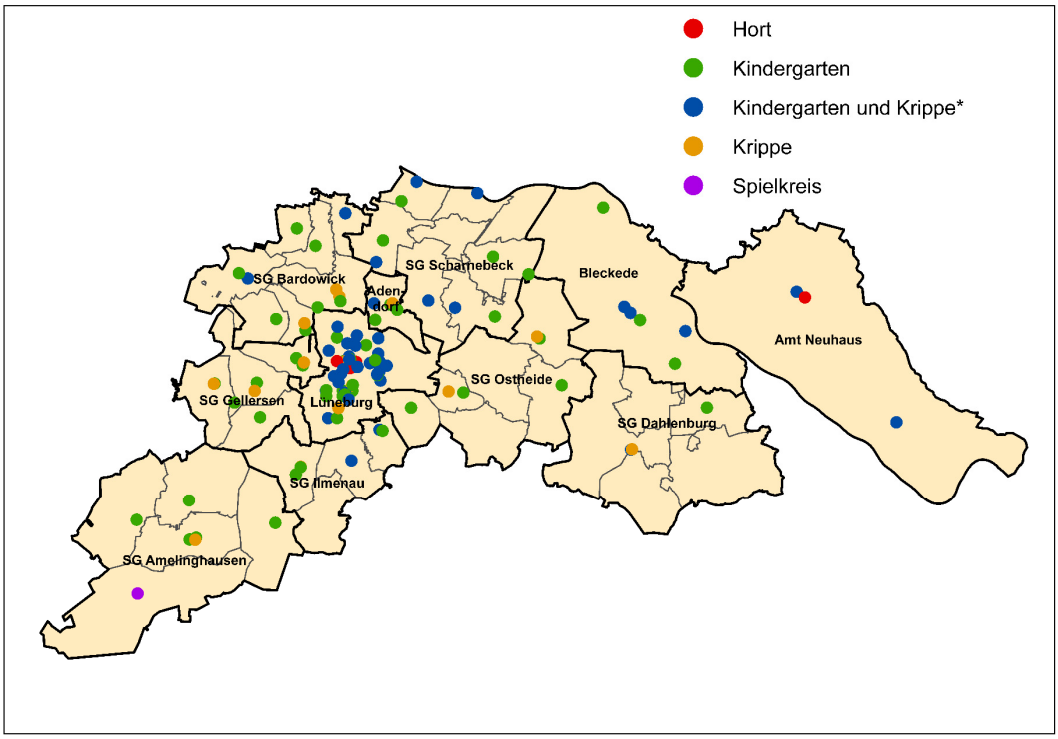

Abbildung 54: Standorte der Kindertagesstätten im Landkreis Lüneburg

Eigene Darstellung, Datenbasis: Landkreis Lüneburg 2017, * In der Gemeinde Amt Neuhaus sowie in den Städten Bleckede und Lüneburg sind teilweise noch Hortangebote integriert.

Landkreis Lüneburg: 830 Tagespflegeplätze, 1.220 Krippenplätze und 5.620 Plätze für Kindergartenkinder

Die Anzahl an Tagespflege-, Krippen-, Kindergartenplätzen je Einheits- und Samtgemeinde ist in der Tabelle 29 angegeben. Insgesamt verfügt der Landkreis Lüneburg über rund 830 Plätze in der Tagespflege, 1.220 Krippenplätze und 5.620 Kindergartenplätze. Entsprechend der Bevölkerungszahl befinden sich in der Hansestadt Lüneburg die meisten Plätze. Während aktuell rund 280 Tagespflegeplätze und 610 Plätze für Krippenkinder vorgehalten werden, stehen rund 2.250 Plätze für Kinder ab 3 Jahren in der Hansestadt zur Verfügung.

Tabelle 29: Tagespflege-, Krippen-, Kindergartenplätze im Landkreis Lüneburg

	Tagespflege*	Krippenplätze**	Kindergartenplätze**
Gemeinde Adendorf	72	75	312
Gemeinde Amt Neuhaus	0	45	140
Stadt Bleckede	38	30	257
Hansestadt Lüneburg	277	606	2.246
SG Amelinghausen	41	45	260
SG Bardowick	84	87	583
SG Dahlenburg	28	15	167
SG Gellersen	68	90	489
SG Ilmenau	66	45	348
SG Ostheide	75	75	328
SG Scharnebeck	81	105	489
LK Lüneburg	**830**	**1.218**	**5.619**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Kindertagesstättenstatistik des Landkreises Lüneburg (Stand: 15.03.2017) und Kita-Bedarfsrechnung 2018-2024, * gleichzeitig betreute Kinder, ** genehmigte Plätze

Bedarfsentwicklung

Betreuungsquote für Krippen liegt bei 21 % und für Kindergärten bei 94 %

In diesem Abschnitt wird die Entwicklung der Nachfrage nach Betreuungsangeboten für unter 3-Jährige und nach Kindergartenplätzen (3- bis unter 6-Jährige) analysiert. Im Landkreis Lüneburg werden aktuell nicht alle Kinder im Krippen- und Kindergartenalter in einer vorschulischen Einrichtung betreut. Um einen Überblick über die gegenwärtige Betreuungssituation zu erhalten, berechnet der Landkreis Lüneburg im Rahmen der Kita-Bedarfsrechnung eine sogenannte Betreuungsquote je Einheits- bzw. Samtgemeinde (vgl. Tabelle 30). Die Betreuungsquote gibt den Anteil der betreuten Kinder an der Gesamtzahl der Kinder des entsprechenden Alters an. Im Durchschnitt liegt die Betreuungsquote für Krippen bei 21 % und für Kindergärten bei 94 %. Das bedeutet, dass gegenwärtig ungefähr jedes fünfte Kind im Krippenalter in einer vorschulischen Einrichtung betreut wird. Zu berücksichtigen ist dabei, dass in dieser Rechnung die Kinder nicht erfasst werden, die in der Tagespflege betreut werden. Demgegenüber wird fast jedes Kind im Kindergartenalter in einem Kindergarten betreut. Wie die Tabelle 30 zeigt, variiert die Betreuungsquote innerhalb des Landkreises. Die Betreuungsquote im Krippenbereich schwankt zwischen 9 % (SG Dahlenburg) und 37 % (Amt Neuhaus). Die Betreu-

ungsquote für den Kindergartenbereich fällt demgegenüber mit 86 % in der Gemeinde Adendorf und in der Samtgemeinde Ostheide am geringsten aus. In der Hansestadt Lüneburg liegt die Betreuungsquote bei 100 %.

Tabelle 30: Betreuungsquoten für Krippen und Kindergarten

	Betreuungsquote Krippe	Betreuungsquote Kindergarten
Gemeinde Adendorf	24	86
Gemeinde Amt Neuhaus	41	100
Stadt Bleckede	14	96
Hansestadt Lüneburg	27	100
SG Amelinghausen	20	94
SG Bardowick	14	95
SG Dahlenburg	9	90
SG Gellersen	22	98
SG Ilmenau	16	99
SG Ostheide	22	86
SG Scharnebeck	22	93
LK Lüneburg	**21**	**94**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Kita-Bedarfsrechnung 2018-2024 des Landkreises Lüneburg

Bedarfsquote für den Krippenbereich liegt bei 44 % im Jahr 2017, Erhöhung auf 60 % im Jahr 2035 (Annahme)

Da die Betreuungsquote nur die derzeit in Anspruch genommenen Plätze im Krippen- und Kindergartenbereich darstellt, gibt diese Quote keinen Hinweis darauf, wie die tatsächliche Nachfrage ausfällt. Darüber hinaus werden gegenwärtig 830 Kinder im Krippenalter in der Tagespflege betreut, die mit der Betreuungsquote nicht erfasst werden. Um die Betreuungsbedarfe abzubilden, muss daher eine Bedarfsquote der Rechnung zugrunde gelegt werden. Im Rahmen des „DJI-Kinderbetreuungsreports 2017“ wurde von dem Deutschen Jugendinstitut e.V. eine bundesländerrepräsentative Elternbefragung zur Betreuung von Kindern im Alter von unter 15 Jahren in Deutschland durchgeführt. Daraus folgt, dass die Betreuungsbedarfe niedersächsischer Eltern von Kindern im Krippenalter bei 44 % liegen. Im Zuge der geplanten Einführung der Gebührenfreiheit im Kindergartenbereich ist davon auszugehen, dass sich die Nachfrage auch nach Krippenplätzen weiter erhöht. Im Rahmen der vorliegenden Modellrechnung wird für das Jahr 2035 eine Bedarfsquote in Höhe von 60 % für Krippen angenommen. Diese Annahme richtet sich an die erhöhte Betreuungsquote in den ostdeutschen Bundesländern (ohne Berlin), die bereits im Jahr 2016 zwischen 51 % und 57 % lag. Der abgefragte Betreuungsbedarf liegt in Ostdeutschland (mit Berlin) sogar bei 59 %. Da die Betreuungsquote für den Kindergartenbereich in dem Landkreis Lüneburg bereits sehr hoch ist, wird davon ausgegangen, dass die Betreuungsquote auch die tatsächliche Nachfrage widerspiegelt. Im Rahmen der Modellrechnung wird daher die Betreuungsquote im Prognoseverlauf konstant gehalten. Das Ergebnis der Entwicklung der Nachfrage ist in den beiden folgenden Tabellen dargestellt.

Erhöhung der Nachfrage nach Krippenplätzen um 23 %

Zunächst wird die Nachfrage nach Betreuungsangeboten für unter 3-Jährige (Tagespflege und Krippe) näher betrachtet. Die Tabelle 31 zeigt, dass im Jahr 2017 rund 2.240 Plätze im Landkreis Lüneburg nachgefragt wurden. Laut der Bevölkerungsprognose wird sich zwar die Anzahl der Kinder im Krippenalter bis zum Jahr 2035 verringern, aber durch die angenommene höhere Bedarfsquote werden zukünftig insgesamt mehr Plätze nachgefragt. Die Nachfrage erhöht sich demnach in der Basisvariante um 516 Plätze bzw. 23 %. In der unteren Variante fällt der erhöhte Bedarf mit 16 % geringer aus. Laut der oberen Variante steigt die Nachfrage sogar um 31 %. Von einer erhöhten Nachfrage sind fast alle Einheits- und Samtgemeinden betroffen. Lediglich in der Gemeinde Amt Neuhaus sowie in den Samtgemeinden Dahlenburg und Scharnebeck (jeweils in der unteren Variante) kann ein Bedarfsrückgang identifiziert werden. Eine besonders starke Nachfrageerhöhung von über 28 % in der Basisvariante kann in der Stadt Bleckede, in der Hansestadt Lüneburg sowie in den Samtgemeinden Amelinghausen und Ilmenau festgestellt werden.

Tabelle 31: Entwicklung der Betreuungsbedarfe für Kinder unter 3 Jahre 2017-2035

	Betreuungsbedarfe (Tagespflege und Krippe)				Veränderung in %		
	2017*	2035 Basisvariante	2035 untere Variante	2035 obere Variante	2035 Basisvariante	2035 untere Variante	2035 obere Variante
Gem. Adendorf	135	156	145	164	15,6	7,4	21,5
Gem. Amt Neuhaus	51	44	41	49	-13,7	-19,6	-3,9
Stadt Bleckede	90	123	118	130	36,7	31,1	44,4
Hansestadt Lüneburg	953	1.252	1.218	1.298	31,4	27,8	36,2
SG Amelinghausen	87	113	102	121	29,9	17,2	39,1
SG Bardowick	224	266	236	303	18,8	5,4	35,3
SG Dahlenburg	73	73	65	83	0,0	-11,0	13,7
SG Gellersen	163	201	188	216	23,3	15,3	32,5
SG Ilmenau	115	148	140	157	28,7	21,7	36,5
SG Ostheide	139	161	142	181	15,8	2,2	30,2
SG Scharnebeck	209	218	199	243	4,3	-4,8	16,3
LK Lüneburg	**2.240**	**2.756**	**2.594**	**2.944**	**23,0**	**15,8**	**31,4**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018, *Kita-Bedarfsrechnung Landkreis Lüneburg (Stand: 30.09.2017)

Die Nachfrage nach Kindergartenplätzen wird sich bis zum Jahr 2035 um 4 % verringern (Basisvariante)

Die Entwicklung der Nachfrage nach Kindergartenplätzen ist in der Tabelle 32 dargestellt. Im Landkreis Lüneburg bestand im Jahr 2017 eine Nachfrage nach rund 4.890 Kindergartenplätzen. In der Basisvariante wird sich die Nachfrage bis zum Jahr 2035 um 4 % verringern. Dies entspricht einem Rückgang von rund 194 Plätzen. In der unteren Variante fällt der Rückgang mit 10 % noch größer aus. Nur auf Basis der oberen Variante kann mit 3 % eine leicht erhöhte Nachfrage festgestellt werden.

Erhöhte Nachfrage nach Kindergartenplätzen nur in Bleckede und der Hansestadt Lüneburg

Bei den Kindergartenplätzen sind nicht alle Gemeinden von einem Nachfragerückgang laut der Basisvariante betroffen. In der Stadt Bleckede sowie in der Hansestadt Lüneburg werden bis zum Jahr 2035 mehr Kindergartenplätze nachgefragt. In den anderen Gemeinden ist eine verringerte Nachfrage festzustellen, wobei die Gemeinde Amt Neuhaus mit einem Minus von 31 % besonders hervorsticht.

Tabelle 32: Entwicklung der Betreuungsbedarfe für Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren 2017-2035

	Betreuungsbedarfe (Kindergarten)				Veränderung in %		
	2017*	2035 Basisvariante	2035 untere Variante	2035 obere Variante	2035 Basisvariante	2035 untere Variante	2035 obere Variante
Gem. Adendorf	263	248	230	261	-6,0	-13,0	-1,0
Gem. Amt Neuhaus	124	86	80	95	-31,0	-35,0	-23,0
Stadt Bleckede	197	222	213	237	13,0	8,0	20,0
Hansestadt Lüneburg	2.055	2.084	2.027	2.159	1,0	-1,0	5,0
SG Amelinghausen	217	197	177	210	-9,0	-19,0	-3,0
SG Bardowick	523	467	414	534	-11,0	-21,0	2,0
SG Dahlenburg	139	133	119	150	-5,0	-14,0	7,0
SG Gellersen	386	367	343	394	-5,0	-11,0	2,0
SG Ilmenau	290	271	255	288	-6,0	-12,0	-1,0
SG Ostheide	279	244	217	275	-12,0	-22,0	-1,0
SG Scharnebeck	421	381	349	427	-9,0	-17,0	2,0
LK Lüneburg	**4.894**	**4.700**	**4.424**	**5.031**	**-4,0**	**-10,0**	**3,0**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018, *Kita-Bedarfsrechnung Landkreis Lüneburg (Stand: 30.09.2017)

Versorgungsanalyse

Gegenüberstellung von Angebot und Nachfrage

In den beiden nachfolgenden Tabellen werden der Nachfrage die derzeitig vorhandenen Plätze gegenübergestellt. Um das Betreuungsangebot für die unter 3-Jährigen vollständig darzustellen, werden im Rahmen der Versorgungsanalyse die Tagespflege- und die Krippenplätze aufsummiert. Die Versorgungsquote gibt dabei das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage wieder. Ein Wert unter 100 % bedeutet eine Versorgungslücke, d.h., die Nachfrage übersteigt das verfügbare Angebot. Während die Nachfrage sich gemäß Prognosevariante verändert, wird das Angebot konstant auf dem derzeitigen Level (Status-Quo) gehalten, um so Handlungsbedarfe auf Basis der heutigen Situation abzuleiten.

Unterversorgung mit Betreuungsangeboten für unter 3-Jährige sowohl im Jahr 2017 als auch im Jahr 2035

Wie die Tabelle 33 zeigt, besteht für den Landkreis Lüneburg bereits im Ausgangsjahr 2017 eine Unterversorgung mit Betreuungsangeboten für unter 3-Jährige. Das bedeutet, dass die derzeit vorhandenen Tagespflege- und Krippenplätze die Nachfrage nicht decken können. Die Versorgungsquote beträgt für den gesamten Landkreis insgesamt 91 Prozent. Diese Modellergebnisse decken sich auch mit den Einschätzungen der Bürgermeister und Fachexperten. Abgesehen von der Gemeinde Adendorf sowie von der Samtgemeinde Ostheide besteht in allen anderen

Einheits- und Samtgemeinden eine Unterversorgung im Ausgangsjahr. Da zukünftig von einem höheren Betreuungsbedarf auszugehen ist, verringert sich die Versorgungsquote bei gleichbleibender Platzanzahl. Demnach würde die Versorgungsquote im Jahr 2035 auf Grundlage der Basisvariante bei 74 % liegen. Es ist also davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren in allen Einheits- und Samtgemeinden – mit Ausnahme der Gemeinde Amt Neuhaus – weitere Betreuungsangebote für unter 3-Jährige geschaffen werden müssen.

Tabelle 33: Versorgungsanalyse des Landkreises Lüneburg mit Betreuungsangebote für unter 3-Jährige

	Tages-pflege- und Krip-pen-plätze*	Betreuungsbedarfe				Versorgungsquoten in %			
		2017**	2035 Ba-sisv.	2035 un-tere V.	2035 obere V.	2017	2035 Ba-sisv.	2035 un-tere V.	2035 obere V.
Gem. Adendorf	147	135	156	145	164	109	94	101	90
Gem. Amt Neuhaus	45	51	44	41	49	88	102	110	92
Stadt Bleckede	68	90	123	118	130	76	55	58	52
Hansestadt Lüneburg	883	953	1.252	1.218	1.298	93	71	72	68
SG Amelinghausen	86	87	113	102	121	99	76	84	71
SG Bardowick	171	224	266	236	303	76	64	72	56
SG Dahlenburg	43	73	73	65	83	59	59	66	52
SG Gellersen	158	163	201	188	216	97	79	84	73
SG Ilmenau	111	115	148	140	157	97	75	79	71
SG Ostheide	150	139	161	142	181	108	93	106	83
SG Scharnebeck	186	209	218	199	243	89	85	93	77
LK Lüneburg	**2.048**	**2.240**	**2.756**	**2.594**	**2.944**	**91**	**74**	**79**	**70**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018, * Tagespflegeplätze (gleichzeitig betreute Kinder) und genehmigte Krippenplätze laut Kindertagesstättenstatistik Landkreis Lüneburg (Stand: 15.03.2017), **Kita-Bedarfsrechnung Landkreis Lüneburg (Stand: 30.09.2017)

Ausreichende Versorgung mit Kindergartenplätzen bis zum Jahr 2035

Die Versorgung des Landkreises Lüneburg mit Kindergartenplätzen ergibt ein anderes Bild. Eine Versorgungsquote von über 100 % kann sowohl im Jahr 2017 als auch im Jahr 2035 in allen Prognosevarianten sowie bei allen Einheits- und Samtgemeinden festgestellt werden. Für den gesamten Landkreis konnte eine Versorgungsquote von 115 % im Jahr 2017 und im Jahr 2035 von 120 % (Basisvariante) ermittelt werden. Eine besonders hohe Überversorgung von mindestens 30 % im Jahr 2035 (Basisvariante) besteht dabei in der Einheitsgemeinde Amt Neuhaus sowie in den Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen und Ostheide (vgl. Tabelle 34).

Tabelle 34: Versorgungsanalyse des Landkreises Lüneburg mit Kindergartenplätzen

	Kindergartenplätze*	Nachfrage nach Kindergartenplätzen				Versorgungsquoten in %			
		2017**	2035 Basisv.	2035 untere V.	2035 obere V.	2017	2035 Basisv.	2035 untere V.	2035 obere V.
Gem. Adendorf	312	263	248	230	261	119	126	136	120
Gem. Amt Neuhaus	140	124	86	80	95	113	163	175	147
Stadt Bleckede	257	197	222	213	237	130	116	121	108
Hansestadt Lüneburg	2.246	2.055	2.084	2.027	2.159	109	108	111	104
SG Amelinghausen	260	217	197	177	210	120	132	147	124
SG Bardowick	583	523	467	414	534	111	125	141	109
SG Dahlenburg	167	139	133	119	150	120	126	140	111
SG Gellersen	489	386	367	343	394	127	133	143	124
SG Ilmenau	348	290	271	255	288	120	128	136	121
SG Ostheide	328	279	244	217	275	118	134	151	119
SG Scharnebeck	489	421	381	349	427	116	128	140	115
LK Lüneburg	**5.619**	**4.894**	**4.700**	**4.424**	**5.031**	**115**	**120**	**127**	**112**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018, * genehmigte Plätze laut Kindertagesstättenstatistik Landkreis Lüneburg (Stand: 15.03.2017), **Kita-Bedarfsrechnung Landkreis Lüneburg (Stand: 30.09.2017)

Fazit

Zusätzlicher Bedarf an Betreuungsangeboten für unter 3-Jährige

Bereits im Ausgangsjahr 2017 gibt es einen zusätzlichen Bedarf an Betreuungsangeboten für unter 3-Jährige im Landkreis Lüneburg. Wenn sich die Betreuungsbedarfe entsprechend der getroffenen Annahmen erhöhen, wird sich die Nachfrage bis zum Jahr 2035 weiter erhöhen. Es ist also zukünftig davon auszugehen, dass Betreuungsangebote für diese Zielgruppe weiter ausgebaut werden müssen.

Im Kindergartenbereich übersteigt das Platzangebot die Nachfrage

Im Kindergartenbereich übersteigt das Platzangebot sowohl im Jahr 2017 als auch im Prognosejahr 2035 die ermittelte Nachfrage. Da die Betreuungsquote für Kindergärten bereits aktuell im Durchschnitt mit 94 % sehr hoch ist, sind nur noch geringfügige Steigerungen durch die geplante Einführung der Gebührenfreiheit im Kindergartenbereich möglich, die aber den dargestellten Trend nicht umkehren, sondern allenfalls etwas abschwächen.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass nach Meinung der Fachexperten derzeit nicht abschließend beurteilt werden kann, wie sich das Anmeldeverhalten zukünftig – z.B. durch veränderte politische Rahmenbedingungen – entwickeln wird. Darüber hinaus ist es schwer abzuschätzen, welche Auswirkungen der Familiennachzug von Flüchtlingen zukünftig haben wird. Vor diesem Hintergrund ist die weitere Entwicklung der Nachfrage im Rahmen der Kita-Bedarfsrechnung des Landkreises kontinuierlich zu analysieren.

6.2. Schulen

In diesem Abschnitt wird die Versorgung des Landkreises Lüneburg mit Grundschulen sowie mit weiterführenden Schulen näher analysiert und die Entwicklung der Schülerzahlen beider Schulformen bis zum Jahr 2035 betrachtet.

Angebotsstruktur

Konzentration von Schulstandorten in der Hansestadt Lüneburg und in der Stadt Bleckede

Die aktuellen Schulstandorte sind in der Abbildung 55 dargestellt. Die meisten Schulen konzentrieren sich in der Hansestadt Lüneburg. Darüber hinaus befinden sich noch mehrere Schulstandorte in der Stadt Bleckede, die als Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen fungiert. In jeder Einheits- und Samtgemeinde besteht eine Versorgung mit Grundschulen. Die Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen und Ostheide verfügen als einzige Gemeinden nicht über eine weiterführende Schule. Im Osten des Landkreises existiert jeweils eine Oberschule in der Gemeinde Amt Neuhaus sowie in der Samtgemeinde Dahlenburg. Das nächste Gymnasium befindet sich jedoch erst in der Stadt Bleckede. Das bedeutet, dass Schüler aus der Gemeinde Amt Neuhaus und der Samtgemeinde Dahlenburg einen weiten Schulweg für den Besuch eines Gymnasiums in Kauf nehmen müssen.

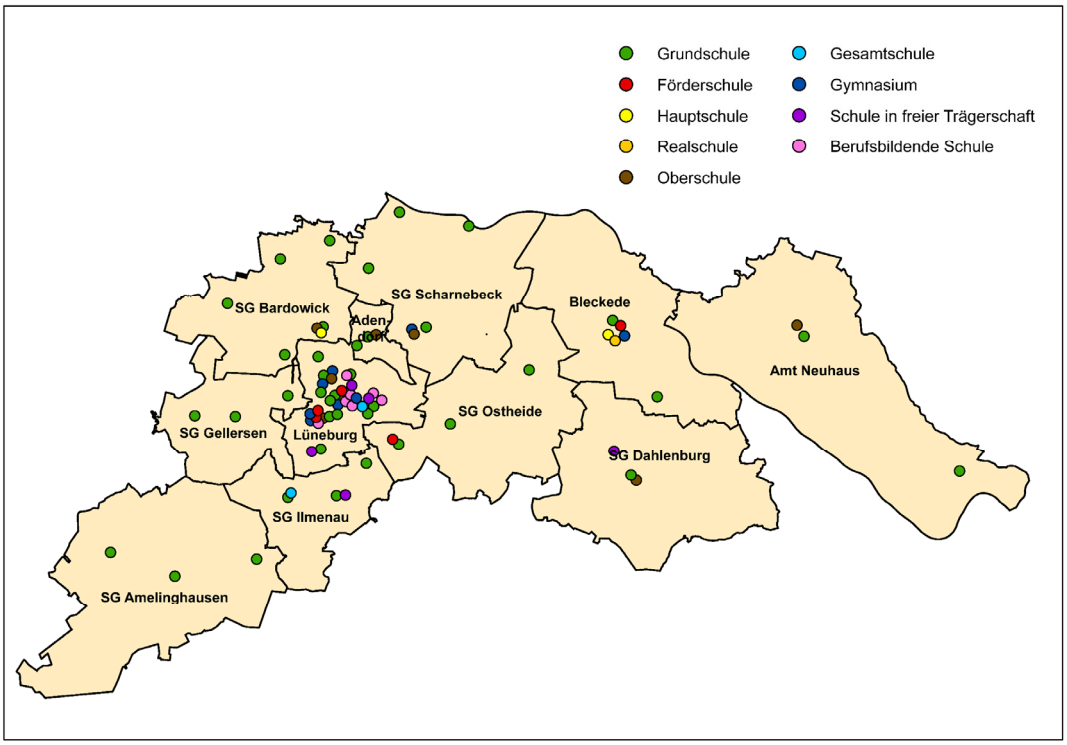

Abbildung 55: Schulstandorte im Landkreis Lüneburg
Eigene Darstellung, Datenbasis: Landkreis Lüneburg 2017

Entwicklung der Schülerzahlen

Um die Entwicklung der Schülerzahlen in Grundschulen und weiterführenden Schulen zu analysieren, müssen für die einzelnen Prognosejahre die Schülerzahlen differenziert nach der Schulform ermittelt werden. Die Grundlage hierfür stellt eine Statistik des Landesamts für Statistik Niedersachsen, in der die Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Lüneburg differenziert nach Altersjahren für das Jahr 2016 aufgelistet sind. Auf dieser Basis lassen sich altersdifferenzierte Quoten für Grundschulen und weiterführende Schulen berechnen (vgl. Tabelle 35). Mithilfe dieser Quoten erfolgt eine Zuordnung der Bevölkerung aus der Prognose zur entsprechenden Schulform in Abhängigkeit des Alters. Das Ergebnis der Entwicklung der Schülerzahlen in Grundschulen und an weiterführenden Schulen ist differenziert nach dem Wohnort in der Tabelle 36 und in der Tabelle 37 abgebildet.

Tabelle 35: Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und weiterführenden Schulen im Landkreis Lüneburg differenziert nach Altersjahren

	Bevölkerung 2016	Grund-schüler	Quote Grund-schulen	Schüler in weiter-führenden Schulen*	Quote weiterführende Schulen
bis unter 6	1.606	2	0,1%	-	-
6-7 Jahre	1.687	1.118	66,3%	13	0,8%
7-8 Jahre	1.729	1.632	94,4%	41	2,4%
8-9 Jahre	1.653	1.588	96,1%	36	2,2%
9-10 Jahre	1.737	1.653	95,2%	50	2,9%
10-11 Jahre	1.708	669	39,2%	1.015	59,4%
11-12 Jahre	1.756	78	4,4%	1.625	92,5%
12-13 Jahre	1.799	4	0,2%	1.763	98,0%
13-14 Jahre	1.791	-	-	1.775	99,1%
14-15 Jahre	1.793	-	-	1.744	97,3%
15-16 Jahre	1.936	-	-	1.868	96,5%
16-17 Jahre	2.056	-	-	1.539	74,9%
17-18 Jahre	2.101	-	-	1.100	52,4%
18-19 Jahre	2.045	-	-	519	25,4%
19-20 Jahre	2.249	-	-	104	4,6%
20-21 Jahre	2.184	-	-	16	0,7%
21-22 Jahre	2.237	-	-	1	0,0%

Eigene Darstellung, Datenbasis: Landesamt für Statistik Niedersachsen 2018

*inkl. Waldorfschule mit einer integrierten Grundschule, die jedoch in der amtlichen Statistik nicht getrennt ausgewiesen wird

Zahl der Grundschüler stagniert bis zum Jahr 2035 (Basisvariante)

Die Zahl der Grundschüler wird laut der Basisvariante im gesamten Landkreis annähernd konstant bleiben. In der unteren Variante gehen die Schülerzahlen an Grundschulen um rund 450 bzw. 7 % zurück. Im Kontrast dazu ist ein Anstieg um 6 % der Schülerzahlen auf Basis der oberen Varianten zu erwarten. Die Entwicklung verläuft jedoch zwischen den jeweiligen Einheits- und Samtgemeinden unterschiedlich. Während zum Beispiel die Hansestadt Lüneburg laut der Basisvariante eine Erhöhung der Zahl der Kinder im Grundschulalter von 4 % verzeichnen kann,

ist ein verstärkter Rückgang der selbigen in der Gemeinde Amt Neuhaus (-20 %) und in der Samtgemeinde Gellersen (-11 %) zu beobachten. Auf Basis der oberen Variante verzeichnen die meisten Gemeinden einen Anstieg an Grundschülern.

Tabelle 36: Entwicklung der Grundschülerzahlen im Landkreis Lüneburg

	Grundschüler				Veränderung in %		
	2017	2035 Basis-vari-ante	2035 untere Vari-ante	2035 obere Vari-ante	2035 Basis-vari-ante	2035 untere Vari-ante	2035 obere Vari-ante
Gem. Adendorf	422	406	377	427	-3,9	-10,5	1,2
Gem. Amt Neuhaus	160	129	119	142	-19,8	-25,8	-11,7
Stadt Bleckede	340	329	315	349	-3,1	-7,3	2,8
Hansestadt Lüneburg	2.622	2.733	2.661	2.828	4,2	1,5	7,8
SG Amelinghausen	294	295	264	313	0,2	-10,1	6,6
SG Bardowick	703	698	619	797	-0,8	-11,9	13,3
SG Dahlenburg	218	214	193	240	-1,7	-11,3	10,3
SG Gellersen	585	521	489	562	-10,9	-16,3	-3,9
SG Ilmenau	409	384	363	406	-6,1	-11,3	-0,7
SG Ostheide	403	392	348	439	-2,8	-13,8	8,9
SG Scharnebeck	576	585	537	652	1,6	-6,9	13,2
LK Lüneburg	**6.732**	**6.685**	**6.286**	**7.155**	**-0,7**	**-6,6**	**6,3**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Schülerzahlen an weiterführenden Schulen gehen bis zum Jahr 2035 um 5 % zurück (Basisvariante)

Die Entwicklung der Zahl der Kinder, die weiterführende Schulen besuchen, ist bereits in der Basisvariante negativ. Demnach gehen die Schülerzahlen um rund 660 Schüler bzw. 5 % zurück. In der unteren Variante fällt der Rückgang mit 10 % noch größer aus. Lediglich in der oberen Variante kann ein leichter Anstieg der Schülerzahlen an weiterführenden Schulen festgestellt werden. Von einem Rückgang sind die meisten Gemeinden betroffen. Vor allem die Einheitsgemeinde Amt Neuhaus, die Stadt Bleckede sowie die Samtgemeinden Ilmenau, Ostheide und Scharnebeck verzeichnen einen Rückgang der Schülerzahlen von über 11 % in der Basisvariante. In der Hansestadt Lüneburg stagniert die Schüleranzahl an weiterführenden Schulen. Nur in der Gemeinde Adendorf kann mit 5 % eine Steigerung der Schülerzahl konstatiert werden.

Tabelle 37: Entwicklung der Schülerzahlen an weiterführenden Schulen im Landkreis Lüneburg

	Schüler an weiterführenden Schulen				Veränderung in %		
	2017	2035 Basis-variante	2035 untere Variante	2035 obere Variante	2035 Ba-sis-vari-ante	2035 un-tere Vari-ante	2035 obere Vari-ante
Gem. Adendorf	730	763	716	799	4,5	-2,0	9,4
Gem. Amt Neuhaus	315	260	242	283	-17,6	-23,2	-10,3
Stadt Bleckede	745	623	598	659	-16,3	-19,7	-11,6
Hansestadt Lüneburg	4.874	4.909	4.800	5.056	0,7	-1,5	3,7
SG Amelinghausen	608	556	503	588	-8,6	-17,4	-3,3
SG Bardowick	1.402	1.334	1.198	1.504	-4,9	-14,6	7,3
SG Dahlenburg	450	418	380	466	-7,1	-15,6	3,6
SG Gellersen	1.039	983	929	1.056	-5,4	-10,5	1,7
SG Ilmenau	813	716	679	754	-12,0	-16,5	-7,3
SG Ostheide	828	725	650	805	-12,4	-21,6	-2,9
SG Scharnebeck	1.260	1.114	1.028	1.233	-11,6	-18,4	-2,2
LK Lüneburg	**13.065**	**12.402**	**11.722**	**13.202**	**-5,1**	**-10,3**	**1,1**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Versorgungsanalyse

Starke Rückgänge der Grundschüler in der Gemeinde Amt Neuhaus

Die Abbildung 56 zeigt die Entwicklung der Schülerzahlen von 2017 bis 2035 auf Grundlage der Basisvariante und die Standorte der Grundschulen im Landkreis Lüneburg. Insgesamt drei Gemeinden können bis zum Jahr 2035 steigende Grundschülerzahlen verzeichnen. Dazu gehören die Hansestadt Lüneburg sowie die Samtgemeinden Amelinghausen und Scharnebeck. Alle anderen Gemeinden sind von einem Rückgang der Grundschülerzahlen gekennzeichnet. Mit einem Minus von 20 % (31 Personen) ist die Gemeinde Amt Neuhaus am stärksten von dem Rückgang betroffen. Die Frage ist, welche Auswirkungen diese Entwicklung auf die beiden Grundschulstandorte hat. Denkbar wäre beispielsweise eine Reduzierung der Klassengröße. Diese Entwicklung sollte im Rahmen der Schulplanung kontinuierlich beobachtet werden.

Der Standort der Oberschule in der Gemeinde Amt Neuhaus ist potenziell gefährdet

In der Abbildung 57 ist die Versorgungsanalyse für weiterführende Schulen dargestellt. Auch in dieser Altersstufe sind die meisten Gemeinden von einem Rückgang der Schülerzahlen gekennzeichnet. Die größten Rückgänge konnten dabei in der Stadt Bleckede und in der Gemeinde Amt Neuhaus identifiziert werden. Die Auswirkungen dieses Rückgangs auf einzelne weiterführenden Schulstandorte sind nicht einfach abzuschätzen, da die Einzugsbereiche – im Gegensatz zu den Grundschulen – über die Gemeindegrenzen hinausgehen und sich sehr stark voneinander unterscheiden. Darüber hinaus variiert der Einzugsbereich der einzelnen Schulen jährlich durch das individuelle Anwahlverhalten der Eltern. Der dargestellte Rückgang der Schülerzahlen an weiterführenden Schulen stellt die Schulstandorte in der Stadt Bleckede und die Schule in der Gemeinde Amt Neuhaus vor

Herausforderungen. Vor allem die Oberschule in der Gemeinde Amt Neuhaus muss aufgrund des eingeschränkten Einzugsbereichs laut der Prognose mit einem starken Rückgang der Schülerzahlen rechnen. Diese Einschätzung wird auch durch die geführten Interviews bestätigt. Nach Meinung der Interviewten sind die weiterführenden Schulen in der Stadt Bleckede aufgrund des Einzugsbereichs, der sich bis zur Samtgemeinde Ostheide und Dahlenburg erstreckt, und der guten Erreichbarkeit nicht gefährdet. Trotz der durchaus hohen Rückgänge der Schülerzahlen in den Samtgemeinden Scharnebeck, Ostheide und Ilmenau sind die Auswirkungen auf die Schulstandorte in diesen Gemeinden aufgrund der räumlichen Nähe zur Gemeinde Adendorf bzw. zur Hansestadt Lüneburg geringer einzuschätzen.

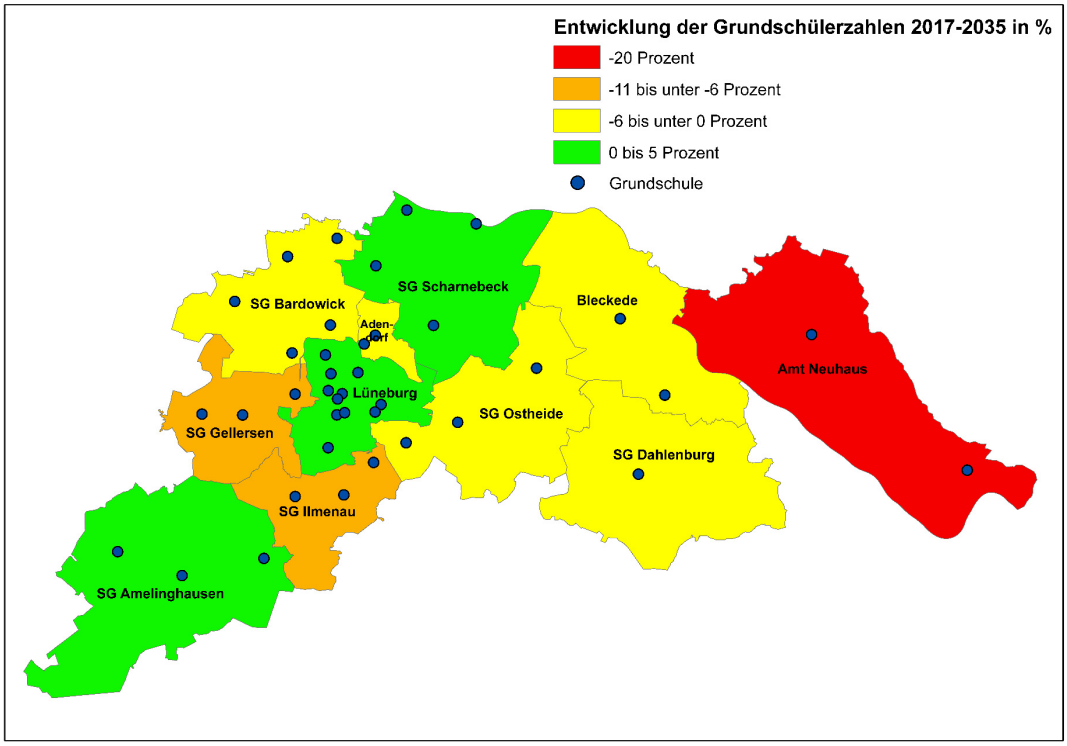

Abbildung 56: Versorgungsanalyse Grundschulen (Basisvariante)
Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018 und Landkreis Lüneburg 2017

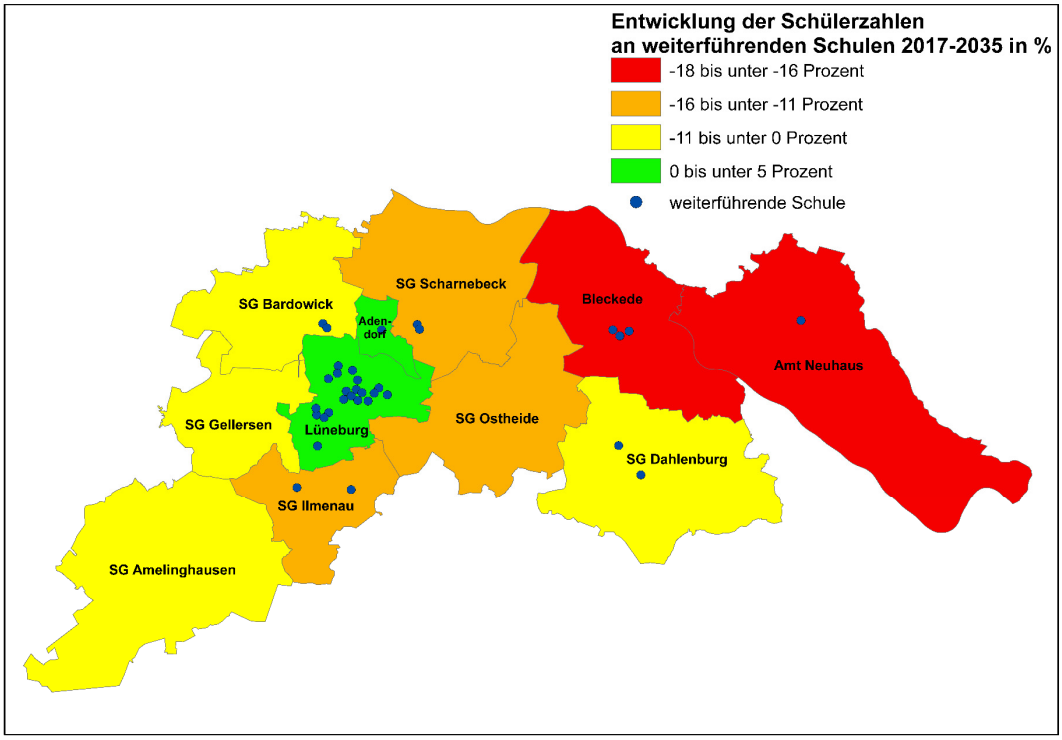

Abbildung 57: Versorgungsanalyse weiterführende Schulen (Basisvariante)
Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018 und Landkreis Lüneburg 2017

Fazit

Rückgang der Schülerzahlen kann sich negativ auf einzelne Schulstandort auswirken

Zusammengefasst wird aus der vorliegenden Analyse deutlich, dass sich die einzelnen Gemeinden unterschiedlich entwickeln. Bei der Entwicklung der Grundschülerzahlen bis zum Jahr 2035 fällt der starke Rückgang in der Gemeinde Amt Neuhaus auf. Hier stellt sich die Frage, ob die Nachfrage noch ausreichend ist, um beide Grundschulstandorte zukünftig aufrechtzuerhalten. Auch für die Samtgemeinde Gellersen stellt sich diese Frage bei einer Verringerung der Nachfrage um 11 %. Die Auswirkungen der Entwicklung der Schülerzahlen an weiterführenden Schulen sind schwerer abzuschätzen, da nicht immer eine wohnortnahe Versorgung gewährleistet werden kann oder andere, nicht wohnortnahe Schulformen gewünscht werden. Wie bereits gezeigt, verfügt nicht jede Samtgemeinde über eine weiterführende Schule, sodass mitunter weite Schulwege in Kauf genommen werden müssen. Das bedeutet, dass das Einzugsgebiet von weiterführenden Schulen im Vergleich zu Grundschulen generell viel größer ist. Dennoch zeigt die Entwicklung, dass viele Gemeinden von einem Rückgang älterer Schüler gekennzeichnet sein werden, der sich perspektivisch auch auf einzelne Schulstandorte negativ auswirken kann. Dazu gehören insbesondere Schulstandorte in der Gemeinde Amt Neuhaus. Die Schulstandorte in der Stadt Bleckede sind nach Einschätzung der Fachexperten nicht gefährdet.

6.3. Pflegeeinrichtungen

In diesem Abschnitt wird die zukünftige Versorgung des Landkreises Lüneburg mit Pflegeeinrichtungen analysiert. Nach der Beschreibung der Angebotsstruktur wird auf die Entwicklung der Zahl der Pflegebedürftigen – getrennt nach Pflegebedürftigen insgesamt und Pflegebedürftigen, die vollstationär in Heimen versorgt werden – bis zum Jahr 2035 eingegangen. Abschließend erfolgt eine Bilanzierung der gegenwärtigen Plätze in Pflegeeinrichtungen des Landkreises Lüneburg mit dem prognostizierten Bedarf. Auf diese Weise kann eine zukünftige Über- bzw.- Unterversorgung abgeschätzt werden.

Angebotsstruktur

2.410 Plätze in Pflegeheimen im Landkreis Lüneburg

Laut des „Örtlichen Pflegeberichts" des Landkreises Lüneburg gab es Mitte 2015 2.410 Plätze in 38 Pflegeheimen. Die räumliche Verteilung der Pflegeplätze ist in der Abbildung 58 dargestellt. Hierbei zeigt sich, dass sich die Pflegeeinrichtungen in der Hansestadt Lüneburg konzentrieren. Dennoch verfügt jede Einheits- und Samtgemeinde über mindestens ein Pflegeheim.

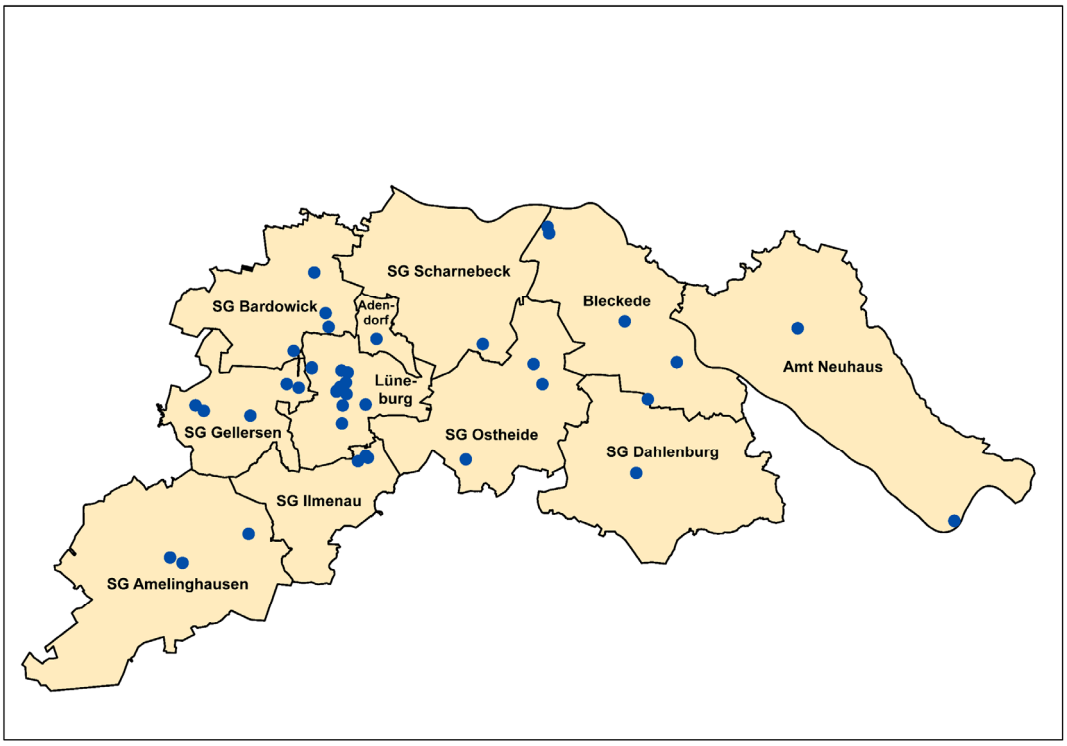

Abbildung 58: Vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Landkreis Lüneburg
Eigene Darstellung, Datenbasis: Landkreis Lüneburg 2017

Die Anzahl an Pflegeplätzen variiert zwischen den Gemeinden

Die Anzahl an Pflegeplätzen variiert zwischen den Gemeinden. Mit rund 1.040 Plätzen bzw. 43 % aller Plätze im Landkreis verfügt die Hansestadt Lüneburg über die meisten Pflegeplätze des Landkreises. Danach folgen die Stadt Bleckede sowie die Samtgemeinden Gellersen und Amelinghausen. Über weniger als 100 Pflegeplätze verfügt die Gemeinde Amt Neuhaus sowie die Samtgemeinden Dahlenburg, Ilmenau und Ostheide.

Tabelle 38: Anzahl Pflegeplätzen in den Gemeinden

	Pflegeplätze	Anteil in Prozent
Gemeinde Adendorf	115	5
Gemeinde Amt Neuhaus	61	3
Stadt Bleckede	253	10
Hansestadt Lüneburg	1.043	43
SG Amelinghausen	193	8
SG Bardowick	145	6
SG Dahlenburg	40	2
SG Gellersen	273	11
SG Ilmenau	87	4
SG Ostheide	96	4
SG Scharnebeck	104	4
LK Lüneburg	**2.410**	**100**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Örtlicher Pflegebericht 2016

Kurzzeitpflege wird in vollstationären Pflegeeinrichtungen angeboten

Neben vollstationären Pflegeeinrichtungen verfügt der Landkreis Lüneburg noch über Einrichtungen der Kurzzeitpflege. Leistungen der Kurzzeitpflege erfolgen für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung der Pflegebedürftigen. Hier steht die Rückkehr in die eigene Wohnung im Vordergrund. Laut des „Örtlichen Pflegeberichts“ (Stand Mitte 2015) gibt es keine reinen Kurzzeitpflegeeinrichtungen im Bereich der Hansestadt und des Landkreises Lüneburg. Jedoch bieten fast alle vollstationären Pflegeeinrichtungen auch Kurzzeitpflege an. In diesen Fällen werden freie Vollzeitpflegeplätze vorübergehend für Kurzzeitpflege zur Verfügung gestellt.

Fünf Tagespflegeeinrichtungen im gesamten Landkreis (Stand 2015)

Der Landkreis verfügt auch über Tagespflegeeinrichtungen. Diese Einrichtungen sind selbstständig wirtschaftende Einrichtungen, in denen Pflegebedürftige tagsüber unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt werden. In der Hansestadt Lüneburg gibt es drei Tagespflegeeinrichtungen. Zwei von diesen Einrichtungen verfügen über 25 Plätze und eine Einrichtung über 15 Plätze. Im Landkreis Lüneburg sind zwei Tagespflegeeinrichtungen mit 24 (in Deutsch Evern) bzw. 10 Plätzen (in Neetze) vorhanden (vgl. Landkreis Lüneburg 2018).

Ambulante Pflegedienste sind flächendeckend vorhanden

Laut des „Örtlichen Pflegeberichts“ verfügt der Landkreis über 32 ambulante Pflegedienste, die sich flächendeckend im Landkreis verteilen. Eine Recherche der ambulanten Pflegedienste befindet sich im Anhang. Unter ambulanter Pflege versteht man die pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung von pflegebedürftigen Menschen in ihrer häuslichen Umgebung. Vor dem Hintergrund, dass der überwiegende Anteil der Pflegedürftigen zu Hause versorgt wird, sind ambulante Pflegedienste in ausreichender Anzahl für die professionelle Versorgung pflegebedürftiger Personen von großer Bedeutung.

Bedarfsentwicklung

Bedarfsentwicklung für Pflegebedürftige insgesamt und für Pflegebedürftige, die in Heimen versorgt werden

Im Rahmen der Analyse der Bedarfsentwicklung werden zwei Gruppen voneinander unterschieden: Zum einen Pflegebedürftige insgesamt und zum anderen Pflegebedürftige, die in Heimen vollstationär versorgt werden. Pflegebedürftige im Sinne der Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch SGB XI) sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können (Bundesministerium für Gesundheit 2018). Der Anteil dieser Personen, die in Heimen – und nicht zu Hause – versorgt werden, wird zu den Pflegebedürftigen in stationärer Pflege gezählt.

Bedarfsentwicklung auf Basis der Pflege- und Heimquote

Für die Bestimmung der Nachfrage des Basisjahres 2017 sowie der einzelnen Prognosejahre der verschiedenen Varianten wird die sogenannte Pflege- und Heimquote der Berechnung zugrunde gelegt. Die Pflegequote gibt dabei an, wie viel Prozent einer Altersgruppe pflegebedürftig sind. Die Art der Versorgung – ob zu Hause oder vollstationär in Heimen – spielt dabei keine Rolle. Die Heimquote beschreibt den Anteil an der Gesamtbevölkerung in Abhängigkeit des Alters, der in Heimen vollstationär versorgt wird. Diese beiden Quoten können für den Landkreis Lüneburg aus der aktuellen Pflegestatistik des Landesamts für Statistik Niedersachsen berechnet werden. In der Analyse wurden beide Quoten für den Prognosezeitraum konstant gehalten.

Pflegequote steigt mit zunehmendem Alter

Wie anhand der Tabelle 39 zu erkennen ist, steigt die Pflegequote mit zunehmendem Alter an. Während unter 60-Jährige nur zu 0,3 % pflegebedürftig sind, zählen 60 % der über 90-Jährigen zu den Pflegebedürftigen. Da die meisten Pflegebedürftigen zu Hause versorgt werden, ist die Heimquote geringer. Beispielsweise werden von den Personen im Alter von 90 Jahren und mehr 40 % in Heimen vollstationär versorgt.

Tabelle 39: Pflege- und Heimquote für den Landkreis Lüneburg

	Bevölkerung 2015	Pflegebedürftige 2015	Pflege-quote	In Heimen vollstationär versorgt 2015	Heim-Quote
unter 60 Jahre	135.091	413	0,3 %	143	0,1 %
60-70 Jahre	19.908	279	1,40%	142	0,7 %
70-75 Jahre	8.317	272	3,3 %	151	1,8 %
75-80 Jahre	8.422	597	7,1 %	327	3,9 %
80-85 Jahre	4.643	734	15,8 %	384	8,3 %
85-90 Jahre	2.834	993	35,0 %	609	21,5 %
90+ Jahre	1.504	898	59,7 %	604	40,2 %
Gesamt	**180.719**	**4.186**	**2,3 %**	**2.360**	**1,3 %**

Eigene Darstellung, Quelle: Pflegestatistik des Landesamts für Statistik Niedersachen (2015)

Die Zahl der Pflegebedürftigen steigt um 33 % bis zum Jahr 2035 (Basisvariante)

Das Ergebnis der Ermittlung der Pflegebedürftigen für das Basisjahr 2017 sowie für das Jahr 2035 auf Basis der drei Varianten der Bevölkerungsprognose ist in der Tabelle 40 dokumentiert. Aus der oben dargestellten Pflegequote resultiert für den Landkreis, dass im Jahr 2017 rund 4.400 Personen pflegebedürftig waren. In der Basisvariante wird sich diese Zahl um 33 % auf rund 5.900 Personen erhöhen. Laut der oberen Variante steigen die Pflegebedürftigen sogar um 37 % an. Selbst in der unteren Variante ist der Anstieg mit 29 % noch immer relativ hoch. Die Zunahme der Pflegebedürftigen variiert zwischen den Einheits- und Samtgemeinden. Einen besonders starken Anstieg von über 40 % in der Basisvariante verzeichnen die Samtgemeinden Scharnebeck, Ostheide, Bardowick und Gellersen. Demgegenüber fällt der Anstieg der Pflegebedürftigen der Samtgemeinde Dahlenburg mit 9 % und in der Gemeinde Amt Neuhaus mit 2 % relativ gering aus.

Die Zahl der Pflegebedürftigen in stationärer Pflege steigt um 33 % bis zum Jahr 2035 (Basisvariante)

Entsprechend der Zunahme der Pflegebedürftigen insgesamt werden auch die Pflegebedürftigen in stationärer Pflege im gesamten Landkreis zunehmen. Wie in der Tabelle 41 zu erkennen ist, nimmt diese Personengruppe um 36 % laut der Basisvariante zu. Demnach wird es eine Nachfrage nach rund 3.400 stationären Pflegeplätzen im Landkreis geben. Die Zunahme der Nachfrage fällt mit über 50 % in der Basisvariante in den Samtgemeinden Scharnebeck, Bardowick und Ostheide besonders aus. In der Gemeinde Amt Neuhaus erhöht sich die Nachfrage nur geringfügig (2 %).

Tabelle 40: Entwicklung der Pflegebedürftigen im Landkreis Lüneburg 2017-2035

	Pflegebedürftige				Veränderung in %		
	2017	2035 Basis-vari-ante	2035 untere Vari-ante	2035 obere Vari-ante	2035 Basis-vari-ante	2035 untere Vari-ante	2035 obere Vari-ante
Gem. Adendorf	319	427	413	438	33,9	29,5	37,3
Gem. Amt Neuhaus	161	164	161	168	1,9	0,0	4,3
Stadt Bleckede	290	381	374	392	31,4	29,0	35,2
Hansestadt Lüneburg	1.722	2.221	2.197	2.253	29,0	27,6	30,8
SG Amelinghausen	238	318	300	327	33,6	26,1	37,4
SG Bardowick	368	539	504	579	46,5	37,0	57,3
SG Dahlenburg	191	208	199	219	8,9	4,2	14,7
SG Gellersen	366	523	504	541	42,9	37,7	47,8
SG Ilmenau	256	332	324	341	29,7	26,6	33,2
SG Ostheide	208	305	292	317	46,6	40,4	52,4
SG Scharnebeck	325	485	467	508	49,2	43,7	56,3
LK Lüneburg	**4.444**	**5.903**	**5.735**	**6.083**	**32,8**	**29,1**	**36,9**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Tabelle 41: Entwicklung der Pflegebedürftigen in stationärer Pflege im Landkreis Lüneburg 2017-2035

	Pflegebedürftige in stationärer Pflege				Veränderung in %		
	2017	2035 Basis-vari-ante	2035 untere Vari-ante	2035 obere Vari-ante	2035 Basis-vari-ante	2035 untere Vari-ante	2035 obere Vari-ante
Gem. Adendorf	183	249	241	255	36,1	31,7	39,3
Gem. Amt Neuhaus	93	95	93	98	2,2	0,0	5,4
Stadt Bleckede	167	223	219	230	33,5	31,1	37,7
Hansestadt Lüneburg	971	1.279	1.266	1.297	31,7	30,4	33,6
SG Amelinghausen	135	186	175	191	37,8	29,6	41,5
SG Bardowick	204	311	291	333	52,5	42,6	63,2
SG Dahlenburg	93	104	100	109	11,8	7,5	17,2
SG Gellersen	208	305	294	315	46,6	41,3	51,4
SG Ilmenau	145	192	188	197	32,4	29,7	35,9
SG Ostheide	115	175	168	182	52,2	46,1	58,3
SG Scharnebeck	180	280	270	293	55,6	50,0	62,8
LK Lüneburg	**2.494**	**3.399**	**3.305**	**3.500**	**36,3**	**32,5**	**40,3**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Versorgungsanalyse

In Rahmen dieser Analyse wird die Nachfrage aus dem Landkreis Lüneburg nach stationären Pflegeplätzen dem vorhandenen Angebot (ohne Neubau) gegenübergestellt. Natürlich werden auch Pflegeplätze von Bewohnern nachgefragt und belegt werden, die aus anderen Landkreisen bzw. Bundesländern kommen. Mögliche Ursachen könnten hierfür u.a. der Preis, eine wohnraumnahe Betreuung durch in der Umgebung wohnende Kinder oder auch freie Kapazitäten sein. Andererseits fragen Einwohner des Landkreises Lüneburg auch Plätze außerhalb des Landkreises nach. Nach Rücksprache mit den Fachexperten des Landkreises gleichen sich diese Zahlen in etwa aus, sodass sie in der Versorgungsanalyse nicht berücksichtigt werden müssen.

Im Jahr 2017 fehlten 84 Pflegeplätze laut Modellrechnung

Unter Berücksichtigung der getroffenen Annahmen übersteigt bereits im Ausgangsjahr 2017 die Nachfrage das Angebot an vollstationären Pflegeplätzen. Nach dieser Modellrechnung fehlen im Landkreis 84 vollstationäre Pflegeplätze. Laut des „Örtlichen Pflegeberichts“ des Landkreises Lüneburg lag im Jahr 2015 die Auslastungsquote der Heimen im Durchschnitt lediglich bei 92 %. Nach Meinung der Fachexperten war aber ein Überangebot bereits in diesem Jahr nicht gegeben, da oftmals freie Plätze aufgrund des Personalmangels nicht belegt werden konnten. Dabei stellt sich die Situation auf Ebene der Städte, Einheits- und Samtgemeinden heterogen dar. Einen Mangel an vollstationären Pflegeplätzen kann in den Gemeinden Adendorf und Amt Neuhaus sowie in den Samtgemeinden Bardowick, Dahlenburg, Ilmenau, Ostheide und Scharnebeck identifiziert werden.

Rund 990 Plätze fehlen in Pflegeheimen bis zum Jahr 2035 (Basisvariante)

Im Zuge der zunehmenden Alterung wird das Defizit bis zum Jahr 2035 weiter ansteigen. Laut der Basisvariante würden auf Grundlage der getätigten Annahmen rund 990 Pflegeplätze fehlen. Regional betrachtet, gibt es mit Ausnahme von der Stadt Bleckede und der Samtgemeinde Amelinghausen überall im Landkreis einen Nachfrageüberhang im Jahr 2035.

Tabelle 42: Versorgungsanalyse Pflegeeinrichtungen

	Pflege-plätze 2015	Nachfrage nach stationären Pflegeplätzen				Differenz			
		2017	2035 Ba-sisv.	2035 un-tere V.	2035 obere V.	2017	2035 Ba-sisv.	2035 un-tere V.	2035 Obere V.
Gem. Adendorf	115	183	249	241	255	-68	-134	-126	-140
Gem. Amt Neuhaus	61	93	95	93	98	-32	-34	-32	-37
Stadt Bleckede	253	167	223	219	230	86	30	34	23
Hansestadt Lüneburg	1.043	971	1.279	1.266	1.297	72	-236	-223	-254
SG Amelinghausen	193	135	186	175	191	58	7	18	2
SG Bardowick	145	204	311	291	333	-59	-166	-146	-188
SG Dahlenburg	40	93	104	100	109	-53	-64	-60	-69
SG Gellersen	273	208	305	294	315	65	-32	-21	-42
SG Ilmenau	87	145	192	188	197	-58	-105	-101	-110
SG Ostheide	96	115	175	168	182	-19	-79	-72	-86
SG Scharnebeck	104	180	280	270	293	-76	-176	-166	-189
LK Lüneburg	**2.410**	**2.494**	**3.399**	**3.305**	**3.500**	**-84**	**-989**	**-895**	**-1.090**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018, Örtlicher Pflegebericht 2016

Bedarf an Tages- und Kurzzeitpflege sowie ambulante Pflegedienste kann nicht gedeckt werden

Für die Bewertung der Versorgungssituation mit Tagespflege-, und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie mit ambulanten Pflegediensten muss auf die geführten Interviews mit den Fachexperten zurückgegriffen werden. Aus den Interviews wird deutlich, dass der Bedarf an Tages- und Kurzzeitpflege sowie ambulanten Pflegediensten aktuell nicht gedeckt werden kann. Im Bereich der Pflegedienste müssen bereits Anfragen von Pflegebedürftigen abgelehnt werden. Vor allem Anfragen zur hauswirtschaftlichen Versorgung (Einkaufen, Kochen, Reinigung der Wohnung) haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Im Zuge der demographischen Alterung ist nach Meinung der Experten davon auszugehen, dass der Pflegebedarf und damit die Nachfrage nach den Pflegeangeboten in den nächsten Jahren weiter steigen werden und den Landkreis vor große Herausforderungen stellt.

Fazit

Ausbau von stationären Pflegeplätzen erforderlich

Zusammengefasst zeigt die Analyse, dass bis zum Jahr 2035 – unabhängig von der Variante – von einer starken Zunahme der Pflegebedürftigen insgesamt sowie der Pflegebedürftigen in stationärer Pflege auszugehen ist. Die Versorgungsanalyse hat – unter Berücksichtigung der dargelegten Annahmen – darüber hinaus verdeutlicht, dass die Nachfrage nach vollstationären Pflegeplätzen das Angebot deutlich übersteigt, wobei innerhalb des Landkreises die Versorgungssituation unterschiedlich ausfällt. Hierbei muss aber berücksichtigt werden, dass eine wohnortnahe Versorgung bei stationären Pflegeeinrichtungen aus den oben genannten Gründen nicht immer notwendig oder gewünscht ist. Vielmehr ist die Gesamtsituation im Landkreis relevant. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zudem zu berücksichtigen, dass die Versorgungssituation anders ausfällt, wenn sich die altersspezifischen Heimquoten durch Veränderungen gesellschaftlicher und politischer Rahmenbedingungen erhöhen oder verringern. Die Versorgungsanalyse hat insgesamt gezeigt, dass ein Ausbau der Kapazitäten erforderlich ist. Der Ausbaubedarf sollte sich jedoch nicht nur auf vollstationäre Pflegeeinrichtungen beziehen, sondern auch – nach Einschätzung der Experten – Kurzeitpflegeeinrichtungen sowie ambulante Pflegedienste umfassen.

6.4. Medizinische Versorgung

In diesem Abschnitt wird die medizinische Versorgung im Landkreis Lüneburg betrachtet. Hierbei wird zunächst genauer auf die Versorgung mit Haus- und Fachärzten eingegangen. Daran anschließend wird die Entwicklung der hausärztlichen Versorgung näher analysiert. Grundlagen sind zum einen statistische Informationen aus dem Bundesarztregister der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) sowie die geführten Interviews mit den Fachexperten und Bürgermeistern.

Arztdichte

Unterdurchschnittliche Versorgung mit Chirurgen, Orthopäden und Urologen

In der nachfolgenden Tabelle ist die Arztdichte im Jahr 2016 für die Landkreise Lüneburg, Uelzen und Harburg sowie für Niedersachsen dargestellt. Die Arztdichte gibt das Verhältnis von Ärzten zur Gesamteinwohnerzahl an. Im Vergleich zu den Durchschnittswerten von Niedersachsen ist der Landkreis Lüneburg vor allem mit psychologische Psychotherapeuten und ärztlichen Psychotherapeuten überdurchschnittlich versorgt. Eine unterdurchschnittliche Versorgung kann bei Chirurgen, Orthopäden und Urologen festgestellt werden. Die Arztdichte der anderen aufgeführten Haus- und Fachärzte weichen nur gering von den Werten Niedersachsens ab. Im Vergleich zu den Landkreisen Uelzen und Harburg ist der Landkreis Lüneburg insgesamt gut mit Ärzten versorgt. Bei dem Vergleich mit dem Landkreis Uelzen fällt lediglich die etwas geringere Arztdichte bei den Hausärzten auf.

Tabelle 43: Arztdichte im Jahr 2016

	Arztdichte (Ärzte je 100.000 Einwohner)			
	LK Lüneburg	**LK Uelzen**	**LK Harburg**	**Niedersachsen**
Ärztliche Psychoth.	8,9	6,4	3,2	5,3
Augenärzte	6,6	4,3	6,0	6,5
Chirurgen	6,6	7,5	4,4	8,1
Frauenärzte	14,4	11,8	10,9	14,2
Hausärzte	62,5	67,6	54,8	64,7
Hautärzte	3,9	3,2	3,2	4,1
HNO-Ärzte	5,5	5,4	4,4	5,2
Kinderärzte	8,9	6,4	6,9	8,7
Nervenärzte	7,2	6,4	5,6	6,9
Orthopäden	5,5	5,4	4,8	7,6
Psy. Psychoth.	32,6	26,8	14,9	25,0
Urologen	2,8	3,2	2,8	3,7

Eigene Darstellung, Datenbasis: Statistische Informationen aus dem Bundesarztregister der Kassenärztlichen Bundesvereinigung 2017

Altersstruktur der Ärzte

Altersdurchschnitt der Ärzte liegt zwischen 49 und 58 Jahren

Die zunehmende Alterung der Gesellschaft spiegelt sich auch im Durchschnittsalter der Haus- und Fachärzte wider. Wie die Tabelle 44 zeigt, liegt das Durchschnittsalter der aufgeführten ärztlichen Fachrichtungen im Landkreis Lüneburg zwischen 49,2 und 58,2 Jahren. Im Vergleich zu Niedersachsen ist der Altersdurchschnitt nur bei Chirurgen, HNO-Ärzten, Kinderärzten und psychologischen Psychotherapeuten etwas erhöht. Bei der Gegenüberstellung der drei Landkreise fällt lediglich auf, dass der Altersdurchschnitt von HNO-Ärzten und psychologischen Psychotherapeuten im Landkreis Lüneburg über den Werten des Landkreises Uelzen liegen.

Tabelle 44: Durchschnittsalter der Ärzte 2016

	Durchschnittsalter Ärzte			
	LK Lüneburg	LK Uelzen	LK Harburg	Niedersachsen
Ärztliche Psychoth.	58,2	63,2	58,6	58,5
Augenärzte	50,7	58,5	52,1	52,5
Chirurgen	55,3	56,1	54,5	54,5
Frauenärzte	51,2	50,9	53,5	53,7
Hausärzte	54,9	55,7	54,3	55,1
Hautärzte	51,6	59,7	54,4	52,5
HNO-Ärzte	53,9	50,6	54,8	53,2
Kinderärzte	53,1	54,2	53,8	52,1
Nervenärzte	50,9	56,7	55,4	54,1
Orthopäden	50,4	49,8	52,6	51,5
Psy. Psychoth.	56,1	53,5	57,6	54,5
Urologen	49,2	60,0	50,3	52,8

Eigene Darstellung, Datenbasis: Statistische Informationen aus dem Bundesarztregister der Kassenärztlichen Bundesvereinigung 2017

Das hohe Durchschnittsalter führt zu einem zukünftigen Neubesetzungsbedarf

Das hohe Durchschnittsalter gibt bereits einen Hinweis darauf, dass zukünftig ein Nachbesetzungsbedarf besteht. Noch deutlicher wird dieser Effekt, wenn man den Anteil an Ärzten betrachtet, die über 65 Jahre alt sind (vgl. Tabelle 45). Für den Landkreis Lüneburg kann ein hoher Anteil von über 10 % an Ärzten im Alter von über 65 Jahren bei den ärztlichen Psychotherapeuten, Hausärzten und psychologischen Psychotherapeuten festgestellt werden. Das bedeutet, dass in diesen Fachrichtungen in den kommenden Jahren ein erhöhter Nachbesetzungsbedarf wahrscheinlich wird.

Vergleicht man die Werte des Landkreises Lüneburg mit den Landkreisen Uelzen und Harburg sowie mit Niedersachsen, ist der Anteil an Ärzten im Alter von 65 Jahren und mehr eher unauffällig. Vor allem der Landkreis Uelzen ist in einigen

fachärztlichen Disziplinen verhältnismäßig stark von einem hohen Anteil an über 65-Jährigen gekennzeichnet.

Tabelle 45: Anteil der Ärzte über 65 Jahre im Jahr 2016

	Anteil Ärzte > 65 Jahre in %			
	LK Lüneburg	LK Uelzen	LK Harburg	Niedersachsen
Ärztliche Psychot.	18,8	33,3	12,5	16,7
Augenärzte	8,3	25,0	20,0	9,8
Chirurgen	8,3	0,0	9,1	5,4
Frauenärzte	3,8	0,0	7,4	8,3
Hausärzte	13,3	22,2	12,5	13,8
Hautärzte	0,0	33,3	12,5	9,5
HNO-Ärzte	0,0	0,0	18,2	6,8
Kinderärzte	6,3	0,0	5,9	5,1
Nervenärzte	7,7	0,0	7,1	6,9
Orthopäden	0,0	0,0	0,0	4,5
Psy. Psychot.	11,9	12,0	27,0	13,1
Urologen	0,0	33,3	0,0	5,7

Eigene Darstellung, Datenbasis: Statistische Informationen aus dem Bundesarztregister der Kassenärztlichen Bundesvereinigung 2017

Entwicklung der hausärztlichen Versorgung

Die hausärztliche Versorgung erfüllt im deutschen Gesundheitswesen wesentliche Funktionen der gesundheitlichen Primärversorgung. Auf ihre nachhaltige Funktionsfähigkeit kommt es daher entscheidend an, um die gesundheitlichen Belange der Bevölkerung sichern zu können. Vor diesem Hintergrund wird die Entwicklung der hausärztlichen Versorgung im Folgenden näher betrachtet.

Die Hausarztdichte nimmt im Landkreis Lüneburg ab

Betrachtet man die Entwicklung der Hausarztdichte zeigt sich für den Landkreis Lüneburg eine abnehmende Tendenz (vgl. Abbildung 59). Während im Jahr 2014 die Hausarztdichte bei 67,9 lag, ist dieser Wert im Jahr 2016 auf 62,5 zurückgegangen. In den Landkreisen Uelzen und Harburg ist diese Entwicklung nicht zu beobachten.

Zunehmende Alterung der Hausärzte

Der Rückgang der Hausarztdichte geht einher mit einer zunehmenden Alterung der Hausärzte. Wie die Abbildung 60 zeigt, ist der Anteil der über 65-Jährigen Hausärzte in dem Zeitraum von 2014 bis 2016 im Landkreis Lüneburg angestiegen. Im Jahr 2016 lag der Anteil an über 65-Jährigen Hausärzten bei 13,3 %. Eine ähnliche Entwicklung ist auch im Landkreis Uelzen zu erkennen, wobei der Anteil an Hausärzten im Alter von 65 Jahren und mehr noch höher liegt.

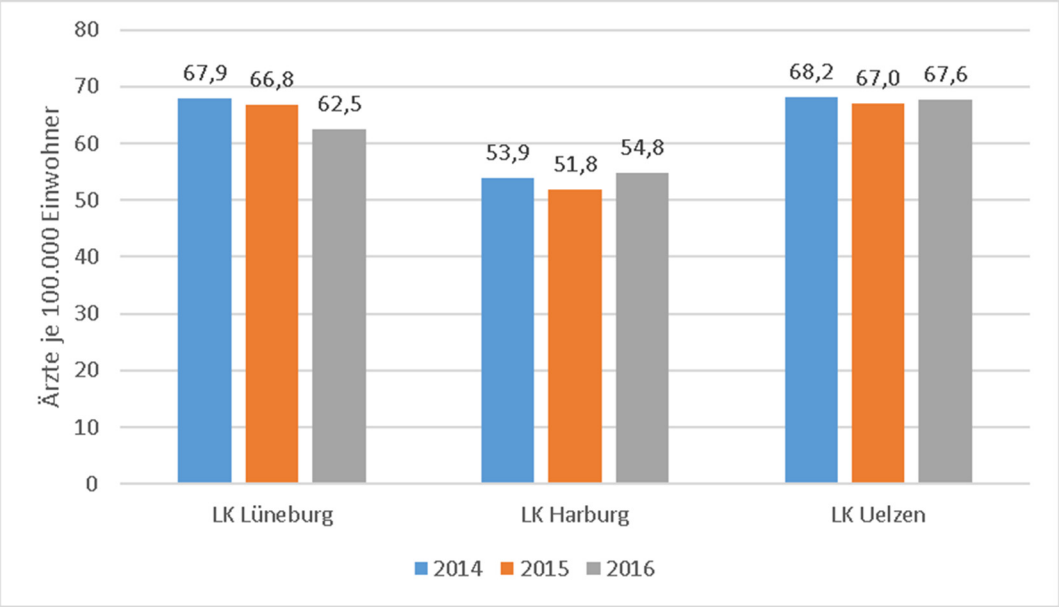

Abbildung 59: Entwicklung der Hausarztdichte 2014-2016

Eigene Darstellung, Datenbasis: Statistische Informationen aus dem Bundesarztregister der Kassenärztlichen Bundesvereinigung 2017

Fazit

Herausforderung. Sicherung der ärztlichen Versorgung in der Fläche

Die Analysen haben gezeigt, dass der Landkreis Lüneburg im Vergleich zu den Nachbarkreisen Uelzen und Harburg hinsichtlich der Ärztedichte verhältnismäßig gut dasteht. Vergleicht man den Landkreis Lüneburg mit den Niedersachsen insgesamt, fällt die leicht unterdurchschnittliche Versorgung bei Chirurgen, Orthopäden und Urologen auf. Dennoch deutet das hohe Durchschnittsalter der Haus- und Fachärzte auf eine zukünftig problematische medizinische Versorgung hin, wenn eine Nachbesetzung ausbleiben sollte. Die Entwicklung der hauärztlichen Versorgung in den letzten Jahren verdeutlicht, dass die Hausarztdichte abnimmt und gleichzeitig der Anteil der Hausärzte im Alter von 65+ zunimmt. Dementsprechend steht der Landkreis Lüneburg vor der Herausforderung, insbesondere die hauärztliche Versorgung in den nächsten Jahren in der Fläche zu sichern. Die Gespräche mit den Bürgermeistern bestätigen die dargestellten Entwicklungen. In den meisten Gemeinden konnten bisher noch alle Hausarztstellen nachbesetzt werden. Ob dies auch zukünftig der Fall sein wird, wird insgesamt kritisch gesehen. Bereits heute müssen teilweise lange Wege für den Besuch eines Facharztes im Landkreis zurückgelegt werden.

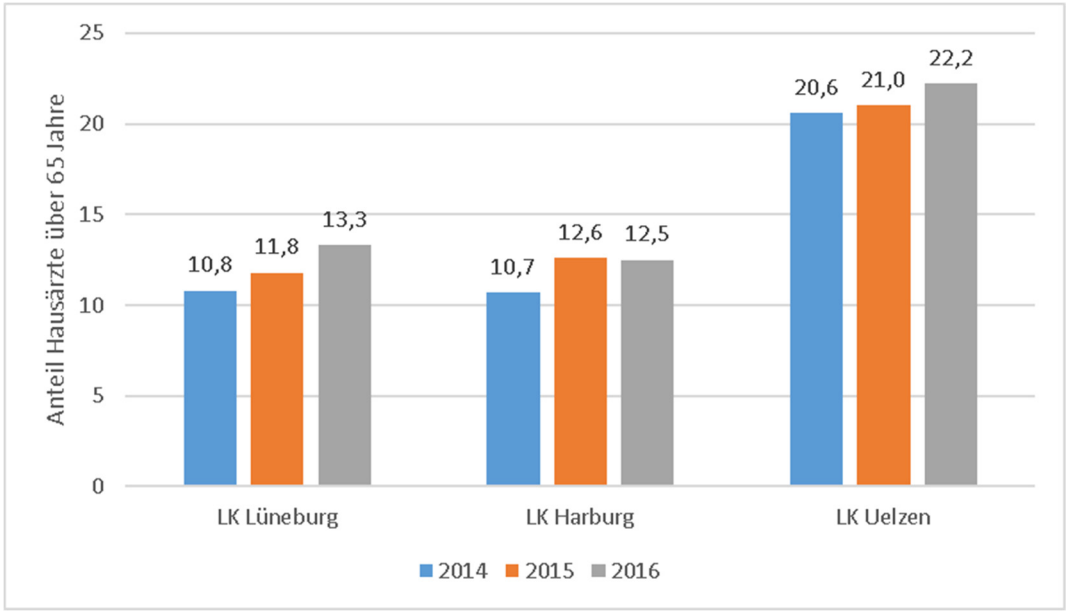

Abbildung 60: Entwicklung des Anteils an Hausärzten über 65 Jahre von 2014-2016
Eigene Darstellung, Datenbasis: Statistische Informationen aus dem Bundesarztregister der Kassenärztlichen Bundesvereinigung 2017

7. Fazit und Handlungsbedarf

In diesem Kapitel werden die zentralen Ergebnisse der Analyse zusammengefasst und Handlungsbedarfe ermittelt.

Bevölkerungsentwicklung

Zunahme der Einwohnerzahl des Landkreises um 7 % von 2011 bis 2017

Die Einwohnerzahl des Landkreises Lüneburg hat sich in den letzten Jahren stetig erhöht. In dem Zeitraum von 2011 bis 2017 ist die Bevölkerung um 7 % von rund 171.800 auf rund 183.000 angestiegen. Da die natürliche Bevölkerungsentwicklung deutlich negativ war, ist das Bevölkerungswachstum einzig auf einen positiven Wanderungssaldo zurückzuführen. Die Bevölkerung ist dabei in jeder Einheits- und Samtgemeinde des Landkreises angestiegen, wobei zwischen den einzelnen Gemeinden Unterschiede ausgemacht werden können. Einen überdurchschnittlichen Anstieg konnten die Gemeinde Adendorf, die Hansestadt Lüneburg sowie die Samtgemeinden Bardowick und Ostheide verzeichnen. Ein relativ geringes Wachstum ist in der Gemeinde Amt Neuhaus, in der Stadt Bleckede[22] und in den Samtgemeinden Amelinghausen und Scharnebeck auszumachen.

Hoher Bevölkerungsanstieg in der Hansestadt Lüneburg

Auf Ebene der 43 Gemeinden wird ein räumliches Muster deutlich. Es zeigt sich, dass insbesondere die Hansestadt Lüneburg sowie einige der umliegenden Gemeinden – insbesondere die Gemeinden Adendorf und Westergellersen – in den letzten Jahren die stärksten Bevölkerungsgewinne verzeichnen konnten. In den Gemeinden im Nordosten, Osten sowie im Südwesten fällt der Bevölkerungsanstieg prozentual geringer aus. In einzelnen Gemeinden war die Bevölkerungszahl sogar rückläufig. Dazu gehören die Gemeinden Hittbergen und Echem der Samtgemeinde Scharnebeck sowie die Gemeinden Soderstorf und Betzendorf der Samtgemeinde Amelinghausen.

Steuerung der Bevölkerungsentwicklung durch die Regionalplanung

Bei der Bewertung der Bevölkerungsentwicklung der einzelnen Gemeinden muss die Steuerung der Regionalplanung berücksichtigt werden. In den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ist eine Ausweisung von Bauflächen nur im Rahmen der Eigenentwicklung möglich. Darüber hinaus sollen Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung gemäß Landesraumordnungsprogramm (LROP) und Regionalem Raumordnungsprogramm (RROP) auf die Zentralen Orte gelegt werden. Bei den Gemeinden Melbeck, Neetze und Scharnebeck sowie dem Flecken Bardowick lässt sich die zentralörtliche Zuweisung in der Einwohnerentwicklung erkennen. Die anderen Grundzentren haben zum Teil deutlich geringere Zuwachsraten in der Einwohnerentwicklung als Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion in ihren jeweiligen Samtgemeinden.

Markante Zunahme der älteren Bevölkerung

Das oben angesprochene räumliche Muster zeigt sich auch, wenn man die Entwicklung der unter 18-Jährigen analysiert. Die Hansestadt Lüneburg sowie einige der umliegenden Gemeinden konnten einen Anstieg dieser Altersgruppe verzeichnen. Ein Rückgang kann hingegen vor allem im Nordosten und im Südwesten des

[22] Wenn man die Bevölkerungsentwicklung der Stadt Bleckede in dem Zeitraum von 2012 bis 2017 betrachtet, ist die Einwohnerzahl um 1,1 % zurückgegangen. Die Daten aus dem Jahr 2011 sind wahrscheinlich durch Änderungen des Melderegisters zu gering (vgl. Kapitel 4.4).

Landkreises festgestellt werden. Eine Zunahme der über 65-Jährigen zeigt sich hingegen in allen Gemeinden des Landkreises. Eine besonders starke Zunahme von über 24 % besteht in den Gemeinden Kirchgellersen, Südergellersen, Barnstedt, Melbeck, Adendorf und Dahlem sowie mit Ausnahme von Wendisch Evern in allen Gemeinden der Samtgemeinde Ostheide.

Erfolgsfaktoren: Günstige Lage zur Hansestadt Hamburg und positive wirtschaftliche Entwicklung

Die positive Bevölkerungsentwicklung des Landkreises Lüneburg ist in erster Linie auf die günstige Lage zur Hansestadt Hamburg zurückzuführen. Vor allem die Hansestadt Lüneburg sowie einige der umliegenden Gemeinden profitieren von der Zuwanderung von Familien, da im Vergleich zu Hamburg die Immobilienpreise für etliche Familien noch erschwinglich sind. Der Bevölkerungsanstieg der letzten Jahre ist neben der Zuwanderung von Schutzsuchenden auch in der dynamischen Entwicklung soziodemographischer Rahmenbedingungen begründet. In den letzten Jahren konnte ein Anstieg der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie der Kaufkraft pro Haushalt festgestellt werden. Ein weiteres Indiz für die positive wirtschaftliche Entwicklung ist der Rückgang der Arbeitslosenzahlen. Dabei ist aber anzumerken, dass im Landkreis ein West-Ost-Gefälle besteht. Während die westlichen Gemeinden des Landkreises größtenteils überdurchschnittliche Entwicklungsdynamiken hinsichtlich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der Kaufkraft aufweisen, sind die östlichen Gemeinden von unterdurchschnittlichen bzw. sogar negativen Raten gekennzeichnet.

Bevölkerungsprognose

Weiterer Anstieg der Bevölkerung des Landkreises um 3 % bis zum Jahr 2035

Um die zukünftige Bevölkerungsentwicklung abzuschätzen, wurde eine Bevölkerungsprognose in drei Varianten auf Ebene der Gemeinden bis zum Jahr 2035 berechnet. Es handelt sich dabei – wie in Kapitel 5 beschrieben – um eine Fortschreibung bisheriger Trends ohne eine explizite Berücksichtigung einer regionalplanerischen Steuerung oder veränderter Rahmenbedingungen. Nach der Basisvariante wird die Einwohnerzahl des Landkreises Lüneburg um 2,6 % auf rund 187.900 Einwohner im Jahr 2035 ansteigen.

Unterschiede in der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung zwischen den Gemeinden

Wie die Tabelle 46 zeigt, lassen sich auf Ebene der Einheits- und Samtgemeinden Unterschiede feststellen. Überdurchschnittliche Bevölkerungsgewinne können in Adendorf, in der Hansestadt Lüneburg sowie in den Samtgemeinden Bardowick und Gellersen identifiziert werden. Die Gemeinde Amt Neuhaus und die Stadt Bleckede sowie die Samtgemeinden Dahlenburg und Ilmenau sind hingegen von Bevölkerungsrückgängen gekennzeichnet.

Rückgang der Bevölkerung im Osten und Südwesten des Landkreises

Das räumliche Muster der vergangenen Bevölkerungsentwicklung wird sich gemäß der Bevölkerungsprognose in ähnlicher Weise auch noch bis zum Jahr 2035 fortsetzten. Vor allem die Hansestadt Lüneburg und einige der angrenzenden Gemeinden werden die größten Bevölkerungsgewinne verzeichnen. Damit einher geht, dass Wohnraum für unterschiedliche Zielgruppen benötigt wird. Die Gemeinden der Samtgemeinden Ilmenau und Ostheide südlich bzw. östlich der Hansestadt Lüneburg werden laut der Prognose nun aber von einer stagnierenden bis rückläufigen Entwicklung der Einwohnerzahl gekennzeichnet sein. Darüber hinaus

sind zukünftig höhere Bevölkerungsverluste in den östlichen und südwestlichen Gemeinden des Landkreises zu erwarten.

Prüfung einer Gegensteuerung

Wie bereits bei der vergangenen Bevölkerungsentwicklung, ist auch gemäß der Prognose zu erwarten, dass nicht alle Grundzentren die höchsten Bevölkerungsgewinne bzw. die geringsten Bevölkerungsverluste innerhalb einer Samtgemeinde verzeichnen. Dies trifft aber noch auf den Flecken Bardowick und die Gemeinden Melbeck, Barendorf und Neetze. In anderen Samtgemeinden sollte aufgrund der prognostizierten Abweichungen ein Gegensteuern geprüft werden.

Bestmöglicher Erhalt der Daseinsvorsorge ist anzustreben

Bevölkerungsverluste können zu einem Rückgang der Einkaufs- und Freizeitangebote führen. Falls dies der Fall sein sollte, ist ein bestmöglicher Erhalt der öffentlichen Daseinsvorsorge – insbesondere in den Grundzentren – anzustreben. Bei Gemeinden, die von Bevölkerungsverlusten gekennzeichnet sind, erlangen Maßnahmen zur Mobilitätserhaltung und -steigerung eine hohe Bedeutung, um die Grundversorgung der Bevölkerung außerhalb der Grundzentren zu gewährleisten.

Tabelle 46: Zielgruppenentwicklung im Landkreis Lüneburg 2017-2035 (Basisvariante)

	Entwicklung 2017-2035 in %						
	Gesamtbevölkerung	Betreuungsbedarfe unter 3-Jährige	Kindergartenkinder	Grundschüler	Schüler an weiterf. Schulen	Pflegebedürftige	Pflegebedürftige in stationärer Pflege
Gem. Adendorf	6,2	15,6	-6,0	-3,9	4,5	33,9	36,1
Gem. Amt Neuhaus	-16,7	-13,7	-31,0	-19,8	-17,6	1,9	2,2
Stadt Bleckede	-1,3	36,7	13,0	-3,1	-16,3	31,4	33,5
Hansestadt Lüneburg	4,9	31,4	1,0	4,2	0,7	29,0	31,7
SG Amelinghausen	1,4	29,9	-9,0	0,2	-8,6	33,6	37,8
SG Bardowick	6,6	18,8	-11,0	-0,8	-4,9	46,5	52,5
SG Dahlenburg	-8,7	0,0	-5,0	-1,7	-7,1	8,9	11,8
SG Gellersen	3,0	23,3	-5,0	-10,9	-5,4	42,9	46,6
SG Ilmenau	-2,2	28,7	-6,0	-6,1	-12,0	29,7	32,4
SG Ostheide	0,3	15,8	-12,0	-2,8	-12,4	46,6	52,2
SG Scharnebeck	2,8	4,3	-9,0	1,6	-11,6	49,2	55,6
LK Lüneburg	**2,8**	**23,0**	**-4,0**	**-0,7**	**-5,1**	**32,8**	**36,3**

Eigene Darstellung und Berechnung

Analyse der Versorgungsinfrastruktur

Neben der prognostizierten Entwicklung der Gesamtbevölkerung wird in der Tabelle 46 die Entwicklung der untersuchten Zielgruppen bis zum Jahr 2035 zusammengefasst. Auf dieser Basis können veränderte Infrastrukturbedarfe auf Ebene der Einheits- und Samtgemeinden abgeleitet werden.

Fast flächendeckender Bedarf für Betreuungsangebote für unter 3-Jährige

Insgesamt geht die Anzahl der Kinder im Krippenalter (unter 3-Jährige) im Landkreis Lüneburg zwar um 10 % bzw. rund 500 zurück. Aber aufgrund der angenommen Erhöhung der Betreuungsquote sind – mit Ausnahme der Gemeinde Amt

Neuhaus und der Samtgemeinde Dahlenburg – alle Einheits- und Samtgemeinden von einem Anstieg der Betreuungsbedarfe für unter 3-Jährige gekennzeichnet. Insgesamt erhöht sich die Nachfrage in der Basisvariante um 23 %. Eine besonders starke Nachfrageerhöhung kann in der Stadt Bleckede, in der Hansestadt Lüneburg sowie in den Samtgemeinden Amelinghausen und Ilmenau festgestellt werden. Sowohl im Ausgangsjahr 2017 als auch im Jahr 2035 besteht fast flächendeckend ein Bedarf an weiteren Betreuungsangeboten für diese Zielgruppe. Die Entwicklung der Zahl der Kindergartenkinder nimmt einen anderen Verlauf. Die meisten Gemeinden sind von einem Rückgang dieser Bevölkerungsgruppe gekennzeichnet. Nur die Stadt Bleckede (13 %) und die Hansestadt Lüneburg (1 %) verzeichnen einen Zuwachs an Kindergartenkindern. Dieser erhöhte Bedarf kann aber auch mit dem vorhandenen Angebot gedeckt werden.

Auch Rückgang der Schülerzahlen in den meisten Gemeinden

Auch die Entwicklung der Zahl der Grundschüler und der Schüler an weiterführenden Schulen ist mit wenigen Ausnahmen im Landkreis Lüneburg negativ, wobei die Schülerzahlen an weiterführenden Schulen stärker zurückgehen. Es ist genau zu prüfen, ob sinkende Schülerzahlen innerhalb bestehender Strukturen aufgefangen werden können. Dies betrifft insbesondere die Gemeinde Amt Neuhaus, die am stärksten von einem Rückgang der Schüler betroffen ist. Die Hansestadt Lüneburg kann zukünftig noch steigende Schülerzahlen vorweisen. In der Gemeinde Adendorf ist noch ein Anstieg der Schüler an weiterführenden Schulen zu erkennen und in den Samtgemeinde Scharnebeck und Amelinghausen ein geringer Anstieg an Grundschülern. Der Anstieg an Schülerzahlen kann sich in einem erhöhten Druck auf die örtlichen Schulen äußern und erfordert möglicherweise die Erhöhung der räumlichen und personellen Kapazitäten.

Gesteigerter Bedarf an altersgerechten Wohnungen, Pflegediensten und Pflegeeinrichtungen

Hinsichtlich der Zahl der Pflegebedürftigen insgesamt sowie der Nachfrage nach vollstationären Pflegeplätzen ist mit einem starken Anstieg bis zum Jahr 2035 zu rechnen. Eine Zunahme von 33 % bzw. 36 % zeigt die starke Betroffenheit des Landkreises von demographischen Alterungsprozessen. Mit Ausnahme der Gemeinde Amt Neuhaus und der Samtgemeinde Dahlenburg sind alle anderen Gemeinden von einer sehr hohen Zunahme der Pflegebedürftigen gekennzeichnet. Die Versorgungsanalyse hat ergeben, dass im Jahr 2035 – bei gleichbleibender Anzahl an Pflegeplätzen – rund 990 Pflegeplätze im gesamten Landkreis fehlen. Durch die starke Zunahme der Pflegebedürftigen insgesamt hat der Landkreis darüber hinaus einen gesteigerten Bedarf an altersgerechten Wohnungen und ambulanten Pflegediensten. Bereits heute kann der bestehende Bedarf zum Teil nicht gedeckt werden.

Herausforderung: Anpassung Siedlungs- und Versorgungsinfrastruktur

Die differenzierten Analysen haben gezeigt, dass der Landkreis Lüneburg stark von dem demographischen Wandel betroffen ist, der kleinräumig jedoch unterschiedlich verläuft. Demnach stehen der Landkreis Lüneburg sowie die einzelnen Gemeinden vor der Herausforderung, die Siedlungsstruktur und die Versorgungsinfrastruktur an die veränderten Bedarfe anzupassen, damit der gesamte Landkreis auch zukünftig ein attraktiver Lebensort für die Bewohner bleibt. Um dieses Ziel zu erreichen, werden in dem nächsten Kapitel Handlungsempfehlungen formuliert.

8. Handlungsempfehlungen

Gemeinden sind unterschiedlich vom demographischen Wandel betroffen

Die Analyseergebnisse haben gezeigt, dass der demographische Wandel innerhalb des Landkreises unterschiedlich verläuft. Es zeigt sich ein Nebeneinander von Gemeinden mit Bevölkerungszuwächsen und -verlusten. Demgegenüber werden fast alle Gemeinden zukünftig von demographischen Alterungsprozessen gekennzeichnet sein. Darüber hinaus ergibt sich vor allem für die östlichen Gemeinden, die nach dem Ergebnis der Bevölkerungsprognose zukünftig von Einwohnerrückgängen betroffen sein werden, ein Anpassungsbedarf der Siedlungs-, Wohn- und Versorgungsstrukturen. Hierbei muss beachtet werden, dass die dargestellte Bevölkerungsprognose eine mögliche Entwicklung in drei Varianten aufzeigt, wenn sich die angenommenen Rahmenbedingungen nicht ändern. Die Gemeinden des Landkreises Lüneburg stehen demnach vor der Herausforderung, durch eine frühzeitige Berücksichtigung der Folgen des demographischen Wandels Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge und der Standortattraktivität für alle Altersgruppen zu ergreifen.

Berücksichtigung des demographischen Wandels bei der Neuaufstellung des RROP

Vor diesem Hintergrund sind der demographische Wandel und seine Folgen für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) von zentraler Bedeutung und sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Dieses Ziel ist auch im LROP 2017 festgelegt. Mit Bezug zum demographischen Wandel lassen sich im Rahmen des vorliegenden Gutachtens insgesamt vier Themenbereiche identifizieren, die in der Abbildung 61 benannt sind.



Abbildung 61: Themenbereiche mit Bezug zum demographischen Wandel

Themenbereiche: Siedlungsentwicklung und Wohnen, Daseinsvorsorge, Mobilität und bürgerschaftliches Engagement

Die Siedlungsentwicklung und die bedarfsgerechte Wohnraumversorgung sind im Zuge von stark wachsenden und schrumpfenden Gemeinden von großer Bedeutung. Vor dem Hintergrund veränderter Nachfragestrukturen ist es notwendig, weiterhin öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge wohnortnah allen Altersgruppen zur Verfügung zu stellen. Um deren Erreichbarkeit gerade vor dem Hintergrund der Überalterung der Bevölkerung sicherzustellen, erhält der Abbau von Mobilitätshemmnissen eine hohe Dringlichkeit. Für den Erhalt der Lebensqualität und Standortattraktivität der Gemeinden kann zudem die Förderung von bürgerschaftlichem Engagement ein wichtiger Baustein sein. Nachfolgend werden

allgemeine oder – wo möglich – konkret auf den Landkreis Lüneburg bezogene Handlungsempfehlungen zu den genannten Themenbereichen ausgeführt.

8.1. Siedlungsentwicklung und Wohnen

Für die Sicherung der Daseinsvorsorge im Landkreis Lüneburg sind planerische Konzepte und die Anpassung der Raum- und Siedlungsstruktur an die demographische Entwicklung notwendig. Die Stärkung der zentralörtlichen Standorte sowie eine bedarfsgerechte Wohnraumversorgung sind hierbei zentrale Aspekte, die folgend näher ausgeführt werden.

Grundzentren als Versorgungsanker und Impulsgeber

Gesicherte und tragfähige Grundzentren von hoher Bedeutung

Grundzentren übernehmen wichtige Funktionen in der Bereitstellung von Infrastrukturen der öffentlichen Daseinsvorsorge. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels stellt sich insbesondere für schrumpfende Gemeinden die Frage, inwiefern die bisherige Infrastruktur aufrechterhalten werden kann. Eine Verringerung des Angebots kann zu einer Verringerung der Wohn- und Lebensqualität führen. Um die Zukunfts- und Handlungsfähigkeit einer Region zu gewährleisten, sind daher gesicherte und tragfähige Grundzentren unabdingbar. Im derzeit gültigen RROP ist festgeschrieben, dass im Landkreis Lüneburg die „Siedlungsentwicklung vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte und die Einzugsbereiche der Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs auszurichten“ ist (2.1 06 RROP). Dem liegen die Prinzipien einer bedarfsgerechten, kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung zu Grunde. Die Grundzentren sollten deshalb in ihrer Funktion sowie in der Qualität ihrer Angebote und in ihren Siedlungspotenzialen gestärkt werden. Dies hat zur Folge, dass andere Orte außerhalb der Grundzentren eine nachrangige Priorität besitzen und sich die Infrastrukturen der öffentlichen Daseinsvorsorge auf die Grundzentren konzentrieren. Das Konzept der zentralen Orte ist gemäß LROP beizubehalten, bei verstärkter Fokussierung auf die Grundzentren als Versorgungsanker und Impulsgeber für die umliegenden Gemeinden. Dadurch kann der im LROP Niedersachsen vorgegebene Grundsatz der Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse und einer Grundversorgung in allen Teilräumen des Landes auch bei langfristig stagnierenden bis teilweise rückläufigen Einwohnerzahlen aufrechterhalten werden. Sowohl bei der Bevölkerungsentwicklung 2011-2017 als auch in der Prognose bis 2035 zeigten sich die Grundzentren nicht immer als Schwerpunkte der Einwohnerentwicklung. Obwohl im Einzelfall die Bedingungen genau betrachtet werden müssen, ist eine solche Entwicklung kritisch zu sehen. Daher ist verstärkt darauf zu achten, dass die zentralen Orte gestärkt und nicht durch die Entwicklung in anderen Orten beeinträchtigt werden. Damit die Grundzentren eine Versorgungsfunktion übernehmen können, ist es auch von Bedeutung, die Erreichbarkeit dieser zentralen Standorte – insbesondere für Personen ohne eigenen Pkw – zu verbessern (vgl. Kapitel 8.3.). Durch eine Stärkung der Zentren und ihrer Erreichbarkeit können die Lebens- und Versorgungsqualitäten für den gesamten Landkreis gesichert und verbessert werden.

Stärkung der Innenbereiche

Innen- vor Außenentwicklung

Hinsichtlich der effizienten Ausnutzung von Infrastrukturen (technische Infrastruktur, Erschließung) und damit einhergehend der Ressourcenschonung ist der Konzentration von Bauland- und Infrastrukturentwicklungen in den Ortskernen gegenüber dezentralen Entwicklungen Vorrang zu geben. Bestehende Flächenpotenziale in Innenbereichen sollten genutzt, Baulücken geschlossen und brach gefallene Flächen einer Revitalisierung zugeführt werden. In kleineren Gemeinden außerhalb der zentralen Orte wird zudem empfohlen, Umbau- vor Neubaumaßnahmen zu priorisieren. Vor dem Hintergrund der Kosten für die Erstellung, den Betrieb und die Aufrechterhaltung der technischen Infrastruktur im Rahmen von Siedlungserweiterungen ist die Stärkung der Innenbereiche auch eine ökonomische Notwendigkeit. Eine systematische Erfassung verfügbarer Flächenpotenziale im Rahmen von kommunalen Flächenmonitorings kann helfen, zeitnah auf räumliche Entwicklungen in einer Gemeinde zu reagieren und Maßnahmen für die Baulandmobilisierung vorzubereiten. Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen bietet ein Baulücken- und Leerstandskataster als Softwaretool an, das bereits Einwohnermeldedaten beinhaltet und von den Kommunen zur weiteren Erfassung, Analyse und Konkretisierung von Baulücken sowie aktuellem und absehbaren Leerstand genutzt werden kann.

Stärkung der Stadt- und Ortszentren

Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Raumes durch Stärkung der Stadt- und Ortszentren

Konzentrieren sich Entwicklungsmaßnahmen vermehrt auf die Ortsränder, kann damit ein Attraktivitätsverlust der Stadt- und Ortskerne einhergehen. Um auch zukünftig einen attraktiven Wohn- und Lebensort in der Region zu gewährleisten, ist daher die Stärkung der Innenstädte und Ortskerne als soziale, kulturelle und wirtschaftliche Mittelpunkte von zentraler Bedeutung. Zum einen beinhaltet das die Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Raumes in baulich-gestalterischer Hinsicht und die Sicherstellung bzw. Herstellung ansprechender innerörtlicher Verbindungen insbesondere im Rad- und Fußverkehr. Um zukünftig eine Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen am öffentlichen Raum sicherzustellen, ist es notwendig, Maßnahmen zur Barrierereduzierung zu forcieren. Zum anderen beinhaltet das Ziel der Stärkung der Ortszentren eine Belebung der Zentren als Wohn-, Arbeits- und Lebensraum. Dazu gehört beispielsweise auch die Unterstützung der Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen und Dienstleistungen. Als Beispiel sei hier die Initiative „LebensWERTE Dörfer“ der Gemeinde Burbach (Kreis Siegen Wittgenstein) genannt. Im Rahmen eines kommunalen Förderprogrammes werden Projekte im Ortszentrum, wie zum Beispiel der Ankauf oder die Sanierung von Gebäuden im Ortskern, unterstützt. Das Programm wird vor allem als Impulsgeber, Beratungs- und Bewusstseinsbildungsprogramm gesehen und kommt mit einer geringen Finanzausstattung aus.

Interkommunale Kooperation statt Wettbewerb

Kooperationen zwischen den Kommunen notwendig

Als besondere Herausforderung für die Realisierung nachhaltiger Siedlungsstrukturen erweist sich das Nebeneinander von Wachstum und Schrumpfung auf regionaler Ebene. Wanderungen finden zu einem großen Teil innerhalb von Regionen statt und das Wachstum einer Gemeinde erfolgt somit häufig zulasten anderer Gemeinden in der Region. Diese Prozesse führen zu einem stärker werdenden, aber

wenig sinnvollen Wettbewerb der Kommunen um zuwandernde Einwohner. Eine nicht abgestimmte Schaffung oder Aufrechterhaltung von Infrastrukturen der Daseinsvorsorge sowie eine übermäßige Baulandausweisung in allen Orten ist nicht zielführend und wirtschaftlich, da gegebenenfalls Überkapazitäten entstehen, die auf Dauer nicht tragfähig sind und alternative Standorte insbesondere in den Ortskernen gefährden. Vielmehr sollte das Ziel sein, funktionierende Zentren zu entwickeln. Interkommunal abgestimmtes Handeln, das den Erfordernissen des demographischen Wandlungsprozesses Rechnung trägt, ist daher von zentraler Bedeutung für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung. Ein wichtiges Handlungsinstrument sind dabei interkommunale Kooperationen. Wie eine Kooperation im Einzelfall ausgestaltet ist, hängt von den Zielen und der Motivation der Kooperationspartner ab. Der Erfolg einer Kooperation braucht vor allem Kontinuität und handlungsfähige Strukturen. Die Region Bonn ist ein positives Beispiel, wie Kommunen zusammen eine Entwicklungsstrategie erarbeitet haben und sich als eine ganzheitliche Wohnungsregion verstehen. Schwerpunkt der regionalen Zusammenarbeit ist die Wohnungsmarktkooperation. Das Internetportal „wohnregion-bonn.de“ beinhaltet eine Datenbank zu verfügbaren Bauflächen in der Region und informiert über spezielle Wohnangebote in der Region (Wohnen im Alter, studentisches Wohnen). Aber auch für andere Handlungsfelder gilt, dass interkommunale Kooperationen eine wesentliche Voraussetzung für eine gute und bedarfsgerechte Angebotssituation sind.

Generationenwechsel in Einfamilienhausgebieten

Förderung des Generationenwechsels

Der dargestellte demographische Wandel im Landkreis bedeutet auch eine sich verändernde räumliche Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt, insbesondere für die älteren Einfamilienhausgebiete. Konzepte zur Begleitung eines Generationenwechsels in den Einfamilienhaussiedlungen, insbesondere in den ländlich geprägten Gemeinden im Landkreis mit einer hohen prognostizierten Alterung, werden somit zukünftig weiter an Bedeutung gewinnen, um eine angemessene Mischung zu erhalten. Für die Gemeinden bietet der Generationenwechsel den Vorteil, dass vorhandene Quartiere gestärkt werden können, Infrastrukturen weiterhin ausgelastet werden und der Flächenverbrauch eingedämmt werden kann. Daraus folgt aber auch, dass entsprechend altersgerechter Wohnraum zur Verfügung gestellt werden muss. In einigen Kommunen in Deutschland – so auch in der Gemeinde Adendorf – wurde das Förderprogramm „Jung kauft Alt“ initiiert. Ziel ist es, jungen Familien einen Anreiz zu geben, in Bestandsgebiete zu ziehen, und gleichzeitig ältere oder sanierungsbedürftige Gebäude aufzuwerten. Um die Nutzungsmöglichkeiten und die damit verbundenen Umbau- und Sanierungskosten von Bestandsimmobilien fachkundig abschätzen zu lassen, fördert die jeweilige Gemeinde die Erstellung eines Altbau-Gutachtens. Im Rahmen des Programms wird die Ortsbegehung, Bestandsaufnahme, Modernisierungsempfehlung und Kostenabschätzung durch einen Experten bezuschusst. Als weiteres Beispiel für die die Erarbeitung von Perspektiven für ein alterndes Einfamilienhausgebiet sei hier die Initiative „Zukunft Marienviertel“ der Stadt Dorsten genannt, wo eine ehemalige Realschule zum Begegnungszentrum umfunktioniert werden soll. Das Begegnungszentrum soll einen Beitrag zum generationenübergreifenden Austausches in

der Stadt leisten. Zudem sollen altersgerechte Wohnungen entstehen und damit einhergehend Hilfsangebote, um Umzüge zu erleichtern. Die Stadt Dorsten unterstützt die Initiative vor allem als Vermittlerin.

Seniorengerechte und barrierearme Wohnungen

Neubau von altersgerechten Wohnungen

Vor dem Hintergrund des Anstiegs von Seniorenhaushalten sollten im Fokus des Wohnungsneubaus auch seniorengerechte und barrierearme Wohnungen stehen. Da von Senioren mehrheitlich kleine bis mittelgroße Wohnungen nachgefragt werden, sollten insbesondere barrierearme Zwei- bis Dreizimmerwohnungen in zentralen, infrastrukturell gut ausgestatteten Lagen errichtet werden. Weiterhin zeigt sich derzeit eine Trendwende bezüglich des Bedarfs an barrierefreiem, kostengünstigen Wohnraum für junge körperlich eingeschränkte Menschen. Bislang gab es vielfach den Wunsch, die Kinder mit körperlicher Einschränkung auch im Erwachsenenalter noch im Haus der Eltern zu versorgen. Mittlerweile wünschen sich sowohl die jungen Erwachsenen als auch deren Eltern jedoch häufiger, dass die Kinder selbstständiger werden und eine eigene Wohnung beziehen können (gerne inklusive eines Betreuungsangebots). Um den Bedarfen von mobilitätseingeschränkten Menschen gerecht zu werden, sind neben dem Neubau von barrierearmen Wohnraum auch Anpassungen des Wohnungsbestandes erforderlich. Bei Umbaumaßnahmen zu barrierearmen Wohnungen im Bestand kann die Kommune durch eine Beratung Unterstützung anbieten.

Altersgerechtes Wohnumfeld

Barrierearme Gestaltung des Wohnumfeldes

Von besonderer Bedeutung für das Wohnen im Alter – wie auch für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen – ist das Wohnumfeld. Wohnungsangebote sollten daher vorrangig in integrierten und zentralen Lagen sowie in Bestandsquartieren entstehen, um Senioren die Möglichkeit zu bieten, in ihrem gewohnten Umfeld zu verbleiben und dabei alle Infrastrukturangebote nutzen zu können. Sofern die notwendige Infrastruktur vorhanden ist, kann auch in Einfamilienhausgebieten barrierearmer Wohnraum in unmittelbarer Umgebung in Erwägung gezogen werden.

Ergänzend sollten Maßnahmen zur qualitativen Aufwertung des Wohnumfeldes umgesetzt werden, um generationsübergreifende Nutzungen zu ermöglichen (beispielsweise mehr Sitzgelegenheiten, Aufwertung von öffentlichen Grünflächen). Weiterhin kommt dem Abbau von Barrieren eine besondere Bedeutung zu (bspw. an Bushaltestellen oder auf öffentlichen Wegen und Plätzen).

Best Practice: Das „Bielefelder Modell“

Unter dem Motto: „Selbstbestimmt Wohnen im Wohnquartier mit Versorgungssicherheit bis ins hohe Alter“ gibt es immer mehr Modelle für Wohnangebote, in denen Wohnungsbaugesellschaften und Vermieter mit einem Betreuungs- und Pflegeanbieter zusammenarbeiten. Die Angebote gehen dabei von Hausmeisterdiensten über Beratungs- und Pflegeangebote bis zu Geselligkeitstreffs. Als Beispiel sei hier das „Bielefelder Modell“ genannt. In diesem Modell arbeitet die Bielefelder Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH in verschiedenen Quartieren im Stadtgebiet Bielefeld mit sozialen Dienstleistern und ambulanten Pflegediensten zusammen. Die Wohnungsgesellschaft vermietet barrierefreie Wohnungen und

über die Kooperationspartner werden über einen Servicestützpunkt im Haus bei Bedarf unterschiedliche Hilfs- und Betreuungsangebote für die Mieter angeboten.

8.2. Daseinsvorsorge

Die raumstrukturellen Auswirkungen des demographischen Wandels liegen insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge. Durch den Rückgang der Bevölkerung, vor allem jüngerer Altersgruppen, ist die Tragfähigkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in vielen Regionen gefährdet. Wie die Analyse der Bevölkerungsentwicklung gezeigt hat, ist das Ausmaß der Betroffenheit von den Folgen des demographischen Wandels im Landkreis unterschiedlich. Während einige Gemeinden auch noch zukünftig weiter an Bevölkerung hinzugewinnen, sind viele Gemeinden von Bevölkerungsverlusten gekennzeichnet. Fast flächendeckend geht die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren zurück. Demgegenüber steigt die Anzahl der Pflegebedürftigen im Landkreis im Zuge der demographischen Alterung stark an. Die Handlungsempfehlungen zum Themenbereich Daseinsversorge beziehen sich auf die Bildungs- und Pflegeeinrichtungen sowie auf die medizinische Versorgung, die im Rahmen der Analyse untersucht wurden.

Gewährleistung eines flächendeckenden Angebots im Bereich der vorschulischen Kinderbetreuung

Ausbau von Betreuungsangeboten im Bereich der Tagespflege und Krippe

Wie die Versorgungsanalyse gezeigt hat, kann aktuell sowie zukünftig der Bedarf nach Betreuungsangeboten für unter 3-Jährige nicht gedeckt werden. Anders stellt sich die Situation für den Kindergartenbereich dar. Hier bestehen laut der Versorgungsanalyse ausreichend Plätze zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund ist es zwingend erforderlich, die Betreuungsangebote im Bereich der Tagespflege und der Krippe auszubauen. Oberstes Ziel sollte sein, ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Angebot zu gewährleisten. Eine potenzielle Angebotsausweitung sollte sich dabei nicht nur auf die Anzahl an Plätzen beschränken, sondern auch die Verlängerung der Betreuungszeiten umfassen. Um die Berufstätigkeit der Eltern zu ermöglichen und zu unterstützen, sollte der Anteil an Plätzen für eine Ganztagsbetreuung erhöht werden.

Sicherung einer wohnortnahen Schulversorgung

Schulstandorte sind für Gemeinde ein wichtiger Standortfaktor

Das Schulangebot stellt für die Gemeinde einen wichtigen Standortfaktor dar, vor allem, um weiterhin attraktiv für Familien mit Kindern im schulpflichtigen Alter zu sein. Darüber hinaus übernehmen Schulen kulturelle, sportliche und freizeitbezogene Aufgaben in der Gemeinde und sind ein wichtiger Arbeitgeber vor allem für hochqualifizierte Personen. Vor diesem Hintergrund ist der Erhalt einer Schule für eine Gemeinde von hoher Bedeutung und sollte daher angestrebt werden. Im Zuge des Rückgangs der Schülerzahlen besteht jedoch die Gefahr, dass ein Standort nicht aufrechterhalten werden kann, wenn festgelegte Mindestgrößen nicht mehr erreicht werde können. Davon sind vor allem die Schulstandorte in der Gemeinde Amt Neuhaus betroffen. Wenn eine Gemeinde von der zukünftigen Aufgabe eines Schulstandortes betroffen ist, sind die Bedingungen für die Erteilung einer Ausnahmeregelung zu prüfen, die den Weiterbetrieb einer Schule ermöglichen. Dazu gehört beispielsweise, wenn sich die Schulwege durch die Schließung einer Schule unverhältnismäßig verlängern würden. Des Weiteren ist zu prüfen, ob eine

Zusammenlegung von benachbarten Schulen möglich ist oder sogenannte Kombiklassen (jahrgangs- und/oder schulformübergreifende Klassen) eingeführt werden können. Dabei muss im Falle von der Gemeinde Amt Neuhaus berücksichtigt werden, dass durch die fehlende Elbquerung (Brücke) die anderen Schulen im Kreisgebiet nur mit Fähren oder weit entfernten Brücke zu erreichen sind.

Sicherstellung der ärztlichen Versorgung

In den nächsten Jahren wird sich der demographische Wandel auch auf die ärztliche Versorgung auswirken. Die Altersstruktur der niedergelassenen Ärzte wird in den nächsten Jahren zur Schließung von Arztpraxen führen, wenn keine Nachfolger gefunden werden können. Von dieser Entwicklung sind vor allem ländliche Räume betroffen. Für die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Fläche sind folgende Maßnahmen sinnvoll:

- Werbung für die Facharztausbildung in der Allgemeinmedizin
- Einrichtung von Praxisaußenstellen oder so genannten „Besuchspraxen“ in Orten ohne eigenen niedergelassenen Arzt
- Verbesserung der Erreichbarkeit von Gesundheitseinrichtungen
- Einrichtung bzw. Ausbau von ambulanten Versorgungsnetzen
- Ausgestaltung des Honorarsystrems für ärztliche Leistungen, sodass eine Versorgung auch in dünn besiedelten Räumen wirtschaftlich erbracht werden kann
- Ausbau der integrierten Versorgung durch vermehrte vertragliche Kooperationen von niedergelassenen Ärzten, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und anderem medizinischen Fachpersonal

Maßnahmen in der Pflege erforderlich

Anpassung in der Altenpolitik erforderlich

Fast der gesamte Landkreis Lüneburg ist zukünftig von einer starken Alterung der Bevölkerung gekennzeichnet. Mit zunehmenden Alter wächst auch das Risiko, hilfs- und pflegebedürftig zu werden. Die meisten Menschen möchten – selbst wenn sie auf Hilfe angewiesen sind – selbstständig in der vertrauten häuslichen Umgebung leben. Hieraus ergeben sich zahlreiche Aufgaben für die kommunale Altenpolitik, für die im Folgenden einige Beispiele aufgeführt werden.

Wohnberatung zum altersgerechten Umbau

Durch eine individuelle Wohnberatung (z.B. zum altersgerechten Umbau) besteht die Möglichkeit, die Bedarfe an stationärer Pflege zu senken. Eine umfassende Pflegeberatung kann die Möglichkeiten und Grenzen von ambulanter Pflege sowie von Hilfs- und Betreuungsangeboten aufzeigen. Im Landkreis Lüneburg existiert eine kostenlose Pflegeberatung für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen. Darüber hinaus verfügt jede Samtgemeinde über einen Seniorenbeirat oder einen Seniorenberater für die Kontaktaufnahme vor Ort.

Runde Tische oder Pflegekonferenzen können zu einer verbesserten Abstimmung zwischen den verschiedenen Akteuren (z.B. Pflegedienste, Träger der stationären Pflege, soziale Dienstleister, Akteure der Gesundheits- und medizinischen Versorgung) beitragen. Darüber hinaus können zielgruppenspezifische Angebote (z.B. für ältere Migranten oder Menschen mit einer lebenslangen Behinderung) entwickelt und abgestimmt werden.

Private Pflegepersonen müssen unterstützt werden

Auch zukünftig ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Teil der Pflegebedürftigen nicht in Heimen, sondern insbesondere von Verwandten in der vertrauten Umgebung versorgt wird. Die Pflege von Angehörigen stellt hohe fachliche Anforderungen an die Pflegenden und verlangt darüber hinaus die Kenntnis lokaler Unterstützungsangebote und rechtlicher Grundlagen. Für private Pflegepersonen sind daher Unterstützungsangebote dringend erforderlich. Dazu zählen beispielsweise Schulungsangebote sowie Angebote zur körperlichen und psychosozialen Unterstützung, die weiter ausgebaut werden müssen.

Problematisch bei der Versorgung, Betreuung und Pflege von älteren Menschen durch private Pflegepersonen ist aufgrund des hohen zeitlichen Aufwands die Vereinbarkeit von Beruf und privater Hilfs- und Pflegetätigkeit. Notwendig sind Modelle, die es den pflegenden Angehörigen erleichtern Pflege und Beruf zu vereinbaren. Die Kommunen sollten gemeinsam mit den ortsansässigen Unternehmen Angebote zur Beratung, Entlastung und Betreuung entwickeln. Eine Möglichkeit stellt die Flexibilisierung von Arbeitszeitmodellen dar.

Ausbau der Pflegeinfrastruktur

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl an Pflegebedürftigen im Landkreis Lüneburg ist ein bedarfsgerechter Ausbau der Pflegeinfrastruktur notwendig. Dazu gehören ambulante Pflegedienste, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Einrichtungen zur Tagespflege und stationäre Einrichtungen der Dauerpflege. Da die meisten älteren Menschen in der eigenen Wohnung gepflegt werden und der Bedarf weiter steigen wird, ist der weitere Ausbau ambulanter Pflegedienste besonders wichtig. Interviewaussagen bestätigen, dass es im Landkreis Lüneburg nur wenige Kurzeitpflegeeinrichtungen gibt, die jedoch ein wichtiges Element zur Vermeidung eines dauerhalten Aufenthalts in Vollzeitpflegeeinrichtungen darstellen. Für den Verbleib von Pflegebedürftigen in der eigenen Wohnung werden zudem mehr Einrichtungen zur Tagespflege vor allem in Wohnortnähe gebraucht. Auch das Netz stationärer Einrichtungen der Dauerpflege sollte ausgebaut werden.

Ein großes Problem bei der Versorgung von Pflegebedürftigen ist der Fachkräftemangel im Bereich der Pflege. Für die interviewten Experten ist die Behebung des Fachkräftemangels eine entscheidende Maßnahme für die Sicherstellung der Versorgung von Pflegebedürftigen. Für die Erhöhung der Attraktivität des Pflegeberufes sind politische Maßnahmen erforderlich, die jedoch auf Ebene des Landkreises nicht gesteuert werden können. Dazu gehören beispielsweise verbesserte Arbeitsbedingungen, eine höhere Entlohnung und vermehrte Aufstiegschancen. Darüber hinaus müssen auch die Kapazitäten an Pflegeschulen weiter erhöht werden.

8.3. Mobilität

Problem: Reduzierung des ÖPNV-Angebots

Obwohl die Mobilität sowie die Erreichbarkeit nicht im Rahmen des Gutachtens analysiert wurde, ist dieses Querschnittsthema für die Sicherung der Daseinsvorsorge von zentraler Bedeutung und für alle Gemeinden gleichermaßen relevant. Mobilität ermöglicht die Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen, öffentlichen und kulturellen Einrichtungen und ist damit für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unabdingbar. Die dafür notwendigen Infrastrukturen und Verkehrssysteme sind im Aufbau und Unterhalt sehr kostenintensiv. Die Tragfähigkeit des ÖPNV ist in erster Linie von der Anzahl und Struktur der Nutzer abhängig. Bevölkerungsrückgänge sowie ein altersstruktureller Wandel können zu einer Reduzierung des Angebots des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) führen. Davon ist vor allem der ländliche Raum betroffen, da der ÖPNV hier überwiegend durch die Schülerbeförderung getragen wird. Demnach wirkt sich ein Rückgang der Schülerzahlen – von dem zukünftig fast alle Gemeinden des Landkreises Lüneburg betroffen sein werden – auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit des ÖPNV-Angebots aus. Diese Entwicklung ist gerade im Zuge der demographischen Alterung problematisch, da viele ältere Menschen auf den ÖPNV und auf eine gute Erreichbarkeit sozialer Infrastrukturen angewiesen sind. Neben Älteren zählen dazu auch junge Menschen sowie Personen mit geringen Einkommen. Nachfolgend werden Handlungsansätze für den Landkreis Lüneburg zur Sicherung der Mobilität für alle Bevölkerungsgruppen aufgeführt, die sich an alle Gemeinden des Landkreises richten.

Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

ÖPNV-Anbindung sollte zentrales Planungskriterium sein

Bei der ÖPNV-Planung sind Schulstandorte, Standorte von Krankenhäusern, Kultur- und Versorgungsstätten sowie von größeren gewerblichen Unternehmen zu berücksichtigen. Bei der Planung von Standorten der sozialen Infrastruktur sollte die ÖPNV-Anbindung ein zentrales Kriterium sein. Demnach sollten die Siedlungsentwicklung, Versorgungs- und Infrastrukturen sowie die Verkehrsentwicklung aufeinander abgestimmt werden, um nachfragegerechte Verkehrskonzepte zu entwickeln.

Kompakte und durchmischte Siedlungsstrukturen

Kompakte Siedlungsstrukturen reduzieren die Pkw-Abhängigkeit

Kompakte und durchmischte Siedlungsstrukturen erhöhen die Effizienz des öffentlichen Personenverkehrs und können die Wegeanzahl sowie die Wegelänge für Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs reduzieren. In der Folge können mehr Wege zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem ÖPNV zurückgelegt werden und die Abhängigkeit von dem Pkw geht zurück (vgl. Kapitel 8.1.).

Erhalt des ÖPNV-Netzes

Die Erschließung der Fläche erfolgt im straßengebundenen ÖPNV durch Busverkehre. Das Rückgrat stellen die regionalen Hauptlinien dar, die die Grundzentren in der Fläche mit der Hansestadt Lüneburg verbinden. Dieses Hauptnetz ist auch für die Zukunft zu sichern. Als Zubringer zu den regionalen Hauptlinien fungieren Regional- und Stadtbuslinien, die zukünftig weiter optimiert werden müssen.

Alternative Bedienkonzepte

Alternative Bedienkonzepte als Ergänzung des ÖPNV wichtig

Um die Attraktivität peripherer Räume außerhalb der Hauptlinien zu bewahren und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge auch für Personen ohne eigenen Pkw zu gewährleisten, können alternative Bedienkonzepte eine Lösung sein und den ÖPNV in der Fläche ergänzen. Zu den alternativen Bedienkonzepten gehören:

- Rufbusse und Sammeltaxis, die ohne feste Fahrplan- und Routenbindung in einem definierten Korridor auf telefonische Anmeldung Personentransporte durchführen und von den vorhandenen Transportunternehmen unterhalten werden

- Bürgerbusse, die in ehrenamtlichen Organisationsstrukturen Personen ohne eigenen Pkw Mobilitätsmöglichkeiten bieten

- Mitfahrzentralen: Über eine Mitfahrzentrale werden Mitfahrgelegenheiten und Fahrgemeinschaften vermittelt. Der Vorteil ist oftmals ein günstiger Preis im Vergleich zum ÖPNV.

- Carsharing: Damit Carsharing wirtschaftlich angeboten werden kann, müssen viele Menschen teilnehmen. Daher gibt es viele Angebote in größeren Städten. Aber Carsharing kann auch im eher ländlichen Raum funktionieren. Hier wird Carsharing oft durch lose Zusammenschlüsse, Vereine, Einzelpersonen oder kleineren Unternehmen organisiert. Auf diese Weise kann Carsharing wirtschaftlich betrieben werden. Ein weiterer Vorteil ist, dass die handelnden Personen in der Kommune verwurzelt sind und bestehende Nutzungshemmnisse bei den Einwohnern abbauen können.

- Elektrofahrräder: Ein weiteres Potenzial bietet auch der Einsatz von Elektrofahrrädern im ländlichen Raum, wenn sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln kombiniert genutzt werden. So konzentrieren sich die Busse auf die Hauptverkehrsachsen, während auf den Zubringerstrecken Elektrofahrräder zum Einsatz kommen. Der Vorteil ist, dass die Busse aufgrund kürzerer und schnellerer Strecken einen dichteren Takt bedienen können und Elektrofahrräder unabhängig und spontan genutzt werden können.

Solche Systeme können eine sinnvolle Ergänzung zum liniengebundenen ÖPNV darstellen und eine Anbindung peripherer Räume sicherstellen. Bereits in vielen Kommunen wurden solche alternativen Bedienkonzepte erfolgreich eingesetzt. In der Gemeinde Amt Neuhaus, Scharnebeck, der Stadt Bleckede und den Samtgemeinden Amelinghausen und Ostheide sind bereits Bürgerbusse vorhanden. Darüber hinaus ist die Einführung eines Rufbussystems zum normalen HVV-Tarif im Laufe des Jahres ebenfalls in der Gemeinde Amt Neuhaus geplant. Ein zukünftiger Ausbau solcher Systeme sollte vor dem Hintergrund des demographischen Wandels weiterverfolgt werden.

Mobile Dienstleistungen

Mobile Dienstleistungen wie „rollende Supermärkte“, Sparkassenbusse oder Fahrbüchereien können helfen, lokale Versorgungslücken zu schließen. Somit können wichtige Produkte in der Peripherie wieder verfügbar gemacht werden. Damit solche Dienstleistungen angenommen werden, ist es wichtig, die Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppe zu kennen und die Angebote daran anzupassen.

Überregionale Koordination und Kooperation weiterentwickeln

Optimierung des ÖPNV durch überregionale Kooperationen

Die Mobilitätsbedürfnisse der Bewohner des Landkreises Lüneburg beschränken sich nicht nur auf den Landkreis. Die Erreichbarkeit von Arbeitsstätten, Versorgungs- und Freizeitangeboten außerhalb der Kreisgrenzen machen überregional abgestimmte Verkehrskonzepte erforderlich. Auf diese Weise können die verschiedenen Verkehrsmittel überregional besser aufeinander abgestimmt und optimiert werden. Eine überregionale Zusammenarbeit im Bereich der Verkehrs- und Mobilitätsplanung kann dabei folgende Aspekte umfassen:

- Abstimmung der Netzpläne, um schnellere regionale Verbindungen zu schaffen, Umstiegszeiten zu reduzieren und die Erreichbarkeit der Region zu erhöhen
- Zusammenlegung von Verkehrsunternehmen zur Effektivitätssteigerung
- Ausbau von Informationssystemen zur besseren Information der Verkehrsteilnehmer

Altersgerechter ÖPNV

Altersgerechte Gestaltung des ÖPNV als Zukunftsaufgabe

Da zukünftig mehr ältere Menschen in dem Landkreis Lüneburg leben werden, muss sich der ÖPNV auf die veränderten Bedarfe älterer Verkehrsteilnehmer einstellen. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte von Bedeutung:

- Günstige Fahrkarten für Senioren
- Barrierefreie Gestaltung der Angebote und Haltestellen
- Schaffung eines leicht wahrnehmbaren und verständlichen Informationsangebots
- Sichere und hochwertige Gestaltung der Fahrzeuge und Haltepunkte

Ausbau von Fahrradwegen

Ohne eigenen Pkw wird neben dem ÖPNV das Fahrrad als Verkehrsmittel immer bedeutender. Dementsprechend wird im Rahmen des geplanten Radverkehrskonzeptes geprüft, inwiefern das bestehende Radwegenetz im Landkreis Lüneburg ausgebaut werden soll. Dies betrifft sowohl die Verbindungen zum Oberzentrum Lüneburg als auch zwischen den Gemeinden und Ortsteilen.

8.4. Bürgerschaftliches Engagement

Bürgerschaftliches Engagement wird immer bedeutender

Vor dem Hintergrund begrenzter öffentlicher Mittel und einem zu befürchtenden Rückzug der Versorgungsinfrastruktur aus der Fläche gewinnt bürgerschaftliches Engagement zunehmend an Bedeutung. Darüber hinaus ist im Zuge der zunehmenden Alterung von einem erhöhten Unterstützungsbedarf älterer Menschen auszugehen. Gleichzeitig stellt die Zunahme der Zahl älterer Menschen, die zeitlich nicht mehr so stark durch Beruf und Familie gebunden sind, ein großes Potenzial für ehrenamtliches Engagement dar. Die Empfehlungen in diesem Bereich betreffen alle Gemeinden des Landkreises gleichermaßen, um die Lebensqualität vor Ort zu erhalten bzw. zu steigern. Der zweite Engagementbericht der Bundesregierung (2016) identifizierte zentrale Schlüsselbereiche des Engagements auf kommunaler Ebene, die nachfolgend erläutert werden.

Mobilität

Bürgerschaftlich organisierte Mobilitätsangebote

Bürgerschaftlich organisierte Angebote wie Bürgerbusse oder Mitfahrbörsen erlangen im Zuge des demographischen Wandels eine hohe Bedeutung. Die Vorstellung vom ÖPNV als Linienangebot ausschließlich mit Bahnen und Bussen sollte durch neuartige Konzepte ergänzt werden (vgl. Kapitel 8.3.).

Klima und Energie

Vor dem Hintergrund einer Neuausrichtung der Klima- und Energiepolitik wird dieser Bereich an Bedeutung gewinnen. Als Herausforderungen für lokale Engagementpolitik in diesem Bereich werden die Förderung von innovativen Projekten sowie die Entwicklung von Bewusstseinsbildungsprozessen genannt. Ehrenamtliche können hier eine zentrale Rolle einnehmen.

Gesundheit, Pflege und Sorge

Unterstützung von Pflegebedürftigen

Ehrenamtliche können wichtige Aufgaben in der Pflege und Betreuung übernehmen. Beispiele für solche Tätigkeiten sind Besuchsdienste, Begleitung zu Ärzten und Erledigung von Einkäufen. Zu klären ist, wie diese selbstorganisierten Formen infrastrukturell und professionell gefördert und stabilisiert werden können. Dabei sollen keine öffentlichen Aufgaben auf Private übertragen werden, vielmehr geht es um eine Ergänzung und die Schaffung von zusätzlichen Qualitäten.

Kulturangebote

Förderung von Kulturangeboten wichtig

Kulturelle Angebote sind bedeutsam für die Attraktivität von Regionen und Orten. Die Kulturarbeit in den Gemeinden beruht zu einem wesentlichen Teil auf zivilgesellschaftlichen Engagements. Durch neue Formen der Zusammenarbeit mit außerkulturellen Akteuren sowie einer multifunktionalen Nutzung von Einrichtungen (zum Beispiel Gemeindezentrum als Bibliothek sowie kultureller Veranstaltungs- und Übungsort) lassen sich Kulturangebote langfristig aufrechterhalten.

Sport

Sportangebote unterstützen die soziale Integration

Laut dem Freiwilligensurvey 2014 verzeichnet der Bereich den höchsten Anteil aller freiwillig engagierten Menschen in Deutschland. Der organisatorische Rahmen für ein Engagement im Sportbereich ist dabei überwiegend der Verein. Sportangebote leisten wichtige Beiträge zur sozialen und gesellschaftlichen Integration. Vor

dem Hintergrund des Ausbaus von Ganztagesschulen ist es notwendig, Sportangebote besser in den Schulalltag zu integrieren und am Schulstandort zu konzentrieren, um viele Kinder und Jugendliche zu erreichen. Zentralisierte Strukturen an den Schulstandorten sollten durch sozialräumlich orientierte Angebote – die meist von Freiwilligen durchgeführt werden – bedarfsgerecht ergänzt werden. Eine verbesserte Integration von Vereinswesen, Jugendarbeit sowie Schulstandorten wurden im Rahmen der geführten Experteninterviews als eine der zukünftigen Herausforderung genannt.

Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch die Kommune

Das Ziel aus Sicht der Kommune muss sein, vorhandene Potenziale des bürgerschaftlichen Engagements zu fördern sowie Kooperations- und Vernetzungsmöglichkeiten zu identifizieren und auszubauen. Bei der Stärkung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements vor Ort kann die Kommune eine aktive Rolle einnehmen. Eine wichtige Funktion übernehmen beispielsweise Anlaufstellen zur Koordination bürgerschaftlichen Engagements in der Kommunalverwaltung. Auch Freiwilligenagenturen, Selbsthilfekontaktstellen und Seniorenbüros sowie Einrichtungen wie Bürgerstiftungen oder Mehrgenerationenhäuser können zentrale Bestandteile einer engagementfördernden Infrastruktur auf kommunaler Ebene sein.

Engagementfördernde Infrastruktur vor Ort aufbauen und unterstützen

In Deutschland gibt es viele erfolgreiche Beispiele von Kommunen, wie bürgerschaftliches Engagement gefördert und koordiniert werden kann. Dazu gehören beispielsweise das „Bündnis für Augsburg“ (www.buendnis.augsburg.de) oder die Stadt Filderstadt, die im Jahr 2000 ein Referat für Bürgerbeteiligung direkt als Stabsstelle beim Oberbürgermeister eingerichtet hat. Diese Beispiele können eine Orientierung bieten, jedoch sind die Formen und Strukturen der Zusammenarbeit vor Ort sehr unterschiedlich. Die konkrete Ausgestaltung der engagementfördernden Infrastruktur sowie deren Koordinierung müssen auf die örtlichen Verhältnisse und Strukturen und Möglichkeiten zugeschnitten werden.

9. Anhang

GEWOS Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH
Ein Unternehmen der DSK | BIG Gruppe

Dr. Flemming Giesel
Sandra Jurasszovich
Fabian Maaß

Büro Berlin
Axel Springer Straße 54A
10117 Berlin

Büro Hamburg
Drehbahn 7
20354 Hamburg
www.gewos.de

GEWOS
Beratung. Planung. Forschung.

Anhang

Demographiegutachten für den Landkreis Lüneburg

September 2018











GEWOS
Beratung. Planung. Forschung.

Inhalt

1. Arbeitslosenzahlen 2011-2017 9

2. Natürliche Bevölkerungsentwicklung und Wanderungen 2011-2016.... 11

3. Bevölkerungsentwicklung 13

3.1. Gemeinde Amt Neuhaus 13

3.1.1. Ortsteil Bitter 13

3.1.2. Ortsteil Bohldamm 13

3.1.3. Ortsteil Bohnenburg 14

3.1.4. Ortsteil Darchau 14

3.1.5. Ortsteil Dellien 15

3.1.6. Ortsteil Groß Banratz 15

3.1.7. Ortsteil Groß Kühnen 16

3.1.8. Ortsteil Gülstorf 16

3.1.9. Ortsteil Haar 17

3.1.10. Ortsteil Herrenhof 17

3.1.11. Ortsteil Kaarßen 18

3.1.12. Ortsteil Konau 18

3.1.13. Ortsteil Krusendorf 19

3.1.14. Ortsteil Laake 19

3.1.15. Ortsteil Laave 20

3.1.16. Ortsteil Neu Garge 20

3.1.17. Ortsteil Neuhaus 21

3.1.18. Ortsteil Niendorf 21

3.1.19. Ortsteil Pinnau 22

3.1.20. Ortsteil Popelau 22

3.1.21. Ortsteil Preten 23

3.1.22. Ortsteil Privelack 23

3.1.23. Ortsteil Raffatz 24

3.1.24. Ortsteil Rassau 24

3.1.25. Ortsteil Rosien 25

3.1.26. Ortsteil Stapel 25

3.1.27. Ortsteil Stiepelse 26

3.1.28. Ortsteil Stixe ... 26
3.1.29. Ortsteil Strachau ... 27
3.1.30. Ortsteil Sückau ... 27
3.1.31. Ortsteil Sumte ... 28
3.1.32. Ortsteil Tripkau ... 28
3.1.33. Ortsteil Viehle ... 29
3.1.34. Ortsteil Vockey ... 29
3.1.35. Ortsteil Wehningen ... 30
3.1.36. Ortsteil Wilkenstorf ... 30
3.1.37. Ortsteil Zeetze ... 31
3.2. Stadt Bleckede ... 32
3.2.1. Ortsteil Alt Garge ... 32
3.2.2. Ortsteil Barskamp ... 32
3.2.3. Ortsteil Bleckede ... 33
3.2.4. Ortsteil Brackede ... 33
3.2.5. Ortsteil Breetze ... 34
3.2.6. Ortsteil Garlstorf ... 34
3.2.7. Ortsteil Garze ... 35
3.2.8. Ortsteil Göddingen ... 35
3.2.9. Ortsteil Karze ... 36
3.2.10. Ortsteil Neu Bleckede ... 36
3.2.11. Ortsteil Neu Wendischthun ... 37
3.2.12. Ortsteil Radegast ... 37
3.2.13. Ortsteil Rosenthal ... 38
3.2.14. Ortsteil Walmsburg ... 38
3.2.15. Ortsteil Wendewisch ... 39
3.3. Hansestadt Lüneburg ... 40
3.3.1. Stadtteil Altstadt ... 40
3.3.2. Stadtteil Bockelsberg ... 40
3.3.3. Stadtteil Goseburg-Zeltberg ... 41
3.3.4. Stadtteil Kaltenmoor ... 41
3.3.5. Stadtteil Kreideberg ... 42
3.3.6. Stadtteil Lüne-Moorfeld ... 42
3.3.7. Stadtteil Mittelfeld ... 43
3.3.8. Stadtteil Neu Hagen ... 43

3.3.9. Stadtteil Rotes Feld ... 44
3.3.10. Stadtteil Schützenplatz ... 44
3.3.11. Stadtteil Weststadt ... 45
3.3.12. Stadtteil Wilchenbruch ... 45
3.3.13. Stadtteil Ebensberg ... 46
3.3.14. Stadtteil Häcklingen ... 46
3.3.15. Stadtteil Ochtmissen ... 47
3.3.16. Stadtteil Oedeme ... 47
3.3.17. Stadtteil Rettmer ... 48
3.4. Samtgemeinde Amelinghausen: Gemeinde Amelinghausen ... 49
3.4.1. Ortsteil Amelinghausen ... 50
3.4.2. Ortsteil Dehnsen ... 50
3.4.3. Ortsteil Etzen ... 50
3.5. Samtgemeinde Amelinghausen: Gemeinde Betzendorf ... 52
3.5.1. Ortsteil Betzendorf ... 53
3.5.2. Ortsteil Drögennindorf ... 53
3.5.3. Ortsteil Glüsingen ... 54
3.5.4. Ortsteil Tellmer ... 54
3.6. Samtgemeinde Amelinghausen: Gemeinde Oldendorf (Luhe) ... 55
3.6.1. Ortsteil Oldendorf Luhe ... 56
3.6.2. Ortsteil Marxen am Berge ... 56
3.6.3. Ortsteil Wetzen ... 57
3.6.4. Ortsteil Wohlenbüttel ... 57
3.7. Samtgemeinde Amelinghausen: Gemeinde Rehlingen ... 58
3.7.1. Ortsteil Bockum ... 59
3.7.2. Ortsteil Diersbüttel ... 59
3.7.3. Ortsteil Ehlbeck ... 60
3.7.4. Ortsteil Rehlingen ... 60
3.7.5. Ortsteil Rehrdorf ... 61
3.8. Samtgemeinde Amelinghausen: Gemeinde Soderstorf ... 62
3.8.1. Ortsteil Raven ... 63
3.8.2. Ortsteil Rolfsen ... 63
3.8.3. Ortsteil Schwindebeck ... 64
3.8.4. Ortsteil Soderstorf ... 64
3.9. Samtgemeinde Bardowick: Flecken Bardowick ... 65

3.10. Samtgemeinde Bardowick: Gemeinde Barum ... 66
3.10.1. Ortsteil Barum ... 67
3.10.2. Ortsteil Horburg ... 67
3.10.3. Ortsteil St. Dionys ... 68
3.11. Samtgemeinde Bardowick: Gemeinde Handorf ... 69
3.12. Samtgemeinde Bardowick: Gemeinde Mechtersen ... 70
3.13. Samtgemeinde Bardowick: Gemeinde Radbruch ... 71
3.14. Samtgemeinde Bardowick: Gemeinde Vögelsen ... 72
3.15. Samtgemeinde Bardowik: Gemeinde Wittorf ... 73
3.16. Samtgemeinde Dahlenburg: Gemeinde Boitze ... 74
3.16.1. Ortsteil Ahndorf ... 75
3.16.2. Ortsteil Boitze ... 75
3.16.3. Ortsteil Fladen ... 76
3.16.4. Ortsteil Gut-Horn ... 76
3.16.5. Ortsteil Neetzendorf ... 77
3.16.6. Ortsteil Seedorf ... 77
3.16.7. Ortsteil Vindorf ... 78
3.17. Samtgemeinde Dahlenburg: Gemeinde Dahlem ... 79
3.17.1. Ortsteil Dahlem ... 80
3.17.2. Ortsteil Harmstorf ... 80
3.17.3. Ortsteil Köstorf ... 81
3.17.4. Ortsteil Marienau ... 81
3.18. Samtgemeinde Dahlenburg: Flecken Dahlenburg ... 82
3.18.1. Ortsteil Bargmoor ... 83
3.18.2. Ortsteil Becklingen ... 83
3.18.3. Ortsteil Buendorf ... 84
3.18.4. Ortsteil Dahlenburg ... 84
3.18.5. Ortsteil Dumstorf ... 85
3.18.6. Ortsteil Eimstorf ... 85
3.18.7. Ortsteil Ellringen ... 86
3.18.8. Ortsteil Gienau ... 86
3.18.9. Ortsteil Groß Sommerbeck ... 87
3.18.10. Ortsteil Klein Sommerbeck ... 87
3.18.11. Ortsteil Leestahl ... 88
3.18.12. Ortsteil Lemgrabe ... 88

3.18.13. Ortsteil Quickborn ... 89
3.18.14. Ortsteil Riecklingen ... 89
3.18.15. Ortsteil Siecke ... 90
3.19. Samtgemeinde Dahlenburg: Gemeinde Nahrendorf ... 91
3.19.1. Ortsteil Breese ... 92
3.19.2. Ortsteil Eichdorf ... 92
3.19.3. Ortsteil Kovahl ... 93
3.19.4. Ortsteil Lüben ... 93
3.19.5. Ortsteil Moislingen ... 94
3.19.6. Ortsteil Mücklingen ... 94
3.19.7. Ortsteil Nahrendorf ... 95
3.19.8. Ortsteil Neestahl ... 95
3.19.9. Ortsteil Nieperfitz ... 96
3.19.10. Ortsteil Nüdlitz ... 96
3.19.11. Ortsteil Oldendorf an der Göhrde ... 97
3.19.12. Ortsteil Pommoissel ... 97
3.19.13. Ortsteil Röthen ... 98
3.19.14. Ortsteil Süschendorf ... 98
3.19.15. Ortsteil Tangsehl ... 99
3.20. Samtgemeinde Dahlenburg: Gemeinde Tosterglope ... 100
3.20.1. Ortsteil Gut Horndorf ... 101
3.20.2. Ortsteil Köhlingen ... 101
3.20.3. Ortsteil Tosterglope ... 102
3.20.4. Ortsteil Ventschau ... 102
3.21. Samtgemeinde Gellersen: Gemeinde Kirchgellersen ... 103
3.22. Samtgemeinde Gellersen: Gemeinde Reppenstedt ... 104
3.22.1. Ortsteil Dachtmissen ... 105
3.22.2. Ortsteil Reppenstedt ... 105
3.23. Samtgemeinde Gellersen: Gemeinde Südergellersen ... 106
3.23.1. Ortsteil Heiligenthal ... 107
3.23.2. Ortsteil Südergellersen ... 107
3.24. Samtgemeinde Gellersen: Gemeinde Westergellersen ... 108
3.25. Samtgemeinde Ilmenau: Gemeinde Barnstedt ... 109
3.25.1. Ortsteil Barnstedt ... 110
3.25.2. Ortsteil Kolkhagen ... 110

3.26. Samtgemeinde Ilmenau: Gemeinde Deutsch Evern ... 111
3.27. Samtgemeinde Ilmenau: Gemeinde Embsen ... 112
3.27.1. Ortsteil Embsen ... 113
3.27.2. Ortsteil Heinsen ... 113
3.27.3. Ortsteil Oerzen ... 114
3.28. Samtgemeinde Ilmenau: Gemeinde Melbeck ... 115
3.29. Samtgemeinde Ostheide: Gemeinde Barendorf ... 116
3.30. Samtgemeinde Ostheide: Gemeinde Neetze ... 117
3.30.1. Ortsteil Neetze ... 118
3.30.2. Ortsteil Neu-Neetze ... 118
3.30.3. Ortsteil Süttorf ... 119
3.30.4. Ortsteil Neumühlen ... 119
3.31. Samtgemeinde Ostheide: Gemeinde Reinstorf ... 120
3.31.1. Ortsteil Holzen ... 121
3.31.2. Ortsteil Horndorf ... 121
3.31.3. Ortsteil Reinstorf ... 122
3.31.4. Ortsteil Wendhausen ... 122
3.31.5. Ortsteil Neu-Wendhausen ... 123
3.31.6. Ortsteil Sülbeck ... 123
3.31.7. Ortsteil Neu-Sülbeck ... 124
3.32. Samtgemeinde Ostheide: Gemeinde Thomasburg ... 125
3.32.1. Ortsteil Bavendorf ... 126
3.32.2. Ortsteil Radenbeck ... 126
3.32.3. Ortsteil Thomasburg ... 127
3.32.4. Ortsteil Wiecheln ... 127
3.32.5. Ortsteil Wennekath ... 128
3.33. Samtgemeinde Ostheide: Gemeinde Vastorf ... 129
3.33.1. Ortsteil Gifkendorf ... 130
3.33.2. Ortsteil Rohstorf ... 130
3.33.3. Ortsteil Vastorf ... 131
3.33.4. Ortsteil Volkstorf ... 131
3.34. Samtgemeinde Ostheide: Gemeinde Wenisch Evern ... 132
3.35. Samtgemeinde Scharnebeck: Flecken Artlenburg ... 133
3.36. Samtgemeinde Scharnebeck: Gemeinde Brietlingen ... 134
3.36.1. Ortsteil Brietlingen ... 135

3.36.2. Ortsteil Lüdershausen 135
3.37. Samtgemeinde Scharnebeck: Gemeinde Echem 136
3.38. Samtgemeinde Scharnebeck: Gemeinde Hittbergen 137
3.38.1. Ortsteil Barförde 138
3.38.2. Ortsteil Hittbergen 138
3.39. Samtgemeinde Scharnebeck: Gemeinde Hohnstorf 139
3.39.1. Ortsteil Bullendorf 140
3.39.2. Ortsteil Hohnstorf 140
3.39.3. Ortsteil Sassendorf 141
3.40. Samtgemeinde Scharnebeck: Gemeinde Lüdersburg 142
3.40.1. Ortsteil Bockelkathen 143
3.40.2. Ortsteil Jürgenstorf 143
3.40.3. Ortsteil Neu-Jürgenstorf 144
3.40.4. Ortsteil Lüdersburg 144
3.41. Samtgemeinde Scharnebeck: Gemeinde Rullstorf 145
3.41.1. Ortsteil Boltersen 146
3.41.2. Ortsteil Rullstorf 146
3.42. Samtgemeinde Scharnebeck: Gemeinde Scharnebeck 147
3.42.1. Ortsteil Nutzfelde 148
3.42.2. Ortsteil Scharnebeck 148

4. Natürliche Bevölkerungsentwicklung und Wanderungen 2017-2035.. 149

5. Bevölkerungsprognose 151
5.1. Natürlicher Saldo und Wanderungssaldo der Basisvariante 151
5.2. Samtgemeinde Amelinghausen: Gemeinde Amelinghausen 153
5.3. Samtgemeinde Amelinghausen: Gemeinde Betzendorf 154
5.4. Samtgemeinde Amelinghausen: Gemeinde Oldendorf (Luhe) 155
5.5. Samtgemeinde Amelinghausen: Gemeinde Rehlingen 156
5.6. Samtgemeinde Amelinghausen: Gemeinde Soderstorf 157
5.7. Samtgemeinde Bardowick: Flecken Bardowick 158
5.8. Samtgemeinde Bardowick: Gemeinde Barum 159
5.9. Samtgemeinde Bardowick: Gemeinde Handorf 160
5.10. Samtgemeinde Bardowick: Gemeinde Mechtersen 161
5.11. Samtgemeinde Bardowick: Gemeinde Radbruch 162
5.12. Samtgemeinde Bardowick: Gemeinde Vögelsen 163

5.13. Samtgemeinde Bardowick: Gemeinde Wittorf 164
5.14. Samtgemeinde Dahlenburg: Gemeinde Boitze 165
5.15. Samtgemeinde Dahlenburg: Gemeinde Dahlem 166
5.16. Samtgemeinde Dahlenburg: Flecken Dahlenburg 167
5.17. Samtgemeinde Dahlenburg: Gemeinde Nahrendorf 168
5.18. Samtgemeinde Dahlenburg: Gemeinde Tosterglope 169
5.19. Samtgemeinde Gellersen: Gemeinde Kirchgellersen 170
5.20. Samtgemeinde Gellersen: Gemeinde Reppenstedt 171
5.21. Samtgemeinde Gellersen: Gemeinde Südergellersen 172
5.22. Samtgemeinde Gellersen: Gemeinde Westergellersen 173
5.23. Samtgemeinde Ilmenau: Gemeinde Barnstedt 174
5.24. Samtgemeinde Ilmenau: Gemeinde Deutsch Evern 175
5.25. Samtgemeinde Ilmenau: Gemeinde Embsen 176
5.26. Samtgemeinde Ilmenau: Gemeinde Melbeck 177
5.27. Samtgemeinde Ostheide: Gemeinde Barendorf 178
5.28. Samtgemeinde Ostheide: Gemeinde Neetze 179
5.29. Samtgemeinde Ostheide: Gemeinde Reinstorf 180
5.30. Samtgemeinde Ostheide: Gemeinde Thomasburg 181
5.31. Samtgemeinde Ostheide: Gemeinde Vastorf 182
5.32. Samtgemeinde Ostheide: Gemeinde Wendisch Evern 183
5.33. Samtgemeinde Scharnebeck: Flecken Artlenburg 184
5.34. Samtgemeinde Scharnebeck: Gemeinde Brietlingen 185
5.35. Samtgemeinde Scharnebeck: Gemeinde Echem 186
5.36. Samtgemeinde Scharnebeck: Gemeinde Hittbergen 187
5.37. Samtgemeinde Scharnebeck: Gemeinde Hohnstorf (Elbe) 188
5.38. Samtgemeinde Scharnebeck: Gemeinde Lüdersburg 189
5.39. Samtgemeinde Scharnebeck: Gemeinde Rullstorf 190
5.40. Samtgemeinde Scharnebeck: Gemeinde Scharnebeck 191

6. Soziale Infrastruktur auf Ebene der Gemeinden 192

7. Ärzte-Verzeichnis für Lüneburg Stadt und Land 193

1. Arbeitslosenzahlen 2011-2017

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2011-2017 (in %)
LK Lüneburg	5.236	5.741	6.047	5.869	5.676	5.526	5.280	1%
Gemeinde Adendorf	216	233	252	248	230	232	220	2%
Gemeinde Amt Neuhaus	174	187	225	204	174	173	168	-3%
Stadt Bleckede	355	370	391	383	365	346	313	-12%
Lüneburg, Hansestadt	2.838	3.101	3.260	3.162	3.126	3.064	2.940	4%
SG Amelinghausen	194	190	213	214	205	176	172	-11%
Amelinghausen	105	105	110	111	102	98	91	-13%
Betzendorf	20	23	23	25	28	26	25	25%
Oldendorf (Luhe)	19	18	27	30	26	18	18	-5%
Rehlingen	15	15	18	16	16	10	13	-13%
Soderstorf	35	29	35	32	33	24	25	-29%
SG Bardowick	258	318	357	331	287	288	274	6%
Bardowick, Flecken	133	166	177	164	139	137	130	-2%
Barum	25	29	36	30	27	29	30	20%
Handorf	18	27	43	35	29	26	28	56%
Mechtersen	8	9	11	11	11	13	11	38%
Radbruch	24	28	32	32	24	24	22	-8%
Vögelsen	25	30	34	33	31	37	32	28%
Wittorf	25	29	24	26	26	22	21	-16%
SG Dahlenburg	222	224	198	208	219	221	210	-5%
Boitze	17	23	24	20	18	19	14	-18%
Dahlem	6	13	5	6	7	7	6	0%
Dahlenburg, Flecken	146	147	131	142	146	143	139	-5%
Nahrendorf	33	26	29	30	36	35	38	15%
Tosterglope	20	15	9	10	12	17	13	-35%
SG Gellersen	235	299	281	272	269	253	238	1%
Kirchgellersen	36	38	47	50	44	43	43	19%
Reppenstedt	156	205	172	166	163	154	138	-12%
Südergellersen	24	31	29	28	32	28	28	17%
Westergellersen	19	25	33	28	30	28	29	53%
SG Illmenau	183	223	259	237	201	197	198	8%
Barnstedt	10	17	20	18	15	17	17	70%
Deutsch Evern	49	55	58	56	52	47	49	0%
Embsen	54	70	82	73	57	55	53	-2%
Melbeck	70	81	99	90	77	78	79	13%
SG Ostheide	244	251	222	231	237	228	206	-16%
Barendorf	63	48	43	46	47	44	41	-35%
Neetze	62	71	61	63	66	64	59	-5%
Reinstorf	22	29	22	26	26	27	27	23%

Thomasburg	42	35	31	33	37	39	29	-31%
Vastorf	28	40	30	30	31	23	24	-14%
Wendisch Evern	27	28	35	33	30	31	26	-4%
SG Scharnebeck	317	345	389	377	360	344	344	9%
Artlenburg, Flecken	42	45	44	52	49	43	38	-10%
Brietlingen	46	61	54	61	74	64	64	39%
Echem	22	27	31	27	26	24	26	18%
Hittbergen	23	27	46	38	24	28	27	17%
Hohnstorf (Elbe)	53	56	67	61	58	45	50	-6%
Lüdersburg	19	21	20	14	12	14	8	-58%
Rullstorf	38	36	41	35	33	36	39	3%
Scharnebeck	74	72	86	89	84	90	92	24%

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bundesagentur für Arbeit

2. Natürliche Bevölkerungsentwicklung und Wanderungen 2011-2016

Gemeinde		2011	2017	2011-2016		Rate natürliche Bevölkerungs-entwicklung	Wanderungs-rate
		Bevöl-kerung	Bevöl-kerung	Ø natürlicher Saldo	Ø Wande-rungssaldo		
Gemeinde Adendorf		9.256	10.952	-30	133	-0,3%	1,4%
Stadt Bleckede		9.067	9.424	-79	77	-0,9%	0,8%
Hansestadt Lüneburg		70.357	75.101	-42	788	-0,1%	1,1%
Gemeinde Amt Neuhaus		4.832	4.986	-32	18	-0,7%	0,4%
SG Amelin-ghausen	Amelinghausen	3.973	4.064	-31	41	-0,8%	1,0%
	Betzendorf	1.166	1.164	-9	6	-0,8%	0,5%
	Oldendorf (Luhe)	996	1.016	0	7	0,0%	0,7%
	Rehlingen	709	756	-2	8	-0,3%	1,1%
	Soderstorf	1.473	1.437	1	-7	0,1%	-0,5%
SG Bardowick	Bardowick	6.479	7.040	16	78	0,2%	1,2%
	Barum	1.826	1.991	-4	21	-0,2%	1,2%
	Handorf	1.950	2.036	-6	16	-0,3%	0,8%
	Mechtersen	665	703	-1	8	-0,2%	1,2%
	Radbruch	1.981	2.141	3	23	0,2%	1,2%
	Vögelsen	2.255	2.352	-12	31	-0,5%	1,4%
	Wittorf	1.480	1.507	-14	18	-0,9%	1,2%
SG Dahlen-burg	Boitze	374	385	-1	-1	-0,3%	-0,3%
	Dahlem	446	464	0	0	0,0%	0,0%
	Dahlenburg	1.987	2.132	-16	12	-0,8%	0,6%
	Nahrendorf	817	879	0	-4	0,0%	-0,5%
	Tosterglope	544	572	-5	4	-0,9%	0,7%
SG Gellersen	Kirchgellersen	2.285	2.492	8	27	0,4%	1,2%
	Reppenstedt	7.395	7.555	-13	17	-0,2%	0,2%
	Südergellersen	1.622	1.691	1	-1	0,1%	-0,1%
	Westergellersen	1.780	2.023	-18	59	-1,0%	3,3%
SG Ilmenau	Barnstedt	720	755	-2	-2	-0,3%	-0,3%
	Deutsch Evern	3.509	3.754	-12	15	-0,3%	0,4%
	Embsen	2.482	2.563	1	-18	0,0%	-0,7%
	Melbeck	3.162	3.367	-3	-2	-0,1%	-0,1%
SG Ostheide	Barendorf	2.297	2.488	16	-2	0,7%	-0,1%
	Neetze	2.421	2.660	-5	18	-0,2%	0,7%
	Reinstorf	1.217	1.324	0	3	0,0%	0,2%
	Thomasburg	1.209	1.317	5	-3	0,4%	-0,2%
	Vastorf	770	834	-5	4	-0,6%	0,5%
	Wendisch Evern	1.660	1.790	3	-3	0,2%	-0,2%
SG Scharne-beck	Artlenburg	1.624	1.666	1	8	0,1%	0,5%
	Brietlingen	3.337	3.522	8	22	0,2%	0,7%

	Echem	1.031	1.007	-1	-7	-0,1%	-0,7%
	Hittbergen	920	911	2	-10	0,2%	-1,1%
	Hohnstorf (Elbe)	2.424	2.467	-4	9	-0,2%	0,4%
	Lüdersburg	622	648	1	1	0,2%	0,2%
	Rullstorf	1.848	1.901	-27	31	-1,5%	1,7%
	Scharnebeck	3.318	3.610	7	42	0,2%	1,3%

3. Bevölkerungsentwicklung

3.1. Gemeinde Amt Neuhaus

3.1.1. Ortsteil Bitter

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	2	0	-2	-100,0
3 bis unter 6 Jahre	1	1	0	0,0
6 bis unter 10 Jahre	2	2	0	0,0
10 bis unter 18 Jahre	2	4	2	100,0
18 bis unter 30 Jahre	6	2	-4	-66,7
30 bis unter 50 Jahre	7	5	-2	-28,6
50 bis unter 65 Jahre	27	24	-3	-11,1
65 bis unter 85 Jahre	9	11	2	22,2
85 Jahre und mehr	3	6	3	100,0
Gesamt	**59**	**55**	**-4**	**-6,8**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.1.2. Ortsteil Bohldamm

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	0	0	/
3 bis unter 6 Jahre	0	0	0	/
6 bis unter 10 Jahre	0	0	0	/
10 bis unter 18 Jahre	0	0	0	/
18 bis unter 30 Jahre	0	0	0	/
30 bis unter 50 Jahre	0	0	0	/
50 bis unter 65 Jahre	1	2	1	100,0
65 bis unter 85 Jahre	2	1	-1	-50,0
85 Jahre und mehr	0	1	1	/
Gesamt	**3**	**4**	**1**	**33,3**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.1.3. Ortsteil Bohnenburg

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	0	0	/
3 bis unter 6 Jahre	1	1	0	0,0
6 bis unter 10 Jahre	1	0	-1	-100,0
10 bis unter 18 Jahre	1	0	-1	-100,0
18 bis unter 30 Jahre	1	2	1	100,0
30 bis unter 50 Jahre	4	4	0	0,0
50 bis unter 65 Jahre	11	6	-5	-45,5
65 bis unter 85 Jahre	4	5	1	25,0
85 Jahre und mehr	2	1	-1	-50,0
Gesamt	**25**	**19**	**-6**	**-24,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.1.4. Ortsteil Darchau

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	0	0	/
3 bis unter 6 Jahre	1	0	-1	-100,0
6 bis unter 10 Jahre	0	1	1	/
10 bis unter 18 Jahre	0	0	0	/
18 bis unter 30 Jahre	5	1	-4	-80,0
30 bis unter 50 Jahre	4	5	1	25,0
50 bis unter 65 Jahre	13	8	-5	-38,5
65 bis unter 85 Jahre	12	11	-1	-8,3
85 Jahre und mehr	1	2	1	100,0
Gesamt	**36**	**28**	**-8**	**-22,2**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.1.5. Ortsteil Dellien

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	0	0	/
3 bis unter 6 Jahre	1	4	3	300,0
6 bis unter 10 Jahre	1	2	1	100,0
10 bis unter 18 Jahre	12	5	-7	-58,3
18 bis unter 30 Jahre	23	13	-10	-43,5
30 bis unter 50 Jahre	42	25	-17	-40,5
50 bis unter 65 Jahre	44	54	10	22,7
65 bis unter 85 Jahre	35	34	-1	-2,9
85 Jahre und mehr	4	10	6	150,0
Gesamt	**162**	**147**	**-15**	**-9,3**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.1.6. Ortsteil Groß Banratz

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	0	0	/
3 bis unter 6 Jahre	0	0	0	/
6 bis unter 10 Jahre	0	0	0	/
10 bis unter 18 Jahre	0	0	0	/
18 bis unter 30 Jahre	0	0	0	/
30 bis unter 50 Jahre	0	0	0	/
50 bis unter 65 Jahre	1	0	-1	-100,0
65 bis unter 85 Jahre	1	2	1	100,0
85 Jahre und mehr	0	0	0	/
Gesamt	**2**	**2**	**0**	**0,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.1.7. Ortsteil Groß Kühnen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	0	0	/
3 bis unter 6 Jahre	0	0	0	/
6 bis unter 10 Jahre	1	0	-1	-100,0
10 bis unter 18 Jahre	1	1	0	0,0
18 bis unter 30 Jahre	2	1	-1	-50,0
30 bis unter 50 Jahre	2	2	0	0,0
50 bis unter 65 Jahre	1	1	0	0,0
65 bis unter 85 Jahre	0	0	0	/
85 Jahre und mehr	0	0	0	/
Gesamt	**7**	**5**	**-2**	**-28,6**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.1.8. Ortsteil Gülstorf

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	1	1	/
3 bis unter 6 Jahre	0	1	1	/
6 bis unter 10 Jahre	0	0	0	/
10 bis unter 18 Jahre	0	0	0	/
18 bis unter 30 Jahre	4	2	-2	-50,0
30 bis unter 50 Jahre	4	4	0	0,0
50 bis unter 65 Jahre	3	2	-1	-33,3
65 bis unter 85 Jahre	1	1	0	0,0
85 Jahre und mehr	0	0	0	/
Gesamt	**12**	**11**	**-1**	**-8,3**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.1.9. Ortsteil Haar

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	5	4	-1	-20,0
3 bis unter 6 Jahre	6	5	-1	-16,7
6 bis unter 10 Jahre	5	9	4	80,0
10 bis unter 18 Jahre	15	15	0	0,0
18 bis unter 30 Jahre	24	12	-12	-50,0
30 bis unter 50 Jahre	64	58	-6	-9,4
50 bis unter 65 Jahre	73	69	-4	-5,5
65 bis unter 85 Jahre	53	57	4	7,5
85 Jahre und mehr	8	8	0	0,0
Gesamt	**253**	**237**	**-16**	**-6,3**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.1.10. Ortsteil Herrenhof

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	0	0	/
3 bis unter 6 Jahre	0	1	1	/
6 bis unter 10 Jahre	1	0	-1	-100,0
10 bis unter 18 Jahre	7	3	-4	-57,1
18 bis unter 30 Jahre	3	3	0	0,0
30 bis unter 50 Jahre	7	7	0	0,0
50 bis unter 65 Jahre	11	9	-2	-18,2
65 bis unter 85 Jahre	2	4	2	100,0
85 Jahre und mehr	1	0	-1	-100,0
Gesamt	**32**	**27**	**-5**	**-14,3**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.1.11. Ortsteil Kaarßen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	3	10	7	233,3
3 bis unter 6 Jahre	4	14	10	250,0
6 bis unter 10 Jahre	5	7	2	40,0
10 bis unter 18 Jahre	16	14	-2	-12,5
18 bis unter 30 Jahre	41	32	-9	-22,0
30 bis unter 50 Jahre	75	68	-7	-9,3
50 bis unter 65 Jahre	84	84	0	0,0
65 bis unter 85 Jahre	58	84	26	44,8
85 Jahre und mehr	10	11	1	10,0
Gesamt	**296**	**324**	**28**	**9,5**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.1.12. Ortsteil Konau

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	4	0	-4	-100,0
3 bis unter 6 Jahre	0	2	2	/
6 bis unter 10 Jahre	2	4	2	100,0
10 bis unter 18 Jahre	6	2	-4	-66,7
18 bis unter 30 Jahre	4	5	1	25,0
30 bis unter 50 Jahre	9	13	4	44,4
50 bis unter 65 Jahre	12	10	-2	-16,7
65 bis unter 85 Jahre	6	6	0	0,0
85 Jahre und mehr	0	1	1	/
Gesamt	**43**	**43**	**0**	**0,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.1.13. Ortsteil Krusendorf

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	1	1	0	0,0
3 bis unter 6 Jahre	1	2	1	100,0
6 bis unter 10 Jahre	3	2	-1	-33,3
10 bis unter 18 Jahre	8	7	-1	-12,5
18 bis unter 30 Jahre	6	8	2	33,3
30 bis unter 50 Jahre	16	16	0	0,0
50 bis unter 65 Jahre	14	17	3	21,4
65 bis unter 85 Jahre	12	10	-2	-16,7
85 Jahre und mehr	1	3	2	200,0
Gesamt	**62**	**66**	**4**	**6,5**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.1.14. Ortsteil Laake

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	2	0	-2	-100,0
3 bis unter 6 Jahre	0	1	1	/
6 bis unter 10 Jahre	1	1	0	0,0
10 bis unter 18 Jahre	1	1	0	0,0
18 bis unter 30 Jahre	2	0	-2	-100,0
30 bis unter 50 Jahre	9	5	-4	-44,4
50 bis unter 65 Jahre	6	10	4	66,7
65 bis unter 85 Jahre	6	6	0	0,0
85 Jahre und mehr	0	0	0	/
Gesamt	**27**	**24**	**-3**	**-11,1**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.1.15. Ortsteil Laave

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	4	1	-3	-75,0
3 bis unter 6 Jahre	3	3	0	0,0
6 bis unter 10 Jahre	2	3	1	50,0
10 bis unter 18 Jahre	15	9	-6	-40,0
18 bis unter 30 Jahre	15	15	0	0,0
30 bis unter 50 Jahre	49	27	-22	-44,9
50 bis unter 65 Jahre	43	60	17	39,5
65 bis unter 85 Jahre	39	30	-9	-23,1
85 Jahre und mehr	3	4	1	33,3
Gesamt	**173**	**152**	**-21**	**-12,1**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.1.16. Ortsteil Neu Garge

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	2	0	-2	-100,0
3 bis unter 6 Jahre	2	1	-1	-50,0
6 bis unter 10 Jahre	3	4	1	33,3
10 bis unter 18 Jahre	8	7	-1	-12,5
18 bis unter 30 Jahre	5	7	2	40,0
30 bis unter 50 Jahre	23	20	-3	-13,0
50 bis unter 65 Jahre	11	15	4	36,4
65 bis unter 85 Jahre	17	18	1	5,9
85 Jahre und mehr	1	1	0	0,0
Gesamt	**72**	**73**	**1**	**1,4**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.1.17. Ortsteil Neuhaus

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	29	32	3	10,3
3 bis unter 6 Jahre	37	42	5	13,5
6 bis unter 10 Jahre	58	45	-13	-22,4
10 bis unter 18 Jahre	77	121	44	57,1
18 bis unter 30 Jahre	183	115	-68	-37,2
30 bis unter 50 Jahre	419	360	-59	-14,1
50 bis unter 65 Jahre	349	374	25	7,2
65 bis unter 85 Jahre	348	387	39	11,2
85 Jahre und mehr	31	58	27	87,1
Gesamt	**1.531**	**1.534**	**3**	**0,2**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.1.18. Ortsteil Niendorf

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	4	1	-3	-75,0
3 bis unter 6 Jahre	0	2	2	/
6 bis unter 10 Jahre	2	5	3	150,0
10 bis unter 18 Jahre	9	5	-4	-44,4
18 bis unter 30 Jahre	12	7	-5	-41,7
30 bis unter 50 Jahre	35	25	-10	-28,6
50 bis unter 65 Jahre	35	39	4	11,4
65 bis unter 85 Jahre	16	16	0	0,0
85 Jahre und mehr	1	1	0	0,0
Gesamt	**114**	**101**	**-13**	**-11,4**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.1.19. Ortsteil Pinnau

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	3	1	-2	-66,7
3 bis unter 6 Jahre	0	1	1	/
6 bis unter 10 Jahre	2	3	1	50,0
10 bis unter 18 Jahre	2	2	0	0,0
18 bis unter 30 Jahre	2	1	-1	-50,0
30 bis unter 50 Jahre	13	11	-2	-15,4
50 bis unter 65 Jahre	23	25	2	8,7
65 bis unter 85 Jahre	13	14	1	7,7
85 Jahre und mehr	3	0	-3	-100,0
Gesamt	**61**	**58**	**-3**	**-4,9**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.1.20. Ortsteil Popelau

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	1	0	-1	-100,0
3 bis unter 6 Jahre	3	1	-2	-66,7
6 bis unter 10 Jahre	4	4	0	0,0
10 bis unter 18 Jahre	5	8	3	60,0
18 bis unter 30 Jahre	6	6	0	0,0
30 bis unter 50 Jahre	20	21	1	5,0
50 bis unter 65 Jahre	20	19	-1	-5,0
65 bis unter 85 Jahre	11	16	5	45,5
85 Jahre und mehr	4	3	-1	-25,0
Gesamt	**74**	**78**	**4**	**5,4**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.1.21. Ortsteil Preten

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	3	1	-2	-66,7
3 bis unter 6 Jahre	2	2	0	0,0
6 bis unter 10 Jahre	6	2	-4	-66,7
10 bis unter 18 Jahre	9	11	2	22,2
18 bis unter 30 Jahre	14	12	-2	-14,3
30 bis unter 50 Jahre	36	27	-9	-25,0
50 bis unter 65 Jahre	27	46	19	70,4
65 bis unter 85 Jahre	28	29	1	3,6
85 Jahre und mehr	5	6	1	20,0
Gesamt	**130**	**136**	**6**	**4,6**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.1.22. Ortsteil Privelack

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	1	1	/
3 bis unter 6 Jahre	0	0	0	/
6 bis unter 10 Jahre	0	0	0	/
10 bis unter 18 Jahre	0	1	1	/
18 bis unter 30 Jahre	2	3	1	50,0
30 bis unter 50 Jahre	1	4	3	300,0
50 bis unter 65 Jahre	6	5	-1	-16,7
65 bis unter 85 Jahre	3	0	-3	-100,0
85 Jahre und mehr	1	1	0	0,0
Gesamt	**13**	**15**	**2**	**15,4**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.1.23. Ortsteil Raffatz

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	0	0	/
3 bis unter 6 Jahre	0	0	0	/
6 bis unter 10 Jahre	0	0	0	/
10 bis unter 18 Jahre	2	1	-1	-50,0
18 bis unter 30 Jahre	0	2	2	/
30 bis unter 50 Jahre	1	3	2	200,0
50 bis unter 65 Jahre	0	0	0	/
65 bis unter 85 Jahre	0	4	4	/
85 Jahre und mehr	0	0	0	/
Gesamt	**3**	**10**	**7**	**233,3**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.1.24. Ortsteil Rassau

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	2	2	0	0,0
3 bis unter 6 Jahre	1	2	1	100,0
6 bis unter 10 Jahre	0	1	1	/
10 bis unter 18 Jahre	0	1	1	/
18 bis unter 30 Jahre	2	1	-1	-50,0
30 bis unter 50 Jahre	8	4	-4	-50,0
50 bis unter 65 Jahre	8	8	0	0,0
65 bis unter 85 Jahre	10	10	0	0,0
85 Jahre und mehr	1	1	0	0,0
Gesamt	**32**	**30**	**-2**	**-6,3**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.1.25. Ortsteil Rosien

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	1	2	1	100,0
3 bis unter 6 Jahre	5	4	-1	-20,0
6 bis unter 10 Jahre	5	7	2	40,0
10 bis unter 18 Jahre	9	8	-1	-11,1
18 bis unter 30 Jahre	6	10	4	66,7
30 bis unter 50 Jahre	33	28	-5	-15,2
50 bis unter 65 Jahre	28	35	7	25,0
65 bis unter 85 Jahre	22	11	-11	-50,0
85 Jahre und mehr	2	3	1	50,0
Gesamt	**111**	**108**	**-3**	**-2,7**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.1.26. Ortsteil Stapel

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	8	11	3	37,5
3 bis unter 6 Jahre	13	11	-2	-15,4
6 bis unter 10 Jahre	15	11	-4	-26,7
10 bis unter 18 Jahre	27	39	12	44,4
18 bis unter 30 Jahre	38	24	-14	-36,8
30 bis unter 50 Jahre	112	84	-28	-25,0
50 bis unter 65 Jahre	75	91	16	21,3
65 bis unter 85 Jahre	61	61	0	0,0
85 Jahre und mehr	4	14	10	250,0
Gesamt	**353**	**346**	**-7**	**-2,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.1.27. Ortsteil Stiepelse

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	1	1	0	0,0
3 bis unter 6 Jahre	1	3	2	200,0
6 bis unter 10 Jahre	1	1	0	0,0
10 bis unter 18 Jahre	10	4	-6	-60,0
18 bis unter 30 Jahre	9	11	2	22,2
30 bis unter 50 Jahre	21	14	-7	-33,3
50 bis unter 65 Jahre	16	28	12	75,0
65 bis unter 85 Jahre	14	13	-1	-7,1
85 Jahre und mehr	2	4	2	100,0
Gesamt	**75**	**79**	**4**	**5,3**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.1.28. Ortsteil Stixe

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	0	0	/
3 bis unter 6 Jahre	1	3	2	200,0
6 bis unter 10 Jahre	3	2	-1	-33,3
10 bis unter 18 Jahre	3	2	-1	-33,3
18 bis unter 30 Jahre	4	3	-1	-25,0
30 bis unter 50 Jahre	21	21	0	0,0
50 bis unter 65 Jahre	19	18	-1	-5,3
65 bis unter 85 Jahre	14	10	-4	-28,6
85 Jahre und mehr	1	1	0	0,0
Gesamt	**66**	**60**	**-6**	**-9,1**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.1.29. Ortsteil Strachau

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	0	0	/
3 bis unter 6 Jahre	0	0	0	/
6 bis unter 10 Jahre	3	0	-3	-100,0
10 bis unter 18 Jahre	2	3	1	50,0
18 bis unter 30 Jahre	0	0	0	/
30 bis unter 50 Jahre	8	1	-7	-87,5
50 bis unter 65 Jahre	13	13	0	0,0
65 bis unter 85 Jahre	14	12	-2	-14,3
85 Jahre und mehr	4	9	5	125,0
Gesamt	**44**	**38**	**-6**	**-13,6**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.1.30. Ortsteil Sückau

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	2	2	0	0,0
3 bis unter 6 Jahre	1	2	1	100,0
6 bis unter 10 Jahre	3	4	1	33,3
10 bis unter 18 Jahre	8	7	-1	-12,5
18 bis unter 30 Jahre	9	9	0	0,0
30 bis unter 50 Jahre	39	22	-17	-43,6
50 bis unter 65 Jahre	32	44	12	37,5
65 bis unter 85 Jahre	26	25	-1	-3,8
85 Jahre und mehr	2	6	4	200,0
Gesamt	**122**	**121**	**-1**	**-0,8**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.1.31. Ortsteil Sumte

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	1	4	3	300,0
3 bis unter 6 Jahre	2	3	1	50,0
6 bis unter 10 Jahre	3	4	1	33,3
10 bis unter 18 Jahre	6	9	3	50,0
18 bis unter 30 Jahre	15	3	-12	-80,0
30 bis unter 50 Jahre	29	34	5	17,2
50 bis unter 65 Jahre	25	31	6	24,0
65 bis unter 85 Jahre	24	23	-1	-4,2
85 Jahre und mehr	3	4	1	33,3
Gesamt	**108**	**115**	**7**	**6,5**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.1.32. Ortsteil Tripkau

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	4	3	-1	-25,0
3 bis unter 6 Jahre	6	4	-2	-33,3
6 bis unter 10 Jahre	4	9	5	125,0
10 bis unter 18 Jahre	15	16	1	6,7
18 bis unter 30 Jahre	31	23	-8	-25,8
30 bis unter 50 Jahre	60	57	-3	-5,0
50 bis unter 65 Jahre	76	87	11	14,5
65 bis unter 85 Jahre	60	54	-6	-10,0
85 Jahre und mehr	10	8	-2	-20,0
Gesamt	**266**	**261**	**-5**	**-1,9**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.1.33. Ortsteil Viehle

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	1	1	0	0,0
3 bis unter 6 Jahre	0	1	1	/
6 bis unter 10 Jahre	2	1	-1	-50,0
10 bis unter 18 Jahre	2	2	0	0,0
18 bis unter 30 Jahre	2	2	0	0,0
30 bis unter 50 Jahre	7	6	-1	-14,3
50 bis unter 65 Jahre	3	6	3	100,0
65 bis unter 85 Jahre	5	4	-1	-20,0
85 Jahre und mehr	0	1	1	/
Gesamt	**22**	**24**	**2**	**9,1**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.1.34. Ortsteil Vockey

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	0	0	/
3 bis unter 6 Jahre	3	0	-3	-100,0
6 bis unter 10 Jahre	2	1	-1	-50,0
10 bis unter 18 Jahre	0	5	5	/
18 bis unter 30 Jahre	2	2	0	0,0
30 bis unter 50 Jahre	10	5	-5	-50,0
50 bis unter 65 Jahre	3	5	2	66,7
65 bis unter 85 Jahre	8	5	-3	-37,5
85 Jahre und mehr	0	1	1	/
Gesamt	**28**	**24**	**-4**	**-14,3**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.1.35. Ortsteil Wehningen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	3	1	-2	-66,7
3 bis unter 6 Jahre	2	2	0	0,0
6 bis unter 10 Jahre	5	3	-2	-40,0
10 bis unter 18 Jahre	10	4	-6	-60,0
18 bis unter 30 Jahre	14	11	-3	-21,4
30 bis unter 50 Jahre	44	22	-22	-50,0
50 bis unter 65 Jahre	41	45	4	9,8
65 bis unter 85 Jahre	48	46	-2	-4,2
85 Jahre und mehr	2	7	5	250,0
Gesamt	**169**	**141**	**-28**	**-16,6**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.1.36. Ortsteil Wilkenstorf

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	0	0	/
3 bis unter 6 Jahre	0	0	0	/
6 bis unter 10 Jahre	2	0	-2	-100,0
10 bis unter 18 Jahre	2	0	-2	-100,0
18 bis unter 30 Jahre	1	0	-1	-100,0
30 bis unter 50 Jahre	5	1	-4	-80,0
50 bis unter 65 Jahre	4	2	-2	-50,0
65 bis unter 85 Jahre	7	3	-4	-57,1
85 Jahre und mehr	1	2	1	100,0
Gesamt	**22**	**8**	**-14**	**-63,6**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.1.37. Ortsteil Zeetze

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	4	8	4	100,0
3 bis unter 6 Jahre	6	8	2	33,3
6 bis unter 10 Jahre	10	6	-4	-40,0
10 bis unter 18 Jahre	24	22	-2	-8,3
18 bis unter 30 Jahre	26	17	-9	-34,6
30 bis unter 50 Jahre	83	58	-25	-30,1
50 bis unter 65 Jahre	67	65	-2	-3,0
65 bis unter 85 Jahre	51	46	-5	-9,8
85 Jahre und mehr	7	6	-1	-14,3
Gesamt	**278**	**236**	**-42**	**-15,1**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.2. Stadt Bleckede

3.2.1. Ortsteil Alt Garge

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	16	23	7	43,8
3 bis unter 6 Jahre	22	26	4	18,2
6 bis unter 10 Jahre	45	32	-13	-28,9
10 bis unter 18 Jahre	122	96	-26	-21,3
18 bis unter 30 Jahre	93	122	29	31,2
30 bis unter 50 Jahre	255	232	-23	-9,0
50 bis unter 65 Jahre	268	272	4	1,5
65 bis unter 85 Jahre	216	263	47	21,8
85 Jahre und mehr	35	52	17	48,6
Gesamt	**1.072**	**1.118**	**46**	**4,3**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.2.2. Ortsteil Barskamp

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	26	15	-11	-42,3
3 bis unter 6 Jahre	26	17	-9	-34,6
6 bis unter 10 Jahre	38	39	1	2,6
10 bis unter 18 Jahre	73	87	14	19,2
18 bis unter 30 Jahre	73	67	-6	-8,2
30 bis unter 50 Jahre	202	181	-21	-10,4
50 bis unter 65 Jahre	147	174	27	18,4
65 bis unter 85 Jahre	165	163	-2	-1,2
85 Jahre und mehr	33	40	7	21,2
Gesamt	**783**	**783**	**0**	**0,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.2.3. Ortsteil Bleckede

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	123	101	-22	-17,9
3 bis unter 6 Jahre	122	120	-2	-1,6
6 bis unter 10 Jahre	173	201	28	16,2
10 bis unter 18 Jahre	519	437	-82	-15,8
18 bis unter 30 Jahre	553	632	79	14,3
30 bis unter 50 Jahre	1.343	1.225	-118	-8,8
50 bis unter 65 Jahre	1.077	1.259	182	16,9
65 bis unter 85 Jahre	880	983	103	11,7
85 Jahre und mehr	115	167	52	45,2
Gesamt	**4.905**	**5.125**	**220**	**4,5**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.2.4. Ortsteil Brackede

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	7	2	-5	-71,4
3 bis unter 6 Jahre	4	1	-3	-75,0
6 bis unter 10 Jahre	10	8	-2	-20,0
10 bis unter 18 Jahre	17	15	-2	-11,8
18 bis unter 30 Jahre	17	21	4	23,5
30 bis unter 50 Jahre	51	47	-4	-7,8
50 bis unter 65 Jahre	56	54	-2	-3,6
65 bis unter 85 Jahre	28	38	10	35,7
85 Jahre und mehr	2	1	-1	-50,0
Gesamt	**192**	**187**	**-5**	**-2,6**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.2.5. Ortsteil Breetze

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	2	2	0	0,0
3 bis unter 6 Jahre	7	4	-3	-42,9
6 bis unter 10 Jahre	9	9	0	0,0
10 bis unter 18 Jahre	14	19	5	35,7
18 bis unter 30 Jahre	14	16	2	14,3
30 bis unter 50 Jahre	66	49	-17	-25,8
50 bis unter 65 Jahre	51	49	-2	-3,9
65 bis unter 85 Jahre	38	55	17	44,7
85 Jahre und mehr	3	11	8	266,7
Gesamt	**204**	**214**	**10**	**4,9**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.2.6. Ortsteil Garlstorf

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	7	7	0	0,0
3 bis unter 6 Jahre	6	8	2	33,3
6 bis unter 10 Jahre	7	7	0	0,0
10 bis unter 18 Jahre	20	19	-1	-5,0
18 bis unter 30 Jahre	29	28	-1	-3,4
30 bis unter 50 Jahre	79	75	-4	-5,1
50 bis unter 65 Jahre	53	59	6	11,3
65 bis unter 85 Jahre	42	56	14	33,3
85 Jahre und mehr	5	5	0	0,0
Gesamt	**248**	**264**	**16**	**6,5**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.2.7. Ortsteil Garze

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	6	9	3	50,0
3 bis unter 6 Jahre	6	8	2	33,3
6 bis unter 10 Jahre	22	9	-13	-59,1
10 bis unter 18 Jahre	41	46	5	12,2
18 bis unter 30 Jahre	34	45	11	32,4
30 bis unter 50 Jahre	86	87	1	1,2
50 bis unter 65 Jahre	51	54	3	5,9
65 bis unter 85 Jahre	33	41	8	24,2
85 Jahre und mehr	7	3	-4	-57,1
Gesamt	**286**	**302**	**16**	**5,6**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.2.8. Ortsteil Göddingen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	4	6	2	50,0
3 bis unter 6 Jahre	8	4	-4	-50,0
6 bis unter 10 Jahre	11	7	-4	-36,4
10 bis unter 18 Jahre	34	27	-7	-20,6
18 bis unter 30 Jahre	23	26	3	13,0
30 bis unter 50 Jahre	75	56	-19	-25,3
50 bis unter 65 Jahre	70	78	8	11,4
65 bis unter 85 Jahre	46	58	12	26,1
85 Jahre und mehr	6	4	-2	-33,3
Gesamt	**277**	**266**	**-11**	**-4,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.2.9. Ortsteil Karze

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	4	2	-2	-50,0
3 bis unter 6 Jahre	4	2	-2	-50,0
6 bis unter 10 Jahre	6	5	-1	-16,7
10 bis unter 18 Jahre	20	16	-4	-20,0
18 bis unter 30 Jahre	22	20	-2	-9,1
30 bis unter 50 Jahre	60	51	-9	-15,0
50 bis unter 65 Jahre	42	53	11	26,2
65 bis unter 85 Jahre	34	40	6	17,6
85 Jahre und mehr	3	3	0	0,0
Gesamt	**195**	**192**	**-3**	**-1,5**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.2.10. Ortsteil Neu Bleckede

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	0	0	0,0
3 bis unter 6 Jahre	1	0	-1	-100,0
6 bis unter 10 Jahre	1	0	-1	-100,0
10 bis unter 18 Jahre	2	0	-2	-100,0
18 bis unter 30 Jahre	2	1	-1	-50,0
30 bis unter 50 Jahre	8	4	-4	-50,0
50 bis unter 65 Jahre	3	4	1	33,3
65 bis unter 85 Jahre	9	10	1	11,1
85 Jahre und mehr	0	0	0	0,0
Gesamt	**26**	**19**	**-7**	**-26,9**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.2.11. Ortsteil Neu Wendischthun

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	3	2	-1	-33,3
3 bis unter 6 Jahre	2	5	3	150,0
6 bis unter 10 Jahre	1	2	1	100,0
10 bis unter 18 Jahre	3	1	-2	-66,7
18 bis unter 30 Jahre	4	2	-2	-50,0
30 bis unter 50 Jahre	10	11	1	10,0
50 bis unter 65 Jahre	10	12	2	20,0
65 bis unter 85 Jahre	7	7	0	0,0
85 Jahre und mehr	2	1	-1	-50,0
Gesamt	**42**	**43**	**1**	**2,4**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.2.12. Ortsteil Radegast

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	3	3	-
3 bis unter 6 Jahre	3	3	0	0,0
6 bis unter 10 Jahre	3	0	-3	-100,0
10 bis unter 18 Jahre	18	14	-4	-22,2
18 bis unter 30 Jahre	28	28	0	0,0
30 bis unter 50 Jahre	40	37	-3	-7,5
50 bis unter 65 Jahre	40	48	8	20,0
65 bis unter 85 Jahre	25	21	-4	-16,0
85 Jahre und mehr	0	1	1	-
Gesamt	**157**	**155**	**-2**	**-1,3**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.2.13. Ortsteil Rosenthal

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	2	3	1	50,0
3 bis unter 6 Jahre	3	3	0	0,0
6 bis unter 10 Jahre	1	3	2	200,0
10 bis unter 18 Jahre	2	3	1	50,0
18 bis unter 30 Jahre	4	3	-1	-25,0
30 bis unter 50 Jahre	15	22	7	46,7
50 bis unter 65 Jahre	16	17	1	6,3
65 bis unter 85 Jahre	1	7	6	600,0
85 Jahre und mehr	1	1	0	0,0
Gesamt	**45**	**62**	**17**	**37,8**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.2.14. Ortsteil Walmsburg

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	5	5	0	0,0
3 bis unter 6 Jahre	11	10	-1	-9,1
6 bis unter 10 Jahre	26	19	-7	-26,9
10 bis unter 18 Jahre	43	47	4	9,3
18 bis unter 30 Jahre	21	44	23	109,5
30 bis unter 50 Jahre	136	101	-35	-25,7
50 bis unter 65 Jahre	85	118	33	38,8
65 bis unter 85 Jahre	92	108	16	17,4
85 Jahre und mehr	6	11	5	83,3
Gesamt	**425**	**463**	**38**	**8,9**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.2.15. Ortsteil Wendewisch

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	3	1	-2	-66,7
3 bis unter 6 Jahre	4	1	-3	-75,0
6 bis unter 10 Jahre	10	5	-5	-50,0
10 bis unter 18 Jahre	20	18	-2	-10,0
18 bis unter 30 Jahre	15	19	4	26,7
30 bis unter 50 Jahre	59	34	-25	-42,4
50 bis unter 65 Jahre	36	56	20	55,6
65 bis unter 85 Jahre	47	59	12	25,5
85 Jahre und mehr	16	38	22	137,5
Gesamt	**210**	**231**	**21**	**10,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.3. Hansestadt Lüneburg

3.3.1. Stadtteil Altstadt

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	150	135	-15	-10,0
3 bis unter 6 Jahre	108	104	-4	-3,7
6 bis unter 10 Jahre	124	110	-14	-11,3
10 bis unter 18 Jahre	189	196	7	3,7
18 bis unter 30 Jahre	1.494	1.653	159	10,6
30 bis unter 50 Jahre	1.974	1.701	-273	-13,8
50 bis unter 65 Jahre	704	950	246	34,9
65 bis unter 85 Jahre	624	695	71	11,4
85 Jahre und mehr	207	183	-24	-11,6
Gesamt	**5.574**	**5.727**	**153**	**2,7**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.3.2. Stadtteil Bockelsberg

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	135	144	9	6,7
3 bis unter 6 Jahre	136	123	-13	-9,6
6 bis unter 10 Jahre	173	170	-3	-1,7
10 bis unter 18 Jahre	332	340	8	2,4
18 bis unter 30 Jahre	1.277	1.601	324	25,4
30 bis unter 50 Jahre	1.416	1.252	-164	-11,6
50 bis unter 65 Jahre	729	881	152	20,9
65 bis unter 85 Jahre	729	787	58	8,0
85 Jahre und mehr	193	169	-24	-12,4
Gesamt	**5.120**	**5.467**	**347**	**6,8**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.3.3. Stadtteil Goseburg-Zeltberg

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	60	53	-7	-11,7
3 bis unter 6 Jahre	56	76	20	35,7
6 bis unter 10 Jahre	64	69	5	7,8
10 bis unter 18 Jahre	155	144	-11	-7,1
18 bis unter 30 Jahre	418	434	16	3,8
30 bis unter 50 Jahre	838	709	-129	-15,4
50 bis unter 65 Jahre	545	607	62	11,4
65 bis unter 85 Jahre	452	490	38	8,4
85 Jahre und mehr	76	95	19	25,0
Gesamt	**2.664**	**2.677**	**13**	**0,5**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.3.4. Stadtteil Kaltenmoor

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	249	335	86	34,5
3 bis unter 6 Jahre	283	342	59	20,8
6 bis unter 10 Jahre	391	398	7	1,8
10 bis unter 18 Jahre	824	823	-1	-0,1
18 bis unter 30 Jahre	1.348	1.402	54	4,0
30 bis unter 50 Jahre	2.349	2.275	-74	-3,2
50 bis unter 65 Jahre	1.671	1.852	181	10,8
65 bis unter 85 Jahre	1.644	1.679	35	2,1
85 Jahre und mehr	248	297	49	19,8
Gesamt	**9.007**	**9.403**	**396**	**4,4**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.3.5. Stadtteil Kreideberg

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	202	168	-34	-16,8
3 bis unter 6 Jahre	182	169	-13	-7,1
6 bis unter 10 Jahre	243	227	-16	-6,6
10 bis unter 18 Jahre	499	540	41	8,2
18 bis unter 30 Jahre	1.142	1.372	230	20,1
30 bis unter 50 Jahre	2.287	2.016	-271	-11,8
50 bis unter 65 Jahre	1.320	1.661	341	25,8
65 bis unter 85 Jahre	1.641	1.554	-87	-5,3
85 Jahre und mehr	245	221	-24	-9,8
Gesamt	**7.761**	**7.928**	**167**	**2,2**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.3.6. Stadtteil Lüne-Moorfeld

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	120	112	-8	-6,7
3 bis unter 6 Jahre	121	123	2	1,7
6 bis unter 10 Jahre	175	172	-3	-1,7
10 bis unter 18 Jahre	328	318	-10	-3,0
18 bis unter 30 Jahre	523	593	70	13,4
30 bis unter 50 Jahre	1.280	1.179	-101	-7,9
50 bis unter 65 Jahre	687	854	167	24,3
65 bis unter 85 Jahre	630	605	-25	-4,0
85 Jahre und mehr	80	76	-4	-5,0
Gesamt	**3.944**	**4.032**	**88**	**2,2**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.3.7. Stadtteil Mittelfeld

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	137	127	-10	-7,3
3 bis unter 6 Jahre	145	118	-27	-18,6
6 bis unter 10 Jahre	199	177	-22	-11,1
10 bis unter 18 Jahre	366	398	32	8,7
18 bis unter 30 Jahre	1.011	1.092	81	8,0
30 bis unter 50 Jahre	1.391	1.263	-128	-9,2
50 bis unter 65 Jahre	946	1.078	132	14,0
65 bis unter 85 Jahre	734	792	58	7,9
85 Jahre und mehr	113	82	-31	-27,4
Gesamt	**5.042**	**5.127**	**85**	**1,7**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.3.8. Stadtteil Neu Hagen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	137	283	146	106,6
3 bis unter 6 Jahre	97	224	127	130,9
6 bis unter 10 Jahre	148	225	77	52,0
10 bis unter 18 Jahre	294	384	90	30,6
18 bis unter 30 Jahre	752	1.157	405	53,9
30 bis unter 50 Jahre	1.259	1.825	566	45,0
50 bis unter 65 Jahre	927	1.131	204	22,0
65 bis unter 85 Jahre	812	940	128	15,8
85 Jahre und mehr	109	109	0	0,0
Gesamt	**4.535**	**6.278**	**1.743**	**38,4**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.3.9. Stadtteil Rotes Feld

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	117	108	-9	-7,7
3 bis unter 6 Jahre	89	102	13	14,6
6 bis unter 10 Jahre	109	127	18	16,5
10 bis unter 18 Jahre	201	209	8	4,0
18 bis unter 30 Jahre	798	894	96	12,0
30 bis unter 50 Jahre	1.344	1.159	-185	-13,8
50 bis unter 65 Jahre	658	802	144	21,9
65 bis unter 85 Jahre	681	760	79	11,6
85 Jahre und mehr	192	214	22	11,5
Gesamt	**4.189**	**4.375**	**186**	**4,4**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.3.10. Stadtteil Schützenplatz

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	139	141	2	1,4
3 bis unter 6 Jahre	97	108	11	11,3
6 bis unter 10 Jahre	109	103	-6	-5,5
10 bis unter 18 Jahre	208	198	-10	-4,8
18 bis unter 30 Jahre	1.011	1.116	105	10,4
30 bis unter 50 Jahre	1.404	1.372	-32	-2,3
50 bis unter 65 Jahre	575	781	206	35,8
65 bis unter 85 Jahre	462	500	38	8,2
85 Jahre und mehr	56	44	-12	-21,4
Gesamt	**4.061**	**4.363**	**302**	**7,4**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.3.11. Stadtteil Weststadt

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	91	76	-15	-16,5
3 bis unter 6 Jahre	83	60	-23	-27,7
6 bis unter 10 Jahre	118	122	4	3,4
10 bis unter 18 Jahre	212	258	46	21,7
18 bis unter 30 Jahre	958	962	4	0,4
30 bis unter 50 Jahre	1.245	1.121	-124	-10,0
50 bis unter 65 Jahre	703	852	149	21,2
65 bis unter 85 Jahre	556	665	109	19,6
85 Jahre und mehr	77	69	-8	-10,4
Gesamt	**4.043**	**4.185**	**142**	**3,5**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.3.12. Stadtteil Wilchenbruch

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	19	23	4	21,1
3 bis unter 6 Jahre	23	24	1	4,3
6 bis unter 10 Jahre	22	31	9	40,9
10 bis unter 18 Jahre	68	56	-12	-17,6
18 bis unter 30 Jahre	76	76	0	0,0
30 bis unter 50 Jahre	148	166	18	12,2
50 bis unter 65 Jahre	117	130	13	11,1
65 bis unter 85 Jahre	132	128	-4	-3,0
85 Jahre und mehr	18	17	-1	-5,6
Gesamt	**623**	**651**	**28**	**4,5**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.3.13. Stadtteil Ebensberg

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	43	48	5	11,6
3 bis unter 6 Jahre	63	46	-17	-27,0
6 bis unter 10 Jahre	68	65	-3	-4,4
10 bis unter 18 Jahre	151	136	-15	-9,9
18 bis unter 30 Jahre	201	177	-24	-11,9
30 bis unter 50 Jahre	498	460	-38	-7,6
50 bis unter 65 Jahre	404	406	2	0,5
65 bis unter 85 Jahre	331	369	38	11,5
85 Jahre und mehr	35	38	3	8,6
Gesamt	**1.794**	**1.745**	**-49**	**-2,7**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.3.14. Stadtteil Häcklingen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	66	57	-9	-13,6
3 bis unter 6 Jahre	109	57	-52	-47,7
6 bis unter 10 Jahre	148	111	-37	-25,0
10 bis unter 18 Jahre	364	321	-43	-11,8
18 bis unter 30 Jahre	212	289	77	36,3
30 bis unter 50 Jahre	769	566	-203	-26,4
50 bis unter 65 Jahre	417	548	131	31,4
65 bis unter 85 Jahre	331	367	36	10,9
85 Jahre und mehr	30	48	18	60,0
Gesamt	**2.446**	**2.364**	**-82**	**-3,4**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.3.15. Stadtteil Ochtmissen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	55	83	28	50,9
3 bis unter 6 Jahre	82	86	4	4,9
6 bis unter 10 Jahre	124	126	2	1,6
10 bis unter 18 Jahre	299	282	-17	-5,7
18 bis unter 30 Jahre	389	353	-36	-9,3
30 bis unter 50 Jahre	917	799	-118	-12,9
50 bis unter 65 Jahre	818	895	77	9,4
65 bis unter 85 Jahre	423	539	116	27,4
85 Jahre und mehr	23	36	13	56,5
Gesamt	**3.130**	**3.199**	**69**	**2,2**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.3.16. Stadtteil Oedeme

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	135	175	40	29,6
3 bis unter 6 Jahre	169	194	25	14,8
6 bis unter 10 Jahre	258	260	2	0,8
10 bis unter 18 Jahre	454	565	111	24,4
18 bis unter 30 Jahre	476	527	51	10,7
30 bis unter 50 Jahre	1.468	1.437	-31	-2,1
50 bis unter 65 Jahre	723	1.017	294	40,7
65 bis unter 85 Jahre	660	717	57	8,6
85 Jahre und mehr	53	75	22	41,5
Gesamt	**4.396**	**4.967**	**571**	**13,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.3.17. Stadtteil Rettmer

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	68	98	30	44,1
3 bis unter 6 Jahre	81	99	18	22,2
6 bis unter 10 Jahre	100	148	48	48,0
10 bis unter 18 Jahre	233	292	59	25,3
18 bis unter 30 Jahre	253	350	97	38,3
30 bis unter 50 Jahre	755	794	39	5,2
50 bis unter 65 Jahre	324	538	214	66,0
65 bis unter 85 Jahre	205	273	68	33,2
85 Jahre und mehr	9	21	12	133,3
Gesamt	**2.028**	**2.613**	**585**	**28,8**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.4. Samtgemeinde Amelinghausen: Gemeinde Amelinghausen

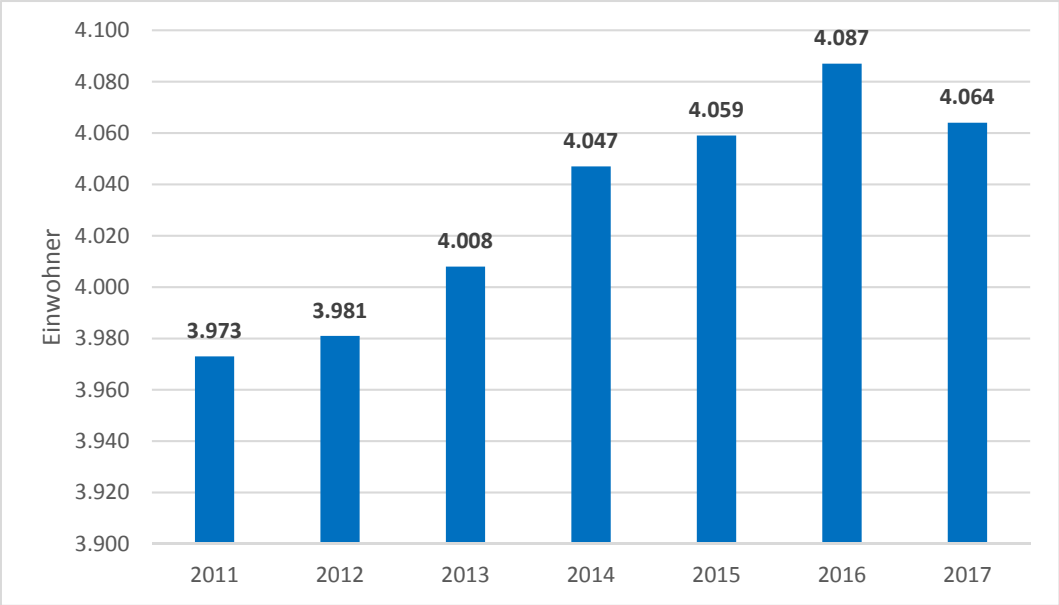

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	80	74	-6	-7,5
3 bis unter 6 Jahre	110	104	-6	-5,5
6 bis unter 10 Jahre	163	150	-13	-8,0
10 bis unter 18 Jahre	401	353	-48	-12,0
18 bis unter 30 Jahre	476	505	29	6,1
30 bis unter 50 Jahre	1.098	968	-130	-11,8
50 bis unter 65 Jahre	723	912	189	26,1
65 bis unter 85 Jahre	809	851	42	5,2
85 Jahre und mehr	113	147	34	30,1
Gesamt	**3.973**	**4.064**	**91**	**2,3**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.4.1. Ortsteil Amelinghausen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	76	64	-12	-15,8
3 bis unter 6 Jahre	104	96	-8	-7,7
6 bis unter 10 Jahre	149	140	-9	-6,0
10 bis unter 18 Jahre	363	330	-33	-9,1
18 bis unter 29 Jahre	444	452	8	1,8
30 bis unter 49 Jahre	1.014	903	-111	-10,9
50 bis unter 64 Jahre	666	837	171	25,7
65 bis unter 84 Jahre	764	800	36	4,7
85 Jahre und mehr	107	139	32	29,9
Gesamt	**3.687**	**3.761**	**74**	**2,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.4.2. Ortsteil Dehnsen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	4	5	1	25,0
3 bis unter 6 Jahre	6	4	-2	-33,3
6 bis unter 10 Jahre	9	3	-6	-66,7
10 bis unter 18 Jahre	35	20	-15	-42,9
18 bis unter 29 Jahre	23	44	21	91,3
30 bis unter 49 Jahre	53	41	-12	-22,6
50 bis unter 64 Jahre	37	47	10	27,0
65 bis unter 84 Jahre	31	39	8	25,8
85 Jahre und mehr	1	4	3	300,0
Gesamt	**199**	**207**	**8**	**4,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.4.3. Ortsteil Etzen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	4	5	1	25,0
3 bis unter 6 Jahre	1	4	3	300,0
6 bis unter 10 Jahre	3	7	4	133,3
10 bis unter 18 Jahre	6	3	-3	-50,0
18 bis unter 29 Jahre	9	9	0	0,0
30 bis unter 49 Jahre	31	24	-7	-22,6
50 bis unter 64 Jahre	15	28	13	86,7
65 bis unter 84 Jahre	14	13	-1	-7,1
85 Jahre und mehr	4	3	-1	-25,0
Gesamt	**87**	**96**	**9**	**10,3**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.5. Samtgemeinde Amelinghausen: Gemeinde Betzendorf

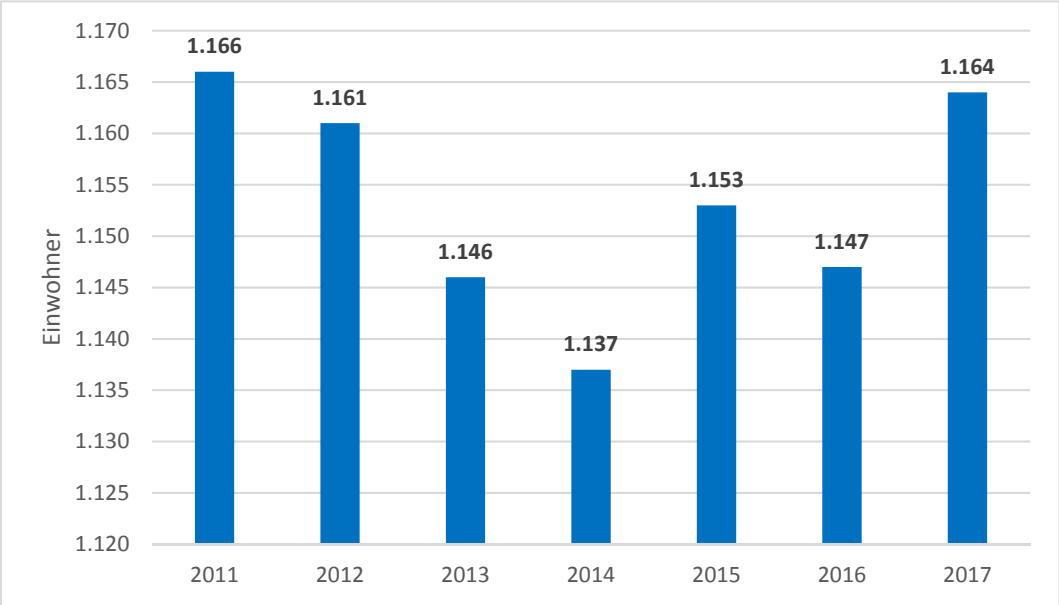

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	27	23	-4	-14,8
3 bis unter 6 Jahre	38	32	-6	-15,8
6 bis unter 10 Jahre	50	47	-3	-6,0
10 bis unter 18 Jahre	127	100	-27	-21,3
18 bis unter 30 Jahre	118	133	15	12,7
30 bis unter 50 Jahre	337	286	-51	-15,1
50 bis unter 65 Jahre	238	309	71	29,8
65 bis unter 85 Jahre	204	200	-4	-2,0
85 Jahre und mehr	27	34	7	25,9
Gesamt	**1.166**	**1.164**	**-2**	**-0,2**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.5.1. Ortsteil Betzendorf

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	8	7	-1	-12,5
3 bis unter 6 Jahre	10	11	1	10,0
6 bis unter 10 Jahre	23	15	-8	-34,8
10 bis unter 18 Jahre	61	47	-14	-23,0
18 bis unter 29 Jahre	36	48	12	33,3
30 bis unter 49 Jahre	134	111	-23	-17,2
50 bis unter 64 Jahre	114	137	23	20,2
65 bis unter 84 Jahre	82	69	-13	-15,9
85 Jahre und mehr	6	8	2	33,3
Gesamt	**474**	**453**	**-21**	**-4,4**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.5.2. Ortsteil Drögennindorf

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	14	9	-5	-35,7
3 bis unter 6 Jahre	17	14	-3	-17,6
6 bis unter 10 Jahre	21	20	-1	-4,8
10 bis unter 18 Jahre	33	38	5	15,2
18 bis unter 29 Jahre	48	40	-8	-16,7
30 bis unter 49 Jahre	112	109	-3	-2,7
50 bis unter 64 Jahre	66	91	25	37,9
65 bis unter 84 Jahre	76	78	2	2,6
85 Jahre und mehr	19	21	2	10,5
Gesamt	**406**	**420**	**14**	**3,4**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.5.3. Ortsteil Glüsingen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	2	2	0	0,0
3 bis unter 6 Jahre	0	1	1	100,0
6 bis unter 10 Jahre	0	1	1	100,0
10 bis unter 18 Jahre	7	0	-7	-100,0
18 bis unter 29 Jahre	8	8	0	0,0
30 bis unter 49 Jahre	16	9	-7	-43,8
50 bis unter 64 Jahre	9	20	11	122,2
65 bis unter 84 Jahre	7	10	3	42,9
85 Jahre und mehr	1	3	2	200,0
Gesamt	**50**	**54**	**4**	**8,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.5.4. Ortsteil Tellmer

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	3	5	2	66,7
3 bis unter 6 Jahre	11	6	-5	-45,5
6 bis unter 10 Jahre	6	11	5	83,3
10 bis unter 18 Jahre	26	15	-11	-42,3
18 bis unter 29 Jahre	26	37	11	42,3
30 bis unter 49 Jahre	75	57	-18	-24,0
50 bis unter 64 Jahre	49	61	12	24,5
65 bis unter 84 Jahre	39	43	4	10,3
85 Jahre und mehr	1	2	1	100,0
Gesamt	**236**	**237**	**1**	**0,4**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.6. Samtgemeinde Amelinghausen: Gemeinde Oldendorf (Luhe)

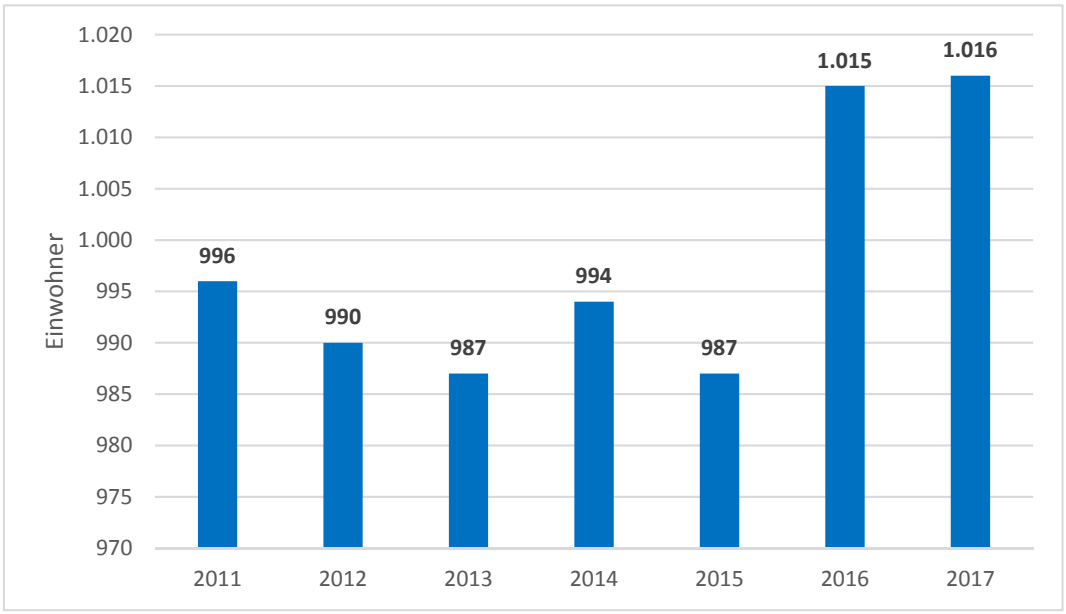

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	17	17	0	0
3 bis unter 6 Jahre	26	30	4	15,4
6 bis unter 10 Jahre	35	26	-9	-25,7
10 bis unter 18 Jahre	105	72	-33	-31,4
18 bis unter 30 Jahre	129	131	2	1,6
30 bis unter 50 Jahre	295	267	-28	-9,5
50 bis unter 65 Jahre	221	275	54	24,4
65 bis unter 85 Jahre	154	172	18	11,7
85 Jahre und mehr	14	26	12	85,7
Gesamt	**996**	**1.016**	**20**	**2,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.6.1. Ortsteil Oldendorf Luhe

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	9	9	0	0,0
3 bis unter 6 Jahre	10	17	7	70,0
6 bis unter 10 Jahre	19	12	-7	-36,8
10 bis unter 18 Jahre	54	34	-20	-37,0
18 bis unter 29 Jahre	78	68	-10	-12,8
30 bis unter 49 Jahre	164	134	-30	-18,3
50 bis unter 64 Jahre	126	156	30	23,8
65 bis unter 84 Jahre	76	100	24	31,6
85 Jahre und mehr	8	10	2	25,0
Gesamt	**544**	**540**	**-4**	**-0,7**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.6.2. Ortsteil Marxen am Berge

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	1	1	0	0,0
3 bis unter 6 Jahre	4	2	-2	-50,0
6 bis unter 10 Jahre	0	0	0	0,0
10 bis unter 18 Jahre	7	5	-2	-28,6
18 bis unter 29 Jahre	6	10	4	66,7
30 bis unter 49 Jahre	21	17	-4	-19,0
50 bis unter 64 Jahre	16	29	13	81,3
65 bis unter 84 Jahre	9	12	3	33,3
85 Jahre und mehr	2	3	1	50,0
Gesamt	**66**	**79**	**13**	**19,7**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.6.3. Ortsteil Wetzen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	7	6	-1	-14,3
3 bis unter 6 Jahre	12	10	-2	-16,7
6 bis unter 10 Jahre	16	14	-2	-12,5
10 bis unter 18 Jahre	43	33	-10	-23,3
18 bis unter 29 Jahre	44	50	6	13,6
30 bis unter 49 Jahre	106	112	6	5,7
50 bis unter 64 Jahre	74	86	12	16,2
65 bis unter 84 Jahre	63	54	-9	-14,3
85 Jahre und mehr	3	12	9	300,0
Gesamt	**368**	**377**	**9**	**2,4**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.6.4. Ortsteil Wohlenbüttel

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	1	1	100
3 bis unter 6 Jahre	0	1	1	100
6 bis unter 10 Jahre	0	0	0	100
10 bis unter 18 Jahre	1	0	-1	-100,0
18 bis unter 29 Jahre	1	3	2	200,0
30 bis unter 49 Jahre	4	4	0	0,0
50 bis unter 64 Jahre	5	4	-1	-20,0
65 bis unter 84 Jahre	6	6	0	0,0
85 Jahre und mehr	1	1	0	0,0
Gesamt	**18**	**20**	**2**	**11,1**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.7. Samtgemeinde Amelinghausen: Gemeinde Rehlingen

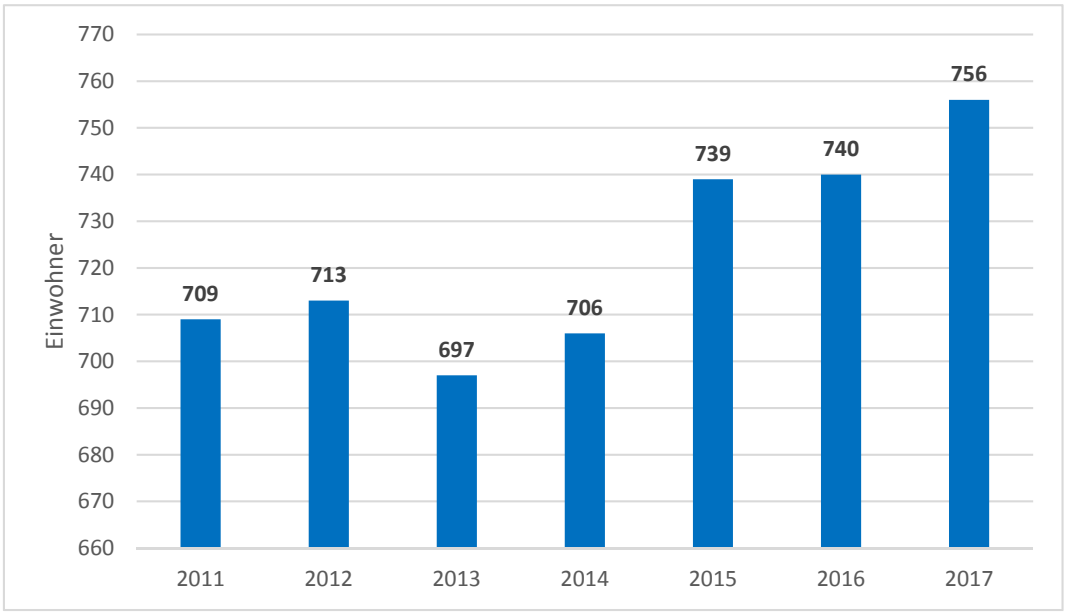

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	14	19	5	35,7
3 bis unter 6 Jahre	13	24	11	84,6
6 bis unter 10 Jahre	15	21	6	40,0
10 bis unter 18 Jahre	76	41	-35	-46,1
18 bis unter 30 Jahre	88	115	27	30,7
30 bis unter 50 Jahre	221	211	-10	-4,5
50 bis unter 65 Jahre	145	186	41	28,3
65 bis unter 85 Jahre	123	121	-2	-1,6
85 Jahre und mehr	14	18	4	28,6
Gesamt	**709**	**756**	**47**	**6,6**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.7.1. Ortsteil Bockum

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	1	0	-1	-100,0
3 bis unter 6 Jahre	0	3	3	-
6 bis unter 10 Jahre	3	4	1	33,3
10 bis unter 18 Jahre	1	3	2	200,0
18 bis unter 29 Jahre	24	29	5	20,8
30 bis unter 49 Jahre	24	33	9	37,5
50 bis unter 64 Jahre	7	16	9	128,6
65 bis unter 84 Jahre	7	7	0	0,0
85 Jahre und mehr	0	0	0	0,0
Gesamt	**67**	**95**	**28**	**41,8**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.7.2. Ortsteil Diersbüttel

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	2	2	-
3 bis unter 6 Jahre	1	2	1	100,0
6 bis unter 10 Jahre	3	0	-3	-100,0
10 bis unter 18 Jahre	11	7	-4	-36,4
18 bis unter 29 Jahre	6	10	4	66,7
30 bis unter 49 Jahre	18	18	0	0,0
50 bis unter 64 Jahre	14	18	4	28,6
65 bis unter 84 Jahre	15	9	-6	-40,0
85 Jahre und mehr	1	2	1	100,0
Gesamt	**69**	**68**	**-1**	**-1,4**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.7.3. Ortsteil Ehlbeck

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	5	3	-2	-40,0
3 bis unter 6 Jahre	5	9	4	80,0
6 bis unter 10 Jahre	2	4	2	100,0
10 bis unter 18 Jahre	16	9	-7	-43,8
18 bis unter 29 Jahre	19	15	-4	-21,1
30 bis unter 49 Jahre	44	50	6	13,6
50 bis unter 64 Jahre	31	35	4	12,9
65 bis unter 84 Jahre	23	23	0	0,0
85 Jahre und mehr	3	3	0	0,0
Gesamt	**148**	**151**	**3**	**2,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.7.4. Ortsteil Rehlingen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	8	13	5	62,5
3 bis unter 6 Jahre	5	10	5	100,0
6 bis unter 10 Jahre	5	12	7	140,0
10 bis unter 18 Jahre	35	15	-20	-57,1
18 bis unter 29 Jahre	35	55	20	57,1
30 bis unter 49 Jahre	111	96	-15	-13,5
50 bis unter 64 Jahre	81	102	21	25,9
65 bis unter 84 Jahre	67	71	4	6,0
85 Jahre und mehr	9	11	2	22,2
Gesamt	**356**	**385**	**29**	**8,1**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.7.5. Ortsteil Rehrdorf

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	1	1	-
3 bis unter 6 Jahre	2	0	-2	-100,0
6 bis unter 10 Jahre	2	1	-1	-50,0
10 bis unter 18 Jahre	13	7	-6	-46,2
18 bis unter 29 Jahre	4	6	2	50,0
30 bis unter 49 Jahre	24	14	-10	-41,7
50 bis unter 64 Jahre	12	15	3	25,0
65 bis unter 84 Jahre	11	11	0	0,0
85 Jahre und mehr	1	2	1	100,0
Gesamt	**69**	**57**	**-12**	**-17,4**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.8. Samtgemeinde Amelinghausen: Gemeinde Soderstorf

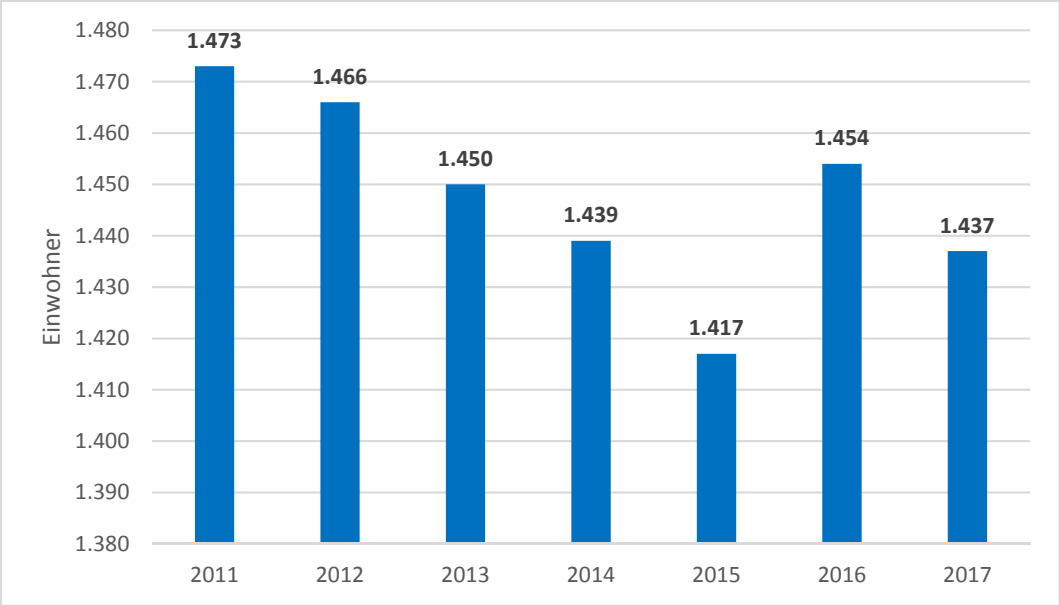

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	30	30	0	0
3 bis unter 6 Jahre	45	36	-9	-20,0
6 bis unter 10 Jahre	58	46	-12	-20,7
10 bis unter 18 Jahre	157	122	-35	-22,3
18 bis unter 30 Jahre	164	178	14	8,5
30 bis unter 50 Jahre	444	326	-118	-26,6
50 bis unter 65 Jahre	301	401	100	33,2
65 bis unter 85 Jahre	254	274	20	7,9
85 Jahre und mehr	20	24	4	20,0
Gesamt	**1.473**	**1.437**	**-36**	**-2,4**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.8.1. Ortsteil Raven

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	4	2	-2	-50,0
3 bis unter 6 Jahre	3	8	5	166,7
6 bis unter 10 Jahre	6	8	2	33,3
10 bis unter 18 Jahre	20	12	-8	-40,0
18 bis unter 29 Jahre	28	40	12	42,9
30 bis unter 49 Jahre	70	46	-24	-34,3
50 bis unter 64 Jahre	64	83	19	29,7
65 bis unter 84 Jahre	62	55	-7	-11,3
85 Jahre und mehr	7	6	-1	-14,3
Gesamt	**264**	**260**	**-4**	**-1,5**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.8.2. Ortsteil Rolfsen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	12	9	-3	-25,0
3 bis unter 6 Jahre	12	13	1	8,3
6 bis unter 10 Jahre	19	16	-3	-15,8
10 bis unter 18 Jahre	40	34	-6	-15,0
18 bis unter 29 Jahre	48	41	-7	-14,6
30 bis unter 49 Jahre	132	91	-41	-31,1
50 bis unter 64 Jahre	79	111	32	40,5
65 bis unter 84 Jahre	58	72	14	24,1
85 Jahre und mehr	3	4	1	33,3
Gesamt	**403**	**391**	**-12**	**-3,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.8.3. Ortsteil Schwindebeck

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	2	3	1	50,0
3 bis unter 6 Jahre	3	4	1	33,3
6 bis unter 10 Jahre	2	3	1	50,0
10 bis unter 18 Jahre	3	3	0	0,0
18 bis unter 29 Jahre	20	11	-9	-45,0
30 bis unter 49 Jahre	25	26	1	4,0
50 bis unter 64 Jahre	24	24	0	0,0
65 bis unter 84 Jahre	20	17	-3	-15,0
85 Jahre und mehr	3	3	0	0,0
Gesamt	**102**	**94**	**-8**	**-7,8**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.8.4. Ortsteil Soderstorf

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	12	16	4	33,3
3 bis unter 6 Jahre	27	11	-16	-59,3
6 bis unter 10 Jahre	31	19	-12	-38,7
10 bis unter 18 Jahre	94	73	-21	-22,3
18 bis unter 29 Jahre	68	86	18	26,5
30 bis unter 49 Jahre	217	163	-54	-24,9
50 bis unter 64 Jahre	134	183	49	36,6
65 bis unter 84 Jahre	114	130	16	14,0
85 Jahre und mehr	7	11	4	57,1
Gesamt	**704**	**692**	**-12**	**-1,7**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.9. Samtgemeinde Bardowick: Flecken Bardowick

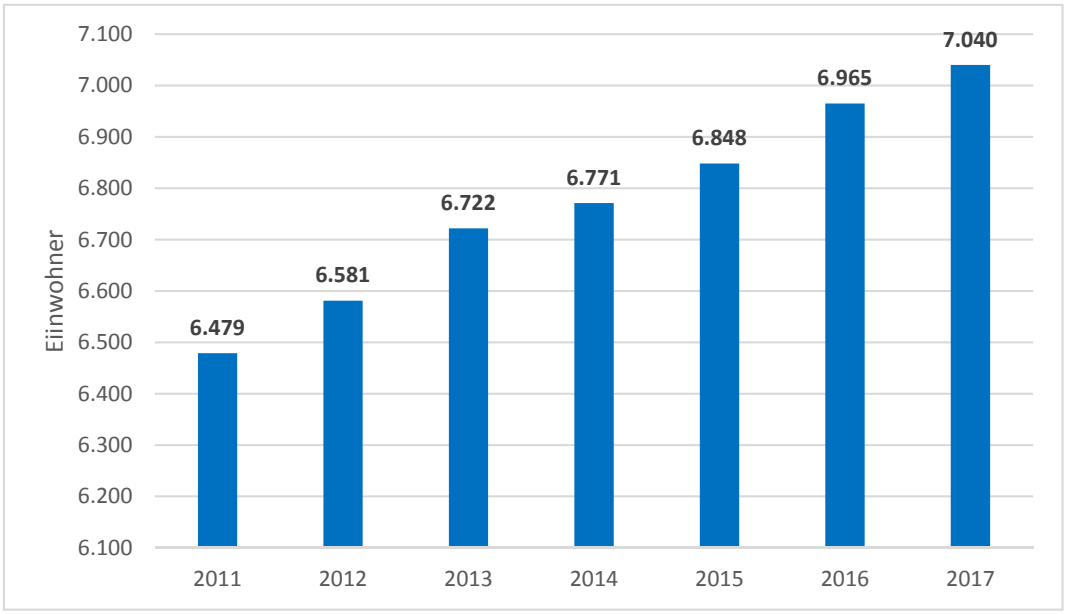

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	197	185	-12	-6,1
3 bis unter 6 Jahre	180	214	34	18,9
6 bis unter 10 Jahre	299	293	-6	-2,0
10 bis unter 18 Jahre	630	653	23	3,7
18 bis unter 30 Jahre	748	897	149	19,9
30 bis unter 50 Jahre	2.197	2.084	-113	-5,1
50 bis unter 65 Jahre	1.170	1.528	358	30,6
65 bis unter 85 Jahre	933	1.078	145	15,5
85 Jahre und mehr	125	108	-17	-13,6
Gesamt	**6.479**	**7.040**	**561**	**8,7**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.10. Samtgemeinde Bardowick: Gemeinde Barum

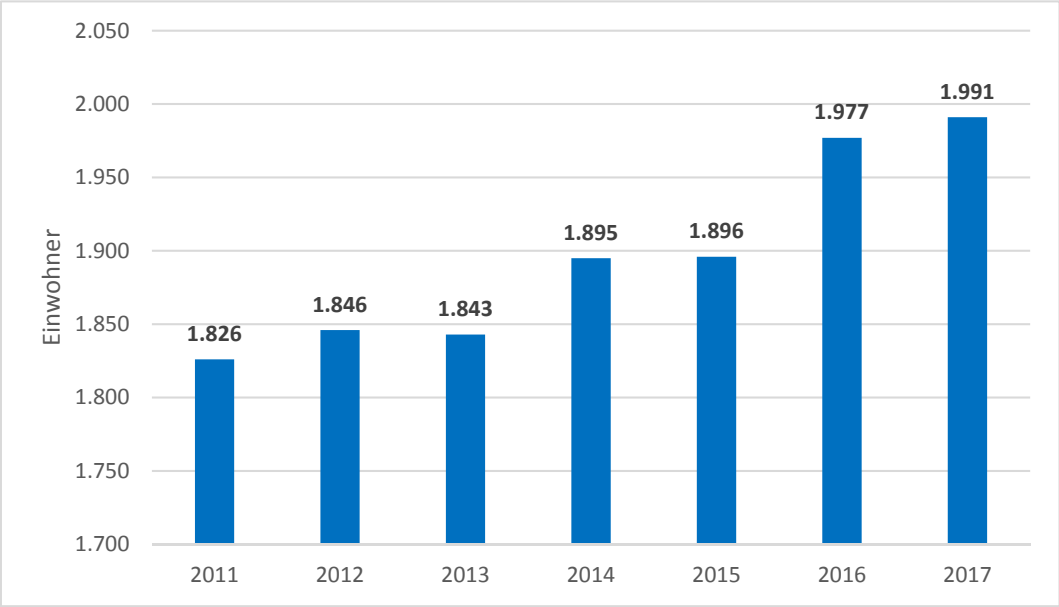

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	51	57	6	11,8
3 bis unter 6 Jahre	58	45	-13	-22,4
6 bis unter 10 Jahre	69	88	19	27,5
10 bis unter 18 Jahre	175	172	-3	-1,7
18 bis unter 30 Jahre	173	195	22	12,7
30 bis unter 50 Jahre	568	585	17	3,0
50 bis unter 65 Jahre	393	483	90	22,9
65 bis unter 85 Jahre	317	340	23	7,3
85 Jahre und mehr	22	26	4	18,2
Gesamt	**1.826**	**1.991**	**165**	**9,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.10.1. Ortsteil Barum

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	26	27	1	3,8
3 bis unter 6 Jahre	34	26	-8	-23,5
6 bis unter 10 Jahre	35	49	14	40,0
10 bis unter 18 Jahre	87	88	1	1,1
18 bis unter 30 Jahre	85	100	15	17,6
30 bis unter 50 Jahre	289	313	24	8,3
50 bis unter 65 Jahre	188	249	61	32,4
65 bis unter 85 Jahre	157	171	14	8,9
85 Jahre und mehr	10	14	4	40,0
Gesamt	**911**	**1.037**	**126**	**13,8**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.10.2. Ortsteil Horburg

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	14	21	7	50,0
3 bis unter 6 Jahre	14	12	-2	-14,3
6 bis unter 10 Jahre	25	26	1	4,0
10 bis unter 18 Jahre	53	54	1	1,9
18 bis unter 30 Jahre	45	60	15	33,3
30 bis unter 50 Jahre	144	163	19	13,2
50 bis unter 65 Jahre	94	115	21	22,3
65 bis unter 85 Jahre	57	63	6	10,5
85 Jahre und mehr	3	7	4	133,3
Gesamt	**449**	**521**	**72**	**16,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.10.3. Ortsteil St. Dionys

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	9	9	0	0,0
3 bis unter 6 Jahre	7	7	0	0,0
6 bis unter 10 Jahre	9	13	4	44,4
10 bis unter 18 Jahre	28	30	2	7,1
18 bis unter 30 Jahre	30	35	5	16,7
30 bis unter 50 Jahre	111	109	-2	-1,8
50 bis unter 65 Jahre	101	119	18	17,8
65 bis unter 85 Jahre	85	106	21	24,7
85 Jahre und mehr	5	5	0	0,0
Gesamt	**385**	**433**	**48**	**12,5**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.11. Samtgemeinde Bardowick: Gemeinde Handorf

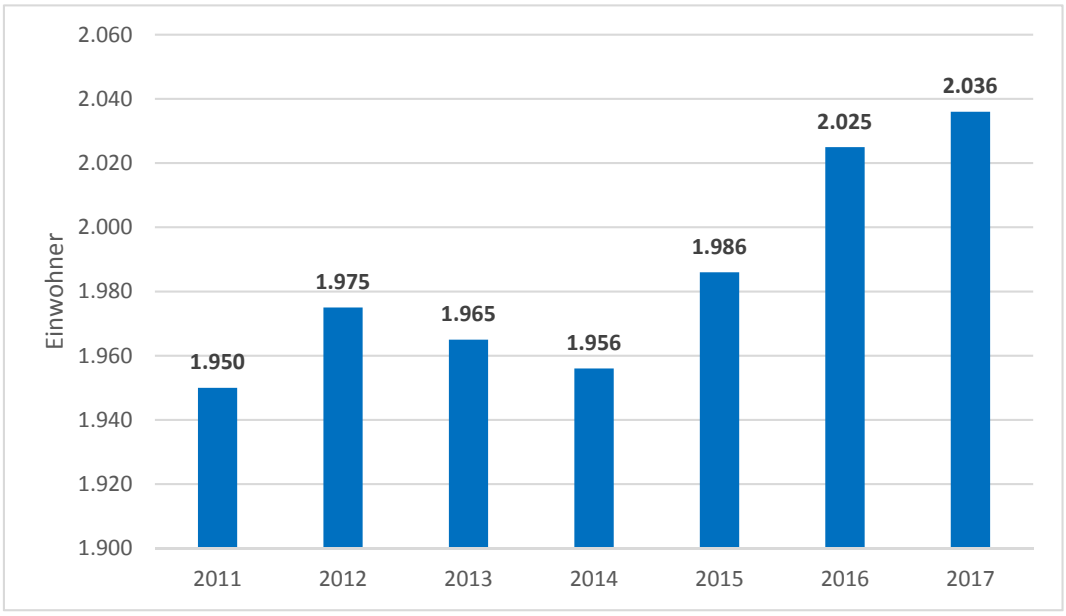

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	33	63	30	90,9
3 bis unter 6 Jahre	44	63	19	43,2
6 bis unter 10 Jahre	86	67	-19	-22,1
10 bis unter 18 Jahre	229	177	-52	-22,7
18 bis unter 30 Jahre	233	245	12	5,2
30 bis unter 50 Jahre	631	557	-74	-11,7
50 bis unter 65 Jahre	420	551	131	31,2
65 bis unter 85 Jahre	242	271	29	12,0
85 Jahre und mehr	32	42	10	31,3
Gesamt	**1.950**	**2.036**	**86**	**4,4**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.12. Samtgemeinde Bardowick: Gemeinde Mechtersen

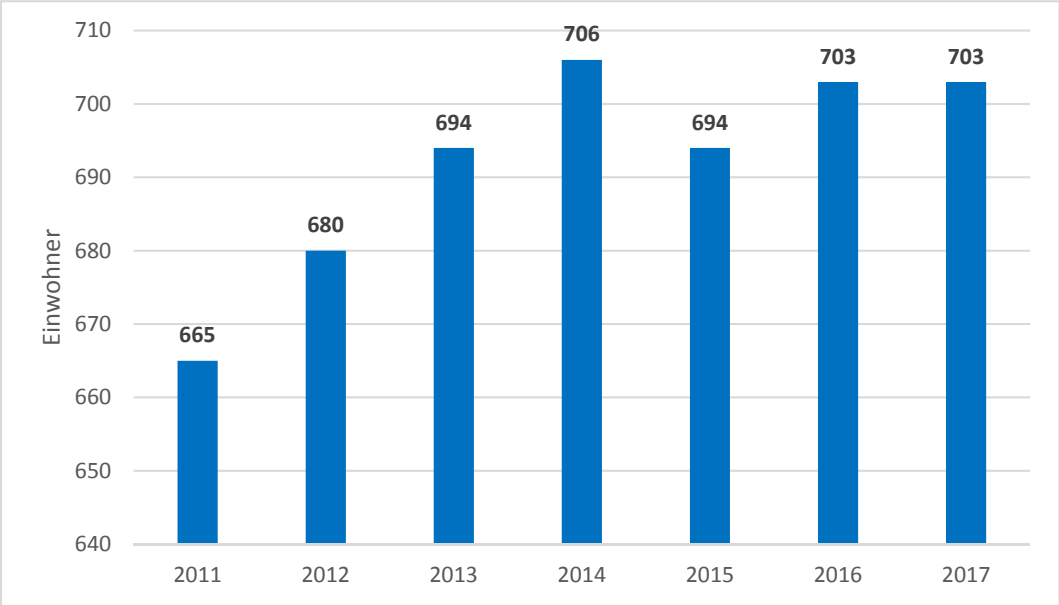

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszah 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	7	20	13	185,7
3 bis unter 6 Jahre	14	14	0	0
6 bis unter 10 Jahre	28	25	-3	-10,7
10 bis unter 18 Jahre	68	61	-7	-10,3
18 bis unter 30 Jahre	75	83	8	10,7
30 bis unter 50 Jahre	170	166	-4	-2,4
50 bis unter 65 Jahre	176	191	15	8,5
65 bis unter 85 Jahre	117	133	16	13,7
85 Jahre und mehr	10	10	0	0
Gesamt	**665**	**703**	**38**	**5,7**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.13. Samtgemeinde Bardowick: Gemeinde Radbruch

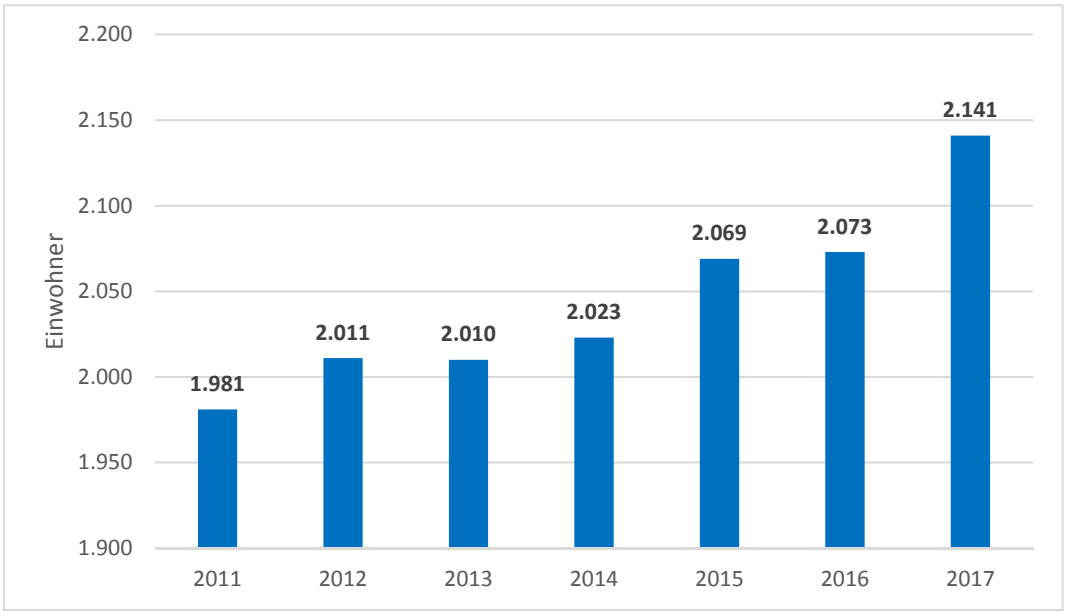

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	51	85	34	66,7
3 bis unter 6 Jahre	61	76	15	24,6
6 bis unter 10 Jahre	91	86	-5	-5,5
10 bis unter 18 Jahre	186	171	-15	-8,1
18 bis unter 30 Jahre	194	238	44	22,7
30 bis unter 50 Jahre	673	628	-45	-6,7
50 bis unter 65 Jahre	362	483	121	33,4
65 bis unter 85 Jahre	339	348	9	2,7
85 Jahre und mehr	24	26	2	8,3
Gesamt	**1.981**	**2.141**	**160**	**8,1**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.14. Samtgemeinde Bardowick: Gemeinde Vögelsen

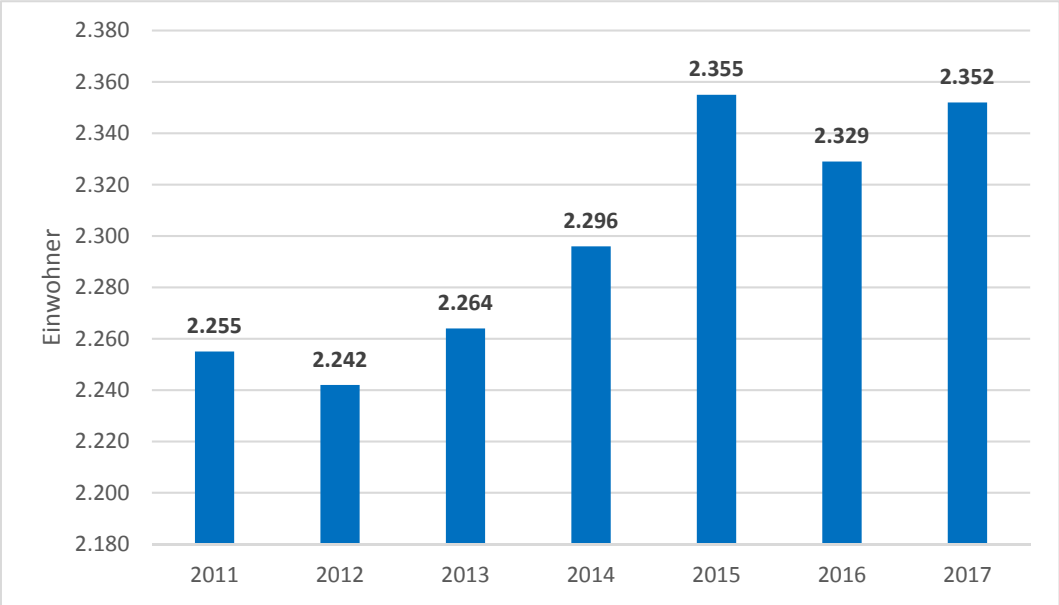

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	44	44	0	0
3 bis unter 6 Jahre	58	70	12	20,7
6 bis unter 10 Jahre	100	87	-13	-13,0
10 bis unter 18 Jahre	228	197	-31	-13,6
18 bis unter 30 Jahre	187	254	67	35,8
30 bis unter 50 Jahre	645	514	-131	-20,3
50 bis unter 65 Jahre	485	591	106	21,9
65 bis unter 85 Jahre	459	527	68	14,8
85 Jahre und mehr	49	68	19	38,8
Gesamt	**2.255**	**2.352**	**97**	**4,3**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.15. Samtgemeinde Bardowik: Gemeinde Wittorf

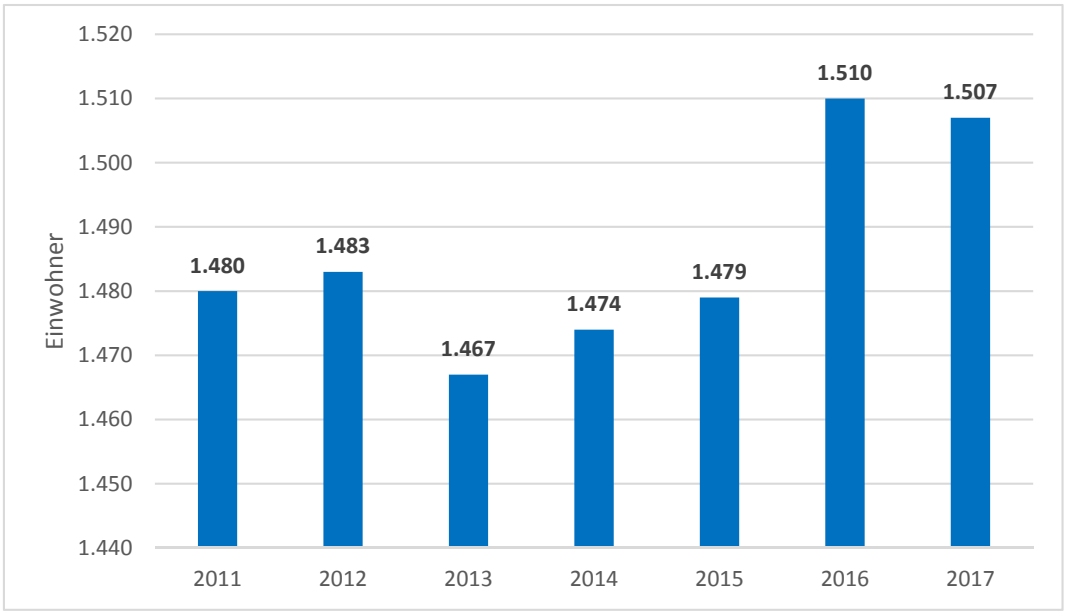

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	37	37	0	0
3 bis unter 6 Jahre	37	40	3	8,1
6 bis unter 10 Jahre	80	62	-18	-22,5
10 bis unter 18 Jahre	142	149	7	4,9
18 bis unter 30 Jahre	179	176	-3	-1,7
30 bis unter 50 Jahre	501	463	-38	-7,6
50 bis unter 65 Jahre	262	331	69	26,3
65 bis unter 85 Jahre	201	197	-4	-2,0
85 Jahre und mehr	41	52	11	26,8
Gesamt	**1.480**	**1.507**	**27**	**1,8**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.16. Samtgemeinde Dahlenburg: Gemeinde Boitze

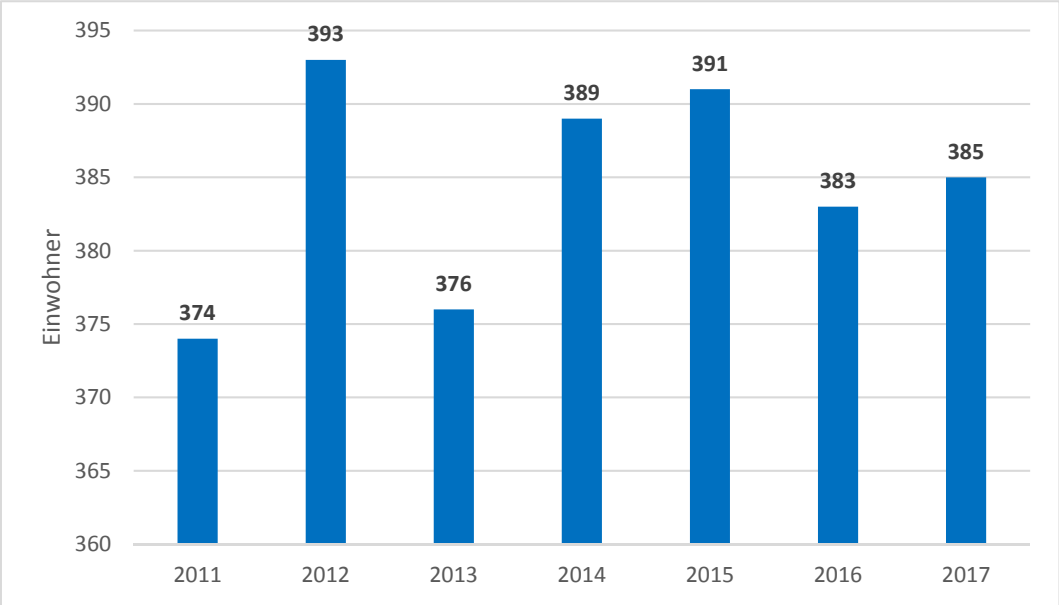

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	7	5	-2	-28,6
3 bis unter 6 Jahre	6	10	4	66,7
6 bis unter 10 Jahre	12	7	-5	-41,7
10 bis unter 18 Jahre	35	27	-8	-22,9
18 bis unter 30 Jahre	44	46	2	4,5
30 bis unter 50 Jahre	111	94	-17	-15,3
50 bis unter 65 Jahre	94	116	22	23,4
65 bis unter 85 Jahre	59	72	13	22,0
85 Jahre und mehr	6	8	2	33,3
Gesamt	**374**	**385**	**11**	**2,9**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.16.1. Ortsteil Ahndorf

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	1	0	-1	-100,0
3 bis unter 6 Jahre	0	2	2	/
6 bis unter 10 Jahre	0	2	2	/
10 bis unter 18 Jahre	2	7	5	250,0
18 bis unter 30 Jahre	4	6	2	50,0
30 bis unter 50 Jahre	13	12	-1	-7,7
50 bis unter 65 Jahre	9	9	0	0,0
65 bis unter 85 Jahre	11	12	1	9,1
85 Jahre und mehr	0	1	1	/
Gesamt	**40**	**51**	**11**	**27,5**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.16.2. Ortsteil Boitze

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	2	1	-1	-50,0
3 bis unter 6 Jahre	1	5	4	400,0
6 bis unter 10 Jahre	0	1	1	/
10 bis unter 18 Jahre	4	2	-2	-50,0
18 bis unter 30 Jahre	7	9	2	28,6
30 bis unter 50 Jahre	16	19	3	18,8
50 bis unter 65 Jahre	16	14	-2	-12,5
65 bis unter 85 Jahre	7	11	4	57,1
85 Jahre und mehr	5	1	-4	-80,0
Gesamt	**58**	**63**	**5**	**8,6**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.16.3. Ortsteil Fladen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	1	1	/
3 bis unter 6 Jahre	0	0	0	/
6 bis unter 10 Jahre	0	0	0	/
10 bis unter 18 Jahre	1	0	-1	-100,0
18 bis unter 30 Jahre	0	2	2	/
30 bis unter 50 Jahre	1	2	1	100,0
50 bis unter 65 Jahre	1	0	-1	-100,0
65 bis unter 85 Jahre	1	1	0	0,0
85 Jahre und mehr	0	0	0	/
Gesamt	**4**	**6**	**2**	**50,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.16.4. Ortsteil Gut-Horn

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	1	0	-1	-100,0
3 bis unter 6 Jahre	0	2	2	/
6 bis unter 10 Jahre	3	1	-2	-66,7
10 bis unter 18 Jahre	2	3	1	50,0
18 bis unter 30 Jahre	2	3	1	50,0
30 bis unter 50 Jahre	5	5	0	0,0
50 bis unter 65 Jahre	2	6	4	200,0
65 bis unter 85 Jahre	3	3	0	0,0
85 Jahre und mehr	0	0	0	/
Gesamt	**18**	**23**	**5**	**27,8**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.16.5. Ortsteil Neetzendorf

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	2	2	0	0,0
3 bis unter 6 Jahre	1	0	-1	-100,0
6 bis unter 10 Jahre	1	0	-1	-100,0
10 bis unter 18 Jahre	5	3	-2	-40,0
18 bis unter 30 Jahre	15	9	-6	-40,0
30 bis unter 50 Jahre	21	20	-1	-4,8
50 bis unter 65 Jahre	29	29	0	0,0
65 bis unter 85 Jahre	11	17	6	54,5
85 Jahre und mehr	0	3	3	/
Gesamt	**85**	**83**	**-2**	**-2,4**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.16.6. Ortsteil Seedorf

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	1	1	0	0,0
3 bis unter 6 Jahre	4	1	-3	-75,0
6 bis unter 10 Jahre	5	3	-2	-40,0
10 bis unter 18 Jahre	15	9	-6	-40,0
18 bis unter 30 Jahre	14	11	-3	-21,4
30 bis unter 50 Jahre	42	28	-14	-33,3
50 bis unter 65 Jahre	30	45	15	50,0
65 bis unter 85 Jahre	24	24	0	0,0
85 Jahre und mehr	0	2	2	/
Gesamt	**135**	**124**	**-11**	**-8,1**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.16.7. Ortsteil Vindorf

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	0	0	/
3 bis unter 6 Jahre	0	0	0	/
6 bis unter 10 Jahre	3	0	-3	-100,0
10 bis unter 18 Jahre	6	3	-3	-50,0
18 bis unter 30 Jahre	2	6	4	200,0
30 bis unter 50 Jahre	13	8	-5	-38,5
50 bis unter 65 Jahre	7	13	6	85,7
65 bis unter 85 Jahre	2	4	2	100,0
85 Jahre und mehr	1	1	0	0,0
Gesamt	**34**	**35**	**1**	**2,9**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.17. Samtgemeinde Dahlenburg: Gemeinde Dahlem

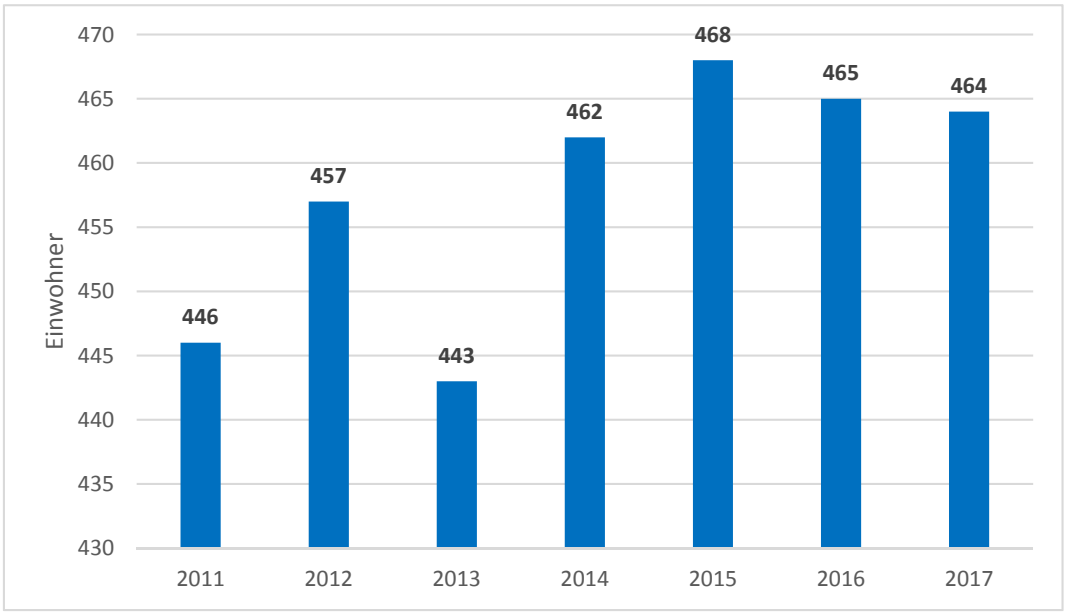

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	11	8	-3	-27,3
3 bis unter 6 Jahre	13	9	-4	-30,8
6 bis unter 10 Jahre	25	14	-11	-44,0
10 bis unter 18 Jahre	37	47	10	27,0
18 bis unter 30 Jahre	32	52	20	62,5
30 bis unter 50 Jahre	131	115	-16	-12,2
50 bis unter 65 Jahre	106	99	-7	-6,6
65 bis unter 85 Jahre	89	110	21	23,6
85 Jahre und mehr	2	10	8	400,0
Gesamt	**446**	**464**	**18**	**4,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.17.1. Ortsteil Dahlem

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	1	1	0	0,0
3 bis unter 6 Jahre	2	2	0	0,0
6 bis unter 10 Jahre	3	2	-1	-33,3
10 bis unter 18 Jahre	7	5	-2	-28,6
18 bis unter 30 Jahre	12	5	-7	-58,3
30 bis unter 50 Jahre	27	25	-2	-7,4
50 bis unter 65 Jahre	31	22	-9	-29,0
65 bis unter 85 Jahre	11	27	16	145,5
85 Jahre und mehr	0	1	1	/
Gesamt	**94**	**90**	**-4**	**-4,3**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.17.2. Ortsteil Harmstorf

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	5	5	0	0,0
3 bis unter 6 Jahre	4	4	0	0,0
6 bis unter 10 Jahre	10	6	-4	-40,0
10 bis unter 18 Jahre	13	22	9	69,2
18 bis unter 30 Jahre	5	13	8	160,0
30 bis unter 50 Jahre	37	40	3	8,1
50 bis unter 65 Jahre	30	29	-1	-3,3
65 bis unter 85 Jahre	35	30	-5	-14,3
85 Jahre und mehr	1	5	4	400,0
Gesamt	**140**	**154**	**14**	**10,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.17.3. Ortsteil Köstorf

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	1	2	1	100,0
3 bis unter 6 Jahre	0	0	0	/
6 bis unter 10 Jahre	3	1	-2	-66,7
10 bis unter 18 Jahre	4	4	0	0,0
18 bis unter 30 Jahre	2	3	1	50,0
30 bis unter 50 Jahre	15	8	-7	-46,7
50 bis unter 65 Jahre	11	15	4	36,4
65 bis unter 85 Jahre	8	9	1	12,5
85 Jahre und mehr	1	4	3	300,0
Gesamt	**45**	**46**	**1**	**2,2**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.17.4. Ortsteil Marienau

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	4	0	-4	-100,0
3 bis unter 6 Jahre	7	3	-4	-57,1
6 bis unter 10 Jahre	9	5	-4	-44,4
10 bis unter 18 Jahre	13	16	3	23,1
18 bis unter 30 Jahre	13	31	18	138,5
30 bis unter 50 Jahre	52	42	-10	-19,2
50 bis unter 65 Jahre	34	33	-1	-2,9
65 bis unter 85 Jahre	35	44	9	25,7
85 Jahre und mehr	0	0	0	/
Gesamt	**167**	**174**	**7**	**4,2**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.18. Samtgemeinde Dahlenburg: Flecken Dahlenburg

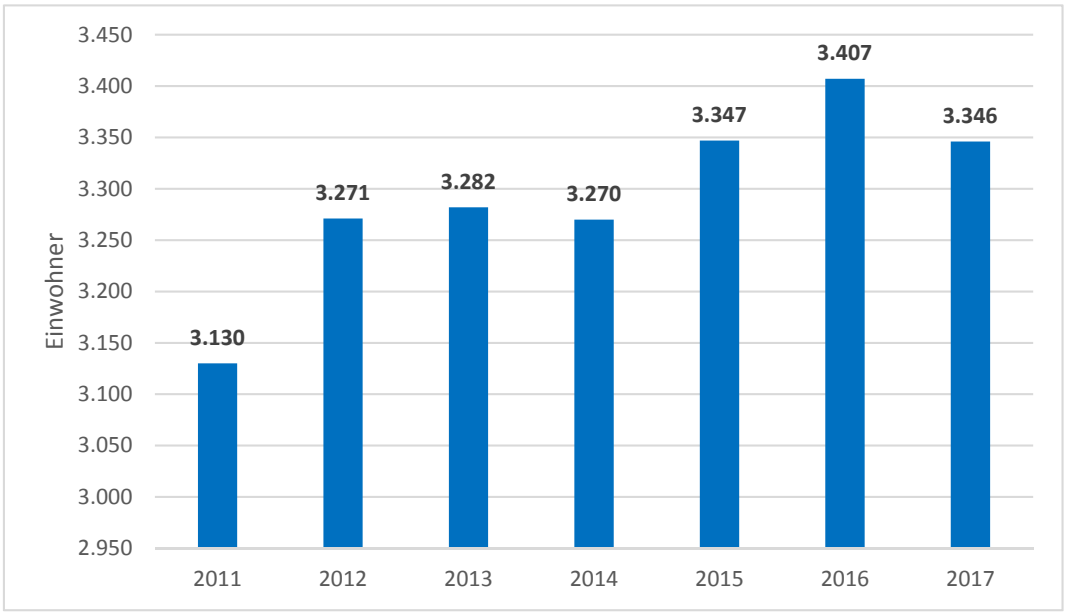

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	68	82	14	20,6
3 bis unter 6 Jahre	69	96	27	39,1
6 bis unter 10 Jahre	125	119	-6	-4,8
10 bis unter 18 Jahre	322	289	-33	-10,2
18 bis unter 30 Jahre	339	416	77	22,7
30 bis unter 50 Jahre	820	740	-80	-9,8
50 bis unter 65 Jahre	665	811	146	22,0
65 bis unter 85 Jahre	651	690	39	6,0
85 Jahre und mehr	71	103	32	45,1
Gesamt	**3.130**	**3.346**	**216**	**6,9**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.18.1. Ortsteil Bargmoor

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	1	0	-1	-100
3 bis unter 6 Jahre	1	0	-1	-100
6 bis unter 10 Jahre	2	1	-1	-50
10 bis unter 18 Jahre	0	3	3	/
18 bis unter 30 Jahre	0	0	0	/
30 bis unter 50 Jahre	3	3	0	0
50 bis unter 65 Jahre	0	0	0	/
65 bis unter 85 Jahre	0	0	0	/
85 Jahre und mehr	0	0	0	/
Gesamt	**7**	**7**	**0**	**0**

3.18.2. Ortsteil Becklingen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	2	1	-1	-50,0
3 bis unter 6 Jahre	0	0	0	/
6 bis unter 10 Jahre	0	2	2	/
10 bis unter 18 Jahre	2	1	-1	-50,0
18 bis unter 30 Jahre	3	0	-3	-100,0
30 bis unter 50 Jahre	11	10	-1	-9,1
50 bis unter 65 Jahre	3	5	2	66,7
65 bis unter 85 Jahre	2	4	2	100,0
85 Jahre und mehr	1	1	0	0,0
Gesamt	**24**	**24**	**0**	0,0

3.18.3. Ortsteil Buendorf

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	3	0	-3	-100,0
3 bis unter 6 Jahre	5	4	-1	-20,0
6 bis unter 10 Jahre	11	4	-7	-63,6
10 bis unter 18 Jahre	39	17	-22	-56,4
18 bis unter 30 Jahre	30	48	18	60,0
30 bis unter 50 Jahre	83	68	-15	-18,1
50 bis unter 65 Jahre	71	92	21	29,6
65 bis unter 85 Jahre	84	80	-4	-4,8
85 Jahre und mehr	1	21	20	2000,0
Gesamt	**327**	**334**	**7**	**2,1**

3.18.4. Ortsteil Dahlenburg

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	50	63	13	26,0
3 bis unter 6 Jahre	45	65	20	44,4
6 bis unter 10 Jahre	74	78	4	5,4
10 bis unter 18 Jahre	194	176	-18	-9,3
18 bis unter 30 Jahre	236	276	40	16,9
30 bis unter 50 Jahre	503	466	-37	-7,4
50 bis unter 65 Jahre	428	503	75	17,5
65 bis unter 85 Jahre	408	438	30	7,4
85 Jahre und mehr	49	67	18	36,7
Gesamt	**1.987**	**2.132**	**145**	**7,3**

3.18.5. Ortsteil Dumstorf

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	3	1	-2	-66,7
3 bis unter 6 Jahre	0	1	1	/
6 bis unter 10 Jahre	8	3	-5	-62,5
10 bis unter 18 Jahre	5	9	4	80,0
18 bis unter 30 Jahre	5	8	3	60,0
30 bis unter 50 Jahre	36	25	-11	-30,6
50 bis unter 65 Jahre	16	16	0	0,0
65 bis unter 85 Jahre	18	24	6	33,3
85 Jahre und mehr	1	0	-1	-100,0
Gesamt	**92**	**87**	**-5**	**-5,4**

3.18.6. Ortsteil Eimstorf

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	0	0	/
3 bis unter 6 Jahre	1	1	0	0,0
6 bis unter 10 Jahre	0	1	1	/
10 bis unter 18 Jahre	2	0	-2	-100,0
18 bis unter 30 Jahre	1	0	-1	-100,0
30 bis unter 50 Jahre	7	5	-2	-28,6
50 bis unter 65 Jahre	3	2	-1	-33,3
65 bis unter 85 Jahre	7	8	1	14,3
85 Jahre und mehr	0	0	0	/
Gesamt	**21**	**17**	**-4**	**-19,0**

3.18.7. Ortsteil Ellringen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	3	4	1	33,3
3 bis unter 6 Jahre	4	5	1	25,0
6 bis unter 10 Jahre	7	5	-2	-28,6
10 bis unter 18 Jahre	18	14	-4	-22,2
18 bis unter 30 Jahre	21	19	-2	-9,5
30 bis unter 50 Jahre	35	38	3	8,6
50 bis unter 65 Jahre	32	39	7	21,9
65 bis unter 85 Jahre	30	33	3	10,0
85 Jahre und mehr	4	3	-1	-25,0
Gesamt	**154**	**160**	**6**	**3,9**

3.18.8. Ortsteil Gienau

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	1	2	1	100,0
3 bis unter 6 Jahre	3	4	1	33,3
6 bis unter 10 Jahre	3	1	-2	-66,7
10 bis unter 18 Jahre	15	16	1	6,7
18 bis unter 30 Jahre	10	14	4	40,0
30 bis unter 50 Jahre	28	19	-9	-32,1
50 bis unter 65 Jahre	15	30	15	100,0
65 bis unter 85 Jahre	15	14	-1	-6,7
85 Jahre und mehr	2	1	-1	-50,0
Gesamt	**92**	**101**	**9**	**9,8**

3.18.9. Ortsteil Groß Sommerbeck

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	0	0	/
3 bis unter 6 Jahre	1	0	-1	-100,0
6 bis unter 10 Jahre	0	2	2	/
10 bis unter 18 Jahre	5	4	-1	-20,0
18 bis unter 30 Jahre	0	1	1	/
30 bis unter 50 Jahre	6	7	1	16,7
50 bis unter 65 Jahre	8	6	-2	-25,0
65 bis unter 85 Jahre	4	8	4	100,0
85 Jahre und mehr	1	0	-1	-100,0
Gesamt	**25**	**28**	**3**	**12,0**

3.18.10. Ortsteil Klein Sommerbeck

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	1	1	/
3 bis unter 6 Jahre	2	2	0	0,0
6 bis unter 10 Jahre	1	2	1	100,0
10 bis unter 18 Jahre	1	2	1	100,0
18 bis unter 30 Jahre	1	1	0	0,0
30 bis unter 50 Jahre	6	8	2	33,3
50 bis unter 65 Jahre	2	4	2	100,0
65 bis unter 85 Jahre	2	1	-1	-50,0
85 Jahre und mehr	1	1	0	0,0
Gesamt	**16**	**22**	**6**	**37,5**

3.18.11. Ortsteil Leestahl

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	0	0	/
3 bis unter 6 Jahre	0	0	0	/
6 bis unter 10 Jahre	1	0	-1	-100,0
10 bis unter 18 Jahre	0	0	0	/
18 bis unter 30 Jahre	0	0	0	/
30 bis unter 50 Jahre	4	3	-1	-25,0
50 bis unter 65 Jahre	6	4	-2	-33,3
65 bis unter 85 Jahre	4	5	1	25,0
85 Jahre und mehr	0		0	/
Gesamt	**15**	**12**	**-3**	**-20,0**

3.18.12. Ortsteil Lemgrabe

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	3	5	2	66,7
3 bis unter 6 Jahre	5	5	0	0,0
6 bis unter 10 Jahre	7	9	2	28,6
10 bis unter 18 Jahre	18	27	9	50,0
18 bis unter 30 Jahre	17	17	0	0,0
30 bis unter 50 Jahre	51	50	-1	-2,0
50 bis unter 65 Jahre	49	62	13	26,5
65 bis unter 85 Jahre	49	44	-5	-10,2
85 Jahre und mehr	5	5	0	0,0
Gesamt	**204**	**224**	**20**	**9,8**

3.18.13. Ortsteil Quickborn

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	2	5	3	150,0
3 bis unter 6 Jahre	2	2	0	0,0
6 bis unter 10 Jahre	10	6	-4	-40,0
10 bis unter 18 Jahre	18	15	-3	-16,7
18 bis unter 30 Jahre	8	21	13	162,5
30 bis unter 50 Jahre	37	27	-10	-27,0
50 bis unter 65 Jahre	19	35	16	84,2
65 bis unter 85 Jahre	19	19	0	0,0
85 Jahre und mehr	4	3	-1	-25,0
Gesamt	**119**	**133**	**14**	**11,8**

3.18.14. Ortsteil Riecklingen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	0	0	/
3 bis unter 6 Jahre	0	7	7	/
6 bis unter 10 Jahre	0	5	5	/
10 bis unter 18 Jahre	3	3	0	0,0
18 bis unter 30 Jahre	5	8	3	60,0
30 bis unter 50 Jahre	7	11	4	57,1
50 bis unter 65 Jahre	10	8	-2	-20,0
65 bis unter 85 Jahre	7	10	3	42,9
85 Jahre und mehr	2	0	-2	-100,0
Gesamt	**34**	**52**	**18**	**52,9**

3.18.15. Ortsteil Siecke

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	0	0	/
3 bis unter 6 Jahre	0	0	0	/
6 bis unter 10 Jahre	1	0	-1	-100,0
10 bis unter 18 Jahre	2	2	0	0,0
18 bis unter 30 Jahre	2	3	1	50,0
30 bis unter 50 Jahre	3	0	-3	-100,0
50 bis unter 65 Jahre	3	5	2	66,7
65 bis unter 85 Jahre	2	2	0	0,0
85 Jahre und mehr	0	1	1	/
Gesamt	**13**	**13**	**0**	**0,0**

3.19. Samtgemeinde Dahlenburg: Gemeinde Nahrendorf

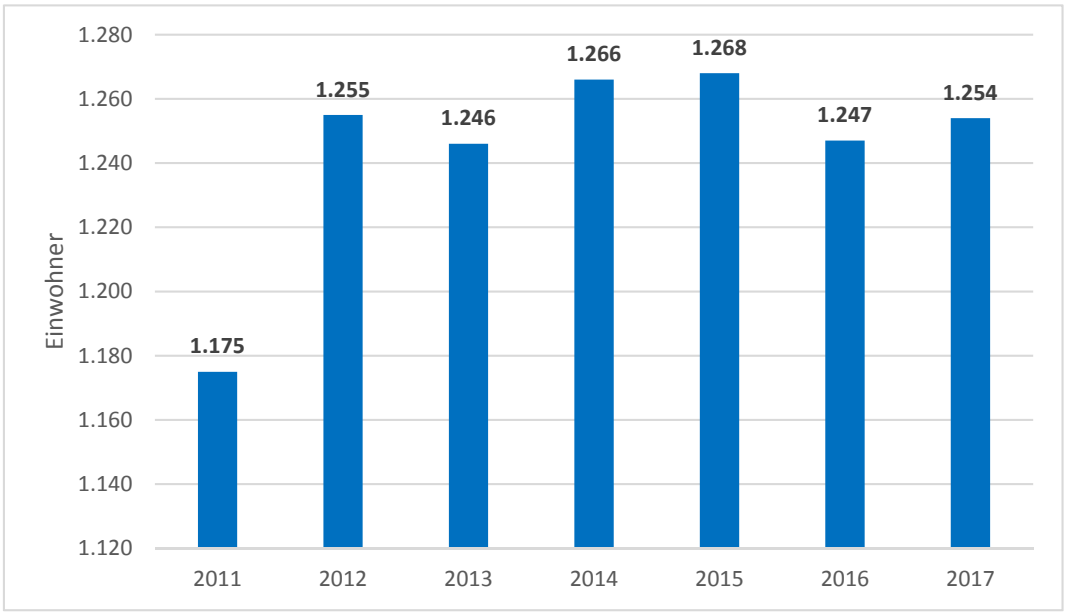

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	29	36	7	24,1
3 bis unter 6 Jahre	24	44	20	83,3
6 bis unter 10 Jahre	53	59	6	11,3
10 bis unter 18 Jahre	122	100	-22	-18,0
18 bis unter 30 Jahre	114	130	16	14,0
30 bis unter 50 Jahre	290	246	-44	-15,2
50 bis unter 65 Jahre	271	345	74	27,3
65 bis unter 85 Jahre	249	249	0	0,0
85 Jahre und mehr	23	45	22	95,7
Gesamt	**1.175**	**1.254**	**79**	**6,7**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.19.1. Ortsteil Breese

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	0	0	/
3 bis unter 6 Jahre	0	0	0	/
6 bis unter 10 Jahre	1	0	-1	-100,0
10 bis unter 18 Jahre	0	1	1	/
18 bis unter 30 Jahre	0	2	2	/
30 bis unter 50 Jahre	3	5	2	66,7
50 bis unter 65 Jahre	7	4	-3	-42,9
65 bis unter 85 Jahre	12	9	-3	-25,0
85 Jahre und mehr	0	1	1	/
Gesamt	**23**	**22**	**-1**	**-4,3**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.19.2. Ortsteil Eichdorf

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	1	1	/
3 bis unter 6 Jahre	0	0	0	/
6 bis unter 10 Jahre	1	1	0	0,0
10 bis unter 18 Jahre	6	0	-6	-100,0
18 bis unter 30 Jahre	4	7	3	75,0
30 bis unter 50 Jahre	14	6	-8	-57,1
50 bis unter 65 Jahre	15	17	2	13,3
65 bis unter 85 Jahre	11	15	4	36,4
85 Jahre und mehr	2	2	0	0,0
Gesamt	**53**	**49**	**-4**	**-7,5**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.19.3. Ortsteil Kovahl

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	0	0	/
3 bis unter 6 Jahre	0	4	4	/
6 bis unter 10 Jahre	2	7	5	250,0
10 bis unter 18 Jahre	13	16	3	23,1
18 bis unter 30 Jahre	22	14	-8	-36,4
30 bis unter 50 Jahre	12	24	12	100,0
50 bis unter 65 Jahre	13	20	7	53,8
65 bis unter 85 Jahre	7	10	3	42,9
85 Jahre und mehr	3	1	-2	-66,7
Gesamt	**72**	**96**	**24**	**33,3**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.19.4. Ortsteil Lüben

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	0	0	/
3 bis unter 6 Jahre	0	1	1	/
6 bis unter 10 Jahre	1	1	0	0,0
10 bis unter 18 Jahre	1	0	-1	-100,0
18 bis unter 30 Jahre	1	4	3	300,0
30 bis unter 50 Jahre	11	7	-4	-36,4
50 bis unter 65 Jahre	7	10	3	42,9
65 bis unter 85 Jahre	10	10	0	0,0
85 Jahre und mehr	0	0	0	/
Gesamt	**31**	**33**	**2**	**6,5**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.19.5. Ortsteil Moislingen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	1	1	0	0,0
3 bis unter 6 Jahre	0	1	1	/
6 bis unter 10 Jahre	0	1	1	/
10 bis unter 18 Jahre	0	0	0	/
18 bis unter 30 Jahre	1	0	-1	-100,0
30 bis unter 50 Jahre	2	3	1	50,0
50 bis unter 65 Jahre	1	0	-1	-100,0
65 bis unter 85 Jahre	5	4	-1	-20,0
85 Jahre und mehr	0	0	0	/
Gesamt	**10**	**10**	**0**	**0,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.19.6. Ortsteil Mücklingen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	2	2	0	0,0
3 bis unter 6 Jahre	3	1	-2	-66,7
6 bis unter 10 Jahre	5	4	-1	-20,0
10 bis unter 18 Jahre	10	7	-3	-30,0
18 bis unter 30 Jahre	4	9	5	125,0
30 bis unter 50 Jahre	23	12	-11	-47,8
50 bis unter 65 Jahre	12	22	10	83,3
65 bis unter 85 Jahre	7	10	3	42,9
85 Jahre und mehr	1	2	1	100,0
Gesamt	**67**	**69**	**2**	**3,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.19.7. Ortsteil Nahrendorf

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	14	18	4	28,6
3 bis unter 6 Jahre	9	20	11	122,2
6 bis unter 10 Jahre	18	26	8	44,4
10 bis unter 18 Jahre	41	28	-13	-31,7
18 bis unter 30 Jahre	34	46	12	35,3
30 bis unter 50 Jahre	93	64	-29	-31,2
50 bis unter 65 Jahre	74	96	22	29,7
65 bis unter 85 Jahre	68	67	-1	-1,5
85 Jahre und mehr	7	10	3	42,9
Gesamt	**358**	**375**	**17**	**4,7**

3.19.8. Ortsteil Neestahl

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	3	2	-1	-33,3
3 bis unter 6 Jahre	1	2	1	100,0
6 bis unter 10 Jahre	3	2	-1	-33,3
10 bis unter 18 Jahre	6	4	-2	-33,3
18 bis unter 30 Jahre	7	6	-1	-14,3
30 bis unter 50 Jahre	16	13	-3	-18,8
50 bis unter 65 Jahre	15	22	7	46,7
65 bis unter 85 Jahre	19	17	-2	-10,5
85 Jahre und mehr	1	4	3	300,0
Gesamt	**71**	**72**	**1**	**1,4**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.19.9. Ortsteil Nieperfitz

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	1	1	0	0,0
3 bis unter 6 Jahre	1	1	0	0,0
6 bis unter 10 Jahre	5	2	-3	-60,0
10 bis unter 18 Jahre	7	10	3	42,9
18 bis unter 30 Jahre	9	10	1	11,1
30 bis unter 50 Jahre	14	14	0	0,0
50 bis unter 65 Jahre	19	23	4	21,1
65 bis unter 85 Jahre	11	10	-1	-9,1
85 Jahre und mehr	0	2	2	/
Gesamt	**67**	**73**	**6**	**9,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.19.10. Ortsteil Nüdlitz

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	0	0	/
3 bis unter 6 Jahre	2	1	-1	-50,0
6 bis unter 10 Jahre	2	1	-1	-50,0
10 bis unter 18 Jahre	0	3	3	/
18 bis unter 30 Jahre	1	1	0	0,0
30 bis unter 50 Jahre	7	5	-2	-28,6
50 bis unter 65 Jahre	6	6	0	0,0
65 bis unter 85 Jahre	4	6	2	50,0
85 Jahre und mehr	0	0	0	/
Gesamt	**22**	**23**	**1**	**4,5**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.19.11. Ortsteil Oldendorf an der Göhrde

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	4	1	-3	-75,0
3 bis unter 6 Jahre	2	1	-1	-50,0
6 bis unter 10 Jahre	7	6	-1	-14,3
10 bis unter 18 Jahre	12	10	-2	-16,7
18 bis unter 30 Jahre	9	6	-3	-33,3
30 bis unter 50 Jahre	29	30	1	3,4
50 bis unter 65 Jahre	28	32	4	14,3
65 bis unter 85 Jahre	23	23	0	0,0
85 Jahre und mehr	6	9	3	50,0
Gesamt	**120**	**118**	**-2**	**-1,7**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.19.12. Ortsteil Pommoissel

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	4	6	2	50,0
3 bis unter 6 Jahre	5	7	2	40,0
6 bis unter 10 Jahre	6	7	1	16,7
10 bis unter 18 Jahre	23	18	-5	-21,7
18 bis unter 30 Jahre	12	23	11	91,7
30 bis unter 50 Jahre	49	45	-4	-8,2
50 bis unter 65 Jahre	63	79	16	25,4
65 bis unter 85 Jahre	67	62	-5	-7,5
85 Jahre und mehr	3	14	11	366,7
Gesamt	**232**	**261**	**29**	**12,5**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.19.13. Ortsteil Röthen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	1	1	/
3 bis unter 6 Jahre	0	0	0	/
6 bis unter 10 Jahre	0	0	0	/
10 bis unter 18 Jahre	0	0	0	/
18 bis unter 30 Jahre	2	1	-1	-50,0
30 bis unter 50 Jahre	2	2	0	0,0
50 bis unter 65 Jahre	2	3	1	50,0
65 bis unter 85 Jahre	2	1	-1	-50,0
85 Jahre und mehr	0	0	0	/
Gesamt	**8**	**8**	**0**	**0,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.19.14. Ortsteil Süschendorf

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	2	2	/
3 bis unter 6 Jahre	1	1	0	0,0
6 bis unter 10 Jahre	1	1	0	0,0
10 bis unter 18 Jahre	1	1	0	0,0
18 bis unter 30 Jahre	5	1	-4	-80,0
30 bis unter 50 Jahre	4	4	0	0,0
50 bis unter 65 Jahre	6	7	1	16,7
65 bis unter 85 Jahre	0	2	2	/
85 Jahre und mehr	0	0	0	/
Gesamt	**18**	**19**	**1**	**5,6**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.19.15. Ortsteil Tangsehl

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	1	1	/
3 bis unter 6 Jahre	0	4	4	/
6 bis unter 10 Jahre	1	0	-1	-100,0
10 bis unter 18 Jahre	2	2	0	0,0
18 bis unter 30 Jahre	3	0	-3	-100,0
30 bis unter 50 Jahre	11	12	1	9,1
50 bis unter 65 Jahre	3	4	1	33,3
65 bis unter 85 Jahre	3	3	0	0,0
85 Jahre und mehr	0	0	0	/
Gesamt	**23**	**26**	**3**	**13,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.20. Samtgemeinde Dahlenburg: Gemeinde Tosterglope

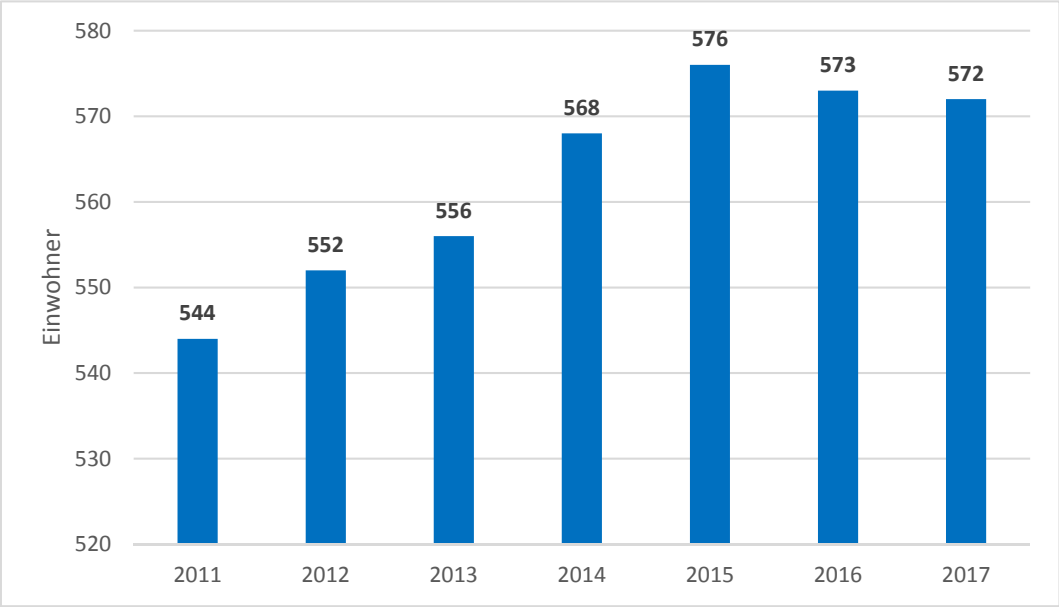

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	7	6	-1	-14,3
3 bis unter 6 Jahre	11	10	-1	-9,1
6 bis unter 10 Jahre	14	18	4	28,6
10 bis unter 18 Jahre	33	42	9	27,3
18 bis unter 30 Jahre	51	53	2	3,9
30 bis unter 50 Jahre	127	102	-25	-19,7
50 bis unter 65 Jahre	157	170	13	8,3
65 bis unter 85 Jahre	133	156	23	17,3
85 Jahre und mehr	11	15	4	36,4
Gesamt	**544**	**572**	**28**	**5,1**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.20.1. Ortsteil Gut Horndorf

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	0	0	/
3 bis unter 6 Jahre	0	0	0	/
6 bis unter 10 Jahre	1	0	-1	-100,0
10 bis unter 18 Jahre	3	2	-1	-33,3
18 bis unter 30 Jahre	4	0	-4	-100,0
30 bis unter 50 Jahre	6	1	-5	-83,3
50 bis unter 65 Jahre	7	9	2	28,6
65 bis unter 85 Jahre	3	5	2	66,7
85 Jahre und mehr	0	0	0	/
Gesamt	**24**	**17**	**-7**	**-29,2**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.20.2. Ortsteil Köhlingen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	0	0	/
3 bis unter 6 Jahre	0	0	0	/
6 bis unter 10 Jahre	0	0	0	/
10 bis unter 18 Jahre	0	0	0	/
18 bis unter 30 Jahre	1	1	0	0,0
30 bis unter 50 Jahre	0	1	1	/
50 bis unter 65 Jahre	3	0	-3	-100,0
65 bis unter 85 Jahre	2	4	2	100,0
85 Jahre und mehr	0	0	0	/
Gesamt	**6**	**6**	**0**	**0,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.20.3. Ortsteil Tosterglope

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	1	5	4	400,0
3 bis unter 6 Jahre	7	3	-4	-57,1
6 bis unter 10 Jahre	0	9	9	/
10 bis unter 18 Jahre	13	17	4	30,8
18 bis unter 30 Jahre	24	19	-5	-20,8
30 bis unter 50 Jahre	42	38	-4	-9,5
50 bis unter 65 Jahre	50	50	0	0,0
65 bis unter 85 Jahre	35	31	-4	-11,4
85 Jahre und mehr	4	3	-1	-25,0
Gesamt	**176**	**175**	**-1**	**-0,6**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.20.4. Ortsteil Ventschau

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	6	1	-5	-83,3
3 bis unter 6 Jahre	4	7	3	75,0
6 bis unter 10 Jahre	13	9	-4	-30,8
10 bis unter 18 Jahre	17	23	6	35,3
18 bis unter 30 Jahre	22	33	11	50,0
30 bis unter 50 Jahre	79	62	-17	-21,5
50 bis unter 65 Jahre	97	111	14	14,4
65 bis unter 85 Jahre	93	116	23	24,7
85 Jahre und mehr	7	12	5	71,4
Gesamt	**338**	**374**	**36**	**10,7**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.21. Samtgemeinde Gellersen: Gemeinde Kirchgellersen

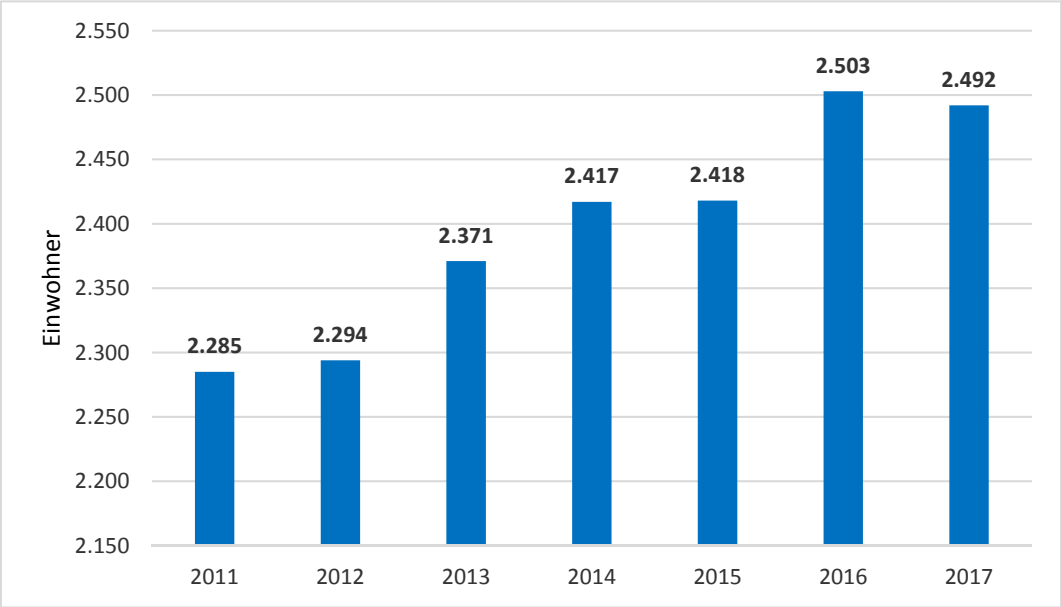

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	80	64	-16	-20,0
3 bis unter 6 Jahre	72	103	31	43,1
6 bis unter 10 Jahre	91	133	42	46,2
10 bis unter 18 Jahre	217	221	4	1,8
18 bis unter 30 Jahre	231	244	13	5,6
30 bis unter 50 Jahre	706	684	-22	-3,1
50 bis unter 65 Jahre	492	534	42	8,5
65 bis unter 85 Jahre	344	454	110	32,0
85 Jahre und mehr	52	55	3	5,8
Gesamt	**2.285**	**2.492**	**207**	**9,1**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.22. Samtgemeinde Gellersen: Gemeinde Reppenstedt

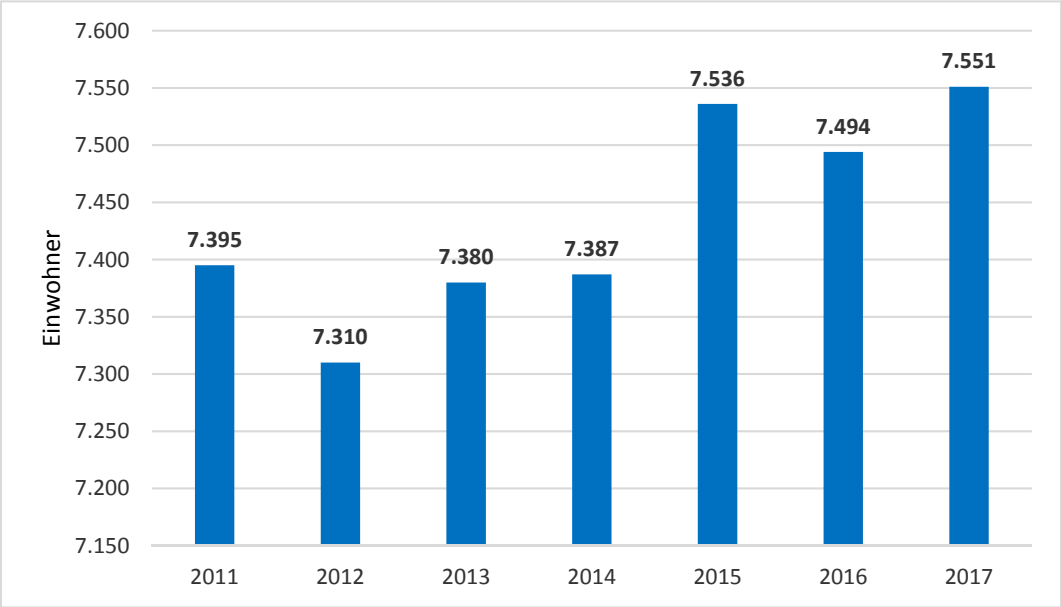

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	193	174	-19	-9,8
3 bis unter 6 Jahre	222	197	-25	-11,3
6 bis unter 10 Jahre	293	289	-4	-1,4
10 bis unter 18 Jahre	624	614	-10	-1,6
18 bis unter 30 Jahre	879	891	12	1,4
30 bis unter 50 Jahre	2.112	1.894	-218	-10,3
50 bis unter 65 Jahre	1.600	1.760	160	10,0
65 bis unter 85 Jahre	1.337	1.489	152	11,4
85 Jahre und mehr	135	243	108	80,0
Gesamt	**7.395**	**7.551**	**156**	**2,1**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.22.1. Ortsteil Dachtmissen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	4	3	-1	-25,0
3 bis unter 6 Jahre	7	4	-3	-42,9
6 bis unter 10 Jahre	7	4	-3	-42,9
10 bis unter 18 Jahre	17	19	2	11,8
18 bis unter 30 Jahre	23	18	-5	-21,7
30 bis unter 50 Jahre	56	55	-1	-1,8
50 bis unter 65 Jahre	25	41	16	64,0
65 bis unter 85 Jahre	22	26	4	18,2
85 Jahre und mehr	1	2	1	100,0
Gesamt	**162**	**172**	**10**	**6,2**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.22.2. Ortsteil Reppenstedt

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	189	171	-18	-9,5
3 bis unter 6 Jahre	215	193	-22	-10,2
6 bis unter 10 Jahre	286	285	-1	-0,3
10 bis unter 18 Jahre	607	595	-12	-2,0
18 bis unter 30 Jahre	856	873	17	2,0
30 bis unter 50 Jahre	2.056	1.839	-217	-10,6
50 bis unter 65 Jahre	1.575	1.719	144	9,1
65 bis unter 85 Jahre	1.315	1.463	148	11,3
85 Jahre und mehr	134	241	107	79,9
Gesamt	**7.233**	**7.379**	**146**	**2,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.23. Samtgemeinde Gellersen: Gemeinde Südergellersen

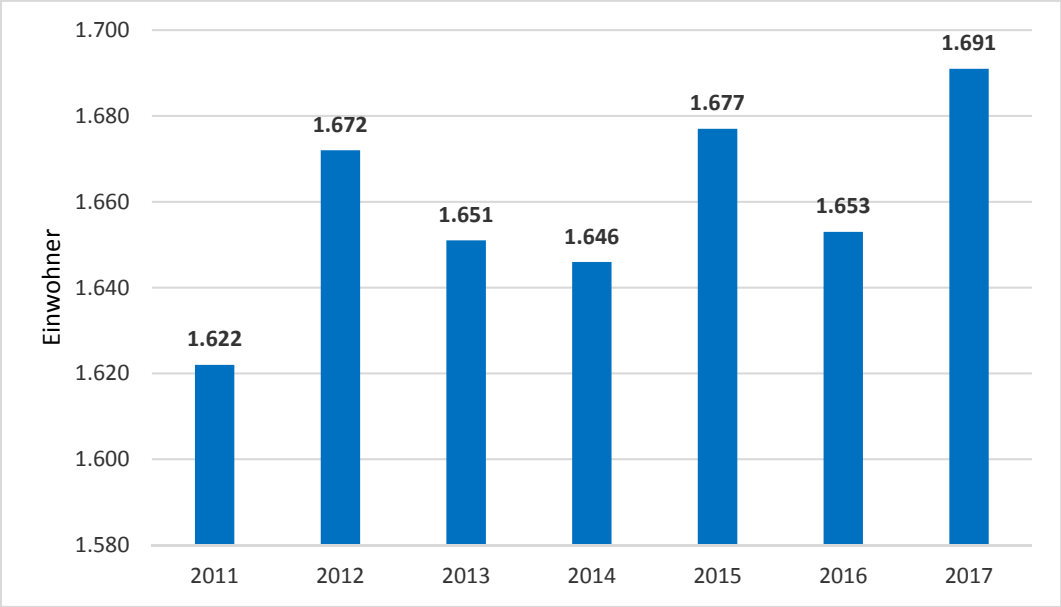

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	42	32	-10	-23,8
3 bis unter 6 Jahre	46	37	-9	-19,6
6 bis unter 10 Jahre	71	65	-6	-8,5
10 bis unter 18 Jahre	187	157	-30	-16,0
18 bis unter 30 Jahre	164	229	65	39,6
30 bis unter 50 Jahre	521	427	-94	-18,0
50 bis unter 65 Jahre	334	412	78	23,4
65 bis unter 85 Jahre	238	302	64	26,9
85 Jahre und mehr	19	30	11	57,9
Gesamt	**1.622**	**1.691**	**69**	**4,3**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.23.1. Ortsteil Heiligenthal

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	7	4	-3	-42,9
3 bis unter 6 Jahre	8	5	-3	-37,5
6 bis unter 10 Jahre	12	8	-4	-33,3
10 bis unter 18 Jahre	56	28	-28	-50,0
18 bis unter 30 Jahre	41	67	26	63,4
30 bis unter 50 Jahre	115	64	-51	-44,3
50 bis unter 65 Jahre	91	137	46	50,5
65 bis unter 85 Jahre	64	76	12	18,8
85 Jahre und mehr	2	9	7	350,0
Gesamt	**396**	**398**	**2**	**0,5**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.23.2. Ortsteil Südergellersen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	35	28	-7	-20,0
3 bis unter 6 Jahre	38	32	-6	-15,8
6 bis unter 10 Jahre	59	57	-2	-3,4
10 bis unter 18 Jahre	131	129	-2	-1,5
18 bis unter 30 Jahre	123	162	39	31,7
30 bis unter 50 Jahre	406	363	-43	-10,6
50 bis unter 65 Jahre	243	275	32	13,2
65 bis unter 85 Jahre	174	226	52	29,9
85 Jahre und mehr	17	21	4	23,5
Gesamt	**1.226**	**1.293**	**67**	**5,5**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.24. Samtgemeinde Gellersen: Gemeinde Westergellersen

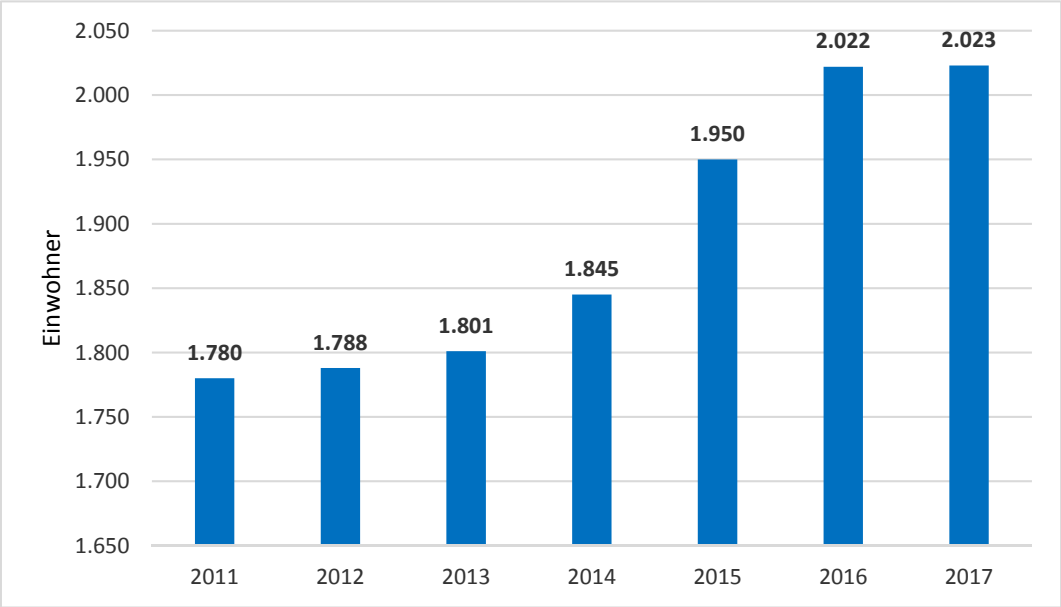

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	42	57	15	35,7
3 bis unter 6 Jahre	50	68	18	36,0
6 bis unter 10 Jahre	69	101	32	46,4
10 bis unter 18 Jahre	225	177	-48	-21,3
18 bis unter 30 Jahre	174	238	64	36,8
30 bis unter 50 Jahre	563	535	-28	-5,0
50 bis unter 65 Jahre	331	481	150	45,3
65 bis unter 85 Jahre	262	291	29	11,1
85 Jahre und mehr	64	75	11	17,2
Gesamt	**1.780**	**2.023**	**243**	**13,7**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.25. Samtgemeinde Ilmenau: Gemeinde Barnstedt

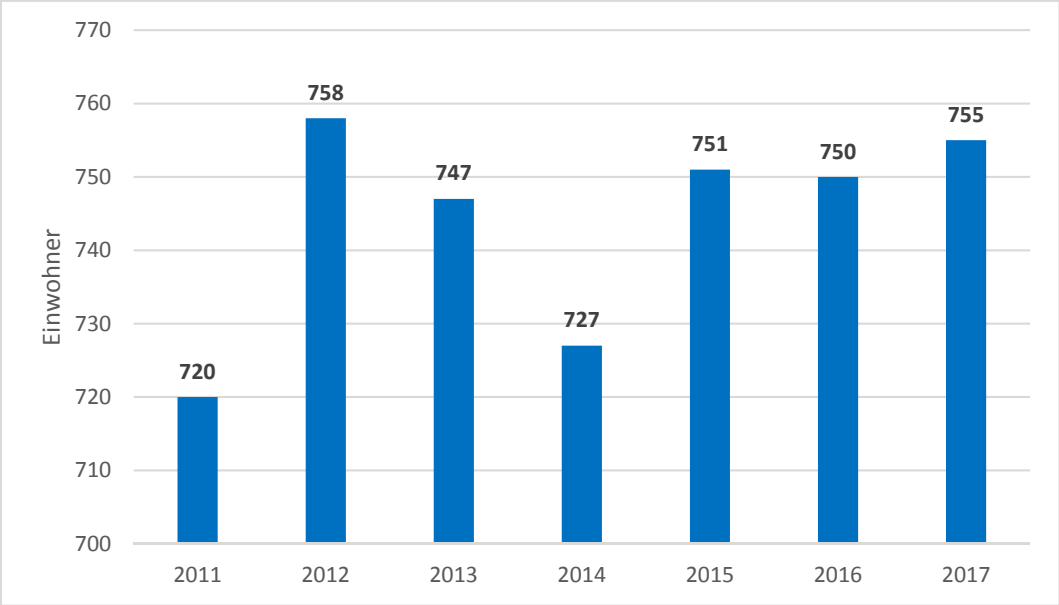

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	8	14	6	75,0
3 bis unter 6 Jahre	11	16	5	45,5
6 bis unter 10 Jahre	22	20	-2	-9,1
10 bis unter 18 Jahre	93	56	-37	-39,8
18 bis unter 30 Jahre	57	87	30	52,6
30 bis unter 50 Jahre	191	160	-31	-16,2
50 bis unter 65 Jahre	213	230	17	8,0
65 bis unter 85 Jahre	111	143	32	28,8
85 Jahre und mehr	14	29	15	107,1
Gesamt	**720**	**755**	**35**	**4,9**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.25.1. Ortsteil Barnstedt

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	3	4	1	33,3
3 bis unter 6 Jahre	5	2	-3	-60,0
6 bis unter 10 Jahre	8	7	-1	-12,5
10 bis unter 18 Jahre	41	22	-19	-46,3
18 bis unter 30 Jahre	22	38	16	72,7
30 bis unter 50 Jahre	82	55	-27	-32,9
50 bis unter 65 Jahre	102	116	14	13,7
65 bis unter 85 Jahre	58	59	1	1,7
85 Jahre und mehr	8	19	11	137,5
Gesamt	**329**	**322**	**-7**	**-2,1**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.25.2. Ortsteil Kolkhagen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	5	10	5	100,0
3 bis unter 6 Jahre	6	14	8	133,3
6 bis unter 10 Jahre	14	13	-1	-7,1
10 bis unter 18 Jahre	52	34	-18	-34,6
18 bis unter 30 Jahre	35	49	14	40,0
30 bis unter 50 Jahre	109	105	-4	-3,7
50 bis unter 65 Jahre	111	114	3	2,7
65 bis unter 85 Jahre	53	84	31	58,5
85 Jahre und mehr	6	10	4	66,7
Gesamt	**391**	**433**	**42**	**10,7**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.26. Samtgemeinde Ilmenau: Gemeinde Deutsch Evern

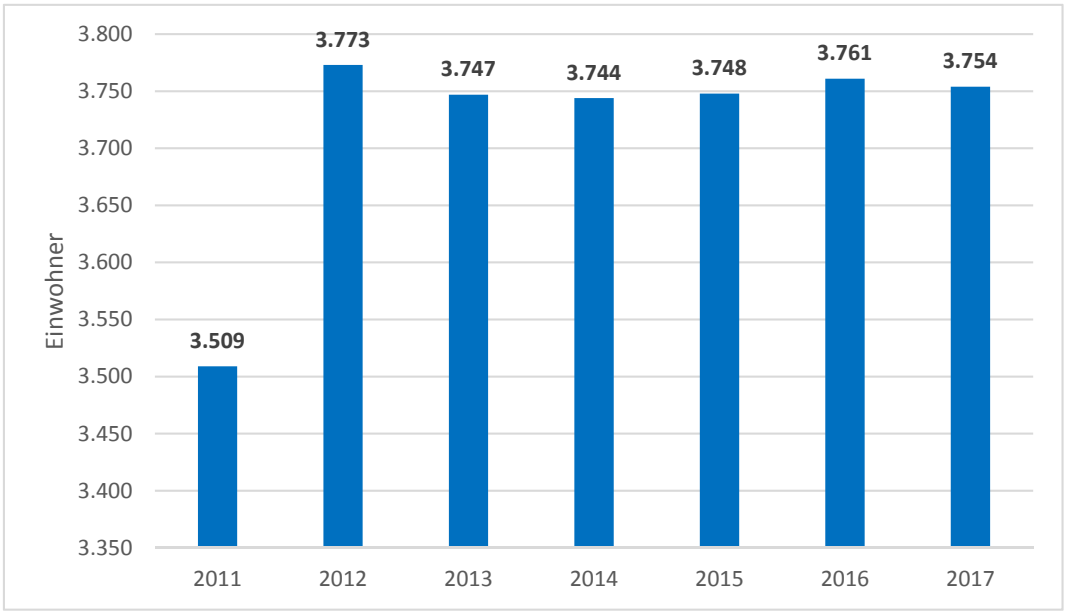

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	84	81	-3	-3,6
3 bis unter 6 Jahre	109	123	14	12,8
6 bis unter 10 Jahre	141	162	21	14,9
10 bis unter 18 Jahre	341	325	-16	-4,7
18 bis unter 30 Jahre	288	396	108	37,5
30 bis unter 50 Jahre	1.083	867	-216	-19,9
50 bis unter 65 Jahre	750	945	195	26,0
65 bis unter 85 Jahre	622	743	121	19,5
85 Jahre und mehr	91	112	21	23,1
Gesamt	**3.509**	**3.754**	**245**	**7,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.27. Samtgemeinde Ilmenau: Gemeinde Embsen

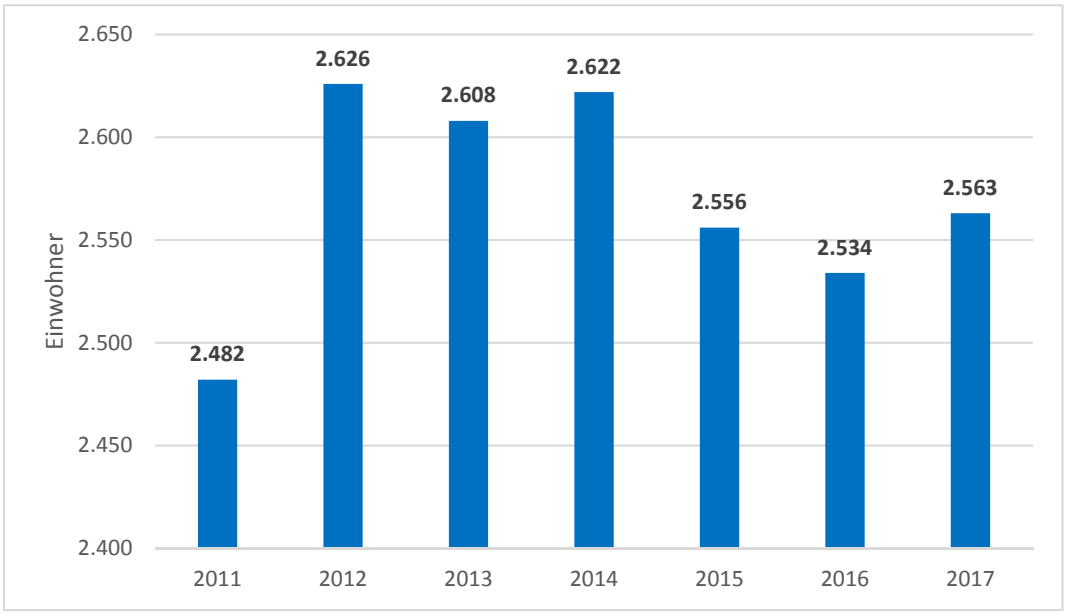

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	69	62	-7	-10,1
3 bis unter 6 Jahre	77	60	-17	-22,1
6 bis unter 10 Jahre	122	108	-14	-11,5
10 bis unter 18 Jahre	270	254	-16	-5,9
18 bis unter 30 Jahre	247	299	52	21,1
30 bis unter 50 Jahre	767	653	-114	-14,9
50 bis unter 65 Jahre	506	639	133	26,3
65 bis unter 85 Jahre	394	443	49	12,4
85 Jahre und mehr	30	45	15	50,0
Gesamt	**2.482**	**2.563**	**81**	**3,3**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.27.1. Ortsteil Embsen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	46	38	-8	-17,4
3 bis unter 6 Jahre	57	47	-10	-17,5
6 bis unter 10 Jahre	94	75	-19	-20,2
10 bis unter 18 Jahre	207	192	-15	-7,2
18 bis unter 30 Jahre	185	218	33	17,8
30 bis unter 50 Jahre	562	474	-88	-15,7
50 bis unter 65 Jahre	358	462	104	29,1
65 bis unter 85 Jahre	296	328	32	10,8
85 Jahre und mehr	23	36	13	56,5
Gesamt	**1.828**	**1.870**	**42**	**2,3**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.27.2. Ortsteil Heinsen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	1	1	/
3 bis unter 6 Jahre	0	1	1	/
6 bis unter 10 Jahre	1	0	-1	-100,0
10 bis unter 18 Jahre	2	0	-2	-100,0
18 bis unter 30 Jahre	2	3	1	50,0
30 bis unter 50 Jahre	10	8	-2	-20,0
50 bis unter 65 Jahre	6	8	2	33,3
65 bis unter 85 Jahre	3	2	-1	-33,3
85 Jahre und mehr	0	1	1	/
Gesamt	**24**	**24**	**0**	**0,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.27.3. Ortsteil Oerzen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	23	23	0	0,0
3 bis unter 6 Jahre	20	12	-8	-40,0
6 bis unter 10 Jahre	27	33	6	22,2
10 bis unter 18 Jahre	61	62	1	1,6
18 bis unter 30 Jahre	60	78	18	30,0
30 bis unter 50 Jahre	195	171	-24	-12,3
50 bis unter 65 Jahre	142	169	27	19,0
65 bis unter 85 Jahre	95	113	18	18,9
85 Jahre und mehr	7	8	1	14,3
Gesamt	**630**	**669**	**39**	**6,2**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.28. Samtgemeinde Ilmenau: Gemeinde Melbeck

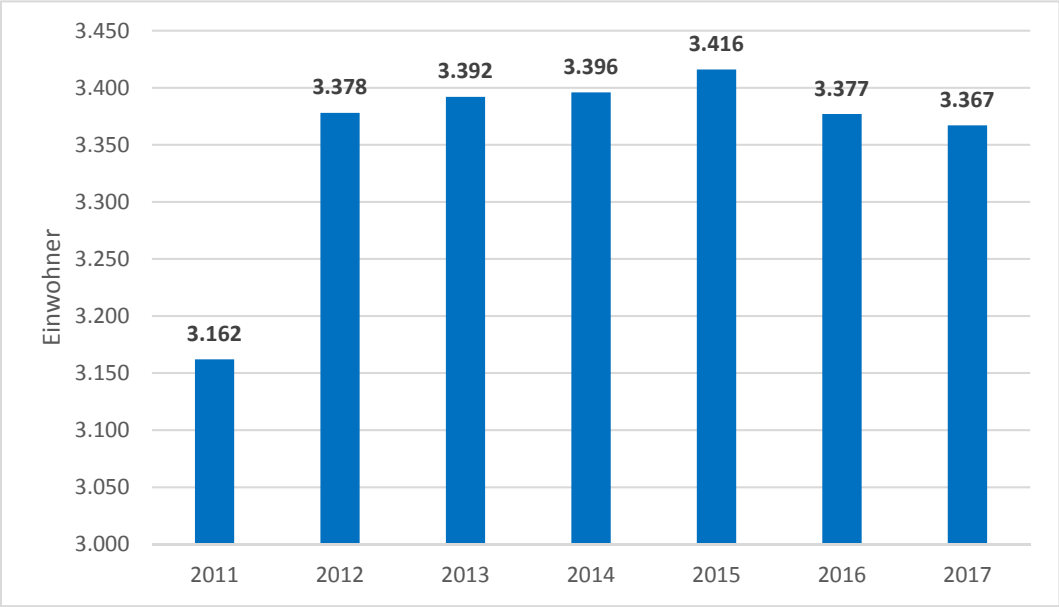

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	84	49	-35	-41,7
3 bis unter 6 Jahre	70	83	13	18,6
6 bis unter 10 Jahre	128	119	-9	-7,0
10 bis unter 18 Jahre	356	290	-66	-18,5
18 bis unter 30 Jahre	286	420	134	46,9
30 bis unter 50 Jahre	1.001	862	-139	-13,9
50 bis unter 65 Jahre	727	882	155	21,3
65 bis unter 85 Jahre	461	587	126	27,3
85 Jahre und mehr	49	75	26	53,1
Gesamt	**3.162**	**3.367**	**205**	**6,5**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.29. Samtgemeinde Ostheide: Gemeinde Barendorf

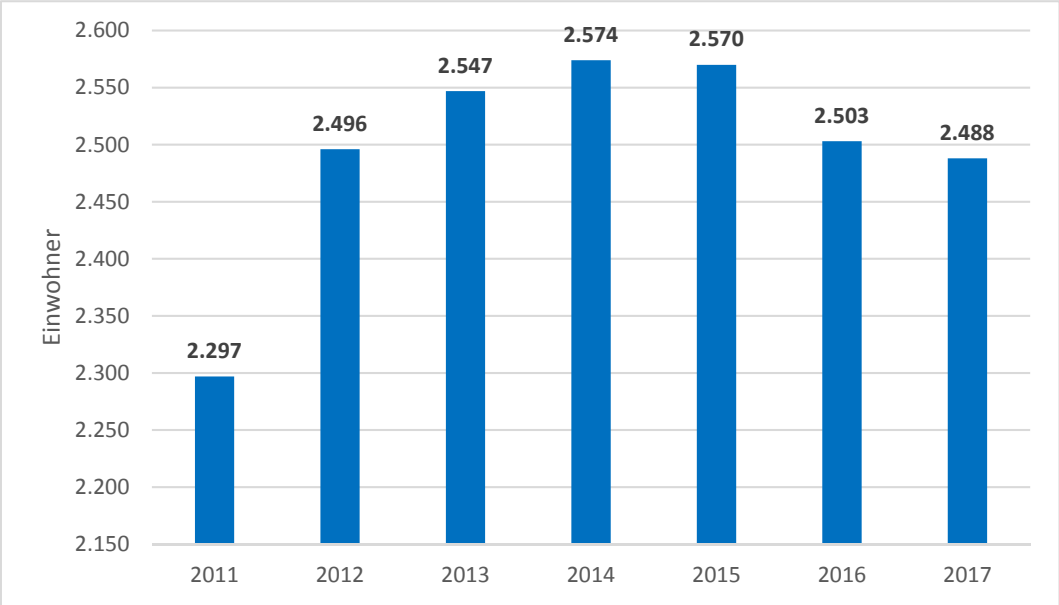

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	80	68	-12	-15,0
3 bis unter 6 Jahre	82	95	13	15,9
6 bis unter 10 Jahre	128	122	-6	-4,7
10 bis unter 18 Jahre	270	270	0	0
18 bis unter 30 Jahre	224	254	30	13,4
30 bis unter 50 Jahre	812	724	-88	-10,8
50 bis unter 65 Jahre	442	570	128	29,0
65 bis unter 85 Jahre	241	352	111	46,1
85 Jahre und mehr	18	33	15	83,3
Gesamt	**2.297**	**2.488**	**191**	**8,3**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.30. Samtgemeinde Ostheide: Gemeinde Neetze

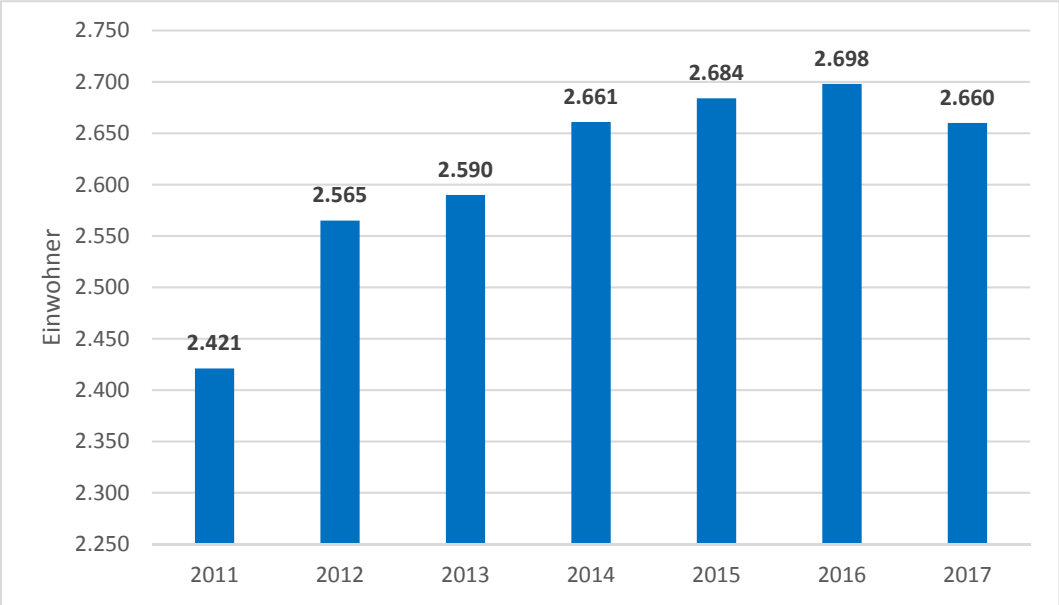

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	43	65	22	51,2
3 bis unter 6 Jahre	71	83	12	16,9
6 bis unter 10 Jahre	101	98	-3	-3,0
10 bis unter 18 Jahre	280	238	-42	-15,0
18 bis unter 30 Jahre	256	337	81	31,6
30 bis unter 50 Jahre	753	687	-66	-8,8
50 bis unter 65 Jahre	508	665	157	30,9
65 bis unter 85 Jahre	366	438	72	19,7
85 Jahre und mehr	43	49	6	14,0
Gesamt	**2.421**	**2.660**	**239**	**9,9**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.30.1. Ortsteil Neetze

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	31	48	17	54,8
3 bis unter 6 Jahre	57	63	6	10,5
6 bis unter 10 Jahre	89	63	-26	-29,2
10 bis unter 18 Jahre	227	192	-35	-15,4
18 bis unter 30 Jahre	207	264	57	27,5
30 bis unter 50 Jahre	585	517	-68	-11,6
50 bis unter 65 Jahre	391	491	100	25,6
65 bis unter 85 Jahre	258	326	68	26,4
85 Jahre und mehr	24	31	7	29,2
Gesamt	**1.869**	**1.995**	**126**	**6,7**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.30.2. Ortsteil Neu-Neetze

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	9	11	2	22,2
3 bis unter 6 Jahre	12	13	1	8,3
6 bis unter 10 Jahre	10	26	16	160,0
10 bis unter 18 Jahre	33	35	2	6,1
18 bis unter 30 Jahre	33	49	16	48,5
30 bis unter 50 Jahre	105	116	11	10,5
50 bis unter 65 Jahre	58	97	39	67,2
65 bis unter 85 Jahre	59	58	-1	-1,7
85 Jahre und mehr	6	5	-1	-16,7
Gesamt	**325**	**410**	**85**	**26,2**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.30.3. Ortsteil Süttorf

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	2	2	0	0,0
3 bis unter 6 Jahre	0	1	1	/
6 bis unter 10 Jahre	2	5	3	150,0
10 bis unter 18 Jahre	16	5	-11	-68,8
18 bis unter 30 Jahre	17	14	-3	-17,6
30 bis unter 50 Jahre	47	17	-30	-63,8
50 bis unter 65 Jahre	48	29	-19	-39,6
65 bis unter 85 Jahre	41	19	-22	-53,7
85 Jahre und mehr	17	4	-13	-76,5
Gesamt	**190**	**96**	**-94**	**-49,5**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.30.4. Ortsteil Neumühlen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	1	0	-1	-100,0
3 bis unter 6 Jahre	2	0	-2	-100,0
6 bis unter 10 Jahre	1	0	-1	-100,0
10 bis unter 18 Jahre	1	0	-1	-100,0
18 bis unter 30 Jahre	3	0	-3	-100,0
30 bis unter 50 Jahre	11	0	-11	-100,0
50 bis unter 65 Jahre	15	0	-15	-100,0
65 bis unter 85 Jahre	9	0	-9	-100,0
85 Jahre und mehr	0	0	0	/
Gesamt	**43**	**0**	**-43**	**-100,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.31. Samtgemeinde Ostheide: Gemeinde Reinstorf

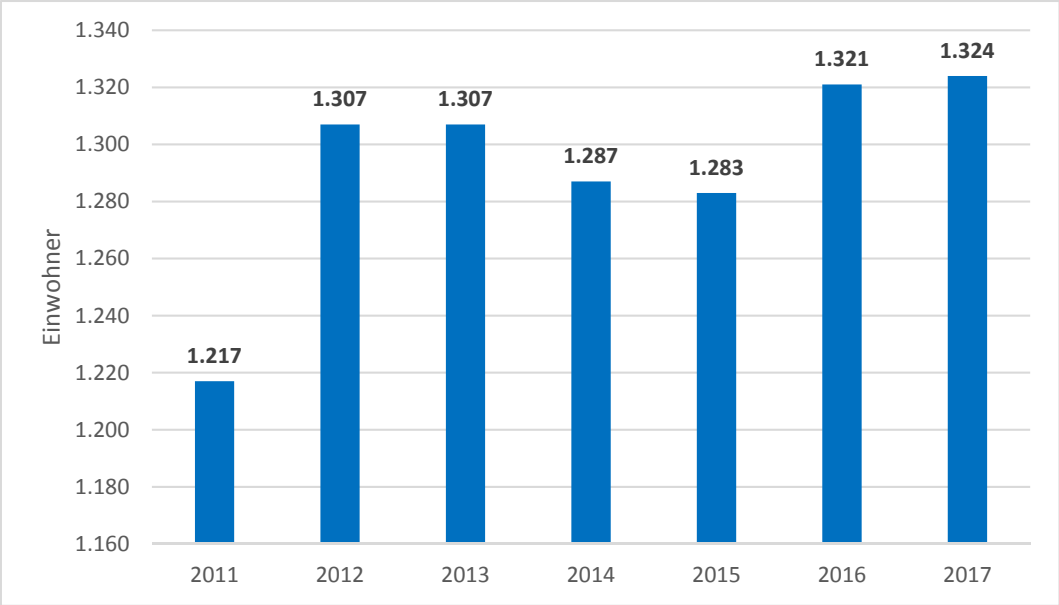

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	22	27	5	22,7
3 bis unter 6 Jahre	30	35	5	16,7
6 bis unter 10 Jahre	45	32	-13	-28,9
10 bis unter 18 Jahre	147	112	-35	-23,8
18 bis unter 30 Jahre	104	157	53	51,0
30 bis unter 50 Jahre	375	341	-34	-9,1
50 bis unter 65 Jahre	279	343	64	22,9
65 bis unter 85 Jahre	206	244	38	18,4
85 Jahre und mehr	9	33	24	266,7
Gesamt	**1.217**	**1.324**	**107**	**8,8**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.31.1. Ortsteil Holzen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	5	5	0	0,0
3 bis unter 6 Jahre	7	6	-1	-14,3
6 bis unter 10 Jahre	13	9	-4	-30,8
10 bis unter 18 Jahre	39	22	-17	-43,6
18 bis unter 30 Jahre	19	37	18	94,7
30 bis unter 50 Jahre	69	60	-9	-13,0
50 bis unter 65 Jahre	79	70	-9	-11,4
65 bis unter 85 Jahre	43	56	13	30,2
85 Jahre und mehr	2	6	4	200,0
Gesamt	**276**	**271**	**-5**	**-1,8**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.31.2. Ortsteil Horndorf

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	1	2	1	100,0
3 bis unter 6 Jahre	3	2	-1	-33,3
6 bis unter 10 Jahre	3	2	-1	-33,3
10 bis unter 18 Jahre	17	12	-5	-29,4
18 bis unter 30 Jahre	5	18	13	260,0
30 bis unter 50 Jahre	45	29	-16	-35,6
50 bis unter 65 Jahre	28	37	9	32,1
65 bis unter 85 Jahre	31	34	3	9,7
85 Jahre und mehr	2	6	4	200,0
Gesamt	**135**	**142**	**7**	**5,2**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.31.3. Ortsteil Reinstorf

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	12	9	-3	-25,0
3 bis unter 6 Jahre	13	11	-2	-15,4
6 bis unter 10 Jahre	19	14	-5	-26,3
10 bis unter 18 Jahre	53	44	-9	-17,0
18 bis unter 30 Jahre	45	61	16	35,6
30 bis unter 50 Jahre	145	138	-7	-4,8
50 bis unter 65 Jahre	91	124	33	36,3
65 bis unter 85 Jahre	44	59	15	34,1
85 Jahre und mehr	1	11	10	1000,0
Gesamt	**423**	**471**	**48**	**11,3**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.31.4. Ortsteil Wendhausen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	3	7	4	133,3
3 bis unter 6 Jahre	6	11	5	83,3
6 bis unter 10 Jahre	9	4	-5	-55,6
10 bis unter 18 Jahre	31	28	-3	-9,7
18 bis unter 30 Jahre	28	30	2	7,1
30 bis unter 50 Jahre	84	72	-12	-14,3
50 bis unter 65 Jahre	61	86	25	41,0
65 bis unter 85 Jahre	64	73	9	14,1
85 Jahre und mehr	2	4	2	100,0
Gesamt	**288**	**315**	**27**	**9,4**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.31.5. Ortsteil Neu-Wendhausen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	1	1	0	0,0
3 bis unter 6 Jahre	0	0	0	/
6 bis unter 10 Jahre	0	1	1	/
10 bis unter 18 Jahre	0	1	1	/
18 bis unter 30 Jahre	0	1	1	/
30 bis unter 50 Jahre	4	5	1	25,0
50 bis unter 65 Jahre	4	2	-2	-50,0
65 bis unter 85 Jahre	1	3	2	200,0
85 Jahre und mehr	1	1	0	0,0
Gesamt	**11**	**15**	**4**	**36,4**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.31.6. Ortsteil Sülbeck

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	3	3	/
3 bis unter 6 Jahre	1	3	2	200,0
6 bis unter 10 Jahre	1	2	1	100,0
10 bis unter 18 Jahre	7	4	-3	-42,9
18 bis unter 30 Jahre	5	8	3	60,0
30 bis unter 50 Jahre	25	25	0	0,0
50 bis unter 65 Jahre	12	20	8	66,7
65 bis unter 85 Jahre	20	15	-5	-25,0
85 Jahre und mehr	1	3	2	200,0
Gesamt	**72**	**83**	**11**	**15,3**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.31.7. Ortsteil Neu-Sülbeck

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	0	0	/
3 bis unter 6 Jahre	0	2	2	/
6 bis unter 10 Jahre	0	0	0	/
10 bis unter 18 Jahre	0	1	1	/
18 bis unter 30 Jahre	2	2	0	0,0
30 bis unter 50 Jahre	3	12	9	300,0
50 bis unter 65 Jahre	4	4	0	0,0
65 bis unter 85 Jahre	3	4	1	33,3
85 Jahre und mehr	0	2	2	/
Gesamt	**12**	**27**	**15**	**125,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.32. Samtgemeinde Ostheide: Gemeinde Thomasburg

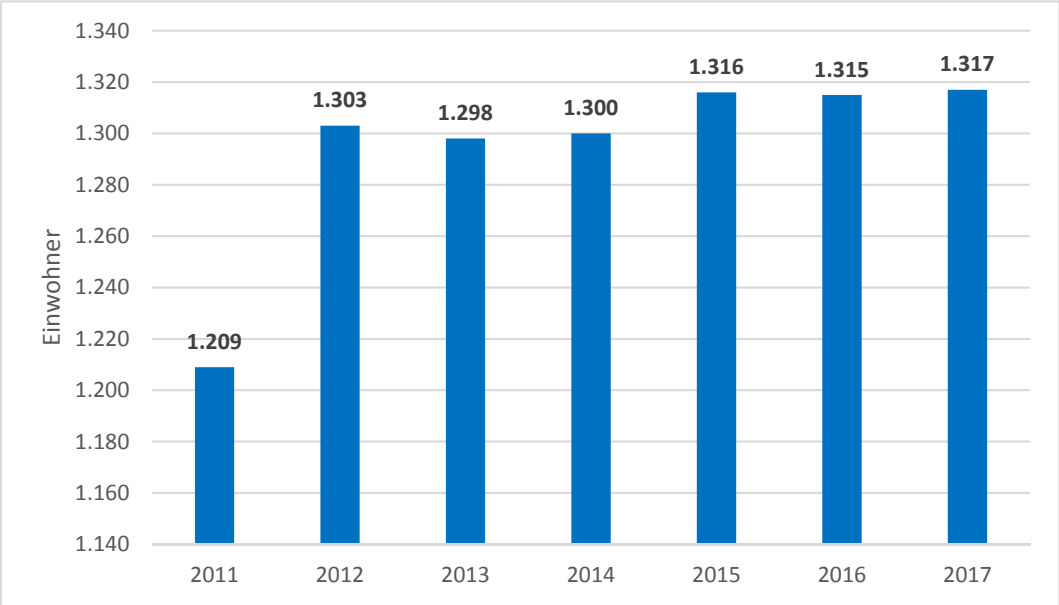

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	35	30	-5	-14,3
3 bis unter 6 Jahre	28	50	22	78,6
6 bis unter 10 Jahre	51	49	-2	-3,9
10 bis unter 18 Jahre	116	112	-4	-3,4
18 bis unter 30 Jahre	123	132	9	7,3
30 bis unter 50 Jahre	370	340	-30	-8,1
50 bis unter 65 Jahre	290	342	52	17,9
65 bis unter 85 Jahre	180	241	61	33,9
85 Jahre und mehr	16	21	5	31,3
Gesamt	**1.209**	**1.317**	**108**	**8,9**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.32.1. Ortsteil Bavendorf

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	15	12	-3	-20,0
3 bis unter 6 Jahre	7	19	12	171,4
6 bis unter 10 Jahre	20	21	1	5,0
10 bis unter 18 Jahre	38	34	-4	-10,5
18 bis unter 30 Jahre	44	51	7	15,9
30 bis unter 50 Jahre	116	118	2	1,7
50 bis unter 65 Jahre	85	99	14	16,5
65 bis unter 85 Jahre	54	71	17	31,5
85 Jahre und mehr	5	5	0	0,0
Gesamt	**384**	**430**	**46**	**12,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.32.2. Ortsteil Radenbeck

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	6	6	0	0,0
3 bis unter 6 Jahre	7	12	5	71,4
6 bis unter 10 Jahre	12	8	-4	-33,3
10 bis unter 18 Jahre	38	28	-10	-26,3
18 bis unter 30 Jahre	33	41	8	24,2
30 bis unter 50 Jahre	114	93	-21	-18,4
50 bis unter 65 Jahre	99	104	5	5,1
65 bis unter 85 Jahre	56	79	23	41,1
85 Jahre und mehr	4	6	2	50,0
Gesamt	**369**	**377**	**8**	**2,2**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.32.3. Ortsteil Thomasburg

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	13	9	-4	-30,8
3 bis unter 6 Jahre	13	16	3	23,1
6 bis unter 10 Jahre	17	18	1	5,9
10 bis unter 18 Jahre	33	41	8	24,2
18 bis unter 30 Jahre	38	34	-4	-10,5
30 bis unter 50 Jahre	126	112	-14	-11,1
50 bis unter 65 Jahre	89	116	27	30,3
65 bis unter 85 Jahre	60	80	20	33,3
85 Jahre und mehr	7	8	1	14,3
Gesamt	**396**	**434**	**38**	**9,6**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.32.4. Ortsteil Wiecheln

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	2	2	/
3 bis unter 6 Jahre	0	2	2	/
6 bis unter 10 Jahre	1	0	-1	-100,0
10 bis unter 18 Jahre	4	1	-3	-75,0
18 bis unter 30 Jahre	5	5	0	0,0
30 bis unter 50 Jahre	3	5	2	66,7
50 bis unter 65 Jahre	5	8	3	60,0
65 bis unter 85 Jahre	2	2	0	0,0
85 Jahre und mehr	0	1	1	/
Gesamt	**20**	**26**	**6**	**30,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.32.5. Ortsteil Wennekath

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	1	1	0	0,0
3 bis unter 6 Jahre	1	1	0	0,0
6 bis unter 10 Jahre	1	2	1	100,0
10 bis unter 18 Jahre	3	8	5	166,7
18 bis unter 30 Jahre	3	1	-2	-66,7
30 bis unter 50 Jahre	11	12	1	9,1
50 bis unter 65 Jahre	12	15	3	25,0
65 bis unter 85 Jahre	8	9	1	12,5
85 Jahre und mehr	0	1	1	/
Gesamt	**40**	**50**	**10**	**25,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.33. Samtgemeinde Ostheide: Gemeinde Vastorf

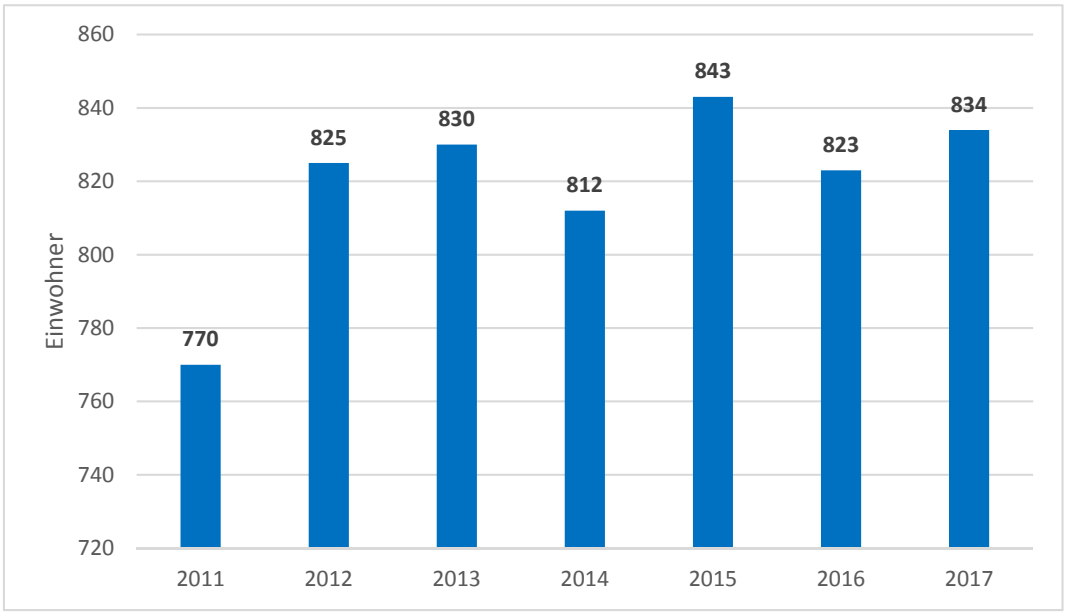

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	21	25	4	19,0
3 bis unter 6 Jahre	16	22	6	37,5
6 bis unter 10 Jahre	31	31	0	0
10 bis unter 18 Jahre	52	53	1	1,9
18 bis unter 30 Jahre	77	85	8	10,4
30 bis unter 50 Jahre	254	234	-20	-7,9
50 bis unter 65 Jahre	178	203	25	14,0
65 bis unter 85 Jahre	129	168	39	30,2
85 Jahre und mehr	12	13	1	8,3
Gesamt	**770**	**834**	**64**	**8,3**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.33.1. Ortsteil Gifkendorf

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	1	7	6	600,0
3 bis unter 6 Jahre	0	5	5	/
6 bis unter 10 Jahre	6	2	-4	-66,7
10 bis unter 18 Jahre	5	4	-1	-20,0
18 bis unter 30 Jahre	12	10	-2	-16,7
30 bis unter 50 Jahre	39	41	2	5,1
50 bis unter 65 Jahre	29	28	-1	-3,4
65 bis unter 85 Jahre	24	31	7	29,2
85 Jahre und mehr	4	1	-3	-75,0
Gesamt	**120**	**129**	**9**	**7,5**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.33.2. Ortsteil Rohstorf

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	3	2	-1	-33,3
3 bis unter 6 Jahre	0	4	4	/
6 bis unter 10 Jahre	2	3	1	50,0
10 bis unter 18 Jahre	13	6	-7	-53,8
18 bis unter 30 Jahre	11	16	5	45,5
30 bis unter 50 Jahre	46	29	-17	-37,0
50 bis unter 65 Jahre	32	52	20	62,5
65 bis unter 85 Jahre	34	41	7	20,6
85 Jahre und mehr	0	2	2	/
Gesamt	**141**	**155**	**14**	**9,9**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.33.3. Ortsteil Vastorf

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	14	14	0	0,0
3 bis unter 6 Jahre	15	12	-3	-20,0
6 bis unter 10 Jahre	15	21	6	40,0
10 bis unter 18 Jahre	27	31	4	14,8
18 bis unter 30 Jahre	44	47	3	6,8
30 bis unter 50 Jahre	140	140	0	0,0
50 bis unter 65 Jahre	98	107	9	9,2
65 bis unter 85 Jahre	62	79	17	27,4
85 Jahre und mehr	7	9	2	28,6
Gesamt	**422**	**460**	**38**	**9,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.33.4. Ortsteil Volkstorf

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	3	2	-1	-33,3
3 bis unter 6 Jahre	1	1	0	0,0
6 bis unter 10 Jahre	8	5	-3	-37,5
10 bis unter 18 Jahre	7	12	5	71,4
18 bis unter 30 Jahre	10	12	2	20,0
30 bis unter 50 Jahre	29	24	-5	-17,2
50 bis unter 65 Jahre	19	16	-3	-15,8
65 bis unter 85 Jahre	9	17	8	88,9
85 Jahre und mehr	1	1	0	0,0
Gesamt	**87**	**90**	**3**	**3,4**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.34. Samtgemeinde Ostheide: Gemeinde Wenisch Evern

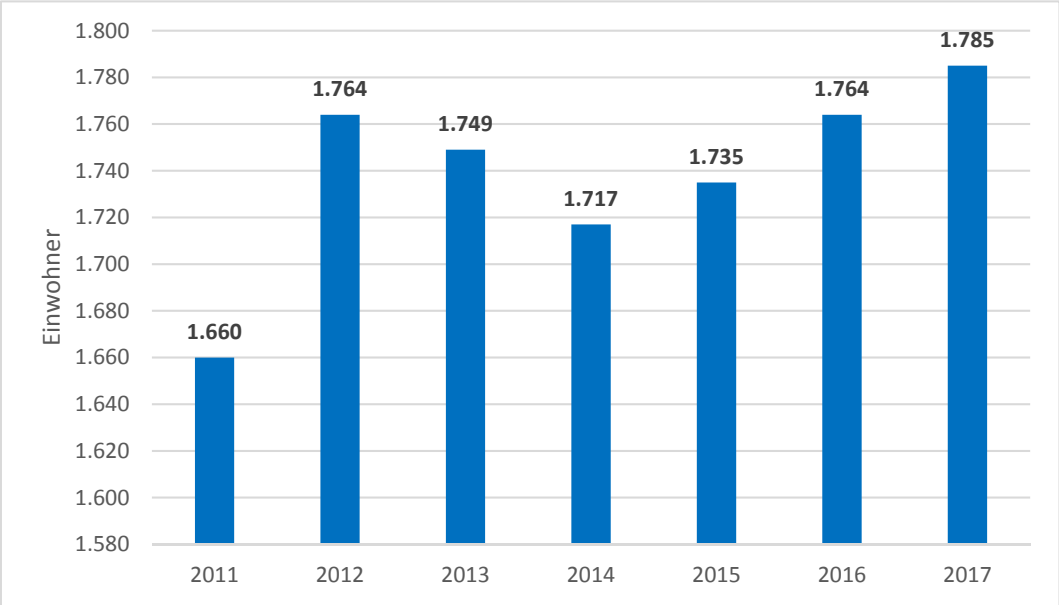

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	48	44	-4	-8,3
3 bis unter 6 Jahre	51	39	-12	-23,5
6 bis unter 10 Jahre	65	73	8	12,3
10 bis unter 18 Jahre	160	160	0	0
18 bis unter 30 Jahre	164	198	34	20,7
30 bis unter 50 Jahre	547	494	-53	-9,7
50 bis unter 65 Jahre	332	439	107	32,2
65 bis unter 85 Jahre	279	308	29	10,4
85 Jahre und mehr	14	30	16	114,3
Gesamt	**1.660**	**1.785**	**125**	**7,5**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.35. Samtgemeinde Scharnebeck: Flecken Artlenburg

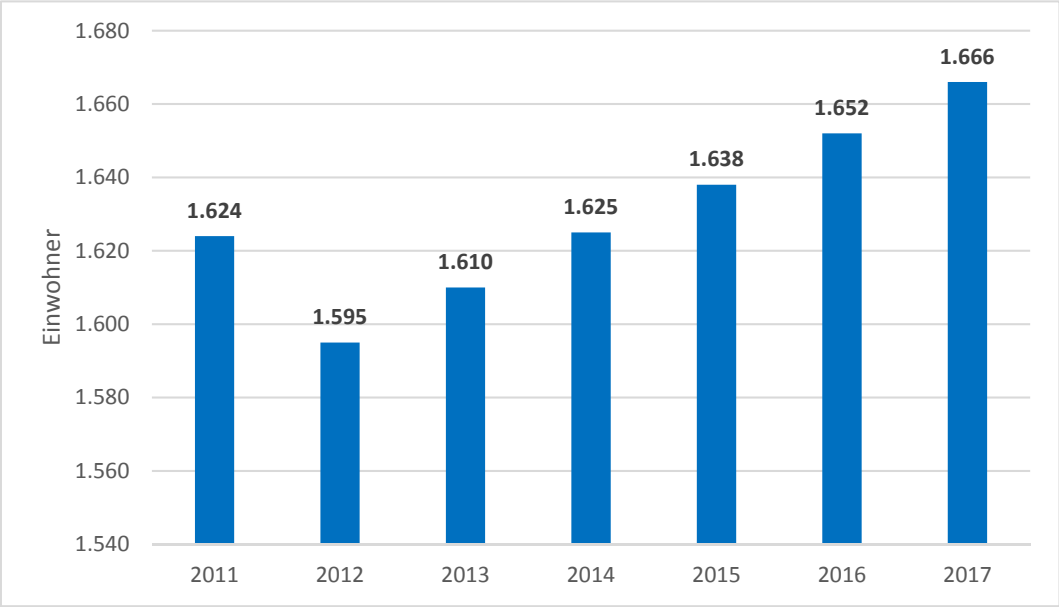

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	42	50	8	19,0
3 bis unter 6 Jahre	41	40	-1	-2,4
6 bis unter 10 Jahre	67	63	-4	-6,0
10 bis unter 18 Jahre	167	143	-24	-14,4
18 bis unter 30 Jahre	173	187	14	8,1
30 bis unter 50 Jahre	509	471	-38	-7,5
50 bis unter 65 Jahre	325	382	57	17,5
65 bis unter 85 Jahre	282	317	35	12,4
85 Jahre und mehr	18	13	-5	-27,8
Gesamt	**1.624**	**1.666**	**42**	**2,6**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.36. Samtgemeinde Scharnebeck: Gemeinde Brietlingen

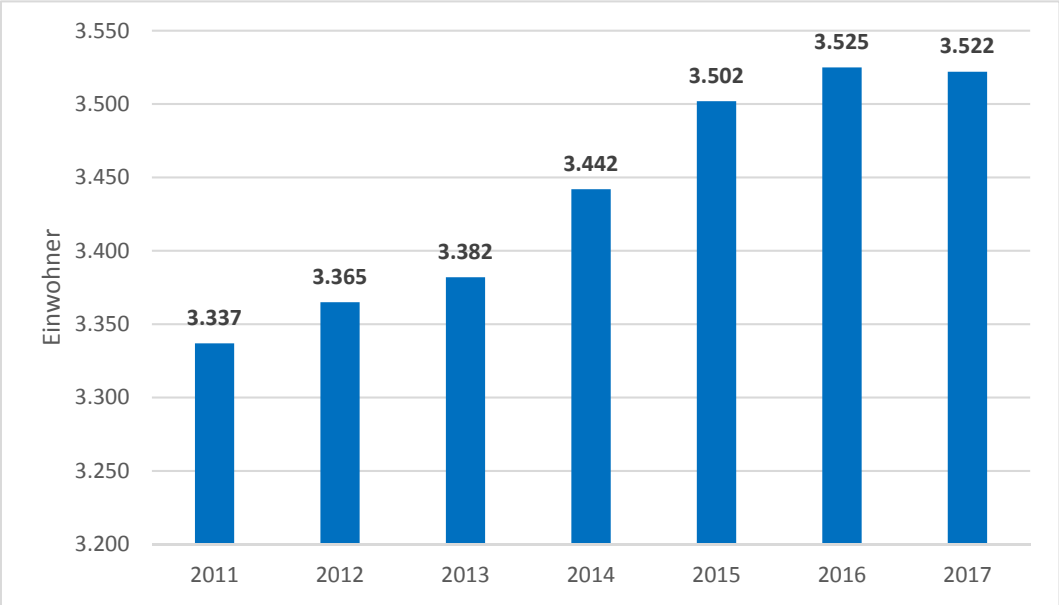

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	82	91	9	11,0
3 bis unter 6 Jahre	124	96	-28	-22,6
6 bis unter 10 Jahre	176	135	-41	-23,3
10 bis unter 18 Jahre	371	362	-9	-2,4
18 bis unter 30 Jahre	327	374	47	14,4
30 bis unter 50 Jahre	1.144	1.008	-136	-11,9
50 bis unter 65 Jahre	641	872	231	36,0
65 bis unter 85 Jahre	442	529	87	19,7
85 Jahre und mehr	30	55	25	83,3
Gesamt	**3.337**	**3.522**	**185**	**5,5**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.36.1. Ortsteil Brietlingen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	66	81	15	22,7
3 bis unter 6 Jahre	110	87	-23	-20,9
6 bis unter 10 Jahre	162	121	-41	-25,3
10 bis unter 18 Jahre	336	325	-11	-3,3
18 bis unter 30 Jahre	280	336	56	20,0
30 bis unter 50 Jahre	1.022	899	-123	-12,0
50 bis unter 65 Jahre	536	746	210	39,2
65 bis unter 85 Jahre	350	414	64	18,3
85 Jahre und mehr	25	44	19	76,0
Gesamt	**2.887**	**3.053**	**166**	**5,7**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.36.2. Ortsteil Lüdershausen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	16	10	-6	-37,5
3 bis unter 6 Jahre	14	9	-5	-35,7
6 bis unter 10 Jahre	14	14	0	0,0
10 bis unter 18 Jahre	35	37	2	5,7
18 bis unter 30 Jahre	47	38	-9	-19,1
30 bis unter 50 Jahre	122	109	-13	-10,7
50 bis unter 65 Jahre	105	126	21	20,0
65 bis unter 85 Jahre	92	115	23	25,0
85 Jahre und mehr	5	11	6	120,0
Gesamt	**450**	**469**	**19**	**4,2**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.37. Samtgemeinde Scharnebeck: Gemeinde Echem

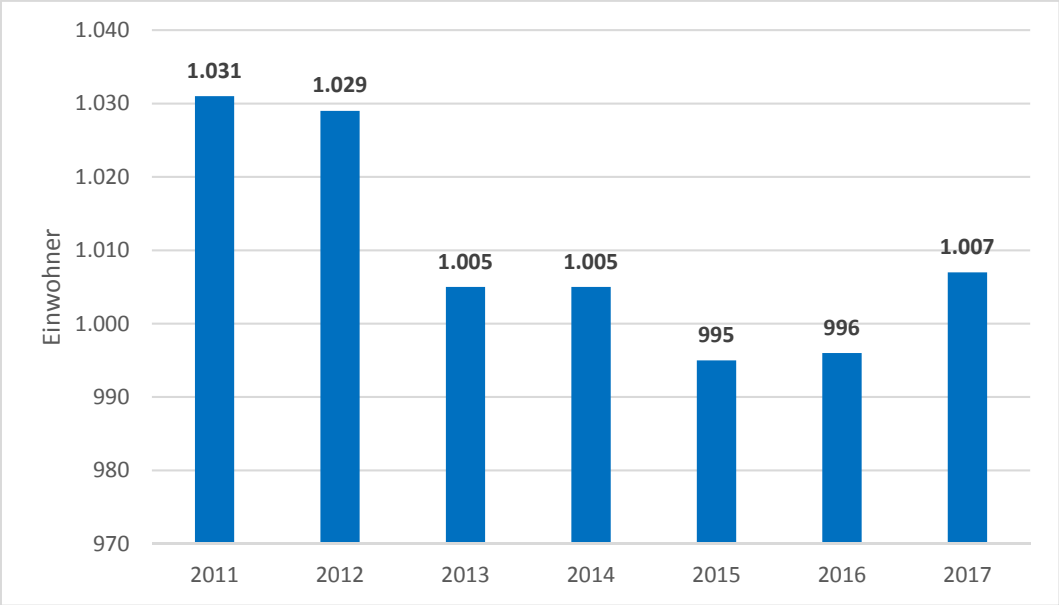

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	16	20	4	25,0
3 bis unter 6 Jahre	26	30	4	15,4
6 bis unter 10 Jahre	47	31	-16	-34,0
10 bis unter 18 Jahre	146	113	-33	-22,6
18 bis unter 30 Jahre	118	149	31	26,3
30 bis unter 50 Jahre	341	268	-73	-21,4
50 bis unter 65 Jahre	172	222	50	29,1
65 bis unter 85 Jahre	144	151	7	4,9
85 Jahre und mehr	21	23	2	9,5
Gesamt	**1.031**	**1.007**	**-24**	**-2,3**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.38. Samtgemeinde Scharnebeck: Gemeinde Hittbergen

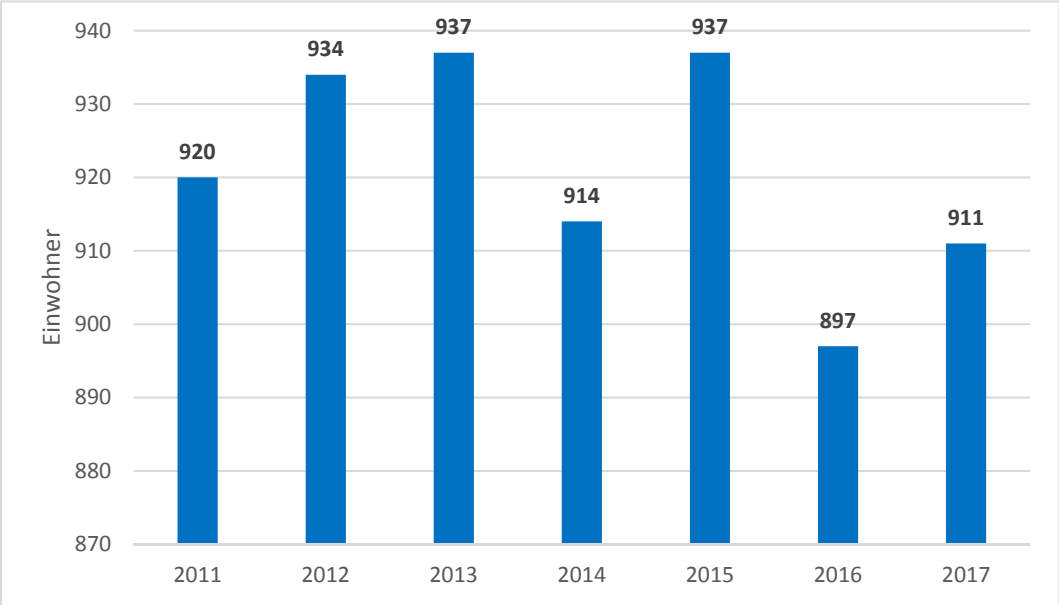

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszah 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	20	17	-3	-15,0
3 bis unter 6 Jahre	22	26	4	18,2
6 bis unter 10 Jahre	33	33	0	0
10 bis unter 18 Jahre	95	72	-23	-24,2
18 bis unter 30 Jahre	112	110	-2	-1,8
30 bis unter 50 Jahre	289	259	-30	-10,4
50 bis unter 65 Jahre	208	234	26	12,5
65 bis unter 85 Jahre	130	148	18	13,8
85 Jahre und mehr	11	12	1	9,1
Gesamt	**920**	**911**	**-9**	**-1,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.38.1. Ortsteil Barförde

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	1	1	/
3 bis unter 6 Jahre	2	4	2	100,0
6 bis unter 10 Jahre	4	2	-2	-50,0
10 bis unter 18 Jahre	21	14	-7	-33,3
18 bis unter 30 Jahre	17	17	0	0,0
30 bis unter 50 Jahre	34	33	-1	-2,9
50 bis unter 65 Jahre	46	43	-3	-6,5
65 bis unter 85 Jahre	31	38	7	22,6
85 Jahre und mehr	1	2	1	100,0
Gesamt	**156**	**154**	**-2**	**-1,3**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.38.2. Ortsteil Hittbergen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	20	16	-4	-20,0
3 bis unter 6 Jahre	20	22	2	10,0
6 bis unter 10 Jahre	29	31	2	6,9
10 bis unter 18 Jahre	74	58	-16	-21,6
18 bis unter 30 Jahre	95	93	-2	-2,1
30 bis unter 50 Jahre	255	226	-29	-11,4
50 bis unter 65 Jahre	162	191	29	17,9
65 bis unter 85 Jahre	99	110	11	11,1
85 Jahre und mehr	10	10	0	0,0
Gesamt	**764**	**757**	**-7**	**-0,9**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.39. Samtgemeinde Scharnebeck: Gemeinde Hohnstorf

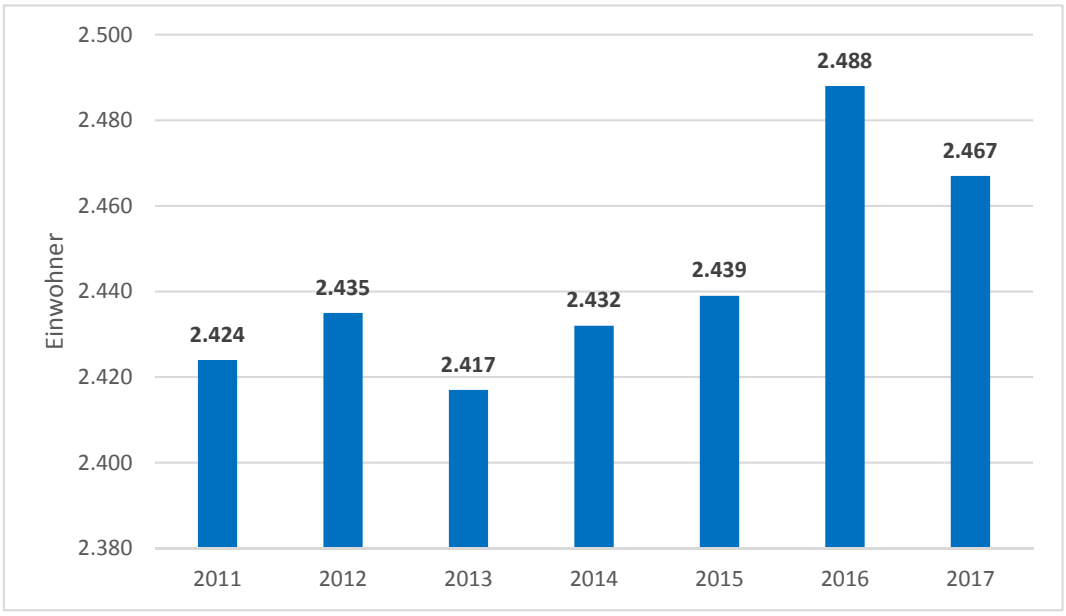

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	42	51	9	21,4
3 bis unter 6 Jahre	47	57	10	21,3
6 bis unter 10 Jahre	80	62	-18	-22,5
10 bis unter 18 Jahre	279	189	-90	-32,3
18 bis unter 30 Jahre	246	310	64	26,0
30 bis unter 50 Jahre	756	582	-174	-23,0
50 bis unter 65 Jahre	489	655	166	33,9
65 bis unter 85 Jahre	453	529	76	16,8
85 Jahre und mehr	32	32	0	0
Gesamt	**2.424**	**2.467**	**43**	**1,8**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.39.1. Ortsteil Bullendorf

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	6	5	-1	-16,7
3 bis unter 6 Jahre	2	5	3	150,0
6 bis unter 10 Jahre	3	5	2	66,7
10 bis unter 18 Jahre	9	10	1	11,1
18 bis unter 30 Jahre	11	13	2	18,2
30 bis unter 50 Jahre	39	30	-9	-23,1
50 bis unter 65 Jahre	34	38	4	11,8
65 bis unter 85 Jahre	24	30	6	25,0
85 Jahre und mehr	3	4	1	33,3
Gesamt	**131**	**140**	**9**	**6,9**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.39.2. Ortsteil Hohnstorf

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	34	42	8	23,5
3 bis unter 6 Jahre	43	47	4	9,3
6 bis unter 10 Jahre	69	53	-16	-23,2
10 bis unter 18 Jahre	250	167	-83	-33,2
18 bis unter 30 Jahre	216	274	58	26,9
30 bis unter 50 Jahre	655	512	-143	-21,8
50 bis unter 65 Jahre	424	570	146	34,4
65 bis unter 85 Jahre	384	452	68	17,7
85 Jahre und mehr	27	27	0	0,0
Gesamt	**2.102**	**2.144**	**42**	**2,0**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.39.3. Ortsteil Sassendorf

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	2	4	2	100,0
3 bis unter 6 Jahre	2	5	3	150,0
6 bis unter 10 Jahre	8	4	-4	-50,0
10 bis unter 18 Jahre	20	12	-8	-40,0
18 bis unter 30 Jahre	19	23	4	21,1
30 bis unter 50 Jahre	62	40	-22	-35,5
50 bis unter 65 Jahre	31	47	16	51,6
65 bis unter 85 Jahre	45	47	2	4,4
85 Jahre und mehr	2	1	-1	-50,0
Gesamt	**191**	**183**	**-8**	**-4,2**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.40. Samtgemeinde Scharnebeck: Gemeinde Lüdersburg

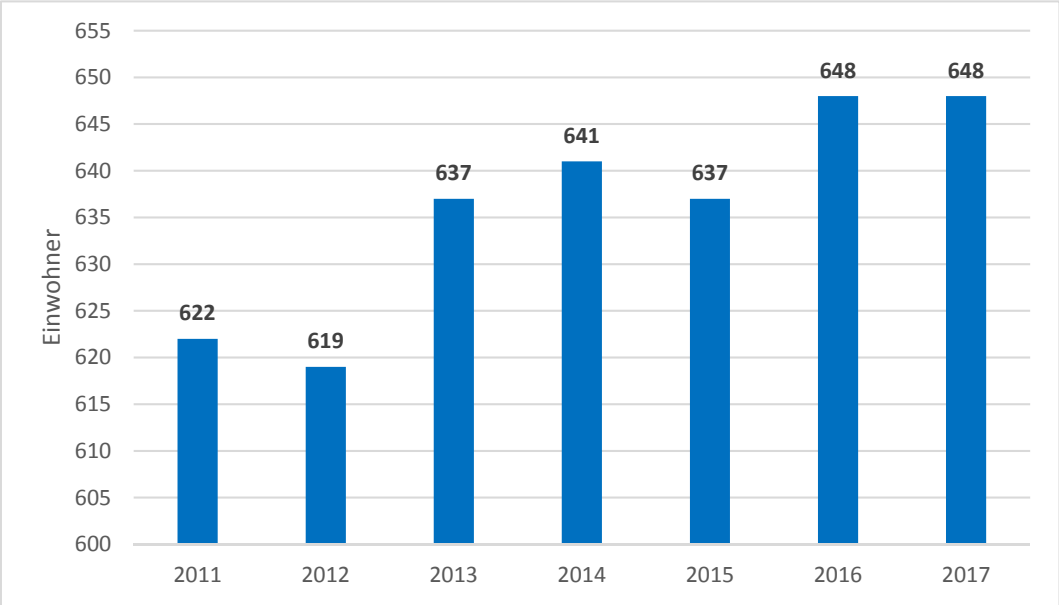

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	15	13	-2	-13,3
3 bis unter 6 Jahre	6	19	13	216,7
6 bis unter 10 Jahre	20	19	-1	-5,0
10 bis unter 18 Jahre	59	40	-19	-32,2
18 bis unter 30 Jahre	66	58	-8	-12,1
30 bis unter 50 Jahre	213	178	-35	-16,4
50 bis unter 65 Jahre	136	193	57	41,9
65 bis unter 85 Jahre	100	119	19	19,0
85 Jahre und mehr	7	9	2	28,6
Gesamt	**622**	**648**	**26**	**4,2**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.40.1. Ortsteil Bockelkathen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	1	2	1	100,0
3 bis unter 6 Jahre	0	2	2	/
6 bis unter 10 Jahre	2	1	-1	-50,0
10 bis unter 18 Jahre	5	3	-2	-40,0
18 bis unter 30 Jahre	8	7	-1	-12,5
30 bis unter 50 Jahre	29	21	-8	-27,6
50 bis unter 65 Jahre	13	21	8	61,5
65 bis unter 85 Jahre	20	13	-7	-35,0
85 Jahre und mehr	0	4	4	/
Gesamt	**78**	**74**	**-4**	**-5,1**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.40.2. Ortsteil Jürgenstorf

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	5	5	0	0,0
3 bis unter 6 Jahre	3	4	1	33,3
6 bis unter 10 Jahre	8	7	-1	-12,5
10 bis unter 18 Jahre	14	16	2	14,3
18 bis unter 30 Jahre	17	13	-4	-23,5
30 bis unter 50 Jahre	62	46	-16	-25,8
50 bis unter 65 Jahre	35	53	18	51,4
65 bis unter 85 Jahre	30	33	3	10,0
85 Jahre und mehr	2	2	0	0,0
Gesamt	**176**	**179**	**3**	**1,7**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.40.3. Ortsteil Neu-Jürgenstorf

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	0	1	1	/
3 bis unter 6 Jahre	1	2	1	100,0
6 bis unter 10 Jahre	3	0	-3	-100,0
10 bis unter 18 Jahre	11	5	-6	-54,5
18 bis unter 30 Jahre	5	10	5	100,0
30 bis unter 50 Jahre	21	15	-6	-28,6
50 bis unter 65 Jahre	20	24	4	20,0
65 bis unter 85 Jahre	6	12	6	100,0
85 Jahre und mehr	2	2	0	0,0
Gesamt	**69**	**71**	**2**	**2,9**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.40.4. Ortsteil Lüdersburg

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	9	5	-4	-44,4
3 bis unter 6 Jahre	2	11	9	450,0
6 bis unter 10 Jahre	7	11	4	57,1
10 bis unter 18 Jahre	29	16	-13	-44,8
18 bis unter 30 Jahre	36	28	-8	-22,2
30 bis unter 50 Jahre	101	96	-5	-5,0
50 bis unter 65 Jahre	68	95	27	39,7
65 bis unter 85 Jahre	44	61	17	38,6
85 Jahre und mehr	3	1	-2	-66,7
Gesamt	**299**	**324**	**25**	**8,4**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.41. Samtgemeinde Scharnebeck: Gemeinde Rullstorf

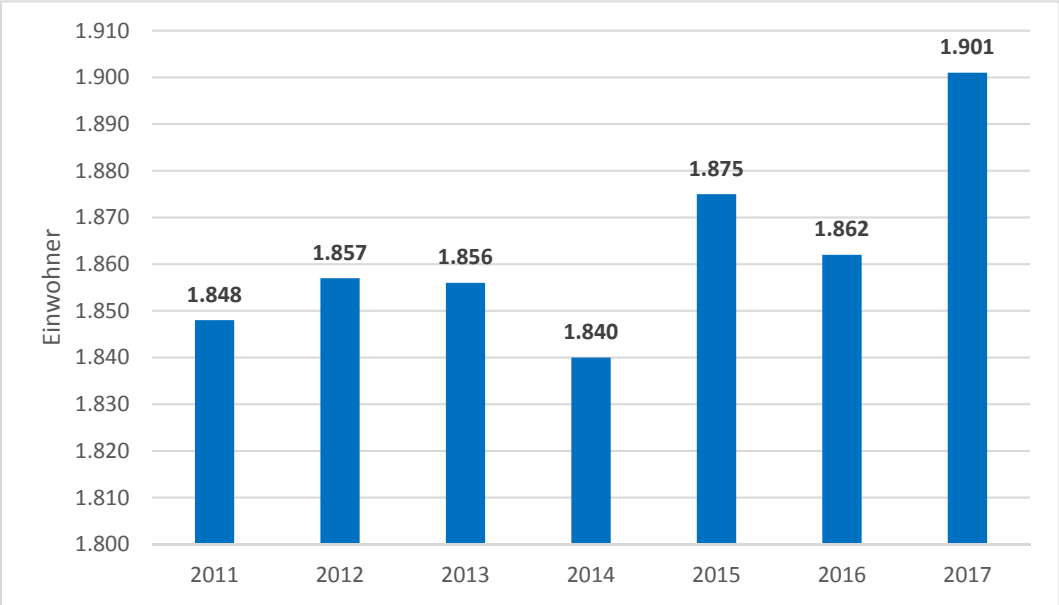

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	49	37	-12	-24,5
3 bis unter 6 Jahre	55	52	-3	-5,5
6 bis unter 10 Jahre	82	80	-2	-2,4
10 bis unter 18 Jahre	232	202	-30	-12,9
18 bis unter 30 Jahre	189	203	14	7,4
30 bis unter 50 Jahre	550	482	-68	-12,4
50 bis unter 65 Jahre	365	465	100	27,4
65 bis unter 85 Jahre	272	311	39	14,3
85 Jahre und mehr	54	69	15	27,8
Gesamt	**1.848**	**1.901**	**53**	**2,9**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.41.1. Ortsteil Boltersen

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	20	13	-7	-35,0
3 bis unter 6 Jahre	19	15	-4	-21,1
6 bis unter 10 Jahre	19	33	14	73,7
10 bis unter 18 Jahre	67	58	-9	-13,4
18 bis unter 30 Jahre	72	65	-7	-9,7
30 bis unter 50 Jahre	183	174	-9	-4,9
50 bis unter 65 Jahre	125	154	29	23,2
65 bis unter 85 Jahre	126	135	9	7,1
85 Jahre und mehr	41	50	9	22,0
Gesamt	**672**	**697**	**25**	**3,7**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.41.2. Ortsteil Rullstorf

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	29	24	-5	-17,2
3 bis unter 6 Jahre	36	37	1	2,8
6 bis unter 10 Jahre	63	47	-16	-25,4
10 bis unter 18 Jahre	165	144	-21	-12,7
18 bis unter 30 Jahre	117	138	21	17,9
30 bis unter 50 Jahre	367	308	-59	-16,1
50 bis unter 65 Jahre	240	311	71	29,6
65 bis unter 85 Jahre	146	176	30	20,5
85 Jahre und mehr	13	19	6	46,2
Gesamt	**1.176**	**1.204**	**28**	**2,4**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.42. Samtgemeinde Scharnebeck: Gemeinde Scharnebeck

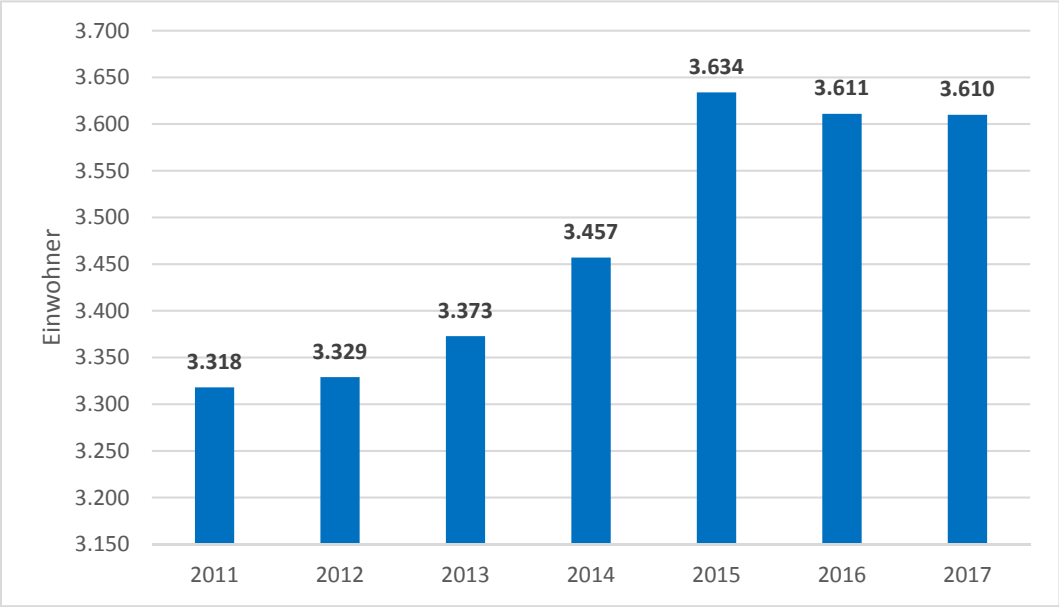

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	80	98	18	22,5
3 bis unter 6 Jahre	110	136	26	23,6
6 bis unter 10 Jahre	122	152	30	24,6
10 bis unter 18 Jahre	353	306	-47	-13,3
18 bis unter 30 Jahre	426	481	55	12,9
30 bis unter 50 Jahre	956	949	-7	-0,7
50 bis unter 65 Jahre	683	774	91	13,3
65 bis unter 85 Jahre	539	652	113	21,0
85 Jahre und mehr	49	62	13	26,5
Gesamt	**3.318**	**3.610**	**292**	**8,8**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.42.1. Ortsteil Nutzfelde

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	3	3	0	0,0
3 bis unter 6 Jahre	2	1	-1	-50,0
6 bis unter 10 Jahre	7	2	-5	-71,4
10 bis unter 18 Jahre	9	14	5	55,6
18 bis unter 30 Jahre	16	19	3	18,8
30 bis unter 50 Jahre	34	26	-8	-23,5
50 bis unter 65 Jahre	38	36	-2	-5,3
65 bis unter 85 Jahre	16	18	2	12,5
85 Jahre und mehr	1	3	2	200,0
Gesamt	**126**	**122**	**-4**	**-3,2**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

3.42.2. Ortsteil Scharnebeck

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2011	Bevölkerungszahl 2017	Veränderung absolut	Veränderung in %
0 bis unter 3 Jahre	77	95	18	23,4
3 bis unter 6 Jahre	108	135	27	25,0
6 bis unter 10 Jahre	115	150	35	30,4
10 bis unter 18 Jahre	344	292	-52	-15,1
18 bis unter 30 Jahre	410	462	52	12,7
30 bis unter 50 Jahre	922	923	1	0,1
50 bis unter 65 Jahre	645	738	93	14,4
65 bis unter 85 Jahre	523	634	111	21,2
85 Jahre und mehr	48	59	11	22,9
Gesamt	**3.192**	**3.488**	**296**	**9,3**

Eigene Darstellung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinden 2018

4. Natürliche Bevölkerungsentwicklung und Wanderungen 2017-2035

Gemeinde		2017	2035	Basisvariante 2017-2035		Rate natürliche Bevölkerungsentwicklung	Wanderungsrate
		Bevölkerung	Bevölkerung	Ø natürlicher Saldo	Ø Wanderungssaldo		
Gemeinde Adendorf		10.952	11.632	-70	107	-0,6%	1,0%
Stadt Bleckede		9.424	9.306	-70	64	-0,7%	0,7%
Hansestadt Lüneburg		75.101	78.761	-119	323	-0,2%	0,4%
Gemeinde Amt Neuhaus		4.986	4.152	-43	-4	-0,9%	-0,1%
SG Amelinghausen	Amelinghausen	4.064	4.177	-37	43	-0,9%	1,1%
	Betzendorf	1.164	1.251	-7	12	-0,6%	1,0%
	Oldendorf (Luhe)	1.016	1.014	-4	4	-0,4%	0,4%
	Rehlingen	756	733	-2	1	-0,3%	0,1%
	Soderstorf	1.437	1.382	-5	2	-0,3%	0,1%
SG Bardowick	Bardowick	7.040	7.839	-2	45	0,0%	0,6%
	Barum	1.991	2.054	-6	10	-0,3%	0,5%
	Handorf	2.036	1.964	-8	4	-0,4%	0,2%
	Mechtersen	703	738	-4	6	-0,6%	0,9%
	Radbruch	2.141	2.337	-5	16	-0,2%	0,7%
	Vögelsen	2.352	2.338	-21	20	-0,9%	0,9%
	Wittorf	1.507	1.675	-9	18	-0,6%	1,2%
SG Dahlenburg	Boitze	385	353	-2	0	-0,5%	0,0%
	Dahlem	464	387	-3	-1	-0,6%	-0,2%
	Dahlenburg	3.346	3.086	-8	3	-0,2%	0,1%
	Nahrendorf	1.254	1.191	-1	0	-0,1%	0,0%
	Tosterglope	572	496	-5	1	-0,9%	0,2%
SG Gellersen	Kirchgellersen	2.492	2.720	-4	16	-0,2%	0,6%
	Reppenstedt	7.555	7.564	-48	48	-0,6%	0,6%
	Südergellersen	1.691	1.640	-6	3	-0,4%	0,2%
	Westergellersen	2.023	2.254	-17	30	-0,8%	1,5%
SG Ilmenau	Barnstedt	755	687	-7	3	-0,9%	0,4%
	Deutsch Evern	3.754	3.785	-22	24	-0,6%	0,6%
	Embsen	2.563	2.358	-5	-7	-0,2%	-0,3%
	Melbeck	3.367	3.378	-11	11	-0,3%	0,3%
SG Ostheide	Barendorf	2.488	2.674	7	4	0,3%	0,2%
	Neetze	2.660	2.788	-9	16	-0,3%	0,6%
	Reinstorf	1.324	1.221	-8	2	-0,6%	0,2%
	Thomasburg	1.317	1.266	-2	-1	-0,2%	-0,1%
	Vastorf	834	798	-5	2	-0,6%	0,2%
	Wendisch Evern	1.790	1.700	-5	0	-0,3%	0,0%
SG Scharnebeck	Artlenburg	1.666	1.690	-6	7	-0,4%	0,4%
	Brietlingen	3.522	3.716	-7	18	-0,2%	0,5%

	Echem	1.007	941	-3	-1	-0,3%	-0,1%
	Hittbergen	911	925	0	1	0,0%	0,1%
	Hohnstorf (Elbe)	2.467	2.271	-17	6	-0,7%	0,2%
	Lüdersburg	648	660	-3	4	-0,5%	0,6%
	Rullstorf	1.901	2.149	-14	28	-0,7%	1,5%
	Scharne-beck	3.610	3.825	-9	21	-0,2%	0,6%

5. Bevölkerungsprognose

5.1. Natürlicher Saldo und Wanderungssaldo der Basisvariante

Gemeinde		Basisvariante 2017-2035	
		Ø natürlicher Saldo	Ø Wanderungssaldo
Gemeinde Adendorf		-70	107
Stadt Bleckede		-70	64
Hansestadt Lüneburg		-119	323
Gemeinde Amt Neuhaus		-43	-4
SG Amelinghausen	Amelinghausen	-37	43
	Betzendorf	-7	12
	Oldendorf (Luhe)	-4	4
	Rehlingen	-2	1
	Soderstorf	-5	2
SG Bardowick	Bardowick	-2	45
	Barum	-6	10
	Handorf	-8	4
	Mechtersen	-4	6
	Radbruch	-5	16
	Vögelsen	-21	20
	Wittorf	-9	18
SG Dahlenburg	Boitze	-2	0
	Dahlem	-3	-1
	Dahlenburg	-8	3
	Nahrendorf	-1	0
	Tosterglope	-5	1
SG Gellersen	Kirchgellersen	-4	16
	Reppenstedt	-48	48
	Südergellersen	-6	3
	Westergellersen	-17	30
SG Ilmenau	Barnstedt	-7	3
	Deutsch Evern	-22	24
	Embsen	-5	-7
	Melbeck	-11	11
SG Ostheide	Barendorf	7	4
	Neetze	-9	16
	Reinstorf	-8	2
	Thomasburg	-2	-1
	Vastorf	-5	2

	Wendisch Evern	-5	0
SG Scharnebeck	Artlenburg	-6	7
	Brietlingen	-7	18
	Echem	-3	-1
	Hittbergen	0	1
	Hohnstorf (Elbe)	-17	6
	Lüdersburg	-3	4
	Rullstorf	-14	28
	Scharnebeck	-9	21

5.2. Samtgemeinde Amelinghausen: Gemeinde Amelinghausen

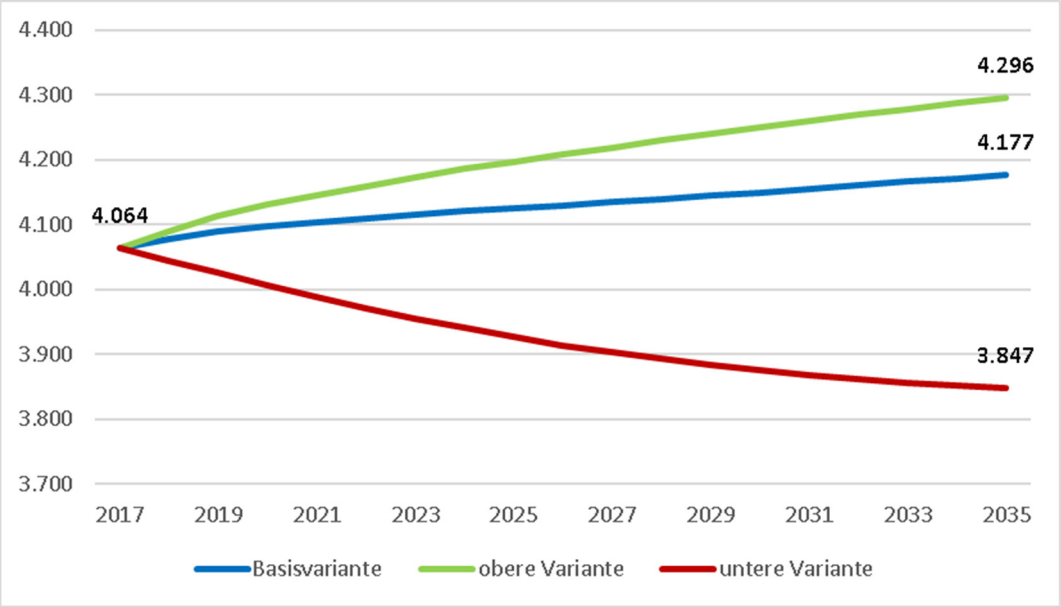

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Alters-gruppe	Bevölke-rungszahl 2017	Bevölke-rungszahl 2035 (Ba-sisvari-ante)	Bevölke-rungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölke-rungszahl 2035 (obere Va-riante)	Verän-derung in % (Basis-vari-ante)	Verän-derung in % (untere Vari-ante)	Verän-derung in % (obere Vari-ante)
0 bis unter 3 Jahre	74	87	79	90	17,6	6,8	21,6
3 bis unter 6 Jahre	104	101	91	105	-2,9	-12,5	1,0
6 bis unter 10 Jahre	150	146	131	151	-2,7	-12,7	0,7
10 bis unter 18 Jahre	353	319	290	330	-9,6	-17,8	-6,5
18 bis unter 30 Jahre	505	456	413	472	-9,7	-18,2	-6,5
30 bis unter 50 Jahre	968	914	821	948	-5,6	-15,2	-2,1
50 bis unter 65 Jahre	912	838	774	861	-8,1	-15,1	-5,6
65 bis unter 85 Jahre	851	1.071	1.018	1.091	25,9	19,6	28,2
85 Jahre und mehr	147	243	229	248	65,3	55,8	68,7
Gesamt	**4.064**	**4.177**	**3.847**	**4.296**	**2,8**	**-5,3**	**5,7**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.3. Samtgemeinde Amelinghausen: Gemeinde Betzendorf

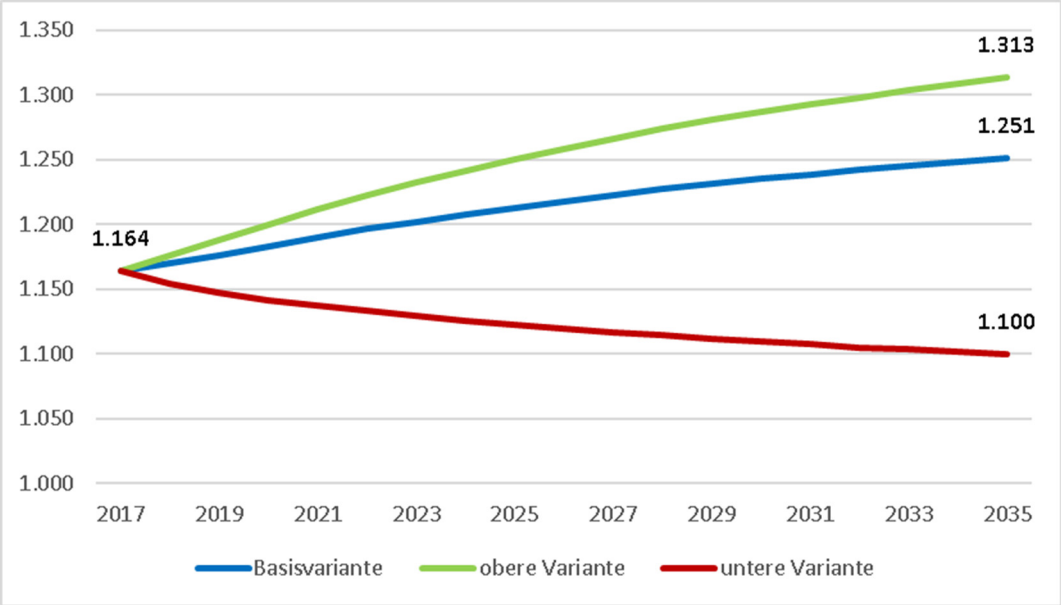

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	23	31	26	32	34,8	13,0	39,1
3 bis unter 6 Jahre	32	33	28	35	3,1	-12,5	9,4
6 bis unter 10 Jahre	47	46	39	49	-2,1	-17,0	4,3
10 bis unter 18 Jahre	100	93	80	99	-7,0	-20,0	-1,0
18 bis unter 30 Jahre	133	107	92	114	-19,5	-30,8	-14,3
30 bis unter 50 Jahre	286	279	234	297	-2,4	-18,2	3,8
50 bis unter 65 Jahre	309	256	224	269	-17,2	-27,5	-12,9
65 bis unter 85 Jahre	200	344	320	354	72,0	60,0	77,0
85 Jahre und mehr	34	62	56	64	82,4	64,7	88,2
Gesamt	**1.164**	**1.251**	**1.100**	**1.313**	**7,5**	**-5,5**	**12,8**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.4. Samtgemeinde Amelinghausen: Gemeinde Oldendorf (Luhe)

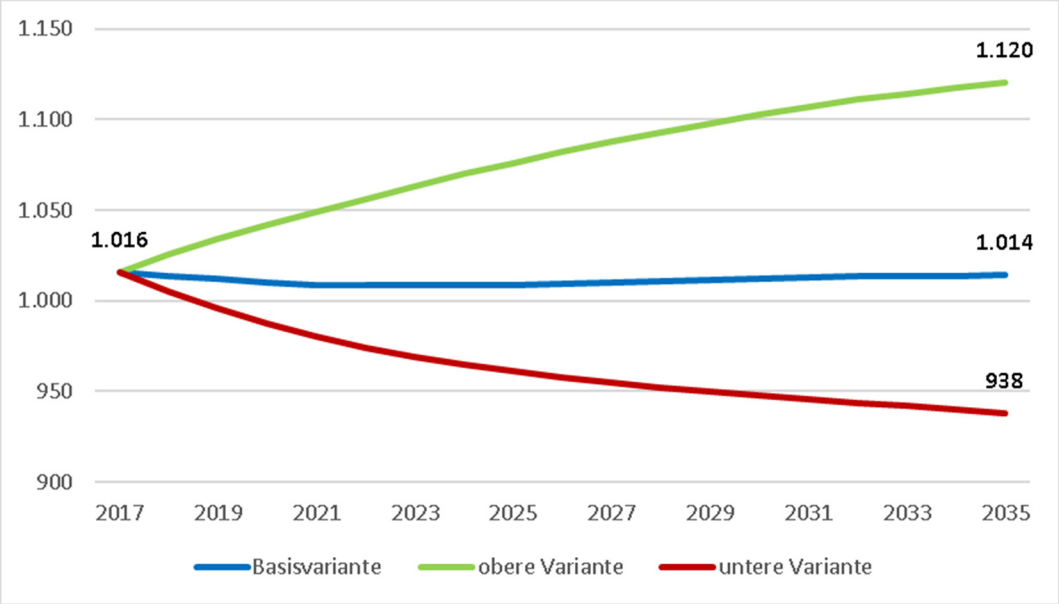

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	17	22	20	25	29,4	17,6	47,1
3 bis unter 6 Jahre	30	24	22	27	-20,0	-26,7	-10,0
6 bis unter 10 Jahre	26	34	30	38	30,8	15,4	46,2
10 bis unter 18 Jahre	72	70	64	79	-2,8	-11,1	9,7
18 bis unter 30 Jahre	131	112	101	126	-14,5	-22,9	-3,8
30 bis unter 50 Jahre	267	263	238	298	-1,5	-10,9	11,6
50 bis unter 65 Jahre	275	223	206	247	-18,9	-25,1	-10,2
65 bis unter 85 Jahre	172	233	224	245	35,5	30,2	42,4
85 Jahre und mehr	26	33	32	34	26,9	23,1	30,8
Gesamt	**1.016**	**1.014**	**938**	**1.120**	**-0,2**	**-7,7**	**10,2**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.5. Samtgemeinde Amelinghausen: Gemeinde Rehlingen

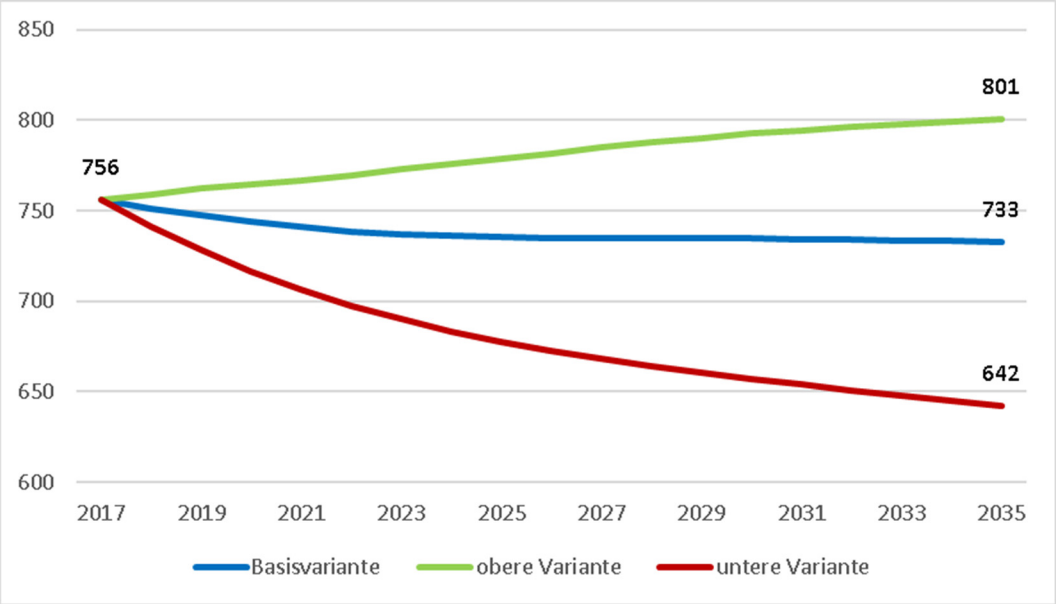

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	19	15	13	17	-21,1	-31,6	-10,5
3 bis unter 6 Jahre	24	15	13	17	-37,5	-45,8	-29,2
6 bis unter 10 Jahre	21	20	17	22	-4,8	-19,0	4,8
10 bis unter 18 Jahre	41	41	35	46	0	-14,6	12,2
18 bis unter 30 Jahre	115	96	82	107	-16,5	-28,7	-7,0
30 bis unter 50 Jahre	211	218	185	242	3,3	-12,3	14,7
50 bis unter 65 Jahre	186	167	146	182	-10,2	-21,5	-2,2
65 bis unter 85 Jahre	121	142	133	149	17,4	9,9	23,1
85 Jahre und mehr	18	18	18	19	0	0	5,6
Gesamt	**756**	**733**	**642**	**801**	**-3,0**	**-15,1**	**6,0**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.6. Samtgemeinde Amelinghausen: Gemeinde Soderstorf

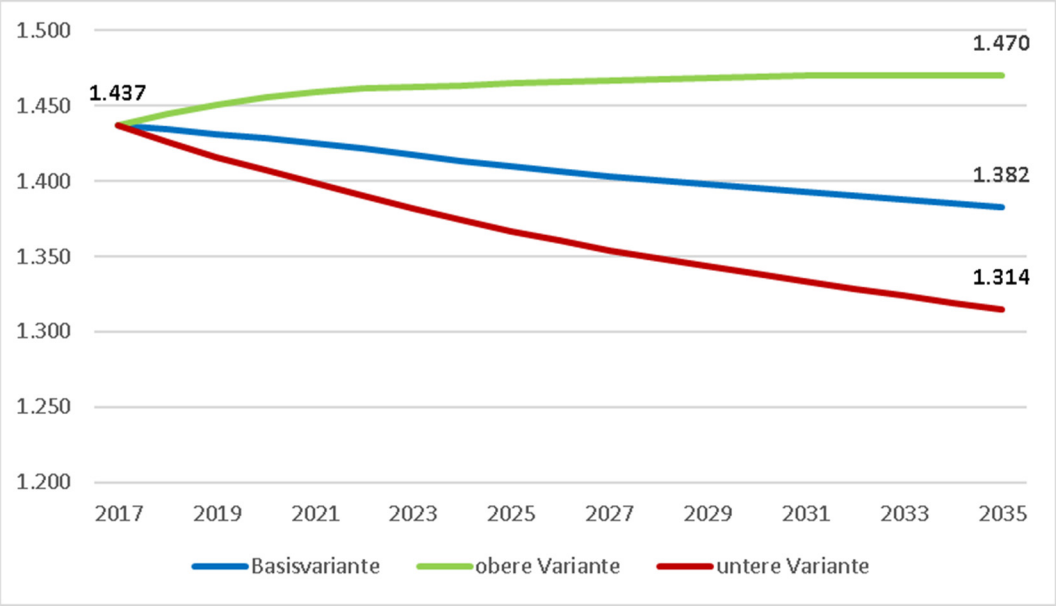

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	30	34	32	37	13,3	6,7	23,3
3 bis unter 6 Jahre	36	37	34	40	2,8	-5,6	11,1
6 bis unter 10 Jahre	46	51	48	55	10,9	4,3	19,6
10 bis unter 18 Jahre	122	105	100	113	-13,9	-18,0	-7,4
18 bis unter 30 Jahre	178	151	143	163	-15,2	-19,7	-8,4
30 bis unter 50 Jahre	326	346	323	376	6,1	-0,9	15,3
50 bis unter 65 Jahre	401	277	262	297	-30,9	-34,7	-25,9
65 bis unter 85 Jahre	274	332	325	340	21,2	18,6	24,1
85 Jahre und mehr	24	49	48	50	104,2	100,0	108,3
Gesamt	**1.437**	**1.382**	**1.314**	**1.470**	**-3,8**	**-8,6**	**2,3**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.7. Samtgemeinde Bardowick: Flecken Bardowick

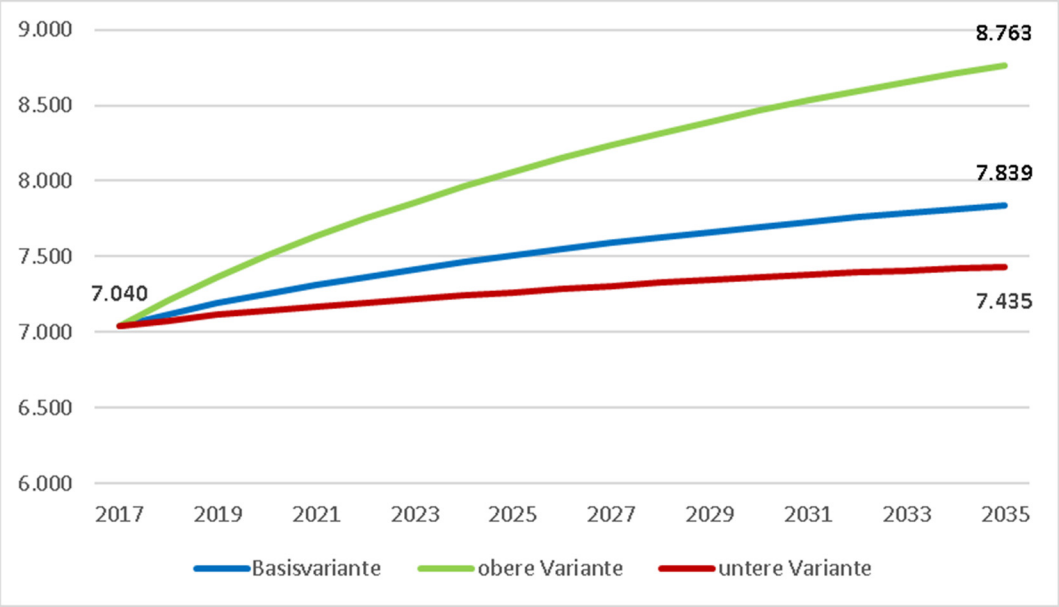

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	185	212	199	242	14,6	7,6	30,8
3 bis unter 6 Jahre	214	230	216	263	7,5	0,9	22,9
6 bis unter 10 Jahre	293	323	303	368	10,2	3,4	25,6
10 bis unter 18 Jahre	653	676	638	761	3,5	-2,3	16,5
18 bis unter 30 Jahre	897	959	904	1.086	6,9	0,8	21,1
30 bis unter 50 Jahre	2.084	2.186	2.042	2.516	4,9	-2,0	20,7
50 bis unter 65 Jahre	1.528	1.681	1.600	1.867	10,0	4,7	22,2
65 bis unter 85 Jahre	1.078	1.367	1.333	1.444	26,8	23,7	34,0
85 Jahre und mehr	108	205	201	216	89,8	86,1	100,0
Gesamt	**7.040**	**7.839**	**7.435**	**8.763**	**11,3**	**5,6**	**24,5**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.8. Samtgemeinde Bardowick: Gemeinde Barum

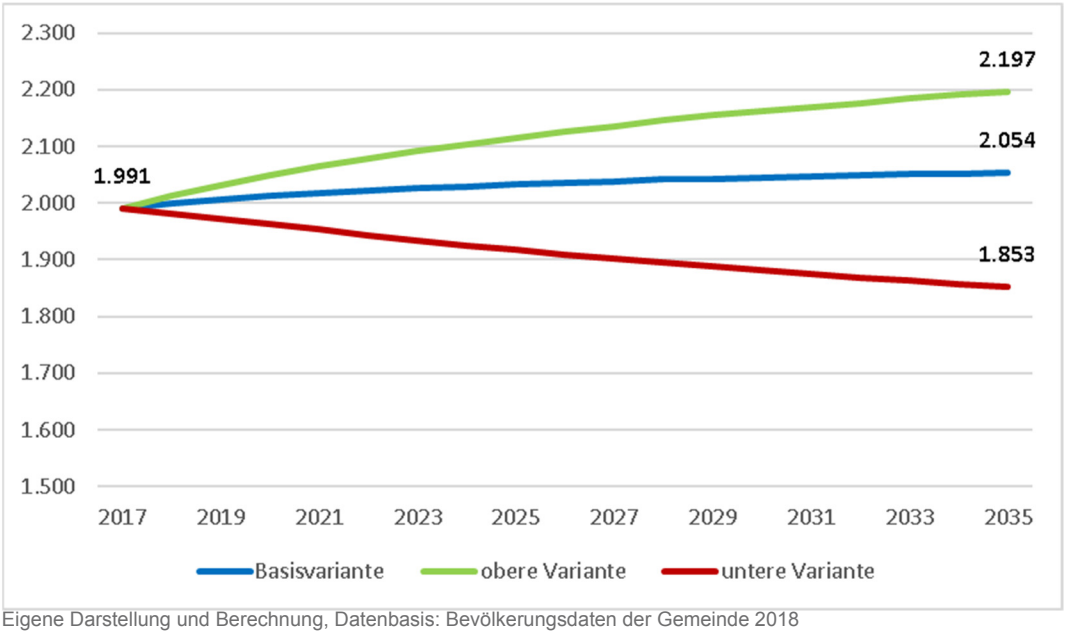

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	57	44	38	47	-22,8	-33,3	-17,5
3 bis unter 6 Jahre	45	49	43	53	8,9	-4,4	17,8
6 bis unter 10 Jahre	88	70	61	76	-20,5	-30,7	-13,6
10 bis unter 18 Jahre	172	150	134	162	-12,8	-22,1	-5,8
18 bis unter 30 Jahre	195	209	187	225	7,2	-4,1	15,4
30 bis unter 50 Jahre	585	551	481	602	-5,8	-17,8	2,9
50 bis unter 65 Jahre	483	498	451	531	3,1	-6,6	9,9
65 bis unter 85 Jahre	340	425	403	441	25,0	18,5	29,7
85 Jahre und mehr	26	58	55	60	123,1	111,5	130,8
Gesamt	**1.991**	**2.054**	**1.853**	**2.197**	**3,2**	**-6,9**	**10,3**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.9. Samtgemeinde Bardowick: Gemeinde Handorf

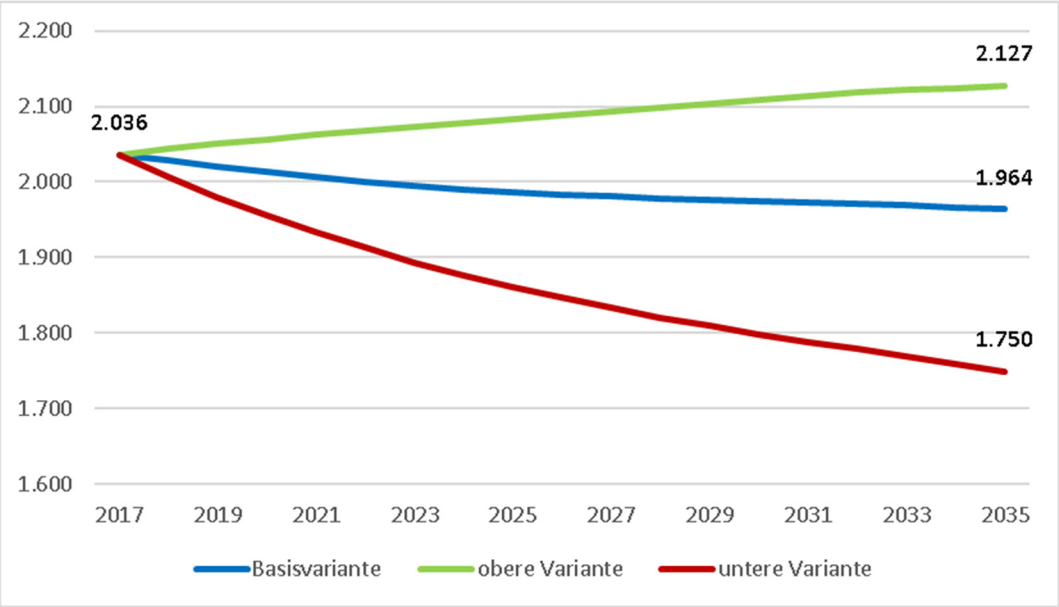

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	63	38	32	42	-39,7	-49,2	-33,3
3 bis unter 6 Jahre	63	43	37	48	-31,7	-41,3	-23,8
6 bis unter 10 Jahre	67	62	53	69	-7,5	-20,9	3,0
10 bis unter 18 Jahre	177	136	118	150	-23,2	-33,3	-15,3
18 bis unter 30 Jahre	245	216	187	238	-11,8	-23,7	-2,9
30 bis unter 50 Jahre	557	493	416	553	-11,5	-25,3	-0,7
50 bis unter 65 Jahre	551	420	377	454	-23,8	-31,6	-17,6
65 bis unter 85 Jahre	271	486	465	501	79,3	71,6	84,9
85 Jahre und mehr	42	68	65	71	61,9	54,8	69,0
Gesamt	**2.036**	**1.964**	**1.750**	**2.127**	**-3,5**	**-14,0**	**4,5**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.10. Samtgemeinde Bardowick: Gemeinde Mechtersen

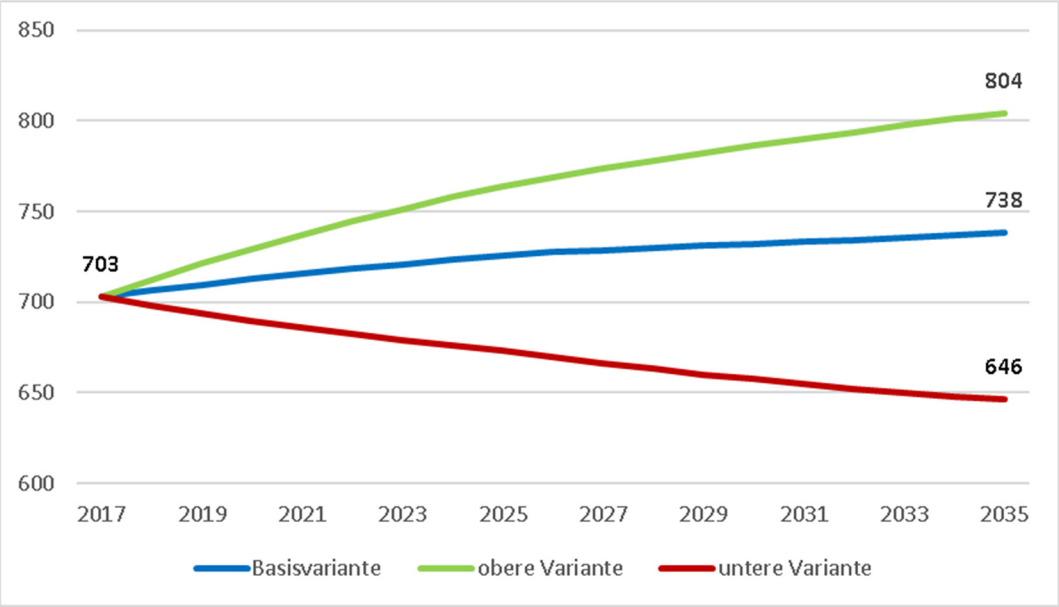

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	20	12	10	13	-40,0	-50,0	-35,0
3 bis unter 6 Jahre	14	16	14	18	14,3	0	28,6
6 bis unter 10 Jahre	25	26	22	29	4,0	-12,0	16,0
10 bis unter 18 Jahre	61	61	52	68	0	-14,8	11,5
18 bis unter 30 Jahre	83	89	77	97	7,2	-7,2	16,9
30 bis unter 50 Jahre	166	187	156	209	12,7	-6,0	25,9
50 bis unter 65 Jahre	191	169	146	185	-11,5	-23,6	-3,1
65 bis unter 85 Jahre	133	157	148	163	18,0	11,3	22,6
85 Jahre und mehr	10	21	21	21	110,0	110,0	110,0
Gesamt	**703**	**738**	**646**	**804**	**5,0**	**-8,1**	**14,4**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.11. Samtgemeinde Bardowick: Gemeinde Radbruch

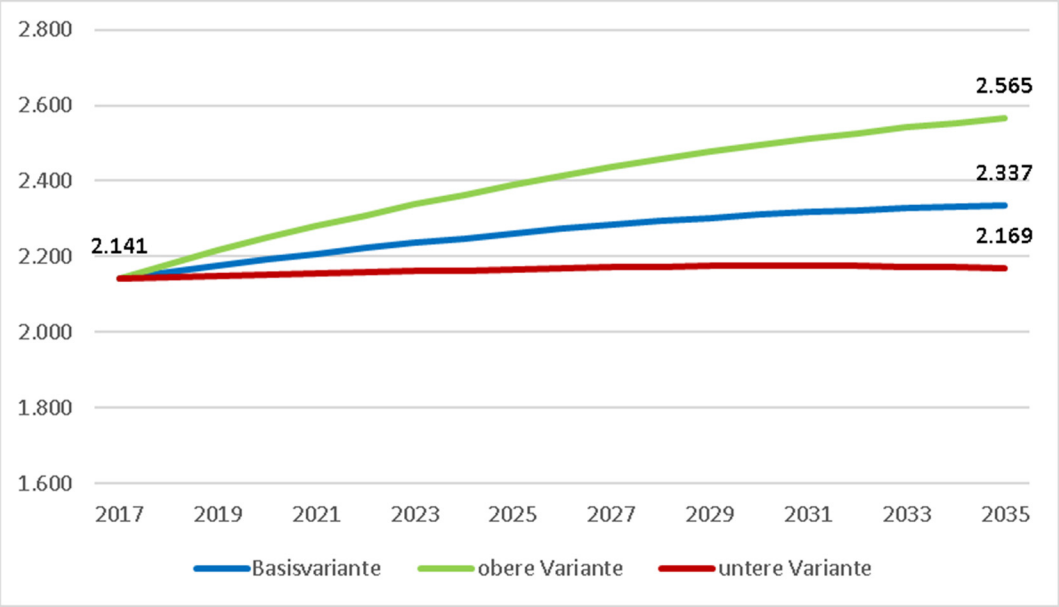

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	85	50	45	56	-41,2	-47,1	-34,1
3 bis unter 6 Jahre	76	56	51	64	-26,3	-32,9	-15,8
6 bis unter 10 Jahre	86	83	75	93	-3,5	-12,8	8,1
10 bis unter 18 Jahre	171	183	168	203	7,0	-1,8	18,7
18 bis unter 30 Jahre	238	283	262	312	18,9	10,1	31,1
30 bis unter 50 Jahre	628	656	590	745	4,5	-6,1	18,6
50 bis unter 65 Jahre	483	522	488	569	8,1	1,0	17,8
65 bis unter 85 Jahre	348	440	429	456	26,4	23,3	31,0
85 Jahre und mehr	26	64	62	67	146,2	138,5	157,7
Gesamt	**2.141**	**2.337**	**2.169**	**2.565**	**9,2**	**1,3**	**19,8**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.12. Samtgemeinde Bardowick: Gemeinde Vögelsen

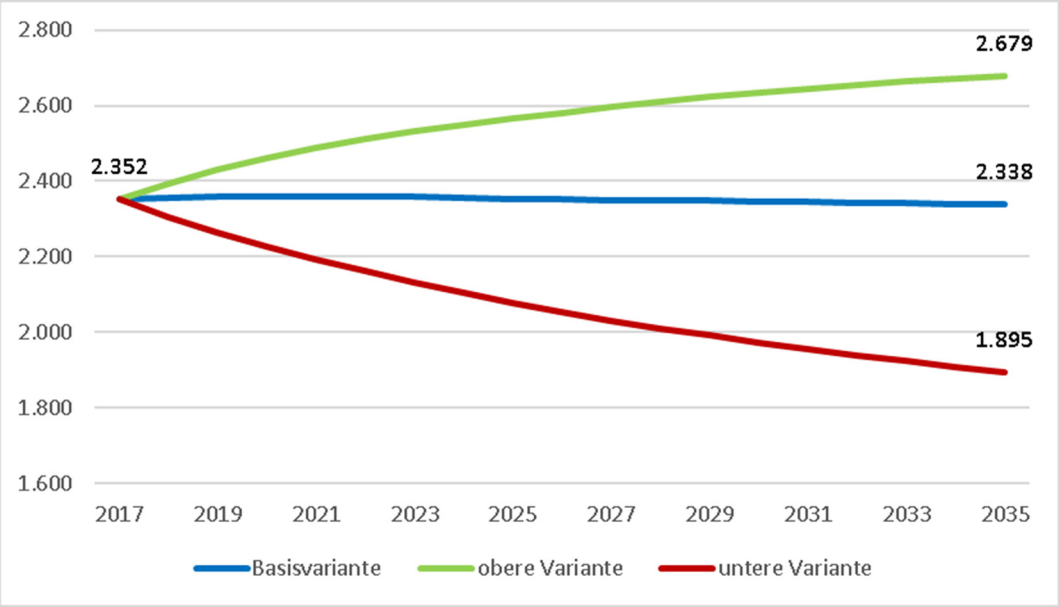

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	44	52	40	62	18,2	-9,1	40,9
3 bis unter 6 Jahre	70	60	45	70	-14,3	-35,7	0
6 bis unter 10 Jahre	87	85	65	101	-2,3	-25,3	16,1
10 bis unter 18 Jahre	197	183	144	213	-7,1	-26,9	8,1
18 bis unter 30 Jahre	254	237	186	276	-6,7	-26,8	8,7
30 bis unter 50 Jahre	514	485	362	580	-5,6	-29,6	12,8
50 bis unter 65 Jahre	591	447	355	518	-24,4	-39,9	-12,4
65 bis unter 85 Jahre	527	637	565	693	20,9	7,2	31,5
85 Jahre und mehr	68	152	133	166	123,5	95,6	144,1
Gesamt	**2.352**	**2.338**	**1.895**	**2.679**	**-0,6**	**-19,4**	**13,9**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.13. Samtgemeinde Bardowick: Gemeinde Wittorf

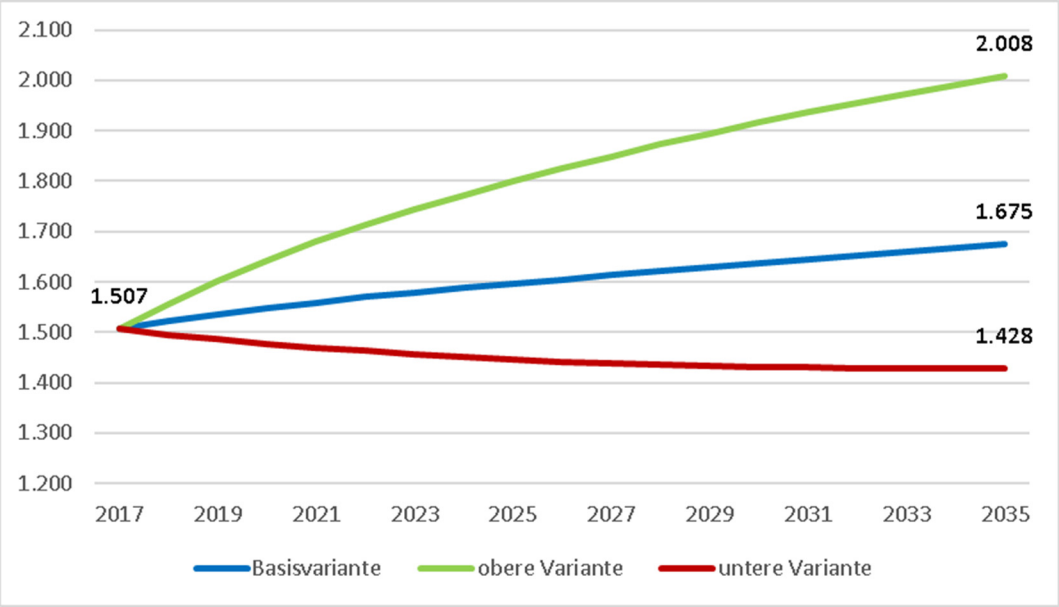

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	37	35	29	43	-5,4	-21,6	16,2
3 bis unter 6 Jahre	40	38	31	47	-5,0	-22,5	17,5
6 bis unter 10 Jahre	62	53	43	65	-14,5	-30,6	4,8
10 bis unter 18 Jahre	149	113	95	137	-24,2	-36,2	-8,1
18 bis unter 30 Jahre	176	169	141	207	-4,0	-19,9	17,6
30 bis unter 50 Jahre	463	439	355	552	-5,2	-23,3	19,2
50 bis unter 65 Jahre	331	363	314	428	9,7	-5,1	29,3
65 bis unter 85 Jahre	197	390	355	438	98,0	80,2	122,3
85 Jahre und mehr	52	76	66	91	46,2	26,9	75,0
Gesamt	**1.507**	**1.675**	**1.428**	**2.008**	**11,1**	**-5,2**	**33,2**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.14. Samtgemeinde Dahlenburg: Gemeinde Boitze

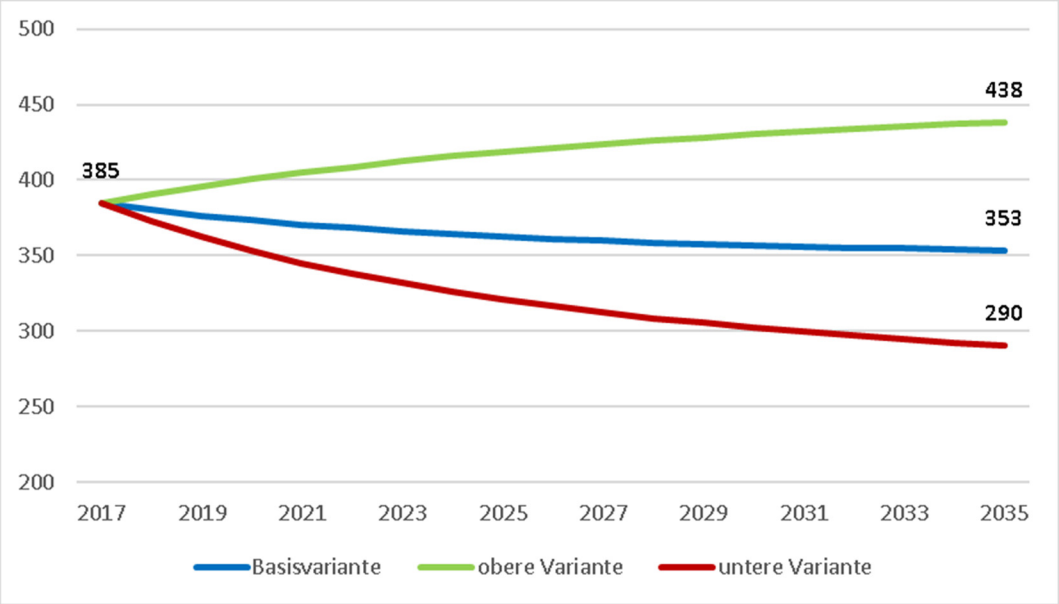

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	5	7	5	9	40,0	0	80,0
3 bis unter 6 Jahre	10	7	5	9	-30,0	-50,0	-10,0
6 bis unter 10 Jahre	7	9	7	12	28,6	0	71,4
10 bis unter 18 Jahre	27	18	14	23	-33,3	-48,1	-14,8
18 bis unter 30 Jahre	46	32	25	42	-30,4	-45,7	-8,7
30 bis unter 50 Jahre	94	99	77	128	5,3	-18,1	36,2
50 bis unter 65 Jahre	116	82	66	103	-29,3	-43,1	-11,2
65 bis unter 85 Jahre	72	87	79	98	20,8	9,7	36,1
85 Jahre und mehr	8	12	11	14	50,0	37,5	75,0
Gesamt	**385**	**353**	**290**	**438**	**-8,3**	**-24,7**	**13,8**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.15. Samtgemeinde Dahlenburg: Gemeinde Dahlem

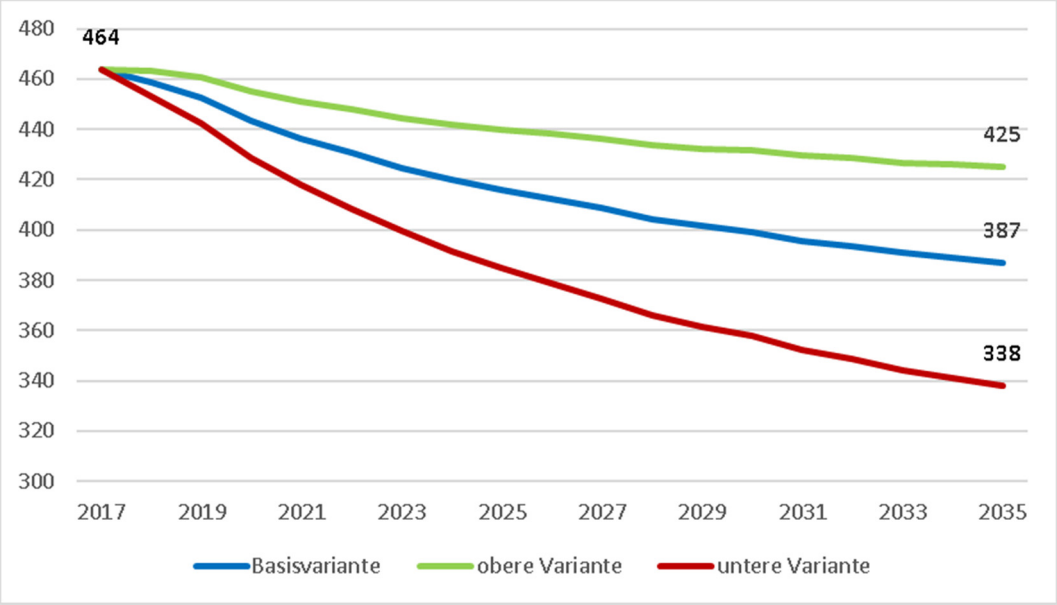

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	8	9	7	10	12,5	-12,5	25,0
3 bis unter 6 Jahre	9	11	9	13	22,2	0	44,4
6 bis unter 10 Jahre	14	17	14	19	21,4	0	35,7
10 bis unter 18 Jahre	47	38	32	43	-19,1	-31,9	-8,5
18 bis unter 30 Jahre	52	42	35	47	-19,2	-32,7	-9,6
30 bis unter 50 Jahre	115	84	69	95	-27,0	-40,0	-17,4
50 bis unter 65 Jahre	99	82	72	91	-17,2	-27,3	-8,1
65 bis unter 85 Jahre	110	85	80	88	-22,7	-27,3	-20,0
85 Jahre und mehr	10	20	20	20	100,0	100,0	100,0
Gesamt	**464**	**387**	**338**	**425**	**-16,6**	**-27,2**	**-8,4**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.16. Samtgemeinde Dahlenburg: Flecken Dahlenburg

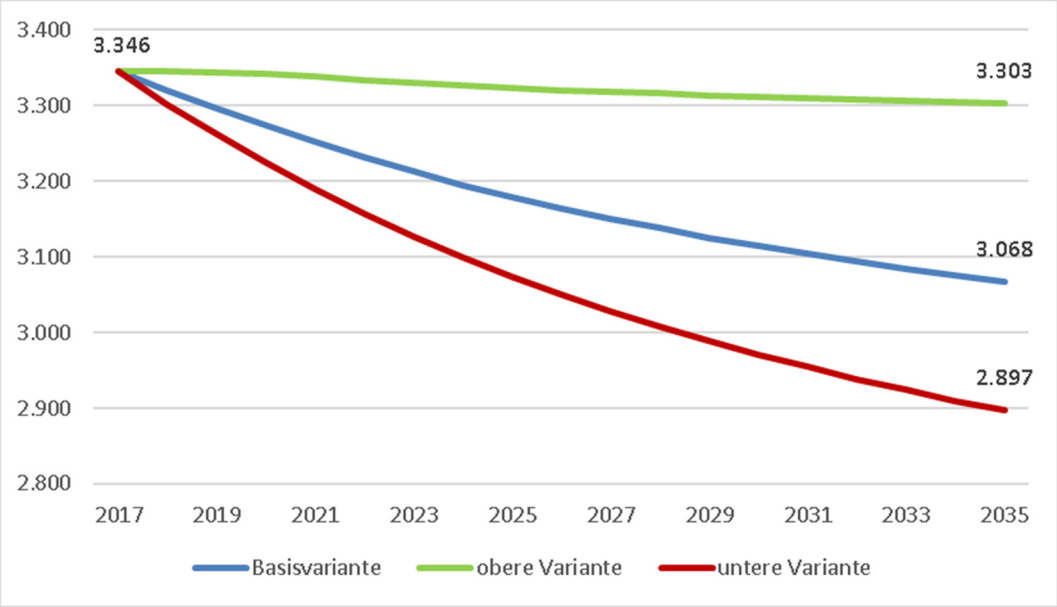

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	82	65	60	72	-20,7	-26,8	-12,2
3 bis unter 6 Jahre	96	79	73	87	-17,7	-24,0	-9,4
6 bis unter 10 Jahre	119	116	108	128	-2,5	-9,2	7,6
10 bis unter 18 Jahre	289	259	241	283	-10,4	-16,6	-2,1
18 bis unter 30 Jahre	416	368	342	402	-11,5	-17,8	-3,4
30 bis unter 50 Jahre	740	673	623	742	-9,1	-15,8	0,3
50 bis unter 65 Jahre	811	601	567	647	-25,9	-30,1	-20,2
65 bis unter 85 Jahre	690	762	741	791	10,4	7,4	14,6
85 Jahre und mehr	103	145	141	150	40,8	36,9	45,6
Gesamt	**3.346**	**3.068**	**2.897**	**3.303**	**-8,3**	**-13,4**	**-1,3**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.17. Samtgemeinde Dahlenburg: Gemeinde Nahrendorf

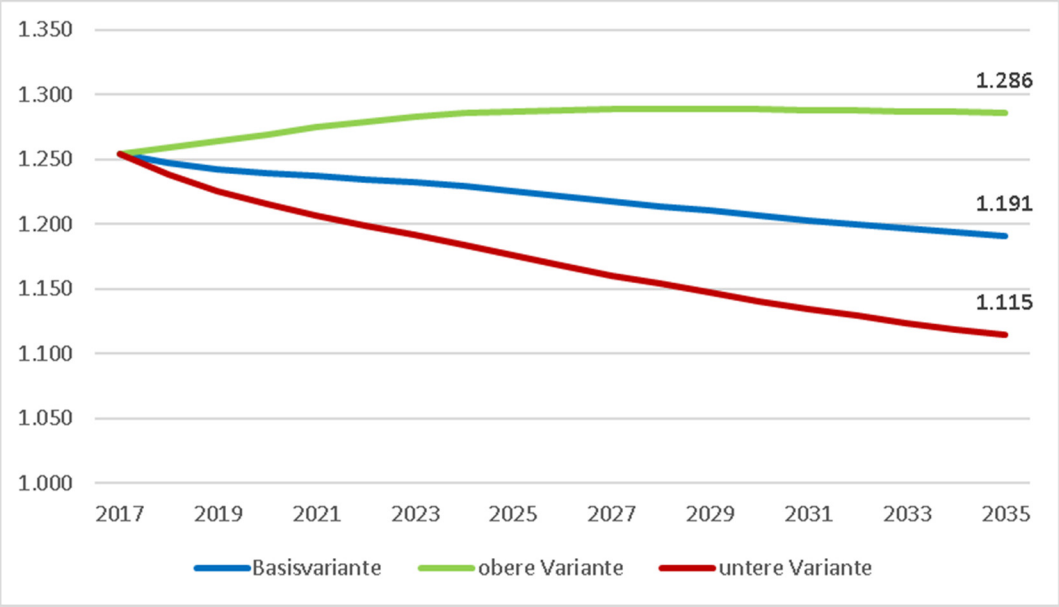

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	36	31	29	34	-13,9	-19,4	-5,6
3 bis unter 6 Jahre	44	38	35	42	-13,6	-20,5	-4,5
6 bis unter 10 Jahre	59	55	51	61	-6,8	-13,6	3,4
10 bis unter 18 Jahre	100	121	112	132	21,0	12,0	32,0
18 bis unter 30 Jahre	130	140	130	153	7,7	0,0	17,7
30 bis unter 50 Jahre	246	250	231	275	1,6	-6,1	11,8
50 bis unter 65 Jahre	345	253	236	274	-26,7	-31,6	-20,6
65 bis unter 85 Jahre	249	262	252	274	5,2	1,2	10,0
85 Jahre und mehr	45	39	38	41	-13,3	-15,6	-8,9
Gesamt	**1.254**	**1.191**	**1.115**	**1.286**	**-5,0**	**-11,1**	**2,6**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.18. Samtgemeinde Dahlenburg: Gemeinde Tosterglope

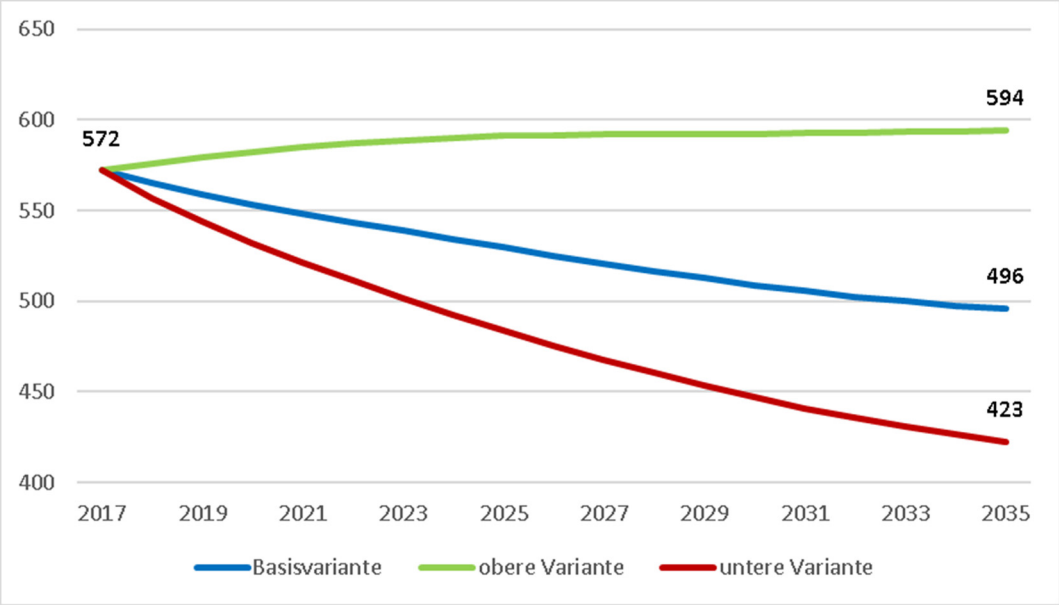

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	6	10	8	13	66,7	33,3	116,7
3 bis unter 6 Jahre	10	12	9	15	20,0	-10,0	50,0
6 bis unter 10 Jahre	18	17	14	21	-5,6	-22,2	16,7
10 bis unter 18 Jahre	42	36	30	45	-14,3	-28,6	7,1
18 bis unter 30 Jahre	53	39	32	49	-26,4	-39,6	-7,5
30 bis unter 50 Jahre	102	110	89	139	7,8	-12,7	36,3
50 bis unter 65 Jahre	170	114	96	138	-32,9	-43,5	-18,8
65 bis unter 85 Jahre	156	132	121	147	-15,4	-22,4	-5,8
85 Jahre und mehr	15	25	23	28	66,7	53,3	86,7
Gesamt	**572**	**500**	**420**	**590**	**-12,6**	**-26,6**	**3,1**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.19. Samtgemeinde Gellersen: Gemeinde Kirchgellersen

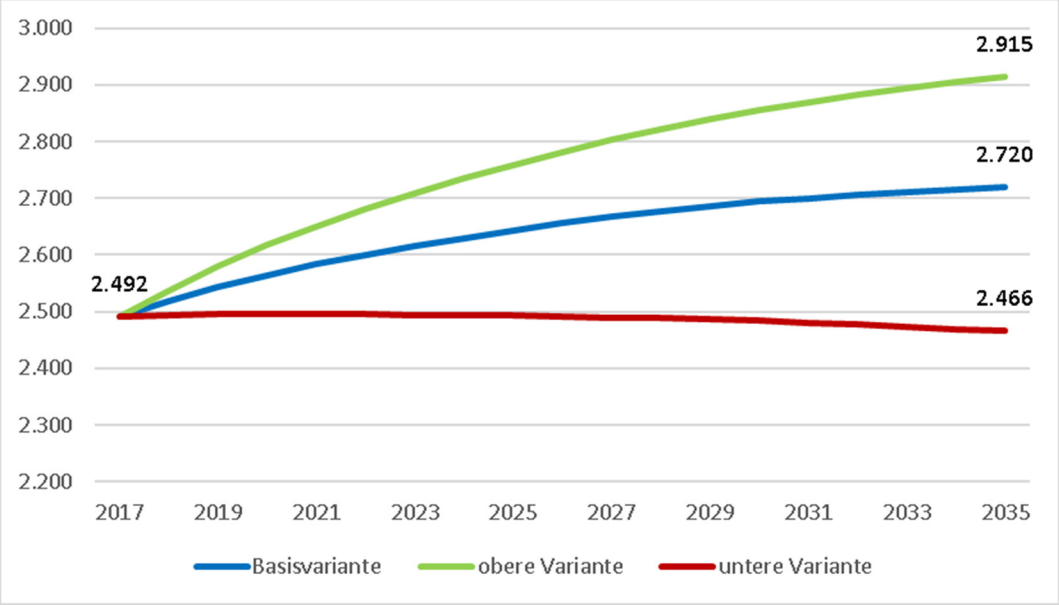

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	64	85	75	93	32,8	17,2	45,3
3 bis unter 6 Jahre	103	89	79	97	-13,6	-23,3	-5,8
6 bis unter 10 Jahre	133	121	107	131	-9,0	-19,5	-1,5
10 bis unter 18 Jahre	221	249	223	269	12,7	0,9	21,7
18 bis unter 30 Jahre	244	286	257	309	17,2	5,3	26,6
30 bis unter 50 Jahre	684	646	566	707	-5,6	-17,3	3,4
50 bis unter 65 Jahre	534	547	498	585	2,4	-6,7	9,6
65 bis unter 85 Jahre	454	579	550	601	27,5	21,1	32,4
85 Jahre und mehr	55	119	112	124	116,4	103,6	125,5
Gesamt	**2.492**	**2.720**	**2.466**	**2.915**	**9,1**	**-1,0**	**17,0**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.20. Samtgemeinde Gellersen: Gemeinde Reppenstedt

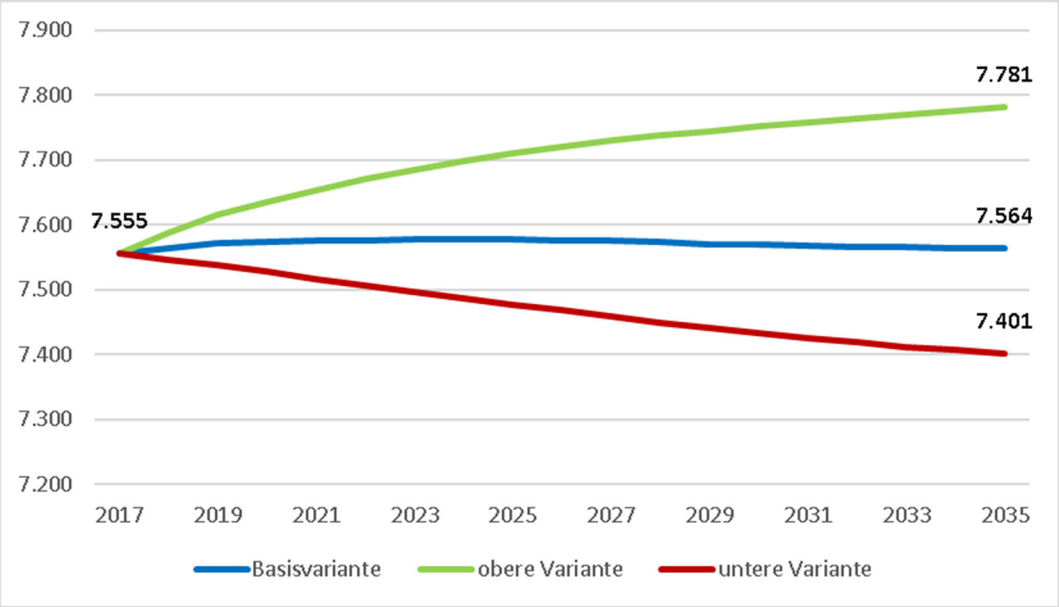

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	174	175	170	182	0,6	-2,3	4,6
3 bis unter 6 Jahre	197	194	188	201	-1,5	-4,6	2,0
6 bis unter 10 Jahre	289	273	265	283	-5,5	-8,3	-2,1
10 bis unter 18 Jahre	614	574	560	593	-6,5	-8,8	-3,4
18 bis unter 30 Jahre	891	843	821	872	-5,4	-7,9	-2,1
30 bis unter 50 Jahre	1.894	1.833	1.781	1.902	-3,2	-6,0	0,4
50 bis unter 65 Jahre	1.764	1.502	1.471	1.544	-14,9	-16,6	-12,5
65 bis unter 85 Jahre	1.489	1.789	1.769	1.817	20,1	18,8	22,0
85 Jahre und mehr	243	382	377	388	57,2	55,1	59,7
Gesamt	**7.555**	**7.564**	**7.401**	**7.781**	**0,1**	**-2,0**	**3,0**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.21. Samtgemeinde Gellersen: Gemeinde Südergellersen

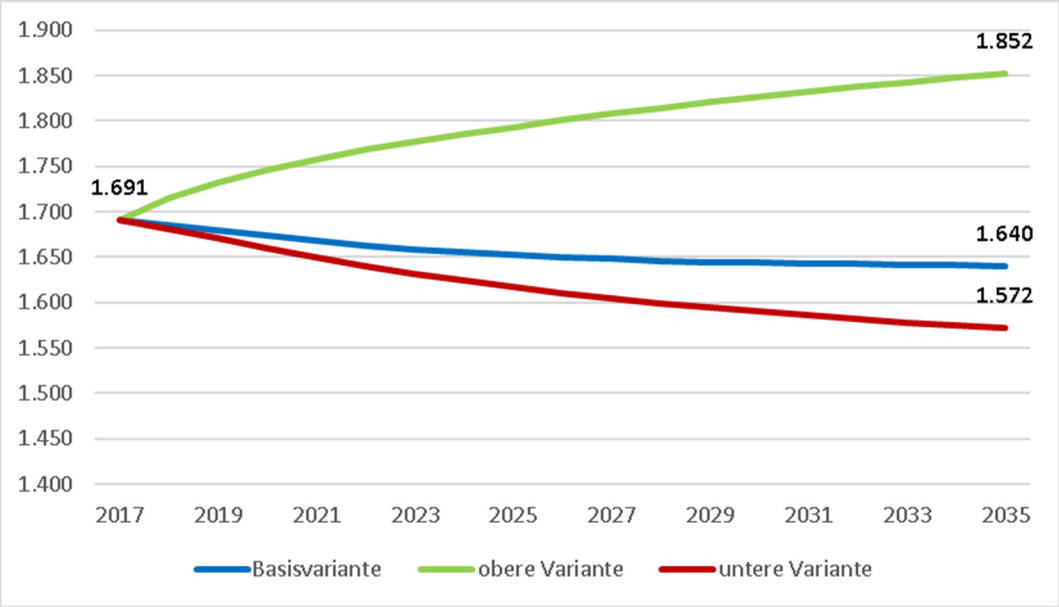

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	32	35	33	41	9,4	3,1	28,1
3 bis unter 6 Jahre	37	41	40	49	10,8	8,1	32,4
6 bis unter 10 Jahre	65	59	58	72	-9,2	-10,8	10,8
10 bis unter 18 Jahre	157	126	127	154	-19,7	-19,1	-1,9
18 bis unter 30 Jahre	229	202	198	242	-11,8	-13,5	5,7
30 bis unter 50 Jahre	427	418	394	490	-2,1	-7,7	14,8
50 bis unter 65 Jahre	412	356	332	391	-13,6	-19,4	-5,1
65 bis unter 85 Jahre	302	355	340	361	17,5	12,6	19,5
85 Jahre und mehr	30	49	49	51	63,3	63,3	70,0
Gesamt	**1.691**	**1.640**	**1.572**	**1.852**	**-3,0**	**-7,0**	**9,5**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.22. Samtgemeinde Gellersen: Gemeinde Westergellersen

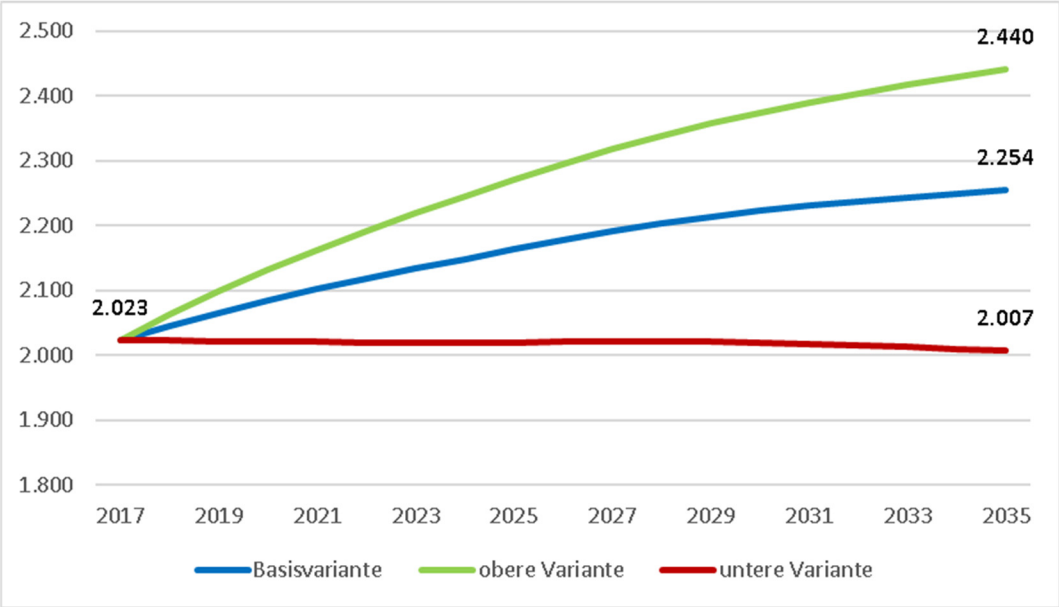

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	57	40	35	44	-29,8	-38,6	-22,8
3 bis unter 6 Jahre	68	49	42	54	-27,9	-38,2	-20,6
6 bis unter 10 Jahre	101	73	62	80	-27,7	-38,6	-20,8
10 bis unter 18 Jahre	177	164	142	179	-7,3	-19,8	1,1
18 bis unter 30 Jahre	238	241	213	262	1,3	-10,5	10,1
30 bis unter 50 Jahre	535	540	463	598	0,9	-13,5	11,8
50 bis unter 65 Jahre	481	468	421	502	-2,7	-12,5	4,4
65 bis unter 85 Jahre	291	559	521	589	92,1	79,0	102,4
85 Jahre und mehr	75	121	108	131	61,3	44,0	74,7
Gesamt	**2.023**	**2.254**	**2.007**	**2.440**	**11,4**	**-0,8**	**20,6**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.23. Samtgemeinde Ilmenau: Gemeinde Barnstedt

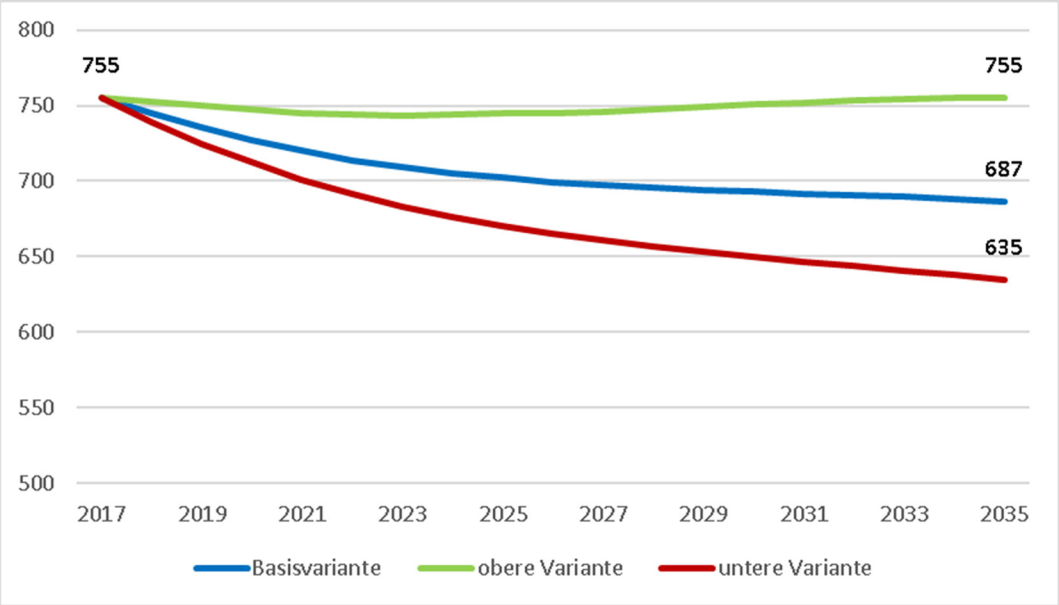

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	14	9	8	10	-35,7	-42,9	-28,6
3 bis unter 6 Jahre	16	11	10	13	-31,3	-37,5	-18,8
6 bis unter 10 Jahre	20	17	15	20	-15,0	-25,0	0
10 bis unter 18 Jahre	56	38	34	44	-32,1	-39,3	-21,4
18 bis unter 30 Jahre	87	52	46	59	-40,2	-47,1	-32,2
30 bis unter 50 Jahre	160	154	136	178	-3,8	-15,0	11,3
50 bis unter 65 Jahre	230	147	134	165	-36,1	-41,7	-28,3
65 bis unter 85 Jahre	143	227	221	235	58,7	54,5	64,3
85 Jahre und mehr	29	32	31	32	10,3	6,9	10,3
Gesamt	**755**	**687**	**635**	**755**	**-9,0**	**-15,9**	**0**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.24. Samtgemeinde Ilmenau: Gemeinde Deutsch Evern

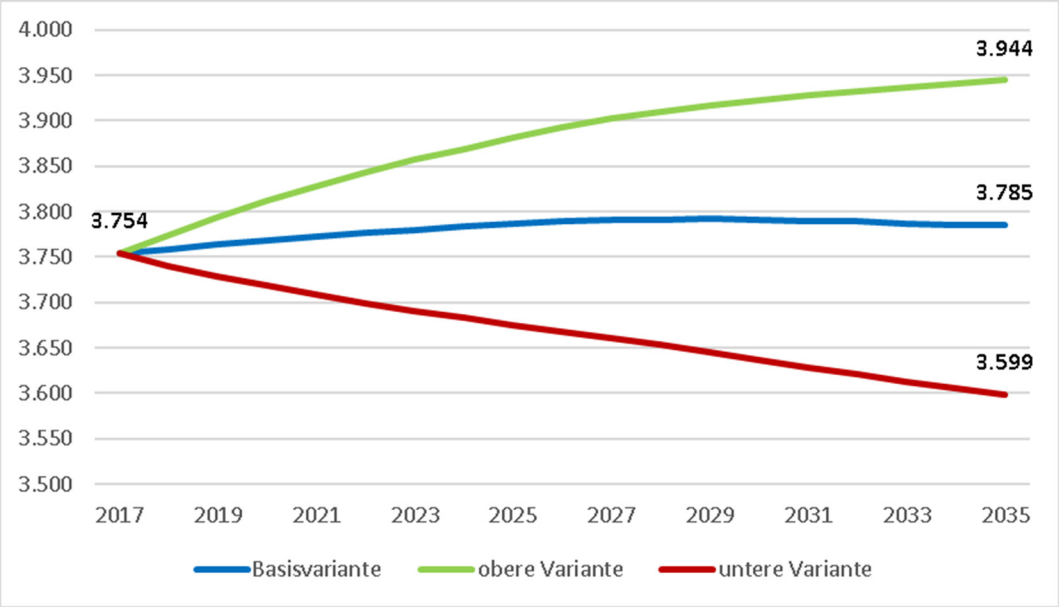

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	81	95	90	101	17,3	11,1	24,7
3 bis unter 6 Jahre	123	107	100	113	-13,0	-18,7	-8,1
6 bis unter 10 Jahre	162	153	143	161	-5,6	-11,7	-0,6
10 bis unter 18 Jahre	325	320	302	335	-1,5	-7,1	3,1
18 bis unter 30 Jahre	396	384	362	402	-3,0	-8,6	1,5
30 bis unter 50 Jahre	867	880	822	930	1,5	-5,2	7,3
50 bis unter 65 Jahre	945	751	713	783	-20,5	-24,6	-17,1
65 bis unter 85 Jahre	743	916	893	936	23,3	20,2	26,0
85 Jahre und mehr	112	180	174	185	60,7	55,4	65,2
Gesamt	**3.754**	**3.785**	**3.599**	**3.944**	**0,8**	**-4,1**	**5,1**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.25. Samtgemeinde Ilmenau: Gemeinde Embsen

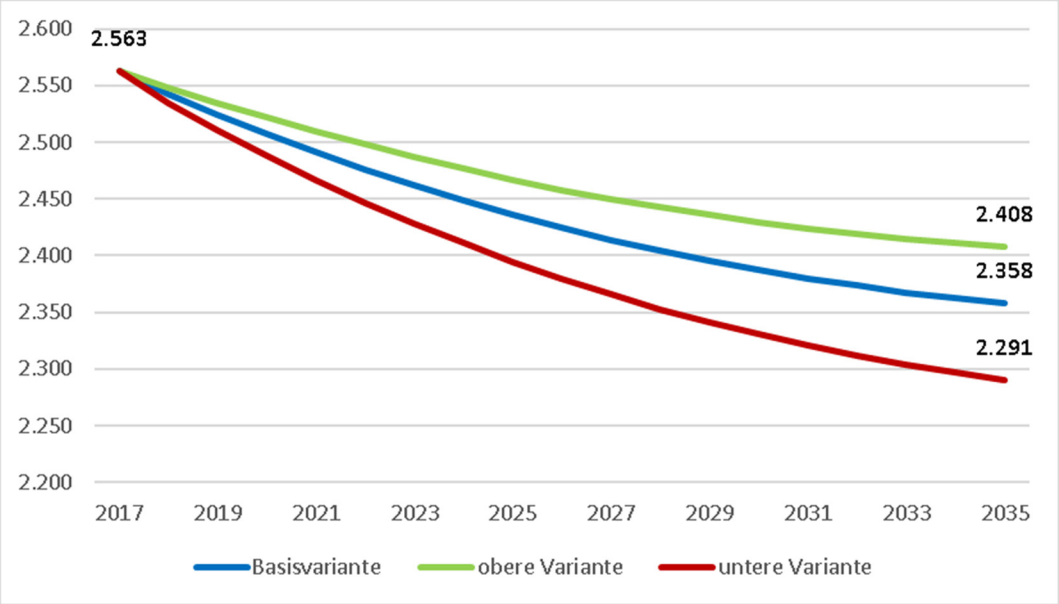

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	62	63	60	64	1,6	-3,2	3,2
3 bis unter 6 Jahre	60	69	66	71	15,0	10,0	18,3
6 bis unter 10 Jahre	108	97	93	99	-10,2	-13,9	-8,3
10 bis unter 18 Jahre	254	203	196	208	-20,1	-22,8	-18,1
18 bis unter 30 Jahre	299	253	244	260	-15,4	-18,4	-13,0
30 bis unter 50 Jahre	653	591	568	607	-9,5	-13,0	-7,0
50 bis unter 65 Jahre	639	510	496	521	-20,2	-22,4	-18,5
65 bis unter 85 Jahre	443	503	498	508	13,5	12,4	14,7
85 Jahre und mehr	45	70	69	70	55,6	53,3	55,6
Gesamt	**2.563**	**2.358**	**2.291**	**2.408**	**-8,0**	**-10,6**	**-6,0**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.26. Samtgemeinde Ilmenau: Gemeinde Melbeck

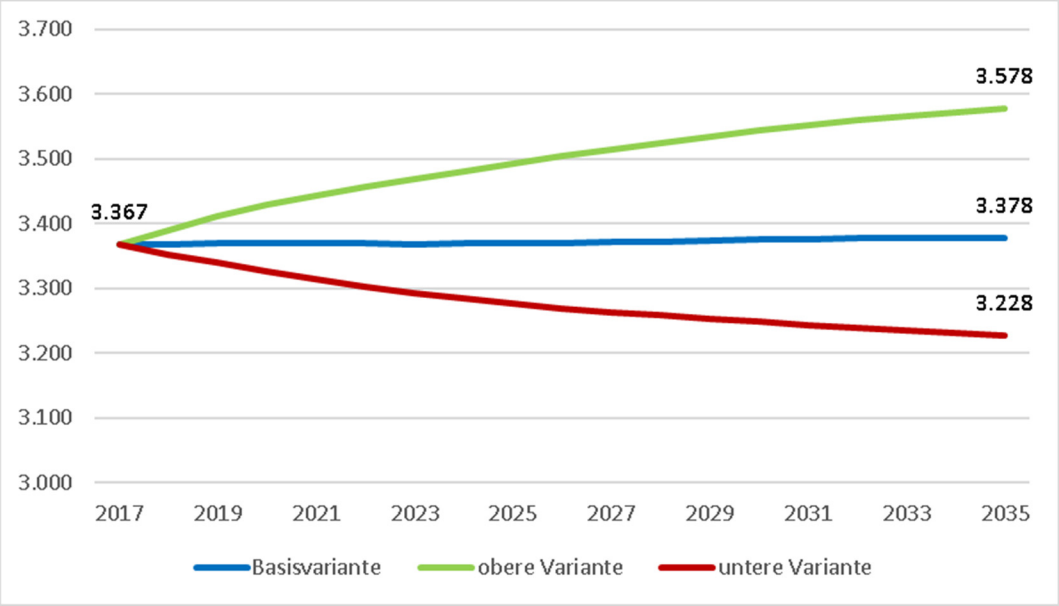

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	49	80	76	86	63,3	55,1	75,5
3 bis unter 6 Jahre	83	87	82	94	4,8	-1,2	13,3
6 bis unter 10 Jahre	119	120	114	129	0,8	-4,2	8,4
10 bis unter 18 Jahre	290	250	237	267	-13,8	-18,3	-7,9
18 bis unter 30 Jahre	420	352	333	376	-16,2	-20,7	-10,5
30 bis unter 50 Jahre	862	854	805	920	-0,9	-6,6	6,7
50 bis unter 65 Jahre	882	754	720	799	-14,5	-18,4	-9,4
65 bis unter 85 Jahre	587	765	748	787	30,3	27,4	34,1
85 Jahre und mehr	75	115	113	119	53,3	50,7	58,7
Gesamt	**3.367**	**3.378**	**3.228**	**3.578**	**0,3**	**-4,1**	**6,3**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.27. Samtgemeinde Ostheide: Gemeinde Barendorf

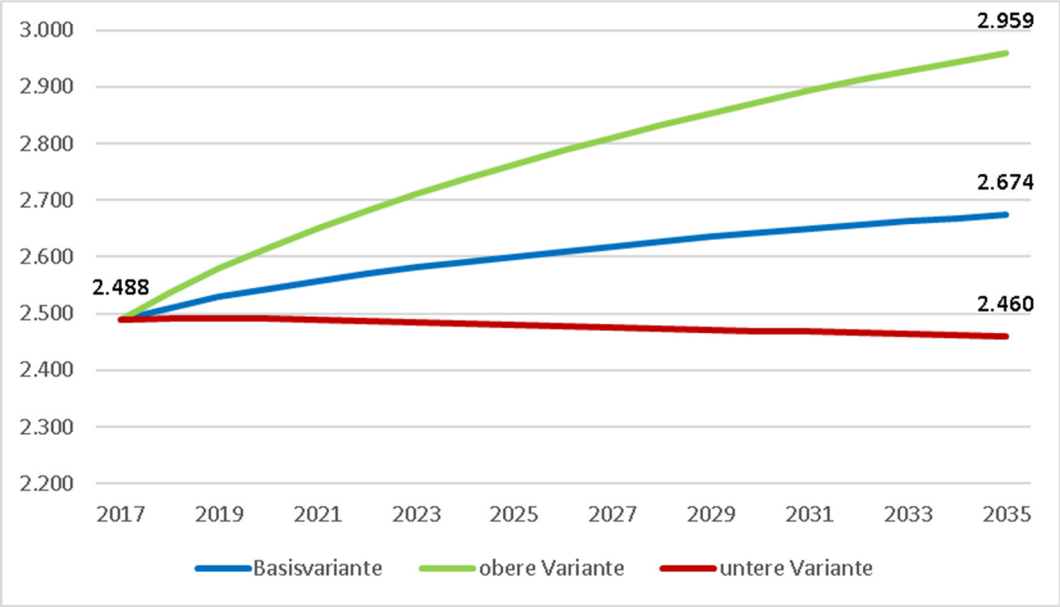

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	68	90	80	103	32,4	17,6	51,5
3 bis unter 6 Jahre	95	94	84	108	-1,1	-11,6	13,7
6 bis unter 10 Jahre	122	130	116	148	6,6	-4,9	21,3
10 bis unter 18 Jahre	270	266	242	298	-1,5	-10,4	10,4
18 bis unter 30 Jahre	254	287	261	322	13,0	2,8	26,8
30 bis unter 50 Jahre	724	638	565	735	-11,9	-22,0	1,5
50 bis unter 65 Jahre	570	575	534	630	0,9	-6,3	10,5
65 bis unter 85 Jahre	352	523	508	543	48,6	44,3	54,3
85 Jahre und mehr	33	70	68	72	112,1	106,1	118,2
Gesamt	**2.488**	**2.674**	**2.460**	**2.959**	**7,5**	**-1,1**	**18,9**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.28. Samtgemeinde Ostheide: Gemeinde Neetze

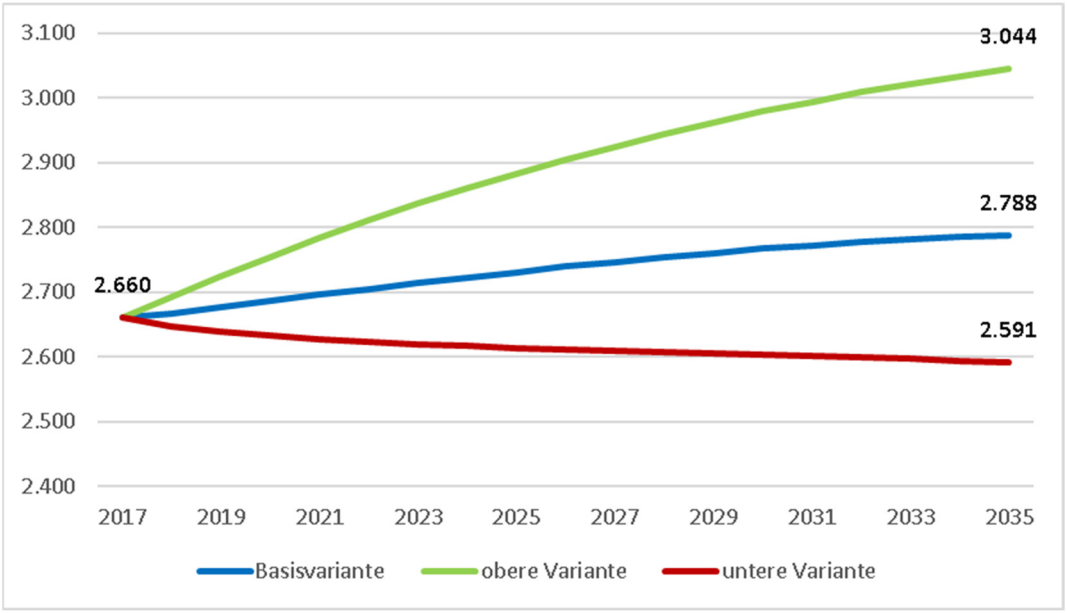

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	65	59	54	66	-9,2	-16,9	1,5
3 bis unter 6 Jahre	83	68	62	76	-18,1	-25,3	-8,4
6 bis unter 10 Jahre	98	98	89	110	0	-9,2	12,2
10 bis unter 18 Jahre	238	211	194	235	-11,3	-18,5	-1,3
18 bis unter 30 Jahre	337	303	277	336	-10,1	-17,8	-0,3
30 bis unter 50 Jahre	687	715	649	800	4,1	-5,5	16,4
50 bis unter 65 Jahre	665	626	583	681	-5,9	-12,3	2,4
65 bis unter 85 Jahre	438	622	601	649	42,0	37,2	48,2
85 Jahre und mehr	49	86	83	90	75,5	69,4	83,7
Gesamt	**2.660**	**2.788**	**2.591**	**3.044**	**4,8**	**-2,6**	**14,4**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.29. Samtgemeinde Ostheide: Gemeinde Reinstorf

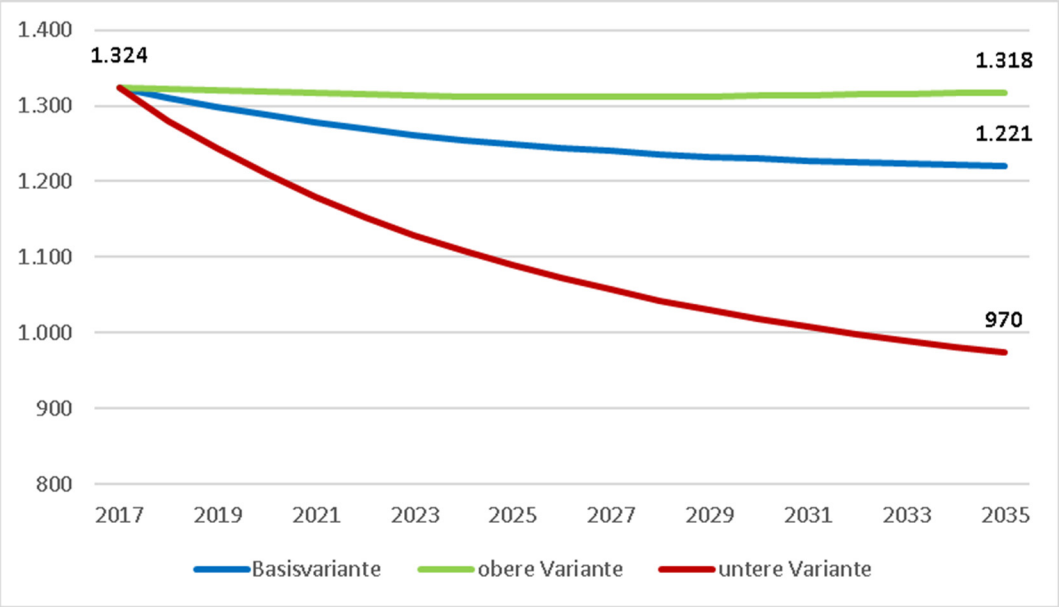

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	27	23	17	26	-14,8	-37,0	-3,7
3 bis unter 6 Jahre	35	27	19	30	-22,9	-45,7	-14,3
6 bis unter 10 Jahre	32	38	28	42	18,8	-12,5	31,3
10 bis unter 18 Jahre	112	80	60	89	-28,6	-46,4	-20,5
18 bis unter 30 Jahre	157	128	95	141	-18,5	-39,5	-10,2
30 bis unter 50 Jahre	341	303	221	335	-11,1	-35,2	-1,8
50 bis unter 65 Jahre	343	266	210	289	-22,4	-38,8	-15,7
65 bis unter 85 Jahre	244	309	281	320	26,6	15,2	31,1
85 Jahre und mehr	33	45	42	47	36,4	27,3	42,4
Gesamt	**1.324**	**1.221**	**974**	**1.318**	**-7,8**	**-26,4**	**-0,5**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.30. Samtgemeinde Ostheide: Gemeinde Thomasburg

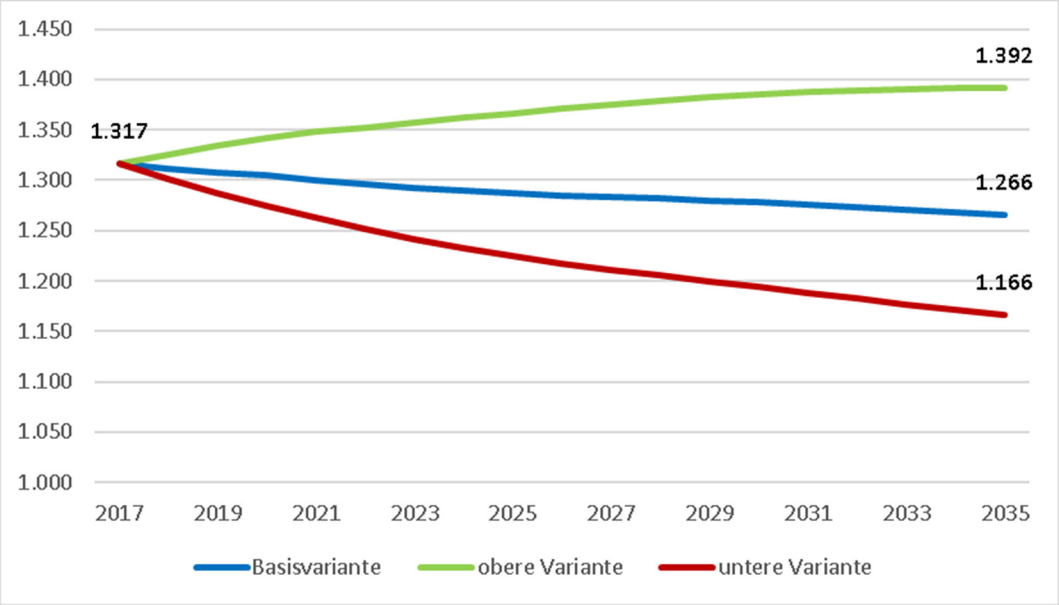

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	30	36	32	41	20,0	6,7	36,7
3 bis unter 6 Jahre	50	36	33	41	-28,0	-34,0	-18,0
6 bis unter 10 Jahre	49	49	44	55	0	-10,2	12,2
10 bis unter 18 Jahre	112	100	91	112	-10,7	-18,8	0
18 bis unter 30 Jahre	132	125	113	141	-5,3	-14,4	6,8
30 bis unter 50 Jahre	340	301	269	341	-11,5	-20,9	0,3
50 bis unter 65 Jahre	342	272	250	300	-20,5	-26,9	-12,3
65 bis unter 85 Jahre	241	302	292	315	25,3	21,2	30,7
85 Jahre und mehr	21	45	44	46	114,3	109,5	119,0
Gesamt	**1.317**	**1.266**	**1.166**	**1.392**	**-3,9**	**-11,5**	**5,7**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.31. Samtgemeinde Ostheide: Gemeinde Vastorf

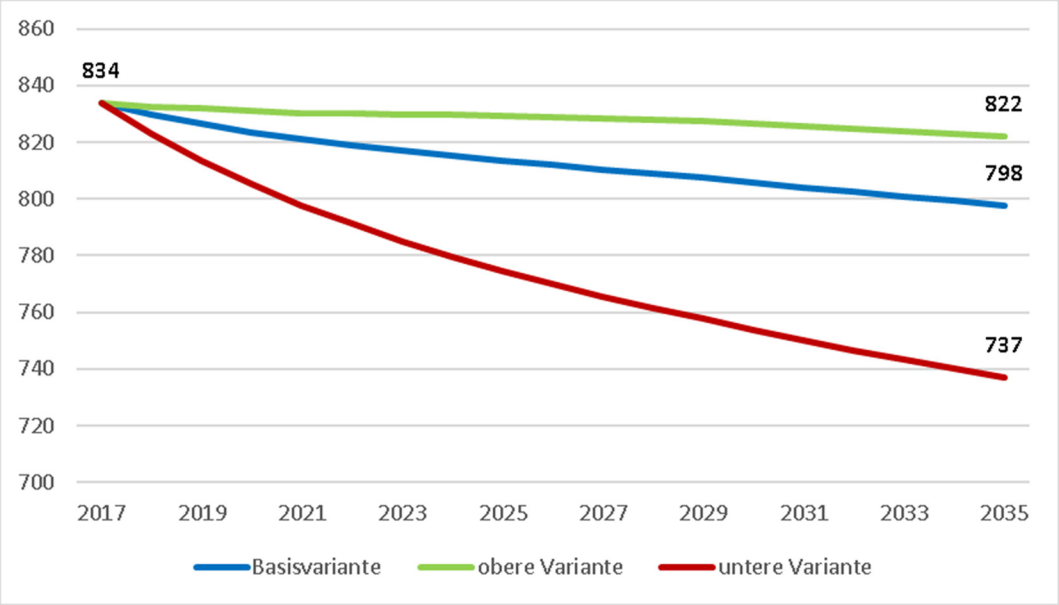

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	25	19	17	19	-24,0	-32,0	-24,0
3 bis unter 6 Jahre	22	17	16	18	-22,7	-27,3	-18,2
6 bis unter 10 Jahre	31	22	20	23	-29,0	-35,5	-25,8
10 bis unter 18 Jahre	53	43	40	45	-18,9	-24,5	-15,1
18 bis unter 30 Jahre	85	72	66	75	-15,3	-22,4	-11,8
30 bis unter 50 Jahre	234	213	193	222	-9,0	-17,5	-5,1
50 bis unter 65 Jahre	203	171	158	176	-15,8	-22,2	-13,3
65 bis unter 85 Jahre	168	194	185	198	15,5	10,1	17,9
85 Jahre und mehr	13	46	43	47	253,8	230,8	261,5
Gesamt	**834**	**798**	**737**	**822**	**-4,3**	**-11,6**	**-1,4**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.32. Samtgemeinde Ostheide: Gemeinde Wendisch Evern

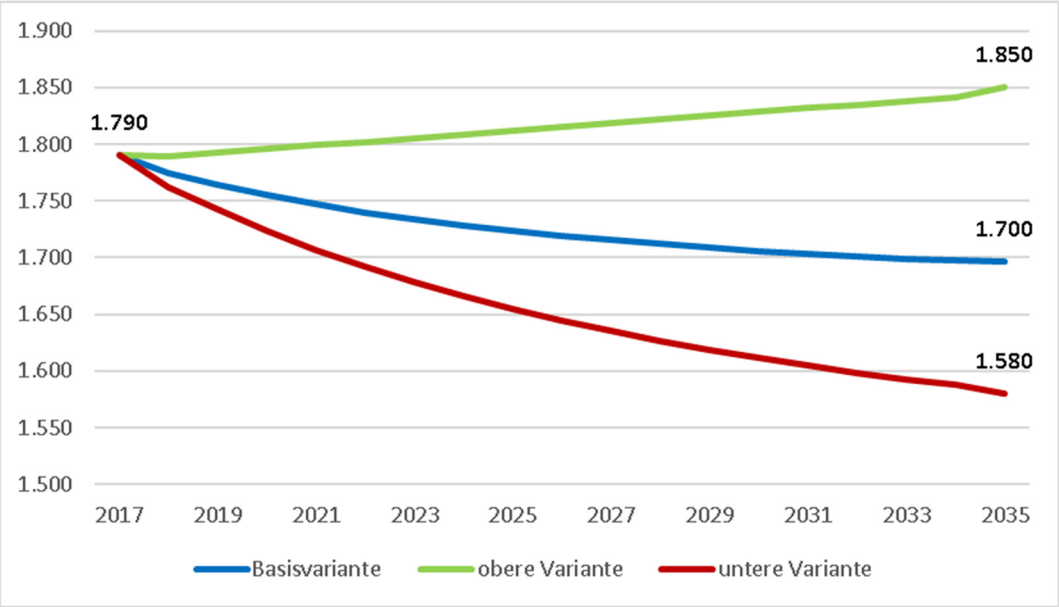

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	44	41	37	46	-6,8	-15,9	4,5
3 bis unter 6 Jahre	39	43	39	48	10,3	0	23,1
6 bis unter 10 Jahre	73	58	53	65	-20,5	-27,4	-11,0
10 bis unter 18 Jahre	160	121	111	133	-24,4	-30,6	-16,9
18 bis unter 30 Jahre	198	164	150	181	-17,2	-24,2	-8,6
30 bis unter 50 Jahre	494	416	376	467	-15,8	-23,9	-5,5
50 bis unter 65 Jahre	439	382	356	416	-13,0	-18,9	-5,2
65 bis unter 85 Jahre	308	417	406	432	35,4	31,8	40,3
85 Jahre und mehr	30	56	55	57	86,7	83,3	90,0
Gesamt	**1.785**	**1.697**	**1.583**	**1.845**	**-4,9**	**-11,3**	**3,4**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.33. Samtgemeinde Scharnebeck: Flecken Artlenburg

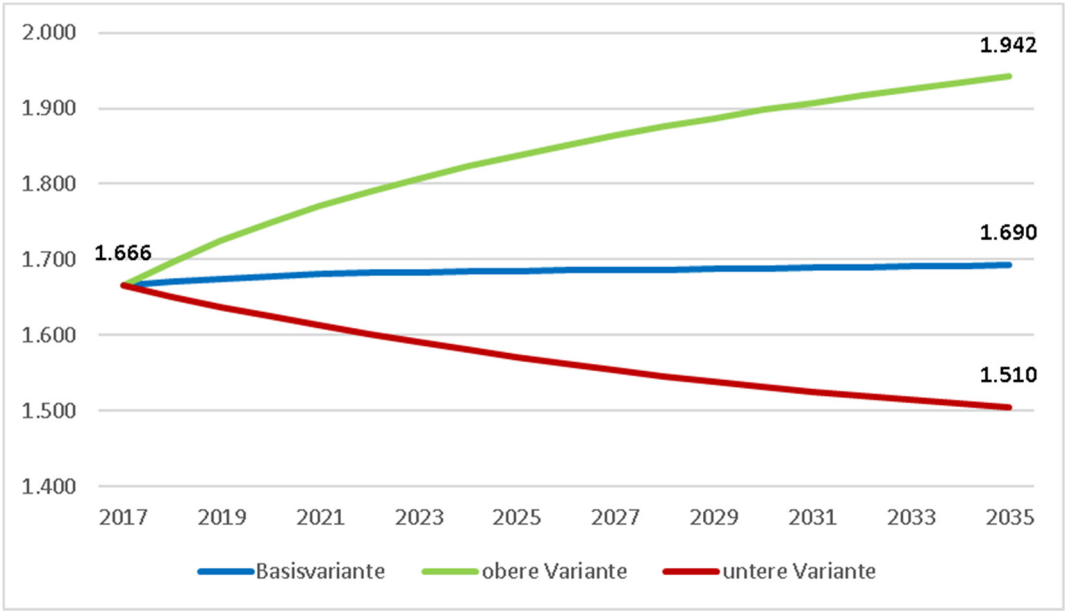

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	50	35	30	42	-30,0	-40,0	-16,0
3 bis unter 6 Jahre	40	40	34	48	0	-15,0	20,0
6 bis unter 10 Jahre	63	58	50	69	-7,9	-20,6	9,5
10 bis unter 18 Jahre	143	126	110	147	-11,9	-23,1	2,8
18 bis unter 30 Jahre	187	186	162	217	-0,5	-13,4	16,0
30 bis unter 50 Jahre	471	464	398	552	-1,5	-15,5	17,2
50 bis unter 65 Jahre	382	388	346	445	1,6	-9,4	16,5
65 bis unter 85 Jahre	317	340	322	365	7,3	1,6	15,1
85 Jahre und mehr	13	55	53	58	323,1	307,7	346,2
Gesamt	**1.666**	**1.692**	**1.505**	**1.942**	**1,6**	**-9,7**	**16,6**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.34. Samtgemeinde Scharnebeck: Gemeinde Brietlingen

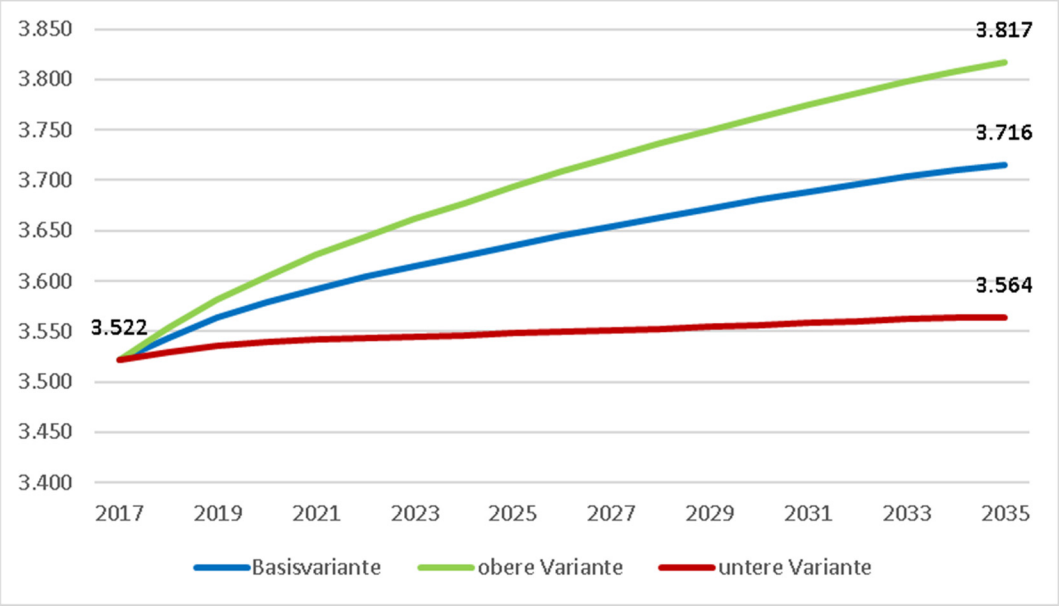

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	91	85	80	88	-6,6	-12,1	-3,3
3 bis unter 6 Jahre	96	97	92	101	1,0	-4,2	5,2
6 bis unter 10 Jahre	135	141	133	146	4,4	-1,5	8,1
10 bis unter 18 Jahre	362	304	290	314	-16,0	-19,9	-13,3
18 bis unter 30 Jahre	374	402	383	415	7,5	2,4	11,0
30 bis unter 50 Jahre	1.008	973	919	1.009	-3,5	-8,8	0,1
50 bis unter 65 Jahre	872	826	794	847	-5,3	-8,9	-2,9
65 bis unter 85 Jahre	529	789	776	797	49,1	46,7	50,7
85 Jahre und mehr	55	99	97	100	80,0	76,4	81,8
Gesamt	**3.522**	**3.716**	**3.564**	**3.817**	**5,5**	**1,2**	**8,4**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.35. Samtgemeinde Scharnebeck: Gemeinde Echem

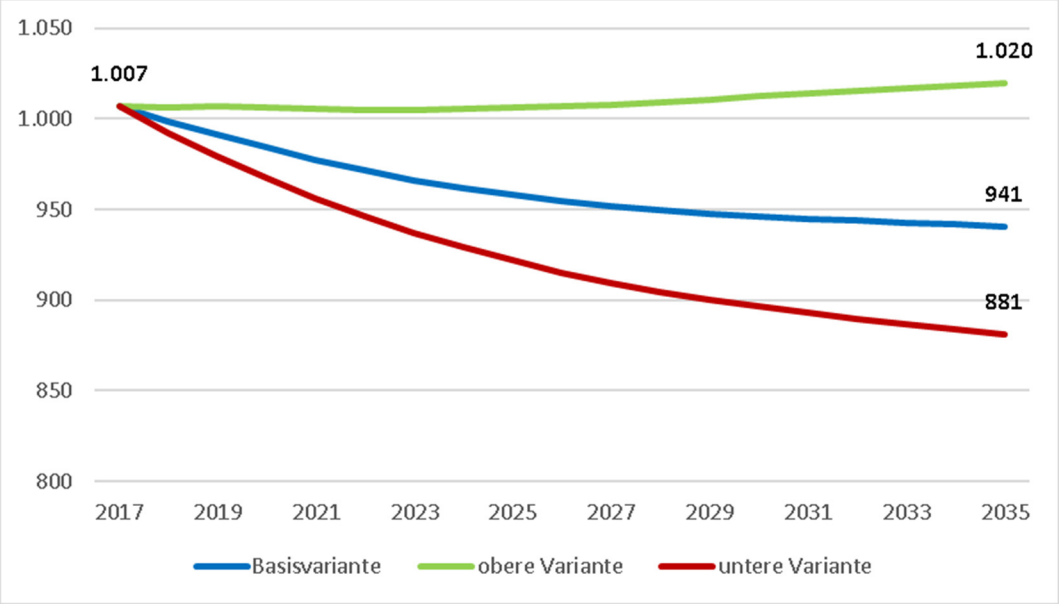

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	20	20	18	22	0	-10,0	10,0
3 bis unter 6 Jahre	30	24	22	27	-20,0	-26,7	-10,0
6 bis unter 10 Jahre	31	36	33	39	16,1	6,5	25,8
10 bis unter 18 Jahre	113	78	72	86	-31,0	-36,3	-23,9
18 bis unter 30 Jahre	149	117	108	129	-21,5	-27,5	-13,4
30 bis unter 50 Jahre	268	270	248	300	0,7	-7,5	11,9
50 bis unter 65 Jahre	222	185	174	200	-16,7	-21,6	-9,9
65 bis unter 85 Jahre	151	185	181	190	22,5	19,9	25,8
85 Jahre und mehr	23	26	25	26	13,0	8,7	13,0
Gesamt	**1.007**	**941**	**881**	**1.020**	**-6,6**	**-12,5**	**1,3**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.36. Samtgemeinde Scharnebeck: Gemeinde Hittbergen

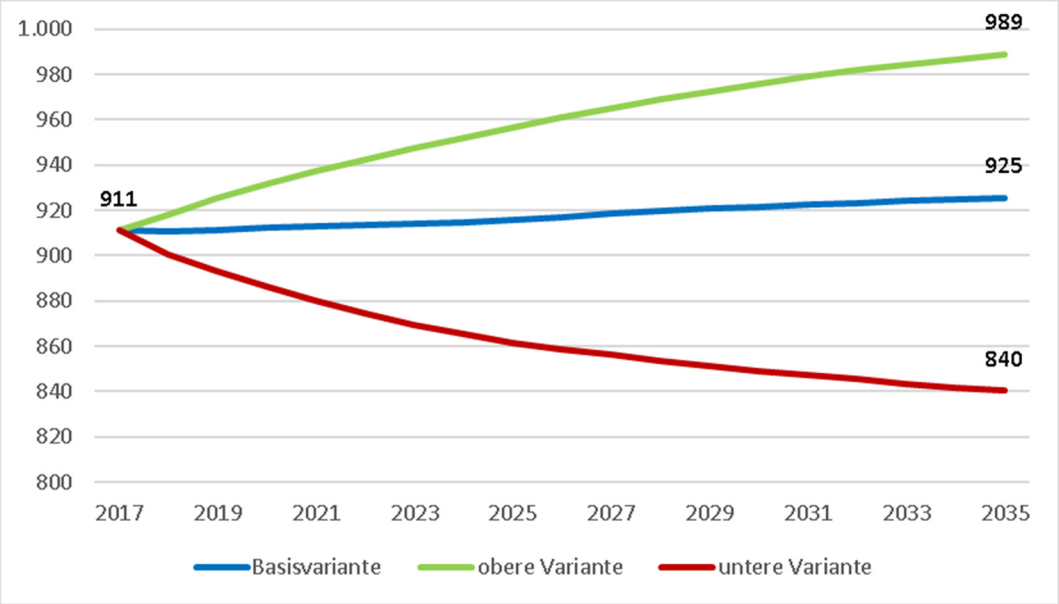

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	17	25	22	27	47,1	29,4	58,8
3 bis unter 6 Jahre	26	26	23	28	0	-11,5	7,7
6 bis unter 10 Jahre	33	35	31	38	6,1	-6,1	15,2
10 bis unter 18 Jahre	72	71	63	77	-1,4	-12,5	6,9
18 bis unter 30 Jahre	110	99	88	107	-10,0	-20,0	-2,7
30 bis unter 50 Jahre	259	240	212	261	-7,3	-18,1	0,8
50 bis unter 65 Jahre	234	211	192	226	-9,8	-17,9	-3,4
65 bis unter 85 Jahre	148	195	186	201	31,8	25,7	35,8
85 Jahre und mehr	12	23	23	24	91,7	91,7	100,0
Gesamt	**911**	**925**	**840**	**989**	**1,5**	**-7,8**	**8,6**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.37. Samtgemeinde Scharnebeck: Gemeinde Hohnstorf (Elbe)

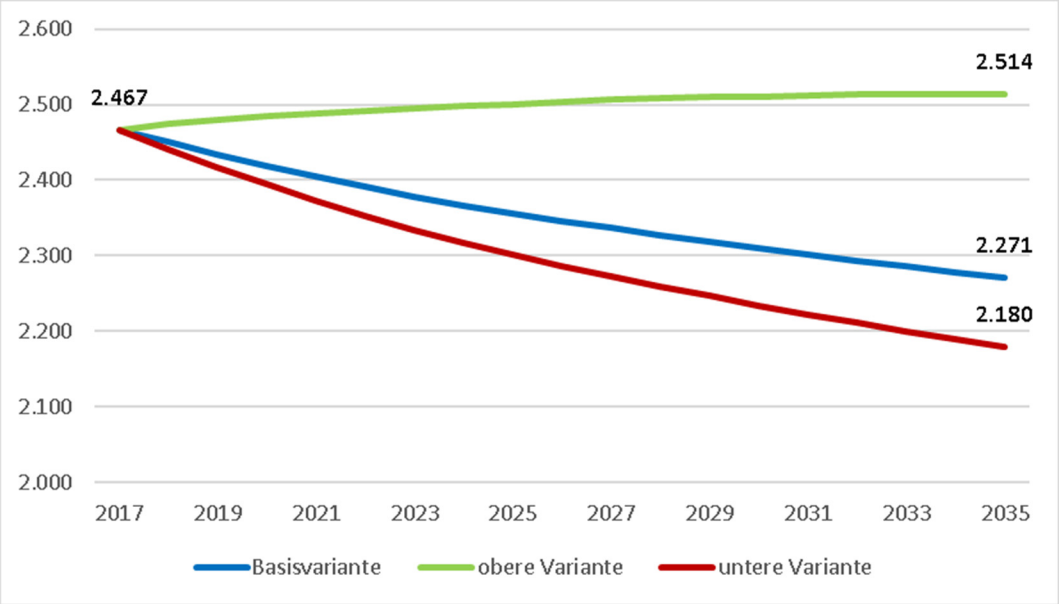

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	51	43	41	49	-15,7	-19,6	-3,9
3 bis unter 6 Jahre	57	47	44	54	-17,5	-22,8	-5,3
6 bis unter 10 Jahre	62	65	61	74	4,8	-1,6	19,4
10 bis unter 18 Jahre	189	135	128	153	-28,6	-32,3	-19,0
18 bis unter 30 Jahre	310	232	220	264	-25,2	-29,0	-14,8
30 bis unter 50 Jahre	582	564	533	646	-3,1	-8,4	11,0
50 bis unter 65 Jahre	655	491	471	545	-25,0	-28,1	-16,8
65 bis unter 85 Jahre	529	595	584	624	12,5	10,4	18,0
85 Jahre und mehr	32	100	98	104	212,5	206,3	225,0
Gesamt	**2.467**	**2.271**	**2.180**	**2.514**	**-7,9**	**-11,6**	**1,9**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.38. Samtgemeinde Scharnebeck: Gemeinde Lüdersburg

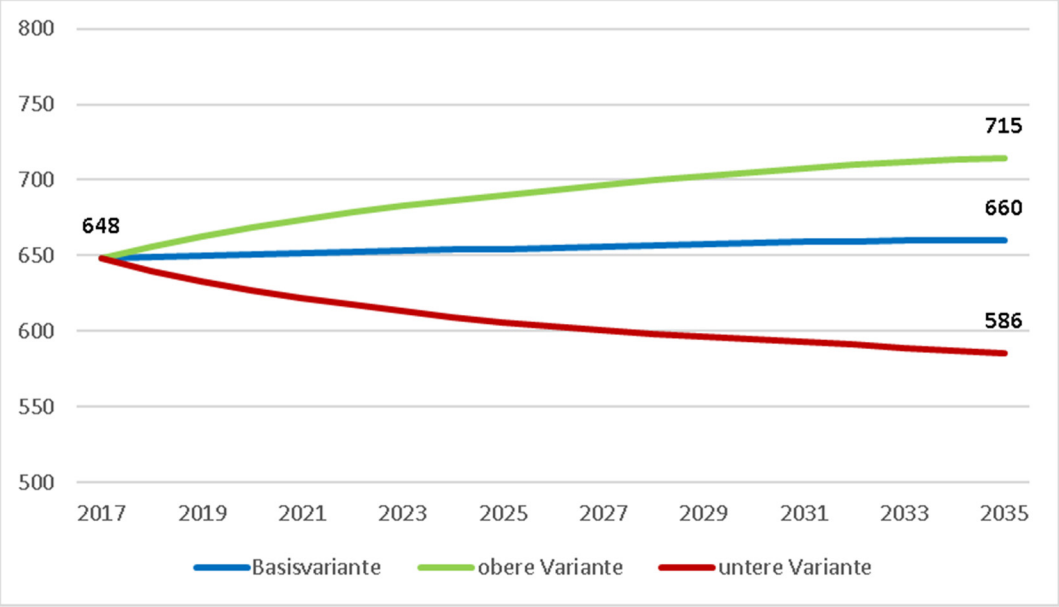

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	13	13	11	14	0	-15,4	7,7
3 bis unter 6 Jahre	19	14	12	16	-26,3	-36,8	-15,8
6 bis unter 10 Jahre	19	19	17	21	0	-10,5	10,5
10 bis unter 18 Jahre	40	41	35	45	2,5	-12,5	12,5
18 bis unter 30 Jahre	58	58	50	64	0	-13,8	10,3
30 bis unter 50 Jahre	178	162	138	180	-9,0	-22,5	1,1
50 bis unter 65 Jahre	193	154	135	168	-20,2	-30,1	-13,0
65 bis unter 85 Jahre	119	174	164	182	46,2	37,8	52,9
85 Jahre und mehr	9	24	23	25	166,7	155,6	177,8
Gesamt	**648**	**660**	**586**	**715**	**1,9**	**-9,6**	**10,3**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.39. Samtgemeinde Scharnebeck: Gemeinde Rullstorf

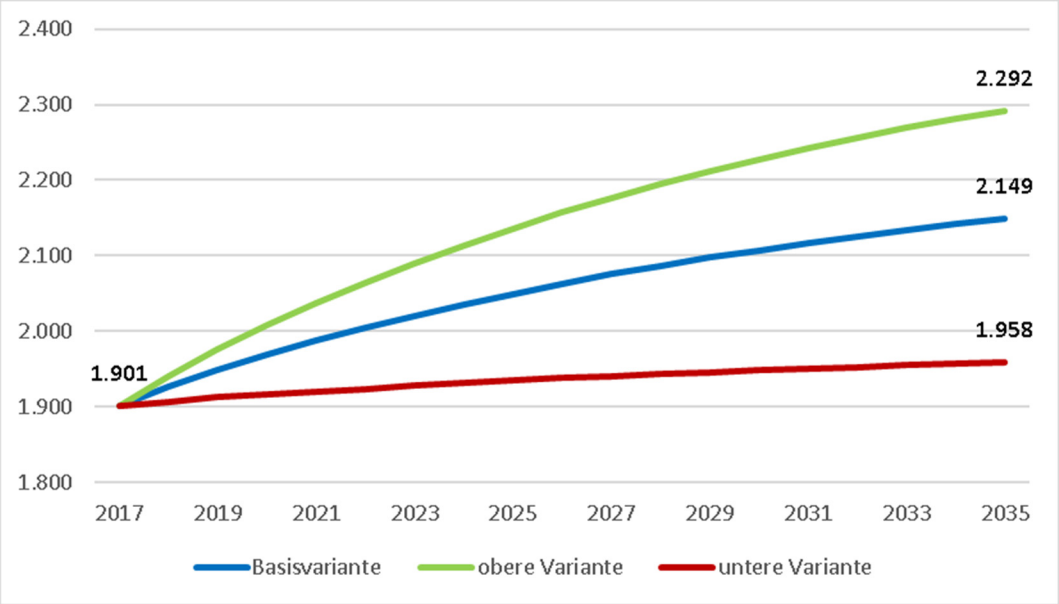

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	37	50	44	54	35,1	18,9	45,9
3 bis unter 6 Jahre	52	57	51	62	9,6	-1,9	19,2
6 bis unter 10 Jahre	80	83	74	90	3,8	-7,5	12,5
10 bis unter 18 Jahre	202	176	158	190	-12,9	-21,8	-5,9
18 bis unter 30 Jahre	203	206	185	222	1,5	-8,9	9,4
30 bis unter 50 Jahre	482	474	420	514	-1,7	-12,9	6,6
50 bis unter 65 Jahre	465	414	379	441	-11,0	-18,5	-5,2
65 bis unter 85 Jahre	311	562	531	586	80,7	70,7	88,4
85 Jahre und mehr	69	127	117	134	84,1	69,6	94,2
Gesamt	**1.901**	**2.149**	**1.958**	**2.292**	**13,0**	**3,0**	**20,6**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

5.40. Samtgemeinde Scharnebeck: Gemeinde Scharnebeck

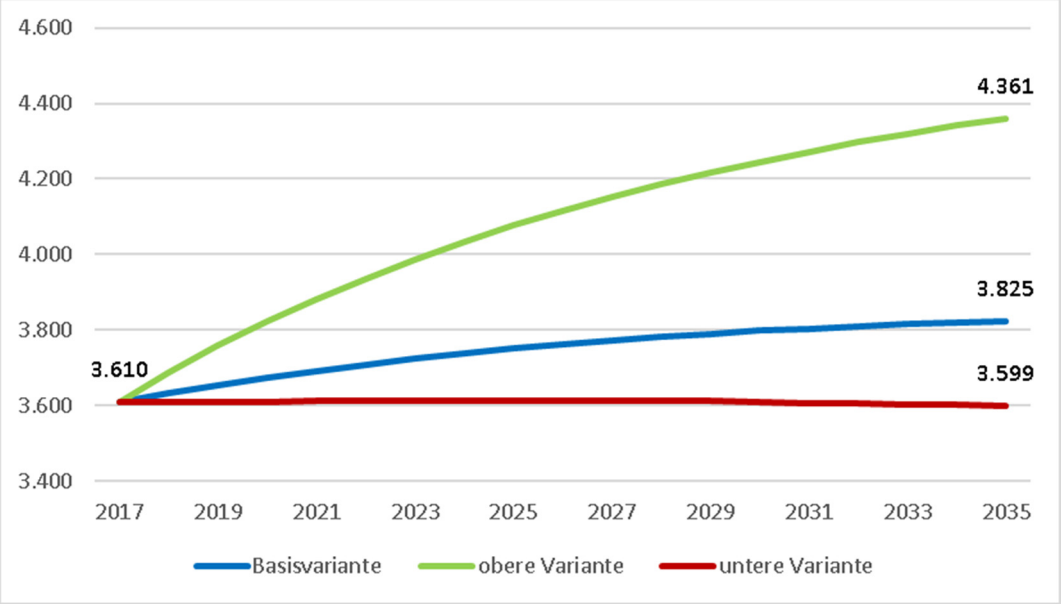

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

Altersgruppe	Bevölkerungszahl 2017	Bevölkerungszahl 2035 (Basisvariante)	Bevölkerungszahl 2035 (untere Variante)	Bevölkerungszahl 2035 (obere Variante)	Veränderung in % (Basisvariante)	Veränderung in % (untere Variante)	Veränderung in % (obere Variante)
0 bis unter 3 Jahre	98	92	86	109	-6,1	-12,2	11,2
3 bis unter 6 Jahre	136	106	98	125	-22,1	-27,9	-8,1
6 bis unter 10 Jahre	152	152	141	179	0	-7,2	17,8
10 bis unter 18 Jahre	306	330	307	383	7,8	0,3	25,2
18 bis unter 30 Jahre	481	477	445	552	-0,8	-7,5	14,8
30 bis unter 50 Jahre	949	1.040	962	1.227	9,6	1,4	29,3
50 bis unter 65 Jahre	774	790	746	896	2,1	-3,6	15,8
65 bis unter 85 Jahre	652	707	687	754	8,4	5,4	15,6
85 Jahre und mehr	62	130	127	137	109,7	104,8	121,0
Gesamt	**3.610**	**3.825**	**3.599**	**4.361**	**6,0**	**-0,3**	**20,8**

Eigene Darstellung und Berechnung, Datenbasis: Bevölkerungsdaten der Gemeinde 2018

6. Soziale Infrastruktur auf Ebene der Gemeinden

Gemeinde Adendorf		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	Ambulante krankenpflege Körper und Seele	http://www.haeuslichekrankenpflege.de/
	Ihr Pflegeteam	http://www.ihrpflegeteam.com/
Facharzt/ sepzialisierte Praxis	Chirurgie Adendorf (Hauptmann, Surmann)	http://www.chirurgie-adendorf.com/
	Frauenarztpraxis Adendorf (Ahlf, Stelter, Tsolkas)	http://www.frauenarztpraxis-adendorf.de/de/home/index.php
	Krankengymnastik und Energetik	http://www.kg-energetik.de/
	Praxis für klassische Homöopathie	http://praxisgarbers.de/
	Heilpraktiker	http://www.beraten-und-gesund.de/
	HNO- Gemeinschaftspraxis	http://www.hno-lueneburg.de/
Kinderarzt	-	
Hausarzt	Hausarztpraxis Adendorf (Otto, Berling, Wittmann, Röttger)	https://www.hausarztpraxis-adendorf.de/
	Praxis Dröge / Bette	http://www.dr-droege-adendorf.de/
	Praxis Gerzmann	http://www.dr-gerzmann-adendorf.de/
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	AWO SIZIALe Dienste HhmbH, Jugend und Familienberatung in Adendorf	http://www.adendorf.de/images/dokumente/angebote_kinder-jugendliche2014.pdf
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	Kinder und Jugendzentrum Adendorf "im Kirchwaldtreff"	http://www.kijuz-adendorf.de/
Kirchengemeinden	Adventsgemeinde Adendorf- Friekirche der Siebenten- Tags- Adventisten	http://www.adendorf.de/images/dokumente/angebote_kinder-jugendliche2014.pdf
	Evh.-luth. Emmausgemeinde Adendorf	http://www.adendorf.de/images/dokumente/angebote_kinder-jugendliche2014.pdf
Sportvereine	Adendorfer Eishockey Club e.V.	http://www.adendorf.de/images/dokumente/angebote_kinder-jugendliche2014.pdf
	DLRG Adendorf- Scharnebeck e.V.	http://www.adendorf.de/images/dokumente/angebote_kinder-jugendliche2014.pdf
	Golf Resort Adendorf- Kinder ung Jugentraining	http://www.adendorf.de/images/dokumente/angebote_kinder-jugendliche2014.pdf
	Schützenverein Adendorf e.V.	http://www.adendorf.de/images/dokumente/angebote_kinder-jugendliche2014.pdf
	TSV Adendorf (Jugendsportangebote in mehreren Abteilungen)	http://www.adendorf.de/images/dokumente/angebote_kinder-jugendliche2014.pdf
Bürgervereine	Arbeiterwohlfahrt	http://www.adendorf.de/vereine-verbaende-parteien.html
Kulturgruppen	Adendorfer Kinder- und Jugendchor e.V.	http://www.adendorf.de/images/dokumente/angebote_kinder-jugendliche2014.pdf
Ortskreise	-	
Kultur- und Bildungsangebote		
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	Standort der vhs Region Lüneburg	https://vhs.lueneburg.de/kurse/vhs-vor-ort/nr/181-21510/bereich/kategorien/br/forward/kat/84/
Museen	-	
Bücherhallen	öffentliche Bibliothek Adendorf	http://www.buecherei-adendorf.de/
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	Adendorfer Serenade, jährlich, klassische Musik	http://www.adendorf.de/veranstaltungen/adendorfer-serenade.html
	Schülermusikwettbewerb	http://www.adendorf.de/veranstaltungen/veranstaltungskalender.html
	Ortsfest Adendorf	http://www.adendorf.de/veranstaltungen/veranstaltungskalender.html
	Sommerfest der Ortsfeuerwehr	http://www.adendorf.de/veranstaltungen/veranstaltungskalender.html
	Plattsnackertreff, monatlich, Vorlesen, Vortragen, Diskussionen	http://www.adendorf.de/veranstaltungen/veranstaltungskalender.html
	Eisstock- Cup	http://www.eisstadion-adendorf.de/
sonstiges		
sonstiges	viele weitere Vereine/Verbände, Zuordnung zu Temenschwerpunkten unklar	http://www.adendorf.de/vereine-verbaende-parteien.html
	Walter- Maack- Eisstadion	http://www.eisstadion-adendorf.de/
	Waldkita	http://www.adendorf.de/vereine-verbaende-parteien.html
	Freibad	http://www.adendorf.de/freibad.html

Gemeinde Amt Neuhaus		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	Senioren- und Pflegeheim Elbtalaue (nicht ambulant)	http://www.seniorenheim-elbtalaue.de/
	Haus am Carrenziener See	http://www.pflege-bartelt.eu/
	Ambulanter Pflegedienst AGAP GbR mbH	https://www.seniorenportal.de/ambulanter-pflegedienst/ambulanter-pflegedienst-agap-gbr-mbh-lueneburger-str-13-19273-amt-neuhaus
Facharzt/ sepzialisierte Praxis	Chirotherapie, Rettung/ Notfall Oelker	https://www.weisse-liste.de/de/arzt/amt%20neuhaus/stapel/19273/stadtteil/
	Zahnarzt Hassenmeier	http://www.dasoertliche.de/Themen/Arzt/Amt-Neuhaus.html
	Hautarzt Hinsch	http://www.dasoertliche.de/Themen/Arzt/Amt-Neuhaus.html
	Zahnarzt Sack	http://www.dasoertliche.de/Themen/Arzt/Amt-Neuhaus.html
Kinderarzt	-	
Hausarzt	Dr. med. Basting-Neumann/ Metzlaff	https://www.weisse-liste.de/de/arzt/amt%20neuhaus/stapel/19273/stadtteil/
	Saß	https://www.weisse-liste.de/de/arzt/amt%20neuhaus/stapel/19273/stadtteil/
	Steinrück/ Schutrak	https://www.weisse-liste.de/de/arzt/amt%20neuhaus/stapel/19273/stadtteil/
	Becher/ Müller	https://www.weisse-liste.de/de/arzt/amt%20neuhaus/stapel/19273/stadtteil/
	ole/ Heider	http://www.dasoertliche.de/Themen/Arzt/Amt-Neuhaus.html
	Schmidt	http://www.dasoertliche.de/Themen/Arzt/Amt-Neuhaus.html
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	Internationale Bund (IB) Nord Südwestmecklenburg	http://www.amt-neuhaus.de/desktopdefault.aspx/tabid-2876/5392_read-45246/
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	Förderverin Kinder- und Jugendtreff Amt Neuhaus e.V.	http://alleunternehmene.de/NI/neuhaus/forderverein-kinder-und-jugendtreff-amt-neuhaus-e-v/
Kirchengemeinden	Ev. luth. Kirchengemeinde Neuhaus	http://www.amt-neuhaus.de/desktopdefault.aspx/tabid-2905/
	Ev. luth. Kirchengemeinde Stapel	
	Ev. luth. Kirchengemeinde Tripkau	
	Kath. Kirchengemeinde Amt Neuhaus	
Sportvereine	Angelsportverein "Gut Fang" e. V. Stapel	
	Angelverein "Eisvogel" e. V. Tripkau	
	Angelverein "Elbstrand" Darchau e.V.	
	Angelverein "Seerose" Kaarßen e. V.	
	Angelverein "Seerose" Sumte e. V.	
	Angelverein "Sude-Krainke" Preten e. V.	
	Neuhauser Angelsportverein von 1936 e.V.	
	Schützenverein Neuhaus-Carrenzien von 1851 e. V.	
	Sportgemeinschaft Sückau	
	Sportgemeinschaft Tripkau von 1925 e. V.	
	Sportverein Kaarßen e. V.	
	Turnverein von 1860 Neuhaus/Elbe e. V.	
	Verein für Leibesübungen VfL Stapel e. V.	
Bürgervereine	Bürger mobil Amt Neuhaus (eine Art Fahrgemeinschaft)	
	Dorfgemeinschaftsförderungsverein Stiepelse e. V.	
	Dorfgemeinschaft Preten e. V.	
	Dorfverein "Dörpschaft" Dellien e. V.	
	Dorfverein Elbufer e. V. Bitter-Herrenhof-Brandstade	
	Förderverein Konau e. V.	
	Grenzöffnungsverein "Hüben und Drüben"	
	Imkerverein Neuhaus und Umgebung e. V.	
	Konau 11 - Natur e. V.	http://konau11.de/
	Krainke Dorfgemeinschaft Niendorf/Elbe e. V.	
	Schulförderungsverein Amt Neuhaus e. V.	
	Seniorenclub Neuhaus e.V.	
	Seniorenclub Stapel e.V.	

	Tourismus und Wirtschaft Amt Neuhaus e. V.	
	DRK - Deutsches Rotes Kreuz	
	Phoenix Deutschland Hilfe für Brandverletzte e.V.	
Kulturgruppen		http://www.amt-neuhaus.de/desktopdefault.aspx/tabid-2923/
	Blaskapelle Kaarßen	
	Carnevalsclub Tripkau - gelb/weiß 1958 e. V. Tripkau	
	Konau 25, Frohe Zukunft e.V.	http://www.kultur-konau.de/
	Kulturregion Elbtal km 475 - 559,5 e. V.	
	Neuhauser Carnevals Club e. V.	
	Oldtimer- und Lanz-Bulldog-Freunde Kaarßen e. V.	
	Posaunenchor Neuhaus	
	Posaunenchor Stapel	
	Verein für Bürgerbegegnung im Amt Neuhaus e. V.	
Ortskreise	-	
Kultur- und Bildungsangebote		
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	Standort der vhs Region Lüneburg	https://vhs.lueneburg.de/kurse/vhs-vor-ort/nr/181-21510/bereich/kategorien/br/forward/kat/84/
Museen	Archezentrum Amt Neuhaus: Haus des Gastes	http://www.amt-neuhaus.de/desktopdefault.aspx/tabid-2922/
	Heimatmuseum Amt Neuhaus/ Pforthaus	http://www.amt-neuhaus.de/desktopdefault.aspx/tabid-2916/
Bücherhallen	Biblitothek der Gemeinde Amt Neuhaus	http://www.amt-neuhaus.de/desktopdefault.aspx/tabid-2897/180_read-35866
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	Floß- und Kanufahrten auf der Elbe	http://www.amt-neuhaus.de/desktopdefault.aspx/tabid-2922/
	Natur- und Gästeführungen	
	Reiten und kremserfahrten	
	Spinnen mit Amtsspinnern	
sonstiges		

Stadt Bleckede		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	Qualitiva Ambulante Pflege Bleckede	http://www.qualivita.org/seite61.html
	Albert Schweizer Familienwerk	https://www.familienwerk.info/einrichtungen/altenhilfe-bleckede/altenhilfe-bleckede-ambulante-pflege
	Pflegedienst Ahrens & Geisler GbR	http://www.pflegedienst-ahrens-geisler.de/
	Convivendum GmbH Ambulanter Pflegedienst	http://www.convivendum-gmbh.de/
Facharzt	Zahnarzt Heckerodt/ Wreckmeister	https://www.jameda.de/bleckede/zahnaerzte/endodontologie-wurzelbehandlung/dr-matthias-heckerodt/uebersicht/80401425_1/
	Zahnarzt Melenberg	https://www.jameda.de/bleckede/zahnaerzte/parodontologen/valery-melenberg/uebersicht/80396773_1/
	Gynakologe Leitner	https://www.sanego.de/Arzt/Niedersachsen/4048-Bleckede/Frauenheilkunde+u.+Geburtshilfe/66356-Eberhard-A-Leitner/
Kinderarzt	-	
Hausarzt	Allgemeinpraxis in der Feldstraße Bleckede/Elbe Kuhl-Jockel, Jockel	http://www.allgemeinpraxis-in-der-feldstrasse.de/
	Hausarzt-Praxis am Schloß Oelsner, Konau	http://www.hausarztpraxis-bleckede.de/team.php
	Hausarztpraxis für Allgemeinmedizin Sevecke	http://praxis-sevecke.de/
	Allgemeinmedizin Runge, Danielsen-Runge	https://www.gelbeseiten.de/allgemeinarzt/bleckede
	Allgemeinmedizin Leitner	
	Allgemeinmedizin Waldmann	
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	-	
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	Jugend- und Familienzentrum Bleckede (vom Albert-Schweizer-Familienwerk e.V.)	http://www.amt-neuhaus.de/desktopdefault.aspx/tabid-2901/
	Landjugendgruppe Radegast	
Kirchengemeinden	Ev. Jugend Barskamp	http://www.bleckede.de/desktopdefault.aspx/tabid-2497/
	Ev. Jugend St. Jacobi Bleckede	
	Ev. lt. Kirchengemeinde Bleckede	http://www.bleckede.de/desktopdefault.aspx/tabid-2479/
	Ev. lt. Kirchengemeinde Barskamp	
	Ev. lt. Kirchengemeinde Garlstorf - Pfarramt Radegast	
	Kath. Kirchengemeinde Bleckede - Dahlenburg	
Sportvereine	Angelsportverein Elbblick	
	Angelsportverein Elbe e.V. - Alt Garge	
	Angelsportverein Garlstorf	
	Bleckeder Angelsportverein	
	Bootsfreunde Alt Garge e.V.	
	Bootsfreunde Feuerwehr Alt Garge	
	DLRG, Ortsgruppe Alt Garge	
	Judoclub Alt Garge	
	Reit- und Fahrverein Elbtalaue Bleckede e.V.	http://www.ruf-elbtalaue-bleckede.de/
	Schachclub Bleckede e.V.	
	Schützenverein Barskamp e.V.	
	Segelsportverein Alt Garge e.V.	
	Sportverein Karze	
	Tennisclub Alt Garge e.V.	
	Tennisclub Bleckede e.V.	
	Tennisclub Karze	
	TuS Barskamp	
	Verein Bleckeder Bootsfreunde von 1927 e.V.	
	VfL Bleckede	
	Wassersportverein Alt Garge e.V.	

Bürgervereine		http://www.bleckede.de/desktopdefault.aspx/tabid-2497/
	Arbeitskreis Bleckeder Altstadt e.V.	
	Bürgerstiftung Stadt und Schloss Bleckede	
	Bürgerverein Barskamp	http://www.barskamp.de/pages/vereine-gruppen/dorfverein.php
	BürgerVerein Bleckede e.V.	
	Elbbiker	http://www.elbbiker.de/
	Förderverein der Elbtalgrundschule Bleckede	
	Förderverein der Grundschule Barskamp	
	Förderverein der Schulen im Schulzentrum Bleckede e.V.	
	Förderverein der Schützengilde Bleckede e.V.	
	Förderverein Feuerwehr Breetze	
	Förderverein Gymnasium Bleckede	
	Förderverein Waldbad Alt Garge	
	Kaninchenzuchtverein F 529 Bleckede e.V.	
	Kleinschmidt Projekt e.V. Gemn. Tierschutzverein	
	Kutschergemeinschaft Elbe-Heide e.V.	
	Land- und forstwirtschaftlicher Verein Barskamp e.V.	
	Land- und forstwirtschaftlicher Verein Bleckede e.V.	
	Oldtimer-Freunde Bleckede e.V.	
	Schiffer- und Fischerverein Bleckede	
	Schützengilde Bleckede e.V.	
	Siedlerbund Alt Garge	
	Siedlerbund Bleckede	
	Verein f. Dt. Schäferhunde e.V., Ortsgruppe Bleckede	
	Verein f. Dt. Schäferhunde e.V., Ortsgruppe Elbufer-Drawehn	
	Waldkindergarten Bleckede "Waldwichtel" e.V.	
	Werbegemeinschaft Handel und Handwerk in Bleckede e.V.	
	Zweckverband der Fischerei	
Kulturgruppen		http://www.bleckede.de/desktopdefault.aspx/tabid-2497/
	Bleck City Bandits - Line Dance Tanzgruppe	http://www.bleck-city-bandits.de/index2.html
	Bleckeder Blasmusik	
	Bleckeder Shantychor	
	Dörferverein Bleckeder Elbmarsch	
	Elbtalaue Natur Erlebnis Touren e.V.	
	Förderverein der deutsch-französischen Partnerschaft Tôtes-Auffay-Bleckede e.V.	
	Freundeskreis Literatur in der Region e.V.	
	IG Draisine Bleckede e.V.	
	Jagdhornbläsergruppe des Hegeringes Bleckede	
	Kino Klub - 1. Bleckeder Kino Klub	
	Kultur- und Heimatkreis Bleckede u. Umgebung	
	Männergesangverein Frohsinn Barskamp e.V.	
	Spielmannszug der Schützengilde Bleckede	
	Verein zum Erhalt der Kulturlandschaften - OG Walmsburg	
	Verein zum Schutz der Kulturlandschaft u. d. Eigentums im Elbtal e.V.	
	Verkehrsverein Elbtalaue Bleckede-Dahlenburg e.V.	
Ortskreise		http://www.bleckede.de/desktopdefault.aspx/tabid-2497/
	Arbeiterwohlfahrt Ortsgruppe Bleckede	
	Deutscher hausfreunbund, Ortsverein Bleckede	
	DRK Ortsverband Alt Garge	
	DRK Ortsverein Bleckede	
	LandFrauen-Verein Bleckede	http://kreislandfrauen-lueneburg.de/index.php/bleckede

	Sozialverband Deutschland - Ortsverband Bleckede	
Kultur- und Bildungsangebote		
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	Standort der vhs Region Lüneburg	https://vhs.lueneburg.de/kurse/vhs-vor-ort/nr/181-21510/bereich/kategorien/br/forward/kat/84/
Museen	Biosphaerium Elbtalaue (im Schloss)	http://www.biosphaerium.de/biosphaerium-elbtalaue/uebersicht-biosphaerium-elbtalaue.html
Bücherhallen	Bibliothek Bleckede	http://www.amt-neuhaus.de/desktopdefault.aspx/tabid-2897/180_read-36307/
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	-	
sonstiges		
sonstiges	6 Schulen verschiedenen Typs	http://www.bleckede.de/desktopdefault.aspx/tabid-2469
	13 Orts(feuer)wehren, z.T. mit Kinder und Jugendabteilung	http://www.bleckede.de/desktopdefault.aspx/tabid-2480/

Hansestadt Lüneburg		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	Herz und hand	http://www.herz-hand-lueneburg.de/
	PMK und TMK Pflegedienst	https://www.pmk-tmk-pflege.de/
	Die Johanniter	http://www.johanniter.de/dienstleistungen/pflege-und-beratung/pflegedienste/ambulante
	Lüneburger Haus- und familienpflge	http://www.lueneburger-haus-und-familienpflege.de/
	Ambulanter Pflegedienst der Orthoklinik	https://www.orthoklinik-lueneburg.de/ambulanter-pflegedienst-2/
	Wir pflegen Sie e.V.	http://www.wir-pflegen-sie.de/
	Pokrov ambulanter Pflegedienst	http://www.pokrov-pflegedienst.de/de/
	Pflegedienst Cura	http://www.pflegedienst-cura-lueneburg.de/
	Ambulanter Psychatrischer gesundheitsdienst	https://www.gesundheitsholding-lueneburg.de/ambulanter-psychiatrischer-pflegedienst/
Facharzt	siehe Ärzteverzeichnis im Anhang	
Kinderarzt		
Hausarzt		
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	AWO Jugend- und Sozialberatung	http://www.awo-lueneburg.de/index.php/awo-beratung-und-selbsthilfe/35-jugend-und-sozialberatung
	Sozialvberatung des Studentenwerks OstNiedersachsen	http://www.stw-on.de/lueneburg/beratung/sozialberatung
	Der Paritätische Wohlfahrtsverband Lüneburg	http://www.paritaetischer.de/kreisgruppen/lueneburg/top/Beratung/sozialberatung/
	SoVD Landesverband Niedersachsen	https://www.sovd-lueneburg.de/
	Caritas	https://www.caritas.de/adressen/caritasverband-lueneburg/allgemeine-sozialberatung-und-sos-in-st.-stephanus/21335-lueneburg/96863
	Sozialvberatung der AStA Universität Lüneburg	https://www.asta-lueneburg.de/beratung/sozialberatung/
	Seniorenberatungsstelle	https://www.hansestadtlueneburg.de/Home-Hansestadt-Lueneburg/Gesellschaft-Soziales-und-Bildung/Soziales-und-Familie/Senioren/Seniorenberatungsstelle.asp›
	Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen (SPN) REGION Lüneburg	https://www.hansestadtlueneburg.de/Home-Hansestadt-Lueneburg/Gesellschaft-Soziales-und-Bildung/Soziales-und-Familie/Senioren/Senioren-und·
	Albatros e.V.	http://albatros-lueneburg.de/
	Allgemeiner Sozialdienst der Stadt	https://www.hansestadtlueneburg.de/Home-Hansestadt-Lueneburg/Gesellschaft-Soziales-und-Bildung/Soziales-und-Familie/tabid-9471.asp›
	Diakonie	https://hilfe.diakonie.de/hilfe-vor-ort//L%C3%BCneburg/?text=&ersteller=&ansicht=liste
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	Hansestadt Lüneburg- Aktivspielplatz Kaltenmoor	http://www.amt-neuhaus.de/desktopdefault.aspx/tabid-2901/
	Jugendtreff Oedeme	http://www.amt-neuhaus.de/desktopdefault.aspx/tabid-2901/
	Jugendzentrum Stadtmitte	http://www.amt-neuhaus.de/desktopdefault.aspx/tabid-2901/
	Kindertafel Lüneburg	http://www.amt-neuhaus.de/desktopdefault.aspx/tabid-2901/
	Ma Donna - für Mädchen und Frauen	http://www.amt-neuhaus.de/desktopdefault.aspx/tabid-2901/
Kirchengemeinden	Ev.-luth. St. Michaeliskirchgemeinde	http://www.sankt-michaelis.de/
	evangelisch-lutherische Gemeinde St. Johannis	https://www.st-johanniskirche.de/
	St. Bartholomäi: evangelisch-lutherische Kirchengemeinde (Kirche Lüne)	https://luene.wir-e.de/aktuelles
	Evangelisch-lutherischen Paul-Gerhardt-Gemeinde	http://www.paul-gerhardt-lg.de/
	Freie evang. Gemeinde Lüneburg	http://www.feg-lueneburg.de/
	Matthäus- Gemeinde Lüneburg	http://www.matthaeus-gemeinde.de/joomla/
	kath. St. Marien Gemeinde	https://www.katholische-kirche-lueneburg.de/
	Evangelisch- Freikirchliche gemeinde Lüneburg (Friedenskirche)	http://www.friedenskirche-lueneburg.de/
	ev.- luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Lüneburg	https://www.st-nicolai.eu/
	ev. luth. Kreuzkirchengemeinde Lüneburg	http://www.kreuzkirche-lueneburg.de/
	Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Lüneburg-Uelzen	http://lueneburg-uelzen.reformiert.de/
	evangelischen Kirchengemeinde Sankt Stephanus, Lüneburg	http://www.st-stephanus-lueneburg.de/

	ev.- luth. St. Thomas Gemeinde	http://www.selk-lueneburg.de/index.html
	Russische orthodoxe Kirchengemeinde zu Lüneburg	https://rokmp.de/de/churches/obshhina-v-lyuneburge/
	Freie Christengemeinde Lüneburg	http://www.fcg-lueneburg.de/
Sportvereine	Pool- und Snooker Club Lüneburg e.V.	http://www.lueneburg-billard.de/
	VfB Goseburg e.V.	https://www.hansestadtlueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-8431/15377_read-46757/
	Verein für Leibesübungen Lüneburg e.V.	http://site.vfl-lueneburg.de/
	Turn- und Sportverein Erbstorf von 1965 e.V.	https://www.tus-erbstorf.de/
	Tennis- und Hockey-Club Lüneburg e.V.	https://www.thclueneburg.de/
	Schützenverein Hagen von 1925 e.V.	http://www.svhagen.de/
	Lüneburger Ruder-Club Wiking von 1875 e.V.	https://www.hansestadtlueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-8431/15377_read-46716/
	Reit- und Fahrverein Lüneburg e.V.	http://ruf-lueneburg.de/
	Ochtmisser Sportverein von 1983 e.V.	http://www.ochtmissersv.de/
	MTV Treubund Lüneburg von 1848 e.V.	http://www.mtv-treubund.de/
	Lüneburger Sportvereinigung von 1913 e.V.	http://www.lueneburger-sv.de/
	Lüneburger Keglerverein e.V. von 1913	http://lkvkegeln.de/
	Luftsportverein Lüneburg e.V.	https://www.edhg.de/
	Lüneburger Sport-Klub Hansa von 2008 e.V.	http://www.lsk-hansa.de/
	SV Eintracht Lüneburg von 1903 e.V.	http://www.eintracht-lueneburg.de/
	Allgemeine Schützengesellschaft der Stadt Lüneburg	https://www.hansestadtlueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-8431/15377_read-46664/
	Aktiverleben - Verein für Bewegung und Gesundheit e.V.	https://www.hansestadtlueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-8431/15377_read-46657/
	Kraftsport Lüneburg von 1921 e.V.	http://www.ks-lüneburg.de/
	Handballverein Lüneburg	http://www.hv-lueneburg.de/
	Heidetango e.V.	https://www.heidetango.info/
	Freizeit-Sport-Club Lüneburg e.V.	https://www.hansestadtlueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-8431/15377_read-46684/
	Ortsclub Lüneburg im ADAC e.V. (Jugend Fahrrad- und Motorradsport)	http://www.ortsclub-lueneburg.de/cms/
	Lüneburger Sport Klub von 1901 e.V.	https://www.hansestadtlueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-8431/15377_read-46699/
	Tennisclub Häcklingen e.V.	http://www.tc-haecklingen.de/index.html
	Kleinkaliber-Schützenverein Ochtmissen von 1953 e.V.	http://www.kksv-ochtmissen.de/
	Tanzsportzentrum Lüneburg e.V.	https://www.tanzsportzentrum-lueneburg.de/
	Reit- und Fahrverein Tiergarten Lüneburg e.V.	http://www.forsthaus-tiergarten.de/
	Lüneburger Kanu-Club e.V.	https://lkc-lueneburg.de/
	inbewegung e.V. Lüneburg	http://www.inbewegung-ev.de/
	Reitclub Hagen e.V.	http://www.reitclub-hagen.de/
	Pistolen Schießsportverein Lüneburg e.V.	http://www.pssv-lueneburg.de/
	B-Team Rettmer e.V.	http://www.boule-rettmer.de/
	Radsportclub Lüneburg von 1991 e.V. / Triathlon Team Lüneburg	http://www.rsc-lueneburg.de/
	FC Dynamo Lüneburg e.V.	http://fc-dynamo.de/
	Höfischer Tanzkreis Lüneburg	http://hoefischer-tanzkreis-lueneburg.de/
	Schützenverein Oedeme von 1924 e.V.	http://www.schuetzenverein-oedeme.de/
	Hockey-Club Lüneburg e.V.	http://hc-lueneburg.de/
	Sport-Team Lüneburg e.V. (Judo)	http://www.judo-lueneburg.de/
	Shotokan Lüneburg e.V.	http://shotokanlueneburg.npage.de/index.html
	kensho e.V.	http://www.kensho-lueneburg.de/
	Lüneburger Angelsportverein	http://lav-lüneburg.de/index.php?id=104
	Ruder-Club Wiking e.V.	http://www.rc-wiking.de/
	Arbeitskreis Lüneburger Altstadt e.V.	http://www.alaev-lueneburg.de/

Bürgervereine	Bürgerverein Lüneburg e.V.	http://www.buergerverein-lueneburg.de/
	Janun e.V.	https://www.janun.de/
	Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. Bezirksverband Lüneburg/Stade	http://www.volksbund.de/nc/niedersachsen/aktuelles.html
	Geschichtswerkstatt Lüneburg e.V.	http://lg.geschichtswerkstatt-lueneburg.de/
	Rheuma-Liga Niedersachsen e.V. c/o Arbeitsgemeinschaft Lüneburg	https://www.rheuma-liga-nds.de/
	Stadtjugendring e.V. Lüneburg	http://www.stadtjugendring-lueneburg.de/
	Alzheimer Gesellschaft Lüneburg e.V.	http://www.alzheimer-lueneburg.de/
	Tageseltern e.V.	http://www.tmlg.de/
	amikeco-Willkommensinitiative e.V.	http://www.willkommensinitiative.de/willkommen.html
	Arbeitsgemeinschaft Verkehrsfreunde Lüneburg e.V. (Oldtimerzug HEIDE-EXPRESS)	http://www.heide-express.de/
	Club von Lüneburg e.V.	https://www.clubvonlueneburg.com/
	Heinrich-Böll-Haus Lüneburg Unsere Welt - Für Frieden Umwelt Gerechtigkeit e.V.	http://www.boell-haus-lueneburg.de/
	Kleingärtner-Bezirksverband Lüneburg e.V.	https://www.gartenfreunde-lueneburg.de/
	Lüneburger Brauerkumpaney Verein	https://www.krone-lueneburg.de/
	Rübe e.V. Alte Schule Oedeme	https://www.ruebe-lueneburg.de/
	Guttempler-Verein Lüneburg e.V.	https://adresse.gelbeseiten.de/129010912835/guttempler-verein-lueneburg-e-v/lueneburg/altstadt
	Kneipp-Verein Lüneburg e.V.	http://www.kneipplueneburg.de/
	Landberatung Lüneburg e. V.	http://www.landberatung.de/
	LCM - Lüneburger Citymanagement Markt	https://www.lcm-lueneburg.de/
	Lüneburger Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V.	http://www.lsbev.de/cm/
	Lüneburger Stadtarchäologie e.V.	http://www.museumlueneburg.de/verein_arch.htm
	Verein Housing Lüneburg eV.	https://www.housing-lueneburg.de/
	Verein Lüneburger Kaufleute e.V.	https://www.verein-lueneburger-kaufleute.de/
	Albert-Schweitzer-Familien- Werk E.V.	https://www.familienwerk.info/
	Casinoheimgesellschaft Theodor-Körner-Kaserne e.V.	http://www.casino-tkk.de/
	Stiftung Kühnausche Gründung Lüneburg	http://www.kuehnausche-gruendung.de/
	Trägerverein Wasserturm Lüneburg e.V.	http://www.wasserturm.net/
	Carl-Schirren-Gesellschaft e.V. Das Deutsch-Baltische Kulturwerk Kulturzentrum	http://www.carl-schirren-gesellschaft.de/
	Psychologischer Verein Lüneburg e.V.	https://www.pk.lueneburg.de/
	Nordost-Institut für Kultur und Geschichte der Deutschen in Nordosteuropa e.V. Forschungseinrichtungen	http://www.ikgn.de/cms/
	VNB-Verein Niedersächsischer Bildungsinitiativen e.V.	http://www.vnb.de/service-infos/kontakt/projektbuero-lueneburg/
	Bürgerverein Ochtmissen	https://www.buergerverein-ochtmissen.de/
	Lebenshilfe Lüneburg e.V.	https://www.lebenshilfe-harburg.de/
	Deutscher Mieterbund Niedersachsen-Bremen e.V.	http://www.dmb-niedersachsen-bremen.de/home.html
	Museumsverein für das Fürstentum Lüneburg e.V.	http://www.museumlueneburg.de/verein_mv.htm
	Naturwissenschaftlicher Verein für das Fürstentum Lüneburg v. 1851 e.V.	http://www.museumlueneburg.de/verein_nw.htm
	Kleingärtnerverein Brauerteich e.V.	http://www.brauerteich.de/datei/index1.asp
	Schachclub Turm Lüneburg e.V.	https://www.sc-turm-lueneburg.de/
	Blasorchester VfL Lüneburg	https://www.blasmusik.de/no_cache/daten/vereinsdaten/?tx_abavodvo_pi1%5Bid%5D=3823
	Augustus Chor v. 1910 Lüneburg e.V.	https://web2.cylex.de/firma-home/augustus-chor-v--1910-lueneburg-e-v--8657061.html
	Deutscher Rock und Pop Musikverband e.V.	http://www.musiker-online.com/deutscher-rock-pop-musikerverband-e-v/
	Stadtorchester Lüneburg e.V.	http://www.solev.de/
	Orchester der Musikfreunde e.V.	https://www.musikfreunde-lueneburg.de/

Kulturgruppen	Bach-Chor Lüneburg e. V.	https://www.11880.com/branchenbuch/lueneburg/431771990B54235496/bach-chor-lueneburg-e-v-marlies-schoemburg.html
	lochormotion e.V.	http://www.lochormotion.de/
	New Voices Lüneburg- Popchor für jeden!	https://www.new-voices-popchor.de/
	Ohregano Gemischter Chor in Lüneburg	http://aufnahmen.ohregano.de/
	Femmes Vocales Frauenchor Lüneburg e.V.	http://www.frauenchor-lueneburg.de/
	Frauenchor L'Ohreley e.V.	http://www.lohreley.de/impressum/
	Augustus- Chor Lüneburg e.V.	http://www.augustus-chor-lueneburg.de/
	Kunstschule ikarus e.V.	http://www.kunstschule-ikarus.de/
	Halle für Kunst e.V	https://www.halle-fuer-kunst.de/
	Kulturforum Lüneburg e.V.	http://www.kulturforum-lueneburg.de/html/home.html
	Sinfonisches Blasorchester Lüneburg e.V.	http://sbl-lueneburg.de/
	VIA e.V.	http://www.via-ev.org/
Ortskreise	DRK Kreisverband Lüneburg	http://drk-lueneburg.de/drk-kreisverband-lueneburg-ev-wir-helfen-gern.html
	ASB Kreisverband Lüneburg	http://www.asb-lueneburg.de/de
	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Lüneburg e.V.	https://lueneburg.dlrg.de/index.php?doc=akt
	ADFC Kreisverband Lüneburg	http://lbg.adfc-nds.de/
	Deutscher Kinderschutzbund Orts-u. Kreisverb. Lüneburg eV	http://www.kinderschutzbund-lueneburg.de/index.php/startseite.html
	ASB - Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Lüneburg	http://www.asb-lueneburg.de/de
Kultur- und Bildungsangebote		
Theater	Theater Lüneburg	http://www.theater-lueneburg.de/
	KulutrBäckerei	https://www.kulturbaeckerei-lueneburg.de/
	Kulturforum Lüneburg	http://www.kulturforum-lueneburg.de/html/home.html
	Theater im e.novum	http://www.theater-enovum-lueneburg.de/
	VAMOS!Kulturhalle	http://www.vamoskulturhalle.de/
Kino	SCALA Programmkino	https://www.scala-kino.net/
	Filmpalast Lüneburg	https://www.kino.de/kinoprogramm/stadt/lueneburg/kino/filmpalast-lueneburg/
Volkshochschulen	Leuphana Universität Lüneburg	https://www.hansestadtlueneburg.de/Home-Hansestadt-Lueneburg/Gesellschaft-Soziales-und-Bildung/Bildung-hansestadt-lueneburg/Universitaet.aspx
	Volkshochschule Lüneburg	https://www.hansestadtlueneburg.de/Home-Hansestadt-Lueneburg/Gesellschaft-Soziales-und-Bildung/Bildung-hansestadt-lueneburg/Volkshochschule.aspx
Museen	Museum Lüneburg	https://www.hansestadtlueneburg.de/Home-Hansestadt-Lueneburg/Kultur-und-Tourismus/tabid-9507.aspx
	Brauereimuseum Lüneburg	http://www.brauereimuseum-lueneburg.de/
	Deutsches salzmuseum	http://www.salzmuseum.de/
	Feuerwehrmuseum Lüneburg	https://www.lueneburg.info/de/kultur/museen/
	Ostpreußisches Landesmuseum	http://www.ostpreussisches-landesmuseum.de/startseite.html
	Altes Rathaus	https://www.lueneburg.info/de/kultur/altes-rathaus-3139/
	Wasserturm	http://www.wasserturm.net/
Bücherhallen	Medien- und Informationszentrum der Leuphana Universität	https://www.hansestadtlueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-9007/14399_read-7771/
	Kreismedienzentrum	https://www.hansestadtlueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-9007/14399_read-10377/
	Bibliothek des Ostpreußischen Landesmuseums	https://www.hansestadtlueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-9007/14399_read-54627/
	Nordost-Bibliothek	https://www.hansestadtlueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-9007/14399_read-7448/
	Hansestadt Lüneburg – Ratsbücherei	https://www.hansestadtlueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-9007/14399_read-78860/
	Hansestadt Lüneburg – Kinder- und Jugendbücherei	https://www.hansestadtlueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-9007/14399_read-78859/

	Hansestadt Lüneburg – Ratsbücherei-Zweigstelle Kaltenmoor	https://www.hansestadtlueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-9007/14399_read-78861/
Bildungseinrichtungen	Haus der Kultur mosaique e.V.	http://mosaique-lueneburg.de/
	Bildungswerk Verdi	https://www.bw-verdi.de/vor-ort/lueneburg.html
	Ländliche Erwachsenenbildung in Niedersachsen e.V. (LEB)	http://leb-niedersachsen.de/
	A&A Ausbildung und Arbeit Plus GmbH	http://www.aundaplus.de/hier-finden-sie-uns/lueneburg/
	SALO und Partner	http://www.salo-ag.de/index.php
	Grone Schulen	https://www.grone.de/
	Verein Niedersächischer Bildungsinitiativen e.V.	https://www.vnb.de/
	IBB Institut für Berufliche Bildung AG	https://www.ibb.com/standort/ibb-lueneburg
	Bildungswerk der Niedersächischen Wirtschaft	https://www.bnw.de
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	Lüneburger Wohnimmobilientage	https://www.lueneburg.info/de/veranstaltungshighlights/
	Lüneburger Frühjahrsmarkt	
	Lüneburger Stadtfest	
	Lüneburger Kinderfest	
	Bayerisches Oktoberfest	
	Lüneburger Sülfmeistertage	
	Lüneburger Nacht der Clubs	
	Lüneburger martininmarkt	
	Weihnachtsstadt Lüneburg	
	diverse konzerte	http://www.luene-info.de/termine/konzerte.html
	diverse lesungen	http://www.luene-info.de/termine/heine.html
sonstiges		

Samtgemeinde Amelinghausen, Gemeinde Amelinghausen		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	Ambulanter Pflegedienst Fischer	http://www.ambulante-pflege-fischer.de/das-sind-wir-ii/
Facharzt	-	
Kinderarzt	-	
Hausarzt	Allgemeinmed. Haroska	https://www.jameda.de/amelinghausen/aerzte/innere-allgemeinmediziner/elke-haroska/uebersicht/80057839_1/
	Gemeinschaftspraxis Bormann& Masing	http://www.gemeinschaftspraxis-masing.de/
	Allgemeinmed. Eggers	https://www.jameda.de/amelinghausen/aerzte/allgemein-u-hausaerzte/fachgebiet/
	Allgemeinmed. Schmidt	
	Allgemeinmed. Gerretsen- Rerner	
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	Beratungs- und Familienzentrum	http://www.samtgemeinde-amelinghausen.de/rathaus/einrichtungen/beratungs_und_familienzentrum.aspx
	Ansprechpartner für Senioren durch Gemeinde	http://www.samtgemeinde-amelinghausen.de/ehrenamt/ansprechpartner-fuer-senioren.aspx
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	Jugendzentrum Butze	http://www.samtgemeinde-amelinghausen.de/rathaus/einrichtungen/jugendpflege.aspx
Kirchengemeinden	Ev. Jugend Amelinghausen	http://www.samtgemeinde-amelinghausen.de/vereinsleben-2.aspx
Sportvereine	Tennisclub TC Amelinghausen	
	DLRG Ortsgruppe Lopautal	
	RuF Rehlingen	
	Reiterfreunde Amelinghausen	
	MTV Amelinghausen	
	Dancing Kids	
	Tanzkreis MTV Amelinghausen	
	SAV e.V. Lopautal	http://www.sav-lopautal-amelinghausen.de/Startseite/
Bürgervereine	Verein zur Unterstützung der offenen Jugendarbeit e.V.	
	"Wiki e.V." Förderverein der GS Amelinghausen	
	Verein zur Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Amelinghausen e.V.	
	Bürgerbus Samtgemeinde Amelinghausen e.V.	
	DRK Ortsverband Amelinghausen	
	Jungschar, Spielekiste, KIGO	
	Modellbauclub Amelinghausen	
	Hegering Amelinghausen	
	Nds. Landvolk (Bezirksverband Amelinghausen-Betzendorf)	
	Pflege im Aufbruch	
	Freundeskreis Wapno	
	Sozialverband Deutschlands, Ortsgruppe Amelinghausen	
	Unser Lädchen e.V.	
	Seniorentreff Amelinghausen e.V.	
	Hans Hedder Bürgerstiftung Amelinghausen	
	Ortshandwerkerschaft Amelinghausen	
Kulturgruppen	Heideblütenfest Amelinghausen e.V.	
	Heideböcke Amelinghausen	
	Landfrauen Amelinghausen	
	Landjugend Amelinghausen	
	Regionale Kulturlandschaft Samtgemeinde Amelinghausen e.V.	
	Interessengemeinschaft Etzen e.V.	
	Blasorchester MTV Amelinghausen	
	Spielmannszug Amelinghausen Soderstorf	

	Die "Fidelen Lopautaler"	
	Original Amelinghausener Schrammler	
	"HippoBrass" Posaunenchor der Hippolitkirche Amelinghausen	
	Männerchor Amelinghausen	
	Kirchenchor der Hippolitkirche Amelinghausen	
	Heideküken Amelinghausen	
	Amelinghausener Heidesänger	
Ortskreise		
Kultur- und Bildungsangebote		
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	Standort der vhs Region Lüneburg	https://vhs.lueneburg.de/kurse/vhs-vor-ort/nr/181-21510/bereich/kategorien/br/forward/kat/84/
Museen	Heimatmuseum Amelinghausen	http://www.heideurlaub.de/lueneburger_heide_info/museen/heimatmuseum_amelinghausen.html
Bücherhallen	Ev. Hippolit- Bücherei	https://hippolit-amelinghausen.wir-e.de/Buecherei
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	Jahreskonzert des Blasorchesters des MTV "Frisch Auf" Amelinghausen	http://www.samtgemeinde-amelinghausen.de/veranstaltungen.aspx
	Lamatrekking	
	Plattdeutsches Theater: De Gülden Mettwurst	
	Vortragsnachmittag	
	Heideblütenfest	
sonstiges		
sonstiges	Waldbad	http://www.samtgemeinde-amelinghausen.de/rathaus/einrichtungen/waldbad.aspx
	9 Ortsfeuerwehren, 7 Jugendfeuerwehren	http://www.samtgemeinde-amelinghausen.de/ehrenamt/gemeindefeuerwehr.aspx

Samtgemeinde Amelinghausen, Gemeinde Betzendorf		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	-	
Facharzt	Psychotherapie Hermann	http://www.dasoertliche.de/?id=04640109201913706458 37&recuid=LS473UJKJ4JHV5NA2EYUNXLKSV4VCZ53O233QAI&action=58&pagePos=1&dar=1&kw=Psychotherapie&form_name=detail&lastFormName=search_nat&ci=Betzendorf+Tellmer&recFrom=1&hitno=0&kgs=03355008005&backkgs=03355008005&zvo_ok=1&orderby=name&ttforderby=rel&buc=464&verlNr=139&la=de&page=78&context=11&arkey=03355008005
Kinderarzt	-	
Hausarzt	Allgemeinmedizin Lattmann	https://www.weisse-liste.de/de/arzt/betzendorf/21386/plz/
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)		
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	Jugendtreff Betzendorf	http://www.samtgemeinde-amelinghausen.de/rathaus/einrichtungen/jugendpflege.aspx
Kirchengemeinden	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Peter und Paul	http://www.kirchenkreis-lueneburg.de/ihre_gemeinden/kirchengemeinden_land/betzendor
	Ev. Jugend Betzendorf	
Sportvereine	FC Heidetal	
	TuS "Hertha" Betzendorf	
Bürgervereine	Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Betzendorf e.V.	
	Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Drögennindorf e.V.	
	Kindergarten- und Schulförderverein Betzendorf e.V.	
	Hegering Betzendorf	
	DRK OV Betzendorf	http://drk-lueneburg.de/ueber-uns/ortsvereine/ov-betzendorf.html?mobile=1#menu-link
Kulturgruppen	Kulturverein Küsterscheune Betzendorf e.V.	http://www.kuesterscheune.de/
	Posaunenchor Betzendorf	
	Tellmer-Tochbüdels	
	Freundeskreis Kirchenmusik Betzendorf e.V.	
Ortskreise		
Kultur- und Bildungsangebote		
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	-	
Museen	-	
Bücherhallen	-	
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	-	
sonstiges		

Samtgemeinde Amelinghausen, Gemeinde Oldendorf (Luhe)		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	-	
Facharzt	-	
Kinderarzt	-	
Hausarzt	-	
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	-	
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	-	
Kirchengemeinden	-	
Sportvereine	Schützenverein Oldendorf (Luhe)	http://www.oldendorf-luhe.de/schuetzenverein/index.html
	Schützenverein Wetzen	http://www.samtgemeinde-amelinghausen.de/vereinsleben-2.aspx
Bürgervereine	Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wetzen e.V.	http://www.samtgemeinde-amelinghausen.de/vereinsleben-2.aspx
Kulturgruppen	Faslamsbrüder Oldendorf (Luhe) e.V.	http://www.oldendorf-luhe.de/faslamsverein/index.html
Ortskreise	-	
Kultur- und Bildungsangebote		
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	-	
Museen	Archäologisches Museum Oldendorf (Luhe)	http://www.museum-oldendorf.de/
Bücherhallen	-	
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	Stoppelfeldrennen	http://www.oldendorf-luhe.de/faslamsverein/stoppelfeldrennen/index.html
	Ausstellung „Wohnungen für die Ewigkeit – 5700 Jahre Oldendorfer Totenstatt“	http://www.samtgemeinde-amelinghausen.de/wissenswertes/mitgliedsgemeinden/gemeinde-oldendorf-luhe-2.aspx
sonstiges		
sonstiges	Freiwillige feuerwehr und Jugendfeuerwehr	http://feuerwehr-oldendorf-luhe.de/

Samtgemeinde Amelinghausen, Gemeinde Rehlingen		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	ambulante Pflege Fischer	http://www.ambulante-pflege-fischer.de/locations/
Facharzt	Zahnarzt, Dr. Weißenborn	https://www.gesundheitsnetz-deutschland.de/arzt/rehlingen/weissenborn-thomas-dr.html
Kinderarzt	-	
Hausarzt	-	
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	(siehe Amelinghausen)	
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	-	
Kirchengemeinden	zugehörig zur Hippoldt- Kirchgemeinde Amelinghausen	https://hippolit-amelinghausen.wir-e.de/aktuelles
Sportvereine	SV Ehlbeck (Fußball, Gymnastik)	http://www.samtgemeinde-amelinghausen.de/wissenswertes/mitgliedsgemeinden/gemeinde-rehlingen-2.aspx
	Forstgut Rehrhof (Reitschule)	https://www.rehrhof.de/
Bürgervereine	Landjugend Amelinghausen	http://www.samtgemeinde-amelinghausen.de/vereinsleben-2.aspx
	LandFrauenverein Amelinghausen	http://www.landfrauen-amelinghausen.de/
Kulturgruppen	Regionale Kulturlandschaft Samtgemeinde Amelinghausen e.V.	http://www.samtgemeinde-amelinghausen.de/vereinsleben-2.aspx
	Kultur- und Freizeitverein Rehlingen	http://www.samtgemeinde-amelinghausen.de/vereinsleben-2.aspx
Ortskreise	-	
Kultur- und Bildungsangebote	-	
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	-	
Museen	-	
Bücherhallen	-	
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	-	
sonstiges		
sonstiges	SOS- Kinderdorf auf Hof Bockum für Erwachsene mit geistiger Behinderung	http://www.sos-kinderdorf.de/dorfgemeinschaft-hof-bockum
	Liste mit Supermärkten/ Geschäften in Umgebung (unten auf Seite)	http://info-ort.de/ort-8345-rehlingen__kreis_l_neburg.php

Samtgemeinde Amelinghausen, Gemeinde Soderstorf		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	ambulante Pflege Fischer	http://www.ambulante-pflege-fischer.de/locations/
Facharzt	Heilpraktikerin für Psychotherapie Rudolph- Nolte	http://www.praxis-sabine-nolte.de/
Kinderarzt	-	
Hausarzt	-	
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	(siehe Amelinghausen)	
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	Stups Soderstorf	http://www.samtgemeinde-amelinghausen.de/rathaus/einrichtungen/jugendpflege.aspx
Kirchengemeinden	Kirchgemeinde Raven (Winsen)	http://kirchenkreis-winsen.de/gemeindeprofil/raven/
Vereine	Vereine/ verbände aufgelistet, Großteil hier aufgeführt	http://www.soderstorf.de/
Sportvereine	Schützenverein Soderstorf	http://culemann.beepworld.de/
	Schützenverein raven- Rolfsen nvon 1925 e.V.	http://schuetzenverein.raven-rolfsen.de/index.htm
	MTV Soderstorf	http://mtv.soderstorf.de/
Bürgervereine	Kinder-und Jugendfreizeitverein e.V.	https://www.kinderjugendfreizeitverein.de/
	Wasserbeschaffungsverband Rolfsen	http://www.wbv.rolfsen.de/
Kulturgruppen	Spielmannszug Soderstorf	https://www.tonart-musik.info/
	TONart (Spielleuteorchester MTV Soderstorf)	https://www.tonart-musik.info/
Ortskreise	-	
Kultur- und Bildungsangebote	-	
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	-	
Museen	-	
Bücherhallen	-	
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	einige Dorffeste, etc. (vgl. PDF von 2017)	http://www.soderstorf.de/Bekanntmachungen/Veranstaltungen%20in%20der%20Gemeinde%202017.pdf
sonstiges		
sonstiges	Freiwillige Feuerwehr Soderstorf	http://www.feuerwehr.soderstorf.de/
	Jugendfeuerwehr	http://www.jugendfeuerwehr.soderstorf.de/
	Freiwillige Feuerwehr Raven- Rolfsen	http://feuerwehr.raven-rolfsen.de/

Samtgemeinde Bardowick, Gemeinde Bardowick		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	marianus-mobil (Bardowick)	https://www.marianus-mobil.de/
	Bardowicker Pflegedienst GbR (Bardowick)	http://www.lüneburger-pflegedienst.de/
	Älter aber Aktiv Mobil GmbH (ambulante Betreuung von Wohngemeinschaften) (Handorf)	https://www.aelter-aber-aktiv.de/
	Jung und Alt GmbH (Vögelsen)	http://www.jungundaltgmbh.de/
	lüneburger haus- und Familienpflege (Mechtersen)	http://www.lueneburger-haus-und-familienpflege.de/
Facharzt	Zahnärztin Müller- Windolf	http://www.zahnarztpraxis-bardowick.de/
	Zahnärzte Hedemann und Cienia	http://www.stadtportal-deutschland.de/aerzte-in-wittorf-03355042-1281.htm
	Hebammenpraxis kleine Engel	http://www.dasoertliche.de/Themen/Frauenarzt/Bardowick.html
Kinderarzt	-	
Hausarzt	Allgemeinmedizin Hense	https://www.jameda.de/bardowick/aerzte/innere-allgemeinmediziner/wolfgang-hense/uebersicht/80033867_1/
	Allgemeinmedizin Klein/ Triebs	http://www.stadtportal-deutschland.de/aerzte-in-wittorf-03355042-1281.htm
	Allgemeinmedizin Herbst/ Langhof	https://www.jameda.de/bardowick/gemeinschaftspraxen/dres-peter-herbst-und-jochen-langhof/uebersicht/71050963000_2/
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	Beratungsstelle Jugend und Soziales	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-9793/17915_read-70873/
	Integrations- Service	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-9792/
	Senioren und Demographischer Wandel	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-9792/
	Seniorenservice der SG Bardowick	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-2176/
	AWO Ortsgruppe Bardowick	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-2176/
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	Jugendzentrum Bardowick	http://www.amt-neuhaus.de/desktopdefault.aspx/tabid-2901/
Kirchengemeinden	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Peter und Paul Bardowick	http://www.kirchenkreis-lueneburg.de/ihre_gemeinden/kirchengemeinden_land/bardowick
Sportvereine	Barden Foxes - Square Dance Club Bardowick	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-2197/
	DLRG Ortsgruppe Bardowik	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-2197/3178_read-36669
	Ruderclub "Welle" Bardowick e.V. von 1894	http://www.rcwelle-bardowick.de/
	Schützengilde von 1612 des Fleckens Bardowick e.V.	https://www.schuetzengilde-bardowick.de/15.html
	TSV "Deutsche Eiche" Bardowick e.V. von 1899	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-2197/3178_read-36706
Bürgervereine	Gemüsebauverein Bardowick - Festausschuss -	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-2197/3178_read-36674
	Kaninchenzuchtverein Bardowick	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-2197/3178_read-36675
	Schäferhundeverein Bardowick	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-2197/3178_read-51682
	Siedlergemeinschaft Bardowick e.V.	http://bardowick.imvwe.de/ueber-uns/
	Werbegemeinschaft Bardowick e.V.	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-2197/3178_read-36711
Kulturgruppen	Kulturraum Bardowick e.V.	https://www.kulturraum-bardowick.com/
	Spielmannszug des TSV Bardowick	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-2197/3178_read-36696
	Verein der Ilmenauschiffer von 1861	http://www.molina-bardowick.de/html/ilmenauschiffer.html
	Windmühlenverein Bardowick e.V.	http://www.molina-bardowick.de/
Ortskreise	-	
Kultur- und Bildungsangebote		
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	Standort der vhs Region Lüneburg	https://vhs.lueneburg.de/kurse/vhs-vor-ort/nr/181-21510/bereich/kategorien/br/forward/kat/84/
Museen	-	
Bücherhallen	Bücherei der Samtgemeinde Bardowick	http://www.amt-neuhaus.de/desktopdefault.aspx/tabid-2897/180_read-36756/
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	Musikalischer Abend in der Bücherei	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-2151//q-/kat-/region-44/startdatum-14.02.2018/enddatum-28.02.2019/search-finish

	Flutissima iwrd 18- Musikfest auf dem Nikolaihof	
sonstiges		
sonstiges	eine Grund- und eine Oberschule	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-2169/

Samtgemeinde Bardowick, Gemeinde Barum		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	marianus-mobil (Bardowick)	https://www.marianus-mobil.de/
	Bardowicker Pflegedienst GbR (Bardowick)	http://www.lüneburger-pflegedienst.de/
	Älter aber Aktiv Mobil GmbH (ambulante Betreuung von Wohngemeinschaften) (Handorf)	https://www.aelter-aber-aktiv.de/
	Jung und Alt GmbH (Vögelsen)	http://www.jungundaltgmbh.de/
	lüneburger haus- und Familienpflege (Mechtersen)	http://www.lueneburger-haus-und-familienpflege.de/
Facharzt	Zahnarzt Fischer	https://zahnarzt-barum.de/
Kinderarzt	-	
Hausarzt	Innere Medizin Reinstorf	http://www.medvergleich.de/Aerzte/Suchergebnisse/?aerzte_cat=0&aerzte_plz=&aerzte_ort=Barum
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	-	
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	Kinder- und Jugendtreff Barum	http://www.amt-neuhaus.de/desktopdefault.aspx/tabid-2901/
	DRK Ortsgruppe Barum und Dorfgemeinschaft	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-2176/
Kirchengemeinden	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Peter und Paul Bardowick	http://www.kirchenkreis-lueneburg.de/ihre_gemeinden/kirchengemeinden_land/bardowick
Sportvereine	Schießclub Barum e.V.	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-2197/3178_read-36699
	Sportverein Barum von 2002 e.V.	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-2197/3178_read-36694
	Tennisclub Barum e.V.	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-2197/3178_read-36704
	Fischer club barum	http://www.bnbarum.de/index.php?id=332&L=0%20B%C3%83o%EF%BF%BD%C2%2899%2Fler.html5252583%C3%82%C2%A4cker%20barum%20impressumrchstyle%3Dadvanced
Bürgervereine	Förderverein Freiwillige feuerwehr barum	http://www.bnbarum.de/index.php?id=923&L=0%20B%C3%83o%EF%BF%BD%C2%2899%2Fler.html5252583%C3%82%C2%A4cker%20barum%20impressumrchstyle%3Dadvanced
	Förderverein Freiwillige Feuerwehr Horburg e. V.	http://www.bnbarum.de/index.php?id=1076&L=0%20B%C3%83o%EF%BF%BD%C2%2899%2Fler.html5252583%C3%82%C2%A4cker%20barum%20impressumrchstyle%3Dadvanced
	Landfrauen	http://www.bnbarum.de/index.php?id=155&L=0%20B%C3%83o%EF%BF%BD%C2%2899%2Fler.html5252583%C3%82%C2%A4cker%20barum%20impressumrchstyle%3Dadvanced
Kulturgruppen	-	
Ortskreise	-	
Kultur- und Bildungsangebote		
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	-	
Museen	-	
Bücherhallen	-	
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	-	
sonstiges		
sonstiges	3 freiwillige Ortsfeuerwehren	http://www.bnbarum.de/index.php?id=108&L=0%20B%C3%83o%C2%252525C2%2899%2Fler.html5252583%252525C3%25252582%252525C2%252525A4cker%2525252520barum%25252520impressumrchstyle%3Dadvanced

Samtgemeinde Bardowick, Gemeinde Handorf		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	marianus-mobil (Bardowick)	https://www.marianus-mobil.de/
	Bardowicker Pflegedienst GbR (Bardowick)	http://www.lüneburger-pflegedienst.de/
	Älter aber Aktiv Mobil GmbH (ambulante Betreuung von Wohngemeinschaften) (Handorf)	https://www.aelter-aber-aktiv.de/
	Jung und Alt GmbH (Vögelsen)	http://www.jungundaltgmbh.de/
	lüneburger haus- und Familienpflege (Mechtersen)	http://www.lueneburger-haus-und-familienpflege.de/
Facharzt	Zahnärzte Reese	https://www.11880.com/branchenbuch/handorf-winsener-marsch/111915897B32994572/reese-claus-suzanne-zahnaerzte.html
	Zahnärztin Golombek	https://www.jameda.de/handorf/zahnaerzte/wencke-golombek/uebersicht/81057686_1/
Kinderarzt	-	
Hausarzt	Internistin, Allgemeinmedizin Segger	https://www.jameda.de/handorf/aerzte/innere-allgemeinmediziner/dr-silvia-segger/uebersicht/81316851_1/
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	Srechstunde Jugend und Soziales im jugendzentrum	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-9793/17915_read-70873/
	Grundschulsozialarbeiter	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-9793/17915_read-70873/
	DRK Ortsgruppe Handorf	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-2176/
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	Kinder- und Jugendtreff Handorf	http://www.amt-neuhaus.de/desktopdefault.aspx/tabid-2901/
Kirchengemeinden	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Peter und Paul Bardowick	http://www.kirchenkreis-lueneburg.de/ihre_gemeinden/kirchengemeinden_land/bardowick
Sportvereine	MTV Handorf	https://www.mtvhandorf.de/cms15/index.php
	Schützenverein Handorf	https://www.handorfer-schuetzen.de/
Bürgervereine	-	
Kulturgruppen	Förderverein "Älter und Aktiv e. V."	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-2197/3178_read-57197
Ortskreise	-	
Kultur- und Bildungsangebote		
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	-	
Museen	-	
Bücherhallen	-	
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)		
sonstiges		
sonstiges	Grundschule Handorf	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-2169/

Samtgemeinde Bardowick, Gemeinde Mechtersen		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	marianus-mobil (Bardowick)	https://www.marianus-mobil.de/
	Bardowicker Pflegedienst GbR (Bardowick)	http://www.lüneburger-pflegedienst.de/
	Älter aber Aktiv Mobil GmbH (ambulante Betreuung von Wohngemeinschaften) (Handorf)	https://www.aelter-aber-aktiv.de/
	Jung und Alt GmbH (Vögelsen)	http://www.jungundaltgmbh.de/
	lüneburger haus- und Familienpflege (Mechtersen)	http://www.lueneburger-haus-und-familienpflege.de/
Facharzt	-	
Kinderarzt	-	
Hausarzt	-	
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	AWO Ortsgruppe mechtersen	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-2176/
	DRK Ortsgruppe Bardowick/ Mechtersen	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-2176/
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	-	
Kirchengemeinden	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Peter und Paul Bardowick	http://www.kirchenkreis-lueneburg.de/ihre_gemeinden/kirchengemeinden_land/bardowick
Sportvereine	Reit- und Fahrverein Vögelsen-Mechtersen e.V.	https://www.rfv-voegelsen-mechtersen.de/
	Schützenverein mechtersen- Vögelsen	http://www.sv-mechtersen-voegelsen.de/
	TSV Mechtersen Vögelsen von 1950	https://www.tsvvon1950.de/
	Mechtersens Bouletten (Boule)	http://www.mechtersen.de/Vereine%20%2B%20Kultur/MECHTERSENS%20BOULETTEN%20e.V..html
Bürgervereine	Stiftung Mechtersen e.V.	http://www.mechtersen.de/Vereine%20%2B%20Kultur/STIFTUNG%20MECHTERSEN%20e.V..html
Kulturgruppen	Faslamsbrüder Mechtersen	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-2197/3178_read-36672
Ortskreise	-	
Kultur- und Bildungsangebote	-	
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	-	
Museen	-	
Bücherhallen	-	
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	-	
sonstiges	-	

Samtgemeinde Bardowick, Gemeinde Radbruch		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	marianus-mobil (Bardowick)	https://www.marianus-mobil.de/
	Bardowicker Pflegedienst GbR (Bardowick)	http://www.lüneburger-pflegedienst.de/
	Älter aber Aktiv Mobil GmbH (ambulante Betreuung von Wohngemeinschaften) (Handorf)	https://www.aelter-aber-aktiv.de/
	Jung und Alt GmbH (Vögelsen)	http://www.jungundaltgmbh.de/
	lüneburger haus- und Familienpflege (Mechtersen)	http://www.lueneburger-haus-und-familienpflege.de/
Facharzt	-	
Kinderarzt	-	
Hausarzt	-	
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	Beratung Jugend und Soziales Grundschule Radbruch	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-9793/17915_read-70873/
	DRK Ortsgruppe Radbruch	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-2176/
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	Jugendtreff Radbruch	http://www.amt-neuhaus.de/desktopdefault.aspx/tabid-2901/
Kirchengemeinden	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Peter und Paul Bardowick	http://www.kirchenkreis-lueneburg.de/ihre_gemeinden/kirchengemeinden_land/bardowick
Sportvereine	Schützengilde Radbruch und Umgebung	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-2197/3178_read-36702
	TSV Radbruch	http://www.tsv-radbruch.de/
Bürgervereine	-	
Kulturgruppen	Country Club Wild West	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-2197/3178_read-36668
Ortskreise	-	
Kultur- und Bildungsangebote	-	
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	-	
Museen	-	
Bücherhallen	-	
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	-	
sonstiges		
sonstiges	Schäfer- Ast Grundschule Radbruch	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-2169/

Samtgemeinde Bardowick, Gemeinde Vögelsen		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	marianus-mobil (Bardowick)	https://www.marianus-mobil.de/
	Bardowicker Pflegedienst GbR (Bardowick)	http://www.lüneburger-pflegedienst.de/
	Älter aber Aktiv Mobil GmbH (ambulante Betreuung von Wohngemeinschaften) (Handorf)	https://www.aelter-aber-aktiv.de/
	Jung und Alt GmbH (Vögelsen)	http://www.jungundaltgmbh.de/
	lüneburger haus- und Familienpflege (Mechtersen)	http://www.lueneburger-haus-und-familienpflege.de/
Facharzt	Zahnarzt Hevelke	https://www.jameda.de/voegelsen/zahnaerzte/bernhard-hevelke/uebersicht/80376684_1/
	Psychater du vinage	http://www.stadtportal-deutschland.de/aerzte-in-wittorf-03355042-1281.htm
Kinderarzt	-	
Hausarzt	Allgemeinmedizin Gaide und Endsin	https://www.oeffnungszeitenbuch.de/filiale/Voegelsen-Dr.+med.+Michael+Gaide-257330L.html
	Praktischer arzt Magiera	http://www.stadtportal-deutschland.de/aerzte-in-wittorf-03355042-1281.htm
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	Grundschulsozialarbeiter	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-9793/17915_read-70873/
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	Kinder- und Jugendtreff Vögelsen	http://www.amt-neuhaus.de/desktopdefault.aspx/tabid-2901/
	AWO Ortsgruppe Vögelsen	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-2176/
	DRK Ortsgruppe Vögelsen	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-2176/
Kirchengemeinden	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Peter und Paul Bardowick	http://www.kirchenkreis-lueneburg.de/ihre_gemeinden/kirchengemeinden_land/bardowick
Sportvereine	Reit- und Fahrverein Vögelsen-Mechtersen e.V.	https://www.rfv-voegelsen-mechtersen.de/
	Schützenverein mechtersen- Vögelsen	http://www.sv-mechtersen-voegelsen.de/
	Tennisclub Vögelsen e.V.	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-2197/3178_read-36705
	TSV Mechtersen Vögelsen von 1950	https://www.tsvvon1950.de/
Bürgervereine	Siedlergemeinschaft Vögelsen	http://voegelsen.imvwe.de/
	Jugendförderverein	http://www.voegelsen.de/jugendfoerderverein.html
Kulturgruppen	Blaskapelle Vögelsen	http://www.voegelsen.de/blaskapelle.html
Ortskreise	-	
Kultur- und Bildungsangebote	-	
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	-	
Museen	-	
Bücherhallen	-	
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	-	
sonstiges		
sonstiges	Grundschule Vögelsen	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-2169/
	Freiwillige feuerwehr	http://www.voegelsen.de/feuerwehr.html

Samtgemeinde Bardowick, Gemeinde Wittorf		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	marianus-mobil (Bardowick)	https://www.marianus-mobil.de/
	Bardowicker Pflegedienst GbR (Bardowick)	http://www.lüneburger-pflegedienst.de/
	Älter aber Aktiv Mobil GmbH (ambulante Betreuung von Wohngemeinschaften) (Handorf)	https://www.aelter-aber-aktiv.de/
	Jung und Alt GmbH (Vögelsen)	http://www.jungundaltgmbh.de/
	lüneburger haus- und Familienpflege (Mechtersen)	http://www.lueneburger-haus-und-familienpflege.de/
Facharzt	-	
Kinderarzt	-	
Hausarzt	-	
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	DRK ortsgruppe Wittorf	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-2176/
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	-	
Kirchengemeinden	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Peter und Paul Bardowick	http://www.kirchenkreis-lueneburg.de/ihre_gemeinden/kirchengemeinden_land/bardowick
Sportvereine	Angelsportverein (ASV) Bardowick e.V.	http://www.asv-bardowick.de/Kontakt/Impressum/
	MTV Wittorf von 1926 e.V.	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-2197/3178_read-36678
	Schützenverein Wittorf	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-2197/3178_read-36703
Bürgervereine	Schweineversicherungsverein Wittorf	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-2197/3178_read-36684
	Sparclub up de Heid e.V.	http://www.heidebluetenfest-wittorf.de/
Kulturgruppen	Blasorchester "Flutissima" des TSV Bardowick	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-2197/
	Spielmannszug Wittorf	http://www.bardowick.de/desktopdefault.aspx/tabid-2197/3178_read-36697
Ortskreise	-	
Kultur- und Bildungsangebote	-	
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	-	
Museen	-	
Bücherhallen	-	
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	-	
sonstiges	-	

Samtgemeinde Dahlenburg, Gemeinde Boitze		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	Ambulante Pflege Dahlenburg GmbH	https://www.northdata.de/Ambulante+Pflege+Dahlenburg+GmbH,+Dahlenburg/Amtsgericht+Hildesheim+HRB+205252
	DRK Kreisverband Lüneburg SR Dahlenburg	http://branchenbuch.meinestadt.de/dahlenburg/company/11793873
Facharzt	-	
Kinderarzt	-	
Hausarzt	-	
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	-	
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	-	
Kirchengemeinden	St. Johannes- kirchengemeinde	https://kirche-dahlenburg.wir-e.de/aktuelles
Sportvereine	Schützenverein Ahndorf und Umgegend	http://dahlenburg.marktplatz-lueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-2782/3178_read-36433
Bürgervereine	-	
Kulturgruppen	Damenkarnevalverein Die Hexen Dahlenburg	http://dahlenburg.marktplatz-lueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-2782/3178_read-36473
Ortskreise	-	
Kultur- und Bildungsangebote	-	
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	-	
Museen	-	
Bücherhallen	-	
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	-	
sonstiges	-	

Samtgemeinde Dahlenburg, Gemeinde Dahlem		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	Ambulante Pflege Dahlenburg GmbH	https://www.northdata.de/Ambulante+Pflege+Dahlenburg+GmbH,+Dahlenburg/Amtsgericht+Hildesheim+HRB+205252
	DRK Kreisverband Lüneburg SR Dahlenburg	http://branchenbuch.meinestadt.de/dahlenburg/company/11793873
Facharzt	-	
Kinderarzt	-	
Hausarzt	-	
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	-	
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	-	
Kirchengemeinden	St. Johannes- kirchengemeinde	https://kirche-dahlenburg.wir-e.de/aktuelles
Sportvereine	Schützenverein Köstorf - Harmstorf - Dahlem	http://dahlenburg.marktplatz-lueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-2782/3178_read-36431
	Tennis Club Dahlenburg	http://dahlenburg.marktplatz-lueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-2782/3178_read-36424
Bürgervereine	BRH Rettungshundestaffel 44 SAR Marienau e.V	http://dahlenburg.marktplatz-lueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-2782/3178_read-36477
Kulturgruppen	Evangelische Jugend	http://dahlenburg.marktplatz-lueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-2782/3178_read-36459
	Männergesangsverein Concordia Dahlenburg von 1859 e.V.	http://dahlenburg.marktplatz-lueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-2782/3178_read-36438
Ortskreise	-	
Kultur- und Bildungsangebote	-	
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	-	
Museen	-	
Bücherhallen	-	
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)		
sonstiges		
sonstiges	Staatlich anerkanntes Gymanasium Marienau in freier Trägerschaft mit Internat	http://dahlenburg.marktplatz-lueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-2754/219_read-10426

Samtgemeinde Dahlenburg, Flecken Dahlenburg		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	Ambulante Pflege Dahlenburg GmbH	https://www.northdata.de/Ambulante+Pflege+Dahlenburg+GmbH,+Dahlenburg/Amtsgericht+Hildesheim+HRB+205252
	DRK Kreisverband Lüneburg SR Dahlenburg	http://branchenbuch.meinestadt.de/dahlenburg/company/11793873
Facharzt	Zahnarzt Lühr	http://www.za-luehr.de/
	Zahnärzte Lütgens und Burmann	https://www.jameda.de/dahlenburg/gemeinschaftspraxen/eckhard-luetgens-und-thorsten-burmann/uebersicht/71079854000_2/
Kinderarzt	-	
Hausarzt	Allgemeinmed. Schmidt	https://www.weisse-liste.de/de/arzt/boitze/21368/plz/
	Allgemeinmed. Sportmed. Kolle	https://www.weisse-liste.de/de/arzt/boitze/21368/plz/
	Allgemeinmed. Rother	https://www.weisse-liste.de/de/arzt/boitze/21368/plz/
	Allgemeinmed. Köhn	https://www.weisse-liste.de/de/arzt/boitze/21368/plz/
	Allgemeinmed. Besthorn	https://www.weisse-liste.de/de/arzt/boitze/21368/plz/
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	Sozialverband Deutschland - Ortsgruppe Dahlenburg	http://dahlenburg.marktplatz-lueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-2782/3178_read-36427
	Arbeiterwohlfahrt	http://dahlenburg.marktplatz-lueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-2782/3178_read-36479
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	Jugendzentrum Dahlenburg (JUZ)	http://www.amt-neuhaus.de/desktopdefault.aspx/tabid-2901/
Kirchengemeinden	St. Johannes- kirchengemeinde	https://kirche-dahlenburg.wir-e.de/aktuelles
Sportvereine	Dahlenburger Sportklub	http://dahlenburg.marktplatz-lueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-2781/6499_read-23676/
	DLRG Ortsgruppe Dahlenburg	http://dahlenburg.marktplatz-lueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-2782/3178_read-36464
	Reit- und Fahrverein Dahlenburg (RuF)	http://dahlenburg.marktplatz-lueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-2782/3178_read-36435
	Schützenverein Dahlenburg	http://dahlenburg.marktplatz-lueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-2782/3178_read-36432
	Schützenverein Köstorf - Harmstorf - Dahlem	http://dahlenburg.marktplatz-lueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-2782/3178_read-36431
	Sportclub Ellringen	http://dahlenburg.marktplatz-lueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-2782/3178_read-36426
	Sportverein SV Göhrde	http://dahlenburg.marktplatz-lueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-2782/3178_read-36425
Bürgervereine	Arbeitsgruppe "Flachs und Leinen"	http://dahlenburg.marktplatz-lueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-2782/3178_read-36482
	Europäischer Partnerschaftsverein Dahlenburg e.V. (EUPAD)	http://dahlenburg.marktplatz-lueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-2782/3178_read-36461
	Förderverein der Fürstenwallschule e.V.	http://dahlenburg.marktplatz-lueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-2782/3178_read-36458
	Förderverein Freibad Dahlenburg	http://dahlenburg.marktplatz-lueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-2782/3178_read-36457
	Förderverein Schulzentrum Dahlenburg	http://dahlenburg.marktplatz-lueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-2782/3178_read-36456
	Islandpferdefreunde Kronshof e.V.	http://dahlenburg.marktplatz-lueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-2782/3178_read-36455
	IT - Center Elbtalaue e.V.	http://dahlenburg.marktplatz-lueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-2782/3178_read-36454
	Johannes Sozialdienste e.V. Seniorenwohn- und Pflegeheim	http://dahlenburg.marktplatz-lueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-2782/3178_read-36453

	Landfrauenverein Dahlenburg	http://dahlenburg.marktplatz-lueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-2782/3178_read-36440
	Modellflieger Club Dahlenburg (MFC)	http://dahlenburg.marktplatz-lueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-2782/3178_read-36437
	Regionale Serviceboerse Unternehmerinnen Standort Dahlenburg e.V. (ReSeDa)	http://dahlenburg.marktplatz-lueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-2782/3178_read-79473
	Samtgemeindejugendring Dahlenburg	
Kulturgruppen	Museumsverein Dahlenburg	http://dahlenburg.marktplatz-lueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-2782/3178_read-36436
Ortskreise	-	
Kultur- und Bildungsangebote	-	
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	Standort der vhs Region Lüneburg	https://vhs.lueneburg.de/kurse/vhs-vor-ort/nr/181-21510/bereich/kategorien/br/forward/kat/84/
Museen	Heimatmuseum Dahlenburg	http://dahlenburg.marktplatz-lueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-2783/6500_read-23694/
Bücherhallen	Bücherei der Samtgemeinde Dahlenburg	http://www.amt-neuhaus.de/desktopdefault.aspx/tabid-2897/180_read-71111/
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)		
sonstiges		
sonstiges	2 Schulen, darunter 1 Oberschule	http://dahlenburg.marktplatz-lueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-2754/

Samtgemeinde Dahlenburg, Gemeinde Nahrendorf		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	Ambulante Pflege Dahlenburg GmbH	https://www.northdata.de/Ambulante+Pflege+Dahlenburg+GmbH,+Dahlenburg/Amtsgericht+Hildesheim+HRB+205252
	DRK Kreisverband Lüneburg SR Dahlenburg	http://branchenbuch.meinestadt.de/dahlenburg/company/11793873
Facharzt	-	
Kinderarzt	-	
Hausarzt	Allgemeinmed. Lohrmann	https://www.weisse-liste.de/de/arzt/boitze/21368/plz/
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	-	
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	-	
Kirchengemeinden	St. Johannes- kirchengemeinde	https://kirche-dahlenburg.wir-e.de/aktuelles
Sportvereine	Schützenverein Nahrendorf	http://dahlenburg.marktplatz-lueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-2782/3178_read-36430
	Schützenverein Pommoissel	http://dahlenburg.marktplatz-lueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-2782/3178_read-36429
	SV Göhrde nahrendorf Oldendorf	http://www.sv-goehrde.de/
Bürgervereine	Deutsches Rotes Kreuz, Ortsgruppe Dahlenburg	http://dahlenburg.marktplatz-lueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-2782/3178_read-36466
	Landfrauenverein Nahrendorf	http://dahlenburg.marktplatz-lueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-2782/3178_read-36439
	Hofkinder e.V.	http://hofkinder.com/kontakt/
Kulturgruppen	Kunstverein Region Dahlenburg e.V.	http://dahlenburg.marktplatz-lueneburg.de/desktopdefault.aspx/tabid-2782/3178_read-36441
Ortskreise	-	
Kultur- und Bildungsangebote	-	
Theater	Mapili Theater	https://www.google.de/maps/place/Theater+Mapili/@53.1629729,10.8640311,17z/data=!3m1!4b1!4m5!3m4!1s0x47b1de3ed848544f:0x202d8cca09784919!8m2!3d53.162972 9!4d10.8662198?dcr=0
Kino	-	
Volkshochschulen	-	
Museen	Museumshof Beck	http://www.museumshof-beck.de/
Bücherhallen	-	
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	-	
sonstiges	-	

Samtgemeinde Dahlenburg, Gemeinde Tostergolpe		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	Ambulante Pflege Dahlenburg GmbH	https://www.northdata.de/Ambulante+Pflege+Dahlenburg+GmbH,+Dahlenburg/Amtsgericht+Hildesheim+HRB+205252
	DRK Kreisverband Lüneburg SR Dahlenburg	http://branchenbuch.meinestadt.de/dahlenburg/company/11793873
Facharzt	-	
Kinderarzt	-	
Hausarzt	Allgemeinmed. Sebon	http://www.medvergleich.de/Aerzte/119920.html
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	-	
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	-	
Kirchengemeinden	St. Johannes- kirchengemeinde	https://kirche-dahlenburg.wir-e.de/aktuelles
Sportvereine		
Bürgervereine	Bürgerverein Ventschau e.V.	http://www.ventschau.de/
Kulturgruppen	-	
Ortskreise	-	
Kultur- und Bildungsangebote	-	
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	-	
Museen	Kunstraum Tostergolpe	http://www.kunstraum-tosterglope.de/
Bücherhallen	-	
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	-	
sonstiges	-	

Samtgemeinde Gellersen, Gemeinde Kirchgellersen		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	Senioren- und Behindertenpflege Birgit Etzen (Reppenstedt)	http://www.senioren-behindertenpflege.de/index.html
Facharzt	Zahnärzte Timendorfer, Sieck	http://www.zahngellersen.de/
Kinderarzt		
Hausarzt	Innere Med, Palliativmed. Bruns	https://www.weisse-liste.de/de/facharzt/Hausarzt%20%20%20Haus%C3%A4rztin-26/kirchgellersen/21394/plz/
	Innere Med, Notfallmed. Doobe	
	Allgemeinmed Notfallmed. Karimi	
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	Jugendberatung	http://www.gellersen.de/desktopdefault.aspx/tabid-4692/
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	Evangelisches Jugendhaus Kirchgellersen	http://www.amt-neuhaus.de/desktopdefault.aspx/tabid-2901/
Kirchengemeinden	st. Laurentius Kirchengemeinde	https://kirche-kirchgellersen.wir-e.de/kirche
Sportvereine	TSV Gellersen von 1912 e.V.	http://tsv-gellersen.de/
	Freiwilliges Schützenkorps Kirchgellersen u. U. v. 1921	https://www.fsk-kirchgellersen.de/
Bürgervereine	DRK Ortsverein Kirchgellersen	http://www.gellersen.de/desktopdefault.aspx/tabid-2046/3178_read-36581
	Förderverein Naturbad Kirchgellersen	http://www.naturbad-kirchgellersen.com/
	Hegering Kirchgellersen	http://www.gellersen.de/desktopdefault.aspx/tabid-2046/3178_read-36613
	LandFrauenverein Kirchgellersen e.V.	http://www.landfrauen-kirchgellersen.de/
	Schulförderverein Grundschule Im Apfelgarten e.V.	http://www.schule-gellersen.de/
	Oldtimerfreunde Kirchgellersen	http://www.gellersen.de/desktopdefault.aspx/tabid-2046/3178_read-69194
Kulturgruppen	Gospelchor Gellersen	http://www.gellersen.de/desktopdefault.aspx/tabid-2046/3178_read-36588
	Posaunenchor Kirchgellersen	http://www.gellersen.de/desktopdefault.aspx/tabid-2046/3178_read-36589
	Kunst- forum gellersen e.V.	https://1345636570.jimdo.com/
	Förrderverein Weihnachtsmarkt e.V.	http://www.kirchgellersen.de/einrichtungen-vereine.html
Ortskreise	-	
Kultur- und Bildungsangebote		
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	Standort der vhs Region Lüneburg	https://vhs.lueneburg.de/kurse/vhs-vor-ort/nr/181-21510/bereich/kategorien/br/forward/kat/84/
Museen	-	
Bücherhallen	Bücherei Kirchgellersen	http://www.amt-neuhaus.de/desktopdefault.aspx/tabid-2897/180_read-36671/
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	Mitgleidsverdsammlungen, Fahrten	http://www.kirchgellersen.de/veranstaltungen.html
sonstiges		

Samtgemeinde Gellersen, Gemeinde Reppenstedt		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	Senioren- und Behindertenpflege Birgit Etzen (Reppenstedt)	http://www.senioren-behindertenpflege.de/index.html
Facharzt	Innere Med., Notfallmed, Psychotherapie Strohmaier	https://www.weisse-liste.de/de/facharzt/Hausarzt%20%20%20Haus%C3%A4rztin-26/kirchgellersen/21394/plz/
	Allgemeinmed. Diabetologie Lüsebrink	https://www.weisse-liste.de/de/facharzt/Hausarzt%20%20%20Haus%C3%A4rztin-26/kirchgellersen/21394/plz/
	Zahnarzt Hosseindjani	https://www.jameda.de/reppenstedt/zahnaerzte/aesthetische-zahnmedizin/mohsen-hosseindjani/uebersicht/80284378_1/
	Zahnarzt Matthaei	https://www.jameda.de/reppenstedt/zahnaerzte/dr-lennart-matthaei/uebersicht/80237903_1/
Kinderarzt	Kinder und jugendpsychater Braatz	http://www.timmermann-und-partner.de/
Hausarzt	Allgemeinmed, Notfallmed, Homöopathie Kahmann	https://www.weisse-liste.de/de/facharzt/Hausarzt%20%20%20Haus%C3%A4rztin-26/kirchgellersen/21394/plz/
	Innere Med, Palliativ Wilder	https://www.weisse-liste.de/de/facharzt/Hausarzt%20%20%20Haus%C3%A4rztin-26/kirchgellersen/21394/plz/
	Innere Med, Allgemeinmed. Magiera	https://www.weisse-liste.de/de/facharzt/Hausarzt%20%20%20Haus%C3%A4rztin-26/kirchgellersen/21394/plz/
	Praktische Ärztin Hartwich	https://www.weisse-liste.de/de/facharzt/Hausarzt%20%20%20Haus%C3%A4rztin-26/kirchgellersen/21394/plz/
	Allgemein, Homöopathie Blunck	https://www.weisse-liste.de/de/facharzt/Hausarzt%20%20%20Haus%C3%A4rztin-26/kirchgellersen/21394/plz/
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	Sozial- und Erziehungsberatung	http://www.gellersen.de/desktopdefault.aspx/tabid-4692/
	Schuldnerberatung	
	Sozialarbeit an Grundschule	
	Sprechstunde des Seniorenbeauftragten	http://www.gellersen.de/desktopdefault.aspx/tabid-2025/
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	Jugendzentrum Reppenstedt	http://www.amt-neuhaus.de/desktopdefault.aspx/tabid-2901/
Kirchengemeinden	evangelisch-lutherische Auferstehungskirchengemeinde Reppenstedt	http://www.kirche-reppenstedt.de/
Sportvereine	TuS Reppenstedt v. 1962 e.V.	https://tusreppenstedt.jimdo.com/
	Reit- und Fahrverein Dachtmissen e.V.	http://www.ruf-dachtmissen.de/
	Reppenstedter Reit- und Fahrverein e.V.	https://www.reppenstedter-ruf.info/
Bürgervereine	DRK Ortsverein Reppenstedt	http://www.gellersen.de/desktopdefault.aspx/tabid-2046/3178_read-36582
	Dorfgemeinschaft Dachtmissen e.V.	https://dorfgemeinschaft-dachtmissen.de/
	Kleingärtnerverein Fuhrenkamp	http://www.gellersen.de/desktopdefault.aspx/tabid-2046/3178_read-36636
	Siedlergemeinschaft gellersen	https://www.verband-wohneigentum.de/sg-reppenstedt/
	Umweltverein Gellersen e.V.	http://www.umweltverein-gellersen.de/
	Schulverein Reppenstedt	http://www.schulverein-reppenstedt.de/
Kulturgruppen	Reppenstedter Danzlüüd	http://www.reppenstedter-danzlueued.de/home.html
	Gemischter Chor Reppenstedt e.V.	http://www.gellersen.de/desktopdefault.aspx/tabid-2046/3178_read-36587
	Junge Briefmarkenfreunde Reppenstedt e.V.	http://www.gellersen.de/desktopdefault.aspx/tabid-2046/3178_read-36635
	Posaunenchor Reppenstedt	http://www.gellersen.de/desktopdefault.aspx/tabid-2046/3178_read-58114
Ortskreise	-	
Kultur- und Bildungsangebote		
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	Standort der vhs Region Lüneburg	https://vhs.lueneburg.de/kurse/vhs-vor-ort/nr/181-21510/bereich/kategorien/br/forward/kat/84/
Museen	-	
Bücherhallen	Bücherei Reppenstedt	http://www.amt-neuhaus.de/desktopdefault.aspx/tabid-2897/180_read-36667/

Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	-	
sonstiges		
sonstiges	Grundschule Reppenstedt	http://www.gellersen.de/desktopdefault.aspx/tabid-2018

Samtgemeinde Gellersen, Gemeinde Südergellersen		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	Senioren- und Behindertenpflege Birgit Etzen (Reppenstedt)	http://www.senioren-behindertenpflege.de/index.html
Facharzt	-	
Kinderarzt	-	
Hausarzt	Allgemein Lechner	https://www.weisse-liste.de/de/facharzt/Hausarzt%20%20%20Haus%C3%A4rztin-26/kirchgellersen/21394/plz/
	Allgemeinmed. Schneider	https://www.sanego.de/Arzt/Niedersachsen/11268-Suedergellersen/Allgemeinmedizin/192154-Astrid-Schneider/
	Dieter Wenzel	http://www.infobel.com/de/germany/wenzel_dieter/sudergellersen/DE105065561-041358401/businessdetails.aspx
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	Sozialarbeit an Grundschule	http://www.gellersen.de/desktopdefault.aspx/tabid-4692/
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	Kinder- und Jugendtreff Südgellersen	http://www.amt-neuhaus.de/desktopdefault.aspx/tabid-2901/
Kirchengemeinden	st. Laurentius Kirchengemeinde	https://kirche-kirchgellersen.wir-e.de/kirche
Sportvereine	-	
Bürgervereine	Südergellerser Dorfgemeinschaft	http://www.gellersen.de/desktopdefault.aspx/tabid-2046/3178_read-36654
	Straßenkinder Tansania e.V.	http://www.strassenkinder-tansania.de/
	DRK Ortsverein Südergellersen	http://www.gellersen.de/desktopdefault.aspx/tabid-2046/3178_read-70773
Kulturgruppen	Laienspielgruppe Heiligenthal	http://www.gellersen.de/desktopdefault.aspx/tabid-2046/3178_read-36578
	Erlebnisschmiede Südergellersen e.V.	http://www.erlebnisschmiede.suedergellersen.de/
Ortskreise	-	
Kultur- und Bildungsangebote	-	
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	-	
Museen	-	
Bücherhallen	-	
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	-	
sonsiges		
sonstiges	Grundschule Westegellersen	http://www.gellersen.de/desktopdefault.aspx/tabid-2018

Samtgemeinde Gellersen, Gemeinde Westergellersen		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	Senioren- und Behindertenpflege Birgit Etzen (Reppenstedt)	http://www.senioren-behindertenpflege.de/index.html
Facharzt	-	
Kinderarzt	-	
Hausarzt	Praktischer Arzt, Homöopathie Roll	https://www.weisse-liste.de/de/facharzt/Hausarzt%20%20%20Haus%C3%A4rztin-26/kirchgellersen/21394/plz/
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	Sozialabriet an grundschule	http://www.gellersen.de/desktopdefault.aspx/tabid-4692/
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	Jugendclub Westgellersen	http://www.amt-neuhaus.de/desktopdefault.aspx/tabid-2901/
Kirchengemeinden	st. Laurentius Kirchengemeinde	https://kirche-kirchgellersen.wir-e.de/kirche
Sportvereine	-	
Bürgervereine	DRK Ortsverein Westergellersen	http://www.gellersen.de/desktopdefault.aspx/tabid-2046/3178_read-36585
	Betriebsführungsverein Badestelle Westergellersen	http://www.gellersen.de/desktopdefault.aspx/tabid-2046/3178_read-36603
	Schulförderverein Westergellersen	http://www.grundschule-westergellersen.de/index.php?g_t=900__1_F%21orderverein.txt
Kulturgruppen	"De Plattsnackers" - Laienspielgruppe Westergellersen	http://www.gellersen.de/desktopdefault.aspx/tabid-2046/3178_read-36577
	Kulturverein Westgellersen	https://www.kulturverein-westergellersen.de/
Ortskreise	-	
Kultur- und Bildungsangebote	-	
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	-	
Museen	-	
Bücherhallen	-	
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	-	
sonstiges		
sonstiges	Grundschule im Apfelgarten	

Samtgemeinde Ilmenau, Gemeinde Barnstedt		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	-	
Facharzt	-	
Kinderarzt	-	
Hausarzt	-	
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	Sozialraumteam Ilmenau des Caritasverbandes Lüneburg (Sitz in Melbeck)	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2326/
	Sozialverband Deutschland e.V. - OV Barnstedt	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2329/6468_page-2/
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	-	
Kirchengemeinden	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Peter und Paul Betzendorf	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2332/
Sportvereine	SV Barnstedt; Abteilung Freizeitsport	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2350/3178_read-36108
Bürgervereine	Seniorenkreis Barnstedt	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2329/
	Schweinerennverein "Schnittige Borste"	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2350/3178_read-36099
	Vicus e.V.	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2350/3178_read-55662
Kulturgruppen	Musischer Förderverein Barnstedt e.V.	http://www.rittergut-barnstedt.de/Rittergut_Barnstedt/Willkommen.html
	S(w)inging Ilmenau - Gemischter Chor Barnstedt Gospel-Pop	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2350/3178_read-36113
Ortskreise	-	
Kultur- und Bildungsangebote		
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	-	
Museen	-	
Bücherhallen	-	
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	regelmäßige klassische Konzerte in Barnstedter gutskapelle	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2351/
	Dorffest auf dem Dorfplatz "Am Butterberg" (von Schweinerennverein organisiert)	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2351/
sonstiges	-	

Samtgemeinde Ilmenau, Gemeinde Deutsch Evern		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	Pflegedienst Ilmenau Sylvia Martin- Beu	http://www.martin-beu.de/
Facharzt	Zahnarzt Benndorf	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/Portaldata/18/Resources/kommunal_dateien/kommunal_dokumente/aktuell/Ilmenau_Aktuell_-_Ausgabe_Juni_2016.pdf
	Zahnarzt Dubrownik	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/Portaldata/18/Resources/kommunal_dateien/kommunal_dokumente/aktuell/Ilmenau_Aktuell_-_Ausgabe_Juni_2016.pdf
	Zahnarzt Ronneburg	http://www.dasoertliche.de/Themen/Ronneburg-J%C3%B6rg-Dr-Zahnarzt-Deutsch-Evern-Im-Park
Kinderarzt		
Hausarzt	Arzt Krüger	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/Portaldata/18/Resources/kommunal_dateien/kommunal_dokumente/aktuell/Ilmenau_Aktuell_-_Ausgabe_Juni_2016.pdf
	Hausarzt/ Betriebsarzt Matthes+ Marzock	http://www.hausarzt-matthes.de/
	Allgemeinmed Braun-von Galdiß	https://www.dasoertliche.de//?form_name=detail&id=0464011002879&recuid=PNXSXUYTZEPKCLIJBYHJB7FXWKXXNF5W3SP565IB&hitno=1&https://www.dasoertliche.de/Themen/Benndorf-Stefan-Zahnarzt-Deutsch-Evern-Am-Alten-Landhaus=&action=58
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	Sozialraumteam Ilmenau des Caritasverbandes Lüneburg (Sitz in Melbeck)	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2326/
	DRK Deutsch Evern	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2329/
	Sozialverband Deutschland e.V. - OV Deutsch Evern	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2329/
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	Jugendzentrum Deutsch Evern	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2329/6468_page-2/
Kirchengemeinden	Ev. -luth. Martinusgemeinde Deutsch Evern	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2332/
Sportvereine	Schützenverein Deutsch Evern e.V.	http://www.schuetzenverein-deutschevern.de/
	Tanzgruppe "De Heidplaggers"	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2350/3178_read-36114
Bürgervereine	Senioren- Club Deutsch Evern und Umgebung e.V.	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2329/
	Seniorenkreis im ev.-luth. Pfarramt Martinus C.G. Deutsch Evern	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2329/
	Förderverein Grundschule Deutsch Evern e.V.	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2350/3178_read-36013
	Internationale Partnerschaften im Landkreis Lüneburg e.V.	http://www.partnerschaftsverein-lueneburg.de/
	Martins Mantel - Begegnung und Hilfe in Gemeinschaft e.V.	https://www.martins-mantel.de/
Kulturgruppen	Jugendband des Jugendzentrums Deutsch Evern	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2350/3178_read-36023
	Kirchenchor Deutsch Evern	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2350/3178_read-36026
	Plattsnackers Düütsch Äwern	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2350/3178_read-36034
	Volkstanzkreis Deutsch Evern	http://www.vtk-deutsch-evern.de/
Ortskreise	-	
Kultur- und Bildungsangebote	-	
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	Außenstelle der vhs Lüneburg	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/Portaldata/18/Resources/kommunal_dateien/kommunal_dokumente/allgemeine_dokumente/Ilmenau_VHS.pdf
Museen	-	
Bücherhallen	-	

Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	Lesungen und Vorträge vom Verein Martins Mantel organisiert	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2351/
	Dorffest im Ortskern	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2351/
	Handwerkermarkt in GS- Aula	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2351/
sonstiges		
sonstiges	Grundschule Deutsch Evern (volle halbtagsschule)	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2321/
	Schulzentrum (Haupt, Real, integr. Gesamtschule)	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2321/
	zwei Kitas	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2327/

Samtgemeinde Ilmenau, Gemeinde Embsen		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	-	
Facharzt	Zahnarzt Grott	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/Portaldata/18/Resources/kommunal_dateien/kommunal_dokumente/aktuell/Ilmenau_Aktuell_-_Ausgabe_Juni_2016.pdf
	Zahnarzt Scheffler	http://www.dasoertliche.de/Themen/Arzt/Embsen.html
Kinderarzt	-	
Hausarzt	Ärztin Nowak	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/Portaldata/18/Resources/kommunal_dateien/kommunal_dokumente/aktuell/Ilmenau_Aktuell_-_Ausgabe_Juni_2016.pdf
	Arzt Finkenauer	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/Portaldata/18/Resources/kommunal_dateien/kommunal_dokumente/aktuell/Ilmenau_Aktuell_-_Ausgabe_Juni_2016.pdf
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	Sozialraumteam Ilmenau des Caritasverbandes Lüneburg (Sitz in Melbeck)	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2326/
	DRK Embsen	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2329/
	Sozialverband Deutschland e.V. - OV Embsen	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2329/6468_page-2/
	DRK Oerzen	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2329/
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	Jugendzentrum Embsen	http://www.amt-neuhaus.de/desktopdefault.aspx/tabid-2901/
	Jugendhaus Embsen	https://jugendhausembsen.jimdo.com/
Kirchengemeinden	Ev.-luth. Katharinengemeinde Embsen	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2332/
Sportvereine	MTV "Deutsche Eiche" Embsen von 1919 e.V.	http://www.mtv-embsen.de/news.php
Bürgervereine	Förderverein der Feuerwehr Embsen e.V.	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2350/3178_read-36011
	Heideböcke Embsen e.V.	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2350/3178_read-36019
	Schulförderverein der GHS Embsen e.V.	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2350/3178_read-36098
Kulturgruppen	Kirchenchor Embsen	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2350/3178_read-36025
	Landfrauenverein Lüneburg	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2350/3178_read-36027
	Posaunenchor Embsen	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2350/3178_read-36035
Ortskreise	-	
Kultur- und Bildungsangebote	-	
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	-	
Museen	-	
Bücherhallen	-	
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	regelmäßige biblische Lesungen in Katharinenkirche	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2351/
	Wahl des Heidebocks (von Heideböcken e.V. organis.)	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2351/
sonstiges		
sonstiges	Grundschule	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2321/
	je eine Kita, Krippe, Waldkita	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2327/
	ADAC Fahrsicherheitszentrum Lüneburg	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2343/4520_read-23525/

Samtgemeinde Ilmenau, Gemeinde Melbeck		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen		
Facharzt	Zahnarzt Hafemann	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/Portaldata/18/Resources/kommunal_dateien/kommunal_dokumente/aktuell/Ilmenau_Aktuell_-_Ausgabe_Juni_2016.pdf
Kinderarzt		
Hausarzt	Arzt Schußmann	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/Portaldata/18/Resources/kommunal_dateien/kommunal_dokumente/aktuell/Ilmenau_Aktuell_-_Ausgabe_Juni_2016.pdf
	Hausärzte Burmeister + Lönngren	http://www.hausarzt-melbeck.de/
	Allgemeinmed von Teuenfels	http://www.dasoertliche.de/Themen/Treuenfels/Melbeck.html
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	Sozialraumteam Ilmenau des Caritasverbandes Lüneburg (auch für alle anderen Gemeinden)	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2326/
	DRK Melbeck	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2329/
	Sozialverband Deutschland e.V. - OV Melbeck	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2329/6468_page-2/
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	-	
Kirchengemeinden	Ev.-luth. Katharinengemeinde Embsen -Haus am Osterberg in Melbeck-	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2332/
Sportvereine	Schützenverein Melbeck und Umgebung e.V.	http://svmelbeck.de/
	SV Ilmenau von 1923 e.V.	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2350/3178_read-36109
Bürgervereine	Siedlergemeinschaft Melbeck	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2329/
	Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Melbeck e.V.	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2350/3178_read-36012
	Freundeskreis der Grundschule Melbeck e.V.	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2350/3178_read-36015
	Verein zur Förderung des Gymnasium Lüneburger Heide	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2350/3178_read-36117
Kulturgruppen	Jugendspielmannszug Melbeck	http://www.sz-melbeck.de/
	Landfrauenverein Melbeck	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2350/3178_read-36028
Ortskreise		
Kultur- und Bildungsangebote		
Theater	Puschentheater Melbek	http://www.puschentheater.de/index.php?action=home
Kino	-	
Volkshochschulen	Außenstelle der vhs Lüneburg	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/Portaldata/18/Resources/kommunal_dateien/kommunal_dokumente/allgemeine_dokumente/Ilmenau_VHS.pdf
Museen	-	
Bücherhallen	-	
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	wechselnde Ausstellungen in Wassermühle	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2351/
	Mittsommernachtsfest in der Floetstraße	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2351/
sonstiges		
sonstiges	Grundschule	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2321/
	eine Kita	http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2327/

Samtgemeinde Ostheide, Gemeinde Barendorf		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	-	
Facharzt	Zahnarzt Schröder	https://www.11880.com/branchenbuch/barendorf-kreis-lueneburg/arzt
	Zahnärztin Schreiner	https://www.jameda.de/reinstorf/gute/arzt-stadt/
	Zahnärztin Strobell	https://www.jameda.de/reinstorf/gute/arzt-stadt/
Kinderarzt	-	
Hausarzt	Allg./ Innere Med. Lehnhoff+ Makowski	http://www.arzt-barendorf.de/
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	KICK- Ostheide (Sitz in Neetze und Barendorf)	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1850/
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	BaJuKi	https://www.barendorf.info/die-gemeinde/vereine/bajuki
Kirchengemeinden	Ev- luth. Kirchengemeinde Reinstorf	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1856/
Sportvereine	TuS Barendorf	http://www.tus-barendorf.com/
Bürgervereine	Bürgerinitiative Barendorf-Keine A39	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-50807
Kulturgruppen	Chorgemeinschaft Barendorf	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35210
	Heimatverein Barendorf	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35214
	Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Neetze	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35323
Ortskreise	DRK Ortsverband Barendorf	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35211
	Sozialverband Deutschland Ortsgruppe Barendorf-Vastorf	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35534
Kultur- und Bildungsangebote		
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	Außenstelle der vhs Lüneburg	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1847/
Museen	-	
Bücherhallen	-	
Bildungseinrichtung	Bildungs- und Tagungszentrum Ostheide	https://www.bto-barendorf.de/
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	Seminare in Bildungs- und Tagungszentrum Ostheide	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1843/
sonstiges		
sonstiges	Grundschule Barendorf	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1846/
	Ev. Kindergarten, eine Kinderkrippe	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1851/

Samtgemeinde Ostheide, Gemeinde Neetze		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	Alternative Pflege	https://www.alternative-pflege.net/
Facharzt	Zahnarzt Hörmiller	https://www.zahnarztpraxis-neetze.de/
Kinderarzt	-	
Hausarzt	Hausarzt Pächnatz	https://www.jameda.de/neetze/aerzte/innere-allgemeinmediziner/dr-lothar-paechnatz/uebersicht/80380449_1/
	Hausärztin Becker, Danielsen- Runge	https://www.dasoertliche.de//?form_name=detail&id=0464011066196&recuid=WRAQKHDI7BZXMA6RELPZKQU2PWA3TBCLS5C6MJCAAE&hitno=0&https://www.dasoertliche.de/Themen/Becker-Nina-Dr-med-Danielsen-Runge-Wiebke-Dr-med-Fach%C3%A4rzte-f%C3%BCr-Allgemeinmedizin-Neetze-Am-Dorfplatz=&action=58
	Hausarzt Markwardt	https://www.jameda.de/neetze/aerzte/innere-allgemeinmediziner/dr-klaus-helmut-markwardt/uebersicht/80034606_1/
	Allgemeinmed. Basting- Neumann	https://www.arzt-auskunft.de/arzt/allgemeinmedizin/neetze/dr-ulf-basting-neumann-3358463
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	KICK- Ostheide (Sitz in Neetze und Barendorf)	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1850/
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	Jugendtreff Neetze	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1852/1031_read-36214
Kirchengemeinden	Ev- luth. Kirchengemeinde Neetze	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1856/
	Kath. Christ-König-Gemeinde Adendorf (inkl. Neetze)	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1856/3176_read-36220
Sportvereine	Angelsportgemeinschaft Neetze	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35216
	Tennisclub Neetze e. V.	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35327
	TuS Neetze e. V.	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35329
Bürgervereine	Bürgerhilfe Jugendtreff e. V.	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35240
	Bürgerinteressen Elbtalaue e. V.	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35249
	Heimat-, Werbe- und Kulturgemeinschaft Neetze e. V.	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35252
	Taubenzuchtverein Neetze	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35324
	Landfrauenverein Neetze	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35253
	Landvolkbezirksverband Neetze	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35254
	Lebensgemeinschaft Birkenhof e. V.	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35317
	Ortshandwerkerschaft Neetze	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35318
Kulturgruppen	Chor Cantabile	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35248
	Posaunenchor Neetze	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35319
	Zauberland Musik	https://www.zauberland-musik.de/
Ortskreise	DRK Ortsverband Neetze	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35251
	SoVd Deutschland, Neetze - Thomasburg	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35320
Kultur- und Bildungsangebote		
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	Außenstelle der vhs Lüneburg	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1847/
Museen	-	
Bücherhallen	Bücherei Neetze	http://www.amt-neuhaus.de/desktopdefault.aspx/tabid-2897/180_read-42045/
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	jährlicher Frühlingsmarkt	https://de.wikipedia.org/wiki/Neetze
	Neetzer Weihnachtsmarkt	https://de.wikipedia.org/wiki/Neetze
	Spargelfest des Spargelhofs Strampe am Muttertag	https://de.wikipedia.org/wiki/Neetze
	großes Osterfeuer am Grillplatz (Karsamstag)	https://de.wikipedia.org/wiki/Neetze
sonstiges		
sonstiges	Grundschule Neetze	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1846/
	Ev. Kindergarten, eine kinderkrippe	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1851/

Samtgemeinde Ostheide, Gemeinde Reinstorf		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	-	
Facharzt	-	
Kinderarzt	-	
Hausarzt	-	
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	KICK- Ostheide (Sitz in Neetze und Barendorf)	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1850/
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	-	
Kirchengemeinden	Ev- luth. Kirchengemeinde Reinstorf	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1856/
	Kath. Kirchengemeinde Bleckede (inkl. Vastorf, Rerinstorf und Thomasburg)	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1856/3176_read-36221
Sportvereine	Schützenverein Hubertus Reinstorf und Umgegend e. V.	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35360
Bürgervereine	Aktion Ostheide e. V.	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35354
	Hegering Reinstorf-Lüneburg	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35356
	St. Vitus-Generationenhaus e. V.	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35539
	Landfrauenverein Reinstorf	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35359
Kulturgruppen	Hubertus-Bläser	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35357
Ortskreise	-	
Kultur- und Bildungsangebote	-	
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	-	
Museen	-	
Bücherhallen	-	
Bildungseinrichtung	One World e.V.	https://de-de.facebook.com/1WorldOstheide/
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	Veranstaltungen im neuen "One World"	https://www.landeszeitung.de/blog/lokales/1379592-one-world-geht-an-den-start
sonstiges	-	

Samtgemeinde Ostheide, Gemeinde Thomasburg		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	-	
Facharzt	-	
Kinderarzt	-	
Hausarzt	-	
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	KICK- Ostheide (Sitz in Neetze und Barendorf)	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1850/
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	-	
Kirchengemeinden	Kath. Kirchengemeinde Bleckede (inkl. Vastorf, Rerinstorf und Thomasburg)	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1856/3176_read-36221
	Ev.-luth. Kirchengemeinde Neetze	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1856/3176_read-36216
Sportvereine	Thomasburger SV von 1949 e. V.	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35544
	Kleinkaliber-Schießverein Bavendorf und Umgebung von 1927 e. V.	http://www.kks-bavendorf.de/index.html
Bürgervereine	Landfrauenverein Thomasburg	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35542
Kulturgruppen	Blaskapelle "Die Radenbecker"	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35540
Ortskreise	SoVd Deutschland, Neetze - Thomasburg	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35320
Kultur- und Bildungsangebote	-	
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	-	
Museen	-	
Bücherhallen	-	
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	-	
sonstiges	-	

Samtgemeinde Ostheide, Gemeinde Vastorf		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	-	
Facharzt	Psychotherapeuten Engelbrecht, Langer, Beil	https://web2.cylex.de/medizin/arzt/vastorf
Kinderarzt	-	
Hausarzt	-	
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	KICK- Ostheide (Sitz in Neetze und Barendorf)	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1850/
	Jugendbeauftragte Ostheide Wulf (Sitz in Vastorf)	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-3782/
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	-	
Kirchengemeinden	Kath. Kirchengemeinde Bleckede (inkl. Vastorf, Rerinstorf und Thomasburg)	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1856/3176_read-36221
	Ev- luth. Kirchengemeinde Reinstorf	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1856/
Sportvereine	Vastorfer Sportklub von 1932 e. V.	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35549
Bürgervereine	-	
Kulturgruppen	-	
Ortskreise	DRK Ortsverband Vastorf	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35547
Kultur- und Bildungsangebote		
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	-	
Museen	-	
Bücherhallen	-	
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	-	
sonstiges		
sonstiges	Kindergarten	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1851/

Samtgemeinde Ostheide, Gemeinde Wendisch Evern		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	-	
Facharzt	-	
Kinderarzt	-	
Hausarzt	-	
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	KICK- Ostheide (Sitz in Neetze und Barendorf)	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1850/
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	-	
Kirchengemeinden	Ev- luth. Kirchengemeinde St. Stephanus Lüneburg für Wendisch Evern	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1856/3176_read-36218
Sportvereine	Bogensportclub Wendisch Evern e. V.	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35551
	SV Wendisch Evern von 1984 e. V.	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35556
	Tennisclub Wendisch Evern e. V.	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35557
	Kleinkaliber-Schießverein Wendisch Evern von 1931 e. V.	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35553
Bürgervereine	Seniorenclub Wendisch Evern	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35554
Kulturgruppen	Alte Schule Wendisch Evern	http://www.verein-alte-schule.de/
Ortskreise	DRK Ortsverband Wendisch Evern	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1874/3178_read-35552
Kultur- und Bildungsangebote		
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	Außenstelle der vhs Lüneburg	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1847/
Museen	-	
Bücherhallen	-	
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	Frühjahrsbiathlonturnier, Osterfeuer etc.	http://www.wendischevern.de/durch-gemeinschaft-ins-leben/kalender.html
sonstiges		
sonstiges	Grundschule Wendisch Evern	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1846/
	2 Kindergärten	http://www.ostheide.de/desktopdefault.aspx/tabid-1851/

Samtgemeinde Scharnebeck, Flecken Artlenburg		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	Pfelgeteam Artlenburg Elke Friebel und Thomas Glüsing GbR	https://www.wohnen-im-alter.de/zuhause/pflegedienst/artlenburg/pflegeteam-artlenburg elke-friebel--thomas-gluesing-gbr-33370
Facharzt	-	
Kinderarzt	-	
Hausarzt	Allgemeinärztin Blumenbach	https://www.praxis-blumenbach.de/
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	s. Ortskreise	
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	Jugendtreff des Fleckens Artlenburg	http://www.amt-neuhaus.de/desktopdefault.aspx/tabid-2901/
Kirchengemeinden	Ev.-luth. Kirchengemeinde Artlenburg - St. Nicolai-Kirche in Artlenburg	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2623/3176_read-36360
Sportvereine	Artlenburger Boots-Club e.V.	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2641/3178_read-35630
	Artlenburger Segelgemeinschaft e.V.	http://www.asg-elbe.de/
	Schützengilde Artlenburg und Umg. v. 1849 e.V.	http://www.gilde.artlenburg.de/
	Seglervereinigung Artlenburg	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2641/3178_read-35632
	STV Artlenburg von 1875 e. V.	http://www.stv-artlenburg.de/
Bürgervereine	LandFrauenverein Artlenburg/ Avenburg	http://kreislandfrauen-lueneburg.de/index.php/artlenburg
	MFG Lilienthal Artlenburg e.V.	http://www.mfg-lilienthal.info/
	Pferdezuchtverband Artlenburger Elbmarsch und Umg. e.V.	http://www.pferdezuchtverein-artlenburg.de/wordpress/
	Schulförderverein Artlenburg e.V.	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2641/3178_read-35654
Kulturgruppen	Artlenburger Shanty-Piraten	http://www.artlenburger-shanty-piraten.de/
	Chor Heaven Eleven	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2641/3178_read-55906
	Musikverein Artlenburg e.V.	http://musikverein-artlenburg.de/
	Musikzug der FFW Artlenburg	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2641/3178_read-36323
	Theatergruppe Artlenburg	http://www.theaternetz.org/theatergruppeartlenburg/
	Windmühlenverein Artlenburg	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2641/3178_read-35535
Ortskreise	DRK Ortsverein Artlenburg/Avendorf	http://drk-lueneburg.de/ueber-uns/ortsvereine/ov-artlenburg-avendorf.html
	Sozialverband Deutschland OV Artlenburg	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2641/3178_read-35582
Kultur- und Bildungsangebote		
Theater	Theatergruppe Artlenburg	
Kino	-	
Volkshochschulen	-	
Museen	Heimatmuseum	
	Windmühle Artlenburg	http://www.niedersaechsische-muehlenstrasse.de/index.php?id=35
Bücherhallen	-	
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	Artlenburger Hafenfest, Laternenumzug, Adventskonzert	https://www.ffartlenburg.de/veranstaltungen/
sonstiges		
sonstiges	Grundschule Artlenburg	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2613/
	Freiwillige Feuerwehr, Jugend- und Kinderfeuerwehr	http://www.artlenburg.de/c/c01_004.php

Samtgemeinde Scharnebeck, Gemeinde Brietlingen		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	-	
Facharzt	Zahnarztpraxis Schmidt	http://www.zaps-online.de/
Kinderarzt	-	
Hausarzt	Allgemeinmed Crone	https://www.jameda.de/brietlingen/aerzte/innere-allgemeinmediziner/dr-bert-crone/uebersicht/80361134_1/
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	-	
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	Jugendzentrum Brietlingen	http://www.amt-neuhaus.de/desktopdefault.aspx/tabid-2901/1031_read-57927/
Kirchengemeinden	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Dionys (zuständig für Gemeinde Brietlingen)	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2623/3176_read-36372
Sportvereine	TuS Brietlingen von 1925 e.V.	http://tus.brietlingen.de/
	RuF Brietlingen e.V.	https://www.ruf-brietlingen.com/
	Schützenverein brietlingen und Umgebung von 1963 e.V.	http://www.schuetzenverein-brietlingen.de/
Bürgervereine	Arbeiterwohlfahrt Brietlingen	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2641/3178_read-35563
	Förderverein der Tradition und des Schießsports im Schützenverein Brietlingen	http://brietlingen.de/index.php/brietlingen-news/42-vereinsgruendung
	LandFrauenverein Brietlingen-Lüdershausen	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2641/3178_read-35665
	Siedlergemeinschaft Brietlingen	http://sb.brietlingen.de/
	Bus209	http://www.brietlingen.de/index.php/vereine/bus209
Kulturgruppen	Männergesangverein Brietlingen von 1881 e.V.	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2641/3178_read-36325
	GoPop- Chor	http://www.gopop.de/
Ortskreise	-	
Kultur- und Bildungsangebote	-	
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	-	
Museen	-	
Bücherhallen	-	
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	Weihnachtsbaumverbrennen "Knut"	http://fotos.brietlingen.de/?page_id=12457
sonstiges		
sonstiges	Grundschule Brietlingen	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2613/

Samtgemeinde Scharnebeck, Gemeinde Echem		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	-	
Facharzt	Zahnarzt Uhlenhop	https://www.sanego.de/Zahnarzt/Niedersachsen/7583-Echem/Parodontologie/21446-Wolfgang-Uhlenhop/
Kinderarzt	-	
Hausarzt	Innere med Thiele- Meyer	https://www.sanego.de/Arzt/Niedersachsen/7583-Echem/Innere+Medizin/
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	s. Ortskreise	
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	-	
Kirchengemeinden	Ev.-luth. Kirchengemeinde Echem - Kirche in Echem	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2623/3176_read-36361
Sportvereine	RuF Echem/Scharnebeck und Umg. e.V.	http://www.reitverein-echem-scharnebeck.de/
	Schützenverein Echem und Umg. e.V.	http://www.schuetzenverein-echem.de/cms/
	FC Echem	http://fcechem.de/
Bürgervereine	LandFrauenverein Echem	http://kreislandfrauen-lueneburg.de/index.php/echem
	Schulförderverein Grundschule Echem e.V.	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2641/3178_read-35655
Kulturgruppen	Kultur für Kinder in Echem e.V.	http://echem.de/vereine-und-einrichtungen/kultur-fur-kinder/
	sINgSPIRATION	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2641/3178_read-36334
	Charmonia	http://charmonia.de/wb/pages/de/home.php
Ortskreise	DRK Ortsverein Echem	http://drk-lueneburg.de/ueber-uns/ortsvereine/ov-echem.html
	Sozialverband Deutschland OV Hohnstorf-Hittbergen-Echem	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2641/3178_read-35584
Kultur- und Bildungsangebote	-	
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	-	
Museen	-	
Bücherhallen	-	
Bildungseinrichtung	Landwirtschaftliches Bildungszentrum	http://www.lbz-echem.de/
sonstiges		
sonstiges	Grundschule Hohnstorf (Außenstelle in Echem)	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2613/

Samtgemeinde Scharnebeck, Gemeinde Hittbergen		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	-	
Facharzt	-	
Kinderarzt	-	
Hausarzt	-	
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	s. Ortskreise	
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	-	
Kirchengemeinden	Ev.-luth. Kirchengemeinde Hittbergen - Martin-Kirche in Hittbergen	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2623/3176_read-36362
Sportvereine	Schützenverein Hittbergen und Umg. e.V.	https://www.schuetzenverein-hittbergen.de/
Bürgervereine	LandFrauenverein Hohnstorf-Hittbergen	http://kreislandfrauen-lueneburg.de/index.php/hohnstorf-hittbergen
Kulturgruppen	Die "Klosterberger"	http://klosterberger.de/
Ortskreise	DRK Ortsverein Hittbergen	http://drk-lueneburg.de/ueber-uns/ortsvereine/ov-hittbergen.html
	Sozialverband Deutschland OV Hohnstorf-Hittbergen-Echem	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2641/3178_read-35584
Kultur- und Bildungsangebote		
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	-	
Museen	-	
Bücherhallen	-	
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	Veranstaltungen vom LandFrauenVerien	http://www.landfrauen-hohnstorf-hittbergen.de/veranstaltungen.html
sonstiges	-	

Samtgemeinde Scharnebeck, Gemeinde Hohnstorf (Elbe)		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	-	
Facharzt	Zahnärzte Rainsborough/ Heidenreich	http://www.elbezahnarzt.de/Zahn/index.php
Kinderarzt	-	
Hausarzt	Allgemeinmed Oppermann	https://www.jameda.de/hohnstorf/aerzte/innere-allgemeinmediziner/dr-peter-oppermann/uebersicht/80262394_1/
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	Seniorenberatung	http://www.hohnstorf.de/index.html#Regelmae%C3%9Figwoechentlich
	Selbsthilfegruppe	http://www.hohnstorf.de/index.html#Regelmae%C3%9Figwoechentlich
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	Jugendtreff Hohnstorf/ Elbe	http://www.amt-neuhaus.de/desktopdefault.aspx/tabid-2901/
Kirchengemeinden	Ev- Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai (Avendorf, Artlenburg, Hohnstorf (Elbe))	http://www.hohnstorf.de/flyer/Kirchentermine2018bisMaerz.pdf
Sportvereine	TuS Hohnstorf von 1925 e.V.	http://www.tus-hohnstorf.de/
	Wasserfreunde Hohnstorf (Elbe) e.V.	http://www.wfh-elbe.de/index.php/component/content/?view=featured
Bürgervereine	Blindenverein Nordostniedersachsen e.V.	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2641/3178_read-35567
	Elbfischerei-Museum Hohnstorf e.V.	http://www.fischereimuseum-hohnstorf.de/
	LandFrauenverein Hohnstorf-Hittbergen	http://kreislandfrauen-lueneburg.de/index.php/hohnstorf-hittbergen
	Schulförderverein Grundschule Hohnstorf e.V.	http://www.fv-hohnstorf.de/
	Siedlergemeinschaft Hohnstorf/Elbe	http://hohnstorf-elbe.imvwe.de/
Kulturgruppen	Plattdeutsches Theater Hohnstorf	http://www.tus-hohnstorf.de/sparten/theater.htm
Ortskreise	DRK Ortsverein Hohnstorf/Elbe	http://drk-lueneburg.de/ueber-uns/ortsvereine/ov-hohnstorf.html
Kultur- und Bildungsangebote		
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	-	
Museen	Fischereimuseum	http://www.fischereimuseum-hohnstorf.de/
Bücherhallen	-	
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	Veranstaltungen der Kirchengemeinde	http://www.hohnstorf.de/flyer/Kirchentermine2018bisMaerz.pdf
sonstiges		
sonstiges	Grundschule Hohnstorf (Außenstelle in Echem)	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2613/

Samtgemeinde Scharnebeck, Gemeinde Lüdersburg		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	-	
Facharzt	-	
Kinderarzt	-	
Hausarzt	-	
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	-	
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	-	
Kirchengemeinden	Ev.- luth. Kirchenkreis Lüneburg- Peter und Paul Kirche Lüdersburg	http://www.kirchenkreis-lueneburg.de/ihre_gemeinden/kirchengemeinden_land/hittbergen/kirche_luedersburg
Sportvereine	Golf- und Landclub Schloss Lüdersburg e.V.	http://www.schloss-luedersburg.de/mitgliedschaft-schloss-luedersburg/
	SV Lüdersburg e.V. von 1985	http://www.sv-luedersburg.de/
Bürgervereine	LandFrauenverein Lüdersburg-Jürgenstorf	http://kreislandfrauen-lueneburg.de/index.php/luedersburg
	Verein "Landschaft und Natur Lüdersburg"	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2641/3178_read-35651
	Verein Leben und Wirken im Alter e.V.	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2641/3178_read-35633
Kulturgruppen	Lüdersburger Shantychor "Achtern Elvdiek"	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2641/3178_read-36333
Ortskreise	DRK Ortsverein Lüdersburg/Jürgenstorf	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2641/3178_read-35581
Kultur- und Bildungsangebote	-	
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	-	
Museen	-	
Bücherhallen	-	
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	Veranstaltung des LandFrauen Vereins	http://www.gemeinde-luedersburg.de/aktuell/Veranstaltungen/
sonstiges	-	

Samtgemeinde Scharnebeck, Gemeinde Rullstorf		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	-	
Facharzt	-	
Kinderarzt	-	
Hausarzt	Psychotherapie/Allgemeinmed Nettig	https://www.sanego.de/Arzt/Niedersachsen/4062-Rullstorf/Allgemeinmedizin/326334-Ulrich-Franz-Nettig/
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	-	
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	-	
Kirchengemeinden	Ev-luth. Kirchengemeinde Neetze (zuständig für Rullstorf OT Boltersen)	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2623/3176_read-36374
Sportvereine	TSG Boltersen	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2641/3178_read-35518
Bürgervereine	Förderverein der FF Rullstorf e. V.	
Kulturgruppen	Männergesangverein Scharnebeck-Rullstorf von 1894	
Ortskreise	DRK Ortsverein Scharnebeck-Rullstorf	http://drk-lueneburg.de/ueber-uns/ortsvereine/ov-scharnebeck-rullstorf.html
Kultur- und Bildungsangebote		
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	-	
Museen	-	
Bücherhallen	-	
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	-	
sonstiges		
sonstiges	Kita	http://www.rullstorf.de/kindertagesstaette/

Samtgemeinde Scharnebeck, Gemeinde Scharnebeck		
Art der Einrichtung	**Name der Einrichtung**	**Quelle**
Ärztliche Versorgung		
Ambulante Pflegeeinrichtungen	-	
Facharzt	Zahnärzte Albrecht	http://www.zahnaerztealbrecht.de/
	Zahnarzt Uhlenhop	https://www.jameda.de/scharnebeck/zahnaerzte/parodontologen/wolfgang-uhlenhop/uebersicht/80235885_1/
Kinderarzt	-	
Hausarzt	Hausarztpraxis am Marktplatz Nitsche/ Kretschmer/ Sänger	https://www.hausarztpraxis-scharnebeck.de/
	Allgemeinmed Jarmatz	https://www.jameda.de/scharnebeck/aerzte/innere-allgemeinmediziner/dr-heinz-jarmatz/uebersicht/80056966_1/
	Hausärztin Thiele- Meyer	https://www.jameda.de/scharnebeck/aerzte/innere-allgemeinmediziner/dr-ellen-thiele-meyer/uebersicht/81008412_1/
Soziales und Familie		
Sozialberatung (Kinder, Jugendliche, Familie, Ältere)	PrädIn e.V. Sozialraumteam SG Scharnebeck	http://www.amt-neuhaus.de/desktopdefault.aspx/tabid-2901/
	Seniorenbeauftragte Jackmann	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2620/
	Versichertenberaterin Burmeister	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-3466/
	Selbsthilfegruppe Sucht	http://www.gemeinde-scharnebeck.de/
Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren	Jugendtreffzentrum der Gemeinde Scharnebeck	http://www.amt-neuhaus.de/desktopdefault.aspx/tabid-2901/
Kirchengemeinden	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Scharnebeck	http://www.kirche-scharnebeck.de/
	Selbstständige ev.-luth. Kirche Scharnebeck (SELK)	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2623/3176_read-36371
Sportvereine	Angelverein Scharnebeck	http://www.av-scharnebeck.de/
	DLRG-Ortsgruppe Adendorf-Scharnebeck e.V.	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2641/3178_read-35662
	RuF Echem/Scharnebeck und Umg. e.V.	http://www.reitverein-echem-scharnebeck.de/
	Tennisclub 76 Scharnebeck e.V.	https://www.tc76-scharnebeck.de/
	Schützenverein Scharnebeck	http://www.schuetzenverein-scharnebeck.de/
	Sportvereinigung Scharnebeck	http://www.sv-scharnebeck.de/
Bürgervereine	Förderkreis Inselsee Scharnebeck	http://www.scharnebeck-inselsee.de/
	Förderverein der Grundschule Scharnebeck e.V.	http://wordpress.nibis.de/gsscharn/der-vorstand/
	Helmut Bockelmann Hilfsinitiative e.V. für notleidende Menschen in Scharnebeck	http://www.helmut-bockelmann-hilfsinitiative.de/
	LandFrauenverein Lüneburg OG Scharnebeck	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2641/3178_read-35671
	Meerschweinchen-Notstation Scharnebeck	http://www.meerschweinchennotstation-scharnebeck.de/
	Modellyachtclub	http://www.gemeinde-scharnebeck.de/
Kulturgruppen	Männergesangverein Scharnebeck-Rullstorf von 1894	http://www.mgv-scharnebeck.de/
	Posaunenchor der SELK	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2641/3178_read-36328
	Posaunenchor St. Marien	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2641/3178_read-36327
	Singchor der SELK	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2641/3178_read-36330
	Singchor St. Marien	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2641/3178_read-36329
	Verein für Heimatkunde im Raum Scharnebeck e. V.	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2641/3178_read-35366
	Spielmannszug Schützenverein Scharnebeck	http://www.schuetzenverein-scharnebeck.de/korps/spielmannszug/willkommen.html
Ortskreise	DRK Ortsverein Scharnebeck-Rullstorf	http://drk-lueneburg.de/ueber-uns/ortsvereine/ov-scharnebeck-rullstorf.html
	Sozialverband Deutschland OV Scharnebeck	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2641/3178_read-35586
Kultur- und Bildungsangebote		
Theater	-	
Kino	-	
Volkshochschulen	Standort der vhs Region Lüneburg	https://vhs.lueneburg.de/kurse/vhs-vor-ort/nr/181-21510/bereich/kategorien/br/forward/kat/84/
Museen	Schisshebewerk Scharnebeck	http://www.schiffshebewerk-scharnebeck.de/
Bücherhallen	Bibliothek Scharnebeck	http://www.amt-neuhaus.de/desktopdefault.aspx/tabid-2897/180_read-10380/
Temporäre Angebote (Konzerte, Lesungen, Kabarett)	Veranstaltungen der Seniorengruppe	http://www.gemeinde-scharnebeck.de/

	Veranstalungen im Kulturboden	http://www.gemeinde-scharnebeck.de/
sonstiges		
sonstiges	Grundschule Scharnebeck	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2613/
	Schule am Schiffshebewerk Scharnebeck (Oberschule)	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2613/
	Bernhard- Riemann- Gymnasium	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2613/
	Kindergärten in Scharnebeck	http://www.scharnebeck.de/desktopdefault.aspx/tabid-2618/

7. Ärzte-Verzeichnis für Lüneburg Stadt und Land

Das große Ärzte-Verzeichnis

für Lüneburg Stadt und Land

Hausärzte

Arzt / Praktischer Arzt (*) /
Facharzt für Allgemeinmedizin (**)

Stadt Lüneburg

Dr. med. Philipp von Arnauld de la Perrière **
21335 Lüneburg
Am Sande 13
☎ 04131/409990

Dr. med. Joachim Aron **
21335 Lüneburg
Uelzener Str. 45
☎ 04131/406020

Dr. med. Christine Assmus **
21339 Lüneburg
Schildsteinweg 28a
☎ 04131/2237694

Franziska Barth **
(G mit Dr. J. Könnecke)
21335 Lüneburg
Große Bäckerstr. 9
☎ 04131/42388

Privatarzt/Anzeige

Dr. med. Sigrid Bormann
Akupunktur und Kampo-Medizin
FÄ für Allgemeinmedizin
Schmerzlose japani. Akupunktur,
Moxibustion u. Pflanzenheilkunde
21337 Lüneburg, Gellersstr. 15
☎ 0170/3129462

Dr. med. Michaela Buller **
(G mit Dr. T. Buller,
Dr. K. Zimmermann, Dr. J. Schenck,
Dr. R. Mahlke)
21335 Lüneburg
Gravenhorststr. 23
☎ 04131/799540

Dr. med. Hans-Friedemann Clauß **
21335 Lüneburg
Gaußstr. 2
☎ 04131/44451

Primitivo Forcadell de Dios *
21337 Lüneburg
Hermann-Löns-Str. 15
☎ 04131/840300

Dr. med. Jörg Martin Glodzei **
(G mit Dr. S. Janzen)
21337 Lüneburg
Dahlenburger Landstr. 12
☎ 04131/56717

Dr. med. Sibylle Gollub **
21337 Lüneburg
Bülows Kamp 6
☎ 04131/850787

Dr. med. Margrit Gölling-Steffenhagen**
21335 Lüneburg
Am Sande 13
☎ 04131/409990

Doris Hinterthaner **
(G mit Dr. C. Laage)
21337 Lüneburg
Kurt-Huber-Str. 4
☎ 04131/56900

Dr. med. Thorsten Inselmann **
21337 Lüneburg
Julius-Leber-Str. 11
☎ 04131/852809

Dr. med. Stefan Janzen **
(G mit Dr. J. M. Glodzei)
21337 Lüneburg
Dahlenburger Landstr. 12
☎ 04131/56717

Jutta Koke
(angestellt bei Dr. O. Templin)
21335 Lüneburg
Carl-von-Ossietzky-Str. 6
☎ 04131/4040066

Dr. med. Hans-Michael Kratz **
21335 Lüneburg
Feldstr. 21
☎ 04131/46222

Dr. med. Doris Kühn
21335 Lüneburg
Salzstr. 1
☎ 04131/727357

Dr. med. Jörg Könnecke **
(G mit F. Barth)
21335 Lüneburg
Große Bäckerstr. 9
☎ 04131/42388

Dr. med. Andrea Linsel **
(G mit Dr. O. Templin)
21335 Lüneburg
Carl-von-Ossietzky-Str. 6
☎ 04131/4040066

Heike Lohmeier **
21335 Lüneburg
Rosenstr. 7
☎ 04131/31403

Sebastian Maass **
21335 Lüneburg
Bülows Kamp 6
☎ 04131/850787

Dr. med. Petra Naber-Carstens **
21335 Lüneburg
Auf dem Meere 9
☎ 04131/400410

Anja Nowak
(G mit Dr. med. H. Doßmann,
Dr. M. Steinbach)
21339 Lüneburg
Vor dem Bardowicker Tore 49
☎ 04131/404191

Dr. med. Kerstin Ohlberg **
21339 Lüneburg
Jägerstr. 25
☎ 04131/66606

Wolfram Pulsfort **
21335 Lüneburg
Sonnenhang 16
☎ 04131/404151

Dr. med. Zakarya Said **
21335 Lüneburg
Haagestr. 3
☎ 04131/41188

Alfons Saure **
21335 Lüneburg
Im Wendischen Dorfe 21
☎ 04131/33116

Dr. med. Dominic Schöneich *
21337 Lüneburg
Hermann-Löns-Str. 15
☎ 04131/840300

Dr. med. Olaf Templin **
(G mit Dr. A. Linsel)
21335 Lüneburg
Carl-von-Ossietzky-Str. 6
☎ 04131/4040066

Jörg Vennmann *
21337 Lüneburg
Hermann-Löns-Str. 15
☎ 04131/840300

Dr. med. Britta Waldmann **
21339 Lüneburg
Stöteroggestr. 50
☎ 04131/37787

Svetlana Wick **
21339 Lüneburg
Jägerstr. 25
☎ 04131/66606

Dr. med. Reinhard Wiens **
21337 Lüneburg
Schützenstr. 52
☎ 04131/51313

Dr. med. Henning Winter **
21335 Lüneburg
Kefersteinstr. 5
☎ 04131/43449

Landkreis Lüneburg

Dr. med. Nina Becker **
(Überörtl. G mit Dr. H.-J. Oelker,
Dr. O. Abrahamsen,
Dr. W. Danielsen-Runge, Dr. J. Runge)
21398 Neetze
Am Dorfplatz 1 – 2
☎ 05850/95170

Elke Behr-Eggers **
21385 Amelinghausen
Oldendorfer Str. 10
☎ 04132/939202

Dr. med. Jörg Berling **
(G mit M. Otto)
21365 Adendorf
Böttcherstr. 2 a
☎ 04131/189900

Dr. med. Reinhard Besthorn **
21368 Dahlenburg
Dannenberger Str. 18
☎ 05851/1866

Markus Bette **
(G mit Dr. med. M. Dröge)
21365 Adendorf
Böttcherstr. 2 a
☎ 04131/9277980

Beate Friederike Block **
(G mit Dr. M. Petersen)
21365 Adendorf
Dorfstr. 23
☎ 04131/777299

Dr. med. Karen Blumenbach **
21380 Artlenburg
Stremel 9
☎ 04139/7015

Dr. med. Sigrid Bormann **
(G mit D. Masing)
21385 Amelinghausen
Grenzweg 11
☎ 04132/251

Dr. med. Wiebke Danielsen-Runge **
(Überörtl. G. mit Dr. H.-J. Oelker,
Dr. N. Becker, Dr. O. Abrahamsen,
Dr. J. Runge)
21354 Bleckede
Schloßstr. 9
☎ 05852/95170

Dr. med. Klaus Finkenauer *
21409 Embsen
Lindenstr. 2 a
☎ 04134/8941

Dr. med. Michael Gaide **
21360 Vögelsen
Lüneburger Str. 10
☎ 04131/129470

Dr. med. Jörg-Friedrich Gerzmann **
21365 Adendorf
Kirchweg 50
☎ 04131/18112

Elke Haroska **
(G mit C.Haroska)
21385 Amelinghausen
Rackerstieg 1
☎ 04132/9399795

Christoph Haroska **
(G mit E.Haroska)
Allgemeinmedizin, Psychotherapie
Sportmedizin
21385 Amelinghausen
Rackerstieg 1
☎ 04132/9399795

Anna Hartwich *
21391 Reppenstedt
An der Eulenburg 28
☎ 04131/62072

Wolfgang Hense **
21357 Bardowick
Wallstr. 16
☎ 04131/12655

Dr. med. Peter Herbst *
(G mit Dr. J. Langhof)
21357 Bardowick
Große Straße 6 b
☎ 04131/121088

Dr. med. Heinz Jarmatz **
21379 Scharnebeck
Hauptstr. 19 a
☎ 04136/919131

Dr. med. Lukas Jockel **
(G mit Dr. R. Kuhl-Jockel)
21354 Bleckede
Feldstr. 22
☎ 05852/2535

Katrin Kahmann **
(G mit Dr. B. von Düring,
Dr. P. Strohmaier, M. Wilder)
21391 Reppenstedt
Eulenbusch 6
☎ 04131/65081

Dr. med. Mirwais Karimi **
(G mit Dr. C. Doobe)
21394 Kirchgellersen
Lüneburger Str. 14 b
☎ 04135/7797

Dr. med. Edith Kolle **
(G mit H.-W. Schmidt, A. Rother)
21368 Dahlenburg
Lüneburger Str. 7
☎ 05851/228

Dr. med. Evelyn Konau
Allg. Hausärztin
21354 Bleckede
Schloßstr.27
☎ 05852/978978

Landkreis Lüneburg

Dr. med. Susanne Kretschmer **
Fachärztin für Allgemeinmedizin und Palliativmedizin
21379 Scharnebeck
Marktplatz 2
☎ 04136/234

Dr. med. Lothar Krüger **
21407 Deutsch Evern
Timelostr. 8 b
☎ 04131/791020

Dr. med. Roswitha Kuhl-Jockel **
(G mit Dr. L. Jockel)
21354 Bleckede
Feldstr. 22
☎ 05852/2535

Renate Köhn **
21368 Dahlenburg
Fürstenwall 6
☎ 05851/979757

Dr. med. Jochen Langhof **
(G mit Dr. P. Herbst)
21354 Bardowick
Große Str. 6 b
☎ 04131/121088

Dr. med. Göran Lönngren **
(G mit Dr. J. Burmeister)
21406 Melbeck
Am Diemel 19
☎ 04134/248

Ulrich Magiera **
21391 Reppenstedt
Brockwinkler Str. 2
☎ 04131/63166

Valentina Makowski **
(G mit Dr. F. Lehnhoff)
21397 Barendorf
Beim Imkerhause 2
☎ 04137/7177

Dankwart Masing **
(G mit Dr. S. Bormann)
21385 Amelinghausen
Grenzweg 11
☎ 04132/251

Dr. med. Jesko Matthes **
21407 Deutsch Evern
Dorfstr. 28
☎ 04131/791213

Felix Nitsche *
Facharzt für Innere Medizin und Notfallmedizin
21379 Scharnebeck
Marktplatz 2
☎ 04136/234

Dr. med. Heinz-Joachim Oelker **
(Überörtl. G mit Dr. O. Abrahamsen, Dr. N. Becker, Dr. W. Danielsen-Runge, Dr. J. Runge)
29490 Neu Darchau
Hauptstr. 21
☎ 05853/1811

Dr. med. Ralf Peter Oelsner
Allg. internistischer Hausarzt
21354 Bleckede
Schloßstr. 27
☎ 05852/978978

Dr. med. Peter Oppermann **
21522 Hohnstorf (Elbe)
Adolf-Lüchau-Weg 1
☎ 04139/695777

Michael Otto **
(G mit Dr. J. Berling)
21365 Adendorf
Böttcherstr. 2 a
☎ 04131/189900

Dr. med. Mechthild Petersen **
(G mit B. F. Block)
21365 Adendorf
Dorfstr. 23
☎ 04131/777299

Dr. med. Lothar Pächnatz **
21398 Neetze
Bahnhofstr. 19
☎ 05850/1515

Dr. med. Inger Roll *
21394 Westergellersen
Das Rote Feld 22
☎ 04135/8611

Andreas Rother **
(G mit Dr. E. Kolle, H.-W. Schmidt)
21368 Dahlenburg
Lüneburger Str. 7
☎ 05851/228

Dr. med. Jörg Runge **
(Überörtl. G mit Dr. H.-J. Oelker, Dr. N. Becker, Dr. O. Abrahamsen, Dr. W. Danielsen-Runge)
Tropenmedizin, Palliativmedizin
21354 Bleckede
Schloßstr. 9
☎ 05850/95170

Hans-Wilhelm Schmidt **
(G mit Dr. E. Kolle, A. Rother)
21368 Dahlenburg
Lüneburger Str. 7
☎ 05851/228

Friedrich Schmidt **
21385 Amelinghausen
Oldendorfer Str. 24
☎ 04132/8410

Dr. med. Silvia Segger **
21447 Handorf
Langwegel 9
☎ 04133/7675

Dr. med. Herbert Sevecke **
21354 Bleckede
Gartenstr. 6
☎ 05852/3161

Innere Medizin – Hausärztliche Versorgung

Stadt Lüneburg

Dr. med. Dirk Bruns
(G mit Dr. M. Leidert)
21335 Lüneburg
Haagestr. 3
☎ 04131/49291

Dr. med. Thomas Buller
(G mit Dr. M. Buller, Dr. K. Zimmermann, Dr. J. Schenck, Dr. R. Mahlke)
21335 Lüneburg
Gravenhorststr. 23
☎ 04131/799540

Dr. med. Rolf Bünte
21335 Lüneburg
Am Sande 17
☎ 04131/76340

Dr. med. Florian Dilcher
(G mit Dr. F. Ebeling, Prof. Dr. A. Bonz)
21335 Lüneburg
Feldstr. 2 a
☎ 04131/73720

Dr. med. Hermann Doßmann
(G mit Dr. M. Steinbach, A. Nowak)
21339 Lüneburg
Vor dem Bardowicker Tore 49
☎ 04131/404191

Dr. med. Marc Engelbrecht
(G mit Dr. G. Jochimsen)
21337 Lüneburg
Am Galgenberg 26/Ecke Hopfeng.
☎ 04131/603000

Dr. med. Christian Gade
(G mit Dr. O. Struck)
21335 Lüneburg
Bei der St. Johanniskirche 12
☎ 04131/46046

Torsten Hanke
21337 Lüneburg
Kefersteinstr. 37
☎ 04131/402546

Dr. med. Manfred Haseloff
21335 Lüneburg
Soltauer Str. 15
☎ 04131/43303

Dr. med. Gunnar Jochimsen
(G mit Dr. M. Engelbrecht)
21337 Lüneburg
Am Galgenberg 26/Ecke Hopfeng.
☎ 04131/603000

Dr. med. Margret Konle
(G mit Dr. O. Konle)
21335 Lüneburg
Kefersteinstr. 11
☎ 04131/44099

Dr. med. Oliver Konle
(G mit Dr. M. Konle)
21335 Lüneburg
Kefersteinstr. 11
☎ 04131/44099

Dr. med. Christoph Laage
(G mit D. Hinterthaner)
Diabetes-Schwerpunktpraxis
21337 Lüneburg
Kurt-Huber-Str. 4
☎ 04131/56900

Dr. med. Dirk Langer
21339 Lüneburg
Stöteroggestr. 71 a + b
☎ 04131/34244

Dr. med. Hans-Eckart Sarnighausen
Innere Medizin – Kardiologie, Diabetologie, Sozial-, Verkehrs-, Rettungsmedizin
21339 Lüneburg
Auf der Höhe 69
☎ 04131/223222

Dr. med. Marianne Steinbach
(G mit Dr. H. Doßmann)
Fachärztin für Innere Medizin
Fachärztin für Allgemeinmedizin
www.praxis-bardowicker-tor.de
info@praxis-bardowicker-tor.de
21339 Lüneburg
Vor dem Bardowicker Tore 49
☎ 04131/404191

Dr. med. Oliver Struck
(G mit Dr. C. Gade)
21335 Lüneburg
Bei der St. Johanniskirche 12
☎ 04131/46046

Dr. med. Hans-Martin Werner
21339 Lüneburg-Ochtmissen
Brückensteig 2
☎ 04131/66603

Dr. med. Oec. med. Dörte Wietholt-Wilke
21339 Lüneburg
Schildsteinweg 32 a
☎ 04131/8550022

Innere Medizin – Hausärztliche Versorgung

Landkreis Lüneburg

Dr. med. Anja Bruns
(angestellt bei Dr. C. Doobe)
21394 Kirchgellersen
Lüneburger Str. 12 a
☎ 04135/7797

Dr. med. Jörg Burmeister
(G mit Dr. G. Lönngren)
Palliativmedizin
www.hausarzt-melbeck.de
21406 Melbeck
Am Diemel 19
☎ 04134/248

Dr. med. Christian Doobe
(G mit Dr. M. Karimi)
21394 Kirchgellersen
Lüneburger Str. 14 b
☎ 04135/7797

Dr. med. Michael Dröge
(G mit M. Bette)
21365 Adendorf
Böttcherstr. 2 a
☎ 04131/9277980

Nicolas Klein
(G mit Dr. M. Triebs)
21357 Bardowick
Schlöpkeweg 8
☎ 04131/9251560

Dr. med. Frank Lehnhoff
(G mit V. Makowski)
21397 Barendorf
Beim Imkerhause 2
☎ 04137/7177

Dr. med. Wolf Lüsebrink
21391 Reppenstedt
An der Eulenburg 28
☎ 04131/62072

Dr. med. Peter Strohmaier
(G mit Dr. B. von Düring, K. Kahmann, M. Wilder)
21391 Reppenstedt
Eulenbusch 6
☎ 04131/65081

Dr. med. Ellen Thiele-Meyer
21379 Scharnebeck
Haupstr. 19 a
☎ 04136/7177

Dr. med. Michaela Triebs
(G mit Dr. N. Klein)
21357 Bardowick
Schlöpkeweg 8
☎ 04131/9251560

Maren Wilder
(G mit Dr. B. von Düring, K. Kahmann, Dr. P. Strohmaier)
21391 Reppenstedt
Eulenbusch 6
☎ 04131/65081

Kinder- und Jugendmedizin

Stadt Lüneburg

Dr./Med. Univ. Pecs Edit Diedrich
21335 Lüneburg
An der Roten Bleiche 1
☎ 04131/57122

Dipl.-Med. Susanne Fuhrmann
(angestellt bei Dr. J. Kelber)
21339 Lüneburg
Magdeburger Str. 35
☎ 04131/34015

Dr. med. Annekathrin Groth
(G mit Dr. T. Struck)
21335 Lüneburg
Am Schifferwall 1
☎ 04131/243030

Oliver Heidmann
(angestellt bei Dr. N. Onken)
21337 Lüneburg
St. Stephanus-Passage 23
☎ 04131/52020

Dr. med. Birga Hoffmann
(G mit Dr. I. Poggenburg)
21335 Lüneburg
Gaußstr. 2
☎ 04131/44345

Alfred Vinzenz Janta
Allergologie
www.kinderarzte-im-netz/aerzte janta/hauptseite.html
21335 Lüneburg
Am Sande 16 - 17
☎ 04131/42082

Dr. med. Gudrun Kelber
(angestellt bei Dr. J. Kelber)
21339 Lüneburg
Magdeburger Str. 35
☎ 04131/34015

Dr. med. Julika Kelber
21339 Lüneburg
Magdeburger Str. 35
☎ 04131/34015

Andreas Koziol
21335 Lüneburg
Haagestr. 3
☎ 04131/44041

Dr. med. Nils Onken
21337 Lüneburg
St. Stephanus-Passage 23
☎ 04131/52020

Dr. med. Imke Poggenburg
(G mit Dr. B. Hoffmann)
21335 Lüneburg
Gaußstr. 2
☎ 04131/44345

Dr. med. Christoph Schröder
21335 Lüneburg
Schießgrabenstr. 1
☎ 04131/2216822

Dr. med. Thomas Struck
(G mit Dr. A. Groth)
21335 Lüneburg
Am Schifferwall 1
☎ 04131/243030

Dr. med. Joachim Vieth
21335 Lüneburg
Barckhausenstr. 35
☎ 04131/731845

Psycho-therapeuten

Psychologische Psychotherapeuten

Dipl.-Psych. Christiane Adam
21335 Lüneburg
Am Sande 48
☎ 04131/249551

Dr. phil. Detlef Aderhold
21335 Lüneburg
Sülztorstr. 1
☎ 04131/403111

Dipl.-Psych. Birgit Ahrens
21391 Reppenstedt
Lüneburger Landstr. 2 a
☎ 04131/683204

Dipl.-Psych. Astrid Bartels-Schießl
21335 Lüneburg
Barckhausenstr. 40
☎ 04131/7572615

Dipl.-Psych. Hans-Jürgen Barthe
(G mit G. Bastian)
21335 Lüneburg
An der Münze 1
☎ 04131/34129

Dipl.-Psych. Günter Baumann
21335 Lüneburg
Wallstr. 22
☎ 04131/245285

Dipl.-Psych. Kerstin Beschorner
21335 Lüneburg
Grapengießerstr. 50
☎ 04131/219872

Dipl.-Psych. Claudia Breuer-Schneider
21391 Reppenstedt
Lüneburger Landstr. 2 a
☎ 04131/683205

Dipl.-Psych. Bettina
Bunge-Manzey
21337 Lüneburg
Gumbinner Str. 15 a
☎ 04131/777679

Dipl.-Psych. Bernhard Dalüge
21335 Lüneburg
Schießgrabenstr. 3
☎ 04131/403863

Dipl.-Psych. Folke Engelbrecht
(G mit H. Langer)
21397 Vastorf
Gifkendorf 33
☎ 04137/8149875

Dr. rer. medic. Claudia Gierse
21335 Lüneburg
Schießgrabenstr. 2
☎ 04131/9983893

Dipl.-Psych. Stefanie Glässel
21335 Lüneburg
Am Sande 21
☎ 04131/7760733

Dipl.-Psych. Ulrich Großer
21447 Handorf
Hauptstr. 45 b
☎ 04133/210085

Dipl.-Psych. Martina Kaczmarz
21335 Lüneburg
Große Bäckerstr. 19
☎ 04131/404326

Dipl.-Psych. Bernd Koring
21335 Lüneburg
Rackerstr. 3
☎ 04131/8642616

Dipl.-Psych. Bernd Kuchenbecker
21337 Lüneburg
Auf den Sandbergen 15
☎ 04131/850308

Dipl.-Psych. Helga Langer
(G mit F. Engelbrecht)
21397 Vastorf
Gifkendorf 33
☎ 04137/8149875

Dipl.-Psych. Kirsten Liebald
21335 Lüneburg
Am Sande 48
☎ 04131/7653272

Dipl.-Psych. Caterina Maler-Groß
21335 Lüneburg
Große Bäckerstr. 22
☎ 04131/37970

Dipl.-Psych. Christina Meyer
21335 Lüneburg
Oedemer Weg 92
☎ 04131/2199619

Dipl.-Psych. Irmtraud Meyer
21407 Deutsch Evern
Im Winkel 8
☎ 04131/79434

Dipl.-Psych. Gisela Morschhäuser
21335 Lüneburg
Große Bäckerstr. 22
☎ 04131/269599

Dipl.-Psych. Karolina Niedermaier
21335 Lüneburg
Korb 10
☎ 04131/402168

Dipl.-Psych. Jana von
Oheimb-Uppendieck
21335 Lüneburg
Grapengießerstr. 26
☎ 04131/96784710

Dipl.-Psych. Claus-Heinz Petersen
21335 Lüneburg
Schießgrabenstr. 2
☎ 04131/37276

Dr. phil. Dipl.-Psych.
Susanne Rahman
21337 Lüneburg
Bahnhofstr. 18
☎ 04131/3030644

Dipl.-Psych. Juliane Ramb
21335 Lüneburg
Ilmenaustr. 1
☎ 04131/8550398

Dipl.-Psych. Juliane Ratz-Breil
21385 Oldendorf (Luhe)
Salzhausener Str. 19 a
☎ 04132/9329354

Dipl.-Psych. Manfred Walter Riedner
21335 Lüneburg
Hindenburgstr. 21
☎ 04131/38587

Dipl.-Psych. Astrid Rutetzki
(Zweigpraxis)
21339 Lüneburg
Backsteinhof 31
☎ 04131/683784

Dipl.-Psych. Rainer Sablotny
21339 Lüneburg
Vor dem Neuen Tore 1
☎ 04131/2844964

Dipl.-Psych. Ulrike Saffran
21335 Lüneburg
Große Bäckerstr. 19
☎ 04131/391365

Dipl.-Psych. Tina Schröder
21357 Bardowick
Huderstr. 32 a
☎ 04131/6054772

Dipl.-Psych. Bernd Willi Schulz
21335 Lüneburg
Schießgrabenstr. 3
☎ 04131/403864

Dipl.-Psych. Gesine Schwalm
21335 Lüneburg
Großer Garten 26
☎ 04131/402553

Dipl.-Psych. Maria
Wesselmann-Poßin
21335 Lüneburg
Große Bäckerstr. 22
☎ 04131/269661

Dipl.-Psych. Günther Zamel
21339 Lüneburg
Vor dem Bardowicker Tore 5
☎ 04131/38995

Kinder-/Jugendlichen-Psychotherapeuten

Dipl.-Psych. Hans-Jürgen Barthe
(G mit G. Bastian)
21335 Lüneburg
An der Münze 1
☎ 04131/34129

Dipl.-Soz.-Päd. Georg Bastian
(G mit H.-J. Barthe)
21335 Lüneburg
An der Münze 1
☎ 04131/34129

Psychotherapeutin Ute Büttner
21335 Lüneburg
Am Sande 50
☎ 04131/707967

Dipl.-Sozialpäd. Jürgen Dally
21335 Lüneburg
Rosenstr. 9
☎ 04131/2210754

Dipl.-Sozialarb. Heidrun Girrulat
21335 Lüneburg
Heiligengeiststr. 41
☎ 04131/2205031

Dipl.-Päd. Heidemarie Jung
21337 Lüneburg
Eisenbahnweg 9
☎ 04131/54824

Dipl.-Soz.-Päd. Katrin Kemper
21335 Lüneburg
Am Sande 33
☎ 04131/7574199

Hans-Dieter Kirst-Thies
21335 Lüneburg
Egersdorffstr. 2
☎ 04131/225036

Dipl.-Soz. Päd. Silvia Johanna Krohn
21339 Lüneburg
Am Springintgut 45
☎ 04131/390544

Dipl.Päd. Anne Meiners
21335 Lüneburg
Am Sande 21
☎ 04131/7760731

Dipl.-Soz. Päd. Elisabeth
Peper-Friedrich
21335 Lüneburg
Schießgrabenstr. 13
☎ 04131/391280

Prof. Dr. phil. Ruthard Stachoswke
21335 Lüneburg
Heiligengeiststr. 41
☎ 04131/2210048

Dipl.-Sozialpäd. Annegret Wellbrock
21335 Lüneburg
Am Schifferwall 3
☎ 04131/7208365

Fachärzte

Anästhesiologie

Dr. med. Carla Fischer
(G mit Dr. R. Straube,
Dr. S. B. Vennemann)
21335 Lüneburg
Willy-Brandt-Str. 2 - 4
☎ 04131/732373

Dr. med. Asnath Gutmann
21337 Lüneburg
Käthe-Krüger-Str. 10
☎ 04131/401719

Karen Heitland
21335 Lüneburg
Birkenweg 1
☎ 04131/727863

Christian Hofmeister
(angestellt im MVZ Städtisches
Klinikum gemeinnützige GmbH)
21339 Lüneburg
Bögelstr. 1
☎ 04131/772221

Dr. med. Patric Jens Kupka
(angestellt im MVZ Städtisches
Klinikum gemeinnützige GmbH)
21339 Lüneburg
Bögelstr. 1
☎ 04131/772221

Dr. med. Anette Meißner
21335 Lüneburg
Schillerstr. 15
☎ 04135/808447

Claas Rothbarth
21335 Lüneburg
Schillerstr. 15
☎ 04131/952222

Dr. med. David Ruppert
(angestellt im MVZ Städtisches
Klinikum gemeinnützige GmbH)
21339 Lüneburg
Bögelstr. 1
☎ 04131/772221

Dipl.-Med. Angelika Schulze
21335 Lüneburg
Schillerstr. 15
☎ 0162/9735001

Dr. med. Rainer Straube
(G mit Dr. C. Fischer,
Dr. S. B. Vennemann)
21335 Lüneburg
Willy-Brandt-Str. 2 - 4
☎ 04131/732373

Dr. med. Peter Tamme
21335 Lüneburg
Heinrich-Böll-Str. 34
☎ 04131/2472355

Regina Träger-Bergmann
21335 Lüneburg
Lessingstr. 9
☎ 0173/2397599

Dr. med. Stefan Burkhard
Vennemann
(G mit Dr. R. Straube, Dr. C. Fischer)
21335 Lüneburg
Willy-Brandt-Str. 2 - 4
☎ 04131/732373

Hans-Joachim von Hartrott
(angestellt im MVZ Städtisches
Klinikum gemeinnützige GmbH)
21339 Lüneburg
Bögelstr. 1
☎ 04131/772223

Augenärzte

Dr. med. Thomas Damms
(überörtl. G mit Dr. dr. F. Sistani, Dr. M. König)
21339 Lüneburg
Moldenweg 18
☎ 04131/2875100

Dr. med. Klaus Ellendorf
(G mit Dr. J. Koch, Dr. G. Scharenberg, Dr. A. Walter, Dr. L. Stamer)
21335 Lüneburg
Soltauer Str. 6 a
☎ 04131/47952

Dr. med. Johannes Koch
(G mit Dr. G. Scharenberg, Dr. K. Ellendorff, Dr. Andreas Walter, Dr. L. Stamer)
21335 Lüneburg
Soltauer Str. 6 a
☎ 04131/47952

Dr. med. Markus König
(überörtl. G mit Dr. dr. F. Sistani, Dr. T. Damms)
21335 Lüneburg
Barckhausenstr. 42
☎ 04131/43320

Kajetan Kreft
(G. mit O. Kreft)
21335 Lüneburg
Am Sande 40 - 41
☎ 04131/401626

Oliver Kreft
(G. mit K. Kreft)
21335 Lüneburg
Am Sande 40 - 41
☎ 04131/401626

Fouad Mahfouz
(angestellt bei Dr. M. König)
21335 Lüneburg
Barckhausenstr. 42
☎ 04131/43320

Dr. med. Gabriele Scharenberg
(G mit Dr. K. Ellendorff, Dr. J. Koch, Dr. A. Walter, Dr. L. Stamer)
21335 Lüneburg
Soltauer Str. 6 a
☎ 04131/47952

Dr. med. dr. med. Firuse Sistani
(überörtl. G mit Dr. T. Damms, Dr. M. König)
21335 Lüneburg
Moldenweg 18
☎ 04131/2875100

Dr. med. Ludolf Stamer
(G mit Dr. J. Koch, Dr. G. Scharenberg, Dr. K. Ellendorff, Dr. A. Walter)
21335 Lüneburg
Soltauer Str. 6 a
☎ 04131/47952

Dr. med. Andreas Walter
(G mit Dr. J. Koch, Dr. G. Scharenberg, Dr. K. Ellendorff, Dr. L. Stamer)
21335 Lüneburg
Soltauer Str. 6 a
☎ 04131/47952

Chirurgie

Dr. Anja Block
(angestellt bei Dr. med. L. Scholz)
21335 Lüneburg
Lessingstr. 9
☎ 04131/44088

Dr. med. Jürgen Böhme
21337 Lüneburg
Käthe-Krüger-Str. 10
☎ 04131/7685290

Dr. Martin Diedrich
Unfallchirurgie, D-Arzt
(G mit Dr. A. Witte)
21335 Lüneburg
Häcklinger Weg 66
☎ 04131/7274334

Dr. med. Simón Hauptmann
(G mit F. Surmann)
21365 Adendorf
Drechslerstr. 6
☎ 04131/180316

Dr. med. Stefan Huber
(G mit PD Dr. M. Siassi mit Dr. med. Ch. Schulze)
21337 Lüneburg
Walter-Bötcher-Str. 11
☎ 04131/951500

Dr. med. Felix Rinke
21335 Lüneburg
Sülztorstr. 1
☎ 04131/44344

Dr. med. Ludwig Scholz
(G mit A. Hammermeister)
21335 Lüneburg
Lessingstr. 9
☎ 04131/44088

Dr. med. Christian Schulze
(G PD Dr. M. Siassi u. Dr. med. S. Huber)
21337 Lüneburg
Walter-Bötcher-Str. 11
☎ 04131/951500

PD Dr. Michael Siassi
(G Dr. C. Schulze u. Dr. med. S. Huber)
21337 Lüneburg
Walter-Bötcher-Str. 11
☎ 04131/951500

Ferdinand Surmann
(G mit Dr. S. Hauptmann)
21365 Adendorf
Drechslerstr. 6
☎ 04131/180316

Wolfgang Vagt
21335 Lüneburg
Willy-Brandt-Str. 2
☎ 04131/6046676

Dr. med. Anke Witte
(G mit Dr. M. Diedrich)
Unfallchirurgie, D-Arzt
21335 Lüneburg
Häcklinger Weg 66
☎ 04131/7274334

Frauen- und Geburtshilfe

Dr. med. Ole Abrahamsen **
(Überörtl. G mit Dr. H.-J. Oelker, Dr. N. Becker, Dr. W. Danielsen-Runge, Dr. J. Runge)
19273 Amt Neuhaus
Am Markt 1
☎ 038841/20726

Frauenarztpraxis Adendorf
Dr. med. Sven Ahlf
Stefanie Stelter
Dr. Helene Tsolkas
(angestellte Ärztinnen)
21365 Adendorf
Böttcherstr. 2 a
☎ 04131/187787

Giuseppe Bellosta
(G mit C. Schicker-Geist, Dr. G. Bruns-Behrens, Dr. S. Jonen)
21335 Lüneburg
Hinter d. Bardow. Mauer 13 a
☎ 04131/45038

Edda Blischke
21335 Lüneburg
Im Wendischen Dorfe 21
☎ 04131/33200

Dr. med. Gisela Bruns-Behrens
(G mit C. Schicker-Geist, G. Bellosta, Dr. S. Jonen)
21335 Lüneburg
Hinter d. Bardow. Mauer 13 a
☎ 04131/45038

Dr. med. Juliane Ebert
(G mit Dr. B. Goldmann)
21339 Lüneburg
Schildsteinweg 26
☎ 04131/4086860

Dr. med. Bernd Fischer
(G mit Dr. P. Heß-Erdmann, Dr. R. Hoffmann)
21335 Lüneburg
Barckhausenstr. 57
☎ 04131/741200

David Garbe
(PG mit G. Katawazi-Möller)
21335 Lüneburg
Feldstr. 14
☎ 04131/46901

Dr. med. Beatrice Goldmann
(G mit Dr. J. Ebert)
21339 Lüneburg
Schildsteinweg 26
☎ 04131/4086860

Dr. med. Anette Harms
(G mit Dr. R. Wieg, I. Sanderell)
21335 Lüneburg
Schröderstr. 3 a
☎ 04131/48248

Dr. med. Peter Heß-Erdmann
(G mit Dr. B. Fischer, Dr. R. Hoffmann)
21335 Lüneburg
Barckhausenstr. 57
☎ 04131/741200

Dr. med. Regina Hoffmann
(G mit Dr. B. Fischer, Dr. P. Heß-Erdmann)
21335 Lüneburg
Barckhausenstr. 57
☎ 04131/741200

Dr. med. Stephanie Jonen
(G mit C. Schicker-Geist, G. Bellosta, Dr. G. Bruns-Behrens)
21335 Lüneburg
Hinter d. Bardow. Mauer 13 a
☎ 04131/45038

Dr. med. Gharsanai Katawazi-Möller
(PG mit David Garbe)
21335 Lüneburg
Feldstr. 14
☎ 04131/46901

Asita Kianzad
21335 Lüneburg
Am Sande 16
☎ 04131/48855

Ina Sanderell
(G mit Dr. R. Wieg, Dr. A. Harms)
21335 Lüneburg
Schröderstr. 3 a
☎ 04131/48248

Dr. med. Wolfgang Schäfer
21335 Lüneburg
Barckhausenstr. 57
☎ 04131/741100

Cornelia Schicker-Geist
(G mit G. Bellosta, Dr. G. Bruns-Behrens, Dr. S. Jonen)
21335 Lüneburg
Hinter d. Bardow. Mauer 13 a
☎ 04131/45038

Stephanie Stelter
(angestellt bei Dr. S. Ahlf)
21365 Adendorf
Böttcherstr. 2 a
☎ 04131/187787

Dr. med. Helene Tsolkas
(angestellt bei Dr. S. Ahlf)
21365 Adendorf
Böttcherstr. 2 a
☎ 04131/187787

Dr. med. Silke Westphalen
21335 Lüneburg
Haagestr. 3
☎ 04131/48248

Dr. med. Rita Wieg
(G mit Dr. I. Sanderell, Dr. A. Harms)
21335 Lüneburg
Schröderstr. 3 a
☎ 04131/48248

Dr. med. Thorsten Ziemann
21335 Lüneburg
Schießgrabenstr. 7
☎ 04131/55044

Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde

Dr. med. Alexander von Boetticher
(G mit Dr. M. Möller)
21335 Lüneburg
Willy-Brandt-Str. 2
☎ 04131/47178

Ute Dost
(angestellt bei Dr. A.-T. Ha Thi)
21335 Lüneburg
Bei der Johanniskirche 6
☎ 04131/401919

Stefan Drumm
(G mit B. Rohmeyer)
21365 Adendorf
Kirchweg 24 a
☎ 04131/981081

B.S./Vietn. (Doktor der Medizin) Anh.-Tam Maria Ha Thi
Allergologie, Stimm- und Sprachstörungen
www.lueneburg-hno.de
info@lueneburg.de
21335 Lüneburg
Bei der Johanniskirche 6
☎ 04131/401919

Stefanie Kamlade
(G mit K. M. Ramke, P. Raschke)
21335 Lüneburg
Schießgrabenstr. 19
☎ 04131/33768

Dr. med. Marcus Möller
(G mit Dr. A. von Boetticher)
21335 Lüneburg
Willy-Brandt-Str. 2
☎ 04131/47178

Kerstin Marlies Ramke
(G mit P. Raschke, S. Kamlade)
21335 Lüneburg
Schießgrabenstr. 19
☎ 04131/33768

Philipp Raschke
(G mit K. M. Ramke, S. Kamlade)
21335 Lüneburg
Schießgrabenstr. 19
☎ 04131/33768

Bernd Rohmeyer
(G mit S. Drumm)
21365 Adendorf
Kirchweg 24 a
☎ 04131/981081

Margarete Victoria Weber
21335 Lüneburg
An der Schule 31
☎ 04131/391260

Haut- und Geschlechtskrankheiten

Dr. med. Nicola Birkner
(angestellt bei Dr. R. Knöll)
21335 Lüneburg
Schießgrabenstr. 3
☎ 04131/32201

Dr. med. Christiane Birkner-Porath
21335 Lüneburg
Große Bäckerstr. 9
☎ 04131/42004

Dr. med./Med. Hochschule Warschau Elzbieta Dachow-Siwiec
21335 Lüneburg
Grapengießerstr. 48
☎ 04131/731043

Dr. med. Reinhard Knöll
21335 Lüneburg
Schießgrabenstr. 3
☎ 04131/32201

Dr. med. Univ. Katayoun Koujouie
21335 Lüneburg
Schießgrabenstr. 1
☎ 04131/37776

Dr. med. Uta Zühlsdorff
21335 Lüneburg
Sülztorstr. 41
☎ 04131/41295

Innere Medizin - Fachärztliche Versorgung

Dr. med. Michael Claaßen
(G mit Dr. A. Schnitzler,
Dr. J. Griesche-Philippi)
21335 Lüneburg
Oedemer Weg 3 a
☎ 04131/243070

Dr. med. Dieter Graf
21335 Lüneburg
Auf dem Meere 9
☎ 04131/400410

Dr. med. Maren Hartmann
(angestellt im MVZ Städtisches
Klinikum gemeinnützige GmbH)
21339 Lüneburg
Bögelstr. 1
☎ 04131/772342

Prof. Dr. med. Gerhard Hintze
(angestellt bei Dr. D. Graf)
21335 Lüneburg
Auf dem Meere 9
☎ 04131/400410

Dr. med. Christoph Kreiker
21335 Lüneburg
Schießgrabenstr. 5
☎ 04131/604474

Dr. med. Frank Krümel
21335 Lüneburg
Schießgrabenstr. 1
☎ 04131/38385

Andreas Kuhlmann
21335 Lüneburg
Münzstr. 4
☎ 04131/32255

Dr. med. Stephan Piwowarczyk
21335 Lüneburg
Schießgrabenstr. 5
☎ 04131/31477

Dr. med. Joachim Schenck
(G mit Dr. T. Buller, Dr. M. Buller,
Dr. K. Zimmermann, Dr. R. Mahlke)
21335 Lüneburg
Gravenhorststr. 23
☎ 04131/42222

Dr. med. Angela Schäfer
21335 Lüneburg
Barckhausenstr. 57
☎ 04131/741144

Angiologie/Diabetologie

Arne Clasing
(überörtl. G. mit Dr. M. Wienhold)
21339 Lüneburg
Schildsteinweg 30 b
☎ 04131/760277

Privatarzt/Anzeige

Dr. med. Florian Dilcher
Facharzt für Innere Medizin,
Diabetologie undAngiologie
(privat), (G mit Dr. F. Ebeling,
Prof. Dr. A. Bonz)
21335 Lüneburg
Feldstr. 2
☎ 04131/73720

Endokrinologie

Schilddrüsen- und
Hormonzentrum Lüneburg
Dr. med. Dieter Graf
Internist-Endokrinologie
Prof. Dr. med. Gerhard Hintze
Internist-Endokrinologie
info@auf-dem-meere.de
www.auf-dem-meere.de
21335 Lüneburg
Auf dem Meere 9
☎ 04131/400410

Prof. Dr. med. Gerhard Hintze
(angestellt bei Dr. D. Graf)
21335 Lüneburg
Auf dem Meere 9
☎ 04131/400410

Gastroenterologie

Dr. med. Frank Ebeling
(G mit Dr. F. Dilcher,
Prof. Dr. A. Bonz)
21335 Lüneburg
Feldstr. 2 a
☎ 04131/73720

Prof. Dr. med. Christian Maaser
(angestellt im MVZ Städtisches
Klinikum gemeinnützige GmbH)
21339 Lüneburg
Bögelstr. 1
☎ 04131/772342

Dr. med. Reiner Mahlke
(angestellt im MVZ Städtisches
Klinikum gemeinnützige GmbH)
21339 Lüneburg
Bögelstr. 1
☎ 04131/772342

Dr. med. Reiner Mahlke
(G mit Dr. T. Buller, Dr. M. Buller,
Dr. J. Schenck, Dr. K. Zimmermann)
21335 Lüneburg
Gravenhorststr. 23
☎ 04131/799540

Dr. med. Konrad Zimmermann
(G mit Dr. T. Buller, Dr. M. Buller,
Dr. J. Schenck, Dr. R. Mahlke)
21335 Lüneburg
Gravenhorststr. 23
☎ 04131/799540

Hämatologie und internistische Onkologie

Dr. med. Peter Heinkele
(G mit Dr. K. Link, Dr. J. Rutjes)
21339 Lüneburg
Schildsteinweg 26
☎ 04131/4086860

Dr. Karin Link
(G mit Dr. P. Heinkele, Dr. J. Rutjes)
21339 Lüneburg
Schildsteinweg 26
☎ 04131/4086860

Dr. med. Jan Rutjes
(G mit Dr. K. Link, Dr. P. Heinkele)
21339 Lüneburg
Schildsteinweg 26
☎ 04131/4086860

Kardiologie

Prof. Dr. med. Andreas Bonz
(G mit Dr. F. Dilcher, Dr. F. Ebeling,
P. Schaefer)
21335 Lüneburg
Feldstr. 2 a
☎ 04131/73720

Dr. med. Frank Krümel
Kardiologe
praxis@kardiologe-lueneburg.de
21335 Lüneburg
Schießgrabenstr. 1
☎ 04131/38385

Privatarzt/Anzeige

Harald Olaf Kusch
Facharzt für
Innere Medizin und Kardiologie
21365 Adendorf, Kirchweg 19 a
www.kardiologe-adendorf.de
☎ 04131/2243600

Peter Schaefer
(G mit Prof. Dr. A. Bonz)
21335 Lüneburg
Feldstr. 2 a
☎ 04131/73720

Dr. med. Joachim Schenck
(G mit Dr. T. Buller, Dr. M. Buller,
Dr. K. Zimmermann, Dr. R. Mahlke)
21335 Lüneburg
Gravenhorststr. 23
☎ 04131/799540

Nephrologie

Dr. med. Jochen Griesche-Philippi
(G mit Dr. A. Schnitzler,
Dr. M. Claaßen)
21335 Lüneburg
Oedemer Weg 3 a
☎ 04131/243070

Dr. med. Andreas Schnitzler
(G mit Dr. J. Griesche-Philippi,
Dr. M. Claaßen)
21335 Lüneburg
Oedemer Weg 3 a
☎ 04131/243070

Rheumatologie

Dr. med. Michael Leidert
(G mit Dr. D. Bruns)
21335 Lüneburg
Haagestr. 3
☎ 04131/49291

Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie

Kirsten Gade
21335 Lüneburg
Düvelsbrooker Weg 8 a
☎ 04131/224665

Anne Heemann
21339 Lüneburg
Vor dem Neuen Tore 1
☎ 04131/2848281

Dr. med. Dirk Andreas Holst
(G mit Dr. S. Wenderoth,
K. Mailänder)
21335 Lüneburg
An der Münze 1
☎ 04131/33938

Karsten Mailänder
(G mit Dr. D. A. Holst,
Dr. S. Wenderoth)
21335 Lüneburg
An der Münze 1
☎ 04131/33938

Dr. med. Simone Wenderoth
(G mit Dr. D. A. Holst, K. Mailänder)
21335 Lüneburg
An der Münze 1
☎ 04131/33938

Lungen- und Bronchialheilkunde

Egen Kehler
21339 Lüneburg
Moldenweg 18
☎ 04131/33088

Dr. med. Christoph Kreiker
21335 Lüneburg
Schießgrabenstr. 5
☎ 04131/604474

Andreas Kuhlmann
21335 Lüneburg
Münzstr. 4
☎ 04131/32255

Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

Dr. med. Dr. med. dent.
Karlpeter Müller
21335 Lüneburg
Haagestr. 3
☎ 04131/48384

Dr. med. Dr. med. dent.
Harald Pötschick
Dr. med. dent. Pia Hermanns
Dr. med. Jörg Wünnenberg
MOM, M. Sc.
21339 Lüneburg
Vor dem Bardowicker Tore 49
☎ 04131/221551

Nervenheilkunde

Dr. med. Kin-Arno Bohr
(G mit Dr. T. Lange)
21335 Lüneburg
Schießgrabenstr. 15
☎ 04131/33588

Dr. med. Thomas Lange
(G mit Dr. K.-A. Bohr)
21335 Lüneburg
Schießgrabenstr. 15
☎ 04131/33588

Dr. med. Thorsten Montanus
21365 Adendorf
Kastanienallee 10
☎ 04131/981555

Neurochirurgie

Hubertus Kusch
21335 Lüneburg
Ginsterweg 5 - 7
☎ 04131/390040

Dr. med. Klaus Lukow
21335 Lüneburg
Carl-von-Ossietzky-Str. 6
☎ 04131/405500

Alfred Müller
21335 Lüneburg
Ginsterweg 5 - 7
☎ 04131/390040

Neurologie

Dr. med. Frederike Bisping
(PG mit Dr. B. Zitzewitz)
21335 Lüneburg
Große Bäckerstr. 9
☎ 04131/43458

Dr. med. Barbara von Düring
(G mit K. Kahmann,
Dr. P. Strohmaier, M. Wilder)
21391 Reppenstedt
Eulenbusch 6
☎ 04131/65081

Christina Reuter
(angestellt bei Dr. T. Lange)
21335 Lüneburg
Schießgrabenstr. 15
☎ 04131/33588

Dr. med. Benjamin Zitzewitz
(PG mit Dr. F. Bisping)
21335 Lüneburg
Große Bäckerstr. 9
☎ 04131/43458

Neuropädiatrie

Dr. med. Birga Hoffmann
(G mit Dr. I. Poggenburg)
21335 Lüneburg
Gaußstr. 2
☎ 04131/44345

Dr. Imke Poggenburg
(G mit Dr. B. Hoffmann)
21335 Lüneburg
Gaußstr. 2
☎ 04131/44345

Dr. med. Joachim Vieth
21335 Lüneburg
Barckhausenstr. 35
☎ 04131/731845

Nuklearmedizin

Brigitte Helmich-Kapp
21335 Lüneburg
Auf dem Meere 9
☎ 04131/4004117

Dr. med. Ralf Pavlicek
(G mit Dr. A. Brand, D. Ettehad,
Dr. H. Fenske, Dr. K. Struckmann)
21335 Lüneburg
Willy-Brandt-Str. 2
☎ 04131/263440

Orthopädie

Dr. med. Robert Bethke
21335 Lüneburg
St. Lambertiplatz 8
☎ 04131/43031

Dr. med. Steffen Brand
(G mit Dr. W. Böker)
21335 Lüneburg
Ginsterweg 8
☎ 04131/7569999

Dr. med. Wolfgang Böker
(G mit Dr. S. Brand)
21335 Lüneburg
Ginsterweg 8
☎ 04131/7569999

Dr. med. Rainer Garve
21335 Lüneburg
An der Roten Bleiche 1
☎ 04131/2461641

Andreas Hammermeister
(G mit Dr. L. Scholz)
zertifizierter Stoßwellentherapeut
(DIGEST), Osteologe DVO
21335 Lüneburg
Lessingstr. 9
☎ 04131/44088

Dr. med. Lorenz Kamp
21335 Lüneburg
Ginsterweg 5
☎ 04131/722270

Dr. med. Ulf Karbe
(angestellt bei G. Dr. med. W. Böker
und Dr. med. Steffen Brand)
21335 Lüneburg
Ginsterweg 8
☎ Tel. 04131/7569999

Dr. med. Matthias Keese
21335 Lüneburg
Volgerstr. 4
☎ 04131/41377

Dipl.-Med. Andreas Köhler
21339 Lüneburg
Ostpreußenring 29
☎ 04131/32400

Pathologie

Dr. med. Anja Peters
21335 Lüneburg
Bögelstr. 1
☎ 04131/772481

Physikalische und Rehabilitative Medizin

Nora Gonzales-Richter
(angestellt bei Dr. R. Bethke)
21335 Lüneburg
St. Lambertiplatz 8
☎ 04131/43031

Psychiatrie und Psychotherapie

Jan-Philipp Czerny
21335 Lüneburg
Ilmenaustr. 1
☎ 04131/8550396

Dr. med. Rainer Dedow
21335 Lüneburg
Schießgrabenstr. 2
☎ 04131/2209898

Dr. med. Axel Groß
Facharzt für Psychiatrie
Psychoanalyse-Psychotherapie
Spezialgebiet:
Psychosomat. Erkrankungen
21337 Lüneburg
Am Galgenberg 26
☎ 04131/57676

Bettina Kiefert
21335 Lüneburg
Schießgrabenstr. 2
☎ 04131/2196300

Miriam Neiazy-Daniels
21335 Lüneburg
Soltauer Str. 6 a
☎ 04131/2461202

Dr. med. Patrik Roser
21337 Lüneburg
Bahnhofstr. 18
☎ 04131/8553670

Dr. med. Annette Spiegel-Heinkele
21335 Lüneburg
Soltauer Str. 6 a
☎ 04131/83538

Psychotherapeutisch tätiger Arzt

Dr. med. Stephan Blunck
21391 Reppenstedt
Eulenbusch 8
☎ 04131/65082

Dr. med. Rainer Dedow
21335 Lüneburg
Schießgrabenstr. 2
☎ 04131/2209898

Dr. med. Ulrich Dembeck
21365 Adendorf
Im Stillen Winkel 1
☎ 04131/2060856

Beate Eichhorn
21339 Lüneburg
Lauensteinstr. 5
☎ 04131/38225

Dr. med. Kristian Jacobi
21365 Adendorf
Dorfstr. 64 a
☎ 04131/405001

Dr. med. Claudia Kirchgaesser
21335 Lüneburg
Schießgrabenstr. 13
☎ 0176/78128579

Dr. med. Volkhard Lechner
21394 Südergellersen
Kirchgellerser Str. 2
☎ 04135/276

Dr. med. Andrea Linsel
(G mit Dr. O. Templin)
21335 Lüneburg
Carl-von-Ossietzky-Str. 6
☎ 04131/4040066

Dr. med. Anette Meißner
21335 Lüneburg
Schillerstr. 15
☎ 04135/808447

Dr. med. Elke Müller
21339 Lüneburg
Vor dem Bardowicker Tore 5
☎ 04131/266448

Katharina Rinke
21335 Lüneburg
Rosenstr. 6
☎ 04131/220547

Astrid Schneider
21394 Heiligenthal
Hauptstr. 35
☎ 04135/808102

Dr. med. Olaf Templin
(G mit Dr. A. Linsel)
21335 Lüneburg
Carl-von-Ossietzky-Str. 6
☎ 04131/4040066

Klaus Uhl
(Zweigpraxis)
21335 Lüneburg
Am Berge 21 - 24
☎ 04131/2243838

Psychotherapeutische Medizin

Dr. med. Clemens Brandt
21335 Lüneburg
Auf dem Meere 42
☎ 04131/8544766

Dr. med. Michael Kosak
21339 Lüneburg
Kronskamp 22 a
☎ 04131/34081

Jutta Ritter-Boks
21335 Lüneburg
Schießgrabenstr. 13
☎ 04131/604585

Tanja Straßenburg
21335 Lüneburg
Am Sande 48
☎ 04131/760717

Jochen Timmermann
(Zweigpraxis, MVZ Timmermann)
21391 Reppenstedt
Eulenbusch 4
☎ 04721/393650

Radiologe

Dr. med. Alexander Brand
(G mit Dr. K. Struckmann,
D. Ettehad, Dr. H. Fenske,
Dr. R. Pavlicek)
21335 Lüneburg
Willy-Brandt-Str. 2
☎ 04131/263440

Dr. med. Katharina Eberle
(angestellt im MVZ Städtisches
Klinikum gemeinnützige GmbH)
21339 Lüneburg
Bögelstr. 1
☎ 04131/772115

Darius Ettehad
(G mit Dr. A. Brand, Dr. H. Fenske,
Dr. K. Struckmann, Dr. R. Pavlicek)
21335 Lüneburg
Willy-Brandt-Str. 2
☎ 04131/263440

Dr. med. Hendrik Fenske
(G mit Dr. A. Brand, D. Ettehad,
Dr. K. Struckmann, Dr. R. Pavlicek)
21335 Lüneburg
Willy-Brandt-Str. 2
☎ 04131/263440

Dr. med. Karl Struckmann
(G mit Dr. A. Brand, D. Ettehad,
Dr. H. Fenske, Dr. R. Pavicek)
21335 Lüneburg
Willy-Brandt-Str. 2
☎ 04131/263440

Dr. med. Ulrike Theus
(angestellt bei Dr. K. Struckmann)
21335 Lüneburg
Willy-Brandt-Str. 2
☎ 04131/263440

Strahlentherapie

Priv.-Doz. Dr. med. Stefan Erich
Dinges
(angestellt im MVZ Städtisches
Klinikum gemeinnützige GmbH)
21339 Lüneburg
Bögelstr. 1
☎ 04131/772288

Matthias Ashok Gupta
(angestellt im MVZ Städtisches
Klinikum gemeinnützige GmbH)
21339 Lüneburg
Bögelstr. 1
☎ 04131/772280

Annette Christiane Rubbert
(angestellt im MVZ Städtisches
Klinikum gemeinnützige GmbH)
21339 Lüneburg
Bögelstr. 1
☎ 04131/772280

Urologie

Dr. med. Christian Kluike
(G mit V. G. Weiler)
21335 Lüneburg
Am Wasserturm 3
☎ 04131/43976

Dr. med. Johannes Rau
21337 Lüneburg
Walter-Bötcher-Str. 11
☎ 04131/952020

Dr. med. Jens Riepenhusen
(angestellt bei Dr. C. Kluike und
V. G. Weiler)
21335 Lüneburg
Am Wasserturm 3
☎ 04131/43976

Dr. med. Henner Scheil
Facharzt für Urologie,
Uroonkologie/Männerheilkunde
21335 Lüneburg
Am Sande 17
☎ 04131/48811

Volkhard Günter Weiler
(G mit Dr. C. Kluike)
21335 Lüneburg
Am Wasserturm 3
☎ 04131/43976

Laboratoriumsmedizin

Dr. med. Silvia Stobbe
(angestellt im Labor Dr. Fenner
und Kollegen,
MVZ für Labormedizin und
Humangenetik GmbH, Zweigpraxis)
21339 Lüneburg
Bögelstr. 1
☎ 04131/772440

Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie

Priv.-Doz. Dr. med. Sebastian Graefe
(Zweigpraxis)
21335 Lüneburg
Alter Hessenweg 11 a
☎ 04131/735373

Priv.-Doz. Dr. med.
Moritz Hentschke
(angestellt im Labor Dr. Fenner
und Kollegen,
MVZ für Labormedizin und
Humangenetik GmbH, Zweigpraxis)
21339 Lüneburg
Bögelstr. 1
☎ 04131/772440

Dr. med. Carmen Lensing
(angestellt im Labor Dr. Fenner
und Kollegen
MVZ für Labormedizin und
Humangenetik GmbH, Zweigpraxis
21339 Lüneburg
Bögelstr. 1
☎ 04131/772440

G= Gemeinschaftspraxis
PG= Praxisgemeinschaft
Liste der Ärzte mit kassenärztlicher Zulassung.
Alle Angaben ohne Gewähr.
Der Verlag haftet nicht für etwaige daraus resultierende Nachteile oder Schäden irgendwelcher Art.

Zahnärzte

Stadt Lüneburg

Za. Daniel Abdel Nabi
Dr. med. dent. Peter Kling
Dr. Tarkan Aksima
Tätigkeitsschwerpunkte:
Implantologie, Parodontologie
21337 Lüneburg
Käthe-Krüger-Str. 4 - 6
☎ 04131/854736

Dr. Irina Aderhold
21335 Lüneburg
Soltauer Str. 11
☎ 04131/44231

Dr. Ismail Akisli
Dr. Hendryk Koch
Dr. Silvia Kwoka
21335 Lüneburg
Auf der Altstadt 45
☎ 04131/2199673

Dr. Matthias Anderer + Partner
21335 Lüneburg
Große Bäckerstr. 18
☎ 04131/48011

Dr. Thomas Arlt
Dr. Andrea Meyer
21335 Lüneburg
Grapengießerstr. 41
☎ 04131/43409

Dr. Ansgar Baeumer
21335 Lüneburg
Grapengießerstr. 16
☎ 04131/2202176

Dr. Olaf Barckhausen
21339 Lüneburg
Thorner Str. 35
☎ 04131/604860

Dr. Ralf Bechly
21337 Lüneburg
Marie-Curie-Str. 5
☎ 04131/400640

Dr. Antje Bremer-Fenske
Prof. Dr. Christian Fenske
21335 Lüneburg
Schießgrabenstr. 18
☎ 04131/31668

Za. Michael Dehn
21335 Lüneburg
Uelzener Str. 47
☎ 04131/605414

Dr. Stephan Dietrichs
21335 Lüneburg
Am Sande 13
☎ 04131/41147

Zä. Ortrud Karin Doll
21337 Lüneburg
Erbstorfer Landstr. 13
☎ 04131/55555

Za. Jörg Dombrowski
21335 Lüneburg
Bardowicker Str. 19
☎ 04131/33227

Dr. Florian Fischer
21335 Lüneburg
An den Brodbänken 1a
☎ 04131/777021

Dr. Carsten Fuhrmann
21335 Lüneburg
Altenbrückertorstr. 8
☎ 04131/31783

Za. Klaus Heinicke
Zä. Martina Heinicke
21337 Lüneburg
Hügelstr. 3
☎ 04131/53121

Za. Andreas Lehmberg
Dr. Annelie-Christin Meyer
Dr. Klaus-Peter Wojak
21335 Lüneburg
Am Sande 9
☎ 04131/2197150

Dr. Hermann Gundlach
ProphylaxeZentrumLüneburg
www.zaehne-im-zentrum.de
dr.gundlach-lg@t-online.de
21335 Lüneburg
Am Berge 34
☎ 04131/31528

Dr. Carsten Haase
Dr. Rainer Perplies
Dr. Beatrice Lehmann
Dr. Anabel Hagener
Zä. Sandra Perplies
Za. Jochen Stodieck
21335 Lüneburg
Am Sande 48
☎ 04131/48411

Praxis Dr. Hansen & Kollegen
Dr. Julia Dilcher
Zä. Magdalena Tolksdorf
Dr. Klaas Hansen
Spezialist für Implantologie (BDIZ)
www.praxis-dr-hansen.de
info@praxis-dr-hansen.de
21335 Lüneburg
Rote Str. 9
☎ 04131/41892

Zä. Judith Henkel-Bösicke
21339 Lüneburg
Auf der Höhe 69
☎ 04131/3030842

Za. Bernd-Peter Hildebrandt
21335 Lüneburg
Lessingstr. 1
☎ 04131/390240

Zä. Mareike Klatte
Dr. Stephanie Benn
21337 Lüneburg
Wulf-Werum-Str. 2
☎ 04131/56756

Za. Thomas Koch
21335 Lüneburg
Sülztorstr. 1
☎ 04131/732770

Dr. Ayten Kruggel
21337 Lüneburg
Kurt-Huber-Str. 1
☎ 04131/50770

Dr. Ingo König
Dr. Tina König
Implantologie,
Kiefergelenkserkrankungen (zertif.)
www.dent-koenig.de
21337 Lüneburg
Dahlenburger Landstr. 1
☎ 04131/53888

Dr. Rainer Köpsell
21335 Lüneburg
Auf dem Kauf 16
☎ 04131/37733

Za. Marcus Mohr
21337 Lüneburg
Pulverweg 1 a
☎ 04131/51519

Zä. Ina Niebuhr
21335 Lüneburg
Barckhausenstr. 50
☎ 04131/42185

Dr. Charlotte Pfeifer &
Dr. Holger Pfeifer
ZAHNÄSTHETIK
www.zaehnebleichen.de
facebook.com/zahnarztpraxispfeifer
21335 Lüneburg
Wallstr. 51
☎ 04131/42722

Za. Thomas Quitschau
IMPLANTOLOGIE, HAUSBESUCHE,
KINDERZAHNHEILKUNDE
21335 Lüneburg
Katzenstr. 4
☎ 04131/46162

Dr. Beate Reida
21335 Lüneburg
Volgerstr. 56
☎ 04131/35555

Dr. Konrad Reithmayer
Dr. Kerstin Jetzer-Stegen
21335 Lüneburg
Am Sande 8
☎ 04131/43591

Lüneburger Kinderzahnärzte
Dr. Charlotte Ribbat
Dr. Erika Christmann
21335 Lüneburg
Uelzener Straße 107
☎ (04131) 70 77 23 4

Dr. Uwe-Karsten Rosenau
21335 Lüneburg
Haagestr. 3 d
☎ 04131/41540

Dr. Volker Saul
Dr. Kristian Saul
Dr. Astrid Saul
21339 Lüneburg
Thorner Str. 21
☎ 04131/33880

Zä. Ruthild Sawinsky
21337 Lüneburg
Dahlenburger Landstr. 77
☎ 04131/860166

Dr. Christoph Schlendermann
21335 Lüneburg
Bei der Abtspferdetränke 7
☎ 04131/36366

Za. Frank Soldan
21339 Lüneburg
Imkerstieg 4
☎ 04131/62122

Dr. Arnold Spallek
DG PARO-Spezialist®
Dr. Wisgard Spallek
Zahnärztin
21335 Lüneburg
Am Sande 50
☎ 04131/47520

Dr. Ansgar Tuszynski
21335 Lüneburg
Rote Str. 10
☎ 04131/44587

Za. Klaus Utesch
21335 Lüneburg
Carl-von-Ossietzky-Str. 6
☎ 04131/45018/19

Dr. Gunnar Vahrenholz
Dr. Heinrich Meyer
21339 Lüneburg
Moldenweg 18
☎ 04131/32220

Dr. André Voß
Dr. Annika Schelwis
21335 Lüneburg
Häcklinger Weg 66
☎ 04131/9690020

Za. Klaus Wenzel
21339 Lüneburg
Witzendorffstr. 43
☎ 04131/267337

Dr. Joachim Wieg
21335 Lüneburg
Barckhausenstr. 17
☎ 04131/43669

Dr. Richard Wolf
Funktionsdiagnostik
und -therapie bei CND
www.drwolf-zahnmedizin.de
21335 Lüneburg
Munstermannskamp 28
☎ 04131/41301

ZahnZentrum Lüneburg
Dr. Uwe Peters
zertifizierter Implantologe
Dr. Florian Klemt
Dr. Ursula Steffens
Zä. Rabea Klötzer
www.zahnzentrum-lueneburg.de
info@zahnzentrum-lueneburg.de
21335 Lüneburg
Hindenburgstr. 4 a
☎ 04131/31342

Dr. Ullrich Zennecke
Praxis für Zahnerhalt
info@zahnarzt-zennecke.de
www.zahnarzt-zennecke.de
21335 Lüneburg
Neue Sülze 4 a
☎ 04131/34449

Landkreis Lüneburg

Dr. Waldemar Albrecht
Za. Alexander Albrecht
21379 Scharnebeck
Marktplatz 3
☎ 04136/900750

Za. Stefan Benndorf
21407 Deutsch Evern
Am Alten Landhaus 1
☎ 04131/777031

Dr. Rüdiger Carlberg
Dr. Imke Kramer
21385 Amelinghausen
Lüneburger Str. 45 a
☎ 04132/437

Dr. med. Holger Dosdahl
Dr. Christel Wacker
19273 Neuhaus
Sumter Straße 3 e
☎ 038841/21927

Zä. Dorothea Dubrownik
21407 Deutsch Evern
Dorfstr. 28
☎ 04131/791021

Dr. Marcus Feddersen
Dr. Angela Hausmann
21365 Adendorf
Sandweg 5
☎ 04131/188218

Za. Gerrit Fischer
21357 Barum
Hasenwinkelweg 2
☎ 04133/8715

Dr. Matthias Geschwandtner
21365 Adendorf
Neue Str. 2
☎ 04131/180120

Za. Wencke Golombek
21447 Handorf
Hauptstr. 34
☎ 04133/210711

Zä. Birgit Grott
21409 Embsen
Lindenstr. 2 a
☎ 04134/8676

Zä. Anja Hafemann
21406 Melbeck
Am Diemel 19
☎ 04134/8027

Dr. med. Ute Hassenmeier
19273 Neuhaus
Lüneburger Str. 22
☎ 038841/20755

Dr. Matthias Heckerodt
Dr. Jürgen Werckmeister
21354 Bleckede
Lüneburger Str. 13
☎ 05852/2010

Za. Karsten Hedemann
Zä. Martina Cienia
21357 Bardowick
Pieperstr. 10
☎ 04131/121051

Za. Bernhard Hevelke
21360 Vögelsen
Lüneburger Str. 10
☎ 04131/121091

Zahnarzt Mohsen Hosseindjani
Ästhetische Zahnheilkunde
21391 Reppenstedt
Lüneburger Landstr. 1
☎ 04131/64546

Dr. Dirk Hörmiller
Zä. Alexandra Behn
21398 Neetze
Am Dorfplatz 2
☎ 05850/455

Zä. Silvia Lühr
21368 Dahlenburg
Lüneburger Str. 7
☎ 05851/7190

Za. Eckhard Lütgens
Za. Thorsten Burmann
21368 Dahlenburg
Lüneburger Str. 23 a
☎ 05851/1010

Zä. Anja Martens
21385 Amelinghausen
Uelzener Str. 2
☎ 04132/910121

Dr. Lennart Matthaei
21391 Reppenstedt
An der Eulenburg 28
☎ 04131/61110

Za. Valeri Melenberg
21354 Bleckede
Moorweide 21
☎ 05852/2711

Za. Werner Mertens
21365 Adendorf
Böttcherstr. 2 a
☎ 04131/187717

Dr. Ute Müller-Windolf
21357 Bardowick
Bahnhofstr. 14
☎ 04131/940040

Dr. David Rainsborough
Zä. Doris Heidenreich
21522 Hohnstorf
Neues Land 1 a
☎ 04139/68777

Dipl. Stom. Nicole Sack
19273 Neuhaus
Poststr. 5
☎ 038841/20345

Dr. Marcus Schmidt
21382 Brietlingen
Moorweg 1
☎ 04133/4008890

Dr. Uta Schreiner
Dr. Alexandra Wörner
21397 Barendorf
Beim Imkerhause 2
☎ 04137/8147120

Za. Romuald Schroeder
21397 Barendorf
Drohnenweg 2
☎ 04137/810085

Dr. Kay Schulze-Luckow
21357 Bardowick
Pieperstr. 20
☎ 04131/128885

Zahnarztpraxis am Kirchweg
Dr. Hans-Ulrich Stein
Dr. Pezhman Pour
21365 Adendorf
Kirchweg 50
☎ 04131/180001

Dr. Erik Timendorfer
Za. Hannes Sieck
21394 Kirchgellersen
Westergellerser Str. 2
☎ 04135/1234

Za. Wolfgang Uhlenhop
21379 Scharnebeck
Marktplatz 4
☎ 04136/8989

Za. Benjamin Weißenborn
Zä. Angela Strobell
21397 Barendorf
Am Mühlenkamp 1
☎ 04137/810071

Zä. Kirsten Wienke
21354 Bleckede-Barskamp
Tostergloper Str. 8 a
☎ 05854/209

Zahnärzte für Kieferorthopädie

Dr. Julia Feddersen
www.kfo-lueneburg.de
info@kfo-lueneburg.de
21335 Lüneburg
Kefersteinstr. 36
☎ 04131/49494

Dr. Josefine Freiesleben
21335 Lüneburg
Beim Benedikt 10
☎ 04131/732073

Dr. Ulf Hauschild
21335 Lüneburg
Barckhausenstr. 5
☎ 04131/764576

Dr. med. dent. Christiane Hinke
Fachzahnärztin für Kieferorthopädie
21337 Lüneburg
Pulverweg 1 b
☎ 04131/221692

Dr. Matthias Möller
Dr. Niela Massumi-Möller
21335 Lüneburg
Am Wasserturm
☎ 04131/7211740

Dr. Sandra Otto
Fachzahnärztin für Kieferorthopädie
www.zahnspange-lueneburg.de
info@zahnspange-lueneburg.de
21335 Lüneburg
Soltauer Str. 80
☎ 04131/49110

Facharzt für Kieferchirurgie

Dr. Dr. Karlpeter Müller
Dr. Dr. Christina Diefenbeck
Implantologie und Paradontologie
www.implantatzentrum-lueneburg
21335 Lüneburg
Haagestr. 3
☎ 04131/48384

Liste der Zahnärzte vom 13.05.2016.
Alle Angaben ohne Gewähr.
Der Verlag haftet nicht für etwaige daraus resultierende Nachteile oder Schäden irgendwelcher Art.

Homöopathie

Dr. med. Kristian Jacobi
21365 Adendorf
Dorfstraße 64a
☎ (04131) 40 50 01

Privatärztliche Praxis

Prof. Dr. János Winkler
Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin, Spezielle Schmerztherapie, Chirotherapie
21335 Lüneburg
Bei der Ratsmühle 13
☎ (04131) 26 53 00

Dr. Lademann & Partner
Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH

Perspektiven der Einzelhandelsentwicklung im Landkreis Lüneburg

Einzelhandelsuntersuchung für den Landkreis Lüneburg



im Auftrag des Landkreises Lüneburg
Hamburg, März 2021

Dr. Lademann & Partner
Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH

Perspektiven der Einzelhandelsentwicklung im Landkreis Lüneburg

Einzelhandelsuntersuchung für den Landkreis Lüneburg

Projektnummer: DLP2443
Exemplarnummer: 01

Projektleitung: Boris Böhm
Bearbeitet unter Mitarbeit von: Jonas Hopfmann

im Auftrag des
Landkreises Lüneburg
Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 4 • 21335 Lüneburg

erarbeitet durch
Dr. Lademann & Partner
Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH
Friedrich-Ebert-Damm 311 · 22159 Hamburg

Altmarkt 10d · 01067 Dresden
Prinzenallee 7 · 40549 Düsseldorf
Königstraße 10c · 70173 Stuttgart

Inhalt

Abbildungsverzeichnis V
Tabellenverzeichnis IX

1 Grundlagen 1

1.1 Ausgangslage und Aufgabenstellung 1
1.2 Untersuchungsdesign 2
1.3 Vorgehensweise 4

2 Allgemeine Entwicklungstrends im Einzelhandel 6

2.1 Demografischer Wandel 6
2.2 Betriebsformenwandel 7
2.3 Entwicklungen im kurzfristigen Bedarfsbereich 10
2.4 Digitalisierung und interaktiver Handel 14
2.4.1 Der Online-Handel erobert die Märkte 14
2.4.2 Der Online-Handel im ländlichen Raum 18
2.5 Fazit 19

3 Rahmenbedingungen für die Einzelhandelsentwicklung im Landkreis Lüneburg 22

3.1 Lage im Raum 22
3.2 Zentralörtliche Funktionen 24
3.3 Sozioökonomische Rahmenbedingungen 26
3.4 Nachfragepotenzial für den Einzelhandel 33

4 Angebotssituation des Einzelhandels im Landkreis Lüneburg 35

4.1 Einzelhandelsstruktur im Landkreis Lüneburg 36
4.1.1 Verkaufsflächenstruktur 36
4.1.2 Branchen- und Sortimentsstruktur 37

4.1.3 Raumstruktur 38
4.1.4 Umsatzstruktur 40
4.1.5 Einzelhandelszentralität 41
4.2 Einzelhandelsstruktur in den Kommunen des Landkreises Lüneburg 43
4.2.1 Hansestadt Lüneburg 43
4.2.2 Stadt Bleckede 59
4.2.3 Gemeinde Amt Neuhaus 64
4.2.4 Gemeinde Adendorf 68
4.2.5 Samtgemeinde Amelinghausen 74
4.2.6 Samtgemeinde Bardowick 79
4.2.7 Samtgemeinde Dahlenburg 86
4.2.8 Samtgemeinde Gellersen 91
4.2.9 Samtgemeinde Ilmenau 97
4.2.10 Samtgemeinde Ostheide 104
4.2.11 Samtgemeinde Scharnebeck 111
4.3 Zusammenfassende Bewertung der Versorgungssituation 117

5 Abgleich der bestehenden einzelhandelsrelevanten Festlegungen des RROP mit den Festlegungen des LROP Niedersachsen 2017 124

5.1 Einzelhandelsrelevante Festlegungen im LROP 2017 124
5.2 Einzelhandelsrelevante Festlegungen im RROP 2003 und deren Anpassungsbedarf 131

6 Raumordnerische Steuerung der Sonderstandorte in Adendorf und Bardowick 138

6.1 Grundsätzliche Überlegungen zur raumordnerischen Steuerung des Großraums Lüneburg – Adendorf – Bardowick 138
6.2 Empfehlungen zur raumordnerischen Steuerung im RROP 142
6.2.1 Abgrenzung der Standorte 142
6.2.2 Verkaufsflächenbestand und Sortimentsbegrenzungen 146
6.2.3 Maßgeblicher Kongruenzraum und Verkaufsflächenbeschränkung 148

6.2.4 Randsortimentsregelung 151

7 Abgrenzung von Kongruenzräumen 155

7.1 Methodik bei der Abgrenzung von Kongruenzräumen im Landkreis Lüneburg 157
7.2 Oberzentraler Kongruenzraum für die Hansestadt Lüneburg 163
7.3 Mittelzentraler Kongruenzraum für die Stadt Bleckede 168
7.4 Mittelzentraler Kongruenzraum für Lüneburg 172
7.5 Grundzentrale Kongruenzräume in Samtgemeinden mit zwei Grundzentren 175
7.5.1 Samtgemeinde Ilmenau mit den Grundzentren Embsen und Melbeck 175
7.5.2 Samtgemeinde Ostheide mit den Grundzentren Barendorf und Neetze 177

8 Ausweisung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung 180

8.1 Methodische Herangehensweise und Prüfschema 181
8.2 Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung im Landkreis Lüneburg 187
8.2.1 Handorf (Samtgemeinde Bardowick) 193
8.2.2 Brietlingen (Samtgemeinde Scharnebeck) 196
8.2.3 Kirchgellersen (Samtgemeinde Gellersen) 199
8.2.4 Hohnstorf/Elbe (Samtgemeinde Scharnebeck) 203
8.3 Sicherung der Nahversorgung 208

9 Abgrenzung von Versorgungskernen 210

10 Ableitung textlicher Festlegungen zur Konkretisierung des LROP Niedersachsen 2017 für die Fortschreibung des RROP Lüneburg 214

10.1 Entwicklung der Zentralen Orte 215
10.2 Entwicklung der Versorgungsstrukturen 218
10.3 Begründungen für die Plansätze 227

11 Glossar 262

12 Anhang 268

12.1 Angebotsstruktur in den Gemeinden des Landkreises Lüneburg 268
12.1.1 Angebotssituation im periodischen Bedarf 268
12.1.2 Angebotssituation im aperiodischen Bedarf 269
12.2 Kongruenzräume 271
12.2.1 Oberzentraler Kongruenzraum Lüneburg 271
12.2.2 Mittelzentraler Kongruenzraum Lüneburg 274
12.2.3 Mittelzentraler Kongruenzraum Bleckede 275
12.3 Versorgungkerne 276

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Lebenszyklus der Betriebsformen 8
- Abbildung 2: Marktanteilsverschiebung im deutschen Einzelhandel 9
- Abbildung 3: Wesentliche Standorttrends im Lebensmitteleinzelhandel 13
- Abbildung 4: Entwicklung des Anteils des interaktiven Handels am Einzelhandelsumsatz 14
- Abbildung 5: Prognose des Umsatzanteils von stationärem und interaktivem Handel 16
- Abbildung 6: Lage im Raum 22
- Abbildung 7: Zentrale Orte im Landkreis Lüneburg 24
- Abbildung 8: Einzelhandelsrelevante Kaufkraftkennziffern im Vergleich 29
- Abbildung 9: Sortimentsstruktur des Einzelhandels im Landkreis Lüneburg 37
- Abbildung 10: Branchenstruktur des Einzelhandels im Landkreis Lüneburg 38
- Abbildung 11: Räumliche Verteilung der Verkaufsflächenbestände 39
- Abbildung 12: Umsatzstruktur des Einzelhandels im Landkreis Lüneburg 2018 40
- Abbildung 13: Bestehende Nachfrageströme im Bereich des periodischen Bedarfs 41
- Abbildung 14: Räumliche Verortung der zentralen Versorgungsbereiche und Einzelhandelssonderstandorte innerhalb des Stadtgebiets der Hansestadt Lüneburg 48
- Abbildung 15: Die Große Bäckerstraße in der Innenstadt von Lüneburg 49
- Abbildung 16: Verkaufsflächenanteil der Innenstadt Lüneburgs an der Gesamtstadt 51
- Abbildung 17: Einzelhandelsbestand in der Innenstadt von Lüneburg 52
- Abbildung 18: Zentrenergänzende Nutzungen in der Innenstadt von Lüneburg 53

- Abbildung 19: Der Penny-Lebensmitteldiscounter im Ortskern von Bleckede 62
- Abbildung 20: Einzelhandelsbestand im Ortskern von Bleckede 63
- Abbildung 21: Der Penny-Lebensmitteldiscounter im Ortskern von Amt Neuhaus 66
- Abbildung 22: Einzelhandelsbestand im Ortskern von Amt Neuhaus nach Bedarfsstufen 67
- Abbildung 23: Der Rewe-Verbrauchermarkt im südlichen Zentrumsbereich des Ortskerns Adendorf 71
- Abbildung 24: Übersicht über die prägenden Einzelhandelsstandorte in Adendorf (Sonderstandort Adendorf/B 209 und Ortskern) 72
- Abbildung 25: Einzelhandelsbestand im Ortskern von Adendorf nach Bedarfsstufen 73
- Abbildung 26: Fachmarktagglomeration am Grenzweg im Ortskern von Amelinghausen 77
- Abbildung 27: Einzelhandelsstruktur im Ortskern von Amelinghausen nach Bedarfsstufen 78
- Abbildung 28: Die Pieperstraße im Ortskern von Bardowick 83
- Abbildung 29: Übersicht über die prägenden Einzelhandelsstandorte in Bardowick (Bardowick/K 4 und Ortskern) 84
- Abbildung 30: Einzelhandelsbestand im Ortskern des Flecken Bardowick 85
- Abbildung 31: Der Marktplatz im Ortskern von Dahlenburg 89
- Abbildung 32: Einzelhandelsbestand im Ortskern des Flecken Dahlenburg 90
- Abbildung 33: Der Rewe-Verbrauchermarkt im westlichen Zentrumsbereich von Reppenstedt 94
- Abbildung 34: Einzelhandelsbestand im Ortskern von Reppenstedt 95
- Abbildung 35: Die Uelzener Straße (B 4) im Ortskern von Melbeck 100
- Abbildung 36: Einzelhandelsbestand im Ortskern von Melbeck 101
- Abbildung 37: Einzelhandelsbestand im Versorgungskern von Embsen 102
- Abbildung 38: Der EDEKA-Markt im Ortskern von Barendorf 107

- Abbildung 39: Der bestehende EDEKA-Markt im Ortskern von Neetze 108
- Abbildung 40: Einzelhandelsbestand im Ortskern von Barendorf 109
- Abbildung 41: Einzelhandelsbestand im Ortskern von Neetze 110
- Abbildung 42: Der Ortskern von Scharnebeck 115
- Abbildung 43: Einzelhandelsbestand im Ortskern von Scharnebeck 116
- Abbildung 44: Einzelhandelszentralitäten im Landkreis Lüneburg im Vergleich 117
- Abbildung 45: Nahversorgungsrelevante Einzelhandelszentralitäten im Landkreis Lüneburg im Vergleich 119
- Abbildung 46: Nahversorgungsrelevante Verkaufsflächendichten im Landkreis Lüneburg 120
- Abbildung 47: Nahversorgungssituation im Landkreis Lüneburg (10-Fahrminuten) 121
- Abbildung 48: Nahversorgungssituation im Landkreis Lüneburg (3.000-Meter-Radien) 122
- Abbildung 49: Abgrenzung des Standorts für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment Adendorf/B 209 144
- Abbildung 50: Abgrenzung des Standorts für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment Bardowick/K 4 145
- Abbildung 51: Ergebnisse der Erreichbarkeitsmatrix für das Oberzentrum Lüneburg 163
- Abbildung 52: Oberzentraler Kongruenzraum für die Hansestadt Lüneburg 166
- Abbildung 53: Abgrenzung des mittelzentralen Kongruenzraums von Bleckede 168
- Abbildung 54: „Fiktiver“ mittelzentraler Kongruenzraum für die Hansestadt Lüneburg 173
- Abbildung 55: Teilörtliche Verflechtungsbereiche für die Grundzentren Embsen und Melbeck 176
- Abbildung 56: Teilörtliche Verflechtungsbereiche für die Grundzentren Barendorf und Neetze 178

- Abbildung 57: Potenzieller Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung und sein zu versorgender Bereich in der Gemeinde Handorf 195
- Abbildung 58: Potenzieller Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung und sein zu versorgender Bereich in der Gemeinde Brietlingen 197
- Abbildung 59: Potenzieller Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung und sein zu versorgender Bereich in der Gemeinde Kirchgellersen 202
- Abbildung 60: Potenzieller Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung und sein zu versorgender Bereich in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe 206
- Abbildung 61: Der Ortskern von Bardowick als Versorgungskern des Grundzentrums im Maßstab 1:50.000 211
- Abbildung 62: Versorgungskern des Oberzentrums Lüneburg 276
- Abbildung 63: Versorgungskern des Grundzentrums Adendorf 277
- Abbildung 64: Versorgungskern des Grundzentrums Amelinghausen 278
- Abbildung 65: Versorgungskern des Grundzentrums Amt Neuhaus 279
- Abbildung 66: Versorgungskern des Grundzentrums Barendorf 280
- Abbildung 67: Versorgungskern des Grundzentrums mit mittelzentraler Teilfunktion Bleckede 281
- Abbildung 68: Versorgungskern des Grundzentrums Dahlenburg 282
- Abbildung 69: Versorgungskern des Grundzentrums Embsen 283
- Abbildung 70: Versorgungskern des Grundzentrums Melbeck 284
- Abbildung 71: Versorgungskern des Grundzentrums Neetze 285
- Abbildung 72: Versorgungskern des Grundzentrums Reppenstedt 286
- Abbildung 73: Versorgungskern des Grundzentrums Scharnebeck 287

Tabellenverzeichnis

- Tabelle 1: Einwohnerentwicklung im Landkreis Lüneburg 27
- Tabelle 2: Entwicklung der Arbeitslosenzahlen 30
- Tabelle 3: Ein- und Auspendler im Vergleich 31
- Tabelle 4: Tourismusentwicklung im Vergleich 32
- Tabelle 5: Bedarfsstufen und zugeordnete Branchen 33
- Tabelle 6: Nachfragepotenzial im Landkreis Lüneburg 2018 33
- Tabelle 7: Einzelhandelsstruktur im Landkreis Lüneburg 36
- Tabelle 8: Einzelhandelsstruktur in der Hansestadt Lüneburg 43
- Tabelle 9: Verkaufsflächendichten der Hansestadt Lüneburg im Vergleich 45
- Tabelle 10: Verkaufsflächen- und Umsatzstruktur in den zentralen Versorgungsbereichen Lüneburgs 47
- Tabelle 11: Verkaufsflächen- und Umsatzstruktur an den Einzelhandelssonderstandorten Lüneburgs 47
- Tabelle 12: Verkaufsflächen- und Umsatzstruktur der Innenstadt von Lüneburg 50
- Tabelle 13: Einzelhandelsstruktur in der Stadt Bleckede 59
- Tabelle 14: Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH in der Stadt Bleckede 61
- Tabelle 15: Einzelhandelsstruktur in der Gemeinde Amt Neuhaus 64
- Tabelle 16: Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH in der Gemeinde Amt Neuhaus 65
- Tabelle 17: Einzelhandelsstruktur in der Gemeinde Adendorf 68
- Tabelle 18: Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH in der Gemeinde Adendorf 70
- Tabelle 19: Einzelhandelsstruktur in der Samtgemeinde Amelinghausen 74
- Tabelle 20: Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH in der Samtgemeinde Amelinghausen 75

- Tabelle 21: Einzelhandelsstruktur in der Samtgemeinde Amelinghausen nach Mitgliedsgemeinden 76
- Tabelle 22: Einzelhandelsstruktur in der Samtgemeinde Bardowick 79
- Tabelle 23: Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH in der Samtgemeinde Bardowick 81
- Tabelle 24: Einzelhandelsstruktur in der Samtgemeinde Bardowick nach Mitgliedsgemeinden 81
- Tabelle 25: Einzelhandelsstruktur in der Samtgemeinde Dahlenburg 86
- Tabelle 26: Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH in der Samtgemeinde Dahlenburg 87
- Tabelle 27: Einzelhandelsstruktur in der Samtgemeinde Dahlenburg nach Mitgliedsgemeinden 88
- Tabelle 28: Einzelhandelsstruktur in der Samtgemeinde Gellersen 91
- Tabelle 29: Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH in der Samtgemeinde Gellersen 92
- Tabelle 30: Einzelhandelsstruktur in der Samtgemeinde Gellersen nach Mitgliedsgemeinden 93
- Tabelle 31: Einzelhandelsstruktur in der Samtgemeinde Ilmenau 97
- Tabelle 32: Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH in der Samtgemeinde Ilmenau 98
- Tabelle 33: Einzelhandelsstruktur in der Samtgemeinde Ilmenau nach Mitgliedsgemeinden 99
- Tabelle 34: Einzelhandelsstruktur in der Samtgemeinde Ostheide 104
- Tabelle 35: Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH in der Samtgemeinde Ostheide 105
- Tabelle 36: Einzelhandelsstruktur in der Samtgemeinde Ostheide nach Mitgliedsgemeinden 106
- Tabelle 37: Einzelhandelsstruktur in der Samtgemeinde Scharnebeck 111
- Tabelle 38: Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH in der Samtgemeinde Scharnebeck 113

- Tabelle 39: Einzelhandelsstruktur in der Samtgemeinde Scharnebeck nach Mitgliedsgemeinden 113
- Tabelle 40: Anzahl unterversorgter Einwohner im Gemeindevergleich 123
- Tabelle 41: Aktueller Verkaufsflächenbestand der nicht-zentrenrelevanten Betriebe an den Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment Adendorf und Bardowick 146
- Tabelle 42: Sortimentsliste für den Raum Lüneburg – Adendorf – Bardowick 147
- Tabelle 43: Kaufkraft-Umsatz-Relation Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment Bardowick 150
- Tabelle 44: Kaufkraft-Umsatz-Relation Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment Adendorf 150
- Tabelle 45: Auszug aus der Erreichbarkeitsmatrix für das Oberzentrum Lüneburg 159
- Tabelle 46: Einwohner im oberzentralen Kongruenzraum der Hansestadt Lüneburg 167
- Tabelle 47: Einwohner im mittelzentralen Kongruenzraum der Stadt Bleckede 171
- Tabelle 48: Einwohner im „fiktiven“ mittelzentralen Kongruenzraum der Hansestadt Lüneburg 174
- Tabelle 49: Einwohner in den grundzentralen Kongruenzräumen innerhalb der Samtgemeinde Ilmenau 177
- Tabelle 50: Einwohner in den grundzentralen Kongruenzräumen innerhalb der Samtgemeinde Ostheide 179
- Tabelle 51: Rechenmodell zur Tragfähigkeitsberechnung für Lebensmitteldiscounter 186
- Tabelle 52: Rechenmodell zur Tragfähigkeitsberechnung für Lebensmittelvollsortimenter 186
- Tabelle 53: Zu versorgende Bereiche der „Verdachtsstandorte“ 188
- Tabelle 54: Tragfähigkeitsberechnungen für Nahversorger an den „Verdachtsstandorten“ 188

- Tabelle 55: Entfernung des „Verdachtsstandorts“ zum nächstgelegenen Versorgungskern eines Zentralen Orts 189
- Tabelle 56: Aktueller Verkaufsflächenbestand an den Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment Adendorf und Bardowick 247
- Tabelle 57: Angebotssituation in den Gemeinden des Landkreises Lüneburg (periodischer Bedarf) 269
- Tabelle 58. Angebotssituation in den Gemeinden des Landkreises Lüneburg (aperiodischer Bedarf) 270
- Tabelle 59: Oberzentraler Kongruenzraum der Hansestadt Lüneburg – zugehörige Gemeinden und Einwohner 271
- Tabelle 60: Oberzentraler Kongruenzraum der Hansestadt Lüneburg – Distanztabelle 273
- Tabelle 61: Mittelzentraler Kongruenzraum für die Hansestadt Lüneburg – zugehörige Gemeinden und Einwohner 274
- Tabelle 62: Mittelzentraler Kongruenzraum für die Hansestadt Lüneburg - Distanztabelle 274
- Tabelle 63: Mittelzentraler Kongruenzraum der Stadt Bleckede – zugehörige Gemeinden und Einwohner 275
- Tabelle 64: Mittelzentraler Kongruenzraum der Stadt Bleckede – Distanztabelle 275

1 Grundlagen

1.1 Ausgangslage und Aufgabenstellung

Der Landkreis Lüneburg befindet sich am nordöstlichen Rand von Niedersachsen und grenzt an die Nachbarländer Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern an. Südlich der Hansestadt Hamburg gelegen, ist er Teil der Metropolregion Hamburg. Als Kreisstadt fungiert die Hansestadt Lüneburg. Aktuell verfügt der Landkreis über eine Bevölkerungszahl von rd. 182.000 Personen – Tendenz steigend.

Für die Aufstellung der Regionalpläne, welche in Niedersachsen „Regionale Raumordnungsprogramme“ (RROP) heißen, sind die Landkreise als sogenannte „Träger der Regionalplanung“ zuständig. Derzeit stellt der Landkreis Lüneburg das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) neu auf. Dabei umfasst der Planungsraum, zusätzlich zur Kreisstadt Lüneburg, drei Einheitsgemeinden sowie insgesamt sieben Samtgemeinden. Das Netz der zentralen Orte setzt sich neben dem Oberzentrum Lüneburg und dem Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion Bleckede aus elf Grundzentren (Barendorf, Dahlenburg, Neetze, Scharnebeck, Melbeck, Embsen, Amelinghausen, Reppenstedt, Bardowick, Adendorf und Neuhaus) zusammen.

Bei der Neuaufstellung sind die Festlegungen des Landes-Raumordnungs-programms (LROP) umzusetzen und zu konkretisieren. Gleichzeitig sollen eigene Planungsziele unter Berücksichtigung vorliegender aktueller fachlicher Grundlagen festgelegt werden. Sämtliche Inhalte des RROP werden in diesem Zuge auf Aktualität und Vollständigkeit geprüft.

Die Einzelhandelssituation im Landkreis fungiert dabei als ein wesentlicher Themenschwerpunkt. Neben weiteren Versorgungsfunktionen soll die Sicherung und Entwicklung des Einzelhandels grundsätzlich zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse beitragen. Folglich finden sich sowohl im LROP als auch im RROP verschiedene Festlegungen zu Daseinsvorsorge und Einzelhandel sowie zu anderen Themen, auf die sich der Einzelhandel auswirkt. Im LROP 2017 wurden die Festlegungen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels weitgehend überarbeitet und um Handlungsaufträge an die Regionalplanung ergänzt.

Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP bedarf es daher eines neuen Fachgutachtens, welches neben der Aktualisierung des bestehenden Einzelhandelsgutachtens den Einzelhandelsbestand im gesamten Landkreis erfasst und bewertet und

darüber hinaus Handlungsempfehlungen für die Regionalplanung sowie einen Abgleich mit den Anforderungen aus dem LROP 2017 enthält.

1.2 Untersuchungsdesign

Das Untersuchungskonzept zur Bearbeitung der vorliegenden Einzelhandelsuntersuchung umfasste folgende Schritte:

Baustein 1: Trends im Einzelhandel

- Darstellung wesentlicher allgemeiner Rahmenbedingungen und Entwicklungstendenzen des Einzelhandels in Deutschland (Angebots- und Nachfrageseite);
- Darstellung von Gegenstand und Auswirkungen des Online-Handels unter besonderer Berücksichtigung der Nahversorgungsperspektiven im ländlichen Raum.

Baustein 2: Bestandssituation des Einzelhandels im Landkreis Lüneburg

- Stand und Entwicklung der sozioökonomischen Eckdaten als Rahmenbedingungen für die Einzelhandelsentwicklung im Landkreis Lüneburg und als wesentliche Grundlage des Einzelhandelsgutachtens (Einwohnerentwicklung und -prognose, Kaufkraft, Nachfragevolumen, Altersstruktur, Beschäftigte, Pendlerbeziehungen und Tourismuszahlen);
- Darstellung der ermittelten Kennzahlen auf der jeweils inhaltlich angemessenen Gebietsebene;
- Ermittlung und Bewertung der Angebots- und Leerstandssituation im gesamten Landkreis Lüneburg über einzelhandelsrelevante Verkaufsflächen nach Betriebstypen/Branchenmix, Standortlagen und Siedlungsbereichen sowie Umsatz und Flächenproduktivität; Differenzierung der Einzelhandelsstruktur nach Bedarfsbereichen sowie Zentrenrelevanz;
- Bewertung der Versorgungslage des Einzelhandels im Landkreis Lüneburg: Analyse und Bewertung nach Verkaufsflächen für Branchen/Bedarfshäufigkeit nach Gemeinden/Ortsteilen und Standortbereichen/Einkaufslagen (v.a. auch Differenzierung nach den einzelnen zentralen Versorgungsbereichen); Analyse und Bewertung der Verkaufsflächendichten und Einzelhandelszentralitäten im Landkreis Lüneburg nach Sortimentsgruppen/Bedarfshäufigkeit sowie vergleichende Gegenüberstellung für die jeweiligen Gebietseinheiten; Gegenüberstellung wichtiger einzelhandelsrelevanter Kennzahlen mit geeigneten Vergleichsdaten (Bundes- und Landkreisebene);

- qualitative Bewertung der Versorgungssituation unter Einbezug weiterer Kriterien (u.a. Betriebsformen und -größen, Nahversorgungslücken, städtebauliche Situation, zentrenergänzende Funktionen, Leerstandssituation).

Baustein 3: Einzelhandel und Raumordnung

- Vergleichende Gegenüberstellung der bestehenden einzelhandelsrelevanten Festlegungen des RROP mit den Festlegungen des LROP 2017; Herausstellung von ggf. bestehendem Anpassungsbedarf;
- Abgleich der Ergebnisse der Einzelhandelsbestandsanalyse mit den Festlegungen von LROP sowie RROP; Bewertung der Versorgungslage in den Städten und Gemeinden des Landkreises Lüneburg im Hinblick auf ihre Rolle im zentralörtlichen System gemäß LROP und RROP; Identifizierung von ggf. vorliegenden Widersprüchen und daraus abzuleitendem Anpassungsbedarf;
- Ableitung textlicher Festlegungen zur Konkretisierung des LROP und zur weiteren Verwendung im neu aufzustellenden RROP; ein besonderes Augenmerk lag hierbei auf den Festlegungen zur interkommunalen Zusammenarbeit von Lüneburg, Adendorf und Bardowick;
- Abgrenzung des oberzentralen Kongruenzraums für das Oberzentrum Lüneburg sowie für einzelne, die oberzentralen Funktionen Lüneburgs ergänzenden Sortimentsgruppen und Standortbereiche in den Grundzentren Adendorf und Bardowick anhand bestehender Kriterien der Landesplanung (zentralörtliche Versorgungsaufträge, verkehrliche Erreichbarkeit, grenzüberschreitende Verflechtungen, Marktgebiete u.a.) und unter Berücksichtigung des zentralörtlichen Gefüges umliegender Landkreise;
- Abgrenzung des mittelzentralen Kongruenzraums für das Oberzentrum Lüneburg sowie für das Grundzentrum Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion Einzelhandel anhand o.g. Kriterien;
- Abgrenzung der grundzentralen Kongruenzräume in Samtgemeinden mit zwei Grundzentren (Samtgemeinde Ilmenau mit den Grundzentren Melbeck und Embsen und Samtgemeinde Ostheide mit den Grundzentren Barendorf und Neetze) anhand o.g. Kriterien;
- Erarbeitung von Sortimentslisten für die zentralen Orte Lüneburg, Adendorf und Bardowick sowie für das Grundzentrum Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion Einzelhandel hinsichtlich der Zentren- und Nahversorgungsrelevanz einzelner Sortimente und anhand der faktischen Situation, planerischer Überlegungen und sortimentsspezifischer Eigenheiten (z.B. Flächenbedarf);

- Ableitung möglicher Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung u.a. im Abgleich mit den bisher im RROP festgelegten Standorten, unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit zentraler Orte und der integrierten Versorgungsstandorte und unter Angabe eines jeweils zu versorgenden und ausreichend großen (Umsatz-Kaufkraft-Relation) Bereichs;
- Abgrenzung und kartografische Darstellung der zentralen Versorgungsbereiche als Versorgungskerne im RROP; Abgleich mit bereits bestehenden Einzelhandelskonzepten oder Flächennutzungsplänen.

1.3 Vorgehensweise

Folgende Primär- und Sekundärerhebungen waren insgesamt erforderlich, um das Untersuchungskonzept umsetzen zu können:

- Sekundäranalyse der Daten des Statistischen Landesamts, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellter Unterlagen (z.B. Demografiegutachten für den Landkreis Lüneburg) sowie einschlägiger Institute bezüglich der sozioökonomischen Rahmendaten;
- Sichtung und Auswertung der übergeordneten Vorgaben der Landesplanung (LROP Niedersachsen, RROP Landkreis Lüneburg), untersuchungsrelevanter bestehender Konzepte auf Kreis- und Gemeindeebene sowie weiterer vom Auftraggeber bereitgestellter Materialien;
- flächendeckende Bestandserhebung aller Einzelhandelsbetriebe (inkl. Leerstände) im gesamten Landkreis Lüneburg u.a. nach Standorten, Branchenmix und Betriebstypen; in den Versorgungskernen der zentralen Orte wurden darüber hinaus zentrenergänzende Nutzungen (Dienstleistungen, Gastronomie) erfasst; sämtliche Daten entsprechen dem Stand Juli/August 2018 – allerdings wurden ergebnisrelevante Veränderungen nach 2018 (insbesondere die Norma-Ansiedlung in Artlenburg in August 2019) noch berücksichtigt;
- gründliche Begehung wesentlicher Standortbereiche des Einzelhandels (v.a. Ortskerne) im Landkreis Lüneburg zur Beurteilung ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit sowie zur Abgrenzung von Versorgungskernen;
- umfassender Einbezug der relevanten Akteure; hierfür Durchführung von
  - einem verwaltungsinternen Vergabegespräch sowie drei weiteren Abstimmungsgesprächen;

- einer Präsentation der Bestandsaufnahme und Zwischenergebnisse im Fachausschuss;
- einem Präsentationstermin zur Abstimmung mit den Kommunen des Landkreises Lüneburg;
- einem Abstimmungstermin mit den Kommunen Lüneburg, Adendorf und Bardowick hinsichtlich der raumordnerischen Steuerung des Großraums Lüneburg – Adendorf – Bardowick im RROP.

Gegenstand der Untersuchung war der stationäre Einzelhandel im engeren Sinne. Dies sind Einzelhandelsangebote, die auf den Verbraucher bzw. Letztverwender ausgerichtet sind. Solche Betriebe, die ihren Umsatzschwerpunkt eindeutig nicht im stationären Einzelhandel haben, d.h. auf gewerbliche Kunden orientiert sind (vgl. Großabnehmer z.B. im Lebensmittel-Großhandel), sowie der Kfz-Handel[1] wurden in der vorliegenden Einzelhandelsuntersuchung nicht berücksichtigt.

Nachfrageseitig wurde zudem der nicht-stationäre Handel (Online- und Versandhandel) berücksichtigt, da er immer stärker an Bedeutung gewinnt und Verschiebungen zu Lasten des stationären Einzelhandels zu erkennen sind.

Als Prognosehorizont wurde das Jahr 2035 zu Grunde gelegt.

[1] Die Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamts unterscheidet klar zwischen „normalem Einzelhandel“ und dem Handel mit Kraftfahrzeugen. Dies deutet auf offensichtliche Unterschiede zwischen diesen beiden Wirtschaftszweigen hin. Obwohl es keine rechtsverbindliche Definition dazu gibt, ob der Kfz-Handel einen klassischen Einzelhandelsbetrieb darstellt oder nicht, sind Dr. Lademann & Partner der Auffassung, dass es sich dabei nicht um Einzelhandel i.e.S. handelt. Diese Einschätzung wird auch von der IHK Lüneburg-Wolfsburg geteilt.

2 Allgemeine Entwicklungstrends im Einzelhandel

2.1 Demografischer Wandel

Der demografische Wandel stellt den deutschen Einzelhandel anhaltend vor neue Herausforderungen. Nach einem langen Zeitraum des Wachstums steht in den nächsten Jahrzehnten ein Rückgang der Einwohnerzahl bevor. Während die Lebenserwartung vor 100 Jahren noch durchschnittlich 46 Jahre betrug, liegt die Lebenserwartung bei neugeborenen Jungen heute bei durchschnittlich rd. 78 Jahren und bei neugeborenen Mädchen sogar bei rd. 83 Jahren.[2] In einigen Jahren wird die Hälfte der deutschen Bevölkerung 50 Jahre oder älter sein.

Für den Einzelhandel bedeutet dies konkret, dass der demografische Wandel …

- … sich langfristig und stetig vollzieht, seine Ausprägungen und Auswirkungen nicht grundsätzlich umkehrbar sind, aber durch politische Entscheidungen in Teilen steuerbar. Der Einzelhandel kann sich frühzeitig anpassen und Wettbewerbsvorteile generieren.
- … mit unterschiedlicher Intensität in den einzelnen Regionen sowie auch zeitversetzt voranschreitet. Bundesweit ist ein Bevölkerungsrückgang bei gleichzeitig absoluter Zunahme der über 60-Jährigen zu erwarten. Jedoch wird der Leidensdruck in den meisten ländlichen Regionen durch zusätzliche Abwanderungsprozesse, vor allem junger und mobiler Bevölkerungsgruppen, nochmals verstärkt. Strukturschwache, ländliche Gebiete sind demnach umso stärker von Bevölkerungsschrumpfung und Überalterung betroffen. Im Gegensatz dazu gelingt es vielen stärker agglomerierten Räumen und vor allem den (auch für den Einzelhandel) attraktiven Ballungszentren, den natürlichen Bevölkerungsrückgang durch Zuwanderung zu dämpfen oder sogar vollständig zu kompensieren.
- … je nach regionaler Ausgangslage unterschiedliche Herausforderungen für den Einzelhandel mit sich bringt. So ist in einzelnen Teilen mit starker Urbanisierung, in anderen mit Suburbanisierung zu rechnen. Wieder andere Regionen überaltern stark und andere wiederum ziehen verstärkt jüngeres Publikum an. Daher müssen Standortumfeld und Marketingkonzepte aufeinander abgestimmt werden.

Zieht man zusätzlich die soziografischen und ökonomischen Tendenzen

[2] Statistisches Bundesamt: vdek – Basisdaten des Gesundheitswesen 2017/2018. April 2018.

- Veränderung der Konsumentenbedürfnisse,
- Haushaltstypenverschiebung (‚Singlesierung') und
- Absinken des Einzelhandels-Anteils am privaten Verbrauch

mit in Betracht, so folgt daraus ein starker Anpassungsdruck für den Einzelhandel.

2.2 Betriebsformenwandel

Der Einzelhandel in Deutschland sieht sich zahlreichen Veränderungen ausgesetzt. Mit den o.g. demografischen Entwicklungen gehen bei den Verbraucherbedürfnissen Präferenzverschiebungen einher. U.a. sind im Bereich des Food und Nearfood-Segments in Verbindung mit diversifizierten Arbeitszeitmodellen ein gesteigertes Gesundheitsbewusstsein, eine steigende Nachfrage nach mehr „Convenience" sowie der Wunsch nach Fair Trade/Bio, Regionalität und „Handwerk" erkennbar. Mit sich verändernden Haushaltsgrößen geht zudem eine veränderte Nachfrage nach Produktgrößen einher. Dieser demografische und sozioökonomische Wandel macht es für den Einzelhandel unumgänglich, neue Konzepte zu entwickeln, um konkurrenz- und somit auch überlebensfähig wirtschaften zu können.

Dabei ist zu prüfen, ob der Lebenszyklus (Wandel) einzelner Betriebsformen von temporärer Natur ist (z.B. durch Nachfrageschwäche) oder ob sich hierin bereits Vorzeichen eines (nur hinausschiebbaren) Niedergangs ausdrücken (siehe Abbildung 1). So hat beispielsweise das Warenhaus seinen Zenit bereits überschritten. Handelsmanager dieser Vertriebsform sind folglich gezwungen das Format anzupassen und durch einen Relaunch des Marketingkonzepts den Abschwung zu verhindern. Kleinflächigere Betriebstypen wiederum werden entweder aus dem Markt gedrängt oder müssen sich zunehmend spezialisieren (‚Nischenplayer'). Absatzkanäle hingegen wie der B2C E-Commerce[3] sind weiterhin aufstrebend und verfügen über hohes Wachstumspotenzial.

[3] B2C steht für Business-to-Consumer und somit für den Teil des Online-Handels, der zwischen einem Unternehmen und einem Konsumenten stattfindet. Im Gegensatz dazu definiert der B2B E-Commerce den elektronischen Handel zwischen zwei Unternehmen bzw. der C2C E-Commerce zwischen zwei Privatpersonen.

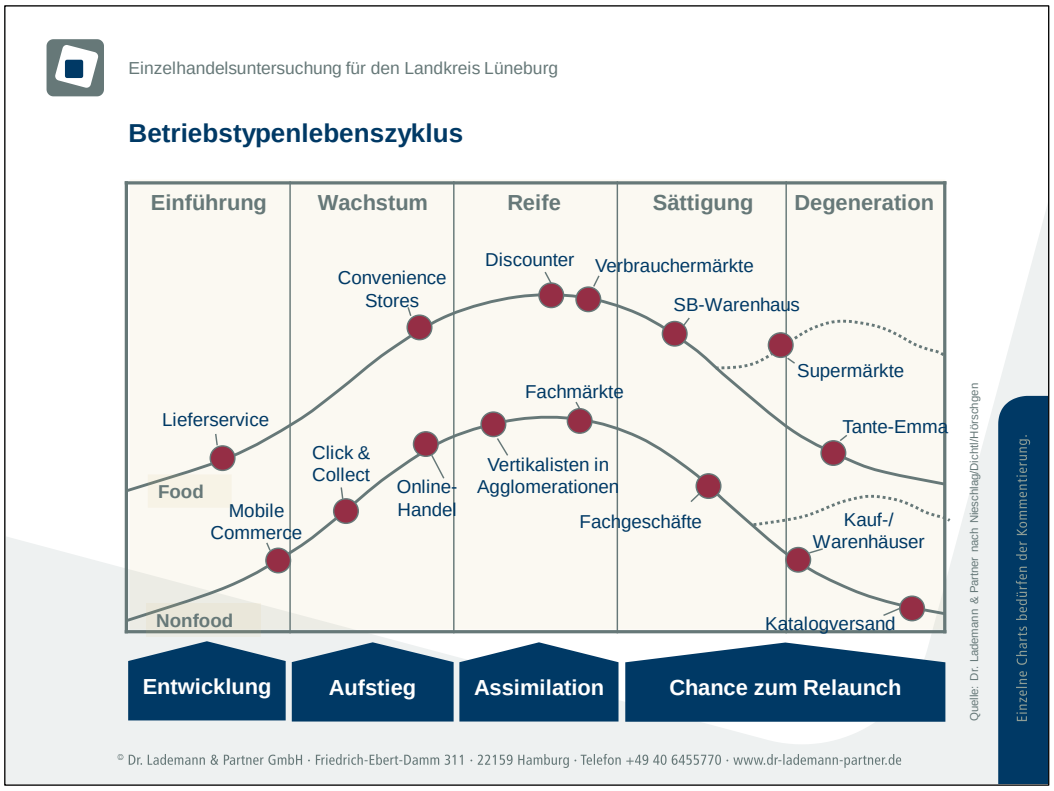

Abbildung 1: Lebenszyklus der Betriebsformen

Wirft man einen Blick auf die Marktanteilsverschiebung im gesamten Einzelhandel (Food- und Nonfood-Bereiche), so neigt sich das Gewicht hin zu discountorientierten Konzepten. In den vergangenen Jahren ist der Marktanteil der Fachmärkte und Lebensmitteldiscounter stark angestiegen (vgl. Abbildung 2). Der Trend konnte allerdings nicht gleichermaßen fortgesetzt werden.

Zu den Gewinnern der nächsten Jahre werden neuere Vertriebswege wie der Online-Handel oder stark fachmarktgeprägte Angebotsformen wie fachmarktorientierte Shoppingcenter gehören. In klassischen Shoppingcentern zeigt sich in den letzten Jahren ein Frequenzrückgang, weshalb u.a. mit der Ausweitung des Food-Courts und der Integration von digitalen Angeboten mit dem Ziel der Steigerung der Besuchsanlässe und der Erhöhung der Verweildauer entgegengewirkt wird („Third-Place“). Weiterhin an Marktanteilen verlieren werden voraussichtlich die Warenhäuser sowie traditionelle Fachgeschäfte (gepaart mit Altersnachfolgeproblemen). Diese Entwicklung unterstreicht den Fortlauf der Betriebstypendynamik in Deutschland, die sich in einem Verdrängungsprozess älterer Betriebstypen durch neuere darstellt.

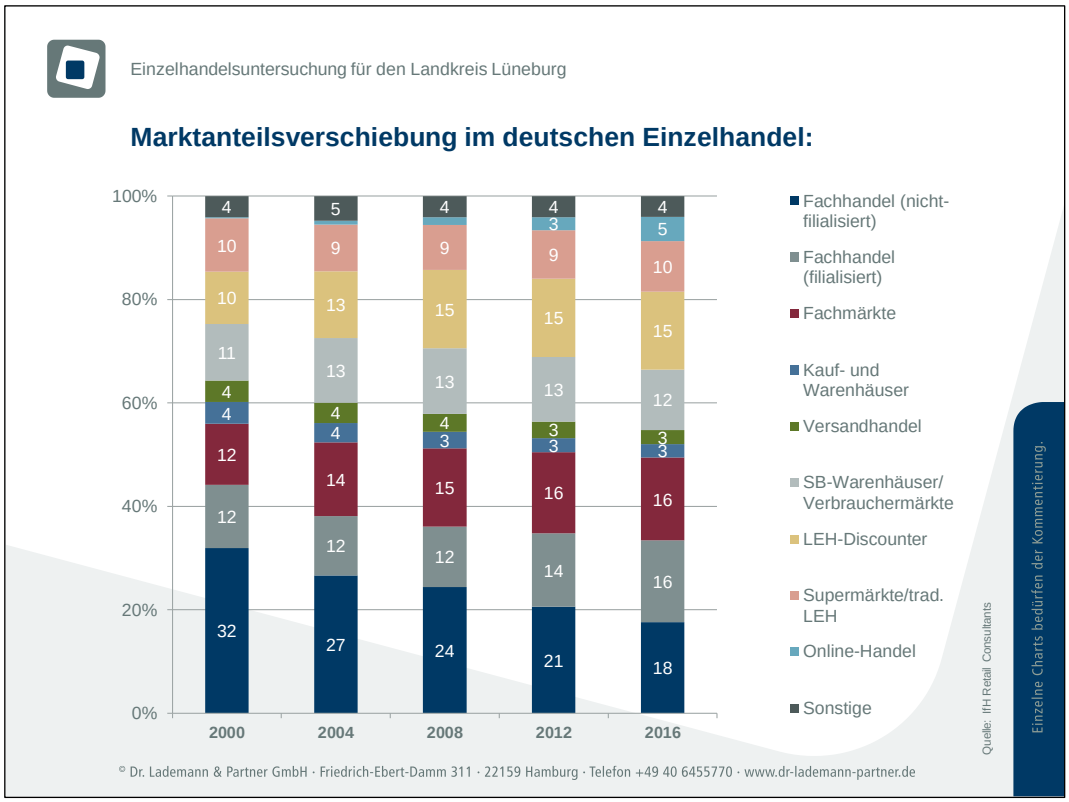

Abbildung 2: Marktanteilsverschiebung im deutschen Einzelhandel

Mit Blick auf die Betriebsformentheorie ist schließlich auch bemerkenswert, dass es in den vergangenen Jahren anstelle des Eintritts neuer Betriebsformen zu einem heftigen Preiswettbewerb und einem weiteren Verfall der Margen gekommen ist. Gerade weil die Discounter, Verbrauchermärkte und SB-Warenhäuser sich nicht assimiliert haben, haben sie offenbar das Reifestadium noch nicht erreicht. Solange dies der Fall ist und die Nahversorger konstitutiv bedingt ihre Wettbewerbsnachteile nicht verringern können, herrscht angesichts der Marktlage ein Verdrängungswettbewerb.[4] Dieser Umstand ist zuletzt hauptverantwortlich für das konstant hohe Flächenwachstum im deutschen Einzelhandel, wenngleich nach Untersuchungen von Dr. Lademann & Partner v.a. in den überbesetzten Räumen ein „Gesundschrumpfen" festzustellen ist.

[4] Vgl. Lademann, Rainer, Betriebstypeninnovationen in stagnierenden Märkten unter Globalisierungsdruck, 1999.

2.3 Entwicklungen im kurzfristigen Bedarfsbereich

Durch die flächendeckende Einführung der Selbstbedienung haben sich die ursprünglichen Funktionen des Einzelhandels als Verteiler von Waren stark gewandelt. Es ist ein Netz der Filialisierung und Massendistribution mit ganz unterschiedlichen Betriebsformen entstanden. Die Betriebsformen unterscheiden sich in Sortiment, Preisgestaltung, Verkaufsform und Größe. Im Lebensmittelsegment gibt es folgende Betriebsformen:

- Lebensmittelgeschäft (bis zu 400 qm Verkaufsfläche)
- Supermarkt (400 bis 799 qm Verkaufsfläche)
- Kleiner Verbrauchermarkt (800 bis 1.499 qm Verkaufsfläche)
- Großer Verbrauchermarkt (1.500 bis 4.999 qm Verkaufsfläche)
- SB-Warenhaus (ab 5.000 qm) sowie
- Lebensmitteldiscounter[5] (heute zumeist bis 1.200 qm Verkaufsfläche)

Zusätzlich zur Angebotsform wird nach Sortimenten und Branchen differenziert. Das Gesamtsortiment Nahversorgung beinhaltet folgende Sortimentsgruppen mit den entsprechenden Inhalten:

- Nahrungs- und Genussmittel mit Bäckern, Fleischern, Getränkehandel, Tabakwaren, Kioskanbietern, Reformhäusern sowie dem gesamten Lebensmittelhandel und
- Gesundheits- und Körperpflege mit Drogeriewaren, Wasch- und Putzmitteln sowie Zeitungen/Zeitschriften.

Ein wesentlicher Faktor in der Nahversorgungsentwicklung ist durch die betriebswirtschaftlich bedingten Maßstabssprünge der durchschnittlichen Betriebsgrößen und einer damit verbundenen abnehmenden Anzahl von Betrieben und Standorten bedingt. So liegt die mindestoptimale Verkaufsfläche für Vollversorger aktuell im Bundesgebiet bei rd. 1.500 qm, bei Discountern häufig bei etwa 1.000 qm. Die Folge ist eine anhaltende Flächenexpansion im Lebensmittel-einzelhandel. Die Versorgungsfunktion einer ursprünglich großen Anzahl kleinerer Betriebseinheiten wird nunmehr von immer weniger, dafür aber größeren Betrieben übernommen. Die angestrebten und auch betriebswirtschaftlich notwendigen Einzugsgebiete dieser Betriebe werden größer, was neben dem Wettbewerbsdruck unter den

[5] Discounter unterscheiden sich von den übrigen Lebensmittelbetrieben v.a. durch ihre aggressive Preisstruktur und die auf eine beschränkte Artikelzahl fokussierte Sortimentspolitik.

Betreiberfirmen auch zu einer deutlichen Präferenz von PKW-orientierten Standorten an wichtigen Verkehrsachsen geführt hat.

Größere Lebensmittelanbieter spielen allerdings auch eine wichtige Rolle für Stadtteil- und Wohngebietszentren durch ihre Funktion als Magnetbetriebe und Frequenzbringer. Vor diesem Hintergrund ist eine Integration dieser Betriebe in gewachsene, integrierte Standorte nach Möglichkeit zu fördern.

Die Erosion integrierter Nahversorgungslagen wird jedoch keineswegs nur durch den Angebotsausbau an peripheren Standorten und der damit verbundenen Verschiebung der Nachfrageströme zu Lasten bestehender, wohngebietsintegrierter Nahversorgungsbereiche ausgelöst oder verstärkt. Hierbei spielen zunehmende Aktivitätskopplungen der Verbraucher zwischen dem Einkauf von Sortimenten des kurzfristigen Bedarfsbereichs und dem Arbeitsweg eine immer größere Rolle. So werden vor allem Lebensmittel und Drogeriewaren verstärkt an verkehrsgünstig und unmittelbar auf dem Arbeitsweg gelegenen Standorten nachgefragt. Daraus ergibt sich die Gefahr, dass die eigentlich am Wohnort verfügbare Kaufkraft zunehmend bereits am Arbeitsstandort abgeschöpft wird. Hieraus wiederum resultieren Umsatzrückgänge wohngebietsintegrierter Nahversorgungsbetriebe. Dies betrifft vor allem Gemeinden, die, beispielsweise aufgrund der Nähe zu einem attraktiven Oberzentrum, über stark negative Pendlersalden verfügen.

Wie eigene empirische Untersuchungen von Dr. Lademann & Partner gezeigt haben, präferieren die Kunden für ihre Nahversorgung einen Standortverbund von einem leistungsfähigen, aber nicht zu großen Vollversorger und einem Discounter.

Eine wesentliche städtebauliche Herausforderung für die Nahversorgung stellt das Vordringen der Lebensmitteldiscounter mit verhältnismäßig reduzierter Sortimentsvielfalt auf größeren Flächen dar. Selbst diese Flächen werden immer weniger in oder an zentralen Standortbereichen entwickelt, sondern an verkehrlich gut erschlossenen Lagen oder in Gewerbegebieten mit der Gefahr der Verdrängung von gewerblichen Nutzungen oder von verkehrlichen Gemengelagen. Dabei ist die Verkaufsflächenexpansion der Discounter deutlich dynamischer verlaufen als die Entwicklung der Umsätze, was zu einem Absinken der durchschnittlichen Flächenproduktivitäten (Umsatz je qm Verkaufsfläche) der Discounter geführt hat.

Nicht unerheblich trägt darüber hinaus auch das unternehmerische Potenzial (z.B. in Form von Erweiterungsbestrebungen) zur Attraktivitätssteigerung und Stabilität von Nahversorgungsstandorten und -bereichen bei, was stark auch mit der Dynamik mindestoptimaler Ladengrößen mit Blick auf eine Sicherung des Auskommens der Betreiber zusammenhängt. Die Problematik mindestoptimaler Betriebsgrößen wird wiederum durch die ausufernde Sortimentsentwicklung infolge der von den

Herstellern betriebenen Produktdifferenzierung forciert, die seit Jahrzehnten zu einer Zunahme der durchschnittlichen Betriebsgrößen geführt hat. Hinzu kommt, dass die Flächenbedarfe durch die gestiegenen Kundenerwartungen an Bequemlichkeit und Warenpräsentation angewachsen sind sowie veränderte Flächenansprüche durch Pfandsysteme und Bake-off-Stationen ausgelöst werden. Im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels wird heutzutage mehr Platz für die Bereiche Halbfertig- und Fertigprodukte (Convenience Food) benötigt. Bei Getränkeabholmärkten und breit aufgestellten Verbrauchermärkten (i.d.R. > 10.000 Artikel) ist zudem der Trend zur Sortimentskomplexität hinsichtlich Sortiment und Gebinde- bzw. Portionsgrößen als Antwort auf die Diversifizierung der Nachfrage zu sehen.

Auf die veränderten Marktbedingungen und den verschärften Strukturwandel reagiert der Lebensmitteleinzelhandel insbesondere mit einer Ausdifferenzierung des Angebots hinsichtlich seiner Frischekompetenz durch mehr Vielfalt und Inszenierung der Obst-Gemüse-Abteilung und Fleisch-/Käse-/Fischabteilung bzw. in Bezug auf Getränkeabholmärkte durch ein gegenüber den klassischen Lebensmittelmärkten deutlich umfassenderes Angebot, das auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnitten ist.[6] All diese Maßnahmen haben zum Ziel, den Kunden Aufenthaltsqualität zu bieten und die Aufenthaltsdauer und den Bezug zum Markt mit einem zugleich breiten und tiefen Angebot zu verbessern.

Zusammenfassend lassen sich folgende Tendenzen im Lebensmitteleinzelhandel in Deutschland festmachen:

- anhaltende Flächenexpansion;
- Marktanteilsverschiebung zu Lasten des kleinflächigen Lebensmitteleinzelhandels und älterer Betriebstypen (z.B. Warenhäuser und traditionelle Fachgeschäfte) bei zunehmender Anzahl an Betriebsaufgaben/Insolvenzen;
- Redimensionierung der Formate mit Tendenzen zu
  - kleineren Verkaufsflächen bei SB-Warenhäusern (von 10.000 qm zu 5.000 bis 7.000 qm);

[6]Dabei reicht es i.d.R. nicht aus „nur" ein bestimmtes Produkt vorzuhalten. Dies zeigt sich z.B. im Bereich der Getränkeabholmärkte: In Abhängigkeit der Verkaufsflächengröße des Getränkemarkts werden gleiche Produkte in unterschiedlichen Gebinde- und Verpackungsgrößen angeboten (d.h. Mehrweg Glas, Mehrweg Plastik, Einweg Plastik, Einweg Dose, u.a. - in den Größen 0,2 l, 0,5 l, 1,0 l und 1,5 l). Hinzu kommt die allgemeine Produktdifferenzierung und Sortimentskomplexität, die sich z.B. im Bereich der Produktpalette des Craft-Biers gut nachvollziehen lässt.

- einem Vormarsch der großen Verbrauchermärkte (oftmals 2.000 qm bis 3.000 qm);
- größeren Verkaufsflächen bei Discountern (von 700 qm bis 800 qm auf 1.000 bis 1.300 qm);
- einem Relaunch der Supermärkte (bis 800 qm) und kleinen Verbrauchermärkte in hochverdichteten Lagen von Großstadtregionen sowie an Frequenzstandorten (z.B. Bahnhöfe, Fußgängerzone etc.).

Die nachfolgende Abbildung fasst die beschriebenen wesentlichen Standort-trends im Lebensmitteleinzelhandel zusammen:



Abbildung 3: Wesentliche Standorttrends im Lebensmitteleinzelhandel

2.4 Digitalisierung und interaktiver Handel

2.4.1 Der Online-Handel erobert die Märkte

Der Einzelhandelsumsatz in Deutschland ist in den letzten zehn Jahren stetig leicht angestiegen. Mit mehr als 85 % entfällt der Großteil hiervon heute nach wie vor auf den stationären Einzelhandel. Allerdings verzeichnet der interaktive Handel ein deutlich stärkeres Wachstum. Während der stationäre Einzelhandelsumsatz im Zeitraum von 2008 bis 2017 jährlich lediglich um rd. 2 % anstieg, weist der Online-Handel im gleichen Zeitraum mit rd. 9 % eine deutlich dynamischere jährliche Zuwachsrate auf.[7]

Das Wachstum des E-Commerce-Markts in Deutschland setzt sich seit Jahren ungebremst fort. Hierbei erfolgte eine Verschiebung innerhalb des Distanzhandels in Form einer Verdrängung des klassischen Katalogversands: Belief sich im Jahr 2008 der Anteil des Online-Handels am Versandhandel noch auf rd. 47 %, wird für das Jahr 2018 bereits ein Anteil von rd. 95 % des gesamten Versandhandels prognostiziert.

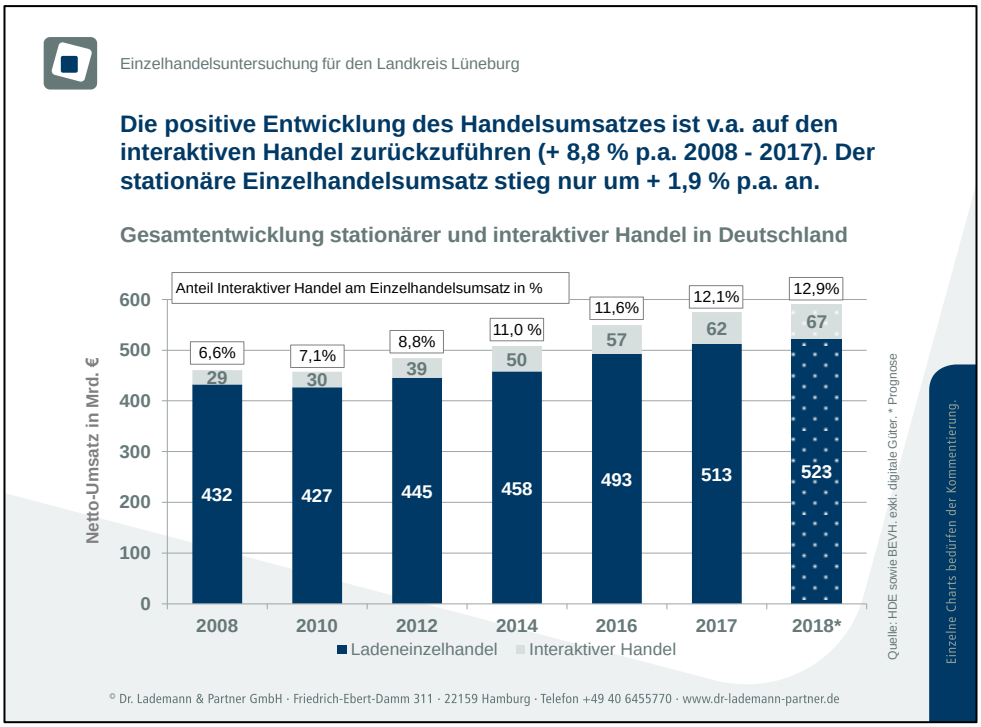

Abbildung 4: Entwicklung des Anteils des interaktiven Handels am Einzelhandelsumsatz

[7] u.a. BEVH: Studie „Interaktiver Handel in Deutschland“. 2018.

Während zwischen den Jahren 2008 bis 2012 das Marktvolumen für den Distanzhandel im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr durchschnittlich um ca. 8 % auf insgesamt 39,3 Mrd. € anstieg, war im Jahr 2013 ein deutlich stärkeres Wachstum von rd. 23 % zu verzeichnen. Die Wachstumstendenzen für die nachfolgenden Jahre 2014 und 2015 (rd. 10 %) sowie 2016 und 2017 (rd. 9 %) sind aber unter den Erwartungen geblieben. Für das Jahr 2018 wird damit gerechnet, dass die Zuwachsraten bei etwa 8 % liegen werden.

Festzuhalten bleibt damit, dass der Online-Handel auch künftig kräftig an Bedeutung gewinnen wird, dass das Wachstum des Online-Handels aber nicht vollständig zu Lasten des stationären Einzelhandels geht, sondern auch dieser noch moderate Wachstumszahlen aufweisen wird. Der Vormarsch des Online-Handels führt aber dazu, dass der Anteil und somit die Bedeutung am langsamer wachsenden Gesamteinzelhandel (stationär und nicht-stationär) zunimmt. Der Anteil des interaktiven Handels am Einzelhandelsumsatz wird für das Jahr 2018 auf rd. 13 % prognostiziert (vgl. Abbildung 3).

Es verwundert daher nicht, dass der Vormarsch des Online-Handels zu beträchtlichen Umsatzverlagerungen zu Lasten des innerstädtischen Einzelhandels geführt hat. Dabei verliefen die Wachstumsraten in den einzelnen Sortimenten in den vergangenen Jahren sehr unterschiedlich. Der stationäre Handel gerät durch den Online-Handel unter Druck,

- wo Branchen durch Innovationen komplett auf den Kopf gestellt werden (z.B. Buchhandel);
- wo man als Händler durch den Fokus auf austauschbare Herstellermarken unmittelbar in einen Preisvergleich hineinkommt;
- wo der Kunde keinen echten Zusatznutzen für einen tendenziell höheren Preis bekommt (geringe Aufenthaltsqualität, geringe Beratungsqualität);
- der Kunde anonym bleibt und Kundenbindung auch nicht angestrebt wird;
- wo man als Händler stationär aufgrund rechtlicher Restriktionen oder faktischen Platzmangels nicht wachsen kann;
- wo die (Innen-)Stadt kein attraktives und ausreichend großes Angebot im stationären Einzelhandel aufweist und dieses nicht ausreichend vermarktet wird (z.B. Auffindbarkeit und Informationen im Internet).

Daraus wird deutlich, dass die Entwicklung des Online-Handels nicht nur all-gemein für den stationären Handel eine große Herausforderung darstellt, sondern aufgrund der Ausrichtung auf Innenstadtleitsortimente zu Umsatzverlusten und folglich verstärktem Strukturwandel in den Zentren geführt hat. Hierbei zeigt sich,

dass „Verlierer“ der Entwicklung kleinere Mittelstädte sowie die Stadtteilzentren von Großstädten sind. Umgekehrt ist für die Metropolen in Deutschland sowie für Mittelstädte mit beachtlichem Einzugsgebiet ein weiteres Wachstum zu erwarten.

Das Einzelhandelsvolumen im stationären Handel bleibt nach den Prognosen[8] der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) „unterm Strich“ bis zum Jahr 2025 weitgehend stabil, da einerseits von einem Anstieg des Einzelhandelsumsatzes ausgegangen werden kann. Andererseits geht die GfK in ihrer Prognose bis 2025 davon aus, dass sich der Anteil des Online-Umsatzes am gesamten Einzelhandelsumsatz von 9 % (2014) in deutlich abgeschwächter Dynamik auf künftig etwa 15 % erhöhen wird. Hierbei sind deutliche Unterschiede nach einzelnen Segmenten zu erwarten:

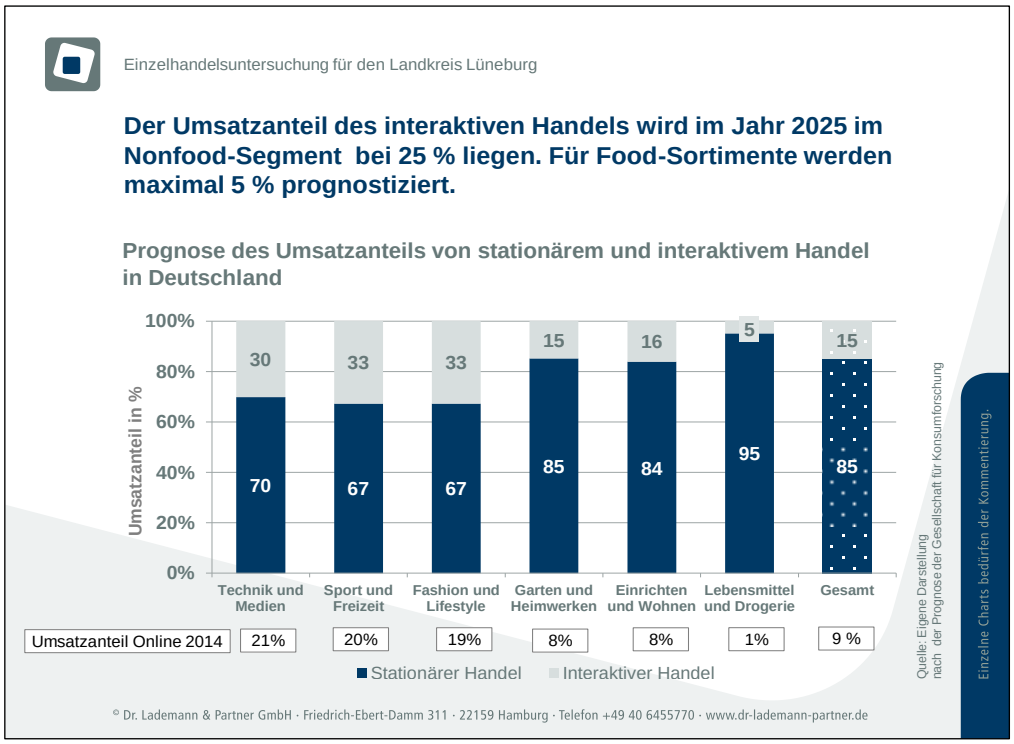

Abbildung 5: Prognose des Umsatzanteils von stationärem und interaktivem Handel

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach einzelnen Sortimenten betrachtet bereits erste Sättigungstendenzen festzustellen sind. Blickt man z.B. auf das Segment Bekleidung, zeigt sich nun für die jüngere Vergangenheit, dass die jährlichen Zuwachsraten auf +2 %- bis +5 %-Punkte abgesunken sind. Insofern sind bei den

[8] Vgl. ECOMMERCE: WACHSTUM OHNE GRENZEN? - Online-Anteile der Sortimente – heute und morgen - White Paper, Juli 2015.

onlineaffinen Segmenten die Grenzen des Wachstums allmählich erreicht. Der stationäre Handel wird somit auch künftig eine bedeutende Rolle einnehmen. Die Verknüpfung der Kanäle[9] trägt zudem zur Stabilisierung des stationären Handels bei. Demgegenüber zeigt sich u.a. im Lebensmitteleinzelhandel, dass die jährlichen Steigerungsraten (ausgehend von einem sehr niedrigen Niveau) noch dynamisch ansteigen, der Online-Handel für den Lebensmittelhandel aber auch künftig von deutlich untergeordneter Bedeutung sein wird.

Mit Blick auf die nächsten Jahre ist zu berücksichtigen, dass es bei zunehmend mehr Sortimenten Sättigungstendenzen gibt. Der prozentuale Zuwachs nimmt in den meisten online-affinen Sortimenten deutlich ab – bei Büchern/Schreibwaren konnten z.B. zuletzt überhaupt keine nennenswerten Zuwächse mehr festgestellt werden. Sortimente, die eine komplexe Logistik (z.B. gekühlte Lebensmittel) aufweisen, waren bislang weniger durch den Online-Handel tangiert. Hier liegen noch wesentliche Wachstumspotenziale, wenngleich davon auszugehen ist, dass der Lebensmitteleinzelhandel auch zukünftig primär stationär abgewickelt werden wird.

Bei der Prognose von Umsatzanteilen der Kanäle „stationär" bzw. „interaktiv" muss darauf hingewiesen werden, dass eine exakte Trennung von Kanälen nicht möglich ist. Für den örtlichen Einzelhandel müssen diese Abflüsse in den nichtstationären Handel nicht zwangsläufig mit einem Umsatzrückgang gleichzusetzen sein. Durch Multichannel-Strategien (wie click-and-collect) verschwimmen vielmehr zunehmend die Grenzen zwischen stationär und online (sog. Seamless Shopping). Faktisch muss auch auf die Innovationskraft des stationären Handels hingewiesen werden, der sowohl in den zurückliegenden Jahren stets Konzept-oder Sortimentsanpassungen vornahm und auch heute erfolgreich mit neuen Konzepten und Omnichannel-Lösungen auf den intensivierten Wettbewerb reagiert. Zugleich besteht die Möglichkeit, Waren zusätzlich über Online-Marktplätze wie eBay und Amazon abzusetzen.

[9] D.h., dass bisher rein stationär aktive Einzelhändler (z.B. mit einem Laden in der Innenstadt) neue Vertriebswege erschließen und z.B. durch die Einrichtung eines eigenen Online-Shops den Online-Handel stärker in den Verkaufsprozess einbinden. Hiermit können potenzielle Kunden über verschiedene Kommunikations- und Vertriebskanäle erreicht und zum Kauf angeregt werden. Mit einer Verknüpfung von Offline- und Online-Aktivitäten können sich Einzelhändler breiter aufstellen und die Vorteile des stationären Handels mit den Vorteilen des interaktiven Handels verknüpfen.

2.4.2 Der Online-Handel im ländlichen Raum

Seit vielen Jahren hat sich der Trend des Rückzugs von Versorgungseinrichtungen für Güter des täglichen Bedarfs in ländlichen Räumen verstetigt. Hierzu tragen vor allem die bereits beschriebenen nachfrageseitig veränderten Rahmenbedingungen (demografischer Wandel, Ausdifferenzierung von Konsummustern, erhöhte Mobilität) bei. Auf diese Entwicklungen haben die Anbieter entsprechend mit Anpassungen reagiert, die vor allem von Konzentrationsprozessen, einer sinkenden Anzahl von Verkaufsstellen, größeren Verkaufsflächen und höheren Mindesteinwohnerzahlen in Einzugsbereichen gekennzeichnet sind und mit neuen Standortanforderungen einhergehen. In diesem Zusammenhang kam es in den vergangenen Jahrzehnten zu einer signifikanten Ausdünnung der stationären Einzelhandelsangebote im ländlichen Raum. Hiervon sind vor allem Gebiete und Kommunen betroffen, welche unterdurchschnittliche Bevölkerungsdichten und Kaufkraftniveaus aufweisen und von Bevölkerungsrückgängen betroffen sind.

Insgesamt hat sich die Lage der stationären Nahversorgung im dünn besiedelten ländlichen Raum wesentlich verschlechtert. Dies wiederum hat dazu geführt, dass der Online-Handel vor allem in ländlichen Räumen mit einer unterdurchschnittlichen Versorgungslage stark an Bedeutung gewonnen hat. Dies gilt aber im Wesentlichen für onlineaffine Sortimente (z.B. Elektroartikel, Bücher, Bekleidung) und weniger für nahversorgungsrelevante Sortimente wie Lebensmittel und Drogeriewaren. Denn der Online-Handel mit Lebensmitteln, insbesondere mit verderblicher Waren, stellt sehr hohe Ansprüche an die Logistik, die häufig nur durch hohe Preisaufschläge zu bewerkstelligen ist, wofür gerade der preissensible Kunden in Deutschland i.d.R. jedoch nicht bereit ist entsprechend hohe Aufschläge zu bezahlen. So werden Lebensmittel derzeit vor allem dort online vertrieben, wo das Standortnetz eigentlich dicht genug ist (in Städten) und eben nicht dort, wo es Lücken in der Versorgungsstruktur gibt (auf dem Land).

Vor diesem Hintergrund sind in den letzten Jahren digitale Nahversorgungskonzepte in den Fokus gerückt, die als Chance für ländliche Räume gesehen werden können, gleichzeitig aber einen erheblichen Entwicklungsaufwand mit sich bringen. Einen nicht gänzlich neuen Ansatz bilden Online-Marktplätze, die vornehmlich dazu dienen, den lokalen stationären Händlern einen weiteren Vertriebskanal zu erschließen und damit sinkenden stationären Umsätzen durch die Frequenzverluste im ländlichen Raum entgegenzuwirken. Dies kann die Präsenz vor Ort mittelfristig durch online getätigte Zusatzumsätze sichern. Da erfolgreicher Online-Handel immer mit einer stabilen Präsenz im Internet verbunden ist, ist der zeitliche, personelle und monetäre Aufwand für viele kleine Händler oftmals zu hoch.

Hierbei lohnt es sich eher auf bereits bestehende, bekannte Strukturen (wie z.B. eBay) zurückzugreifen, die den Einrichtungsaufwand für kleine Händler begrenzen können.

Ein gutes Beispiel für die Vernetzung von lokalen Händlern und Kunden über einen Online-Marktplatz stellt die niedersächsische Stadt Diepholz mit ihrem Projekt „Digitale Innenstadt Diepholz“[10] dar. Über den Online-Marktplatz eBay erhielten alle Händler aus Diepholz die Chance, ihre Waren auf einer speziell eingerichteten Website anzubieten und so erste Erfahrungen im Online-Handel zu sammeln. Gleichzeitig bekamen die Kunden die Möglichkeit, bevorzugte Waren nicht nur im stationären Geschäft, sondern auch online einzukaufen und sich die entsprechende Ware entweder liefern zu lassen oder diese direkt im Geschäft abzuholen. Die ersten Projektmonate verliefen durchaus erfolgreich und bescherten den teilnehmenden Einzelhändlern Zusatzumsätze im Online-Handel von insgesamt rd. 175.000 Euro. Die Projekterfolge zeigten überdies eine mögliche Übertragbarkeit in ländliche Räume, welche jedoch nur auf der Basis einer engen Kooperation von Händlern, Stadt/Region und Online-Marktplatz langfristig funktionsfähig sein kann.

2.5 Fazit

Der voranschreitende demografische Wandel und ökonomische Megatrends beschleunigen den Anpassungsdruck der Unternehmen. Unter anderem führen demografische und soziografische Entwicklungen zu einer Verschiebung der Einzelhandelsnachfrage, was zu einer erhöhten Betriebsformendynamik führt. Somit ist der Handel branchenübergreifend gezwungen, die Betriebsform, die Verkaufsfläche, das Sortiment und den Standort an dieses neue Umfeld anzupassen.

Für die zukünftige Entwicklung lassen sich folgende zentrale Befunde ableiten:

- Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur: Sinkende Einwohnerzahlen verringern das Marktpotenzial und Altersstrukturverschiebungen erhöhen den Anpassungsdruck für Handelsbetriebe. Diese Entwicklung verläuft bundesweit stark heterogen. Einzelne Gebiete werden auch langfristig von einem Bevölkerungszuwachs profitieren können (vorwiegend die Metropolen und die südwestlichen Regionen, insb. zwischen Frankfurt und Stuttgart). Zusätzlich ist

[10] Die Stadt Diepholz siegte im Jahr 2016 mit einem überzeugenden Konzept im bundesweiten Städtewettbewerb „Die digitale Innenstadt“. Seither hat die Stadt in Kooperation mit dem Handelsverband Deutschland (HDE) und dem Online-Handelsunternehmen eBay das Projekt „Diepholz bei eBay“ stetig vorangetrieben.

die heterogene Entwicklung innerhalb der Orte zu beachten (alternde Stadtteile).

- Präferenzverschiebung bei Verbrauchern: Die Altersverschiebung gepaart mit dem neu aufkommenden Image der ‚jungen Alten' bringt Veränderungen der Konsumpräferenzen mit sich. Zukünftig entscheidet v.a. im Lebensmitteleinzelhandel neben der Attraktivität und Größe auch weiterhin die Nähe zum Verbraucher.
- Verschärfter Strukturwandel: Der Konzentrationsprozess im großflächigen Einzelhandel wird sich weiter beschleunigen (Verringerung der Anzahl an führenden Unternehmen in den einzelnen Branchen), während auch die Dynamik der Betriebstypen weiter zunehmen wird (Ausdifferenzierung in Richtung Service oder Preis). Zu den Gewinnern der letzten Jahre zählten v.a. Discounter und Fachmärkte, wobei diese Marktanteilsverschiebung größtenteils zu Lasten des kleinflächigen Einzelhandels ging. Die starke Flächenexpansion der letzten Jahre führte zu einem Absinken der Flächenproduktivitäten. Die Verkaufsflächen pro Filiale im Lebensmitteleinzelhandel konvergieren: Diffusion der Betriebstypen SB-Warenhaus (kleiner) und große Verbrauchermärkte (größer) sowie Maßstabsvergrößerung und allmähliche Sortimentsverbreiterung bei Discountern. Befeuert wird der Strukturwandel zudem durch den Vormarsch des Online-Handels, der die Entwicklung vor allem bei Anbietern mit Sortimenten des mittelfristigen Bedarfs vorantreibt und zu Umsatzverlagerungen zu Lasten der Innenstädte führt.

Langfristig ist demnach ein Rückgang des Käuferpotenzials, eine Abnahme der Altersgruppen mit hoher Einkaufsbereitschaft (im stationären Handel), jedoch eine Zunahme der Altersgruppen mit erhöhtem Service- und Dienstleistungsbedarf zu erwarten. Da sich diese Entwicklungen jedoch bundesweit sehr heterogen vollziehen, ist die regionale Analyse des langfristigen Potenzials eines Standorts unabdingbar. Es ist daher von einer Entwertung bzw. Aufwertung einzelner Standorte auszugehen.

Über Erfolg oder Misserfolg entscheiden der Weitblick und die Branchenkompetenz der Stadtplaner und Einzelhändler, welche für die Abschätzung langfristiger Potenziale bestehender bzw. zukünftiger Standorte verantwortlich sind. Hierbei kommt es im Besonderen auf spezifisches Know-how und detaillierte Marktkenntnis an.

Für die Stadtplanung in den Kommunen sowie für die Raumordnung der Länder und Regionen/Kreise ergeben sich daraus folgende Notwendigkeiten:

- Das zentralörtliche System gilt es mit den Instrumenten des Raumordnungsrechts zu stärken, um das Versorgungsgleichgewicht im Raum zu gewährleisten und eine standortadäquate Einzelhandelsentwicklung zu ermöglichen.
- Innerhalb der zentralen Orte sind mit den Instrumenten des Raumordnungsrechts, aber auch des Baurechts sowie mit der Hilfe von Einzelhandels- und Zentrenkonzepten die Rahmenbedingungen dafür zu legen, dass attraktive Innenstädte und Nebenzentren als Kristallisationspunkte des Einzelhandels gesichert und gestärkt werden. Im Zuge des voranschreitenden Online-Handels rücken dabei neben der Einzelhandelsnutzung verstärkt Themen wie Aufenthaltsqualitäten, Stadtraumqualitäten, Erreichbarkeit, Multifunktionalität, Erlebniswert in den Fokus.
- Ergänzend zu den zentralen Lagen gilt es insbesondere vor dem Hintergrund der alternden Gesellschaft, die wohnortnahe Versorgung zu stabilisieren und zu stärken, um eine zeit-, kosten- und ressourcenschonende Nahversorgung zu gewährleisten. Auch hierfür sind die bestehenden Instrumente des Bau- und Raumordnungsrechts konsequent auszunutzen.

3 Rahmenbedingungen für die Einzelhandelsentwicklung im Landkreis Lüneburg

3.1 Lage im Raum

Der Landkreis Lüneburg liegt im Nordosten des Bundeslands Niedersachsen und grenzt dabei unmittelbar an die nördlich gelegenen Nachbarländer Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern an. Die Landkreise Harburg, Uelzen, Lüchow-Dannenberg sowie der Heidekreise bilden die westlich, südlich und südöstlich gelegenen Nachbarkreise auf niedersächsischem Gebiet. Der Kreis Herzogtum Lauenburg und Ludwigslust-Parchim schließen sich nord-nordöstlich an.

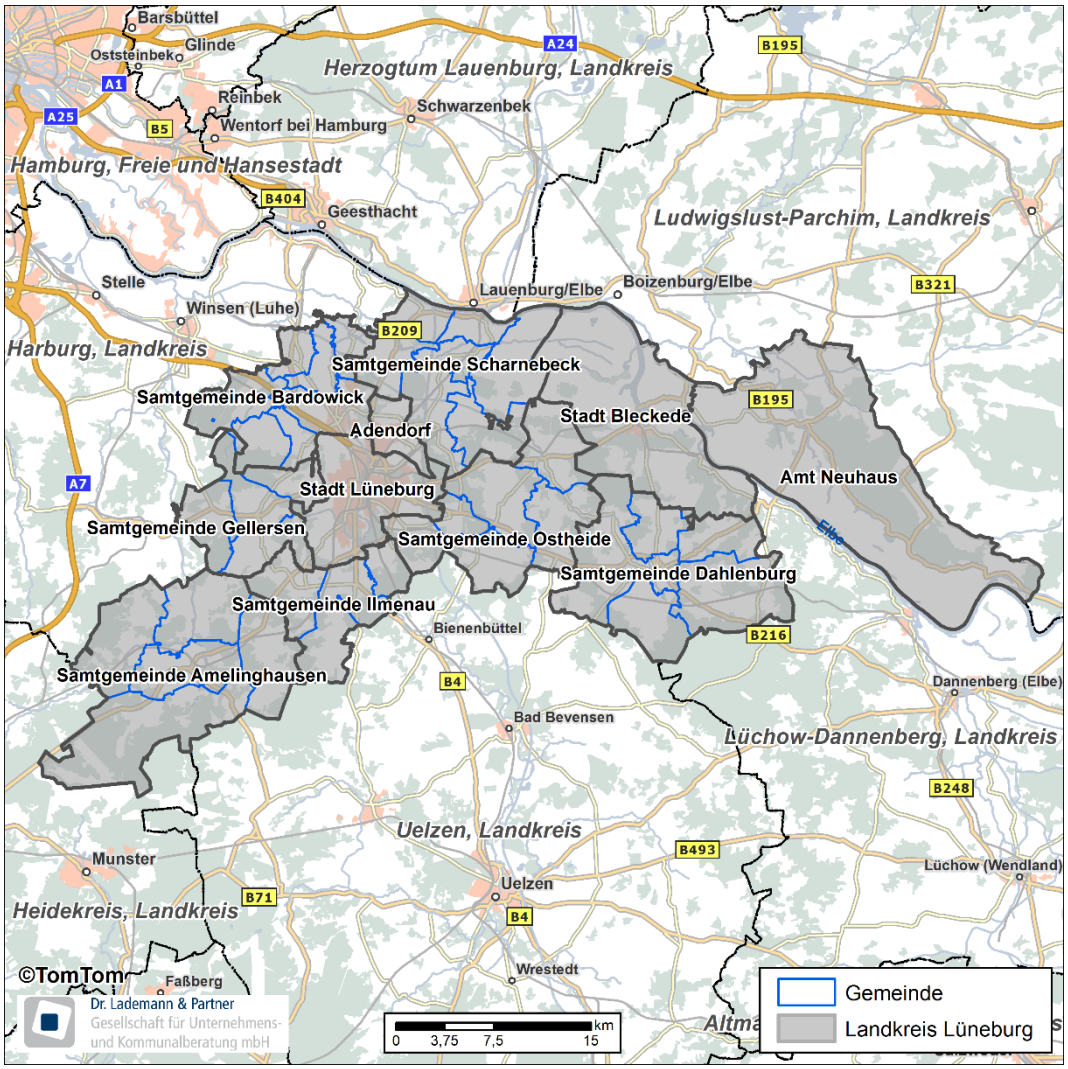

Abbildung 6: Lage im Raum

Das Kreisgebiet erstreckt sich über die Elbtalaue im Norden und Osten bis in die zentrale Lüneburger Heide und erfährt dabei eine Ost-West-Ausdehnung von rd. 75 Kilometern. Dabei trennt die Elbe nordöstliche Teile des Landkreises (v.a. Amt Neuhaus) vom restlichen Kreisgebiet. Der Landkreis Lüneburg besteht aus der großen, selbstständigen Kreis- und Hansestadt Lüneburg, drei Einheitsgemeinden (Bleckede, Amt Neuhaus und Adendorf) sowie 7 Samtgemeinden (Amelinghausen, Bardowick, Dahlenburg, Gellersen, Ilmenau, Ostheide und Scharnebeck). Der Landkreis ist Teil der Metropolregion Hamburg und verfügt über eine sehr gute Anbindung an die Hansestadt Hamburg.

Die überregionale verkehrliche Anbindung des Landkreises mit dem MIV erfolgt primär über die Bundesautobahn 39, welche nördlich von Lüneburg aus der Bundesstraße 4 hervorgeht und die Kreisstadt mit der Hansestadt Hamburg verbindet. Die Erschließung innerhalb des Landkreises wird vorrangig von den Bundesstraßen 4, 209 und 216 getragen. Während die Bundesstraße 4 vorrangig als Ortsumgehung Lüneburgs dient und südlich in den benachbarten Landkreis Uelzen führt, verbindet die Bundesstraße 209 den Landkreis Lüneburg mit dem südwestlich gelegenen Heidekreis und überschreitet die Elbe und damit die Landesgrenze zu Schleswig-Holstein im Norden des Landkreises Lüneburg. Die Bundesstraße 216 geht aus der Dahlenburger Landstraße hervor, kreuzt sich östlich des Lüneburger Stadtkerns mit der Ortsumgehung und verläuft in Ost-West-Richtung über die Samtgemeinden Ostheide und Dahlenburg bis in den Landkreis Lüchow-Dannenberg. Zahlreiche Landes- und Kreisstraßen (z.B. L 221, L 216) gewährleisten darüber hinaus die überörtlichen Erreichbarkeiten innerhalb des Landkreises.

Einige Ortsteile der Gemeinde Bleckede sowie das gesamte Gebiet der Gemeinde Amt Neuhaus sind durch die Elbe vom restlichen Kreisgebiet getrennt. Als wichtigste Elbüberquerungen fungieren die Fähren „Amt Neuhaus“ zwischen Bleckede und Neu Bleckede sowie „Tanja“ zwischen Darchau (Amt Neuhaus) und Neu Darchau (LK Lüchow-Dannenberg). Die nächstgelegene Elbbrücke (B 209) befindet sich bei Lauenburg (Elbe).

Als wichtigster Knotenpunkt für den öffentlichen Personennahverkehr fungiert der Bahnhof von Lüneburg. Dieser wird sowohl von mehreren Regionalbahnen als auch dem Fernverkehr der Deutschen Bahn bedient. Von Lüneburg aus gibt es Regionalbahnlinien in Richtung Dannenberg (Zwischenhalte Wendisch Evern, Vastorf, Bavendorf, Dahlenburg, Neetzendorf) sowie in Richtung Lübeck (Zwischenhalt in Echem). Zudem gibt es auch eine Regionalbahn nach Hamburg mit Zwischenhalten in Bardowick und Radbruch. Die Mehrzahl der Grundzentren weist hingegen keine direkte Anbindung an das Schienennetz der Deutschen Bahn auf. Zur Sicherung der ÖPNV-Verbindungen im Landkreis dient ein leistungsfähiges Busnetz.

Der Landkreis Lüneburg ist Teil der Metropolregion und weist intensive Verflechtungen nach Hamburg auf. Neben dem städtischen Großraum Lüneburg umfasst der Landkreis auch sehr ländlich geprägte Gebiete.

3.2 Zentralörtliche Funktionen

Von Seiten der Landes- und Regionalplanung wurden im Landkreis Lüneburg ein Oberzentrum, ein Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion sowie elf Grundzentren ausgewiesen.

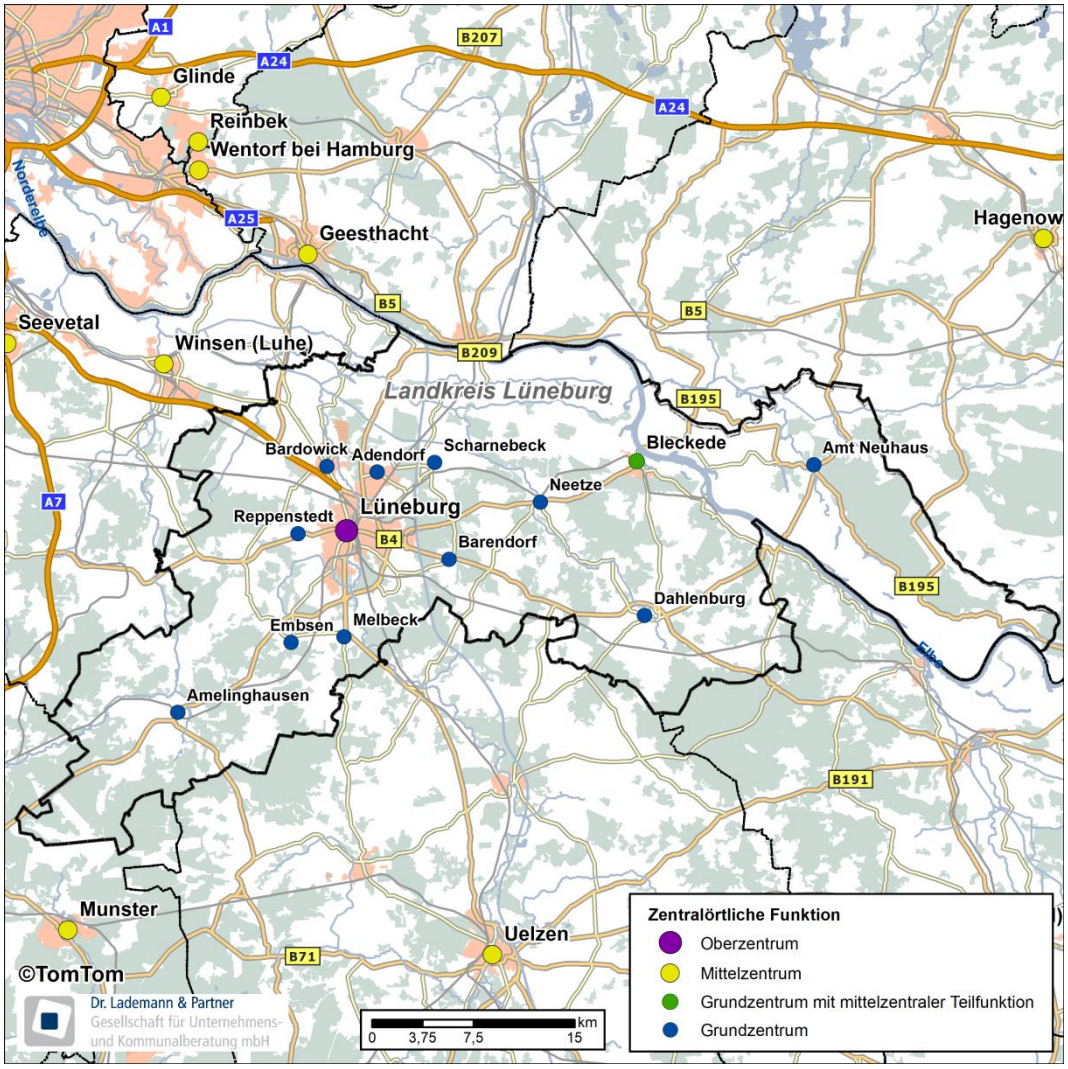

Abbildung 7: Zentrale Orte im Landkreis Lüneburg

Die zentralen Orte im Landkreis Lüneburg sind folgende:

- Oberzentrum Lüneburg;
- Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion Bleckede;
- Grundzentren Bardowick, Adendorf, Dahlenburg, Scharnebeck, Reppenstedt, Amelinghausen, Neuhaus, Embsen, Melbeck, Barendorf und Neetze.

Während die Samtgemeinden Amelinghausen, Bardowick, Dahlenburg, Scharnebeck und Gellersen jeweils lediglich ein Grundzentrum aufweisen, verfügt sowohl die Samtgemeinde Ilmenau (Embsen und Melbeck) als auch die Samtgemeinde Ostheide (Barendorf und Neetze) über zwei Gemeinden mit einer grundzentralen Versorgungsfunktion.

Den Grundzentren kommt die Aufgabe zu, Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs der Bevölkerung in ihrem Nahbereich (Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet) bereitzustellen. Dem Grundzentrum Bleckede werden darüber hinaus die mittelzentralen Teilfunktionen weiterführende Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugend- und Altenpflege sowie Einzelhandelseinrichtungen für den kurz- und mittelfristigen Bedarf zugewiesen.

Im Oberzentrum Lüneburg sind hingegen zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs zu entwickeln bzw. zu sichern. Zudem muss Lüneburg zugleich mittel- und grundzentrale Versorgungsaufgaben übernehmen. Damit kommt Lüneburg eine Versorgungsfunktion zu, welche sich auf den gesamten Landkreis bezieht und teilweise sogar darüber hinausgeht.

Eine Besonderheit ergibt sich durch die engen räumlichen und funktionalen Verflechtungen des Oberzentrums Lüneburg mit den unmittelbar nördlich angrenzenden Grundzentren Adendorf und Bardowick. Sowohl in Adendorf als auch in Bardowick haben sich - auch bedingt durch die verkehrsgünstige Lage und die Flächenknappheit in Lüneburg - Einzelhandelsnutzungen entwickelt, welche für Grundzentren untypisch sind. Damit erfüllen die beiden Gemeinden Versorgungsaufgaben, die über die raumordnerische Funktion als Grundzentrum hinausgehen.

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, wurden in der 1. Fortschreibung des RROP für den Landkreis Lüneburg im Jahr 2010 mehrere textliche Festsetzungen verankert, welche die Entstehung von Einzelhandelsgroßprojekten mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche, die nicht der Versorgung mit Gütern des periodischen Bedarfs dienen, an geeigneten Standorten (namentlich die Standorte B 209 in Adendorf sowie B 4/K 46 in Bardowick) in den Grundzentren Adendorf und Bardowick legitimieren. Um jedoch gleichzeitig Beeinträchtigungen der Innenstadt

Lüneburgs auszuschließen und die Entwicklungsperspektiven der Ortskerne von Adendorf und Bardowick nicht einzuschränken, müssen die Kernsortimente solcher Einzelhandelsgroßprojekte nicht-zentrenrelevant[11] sein. Zugleich wurden Gesamtkontingente bzw. Expansionsspielräume für zentrenrelevante Sortimente in Adendorf und Bardowick festgelegt, welche jedoch primär zur Stärkung der Ortskerne von Adendorf und Bardowick eingesetzt werden sollen.

Weitere Gemeinden in unmittelbarer Nachbarschaft von Lüneburg sind hingegen nicht geeignet, in die Festlegungen zur interkommunalen Zusammenarbeit der Kommunen Lüneburg, Adendorf und Bardowick einbezogen zu werden.

Die zentralörtliche Struktur im Landkreis ist durch die dominante Stellung des Oberzentrums Lüneburg geprägt. Daneben gibt es ein Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion sowie elf weitere Grundzentren.

3.3 Sozioökonomische Rahmenbedingungen

Die Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Lüneburg verlief seit 2011 mit einem jährlichen Anstieg von 1,1 % sehr positiv (vgl. Tabelle 1).

Im regionalen Vergleich mit den umliegenden Landkreisen[12] zeigen sich deutliche Differenzen. In keinem der direkt angrenzenden Landkreise verlief die Bevölkerungsentwicklung zwischen 2011 und 2017 so dynamisch wie im Landkreis Lüneburg. Während der Landkreis Harburg (+ 0,8 % p.a.), der Kreis Herzogtum Lauenburg (+ 0,7 % p.a.) und der Landkreis Heidekreis (+ 0,4 %) weniger stark an Bevölkerung zugelegt haben, haben die Landkreise Lüchow-Dannenberg (- 0,3 % p.a.), Ludwigslust-Parchim (- 0,4 % p.a.) und Uelzen (- 0,1 % p.a.) im gleichen Zeitraum sogar Einwohner verloren.

[11] Nicht-zentrenrelevante Sortimente sind solche Sortimente, die für die Funktionsfähigkeit der Ortskerne und Innenstädte regelmäßig eine untergeordnete Rolle spielen, da sie aufgrund ihres hohen Flächenbedarfs und ihrer Transportsensibilität ohnehin nicht oder nur sehr bedingt in den Zentren angeboten werden können. Diese flächenextensiven Segmente (v.a. Möbel sowie Bau- und Gartenbedarf) werden stattdessen vorrangig an verkehrsorientierten Standorten außerhalb der städtischen Zentren angeboten. Zentrenrelevante Sortimente hingegen sind für die Funktionsfähigkeit von Innenstädten von entscheidender Bedeutung (v.a. die Innenstadtleitbranche Bekleidung/Schuhe) und sind deshalb auch in den Zentren zu konzentrieren. Zentrenrelevante und nicht-zentrenrelevante Sortimente werden im Rahmen ortsspezifischer Sortimentslisten in der Regel in kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzepten näher definiert.

[12] Die Einwohnerentwicklungen in den umliegenden Landkreisen zwischen dem 30.06.2011 und dem 30.06.2017 wurden der Regionaldatenbank des Landesamts für Statistik Niedersachsen entnommen.

Insgesamt lebten im Landkreis Lüneburg am 30.06.2017

rd. 183.000 Einwohner.

Den Bevölkerungsschwerpunkt bildet mit rd. 75.100 Einwohnern eindeutig die Hansestadt Lüneburg. Die vergleichsweise dicht besiedelten und städtisch geprägten Gemeinden Bardowick und Adendorf weisen enge städtebauliche und funktionale Verflechtungen mit der Kreisstadt Lüneburg auf.

Einwohnerentwicklung im Landkreis Lüneburg

Gemeinde/Stadt, Landkreis	2011	2017	+/- 11/17		Veränderung p.a. in %
			abs.	in %	
Lüneburg, Hansestadt	**70.357**	**75.101**	**4.744**	**+6,7**	**+1,1**
Stadt Bleckede	9.067	9.424	357	+3,9	+0,6
Gemeinde Amt Neuhaus	4.832	4.986	154	+3,2	+0,5
Gemeinde Adendorf	9.256	10.952	1.696	+18,3	+2,8
SG Amelinghausen	8.317	8.437	120	+1,4	+0,2
SG Bardowick	16.636	17.770	1.134	+6,8	+1,1
SG Dahlenburg	5.669	6.021	352	+6,2	+1,0
SG Gellersen	13.082	13.761	679	+5,2	+0,8
SG Illmenau	9.873	10.439	566	+5,7	+0,9
SG Ostheide	9.574	10.408	834	+8,7	+1,4
SG Scharnebeck	15.124	15.732	608	+4,0	+0,7
Lüneburg, Landkreis	**171.787**	**183.031**	**11.244**	**+6,5**	**+1,1**

Quelle: GEWOS Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH; Demographiegutachten für den Landkreis Lüneburg; 2018.

Tabelle 1: Einwohnerentwicklung im Landkreis Lüneburg

Auf Stadt- und Gemeindeebene zeigt sich eine flächendeckend positive Einwohnerentwicklung für alle Einheits- und Samtgemeinden im Landkreis Lüneburg. Hinsichtlich der Dynamik dieser Entwicklung ergeben sich Unterschiede. Die Hansestadt Lüneburg (+ 1,1 % p.a.) sowie die in unmittelbarer Nachbarschaft zum Oberzentrum gelegenen Samtgemeinden Ostheide (+ 1,4 % p.a.) und Bardowick (+ 1,4 % p.a.) sowie die Einheitsgemeinde Adendorf (+ 2,8 % p.a.) zeichnen sich durch einen starken Bevölkerungszuwachs im Zeitraum zwischen 2011 und 2017 aus. Diese Gemeinden liegen damit über bzw. auf dem Niveau des Landkreises Lüneburg. In den nördlich und östlich gelegenen Einheits- und Samtgemeinden verlief die Entwicklung hingegen deutlich gemäßigter. Bis auf die Samtgemeinde Amelinghausen (+ 0,2 % p.a.) lag das jährliche Wachstum im Zeitraum zwischen 2011 und 2017 in allen Einheits- und Samtgemeinden des Landkreises Lüneburg über dem Schnitt des Bundeslands Niedersachsen (+ 0,4 % p.a.).

Gemäß der Prognose der Bevölkerungsentwicklung des GEWOS-Instituts für Stadt-, Regional- und Wohnforschung kann für den Landkreis Lüneburg davon

ausgegangen werden, dass sich die Einwohnerzahlen auch in den nächsten Jahren weiterhin positiv entwickeln werden.

Im Jahr 2035 ist im Landkreis Lüneburg mit einer Bevölkerungszahl zu rechnen von rd. 187.900 Einwohnern.[13] Dies entspricht einem – von der Bevölkerungszahl im Jahr 2017 ausgehend – jährlichen Zuwachs um rd. 0,1 %. Damit steht der Landkreis Lüneburg dem prognostizierten Schrumpfungstrend für das Land Niedersachsen entgegen und zählt zu den wenigen Landkreisen in der statistischen Region Lüneburg, für die mittelfristig Bevölkerungszuwächse zu erwarten sind. Lediglich für den Nachbarkreis Harburg ist ebenfalls ein signifikantes Bevölkerungswachstum prognostiziert worden. Die ebenfalls benachbarten Landkreise Heidekreis, Uelzen und Lüchow-Dannenberg werden zukünftig von einer starken Schrumpfung betroffen sein.[14]

Kleinräumig gesehen wird sich die Bevölkerungsentwicklung jedoch heterogen gestalten. Für die Hansestadt Lüneburg und die direkt angrenzenden Einheits- und Samtgemeinden ist von einem Bevölkerungswachstum bis zum Jahr 2035 auszugehen. Eine besonders positive Bevölkerungsentwicklung werden neben Lüneburg auch die unmittelbar angrenzenden Gemeinden Adendorf und Bardowick erfahren. Für die stärker ländlich geprägten Randgemeinden (insbesondere Amt Neuhaus und Samtgemeinde Dahlenburg) ist hingegen von einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2035 auszugehen.

Die Altersstruktur der Bevölkerung im Landkreis Lüneburg entspricht dem Trend des demografischen Wandels. Die Bevölkerung im Erwerbsalter wird von Schrumpfung und Alterung betroffen sein. Im Zeitraum zwischen 2011 und 2017 kam es bereits zu einem starken Anstieg der Altersgruppen ab 50 Jahren. Im Jahr 2017 war etwa jeder fünfte Einwohner 65 Jahre und älter (ca. 20 %). Zum Vergleich: In Niedersachsen lag der Anteil bei rd. 22 %, im Landkreis Harburg ebenfalls bei rd. 22 % und im Landkreis Uelzen sogar bei rd. 25 %. Auch perspektivisch ist eine weitere Verschiebung der Altersstruktur zu erwarten (Anteil der ab 65-jährigen im Landkreis Lüneburg bei rd. 25 % im Jahr 2035). Dabei wird dieser Trend leicht geringer ausgeprägt sein als im Land Niedersachsen allgemein. Hier wird der Anteil der ab 65-jährigen bereits im Jahr 2031 bei rd. 29 % liegen.

[13] Hierbei wurde auf die im Rahmen des Demografiegutachtens für den Landkreis Lüneburg vom Gewos-Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung errechnete Basisvariante abgestellt.

[14] Landesamt für Statistik Niedersachsen: Regionale Vorausberechnung der Bevölkerung Niedersachsens bis zum Jahr 2031.

Die Herausforderungen des demografischen Wandels wirken sich auch auf die Einzelhandelsentwicklung aus, indem wohnungsnahen Versorgungsstandorten für immobile Bevölkerungsgruppen ein besonderer Stellenwert zuzuschreiben ist. Darüber hinaus sollte sich der Einzelhandel auf ein zielgruppenspezifisches Angebot einstellen. Dies wird ebenfalls Verschiebungen im Einkaufsverhalten induzieren (z .B. höhere Serviceaffinität).

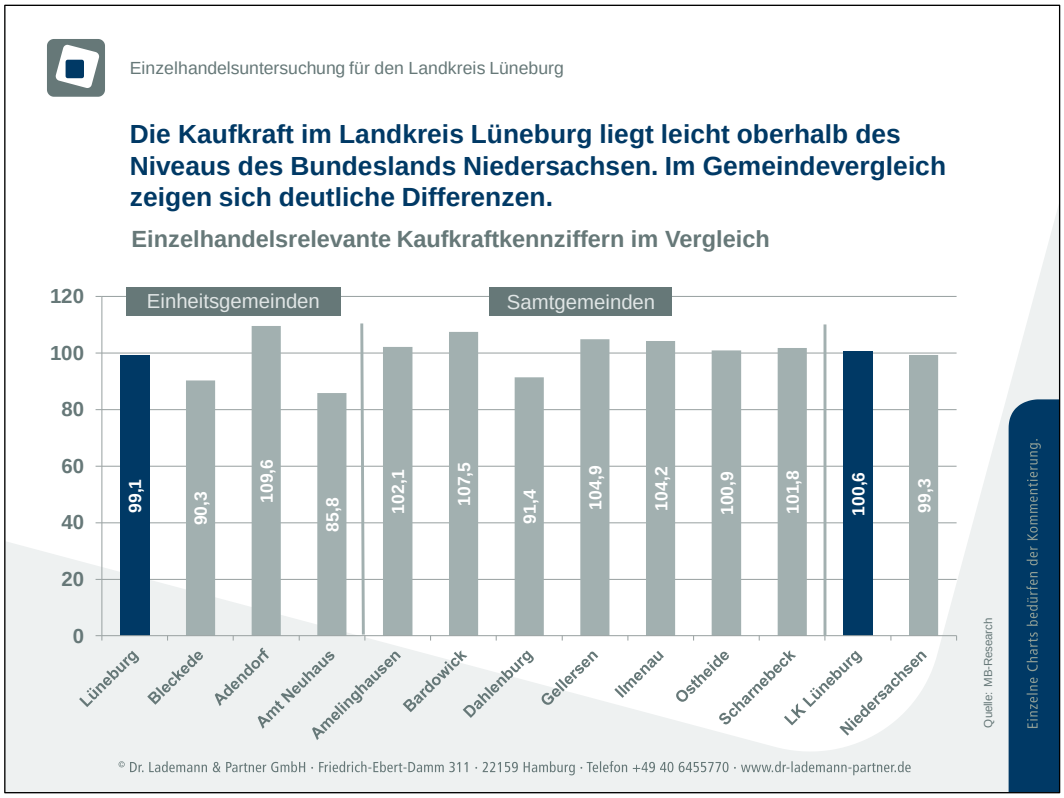

Abbildung 8: Einzelhandelsrelevante Kaufkraftkennziffern im Vergleich

Die Basis für das im Landkreis Lüneburg bzw. im Marktraum zur Verfügung stehende einzelhandelsbezogene Nachfragepotenzial bildet neben der Einwohnerzahl die einzelhandelsrelevante Kaufkraftkennziffer[15]. Diese liegt im Landkreis Lüneburg bei 100,6. Damit bewegt sich die einzelhandelsrelevante Kaufkraftkennziffer des Landkreises nicht nur deutlich über den Durchschnittswerten der Nachbarlandkreise Uelzen (95,0), Lüchow-Dannenberg (91,1), Ludwigslust-Parchim (87,4) und dem Heidekreis (95,3), sondern auch leicht oberhalb des Durchschnitts für das Bundesland Niedersachsen (99,3). Lediglich der westlich gelegene Landkreis Harburg (113,2) sowie der nördlich gelegene Kreis Herzogtum Lauenburg (104,8)

[15] Vgl. MB Research, Einzelhandelsrelevante Kaufkraftkennziffern 2018.

weisen als direkte Hamburger Umlandkreise höhere einzelhandelsrelevante Kaufkraftkennziffern auf. Im Gemeindevergleich zeigen sich deutliche Differenzen. Während die Mehrzahl der Einheits- und Samtgemeinden über überdurchschnittliche Kaufkraftkennziffern verfügt, weisen sowohl die Hansestadt Lüneburg (99,1) als auch die stärker ländlich geprägten Gemeinden im östlichen und nordöstlichen Gebiet des Landkreises (v.a. Amt Neuhaus) teils deutlich unterdurchschnittliche Werte auf.

Die Beschäftigungssituation im Landkreis Lüneburg hat sich im Zeitraum von 2011 bis 2017 fast flächendeckend positiv entwickelt. Während das Verhältnis von Arbeitslosen zur Gesamtbevölkerung im Jahr 2011 noch bei rd. 3,1 % lag, waren es im Jahr 2017 nur noch 2,9 %. Bis auf die Samtgemeinde Scharnebeck, in der sich das Verhältnis leicht negativ entwickelt hat, sowie die Samtgemeinden Ilmenau und Bardowick (stabile Entwicklung) hat sich die Arbeitslosenzahl in Relation zur gesamten Bevölkerungszahl zwischen 2011 und 2017 verringert.

Arbeitslosenzahlen im Landkreis Lüneburg			
Gebietseinheit	**Verhältnis Arbeitslose zu Bevölkerung 2011**	**Verhältnis Arbeitslose zu Bevölkerung 2017**	**Veränderung zwischen 2011 und 2017 in %**
Lüneburg, Hansestadt	**4,0%**	**3,9%**	**-0,1%**
Stadt Bleckede	**3,9%**	**3,3%**	**-0,6%**
Gemeinde Amt Neuhaus	**3,6%**	**3,4%**	**-0,2%**
Gemeinde Adendorf	**2,3%**	**2,0%**	**-0,3%**
SG Amelinghausen	**2,3%**	**2,0%**	**-0,3%**
SG Bardowick	**1,6%**	**1,5%**	**0,0%**
SG Dahlenburg	**5,3%**	**4,7%**	**-0,6%**
SG Gellersen	**1,8%**	**1,7%**	**-0,1%**
SG Ilmenau	**1,9%**	**1,9%**	**0,0%**
SG Ostheide	**2,5%**	**2,0%**	**-0,6%**
SG Scharnebeck	**2,1%**	**2,2%**	**0,1%**
Lüneburg, Landkreis	**3,1%**	**2,9%**	**-0,2%**
Quelle: GEWOS Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH; Demographiegutachten für den Landkreis Lüneburg 2018 Stand: jeweils 30.06.			

Tabelle 2: Entwicklung der Arbeitslosenzahlen

Einen wichtigen Anhaltspunkt für die Verflechtungsbeziehungen innerhalb des Landkreises Lüneburg (auch hinsichtlich der zu ermittelnden Einkaufsorientierungen) liefert ein Blick auf die Aus- und Einpendlerströme. Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, konnte im Jahr 2017 erwartungsgemäß lediglich die Hansestadt Lüneburg einen positiven Pendlersaldo (+ 13.399 Personen) aufweisen. Alle anderen Einheits- und Samtgemeinden waren gekennzeichnet durch einen mehr oder weniger stark negativen Pendlersaldo. Dies verdeutlicht die hervorgehobene Bedeutung des Oberzentrums Lüneburg als Arbeitsstätte. Vor dem Hintergrund häufiger

Kopplungsbeziehungen zwischen Arbeits- und Versorgungsweg – insbesondere im Segment des periodischen bzw. kurzfristigen Bedarfs – ergibt sich dadurch ein zusätzliches Potenzial für den Einzelhandel in der Hansestadt Lüneburg. Zugleich besteht für die umliegenden Grundzentren aufgrund der flächendeckend negativen Pendlersalden die Gefahr von Kaufkraftabflüssen und einer damit verbundenen Ausdünnung der Nahversorgungsstrukturen. Den Kaufkraftabflüssen im Bereich des periodischen Bedarfs muss deshalb mit einem attraktiven Angebot begegnet werden.

Wie die Tabelle weiterhin zeigt, kann der positive Pendlersaldo der Kreisstadt Lüneburg die aufsummierten negativen Pendlersalden der kreisangehörigen Einheits- und Samtgemeinden nicht vollständig kompensieren. Der Landkreis Lüneburg weist deshalb einen insgesamt negativen Pendlersaldo (- 10.420 Personen) auf. Dies liegt in den weitreichenden Verflechtungen innerhalb der Metropolregion Hamburg und der Nähe zu Hamburg begründet.

Ein- und Auspendler im Landkreis Lüneburg im Vergleich

Gemeinde Kreis/Land	Auspendler		Einpendler		Saldo	
	2011	2017	2011	2017	2011	2017
Lüneburg, Hansestadt	10.353	11.991	22.002	25.390	11.649	13.399
Stadt Bleckede	2.141	2.527	677	784	-1.464	-1.743
Gemeinde Adendorf	3.056	3.489	1.662	1.704	-1.394	-1.785
Gemeinde Amt Neuhaus	1.354	1.354	371	384	-983	-970
SG Amelinghausen	2.276	2.673	837	985	-1.439	-1.688
SG Bardowick	5.507	6.476	1.916	2.454	-3.591	-4.022
SG Dahlenburg	1.361	1.557	1.065	1.195	-296	-362
SG Gellersen	4.061	4.481	947	1.069	-3.114	-3.412
SG Ilmenau	3.272	3.595	964	1.047	-2.308	-2.548
SG Ostheide	3.349	3.822	655	909	-2.694	-2.913
SG Scharnebeck	5.021	5.835	1.228	1.459	-3.793	-4.376
Lüneburg, Landkreis	22.322	25.879	12.895	15.459	-9.427	-10.420
Niedersachsen	366.897	423.964	239.462	290.533	-127.435	-133.431

Quelle: Bundesagentur für Arbeit: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 2011/17; Stand jeweils 30.06

Tabelle 3: Ein- und Auspendler im Vergleich

Der Tourismus im Landkreis Lüneburg verzeichnete in den letzten Jahren eine sehr positive Entwicklung. Seit 2011 konnte sowohl die Zahl der Übernachtungen (+ 1,8 % p.a.) als auch die Zahl der Gästeankünfte (+ 1,7 % p.a.) kontinuierlich gesteigert werden. Auf kommunaler Ebene zeigt sich, mit Ausnahme der Samtgemeinde Ilmenau, eine flächendeckend positive Entwicklung, die vor allem in der Stadt Bleckede eine überdurchschnittliche Dynamik aufweist. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass vom Statistischen Landesamt nur die Betriebe mit mehr als neun Betten erfasst werden und auch die Zahl der Tagesgäste in der Statistik nicht

enthalten ist. Das tatsächliche Tourismusaufkommen ist demnach größer einzuschätzen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Oberzentrum Lüneburg auch der Tagestourismus eine wichtige Rolle spielen dürfte.

Tourismusentwicklung im Landkreis Lüneburg 2011 bis 2017					
Übernachtungen					
Stadt/Gemeinde/Kreis	**2011**	**2017**	**+/- 11/17**		**Veränderung p.a. in %**
			abs.	**in %**	
Gemeinde Amt Neuhaus	7.848	8.935	+1.087	+13,9	+2,2
Stadt Bleckede	15.067	23.790	+8.723	+57,9	+7,9
Lüneburg, Hansestadt	297.492	330.199	+32.707	+11,0	+1,8
SG Amelinghausen	59.921	65.477	+5.556	+9,3	+1,5
SG Illmenau	26.209	22.018	-4.191	-16,0	-2,9
SG Ostheide	32.630	38.792	+6.162	+18,9	+2,9
SG Scharnebeck	41.847	49.077	+7.230	+17,3	+2,7
Lüneburg, Landkreis	**568.273**	**630.989**	**+62.716**	**+11,0**	**+1,8**
Gästeankünfte					
Stadt/Gemeinde/Kreis	**2011**	**2017**	**+/- 11/17**		**Veränderung p.a. in %**
			abs.	**in %**	
Gemeinde Amt Neuhaus	3.058	3.100	+42	+1,4	+0,2
Stadt Bleckede	4.259	7.186	+2.927	+68,7	+9,1
Lüneburg, Hansestadt	147.503	160.593	+13.090	+8,9	+1,4
SG Amelinghausen	23.131	23.709	+578	+2,5	+0,4
SG Illmenau	13.511	11.909	-1.602	-11,9	-2,1
SG Ostheide	10.393	15.038	+4.645	+44,7	+6,4
SG Scharnebeck	17.607	22.984	+5.377	+30,5	+4,5
Lüneburg, Landkreis	**259.110**	**287.241**	**+28.131**	**+10,9**	**+1,7**

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Deutschland, 2017, 2018.
Für die nicht dargestellten Kommunen liegen keine oder nur unvollständige Daten vor.

Tabelle 4: Tourismusentwicklung im Vergleich

Die sozioökonomischen Rahmenbedingungen für den Einzelhandel im Landkreis Lüneburg sind insgesamt positiv zu beurteilen: Die steigenden Einwohnerzahlen, die verbesserte Beschäftigtensituation und eine, im Vergleich mit den umliegenden Landkreisen und dem Bundesland Niedersachsen, leicht überdurchschnittliche einzelhandelsrelevante Kaufkraftkennziffer induzieren zusätzliche Impulse für die Einzelhandelsentwicklung im Landkreis. Einzig der negative Pendlersaldo, bedingt durch die Zugehörigkeit zur Metropolregion Hamburg und die damit verbundene räumliche Nähe zum Oberzentrum Hamburg, wirkt sich restriktiv aus.

3.4 Nachfragepotenzial für den Einzelhandel

Auf Grundlage der Einwohnerzahlen und der Kaufkraft im Landkreis sowie des Pro-Kopf-Ausgabesatzes[16] errechnet sich für 2018 ein einzelhandelsrelevantes Nachfragepotenzial über alle Sortimente innerhalb des Landkreises Lüneburg von

rd. 1,28 Mrd. €.

Dabei handelt es sich um das Volumen, welches die Bewohner des Landkreises Lüneburg jährlich im Einzelhandel ausgeben – im Landkreis Lüneburg selbst und/oder an anderen Standorten/Einkaufskanälen (z.B. Online-Handel).

Die Sortimente werden nach der kurzfristigen Bedarfshäufigkeit sowie nach dem mittelfristigen und langfristigen Bedarf gegliedert.

Bedarfsstufen und zugeordnete Branchen		
Kurzfristiger Bedarf / Nahversorgung	**Mittelfristiger Bedarf**	**Langfristiger Bedarf**
Nahrungs- und Genussmittel	Bekleidung/Wäsche	Optik
Gesundheits- und Pflegeartikel	Schuhe, Lederwaren	Schmuck, Uhren
Drogerie-, Parfümerie-, Kosmetikartikel	Spielwaren, Hobbybedarf	Haus- und Heimtextilien und Einrichtungszubehör
pharmazeutischer und medizinischer Bedarf	Sportbedarf, Camping	Bau- und Gartenbedarf/Kfz-Zubehör/ Tierbedarf
Tiernahrung	Bücher/Zeitungen, Schreibwaren	Elektrobedarf
	Hausrat, GPK*	Möbel
*Glas, Porzellan, Keramik		

Tabelle 5: Bedarfsstufen und zugeordnete Branchen

Nachfragepotenzial im Landkreis Lüneburg 2018 in Mio. €				
Gebietseinheit	**Kurzfristiger Bedarf**	**Mittelfristiger Bedarf**	**Langfristiger Bedarf**	**Gesamt**
Hansestadt Lüneburg	248,9	113,7	154,1	516,7
Stadt Bleckede	28,4	13,0	17,6	58,9
Gemeinde Amt Neuhaus	14,1	6,5	8,8	29,3
Gemeinde Adendorf	40,2	18,3	24,9	83,4
SG Amelinghausen	28,8	13,1	17,8	59,7
SG Bardowick	64,0	29,2	39,6	132,8
SG Dahlenburg	18,3	8,3	11,3	37,9
SG Gellersen	48,2	22,0	29,9	100,1
SG Illmenau	36,2	16,5	22,4	75,2
SG Ostheide	35,1	16,0	21,7	72,8
SG Scharnebeck	53,5	24,4	33,1	111,1
LK Lüneburg gesamt	**615,6**	**281,1**	**381,1**	**1.277,9**
Quelle: Eigene Berechnungen. Werte gerundet.				

Tabelle 6: Nachfragepotenzial im Landkreis Lüneburg 2018

[16]Pro-Kopf-Ausgabesatz gemäß MB Research (2018) = 6.924 €.

Unter Berücksichtigung der wachsenden Bevölkerungsplattform ergibt sich für den Landkreis Lüneburg für den Prognosehorizont 2035, unter der Annahme eines stabilen Kaufkraftniveaus und stabiler Ausgabesätze, ein einzelhandelsrelevantes Nachfragepotenzial über alle Sortimente von

rd. 1,31 Mrd. € (rd. + 30 Mio. €).

Bei dem für den örtlichen Einzelhandel im Landkreis Lüneburg zur Verfügung stehenden Nachfragepotenzial muss darauf hingewiesen werden, dass sich das Wachstum des Online-Handels bundesweit seit Jahren fortsetzt. Dabei nimmt der Anteil und somit die Bedeutung am langsamer wachsenden Gesamteinzelhandel (stationär und nicht-stationär) - wenn auch abgeschwächt - weiter zu. Derzeit entfallen durchschnittlich rd. 13 % des örtlichen Nachfragepotenzials auf den nicht-stationären Handel. Je nach Branche können diese Werte jedoch erheblich variieren. Vor allem die Innenstadtleitsortimente des mittelfristigen Bedarfs sind von Nachfrageabflüssen in den nicht-stationären Handel tangiert. In Teilen kann dies jedoch durch Zusatzumsätze mit Streukunden (z.B. Touristen) oder durch Nachfragezuflüsse von außerhalb des Kreisgebiets kompensiert werden. Hier sei vor allem auf die hohe Attraktivität und Ausstrahlungskraft der Lüneburger Innenstadt hingewiesen.

Das einzelhandelsrelevante Nachfragepotenzial (stationär und online) im Landkreis beläuft sich auf rd. 1,28 Mrd. €. Bedingt durch die prognostizierten Einwohnerzuwächse kann bis 2035 von einem Anstieg des Nachfragevolumens auf rd. 1,31 Mrd. € ausgegangen werden.

4 Angebotssituation des Einzelhandels im Landkreis Lüneburg

Im nachfolgenden Kapitel werden die Angebotsstrukturen im Landkreis Lüneburg sowie in den kreisangehörigen Kommunen analysiert. Aus der Bestandsstruktur des Einzelhandels im Landkreis Lüneburg lassen sich neben Umsatzverteilungen und Einzelhandelszentralitäten auch zentralörtliche Funktionszuweisungen einzelner Kommunen ableiten bzw. bewerten. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Analyse der örtlichen Nahversorgungsstrukturen gelegt.

Zur Bestimmung der einzelhandelsrelevanten Angebots- und Wettbewerbssituation wurde im Juli und August 2018 durch Dr. Lademann & Partner eine vollständige Erhebung des Einzelhandelsbestands im gesamten Landkreis Lüneburg durchgeführt.

Die Umsätze (Verkaufsfläche x Flächenproduktivität) für den Einzelhandel in den Gemeinden wurden auf der Grundlage allgemeiner Branchenkennziffern bzw. sortimentsspezifischer Flächenproduktivitäten, der ermittelten Verkaufsflächen sowie der spezifischen Wettbewerbssituation standortgewichtet ermittelt.

Um die Versorgungslage in den einzelnen Gemeinden im Landkreis Lüneburg bewerten zu können, wurden mehrere Kriterien in die Untersuchung einbezogen:

- Verkaufsflächendichte: Die Verkaufsflächendichte (qm Verkaufsfläche/1.000 Einwohner) ist ein Indiz für die quantitative Flächenausstattung einer Stadt bzw. eines Orts. Für die Bewertung der Versorgungslage wurden Vergleichswerte (untergliedert nach Sortimentsgruppen und zentralörtlicher Funktion) aus anderen Kommunen bzw. auf Bundesebene herangezogen.
- Einzelhandelszentralität; Die Einzelhandelszentralität bildet das Verhältnis des am Ort getätigten Umsatzes (Verkaufsfläche x Flächenproduktivität) zu der am Ort vorhandenen Nachfrage (Einwohner x Nachfrage) ab. Ist dieser Wert größer als 100, zeigt dies insgesamt Nachfragezuflüsse von außerhalb des Gemeindegebiets. Ein Wert unter 100 zeigt an, dass hier größere Nachfrageabflüsse an Standorte außerhalb des Gemeindegebiets bestehen.
- Für die Bewertung der qualitativen Angebotsausstattung wurden weitere Kriterien wie Betriebsformen und -größen, die städtebauliche Situation vor Ort, die Leerstandssituation, das Vorhandensein zentrenergänzender Nutzungen (z.B. Gastronomie) sowie offensichtliche Versorgungslücken herangezogen.

4.1 Einzelhandelsstruktur im Landkreis Lüneburg

4.1.1 Verkaufsflächenstruktur

Den Ergebnissen der Erhebung zufolge verfügte der Landkreis Lüneburg im August 2018 über eine aktiv betriebene einzelhandelsrelevante Verkaufsfläche von insgesamt

rd. 327.930 qm,

welche sich auf insgesamt 967 Einzelhandelsbetriebe[17] verteilt.

Auf dieser Gesamtverkaufsfläche wird ein Brutto-Umsatz von

rd. 1.108 Mio. € generiert.

Einzelhandelsstruktur im Landkreis Lüneburg					
Branchen	**Anzahl der Betriebe**	**Verkaufsfläche in qm**	**Umsatz in Mio. €**	**Potenzial in Mio. €**	**Zentralität in %**
Kurzfristiger Bedarf / Nahversorgung	**423**	**98.910**	**560,8**	**615,6**	**91**
Mittelfristiger Bedarf	**291**	**75.545**	**240,9**	**281,1**	**86**
Bekleidung/Wäsche	142	39.870	128,4	124,6	103
Schuhe, Lederwaren	36	7.530	23,1	36,0	64
Spielwaren, Hobbybedarf	13	4.680	17,5	24,0	73
Sportbedarf, Camping	26	5.610	14,6	33,1	44
Bücher/Zeitungen, Schreibwaren	37	7.975	32,4	44,5	73
Hausrat, GPK*	37	9.880	24,9	18,7	133
Langfristiger Bedarf	**253**	**153.470**	**306,6**	**381,1**	**80**
Optik	26	2.005	12,4	15,2	82
Schmuck, Uhren	27	1.230	12,2	12,3	99
Elektrobedarf	42	11.150	54,0	114,0	47
Haus- und Heimtextilien und Einrichtungszubehör	36	13.555	27,2	35,2	77
Möbel	26	29.510	49,7	75,1	66
Bau- und Gartenbedarf/Kfz-Zubehör/Tierbedarf	96	96.020	151,1	129,1	117
Summe/Mittelwert	**967**	**327.925**	**1.108,3**	**1.277,8**	**87**
Quelle: Dr. Lademann & Partner. Werte gerundet. *Glas, Porzellan, Keramik.					

Tabelle 7: Einzelhandelsstruktur im Landkreis Lüneburg

[17] Aus der Anzahl der Einzelbetriebe und der vorgehaltenen Gesamtverkaufsfläche ergibt sich eine durchschnittliche Betriebsgröße für den Landkreis Lüneburg von rd. 340 qm Verkaufsfläche. Diese wird vor allem durch die flächenextensiven Nutzungen an bestehenden Fachmarktstandorten und -agglomerationen getrieben. Tendenziell verfügen die Städte und Gemeinden im Landkreis Lüneburg, in denen solche Fachmarktstandorte verortet sind, über eine höhere durchschnittliche Betriebsgröße als jene Städte und Gemeinden, die eine disperse Einzelhandelsstruktur und ein vorwiegend nahversorgungsorientiertes Angebot aufweisen.

4.1.2 Branchen- und Sortimentsstruktur

Die Differenzierung nach Branchengruppen ergibt, dass der Sortimentsschwerpunkt, gemessen an der Verkaufsfläche, auf den kurzfristigen Bedarf (rd. 30 %) sowie auf den flächenextensiven Bau- und Gartenbedarf (rd. 29 %) entfällt. Mit rd. 12 % bzw. rd. 9 % folgen die Segmente Bekleidung/Wäsche und Möbel.

Die Unterteilung nach einzelnen Sortimentsbereichen zeigt dabei folgendes Bild:

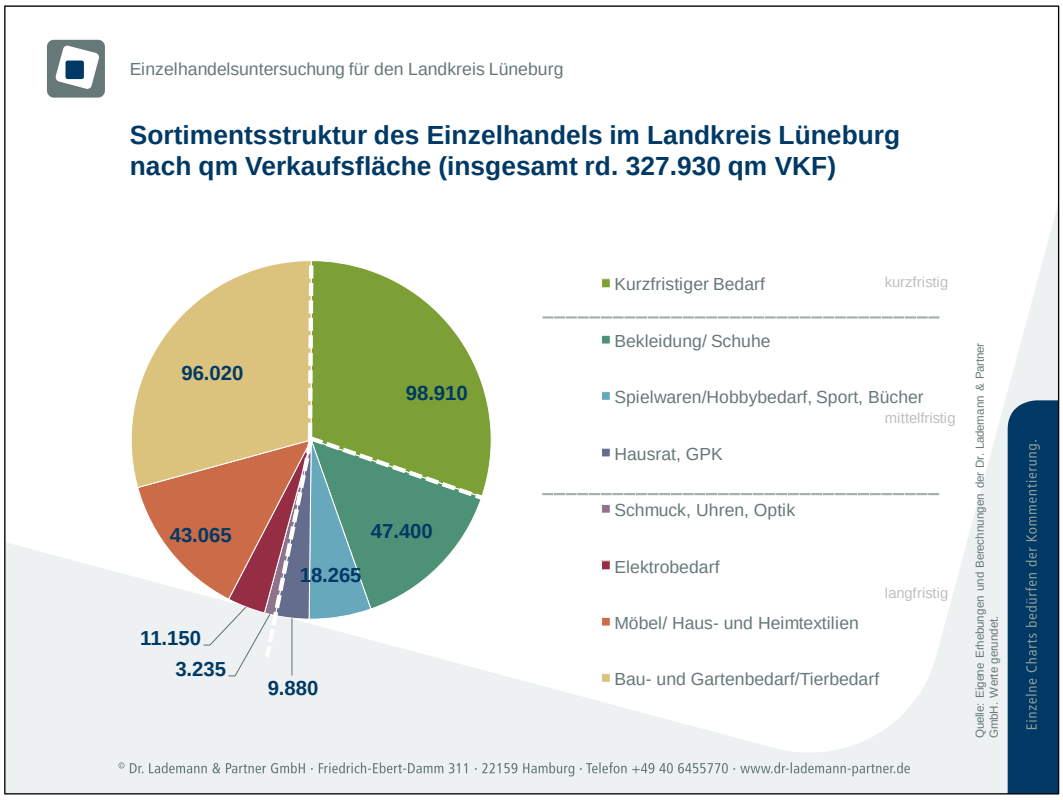

Abbildung 9: Sortimentsstruktur des Einzelhandels im Landkreis Lüneburg

Insgesamt weist der Einzelhandel im Landkreis Lüneburg eine Branchenstruktur auf, die tendenziell stärker durch den langfristigen Bedarf (typischerweise flächenextensive Sortimente an dezentralen Standorten) geprägt ist:

- Mit rd. 98.900 qm entfallen etwa 30 % der Gesamtverkaufsfläche auf den kurzfristigen bzw. periodischen Bedarf. Der Anteil der Betriebe liegt dabei hingegen bei rd. 44 %.
- Mit rd. 75.550 qm entfallen rd. 23 % der Gesamtverkaufsfläche auf den mittelfristigen Bedarf. Der Anteil der Betriebe liegt bei rd. 30 %.

- Der langfristige Bedarf nimmt mit einem Anteil von rd. 47 % (rd. 153.500 qm) knapp die Hälfte der Gesamtverkaufsfläche im Landkreis Lüneburg ein. Gemessen an der Anzahl der Betriebe beträgt der Anteil, bedingt durch die überwiegend flächenextensiven Strukturen, hingegen lediglich rd. 26 %.

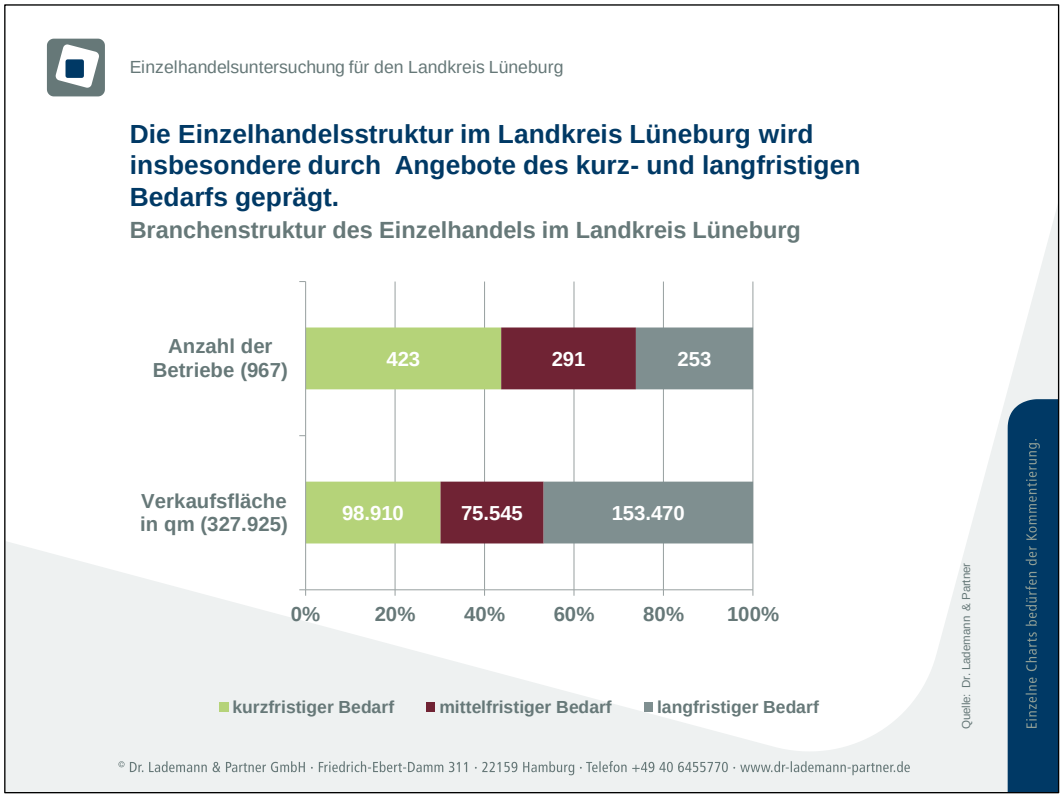

Abbildung 10: Branchenstruktur des Einzelhandels im Landkreis Lüneburg

Die gewonnenen Daten der Flächenerhebung wurden räumlich differenziert aufbereitet und können entsprechend auch auf kommunaler Ebene ausgewertet werden.

4.1.3 Raumstruktur

Die räumliche Verteilung des Einzelhandels zeigt, dass knapp 60 % des gesamten Verkaufsflächenbestands auf das Oberzentrum Lüneburg entfällt. Dies untermauert die starke Marktstellung Lüneburgs innerhalb des Landkreises. Angesichts der Flächenknappheit im Oberzentrum sind in den nördlich angrenzenden Grundzentren Adendorf und Bardowick in verkehrsgünstiger Lage großflächige Fachmarktstandorte gewachsen, an denen vorwiegend nicht-zentrenrelevante Sortimente angeboten werden. Entsprechend verfügen auch die Gemeinde Adendorf (Grundzentrum Adendorf) und die Samtgemeinde Bardowick (Grundzentrum Flecken Bardowick) über beachtenswerte Verkaufsflächenbestände.

Mit mehr als 16.000 qm Verkaufsfläche wird auch in der Stadt Bleckede ein umfangreiches Verkaufsflächenangebot vorgehalten. Dies ist u.a. auch auf die mittelzentrale Teilfunktion des Grundzentrums zurückzuführen und entspricht der raumordnerischen Zielstellung für die Stadt Bleckede. In den restlichen Gemeinden und Samtgemeinden beläuft sich das Verkaufsflächenangebot auf weniger als 10.000 qm. Das geringste Angebot wird in der Samtgemeinde Ostheide vorgehalten (rd. 4.200 qm). Die Einzelhandelsstrukturen auf Gemeindeebene werden im weiteren Verlauf (Kapitel 4.2) der Untersuchung detailliert beleuchtet.

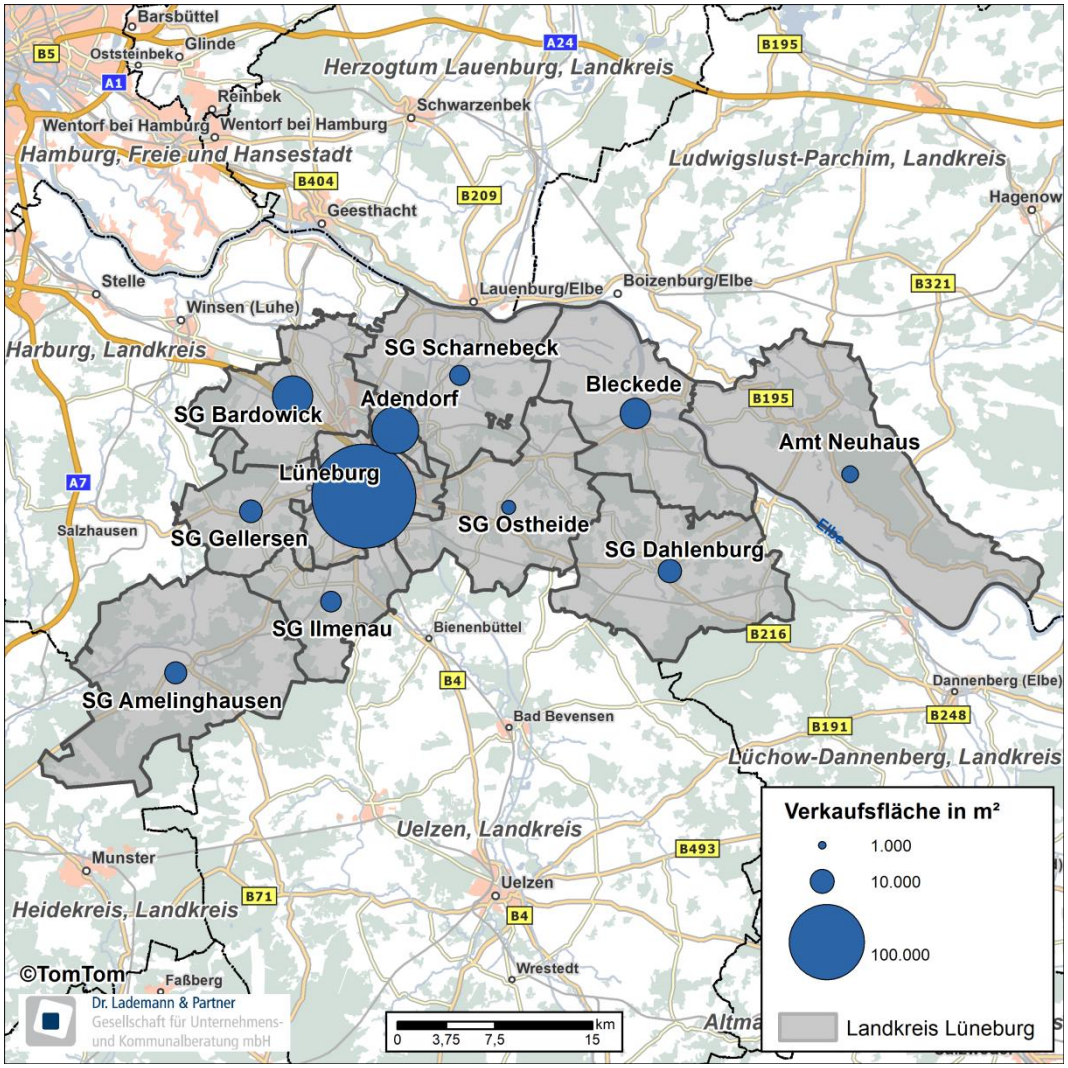

Abbildung 11: Räumliche Verteilung der Verkaufsflächenbestände

4.1.4 Umsatzstruktur

Bei der Analyse des Einzelhandelsumsatzes nach Branchengruppen ergibt sich für den Landkreis Lüneburg folgendes Bild:

- Der Umsatzanteil des kurzfristigen Bedarfs beträgt etwa 50 % des Gesamtumsatzes. Die durchschnittliche Flächenproduktivität liegt bei etwa 5.700 € je qm Verkaufsfläche und fällt aufgrund einer moderaten Wettbewerbssituation im Landkreis leicht überdurchschnittlich aus.
- Auf den mittelfristigen Bedarf entfallen rd. 22 % des Einzelhandelsumsatzes im Landkreis. Die Flächenleistung beträgt dabei durchschnittlich etwa 3.200 € je qm Verkaufsfläche. Eine treibende Kraft bildet die Innenstadt von Lüneburg, welche mit ihrem attraktiven Angebot in den Segmenten des mittelfristigen Bedarfs überdurchschnittliche Flächenleistungen erzielen kann.
- Der Umsatzanteil im flächenstärksten Bedarfsbereich, dem langfristigen Bedarf, liegt bei etwa 28 %. Daraus resultiert eine erwartungsgemäß relativ geringe Flächenproduktivität von lediglich rd. 2.000 € je qm Verkaufsfläche. Dies erklärt sich über die vorrangig flächenextensiven Sortimente Bau- und Gartenbedarf und Möbel, welche die durchschnittliche Flächenproduktivität im langfristigen Bedarf erheblich absenken.

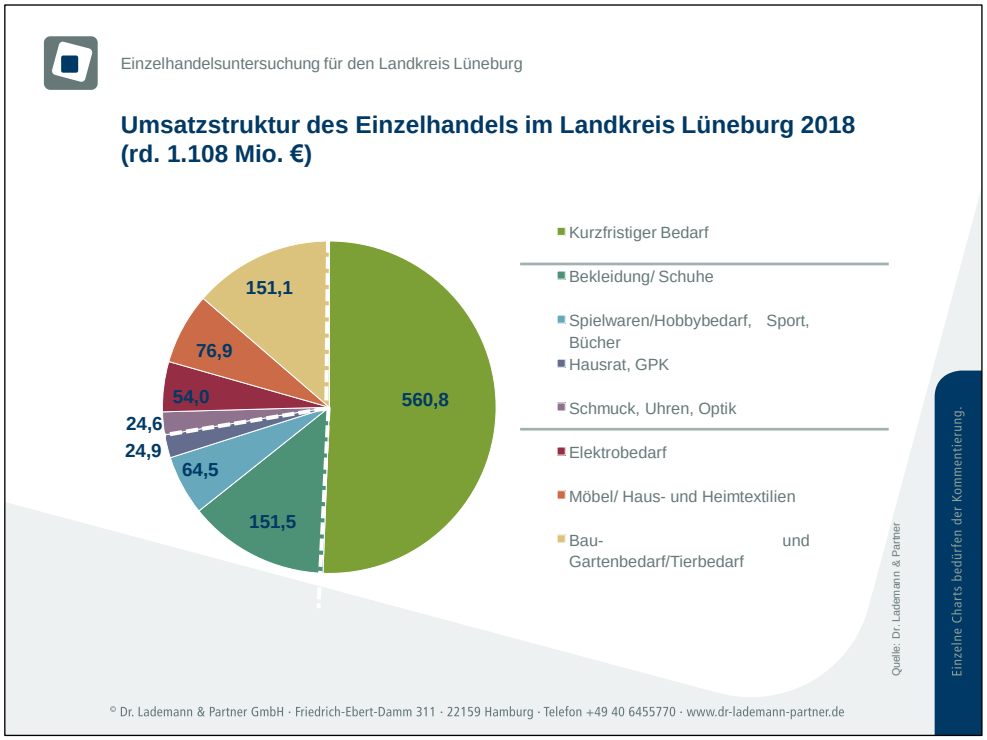

Abbildung 12: Umsatzstruktur des Einzelhandels im Landkreis Lüneburg 2018

4.1.5 Einzelhandelszentralität

Stellt man die Einzelhandelsumsätze im Landkreis Lüneburg dem vorhandenen Nachfragepotenzial gegenüber, ergibt sich für den Landkreis Lüneburg eine branchenübergreifende Einzelhandelszentralität von rd. 87 %. Kaufkraftabflüsse bestehen vor allem in Richtung Hamburg und in den Online-Handel. Gleichwohl kann der Landkreis Lüneburg auch Kaufkraft aus angrenzenden Landkreisen abschöpfen (v.a. LK Lüchow-Dannenberg, LK Uelzen). Die höchste einzelhandelsrelevante Zentralität besteht mit rd. 91 % im Bereich des periodischen Bedarfs.

Die Nachfrageströme im periodischen Bedarf werden in der nachfolgenden Karte veranschaulicht.

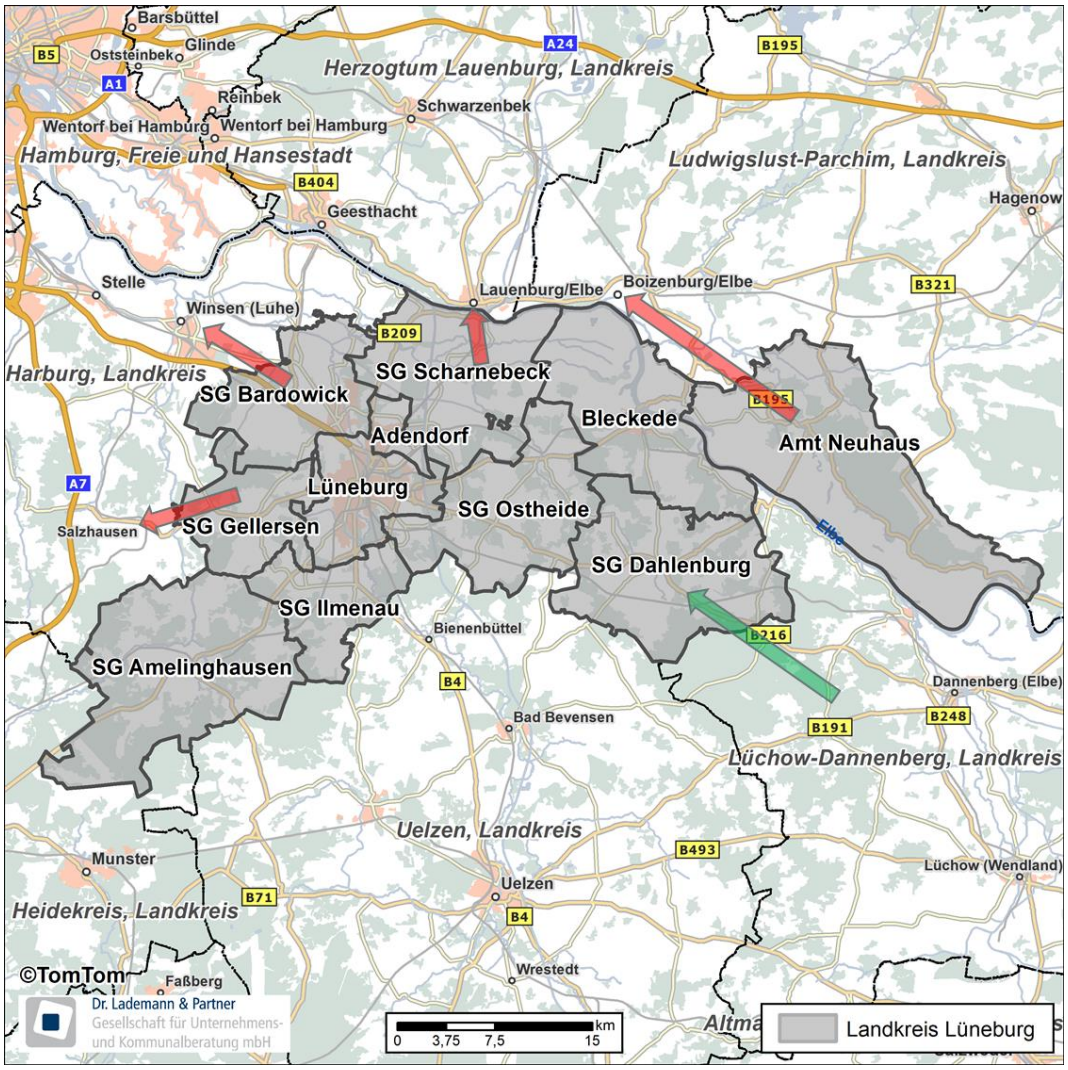

Abbildung 13: Bestehende Nachfrageströme im Bereich des periodischen Bedarfs

Während aufgrund der verkehrlichen Erreichbarkeitsbeziehungen und der räumlichen Angebots- und Wettbewerbssituation in einigen Randbereichen des Landkreises Kaufkraftabflüsse an umliegende Standorte bestehen (z.B. Winsen/Luhe, Lauenburg, Boizenburg, Salzhausen), sind gleichzeitig jedoch auch Kaufkraftzuflüsse von außerhalb des Landkreises erkennbar. Hiervon profitiert vor allem die Samtgemeinde Dahlenburg bzw. das Grundzentrum Dahlenburg, welches Teile des benachbarten Landkreises Lüchow-Dannenberg mitversorgt.

Im Landkreis Lüneburg wird auf einer Gesamtverkaufsfläche von rd. 327.830 qm ein Brutto-Umsatz von rd. 1.108 Mio. € erwirtschaftet. Hieraus ergibt sich eine branchenübergreifende Einzelhandelszentralität von rd. 87 %. Kaufkraftabflüsse bestehen vor allem in Richtung Hamburg und in den Online-Handel, im periodischen Bedarf jedoch auch an Standorte unmittelbar außerhalb des Landkreises. Gleichwohl kann auch von signifikanten Kaufkraftzuflüssen, insbesondere aus dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, ausgegangen werden.

4.2 Einzelhandelsstruktur in den Kommunen des Landkreises Lüneburg

4.2.1 Hansestadt Lüneburg

Den Ergebnissen der Erhebung zufolge verfügte die Kreis- und Hansestadt Lüneburg im August 2018 über eine aktiv betriebene einzelhandelsrelevante Verkaufsfläche von insgesamt

rd. 190.945 qm, welche sich auf insgesamt 565 Betriebe[18] verteilt.

Auf dieser Gesamtverkaufsfläche wird ein Brutto-Umsatz von

rd. 641,2 Mio. € generiert.

Einzelhandelsstruktur in der Hansestadt Lüneburg				
Branchen	**Verkaufsfläche in qm**	**Umsatz in Mio. €**	**Potenzial in Mio. €**	**Zentralität in %**
Kurzfristiger Bedarf	**46.120**	**269,8**	**248,9**	**108**
Mittelfristiger Bedarf	**58.180**	**191,0**	**113,7**	**168**
Bekleidung/Wäsche	33.170	111,1	50,4	220
Schuhe, Lederwaren	6.475	20,2	14,6	139
Spielwaren, Hobbybedarf	3.835	15,1	9,7	156
Sportbedarf, Camping	4.110	10,6	13,4	79
Bücher/Zeitungen, Schreibwaren	5.240	20,0	18,0	111
Hausrat, GPK	5.350	14,0	7,6	186
Langfristiger Bedarf	**86.645**	**180,3**	**154,1**	**117**
Optik	1.220	7,6	6,1	124
Schmuck, Uhren	1.095	11,1	5,0	223
Elektrobedarf	9.280	47,6	46,1	103
Haus- und Heimtextilien und Einrichtungszubehör	6.775	12,9	14,3	90
Möbel	11.885	19,6	30,4	65
Bau- und Gartenbedarf/Kfz-Zubehör/Tierbedarf	56.390	81,6	52,2	156
Summe/Mittelwert	**190.945**	**641,2**	**516,7**	**124**
Quelle: Dr. Lademann & Partner. Werte gerundet.				

Tabelle 8: Einzelhandelsstruktur in der Hansestadt Lüneburg

Der Branchenschwerpunkt entfällt verkaufsflächenseitig auf die Sortimente des langfristigen Bedarfs, wobei das größte Gewicht dem Segment Bau- und Gartenbedarf zukommt. Hier finden sich u.a. mit Hornbach, Bauhaus und Holz Herbst großflächige Anbieter im Stadtgebiet. Die Segmente Möbel und Haus- und

[18] Aus der Anzahl der Einzelbetriebe und der vorgehaltenen Gesamtverkaufsfläche ergibt sich eine durchschnittliche Betriebsgröße für die Hansestadt Lüneburg von rd. 340 qm Verkaufsfläche.

Heimtextilien/Einrichtungszubehör sind hingegen deutlich unterrepräsentiert und erreichen relativ geringe Größenordnungen, welche für ein Oberzentrum eher untypisch sind. Im Zusammenhang mit der knappen Flächenverfügbarkeit in der Hansestadt ist eine Ansiedlung dieser flächenextensiven Anbieter im Stadtgebiet von Lüneburg nur bedingt möglich. Stattdessen sind solche Fachmarktstandorte in verkehrsgünstiger Lage unmittelbar außerhalb von Lüneburg entstanden. Seither ergänzen die nördlichen Nachbarkommunen Adendorf und Bardowick die oberzentralen Funktionen Lüneburgs in diesen nicht-zentrenrelevanten Segmenten.

Im kurz- und mittelfristigen Bedarf verfügt die Hansestadt Lüneburg über ein breites und ausgewogenes Angebot in nahezu allen Segmenten. Die zugehörigen Branchen erreichen zwar nur etwas mehr als die Hälfte der Gesamtverkaufsfläche der Hansestadt, erzielen jedoch knapp 75 % des Gesamtumsatzes. In diesen Bedarfsbereichen profitiert das Oberzentrum von teils erheblichen Kaufkraftzuflüssen aus dem gesamten Kreisgebiet und darüber hinaus (hierbei spielen auch Touristen und insbesondere der Tagestourismus eine wichtige Rolle). Die einzige Versorgungslücke lässt sich im Bereich Sportbedarf, Camping erkennen. In diesem Segment besteht noch Ausbaupotenzial.

Branchenübergreifend erreicht die Hansestadt Lüneburg eine einzelhandelsrelevante Zentralität von rd. 124 %. Dies deutet auf - für ein Oberzentrum typische - deutliche Kaufkraftzuflüsse aus dem Umland hin. Die höchsten Zentralitätswerte werden im mittelfristigen Bedarf erreicht. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den Innenstadtleitbranchen Bekleidung/Wäsche und Schuhe/Lederwaren zu. Diese erreichen Zentralitätswerte von weit über 100 % und werden im Oberzentrum Lüneburg stark nachgefragt. Dabei spielt vor allem die Innenstadt von Lüneburg, als stärkster Angebotsstandort im gesamten Landkreis, eine tragende Rolle. Ein überdurchschnittlicher Zentralitätswert zeigt sich auch im periodischen Bedarf. Dies ist auf den bestehenden positiven Pendlersaldo Lüneburgs und die zunehmende Kopplung zwischen Einkauf und Arbeitsweg zurückzuführen.

Die Verkaufsflächendichte des Einzelhandels in der Hansestadt Lüneburg bewegt sich im oberen Bereich der für Oberzentren typischen Spannbreite.[19] Überdurchschnittliche Werte zeigen sich im Bereich des periodischen Bedarfs sowie in den Branchen Bekleidung/Schuhe/Lederwaren und Bau- und Gartenbedarf. Dies verdeutlicht die starke Position Lüneburgs als Einzelhandelsstandort im ländlich geprägten Landkreis Lüneburg. Unterdurchschnittliche Werte weisen die Branchen Sonstige Hartwaren (z.B. Sportbedarf/Camping) sowie Möbel/Haus- und

[19] Die Spannbreite für Oberzentren wurde aus anderen Untersuchungen von Dr. Lademann & Partner abgeleitet und wird fortlaufend aktualisiert.

Heimtextilien/Einrichtungszubehör auf. Dies erklärt sich u.a. durch die „Auslagerung" der oberzentralen Versorgungsfunktionen in den Bereichen Möbel/Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör in die benachbarten Grundzentren Bardowick und Adendorf. Andererseits lässt dies auf Ausbaubedarf sowohl in den Segmenten der Branche „Sonstige Hartwaren" als auch im Bereich Möbel/Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör schließen.

Verkaufsflächendichten der Hansestadt Lüneburg im Vergleich		
Branchen	**Flächendichte***	
	Hansestadt Lüneburg	**Spannbreite Oberzentren****
Periodischer Bedarf	610	550-590
Bekleidung/ Schuhe/ Lederwaren	530	360-480
Sonstige Hartwaren	275	310-460
Elektrobedarf/ elektronische Medien	125	120-160
Möbel/ Haus- und Heimtextilien	250	270-590
Bau- und Gartenbedarf	750	350-510
Summe	**2.540**	**2.060-2.600**
Quelle: Eigene Berechnungen. * in qm Verkaufsfläche je 1.000 Einwohner. ** Vergleichswerte aus anderen Oberzentren von Dr. Lademann & Partner		

Tabelle 9: Verkaufsflächendichten der Hansestadt Lüneburg im Vergleich

Im Oberzentrum Lüneburg gibt es zahlreiche Einzelhandelsagglomerationen, welche sich über das Stadtgebiet verteilen. Im bestehenden kommunalen Einzelhandelsentwicklungs- und Zentrenkonzept[20], welches mittlerweile mehrfach ergänzt bzw. teilfortgeschrieben wurde, wurden insgesamt vier Standortkategorien definiert, welche sich hinsichtlich des Einzugsbereichs, des Angebotsbestands und der Versorgungsfunktion wesentlich voneinander unterscheiden. Der Einzelhandel in der Hansestadt zeigt dabei folgende räumliche Verteilung:

- Die Innenstadt von Lüneburg bildet den tragenden Versorgungsstandort der Stadt und verfügt über einen großen Einzugsbereich, der sich auf den gesamten Landkreis Lüneburg und in Teilen darüber hinaus erstreckt. Der Verkaufsflächenanteil des Innenstadtzentrums an der Gesamtverkaufsfläche beläuft sich mit rd. 61.635 qm auf rd. 32 % und umfasst vor allem Sortimente des mittelfristigen Bedarfs (rd. 60 %).

[20] Dr. Lademann & Partner: Einzelhandelsentwicklungs- und Zentrenkonzept für die Hansestadt Lüneburg. 2008.

- Die bestehenden elf Nahversorgungszentren[21] dienen mit rd. 20.200 qm Verkaufsfläche vorrangig der Grundversorgung in den räumlich von der Kernstadt getrennten Siedlungsbereichen. Der Verkaufsflächenanteil der Nahversorgungszentren beläuft sich auf rd. 11 % und umfasst vornehmlich Sortimente des kurzfristigen Bedarfs.

- Neben der Innenstadt und den Nahversorgungszentren als zentrale Versorgungsbereiche i.S. des § 34 BauGB sind im Lüneburger Stadtgebiet mehrere Sonderstandorte des großflächigen Einzelhandels lokalisiert. Hierzu zählen die Sonderstandorte Bilmer Berg, Goseburg, Vor dem Bardowicker Tore und Am Alten Eisenwerk/Ilmenau-Center sowie die Fachmarktstandorte Am Schwalbenberg und Lüner Rennbahn. Der Verkaufsflächenanteil dieser Fachmarktagglomerationen beläuft sich auf rd. 29 % und umfasst schwerpunktmäßig Sortimente des langfristigen Bedarfs, die sich aufgrund ihres großen Flächenbedarfs, ihrer Verkehrsorientierung und ihrer Transportsensibilität nicht in die zentralen Versorgungsbereiche integrieren lassen. Diese Sonderstandorte stehen damit in funktionaler Ergänzung zu den zentralen Versorgungsbereichen und spielen für die Wahrnehmung der oberzentralen Versorgungsfunktion Lüneburgs eine wichtige Rolle.

- Die übrigen Angebote im Stadtgebiet werden unter sonstigen Lagen bzw. Streulagen erfasst und erreichen einen Verkaufsflächenanteil von rd. 28 %. Zu dieser Kategorie zählen beispielsweise solitäre Nahversorgungsstandorte oder Solitärstandorte des langfristigen Bedarfs[22].

Zusammenfassend lassen sich in Lüneburg damit insgesamt zwölf zentrale Versorgungsbereiche i.S. des § 34 BauGB identifizieren, welche relativ dispers über das Stadtgebiet von Lüneburg verteilt sind. Diesen Standortbereichen kommt bei der Versorgung der Bevölkerung eine besondere Bedeutung zu, weshalb sie gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO vor mehr als unwesentlichen Auswirkungen bzw. vor Funktionsstörungen geschützt werden sollen. Die ausgewiesenen Einzelhandelssonderstandorte wirken zentralitätsbildend für den Lüneburger Einzelhandel und sind vor allem für flächenextensive Betriebsformen vorgesehen, die sich nicht in den zentralen

[21] Hierbei wurde die 2014 von der CIMA Beratung + Management GmbH empfohlene Neuausweisung eines Nahversorgungszentrums im Hanseviertel berücksichtigt, welche anhand der Wohnbauentwicklungen und der mittlerweile realisierten Einzelhandelsplanungen (Ansiedlung von Rewe und Alnatura) nachvollziehbar erscheint.

[22] Hierzu zählen auch besonders flächenextensive Anbieter, die zwar einen großen Anteil ihres Umsatzes mit gewerblichen Kunden generieren, aber auch an private Endverbraucher verkaufen und somit dem Einzelhandel i.e.S. zuzuordnen sind. Als Beispiele hierfür lassen sich die Anbieter Holz Herbst und Gärtnerei Wrede anführen.

Versorgungsbereichen realisieren lassen. Die nachfolgenden Tabellen stellen die Verkaufsflächen- und Umsatzstrukturen in den zentralen Versorgungsbereichen sowie an den Einzelhandelssonderstandorten Lüneburgs dar, die folgende Karten deren räumliche Verteilung im Stadtgebiet:

Verkaufsflächen- und Umsatzstruktur des Einzelhandels in den zentralen Versorgungsbereichen Lüneburgs		
Zentraler Versorgungsbereich	**Verkaufsfläche in qm**	**Umsatz in Mio.**
Innenstadt Lüneburg	61.635	224,8
NVZ Auf der Höhe	1.100	5,5
NVZ Bleckeder Landstraße*	3.340	14,5
NVZ Bülows Kamp	2.240	9,3
NVZ Dahlenburger Landstraße	610	3,3
NVZ Hanseviertel	1.390	8,5
NVZ Kreideberg	490	3,1
NVZ Kurt-Huber-Straße	1.920	12,6
NVZ Löwe-Center	2.730	14,7
NVZ Rettmer	3.060	20,3
NVZ Rotes Feld	1.550	9,7
NVZ Uelzener Straße	1.750	8,7
Gesamt	**81.815**	**335,1**
Quelle: Eigene Erhebungen. Werte gerundet. *in seiner aktuellen Struktur		

Tabelle 10: Verkaufsflächen- und Umsatzstruktur in den zentralen Versorgungsbereichen Lüneburgs

Verkaufsflächen- und Umsatzstruktur des Einzelhandels an den Sonderstandorten für großflächigen Einzelhandel innerhalb Lüneburgs		
Sonderstandort	**Verkaufsfläche in qm**	**Umsatz in Mio.**
Am Alten Eisenwerk/Ilmenau-Center	27.500	88,5
Vor dem Bardowicker Tore	1.900	7,1
Bilmer Berg	12.300	34,3
Goseburg	8.500	32,2
Am Schwalbenberg	1.500	3,4
Lüner Rennbahn*	3.800	25,2
Gesamt	**55.500**	**190,7**
Quelle: Eigene Erhebungen. Werte gerundet. *ohne räumliche Abgrenzung im EHEK 2011		

Tabelle 11: Verkaufsflächen- und Umsatzstruktur an den Einzelhandelssonderstandorten Lüneburgs

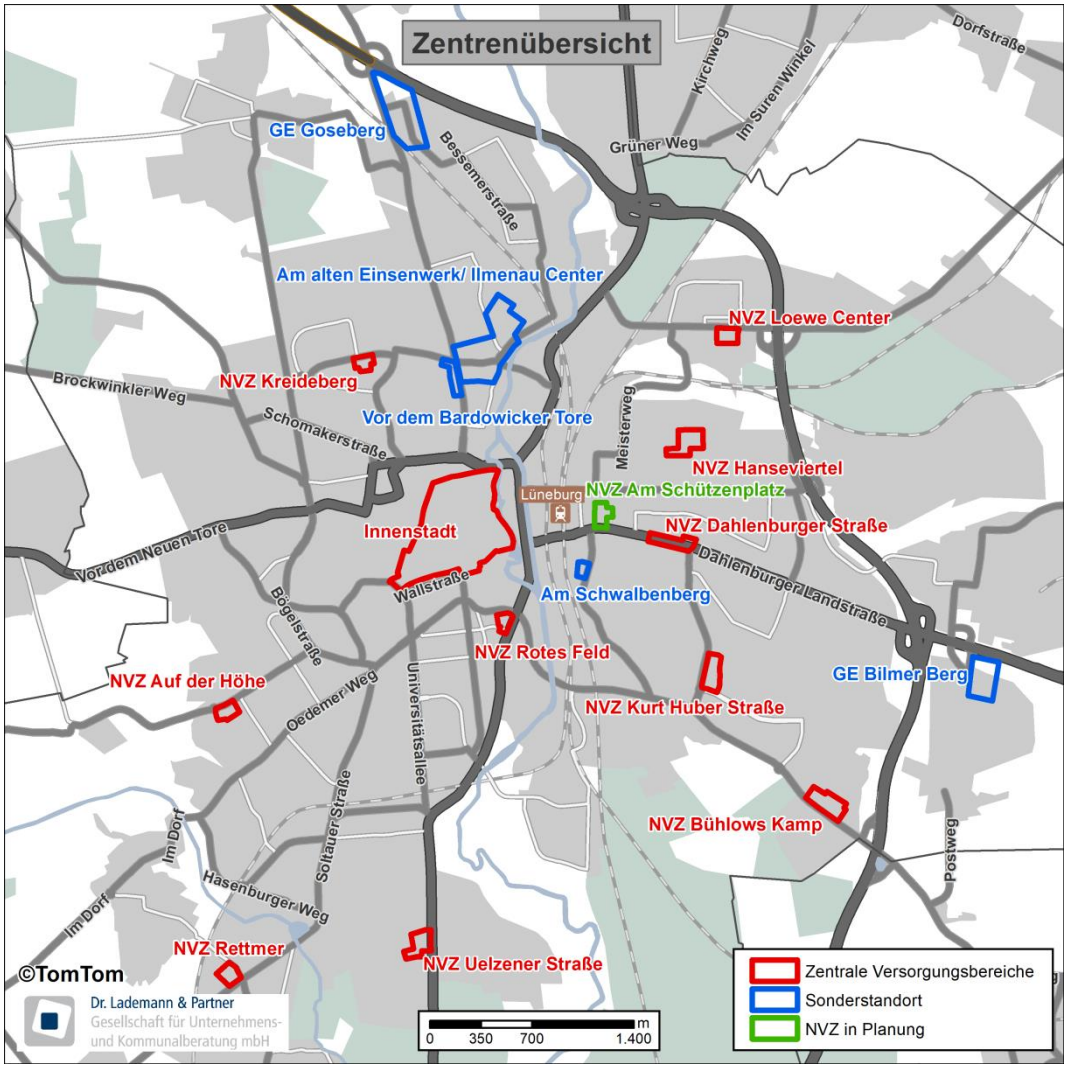

Abbildung 14: Räumliche Verortung der zentralen Versorgungsbereiche und Einzelhandelssonderstandorte innerhalb des Stadtgebiets der Hansestadt Lüneburg

Innenstadt Lüneburg

Die Innenstadt von Lüneburg erweist sich als wichtigster Baustein im Einzelhandelsgefüge der Hansestadt und verfügt über ein Einzugsgebiet, welches sich nicht nur auf die Stadt Lüneburg selbst bezieht. Als vitales und multifunktionales Zentrum mit einem breiten Mix an Einzelhandelsnutzungen spricht das Stadtzentrum das gesamte Kreisgebiet und darüberhinausgehende Bereiche an. Das Hauptzentrum des Oberzentrums erstreckt sich über die östliche Altstadt, welche nahezu vollständig von einer hochwertigen, historischen Bausubstanz geprägt ist. Hier sind neben großflächigen Magnetmietern wie Karstadt, Peek & Cloppenburg, H&M, C&A und TK Maxx auch zahlreiche kleinflächige Filialbetriebe sowie inhabergeführte Boutiquen und Fachgeschäfte lokalisiert. Die zentralen Handelslagen sind

fast vollständig als Fußgängerzonen ausgebaut und mit zahlreichen Dienstleistungs- und Gastronomieangeboten durchsetzt. Ergänzende Kultur- und Freizeitnutzungen steigern die Frequenz der Innenstadt zusätzlich.

Mit ihren engen Gassen, gepflasterten Wegen und denkmalgeschützten Häusern entfaltet die Lüneburger Innenstadt eine sehr hohe städtebauliche Qualität und ein besonderes Einkaufsflair. Insgesamt bildet das Innenstadtzentrum einen attraktiven, sogkräftigen und voll funktionsfähigen Standortbereich.



Abbildung 15: Die Große Bäckerstraße in der Innenstadt von Lüneburg

In der Lüneburger Innenstadt wird insgesamt ein Einzelhandelsangebot vorgehalten von

rd. 61.640 qm Verkaufsfläche.

Auf dieser Gesamtverkaufsfläche wird ein Brutto-Umsatz von

rd. 225 Mio. € erzielt.

Verkaufsflächen- und Umsatzstruktur der Innenstadt von Lüneburg		
Branchen	**Verkaufsfläche in qm**	**Umsatz in Mio. €**
Kurzfristiger Bedarf	**8.060**	**46,2**
Mittelfristiger Bedarf	**44.870**	**145,0**
Bekleidung/Wäsche	28.450	94,3
Schuhe, Lederwaren	5.940	18,4
Spielwaren, Hobbybedarf	1.450	5,4
Sportbedarf, Camping	2.605	6,7
Bücher/Zeitungen, Schreibwaren	2.540	9,8
Hausrat, GPK	3.885	10,5
Langfristiger Bedarf	**8.705**	**33,7**
Optik	1.100	6,9
Schmuck, Uhren	950	9,7
Elektrobedarf	2.395	7,5
Haus- und Heimtextilien und Einrichtungszubehör	1.945	4,6
Möbel	1.675	3,3
Bau- und Gartenbedarf/Kfz-Zubehör/Tierbedarf	640	1,6
Summe	**61.635**	**224,8**
Quelle: Dr. Lademann & Partner. Werte gerundet.		

Tabelle 12: Verkaufsflächen- und Umsatzstruktur der Innenstadt von Lüneburg

Das Angebot in der Lüneburger Innenstadt weist insgesamt einen breiten Branchenmix in annähernd jedem Sortiment auf. Der größte Verkaufsflächenumfang entfällt innenstadttypisch auf Sortimente des mittelfristigen Bedarfs (rd. 73 %). Mit rd. 34.400 qm und damit mehr als der Hälfte der Gesamtverkaufsfläche liegt der Angebotsschwerpunkt in den Innenstadtleitbranchen Bekleidung/Wäsche sowie Schuhe/Lederwaren. Der Anteil an Angeboten des kurzfristigen Bedarfs beträgt rd. 13 %, wobei die Angebote vor allem kleinteilig strukturiert sind. Mit dem EDEKA-Verbrauchermarkt in der Sandpassage ist in der Innenstadt von Lüneburg neben dem kleinflächigen EDEKA-Supermarkt Wist (ebenfalls am Sande) nur ein strukturprägender Lebensmittelmarkt verortet. Dahingegen ist die Innenstadt im Drogeriesegment sehr breit aufgestellt. Neben den drei Rossmann-Drogeriemärkten gibt es hier auch einen Budni-Drogeriemarkt und den Drogeriefachmarkt Müller.

Umsatzseitig betrachtet ergibt sich ein ähnliches Bild. Mit rd. 65 % des Gesamtumsatzes entfällt der Schwerpunkt hier ebenfalls auf den mittelfristigen Bedarf.

Der kurzfristige Bedarf kommt auf einen Anteil am Gesamtumsatz von rd. 21 %. Der langfristige Bedarf spielt hingegen eine untergeordnete Rolle.

Bei der Betrachtung des Verkaufsflächenanteils der Innenstadt an der Gesamtverkaufsfläche in der Hansestadt Lüneburg ergibt sich über alle Sortimente ein Verkaufsflächenanteil von rd. 32 %. Dabei erreicht die Innenstadt nicht in allen Sortimenten die notwendige Dominanz einer Innenstadt.

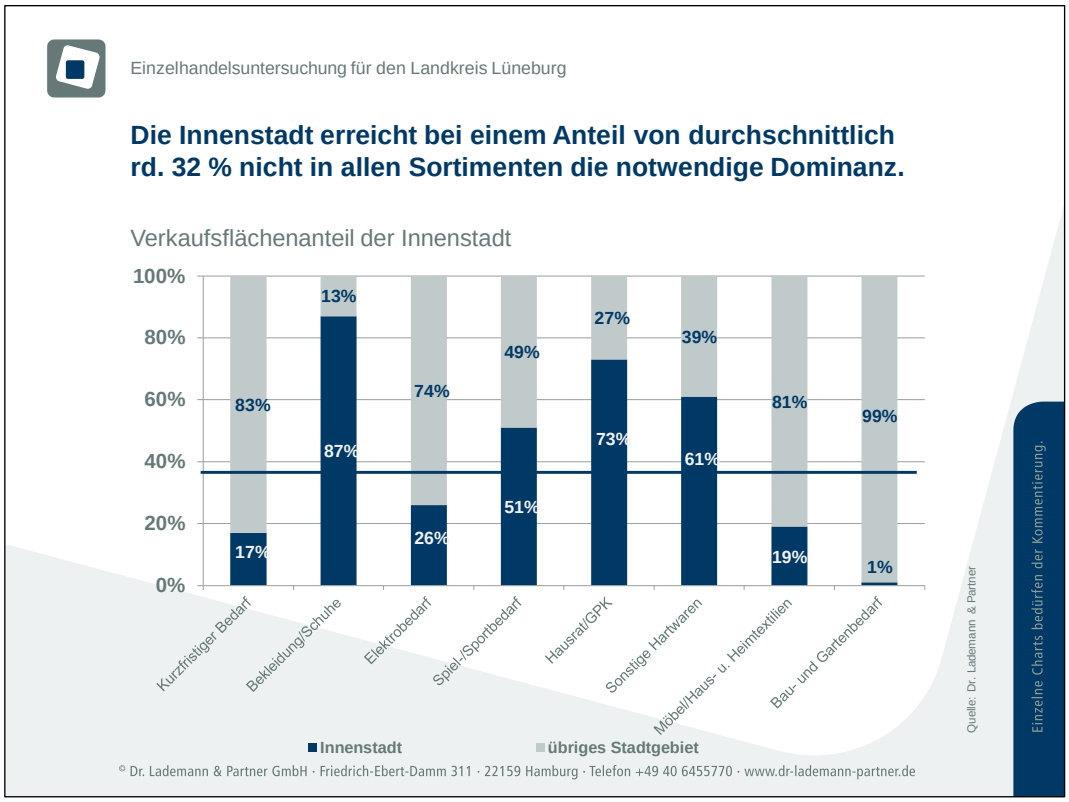

Abbildung 16: Verkaufsflächenanteil der Innenstadt Lüneburgs an der Gesamtstadt

Die größte Dominanz der Innenstadt ergibt sich in den Segmenten Bekleidung/Schuhe sowie Hausrat/GPK. Bei den Sortimenten des kurzfristigen Bedarfs (v.a. Lebensmittel) sowie in den Branchen Elektrobedarf und Spiel- und Sportbedarf besteht noch Steigerungspotenzial. Im kurzfristigen Bedarf entfällt ein großer Teil der Verkaufsfläche auf die ergänzenden Nahversorgungszentren und solitäre Nahversorgungsstandorte. Die Branche Elektrobedarf (Media Markt, expert) konzentriert sich, wie auch die Segmente des nicht-zentrenrelevanten Bedarfs, auf Fachmarktlagen. Dies hängt auch damit zusammen, dass die kleinteilige Struktur der Altstadt eine Ansiedlung großflächiger Formate nur bedingt zulässt.

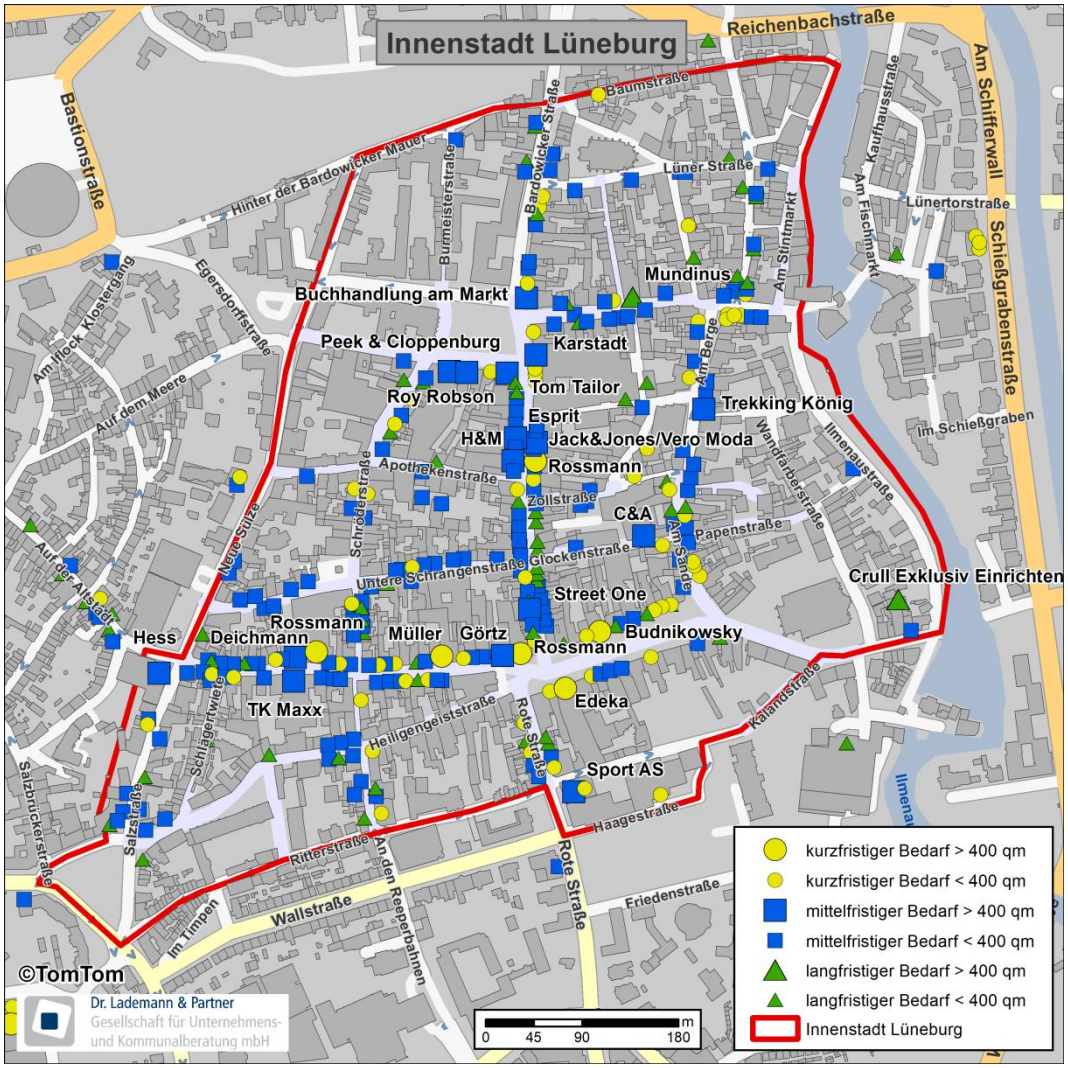

Abbildung 17: Einzelhandelsbestand in der Innenstadt von Lüneburg

Die Lüneburger Innenstadt ist jedoch nicht allein durch Einzelhandelsangebote geprägt. Neben Wohn- und Büronutzungen ist vor allem auf konsumnahe Nutzungen und sonstige Dienstleistungen (Ärzte, Rechtsanwälte etc.) hinzuweisen, die zu einer hohen Multifunktionalität und damit zu einer gesteigerten Frequentierung und Belebung der Innenstadt beitragen. Die zahlreichen Gastronomieangebote in Verbindung mit der ansprechenden, historischen Bausubstanz lassen zudem eine hohe Aufenthaltsqualität im Innenstadtbereich entstehen.

Wie die nachfolgende Karte zeigt, weist die Lüneburger Innenstadt nur eine geringe Anzahl leer stehender Ladeneinheiten auf. Eine Beeinträchtigung der Einkaufs- und Aufenthaltsqualität ergibt sich hieraus nicht. Zudem sind die Leerstände vorwiegend kleinteilig strukturiert und in den Nebenlagen verortet. Für zu

fördernde Nachnutzungen kommen neben Einzelhandel (v.a. in den stärker frequentierten Lagen) vor allem konsumnahe Angebote in Frage.

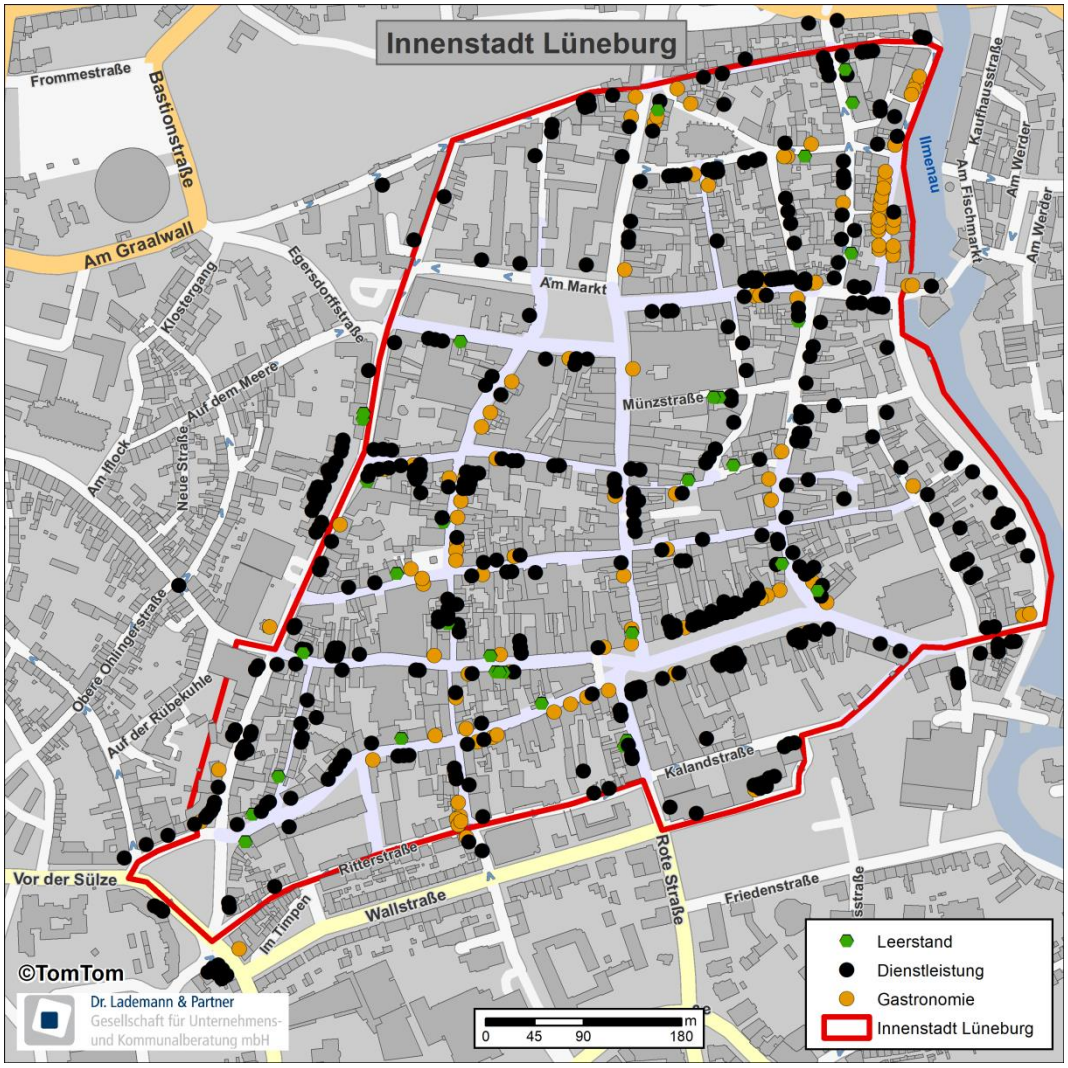

Abbildung 18: Zentrenergänzende Nutzungen in der Innenstadt von Lüneburg

Nahversorgungszentrum Auf der Höhe

Das Nahversorgungszentrum Auf der Höhe befindet sich im westlichen Lüneburger Stadtgebiet und fungiert als wichtiger Nahversorgungsstandort im Stadtteil Mittelfeld. Mit einer Verkaufsfläche von rd. 1.100 qm gehört es zu den angebotsschwächeren Nahversorgungszentren Lüneburgs. Als Frequenzbringer des funktional gestalteten Einkaufsbereichs fungiert ein Penny-Lebensmitteldiscounter. Mit der Schließung des EDEKA-Markts im vergangenen Jahr hat das Zentrum deutlich an Attraktivität verloren. Allerdings wird die ehemals von EDEKA genutzte Fläche von Penny nachgenutzt werden, sodass sich die Verkaufsfläche des Penny-Markts

in diesem Zuge erheblich erhöhen wird. Hierdurch kann das NVZ in seiner Funktionsfähigkeit gestärkt und dessen Fortbestand gesichert werden.

Nahversorgungszentrum Bleckeder Landstraße

Ein Aldi-Markt, ein Rossmann-Drogeriemarkt sowie ein Getränkemarkt bilden das Nahversorgungszentrum Bleckeder Landstraße im Stadtteil Schützenplatz. Das relativ kompakte Zentrum wird durch ein Roy Robson Factory-Outlet mit einer Verkaufsfläche von rd. 1.800 qm ergänzt. Hierüber erklärt sich auch die vergleichsweise hohe Angebotsausstattung des NVZ von rd. 3.340 qm Verkaufsfläche.

Das NVZ Bleckeder Landstraße leidet unter den bestehenden räumlichen Zwängen, die sich aus der dichten baulichen Struktur im Umfeld ergeben und die Entwicklungsmöglichkeiten des Zentrums erheblich einschränken. In diesem Zusammenhang plant die Stadt Lüneburg die Verlagerung des nicht mehr zeitgemäß dimensionierten Aldi-Markts auf das westlich angrenzende Lucia-Gelände. Dabei steht auch ein damit verbundener Umzug des Rossmann-Drogeriemarkts im Raum. Die Umsetzung dieser Vorhaben würde dazu führen, dass das NVZ Bleckeder Landstraße seine wichtigsten Magnetbetriebe und damit auch den Status als zentraler Versorgungsbereich verliert. Vor dem Hintergrund der Entstehung eines Nahversorgungsstandorts auf dem Lucia-Gelände in direkter räumlicher Nachbarschaft und der Neuausweisung des NVZ Hanseviertel etwa 500 Meter nordöstlich des bestehenden NVZ Bleckeder Landstraße ist damit jedoch keine Verschlechterung der Versorgungssituation im östlichen Stadtgebiet verbunden. Die Aufgabe des Nahversorgungszentrums Bleckeder Landstraße als zentraler Versorgungsbereich scheint demnach hinnehmbar.

Nahversorgungszentrum Bülows Kamp

Am südöstlichen Lüneburger Stadtrand gelegen, bildet das Nahversorgungszentrum Bülows Kamp einen wichtigen Versorgungskern im Stadtteil Kaltenmoor. Durch seine verkehrsgünstige Lage an der Konrad-Adenauer-Straße nahe der B 4 ist zudem davon auszugehen, dass dieser Standortbereich von Kaufkraftzuflüssen von außerhalb des Stadtgebiets (insbesondere aus der angrenzenden Samtgemeinde Ostheide, Gemeinde Wendisch Evern) profitieren kann.

Um die Funktionsfähigkeit des Nahversorgungszentrums langfristig abzusichern, scheint eine Ausweitung des Angebotsbestands erstrebenswert. Zwar verfügt das Zentrum mit dem Penny-Lebensmitteldiscounter und einem EDEKA-Vollversorger über frequenzbringende Magnetbetriebe und eine ausgewogene Nahversorgungsstruktur. Jedoch sind die beiden Märkte durch nicht mehr zeitgemäße Verkaufsflächendimensionierungen gekennzeichnet.

Nahversorgungszentrum Dahlenburger Landstraße

Das im östlichen Stadtgebiet gelegene Nahversorgungszentrum Dahlenburger Landstraße befindet sich verkehrsgünstig an der gleichnamigen Verkehrsachse. Aufgrund der problematischen Stellplatzsituation kann das NVZ hiervon jedoch nur in begrenztem Maße profitieren. Mit rd. 610 qm Verkaufsfläche zählt das NVZ Dahlenburger Landstraße zu den angebotsschwächsten Zentren in Lüneburg. Der Lebensmitteldiscounter Penny verfügt über eine nicht mehr marktgerechte Verkaufsflächengröße, welche sich angesichts der mangelnden Flächenverfügbarkeit wohl auch langfristig nicht erweitern lässt. Damit verbunden kämpft das NVZ Dahlenburger Landstraße bereits seit geraumer Zeit mit strukturellen Problemen. Angesichts der nachteiligen städtebaulichen Situation im Zentrum und der derzeit stattfindenden Umstrukturierungsprozesse der Nahversorgungssituation im östlichen Lüneburger Stadtgebiet sind der Fortbestand des Penny-Markts und damit auch die Funktionsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereichs gefährdet.

Nahversorgungszentrum Hanseviertel

Auf einem ehemaligen Kasernenviertel im Lüneburger Westen entsteht derzeit ein neues Stadtquartier. Neben zahlreichen Wohneinheiten und Arbeitsplätzen wurden im sogenannten Hanseviertel auch Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe realisiert, die die Versorgung der zuziehenden Bevölkerung sicherstellen sollen. In diesem Zusammenhang eröffneten im August 2017 zeitgleich ein Rewe-Verbrauchermarkt sowie ein Alnatura-Biomarkt im südlichen Bereich des Hanseviertels. Zudem verlagerte die Sparkasse Lüneburg ihre bisher im NVZ Bleckeder Landstraße lokalisierte Filiale in das unmittelbare Standortumfeld der beiden Nahversorger. Durch seine wohngebietsintegrierte Lage verfügt der Standort über ein signifikantes Kundenpotenzial im fußläufigen Umfeld. Mit der Realisierung des Wohnbauprojekts „Hanseviertel-Ost“ (Baubeginn 2019) wird sich die Einwohnerzahl im Hanseviertel in den kommenden Jahren nochmals deutlich erhöhen. In diesem Zusammenhang erscheint die Ausweisung eines Nahversorgungszentrums im Hanseviertel, auch unter Berücksichtigung der Planvorhaben auf dem Lucia-Gelände und der damit verbundenen Rückentwicklung des NVZ Bleckeder Landstraße, als durchaus gerechtfertigt.

Nahversorgungszentrum Kurt-Huber-Straße

Das Nahversorgungszentrum Kurt-Huber-Straße setzt sich aus der St. Stephanus-Passage mit Penny als Ankermieter und dem nördlich angrenzenden Lidl-Lebensmitteldiscounter zusammen. Das NVZ fungiert als wichtiger Versorgungsstandort für die großmaßstäblichen Wohnstrukturen im Stadtteil Kaltenmoor und verfügt mit rd. 1.920 qm Verkaufsfläche über eine durchschnittliche

Verkaufsflächenausstattung. Die seit längerem geplante Modernisierung und Erweiterung des etwas in die Jahre gekommenen Penny-Markts und die bereits erfolgte Ansiedlung eines leistungsfähigen Drogeriemarkts tragen wesentlich zur Stärkung des NVZ Kurt-Huber-Straße bei.

Nahversorgungszentrum Kreideberg

Das Nahversorgungszentrum Kreideberg verfügt mit lediglich vier Betrieben und rd. 500 qm Verkaufsfläche über den geringsten Angebotsbestand aller Nahversorgungszentren. Es ist in die Wohnquartiere des Stadtteils Kreideberg eingebettet und profitiert damit von einem signifikanten Einwohnerpotenzial im fußläufigen Standortumfeld. Der bestehende EDEKA-Markt ist mit rd. 350 qm Verkaufsfläche deutlich zu klein dimensioniert. Bereits zum Zeitpunkt der Erstellung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts für die Hansestadt Lüneburg im Jahr 2008 wurde eine Ausweisung dieses Standortbereichs als Zentrum in Hinblick auf das geringe Verkaufsflächenangebot zunächst kritisch gesehen. Seither hat sich der Angebotsbestand jedoch nicht erhöht. Um die fußläufige Wohngebietsversorgung im Stadtteil Kreideberg langfristig aufrecht zu erhalten, sind Maßnahmen für eine Attraktivitätssteigerung des NVZ Kreideberg nach wie vor unabdingbar.

Nahversorgungszentrum Löwe-Center

Das Löwe-Center befindet sich im nordöstlichen Stadtgebiet Lüneburgs und ist Teil des Stadtteils Moorfeld. Es ist in die umliegenden Wohngebiete Moorfelds integriert und verfügt zugleich über eine verkehrsgünstige Lage an der Erbstorfer Landstraße nahe der Bundesstraße 209. Mit dem Vollversorger EDEKA, dem Aldi-Lebensmitteldiscounter und einem Rossmann-Drogeriemarkt verfügt das Löwe-Center über ein attraktives Nahversorgungsangebot und ist damit bestens aufgestellt. Der Standortbereich kann damit als voll funktionsfähig bewertet werden und strahlt aufgrund der verkehrsgünstigen Lage auch ins Umland aus.

Nahversorgungszentrum Rettmer

An der Lüneburger Straße im Südwesten Lüneburgs befindet sich das Nahversorgungszentrum Rettmer. Dieses übernimmt für die Bevölkerung der räumlich etwas von der Kernstadt abgesetzten Stadtteile Rettmer, Häcklingen und Oedeme wichtige Versorgungsfunktionen. Gruppiert um eine gemeinsame Stellplatzanlage, befinden sich hier ein EDEKA-Verbrauchermarkt, ein Aldi-Lebensmitteldiscounter sowie ein dm-Drogeriefachmarkt, die sich wechselseitig sehr gut ergänzen. Mit der in Planung befindlichen Erweiterung des Aldi-Markts könnte sich das ohnehin sehr gute Verkaufsflächenangebot perspektivisch weiter erhöhen.

Nahversorgungszentrum Rotes Feld

Das Nahversorgungszentrum Rotes Feld konzentriert sich auf einen kompakten Standortbereich zwischen der Willy-Brandt-Straße, der Stresemannstraße und der Feldstraße und befindet sich damit lediglich rd. 500 Meter südlich der Altstadt. Mit einer vorgehaltenen Verkaufsfläche von rd. 1.550 qm verfügt das NVZ über eine durchschnittliche Angebotsausstattung. Der Standortbereich profitiert einerseits von seiner verkehrsgünstigen, aber dennoch wohngebietsorientierten Lage und andererseits von den Verbundeffekten des Aldi-Lebensmittel-discounters mit einem Drogeriemarkt (Budni) und dem Biomarkt Denn's.

Nahversorgungszentrum Uelzener Straße

Das Nahversorgungszentrum Uelzener Straße umfasst einen Standortbereich an der Ecke Uelzener Straße/Gaußstraße und liegt im Stadtteil Bockelsberg. Das Zentrum profitiert von seiner verkehrsgünstigen Lage am Ortsausgang Richtung Uelzen und der Anbindung an die Pendlerachse B 4. Als Magnetbetrieb fungiert ein EDEKA-Markt, welcher leistungsfähig aufgestellt ist, gleichwohl aber im Zusammenspiel mit dem zugehörigen Getränkemarkt einen Modernisierungsbedarf aufweist. Das Einzelhandelsangebot wird durch einige kleinere Anbieter (Bäcker, Apotheke) abgerundet und von Gastronomie- und Dienstleistungsangeboten arrondiert. Da das NVZ Uelzener Straße durch die bestehenden Pendlerströme über die B 4 am Zufluss von Nachfrage aus dem Lüneburger Umland (v.a. SG Ilmenau) partizipieren kann, bildet es eine stabile und umsatzstarke Einkaufslage.

Nahversorgungszentrum Am Schützenplatz (in Planung)

Aktuell betreibt die Hansestadt Lüneburg die Bauleitplanung für eine großflächige Einzelhandelsentwicklung auf dem Areal der ehemaligen Strickwarenfabrik „Lucia". Insgesamt sollen 2.000 qm Verkaufsfläche für nahversorgungsrelevante Sortimente entstehen (Lebensmittel, Drogeriewaren). Es ist mit einem Abschluss des Planverfahrens im Jahr 2019 zu rechnen. Nach einer zweijährigen Bauphase dürfte von einer Markteröffnung im Jahr 2021 ausgegangen werden. Damit wird hier in etwa zwei bis drei Jahren ein neuer Nahversorgungsstandort „Am Schützenplatz" entstehen. Gleichzeitig wird durch die Verlagerung der Märkte das bestehende NVZ „Bleckeder Landstraße" aufgegeben.

Die Hansestadt Lüneburg nimmt, als einziges Oberzentrum im Landkreis Lüneburg, eine besondere Stellung im Einzelhandelsgefüge des Landkreises ein. Mit einer Gesamtverkaufsfläche von rd. 190.950 qm entfallen knapp 60 % des gesamten

Verkaufsflächenbestands im Landkreis auf die Stadt Lüneburg. Aus der zentralen Lage im Kreisgebiet, dem positiven Pendlersaldo und einem breiten Einzelhandelsangebot in der Mehrzahl der Branchen resultieren Kaufkraftzuflüsse aus dem gesamten Landkreis. Dies gilt vor allem für den mittelfristigen Bedarf, zu dessen Angebotsstärke die attraktive und sogkräftige Innenstadt Lüneburgs maßgeblich beiträgt. Gleichwohl kann die Hansestadt nicht in allen Sortimentsbereichen ihr eigenes Kaufkraftpotenzial voll ausschöpfen. In einigen Branchen (z.B. Möbel, Sport) bestehen daher noch Expansionsspielräume.

4.2.2 Stadt Bleckede

Den Ergebnissen der Erhebung zufolge verfügte die Stadt Bleckede im August 2018 über eine aktiv betriebene einzelhandelsrelevante Verkaufsfläche von insgesamt

rd. 16.200 qm, welche sich auf insgesamt 44 Betriebe[23] verteilt.

Auf dieser Gesamtverkaufsfläche wird ein Brutto-Umsatz von

rd. 59,4 Mio. € generiert.

Einzelhandelsstruktur in der Stadt Bleckede				
Branchen	**Verkaufsfläche in qm**	**Umsatz in Mio. €**	**Potenzial in Mio. €**	**Zentralität in %**
Kurzfristiger Bedarf	**7.235**	**37,9**	**28,4**	**134**
Mittelfristiger Bedarf	**2.375**	**8,2**	**13,0**	**63**
Bekleidung/Wäsche	1.110	4,0	5,7	69
Schuhe, Lederwaren	70	0,2	1,7	14
Spielwaren, Hobbybedarf	220	0,7	1,1	60
Sportbedarf, Camping	290	0,8	1,5	54
Bücher/Zeitungen, Schreibwaren	325	1,6	2,1	76
Hausrat, GPK	360	0,9	0,9	109
Langfristiger Bedarf	**6.575**	**13,3**	**17,6**	**76**
Optik	125	0,8	0,7	112
Schmuck, Uhren	5	0,1	0,6	10
Elektrobedarf	400	1,9	5,3	35
Haus- und Heimtextilien und Einrichtungszubehör	85	0,2	1,6	14
Möbel	850	1,3	3,5	37
Bau- und Gartenbedarf/Kfz-Zubehör/Tierbedarf	5.110	9,1	6,0	154
Summe/Mittelwert	**16.185**	**59,4**	**58,9**	**101**
Quelle: Dr. Lademann & Partner. Werte gerundet.				

Tabelle 13: Einzelhandelsstruktur in der Stadt Bleckede

Sowohl der Verkaufsflächen- als auch der Umsatzschwerpunkt (rd. 45 % bzw. rd. 64 %) entfallen auf den Bereich des kurzfristigen Bedarfs. Dies entspricht der vorwiegenden Funktion Bleckedes als Grundzentrum. In diesem Bedarfsbereich bietet die Stadt Bleckede ein breites und vielfältiges Angebot. Die ihr zugewiesene mittelzentrale Teilfunktion für den Bereich Einzelhandel spiegelt sich bedingt auch in der vergleichsweise hohen Verkaufsflächenausstattung im Bereich des mittelfristigen Bedarfs wider. Mit Ausnahme des Oberzentrums Lüneburg und der unmittelbar angrenzenden Gemeinde Adendorf sowie der Samtgemeinde Bardowick weist die Stadt Bleckede hier den größten Angebotsbestand im gesamten Landkreis auf.

[23] Aus der Anzahl der Einzelbetriebe und der vorgehaltenen Gesamtverkaufsfläche ergibt sich eine durchschnittliche Betriebsgröße für die Stadt Bleckede von rd. 370 qm Verkaufsfläche.

Einen wesentlichen Verkaufsflächen- und Umsatzanteil nimmt auch der Bereich des langfristigen Bedarfs ein. Dies ist vor allem auf die starke Präsenz des Sortiments Bau- und Gartenbedarf zurückzuführen, welches von solitär gelegenen, spezialisierten Bau- und Gartenmärkten angeboten wird. Wesentliche Anbieter sind der Gartenmarkt Blumen Seil sowie der Baumarkt Haul.

Die branchenübergreifende Einzelhandelszentralität von 101 % deutet darauf hin, dass die bestehenden Kaufkraftabflüsse in den Bereichen des mittel- und langfristigen Bedarfs durch die erheblichen Kaufkraftzuflüsse im Bereich des kurzfristigen Bedarfs vollständig kompensiert werden können. Die Einzelhandelszentralität im mittelfristigen Bedarf erreicht im kommunalen Vergleich zwar einen relativ hohen Wert von rd. 62 %, gleichzeitig deutet dieser jedoch darauf hin, dass Bleckede seine mittelzentrale Teilfunktion derzeit nur bedingt wahrnehmen kann. Im mittelfristigen Bedarf besteht also noch Ausbaupotenzial, was angesichts der geringen Einwohnerzahl und der schwierigen Rahmenbedingungen für den Facheinzelhandel im aperiodischen Bedarf jedoch realistisch nur schwer zu heben sein dürfte.

Für den periodischen Bedarf ergibt sich insgesamt eine Einzelhandelszentralität von rd. 134 %. Hier fließt in erheblichem Maße Kaufkraft aus den umliegenden Gemeinden (z.B. Amt Neuhaus, Samtgemeinde Ostheide) im östlichen Gebiet des Landkreises zu. Diese Kaufkraftzuflüsse sind raumordnerisch jedoch nur bedingt zielkonform, da sich die Versorgungsfunktion Bleckedes im periodischen Bedarf nur auf das eigene Stadtgebiet beschränkt.

Auch die deutlich überdurchschnittliche nahversorgungsrelevante Verkaufsflächendichte von rd. 770 qm/1.000 Einwohner (bundesdeutscher Durchschnitt: 540 qm/1.000 Einwohner) weist auf ein Überangebot und eine über das Gemeindegebiet hinausgehende Versorgungsfunktion Bleckedes hin. Da sich die mittelzentrale Teilfunktion jedoch nicht auf den kurzfristigen Bedarf bzw. die Nahversorgung bezieht, sollte einem weiteren Ausbau in diesem Segment eher restriktiv begegnet werden.

Neben der rein quantitativen Komponente weist auch die qualitative Betrachtung auf ein sehr ausgewogenes und sogkräftiges Nahversorgungsangebot in der Stadt Bleckede hin. Zwar zeigt sich hinsichtlich der Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH gemessen an der Anzahl der Betriebe ein leichtes, aber bundesweit verbreitetes Übergewicht discountorientierter Lebensmittelanbieter. Jedoch verfügen die Lebensmittelvollsortimenter EDEKA und Rewe über sehr moderne, großzügige Verkaufsflächendimensionierungen, weshalb sich gemessen an der Verkaufsfläche der Betriebe in etwa ein Gleichgewicht einstellt. Das umfassende

Nahversorgungsangebot wird durch einen Rossmann-Drogeriemarkt und einen kleinen Bioladen ergänzt.

Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH (gemessen an der Anzahl der Betriebe)*			
	Anteil Stadt Bleckede	**Anteil Deutschland**	**Abweichung in %-Punkte**
Vollsortimenter	40%	44%	-4%
Discounter	60%	56%	4%
Summe	**100%**	**100%**	**0%**
Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH (gemessen an der VKF der Betriebe)*			
	Anteil Stadt Bleckede	**Anteil Deutschland**	**Abweichung in %-Punkte**
Vollsortimenter	53%	63%	-10%
Discounter	47%	37%	10%
Summe	**100%**	**100%**	**0%**
Quelle: Dr. Lademann & Partner GmbH und Trade Dimensions 2018. *Ohne Kleinflächen unter 400 qm u. Spezialeinzelhandel.			

Tabelle 14: Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH in der Stadt Bleckede

Als zentraler Versorgungsbereich in Bleckede fungiert der bandartige Ortskern, welcher neben der Breiten Straße auch Teilbereiche der Fritz-von-dem-Berge-Straße, der Lüneburger Straße sowie der Bahnhofstraße umfasst. In diesem Bereich wird auf einer Verkaufsfläche von rd. 1.750 qm ein Brutto-Umsatz von rd. 6,8 Mio. € erwirtschaftet.

Ortskern Bleckede

Der dichteste Nutzungsbesatz im Bleckeder Ortskern findet sich im Bereich Breite Straße. Hier sind neben zahlreichen, zumeist kleinteiligen Einzelhandelsbetrieben verschiedener Branchen auch zahlreiche Gastronomie- und Dienstleistungsangebote verortet. Allerdings ist der Einzelhandelsbestand in diesem Teil des Ortskerns in den vergangenen Jahren insgesamt etwas zurückgegangen, wodurch auch einige leerstehende Ladenlokale entstanden sind. Der Bereich entlang der Lüneburger Straße ist hingegen vor allem von Verwaltungsgebäuden, Dienstleistungen und Gastronomie geprägt. Im nordwestlichen Ergänzungsbereich der Bahnhofstraße liegt mit dem Penny-Lebensmitteldiscounter der einzige großflächige Betrieb innerhalb des Ortskerns. Dieser fungiert zwar als wichtiger Frequenzbringer, führt aufgrund seiner vom restlichen Ortskern etwas abgesetzten räumlichen Lage aber nur zu bedingten Austauschbeziehungen mit den restlichen Nutzungen im Ortskern.

Der Penny-Markt steht zudem in einem intensiven Wettbewerbsverhältnis zu den Lebensmittelmärkten am Nindorfer Moorweg (Lidl, EDEKA) sowie in der Industriestraße (Rewe, Aldi). Diese Standorte sind zwar städtebaulich-integriert und fußläufig durchaus gut erreichbar, weisen jedoch keine räumlich-funktionalen Bezüge

zum Ortskern auf. Nichtsdestotrotz spielen diese Einkaufslagen eine bedeutende Rolle bei der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs und entfalten eine hohe Sogkraft. Um den zentralen Versorgungsbereich Bleckedes zu stärken, einer weiteren Ausdünnung des Angebots entgegenzuwirken und diesen damit langfristig wettbewerbsfähig zu halten, sollte sich ein weiterer Angebotsausbau im mittelfristigen Bedarfsbereich zwingend auf den Ortskern konzentrieren. Eine Ansiedlung von Anbietern mit zentrenrelevanten Sortimenten in Fachmarktlagen außerhalb des Ortskerns sollte hingegen verhindert werden.



Abbildung 19: Der Penny-Lebensmitteldiscounter im Ortskern von Bleckede

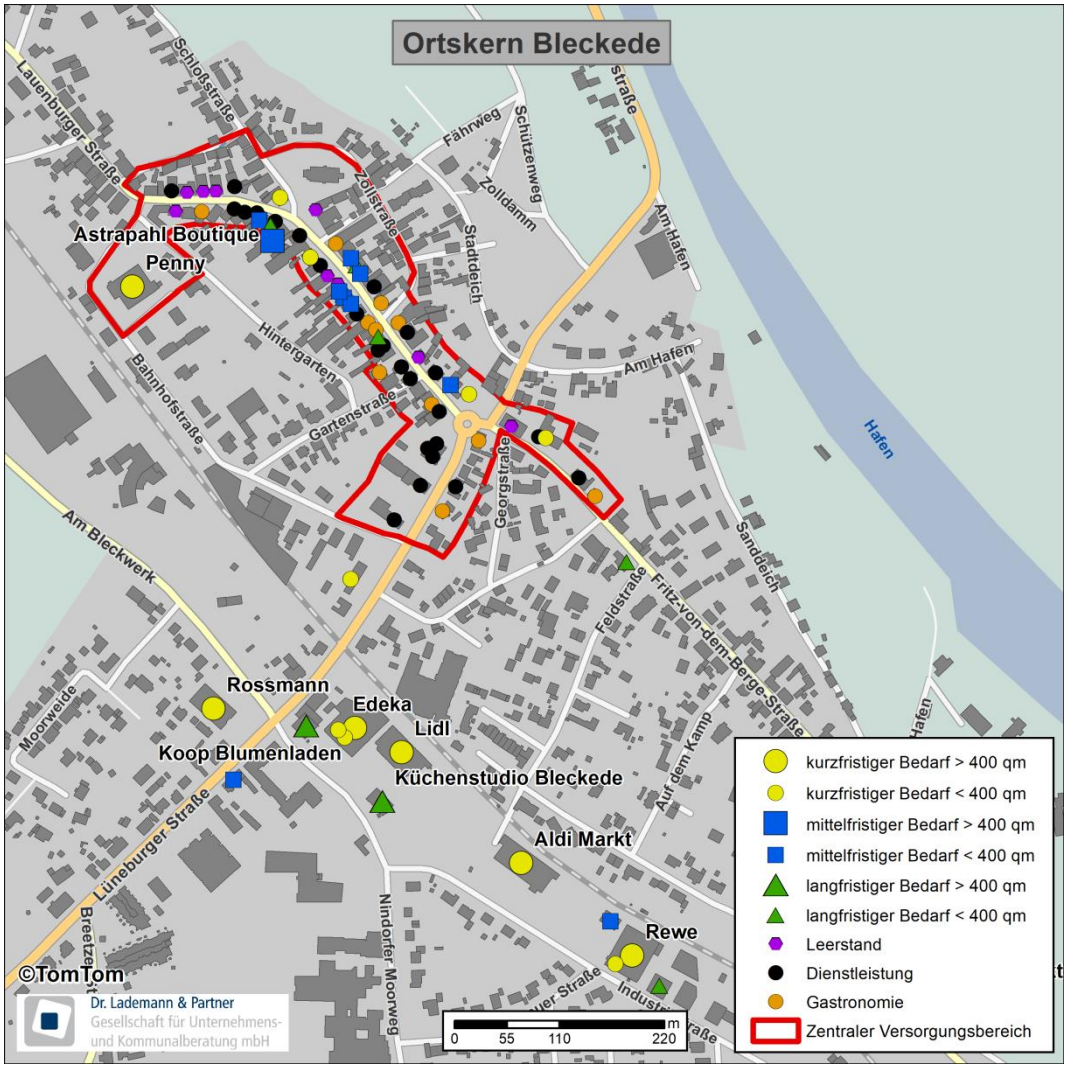

Abbildung 20: Einzelhandelsbestand im Ortskern von Bleckede

Das Grundzentrum Bleckede verfügt neben einem breiten und attraktiven Nahversorgungsangebot auch über einen vergleichsweise hohen Verkaufsflächenbestand im Bereich des mittelfristigen Bedarfs. Angesichts einer Einzelhandelszentralität von rd. 62 % in diesem Bedarfsbereich kann Bleckede seiner mittelzentralen Teilfunktion derzeit jedoch nur bedingt nachkommen. Die insgesamt leicht überdurchschnittliche Einzelhandelszentralität speist sich aus den erheblichen Kaufkraftzuflüssen im periodischen Bedarf, die raumordnerisch jedoch nur bedingt zielkonform sind. Während einem weiteren Angebotsausbau im kurzfristigen Bedarf entgegengewirkt werden sollte, besteht im mittelfristigen Bedarf noch erhebliches Entwicklungspotenzial. Dieses sollte zwingend dazu eingesetzt werden, den derzeit nur eingeschränkt leistungsfähigen Ortskern zu stärken.

4.2.3 Gemeinde Amt Neuhaus

Den Ergebnissen der Erhebung zufolge verfügte die Einheitsgemeinde Amt Neuhaus im August 2018 über eine aktiv betriebene einzelhandelsrelevante Verkaufsfläche von insgesamt

rd. 4.840 qm, welche sich auf insgesamt 19 Betriebe[24] verteilt.

Auf dieser Gesamtverkaufsfläche wird ein Brutto-Umsatz von

rd. 14,3 Mio. € generiert.

Einzelhandelsstruktur in der Gemeinde Amt Neuhaus				
Branchen	**Verkaufsfläche in qm**	**Umsatz in Mio. €**	**Potenzial in Mio. €**	**Zentralität in %**
Kurzfristiger Bedarf	**1.770**	**9,0**	**14,1**	**64**
Mittelfristiger Bedarf	**520**	**1,5**	**6,5**	**23**
Bekleidung/Wäsche	120	0,4	2,9	14
Schuhe, Lederwaren	-	-	0,8	-
Spielwaren, Hobbybedarf	15	0,0	0,6	7
Sportbedarf, Camping	200	0,3	0,8	45
Bücher/Zeitungen, Schreibwaren	90	0,5	1,0	47
Hausrat, GPK	90	0,2	0,4	50
Langfristiger Bedarf	**2.550**	**3,8**	**8,8**	**44**
Optik	40	0,3	0,3	73
Schmuck, Uhren	-	-	0,3	-
Elektrobedarf	110	0,3	2,6	13
Haus- und Heimtextilien und Einrichtungszubehör	55	0,1	0,8	15
Möbel	15	0,0	1,7	1
Bau- und Gartenbedarf/Kfz-Zubehör/Tierbedarf	2.330	3,1	3,0	105
Summe/Mittelwert	**4.840**	**14,3**	**29,3**	**49**
Quelle: Dr. Lademann & Partner. Werte gerundet.				

Tabelle 15: Einzelhandelsstruktur in der Gemeinde Amt Neuhaus

Mit einem Anteil von rd. 53 % an der Gesamtverkaufsfläche entfällt der Angebotsschwerpunkt auf den langfristigen Bedarf. Dies liegt vor allem an den Anbietern Baumarkt Haul, welcher sich in Ortsrandlage befindet und über eine Verkaufsfläche von mehr als 1.500 qm verfügt, sowie dem Gartenmarkt Jasker im Ortskern von Neuhaus. Funktionsgerecht sind die Sortimente des kurzfristigen Bedarfs am zweitstärksten vertreten, während die Angebote des mittelfristigen Bedarfs, der Funktion von Neuhaus als Grundzentrum entsprechend, deutlich untergeordnet

[24] Aus der Anzahl der Einzelbetriebe und der vorgehaltenen Gesamtverkaufsfläche ergibt sich eine durchschnittliche Betriebsgröße für die Gemeinde Amt Neuhaus von rd. 255 qm Verkaufsfläche.

sind. Der Umsatzschwerpunkt entfällt mit einem Anteil von rd. 63 % am gesamten Einzelhandelsumsatz auf den Bereich des kurzfristigen bzw. periodischen Bedarfs.

Insgesamt ergibt sich für die Gemeinde Amt Neuhaus eine Einzelhandelszentralität von lediglich rd. 49 %. Es zeigen sich in nahezu allen Sortimenten erhebliche Kaufkraftabflüsse an umliegende Standorte oder in den Online-Handel. Angesichts der grundzentralen Funktion der Gemeinde erscheinen vor allem die signifikanten Kaufkraftabflüsse im Bereich des periodischen Bedarfs bedenklich. Da das Gemeindegebiet von Amt Neuhaus durch den Flussverlauf der Elbe vom restlichen Kreisgebiet des Landkreises Lüneburg separiert ist (eine Verbindung erfolgt über Fähren) und die nächstgelegenen zentralen Orte relativ weit entfernt liegen bzw. relativ schwer zu erreichen sind, zeigt sich in der Gemeine Amt Neuhaus eine deutliche Versorgungslücke.

Hierfür spricht auch eine nahversorgungsrelevante Verkaufsflächendichte von lediglich rd. 355 qm/1.000 Einwohner, welche damit deutlich unter dem bundesdeutschen Durchschnitt von rd. 540 qm/1.000 Einwohner liegt und auf einen Unterbesatz an Verkaufsfläche hindeutet.

Positiv anzumerken ist, dass mit dem Penny-Lebensmitteldiscounter und dem Konsum-Verbrauchermarkt im Ortskern beide Betriebsformen des klassischen LEH in der Gemeinde Amt Neuhaus angesiedelt sind. Damit stellt sich sowohl hinsichtlich der Anzahl der Betriebe als auch hinsichtlich der Verkaufsfläche dieser Betriebe ein Gleichgewicht der Betriebsformen ein. Allerdings verfügen beide Anbieter über suboptimale Verkaufsflächengrößen. Vor allem der Konsum-Verbrauchermarkt als Lebensmittelvollsortimenter ist mit rd. 850 qm (inkl. Getränkemarkt) nicht mehr zeitgemäß dimensioniert.

Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH (gemessen an der Anzahl der Betriebe)*			
	Anteil Gemeinde Amt Neuhaus	**Anteil Deutschland**	**Abweichung in %-Punkte**
Vollsortimenter	50%	44%	6%
Discounter	50%	56%	-6%
Summe	**100%**	**100%**	**0%**
Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH (gemessen an der VKF der Betriebe)*			
	Anteil Gemeinde Amt Neuhaus	**Anteil Deutschland**	**Abweichung in %-Punkte**
Vollsortimenter	56%	63%	-7%
Discounter	44%	37%	7%
Summe	**100%**	**100%**	**0%**
Quelle: Dr. Lademann & Partner GmbH und Trade Dimensions 2018. *Ohne Kleinflächen unter 400 qm u. Spezialeinzelhandel.			

Tabelle 16: Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH in der Gemeinde Amt Neuhaus

Den bedeutendsten Versorgungsschwerpunkt der Einheitsgemeinde bildet der Ortskern im grundzentralen Ortsteil Amt Neuhaus. Hier wird auf einer Gesamtverkaufsfläche von rd. 2.890 qm ein Brutto-Umsatz von rd. 10,6 Mio. € erwirtschaftet. Damit entfällt funktionsgerecht der Großteil des Einzelhandelsbestands in der Gemeinde Amt Neuhaus auf das Zentrum des grundzentralen Ortsteils.

Ortskern Amt Neuhaus

Der zentrale Versorgungsbereich der Gemeinde Amt Neuhaus erstreckt sich entlang der Bundesstraße 195 und konzentriert sich im Wesentlichen auf den Bereich rund um den traditionellen Marktplatz. Als Frequenzbringer fungieren ein Penny-Lebensmitteldiscounter im westlichen Zentrumsbereich an der Sumter Straße sowie ein Konsum-Verbrauchermarkt in der Bahnhofstraße. Diese beiden großflächigen Betriebe werden lediglich durch wenige kleinflächige Einzelhandelsbetriebe sowie einige Gastronomie- und Dienstleistungsangebote ergänzt. Insgesamt ist der Ortskern derzeit jedoch nur schwach frequentiert.



Abbildung 21: Der Penny-Lebensmitteldiscounter im Ortskern von Amt Neuhaus

Da sich im Bereich zwischen Penny und Konsum kein durchgehender Nutzungsbesatz ausgebildet hat und die Straßenführung der B 195/Bahnhofstraße zu einem räumlichen Bruch innerhalb des Ortskerns führt, wird das Entstehen von

Wechselwirkungen zwischen den wesentlichen Nahversorgungsbetrieben im Ortskern von Amt Neuhaus derzeit behindert. Durch die Lage des Ortskerns an der Hauptdurchfahrtsstraße ergibt sich zudem eine sehr geringe Aufenthaltsqualität.



Abbildung 22: Einzelhandelsbestand im Ortskern von Amt Neuhaus nach Bedarfsstufen

Die Gemeinde Amt Neuhaus befindet sich räumlich abgesetzt und durch die Elbe vom restlichen Kreisgebiet getrennt im nordöstlichen Bereich des Landkreises Lüneburg. Auf einer Verkaufsfläche von rd. 4.840 qm wird hier ein Brutto-Umsatz von rd. 14,3 Mio. € erzielt. Die Versorgungssituation ist vor dem Hintergrund einer stark unterdurchschnittlichen Einzelhandelszentralität, auch im Bereich des periodischen Bedarfs, und der relativ isolierten räumlichen Lage der Gemeinde als lückenhaft zu bewerten. Der Ortskern ist mit seiner geringen Verkaufsflächenausstattung zudem nur als bedingt funktionsfähig einzuschätzen.

4.2.4 Gemeinde Adendorf

Den Ergebnissen der Erhebung zufolge verfügte die Einheitsgemeinde Adendorf im August 2018 über eine aktiv betriebene einzelhandelsrelevante Verkaufsfläche von insgesamt

rd. 39.300 qm, welche sich auf insgesamt 55 Betriebe[25] verteilt.

Auf dieser Gesamtverkaufsfläche wird ein Brutto-Umsatz von

rd. 98,1 Mio. € generiert.

Einzelhandelsstruktur in der Gemeinde Adendorf				
Branchen	**Verkaufsfläche in qm**	**Umsatz in Mio. €**	**Potenzial in Mio. €**	**Zentralität in %**
Kurzfristiger Bedarf	**7.125**	**42,8**	**40,2**	**106**
Mittelfristiger Bedarf	**4.475**	**9,5**	**18,3**	**52**
Bekleidung/Wäsche	2.280	4,0	8,1	49
Schuhe, Lederwaren	250	0,6	2,3	25
Spielwaren, Hobbybedarf	115	0,4	1,6	25
Sportbedarf, Camping	290	0,7	2,2	34
Bücher/Zeitungen, Schreibwaren	280	1,4	2,9	46
Hausrat, GPK	1.260	2,5	1,2	204
Langfristiger Bedarf	**27.660**	**45,8**	**24,9**	**184**
Optik	80	0,5	1,0	52
Schmuck, Uhren	45	0,2	0,8	20
Elektrobedarf	800	2,2	7,4	30
Haus- und Heimtextilien und Einrichtungszubehör	1.720	3,4	2,3	148
Möbel	8.360	13,0	4,9	265
Bau- und Gartenbedarf/Kfz-Zubehör/Tierbedarf	16.650	26,5	8,4	314
Summe/Mittelwert	**39.260**	**98,1**	**83,4**	**118**
Quelle: Dr. Lademann & Partner. Werte gerundet.				

Tabelle 17: Einzelhandelsstruktur in der Gemeinde Adendorf

Mit einer Verkaufsfläche von rd. 27.700 qm und einem Brutto-Umsatz von rd. 46,0 Mio. € dominiert der langfristige Bedarf die Angebotsstruktur der Gemeinde Adendorf. Dies ist auf die verkehrsgünstig gelegenen, flächenextensiven Fachmärkte zurückzuführen, welche sich über die Jahre an der Bundesstraße 209 in Adendorf angesiedelt haben. Dabei spielen die Sortimente Bau- und Gartenbedarf sowie Möbel die wichtigste Rolle. In diesen nicht-zentrenrelevanten Segmenten lassen sich für Adendorf faktisch oberzentrale Teilfunktionen ableiten. Der Landkreis

[25] Aus der Anzahl der Einzelbetriebe und der vorgehaltenen Gesamtverkaufsfläche ergibt sich eine durchschnittliche Betriebsgröße für die Gemeinde Adendorf von rd. 710 qm Verkaufsfläche. Die vergleichsweise hohe durchschnittliche Betriebsgröße lässt sich mit der Existenz zahlreicher flächenextensiver Fachmärkte, insbesondere an der B 209, begründen.

Lüneburg legitimiert mit den bestehenden planerischen Festlegungen im RROP die gewachsenen Handelsstrukturen am Standort B 209 und lässt, abweichend von den allgemeinen Zielen der Raumordnung, den Bestand von bestimmten Einzelhandelsgroßprojekten mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche an diesem Standort zu.

Neben Angeboten des langfristigen Bedarfs ist der Adendorfer Einzelhandel funktionsgerecht auch durch Sortimente des kurzfristigen bzw. periodischen Bedarfs geprägt. Der mittelfristige Bedarf ist zwar am geringsten vertreten, aber im Vergleich mit den weiteren Grundzentren im Landkreis Lüneburg dennoch überrepräsentiert. Das größte Angebot weist dabei der Adler Modemarkt am Standort B 209/Artlenburger Landstraße auf. Das weitere Angebot in diesem Segment entfällt zum großen Teil auf die Randsortimente der Fachmärkte mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment.

Insgesamt ergibt sich für die Gemeinde Adendorf eine Einzelhandelszentralität von rd. 118 %. Dieser aufgrund der räumlichen Nähe zum Oberzentrum Lüneburg bemerkenswert hohe Wert speist sich vorrangig aus den hohen Zentralitäten der Sortimente des langfristigen Bedarfs. So ergeben sich für die Sortimente Bau- und Gartenbedarf (314 %) und Möbel (265 %) besonders hohe Zentralitätswerte. Die Angebotsstandorte in diesen Segmenten verfügen naturgemäß über Einzugsbereiche, die deutlich über das Gemeindegebiet hinausgehen und damit Kaufkraft von außerhalb Adendorfs abschöpfen. Im Bereich des kurzfristigen Bedarfs weist die Gemeinde ebenfalls einen überdurchschnittlichen Zentralitätswert (rd. 105 %) auf, womit das Grundzentrum seinen vorgesehenen Versorgungsauftrag ebenfalls umfassend erfüllen kann. Kaufkraftzuflüsse im periodischen Bedarf werden vor allem über den autoorientiert gelegenen EDEKA-Markt an der Bundesstraße generiert.

Die nahversorgungsrelevante Verkaufsflächendichte von rd. 650 qm/1.000 Einwohner (zum Vergleich: der bundesdeutsche Durchschnitt liegt bei etwa 540 qm/1.000 Einwohner) bestätigt dies ebenfalls und legt eine sehr gute Angebotsausstattung im Bereich des periodischen Bedarfs nahe.

In Hinblick auf die Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH zeigt sich sowohl hinsichtlich der Anzahl der Betriebe als auch hinsichtlich der Verkaufsfläche dieser Betriebe ein deutliches Übergewicht der Lebensmittelvollversorger. Hierzu trägt vor allem das EDEKA-Center am Standort B 209 bei. Den einzigen discountorientierten Lebensmittelanbieter in der Gemeinde Adendorf bildet der peripher gelegene Aldi-Markt an der Ecke B 209/Borgwardstraße.

Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH (gemessen an der Anzahl der Betriebe)*			
	Anteil Gemeinde Adendorf	**Anteil Deutschland**	**Abweichung in %-Punkte**
Vollsortimenter	75%	44%	31%
Discounter	25%	56%	-31%
Summe	**100%**	**100%**	**0%**
Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH (gemessen an der VKF der Betriebe)*			
	Anteil Gemeinde Adendorf	**Anteil Deutschland**	**Abweichung in %-Punkte**
Vollsortimenter	88%	63%	25%
Discounter	12%	37%	-25%
Summe	**100%**	**100%**	**0%**

Quelle: Dr. Lademann & Partner GmbH und Trade Dimensions 2018. *Ohne Kleinflächen unter 400 qm u. Spezialeinzelhandel.

Tabelle 18: Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH in der Gemeinde Adendorf

Als wesentliche Einzelhandelskonzentrationen in der Gemeinde Adendorf kristallisieren sich der Ortskern von Adendorf sowie der peripher gelegene Ergänzungsstandort B 209/Artlenburger Landstraße heraus. Beide Standorte stehen in einem intensiven Wettbewerb miteinander, wobei die städtebaulichen und funktionalen Aspekte eine Einstufung als zentralen Versorgungsbereich lediglich für den Ortskern zulassen.

Ortskern Adendorf

Der Ortskern von Adendorf erstreckt sich bandartig entlang des Kirchwegs und erfährt seine einzige wesentliche horizontale Ausdehnung entlang der Von-Stauffenberg-Straße. Der dort ansässige EDEKA-Markt bildet den nördlichen Einzelhandelspol des Zentrums. Der zweite, südliche Pol vereint einen Rewe-Verbrauchermarkt sowie den gegenüberliegenden Drogeriemarkt Rossmann an der Ecke Kirchweg/Amselweg. Ein nahezu durchgehender Nutzungsbesatz zwischen den Magnetbetrieben findet sich straßenbegleitend entlang des Kirchwegs, allerdings nur auf einer der beiden Straßenseiten. Hier sind neben kleinteiligen Einzelhandelsgeschäften auch zahlreiche Dienstleistungsbetriebe lokalisiert. Neben konsumnahen Dienstleistungen finden sich hier auch mehrere Ärzte und Kreditinstitute (z.B. Sparkasse).

Insgesamt wird im Ortskern von Adendorf auf einer Verkaufsfläche von rd. 3.400 qm ein Brutto-Umsatz von rd. 22 Mio. € erzielt. Ein ganz wesentlicher Teil hiervon entfällt auf Sortimente des periodischen Bedarfs. In diesem Bereich weist der Ortskern von Adendorf ein attraktives Angebot auf. Lediglich das Fehlen eines Discountmarkts kann hier zur Abrundung des Betriebstypenmixes moniert werden. Angebote des mittel- und langfristigen Bedarfs spielen hingegen eine

deutlich untergeordnete Rolle. Insgesamt kann der Ortskern von Adendorf derzeit als voll funktionsfähiger Standortbereich bewertet werden.

Gleichwohl steht der Ortskern in einem intensiven, intrakommunalen Wettbewerb mit dem Sonderstandort an der Bundesstraße 209. Hier befindet sich, den Sortimenten des langfristigen Bedarfs dennoch deutlich untergeordnet, ein signifikanter Angebotsbestand im Bereich des kurz- und mittelfristigen Bedarfs (u.a. E-Center, Adler). Um die Funktionsfähigkeit und Entwicklungsperspektiven des Ortskerns nicht zu gefährden, sieht das RROP bislang deutliche Verkaufsflächenbegrenzungen für zentrenrelevante Sortimente am Standort B 209 vor.



Abbildung 23: Der Rewe-Verbrauchermarkt im südlichen Zentrumsbereich des Ortskerns Adendorf



Abbildung 24: Übersicht über die prägenden Einzelhandelsstandorte in Adendorf (Sonderstandort Adendorf/B 209 und Ortskern)

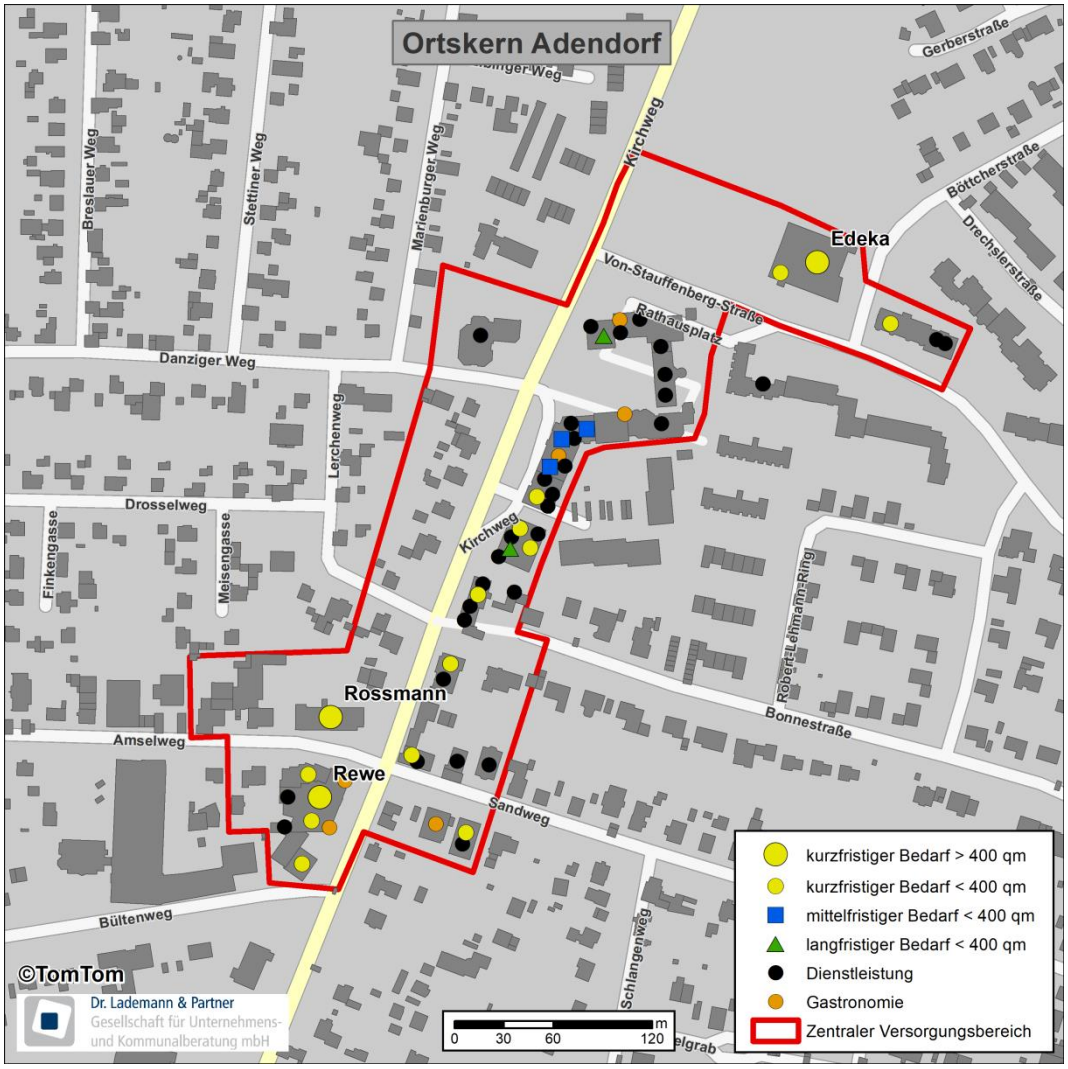

Abbildung 25: Einzelhandelsbestand im Ortskern von Adendorf nach Bedarfsstufen

Mit einer Verkaufsfläche von rd. 39.300 qm und einem erzielten Bruttoumsatz von rd. 98 Mio. € verfügt die Gemeinde Adendorf über ein für ein Grundzentrum überdurchschnittliches Einzelhandelsangebot. Dies erklärt sich über die am Fachmarktstandort Bundesstraße 209 angesiedelten, großflächigen Betriebe, deren Ausstrahlung teilweise deutlich über das Gemeindegebiet hinausgeht. Ihrer grundzentralen Aufgabe, der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs, kommt die Gemeinde Adendorf umfassend nach. Hierzu leistet der stabile Ortskern mit seinem leistungsfähigen Nahversorgungsangebot einen gewichtigen Beitrag. Signifikante Ausbaupotenziale bestehen nicht mehr. Dies gilt insbesondere für den Fachmarktstandort B 209, welcher in direktem Wettbewerb zum Ortskern steht.

4.2.5 Samtgemeinde Amelinghausen

Den Ergebnissen der Erhebung zufolge verfügte die Samtgemeinde Amelinghausen im August 2018 über eine aktiv betriebene einzelhandelsrelevante Verkaufsfläche von insgesamt

rd. 8.700 qm, welche sich auf insgesamt 47 Einzelhandelsbetriebe[26] verteilt.

Auf dieser Gesamtverkaufsfläche wird ein Brutto-Umsatz von insgesamt

rd. 38,9 Mio. € generiert.

Einzelhandelsstruktur in der Samtgemeinde Amelinghausen				
Branchen	**Verkaufsfläche in qm**	**Umsatz in Mio. €**	**Potenzial in Mio. €**	**Zentralität in %**
Kurzfristiger Bedarf	**5.100**	**30,4**	**28,8**	**106**
Mittelfristiger Bedarf	**1.630**	**4,6**	**13,1**	**35**
Bekleidung/Wäsche	650	1,6	5,8	27
Schuhe, Lederwaren	175	0,6	1,7	34
Spielwaren, Hobbybedarf	80	0,2	1,1	19
Sportbedarf, Camping	70	0,2	1,5	14
Bücher/Zeitungen, Schreibwaren	190	0,9	2,1	41
Hausrat, GPK	460	1,2	0,9	136
Langfristiger Bedarf	**1.940**	**3,9**	**17,8**	**22**
Optik	140	0,9	0,7	126
Schmuck, Uhren	-	-	0,6	-
Elektrobedarf	75	0,3	5,3	5
Haus- und Heimtextilien und Einrichtungszubehör	105	0,2	1,6	14
Möbel	30	0,0	3,5	1
Bau- und Gartenbedarf/Kfz-Zubehör/Tierbedarf	1.590	2,4	6,0	40
Summe/Mittelwert	**8.670**	**38,9**	**59,7**	**65**
Quelle: Dr. Lademann & Partner. Werte gerundet.				

Tabelle 19: Einzelhandelsstruktur in der Samtgemeinde Amelinghausen

Mit rd. 60 % Verkaufsflächenanteil bzw. rd. 79 % Umsatzanteil entfällt der Sortimentsschwerpunkt hiervon funktionsgerecht eindeutig auf den periodischen Bedarf und hierbei insbesondere auf das Segment Nahrungs- und Genussmittel. Das Angebot im aperiodischen Bedarfsbereich ist hingegen deutlich untergeordnet und verteilt sich relativ gleichmäßig auf den mittel- und langfristigen Bedarf. Hervorzuheben ist das Sortiment Bau- und Gartenbedarf, welches von mehreren Betrieben vorgehalten wird.

[26] Aus der Anzahl der Einzelbetriebe und der vorgehaltenen Gesamtverkaufsfläche ergibt sich eine durchschnittliche Betriebsgröße für die Samtgemeinde Amelinghausen von rd. 185 qm Verkaufsfläche.

Für die Samtgemeinde Amelinghausen ergibt sich eine Einzelhandelszentralität von rd. 65 %. Mit rd. 106 % liegt dieser Wert im Bereich des kurzfristigen Bedarfs am höchsten. Dies deutet insgesamt zwar auf Kaufkraftabflüsse hin, im Bereich des periodischen Bedarfs bestehen jedoch sogar leichte Kaufkraftzuflüsse von außerhalb des Samtgemeindegebiets.

Die nahversorgungsrelevante Verkaufsflächendichte beläuft sich auf rd. 600 qm/1.000 Einwohner und liegt damit über dem bundesdeutschen Durchschnitt von rd. 540 qm/1.000 Einwohner. Hieraus lässt sich die gute Versorgungsausstattung in Bezug auf den täglichen Bedarf ebenfalls ableiten. Signifikante Ausbaupotenziale bestehen nicht.

Hinsichtlich der Anteile der Betriebsformen des klassischen Lebensmitteleinzelhandels zeigt sich sowohl gemessen an der Anzahl der Betriebe als auch gemessen an der gesamten Verkaufsfläche der Betriebe ein Übergewicht discountorientierter Anbieter in der Samtgemeinde Amelinghausen. Während der Lebensmittelvollsortimenter EDEKA hinsichtlich der Verkaufsflächendimensionierung modern aufgestellt ist, verfügt insbesondere der Penny-Markt östlich der Bahntrasse über eine nicht mehr zeitgemäße Verkaufsflächenausstattung. Die beiden im Ortskern gelegenen Lebensmitteldiscounter Aldi und Netto überschreiten die Schwelle zur Großflächigkeit und sind insgesamt leistungsfähig aufgestellt.

Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH (gemessen an der Anzahl der Betriebe)*			
	Anteil SG Amelinghausen	**Anteil Deutschland**	**Abweichung in %-Punkte**
Vollsortimenter	25%	44%	-19%
Discounter	75%	56%	19%
Summe	**100%**	**100%**	**0%**
Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH (gemessen an der VKF der Betriebe)*			
	Anteil SG Amelinghausen	**Anteil Deutschland**	**Abweichung in %-Punkte**
Vollsortimenter	43%	63%	-20%
Discounter	57%	37%	20%
Summe	**100%**	**100%**	**0%**
Quelle: Dr. Lademann & Partner GmbH und Trade Dimensions 2018. *Ohne Kleinflächen unter 400 qm u. Spezialeinzelhandel.			

Tabelle 20: Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH in der Samtgemeinde Amelinghausen

Die räumliche Struktur des Einzelhandels zeigt, dass sich der Verkaufsflächenschwerpunkt funktionsgerecht ganz eindeutig auf das Grundzentrum Ameling-hausen konzentriert. Hier wird auf einer Gesamtverkaufsfläche von rd. 8.360 qm ein Brutto-Umsatz von rd. 37,6 Mio. € generiert. In den sonstigen Gemeinden im Samtgemeindegebiet finden sich nur vereinzelte, kleinflächige Anbieter wieder, die überwiegend Güter des periodischen Bedarfs verkaufen (Hofläden, Bäcker).

	Verkaufsfläche in qm	Umsatz in Mio. €	Potenzial in Mio. €	Zentralität in %
Samtgemeinde Amelinghausen	**8.670**	**38,9**	**59,7**	**65**
davon Gemeinde Amelinghausen	8.430	37,8	27,7	137
davon Gemeinde Betzendorf	90	0,3	8,2	4
davon Gemeinde Oldendorf (Luhe)	110	0,5	7,9	7
davon Gemeinde Rehlingen	20	0,1	5,6	2
davon Gemeinde Soderstorf	20	0,2	10,3	2

Tabelle 21: Einzelhandelsstruktur in der Samtgemeinde Amelinghausen nach Mitgliedsgemeinden

Die ermittelte Einzelhandelszentralität von rd. 137 % für die Gemeinde Amelinghausen weist auf deutliche Kaufkraftzuflüsse aus den umliegenden Gemeinden hin und verdeutlicht die Einkaufsorientierung auf die grundzentrale Gemeinde Amelinghausen.

Als wesentliche Einzelhandelskonzentration und entsprechender Versorgungskern der Samtgemeinde fungiert der Ortskern von Amelinghausen. Mit rd. 5.500 qm Verkaufsfläche und einem Brutto-Umsatz von rd. 29 Mio. € werden hier etwa 64 % der Gesamtverkaufsfläche in der Samtgemeinde vorgehalten und rd. 74 % des Gesamtumsatzes generiert.

Ortskern Amelinghausen

Der Ortskern von Amelinghausen bildet den zentralen Einzelhandelsbereich der Samtgemeinde und verfügt über eine entsprechende Angebotsmasse. Den Branchenschwerpunkt des entlang der Bundesstraße 209 verlaufenden Zentrums bildet funktionsgerecht der periodische Bedarf. Mit einem EDEKA-Verbrauchermarkt sowie den Lebensmitteldiscountern Aldi und Netto verfügt der Ortskern über gut aufgestellte, leistungsfähige Magnetbetriebe. Diese Märkte sind allesamt Bestandteil der Fachmarktagglomeration am Grenzweg, welche den traditionellen Ortskern im Bereich B 209/Marktstraße bzw. B 209/Zum Lopautal ergänzt und den sogkräftigsten Einzelhandelspol im Ortskern bildet. Hier befindet sich mit dem Bekleidungsdiscounter Kik zudem ein größerer Betrieb des mittelfristigen Bedarfsbereichs. Ein von EDEKA betriebener Drogeriemarkt rundet das breite Nahversorgungsangebot im Ortskern ab. Zahlreiche inhabergeführte Fachgeschäfte bieten (in Ergänzung zu Kik) zudem ein signifikantes Angebot im Bereich des aperiodischen Bedarfs, wodurch ein insgesamt ausgewogener und für ein Grundzentrum angemessener Branchenmix im Ortskern entsteht.

Das Einzelhandelsangebot im Zentrum wird durch Dienstleistungs- und Gastronomienutzungen ergänzt. Leerstehende Ladeneinheiten bilden hingegen die Ausnahme. Damit profitieren die ortsansässigen Betriebe von Kopplungs- und

Synergieeffekten. Die Aufenthaltsqualität ist durch die Lage an der Bundesstraße hingegen leicht eingeschränkt.

Gegen eine Erweiterung des Ortskerns in Richtung Nordosten spricht vor allem der Verlauf der Bahntrasse, die eine starke städtebauliche Zäsur bildet. Wenngleich sich östlich der Bahntrasse auch einige Einzelhandelsbetriebe und zentrentypische Nutzungen befinden, ist diesem Bereich ein eher gewerblich geprägter Charakter zuzuordnen.



Abbildung 26: Fachmarktagglomeration am Grenzweg im Ortskern von Amelinghausen

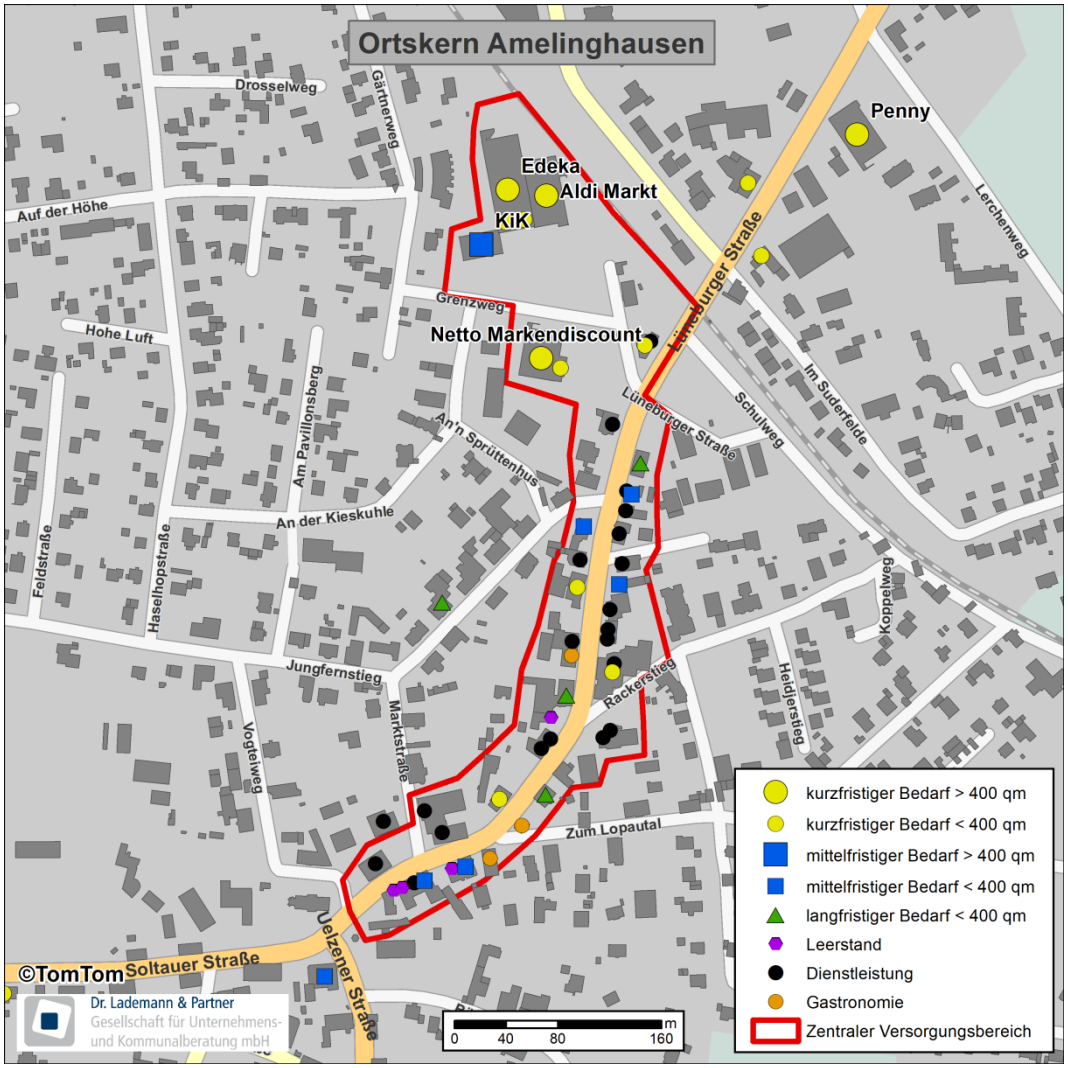

Abbildung 27: Einzelhandelsstruktur im Ortskern von Amelinghausen nach Bedarfsstufen

Mit rd. 8.700 qm Verkaufsfläche und einem Brutto-Umsatz von rd. 39 Mio. € verfügt das Grundzentrum Amelinghausen über eine sehr gute Versorgungsausstattung. Die überdurchschnittliche Einzelhandelszentralität von 137 % verdeutlicht die hohe Einkaufsorientierung der Bevölkerung in der Samtgemeinde Amelinghausen auf das Grundzentrum. Dabei verfügt vor allem der Ortskern von Amelinghausen über ein attraktives Nahversorgungsangebot, welches zudem durch Angebote des aperiodischen Bedarfs sowie Dienstleistungs- und Gastronomienutzungen ergänzt wird. Sowohl das Grundzentrum Amelinghausen im Allgemeinen als auch der zentrale Versorgungsbereich (Ortskern) im Besonderen können demnach als gut aufgestellt und voll funktionsfähig bewertet werden. Signifikante Ausbaupotenziale bestehen nicht mehr.

4.2.6 Samtgemeinde Bardowick

Den Ergebnissen der Erhebung zufolge verfügte die Samtgemeinde Bardowick im August 2018 über eine aktiv betriebene einzelhandelsrelevante Verkaufsfläche von insgesamt

rd. 29.100 qm, welche sich auf insgesamt 71 Einzelhandelsbetriebe[27] verteilt.

Auf dieser Gesamtverkaufsfläche wird ein Brutto-Umsatz von insgesamt

rd. 86,4 Mio. € generiert.

Einzelhandelsstruktur in der Samtgemeinde Bardowick				
Branchen	**Verkaufsfläche in qm**	**Umsatz in Mio. €**	**Potenzial in Mio. €**	**Zentralität in %**
Kurzfristiger Bedarf	**7.890**	**38,7**	**64,0**	**60**
Mittelfristiger Bedarf	**3.880**	**10,5**	**29,2**	**36**
Bekleidung/Wäsche	1.320	3,6	13,0	28
Schuhe, Lederwaren	240	0,6	3,7	15
Spielwaren, Hobbybedarf	185	0,4	2,5	17
Sportbedarf, Camping	70	0,2	3,4	7
Bücher/Zeitungen, Schreibwaren	300	1,2	4,6	26
Hausrat, GPK	1.760	4,5	1,9	230
Langfristiger Bedarf	**17.370**	**37,2**	**39,6**	**94**
Optik	145	0,9	1,6	58
Schmuck, Uhren	75	0,8	1,3	61
Elektrobedarf	220	0,7	11,9	6
Haus- und Heimtextilien und Einrichtungszubehör	4.340	9,3	3,7	253
Möbel	7.575	14,6	7,8	187
Bau- und Gartenbedarf/Kfz-Zubehör/Tierbedarf	5.010	11,0	13,4	82
Summe/Mittelwert	**29.140**	**86,4**	**132,8**	**65**
Quelle: Dr. Lademann & Partner. Werte gerundet.				

Tabelle 22: Einzelhandelsstruktur in der Samtgemeinde Bardowick

Betrachtet man die obenstehende Tabelle, wird deutlich, dass der Verkaufsflächenschwerpunkt in den Segmenten Möbel, Bau- und Gartenbedarf sowie Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör liegt und damit Sortimente des langfristigen Bedarfs umfasst. Da das benachbarte Oberzentrum Lüneburg nicht über die benötigten Flächen verfügt, haben sich im Grundzentrum Bardowick, wie auch in Adendorf, mehrere großflächige Fachmärkte in verkehrsgünstiger Lage angesiedelt.

[27] Aus der Anzahl der Einzelbetriebe und der vorgehaltenen Gesamtverkaufsfläche ergibt sich eine durchschnittliche Betriebsgröße für die Samtgemeinde Bardowick von rd. 410 qm Verkaufsfläche. Die flächenextensiven Fachmärkte am Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment Daimlerstraße (B 4/K 46) tragen entscheidend dazu bei, dass der ermittelte Wert im Vergleich mit den anderen Samtgemeinden im Landkreis relativ hoch ausfällt.

Vor diesem Hintergrund wurde der Standort B 4/K 46 in der aktuellen Fassung des RROP als Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten festgelegt. In den genannten Segmenten übernimmt das Grundzentrum Bardowick ergänzende Versorgungsfunktionen, welche über den ursprünglich festgelegten Versorgungsauftrag eines Grundzentrums hinausgehen.

Der Umsatzschwerpunkt in der Samtgemeinde Bardowick entfällt zu etwa gleichen Teilen auf den langfristigen und den kurzfristigen Bedarf. So verfügt die Samtgemeinde über ein signifikantes Einzelhandelsangebot im Bereich der wesentlich umsatzstärkeren Sortimente des täglichen Bedarfs. Der Bereich des mittelfristigen Bedarfs ist zwar untergeordnet, im Vergleich mit den anderen Samtgemeinden im Landkreis Lüneburg jedoch überdurchschnittlich stark ausgeprägt. Ein wesentlicher Teil des Verkaufsflächenangebots entfällt jedoch auf Randsortimente der Fachmärkte am Sonderstandort Daimlerstraße und Standortlagen außerhalb des Ortskerns (z.B. Kik am Nahversorgungsstandort Vor der Westermarsch).

Für die Samtgemeinde Bardowick errechnet sich insgesamt eine Einzelhandelszentralität von rd. 65 %. Diese weist auf bestehende Kaufkraftabflüsse an Einkaufsstandorte außerhalb des Samtgemeindegebiets hin. Angesichts der räumlichen Nähe zum Oberzentrum Lüneburg und zum Mittelzentrum Winsen (Luhe), auf dem Gebiet des benachbarten Landkreises Harburg, ist dies jedoch nicht überraschend und angesichts der nur grundzentralen Versorgungsfunktion raumordnerisch auch nicht verwerflich. Die größten Kaufkraftabflüsse bestehen dabei im Bereich des mittelfristigen Bedarfs, hier bildet die attraktive Lüneburger Innenstadt die sogkräftigste Einkaufslage im Umkreis.

Mit einer nahversorgungsrelevanten Verkaufsflächendichte von rd. 440 qm/1.000 Einwohner bewegt sich die Samtgemeinde Bardowick unterhalb des bundesdeutschen Durchschnitts (530 qm/1.000 Einwohner). Hieraus lässt sich zwar kein erhebliches Versorgungsdefizit ableiten, ein Ausbaupotenzial besteht aber dennoch.

Derzeit bestehen in der Samtgemeinde Bardowick zwei Planvorhaben, die auf dieses Ausbaupotenzial reagieren. Einerseits plant der bestehende Aldi-Markt (derzeit rd. 800 qm VKF) in Bardowick eine Anpassung an das moderne Aldi-Betriebskonzept und die damit verbundene Verkaufsflächenerweiterung auf rd. 1.200 qm. Zum anderen sieht der EDEKA-Supermarkt in Vögelsen (derzeit rd. 500 qm VKF) eine Erweiterung seiner Verkaufsflächen auf 700 bis 1.500 qm vor. Sollten beide Vorhaben realisiert werden, würde sich die Verkaufsflächendichte deutlich an den bundesdeutschen Durchschnitt annähern und bestehende Kaufkraftabflüsse könnten zum Teil zurückgeholt werden.

Hinsichtlich der Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH zeigt sich in der Samtgemeinde Bardowick sowohl gemessen an der Anzahl der Betriebe als auch gemessen an der Verkaufsfläche der Betriebe eine Schieflage zu Gunsten von Lebensmitteldiscountern. Dies wird sich auch unter Berücksichtigung der genannten Planvorhaben nicht wesentlich ändern. Im Vollsortiment bestehen in Bardowick noch Ausbaupotenziale.

Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH (gemessen an der Anzahl der Betriebe)*			
	Anteil Samtgemeinde Bardowick	**Anteil Deutschland**	**Abweichung in %-Punkte**
Vollsortimenter	40%	44%	-4%
Discounter	60%	56%	4%
Summe	**100%**	**100%**	**0%**
Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH (gemessen an der VKF der Betriebe)*			
	Anteil Samtgemeinde Bardowick	**Anteil Deutschland**	**Abweichung in %-Punkte**
Vollsortimenter	42%	63%	-21%
Discounter	58%	37%	21%
Summe	**100%**	**100%**	**0%**

Quelle: Dr. Lademann & Partner GmbH und Trade Dimensions 2018. *Ohne Kleinflächen unter 400 qm u. Spezialeinzelhandel.

Tabelle 23: Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH in der Samtgemeinde Bardowick

Die räumliche Struktur des Einzelhandels zeigt, dass sich der Bestand in der Samtgemeinde funktionsgerecht sehr stark auf das Grundzentrum Bardowick konzentriert. In den ländlichen Gemeinden der Samtgemeinde Bardowick finden sich nur wenige Betriebe mit überwiegend geringer Verkaufsflächenausstattung wieder. Hervorzuheben sind hier lediglich der kleine EDEKA-Supermarkt in Vögelsen sowie das EDEKA-Lebensmittelgeschäft in Handorf, für welches es ebenfalls Überlegungen für eine Standortverlagerung und -erweiterung gibt.

	Verkaufsfläche in qm	**Umsatz in Mio. €**	**Potenzial in Mio. €**	**Zentralität in %**
Samtgemeinde Bardowick	**29.140**	**86,4**	**132,7**	**65**
davon Gemeinde Bardowick, Flecken	27.620	80,2	50,0	160
davon Gemeinde Barum	140	0,3	15,8	2
davon Gemeinde Handorf	440	1,9	15,2	12
davon Gemeinde Mechtersen	0	0,0	5,6	0
davon Gemeinde Radbruch	130	0,5	16,8	3
davon Gemeinde Vögelsen	580	2,9	18,5	16
davon Gemeinde Wittorf	230	0,6	10,7	6

Tabelle 24: Einzelhandelsstruktur in der Samtgemeinde Bardowick nach Mitgliedsgemeinden

Dies spiegelt sich auch in der ermittelten Einzelhandelszentralität von rd. 160 % für den Flecken Bardowick wider und verdeutlicht die grundzentrale

Versorgungsbedeutung für die weiteren Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde. Für die Bevölkerung in den ländlichen Gemeinden mit geringem Angebotsbestand hat das Grundzentrum Bardowick eine große Bedeutung für die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs. Die in diesen Gemeinden vorhandene Nachfrage fließt zu wesentlichen Teilen in das Grundzentrum Bardowick. Im Segment des periodischen Bedarfs beläuft sich die Einzelhandelszentralität des Flecken Bardowick entsprechend auf rd. 140 %. Andererseits liegt die überdurchschnittliche Einzelhandelsausstattung in der Existenz großflächiger Fachmärkte (z.B. Poco) mit Kernsortimenten des langfristigen Bedarfs (Zentralität von rd. 238 %) begründet. Diese verfügen über ein weiträumiges Einzugsgebiet und sorgen damit für zusätzlich zufließende Nachfrage aus dem Umland (z.B. aus Lüneburg).

Gemäß der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für den Flecken Bardowick 2016[28] existieren in Bardowick die folgenden wesentlichen Einzelhandelskonzentrationen:

- Ortskern Bardowick,
- Nahversorgungsstandort Schwarzer Weg,
- Nahversorgungsstandort Vor der Westermarsch und
- Sonderstandort Daimlerstraße.

Wie im Einzelhandelskonzept weiter ausgeführt wird, lässt sich mit dem Ortskern von Bardowick derzeit jedoch nur ein Standortbereich identifizieren, welcher sämtliche Kriterien zur Einstufung eines zentralen Versorgungsbereichs erfüllt. Die Standorte „Schwarzer Weg“ und „Vor der Westermarsch“ fungieren als wichtige Nahversorgungsstandorte, der Sonderstandort Daimlerstraße bildet eine Fachmarktagglomeration mit überörtlichem Gewicht.

Ortskern Bardowick

Der Bardowicker Ortskern konzentriert sich auf den Bereich Pieperstraße/Große Straße. Als zentrale Ortskernlage lässt sich die Pieperstraße identifizieren. Hier findet sich der dichteste Nutzungsbesatz, wobei die Einzelhandelsstruktur überwiegend kleinteilig geprägt ist. Neben Einzelhandelsnutzungen sind hier auch einige Dienstleistungs- und Gastronomieangebote verortet. Der Großteil des Einzelhandelsangebots entfällt auf Sortimente des periodischen Bedarfs. Entlang der Pieperstraße finden sich jedoch auch einige Anbieter des aperiodischen Bedarfs.

[28] Dr. Lademann & Partner: Perspektiven der Einzelhandelsentwicklung in Bardowick: Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts, 2016.

Den maßgeblichen Magnetbetrieb des Bardowicker Ortskerns bildet der Lidl-Lebensmitteldiscounter am Kreuzungsbereich Pieperstraße/Große Straße. Dessen Ansiedlung war ein wichtiger Impuls zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Ortskerns. Hierzu haben auch die umfangreichen Aufwertungen des Straßenraums (Möblierungen, Bepflanzungen etc.) beigetragen.

Die Verkaufsflächenausstattung des Ortskerns (rd. 2.800 qm) ist insgesamt als ausbaufähig zu bewerten. Einige Leerstandsflächen und die überschaubare Passantenfrequenz schränken die Performance des Ortskerns deutlich ein.

Angesichts der starken innerörtlichen Konkurrenz mit den Nahversorgungsstandorten und dem Sonderstandort Daimlerstraße sowie dem ausgeprägten interkommunalen Wettbewerb (v.a. mit Lüneburg) ist die Chance auf einen Ausbau des Einzelhandelsangebots (auch im Bereich des aperiodischen Bedarfs) für eine stärkere Positionierung des Ortskerns jedoch eingeschränkt.



Abbildung 28: Die Pieperstraße im Ortskern von Bardowick



Abbildung 29: Übersicht über die prägenden Einzelhandelsstandorte in Bardowick (Bardowick/K 4 und Ortskern)

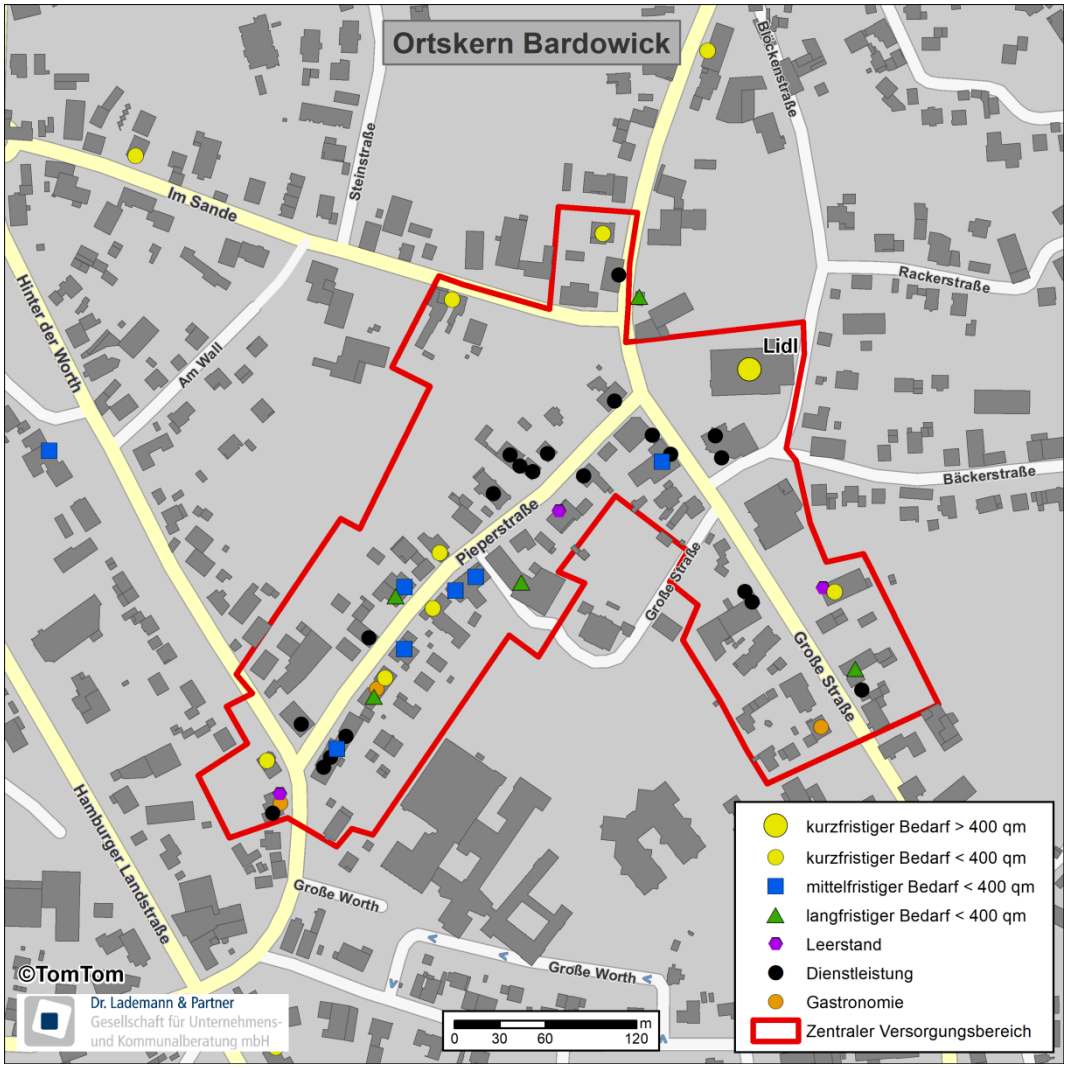

Abbildung 30: Einzelhandelsbestand im Ortskern des Flecken Bardowick

In der Samtgemeinde Bardowick wird auf einer Gesamtverkaufsfläche von rd. 29.100 qm ein Umsatz von rd. 86 Mio. € erzielt. Dies entspricht, verglichen mit den weiteren Samtgemeinden im Landkreis Lüneburg, einem deutlich überdurchschnittlichen Angebotsbestand. Dieser ist jedoch auf die besondere Versorgungsbedeutung Bardowicks in einigen nicht-zentrenrelevanten Segmenten und die entsprechende Existenz großflächiger Fachmärkte am Standort B 4 /K 46 zurückzuführen. Im Bereich des kurzfristigen Bedarfs ist das Grundzentrum Bardowick selbst zwar sehr gut aufgestellt, Kaufkraftabflüsse und damit moderate Ausbaupotenziale bestehen jedoch in den größeren Mitgliedsgemeinden. Dem Ortskern von Bardowick kommt im Einzelhandelsgefüge der Gemeinde derzeit noch nicht die gewünschte übergeordnete Bedeutung zu.

4.2.7 Samtgemeinde Dahlenburg

Den Ergebnissen der Erhebung zufolge verfügte die Samtgemeinde Dahlenburg im August 2018 über eine aktiv betriebene einzelhandelsrelevante Verkaufsfläche von insgesamt

rd. 9.700 qm, welche sich auf insgesamt 30 Einzelhandelsbetriebe[29] verteilt.

Auf dieser Gesamtverkaufsfläche wird ein Brutto-Umsatz von insgesamt

rd. 34,4 Mio. € generiert.

Einzelhandelsstruktur in der Samtgemeinde Dahlenburg				
Branchen	**Verkaufsfläche in qm**	**Umsatz in Mio. €**	**Potenzial in Mio. €**	**Zentralität in %**
Kurzfristiger Bedarf	**4.735**	**25,2**	**18,3**	**138**
Mittelfristiger Bedarf	**720**	**1,8**	**8,3**	**22**
Bekleidung/Wäsche	320	0,7	3,7	20
Schuhe, Lederwaren	30	0,1	1,1	5
Spielwaren, Hobbybedarf	60	0,1	0,7	19
Sportbedarf, Camping	25	0,1	1,0	9
Bücher/Zeitungen, Schreibwaren	155	0,5	1,3	40
Hausrat, GPK	125	0,3	0,6	53
Langfristiger Bedarf	**4.270**	**7,3**	**11,3**	**64**
Optik	40	0,2	0,5	50
Schmuck, Uhren	5	0,1	0,4	15
Elektrobedarf	95	0,3	3,4	10
Haus- und Heimtextilien und Einrichtungszubehör	65	0,1	1,0	14
Möbel	335	0,4	2,2	18
Bau- und Gartenbedarf/Kfz-Zubehör/Tierbedarf	3.731	6,1	3,8	159
Summe/Mittelwert	**9.730**	**34,4**	**37,9**	**91**
Quelle: Dr. Lademann & Partner. Werte gerundet.				

Tabelle 25: Einzelhandelsstruktur in der Samtgemeinde Dahlenburg

Der Verkaufsflächen- und Umsatzschwerpunkt entfällt auf den Bereich des kurzfristigen Bedarfs. Rd. 73 % des Umsatzes wird mit Gütern des täglichen Bedarfs generiert. Ein beachtlicher Anteil der Gesamtverkaufsfläche entfällt zudem auch auf die Sortimente des langfristigen Bedarfs. Die Anbieter sind dabei ausschließlich in Streulagen verortet. Dabei dominiert das Segment Bau- und Gartenbedarf mit dem Gartencenter Orchideengarten (rd. 3.300 qm VKF). Angebote des mittelfristigen Bedarfs sind hingegen deutlich untergeordnet.

[29] Aus der Anzahl der Einzelbetriebe und der vorgehaltenen Gesamtverkaufsfläche ergibt sich eine durchschnittliche Betriebsgröße für die Samtgemeinde Dahlenburg von rd. 315 qm Verkaufsfläche.

Für die Samtgemeinde Dahlenburg ergibt sich eine einzelhandelsrelevante Zentralität von insgesamt rd. 91 %. Dabei können die für ein Grundzentrum typischen hohen Kaufkraftabflüsse im mittel- und langfristigen Bedarf nicht durch die bestehenden Nachfragezuflüsse im kurzfristigen Bedarf ausgeglichen werden. Im periodischen Bedarf ergibt sich für die Samtgemeinde Dahlenburg derzeit ein überdurchschnittlicher Zentralitätswert von rd. 138 %. Damit erwirtschaften die ortsansässigen Betriebe des periodischen Bedarfs einen wesentlichen Anteil ihrer Umsätze mit Kunden von außerhalb der Samtgemeinde Dahlenburg. Dabei ist davon auszugehen, dass Teile der Nachfrage aus der Samtgemeinde Ostheide (niedrige nahversorgungsrelevante Zentralität) sowie dem benachbarten, ländlich geprägten Landkreis Lüchow-Dannenberg (ebenfalls Niedersachsen) zufließen.

Für eine sehr hohe Versorgungsausstattung in der Samtgemeinde Dahlenburg spricht auch die ermittelte nahversorgungsrelevante Verkaufsflächendichte von rd. 790 qm/1.000 Einwohner die damit deutlich über dem bundesdeutschen Durchschnitt (rd. 540 qm/1.000 Einwohner) liegt. Signifikante Ausbaupotenziale bestehen insofern nicht.

Die Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH zeichnen für die Samtgemeinde Dahlenburg ein ausgeglichenes Bild. Den zwei Lebensmitteldiscountern Norma und Aldi stehen mit den beiden Rewe-Verbrauchermärkten zwei Vollsortimenter gegenüber. Die Verkaufsflächendimensionierungen der beiden Rewe-Märkte entsprechen dem modernen Standard, die beiden Lebensmitteldiscounter haben die Schwelle zur Großflächigkeit hingegen nicht überschritten und verfügen lediglich über bedingt zeitgemäße Verkaufsflächenmaße. Mögliche Erweiterungsbestrebungen (die bei Aldi bereits vor geraumer Zeit bestanden) sind vor dem Hintergrund des hohen Angebotsbestands, vor allem außerhalb des Ortskerns, jedoch sorgfältig zu prüfen.

Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH (gemessen an der Anzahl der Betriebe)*			
	Anteil Samtgemeinde Dahlenburg	**Anteil Deutschland**	**Abweichung in %-Punkte**
Vollsortimenter	50%	44%	6%
Discounter	50%	56%	-6%
Summe	**100%**	**100%**	**0%**
Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH (gemessen an der VKF der Betriebe)*			
	Anteil Samtgemeinde Dahlenburg	**Anteil Deutschland**	**Abweichung in %-Punkte**
Vollsortimenter	64%	63%	1%
Discounter	36%	37%	-1%
Summe	**100%**	**100%**	**0%**
Quelle: Dr. Lademann & Partner GmbH und Trade Dimensions 2018. *Ohne Kleinflächen unter 400 qm u. Spezialeinzelhandel.			

Tabelle 26: Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH in der Samtgemeinde Dahlenburg

Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, entfällt nahezu der komplette Einzelhandelsbestand auf das Grundzentrum Dahlenburg. Damit entspricht die räumliche Struktur des Einzelhandels der zentralörtlichen Funktionszuweisung innerhalb der Samtgemeinde. Hierfür spricht auch die für den Flecken Dahlenburg errechnete Einzelhandelszentralität von rd. 159 % (rd. 240 % im periodischen Bedarf). Damit fließt in erheblichem Maße Nachfrage aus den sonstigen Mitgliedsgemeinden sowie von außerhalb des Samtgemeindegebiets zu.

	Verkaufsfläche in qm	Umsatz in Mio. €	Potenzial in Mio. €	Zentralität in %
Samtgemeinde Dahlenburg	**9.730**	**34,4**	**38,0**	**91**
davon Gemeinde Boitze	0	0,0	2,6	0
davon Gemeinde Dahlem	20	0,1	2,5	3
davon Gemeinde Dahlenburg, Flecken	9.590	33,8	21,2	159
davon Gemeinde Nahrendorf	80	0,3	8,1	4
davon Gemeinde Tosterglope	40	0,2	3,6	5

Tabelle 27: Einzelhandelsstruktur in der Samtgemeinde Dahlenburg nach Mitgliedsgemeinden

Unter städtebaulichen und funktionalen Gesichtspunkten lässt sich der Ortskern von Dahlenburg als einziger zentraler Versorgungsbereich im Grundzentrum Dahlenburg sowie der Samtgemeinde Dahlenburg insgesamt identifizieren. Neben dem Ortskern kommt jedoch auch der autoorientierten Ortsrandlage an der Dannenberger Landstraße eine wichtige Nahversorgungsfunktion zu. Hier verfügen der Aldi-Lebensmitteldiscounter und der Rewe-Verbrauchermarkt insgesamt bereits heute über mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche.

Ortskern Dahlenburg

Im Ortskern des Flecken Dahlenburg wird auf einer Gesamtverkaufsfläche von rd. 2.160 qm ein Brutto-Umsatz von rd. 9,8 Mio. € erzielt. Die Haupteinkaufslage erstreckt sich entlang der Lüneburger Straße und umfasst auch den Bereich des Marktplatzes. Allerdings findet sich auch entlang der Ortskernlage kein durchgehender Besatz zentrentypischer Nutzungen und einige Leerstände führen zu funktionalen Brüchen. Dies wirkt sich negativ auf die Einkaufsatmosphäre im Ortskern aus. Gleichzeitig profitiert der Ortskern jedoch von der frequenzbringenden Wirkung des Rewe-Verbrauchermarkts, welcher sich im nördlichen Bereich des Zentrums befindet. Positiv hervorzuheben ist auch das flankierende Gastronomieangebot.

Mit der Eröffnung der Bundesstraße 216 als Ortsumgehung hat sich die Aufenthaltsqualität zwar erhöht, die Passantenfrequenz im Ortskern ist jedoch deutlich zurückgegangen, da der Durchgangsverkehr auch zusätzliche Kundenpotenziale

mit sich brachte. Angesichts der geringen Angebotsbreite und der bestehenden Leerstandsproblematik ist der Ortskern derzeit nur bedingt funktionsfähig. Da der Rewe-Markt eine wichtige Nahversorgungsfunktion für die Bevölkerung im Flecken Dahlenburg übernimmt, ist der Fortbestand des Zentrums zwar nicht gänzlich gefährdet, im restlichen Zentrumskern und insbesondere im Bereich des Marktplatzes bedarf es jedoch einer Belebung der Strukturen durch den gezielten Ausbau des Angebots und eine Nachnutzung leer stehender Ladenflächen. Zeitgleich sollte eine weitere Ausdehnung des Einzelhandelsbestands, insbesondere im Bereich des periodischen Bedarfs, außerhalb des Ortskerns (wie zuletzt durch den Norma-Markt westlich des Ortskerns) unterbunden werden, um den Fortbestand des Rewe-Markts nicht zu gefährden.



Abbildung 31: Der Marktplatz im Ortskern von Dahlenburg

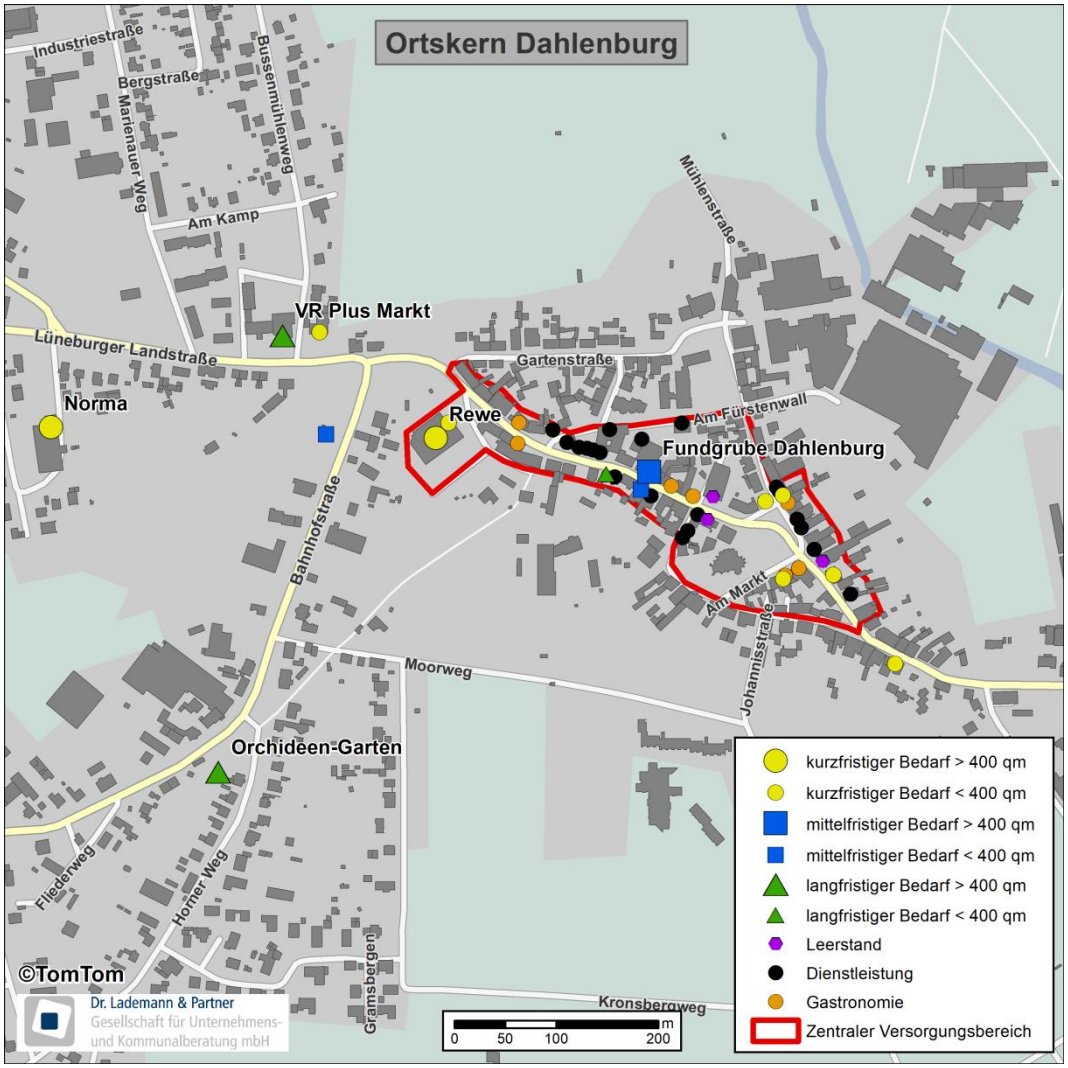

Abbildung 32: Einzelhandelsbestand im Ortskern des Flecken Dahlenburg

Mit einer Gesamtverkaufsfläche von rd. 9.700 qm, wovon der Großteil auf den Bereich des periodischen Bedarfs entfällt, verfügt die Samtgemeinde Dahlenburg über eine sehr gute Versorgungsausstattung. Signifikante Ausbaupotenziale bestehen nicht. Die vergleichsweise hohe Einzelhandelszentralität von rd. 91 % speist sich aus den erheblichen Nachfragezuflüssen im periodischen Bedarf. Den räumlichen Einzelhandelsschwerpunkt bildet das Grundzentrum Dahlenburg, welches über ein breites und attraktives Nahversorgungsangebot verfügt und seiner zentralörtlichen Funktionszuweisung vollumfänglich nachkommt. Der Ortskern Dahlenburgs ist jedoch nur eingeschränkt funktionsfähig. Um dessen Zukunftsfähigkeit nicht nachhaltig zu stören, ist insbesondere bei einem weiteren Ausbau des Angebots in Ortsrandlage Vorsicht geboten.

4.2.8 Samtgemeinde Gellersen

Den Ergebnissen der Erhebung zufolge verfügte die Samtgemeinde Gellersen im August 2018 über eine aktiv betriebene einzelhandelsrelevante Verkaufsfläche von insgesamt

rd. 9.250 qm, welche sich auf insgesamt 44 Einzelhandelsbetriebe[30] verteilt.

Auf dieser Gesamtverkaufsfläche wird ein Brutto-Umsatz von insgesamt

rd. 44,2 Mio. € generiert.

Einzelhandelsstruktur in der Samtgemeinde Gellersen				
Branchen	**Verkaufsfläche in qm**	**Umsatz in Mio. €**	**Potenzial in Mio. €**	**Zentralität in %**
Kurzfristiger Bedarf	**5.780**	**32,7**	**48,2**	**68**
Mittelfristiger Bedarf	**1.260**	**4,6**	**22,0**	**21**
Bekleidung/Wäsche	480	1,5	9,8	16
Schuhe, Lederwaren	85	0,3	2,8	10
Spielwaren, Hobbybedarf	60	0,2	1,9	9
Sportbedarf, Camping	80	0,2	2,6	9
Bücher/Zeitungen, Schreibwaren	460	2,2	3,5	62
Hausrat, GPK	90	0,3	1,5	18
Langfristiger Bedarf	**2.220**	**6,9**	**29,9**	**23**
Optik	165	0,9	1,2	76
Schmuck, Uhren	-	-	1,0	-
Elektrobedarf	20	0,1	8,9	1
Haus- und Heimtextilien und Einrichtungszubehör	210	0,5	2,8	18
Möbel	40	0,1	5,9	1
Bau- und Gartenbedarf/Kfz-Zubehör/Tierbedarf	1.780	5,3	10,1	52
Summe/Mittelwert	**9.260**	**44,2**	**100,1**	**44**
Quelle: Dr. Lademann & Partner. Werte gerundet.				

Tabelle 28: Einzelhandelsstruktur in der Samtgemeinde Gellersen

Der Branchenschwerpunkt entfällt mit einem Anteil von rd. 62 % an der Gesamtverkaufsfläche und einem Anteil von rd. 74 % am Gesamtumsatz eindeutig auf den kurzfristigen Bedarf. Ergänzend werden in der Samtgemeinde Gellersen sowohl Sortimente des mittelfristigen Bedarfs als auch Sortimente des langfristigen Bedarfs angeboten. Als tragende Branchen lassen sich hierbei Bekleidung/Wäsche sowie Bücher/Zeitungen, Schreibwaren bzw. Bau- und Gartendarf charakterisieren.

[30] Aus der Anzahl der Einzelbetriebe und der vorgehaltenen Gesamtverkaufsfläche ergibt sich eine durchschnittliche Betriebsgröße für die Samtgemeinde Gellersen von rd. 220 qm Verkaufsfläche.

Aus der Relation des ermittelten Nachfragepotenzials und der durchgeführten Umsatzprognose ergibt sich für die Samtgemeinde Gellersen eine Einzelhandelszentralität von rd. 44 %. Dies deutet auf erhebliche Kaufkraftabflüsse an Einkaufsstandorte außerhalb des Samtgemeindegebiets hin. Sortimentsbezogen sind die höchsten Kaufkraftabflüsse im Bereich des mittelfristigen Bedarfs zu erkennen, was raumordnerisch jedoch nicht zu beanstanden ist. Hier spielt die Nähe zum Oberzentrum Lüneburg eine bedeutende Rolle. Gleichwohl bestehen jedoch auch erhebliche Kaufkraftabflüsse im Bereich des kurzfristigen Bedarfs (die Zentralität liegt auch hier nur bei 68 %). Dies erklärt sich zum einen über die große Bedeutung des benachbarten Lüneburg als Arbeits- und Einkaufsort sowie zum anderen aus der räumlichen Nähe (v.a. von Westergellersen) zum Grundzentrum Salzhausen im benachbarten Landkreis Harburg, welches über ein attraktives und in den letzten Jahren weiter ausgebautes Nahversorgungangebot verfügt.

Hierfür spricht auch die ermittelte nahversorgungsrelevante Verkaufsflächendichte von rd. 420 qm/1.000 Einwohner, die damit recht deutlich unterhalb des bundesdeutschen Durchschnitts (540 qm/1.000 Einwohner) bleibt, sich perspektivisch (Aldi- und Rewe-Erweiterungen in Reppenstedt) jedoch leicht erhöhen wird. Gleichwohl lassen sich für die Samtgemeinde Gellersen im periodischen Bedarf noch Ausbaupotenziale erkennen, die schwerpunktmäßig im Grundzentrum Reppenstedt genutzt werden sollten.

Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH (gemessen an der Anzahl der Betriebe)*			
	Anteil Samtgemeinde Gellersen	**Anteil Deutschland**	**Abweichung in %-Punkte**
Vollsortimenter	50%	44%	6%
Discounter	50%	56%	-6%
Summe	**100%**	**100%**	**0%**
Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH (gemessen an der VKF der Betriebe)*			
	Anteil Samtgemeinde Gellersen	**Anteil Deutschland**	**Abweichung in %-Punkte**
Vollsortimenter	67%	63%	4%
Discounter	33%	37%	-4%
Summe	**100%**	**100%**	**0%**

Quelle: Dr. Lademann & Partner GmbH und Trade Dimensions 2018. *Ohne Kleinflächen unter 400 qm u. Spezialeinzelhandel.

Tabelle 29: Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH in der Samtgemeinde Gellersen

Ein Blick auf die Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH zeigt auf Betriebsebene ein Gleichgewicht zwischen discountorientierten und vollsortimentierten Angeboten. Hinsichtlich der Verkaufsflächen der Betriebe überwiegt das Vollsortiment, was sich jedoch mit den unterschiedlichen Betriebskonzepten erklärt und dem bundesdeutschen Trend entspricht. Zudem ist mit der derzeit

stattfindenden Erweiterung des Aldi-Markts ein leichter Anstieg des Verkaufsflächenanteils discountorientierter Formate in der Samtgemeinde verbunden.

Die beiden Rewe-Vollsortimenter im Ortskern von Reppenstedt verfügen über moderne Verkaufsflächendimensionierungen. Insbesondere der Rewe-Markt am Wiesenweg (ehemals Sky), mit einer Verkaufsfläche von mehr als 1.800 qm, verfügt damit über eine hohe Sortiments- und Frischekompetenz. Die Lebensmitteldiscounter Aldi (Ortskern Reppenstedt) und Netto (Kirchgellersen) sind hingegen nur bedingt zeitgemäß aufgestellt. Insbesondere der Aldi-Markt, mit aktuell weniger als 800 qm Verkaufsfläche, entspricht nicht mehr den aktuellen Marktanforderungen. Im Zuge der derzeitigen Erweiterungsmaßnahme wird sich dies jedoch zeitnah ändern.

Neben dem ausgewiesenen Grundzentrum Reppenstedt gibt es in der Samtgemeinde Gellersen noch einen zweiten räumlichen Einzelhandelsschwerpunkt. Dies betrifft die Gemeinde Kirchgellersen. In Reppenstedt findet sich funktionsgerecht zwar ein deutlich größerer Angebotsbestand, allerdings verfügt die Gemeinde Kirchgellersen auch über ein weniger starkes Einwohnerpotenzial. Aus diesem Grund liegen die Zentralitätswerte für Reppenstedt und Kirchgellersen mit rd. 61 % bzw. rd. 55 % auf einem annähernd gleichen Niveau. Nichtsdestotrotz ist davon auszugehen, dass auch die Bewohner von Kirchgellersen eine gewisse Einkaufsorientierung auf das Grundzentrum Reppenstedt aufweisen, welches über eine ausgewogenere und qualitativ bessere Nahversorgungsstruktur verfügt.

	Verkaufsfläche in qm	Umsatz in Mio. €	Potenzial in Mio. €	Zentralität in %
Samtgemeinde Gellersen	**9.260**	**44,2**	**100,1**	**44**
davon Gemeinde Kirchgellersen	2.370	10,2	18,3	55
davon Gemeinde Reppenstedt	6.730	33,1	54,4	61
davon Gemeinde Südergellersen	60	0,6	12,8	4
davon Gemeinde Westergellersen	100	0,4	14,6	3

Tabelle 30: Einzelhandelsstruktur in der Samtgemeinde Gellersen nach Mitgliedsgemeinden

Beide Gemeinden erzielen die höchsten Zentralitäten im Bereich des kurzfristigen Bedarfs (rd. 95 % für Reppenstedt und rd. 81 % für Kirchgellersen). Die Nachfragezuflüsse aus den weiteren Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Gellersen können die Nachfrageabflüsse nach Lüneburg und Salzhausen dabei aber nicht vollständig kompensieren.

In der Samtgemeinde Gellersen lassen sich zwei relevante Einzelhandelskonzentrationen ableiten, die in den angebotsstarken Gemeinden Reppenstedt und Kirchgellersen lokalisiert sind. Neben dem Ortskern von Reppenstedt, wo sich fast 60 %

des gesamten Einzelhandelsbestands in der Samtgemeinde konzentrieren, übernimmt auch der Ortskern von Kirchgellersen wichtige Nahversorgungsaufgaben innerhalb des Samtgemeindegebiets, welcher gegenüber dem grundzentralen Versorgungskern von Reppenstedt aber nachrangig zu behandeln ist.

Ortskern Reppenstedt

Der Ortskern von Reppenstedt vereint die zwei wesentlichen Einzelhandelspole der Gemeinde. Dies ist zum einen der Rewe-Verbrauchermarkt an der Lüneburger Landstraße. Dieser befindet sich im westlichen Bereich des Zentrums und wird in seinem unmittelbaren Umfeld von kleineren Einzelhandelsnutzungen sowie Dienstleistungs- und Gastronomieangeboten ergänzt. Zum anderen trägt die Fachmarktagglomeration am Wiesenweg als leistungsfähiger Verbundstandort maßgeblich zur Stabilität des Ortskerns bei. Hier befinden sich neben einem Sky-Verbrauchermarkt auch ein Aldi-Lebensmitteldiscounter sowie ein Rossmann-Drogeriemarkt. Zwischen diesen beiden prägenden Standortbereichen findet sich zudem ein straßenbegleitender, eher kleinteilig strukturierter Einzelhandelsbesatz entlang der Lüneburger Landstraße (L 216).

Insgesamt weist der Ortskern damit ein attraktives und breit gefächertes Nahversorgungsangebot auf und kann hierüber eine große Sogkraft entfalten. Zugleich profitiert der zentrale Versorgungsbereich von seiner guten verkehrlichen Erreichbarkeit über die Lüneburger Landstraße.



Abbildung 33: Der Rewe-Verbrauchermarkt im westlichen Zentrumsbereich von Reppenstedt

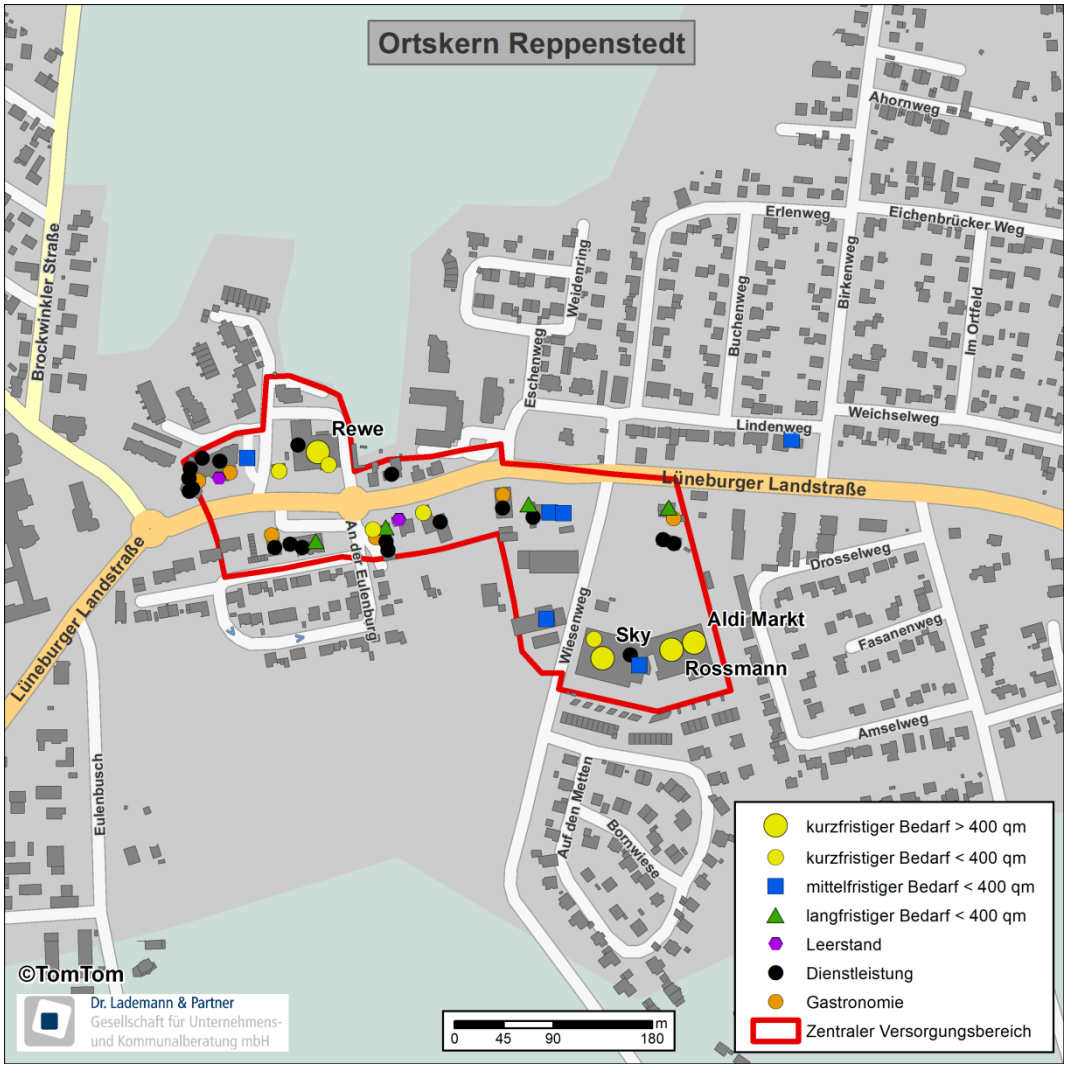

Abbildung 34: Einzelhandelsbestand im Ortskern von Reppenstedt

Nahversorgungsstandort Kirchgellersen

Die Gemeinde Kirchgellersen bildet die nach Einwohnern zweitstärkste Mitgliedsgemeinde der Samtgemeine Gellersen. Folgerichtig lässt sich auch hier ein strukturprägender Lebensmittelmarkt tragfähig betreiben. Konkret betrifft dies einen Netto-Lebensmitteldiscounter in der Lüneburger Straße. Der Netto-Markt ist einerseits verkehrsgünstig gelegen, kann aber gleichzeitig als städtebaulich-integriert bewertet werden. Die fußläufige Erreichbarkeit des Standorts ist in jedem Fall gegeben. Zudem wird der Netto-Markt durch einige weitere Einzelhandelsbetriebe sowie Dienstleistungsangebote ergänzt. Diese verteilen sich vor allem entlang der Lüneburger Straße sowie dem abzweigenden Klosterplatz. Angesichts der recht differenzierten Angebotsstruktur und seiner Bedeutung für die Nahversorgung der

Bevölkerung in Kirchgellersen kommt diesem Standort eine wichtige ergänzende Versorgungsfunktion außerhalb des Grundzentrums Reppenstedt zu.

Die Samtgemeinde Gellersen weist eine überwiegend nahversorgungsorientierte Angebotsstruktur auf, wobei etwa 75 % des Gesamtumsatzes mit Gütern des täglichen Bedarfs erwirtschaftet werden. Ein wesentlicher Schwerpunkt hiervon entfällt funktionsgerecht auf das Grundzentrum Reppenstedt und hier vorrangig auf den leistungsfähigen und sogkräftigen Ortskern. Für das westliche Samtgemeindegebiet kommt jedoch auch dem Ortskern der Mitgliedsgemeinde Kirchgellersen eine wichtige Versorgungsfunktion zu. Aufgrund bestehender Pendler- und Einkaufsverflechtungen mit dem benachbarten Oberzentrum Lüneburg und dem Grundzentrum Salzhausen (LK Harburg) bestehen im Bereich des kurzfristigen Bedarfs insgesamt dennoch Kaufkraftabflüsse. Unter Ausnutzung moderater Ausbaupotenziale im periodischen Bedarf könnten diese mittelfristig zum Teil zurückgeholt werden.

4.2.9 Samtgemeinde Ilmenau

Den Ergebnissen der Erhebung zufolge verfügte die Samtgemeinde Ilmenau im August 2018 über eine aktiv betriebene einzelhandelsrelevante Verkaufsfläche von insgesamt

rd. 8.200 qm, welche sich auf insgesamt 29 Einzelhandelsbetriebe[31] verteilt.

Auf dieser Gesamtverkaufsfläche wird ein Brutto-Umsatz von insgesamt

rd. 35,5 Mio. € generiert.

Einzelhandelsstruktur in der Samtgemeinde Ilmenau				
Branchen	**Verkaufsfläche in qm**	**Umsatz in Mio. €**	**Potenzial in Mio. €**	**Zentralität in %**
Kurzfristiger Bedarf	**5.310**	**29,8**	**36,2**	**82**
Mittelfristiger Bedarf	**530**	**2,0**	**16,5**	**12**
Bekleidung/Wäsche	130	0,5	7,3	6
Schuhe, Lederwaren	100	0,3	2,1	13
Spielwaren, Hobbybedarf	25	0,1	1,4	5
Sportbedarf, Camping	10	0,0	2,0	2
Bücher/Zeitungen, Schreibwaren	220	1,0	2,6	38
Hausrat, GPK	40	0,1	1,1	12
Langfristiger Bedarf	**2.380**	**3,7**	**22,4**	**17**
Optik	-	-	0,9	-
Schmuck, Uhren	-	-	0,7	-
Elektrobedarf	10	0,1	6,7	1
Haus- und Heimtextilien und Einrichtungszubehör	10	0,0	2,1	2
Möbel	-	-	4,4	-
Bau- und Gartenbedarf/Kfz-Zubehör/Tierbedarf	2.360	3,7	7,6	48
Summe/Mittelwert	**8.220**	**35,5**	**75,2**	**47**
Quelle: Dr. Lademann & Partner. Werte gerundet.				

Tabelle 31: Einzelhandelsstruktur in der Samtgemeinde Ilmenau

Funktionsgerecht entfällt der Angebotsschwerpunkt mit einer Verkaufsfläche von rd. 5.300 qm und einem Gesamtumsatz von rd. 30 Mio. € eindeutig auf den Bereich des periodischen Bedarfs. Ein ebenfalls signifikanter Verkaufsflächenbestand findet sich im Segment Bau- und Gartenbedarf wieder. Dieses Sortiment wird von mehreren spezialisierten Anbietern vorgehalten, erlangt allerdings im Hinblick auf den gesamten Einzelhandelsumsatz in der Samtgemeinde Ilmenau nur ein geringes Gewicht. Der mittelfristige Bedarf ist funktionsgerecht ebenfalls deutlich

[31] Aus der Anzahl der Einzelbetriebe und der vorgehaltenen Gesamtverkaufsfläche ergibt sich eine durchschnittliche Betriebsgröße für die Samtgemeinde Ilmenau von rd. 300 qm Verkaufsfläche.

untergeordnet und wird vorrangig als Randsortimentsanteil von den vorhandenen Lebensmittelanbietern vorgehalten.

Für die Samtgemeinde Ilmenau ergibt sich eine Einzelhandelszentralität von lediglich rd. 47 %. Neben den funktionsbedingten Nachfrageabflüssen im mittel- und langfristigen Bedarf kommt es hier auch zu Abflüssen im Bereich des periodischen bzw. kurzfristigen Bedarfs (Zentralität von rd. 82 %). Dies liegt jedoch auch in der Nähe zum Oberzentrum Lüneburg und den bestehenden Pendlerverflechtungen begründet. An den zentralen Verbindungs- und Pendlerachsen zwischen Lüneburg und den Gemeinden der Samtgemeinde Ilmenau (Uelzener Straße, Lüneburger Straße) existieren attraktive Nahversorgungszentren, die einen Teil der in der Samtgemeinde Ilmenau zur Verfügung stehenden Kaufkraft abschöpfen können.

Die nahversorgungsrelevante Verkaufsflächendichte fällt mit rd. 510 qm/1.000 Einwohner ebenfalls leicht unterdurchschnittlich aus (bundesweiter Durchschnitt: 540 qm/1.000 Einwohner). Trotz der räumlichen Nähe zu Lüneburg bestehen in der Samtgemeinde also noch moderate Ausbaupotenziale.

Wirft man einen Blick auf die Anteile der Betriebsformen des klassischen Lebensmitteleinzelhandels, zeigt sich für die Samtgemeinde Ilmenau hinsichtlich der Anzahl der Betriebe ein ausgeglichenes Bild. Gemessen an der Verkaufsfläche der Betriebe liegt der Anteil der Betriebsformen ziemlich genau im bundesdeutschen Durchschnitt. Damit bietet die Samtgemeinde Ilmenau der Bevölkerung vor Ort ein vielseitiges und ausgewogenes Angebot im Lebensmitteleinzelhandel. Dabei verfügen alle Anbieter über einen zeitgemäßen Marktauftritt. Insbesondere der EDEKA-Markt in Melbeck ist sehr modern aufgestellt, verfügt über eine starke Performance und profitiert auch von den Pendlerströmen auf der B 4 zwischen Lüneburg und Uelzen.

Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH (gemessen an der Anzahl der Betriebe)*			
	Anteil SG Ilmenau	**Anteil Deutschland**	**Abweichung in %-Punkte**
Vollsortimenter	50%	44%	6%
Discounter	50%	56%	-6%
Summe	**100%**	**100%**	**0%**
Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH (gemessen an der VKF der Betriebe)*			
	Anteil SG Ilmenau	**Anteil Deutschland**	**Abweichung in %-Punkte**
Vollsortimenter	64%	63%	1%
Discounter	36%	37%	-1%
Summe	**100%**	**100%**	**0%**
Quelle: Dr. Lademann & Partner GmbH und Trade Dimensions 2018. *Ohne Kleinflächen unter 400 qm u. Spezialeinzelhandel.			

Tabelle 32: Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH in der Samtgemeinde Ilmenau

Die räumliche Verteilung des Verkaufsflächenbestands zeigt, dass sowohl die Grundzentren Melbeck und Embsen als auch die Gemeinde Deutsch Evern, welcher keine zentralörtliche Funktion zugewiesen ist, über einen bedeutsamen Angebotsbestand verfügen. Dabei bestehen in Deutsch Evern sogar zwei strukturprägende Lebensmittelanbieter, wohingegen sowohl in Embsen als auch in Melbeck jeweils nur ein strukturprägender Lebensmittelbetrieb verortet ist. Dies zeigt sich auch an den Umsatzanteilen auf Gemeindeebene. Dabei bewegt sich der Umsatzanteil der Gemeinde Deutsch Evern am gesamten Einzelhandelsumsatz in der Samtgemeinde mit rd. 37 % nur leicht unterhalb des Niveaus des Grundzentrums Melbeck (38 %) und sehr deutlich oberhalb des Niveaus des Grundzentrums Embsen.

	Verkaufsfläche in qm	Umsatz in Mio. €	Potenzial in Mio. €	Zentralität in %
Samtgemeinde Ilmenau	**8.220**	**35,5**	**75,2**	**47**
davon Gemeinde Barnstedt	20	0,2	5,7	3
davon Gemeinde Deutsch Evern	2.810	13,0	29,5	44
davon Gemeinde Embsen	3.120	9,1	17,0	53
davon Gemeinde Melbeck	2.270	13,3	23,1	58

Tabelle 33: Einzelhandelsstruktur in der Samtgemeinde Ilmenau nach Mitgliedsgemeinden

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Deutsch Evern die einwohnerreichste Gemeinde der Samtgemeinde Ilmenau darstellt und dementsprechend auch über das höchste Nachfragepotenzial verfügt und sich darüber auch ein entsprechender Versorgungsanspruch ableiten lässt.

Die Versorgung der Bevölkerung in der Samtgemeinde Ilmenau wird insgesamt von drei wesentlichen Angebotsstandorten sichergestellt:

- Ortskern des Grundzentrums Melbeck,
- Nahversorgungsstandort Bahnhofstraße im Grundzentrum Embsen und
- Nahversorgungsstandort Am Alten Landhaus in der Gemeinde Deutsch Evern.

Ortskern Melbeck

Der Ortskern des Grundzentrums Melbeck bildet den einzigen Standortbereich im Samtgemeindegebiet, der die Anforderungen an einen zentralen Versorgungsbereich annähernd erfüllen kann. Er erstreckt sich auf einer Länge von etwa 450 Metern entlang der Ortsdurchfahrt (Bundesstraße 4) und erwirtschaftet auf einer Gesamtverkaufsfläche von rd. 2.300 qm einen Brutto-Umsatz von rd. 13,3 Mio. €. Der Angebotsschwerpunkt entfällt dabei auf den periodischen Bedarf und wird im Wesentlichen von einem EDEKA-Verbrauchermarkt getragen. Dieser fungiert als

wichtigster Frequenzbringer des Ortskerns und ist zugleich der einzige strukturprägende Lebensmittelanbieter in Melbeck. Durch den geringen Nutzungsbesatz und die Lage an der stark befahrenen B 4 wird die Herausbildung eines attraktiven und kompakten Ortskerns mit Aufenthaltsqualität stark einschränkt.

Mit dem Anfang 2017 finalisierten Neubau und der deutlichen Verkaufsflächenerweiterung des EDEKA-Markts wurde der Ortskern von Melbeck bedeutend gestärkt. Mit nunmehr 2.000 qm Verkaufsfläche, einer modernen baulichen Gestalt und einer großzügigen Stellplatzanlage in verkehrsgünstiger Lage ist der EDEKA-Markt leistungsfähig aufgestellt und kann als stärkster Lebensmittelanbieter auf dem gesamten Samtgemeindegebiet charakterisiert werden. Zudem profitiert der Vollversorger von der direkten Nachbarschaft zur zentralen Geschäftsstelle der Sparkasse Lüneburg in der Samtgemeinde Ilmenau.



Abbildung 35: Die Uelzener Straße (B 4) im Ortskern von Melbeck

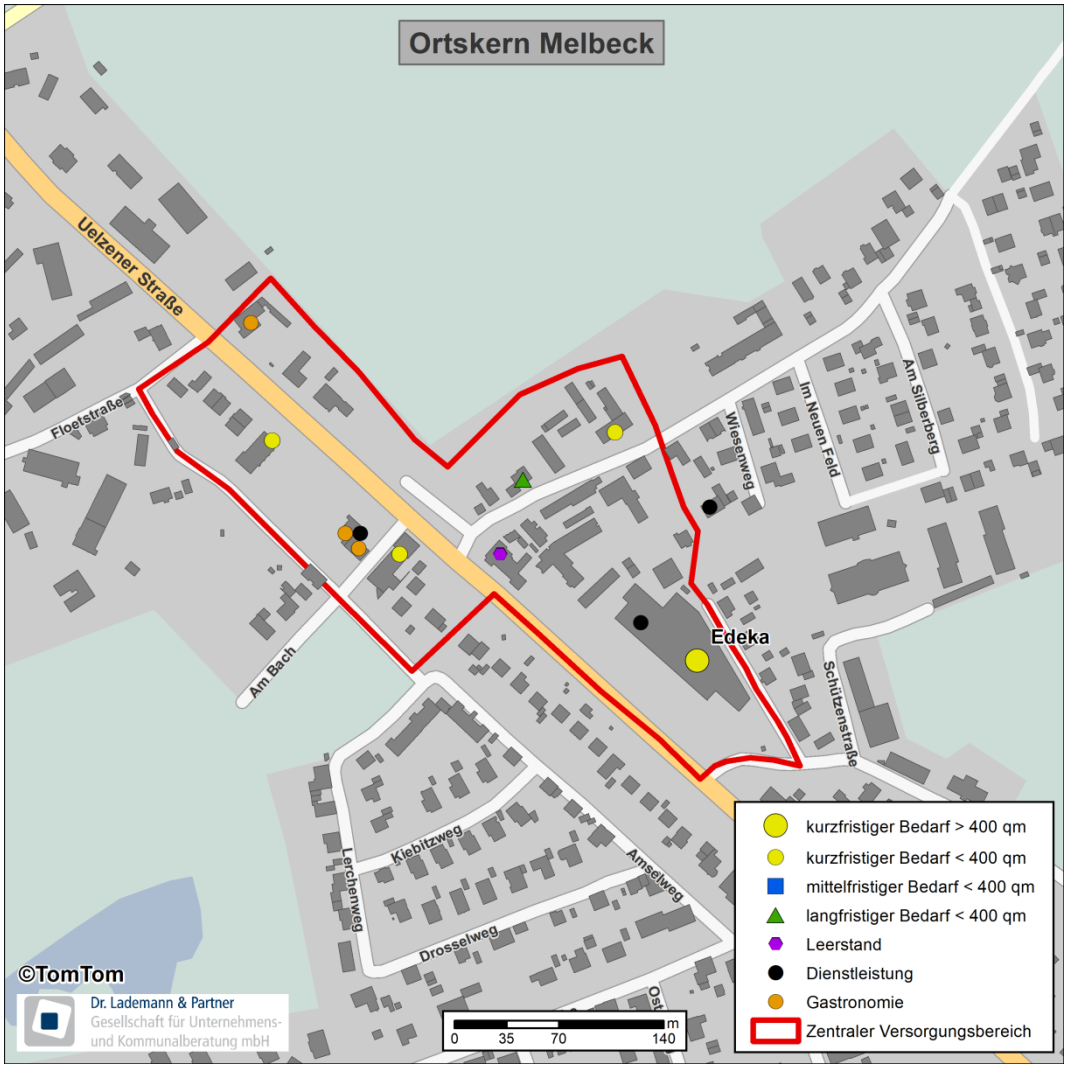

Abbildung 36: Einzelhandelsbestand im Ortskern von Melbeck

Nahversorgungsstandort Bahnhofstraße Embsen

Im Grundzentrum Embsen lässt sich aktuell kein Standortbereich identifizieren, der die Kriterien an einen zentralen Versorgungsbereich in vollem Umfang erfüllen kann. Am ehesten kommt diese Rolle dem Netto-Markt in der Bahnhofstraße zu. Der verkehrsgünstig an der zentralen Ortsdurchfahrt gelegene Netto-Markt bildet den derzeit einzigen strukturprägenden Lebensmittelanbieter in der Gemeinde Embsen und ist seit seiner Erweiterung im Jahr 2017 leistungsfähig aufgestellt. Durch verschiedene Wohnbauvorhaben im näheren Standortumfeld ist der Lebensmitteldiscounter in den vergangenen Jahren immer stärker in eine städtebaulich integrierte Lage „hineingewachsen“. Dadurch ist auch das Einwohnerpotenzial im fußläufigen Einzugsbereich in den vergangenen Jahren gestiegen, wodurch die

Versorgungsfunktion des Netto-Markts wesentlich gestärkt wurde. Weitere Wohnbauflächen im Umfeld sind zudem in Planung.

Mit einer SB-Filiale der Sparkasse Lüneburg und einem Imbiss sind am Standort zudem ergänzende Nutzungen verortet. Gleichwohl befinden sich das funktionale Gebäude des Netto-Markts und der nebenan befindliche, ergänzende Baukörper in relativ solitärer Lage. Eine erhöhte Aufenthaltsqualität lässt sich hierüber nicht ableiten.

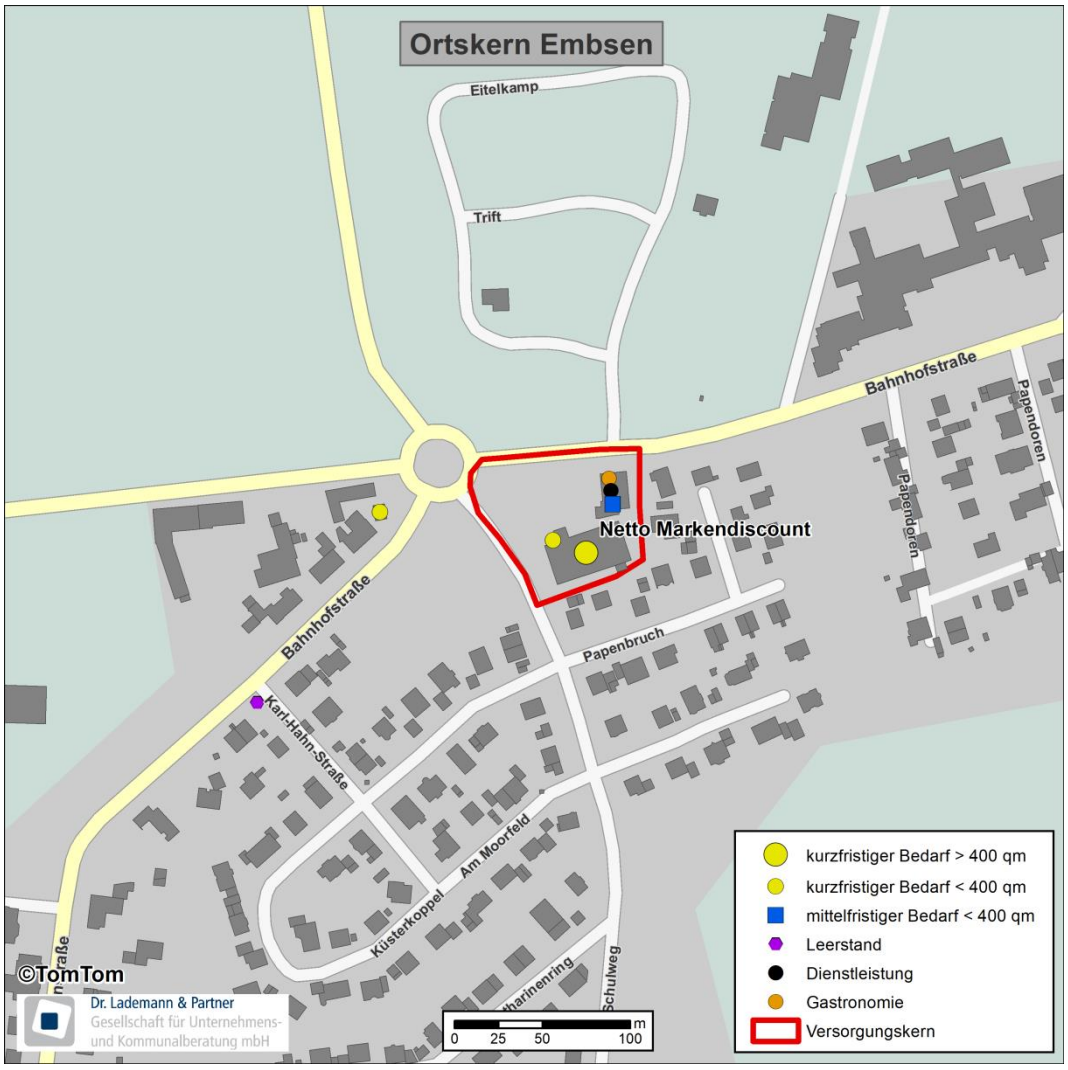

Abbildung 37: Einzelhandelsbestand im Versorgungskern von Embsen

Nahversorgungsstandort Am Alten Landhaus Deutsch Evern

Wie bereits geschildert, ist der Gemeinde Deutsch Evern keine zentralörtliche Funktion zugewiesen. Nichtsdestotrotz werden im Gemeindegebiet Angebote

vorgehalten, welche die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs sicherstellen. Einen wichtigen Beitrag hierzu leistet der in die Wohnstrukturen der Gemeinde eingebettete EDEKA-Markt. Ein Bäcker, eine Apotheke, Ärzte und eine Fahrschule ergänzen den Standort. Der Netto-Markt in der Tiergartenstraße befindet sich hingegen bereits rd. 200 Meter entfernt. Der fehlende Nutzungsbesatz zwischen dem EDEKA-Markt und dem Netto-Markt und die Barrierewirkung der östlich des Discounters verlaufenden Bahntrasse lassen keine Kopplungseffekte zwischen den Lebensmittelanbietern erwarten, weshalb sich eine Wirkung als zusammenhängender Einzelhandelsbereich nicht ergibt. Die Anforderungen an einen zentralen Versorgungsbereich werden insgesamt nicht erfüllt.

In der Samtgemeinde Ilmenau wird auf einer Gesamtverkaufsfläche von rd. 8.200 qm ein Brutto-Umsatz von rd. 36 Mio. € generiert. Der Angebotsbestand verteilt sich dabei relativ gleichmäßig auf die Mitgliedsgemeinden Melbeck, Embsen und Deutsch Evern. Dabei ist jedoch nur den Gemeinden Melbeck und Embsen eine zentralörtliche Funktion als Grundzentrum zugewiesen. Dennoch weisen alle drei Gemeinden Standortbereiche auf, denen eine besondere Bedeutung bei der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs zukommt. Die Kriterien an einen zentralen Versorgungsbereich kann derzeit jedoch nur der Ortskern von Melbeck annähernd erfüllen.

4.2.10 Samtgemeinde Ostheide

Den Ergebnissen der Erhebung zufolge verfügte die Samtgemeinde Ostheide im August 2018 über eine aktiv betriebene einzelhandelsrelevante Verkaufsfläche von insgesamt

rd. 4.200 qm, welche sich auf insgesamt 22 Einzelhandelsbetriebe[32] verteilt.

Auf dieser Gesamtverkaufsfläche wird ein Brutto-Umsatz von insgesamt

rd. 22,0 Mio. € generiert.

Einzelhandelsstruktur in der Samtgemeinde Ostheide				
Branchen	**Verkaufsfläche in qm**	**Umsatz in Mio. €**	**Potenzial in Mio. €**	**Zentralität in %**
Kurzfristiger Bedarf	**3.290**	**18,8**	**35,1**	**53**
Mittelfristiger Bedarf	**700**	**2,7**	**16,0**	**17**
Bekleidung/Wäsche	40	0,1	7,1	2
Schuhe, Lederwaren	45	0,2	2,0	8
Spielwaren, Hobbybedarf	40	0,1	1,4	9
Sportbedarf, Camping	95	0,2	1,9	12
Bücher/Zeitungen, Schreibwaren	445	2,0	2,5	78
Hausrat, GPK	35	0,1	1,1	12
Langfristiger Bedarf	**180**	**0,5**	**21,7**	**2**
Optik	-	-	0,9	-
Schmuck, Uhren	-	-	0,7	-
Elektrobedarf	5	0,0	6,5	0
Haus- und Heimtextilien und Einrichtungszubehör	90	0,2	2,0	12
Möbel	-	-	4,3	-
Bau- und Gartenbedarf/Kfz-Zubehör/Tierbedarf	80	0,2	7,4	3
Summe/Mittelwert	**4.170**	**22,0**	**72,8**	**30**
Quelle: Dr. Lademann & Partner. Werte gerundet.				

Tabelle 34: Einzelhandelsstruktur in der Samtgemeinde Ostheide

Die Samtgemeinde Ostheide verfügt, verglichen mit den sonstigen Samtgemeinden im Landkreis, über eine relativ geringe Einzelhandelsausstattung. Den Branchenschwerpunkt bildet der kurzfristige Bedarf, wobei mehr als 85 % des Gesamtumsatzes mit Gütern des periodischen Bedarfs erzielt werden. Angebote des mittel- und langfristigen Bedarfs sind deutlich untergeordnet und erreichen lediglich ergänzende Funktion, was raumordnerisch nicht zu beanstanden ist. Ein großer Teil dieser Flächen wird zudem als Randsortiment im Lebensmitteleinzelhandel vorgehalten.

[32] Aus der Anzahl der Einzelbetriebe und der vorgehaltenen Gesamtverkaufsfläche ergibt sich eine durchschnittliche Betriebsgröße für die Samtgemeinde Ostheide von rd. 190 qm Verkaufsfläche.

Die geringe Angebotsbreite spiegelt sich auch in der unterdurchschnittlichen Einzelhandelszentralität von lediglich rd. 30 % wider. Damit erzielt die Samtgemeinde Ostheide den geringsten branchenübergreifenden Zentralitätswert aller Samtgemeinden im Landkreis Lüneburg. Im Bereich des periodischen Bedarfs beträgt die Zentralität ebenfalls lediglich rd. 53 %. Demnach bestehen trotz der verkehrsgünstigen Lage des EDEKA-Markts in Barendorf an der Pendlerachse B 216 erhebliche Kaufkraftabflüsse an Angebotsstandorte außerhalb des Samtgemeindegebiets. Es ist davon auszugehen, dass ein großer Teil der Nachfrage an das Oberzentrum Lüneburg sowie in die benachbarte Samtgemeinde Dahlenburg mit dem sehr gut aufgestellten Grundzentrum Dahlenburg abfließt.

Als zweiter Indikator für die Quantität der Angebotsausstattung kann die nahversorgungsrelevante Verkaufsflächendichte herangezogen werden. Diese liegt in der Samtgemeinde Ostheide bei unterdurchschnittlichen rd. 320 qm/1.000 Einwohner (bundesdeutscher Durchschnitt: 540 qm/1.000 Einwohner). Damit weist auch dieser Wert auf einen Unterbesatz an Verkaufsfläche und ein deutliches Ausbaupotenzial hin.

Erstaunlich ist zudem, dass es in der Samtgemeinde keinen Discounter, sondern nur zwei Vollsortimenter gibt, woraus sich eine Schieflage in der Betriebstypenstruktur der Nahversorgung ergibt. Die Nachfrage nach discountorientierten Angeboten können die Bewohner der Samtgemeinde derzeit nicht in Wohnortnähe decken. Auch hierin liegen die hohen Kaufkraftabflüsse begründet. Mit der Ansiedlung eines Drogeriemarkts in der Mitgliedsgemeinde Barendorf hat sich die Angebotsbreite im kurzfristigen Bedarf zuletzt jedoch etwas erhöht.

Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH (gemessen an der Anzahl der Betriebe)*			
	Anteil Samtgemeinde Ostheide	**Anteil Deutschland**	**Abweichung in %-Punkte**
Vollsortimenter	100%	44%	56%
Discounter	0%	56%	-56%
Summe	**100%**	**100%**	**0%**
Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH (gemessen an der VKF der Betriebe)*			
	Anteil Samtgemeinde Ostheide	**Anteil Deutschland**	**Abweichung in %-Punkte**
Vollsortimenter	100%	63%	37%
Discounter	0%	37%	-37%
Summe	**100%**	**100%**	**0%**
Quelle: Dr. Lademann & Partner GmbH und Trade Dimensions 2018. *Ohne Kleinflächen unter 400 qm u. Spezialeinzelhandel.			

Tabelle 35: Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH in der Samtgemeinde Ostheide

In lediglich drei der sechs Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Ostheide finden sich überhaupt Einzelhandelsbetriebe wieder. Damit zeigt die räumliche Verteilung

des Einzelhandelsbestands eine deutliche Konzentration auf die Gemeinden Barendorf und Neetze, die ihren grundzentralen Versorgungsaufgaben damit zumindest grundsätzlich nachkommen. Hinsichtlich der Quantität des Angebotsbestands ist Barendorf allerdings deutlich besser aufgestellt, wenngleich der erreichte Zentralitätswert von rd. 84 % dennoch Kaufkraftabflüsse nahelegt. Für Neetze lässt sich hier ein eindeutiger Nachholbedarf konstatieren.

	Verkaufsfläche in qm	Umsatz in Mio. €	Potenzial in Mio. €	Zentralität in %
Samtgemeinde Ostheide	**4.190**	**22,0**	**72,8**	**30**
davon Gemeinde Barendorf	2.770	14,7	17,4	84
davon Gemeinde Neetze	1.320	6,9	17,7	39
davon Gemeinde Reinstorf	0	0,0	9,2	0
davon Gemeinde Thomasburg	100	0,4	9,1	4
davon Gemeinde Vastorf	0	0	5,9	0
davon Gemeinde Wendisch Evern	0	0	13,4	0

Tabelle 36: Einzelhandelsstruktur in der Samtgemeinde Ostheide nach Mitgliedsgemeinden

Wie sich aus der oben stehenden Tabelle ableiten lässt, sind die wesentlichen Einzelhandelskonzentrationen der Samtgemeinde Ostheide in den Grundzentren Barendorf und Neetze verortet. Damit bilden die jeweiligen Ortskerne die wichtigsten Versorgungsstandorte der Samtgemeinde Ostheide.

Ortskern Barendorf

Der Ortskern von Barendorf erstreckt sich bandartig entlang der Bundesstraße 216, welche als Ortsdurchfahrt und wichtigste Verbindungsachse nach Lüneburg fungiert. Der Einzelhandelsbestand verteilt sich straßenbegleitend entlang der B 216 und ist von Betrieben des kurzfristigen Bedarfs, ergänzt um zwei Blumenfachgeschäfte, geprägt. Darüber hinaus befinden sich im Ortskern mehrere Dienstleistungs- und Gastronomieangebote, insbesondere im Bereich der Volksbank (dem ehemaligen EDEKA-Standort).

Parallel zum stetigen Einwohnerwachstum der letzten Jahre hat sich auch der Angebotsbestand im Ortskern von Barendorf beträchtlich erhöht. Auf der Freifläche neben dem EDEKA-Markt wurde zuletzt eine Filiale der Drogeriemarktkette Budnikowsky realisiert. Im gleichen Zuge wurde die Verkaufsfläche des benachbarten EDEKA-Markts erweitert. Diese Maßnahmen haben zu einer deutlichen Attraktivitätssteigerung des Ortskerns geführt. EDEKA und Budni fungieren seither im Verbund als wichtigste Frequenzbringer im Ortskern. Zwar ist der Standort dieser beiden Magnetbetriebe durch seine Lage am westlichen Ortsausgang und der Hauptdurchfahrtsstraße versorgungsstrukturell als nicht optimal zu bewerten, da der

Siedlungsschwerpunkt im östlichen Teil der Gemeinde liegt, jedoch wird der Standort durch die geplanten Wohnbauvorhaben im nördlichen Bereich des Kreisverkehrs zukünftig noch stärker in eine wohngebietsintegrierte Lage „hineinwachsen".



Abbildung 38: Der EDEKA-Markt im Ortskern von Barendorf

Ortskern Neetze

Der Ortskern von Neetze erstreckt sich entlang der Lüneburger Landstraße (L 221) und erfährt im Bereich „Am Dorfplatz" zudem eine nennenswerte vertikale Ausdehnung. Während auch der Ortskern des Grundzentrums Neetze vorwiegend auf die Nahversorgung der lokalen Bevölkerung ausgerichtet ist, verfügt er insgesamt über einen deutlich geringeren Angebotsbestand als der Ortskern von Barendorf. Es gibt derzeit weder einen großflächigen Anbieter noch einen durchgehenden Nutzungsbesatz. Den wichtigsten Frequenzbringer bildet der EDEKA-Markt im Bereich „Am Dorfplatz". Angesichts der nachteiligen Sichtanbindung an die Ortsdurchfahrt, der nicht mehr zeitgemäßen Verkaufsflächendimensionierung und der fehlenden Entwicklungsperspektive am Bestandsstandort, entspricht der EDEKA-Markt nicht mehr den heutigen Marktanforderungen des Lebensmitteleinzel-handels und kann diesen an seinem jetzigen Standort auch zukünftig nicht mehr gerecht werden.

Vor diesem Hintergrund plant die Gemeinde Neetze die Verlagerung und signifikante Erweiterung des EDEKA-Markts. Der favorisierte Verlagerungsstandort befindet sich im westlichen Bereich des Zentrums und ist ebenfalls noch Bestandteil des zentralen Versorgungsbereichs, liegt allerdings abseits des bisherigen Ortskerns. Allerdings erscheint die Standortlage dennoch gerechtfertigt, da die Trennwirkung der Neetze aufgrund der lokalen Senke weniger stark ins Gewicht fällt und sich derzeit keine geeignete Potenzialfläche innerhalb des traditionellen Ortskerns identifizieren lässt. Das Vorhaben würde zudem eine deutliche Stärkung des Zentrums herbeiführen und insbesondere zur Versorgungsfunktion Neetzes als Grundzentrum beitragen. Als Nachnutzung für den EDEKA-Altstandort wird über ein Ärztezentrum diskutiert, um den im Ort ansässigen Ärzten eine Entwicklungsperspektive zu geben.

Zusätzlich ist auf dem Areal am Neumühler Weg die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters geplant. Dieses Vorhaben könnte entscheidend dazu beitragen, das identifizierte qualitative Versorgungsdefizit, welches sich mit dem Fehlen eines discountorientierten Anbieters ergibt, zu beheben. Letztlich würde es auch die Funktionsfähigkeit des Grundzentrums Neetze erhöhen, dessen Ortskern weiter stärken und die Nahversorgungsstruktur der Samtgemeinde Ostheide insgesamt erheblich aufwerten, weshalb dieses Vorhaben, wie auch die geplante EDEKA-Verlagerung, zu begrüßen wäre.



Abbildung 39: Der bestehende EDEKA-Markt im Ortskern von Neetze

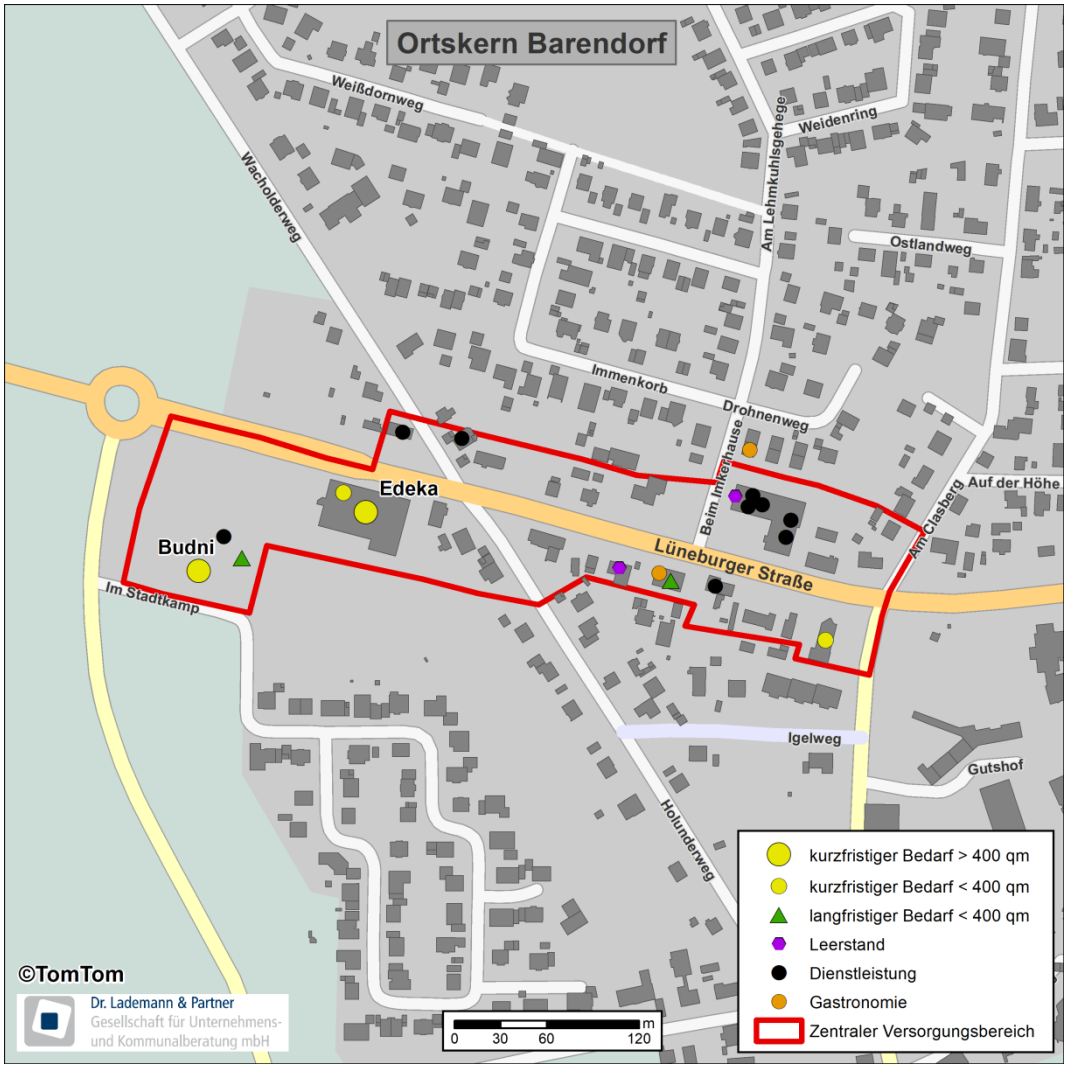

Abbildung 40: Einzelhandelsbestand im Ortskern von Barendorf

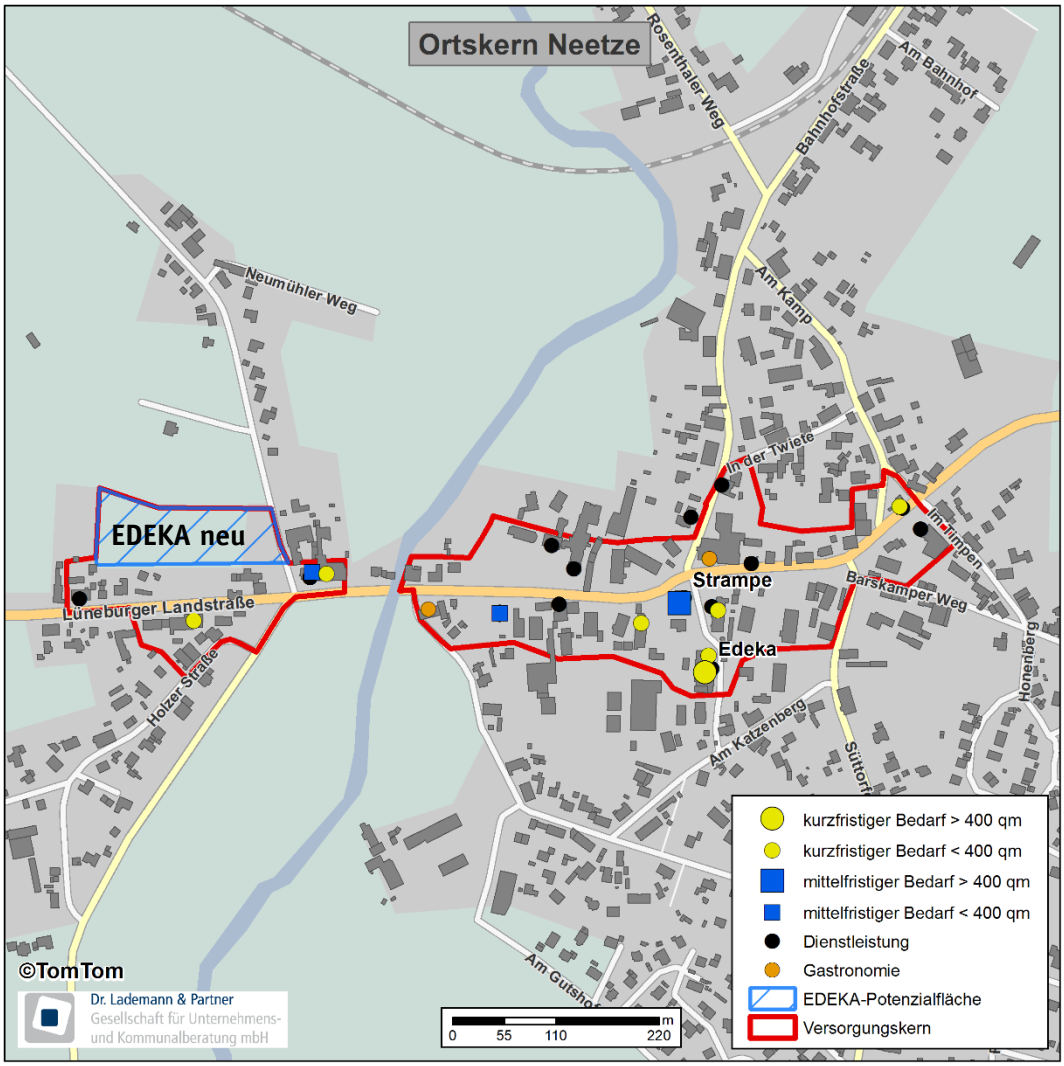

Abbildung 41: Einzelhandelsbestand im Ortskern von Neetze

Die Samtgemeinde Ostheide verfügt mit einer Gesamtverkaufsfläche von rd. 4.200 qm über den geringsten Einzelhandelsbestand aller Samtgemeinden. Die unterdurchschnittliche nahversorgungsrelevante Einzelhandelszentralität von rd. 53 % lässt darauf schließen, dass derzeit etwa die Hälfte der vorhandenen Nachfrage nach Gütern des täglichen Bedarfs an Einkaufsstandorte außerhalb des Samtgemeindegebiets abfließt. Dies gilt vor allem für das Discountsegment, da es derzeit keinen Discounter in der Gemeinde gibt. Als wichtigste Versorgungsstandorte fungieren die Ortskerne von Barendorf und Neetze, wobei sich der Versorgungskern von Barendorf in den letzten Jahren deutlich besser positioniert hat. Es bestehen im periodischen Bedarf noch erhebliche Ausbaupotenziale, die durch das EDEKA-Vorhaben in Neetze genutzt werden könnten.

4.2.11 Samtgemeinde Scharnebeck

Den Ergebnissen der Erhebung zufolge verfügte die Samtgemeinde Scharnebeck im August 2018 über eine aktiv betriebene einzelhandelsrelevante Verkaufsfläche von insgesamt

rd. 7.600 qm, welche sich auf insgesamt 41 Einzelhandelsbetriebe[33] verteilt.

Auf dieser Gesamtverkaufsfläche wird ein Brutto-Umsatz von insgesamt

rd. 33,9 Mio. € generiert.

Einzelhandelsstruktur in der Samtgemeinde Scharnebeck				
Branchen	**Verkaufsfläche in qm**	**Umsatz in Mio. €**	**Potenzial in Mio. €**	**Zentralität in %**
Kurzfristiger Bedarf	**4.555**	**25,8**	**53,5**	**48**
Mittelfristiger Bedarf	**1.310**	**4,3**	**24,4**	**18**
Bekleidung/Wäsche	250	0,9	10,8	8
Schuhe, Lederwaren	60	0,2	3,1	6
Spielwaren, Hobbybedarf	45	0,1	2,1	6
Sportbedarf, Camping	370	1,0	2,9	35
Bücher/Zeitungen, Schreibwaren	270	1,3	3,9	33
Hausrat, GPK	310	0,8	1,6	47
Langfristiger Bedarf	**1.690**	**3,8**	**33,1**	**11**
Optik	50	0,3	1,3	24
Schmuck, Uhren	5	0,0	1,1	2
Elektrobedarf	130	0,6	9,9	6
Haus- und Heimtextilien und Einrichtungszubehör	100	0,2	3,1	7
Möbel	420	0,6	6,5	10
Bau- und Gartenbedarf/Kfz-Zubehör/Tierbedarf	980	2,1	11,2	18
Summe/Mittelwert	**7.560**	**33,9**	**111,1**	**31**
Quelle: Dr. Lademann & Partner. Werte gerundet.				

Tabelle 37: Einzelhandelsstruktur in der Samtgemeinde Scharnebeck

Unter Berücksichtigung der Norma-Ansiedlung in Artlenburg in August 2019, werden sich sowohl die Verkaufsfläche als auch der Einzelhandelsumsatz in der SG Scharnebeck noch etwas erhöhen.

Die Samtgemeinde Scharnebeck verfügt über eine nahversorgungsorientierte Einzelhandelsstruktur. Sowohl der Verkaufsflächen- als auch der Umsatzschwerpunkt entfallen auf den Bereich des kurzfristigen Bedarfs. Die Angebote des mittel- und langfristigen Bedarfs sind zwar deutlich untergeordnet, erreichen aber dennoch

[33] Aus der Anzahl der Einzelbetriebe und der vorgehaltenen Gesamtverkaufsfläche ergibt sich eine durchschnittliche Betriebsgröße für die Samtgemeinde Scharnebeck von rd. 170 qm Verkaufsfläche.

Größenordnungen von rd. 1.300 bzw. rd. 1.700 qm Verkaufsfläche. Allerdings ist die Angebotsstruktur dieser Bedarfsstufen insgesamt sehr kleinteilig gegliedert. Der einzige großflächige Anbieter des aperiodischen Bedarfs ist der Raiffeisen-Markt in Ortsrandlage von Scharnebeck.

Die durchschnittliche Einzelhandelszentralität der Samtgemeinde Scharnebeck erreicht einen Wert von lediglich rd. 31 %, welcher auch im Bereich des kurzfristigen Bedarfs (rd. 48 %) nicht wesentlich höher ausfällt. Dies deutet auf erhebliche Kaufkraftabflüsse hin und offenbart bestehende Versorgungslücken im Samtgemeindegebiet. Derzeit befriedigt ein signifikanter Teil der Bewohner Scharnebecks seine Nachfrage nach Gütern des täglichen Bedarfs an Versorgungsstandorten außerhalb der Samtgemeinde, v.a. in Adendorf (B 209), Lüneburg (v.a. Loewe-Center) oder an Standorten außerhalb des Landkreises (z.B. Lauenburg).

Die nahversorgungsrelevante Verkaufsflächendichte in der Samtgemeinde Scharnebeck erreicht mit rd. 290 qm je 1.000 Einwohner eine Größenordnung, die kaum mehr als der Hälfte des bundesdeutschen Durchschnitts (rd. 540 qm/1.000 Einwohner) entspricht und das bestehende Versorgungsdefizit in der Samtgemeinde verdeutlicht bzw. auf erhebliche Ausbaupotenziale hinweist.

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass im Flecken Artlenburg derzeit ein einzelhandelsrelevantes Planvorhaben besteht, welches die Ansiedlung eines Norma-Lebensmitteldiscounters mit rd. 900 qm Verkaufsfläche vorsieht (Eröffnung August 2019). Dessen Umsetzung wird sowohl die Verkaufsflächendichte als auch die Einzelhandelszentralität für den periodischen Bedarf erhöhen. Zudem sehen die jüngsten Planungen im Grundzentrum Scharnebeck die Verlagerung und wesentliche Erweiterung des EDEKA-Markts (in unmittelbare Nachbarschaft zu Aldi), die Erweiterung des Aldi-Markts und die Ansiedlung eines Drogeriemarkts am Schiffshebewerk vor. Dieses Vorhaben würde die Versorgungsausstattung des Grundzentrums sowohl quantitativ als auch qualitativ erheblich verbessern.

In Hinblick auf die Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH lässt sich derzeit sowohl hinsichtlich der Anzahl der Betriebe als auch hinsichtlich der Verkaufsfläche dieser Betriebe ein in etwa ausgeglichenes Verhältnis zwischen Discountern und Vollversorgern erkennen, was sich auch nach Umsetzung der Planvorhaben nicht signifikant verändern wird.

Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH (gemessen an der Anzahl der Betriebe)*			
	Anteil Samtgemeinde Scharnebeck	**Anteil Deutschland**	**Abweichung in %-Punkte**
Vollsortimenter	50%	44%	6%
Discounter	50%	56%	-6%
Summe	**100%**	**100%**	**0%**
Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH (gemessen an der VKF der Betriebe)*			
	Anteil Samtgemeinde Scharnebeck	**Anteil Deutschland**	**Abweichung in %-Punkte**
Vollsortimenter	54%	63%	-8%
Discounter	46%	37%	8%
Summe	**100%**	**100%**	**0%**

Quelle: Dr. Lademann & Partner GmbH und Trade Dimensions 2018. *Ohne Kleinflächen unter 400 qm u. Spezialeinzelhandel.

Tabelle 38: Anteile der Betriebsformen des klassischen LEH in der Samtgemeinde Scharnebeck

Betrachtet man die räumliche Verteilung des Einzelhandelsbestands auf Ebene der Mitgliedsgemeinden, sind gleich drei Gemeinden durch eine Verkaufsfläche von 1.000 qm oder mehr gekennzeichnet. Mit der Realisierung des geplanten Norma-Markts käme mit dem Flecken Artlenburg noch eine vierte Gemeinde hinzu. Damit zeigt sich für die Samtgemeinde Scharnebeck eine relativ disperse Einzelhandelsstruktur, was in der weiträumigen Ausdehnung des Samtgemeindegebiets begründet liegt. Der Verkaufsflächen- und Umsatzschwerpunkt findet sich funktionsgerecht dennoch im Grundzentrum Scharnebeck. Hier lässt sich mit rd. 61 % (93 % im periodischen Bedarf) auch die höchste einzelhandelsrelevante Zentralität ableiten. Obwohl leichte Kaufkraftabflüsse bestehen, spiegelt sich in diesem Wert der grundzentrale Versorgungsauftrag der Gemeinde Scharnebeck wider. Unter Berücksichtigung der Norma-Ansiedlung in Artlenburg wird das Grundzentrum Scharnebeck innerhalb der SG Scharnebeck als Einzelhandelsstandort jedoch etwas an Bedeutung zu Gunsten von Artlenburg verlieren.

	Verkaufsfläche in qm	**Umsatz in Mio. €**	**Potenzial in Mio. €**	**Zentralität in %**
Samtgemeinde Scharnebeck	**7.560**	**33,9**	**111,1**	**31**
davon Gemeinde Artlenburg, Flecken	100	0,3	11,1	3
davon Gemeinde Brietlingen	1.980	7,8	25,7	30
davon Gemeinde Echem	230	0,7	6,4	11
davon Gemeinde Hittbergen	20	0,0	6,3	1
davon Gemeinde Hohnstorf (Elbe)	1.680	8,7	17,2	51
davon Gemeinde Ludersburg	100	0,3	5,1	5
davon Gemeinde Rullstorf	30	0,2	13,3	2
davon Gemeinde Scharnebeck	3.420	15,9	26,1	61

Tabelle 39: Einzelhandelsstruktur in der Samtgemeinde Scharnebeck nach Mitgliedsgemeinden

Vor dem Hintergrund der zergliederten Siedlungsstruktur sowie der mäßigen verkehrlichen Erreichbarkeitsbeziehungen kann die Nahversorgung innerhalb der Samtgemeinde Scharnebeck jedoch nicht allein vom Grundzentrum Scharnebeck getragen werden. Stattdessen verteilen sich die Nahversorgungsangebote auf die einwohnerreichsten Mitgliedsgemeinden Scharnebeck, Hohnstorf/Elbe, Brietlingen und perspektivisch Artlenburg. Während sowohl in Hohnstorf/Elbe (EDEKA) als auch in Brietlingen (Netto) bereits heute strukturprägende Nahversorger angesiedelt sind, wird im Flecken Artlenburg im August 2019 ein Norma-Lebensmitteldiscounter eröffnen.

Nichtsdestotrotz leistet das Grundzentrum Scharnebeck funktionsgerecht einen gewichtigen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs. Darüber hinaus bildet der Ortskern von Scharnebeck den einzigen Standortbereich in der Samtgemeinde, der den Anforderungen an einen zentralen Versorgungsbereich annähernd gerecht werden kann.

Ortskern Scharnebeck

Die Ortsmitte von Scharnebeck erstreckt sich über ein Areal zwischen der Bardowicker Straße, dem Kastanienweg und dem Eschenweg und erfährt damit keine nennenswerte räumliche Ausdehnung. Als Frequenzbringer des kompakten Zentrums fungiert ein EDEKA-Supermarkt, welcher jedoch über eine eher suboptimale Verkaufsflächendimensionierung verfügt. Ergänzt wird das Angebot im Ortskern von einer Apotheke, zwei Bäckereien, einer Buchhandlung und einigen Dienstleistungsbetrieben. Zudem befindet sich das Gemeindehaus der Samtgemeinde innerhalb des Zentrums.

Obwohl der Ortskern durchaus eine gewisse Aufenthaltsqualität bietet, sind dessen Entwicklungsperspektiven vor dem Hintergrund des geringen Angebotsbestands und der knappen Flächenverfügbarkeit deutlich eingeschränkt. Für den als Magnetbetrieb dienenden EDEKA-Markt besteht an seinem jetzigen Standort keine Möglichkeit, seine Verkaufsfläche auszudehnen und sich an die modernen Marktstandards anzupassen. In diesem Zusammenhang finden bereits seit geraumer Zeit Überlegungen und Gespräche statt, welche die Verlagerung des Standorts in die unmittelbare Nähe des Schiffshebewerks und in direkte Nachbarschaft zum Aldi-Markt thematisieren. Gemäß der aktuellen Planung soll neben der Verlagerung (an den Standort „Schiffshebewerk“) und damit einhergehenden Erweiterung des EDEKA-Markts auch der Aldi-Markt erweitern. Zusätzlich ist die Ansiedlung eines Budni-Drogeriemarkts vorgesehen. Diese Planung ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch wenig konkret und hat sich in den bisherigen Gesprächen noch nicht

ausreichend verfestigt. Aus diesem Grund bleibt dieses Planvorhaben im Rahmen der vorliegenden Untersuchung zunächst unberücksichtigt.



Abbildung 42: Der Ortskern von Scharnebeck

Mit der Verlagerung von EDEKA würde der Ortskern seinen Hauptfrequenzbringer verlieren. Seine Einzelhandelsfunktion wird der Ortskern aber nicht verlieren, da es noch kleinteilige Betriebe neben EDEKA im Ortskern gibt. Zudem befinden sich hier auch noch ortskerntypische Ergänzungsnutzungen wie z.B. Ärzte und eine Sparkasse. Die leerfallende EDEK-Immobilie soll überdies nachgenutzt werden. Die Gemeinde strebt insofern eine Sicherung und Weiterentwicklung des Ortskerns an, weshalb der Bereich unter dieser Zielstellung auch künftig als zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen bleiben sollte.

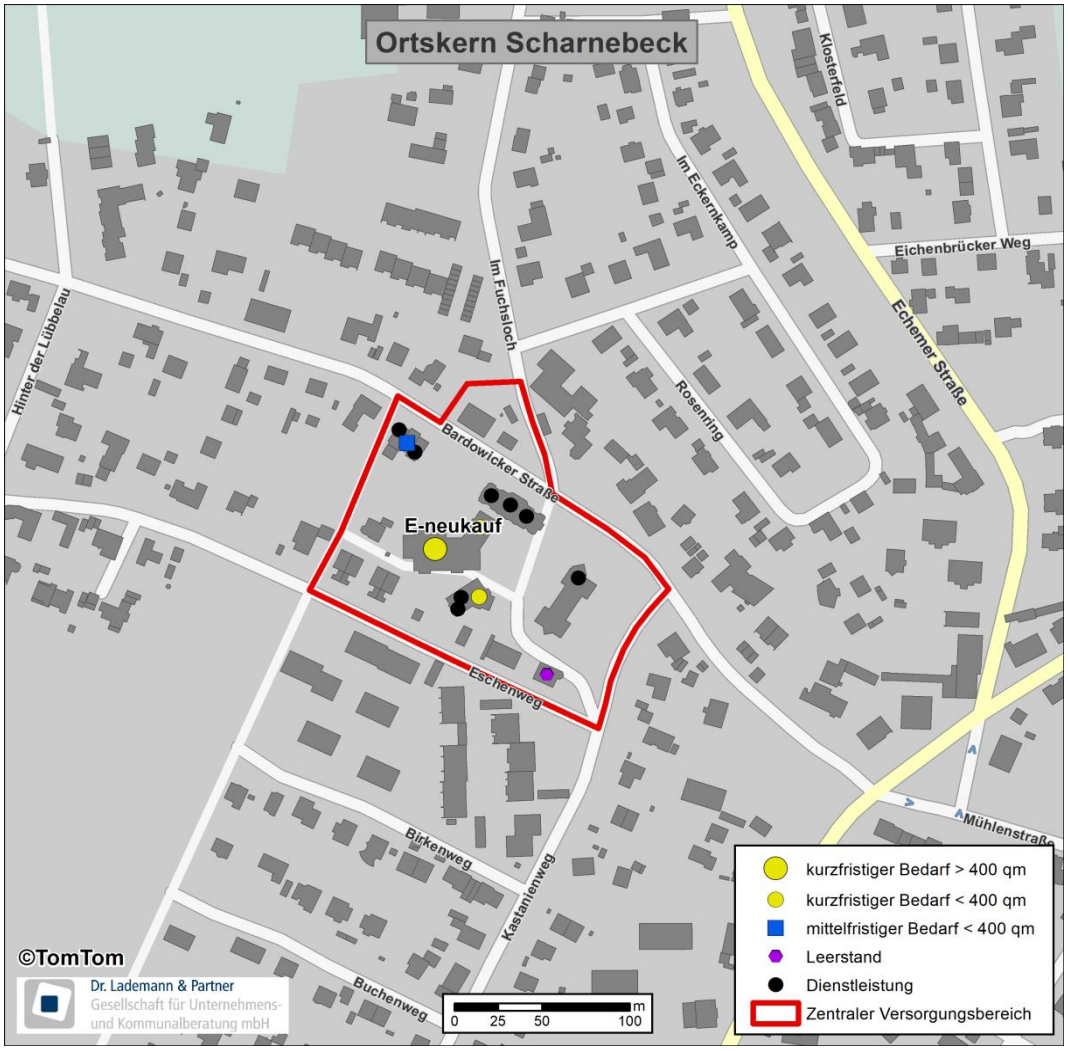

Abbildung 43: Einzelhandelsbestand im Ortskern von Scharnebeck

Die Samtgemeinde Scharnebeck weist mit einer Gesamtverkaufsfläche von rd. 7.600 qm, einem Gesamtumsatz von rd. 34 Mio. € und einer Einzelhandelszentralität von lediglich rd. 31 % (48 % im Bereich des kurzfristigen Bedarfs) eine unterdurchschnittliche Versorgungsausstattung auf und hat insbesondere im Bereich Nahversorgung noch Nachholbedarf. Die bestehenden Nahversorgungsbetriebe sind über das Samtgemeindegebiet verteilt, wobei der Schwerpunkt auf das Grundzentrum entfällt und nur dem Standortbereich des EDEKA-Markts in Scharnebeck (Ortskern) eine Funktion als zentraler Versorgungsbereich zukommt. Mit dem Ziel der Sicherung und Weiterentwicklung sollte der Ortskern auch weiterhin als zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen werden, auch wenn mit der geplanten Verlagerung des EDEKA-Markts der wesentliche Frequenzbringer verloren gehen wird.

4.3 Zusammenfassende Bewertung der Versorgungssituation

Wie den bisherigen Ausführungen entnommen werden kann, stellt sich die Versorgungslage in den einzelnen Städten, Einheits- und Samtgemeinden im Landkreis Lüneburg signifikant unterschiedlich dar. Die nachfolgende Abbildung zu den Zentralitätswerten verdeutlicht die verschiedenartigen versorgungsstrukturellen Ausgangslagen in den Gebietseinheiten des Landkreises.

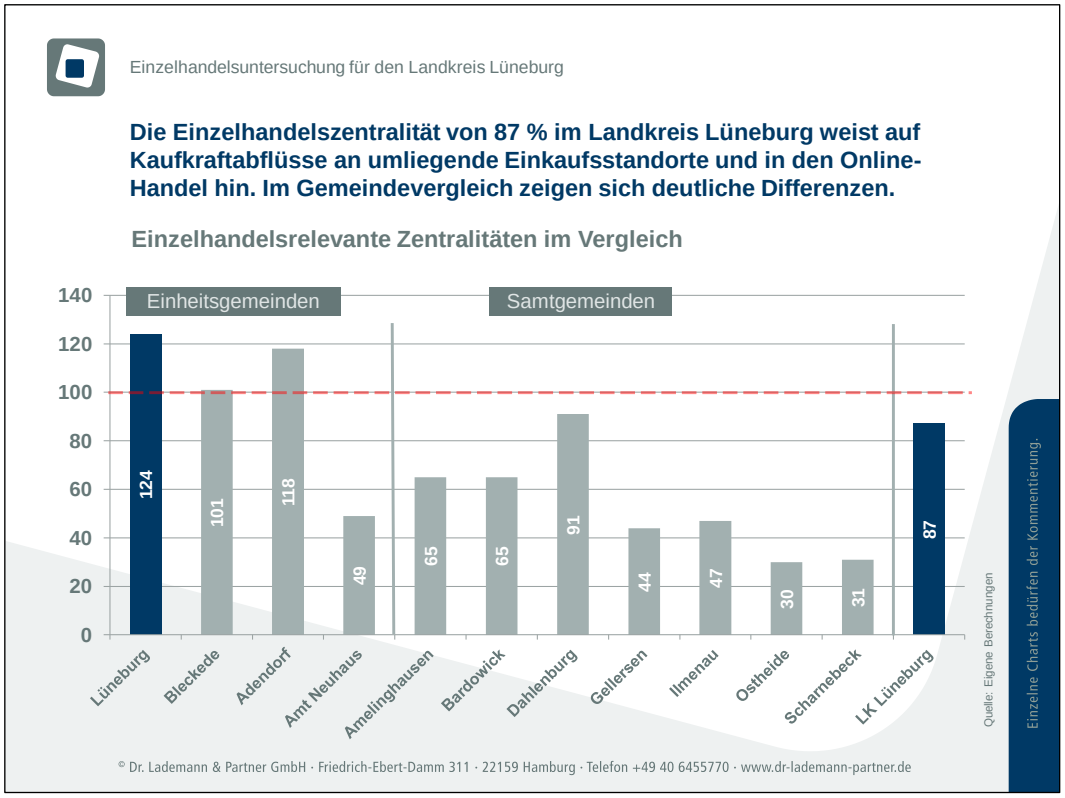

Abbildung 44: Einzelhandelszentralitäten im Landkreis Lüneburg im Vergleich

Insgesamt erreicht der Landkreis Lüneburg eine einzelhandelsrelevante Zentralität von rd. 87 % und liegt damit in einem ordentlichen Bereich. Durch den Vormarsch des Online-Handels können Nachfrageabflüsse aus dem stationären Handel nicht vollständig verhindert werden. Zudem ist der Landkreis Teil der Metropolregion Hamburg und verfügt, auch aufgrund der leistungsfähigen Verkehrsverbindungen, über eine Fokussierung auf das Oberzentrum Hamburg. Dies mündet ebenfalls in leichte Nachfrageabflüsse, insbesondere im mittelfristigen Bedarf.

Andererseits kann der Landkreis Lüneburg jedoch auch von Nachfragezuflüssen von außerhalb des Landkreises profitieren (z.B. aus den nördlichen Bereichen des LK Uelzen oder aus dem ländlich geprägten LK Lüchow-Dannenberg). Hierzu trägt vorwiegend das sogkräftige Oberzentrum Lüneburg bei. So erreicht die Hansestadt

funktionsgerecht den höchsten einzelhandelsrelevanten Zentralitätswert (rd. 124 %) aller Gemeinden/Samtgemeinden im Landkreis und ist damit sehr gut aufgestellt. Die höchsten Zuflüsse ergeben sich im Bereich des mittelfristigen Bedarfs, was mit dem breiten Angebot und der hohen Attraktivität der Lüneburger Innenstadt zusammenhängt.

Überdurchschnittliche Einzelhandelszentralitäten weisen auch die Stadt Bleckede und die Gemeinde Adendorf auf. Während Bleckede vor allem von seinem breit gefächerten Nahversorgungsangebot und dem überdurchschnittlichen Angebot im mittelfristigen Bedarf (Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion) profitiert, sind in Adendorf mehrere großflächige Fachmärkte (Standort B 209) angesiedelt. Dabei ergänzt der Adendorfer Einzelhandel die oberzentralen Funktionen Lüneburgs in einigen nicht-zentrenrelevanten Angebotssegmenten und erlangt dadurch eine überörtliche Ausstrahlungskraft.

Für alle sonstigen Gemeinden und Samtgemeinden liegen die Zentralitätswerte unter 100 % und mit Ausnahme der Samtgemeinde Dahlenburg auch unterhalb des Landkreis-Durchschnitts. Dies erklärt sich flächendeckend mit den hohen Kaufkraftabflüssen im Bereich des aperiodischen Bedarfs. In den entsprechenden Segmenten tritt eine Orientierung auf die Kreisstadt Lüneburg ein. Hieraus lässt sich jedoch grundsätzlich kein Versorgungsdefizit ableiten, da Kaufkraftabflüsse im aperiodischen Bedarf an zentrale Orte höherer Ordnung (Oberzentrum Lüneburg, mit Abstrichen Bleckede als Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion) von raumordnerischer Seite aus vorgesehen sind.

Wirft man hingegen einen Blick auf die nahversorgungsrelevanten Einzelhandelszentralitäten im Gemeindevergleich (vgl. Abb. 47), zeigt sich, dass die Mehrzahl der Gemeinden/Samtgemeinden durch eine nahversorgungsorientierte Einzelhandelsstruktur gekennzeichnet ist. Dort liegen die Werte für die nahversorgungsrelevante Einzelhandelszentralität stets höher als die Werte für die Einzelhandelszentralität insgesamt. Lediglich im Oberzentrum Lüneburg, in der Gemeinde Adendorf und in der Samtgemeinde Bardowick sind die Güter des aperiodischen Bedarfs die treibende Kraft der branchenübergreifenden Einzelhandelszentralität. Darüber hinaus fällt auf, dass die Stadt Bleckede mit rd. 134 % die höchste nahversorgungsrelevante Einzelhandelszentralität erreicht. Diese deutet - vor dem Hintergrund des grundzentralen Versorgungsauftrags, der sich nur auf das eigene Stadtgebiet bezieht - auf eine Überversorgung hin.

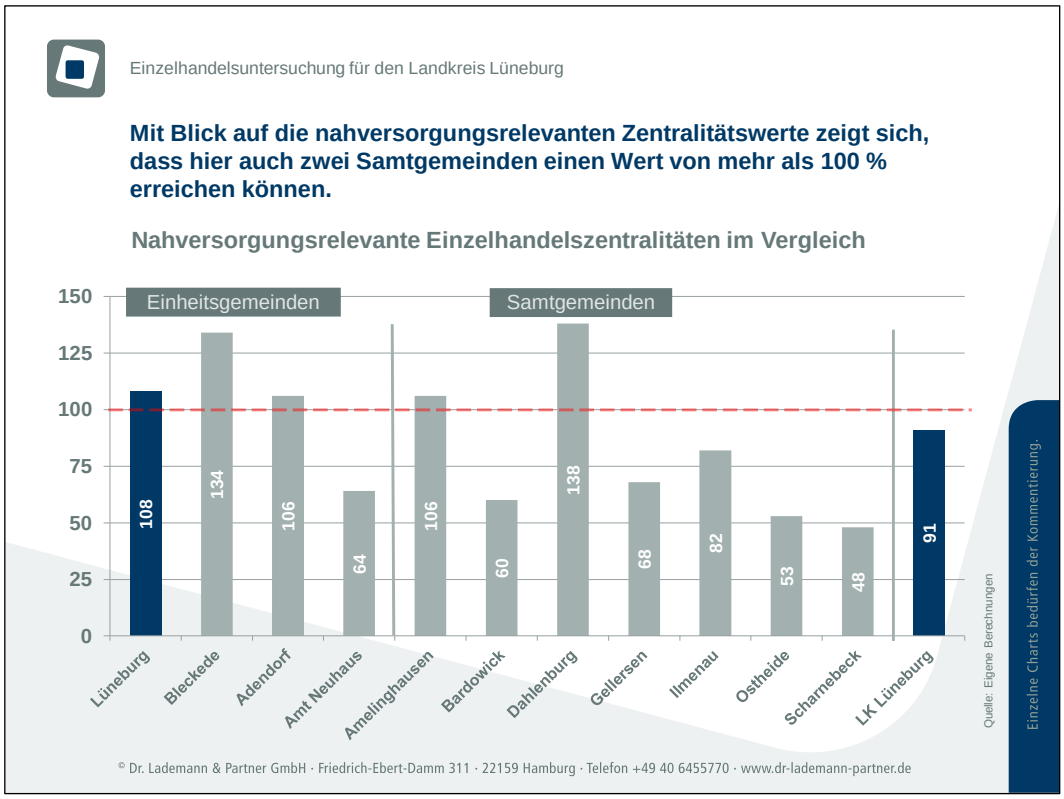

Abbildung 45: Nahversorgungsrelevante Einzelhandelszentralitäten im Landkreis Lüneburg im Vergleich

Jedoch erreichen auch die Samtgemeinden Amelinghausen (rd. 106 %) und Dahlenburg (rd. 138 %) überdurchschnittliche einzelhandelsrelevante Zentralitäten im Bereich des kurzfristigen Bedarfs. Dies ist auf die ausgeprägten nahversorgungsrelevanten Verkaufsflächenbestände in den jeweiligen Grundzentren zurückzuführen. Sowohl Amelinghausen als auch der Flecken Dahlenburg versorgen damit nicht nur die Mitgliedsgemeinden auf dem jeweiligen Samtgemeindegebiet, sondern auch Bereiche außerhalb der Samtgemeinde. Das Grundzentrum Dahlenburg profitiert beispielsweise von Nachfragezuflüssen aus dem unterversorgten westlichen Bereich des LK Lüchow-Dannenberg. Die restlichen Samtgemeinden erreichen hingegen Werte von teils deutlich unter 100 %.[34]

Wie Abbildung 48 auf der nachfolgenden Seite zeigt, konzentrieren sich die Verkaufsflächenbestände in nahezu allen Samtgemeinden funktionsgerecht auf die Grundzentren, wobei die dort vorgehaltenen Verkaufsflächenbestände nicht immer ausreichen, um eine umfassende Versorgung im jeweiligen Samtgemeindegebiet gewährleisten zu können. Erwartungsgemäß fällt die Verkaufsflächendichte im

[34] Der geringe Wert für die SG Scharnebeck wird sich durch die Ansiedlung von Norma in Artlenburg künftig erhöhen (Eröffnung August 2019).

Großraum Lüneburg größtenteils überdurchschnittlich hoch aus, was auf die Kaufkraftzuflüsse in das Oberzentrum und die Gemeinden Adendorf und Bardowick zurückzuführen ist. Rein quantitativ betrachtet, besteht hier keine Versorgungslücke.

Auch in den Gemeinden Dahlenburg und Amelinghausen fällt die nahversorgungsrelevante Verkaufsflächendichte sehr hoch aus, da sich die Versorgungsstrukturen in diesen Samtgemeinden ausschließlich auf die Grundzentren orientieren, mit der Folge, dass in den kleineren Mitgliedsgemeinden nur geringe Verkaufsflächendichten erreicht werden.

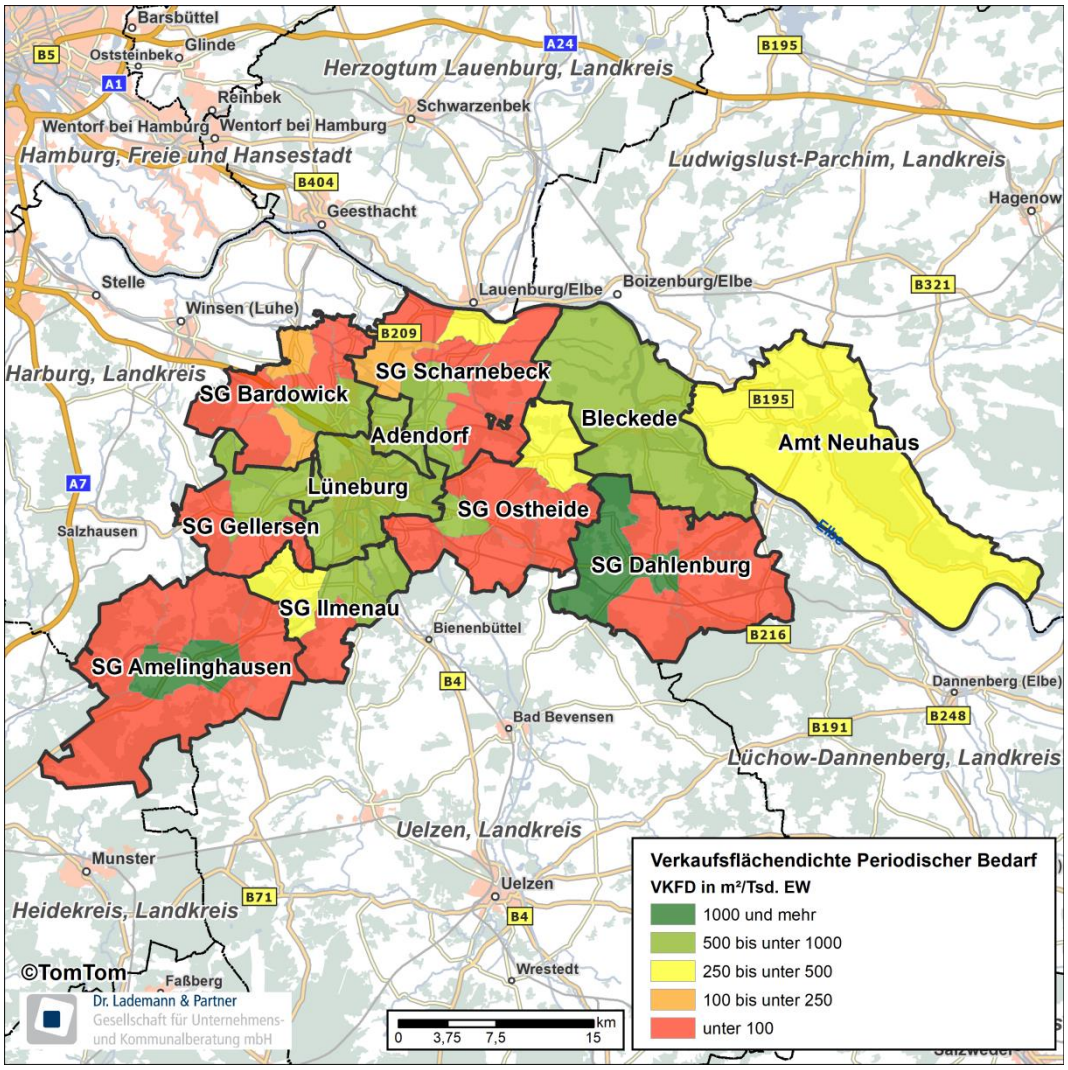

Abbildung 46: Nahversorgungsrelevante Verkaufsflächendichten im Landkreis Lüneburg

Auch in Bleckede zeigt sich eine überdurchschnittliche Verkaufsflächendichte, die jedoch auf den Hauptort Bleckede konzentriert ist. Für das Amt Neuhaus lässt sich

hingegen eine unterdurchschnittliche Verkaufsflächendichte konstatieren, die u.a. auch in Kaufkraftabflüssen in Richtung Bleckede begründet liegt.

Alle übrigen Samtgemeinden weisen eine sehr heterogene Verteilung der nahversorgungsrelevanten Verkaufsflächendichten auf, was mit der Verteilung der Lebensmittelanbieter in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden zusammenhängt.

Geht man davon aus, dass der ganz überwiegende Teil der Einwohner im Landkreis Lüneburg den Versorgungseinkauf von Lebensmitteln und Drogeriewaren mit dem Pkw tätigt und nimmt man an, dass eine Fahrzeit von etwa zehn Minuten zwischen Wohn- und Versorgungsstandort hierfür noch vertretbar ist, kann die Versorgungssituation im Landkreis als gut bewertet werden. Demnach können rd. 96 % der Einwohner im Landkreis innerhalb von zehn Fahrminuten den nächstgelegenen strukturprägenden Nahversorger innerhalb (blaue Färbung) bzw. außerhalb (grüne Färbung) des Landkreises erreichen.

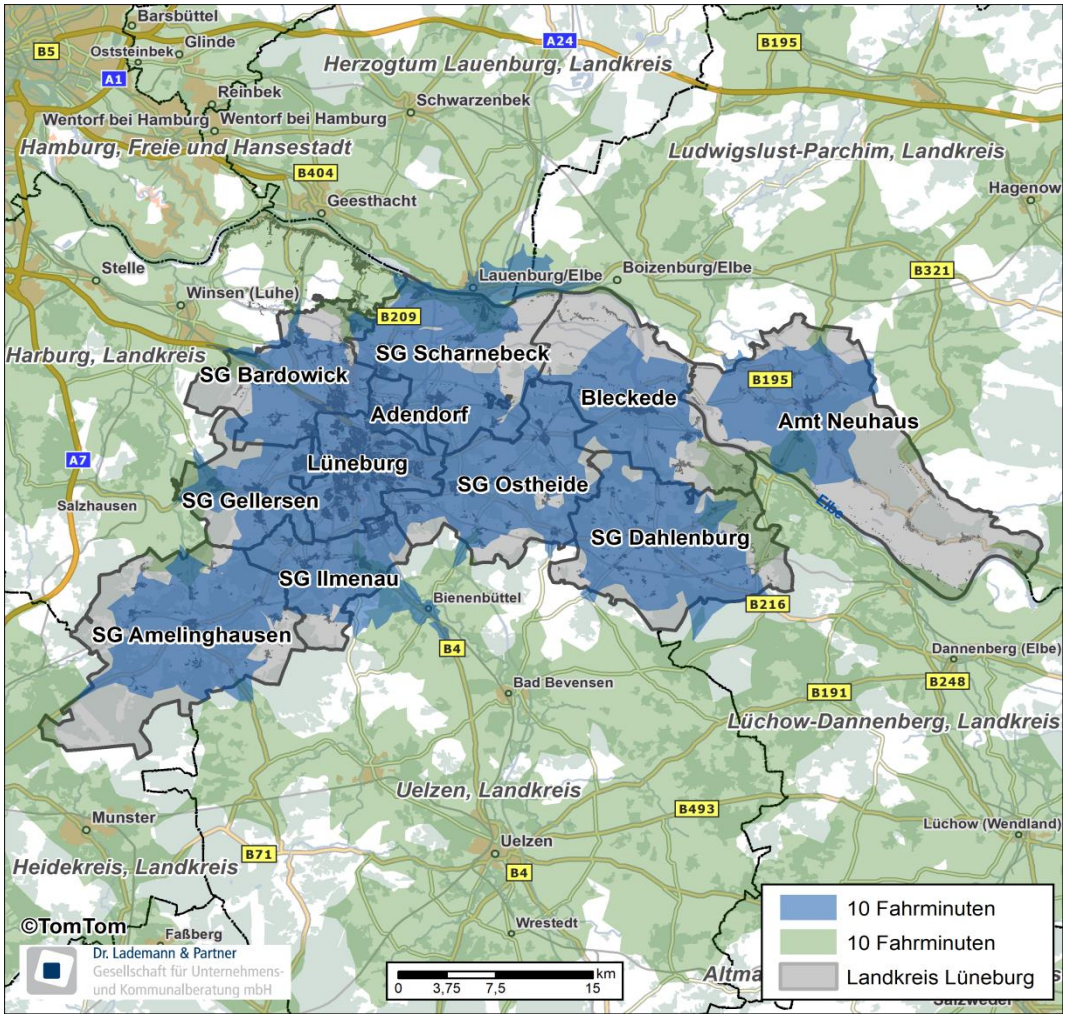

Abbildung 47: Nahversorgungssituation im Landkreis Lüneburg (10-Fahrminuten)

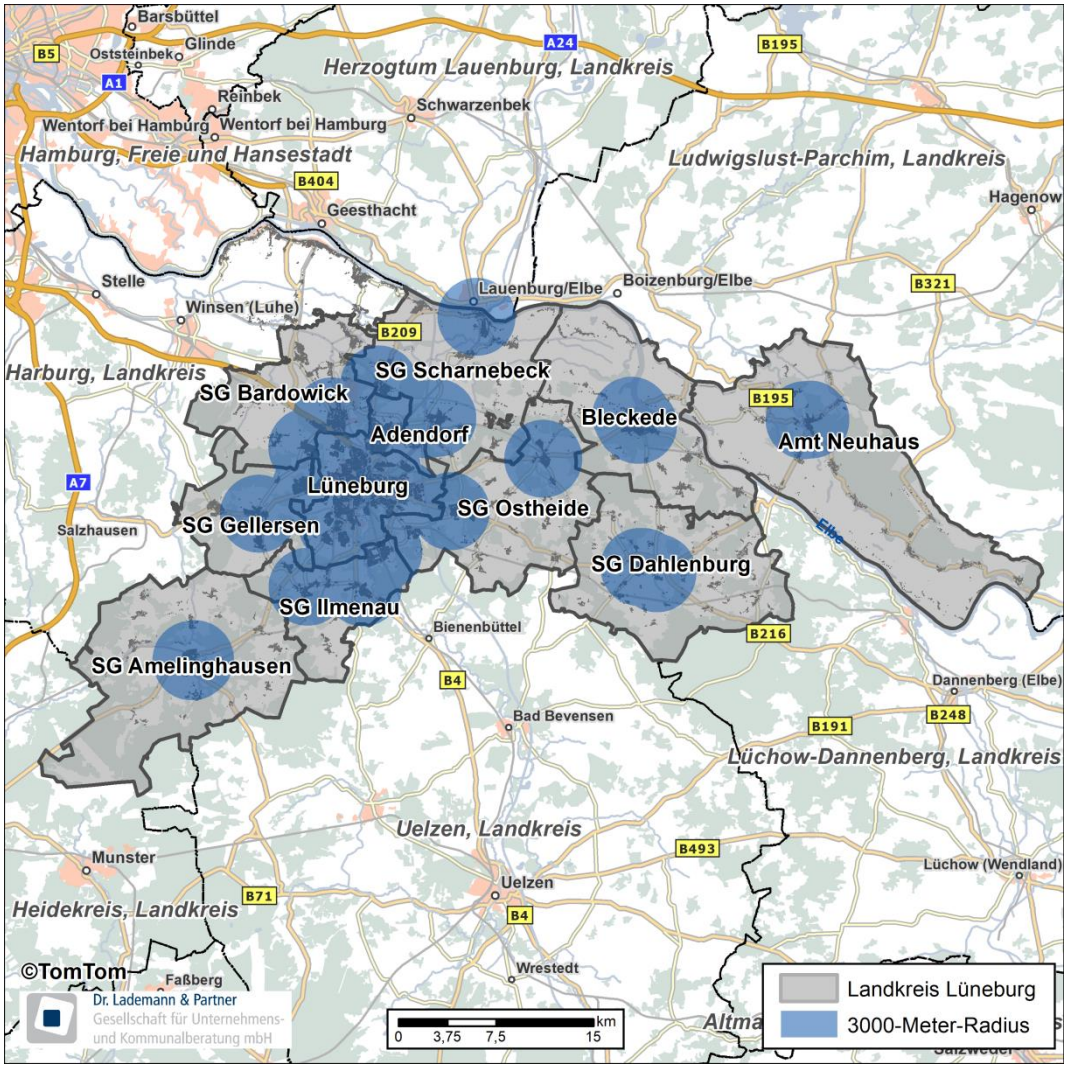

Abbildung 48: Nahversorgungssituation im Landkreis Lüneburg (3.000-Meter-Radien)

In der oben stehenden Karte sind hingegen 3.000-Meter-Radien[35] um alle strukturprägenden Lebensmittelanbieter (> 400 qm) im Landkreis Lüneburg abgebildet. Für alle Personen, welche innerhalb der in blauer Farbe dargestellten Radien leben,

[35] Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3. „Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" des LROP. September 2017. (Arbeitshilfe Einzelhandel)

Dabei wurde auf die in der vorgenannten Arbeitshilfe Einzelhandel vorgeschlagene Fahrradfahrzeit von 10 Minuten (entspricht einer Entfernung von etwa 3 km) abgestellt. Gemäß der Arbeitshilfe (S. 73) kann dieser Abstandswert annäherungsweise für die Bewertung der Erreichbarkeit eines Einkaufsorts, vom jeweiligen Wohnstandort des Kunden aus, herangezogen werden. Demnach sind Personen, welche mehr als 3 km zurücklegen müssen, um zum nächstgelegenen Einkaufsort zu kommen, nicht mehr wohnortnah versorgt.

ist der nächstgelegene Einkaufsort nicht weiter als 3 km Luftlinie vom Wohnort entfernt. Damit ist für diese Kunden eine (für ländliche Räume noch als angemessen zu bezeichnende) wohnortnahe Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs sichergestellt. Gleichzeitig lassen sich aus dieser Karte jedoch auch räumliche Versorgungslücken ableiten. Diese bestehen zumeist in den ländlich geprägten Bereichen, welche relativ weit vom nächstgelegenen zentralen Ort entfernt liegen.

Nachfolgende Tabelle zeigt die nicht mehr wohnungsnah versorgten Bevölkerungszahlen[36] im Landkreis auf:

Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde	unterversorgte Einwohner
Hansestadt Lüneburg	-
Samtgemeinde Amelinghausen	3.755
Samtgemeinde Bardowick	7.275
Samtgemeinde Dahlenburg	2.416
Samtgemeinde Gellersen	1.858
Samtgemeinde Ilmenau	596
Samtgemeinde Ostheide	3.784
Samtgemeinde Scharnebeck	4.991
Gemeinde Adendorf	-
Stadt Bleckede	4.312
Gemeinde Amt Neuhaus	3.112

Tabelle 40: Anzahl unterversorgter Einwohner im Gemeindevergleich

Insgesamt sind rd. 18 % der Einwohner im Landkreis Lüneburg (etwa 32.000) derzeit räumlich nicht optimal versorgt. Die meisten Einwohner stammen aus der Samtgemeinde Bardowick. Dort sind vor allem die nordwestlichen Teile des Samtgemeindegebiets unterversorgt. Hier bestehen daher aktuell u.a. Kaufkraftabflüsse nach Winsen (Luhe). Weitere gravierende räumliche Versorgungslücken ergeben sich für die Samtgemeinden Scharnebeck[37], Ostheide und Amelinghausen, die Stadt Bleckede und die Gemeinde Amt Neuhaus. Insbesondere für diese Bereiche wird im Weiteren zu prüfen sein, ob die Versorgungssituation z.B. durch die Ausweisung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung verbessert werden kann.

[36] Quelle: MB-Research 2018 auf Basis eines 100x100m-Bevölkerungsrasters.

[37] Die perspektivische Ansiedlung eines Norma-Lebensmitteldiscounters in Artlenburg wird die Anzahl unterversorgter Einwohner in der SG Scharnbeck reduzieren (Eröffnung August 2019).

5 Abgleich der bestehenden einzelhandelsrelevanten Festlegungen des RROP mit den Festlegungen des LROP Niedersachsen 2017

Im folgenden Kapitel werden die einzelhandelsrelevanten Festlegungen im LROP Niedersachsen 2017 (insbesondere Abschnitt 2.3 „Entwicklung der Versorgungsstrukturen“) dem RROP für den Landkreis Lüneburg in der Fassung der 1. Änderung 2010 vergleichend gegenübergestellt. Dabei soll herausgearbeitet werden, inwieweit die Festlegungen im RROP 2010 mit dem LROP 2017 vereinbar sind und inwiefern ein Anpassungs- bzw. Ergänzungsbedarf im Rahmen der anstehenden Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüneburg besteht.

5.1 Einzelhandelsrelevante Festlegungen im LROP 2017

Bereits in Abschnitt 2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte“ des LROP Niedersachsen 2017 sind einzelhandelsrelevante Festlegungen verankert, die maßgeblichen Einfluss auf die Versorgungsstrukturen in Niedersachsen im Allgemeinen und im Landkreis Lüneburg im Speziellen haben. Folgende Regelungen sind dabei von besonderer Bedeutung[38]:

LROP 2017 – 2.2 Ziffer 01:

[1]Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.

[2]Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. [3]Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.

[38] Ziele der Raumordnung werden nachfolgend in kursiver und fetter Schrift dargestellt, Grundsätze sind hingegen nur kursiv unterlegt.

[4]Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden

LROP 2017 – 2.2 Ziffer 02:

[1]Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln.

[2]Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein. [3]Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.

LROP 2017 – 2.2 Ziffer 03:

[1]Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. [2]Die Funktionsfähigkeit der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.

[3]In den ober- und mittelzentralen Verflechtungsbereichen sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen zur Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden.

[4]Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt. [5]In Einzelfällen sind Mittelzentren oberzentrale Teilfunktionen zugewiesen.

[6]Die Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. [7]In Einzelfällen können Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden. [8]Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet. [9]Werden in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehrere Zentrale Orte festgelegt, sind abweichend von Satz 8 die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit der Gemeinde oder Samtgemeinde zu bestimmen.

LROP 2017 – 2.2 Ziffer 04

Zentrale Orte sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festzulegen.

LROP 2017 – 2.2 Ziffer 05

[1]Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. *[2]Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sind Erreichbarkeiten und grenzüberschreitende Verflechtungen und gewachsene Strukturen zu berücksichtigen.*

[3]Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.

[4]Es sind zu sichern und zu entwickeln

- ***in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs,***
- ***in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs,***
- ***in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs,***
- ***außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur Sicherung einer flächendeckenden Nahversorgung.***

[5]Oberzentren haben zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung.

[6]Für Zentrenverbünde sind im Rahmen der Regionalplanung regionale Ziele sowie Prüf- und Abstimmungserfordernisse festzulegen. *[7]**Durch Festlegungen von Zentralen Orten und Zentrenverbünden sowie die Zuweisung ober- und mittelzentraler Teilfunktionen dürfen Funktionen und Leistungsfähigkeit benachbarter Zentraler Orte nicht beeinträchtigt werden.***

LROP 2017 – 2.2 Ziffer 06:

[1]Die Oberzentren sind in den Städten Braunschweig, Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg.

[…]

Der Abschnitt 2.3 „Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels“ enthält weitere einzelhandelsrelevante Festlegungen, die vor allem zur Bewertung von Einzelhandelsgroßprojekten eine wichtige Rolle spielen.

LROP 2017 - 2.3 Ziffer 01

Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.

LROP 2017 - 2.3 Ziffer 02

[1]Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 09 entsprechen. [2]Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren. [3]Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten auch mehrere selbständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können (Agglomerationen).

LROP 2017 – 2.3 Ziffer 03

[1]In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).

[2]In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).

[3]In einem Mittel- oder Oberzentrum soll das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot aperiodisch mittel- und oberzentral). ***[4]Der maßgebliche Kongruenzraum gemäß Satz 3 ist von der unteren Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung insbesondere***

- ***der zentralörtlichen Versorgungsaufträge der Standortgemeinde sowie benachbarter Zentraler Orte,***

- *der verkehrlichen Erreichbarkeit der betreffenden Zentralen Orte,*
- *von grenzüberschreitenden Verflechtungen und*
- *der Marktgebiete von Mittel- und Oberzentren auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte*

zu ermitteln, sofern er nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt ist.

[5]Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 3 ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.

[6]Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.

[7]Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs-/Genussmittel und Drogeriewaren. [8]Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.

[9]Die Träger der Regionalplanung können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Einzelfall Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes in einem benachbarten Mittel- oder Grundzentrum festlegen. [10]Voraussetzung ist, dass den Grundsätzen und Zielen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen in gleicher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des kongruenten Zentralen Ortes.

LROP 2017 2.3 Ziffer 04

Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig.

LROP 2017 2.3 Ziffer 05

[1]Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zentrenrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot). [2]Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. [3]Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente zu mindestens 90 vom Hundert periodische Sortimente sind, sind auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes ausnahmsweise auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des

Zentralen Ortes im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig, wenn eine Ansiedlung in den städtebaulich integrierten Lagen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere zum Erhalt gewachsener baulicher Strukturen, der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild oder aus verkehrlichen Gründen nicht möglich ist; Satz 2 bleibt unberührt.

LROP 2017 2.3 Ziffer 06

Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig,

a) wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 qm beträgt oder

b) wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das zentrenrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.

LROP 2017 2.3 Ziffer 07

*[1]**Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind abzustimmen (Abstimmungsgebot).** [2]Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden. [3]Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in Grenzräumen soll eine grenzüberschreitende Abstimmung unter Berücksichtigung der Erreichbarkeiten und gewachsener Strukturen erfolgen.*

LROP 2017 2.3 Ziffer 08

Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtigungsverbot).

[…]

LROP 2017 2.3 Ziffer 10

[1]Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 sowie den Ziffern 03 bis 05 sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente auf mindestens 90 vom Hundert der Verkaufsfläche periodische Sortimente sind, auch zulässig, wenn

- ***sie an Standorten errichtet werden, die im Regionalen Raumordnungsprogramm als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt sind,***
- ***sie den Anforderungen der Ziffern 07 (Abstimmungsgebot) und 08 (Beeinträchtigungsverbot) entsprechen,***
- ***sie im räumlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ortskern oder mit Wohnbebauung liegen und***
- ***ihr jeweiliges Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich im Sinne des Satzes 4 nicht überschreitet.***

[2]Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dürfen die Funktion und Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte nicht beeinträchtigen und sind im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde- oder Samtgemeinde festzulegen. *[3]Sie sollen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein.* ***[4]Das Regionale Raumordnungsprogramm muss für jeden dieser Standorte einen zu versorgenden Bereich festlegen.***

5.2 Einzelhandelsrelevante Festlegungen im RROP 2003 und deren Anpassungsbedarf

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Lüneburg in der Fassung der 1. Änderung 2010[39] ist nicht mehr in vollem Umfang mit den einzelhandelsrelevanten Festlegungen des LROP 2017 vereinbar. Hier besteht in Teilen Anpassungs- bzw. Ergänzungsbedarf. Nachfolgend werden ausschließlich die einzelhandelsrelevanten Festlegungen dargestellt und überprüft.

Der **Abschnitt 2.2 Ziffer 01** in der aktuell gültigen Fassung des RROP für den Landkreis Lüneburg besagt:

Nach dem Landes-Raumordnungsprogramm 2008 ist ein Oberzentrum in der Hansestadt Lüneburg festgelegt. Die Hansestadt Lüneburg erfüllt somit oberzentrale Funktionen für den Planungsraum.

Dieser Sachverhalt hat sich im LROP 2017 nicht geändert. Die Hansestadt Lüneburg ist auch weiterhin als Oberzentrum ausgewiesen. Demnach entspricht Ziffer 01 auch weiterhin der aktuellsten Fassung des LROP (2017).

In **Ziffer 02 im gleichen Abschnitt** heißt es weiter:

Standort eines Grundzentrums mit mittelzentralen Teilfunktionen ist Bleckede. Dem Grundzentrum Bleckede werden folgende mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen:

- ***weiterführende Bildungseinrichtungen***
- ***Einzelhandelseinrichtungen für kurzfristigen und mittelfristigen Bedarf***
- ***Einrichtung der Jugend- und Altenpflege.***

Obwohl die Analyse der Versorgungssituation gezeigt hat, dass die Stadt Bleckede der ihr zugewiesenen mittelzentralen Teilfunktion für den Einzelhandel derzeit nur bedingt gerecht wird[40], sollte diese unter Berücksichtigung der stark ländlich geprägten Struktur im östlichen Kreisgebiet auch künftig erhalten bleiben. Damit soll dem nach wie vor bestehenden Versorgungsdefizit durch eine Sicherung und Entwicklung aperiodischer Einzelhandelsangebote im östlichen Kreisgebiet

[39] Die 2. Änderung 2016 beinhaltet die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung. Für alle weiteren Themen ist die 1. Änderung 2010 maßgeblich, da dort die entsprechenden Begründungen enthalten sind.

[40] Hierbei ist zu berücksichtigen, dass dem Grundzentrum Bleckede erst im Jahr 2010 eine mittelzentrale Teilfunktion zugewiesen wurde. In diesem recht kurzen Zeitraum konnten sich noch keine entsprechenden Versorgungsstrukturen ausbilden.

entgegengetreten werden. Da die nächstgelegenen Ober- und Mittelzentren bereits relativ weit[41] von Bleckede entfernt liegen, werden diese durch die Ausweisung einer mittelzentralen Teilfunktion für den Einzelhandel nicht beeinträchtigt. Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass die mittelzentrale Teilfunktion nur für den aperiodischen Bedarf relevant ist. Im periodischen Bedarf ist grundsätzlich auch in Mittel- und Oberzentren nur der jeweilige grundzentrale Verflechtungsbereich maßgeblich. Für den periodischen Bedarf macht es demnach keinen Unterschied, ob Bleckede eine mittelzentrale Teilfunktion zugesprochen bekommt oder nicht.

Für Ziffer 02 im Abschnitt 2.2 ergibt sich damit für das neu aufzustellende RROP, neben der zu überarbeitenden Begründung, nur eine kleine, formale Änderung. Während als mittelzentrale Teilfunktion bisher „Einzelhandelseinrichtungen für kurzfristigen und mittelfristigen Bedarf" definiert sind, sollte dies zukünftig durch „die mittelzentrale Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel" ersetzt werden. Da sich die mittelzentrale Teilfunktion im Bereich Einzelhandel ausschließlich auf den aperiodischen Bedarf bezieht, fällt der kurzfristige Bedarf nicht unter diese Festlegung. Vorhaben im periodischen Bedarf sind durch die Ausweisung Bleckedes als Grundzentrum ohnehin auf das Gemeindegebiet beschränkt.

Die **Ziffer 03 in Abschnitt 2.2** listet abschließend die Grundzentren im Landkreis Lüneburg auf:

Die Standorte von Grundzentren sind: Adendorf (Ortsteil Adendorf), Amelinghausen (Ortsteil Amelinghausen), Bardowick (Flecken), Barendorf, Dahlenburg (Ortsteil Dahlenburg), Embsen (Ortsteil Embsen), Melbeck, Neetze (Ortsteil Neetze), Neuhaus (Ortsteil Neuhaus), Reppenstedt (Ortsteil Reppenstedt) und Scharnebeck (Ortsteil Scharnebeck).

Die Analyse und Bewertung der Einzelhandelsstruktur in Kapitel 4 hat ergeben, dass die Mehrzahl der Grundzentren die ihnen zugewiesene Funktion (unter Berücksichtigung bestehender Planvorhaben) erfüllen kann. Eine Ausnahme bildet das Grundzentrum Embsen in der Samtgemeinde Ilmenau. Für Embsen hat sich gezeigt, dass die Einzelhandelszentralität im Bereich des periodischen Bedarfs von rd. 68 % für ein Grundzentrum deutlich zu gering ausfällt und auch deutlich unterhalb der Zentralität für das ebenfalls in der SG Ilmenau gelegene Grundzentrum Melbeck (113 %) und sogar unterhalb der Zentralität des nicht-zentralen Orts

[41] Das Oberzentrum Lüneburg ist bereits rd. 25 Fahrminuten entfernt. Die nächstgelegenen Mittelzentren Geesthacht (rd. 40 Fahrminuten) und Uelzen (rd. 45 Fahrminuten) sind sogar noch weiter von Bleckede entfernt.

Deutsch Evern (81 %) liegt. Dies ist auf den geringfügigen Einzelhandelsbestand im kurzfristigen Bedarfsbereich zurückzuführen, der sich im Wesentlichen auf einen Netto-Discounter zzgl. arrondierender Kleinflächen beschränkt. Vor diesem Hintergrund scheint die Ausweisung Embsens als Grundzentrum aus Einzelhandelssicht nicht gerechtfertigt.

Da die Samtgemeinde Ilmenau in räumlicher Nähe zum Oberzentrum Lüneburg gelegen ist, ohnehin eine relativ geringe Einwohnerzahl aufweist und mit Melbeck bereits über ein leistungsfähiges Grundzentrum verfügt, empfehlen Dr. Lademann & Partner zukünftig von der Ausweisung Embsens als Grundzentrum im Hinblick auf Einzelhandelsfunktionen abzusehen. Die geringe Einwohnerzahl in der Samtgemeinde sowie die unmittelbare Nähe zu Lüneburg macht es auch nicht erforderlich, dass ein zweites Grundzentrum in der Samtgemeinde ausgewiesen wird, wenngleich Deutsch Evern die Einzelhandelsausstattung hierfür besäße, aber keinen überörtlichen Verflechtungsbereich hätte, der für Grundzentren typisch ist.[42]

Eine ähnliche Situation ergibt sich für die Samtgemeinde Ostheide. Dort existieren mit Barendorf und Neetze ebenfalls zwei Grundzentren. Während Barendorf mit einer Zentralität im periodischen Bedarf von rd. 163 % sehr leistungsfähig aufgestellt ist, kann Neetze (rd. 54 %) die grundzentrale Funktion derzeit nur bedingt wahrnehmen. Darüber hinaus verfügt auch die Samtgemeinde Ostheide über ein begrenztes Einwohnerpotenzial, weshalb die Ausweisung von zwei Grundzentren grundsätzlich zu hinterfragen ist. Diese beiden Tatsachen sprechen aus der Einzelhandelsperspektive zunächst gegen die Ausweisung der Gemeinde Neetze als Grundzentrum. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Samtgemeinde Ostheide über eine relativ große Fläche verfügt. Während die Gemeinde Barendorf direkt an das Oberzentrum Lüneburg grenzt, befindet sich die Gemeinde Neetze im überwiegend ländlich geprägten Nordosten der Samtgemeinde. Für die dortige Bevölkerung sind die nächstgelegenen Grundzentren (Barendorf und Bleckede) bereits relativ weit entfernt. Zudem wird das EDEKA-Planvorhaben (Verlagerung und Erweiterung) die Versorgungssituation in Neetze und damit die Funktionsfähigkeit als Grundzentrum perspektivisch deutlich verbessern. Vor diesem Hintergrund kann aus Sicht der Gutachter unter dem Gesichtspunkt Einzelhandel auch zukünftig an der Ausweisung Neetzes als Grundzentrum festgehalten werden.

[42] Die Nachbarkommune Melbeck ist selbst Grundzentrum und die Nachbarkommune Wendisch Evern liegt bereits in der Samtgemeinde Ostheide und ist dem Verflechtungsbereich des Grundzentrums Barendorf zugeordnet.

In der aktuell gültigen Fassung des RROP für den Landkreis Lüneburg heißt es in **Abschnitt 2.3 Ziffer 01** wie folgt:

Der Umstrukturierungsprozess im Einzelhandel darf die wohnortbezogene Nahversorgung sowie die Versorgungsfunktion von Grundzentren und die regionale und überregionale Einzelhandelsfunktion Lüneburgs nicht gefährden. In Grundzentren sind Einzelhandelsgroßprojekte zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen und periodischen Bedarfs unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- *Die Verkaufsfläche beträgt in der Regel nicht mehr als 2.000 m² (Orientierungswert),*
- ***sie werden planungsrechtlich als Sondergebiete oder Kerngebiete festgesetzt,***
- ***die zentralörtlichen Funktionen benachbarter Zentraler Orte werden nachweislich nicht beeinträchtigt,***
- ***sie werden in tatsächlich vorhandenen oder durch Bauleitplanung festgelegten zentralen Versorgungsbereichen errichtet (Integrationsgebot),***
- ***sie werden im zentralen Siedlungsgebiet errichtet (Konzentrationsgebot).***

Diese Ausführungen nehmen Bezug auf Abschnitt 2.3 Ziffer 03 im LROP Niedersachsen 2008. Mit dem Beschluss des LROP 2017 haben sich insbesondere die Festlegungen zum Kongruenzgebot maßgeblich geändert. In seiner neuen Fassung ermöglicht das Kongruenzgebot eine zielgenaue Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten in Grundzentren. Das Kongruenzgebot grundzentral besagt, dass das Einzugsgebiet jedes Einzelhandelsgroßprojekts mit periodischen Kernsortimenten nicht wesentlich über den grundzentralen Verflechtungsbereich, also das Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet, hinausgehen darf. Die Verkaufsflächendimensionierung eines solchen Vorhabens muss sich daran orientieren. Auf eine Verkaufsflächenobergrenze von 2.000 m² kann vor diesem Hintergrund verzichtet werden. Es ist ohnehin in Frage zu stellen, ob sich die festgelegte Obergrenze von 2.000 m² überhaupt abschließend abwägen lässt und damit als Ziel der Raumordnung Bestand hätte. Dr. Lademann & Partner empfehlen daher, auf den Abschnitt 2.3 Ziffer 01 zu verzichten und stattdessen auf die Formulierungen zum Kongruenzgebot des LROP zu verweisen.

In **Abschnitt 2.3 Ziffer 01** in der aktuellen Fassung des RROP für den Landkreis Lüneburg heißt es weiter:

Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit mehr als 2.000 m² Verkaufsfläche im Sinne von Satz 2 erster Spiegelstrich sind außerhalb des Siedlungsbereiches des Oberzentrums Lüneburg:

- ***Grundzentrum Adendorf und***
- ***Grundzentrum Bardowick.***

Zentrenrelevante Sortimente sind an diesen Standorten nur in einem Umfang von 10 %, maximal 800 m² Verkaufsfläche je Vorhaben zulässig. Dabei ist das Gesamtkontingent an zentrenrelevanten Sortimenten für Bardowick in Höhe von 1.500 m² und für Adendorf in Höhe von 1.400 m² grundsätzlich im jeweiligen Ortskern abzudecken. An dem Standort Bardowick/K 46 und dem Standort Adendorf/B 209 sind zentrenrelevante Sortimente im Rahmen des jeweiligen Gesamtkontingents ausnahmsweise aufgrund von Umstrukturierungen möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die Raumverträglichkeit des Vorhabens im Sinne des Beeinträchtigungsverbots nachgewiesen wird.

Die Festlegungen zur Kooperation zwischen dem Oberzentrum Lüneburg und den Grundzentren Adendorf und Bardowick sind in dieser Form nicht mehr mit dem LROP 2017 vereinbar und müssen entsprechend angepasst werden. Im folgenden Kapitel dieser Untersuchung (Kap. 6) werden verschiedene Festlegungen diskutiert, wie die interkommunale Zusammenarbeit im RROP künftig begleitet werden könnte.

Anschließend ist in **Abschnitt 2.3 Ziffer 01** festgelegt:

Weitere Einzelhandelsgroßprojekte, die nicht vornehmlich der Nahversorgung dienen, was in der Regel bei einer Verkaufsfläche über 2.000 m² zu erwarten ist, sind grundsätzlich außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete Lüneburg/ Grundzentrum Adendorf/Grundzentrum Bardowick unzulässig. Im Einzelfall und im Rahmen eines interkommunal und mit der Landesplanungsbehörde abgestimmten Standortkonzepts ist zu prüfen, ob raumordnerische Gesichtspunkte eine Zulässigkeit begründen.

Aus den oben genannten Gründen kann diese Regelung zukünftig entfallen. Die neue Fassung des Kongruenzgebots ermöglicht eine zielführendere Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten (70/30-Regelvermutung). Auf Verkaufsflächenobergrenzen kann vollständig verzichtet werden.

Im letzten Absatz des **Abschnitts 2.3 Ziffer 01** heißt es abschließend:

Mit dem Ziel der Sicherung ausgeglichener Versorgungsstrukturen sollten bestehende Bebauungspläne an die geltende Fassung des § 11 (3) BauNVO angepasst werden, Baurechte für Einzelhandel in Gewerbe- und Industriegebieten weitgehend ausgeschlossen, Baurechte für Einzelhandel in Mischgebieten möglichst dann ausgeschlossen werden, wenn die Funktion gewachsener Versorgungsstrukturen beeinträchtigt wird.

Dieser Plansatz wird durch die Festlegungen im LROP 2017 nicht berührt und kann auch im neu aufzustellenden RROP für den Landkreis Lüneburg unverändert übernommen werden.

Zusammenfassend ergeben sich aus den einzelhandelsrelevanten Festlegungen im LROP Niedersachsen 2017 folgende Anpassungs- und Ergänzungsbedarfe und Steuerungsmöglichkeiten für das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg:

- Es müssen neue Festlegungen getroffen werden, die die besondere, ergänzende Funktion der Grundzentren Adendorf und Bardowick regionalplanerisch legitimieren und steuern (siehe Kap. 6).
- Im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms besteht die Pflicht[43] bzw. die Möglichkeit die maßgeblichen Kongruenzräume für die Mittel- und Oberzentren zu ermitteln. Im Landkreis Lüneburg betrifft dies das Oberzentrum Lüneburg, die ebenfalls räumlich festzulegenden Sonderstandorte in Adendorf und Bardowick sowie das Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion Bleckede. Darüber hinaus sind für Samtgemeinden mit zwei Grundzentren teilörtliche Verflechtungsbereiche zu bestimmen (siehe Kap. 7).
- Das LROP 2017 (Abschnitt 2.3 Ziffer 10) ermächtigt die Träger der Regionalplanung zur Festlegung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung. An diesen Standorten können großflächige Nahversorger auch außerhalb Zentraler Orte zugelassen werden und sind, wie auch der zu versorgende Bereich eines solchen Standorts/großflächigen Einzelhandelsbetriebs, im Regionalen Raumordnungsprogramm festzulegen (siehe Kap. 8).
- Zur räumlichen Konkretisierung städtebaulich integrierter Lagen besteht im Rahmen des RROP die Möglichkeit einer zeichnerischen Darstellung der Versorgungskerne. Diese Versorgungskerne können in Abstimmung mit der jeweiligen

[43] Hinsichtlich der Ausweisung einer mittelzentralen Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel für das Grundzentrum Bleckede ist die die Bestimmung eines Kongruenzraums verpflichtend.

Gemeinde festgelegt werden und einen regionalplanerischen Schutzanspruch für sich ableiten (siehe Kap. 9).

6 Raumordnerische Steuerung der Sonderstandorte in Adendorf und Bardowick

6.1 Grundsätzliche Überlegungen zur raumordnerischen Steuerung des Großraums Lüneburg – Adendorf – Bardowick

Von Seiten der Landesplanung ist der Hansestadt Lüneburg die Funktion eines Oberzentrums zugewiesen. Damit kommen der Stadt Versorgungsfunktionen zu, die weit über die Versorgung der lokalen Bevölkerung hinausgehen. Als einziges Oberzentrum im Landkreis Lüneburg erstreckt sich der oberzentrale Verflechtungsbereich auf den gesamten Landkreis und in Teilen darüber hinaus. Die Versorgungsfunktionen beziehen sich zudem auf sämtliche Sortimente des aperiodischen Bedarfs.

Wie die Bestandsanalyse in Kapitel 4 gezeigt hat, kann Lüneburg seine oberzentralen Versorgungsfunktionen zwar in vielen Bereichen umfänglich wahrnehmen, für einige flächenextensive Sortimente gilt dies hingegen nur eingeschränkt (z.B. Möbel). Angesichts der Flächenknappheit im Stadtgebiet von Lüneburg sind daher in Adendorf und Bardowick als Antwort auf dieses Versorgungsdefizit in der Vergangenheit Handelsagglomerationen entstanden, die deutlich über das jeweilige Samtgemeinde- bzw. Gemeindegebiet hinaus ausstrahlen. Diese gewachsenen Standortbereiche ergänzen die oberzentralen Versorgungsfunktionen Lüneburgs. Letztendlich werden hier Angebote vorgehalten, die von den Verbrauchern in einem Oberzentrum erwartet werden. Das einzige große Möbelhaus befindet sich bspw. in Adendorf (Möbel Schulenburg). Würde es dieses Möbelhaus dort nicht geben, würden die Verbraucher den Einkauf von Möbeln an anderen Standorten erledigen (z.B. in Hamburg, Uelzen oder Salzhausen). Insofern treten diese Standorte weniger in Konkurrenz zu Lüneburg, als dass diese die oberzentrale Versorgungsfunktion Lüneburgs vielmehr ergänzen und stärken.

Adendorf und Bardowick sind funktional und städtebaulich eng mit der Stadt Lüneburg verbunden und zudem verkehrsgünstig gelegen. An den Hauptverkehrsachsen in Adendorf (B 209) und Bardowick (K 4) bestehen heute Fachmarktstandorte, an denen vorwiegend Sortimente des langfristigen Bedarfs (insbesondere Möbel, Bau- und Gartenbedarf sowie Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör) angeboten werden. Um diese historisch gewachsenen Strukturen regionalplanerisch zu legitimieren und eine raumverträgliche und maßvolle Entwicklung zu sichern, wurden in der 1. Fortschreibung des RROP für den Landkreis Lüneburg im Jahr 2010 mehrere Festlegungen verankert.

In einer "Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit" wurde eine gegenseitige Abstimmung, auch über Einzelhandelsvorhaben, vereinbart. Neben Lüneburg erhalten in diesem Zusammenhang auch Adendorf und Bardowick über das Gemeindegebiet hinausgehende Versorgungsfunktionen im Einzelhandel. Diese beschränken sich jedoch auf großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten und auf die bestehenden Fachmarktstandorte Adendorf/B 209 und Bardowick/K 46. Damit sind in Adendorf und Bardowick an diesen Standorten auch Einzelhandelsgroßprojekte zulässig, die nicht der Versorgung mit Gütern des periodischen Bedarfs dienen. Alle drei Gemeinden verfügen dabei über einen gemeinsamen und identischen Verflechtungsbereich.

Wie bereits beschrieben, sind diese Regelungen in ihrer bisherigen Form nicht mit dem LROP 2017 vereinbar. Demnach muss im Rahmen der Fortschreibung des RROP eine neue Regelung gefunden werden, die sowohl die Interessen des Oberzentrums Lüneburg als auch die Interessen der Grundzentren Adendorf und Bardowick angemessen berücksichtigt und den Umgang mit den historisch entstandenen Standorten regelt. Aus Sicht der Gutachter ergeben sich hierfür zwei Möglichkeiten, die in der Folge diskutiert werden sollen:

- Hochstufung der Grundzentren Adendorf und Bardowick zu Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel oder
- Anwendung der Ausnahmeregel gemäß LROP 2.3 03 Satz 9 und 10 zur Festlegung von Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes (in diesem Fall das Oberzentrum Lüneburg) in einem benachbarten Mittel- oder Grundzentrum (Adendorf bzw. Bardowick).

Option 1: Hochstufung der Grundzentren Adendorf und Bardowick zu Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel

Eine Möglichkeit zur raumordnerischen Legitimation der faktisch über das Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet hinausgehenden Versorgungsfunktionen von Adendorf und Bardowick besteht in der Hochstufung dieser Grundzentren zu Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel. Dies würde an beiden Standorten die Errichtung und Entwicklung mittelzentraler Einrichtungen erlauben. Hierzu zählen auch großflächige Einzelhandelsbetriebe mit aperiodischen Sortimenten. Hierfür würden Adendorf und Bardowick damit mittelzentrale Kongruenzräume für den aperiodischen Bedarf zugewiesen bekommen, die entsprechend über das jeweilige Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet hinausgehen.

Mit einer Hochstufung der Grundzentren Adendorf und Bardowick könnte also gewährleistet werden, dass zukünftig auch weiterhin Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten in Adendorf und Bardowick zulässig wären und die bestehenden Standorte weiterentwickelt werden könnten. Gleichzeitig erwachsen aus der Hochstufung jedoch auch gravierende Nachteile:

- Die mittelzentrale Teilfunktion gilt sortimentsübergreifend und kann nicht auf einzelne Sortimente (z.B. nicht-zentrenrelevante Sortimente) beschränkt werden. Damit ist eine Sortimentssteuerung innerhalb des aperiodischen Bedarfs nicht möglich. Theoretisch könnten in Adendorf und Bardowick dann auch überörtlich ausstrahlende Einzelhandelsansiedlungen mit innenstadtrelevanten Sortimenten (z.B. Bekleidung/Schuhe) realisiert werden (unter Einhaltung der Ziele der Raumordnung, wie z.B. dem Beeinträchtigungsverbot). Dies stünde in deutlichem Konflikt mit dem Oberzentrum Lüneburg und insbesondere mit der Lüneburger Innenstadt.

- Die mittelzentrale Teilfunktion gilt standortübergreifend und kann nicht auf einzelne Standortbereiche (z.B. Fachmarktstandort Adendorf/B 209) beschränkt werden. Grundsätzlich käme das gesamte zentralörtliche Siedlungsgebiet für die Ansiedlung weiträumig ausstrahlender Einzelhandelsbetriebe (unter Einhaltung der Ziele der Raumordnung, wie z.B. dem Integrationsgebot) in Betracht.

- Eine mittelzentrale Versorgungsfunktion soll sich nicht nur durch peripher gelegene Sonderstandorte ableiten, sondern sich auch in den Ortskernen widerspiegeln. Weder im Ortskern von Adendorf noch im Ortskern von Bardowick kommt dem aperiodischen Bedarf als Träger der mittelzentralen Versorgungsfunktion eine bedeutende Rolle zu.

Insgesamt betrachtet würde die Hochstufung von Adendorf und Bardowick zu Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel dazu führen, dass sich die Einzelhandelsentwicklung in diesen Kommunen ein Stück weit der raumordnerischen Steuerung entzieht und tendenziell raumordnerisch ungewünschte Einzelhandelsentwicklungen begünstigt werden. Zudem besteht der Regelungsbedarf vor allem im Hinblick auf die Bestandsstandorte, an denen überwiegend flächenextensive Betriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten angesiedelt sind, die im Einvernehmen mit der Hansestadt Lüneburg entstanden sind. Der im Falle einer Hochstufung mögliche deutliche Ausbau innenstadtrelevanter Sortimente in Adendorf und Bardowick stünde dagegen den Interessen des Oberzentrums Lüneburg deutlich entgegen. Diesbezüglich wäre eine einvernehmliche Lösung zwischen Lüneburg, Adendorf und Bardowick (regionales

Gesamtinteresse) wohl kaum realisierbar. Dr. Lademann & Partner empfehlen daher von einer Hochstufung von Adendorf und Bardowick zu Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion abzusehen.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die räumliche Nähe von Adendorf und Bardowick zu Lüneburg keine versorgungsstrukturelle Notwendigkeit erkennen lässt, warum unmittelbar an das Oberzentrum angrenzend zwei Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel festgelegt werden sollten, deren Einzugsgebiete im Kernbereich weitgehend identisch sind. Die Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 des LROP sieht die Ausweisung mittelzentraler Teilfunktionen nur in Einzelfällen vor, „wenn dies aus regionaler Sicht zur Behebung von Versorgungsdefiziten geboten ist". Ein solches regionales Planungserfordernis steht in engem Zusammenhang mit einem bestehenden überörtlichen Versorgungsdefizit, welches sich aus relativ großen Distanzen zu benachbarten Mittel- oder Oberzentren ergibt. Dies ist hier ausdrücklich nicht der Fall.

Option 2: Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß LROP 2.3 03 Sätze 9 und 10

Als zweite Möglichkeit zur Anpassung der bisherigen Festlegungen kommt die Anwendung der Ausnahmeregel gemäß LROP 2.3 03 Sätze 9 und 10 in Betracht. Diese ermächtigt die Träger der Regionalplanung im Einzelfall zur Festlegung von Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Orts in einem benachbarten Mittel- oder Grundzentrum. Der kongruente Zentrale Ort wäre in diesem Fall das Oberzentrum Lüneburg, welches aufgrund begrenzter Flächenpotenziale nicht über ausreichende Möglichkeiten verfügt, die oberzentralen Versorgungsfunktionen in den flächenextensiven, nicht-zentrenrelevanten Segmenten Möbel, Bau- und Gartenbedarf sowie Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör voll umfassend wahrzunehmen.

Da die Ausnahmeregelung in Absatz 2.3 Ziffer 03 Sätze 9 und 10 LROP explizit für siedlungsstrukturell und funktional eng verflochtene Gemeinden geschaffen wurde, lässt sie sich auf den Raum Lüneburg – Adendorf – Bardowick damit konkret anwenden. Sowohl Adendorf als auch Bardowick grenzen unmittelbar an Lüneburg an und weisen z.T. ineinander übergehende Siedlungsgebiete auf.

Im Rahmen der Ausnahmeregelung werden innerhalb des zentralen Siedlungsgebiets von Adendorf und Bardowick Versorgungsstandorte festgelegt, die für eine Ansiedlung bzw. Fortentwicklung überörtlich ausstrahlender Einzelhandelsbetriebe legitimiert sind. Diese Standorte sind räumlich klar zu definieren und abzugrenzen. Darüber hinaus sind bestimmte Sortimente festzulegen, für die diese

Ausnahmeregelung gelten soll. Für allen anderen Standorte und Sortimente ist die Ausnahmeregelung irrelevant.

Mit Hilfe dieser Ausnahmeregel ist demnach eine klare raumordnerische Sortiments- und Standortsteuerung möglich. Einerseits können damit der Fortbestand und die Entwicklung der historisch gewachsenen Einzelhandelsstrukturen in Adendorf und Bardowick langfristig gesichert werden. Andererseits kann das Oberzentrum Lüneburg auch weiterhin sortimentsbezogene oberzentrale Versorgungsfunktionen an Adendorf und Bardowick abtreten, ohne dabei in anderen oberzentralen Versorgungsfunktionen beschnitten zu werden. Vor diesem Hintergrund empfehlen Dr. Lademann & Partner die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung, da hierüber angemessene, den ausgleichenden Interessen aller drei Gemeinden entsprechende Festlegungen getroffen werden können.

6.2 Empfehlungen zur raumordnerischen Steuerung im RROP

6.2.1 Abgrenzung der Standorte

Eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach Abschnitt 2.3 Ziffer 09 Sätze 9 und 10 LROP ist eine konkrete räumliche Abgrenzung der für die Anwendung vorgesehenen Versorgungsstandorte.

Da sowohl in Adendorf (B 209) als auch in Bardowick (K 46) bereits heute Standorte bestehen, an denen überörtlich ausstrahlende Fachmärkte ansässig sind, sollte sich die Ausnahmeregelung auf diese beiden Standortbereiche beschränken. Zudem sollte die Abgrenzung an den beiden Standortbereichen nur diejenigen Betriebe (zzgl. potenzieller Ergänzungsflächen) umfassen, die tatsächlich ergänzende Funktionen für das Oberzentrum Lüneburg übernehmen und nicht zu diesen in Konkurrenz stehen.

Dies sind am Standort Adendorf die Betriebe

- Hagebaumarkt
- Möbel Schulenburg
- tejo's SB-Lagerverkauf

sowie am Standort Bardowick die Betriebe

- Poco Einrichtungsmarkt
- Hammer

Am Sonderstandort Bardowick befinden sich in der Immobilie, in der Hammer ansässig ist, auch noch ein Jawoll-Sonderpostenmarkt, ein Möbelmarkt (mhn Lagerhaus) sowie ein Geschäft für Kamine/Öfen. Jawoll bietet jedoch überwiegend nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente an und soll damit ausdrücklich nicht unter diese Sonderreglung fallen, die sich auf nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe konzentriert. Der Möbelmarkt und das Geschäft für Kamine/Öfen sind als kleinflächige Betriebe unter 800 qm Verkaufsfläche für sich genommen nicht regelungsbedürftig, da sie nicht raumwirksam sind. Da diese Betriebe jedoch dieselben Sortimente führen wie Hammer und Poco, sind deren Verkaufsflächen für die zu treffenden Regelungen inkludiert.

Die nachfolgenden Karten zeigen die räumliche Standortabgrenzung für die Standorte in Adendorf und Bardowick, die sich im Wesentlichen an den bestehenden Strukturen des flächenextensiven Einzelhandels orientieren und damit dem bestandsorientierten Charakter der Regelung Ausdruck verleihen sollen. Über die reinen Gebäudeflächen hinaus, beinhalten die Abgrenzungen auch die Parkplatzflächen sowie potenzielle Erweiterungsflächen der Bestandsbetriebe.

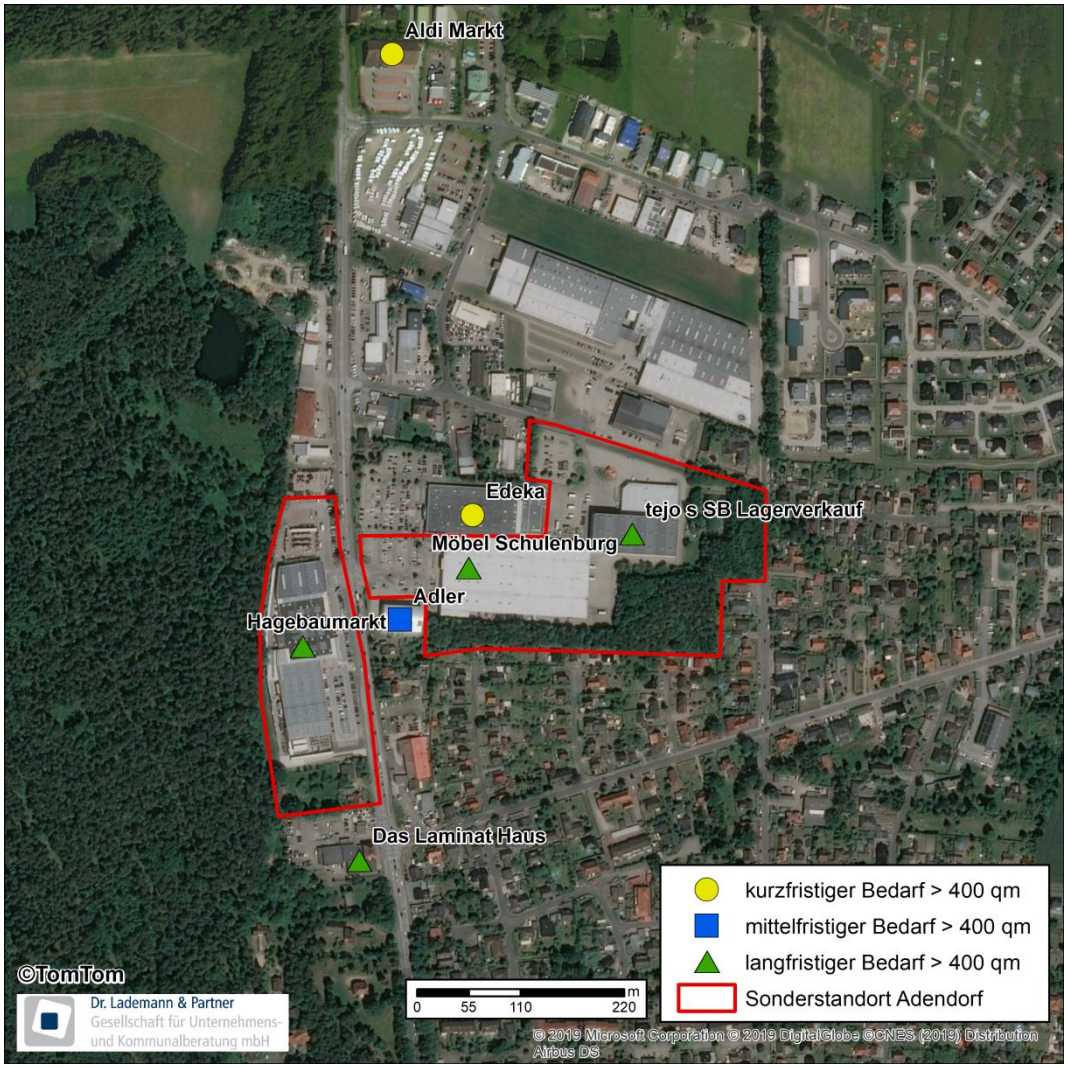

Abbildung 49: Abgrenzung des Standorts für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment Adendorf/B 209

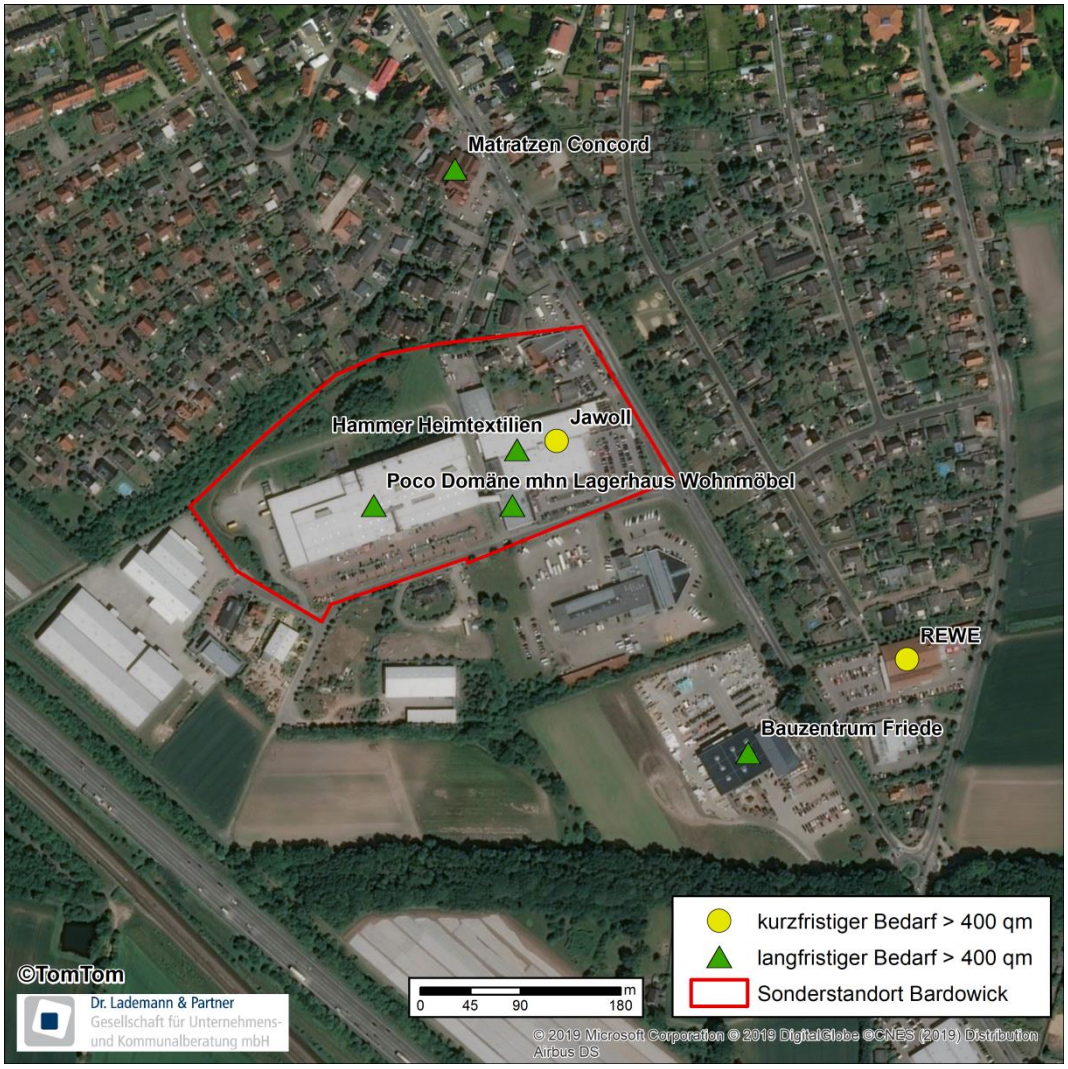

Abbildung 50: Abgrenzung des Standorts für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment Bardowick/K 4

6.2.2 Verkaufsflächenbestand und Sortimentsbegrenzungen

An den beiden abgegrenzten Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment sind mehrere Betriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten ansässig. Die Verkaufsflächenbestände der Betriebe stellen sich folgendermaßen dar[44]:

Aktueller Verkaufsflächenbestand an den Sonderstandorten in qm*

	Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör	Möbel/Küchen	Bau- und Gartenbedarf	Randsortimente	Gesamt
Sonderstandort Bardowick	**3.480**	**7.170**	**2.740**	**1.560**	**14.950**
Poco Domäne	1.830	5.870	2.180	1.540	**11.420**
Hammer Heimtextilien	1.620	110	430	10	**2.170**
mhn Lagerhaus	30	480		10	**520**
Kamine Broder Brodersen			130		**130**
zzgl. genehmigte Fläche im OG**		710			**710**
Sonderstandort Adendorf	**1.430**	**9.270**	**11.270**	**2.150**	**24.120**
Möbel Schulenburg	1.010	7.670	0	1320	**10.000**
tejo Lagerverkauf	190	1.480	0	240	**1.910**
Hagebaumarkt	230	120	11.270	590	**12.210**

Quelle: Dr. Lademann & Partner. *Datenstand 2018; Werte gerundet **Zum Zeitpunkt der Erhebung nicht mit Handelsnutzungen belegt

Tabelle 41: Aktueller Verkaufsflächenbestand der nicht-zentrenrelevanten Betriebe an den Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment Adendorf und Bardowick

Um die zentralen Versorgungsbereiche in Adendorf, Bardowick sowie insbesondere in Lüneburg nicht zu beeinträchtigen und die oberzentralen Funktionsergänzungen Adendorfs und Bardowicks auf jene flächenextensive Sortimente zu beschränken, die in der Hansestadt Lüneburg nur in begrenztem Maße angeboten werden bzw. angeboten werden können, sollten an den abgegrenzten Standorten nur die folgenden, nicht-zentrenrelevanten Sortimente zulässig sein, die schwerpunktmäßig und flächenextensiv in den bestehenden Fachmärkten angeboten werden:

- Bau- und Gartenbedarf[45]
- Möbel/Küchen
- Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör[46]

[44] Die von Dr. Lademann & Partner erhobenen Bestandsdaten (Stand: Sommer 2018) wurden mit den bereits erteilten Baugenehmigungen abgeglichen und daraufhin leicht angepasst.

[45] Inkl. Bauelemente/Baustoffe, Maschinen/Werkzeuge, Eisenwaren/Beschläge, Farben/Lacke, Kamine/Kachelöfen, Rollläden/Markisen, Bodenbeläge/Teppiche/Tapeten/Fliesen, Kfz- und Motorradzubehör, Sanitärbedarf, Gartenbedarf/Gartenmöbel/Pflanzen

[46] Inkl. Haus- und Heimtextilien, Bettwaren/Matratzen, Gardinen/Zubehör, Teppiche (ohne Hausrat/GPK, Wohnaccessoires)

Die Zentrenrelevanz der einzelnen Sortimente kann aus der nachfolgend dargestellten Sortimentsliste[47] für den Raum Lüneburg – Adendorf – Bardowick abgeleitet werden. Für die Zuordnung der Sortimente zu den einzelnen Kategorien (nahversorgungsrelevant, zentrenrelevant, nicht-zentrenrelevant) wurden folgende Kriterien herangezogen:

- faktische Situation, die sich aus der durchgeführten Einzelhandelsbestandserhebung und -analyse ergibt,
- sortimentsspezifische Eigenschaften, wie z.B. die Transportsensibilität oder der Flächenbedarf bestimmter Güter,
- planerische Überlegungen,
- bereits bestehende Sortimentslisten im Einzelhandelskonzept der Stadt Lüneburg (2011) bzw. der gutachterlichen Beurteilung der Einzelhandelsperspektiven im oberzentralen Verbund Lüneburg, Adendorf und Bardowick (2010).

Zur Zentrenrelevanz von Sortimenten (Sortimentsliste für den für die raumordnerische Steuerung im Großraum Lüneburg - Adendorf - Bardowick)		
nahversorgungsrelevant*	**zentrenrelevant**	**nicht-zentrenrelevant**
Nahrungs- und Genussmittel	Bekleidung/Schuhe	Möbel, Küchen
Getränke	Uhren/Schmuck/Metallwaren	Bau- und Heimwerkerbedarf
Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel	Lederwaren	Gartenbedarf, Gartenmöbel, Pflanzen
Zeitungen, Zeitschriften	Parfümerie- und Kosmetikartikel	Haus- und Heimtextilien
pharmazeutischer Bedarf	Geschenkartikel	Bodenbeläge, Teppiche
Schnittblumen	Hausrat, Glas/Porzellan/Keramik	Kfz- und Motorradzubehör
Tierfutter	Wohnaccessoires	sonstiger Tierbedarf und lebende Tiere
	Spielwaren/Hobbybedarf	Fahrräder und Zubehör
	Sport- und Campingartikel	Weiße Waren/Haushaltselektronik
	Bücher/Zeitschriften	Lampen/Leuchten
	Papier/Büro/Schreibwaren	Bettwaren/Matratzen
	Unterhaltungselektronik, Computer und Telekommunikation	
	Foto/Film/Optik/Akustik	
	Baby- und Kinderartikel	
Quelle: Dr. Lademann & Partner. * zugleich auch zentrenrelevant. Nicht aufgeführte Sortimente sind dem nicht-zentrenrelevanten Bedarf zuzuordnen.		

Tabelle 42: Sortimentsliste für den Raum Lüneburg – Adendorf – Bardowick

[47] Die Sortimentsliste ist bewusst relativ grobgliedrig gehalten, um der Maßstabsebene der Raumordnung zu entsprechen. Die Aufstellung feingliedrigerer Sortimentslisten ist Aufgabe der Kommunen im Rahmen der Erstellung von Einzelhandels- und Zentrenkonzepten.

6.2.3 Maßgeblicher Kongruenzraum und Verkaufsflächenbeschränkung

Der Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 10 LROP bestimmt als verbindliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung gemäß Satz 9, dass „...den Grundsätzen und Zielen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen in gleicher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des kongruenten Zentralen Ortes". Nach Rücksprache mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg ist der Kongruenzraum für die Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment in Adendorf und Bardowick in gleicher Weise wie bei einer Lage im Oberzentrum festzulegen. So heißt es in der Begründung zu Abschnitt 2.3. Ziffer 03 Satz 1 LROP in Bezug auf die Ausnahmeregelung, dass im Einzelfall Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte statt im Mittel- oder Oberzentrum im Grundzentrum festgelegt werden können, der maßgebliche Kongruenzraum für die Beurteilung des Vorhabens dann derjenige des Mittel- oder Oberzentrums ist. Im vorliegenden Fall wäre somit für die beiden Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment in Adendorf und Bardowick der Kongruenzraum des Oberzentrums Lüneburg[48] maßgeblich.

Einer raumordnerischen Steuerung über das Kongruenzgebot würden sich diese beiden Standorte damit weitgehend entziehen. Denn der oberzentrale Kongruenzraum ist so weitläufig gefasst, dass voraussichtlich jede Betriebsform des Einzelhandels mit dem Kongruenzgebot in Einklang gebracht werden könnte. Auch wenn eine Weiterentwicklung der Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment dann immer noch mit dem Beeinträchtigungsverbot in Einklang zu bringen ist, besteht das Risiko, dass an den Sonderstandorten besonders weiträumig ausstrahlende Betriebsformate auch neu angesiedelt werden könnten. Dies würde den eigenen Entwicklungsinteressen des Oberzentrums Lüneburg entgegenstehen. Die Hansestadt Lüneburg hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens denn auch deutlich gemacht, dass sie die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung zwar als geeignetes Mittel sieht, eine angemessene Einzelhandelsentwicklung in den drei Gemeinden herbeizuführen. Nach Ansicht Lüneburgs sollten dabei aber nicht nur der genaue räumliche Bereich und die Sortimente festgelegt werden, sondern auch die Verkaufsflächengrößen.

Auch Dr. Lademann & Partner halten es für notwendig, die Entwicklungsmöglichkeiten in Adendorf und Bardowick aus Rücksicht auf Entwicklungspotenziale im Oberzentrum Lüneburg einzugrenzen. Um dem Ausnahmecharakter der Regelung

[48] Die Abgrenzung des oberzentralen Kongruenzraums erfolgt im nachfolgenden Kapitel 7.

zu entsprechen und zugleich die Entwicklungsinteressen des Oberzentrums Lüneburg angemessen zu berücksichtigen, halten Dr. Lademann & Partner eine bestandsorientierte Verkaufsflächenbegrenzung für sinnvoll. Es sollte also nicht darum gehen, diese Sonderstandorte noch weiter auszubauen, sondern vielmehr darum, diese historisch gewachsenen Standorte in ihrem Bestand zu sichern. Da der Einzelhandel seit jeher einem stetigen Wandel unterliegt, empfehlen die Gutachter jedoch über den derzeitigen Verkaufsflächenbestand hinaus, noch Anpassungsspielräume einzuräumen, damit sich die dort angesiedelten Betriebe in moderatem Maße an sich perspektivisch veränderte Rahmenbedingungen (betriebliche Anforderungen, Konsumentenverhalten etc.) anpassen können.

Im RROP sollte daher verankert werden, dass die Verkaufsfläche je Betrieb an den beiden Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment auf den derzeitigen Bestand, zzgl. einer Entwicklungsreserve von 10%[49] festgeschrieben werden sollte. Auch ohne detailliertere Prüfungen kann bei einem Verkaufsflächenzuwachs von 10 % davon ausgegangen werden, dass es hierdurch zu keinen städtebaulich und raumordnerisch relevanten Beeinträchtigungen an anderen Standorten kommen wird. Die relevanten Sortimente sind allesamt nichtzentrenrelevant und spielen somit für die Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche keine maßgebliche Rolle. Zudem werden diese Sortimente schwerpunktmäßig in Lüneburg, Adendorf und Bardowick angeboten und stehen somit vor allem untereinander in Konkurrenz.[50] Negative Auswirkungen auf die zentralörtlichen Versorgungsfunktionen umliegender Zentraler Orte sind demnach ebenfalls nicht zu erwarten. Ein Verkaufsflächenzuwachs der Bestandsbetriebe um 10 % ist somit raumordnerisch als unbedenklich einzustufen. Diese Aussage ist jedoch lediglich im Sinne eines vorprüfenden Charakters zu verstehen. Die Verträglichkeit einer Verkaufsflächenerweiterung – also die Einhaltung des Beeinträchtigungsverbots – ist im Einzelfall durch ein vorhabenbezogenes Verträglichkeitsgutachten nachzuweisen.

An den beiden Standorten in Adendorf und Bardowick ist für den Verkaufsflächenbestand zzgl. einer Verkaufsflächenerweiterung um 10 % unter Ansetzung betriebsformentypischer und standortgewichteter Flächenproduktivitäten von folgenden Kaufkraft-Umsatz-Relationen in Bezug zum oberzentralen Kongruenzraum auszugehen.

[49] Die 10-prozentige Entwicklungsreserve ist nicht quadratmetergenau, sondern gerundet.

[50] Bau- und Gartenbedarf wird innerhalb des Landkreises zu 80 % in Lüneburg, Adendorf und Bardowick angeboten. Bei Möbeln beträgt der Anteil 95 % und bei Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör 94 %.

Sonderstandort Bardowick				
Sortiment	**Verkaufsfläche in qm**	**Umsatz in Mio. €**	**Kaufkraftpotenzial im Kongruenzraum in Mio. €**	**Kaufkraft-Umsatz-Relation**
Möbel	7.890	15,0	144,6	10%
Bau- und Gartenbedarf/Kfz-Zubehör/Tierbedarf	3.010	7,2	248,6	3%
Haus- und Heimtextilien und Einrichtungszubehör	3.830	8,3	67,8	12%
Quelle: Dr. Lademann & Partner GmbH.				

Tabelle 43: Kaufkraft-Umsatz-Relation Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment Bardowick

Sonderstandort Adendorf				
Sortiment	**Verkaufsfläche in qm**	**Umsatz in Mio. €**	**Kaufkraftpotenzial im Kongruenzraum in Mio. €**	**Kaufkraft-Umsatz-Relation**
Möbel	10.200	16,4	144,6	11%
Bau- und Gartenbedarf/Kfz-Zubehör/Tierbedarf	12.400	20,2	248,6	8%
Haus- und Heimtextilien und Einrichtungszubehör	1.570	2,4	67,8	4%
Quelle: Dr. Lademann & Partner GmbH.				

Tabelle 44: Kaufkraft-Umsatz-Relation Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment Adendorf

Die beiden Standorte binden also in den betreffenden Sortimenten nur einen moderaten Teil der im Kongruenzraum verfügbaren Kaufkraft. Die vergleichsweise geringe Kaufkraft-Umsatz-Relation lässt darauf schließen, dass die Standorte ihre Umsätze ganz überwiegend mit Kunden aus dem Kongruenzraum generieren. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mehr als 30 % des Vorhabenumsatzes mit Kunden generiert werden, die außerhalb des Kongruenzraums leben. Für diese Einschätzung spricht auch, dass hier keine Betriebe angesiedelt sind, die angesichts ihrer Größendimensionierung auf ein überregionales Einzugsgebiet schließen lassen. Als größte Betriebe sind der Hagebaumarkt und Möbel Schulenburg in Adendorf sowie Poco (v.a. Möbel) und Hammer (v.a. Haus- und Heimtextilien) in Bardowick anzuführen. Die Ausstrahlungskraft dieser Betriebe reicht nicht in signifikantem Maße über den abgegrenzten Kongruenzraum hinaus.

Die Abstimmung mit den betroffenen Kommunen Adendorf, Bardowick und Lüneburg hat jedoch ergeben, dass sich alle Kommunen einen flexibleren Umgang mit möglichen Bestandserweiterungen wünschen und nicht auf einen Verkaufsflächenzuwachs von 10 % beschränkt werden möchten. Dr. Lademann & Partner empfehlen daher zusätzlich festzulegen, dass im Einvernehmen zwischen den Kommunen Adendorf, Bardowick und Lüneburg sowie mit dem Landkreis Lüneburg auch eine über 10 % hinausgehende Verkaufsflächenerweiterung möglich sein kann, wenn durch ein einzelfallbezogenes Gutachten nachgewiesen wird, dass das Vorhaben weder dem Beeinträchtigungsverbot (das Vorhaben darf keine negativen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche und die zentralörtlichen Versorgungsfunktionen haben) noch dem Kongruenzgebot (das Einzugsgebiet darf den

oberzentralen Kongruenzraum nicht mehr als unwesentlich überschreiten) entgegensteht.

6.2.4 Randsortimentsregelung

Um eine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche in den Grundzentren und im Oberzentrum Lüneburg (insbesondere der Lüneburger Innenstadt) weitgehend vermeiden zu können, sind die zentrenrelevanten Randsortimente, in Anlehnung an Ziffer 06 im Abschnitt 2.3 im LROP 2017, an den benannten Standorten auf max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche bzw. max. 800 qm zu begrenzen.

Da Agglomerationen mehrerer Einzelhandelsbetriebe gemäß LROP in ihren raumbedeutsamen Auswirkungen gemeinsam (wie ein Einzelhandelsgroßprojekt) zu beurteilen sind, müssten die zentrenrelevanten Randsortimente auf 800 qm für die gesamte Agglomeration begrenzt werden. Nach LROP Abschnitt 2.3 Ziffer 06b kann hiervon jedoch auch abgewichen werden, wenn sich die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments aus einem regionalen Einzelhandelskonzept ergibt und sichergestellt ist, dass der zugelassene Umfang auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.

Dr. Lademann & Partner halten die agglomerationsbezogene Randsortimentsregelung im LROP aus den folgenden Gründen für nur eingeschränkt praxistauglich:

- Wie aus Tabelle 41 entnommen werden kann, überschreitet der Bestand an zentrenrelevanten Randsortimenten (v.a. Hausrat/GPK) an den beiden Standorten in Adendorf und Bardowick jeweils bezogen auf die gesamte Agglomeration die genannte Obergrenze von 800 qm deutlich. Wird die Randsortimentsregelung auf die Agglomeration als Ganzes angewandt, würden beide Standorte mit Beschluss des neuen RROP als nicht mehr raumordnungskonform einzustufen sein. Bei einer engen agglomerationsbezogenen Regelung würde sich das Problem ergeben, dass derjenige, der seine Ansprüche zuerst anmeldet, das gesamte Kontingent an zentrenrelevanten Randsortimenten in Höhe von 800 qm für sich beanspruchen könnte und alle nachgelagerten Interessenten „leer ausgehen“. Dies käme einem sogenannten „Windhundrennen“ gleich, welches in vergleichbarer Form von der Rechtsprechung mit Urteil vom 03.04.2008 - BVerwG 4 CN 3.07 im Bereich der Aufstellung von Bebauungsplänen bereits als unzulässig erklärt worden ist.
- Zudem entspräche eine solche Regelung auch nicht der Lebenswirklichkeit im Handel. Zentrenrelevante Randsortimente, die in einem thematischen Zusammenhang zum Hauptsortiment stehen (z.B. Wohnaccessoires bei

Möbelhäusern) gehören typischerweise in einem gewissen Umfang zum Spektrum nicht-zentrenrelevanter Handelsbetriebe und werden von den Verbrauchern auch erwartet. Dabei hat sich eine Regelung von maximal 800 qm je Betrieb bzw. 10 % der Gesamtverkaufsfläche in der Landes- und Regionalplanung bundesweit etabliert. Solche Randsortimente sind oftmals auch betriebsökonomisch notwendig. Denn der Verkauf von langlebigen Gütern wie z.B. Möbeln, die vergleichsweise weit auseinanderliegende Beschaffungszyklen aufweisen, rentiert sich häufig nur, wenn auch ein ergänzendes Angebot an mittelfristigen Bedarfsgütern (häufig zentrenrelevante Sortimente) verkauft wird. Dürfte bspw. Möbel Schulenburg in Adendorf künftig keine zentrenrelevanten Randsortimente mehr anbieten, weil das Kontingent durch andere Betriebe am Standort verbraucht ist, stünde der Fortbestand von Schulenburg ernsthaft in Gefahr.

- Die Ergebnisse der Einzelhandelsanalyse zeigen zudem auf, dass der derzeit vorhandene Umfang an zentrenrelevanten Randsortimenten zu keinen schädlichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche geführt hat. Zentrenrelevante Randsortimente an den Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment in Adendorf und Bardowick werden vor allem im Segment Hausrat/GKP vorgehalten. Die Lüneburger Innenstadt als maßgeblicher Einzelhandelsstandort für zentrenrelevanten Einzelhandel des aperiodischen Bedarfs verfügt mit knapp 4.000 qm Verkaufsfläche im Segment Hausrat/GKP über ein umfangreiches Angebot, welches der Versorgungsfunktion einer oberzentralen Innenstadt und den Ansprüchen der Verbraucher weitgehend gerecht wird. Mit dem Karstadt-SB-Warenhaus, dem Kleinkaufhaus Drogerie Müller, Filialisten wie Depot oder Fachgeschäften wie Ricardo Paul und Mundinus zeigt sich hier eine vielfältige und attraktive Angebotsstruktur, die nicht darauf schließen lässt, dass der Umfang zentrenrelevanter Randsortimente an den Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment in Adendorf und Bardowick dazu geführt haben könnte, dass die Lüneburger Innenstadt in ihrer Versorgungsfunktion in diesen Sortimenten maßgeblich beeinträchtigt worden ist.
- Die agglomerationsbezogene Regelung erscheint auch fragwürdig, da sie in eine Zersplitterung der Einzelhandelsstrukturen führen könnte. Würden sich die Betriebe nicht in einer Agglomeration befinden, sondern solitär liegen, dürfte jeder Betrieb für sich genommen die 800 qm bzw. 10 % der Gesamtverkaufsfläche für sich voll ausnutzen. In einer Agglomeration müssen sich die Betriebe das Kontingent hingegen aufteilen. Im Sinne einer ressourcenschonenden Planung und der Reduzierung von Zeit- und Wegekosten sollten

Einzelhandelsfunktionen jedoch eher gebündelt als zersplittert werden. Zudem kann gerade durch die Bündelung von Einzelhandelsbetrieben die Attraktivität für die Verbraucher erhöht werden und trägt damit zur Absicherung stationärer Versorgungsstrukturen bei.

Allerdings kann sich der Landkreis Lüneburg nicht über die Vorgaben der Landesplanung hinwegsetzen. Um eine LROP-konforme Randsortimentsregelung zu gewährleisten, schlagen Dr. Lademann & Partner folgendes Vorgehen vor:

Die Randsortimentsregelung des LROP sollte im Wortlaut in den RROP übernommen werden. Grundsätzlich sind die zentrenrelevanten Randsortimente damit streng reguliert auf 800 qm (Die Begrenzung auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche greift hier nicht, da die Gesamtverkaufsfläche deutlich oberhalb von 8.000 qm an den beiden Standorten liegt).

Im Rahmen der Genehmigungsprüfung für etwaige Vorhaben sollte dann jedoch Gebrauch gemacht werden von der Öffnungsklausel gemäß LROP Abschnitt 2.3 Ziffer 06b. Danach kann von der Randsortimentsregelung abgewichen werden, wenn sich die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments aus einem regionalen Einzelhandelskonzept ergibt und sichergestellt ist, dass der zugelassene Umfang auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt. Die vorliegende Untersuchung hat den Charakter eines solchen Regionalen Einzelhandelskonzepts. Im Folgenden wird dargelegt, dass auch ein größeres Randsortiment an den beiden Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment raumverträglich ist bzw. wäre.

Relevant ist ein gesonderter Umgang vor allem für das Sortiment Hausrat/GPK[51]. Aktuell werden in diesem zentrenrelevanten Sortiment am Standort Adendorf etwa 1.210 qm Verkaufsfläche und am Standort Bardowick etwa 1.340 qm Verkaufsfläche angeboten. Die sonstigen Randsortimente am Standort Bardowick umfassen 220 qm und sind damit auf der raumordnerischen Ebene nicht weiter regelungsbedürftig. Am Standort Adendorf belaufen sich die sonstigen Randsortimente zwar auf 940 qm Verkaufsfläche, sind jedoch überwiegend nicht-zentrenrelevant. Ein Großteil der Fläche bei Hagebau, Schulenburg und tejo entfällt auf das Segment Lampen/Leuchten, welches zu den ohnehin zulässigen nicht-zentrenrelevanten Sortimenten an diesem Standort zählt. Der Umfang an zentrenrelevanten Randsortimenten am Standort Adendorf beträgt knapp 300 qm und entfällt auf verschiedene Sortimente wie Bücher/Schreibwaren (Fachbücher), Tiernahrung, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel, Bekleidung/Schuhe (Arbeitskleidung) oder

[51] Inkl. Wohnaccessoires.

Sportartikel (Fahrräder). Aus der Sicht von Dr. Lademann & Partner sind diese Sortimente auf der raumordnerischen Ebene nicht weiter regelungsbedürftig, da sie den übrigen Sortimenten sehr deutlich untergeordnet sind und z.T. eine hohe Spezialisierung aufweisen.

Dr. Lademann & Partner haben auch die Raumverträglichkeit eines größeren Verkaufsflächenumfangs (+10 % Verkaufsflächenzuwachs = 120 bzw. 130 qm Verkaufsfläche) für das Randsortiment Hausrat/GPK geprüft. Allein aus dem zu erwartenden Einwohnerzuwachs im Landkreis Lüneburg bis zum Prognosehorizont 2035[52] lässt sich umverteilungsneutral ein zusätzliches Flächenpotenzial von etwa 60 qm je Standort ableiten. Weitere 60 bis 70 qm Verkaufsfläche je Standort würden grob überschlagen eine Umsatzumverteilung von weniger als 1 % auslösen und den bei Prüfungen des Beeinträchtigungsverbots regelmäßig zitierten kritischen 10 % Schwellenwert, bei dem negative Auswirkungen i.d.R. nicht mehr ausgeschlossen werden können, bei Weitem nicht erreichen.[53] Ein weiterer Verkaufsflächenzuwachs im Sortiment Hausrat/GPK um bis zu 10 % wird also in jedem Falle raumverträglich sein.

Die bestehenden Festlegungen zur interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Lüneburg, Adendorf und Bardowick sind nicht mit dem LROP 2017 Niedersachsen vereinbar und müssen für die Fortschreibung des RROP Lüneburg entsprechend angepasst werden. Um die historisch gewachsenen Einzelhandelsstrukturen in Adendorf (B 209) und Bardowick (K 4) und deren maßvolle Weiterentwicklung langfristig raumordnerisch abzusichern, empfehlen Dr. Lademann & Partner die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung gemäß LROP 2.3 03 Sätze 9 und 10. Um die Interessen aller drei Gemeinden möglichst ausgleichend zu berücksichtigen, sollte sich die Ausnahmeregelung auf ausgewählte nicht-zentrenrelevante Sortimente und die oben abgegrenzten Standorte beschränken. Zudem sind die Standorte mit bestandsorientierten Verkaufsflächenbegrenzungen zu belegen.

[52] Rd. 0,3 % p.a.

[53] Zur überschlägigen Ermittlung der Umsatzumverteilung wurde der potenzielle Zusatzumsatz an den Sonderstandorten im Sortiment Hausrat/GPK infolge der Verkaufsflächenerweiterung gegen den sortimentsspezifischen Bestandsumsatz im Landkreis Lüneburg (abzgl. der Umsätze an dem jeweiligen Sonderstandort) gerechnet.

7 Abgrenzung von Kongruenzräumen

Eine wichtige Festlegung zum Thema Einzelhandel im LROP 2017 wird in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 abgebildet. Diese Ziffer beschäftigt sich mit dem sogenannten Kongruenzgebot, welches die Zentralen Orte vor einem Abzug hoher Kaufkraftanteile durch neue Einzelhandelsgroßprojekte in anderen Zentralen Orten schützen soll. Danach ist ein Vorhaben raumordnerisch nur dann zulässig, wenn sein Einzugsgebiet in etwa dem Verflechtungsbereich des Zentralen Orts entspricht, d.h. nicht wesentlich über diesen hinausreicht und funktional der Aufgabe innerhalb des zentralörtlichen Gefüges entspricht.

Als Kongruenzräume werden demnach die Verflechtungsbereiche der Zentralen Orte (Grundzentren, Mittelzentren, Oberzentren) bezeichnet, für den die jeweiligen Zentralen Orte Versorgungsfunktionen in Bezug auf den Einzelhandel übernehmen sollen. Um bewerten zu können, ob ein konkretes Einzelhandelsvorhaben den Zielen der Raumordnung entspricht und die oben genannten Anforderungen erfüllt, sind daher Kongruenzräume zunächst verpflichtend zu bestimmen. Die Träger der Regionalplanung sind deshalb angehalten, die entsprechenden Kongruenzräume im Regionalen Raumordnungsprogramm festzulegen.

Im Hinblick auf Grundzentren sieht das LROP in Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 8 vor, dass sich der grundzentrale Verflechtungsbereich auf das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet beschränkt. Damit ist abgesichert, dass das jeweilige Grundzentrum die eigene Bevölkerung hinreichend versorgen kann und zugleich wohnortnahe Versorgungsstrukturen und deren Entwicklungspotenziale in anderen Gemeinden nicht beschneidet. Das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojets in einem Grundzentrum darf den grundzentralen Verflechtungsbereich, also das Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet, nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral). Da der grundzentrale Kongruenzraum an der jeweiligen Gemeinde- bzw. Samtgemeindegrenze endet, müssen grundzentrale Verflechtungsbereiche nicht gesondert festgelegt werden. Ein Sonderfall ergibt sich allerdings mit dem Vorhandensein von zwei Grundzentren innerhalb einer Gemeinde oder Samtgemeinde. In diesem Fall muss für jeden Zentralen Ort ein teilörtlicher Verflechtungsbereich festgelegt werden.

In festgelegten Mittel- und Oberzentren sowie bei der Festlegung mittelzentraler Teilfunktionen aperiodischer Einzelhandel muss im Hinblick auf die Sortimentsstruktur eines Einzelhandelsvorhabens differenziert werden. Einerseits darf das Einzugsgebiet eines Einzelhandelsgroßprojekts mit periodischem Kernsortiment

(v.a. Lebensmittel- und Drogeriemärkte) den grundzentralen Verflechtungsbereich, also ebenfalls das Gemeinde-, Samtgemeinde- bzw. Stadtgebiet, nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral). In Bezug auf aperiodische Kernsortimente (z.B. Möbelhäuser, Bekleidungsmärkte) soll das Einzugsgebiet eines Einzelhandelsgroßprojekts andererseits nicht wesentlich über den maßgeblichen mittel- oder oberzentralen Kongruenzraum hinausgehen (Kongruenzgebot aperiodisch mittel- und oberzentral). Ein mittel- bzw. oberzentraler Kongruenzraum geht über das Gemeindegebiet hinaus und ist von der unteren Landesplanungsbehörde zu ermitteln, sofern er nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt ist (LROP Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 4).

Die Kongruenzräume sind dabei immer vorhabenunabhängig zu bestimmen. Das bedeutet, dass sich der maßgebliche Kongruenzraum für unterschiedliche Sortimente nicht unterscheidet. Der Kongruenzraum wird demnach nur einmal bestimmt und gilt dann für jedes Einzelhandelsgroßprojekt mit aperiodischen Sortimenten gleichermaßen. Eine Differenzierung des Kongruenzraums nach Branchen (innerhalb der aperiodischen Sortimente) erfolgt nicht.

Wie dem vorangegangenen Kapitel entnommen werden kann, ermächtigt die in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 LROP verankerte Ausnahmeregelung die Träger der Regionalplanung zur Festlegung von Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Orts in einem benachbarten Mittel- oder Grundzentrum. In diesen Einzelfällen sind konkrete Ausweichstandorte räumlich abzugrenzen, und die zulässigen Sortimente zu bestimmen. Zudem ist im Regionalen Raumordnungsprogramm ein maßgeblicher standortbezogener Kongruenzraum für diesen Ausnahmefall zu definieren.

7.1 Methodik bei der Abgrenzung von Kongruenzräumen im Landkreis Lüneburg

Der Landkreis Lüneburg sieht eine regionalplanerische Festlegung der relevanten Kongruenzräume in der Fortschreibung des RROP vor. Dabei müssen für folgende Zentrale Orte innerhalb des Landkreises Kongruenzräume ermittelt werden:

- ein oberzentraler Kongruenzraum für das Oberzentrum Lüneburg,
- ein mittelzentraler Kongruenzraum für das Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel Bleckede[54],
- ein ergänzender, „fiktiver" mittelzentraler Kongruenzraum für das Oberzentrum Lüneburg[55],
- grundzentrale Kongruenzräume bzw. teilörtliche Verflechtungsbereiche in der Samtgemeinde Ilmenau mit den zwei Grundzentren Embsen und Melbeck, sofern nicht der Empfehlung von Dr. Lademann & Partner gefolgt werden sollte, künftig nur noch Melbeck als Grundzentrum auszuweisen sowie
- grundzentrale Kongruenzräume bzw. teilörtliche Verflechtungsbereiche in der Samtgemeinde Ostheide mit den zwei Grundzentren Barendorf und Neetze.

Abgrenzung der ober- und mittelzentralen Kongruenzräume

Für die Abgrenzung der maßgeblichen (ober- und mittelzentralen) Kongruenzräume sieht das LROP 2017 folgende zentrale Kriterien vor:

- zentralörtliche Versorgungsaufträge der Standortgemeinde sowie benachbarter Zentraler Orte,
- verkehrliche Erreichbarkeit der betreffenden Zentralen Orte,
- grenzüberschreitende Verflechtungen,

[54] Das LROP 2017 unterscheidet hierbei nicht zwischen „reinen" Mittelzentren und Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel. Genau wie für Mittelzentren ist auch für Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel ein mittelzentraler Kongruenzraum für aperiodische Sortimente zu ermitteln.

[55] Dieser „fiktive" mittelzentrale Kongruenzraum wird sich nicht in den textlichen Festlegungen zur Fortschreibung des RROP LK Lüneburg bzw. deren Begründungen wiederfinden und dient dem LK Lüneburg als Orientierungsgrundlage vor allem hinsichtlich einer Bewertung von Ansiedlungsvorhaben in benachbarten Mittelzentren außerhalb des Landkreisgebiets und einer Erstabschätzung möglicher Beeinträchtigungen durch ein solches Vorhaben.

- Marktgebiete von Mittel- und Oberzentren auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte und
- Abgleich mit ggf. bestehenden Kongruenzräumen in den umliegenden Zentren außerhalb des Landkreises Lüneburg[56].

Den Festlegungen im LROP 2017 folgend, wurde bei der Abgrenzung der Kongruenzräume zunächst das System der Zentralen Orte analysiert. Dabei wird der oberzentrale Kongruenzraum Lüneburgs durch die umliegenden Oberzentren Hamburg/Hamburg-Harburg, Celle, Wolfsburg und Schwerin begrenzt. Der mittelzentrale Kongruenzraum für Bleckede wird hingegen von den umliegenden Mittelzentren Geesthacht, Hagenow und Lüchow sowie durch das Oberzentrum Lüneburg limitiert. Gleiches gilt für den „fiktiven" mittelzentralen Kongruenzraum für Lüneburg.

In diesem Zusammenhang spielt die verkehrliche Erreichbarkeit der verschiedenen Zentralen Orte (Mittel- und Oberzentren) vom jeweiligen Wohnstandort aus eine entscheidende Rolle bei der Abgrenzung der maßgeblichen Kongruenzräume. Allgemein kann davon ausgegangen werden, dass sich der Verflechtungsbereich eines Mittel- oder Oberzentrums weiter erstreckt, wenn die nächstgelegenen Mittel- und Oberzentren in relativ weiter Entfernung liegen. In dicht besiedelten Räumen mit einem dichten Netz Zentraler Orte fallen die Kongruenzräume entsprechend kleiner aus.

Um bestimmen zu können, welcher Zentrale Ort für den Verbraucher am schnellsten zu erreichen ist, wurde eine Erreichbarkeitsmatrix berechnet. Diese weist für jede Gemeinde im Umkreis von Lüneburg[57] einerseits die Fahrzeit nach Lüneburg selbst sowie andererseits die Fahrzeit zum nächstgelegenen Oberzentrum aus. Als räumliche Bezugspunkte für die Bestimmung der Fahrzeit fungierten die Ortsmitte von Lüneburg bzw. die Ortsmitte des jeweiligen Oberzentrums sowie die Ortsmitte der

[56] Für das Mittelzentrum Uelzen wurde im entsprechenden RROP des Landeskreises Uelzen (2019) ein mittelzentraler Kongruenzraum für den aperiodischen Einzelhandel definiert. Dieser umfasst den gesamten Planungsraum (entspricht dem gesamten Landkreis Uelzen) und wurde bei der Festlegung des mittelzentralen Kongruenzraums für Bleckede berücksichtigt. Auf die räumliche Abgrenzung der weiteren Kongruenzräume im Landkreis Lüneburg hat der für das Mittelzentrum Uelzen festgelegte Kongruenzraum hingegen keinen Einfluss. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen der weiteren umliegenden Landkreise sind für die dortigen Zentren bislang keine Kongruenzräume definiert worden. Gleichwohl wurden z.T. aber raumordnerische Verflechtungsbereiche definiert, die sich auch auf die Einzelhandelsfunktionen des jeweiligen Zentralen Orts beziehen und bei der Abgrenzung der Kongruenzräume ebenfalls berücksichtigt wurden.

[57] Als Richtwert wurde eine Fahrzeit von 90 Minuten nach Lüneburg angesetzt. Damit ist sichergestellt, dass jede für den Verflechtungsbereich von Lüneburg relevante Gemeinde in die Erreichbarkeitsmatrix einbezogen wurde.

jeweiligen Gemeinde.[58] Auf dieser Basis kann für die Mehrzahl der betrachteten Gemeinden eindeutig bestimmt werden, ob diese zum Kongruenzraum des Oberzentrums Lüneburg gehören oder nicht. Dieser Teil des Kongruenzraums wird als Kernbereich bezeichnet. Allerdings gibt es auch mehrere Gemeinden, für die sich angesichts annähernd gleicher Fahrzeiten zu verschiedenen Oberzentren keine eindeutige Zuordnung treffen lässt, da die Reisezeiten hier nur maximal fünf Minuten auseinander liegen. In diesen Gemeinden sind die Verbraucher sowohl auf das eine Oberzentrum (Lüneburg) als auch auf ein anderes Oberzentrum (z.B. Celle) orientiert. In diesen Bereichen überlappen sich die Kongruenzräume zweier Oberzentren[59]. Vereinfachend werden die Einwohner in diesen Überlappungsbereichen i.d.R. jeweils hälftig bzw. zu 50 % den entsprechenden Kongruenzräumen zugewiesen. Hiervon wird nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen.

Die nachfolgende Tabelle gibt anhand einiger Beispielgemeinden einen Einblick in die Erreichbarkeitsmatrix für das Oberzentrum Lüneburg[60]:

Erreichbarkeitsmatrix (Beispiel)				
Gemeinde	**nächstgelegene Oberzentren**	**Fahrminuten zum OZ Lüneburg**	**Fahrminuten zum nächstgelegenen OZ**	**Zuordnung der Gemeinde**
Emmendorf	Lüneburg, Celle	36	60	Kerngebiet Lüneburg
Munster	Lüneburg, Hamburg (Harburg)	50	52	Überlappungsbereich Hamburg
Winsen (Luhe)	Lüneburg, Hamburg (Harburg)	24	22	Überlappungsbereich Hamburg
Quelle: Eigene Auswertungen				

Tabelle 45: Auszug aus der Erreichbarkeitsmatrix für das Oberzentrum Lüneburg

Beispiel: Die Verbraucher in der Gemeinde Emmendorf müssen etwa 36 Fahrminuten zurücklegen, um die oberzentralen Angebote in Lüneburg zu erreichen. Das

[58] Für Gemeinden, in denen sich keine eindeutige Ortsmitte identifizieren ließ, wurde für die Bestimmung der Fahrzeit nach Lüneburg bzw. zum nächstgelegene Oberzentrum hilfsweise die geographische Mitte herangezogen.

[59] Die im September 2017 veröffentlichte Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 „Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" des LROP weist u.a. auf der Seite 22 konkret darauf hin, dass eine gegenseitige Überlagerung mittel- und oberzentraler Kongruenzräume grundsätzlich möglich ist. Die Überlagerung von Kongruenzräumen gleicher Hierarchiestufe (also z.B. die Überlagerung zweier oberzentraler Kongruenzräume) sollte sich gleichwohl auf die Ränder der jeweiligen Kongruenzräume beschränken.

[60] Die vollständige Erreichbarkeitsmatrix, welche dem oberzentralen Kongruenzraum für Lüneburg zu Grunde liegt, findet sich im Anhang. Darüber hinaus finden sich im Anhang ebenfalls die Erreichbarkeitsmatrizen zur Abgrenzung der mittelzentralen Kongruenzräume für Bleckede und Lüneburg.

nächstgelegene Oberzentrum im Umkreis von Emmendorf ist Celle. Bis nach Celle müssten die Verbraucher aus Emmendorf hingegen eine deutlich längere Fahrzeit auf sich nehmen. Entsprechend kann die Gemeinde Emmendorf eindeutig dem Kernbereich des oberzentralen Kongruenzraums für Lüneburg zugeordnet werden. Eine andere Situation ergibt sich für die Stadt Munster. Von hier aus benötigt man etwa 50 Minuten bis nach Lüneburg. Bis nach Hamburg-Harburg benötigt man hingegen etwa 52 Fahrminuten und damit nur wenige Minuten mehr. Für Munster ist deshalb davon auszugehen, dass sich die Verbraucher sowohl nach Lüneburg als auch nach Hamburg (Harburg) orientieren. Entsprechend ist die Stadt Munster Bestandteil des Überlappungsbereichs von Lüneburg und Hamburg[61]*. Ein ähnliches Bild ergibt sich für die Stadt Winsen (Luhe). Während man etwa 24 Fahrminuten bis nach Lüneburg benötigt, liegt das Oberzentrum Hamburg-Harburg etwa 22 Fahrminuten entfernt. Angesichts des geringfügigen Fahrzeitunterschieds ist für die Verbraucher in Winsen (Luhe) damit davon auszugehen, dass sie aperiodische Sortimente sowohl in Lüneburg als auch in Hamburg (Harburg) nachfragen.*

Nach dem gleichen Schema wurde auch der mittelzentrale Kongruenzraum für das Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion Bleckede[62] ermittelt. Die Überlappungsbereiche mit umliegenden Mittelzentren ergeben sich auch in diesem Fall aus der Erreichbarkeitsmatrix und einer Fahrzeitdifferenz von maximal fünf Minuten. Darüber hinaus wurden bereits planerisch festgelegte Kongruenzräume bzw. Verflechtungsbereiche umliegender Mittelzentren (z.B. Lüchow im Landkreis Lüchow-Dannenberg) berücksichtigt.

Da die Ausweisung eines mittelzentralen Kongruenzraums für das Oberzentrum Lüneburg im Rahmen der vorliegenden Untersuchung lediglich ergänzenden

[61] Für die Stadt Munster ergibt sich zusätzlich die Besonderheit, dass die Fahrzeit zum Oberzentrum Celle ebenfalls etwas weniger als eine Stunde beträgt und diese damit nur leicht oberhalb der Fahrzeiten zu den weiteren im Umkreis befindlichen Oberzentren Lüneburg und Hamburg-Harburg liegt. Allerdings bestehen nach Lüneburg (B 71/B 209) und Hamburg-Harburg (B 71/BAB 7) sehr leistungsfähige Verkehrsverbindungen, während das Oberzentrum Celle für die Verbraucher aus Munster größtenteils nur über Landstraßen, welche durch zahlreiche, dörflich geprägte Ortschaften führen, erreichbar ist. Vor diesem Hintergrund und unter zusätzlicher Berücksichtigung der Pendlerstatistik auf Gemeindeebene, welche sowohl für die Hansestadt Lüneburg als auch für die Hansestadt Hamburg eine höhere Zahl von Auspendlern aus Munster ausweist als für die Stadt Celle, wurde die Stadt Munster dem Überlappungsbereich von Lüneburg und Hamburg zugeordnet. Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass vereinzelte Einkaufsorientierungen nach Celle bestehen.

[62] Da es sich bei Bleckede um ein Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel handelt, welches in weitaus geringerem Maße in den Raum ausstrahlt wie das Oberzentrum Lüneburg, wurden bei der Erstellung der Erreichbarkeitsmatrix nur solche Gemeinden berücksichtigt, die nicht mehr als 25 Fahrminuten von Bleckede entfernt liegen.

Charakter hat und dieser nicht in die Festlegungen des neu aufzustellenden RROP einfließen wird, erfolgte die Abgrenzung des Kongruenzraums anhand einer vereinfachten Methodik. Bei der Zuordnung von Gemeinden zum mittelzentralen Kongruenzraum für das Oberzentrum Lüneburg wurde ausschließlich auf die Ergebnisse der Erreichbarkeitsmatrix abgestellt. Auf eine Ausweisung von Überlappungsbereichen wurde dabei verzichtet. Damit wurden dem mittelzentralen Kongruenzraum für Lüneburg alle Gemeinden zugeordnet, von denen aus Lüneburg schneller zu erreichen ist als die nächstgelegenen Mittelzentren.

Wie sich bereits gezeigt hat, wurden bei der Abgrenzung der Kongruenzräume auch grenzüberschreitende Verflechtungen berücksichtigt. Da der Landkreis Lüneburg direkt an die Bundesländer Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern angrenzt und zudem der Metropolregion Hamburg angehört, kam diesem Kriterium bei der Abgrenzung der maßgeblichen Kongruenzräume eine besondere Bedeutung zu. Die abgegrenzten Kongruenzräume beschränken sich damit nicht nur auf das Landesgebiet von Niedersachsen, sondern umfassen auch Bereiche in den benachbarten Bundesländern.

Zur Plausibilisierung der ermittelten Kongruenzräume wurden auch ausgewiesene Marktgebiete aus bestehenden Einzelhandels- und Zentrenkonzepten herangezogen. Hierfür wurde beispielsweise das ausgewiesene Marktgebiet für Lüneburg berücksichtigt, welches im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt aus dem Jahr 2011 ausgewiesen wurde.[63]

Zur weiteren Plausibilisierung der Kongruenzräume wurden sowohl die bestehenden Pendlerbeziehungen[64] als auch traditionelle Einkaufsverflechtungen berücksichtigt. Hieraus haben sich kleinere Anpassungen der Kongruenzräume ergeben, welche in den folgenden Kapiteln detaillierter erläutert werden.

[63] Das im kommunalen Einzelhandelskonzept dargestellte Marktgebiet der Hansestadt Lüneburg fällt deutlich kleiner aus als der abgeleitete Kongruenzraum. Das Marktgebiet beschreibt den Raum eines Einzelhandelsstandorts (hier Hansestadt Lüneburg), aus dem die dort ansässigen Betriebe überwiegend ihren Umsatz generieren und innerhalb dessen die Betriebe eine gewisse Marktdurchdringung erreichen. Der Kongruenzraum beschreibt dagegen den raumordnerisch zugewiesenen Verflechtungsbereich, für den ein Zentraler Ort (hier Oberzentrum Lüneburg) Versorgungsfunktionen übernehmen soll. Das Marktgebiet bezieht sich somit auf die tatsächliche Ausstrahlungskraft des Handelsstandorts, während der Kongruenzraum die theoretische Versorgungsfunktion beschreibt.

[64] Hierfür wurden Daten der Bundesagentur für Arbeit herangezogen, welche die Pendlerverflechtungen sowohl auf der Landkreis- als auch auf der Gemeindeebene darstellen. Diese Daten beinhalten nicht nur die Zahl der Aus- bzw. Einpendler jedes Landkreises bzw. jeder Gemeinde, sondern zeigen auch auf, mit welchem Landkreis bzw. mit welcher Gemeinde die jeweils stärksten Pendlerverflechtungen bestehen.

Bestimmung teilörtlicher Verflechtungsbereiche innerhalb einer Samtgemeinde mit mehreren Grundzentren

Der Verflechtungsbereich eines Grundzentrums entspricht dem jeweiligen Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet. Eine gesonderte Abgrenzung von Kongruenzräumen für Grundzentren ist damit grundsätzlich nicht notwendig. Eine besondere Situation ergibt sich hingegen für Samtgemeinden mit zwei Grundzentren. Gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 9 verlangt das LROP in einem solchen Fall die Festlegung des jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereichs in den RROP. Dabei orientieren sich die Außengrenzen der grundzentralen Verflechtungsbereiche nach wie vor an den administrativen Grenzen der jeweiligen Gemeinde/Samtgemeinde. Die teilörtlichen Verflechtungsbereiche werden sodann durch die Zuordnung der einzelnen Mitgliedsgemeinden zu den festgelegten Grundzentren bestimmt. Dabei schließt die Arbeitshilfe zum LROP 2017 die Zerteilung von Mitgliedsgemeinden nicht explizit aus, weshalb auch die Zuordnung bestimmter Ortsteile zu den festgelegten Grundzentren möglich ist. Eine Überlagerung/Überlappung der teilörtlichen grundzentralen Verflechtungsbereiche ist hingegen ausgeschlossen.

Die Zuordnung der Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde zu den jeweiligen teilörtlichen grundzentralen Verflechtungsbereichen erfolgte zunächst auf Basis von Fahrzeiten zu den festgelegten Grundzentren. Als räumliche Bezugspunkte wurden auch in diesem Fall die jeweiligen Ortsmitten herangezogen. Darüber hinaus wurden auch die betroffenen Kommunen im Rahmen eines Abstimmungstermins beteiligt. Die Hinweise zu den realen Einkaufsströmen wurden bei der Abgrenzung der teilörtlichen Verflechtungsbereiche berücksichtigt.

7.2 Oberzentraler Kongruenzraum für die Hansestadt Lüneburg

Die Kreis- und Hansestadt Lüneburg bildet das einzige Oberzentrum im Landkreis Lüneburg. Demnach übernimmt die Hansestadt, auch bedingt durch die zentrale Lage im Kreisgebiet, übergeordnete Versorgungsfunktionen für den gesamten Landkreis. Dies spiegelt sich auch in der Abgrenzung des oberzentralen Kongruenzraums wider. Die nachfolgende Karte zeigt den oberzentralen Kongruenzraum, der sich ausschließlich aus den Ergebnissen der Erreichbarkeitsmatrix ergibt:

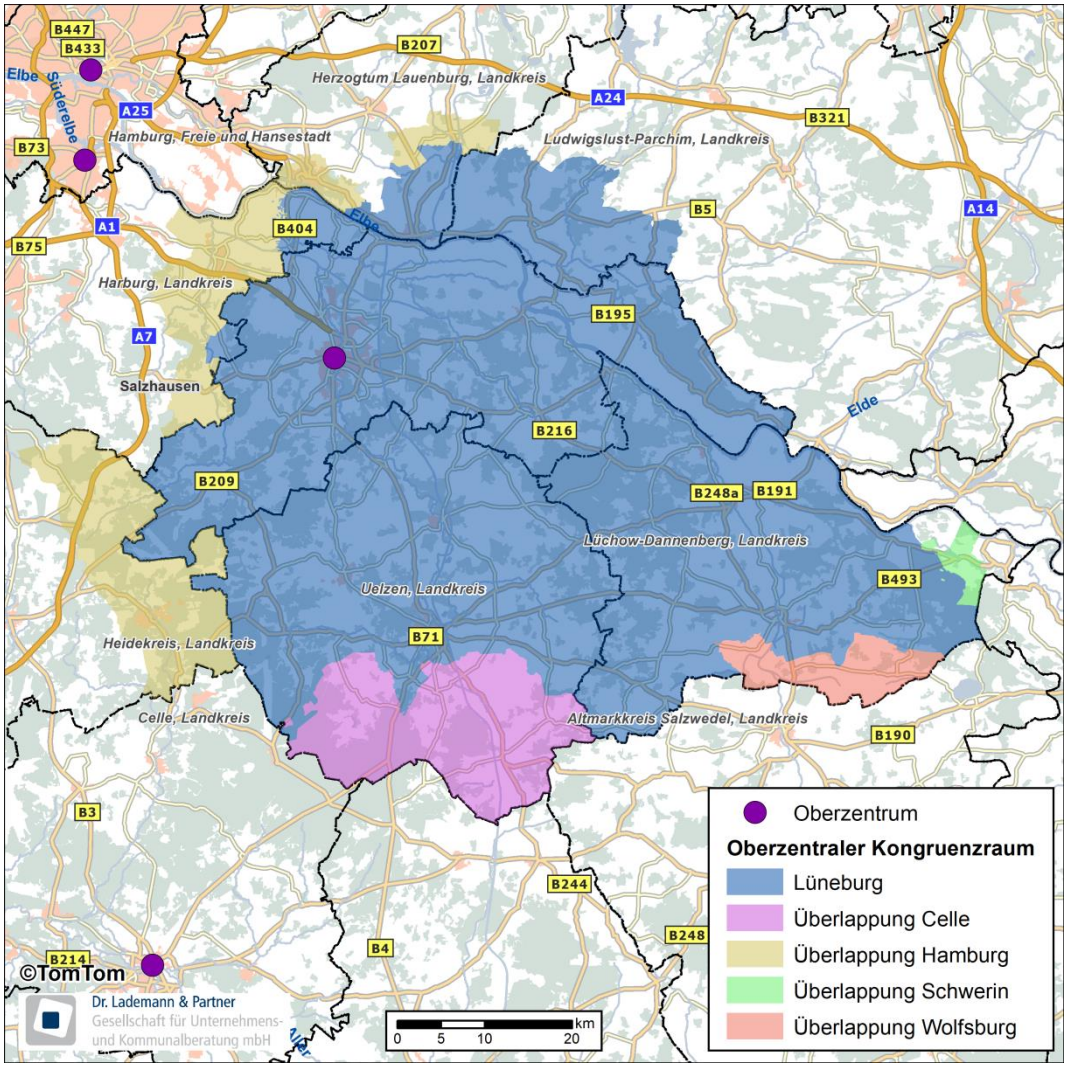

Abbildung 51: Ergebnisse der Erreichbarkeitsmatrix für das Oberzentrum Lüneburg

Neben dem gesamten Landkreisgebiet zählen aufgrund zurückzulegender Fahrzeiten auch weite Teile des südlich angrenzenden Landkreises Uelzen zum Kernbereich des Kongruenzraums. Dies begründet sich mit der guten verkehrlichen Anbindung an Lüneburg (vornehmlich über die B 4) sowie durch die relativ große

Entfernung zu den nächstgelegenen Oberzentren Wolfsburg und Celle. Eine Zuweisung dieser Gebiete zum Kernbereich des oberzentralen Kongruenzraums rechtfertigen auch die bestehenden Pendlerverflechtungen. Dabei zeigt sich, dass die in den nördlichen und zentralen Bereichen des Landkreises Uelzen lebenden Personen in deutlich stärkerem Maße in die Hansestadt Lüneburg einpendeln als in die Stadt Celle. Während beispielsweise rd. 630 Personen aus der Hansestadt Uelzen nach Lüneburg pendeln, beläuft sich die Zahl der Uelzener Auspendler, die auf die Stadt Celle orientiert sind, auf lediglich rd. 130 Personen.

Ebenfalls zum Kernbereich zählt der stark ländlich geprägte Landkreis Lüchow-Dannenberg. Obwohl vor allem die östlichen Teile des Landkreises bereits mehr als 60 Fahrminuten von der Hansestadt Lüneburg entfernt liegen, ist aufgrund noch längerer Fahrzeiten zu anderen Oberzentren davon auszugehen, dass ein großer Teil der Verbraucher auf das Oberzentrum Lüneburg orientiert ist. Dies hängt damit zusammen, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg verkehrlich relativ schlecht erschlossen ist und über keine Autobahnanbindung verfügt. Zudem ist das oberzentrale Standortnetz vor allem nördlich und östlich dieses Landkreises stark ausgedünnt. Abgesehen von Lüneburg befindet sich das nächstgelegene Oberzentrum mit Wolfsburg bereits über 70 km entfernt.

Obwohl sich aus der Erreichbarkeitsmatrix ergibt, dass einige Gemeinden in den östlichen Randbereichen des LK Lüchow-Dannenberg z.T. in Überlappungsbereichen mit Schwerin (zwei Gemeinden sogar im faktischen Kernbereich von Schwerin) und Wolfsburg liegen, werden diese Gemeinden nachfolgend dennoch dem Kernbereich des Kongruenzraum Lüneburgs zugeordnet. Dies lässt sich einerseits mit der erheblichen Barrierewirkung der Elbe begründen, welche die gesamte nördliche Grenze des LK Lüchow-Dannenberg bildet und die verkehrliche Anbindung nach Schwerin einschränkt. So gibt es bis auf eine feste Elbquerung bei Dömitz nur Querungsmöglichkeiten über Fähren.[65] Andererseits hängt die traditionelle Einkaufsorientierung auf Lüneburg mit dem historischen Verlauf der innerdeutschen Grenze zusammen. Vor der Wende gab es keine direkte Möglichkeit, vom Landkreis Lüchow-Dannenberg nach Wolfsburg zu kommen, da die Ausläufer von Sachsen-Anhalt rund um Salzwedel dazwischenlagen.

[65] Zwischen Neu Darchau und dem Amt Neuhaus besteht die Planung zur Errichtung einer Elbbrücke. Ob und wann die Brücke tatsächlich gebaut wird, ist derzeit jedoch nicht absehbar, weshalb diese Planung auch nicht als unmittelbarer Einflussfaktor bei der Abgrenzung des oberzentralen Kongruenzraums berücksichtigt wurde. Sollte das Bauvorhaben aber tatsächlich in die Umsetzung gebracht werden können, wird dies die Einkaufsorientierung der Verbraucher in den südlichen Bereichen des Landkreis Ludwigslust-Parchim auf Lüneburg erhöhen, was u.U. zu einer Ausdehnung des oberzentralen Kongruenzraums in Richtung Nordosten führen bzw. die Ausweisung eines größeren Überlappungsbereichs mit dem Oberzentrum Schwerin rechtfertigen könnte.

Die nördlich des Landkreises Lüneburg gelegenen Gebiete sind durch den Flussverlauf der Elbe zum großen Teil naturräumlich vom Landkreisgebiet getrennt. Hier bestehen traditionell starke Einkaufstendenzen in Richtung Hamburg. Dies wird auch durch die Trassenführungen der Bundesautobahnen 24 und 25 begünstigt, welche eine schnelle Anbindung an die Hansestadt Hamburg ermöglichen. Die nächstgelegene Elbüberquerung befindet sich bei Lauenburg. Diese Verkehrsachse ist jedoch stark frequentiert, wodurch es vor allem in den Stoßzeiten zu Staus und längeren Wartezeiten kommt. Die der Elbquerung bei Lauenburg nahe gelegenen Gemeinden werden, obwohl sie hinsichtlich der Fahrzeit z.T. deutlich näher an Lüneburg liegen als an Hamburg oder Schwerin, daher als Überlappungsbereich mit Hamburg bzw. Schwerin ausgewiesen. Bereits weiter von der Elbquerung bei Lauenburg und zugleich näher den Autobahnen 24 und 25 gelegene Gebiete sind dagegen dem Kongruenzraum Lüneburg gar nicht mehr zugewiesen worden, obwohl die Ergebnisse der Entfernungsmatrix noch eine Zuweisung zum Überlappungsgebiet gerechtfertigt hätten.

Ebenfalls zum Überlappungsbereich mit Hamburg zählen die unmittelbar westlich an den Landkreis Lüneburg angrenzenden Bereiche des Landkreises Harburg. Diese Gebiete sind über die Bundesautobahnen 39 und 7 bereits sehr gut an den Ballungsraum Hamburg angeschlossen. Gleichwohl sichern die Bundesautobahn 39 sowie die B 209 auch eine gute Anbindung an das Oberzentrum Lüneburg, weshalb aus diesen Bereichen in Teilen Kaufkraft nach Lüneburg fließt. Zudem weisen diese Teile des Landkreises Harburg beachtliche Pendlerverflechtungen mit dem Oberzentrum Lüneburg auf. Dies gilt v.a. für die Stadt Winsen (Luhe) sowie die Gemeinde Salzhausen.

Zum Überlappungsbereich mit dem Oberzentrum Celle gehören die südlichen Gebiete des Landkreises Uelzen. In diesen Bereichen müssen die Verbraucher ähnlich lange Fahrzeiten in Kauf nehmen, um entweder das Oberzentrum Lüneburg oder aber das Oberzentrum Celle zu erreichen. Dies zeigt sich auch anhand der Pendlerbeziehungen. Hinsichtlich der Zahl der Auspendler aus den hier befindlichen Gemeinden zeigt sich eine weniger starke Diskrepanz zwischen der Hansestadt Lüneburg und der Stadt Celle. Eine eindeutige Zuordnung der hier lebenden Personen ist insgesamt nicht möglich. Die entsprechende Kaufkraft wird den beiden Oberzentren Lüneburg und Celle zu gleichen Teilen zugeordnet.

Aus den vorangestellten Ausführungen ergibt sich für das Oberzentrum Lüneburg der nachfolgend dargestellte Kongruenzraum, welcher aus den genannten Gründen in Teilen von den Ergebnissen der Erreichbarkeitsmatrix abweicht:

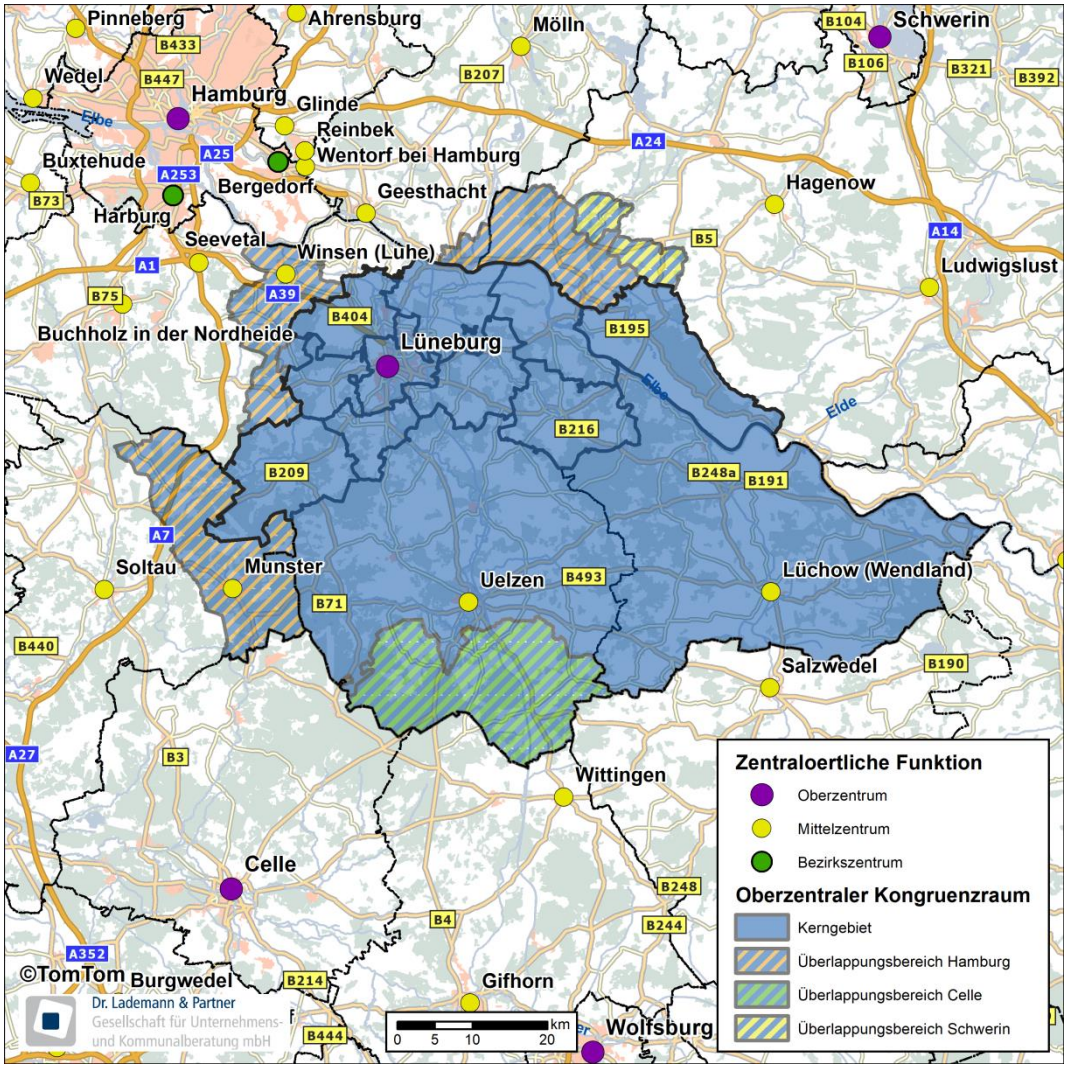

Abbildung 52: Oberzentraler Kongruenzraum für die Hansestadt Lüneburg

In diesem abgegrenzten oberzentralen Kongruenzraum leben derzeit (Stand: 30.06.2017) rd. 364.000 Einwohner.[66] Mit rd. 308.300 Einwohnern entfällt der Großteil hiervon auf den Kernbereich. Im Überlappungsbereich mit Hamburg leben rd. 90.000 Einwohner, wovon jedoch nur 50 % dem Oberzentrum Lüneburg zuzuordnen sind. Gleiches gilt für den Überlappungsbereich mit Celle. Hier leben derzeit rd. 17.000 Einwohner, wovon jedoch nur knapp 8.500 Einwohner dem oberzentralen Kongruenzraum für Lüneburg zugerechnet werden können.

[66] Zur Auflistung der Gemeinden innerhalb des Kongruenzraums sei auf Kap. 12.2.1 im Anhang verwiesen.

Einwohner im oberzentralen Kongruenzraum der Hansestadt Lüneburg			
Gebietseinheit		**Einwohner 2017**	**Einwohner 2035**
Kernbereich	LK Lüneburg	183.031	187.857
	LK Lüchow-Dannenberg	48.460	41.081
	LK Uelzen	75.829	65.668
	LK Harburg	985	1.075
	Gesamt	**308.305**	**295.681**
Überlappungsbereich Hamburg*	LK Herzogtum Lauenburg	5.950	6.009
	LK Harburg	21.764	23.760
	LK Ludwigslust-Parchim	7.662	6.868
	LK Heidekreis	10.735	9.836
	Gesamt	**46.110**	**46.473**
Überlappungsbereich Celle*	LK Uelzen	8.541	7.307
	Gesamt	**8.541**	**7.307**
Überlappungsbereich Schwerin*	LK Ludwigslust-Parchim	869	779
	Gesamt	**869**	**779**
Gesamt		**363.824**	**350.240**

Quelle: GEWOS Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH; Statistische Landesämter. Stand: 30.06.2017
*In den Überlappungsbereichen werden die Einwohner entsprechend nur zu 50 % eingestellt.

Tabelle 46: Einwohner im oberzentralen Kongruenzraum der Hansestadt Lüneburg

In Anlehnung an die Bevölkerungsprognosen des GEWOS Instituts für den Landkreis Lüneburg sowie von MB Research für die Bereiche außerhalb des Landkreises Lüneburg wird die Einwohnerzahl im oberzentralen Kongruenzraum bis zum Jahr 2035 vermutlich auf rd. 350.000 Einwohner zurückgehen. Dies ist vor allem auf die prognostizierten markanten Bevölkerungsrückgänge in den ländlichen Gebieten (v.a. LK Lüchow-Dannenberg) zurückzuführen.

Der oberzentrale Kongruenzraum der Hansestadt Lüneburg umfasst neben dem Landkreis Lüneburg auch weite Teile des südlich angrenzenden Landkreises Uelzen, kleinere Teile des Landkreises Harburg sowie den gesamten Landkreis Lüchow-Dannenberg. Die Überlappungsbereiche mit Hamburg bzw. Celle erstrecken sich insbesondere über die unmittelbar angrenzenden Gebiete des Landkreises Harburg sowie der Landkreise Ludwigslust-Parchim, Heidekreis und Herzogtum Lauenburg bzw. die südlichen Bereiche des Landkreises Uelzen. Insgesamt leben in dem abgegrenzten oberzentralen Kongruenzraum für die Hansestadt Lüneburg derzeit rd. 364.000 Einwohner. Der oberzentrale Kongruenzraum ist damit so groß abgegrenzt, dass nahezu jede Betriebsform des Einzelhandels, zumindest gemessen an dem Kongruenzgebot, in Lüneburg raumordnungsrechtlich betrachtet zulässig wäre.

7.3 Mittelzentraler Kongruenzraum für die Stadt Bleckede

Dem Grundzentrum Bleckede kommt eine besondere Bedeutung für die Daseinsvorsorge im vorwiegend ländlich geprägten östlichen Kreisgebiet zu. Dementsprechend wurden dem Grundzentrum Bleckede im Rahmen der 1. Fortschreibung des RROP im Jahr 2010 mittelzentrale Teilfunktionen zugesprochen, welche sich u.a. auch auf den Bereich Einzelhandel beziehen. Wie aus den bisherigen Ausführungen entnommen werden kann, empfehlen Dr. Lademann & Partner die Beibehaltung der mittelzentralen Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel. Demzufolge ist Bleckede ein mittelzentraler Kongruenzraum zuzuweisen, für den die Stadt entsprechende Versorgungsfunktionen übernimmt. Für die Abgrenzung des mittelzentralen Kongruenzraums von Bleckede waren die Ergebnisse der Erreichbarkeitsmatrix ausschlaggebend.

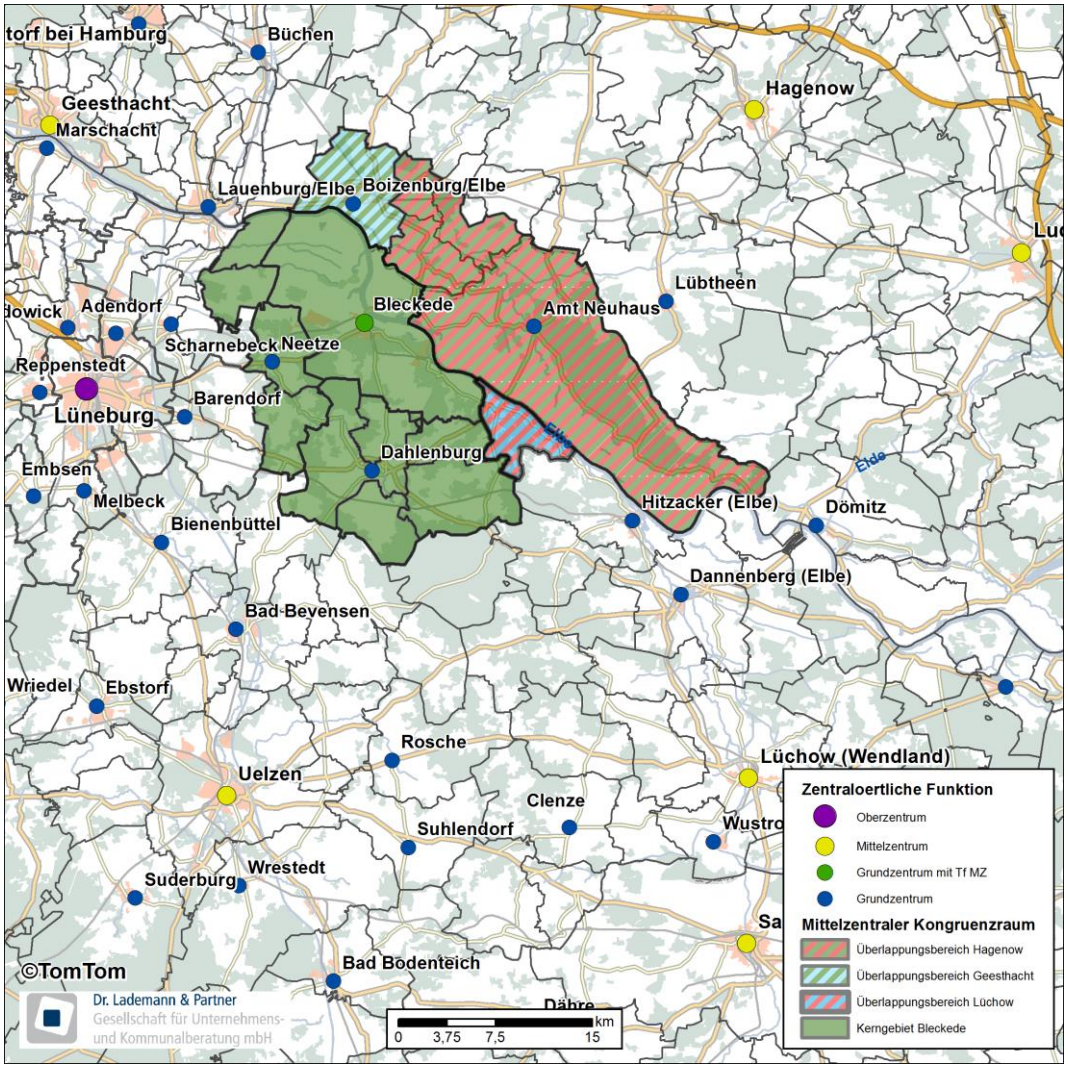

Abbildung 53: Abgrenzung des mittelzentralen Kongruenzraums von Bleckede

Gemäß der in Kapitel 7.1 dargestellten Methodik zählen zum abgegrenzten Kerngebiet des Kongruenzraums neben dem Stadtgebiet von Bleckede auch die komplette Samtgemeinde Dahlenburg, die Gemeinden Neetze und Thomasburg (Samtgemeinde Ostheide) und die Gemeinden Lüdersburg und Hittbergen (Samtgemeinde Scharnebeck).

Wenngleich das Amt Neuhaus unmittelbar an das Stadtgebiet von Bleckede angrenzt, sind die verkehrlichen Erreichbarkeitsbeziehungen zwischen den beiden Kommunen durch die naturräumliche Barrierewirkung der Elbe signifikant eingeschränkt. Feste Elbüberquerungen, die verkehrlich z.T. jedoch sehr stark belastet sind, sind erst bei Lauenburg (Elbe) und im benachbarten Landkreis Lüchow-Dannenberg vorhanden und damit relativ weit entfernt, sodass eine Abhängigkeit von Fährverbindungen besteht und sich die durchschnittlichen Fahrzeiten entsprechend verlängern.[67] Eine unmittelbare verkehrliche Anbindung an Bleckede ist demnach derzeit nicht gegeben. Die Verbraucher im Amt Neuhaus sind, auch historisch bedingt und aufgrund geringerer Fahrzeiten, entsprechend auch auf die nördlich bzw. nordöstlich gelegenen Mittelzentren Hagenow und Ludwigslust orientiert. Dennoch ist auch die administrative Zugehörigkeit des Amts Neuhaus zum Landkreis Lüneburg zu berücksichtigen. Die nordwestlich an das Amt Neuhaus angrenzenden Gemeinden Teldau, Neu Gülze und Besitz sind räumlich zwar ebenfalls näher zu Bleckede gelegen, doch auch hier stellt die Elbe eine starke naturräumliche Barriere dar, wodurch Kaufkraft in signifikantem Maße auch nach Hagenow abfließen wird. Diese Gemeinden zählen deshalb, wie das Amt Neuhaus, zum Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum Hagenow. Angesichts der geschilderten, spezifischen örtlichen Gegebenheiten ist davon auszugehen, dass die in diesem Überlappungsbereich lebenden Verbraucher in ähnlich starkem Maße auf die Einzelhandelsangebote in Hagenow und Bleckede orientiert sind. Entsprechend werden diese Einwohner, wie in Kapitel 7.1. angeführt, nur hälftig bzw. zu 50 % dem mittelzentralen Kongruenzraum für Bleckede zugeordnet.

Die weiter westlich sowie ebenfalls nördlich der Elbe gelegene Gemeinde Boizenburg/Elbe verfügt mit der Bundesstraße 5, welche parallel zum Flussverlauf der Elbe in Richtung Hamburg führt, über einen leistungsfähigen Anschluss an das

[67] Zwischen Neu Darchau und dem Amt Neuhaus besteht die Planung für den Bau einer Elbbrücke. Mit der Realisierung dieser Elbüberquerung würde die verkehrliche Anbindung zwischen dem Amt Neuhaus und Bleckede erheblich verbessert werden, was die Ergebnisse der Erreichbarkeitsmatrix verändern und die Zuordnung des Amts Neuhaus zum Kerngebiet des mittelzentralen Kongruenzraums für Bleckede rechtfertigen würde. Ob und wann die Brücke tatsächlich gebaut wird ist derzeit jedoch nicht absehbar, weshalb diese Planung keinen Eingang in die tatsächliche Abgrenzung des mittelzentralen Kongruenzraums für Bleckede gefunden hat.

nächstgelegene Mittelzentrum Geesthacht. Von Boizenburg aus müssen die Verbraucher in etwa die gleiche Fahrzeit zurücklegen, um nach Bleckede bzw. Geesthacht zu gelangen. Es ist demnach davon auszugehen, dass ein Teil der Verbraucher die mittelzentralen Angebote in Geesthacht aufsucht. Eine eindeutige Zuordnung von Boizenburg ist somit nicht möglich, weshalb in diesem Bereich ein Überlappungsbereich mit Geesthacht besteht. Da die bei Lauenburg abzweigende Bundesstraße 209, welche die nördlich der Elbe gelegenen Gemeinden mit dem Landkreis Lüneburg verbindet, sehr stark frequentiert wird und v.a. in Stoßzeiten stark belastet ist, muss insgesamt davon ausgegangen werden, dass die Verbraucher aus Boizenburg vermehrt auf die mittelzentralen Angebote im verkehrlich deutlich besser angebundenen Geesthacht zurückgreifen, weshalb auch in diesem Fall nur 25 % der Einwohner von Boizenburg dem mittelzentralen Kongruenzraum von Bleckede zugerechnet werden. In den nochmals weiter westlich gelegenen Gemeinden (z.B. Lauenburg/Elbe) fällt die unmittelbare Anbindung an die Bundesstraße 5 deutlich stärker ins Gewicht. Hier ist aufgrund der geringeren Fahrzeit davon auszugehen, dass Geesthacht als mittelzentraler Versorgungsstandort die deutlich größere Rolle spielt.

Die im Landkreis Lüchow-Dannenberg gelegene Gemeinde Neu-Darchau ist über eine parallel zur Elbe verlaufende Landstraße direkt mit der Stadt Bleckede verbunden (etwa 20 Fahrminuten) und müsste unter ausschließlicher Berücksichtigung der Ergebnisse der Erreichbarkeitsmatrix (bis zu den nächstgelegenen Mittelzentren Lüchow und Uelzen sowie dem Oberzentrum Lüneburg müsste die doppelte Fahrzeit in Kauf genommen werden) eigentlich dem Kernbereich des mittelzentralen Kongruenzraums für Bleckede zugeordnet werden. Um jedoch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Gemeinde Neu-Darchau, wie das gesamte Gebiet des stark ländlich geprägten Landkreises Lüchow-Dannenberg, gemäß dem rechtskräftigen RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg aus dem Jahr 2004 zum Verflechtungsbereich (Mittelbereich[68]) des Mittelzentrums Lüchow (Wendland) gezählt wird, wurde für Neu-Darchau ein Überlappungsbereich mit Lüchow (Wendland) definiert. Gleichwohl muss aufgrund der deutlich geringeren Fahrzeit davon ausgegangen werden, dass die Verbraucher aus Neu-Darchau aperiodische Sortimente bevorzugt in Bleckede einkaufen, weshalb eine Anrechnung von 75 % der hier lebenden Bewohner gerechtfertigt erscheint.

[68] Der im RROP für den Landkreis Lüchow-Dannenberg aus dem Jahr 2004 festgelegte Verflechtungsbereich für die Stadt Lüchow (Wendland) soll für sämtliche Versorgungsfunktionen des Mittelzentrums (nicht nur den Bereich Einzelhandel) Geltung beanspruchen und ist somit nicht mit einem mittelzentralen Kongruenzraum gleichzusetzen, welcher sich nur auf die Versorgungsfunktion im Einzelhandel bezieht und deshalb auch ausschließlich für die Einordnung bzw. Bewertung von Einzelhandelsvorhaben herangezogen wird.

Mit Stand 30.06.2017 lebten im mittelzentralen Kongruenzraum der Stadt Bleckede rd. 28.300 Einwohner. Der Schwerpunkt hiervon entfällt mit rd. 21.000 Einwohnern auf den Kernbereich des Kongruenzraums. In den Überlappungsbereichen, in welchen die Einwohner nur anteilig dem Kongruenzraum für Bleckede zugeschlüsselt werden, leben vergleichsweise wenig Einwohner. Der Großteil entfällt hierbei auf den Überlappungsbereich mit Hagenow (rd. 3.600 Einwohner). Für eine mittelzentrale Versorgungsfunktion fällt der Kongruenzraum damit insgesamt relativ klein aus und bleibt auch deutlich unter den landesplanerischen Vorgaben für die Ausweisung von Mittelzentren (mind. 20.000 Einwohner in der Gemeinde und mind. 60.000 Einwohner im Verflechtungsbereich). Dies ist unter anderem auf die stark ländlich geprägten Strukturen, eine geringe Bevölkerungsdichte sowie die Barriere durch die Elbe und eine entsprechend geringe Ausdehnung des Verflechtungsbereichs nach Norden und Nordosten zurückzuführen. Insgesamt dürfte der Kongruenzraum aber groß genug sein, um - gemessen am Kongruenzgebot - die bereits in Bleckede ansässigen Betriebe zukunftsfähig aufzustellen und ggf. moderat erweitern zu können sowie um Neuansiedlungen mit begrenzt überörtlicher Ausstrahlungskraft zu ermöglichen.

Einwohner im mittelzentralen Kongruenzraum der Stadt Bleckede			
Gebietseinheit		**Einwohner 2017**	**Einwohner 2035**
Kernbereich	LK Lüneburg	20.981	20.440
	Gesamt	**20.981**	**20.440**
Überlappungsbereich Hagenow*	LK Lüneburg (Amt Neuhaus)	2.493	2.076
	LK Ludwigslust-Parchim	1.109	994
	Gesamt	**3.602**	**3.070**
Überlappungsbereich Geesthacht**	LK Ludwigslust-Parchim	2.649	2.374
	Gesamt	**2.649**	**2.374**
Überlappungsbereich Lüchow (Wendland)***	LK Lüchow-Dannenberg	1.032	880
	Gesamt	**1.032**	**880**
Gesamt		**28.264**	**26.764**

Quelle: GEWOS Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH, Statistische Landesämter. Stand: 30.06.2017
* Im Überlappungsbereich mit Hagenow werden die Einwohner nur zu 50 % eingestellt.
** Im Überlappungsbereich mit Geesthacht werden die Einwohner nur zu 25 % angerechnet.
*** Im Überlappungsbereich mit Lüchow werden die Einwohner zu 75 % angerechnet.

Tabelle 47: Einwohner im mittelzentralen Kongruenzraum der Stadt Bleckede

In Anlehnung an die Bevölkerungsprognosen des GEWOS-Instituts bzw. von MB Research wird die Bevölkerungszahl bis zum Jahr 2035 um etwa 1.500 Einwohner auf dann rd. 26.800 Einwohner sinken.

Gemäß den Ausführungen der Arbeitshilfe Einzelhandel zum Kongruenzgebot gilt, dass in Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion das Kongruenzgebot in Bezug auf aperiodische Sortimente nicht als Ziel, sondern als Grundsatz der

Raumordnung gemäß Abschnitt 2.3 03 Satz LROP. Für einzelne Einzelhandelsgroßprojekte kann daher auch eine Überschreitung des Kongruenzraums Ergebnis der bauleitplanerischen Abwägung sein. Um die Raumverträglichkeit dennoch sicherzustellen, kann die Festlegung einer mittelzentralen Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel mit der regionalplanerischen Festlegung verbunden werden, dass das Kongruenzgebot für das betreffende Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion weiterhin als Ziel der Raumordnung anzuwenden ist.

Aus Sicht der Gutachter besteht hierfür jedoch keine Notwendigkeit. Denn marktseitig betrachtet sind die Potenziale für überörtlich ausstrahlende Einzelhandelsbetriebe aufgrund der ländlichen Strukturen und der geringen Einwohnerzahlen stark begrenzt und lassen nicht erwarten, dass sich in Bleckede überhaupt Einzelhandelsbetriebe ansiedeln werden, deren Einzugsgebiete über den Kongruenzraum wesentlich hinausgehen könnten. Insofern reicht es aus, wenn das Kongruenzgebot als Grundsatz der Raumordnung angewendet wird.

Der mittelzentrale Kongruenzraum des Grundzentrums mit mittelzentraler Teilfunktion Bleckede umfasst neben dem Stadtgebiet von Bleckede, dem Samtgemeindegebiet von Dahlenburg, den Gemeinden Neetze, Thomasburg, Lüdersburg, und Hittbergen (Kernbereich) auch das Gemeindegebiet von Amt Neuhaus und die südlichen, elbnahen Teile des Landkreises Ludwigslust-Parchim (Überlappungsbereiche mit Hagenow und Geesthacht). Zudem zählt auch die Gemeinde Neu-Darchau (Überlappungsbereich mit Lüchow) zum mittelzentralen Kongruenzraum von Bleckede. Insgesamt leben in dem abgegrenzten mittelzentralen Kongruenzraum für die Stadt Bleckede derzeit rd. 28.300 Einwohner, womit der Kongruenzraum für ein Mittelzentrum bzw. Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion insgesamt relativ klein ausfällt und auch deutlich unter den landesplanerischen Vorgaben für die Ausweisung von Mittelzentren bleibt.

7.4 Mittelzentraler Kongruenzraum für Lüneburg

Die Hansestadt Lüneburg ist von raumordnerischer Seite her als Oberzentrum eingestuft, weshalb als Bewertungsgrundlage für großflächige Einzelhandelsbetriebe in Lüneburg der oberzentrale Kongruenzraum heranzuziehen ist. Um zugleich dennoch auf mögliche Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben in den umliegenden Mittelzentren außerhalb des Landkreisgebiets oder zukünftige Festlegungen in den RROP der benachbarten Landkreise reagieren zu können, wurde ebenfalls die Abgrenzung eines „fiktiven“ mittelzentralen Kongruenzraums für die Hansestadt Lüneburg vorgenommen. Wie eingangs beschrieben, erfolgte die Abgrenzung

ausschließlich anhand der Erreichbarkeitsmatrix. Im Gegensatz zum oberzentralen Kongruenzraum wurde auf die Ausweisung von Überlappungsbereichen verzichtet.

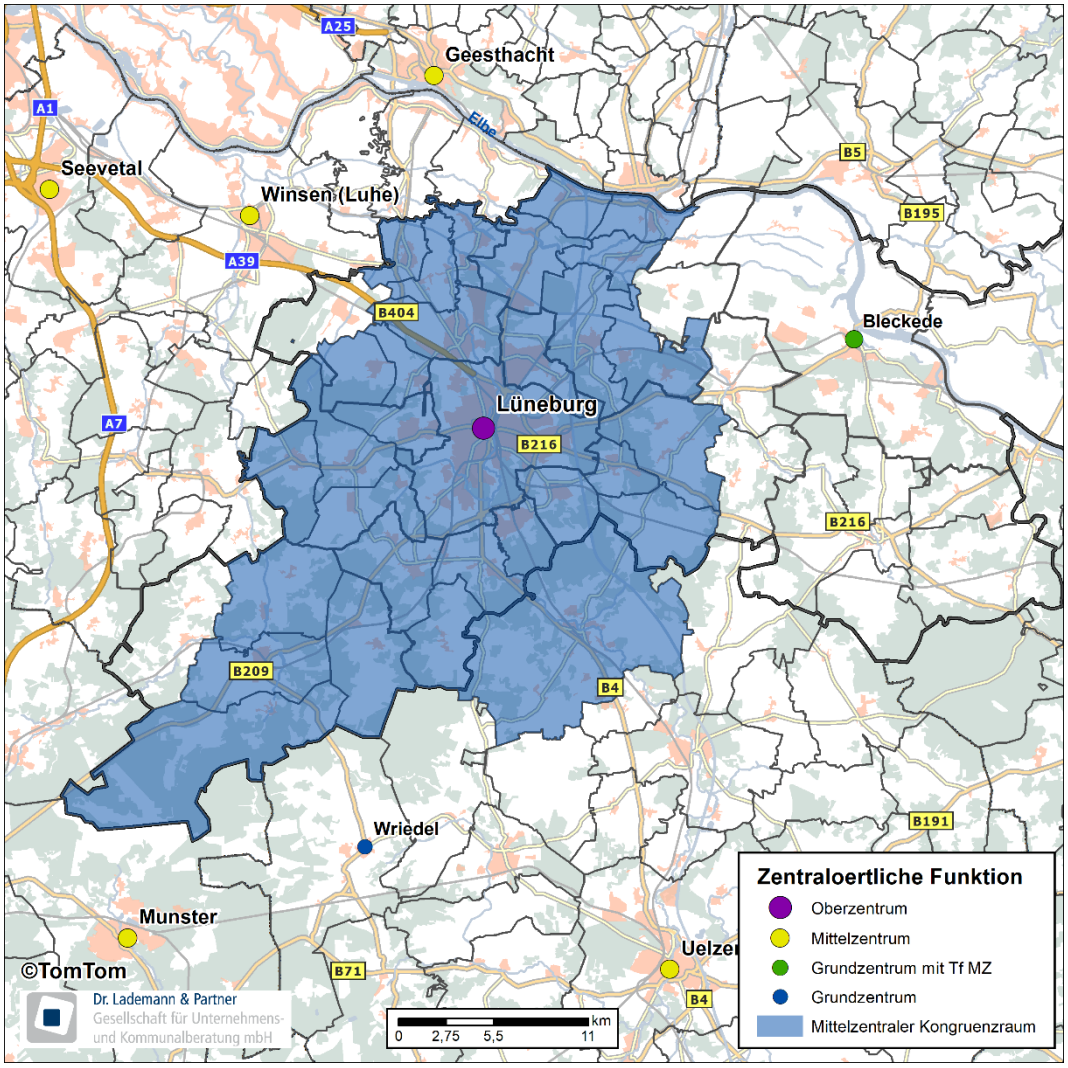

Abbildung 54: „Fiktiver" mittelzentraler Kongruenzraum für die Hansestadt Lüneburg

Die räumliche Ausdehnung des mittelzentralen Kongruenzraums für die Hansestadt Lüneburg wird im Wesentlichen durch die umliegenden Mittelzentren Winsen, Uelzen, Munster, Geesthacht und das Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion Bleckede limitiert. Insgesamt erstreckt sich der mittelzentrale Kongruenzraum über weite Teile des Landkreises Lüneburg. Für das östliche Kreisgebiet bildet Bleckede, in Bezug auf die Fahrzeit, die nächstgelegene Einkaufsalternative. Für die Verbraucher der Gemeinde Radbruch im nordwestlichen Landkreisgebiet ist das Mittelzentrum Winsen (Luhe) schneller zu erreichen als Lüneburg. Die Gemeinde Soderstorf (Samtgemeinde Amelinghausen) ist hingegen besser an das Mittel-

zentrum Munster angeschlossen. Die einzige Gemeinde außerhalb des Landkreises Lüneburg, die hinsichtlich der Fahrzeit, dem mittelzentralen Kongruenzraum für Lüneburg zuzuordnen ist, ist die Gemeinde Bienenbüttel im Landkreis Uelzen[69].

Mit Stand 30.06.2017 lebten im mittelzentralen Kongruenzraum für die Hansestadt Lüneburg insgesamt rd. 153.200 Einwohner. Der Großteil hiervon entfällt auf den Landkreis Lüneburg. Auf den Landkreis Uelzen (Gemeinde Bienenbüttel) entfällt hingegen nur ein sehr geringer Einwohneranteil.

Einwohner im 'fiktiven' mittelzentralen Kongruenzraum für die Hansestadt Lüneburg			
Gebietseinheit		**Einwohner 2017**	**Einwohner 2035**
Kernbereich	LK Lüneburg	146.486	152.371
	LK Uelzen	6.694	5.818
	Gesamt	**153.180**	**158.189**
Gesamt		**153.180**	**158.189**
Quelle: GEWOS Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH, Statistische Landesämter. Stand: 30.06.2017			

Tabelle 48: Einwohner im „fiktiven“ mittelzentralen Kongruenzraum der Hansestadt Lüneburg

In Anlehnung an die Bevölkerungsprognosen des GEWOS Instituts für den Landkreis Lüneburg sowie von MB Research für die Bereiche außerhalb des Landkreises Lüneburg wird die Einwohnerzahl im oberzentralen Kongruenzraum bis zum Jahr 2035 vermutlich auf rd. 158.200 Einwohner ansteigen. Dies ist v.a. auf die prognostizierten markanten Bevölkerungszuwächse in der Hansestadt Lüneburg selbst sowie den direkt angrenzenden Samt- und Einheitsgemeinden zurückzuführen.

Der „fiktive“ mittelzentrale Kongruenzraum für die Hansestadt Lüneburg umfasst weite Teile des Landkreisgebiets, wobei der östliche Bereich des Landkreises jedoch durch das Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel Bleckede versorgt wird. Als einzige Gemeinde außerhalb des Landkreises Lüneburg ist auch Bienenbüttel (LK Uelzen) dem mittelzentralen Kongruenzraum Lüneburgs zuzuordnen. Insgesamt leben in dem abgegrenzten mittelzentralen Kongruenzraum derzeit rd. 153.000 Einwohner.

[69] Den Gutachtern ist bewusst, dass die Gemeinde Bienenbüttel dem mittelzentralen Kongruenzraum der Hansestadt Uelzen gemäß RROP 2019 des Landkreises Uelzen zugeordnet ist. Die hier erfolgte Zuweisung der Gemeinde Bienenbüttel zum „fiktiven“ mittelzentralen Kongruenzraum der Hansestadt Lüneburg fußt, wie eingangs beschrieben, ausschließlich auf den Ergebnissen der Entfernungsmatrix und ist rein informeller Natur. Damit wird nicht das Ziel verfolgt die Einzelhandelsentwicklungen in der Hansestadt Uelzen in irgendeiner Form einzuschränken.

7.5 Grundzentrale Kongruenzräume in Samtgemeinden mit zwei Grundzentren

Während der Verflechtungsbereich eines Grundzentrums immer dem Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet entspricht, sieht das LROP 2017 für Samtgemeinden mit zwei Grundzentren die Bestimmung teilörtlicher Verflechtungsbereiche innerhalb des Samtgemeindegebiets vor. Im Landkreis Lüneburg betrifft dies einerseits die Samtgemeinde Ilmenau mit den Grundzentren Embsen und Melbeck und andererseits die Samtgemeinde Ostheide mit den Grundzentren Barendorf und Neetze.

7.5.1 Samtgemeinde Ilmenau mit den Grundzentren Embsen und Melbeck

Sofern der Empfehlung von Dr. Lademann & Partner nicht gefolgt werden sollte, in der Samtgemeinde Ilmenau künftig nur noch Melbeck als Grundzentrum auszuweisen, müssen sowohl für das Grundzentrum Embsen als auch für das Grundzentrum Melbeck entsprechende Verflechtungsbereiche festgelegt werden.

Der teilörtliche Verflechtungsbereich des Grundzentrums Melbeck umfasst neben dem Gemeindegebiet von Melbeck auch die gesamten Gemeindegebiete von Deutsch Evern und Barnstedt. Für Deutsch Evern lässt sich dies mit der räumlichen Nähe sowie der guten und direkten Anbindung über die Melbecker Straße begründen. Für die Gemeinde Barnstedt erscheint eine eindeutige Zuordnung zum Verflechtungsbereich Melbeck schwieriger. Hier besteht sowohl eine Einkaufsorientierung nach Melbeck als auch nach Embsen. Selbst die Gemeinde Bienenbüttel ist als Einkaufsalternative für Barnstedt noch relevant.[70] Tendenziell ist jedoch insgesamt von einer stärkeren Ausrichtung auf Melbeck auszugehen. Damit folgen die Gutachter den Hinweisen aus dem Beteiligungstermin mit den Kommunen.

Der teilörtliche Verflechtungsbereich des Grundzentrums Embsen bezieht sich hingegen ausschließlich auf die Gemeinde Embsen selbst. Damit übernimmt Embsen grundzentrale Aufgaben nur für die lokale Bevölkerung in der Gemeinde. Darüber hinaus ist sogar davon auszugehen, dass ein Teil der Embsener Bevölkerung in Melbeck einkauft. Wie bereits in der Analyse der Versorgungssituation festgestellt wurde, weist Embsen auch ein deutlich geringeres Einzelhandelsangebot als

[70] Eine Zuordnung der Gemeinde Barnstedt zum grundzentralen Verflechtungsbereich von Bienenbüttel (LK Uelzen) kommt gemäß dem LROP 2017 nicht in Frage. Dennoch bestehen faktische Einkaufsorientierungen der Bewohner Barnstedts in Richtung Bienenbüttel, die jedoch für die Bestimmung teilörtlicher Verflechtungsbereiche innerhalb der Samtgemeinde Ilmenau nicht relevant sind.

Melbeck (und sogar als der nicht-zentrale Ort Deutsch Evern) auf, sodass aus Gutachtersicht empfohlen wird, Embsen künftig keine grundzentrale Versorgungsfunktion in Bezug auf den Einzelhandel zuzuweisen (siehe hierzu Kap. 5.2).

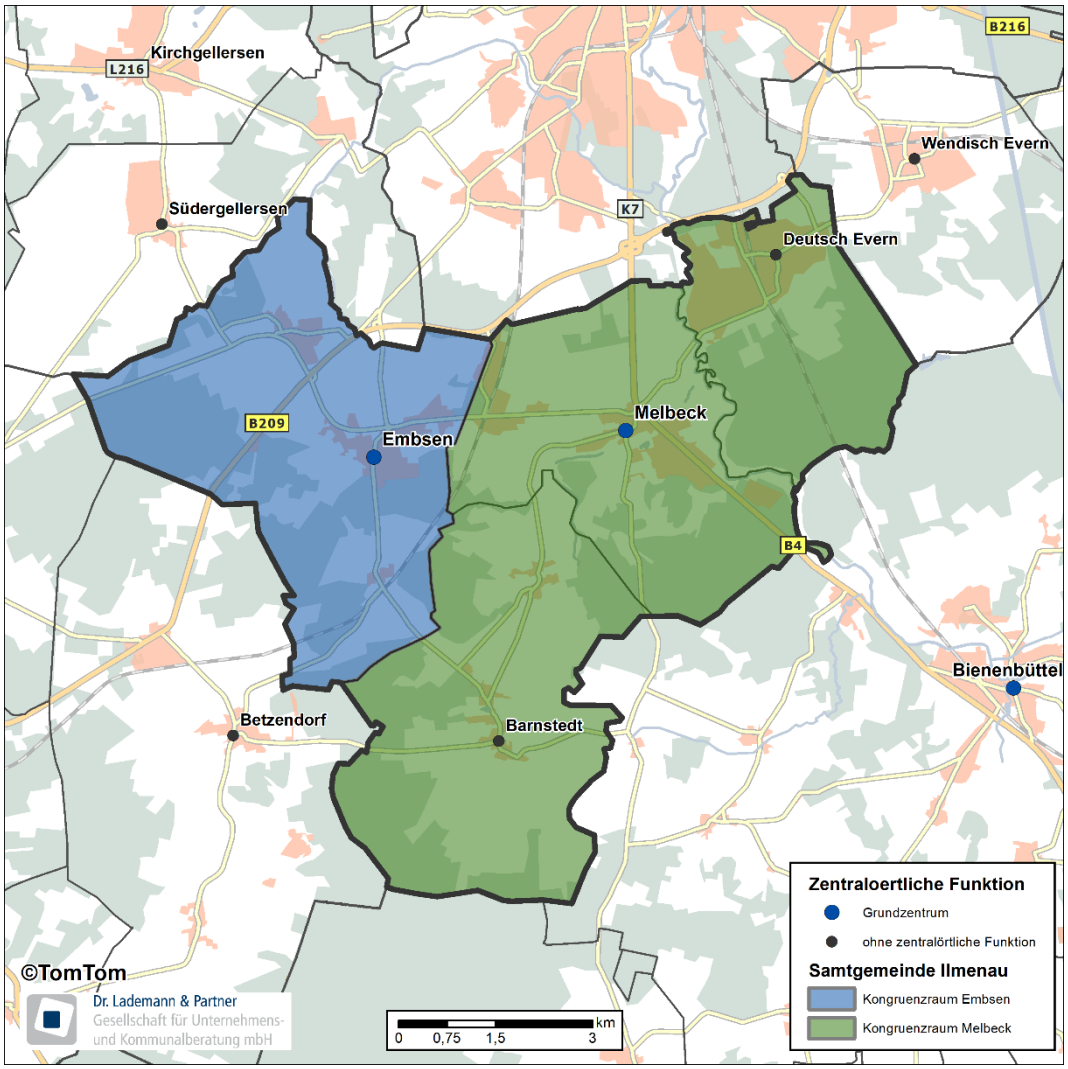

Abbildung 55: Teilörtliche Verflechtungsbereiche für die Grundzentren Embsen und Melbeck

Insgesamt leben in der Samtgemeinde Ilmenau derzeit rd. 10.440 Einwohner. Der Großteil hiervon entfällt mit rd. 7.880 Einwohnern auf den teilörtlichen Verflechtungsbereich für das Grundzentrum Melbeck. Lediglich rd. ein Viertel (rd. 2.560 Einwohner) leben im grundzentralen Kongruenzraum der Gemeinde Embsen.

Der Bevölkerungsprognose des GEWOS-Instituts folgend, wird sich die Bevölkerungszahl in den grundzentralen Kongruenzräumen perspektivisch verringern. Hierzu trägt vor allem die perspektivisch schrumpfende Gemeinde Embsen bei. Im

Jahr 2035 ist in der Samtgemeinde Ilmenau mit einer Bevölkerungszahl von rd. 10.210 Einwohnern zu rechnen.

Einwohner in den grundzentralen Kongruenzräumen innerhalb der Samtgemeinde Ilmenau			
Gebietseinheit		**Einwohner 2017**	**Einwohner 2035**
Grundzentrum Embsen	Gemeinde Embsen	2.563	2.358
	Gesamt	**2.563**	**2.358**
Grundzentrum Melbeck	Gemeinde Melbeck	3.367	3.378
	Gemeinde Deutsch Evern	3.754	3.785
	Gemeinde Barnstedt	755	687
	Gesamt	**7.876**	**7.850**
Quelle: GEWOS Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH.			

Tabelle 49: Einwohner in den grundzentralen Kongruenzräumen innerhalb der Samtgemeinde Ilmenau

In der Samtgemeinde Ilmenau existieren mit Melbeck und Embsen derzeit zwei Grundzentren. Während das Grundzentrum Embsen vorwiegend sich selbst versorgt, erstreckt sich der teilörtliche Verflechtungsbereich des Grundzentrums Melbeck auch über die Gemeinden Deutsch Evern und Barnstedt. Damit lebt der wesentlich größere Teil der Einwohner (rd. 7.880 Einwohner) der Samtgemeinde Ilmenau im grundzentralen Kongruenzraum der Gemeinde Melbeck.

7.5.2 Samtgemeinde Ostheide mit den Grundzentren Barendorf und Neetze

Mit den Grundzentren Barendorf und Neetze verfügt die Samtgemeinde Ostheide über zwei Standorte mit grundzentraler Funktion. Während Barendorf vor allem die Versorgung des südlichen bzw. westlichen Samtgemeindegebiets sicherstellt, kommt Neetze eine besondere Bedeutung im nördlichen bzw. östlichen Samtgemeindegebiet zu.

Entsprechend bezieht sich der teilörtliche Verflechtungsbereich des Grundzentrums Neetze neben der Gemeinde Neetze selbst auch auf weite Teile der Gemeinde Thomasburg und die nördlichen Ortsteile (Wendhausen, Holzen) der Gemeinde Reinstorf. Dies ist auch das Ergebnis der letzten Beteiligung der Gemeinde Neetze und entspricht demnach den realen Einkaufsströmen.

Zum teilörtlichen Verflechtungsbereich des Grundzentrums Barendorf gehören die gesamten Gemeindegebiete von Wendisch Evern und Vastorf. Beide Gemeinden grenzen unmittelbar an das Gemeindegebiet von Barendorf an und sind verkehrlich gut an das Grundzentrum angebunden. Dies gilt auch für den Thomasburger

Ortsteil Bavendorf. Dieser verfügt über eine verkehrsgünstige Lage mit unmittelbarer Anbindung an die Bundesstraße 216 und ist demnach direkt an die Versorgungseinrichtungen des Grundzentrums Barendorf angeschlossen. Mit der Nähe zur B 216 begründet sich auch die Zugehörigkeit des südlichen Gemeindegebiets von Reinstorf (insbesondere Ortsteil Reinstorf) zum teilörtlichen Verflechtungsbereich von Barendorf. Damit ist das Samtgemeindegebiet von Ostheide zu etwa gleichen Flächenanteilen auf die Grundzentren Neetze und Barendorf aufgeteilt.

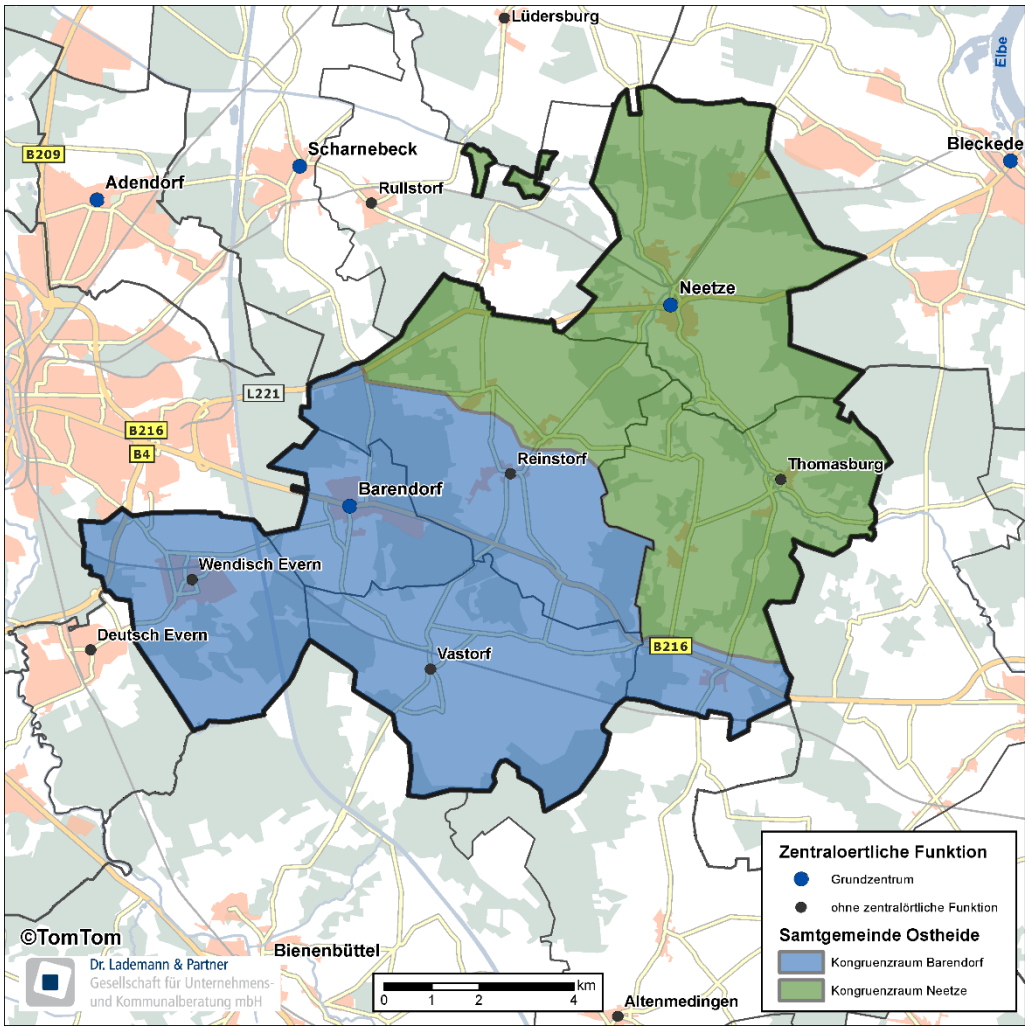

Abbildung 56: Teilörtliche Verflechtungsbereiche für die Grundzentren Barendorf und Neetze

Die Verteilung der Einwohner auf die teilörtlichen Verflechtungsbereiche von Neetze und Barendorf gestaltet sich zwar nicht gleichmäßig, jedoch ist die Differenz zwischen den beiden grundzentralen Kongruenzräumen - im Vergleich zur Samtgemeinde Ilmenau - weniger gravierend. Etwa 6.200 der insgesamt rd. 10.410 Einwohner in der Samtgemeinde Ostheide greifen auf die grundzentralen Angebote

von Barendorf zurück. Die restlichen rd. 4.210 Einwohner sind hingegen vorwiegend auf die Gemeinde Neetze als grundzentralen Versorgungsstandort orientiert.

Einwohner in den grundzentralen Kongruenzräumen innerhalb der Samtgemeinde Ostheide			
Gebietseinheit		**Einwohner 2017**	**Einwohner 2035**
Grundzentrum Neetze	Gemeinde Neetze	2.660	2.788
	Gemeinde Thomasburg	860	823
	Gemeinde Reinstorf	685	631
	Gesamt	**4.205**	**4.242**
Grundzentrum Barendorf	Gemeinde Barendorf	2.488	2.674
	Gemeinde Vastorf	834	798
	Gemeinde Wendisch Evern	1.785	1.700
	Gemeinde Thomasburg	457	443
	Gemeinde Reinstorf	638	590
	Gesamt	**6.202**	**6.205**
Quelle: GEWOS Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH.			

Tabelle 50: Einwohner in den grundzentralen Kongruenzräumen innerhalb der Samtgemeinde Ostheide

Die grundzentralen Versorgungsaufgaben in der Samtgemeinde Ostheide werden von den Gemeinden Neetze und Barendorf getragen. Dabei verteilt sich die Fläche der SG Ostheide zu etwa gleichen Teilen auf die beiden teilörtlichen Verflechtungsbereiche. Während der Kongruenzraum von Barendorf vorwiegend das südwestliche Gemeindegebiet (Vastorf, Wendisch Evern sowie Teile von Thomasburg und Reinstorf) abdeckt, umfasst der Kongruenzraum von Neetze neben Neetze selbst weite Teile von Thomasburg und nördliche Teile der Gemeinde Reinstorf. Etwa 60 % der Einwohner in der SG Ostheide sind dem grundzentralen Kongruenzraum von Barendorf zuzuordnen.

8 Ausweisung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung

Allgemein sind großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß den Vorgaben des LROP Niedersachsen außerhalb der Zentralen Orte nur zur wohnortnahen Grundversorgung zulässig. Mit dem Abschnitt 2.3 Ziffer 10 ist im LROP 2017 jedoch eine Ausnahmeregelung eingeführt worden, die es erlaubt, neue Einzelhandelsgroßprojekte auch an Standorten außerhalb Zentraler Orte zu realisieren. Jedoch sind an diese Regelung, gemäß LROP, folgende Bedingungen geknüpft:

- Das Einzelhandelsgroßprojekt muss ganz überwiegend der Nahversorgung dienen und auf mindestens 90 % seiner Verkaufsfläche Sortimente des periodischen Bedarfs anbieten. Damit dürfen aperiodische Randsortimente auf maximal 10 % der Verkaufsfläche vorgehalten werden.
- Das Vorhaben muss den Anforderungen der Ziffern 07 (Abstimmungsgebot) und 08 (Beeinträchtigungsverbot) entsprechen.
- Das Vorhaben muss im räumlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ortskern oder mit Wohnbebauung liegen und
- das jeweilige Einzugsgebiet des Vorhabens muss zwar (im Gegensatz zu nichtraumbedeutsamen Betrieben zur wohnortbezogenen Nahversorgung) nicht auf einen überwiegend fußläufigen Einzugsbereich abzielen, darf jedoch den festzulegenden, zu versorgenden Bereich nicht überschreiten.

Zudem müssen die Träger der Regionalplanung Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung im jeweiligen RROP festlegen. Nur an diesen ausgewiesenen Standorten sind neue Einzelhandelsgroßprojekte unter den oben aufgeführten Bedingungen auch außerhalb der Zentralen Orte zulässig. Damit trägt die Landesplanung den veränderten Nachfragemustern und Betriebsgrößen im Lebensmitteleinzelhandel Rechnung und ermöglicht den Trägern der Regionalplanung die Sicherung einer flächendeckenden, qualifizierten verbrauchernahen Versorgung, auch in dünner besiedelten Räumen außerhalb der Zentralen Orte. Zugleich muss jedoch die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und der integrierten Versorgungsstandorte gewahrt werden, um den Schutz und die Verwirklichung ausgeglichener Versorgungsstrukturen nicht zu gefährden. Mögliche Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung können die Zentralen Orte in

ihrer Versorgungsfunktion ergänzen, dürfen diese jedoch nicht beeinträchtigen[71] und sind gegenüber einer funktionsfähigen zentralörtlichen Versorgung nachrangig zu behandeln.

8.1 Methodische Herangehensweise und Prüfschema

Eine wichtige Grundlage zur Festlegung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung im RROP bildet ein gesamträumliches Planungskonzept, welches wesentliche Aussagen zu den vorhandenen und zu entwickelnden Nahversorgungsstrukturen im Planungsraum beinhaltet, vorliegenden raumordnerischen Handlungsbedarf für bestimmte Teilräume (Identifizierung von räumlichen Versorgungslücken) herausarbeitet und entsprechende Standortbereiche methodisch herleitet. Die vorliegende Untersuchung bildet das gesamträumliche Planungskonzept zur Festlegung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung im Landkreis Lüneburg.

Im vorangegangenen Kapitel (siehe Abb. 48 bzw. Tab. 39) wurden in einem ersten Schritt räumliche Versorgungslücken identifiziert und die Anzahl unterversorgter Einwohner in diesen Bereichen beziffert. Die räumlichen Versorgungslücken sind zumeist in ländlich geprägten Bereichen des Landkreises lokalisiert, welche relativ weit vom nächstgelegenen Zentralen Orte entfernt liegen. Diese Bereiche eignen sich damit grundsätzlich für die Anwendung der Ausnahmeregel in Abschnitt 2.3 Ziffer 10 LROP und sind als „Verdachtsstandorte" in die weitere Prüfung eingegangen. Darüber hinaus wurden auch bereits bestehende Nahversorgungsstandorte außerhalb der Zentralen Orte als „Verdachtsstandorte" identifiziert und in die weitere Prüfung eingestellt. Anders als bei den Verdachtsstandorten in Räumen mit Versorgungslücken geht es bei diesen Verdachtsstandorten jedoch nicht um Neuansiedlungen von Lebensmittelbetrieben, sondern um die nachträgliche Legitimierung bereits großflächiger Betriebe in nicht-zentralen Orten und/oder um die Einräumung von Weiterentwicklungsmöglichkeiten der bereits bestehenden Betriebe in die Großflächigkeit.

[71] Diese Festlegung ist von dem Beeinträchtigungsverbot gem. Abschnitt 2.3 Ziffer 08 des LROP zu unterscheiden. Das Beeinträchtigungsverbot gem. Abschnitt 2.3 Ziffer 08 des LROP verhindert im Sinne einer „Gefahrenabwehr" schädliche Auswirkungen von neuen Einzelhandelsgroßprojekten, für die ein Bauleitplanverfahren durchzuführen ist. Die Festlegung in Abschnitt 2.3 Ziffer 10 Satz 2 des LROP hingegen richtet sich an die Träger der Regionalplanung und fordert eine Beachtung des Zentrenschutzes ein, soweit das auf der abstrakten Ebene der Regionalplanung und ohne Kenntnis konkreter Vorhaben möglich ist. Für die Umsetzung der LROP-Festlegung, wonach die Standorte mit herausgehobener Bedeutung die Zentralen Orte nicht beeinträchtigen dürfen, ist kein Verträglichkeitsgutachten erforderlich.

Um die Anforderungen des LROP überprüfen zu können, wurden verschiedene Kriterien herangezogen, die im Wesentlichen auf den Bestimmungen und Empfehlungen der Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 des LROP beruhen.

- das Einwohnerpotenzial in der Ortschaft bzw. im Ortsteil selbst sowie das Einwohnerpotenzial im potenziell zu versorgenden Bereich; hierbei standen vor allem Tragfähigkeitsgesichtspunkte im Vordergrund;
- Mindestentfernung zu den nächstgelegenen „raumordnungskonformen, der Nah- und Grundversorgung dienenden Einzelhandelsstandorten in Zentralen Orten“[72] von rd. sechs Kilometern[73]; hierbei stand vor allem im Vordergrund, dass die Einrichtungen in den Zentralen Orten nicht beeinträchtigt werden dürfen; sofern lediglich eine leichte Unterschreitung der festgelegten Mindestentfernung ermittelt wurde oder eine spezifische, die lokalen bzw. regionalen Erreichbarkeitsbeziehungen besonders tangierende Situation (z.B. in Form signifikanter naturräumlicher Barrieren wie Flussverläufen oder bestimmter topographischer Gegebenheiten) vorliegt, wurde zusätzlich geprüft, ob die

[72] An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass es sich bei den „nächstgelegenen raumordnungskonformen, der Nah- und Grundversorgung dienenden Einzelhandelsstandorten in Zentralen Orten“ um solche Standorte handeln muss, die aufgrund ihrer städtebaulich-integrierten Lage und einem unmittelbarem Wohngebietsbezug einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung leisten und im Einklang mit den Zielen der Raumordnung stehen. Dies gilt insbesondere für Lebensmittelmärkte in ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereichen (z.B. Innenstädten oder Nahversorgungszentren). Autokundenorientierte Versorgungsstandorte in Ortsrandlagen, die primär auf eine Abschöpfung von Verkehrs- und Pendlerströmen abzielen und in Konkurrenz zu den städtischen Zentren stehen, zählen nicht zu dieser Standortkategorie und sind bei der Bestimmung der Mindestentfernung damit unerheblich. Diese Einkaufslagen stehen z.T. im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung und wären in ihrer jetzigen Form wohl nicht mehr genehmigungsfähig (nicht raumordnungskonforme Standorte).

[73] Um auf der abstrakten Ebene der Regionalplanung sicherstellen zu können, dass die Zentralen Orte durch die Ausweisung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden, könnte gemäß der Arbeitshilfe Einzelhandel zum Abschnitt 2.3 des LROP (S. 73) ein Abstandswert zwischen einem Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung und dem „nächstgelegenen raumordnungskonformen, der Nah- und Grundversorgung dienenden Einzelhandelsstandort in Zentralen Orten“ festgelegt werden. Die Arbeitshilfe schlägt als Richtwert für die gute Erreichbarkeit eines Nahversorgungsstandorts eine Fahrradfahrzeit von 10 Minuten vor, was einer Distanz von etwa 3km entspricht. Da jedoch sichergestellt werden soll, dass ein Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung nicht in Konkurrenz zu einem ebenfalls gut erreichbaren (10 Fahrradfahrminuten vom Wohnort des Verbrauchers aus) Nahversorgungsstandort im Zentralen Ort tritt, dürfte ein solcher Nahversorgungsstandort nicht weniger als 6km (entspricht 20 Fahrradfahrminuten) vom Zentralen Ort entfernt sein. Dr. Lademann & Partner sind dieser Empfehlung bei der Prüfung der „Verdachtsstandorte“ gefolgt. Da der Abstandswert gemäß Arbeitshilfe von regionalen Gegebenheiten abhängig ist, wurde bei einer lediglich leichten Unterschreitung dieser Mindestentfernung geprüft, ob ortsspezifische Voraussetzungen vorliegen, die eine Abweichung vom festgelegten Abstandswert rechtfertigen würden.

Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung angesichts der ortsspezifischen Gegebenheiten (z.B. besondere Leistungsfähigkeit des nächstgelegenen zentralen Orts, suboptimale Erreichbarkeit des nächstgelegenen zentralen Orts aufgrund naturräumlicher/städtebaulicher Hindernisse) trotzdem vertretbar wäre;

- Vermeidung einer Entstehung von Agglomerationsstandorten mit bereits bestehenden Einzelhandelsbetrieben mit nicht-nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten (z.B. Bekleidung, Möbel), insbesondere wenn es sich um großflächige Bestandsbetriebe handelt, die nach heutigen Maßstäben gemäß geltendem LROP außerhalb Zentraler Orte nicht zulässig wären.

Darüber hinaus sind folgende Faktoren zwar wünschenswert, jedoch nicht im Sinne eines Ausschlusskriteriums zu interpretieren:

- Stabilität/Fragilität des Angebotsbestands im nächstgelegenen Versorgungskern eines Zentralen Orts; auch hier geht es im Wesentlichen um die Vermeidung einer Beeinträchtigung;
- Anbindung an den ÖPNV;
- eine Kopplung mit bereits vorhandenen Einrichtungen für die Daseinsvorsorge (z.B. Sport- und Freizeiteinrichtungen, Dienstleistungen)

Um potenzielle Standortbereiche für die Ausweisung als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung identifizieren zu können, spielt die Ermittlung der Tragfähigkeit eines marktgängigen Einzelhandelsbetriebs an diesem Standort eine entscheidende Rolle. Das heißt, dass der vom Versorgungsdefizit betroffene und vom Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung zu versorgende Bereich ein ausreichend großes Kunden- bzw. Nachfragepotenzial vorhalten muss, um daraus eine tragfähige Umsatzbasis für den großflächigen Nahversorger zu generieren und nicht von Kaufkraftabzügen aus den Zentralen Orten abhängig ist.

Da das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojekts gemäß LROP den zu versorgenden Bereich nicht überschreiten darf, sind Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung nur dort realisierbar, wo der zu versorgende Bereich ausreichend Möglichkeiten zur Umsatzgenerierung bietet. Zugleich muss der zu versorgende Bereich eines großflächigen Nahversorgers jedoch insofern begrenzt werden, als dass er den umliegenden Zentralen Orten nicht zu viel Kaufkraft entziehen darf und diese in ihrem Versorgungsauftrag damit nicht beeinträchtigt. Darüber hinaus muss der Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung aus allen Teilen des zu versorgenden Bereichs gut erreichbar sein.

Hierbei kann sich grundsätzlich wiederum am Richtwert von 3 km Entfernung (entspricht einer Fahrradfahrzeit von 10 Minuten) zwischen dem Wohnort und dem Versorgungsstandort orientiert werden. Allerdings ist dieser Abstandswert stark von den regionalen Gegebenheiten abhängig. In stärker ländlich geprägten Räumen, die sich relativ weit vom nächstgelegenen Zentralen Ort entfernt befinden, kann die Entfernung zwischen Wohn- und Versorgungsstandort auch deutlich größer sein.

Im Rahmen einer realitätsnahen Tragfähigkeitsberechnung für die beiden gängigen Betriebsformen des klassischen Lebensmitteleinzelhandels (Discounter und Vollsortimenter) wurden folgende Annahmen getroffen bzw. Maßgaben beachtet:

- Annahme einer marktgängigen Verkaufsflächendimensionierung für die beiden Betriebsformen:
  - Discounter: 1.000 qm VKF
  - Vollsortimenter: 1.400 qm VKF
- der Anteil von Sortimenten des periodischen Bedarfs darf nicht weniger als 90 % betragen;
- Annahme einer durchschnittlichen und im ländlichen Raum erzielbaren Flächenproduktivität für die beiden Betriebsformen:
  - Discounter: 4.400 € je qm VKF
  - Vollsortimenter: 4.000 € je qm VKF
- Berücksichtigung des Pro-Kopf-Ausgabesatzes im periodischen Bedarf von rd. 3.300 €[74] und dessen Gewichtung mit dem lokalen Kaufkraftfaktor;
- Annahme einer Bindungsquote von 40 %[75] der verfügbaren Kaufkraft im Einzugsgebiet bzw. im zu versorgenden Bereich.

Auf Basis dieser Annahmen wurde im ersten Rechenschritt zunächst der für den tragfähigen Betrieb eines Nahversorgers nötige Zielumsatz betriebsformenspezifisch (Discounter bzw. Vollversorger) ermittelt. Die Zielumsätze ergeben sich aus

[74] Quelle: MB Research.

[75] Wie in der Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 des LROP ausgewiesen, verteilt sich die Nachfrage nach Gütern des täglichen Bedarfs üblicherweise auf verschiedene Anbieter und Betriebsformen (z.B. Discounter, Vollversorger, Bäcker, Fleischer etc.). Ein einzelner Betrieb wird selbst in stark ländlich geprägten Räumen keine Kaufkraftbindungsquote von mehr als 50 % erreichen. Unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen im LK Lüneburg erscheint die Annahme einer maximalen Bindungsquote von 40 % realistisch.

der Multiplikation der jeweils angenommenen Verkaufsfläche mit der jeweils angenommenen Flächenproduktivität. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass nur die nahversorgungsrelevanten Umsätze (90 % des Vorhabenumsatzes) zu betrachten sind.

Im zweiten Rechenschritt wurde ermittelt, welche Mindesteinwohnerzahl im definierten zu versorgenden Bereich benötigt wird, um den Zielumsatz erreichen und den Nahversorger tragfähig betreiben zu können. Wie bereits erläutert, wird ein einzelner Nahversorger voraussichtlich maximal 40 % der nahversorgungsrelevanten Kaufkraft im zu versorgenden Bereich binden können. Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben für den periodischen Bedarf von rd. 3.300 € pro Jahr können also nur zu 40 % dem potenziellen Nahversorger zugeschlüsselt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Pro-Kopf-Ausgabesatz mit dem lokalen Kaufkraftfaktor gewichtet wird und sich deshalb an jedem betrachteten Standort unterscheidet. Eine überdurchschnittliche einzelhandelsrelevante Kaufkraftkennziffer (>100) einer Gemeinde erhöht den Pro-Kopf-Ausgabesatz und verringert damit die benötigte Einwohnerzahl im zu versorgenden Bereich, eine unterdurchschnittliche Kaufkraftkennziffer (<100) verringert den Pro-Kopf-Ausgabesatz und erhöht damit die benötigte Einwohnerzahl. Abschließend wird der zuvor ermittelte Zielumsatz durch den um die lokale Kaufkraftkennziffer gewichteten Pro-Kopf-Ausgabesatz geteilt und damit auf die Mindesteinwohnerzahl geschlossen, die benötigt wird, um einen Nahversorger am Prüfstandort tragfähig betreiben zu können.

Die nachfolgenden Tabellen veranschaulichen das Zusammenspiel der einzelnen dargestellten Faktoren und zeigen die Ergebnisse der betriebsformenspezifischen Rechenmodelle.[76] Während der tragfähige Betrieb eines Lebensmitteldiscounters (1.000 qm VKF) eine Mindesteinwohnerzahl von rd. 3.000 Einwohnern im zu versorgenden Bereich voraussetzt, sind für den tragfähigen Betrieb eines Vollsortimenters rd. 3.800 Personen im Einzugsgebiet notwendig.

[76] Für diese Beispielrechnung wurde ein Kaufkraftfaktor von 100,0 und damit der bundesdeutsche Durchschnitt angenommen.

Tragfähigkeitsberechnung Discounter	
Verkaufsfläche in qm	1.000
Anteil periodischer Bedarf	0,9
Flächenproduktivität in €	4.400
Umsatz in Mio. €	4,0
Ausgabesatz Periodischer Bedarf in €*	3.330
Bindungsquote	0,4
Mindest-Einwohnerzahl	**2.973**
Quelle: Dr. Lademann & Partner *um den lokalen kaufkraftfaktor zu gewichten	

Tabelle 51: Rechenmodell zur Tragfähigkeitsberechnung für Lebensmitteldiscounter

Tragfähigkeitsberechnung Vollsortimenter	
Verkaufsfläche in qm	1.400
Anteil periodischer Bedarf	0,9
Flächenproduktivität in €	4.000
Umsatz in Mio. €	5,0
Ausgabesatz Periodischer Bedarf in €*	3.330
Bindungsquote	0,4
Mindest-Einwohnerzahl	**3.784**
Quelle: Dr. Lademann & Partner *um den lokalen Kaufkraftfaktor zu gewichten	

Tabelle 52: Rechenmodell zur Tragfähigkeitsberechnung für Lebensmittelvollsortimenter

Wie bereits erwähnt, reicht es für die Bestimmung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung nicht aus, nur die Tragfähigkeit eines großflächigen Nahversorgers in seinem zu versorgenden Bereich nachzuweisen. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass der zu bestimmende Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung die umliegenden Zentralen Orte in ihrem Versorgungsauftrag zwar ergänzt, nicht jedoch deren Funktion und Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Aus diesem Grund muss das Prüfschema um weitere Komponenten erweitert werden.

Neben der Bewertung der Leistungsfähigkeit und Stabilität des (nahversorgungsrelevanten) Einzelhandelsbestands in den umliegenden Zentralen Orten steht hier vor allem eine festzulegende Mindestentfernung des potenziellen Standorts zu den „nächstgelegenen raumordnungskonformen, der Nah- und Grundversorgung dienenden Einzelhandelsstandorten in Zentralen Orten“ im Fokus. Damit soll sichergestellt werden, dass die Ausnahmeregelung nur für Standorte in Frage kommt,

für die die nächstgelegenen Zentralen Orte und damit die nächstgelegenen Einkaufsalternativen schlecht erreichbar sind. Zugleich wird hierüber gewährleistet, dass mögliche Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung nicht zu viel Kaufkraft von den Zentralen Orten abziehen und deren Funktionsfähigkeit nicht gefährden.

Wie bereits mehrfach dargestellt, wurde zur Bewertung der Erreichbarkeit eines Versorgungsstandorts vom jeweiligen Wohnort aus, in Anlehnung an die Ausführungen in der Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 des LROP, ein Abstandswert von maximal ca. drei Kilometer (entspricht 10 Fahrradfahrminuten) zwischen Wohn- und Einkaufsstandort herangezogen. Um sicherzustellen, dass die Wohnstandorte, von denen aus ein Einzelhandelsstandort im Zentralen Ort gut erreicht werden kann, nicht von einem Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung versorgt werden, sind als Entfernung zwischen diesen Versorgungsstandorten also rd. sechs Kilometer (entspricht 20 Fahrradfahrminuten) anzusetzen. Bei einer lediglich geringfügigen Überschreitung der Mindestentfernung oder im Falle besonderer regionalspezifischer Gegebenheiten (insbesondere in Bezug auf die Erreichbarkeitsbeziehungen) wurde vertiefend geprüft, inwiefern sich die Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dennoch rechtfertigen ließe.

8.2 Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung im Landkreis Lüneburg

Die zunächst ermittelten und im Folgenden aufgeführten „Verdachtsstandorte" sind dann nach dem in Kapitel 8.1 dargestellten Prüfschema genauer untersucht worden:

- die Gemeinden Artlenburg, Brietlingen und Hohnstorf (Elbe) in der Samtgemeinde Scharnebeck,
- die Gemeinden Vögelsen, Handorf und Radbruch in der Samtgemeinde Bardowick,
- die Gemeinde Deutsch Evern in der Samtgemeinde Ilmenau,
- die Gemeinde Kirchgellersen in der Samtgemeinde Gellersen,
- der Ortsteil Alt-Garge in der Stadt Bleckede und
- der Ortsteil Kaarßen in der Gemeinde Amt Neuhaus.

Für die genannten Standorte wurden unter Berücksichtigung der Lage der strukturprägenden Nahversorger im Raum im Anschluss die potenziell zu versorgenden Bereiche definiert und die jeweiligen Einwohnerzahlen in diesen Bereichen ermittelt.

Zu versorgende Bereiche der "Verdachtsstandorte"		
Orte	**EW-Zahl im zu versorgenden Bereich**	**Zu versorgender Bereich**
Alt-Garge (Bleckede)	2.585	OT Alt-Garge, Göddingen, Barskamp, Walmsburg
Artlenburg*	1.690	Artlenburg, OT Avendorf (Tespe)
Brietlingen	5.322	Brietlingen, Barum (ohne St. Dionys)
Deutsch Evern	5.485	Deutsch Evern, Wendisch Evern
Handorf	4.087	Handorf, Wittorf, OT St. Dionys (Barum)
Hohnstorf	4.137	Hohnstorf, Echem, Hittbergen
Kaarßen (Amt Neuhaus)	1.510	OT Kaarßen + südl. OT von Amt Neuhaus
Kirchgellersen	6.614	Kirchgellersen, Westergellersen, Südergellersen
Radbruch	2.337	Radbruch
Vögelsen	3.076	Vögelsen, Mechtersen
Quelle: Dr. Lademann & Partner, MB Research. *Norma-Ansiedlung bereits berücksichtigt		

Tabelle 53: Zu versorgende Bereiche der „Verdachtsstandorte“

Die nachfolgende Tabelle zeigt die standortspezifischen Mindesteinwohnerzahlen, die benötigt werden, um einen Discounter bzw. einen Vollversorger tragfähig betreiben zu können. Die jeweils ermittelten Einwohnerzahlen werden dabei der Einwohnerzahl im zu versorgenden Bereich gegenübergestellt.

Zu versorgende Bereiche der "Verdachtsstandorte"			
Orte	**EW-Zahl im zu versorgenden Bereich**	**Mindest-EW-Zahl Discounter (1.000 qm VKF)**	**Mindest-EW-Zahl Vollversorger (1.400 qm VKF)**
Alt-Garge (Bleckede)	2.585	3.322	4.228
Artlenburg*	1.690	3.087	3.929
Brietlingen	5.322	2.860	3.640
Deutsch Evern	5.485	2.648	3.370
Handorf	4.087	2.745	3.494
Hohnstorf	4.137	2.973	3.784
Kaarßen (Amt Neuhaus)	1.510	3.497	4.450
Kirchgellersen	6.614	2.838	3.612
Radbruch	2.337	2.655	3.379
Vögelsen	3.076	2.636	3.355
Quelle: Dr. Lademann & Partner, MB Research. *Norma-Ansiedlung bereits berücksichtigt			

Tabelle 54: Tragfähigkeitsberechnungen für Nahversorger an den „Verdachtsstandorten“

Wie Tabelle 55 entnommen werden kann, würden etwa die Hälfte der „Verdachtsstandorte“ das benötigte Einwohner- bzw. Nachfragepotenzial zur Etablierung bzw. Absicherung eines großflächigen Nahversorgers mitbringen.

Den Ergebnissen der Tabelle 55 folgend, konnten somit die „Verdachtsstandorte“ in Alt-Garge (Ortsteil von Bleckede), Artlenburg (Samtgemeinde Scharnebeck), Kaarßen (Ortsteil von Amt Neuhaus) und Radbruch von der weiteren Untersuchung ausgeschlossen werden. Im zu versorgenden Bereich dieser Standorte leben nicht genügend Einwohner, um einen großflächigen Nahversorger tragfähig betreiben zu können, ohne von Kaufkraftabzügen aus den Zentralen Orten (oder dem näheren Umfeld von Zentralen Orten) abhängig zu sein.

Für die weiteren Standorte (Brietlingen, Handorf, Hohnstorf (Elbe), Kirchgellersen, Deutsch Evern und Vögelsen) in derzeit unterversorgten Bereichen hat sich herausgestellt, dass die Nachfrage im zu versorgenden Bereich ausreicht, um entweder einen marktgängigen Lebensmitteldiscounter oder einen modernen Lebensmittelvollversorger absichern bzw. etablieren zu können. Wie einleitend beschrieben, reicht diese Tatsache allein jedoch nicht aus, um einen Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festlegen zu können.

Es war weiterhin zu prüfen, inwieweit sich die Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung an den „Verdachtsstandorten“ negativ auf die Funktionsfähigkeit und Entwicklung des zentralörtlichen Systems im Landkreis Lüneburg auswirken könnte. Als wichtigstes Kriterium wurde hierzu die Einhaltung einer Mindestentfernung von rd. sechs Kilometern zwischen den „Verdachtsstandorten“ und den nächstgelegenen raumordnungskonformen, der Nah- und Grundversorgung dienenden Einzelhandelsstandorten in Zentralen Orten herangezogen.

Entfernungen zum nächstgelegenen Versorgungskern eines Zentralen Ortes		
Orte	**Zentraler Ort**	**Kilometer**
Brietlingen	Adendorf, Bardowick	5
Deutsch Evern	Lüneburg, Melbeck	4
Handorf	Bardowick	7
Hohnstorf	Lauenburg	3
Kirchgellersen	Reppenstedt	5
Vögelsen	Bardowick, Lüneburg	4
Quelle: Dr. Lademann & Partner		

Tabelle 55: Entfernung des „Verdachtsstandorts“ zum nächstgelegenen Versorgungskern eines Zentralen Orts

Wie die Tabelle 56 zeigt, kann die Mindestentfernung von rd. 6 km bis zum „nächstgelegenen raumordnungskonformen, der Nah- und Grundversorgung

dienenden Einzelhandelsstandort in Zentralen Orten“[77] nur im Falle von Handorf eingehalten werden. Für die Gemeinden Brietlingen und Kirchgellersen ergibt sich lediglich eine leichte Überschreitung des Entfernungsrichtwerts von etwa 1 km, weshalb beide Gemeinden einer vertiefenden Prüfung unterzogen wurden. Die „Verdachtsstandorte“ in Hohnstorf, Deutsch Evern und Vögelsen (lediglich rd. 4 km zu den Ortskernen von Bardowick und Reppenstedt sowie zum nächstgelegenen Nahversorgungzentrum im Oberzentrum Lüneburg) können den empfohlenen Entfernungsrichtwert hingegen relativ deutlich nicht einhalten.

Die Gemeinde Deutsch Evern grenzt unmittelbar südlich an das Stadtgebiet von Lüneburg an und ist somit lediglich rd. 4 km vom nächstgelegenen Lüneburger Nahversorgungszentrum (NVZ Uelzener Straße) entfernt. Zudem befindet sich der Ortskern des Grundzentrums Melbeck rd. 4 km südwestlich des Deutsch Everner Kernsiedlungsgebiets. Bei einem weiteren Angebotsausbau in der Gemeinde Deutsch Evern, welcher über die Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung auf raumordnerischer Ebene legitimiert wäre, wäre eine Beeinträchtigung der benannten Zentralen Orte (insbesondere Melbeck) zu befürchten. Die bestehenden Anbieter in der Gemeinde Deutsch Evern (Netto und EDEKA) haben sich z.T. erst in jüngerer Vergangenheit weiterentwickelt und sind derzeit gut aufgestellt. Insofern lässt sich weder eine quantitative noch eine qualitative Versorgungslücke identifizieren, die geschlossen werden müsste, und es besteht somit auch keine Notwendigkeit zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung gemäß Abschnitt 2.3 Ziffer 10.

Die Gemeinde Vögelsen unterschreitet die festgelegte Mindestentfernung zu den nächstgelegenen raumordnungskonformen, der Nah- und Grundversorgung dienenden Einzelhandelsstandorten in Zentralen Orten ebenfalls gleich in mehrfacher Hinsicht recht deutlich. Sowohl die Ortskerne der Grundzentren Bardowick und Reppenstedt als auch das Nahversorgungszentrum Kreideberg in Lüneburg sind weit weniger als 6 km von Vögelsen entfernt. Insofern kann die Vermeidung nennenswerter Kaufkraftabflüsse und eine damit verbundene Beeinträchtigung der

[77] Als Startpunkt der Distanzmessung wurde jeweils der in der Gemeinde ansässige Nahversorger herangezogen. Während für die Gemeinden Handorf, Hohnstorf (Elbe), Deutsch Evern und Vögelsen somit der jeweilige EDEKA-Markt den Startpunkt der Messung bildete, wurden die Startpunkte in Kirchgellersen und Brietlingen jeweils am bestehenden Netto-Markt gesetzt. Wie bereits in Fußnote 73 ausführlich erläutert, muss es sich bei dem Zielpunkt der Messung um einen „nächstgelegenen raumordnungskonformen, der Nah- und Grundversorgung dienenden Einzelhandelsstandort“ in einem Zentralen Ort handeln. Diese lassen sich typischerweise in den ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereichen vorfinden, sodass als Zielpunkte z.B. der Lidl-Discounter im Ortskern von Bardowick oder der Rewe-Verbrauchermarkt im Ortskern von Reppenstedt herangezogen wurden.

Funktionsfähigkeit der umliegenden Zentralen Orte in diesem Fall nicht gewährleistet werden. Auf raumordnerischer Ebene kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die Weiterentwicklung der Grundversorgung in Vögelsen zu Kaufkraftabflüssen aus den Grundzentren Reppenstedt und Bardowick oder aus Teilen des Lüneburger Stadtgebietes kommt.

Die Gemeinde Hohnstorf/Elbe befindet sich am nördlichen Rand des Landkreisgebiets und ist damit relativ weit von den nächstgelegenen Grundzentren innerhalb des Landkreises Lüneburg (rd. 11 km von Scharnebeck, rd. 14 km von Adendorf) entfernt. Allerdings befindet sich unmittelbar nördlich der Elbe das zum Kreis Herzogtum Lauenburg (Schleswig-Holstein) gehörige Grundzentrum Lauenburg/Elbe. Vom Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde Hohnstorf (Kreuzung Triftweg/Sandhagen) aus müssten mit dem Fahrrad etwa 3,4 km zurückgelegt werden, um den EDEKA-Markt im Ortskern von Lauenburg (als „nächstgelegenen raumordnungskonformen, der Nah- und Grundversorgung dienenden Einzelhandelsstandort" in einem Zentralen Ort) zu erreichen. Damit wird der Entfernungsrichtwert von 6 km sehr deutlich unterschritten.

Allerdings haben die regionalspezifischen Gegebenheiten hier einen starken Einfluss auf die Erreichbarkeitsbeziehungen und Verbraucherorientierungen im Raum. Die zwischen Hohnstorf und Lauenburg verlaufende Elbe bildet nicht nur die Grenze der Bundesländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein, sondern zugleich eine signifikante naturräumliche Barriere, welche an dieser Stelle einzig über die Elbbrücke Lauenburg überwunden werden kann. Die als B 209 ausgebaute Elbbrücke wird insbesondere zu Stoßzeiten u.a. von Berufspendlern sehr stark frequentiert, was zu Stausituationen führt und sich in erheblichem Maße verlängernd auf die Fahrzeiten zwischen Hohnstorf/Elbe und Lauenburg/Elbe auswirkt. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens (auch von Lkws) ist die Streckenführung über die B 209 (Elbbrücke) für Fahrradfahrer, deren Fahrzeit für die Bestimmung der Mindestentfernung von 6 km maßgeblich ist, zudem wenig attraktiv und z.T. auch mit Sicherheitsrisiken verbunden.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass sich zwischen dem Siedlungskern von Hohnstorf sowie dem EDEKA-Markt im Ortskern von Lauenburg nur dann eine Entfernung von lediglich etwa 3,4 km ergibt, wenn der Weg durch die Lauenburger Unterstadt (entlang der Straße „Großer Sandberg") eingeschlagen wird. Da zwischen dem Elbufer und dem Lauenburger Ortskern ein erheblicher Höhenversatz besteht, müssen bei dem Weg durch die Unterstadt aber fast 50 Höhenmeter und z.T. relativ steile Anstiege überwunden werden, was diese Strecke für Fahrradfahrer beschwerlich und somit eher unattraktiv macht. Aufgrund der beschriebenen Verkehrsbelastungen und unter zusätzlicher Berücksichtigung der Tempo-30-Zone

entlang der Hafenstraße stellt der Weg nach Lauenburg über die B 209 auch mit dem Pkw keine attraktive Verkehrsverbindung dar. Insgesamt muss somit davon ausgegangen werden, dass nur eine geringfügige Einkaufsorientierung seitens der Hohnstorfer Bevölkerung auf die Versorgungsangebote in Lauenburg/Elbe besteht.

In diesem Zusammenhang und im Gegensatz zu Deutsch Evern und Vögelsen kann trotz der ermittelten Mindestentfernung zum nächstgelegenen raumordnungskonformen Nahversorgungsstandort von deutlich weniger als 6 km nicht zwangsläufig darauf geschlossen werden, dass die Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Hohnstorf/Elbe wesentliche Kaufkraftabflüsse aus den umliegenden Zentralen Orten (Grundzentrum Lauenburg/Elbe) hervorrufen und zu einer damit verbundenen Beeinträchtigung von deren Funktionsfähigkeit führen würde. Entsprechend ist für Hohnstorf/Elbe im Rahmen einer Einzelbetrachtung zu klären, inwiefern sich die Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung rechtfertigen ließe.

Nach Berücksichtigung der zentralen Kriterien kommt für eine Ausweisung als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung somit in erster Linie der „Verdachtsstandort" in Handorf in Frage. Für die „Verdachtsstandorte" in Brietlingen, Kirchgellersen und Hohnstorf/Elbe, die den von der Raumordnung definierten Entfernungsrichtwert nur knapp unterschreiten bzw. für welche ebenfalls zu beachtende regionalspezifische Gegebenheiten vorliegen, wurde zudem vertiefend geprüft, ob die Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung trotz der Unterschreitung der festgelegten Mindestentfernung gerechtfertigt erscheint. In der Folge soll somit die tatsächliche Eignung dieser Standorte vor dem Hintergrund der gegebenen, orts- bzw. regionalspezifischen Situation und unter besonderer Berücksichtigung der städtebaulichen und versorgungsstrukturellen Ausgangslage in den Versorgungskernen der jeweils umliegenden Zentralen Orte abschließend geklärt werden. Zudem werden konkrete Standortbereiche herausgearbeitet, die im Rahmen des neu aufzustellenden RROP räumlich festgelegt werden können.

Unter Berücksichtigung der zentralen Kriterien für eine mögliche Ausweisung als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung kommt von den identifizierten „Verdachtsstandorten" in den unterversorgten Bereichen des Landkreises Lüneburg in erster Linie die Gemeinde Handorf in Betracht. Hier ist sowohl die Tragfähigkeit eines marktgängigen Nahversorgers durch das Kaufkraftpotenzial im zu versorgenden Bereich als auch die Einhaltung einer empfohlenen Mindestentfernung zu den nächstgelegenen Zentralen Orten gewährleistet. Für die

„Verdachtsstandorte“ in Brietlingen, Kirchgellersen und Hohnstorf/Elbe ist abschließend zu prüfen, ob die Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung trotz einer Unterschreitung der empfohlenen Mindestentfernung zu rechtfertigen ist.

8.2.1 Handorf (Samtgemeinde Bardowick)

Die Gemeinde Handorf befindet sich im Nordwesten der Samtgemeinde Bardowick und grenzt unmittelbar an den benachbarten Landkreis Harburg an. Während sich nördlich die Gemeinde Marschacht anschließt, grenzt unmittelbar westlich das Stadtgebiet von Winsen (Luhe) an.

An der Ortsdurchfahrt (Hauptstraße) befindet sich derzeit ein kleiner EDEKA-Lebensmittelmarkt, welcher angesichts seiner sehr geringen Verkaufsflächendimensionierung und der entsprechend beschränkten Sortimentsbreite keine umfassende Nahversorgung gewährleisten kann. Für Handorf und die umliegenden Gemeinden und Ortsteile wurde daher eine räumliche Versorgungslücke identifiziert, auf die mit der Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung reagiert werden könnte.

Der ansässige EDEKA-Markt würde seine Verkaufsfläche gerne erweitern, was aus platztechnischen Gründen am Bestandsstandort jedoch nicht möglich ist. Als potenzielle Ersatzfläche wird derzeit ein im südlichen Gemeindegebiet gelegenes Areal an der Hauptstraße in der Nähe zu K 46 diskutiert.

Um den Anschluss an Wohnbebauung auch zukünftig sicherstellen zu können, sollte ein möglicher Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung innerhalb des Siedlungskörpers entlang der Hauptstraße in Handorf räumlich festgelegt werden. Der potenzielle Ersatzstandort für EDEKA läge damit in diesem Bereich, wenngleich sich die in Handorf bestehenden Einrichtungen zur Daseinsvorsorge eher um den aktuellen EDEKA-Standort konzentrieren. Im Sinne der Stärkung der örtlichen Nahversorgung halten es die Gutachter jedoch für vertretbar, wenn sich der Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung auch auf solche Bereiche bezieht, die keinen unmittelbaren Bezug zu bestehenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge haben. Die Anbindung an den ÖPNV wäre durch mehrere Bushaltestellen im gesamten Bereich der Hauptstraße und damit auch im Bereich des potenziellen EDEKA-Standorts gewährleistet. Da es in Handorf entlang der Hauptstraße keine großflächigen Einzelhandelsbetriebe mit nicht-nahversorgungsrelevantem Kernsortiment gibt, würde hier auch kein Einzelhandelsstandort mit agglomerierender Wirkung entstehen.

Ein möglicher Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in der Gemeinde Handorf wird nicht nur die lokale Bevölkerung ansprechen. Der zu versorgende Bereich wird sich auch auf ebenfalls unterversorgte und verkehrlich gut erreichbare Gemeinden bzw. Ortsteile im Umfeld von Handorf erstrecken. Dies betrifft neben dem Kernsiedlungsbereich der benachbarten Gemeinden Wittorf auch den Barumer Ortsteil St. Dionys. Abweichend von Tabelle 53 zählt nunmehr auch die Gemeinde Radbruch zum versorgenden Bereich eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Handorf, da die Ausweisung eines solchen Standorts in der Gemeinde Radbruch aus dem in Kapitel 8.2 benannten Grund (kein Tragfähigkeitspotenzial für einen modernen Nahversorger) nicht in Frage kommt und diese entsprechend auch nicht länger als „Verdachtsstandort" behandelt wird. Damit leben im zu versorgenden Bereich insgesamt rd. 6.400 Einwohner[78]. Die Abbildung 59 zeigt die räumliche Abgrenzung des zu versorgenden Bereichs.

Der nächstgelegene „raumordnungskonforme, der Nah- und Grundversorgung dienende Einzelhandelsstandort in einem Zentralen Ort" befindet sich im rd. 7 km entfernt gelegenen Grundzentrum Bardowick. Der Flecken Bardowick zeichnet sich durch eine vielfältige und attraktive Nahversorgungsstruktur aus und auch der Ortskern, als Versorgungskern des Grundzentrums, verfügt mit einem Lidl-Markt über einen leistungsfähigen Frequenzbringer und ist demnach insgesamt als stabil zu bewerten. Insofern liegen keine Anzeichen dafür vor, dass die Ausweisung eines Standorts mit besonderer Bedeutung für die Nahversorgung in der Gemeinde Handorf zu Beeinträchtigungen des Grundzentrums Bardowick führen wird

[78] Abweichungen bei den Einwohnerzahlen zu den Tabellen 54 und 55 ergeben sich daraus, dass die Gemeinde Radbruch, welche eingangs selbst als „Verdachtsstandort" geprüft wurde, nunmehr dem zu versorgenden Bereich von Handorf zugewiesen wird. Die Nachfragebasis im zu versorgenden Bereich von Radbruch (nur Radbruch selbst) reicht nicht für den tragfähigen Betrieb eines zeitgemäß dimensionierten Nahversorgers aus. Da auch Vögelsen nicht als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Frage kommt, stellt der nächstgelegene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung für Radbruch nicht Vögelsen, sondern Handorf dar. Handorf ist auch schneller von Radbruch aus zu erreichen als das Grundzentrum Bardowick.

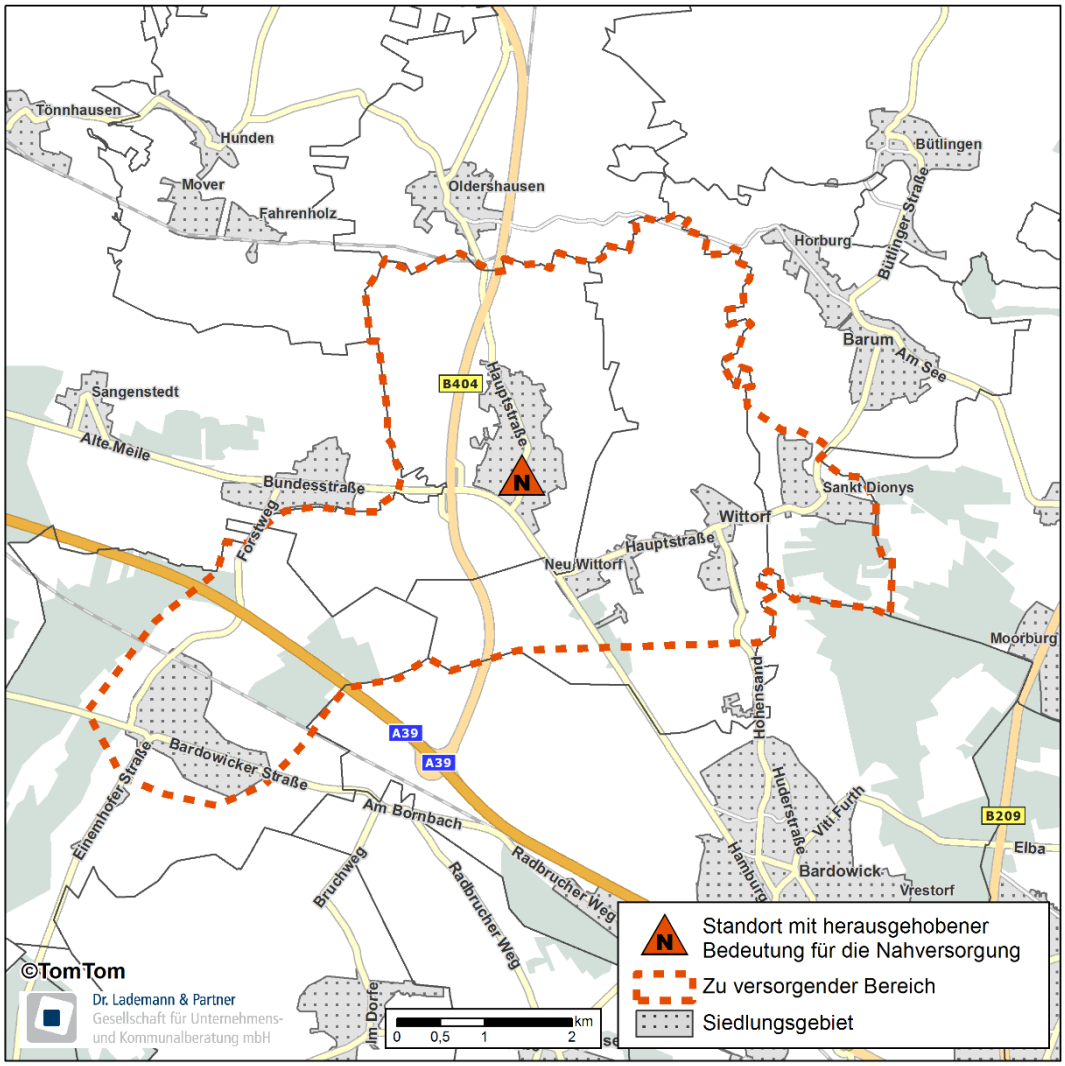

Abbildung 57: Potenzieller Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung und sein zu versorgender Bereich in der Gemeinde Handorf

Angesichts der starken Marktstellung des Grundzentrums Bardowick und der ohnehin eingehaltenen Mindestentfernung ist von keiner Beeinträchtigung der Funktions- und Leistungsfähigkeit umliegender Zentraler Orte durch einen großflächigen Nahversorger in Handorf auszugehen. Um die Nahversorgung im nordwestlichen, unterversorgten Bereich der Samtgemeinde Bardowick zu verbessern und langfristig abzusichern, empfehlen Dr. Lademann & Partner die Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung im Siedlungskörper von Handorf. Dieser sollte entlang der Hauptstraße und damit in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Wohnbebauung verortet werden.

8.2.2 Brietlingen (Samtgemeinde Scharnebeck)

Im südlichen Bereich der Gemeinde Brietlingen (Ortsteil Moorburg) befindet sich am Standort B 209/Moorweg ein großflächiger Netto-Lebensmitteldiscounter, welcher etwa fünf Kilometer von den nächstgelegenen raumordnungskonformen Nahversorgungsstandorten in Zentralen Orten entfernt liegt, was eine geringfügige Unterschreitung der festgelegten Mindestentfernung von sechs km bedeutet. Dieser Netto-Markt nimmt bereits heute Grundversorgungsaufgaben für die Brietlinger Bevölkerung wahr und könnte über die Ausweisung als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung langfristig gesichert werden. Gleichzeitig würde eine solche Ausweisung diesem Standort entsprechende Weiterentwicklungsmöglichkeiten (Modernisierung; Erweiterung) einräumen, um langfristig als Nahversorger für die Wohnbevölkerung in den umliegenden Ortsteilen und Gemeinden abgesichert werden zu können.[79]

Im unmittelbaren Umfeld des Netto-Markts befinden sich sowohl östlich als auch westlich der Bundesstraße 209 die Wohngebiete des Ortsteils Moorburg, welcher das größte zusammenhängende Siedlungsgebiet der Gemeinde Brietlingen bildet. Damit steht der Lebensmittelmarkt in einem engen räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung und ist städtebaulich integriert.

Im fußläufigen Einzugsbereich des Netto-Markts (1.000m-Echt-Einzugsgebiet) leben derzeit rd. 1.470 Einwohner. Da sich der Netto-Markt nicht in enger Nachbarschaft zu bestehenden Einzelhandelsgroßprojekten mit nicht-nahversorgungsrelevantem Kernsortiment befindet, geht von diesem Standortbereich auch keine agglomerierende Wirkung aus. Gleichwohl sind im Standortbereich des Netto-Markts weitere Einrichtungen zur Daseinsvorsorge lokalisiert. Neben weiteren kleinflächigen Handelsbetrieben (z.B. ein Bäcker) sind dies eine Filiale der Sparkasse Lüneburg, eine Postfiliale und ein Kindergarten. Über die Bushaltestelle „Brietlingen, Am Sportplatz“ besteht zudem eine ortsübliche Anbindung an den ÖPNV.

Wie die Karte auf der nachfolgenden Seite zeigt, versorgt ein möglicher Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung im Brietlinger Ortsteil Moorburg nicht nur den Ortsteil selbst, sondern darüber hinaus auch das restliche Gemeindegebiet von Brietlingen (die Bewohner im Ortsteil Lüdershausen werden perspektivisch über den im August 2019 eröffnenden Norma-Discounter in Artlenburg versorgt) und weite Teile der nordwestlich angrenzenden Gemeinde Barum

[79] Konkrete Erweiterungsbestrebungen wären damit aber nicht automatisch zulässig, sondern müssten gleichwohl dem Beeinträchtigungsverbot sowie dem Abstimmungsgebot gerecht werden, was über ein entsprechendes Verträglichkeitsgutachten nachzuweisen wäre.

(Samtgemeinde Bardowick). Damit leben im zu versorgenden Bereich rd. 4.700 Einwohner.

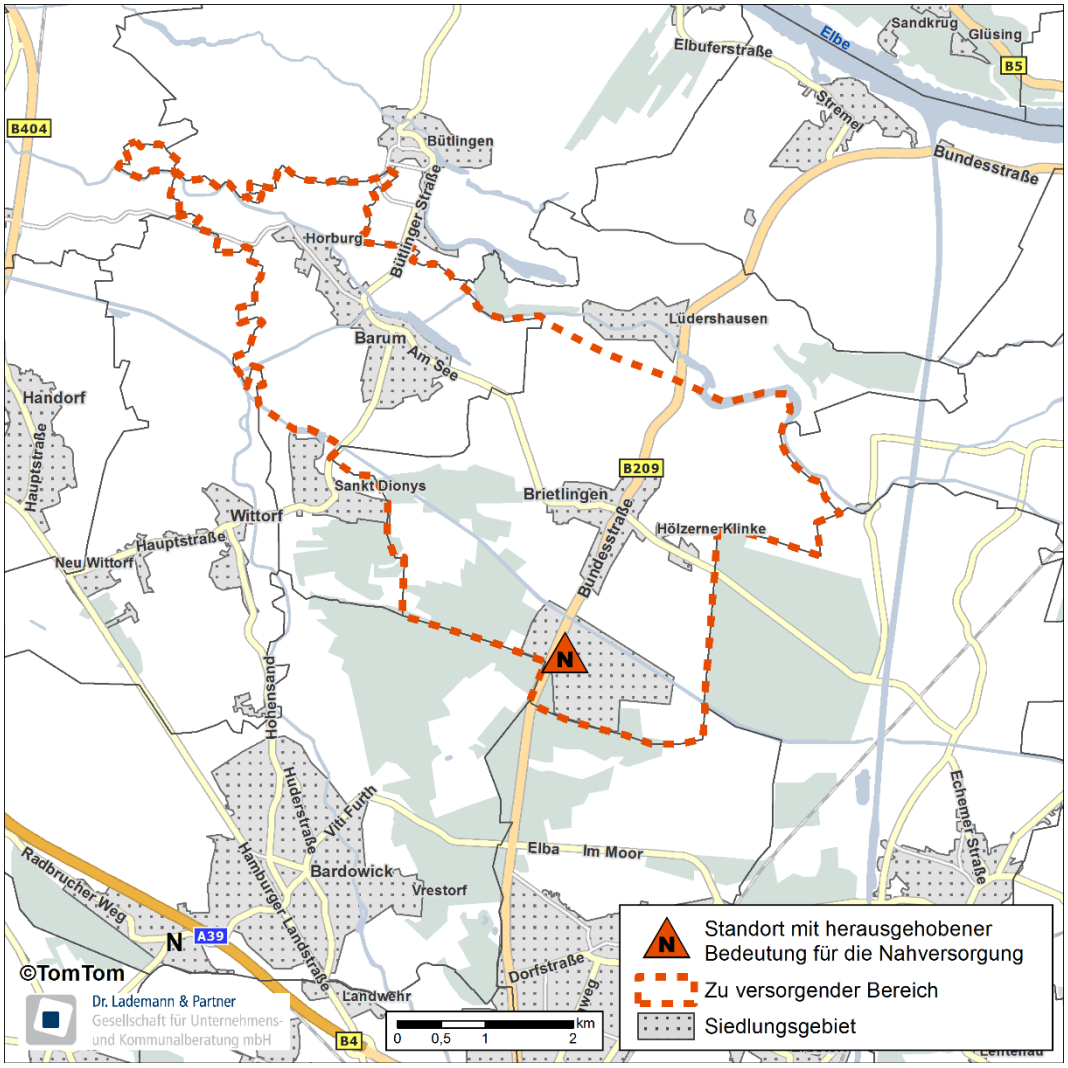

Abbildung 58: Potenzieller Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung und sein zu versorgender Bereich in der Gemeinde Brietlingen

Trotz der Lage am südlichen Rand des zu versorgenden Bereichs kann davon ausgegangen werden, dass der Standort Versorgungsaufgaben für die sich nördlich anschließenden Ortsteile und Gemeinden übernimmt, da von diesen kein anderer Nahversorgungsstandort zügiger erreicht werden kann.

Die Versorgungskerne der nächstgelegenen Zentralen Orte befinden sich in rd. 5 km Entfernung im Grundzentrum Bardowick bzw. in ebenfalls rd. 5 km Entfernung im Grundzentrum Adendorf. Hier sind die „nächstgelegenen raumordnungskonformen, der Nah- und Grundversorgung dienenden

Einzelhandelsstandorte“ verortet. Der EDEKA-Markt am verkehrsorientierten Standort an der B 209 in Adendorf ist hingegen nicht als solcher Standort zu bewerten.

Das Grundzentrum Bardowick ist versorgungsstrukturell stabil aufgestellt und verfügt über ein leistungsfähiges Nahversorgungsangebot. Hierzu tragen vor allem die Lebensmittelmärkte entlang der Hamburger Straße bei. Der Ortskern von Bardowick weist zwar einige Schwächen auf, hat mit der Ansiedlung eines modernen Lidl-Markts vor einigen Jahren aber einen sehr sogkräftigen Nahversorger hinzugewonnen. Die ermittelte nahversorgungsrelevante Einzelhandelszentralität von rd. 140 % spiegelt die sehr gute Versorgungslage im Bereich des periodischen Bedarfs im Flecken Bardowick wider.

Eine nahversorgungsrelevante Einzelhandelszentralität von rd. 106 % für das Grundzentrum Adendorf deutet ebenfalls auf ein leistungsstarkes Angebot hin. Dabei zeichnet sich v.a. der Ortskern von Adendorf durch ein attraktives Grundversorgungsangebot aus. Mit den Verbrauchermärkten EDEKA und Rewe sowie dem Drogeriemarkt Rossmann ist hier eine leistungsstarke Nahversorgungsstruktur lokalisiert. Mit den Lebensmittelmärkten EDEKA und Aldi an der Bundesstraße 209 verfügt Adendorf über weitere sogkräftige Anbieter mit überörtlicher Ausstrahlung, die die grundzentrale Versorgungsfunktion Adendorfs zusätzlich stützen.

Für beide Zentrale Orte bzw. Ortskerne kann somit festgehalten werden, dass diese leistungsfähig und funktionsfähig aufgestellt sind und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese durch die Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung im Ortsteil Moorburg der Gemeinde Brietlingen beeinträchtigt werden.

Die Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Brietlingen und die damit verbundene Zuweisung eines zu versorgenden Bereichs würde auch nicht dazu führen, dass es zu einer wesentlichen Überlappung mit den überörtlichen Verflechtungsbereichen umliegender Grundzentren kommt. Entsprechend ist auch nicht zu erwarten, dass die raumordnerisch vorgesehenen Kaufkraftzuflüsse in die umliegenden Grundzentren abgeschwächt werden und es in der Folge zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit dieser Grundzentren kommt.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass es bei der Ausweisung eines solchen Standorts für Brietlingen-Moorburg im Wesentlichen um die Legitimierung und ggf. Weiterentwicklung des bereits bestehenden Netto-Lebensmitteldiscounters geht. Die Ansiedlung weiterer großflächiger Lebensmittelbetriebe an diesem Standort ist nur möglich, wenn kein Verstoß gegen das Beeinträchtigungsverbot

vorliegt und das Einzugsgebiet des Vorhabens den im RROP festgelegten zu versorgenden Bereich nicht überschreitet. Das Kaufkraftpotenzial deutet nicht darauf hin, dass über den bestehenden Netto-Discounter hinaus noch weitere großflächige Lebensmittelmärkte tragfähig in Brietlingen betrieben werden könnten, ohne dass dafür signifikante Kaufkraftabzüge aus Adendorf nötig sind, was zu Beeinträchtigungen des Grundzentrums Adendorf führen könnte. Dies müsste aber im konkreten Einzelfall durch ein Gutachten geprüft werden.

In der Gemeinde Brietlingen befindet sich ein bereits großflächiger Netto-Lebensmitteldiscounter. Der Standortbereich des Netto-Markts erfüllt mit seiner siedlungsintegrierten Lage, der Kopplung mit weiteren Einrichtungen zur Daseinsvorsorge und seiner ÖPNV-Anbindung die Kriterien an einen Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung. Angesichts der leistungsfähigen Nahversorgungsstruktur in den nächstgelegenen Grundzentren kann eine Beeinträchtigung umliegender Zentraler Orte ausgeschlossen werden. Dr. Lademann & Partner halten die räumliche Festlegung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung im Standortbereich des Netto-Markts im Brietlinger Ortsteil Moorburg auf dieser Grundlage für angemessen und empfehlenswert.

8.2.3 Kirchgellersen (Samtgemeinde Gellersen)

Die Gemeinde Kirchgellersen befindet sich im westlichen Bereich des Landkreises Lüneburg und in zentraler Lage innerhalb der Samtgemeinde Gellersen, welche unmittelbar östlich an den Landkreis Harburg angrenzt. Die Entfernung zum Versorgungskern des nächstgelegenen Grundzentrums Reppenstedt, welches über die L 216 direkt mit Kirchgellersen verbunden ist, beläuft sich auf rd. fünf Kilometer. Damit wird die festgelegte Mindestentfernung zum nächstgelegenen raumordnungskonformen Nahversorgungsstandort in einem Zentralen Ort von rd. sechs Kilometern, wie auch im Fall von Brietlingen, nur geringfügig unterschritten.

Relativ zentral im Gemeindegebiet und unmittelbar an der Ortsdurchfahrt (Lüneburger Straße) gelegen, befindet sich ein Netto-Lebensmitteldiscounter, welcher die Nahversorgung in der Gemeinde Kirchgellersen sicherstellt. Dieser Markt verfügt über eine Verkaufsfläche von etwa 800 qm, was noch einer für Discounter markttypischen Verkaufsfläche entspricht. Angesichts der für die Gemeinde Kirchgellersen prognostizierten Bevölkerungszuwächse und der damit in Verbindung stehenden, geplanten Wohnbauentwicklungen, könnten in absehbarer Zeit jedoch Erweiterungsbestrebungen seitens des Netto-Markts ausgelöst werden. Mit der

Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung könnte die Leistungsfähigkeit des Netto-Markts langfristig gesichert werden.

Im unmittelbaren Standortumfeld des Netto-Markts sind u.a. mit einer Apotheke, einem Friseur sowie einer Bankfiliale mehrere Einrichtungen zur Daseinsvorsorge lokalisiert. Zudem schließen sich v.a. in nördlicher sowie östlicher Richtung Wohnstrukturen an. Im fußläufigen Einzugsbereich des Netto-Markts (1.000m-Echt-Einzugsgebiet) leben derzeit rd. 2.200 Einwohner. Insgesamt lässt sich für den Netto-Standort somit ein unmittelbarer Zusammenhang mit Wohnbebauung sowie eine städtebaulich-integrierte Lage feststellen. Zudem ist der Netto-Standort über einen Bushaltepunkt an den ortsüblichen ÖPNV angebunden.

Ein möglicher Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung wird, wie in Abbildung 59 dargestellt, aber nicht nur die lokale Bevölkerung ansprechen. Neben der Gemeinde Kirchgellersen selbst wird der potenziell zu versorgende Bereich auch die unterversorgten und verkehrlich gut an Kirchgellersen angebundenen Gemeinden Westergellersen und Südergellersen umfassen. Mit Ausnahme des Grundzentrums Reppenstedt gehört damit das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Gellersen dem potenziell zu versorgenden Bereich eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Kirchgellersen an, in welchem insgesamt rd. 6.600 Einwohner leben.

Der „nächstgelegene raumordnungskonforme, der Nah- und Grundversorgung dienende Einzelhandelsstandort“ ist im benachbarten Grundzentrum Reppenstedt verortet. Der Versorgungs- bzw. Ortskern von Reppenstedt ist insgesamt leistungsfähig aufgestellt und verfügt über eine vielfältige Nahversorgungsstruktur, wobei v.a. der Verbundstandort am Wiesenweg (u.a. Rewe, Aldi und Rossmann) hervorzuheben ist. Da der Verbund aus einem Lebensmitteldiscounter, einem Vollversorger sowie einem Drogeriemarkt aus Verbrauchersicht eine idealtypische Nahversorgungskonstellation darstellt, kann der Ortskern von Reppenstedt hierüber eine hohe Sogkraft entfalten. Diese hat sich mit dem Umbau und der Erweiterung des Aldi-Markts in der jüngeren Vergangenheit weiter erhöht.

Der ebenfalls im Ortskern von Reppenstedt ansässige Rewe-Markt an der Lüneburger Landstraße 5 soll an seinem Bestandsstandort perspektivisch neu errichtet[80] und in diesem Zusammenhang erweitert werden. Diese Maßnahme wurde bereits in das Sanierungskonzept für den Reppenstedter Ortskern aus dem Februar 2019 aufgenommen, da der Markt aus Sicht der Stadt einen wesentlichen Beitrag in

[80] Einem Artikel der LZ (Landeszeitung für die Lüneburger Heide) aus dem Januar 2020 folgend, ist für den Neubau des Rewe-Markts von einem Planungshorizont bis zum Jahr 2023 auszugehen.

Bezug auf das Ortsbild leistet und v.a. hinsichtlich seines äußeren Erscheinungsbilds einen wesentlichen Handlungsbedarf offenbart. Die geplante Modernisierung und Erweiterung des Rewe-Verbrauchermarkts wird die Versorgungsfunktion des Grundzentrums Reppenstedt im Allgemeinen sowie des Reppenstedter Ortskerns im Besonderen perspektivisch weiter stärken.

Das im Rahmen von Kapitel 4 identifizierte Zentralitätsdefizit für Reppenstedt, welches aus einem für ein Grundzentrum mit einem überörtlichen Verflechtungsbereich relativ niedrigen und damit noch ausbaufähigen Wert (nahversorgungsrelevante Einzelhandelszentralität von lediglich rd. 95 %) resultiert und auf bestehende Kaufkraftabflüsse an Versorgungsstandorte außerhalb des Stadtgebiets (v.a. nach Lüneburg) hindeutet, wird mit der bereits erfolgten Erweiterung von Aldi sowie dem geplanten Neubau von Rewe an der Lüneburger Landstraße mittelfristig und nachhaltig abgebaut werden können. Damit werden nicht nur die bestehenden Kaufkraftabflüsse nach Lüneburg reduziert, sondern auch Kaufkraftzuflüsse aus den weiteren zur Samtgemeinde Gellersen gehörigen Gemeinden (u.a. Kirchgellersen) verstärkt werden können.

Wie bereits dargestellt, umfasst der potenzielle Versorgungsbereich eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Kirchgellersen neben der Gemeinde Kirchgellersen selbst auch die ebenfalls zur Samtgemeinde Gellersen zählenden Gemeinden Westergellersen und Südergellersen. Obwohl es damit zu einer vollständigen Überlappung mit dem überörtlichen, grundzentralen Verflechtungsbereich von Reppenstedt käme, gehen Dr. Lademann & Partner nicht davon aus, dass die Versorgungsfunktion des Grundzentrums Reppenstedt durch die Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung wesentlich geschwächt werden würde. Der in Kirchgellersen ansässige Netto-Markt steht in erster Linie in Ergänzung zur stärker durch vollsortimentierte Anbieter (2 x Rewe) geprägten Angebotsstruktur in Reppenstedt. Von einer signifikanten Abschwächung der Kaufkraftströme aus Südergellersen und Westergellersen nach Reppenstedt ist nicht auszugehen. Vielmehr wird die zukunftsfähige Absicherung bzw. potenzielle Weiterentwicklung des Nahversorgungsstandorts in Kirchgellersen dazu beitragen können, die bestehenden Kaufkraftabflüsse an Standorte außerhalb des Lüneburger Landkreisgebiets (v.a. in das Grundzentrum Salzhausen, welches über die L 216 sehr gut an Westergellersen angebunden ist) zu minimieren und die lokale Nachfrage damit noch in stärkerem Maße im Landkreis zu binden.



Abbildung 59: Potenzieller Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung und sein zu versorgender Bereich in der Gemeinde Kirchgellersen

Letztlich ist das prioritäre Ziel der Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Kirchgellersen die Legitimierung und ggf. Weiterentwicklung des bereits bestehenden Netto-Lebensmitteldiscounters. Eine Ansiedlung weiterer großflächiger Lebensmittelbetriebe im Umfeld dieses Standorts, welche aufgrund der dichten Bebauungsstrukturen ohnehin nur schwierig möglich wäre, ist nur dann realisierbar, wenn kein Verstoß gegen das Beeinträchtigungsverbot vorliegt und das Einzugsgebiet des Vorhabens den im RROP festgelegten zu versorgenden Bereich nicht überschreitet. Es ist also im konkreten Einzelfall und im Rahmen eines Gutachtens sicherzustellen, dass ein solches Vorhaben nicht von Kaufkraftabzügen aus Reppenstedt abhängig ist und das Grundzentrum in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Vor diesem Hintergrund halten Dr.

Lademann & Partner die Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung in der Gemeinde Kirchgellersen für gerechtfertigt und umsetzbar.

Der in der Gemeinde Kirchgellersen ansässige Netto-Markt sichert die Grundversorgung der lokalen Bevölkerung und erfüllt mit seinem unmittelbaren Bezug zu den umliegenden Wohngebieten, der räumlichen Nähe zu weiteren Einrichtungen der Daseinsvorsorge und seiner ortsüblichen ÖPNV-Anbindung die zentralen Kriterien an einen Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung. Wenngleich sich der potenzielle Versorgungsbereich eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Kirchgellersen vollständig mit dem überörtlichen Verflechtungsbereich des Grundzentrums Reppenstedt überschneiden wird, ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer Beeinträchtigung der grundzentralen Versorgungsfunktion Reppenstedts, welche bereits in jüngerer Vergangenheit gestärkt werden konnte und voraussichtlich auch perspektivisch weiter gestärkt werden wird, kommen wird. Insgesamt würden Dr. Lademann & Partner die Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Kirchgellersen (Netto-Standort) deshalb befürworten.

8.2.4 Hohnstorf/Elbe (Samtgemeinde Scharnebeck)

Am nördlichen Rand des Landkreisgebiets gelegen, ist die Gemeinde Hohnstorf/Elbe relativ weit von den Zentralen Orten innerhalb des Landkreises Lüneburg entfernt. Während bis zum Ortskern von Scharnebeck etwa 11 km zurückgelegt werden müssen, befindet sich das Grundzentrum Adendorf etwa 14 km südwestlich von Hohnstorf/Elbe. Somit wird der definierte Entfernungsrichtwert von 6 km, zumindest bezogen auf die Grundzentren im Lüneburger Landkreisgebiet, sehr deutlich überschritten. Allerdings befindet sich unmittelbar nördlich der Elbe und über die B 209 (Elbbrücke/Hafenstraße) direkt mit Hohnstorf/Elbe verbunden das Grundzentrum Lauenburg/Elbe (Kreis Herzogtum Lauenburg). Wie bereits ausführlich beschrieben, sind die Nahversorgungsangebote in Lauenburg/Elbe trotz der relativ geringen Distanz von lediglich rd. 3,4 km (gemessen mit dem Fahrrad und durch die Unterstadt von Lauenburg) für die Hohnstorfer Bevölkerung nur bedingt gut zu erreichen und somit nicht sonderlich attraktiv (nicht barrierefreie Unterstadt, hohes Verkehrsaufkommen auf der B 209, Tempo-30-Zone).

In diesem Zusammenhang hat sich im nördlichen Gemeindegebiet und in unmittelbarer Nähe zur B 209 ein EDEKA-Markt etabliert, welcher für die Grundversorgung der Hohnstorfer Bevölkerung von großer Bedeutung ist. Die in jüngerer Vergangenheit durchgeführten Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen haben die

Marktposition des EDEKA-Verbrauchermarkts wesentlich gestärkt. Nachdem der Markt im Jahr 2015 zunächst auf 1.400 qm Verkaufsfläche erweitert wurde, und damit eine für einen Vollversorger zeitgemäße Dimensionierung erreichen konnte, wurde im Jahr 2019 ein neuer Backshop samt Café im Eingangsbereich des Markts eingerichtet. Mit der Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung könnte dessen Fortbestand und Versorgungsfunktion für die Hohnstorfer Bevölkerung langfristig gesichert werden.

Allerdings befindet sich der beschriebene Nahversorgungsstandort etwas abseits der zentralen Siedlungsgebiete von Hohnstorf/Elbe und verfügt damit allenfalls über eine teilintegrierte Lage. Zwar befinden sich unmittelbar nördlich aufgelockerte Wohnsiedlungsbereiche, diese sind durch die stark befahrene B 209 aber vom EDEKA-Markt separiert und an diesen nur bedingt fußläufig angebunden. Ein unmittelbarer räumlich-funktionaler Zusammenhang mit Wohnbebauung kann dem EDEKA-Standort insofern nicht attestiert werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe kein gewachsener Ortskern mit einer erhöhten Konzentration zentrentypischer Einrichtungen vorfinden lässt. Angesichts der kleinteiligen Bebauungsstrukturen im zentralen Siedlungsgebiet, welches z.T. auch naturräumlich überprägt ist, lässt sich aktuell zudem kein potenzieller Standortbereich identifizieren, der einerseits direkt in den zentralen Siedlungskörper von Hohnstorf/Elbe integriert wäre und andererseits eine ausreichende Dimensionierung zur Ansiedlung eines modernen Nahversorgers und ergänzender Nutzungen aufweisen würde und somit überhaupt für die Entwicklung eines stärker integrierten Versorgungsstandorts in Frage käme. Insofern muss die Grundversorgung der örtlichen Bevölkerung an Standorten außerhalb des Kernsiedlungsgebiets gesichert werden.

Der EDEKA-Markt am Sportzentrum stellt den Hauptbestandteil eines solchen Nahversorgungsstandorts dar, welcher zudem von ergänzenden Nutzungen flankiert wird. Neben einer in den EDEKA-Markt integrierten Postfiliale befinden sich in separaten, den EDEKA-Markt umgebenden Baukörpern eine Sparkassen-Filiale, eine Apotheke, ein Elektrofachgeschäft sowie ein Imbiss. Der Standortbereich ist zudem sehr gut an den ÖPNV angebunden. Unmittelbar an der B 209 befindet sich die Bushaltestelle „Am Sportzentrum“. Hier verkehrt die Buslinie 5900, welche u.a. mehrere Haltepunkte im zentralen Hohnstorfer Siedlungsgebiet bedient.

Wie die nachfolgende Abbildung 60 zeigt, wäre ein Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Hohnstorf/Elbe nicht nur für die Hohnstorfer Bevölkerung von besonderer Versorgungsrelevanz, sondern auch für die verkehrlich gut an Hohnstorf/Elbe angebundenen und unterversorgten Gemeinden Echem und Hittbergen. Es ist davon auszugehen, dass die hier lebenden Verbraucher

hinsichtlich der Deckung ihres täglichen Grundbedarfs ohnehin bereits heute zu wesentlichen Teilen auf den EDEKA-Markt in Hohnstorf/Elbe orientiert sind. Damit leben in dem potenziell zu versorgenden Bereich eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Hohnstorf/Elbe insgesamt rd. 4.140 Einwohner.

Dass es durch die Ausweisung eines solchen besonderen Nahversorgungsstandorts in Hohnstorf/Elbe zu Kaufkraftabzügen aus den nächstgelegenen, im Landkreis Lüneburg verorteten Grundzentren und einer damit verbundenen Schwächung der dort etablierten, raumordnungskonformen Grundversorgungsstrukturen kommen wird, kann angesichts der großen räumlichen Distanzen (rd. 11 km nach Scharnebeck sowie rd. 14 km nach Adendorf) ausgeschlossen werden. Vielmehr ist an dieser Stelle auch auf die geplante Einzelhandelsentwicklung am Schiffshebewerk in Scharnebeck (Aldi-Erweiterung, Ansiedlung von EDEKA sowie einem Drogeriemarkt) zu verweisen. Die Umsetzung dieses Vorhabens würde die Anziehungskraft des Grundzentrums Scharnebeck erheblich erhöhen und dieses in seiner Funktion nachhaltig stärken.

Ohnehin ist nicht davon auszugehen, dass derzeit signifikante Kaufkraftströme aus Hohnstorf/Elbe bzw. dem potenziell zu versorgenden Bereich eines besonderen Nahversorgungsstandorts in Hohnstorf/Elbe nach Scharnebeck bestehen, welche mit der Ausweisung eines solchen Standorts in Hohnstorf/Elbe abgeschwächt werden könnten. Dies gilt insbesondere für den derzeit im Ortskern von Scharnebeck ansässigen EDEKA-Markt, welcher als „nächstgelegener raumordnungskonformer, der Nah- und Grundversorgung dienender Einzelhandelsstandort“ im Grundzentrum Scharnebeck zu bezeichnen ist. Dieser ist für die Verbraucher aus Hohnstorf bzw. aus dem potenziell zu versorgenden Bereich eines besonderen Nahversorgungsstandorts in Hohnstorf nicht nur deutlich schlechter zu erreichen, sondern auch deutlich kleiner dimensioniert als der typgleiche EDEKA-Markt in Hohnstorf und entfaltet somit auch eine deutlich geringere Sogkraft auf die Verbraucher.

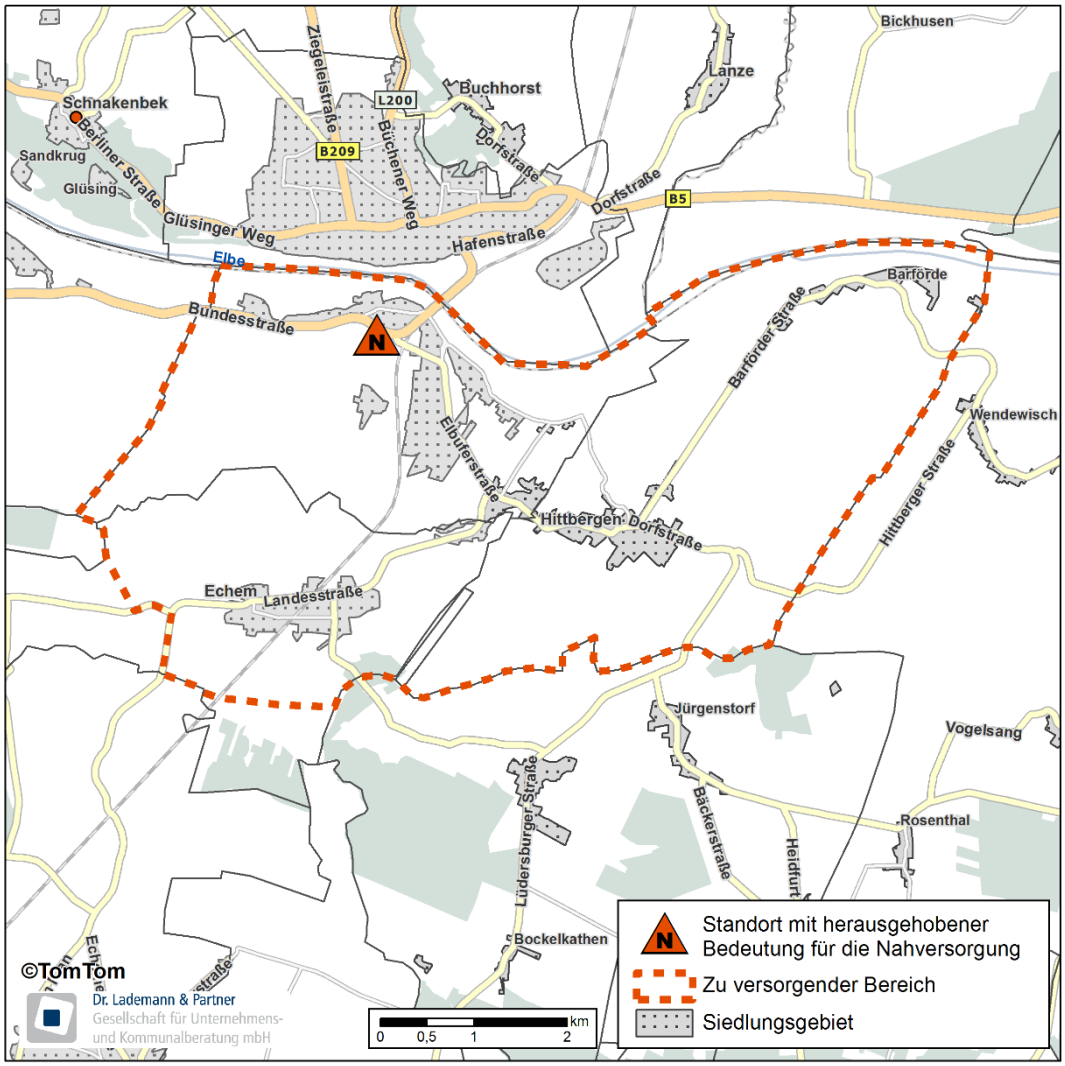

Abbildung 60: Potenzieller Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung und sein zu versorgender Bereich in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe

Wie in Kapitel 8.2 bereits ausführlich beschrieben wurde, ist trotz der räumlichen Nähe zwischen Hohnstorf/Elbe und dem Grundzentrum Lauenburg/Elbe nicht davon auszugehen, dass die „nächstgelegenen raumordnungskonformen, der Nah- und Grundversorgung dienenden Einzelhandelsstandorte“ in Lauenburg/Elbe (v.a. EDEKA im Ortskern) derzeit von signifikanten Kaufkraftzuflüssen aus Hohnstorf/Elbe profitieren können. Da die deutliche Unterschreitung der festgelegten Mindestentfernung vor dem Hintergrund der regionalspezifischen Gegebenheiten (u.a. Flussverlauf der Elbe, topographische Verhältnisse) erheblich relativiert werden muss, ist aus der Sicht von Dr. Lademann & Partner nicht zu befürchten, dass die Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die

Nahversorgung in Hohnstorf/Elbe die raumordnerisch legitimierten Grundversorgungsstandorte in Lauenburg/Elbe in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigen wird.

An dieser Stelle sei ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Hohnstorf/Elbe in erster Linie die Legitimierung des bereits bestehenden EDEKA-Markts zum Ziel hat. Da der Markt bereits in jüngerer Vergangenheit neu aufgestellt wurde, ergibt sich derzeit auch keine Notwendigkeit für eine erneute Weiterentwicklung des Markts. Dabei ist auch zu beachten, dass das Nachfragepotenzial im zu versorgenden Bereich (rd. 4.140 Einwohner) nur knapp dafür ausreicht, um den tragfähigen Betrieb des bestehenden EDEKA-Markts mit 1.400 qm Verkaufsfläche (siehe Tab. 55) sicherzustellen. Das Kaufkraftpotenzial deutet insofern weder darauf hin, dass eine erneute Erweiterung des EDEKA-Markts ohne Kaufkraftabzüge von außerhalb des zu versorgenden Bereichs umgesetzt werden könnte, noch, dass über den bestehenden EDEKA-Markt hinaus weitere großflächige Lebensmittelmärkte tragfähig in Hohnstorf/Elbe betrieben werden könnten. Dies wäre, neben der Einhaltung des Beeinträchtigungsverbots, im konkreten Einzelfall aber durch ein Gutachten zu prüfen.

Die Grundversorgung der Bevölkerung in Hohnstorf/Elbe wird durch den bestehenden EDEKA-Markt nordwestlich des zentralen Siedlungsgebiets gesichert. Da es der Gemeinde Hohnstorf/Elbe an einem gewachsenen Ortskern sowie Potenzialflächen im Kernsiedlungsbereich fehlt, muss die Grundversorgung an Standorten außerhalb des zentralen Siedlungskörpers gesichert werden. Der EDEKA-Markt wird durch weitere, überwiegend der Grundversorgung dienende Nutzungen in seinem unmittelbaren Umfeld ergänzt und ist sehr gut an den ortsüblichen ÖPNV angebunden. Trotz der räumlichen Nähe zum Grundzentrum Lauenburg/Elbe ist insbesondere aufgrund der naturräumlichen Barrieren derzeit nicht davon auszugehen, dass die Verbraucher aus Hohnstorf/Elbe verstärkt auf die Innenstadt von Lauenburg (v.a. EDEKA) orientiert sind, sodass die Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung letztlich auch nicht zu einer Schwächung der „nächstgelegenen raumordnungskonformen, der Nah- und Grundversorgung dienenden Einzelhandelsstandorte“ in Lauenburg führen würde. Insofern halten Dr. Lademann & Partner die Ausweisung eines solchen Standorts am EDEKA-Bestandsstandort in Hohnstorf/Elbe für sinnvoll und gerechtfertigt.

8.3 Sicherung der Nahversorgung

Für diejenigen Bereiche, für die ein Versorgungsdefizit festgestellt worden ist oder in denen sich bereits (großflächige) Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels außerhalb der Zentralen Orte befinden, die aber nicht als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung ausgewiesen sind, kann die Nahversorgung unter bestimmten Bedingungen über andere Instrumente der Raumordnung ermöglicht werden:

Im LROP heißt es in Abschnitt 2.3 Ziffer 02, dass neue Einzelhandelsgroßprojekte nur zulässig sind, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 10 entsprechen. Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren. Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten auch mehrere selbständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können (Agglomerationen).

Keine „Einzelhandelsgroßprojekte“ im Sinne der Raumordnung sind:

- Großhandelsbetriebe;
- Betriebe bis zu 800 m² Verkaufsfläche (Ausnahme: Agglomeration);
- atypische Vorhaben mit mehr als 1.200 m² Geschossfläche, für die im Einzelfall konkret nachweislich widerlegt wird, dass sie negative Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung haben können;
- Betriebe, deren Sortiment zu mindestens 90 % aus Lebensmitteln und Drogeriewaren besteht und deren Umsatz zu mehr als 50 % mit Kaufkraft aus einem fußläufigen Einzugsbereich generiert wird (wohnortbezogene Nahversorgung).

Sämtliche Nahversorgungsbetriebe sind damit grundsätzlich bis zu einer Verkaufsflächengröße von 800 qm auch in Nicht-Zentralen Orten zulässig. Auch großflächige Einzelhandelsbetriebe (mit einem Verkaufsflächenanteil von mindestens 90 % für Lebensmittel und Drogeriewaren) können in Nicht-Zentralen Orten zulässig sein, sofern der Nachweis erbracht wird, dass diese mehr als 50 % ihres Umsatzes mit Kunden aus dem fußläufigen Einzugsgebiet generieren. Dies ist im Einzelfall über entsprechende Gutachten nachzuweisen. Vor allem in den größeren Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion mit kompakter Siedlungsstruktur (wie z.B. Deutsch Evern) dürften damit vielerorts großflächige Nahversorgungsbetriebe

grundsätzlich möglich bzw. legitimiert sein. Ferner ist es möglich, großflächige Einzelhandelsbetriebe der Nahversorgung über einen positiv geführten Atypik-Nachweis auch außerhalb der Zentralen Orte zu realisieren. An den Atypik-Nachweis sind gleichwohl sehr hohe Anforderungen gestellt. Auf der betrieblichen Ebene lässt sich eine Atypik für den Lebensmitteleinzelhandel grundsätzlich nicht herleiten. Allenfalls über eine besondere städtebauliche Situation lässt sich eine Atypik u.U. nachweisen.

Auch für diejenigen Nicht-Zentralen Orte, die nicht als Standorte mit herausgehobener Bedeutung ausgewiesen sind, sehen die Regelungen des LROP Möglichkeiten vor, die wohnortnahe Grundversorgung sicherzustellen.

9 Abgrenzung von Versorgungskernen

Gemäß LROP 2017 sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zentrenrelevant sind, nur innerhalb städtebaulich integrierter Lagen zulässig (LROP 2.3 05 Satz 1: Integrationsgebot). Im Sinne des LROP stehen städtebaulich integrierte Lagen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den zentralen Versorgungsbereichen im Sinne des § 2 Abs. 2 und § 9 Abs. 2a BauGB. Schlussfolgernd ist großflächiger Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten damit im Regelfall nur innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche/Versorgungskerne zulässig.[81]

Den definierten Versorgungskernen schreibt das LROP zudem einen regionalplanerischen Schutzanspruch zu, der sich unter anderem im Beeinträchtigungsverbot manifestiert. Danach dürfen ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Für Ansiedlungen großflächiger Einzelhandelsbetriebe (auch in benachbarten Kommunen) ergibt sich stets die Pflicht einen Nachweis zu erbringen, dass die Versorgungskerne nicht geschädigt werden.

Grundsätzlich ist die Festlegung von Lage und Funktion zentraler Versorgungsbereiche eine kommunale Aufgabe. Im Rahmen von Einzelhandels- und Zentrenkonzepten werden zentrale Versorgungsbereiche planerisch festgelegt. Hierzu gehört neben der räumlichen Abgrenzung auch die Beschreibung der Funktionen und damit verbundener städtebaulicher Schutzziele. Dabei sollte sich die Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche immer an der tatsächlichen städtebaulichen Situation und vorhandenen Einzelhandelsnutzungen orientieren.

Nicht alle Zentralen Orte verfügen jedoch über beschlossene Einzelhandels- und Zentrenkonzepte und festgelegte zentrale Versorgungsbereiche. Dies gilt insbesondere auch für den Landkreis Lüneburg. Die Mehrzahl der Zentralen Orte kann derzeit nicht auf ein solches Zentrenkonzept und dessen Festlegungen zurückgreifen. Um raumordnerisch relevante Einzelhandelsvorhaben im Hinblick auf das Beeinträchtigungsverbot und das Integrationsgebot einheitlich bewerten zu können

[81] Darüber hinaus können auch noch Standorte außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche „städtebaulich integriert“ sein, insofern sie sich räumlich an einen zentralen Versorgungsbereich „anschmiegen“ und diesen funktional ergänzen.

und den regionalplanerischen Schutzanspruch für faktische zentrale Versorgungsbereiche bzw. Versorgungskerne zu sichern, empfehlen die Gutachter zur räumlichen Konkretisierung der städtebaulich integrierten Lagen, für die Zentralen Orte eine Festlegung der Versorgungskerne im RROP. Die Festlegung eines Versorgungskerns im RROP erfolgt im Maßstab 1:50.000 und ist damit nicht grundstücksscharf. Die Festlegung ist damit nur als Orientierungshilfe zu sehen und kann den Kommunen als Grundlage für die Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche im Rahmen selbst erstellter Einzelhandels- und Zentrenkonzepte dienen. Die nachfolgende Abbildung gibt ein Beispiel für die zeichnerische Darstellung eines Versorgungskerns (Maßstab 1:50.000) als räumliche Konkretisierung einer städtebaulich integrierten Lage. Alle weiteren zeichnerischen Darstellungen (Maßstab 1:50.000) zu den Versorgungskernen finden sich im Anhang.

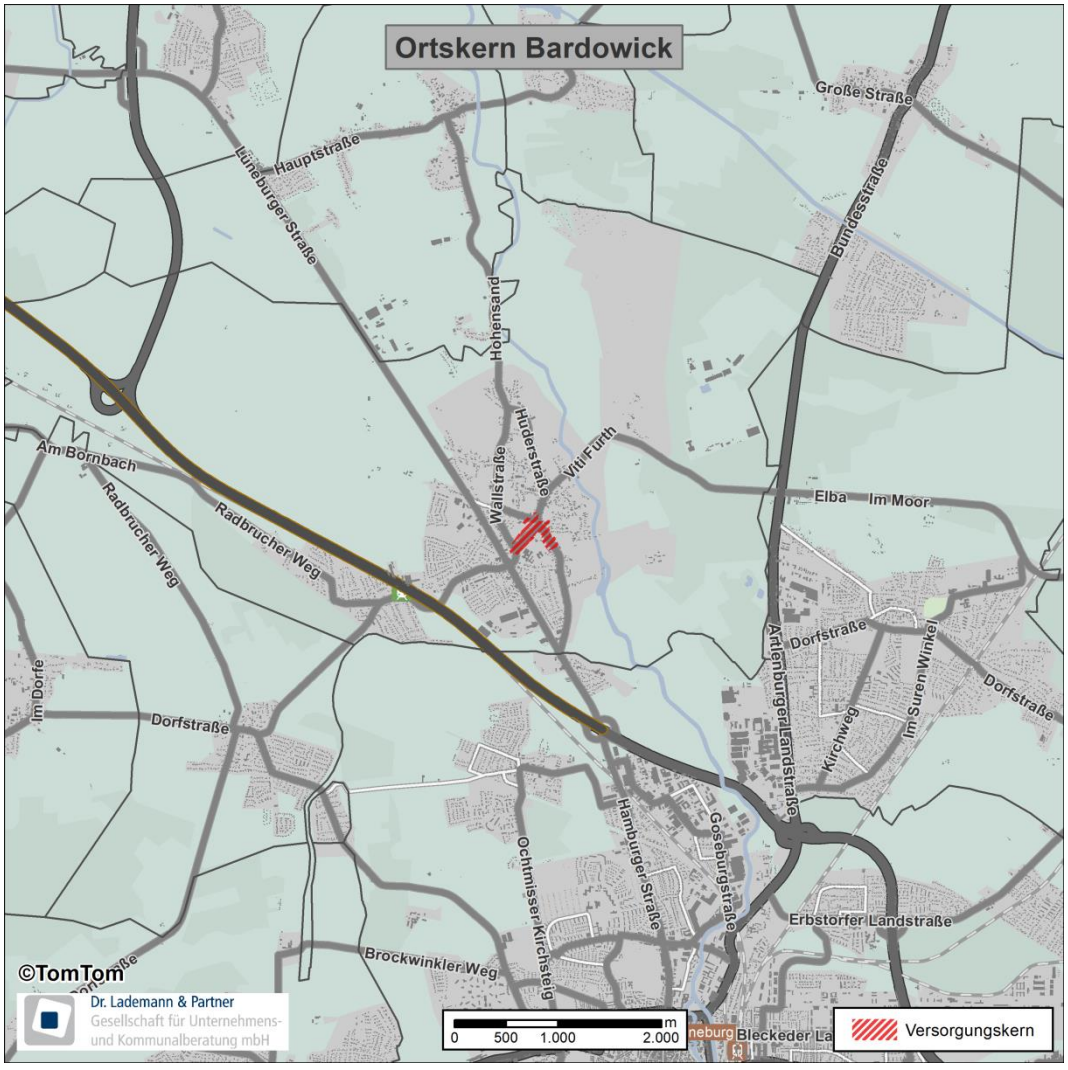

Abbildung 61: Der Ortskern von Bardowick als Versorgungskern des Grundzentrums im Maßstab 1:50.000

Die konkrete Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche für die Zentralen Orte im Landkreis Lüneburg erfolgte bereits im Kapitel 4. Bei der Abgrenzung der Versorgungskerne wurden folgende Kriterien herangezogen:

- Bestehende Abgrenzungen aus Einzelhandels- und Zentrenkonzepten (Lüneburg, Bardowick, Adendorf);
- ein Mindestmaß an Einzelhandelsbetrieben im Zusammenspiel mit ergänzenden Nutzungen (z.B. Gastronomie, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen etc.);
- eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Versorgungsfunktion;
- ein Einzugsbereich, der i.d.R. über den unmittelbaren Nahbereich hinausreicht;
- eine siedlungsintegrierte Lage mit Wohngebietsbezug oder Ortskernlage.

Mit Ausnahme des Oberzentrums Lüneburg[82] (Innenstadt und insgesamt elf Nahversorgungszentren) bildet in allen Zentralen Orten im Landkreis der jeweilige Ortskern den zentralen Versorgungsbereich. Bis auf das Grundzentrum Embsen kann jeder Ortskern die erforderlichen Kriterien für die Abgrenzung eines zentralen Versorgungsbereichs weitestgehend erfüllen.

Wie bereits herausgestellt, bildet die Festlegung von Versorgungskernen im RROP nur einen Orientierungsrahmen, der die detaillierte, planerische Bestimmung zentraler Versorgungsbereiche nicht ersetzen kann, jedoch den regionalplanerischen Schutz für städtebaulich integrierte Lagen absichert. Eine grundstücksscharfe Festlegung von zentralen Versorgungsbereichen, als Konkretisierung der im RROP festgelegten Versorgungskerne, ist auch weiterhin Sache der jeweiligen Kommune. Um dem städtebaulichen Schutzanspruch zentraler Versorgungsbereiche den nötigen Nachdruck zu verleihen und die Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche langfristig abzusichern, empfehlen Dr. Lademann & Partner jedem Zentralen Ort im Landkreis Lüneburg die Konkretisierung des jeweiligen regionalplanerisch festgelegten Versorgungskerns im Rahmen eines kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzepts.

[82] Obwohl das Einzelhandelskonzept für die Hansestadt Lüneburg mehrere zentrale Versorgungsbereiche innerhalb des Stadtgebiets definiert (die Innenstadt sowie mehrere Nahversorgungszentren) soll im Rahmen des RROP lediglich die Innenstadt von Lüneburg als Versorgungskern festgelegt werden.

Das LROP Niedersachsen 2017 verknüpft das Integrationsgebot bzw. städtebaulich integrierte Lagen eng mit den zentralen Versorgungsbereichen im Sinne des § 2 Abs. 2 und § 9 Abs. 2a BauGB. Um den regionalplanerischen Schutzanspruch der zentralen Versorgungsbereiche flächendeckend sichern zu können, sollten die Versorgungskerne im RROP räumlich grob festgelegt werden. Die grundstücksscharfe Festlegung der zentralen Versorgungsbereiche und die damit verbundene räumliche Konkretisierung des vom RROP vorgegebenen Orientierungsrahmens ist auch weiterhin Sache der Kommunen und dringend zu empfehlen.

10 Ableitung textlicher Festlegungen zur Konkretisierung des LROP Niedersachsen 2017 für die Fortschreibung des RROP Lüneburg

Eine zentrale Aufgabenstellung der vorliegenden Einzelhandelsuntersuchung für den Landkreis Lüneburg ist die Ableitung textlicher Festlegungen für die anstehende Neuaufstellung des RROP des Landkreises Lüneburg. Im bisherigen Verlauf der Untersuchung wurden die relevanten, maßgeblichen Kongruenzräume bestimmt, Vorschläge zur Festlegung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung erarbeitet und die Versorgungskerne der jeweiligen Zentralen Orte abgegrenzt und in einen regionalplanerischen Maßstab überführt. Zudem wurde der regionalplanerische Umgang mit dem Raum Lüneburg – Adendorf – Bardowick diskutiert.

Im Folgenden wird auf Basis der Untersuchungsergebnisse ein Formulierungsvorschlag für die einzelhandelsrelevanten textlichen Festlegungen (inkl. Begründungen) dargestellt, der direkt in dem neu aufzustellenden RROP für den Landkreis Lüneburg verankert werden kann. Dabei werden Ziele der Raumordnung fett und Grundsätze der Raumordnung in Normalschrift dargestellt. Nachrichtliche Übernahmen aus dem LROP sind grau hinterlegt, für nachrichtliche Darstellungen außerhalb des Planungsraums wurde eine graue Schriftfarbe verwendet.

Die Formulierungen der Festlegungen 2.2 03 bis 2.2 05 sind aus dem RROP 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 übernommen und lediglich hinsichtlich der einzelhandelsrelevanten Aspekte angepasst worden.

10.1 Entwicklung der Zentralen Orte

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und der Zentralen Orte

01 [1]Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.

[2]Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. [3]Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.

[4]Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.

[LROP 2.2 01 Sätze 1 bis 4]

02 [1]Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln.

[2]Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein. [3]Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.

[LROP 2.2 02 Sätze 1 und 2]

03 Nach dem Landes-Raumordnungsprogramm 2017 ist ein Oberzentrum in der Hansestadt Lüneburg festgelegt. Die Hansestadt Lüneburg erfüllt somit oberzentrale Funktionen für den Planungsraum.

04 **Standort eines Grundzentrums mit mittelzentralen Teilfunktionen ist Bleckede. Dem Grundzentrum Bleckede werden folgende mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen:**

- aperiodischer Einzelhandel

- [...]

- [...]

05 **[1]Die Standorte von Grundzentren sind:**

Adendorf (Ortsteil Adendorf), Amelinghausen (Ortsteil Amelinghausen), Bardowick (Flecken), Barendorf, Dahlenburg (Ortsteil Dahlenburg), Melbeck, Neetze (Ortsteil Neetze), Neuhaus (Ortsteil Neuhaus), Reppenstedt (Ortsteil Reppenstedt) und Scharnebeck (Ortsteil Scharnebeck).[83]

[2]Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet.

[LROP 2.2 03 Satz 8]

[3]Abweichend von Ziffer 2.2 05 Satz 2 ist der Verflechtungsbereich des Grundzentrums Neetze das Gebiet der Gemeinde Neetze, der Gemeinde Thomasburg (Ortsteile Thomasburg, Radenbeck, Wiecheln und Wennekath) und der Gemeinde Reinstorf (Ortsteile Wendhausen, Holzen und Sülbeck).

[4]Abweichend von Ziffer 2.2 05 Satz 2 ist der Verflechtungsbereich des Grundzentrums Barendorf das Gebiet der Gemeinde Barendorf, der Gemeinde Vastorf, der Gemeinde Wendisch Evern, der Gemeinde Thomasburg (Ortsteil Bavendorf) und der Gemeinde Reinstorf (Ortsteile Reinstorf, Neu Wendhausen, Neu Sülbeck, Horndorf).

[5]Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten.[6]Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sind Erreichbarkeiten und grenzüberschreitende Verflechtungen und gewachsene Strukturen zu berücksichtigen.

[83] Entsprechend der Ausführungen in Kapitel 5.2 ist Embsen hier nicht mehr als Grundzentrum aufgeführt.

[LROP 2.2 05 Sätze 1 und 2]

[7]Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.

[LROP 2.2 05 Satz 3]

[9]Es sind zu sichern und zu entwickeln

- in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs,

- in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs

- in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs,

- außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur Sicherung einer flächendeckenden Nahversorgung.

[LROP 2.2 05 Satz 4]

[9]Oberzentren haben zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung.

[LROP 2.2 05 Satz 5]

[10]Durch Festlegungen von Zentralen Orten und Zentrenverbünden sowie die Zuweisung ober- und mittelzentraler Teilfunktionen dürfen Funktionen und Leistungsfähigkeit benachbarter Zentraler Orte nicht beeinträchtigt werden.

[LROP 2.2 05 Satz 7]

10.2 Entwicklung der Versorgungsstrukturen

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen

01 [1]Das Oberzentrum Lüneburg soll auch im Hinblick auf die ländlich strukturierten Bereiche des Landkreises Lüneburg und angrenzender Landkreise als Einkaufsstandort gesichert und maßvoll ausgebaut werden.

02 [1]Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung und der wachsenden Bedeutung des Online-Handels sollen die Innenstädte und Ortskerne als attraktive Kristallisationspunkte des stationären Einzelhandels in ihrem Bestand und ihrer Weiterentwicklung gesichert und gefördert werden. [2]Dabei sollen auch über den Einzelhandel hinausgehende Funktionen (z.B. Gastronomie, Dienstleister, öffentliche und kulturelle Einrichtungen, Freizeitaktivitäten etc.) und Qualitäten (Architektur, Städtebau, Aufenthaltsqualität etc.) berücksichtigt werden.

03 **[1]Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 10 [2.3 LROP] entsprechen. [2]Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren. [3]Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten auch mehrere selbstständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können (Agglomerationen).**

[LROP 2.3 02]

04 **[1]In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines Einzelhandelsgroßprojekts den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 [2.2 LROP] als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).**

[LROP 2.3 03 Satz 1]

[2]In einem Mittel- und Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojekts in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 [2.2 LROP] als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).

[LROP 2.3 03 Satz 2]

[3]In einem Mittel- oder Oberzentrum soll das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojekts in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot aperiodisch mittel- und oberzentral).

[LROP 2.3 03 Satz 3]

[4]Der Kongruenzraum des Oberzentrums Lüneburg umfasst den Landkreis Lüneburg.

[5]Der oberzentrale Kongruenzraum des Oberzentrums Lüneburg umfasst darüber hinaus

- den Landkreis Lüchow-Dannenberg,
- aus dem Landkreis Uelzen die Gemeinden Altenmedingen, Bad Bevensen, Barum, Bienenbüttel, Klosterflecken Ebstorf, Eimke, Emmendorf, Gerdau, Hanstedt, Himbergen, Jelmstorf, Natendorf, Oetzen, Rätzlingen, Römstedt, Rosche, Schwienau, Stoetze, Suhlendorf, Weste und Wriedel sowie die Hansestadt Uelzen,
- aus dem Landkreis Harburg die Gemeinde Vierhöfen,
- den Überlappungsbereich mit dem Oberzentrum Celle, bestehend aus den Gemeinden Flecken Bad Bodenteich, Lüder, Soltendieck, Suderburg und Wrestedt (Landkreis Uelzen),
- den Überlappungsbereich mit dem Oberzentrum Hamburg, bestehend aus den Gemeinden Buchhorst und Lanze sowie der Stadt Lauenburg /Elbe (Kreis Herzogtum Lauenburg), den Gemeinden Eyendorf, Garstedt, Salzhausen und Wulfsen sowie der Stadt Winsen/Luhe (Landkreis Harburg), den Gemeinden Besitz, Gresse, Neu Gülze, Nostorf, Schwanheide, Teldau, Tessin b. Boizenburg sowie der Stadt Boizenburg/Elbe (Landkreis Ludwigslust-Parchim) und der Gemeinde Bispingen sowie der Stadt Munster (Landkreis Heidekreis) und
- den Überlappungsbereich mit dem Oberzentrum Schwerin, bestehend aus den Gemeinden Bengersdorf, Dersenow und Brahlstorf (Landkreis Ludwigslust-Parchim).

[6]Der mittelzentrale Kongruenzraum des Grundzentrums mit mittelzentraler Teilfunktion Bleckede umfasst die Stadt Bleckede, die Samtgemeinde Dahlenburg, die Gemeinden Neetze, Hittbergen, Lüdersburg

und Thomasburg sowie den Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum Hagenow, bestehend aus dem Amt Neuhaus.

[7]Der mittelzentrale Kongruenzraum des Grundzentrums mit mittelzentraler Teilfunktion Bleckede umfasst darüber hinaus

- den Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum Lüchow, bestehend aus der Gemeinde Neu-Darchau und
- den Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum Hagenow, bestehend aus den Gemeinden Teldau, Neu Gülze und Besitz (Landkreis Ludwigslust-Parchim) sowie
- den Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum Geesthacht, bestehend aus der Gemeinde Boizenburg/Elbe (Landkreis Ludwigslust-Parchim).

[8]Bei der Bewertung des Kongruenzgebots wird die Kaufkraft der Einwohner/innen in den Überlappungsbereichen nach den Sätzen 4 und 5 jeweils hälftig dem Oberzentrum Lüneburg zugeordnet. [9]Bezogen auf die Sätze 6 und 7 wird die Kaufkraft aus dem Überlappungsbereich des Grundzentrums mit mittelzentraler Teilfunktion Bleckede mit dem Mittelzentrum Geesthacht zu 25 %, aus dem Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum Hagenow zu 50 % und aus dem Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum Lüchow zu 75 % dem Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion Bleckede zugeordnet.

[10]Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 3 [LROP 2.3 03] ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.

[LROP 2.3 03 Satz 5]

[11]Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.

[LROP 2.3 03 Satz 6]

[12]Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs-/Genussmittel und Drogeriewaren. [13]Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.

[LROP 2.3 03 Satz 7 und Satz 8]

05 **[1]Außerhalb des Oberzentrums Lüneburg sind an dem in der zeichnerischen Darstellung abgegrenzten Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment im benachbarten Grundzentrum in Bardowick Einzelhandelsgroßprojekte mit den nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten**

- **Möbel, Küchen**
- **Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör**

ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn deren Einzugsgebiete den jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereich überschreiten, gleichfalls aber sichergestellt ist, dass die Einzugsgebiete den oberzentralen Kongruenzraum Lüneburg (gemäß Abschnitt 2.3 Ziffer 04 Sätze 4 und 5) nicht wesentlich überschreiten und den Ziffern 07 (Konzentrationsgebot), 10 (Abstimmungsgebot) und 11 (Beeinträchtigungsverbot) entsprochen wird.

[2]Der maßgebliche Kongruenzraum für diesen Standort ist der oberzentrale Kongruenzraum Lüneburgs. [3]Eine wesentliche Überschreitung dieses Kongruenzraums ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.

[4]Die Verkaufsflächen für die jeweiligen Kernsortimente am definierten Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment in Bardowick sind auf folgende Obergrenzen beschränkt:

- **Möbel, Küchen = 7.900 qm Verkaufsfläche**
- **Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör = 3.800 qm Verkaufsfläche**

[5]Diese Verkaufsflächenobergrenzen können im Einzelfall auch überschritten werden, sofern dies im gegenseitigen Einvernehmen mit den Kommunen Lüneburg, Adendorf und Bardowick sowie mit dem Landkreis Lüneburg steht und durch ein Gutachten belegt werden kann, dass eine größere Verkaufsfläche dem Beeinträchtigungsgebot gemäß Abschnitt 2.3 Ziffer 11 gerecht wird und das Einzugsgebiet des Vorhabens den oberzentralen Kongruenzraum Lüneburg nicht überschreitet.

[6]Die Verkaufsfläche für das nicht-zentrenrelevante Randsortiment Bau- und Gartenbedarf am Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit

aperiodischem Kernsortiment in Bardowick ist auf 3.000 qm beschränkt, kann aber im Einzelfall überschritten werden, sofern dies im gegenseitigen Einvernehmen mit den Kommunen Lüneburg, Adendorf und Bardowick sowie mit dem Landkreis Lüneburg steht und durch ein Gutachten belegt werden kann, dass eine größere Verkaufsfläche dem Beeinträchtigungsgebot gemäß Abschnitt 2.3 Ziffer 11 gerecht wird und das Einzugsgebiet des Vorhabens den oberzentralen Kongruenzraum Lüneburg nicht überschreitet.

[7]Zentrenrelavante Randsortimente müssen dabei in einem thematischen Zusammenhang zum jeweiligen Kernsortiment des Betriebs stehen.

06 **[1]Außerhalb des Oberzentrums Lüneburg sind an dem in der zeichnerischen Darstellung abgegrenzten Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment im benachbarten Grundzentrum in Adendorf Einzelhandelsgroßprojekte mit den nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten**

- **Möbel, Küchen**
- **Bau- und Gartenbedarf**

ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn deren Einzugsgebiete den jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereich überschreiten, gleichfalls aber sichergestellt ist, dass die Einzugsgebiete den oberzentralen Kongruenzraum Lüneburg (gemäß Abschnitt 2.3 Ziffer 04 Sätze 4 und 5) nicht wesentlich überschreiten und den Ziffern 07 (Konzentrationsgebot), 10 (Abstimmungsgebot) und 11 (Beeinträchtigungsverbot) entsprochen wird.

[2]Der maßgebliche Kongruenzraum für diesen Standort ist der oberzentrale Kongruenzraum Lüneburgs. [3]Eine wesentliche Überschreitung dieses Kongruenzraums ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.

[4]Die Verkaufsflächen für die jeweiligen Kernsortimente am definierten Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment in Adendorf sind auf folgende Obergrenzen beschränkt:

- **Möbel, Küchen = 10.200 qm Verkaufsfläche**
- **Bau- und Gartenbedarf = 12.700 qm Verkaufsfläche**

[5]Diese Verkaufsflächenobergrenzen können im Einzelfall auch überschritten werden, sofern dies im gegenseitigen Einvernehmen mit den Kommunen Lüneburg, Adendorf und Bardowick sowie mit dem Landkreis Lüneburg steht und durch ein Gutachten belegt werden kann, dass eine größere Verkaufsfläche dem Beeinträchtigungsgebot gemäß Abschnitt 2.3 Ziffer 11 gerecht wird und das Einzugsgebiet des Vorhabens den oberzentralen Kongruenzraum Lüneburg nicht überschreitet.

[6]Die Verkaufsfläche für das nicht-zentrenrelevante Randsortiment Hau- und Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör am Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment in Adendorf ist auf 1.600 qm beschränkt, kann aber im Einzelfall überschritten werden, sofern dies im gegenseitigen Einvernehmen mit den Kommunen Lüneburg, Adendorf und Bardowick sowie mit dem Landkreis Lüneburg steht und durch ein Gutachten belegt werden kann, dass eine größere Verkaufsfläche dem Beeinträchtigungsgebot gemäß Abschnitt 2.3 Ziffer 11 gerecht wird und das Einzugsgebiet des Vorhabens den oberzentralen Kongruenzraum Lüneburg nicht überschreitet.

[7]Zentrenrelavante Randsortimente müssen dabei in einem thematischen Zusammenhang zum jeweiligen Kernsortiment des Betriebs stehen.

07 **Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).**

[LROP 2.3 04]

08 **[1]Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zentrenrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot). [2]Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. [3]Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente zu mindestens 90 vom Hundert periodische Sortimente sind, sind auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzepts ausnahmsweise auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen innerhalb des zentralen Siedlungsgebiets des Zentralen Orts im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig, wenn eine Ansiedlung in den städtebaulich integrierten Lagen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere zum Erhalt gewachsener baulicher Strukturen, der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild oder aus verkehrlichen Gründen nicht möglich ist; Satz 2 bleibt unberührt.**

[LROP 2.3 05]

[4]Die Versorgungskerne der Zentralen Orte sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

09 **Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebiets des Zentralen Orts zulässig,**

a) wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 qm beträgt oder

b) wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das zentrenrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.

[LROP 2.3 06]

10 **[1]Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind abzustimmen (Abstimmungsgebot).** [2]Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden. [3]Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in Grenzräumen soll eine grenzüberschreitende Abstimmung unter Berücksichtigung der Erreichbarkeiten und gewachsener Strukturen erfolgen.

[LROP 2.3 07]

11 **Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtigungsverbot).**

[LROP 2.3 08]

12 **[1]Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 [LROP 2.3]sowie den Ziffern 03 bis 05 [LROP 2.3] sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente auf mindestens 90 vom Hundert der Verkaufsfläche periodische Sortimente sind, auch zulässig, wenn**

- **sie an Standorten errichtet werden, die im Regionalen Raumordnungsprogramm als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt sind,**
- **sie den Anforderungen der Ziffern 07 [LROP 2.3] (Abstimmungsgebot) und 08 [LROP 2.3] (Beeinträchtigungsverbot) entsprechen,**
- **sie im räumlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ortskern oder mit Wohnbebauung liegen und**
- **ihr jeweiliges Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich im Sinne des Satzes 4 [LROP 2.3] nicht überschreitet.**

[2]**Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dürfen die Funktion und Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte nicht beeinträchtigen und sind im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde oder Samtgemeinde festzulegen.** [3]Sie sollen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. [4]**Das Regionale Raumordnungsprogramm muss für jeden dieser Standorte einen zu versorgenden Bereich festlegen.**

[LROP 2.3 10]

[5]**Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung sind:**

- **Brietlingen (Ortsteil Moorburg)**
- **Handorf (entlang der Hauptstraße zwischen der Abzweigung der Bäckerstraße im Norden und dem Kreuzungsbereich Hauptstraße/An der Bundesstraße im Süden)**
- **Kirchgellersen (rund um den bestehenden Netto-Markt bzw. entlang der Lüneburger Straße/Im Dorfe zwischen den Abzweigungen Lüneburger Straße/Heiligenthaler Straße und Im Dorfe/Bäckerstraße)**
- **Hohnstorf/Elbe (rund um den bestehenden EDEKA-Markt nördlich der B 209 zwischen dem Adolf-Lüchau-Weg und der Straße „Am Sportzentrum“)**

und sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

[6]**Die zu versorgenden Bereiche der Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung nach Satz 5 sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt und erstrecken sich**

- **für den Standort Brietlingen über die Gemeinden Brietlingen (Ortsteile Brietlingen, Moorburg) und Barum (Ortsteile Barum, Horburg)**
- **für den Standort Handorf über die Gemeinden Handorf, Radbruch, Wittorf und Barum (Ortsteil St. Dionys)**
- **für den Standort Kirchgellersen über die Gemeinden Kirchgellersen, Südergellersen und Westergellersen und**
- **für den Standort in Hohnstorf/Elbe über die Gemeinden Hohnstorf/Elbe, Echem und Hittbergen.**

13 [1]Mit dem Ziel der Sicherung ausgeglichener Versorgungsstrukturen sollten bestehende Bebauungspläne an die geltende Fassung des § 11 (3) BauNVO angepasst werden, Baurechte für Einzelhandel in Gewerbe- und Industriegebieten weitgehend ausgeschlossen, Baurechte für Einzelhandel in Mischgebieten möglichst dann ausgeschlossen werden, wenn die Funktion gewachsener Versorgungsstrukturen beeinträchtigt wird.

10.3 Begründungen für die Plansätze

Die im Folgenden ausgeführten Begründungen beziehen sich nur auf die einzelhandelsrelevanten Festlegungen im RROP.

Zu 2.2 Ziffer 01

Zitiert aus dem LROP 2017.

Zu 2.2 Ziffer 02

Zitiert aus dem LROP 2017.

Zu 2.2 Ziffer 03

Der Standort des Oberzentrums (Hansestadt Lüneburg) ist aus dem LROP zu übernehmen.

Zu 2.2 Ziffer 04

Das LROP ermächtigt die Träger der Regionalplanung, an ausgewählten Standorten im Einzelfall mittelzentrale Teilfunktionen festzulegen, sofern dies aus regionaler Sicht zur Behebung von Versorgungsdefiziten geboten ist und andere Zentrale Orte durch die Festlegung nicht beeinträchtigt werden.

Im Grundzentrum Bleckede wird die mittelzentrale Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel festgelegt.

Die zentralörtliche Struktur im Landkreis Lüneburg ist auf das Oberzentrum Lüneburg konzentriert. Daneben gibt es ausschließlich Grundzentren. Der östliche Teil des Landkreises ist sehr ländlich geprägt und weist vergleichsweise große Distanzen zu den nächstgelegenen Mittel- und Oberzentren (im Landkreis Lüneburg sowie in den umliegenden Landkreisen) auf. Von den östlichen Randbereichen (westlich der Elbe) liegt das Oberzentrum Lüneburg über eine halbe Stunde entfernt. Auch zu den nächstgelegenen Mittelzentren Uelzen und Lüchow (Wendland) beträgt die Fahrzeit mehr als eine halbe Stunde. Umliegende zentrale Orte in den östlich angrenzenden Landkreisen sind nicht nur relativ weit entfernt. Dabei ist auch noch die naturräumliche Barrierewirkung der Elbe zu berücksichtigen. Die nächsten festen Elbquerungen befinden sich erst in Lauenburg und Dömitz, ansonsten ist die Elbe nur über Fährverbindungen in Bleckede und Neu Darchau zu überqueren. Dies schränkt die Erreichbarkeit zentraler Orte zusätzlich ein. Vom Am Neuhaus aus beträgt die Fahrzeit nach Lüneburg sogar über eine Stunde. Selbst die Mittelzentren Hagenow und Ludwigslust sind über 30 Fahrminuten entfernt. Gemäß den Erläuterungen zum LROP 2017 sollten zentralörtliche Einrichtungen

(Mittel- und Oberzentren) jedoch innerhalb von 30 Minuten erreicht werden können.

Um die Versorgungssituation der Bevölkerung im östlichen Kreisgebiet zu verbessern und räumlichen Versorgungslücken entgegenzutreten, wird dem Grundzentrum in der Stadt Bleckede als größtem Ort im östlichen Kreisgebiet daher eine mittelzentrale Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel zugewiesen. Damit sollen die raumordnerischen Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dass sich hier ausgewählte mittelzentrale Einrichtungen etablieren können, um die Wege- und Zeitkosten, auch im Sinne einer ressourcenschonenden Versorgungsstruktur, möglichst gering zu halten.

Im östlichen Landkreisgebiet bietet Bleckede die besten Voraussetzungen dafür, eine mittelzentrale Teilfunktion für den aperiodischen Einzelhandel zu übernehmen. Dies leitet sich zum einen aus der relativ zentralen geografischen Lage im östlichen Kreisgebiet ab. Überdies ist Bleckede auch die einwohnerstärkste Kommune im östlichen Kreisgebiet. Zum anderen ist in Bleckede dasjenige Grundzentrum im östlichen Kreisgebiet, welches über den umfangreichsten Verkaufsflächenbestand im aperiodischen Einzelhandel verfügt. So werden aktuell bereits rund 9.000 qm Verkaufsfläche im mittel- und langfristigen Bedarf vorgehalten. Das Amt Neuhaus verfügt dagegen nur über rund 3.000 qm Verkaufsfläche. In Neetze sind es nur rund 600 qm Verkaufsfläche, in Dahlenburg sind es etwa 5.000 qm Verkaufsfläche. Bis auf Lüneburg und die angrenzenden Kommunen Bardowick und Adendorf erreicht keine Kommune im Landkreis so hohe Zentralitätswerte im mittel- und langfristigen Bedarf (63 % im mittelfristigen Bedarf und 76 % im langfristigen Bedarf) wie Bleckede, was darauf hinweist, dass es neben den grundsätzlich bestehenden und erwartbaren Kaufkraftabflüssen aus ländlichen Regionen in Richtung des Oberzentrums durchaus auch Kaufkraftzuflüsse aus dem direkten Umland nach Bleckede gibt. Damit nimmt Bleckede bereits heute über den eigentlichen Einzugsbereich des Stadtgebiets hinausgehende überörtliche Funktionen für Teile des östlichen Kreisgebiets im Segment des aperiodischen Einzelhandels wahr (vor allem im Bau- und Gartenbedarf).

Wenngleich die Zentralitätswerte für ein Mittelzentrum dennoch als ausbaufähig einzustufen sind, muss berücksichtigt werden, dass dem Grundzentrum Bleckede erst im Jahr 2010 eine mittelzentrale Teilfunktion zugewiesen wurde. In diesem recht kurzen Zeitraum konnten sich noch keine entsprechenden Versorgungsstrukturen ausbilden. Es bestehen jedoch Chancen, dass die bestehenden Funktionen und Einrichtungen in Bleckede vor dem Hintergrund der stark ländlich geprägten Struktur im östlichen Kreisgebiet gestärkt und weiter moderat ausgebaut werden können. Damit soll dem nach wie vor bestehenden Versorgungsdefizit im östlichen

Kreisgebiet hinsichtlich des aperiodischen Einzelhandels entgegengewirkt werden. Es liegt insofern im regionalen Interesse, wenn das Grundzentrum in Bleckede eine mittelzentrale Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel bekommt und damit die raumordnerischen Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich hier auch überörtlich ausstrahlende Betriebe mit Versorgungsfunktionen für das ländlich geprägte Umland ansiedeln können.

Die vorhandenen und möglicherweise noch zu schaffenden mittelzentralen Einrichtungen sollen nicht nur der Daseinsvorsorge dienen, sondern gleichzeitig auch Anreize für die Ansiedlung von Arbeitsplätzen darstellen und die Attraktivität für jetzige und potenzielle Bewohner erhöhen, im östlichen Kreisgebiet zu bleiben oder dort hinzuziehen und damit der prognostizierten negativen Einwohnerentwicklung entgegenzuwirken.

Aufgrund der relativ großen Entfernung zu den nächstgelegenen Mittel- und Oberzentren (Lüneburg ca. 30 Fahrminuten, Uelzen ca. 45 Fahrminuten, Hagenow ca. 65 Fahrminuten, Geesthacht ca. 45 Fahrminuten) kann eine Beeinträchtigung von deren zentralörtlichen Versorgungsfunktionen ausgeschlossen werden.

Zu 2.2 Ziffer 05 Satz 1

In der Samtgemeinde Ostheide sind in Barendorf und Neetze zwei Grundzentren festgelegt. Die Samtgemeinde Ostheide ist vergleichsweise weitläufig und verfügt über keinen eindeutigen Siedlungs- und Versorgungsschwerpunkt. Mit Neetze und Barendorf gibt es zwei Schwerpunktgemeinden, wobei Barendorf zentral im südwestlichen und Neetze zentral im nordöstlichen Samtgemeindegebiet liegt und sowohl Neetze als auch Barendorf gut von den jeweils umliegenden Siedlungsgebieten erreicht werden können. Zudem weisen beide Gemeinden bereits heute grundzentrale Versorgungseinrichtungen bzgl. Einzelhandel auf. Die Ausweisung von zwei Grundzentren in der Samtgemeinde Ostheide ist vor allem deshalb notwendig, da die räumlichen Entfernungen zu den nächstgelegenen Zentralen Orten außerhalb des Einzugsgebiets relativ groß sind und die Ausweisung von nur einem Grundzentrum dazu führen würde, dass die Einwohner eines Teilbereichs des Samtgemeindegebiets dann vergleichsweise hohe Zeit- und Wegeaufwände hätten, grundzentrale Versorgungseinrichtungen auszusuchen.

Die aktuell vorgehaltene Verkaufsfläche im periodischen Bedarf sowie der Zentralitätswert fallen in Neetze (rd. 750 qm; Zentralität = 54 %) zwar deutlich geringer aus als in Barendorf (rd. 2.500 qm; Zentralität = 163 %). Neetze plant jedoch eine Verlagerung und Erweiterung des bestehenden Lebensmittelmarkts, der dann künftig hinsichtlich seiner Größendimensionierung dem Versorgungsanspruch an ein Grundzentrum eher entsprechen wird und auch einen höheren Zentralitätswert

induzieren wird. Vor dem Hintergrund dieser Planung ist die Ausweisung Neetzes als Grundzentrum denn auch gerechtfertigt, obwohl die Verkaufsflächenausstattung im Vergleich zu Barendorf geringer ausfällt.

Auch in der Samtgemeinde Ilmenau sind im RROP 2010 in Melbeck und Embsen zwei Grundzentren ausgewiesen. Allerdings erfüllen laut RROP-Begründung beide Zentralen Orte ihre grundzentralen Aufgaben in funktionaler Differenzierung, was für die Neuaufstellung des RROP gemäß LROP nicht mehr möglich ist. Im Gegensatz zur Samtgemeinde Ostheide ist die Samtgemeinde Ilmenau von ihrer Siedlungsstruktur her nicht nur kompakter, sondern liegt auch näher zum Oberzentrum Lüneburg, weshalb sich hier keine Notwendigkeit dafür ergibt, zwei Grundzentren mit entsprechenden Einzelhandelseinrichtungen auszuweisen.

Melbeck ist aufgrund seiner zentralen Lage im Samtgemeindegebiet und der bestehenden Versorgungseinrichtungen am besten für die Ausübung der grundzentralen Versorgungsfunktion im Einzelhandel in der Samtgemeinde Ilmenau geeignet. Das nahversorgungsrelevante Angebot beträgt aktuell rund 2.100 qm Verkaufsfläche, woraus sich eine nahversorgungsrelevante Zentralität von rund 113 % ableiten lässt, die auf Kaufkraftzuflüsse aus dem Umland hindeutet und damit die überörtliche Versorgungsfunktion von Melbeck im Hinblick auf den nahversorgungsrelevanten Bedarf unterstreicht. Damit weist Melbeck innerhalb der Samtgemeinde Ilmenau auch die höchste nahversorgungsrelevante Zentralität auf. Keine andere Mitgliedsgemeinde erreicht einen Wert von über 100 % - die Kaufkraftabflüsse übersteigen somit die Kaufkraftzuflüsse in den anderen Gemeinden – überörtliche Versorgungsfunktionen werden hier somit im Gegensatz zu Melbeck nicht erfüllt.

In Embsen beträgt die nahversorgungsrelevante Zentralität z.B. nur rd. 68 % und auch das absolute nahversorgungsrelevante Verkaufsflächenangebot fällt mit rd. 1.000 qm deutlich geringer aus als in Melbeck. Der Versorgungsauftrag von Embsen beschränkt sich somit nur auf das eigene Gemeindegebiet, was einer grundzentralen Versorgungsfunktion für die Samtgemeinde Ilmenau nicht gerecht werden würde. Die Einwohnerzahl Embsens fällt für die Ausweisung als grundzentrum ferner auch zu gering aus (selbst dann, wenn man Barnstedt noch dem Einzugsbereich von Embsen zuordnen würde).

Zu 2.2 Ziffer 05 Satz 2

Zitiert aus dem LROP 2017.

Zu 2.2 Ziffer 05 Sätze 3 und 4

Da in der Samtgemeinde Ostheide zwei Grundzentren ausgewiesen sind, sind die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche gesondert zu ermitteln und festzulegen. Dem grundzentralen Verflechtungsbereich des Grundzentrums in Neetze sind die Gemeinde Neetze sowie die Ortsteile Thomasburg, Radenbeck, Wiecheln und Wennekat der Gemeinde Thomasburg und die Ortsteile Wendhausen, Holzen und Sülbeck der Gemeinde Reinstorf zugeordnet. Dem grundzentralen Verflechtungsbereich des Grundzentrums in Barendorf sind die Gemeinden Barendorf, Vastorf und Wendisch Evern sowie die Ortsteile Reinstorf, Neu Wendhausen, Neu Sülbeck und Horndorf der Gemeinde Reinstorf zugeordnet. Überlagerungen der Verflechtungsbereiche sind gemäß den Vorgaben aus dem LROP ausgeschlossen worden. Die Zuordnung erfolgte anhand der Erreichbarkeiten der Grundzentren von den jeweiligen Gemeinden und Ortsteilen sowie unter Berücksichtigung von Hinweisen der betroffenen Gemeinden zu ‚gelernten' Einkaufsorientierungen.

Zu 2.2 Ziffer 05 Sätze 5 bis 10

Zitiert aus dem LROP 2017.

Zu 2.3 Ziffer 01

Der Einzelhandel hat für die Daseinsvorsorge der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der Städte und Dörfer eine herausgehobene Bedeutung und deshalb bei der raumordnerischen Steuerung einen hohen Stellenwert. Um ein Versorgungsgleichgewicht im Raum gewährleisten zu können, bedarf es einer am zentralörtlichen System orientierten Standortstruktur. Dadurch werden Versorgungseinrichtungen im Raum gebündelt und erreichen so jeweils die nötigen Agglomerationseffekte und Einzugsgebiete, die zur Tragfähigkeit von Einzelhandelsbetrieben notwendig sind. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund des wachsenden Online-Handels, wodurch insbesondere der Einzelhandel mit aperiodischen Sortimenten zunehmend unter Druck gerät und auf stabile Standortstrukturen und Einzugsgebiete angewiesen ist.

Dabei ist die herausgehobene Position des zentralen Siedlungsgebiets in der Hansestadt Lüneburg als einziges Oberzentrum im Landkreis von besonderer Bedeutung, in welchem auch künftig die oberzentralen Einzelhandelseinrichtungen zu konzentrieren und weiter auszubauen sind, damit Lüneburg seinen Versorgungsanspruch für das Kreisgebiet (und darüber hinaus) langfristig untermauern kann.

Zu 2.3 Ziffer 02 Sätze 1 und 2

Innenstädte und Ortskerne (sowie in größeren Städten auch Nebenzentren) sind seit jeher Kristallisationspunkte des Einzelhandels und für die Attraktivität eines Einzelhandelsstandorts von maßgeblicher Bedeutung. Als Orte der Kommunikation und sozialen Interaktion spielen die Innenstädte und Ortskerne mindestens eine genauso wichtige Rolle und sind daher von großer städtebaulicher Bedeutung. Auch auf Ebene der Raumordnung gilt es daher auf eine Einzelhandelsentwicklung hinzuwirken, die vor allem den zentrenrelevanten Einzelhandel in den zentralen Lagen fördert und vor Konkurrenz auf der „Grünen oder Grauen Wiese" schützt.

Unter dem Einfluss des wachsenden Online-Handels zieht sich der Einzelhandel jedoch verstärkt aus dem stationären Raum zurück, wovon auch die Innenstädte und Ortskerne betroffen sind. Um die Innenstädte und Ortskerne langfristig attraktiv zu halten, würde eine ausschließliche Fokussierung auf das Einzelhandelsangebot zu kurz greifen. Der Sicherung und Schaffung städtebaulicher und stadträumlicher Qualitäten, die Erhöhung des Erlebniswerts sowie der Ausbau handelsergänzender Funktionen wie Gastronomie, Dienstleister, Freizeit, öffentliche und kulturelle Einrichtungen stehen daher perspektivisch besonders im Fokus der Entwicklung zentraler Lagen.

Zu 2.3 Ziffer 03

Zitiert aus dem LROP 2017.

Zu 2.3 Ziffer 04 Sätze 1 bis 12

Das Kongruenzgebot schützt die Zentralen Orte vor einem Abzug übermäßig hoher Kaufkraftanteile durch neue Einzelhandelsgroßprojekte in anderen Zentralen Orten. Das Kongruenzgebot wirkt somit vorsorgend im Vorfeld schädlicher Auswirkungen auf integrierte Versorgungsstandorte und sichert flächendeckend die Tragfähigkeitsvoraussetzungen von Einzelhandelsgroßprojekten in allen Zentralen Orten. Zum Schutz der zentralörtlichen Funktionserfüllung in benachbarten Städten bzw. Gemeinden dürfen alle neuen Einzelhandelsgroßprojekte einen bestimmten Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten. Der Kongruenzraum ist kein generalisierter multifunktionaler Verflechtungsbereich, sondern lediglich ein Bezugsraum für das Kongruenzgebot und damit ausschließlich auf die Funktion „Einzelhandelsversorgung", d. h. auf die Versorgung mit Gütern des periodischen und aperiodischen Bedarfs, bezogen.

Das Kongruenzgebot orientiert sich am Verhältnis des absatzwirtschaftlich zu bestimmenden Einzugsgebiets eines Einzelhandelsgroßprojekts zu dem raumordnerischen Kongruenzraum des Zentralen Orts, in dem das Vorhaben geplant ist.

Die Prüfung des Kongruenzgebots hat derart zu erfolgen, dass in einem ersten Schritt der zu erwartende stationär erzielte Gesamtumsatz des Vorhabens zu ermitteln ist.

Das Kongruenzgebot unterscheidet nur zwischen der Umsatzherkunft aus dem Kongruenzraum und der Umsatzherkunft von außerhalb des Kongruenzraums. Unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahlen und der Kaufkraft ist daher in einem zweiten Schritt der Umsatzanteil zu errechnen, der auf den Kongruenzraum des Zentralen Orts entfallen wird.

Der Umsatzanteil, der insgesamt mit Kaufkraft von außerhalb des Kongruenzraums erzielt wird, darf 30 % des Gesamtumsatzes nicht überschreiten. Wie sich der Umsatzanteil mit Kaufkraft von außerhalb des Kongruenzraums zusammensetzt, ist im Rahmen des Kongruenzgebots unerheblich. Eine hohe Streuwirkung bei einem großen Einzugsbereich wird nicht anders gewichtet als der deutliche Kaufkraftabzug aus einem benachbarten Zentralen Ort. Eine Betrachtung der Konsequenzen der Umsatzumverteilung in Bezug auf einen konkreten benachbarten Zentralen Ort erfolgt erst im Rahmen des Beeinträchtigungsverbots, bei dem die Auswirkungen eines Vorhabens auf die jeweiligen vorhandenen Versorgungsstrukturen und die städtebauliche Entwicklung der Versorgungskerne in den benachbarten Zentralen Orten geprüft werden.

Das Kongruenzgebot steuert ausschließlich Verkaufsflächengrößen und bestimmt nicht die Art zulässiger Warensortimente. Eine Zuordnung von bestimmten Warensortimenten zu den zentralörtlichen Bedarfsstufen z. B. Bekleidung = gehobener Bedarf, Möbel = spezialisierter höherer Bedarf etc. (= qualitatives Kongruenzgebot) ist nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts nicht hinreichend begründbar und erfolgt daher nicht.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Versorgungsfunktionen von Grundzentren einerseits sowie Mittel- und Oberzentren andererseits erfolgen jedoch differenzierte Festlegungen für Einzelhandelsgroßprojekte mit periodischen Sortimenten und Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten.

[gemäß Begründung LROP]

Zu 2.3 Ziffer 04 Sätze 1 bis 3

Zitiert aus dem LROP 2017.

Zu 2.3 Ziffer 04 Sätze 4 bis 8

Nach Ziffer 2.3 03 Satz 4 des LROP 2017 können Kongruenzräume durch die unteren Landesplanungsbehörden als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises

ermittelt oder durch die Träger der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis regionalplanerisch festgelegt werden. Die Bestimmung ober- und mittelzentraler Kongruenzräume ist somit keine gemeindliche Aufgabe. Dem Auftrag, Kongruenzräume zu ermitteln, kommt dabei der Status eines Ziels der Raumordnung zu.

Kongruenzräume sind vorhabenunabhängig zu bestimmen. Dies begründet sich mit der Intention des Kongruenzgebots, allen Zentralen Orten für ihre Versorgungsfunktion im Einzelhandel insgesamt hinreichende Entwicklungsspielräume zu sichern. D.h., der Kongruenzraum wird nur einmal bestimmt und dann generell für alle zu beurteilenden Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten verwendet. Eine nach Branchen bzw. Sortimenten differenzierte Bestimmung des Kongruenzraums erfolgt somit nicht.

Der Kongruenzraum bezieht sich auf alle zielkonformen Versorgungsstandorte des Zentralen Orts. D.h., er beansprucht Geltung nicht nur für Vorhaben in städtebaulich integrierter Lage, sondern auch für sonstige Einzelhandelslagen im zentralen Siedlungsgebiet.

Die Abgrenzung des Kongruenzraums für das Oberzentrum Lüneburg erfolgte anhand von Gemeindegrenzen, um die dem Kongruenzraum zugewiesenen Bereiche eindeutig und widerspruchsfrei zuordnen zu können. So können für den ermittelten Kongruenzraum auch räumlich differenzierte Einwohnerzahlen hinterlegt werden.

Die Festlegung der Kongruenzräume erfolgt in der beschreibenden Darstellung. An den Stellen, an denen der Kongruenzraum über den Planungsraum des Regionalplanungsträgers hinausragt, kann eine Bestimmung mangels Planungskompetenz nicht mittels Festlegung im RROP erfolgen. In diesen Fällen wird die Darstellung des Kongruenzraums als nachrichtliche Darstellung vorgenommen.

Die Abgrenzung der Kongruenzräume berücksichtigt gemäß 2.3 03 LROP folgende Kriterien:

- zentralörtliche Versorgungsaufträge der Standortgemeinde sowie benachbarter Zentraler Orte,
- verkehrliche Erreichbarkeit der betreffenden Zentralen Orte,
- grenzüberschreitende Verflechtungen,
- Marktgebiete von Mittel- und Oberzentren auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte,

- Abgleich mit bestehenden Kongruenzräumen in den umliegenden Zentralen Orten (ein Abgleich mit Kongruenzräumen umliegender Zentraler Orte war nur z.T. möglich (z.B. für den Landkreis Uelzen bzw. das dortige Mittelzentrum Uelzen), da in den umliegenden Landkreisen bisher nicht alle ober- und mittelzentralen Kongruenzräume abgegrenzt worden sind).

Den Festlegungen im LROP 2017 folgend, ist bei der Abgrenzung der Kongruenzräume zunächst das System der Zentralen Orte relevant. Dabei wird der oberzentrale Kongruenzraum Lüneburgs durch die umliegenden Oberzentren in Hamburg (mit Bezirkszentren in Harburg und Bergedorf), Celle, Wolfsburg und Schwerin begrenzt. Der mittelzentrale Kongruenzraum für das Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion Bleckede wird von den umliegenden Mittelzentren in Geesthacht, Hagenow und Lüchow sowie durch das Oberzentrum in Lüneburg limitiert.

In diesem Zusammenhang spielt die verkehrliche Erreichbarkeit der verschiedenen Zentralen Orte (Mittel- und Oberzentren) vom jeweiligen Wohnstandort aus eine entscheidende Rolle bei der Abgrenzung der maßgeblichen Kongruenzräume.

Diese wird in einer Erreichbarkeitsmatrix abgebildet, die für jede Gemeinde im Umkreis von Lüneburg einerseits die Fahrzeit nach Lüneburg selbst sowie andererseits die Fahrzeit zum nächstgelegenen Oberzentrum ausweist. Als räumliche Bezugspunkte für die Bestimmung der Fahrzeit fungieren die Ortsmitte von Lüneburg bzw. die Ortsmitte des jeweiligen Oberzentrums sowie die Ortsmitte der jeweiligen Gemeinde. Auf dieser Basis kann für die Mehrzahl der betrachteten Gemeinden eindeutig bestimmt werden, ob diese zum Kongruenzraum des Oberzentrums Lüneburg gehören oder nicht. Dieser Teil des Kongruenzraums wird als Kernbereich bezeichnet. Allerdings gibt es auch mehrere Gemeinden, für die sich angesichts annähernd gleicher Fahrzeiten zu verschiedenen Oberzentren keine eindeutige Zuordnung treffen lässt, da die Reisezeiten hier nur maximal fünf Minuten auseinander liegen. In diesen Gemeinden sind die Verbraucher sowohl auf das eine Oberzentrum (in Lüneburg) als auch auf ein anderes Oberzentrum (z.B. in Celle) orientiert. In diesen Bereichen überlappen sich die Kongruenzräume zweier Oberzentren. Vereinfachend werden die Einwohner in diesen Überlappungsbereichen jeweils hälftig bzw. zu 50 % den entsprechenden Kongruenzräumen zugewiesen.

Nach dem gleichen Schema ist der mittelzentrale Kongruenzraum für die mittelzentrale Teilfunktion des Grundzentrums in Bleckede ermittelt. Die Überlappungsbereiche mit umliegenden Mittelzentren ergeben sich auch in diesem Fall aus der Erreichbarkeitsmatrix und einer Fahrzeitdifferenz von maximal fünf Minuten. Unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen, örtlichen Gegebenheiten (insbesondere Barrierewirkung der Elbe) werden die Einwohner in den Überlappungs-

bereichen anteilig (25 % für den Überlappungsbereich mit Geesthacht, 50 % für den Überlappungsbereich mit Hagenow und 75 % für den Überlappungsbereich mit Lüchow) dem mittelzentralen Kongruenzraum für das Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion in Bleckede zugerechnet.

Da der Landkreis Lüneburg direkt an die Bundesländer Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern angrenzt und zudem der Metropolregion Hamburg angehört, werden grenzüberschreitende Verflechtungen bei der Abgrenzung der maßgeblichen Kongruenzräume berücksichtigt. Die abgegrenzten Kongruenzräume beschränken sich damit nicht nur auf das Landesgebiet von Niedersachsen, sondern umfassen auch Bereiche in den benachbarten Bundesländern.

Zur Plausibilisierung der ermittelten Kongruenzräume geben zudem ausgewiesene Marktgebiete, die aus bestehenden Einzelhandels- und Zentrenkonzepten herangezogen worden, darüber Auskunft, aus welchen Räumen der Einzelhandel in den jeweiligen Orten den Schwerpunkt seines Umsatzes generiert. Relevant ist hier vor allem das Marktgebiet der Hansestadt Lüneburg. Marktgebiete dienen der Orientierung, sind für die Abgrenzung der Kongruenzräume gleichwohl aber nicht maßgeblich. Denn die Marktgebiete beschreiben den Status Quo eines Einzelhandelsstandorts, während die Kongruenzräume diejenigen Räume beschreiben, für die der jeweilige Zentrale Ort eine Versorgungsfunktion übernehmen soll, die ggf. aktuell noch gar nicht erreicht wird, aber anzustreben ist. So fällt das für Lüneburg abgegrenzte Marktgebiet denn auch deutlich kleiner aus als der tatsächliche oberzentrale Verflechtungsbereich.

Des Weiteren sind zur Plausibilisierung der Kongruenzräume bestehende Pendlerbeziehungen und traditionelle Einkaufsverflechtungen berücksichtigt. Hieraus ergeben sich abweichend von den Ergebnissen der Entfernungsmatrix kleinere Anpassungen der Kongruenzräume.

Zu 2.3 Ziffer 04 Sätze 4 und 5

In der Kreis- und Hansestadt Lüneburg liegt das einzige Oberzentrum im Landkreis Lüneburg. Demnach übernimmt die Hansestadt, auch bedingt durch die zentrale Lage im Kreisgebiet, übergeordnete Versorgungsfunktionen für den gesamten Landkreis.

Neben dem gesamten Landkreisgebiet zählen aufgrund der räumlichen Distanzen im Vergleich zu umliegenden Oberzentren auch weite Teile des südlich angrenzenden Landkreises Uelzen zum Kernbereich des Kongruenzraums. Dies begründet sich mit der guten verkehrlichen Anbindung an Lüneburg (vornehmlich über die B 4)

sowie durch die relativ große Entfernung zu den nächstgelegenen Oberzentren in Wolfsburg und Celle.

Ebenfalls zum Kernbereich zählt der stark ländlich geprägte Landkreis Lüchow-Dannenberg. Obwohl vor allem die östlichen Teile des Landkreises bereits mehr als 60 Fahrminuten von der Hansestadt Lüneburg entfernt liegen, ist aufgrund noch längerer Fahrzeiten zu anderen Oberzentren davon auszugehen, dass ein großer Teil der Verbraucher auf das Oberzentrum in Lüneburg orientiert ist. Dies hängt damit zusammen, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg verkehrlich relativ schlecht erschlossen ist und über keine Autobahnanbindung verfügt. Zudem ist das oberzentrale Standortnetz vor allem nördlich und östlich dieses Landkreises stark ausgedünnt. Abgesehen von Lüneburg befindet sich das nächstgelegene Oberzentrum mit Wolfsburg bereits über 70 km entfernt.

Obwohl einige Gemeinden in den östlichen Randbereichen des Landkreises Lüchow-Dannenberg z.T. in Überlappungsbereichen mit den Oberzentren in Schwerin und Wolfsburg liegen (die Fahrzeit nach Lüneburg also ähnlich ist wie die Fahrzeit nach Schwerin oder Wolfsburg), werden diese Gemeinden dennoch dem Kernbereich des Kongruenzraums Lüneburg zugeordnet. Dies lässt sich einerseits mit der erheblichen Barrierewirkung der Elbe begründen, welche die gesamte nördliche Grenze des LK Lüchow-Dannenberg bildet und die verkehrliche Anbindung nach Schwerin einschränkt. Andererseits hängt die traditionelle Einkaufsorientierung auf Lüneburg mit dem historischen Verlauf der innerdeutschen Grenze zusammen. Vor der Wende gab es keine direkte Möglichkeit, vom Landkreis Lüchow-Dannenberg nach Wolfsburg zu kommen, da die Ausläufer von Sachsen-Anhalt rund um Salzwedel dazwischenlagen.

Die nördlich des Landkreises Lüneburg gelegenen Gebiete in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sind durch den Flussverlauf der Elbe zum großen Teil naturräumlich vom Landkreisgebiet getrennt. Hier bestehen traditionell starke Einkaufsbeziehungen in Richtung Hamburg. Dies wird auch durch die Trassenführungen der Bundesautobahnen 24 und 25 begünstigt, welche eine schnelle Anbindung an die Hansestadt Hamburg ermöglichen. Die nächstgelegene Elb-überquerung befindet sich bei Lauenburg. Diese Verkehrsachse ist jedoch stark frequentiert, wodurch es vor allem in den Stoßzeiten zu Staus und längeren Wartezeiten kommt. Die der Elbquerung bei Lauenburg nahegelegenen Gemeinden, deren Distanzen nach Lüneburg in etwa gleich groß sind wie nach Hamburg und Schwerin, wurden daher als Überlappungsbereich mit den Oberzentren in Hamburg und Schwerin ausgewiesen. Bereits weiter von der Elbquerung bei Lauenburg und zugleich näher den Autobahnen 24 und 25 gelegene Gebiete sind dagegen dem Kongruenzraum des Oberzentrums in Lüneburg gar nicht mehr zugewiesen worden,

obwohl die Ergebnisse der Entfernungsmatrix noch eine Zuweisung zum Überlappungsgebiet gerechtfertigt hätten.

Zum Überlappungsbereich mit dem Oberzentrum in Hamburg zählen auch die unmittelbar westlich an den Landkreis Lüneburg angrenzenden Bereiche des Landkreises Harburg. Diese Gebiete sind über die Bundesautobahnen 39 und 7 zwar sehr gut an den Ballungsraum Hamburg angeschlossen. Gleichwohl sichert die Bundesautobahn 39 sowie im Westen die B 209 auch eine gute Anbindung an das Oberzentrum in Lüneburg, weshalb aus diesen Bereichen in Teilen Kaufkraft nach Lüneburg fließt.

Zum Überlappungsbereich mit dem Oberzentrum in Celle gehören die südlichen Gebiete des Landkreises Uelzen. In diesen Bereichen müssen die Verbraucher ähnlich lange Fahrzeiten in Kauf nehmen, um entweder das Oberzentrum in Lüneburg oder aber das Oberzentrum in Celle zu erreichen. Eine eindeutige Zuordnung der hier lebenden Personen ist nicht möglich. Die entsprechende Kaufkraft wird den beiden Oberzentren in Lüneburg und Celle zu gleichen Teilen zugeordnet.

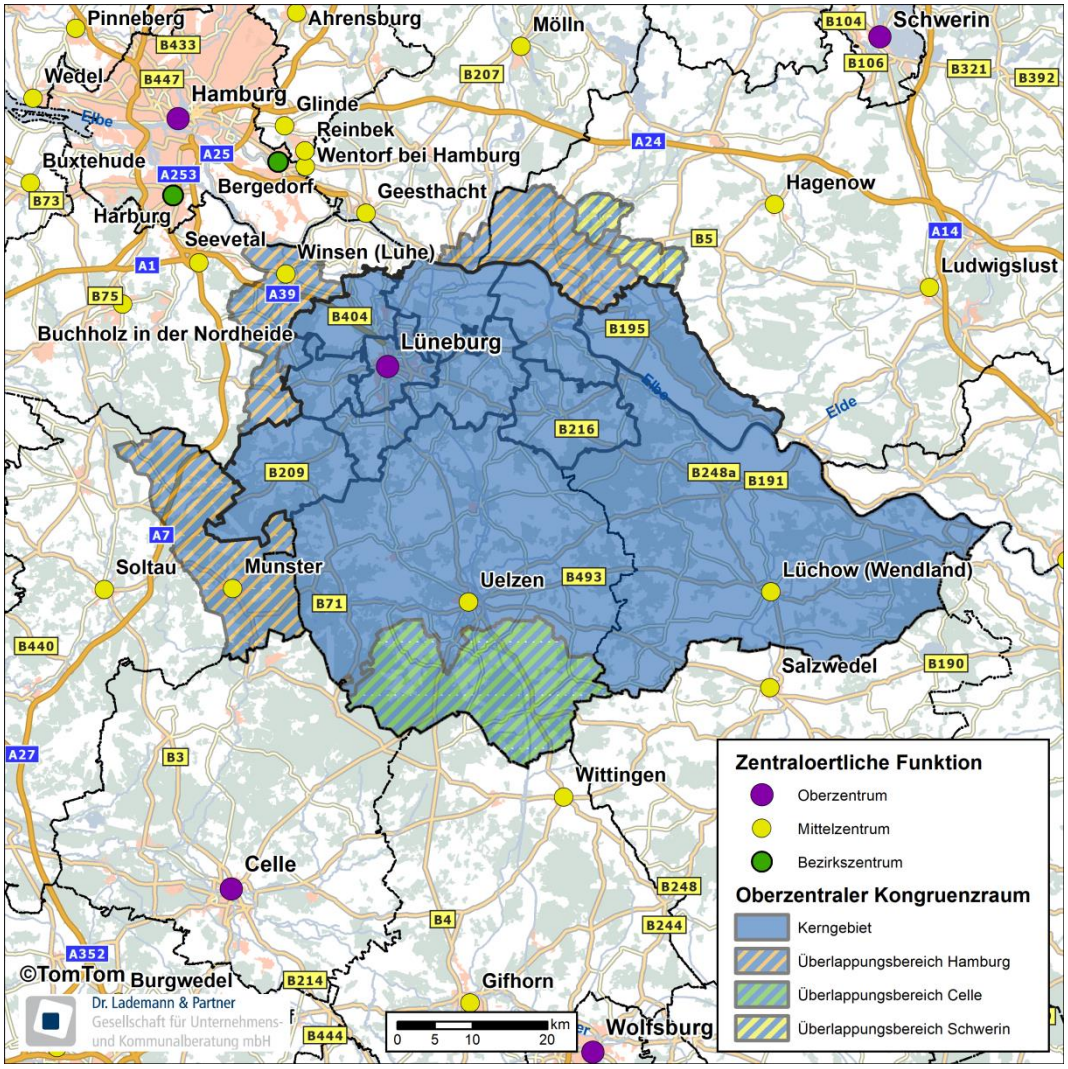

Der Kongruenzraum des Oberzentrums in Lüneburg reicht über den Planungsraum Landkreis Lüneburg hinaus. Für die Bereiche des Kongruenzraums, die über den Landkreis Lüneburg hinausreichen, hat der Landkreis Lüneburg keine Planungskompetenz und kann diese Bereiche daher auch nicht als Kongruenzraum im RROP festlegen. Die Bestimmung erfolgt daher für diese Teilbereiche lediglich als nachrichtliche Darstellung.

Zu 2.3 Ziffer 04 Sätze 6 und 7

Dem Grundzentrum in Bleckede kommt eine besondere Bedeutung für die Daseinsvorsorge im vorwiegend ländlich geprägten östlichen Kreisgebiet zu. Dementsprechend ist dem Grundzentrum in Bleckede eine mittelzentrale Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel zugewiesen. Die Abgrenzung des mittelzentralen Kongruenzraums für das Grundzentrum in Bleckede resultiert aus den Ergebnissen der Erreichbarkeitsmatrix und ist als Ziel der Raumordnung ausgewiesen.

Danach zählen zum Kerngebiet des Kongruenzraums neben dem Stadtgebiet von Bleckede auch die komplette Samtgemeinde Dahlenburg sowie die Gemeinden Neetze, Thomasburg, Lüdersburg und Hittbergen.

Durch die Barrierewirkung der Elbe können die Verbraucher im Amt Neuhaus die Stadt Bleckede nur eingeschränkt erreichen. Das Amt Neuhaus grenzt zwar unmittelbar an Bleckede an, jedoch wirkt die Elbe hier als naturräumliche Barriere. Feste Elbüberquerungen sind erst bei Lauenburg (Elbe) und im benachbarten Landkreis Lüchow-Dannenberg vorhanden und damit relativ weit entfernt, sodass eine Abhängigkeit von Fährverbindungen besteht und sich die durchschnittlichen Fahrzeiten entsprechend verlängern. Eine unmittelbare verkehrliche Anbindung an Bleckede ist demnach derzeit nicht gegeben. Die Verbraucher in Amt Neuhaus sind, historisch bedingt und aufgrund z.T. geringerer Fahrzeiten, auch auf die nördlich bzw. nordöstlich gelegenen Mittelzentren in Hagenow und Ludwigslust orientiert. Gleichwohl ist auch die administrative Zugehörigkeit des Amts Neuhaus zum Landkreis Lüneburg zu berücksichtigen, sodass das Amt Neuhaus als Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Hagenow ausgewiesen wird. Die nordwestlich an das Amt Neuhaus angrenzenden Gemeinden (Neu Gülze, Besitz und Teldau) sind räumlich zwar ebenfalls näher zu Bleckede gelegen, doch auch hier stellt die Elbe eine starke naturräumliche Barriere dar, wodurch Kaufkraft in signifikantem Maße auch nach Hagenow abfließen wird. Diese Gemeinden zählen deshalb, wie das Amt Neuhaus, zum Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Hagenow.

Die ebenfalls nördlich der Elbe, aber etwas weiter westlich gelegene Gemeinde Boizenburg/Elbe verfügt mit der Bundesstraße 5, welche parallel zum Flussverlauf der Elbe in Richtung Hamburg führt, über einen leistungsfähigen Anschluss an das nächstgelegene Mittelzentrum in Geesthacht. Von Boizenburg aus müssen die Verbraucher in etwa die gleiche Fahrzeit zurücklegen, um nach Bleckede bzw. Geesthacht zu gelangen. Es ist demnach davon auszugehen, dass ein Teil der Verbraucher die mittelzentralen Angebote in Geesthacht aufsucht. Eine eindeutige Zuordnung von Boizenburg ist daher nicht möglich, weshalb in diesem Bereich ein Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Geesthacht besteht.

Die im Landkreis Lüchow-Dannenberg gelegene Gemeinde Neu-Darchau ist über eine parallel zur Elbe verlaufende Landstraße direkt mit der Stadt Bleckede verbunden (etwa 20 Fahrminuten) und müsste unter ausschließlicher Berücksichtigung der Ergebnisse der Erreichbarkeitsmatrix (bis zu den nächstgelegenen Mittelzentren in Lüchow und Uelzen sowie dem Oberzentrum in Lüneburg müsste die doppelte Fahrzeit in Kauf genommen werden) eigentlich dem Kernbereich des mittelzentralen Kongruenzraums für Bleckede zugeordnet werden. Um jedoch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Gemeinde Neu-Darchau, wie das gesamte

Gebiet des stark ländlich geprägten Landkreises Lüchow-Dannenberg, gemäß dem rechtskräftigen RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg aus dem Jahr 2004 zum Verflechtungsbereich des Mittelzentrums in Lüchow (Wendland) gezählt wird, wurde für Neu-Darchau ein Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum in Lüchow (Wendland) definiert.

Der Kongruenzraum des Grundzentrums mit mittelzentraler Teilfunktion in Bleckede reicht über den Planungsraum Landkreis Lüneburg hinaus. Für diese Bereiche des Kongruenzraums hat der Landkreis Lüneburg keine Planungskompetenz und kann diese Bereiche daher auch nicht als Kongruenzraum im RROP festlegen. Die Bestimmung erfolgt daher für diese Teilbereiche lediglich als nachrichtliche Darstellung.

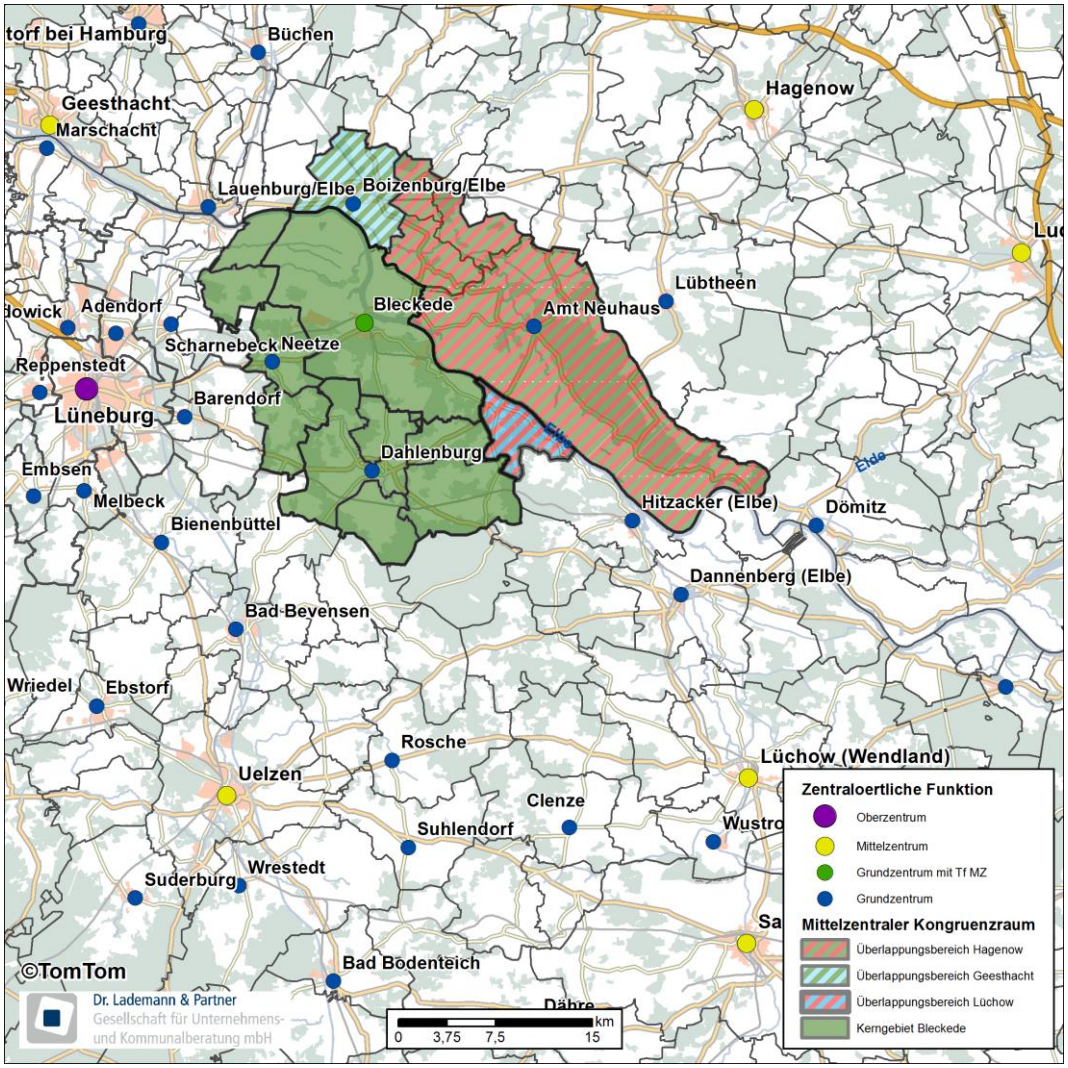

Zu 2.3 Ziffer 04 Satz 8

Nach den Bestimmungen des LROP sind Überlagerungen von Kongruenzräumen möglich.

Sowohl der oberzentrale Kongruenzraum von Lüneburg als auch der mittelzentrale Kongruenzraum von Bleckede überlagern sich an den Rändern mit Kongruenzräumen umliegender Zentraler Orte. Das LROP 2017 sieht verschiedene Möglichkeiten, wie mit diesen Überlagerungen umgegangen werden kann (kleinräumige Zuordnung zu einem Zentralen Ort oder anteilige Zuordnung zu mehreren Zentralen Orten). Für die ausgewiesenen Überlappungsbereiche des Oberzentrums in Lüneburg mit anderen Oberzentren ist festgelegt, dass die Einwohner und die Kaufkraft jeweils zur Hälfte Lüneburg zugesprochen werden. Für die ausgewiesenen Überlappungsbereiche des Grundzentrums mit mittelzentraler Teilfunktion in Bleckede mit umliegenden Mittelzentren, wurde aufgrund der spezifischen örtlichen Gegebenheiten teilweise davon abgewichen. Für das Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel in Bleckede wurde aus den oben genannten Gründen festgelegt, dass die Einwohner und die Kaufkraft jeweils zu 25 % für den Überlappungsbereich mit Geesthacht, zu 50 % für den Überlappungsbereich mit Hagenow und zu 75 % für den Überlappungsbereich mit Lüchow der Stadt Bleckede angerechnet werden. Auch aus Gründen der Datenverfügbarkeit orientieren sich die Überlappungsbereiche an Gemeindegrenzen und sehen eine anteilige Zuordnung anstelle einer kleinräumigen Zuordnung vor.

Zu 2.3 Ziffer 04 Sätze 9 bis 12

Zitiert aus dem LROP 2017.

Zu 2.3 Ziffer 05 und Ziffer 06

Die Hansestadt Lüneburg ist mit den Gemeinden Adendorf und Bardowick sowohl siedlungsstrukturell als auch funktional eng verflochten. Vor allem bedingt durch knappe Flächenpotenziale im Lüneburger Stadtgebiet haben sich in der Vergangenheit sowohl in Bardowick als auch in Adendorf Einzelhandelsstandorte in verkehrsgünstiger Lage etabliert, die z.T. weit über den Verflechtungsbereich der beiden Grundzentren hinausreichen und das Oberzentrum in Lüneburg in seinen zentralörtlichen Versorgungsfunktionen ergänzen.

Das LROP sieht für solche Konstellationen nach Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Sätze 9 und 10 eine Ausnahmeregelung vom Kongruenzgebot vor, nach der im regionalen Gesamtinteresse Standorte für aperiodische Sortimente außerhalb des hierzu kongruenten Zentralen Orts in einem benachbarten Zentralen Ort festgelegt werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass den Grundsätzen und Zielen zur

Entwicklung der Versorgungsstrukturen trotz abweichender Standortfestlegung in gleicher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des kongruenten Zentralen Orts.

Diese Voraussetzung ist im Hinblick auf Adendorf und Bardowick gegeben, zumal die Siedlungsgebiete teils ineinander übergehen und die relevanten Standorte in Adendorf und Bardowick sich mit den Einzelhandelsstandorten in Lüneburg ergänzen. So werden in Bardowick und Adendorf Betriebsformate und Sortimente vorgehalten, die von den Verbrauchern in einem Oberzentrum erwartet werden, die derzeit z.T. aber nicht im Lüneburger Stadtgebiet angesiedelt sind. Im Sinne des regionalen Gesamtinteresses an einer adäquaten Versorgungsstruktur im Landkreis Lüneburg sind die betreffenden Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment in Adendorf und Bardowick daher raumverträglich abzusichern.

Die Ausnahmeregelung soll weder eine Neuentwicklung von überörtlich ausstrahlenden Einzelhandelsstandorten noch eine signifikante Ausweitung bestehender Standorte in Adendorf und Bardowick ermöglichen. Vielmehr geht es um bestandssichernde Regelungen für den konkreten Einzelfall.

Durch standort-, sortiments- und verkaufsflächenbezogene Regelungen wird sichergestellt, dass die Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen im Landkreis Lüneburg bei der Inanspruchnahme der vom LROP eröffneten Ausnahmeregelung gewahrt bleiben.

Dafür ist die Ausnahmeregelung auf die beiden bestehenden Standorte an der B 209 in Adendorf und der K 46 in Bardowick beschränkt. Die Standorte sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt[84] und orientieren sich an den bestehenden Strukturen. Beide Standorte liegen im zentralen Siedlungsgebiet der Grundzentren in Adendorf und Bardowick und erfüllen damit eine wichtige Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung. Als maßgeblicher Kongruenzraum für diese Standorte wird gemäß den Vorgaben des LROP auf den oberzentralen Kongruenzraum von Lüneburg abgestellt. Für alle anderen Einzelhandelsgroßprojekte in Adendorf und Bardowick bleibt der grundzentrale Kongruenzraum maßgeblich.

[84] Den beiden Abbildungen auf den nachfolgenden Seiten kommt lediglich nachrichtlicher Charakter zu. Die räumliche Festlegung der Standorte für großflächigen aperiodischen Einzelhandel erfolgt in der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:50.000.

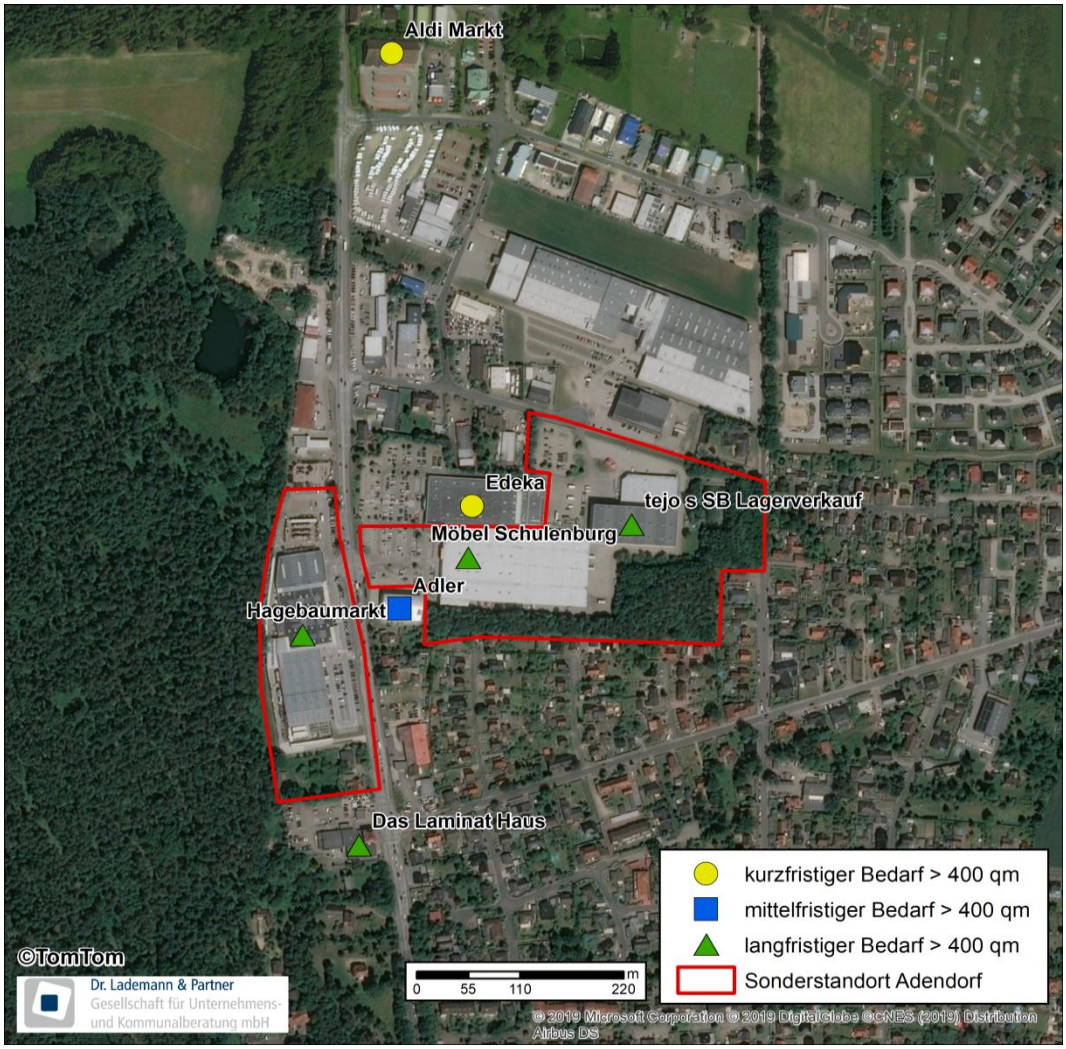
Aldi Markt
Edeka
tejo s SB Lagerverkauf
Möbel Schulenburg
Adler
Hagebaumarkt
Das Laminat Haus
kurzfristiger Bedarf > 400 qm
mittelfristiger Bedarf > 400 qm
langfristiger Bedarf > 400 qm
Sonderstandort Adendorf
0 55 110 220 m
©TomTom
Dr. Lademann & Partner
Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH
© 2019 Microsoft Corporation © 2019 DigitalGlobe ©CNES (2019) Distribution Airbus DS

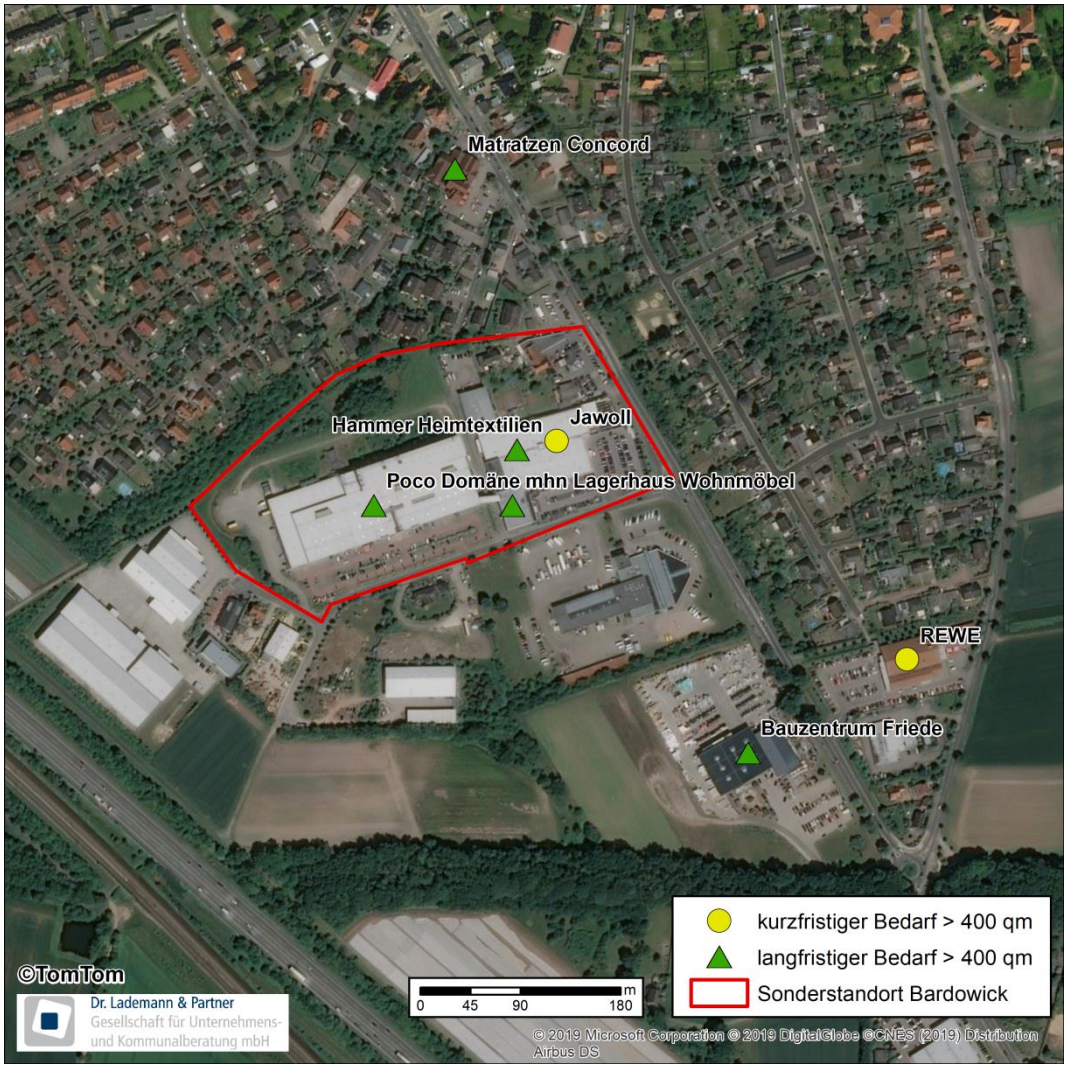

Einzelhandelsvorhaben an den ausgewiesenen Standorten müssen dem Beeinträchtigungsverbot entsprechen. Für Einzelhandelsvorhaben an diesen Standorten ist also die Raumverträglichkeit im Einzelfall nachzuweisen. Auch dem Abstimmungsgebot ist insbesondere im Hinblick auf Lüneburg zu entsprechen.

Darüber hinaus sind die Sortimente definiert, für die die Ausnahmeregelung an den festgelegten Standorten in Anspruch genommen werden kann. Um die zentralen Versorgungsbereiche in Adendorf und Bardowick sowie insbesondere in Lüneburg in ihrer Versorgungsfunktion vor allem im Hinblick auf die zentrenrelevanten Sortimente des mittelfristigen Bedarfs nicht zu beeinträchtigen, beschränkt sich die Ausnahmeregelung auf nicht-zentrenrelevante Sortimente, die zudem bereits heute an den Standorten angesiedelt sind.

Am Standort Adendorf sind dies die Kernsortimente:

- Bau- und Gartenbedarf (inkl. Bauelemente/Baustoffe, Maschinen/Werkzeuge, Eisenwaren/Beschläge, Farben/Lacke, Kamine/Kachelöfen, Rollläden/Markisen, Bodenbeläge/Teppiche/Tapeten/Fliesen, Kfz- und Motorradzubehör, Sanitärbedarf, Gartenbedarf/Gartenmöbel/Pflanzen) und
- Möbel/Küchen.

Am Standort Bardowick sind dies die Kernsortimente:

- Möbel/Küchen und
- - Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör (Haus- und Heimtextilien, Bettwaren/Matratzen, Gardinen/Zubehör, Teppiche).

Diese Sortimente sind gemäß den Sortimentslisten aus den kommunalen Einzelhandelskonzepten von Lüneburg und Bardowick allesamt als nicht-zentrenrelevant eingestuft. Für die Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche in Lüneburg und Bardowick spielen diese Sortimente insofern keine maßgebliche Rolle und lassen keine Beeinträchtigungen erwarten. Die Gemeinde Adendorf stellt derzeit ein kommunales Einzelhandelskonzept auf, welches jedoch noch nicht beschlossen ist. Auf die Sortimentsliste kann insofern noch nicht abgestellt werden. Die Auswertung der Bestandsdaten zum Einzelhandel im Ortskern von Adendorf zeigt jedoch, dass diese Sortimente für die Funktionsfähigkeit des Adendorfer Ortskerns faktisch keine wesentliche Rolle spielen (werden auf weniger als 100 qm angeboten).

Weiterhin werden die Verkaufsflächengrößen für die von der Ausnahmeregelung betroffenen nicht-zentrenrelevanten Sortimente an den beiden Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment begrenzt. Damit wird dem Anspruch Rechnung getragen, dass die Ausnahmeregelung einer Bestandssicherung dieser historisch gewachsenen Standorte dienen soll und nicht dazu da ist, dass an diesen Standorten zu Lasten der Entwicklungsinteressen des Oberzentrums Lüneburg überörtlich ausstrahlende Neuansiedlungen von Betrieben oder signifikante Erweiterungen ermöglicht werden.

Maßgeblich für die definierten Verkaufsflächenobergrenzen ist der zum Zeitpunkt der Erhebung im Sommer 2018 erfasste Verkaufsflächenbestand, der mit den vorliegenden und bereits erteilten Baugenehmigungen abgeglichen und auf deren Grundlage leicht angepasst wurde.

Aktueller Verkaufsflächenbestand an den Sonderstandorten in qm*					
	Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör	Möbel/Küchen	Bau- und Gartenbedarf	Randsortimente	Gesamt
Sonderstandort Bardowick	**3.480**	**7.170**	**2.740**	**1.560**	**14.950**
Poco Domäne	1.830	5.870	2.180	1.540	**11.420**
Hammer Heimtextilien	1.620	110	430	10	**2.170**
mhn Lagerhaus	30	480		10	**520**
Kamine Broder Brodersen			130		**130**
zzgl. genehmigte Fläche im OG**		710			**710**
Sonderstandort Adendorf	**1.430**	**9.270**	**11.270**	**2.150**	**24.120**
Möbel Schulenburg	1.010	7.670	0	1320	**10.000**
tejo Lagerverkauf	190	1.480	0	240	**1.910**
Hagebaumarkt	230	120	11.270	590	**12.210**

Quelle: Dr. Lademann & Partner. *Datenstand 2018; Werte gerundet **Zum Zeitpunkt der Erhebung nicht mit Handelsnutzungen belegt

Tabelle 56: Aktueller Verkaufsflächenbestand an den Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment Adendorf und Bardowick

Da der Einzelhandel einem stetigen Wandel unterlegen ist, werden den Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment aber noch Entwicklungsspielräume eingeräumt, damit sich die dort angesiedelten Betriebe in moderatem Maße an sich perspektivisch veränderte Rahmenbedingungen anpassen können und damit zukunftsfähig abgesichert werden können. Über die Bestandsverkaufsflächen hinaus ist daher noch eine Entwicklungsreserve von +10 % der Gesamtverkaufsfläche je Standort und Sortiment zugeschlagen worden.[85] Demnach ergeben sich folgende maximale Verkaufsflächengrößen:

Adendorf:

- Kernsortiment Möbel, Küchen = 10.200 qm Verkaufsfläche
- Kernsortiment Bau- und Gartenbedarf = 12.700 qm Verkaufsfläche
- Nicht-zentrenrelevantes Randsortiment Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör = 1.600 qm Verkaufsfläche

Bardowick:

- Kernsortiment Möbel, Küchen = 7.900 qm Verkaufsfläche
- Kernsortiment Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör = 3.800 qm Verkaufsfläche
- Nicht-zentrenrelevantes Randsortiment Bau- und Gartenbedarf = 3.000 qm Verkaufsfläche.

[85] Die 10-prozentige Entwicklungsreserve ist nicht quadratmetergenau, sondern gerundet.

Für diese Verkaufsflächendimensionierungen kann sicher davon ausgegangen werden, dass kein Verstoß gegen das Kongruenzgebot vorliegt. Zum einen lassen die Größendimensionierungen nicht darauf schließen, dass hier eine überregionale Kundenansprache erreicht, die dazu führen könnte, dass mehr als 30 % der Umsätze mit Kunden generiert werden, die außerhalb des oberzentralen Kongruenzraums leben. Zum anderen zeigt die Kaufkraft-Umsatz-Relation an diesen Standorten, dass hier je Standort nur maximal zwischen 3 und 12 % der sortimentsspezifischen Kaufkraft im Kongruenzraum gebunden wird. Die Umsatzvolumina könnten also völlig problemlos vollständig aus der im Kongruenzraum vorhandenen Kaufkraft gespeist werden. Es liegt kein Indiz dafür vor, dass mehr als 30 % der Umsätze mit Kunden generiert werden, die außerhalb des oberzentralen Kongruenzraums leben.

Sofern ein einzelfallbezogenes Gutachten den Nachweis erbringt, dass eine größere Verkaufsfläche sowohl dem Beeinträchtigungsverbot als auch dem Kongruenzgebot gerecht werden kann, können diese Verkaufsflächenobergrenzen auch überschritten werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn auf der Grundlage des gutachterlichen Nachweises alle betroffenen Kommunen (Lüneburg, Bardowick, Adendorf) sowie der Landkreis Lüneburg ihr Einvernehmen erteilen. Mit dieser „Öffnungsklausel“ ist einerseits sichergestellt, dass die Gemeinden Adendorf und Bardowick mehr Flexibilität im Umgang mit den Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment bekommen. Anderseits ist gewährleistet, dass eine Überschreitung der festgelegten Verkaufsflächenobergrenzen nur dann möglich ist, wenn alle drei betroffenen Kommunen sowie der Landkreis dem zustimmen und die Ziele der Raumordnung gutachterlich nachgewiesen gewahrt bleiben. Diese Regelung geht explizit aus der gemeinsamen Abstimmung mit den betroffenen Kommunen hervor.

Zur Dimensionierung der zentrenrelevanten Randsortimente an Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment werden im RROP keine gesonderten Regelungen getroffen. Es gelten die Randsortimentsregelungen für Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten gemäß LROP Abschnitt 2.3 06. Danach darf der Umfang zentrenrelevanter Randsortimente je Standort eine Größenordnung von 800 qm Verkaufsfläche bzw. 10 % der Gesamtverkaufsfläche am jeweiligen Standort nicht überschreiten.

Allerdings sieht das LROP eine Ausnahmeregelung vor (LROP Abschnitt 2.3 06b). Danach ist auch eine größere Verkaufsfläche für Randsortimente zulässig, wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept dessen Raumverträglichkeit ergibt und der als raumverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das zentrenrelevante Randsortiment auf das geprüfte

Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt. Da bereits heute der Bestand an zentrenrelevanten Randsortimenten an den beiden Standorten in Adendorf und Bardowick jeweils bezogen auf die gesamte Agglomeration den Umfang von 800 qm deutlich überschreitet, ist diese Ausnahmeregelung für eine bestandssichernde Planung relevant. Zudem werden ergänzende Randsortimente von den Verbrauchern insbesondere bei Bau- und Gartenmärkten und Möbelhäusern nicht nur erwartet, sondern stellen häufig auch eine betriebsökonomische Notwendigkeit dar, um die aus der langfristigen Bedarfshäufigkeit resultierenden geringen Kundenfrequenzen ausgleichen zu können. Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung würde also auch der Bestandssicherung der in den Agglomerationen ansässigen Betriebe dienen.

Im Rahmen der zur Aufstellung des RROP durchgeführten Einzelhandelsuntersuchung, die als regionales Einzelhandelskonzept charakterisiert werden kann, ist für das zentrenrelevante Randsortiment Hausrat/GPK (inkl. Wohnaccessoires) der Nachweis erbracht, dass auch ein Sortimentsumfang von bis zu

- 1.340 qm Bestand, zzgl. 10 % Erweiterungsspielraum am Standort Bardowick sowie
- 1.210 qm Bestand, zzgl. 10 % qm Erweiterungsspielraum am Standort Adendorf

in jedem Falle raumverträglich wäre. Die Bestandsflächen haben in den zentralen Versorgungsbereichen nachweislich keine negativen Auswirkungen ausgelöst. Die mit der Ausnutzung des Erweiterungsspielraums zusätzlich realisierbaren Verkaufsflächen werden nachweislich nur geringe Umsatzumverteilungswirkungen gegenüber den Bestandsbetrieben auslösen und weder die Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche noch die zentralörtlichen Versorgungsfunktionen umliegender Orte beeinträchtigen. Im konkreten Einzelfall kann somit bezüglich des zulässigen Umfangs des zentrenrelevanten Randsortiments Hausrat/GPK an den beiden Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment in Adendorf und Bardowick auf die Ausnahmeregelung des LROP Abschnitt 2.3 06b zurückgegriffen werden.

Weitere zentrenrelevante Randsortimente sind an den beiden Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment stark untergeordnet und bedürfen keiner gesonderten Regelungen.

Die zentrenrelevanten Randsortimente an den beiden Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment in Adendorf und Bardowick müssen in einem thematischen Zusammenhang zum jeweiligen Kernsortiment stehen. Darüber ist sichergestellt, dass an diesen Standorten „durch die Hintertür“

keine Sortimente angeboten werden, die prioritär den zentralen Versorgungsbereichen vorbehalten sind und von den Verbrauchern als Randsortimente bei diesen Betrieben typischerweise auch nicht erwartet werden. Zulässig sind nur solche Randsortimente, die der thematischen Abrundung des Warenspektrums dienen. Dies sind folgende Sortimente:

Bau- und Gartenmärkte

- Bastelbedarf
- Berufsbekleidung
- Bilder/Bilderrahmen
- Bücher (Fachbücher Bauen und Renovieren)
- Campingartikel und Sportgroßgeräte (inkl. Fahrräder)
- Elektrogroßgeräte (im Küchenbereich)
- Elektrokleingeräte (für den Haushalt)
- Glas/Porzellan/Keramik
- Haushaltswaren/Hausratsartikel
- Lampen/Leuchten
- Stoffe, Meterwaren
- Teppiche/Heimtextilien
- Tiernahrung und Zoobedarf

Möbelhäuser

- Bilder/Bilderrahmen
- Bücher/Zeitschriften (Fachliteratur Wohnen und Einrichten)
- Elektrokleingeräte (für den Haushalt)
- Elektrogroßgeräte (im Küchenbereich)
- Glas/Porzellan/Keramik
- Haushaltswaren/Hausratsartikel
- Lampen/Leuchten
- Teppiche/Heimtextilien

Heimtexmärkte

- Bastelbedarf
- Bilder/Bilderrahmen

- Glas/Porzellan/Keramik
- Haushaltswaren/Hausratsartikel
- Lampen/Leuchten

Zu 2.3 Ziffer 07

Zitiert aus dem LROP 2017.

Zu 2.3 Ziffer 08 Sätze 1 bis 3

Zitiert aus dem LROP 2017.

Zu 2.3 Ziffer 08 Satz 4

In Orten, in denen sich die zentralen Versorgungsbereiche nicht aus Einzelhandels- und Zentrenkonzepten ergeben, muss die Abgrenzung der städtebaulich integrierten Lagen bei der Prüfung des Integrationsgebots anhand der örtlichen Situation bestimmt werden. Um dies zu vereinfachen und zu vereinheitlichen, werden im RROP Versorgungskerne festgelegt, die nach einheitlichen Kriterien abgegrenzt sind.

Das LROP schreibt den definierten Versorgungskernen einen regionalplanerischen Schutzanspruch zu, der sich unter anderem im Beeinträchtigungsverbot manifestiert. Danach dürfen ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Um raumordnerisch relevante Einzelhandelsvorhaben im Hinblick auf das Beeinträchtigungsverbot und das Integrationsgebot einheitlich bewerten zu können und den regionalplanerischen Schutzanspruch für zentrale Versorgungsbereiche zu sichern, werden in der zeichnerischen Darstellung des RROP zur räumlichen Konkretisierung der städtebaulich integrierten Lagen die Versorgungskerne der Zentralen Orte dargestellt.

Für die Abgrenzung der Versorgungskerne wird zum einen auf die bereits in kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzepten getroffene Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche zurückgegriffen. Dies betrifft das Oberzentrum in Lüneburg sowie die Grundzentren in Adendorf und Bardowick, in denen jeweils die Abgrenzungen der Innenstadt bzw. der Ortskerne als Versorgungskerne in den RROP übernommen werden. Die jeweiligen Abgrenzungen wurden durch Dr. Lademann & Partner auf ihre Plausibilität geprüft.

In denjenigen Zentralen Orten, in denen keine Einzelhandels- und Zentrenkonzepte vorliegen und sich die zentralen Versorgungsbereiche auch nicht aus Flächennutzungsplänen ergeben, beruht die Abgrenzung der Versorgungskerne auf gründlichen Vor-Ort-Begehungen und der faktischen Situation und erfolgte in enger Abstimmung mit den betreffenden Kommunen. Dabei spielten folgende Kriterien eine Rolle:

- ein Mindestmaß an Einzelhandelsbetrieben im Zusammenspiel mit ergänzenden Nutzungen (z.B. Gastronomie, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen etc.),
- eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Versorgungsfunktion;
- ein Einzugsbereich, der i.d.R. über den unmittelbaren Nahbereich hinausreicht;
- eine siedlungsintegrierte Lage mit Wohngebietsbezug oder Ortskernlage.

Die Versorgungskerne werden im Maßstab 1:50.000 ausgewiesen und sind daher maßstabsbedingt nicht grundstücksscharf. Eine grundstücksscharfe Konkretisierung obliegt den Kommunen im Rahmen der Erstellung von Einzelhandels- und Zentrenkonzepten. Die Festlegung dient aber als Orientierungsrahmen und kann den Kommunen als Grundlage für die Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche im Rahmen selbst erstellter Einzelhandels- und Zentrenkonzepte dienen.

Es erfolgt keine Ausweisung von zentralen Versorgungsbereichen unterhalb der Hierarchiestufe Innenstadt/Ortskern (z.B. Nahversorgungszentrum), da diese keine überörtliche Ausstrahlung haben und damit keiner raumordnerischen Steuerung bedürfen. Zudem unterliegen Nahversorgungszentren häufig Veränderungen, die dann jeweils einer Anpassung des RROP bedürften.

Zu 2.3 Ziffer 09

Zitiert aus dem LROP 2017.

Zu 2.3 Ziffer 10 Sätze 1 bis 3

Zitiert aus dem LROP 2017.

Zu 2.3 Ziffer 11

Zitiert aus dem LROP 2017.

Zu 2.3 Ziffer 12 Sätze 1 bis 4

Zitiert aus dem LROP 2017.

Zu 2.3 Ziffer 12 Satz 5

Außerhalb der Zentralen Orte ist großflächiger Einzelhandel nur zur wohnortnahen Grundversorgung zulässig. Mit der Festlegung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung bietet sich die Möglichkeit, auch außerhalb der Zentralen Orte großflächige Nahversorgungsbetriebe zuzulassen, um einer Unterversorgung im ländlichen Raum entgegenzuwirken. Die Inanspruchnahme dieses Instruments wurde für den Landkreis Lüneburg geprüft.

Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung sind in den Gemeinden Brietlingen, Handorf, Kirchgellersen und Hohnstorf/Elbe festgelegt. Der Standort in Brietlingen beschränkt sich dabei auf das Siedlungsgebiet des Ortsteils Moorburg. Der Standort in Handorf beschränkt sich auf den Bereich entlang der Hauptstraße zwischen der Abzweigung der Bäckerstraße im Norden und dem Kreuzungsbereich Hauptstraße/ An der Bundesstraße im Süden. Der Standort in Kirchgellersen beschränkt sich auf den Bereich entlang der Lüneburger Straße/Im Dorfe zwischen den Abzweigungen Lüneburger Straße/Heiligenthaler Straße sowie Im Dorfe/Bäckerstraße. Der Standort in Hohnstorf ist auf den Bereich zwischen dem Adolf-Lüchau-Weg und der Straße „Am Sportzentrum“ südlich der B 209 beschränkt. Die Standorte sind auf der Basis einer konzeptionellen Auseinandersetzung mit den vorhandenen und zu entwickelnden Nahversorgungsstrukturen im Landkreis Lüneburg zur Ermittlung des raumordnerischen Handlungsbedarfs festgelegt und dienen dazu, Versorgungslücken zu schließen.

Die Festlegung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung entbindet jedoch nicht von einer einzelfallbezogenen Prüfung des Beeinträchtigungsverbots im Rahmen der Bauleitplanung. Die Ausweisung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung schafft lediglich die raumordnerische Voraussetzung dafür, dass an diesen Standorten auch außerhalb von Zentralen Orten großflächige Einzelhandelsbetriebe zur Sicherung der Nahversorgung angesiedelt werden können.

Auf die Definition von maximalen Verkaufsflächengrößen an den ausgewiesenen Standorten wird aufgrund von wettbewerbsrechtlichen Bedenken verzichtet. Da die Realisierung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben an den Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dem Beeinträchtigungsverbot standhalten muss, erscheint dies jedoch auch nicht zwingend erforderlich. Gleichwohl sollte eine an den Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung eine Größenordnung von etwa 1.000 qm für Lebensmitteldiscounter und etwa 1.400 qm für Vollversorger nicht wesentlich überschritten werden. Diese Größenordnungen sind sowohl als marktgerecht als auch als angemessen zur

Versorgung der Bevölkerung im ländlichen Raum an Standorten außerhalb von Zentralen Versorgungsbereichen einzustufen.

Die Analyse der Nahversorgungsstrukturen im Landkreis hat mehrere „Verdachtsstandorte" für die Festlegung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung ergeben, die sich einerseits aus räumlichen Versorgungsdefiziten sowie andererseits aus bereits bestehenden großflächigen Nahversorgern in nicht-zentralen Orten ableiten. Die Verdachtsstandorte waren nach den der Erläuterung und der Arbeitshilfe zum LROP zu entnehmenden Kriterien im Hinblick auf eine mögliche Ausweisung als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung zu bewerten. Dabei wurde folgendes Prüfraster zu Grunde gelegt.

1. Da das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojekts gemäß LROP den zu versorgenden Bereich nicht überschreiten darf, muss das Einwohnerpotenzial in diesem Raum groß genug sein, um einen tragfähigen Zielumsatz für den Nahversorger erreichen zu können, ohne Kaufkraft aus umliegenden Zentralen Orten abzuschöpfen.

   Eine marktgängige Verkaufsflächendimensionierung für Discounter liegt nach aktuellen Marktbeobachtungen bei etwa 1.000 qm VKF und für Vollsortimenter bei etwa 1.400 qm VKF. Die Flächenproduktivität von Nahversorgern im ländlichen Raum muss unter ökonomischen Gesichtspunkten erfahrungsgemäß bei etwa 4.400 € je qm VKF für Discounter und bei etwa 4.000 € je qm VKF für Vollsortimenter liegen. Um als Nahversorger im Sinne des LROP eingestuft werden zu können, muss der Anteil der Sortimente des periodischen Bedarfs bei mindestens 90 % liegen. Für Discounter lässt sich somit ein Zielumsatz (nur periodischer Bedarf) von etwa 4,0 Mio. € ableiten, für Vollsortimenter von etwa 5,0 Mio. €.

   Um diese Zielumsätze erreichen zu können, ist für einen Discounter eine Mindest-Einwohnerzahl von etwa 3.000 und für einen Vollsortimenter von etwa 3.800 im zu versorgenden Bereich notwendig. Die Zahlen können in Abhängigkeit von der lokalen Kaufkraftkennziffer leicht nach oben oder nach unten abweichen. Die ermittelten Mindest-Einwohnerzahlen ergeben sich aus dem um die jeweilige lokale Kaufkraftkennziffer an den Verdachtsstandorten gewichteten Pro-Kopf-Ausgabesatz im periodischen Bedarf in Höhe von rd. 3.300 € (nach Angaben von MBResearch) und der Annahme, dass ein einzelner Nahversorger maximal 40 % der lokalen Kaufkraft im zu versorgenden Bereich binden kann (in Anlehnung an die Arbeitshilfe zum LROP Abschnitt 3.30).

Von den ermittelten „Verdachtsstandorten“ konnten nicht alle Standorte diese Mindesteinwohnerzahlen in den potenziell zu versorgenden Bereichen aufweisen.

2. Zu den nächstgelegenen „raumordnungskonformen, der Nah- und Grundversorgung dienenden Einzelhandelsstandorten in Zentralen Orten“ soll eine Mindestentfernung von rund sechs Kilometern (gemäß Arbeitshilfe zum LROP Abschnitt 8.6) gegeben sein, um die Einrichtungen in den Zentralen Orten nicht zu beeinträchtigen. Denn die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung sollen die umliegenden Zentralen Orte in ihrem Versorgungsauftrag zwar ergänzen, nicht jedoch deren Funktion und Leistungsfähigkeit in Frage stellen. Durch diese Mindestentfernung ist zudem sichergestellt, dass Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung nur dort ausgewiesen werden, wo die nächstgelegenen Einkaufsalternativen relativ schlecht erreichbar sind. Sofern lediglich leichte Unterschreitungen der Mindestentfernung oder besonders zu berücksichtigende regionalspezifische Gegebenheiten (z.B. prägende naturräumliche oder verkehrliche Barrieren) vorlagen, wurde vertiefend geprüft, inwiefern sich die Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dennoch rechtfertigen lässt.

   Unter dieser Maßgabe blieben von den „Verdachtsstandorten“ mit Brietlingen, Handorf, Kirchgellersen und Hohnstorf/Elbe noch vier potenzielle Standorte übrig.

3. Die Entstehung von Agglomerationsstandorten mit bereits bestehenden Einzelhandelsbetrieben mit nicht-nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten ist zu vermeiden, insbesondere wenn es sich um großflächige Bestandsbetriebe handelt, die nach heutigen Maßstäben gemäß geltendem LROP außerhalb Zentraler Orte nicht zulässig wären. Sonst stünde zu befürchten, dass raumunverträgliche Einzelhandelsstrukturen befördert und negative Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen verstärkt würden.

   In Brietlingen befindet sich im Ortsteil Moorburg am Standort B 209/Moorweg ein Netto-Lebensmitteldiscounter, welcher bereits heute Grundversorgungsaufgaben für die Brietlinger Bevölkerung wahrnimmt und als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt wird. Der Netto-Markt steht nicht in enger Nachbarschaft zu bestehenden Einzelhandelsgroßprojekten mit nicht-nahversorgungsrelevantem Kernsortiment, so dass von diesem Standort auch keine agglomerierende Wirkung ausgeht.

In Handorf gibt es derzeit keinen strukturprägenden Einzelhandelsbetrieb. An der Ortsdurchfahrt (Hauptstraße) befindet sich lediglich ein kleiner EDEKA-Lebensmittelmarkt, welcher angesichts seiner sehr geringen Verkaufsflächendimensionierung und der entsprechend beschränkten Sortimentsbreite und -tiefe keine umfassende Nahversorgung gewährleisten kann. Die Ausweisung des Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung bietet Flächenpotenziale, an denen sich ein strukturprägender Nahversorger ansiedeln könnte. Da es bislang keine Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-nahversorgungsrelevantem Kernsortiment im Bereich der Hauptstraße in Handorf gibt, kann das Entstehen einer nicht raumordnungskonformen Agglomeration ausgeschlossen werden.

In der Gemeinde Kirchgellersen befindet sich an der Lüneburger Straße ein Netto-Lebensmitteldiscounter, der für die örtliche Bevölkerung wichtige Grundversorgungsfunktionen erfüllt. Ergänzt wird der Netto-Markt durch kleinteilige Einzelhandelsbetriebe sowie flankierende Nutzungen, die im Wesentlichen ebenfalls auf die tägliche Grundversorgung der lokalen Bevölkerung ausgerichtet sind und den Netto-Markt in seiner Nahversorgungsfunktion stützen. Bestehende Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten sind hier nicht verortet. Angesichts der kleinteiligen und bereits relativ verdichteten Bebauungsstrukturen ist auch nicht davon auszugehen, dass sich hier perspektivisch noch großflächige Einzelhandelsbetriebe (mit nicht-nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten) ansiedeln können, sodass von dem als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung ausgewiesenen Bereich in Kirchgellersen auch keine agglomerierende Wirkung ausgehen wird.

Die Nahversorgung in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe wird durch einen großflächigen EDEKA-Markt an der B 209 gesichert. Dieser Markt wird durch weitere nicht-großflächige Einzelhandelsbetriebe (u.a. Apotheke) und handelsnahe Nutzungen ergänzt. Eine Agglomerationswirkung geht von diesem Standort insofern nicht aus. Der Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Hohnstorf/Elbe wird zudem eng gefasst (lediglich der Bereich zwischen dem Adolf-Lüchau-Weg und der Straße „Am Sportzentrum) und beschränkt sich auf die vorhandenen Baukörper, sodass auch zukünftig keine Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten ermöglicht wird.

4. Der nächstgelegene Versorgungskern eines Zentralen Orts sollte einen stabilen Angebotsbestand und keine Vorschädigungen aufweisen, die zu einer erhöhten Sensibilität gegenüber Wettbewerbswirkungen führen könnte.

Die zu den beiden festgelegten Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Brietlingen und Handorf nächstgelegenen Versorgungskerne befinden sich in Adendorf und Bardowick. Beide Versorgungskerne sind leistungs- und funktionsfähig aufgestellt. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass diese durch die Ausweisung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Brietlingen und Handorf beeinträchtigt werden könnten.

Der zum festgelegten Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Kirchgellersen nächstgelegene Versorgungskern befindet sich im Grundzentrum Reppenstedt. Der Versorgungskern wurde durch die kürzlich erfolgte Aldi-Erweiterung aufgewertet und wird mit der geplanten Modernisierung des Rewe-Markts an der Lüneburger Straße auch perspektivisch weiter gestärkt werden. Dass das Grundzentrum Reppenstedt durch die Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Kirchgellersen in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigt wird, ist insofern nicht anzunehmen.

Die zum Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Hohnstorf/Elbe nächstgelegenen Versorgungskerne innerhalb des Landkreises Lüneburg befinden sich in Scharnebeck und Adendorf und sind bereits mehr als 10 km von Hohnstorf/Elbe entfernt. Aufgrund der großen räumlichen Distanzen können mit der Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Hohnstorf/Elbe in Verbindung stehende Auswirkungen auf diese Versorgungskerne ausgeschlossen werden. Der Versorgungskern von Lauenburg/Elbe ist zwar lediglich rd. 3,4 km vom Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde Hohnstorf/Elbe entfernt, stellt für die Verbraucher aus Hohnstorf/Elbe aber keine attraktive Versorgungsalternative dar. Dies ist auf die bestehenden naturräumlichen Gegebenheiten (Flussverlauf der Elbe, topographische Verhältnisse) sowie verkehrliche Besonderheiten (regelmäßige Stausituationen an der Elbbrücke, Tempo-30-Zone entlang der Hafenstraße) zurückzuführen. Von Kaufkraftabzügen aus Lauenburg/Elbe, die aus der Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung resultieren und welche den Versorgungskern von Lauenburg/Elbe signifikant schwächen könnten, ist insofern weder aktuell noch künftig auszugehen.

5. Die Standorte sollten einen räumlichen Zusammenhang zu Wohngebieten aufweisen und damit durch eine siedlungsintegrierte Lage gekennzeichnet sein.

Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Brietlingen (Ortsteil Moorburg) umfasst den gesamten Ortsteil Moorburg und bezieht sich damit auf einen der Einwohnerschwerpunkte in der Gemeinde Brietlingen. Der Ortsteil ist nahezu ausschließlich durch Wohnnutzungen gekennzeichnet. Damit steht der ausgewiesene Standort in einem engen räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung, ist siedlungsstrukturell integriert und kann auch fußläufig gut erreicht werden.

Als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Handorf ist der Bereich entlang der Hauptstraße zwischen der Abzweigung der Bäckerstraße im Norden und dem Kreuzungsbereich Hauptstraße/An der Bundesstraße im Süden festgelegt. Ein Zusammenhang zur umliegenden Wohnbebauung ist damit gegeben. Der Standort kann auch fußläufig gut erreicht werden.

Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Kirchgellersen befindet sich sehr zentral im Gemeindegebiet und steht in einem engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Wohnbebauung. In einem fußläufigen Einzugsbereich rund um den Netto-Markt (1.000m-Echt-Einzugsgebeit) leben etwa 2.200 Personen. Insofern kann dem Standort eine siedlungsstrukturell-integrierte Lage und eine hervorragende fußläufige Erreichbarkeit attestiert werden.

Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Hohnstorf/Elbe befindet sich im nördlichen Siedlungsbereich von Hohnstorf/Elbe und weist, u.a. durch die trennende Wirkung der B 209, keinen unmittelbaren räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Wohnnutzungen auf. Allerdings ist das Kernsiedlungsgebiet von Hohnstorf/Elbe bereits heute dicht bebaut und offenbart kaum Lücken zur Nachverdichtung. Darüber hinaus sind Teile der Hohnstorfer Siedlungsfläche naturräumlich überprägt. Letztlich wird sich auch zukünftig kein Nahversorgungsstandort in zentraler Lage realisieren lassen, weshalb zur Sicherung der Nahversorgung auf Standorte unmittelbar außerhalb des zentralen Siedlungskörpers zurückgegriffen werden muss. Vor diesem Hintergrund und um die Grundversorgung in Hohnstorf/Elbe langfristig absichern zu können, lässt sich die Ausweisung eines Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung aus der Sicht von Dr. Lademann & Partner auch an einem Standort außerhalb des zentralen Siedlungsgebiets und ohne unmittelbaren Zusammenhang mit Wohnbebauung rechtfertigen.

6. Der Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung sollte an den ÖPNV angebunden sein, um ihn auch für Menschen erreichbar zu machen, die über keinen PKW verfügen.

   Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Brietlingen verfügt mit der Bushaltestelle „Brietlingen, Am Sportplatz“ über eine ortsübliche Anbindung an den ÖPNV.

   Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Handorf ist durch mehrere Bushaltestellen im gesamten Bereich der Hauptstraße an den ÖPNV angebunden.

   Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Kirchgellersen ist u.a. über den Bushaltepunkt „Im Dorfe“ an den ortsüblichen ÖPNV angebunden.

   Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Hohnstorf/Elbe verfügt mit der Bushaltestelle „Am Sportzentrum“ über eine leistungsfähige Anbindung an den ÖPNV.

7. Eine Kopplung mit bereits vorhandenen Einrichtungen für die Daseinsvorsorge (z.B. Sport- und Freizeiteinrichtungen, Dienstleistungen) ist wünschenswert um Funktionen zu bündeln und damit Wege- und Zeitaufwände einzusparen.

   Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Brietlingen verfügt neben dem zu sichernden Netto-Discounter über gewünschte Einrichtungen zur Daseinsvorsorge (z.B. Sparkasse, Postfiliale, Kindergarten).

   Auch der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Brietlingen weist entlang der Hauptstraße einige Einrichtungen zur Daseinsvorsorge auf.

   Der ausgewiesene Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Kirchgellersen weist eine Vielzahl von Einrichtungen zur Daseinsvorsorge (z.B. Friseur, Bankfiliale) auf, die sich rund um den bestehenden Netto-Markt sowie am Klosterplatz ballen.

   Gleiches gilt auch für den ausgewiesenen Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Hohnstorf/Elbe. In Ergänzung zum bestehenden EDEKA-Markt sind am Standort u.a. eine Sparkassen-Filiale sowie eine Postfiliale ansässig.

Zu 2.3 Ziffer 12 Sätze 6 und 7

Nach den Erläuterungen zu Abschnitt 2.3 Ziffer 10 LROP erfordert die Festlegung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung zwingend die Abgrenzung eines zu versorgenden Bereichs. Das Einzugsgebiet des Einzelhandelsgroßprojektes darf diesen vom Träger der Regionalplanung festzulegenden Bereich nicht überschreiten.

Die Regelung stellt einen funktionalen Ersatz für das hier nicht anzuwendende Kongruenzgebot dar und soll sicherstellen, dass die Verkaufsfläche und das Einzugsgebiet eines Vorhabens dem zu versorgenden Bereich entsprechen, so dass die Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte und anderer Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung geschützt werden. Da die Einzelhandelsgroßprojekte ausschließlich der Nahversorgung dienen sollen und die zu versorgenden Bereiche ausschließlich im Hinblick auf diese Funktion und das Sortiment des periodischen Bedarfs festgelegt werden, ist es sachgerecht, dass das Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich nicht, d.h. auch nicht nur unwesentlich, überschreiten darf. Nicht zu vermeidende Streuumsätze, die bei Einzelhandelsbetrieben immer gegeben sind und sich z.B. aus Pendlern, Touristen, Durchreisenden und Zufallskunden ergeben, sind davon ausgenommen.

Der zu versorgende Bereich für den Standort Brietlingen umfasst die Ortsteile Brietlingen und Moorburg der Gemeinde Brietlingen sowie die Ortsteile Barum und Horburg der Gemeinde Barum. Der zu versorgende Bereich für den Standort Handorf umfasst die Gemeinden Handorf, Radbruch und Wittorf sowie den Ortsteil St. Dionys der Gemeinde Barum.

Der zu versorgende Bereich für den Standort Kirchgellersen umfasst die Gemeinden Kirchgellersen, Südergellersen und Westergellersen. Der zu versorgende Bereich für den Standort in Hohnstorf/Elbe umfasst die Gemeinden Hohnstorf/Elbe, Echem und Hittbergen.

Der jeweils zu versorgende Bereich umfasst sämtliche Gemeinden und Ortsteile rund um die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung, für die ein Versorgungsdefizit besteht und von denen die Distanz zu den festgelegten Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung geringer ausfällt als zu den raumordnerisch konformen Nahversorgungsstandorten in anderen Gemeinden (Nahversorgungsstandorte in integrierten Lagen der Grundzentren sowie nicht raumwirksame und kleinflächige Nahversorgungsstandorte in nicht-zentralen Orten).

Zu 2.3 Ziffer 13 Satz 1

Bebauungspläne mit älterer BauNVO (insbesondere 1968) ermöglichen die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben auch außerhalb von Kern- oder Sondergebieten, sofern nachgewiesen werden kann, dass der Einzelhandelsbetrieb nicht der übergemeindlichen Versorgung dient. Die Vermutungsregel des § 11 Abs. 3 BauNVO in der Fassung von 1990 (und später), die für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Geschossfläche ab 1.200 qm von Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich und auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ausgeht und diese sonder- oder kerngebietspflichtig macht, ist in der BauNVO von 1968 noch nicht enthalten. Somit sind in Gewerbegebieten und Mischgebieten nach alter BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe zulässig, sofern nachgewiesen werden kann, dass diese nicht vorwiegend der übergemeindlichen Versorgung dienen. I.d.R. reicht es aus, dass der Betrieb 50 % oder mehr seines Umsatzes mit Einwohnern aus der betreffenden Gemeinde generiert, was vor allem für Lebensmittelbetriebe häufig nachgewiesen werden kann.

Eine Ansiedlung von großflächigen (nahversorgungs- und zentrenrelevanten) Einzelhandelsbetrieben in Gewerbegebieten steht jedoch nicht im Einklang mit dem Integrationsgebot und sollte daher aus raumordnerischer Sicht vermieden werden. Insofern sind die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung dazu angehalten, ihre Bebauungspläne an die geltenden BauNVO anzupassen. Dies gilt insbesondere für Gewerbegebiete, aber auch für Mischgebiete in raumordnerisch nicht integrierten Lagen.

11 Glossar[86]

Betriebstypen im Einzelhandel:

Food-Einzelhandel

- Lebensmitteldiscounter

  Lebensmittelmarkt mit Verkaufsflächen bis etwa 1.200 qm (im Einzelfall auch höhere Verkaufsfläche), der ein auf Waren mit hoher Umschlagshäufigkeit beschränktes Sortiment sowie ein wöchentlich wechselndes Aktionssortiment (im Mittel 2.100 Artikel) mittels aggressiver Niedrigpreispolitik verkauft.

- Supermarkt

  Einzelhandelsbetrieb, der auf einer Verkaufsfläche von mindestens 400 qm bis 800 qm Nahrungs- und Genussmittel einschließlich Frischwaren und Drogeriewaren, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel anbietet.

- Verbrauchermarkt, klein

  Einzelhandelsbetrieb mit Sortimentsschwerpunkt „täglicher Bedarf", der überwiegend auf einer Verkaufsfläche zwischen 800 und 1.500 qm geführt wird.

- Verbrauchermarkt, groß

  Einzelhandelsbetrieb mit Angebotsschwerpunkt „täglicher Bedarf", der aufgrund der Flächenbedarfe meist an Pkw-orientierten Standorten auf einer Verkaufsfläche zwischen 1.500 und unter 5.000 qm geführt wird.

- SB-Warenhaus

  Einzelhandelsbetrieb ab 5.000 qm Verkaufsfläche mit Umsatzschwerpunkt bei Waren des täglichen Bedarfs und zahlreichen Nonfood-Warengruppen (bis zu

[86] Die Definitionen sind in Anlehnung an folgende Quellen formuliert:

Institut für Handelsforschung an der Universität zu Köln, Ausschuss für Begriffsdefinitionen aus der Handels- und Absatzwirtschaft, 1995: Katalog E Begriffsdefinitionen aus der Handels- und Absatzwirtschaft;

Metro-Handelslexikon 2009/2010;

Definitionen zur Einzelhandelsanalyse der Gesellschaft für Immobilienwirtschaftliche Forschung e.V. 2014.

50 % der Artikel), die überwiegend an Pkw-orientierten Standorten angeboten werden.

- Vollsortimenter

  Einzelhandelsbetrieb, welcher ein breites und tiefes Sortiment mit einem flächenbezogenen Frischeanteil von ca. 30 % anbietet und durch größere Bedienungstheken gekennzeichnet ist. Das Angebot konzentriert sind im Wesentlichen auf den periodischen Bedarf (Lebensmittel) mit einem Umfang von mind. 12.000 Artikeln, ergänzt um ein Non-Food-Sortiment von etwa 10 bis 15 %. SB-Warenhäuser und Verbrauchermärkte sind regelmäßig als Vollsortimenter zu bezeichnen. Supermärkte erreichen dagegen oftmals nicht die nötige Sortimentstiefe und -breite.

Nonfood-Einzelhandel

- Fachgeschäft

  Einzelhandelsbetrieb mit i.d.R. deutlich weniger als 800 qm Verkaufsfläche, der ein auf einen Warenbereich beschränktes Nonfood-Sortiment in tiefer Gliederung mit unterschiedlichen Bedienungskonzepten (Fremd- und Selbstbedienung, Vorwahl) und oft weiteren Service- und Beratungsleistungen verkauft.

- Fachmarkt

  Einzelhandelsbetrieb mit meist über 800 qm Verkaufsfläche, der ein auf eine Warengruppe beschränktes, preisorientiertes Nonfood-Sortiment mit eingeschränkten Service- und Beratungsleistungen an Pkw-orientierten Standorten anbietet.

- Warenhaus

  Einzelhandelsgroßbetrieb mit umfassendem Sortiment aus unterschiedlichen Warengruppen, der mit unterschiedlichen Bedienungskonzepten (oft in Fremdbedienung mit Vorwahl) geführt wird und sich in der Regel an integrierten Standorten oder in Einkaufszentren befindet.

- Kaufhaus

  Großflächiger Einzelhandelsbetrieb, der Waren aus mehreren Nonfood-Branchen, davon mindestens eine in tieferer Gliederung, und unterschiedlichen Bedienungs- und Servicekonzepten verkauft. Verortet sind Kaufhäuser in der

Regel an integrierten Standorten oder in Einkaufszentren (umfasst z.B. auch Textilkaufhäuser).

- Sonderpostenmarkt

  Discountorientierter Fachmarkt, der nicht an speziellen Warengruppen oder Bedarfsbereichen ausgerichtet ist, sondern Waren aller Art für den discountorientierten Impulskauf anbietet. Die Waren werden zu niedrigen Preisen als Rest- und Sonderposten verkauft. Das Sortiment wechselt demnach häufig.

Agglomerationen, Einkaufszentren und Spezialformen

- Fachmarktagglomeration

  Ansammlung von branchengleichen/branchenverschiedenen Fachmärkten an einem Standortbereich, denen (trotz ab und zu praktizierter gemeinsamer Stellplatznutzung) ein einheitliches Management fehlt.

- Fachmarktzentrum

  Funktionales Einkaufszentrum, das an Pkw-orientierten Standorten (oft peripher) Betriebe unterschiedlicher Branchen, Betriebsgrößen und Betriebsformen mit Dominanz von preisaktiven Fachmärkten in der Regel unter einheitlichem Standortmanagement in einer meist überdachten Mall integriert.

- Einkaufszentrum/Shoppingcenter

  Einzelhandelsimmobilie mit i.d.R. mehr als 10.000 qm VKF, die - einheitlich geplant und gemanagt - Einzelhandelsbetriebe aus unterschiedlichen Branchen, Betriebsgrößen und Betriebsformen mit überwiegend Sortimenten des mittelfristigen Bedarfs in einer meist überdachten Mall zusammenfasst.

- Outlet-Center (auch Factory Outlet Center oder Designer Outlet Center)

  Eine besondere Form eines Einkaufszentrums, in der in einer Agglomeration vieler Ladeneinheiten innerhalb eines einheitlich geplanten Gebäudekomplexes oder einer räumlich zusammenhängenden Anlage – meist an autoorientierten Standorten – Waren mit einem Preisabschlag von mindestens 25 % direkt vom Hersteller verkauft werden. Der Schwerpunkt liegt auf Markenartikeln des gehobenen Bedarfs sowie auf dem Premium- und Luxussegment. Das Warenangebot umfasst dabei B-Ware, Überproduktionen, Retouren, Vorsaison-Ware und Produktmuster.

- Filialbetrieb (Filialist)

Ein Filialbetrieb verfügt über mindestens fünf unter einheitlicher Leitung stehende Verkaufsfilialen an unterschiedlichen Standorten. Die einzelnen Filialen treten unter einheitlichem Namen auf und weisen in ihrem Erscheinungsbild starke Gemeinsamkeiten auf, ohne dass sie vollständig im Marketing-Mix übereinstimmen müssen. Es gibt sowohl internationale und nationale Filialisten als auch regionale und lokale Filialisten.

Begriffe aus dem Bauplanungsrecht[87]:

- Großflächigkeit

  Das Merkmal der Großflächigkeit kennzeichnet die Schwelle, ab der Einzelhandelsbetriebe nach Maßgabe des § 11 (3) BauNVO nur noch in einem Kerngebiet i.S.v. § 7 BauNVO oder in einem Sondergebiet für Einzelhandel i.S.v. § 11 BauNVO zulässig sind, sofern die Vermutungsregel des § 11 (3) BauNVO nicht widerlegt werden kann, die von negativen Auswirkungen (u.a. auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche und die Versorgung der Bevölkerung) ausgeht. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass die Grenze der Großflächigkeit ab einer Verkaufsfläche von 800 qm beginnt.

- Zentraler Versorgungsbereich

  Unter einem zentralen Versorgungsbereich ist nach der Rechtsprechung ein räumlich abgrenzbarer Bereich einer Gemeinde, dem aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen, häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote, eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich kann sich sowohl aus planerischen Festsetzungen als auch aus den tatsächlichen Verhältnissen ergeben. Voraussetzung ist, dass dieser sich in einer städtebaulich integrierten Lage befindet. Isolierte Standorte bilden keinen zentralen Versorgungsbereich.

[87] Quelle: In Anlehnung an Metro-Handelslexikon 2009/2010.

Sonstige Definitionen:

- Einzelhandelsrelevante Kaufkraftkennziffer

  Gibt Auskunft über die regionale Verteilung der einkommensbedingten, potenziellen Endverbrauchernachfrage in Konsumgütermärkten. In Verbindung mit den Zahlen zur ortsansässigen Bevölkerung erlaubt die Kaufkraftkennziffer quantitative Angaben zur Einschätzung der lokalen Nachfrage.

  Kaufkraftkennziffern werden jährlich von Marktforschungsinstituten wie MB Research ermittelt und zeigen, ob ein bestimmtes Gebiet tendenziell über oder unter dem Bundesdurchschnitt von 100 liegt. Die Kaufkraftkennziffer gibt insofern die relative Verteilung der Kaufkraft an.

- Ausgabesatz

  Ausgabesätze geben die durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben im Einzelhandel innerhalb eines Jahres an. Sie werden sortimentsspezifisch ermittelt und geben somit Auskunft über die Höhe der Ausgaben der Bevölkerung, bezogen auf die jeweiligen Sortimente des Einzelhandels. Kombiniert mit der örtlichen Kaufkraftkennziffer und der örtlichen Einwohnerzahl lässt sich darüber das Nachfragepotenzial in einem abgegrenzten Raum ermitteln.

- Einzelhandelsrelevantes Kaufkraft-/Nachfragepotenzial

  Als einzelhandelsrelevante Kaufkraft wird diejenige Geldmenge bezeichnet, die den privaten Haushalten innerhalb eines bestimmten Zeitraums für Ausgaben im Einzelhandel potenziell netto zur Verfügung steht. Man unterscheidet dabei „Nachfragepotenzial im engeren Sinne“ (stationärer Einzelhandel inkl. Ladenhandwerk) und „Nachfragepotenzial im weiteren Sinne“ (inkl. Ausgaben im nicht-stationären Handel).

- Flächenproduktivität

  Die Flächenproduktivität misst das Verhältnis zwischen dem erzielten Brutto-Umsatz zur eingesetzten Verkaufsfläche und kann als Durchschnittswert für ein Verkaufslokal insgesamt, aber auch für einzelne Sortimente ermittelt werden.

- Periodischer Bedarf (kurzfristiger Bedarf)

  Unter dem periodischen Bedarf werden die Branchen Nahrungs- und Genussmittel und Drogeriewaren sowie Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel zusammengefasst. Der periodische Bedarf entspricht somit weitgehend dem

Lebensmitteleinzelhandel und ist in erster Linie auf die tägliche Versorgung ausgerichtet.

- Aperiodischer Bedarf (mittel- bis langfristiger Bedarf)

  Unter dem aperiodischen Bedarf werden alle übrigen Branchen zusammengefasst, die auf die mittel- bis langfristige Versorgung der Bevölkerung ausgerichtet sind.

- Nahversorgung

  Unter Nahversorgung ist die wohnortnahe Versorgung mit Gütern des periodischen Bedarfs zu verstehen. Damit sind Einkaufsmöglichkeiten in fußläufiger Entfernung zum Wohnstandort gemeint, häufig ergänzt um einzelhandelsnahe Dienstleistungen wie Post, Bank, Frisör, Ärzte etc. Was unter einer fußläufigen Entfernung zu verstehen ist, ist nicht einheitlich und verbindlich definiert. Häufig wird eine Entfernung von etwa 10 Gehminuten für angemessen erachtet.

12 Anhang

12.1 Angebotsstruktur in den Gemeinden des Landkreises Lüneburg

12.1.1 Angebotssituation im periodischen Bedarf

Angebotssituation in den Gemeinden des Landkeises Lüneburg (periodischer Bedarf)				
Gemeinde	**Verkaufsfläche in qm**	**Umsatz in Mio. €**	**Nachfragepotenzial in Mio. €**	**Zentralität in %**
Lüneburg	**46.120**	**269,8**	**248,9**	**108%**
Bleckede	**7.235**	**37,9**	**28,4**	**134%**
Adendorf	**7.125**	**42,8**	**40,2**	**106%**
Amt Neuhaus	**1.770**	**9,0**	**14,1**	**64%**
SG Amelinghausen				
Amelinghausen	**4.955**	**29,5**	**13,3**	**222%**
Betzendorf	40	0,2	4,0	5%
Oldendorf (Luhe)	65	0,4	3,8	10%
Rehlingen	20	0,1	2,7	4%
Soderstorf	20	0,2	5,0	3%
SG Bardowick				
Bardowick	**6.900**	**33,7**	**24,1**	**140%**
Barum	15	0,1	7,6	1%
Handorf	285	1,3	7,3	18%
Mechtersen	-	-	2,7	0%
Radbruch	80	0,4	8,1	5%
Vögelsen	550	2,8	8,9	32%
Wittorf	60	0,3	5,2	7%
SG Dahlenburg				
Dahlenburg, Flecken	**4.625**	**24,7**	**10,2**	**242%**
Dahlem	20	0,1	1,2	7%
Boitze	-	-	1,3	0%
Nahrendorf	50	0,3	3,9	7%
Tosterglope	40	0,2	1,7	10%
SG Gellersen				
Reppenstedt	**4.395**	**24,9**	**26,2**	**95%**
Kirchgellersen	1.280	7,2	8,8	81%
Südergellersen	40	0,4	6,2	6%
Westergellersen	65	0,3	7,0	4%

SG Ostheide				
Barendorf	**2.495**	**13,7**	**8,4**	**163%**
Neetze	**745**	**4,6**	**8,5**	**54%**
Reinstorf	-	-	4,5	0%
Thomasburg	50	0,2	4,4	5%
Vastorf	-	-	2,8	0%
Wendisch Evern	-	-	6,5	0%
SG Scharnebeck				
Scharnebeck	**1.915**	**11,7**	**12,6**	**93%**
Artlenburg, Flecken	10	0,0	5,4	1%
Brietlingen	1.050	5,5	12,4	44%
Echem	40	0,2	3,1	6%
Hittbergen	15	0,0	3,0	1%
Hohnstorf (Elbe)	1.495	8,1	8,3	98%
Lüdersburg	-	-	2,4	0%
Rullstorf	30	0,2	6,4	3%
SG Ilmenau				
Melbeck	**2.090**	**12,5**	**11,1**	**113%**
Embsen	**1.010**	**5,5**	**8,2**	**68%**
Deutsch Evern	2.190	11,5	14,2	81%
Barnstedt	20	0,2	2,7	6%
Gesamt	**98.910**	**560,8**	**615,7**	**91%**

Quelle: Dr. Lademann & Partner.

Tabelle 57: Angebotssituation in den Gemeinden des Landkreises Lüneburg (periodischer Bedarf)

12.1.2 Angebotssituation im aperiodischen Bedarf

Angebotssituation in den Gemeinden des Landkeises Lüneburg (aperiodischer Bedarf)				
Gemeinde	**Verkaufsfläche in qm**	**Umsatz in Mio. €**	**Nachfragepotenzial in Mio. €**	**Zentralität in %**
Lüneburg	**144.825**	**371,4**	**267,8**	**139%**
Bleckede	**8.950**	**21,5**	**30,5**	**71%**
Adendorf	**32.135**	**55,3**	**43,2**	**128%**
Amt Neuhaus	**3.070**	**5,3**	**15,2**	**35%**
SG Amelinghausen				
Amelinghausen	**3.470**	**8,3**	**14,3**	**58%**
Betzendorf	50	0,1	4,3	2%
Oldendorf (Luhe)	40	0,1	4,1	3%
Rehlingen	-	-	2,9	0%
Soderstorf	-	-	5,3	0%

SG Bardowick				
Bardowick	**20.730**	**46,5**	**25,9**	**179%**
Barum	120	0,2	8,2	3%
Handorf	145	0,5	7,9	7%
Mechtersen	-	-	2,9	0%
Radbruch	50	0,1	8,7	1%
Vögelsen	30	0,1	9,6	1%
Wittorf	170	0,3	5,6	5%
SG Dahlenburg				
Dahlenburg, Flecken	**4.960**	**9,1**	**11,0**	**83%**
Dahlem	**-**	**-**	1,3	0%
Boitze	**-**	**-**	1,4	0%
Nahrendorf	30	**0,1**	4,2	1%
Tosterglope	**-**	**-**	1,9	0%
SG Gellersen				
Reppenstedt	**2.320**	**8,2**	**28,2**	**29%**
Kirchgellersen	1.090	3,0	9,5	31%
Südergellersen	20	0,2	6,7	3%
Westergellersen	30	0,1	7,5	1%
SG Ostheide				
Barendorf	**270**	**0,9**	**9,0**	**10%**
Neetze	**570**	**2,2**	**9,1**	**24%**
Reinstorf	**-**	**-**	4,8	0%
Thomasburg	50	0,1	4,7	3%
Vastorf	**-**	**-**	3,0	0%
Wendisch Evern	**-**	**-**	6,9	0%
SG Scharnebeck				
Scharnebeck	**1.510**	**4,1**	**13,5**	**30%**
Artlenburg, Flecken	90	0,2	5,8	4%
Brietlingen	930	2,4	13,3	18%
Echem	185	0,5	3,3	15%
Hittbergen	-	-	3,2	0%
Hohnstorf (Elbe)	175	0,6	8,9	7%
Lüdersburg	100	0,3	2,6	10%
Rullstorf	-	**-**	6,9	0%
SG Ilmenau				
Melbeck	**180**	**0,8**	**12,0**	**6%**
Embsen	**2.120**	**3,5**	**8,8**	**40%**
Deutsch Evern	630	1,4	15,3	9%
Barnstedt	-	-	2,9	0%
Gesamt	**229.045**	**547,4**	**662,2**	**83%**

Quelle: Dr. Lademann & Partner. Werte gerundet.

Tabelle 58. Angebotssituation in den Gemeinden des Landkreises Lüneburg (aperiodischer Bedarf)

12.2 Kongruenzräume

12.2.1 Oberzentraler Kongruenzraum Lüneburg

Oberzentraler Kongruenzraum der Hansestadt Lüneburg			
Teile des Verflechtungsbereichs	**zugehörige Städte und Gemeinden**	**Einwohner 2017***	
Kernbereich	LK Lüneburg komplett	183.031	**308.305**
	LK Lüchow-Dannenberg komplett	48.460	
	LK Uelzen: Altenmedingen, Bad Bevensen, Barum, Bienenbüttel, Klosterflecken Ebstorf, Eimke, Emmendorf, Gerdau, Hanstedt, Himbergen, Jelmstorf, Natendorf, Oetzen, Rätzlingen, Römstedt, Rosche, Schwienau, Soetze,Suhlendorf, Hansestadt Uelzen, Weste, Wriedel	75.829	
	LK Harburg: Vierhöfen	985	
Überlappungsbereich mit dem Oberzentrum Celle	LK Uelzen: Flecken Bad Bodenteich, Soltendieck, Lüder, Suderburg, Wrestedt	8.541	**8.541**
Überlappungsbereich mit dem Oberzentrum Hamburg	LK Herzogtum Lauenburg: Buchhorst, Lanze, Lauenburg/Elbe	5.950	**46.111**
	LK Harburg: Winsen (Luhe), Eyendorf, Garstedt, Salzhausen, Wulfsen	21.764	
	LK Ludwigslust-Parchim: Besitz, Gresse, Neu Gülze, Nostorf, Schwanheide, Teldau, Tessin b. Boizenburg, Boizenburg/Elbe	7.662	
	LK Heidekreis: Munster, Bispingen	10.735	
Überlappungsbereich mit dem Oberzentrum Schwerin	LK Ludwigslust-Parchim Bengersdorf, Dersenow und Brahlstorf	869	**869**
*die Einwohner in den Überlappungsbereichen werden dem Oberzentrum Lüneburg zu jeweils 50 % zugeschlüsselt. Stand: 30.06.2017			

Tabelle 59: Oberzentraler Kongruenzraum der Hansestadt Lüneburg – zugehörige Gemeinden und Einwohner

Ergebnisse der Entfernungsmatrix für den oberzentralen Kongruenzraum von Lüneburg

Gemeinde	Nächstes OZ	in min	Zweitn. OZ	in min	Differenz in min	Zuweisung Fahrzeit	Zuweisung Kongruenzraum
Adendorf	Lüneburg	10	Hamburg*	35	25	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Altenmedingen	Lüneburg	31	Hamburg*	54	23	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Amelinghausen	Lüneburg	25	Hamburg*	42	17	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Amt Neuhaus	Lüneburg	52	Schwerin	72	20	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Artlenburg, Flecken	Lüneburg	20	Hamburg*	31	11	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Bad Bevensen, Stadt	Lüneburg	31	Hamburg*	56	25	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Bad Bodenteich, Flecken	Celle	57	Lüneburg	60	4	Überlappung Celle	Überlappungsbereich Celle
Bardowick, Flecken	Lüneburg	11	Hamburg*	28	17	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Barendorf	Lüneburg	12	Hamburg*	38	27	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Barnstedt	Lüneburg	21	Hamburg*	45	24	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Barum	Lüneburg	22	Hamburg*	31	9	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Barum	Lüneburg	30	Hamburg*	56	26	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Basedow	Lüneburg	34	Hamburg*	38	4	Überlappung Hamburg	Nicht mehr im Kongruenzraum
Bengerstorf	Lüneburg	52	Schwerin	54	2	Überlappung Schwerin	Überlappungsbereich Schwerin
Bergen an der Dumme, Flec	Lüneburg	64	Celle	72	8	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Besitz	Lüneburg	56	Hamburg*	58	2	Überlappung Hamburg	Überlappungsbereich Hamburg
Betzendorf	Lüneburg	22	Hamburg*	51	29	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Bienenbüttel	Lüneburg	20	Hamburg*	50	29	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Bispingen	Hamburg*	39	Lüneburg	44	5	Überlappung Hamburg	Überlappungsbereich Hamburg
Bleckede, Stadt	Lüneburg	33	Hamburg*	53	20	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Boitze	Lüneburg	32	Hamburg*	51	19	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Boizenburg/ Elbe, Stadt	Lüneburg	41	Hamburg*	46	5	Überlappung Hamburg	Überlappungsbereich Hamburg
Brahlstorf	Lüneburg	54	Schwerin	58	4	Überlappung Schwerin	Überlappungsbereich Schwerin
Brietlingen	Lüneburg	16	Hamburg*	33	17	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Buchhorst	Lüneburg	33	Hamburg*	35	2	Überlappung Hamburg	Überlappungsbereich Hamburg
Clenze, Flecken	Lüneburg	65	Celle	73	8	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Dahlem	Lüneburg	30	Hamburg*	53	23	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Dahlenburg, Flecken	Lüneburg	26	Hamburg*	55	29	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Damnatz	Lüneburg	60	Schwerin	72	11	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Dannenberg (Elbe), Stadt	Lüneburg	50	Schwerin	74	24	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Dersenow	Lüneburg	52	Schwerin	54	2	Überlappung Schwerin	Überlappungsbereich Schwerin
Deutsch Evern	Lüneburg	14	Hamburg*	38	24	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Ebstorf,Klosterflecken	Lüneburg	33	Hamburg*	53	20	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Echem	Lüneburg	23	Hamburg*	40	17	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Eimke	Lüneburg	50	Celle	59	9	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Embsen	Lüneburg	16	Hamburg*	42	26	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Emmendorf	Lüneburg	36	Celle	60	23	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Eyendorf	Lüneburg	33	Hamburg*	34	1	Überlappung Hamburg	Überlappungsbereich Hamburg
Garstedt	Lüneburg	26	Hamburg*	30	4	Überlappung Hamburg	Überlappungsbereich Hamburg
Gartow, Flecken	Lüneburg	72	Wolfsburg/Schwerin	88	16	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Gartow, gemfr. Gebiet	Lüneburg	81	Schwerin	86	6	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Gerdau	Lüneburg	44	Celle	58	13	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Göhrde	Lüneburg	42	Hamburg*	62	20	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Göhrde, gemfr. Gebiet	Lüneburg	41	Hamburg*	67	27	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Gorleben	Lüneburg	74	Schwerin	84	10	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Gresse	Lüneburg	47	Hamburg*	48	1	Überlappung Hamburg	Überlappungsbereich Hamburg
Gusborn	Lüneburg	59	Schwerin	73	14	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Handorf	Lüneburg	17	Hamburg*	24	7	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Hanstedt	Lüneburg	31	Hamburg*	32	1	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Himbergen	Lüneburg	40	Hamburg*	61	21	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Hittbergen	Lüneburg	32	Hamburg*	40	8	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Hitzacker (Elbe), Stadt	Lüneburg	51	Hamburg*	70	19	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Höhbeck	Schwerin	77	Lüneburg	87	9	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Hohnstorf (Elbe)	Lüneburg	23	Hamburg*	37	14	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Jameln	Lüneburg	55	Schwerin	81	26	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Jelmstorf	Lüneburg	25	Hamburg*	50	25	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Karwitz	Lüneburg	51	Celle	76	25	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Kirchgellersen	Lüneburg	15	Hamburg*	39	24	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Küsten	Lüneburg	65	Celle	78	12	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Langendorf	Lüneburg	63	Schwerin	70	7	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Lanze	Lüneburg	34	Hamburg*	39	5	Überlappung Hamburg	Überlappungsbereich Hamburg
Lauenburg/ Elbe, Stadt	Hamburg*	33	Lüneburg	36	3	Überlappung Hamburg	Überlappungsbereich Hamburg
Lemgow	Wolfsburg	72	Lüneburg	76	4	Überlappung Wolfsburg	Kerngebiet Lüneburg
Lübbow	Wolfsburg	65	Lüneburg	70	5	Überlappung Wolfsburg	Kerngebiet Lüneburg
Lüchow (Wendland), Stadt	Lüneburg	68	Wolfsburg	79	11	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Luckau (Wendland)	Lüneburg	72	Celle	80	8	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Lüder	Celle	54	Lüneburg	57	3	Überlappung Celle	Überlappungsbereich Celle
Lüdersburg	Lüneburg	28	Hamburg*	43	15	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Lüneburg, Hansestadt	Lüneburg	0	Hamburg*	39	39	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Mechtersen	Lüneburg	16	Hamburg*	34	18	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Melbeck	Lüneburg	12	Hamburg*	38	26	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Munster, Stadt	Lüneburg	50	Hamburg*	52	2	Überlappung Hamburg	Überlappungsbereich Hamburg
Nahrendorf	Lüneburg	32	Hamburg*	56	24	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Natendorf	Lüneburg	33	Hamburg*	53	20	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Neetze	Lüneburg	22	Hamburg*	52	30	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Neu Darchau	Lüneburg	40	Hamburg*	60	20	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Neu Gülze	Lüneburg	44	Hamburg*	48	4	Überlappung Hamburg	Überlappungsbereich Hamburg
Nostorf	Lüneburg	39	Hamburg*	43	4	Überlappung Hamburg	Überlappungsbereich Hamburg
Oetzen	Lüneburg	45	Celle	57	12	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg

Oldendorf (Luhe)	Lüneburg	27	Hamburg*	43	16	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Prezelle	Lüneburg	84	Wolfsburg	94	10	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Radbruch	Lüneburg	22	Hamburg*	30	8	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Rätzlingen	Lüneburg	45	Celle	53	9	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Rehlingen	Lüneburg	28	Hamburg*	44	16	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Reinstorf	Lüneburg	17	Hamburg*	44	27	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Reppenstedt	Lüneburg	8	Hamburg*	40	32	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Römstedt	Lüneburg	36	Hamburg*	56	20	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Rosche	Lüneburg	49	Celle	58	9	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Rullstorf	Lüneburg	20	Hamburg*	41	21	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Salzhausen	Lüneburg	29	Hamburg*	33	5	Überlappung Hamburg	Überlappungsbereich Hamburg
Scharnebeck	Lüneburg	18	Hamburg*	43	25	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Schnackenburg, Stadt	Schwerin	82	Lüneburg	89	8	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Schnega	Lüneburg	62	Celle	70	8	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Schwanheide	Hamburg*	42	Lüneburg	43	1	Überlappung Hamburg	Überlappungsbereich Hamburg
Schwienau	Lüneburg	41	Celle	62	21	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Soderstorf	Lüneburg	32	Hamburg*	38	6	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Soltendieck	Lüneburg	60	Celle	64	4	Überlappung Celle	Überlappungsbereich Celle
Stoetze	Lüneburg	53	Celle	65	13	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Suderburg	Lüneburg	45	Celle	48	3	Überlappung Celle	Überlappungsbereich Celle
Südergellersen	Lüneburg	17	Hamburg*	42	25	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Suhlendorf	Lüneburg	54	Celle	62	8	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Teldau	Lüneburg	50	Hamburg*	55	5	Überlappung Hamburg	Überlappungsbereich Hamburg
Tessin b. Boizenburg	Lüneburg	49	Hamburg*	54	5	Überlappung Hamburg	Überlappungsbereich Hamburg
Thomasburg	Lüneburg	26	Hamburg*	48	22	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Tosterglope	Lüneburg	33	Hamburg*	56	23	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Trebel	Lüneburg	78	Wolfsburg	88	10	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Uelzen, Hansestadt	Lüneburg	42	Celle	51	9	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Vastorf	Lüneburg	16	Hamburg*	43	27	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Vierhöfen	Lüneburg	26	Hamburg*	34	7	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Vögelsen	Lüneburg	13	Hamburg*	35	22	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Waddeweitz	Lüneburg	61	Celle	70	9	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Wendisch Evern	Lüneburg	12	Hamburg*	37	25	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Weste	Lüneburg	46	Celle	63	17	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Westergellersen	Lüneburg	20	Hamburg*	40	21	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Winsen (Luhe), Stadt	Lüneburg	24	Hamburg*	31	7	Lüneburg	Überlappungsbereich Hamburg
Wittorf	Lüneburg	17	Hamburg*	27	10	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Witzeeze	Hamburg*	38	Lüneburg	43	5	Lüneburg	Nicht mehr im Kongruenzraum
Woltersdorf	Lüneburg	70	Wolfsburg	80	10	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Wrestedt	Celle	47	Lüneburg	50	3	Überlappung Celle	Überlappungsbereich Celle
Wriedel	Lüneburg	38	Hamburg*	52	14	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
Wulfsen	Lüneburg	26	Hamburg*	29	3	Überlappung Hamburg	Überlappungsbereich Hamburg
Wustrow (Wendland), Stadt	Lüneburg	70	Wolfsburg	72	2	Überlappung Wolfsburg	Kerngebiet Lüneburg
Zernien	Lüneburg	47	Celle	71	24	Lüneburg	Kerngebiet Lüneburg
*Bezirkszentren Harburg oder Bergdorf							

Tabelle 60: Oberzentraler Kongruenzraum der Hansestadt Lüneburg – Distanztabelle

12.2.2 Mittelzentraler Kongruenzraum Lüneburg

Mittelzentraler Kongruenzraum für die Hansestadt Lüneburg			
Teile des Verflechtungsbereichs	**zugehörige Städte und Gemeinden**	**Einwohner 2017***	
Kernbereich	LK Lüneburg: Hansestadt Lüneburg, Gemeinde Adendorf, Flecken Bardowick, Samtgemeinde Ilmenau, Samtgemeinde Ostheide, Samtgemeinde Gellersen Gemeinden Amelinghausen, Betzendorf, Oldendorf (Luhe), Rehlingen, Barum, Handorf, Mechtersen, Vögelsen, Wittorf, Barendorf, Reinstorf, Vastorf, Wendisch Evern, Brietlingen, Echem, Hohnstorf (Elbe), Rullstorf, Scharnebeck sowie Flecken Artlenburg und Bardowick	146.486	**153.180**
	LK Uelzen Bienenbüttel	6.694	
Stand: 30.06.2017			

Tabelle 61: Mittelzentraler Kongruenzraum für die Hansestadt Lüneburg – zugehörige Gemeinden und Einwohner

Ergebnisse der Entfernungsmatrix für den mittelzentralen Kongruenzraum von Lüneburg						
Gemeinde	**Nächstes MZ**	**in min**	**Zweitn. MZ**	**in min**	**Differenz**	**Zuweisung Kongruenzraum**
Bienenbüttel	Lüneburg	20	Uelzen	23	3	Lüneburg
Betzendorf	Lüneburg	22	Munster	35	13	Lüneburg
Amelinghausen	Lüneburg	25	Munster	26	1	Lüneburg
Oldendorf (Luhe)	Lüneburg	27	Munster	31	4	Lüneburg
Embsen	Lüneburg	16	Winsen (Luhe)	31	15	Lüneburg
Melbeck	Lüneburg	12	Winsen (Luhe)	28	16	Lüneburg
Deutsch Evern	Lüneburg	14	Winsen (Luhe)	28	14	Lüneburg
Wendisch Evern	Lüneburg	12	Winsen (Luhe)	26	14	Lüneburg
Barendorf	Lüneburg	12	Bleckede	22	10	Lüneburg
Reinstorf	Lüneburg	17	Bleckede	17	1	Lüneburg
Handorf	Lüneburg	17	Winsen (Luhe)	18	2	Lüneburg
Wittorf	Lüneburg	17	Winsen (Luhe)	22	5	Lüneburg
Barum	Lüneburg	22	Geesthacht	26	4	Lüneburg
Brietlingen	Lüneburg	16	Winsen (Luhe)	28	12	Lüneburg
Artlenburg, Flecken	Lüneburg	20	Geesthacht	29	9	Lüneburg
Hohnstorf (Elbe)	Lüneburg	23	Geesthacht	24	1	Lüneburg
Echem	Lüneburg	23	Bleckede	26	4	Lüneburg
Bardowick, Flecken	Lüneburg	11	Winsen (Luhe)	20	10	Lüneburg
Vögelsen	Lüneburg	13	Winsen (Luhe)	24	11	Lüneburg
Adendorf	Lüneburg	10	Winsen (Luhe)	22	12	Lüneburg
Scharnebeck	Lüneburg	18	Bleckede	24	7	Lüneburg
Rullstorf	Lüneburg	20	Bleckede	22	1	Lüneburg
Reppenstedt	Lüneburg	8	Winsen (Luhe)	29	21	Lüneburg
Kirchgellersen	Lüneburg	15	Winsen (Luhe)	29	14	Lüneburg
Südergellersen	Lüneburg	17	Winsen (Luhe)	34	17	Lüneburg
Westergellersen	Lüneburg	20	Winsen (Luhe)	25	5	Lüneburg
Mechtersen	Lüneburg	16	Winsen (Luhe)	23	8	Lüneburg
Vastorf	Lüneburg	16	Bleckede	22	6	Lüneburg
Rehlingen	Lüneburg	28	Munster	29	-	Lüneburg
Barnstedt	Lüneburg	21	Uelzen	35	14	Lüneburg
Lüneburg	Lüneburg	-	Winsen (Luhe)	23	23	Lüneburg
Werte gerundet.						

Tabelle 62: Mittelzentraler Kongruenzraum für die Hansestadt Lüneburg - Distanztabelle

12.2.3 Mittelzentraler Kongruenzraum Bleckede

Mittelzentraler Kongruenzraum der Stadt Bleckede			
Teile des Verflechtungsbereichs	**zugehörige Städte und Gemeinden**	**Einwohner 2017***	
Kernbereich	LK Lüneburg: Stadt Bleckede, Samtgemeinde Dahlenburg	20.981	**20.981**
Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum Hagenow	LK Lüneburg: Amt Neuhaus	2.493	**3.602**
	LK Ludwigslust-Parchim: Teldau, Besitz, Neu Gülze	1.109	
Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum Geesthacht	LK Ludwigslust-Parchim: Boizenburg/Elbe	2.649	**2.649**
Überlappungsbereich mit dem Mittelzentrum Lüchow (Wendland)	LK Lüchow-Dannenberg: Neu-Darchau	1.032	**1.032**

*Die Einwohner im Überlappungsbereich mit Geesthacht werden dem Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion Bleckede zu 25 % zugeschlüsselt, die Einwohner aus dem Überlappungsbereich mit Hagenow zu 50 % und die Einwohner aus dem Überlappungsbereich mit Lüchow hingegen zu 75 %.
Stand: 30.06.2017

Tabelle 63: Mittelzentraler Kongruenzraum der Stadt Bleckede – zugehörige Gemeinden und Einwohner

Ergebnisse der Entfernungsmatrix für den mittelzentralen Kongruenzraum von Bleckede

Gemeinde	Nächstes MZ	in min	Zweitn. MZ/OZ	in min	Differenz in min	Zuweisung Fahrzeit	Zuweisung Kongruenzraum
Amt Neuhaus	Bleckede	21	Hagenow	40	19	Bleckede	Überlappungsbereich Hagenow
Besitz	Bleckede	22	Hagenow	36	14	Bleckede	Überlappungsbereich Hagenow
Bleckede, Stadt	Bleckede	-	Lüneburg	33	33	Bleckede	Kerngebiet Bleckede
Boitze	Bleckede	21	Lüneburg	32	10	Bleckede	Kerngebiet Bleckede
Boizenburg/ Elbe, Stadt	Bleckede	25	Geesthacht	29	3	Überlappung Geesthacht	Überlappung Geesthacht
Dahlem	Bleckede	12	Lüneburg	30	18	Bleckede	Kerngebiet Bleckede
Dahlenburg, Flecken	Bleckede	18	Lüneburg	26	9	Bleckede	Kerngebiet Bleckede
Hittbergen	Bleckede	23	Geesthacht	31	8	Bleckede	Kerngebiet Bleckede
Lüdersburg	Bleckede	21	Lüneburg	28	7	Bleckede	Kerngebiet Bleckede
Nahrendorf	Bleckede	21	Lüneburg	32	11	Bleckede	Kerngebiet Bleckede
Neetze	Bleckede	11	Lüneburg	22	12	Bleckede	Kerngebiet Bleckede
Neu Darchau	Bleckede	20	Lüchow	40	20	Bleckede	Überlappungsbereich Lüchow
Neu Gülze	Bleckede	21	Hagenow	34	12	Bleckede	Überlappungsbereich Hagenow
Teldau	Bleckede	15	Hagenow	36	22	Bleckede	Überlappungsbereich Hagenow
Thomasburg	Bleckede	16	Lüneburg	26	10	Bleckede	Kerngebiet Bleckede
Tosterglope	Bleckede	18	Lüneburg	33	15	Bleckede	Kerngebiet Bleckede

Werte gerundet.

Tabelle 64: Mittelzentraler Kongruenzraum der Stadt Bleckede – Distanztabelle

12.3 Versorgungkerne

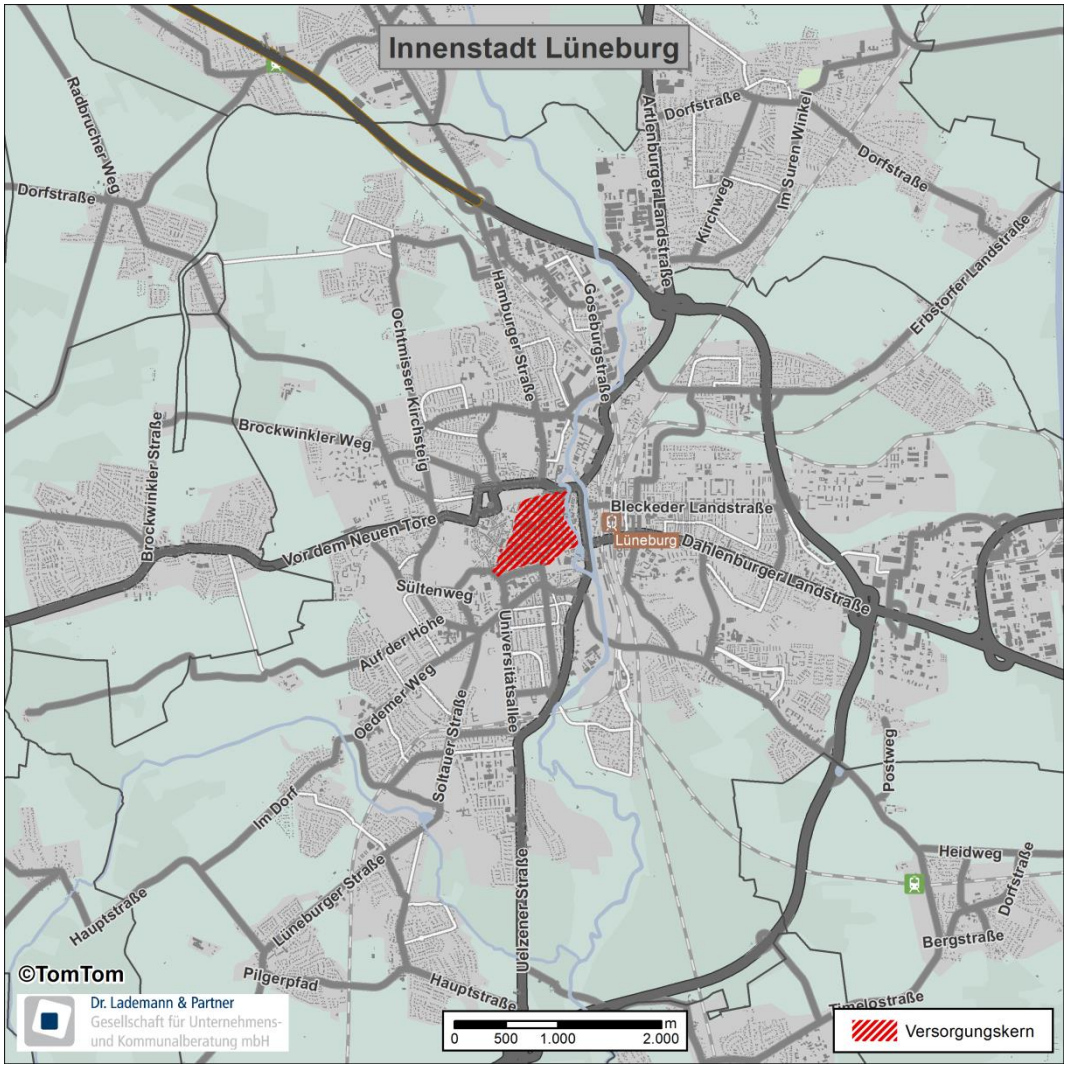

Abbildung 62: Versorgungskern des Oberzentrums Lüneburg

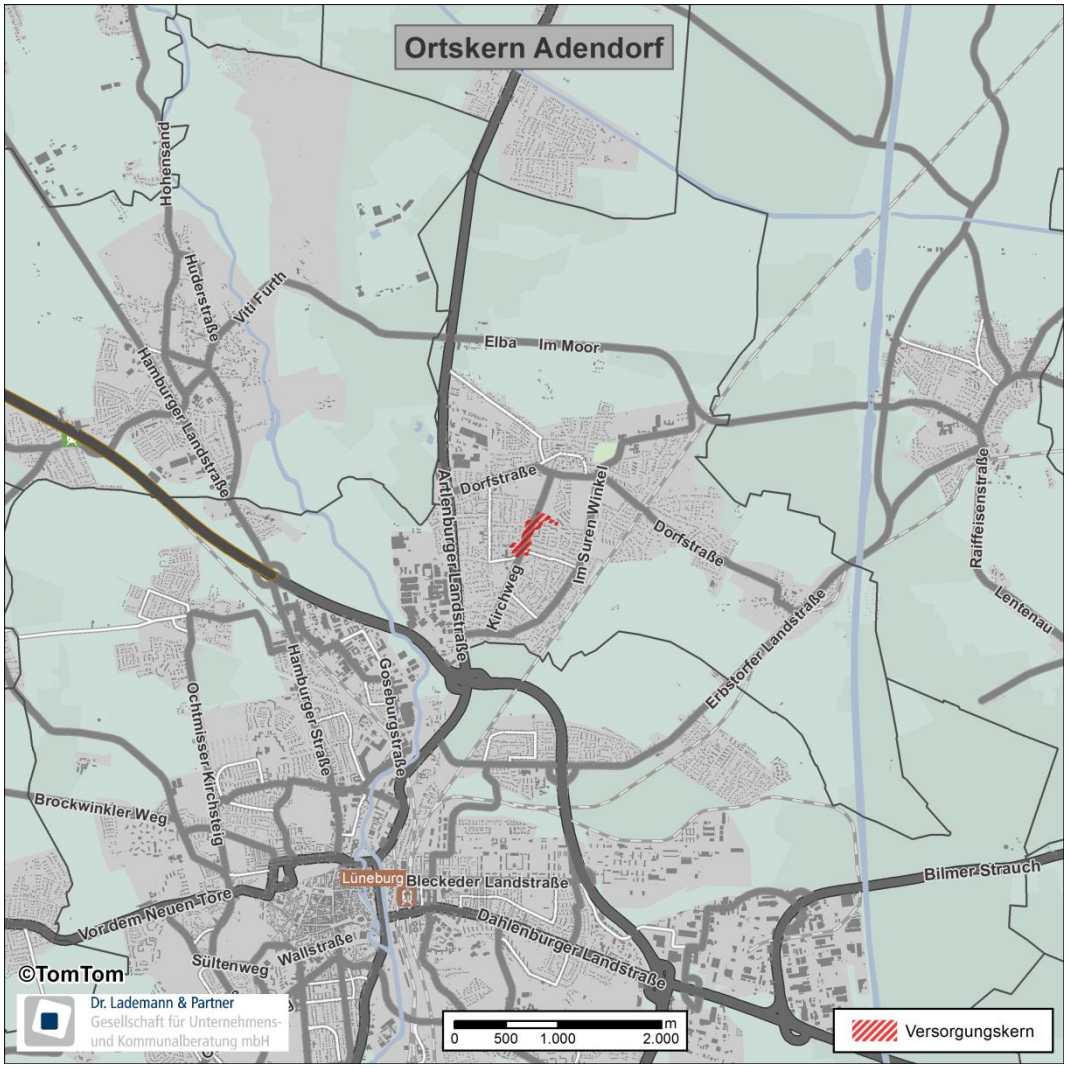

Abbildung 63: Versorgungskern des Grundzentrums Adendorf



Abbildung 64: Versorgungskern des Grundzentrums Amelinghausen

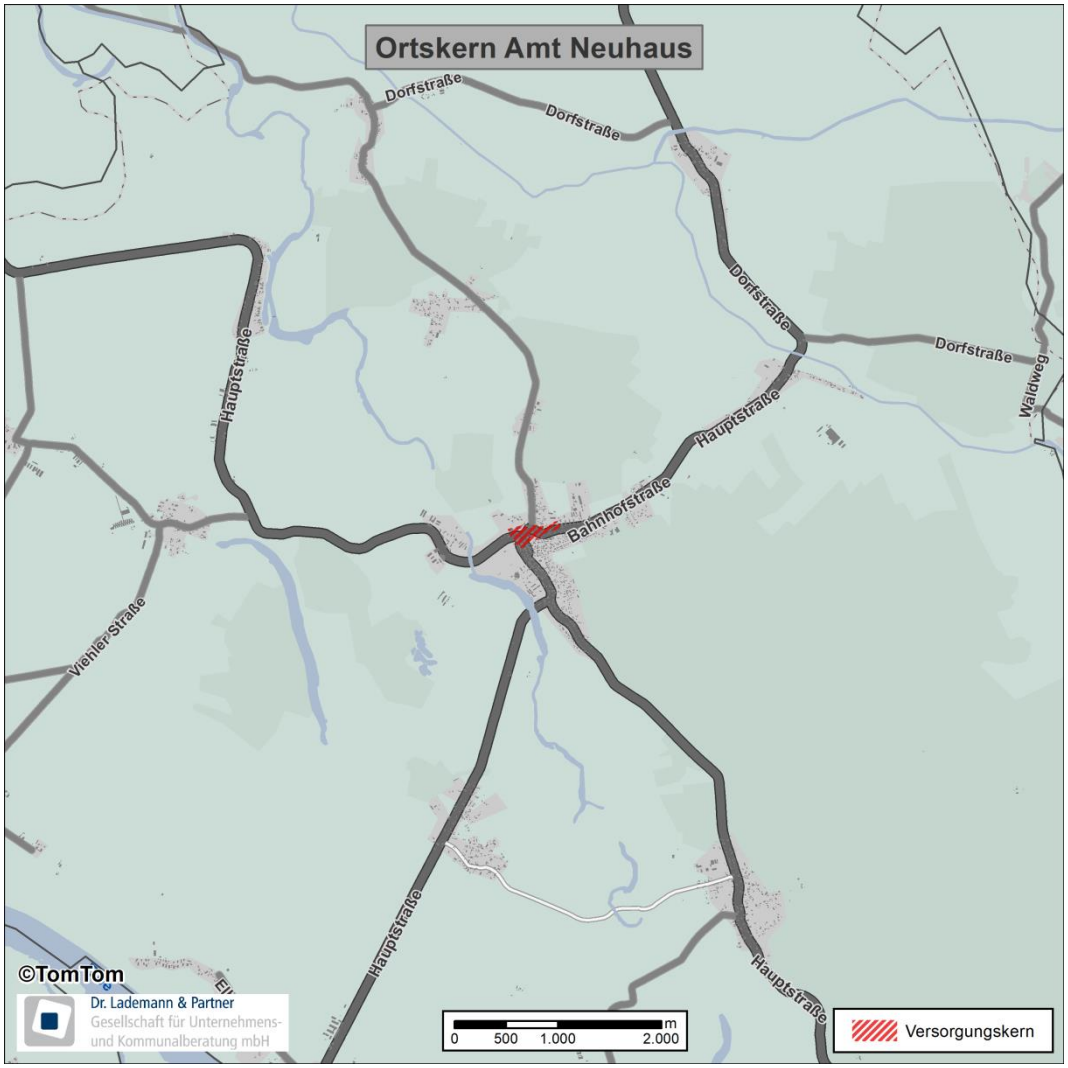

Abbildung 65: Versorgungskern des Grundzentrums Amt Neuhaus

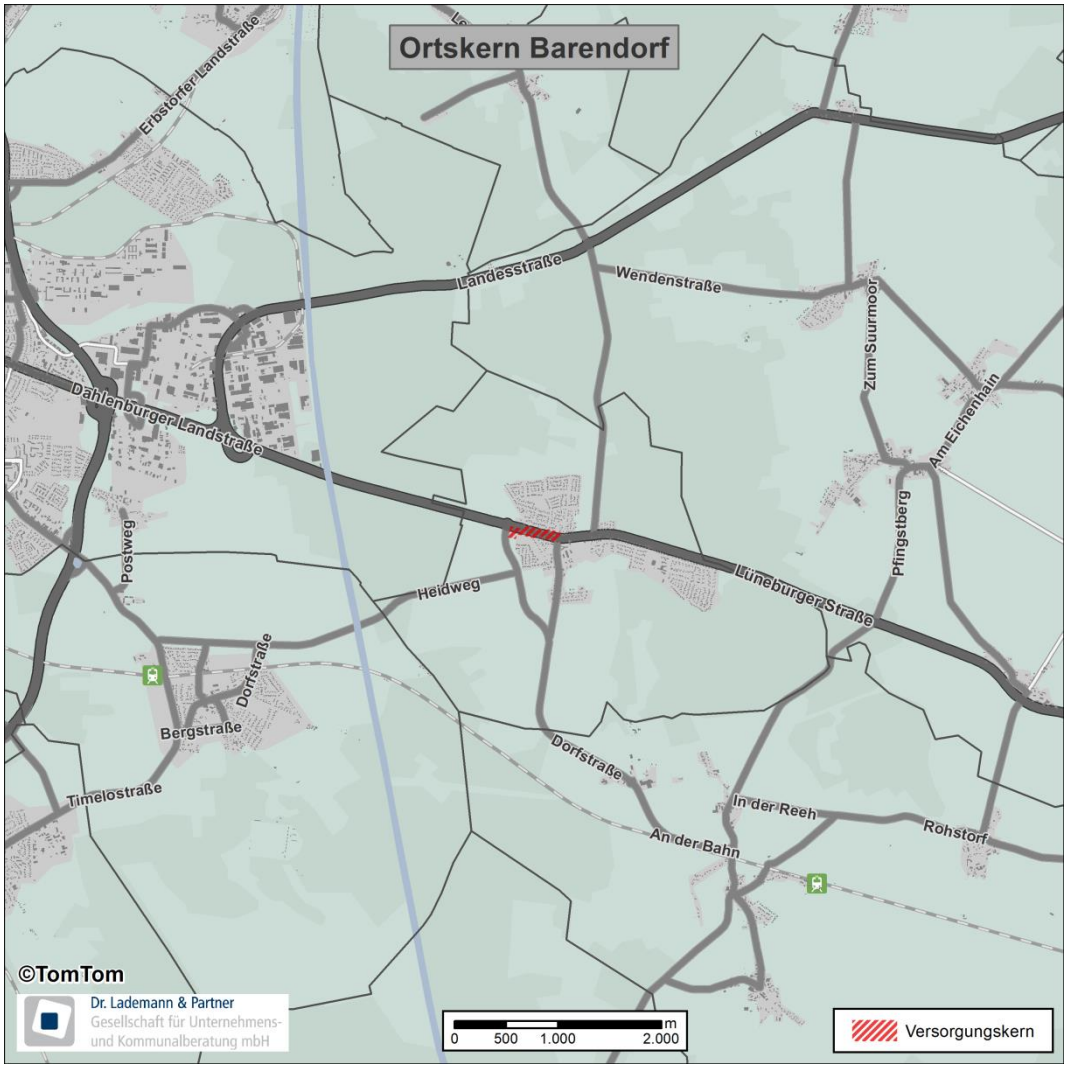

Abbildung 66: Versorgungskern des Grundzentrums Barendorf

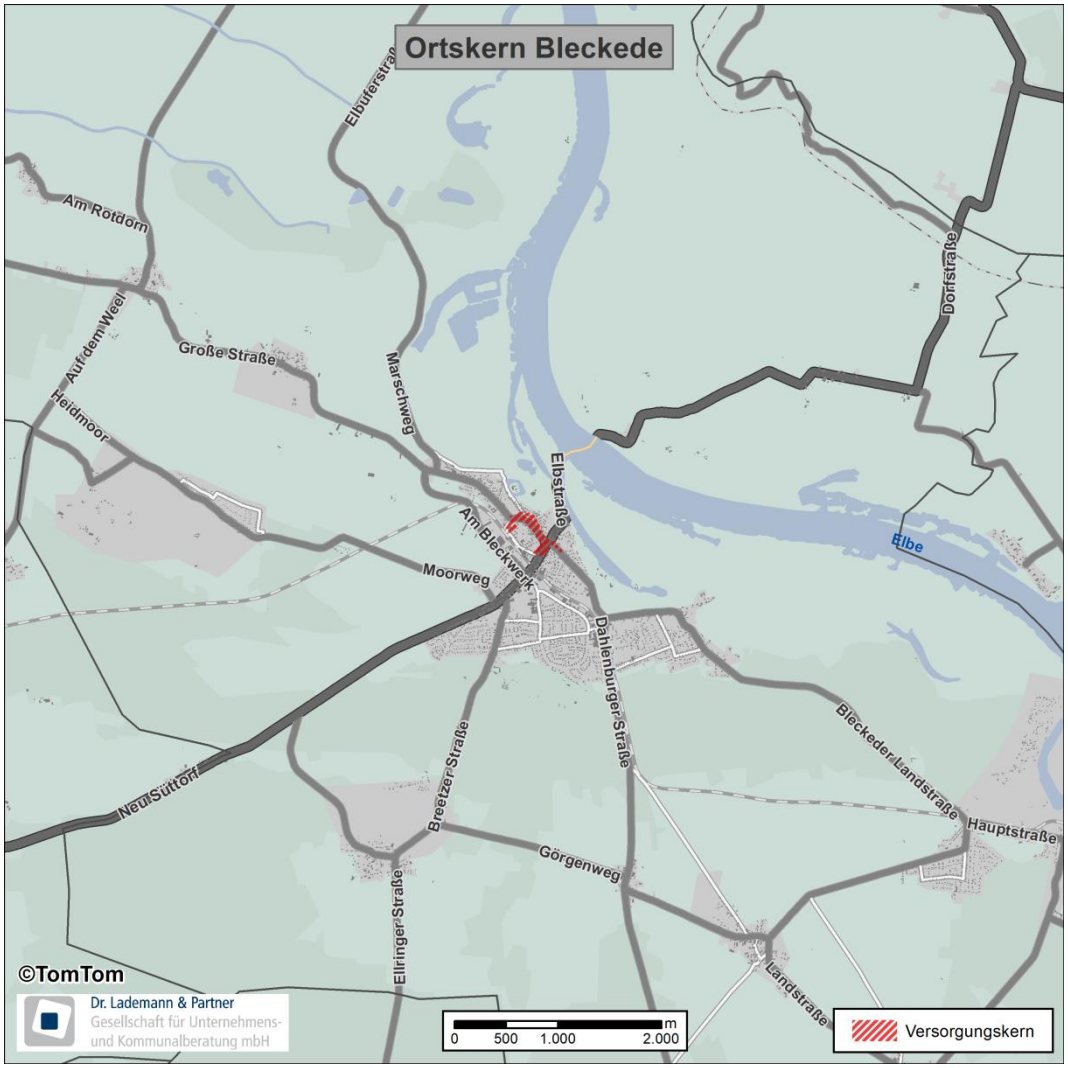

Abbildung 67: Versorgungskern des Grundzentrums mit mittelzentraler Teilfunktion Bleckede

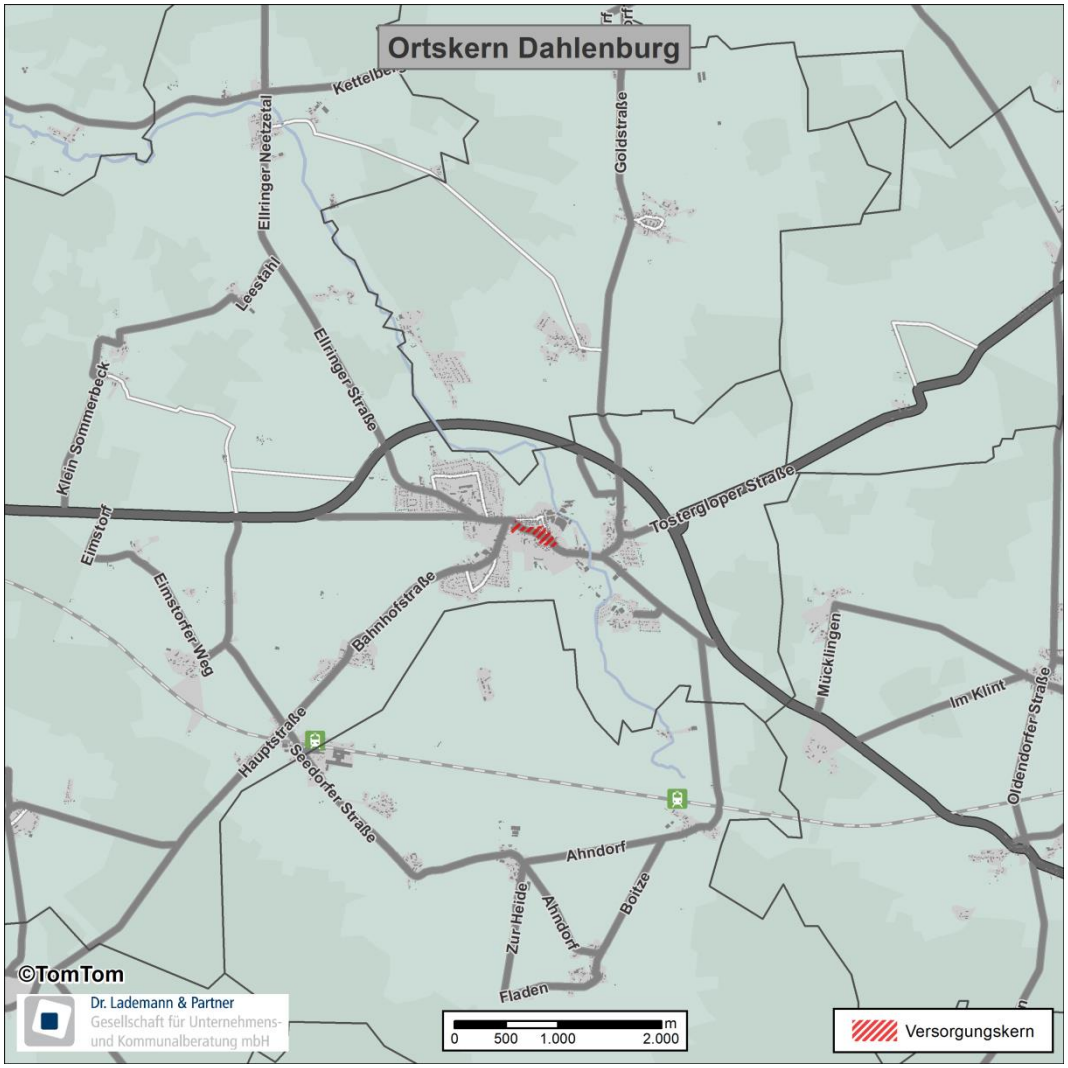

Abbildung 68: Versorgungskern des Grundzentrums Dahlenburg

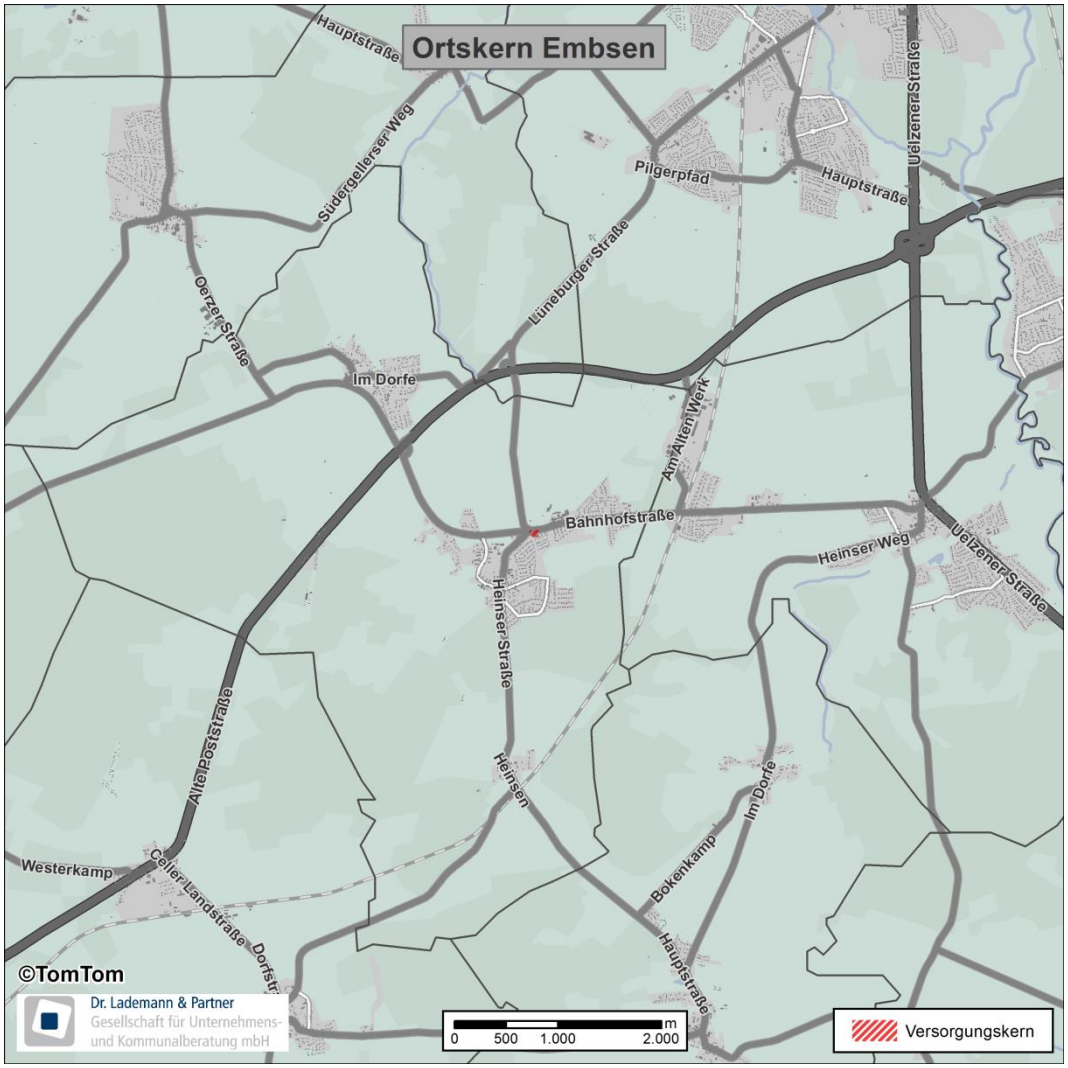

Abbildung 69: Versorgungskern des Grundzentrums Embsen

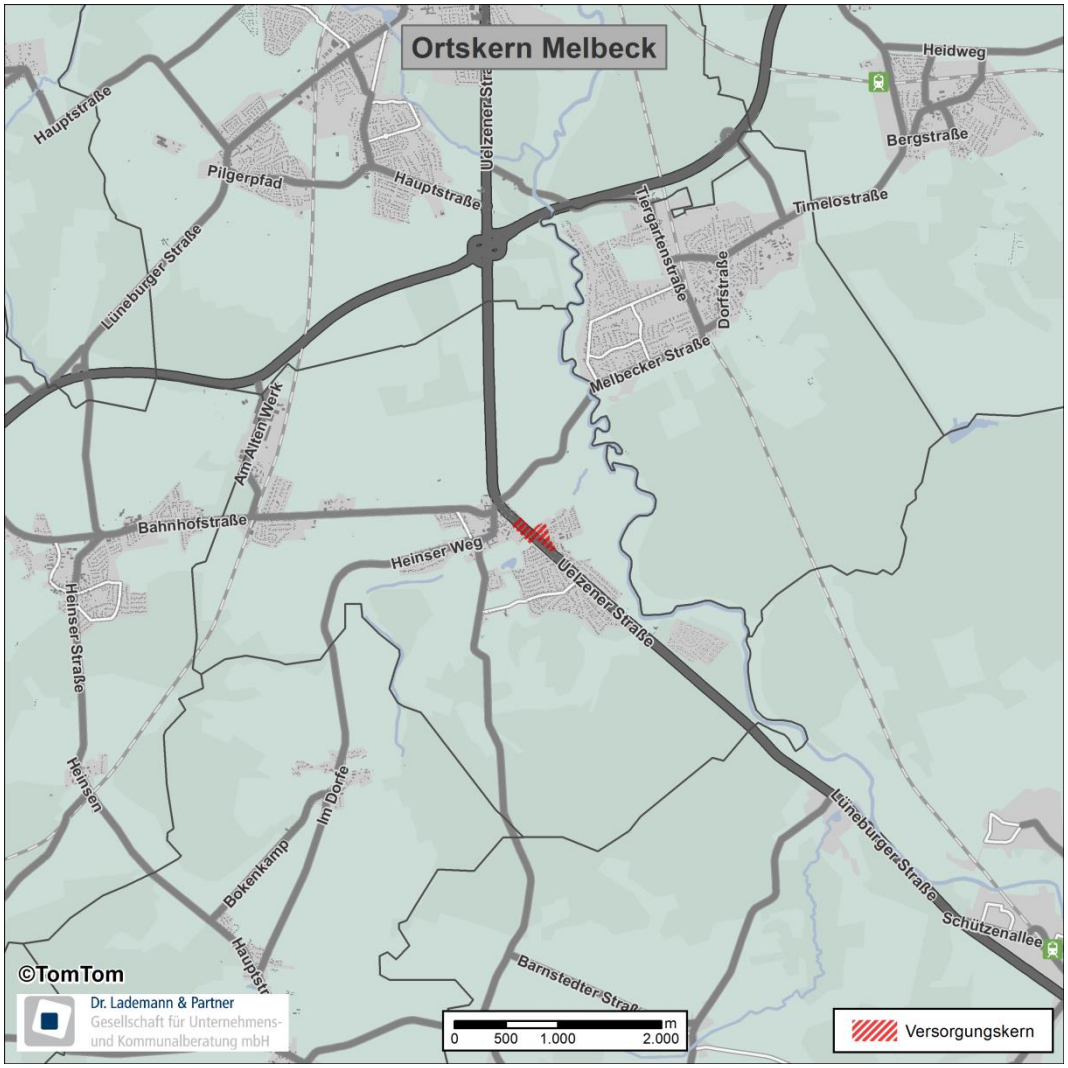

Abbildung 70: Versorgungskern des Grundzentrums Melbeck

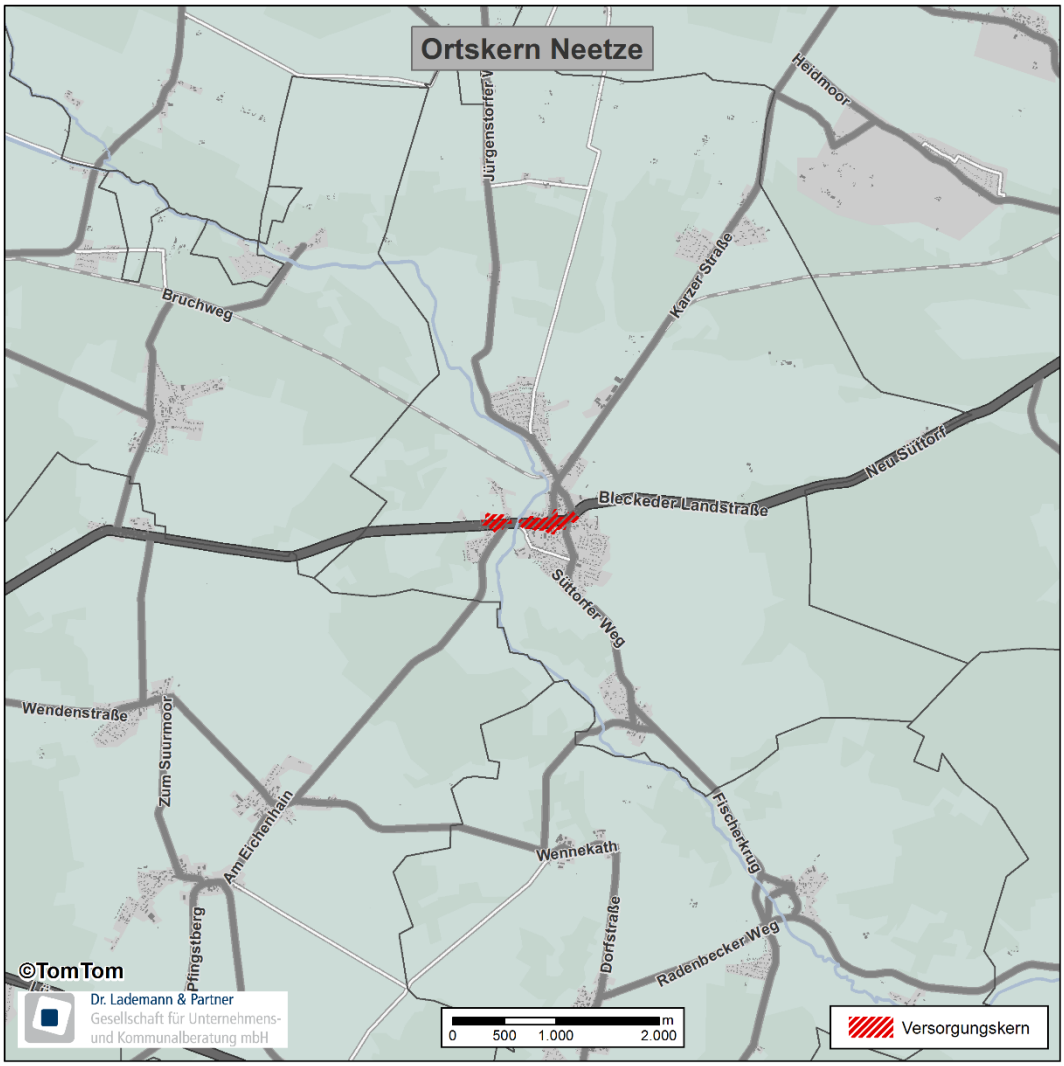

Abbildung 71: Versorgungskern des Grundzentrums Neetze

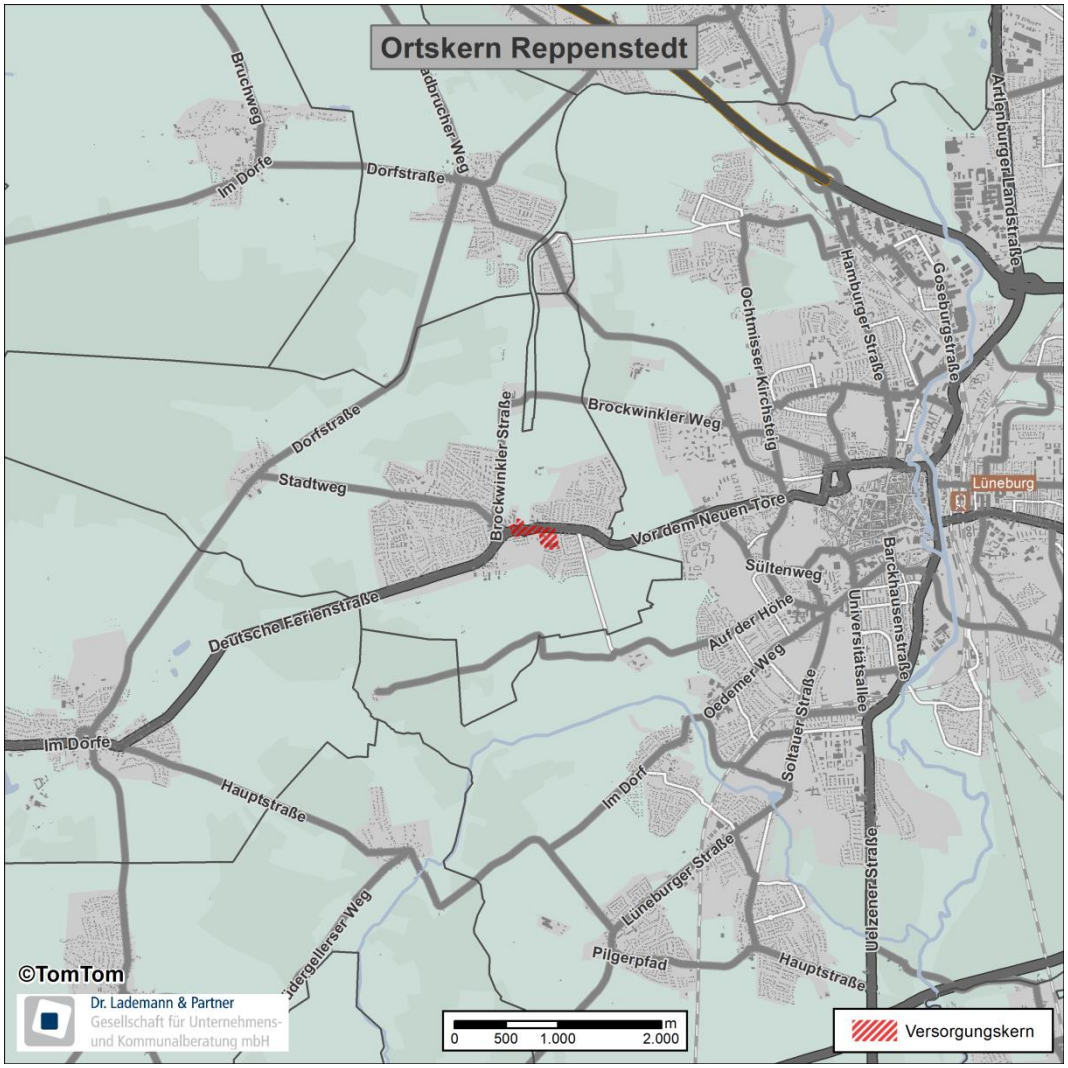

Abbildung 72: Versorgungskern des Grundzentrums Reppenstedt

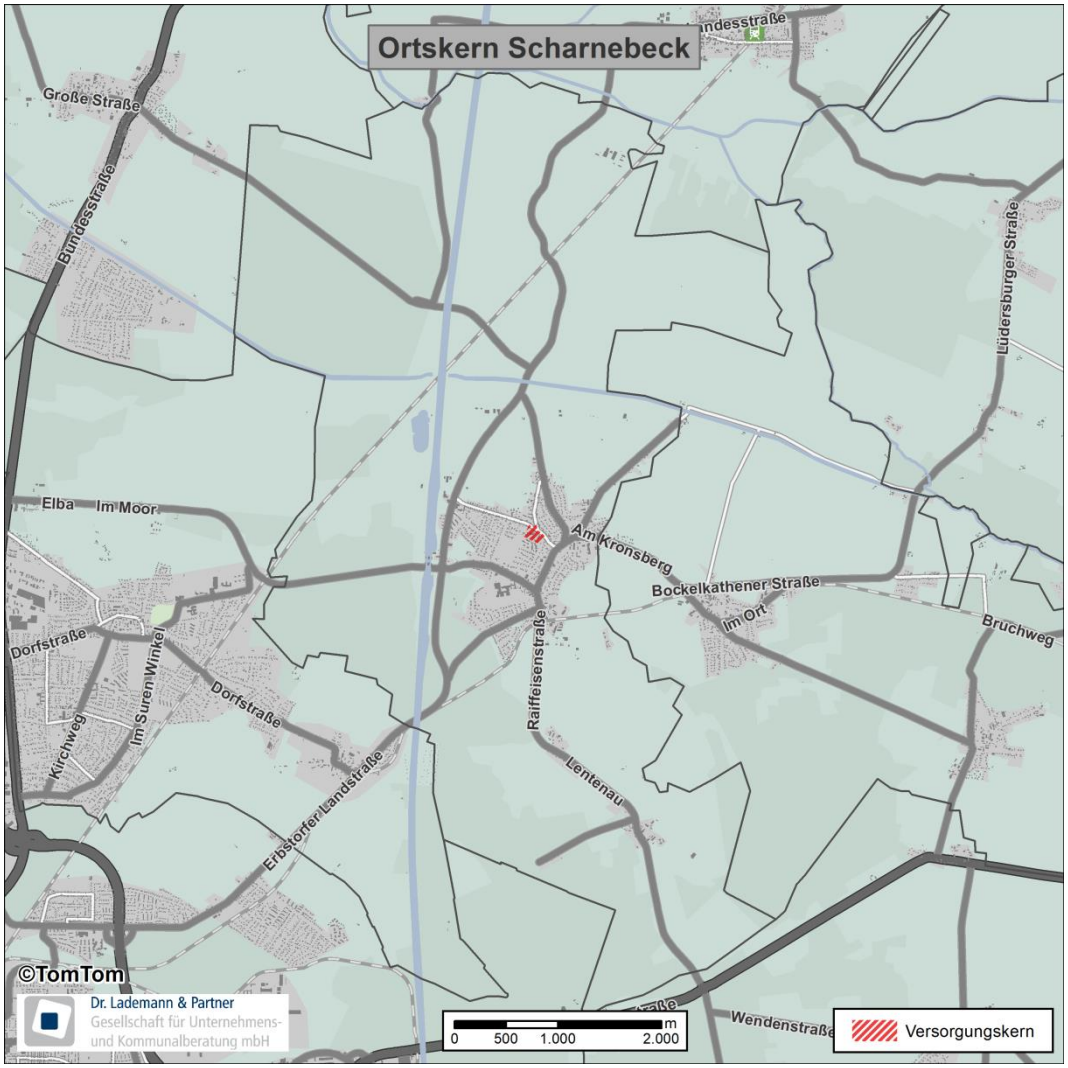

Abbildung 73: Versorgungskern des Grundzentrums Scharnebeck

Dr. Lademann & Partner
Wissen bewegt.

Einzelhandelsgutachten für den Landkreis Lüneburg im Zuge der Neuaufstellung des RROP

Überprüfung der Regelungen zu den Fachmarktstandorten in Adendorf und Bardowick



Ergänzende Stellungnahme

Im Auftrag des Landkreis Lüneburg
Hamburg, 16.10.2023

Dr. Lademann & Partner
Wissen bewegt.

Einzelhandelsgutachten für den Landkreis Lüneburg im Zuge der Neuaufstellung des RROP

Überprüfung der Regelungen zu den Fachmarktstandorten in Adendorf und Bardowick

Projektnummer: 23DLP3510
Exemplarnummer: 01

Projektleitung und -bearbeitung: Boris Böhm
Bearbeitet unter Mitarbeit von: Corinna Staude

Im Auftrag des
Landkreis Lüneburg
Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

erarbeitet durch
Dr. Lademann & Partner
Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH
Friedrich-Ebert-Damm 311, 22159 Hamburg

Altmarkt 10d, 01067 Dresden
Prinzenallee 7, 40549 Düsseldorf

Das Gutachten ist urheberrechtlich geschützt und unter der Projektnummer registriert. Die im Gutachten enthaltenen Karten und Daten sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht aus dem Gutachten separiert oder einer anderen Nutzung zugeführt werden. Ausschließlich der Auftraggeber ist berechtigt, das Gutachten im Rahmen der Zwecksetzung an Dritte außer an Mitbewerber der Dr. Lademann & Partner Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH weiterzugeben. Ansonsten sind Nachdruck, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Weitergabe von Texten oder Grafiken - auch auszugsweise - sowie die EDV-seitige oder optische Speicherung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Dr. Lademann & Partner Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH erlaubt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer geschlechtsspezifischer Personenbezeichnungen verzichtet. Die gewählte männliche Form schließt stets auch andere Geschlechter mit ein.

Inhalt

Abbildungsverzeichnis II
Tabellenverzeichnis II

1 Ausgangslage und Aufgabenstellung 1

2 Entwicklung der Versorgungsstrukturen 4
2.1 Verkaufsflächenentwicklung 4
2.2 Entwicklung der Betriebszahlen 7
2.3 Umsatzentwicklung 9
2.4 Versorgungssituation 11

3 Zur Zentrenrelevanz der untersuchten Sortimente 14

4 Fachgutachterliche Bewertung 16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1. Entwicklung der Verkaufsflächenbestände Lüneburg gesamt 4
Abbildung 2. Entwicklung der Verkaufsflächenbestände Lüneburg (nur Innenstadt) 5
Abbildung 3. Anzahl der Betriebe, Lüneburg gesamt 7
Abbildung 4. Anzahl der Betriebe, Lüneburg Innenstadt 8
Abbildung 5. Umsatzentwicklung Lüneburg Gesamt 9
Abbildung 6. Umsatzentwicklung Lüneburg, Innenstadt 10
Abbildung 7. Einzelhandelszentralitäten in Lüneburg 13
Abbildung 8: Sortimentsliste aus dem Regionalen Einzelhandelskonzept 14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entwicklung der Verkaufsflächendichten in Lüneburg 11
Tabelle 2: Faktische Zentrenrelevanz der Sortimente 15

1 Ausgangslage und Aufgabenstellung

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Lüneburg wird aktuell neu aufgestellt. Die Regelungen für den Einzelhandel basieren auf einem Einzelhandelsgutachten aus 2018, welches 2021 als Regionales Einzelhandelskonzept für den Landkreis Lüneburg vom Kreistag beschlossen worden ist.

Der Entwurf zur Neuaufstellung des RROP sieht wie schon das Vorgänger RROP eine nunmehr an die Vorgaben des LROP[1] angepasste Sonderregelung für den großflächigen Einzelhandel in den Gemeinden Adendorf und Bardowick vor. Vor allem bedingt durch knappe Flächenpotenziale im Lüneburger Stadtgebiet, haben sich historisch in den siedlungsstrukturell und funktional eng mit Lüneburg verflochtenen Gemeinden Bardowick und Adendorf Einzelhandelsstandorte in verkehrsgünstiger Lage etabliert, die z.T. weit über den Verflechtungsbereich der beiden Grundzentren hinausreichen und das Oberzentrum Lüneburg in seinen zentralörtlichen Versorgungsfunktionen ergänzen.

Daher wurde im RROP-Entwurf sowohl in Adendorf als auch in Bardowick jeweils ein Standort für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment zeichnerisch abgegrenzt, in denen die nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten Möbel/Küchen, Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör und Bau- und Gartenbedarf ausnahmsweise auch dann zulässig sind, wenn deren Einzugsgebiete den jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereich überschreiten, gleichfalls aber sichergestellt ist, dass die Einzugsgebiete den oberzentralen Kongruenzraum Lüneburgs nicht wesentlich überschreiten und dem Konzentrationsgebot, dem Abstimmungsgebot und dem Beeinträchtigungsverbot entsprochen wird.

Zusätzlich wurden folgende Verkaufsflächenobergrenzen[2] für die beiden Standorte definiert:

Bardowick

- Möbel, Küchen = 7.900 qm Verkaufsfläche
- Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör = 3.800 qm Verkaufsfläche
- Bau- und Gartenbedarf = 3.000 qm Verkaufsfläche (nur als Randsortiment)

[1] Das LROP sieht unter 2.3 Ziffer 03 Sätze 9 und 10 eine Ausnahmeregelung vom Kongruenzgebot vor, nach der im regionalen Gesamtinteresse Standorte für aperiodische Sortimente außerhalb des hierzu kongruenten Zentralen Orts in einem benachbarten Zentralen Ort festgelegt werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass den Grundsätzen und Zielen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen trotz abweichender Standortfestlegung in gleicher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des kongruenten Zentralen Orts.

[2] Diese Verkaufsflächenobergrenzen können im Einzelfall auch überschritten werden, sofern dies im gegenseitigen Einvernehmen mit den Kommunen Lüneburg, Adendorf und Bardowick sowie mit dem Landkreis Lüneburg steht und durch ein Gutachten belegt werden kann, dass eine größere Verkaufsfläche dem Beeinträchtigungsgebot gerecht wird und das Einzugsgebiet des Vorhabens den oberzentralen Kongruenzraum Lüneburg nicht überschreitet.

Adendorf

- Möbel, Küchen = 10.200 qm Verkaufsfläche
- Bau- und Gartenbedarf = 12.700 qm Verkaufsfläche
- Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör = 1.600 qm Verkaufsfläche (nur als Randsortiment)

Für beide Standorte ist zudem eine abweichende Randsortimentsregelung gefasst worden. Das LROP sieht eigentlich vor, dass zentrenrelevante Randsortimente auf maximal 10 % und 800 qm Verkaufsfläche je Standort (nicht je Betrieb) beschränkt sind. Nach LROP Abschnitt 2.3 Ziffer 06b kann hiervon jedoch abgewichen werden, wenn sich die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments aus einem regionalen Einzelhandelskonzept ergibt und sichergestellt ist, dass der zugelassene Umfang auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt. Im Rahmen der zur Aufstellung des RROP durchgeführten Einzelhandelsuntersuchung, die als regionales Einzelhandelskonzept beschlossen wurde, ist für das zentrenrelevante Randsortiment Hausrat/GPK (inkl. Wohnaccessoires) der Nachweis erbracht worden, dass auch ein Sortimentsumfang von bis zu

- 1.340 qm Bestand, zzgl. 10 % Erweiterungsspielraum am Standort Bardowick sowie
- 1.210 qm Bestand, zzgl. 10 % qm Erweiterungsspielraum am Standort Adendorf

An den Sonderstandorten in Adendorf und Bardowick in jedem Falle raumverträglich wäre.

Die Hansestadt Lüneburg hat mit Stellungnahme vom 4.3.2021 vorgebracht, dass sie ihre ursprüngliche Zustimmung zu den vorgeschlagenen Regelungen zu den Fachmarktstandorten in Adendorf und Bardowick unter dem Einfluss, der damals noch nicht absehbaren Folgewirkungen der Corona-Pandemie, nicht mehr aufrechterhalten kann. Stattdessen wurde angeregt, nach dem Ende der wesentlichen Pandemie-Auswirkungen die Folgen für den Einzelhandel in der Hansestadt Lüneburg und im Einzugsbereich der Sonderstandorte Adendorf und Bardowick neu zu untersuchen.

Dem ist der Kreisausschuss in seiner Sitzung vom 19.04.2021 dann auch nachgekommen, indem u.a. beschlossen worden ist, dass nach dem Ende der Auswirkungen der Corona-Pandemie, spätestens jedoch zur Erstellung der absehbar letzten Entwurfsfassung des RROP eine Überprüfung der diesbezüglichen Regelungen und ggf. Änderung des regionalen Einzelhandelskonzeptes vorzunehmen ist.

Mit der hier vorliegenden Untersuchung zur Überprüfung der Regelungen zu den Fachmarktstandorten in Adendorf und Bardowick in den Ziffern 2.3 05 und 2.3 06 des 1. Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüneburg (RROP 2025) wird dieser Beschluss nunmehr umgesetzt.

Hierfür wurde folgendes **Untersuchungsdesign** gewählt:

Um die aktuelle Ausgangslage für den Einzelhandel dokumentieren und bewerten zu können, war eine aktualisierende Erhebung der Verkaufsflächenbestände in den für die Fachmarktstandorte relevanten Sortimenten in Lüneburg, Adendorf und Bardowick als Bewertungsbasis erforderlich. Zwar stehen nicht alle Veränderungen kausal im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, da auch aktuelle Herausforderungen wie die hohe Inflation den Einzelhandel belasten. Mögliche Veränderungen im Bestand geben aber Aufschluss darüber, wie leistungsfähig und stabil sich die Einzelhandelslandschaft in Lüneburg aktuell und im Vergleich zu vor der Pandemie darstellt. Auf dieser Basis konnte dann eine gutachterliche Einschätzung darüber vorgenommen werden, ob die im Entwurf getroffenen Regelungen zu den Fachmarktstandorten in Adendorf und Bardowick aufrechterhalten werden können oder ob eine Anpassung notwendig ist.

Im Einzelnen wurden dazu folgende Untersuchungsschritte durchgeführt:

- Aktualisierende Bestandserhebungen mittels physischer Begehungen sämtlicher Ladenlokale in Lüneburg, Adendorf und Bardowick in den Sortimenten Möbel/Küchen, Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör, Bau- und Gartenbedarf, Hausrat/GPK;
- Aufbereitung der Erhebungsdaten und vergleichende Gegenüberstellung mit den Daten aus 2018, gegliedert nach Branchen/Sortimenten und Standortlagen; Umsatzschätzung für den Einzelhandel in den relevanten Orten und Sortimenten und Gegenüberstellung mit den Werten aus 2018;
- Ermittlung der Verkaufsflächendichten und Einzelhandelszentralitäten (Umsatz-Kaufkraft-Relation) für den Lüneburger Einzelhandel in den relevanten Sortimenten und Gegenüberstellung mit den Werten aus 2018 zur Bewertung der Frage, ob sich die Versorgungslage in Lüneburg nach der Corona-Pandemie verschlechtert hat;
- Überprüfung der relevanten Sortimente hinsichtlich ihrer Zentrenrelevanz;
- Gutachterliche Bewertung im Hinblick auf die Frage, ob der Einzelhandel in Lüneburg in den betreffenden Sortimenten stabil aufgestellt ist oder eine Modifizierung der Regelungen zu den Fachmarktstandorten in den Ziffern 2.3 05 und 2.3 06 notwendig erscheint.

2 Entwicklung der Versorgungsstrukturen

2.1 Verkaufsflächenentwicklung

Dr. Lademann & Partner haben im Oktober 2023 eine flächendeckende Erhebung der Verkaufsflächenbestände im Stadtgebiet von Lüneburg sowie in den Gemeindegebieten von Adendorf und Bardowick in folgenden Sortimenten durchgeführt:

- Möbel/Küchen
- Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör
- Bau- und Gartenbedarf
- Hausrat/GPK

Danach entfielen auf das Lüneburger Stadtgebiet rd. 56.000 qm Verkaufsfläche auf Bau- und Gartenbedarf, rd. 12.100 qm auf Möbel/Küchen, rd. 5.400 qm auf Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör und rd. 6.000 qm auf Hausrat/GPK.

Den Erhebungen aus 2018 gegenübergestellt, lässt sich zwar insgesamt ein leichter Rückgang des Verkaufsflächenangebots feststellen, dieser fällt aber geringfügig aus.

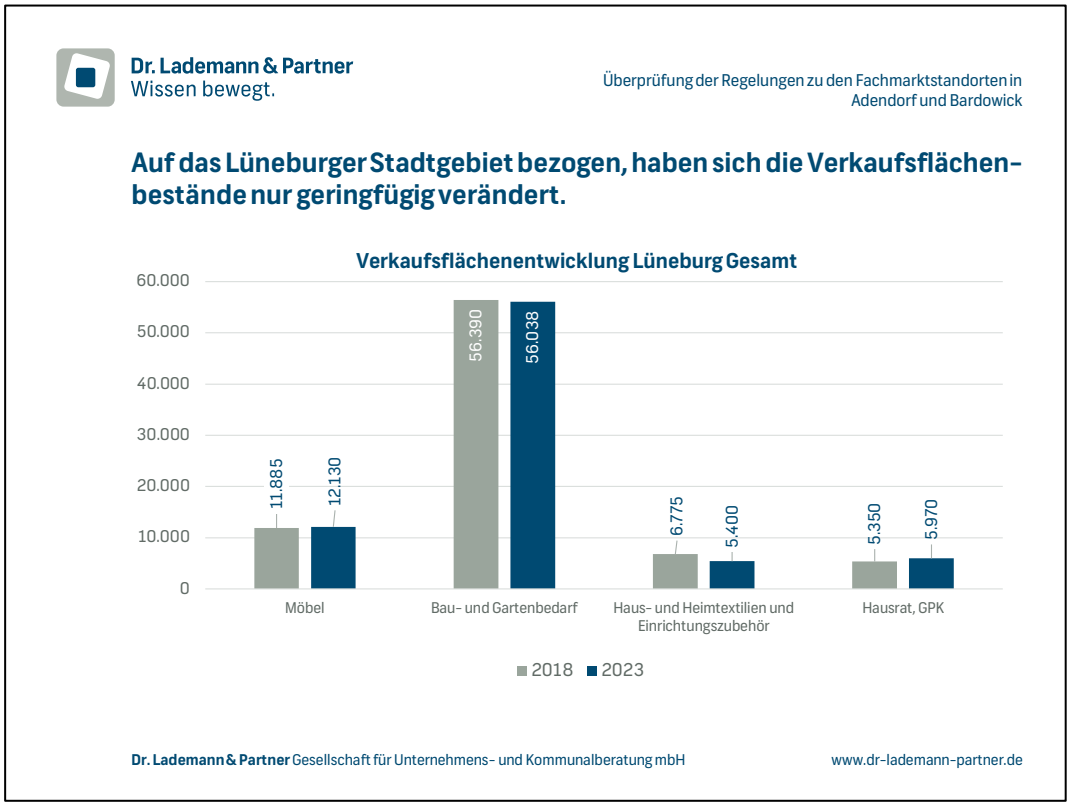

Abbildung 1: Entwicklung der Verkaufsflächenbestände Lüneburg gesamt

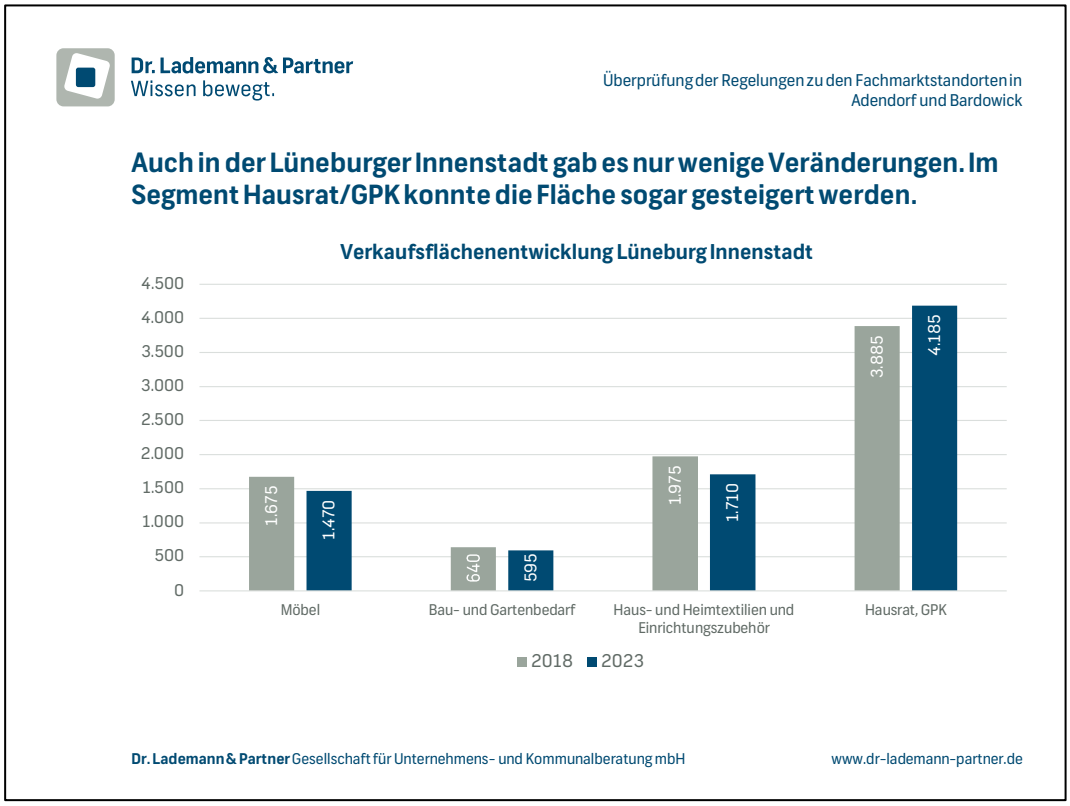

Abbildung 2: Entwicklung der Verkaufsflächenbestände Lüneburg (nur Innenstadt)

Möbel/Küchen = +2 % (250 qm)

Eine größere Betriebsaufgabe gab es hier mit Brümmerhoff Küchenwelt (Am Alten Eisenwerk). Dafür hat sich das Angebot an Möbeln durch den Wechsel von t+t zu Knutzen (ebenfalls am Standort Am Alten Eisenwerk) leicht vergrößert. Nur bezogen auf die Lüneburger Innenstadt ist die Verkaufsfläche um rd. 200 qm zurückgegangen, was v.a. auf die Aufgabe eines größeren Fachgeschäfts in diesem Segment zurückzuführen ist (1001-Wohnideen). Insgesamt sind die Veränderungen somit geringfügig.

Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör = -20 % (1.400 qm)

Der in diesem Segment durchaus erhebliche Verkaufsflächenrückgang ist auf zwei Aspekte zurückzuführen. Zum einen ist das Angebot in diesem Segment beim Fachmarkt t+t Am Alten Eisenwerk durch den Wechsel auf Knutzen deutlich zu Gunsten von Möbeln und Bau- und Gartenbedarf zurückgegangen. Zum anderen sind einige kleinteilige Anbieter mit einem speziellen Sortiment aus dem Markt ausgeschieden, wie z.B. ein Atelier/Galerie, ein Antiquitäten-Geschäft oder ein Raumausstatter. Diese befanden sich überwiegend in der Innenstadt, wo knapp 300 qm Verkaufsfläche in diesem Segment verlorengegangen sind. Nennenswerte Neuansiedlungen fanden nicht statt, woraus der Verkaufsflächenrückgang resultiert.

Bau- und Gartenbedarf = -1 % (350 qm)

Der Verkaufsflächenrückgang resultiert im Wesentlichen aus der Schließung des Foxs Sonderposten-Baumarkts (Goseburg). Ansonsten gibt es in diesem Segment kaum Veränderungen. In der Innenstadt sind in diesem Segment weniger als 50 qm Verkaufsflächen verloren gegangen.

Hausrat/GPK = +12 % (600 qm)

In diesem Segment hat mit dem Krümet Sonderpostenmarkt (Streulage) zwar auch ein größerer Anbieter aufgegeben, insgesamt lässt sich hier durch Neueröffnungen/Neuansiedlungen jedoch ein signifikanter Verkaufsflächenzuwachs feststellen. Dies ist vor allem auf die beiden Outlet-Märkte von DekoFlorale in der Goseburg zurückzuführen, aber auch in der Lüneburger Innenstadt sind ein paar kleine Fachgeschäfte hinzugekommen (z.B. Kreuzstisch oder Outlet No1 in der Rackerstraße), so dass die Innenstadt in diesem Segment 300 qm Verkaufsfläche hinzugewinnen konnte.

In den Gemeinden Adendorf und Bardowick hat es in den letzten fünf Jahren kaum Veränderungen gegeben – vor allem auch nicht in Bezug auf die relevanten Sonderstandorte.

- In Adendorf firmiert das Möbelhaus mittlerweile unter Opti Wohnwelt – zuvor wurde das Haus von Möbel Schulenburg bzw. Tejo betrieben - an der Verkaufsfläche hat sich aber nichts Grundsätzliches verändert. Einen größeren Marktaustritt gab es im Segment Haus- und Heimtextilien mit dem Anbieter Lieblingswerk (Artlenburger Landstraße). Größere Neuansiedlungen sind nicht zu verzeichnen.
- In Bardowick hat das Schulenburg Polstermöbel Outlet Am Bahnhof dauerhaft geschlossen. Hier sind etwa 1.200 qm Verkaufsfläche vom Markt genommen worden. Im Segment Bau- und Gartenbedarf gibt es einen kleinen Fachhändler für Kaminöfen am Sonderstandort in der Daimlerstraße nicht mehr. Größere Neuansiedlungen sind nicht zu verzeichnen.

2.2 Entwicklung der Betriebszahlen

Blickt man auf die Entwicklung der Betriebszahlen in den relevanten Sortimenten, so zeigt sich ein ähnliches Bild. Die Anzahl der Betriebe ist insgesamt rückläufig, zeigt aber mit Ausnahme im Segment Haus- und Heimtextilien keine wesentlichen Veränderungen auf. Bei Haus- und Heimtextilien ist der Rückgang vor allem auf Marktaustritte von sehr kleinen Fachgeschäften mit spezialisierten Sortimenten in der Innenstadt zurückzuführen. Im Segment Hausrat/GPK hat die Anzahl der Betriebe hingegen leicht zugenommen.

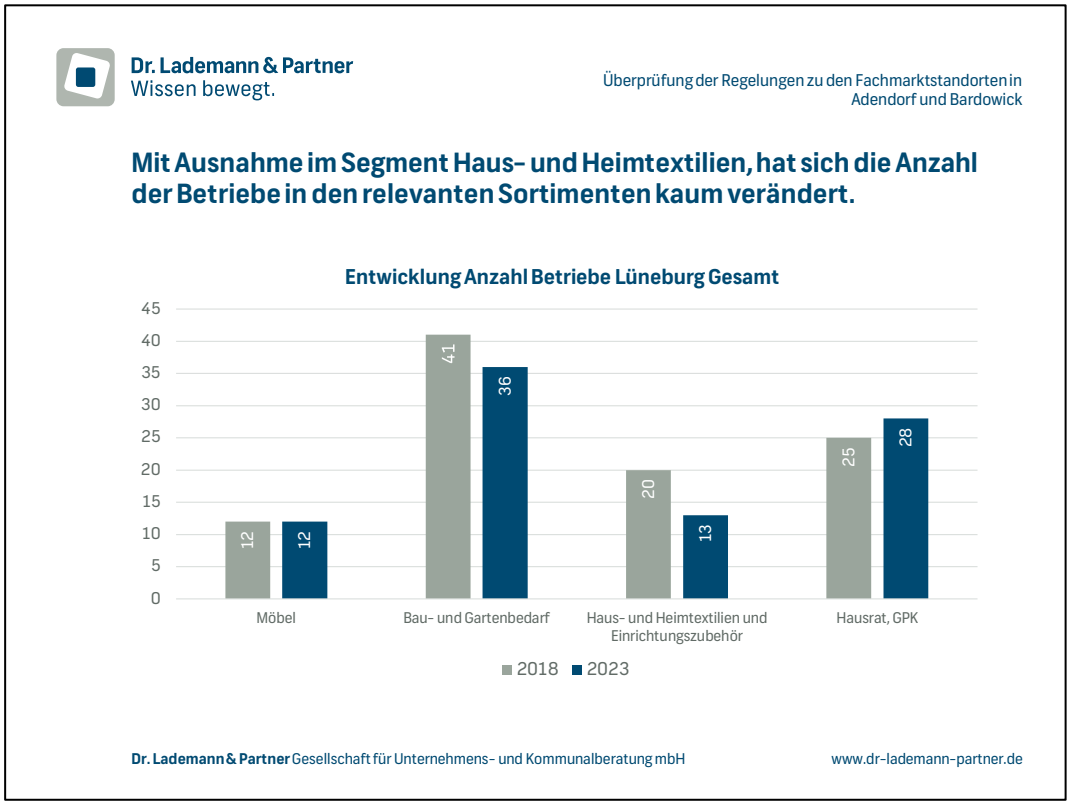

Abbildung 3: Anzahl der Betriebe, Lüneburg gesamt

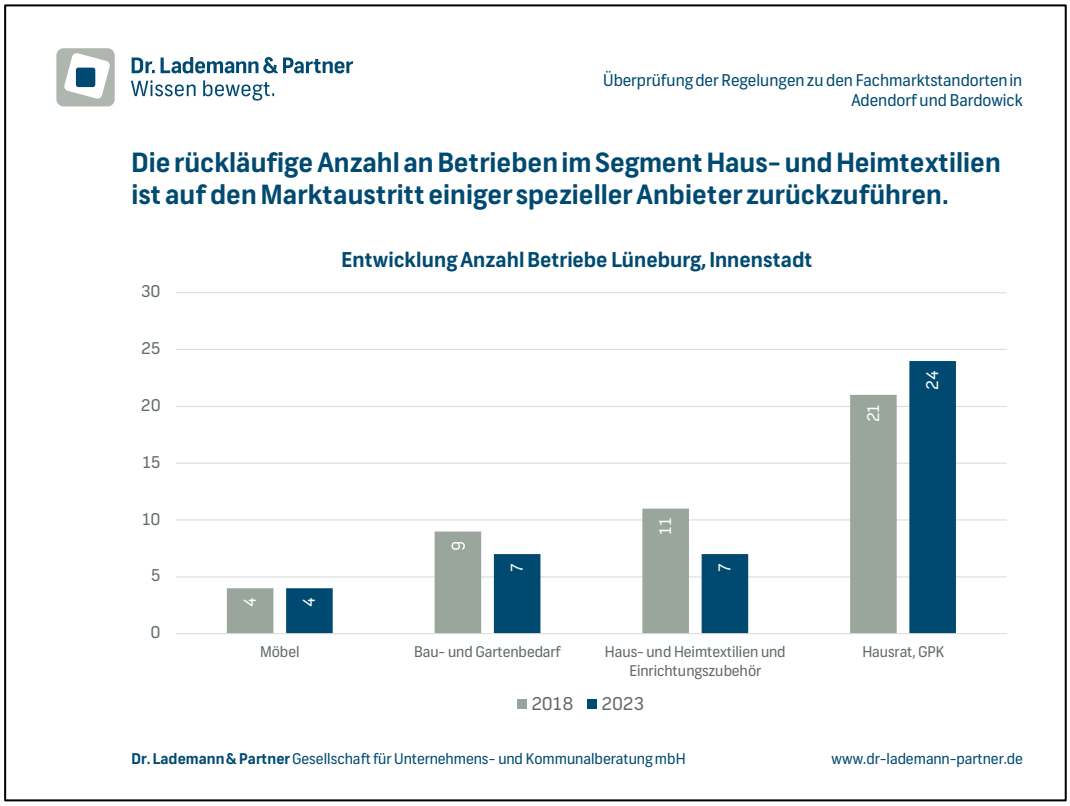

Abbildung 4: Anzahl der Betriebe, Lüneburg Innenstadt

2.3 Umsatzentwicklung

Die Umsätze für den prüfungsrelevanten Einzelhandel wurden auf der Grundlage allgemeiner Branchenkennziffern, der ermittelten Verkaufsflächen sowie der spezifischen Wettbewerbssituation standortgewichtet ermittelt. Gegenüber der Situation in 2018 haben sich die Umsätze des stationären Einzelhandels in Lüneburg – mit Ausnahme im Segment Haus- und Heimtextilien – in den hier relevanten Sortimenten erhöht. Zwar hat der Online-Handel in diesem Zeitraum seinen Marktanteil steigern können. Bedingt durch einen Anstieg der Konsumausgaben insgesamt, konnten die Abflüsse in den Online-Handel aber in Teilen kompensiert werden.[3] Es sei an dieser Stelle aber daraufhin gewiesen, dass sich die nominale Umsatzentwicklung mittlerweile deutlich (und somit anders als noch in 2018) von der realen (inflationsbereinigten) Umsatzentwicklung unterscheidet. Nominal mögen die Umsätze zwar angestiegen sein – real sind diese aber nicht oder nur bedingt in den „Kassen der Händler“ angekommen.

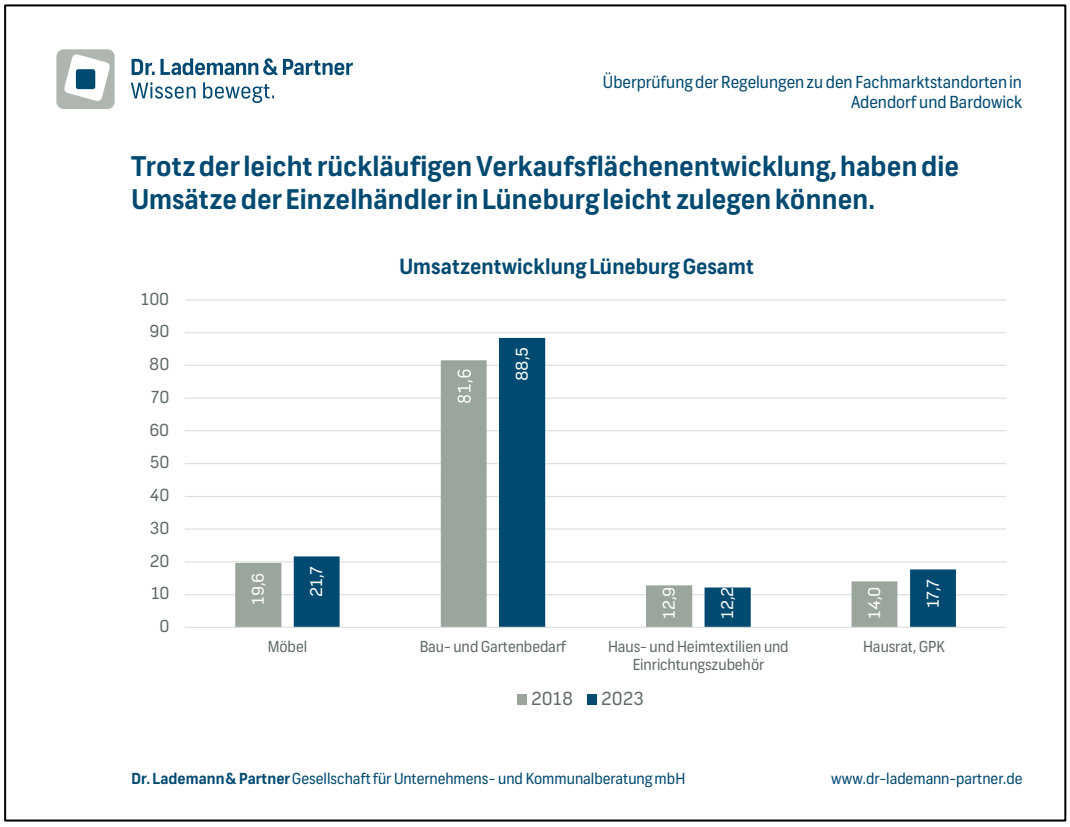

Abbildung 5. Umsatzentwicklung Lüneburg Gesamt

[3] Der Marktanteil des Onlinehandels ist im Segment Heimwerken & Garten von 6 % in 2018 auf 7 % in 2022 angestiegen. Im Segment Wohnen & Einrichten ist der Marktanteil von 13 % in 2018 auf 18 % in 2022 angestiegen. Parallel dazu haben aber auch die Umsätze im stationären Einzelhandel zugelegt, im Segment Heimwerken und Garten um etwa 6 % und im Segment Wohnen & Einrichtungen um rd. 12 % (Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von Angaben des HDE Online-Monitors).

Nur bezogen auf die Innenstadt ist vor allem im Segment Hausrat/GPK ein deutliches Umsatzplus erkennbar, welches die leichten Umsatzrückgänge bei Bau- und Gartenbedarf und Haus- und Heimtextilien mehr als kompensiert.

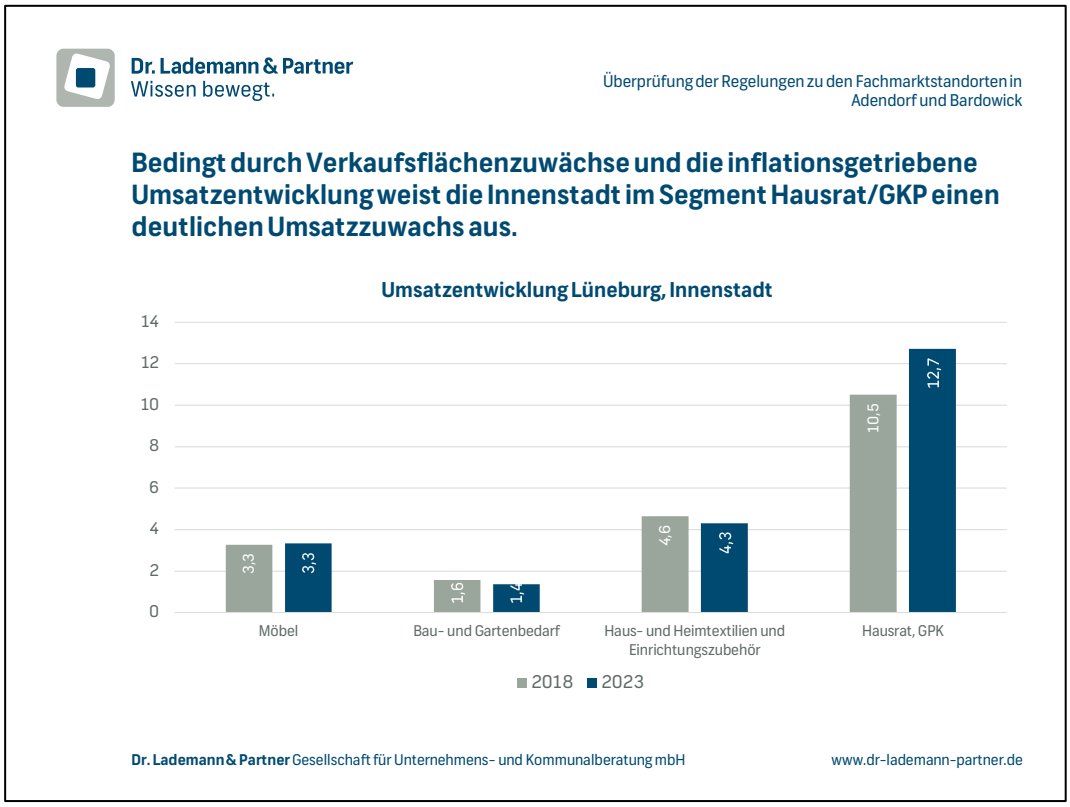

Abbildung 6. Umsatzentwicklung Lüneburg, Innenstadt

2.4 Versorgungssituation

Um die Versorgungssituation in einer Kommune bewerten zu können, werden in erster Linie die Verkaufsflächendichte[4] sowie die Einzelhandelszentralität[5] herangezogen.

Für das Oberzentrum Lüneburg zeigt sich bei den relevanten Sortimenten folgende Entwicklung bei der Verkaufsflächendichte:

Verkaufsflächendichten* in Lüneburg

	2018	2023
Möbel	0,16	0,16
Bau- und Gartenbedarf	0,75	0,73
Haus- und Heimtextilien undEinrichtungszubehör	0,09	0,07
Hausrat, GPK	0,07	0,08

Quelle: Eigene Erhebungen Berechnungen. *In qm je Einwohner

Tabelle 1: Entwicklung der Verkaufsflächendichten in Lüneburg

Die z.T. rückläufigen Verkaufsflächendichten sind einerseits erwartungsgemäß auf die rückläufige Verkaufsflächenentwicklung zurückzuführen, was vor allem für das Segment Haus- und Heimtextilien gilt. Andererseits ist aber auch zu beachten, dass sich die Einwohnerzahl Lüneburgs von rd. 75.200 zu Beginn des Jahres 2018 auf rd. 76.800 zu Beginn des Jahres 2023 deutlich erhöht hat[6], wodurch schon rein rechnerisch die Verkaufsflächendichte zurückgegangen ist.

Um die Versorgungssituation Lüneburgs bewerten zu können, bietet sich ein Vergleich zu den Verkaufsflächendichten für den Landkreis Lüneburg insgesamt an. Für das Jahr 2018 wurden für den Landkreis Lüneburg folgende Verkaufsflächendichten ermittelt:

- Möbel = 0,16 qm je Einwohner
- Bau- und Gartenbedarf = 0,52 qm je Einwohner
- Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör = 0,07 qm je Einwohner
- Hausrat/GPK = 0,05 qm je Einwohner

Bei Bau- und Gartenbedarf sowie bei Hausrat/GPK weist Lüneburg eine deutlich höhere Verkaufsflächendichte auf als der Landkreis insgesamt, was die oberzentrale Versorgungsfunktion Lüneburgs unterstreicht. In den Segmenten Möbel und Haus- und Heimtextilien liegt der Wert Lüneburgs hingegen nur im Kreisdurchschnitt. Ursächlich dafür ist aber eben die Tatsache, dass es mit Ausnahme von Möbel Boss kein größeres Möbelhaus in Lüneburg gibt und stattdessen in Bardowick und Adendorf schon seit vielen Jahren größere Möbelhäuser ansässig sind (insbesondere Poco in Bardowick

[4] Die Verkaufsflächendichte ergibt sich aus der Einwohnerzahl der Kommune

[5] Umsatz-Kaufkraft-Relation; der Zentralitätswert ergibt sich aus der Division vor Ort getätigter Umsätze zu vor Ort vorhandener Nachfrage. Das Nachfragevolumen ergibt sich aus der Einwohnerzahl Lüneburg, die mit der um die lokale Kaufkraftkennziffer Lüneburgs (aktuell 0,98) gewichteten Pro-Kopf-Ausgabesätze für die einzelnen Sortimente multipliziert wird.

[6] Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen.

und Opti in Adendorf), weshalb es der Sonderregelungen überhaupt erst bedarf. Da insbesondere Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör zu den typischen Randsortimenten von Möbelhäusern zählen, erreicht Lüneburg auch in diesem Sortiment keine überdurchschnittlich hohe Verkaufsflächendichte. Hinzukommt noch, dass mit Hammer der größte Fachmarkt in diesem Segment ebenfalls nicht in Lüneburg, sondern in Bardowick ansässig ist. Im Bau- und Gartenbedarf ist Lüneburg hingegen vor allem mit den großen Bau- und Gartenfachmärkten Hornbach und Bauhaus selber gut aufgestellt. Und auch im Segment Hausrat/GPK weist Lüneburg ein vielfältiges Angebot auf, obwohl auch dieses Sortiment zu den typischen Randsortimenten der Möbelhäuser zählt.

Eine signifikante Verschlechterung der Versorgungslage Lüneburgs in den untersuchungsrelevanten Sortimenten ist somit nicht eingetreten.

Dies spiegelt sich auch bei dem Blick auf die Einzelhandelszentralitäten wider. Aktuell erreicht Lüneburg eine Einzelhandelszentralität von insgesamt 121 %.[7] Im Segment Bau- und Gartenbedarf wird dieser Wert mit 151 % deutlich übertroffen, was die Versorgungsbedeutung Lüneburgs in diesem Segment für das Umland unterstreicht. Auch im Segment Hausrat/GPK wird mit 123 % ein Zentralitätswert erzielt, der auf hohe Kaufkraftzuflüsse aus dem Umland hindeutet, wofür insbesondere auch das gute Angebot in der Innenstadt maßgeblich ist.

Bei Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör sowie bei Möbeln werden hingegen Zentralitätswerte von weniger als 100 % erreicht – d.h. per saldo fließt in diesen Segmenten mehr Kaufkraft ab als aus dem Umland zufließt, was vor allem in den großen Angebotsbeständen in Bardowick und Adendorf begründet liegt. Allerdings wurden auch 2018 in diesen Segmenten keine wesentlich höheren Zentralitätswerte erzielt. Bei Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör waren es 90 % und bei Möbeln waren es ebenfalls 65 %. **Eine signifikante Veränderung der Kaufkraftströme im Raum zu Lasten Lüneburgs ist demnach nicht zu erkennen.**

[7] Vgl. MBResearch Einzelhandelszentralität 2023 in Deutschland

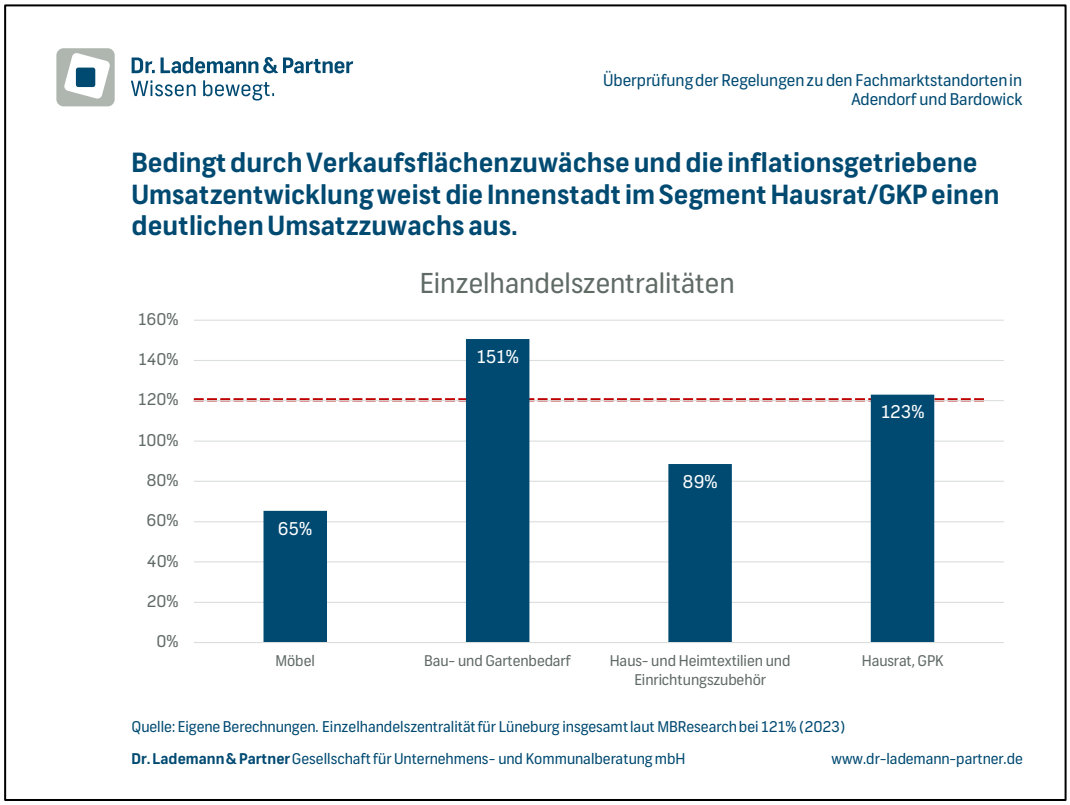

Abbildung 7. Einzelhandelszentralitäten in Lüneburg

3 Zur Zentrenrelevanz der untersuchten Sortimente

Das Regionale Einzelhandelskonzept für den Landkreis Lüneburg beinhaltet zur raumordnerischen Steuerung des Einzelhandels im Großraum Lüneburg – Adendorf- Bardowick folgende Sortimentsliste, die Auskunft über die Zentrenrelevanz der einzelnen Sortimente gibt.

Zur Zentrenrelevanz von Sortimenten (Sortimentsliste für den für die raumordnerische Steuerung im Großraum Lüneburg - Adendorf - Bardowick)		
nahversorgungsrelevant*	**zentrenrelevant**	**nicht-zentrenrelevant**
Nahrungs- und Genussmittel	Bekleidung/Schuhe	Möbel, Küchen
Getränke	Uhren/Schmuck/Metallwaren	Bau- und Heimwerkerbedarf
Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel	Lederwaren	Gartenbedarf, Gartenmöbel, Pflanzen
Zeitungen, Zeitschriften	Parfümerie- und Kosmetikartikel	Haus- und Heimtextilien
pharmazeutischer Bedarf	Geschenkartikel	Bodenbeläge, Teppiche
Schnittblumen	Hausrat, Glas/Porzellan/Keramik	Kfz- und Motorradzubehör
Tierfutter	Wohnaccessoires	sonstiger Tierbedarf und lebende Tiere
	Spielwaren/Hobbybedarf	Fahrräder und Zubehör
	Sport- und Campingartikel	Weiße Waren/Haushaltselektronik
	Bücher/Zeitschriften	Lampen/Leuchten
	Papier/Büro/Schreibwaren	Bettwaren/Matratzen
	Unterhaltungselektronik, Computer und Telekommunikation	
	Foto/Film/Optik/Akustik	
	Baby- und Kinderartikel	
Quelle: Dr. Lademann & Partner. * zugleich auch zentrenrelevant. Nicht aufgeführte Sortimente sind dem nicht-zentrenrelevanten Bedarf zuzuordnen.		

Abbildung 8: Sortimentsliste aus dem Regionalen Einzelhandelskonzept

Danach werden die untersuchungsrelevanten Sortimente Bau- und Gartenbedarf (inkl. Bauelemente/Baustoffe, Maschinen/Werkzeuge, Eisenwaren/Beschläge, Farben/Lacke, Kamine/Kachelöfen, Rollläden/Markisen, Bodenbeläge/Teppiche/Tapeten/Fliesen, Kfz- und Motorradzubehör, Sanitärbedarf, Gartenbedarf/Gartenmöbel/Pflanzen), Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör (inkl. Bettwaren/Matratzen, Gardinen/Zubehör, Teppiche) und Möbel/Küchen als **nicht-zentrenrelevant** eingestuft. Hausrat/GPK hingegen ist den **zentrenrelevanten Sortimenten** zugeordnet.

Folgende Übersicht stellt die aktuelle Verteilung der Verkaufsflächen innerhalb Lüneburgs nach Standortlagen[8] dar.

Verteilung der Verkaufsflächen nach Standortlagen innerhalb Lüneburgs

	zentrale Versorgungsbereiche	Sonstige Lagen	Gesamt	Anteil in den Zentren
Möbel	1.660	10.470	12.130	14%
Bau- und Gartenbedarf	913	55.125	56.038	2%
Haus- und Heimtextilien undEinrichtungszubehör	1.795	3.605	5.400	33%
Hausrat, GPK	4.361	1.609	5.970	73%

Quelle: Eigene Erhebungen und Berechnungen.

Tabelle 2: Faktische Zentrenrelevanz der Sortimente

Die laut Sortimentsliste als nicht-zentrenrelevant eingestuften Sortimente weisen auch 2023 nach wie vor **keine faktische Zentrenrelevanz** auf. Lediglich das Sortiment Hausrat/GPK wird mehrheitlich in den Zentren angeboten – insbesondere in der Lüneburger Innenstadt – und weist demnach auch eine hohe faktische Zentrenrelevanz auf. Die anderen drei Sortimentsgruppen werden überwiegend außerhalb der Zentren angeboten, was vor allem damit zusammenhängt, dass diese Sortimente typische „Kofferraumsortimente" darstellen, die überwiegend mit dem PKW an autoorientierten Lagen eingekauft werden. Zudem lösen diese Sortimente einen erhöhten Platzbedarf aus und werden vorwiegend von größeren Fachmärkten angeboten (z.B. die Baumärkte Bauhaus und Hornbach, das Möbelhaus SB Möbel Boss oder das Einrichtungshaus Knutzen – ehemals t+t), für die es in den kleinteiligen Zentrenstrukturen, wie sie insbesondere in der Lüneburger Innenstadt vorherrschen, keine Flächenpotenziale gibt.

Es besteht insofern keine Notwendigkeit für eine Anpassung der Sortimentsliste.
Die Voraussetzungen zur Einstufung der Zentrenrelevanz sind dieselben wie im Jahre 2018.

[8] Zu den zentralen Versorgungsbereichen zählen neben der Innenstadt auch die laut Lüneburger Zentrenkonzept ausgewiesenen Nahversorgungszentren.

4 Fachgutachterliche Bewertung

Die Analyseergebnisse zeigen, dass sich die Versorgungssituation in Lüneburg, bezogen auf die für die Sonderregelungen im RROP untersuchungsrelevanten Sortimente, nicht maßgeblich gegenüber der Vorcorona-Zeit verändert hat.

In den **Segmenten Möbel und Bau- und Gartenbedarf** hat sich das Verkaufsflächenangebot „unterm Strich" kaum verändert. Zwar sind die Verkaufsflächendichte und die Zentralität leicht zurückgegangen – die Rückgänge sind aber minimal und nicht auf einen strukturellen Verkaufsflächenrückgang zurückzuführen, sondern auf Marktaustritte einzelner Anbieter sowie auf die gestiegene Einwohnerzahl Lüneburgs und bilden somit gewissermaßen auch einen rechnerischen Effekt ab. Die großen Magnetbetriebe, wie die Bau- und Gartenfachmärkte Bauhaus und Hornbach im Segment Bau- und Gartenbedarf und SB Möbel Boss im Segment Möbel/Küchen, sind weiterhin in Lüneburg ansässig und prägen das Angebot.

Im **Segment Haus- und Heimtextilien** sind das Verkaufsflächenangebot und auch die Anzahl der Betriebe in Lüneburg hingegen erkennbar rückläufig. Ursächlich dafür sind zum einen Marktaustritte von kleinen Fachgeschäften mit sehr spezialisierten Sortimenten (Nischenanbieter wie Ateliers/Galerien oder Antiquitätenhändler), die allerdings nicht im Wettbewerb mit den Fachmärkten in Adendorf und Bardowick stehen, wo Haus- und Heimtextilien entweder als Kernsortiment (z.B. Hammer) oder als Randsortiment (Poco und Opti Wohnwelt) angeboten werden. Zum anderen ist für den Rückgang der Wechsel von t+t am Standort Am Alten Eisenwerk zu Knutzen Wohnwelt ursächlich, in dessen Zuge der Anteil von Haus- und Heimtextilien/Einrichtungszubehör zwar zu Gunsten anderer Sortimente (v.a. Möbel) zurückgefahren wurde, das Angebot im Kernsortiment Haus- und Heimtextilien dabei aber qualifiziert wurde und sich zumindest qualitativ betrachtet nicht verschlechtert hat. Daher ist auch der Zentralitätswert Lüneburgs in diesem Segment nur minimal von 90 auf 89 % abgesunken. Zudem sind prägende Anbieter dieses Sortiments wie das Galeria Warenhaus oder Betten Gebers in der Innenstadt oder der Wohnstore am Bilmer Berg weiterhin in Lüneburg ansässig. Eine strukturelle Verschlechterung der Angebotssituation in diesem Segment ust daher nicht erkennbar.

Bei **Hausrat/GPK** hat sich die Versorgungssituation Lüneburgs hingegen sogar verbessert. Sowohl Verkaufsfläche und Anzahl Betriebe als auch die Umsätze sind ggü. 2018 angestiegen, was für eine stabile Situation im Einzelhandel spricht. Ursächlich hierfür sind vor allem die Neuansiedlungen der beiden Outlet-Märkte von DekoFlorale in der Goseburg sowie einige Neuansiedlungen von kleinen Fachgeschäften in der Innenstadt.

Zugleich hat sich das Angebot in keinem der vier betrachteten Segmente, weder am Sonderstandort in Bardowick noch am Sonderstandort in Adendorf, vergrößert.

Generell sei an dieser Stelle angeführt, dass sich die Situation für den stationären Einzelhandel nach dem Abklingen der Corona-Pandemie und dem Auslaufen der Beschränkungen des öffentlichen Lebens zunächst wieder relativ schnell stabilisiert hatte. Mit dem Beginn der Ukraine-Krise ergaben sich für den Einzelhandel jedoch neue Herausforderungen. Insbesondere die starken Preisanstiege bei Energie und Nahrungs- und Genussmitteln führten zu einer hohen Inflation und drückten die Konsumstimmung erneut. Mit Abklingen der hohen Inflationsrate – wonach es aktuell aussieht – wird sich die Konsumstimmung perspektivisch aber auch wieder verbessern.

Gleichwohl haben die Passantenfrequenzen in den Einkaufsstraßen mittlerweile wieder fast das Vorcorona-Niveau erreicht. Und der Online-Handel hat zwar durch die Pandemie einen Wachstumsschub erfahren, die hohen Wachstumsraten während der Pandemie sind jedoch nicht nachhaltig gewesen. Zuletzt hat der Online-Handel sogar wieder Marktanteile an den stationären Einzelhandel verloren (bewegt sich gleichwohl aber oberhalb des Vorcorona-Niveaus). Insofern ist die Lage im (stationären) Einzelhandel sicherlich nach wie vor herausfordernd, hat sich aber dennoch stabilisiert, was sich innerhalb Lüneburgs auch im Rückgang von Leerstandsflächen ggü. der Corona-Zeit ablesen lässt.

Insgesamt besteht daher aus fachgutachterlicher Sicht kein Handlungsbedarf im Hinblick auf eine Anpassung der im RROP-Entwurf getroffenen Regelungen zum Umgang mit großflächigen Einzelhandelsbetrieben in den abgegrenzten Sonderstandorten in Adendorf und Bardowick. Die Ausgangslage für den Einzelhandel in den betroffenen Sortimenten sowie für die Hansestadt Lüneburg insgesamt hat sich infolge der Corona-Pandemie und der aktuellen Krisen nicht maßgeblich ggü. dem Betrachtungszeitpunkt in 2018 verschlechtert, so dass der Begründungszusammenhang für die getroffenen Regelungen nach wie vor Bestand hat.

Hamburg, 16. Oktober 2023

Boris Böhm

Corinna Staude

Dr. Lademann & Partner GmbH

Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

Auftraggeber:

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

bearbeitet von:



Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner
Ingenieurgesellschaft mbH, Aachen
Dr.-Ing. F. Schwarzkopp
Dipl.-Ing. J. Drescher
S. Loyen, M.Sc.

Prof. Dr. Jürgen Blazejczak
(Senior Research Associate, DIW Berlin)

Projekt-Nr.: 1822107

Dezember 2019

I. Inhaltsverzeichnis

1 Veranlassung, Zielsetzung 7

1.1 Veranlassung 7

1.2 Zielsetzung 9

2 Rohstoffsituation im Landkreis Lüneburg 11

3 Abschätzung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen 12

3.1 Demographische Entwicklung 12

3.1.1 Datenlage 12

3.1.2 Bevölkerung und Haushalte im Landkreis Lüneburg 13

3.1.3 Bevölkerungsentwicklung in Hamburg 14

3.2 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung 16

3.2.1 Wirtschaftsentwicklung in Deutschland bis 2035 und danach 16

3.2.2 Wirtschaftsentwicklung im Landkreis Lüneburg und in Hamburg 19

3.3 Entwicklung ausgewählter Wirtschaftssektoren (ohne Bauwirtschaft) 21

3.4 Entwicklungstrends des Bauvolumens 25

3.4.1 Konzeptionelle Vorüberlegungen 25

3.4.2 Wohnungsneubau 26

3.4.3 Neubau im sonstigen Hochbau 28

3.4.4 Maßnahmen im Gebäudebestand 29

3.4.5 Tiefbau 31

4 Entwicklung der Rohstoffsituation im Landkreis Lüneburg 33

4.1 Versorgungslage 33

4.2 Flächeninanspruchnahme 35

4.3 Entwicklung der Abbausituation im Landkreis 36

4.4 Großprojekte in der Region 37

4.4.1 Stand der Umsetzung 37
4.4.2 Berücksichtigung der Großprojekte in der Bedarfsprognose 40
4.5 Anmerkungen zum Substitutionspotenzial durch Recycling Material 40
4.6 Anmerkungen zu Exporten und Importen 42

5 Nachfrage für den Rohstoff Sand bis 2050 44
5.1 Allgemeines 44
5.2 Methodisches Vorgehen 44
5.3 Bedarfsprognose 2017 bis 2050 47

6 Ableitung der zukünftigen Rohstoffnachfrage für den Rohstoff Ton 50

7 Nachfrage für den Rohstoff Klei/Auelehm 51
7.1 Allgemeines 51
7.2 Methodisches Vorgehen 52
7.3 Prognoseperiode 2017 bis 2027 52

8 Flächenanalyse 55
8.1 Vorbemerkungen 55
8.2 Methodisches Vorgehen 55
8.3 Ergebnis der Flächenanalyse 60
8.3.1 Rohstoff Sand 60
8.3.2 Rohstoff Ton 60
8.3.3 Rohstoff Klei/Auelehm 61

9 Textliche Festlegungen für das RROP 63

10 Gutachterliche Empfehlung 72

11 Zusammenfassung 74

12 Kartenteil 79

13 Anlagenverzeichnis 81

14 Quellenverzeichnis 81

15 Literaturverzeichnis 85

II. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1: Lage des Landkreises innerhalb Niedersachsens (rote Kennzeichnung) (1) ... 8
Abbildung 2-1: aktive Abbaustellen im Landkreis (eigene Darstellung) ... 11
Abbildung 4-1: Planung für den weiteren Ausbau der BAB 39 (35) ... 38
Abbildung 4-2: Materialbedarf für Straßenoberbau (42) ... 39
Abbildung 4-3: Verwertungsquote von Abfällen in Deutschland ... 41
Abbildung 4-4: Abfallaufkommen in Deutschland (47) ... 42
Abbildung 5-1: Förderzahlen Sand & Kies im Landkreis Lüneburg (2012-2017) ... 44
Abbildung 5-2: Verteilung der Produktion auf die betrachteten Wirtschaftssektoren, eigene Darstellung ... 45
Abbildung 5-3: Eingabetabelle der Bedarfsmatrix ... 46
Abbildung 5-4: Bedarfsprognose für den Rohstoff Sand (obere Variante) ... 48
Abbildung 5-5: Bedarfsprognose für den Rohstoff Sand (untere Variante) ... 49
Abbildung 7-1: Deichumbau Regelschnitt, Artlenburger Deichverband ... 53

III. Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1: Entwicklung der Bevölkerung bis 2060 und der Haushalte bis 2035 im LK Lüneburg (2), (3), (5), (6), eigene Schätzung 14
Tabelle 3-2: Entwicklung der Bevölkerung bis 2060 und der Haushalte bis 2035 in Hamburg (8), (7), (5), (6), (9), eigene Schätzung 15
Tabelle 3-3: Entwicklung des BIP in Deutschland bis 2035 (10), (11), eigene Berechnung ..17
Tabelle 3-4: Entwicklung des potenziellen BIP in Deutschland bis 2060 (12), eigene Berechnungen.....19
Tabelle 3-5: Entwicklung des realen BIP im Landkreis Lüneburg bis 2035, eigene Schätzungen 20
Tabelle 3-6: Entwicklung des realen BIP in Hamburg bis 2035, eigene Schätzungen.....21
Tabelle 3-7:Entwicklung der realen Wertschöpfung ausgewählter Sektoren im LK Lüneburg, eigene Schätzung 24
Tabelle 3-8: Entwicklung der realen Wertschöpfung ausgewählter Sektoren in Hamburg, eigene Schätzungen 25
Tabelle 5-1: Gesamtmenge an Sand in der oberen und unteren Variante 49
Tabelle 7-1: Zusammenstellung der Bodenmengen für Hochwasserschutzmaßnahmen innerhalb der nächsten 10 Jahre (39).....52
Tabelle 7-2: Zusammenstellung der benötigen Bodenmengen im Zuständigkeitsbereich des Artlenburger Deichverbandes.....53

1 Veranlassung, Zielsetzung

1.1 Veranlassung

Der Landkreis Lüneburg befasst sich als Träger der Regionalplanung derzeit mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) unter Berücksichtigung und Konkretisierung der Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP). Ein bedeutender Teilaspekt der Neuaufstellung ist das Thema Rohstoffgewinnung. Im Landkreis Lüneburg kommen Ton, Sand und Kiessand oberflächennah vor. Darüber hinaus gewinnt die Zugriffsmöglichkeit auf Klei/Auelehm als Deichbaumaterial durch den Klimawandel an Bedeutung und soll entsprechend untersucht und regionalplanerisch gesichert werden.
Im aktuell geltenden RROP sind Vorrang- (VRG) und Vorbehaltsgebiete (VBG) für den Abbau von Ton, Sand und Kiessand zeichnerisch festgelegt. In der textlichen Darstellung finden sich Ziel- und Grundsatzfestlegungen zur langfristigen und bedarfsorientierten Rohstoffsicherung sowohl für die o.g. Rohstoffe, als auch für die Sicherung der Salzstöcke.
Für die Neuaufstellung des RROP soll auf Basis von belastbaren Auswertungen des Rohstoffverbrauchs der Vergangenheit sowie den Zukunftserwartungen für die Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung in der Region eine Bedarfsprognose für den Zeitraum bis 2050 für die relevanten Rohstoffe erfolgen. Mit dem vorliegenden Fachgutachten wird die Nachfrage nach den oberflächennahen Rohstoffen ermittelt und die Deckung des prognostizierten Bedarfs über die Auswertung vorhandener Informationsportale des Auftraggebers und des niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) überprüft. Die für den langfristigen Bedarf notwendigen Flächen werden zeichnerisch dargestellt und tabellarisch mit den wesentlichen Angaben aufgelistet (siehe Kartenteil und Anlage 1). Die in Anlage 1 zusammengefassten Informationen sind zusätzlich in den zum Gutachten gehörenden Shape-Dateien hinterlegt.
Die Prognose reicht dabei deutlich über die übliche Laufzeit eines Raumordnungsprogramms von 10 Jahren hinaus und deckt den Zeitraum bis 2050 ab. Im LROP ist sowohl in der Fassung von 2008 unter dem Kapitel 3.2.2 Rohstoffgewinnung Ziffer 06, als auch in der Änderung von 2017 Kapitel 3.2.2 Rohstoffgewinnung Ziffer 07 von einer langfristigen Bedarfsdeckung die Rede, die im weiteren Text mit 30 Jahren konkretisiert wird. Mit einer raumordnerischen Sicherung des Bedarfs bis 2050 ist diese Forderung aus dem LROP aus Sicht des Gutachters erfüllt. Dies deckt sich auch mit Vorsorgezeiträumen zur Rohstoffsicherung in anderen Bundesländern.

Der Landkreis Lüneburg liegt südlich von Hamburg im Nordosten Niedersachsens (siehe rote Kennzeichnung in Abbildung 1-1) und besteht aus der großen selbständigen Hansestadt Lüneburg, weiteren drei Einheitsgemeinden und sieben Samtgemeinden, die aus insgesamt 39 Gemeinden bestehen.

Die Hansestadt Lüneburg bildet mit 73.351(Stand 31.12.2018) Einwohnern ein Oberzentrum im überwiegend ländlich strukturierten Landkreis mit derzeit etwa 182.000 Einwohnern.

Die Lage zum Land Hamburg, auf dessen Gebiet kein Abbau von oberflächennahen Rohstoffen erfolgt, macht eine Betrachtung der Rohstoffexporte dorthin sinnvoll, da Hamburg auch in Zukunft die dort benötigten Rohstoffe importieren wird.



Abbildung 1-1: Lage des Landkreises innerhalb Niedersachsens (rote Kennzeichnung) (1)

In vielen Fällen löst die Rohstoffgewinnung unvermeidliche Konflikte mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen aus, insbesondere mit den Belangen und Zielen des Natur-, Landschafts- und Wasserschutzes sowie des Bodendenkmalschutzes. Unbestritten greift der Abbau von Bodenschätzen in offenen Tagebauen deutlich wahrnehmbar in das ursprüngliche Landschaftsbild ein. Gerade bei oberflächennahen und nur geringmächtigen Lagerstätten, wie sie häufig in der Sand- und Kiesgewinnung vorkommen, ist eine raumbedeutsame und fortschreitende Flächeninanspruchnahme unvermeidbar. Allerdings ist auch erwiesen, dass rekultivierte oder renaturierte Abgrabungsflächen heute einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität und damit zum Erhalt selten gewordener Pflanzen- und Tierarten leisten. Bereits im aktiven Abbau bilden sich - meist relativ kurzlebige – Lebensräume mit sehr hoher Bedeutung für eine große Zahl an seltenen und gefährdeten Arten aus.

Im Oktober 2010 wurde von der Bundesregierung die „Rohstoffstrategie der Bundesregierung“ verabschiedet. [Rohstoffstrategie der Bundesregierung, Sicherung einer

nachhaltigen Rohstoffversorgung Deutschlands mit nicht-energetischen mineralischen Rohstoffen] (46).

Die Bundesregierung hat in der Rohstoffstrategie erkannt, dass eine gesicherte Rohstoffversorgung Grundlage für die Wirtschaftskraft der Bundesrepublik ist. Für die heimische Rohstoffindustrie werden sachgerechte und ausgewogene Abwägungen der konkurrierenden Nutzungen in den Gremien der Landesplanung und den zuständigen Verwaltungen gefordert. Es ist also eine sachliche Beurteilung und gleichrangige Einstufung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Gesichtspunkte geboten, so dass gegenwärtig und mit Blick auf nachfolgende Generationen eine ausreichende Versorgung mit heimischen Rohstoffen sichergestellt wird, sofern und soweit diese vorhanden sind.

Unter sich wandelnden Rahmenbedingungen wird sich auch der Bedarf an Rohstoffen zukünftig verändern. Im Rahmen dieses Gutachtens soll auf Basis von Prognosen zur Wirtschaftsentwicklung in der Planungsregion Landkreis Lüneburg der zukünftige Rohstoffbedarf für die hier vorkommenden Rohstoffe Sand/Kies und Ton qualifiziert abgeschätzt werden. Die Prognosen zur zukünftigen Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung sowie des daraus abgeleiteten Bauvolumens wurden von Herrn Prof. Dr. Jürgen Blazejczak (Senior Research Associate, DIW Berlin), erstellt und die Auswirkungen auf die Rohstoffverbräuche auf Basis der Bedarfsverteilung 2017 von der SST

Wegen der zukünftig zunehmenden Bedeutung des Rohstoffs Klei schreibt das LROP 2017, Kap. 1.3 03 erstmals die Sicherung von Kleiflächen für den Küstenschutz in den Regionalen Raumordnungsprogrammen vor. Daher sind bei der Neuaufstellung des RROP nun hierfür Flächen zu sichern. Da neben dem Küstenschutz auch der Hochwasserschutz aufgrund zunehmender Starkregenereignisse an Bedeutung gewinnt, sollen im RROP darüber hinaus Rohstoffflächen für Maßnahmen an den Hochwasserdeichen gesichert werden.

Im Landkreis Lüneburg werden durch seine Lage an Elbe und Ilmenau Deichbaumaßnahmen zum Küsten- und Hochwasserschutz durchgeführt. Dafür werden die Bodenarten Klei und Auelehm verwendet, für die geeignete Abbauflächen festgelegt werden sollen.

1.2 Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gutachten soll auf der Basis des bisherigen Verbrauchs mineralischer Primärrohstoffe (2012 bis 2017) und deren Einsatz in ausgewählten Wirtschaftszweigen (2017) unter Zugrundelegung zweier Szenarien zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung eine

Prognose für die zukünftige Bedarfsentwicklung mineralischer Rohstoffe in der Planungsregion bis zum Jahr 2050 erfolgen. Geologisch stehen im Landkreis Lüneburg die Rohstoffe Sand/Kies, Ton und Klei/Auelehm an. In der Tiefe lagert Salz.

Damit umfasst die Aufgabenstellung für die Bearbeitung folgende Arbeitsschwerpunkte:

1. Darstellung der Produktionsmengen (Zeitreihen und Diagramme) der im Landkreis geförderten mineralischen Primärrohstoffe (Rohstoffarten Kies/Sand, Ton/Lehm) 2012 bis 2017 und deren Verwendung im Jahr 2017 in ausgewählten Wirtschaftssektoren.
2. Betrachtung zu Rohstoffexporten auf Grund der Nähe zu Hamburg
3. Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen und Prognose der Wirtschaftsentwicklung
4. Ableitung der zukünftigen Nachfrage nach regional gewonnenen Rohstoffen auf Basis der Abnahmestruktur 2017 durch Entwicklung und Verwendung einer Berechnungsmatrix für die zu betrachtenden Rohstoffe.
5. Darstellung des zukünftigen Bedarfs an Deichbaumaterial für den Küsten- und Hochwasserschutz.
6. Entwicklung von Kriterien für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung.
7. Überprüfung der bisher ausgewiesenen VRG und VBG auf ihre weitere Eignung und ggf. ihren zukünftigen Anteil an der Bedarfsdeckung.
8. Erarbeitung eines Vorschlages für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau von Sand/Kies, Ton und Klei/Auelehm sowie textlicher Bausteine für das entsprechende Kapitel Rohstoffgewinnung im RROP.
9. Stellungnahme zur Ausweisung von VRG/VBG Rohstoffsicherung.

2 Rohstoffsituation im Landkreis Lüneburg

Der Landkreis Lüneburg umfasst eine Fläche von etwa 1,32 Mio. Hektar. Er ist Teil der norddeutschen Tiefebene und in der Topografie nur schwach strukturiert. Festgesteine kommen im Landkreis oberflächennah nicht vor. Die nutzbaren Rohstoffe sind vor allem Sand und zum Teil auch Kiessand. Körnungen über 5 mm kommen nur untergeordnet vor.

In die großflächige Sandstruktur sind vereinzelt Tonlinsen eingebettet, die früher abgebaut und zu Ziegeleiprodukten verarbeitet wurden. Aktuell findet kein Abbau von Ton im Landkreis statt. Es bestehen jedoch Planungen, den Tonabbau wieder aufzunehmen und das gewonnene Material z.B. im Deponiebau zu verwenden.

In der Tiefe stehen Salzvorkommen an, die historisch die Bedeutung der Hansestadt Lüneburg begründet haben. Derzeit findet kein Abbau mehr statt.

Abbildung 2-1 zeigt die Verteilung der derzeit aktiven Gewinnungsbetriebe für Sand und Kiessand im Landkreis.

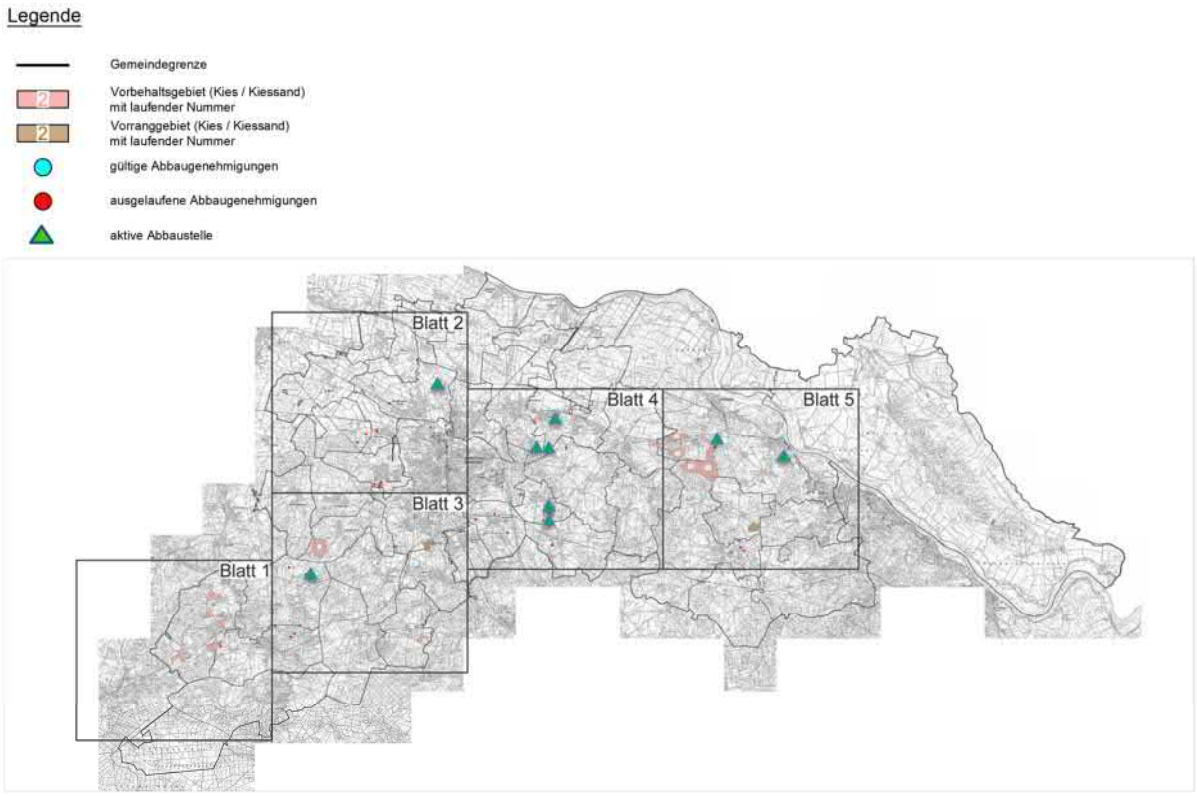

Abbildung 2-1: aktive Abbaustellen im Landkreis (eigene Darstellung)

3 Abschätzung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen

3.1 Demographische Entwicklung

Vorausschätzungen der demographischen Entwicklung sind eine wichtige Grundlage für die Abschätzung der Nachfrage nach mineralischen Rohstoffen. Insbesondere dienen sie zur Bestimmung der Entwicklungstrends des Bauvolumens, sie sind jedoch auch eine Grundlage für Prognosen der Wirtschaftsentwicklung. Dabei sind neben dem Bevölkerungsbestand auch die Altersstruktur der Bevölkerung, insbesondere der Anteil älterer Personen, und die Zahl und Größenstruktur der Haushalte von Interesse.

Eigene Vorausberechnungen demographischer Kennziffern sind im Rahmen dieses Gutachtens nicht vorgesehen; es stützt sich stattdessen auf vorliegende Informationen.

3.1.1 Datenlage

Für den ***Landkreis Lüneburg*** liegt eine Vorausschätzung der demographischen Entwicklung bis zum Jahr 2035 vor (2). Ausgangspunkt ist der bei den Gemeinden des Landkreises erhobene Bevölkerungsbestand am 30.6.2017. Für die Entwicklung bis 2035 werden drei Varianten gerechnet, die sich in den Annahmen zu den Wanderungen unterscheiden. Der Bevölkerungsbestand wird auf Gemeindeebene nach Altersgruppen ausgewiesen.[1] Eine Vorausschätzung der Haushaltsstruktur im Landkreis Lüneburg liegt auf einem älteren Prognosestand der Bevölkerung bis zum Jahr 2030 vor (3).[2] Für die Zeit nach 2035 bietet das Landesamt für Statistik Niedersachen im Rahmen der 13. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung zwei Varianten (Kontinuität bei schwächerer und bei stärkerer Zuwanderung) der Entwicklung der Bevölkerung im Land Niedersachsen bis zum Jahr 2060 an (4). Basis ist der Bevölkerungsbestand am 31.12.2013. Dabei wird einmal eine schwächere, einmal eine stärkere Zuwanderung unterstellt. Die Daten liegen nach Altersjahren im jährlichen Verlauf vor. Das Statistische Bundesamt hat eine Variante der 13. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung (Kontinuität bei stärkerer Zuwanderung; Variante 2-A) auf der Basis des Jahres 2015 neu berechnet (5). Ergebnisse liegen für drei Ländertypen (west- und ostdeutsche Flächenländer und Stadtstaaten) nach Altersjahren bis zum Jahr 2060 vor. Vorausschätzungen der Haushaltsstruktur für den Landkreis Lüneburg für die Zeit nach 2030 existieren nach Kenntnis der Autoren nicht. Für Ländertypen liegt eine

[1] Numerische Angaben finden sich nur für die einzelnen Gemeinden, nicht für den Landkreis, und nur für die Stichjahre 2017 und 2035.
[2] Numerische Angaben finden sich nur für die Jahre 2015 und 2030.

Vorausberechnung der Haushaltsstrukturen des Statistischen Bundesamtes bis zum Jahr 2035 in zwei Varianten (Trend- und status-quo-Variante; erstere mit Fortschreibung von beobachteten Verhaltensänderungen) vor (6).

Das Institut der Deutschen Wirtschaft hat seine Bevölkerungsvorausberechnung des Jahres 2016 bis zum Jahr 2035 inzwischen disaggregiert für Bundesländer, darunter ***Hamburg***, vorgelegt (7) (8). Ausgangspunkt der Berechnungen ist das Jahr 2015 mit einem außergewöhnlich hoben Zuwanderungssaldo. Der vorausgeschätzte Bevölkerungsstand der Bundesländer mit der Altersstruktur der Bevölkerung (unter 20, 20 bis unter 67, 67 bis unter 80 und über 80 Jahre) wird für die Stichjahre 2025 und 2035 angegeben. Eine Vorausberechnung der Haushaltsstruktur bietet das IW nicht an; hierfür steht lediglich die erwähnte Vorausberechnung des Statistischen Bundesamtes nach Ländertypen zur Verfügung, die allerdings auf einer anderen demographischen Entwicklung fußt als die IW Prognose (6). Für die Zeit nach 2035 bis 2060 stehen für Hamburg die Ergebnisse der Neuberechnung der Variante 2-A der 13. Koordinierten Bevölkerungsvorausschätzung des Statistischen Bundesamtes mit Basis 2015 zur Verfügung (5). Prognosen der Haushaltstruktur liegen für diesen Zeitraum nicht vor.

3.1.2 Bevölkerung und Haushalte im Landkreis Lüneburg

3.1.2.1 Vorgehensweise

Angaben zum Bevölkerungsstand insgesamt für die Jahre 2017 und 2035 werden aus GEWOS 2018 übernommen; für die Jahre dazwischen wird für die Basisvariante linear interpoliert; für die obere und untere Variante wird auf die Angabe von Werten für Zwischenjahre verzichtet. Die Zahl der Personen ab 65 Jahren wird für 2017 aus derselben Quelle für die Basisvariante übernommen, für 2035 ist die Angabe durch Addition der Angaben in GEWOS 2018 für die Einzelgemeinden ermittelt. Zwischen 2017 und 2035 wird der Anteil der Personen ab 65 Jahren linear interpoliert. Die Anzahl der Haushalte im Kreis Lüneburg im Jahr 2015 und im Jahr 2030 stammt aus GEWOS 2016 (S. 48). Bei der Interpolation für die Zwischenjahre wird die Angabe genutzt, dass die Hälfte der Zunahme der Zahl der Haushalte in den ersten fünf Jahren des Prognosezeitraums stattfindet, ansonsten wird linear interpoliert. Nach GEWOS 2016, S. 29 beträgt der Anteil der Ein-Personen-Haushalte im Jahr 2015 35%, und die Zahl dieser Haushalte nimmt bis 2030 um 2.900 zu. Für die Zwischenjahre wird der Anteil der Ein-Personen-Haushalte linear interpoliert.

Für die Zeit nach 2035 wird der Bevölkerungsstand insgesamt mit den Veränderungsraten aus (5) fortgeschrieben, ebenso der Anteil der Personen ab 65 Jahren. Die Zahl der

Haushalte und der Anteil der Ein-Personen-Haushalte werden mit den Veränderungsraten aus (6) fortgeschrieben.

3.1.2.2 Entwicklungen

Bis zum Jahr 2035 steigt die Bevölkerungszahl im Landkreis Lüneburg von rund 182 Tausend Personen im Jahr 2017 auf dann 188 Tausend Personen noch etwas an, das ist eine Zunahme um 2,6% (Tabelle 3-1). Danach könnte sie allmählich zurückgehen, wenn sie sich im Einklang mit dem vorausgeschätzten Verlauf in den westdeutschen Flächenländern entwickelt; im Jahr 2060 wäre sie dann um 3,8% niedriger als 2017. Der Anteil der Älteren ab 65 Jahren nimmt ständig zu, von 19,8% im Jahr 2017 auf 25,3% im Jahr 2035 und auf 27,7% im Jahr 2060.

Die Menschen im Landkreis Lüneburg werden in Zukunft in immer mehr Haushalten leben: bis 2035 steigt die Zahl der Haushalte von 86 Tausend im Jahr 2017 auf 90 Tausend. Das liegt zum Teil daran, dass die Bevölkerung insgesamt zunimmt, Hauptursache ist aber die fortgesetzte Zunahme des Anteils der Ein-Personen-Haushalte von 35,2% im Jahr 2017 auf 37,2% im Jahr 2035. Die durchschnittliche Haushaltsgröße sinkt von 2,14 auf 2,08 Personen pro Haushalt, ist also im Jahr 2035 im Landkreis Lüneburg immer noch deutlich größer als in Hamburg im Jahr 2017 (s.u.).

Tabelle 3-1: Entwicklung der Bevölkerung bis 2060 und der Haushalte bis 2035 im LK Lüneburg (2), (3), (5), (6), eigene Schätzung

		2017	2020	2025	2035	2035	2040	2050	2060
Bevölkerung im LK Lüneburg									
Gesamt	[1.000 Pers.]	183	184	185	187	188	186	181	176
Anteil 65+	[%]	19,8	20,7	22,3	23,8	25.,3	25,8	26,4	27,7
Haushalte im LK Lüneburg									
Gesamt	[1.000 Stück]	86	87	88	90	90			
Anteil 1-Pers.-HH	[%]	35,2	35,4	35,9	36,3	37,2			

3.1.3 Bevölkerungsentwicklung in Hamburg

3.1.3.1 Vorgehen

Angaben zum Bevölkerungsstand werden für 2015, 2025 und 2035 aus IW 2017 übernommen, dazwischen wird linear interpoliert. Nach 2035 wird mit der Veränderungsrate der Bevölkerung in den Stadtstaaten (5) fortgeschrieben. Der Anteil der Personen ab 65 wird

aus (5) übernommen. Die Zahl der Haushalte in Hamburg Ende 2017 wird aus statistik-nord 2018 übernommen und mit der Veränderungsrate der Zahl der Haushalte in den Stadtstaaten (6) fort- bzw. zurückgeschrieben. Ebenso wird der Anteil der 1-Personenhaushalte für Ende 2017 aus (9) übernommen und mit den Veränderungen dieser Größe aus (6) fort- bzw. zurückgeschrieben.

3.1.3.2 Entwicklungen

Die Bevölkerung Hamburgs nimmt im betrachteten Zeitraum weiter zu (Tabelle 3-2). Von knapp 1,8 Millionen Personen im Jahr 2015 steigt sie auf fast 2 Millionen Personen im Jahr 2060. Das ist ein Anstieg um annähernd 12%. Bis zum Jahr 2025 macht der Anstieg gegenüber 2015 auf 1,9 Millionen Personen 6,4% aus. Bis 2035 ist ein weiterer Anstieg um 500 Tausend Personen zu erwarten, gegenüber dem Jahr 2015 hat dann der Bevölkerungsstand um 9,1% zugenommen.

Dabei nimmt auch der Anteil älterer an der Bevölkerung deutlich zu. Der Anteil der Personen im Alter von 65 und mehr Jahren steigt von gut 19 % im Jahr 2015 auf über 29% im Jahr 2060. Dieser Anstieg beschleunigt sich während des Betrachtungszeitraums: im Jahr 2025 liegt der Anteil Älterer bei 19,8%, 2035 sind es 22,8%.

Im Jahr 2015 gab es in Hamburg schätzungsweise 1 Million Privathaushalte. Bezogen auf den oben genannten Bevölkerungsstand entsprach das einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von 1,78 Personen. Bis 2035 wird die Zahl der Haushalte um 134 Tausend ansteigen; der prozentuale Anstieg ist größer als der der Bevölkerung, die durchschnittliche Haushaltsgröße geht also noch zurück. Damit korrespondiert die Zunahme des Anteils der Ein-Personen-Haushalte, der von 54,2% im Jahr 2015 auf 56,3% im Jahr 2035 steigt.

Tabelle 3-2: Entwicklung der Bevölkerung bis 2060 und der Haushalte bis 2035 in Hamburg (8), (7), (5), (6), (9), eigene Schätzung

		2017	2020	2025	2035	2035	2040	2050	2060
Bevölkerung in Hamburg									
Gesamt	[1.000 Pers.]	1.810	1844	1901	1926	1950	1967	1980	1987
Anteil 65+	[%]	19,1	19,1	19,8	21,4	22,8	23,1	24,0	29,2
Haushalte in Hamburg									
Gesamt	[1.000 Stück]	1034	1064	1092	1113	1134			
Anteil 1-Pers.-HH	[%]	54,4	54,7	55,1	55,6	56,3			

3.2 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Entscheidender Bestimmungsgrund für die Nachfrage nach mineralischen Rohstoffen ist die wirtschaftliche Entwicklung in den wichtigen Verbrauchssektoren. Über einen Zeitraum von Jahrzehnten ist diese nicht im Sinne einer Prognose eines wahrscheinlichsten Pfades voraus zu schätzen.[3] Sinnvoll ist aber eine Abschätzung der zukünftigen volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Form von Szenarien. Diese decken einen relevanten Bereich möglicher zukünftiger Konstellationen wirtschaftlicher Variablen ab.

3.2.1 Wirtschaftsentwicklung in Deutschland bis 2035 und danach

3.2.1.1 Vorgehensweise

Die Vorausschätzung der Entwicklung der Wirtschaftsleistung Deutschlands (reales BIP) bis zum Jahr 2035 wird aus vorliegenden Szenariorechnungen (10) in zwei Varianten (obere und untere Variante) übernommen, die an aktuelle Entwicklungen bis zum Jahr 2017 und Kurz- und Mittelfristprognosen bis zum Jahr 2020 bzw. 2023 aus der Gemeinschaftsdiagnose vom Herbst 2018 (11) angepasst wurden. Für die Zeit nach 2035 wird auf Ergebnisse einer Studie der OECD (2018) (43) zurückgegriffen, die langfristige Wachstumspotenziale beschreibt (12).

3.2.1.2 Entwicklungen

Bis zum Jahr 2020 sieht die Kurzfristprognose der Gemeinschaftsdiagnose vom Herbst 2018 gegenüber dem Jahr 2017 ein Wachstum der realen Wirtschaftsleistung (BIP, verkettete Volumina) von durchschnittlich 1,8% pro Jahr voraus. Das bedeutet eine Abschwächung des Wirtschaftswachstums, das im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr noch 2,2% betragen hatte, auf 1,7 bis 1,9% pro Jahr.

In einer oberen Variante der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wird danach bis 2035 zunächst von Wachstumsraten von 1,9%, später von 1,7 und 1,6% ausgegangen (Tabelle 3-3).

[3] Die OECD-Studie (2018, S. 6) vergleicht den Unterschied zwischen kurz- und langfristigen Wirtschaftsausblicken mit dem zwischen Wettervorhersagen und Klimaprojektionen.

Tabelle 3-3: Entwicklung des BIP in Deutschland bis 2035 (10), (11), eigene Berechnung

	Durchschnittliche jährliche Veränderungsrate in %			
Periode	2017-2020	2020-2025	2025-2030	2030-2035
obere Variante	1,8	1,9	1,7	1,6
untere Variante	1,8	0,7	0,6	0,5

Dahinter steht die Annahme einer „Erfolgreichen Fortsetzung des exportorientierten Wachstumsmodells Deutschlands“. Für die Orientierungen und Verhaltensweisen wirtschaftlicher Akteursgruppen bedeutet dies:

- Die Weltwirtschaft entwickelt sich stetig. Die Schwellenländer setzen ihr hohes Wachstum ohne schwere Einbrüche fort. Deutschland partizipiert als erfolgreiches Exportland an dieser Entwicklung. Aufgrund seiner günstigen Wirtschaftsstruktur mit leistungsfähigem industriellem Kern kann Deutschland seinen Anteil am weiter schnell wachsenden Welthandel halten oder sogar steigern und dabei günstige Terms of Trade erzielen.
- Auf der Basis einer günstigen Einnahmeentwicklung können die Gebietskörperschaften ohne Verletzung der Verschuldungsgrenzen ihre Investitionen ausweiten und den Nachhol- und Erweiterungsbedarf bei der Infrastruktur decken.
- Die Unternehmen investieren bei hoher Kapazitätsauslastung kräftig in Erneuerung und Erweiterung ihrer Produktionsanlagen. Die Innovationsrate ist hoch. Das stärkt die Position im Qualitätswettbewerb und führt zu kräftigen Produktivitätssteigerungen.
- Der Produktivitätsfortschritt kann in Produktionswachstum umgesetzt werden, denn neben der Auslandsnachfrage nimmt auch die Inlandsnachfrage kräftig zu.

Eine kontrastierende untere Variante ist durch den Leitgedanken „Krisen und Wachstumsschwäche“ bestimmt. Das bedeutet:

- Die wirtschaftliche Entwicklung ist in den kommenden Jahren weiter durch Krisen geprägt. Dadurch wird auch die längerfristige Wachstumsdynamik gedämpft. Die Globalisierung verliert an Dynamik und das Wachstum der Schwellenländer wird gedämpft. Die verlangsamte Welthandelsentwicklung dämpft die Entwicklung der deutschen Exporte. Zudem verliert Deutschland im schärfer werdenden internationalen Wettbewerb Welthandelsanteile.
- Die gedämpfte Wirtschaftsentwicklung führt zu geringeren Staatseinnahmen. Um die Regelungen der Schuldenbremse einhalten zu können, müssen die Staatsausgaben

eingeschränkt werden. Das führt zu einer Abnutzung und eingeschränkten Leistungsfähigkeit der Infrastruktur und dämpft die wirtschaftliche Entwicklung weiter.

- Aufgrund der verhaltenen Nachfrageentwicklung bleiben die Produktionskapazitäten der Unternehmen unterausgelastet. Die Investitionstätigkeit ist schwach: Erweiterungsinvestitionen unterbleiben, Ersatzinvestitionen werden vernachlässigt. Auch die Innovationsaktivität ist schwach. Ergebnis sind eine verlangsamte Produktivitätsentwicklung und ein niedriger Wachstumspfad.
- Entsprechend dem geringen Wirtschaftswachstum bleibt die Entwicklung der Lohn- und Transfereinkommen schwach. Trotz des knapper werdenden Arbeitskräfteangebots können die Arbeitnehmer ihren Einkommensanteil nicht wesentlich steigern. Die Schwäche der Auslandsnachfrage wird nicht durch eine stärkere Binnennachfrage kompensiert.

In diesem Szenario wächst das reale Bruttoinlandsprodukt in Deutschland von 2020 bis 2025 um 0,7% pro Jahr, in den beiden Jahrfünften danach um 0,6% und 0,5%.

Für eine längere Frist bis zum Jahr 2060 hat die OECD eine Schätzung der weltweiten Wachstumspotenziale unter verschiedenen Politikannahmen vorgelegt (12). Die Wachstumspotenziale werden aus Einschätzungen der Entwicklung wichtiger Produktionsfaktoren abgeleitet, insbesondere der Ausstattung mit privaten und öffentlichen Kapitalgütern und mit Arbeitskräften unter Berücksichtigung der Altersstruktur sowie der Arbeitsproduktivität. Letztere hängt von verschiedenen institutionellen Faktoren, darunter dem Bildungsstand, ab; ihre zukünftige Entwicklung ist besonders unsicher. Ob die aufgrund der Verfügbarkeit von Produktionsfaktoren möglichen Wachstumspotenziale realisiert werden können oder ob diese Potentiale über längere Zeiträume ungenutzt sein werden, bleibt offen. Insofern stellen Potenzialschätzungen eine obere Variante der zukünftigen Entwicklung dar.

In einem Basis-Szenario geht die OECD-Studie von der Fortsetzung gegenwärtiger Trends aus (Tabelle 3-4). In Deutschland könnte dann die Wirtschaft einem Wachstumspfad folgen, bei dem ab 2030 das Produktionspotenzial pro Kopf in der Größenordnung von 1,6% pro Jahr zunimmt (S. 15). Das entspricht einem Wachstumspotenzial der Wirtschaft von 1,4% pro Jahr. Die pro Kopf Entwicklung des BIP geht insbesondere auf den Beitrag durch den Anstieg der Arbeitsproduktivität zurück (um 1,2% pro Jahr), daneben auf den durch eine Verbesserung der Kapitalausstattung (um 0,6% pro Jahr); gedämpft wird die Entwicklung

des Wachstumspotenzials durch einen Rückgang der Erwerbsbeteiligung (mit einem negativen Beitrag von -0,2%).[4]

Tabelle 3-4: Entwicklung des potenziellen BIP in Deutschland bis 2060 (12), eigene Berechnungen

	Durchschnittliche jährliche Veränderungsrate in %		
Periode	2030-2040	2040-2050	2050-2060
Basisvariante	1,3	1,5	1,5

In einem Szenario von Handelsrestriktionen, in dem die Zölle wieder auf das Niveau des Jahres 1990 ansteigen würden, ist das Produktionspotenzial Deutschlands im Jahr 2060 um gut 5% niedriger als im Basisszenario (12), die jährliche Wachstumsrate ist um fast 0,2 Prozentpunkte niedriger. Das geht vor allem auf indirekte Effekte durch die Wachstumsverlangsamung in Schwellenländern zurück; die direkten Effekte sind für Deutschland gering, weil hier die Zölle im Jahr 1990 bereits vergleichsweise niedrig waren.

3.2.2 Wirtschaftsentwicklung im Landkreis Lüneburg und in Hamburg

3.2.2.1 Landkreis Lüneburg

In Niedersachsen ist die Wirtschaftsleistung (BIP, preisbereinigt, verkettet) von 2010 bis 2017 (mit 15,8%) stärker angestiegen als in Deutschland (13,1%). Das entspricht einem Vorsprung der durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von Niedersachsen gegenüber Gesamtdeutschland von etwa einem Viertel Prozentpunkt. Im Verlauf der 2000er Jahre war das Wirtschaftswachstum in Niedersachsen etwas, in den 90er Jahren insgesamt deutlich niedriger als in Gesamtdeutschland (13).

[4] Ein früherer langfristiger Wirtschaftsausblick der OECD hatte für Deutschland für den Zeitraum 2030 bis 2060 eine durchschnittliche jährliche Wachstumsrate von 1% ausgewiesen; das entsprach bei der damals angenommenen demographischen Entwicklung einer Zunahme von 1,5% pro Jahr des BIP pro Kopf der Bevölkerung (45). Frühere Langfristprojektionen des Wirtschaftswachstums in Deutschland für den Zeitraum 2030 bis 2050 lagen zwischen 0,8% und 1,3% pro Jahr (45).

Der Anteil des Landkreises Lüneburg am BIP (zu jeweiligen Preisen) des Landes Niedersachsen ist von 2000 bis 2016 praktisch unverändert geblieben: er schwankt zwischen 1,7 und 1,8% (14). Das bedeutet, dass die Wirtschaftsleistung im Kreis Lüneburg ebenso stark gewachsen ist wie die im Land Niedersachsen.

Dem Landkreis Lüneburg werden im Prognos Zukunftsatlas (Prognos 2016) ausgeglichene Chancen und Risiken attestiert. Insgesamt liegt der Landkreis auf dem 178. Rang unter 402 deutschen Städten und Landkreisen. Seine wirtschaftliche Entwicklung im Zeitverlauf wird aber wesentlich günstiger eingeschätzt, hier liegt der Landkreis Lüneburg auf dem 59. Rang, gehört also zu den oberen 15% der Regionen. Diese Einschätzung korrespondiert mit dem Befund eines bereits im letzten Jahrzehnt überdurchschnittlichen Wachstums.

Eine vorsichtige Annahme ist deshalb wohl, dass sich die Wirtschaftsleistung des Landkreises längerfristig im Einklang mit dem Wirtschaftswachstum Deutschlands entwickelt. Im günstigen Fall könnte die Wirtschaft auch etwas schneller wachsen als in Deutschland insgesamt, längerfristig könnte der Wachstumsvorsprung wohl mit 0,1 Prozentpunkt pro Jahr angesetzt werden.

Tabelle 3-5: Entwicklung des realen BIP im Landkreis Lüneburg bis 2035, eigene Schätzungen

Landkreis Lüneburg	**Durchschnittliche jährliche Veränderungsrate in %**		
Periode	2020-2025	2025-2030	2030-2035
obere Variante	2,0	1,8	1,7
untere Variante	0,7	0,6	0,5

3.2.2.2 Hamburg

Die Wirtschaftsleistung Hamburgs ist längerfristig etwas weniger schnell gewachsen als diejenige Gesamtdeutschlands. Von 2010 bis 2017 hat das Bruttoinlandsprodukt (preisbereinigt, verkettet) Hamburgs um gut 10% zugenommen, in Gesamtdeutschland waren es 13,1% (13). Das entspricht bei der durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate einem Rückstand Hamburgs von etwa einem halben Prozentpunkt. Auch in den 90er Jahren insgesamt war das Wirtschaftswachstum in Hamburg eher etwas geringer, in den 2000er

Jahren insgesamt lag Hamburg beim Wirtschaftswachstum mit Gesamtdeutschland etwa gleichauf.

Nach dem Prognos-Zukunftsatlas (15) gehört Hamburg zu den Regionen mit sehr hohen Chancen. Unter den 402 deutschen Städten und Landkreisen rangiert Hamburg auf dem 18. Rang. Noch günstiger ist die Einschätzung der Entwicklung Hamburgs im Zeitverlauf: nach dem sogenannten Dynamikrang liegt Hamburg an 16. Stelle.

Dem Wachstumsrückstand Hamburgs in der Vergangenheit steht also ein beträchtliches Chancenpotenzial gegenüber, nicht zuletzt aufgrund des anhaltenden Bevölkerungszuwachses. Hamburg könnte deshalb im günstigen Fall eine Wachstumsrate des BIP wie Gesamtdeutschland erreichen. Im ungünstigen Fall könnte sie stattdessen etwas dahinter zurückbleiben.

Tabelle 3-6: Entwicklung des realen BIP in Hamburg bis 2035, eigene Schätzungen

Hamburg	**Durchschnittliche jährliche Veränderungsrate in %**		
Periode	2020-2025	2025-2030	2030-2035
obere Variante	1,9	1,7	1,6
untere Variante	0,6	0,5	0,4

3.3 Entwicklung ausgewählter Wirtschaftssektoren (ohne Bauwirtschaft)

Die wesentlichen Abnehmersektoren von Primärrohstoffen außerhalb der Bauwirtschaft sind die Asphaltherstellung, außerdem die Landwirtschaft, daneben beziehen die Stahlindustrie und die Zementherstellung mineralische Rohstoffe. Die Asphaltherstellung ist ebenso wie die Zementherstellung Teil der Wirtschaftsabteilung (WA) „Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden“ (WA 23 nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige (16), die Stahlindustrie gehört zur Wirtschaftsabteilung „Metallerzeugung und -bearbeitung“ (WA 24); beide Wirtschaftsabteilungen gehören zum verarbeitenden Gewerbe.

Die Bedeutung einzelner Wirtschaftsabteilungen im Landkreis Lüneburg lässt sich an Hand der Brancheneinschätzung der Bundesagentur für Arbeit für den Arbeitsagenturbezirk Lüneburg-Uelzen, die die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten angibt,

erkennen (17). Am 31.12.2017 gab es im Arbeitsagenturbezirk Lüneburg-Uelzen 166.592 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Davon waren 2,1% in der Landwirtschaft (einschließlich Forstwirtschaft und Fischerei) (WA 01-03) beschäftigt. In der Metallerzeugung und Bearbeitung (WA 24 und 25) arbeiteten 1,4% der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, bei der Herstellung von Glas- und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (WA 23) waren es 0,3%. In Deutschland betrug Ende 2017 der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Landwirtschaft 0,7%, in Niedersachsen 1,2%. Der Anteil der Beschäftigten in der Metallerzeugung und Bearbeitung betrug in Deutschland und Niedersachsen 2,4 bzw. 2,7%, der der Herstellung von Glas- und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden sowohl in Deutschland als auch in Niedersachsen 0,6%. Damit hat die Landwirtschaft im Arbeitsagenturbezirk Lüneburg-Uelzen eine überdurchschnittliche Bedeutung, die Bedeutung der Metallerzeugung und -bearbeitung und der Herstellung von Glas- und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden sind im Vergleich zu Deutschland insgesamt und zum Land Niedersachsen gering.

In Hamburg sind die drei Wirtschaftsbereiche, die die Hauptabnehmer mineralischer Rohstoffe außerhalb der Bauwirtschaft darstellen, von geringer Bedeutung. Nach der Brancheneinschätzung der Bundesagentur für Arbeit arbeiteten in Hamburg Ende 2017 0,9% der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Metallerzeugung und -bearbeitung, und nur jeweils 0,1% in der Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei und der Herstellung von Glas- und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden.

Einen signifikanten Einfluss auf die Nachfrage nach mineralischen Rohstoffen dürfte danach neben der Bauwirtschaft im Kreis Lüneburg und in Hamburg vor allem die Landwirtschaft im Kreis Lüneburg haben. Es erscheint deswegen angemessen, zur Abschätzung der zukünftigen Nachfrage nach mineralischen Rohstoffen im Landkreis Lüneburg und in Hamburg die geschätzte Entwicklung der Produktion der Landwirtschaft und des Verarbeitenden Gewerbes heranzuziehen. Dazu werden – getrennt für den Landkreis Lüneburg und für Hamburg - aus der Entwicklung in der Vergangenheit Elastizitäten der durchschnittlichen Wachstumsraten der Bruttowertschöpfung (in jeweiligen Preisen) in diesen Sektoren in Bezug auf die Wachstumsrate der gesamten Bruttowertschöpfung ermittelt (14) und auf die in Abschnitt 2.2 entwickelten realen Wachstumsraten des BIP angewandt.

Im Landkreis Lüneburg ist die Bruttowertschöpfung der Landwirtschaft (einschließlich der Forstwirtschaft und Fischerei) von 2000 bis 2016 um 0,6% pro Jahr gewachsen, während die gesamte Bruttowertschöpfung – getragen von den Dienstleistungsbereichen - um 2,8% p.a. zugenommen hat. die Elastizität[5] beträgt also 0,22. Die Zunahme der Wertschöpfung des verarbeitenden Gewerbes betrug in diesem Zeitraum 0,4% pro Jahr, die entsprechend Elastizität also 0,15. Allerdings sind diese Kennziffern für beide Sektoren durch einen Rückgang der Wertschöpfung im Zeitraum 2000 bis 2010 geprägt. Ermittelt man die Elastizitäten für den Zeitraum 2010 bis 2016 ergeben sich Werte von 0,83 für die Landwirtschaft und 0,59 für das verarbeitende Gewerbe. Im Folgenden werden die niedrigeren Elastizitäten für den Zeitraum 2000 bis 2016 für die untere, die höheren Elastizitäten für den jüngeren Zeitraum 2010 bis 2016 für die obere Variante angesetzt. In der oberen Variante wächst dann die reale Wertschöpfung in den beiden Sektoren langsamer als das BIP, im Verarbeitenden Gewerbe ist das Wachstum geringer als in der Landwirtschaft. Der Trend zur Tertiarisierung setzt sich also fort. Das gilt auch in der unteren Variante. Sowohl in der Landwirtschaft als auch im verarbeitenden Gewerbe nimmt die Wertschöpfung kaum noch zu, die Anteile der beiden Sektoren am BIP gehen also weiter zurück. Damit gewinnt das verarbeitende Gewerbe in Hamburg in der oberen Variante an Gewicht, in der unteren Variante geht es geringfügig zurück.

[5] Den Preis für eine Ware regelt der Markt selbst, solange kein Eingriff von Außen erfolgt. Geregelt wird die preisliche Entwicklung durch das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage. Im Grundsatz gilt „wenig Angebot“ und „viel Nachfrage“ ist im Ergebnis „hoher Preis“.
In der Marktrealität führt ein hoher steigender Preis zu einem Rückgang der Nachfrage. Das einfache Erklärungsmodell zur Preisentwicklung ist demnach nicht vollständig. Diese Tatsache wird von dem Begriff der Elastizität erfasst.
Die Elastizität berücksichtigt neben der Reaktion der Verbraucher auch verschiedene Einflussfaktoren. Auch die Preiserhöhung ist nicht allein maßgeblich für einen Rückgang der Nachfrage im Rahmen dieser Betrachtung.
Ebenso kommt es darauf an, wie wertvoll und unverzichtbar ein bestimmtes Gut ist. Wenn es für Verbraucher so wichtig ist, dass sie auch bei höherem Preis nicht darauf verzichten können, so wird sich die Preiserhöhung kaum negativ auf die Nachfrage auswirken. (http://www.betriebswirtschaft-lernen.net/erklaerung/elastizitaet/#Definition_Erklaerung)

Tabelle 3-7:Entwicklung der realen Wertschöpfung ausgewählter Sektoren im LK Lüneburg, eigene Schätzung

Landkreis Lüneburg	Durchschnittliche jährliche Veränderungsrate in %		
Periode	2020-2025	2025-2030	2030-2035
obere Variante			
Landwirtschaft*	1,7	1,5	1,4
verarbeitendes Gewerbe	1,2	1,1	1,0
BIP (nachrichtlich)	2,0	1,8	1,7
untere Variante			
Landwirtschaft*	0,2	0,1	0,1
verarbeitendes Gewerbe	0,1	0,1	0,1
BIP (nachrichtlich)	0,7	0,6	0,5

*einschließlich Forstwirtschaft und Fischerei

In Hamburg macht der Sektor Land- und Forstwirtschaft und Fischerei einen Anteil von weniger als 0,1% der Bruttowertschöpfung aus. Seit 2000 ist die Bruttowertschöpfung dieses Sektors ständig zurückgegangen, und zwar im Zeitraum von 2000 bis 2010 um 1,5% pro Jahr, im Zeitraum von 2010 bis 2016 um 4,8% pro Jahr. Bei einem Wachstum der gesamten Bruttowertschöpfung von 1,9% bzw. 3% p.a. ergeben sich negative Elastizitäten. D.h., dass die Wertschöpfung des Sektors Land- und Forstwirtschaft und Fischerei umso schneller zurückgeht, je höher das Wachstum der Wirtschaft in Hamburg insgesamt ist. Während dies in der Vergangenheit der Fall war, ist wohl nicht davon auszugehen, dass dieser Sektor in Hamburg völlig verschwindet; es wird deswegen davon ausgegangen, dass seine Bruttowertschöpfung in der Zukunft unverändert bleibt; der Anteil des Sektors an der gesamten Bruttowertschöpfung geht dann zurück und zwar in der oberen Variante schneller als in der unteren.

Die Bruttowertschöpfung des verarbeitenden Gewerbes in Hamburg ist im Zeitraum von 2000 bis 2016 um 2,1% pro Jahr und damit etwas weniger als die gesamte Bruttowertschöpfung (2,3% p.a.) gestiegen. Im Zeitraum von 2010 bis 2016 lag der Anstieg der Bruttowertschöpfung im verarbeitenden Gewerbe mit 4% deutlich über dem in der gesamten Hamburger Wirtschaft. Die entsprechenden Elastizitäten von 0,91 bzw. 1,32 werden für die Fortschreibung der Wertschöpfung in der unteren bzw. oberen Variante genutzt.

Tabelle 3-8: Entwicklung der realen Wertschöpfung ausgewählter Sektoren in Hamburg, eigene Schätzungen

Hamburg	Durchschnittliche jährliche Veränderungsrate in %		
Periode	2020-2025	2025-2030	2030-2035
obere Variante			
Landwirtschaft*	0,0	0	0
verarbeitendes Gewerbe	2,5	2,2	2,1
BIP (nachrichtlich)	1,9	1,7	1,6
untere Variante			
Landwirtschaft*	0,0	0	0
verarbeitendes Gewerbe	0,5	0,5	0,4
BIP (nachrichtlich)	0,6	0,5	0,4

*einschließlich Forstwirtschaft und Fischerei

3.4 Entwicklungstrends des Bauvolumens

3.4.1 Konzeptionelle Vorüberlegungen

Die Nachfrage nach Steine-Erden-Rohstoffen wird in hohem Maße durch die Bauwirtschaft bestimmt. Die möglichen Entwicklungstrends der Bauwirtschaft sollen daher hier gesondert analysiert werden. Dabei beziehen wir uns nicht allein auf die Entwicklungstrends des Sektors Baugewerbe, sondern auf das viel weiter gefasste Bauvolumen[6]. Die Daten zum Bauvolumen werden vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) jährlich berechnet und vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung publiziert (18).

Das DIW Berlin führt dabei seit Längerem im Hochbau jährliche Berechnungen durch, mit denen die Entwicklung im Neubaubereich gesondert betrachtet werden kann (19). Kern der Berechnungen sind die Informationen aus der Bautätigkeitsstatistik. Die zentralen Ausgangsgrößen sind Angaben zu den veranschlagten reinen Baukosten der im jeweiligen Jahr genehmigten und der fertiggestellten Bauten. Unterschieden wird dabei zwischen Wohnungsneubau und Neubau von sonstigen Gebäuden.

Aus den beschriebenen Berechnungen zur Neubautätigkeit im Hochbau lässt sich indirekt auf den Umfang der Bauleistungen an vorhandenen Gebäuden schließen. Da im Hochbau

[6] Das Bauvolumen ist definiert als die Summe aller Leistungen, die auf die Herstellung oder Erhaltung von Gebäuden und Bauwerken gerichtet sind. Insofern geht der Nachweis über die vom Statistischen Bundesamt berechneten Bauinvestitionen hinaus, denn bei den Investitionen bleiben konsumtive Bauleistungen unberücksichtigt – dies sind vor allem nicht werterhöhende Reparaturen (d.h. Instandsetzungsleistungen des Bauhaupt- und Ausbaugewerbes). Das Bauvolumen umfasst auf der Entstehungsseite Leistungen des Bauhauptgewerbes und des Ausbaugewerbes sowie alle übrigen baurelevanten Produktionsbeiträge anderer Wirtschaftsbereiche.

konzeptionell das Neubauvolumen genauso definiert ist wie das gesamte Bauvolumen, errechnen sich die Maßnahmen am Gebäudebestand aus der Differenz zwischen gesamten Bauvolumen und Neubauvolumen. Diese Bestandsleistungen umfassen sowohl Um- und Ausbaumaßnahmen als auch Modernisierungen und Instandsetzungen von vorhandenen Gebäuden. Auskunft zur Struktur der Bestandsleistungen liefern insbesondere Untersuchungen der Heinze GmbH (20).

Für die Szenarien können somit folgende vier Bereiche des Bauvolumens gesondert abgebildet werden:

- Wohnungsneubau
- Neubau bei sonstigen Hochbauten
- Bestandsmaßnahmen im Hochbau
- Tiefbaumaßnahmen

Das DIW Berlin liefert allerdings Werte für das Bauvolumen nur für Bundesländer, die zu Großregionen zusammengefasst werden. Entsprechend waren hier Schätzungen erforderlich, um die Ausgangswerte für den Landkreis Lüneburg und die Freie und Hansestadt Hamburg zu bestimmen. Beide liegen in der Region Nord-West (Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen), für welche das DIW Berlin gesondert ein Bauvolumen ausweist. Grundlage der Berechnungen für die Ausgangswerte für Lüneburg und Hamburg waren die Anteile der Bausparten in den beiden Regionen in Bezug zur Region Nord-West. Die Anteile wurden aus den Statistiken der Landesämter entnommen.

Die Abschätzungen der künftigen Entwicklung des Bauvolumens im Landkreis Lüneburg und in Hamburg basieren im Wesentlichen auf zwei Quellen. Eine Grundlage bildet die Abschätzung der Entwicklungen der Bevölkerung, der Haushalte und des Bruttoinlandsprodukts, wie sie in den Abschnitten 3.1und 3.2 dargestellt sind. Eine andere Grundlage sind gesamträumliche Trends des Bauvolumens, wie sie in einem Gutachten im Auftrag des Bundesverbands Baustoffe - Steine und Erden BBS dokumentiert sind (21). Aus der Kombination beider Informationen leiten sich die Entwicklungstrends für die oben genannten Sparten des Bauvolumens der beiden hier betrachteten Regionen ab.

3.4.2 Wohnungsneubau

Das Neubauvolumen im Wohnungsbau in Deutschland lag 2015 bei rund 58 Mrd. Euro (18). Im Landkreis Lüneburg erreichte es einen Wert von schätzungsweise 102 Mio. Euro und in Hamburg von schätzungsweise 1144 Mio. Euro.

Die Überlegungen zur langfristigen Entwicklung der Neubautätigkeit im Wohnungsbau hängen wesentlich von der erwarteten Veränderung des Bevölkerungsvolumens und der

Zahl der Haushalte ab. Die durchschnittliche Personenzahl je Haushalt wird dabei langfristig sinken (22), (23). Eine Wohnungsmarktanalyse für den Landkreis Lüneburg weist zudem einen aktuellen Nachfrageüberhang aus (2). Er wird für 2015 auf rund 600 Wohneinheiten geschätzt. Hinzu kommen bis 2030 ein Ersatzbedarf von 2500 Wohneinheiten und ein Zusatzbedarf von 5600 Wohneinheiten. Der Neubaubedarf kumuliert sich für den Landkreis Lüneburg danach auf 8800 Wohneinheiten. Auch für Hamburg ist derzeit von einem erheblichen Nachfrageüberhang und einem damit verbundenen Neubaubedarf auszugehen.

Obere Variante:

Im Landkreis Lüneburg wird die Zunahme der Investitionen in den Wohnungsneubau bis 2020 gegenüber dem Wert von 2015 gut 10% betragen. Für Hamburg liegt der erwartete Zuwachs bei 12%. Diese starken Zuwächse speisen sich vor allem aus dem aktuellen Nachfrageüberhang. Bei den erwarteten Einkommenszuwächsen nehmen, je Kopf und je Haushalt gerechnet, die Investitionssummen stetig zu. Dies ist vor allem Ausdruck verbesserter Wohnstandards und -qualitäten auch im Hinblick auf energetische Kennziffern. Die Zuwachsraten gehen allerdings von Periode zu Periode aufgrund der geringer werdenden Bevölkerungsdynamik zurück.

Untere Variante:

Auch unter den ungünstigeren Rahmenbedingungen des pessimistischen Szenarios wird davon ausgegangen, dass die Neubautätigkeit im Wohnungsbau zunächst weiter zunimmt. Auch nach 2020 wird das Neubauvolumen im Landkreis Lüneburg trotz stagnierender Bevölkerungszahlen aber nur geringfügig zurückgehen, da strukturelle Anpassungen des Neubaubestandes erwartet werden. In Hamburg ergeben sich auch in den Folgejahren noch kleine Zuwächse des Neubauvolumens. Je Haushalt gerechnet wird allerdings Jahr für Jahr etwas weniger in den Neubau investiert. Ein Grund hierfür liegt darin, dass wegen der schwachen Einkommensentwicklung ein Teil des Neubaubedarfs nicht realisiert wird.

Table 3-1: Entwicklung des Wohnungsneubaus im LK Lüneburg, eigene Schätzungen

Wohnungsneubau	**2015**	**2020**	**2025**	**2030**	**2035**
Landkreis Lüneburg					
obere Variante					
Mio. Euro real in Preisen von 2015	102	112	117	120	122
Veränderung zu Vorperiode in %		10,4	4,2	2,6	1,8
Euro je Einwohner	565	610	632	641	649
Euro je Hauhalt	1193	1290	1330	1340	1352
in % des BIP	2,15	2,15	2,03	1,90	1,78
untere Variante					
Mio. Euro real in Preisen von 2015	102	112	112	113	113
Veränderung zu Vorperiode in %		10,4	-0,5	1,2	-0,1
Euro je Einwohner	565	610	604	604	600
Euro je Hauhalt	1193	1290	1271	1263	1250
in % des BIP	2,15	2,15	2,06	2,03	1,97

3.4.3 Neubau im sonstigen Hochbau

Die Modellrechnungen des DIW Berlin weisen für 2015 ein Neubauvolumen im Bereich des Nichtwohnungsbaus für Deutschland insgesamt von gut 31 Mrd. Euro aus (18). Auf den Landkreis Lüneburg entfallen davon 53 Mio. Euro, auf Hamburg 523 Mio. Euro.

Das Neubauvolumen im sonstigen Hochbau weist eine dominante Abhängigkeit der Investitionstätigkeit von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in den Regionen auf. Im Wirtschaftsbau ist die Abhängigkeit direkt durch die Kapazitätsanpassung begründet. Im öffentlichen Bau ergibt sie sich indirekt durch die Finanzlage insbesondere der Kommunen. Der Neubau- und insbesondere Ersatzbedarf im öffentlichen Hochbau wird aber auch durch den aufgestauten Investitionsbedarf der Kommunen bestimmt. Das Deutsche Institut für Urbanistik (DIfU) schätzt den aufgelaufenen Ersatzbedarf der Gemeinden auf fast 160 Mrd. Euro (24). Ein Großteil davon entfällt auf den Hochbau.

Obere Variante:

Von der hohen wirtschaftlichen Wachstumsdynamik im optimistischen Szenario profitiert der Neubau im sonstigen Hochbau im Landkreis Lüneburg und in Hamburg. Zwischen 2015 und 2020 beträgt der erwartete Zuwachs in beiden Regionen fast 8%. Hierzu tragen auch die verbesserten Finanzierungsbedingungen im öffentlichen Bereich bei. Längerfristig wird die Dynamik etwas abflachen. Sie bleibt im Landkreis Lüneburg etwas höher als in Hamburg. Pro Kopf der Bevölkerung nehmen die Investitionsvolumina etwas zu, je Wirtschaftsleistung etwas ab.

Untere Variante:

Die schwache wirtschaftliche Entwicklung im pessimistischen Szenario gibt kaum Impulse für Kapazitätsausweitungen im gewerblichen Hochbau. Gleichzeitig dürfte die Anspannung der öffentlichen Haushalte wenig Spielraum für zusätzliche Neubauaktivitäten lassen. Wir gehen daher in dieser Variante davon aus, dass beim Neubauvolumen im sonstigen Hochbau nach 2020 real mit einem leichten Rückgang der Neubauaktivitäten gerechnet werden muss. Die Rückgänge fallen dabei in der Großstadt Hamburg sogar etwas größer aus als im Landkreis Lüneburg.

Tabelle 3-2: Entwicklung des Hochbaus im LK Lüneburg, eigene Schätzungen

sonstiger Hochbau	**2015**	**2020**	**2025**	**2030**	**2035**
Landkreis Lüneburg					
obere Variante					
Mio. Euro real in Preisen von 2015	53	57	62	65	69
Veränderung zu Vorperiode in %		7,8	7,3	5,1	6,2
Euro je Einwohner	295	311	332	346	365
Euro je Hauhalt	624	659	700	722	760
in % des BIP	1,12	1,10	1,07	1,02	1,00
untere Variante					
Mio. Euro real in Preisen von 2015	53	57	57	56	57
Veränderung zu Vorperiode in %		7,8	-1,2	-1,2	0,9
Euro je Einwohner	295	311	306	299	301
Euro je Hauhalt	624	659	644	625	626
in % des BIP	1,12	1,10	1,05	1,00	0,99

3.4.4 Maßnahmen im Gebäudebestand

Nach den Berechnungen des DIW belaufen sich 2015 Bestandsmaßnahmen im Wohnungsbau auf rund 130 Mrd. Euro. Die Bestandsmaßnahmen bei sonstigen Gebäuden erreichen im gleichen Jahr nach den Hochrechnungen des DIW knapp 59 Mrd. Euro (18). Die Maßnahmen im Gebäudebestand machen demnach insgesamt das Gros der Bauleistungen im Hochbau aus. 2015 entfallen rund zwei Drittel des Bauvolumens im Hochbau auf Maßnahmen im Bestand. Dies gilt auch für die hier betrachteten Regionen. Das Bauvolumen im Gebäudebestand dürfte hier 2015 bei schätzungsweise rund 210 Mio. Euro (Lüneburg) bzw. 3900 Mio. Euro (Hamburg) gelegen haben.

Einen wesentlichen Anteil an der hohen Bedeutung der Bauleistungen an bestehenden Gebäuden besitzen Maßnahmen zur energetischen Sanierung. In das Berechnungsschema der Bauvolumenrechnung integriert, entfielen 2015 auf solche Maßnahmen im Bestand mehr als 51 Mrd. Euro (18). Sollen allerdings die Ziele der Energiewende erreicht werden, sind deutliche Steigerungen der Energieeffizienz im Gebäudebestand notwendig. Vorliegende

Untersuchungen zeigen, dass insbesondere die Sanierungsrate im Wohnungsbau steigen müsste. Daraus leitet sich ein beachtlicher Investitionsbedarf in die energetische Sanierung ab (25).

Der Umfang von investiven und nichtinvestiven Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden wird zudem auch durch viele andere Faktoren bestimmt. Im Wohnungsbau dominiert als Motiv die Qualitätsverbesserung (26). Ihre Umsetzbarkeit ist vor allem durch die Höhe des verfügbaren Einkommens bestimmt. Im Nichtwohnungsbau induzieren insbesondere Nutzungsveränderungen Maßnahmen im Bestand. Im öffentlichen Sektor kommt hinzu, dass die Finanzierungsbedingungen der öffentlichen Haushalte die Realisierung von Sanierungs- und Umstrukturierungsbedarfen stark einschränken.

Obere Variante:

Auf Maßnahmen im Gebäudebestand entfällt im Landkreis Lüneburg knapp die Hälfte des gesamten Bauvolumens. In Hamburg ist die Bedeutung der Bestandsmaßnahmen bei einem Anteil von 60% noch größer. In der ersten Periode bis 2020 bleibt die Wachstumsdynamik allerdings in beiden Regionen hinter der im Neubau zurück. Während nach 2020 die Zuwachsraten im Neubau zurückgehen, legen die Bestandsmaßnahmen weiter deutlich zu. Wachstumstreiber sind dabei energetische Maßnahmen, Qualitätsverbesserungen und Nutzungsänderungen (z.B. Barrierefreiheit beim altersgerechten Wohnen). Im optimistischen Szenario dürften insbesondere auch öffentliche Auftraggeber wieder größere finanzielle Spielräume besitzen, um in solche Bestandsmaßnahmen zu investieren. Die Ausgaben für Maßnahmen im Gebäudebestand steigen im Landkreis Lüneburg von 209 Mio. Euro 2015 auf fast 315 Mio. Euro in 2035, in Hamburg von 3,9 Mrd. auf 6,2 Mrd. Euro. Nach 2020 dürften die Maßnahmen jeweils auch deutlich stärker wachsen als das BIP insgesamt.

Untere Variante:

Auch unter den Rahmenbedingungen des pessimistischen Szenarios führen die notwendigen Steigerungen der Energieeffizienz im Gebäudebestand zu einer Ausweitung der Ausgaben für die energetische Sanierung. Angesichts geringer Zuwächse der verfügbaren Einkommen und der ungünstigen Kassenlage der öffentlichen Haushalte steigen die Bestandsmaßnahmen allerdings weit weniger als in der oberen Variante. Die energetische Sanierung verdrängt teilweise andere Bestandsmaßnahmen und wird zum dominanten Investitionsmotiv. 2035 dürfte der reale Wert der Bestandsmaßnahmen im Landkreis Lüneburg bei 257 Mio. Euro liegen. Das sind rund 20% weniger als in der oberen Variante. Etwas höher bleibt der Wachstumspfad in Hamburg. Dort werden 2035

schätzungsweise 5 Mrd. Euro für Maßnahmen im Gebäudebestand ausgegeben. Die realen Aufwendungen je Kopf der Bevölkerung und je Anzahl an Haushalten nehmen gegenüber 2020 wieder zu. Bezogen auf die wirtschaftliche Entwicklung insgesamt sind die Zuwächse sogar leicht überdurchschnittlich.

Tabelle 3-3: Entwicklung des Bestandsbaus im LK Lüneburg, eigene Schätzungen

Bestandsbau	**2015**	**2020**	**2025**	**2030**	**2035**
Landkreis Lüneburg					
obere Variante					
Mio. Euro real in Preisen von 2015	209	220	249	280	315
Veränderung zu Vorperiode in %		5,3	12,8	12,8	12,2
Euro je Einwohner	1162	1198	1343	1500	1674
Euro je Hauhalt	2455	2533	2827	3133	3484
in % des BIP	4,42	4,22	4,31	4,44	4,58
untere Variante					
Mio. Euro real in Preisen von 2015	209	220	231	245	257
Veränderung zu Vorperiode in %		5,3	4,8	6,1	5,1
Euro je Einwohner	1162	1198	1248	1310	1369
Euro je Hauhalt	2455	2533	2627	2737	2850
in % des BIP	4,42	4,22	4,27	4,39	4,50

3.4.5 Tiefbau

Die realen Bauleistungen im Tiefbau unterliegen starken Schwankungen, nicht zuletzt auch durch den Einfluss von staatlichen Konjunkturprogrammen. Deutschlandweit wurden für Tiefbaumaßnahmen 2015 rund 57 Mrd. Euro ausgegeben. Im Landkreis Lüneburg lag das Ausgabevolumen im Tiefbau bei schätzungsweise 105 Mio. Euro. In Hamburg wurden zur gleichen Zeit geschätzte 967 Mio. Euro für Tiefbaumaßnahmen verausgabt.

Die Baumaßnahmen im Tiefbau dienen insbesondere dem Erhalt und dem Ausbau der wirtschaftlichen Infrastruktur. Teilweise werden erhebliche Nachholbedarfe ausgemacht (27). Die größten Neubauprojekte beziehen sich auf den Ausbau erneuerbarer Energien und der dazugehörigen Netze sowie den Ausbau der Breitbandnetze in der Telekommunikation. Hinzu kommen weitere Ergänzungen der Verkehrsnetze. Die Bundesregierung geht in der von ihr verwendeten Verkehrsprognose, die der Bundesverkehrswegeplanung zu Grunde liegt, bis 2030 von einem starken Anstieg der Güterverkehrsleistung aus. Insbesondere im oberen Wachstumsszenario, welches eine erfolgreiche Fortsetzung des deutschen Wirtschaftsmodells unterstellt, wären damit deutlich erhöhte Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur zu erwarten. Immer größer werdende Investitionsbedarfe durch Modernisierungsmaßnahmen bestehen auch für die in die Jahre gekommene Infrastruktur in

den Bereichen Verkehr, Wasser und Abwasser insbesondere in den westdeutschen Kommunen (28).

Obere Variante:

Bei der hohen Wachstumsdynamik im optimistischen Szenario erhöht sich nicht nur die Zahlungsbereitschaft der Haushalte und Unternehmen, auch die Einnahmebedingungen des Staates verbessern sich spürbar. Die Beschränkungen öffentlicher Ausgaben durch die Schuldenbremse nehmen ab. Die gewünschten regulären Ausbau- und Sanierungsmaßnahmen werden nach 2020 rascher umgesetzt. Das Volumen der Tiefbaumaßnahmen nimmt deutlich zu. Mit fast 140 Mio. Euro werden die Tiefbaumaßnahmen im Landkreis Lüneburg 2035 preisbereinigt um weit mehr als 30% höher liegen als 2015. In Hamburg sind die Zuwachsraten etwas geringer, aber auch dort dürfte die 30% Marke erreicht werden. Die Aufwendungen pro Kopf der Bevölkerung nehmen jeweils spürbar zu.

Untere Variante:

Die notwendigen regulären Ausbau- und Sanierungsmaßnahmen werden nicht nur kurzfristig angesichts fehlender Bau- und Planungskapazitäten, sondern auch langfristig nur langsam umgesetzt. Aufgrund schwacher wirtschaftlicher Impulse und wieder abnehmender Finanzierungsspielräume der öffentlichen Hand wird auch nach 2020 das reale Wachstum der Tiefbaumaßnahmen kaum zulegen. Das Volumen der Tiefbaumaßnahmen wird in den Fünfjahresperioden voraussichtlich in beiden Regionen nur jeweils um 2% bis 3% wachsen. Die Relation zum BIP allerdings bleibt stabil, da ansonsten ein noch weiterer Verschleiß der Infrastruktur zu erwarten wäre.

Tabelle 3-4: Entwicklung der Tiefbaumaßnahmen im LK Lüneburg, eigene Schätzungen

Tiefbaumaßnahmen	2015	2020	2025	2030	2035
Landkreis Lüneburg					
obere Variante					
Mio. Euro real in Preisen von 2015	105	107	117	128	139
Veränderung zu Vorperiode in %		2,3	9,3	9,1	8,8
Euro je Einwohner	583	584	635	685	741
Euro je Hauhalt	1232	1235	1336	1431	1543
in % des BIP	2,22	2,06	2,03	2,03	2,03
untere Variante					
Mio. Euro real in Preisen von 2015	105	107	110	113	117
Veränderung zu Vorperiode in %		2,3	2,4	2,9	3,4
Euro je Einwohner	583	584	595	606	623
Euro je Hauhalt	1232	1235	1252	1265	1297
in % des BIP	2,22	2,06	2,03	2,03	2,05

4 Entwicklung der Rohstoffsituation im Landkreis Lüneburg

4.1 Versorgungslage

Bei den im Folgenden betrachteten Baurohstoffen erfolgt die Versorgung mit mineralischen Primärrohstoffen - bis auf sehr spezielle Ausnahmen – in Deutschland praktisch aus eigenen Vorkommen. Für eine Verknappung von Rohstoffen ist die Rohstoffentnahme jedoch nur eine Komponente. In zunehmendem Maße werden potenzielle Abbauflächen durch konkurrierende Flächennutzungen überplant und erschweren oder verhindern den Zugriff auf die vorhandenen Lagerstätten.

Der hier betrachtete Landkreis Lüneburg kann sich nur in geringem Umfang mit mineralischen Rohstoffen aus dem eigenen Gebiet versorgen. Es kommen geologisch oberflächennah nur die Rohstoffe Kies/Sand, Ton und Klei/Auelehm vor. Dabei wird hier Kies als Synonym für den in geringem Umfang anstehenden Kiessand benutzt. Für alle übrigen Steine und Erden Rohstoffe sind keine Lagerstätten in der Region vorhanden.

Es liegt auf der Hand, dass der Eigenversorgungsanteil in einem direkt proportionalen Verhältnis zur Größe des Betrachtungsraums steht: je größer der betrachtete Raum, desto höher ist der Eigenversorgungsgrad. Dazu die folgenden Beispiele:

- Die Versorgung mit Energierohstoffen kann Deutschland nur noch bei Braunkohle aus eigenen Vorkommen decken. Bei Mineralöl lag die Eigenversorgungsquote im Jahr 2014 bei 2%, bei Erdgas bei 12% und bei Steinkohle bei 14% (29). Der überwiegende Teil der Bedarfsdeckung dieser Rohstoffe erfolgt ganz selbstverständlich über Importe.
- Noch deutlich dramatischer sieht die Versorgungslage für die Eisenerzeugung aus. Die eisenerzeugende Industrie ist zu 99% auf Erzimporte angewiesen, da lediglich noch eine Grube in Deutschland Eisenerz fördert. Größter Verbraucher von Eisenerzeugnissen ist die Bauwirtschaft mit fast einem Drittel der Produktion, gefolgt von der Automobilindustrie mit ca. 26% (29).
- Regional, auf den hier zu betrachtenden Landkreis Lüneburg bezogen, fällt im Bereich der mineralischen Rohstoffe auf, dass in der gesamten Region nur Sand mit einem geringen Anteil an Kieskörnung ansteht und abgebaut wird. Die Bedarfsdeckung der regionalen Bauwirtschaft mit allen übrigen Rohstoffen ist zu 100% auf eine externe Versorgung angewiesen. Beispielhaft sei erwähnt, dass die wesentlichen Bestandteile für Beton, also Kieskörnungen und Kalkstein für die Zementherstellung, nicht auf dem Gebiet des Landkreises gewonnen werden können.

Diese Aufzählung soll veranschaulichen, dass unsere gesamte Volkswirtschaft aber auch der Landkreis Lüneburg existenziell auf Rohstoffimporte angewiesen ist.

Dennoch ist eine dezentrale und bedarfsdeckende Versorgung mit den eigenen oberflächennah gewonnenen Primärrohstoffen ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft und damit ökonomisch und ökologisch geboten. Eine solche Art der Marktbefriedigung verringert die mit LKW-Verkehr verbundenen Emissionen durch entsprechend kurze Transportwege.

Insofern ist es auch für die Zukunft notwendig, den Zugriff auf die in der jeweiligen Planungsregion anstehenden Rohstoffe zu ermöglichen und entsprechende Sicherungsflächen auszuweisen.

Im Bewusstsein der Bevölkerung ist immer weniger präsent, dass die Rohstoffgewinnung in gleicher Weise zur Daseinsvorsorge[7] gehört, wie beispielsweise die Landwirtschaft oder die Trinkwasserversorgung.

Neben den Einschränkungen für den Rohstoffabbau durch die konkurrierenden Flächennutzungen zeigt sich ein zunehmender Widerstand betroffener Bürger bei der Umsetzung konkreter Abbauvorhaben. Nach Nohl (2010) erleben Menschen heutzutage selbst die „agrarisch und forstlich genutzte Landschaft im Außenbereich i.d.R. als Bild friedvoller, ästhetisch-emotional anrührender Natur, die sie in den Siedlungs- und vor allem in den verstädterten Gebieten oft vergeblich suchen (30) (31). Sachlich betrachtet, dient der ganz überwiegende Teil der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ökonomischen Interessen. Subjektiv werden Kulturlandschaften als „natürlich“ empfunden und Eingriffe in die Landschaft als störend wahrgenommen.

Es ist eine wichtige Zukunftsaufgabe, eine Versachlichung dieser Diskussion herbeizuführen und über das Verständnis der ökologischen und ökonomischen Zusammenhänge zu einer breiten Akzeptanz für die Notwendigkeit von Rohstoffsicherung und -gewinnung zu kommen.

Für die Ausweisung von Flächen zur Sicherung des Rohstoffabbaus in der hier betrachteten Region ist das Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP) bindend. Darin heißt es:

„Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen Ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und

[7] Der Begriff der öffentlichen Daseinsvorsorge bezeichnet Tätigkeiten des Staates, welche einer grundlegenden Versorgung der Bevölkerung mit wesentlichen Gütern und Dienstleistungen dienen. Teilweise wird in diesem Zusammenhang auch von Leistungen zur „Existenzsicherung“ oder zur „zivilisatorischen Grundversorgung“ gesprochen.

wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern.“ (32)

Die Umsetzung in die wirtschaftliche Praxis erfolgt durch die rohstoffgewinnende Industrie. Danach werden nach marktwirtschaftlichen Verwertungsprinzipien immer nur so viele Rohstoffe abgebaut, wie am Markt abgesetzt werden können. Der Absatz unterliegt dabei unterschiedlichen Einflüssen, wie z.B. konjunkturellen Schwankungen, Realisierung von lokal bedeutsamen Großprojekten oder der Verfügbarkeit und dem Einsatz von Recyclingstoffen oder industriellen Nebenprodukten.

Der Bedarf soll in diesem Gutachten so verstanden werden, dass er – wie oben beschrieben - der jeweiligen Marktnachfrage entspricht. Insofern werden in den hier vorgenommenen Abschätzungen der Zukunftsmengen die Rohstoffexporte grundsätzlich mitberücksichtigt. Der Exportanteil wird als konstant mit den Prozentsätzen des Erhebungsjahres 2017 fortgeschrieben. Die Rohstoffimporte sind in die Bedarfszahlen indirekt eingeflossen, da diese den Absatz der regionalen Rohstoffindustrie mindern, ohne dass sie im Rahmen dieses Gutachtens quantifiziert werden konnten. Insofern bleibt auch der Anteil der Importe in der Zukunftsbetrachtung konstant.

4.2 Flächeninanspruchnahme

Trotz des hohen Eigenversorgungsgrads mit mineralischen Rohstoffen in Deutschland und einer oft emotional geführten Diskussion über die Flächeninanspruchnahme durch Rohstoffabbau, lag der tatsächliche Flächenbedarf für Abbauland (Tagebaue, Gruben, Steinbrüche) nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in Deutschland im Jahr 2017 bei etwa 0,4% der Landesfläche. Zum Vergleich: Landwirtschaft 50,9%, Wald 29,7%, Siedlungs- und Verkehrsfläche 14,2%. Gebiete für den Natur- und Artenschutz machen etwa 25-30% der Landesfläche aus, wobei es hier Mehrfachzuweisungen von Flächen gibt, die in der Statistik nicht ausgewiesen werden (33).

Insofern ist der subjektive Eindruck, dass Abbauvorhaben in erheblichem Maß Flächen in Anspruch nehmen objektiv nicht haltbar. Dies gilt auch für den hier zu betrachtenden Landkreis Lüneburg, in dem die Flächenausweisungen für die Rohstoffgewinnung etwa 0,7% der Landkreisfläche ausmachen. Die tatsächlich im Abbau befindlichen Flächen, liegen im Landkreis noch einmal deutlich unter denen der in der Raumordnung festgelegten Flächen, da diese nur zu einem Bruchteil im Abbau stehen. (34)

Im Landkreis Lüneburg besteht die Möglichkeit, Rohstoffgewinnung auch außerhalb der in der Raumordnung festgelegten Vorranggebiete durchzuführen. Solche Flächen werden dann in konkreten Genehmigungsverfahren beantragt, in denen auch die Abwägung aller Betroffenheiten durchgeführt wird.

In der Bundesrepublik liegt der Verbrauch von mineralischen Rohstoffen bei rund 8 Tonnen pro Einwohner und Jahr (31). Dieser Bedarf wird ganz überwiegend aus heimischen Lagerstätten gedeckt. Eine Eigenversorgung im LK Lüneburg mit mineralischen Rohstoffen kann geologisch überhaupt nur für den Rohstoff Sand / Kiessand erfolgen und liegt aktuell bei ca. 1,39 Tonnen pro Kopf in 2017. Es besteht also ein erhebliches Versorgungsdefizit, welches über die Zufuhr aus Quellen von außerhalb des Landkreises gedeckt wurde und auch weiterhin gedeckt werden wird.

4.3 Entwicklung der Abbausituation im Landkreis

Ausgangspunkt der Bewertung der Ist-Situation beim Rohstoffabbau waren die aktuell noch gültigen Abbaugenehmigungen des Fachdienstes Umwelt der Landkreisverwaltung. Dort werden 14 Abbaustellen noch als aktiv geführt. Darüber hinaus verfügt das LBEG über detaillierte Kenntnisse zum Abbau im Land Niedersachsen und im Landkreis Lüneburg.

Weitere Informationen zur Abbau- und Genehmigungssituation stammen aus der vom Gutachter durchgeführten Unternehmerabfrage. Die Auswertung dieser Befragung ergab, dass von den o.g. 14 Abbaustellen bereits zwei zum Zeitpunkt der Befragung nicht mehr aktiv waren. Bis Ende 2019 werden weitere 5 Abbaugenehmigungen auslaufen, für die nur zum Teil Verlängerungsanträge gestellt wurden. Die aktuellen Abbaugenehmigungen betreffen fast alle den Rohstoff Sand / Kiessand.

Die im Landkreis Lüneburg anstehenden Sande weisen einen geringen Körnungsanteil größer 5 mm auf. Der Abbau erfolgt im Trockenabbau, da eine Nassgewinnung auf Grund der höheren Investitions- und Betriebskosten nicht rentabel ist. Es ist nicht absehbar, dass sich diese Einschätzung für den Prognosezeitraum des vorliegenden Gutachtens ändert, da der anstehende Rohstoff keine Verwendung in hochwertigen Anwendungen zulässt.

Die gewonnenen Sande werden hauptsächlich in der Bauwirtschaft und hier ganz überwiegend im Tiefbau verwendet.

Im Landkreis sind laut der durchgeführten Unternehmensbefragung tatsächlich 6 Abbaustellen aktiv. Die Gesamtfördermenge der befragten Abbauunternehmer betrug ca. 294.000 Tonnen im Jahr 2017.

Von den aktuell genehmigten Abbaustellen ist aus privatrechtlichen Gründen ein bedeutendes Vorkommen bei Dahlem bislang unverritzt[8].

4.4 Großprojekte in der Region

Geplante Großprojekte sind regional bedeutsame Rohstoffverbraucher, die soweit als möglich in die Bedarfsplanung einfließen sollen. Für den Landkreis Lüneburg sind dies vor allem 2 Verkehrsinfrastrukturprojekte:

1. Lückenschluss A 39
2. Ersatz des Schiffshebewerkes Scharnebeck durch eine Schleuse

4.4.1 Stand der Umsetzung

A 39

Der nordostdeutsche Raum zwischen den Autobahnen A 7 im Westen, A 24 im Norden, A 10 im Osten und A 2 im Süden ist verkehrlich unterdurchschnittlich erschlossen. Deshalb hat der Bundesverkehrsminister am 8. Juli 2002 in Abstimmung mit den beteiligten Ländern Niedersachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt Einigung über ein länderübergreifendes Verkehrskonzept erzielt. Zu diesem Konzept gehört auch der Neubau der A 39 als Lückenschluss zwischen den bereits bestehenden Teilstücken zwischen Braunschweig und Wolfsburg sowie zwischen Lüneburg und Hamburg.

Der Neubau zwischen Wolfsburg und Lüneburg ist als vierstreifige Autobahn mit zwei Fahrstreifen plus Standstreifen pro Fahrtrichtung geplant.

Die gesamte Trasse hat eine Länge von rund 105 km. Die voraussichtlichen Gesamtkosten belaufen sich auf etwa 1,1 Milliarden Euro.

Nach der förmlichen Linienbestimmung durch das Bundesverkehrsministerium hat am 22. Januar 2009 mit einer ersten Projektkonferenz die Entwurfsplanung für die A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg begonnen. Inzwischen werden alle sieben Abschnitte der A-39-Trasse beplant.

Einen Überblick über die Trassierung ist in Abbildung 4-1 dargestellt.

[8] Unverritzt bedeutet im bergmännischen Sprachgebrauch, dass eine Fläche noch unangetastet ist.

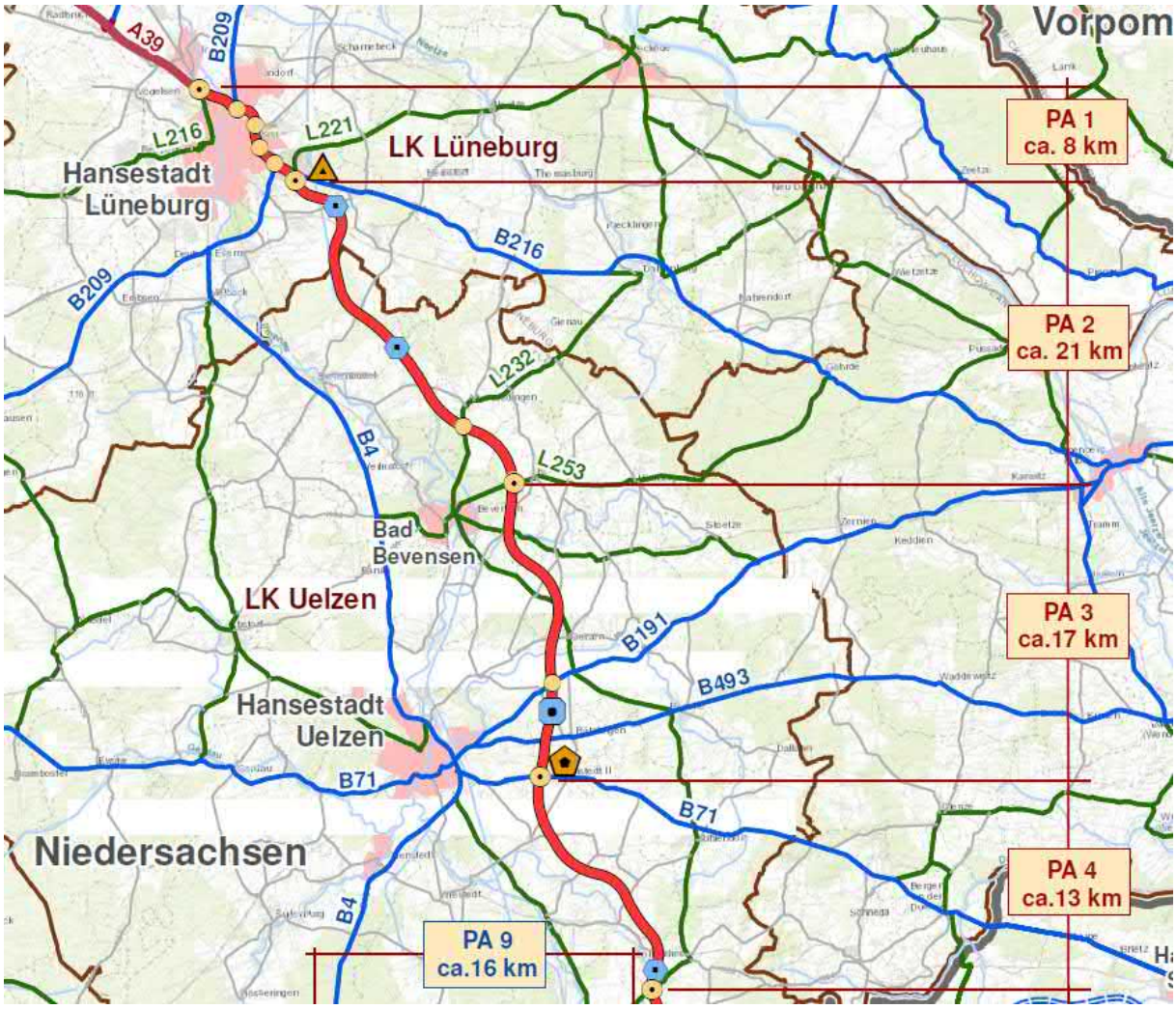

Abbildung 4-1: Planung für den weiteren Ausbau der BAB 39 (35)

Auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg ist dabei auf einer Länge von etwa 6 km die Erweiterung der bestehenden Bundesstraße um je einen Fahrstreifen pro Fahrtrichtung vorgesehen. Ab der Kreuzung der B 209 mit der B 216 wird eine neue Trasse auf weiteren gut 6 km bis zur Landkreisgrenze angelegt.

Der Baubeginn der ersten beiden Bauabschnitte wird nach Einschätzung der Gesprächspartner beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr nach derzeitigem Planungsstand frühestens 2021/22 erfolgen können. (36)

In jedem Autobahnkilometer werden durchschnittlich im Oberbau (ohne Erdarbeiten) mineralische Rohstoffe in einer Größenordnung von 21.000 Tonnen verbaut. Für den Ausbau der A 39 kann aus dem Landkreis Lüneburg nur Sand bereitgestellt werden.

Material (kg/m²)	BAB	BS	LS	KS	GS
Gesteinsmehl (Füller)	53,3	57,5	38,4	38,4	23,3
Edelbrechsand	73,7	106,8	78,6	78,6	48,9
Edelsplitt	445,0	495,3	405,8	405,8	193,7
bituminöse Bindemittel	19,8	29,8	25,8	25,8	13,5
hydraulische Bindemittel	45,2				2,3
Sand	516,3	497,6	521,2	467,2	530,3
Kies	647,5	605,0	641,3	575,3	511,3
Schotter			68,5	68,5	219,2
Summe Oberbau	**1.800,9**	**1.792,0**	**1.779,6**	**1.659,6**	**1.542,6**

Abbildung 4-2: Materialbedarf für Straßenoberbau (42)

Für jede Fahrtrichtung werden zwei Fahrspuren und eine Standspur vorgesehen. Damit entsteht der Oberbau auf 2 mal 12 Meter Breite. Jeder Meter Autobahn hat damit 24 m² befestigten Oberbau und damit einen Sandbedarf von 24 m² x 516 kg/m², also rund 12,4 t/m. Für den neu zu errichtenden Trassenabschnitt werden also rund 75.000 t Sand benötigt.

Für die Erweiterung der vorhandenen Bundesstraße 209 werden noch einmal rund 23.000 t Sand benötigt. Insgesamt wird in dem den Landkreis Lüneburg betreffenden Teilstück eine Menge von etwa 100.000 t Sand verbaut werden.

Schleuse Scharnebeck

Zur Stärkung des Elbe-Seiten-Kanals wurde der vorgezogene Ersatzneubau der Schleuse Lüneburg-Scharnebeck in den vordringlichen Bedarf im Bundesverkehrswegeplan 2030 sowie in den Bedarfsplan des Bundeswasserstraßenausbaugesetzes aufgenommen. Im Bundeshaushalt wurden für das Vorhaben Planungsmittel in Höhe von 10 Mio. € bereitgestellt. (37)

Der Neubau einer Schleuse am Elbe-Seitenkanal als Ersatz für das vorhandene Schiffshebewerk wird die Leistungsfähigkeit des Kanals deutlich steigern. (38)

Aus dem Bundesverkehrswegeplan geht hervor, dass für dieses Projekt eine Bauzeit von etwa 6 Jahren anzusetzen ist. (38) Derzeit befindet sich das Projekt in der Planungsphase; ein Planfeststellungsverfahren ist eingeleitet, jedoch noch nicht beschieden.

Beim Schleusenbau wird vermutlich in größerem Umfang Beton eingesetzt. Der Betonbedarf und damit der für diese Studie relevante Sandbedarf für dieses Projekt lässt sich ohne konkrete Bauplanung nicht qualifiziert abschätzen. Grundsätzlich enthält Beton etwa 25% feine Gesteinskörnung bis 2 mm Korngröße (=Sand).

Während der Bauzeit wird es zu Absatzspitzen des Rohstoffes im Landkreis kommen. Die Versorgung der Baustelle wird aus den nächstgelegenen Vorkommen erfolgen. Die Lage der Schleuse macht eine Zufuhr von Sand aus benachbarten Landkreisen eher unwahrscheinlich; die übrigen benötigten Gesteinskörnungen werden komplett aus Quellen außerhalb des Landkreises bezogen.

4.4.2 Berücksichtigung der Großprojekte in der Bedarfsprognose

Zunächst angestellte Überlegungen, den für die Großprojekte in Kapitel 4.4.1 abgeschätzten Bedarf in die Gesamtprognose einfließen zu lassen, wurden verworfen. Die zeitliche Einordnung der Projektumsetzung ist hier ebenso unsicher, wie die Bedarfsabschätzung des Neubaus der Schleuse Scharnebeck. Die überschlägige Mengenabschätzung für den Bau der A 39 hat gezeigt, dass hier der Gesamtbedarf bei rund einem Drittel der aktuellen Jahresfördermenge von Sand im Landkreis liegt.

Für die Schleuse Scharnebeck ist die Menge mit den vorliegenden Informationen nicht belastbar abzuschätzen.

Das Ergebnis der vorliegenden Studie ist eine Empfehlung für Flächenausweisungen zur Rohstoffgewinnung im Landkreis Lüneburg. Für dieses Ziel haben die Mengen, die in Großprojekten benötigt werden eine eher untergeordnete Bedeutung, da zum einen eine obere und eine untere Variante der Wirtschaftsentwicklung betrachtet werden und zum anderen Vorsorge durch eine Vervielfachung der Festlegungsflächen entsprechend der Hinweise des LBEG vorgenommen wird. Somit ist der zusätzliche Bedarf in jedem Fall gedeckt, wenn tendenziell die obere Variante als Bemessungsgröße gewählt und den Hinweisen des LBEG gefolgt wird.

Die räumliche Lage der Großprojekte sollte aber bei der Ausweisung von Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung berücksichtigt werden, um den Rohstoffabbau möglichst in räumlicher Nähe zu der jeweiligen Baustelle durchführen zu können.

4.5 Anmerkungen zum Substitutionspotenzial durch Recycling Material

Die Substitution mineralischer Rohstoffe durch Aufbereitung und Verwertung der anfallenden Bau- und Abbruchabfälle erfolgt in Deutschland bereits seit vielen Jahren auf einem sehr hohen Niveau. Die Verwertung des anfallenden Ausgangsmaterials liegt in der langjährigen Rückschau bei etwa 90% (vgl. gelbe Linie in Abbildung 4-3).

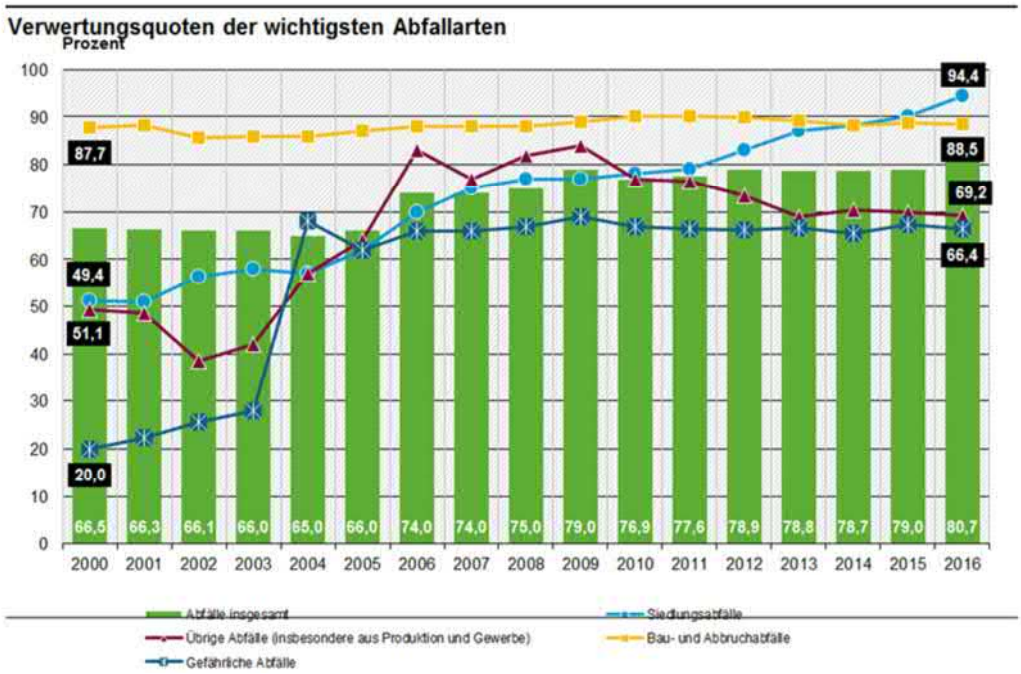

Abbildung 4-3: Verwertungsquote von Abfällen in Deutschland

Es ist zu beachten, dass in den in Abbildung 4-4 angegebenen Bau- und Abbruchabfällen (ca. 200 Mio. t pro Jahr) auch die Abfallart Boden und Steine enthalten ist, die für den qualifizierten Ersatz von mineralischen Primärrohstoffen nur in sehr begrenztem Umfang geeignet ist. Insofern stehen für die Herstellung von RC-Materialien vorrangig rund 65 Mio. Tonnen pro Jahr in Deutschland zur Verfügung.

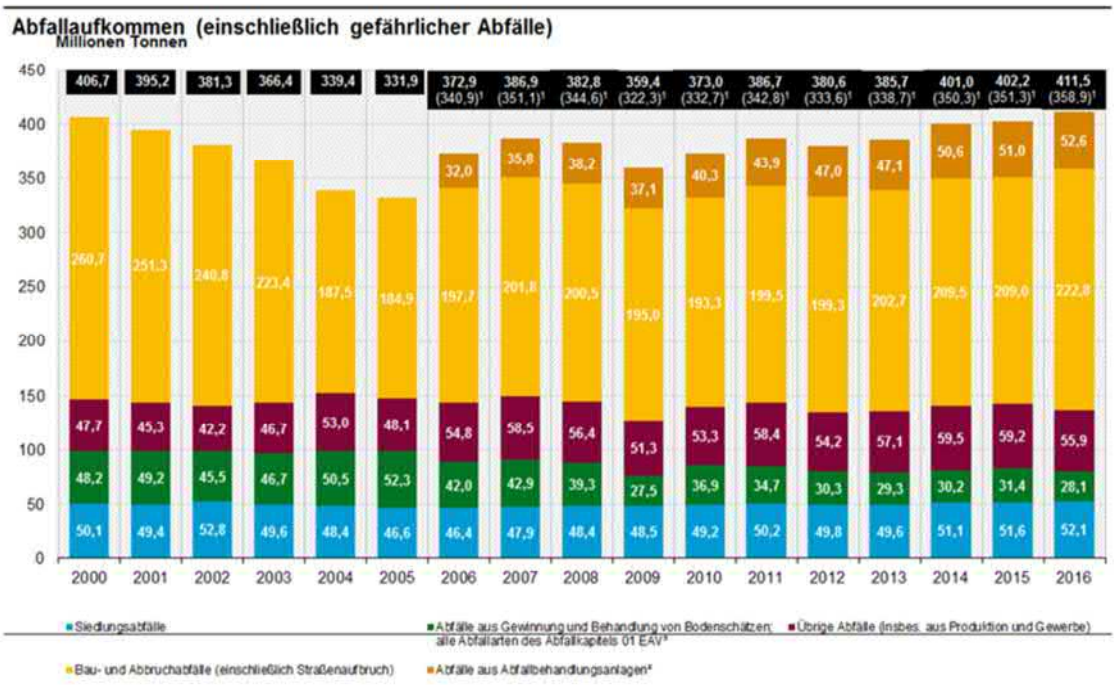

Abbildung 4-4: Abfallaufkommen in Deutschland (47)

Eine Reduzierung der Primärrohstoffentnahme auf Grund einer Ausweitung der Verwendung von RC-Baustoffen ist eher unwahrscheinlich. Es sollte vielmehr davon ausgegangen werden, dass sich zukünftig durch verändernde Grenzwerte (z.B. Mantelverordnung) tendenziell eine Verschiebung von der Verwertung von Bau und Abbruchabfällen hin zur Deponierung dieser Stoffe erfolgen wird.

Nachwachsende Rohstoffe, also insbesondere Holz, kann nur in einem geringen Umfang mineralische Baustoffe ersetzen. Fundamente, Fliesen, Sanitärkeramik, Schornsteine und Fensterglas benötigen auf jeden Fall eine mineralische Rohstoffbasis im Hochbau. Im Tiefbau, also bei Straßen, Brücken und Kanalisation ist Holz überhaupt nicht zu verwenden.

Insofern wird für das vorliegende Gutachten davon ausgegangen, dass sich der Bedarf an mineralischen Primärrohstoffen innerhalb des Betrachtungszeitraums nicht durch eine Steigerung der Verwendung nachwachsender Rohstoffe reduzieren wird.

4.6 Anmerkungen zu Exporten und Importen

Im Rahmen der Unternehmerbefragung wurde explizit nach der Rohstoffmenge gefragt, die außerhalb des Landkreises abgesetzt wird. Dieser Anteil betrug im Jahr 2017 2,2% der gesamten Fördermenge von Sand und Kies (vergl. Abbildung 5-2). Da aktuell kein Ton abgebaut wird und die Rohstoffe Klei/Auelehm von den Deichbauverbänden nur für den

Eigenbedarf gewonnen werden, ist die ausgeführte Menge insgesamt deckungsgleich mit dem Sandexport. Es ist also aktuell nicht so, dass der Landkreis Lüneburg wesentliche Beiträge zur Versorgung der Nachbarlandkreise oder der Stadt Hamburg leistet. Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens ist dies auch für den betrachteten Prognosezeitraum unterstellt worden.

Importe mineralischer Rohstoffe sind für die Versorgung der Region unerlässlich und finden statt. Sie sind unter anderem für die Herstellung von Beton notwendig, da im Landkreis nur sehr untergeordnet Kies als Zuschlagstoff vorkommt.

Die Größenordnung solcher Importe könnte nur über eine umfassende Analyse der rohstoffverwendenden Betriebe belastbar abgeschätzt werden. Da dies für die Zielstellung des Gutachtens, nämlich die Ausweisung von zukünftigen Sicherungsflächen im Landkreis, nicht relevant ist, ist eine solche Analyse nicht Gegenstand der Bearbeitung.

Im Landkreis Lüneburg kommt geologisch bedingt in relevantem Umfang nur Sand/Kiessand vor. Die im Landkreis geförderten Mengen dieses Rohstoffs liegen mit etwa 1,39 Tonnen pro Jahr und Einwohner erheblich unter dem Durchschnittsbedarf an mineralischen Rohstoffen von knapp 8 Tonnen pro Jahr und Einwohner in Deutschland (30). Es ist also plausibel anzunehmen, dass die Rohstoffimporte die Rohstoffausfuhr deutlich übertreffen. Diese Importe erfolgen indirekt über den Verbrauch von Fertigprodukten (z.B. Glas) oder direkt durch die Einfuhr von Rohstoffen, wie etwa Zement und Kies für die Betonherstellung.

Der Austausch von Rohstoffen über Planungsgrenzen hinweg ist Teil der Bedarfsdeckung.

5 Nachfrage für den Rohstoff Sand bis 2050

5.1 Allgemeines

Für den Rohstoff Sand bestehen aktuell 6 aktive Abbaustellen im Landkreis. Die durchschnittliche Abbaumenge betrug in den letzten 5 Jahren etwa 332.000 Tonnen (vgl. Abbildung 5-1).

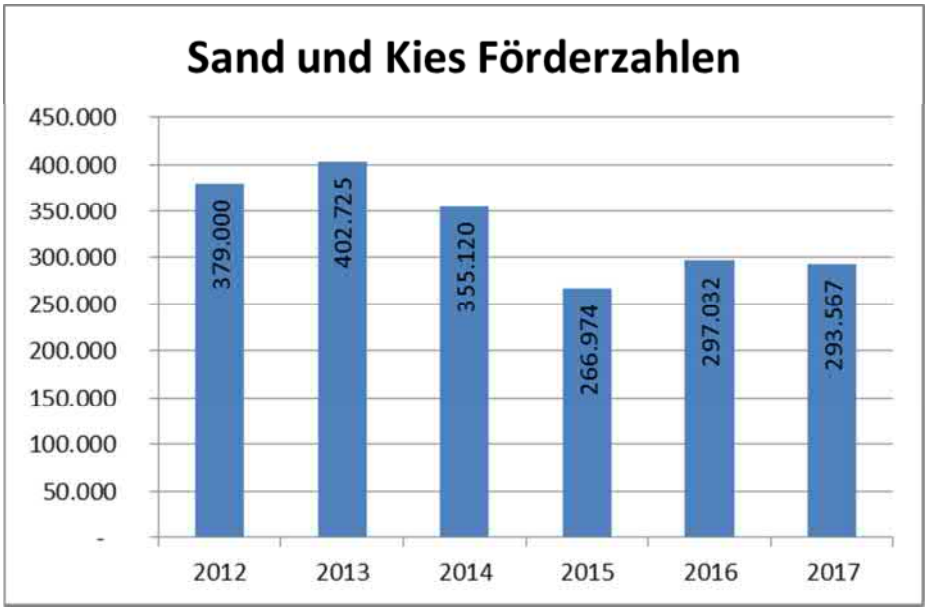

Abbildung 5-1: Förderzahlen Sand & Kies im Landkreis Lüneburg (2012-2017)

5.2 Methodisches Vorgehen

Als Basis für die Prognose wurden vom Gutachter von den im Landkreis tätigen Unternehmen die Produktionsmengen der Jahre 2012 bis 2017 und die Verteilung des Absatzes von 2017 auf die einzelnen Wirtschaftszweige in einer Betriebserhebung abgefragt und ausgewertet. Abbildung 5-2 zeigt die Verteilung 2017.

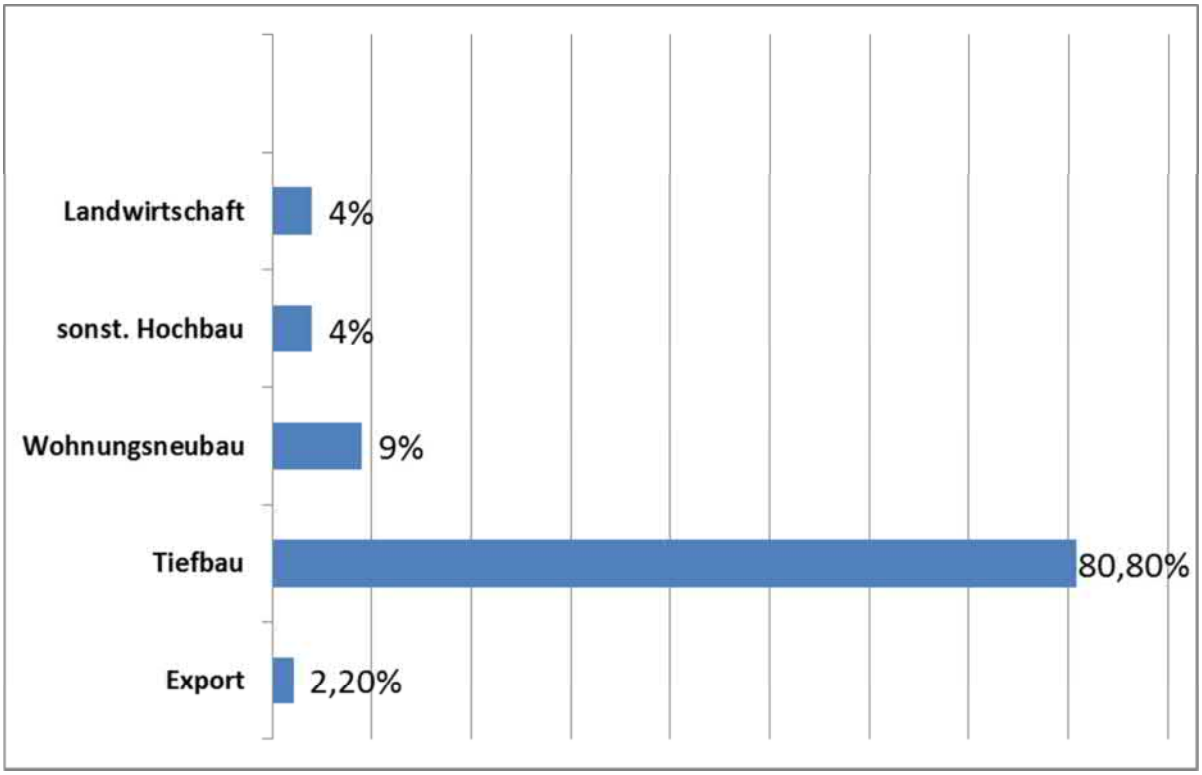

Abbildung 5-2: Verteilung der Produktion auf die betrachteten Wirtschaftssektoren, eigene Darstellung

Es ist zu erkennen, dass die Verwendung im Tiefbau den Absatz dominiert. Dies erklärt sich aus der Qualität des anstehenden Rohstoffes, der einerseits nur wenig Körnung enthält, so dass er nur bedingt in der Betonherstellung verwendet werden kann und andererseits nicht für hochwertige Anwendungen wie etwa die Glasherstellung geeignet ist.

Ausgehend von den Prognosen zur Wirtschaftsentwicklung der hier relevanten Sektoren lässt sich der zukünftige Bedarf für die einzelnen Rohstoffe auf Basis der Nachfrageverteilung 2017 ermitteln. Es werden dazu die folgenden Wirtschaftssektoren betrachtet:

- Wohnungsneubau
- Sonstiger Hochbau (neu)
- Tiefbau
- Landwirtschaft
- Export

Die Veränderungen im Bestandsbau, die in der Entwicklung des Bauvolumens prognostiziert wurden, kann in die Mengenprognose für den Landkreis Lüneburg nicht einfließen, da von den Unternehmen keine separaten Angaben zum Absatz in diesen Wirtschaftssektor für das

Referenzjahr gemacht wurden. In der vorliegenden Berechnungsmatrix ist hierfür ein Eingabefeld vorgesehen, das bei den angestellten Berechnungen stets mit 0% gefüllt wurde.

Für die Bedarfsprognose werden die erwarteten Veränderungen zum jeweiligen Betrachtungszeitpunkt in Prozentsätzen angegeben. Die Ausgangsgröße ist dabei der Bedarf im Jahr 2017 (=100%).

Um von den betrachteten Wirtschaftssektoren (Betrachtungssektoren) einen Rückschluss auf den Rohstoff ziehen zu können, ist es notwendig, die Verteilung auf die einzelnen Sektoren zu kennen und die angegebenen Werte auf den tatsächlichen Bedarf umzurechnen. Die Gesamtmenge verteilt sich auf die o.g. Wirtschaftssektoren. Jeder einzelnen Verwendung ist eine Quote des tatsächlichen Gesamtbedarfs zugeordnet, so dass sich bei einer Änderung der Nachfrage der Bedarf des Rohstoffes über ein Massenflussdiagramm rückrechnen lässt.

	baunahe Verwendungsbereiche			
	Wohnungsneubau	sonst. Hochbau (neu)	Bestandsbau	Tiefbau
Veränderung der Wirtschafts-sektoren [%]	10,360%	7,850%	0,000%	2,340%

weiter Wirtschaftszweige							
Eisen / Stahl	Chemie	Landwirtschaft		Asphalt	Glas	übrige Sektoren	Export
0,000%	0,000%	8,800%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%

Mineralische Rohstoffe			
Basisjahr	2017	2020	
Branche/Rohstoff	Basismenge [t]	Prognosemenge [t]	Veränderung
Kies und Sand	293.567	303.810	3,49%

Abbildung 5-3: Eingabetabelle der Bedarfsmatrix

Durch die Eingabe von prozentualen Veränderungsraten der betrachteten Wirtschaftssektoren errechnet sich über die hinterlegten Formeln der Rohstoffbedarf aus der oben abgebildeten Matrix.

Ziel dieser Berechnung ist die Abschätzung der künftigen Nachfragemengen nach Sand bis 2035/2050 auf der Grundlage der bis dahin zu erwartenden wirtschaftlichen Entwicklung in

den relevanten Abnehmerbereichen. Dabei wird die künftige Produktion – wie in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung üblich – auf der Basis monetärer Größen dargestellt.

Aufbauend auf dem Basisjahr 2017 wurden die Verwendungen in den einzelnen Wirtschaftszweigen als konstante Größe über den gesamten Prognosezeitraum angenommen. Darüber hinaus sind die zu erwartenden Veränderungen in der Entwicklung der Wirtschaftszweige (siehe Kapitel 3) in die Berechnung eingeflossen und zwar jeweils als obere und untere Variante. Alle nachfolgenden Grafiken, die die Produktion der Vergangenheit und die Variantenabschätzung für den zu prognostizierenden Zeitraum darstellen, sind aus den Berechnungen der SST Ingenieurgesellschaft mbH entstanden.

5.3 Bedarfsprognose 2017 bis 2050

Die Bedarfsprognose wurde entsprechend der wirtschaftlichen und demografischen Entwicklung nach der in Kapitel 5.2 beschriebenen Methodik berechnet. Für den Zeitraum nach 2035 werden die für die Bedarfsberechnungen benötigten Wirtschaftsdaten unschärfer, bilden den zu erwartenden Trend jedoch ab. Es wurden jeweils eine untere und eine obere Variante der Bedarfsentwicklung berechnet, so dass hier eine Spannbreite des zu erwartenden Bedarfs abgelesen werden kann.

In

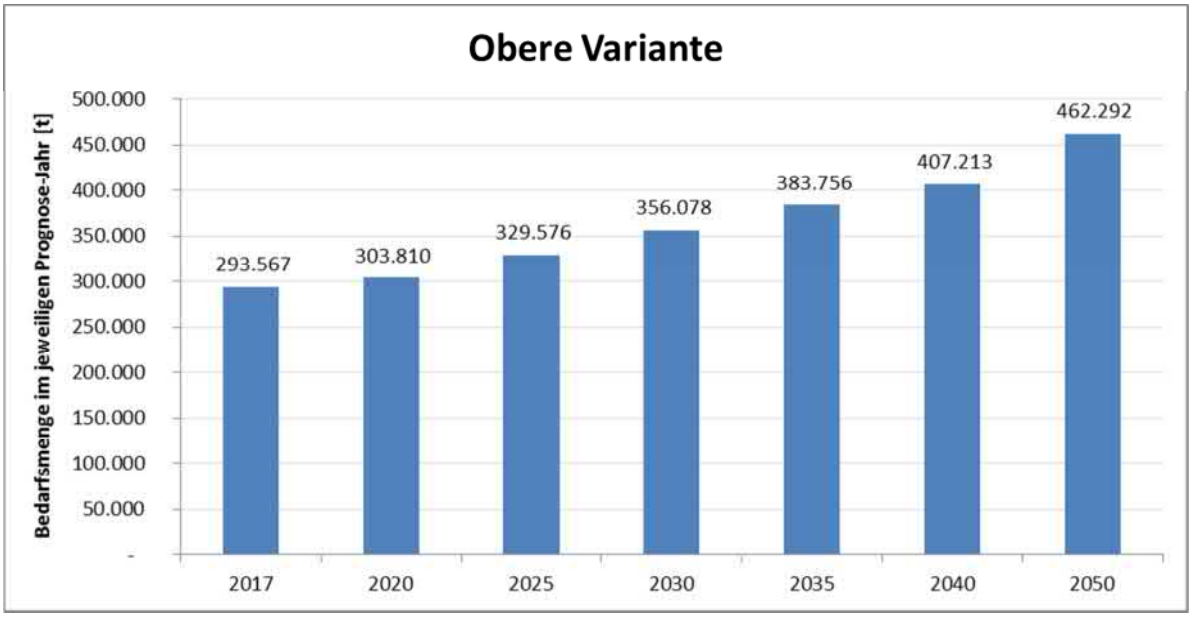

Abbildung 5-4 und

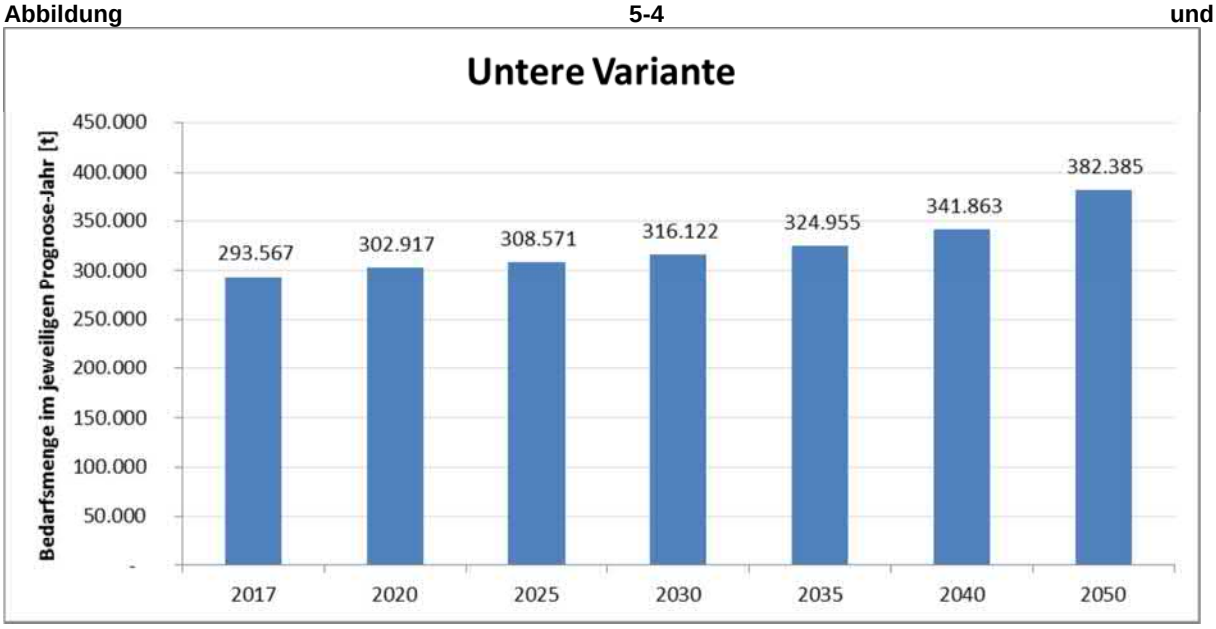

Abbildung 5-5 sind die für die jeweiligen Berechnungsjahre ermittelten Jahresmengen grafisch dargestellt. In beiden Varianten zeichnet sich ein generell steigender Bedarf für den Rohstoff Sand ab.

Die zu erwartenden Abbaumengen in beiden Varianten sind in Tabelle 5-1 dargestellt. In der oberen Variante summiert sich die abzusichernde Rohstoffmenge bis 2050 auf etwa 12,4 Mio. Tonnen und in der unteren Variante auf rund 10,9 Mio. Tonnen.

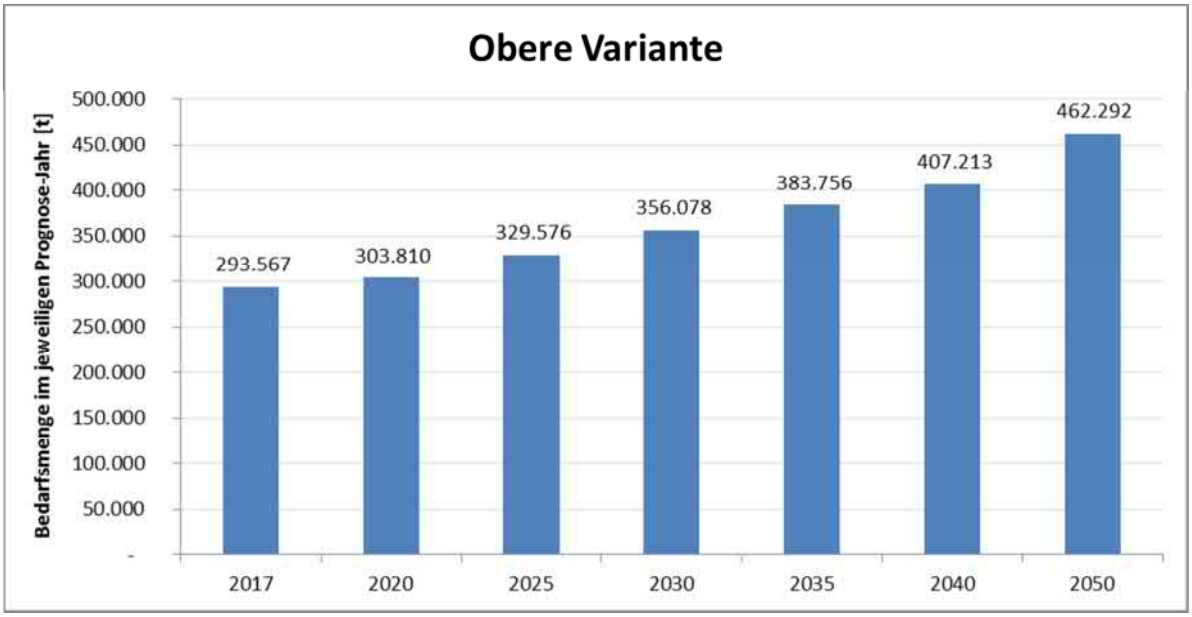

Abbildung 5-4: Bedarfsprognose für den Rohstoff Sand (obere Variante)

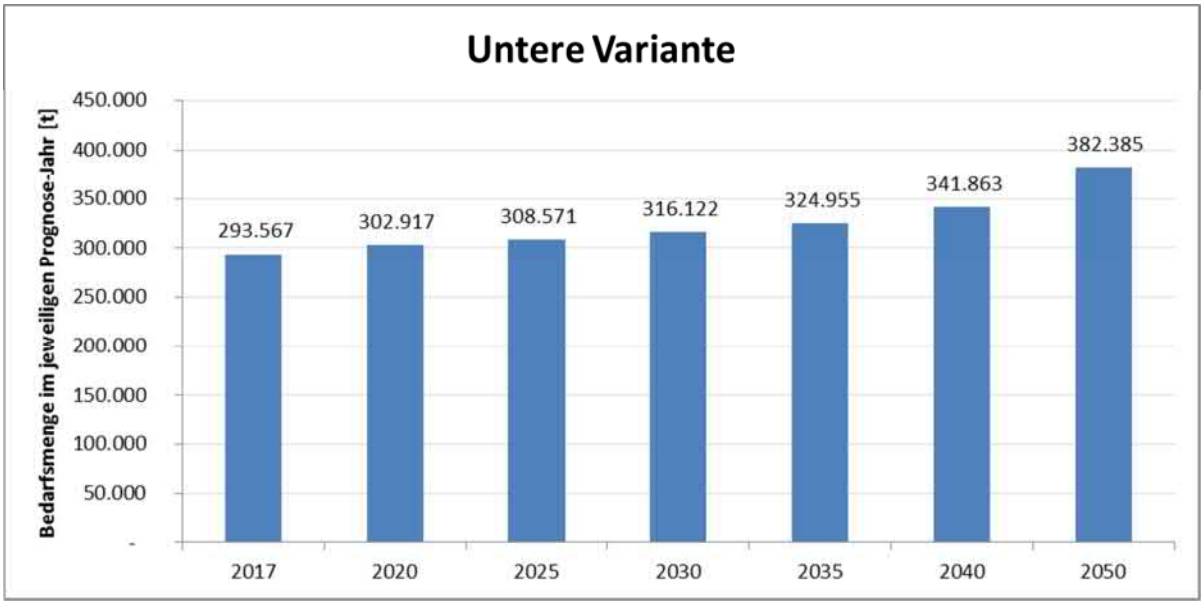

Abbildung 5-5: Bedarfsprognose für den Rohstoff Sand (untere Variante)

Tabelle 5-1: Gesamtmenge an Sand in der oberen und unteren Variante

Obere Variante								
Jahr		2017	2020	2025	2030	2035	2040	2050
Fördermenge	[t]	293.567	303.810	329.576	356.078	383.756	407.213	462.292
Periode		17-20	20-25	25-30	30-35	35-40	40-50	
Mittelwert	[t]	298.688	316.693	342.827	369.917	395.484	434.752	
Menge je Periode	[t]	896.065	1.583.464	1.714.134	1.849.584	1.977.422	4.347.524	

Summe bis 2050 in Tonnen:	**12.368.193**

Untere Variante								
Jahr		2017	2020	2025	2030	2035	2040	2050
Fördermenge	[t]	293.567	302.917	308.571	316.122	324.955	341.863	382.385
Periode			20-25	25-30	30-35	35-40	40-50	
Mittelwert	[t]	298.242	305.744	312.346	320.538	333.409	362.124	
Menge je Periode	[t]	894.727	1.528.722	1.561.732	1.602.692	1.667.044	3.621.236	

Summe bis 2050 in Tonnen:	**10.876.153**

Aus der Berechnungsmatrix wurden für die aufgeführten Jahre 2017, 2020, 2025, 2030, 2035, 2040 und 2050 jeweils für beide Varianten die Jahresbedarfe berechnet (=Fördermenge). Um den tatsächlichen Bedarf zu ermitteln, muss der Zeitraum (=Periode) zwischen zwei Einzeljahren betrachtet werden. Für die Periode wurde der Mittelwert aus Anfangs- und Endjahr gebildet und dieser mit der Anzahl der Jahre in einer Periode multipliziert.

6 Ableitung der zukünftigen Rohstoffnachfrage für den Rohstoff Ton

Aktuell findet im Landkreis Lüneburg kein Tonabbau mehr statt. Es gibt noch eine gültige Abbaugenehmigung für die Tonlagerstätte bei Kirchgellersen, die aber nicht genutzt wird. Es gibt Planungen des Abbauunternehmers, den Abbau wieder aufzunehmen und fortzusetzen. Hierzu liegen aber keine belastbaren Daten zu Mengen und Abnehmerstrukturen vor. Insofern kann für diesen Rohstoff keine methodisch vergleichbare Bedarfsprognose wie für den Sand erstellt werden.

Grundsätzlich ist der Rohstoff sowohl als Ziegeleiton, als auch als Dichtmaterial im Deponiebau geeignet. Insofern wird auch in Zukunft ein hier nicht quantifizierbarer Bedarf bestehen, so dass die Zugriffsmöglichkeiten auf diesen Rohstoff erhalten bleiben müssen.

7 Nachfrage für den Rohstoff Klei/Auelehm

7.1 Allgemeines

Für den Deichbau wird neben Sand auch Klei und/oder Auelehm benötigt. Ob Klei oder Auelehm verwendet wird, entscheidet dabei neben der grundsätzlichen Verfügbarkeit auch die Transportentfernung zwischen Abbau- und Einbaustelle. Klei fällt definitionsgemäß im Tidebereich der Flussläufe an, während Auelehm in nicht mehr tidebeeinflussten Bereichen an den Flussläufen vorkommt. Dieser Definition entsprechend, kommt im Landkreis Lüneburg ausschließlich Auelehm vor. Beide Bodenarten sind für die Anwendung im Deichbau geeignet und werden dort funktional gleich verwendet.

Das Land Niedersachsen schreibt im LROP 2017, 1.3 03 die Sicherung von Klei für den Küstenschutz vor, verwendet den Begriff jedoch verallgemeinernd für alle geeigneten Bodenmaterialien, da es sich hierbei im Küstenbereich überwiegend um Klei handelt. Auch der Artlenburger Deichverband verwendet den Begriff Klei. Da sich im Verbandsgebiet des Artlenburger Deichverbandes die gemäß Landesziel und ROKK zu sichernden Küstenschutzdeiche und Flächen mit Kleivorkommen befinden, wird nachfolgend für das Gebiet des Artlenburger Deichverbandes der zu sichernde Boden ebenfalls als Klei bezeichnet. Im Verbandsgebiet des Neuhauser Deichverbandes hingegen bedarf es ausschließlich einer Flächensicherung für Baumaßnahmen an Hochwasserschutzdeichen. Diese ist nicht vom Land vorgeschrieben und erfolgt aufgrund regionalplanerischer Prioritäten. Daher wird das Deichbaumaterial im Gebiet des Neuhauser Deichverbandes der Entstehung entsprechend, nachfolgend als Auelehm bezeichnet.

Eine Lagerung von Klei/Auelehm findet nur in untergeordnetem Maßstab statt und ist in den bestehenden Abbaugenehmigungen üblicherweise nicht zugelassen.

Der für den Deichbau benötigte Klei/Auelehm wird bisher im Auftrag und in der Verantwortung der beiden Deichbauverbände durchgeführt. Eine Flächenausweisung für Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung dieses Rohstoffs besteht im aktuell rechtskräftigen RROP 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 nicht. In der Neuaufstellung des RROP sollen nun erstmals Flächen als VRG/VBG Rohstoffgewinnung für Deichbaumaßnahmen gesichert werden. Dabei wäre eine einheitliche Bezeichnung als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Klei) denkbar, um Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden.

7.2 Methodisches Vorgehen

In enger Abstimmung mit den beiden im Landkreis tätigen Deichbauverbänden (Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband, Artlenburger Deichverband) und der Betriebsstelle Lüneburg des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) wurde der zukünftig zu erwartende Materialbedarf für den Ausbau des Küsten- und Hochwasserschutzes aus den in den kommenden 10 Jahren vorgesehenen Maßnahmen ermittelt. Eine weitere Angabe für den zukünftigen Materialbedarf für Hochwasserschutzmaßnahmen in einem weiteren Zeitraum von 20 Jahren ist derzeit seriös nicht möglich, da kommende Hochwasserereignisse und Klimaänderungen nicht eingeschätzt werden können.

7.3 Prognoseperiode 2017 bis 2027

Nachfolgend erfolgt die Bedarfsaufstellung für den Rohstoff Klei / Auelehm anhand der von den Verbänden mitgeteilten und vom Gutachter auf Plausibilität geprüften Maßnahmen.

Tabelle 7-1 gibt einen Überblick über alle bekannten Hochwasserschutzmaßnahmen im rechtselbischen Gebiet der Gemeinde Amt Neuhaus und der Stadt Bleckede in den kommenden 10 Jahre.

Tabelle 7-1: Zusammenstellung der Bodenmengen für Hochwasserschutzmaßnahmen innerhalb der nächsten 10 Jahre (39)

Maßnahme	**Kurzbezeichnung**	**Maßnahmen-träger**	**geschätzter Auelehm-bodenbedarf**	**geschätzter Sandbodenbedarf**
1	Nacherhöhung Elbedeich	NDUV	517.000	1.192.000
2	Hochwasserschutz Sude u. Krainke	NDUV	12.000	94.500
3	Ergänzung des Rögnitz-deiches	NDUV	87.000	145.000
4	Hochwasserschutz Wehningen-Rüterberg	Gemeinde	2.500	6.000
5	Hochwasserschutz Sückau	Gemeinde	37.500	60.000
6	Länderübergreifendes Hochwassermanagement Sude	NLWKN und NDUV	50.000	100.000
Gesamt			**706.000**	**1.597.500**

Für alle vorgenannten Maßnahmen liegen zurzeit noch keine konkreten Ausführungsplanungen vor. Daher wurden die für die jeweiligen Vorhaben notwendigen

Bodenmengen auf Grundlage vorhandener Kenntnisse aus der Vergangenheit und anhand vergleichender Berechnungen zusammengestellt.

Insgesamt summiert sich der Bedarf an Auelehm in den nächsten 10 Jahren auf ca. 706.000 m³. Desweitern werden insgesamt ca. 1.597.500 m³ Sand benötigt.

Die anstehenden Maßnahmen im Bereich des Artlenburger Deichverbandes sind in Tabelle 7-2 zusammengefasst.

Tabelle 7-2: Zusammenstellung der benötigen Bodenmengen im Zuständigkeitsbereich des Artlenburger Deichverbandes

Maßnahme	Geschätzter Kleibedarf	geschätzter Sandbodenbedarf
Erhöhung und Verbreitung der Deichstrecke Bleckede (3+000) bis Artlenburg (29+000) – 25,5 km	301.665 m³	453.390 m³
Erhöhung und Verbreitung der Deichstrecke im Tidebereich unterhalb Geestacht – 6 km	70.980 m³	106.680 m³
Deichrückverlegung Vitico	110.000 m³	-
Gesamt	**482.645 m³**	**560.070 m³**

Im Bereich des Artlenburger Deichverbandes ist in den nächsten 10 Jahren eine Erhöhung und Verbreiterung der Deiche geplant. Dabei wird der derzeit aufgetragene Klei abschnittsweise abgetragen und gelagert. Anschließend wird der Deichkern mit Sand verbreitert. Die Erhöhung der Deichkrone sowie die neu angelegte Berme werden aus Klei aufgebaut. Abschließend wird der gelagerte Klei wieder aufgetragen (vgl. Abbildung 7-1).

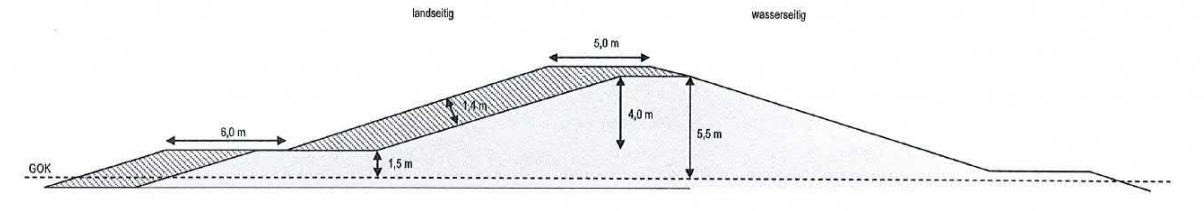

Abbildung 7-1: Deichumbau Regelschnitt, Artlenburger Deichverband

Daraus ergibt sich folgende vereinfachte Bedarfsaufstellung:

<u>Flächenermittlung</u>

Deichkrone	6,5 m x 0,5 m	3,25 m²	Klei
Böschung	12,7 m x 1,4 m	17,78 m²	Sand
Berme	4,7 m x 1,4 m	6,58 m²	Klei
Kleisporn		2 m²	Klei

Volumenermittlung:

Rohstoff:	Deichlänge	x Querschnittsfläche	= Gesamtvolumen
Deichstrecke Bleckede (3+500) bis Artlenburg (29+000) – 25,5 km			
Sand	25,5 km	11,83 m²	301.665 m³
Klei	25,5 km	17,78 m²	453.390 m³
Deichstrecke – 6 km			
Sand	6 km	11,83 m²	70.980 m³
Klei	6 km	17,78 m²	106.680 m³

Insgesamt summiert sich der Bedarf an Klei in den nächsten 10 Jahren für den Artlenburger Deichverband auf ca. 482.645 m³. Desweitern werden insgesamt ca. 560.070 m³ Sand benötigt.

In Summe werden im Landkreis Lüneburg für den Erhalt und Neubau der Deiche in den nächsten 10 Jahren folgende Mengen benötigt:

- Klei: 483.000 m³
- Auelehm: 706.000 m³
- Sand: 2.157.570 m³ (= ca. 3,45 Mio.t)

Die vorgenannten benötigten Sandmengen sind in der Bedarfsprognose in Kapitel 5.3 nicht als Zusatz eingeflossen. Diesem Vorgehen liegt die Überlegung zu Grunde, dass bereits in der Vergangenheit und aktuell Sand aus den Klei-/Auelehmlagerstätten im Landkreis im Deichbau verwendet wurde und wird. Diese Mengen sind in der Verwendung „Tiefbau“ enthalten. Außerdem sind die noch verfügbaren Restmengen in aufgeschlossenen Lagerstätten in der Rohstoffprognose nicht zum Abzug gebracht worden und stehen weiterhin zur Verfügung.

Die gängige Praxis, an den Abbaustellen für Klei und Auelehm unterlagernden Sand mit zu gewinnen wird auch in Zukunft fortgesetzt, was die Flächeninanspruchnahme reduziert und die Transportwege optimiert.

Insofern bedeutet die für den Deichbau ermittelte Sandmenge keinen zusätzlichen Flächenbedarf in der Raumordnung.

8 Flächenanalyse

8.1 Vorbemerkungen

Die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen im Sinne der Daseinsvorsorge ist Voraussetzung für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft eines Landes und damit unerlässlich für die Sicherung des Wohlstandes. Mineralische Rohstoffe sind in allen Wirtschaftsbereichen und im privaten Gebrauch unverzichtbar.

Die Rohstoffgewinnung muss dem Grundsatz der Nachhaltigkeit genügen, das heißt, sie muss ökologisch, ökonomisch und sozial verträglich erfolgen und die Lagerstätten möglichst vollständig nutzen. Es ist wichtig, dass die Rohstoffsicherung angesichts ihrer wirtschaftlichen, sozialen und damit gesamtgesellschaftlichen Bedeutung bei Abwägungsentscheidungen entsprechend berücksichtigt wird. Die Regionalplanung des Landkreises Lüneburg erfasst hierbei die Primärrohstoffe Sand/Kies, Ton und Klei bzw. Auelehm.

Um aus der qualifizierten Bedarfsabschätzung letztlich Flächengrößen zur Sicherung der zukünftigen Rohstoffgewinnung abzuleiten, spielen die geologischen Gegebenheiten jeder einzelnen potenziellen Abbaufläche eine wesentliche Rolle. Zu berücksichtigen sind hierzu die Mächtigkeit der Lagerstätte (ggf. über und unter dem Grundwasserspiegel getrennt), die Abraummächtigkeit und die Qualitätsverteilung des Rohstoffes innerhalb der Lagerstätte. Daten dazu liegen i.d.R. bei den Unternehmen und dem LBEG vor, die in dem nachfolgenden Vorschlag zur Flächenfestlegung entsprechend berücksichtigt sind.

Rohstoffflächen können nur dort festgelegt werden, wo entsprechende Lagerstätten bekannt sind. Entsprechend der Ausführungen im LROP (Kap. 3.2.2, 01) soll Rohstoffabbau da stattfinden, wo mit den geringsten Nutzungskonflikten zu rechnen ist.

8.2 Methodisches Vorgehen

Durch die sehr unterschiedliche Datenlage für die hier zu untersuchenden Rohstoffe, kann kein ganz einheitliches methodisches Vorgehen für die Flächenermittlung gewählt werden. Für die Rohstoffe Sand und Ton wird die Rohstoffsicherungskarte des LBEG als Grundlage für höffige Lagerstätten benutzt. Eine vergleichbare Karte gibt es für den Rohstoff Klei/Auelehm nicht. Daher wird hier die Bodenkarte des LBEG verwendet und zusätzlich die vorhandenen Untersuchungsergebnisse der Deichbauverbände zu höffigen Bereichen benutzt.

Die Abwägung bei den Auswahlflächen mit konkurrierenden Nutzungen erfolgt zunächst über die mit dem Auftraggeber und dem Fachdienst Umwelt des Landkreises Lüneburg

abgestimmten Kriterien. In Einzelfällen wurden anschließend sinnvolle Bereiche an den vorgeschlagenen Flächen arrondiert, die die nachfolgend genannten Kriterien nicht erfüllen; Dabei handelt es meist um das Ausschlusskriterium Wald.

In einer ersten Betrachtung wurden die auf der Basiskarte identifizierten Flächen anhand der nachfolgend genannten „harten und weichen Ausschlusskriterien“ überprüft.

Harte Kriterien sind solche, die auf jeden Fall einzuhalten sind und eine Rohstoffgewinnung per se ausschließen.

Diese sind:

„harte Kriterien“

- Bebaute Flächen und Abstände: zu bebauten Flächen 200m, zu Infrastruktur 20m (Bundes- und Landstraßen, Bahntrassen, Gewässer); zu allen übrigen Grundstücken bleibt ein Mindestabstand von 5m zwischen Flurstücksgrenze und Abbaukante
- Deiche inkl.50m Bauverbotszone, 200m Abstand
- Bestehende Anlagen und gesicherte Flächen für Windenergie (VRG Windenergienutzung)
- FFH-Gebiete
- Naturschutzgebiete
- C-Gebiete des Biosphärenreservats
- Naturdenkmale
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Biotopschutz und Artenschutz
- Trinkwassergewinnung: Schutzzone I
- Wasserflächen, die Nassabbau ausschließen[9]
- Vorranggebiete Torferhaltung
- militärische Sperrgebiete

Bei den weichen Kriterien handelt es sich um Ausschlussgründe, die vom Landkreis Lüneburg nach eigenem Ermessen für den Planungsraum selbst gesetzt und damit

[9] In verschiedenen Gewässern (z.B. Flüssen) kann die Gewinnung von Rohstoffen unter Wasser etwa aus ökologischen Gründen untersagt werden.

vorgegeben wurden. Diese sollen ebenfalls eingehalten werden und zum Ausschluss für die Rohstoffgewinnung führen.

„weiche Kriterien“

- Landschaftsschutzgebiete (LSG)
- B-Gebiete Biosphärenreservat
- Waldflächen gem. ATKIS, bis auf sinnvolle, kleinflächige Arrondierungen

Waldflächen sind als weiches Kriterium eingestuft. Die Arrondierung von bis zu 5 ha Wald zur Schaffung praktikabler Abbauflächen wurde an einigen der festgelegten Flächen vorgenommen. Dabei wurden historische und ökologisch wertvolle Waldbereiche jedoch bei der Arrondierung ausgeschlossen.

Ausschlusskriterien, die unter dem Oberbegriff **„Einzelfallbetrachtung“** zusammengefasst sind, führen in der raumordnerischen Flächenauswahl nicht automatisch zum Flächenausschluss. Vielmehr wird für solche Flächen davon ausgegangen, dass die abschließende Konfliktabwägung nicht in der Raumordnung, sondern in konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen wird.

In der Raumordnung erlaubt die entsprechende Auswertung dieser Kriterien eine Einschätzung des jeweils vorliegenden Konfliktpotenzials einer Fläche.

Kriterien, die eine Einzelfallbetrachtung erfordern

- Trinkwassergewinnung: Schutzzone II und Schutzzone III
- Bodendenkmale
- Überschwemmungsgebiete
- Vogelschutzgebiete
- 30-er-Biotope (nach §17; §28 & §30 BNatSchG)
- Wertvolle Bereiche für Naturschutz, Avifauna, Fauna
- FFH-Lebensraumtypen

Diese Kriterien sind mit dem Landkreis Lüneburg abgestimmt worden.

Mit Hilfe der geologischen Daten, die für die Auswahl der Flächen verwendet wurden, wurde jeder Fläche ein Volumen zugeordnet. Beim Abbau entstehen Verluste durch Böschungen und ggf. Fahrstraßen im Abbaufeld. Diese Verluste liegen erfahrungsgemäß bei 40%, so dass das ermittelte Volumen um diesen Betrag reduziert wurde.

Nach Einschätzung des Gutachters ist es sinnvoll, den Bedarf der oberen Variante der Entwicklung als Basis zur Festsetzung von Flächen zu verwenden. Es besteht keine höhere Eintrittswahrscheinlichkeit für eine der beiden Varianten, aber sollte die obere Variante Realität werden, sollte deren Bedarf auch zur Verfügung gestellt werden können.

Auf Grund der Notwendigkeit, Rohstoffabbauflächen langfristig von konkurrierenden Nutzungen frei zu halten, bzw. die Belange der Rohstoffsicherung in raumbedeutsamen Verfahren nicht zu vernachlässigen, werden alle als potenzielle Abbaufläche identifizierten Flächen für die Festlegung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet vorgeschlagen. Daraus ergibt sich im konkreten Fall eine Mehrfachsicherung des tatsächlich ermittelten Bedarfs um einen Faktor 3,45. Auch aus Sicht des LBEG empfiehlt sich eine Übererfüllung des Bedarfs um den Faktor 3 bis 5.

Die Priorisierung der auf diese Weise identifizierten potenziellen Sicherungsflächen erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- Mindestgröße der Fläche ist 10 ha.
- Erkundungsgrad der Fläche; nur Lagerstätten erster und zweiter Ordnung[10] lt. Rohstoffsicherungskarte des LBEG
- Erweiterung eines bestehenden Abbaus oder Standortes wird bevorzugt. Die dem Gutachter bekannt gewordenen Erweiterungsflächen einzelner Unternehmer wurden zeichnerisch dargestellt und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Aus Gründen des Datenschutzes sind diese nicht Teil des vorliegenden Gutachtens
- Mächtigkeit des Vorkommens (Grundsatz: hohe Mächtigkeit bedeutet geringere Flächeninanspruchnahme und wird bevorzugt)
- Lage der Fläche zu vorhandener Infrastruktur (Straßen und Häfen)
- Verteilung im Landkreis

[10] Das LBEG unterscheidet bei der Einordnung der Lagerstätten in insgesamt 3 Kategorien. Die Lagerstätten erster Ordnung sind sehr gut erkundet und beinhalten bedeutende Wertstoffe. Der Erkundungsgrad bei den Lagerstätten 2. Ordnung ist deutlich geringer aber so hinreichend, dass eine gewisse Bedeutung des Vorkommens abgeschätzt werden kann. Lagerstätten 3. Ordnung weisen einen nur unzureichenden Erkundungsgrad auf und sind eher als Gebiet zur weiteren geologischen Erkundung zu verstehen.

Bei der Einteilung der potenziellen Sicherungsflächen in Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist der Gutachter wie folgt vorgegangen:

Zunächst wurden alle Sicherungsflächen kleiner 10 ha ausgeschlossen. Ein Rückgriff auf Sicherungsflächen kleiner 10 ha erfolgte nur dann, wenn insgesamt nicht ausreichend Fläche zur Verfügung stand und/oder die Verteilung im Landkreis nicht hinreichend gegeben war.

Als nächstes wurden alle potenziellen Sicherungsflächen, welche einen bestehenden Abbau erweitern (Erweiterungsflächen), soweit möglich als Vorranggebiete definiert.

Die verbleibenden potenziellen Sicherungsflächen wurden anhand ihres Erkundungsgrades durch das LBEG, der Flächengröße und dem zu erwartenden Abbauvolumen in Vorrang- und Vorbehaltsflächen eingeteilt. Dabei wurden Flächen mit einer guten Erkundung und einem großen Abbauvolumen bevorzugt als Vorrangflächen eingeordnet. Diese Zuordnung wurde zusätzlich unter dem Aspekt der Verteilung im Landkreis vorgenommen, so dass in Gebieten, in denen bereits durch die beiden vorher angewendeten Schritte schon Vorranggebiete ermittelt wurden, gut erkundete und großvolumige Flächen nur als Vorbehaltsgebiet vorgeschlagen werden.

Anschließend wurden bei einer „Überausweisung“ von Vorrang- und/oder Vorbehaltsflächen diese anhand der jeweiligen Lage zu vorhandener Infrastruktur bewertet. Flächen mit einer guten infrastrukturellen Anbindung wurden bevorzugt beibehalten. Bei einer „Unterausweisung“ wurden potenzielle Sicherungsflächen kleiner 10 ha in die Vorschlagsliste für Vorrang-/Vorbehaltsgebiete aufgenommen.

Für den Rohstoff Klei/Auelehm besteht ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen dem Verantwortungsbereich des Artlenburger und des Neuhauser Deichverbandes hinsichtlich der Verfügbarkeit des benötigten Rohstoffs. Klei ist in ausreichender Menge vorhanden und führt für den Artlenburger Deichverband -ähnlich zu der vorher beschriebenen Methodik- zu sinnvollen Festlegungsflächen. Der vom Neuhauser Deichverband verwendete Auelehm führt aufgrund der anzuwendenden Kriterien nur zu einer Fläche, die über 10 ha groß ist und dementsprechend im RROP berücksichtigt wird.

Auf Grund der Problematik, dass der Zuständigkeitsbereich und damit auch die potenziellen Abbauflächen des Neuhauser Deichverbands vollständig vom Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ überplant und somit die Rohstoffgewinnung stark eingeschränkt ist, enthält der Flächenvorschlag für Auelehm an dieser Stelle auch 3 Flächen, die die Mindestgröße von 10 ha nicht ganz erreichen.

Es wurde soweit wie möglich darauf geachtet, dass die Festlegungsflächen maximal etwa 10 km von der Deichlinie entfernt liegen (gilt für Klei). Beim Auelehm werden die identifizierten Potenzialflächen vollumfänglich für die Festlegung als Vorranggebiet (VRG) Rohstoffgewinnung übernommen.

8.3 Ergebnis der Flächenanalyse

8.3.1 Rohstoff Sand

Sand wird im Landkreis Lüneburg ganz überwiegend im Tiefbau eingesetzt. Tiefbaumaßnahmen wie etwa Deichbau, Straßenbau, Kanalisation, Kabelverlegungen etc. verteilen sich auf den gesamten Landkreis, bilden aber in der Nähe der Siedlungsflächen und entlang der übergeordneten Infrastrukturachsen und Deichlinien einen Abnahmeschwerpunkt.

Der Bedarf bis 2050 wurde mit etwa 12,4 Mio. t entsprechend 8,3 Mio. m³ ermittelt.

In den vorgeschlagenen Festlegungsflächen stehen 28,6 Mio. m³ des Rohstoffs Sand an.

Damit ergibt sich bei der empfohlenen Festlegung aller genannten Flächen ein Deckungsfaktor von 3,45.

Die zeichnerische Darstellung der Flächen ist im Kartenteil des Gutachtens beigefügt.

8.3.2 Rohstoff Ton

Da die Datenlage für den Rohstoff Ton deutlich von den beiden anderen Rohstoffen abweicht, kann hier die Flächenausweisung nicht auf eine belastbare Bedarfsprognose gestützt werden. Insofern wird vorgeschlagen, die in der Rohstoffsicherungskarte als Lagerstätte 1. Ordnung ausgewiesenen Flächen als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau festzulegen.

Die Festlegung der Lagerstätte 1. Ordnung als VRG entspricht den Vorgaben des LROP für diese Flächen.

In den vorgeschlagenen Festlegungsflächen stehen ca. 6,6 Mio. m³ des Rohstoffs Ton an.

Die zeichnerische Darstellung der Flächen ist im Kartenteil des Gutachtens beigefügt.

8.3.3 Rohstoff Klei/Auelehm

Basis für die Auswahl von geeigneten Festlegungsflächen ist die Bodenkarte des LBEG. Diese zeigt grundsätzlich Bereiche, in denen Klei-/Auelehmboden ansteht. Aus entsprechenden Untersuchungen ist bekannt, dass sich die Kleivorkommen südlich von Lüdersburg nicht für den Deichbau eignen, da hier der Anteil an Steinen zu hoch ist.

Es ist zu beachten, dass die großräumige Ausweisung des Biosphärenreservats „niedersächsische Elbtalaue“ den Abbau von Auelehm in der Nähe der Deiche im Verantwortungsbereich des Neuhauser Deichverbandes erheblich einschränkt. Es ist in diesem Bereich auf jeden Fall abzuwägen, in wie weit hier der Abbau dennoch zugelassen werden kann.

Deichbau dient dem Schutz der Bevölkerung und dem Erhalt der Landschaften und Arten, die das Biosphärenreservat bedeutsam machen. Insofern stellt der Deichbau eine hoheitliche Aufgabe dar, die bei der Abwägung zu berücksichtigen ist.

Klei (Artlenburger Deichverband)

Für den Rohstoff Klei wurden unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien Festlegungsflächen ermittelt und vorgeschlagen (Kartenteil). Der Bedarf an Klei wurde in Kapitel 7.3 mit rund 483.000 m³ ermittelt.

In den identifizierten und vorgeschlagenen Festlegungsflächen für Klei stehen ca. 3 Mio.m³ an.

Damit ist der Bedarf für die kommenden 10 Jahre abgedeckt. Und es ergibt sich bei der empfohlenen Festlegung aller genannten Flächen ein Deckungsfaktor von 6.

Auelehm (Neuhauser Deichverband)

Für den Rohstoff Auelehm wurde ein Bedarf von etwa 706.000 m³ ermittelt.

Die ermittelten Festlegungsflächen haben einen Materialinhalt von 723.000 m³. Damit ist der Bedarf an Auelehm für die betrachteten kommenden 10 Jahre gedeckt. Der Deckungsfaktor liegt hier aber rechnerisch nur bei 1,02, also deutlich unter der Empfehlung des LBEG.

Die Versorgung der Deichbaumaßnahmen im Verantwortungsbereich des Neuhauser Deichverbandes muss und wird auch in Zukunft durch einen kleinräumigen Abbau sichergestellt werden, der mit den Zielen des Biosphärenreservates vereinbar ist. Diese Abbauflächen sind nicht raumbedeutsam und bedürfen dementsprechend keiner Festlegung im RROP. Durch die im RROP eröffnete Möglichkeit, auch außerhalb von Festlegungsflächen Rohstoffe gewinnen zu können, steht einem solchen Vorgehen aus Sicht

der Raumordnung nichts entgegen. Für konkretisierte Abbauvorhaben werden in solchen Fällen Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen zum Auelehmabbau in der Zone B des Biosphärenreservats erteilt.

Es ist sicher keine Option, für die Deichbaumaßnahmen im Bereich des Neuhauser Deichverbandes Klei aus der Überdeckung im Gebiet des Artlenburger Deichverbandes zu verwenden. Der dafür notwendige LKW-Verkehr hätte eine Transportentfernung von im Mittel etwa 50 km einfacher Strecke zu bewältigen. Für die Deiche im Zuständigkeitsbereich des Neuhauser Deichverbandes, also nordöstlich der Elbe, bestehen nur bei Lauenburg (B 209) und nordöstlich von Dannenberg (B 191) Elbbrücken, die für den Transport von südlich der Elbe gelegenen Vorkommen genutzt werden können. Eine solche Lösung ist weder wirtschaftlich darstellbar noch ökologisch vertretbar.

9 Textliche Festlegungen für das RROP

Vorbemerkungen

Es ist eine zentrale Aufgabe der Raumordnung, die Daseinsvorsorge für die im Planungsraum lebende Bevölkerung sicherzustellen und die Voraussetzungen für einen umweltgerechten Wohlstand auch kommender Generationen zu sichern. Darüber hinaus soll in allen Teilräumen eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden [LROP 2017, Kap. 1.1]. Gemäß Kapitel 3.1.1 (01) des LROP sollen die Freiflächen insbesondere zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen genutzt werden.

Bezogen auf die Rohstoffsicherung in der regionalen Raumordnung bedeutet dies, dass ein wesentlicher Beitrag zur Daseinsvorsorge durch die langfristige Rohstoffversorgung gewährleistet werden muss.

Es ist eine gleichberechtigte Abwägung aller Nutzungsinteressen notwendig und es ist zu berücksichtigen, dass der Rohstoffabbau eine Flächeninanspruchnahme auf Zeit bedeutet. Diese zeitliche Begrenzung des Eingriffs erlaubt in der Nachnutzung der Flächen gestalterische Spielräume. Dies unterscheidet die Rohstoffgewinnung wesentlich von den übrigen Nutzungsinteressen.

Ziel 1

Oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung für die Lebensgrundlage heutiger und nachfolgender Generationen zu schützen.

Begründung/Erläuterung

Natürliche Rohstoffe müssen gesichert werden, da sie standortgebunden und unvermehrbar sind. Im Landkreis gibt es oberflächennah wertvolle Vorkommen an Sand/Kies, Ton und Klei/Auelehm; Salz lagert in der Tiefe.

Der Rohstoffabbau ist Teil der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung, insbesondere um infrastrukturelle, öffentliche und private Bauprojekte mit den notwendigen Materialien auf kurzem Weg zu versorgen. Der Rohstoffabbau insgesamt dient dem Erhalt der Wirtschaftskraft des Landkreises. Von besonderer Bedeutung sind die zum Schutz der Bevölkerung im Deichbau benötigten Rohstoffe (Sand, Klei/Auelehm).

Ziel 2

Landesweit und überregional bedeutsame Rohstoffvorkommen sind entsprechend der landesplanerischen Vorgaben in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt.

Begründung/Erläuterung

Vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) liegen umfangreiche Untersuchungen oberflächennaher Lagerstätten vor. Auf Basis der dabei gewonnenen Erkenntnisse wurden verschiedene Lagerstätten als landesweit oder überregional bedeutsam eingestuft. Diese Lagerstätten sind wegen ihrer Qualität, der Ausdehnung oder der Seltenheit von besonderem Interesse für die Wirtschaft. Der langfristige Zugriff auf solche Vorkommen soll durch entsprechende Festlegungen im RROP gesichert werden. Dies betrifft im Landkreis Lüneburg konkret die Gebietsnummern 64 und 65 des LROP (Tonlagerstätten bei Kirchgellersen). In der Gebietsnummer 64 wurde in der Vergangenheit bereits abgebaut und es ist eine Wasserfläche entstanden. Dieser Bereich ist in der Flächenfestlegung des LROP ausgespart. Außerdem sind die Bebauungen und die Verkehrsinfrastruktur bei der Übernahme in das RROP berücksichtigt worden. Der Bereich der Gebietsnummer 65 des LROP ist bisher unverritzt und wird flächengleich in das RROP übernommen.

Im LROP sind großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung ausgewiesen. Solche Lagerstätten sollen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in die RROP übernommen werden. Sie sind ggf. zu konkretisieren und dürfen nur unter im LROP genannten Bedingungen reduziert werden. Eine Flächenreduzierung ist jeweils zu begründen.

Kleinflächige Lagerstätten (kleiner als 25 ha), deren Rohstoffvorräte aufgrund besonderer Qualität und Seltenheit überregionale Bedeutung haben, sind ebenfalls als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ins RROP zu übernehmen; solche Lagerstätten von überregionaler Bedeutung kommen im Landkreis nicht vor.

Ziel 3

Regional bedeutsame Rohstoffvorkommen sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. Ergänzend sind in der Zeichnerischen Darstellung Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt, um als potenzielle Abbaubereiche für eine langfristige Versorgung in der Zukunft zur Verfügung zu stehen.

Begründung/Erläuterung

In Vorranggebieten Rohstoffgewinnung haben Nutzungsänderungen zu unterbleiben, die einen Rohstoffabbau auf Dauer ausschließen oder beeinträchtigen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Auch die in der näheren Umgebung dieser Gebiete geplanten Maßnahmen dürfen die festgesetzte Nutzung Rohstoffgewinnung nicht beeinträchtigen.

Vorranggebiete Rohstoffabbau sind solche Lagerstätten, die von wirtschaftlichem Interesse sind und bei deren Abbau keine, geringfügige oder ausgleichbare Konflikte mit entgegenstehenden Nutzungen zu erwarten sind. Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind die Rohstoffsicherungskarten des LBEG. Daneben wurde der in Kapitel 8.2 des SST-Gutachtens genannte Katalog von Ausschlusskriterien für das Auswahlverfahren festgelegt.

In einem zweiten Schritt wurde in den so ermittelten Flächen die Auswahl nach Lagerstättenmächtigkeit, Erschließungsmöglichkeit und Lage im Landkreis getroffen. Damit wird erreicht, dass der Flächenverbrauch zunächst minimiert werden kann, da vorrangig Lagerstätten mit einer hohen Rohstoffmächtigkeit für den Abbau vorgesehen werden. Des Weiteren wurden Lagerstätten bevorzugt, die über das vorhandene Straßennetz gut erreichbar sind. Schließlich sollen die Abbaustellen nahe am Verwendungsort der Rohstoffe liegen, damit die Transporte ökologisch und ökonomisch optimiert werden. Insofern wurden die Festlegungen so weit wie möglich über die Fläche des Landkreises verteilt, dass eine flächendeckende Versorgung gewährleistet ist.

In Kapitel 3.2.2 Nr. 07 des LROP wird eine langfristige Versorgung der Planungsregion mit den vorkommenden Rohstoffen gefordert. In der dazugehörigen Begründung auf Seite 157 des LROP wird der Begriff „langfristig“ mit einem Zeitraum von 30 Jahren konkretisiert. Um dieser Forderung im RROP gerecht zu werden, reichen die Vorkommen von landesweiter oder überregionaler Bedeutung alleine nicht aus. Daher sind potenzielle Flächen für eine weiterreichende Zukunft als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt worden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Belange der Rohstoffversorgung auf nachgelagerten Planungsebenen berücksichtigt werden.

Rohstoff Sand und Kies

Die Bauwirtschaft im Landkreis Lüneburg ist auf die Bereitstellung von Rohstoffen angewiesen. Aus ökologischen und ökonomischen Überlegungen ist eine dezentrale Versorgung möglichst nahe am Verwendungsort anzustreben. Die Gewinnung von Sand und Kies aus natürlichen Vorkommen wird auf lange Sicht volkswirtschaftlich notwendig bleiben, so dass die Sicherung der Lagerstätten einen wichtigen Bestandteil der Daseinsvorsorge darstellt. ***[Quelle: Die Nachfrage nach Primär- und Sekundärrohstoffen der Steine-und-Erden-Industrie bis 2035 in Deutschland, Bundesverband Baustoffe Steine Erden Berlin 2016]***

Der mit dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe verbundene Eingriff in die Landschaft hat in den letzten Jahren zu einer immer weiter sinkenden Akzeptanz für solche Vorhaben geführt. Es besteht der politische Wille, den Verbrauch von Primärrohstoffen durch den verstärkten Einsatz von Sekundärrohstoffen (RC-Material und industrielle Nebenprodukte) sowie nachwachsenden Rohstoffen zu minimieren. Trotz einer Steigerung beim Einsatz nachwachsender Rohstoffe im Baugewerbe ist eine signifikante Reduzierung des Bedarfs an Primärrohstoffen in diesem Bereich nicht zu beobachten. Dies ist durchaus plausibel, wenn man bedenkt, dass etwa 198,4 Mio. Tonnen (=36,7 %) der im Jahr 2013 in Deutschland geförderten Primärrohstoffe im Tiefbau verbraucht wurden, wo eine Substitution durch nachwachsende Rohstoffe technisch nicht möglich ist. Die Verwertungsquote von Baustellenabfällen, Straßenaufbruch und Bauschutt lag 2012 bei 95,5%. Als RC-Material konnten in den Wirtschaftskreislauf etwa 66,2 Mio. Tonnen zurückgeführt werden. Dies entsprach 10,3% der Gesamtnachfrage nach Primär- und Sekundärrohstoffen in Deutschland. ***[Quelle: Die Nachfrage nach Primär- und Sekundärrohstoffen der Steine-und-Erden-Industrie bis 2035 in Deutschland, Bundesverband Baustoffe Steine Erden Berlin 2016]***

Es ist nicht plausibel anzunehmen, dass durch eine Steigerung der Substitution wesentliche Einsparungen bei der Gewinnung von Primärrohstoffen erreicht werden können.

Die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung decken den gutachterlich ermittelten Bedarf bis 2050 mit einer Überdeckung um den Faktor 3,45. Es ist wegen der steigenden Nutzungskonkurrenz sinnvoll und notwendig diese Flächen bereits heute für nachfolgende Generationen zu schützen und von Nutzungen freizuhalten, die den Zugriff auf den Rohstoff zukünftig verhindern oder einschränken könnten. Die in diesem RROP getroffene Überdeckung entspricht nur wenig mehr als der Empfehlung des LBEG von zwischen 3 und 5-fach.

Mit der vorgenommenen Überdeckung des ermittelten Bedarfs ist auch berücksichtigt, dass privatrechtliche Belange der tatsächlichen Verfügbarkeit für den Abbau noch entgegenstehen können. Eine Abwägung bis in die Tiefe des Privatrechtes ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich, darf aber zur Sicherstellung der Versorgung nicht außer Acht gelassen werden.

Der Bedarf bis 2050 wurde mit 12,4 Mio. Tonnen ermittelt. Die Flächenausweisungen sind in Summe 514 ha groß und in Vorrang- und Vorbehaltsgebiete unterschieden (Siehe auch Gutachten ***Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg der SST Ingenieurgesellschaft Aachen, 2019***).

Damit entspricht der Flächenvorschlag einem Anteil an der Landkreisfläche von etwa 0,39%

Um die Versorgungssicherheit dauerhaft zu gewährleisten, wurde bei der Flächenfestlegung berücksichtigt, dass

- es auf nachgelagerten Planungsebenen noch Versagensgründe für den tatsächlichen Abbau geben kann.
- es im Landkreis Lüneburg auch weiterhin möglich sein wird, Rohstoffgewinnung auch außerhalb der hier festgesetzten Flächen zu beantragen.

Rohstoff Ton

Entsprechend der Vorgaben aus dem LROP wurden die beiden überregional bedeutsamen Vorkommen bei Kirchgellersen als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt. Dabei würde die konsequente Anwendung der festgelegten Ausschlusskriterien zu einer unzulässigen Verkleinerung des im LROP ausgewiesenen Vorranggebietes 64 von 62 ha auf 13 bis 14 ha führen. In diesem Fall erfolgt die Festsetzung auf Basis der verbindlichen Vorgaben des LROP im vollen Flächenumfang.

Die in der Rohstoffsicherungskarte des LBEG als Lagerstätte 1. Ordnung ausgewiesenen Flächen werden als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgesetzt.

Zur Zeit der Erarbeitung des grundlegenden Rohstoffgutachtens fand im Landkreis Lüneburg keine Gewinnung von Ton statt. Insofern ist eine Abschätzung des zukünftigen Bedarfs über die Rohstoffentnahme nicht möglich. Grundsätzlich ist der Rohstoff sowohl als Ziegeleiton, als auch als Dichtmaterial im Deponiebau geeignet. Es ist zu vermuten, dass sich die Menge

der zu deponierenden Stoffe mittel- bis langfristig erhöhen wird, da sich in den bisher vorliegenden Entwürfen zur sog. Mantelverordnung[11] eine Grenzwertverschärfung für die Verwertung von Abfällen abzeichnet. Es ist daher plausibel anzunehmen, dass auch in Zukunft ein Bedarf für den Rohstoff Ton gegeben sein wird. Auf die ökologisch und ökonomisch sinnvolle Möglichkeit der Versorgung aus dem Landkreis selber soll nicht verzichtet werden. Die Zugriffsmöglichkeiten auf diesen Rohstoff bleiben durch die vorgenommenen Festlegungen erhalten.

Die Flächenausweisungen sind in Summe 99 ha groß und in Vorrang und Vorbehaltsgebiete unterschieden. (Siehe auch Gutachten ***Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg der SST Ingenieurgesellschaft Aachen, 2019***).

Damit entspricht der Flächenvorschlag einem Anteil an der Landkreisfläche von weniger als 0,07%. Das darin enthaltene Volumen beträgt etwa 6,6 Mio. Tonnen.

Ziel 4

Die Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung schließt Abbauvorhaben an anderen Standorten im Landkreis nicht aus, soweit die Träger der Bauleitplanung keine ergänzende Konzentrationswirkung durch Vorrangausweisung im Flächennutzungsplan vorgesehen haben.

Begründung/Erläuterung

Die raumordnerische Festlegung erfasst i.W. raumbedeutsame Planungen (>10ha). Die Struktur der Lagerstätten und die Möglichkeiten zur Rohstoffgewinnung können jedoch auch kleinere Flächen für die Rohstoffgewinnung sinnvoll nutzen lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um Erweiterungsflächen zur Fortsetzung eines bestehenden Abbaus handelt.

Überwiegend kleinräumig erfolgte bisher der Abbau von Klei / Auelehm für den Deichbau. Dies sollte aus Gründen der Bedeutung dieser Rohstoffe für den Schutz des Landkreises und die ortsnahe Verfügbarkeit zu den Deichbaustellen weiterhin möglich bleiben.

[11]Quelle: https://www.bmu.de/faqs/mantelverordnung/

Ziel 5

Aufgeschlossene Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen.

Begründung/Erläuterung

Der Rohstoffabbau ist grundsätzlich an eine wirtschaftlich gewinnbare und ortsfeste Lagerstätte gebunden. Unter Berücksichtigung dieser Randbedingungen soll der Abbau möglichst auf solche Gebiete gelenkt werden, in denen konkurrierende Nutzungen und die Belastungen für Mensch und Umwelt am geringsten sind. Erschlossene Rohstoffvorkommen sollen möglichst vollständig abgebaut werden, um den Flächenverzehr durch die Rohstoffgewinnung zu minimieren. Es ist vorrangig zu prüfen, in wie weit Erweiterungen bestehender Abbaustätten einem Neuaufschluss vorgezogen werden können.

Ziel 6

Flächen für die Gewinnung von deichbaufähigem Klei/Auelehm sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.

Begründung/Erläuterung

Der Unterhaltung und dem Ausbau von Deichen kommt unter sich wandelnden klimatischen Bedingungen ein besonderer Stellenwert zu. Im LROP ist in Kapitel 1.3-03 die Bedeutung des Küstenschutzes beschrieben und die Flächenfestlegung für den Abbau der dafür benötigten Rohstoffe gefordert. Neben dem für den Küstenschutz bedeutsamen, langfristig erwarteten Anstieg der Meeresspiegel, treten im Zuge des Klimawandels häufiger extreme Wetterlagen auf. Starkregen in Verbindung mit nach Hitzeperioden ausgetrockneten Böden führen vermehrt zu Hochwasser in den Flüssen.

Steigende Meeresspiegel und extreme Wetterereignisse führen letztlich dazu, dass vorhandene Deiche instandgehalten und erhöht werden müssen. Darüber hinaus sind Deichlücken zu schließen und ggf. Retentionsräume einzudeichen. Für diese Baumaßnahmen wird unter anderem Klei und/oder Auelehm benötigt. Die für den Deichbau und deren Unterhaltung zuständigen Verbände und Institutionen haben bisher meist auf kleinen Flächen (<10 ha) in möglichst geringem Abstand zur jeweiligen Baumaßnahme Flächen erworben oder durch privatrechtliche Verträge für den Abbau von Klei gesichert. Es ist für die Zukunft unabdingbar diese Rohstoffe zur Verfügung stellen zu können. Daher sollen dafür auf Ebene der Regionalplanung Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt

werden. Die Gewinnungsstellen für Klei/Auelehm sollen im Sinn eines schonenden Umgangs mit dem Schutzgut Fläche nach Möglichkeit auch für eine Sandgewinnung genutzt werden, da der darunter gelegene Sand ebenfalls im Deichbau benötigt wird.

Für die Bedarfsermittlung von Klei/Auelehm wurden die Ausarbeitungen des ROKK (Raumordnungskonzept für das niedersächsische Küstenmeer – Fortschreibung Küstenschutz- 2018) und die Berechnungen der beiden im Landkreis verantwortlichen Deichverbände sowie des niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Betriebsstelle Lüneburg ausgewertet. Die Mengen sind plausibel (Siehe auch Kapitel 7.3 im Gutachten ***Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg der SST Ingenieurgesellschaft Aachen, 2019***). Die hieraus abzuleitenden Bedarfe haben eine Reichweite von etwa 10 Jahren.

Die Basis zur Flächenfestlegung ist hier die Bodenkarte des LBEG, da Lagerstätten von Klei/Auelehm in der Rohstoffsicherungskarte nicht ausgewiesen werden. Die festgesetzten Gebiete weisen eine Mächtigkeit von mindestens 75 cm auf.

Die Flächenvorschläge des Gutachters umfassen ca. 550 ha für Klei und 76 ha für Auelehm.

Ziel 7

Die Zugriffsmöglichkeiten zur Erschließung tiefliegender Salzvorkommen im Landkreis sind langfristig aufrecht zu erhalten. Es soll bei allen raumbedeutsamen Vorhaben, die geeignet sind den Zugriff auf diese Vorkommen zu behindern, eine Prüfung im entsprechenden Verfahren erfolgen.

Begründung/Erläuterung

Die grundsätzliche Lage der tiefliegenden Salzvorkommen im Landkreis ist durch die Veröffentlichungen des BGR bekannt und dokumentiert. Diese Kenntnisse liegen auch dem Landkreis vor. Derzeit wird kein Salz im Landkreis abgebaut. Es ist in Norddeutschland verbreitete Praxis, die Salzvorkommen von über Tage anzubohren und das Salz auszulaugen. Solche Bohrplätze haben einen Platzbedarf von 0,5 bis 0,75 Hektar und sind damit im Maßstab der Regionalplanung nicht konkret festlegbar. Die Konturen der tiefliegenden Salzvorkommen sind im Kartenwerk des Regionalen Raumordnungsprogramms hinterlegt, um bei zukünftigen Planungen auf der Ebene der Raumordnung, des Flächennutzungsplans, des Landschaftsplans und der Bauleitplanung die Zugriffsmöglichkeiten auf diesen Rohstoff langfristig sicher zu stellen.

Grundsatz

Die Nachfolgenutzungen von Rohstoffabbauflächen sollen im Einklang mit den örtlichen Gegebenheiten erfolgen. Der Natur- und Artenschutz soll als Nachfolgenutzung bevorzugt werden.

Begründung/Erläuterung

Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen greift in die Fläche ein und lässt die bisherige Nutzung temporär nicht mehr zu. Bei sehr großflächigen Abgrabungen, wie etwa dem Braunkohleabbau im Rheinland oder in der Lausitz, ist es erforderlich, die Nachfolgenutzung bereits in der Regionalplanung festzulegen, da hier Veränderungen mit raumbedeutsamen Auswirkungen stattfinden. Solche Randbedingungen sind bei dem im Landkreis Lüneburg eher kleinräumigen Abbau nicht gegeben. Hier ist es sinnvoll, die Nachfolgenutzung erst im Einzelfall einer Abbaugenehmigung zu konkretisieren. Dadurch besteht die Möglichkeit, zukünftig auf sich verändernde lokale Randbedingungen zu reagieren. Dieses Vorgehen erlaubt ggf. auch die in Anspruch genommene Art der Vornutzung als Nachfolgenutzung wieder herzustellen. Diese Option kann die Bereitschaft erhöhen, die benötigten Flächen zur Verfügung zu stellen und dient somit langfristig der Versorgungssicherheit des Planungsraumes.

Da durch den Abbau oftmals Standorte für seltene Tiere und Pflanzen entstehen, soll die Prüfung einer möglichen Nachfolgenutzung bevorzugt auf das Ziel des Natur- und Artenschutzes ausgerichtet werden.

10 Gutachterliche Empfehlung

Es wird ausdrücklich befürwortet, dass im RROP des Landkreises Lüneburg in Zukunft der Abbau von Rohstoffen auch außerhalb von den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten möglich sein wird. Die im Gutachten dargestellten Verhältnisse, insbesondere im Biosphärenreservat, stellen die für den Küsten- und Hochwasserschutz, also letztlich für den Schutz der Bevölkerung und deren Hab und Gut tätigen Deichbauverbände vor große Herausforderungen bei der Sicherstellung ihrer Versorgung mit Deichbaumaterial. Dies erfordert unter anderem die Zulassung von Abbaustätten auch ohne eine raumplanerische Festlegung und unter einer weniger strikten Anwendung der in diesem Gutachten verwendeten Ausschlusskriterien.

Die Nutzungskonkurrenz für Flächen hat in der Vergangenheit zugenommen und wird dies vermutlich weiter tun. Die großflächige Ausweisung von Schutzgebieten und die Realisierung von Bau- und Infrastrukturprojekten schränken die Planungsfreiräume hier ein. Darüber hinaus wurden in der Abstimmung der Ausschlusskriterien für das vorliegende Gutachten bestimmte Schutzgüter so eingestuft, dass sie den Rohstoffabbau ausschließen. Bei dieser Abstimmung war es das vorrangige Ziel, möglichst konfliktarme Flächen für den Rohstoffabbau zu identifizieren und dann festzulegen. Wir geben zu bedenken, dass dieses Vorgehen in der weiteren Zukunft vermutlich nicht beibehalten werden kann. Vielmehr wird es später dazu kommen, dass die dann festzulegenden Flächen ein entsprechend höheres Konfliktpotenzial aufweisen. Wir empfehlen dies in der politischen Diskussion deutlich zu machen und somit die Fortschreibungen des RROP in Zukunft zu erleichtern.

Die Abstimmung der Ausschlusskriterien hat auch dazu geführt, dass die anzustrebende und vom LBEG Hannover empfohlene Quote der Überausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Rohstoffabbau nur knapp über der von dort geäußerten Mindestempfehlung (= Faktor 3 des Bedarfs) liegt.

Aus der langjährigen Erfahrung mit konkreten Genehmigungsverfahren wird gutachterlich empfohlen, die ermittelten Flächen in vollem Umfang des Vorschlags auch im RROP festzulegen. In der konkreten Umsetzung von Abbauvorhaben gilt es noch vielfältige Hemmnisse privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur zu überwinden, die den Abbau auch in diesem Stadium noch verhindern können. Ein ausgewiesenes Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ist weder eine Abbaugenehmigung noch der Garant, eine solche sicher erwirken zu können. Erst die Zulassung einer Abbautätigkeit bedeutet aber einen Beitrag zur Rohstoffversorgung der Bevölkerung und ist damit Teil der Daseinsvorsorge.

Es ist zu bedenken, dass die Verhinderung des Zugriffs auf heimische Rohstoffe letztlich zu deren Import mit einer entsprechend schlechteren Ökobilanz führt. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass der Abbau oberflächennaher Rohstoffe ökologische Nischen

schafft und Rohstoffabbau auf einer Fläche von deutlich unter 1% der Landesfläche in Deutschland bzw. unter 0,39% der Fläche des Landkreises Lüneburg stattfindet. Hier ist bei aller verständlichen Kritik am Rohstoffabbau eine Versachlichung in der politischen und öffentlichen Diskussion auf Basis der vorliegenden Fakten und Erkenntnisse anzuraten.

11 Zusammenfassung

Der Landkreis Lüneburg bearbeitet derzeit die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP). Für den Teilbereich Rohstoffe soll die Flächenfestlegung auf Basis einer Nachfrageprognose durchgeführt werden. In diese Prognose sind neben belastbaren Auswertungen des Rohstoffverbrauchs der Vergangenheit sowie den Zukunftserwartungen der Rohstoff gewinnenden Industrie auch die Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung in der Region eingeflossen.

Die Studie soll den aktuellen Stand und die zukünftige Nachfrage für einen Zeitraum von insgesamt 30 Jahren aufzeigen. Die Studie betrachtet einen Zeitraum von 33 Jahren. Insofern ist auch die Phase der Erarbeitung des RROP bis hin zur Rechtskraft abgedeckt.

Bevölkerungsentwicklung

Bis zum Jahr 2035 steigt die Bevölkerungszahl im Landkreis Lüneburg von rund 182 Tausend Personen im Jahr 2017 auf dann 188 Tausend Personen noch etwas an, das ist eine Zunahme um 2,6%. Danach könnte sie allmählich zurückgehen, wenn sie sich im Einklang mit dem vorausgeschätzten Verlauf in den westdeutschen Flächenländern entwickelt; im Jahr 2060 wäre sie dann um 3,8% niedriger als 2017. Der Anteil der Älteren ab 65 Jahren nimmt ständig zu, von 19,8% im Jahr 2017 auf 25,3% im Jahr 2035 und auf 27,7% im Jahr 2060.

Die Menschen im Landkreis Lüneburg werden in Zukunft in immer mehr Haushalten leben: bis 2035 steigt die Zahl der Haushalte von 86 Tausend im Jahr 2017 auf 90 Tausend. Das liegt zum Teil daran, dass die Bevölkerung insgesamt zunimmt, Hauptursache ist aber die fortgesetzte Zunahme des Anteils der Ein-Personen-Haushalte von 35,2% im Jahr 2017 auf 37,2% im Jahr 2035. Die durchschnittliche Haushaltsgröße sinkt von 2,14 auf 2,08 Personen pro Haushalt, ist also im Jahr 2035 im Landkreis Lüneburg immer noch deutlich größer als in Hamburg im Jahr 2017 (1,75 Personen pro Haushalt).

Wirtschaftsentwicklung

Bei der Abschätzung der Wirtschaftsentwicklung werden ausgehend von vorliegenden umfassenden Szenarien für Deutschland (bbs 2016) aufgrund von aus der Vergangenheitsentwicklung abgeleiteten Elastizitäten unter Berücksichtigung von Strukturfaktoren in der Planungsregion zunächst Szenariowerte der Entwicklungen des BIP anschließend der Bruttoproduktion in wichtigen Sektoren in Niedersachsen und Hamburg

sowie der Planungsregion abgeleitet. Für die lange Frist bis 2060 wird auf vorliegende Wachstumsszenarien für Deutschland der OECD (Johansson et al. 2013) verwiesen.

Bedarfsprognose

Ausgehend von den Prognosen zur Wirtschaftsentwicklung lässt sich der Bedarf nur für den Rohstoff Sand auf Basis der Nachfrageverteilung 2017 ermitteln. Es werden dazu die folgenden Wirtschaftssektoren betrachtet:

- Wohnungsneubau
- Sonstiger Hochbau (neu)
- Tiefbau
- Landwirtschaft
- Export

Eine Betrachtung des Importes von Rohstoffen wurde nicht durchgeführt. Rohstoffimporte sind für die Versorgung der Region unerlässlich, jedoch für die Abschätzung des raumplanerisch zu ermittelnden Flächenbedarfs nicht relevant.

Für die Bedarfsprognose werden die erwarteten Veränderungen zum jeweiligen Betrachtungszeitpunkt in Prozentsätzen angegeben. Die Ausgangsgröße ist dabei der Bedarf im Jahr 2017 (=100%). Dabei werden jeweils eine obere (=optimistische) und eine untere (=pessimistische) Variante abgeleitet, da die Festlegung auf einen konkreten Prognosepfad bei den vorgegebenen Zeiträumen belastbar nicht möglich ist.

Die Prognose liefert einen Bedarf von **Sand und Kies** bis 2050 von 12,4 Mio. Tonnen in der oberen und 10,9 Mio. Tonnen in der unteren Variante.

Geplante Großprojekte wurden hinsichtlich ihrer Relevanz für die Ausweisung zukünftiger Rohstoffsicherungsflächen analysiert und die zu erwartenden Rohstoffverbräuche überschlägig ermittelt. Bei langlaufenden Bauprojekten im Infrastrukturbereich verteilt sich der Materialbedarf soweit, dass selbst in einer kleinräumigen Betrachtung diese in der Gesamtmenge nicht auffallen.

Beim Rohstoff **Ton** wurde wegen des aktuell nicht durchgeführten Abbaus im Landkreis kein Zukunftsbedarf auf Basis der o.g. Methodik ermittelt. Hier sind die verfügbaren Lagerstättendaten der Rohstoffsicherungskarte und die Flächenfestsetzungen im LROP die

Basis für den Flächenvorschlag. Die auf diese Weise zu sichernde Menge beträgt rund 6,6 Mio. m³.

Klei und Auelehm werden im Deichbau zum Küsten- und Hochwasserschutz benötigt. Der Bedarf an diesen Rohstoffen wird in diesem RROP erstmals ermittelt und in Flächenfestlegungen gesichert. Eine belastbare Bedarfsermittlung erfolgte dabei auf Basis der etwa 10 Jahre in die Zukunft reichenden Projektplanung der im Landkreis tätigen Deichbauverbände.

Danach werden in diesem Zeitraum etwa 483.000 m³ Klei und 706.000 m³ Auelehm benötigt.

Flächenanalyse

Wegen der starken Nutzungskonkurrenz, unter denen auch Rohstoffabbauflächen stehen, wegen der für den Bereich der hier betrachteten mineralischen Rohstoffe unsicheren, weil rein privatrechtlich basierten Grundstücksverfügbarkeit und weil eine Realisierungsunsicherheit bei konkreten Abbauvorhaben besteht, ist eine hinreichend große Ausweisung entsprechender potenzieller Abbauflächen sinnvoll und geboten. Die Empfehlung des LBEG hierzu ist eine Verdrei- bis Verfünffachung des ermittelten Bedarfs raumordnerisch zu sichern. Der hier vorliegende Flächenvorschlag erreicht diese Überdeckung nur knapp. Bei dem mengenmäßig bedeutendsten Rohstoff Sand/Kies werden Flächen bis zum 3,45-fachen des ermittelten Bedarfs vorgeschlagen. Klei und Auelehm weisen diesbezüglich eine erhebliche Diskrepanz auf; während bei Klei eine 6-fache Überdeckung festgesetzt werden kann, ist beim Auelehm nur der ermittelte Bedarf gedeckt.

Da Ton nicht abgebaut wird, lässt sich in diesem Gutachten der Bedarf nicht ermitteln, so dass die Flächenausweisung nicht in ein entsprechendes Verhältnis gesetzt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Abbau von Primärrohstoffen die Basis für unseren Wohlstand und unsere Lebensqualität bildet und damit genauso der Daseinsvorsorge dient, wie die Sicherung der Trinkwasserversorgung, der Energieversorgung oder der Lebensmittelversorgung.

Der Abbau von Primärrohstoffen ist auf die Verfügbarkeit entsprechender Lagerstätten angewiesen und somit ortsgebunden. Insofern sind auch weiterhin Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen auszuweisen. Die Unternehmen der Rohstoffindustrie sind es gewohnt, langfristig zu denken und zu planen. Vorratssituationen werden gerne in Zeiträumen von Generationen, also jeweils über 25 Jahre angegeben. Exploration, die heute unternommen wird, führt in der Regel erst in 5 bis 10 Jahren zu einer konkreten Abbauaktivität. Es ist unerlässlich, dass Planungssicherheit

gewährleistet ist, um die enormen Kapitalaufwendungen für Exploration und Flächenbeschaffung verlässlich amortisieren zu können.

Die Vorschläge zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Landkreis Lüneburg für die Rohstoffe Klei/Auelehm, Sand und Ton sind zeichnerisch dargestellt und als Anlagen Teil dieser Studie. Das methodische Vorgehen zu den jeweiligen Flächenfestlegungen ist im Gutachten beschrieben und mit dem Fachdienst Umwelt als federführender Genehmigungsbehörde für Abbauvorhaben sowie der Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung als Hauptansprechpartner abgestimmt.

Es wir gutachterlich empfohlen, die Flächenvorschläge vollumfänglich in den neu aufzustellende RROP zu übernehmen, da die hieraus insgesamt zu gewinnende Rohstoffmenge nur etwa das 3,5-Fache des ermittelten Bedarfs erreicht. Das LBEG schlägt auf Grund von vielerlei Unwägbarkeiten bei der tatsächlichen Realisierung von Abbauvorhaben eine Verdrei- bis Verfünffachung des ermittelten Bedarfs vor. Dies ist entsprechend der langjährigen Erfahrung des Gutachters auf jeden Fall sinnvoll, um die Versorgung der Region mit eigenen Rohstoffen langfristig sicherzustellen.

Ziele und Grundsätze der Raumordnung (Rohstoffgewinnung)

Ziel 1

Oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Lebensgrundlage heutiger und nachfolgender Generationen zu schützen.

Ziel 2

Landesweit und überregional bedeutsame Rohstoffvorkommen sind entsprechend der landesplanerischen Vorgaben in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt.

Ziel 3

Regional bedeutsame Rohstoffvorkommen sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. Durch die ergänzende Festlegung von Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung stehen darüber hinaus potenzielle Abbaubereiche für eine langfristige Versorgung in der Zukunft zur Verfügung.

Ziel 4

Die Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung schließt Abbauvorhaben an anderen Standorten im Landkreis nicht aus, soweit die Träger der Bauleitplanung keine ergänzende Konzentrationswirkung durch Vorrangausweisung im Flächennutzungsplan vorgesehen haben.

Ziel 5

Aufgeschlossene Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen.

Ziel 6

Flächen für die Gewinnung von deichbaufähigem Klei/Auelehm sind als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.

Ziel 7

Die Zugriffsmöglichkeiten zur Erschließung tiefliegender Salzvorkommen im Landkreis sind langfristig aufrecht zu erhalten. Es sollte bei allen raumbedeutsamen Vorhaben, die geeignet sind den Zugriff auf diese Vorkommen zu behindern, eine Prüfung im entsprechenden Verfahren erfolgen.

Grundsatz

Die Nachfolgenutzungen von Rohstoffabbauflächen sollen im Einklang mit den örtlichen Gegebenheiten erfolgen. Der Natur- und Artenschutz soll als Nachfolgenutzung bevorzugt werden.

12 Kartenteil

Karte 0 Übersicht aller Flächenvorschläge und Blattschnitte

Karte 1.1.1 Rohstoff Sand-Blatt 1-Ausschlusskriterien I

Karte 1.1.2 Rohstoff Sand-Blatt 1-Ausschlusskriterien II

Karte 1.1.3 Rohstoff Sand-Blatt 1-Ausschlusskriterien III

Karte 1.1.4 Rohstoff Sand-Blatt 1-Ausschlusskriterien IV

Karte 1.2.1 Rohstoff Sand-Blatt 2-Ausschlusskriterien I

Karte 1.2.2 Rohstoff Sand-Blatt 2-Ausschlusskriterien II

Karte 1.2.3 Rohstoff Sand-Blatt 2-Ausschlusskriterien III

Karte 1.2.4 Rohstoff Sand-Blatt 2-Ausschlusskriterien IV

Karte 1.3.1 Rohstoff Sand-Blatt 3-Ausschlusskriterien I

Karte 1.3.2 Rohstoff Sand-Blatt 3-Ausschlusskriterien II

Karte 1.3.3 Rohstoff Sand-Blatt 3-Ausschlusskriterien III

Karte 1.3.4 Rohstoff Sand-Blatt 3-Ausschlusskriterien IV

Karte 1.4.1 Rohstoff Sand-Blatt 4-Ausschlusskriterien I

Karte 1.4.2 Rohstoff Sand-Blatt 4-Ausschlusskriterien II

Karte 1.4.3 Rohstoff Sand-Blatt 4-Ausschlusskriterien III

Karte 1.4.4 Rohstoff Sand-Blatt 4-Ausschlusskriterien IV

Karte 1.5.1 Rohstoff Sand-Blatt 5-Ausschlusskriterien I

Karte 1.5.2 Rohstoff Sand-Blatt 5-Ausschlusskriterien II

Karte 1.5.3 Rohstoff Sand-Blatt 5-Ausschlusskriterien III

Karte 1.5.4 Rohstoff Sand-Blatt 5-Ausschlusskriterien IV

Karte 2.1.1 Rohstoff Ton-Blatt 1-Ausschlusskriterien I

Karte 2.1.2 Rohstoff Ton-Blatt 1-Ausschlusskriterien II

Karte 2.1.3 Rohstoff Ton-Blatt 1-Ausschlusskriterien III

Karte 2.1.4 Rohstoff Ton-Blatt 1-Ausschlusskriterien IV

Karte 2.2.1 Rohstoff Ton-Blatt 2-Ausschlusskriterien I

Karte 2.2.2 Rohstoff Ton-Blatt 2-Ausschlusskriterien II

Karte 2.2.3 Rohstoff Ton-Blatt 2-Ausschlusskriterien III

Karte 2.2.4 Rohstoff Ton-Blatt 2-Ausschlusskriterien IV

Karte 3.1.1 Rohstoff Klei-Blatt 1-Ausschlusskriterien I

Karte 3.1.2 Rohstoff Klei-Blatt 1-Ausschlusskriterien II

Karte 3.1.3 Rohstoff Klei-Blatt 1-Ausschlusskriterien III

Karte 3.1.4 Rohstoff Klei-Blatt 1-Ausschlusskriterien IV

Karte 3.2.1 Rohstoff Klei-Blatt 2-Ausschlusskriterien I

Karte 3.2.2 Rohstoff Klei-Blatt 2-Ausschlusskriterien II

Karte 3.2.3 Rohstoff Klei-Blatt 2-Ausschlusskriterien III

Karte 3.2.4 Rohstoff Klei-Blatt 2-Ausschlusskriterien IV

Karte 3.3.1 Rohstoff Auelehm-Blatt 1-Ausschlusskriterien I

Karte 3.3.2 Rohstoff Auelehm-Blatt 1-Ausschlusskriterien II

Karte 3.3.3 Rohstoff Auelehm-Blatt 1-Ausschlusskriterien III

Karte 3.3.4 Rohstoff Auelehm-Blatt 1-Ausschlusskriterien IV

Karte 4 Übersicht Salzstrukturen

13 Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Tabellarische Übersicht der Eigenschaften vorgeschlagener Rohstoffflächen

14 Quellenverzeichnis

1. Wikipedia. [Online] [Zitat vom: 03. 12 2018.] https://de.wikipedia.org/wiki/Landkreis_Lüneburg.

2. **GEWOS.** Demographiegutachten für den Landkreis Lüneburg. Hamburg : s.n., 2018.

3. —. Wohnungsmarktanalyse Landkreis Lüneburg. Hamburg : s.n., 2016.

4. **Niedersachen, Landesamt für Statistik.** 13. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung. 2018.

5. **Bundesamt, Statistisches.** Bevölkerungsentwicklung bis 2060. Ergebnisse der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung. Wiesbaden : s.n., 2017. Aktualisierte Rechnung auf Basis 2015.

6. —. Entwicklung der Privathaushalte bis 2035. Ergebnisse der Haushaltsvorausberechnung – 2017,. Wiesbaden : s.n., 2017.

7. **Deschermeier, Philipp.** IW 2016. ***Einfluss der Zuwanderung auf die demografische Entwicklung in Deutschland.*** 2016. Bde. IW-Trends 2.

8. **Deschermeier, Phillipp.** Bevölkerungsentwicklung in den deutschen Bundesländern bis 2035. 2017. Bde. IW-Trends 3.

9. **Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein.** [Online] https://www.statistik-nord.de/fileadmin/Dokumente/Statistik_informiert_SPEZIAL/SI_SPEZIAL_IV_2018.pdf.

10. **Baustoffe, Bundesverband.** Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden, Die Nachfrage nach Primär- und Sekundärrohstoffen der Steine- und Erdenindustrie bis 2035 in Deutschland. Berlin : s.n., 2016.

11. **Wirtschaftsforschung, Deutsches Institut für.** Aufschwung verliert an Fahrt. Weltwirtschaftliches Klima wird rauer. Gemeinschaftsdiagnose Herbst 2018. [Online] [Zitat vom: 29. 10 2018.] http://gemeinschaftsdiagnose.de/wp-content/uploads/2018/10/GD2_2018_final_20181002.pdf.

12. **Guillemette, Yvan und David , Turner.** The Long View: Scenarios for the World Economy to 2060. Paris : s.n. Bd. Economic Policy Paper No. 22.

13. **Länder, Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der.** Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder, Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2017. Stuttgart : s.n. Bd. Länderergebnisse Band 1, Reihe 1.

14. —. Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder, Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen der Bundesrepublik Deutschland 1992 und 1994 bis 2016. Stuttgart : s.n. Bd. Kreisergebnisse Band 1, Reihe 2.

15. **Zukunftsatlas.** Zukunftsatlas. [Online] [Zitat vom: 23. 11 2018.] https://www.prognos.com/fileadmin/images/publikationen/Zukunftsatlas2016/Prognos_Zukunftsatlas_2016_Auf_einen_Blick.pdf.

16. **Statis, De.** Klassifikation der Wirtschaftszweige . 2008.

17. **Arbeit, Bundesagentur für.** ***Arbeitsmarktmonitor.*** [Online] [Zitat vom: 14. 11 2018.] https://arbeitsmarktmonitor.arbeitsagentur.de/faktencheck/regionalstruktur/karte/515/2017/employrate/.

18. **Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung.** Bericht zur Lage und Perspektive der Bauwirtschaft . 2018.

19. **DIW.** Gornig et al. 2011.

20. Heinze et al. 2011und 2016.

21. **SST/DIW.** Die Nachfrage nach Primär- und Sekundärrohstoffen der Steine- und Erdenindustrie in Deutschland. 2016.

22. **Pötsch.** 2011.

23. **Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung.** 2015.

24. **Wiederaufbau, Kreditanstalt für.** 2018.

25. Blazejczak et al. 2013.

26. Hämker/Koschitzki 2013.

27. Dorffmeister/Ebnet 2012.

28. (BMWi 2015).

29. **Rohstoffe, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe.** ***Deutschland-Rohstoffsituation 2014.*** Hannover : s.n., 2015.

30. **SST Ingenieurgesellschaft; Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung.** ***Die Nachfrage nach Primär- und Sekundärrohstoffen der Steine- und -Erden-Industrie bis 2030 in Deutschland.*** 2013.

31. **SST Ingenieurgesellschaft mbH; DIW.** ***Die Nachfrage nach Primär- und Sekundärrohstoffen der Steine- und Erden-Industrie bis 2035 in Deutschland.*** 2015.

32. Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm . ***Kap.3.2.2-01.***

33. **Destatis.** Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung - Fachserie 3 Reihe 5.1. 2017.

34. **LGRB, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.** ***Rohstoffbericht Baden-Württemberg 2012/2013.*** Baden-Württemberg : s.n., 2013.

35. ***https://www.strassenbau.niedersachsen.de/projekte/grosse_einzelprojekte/autobahn_39_zwischen_lueneburg_und_wolfsburg/die-autobahn-39-zwischen-lueneburg-und-wolfsburg-78285.html.*** [Internet]

36. **Pattberg, Frau.** ***Telefonat mit Frau Pattberg vom Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lüneburg.***

37. Binnenschifffahrt. [Online] [Zitat vom: 10. 12 2018.] https://binnenschifffahrt-online.de/2018/03/featured/2950/neue-schleuse-lueneburg-scharnebeck-soll-zuegig-umgesetzt-werden/.

38. bvwp-projekte. [Online] [Zitat vom: 12. 12 2018.] http://www.bvwp-projekte.de/wasserstrasse/w12/w12.html.

39. **Helms, Karsten.** ***Landkreis Lüneburg – Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogrammes – Rohstoffsicherung Auelehmboden und Sand für Hochwasserschutzmaßnahmen im rechtselbisch gelegenen niedersächsischen Gebiet für Vorhaben des Neuhauser Deichverbandes (NDUV) [...].*** Lüneburg : s.n., 2019.

40. **LGRB.** ***Ergebnisse aus der Erhebung zur Rohstoffgewinnung in der Region Hochrhein-Bodensee.*** s.l. : publikationsfähige Ausgabe, August 2016.

41. Destatis. [Online] 2016. [Zitat vom: 10. 08 2016.] https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/LandForstwirtschaftFischerei/Flaechennutzung/Tabellen/Bodenflaeche.html.

42. **Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH.** ***Materialbestand und Materialflüsse in Infraskturen.*** Wuppertal : s.n., 2011.

43. **Johansson, Å.** Long-Term Growth Scenarios. s.l. : OECD Publishing. Bd. OECD Economics Department Working Papers, No. 100.

44. **Wuppertal Institut für Klima, Umwel, Energie GmbH.** Materialbestand und Materialeinflüsse in Infrastrukturen. ***S.77.*** Wuppertal : s.n.

45. **OECD.** 2018.

46. **Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.** Rohstoffstrategie der Bundesregierung, Sicherung einer nachhaltigen Rohstoffversorgung Deutschlands mit nicht-energetischen mineralischen Rohstoffen. 2018.

47. **Rohstoffstrategie der Bundesregierung;** www.bmwi.de; http://www.rohstoffwissen.org/fileadmin/downloads/160720.rohstoffstrategie-der-bundesregierung.pdf]

48. **Abfallaufkommen in Deutschland** https://www.umweltbundesamt.de/abfallaufkommen#textpart-1

15 Literaturverzeichnis

Adam, Hermann (2011): Perspektiven des Wohnungsmarkts und der Wohnungspolitik. Betriebswirtschaftliche Blätter 04, S. 190-194.

Blazejczak, Jürgen/ Jochen Diekmann/ Dietmar Edler/ Claudia Kemfert/ Karsten Neuhoff/ Wolf-Peter Schill (2013): Energiewende erfordert hohe Investitionen. DIW Wochenbericht 26 / 2013, S. 19-30.

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR 2015a): Claus Schlömer, Hansjörg Bucher, Jana Hoyman. Die Raumordnungsprognose 2035 nach dem Zensus. BBSR-Analysen KOMPAKT 05/2015.

Bundesinstitut für Stadt-, Bau- und Raumforschung (BBSR 2015b): Tobias Held, Matthias Waltersbacher. Wohnungsmarktprognose 2030. BBSR-Analysen KOMPAKT 07/2015.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi 2015): Stärkung von Investitionen in Deutschland. Bericht der Expertenkommission, Berlin.

Rohstoffversorgung Deutschlands mit nicht-energetischen mineralischen Rohstoffen, Berlin.

Bundesregierung (2015): Mehr Geld für sozialen Wohnungsbau. Interview mit Barbara Hendricks im Wortlaut. Online im Internet: http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Interview/2015/09/2015-09-10-hendricks-rp.html (30.9.2015)

Dorffmeister, Ludwig/ Michael Ebnet (2012): Langfristige Baunachfrage: Wohnungsbau auf Expansionskurs, öffentlicher Bau auf Schrumpfungskurs. Ifo Schnelldienst, S. 35- 46.

Dorffmeister, Ludwig/ Michael Ebnet/ Erich Gluch (2011): ifo Bauvorausschätzung Deutschland 2011-2016/2021, ifo Institut, München.

Gornig, Martin/ Bernd Görzig/ Claus Michelsen/ Hella Steinke (2016): Strukturdaten zur Produktion und Beschäftigung im Baugewerbe - Berechnungen für das Jahr 2015. BBSR-Online-Publikationen, Bonn, im Erscheinen.

Gornig, Martin/ Bernd Görzig/ Hendrik Hagedorn/ Hella Steinke (2011): Strukturdaten zur Produktion und Beschäftigung im Baugewerbe - Berechnungen für das Jahr 2010. BMVBS-Online-Publikationen, Nr. 19/11, Berlin.

Hämker, Sebastian/Robert Koschitzki (2013): Wohnungsmarktbeobachtung 2012/13. Wohnen in Niedersachsen 2012-2030: Investitionen in zukunftssichere Bestände. NBank (Hrsg.), Hannover.

Hotze, Susanne/ Christian Kaiser/ Christian Tiller (2011): Struktur der Investitionstätigkeit in den Wohnungs- und Nichtwohnungsbeständen. Heinze GmbH, Celle.

Hotze, Susanne/ Christian Kaiser/ Katrin Klarhöfer/ Christian Tiller (2016): Struktur der Bestandsinvestitionen 2014. Struktur der Investitionstätigkeit in den Wohnungs- und Nichtwohnungsbeständen. BBSR-Online-Publikationen 3, Bonn.

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW 2014): Busso Grabow, Stefan Schneider (DIFU). KfW-Kommunalpanel 2014, KfW-Research, Frankfurt am Main.

Pötsch, Olga (2011): Entwicklung der Privathaushalte bis 2030: Ende des ansteigenden Trends. Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik, S. 205-218.

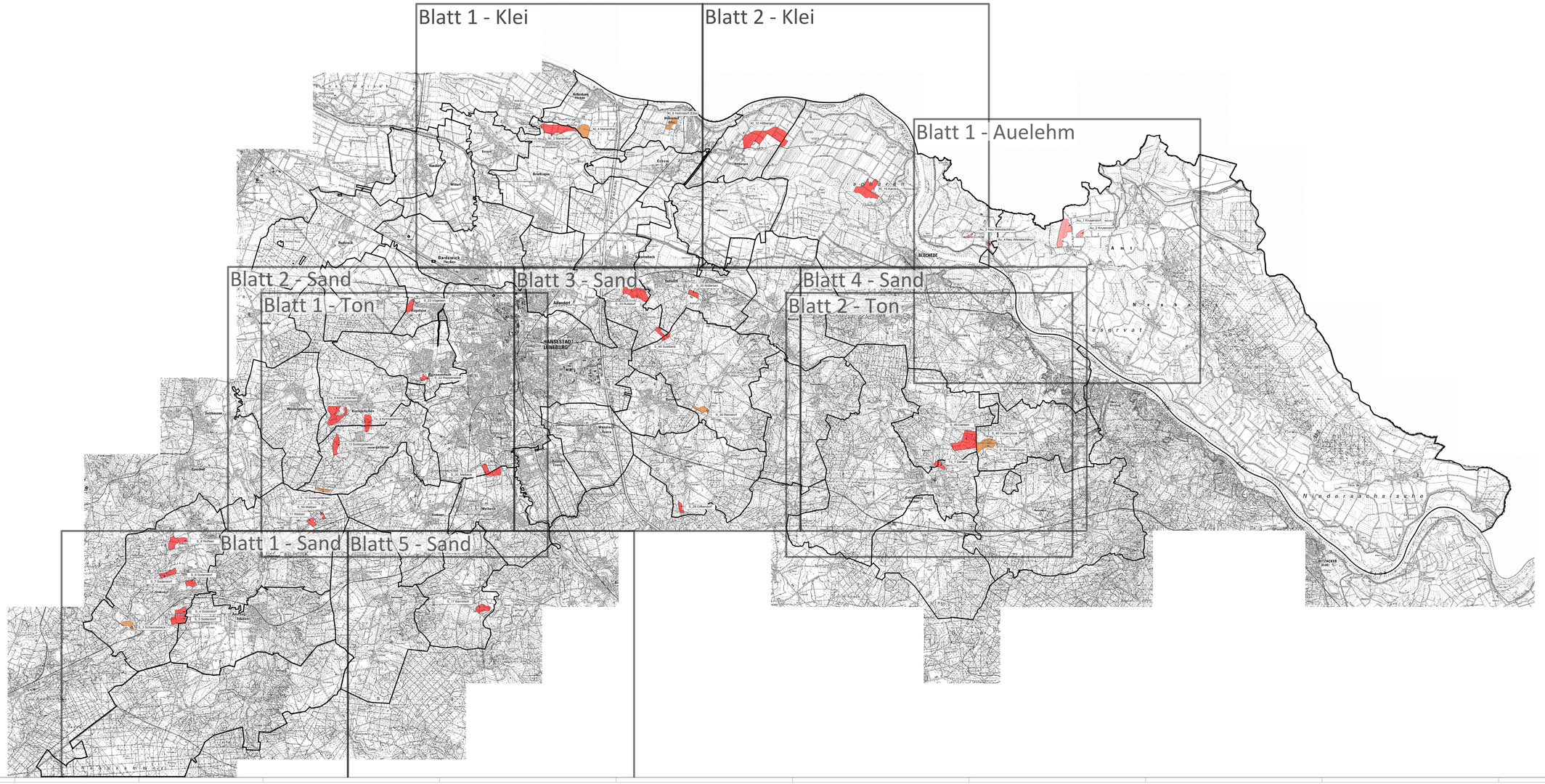

Legende

Gemeindegrenze

Flächenvorschlag

Flächenvorschlag Vorhandelsgebiete

Flächenvorschlag Vorrangebiete

0 1000 3000 Meter

Copyright © Hansestadt Lüneburg

SST Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH

Datum: 28.05.2019 gez.: L. Rosbergen
Maßstab: 1:50.000 gepr.: S. Lopm, M. Sc.
Projekt: 162127

Datenbasis: Lüneburg, NAVIS
Lizenz: DWG/DWG-Lizenz
Landkreis Lüneburg
Auf den Hochwiesen 4
21335 Lüneburg

Bestandsanzeige sowie Handlungsempfehlungen zur Schadfigurenzung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

Übersichtsplan aller Flächenvorschläge mit Bildschnitten

Karte 0

Format: Übersicht 2.000,00 x 801,00 mm

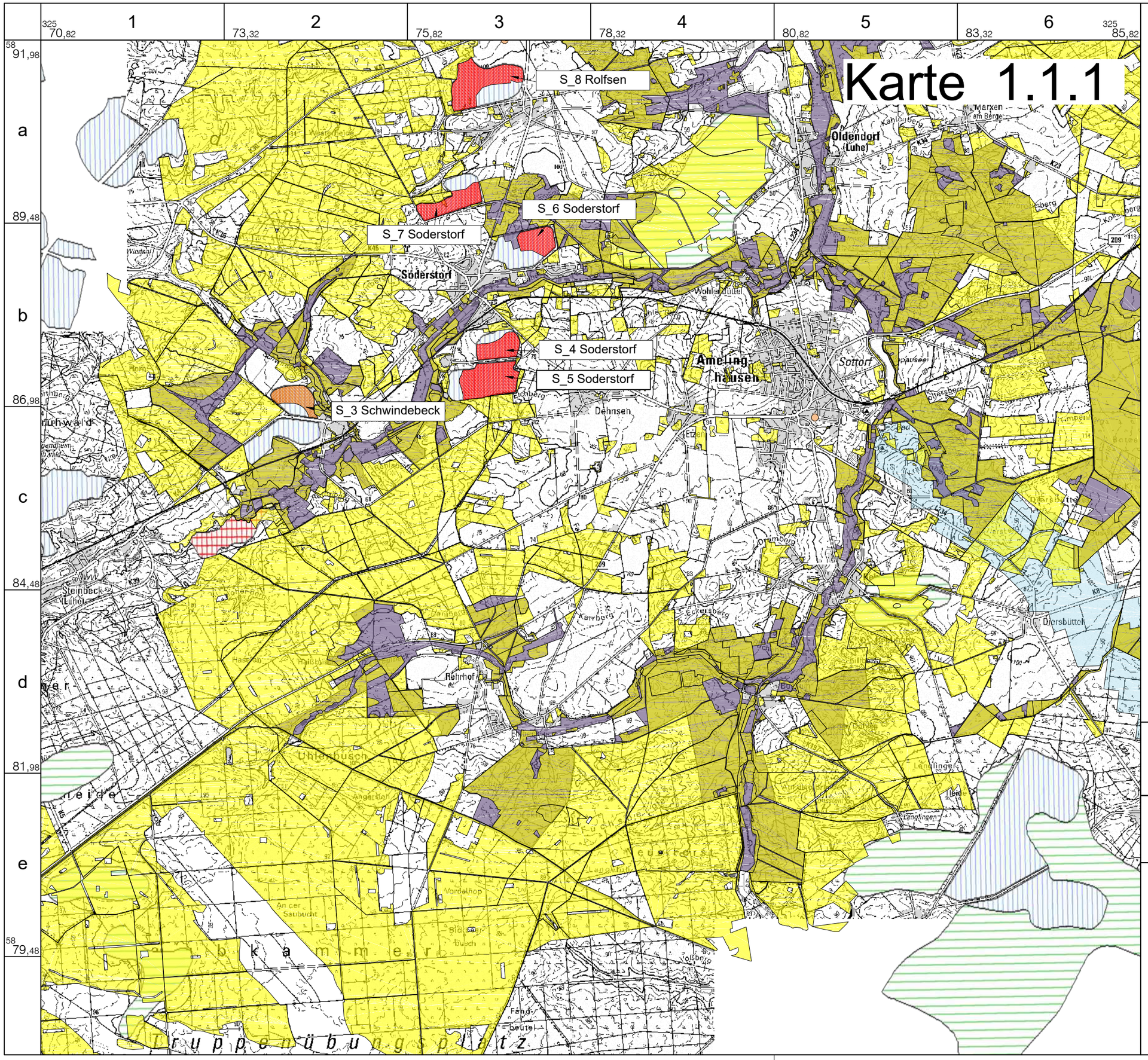

Legende

Gemeindegrenze

Weiche Kriterien

- Waldflächen gemäß ATKIS
- Landschaftsschutzgebiet

Harte Kriterien

- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal I
- Naturdenkmal II
- Trinkwasserschutzgebiete (Schutzzone I, II und III)
- Naturdenkmal III

Rohstoffsicherungsflächen LBEG

- Lagerstätte 1. Ordnung
- Lagerstätte 2. Ordnung
- Gebiete mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen

Flächenvorschlag

- Flächenvorschlag Vorbehaltsgebiete
- Flächenvorschlag Vorrangebiete

0 1000 2000 Meter

N

Koordinaten: ETRS89.UTM-32N

SST
Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner
Ingenieurgesellschaft mbH
+49 241 / 16000-0 info@sst-consult.de

Datum	: 27.05.2019	gez.	: L. Bockstegers
Maßstab	: 1:50.000		
Projektnr.	: 1822107	gepr.	: S. Loyen, M. Sc.

Dateiname: LK_Lueneburg_MAP3D,
Layout: Karte 1.1.1_Ausweisung_Sand

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

Flächenvorschlag Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoff Sand - Blatt 1 - Darstellung der Ausschlusskriterien I

Karte 1.1.1

Format: ISO full bleed A3 (420.00 x 297.00 mm)

Karte 1.1.2

S_8 Rolfsen
S_6 Soderstorf
S_7 Soderstorf
S_4 Soderstorf
S_5 Soderstorf
S_3 Schwindebeck

Legende

Gemeindegrenze

Harte Kriterien

- Vorrangebiete Windenergienutzung
- Deichlinie Elbe (ADV)
- Deichlinie Elbe (Neuhauser Deichverband)
- Deichlinie Ilmenaudeich
- FFH-Gebiete

Rohstoffsicherungsflächen LBEG

- Lagerstätte 1. Ordnung
- Lagerstätte 2. Ordnung
- Gebiete mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen

Flächenvorschlag

- Flächenvorschlag Vorbehaltsgebiete
- Flächenvorschlag Vorrangebiete

0 1000 2000 Meter

Koordinaten: ETRS89.UTM-32N

Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner
Ingenieurgesellschaft mbH
+49 241 / 16000-0 info@sst-consult.de

Datum	: 27.05.2019	gez.	: L. Bockstegers
Maßstab	: 1:50.000	gepr.	: S. Loyen, M. Sc.
Projektnr.	: 1822107		

Dateiname: LK_Lueneburg_MAP3D,
Layout: Karte 1.1.2_Ausweisung_Sand

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

Flächenvorschlag Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoff Sand - Blatt 1 - Darstellung der Ausschlusskriterien II

Karte 1.1.2

Format: ISO full bleed A3 (420.00 x 297.00 mm)

Karte 1.1.3

1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6

a | b | c | d | e

S_8 Rolfsen
S_6 Soderstorf
S_7 Soderstorf
S_4 Soderstorf
S_5 Soderstorf
S_3 Schwindebeck

Legende

Gemeindegrenze

Weiche Kriterien

Biosphärenreservat Gebietsteil B

Harte Kriterien

Biosphärenreservat Gebietsteil C
Gebiete mit bes. Bed. für den Biotopschutz
Gebiete mit bes. Bed. für den Artenschutz
Militärisches Sperrgebiet

Rohstoffsicherungsflächen LBEG

Lagerstätte 1. Ordnung
Lagerstätte 2. Ordnung
Gebiete mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen

Flächenvorschlag

Flächenvorschlag Vorbehaltsgebiete
Flächenvorschlag Vorrangebiete

0 1000 2000 Meter

N

Koordinaten: ETRS89.UTM-32N

SST Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH
+49 241 / 16000-0 info@sst-consult.de

Datum	: 27.05.2019	gez.	: L. Bockstegers
Maßstab	: 1:50.000		
Projektnr.	: 1822107	gepr.	: S. Loyen, M. Sc.

Dateiname: LK_Lueneburg_MAP3D,
Layout: Karte 1.1.3_Ausweisung_Sand

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

Flächenvorschlag Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoff Sand - Blatt 1 - Darstellung der Ausschlusskriterien III

Karte 1.1.3

Format: ISO full bleed A3 (420.00 x 297.00 mm)

Karte 1.1.4

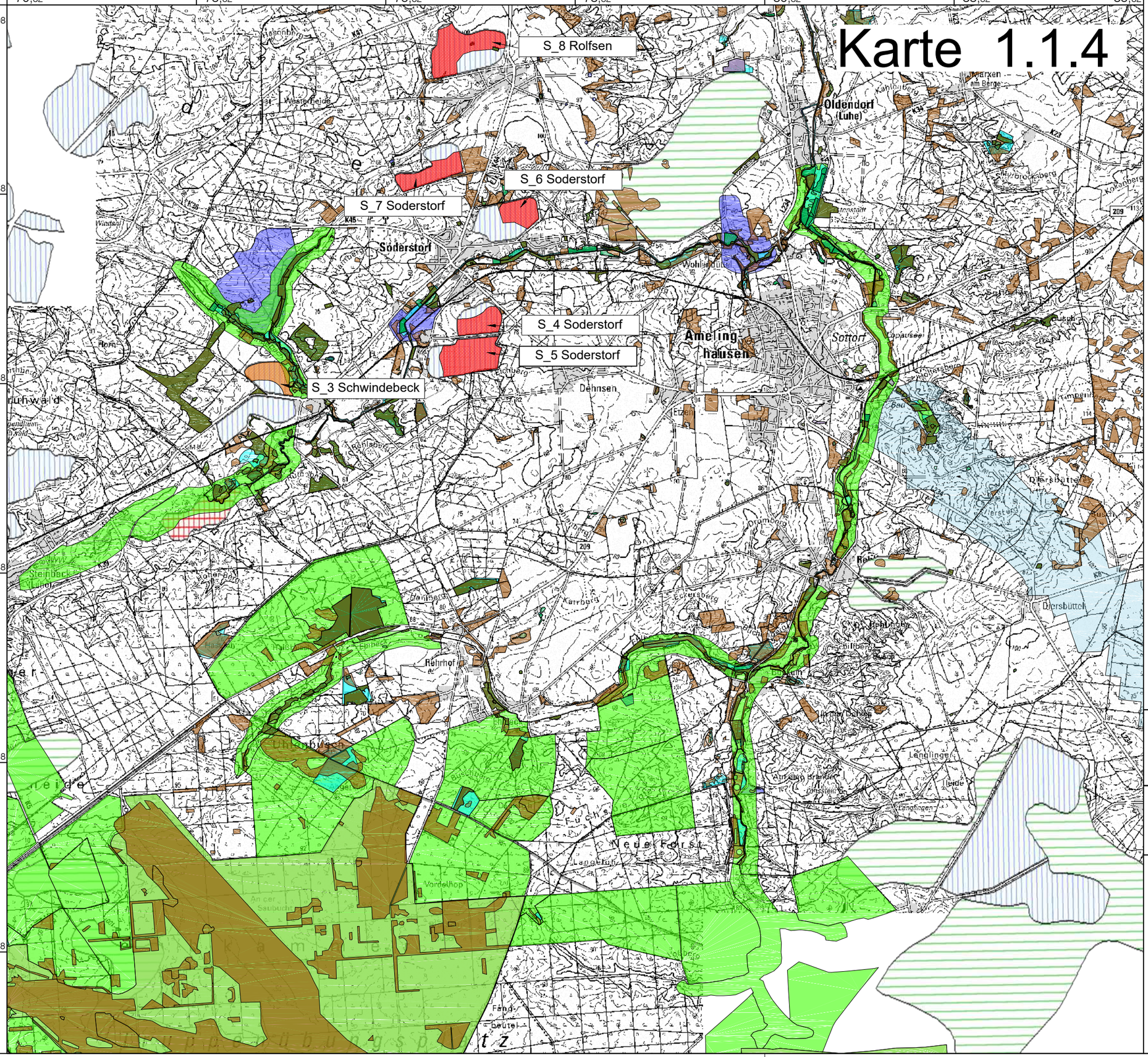
S_8 Rolfsen
S_6 Soderstorf
S_7 Soderstorf
S_4 Soderstorf
S_5 Soderstorf
S_3 Schwindebeck
Soderstorf
Oldendorf (Luhe)
Ameling hausen
Sottorf
Dehnsen
Reinhof
Neue Forst
Dersbütteler Heide
Landlingen
Langenlingen
Vordelhop
Fuchs
Uhlenbusch
Steinbeck
Luhe
Kahlsberg
Karrberg
Eckersberg
Drumberg
Wolfsberg
Schwarzkopsberg
Kahlenberg
Marxen am Berge
Dersbütteler Heide
Lopausee
Wohlenberg
Etzberg
Fahrenkamp
Langeloh
Windmühlenberg
Hasenberg
Hasenbrink
Embeck
Hasenbrink
Kahlenberg
Kahlenberg
Kahlenberg

Karte 1.2.1

1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6

a | b | c | d | e

S_23 Vögelsen

S_22 Reppenstedt

S_13 Südergellersen

S_12 Südergellersen

S_50 Wetzen

S_11 Wetzen

S_20_Melbeck

Mechtersen

Vögelsen

Vierhöfen

Dachtmissen

Kirchgellersen

Embsen

Melbeck

OCHTMISSEN

KREIDE-BERG

OEDEME

RETTMER

Legende

Gemeindegrenze

Weiche Kriterien

- Waldflächen gemäß ATKIS
- Landschaftsschutzgebiet

Harte Kriterien

- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal I
- Naturdenkmal II
- Trinkwasserschutzgebiete (Schutzzone I, II und III)
- Naturdenkmal III

Rohstoffsicherungsflächen LBEG

- Lagerstätte 1. Ordnung
- Lagerstätte 2. Ordnung
- Gebiete mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen

Flächenvorschlag

- Flächenvorschlag Vorbehaltsgebiete
- Flächenvorschlag Vorrangebiete

0 1000 2000 Meter

Koordinaten: ETRS89.UTM-32N

Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH

+49 241 / 16000-0 info@sst-consult.de

Datum	: 27.05.2019	gez.	: L. Bockstegers
Maßstab	: 1:50.000		
Projektnr.	: 1822107	gepr.	: S. Loyen, M. Sc.

Dateiname: LK_Lueneburg_MAP3D,
Layout: Karte 1.2.1_Ausweisung_Sand

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

Flächenvorschlag Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoff Sand - Blatt 2 - Darstellung der Ausschlusskriterien I

Karte 1.2.1

Format: ISO full bleed A3 (420.00 x 297.00 mm)

Karte 1.2.2

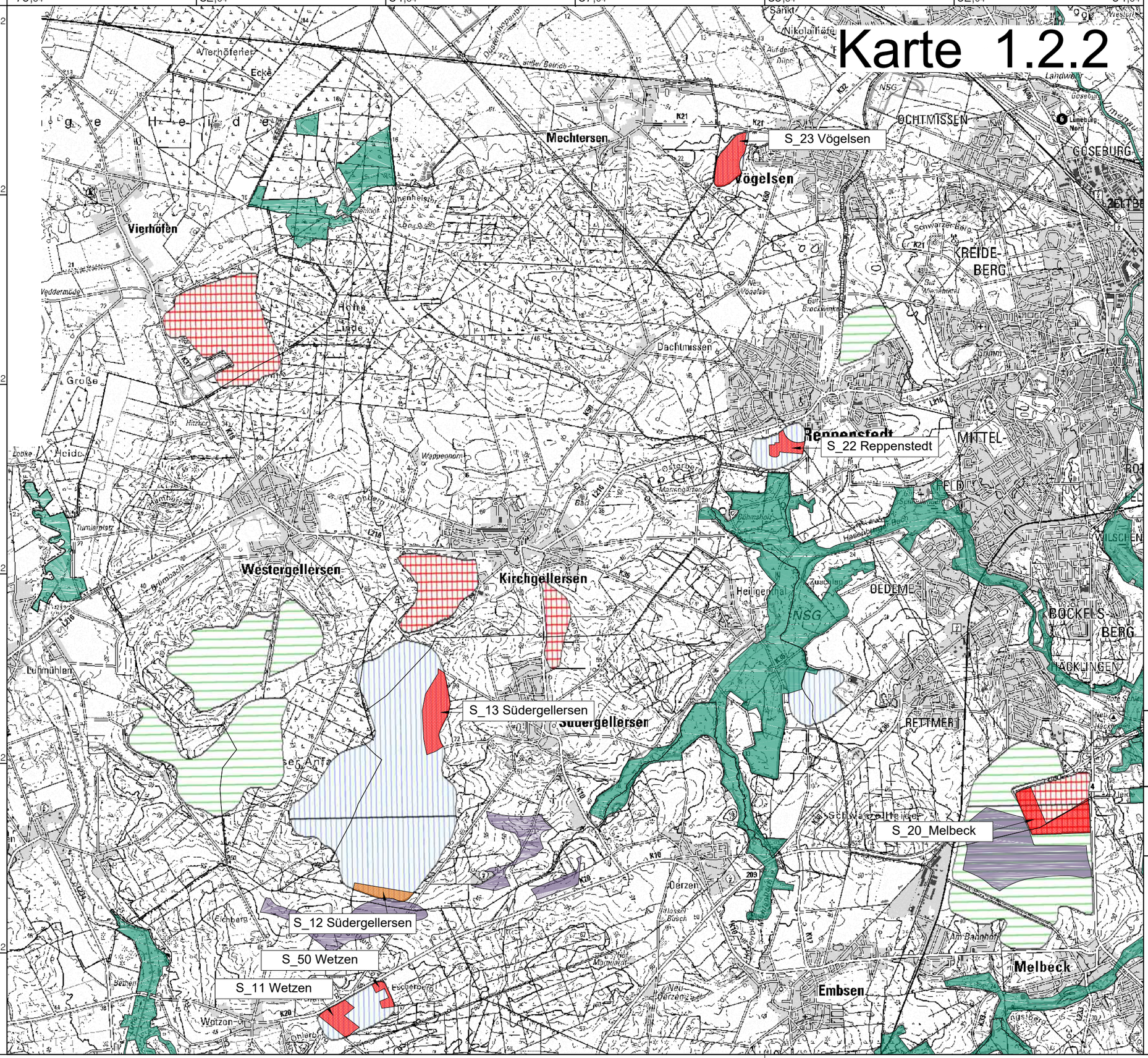

Legende

- Gemeindegrenze

Harte Kriterien

- Vorrangebiete Windenergienutzung
- Deichlinie Elbe (ADV)
- Deichlinie Elbe (Neuhauser Deichverband)
- Deichlinie Ilmenaudeich
- FFH-Gebiete

Rohstoffsicherungsflächen LBEG

- Lagerstätte 1. Ordnung
- Lagerstätte 2. Ordnung
- Gebiete mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen

Flächenvorschlag

- Flächenvorschlag Vorbehaltsgebiete
- Flächenvorschlag Vorrangebiete

Koordinaten: ETRS89.UTM-32N

SST
Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner
Ingenieurgesellschaft mbH
+49 241 / 16000-0
info@sst-consult.de

Datum	: 27.05.2019	gez.	: L. Bockstegers
Maßstab	: 1:50.000		
Projektnr.	: 1822107	gepr.	: S. Loyen, M. Sc.

Dateiname: LK_Lueneburg_MAP3D,
Layout: Karte 1.2.2_Ausweisung_Sand

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

Flächenvorschlag Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoff Sand - Blatt 2 - Darstellung der Ausschlusskriterien II

Karte 1.2.2

Format: ISO full bleed A3 (420.00 x 297.00 mm)

Karte 1.2.3

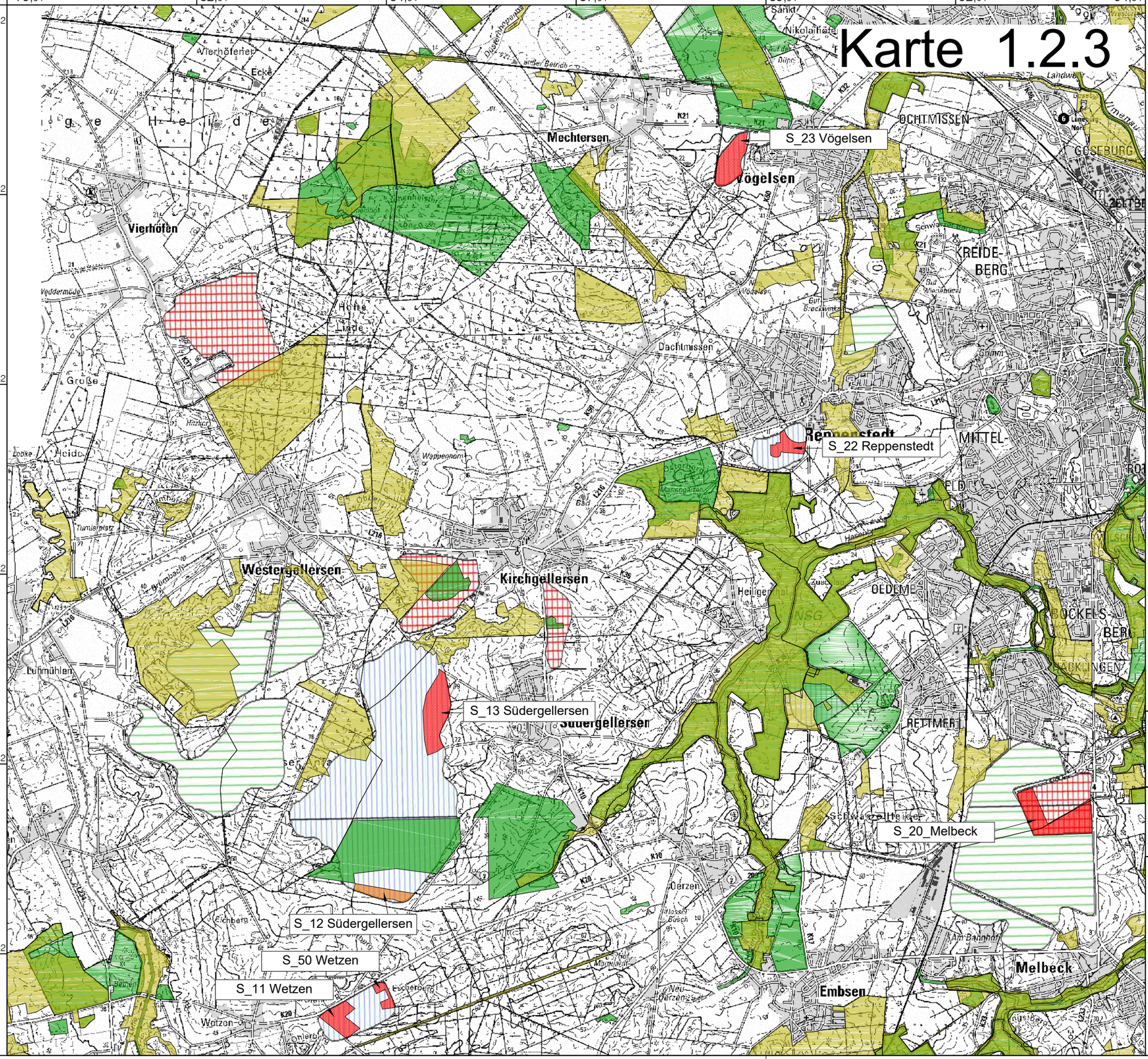

Legende

Gemeindegrenze

Weiche Kriterien

- Biosphärenreservat Gebietsteil B

Harte Kriterien

- Biosphärenreservat Gebietsteil C
- Gebiete mit bes. Bed. für den Biotopschutz
- Gebiete mit bes. Bed. für den Artenschutz
- Militärisches Sperrgebiet

Rohstoffsicherungsflächen LBEG

- Lagerstätte 1. Ordnung
- Lagerstätte 2. Ordnung
- Gebiete mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen

Flächenvorschlag

- Flächenvorschlag Vorbehaltsgebiete
- Flächenvorschlag Vorrangebiete

Koordinaten: ETRS89.UTM-32N

SST
Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH
+49 241 / 16000-0 info@sst-consult.de

Datum	: 27.05.2019	gez.	: L. Bockstegers
Maßstab	: 1:50.000		
Projektnr.	: 1822107	gepr.	: S. Loyen, M. Sc.

Dateiname: LK_Lueneburg_MAP3D,
Layout: Karte 1.2.3_Ausweisung_Sand

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

Flächenvorschlag Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoff Sand - Blatt 2 - Darstellung der Ausschlusskriterien III

Karte 1.2.3

Format: ISO full bleed A3 (420.00 x 297.00 mm)

Karte 1.2.4

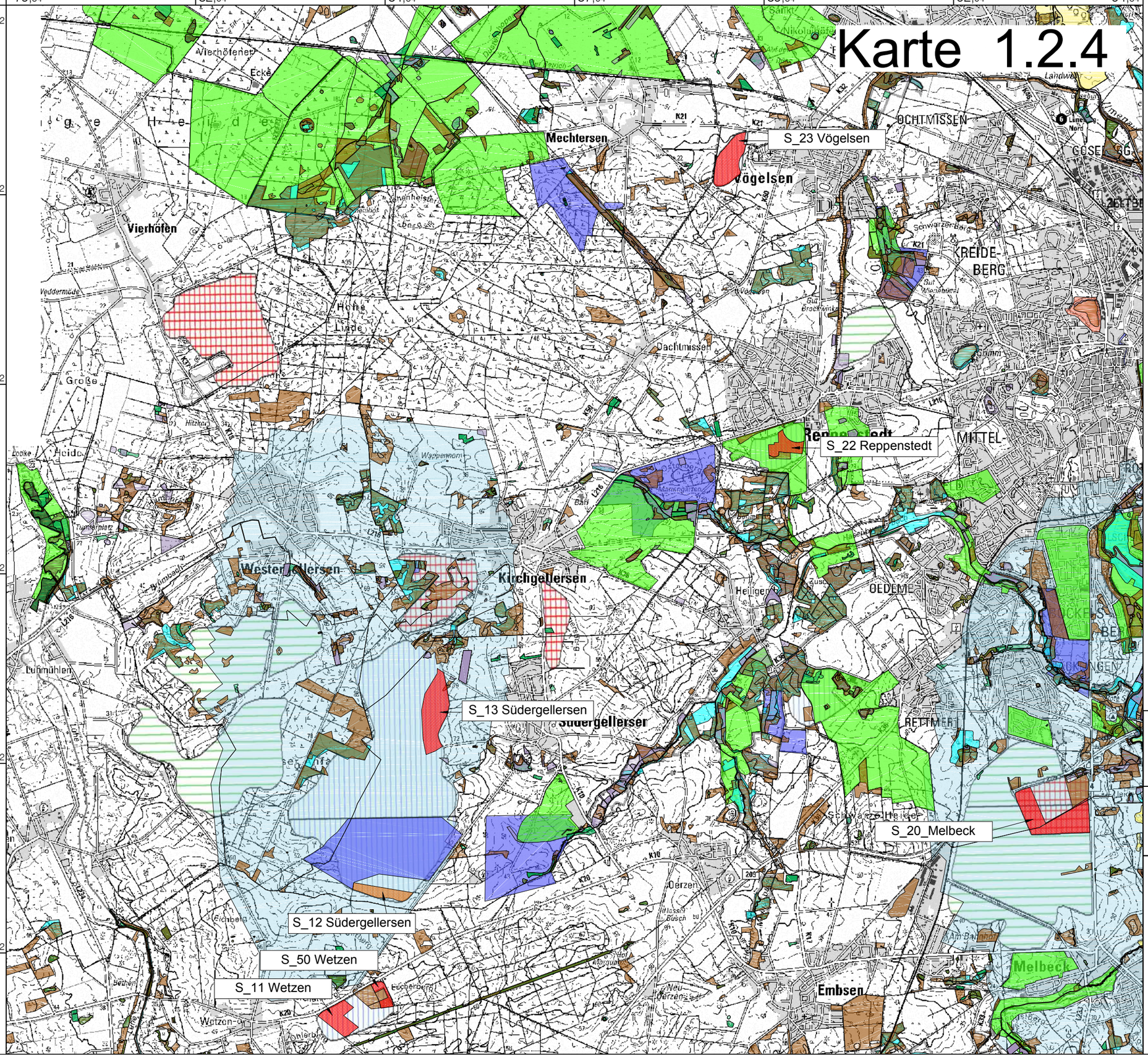

Legende

Gemeindegrenze

Kriterien für Einzelfallbetrachtung

- FFH-Lebensraumtypen
- UESG Ilmenau
- UESG Sude Krainke
- UESG Luhe
- UESG Elbe
- EU-Vogelschutzgebiet
- gesetzlich geschützte Biotope (§28NNatG)
- gesetzlich geschützte Biotope FFH (§30NNatG)
- gesetzlich geschützte Biotope (§30NNatG)
- gesetzlich geschützte Biotope (§17NNatG)
- Wertvolle Bereiche für den Naturschutz
- Wertvolle Bereiche für die Avifauna (Brutvögel)
- Wertvolle Bereiche für Fauna
- Wertvolle Bereiche für die Avifauna (Gastvögel)
- Trinkwasserschutzgebiete (Schutzzone I, II und III)

Rohstoffsicherungsflächen LBEG

- Lagerstätte 1. Ordnung
- Lagerstätte 2. Ordnung
- Gebiete mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen

Flächenvorschlag

- Flächenvorschlag Vorbehaltsgebiete
- Flächenvorschlag Vorrangebiete

N

0 1000 2000 Meter

Koordinaten: ETRS89.UTM-32N

SST
Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner
Ingenieurgesellschaft mbH
+49 241 / 16000-0
info@sst-consult.de

Datum	: 27.05.2019	gez.	: L. Bockstegers
Maßstab	: 1:50.000		
Projektnr.	: 1822107	gepr.	: S. Loyen, M. Sc.

Dateiname: LK_Lueneburg_MAP3D,
Layout: Karte 1.2.4_Ausweisung_Sand

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

Flächenvorschlag Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoff Sand - Blatt 2 - Darstellung der Ausschlusskriterien IV

Karte 1.2.4

Karte 1.3.1

S_35 Boltersen

S_33 Rullstorf

S_48 Suelbeck

S_30 Reinstorf

S_28 Gifkendorf

Legende

Gemeindegrenze

Weiche Kriterien

- Waldflächen gemäß ATKIS
- Landschaftsschutzgebiet

Harte Kriterien

- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal I
- Naturdenkmal II
- Trinkwasserschutzgebiete (Schutzzone I, II und III)
- Naturdenkmal III

Rohstoffsicherungsflächen LBEG

- Lagerstätte 1. Ordnung
- Lagerstätte 2. Ordnung
- Gebiete mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen

Flächenvorschlag

- Flächenvorschlag Vorbehaltsgebiete
- Flächenvorschlag Vorrangebiete

0 1000 2000 Meter

Koordinaten: ETRS89.UTM-32N

Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH

+49 241 / 16000-0 info@sst-consult.de

Datum : 27.05.2019 gez. : L. Bockstegers
Maßstab : 1:50.000
Projektnr. : 1822107 gepr. : S. Loyen, M. Sc.

Dateiname: LK_Lueneburg_MAP3D,
Layout: Karte 1.3.1_Ausweisung_Sand

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

Flächenvorschlag Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoff Sand - Blatt 3 - Darstellung der Ausschlusskriterien I

Karte 1.3.1

Format: ISO full bleed A3 (420.00 x 297.00 mm)

Karte 1.3.2

S_35 Boltersen

S_33 Rullstorf

S_48 Suelbeck

S_30 Reinstorf

S_28 Gifkendorf

Legende

Gemeindegrenze

Harte Kriterien

- Vorrangebiete Windenergienutzung
- Deichlinie Elbe (ADV)
- Deichlinie Elbe (Neuhauser Deichverband)
- Deichlinie Ilmenaudeich
- FFH-Gebiete

Rohstoffsicherungsflächen LBEG

- Lagerstätte 1. Ordnung
- Lagerstätte 2. Ordnung
- Gebiete mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen

Flächenvorschlag

- Flächenvorschlag Vorbehaltsgebiete
- Flächenvorschlag Vorrangebiete

0 1000 2000 Meter

Koordinaten: ETRS89.UTM-32N

SST Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH

+49 241 / 16000-0 info@sst-consult.de

Datum	: 27.05.2019	gez.	: L. Bockstegers
Maßstab	: 1:50.000		
Projektnr.	: 1822107	gepr.	: S. Loyen, M. Sc.

Dateiname: LK_Lueneburg_MAP3D,
Layout: Karte 1.3.2_Ausweisung_Sand

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

Flächenvorschlag Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoff Sand - Blatt 3 - Darstellung der Ausschlusskriterien II

Karte 1.3.2

Format: ISO full bleed A3 (420.00 x 297.00 mm)

Karte 1.3.3

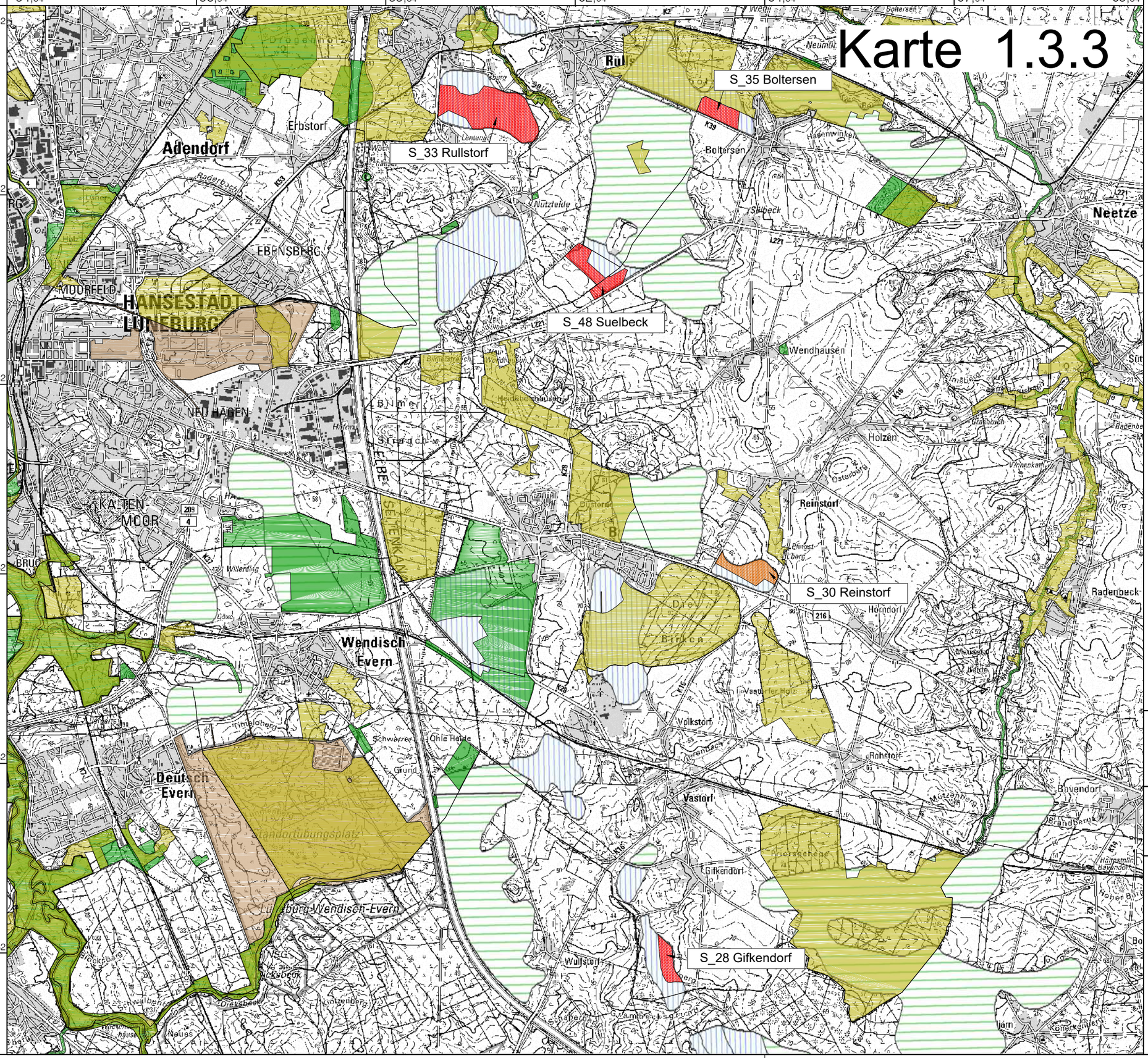

Legende

- Gemeindegrenze

Weiche Kriterien

- Biosphärenreservat Gebietsteil B

Harte Kriterien

- Biosphärenreservat Gebietsteil C
- Gebiete mit bes. Bed. für den Biotopschutz
- Gebiete mit bes. Bed. für den Artenschutz
- Militärisches Sperrgebiet

Rohstoffsicherungsflächen LBEG

- Lagerstätte 1. Ordnung
- Lagerstätte 2. Ordnung
- Gebiete mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen

Flächenvorschlag

- Flächenvorschlag Vorbehaltsgebiete
- Flächenvorschlag Vorrangebiete

0 1000 2000 Meter

Koordinaten: ETRS89.UTM-32N

SST
Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH
+49 241 / 16000-0 info@sst-consult.de

Datum	: 27.05.2019	gez.	: L. Bockstegers
Maßstab	: 1:50.000		
Projektnr.	: 1822107	gepr.	: S. Loyen, M. Sc.

Dateiname: LK_Lueneburg_MAP3D,
Layout: Karte 1.3.3_Ausweisung_Sand

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

Flächenvorschlag Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoff Sand - Blatt 3 - Darstellung der Ausschlusskriterien III

Karte 1.3.3

Format: ISO full bleed A3 (420.00 x 297.00 mm)

Karte 1.3.4

1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6

325 94,54 | 96,94 | 99,54 | 02,04 | 04,54 | 07,04 | 326 09,54

59 05,82 | 03,32 | 00,82 | 98,32 | 95,82 | 93,32

a | b | c | d | e

S_35 Boltersen

S_33 Rullstorf

S_48 Suelbeck

S_30 Reinstorf

S_28 Gifkendorf

Adendorf, Erbstorf, Rullstorf, Boltersen, Neetze, Wendhausen, Holzen, Reinstorf, Radenbeck, Hörndorf, Volkstorf, Rohstorf, Bavendorf, Vastorf, Gifkendorf, Wulfstorf, Deutsch Evern, Wendisch Evern, Lüneburg-Wendisch-Evern, HANSESTADT LÜNEBURG, EBENSBERG, MOORFELD, NEU HADEN, KATENMOOR, Ilmenau, Elbe-Seitenkanal, Suelbeck, Nutzfelde, Graubruch, Ostenholz, Ohle Heide, Schwarzer Grund, Willerding, Kuhberg, Ziegelberg, Kalkberg, Nauas, Grambeksgrund, Phingstberg, Kohlenkamp

Legende

Gemeindegrenze

Kriterien für Einzelfallbetrachtung

- FFH-Lebensraumtypen
- UESG Ilmenau
- UESG Sude Krainke
- UESG Luhe
- UESG Elbe
- EU-Vogelschutzgebiet
- gesetzlich geschützte Biotope (§28NNatG)
- gesetzlich geschützte Biotope FFH (§30NNatG)
- gesetzlich geschützte Biotope (§30NNatG)
- gesetzlich geschützte Biotope (§17NNatG)
- Wertvolle Bereiche für den Naturschutz
- Wertvolle Bereiche für die Avifauna (Brutvögel)
- Wertvolle Bereiche für Fauna
- Wertvolle Bereiche für die Avifauna (Gastvögel)
- Trinkwasserschutzgebiete (Schutzzone I, II und III)

Rohstoffsicherungsflächen LBEG

- Lagerstätte 1. Ordnung
- Lagerstätte 2. Ordnung
- Gebiete mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen

Flächenvorschlag

- Flächenvorschlag Vorbehaltsgebiete
- Flächenvorschlag Vorrangebiete

N

0 1000 2000 Meter

Koordinaten: ETRS89.UTM-32N

SST Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH

+49 241 / 16000-0 info@sst-consult.de

Datum : 27.05.2019 gez. : L. Bockstegers

Maßstab : 1:50.000

Projektnr. : 1822107 gepr. : S. Loyen, M. Sc.

Dateiname: LK_Lueneburg_MAP3D,
Layout: Karte 1.3.4_Ausweisung_Sand

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

Flächenvorschlag Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoff Sand - Blatt 3 - Darstellung der Ausschlusskriterien IV

Karte 1.3.4

Format: ISO full bleed A3 (420.00 x 297.00 mm)

Karte 1.4.1

S_49 Dahlem

S_40 Tosterglope

S_39 Tosterglope

Legende

- Gemeindegrenze

Weiche Kriterien

- Waldflächen gemäß ATKIS
- Landschaftsschutzgebiet

Harte Kriterien

- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal I
- Naturdenkmal II
- Trinkwasserschutzgebiete (Schutzzone I, II und III)
- Naturdenkmal III

Rohstoffsicherungsflächen LBEG

- Lagerstätte 1. Ordnung
- Lagerstätte 2. Ordnung
- Gebiete mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen

Flächenvorschlag

- Flächenvorschlag Vorbehaltsgebiete
- Flächenvorschlag Vorrangebiete

0 1000 2000 Meter

Koordinaten: ETRS89.UTM-32N

Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH

+49 241 / 16000-0 info@sst-consult.de

Datum	: 27.05.2019	gez.	: L. Bockstegers
Maßstab	: 1:50.000		
Projektnr.	: 1822107	gepr.	: S. Loyen, M. Sc.

Dateiname: LK_Lueneburg_MAP3D,
Layout: Karte 1.4.1_Ausweisung_Sand

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

Flächenvorschlag Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoff Sand - Blatt 4 - Darstellung der Ausschlusskriterien I

Karte 1.4.1

Format: ISO full bleed A3 (420.00 x 297.00 mm)

Karte 1.4.2

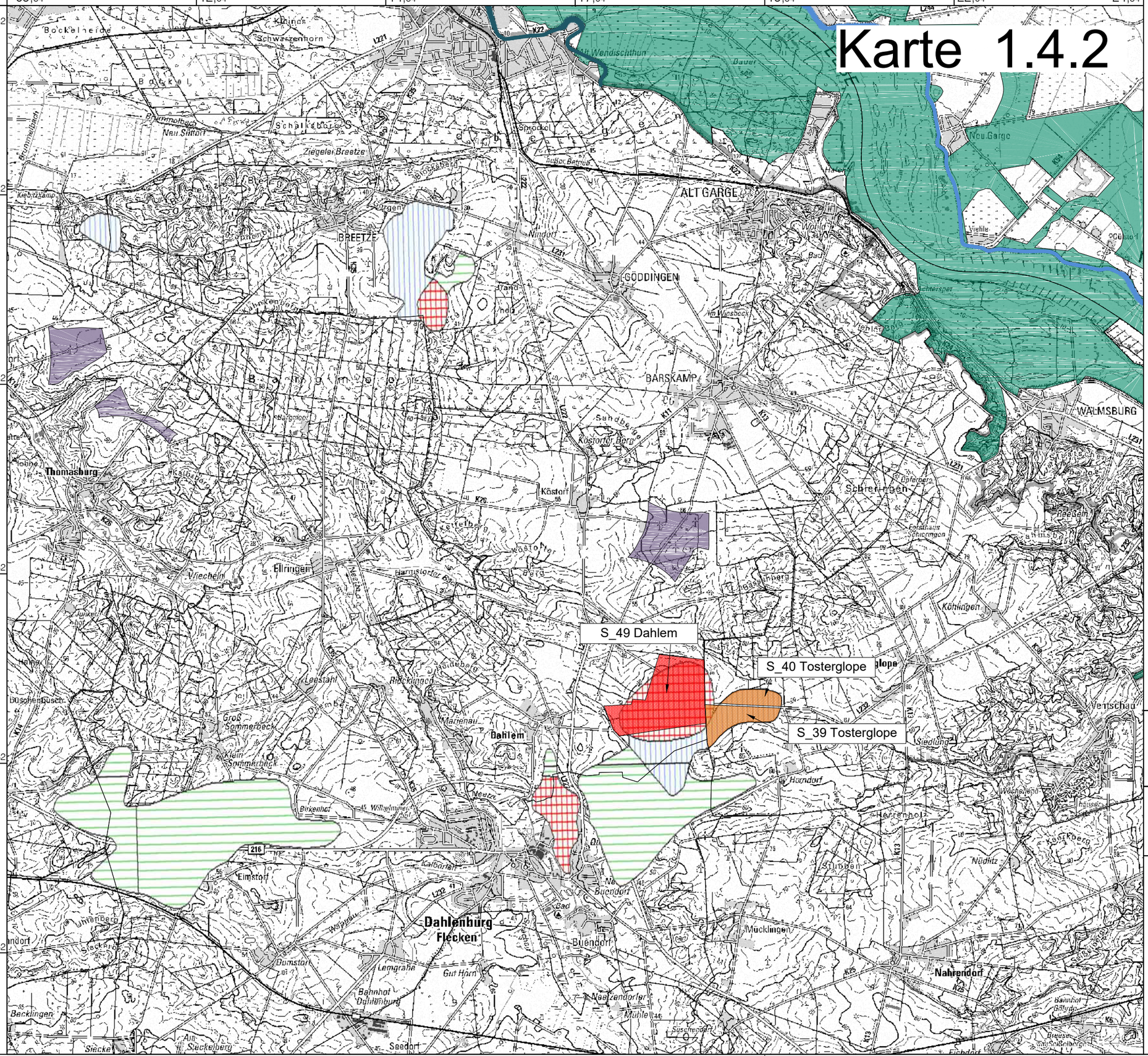
S_49 Dahlem
S_40 Tosterglope
S_39 Tosterglope
ALT GARGE
BREETZE
GÖDDINGEN
BARSKAMP
Dahlenburg Flecken
Thomasburg
WALMSBURG
Ellringen
Dahlem
Bleckede
Neu Gargo
Schnega
Köstorf
Nahrendorf
Mücklingen
Bullendorf
Scharnebeck
Vastorf
Barförde
Bockelheide
Schwarzenhorn
Alt Wendischthun
Bauer
Schalkenbostel
Ziegelei Breetze
Zuckerfabrik Bleckede
Kiebitzkamp
Windorf
Am Wiesbeck
Sandberge
Kostorfer Berg
Ostenberg
Schnegaer Berge
Viehle
Wohld
Bad
Hellbusch
Thomasburger Heide
Barnstorfer Berg
Vlecheln
Junkerberg
Hahnenberg
Leestahl
Busch
Buschen Busch
Heide
Recklingen
Marienau
Groß Sommerbeck
Klein Sommerbeck
Birkenhof
Wilhelmine
Neetze
Hamdorf
Siedlung
Herrenhof
Wächtenhof
Eimstorf
Karlsfeld
Uhlenberg
Wapnau
Dumstorf
Lemgrabe
Gut Horn
Bahnhof Dahlenburg
Nadelzendorfer Mühlenbach
Suschendorf
Becklingen
Sieckel
Am Sieckelberg
Seedorf
Buendorf
Nadelzendorf
Mücklingen
Stübben
Nüdlitz
Köhlingen
Schreringen
Forsthaus Schreringen
Opferberg
Beeßeln
Bahnhof Göddingen
Bahnhof Gellau
Eichdorf
Brunnenbach
Neu Sittorf
Bauernholz
Tand
Kl. Moor
Ke. Moor
Ha. Moor
Ka. Moor
Ha. Moor
Ke. Moor
Ka. Moor
Ha. Moor
Ke. Moor
Ka. Moor
Ha. Moor
Ke

Karte 1.4.3

S_49 Dahlem

S_40 Tosterglope

S_39 Tosterglope

Legende

Gemeindegrenze

Weiche Kriterien

Biosphärenreservat Gebietsteil B

Harte Kriterien

Biosphärenreservat Gebietsteil C

Gebiete mit bes. Bed. für den Biotopschutz

Gebiete mit bes. Bed. für den Artenschutz

Militärisches Sperrgebiet

Rohstoffsicherungsflächen LBEG

Lagerstätte 1. Ordnung

Lagerstätte 2. Ordnung

Gebiete mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen

Flächenvorschlag

Flächenvorschlag Vorbehaltsgebiete

Flächenvorschlag Vorrangebiete

0 1000 2000 Meter

Koordinaten: ETRS89.UTM-32N

SST Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH

+49 241 / 16000-0 info@sst-consult.de

Datum : 27.05.2019 gez. : L. Bockstegers

Maßstab : 1:50.000

Projektnr. : 1822107 gepr. : S. Loyen, M. Sc.

Dateiname: LK_Lueneburg_MAP3D,
Layout: Karte 1.4.3_Ausweisung_Sand

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

Flächenvorschlag Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoff Sand - Blatt 4 - Darstellung der Ausschlusskriterien III

Karte 1.4.3

Format: ISO full bleed A3 (420.00 x 297.00 mm)

Karte 1.4.4

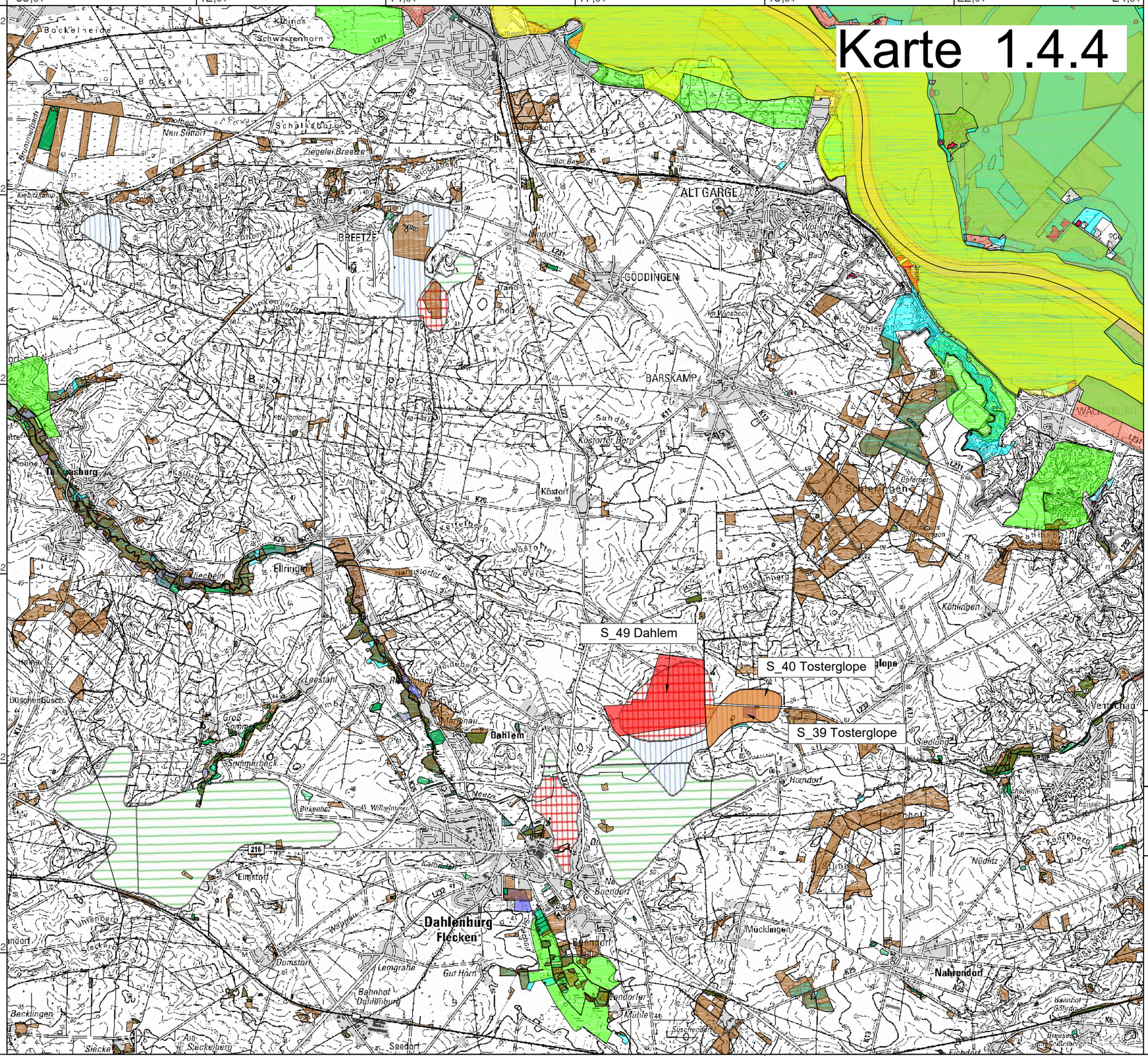
S_49 Dahlem
S_40 Tosterglope
S_39 Tosterglope
ALT GARGE
BREETZE
GÖDDINGEN
BARSKAMP
Dahlenburg Flecken
Dahlem
Ellringen
Köstorf
Nahrendorf
Mücklingen
Bockelheide
Schwarzenhorn
Ziegelei Breetze
Sandberge
Sommerbeck
Lemgrabe
Gut Horn
Bahnhof Dahlenburg
Am Steckelberg
Seedorf
Becklingen
Eimstorf
Dumstorf
Hoopenbusch
Kiebitzkamp
Brummelbach
Neu Sittorf
Schalkenbostel
Kleines Holz
Barskamper Berg
Sandberge
Köstorfer Berg
Ellringer Berg
Hoopenbusch
Leestahl
Großer Sommerbeck
Birkenhof
Wilhelminenhof
Neetze
Hamdorf
Siedlung
Köhlingen
Vierenhagen
Nüdlitz
Mühlenberg
Suschendorf
Eichdorf
Bahnhof Göddingen
Am Wiesbeck
Vierlah
Wolfsburg
Tarand
Windorf
Ostbarg
Ostberg
Schierhagen
Ostenberg
Ostenberg
Ostenberg

Karte 1.5.1

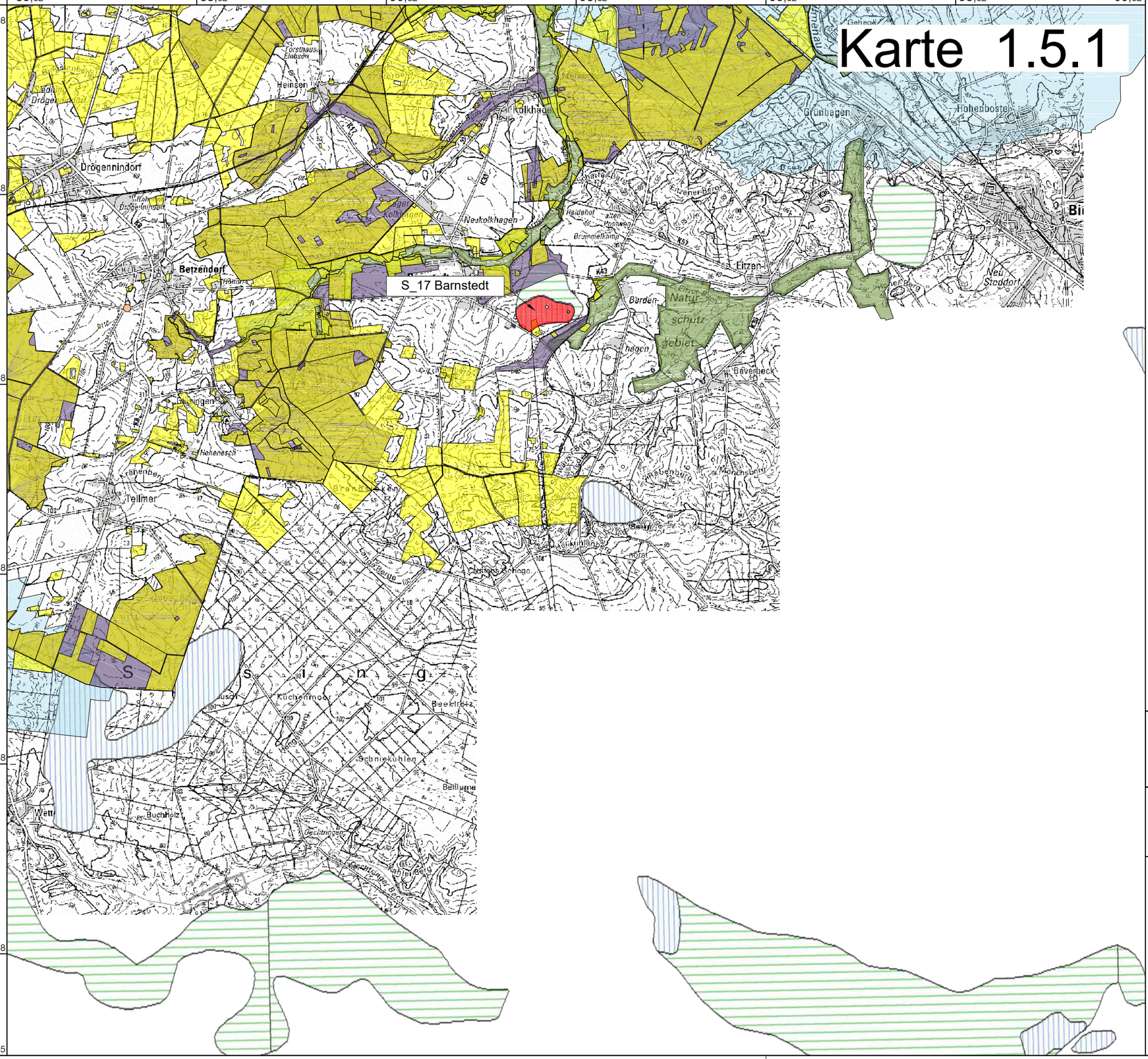

Legende

- Gemeindegrenze

Weiche Kriterien

- Waldflächen gemäß ATKIS
- Landschaftsschutzgebiet

Harte Kriterien

- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal I
- Naturdenkmal II
- Trinkwasserschutzgebiete (Schutzzone I, II und III)
- Naturdenkmal III

Rohstoffsicherungsflächen LBEG

- Lagerstätte 1. Ordnung
- Lagerstätte 2. Ordnung
- Gebiete mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen

Flächenvorschlag

- Flächenvorschlag Vorbehaltsgebiete
- Flächenvorschlag Vorrangebiete

N

0 1000 2000 Meter

Koordinaten: ETRS89.UTM-32N

SST Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH

+49 241 / 16000-0 info@sst-consult.de

Datum	: 27.05.2019	gez.	: L. Bockstegers
Maßstab	: 1:50.000		
Projektnr.	: 1822107	gepr.	: S. Loyen, M. Sc.

Dateiname: LK_Lueneburg_MAP3D,
Layout: Karte 1.5.1_Ausweisung_Sand

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

Flächenvorschlag Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoff Sand - Blatt 5 - Darstellung der Ausschlusskriterien I

Karte 1.5.1

Format: ISO full bleed A3 (420.00 x 297.00 mm)

Karte 1.5.2

S_17 Barnstedt

Legende

Gemeindegrenze

Harte Kriterien

- Vorrangebiete Windenergienutzung
- Deichlinie Elbe (ADV)
- Deichlinie Elbe (Neuhauser Deichverband)
- Deichlinie Ilmenaudeich
- FFH-Gebiete

Rohstoffsicherungsflächen LBEG

- Lagerstätte 1. Ordnung
- Lagerstätte 2. Ordnung
- Gebiete mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen

Flächenvorschlag

- Flächenvorschlag Vorbehaltsgebiete
- Flächenvorschlag Vorrangebiete

N

0 1000 2000 Meter

Koordinaten: ETRS89.UTM-32N

SST
Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH
+49 241 / 16000-0 info@sst-consult.de

Datum	: 27.05.2019	gez.	: L. Bockstegers
Maßstab	: 1:50.000		
Projektnr.	: 1822107	gepr.	: S. Loyen, M. Sc.

Dateiname: LK_Lueneburg_MAP3D,
Layout: Karte 1.5.2_Ausweisung_Sand

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

Flächenvorschlag Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoff Sand - Blatt 5 - Darstellung der Ausschlusskriterien II

Karte 1.5.2

Format: ISO full bleed A3 (420.00 x 297.00 mm)

Karte 1.5.3

1 2 3 4 5 6

325 85,82 | 88,32 | 90,82 | 93,32 | 95,82 | 98,32 | 326 00,82

58 91,98 | 89,48 | 86,98 | 84,48 | 81,98 | 79,48 | 58 78,15

a b c d e f

S_17 Barnstedt

Drögennindorf, Betzendorf, Tellmer, Heimsen, Kölkhagen, Neukölkhagen, Lager Kölkhagen, Grünhagen, Hohenbostel, Fitzen, Barden, Bevenbeck, Schmiekuhlen, Kuchenmoor, Bellume, Buchholz, Wett, Brandstieken, Hohenesch, Gerstungen, Gerstunger Bach, Kahlenberg, Beekkreuz, Mönchsberg, Lambsberge, Schwarzenberg, Siedlung Drögennindorf, Forsthaus Einbeck, Eichsberg, Gräbersberg, Rabenberg, Hohenberg, Neu Stroddorf, Eitzener Heide, Heidehof, Brimmelkamp, Eitzer Naturschutzgebiet, Bevenbeck, Schmiekuhlen, Kuchenmoor, Beekkreuz, Bellume, Buchholz, Wett, Gerstungen, Gerstunger Bach, Kahlenberg, Lambsberge, Mönchsberg, Schwarzenberg, Rabenberg, Hohenesch, Brandstieken, Tellmer, Drögennindorf, Betzendorf, Heimsen, Kölkhagen, Neukölkhagen, Lager Kölkhagen, Grünhagen, Hohenbostel, Fitzen, Barden, Eitzer Naturschutzgebiet, Bevenbeck

Legende

Gemeindegrenze

Weiche Kriterien

Biosphärenreservat Gebietsteil B

Harte Kriterien

Biosphärenreservat Gebietsteil C

Gebiete mit bes. Bed. für den Biotopschutz

Gebiete mit bes. Bed. für den Artenschutz

Militärisches Sperrgebiet

Rohstoffsicherungsflächen LBEG

Lagerstätte 1. Ordnung

Lagerstätte 2. Ordnung

Gebiete mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen

Flächenvorschlag

Flächenvorschlag Vorbehaltsgebiete

Flächenvorschlag Vorrangebiete

N

0 1000 2000 Meter

Koordinaten: ETRS89.UTM-32N

SST
Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner
Ingenieurgesellschaft mbH
+49 241 / 16000-0 info@sst-consult.de

Datum	: 27.05.2019	gez.	: L. Bockstegers
Maßstab	: 1:50.000		
Projektnr.	: 1822107	gepr.	: S. Loyen, M. Sc.

Dateiname: LK_Lueneburg_MAP3D,
Layout: Karte 1.5.3_Ausweisung_Sand

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

Flächenvorschlag Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoff Sand - Blatt 5 - Darstellung der Ausschlusskriterien III

Karte 1.5.3

Format: ISO full bleed A3 (420.00 x 297.00 mm)

Karte 1.5.4

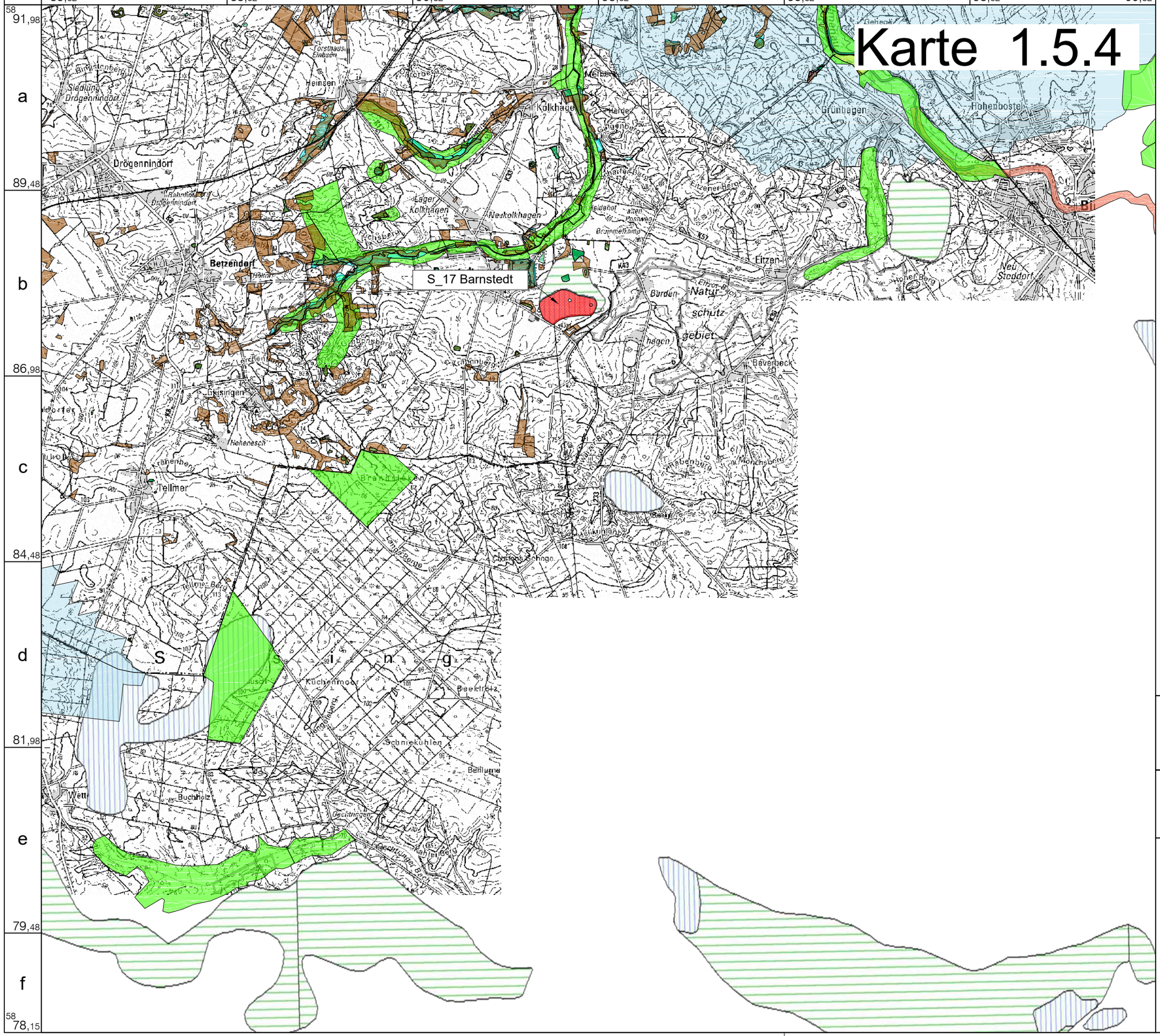

Legende

Gemeindegrenze

Kriterien für Einzelfallbetrachtung

- FFH-Lebensraumtypen
- UESG Ilmenau
- UESG Sude Krainke
- UESG Luhe
- UESG Elbe
- EU-Vogelschutzgebiet
- gesetzlich geschützte Biotope (§28NNatG)
- gesetzlich geschützte Biotope FFH (§30NNatG)
- gesetzlich geschützte Biotope (§30NNatG)
- gesetzlich geschützte Biotope (§17NNatG)
- Wertvolle Bereiche für den Naturschutz
- Wertvolle Bereiche für die Avifauna (Brutvögel)
- Wertvolle Bereiche für Fauna
- Wertvolle Bereiche für die Avifauna (Gastvögel)
- Trinkwasserschutzgebiete (Schutzzone I, II und III)

Rohstoffsicherungsflächen LBEG

- Lagerstätte 1. Ordnung
- Lagerstätte 2. Ordnung
- Gebiete mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen

Flächenvorschlag

- Flächenvorschlag Vorbehaltsgebiete
- Flächenvorschlag Vorrangebiete

N

0 1000 2000 Meter

Koordinaten: ETRS89.UTM-32N

SST Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH

+49 241 / 16000-0 info@sst-consult.de

Datum	: 27.05.2019	gez.	: L. Bockstegers
Maßstab	: 1:50.000		
Projektnr.	: 1822107	gepr.	: S. Loyen, M. Sc.

Dateiname: LK_Lueneburg_MAP3D,
Layout: Karte 1.5.4_Ausweisung_Sand

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

Flächenvorschlag Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoff Sand - Blatt 5 - Darstellung der Ausschlusskriterien IV

Karte 1.5.4

Format: ISO full bleed A3 (420.00 x 297.00 mm)

Karte 2.1.1

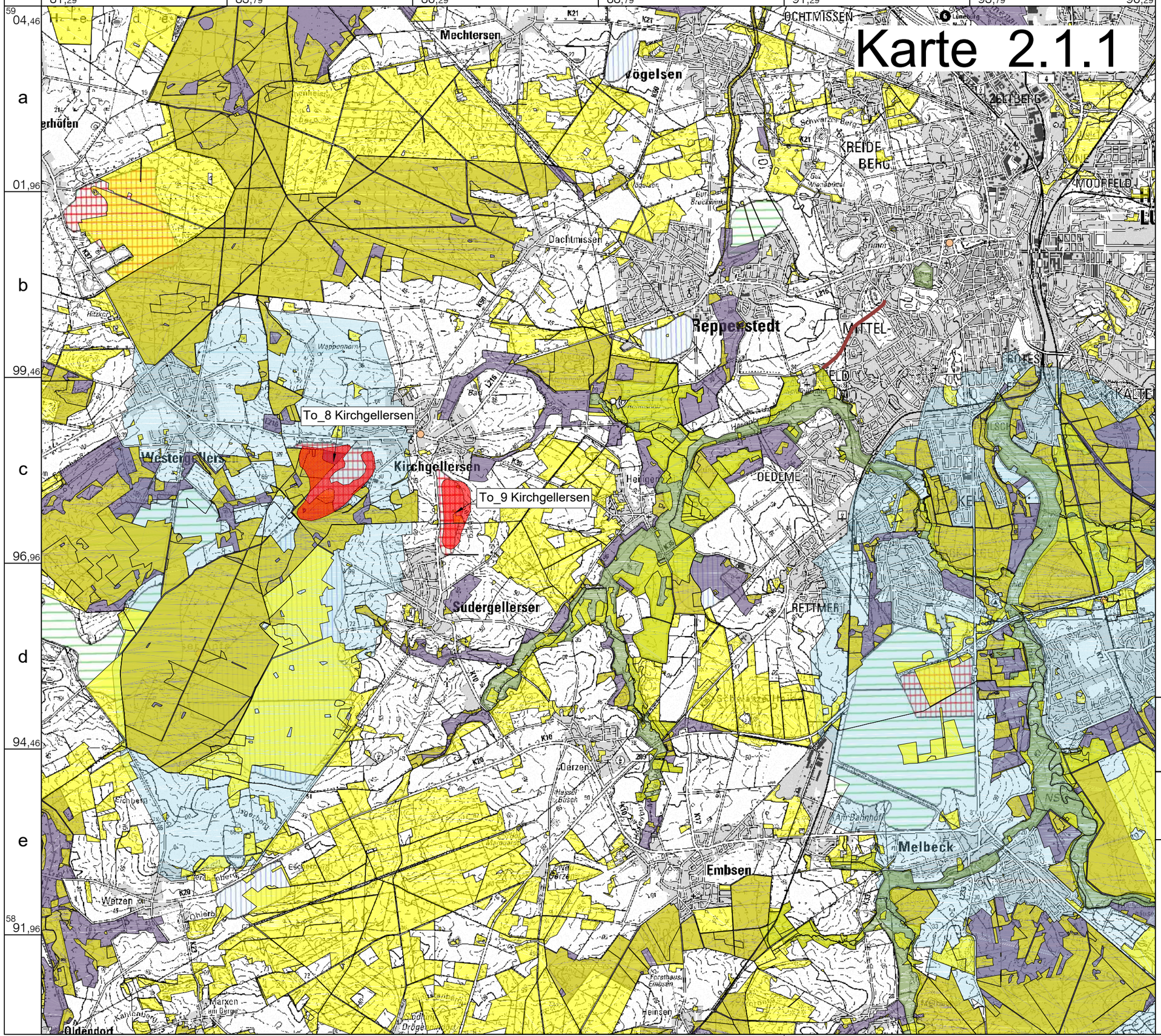

Legende

- Gemeindegrenze

Weiche Kriterien

- Waldflächen gemäß ATKIS
- Landschaftsschutzgebiet

Harte Kriterien

- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal I
- Naturdenkmal II
- Trinkwasserschutzgebiete (Schutzzone I, II und III)
- Naturdenkmal III

Rohstoffsicherungsflächen LBEG

- Lagerstätte 1. Ordnung
- Lagerstätte 2. Ordnung
- Gebiete mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen

Flächenvorschlag

- Flächenvorschlag Vorrangebiete

0 1000 2000 Meter

Koordinaten: ETRS89.UTM-32N

N

SST
Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH
+49 241 / 16000-0 info@sst-consult.de

Datum	: 27.05.2019	gez.	: L. Bockstegers
Maßstab	: 1:50.000		
Projektnr.	: 1822107	gepr.	: S. Loyen, M. Sc.

Dateiname: LK_Lueneburg_MAP3D,
Layout: Karte 2.1.1_Ausweisung_Ton

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

Flächenvorschlag Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoff Ton - Blatt 1 - Darstellung der Ausschlusskriterien I

Karte 2.1.1

Format: ISO full bleed A3 (420.00 x 297.00 mm)

Karte 2.1.2

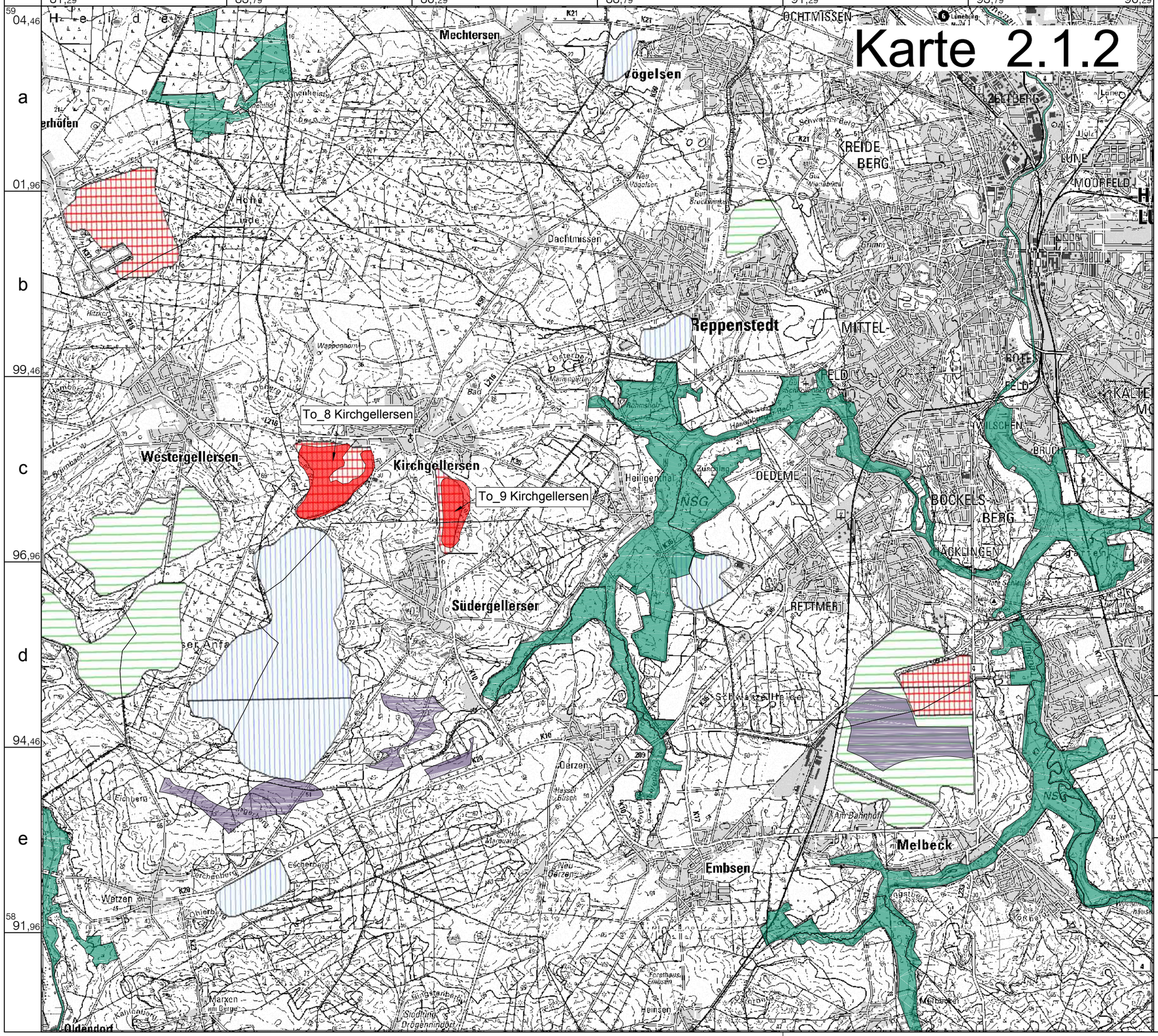

Legende

- Gemeindegrenze

Harte Kriterien

- Vorrangebiete Windenergienutzung
- Deichlinie Elbe (ADV)
- Deichlinie Elbe (Neuhauser Deichverband)
- Deichlinie Ilmenaudeich
- FFH-Gebiete

Rohstoffsicherungsflächen LBEG

- Lagerstätte 1. Ordnung
- Lagerstätte 2. Ordnung
- Gebiete mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen

Flächenvorschlag

- Flächenvorschlag Vorrangebiete

0 1000 2000 Meter

Koordinaten: ETRS89.UTM-32N

Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH

+49 241 / 16000-0 info@sst-consult.de

Datum	: 27.05.2019	gez.	: L. Bockstegers
Maßstab	: 1:50.000		
Projektnr.	: 1822107	gepr.	: S. Loyen, M.Sc.

Dateiname: LK_Lueneburg_MAP3D,
Layout: Karte 2.1.2_Ausweisung_Ton

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

Flächenvorschlag Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoff Ton - Blatt 1 - Darstellung der Ausschlusskriterien II

Karte 2.1.2

Format: ISO full bleed A3 (420.00 x 297.00 mm)

Karte 2.1.3

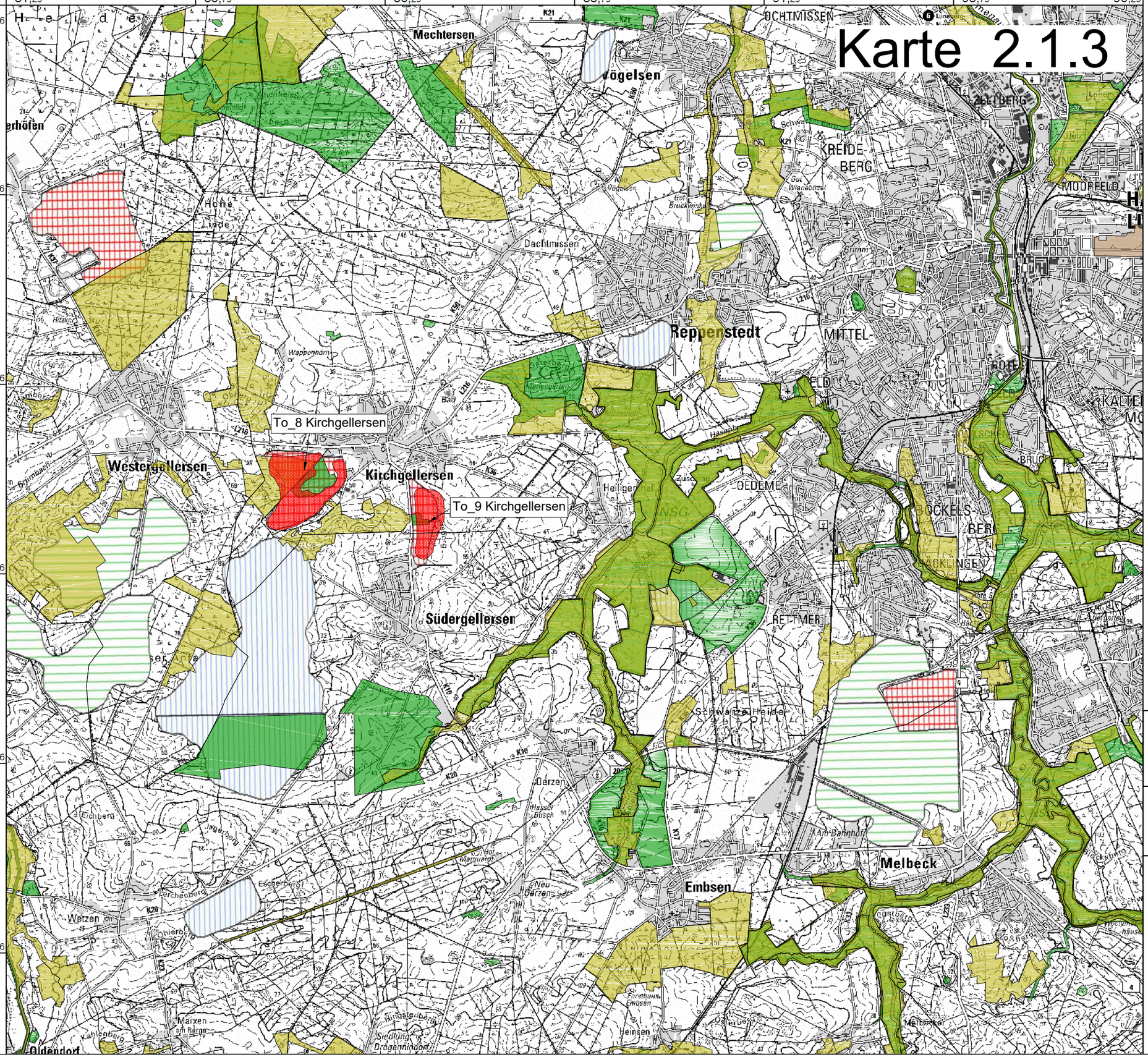

Legende

Gemeindegrenze

Weiche Kriterien

- Biosphärenreservat Gebietsteil B

Harte Kriterien

- Biosphärenreservat Gebietsteil C
- Gebiete mit bes. Bed. für den Biotopschutz
- Gebiete mit bes. Bed. für den Artenschutz
- Militärisches Sperrgebiet

Rohstoffsicherungsflächen LBEG

- Lagerstätte 1. Ordnung
- Lagerstätte 2. Ordnung
- Gebiete mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen

Flächenvorschlag

- Flächenvorschlag Vorrangebiete

0 1000 2000 Meter

Koordinaten: ETRS89.UTM-32N

N

SST Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH

+49 241 / 16000-0 info@sst-consult.de

Datum	: 27.05.2019	gez.	: L. Bockstegers
Maßstab	: 1:50.000		
Projektnr.	: 1822107	gepr.	: S. Loyen, M.Sc.

Dateiname: LK_Lueneburg_MAP3D,
Layout: Karte 2.1.3_Ausweisung_Ton

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

Flächenvorschlag Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoff Ton - Blatt 1 - Darstellung der Ausschlusskriterien III

Karte 2.1.3

Karte 2.1.4

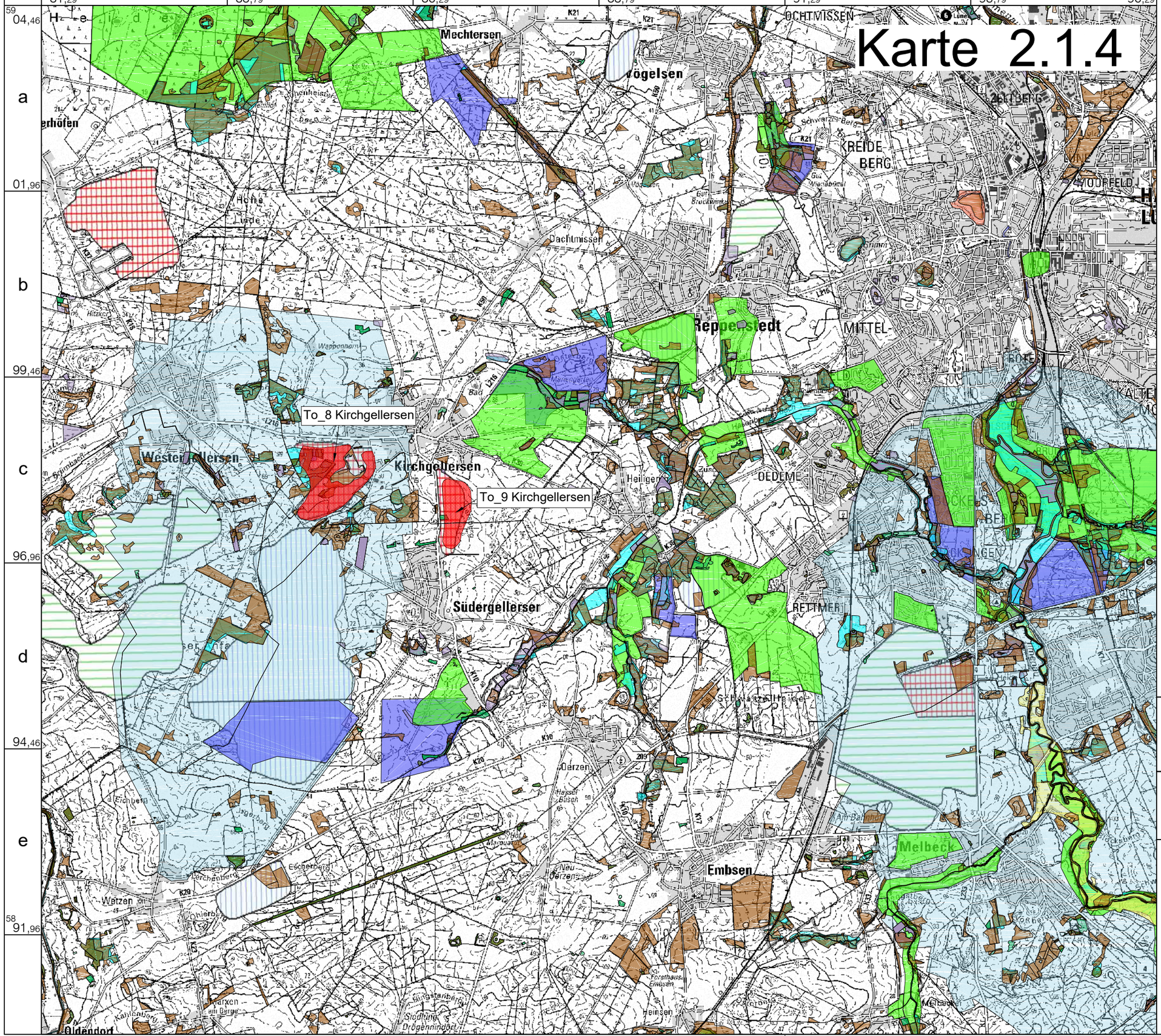

Legende

- Gemeindegrenze

Kriterien für Einzelfallbetrachtung

- FFH-Lebensraumtypen
- UESG Ilmenau
- UESG Sude Krainke
- UESG Luhe
- UESG Elbe
- EU-Vogelschutzgebiet
- gesetzlich geschützte Biotope (§28NNatG)
- gesetzlich geschützte Biotope FFH (§30NNatG)
- gesetzlich geschützte Biotope (§30NNatG)
- gesetzlich geschützte Biotope (§17NNatG)
- Wertvolle Bereiche für den Naturschutz
- Wertvolle Bereiche für die Avifauna (Brutvögel)
- Wertvolle Bereiche für Fauna
- Wertvolle Bereiche für die Avifauna (Gastvögel)
- Trinkwasserschutzgebiete (Schutzzone I, II und III)

Rohstoffsicherungsflächen LBEG

- Lagerstätte 1. Ordnung
- Lagerstätte 2. Ordnung
- Gebiete mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen

Flächenvorschlag

- Flächenvorschlag Vorrangebiete

N

0 1000 2000 Meter

Koordinaten: ETRS89.UTM-32N

SST Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH

+49 241 / 16000-0 info@sst-consult.de

Datum : 27.05.2019 gez. : L. Bockstegers
Maßstab : 1:50.000
Projektnr. : 1822107 gepr. : S. Loyen, M.Sc.

Dateiname: LK_Lueneburg_MAP3D,
Layout: Karte_2.1.4_Ausweisung_Ton

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

Flächenvorschlag Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoff Ton - Blatt 1 - Darstellung der Abwägungskriterien

Karte 2.1.4

Format: ISO full bleed A3 (420.00 x 297.00 mm)

Karte 2.2.1

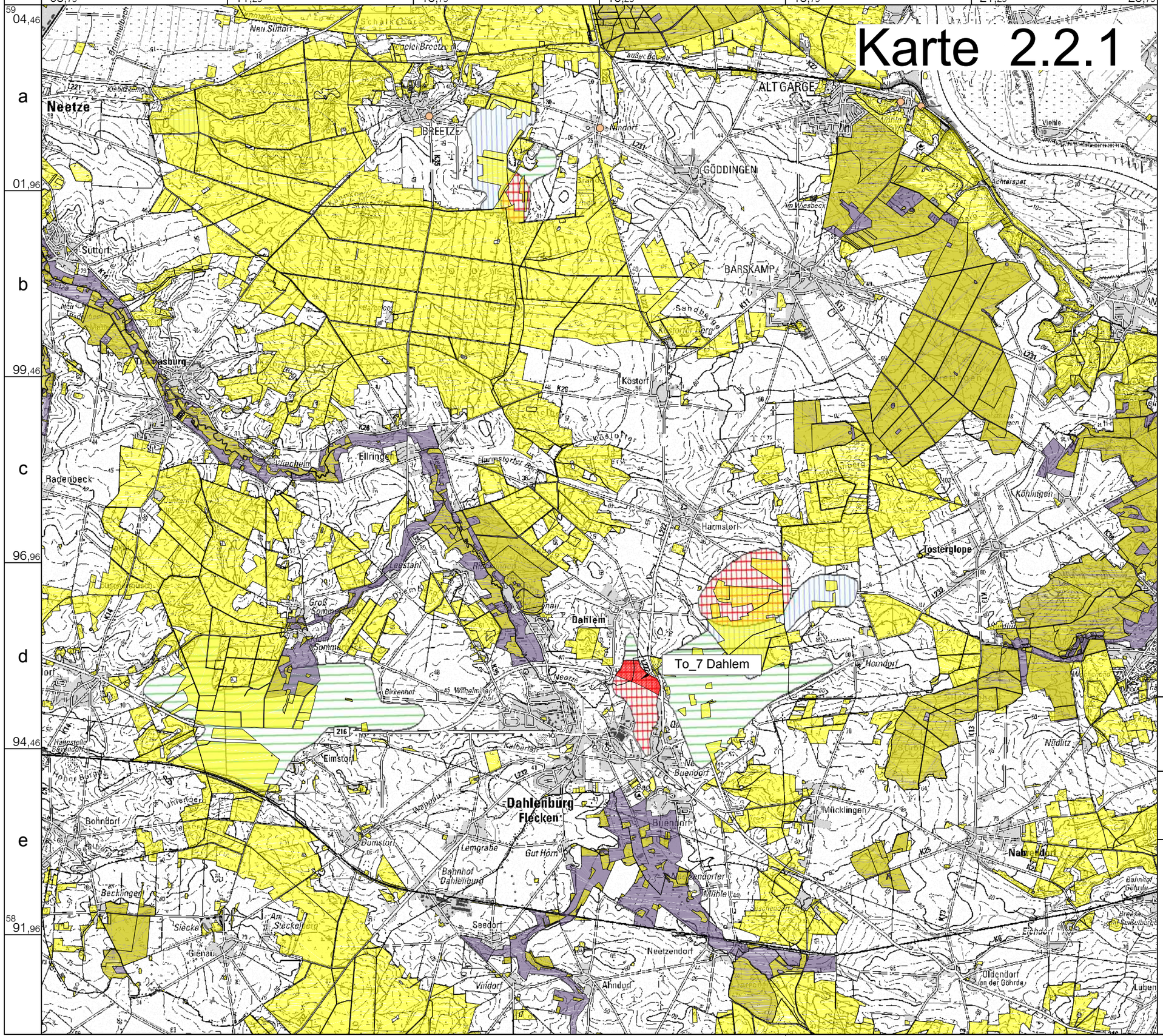
326
08,79
11,29
13,79
16,29
18,79
21,29
326
23,79
59
04,46
01,96
99,46
96,96
94,46
58
91,96
1
2
3
4
5
6
a
b
c
d
e
Neetze
BREETZE
ALTGARGE
GÖDDINGEN
BARSKAMP
Suttorf
Tripkeburg
Radenbeck
Ellringen
Köstorf
Harmstorf
Tosterglope
Dahlem
To_7 Dahlem
Eimstorf
Dahlenburg
Flecken
Bohndorf
Dumstorf
Lemgrabe
Gut Hörn
Bahnhof Dahlenburg
Becklingen
Siecke
Am Steckelberg
Seedorf
Neetzendorf
Vindorf
Ahndorf
Mücklingen
Nahrendorf
Köhlingen
Oldendorf an der Göhrde
Luhen
Eichdorf
Horndorf
Nindorf
Buendorf
Kalbertau
Wilhelmingen
Birkenhof
Leestahl
Groß Sommer
Sommer
Hohes Berg
Uhlenberg
Wehrsau
Sandbeck
Am Wiesbeck
Nindtz
Vielle
Achtelspet
Brunnenbeck
Neu Suttorf
Kleiner Kamp
Schafkoben S
Platz Brecht
Süßer Bogen
Am Bad
Dunkelsbusch
Hamstelle Bavendorf
Kirchheim
Gienau
Dunkelsbusch
Harmstorfer Berg
Köstorfer Berg
Kirchtorf Berg
Kirchtorf
Kirchtorf
Kirchtorf

Karte 2.2.2

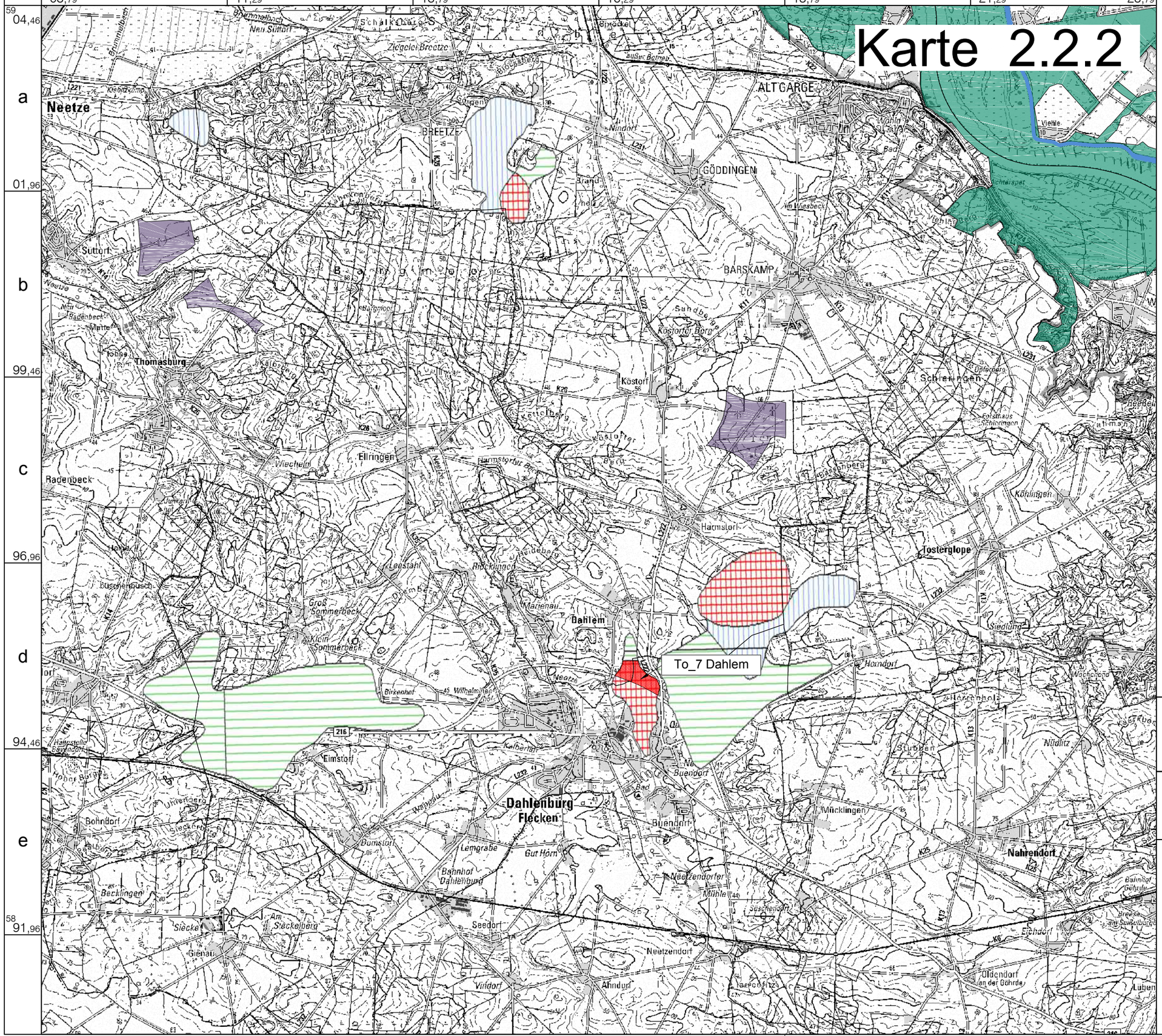
To_7 Dahlem
Neetze
Suttorf
Thomasburg
Radenbeck
Ellringen
BREETZE
GÖDDINGEN
ALTGARGE
BARSKAMP
Köstorf
Schienngen
Harmstorf
Tosterglope
Dahlem
Dahlenburg Flecken
Eimstorf
Bohndorf
Bleckmar
Bleckingen
Siecke
Gienau
Seedorf
Vindorf
Ahndorf
Neetzendorf
Buendorf
Mücklingen
Nahrendorf
Köhlingen
Oldendorf an der Göhrde
Lüben
Stubben
Nindorf
Wiechelnd
Leestahl
Rücklingen
Marienau
Horndorf
Nindorf
Eichdorf
Hermannsholz
Siedlung
Vielle
Wahlstorf
Bad
Sandberge
Köstorfer Berg
Kettelberg
Harmstorfer Berg
Lemgrabe
Gut Horn
Bahnhof Dahlenburg
Meetzendorfer Mühle
Am Stäckelberg
Kuhberg
Wiesbeck
Ziegelei Breetze
Schalkhaar
Neu Suttorf
Klein Sommerbeck
Groß Sommerbeck
Birkenhof
Wilhelmine
Hanstelle Bavendorf
Hohen Berge
Uhlenberg
Wahlberg
Dumstorf
Kuhberg
Ohlenberg
Ohlenbergsberg
Bahnhof Göhrde
Breese am Sandbusch
Forsthaus Schienngen
Ostfeld
Am Wiesbeck
Außer Betrieb
Brummelbach
Kiebitzkamp
Hohe
Buschenbusch
Dumkamp
Neue
Mette
Badenbeck
Ohlenberg
Ohlenbergsberg
Hohe

Karte 2.2.3

1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6

326 08,79 | 11,29 | 13,79 | 16,29 | 18,79 | 21,29 | 326 23,79

59 04,46 | a | 01,96 | b | 99,46 | c | 96,96 | d | 94,46 | e | 58 91,96

Neetze, Suttorf, Radenbeck, Thomasburg, Ellringen, BREETZE, GÖDDINGEN, ALTGARGE, BARSKAMP, Köstorf, Schienigen, Köhlingen, Tosterglope, Harmstorf, Dahlem, To_7 Dahlem, Dahlenburg Flecken, Eimstorf, Bohndorf, Becklingen, Seedorf, Neetzendorf, Ahndorf, Vindorf, Mücklingen, Nahrendorf, Oldendorf an der Göhrde, Hornsdorf, Nindorf, Buendorf, Neu Buendorf, Eichdorf, Lüben

Legende

- Gemeindegrenze

Weiche Kriterien

- Biosphärenreservat Gebietsteil B

Harte Kriterien

- Biosphärenreservat Gebietsteil C
- Gebiete mit bes. Bed. für den Biotopschutz
- Gebiete mit bes. Bed. für den Artenschutz
- Militärisches Sperrgebiet

Rohstoffsicherungsflächen LBEG

- Lagerstätte 1. Ordnung
- Lagerstätte 2. Ordnung
- Gebiete mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen

Flächenvorschlag

- Flächenvorschlag Vorrangebiete

N

0 1000 2000 Meter

Koordinaten: ETRS89.UTM-32N

SST Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH

+49 241 / 16000-0 info@sst-consult.de

Datum : 27.05.2019 gez. : L. Bockstegers

Maßstab : 1:50.000

Projektnr. : 1822107 gepr. : S. Loyen, M.Sc.

Dateiname: LK_Lueneburg_MAP3D,
Layout: Karte 2.2.3_Ausweisung_Ton

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

Flächenvorschlag Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoff Ton - Blatt 2 - Darstellung der Ausschlusskriterien III

Karte 2.2.3

Format: ISO full bleed A3 (420.00 x 297.00 mm)

Karte 2.2.4

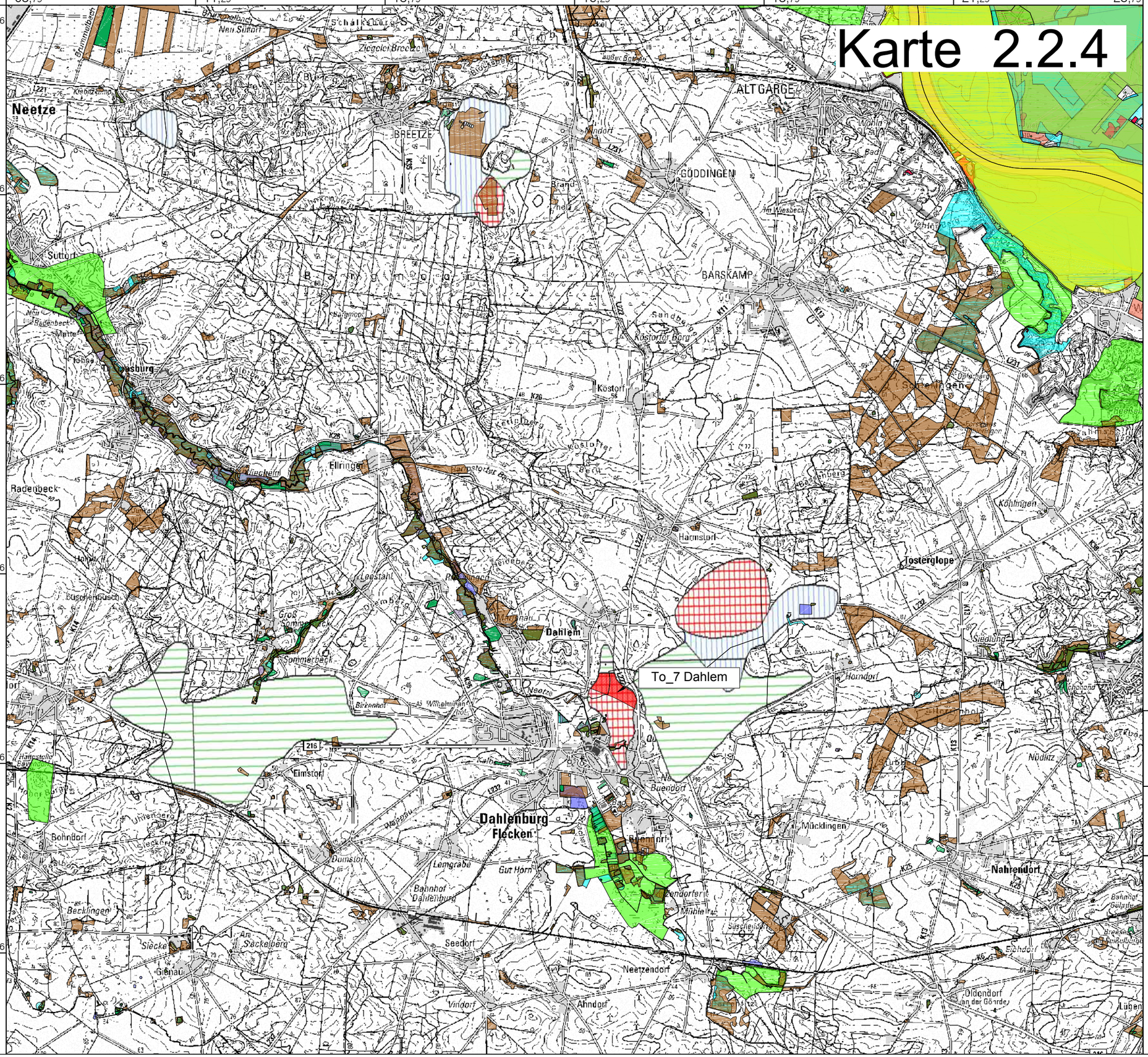
326 08,79
1
11,29
2
13,79
3
16,29
4
18,79
5
21,29
6
326 23,79
59 04,46
a
01,96
b
99,46
c
96,96
d
94,46
e
58 91,96
Neetze
BREETZE
GÖDDINGEN
ALTGARGE
BARSKAMP
Süttorf
Radenbeck
Ellringen
Köstorf
Dahlem
To_7 Dahlem
Dahlenburg Flecken
Eimstorf
Bohndorf
Becklingen
Seedorf
Neetzendorf
Ahndorf
Vinnorf
Harmstorf
Tosterglope
Mücklingen
Nahrendorf
Köhlingen
Süttorfer Berg
Kostorfer Berg
Sandberge
Lemgrabe
Gut Horn
Bahnhof Dahlenburg
Leestahl
Sommerbeck
Birkenhof
Wilhelminenhöh
Hornsdorf
Siedlung
Nüdlitz
Lübbow
Lüben
Oldendorf an der Gönne
Eichdorf
Siedenbollentin
Tosterglope
Schäferberg
Ziegelei Breetze
Außer Bateln
Im Wiesbeck
Am Sackelberg
Gienau
Hohes Feld
Buschenbusch
Gruppenbruch
Neu Süttorf
Kleine Lamp
Brand
Mette
Tiefenbeck
Kalkofen
Lange Berg
Heidebeck
Hohe Berg
Bad
Reekel
Dürcheberg
Bahnhof Gülzow
Bahnhof Köhlingen
Siedlung
Hof
Kirche
Schule
Friedhof
Sportplatz
Turnhalle
Gasthaus
Gasthof
Gaststätte
Kapelle

Karte 3.1.1

325 89,41 | 1 | 91,91 | 2 | 94,41 | 3 | 96,91 | 4 | 99,41 | 5 | 01,91 | 6 | 326 04,41

59 19,61 | a | 17,11 | b | 14,61 | c | 12,11 | d | 09,61 | e | 07,11

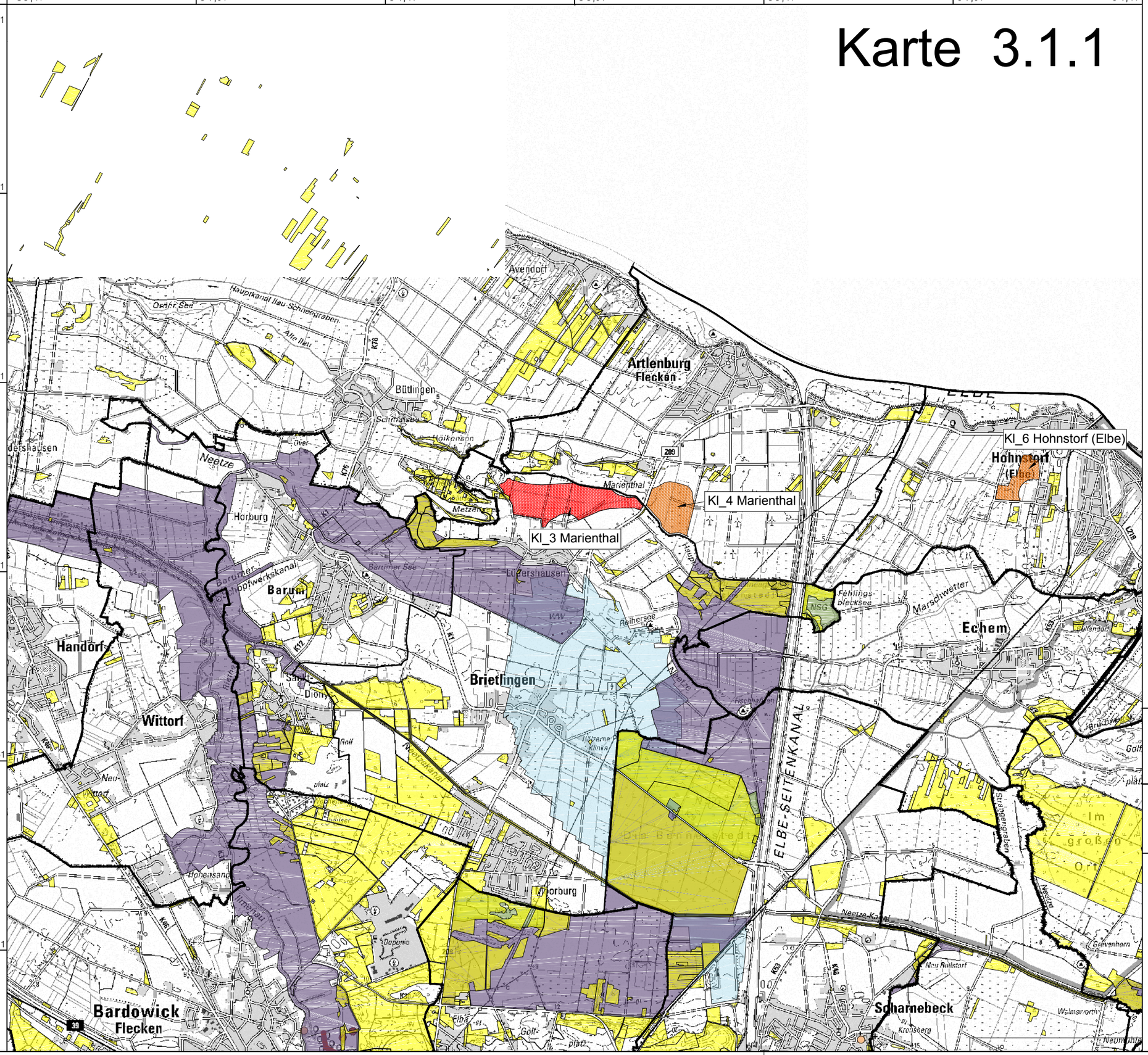

Legende

- Gemeindegrenze

Weiche Kriterien

- Waldflächen gemäß ATKIS
- Landschaftsschutzgebiet

Harte Kriterien

- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal I
- Naturdenkmal II
- Trinkwasserschutzgebiete (Schutzzone I, II und III)
- Naturdenkmal III

Flächenvorschlag

- Flächenvorschlag Vorbehaltsgebiete
- Flächenvorschlag Vorrangebiete

N

0 1000 2000 Meter

Koordinaten: ETRS89.UTM-32N

SST Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH

+49 241 / 16000-0 info@sst-consult.de

Datum	: 27.05.2019	gez.	: L. Bockstegers
Maßstab	: 1:50.000		
Projektnr.	: 1822107	gepr.	: S. Loyen, M. Sc.

Dateiname: LK_Lueneburg_MAP3D,
Layout: Karte 3.1.1_Ausweisung_Klei

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

Flächenvorschlag für den Rohstoff Klei - Blatt 1 - Darstellung der Ausschlusskriterien I

Karte 3.1.1

Format: ISO full bleed A3 (420.00 x 297.00 mm)

Karte 3.1.2

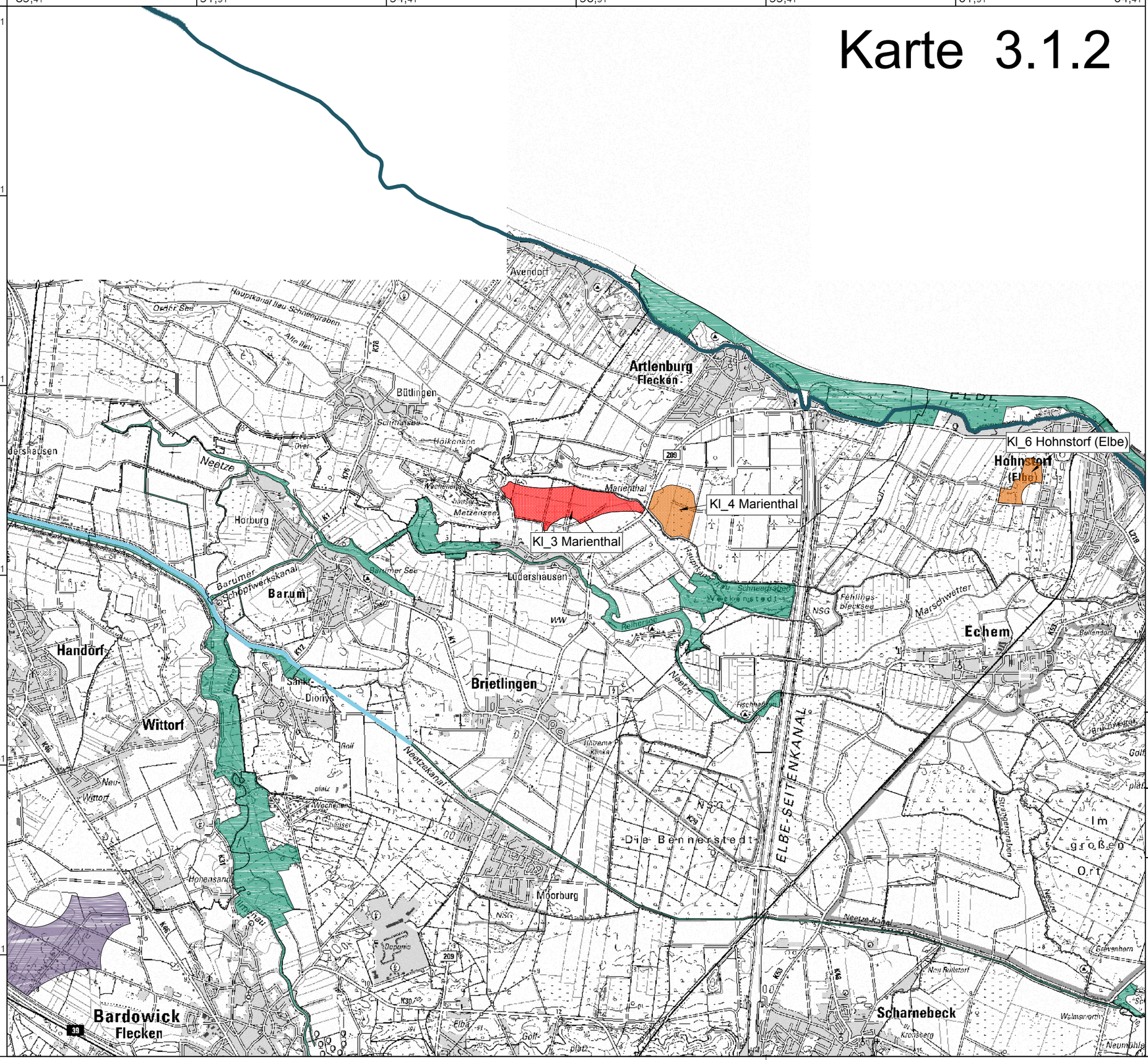

Legende

- Gemeindegrenze

Harte Kriterien

- Vorrangebiete Windenergienutzung
- Deichlinie Elbe (ADV)
- Deichlinie Elbe (Neuhauser Deichverband)
- Deichlinie Ilmenaudeich
- FFH-Gebiete

Flächenvorschlag

- Flächenvorschlag Vorbehaltsgebiete
- Flächenvorschlag Vorrangebiete

0 1000 2000 Meter

Koordinaten: ETRS89.UTM-32N

SST Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH

+49 241 / 16000-0 info@sst-consult.de

Datum	: 27.05.2019	gez.	: L. Bockstegers
Maßstab	: 1:50.000		
Projektnr.	: 1822107	gepr.	: S. Loyen, M. Sc.

Dateiname: LK_Lueneburg_MAP3D,
Layout: Karte 3.1.2_Ausweisung_Klei

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

Flächenvorschlag für den Rohstoff Klei - Blatt 1 - Darstellung der Ausschlusskriterien II

Karte 3.1.2

Format: ISO full bleed A3 (420.00 x 297.00 mm)

Karte 3.1.3

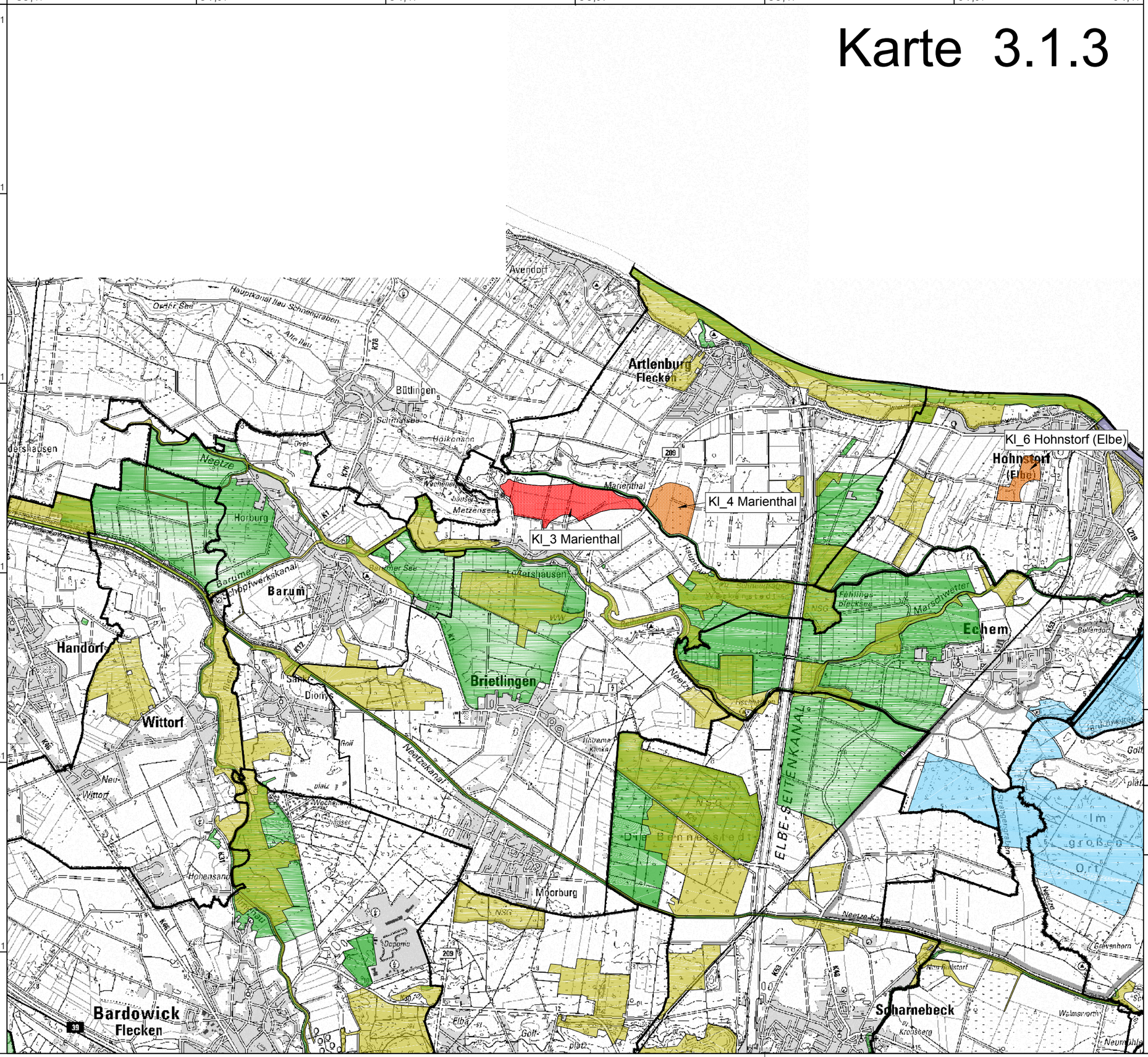

Legende

- Gemeindegrenze

Weiche Kriterien

- Biosphärenreservat Gebietsteil B

Harte Kriterien

- Biosphärenreservat Gebietsteil C
- Gebiete mit bes. Bed. für den Biotopschutz
- Gebiete mit bes. Bed. für den Artenschutz
- Militärisches Sperrgebiet

Flächenvorschlag

- Flächenvorschlag Vorbehaltsgebiete
- Flächenvorschlag Vorrangebiete

SST
Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner
Ingenieurgesellschaft mbH
+49 241 / 16000-0
info@sst-consult.de

Datum	: 27.05.2019	gez.	: L. Bockstegers
Maßstab	: 1:50.000		
Projektnr.	: 1822107	gepr.	: S. Loyen, M. Sc.

Dateiname: LK_Lueneburg_MAP3D,
Layout: Karte 3.1.3_Ausweisung_Klei

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

Flächenvorschlag für den Rohstoff Klei - Blatt 1 - Darstellung der Ausschlusskriterien III

Karte 3.1.3

Format: ISO full bleed A3 (420.00 x 297.00 mm)

Karte 3.1.4

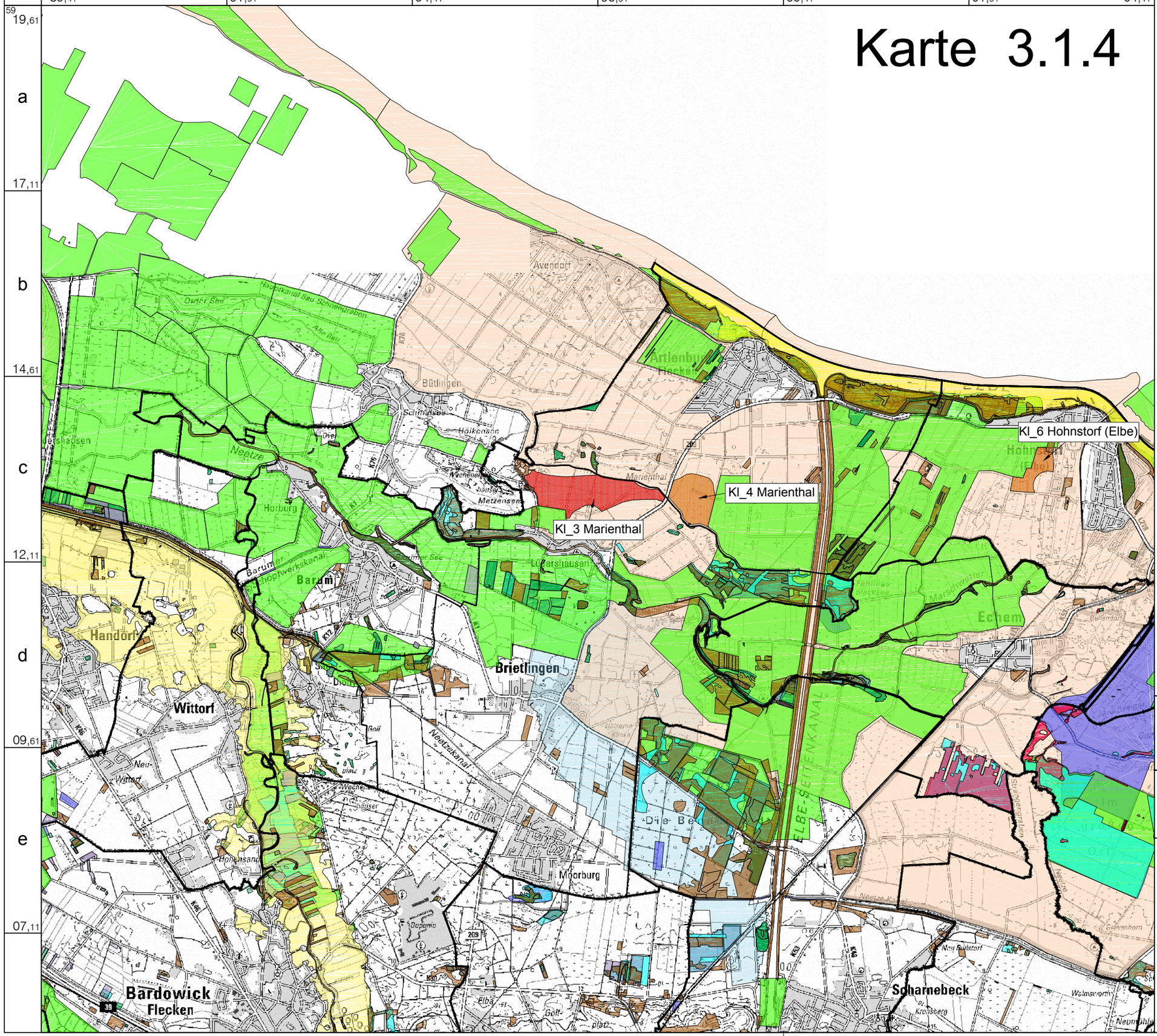

Legende

Gemeindegrenze

Kriterien für Einzelfallbetrachtung

- FFH-Lebensraumtypen
- UESG Ilmenau
- UESG Sude Krainke
- UESG Luhe
- UESG Elbe
- EU-Vogelschutzgebiet
- gesetzlich geschützte Biotope (§28NNatG)
- gesetzlich geschützte Biotope FFH (§30NNatG)
- gesetzlich geschützte Biotope (§30NNatG)
- gesetzlich geschützte Biotope (§17NNatG)
- Wertvolle Bereiche für den Naturschutz
- Wertvolle Bereiche für die Avifauna (Brutvögel)
- Wertvolle Bereiche für Fauna
- Wertvolle Bereiche für die Avifauna (Gastvögel)
- Trinkwasserschutzgebiete (Schutzzone I, II und III)

Flächenvorschlag

- Flächenvorschlag Vorbehaltsgebiete
- Flächenvorschlag Vorrangebiete

N

0 1000 2000 Meter

Koordinaten: ETRS89.UTM-32N

SST Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH

+49 241 / 16000-0 info@sst-consult.de

Datum	: 27.05.2019	gez.	: L. Bockstegers
Maßstab	: 1:50.000		
Projektnr.	: 1822107	gepr.	: S. Loyen, M. Sc.

Dateiname: LK_Lueneburg_MAP3D,
Layout: Karte 3.1.4_Ausweisung_Klei

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

Flächenvorschlag für den Rohstoff Klei - Blatt 1 - Darstellung der Ausschlusskriterien IV

Karte 3.1.4

Format: ISO full bleed A3 (420.00 x 297.00 mm)

Karte 3.2.1

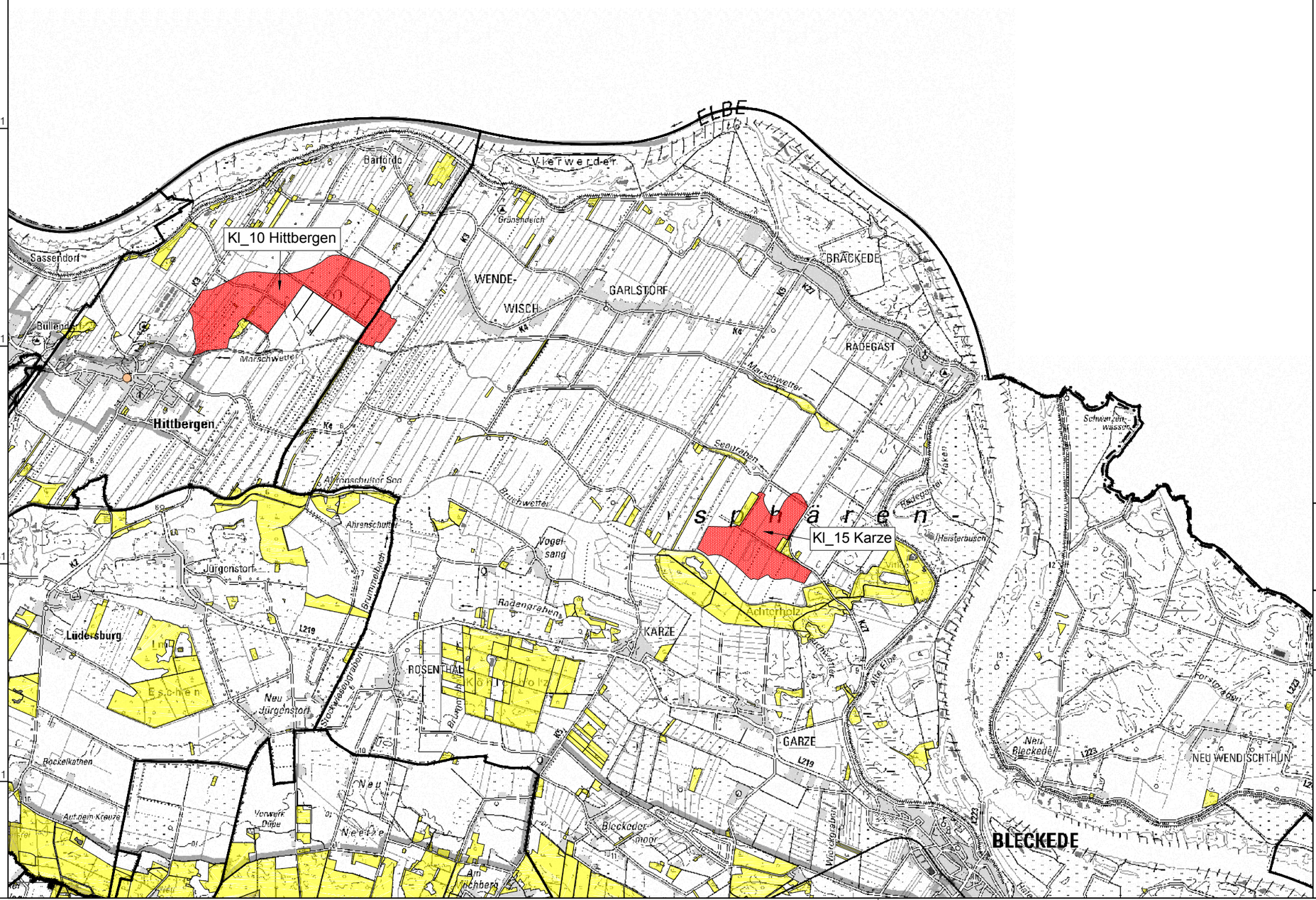

Legende

- Gemeindegrenze

Weiche Kriterien

- Waldflächen gemäß ATKIS
- Landschaftsschutzgebiet

Harte Kriterien

- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal I
- Naturdenkmal II
- Trinkwasserschutzgebiete (Schutzzone I, II und III)
- Naturdenkmal III

Flächenvorschlag

- Flächenvorschlag Vorbehaltsgebiete
- Flächenvorschlag Vorrangebiete

0 1000 2000 Meter

Koordinaten: ETRS89.UTM-32N

N

SST Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH

+49 241 / 16000-0 info@sst-consult.de

Datum	: 27.05.2019	gez.	: L. Bockstegers
Maßstab	: 1:50.000		
Projektnr.	: 1822107	gepr.	: S. Loyen, M. Sc.

Dateiname: LK_Lueneburg_MAP3D,
Layout: Karte 3.2.1_Ausweisung_Klei

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

Flächenvorschlag für den Rohstoff Klei - Blatt 2 - Darstellung der Ausschlusskriterien I

Karte 3.2.1

Format: ISO full bleed A3 (420.00 x 297.00 mm)

Karte 3.2.2

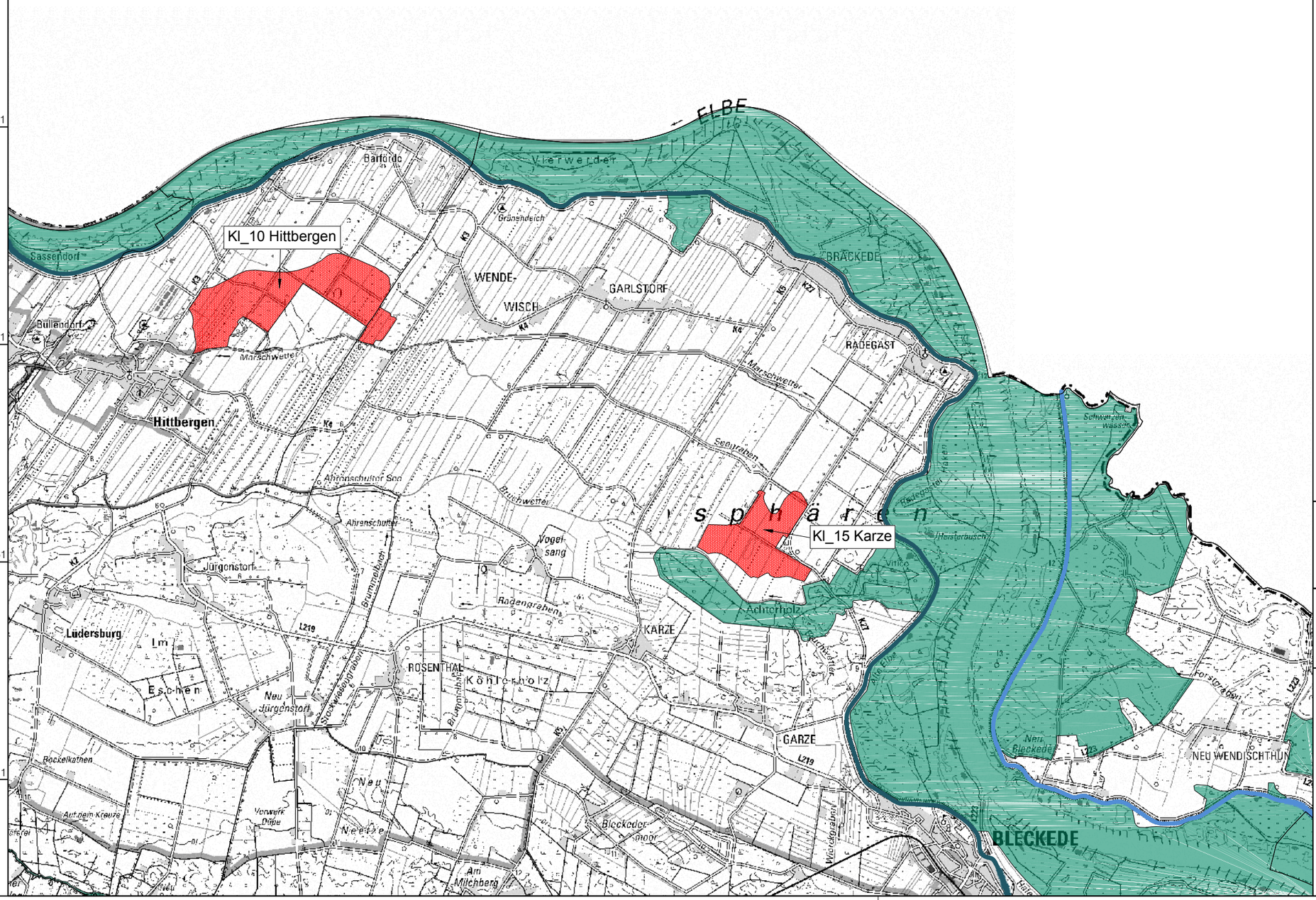

0 1000 2000 Meter

Koordinaten: ETRS89.UTM-32N

N

Legende

Gemeindegrenze

Harte Kriterien

- Vorrangebiete Windenergienutzung
- Deichlinie Elbe (ADV)
- Deichlinie Elbe (Neuhauser Deichverband)
- Deichlinie Ilmenaudeich
- FFH-Gebiete

Flächenvorschlag

- Flächenvorschlag Vorbehaltsgebiete
- Flächenvorschlag Vorrangebiete

SST
Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner
Ingenieurgesellschaft mbH
+49 241 / 16000-0 info@sst-consult.de

Datum	: 27.05.2019	gez.	: L. Bockstegers
Maßstab	: 1:50.000		
Projektnr.	: 1822107	gepr.	: S. Loyen, M. Sc.

Dateiname: LK_Lueneburg_MAP3D,
Layout: Karte 3.2.2_Ausweisung_Klei

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

Flächenvorschlag für den Rohstoff Klei - Blatt 2 - Darstellung der Ausschlusskriterien II

Karte 3.2.2

Format: ISO full bleed A3 (420.00 x 297.00 mm)

Karte 3.2.3

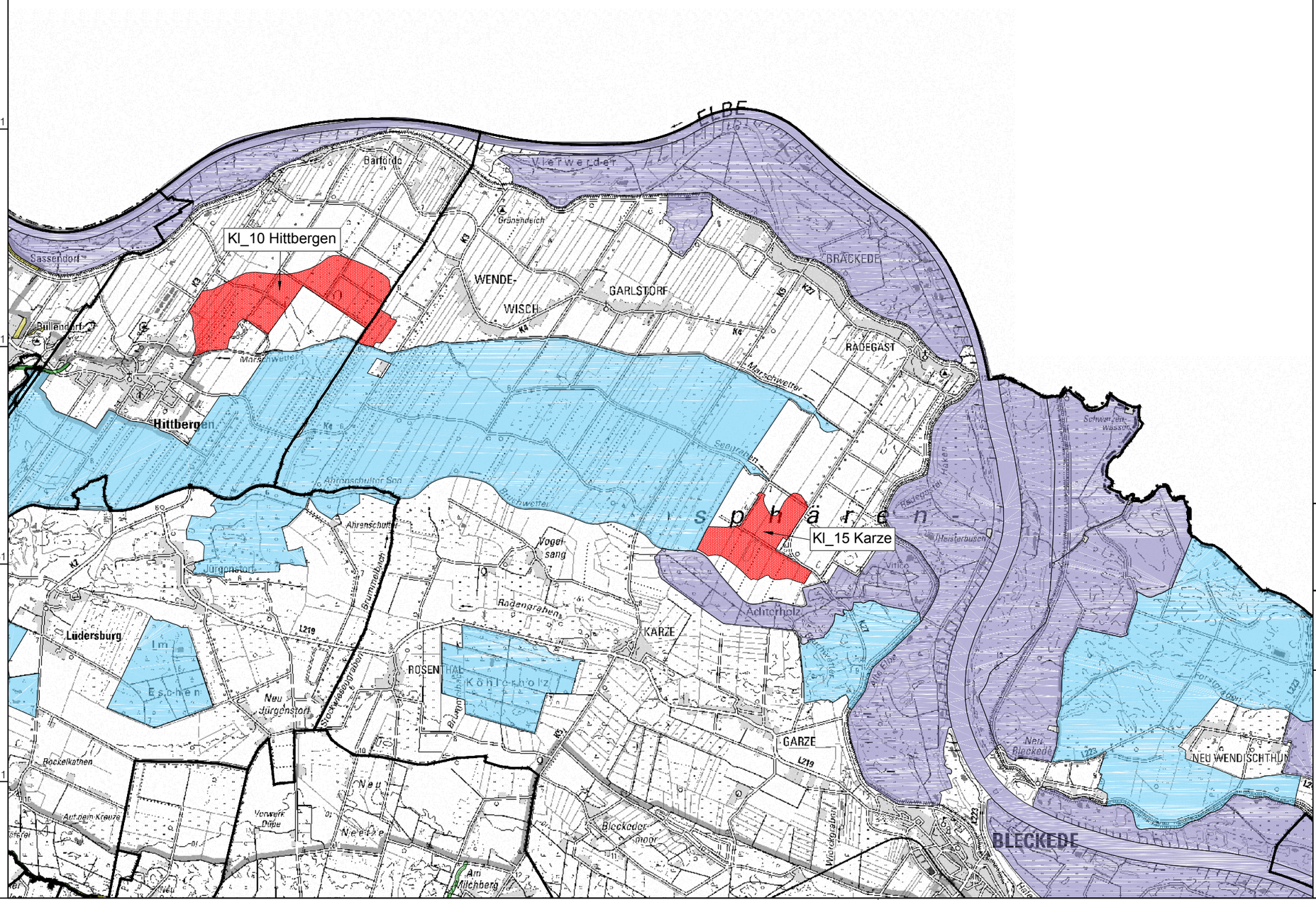

Legende

Gemeindegrenze

Weiche Kriterien

Biosphärenreservat Gebietsteil B

Harte Kriterien

Biosphärenreservat Gebietsteil C

Gebiete mit bes. Bed. für den Biotopschutz

Gebiete mit bes. Bed. für den Artenschutz

Militärisches Sperrgebiet

Flächenvorschlag

Flächenvorschlag Vorbehaltsgebiete

Flächenvorschlag Vorrangebiete

0 1000 2000 Meter

Koordinaten: ETRS89.UTM-32N

N

SST Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH

+49 241 / 16000-0 info@sst-consult.de

Datum	: 27.05.2019	gez.	: L. Bockstegers
Maßstab	: 1:50.000		
Projektnr.	: 1822107	gepr.	: S. Loyen, M. Sc.

Dateiname: LK_Lueneburg_MAP3D,
Layout: Karte 3.2.3_Ausweisung_Klei

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

Flächenvorschlag für den Rohstoff Klei - Blatt 2 - Darstellung der Ausschlusskriterien III

Karte 3.2.3

Format: ISO full bleed A3 (420.00 x 297.00 mm)

Karte 3.2.4

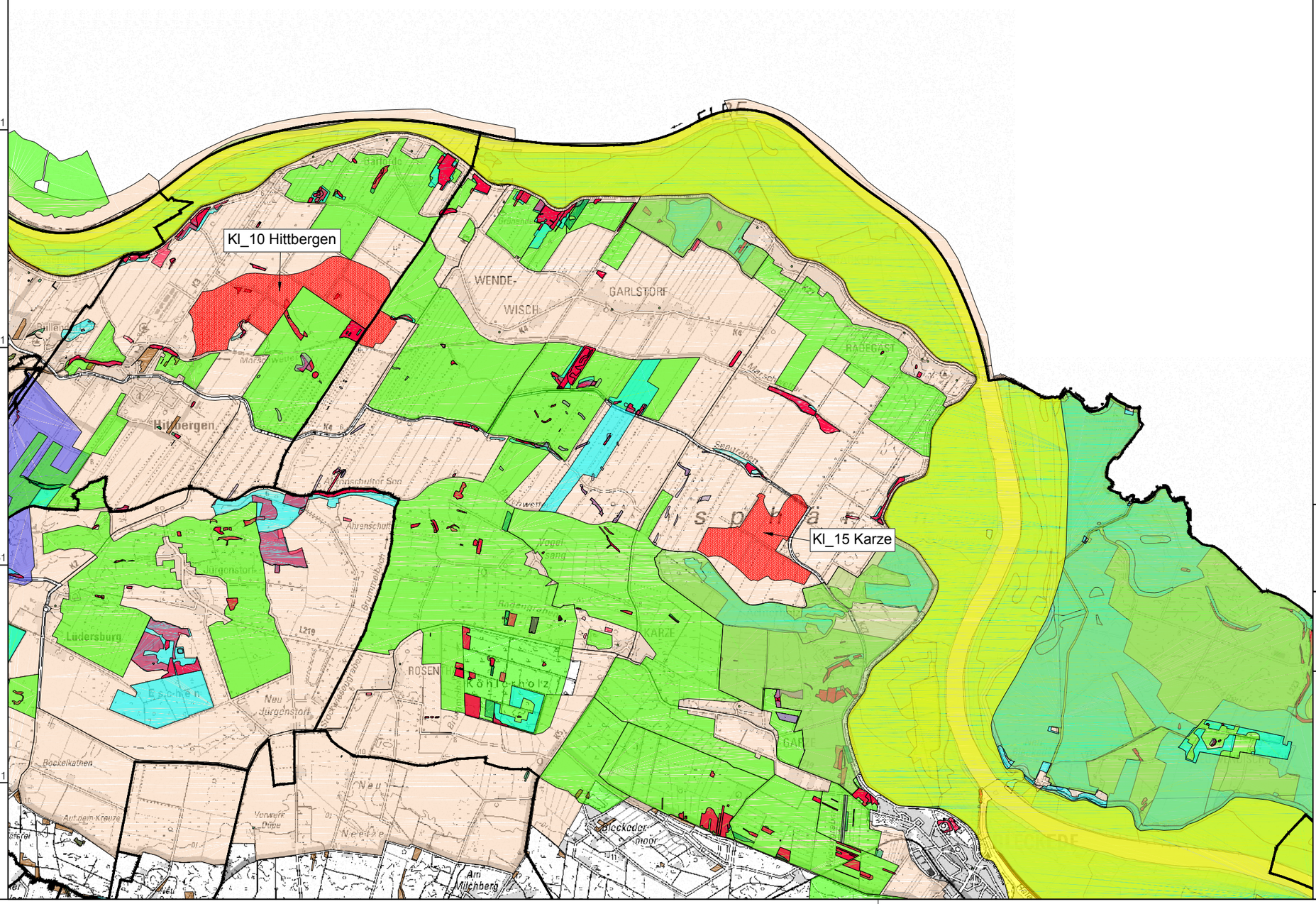

Legende

Gemeindegrenze

Kriterien für Einzelfallbetrachtung

- FFH-Lebensraumtypen
- UESG Ilmenau
- UESG Sude Krainke
- UESG Luhe
- UESG Elbe
- EU-Vogelschutzgebiet
- gesetzlich geschützte Biotope (§28NNatG)
- gesetzlich geschützte Biotope FFH (§30NNatG)
- gesetzlich geschützte Biotope (§30NNatG)
- gesetzlich geschützte Biotope (§17NNatG)
- Wertvolle Bereiche für den Naturschutz
- Wertvolle Bereiche für die Avifauna (Brutvögel)
- Wertvolle Bereiche für Fauna
- Wertvolle Bereiche für die Avifauna (Gastvögel)
- Trinkwasserschutzgebiete (Schutzzone I, II und III)

Flächenvorschlag

- Flächenvorschlag Vorbehaltsgebiete
- Flächenvorschlag Vorrangebiete

N

0 1000 2000 Meter

Koordinaten: ETRS89.UTM-32N

SST Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH

+49 241 / 16000-0 info@sst-consult.de

Datum : 27.05.2019 gez. : L. Bockstegers
Maßstab : 1:50.000
Projektnr. : 1822107 gepr. : S. Loyen, M. Sc.

Dateiname: LK_Lueneburg_MAP3D,
Layout: Karte 3.2.4_Ausweisung_Klei

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

Flächenvorschlag für den Rohstoff Klei - Blatt 2 - Darstellung der Ausschlusskriterien IV

Karte 3.2.4

Format: ISO full bleed A3 (420.00 x 297.00 mm)

Karte 3.3.1

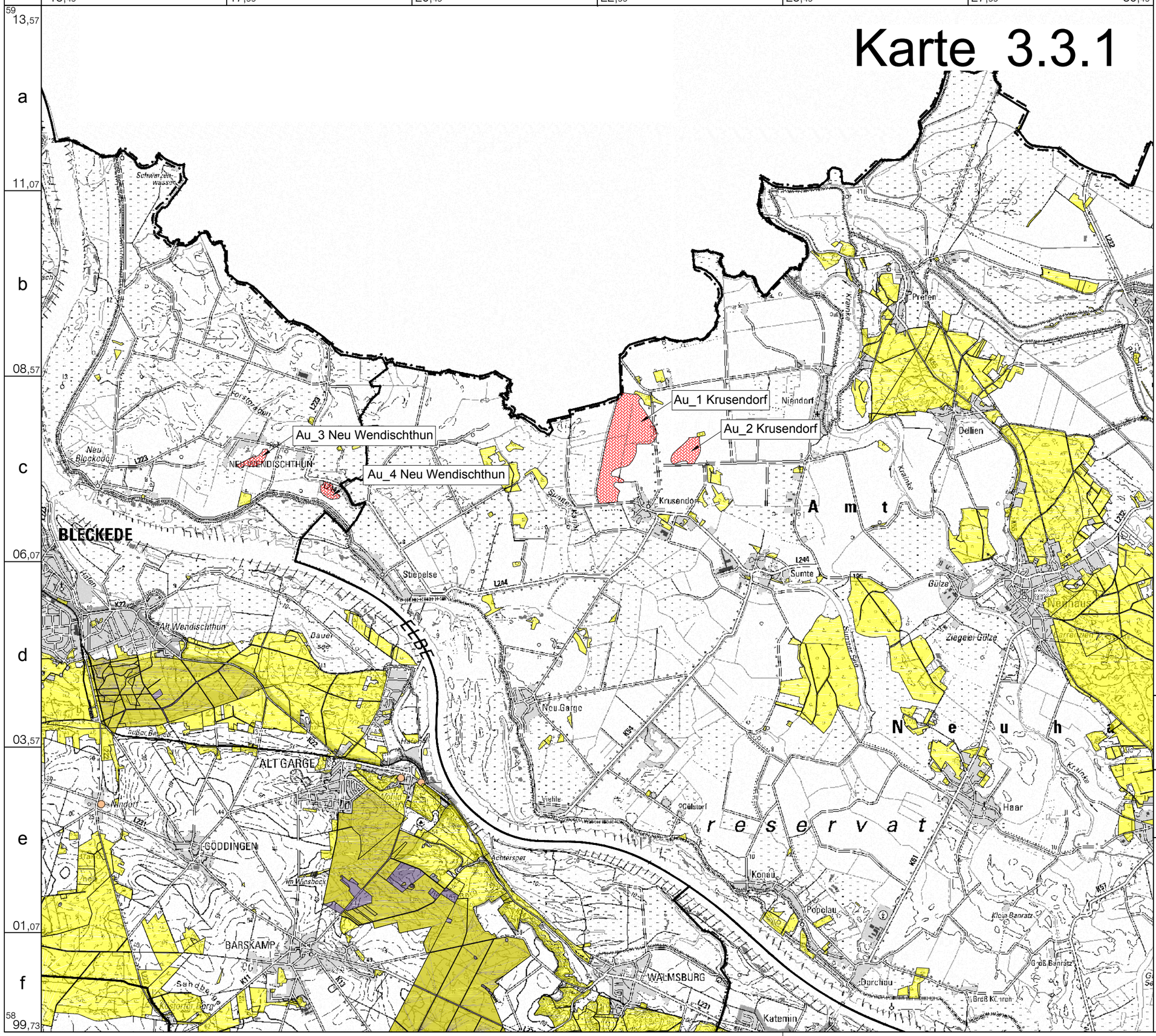

Legende

- Gemeindegrenze

Weiche Kriterien

- Waldflächen gemäß ATKIS
- Landschaftsschutzgebiet

Harte Kriterien

- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal I
- Naturdenkmal II
- Trinkwasserschutzgebiete (Schutzzone I, II und III)
- Naturdenkmal III

Flächenvorschlag

- Flächenvorschlag Vorranggebiete

0 1000 2000 Meter

Koordinaten: ETRS89.UTM-32N

SST
Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner
Ingenieurgesellschaft mbH
+49 241 / 16000-0 info@sst-consult.de

Datum	: 27.05.2019	gez.	: L. Bockstegers
Maßstab	: 1:50.000		
Projektnr.	: 1822107	gepr.	: S. Loyen, M. Sc.

Dateiname: LK_Lueneburg_MAP3D,
Layout: Karte 3.3.1_Ausweisung_Auelehm

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

Flächenvorschlag für den Rohstoff Auelehm - Blatt 1 - Darstellung der Ausschlusskriterien I

Karte 3.3.1

Format: ISO full bleed A3 (420.00 x 297.00 mm)

Karte 3.3.2

1 2 3 4 5 6

a b c d e f

Au_1 Krusendorf
Au_2 Krusendorf
Au_3 Neu Wendischthun
Au_4 Neu Wendischthun

BLECKEDE
ALT GARGE
GÖDDINGEN
BARSKAMP
WALMSBURG
NEU WENDISCHTHUN
Krusendorf
Stiepelse
Neu Garge
Sumte
Neuhaus
Haar
Konau
Popelau
Dellien
Niendorf
Gülze
Ziegelei Gülze
Carrenzien
Klein Banratz
Groß Banratz
Durchlau
Katemin
Amt Neuhaus
ELBE
Elbe-Seitenkanal
Schwienau-wasser
Neu Blockdorf
Bauer see
Sumter See
Sumter Kanal
Krainke
Gülze
Pre
Viehle
Bad
Forsthaus
Schnackel
Hasen
Kamp
Heu
Im Winkel
Sandbergle
Kloster Berg
Dorfteich
Gastorf
Nindorf
Weiher
Teufelsbruch
Teufelsbruch
Hasenberg
Hasenberg
Teufelsbruch
Teufelsbruch
Teufelsbruch

Karte 3.3.3

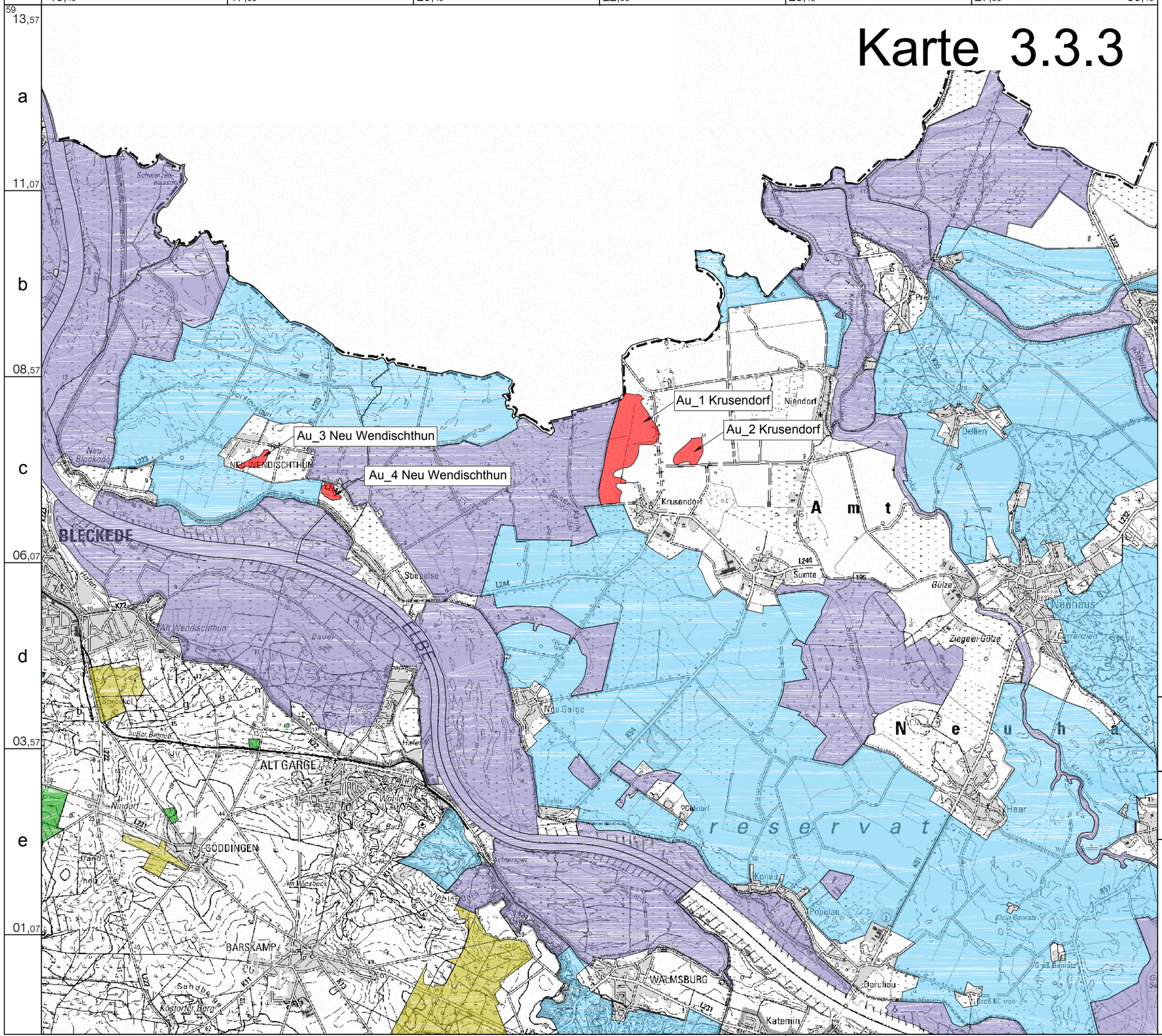

Legende

- Gemeindegrenze

Weiche Kriterien

- Biosphärenreservat Gebietsteil B

Harte Kriterien

- Biosphärenreservat Gebietsteil C
- Gebiete mit bes. Bed. für den Biotopschutz
- Gebiete mit bes. Bed. für den Artenschutz
- Militärisches Sperrgebiet

Flächenvorschlag

- Flächenvorschlag Vorranggebiete

0 1000 2000 Meter

Koordinaten: ETRS89.UTM-32N

SST Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH

+49 241 / 16000-0 info@sst-consult.de

Datum	: 27.05.2019	gez.	: L. Bockstegers
Maßstab	: 1:50.000		
Projektnr.	: 1822107	gepr.	: S. Loyen, M. Sc.

Dateiname: LK_Lueneburg_MAP3D,
Layout: Karte 3.3.3_Ausweisung_Auelehm

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

Flächenvorschlag für den Rohstoff Auelehm - Blatt 1 - Darstellung der Ausschlusskriterien III

Karte 3.3.3

Format: ISO full bleed A3 (420.00 x 297.00 mm)

Karte 3.3.4

Au_1 Krusendorf
Au_2 Krusendorf
Au_3 Neu Wendischthun
Au_4 Neu Wendischthun

Legende

Gemeindegrenze

Kriterien für Einzelfallbetrachtung

- FFH-Lebensraumtypen
- UESG Ilmenau
- UESG Sude Krainke
- UESG Luhe
- UESG Elbe
- EU-Vogelschutzgebiet
- gesetzlich geschützte Biotope (§28NNatG)
- gesetzlich geschützte Biotope FFH (§30NNatG)
- gesetzlich geschützte Biotope (§30NNatG)
- gesetzlich geschützte Biotope (§17NNatG)
- Wertvolle Bereiche für den Naturschutz
- Wertvolle Bereiche für die Avifauna (Brutvögel)
- Wertvolle Bereiche für Fauna
- Wertvolle Bereiche für die Avifauna (Gastvögel)
- Trinkwasserschutzgebiete (Schutzzone I, II und III)

Flächenvorschlag

- Flächenvorschlag Vorranggebiete

0 1000 2000 Meter

Koordinaten: ETRS89.UTM-32N

SST Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH

+49 241 / 16000-0 info@sst-consult.de

Datum : 27.05.2019 gez. : L. Bockstegers
Maßstab : 1:50.000
Projektnr. : 1822107 gepr. : S. Loyen, M. Sc.

Dateiname: LK_Lueneburg_MAP3D,
Layout: Karte 3.3.4_Ausweisung_Auelehm

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg

Flächenvorschlag für den Rohstoff Auelehm - Blatt 1 - Darstellung der Ausschlusskriterien IV

Karte 3.3.4

Format: ISO full bleed A3 (420.00 x 297.00 mm)

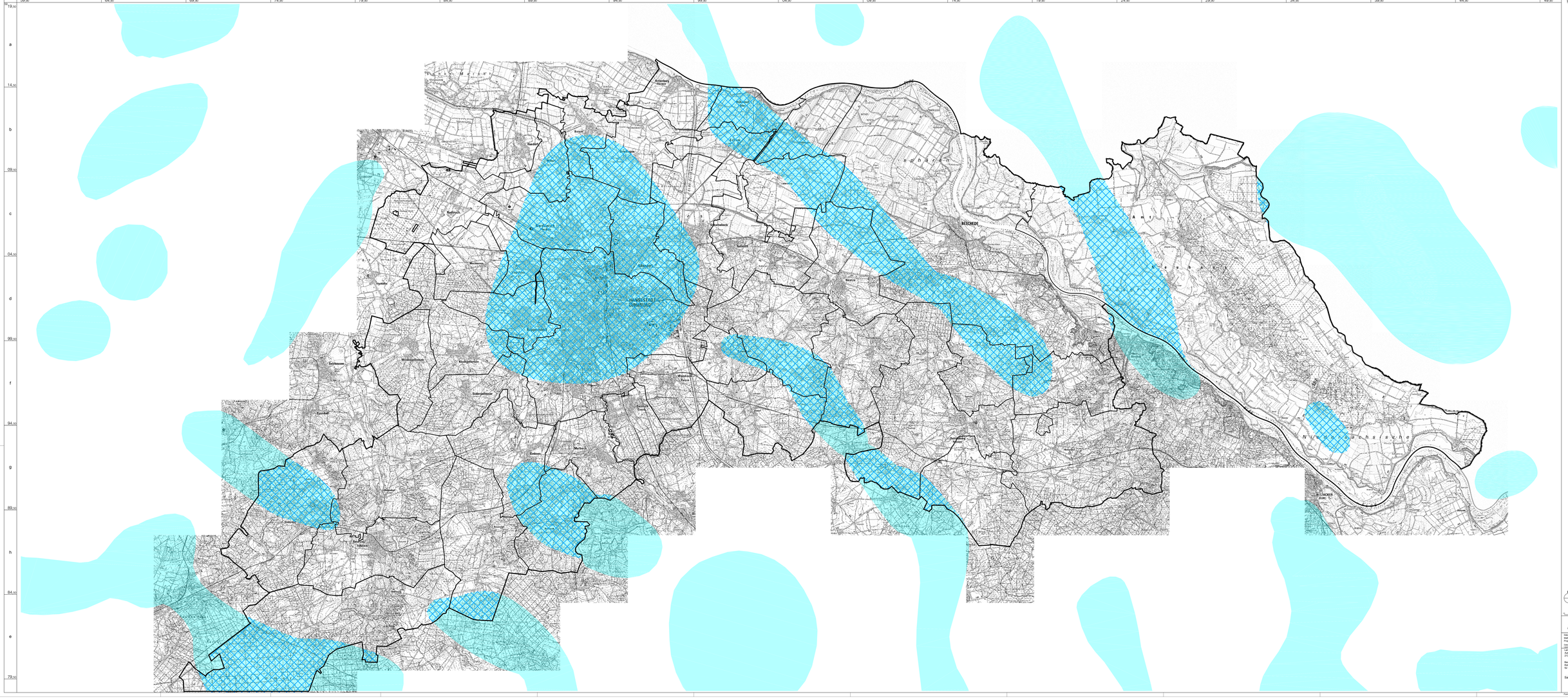
Legende
Salzstrukturen
Salzstrukturen innerhalb des Landkreises Lüneburg
N
Hannover
Braunschweig
Bad Harzburg
Goslar
Salzgitter
Wolfsburg
Peine
Celle
Uelzen
Soltau
Stade
Cuxhaven
Bremerhaven
Bremen
Oldenburg
Osnabrück
Emden
Leer
Aurich
Wilhelmshaven
Delmenhorst
Verden
Nienburg
Minden
Bielefeld
Lüneburg
Winsen
Buchholz
Harburg
Hamburg
Geesthacht
Ratzeburg
Lauenburg
Mölln
Ludwigslust
Schwerin
Wismar
Rostock
Neubrandenburg
Neustrelitz
Prenzlau
Pasewalk
Stralsund
Greifswald
Anklam
Ueckermünde
Waren
Müritz
Parchim
Hagenow
Boizenburg
Elbe
Weser
Aller
Leine
Ilmenau
Este
Oste
Schwinge
Niedersachsen
Sachsen-Anhalt
Mecklenburg-Vorpommern
Brandenburg
Nordsee
Ostsee
HANSESTADT LÜNEBURG
Kaltenmoor
Rappenbüttel
Westrup
Reppenstedt
Kirchgellersen
Südergellersen
Wendisch Evern
Barendorf
Melbeck
Embsen
Adendorf
Rullstorf
Scharnebeck
Neetze
Artlenburg
Echem
Hohnstorf
Bleckede
Neuhaus
Amt Neuhaus
Dahlenburg
Bad Bevensen
Ebstorf
Suderburg
Bienenbüttel
Ellringen
Salzhausen
Amelinghausen
Rehlingen
Soltendieck
Barum
Bardowick
Handorf
Kirchgellersen
Vastorf
Thomasburg
Tespe
Hittfeld
Seevetal
Meckelfeld
Stelle
Hanstedt
Undeloh
Wesel
Bad Fallingbostel
Walsrode
Munster
Soltau
Schneverdingen
Visselhövede
Rotenburg (Wümme)
Zeven
Bremervörde
Buxtehude
Jork
Drochtersen
Stade
Cuxhaven
Otterndorf
Hemmoor
Osten
Oldenburg
Wilhelmshaven
Delmenhorst
Verden
Nienburg
Minden
Bielefeld
Osnabrück
Emden
Leer
Aurich
Ostfriesland
Nordsee
Ostsee
Elbe
Weser
Aller
Leine
Ilmenau
Este
Oste
Schwinge
Niedersachsen
Sachsen-Anhalt
Mecklenburg-Vorpommern
Brandenburg
Transversale Mercator (Gauß-Krüger)
SSP
Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner
Ingenieurgesellschaft mbH
Datum: 28.05.2019 gez.: L. Rockstiegel
Maßstab: 1:50.000
Projekt-Nr.: 1622107 gepr.: S. Lopen, M. Bu.
Dateiname: Landkreis_Lueneburg_Karte4.dwg
Datum: 28.05.2019 gez.: L. Rockstiegel
Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg
Bestandsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffsicherung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg
Salzstrukturen
Karte 4
Format: Querdruck (1189,000 x 841,000 mm)

Verkehrsgutachten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüneburg

Schlussbericht

Juni 2021

SSP Consult
Beratende Ingenieure GmbH

Verkehrsgutachten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüneburg

Schlussbericht

Auftrag: **319016**

Auftraggeber: **Landkreis Lüneburg**
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Auftragnehmer: **SSP Consult**
Beratende Ingenieure GmbH
Waltherstraße 49-51
51069 Köln

Telefon: 0221 / 968100-0
Telefax: 0221 / 968100-69
E-Mail: koeln@ssp-consult.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. F. Kossmann
Telefon: 0221 / 968100-14
E-Mail: kossmann@ssp-consult.de

Köln, Juni 2021

Inhalt

	Seite
1 Ausgangslage und Ziel der Untersuchung	1
2 Planungs- und Untersuchungsraum	1
3 Datenbasis	1
4 Bewertungsansatz	4
5 Darstellung der Verkehrssituation in der Analyse 2019	5
6 Prognose der Verkehrsentwicklung bis 2030 und Ausblick für 2035	9
6.1 Strukturdatenprognose 2030	9
6.2 Verkehrsprognose 2030 / 2035	10
7 Prognosenullfall 2035	11
8 Planfall 2035	14
9 Maßnahmenempfehlungen aus verkehrlicher Sicht	18
10 Bezüge zwischen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung	19
11 Zusammenfassung	28

Anlagen

Anlage 1: Ergebnisse Modellrechnungen 2019 / 2035

Anhänge

Anhang 1: Ergebnisse Verkehrserhebung 2019

1 Ausgangslage und Ziel der Untersuchung

Das derzeitige Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Lüneburg datiert aus dem Jahre 2003, wurde in 2010 sowie 2016 angepasst und soll jetzt neuaufgestellt werden. Für diese Zwecke hat der Landkreis Lüneburg durch SSP Consult GmbH ein Verkehrsmodell erstellen lassen, mit dessen Hilfe die zukünftige Verkehrsentwicklung prognostiziert und die Wirkungen von Maßnahmen im Bereich des Straßenverkehrs ermittelt werden können. Sowohl die Entwicklungen und Maßnahmen innerhalb des Landkreises als auch weiträumige Wirkungen, auch hinsichtlich der Verflechtungen innerhalb der Metrolpolregion Hamburg, können mit dem Modell betrachtet und bewertet werden. Hieraus sollen im Rahmen des nachfolgenden Gutachtens Empfehlungen hinsichtlich der Entwicklung des Verkehrssystems und der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aus verkehrlicher Sicht abgeleitet werden.

2 Planungs- und Untersuchungsraum

Der **Planungsraum** wird durch die Grenze des Landkreises Lüneburg definiert. Alle relevanten Straßen sind berücksichtigt.

Der **Untersuchungsraum** umfasst darüber hinaus alle Räume, die zur Abbildung auch der großräumigen Verkehrsbeziehungen in oder durch den Landkreis notwendig sind. Daraus ergeben sich als Grenze des Untersuchungsraumes im Westen die A 7, im Norden die A 24, im Osten die (geplante) A 14 und im Süden die A 2.

3 Datenbasis

Verkehrsmodell

Das Verkehrsmodell für den Raum Lüneburg basiert auf dem Verkehrsmodell (VM) Niedersachsen, das SSP Consult GmbH im Auftrag der Straßenbauverwaltung Niedersachsen entwickelt hat, laufend pflegt und fortschreibt und damit eine gute Grundlage für die Aufgabenstellungen des Landkreises darstellt. Das VM Niedersachsen wird z. B. auch für die Verkehrsuntersuchung zur A 39 Lüneburg – Wolfsburg (VU A 39) genutzt. Das VM Niedersachsen wurde im Rahmen der Arbeiten zur Verkehrsuntersuchung A 39 mit dem VM der Stadt Lüneburg mehrfach abgeglichen. Dabei wurde die Zonierung innerhalb von Lüneburg für die Zwecke der VU A 39 teilweise zusammengefasst. Derzeit gibt es im gesamten Kreisgebiet 175 Verkehrszellen, davon 71 im Stadtgebiet Lüneburg.

Das Verkehrsmodell Niedersachsen bildet in der Analyse derzeit den Durchschnittlichen Werktäglichen Verkehr (Montag bis Samstag außerhalb der Ferienzeit, DTVw) für das Jahr 2015 ab, in der Prognose zielt es auf den Horizont 2030. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde das Modell durch zusätzliche Verkehrszählungen an wichtigen Knotenpunkten ergänzt und auf das Jahr 2019 als Ausgangspunkt der Betrachtung hochgerechnet (s. Kapitel 5) sowie in der Prognose projektbezogen auf 2035 fortgeschrieben (s. Kapitel 6). Das Verkehrsmodell bildet das Streckennetz und die Verkehrsnachfrage auf makroskopischer Ebene ab. Zellbinnenverkehre werden nicht abgebildet. Das Modell unterscheidet dabei die beiden Verkehrssegmente Leichtverkehr (Kräder, Pkw und Lieferwagen bis 3,5 t zGG) und Schwerverkehr (Lkw ab 3,5 t zGG, Sattelfahrzeuge, Busse …).

Allgemeine Erläuterungen

Ein Verkehrsmodell besteht aus Verkehrszellen (statistisch fassbare und aus verkehrlichen Gründen einheitliche abgrenzbare Raumeinheiten wie z.B. Stadt- oder Gemeindeteile sowie Gewerbegebiete) und dem Netzmodell der Infrastruktur. Die Verkehrsverflechtungen zwischen den Verkehrszellen, die unterschiedlich groß sein können, bilden das Verkehrsverhalten für verschiedene Verkehrsarten (z.B. Personenverkehr, Wirtschaftsverkehr, Schwerverkehr) und Verkehrsträger (Straße, Schiene, Wasser, Luft) modellmäßig ab. Sie werden in der Regel in den drei Schritten Erzeugung, Verteilung und Aufteilung (EVA) ermittelt.

Grundlage für die Berechnungen sind Wirtschafts-, Siedlungs-, Haushalts- und Verkehrsstrukturdaten, die miteinander zu einem Modell verknüpft werden. Auf der Basis dieser Strukturdaten wird für alle Verkehrszellen eines Modells das Quellverkehrsaufkommen ermittelt (Erzeugung E) und hinsichtlich der Ziele über einen mathematischen Ansatz auf die umliegenden Verkehrszellen verteilt (Verteilung V). In Abhängigkeit vom jeweiligen Verkehrsangebot (z.B. im Motorisierten Individualverkehr oder im Öffentlichen Verkehr) ergeben sich auf den einzelnen Quelle-Ziel-Relationen die Verteilungen auf die Verkehrsträger (Aufteilung A).

Die Infrastruktur des Verkehrsnetzes wird aufgrund der Verkehrsverhaltensdaten mittels Wahrscheinlichkeitsrechnung bewertet, z.B. hinsichtlich der Reisezeit einer Relation zwischen Quelle und Ziel. Ergebnis der EVA-Modellierung sind Quelle-Ziel-Matrizen der Verkehrsbeziehungen, welche nach Fahrtzwecken (z.B. Berufs- oder Freizeitverkehr), nach Verkehrssegmenten (z.B. Pkw, Lieferwagen, Lkw, Lastzüge) und Verkehrsträgern (z.B. Straße oder Schiene) unterschieden werden. Diese Matrizen der Verkehrsbeziehungen werden auf das verkehrsträgerspezifische Netzmodell der Infrastruktur (z.B. Straßen oder Schienenwege) umgelegt und führen dort zu Verkehrsbelastungen. Dazu wird der erzeugte Verkehr (Quellverkehr) der einzelnen Verkehrszellen

über sogenannte Anbindungen in das Netzmodell eingespeist. Der Verkehr sucht sich die für ihn günstigsten Routen (z.B. die schnellste oder die kostengünstigste Route). Mit zunehmender Belastung einzelner Strecken sinken deren Restkapazitäten sowie erreichbaren Geschwindigkeiten und damit ihre Attraktivität. Der Verkehr wird dann auf alternative aktuell günstigere Routen verlagert (Capacity Restraint). Dies geschieht in einzelnen Schichten (z.B. erst die ersten 20% der Matrix, dann die nächsten 15% usw.) und innerhalb dieser Schichten in mehreren Iterationen. Durch Modifikationen des Netzmodells oder der Matrizen der Verkehrsbeziehungen können so die verkehrlichen Wirkungen von Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Neu- oder Ausbau einer Straße) oder Prognoseszenarien ermittelt werden.

Verfeinerung des Modells

Zur Verbesserung der Aussagekraft für die Bewertung der Verkehrssituation im Landkreis Lüneburg wurde das bestehende Verkehrsmodell Niedersachsen zur A 39 an die Anforderungen der aktuellen Aufgabenstellung soweit notwendig kleinräumig angepasst. So wurden Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- und Kreisstraßen, die im weiträumigen Modell der A 39 entsprechend der Aufgabenstellung nur unvollständig berücksichtigt sind, gesondert eingebunden. Dazu gehörte auch eine Verfeinerung der Verkehrszellen und eine Optimierung der Einspeisungen des Verkehrs in das Streckennetz, um modellbedingte Unschärfen bei den ermittelten Belastungen zu reduzieren. Zudem erfolgte eine Überarbeitung der Strecken-Kapazitäten innerhalb von Lüneburg, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass im Modell innerorts nur ausgewählte relevante Strecken berücksichtigt sind und der Verkehr innerhalb von Lüneburg deshalb ohne Anpassungen zu tendenziell höheren Belastungen dieser ausgewählten Strecken führen würde (Dieser Bereich ist in den beigefügten Karten schraffiert dargestellt.). An besonders belasteten Streckenabschnitten wurde eine ergänzende Luftbildauswertung vorgenommen, durch die die Aufnahmekapazität der Strecken im Einzelfall korrigiert wurde (etwa im Bereich Melbeck und Brietlingen).

Sonstige Hinweise

Die in dieser Verkehrsuntersuchung beschriebenen Wirkungen sind Ergebnisse von Modellrechnungen. Modellrechnungen können die Realität nicht deckungsgleich nachbilden. Durch den Zuschnitt und die Anbindung der Verkehrszellen sowie die Bewertung der einzelnen Streckenabschnitte hinsichtlich Leistungsfähigkeit und Qualität werden Annahmen getroffen, die schwerpunktmäßig dazu dienen, die Wirkung untersuchter Maßnahmen innerhalb des Landkreises Lüneburg (z.B. A 39) zu ermitteln.

4 Bewertungsansatz

Die Bewertung der Verkehrsbelastung erfolgt im Rahmen des Gutachtens auf der Grundlage der Auslastung[1] der Strecken als Maß für Leistungsfähigkeits- und Kapazitätsreserven. Die Auslastung ist definiert als der Quotient aus der Streckenbelastung (in Pkw-Einheiten, 1 Lkw entspricht 2 Pkw) und der Kapazität (Aufnahmemöglichkeit) der Strecke. Die Streckenkapazität eines Streckenabschnittes ergibt sich aus der Bewertung der einzelnen Streckenelemente und ist z. B. abhängig von Ausbauquerschnitt, besonderen Einflüssen wie Parksuchverkehr oder Spurwechselvorgängen vor Knotenpunkten. Eine Vielzahl kleinerer Einmündungen (Zufahrten) zwischen den Knotenpunkten wirkt sich kapazitätsreduzierend aus. Auch die zulässige Geschwindigkeit und Nutzungseinschränkungen (z.B. Lkw-Verbot) wirken sich auf die Höhe der Kapazität eines Streckenabschnittes aus. Die Streckenauslastung gibt einen Maximalwert an, der während der Spitzenzeiten erreicht wird. Zur besseren Visualisierung der unterschiedlichen Auslastungen im Modell wurden Auslastungsklassen wie folgt definiert:

Farbe	Auslastung	Auslastungsklasse
	bis 80%	**1**
	bis 100%	**2**
	bis 120%	**3**
	über 120%	**4**

Eine Auslastung bis 80% ist als unkritisch anzusehen, es gibt genügend Reserven. Bei einer Auslastung von 100% ist die Kapazitätsgrenze rein rechnerisch erreicht. In Spitzenzeiten kommt es zu Beeinträchtigungen im Verkehrsablauf wie z. B. erste Stauerscheinungen. Bei Auslastungen deutlich über 100% werden die Beeinträchtigungen immer größer. Es kommt vor allem in Spitzenzeiten zu vermehrter Staubildung. Je höher die Auslastung ist, umso wichtiger wird auch eine leistungsfähige Gestaltung und Regelung der angrenzenden Knoten.

[1] Dieser pauschale Ansatz ist mit den in der HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen der FGSV Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln, Ausgabe 2015) beschriebenen Qualitätsstufen nicht unmittelbar vergleichbar, da im Rahmen des Verkehrsgutachtens sowohl Strecken als auch Knoten sowie weitere Rahmenbedingungen betrachtet werden müssten, was flächendeckend im Rahmen des vorliegenden Gutachtens weder möglich noch zielführend ist.

5 Darstellung der Verkehrssituation im der Analyse 2019

Kalibrierungsgrundlagen

Das dem Verkehrsgutachten zugrundeliegende Verkehrsmodell bildet in der Analyse den durchschnittlichen werktäglichen Verkehr (DTVw, mittlerer Werktag Montag bis Samstag außerhalb der Urlaubszeit) für das Jahr 2019 ab. Grundlagen für die Kalibrierung waren vor allem 24 Knotenstromzählstellen, an denen an jeweils einem Tag im Herbst 2019 in der Zeit von 6-10 Uhr und 15-19 Uhr alle Knotenströme erfasst wurden. Darüber hinaus sind die Ergebnisse der bundesweiten Straßenverkehrszählung (SVZ) 2015 berücksichtigt. Für mehr als 140 Strecken im Bereich des Landkreises Lüneburg liegen aus der SVZ 2015 Zählwerte auf der A 39 sowie den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen vor. Diese Ergebnisse wurden wie auch die Ergebnisse des Zähltages in 2019 anhand geeigneter Dauerzählstellen auf das Jahresmittel (DTVw) 2019 hochgerechnet und bilden damit die Kalibrierungsgrundlagen für die Analyse 2019.

Verkehrserhebung 2019

Im ***Anhang 1*** sind die Lage der 24 Zählstellen innerhalb des Landkreises Lüneburg sowie die Ergebnisse der Zählung dargestellt. Die Lage der Zählstellen orientiert sich vor allem an Lage der Zählstellen der SVZ 2015: Vor allem in den Bereichen, für die aus der SVZ 2015 keine Daten vorliegen und die aus Sicht der Aufgabenstellung relevant sind, wurden Zählungen durchgeführt.

Genauigkeit

Der Abgleich der Umlegungsergebnisse mit den Zählwerten ist ein iterativer Prozess. In einem ersten Schritt wird im Vorfeld das Netzmodell „geeicht“, das heißt, die Strecken-, Knoten- und Anbindungsparameter werden so angepasst, dass die Verteilung der Routen im Netz plausibel ist. Die verbleibenden Unterschiede zwischen Zählwerten und Streckenbelastungen werden über eine Matrixkalibrierung minimiert. Dabei wird eine bestmögliche Übereinstimmung von Zähl- und Umlegungswert angestrebt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass jeder Zählwert einer gewissen Varianz unterliegt, da Zählwerte auf Momentaufnahmen mit vergleichsweise geringer Stichprobe basieren und deren Hochrechnung Resultate einer Modellrechnung sind. Die Abweichung zwischen Zählwert und Umlegungsergebnis liegt im Analysemodell i.d.R. unter 5 %. Die gute Übereinstimmung der Umlegungsergebnisse mit den Zählwerten innerhalb des Landkreises Lüneburg zeigen die beiden nachfolgenden **Bilder 5.1** und **5.2**. In den dort ausgewiesenen Formeln ist neben der Steigung a der Trendkurve (y = a x mit y = Modellwert und x = Zählwert) auch das Bestimmtheitsmaß R^2 angegeben, welches ein Maß für die Abweichungen zwischen Modell- und Zählwert ist und - wie auch der Steigungsparameter a - optimalerweise bei 1,0 liegt. Dies ist bei beiden Bildern nahezu der Fall.

Hinweis zu Bild 5.2: Die „Lücke“ zwischen den kleinen SV-Werten bis etwa 400 und den großen ab etwa 1.400 SV/24h resultiert daraus, dass die kleinen Werte Zählwerte auf Abbiegerelationen sind, während die großen Werte Querschnittsbelastungen sind.

Bild 5.1: Vergleich von Modell- und Zählwerten für den Leichtverkehr, DTVw 2019 in LV/24h

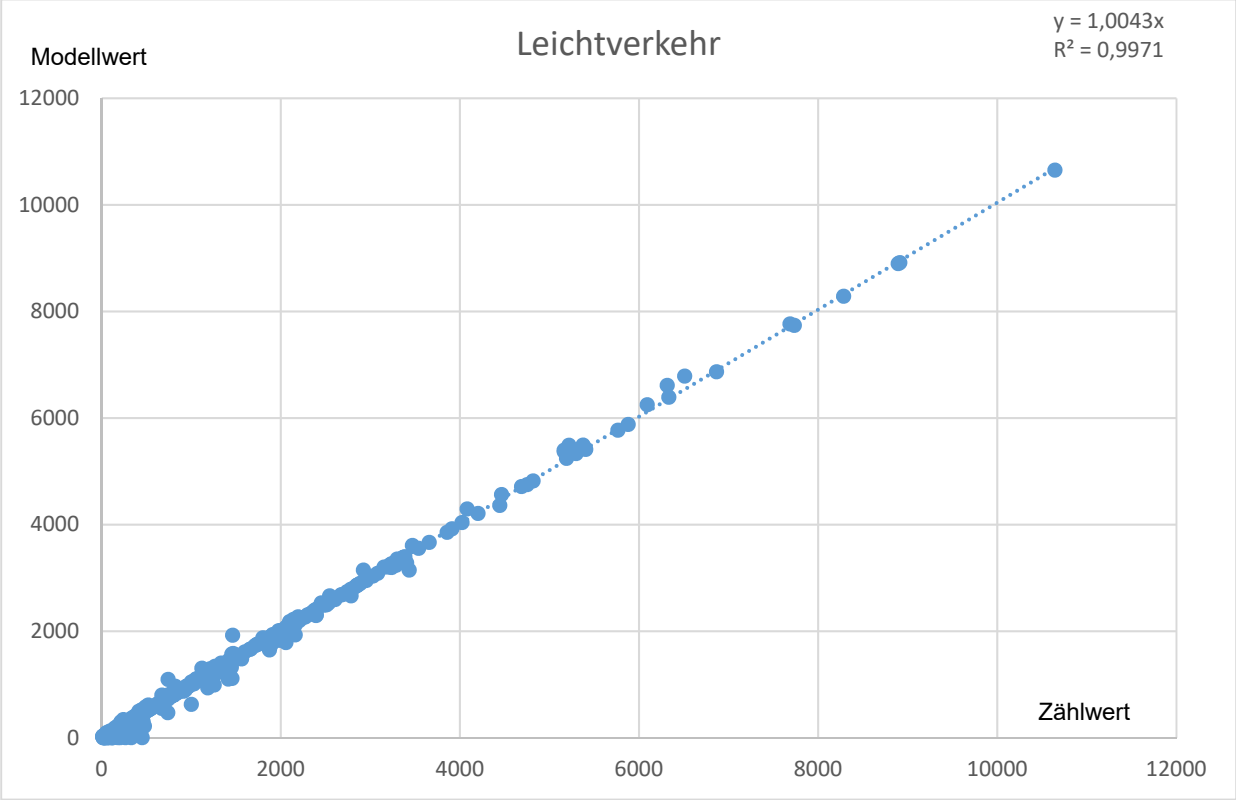

Bild 5.2: Vergleich von Modell- und Zählwerten für Schwerverkehr, DTVw 2019 in SV/24h

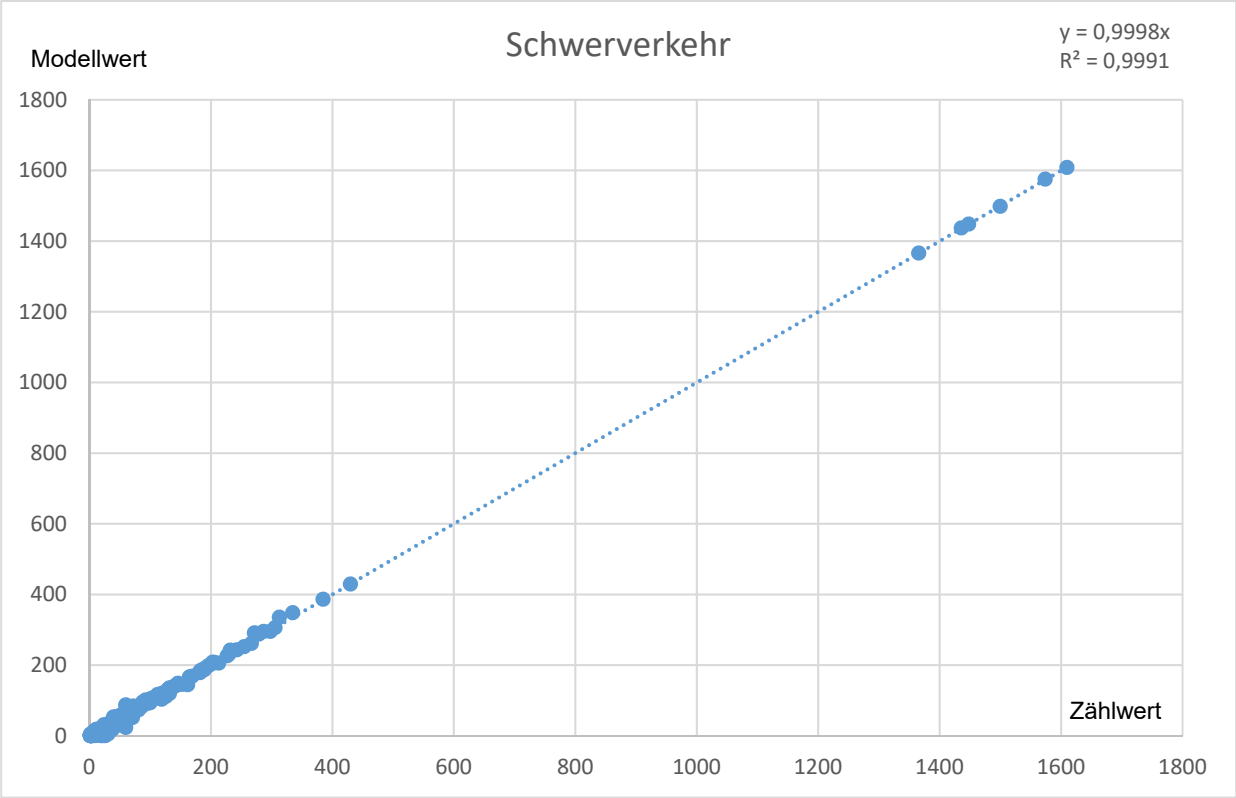

Verkehrsbelastungen 2019

In der **Abbildung 1** in **Anlage 1** sind die Verkehrsbelastungen im Werktagsverkehr (DTVw) 2019 für den gesamten Landkreis im Format DIN-A0 dargestellt. Für ausgewählte Ortslagen im Kreisgebiet außerhalb der Hansestadt Lüneburg werden in der nachfolgenden **Tabelle 5.1** die Verkehrsbelastungen 2019 ausgewiesen. Das Gebiet der Stadt Lüneburg ist in Abbildung 1 schraffiert dargestellt, da der Fokus der Untersuchung auf den Strecken außerhalb der Hansestadt liegt und die Aussagekraft innerhalb der Stadt Lüneburg wegen der dort vergleichsweise großen Verkehrszellen und zahlreichen alternativen Strecken begrenzt ist.

Hinweis:

Die in den Abbildungen und im Text ausgewiesenen Kfz-Belastungen sind auf 100 Kfz/24h gerundet, die Lkw-Belastungen beziehen sich immer auf den Schwerverkehr über 3,5 t zGG und sind auf 10 Lkw/24h gerundet. Die in den Tabellen ausgewiesenen Differenzen können sich wegen der Rundung um 100 Kfz/24h bzw. 10 Lkw/24h von den in den Abbildungen dargestellten Werten unterscheiden.

Auslastungen 2019

Die **Abbildung 1a** zeigt für gesamten Landkreis die sich ergebenden Auslastungen (der Übersichtlichkeit wegen sind die Werte nur für Auslastungen ab 75% ausgewiesen). In **Abbildung 1b** gibt es zusätzlich noch einen Ausschnitt für den Bereich des Stadtgebietes von Lüneburg mit unmittelbarem Umland. Für ausgewählte Ortslagen im Kreisgebiet außerhalb der Hansestadt Lüneburg werden in der nachfolgenden **Tabelle 5.1** die in den einzelnen Streckenabschnitten maximal erreichten Auslastungen 2019 ausgewiesen. Die gewählten Farben (siehe Kapitel 4) geben Hinweise auf schon heute teilweise sehr hohe Auslastungen mit Stauerscheinungen.

Tabelle 5.1: Verkehrsbelastungen DTVw 2019 [Kfz/24h] und resultierende Auslastungen in ausgewählten Ortslagen im Landkreis Lüneburg

VQ-Nr.	Straße	Querschnitt	Kfz/24h	SV/24h	Auslastung	Auslastungs-klasse
1	B 4	Melbeck-Nord	18.800	2.580	130%	4
2	B 209	Adendorf-Mitte	18.400	1.570	140%	4
3	B 209	Brietlingen Ort-Süd	11.800	1.250	93%	2
4	B 209	Brietlingen Moorburg-Süd	12.900	1.280	101%	3
5	B 209	Amelinghausen	10.400	960	90%	2
6	B 216	Barendorf	13.100	990	101%	3
7	B 216	Bavendorf	10.000	1.080	79%	1
8	L 216	Kirchgellersen	10.100	100	81%	2
9	L 216	Reppenstedt-Ost	11.700	200	106%	3
10	K 30	Bardowick-Ost	10.400	340	96%	2
11	K 46	Bardowick-Mitte	16.200	540	120%	4
12	K 53	Erbstorf-Nord	11.200	430	94%	2

Die höchsten Auslastungen gibt es in den beiden Ortslagen Melbeck (130%) und Adendorf (140%) im Zuge der B 4 und der B 209. Hier ist der Anteil des Durchgangsverkehrs von/nach Lüneburg besonders hoch. Vor allem der hohe Schwerverkehrsanteil von rund 15 % (knapp 2.600 SV/24h) in der Ortslage von Melbeck führt zu dort Überlastungen. Das Verkehrsmodell zeigt, dass die B 4 keinen weiteren Verkehr mehr aufnehmen kann. Es gibt schon heute Verdrängungseffekte hin zur L 233 (Ebstorfer Straße), die künftig noch deutlich ausgeprägter sein werden. Allerdings ist durch die konkret geplante A 39 eine deutliche Verbesserung der Situation in Melbeck zu erwarten.

Für die B 209 sind Verlagerungseffekte in das etwa parallel verlaufende nachgeordnete Straßennetz derzeit nicht zu beobachten und auch nicht in relevantem Umfang zu erwarten. Dennoch ist auch die B 209 im Bereich der Ortslage Adendorf am Rande ihrer Leistungsfähigkeit und ohne geeignete Maßnahmen (siehe Kapitel 9) nicht in der Lage, deutliche Mehrverkehre aufzunehmen.

Die Ortslage Bardowick im Zuge der K 46 (ehemalige B 4) ist mit 120% ebenfalls sehr hoch ausgelastet, auch wenn der Schwellenwert zur Auslastungsklasse 4 nur minimal überschritten wird. Da die A 39 weitgehend parallel zur K 46 verläuft, ist der Anteil des verlagerbaren Verkehrs nur gering. Der Verkehr in Bardowick ist damit weitgehend Eigenverkehr. Aufgrund des nur geringen Schwerverkehrsanteils in Bardowick (ca. 3%) erscheint die Situation dort nicht so kritisch wie in den Ortslagen Melbeck und Adendorf.

6 Prognose der Verkehrsentwicklung bis 2030 und Ausblick für 2035

6.1 Strukturdatenprognose 2030

Die der Fortschreibung des Verkehrsmodells Niedersachsen (VM NI) zugrunde liegende Verflechtungsprognose des BMVI[2] prognostiziert die Entwicklung der Bevölkerung auf Kreisebene für den Prognosehorizont 2030. Die Einwohnerprognose geht für den Zeitraum 2010 bis 2030 für Niedersachsen von einem geringen Rückgang der Einwohnerzahlen um etwa 5 % aus, wobei innerhalb von Niedersachsen für die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte deutlich unterschiedliche Entwicklungen gesehen werden. Sowohl für den Kreis Lüneburg als auch für die kreisfreie Stadt Wolfsburg werden deutlich positive Bevölkerungsentwicklungen erwartet, für den Kreis Uelzen wird ein Rückgang der Bevölkerungszahlen prognostiziert.

Neben der Bevölkerungsentwicklung berücksichtigt das Verkehrsmodell auch eine Erhöhung des Motorisierungsgrades und der Verkehrsbewegungen pro Person sowie im Schwerverkehr auch des allgemeinen Transportaufkommens sowie der Zunahme der Transportweiten.

Das folgende **Bild 6.1** zeigt die Bevölkerungsentwicklung von 2012 bis 2030 für den Untersuchungsraum anhand eines Ausschnittes einer Grafik des ifo-Instituts.

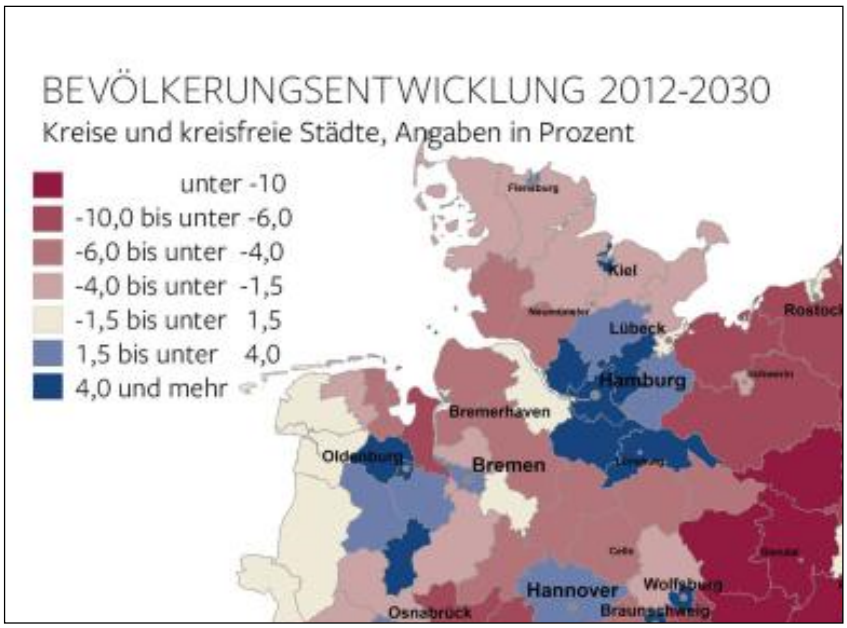

Bild 6.1: Bevölkerungsentwicklung 2012 – 2030 für Kreise und kreisfreie Städte in Deutschland

[2] Verflechtungsprognose 2030 sowie Netzumlegung auf die Verkehrsträger, Erstellung einer regionalisierten Strukturdatenprognose (Los 1) Ifo-Institut (Niederlassung Dresden) im Auftrag des BMVI Hamburg & Dresden, Dezember 2012.

6.2 Verkehrsprognose 2030 / 2035

Aus dem VM NI liegt bereits eine Prognosematrix für 2030 vor. In einem ersten Schritt wurde diese Basismatrix im Bereich des Landkreises Lüneburg weiter verfeinert und anhand der Kalibrierungsergebnisse aus der Analyse 2019 angepasst. In einem zweiten Schritt wurde die verfeinerte Matrix 2030 über einen vereinfachten Ansatz relationsspezifisch auf 2035 fortgeschrieben. Eine „echte“ Fortschreibung auf 2035 war aufgrund fehlender Basisdaten nicht möglich, da beim BMVI eine Prognose für 2035 voraussichtlich erst in 2 – 3 Jahren verfügbar sein wird.

Für den gesamten Landkreis Lüneburg ergibt sich eine Zunahme des Fahrtenaufkommens im Leichtverkehr (LV) von 2019 bis 2035 von im Mittel +5%, im Schwerverkehr (SV) sind es +8%. Betrachtet man nur die Hansestadt Lüneburg, liegen die Zuwachsraten mit +5% (LV) in derselben Größenordnung, im Schwerverkehr mit +10% etwas darüber.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeiten wurden vom Landkreis Daten zu Orten oder Ortsteilen mit besonderen Wohnfunktionen sowie entsprechende Flächenkontingente und zu erwartende Wohneinheiten (Grundzentren (GZ) und Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (W1-W3)) zur Verfügung gestellt. Da in dem Verkehrsmodell bereits eine allgemeine Verkehrsentwicklung auf Basis der Bundesverkehrswegeplanung berücksichtigt ist, gehen diese Wohnbauflächenkontingente zur Vermeidung von Doppelungen nicht noch einmal in das Modell ein. Das Gutachten zeigt stattdessen in den Siedlungsbereichen mit deutlichen Wohnbauflächenpotenzialen die verkehrlichen Wirkungen in deren Umfeld auf und gibt Hinweise auf Leistungsreserven.

7 Prognosenullfall 2035

Netzmodell und Matrix

Dem Prognosenullfall liegt das Netz 2015 ohne zukünftige Netzergänzungen zu Grunde. Die Verflechtungsmatrizen beziehen sich auf den Prognosehorizont 2035. Der Prognosenullfall stellt damit den Fall dar, dass sich der Verkehr zwar weiterentwickelt, gegenüber dem heutigen Netz aber keine zusätzlichen Straßenbaumaßnahmen (wie z. B. die A 39) realisiert werden.

Verkehrsbelastungen 2035

In der **Abbildung 2** in **Anlage 1** sind die Verkehrsbelastungen im Werktagsverkehr (DTVw) 2035 für den gesamten Landkreis im Format DIN-A0 dargestellt. Für ausgewählte Ortslagen im Kreisgebiet außerhalb der Hansestadt Lüneburg werden in der nachfolgenden **Tabelle 7.1** die Verkehrsbelastungen im Prognosenullfall 2035 ausgewiesen, in **Tabelle 7.2** die Veränderungen im Vergleich zur Analyse 2019.

Auslastungen 2035

Die **Abbildung 2a** zeigt für gesamten Landkreis die sich ergebenden Auslastungen (der Übersichtlichkeit wegen sind die Werte nur für Auslastungen ab 75% ausgewiesen). In **Abbildung 2b** gibt es zusätzlich noch einen Ausschnitt für den Bereich des Stadtgebietes von Lüneburg mit unmittelbarem Umland.

Es ist aufgrund der allgemeinen Verkehrsentwicklung eine begrenzte Erhöhung der Verkehrsbelastung zu erwarten. Diese bewegt sich in einem Rahmen, in dem sich die Auslastungsklassen in den überwiegenden Streckenabschnitten nicht verändern. Die Farbgebung in beiden Abbildungen entspricht im Wesentlichen der in der Analyse 2019 (Abbildung 1a und 1b). Es gibt aber auch einige Ortslagen, die in der Analyse 2019 schon gelb oder orange gekennzeichnet sind und die in der Prognose für 2035 aufgrund des zu erwartenden Belastungsanstiegs in die nächsthöhere Auslastungsklasse wechseln, z. B. Amelinghausen und Bardowick-Ost (gelb => orange) oder Barendorf (orange => rot). Ursache hierfür ist zum einen die Zunahme des Quell- und Zielverkehrs der einzelnen Ortslagen, aber auch des Durchgangsverkehrs, vor allem in/aus Richtung Hansestadt Lüneburg und Hamburg (Nord) bzw. Uelzen (Süd).

Für ausgewählte Ortslagen im Kreisgebiet außerhalb der Hansestadt Lüneburg werden in der nachfolgenden **Tabelle 7.1** die Auslastungen im Prognosenullfall 2035 ausgewiesen, in **Tabelle 7.2** die Veränderungen im Vergleich zur Analyse 2019.

Tabelle 7.1: Verkehrsbelastungen DTVw 2035 im Prognosenullfall 2035 und resultierende Auslastungen in ausgewählten Ortslagen im Landkreis Lüneburg

VQ-Nr.	Straße	Querschnitt	Kfz/24h	SV/24h	Auslastung	Auslastungs-klasse
1	B 4	Melbeck-Nord	21.000	2.690	149%	4
2	B 209	Adendorf-Mitte	19.100	1.530	147%	4
3	B 209	Brietlingen Ort-Süd	11.900	1.220	98%	2
4	B 209	Brietlingen Moorburg-Süd	13.100	1.250	106%	3
5	B 209	Amelinghausen	11.600	1.270	102%	3
6	B 216	Barendorf	14.900	1.490	120%	4
7	B 216	Bavendorf	12.700	1.740	107%	3
8	L 216	Kirchgellersen	11.100	120	85%	2
9	L 216	Reppenstedt-Ost	12.100	220	110%	3
10	K 30	Bardowick-Ost	10.900	360	102%	3
11	K 46	Bardowick-Mitte	16.500	540	122%	4
12	K 53	Erbstorf-Nord	12.000	530	104%	3

Tabelle 7.2: Veränderungen der Verkehrsbelastungen DTVw 2035 und resultierende Auslastungen im Prognosenullfall 2035 im Vergleich zur Analyse 2019

VQ-Nr.	Straße	Querschnitt	Prognose-nullfall 2035	Analyse 2019	Differenz Prognose-nullfall – Analyse	
			Kfz/24h	Kfz/24h	Kfz/24h	Auslastung
1	B 4	Melbeck-Nord	21.000	18.800	+2.200	+19%
2	B 209	Adendorf-Mitte	19.100	18.400	+700	+7%
3	B 209	Brietlingen Ort-Süd	11.900	11.800	+100	+5%
4	B 209	Brietlingen Moorburg-Süd	13.100	12.900	+200	+5%
5	B 209	Amelinghausen	11.600	10.400	+1.200	+12%
6	B 216	Barendorf	14.900	13.100	+1.800	+19%
7	B 216	Bavendorf	12.700	10.000	+2.700	+28%
8	L 216	Kirchgellersen	11.100	10.100	+1.000	+4%
9	L 216	Reppenstedt-Ost	12.100	11.700	+400	+4%
10	K 30	Bardowick-Ost	10.900	10.400	+500	+6%
11	K 46	Bardowick-Mitte	16.500	16.200	+300	+2%
12	K 53	Erbstorf-Nord	12.000	11.200	+800	+10%

An jedem der 12 Vergleichsquerschnitte steigen die Belastungen im Prognosenullfall 2035 im Vergleich zur Analyse 2019 an. In Abhängigkeit von der Bündelungs- und Zubringerfunktion der einzelnen Strecken fallen die Zunahmen unterschiedlich hoch aus. Die höchsten Zuwächse sind für die Ortslagen im Zuge der Bundesstraßen B 4 (Melbeck, +2.200 Kfz/24h) und B 216 (Barendorf und Bavendorf, +1.800 bzw. +2.700 Kfz/24h) zu erwarten. Damit steigen dort auch die Auslastungen deutlich um rund 20 Prozentpunkte. Durch die Belastungszunahmen wird die Situation hier weiter verschlechtert. Die stärksten relativen Veränderungen sind für die Ortslage Bavendorf zu erwarten: Die Auslastung nimmt um 28 Prozentpunkte zu (von 79% auf 107%), die Auslastungsklasse ändert sich um 2 Stufen von 1 auf 3. Die Zunahmen auf der B 209 in/aus Richtung Lauenburg sind deutlich geringer. Der Durchgangsverkehr in/aus dieser Richtung verändert sich lediglich marginal, die geringen Zuwächse resultieren hauptsächlich aus dem Anstieg des Quell- und Zielverkehrs der Ortslagen entlang der B 209.

In den Ortslagen im Zuge der Landes- und Kreisstraßen in Tabelle 7.2 sind die Zuwächse mit +2% bis +10% deutlich geringer als auf der B 4 und der B 216, was allerdings auch daran liegt, dass diese Straßen wegen der schon heute hohen Belastungen und geringen Reserven kaum noch in der Lage sind, weiteren Verkehr aufzunehmen. Auch ist ihre Bündelungs- und Zubringerfunktion geringer als die der Bundesstraßen B 4 und B 216.

Fazit: Ohne die Umsetzung der geplanten Verkehrsinfrastruktur, vor allem der A 39, würde die Verkehrsbelastung im Landkreis insgesamt steigen, in einigen Abschnitten wäre auch mit einer deutlichen Verschlechterung der Verkehrssituation gegenüber heute zu rechnen.

8 Planfall 2035

Netzmodell und Matrix

Dem Bezugsfall liegt das Netz 2019 zuzüglich aller Vorhaben zu Grunde, deren Realisierung bis zum Jahre 2035 zu erwarten ist. Hierzu zählen alle indisponiblen und festdisponierten Vorhaben der Bundesverkehrswegeplanung 2030, die meisten Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs (VB) des geltenden Bedarfsplans (2016, siehe nachfolgendes Bild) für die Bundesfernstraßen und weitere Vorhaben, die aus Sicht der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen bis zum Jahr 2030/2035 als realisiert anzunehmen sind.

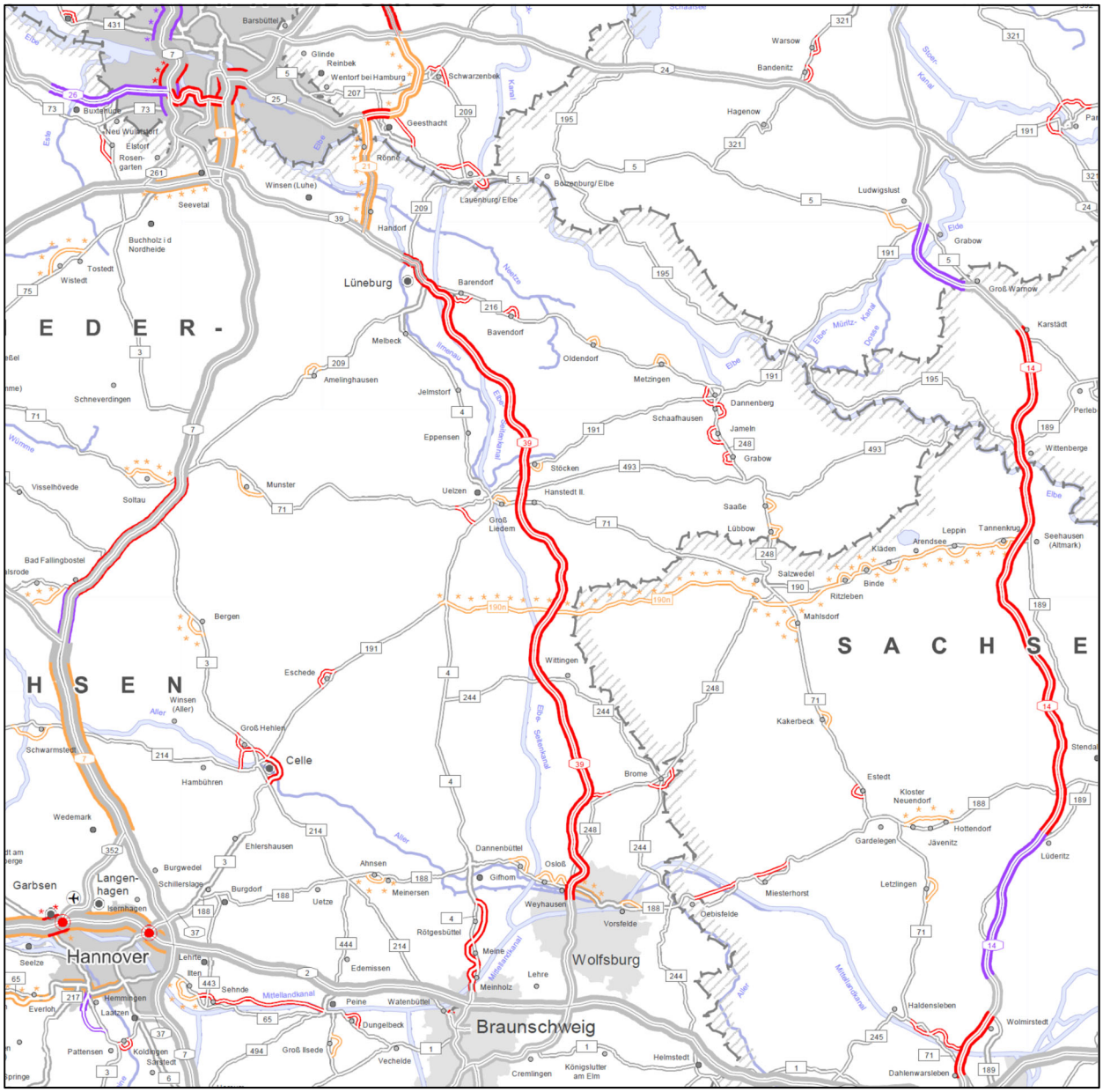
Lüneburg
Celle
Hannover
Braunschweig
Wolfsburg
Langen-hagen
Garbsen
Winsen (Luhe)
Lauenburg/ Elbe
Bleckenburg/ Elbe
Dannenberg
Grabow
Salzwedel
Gardelegen
Wittingen
Uelzen
Munster
Soltau
Visselhövede
Schneverdingen
Buchholz i d Nordheide
Seevetal
Winsen (Aller)
Hambühren
Burgwedel
Seelze
Lehrte
Peine
Meine
Vechelde
Cremlingen
Helmstedt
Haldensleben
Wolmirstedt
Dahlenwarsleben
Jävenitz
Estedt
Kloster Neuendorf
Hottendorf
Miesterhorst
Letzlingen
Oebisfelde
Vorsfelde
Weyhausen
Osloß
Gifhorn
Dannenbüttel
Meinersen
Ahnsen
Uetze
Burgdorf
Schillerslage
Isernhagen
Sehnde
Edemissen
Rötgesbüttel
Meinholz
Lehre
Watenbüttel
Dungelbeck
Groß Ilsede
Sarstedt
Pattensen
Everloh
Laatzen
Hemmingen
Wedemark
Schwarmstedt
Groß Hehlen
Eschede
Bergen
Bad Fallingbostel
Amelinghausen
Melbeck
Barendorf
Bavendorf
Oldendorf
Metzingen
Schaafhausen
Jameln
Eppensen
Jelmstorf
Stöcken
Hanstedt II.
Groß Liedern
Saaße
Lübbow
Kläden
Arendsee
Leppin
Tannenkrug
Seehausen (Altmark)
Wittenberge
Karstädt
Groß Warnow
Ludwigslust
Hagenow
Bandenitz
Warsow
Schwarzenbek
Wentorf bei Hamburg
Reinbek
Glinde
Barsbüttel
Geesthacht
Rönne
Handorf
Tostedt
Wistedt
Buxtehude
Neu Wulmstorf
Elstorf
Rosen-garten
Ritzleben
Binde
Mahlsdorf
Brome
Kakerbeck
Stendal
Lüderitz
Ilmenau
Elbe-Seitenkanal
Mittellandkanal
Aller
Elbe
Ise
Wümme
Este
Stecknitz-Kanal
Elbe-Lübeck-Kanal
Müritz-Elde-Wasserstraße
Elde
Dosse
Havel
Nuthe
Ilmenau
Kanal
Schaal
Stör-Kanal
Elbe
Aller
Wümme
Este
Ise
Spring
Ilten
Everloh
Pattensen
Kolenfeld
Sarstedt
Groß Ilsede
Dungelbeck
Peine
Watenbüttel
Sehnde
Mittellandkanal
Edemissen
Rötgesbüttel
Meinholz
Lehre
Meine
Vechelde
Cremlingen
Königslutter am Elm
Helmstedt
Haldensleben
Wolmirstedt
Dahlenwarsleben
Jävenitz
Estedt
Kloster Neuendorf
Hottendorf
Gardelegen
Miesterhorst
Letzlingen
Oebisfelde
Vorsfelde
Weyhausen
Osloß
Gifhorn
Dannenbüttel
Meinersen
Ahnsen
Uetze
Burgdorf
Schillerslage
Isernhagen
Sehnde
Edemissen
Rötgesbüttel
Meinholz
Lehre
Watenbüttel
Dungelbeck
Groß Ilsede
Sarstedt
Pattensen
Everloh
Laatzen
Hemmingen
Wedemark
Schwarmstedt
Groß Hehlen
Eschede
Bergen
Bad Fallingbostel
Amelinghausen
Melbeck
Barendorf
Bavendorf
Oldendorf
Metzingen
Schaafhausen
Jameln
Eppensen
Jelmstorf
Stöcken
Hanstedt II.
Groß Liedern
Saaße
Lübbow
Kläden
Arendsee
Leppin
Tannenkrug
Seehausen (Altmark)
Wittenberge
Karstädt
Groß Warnow
Ludwigslust
Hagenow
Bandenitz
Warsow
Schwarzenbek
Wentorf bei Hamburg
Reinbek
Glinde
Barsbüttel
Geesthacht
Rönne
Handorf
Tostedt
Wistedt
Buxtehude
Neu Wulmstorf
Elstorf
Rosen-garten
Ritzleben
Binde
Mahlsdorf
Brome
Kakerbeck
Stendal
Lüderitz
Seevetal
Buchholz i d Nordheide
Visselhövede
Soltau
Munster
Schneverdingen
Winsen (Luhe)
Lauenburg/ Elbe
Bleckenburg/ Elbe
Dannenberg
Grabow
Salzwedel
Gardelegen
Wittingen
Uelzen
Hambühren
Burgwedel
Seelze
Lehrte
Peine
Meine
Vechelde
Cremlingen
Helmstedt
Haldensleben
Wolmirstedt
Dahlenwarsleben
Jävenitz
Estedt
Kloster Neuendorf
Hottendorf

Für die Wirkungsermittlung innerhalb des Untersuchungsraumes sind vor allem folgende Vorhaben relevant:

- 6-streifiger Ausbau der A 7 im Bereich Soltau
- 4-streifiger Neubau der A 14 Ludwigslust – Magdeburg (A 2)
- 4-streifiger Neubau der A 39 Lüneburg - Wolfsburg

Da es für die Ortsumgehungen Barendorf und Bavendorf im Zuge der B 216 (beides VB-Maßnahmen) derzeit keine Planungen gibt und damit ihre Realisierung bis 2030/2035 nicht zu erwarten ist, sind beide Vorhaben im Planfall 2035 nicht enthalten.

Die Matrix des Planfalls bezieht sich wie auch im Prognosenullfall auf den Prognosehorizont 2035, unter Berücksichtigung aller o.g. Vorhaben des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen.

Verkehrsbelastungen 2035

In der **Abbildung 3** in **Anlage 1** sind die Verkehrsbelastungen im Planfall 2035 für den gesamten Landkreis im Format DIN-A0 dargestellt. In **Abbildung 3a** sind die Veränderungen gegenüber dem Prognosenullfall 2035 ausgewiesen.

In Abbildung 3a wird die hohe Entlastungswirkung der A 39 auf den Raum Lüneburg deutlich. Während die Belastung auf der A 39 im Stadtgebiet von Lüneburg um rund +20.000 Kfz/24h über der Belastung der B 4 im Prognosenullfall liegt, werden die im Prognosenullfall hochbelasteten Bundesstraßen B 4 Süd (nördlich Melbeck bis -10.000 Kfz/24h) und B 216 Ost (in Bavendorf -5.000 Kfz/24h) deutlich entlastet. Auf der B 209 sind die Entlastungen sowohl südwestlich (bis -700 Kfz/24h im Nahbereich Amelinghausen) als auch nordöstlich von Lüneburg (bis -200 Kfz/24h südlich Artlenburg) nur gering, da der Anteil des weiträumigen und damit auf die A 39 verlagerbaren Nord-Süd-Verkehrs auf der B 209 nur gering ist. Auch einige der Landes- und Kreisstraßen profitieren von der A 39, vor allem die zur A 39 etwa parallel verlaufenden Straßen.

Die **Abbildung 3b** zeigt für gesamten Landkreis die sich ergebenden Auslastungen (der Übersichtlichkeit wegen sind die Werte nur für Auslastungen ab 75% ausgewiesen). In **Abbildung 3c** gibt es zusätzlich noch einen Ausschnitt für den Bereich des Stadtgebietes von Lüneburg mit unmittelbarem Umland.

Die Farbgebung in beiden Abbildungen im Vergleich mit den beiden Abbildungen zum Prognosenullfall bestätigen die deutliche Entlastungswirkung der A 39 und die damit verbundenen geringeren Auslastungen des bestehenden Netzes.

Für ausgewählte Ortslagen im Kreisgebiet außerhalb der Hansestadt Lüneburg werden in der nachfolgenden **Tabelle 8.1** die Auslastungen im Planfall 2035 ausgewiesen, in den **Tabellen 8.2** und **8.3** die Veränderungen im Vergleich zum Prognosenullfall 2035 und zur Analyse 2019.

Tabelle 8.1: Verkehrsbelastungen DTVw 2035 im Planfall 2035 und resultierende Auslastungen in ausgewählten Ortslagen im Landkreis Lüneburg

VQ-Nr.	Straße	Querschnitt	Kfz/24h	SV/24h	Auslastung	Auslastungs-klasse
1	B 4	Melbeck-Nord	17.300	950	105%	3
2	B 209	Adendorf-Mitte	19.500	1.540	149%	4
3	B 209	Brietlingen Ort-Süd	12.100	1.210	97%	2
4	B 209	Brietlingen Moorburg-Süd	13.300	1.240	105%	3
5	B 209	Amelinghausen	10.800	810	93%	2
6	B 216	Barendorf	10.600	400	79%	1
7	B 216	Bavendorf	7.600	370	57%	1
8	L 216	Kirchgellersen	10.500	110	84%	2
9	L 216	Reppenstedt-Ost	12.100	220	110%	3
10	K 30	Bardowick-Ost	10.600	330	98%	2
11	K 46	Bardowick-Mitte	15.100	510	112%	3
12	K 53	Erbstorf-Nord	12.000	480	102%	3

Tabelle 8.2: Veränderungen der Verkehrsbelastungen DTVw 2035 und der Auslastungen im Planfall 2035 im Vergleich zum Prognosenullfall 2035

VQ-Nr.	Straße	Querschnitt	Plan-fall 2035	Prognose-nullfall 2035	Differenz Planfall – Prognosenullfall	
			Kfz/24h	Kfz/24h	Kfz/24h	Auslastung
1	B 4	Melbeck-Nord	17.300	21.000	-3.700	-44%
2	B 209	Adendorf-Mitte	19.500	19.100	+400	+2%
3	B 209	Brietlingen Ort-Süd	12.100	11.900	+200	-1%
4	B 209	Brietlingen Moorburg-Süd	13.300	13.100	+200	-1%
5	B 209	Amelinghausen	10.800	11.600	-800	-9%
6	B 216	Barendorf	10.600	14.900	-4.300	-41%
7	B 216	Bavendorf	7.600	12.700	-5.100	-50%
8	L 216	Kirchgellersen	10.500	11.100	-600	-1%
9	L 216	Reppenstedt-Ost	12.100	12.100	0	0%
10	K 30	Bardowick-Ost	10.600	10.900	-300	-4%
11	K 46	Bardowick-Mitte	15.100	16.500	-1.400	-10%
12	K 53	Erbstorf-Nord	12.000	12.000	0	-2%

Tabelle 8.3: Veränderungen der Verkehrsbelastungen DTVw 2035 und der Auslastungen im Planfall 2035 im Vergleich zur Analyse 2019

VQ-Nr.	Straße	Querschnitt	Planfall 2035	Analyse 2019	Differenz Planfall 2035 – Analyse 2019	
			Kfz/24h	Kfz/24h	Kfz/24h	Auslastung
1	B 4	Melbeck-Nord	17.300	18.800	-1.500	-25%
2	B 209	Adendorf-Mitte	19.500	18.400	+1.100	+9%
3	B 209	Brietlingen Ort-Süd	12.100	11.800	+300	+4%
4	B 209	Brietlingen Moorburg-Süd	13.300	12.900	+400	+4%
5	B 209	Amelinghausen	10.800	10.400	+400	+3%
6	B 216	Barendorf	10.600	13.100	-2.500	-22%
7	B 216	Bavendorf	7.600	10.000	-2.400	-22%
8	L 216	Kirchgellersen	10.500	10.100	+400	+3%
9	L 216	Reppenstedt-Ost	12.100	11.700	+400	+4%
10	K 30	Bardowick-Ost	10.600	10.400	+200	+2%
11	K 46	Bardowick-Mitte	15.100	16.200	-1.100	-8%
12	K 53	Erbstorf-Nord	12.000	11.200	+800	+8%

Im Planfall mit A 39 ergeben sich für die meisten Vergleichsquerschnitte leicht bis deutlich geringere Belastungen und Auslastungen als im Prognosenullfall. Am meisten profitieren die OD Melbeck (-44%, VQ 1) im Zuge der B 4 und die Ortslagen Barendorf (-41%, VQ 6) und Bavendorf (-50%, VQ 7) im Zuge der B 216 von dem geplanten Ausbau der Verkehrsinfrastruktur. Für beide letztgenannten Orte sind im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen Ortsumgehungen im Vordringlichen Bedarf ausgewiesen. Auch für Amelinghausen (-9%, VQ 5) und Bardowick (-10%, VQ 11) sind durch die Umsetzung der vorgesehenen Verkehrsinfrastruktur im Vergleich zum Prognosenullfall positive Auswirkungen auf die Auslastungen zu erwarten. Lediglich für die im Vergleich aller Vergleichsquerschnitte am höchsten belastete OD Adendorf stellt sich der Planfall geringfügig ungünstiger (+400 Kfz/24h) als der Prognosenullfall dar. In Brietlingen (VQ 3 und 4) ist die Belastung zwar um +200 Kfz/24h höher als im Prognosenullfall, die Auslastung ist aber um -1 % geringer. Ursache hierfür ist, dass der Anteil des Schwerverkehrs geringer ist, der Leichtverkehr aber insgesamt höher ist. Da der Schwerverkehr mit dem Faktor 2 in die Umrechnung der Pkw-Einheiten eingeht, kommt es zu diesem scheinbaren Widerspruch.

Vergleicht man die Be- und Auslastungen im Planfall 2035 mit denen in der Analyse 2019, sind die entlastenden Wirkungen der A 39 auf die umliegenden Ortslagen ebenfalls erkennbar, allerdings auf geringerem Niveau, da sich Zunahmen aus der Verkehrsentwicklung und Abnahmen aus der Infrastrukturentwicklung teilweise ausgleichen.

9 Maßnahmenempfehlungen aus verkehrlicher Sicht

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass durch die geplante A 39 deutliche Entlastungen für die Straßen zu erwarten sind, die derzeit den weiträumigen Nord-Süd-Verkehr aufnehmen. Dies sind vor allem die Bundesstraßen B 4 und B 216, für die Entlastungen in der Prognose um bis zu 50% zu erwarten sind. Die B 209 und das nachgeordnete Netz können von der geplanten Verkehrsinfrastruktur nicht in dem Maße profitieren, so dass die teilweise schon heute vorhandenen Verkehrsprobleme, vor allem in den Ortslagen, mit der A 39 nicht gelöst werden können. Hier sind prinzipiell folgende Maßnahmen denkbar:

- Leistungsfähige Umgestaltung der Knotenpunkte (z. B. freie Rechtsabbieger, Anlage von Linksabbiegespuren, Bypässe bei Kreiseln)
- Einsatz einer Lichtsignalregelung an heute vorfahrtgeregelten Knotenpunkten
- Ausbau von vorfahrtgeregelten Knoten in Kreisverkehre
- Mehrspuriger Ausbau vorhandener Strecken
- Neubau alternativer Strecken (z. B. mit GVFG-Mitteln geförderte kommunale Entlastungsstraßen mit bis zu 95% Zuschuss von Bund und Land, nur bei Landesstraßen möglich)
- Umwidmung von Parallelstrecken in den Ortslagen, ggfs. jeweils 2 Fahrstreifen im Einrichtungsbetrieb, ähnlich L 216 in Lüneburg am Scunthorpepark
- Beseitigung von Störeinflüssen, z. B. durch Parksuchverkehr entlang der Straße

Eine konkrete Empfehlung für jede einzelne Ortsdurchfahrt ist im Rahmen des vorliegenden Verkehrsgutachtens nicht möglich. Dies müsste für jede einzelne Ortsdurchfahrt vertiefend überprüft werden. Im Rahmen der Neufassung des RROP sollten entsprechende Festlegungen getroffen werden, z. B. eine Optimierung des Verkehrssystems an Strecken mit hoher Auslastung.

10 Bezüge zwischen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung

Im Zuge der vorbereitenden Arbeiten zur Neuaufstellung des RROP wurden innerhalb des Landkreises Lüneburg die Zentralen Orte bestimmt und Kriterien für Standorte definiert, die sich aufgrund ihrer Größe, Infrastrukturausstattung und ÖPNV-Anbindung besonders für eine Schwerpunktbildung in der Siedlungsentwicklung eignen. Neben der Hansestadt Lüneburg sind dies vor allem die in **Tabelle 10.1** ausgewiesenen Grundzentren sowie Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (Kategorien W1 – W3). Mit bestimmten Berechnungsfaktoren werden den Standorten entsprechend ihrer funktionalen Einstufung Flächenkontingente zugewiesen, die einen Rahmen für die Entwicklung neuer Wohnbauflächen darstellen. Der in der nachfolgenden Tabelle in Spalte 1 ausgewiesene Index wurde im Rahmen des vorliegenden Verkehrsgutachtens vergeben, um für die nachfolgenden Auswertungen einen direkten Bezug herstellen zu können.

Tabelle 10.1: Orte mit besonderen Wohnfunktionen: Grundzentren (GZ) und Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (W1-W3)

Index	geplante Funktion	Stadt/Einheits-/ Samtgemeinde (SG)	Gemeinde	Ortsteil / Stadtteil	EW 30.06.17	Faktor (WE pro 1.000 EW und Jahr)	Neubau-kontingent (WE/a)	Dichte (WE/ha)	Fläche (ha/a)	Fläche (ha) in 10 Jahren
10	GZ - TF	Stadt Bleckede	Stadt Bleckede	Bleckede	5.125	4,5	23,1	20	1,15	11,53
20	GZ	Gem. Adendorf	Gemeinde Adendorf	Adendorf	10.038	4,5	45,2	20	2,26	22,59
30	GZ	Gem. Amt Neuhaus	Gemeinde Amt Neuhaus	Neuhaus	1.534	4,5	6,9	20	0,35	3,45
31	W3	Gem. Amt Neuhaus	Gemeinde Amt Neuhaus	Tripkau	261	2,5	0,7	13	0,05	0,50
40	GZ	SG Amelinghausen	Amelinghausen	Amelinghausen	3.761	4,5	16,9	20	0,85	8,46
50	GZ	SG Bardowick	Flecken Bardowick		7.040	4,5	31,7	20	1,58	15,84
51	W1	SG Bardowick	Handorf		2.036	3,5	7,1	17	0,42	4,19
52	W1	SG Bardowick	Radbruch		2.141	3,5	7,5	17	0,44	4,41
53	W1	SG Bardowick	Vögelsen		2.352	3,5	8,2	17	0,48	4,84
60	GZ	SG Dahlenburg	Flecken Dahlenburg	Dahlenburg / Buendorf / Quickborn	2.599	4,5	11,7	20	0,58	5,85
70	GZ	SG Gellersen	Reppenstedt	Reppenstedt	7.379	4,5	33,2	20	1,66	16,60
71	W1	SG Gellersen	Kirchgellersen		2.492	3,5	8,7	17	0,51	5,13
72	W2	SG Gellersen	Westergellersen		2.023	3,0	6,1	15	0,40	4,05
80	GZ	SG Ilmenau	Melbeck		3.367	4,5	15,2	20	0,76	7,58
81	W1	SG Ilmenau	Deutsch Evern		3.754	3,5	13,1	17	0,77	7,73
82	W1	SG Ilmenau	Embsen	Embsen	1.870	3,5	6,5	17	0,39	3,85
90	GZ	SG Ostheide	Barendorf		2.488	4,5	11,2	20	0,56	5,60
91	GZ	SG Ostheide	Neetze	Neetze	1.995	4,5	9,0	20	0,45	4,49
92	W2	SG Ostheide	Wendisch Evern		1.785	3,0	5,4	15	0,36	3,57
100	GZ	SG Scharnebeck	Scharnebeck	Scharnebeck	3.488	4,5	15,7	20	0,78	7,85
101	W1	SG Scharnebeck	Brietlingen	Moorburg	2.007	3,5	7,0	17	0,41	4,13
102	W1	SG Scharnebeck	Brietlingen	Brietlingen	1.049	3,5	3,7	17	0,22	2,16
103	W1	SG Scharnebeck	Hohnstorf/Elbe	Hohnstorf	2.144	3,5	7,5	17	0,44	4,41
104	W1	SG Scharnebeck	Hohnstorf/Elbe	Sassendorf	183	3,5	0,6	17	0,04	0,38
105	W2	SG Scharnebeck	Flecken Artlenburg		1.666	3,0	5,0	15	0,33	3,33
106	W3	SG Scharnebeck	Echem		1.007	2,5	2,5	13	0,19	1,94

Das nachfolgende **Bild 10.1** zeigt diese Orte mit besonderen Wohnfunktionen und deren Index im Überblick.

Bild 10.1: Lage und Indizes der Orte mit besonderen Wohnfunktionen

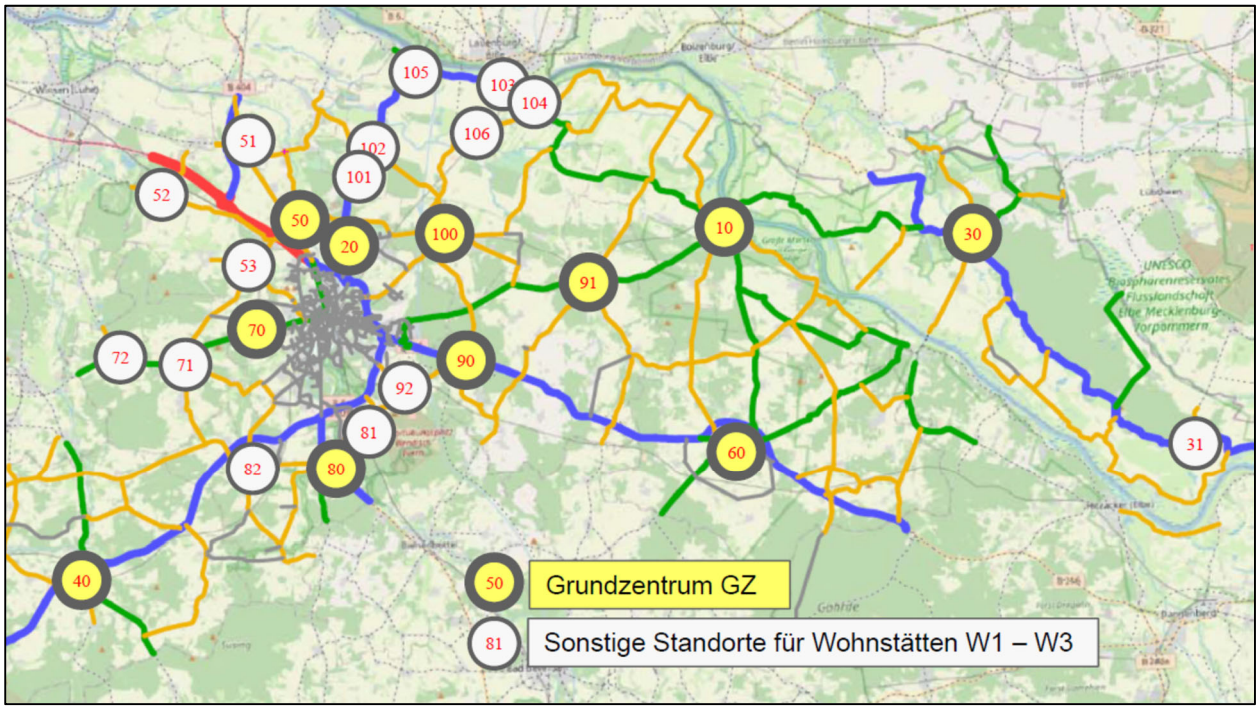

Im Folgenden werden für die einzelnen Streckenabschnitte innerhalb der Orte mit besonderen Wohnfunktionen in einer zusammenfassenden Tabelle (wegen der Vielzahl der Datensätze in drei **Tabellen 10.2 – 10.4** aufgeteilt) die Kapazitäten und die Verkehrsbelastungen sowie die daraus resultierenden Auslastungen für alle drei Netzfälle ausgewiesen. Auslastungen oberhalb von 80% werden mit den oben erläuterten Farben gelb (80,0 % bis 99,9%), orange (100,0 % bis 119,9%) und rot (ab 120,0%) gekennzeichnet.

In der Analyse 2019 gibt es insgesamt 10 Abschnitte mit Auslastungen über 100% (davon 3 über 120%), im Prognosenullfall ohne A 39 sind es 13 über 100% (davon 5 über 120%). Im Planfall mit A 39 sind noch 7 Abschnitte mit mehr als 100% ausgelastet (davon 1 über 120%). In allen Fällen ist die Ortsdurchfahrt von Adendorf im Zuge der B 209 hinsichtlich ihrer Auslastung kritisch zu sehen (durchgängig über 100%). Die OD Melbeck im Zuge der B 4, die schon in der Analyse hochbelastet ist, wird im Prognosenullfall stärker belastet, die Auslastungen liegen zwischen 130% und 150%. Im Planfall mit A 39 sinkt die Belastung auf der B 4 jedoch deutlich, da der weiträumige Nord-Süd-Verkehr auf die A 39 verlagert werden kann. Die Auslastung bleibt allerdings auch im Planfall im Bereich von 100%.

Tabelle 10.2: Auslastungen in den Kommunen mit besonderen Wohnfunktionen in den drei Netzfällen Analyse 2019, Prognosenullfall 2035 und Planfall 2035 (Teil 1)

Index	Ortslage	Straße	Kapazität [Kfz/24h]	Analyse 2019 [Kfz/24h]	Analyse Auslastung [%]	Prognosenull-fall 2035 [Kfz/24h]	Prognosenull Auslastung [%]	Planfall 2035 [Kfz/24h]	Planfall Auslastung [%]
10	Stadt Bleckede	Am Bleckwerk	16.200	2.400	16,0	2.700	17,4	2.500	16,0
		L 219 Mitte	12.600	5.300	44,0	5.700	47,3	5.600	47,2
		L 219 Nordwest	11.200	500	4,0	500	4,5	500	4,6
		L 221 Mitte	12.600	6.700	55,5	7.200	60,5	7.100	60,1
		L 221 Südwest	16.200	5.000	33,0	5.600	36,5	5.600	36,7
		L 222 Mitte	12.600	4.700	38,0	5.000	40,5	4.900	39,2
		L 222 Südost	14.400	2.300	16,0	2.500	17,9	2.300	16,7
		L 223 Nordost	11.200	1.200	11,0	1.300	11,9	1.300	11,5
20	Adendorf	B 209 Nord	18.000	18.900	114,0	19.300	118,2	19.600	118,9
		B 209 Mitte	14.000	18.100	140,0	18.600	147,3	19.100	148,8
		B 209 Süd	18.000	18.700	112,5	19.300	118,2	19.700	119,3
		K 30 Nord	12.600	8.300	70,0	8.600	73,1	8.400	70,8
30	Neuhaus	B 190 Mitte	12.600	3.200	26,5	3.400	28,8	3.400	28,6
		B 190 Südost	12.600	1.700	15,0	1.800	16,1	1.900	16,2
		B 190 West	12.600	1.900	16,0	2.000	17,3	2.100	17,5
		K 55 Nord	11.200	800	8,0	900	8,2	800	7,8
		L 232 Ost	12.600	2.000	18,0	2.200	19,9	2.200	19,8
31	Tripkau	B 195 West	12.600	1.400	12,5	1.400	12,9	1.500	13,4
		B 195 Ost	12.600	1.200	11,0	1.300	12,0	1.300	11,7
		K 60 Nord	11.200	300	2,9	300	2,9	300	2,9
40	Amelinghausen	B 209 Mitte	12.600	10.400	90,0	11.600	102,0	10.800	93,1
		B 209 Nordost	16.000	7.900	54,5	9.100	63,0	8.400	57,7
		B 209 West	14.000	8.800	68,0	10.100	81,3	9.200	70,8
		L 234 Nord	12.600	3.200	27,0	3.300	28,2	3.200	26,3
		L 234 Süd	12.600	3.300	28,5	3.700	34,5	3.300	28,2
50	Bardowick	K 30 Mitte	9.800	8.500	88,5	8.800	92,5	8.400	87,4
		K 30 Ost	11.200	10.400	96,0	10.900	102,3	10.600	97,7
		K 31 Nord	11.200	7.400	67,0	7.300	66,0	7.300	66,4
		K 32 Mitte	12.600	11.600	94,0	12.200	98,7	12.200	99,6
		K 32 West	12.600	9.700	78,0	10.200	82,7	10.300	83,4
		K 46 Mitte	14.000	16.200	119,5	16.500	122,1	15.100	112,1
		K 46 Nord	14.000	13.800	102,0	14.200	104,5	12.300	90,3
		K 46 Südost	31.200	12.100	77,5	12.300	79,8	11.100	36,7
		K 51 Nord	9.800	6.700	70,5	7.100	74,5	6.600	69,2
		K 51 Süd	9.800	7.300	78,0	7.500	79,5	7.700	82,6
51	Handorf	K 46 Südost	16.200	13.200	77,0	14.200	82,9	11.600	75,0
		K 46 West	16.200	11.100	72,5	11.800	77,8	11.500	74,8
		K 49 Mitte	14.000	3.200	24,0	3.700	27,8	3.100	23,3
		K 49 Nord	14.000	2.400	18,0	2.900	21,5	2.200	16,4
52	Radbruch	K 42 Mitte	11.200	4.400	40,5	4.800	43,5	4.800	43,8
		K 42 Ost	11.200	1.900	17,0	1.900	17,8	1.900	17,6
		K 42 West	11.200	100	1,0	100	1,3	100	0,9
		K 43 Nord	12.600	700	6,5	900	7,4	1.100	9,1
53	Vögelsen	K 21 West	12.600	4.100	33,0	4.200	34,7	4.200	34,4
		K 21 Mitte-West	12.600	7.100	57,5	7.300	59,9	7.300	60,0
		K 21 Mitte	12.600	4.900	40,0	5.400	43,4	5.300	43,0
		K 21 Ost	12.600	5.100	41,0	5.500	44,5	5.400	43,8
		K 32 Nord	12.600	6.100	49,5	6.500	53,5	6.600	53,9
		K 50 Süd	12.600	4.400	35,5	4.500	37,0	4.400	36,2

Tabelle 10.3: Auslastungen in den Kommunen mit besonderen Wohnfunktionen in den drei Netzfällen Analyse 2019, Prognosenullfall 2035 und Planfall 2035 (Teil 2)

Index	Ortslage	Straße	Kapazität [Kfz/24h]	Analyse 2019 [Kfz/24h]	Analyse Auslastung [%]	Prognosenull-fall 2035 [Kfz/24h]	Prognosenull Auslastung [%]	Planfall 2035 [Kfz/24h]	Planfall Auslastung [%]
60	Dahlenburg/ Buendorf/ Quickborn	Dahlenberger Landstr.	18.000	800	6,0	1.000	6,7	800	5,5
		K 35 Nordwest	12.600	2.000	17,0	2.100	17,6	2.000	17,2
		L 222 Mitte	12.600	1.700	15,0	1.900	16,3	1.800	15,3
		L 232 Mitte	14.000	2.200	17,0	2.300	17,4	2.200	17,3
		L 232 Ost	12.600	600	5,0	700	5,7	700	5,7
		L 232 Südwest	11.200	200	2,0	200	1,8	200	2,0
		L 232 West	18.000	2.000	12,0	2.100	12,4	2.100	12,6
70	Reppen-stedt	L 216 Mitte	14.400	8.200	57,5	8.400	59,8	8.500	59,5
		L 216 Ost	11.200	11.700	106,5	12.100	110,1	12.100	110,3
		L 216 West	14.400	7.000	49,0	7.200	50,9	7.200	50,5
		Schnellenberger Weg	10.600	3.100	29,5	3.100	30,7	3.000	29,5
		Stadtweg	10.600	1.900	19,0	2.000	19,6	2.000	19,4
71	Kirch-gellersen	K 10 Süd	12.600	4.400	36,5	4.600	38,2	4.500	36,8
		K 36 Südost	14.000	3.200	23,5	4.000	24,8	3.400	24,5
		K 50 Nord	12.600	4.500	36,5	4.600	38,0	4.600	37,2
		L 216 Mitte	12.600	10.100	81,5	11.100	85,0	10.500	84,5
		L 216 Nordost	11.200	7.000	63,0	7.200	65,3	7.200	65,0
		L 216 West	11.200	7.200	65,5	8.000	70,4	7.700	70,2
72	Wester-gellersen	K 18 Nordwest	11.200	2.200	20,5	3.400	29,4	3.300	30,2
		L 216 Südost	11.200	7.200	65,5	8.000	70,4	7.700	70,2
		L 216 Südwest	12.600	6.200	50,0	6.500	52,5	6.200	50,9
80	Melbeck	B 4 Nordwest	17.500	18.800	130,0	21.000	149,5	17.300	105,0
		B 4 Südost	17.500	17.200	119,0	18.800	134,8	15.500	94,4
		K 10 Bahnhof	12.600	2.400	20,0	2.600	21,4	2.600	21,8
		K 10 West	12.600	2.300	20,0	2.500	20,4	2.500	20,6
		K 10 Ost	12.600	2.000	17,0	2.100	17,1	2.400	20,1
		K 39 West	12.600	300	2,0	400	2,9	400	3,1
		L 233 Mitte	12.600	5.300	45,0	8.200	75,5	1.700	13,4
		L 233 Süd	14.400	5.300	39,0	8.300	66,3	1.400	9,5
81	Deutsch Evern	K 37 Ost	11.200	4.700	42,5	5.600	47,7	5.400	49,1
		K 52 Nordost	11.200	1.900	17,0	2.800	21,2	2.500	22,8
		K 7 Mitte	11.200	2.700	24,5	3.200	29,1	3.300	30,4
		K 7 Südwest	11.200	3.700	34,0	3.900	35,8	3.700	34,4
82	Embsen	K 10 Ost	12.600	5.300	44,0	5.400	44,9	5.400	45,2
		K 10 West	12.600	4.200	35,0	4.300	35,7	4.100	34,5
		K 17 Nord	12.600	2.200	18,0	2.700	19,9	2.500	20,8
		K 17 Süd	12.600	2.700	23,0	3.000	24,1	3.000	25,2
90	Barendorf	B 216 Mitte	14.000	13.100	100,5	14.900	120,2	10.600	79,1
		B 216 Ost	18.000	11.700	71,0	14.300	92,0	9.300	54,1
		B 216 West	16.000	14.500	96,5	14.900	104,6	10.800	70,5
		K 28 Nord	11.200	2.500	25,0	3.000	32,8	1.900	18,6
		K 28 Südwest	12.600	3.900	34,5	4.300	34,3	2.000	17,4
		K 28 West	14.400	5.900	45,0	6.000	44,1	3.900	28,2

Tabelle 10.4: Auslastungen in den Kommunen mit besonderen Wohnfunktionen in den drei Netzfällen Analyse 2019, Prognosenullfall 2035 und Planfall 2035 (Teil 3)

Index	Ortslage	Straße	Kapazität [Kfz/24h]	Analyse 2019 [Kfz/24h]	Analyse Auslastung [%]	Prognosenull-fall 2035 [Kfz/24h]	Prognosenull Auslastung [%]	Planfall 2035 [Kfz/24h]	Planfall Auslastung [%]
91	Neetze	K 14 Südost	12.600	1.600	14,0	1.800	15,9	1.500	12,9
		K 16 Südwest	12.600	2.300	19,0	2.400	19,8	2.300	19,2
		K 5 Nord	11.200	1.400	13,0	1.500	14,0	1.400	13,7
		K 5 Süd	12.600	1.200	10,0	1.300	11,1	1.300	10,8
		L 216 Mitte	12.600	5.500	46,0	6.200	52,3	5.900	50,5
		L 216 Ost	16.200	5.000	33,0	5.600	36,5	5.600	36,7
		L 216 West	16.200	5.400	35,0	6.200	40,9	6.200	41,7
92	Windisch Evern	K 37 Nordwest	14.400	4.100	30,0	5.400	38,5	4.000	28,7
		K 37 Südwest	11.200	3.000	28,0	3.100	28,6	3.000	28,3
		K 37 West	11.200	2.400	23,0	2.700	25,9	2.700	25,5
		K 40 Ost	14.400	3.400	24,5	4.300	30,5	2.500	18,0
		K 40 West	14.400	3.700	26,5	4.700	33,2	3.000	21,1
100	Scharne-beck	K 2 Mitte	12.400	7.700	66,0	8.300	72,6	8.000	67,8
		K 2 Ost	12.600	6.700	54,0	7.100	57,5	7.100	57,1
		K 28 Süd	12.600	2.800	24,0	3.000	28,4	2.600	23,4
		K 30 Ost	11.200	4.600	44,0	4.800	46,6	4.700	45,4
		K 30 West	11.200	6.500	61,5	6.700	64,3	6.600	63,2
		K 48 Nord	12.400	2.000	17,5	2.100	20,6	1.800	16,1
		K 53 Nordwest	16.200	8.200	53,0	8.800	59,0	8.700	56,5
		K 53 Südwest	16.200	6.300	40,5	6.700	45,6	6.700	44,0
		K 53 West	16.200	8.400	54,5	9.000	60,0	8.900	57,6
101	Brietlingen-Moorburg	B 209 Nord	14.000	11.800	93,0	11.900	97,5	12.100	96,6
		B 209 Süd	14.000	12.900	101,0	13.100	106,0	13.300	105,0
102	Brietlingen Ort	B 209 Nord	12.600	8.700	80,0	9.100	87,9	8.900	81,2
		B 209 Süd	14.000	11.800	93,0	11.900	97,5	12.100	96,6
		K 1 West	12.400	3.800	33,0	4.000	35,5	3.700	31,6
		K 29 Ost	11.200	1.500	14,0	1.600	17,1	1.500	14,0
103	Hohnstorf Ort	B 209 Mitte	18.000	9.100	57,5	9.400	66,2	8.900	56,8
		B 209 Ost	18.000	10.100	63,0	11.800	74,0	11.800	74,8
		B 209 West	18.000	9.600	60,5	9.600	69,7	9.000	57,7
		L 219 Mitte	12.600	7.800	64,0	8.600	71,4	8.400	70,6
		L 219 Nord	14.400	9.400	68,0	10.300	75,2	10.100	74,2
		L 219 Süd	14.400	8.400	61,0	9.200	66,7	8.900	65,8
104	Hohnstorf-Sassendorf	Am See	11.200	200	1,0	200	1,6	200	1,6
		Dorfstraße	11.200	200	2,0	200	2,0	200	2,0
105	Flecken Artlenburg	B 209 Ost	18.000	9.600	60,5	9.600	69,7	9.000	57,7
		B 209 Südwest	18.000	8.400	54,0	8.800	59,8	8.600	55,1
		L 217 Mitte	11.200	3.000	27,0	2.600	34,1	2.100	19,6
106	Echem	K 53 Ost	14.000	5.400	40,0	5.900	44,2	5.800	43,9
		K 53 West	14.000	8.900	67,0	9.600	74,9	9.300	70,4

Prinzipiell gibt es zwei Herangehensweisen an die Problematik hoher Auslastungen ohne relevante Leistungsreserven: Zum einen sollte dort, wo Siedlungsentwicklung stattfinden soll, die Verkehrsinfrastruktur so angepasst werden, dass die geplante Siedlungsentwicklung auch realisiert werden kann (Ansatz 1). Möglichkeiten der Anpassung der Infrastruktur sind in Kapitel 9 aufgezeigt. Zum andern sollte dort, wo eine Anpassung der Verkehrsinfrastruktur nicht oder nur erschwert möglich ist, eine Optimierung der Verortung der Siedlungsentwicklung erfolgen (Ansatz 2). Ziel sollte eine sinnvolle Kombination beider Ansätze sein, die sich nicht gegenseitig ausschließen, sondern stärken sollen.

Siedlungsentwicklung nicht mehr zuzulassen, ist angesichts des bestehenden bzw. prognostizierten Wohnungsneubaubedarfs keine Option. Die Siedlungsentwicklung soll durch die Festlegung von Grundzentren und W-Standorten auf sinnvolle Standorte gelenkt werden, an denen ein guter bzw. sehr guter ÖPNV-Anschluss besteht und Infrastruktur vorhanden ist. Siedlungsentwicklung im Gießkannenprinzip zu verteilen ist siedlungsstrukturell nicht sinnvoll und erzeugt zusätzlichen Verkehr. Wo eine Überlastung des Verkehrssystems durch verkehrliche oder sonstige Maßnahmen nicht vermieden werden kann, kann eine Begrenzung der Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten zugunsten anderer Schwerpunkte eine Möglichkeit darstellen, sofern der dort entstehende Verkehr nicht letztlich wieder über die gleichen belasteten Strecken fährt.

Bei belasteten Strecken sollte deshalb in einem ersten Schritt im Detail geprüft werden, wo eine sinnvolle Anpassung der Verkehrsinfrastruktur möglich ist und dadurch eine Stärkung von Siedlungsschwerpunkten ohne negative verkehrliche Auswirkungen umsetzbar wird. Dabei ist darauf zu achten, dass nicht nur die Verkehrsinfrastruktur im Bereich des Siedlungsschwerpunktes selbst betrachtet wird, sondern dass mit der Schaffung neuer Wohnbauflächen auch Strecken im Umfeld oder im weiteren Verlauf von Zubringerstraßen stärker belastet und dort ggf. Maßnahmen erforderlich werden. Dies gilt vor allem für die Orte im Randbereich der Hansestadt Lüneburg, da sich erwartungsgemäß ein großer Teil des zusätzlichen Verkehrs in Richtung Lüneburg orientieren wird.

So führt z.B. die Entwicklung neuer Wohnbauflächen in Artlenburg, Hohnstorf oder Brietlingen-Ort auch zu erhöhten Belastungen auf der B 209 in Brietlingen-Moorburg und in Adendorf. Für diese Ortslagen entlang der B 209 wirken sich Erweiterung der Wohnbauflächen ungünstiger aus als an anderen Strecken, da in Adendorf selbst die Auslastung im zentralen Bereich bereits bei rund 150% liegt. Weitere Wohnbauflächen in den beiden Brietlinger Ortsteilen, in Hohnstorf und Artlenburg führen dort selbst zwar nicht zu kritischen Auslastungen, verschärfen aber die Situation in Adendorf, da der zusätzliche Verkehr zum größten Teil auch die B 209 in der Ortslage Adendorf belasten würde. Die vorgesehenen Wohnbaukontingente der Siedlungsschwerpunkte

Artlenburg, Hohnstorf, Brietlingen-Ort und Brietlingen Moorburg entlang der B 209 lassen innerhalb von 10 Jahren die Entstehung von rund 200 Haushalten erwarten (hinzu kommen weitere Wohneinheiten in geringerem Umfang in kleineren Orten ohne besondere Wohnfunktionen). Dadurch kann auf der B 209 in Adendorf mit rund 300 zusätzlichen Fahrten gerechnet werden. Dies führt bei einer Belastung von rund 20.000 Kfz/24h zu einer Erhöhung der Auslastung um etwa 1,5% Prozent, die kaum relevant erscheint. Für Siedlungsentwicklungen entlang dieser Verkehrsachse wäre daher zu prüfen, mit welchen Maßnahmen die Leistungsfähigkeit der B 209 erhöht werden kann (siehe Kapitel 9). So wäre hier Abhilfe durch einen leistungssteigernden Ausbau der Ortsdurchfahrt oder durch eine Ortsumgehung von Adendorf im Zuge der B 209 denkbar, die allerdings im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im Rahmen des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) gesetzlich festgelegt werden müsste. Da die Verantwortung für die Bundesstraßenplanung beim Bund liegt, kann der Landkreis Lüneburg hier nicht autark planen und handeln, sondern ist auf den Dialog mit dem Bund angewiesen.

In Handorf liegen die maximalen Auslastungen zwar „nur“ bei rund 75%, zusätzliche Verkehre würden aber auch die zentrale Ortslage von Bardowick belasten, die mit bis zu 112% mehr als ausgelastet ist. Eine Siedlungsentwicklung in Handorf im Umfang von gut 4 ha mit einer zu erwartenden Zunahme der Haushaltszahlen um 71 Wohneinheiten in 10 Jahren würde jedoch nur eine sehr geringfügige zusätzliche Verkehrsbelastung erzeugen. Die zusätzlichen rund +100 Kfz/24h in Handorf führen zu einer Erhöhung der Auslastung auf der zentralen K 46 in Bardowick um weniger als +1%.

Auch in Westergellersen und Kirchgellersen liegt die maximale Auslastung im Planfall deutlich unter 100%, eine Erweiterung der Wohnbauflächen führt dort zu entsprechendem Mehrverkehr in der Ortslage Reppenstedt, die im zentralen Bereich mit 110% ausgelastet ist. Bei etwa 150 zusätzlichen Wohneinheiten in 10 Jahren in Westergellersen und Kirchgellersen und daraus resultierenden zusätzlichen rund 250 Kfz/24h ist in Reppenstedt nur mit einer geringen Erhöhung der Auslastung in der Größenordnung von +2% zu rechnen.

Für die derzeit hochbelastete Ortsdurchfahrt von Melbeck im Zuge der B 4 ergeben sich durch die Freigabe der A 39 deutliche Entlastungseffekte. Die Auslastung sinkt – vor allem durch die Entlastung im Schwerverkehr - von rund 150% (Prognosenullfall 2035) auf Werte um 100%. Verkehrstechnische Maßnahmen wie die Einrichtung von Abbiegespuren könnten eine weitere Verbesserung der konkreten Situation vor Ort bringen.

In den übrigen Kommunen haben weitere Siedlungsentwicklungen kaum Auswirkungen auf andere (kritische) Ortsdurchfahrten. Zusammenfassend ergibt sich damit die in **Tabelle 10.5** dargestellte Bewertung.

Das derzeitige Konzept zur Erweiterung von Wohnbauflächen sieht eine kontinuierliche Umsetzung der Kontingente über 10 Jahre vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Erweiterungen nicht ausschließlich auf Zuzug aus dem Umland von außerhalb des Kreises Lüneburg, sondern auch auf Umzüge innerhalb des Kreises zurückgehen, was zu Verkehrsverschiebungen in anderen Bereichen führen kann. Im Vergleich zu der Schaffung eines großen singulären Verkehrserzeugers (wie z. B. eines Lebensmitteldiscounters) sind die jährlichen Zuwächse durch die Siedlungserweiterungen aus verkehrlicher Sicht eher gering.

Auch die Stärkung alternativer Verkehrsmittel (Bahn, Bus, Rad) kann zu einer Entlastung der Verkehrssituation beitragen. So wird es z. B. durch die geplante zusätzliche Bahn-Haltestelle in Adendorf sicherlich einen entlastenden Effekt auf die B 209 geben, der mögliche Zuwächse aus Siedlungserweiterungen wieder ausgleichen kann.

Es sollte auch geprüft werden, ob bei stark belasteten Ortslagen eine Konzentration der zusätzlichen Wohnbauflächen an der Lüneburg zugewandten Seite erfolgen kann. Dies könnte z. B. für Melbeck und Bardowick relevant sein, um durch den in neuen Wohnbauflächen entstehenden Verkehr keine weitere Belastung der Ortsdurchfahrten zu erzeugen.

Tabelle 10.5: Empfehlung zur Siedlungs- und Verkehrsentwicklung für geplante Siedlungsschwerpunkte

Index	Kommune	maximale Auslastungs-klasse	Lage an Strecke mit weiteren belasteten Orten (ohne Hansestadt Lüneburg)			Empfehlung zur verkehrlichen Optimierung der Strecke und/oder Anpassung der Siedlungsentwicklung		
			ja	nein	wenn ja, welche?	nein	bedingt	ja
10	Stadt Bleckede	1		x		x		
20	Adendorf	4		x				x
30	Neuhaus	1		x		x		
31	Tripkau	1		x		x		
40	Amelinghausen	2		x		x		
50	Bardowick	3		x			x	
51	Handorf	1	x		Bardowick		x	
52	Radbruch	1		x		x		
53	Vögelsen	1		x		x		
60	Dahlenburg	1		x		x		
70	Reppenstedt	3		x			x	
71	Kirchgellersen	2	x		Reppenstedt		x	
72	Westergellersen	1	x		Reppenstedt, Kirchgellersen		x	
80	Melbeck	3		x			x	
81	Deutsch Evern	1		x		x		
82	Embsen	1		x		x		
90	Barendorf	1		x		x		
91	Neetze	1		x		x		
92	Wendisch Evern	1		x		x		
100	Scharnebeck	1		x		x		
101	Brietlingen-Moorburg	3	x		Adendorf			x
102	Brietlingen-Ort	2	x		Adendorf, Moorburg			x
103	Hohnstorf	1	x		Adendorf, Moorburg, Brietlingen Ort		x	
104	Sassendorf	1	x		Adendorf, Moorburg, Brietlingen Ort		x	
105	Artlenburg	1	x		Adendorf, Moorburg, Brietlingen Ort		x	
106	Echem	1		x		x		

11 Zusammenfassung

Aufgabenstellung und Ziel des Verkehrsgutachtens

Im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten zur Neuaufstellung des RROP soll mithilfe des Gutachtens die zukünftige Verkehrsentwicklung prognostiziert und die Wirkung bereits vorgesehener Maßnahmen abgeschätzt werden. Daraus lassen sich Bereiche identifizieren, die verkehrlich stärker belastet sind und an denen weitere verkehrliche Maßnahmen geprüft werden sollten bzw. eine Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung erfolgen sollte. Dies gilt insbesondere für Orte, die im RROP mit besonderen Wohnfunktionen belegt werden sollen (Grundzentren (GZ) und Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (W1-W3)).

Datengrundlagen

Grundlage für das vorliegende Gutachten zur Neuaufstellung des RROP ist das Verkehrsmodell Niedersachsen, das für 2015 auf der Basis der SVZ 2015 kalibriert und für die Zwecke der VU A 39 fortgeschrieben wurde. Im Rahmen der Gutachtenerstellung wurde in 2019 eine umfangreiche Erhebung vor allem des nachgeordneten Netzes durchgeführt und die Analyse 2015 projektbezogen auf 2019 fortgeschrieben. Basis für die Prognose 2035 ist die Verflechtungsprognose des BMVI 2030 sowie eine vereinfachte Fortschreibung nach 2035.

Netzfälle

Mit Hilfe des fortgeschriebenen Verkehrsmodells werden die verkehrlichen Wirkungen für die *Analyse* (Verkehr 2019 im Netz 2019), den *Prognosenullfall* (Verkehr 2035 im Netz 2019 – ohne Umsetzung der A 39) und den *Planfall* (Verkehr 2035 im Netz 2035) ermittelt und bewertet.

Bewertung der Wohnbauflächenkontingente und Empfehlungen

Das Verkehrsgutachten arbeitet Strecken heraus, an denen zukünftig hohe Auslastungsgrade und damit Beeinträchtigungen im Verkehrsfluss zu erwarten sind. Es werden Empfehlungen für verkehrliche Maßnahmen gegeben, die zu einer Entlastung der Situation beitragen können. Zudem erfolgt für diejenigen Orte, die nach aktuellem Stand der Überlegungen zur Neuaufstellung des RROP Siedlungsschwerpunkte darstellen sollen, eine Überprüfung der Zusammenhänge von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung. Für den überwiegenden Teil dieser Orte ist eine weitere Siedlungsentwicklung hinsichtlich der Verkehrssituation unproblematisch. Lediglich für die drei Ortslagen Adendorf, Brietlingen-Moorburg und Brietlingen-Ort im Zuge der B 209 erscheint entweder eine verkehrliche Optimierung der Strecke (Erhöhung der Leistungsfähigkeit) oder eine Anpassung der Siedlungsentwicklung unumgänglich.

Anlage 1: Ergebnisse Modellrechnungen 2019 / 2035

Abbildung 1: Analyse, Verkehrsbelastungen DTVw 2019
Abbildung 1a: Analyse, Auslastungen 2019 im Bereich des Landkreises Lüneburg
Abbildung 1b: Analyse, Auslastungen 2019 im Nahbereich der Hansestadt Lüneburg

Abbildung 2: Prognosenullfall, Verkehrsbelastungen DTVw 2035
Abbildung 2a: Prognosenullfall, Auslastungen 2035 im Bereich des Landkreises Lüneburg
Abbildung 2b: Prognosenullfall, Auslastungen 2035 im Nahbereich der Hansestadt Lüneburg

Abbildung 3: Planfall, Verkehrsbelastungen DTVw 2035
Abbildung 3a: Planfall, Auslastungen 2035 im Bereich des Landkreises Lüneburg
Abbildung 3b: Planfall, Auslastungen 2035 im Nahbereich der Hansestadt Lüneburg
Abbildung 3c: Planfall, Belastungsdifferenzen zum Prognosenullfall, DTVw 2035

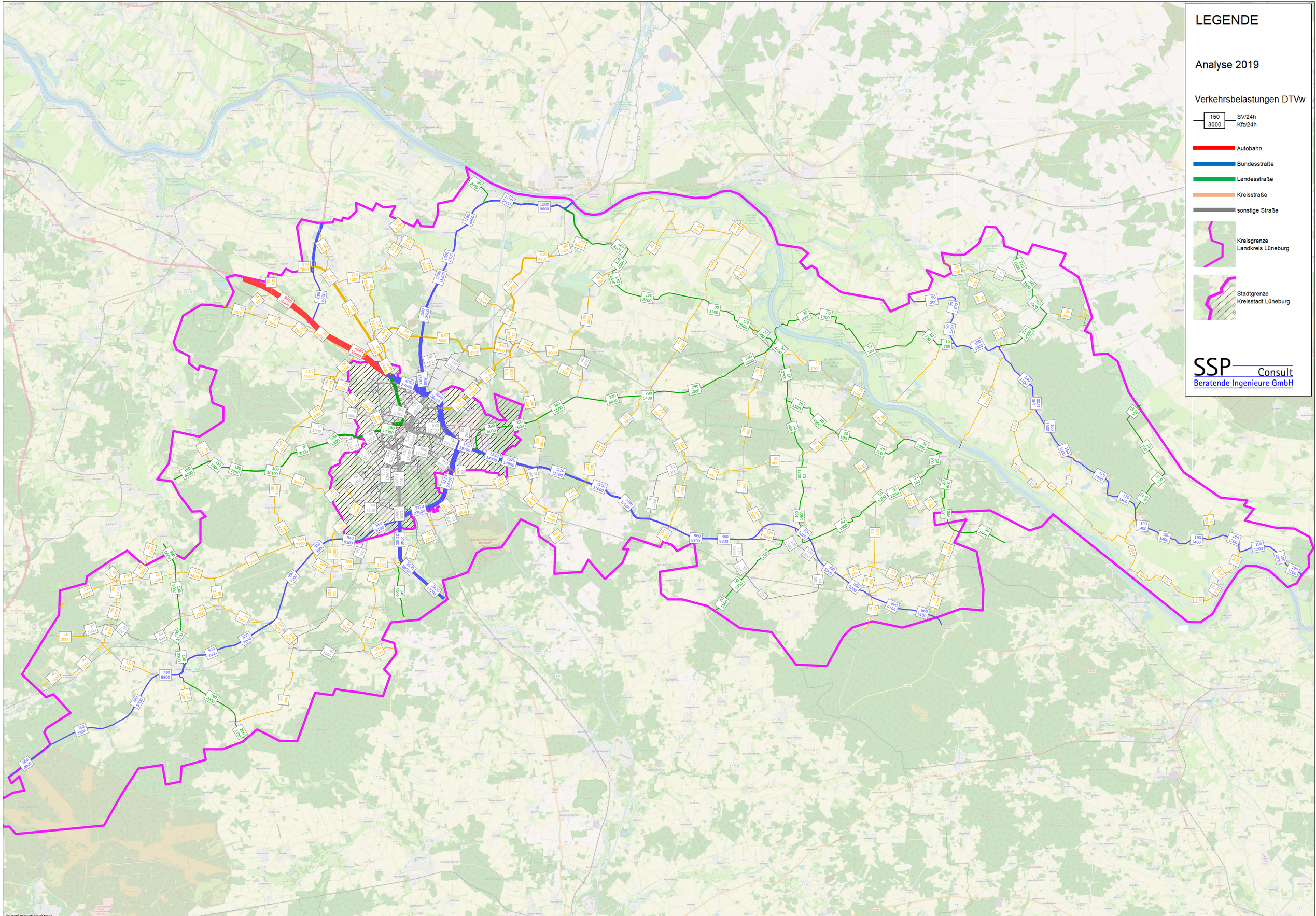

	Verkehrsmodell Landkreis Lüneburg	SSP Consult GmbH Beratende Ingenieure
Analyse_2019_1194VB_210113_V2.ver	Analyse 2019: Verkehrsbelastungen DTVw 2019 in SV/24h und Kfz/24h	Abbildung 1 Juni 2021

LEGENDE

Analyse 2019
Übersicht Landkreis

Auslastungen

113 Auslastung in %

78 Klasse 1 (bis 79,9%)

97 Klasse 2 (80,0-99,9%)

106 Klasse 3 (100,0-119,9%)

145 Klasse 4 (über 120%)

Kreisgrenze
Landkreis Lüneburg

Stadtgrenze
Kreisstadt Lüneburg

SSP Consult
Beratende Ingenieure GmbH

© OpenStreetMap-Mitwirkende

	Verkehrsmodell Landkreis Lüneburg	SSP Consult GmbH Beratende Ingenieure
Analyse_2019_1194VB_200113_V2.ver	Analyse 2019: Auslastung der Strecken (grün: bis 80%, gelb: bis 100%, orange: bis 120% und rot: über 120%)	Abbildung 1a Juni 2021

LEGENDE

Analyse 2019
Ausschnitt Lüneburg

Auslastungen

113 — Auslastung in %

78 Klasse 1 (bis 79,9%)
97 Klasse 2 (80,0-99,9%)
106 Klasse 3 (100,0-119,9%)
145 Klasse 4 (über 120%)

Kreisgrenze Landkreis Lüneburg

Stadtgrenze Kreisstadt Lüneburg

SSP Consult
Beratende Ingenieure GmbH

Brietlingen
Brietlingen Moorburg
Bardowick
Adendorf
Scharnebeck
Erbstorf
Reppenstedt
Barendorf
Kirchgellersen
Melbeck
Bavendorf

© OpenStreetMap-Mitwirkende

	Verkehrsmodell Landkreis Lüneburg	SSP Consult GmbH Beratende Ingenieure
Analyse_2019_1194VB_200113_V2.ver	Analyse 2019: Auslastung der Strecken (Ausschnitt Mitte) (grün: bis 80%, gelb: bis 100%, orange: bis 120% und rot: über 120%)	Abbildung 1b Juni 2021

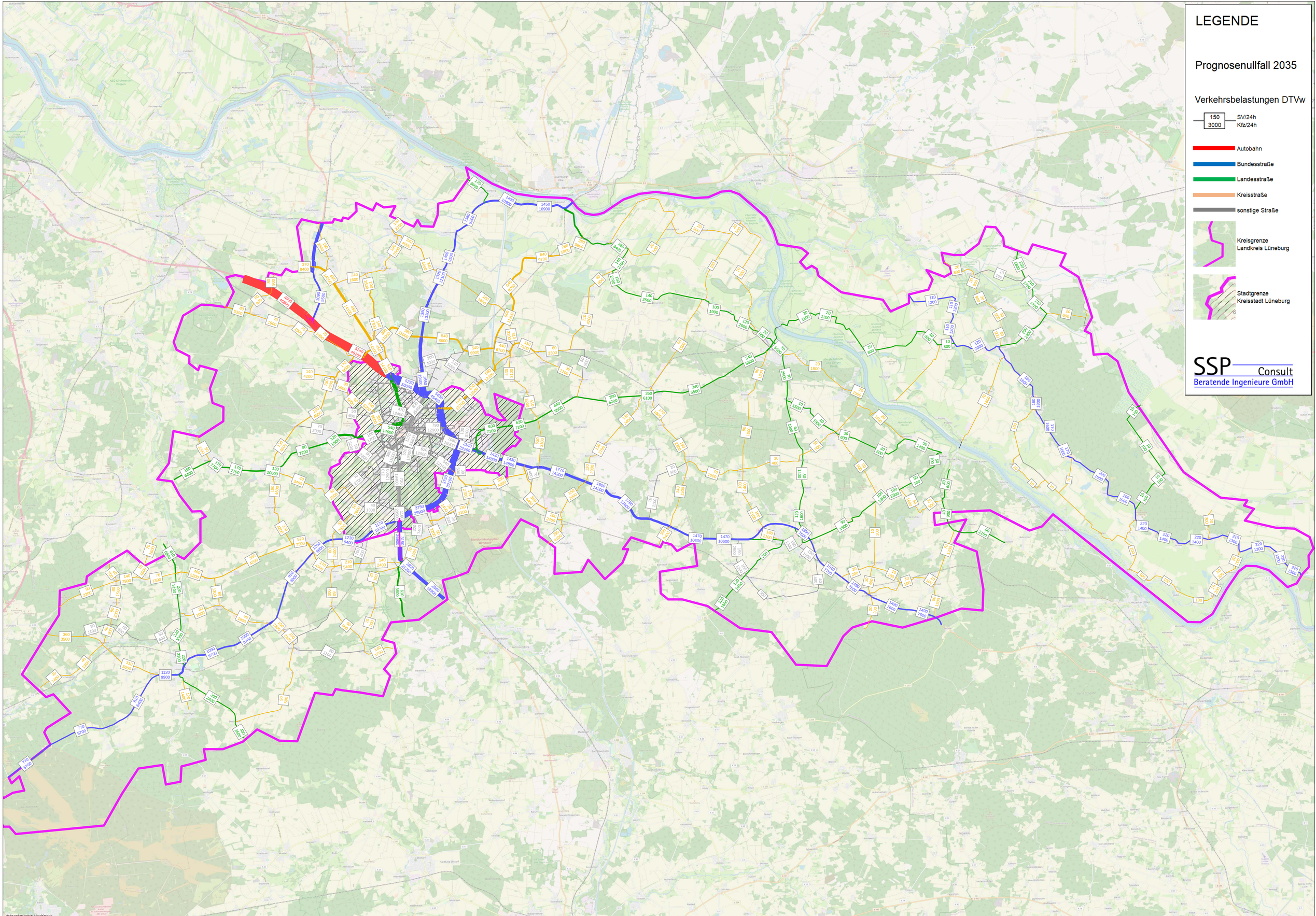

	Verkehrsmodell Landkreis Lüneburg	SSP Consult GmbH Beratende Ingenieure
Prognullfall_2035_1194VB_210113_V2.ver	Prognosenullfall 2035: Verkehrsbelastungen DTVw 2035 in SV/24h und Kfz/24h	Abbildung 2 Juni 2021

LEGENDE

Prognosenullfall
Übersicht Landkreis

Auslastungen

113 Auslastung in %

78 Klasse 1 (bis 79,9%)

97 Klasse 2 (80,0-99,9%)

106 Klasse 3 (100,0-119,9%)

145 Klasse 4 (über 120%)

Kreisgrenze
Landkreis Lüneburg

Stadtgrenze
Kreisstadt Lüneburg

SSP Consult
Beratende Ingenieure GmbH

© OpenStreetMap-Mitwirkende

	Verkehrsmodell Landkreis Lüneburg	SSP Consult GmbH Beratende Ingenieure
Prognullfall_2035_1194VB_210113_V2.ver	Prognosenullfall 2035: Auslastung der Strecken (grün: bis 80%, gelb: bis 100%, orange: bis 120% und rot: über 120%)	Abbildung 2a Juni 2021

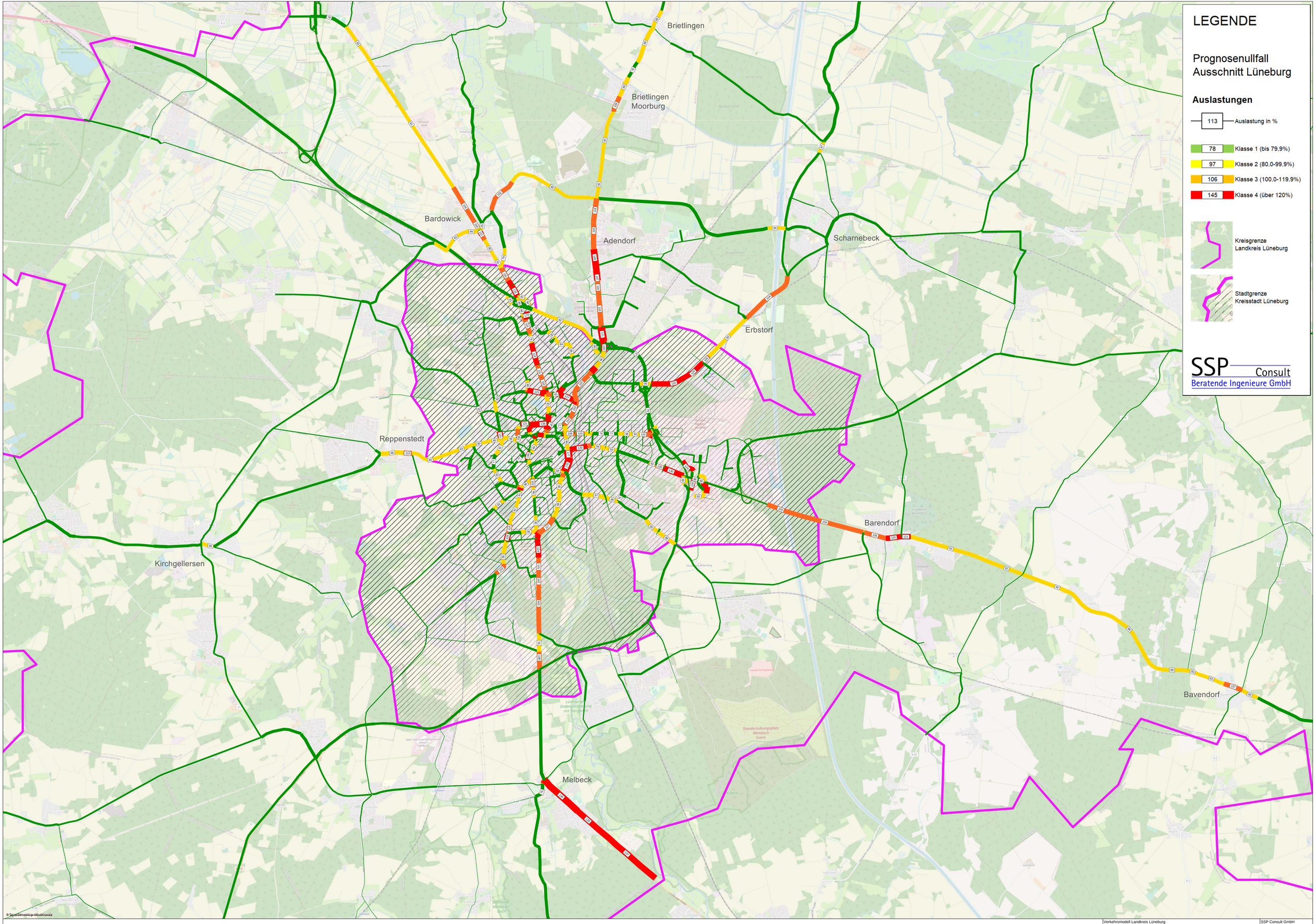

	Verkehrsmodell Landkreis Lüneburg	SSP Consult GmbH Beratende Ingenieure
Prognullfall_2035_1194VB_210113_V2.ver	Prognosenullfall 2035: Auslastung der Strecken (Ausschnitt Mitte) (grün: bis 80%, gelb: bis 100%, orange: bis 120% und rot: über 120%)	Abbildung 2b Juni 2021

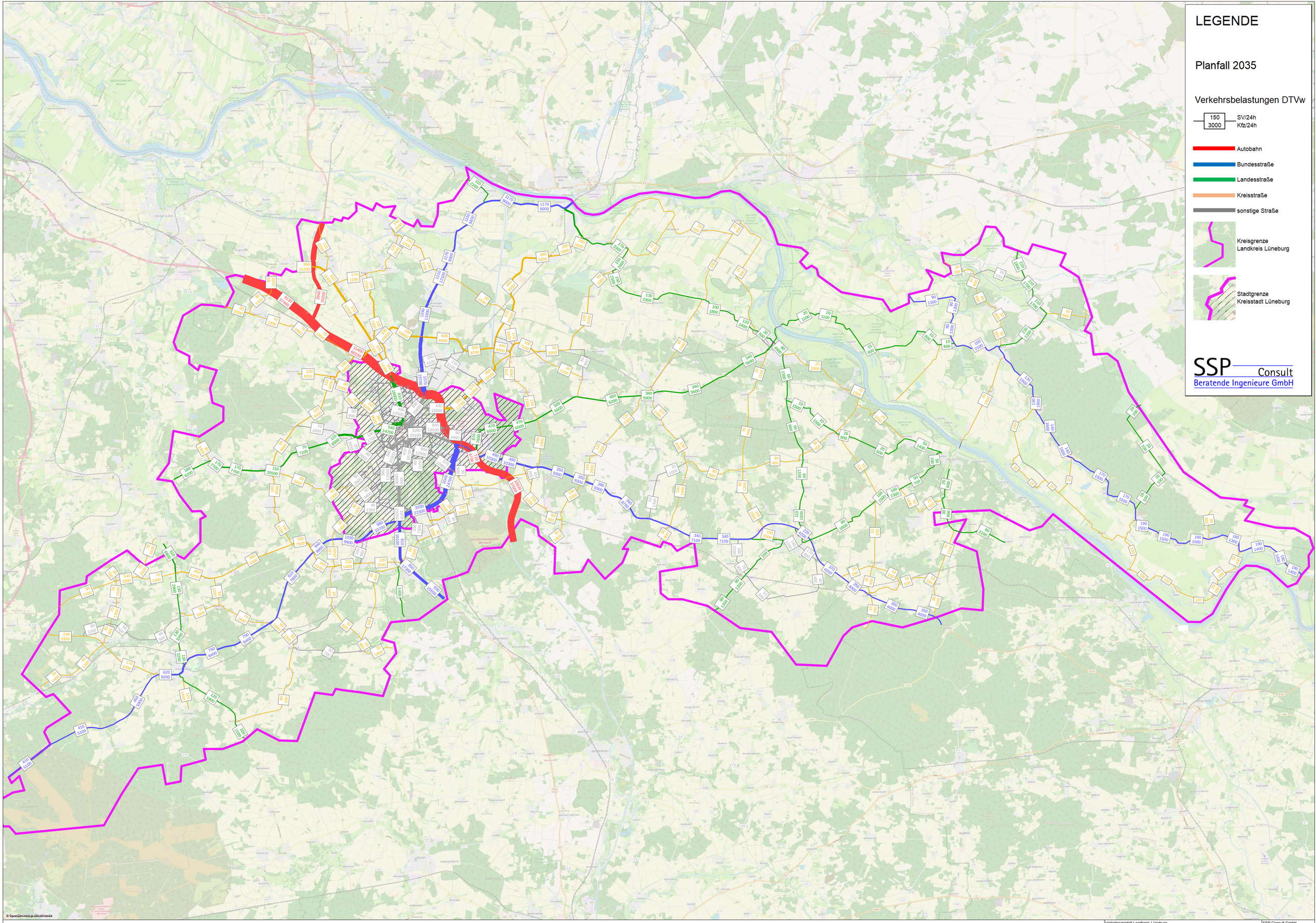

	Verkehrsmodell Landkreis Lüneburg	SSP Consult GmbH Beratende Ingenieure
Planfall_2035_1194VB_210113_V2.ver	Planfall 2035: Verkehrsbelastungen DTVw 2035 in SV/24h und Kfz/24h	Abbildung 4 Juni 2021

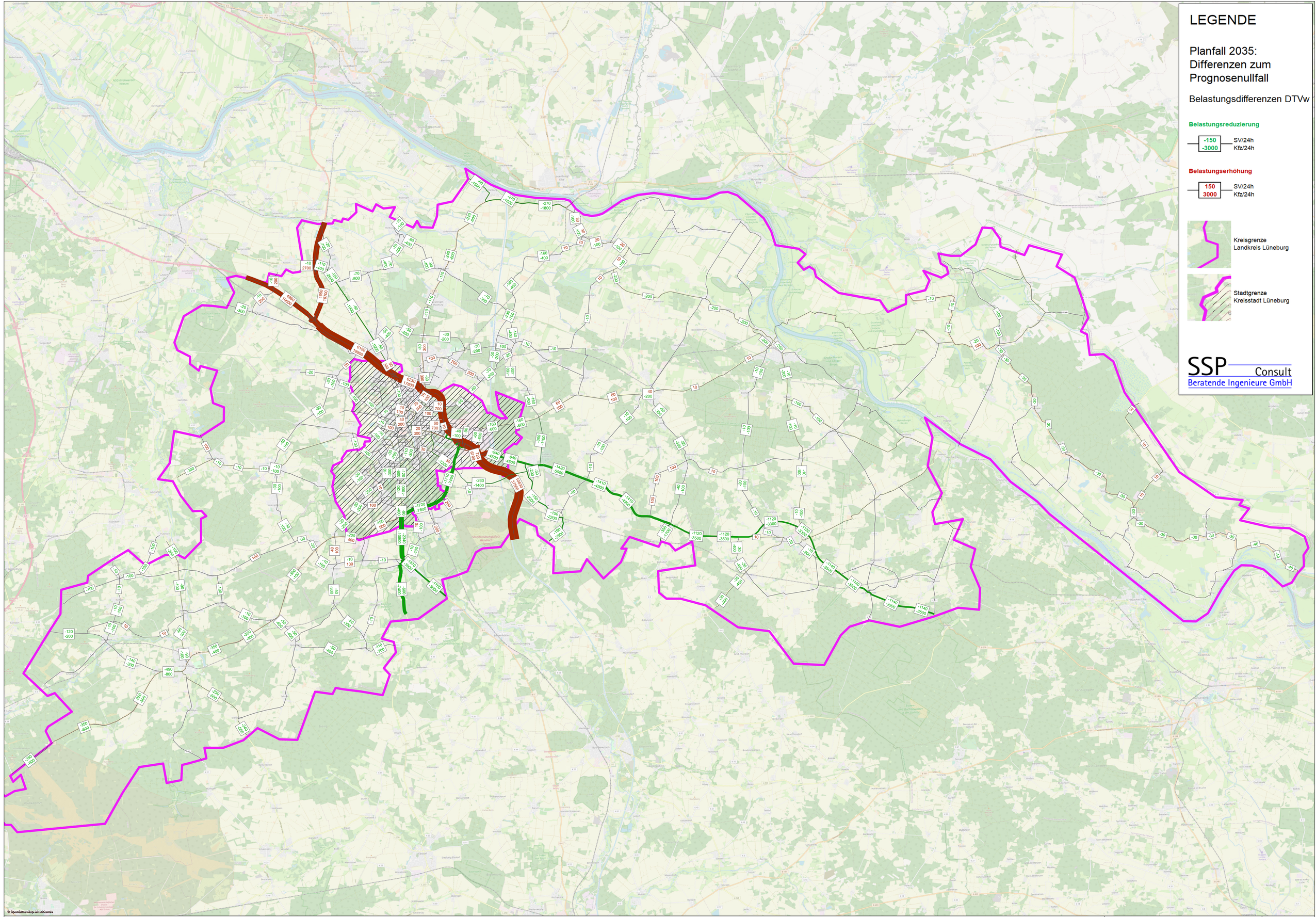

	Verkehrsmodell Landkreis Lüneburg	SSP Consult GmbH Beratende Ingenieure
Planfall_2035_1194VB_210113_V2.ver	Planfall 2035: Differenzen zum Prognosenullfall 2035, DTVw 2035 in SV/24h und Kfz/24h	Abbildung 3a Juni 2021

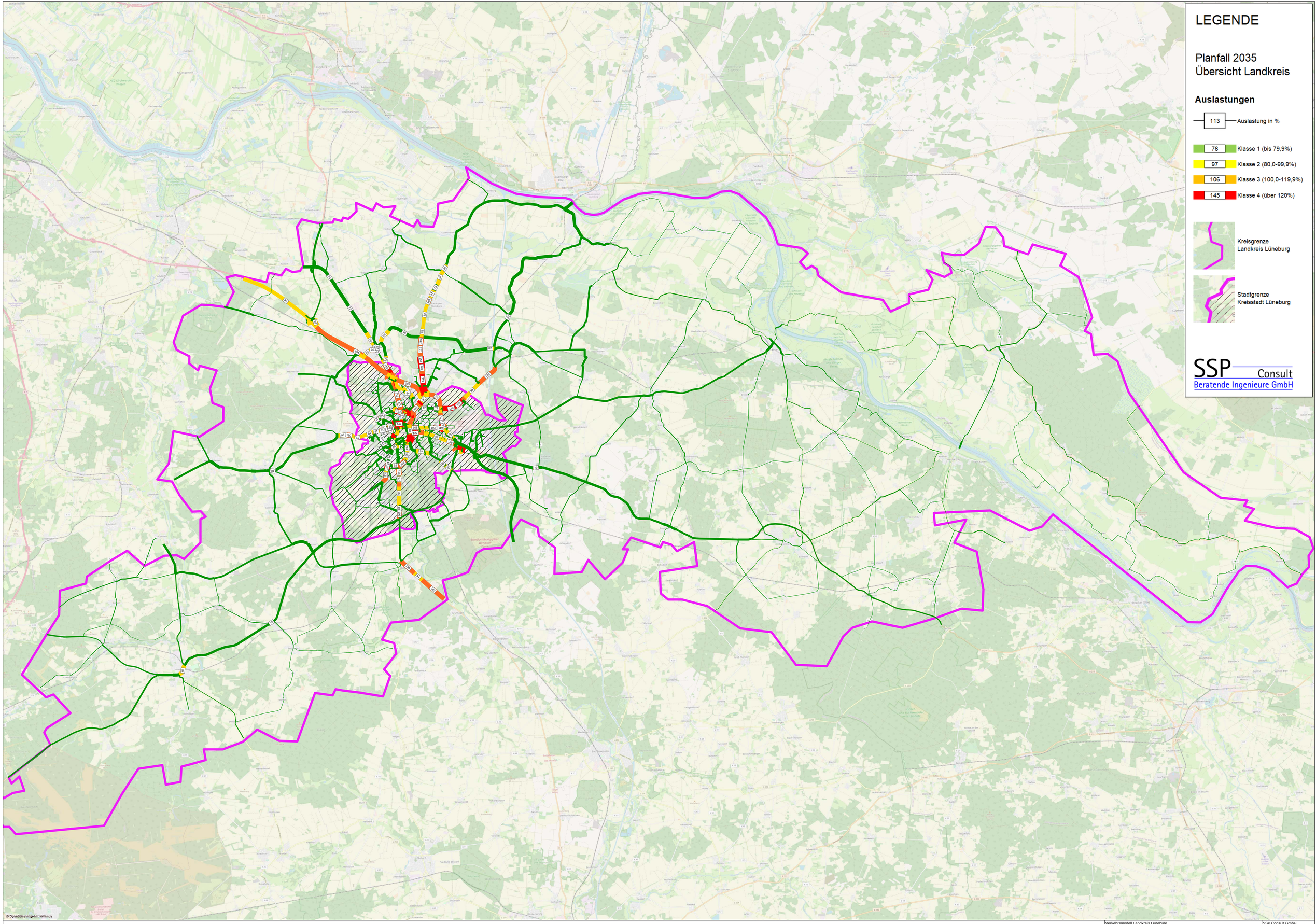

	Verkehrsmodell Landkreis Lüneburg	SSP Consult GmbH Beratende Ingenieure
Planfall_2035_1194VB_210113_V2.ver	Planfall 2035: Auslastung der Strecken (grün: bis 80%, gelb: bis 100%, orange: bis 120% und rot: über 120%)	Abbildung 3b Januar 2021

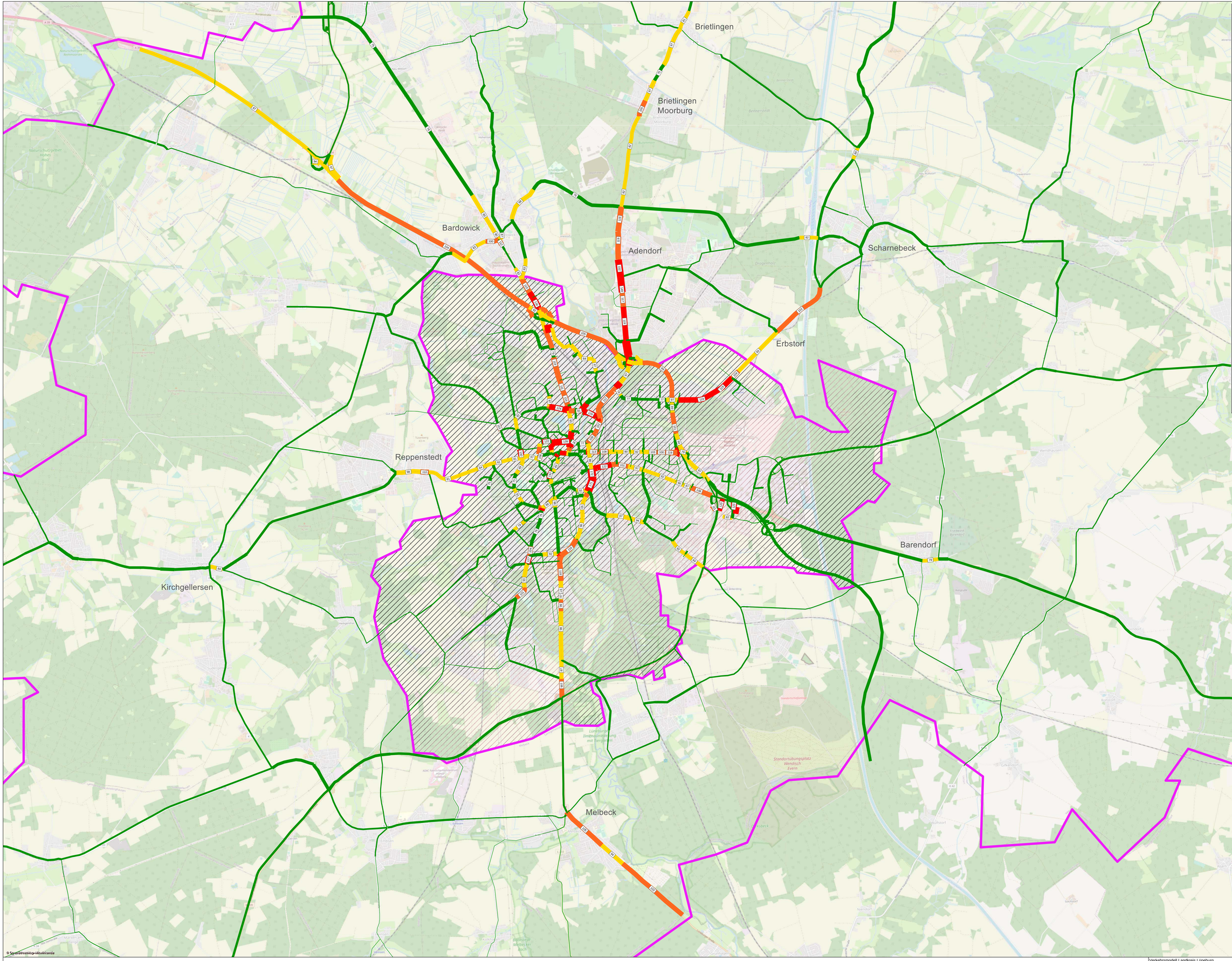

LEGENDE

Planfall 2035
Ausschnitt Lüneburg

Auslastungen

113 — Auslastung in %

78 — Klasse 1 (bis 79,9%)
97 — Klasse 2 (80,0-99,9%)
106 — Klasse 3 (100,0-119,9%)
145 — Klasse 4 (über 120%)

Kreisgrenze Landkreis Lüneburg

Stadtgrenze Kreisstadt Lüneburg

SSP Consult
Beratende Ingenieure GmbH

© GeoBasis-DE/BKG (Daten geändert)

	Verkehrsmodell Landkreis Lüneburg	SSP Consult GmbH Beratende Ingenieure
Planfall_2035_1194VB_210113_V2.ver	Planfall 2035: Auslastung der Strecken (Ausschnitt Mitte) (grün: bis 80%, gelb: bis 100%, orange: bis 120% und rot: über 120%)	Abbildung 3c Januar 2021

Verkehrsgutachten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüneburg

Ergebnisse Verkehrserhebung

Anhang 1 zum Schlussbericht

Juni 2021

SSP Consult
Beratende Ingenieure GmbH

Anhang 1: Ergebnisse Verkehrserhebung 2019

Lage der Knotenstrom-Zählstellen

Bereich Nord

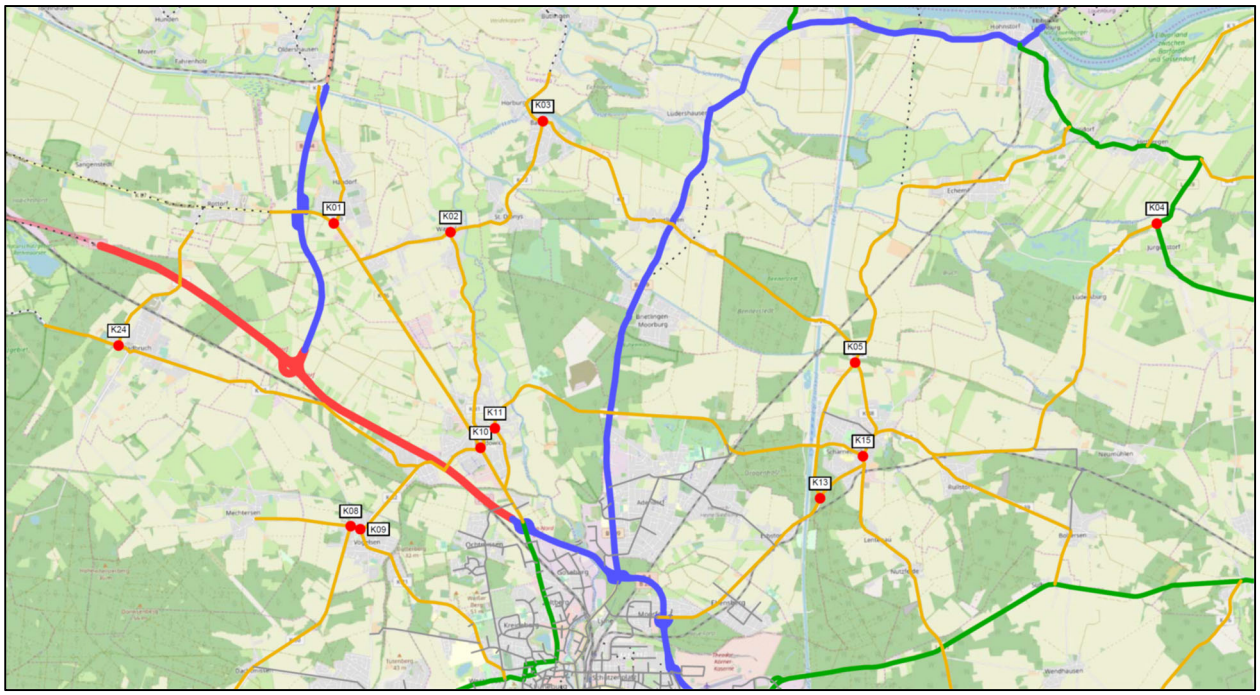

Bereich Süd

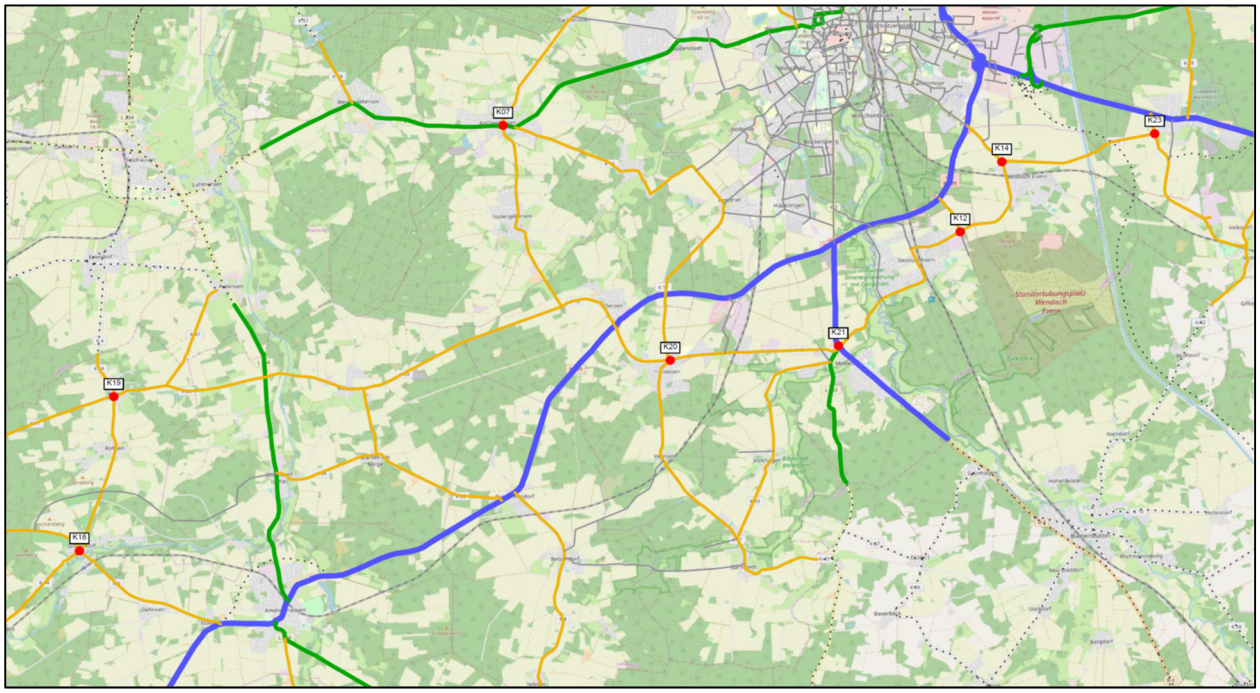

Liste der Knotenstrom-Zählstellen

Knoten K01: K 46 An der Bundesstraße / K 49 Hauptstraße (südlich Handorf)

Knoten K02: K 12 Hauptstraße / K 31 Bardowicker Straße / Wiesenstraße (Wittorf)

Knoten K03: K 1 Am See / K 12 St. Dionysstraße / Alte Dorfstraße (Barum)

Knoten K04: K 2 Lüdersburger Straße / L 219 Jürgenstorfer Straße (nördlich Jürgenstorf)

Knoten K05: K 53 / Echemer Straße (nördlich Scharmbeck)

Knoten K06: L 223 / L 244 Neu Bleckeder Straße (Neu Wendischthun)

Knoten K07: L 216 Lüneburger Str. / K 50 Klosterplatz / K 10 Südergellerser Str. (Kirchgellersen)

Knoten K08: K 21 Dorfstraße / K 50 Dachtmisser Weg (Vögelsen)

Knoten K09: K 21 Dorfstraße / Lüneburger Straße / K 32 Bardowicker Straße (Vögelsen)

Knoten K10: K 46 Hamburger Landstraße / K 32 Bahnhofstraße / K 30 Pieperstraße (Bardowick)

Knoten K11: K 30 Pieperstraße / K 51 Große Straße (Bardowick)

Knoten K12: K 37 Timolostraße / K 52 / Alte Heerstraße (Deutsch Evern Ost)

Knoten K13: K 2 Lüneburger Straße / K 53 Erbstorfer Landstraße (Scharnebeck Südwest)

Knoten K14: K 37 / K 40 (Wendisch Evern Nordwest)

Knoten K15: K 2 Hauptstraße / K 30 Adendorfer Straße (Scharnebeck Mitte)

Knoten K16: L 219 Breite Str. / L 221 Lüneburger Str. / L 222 Fritz-von-dem-Berge-Str. (Bleckede)

Knoten K17: B 195 Lüneburger Straße / K 61 Haarer Straße (Neuhaus)

Knoten K18: K 44 Hauptstraße / K 45 Schulstraße / K 9 Mühlenstraße (Södersdorf)

Knoten K19: K 44 Hauptstr. / Ravener Dorfstr. / K 41 Evendorfer Str. / K 20 Wetzener Str. (Raven)

Knoten K20: K 10 Bahnhofstraße / K 17 Lindenstraße / Schulweg (Embsen)

Knoten K21: B 4 Uelzener Straße / L 233 Ebsdorfer Straße / K 7 Deutsch Evern Weg (Melbeck)

Knoten K22: K 13 Am Kirchplatz / K 25 Im Klint / K 25 Schulweg

Knoten K23: K 28 / K 40 (Barendorf)

Knoten K24: K 42 Luhdorfer Straße / K 43 Rottorfer Straße (Radbruch West)

Landkreis Lüneburg

Zst.: 01
01.10.2019
06:45 - 07:45 Uhr
Morgenspitze

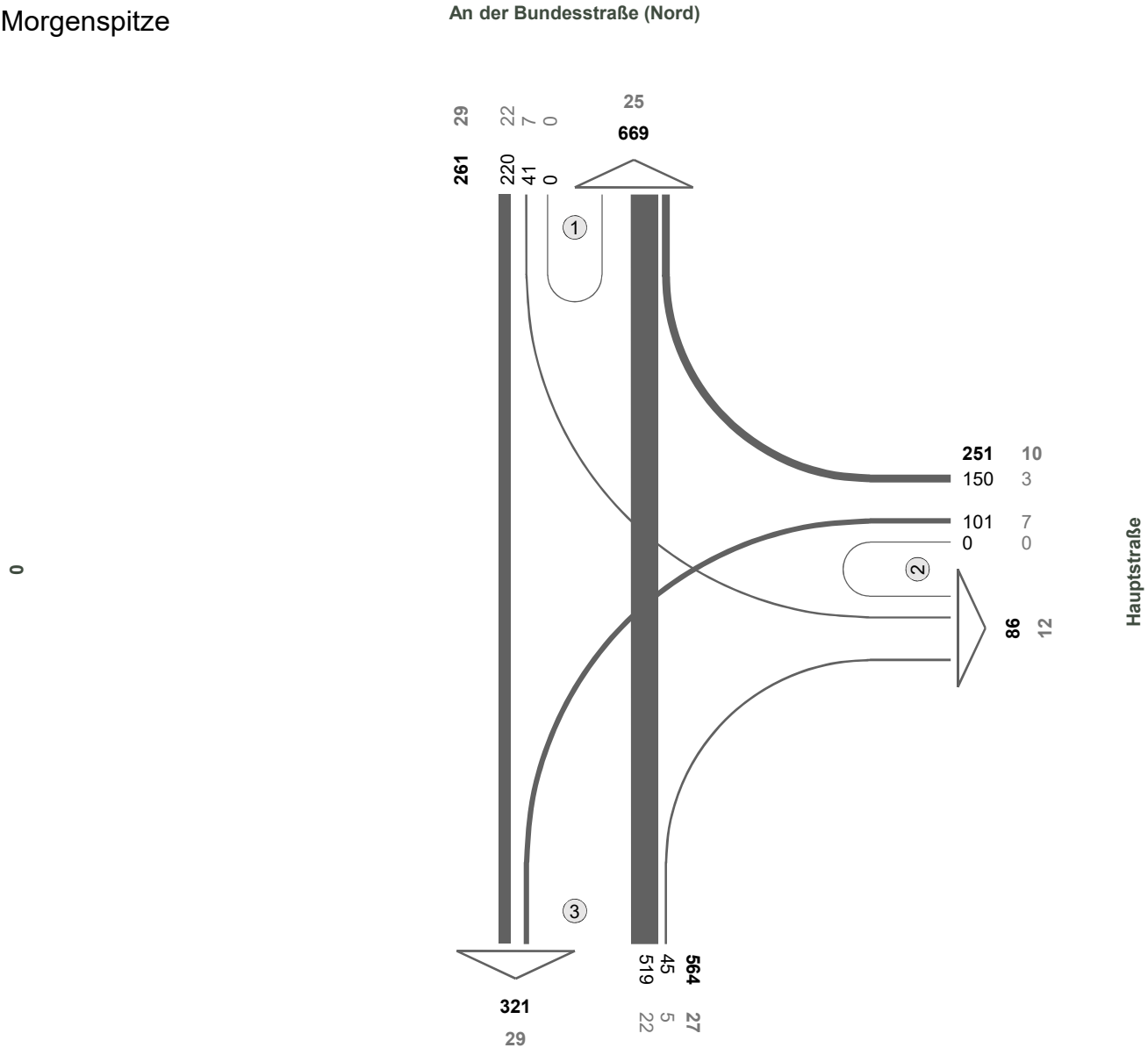

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	930	54
Arm 2	337	22
Arm 3	885	56
Zst.: 01	**1076**	66

Landkreis Lüneburg

Zst.: 01
01.10.2019
16:00 - 17:00 Uhr
Abendspitze

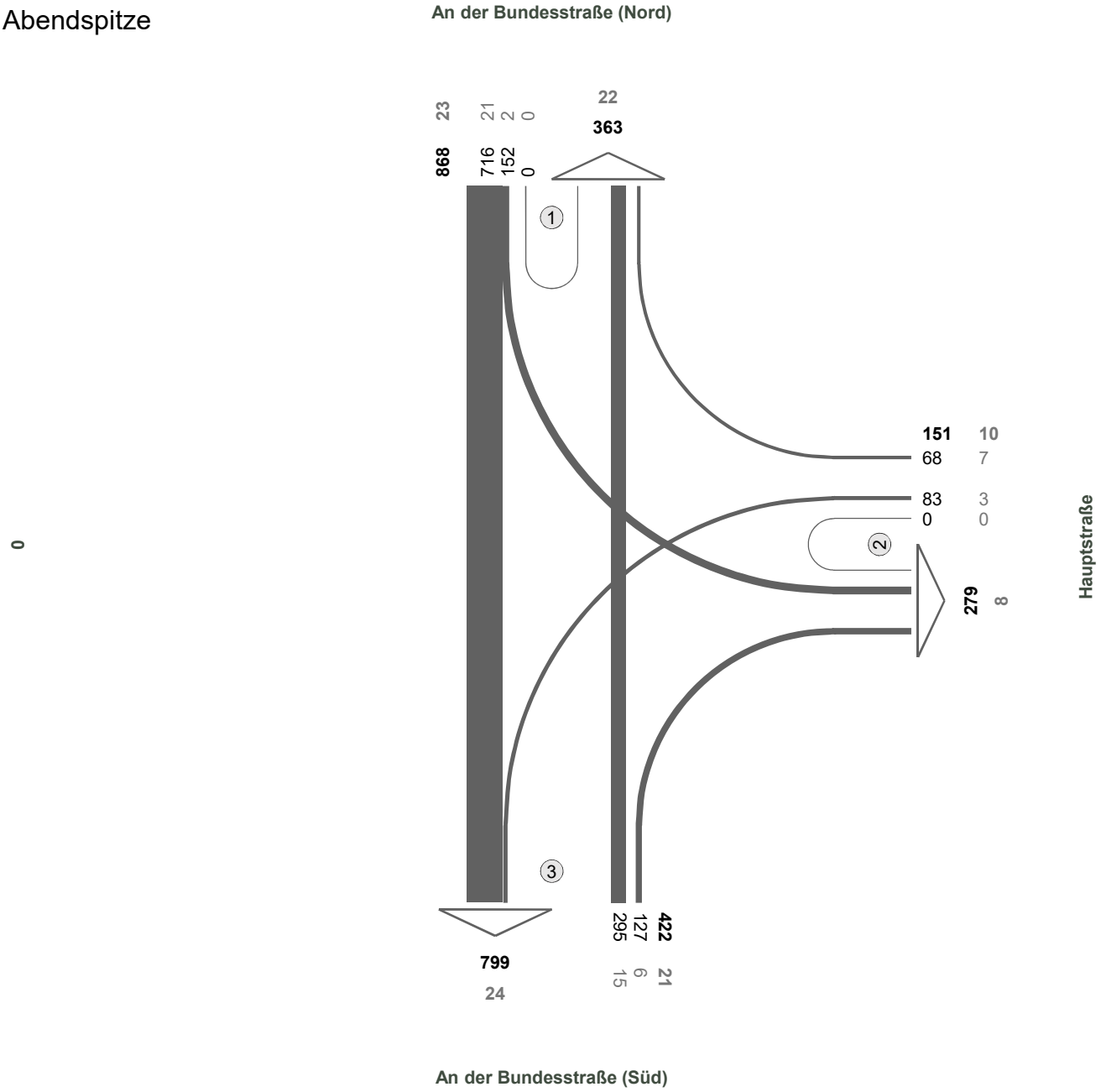

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	1231	45
Arm 2	430	18
Arm 3	1221	45
Zst.: 01	**144**1	54

Landkreis Lüneburg

Zst.: 01
01.10.2019
06:00-10:00 und 15:00-19:00

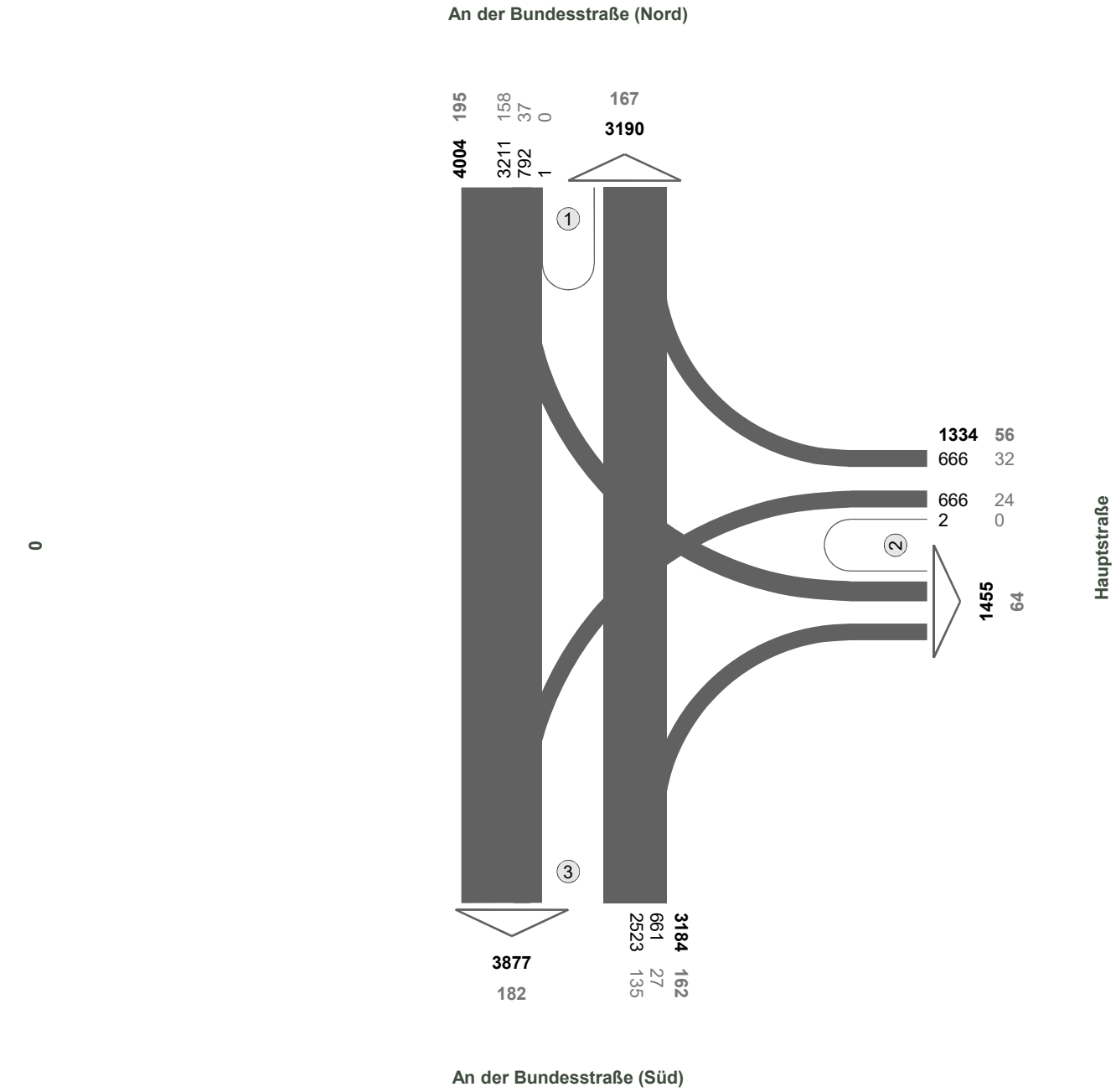

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	7194	362
Arm 2	2789	120
Arm 3	7061	344
Zst.: 01	**8522**	**413**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 02
01.10.2019
07:00 - 08:00 Uhr
Morgenspitze

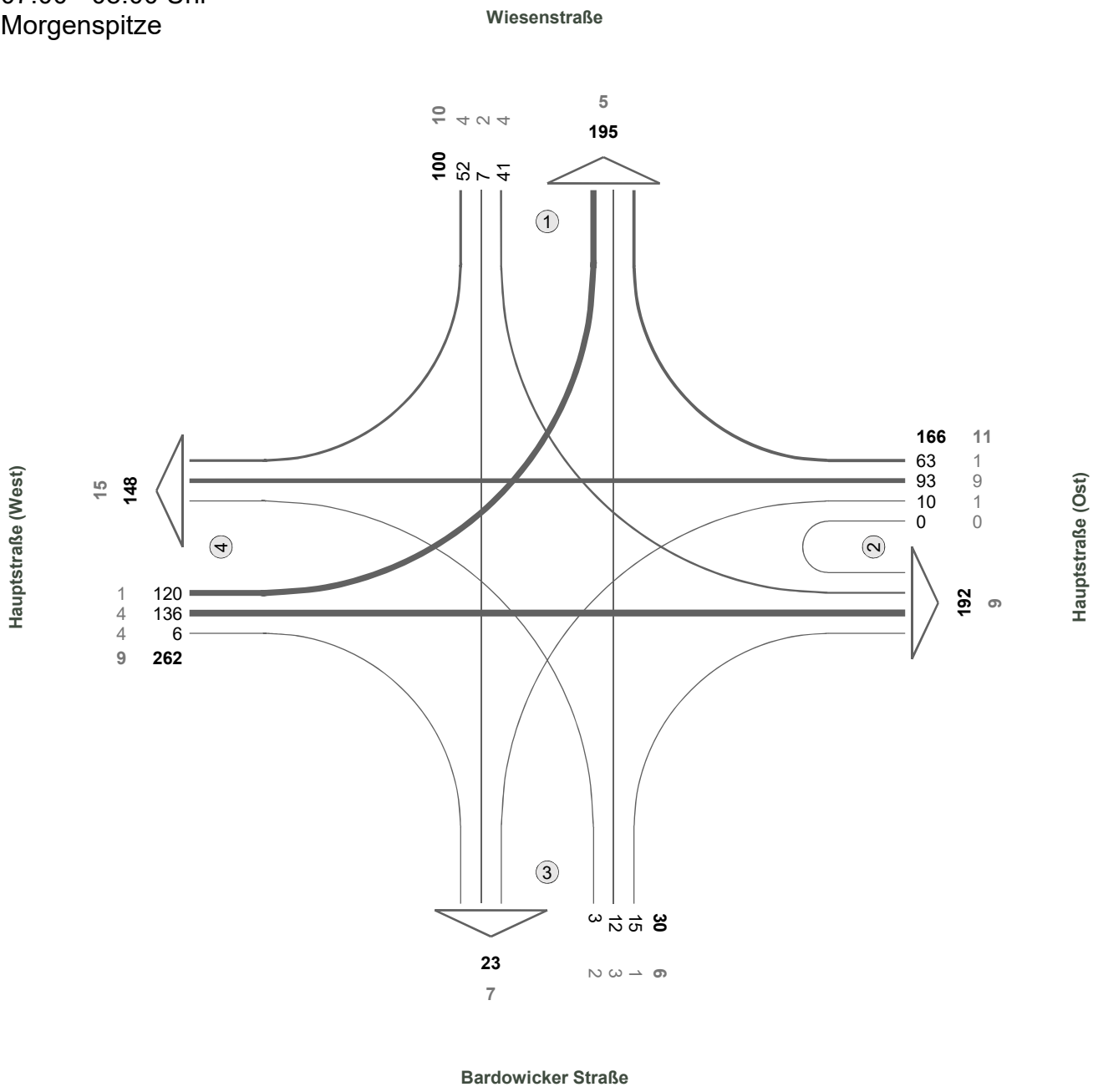

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	295	15
Arm 2	358	20
Arm 3	53	13
Arm 4	410	24
Zst.: 02	**558**	**36**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 02
01.10.2019
15:45 - 16:45 Uhr
Abendspitze

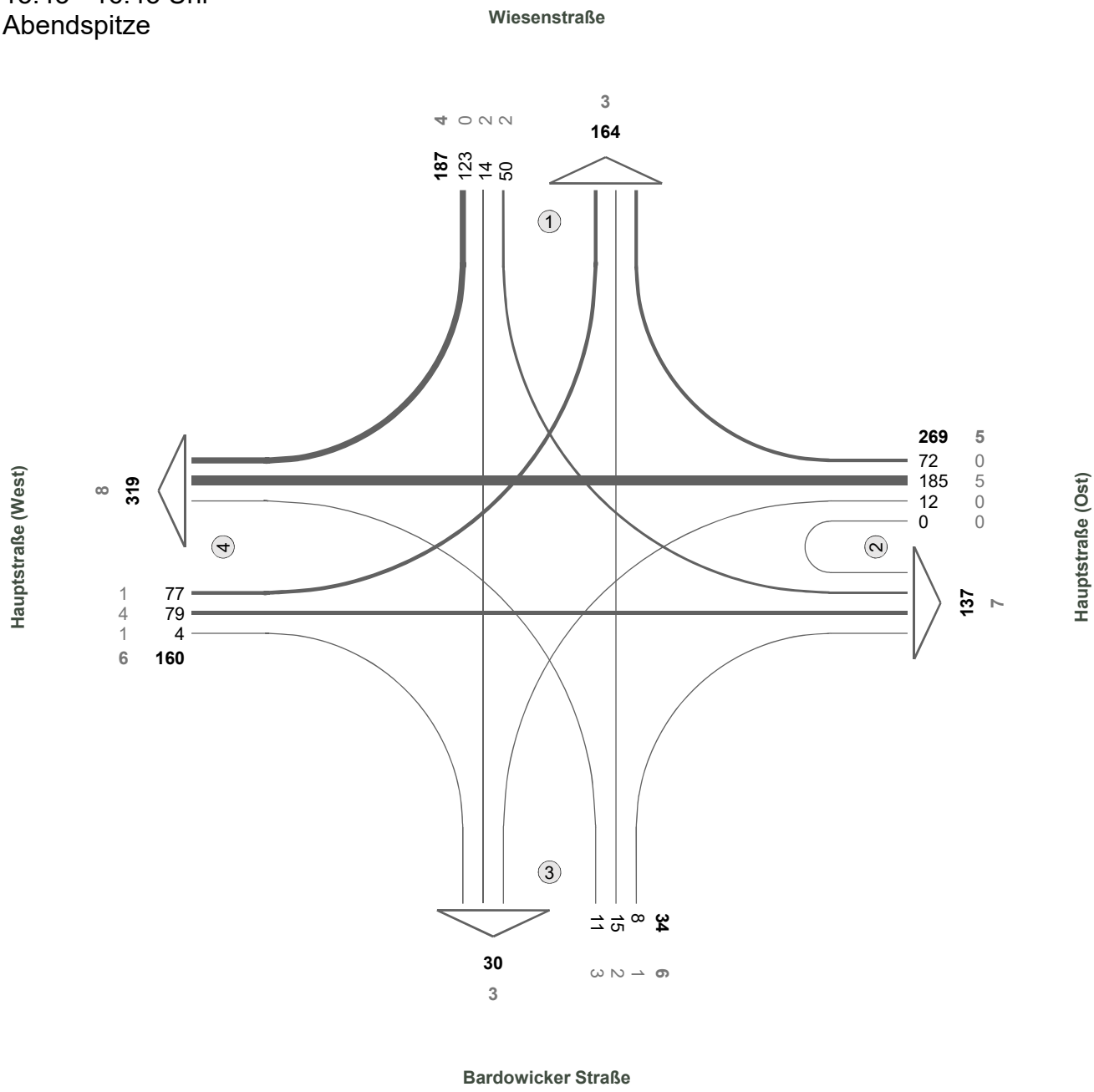

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	351	7
Arm 2	406	12
Arm 3	64	9
Arm 4	479	14
Zst.: 02	**650**	**21**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 02
01.10.2019
06:00-10:00 und 15:00-19:00

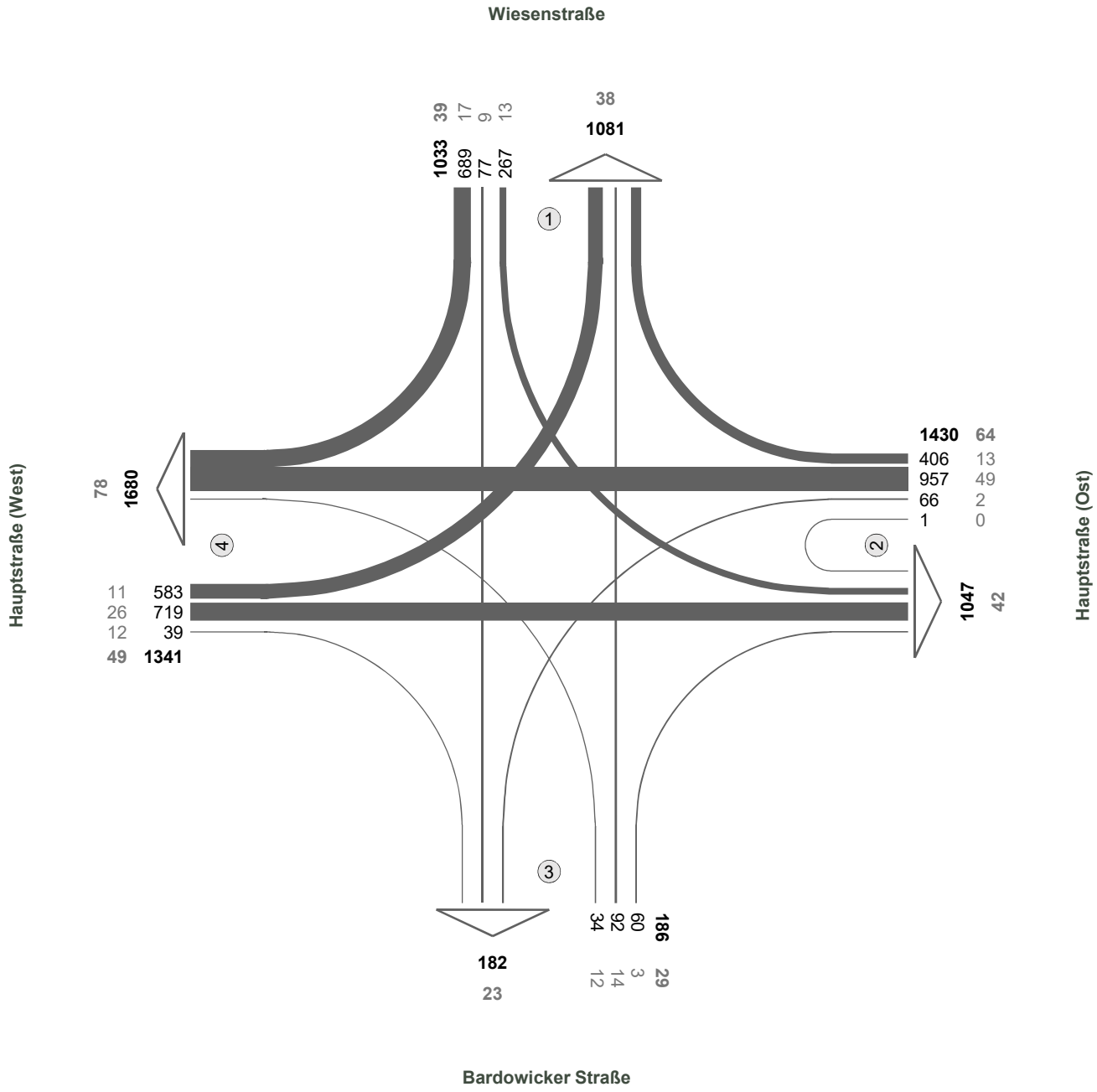

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	2114	77
Arm 2	2477	106
Arm 3	368	52
Arm 4	3021	127
Zst.: 02	**3990**	**181**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 03
01.10.2019
07:00 - 08:00 Uhr
Morgenspitze

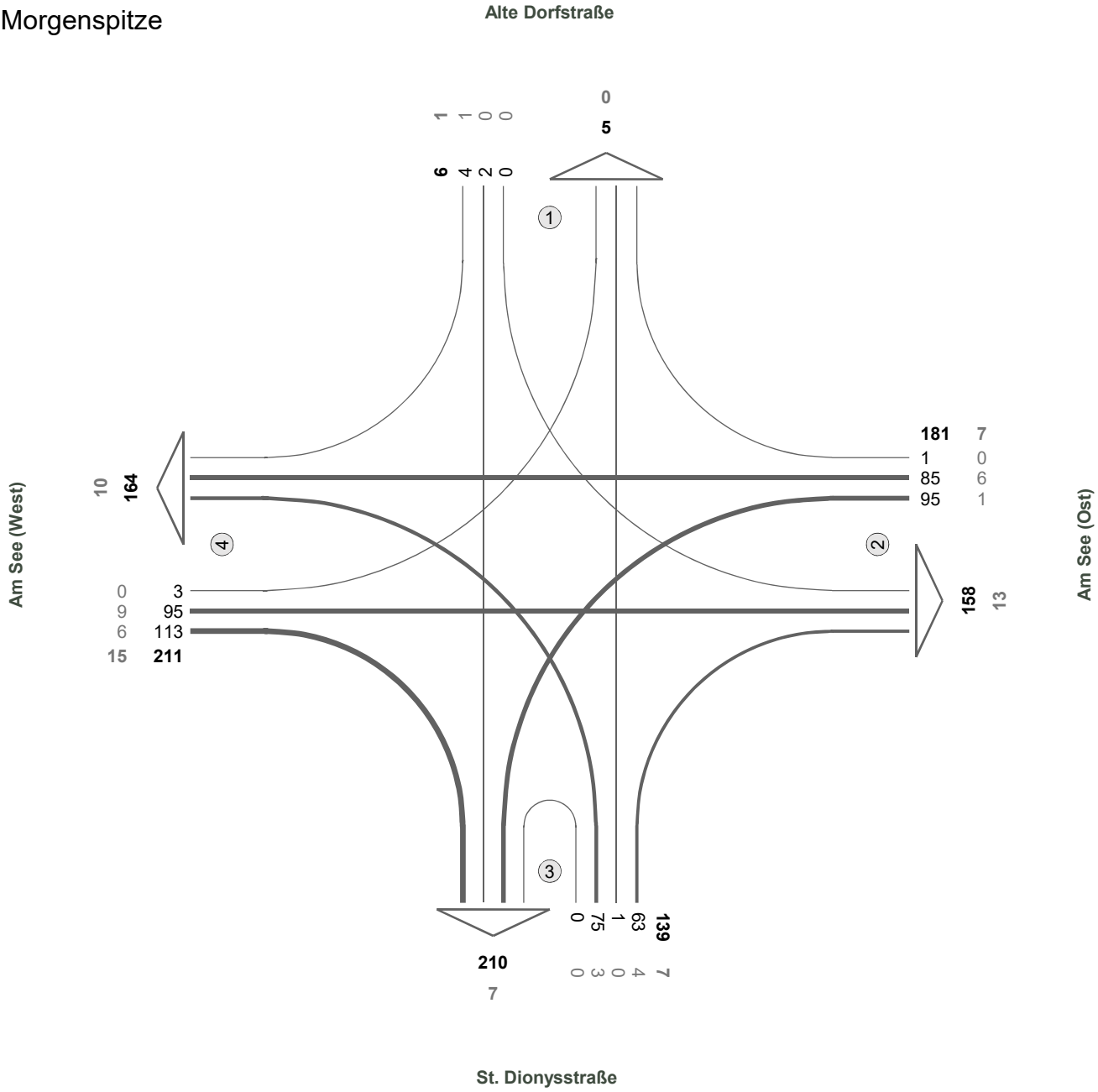

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	11	1
Arm 2	339	20
Arm 3	349	14
Arm 4	375	25
Zst.: 03	**537**	**30**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 03
01.10.2019
16:30 - 17:30 Uhr
Abendspitze

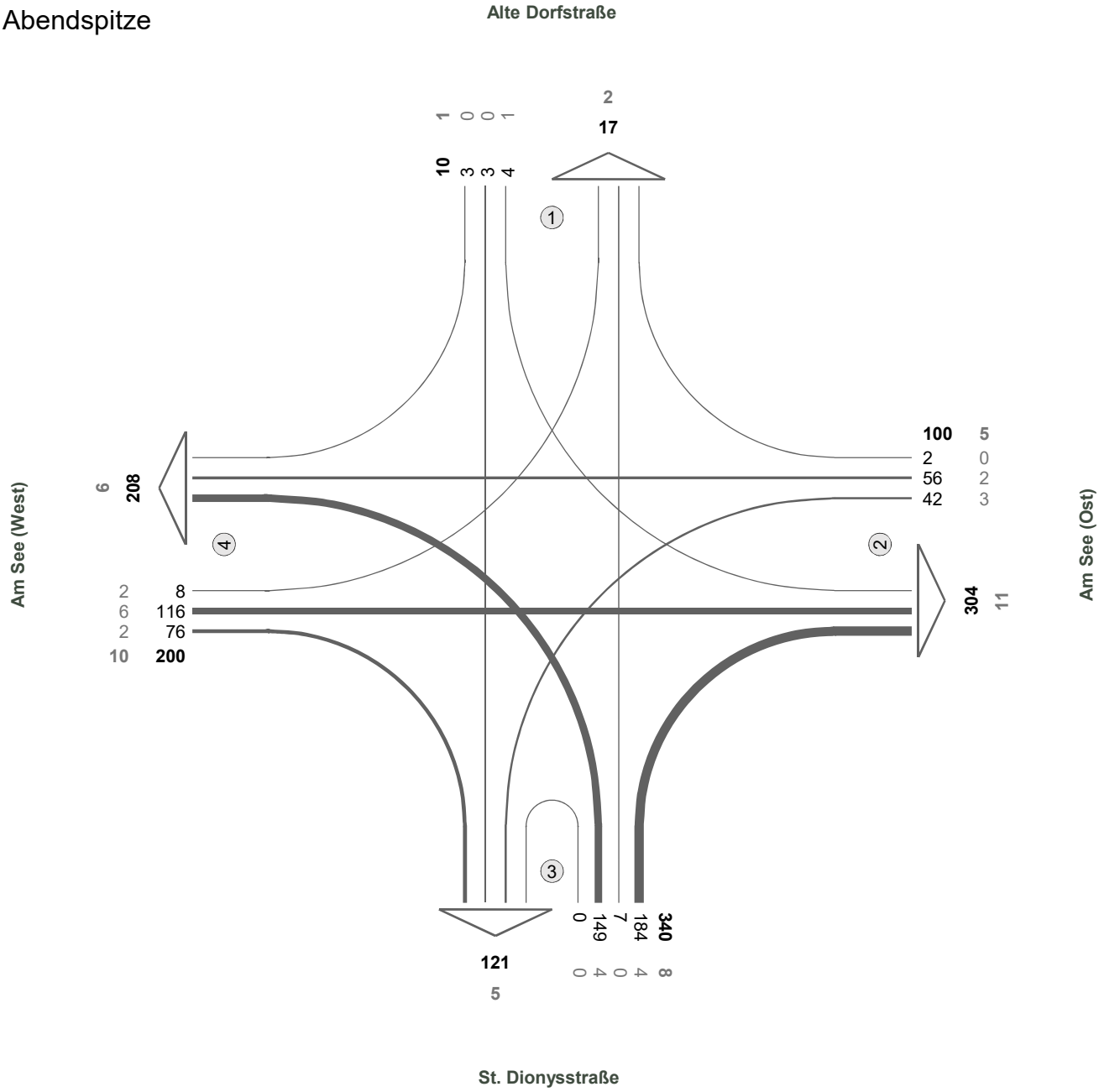

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	27	3
Arm 2	404	16
Arm 3	461	13
Arm 4	408	16
Zst.: 03	**650**	**24**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 03
01.10.2019
06:00-10:00 und 15:00-19:00

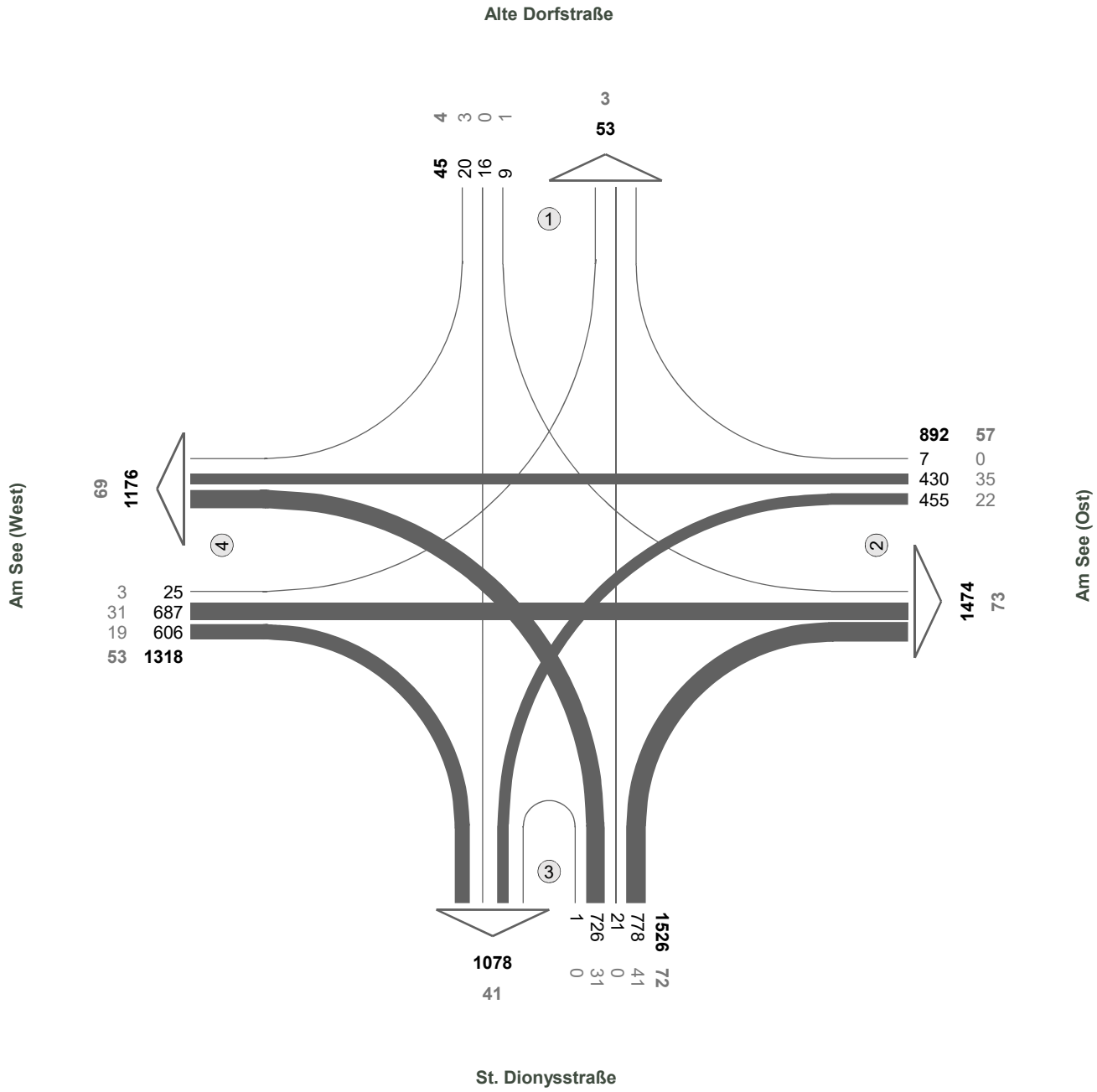

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	98	7
Arm 2	2366	130
Arm 3	2604	113
Arm 4	2494	122
Zst.: 03	**3781**	**186**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 04
01.10.2019
07:15 - 08:15 Uhr
Morgenspitze

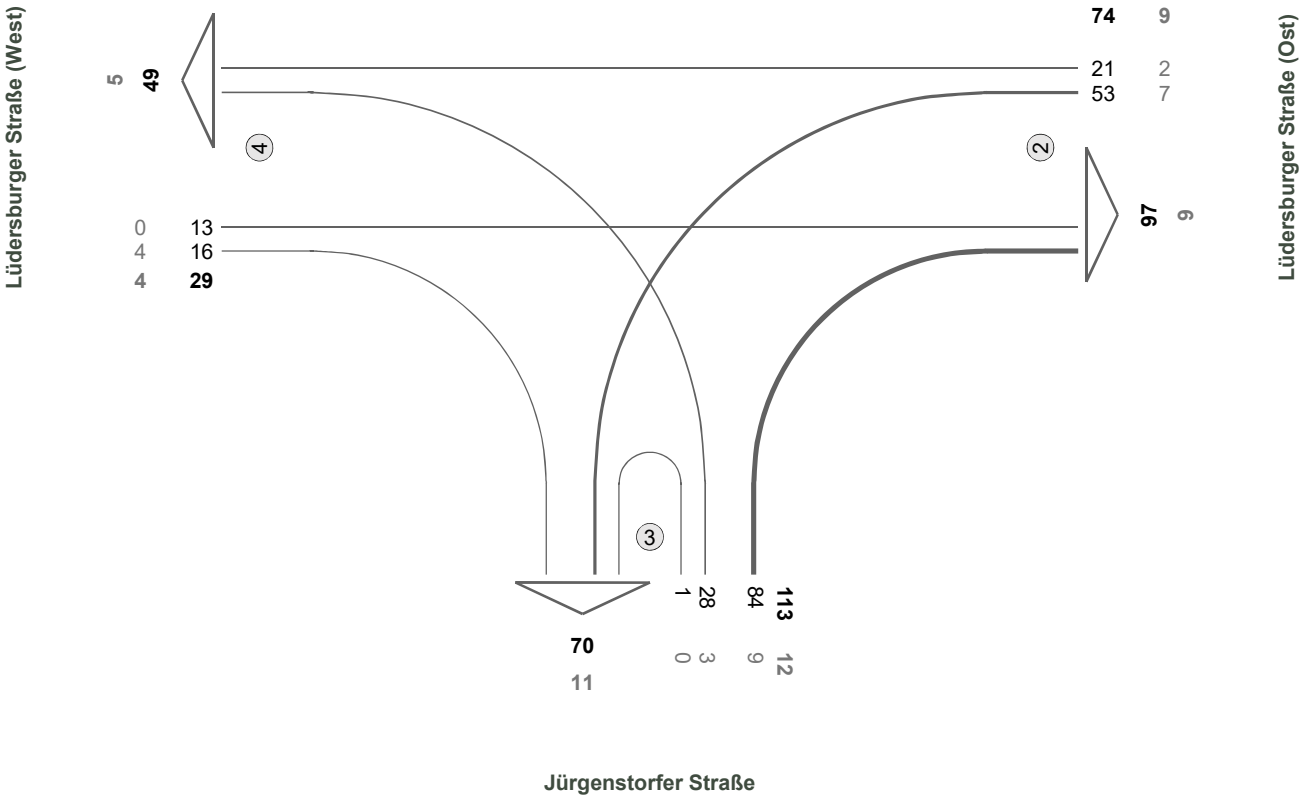

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 2	171	18
Arm 3	183	23
Arm 4	78	9
Zst.: 04	**216**	25

Landkreis Lüneburg

Zst.: 04
01.10.2019
16:30 - 17:30 Uhr
Abendspitze

0

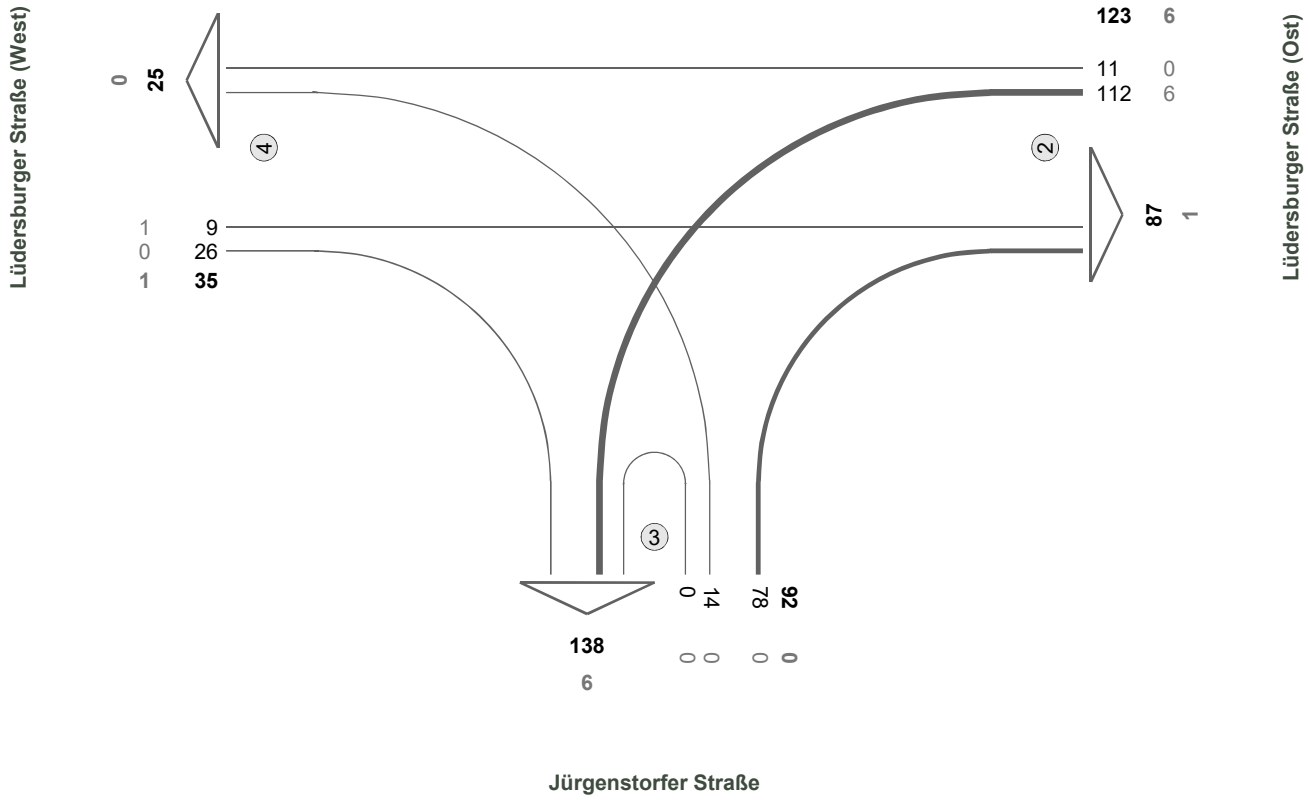

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 2	210	7
Arm 3	230	6
Arm 4	60	1
Zst.: 04	**250**	7

Landkreis Lüneburg

Zst.: 04
01.10.2019
06:00-10:00 und 15:00-19:00

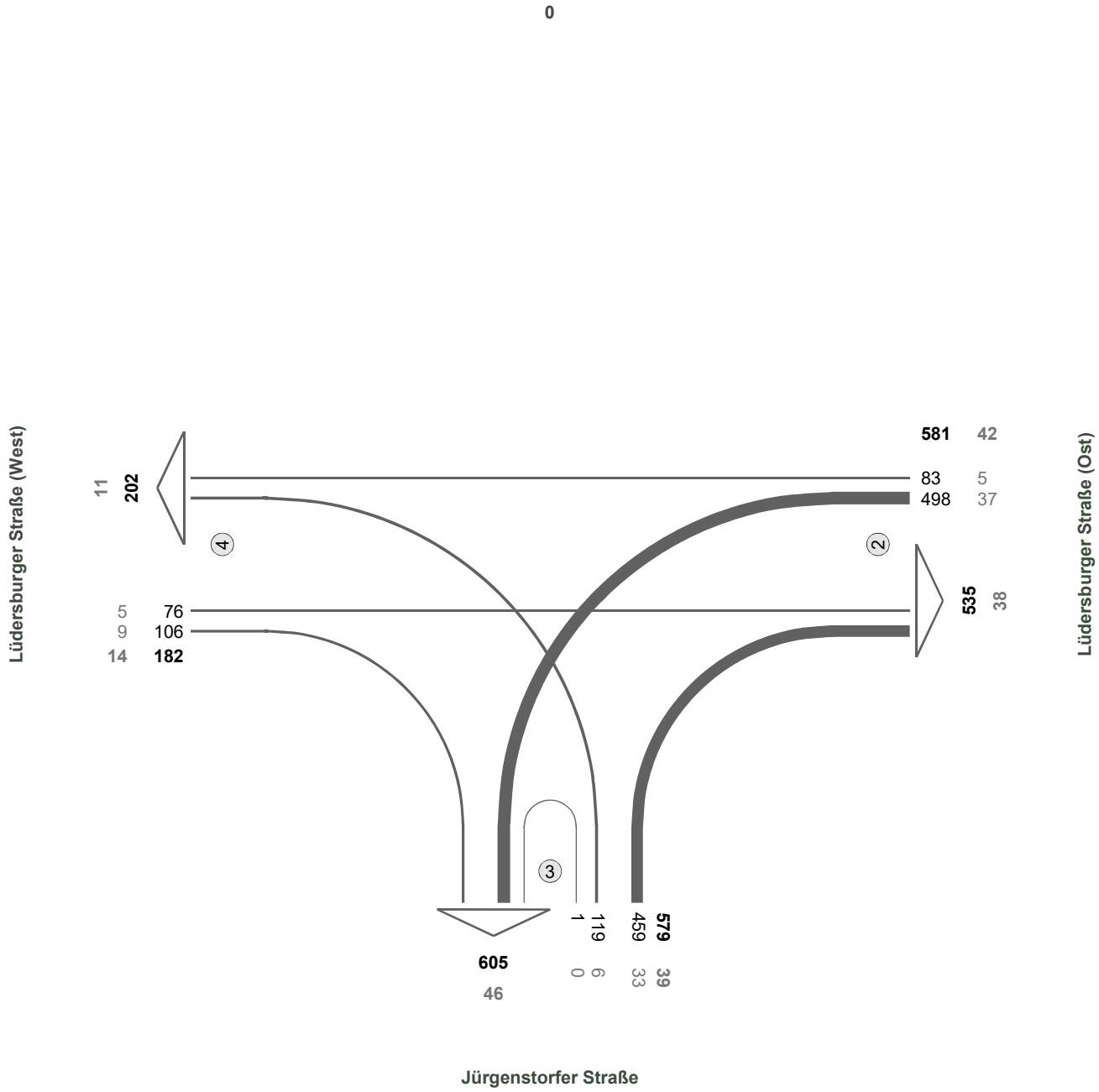

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 2	1116	80
Arm 3	1184	85
Arm 4	384	25
Zst.: 04	**1342**	95

Landkreis Lüneburg

Zst.: 05
26.09.2019
07:00 - 08:00 Uhr
Morgenspitze

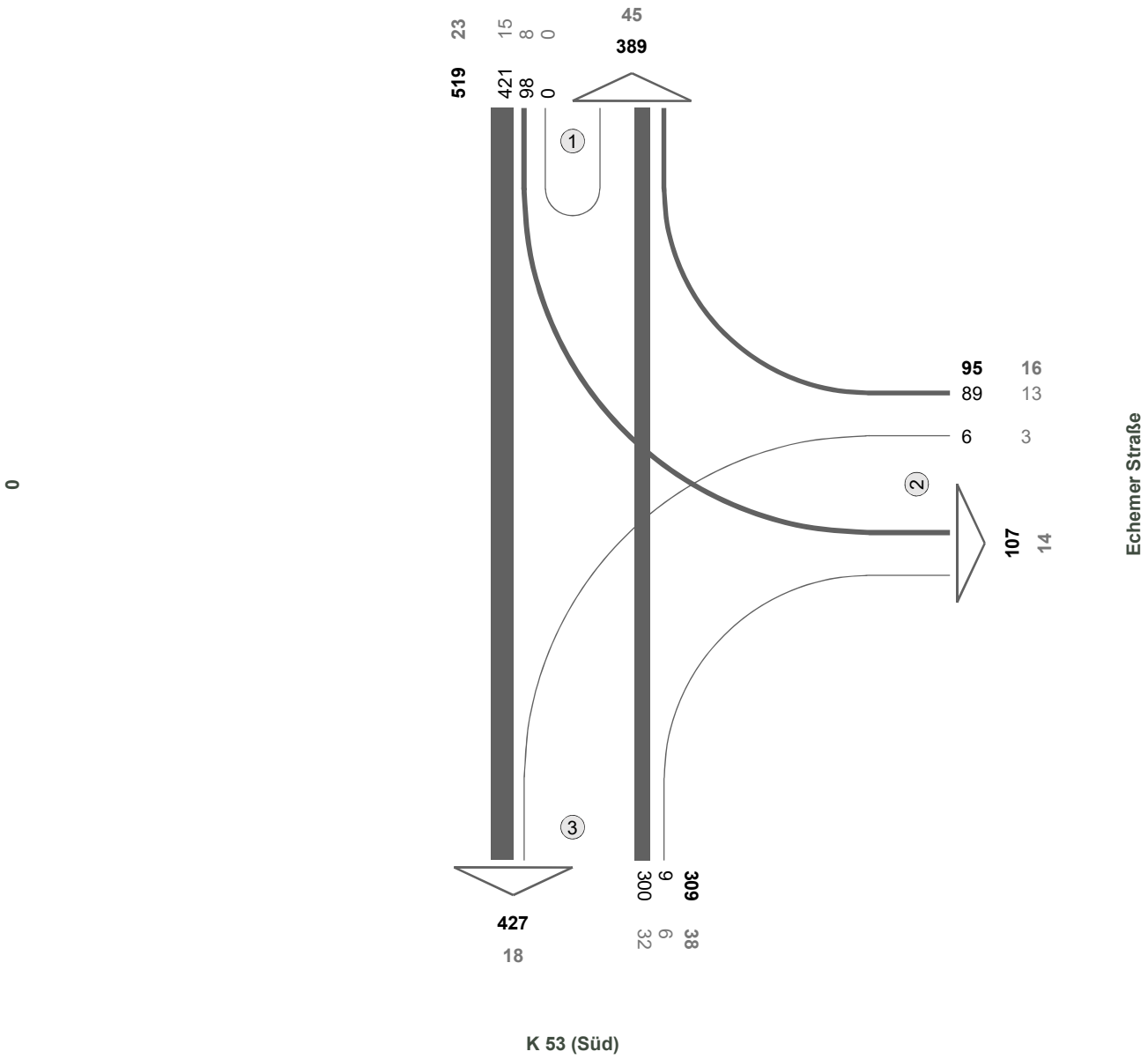

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	908	68
Arm 2	202	30
Arm 3	736	56
Zst.: 05	**923**	77

Landkreis Lüneburg

Zst.: 05
26.09.2019
16:30 - 17:30 Uhr
Abendspitze

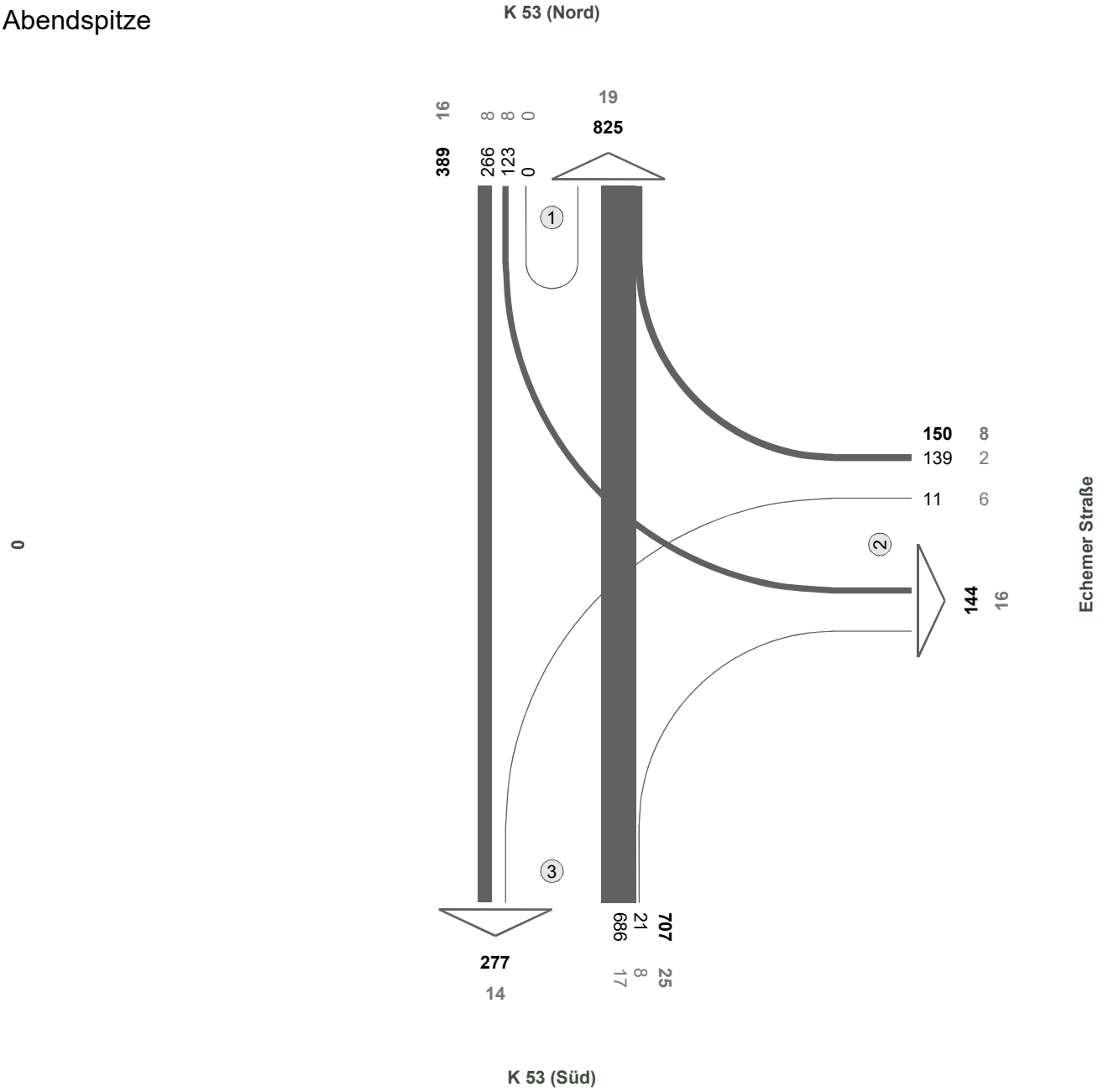

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	1214	35
Arm 2	294	24
Arm 3	984	39
Zst.: 05	**1246**	49

Landkreis Lüneburg

Zst.: 05
26.09.2019
06:00-10:00 und 15:00-19:00

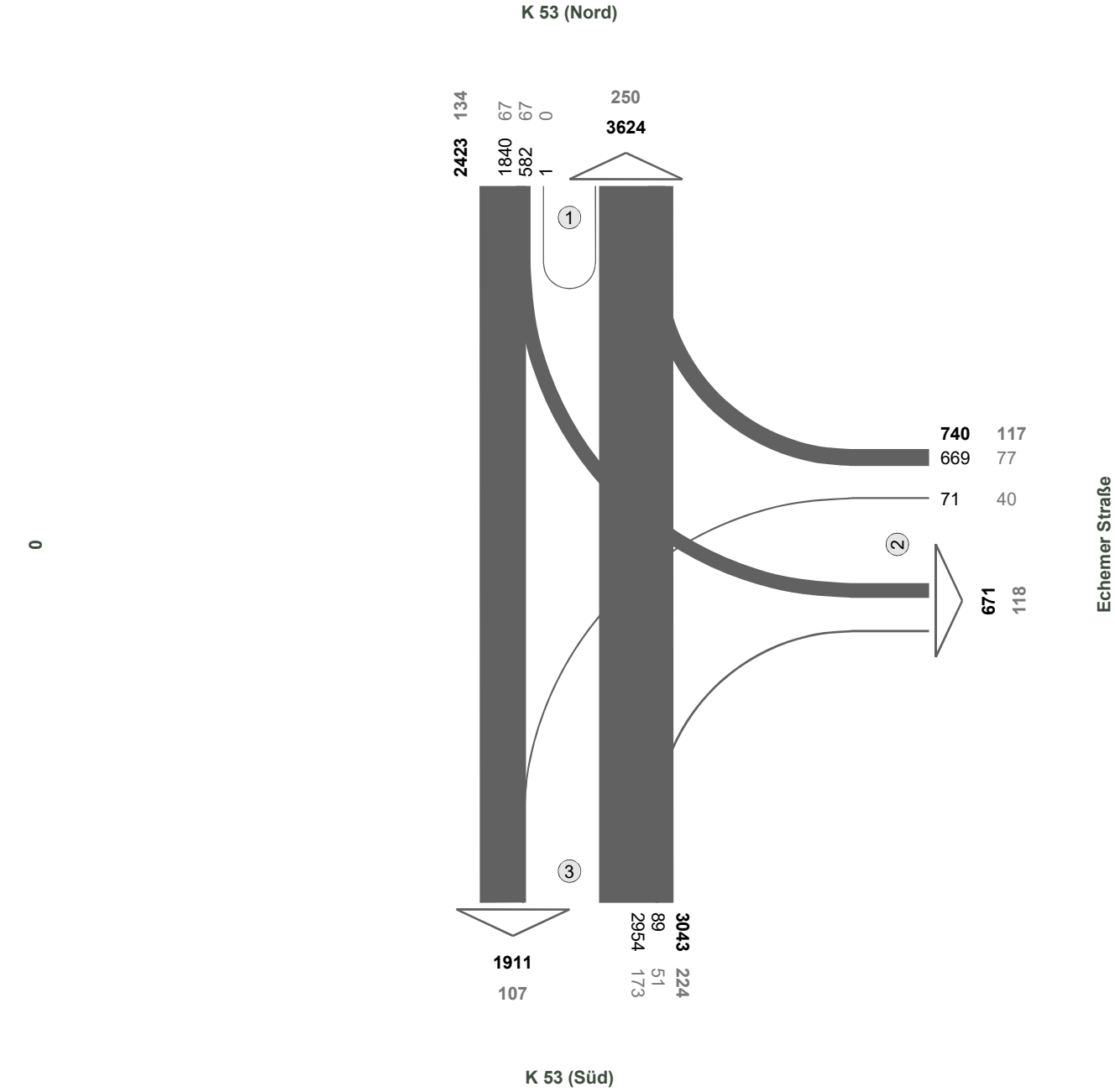

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	6047	384
Arm 2	1411	235
Arm 3	4954	331
Zst.: 05	**6206**	475

Landkreis
Lüneburg

Zst.: 06
26.09.2019
07:15 - 08:15 Uhr
Morgenspitze

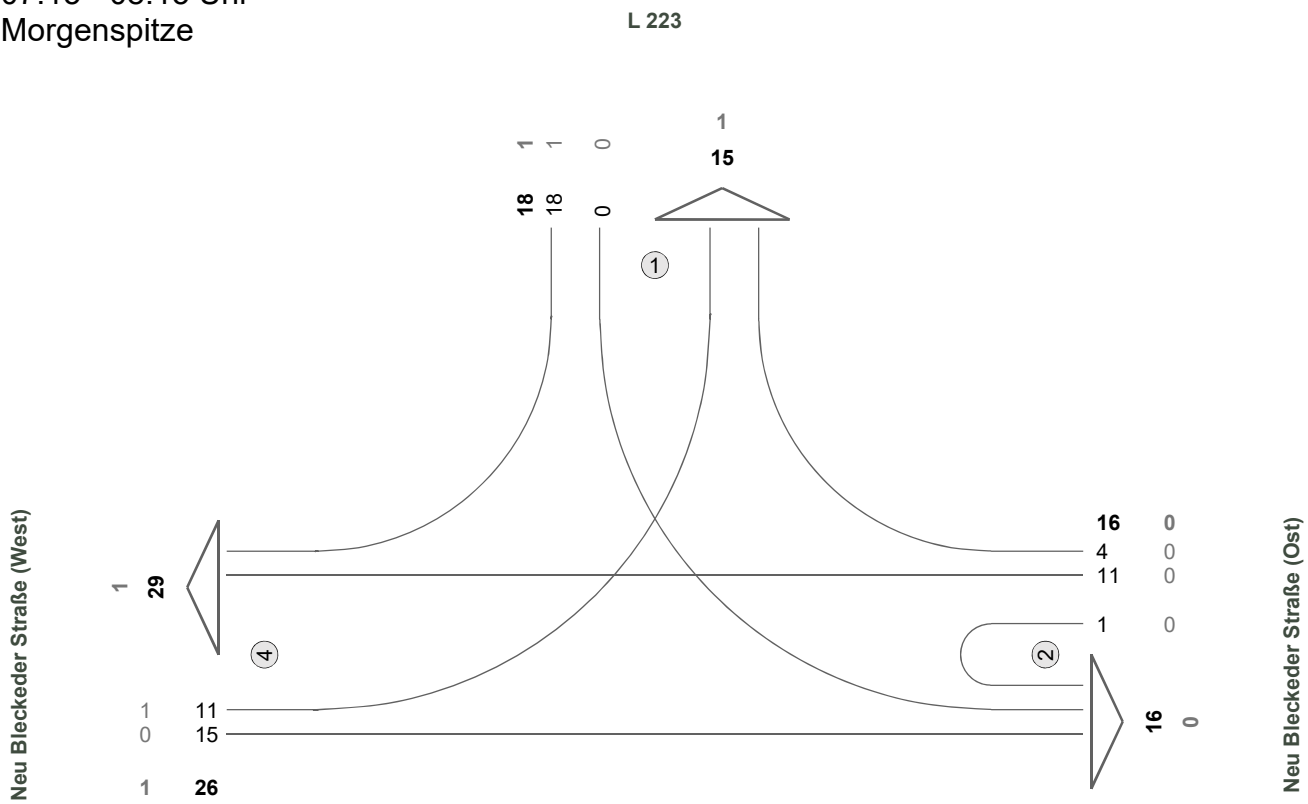

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	33	2
Arm 2	32	0
Arm 4	55	2
Zst.: 06	**60**	2

Landkreis Lüneburg

Zst.: 06
26.09.2019
17:30 - 18:30 Uhr
Abendspitze

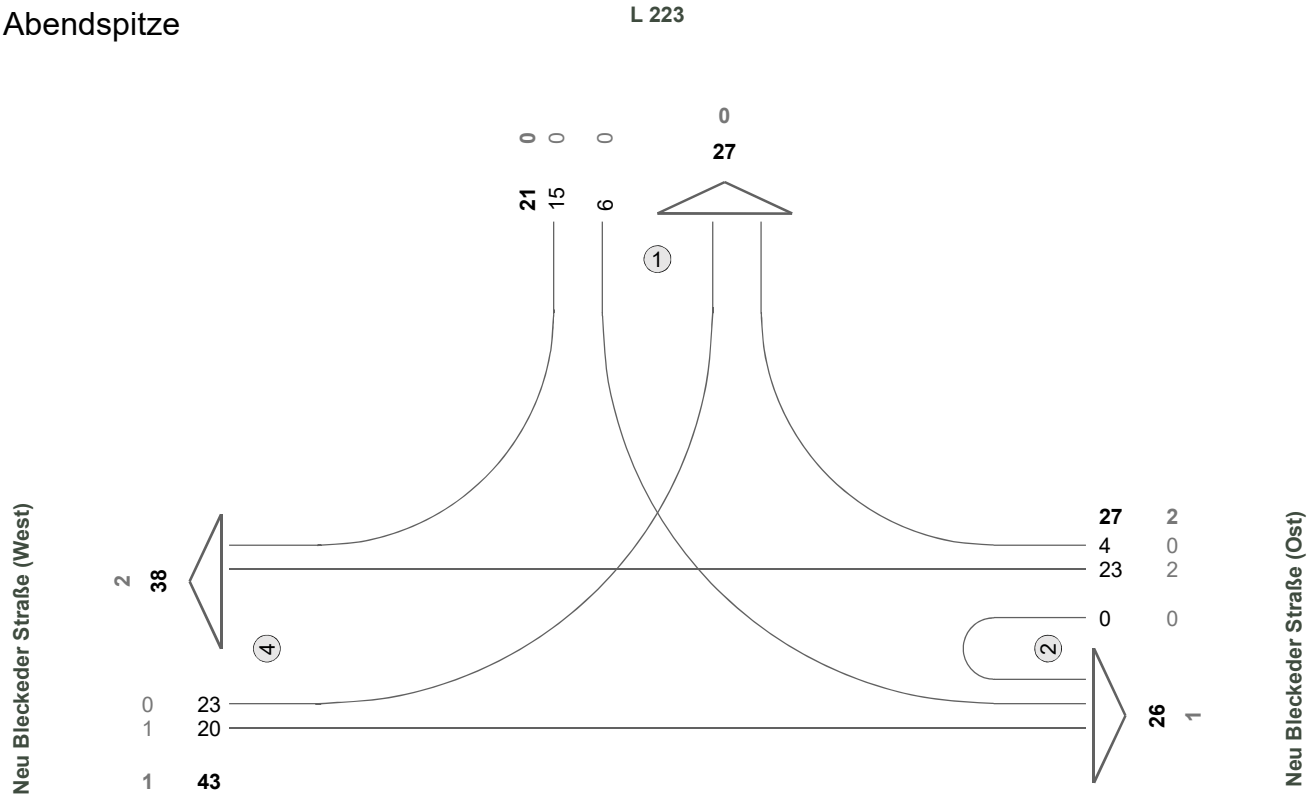

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	48	0
Arm 2	53	3
Arm 4	81	3
Zst.: 06	**91**	3

Landkreis Lüneburg

Zst.: 06
26.09.2019
06:00-10:00 und 15:00-19:00

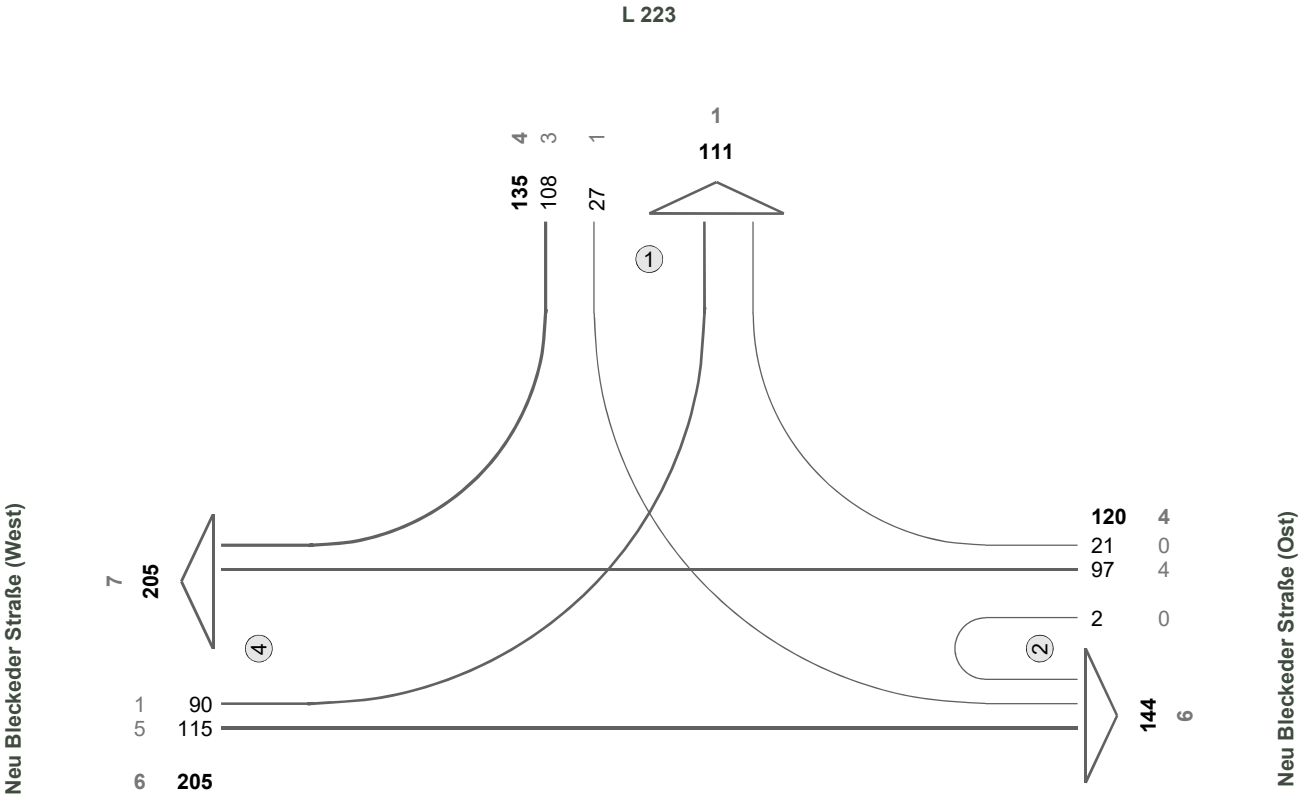

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	246	5
Arm 2	264	10
Arm 4	410	13
Zst.: 06	**460**	14

Landkreis Lüneburg

Zst.: 07
01.10.2019
07:15 - 08:15 Uhr
Morgenspitze

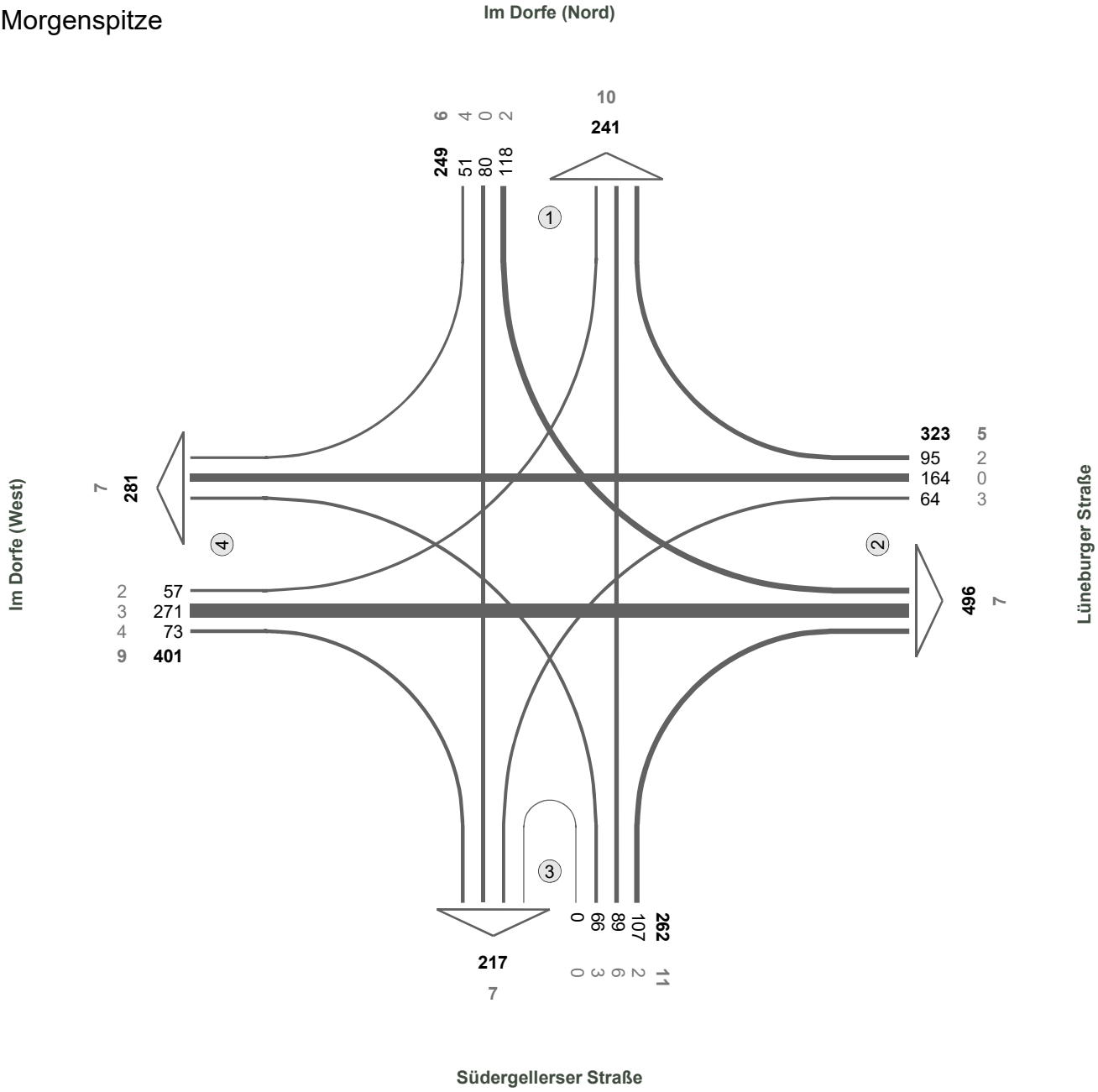

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	490	16
Arm 2	819	12
Arm 3	479	18
Arm 4	682	16
Zst.: 07	**1235**	**31**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 07
01.10.2019
16:45 - 17:45 Uhr
Abendspitze

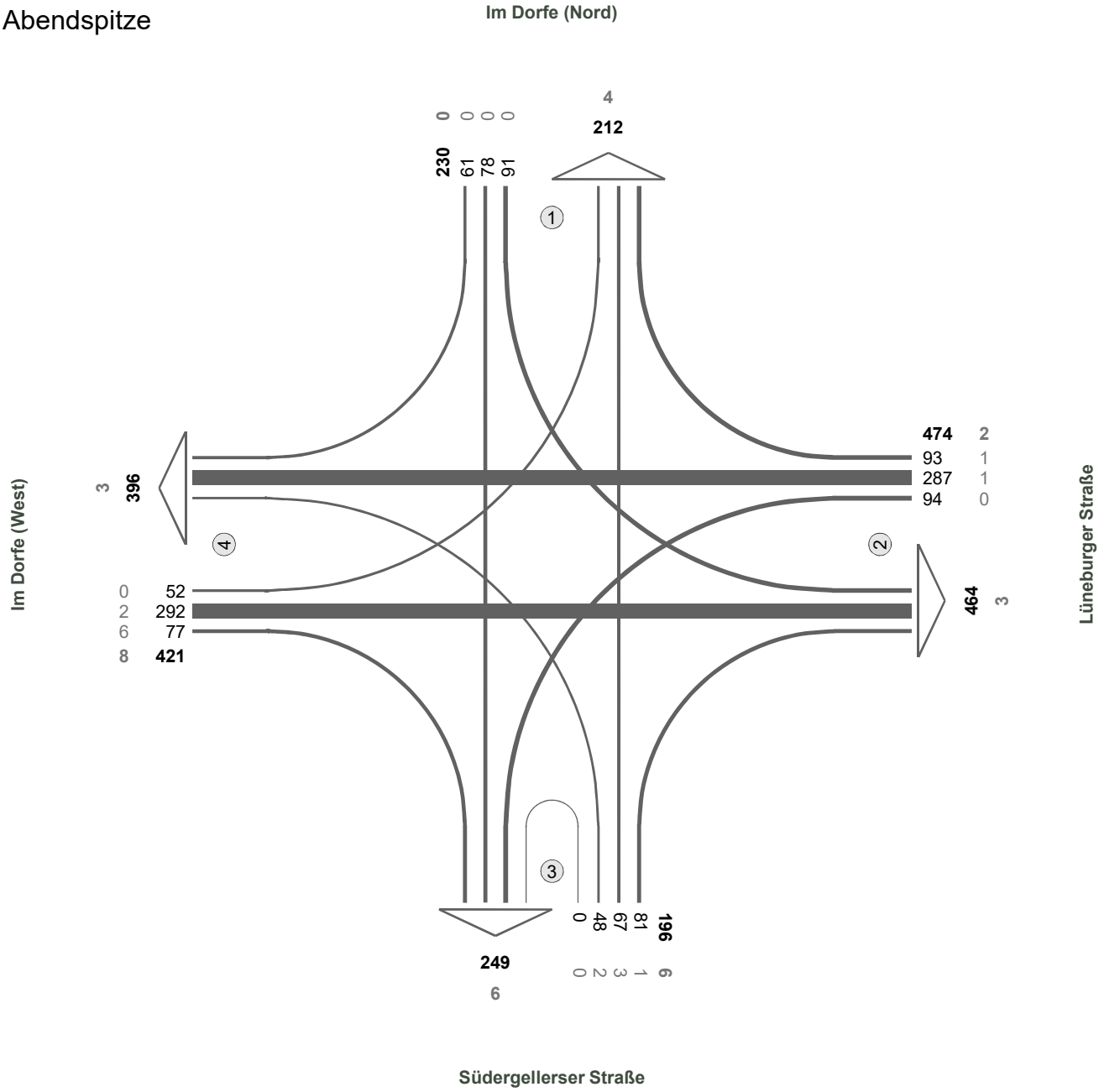

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	442	4
Arm 2	938	5
Arm 3	445	12
Arm 4	817	11
Zst.: 07	**1321**	**16**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 07
01.10.2019
06:00-10:00 und 15:00-19:00

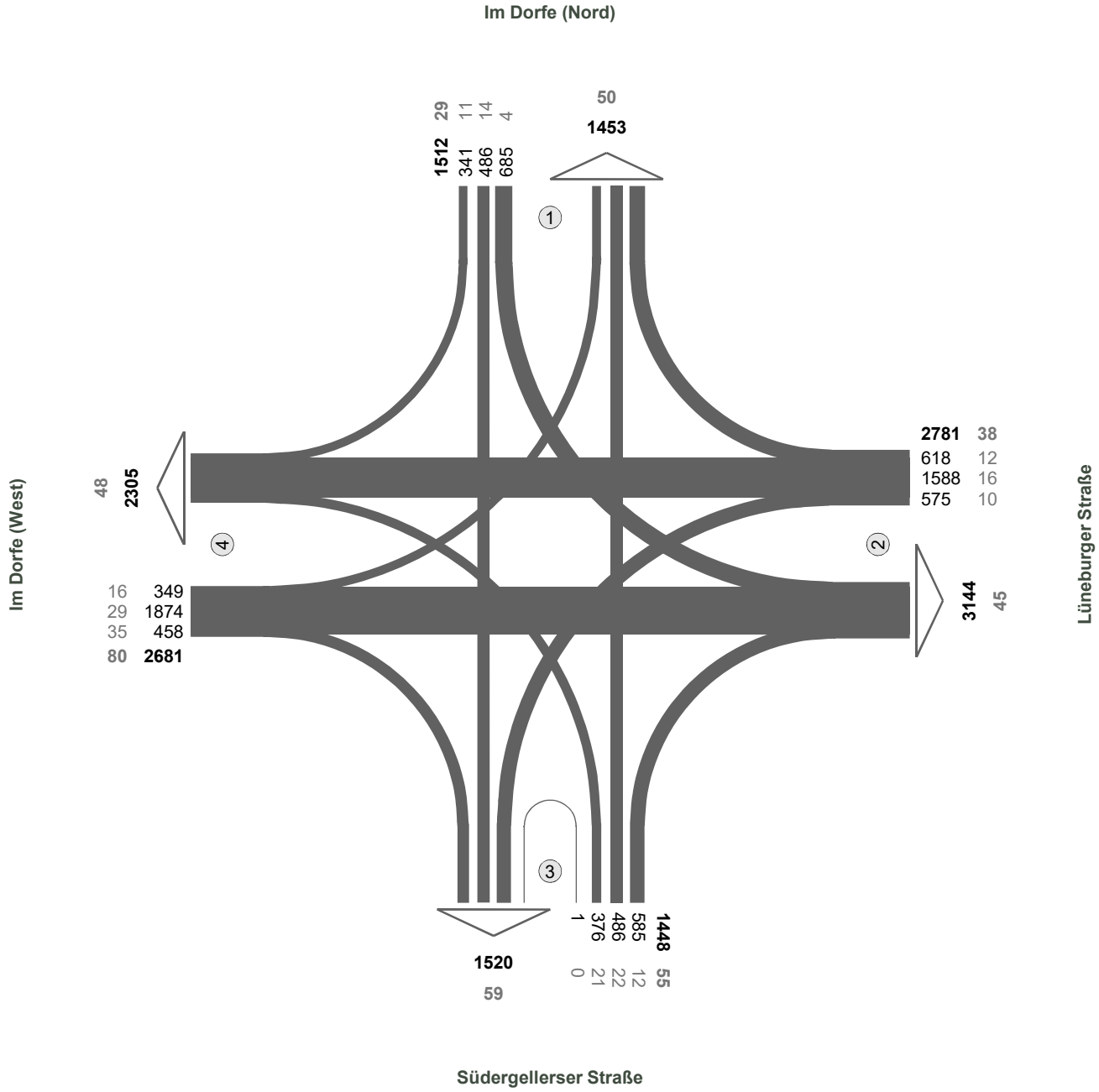

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	2965	79
Arm 2	5925	83
Arm 3	2968	114
Arm 4	4986	128
Zst.: 07	**8422**	**202**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 08
26.09.2019
06:45 - 07:45 Uhr
Morgenspitze

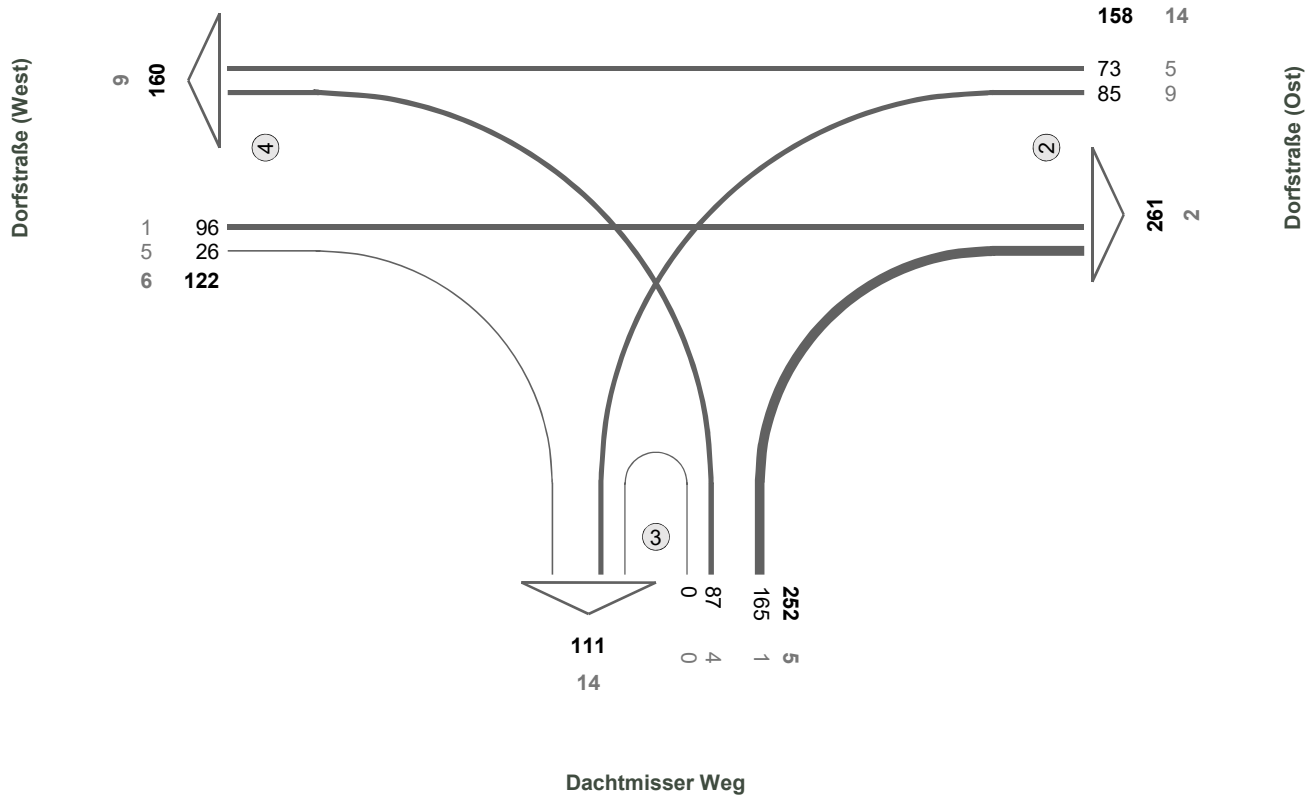

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 2	419	16
Arm 3	363	19
Arm 4	282	15
Zst.: 08	**532**	25

Landkreis Lüneburg

Zst.: 08
26.09.2019
16:30 - 17:30 Uhr
Abendspitze

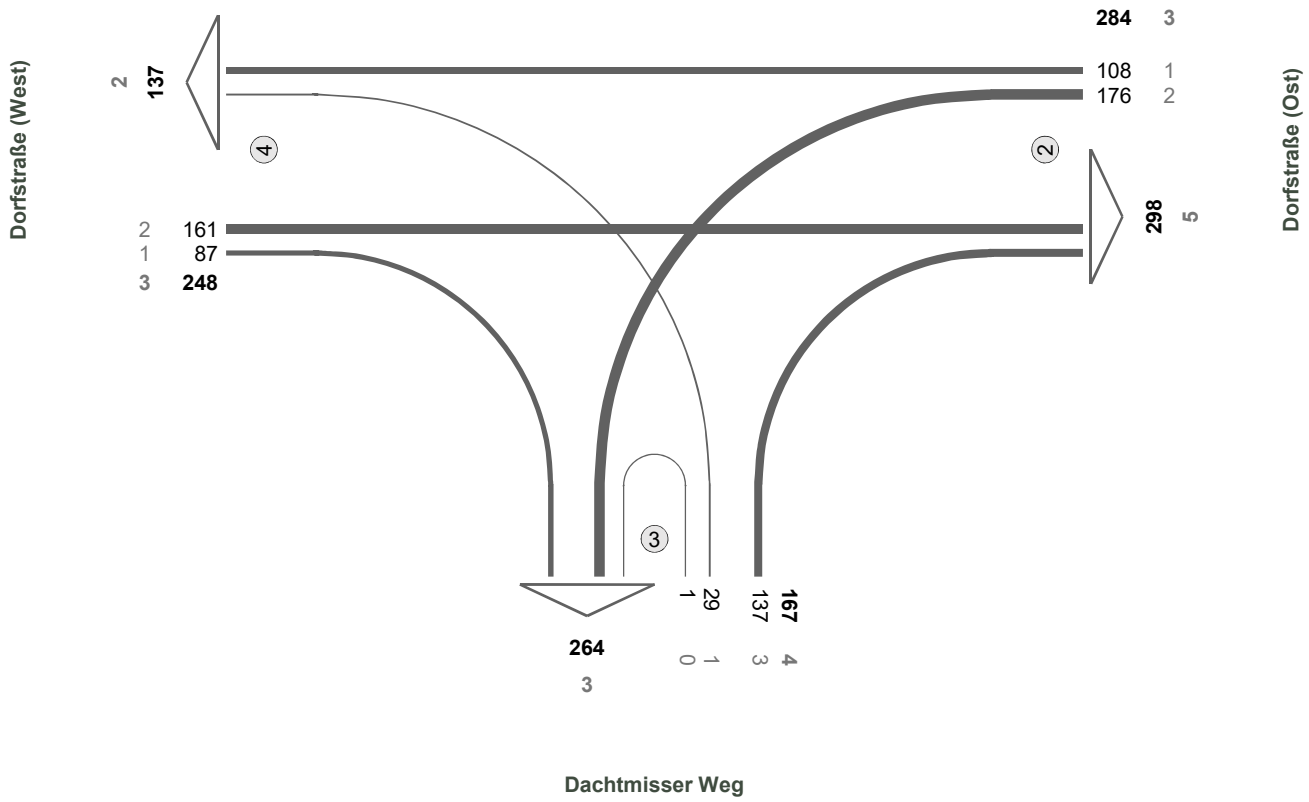

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 2	582	8
Arm 3	431	7
Arm 4	385	5
Zst.: 08	**699**	10

Landkreis Lüneburg

Zst.: 08
26.09.2019
06:00-10:00 und 15:00-19:00

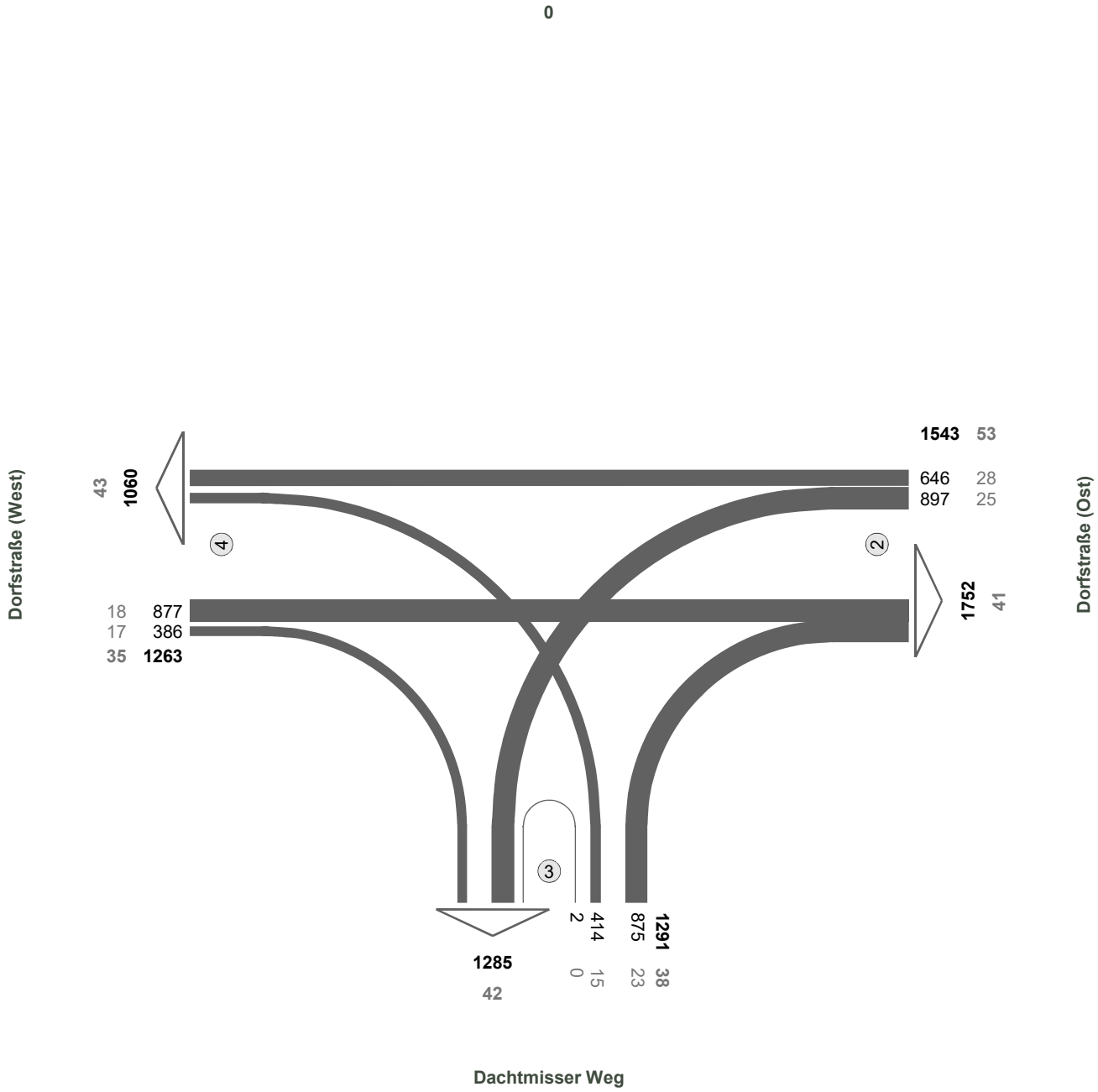

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 2	3295	94
Arm 3	2576	80
Arm 4	2323	78
Zst.: 08	**4097**	**126**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 09
26.09.2019
07:15 - 08:15 Uhr
Morgenspitze

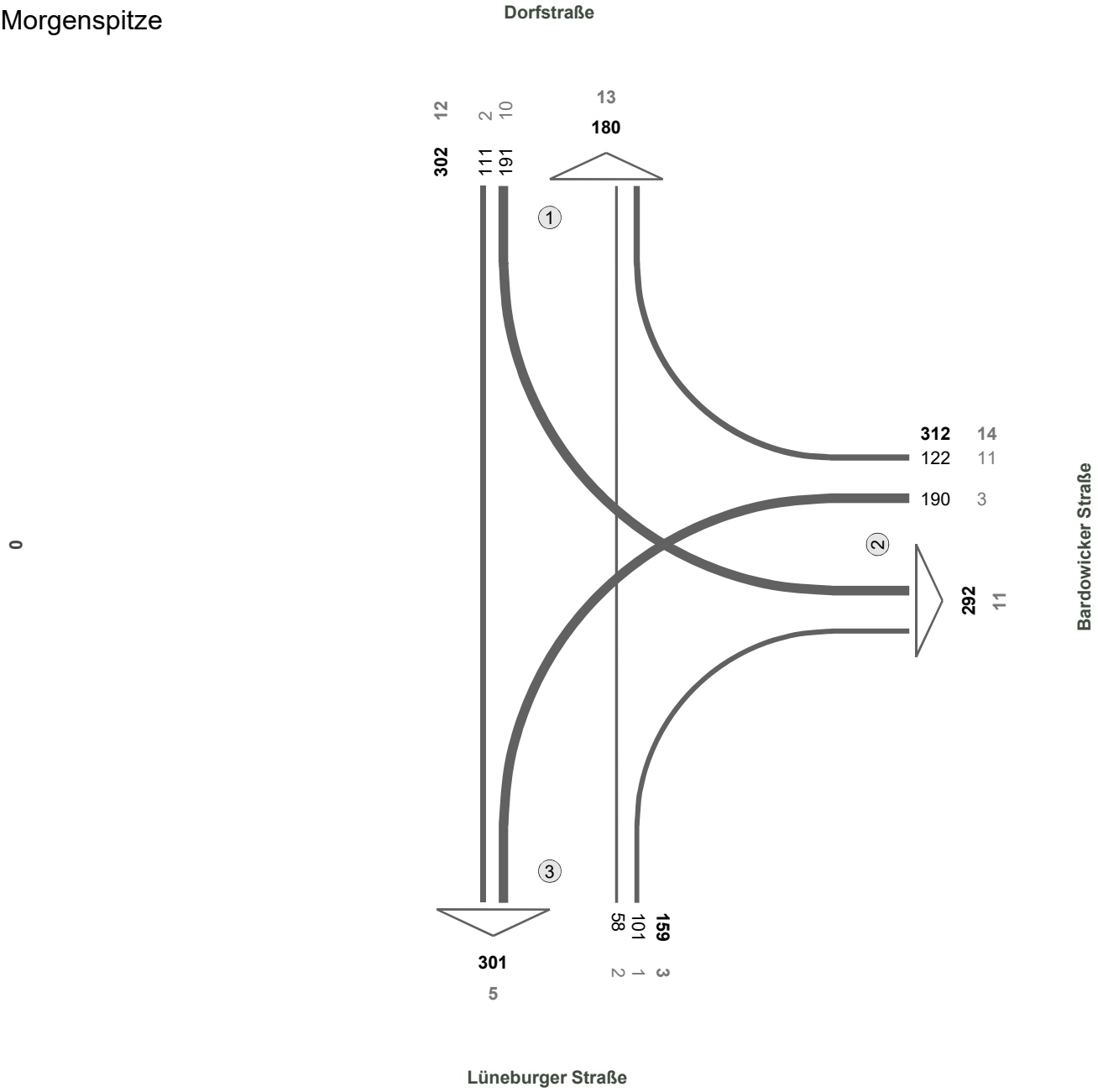

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	482	25
Arm 2	604	25
Arm 3	460	8
Zst.: 09	**773**	29

Landkreis Lüneburg

Zst.: 09
26.09.2019
16:45 - 17:45 Uhr
Abendspitze

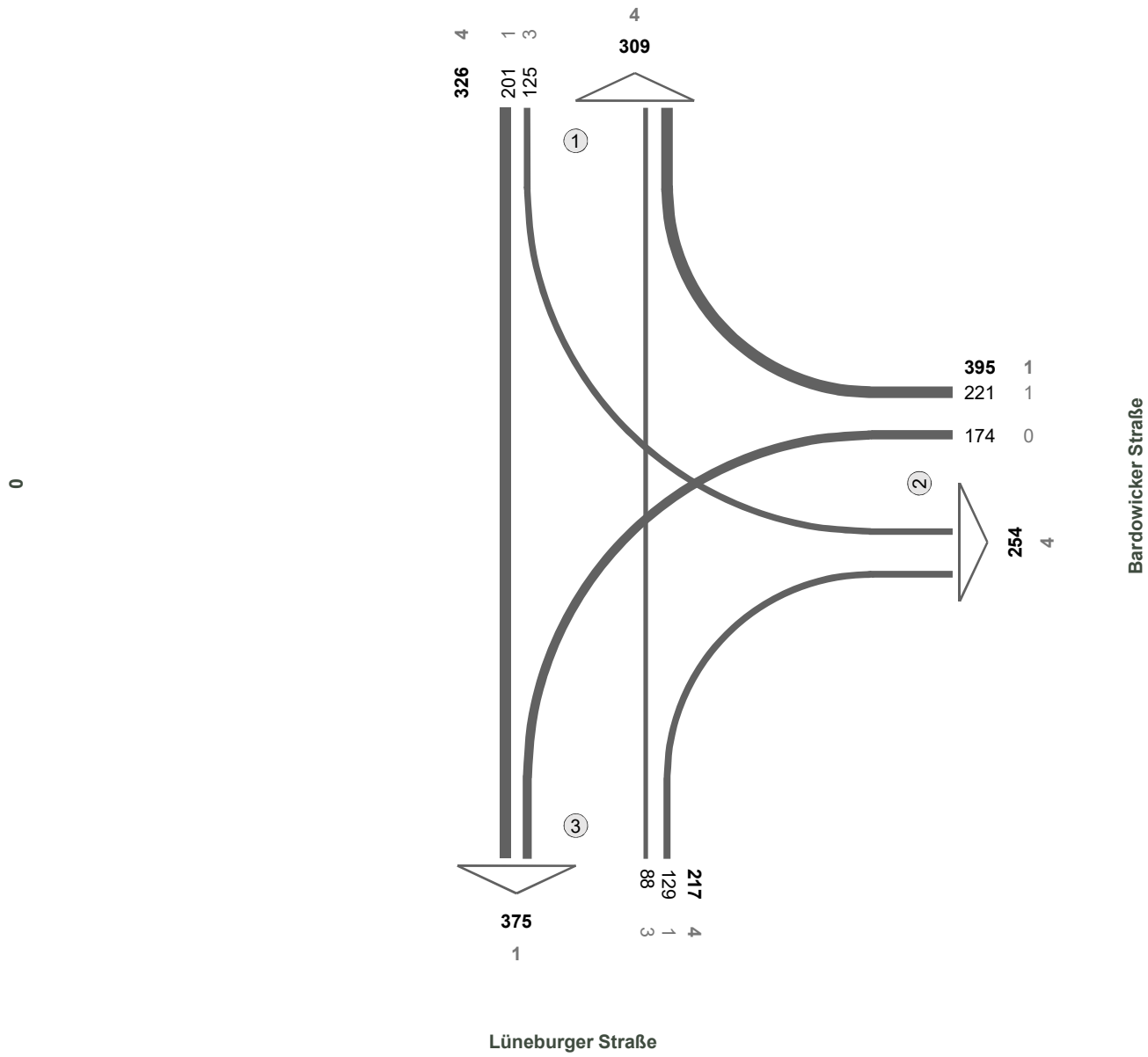

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	635	8
Arm 2	649	5
Arm 3	592	5
Zst.: 09	**938**	9

Landkreis Lüneburg

Zst.: 09
26.09.2019
06:00-10:00 und 15:00-19:00

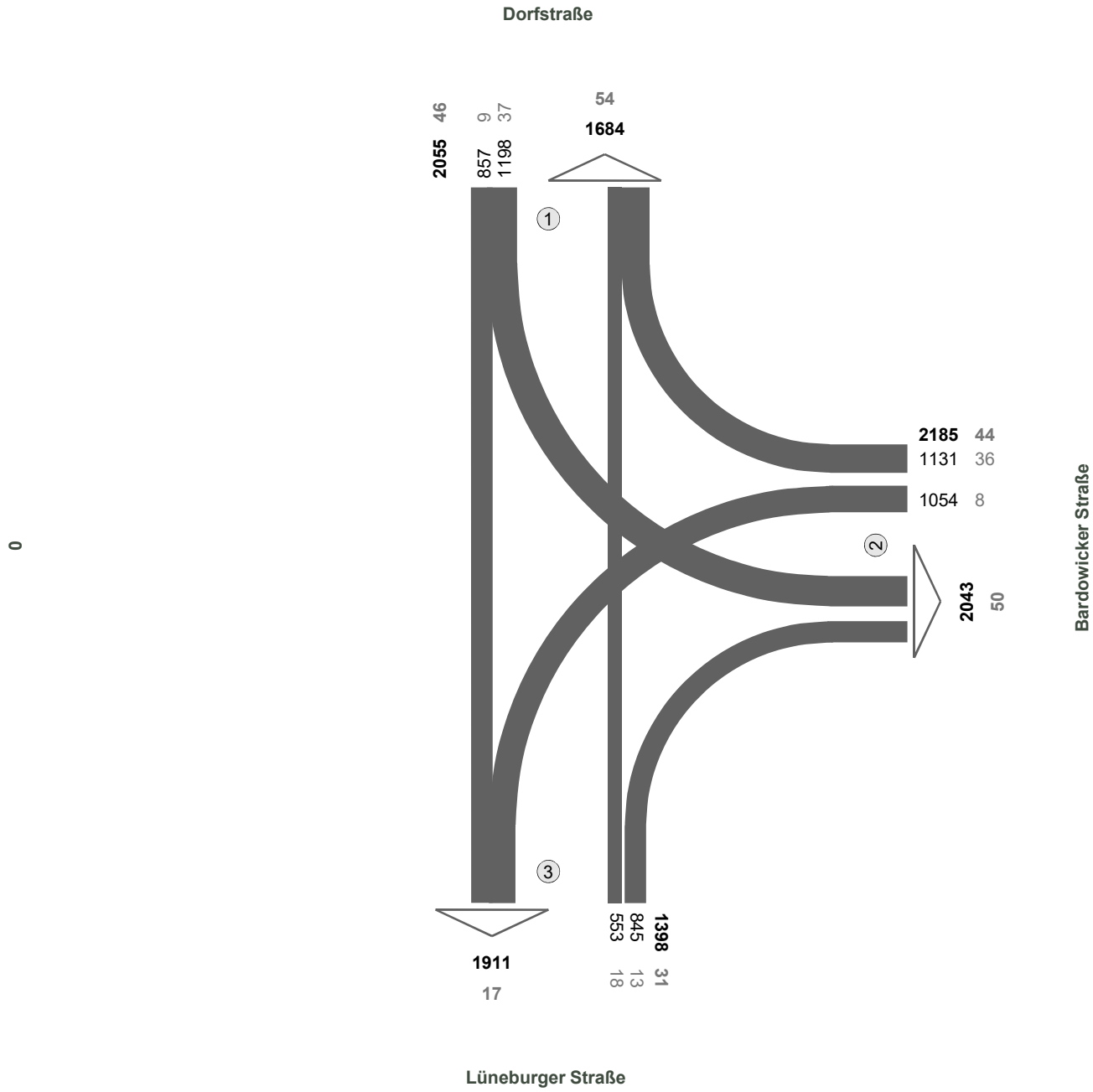

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	3739	100
Arm 2	4228	94
Arm 3	3309	48
Zst.: 09	**5638**	**121**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 10
01.10.2019
07:15 - 08:15 Uhr
Morgenspitze

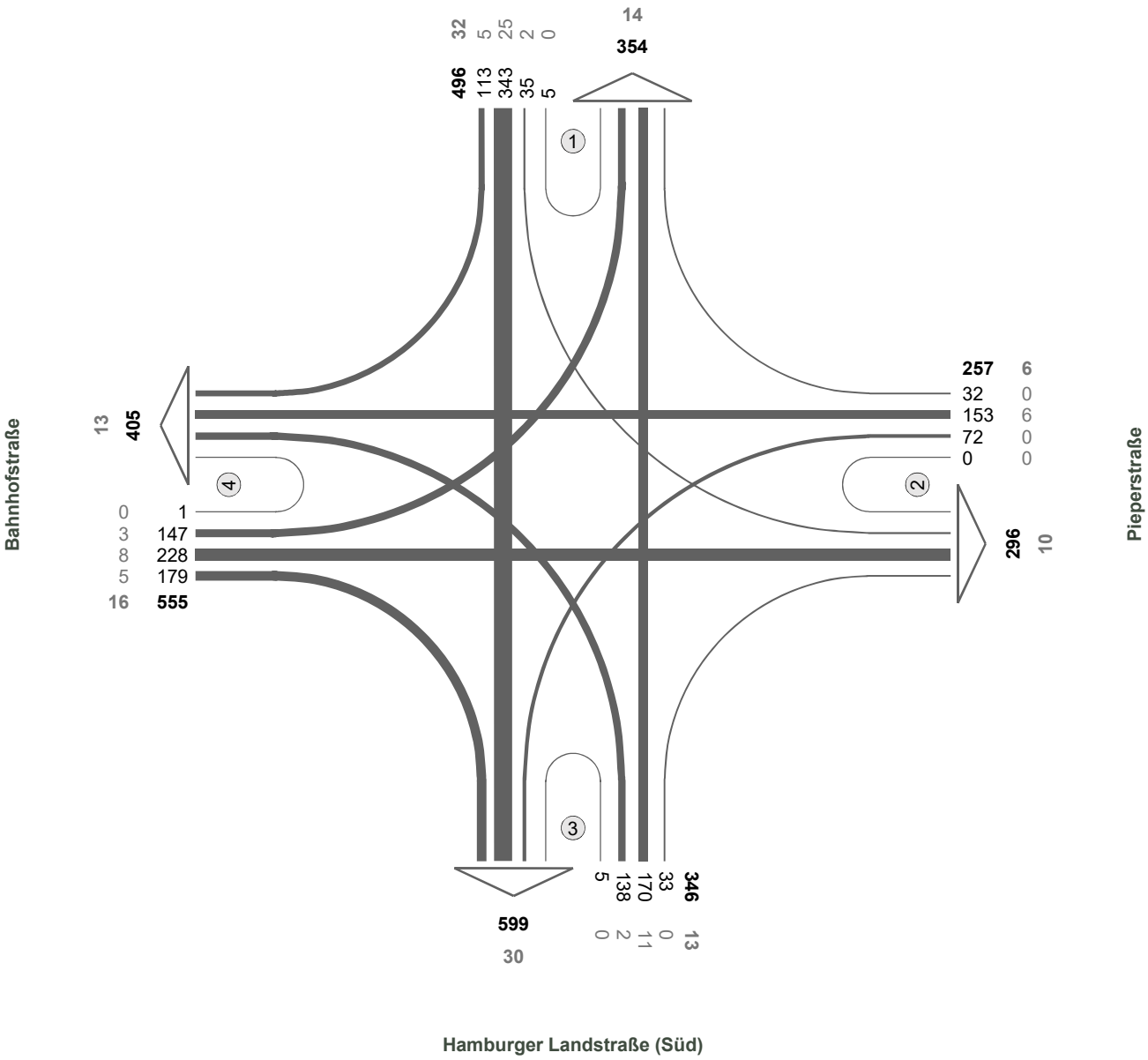

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	850	46
Arm 2	553	16
Arm 3	945	43
Arm 4	960	29
Zst.: 10	**1654**	**67**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 10
01.10.2019
16:15 - 17:15 Uhr
Abendspitze

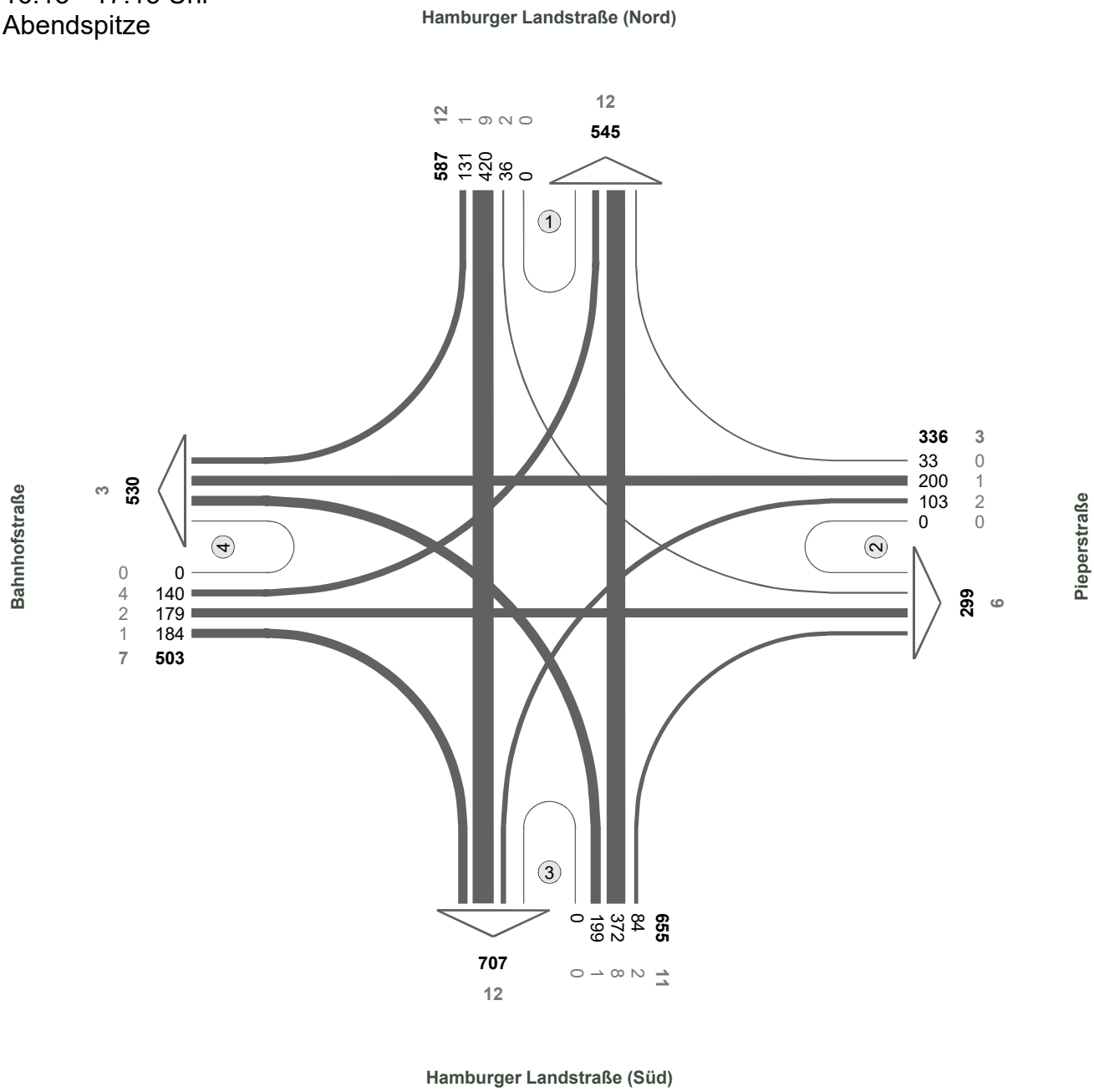

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	1132	24
Arm 2	635	9
Arm 3	1362	23
Arm 4	1033	10
Zst.: 10	**2081**	**33**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 10
01.10.2019
06:00-10:00 und 15:00-19:00

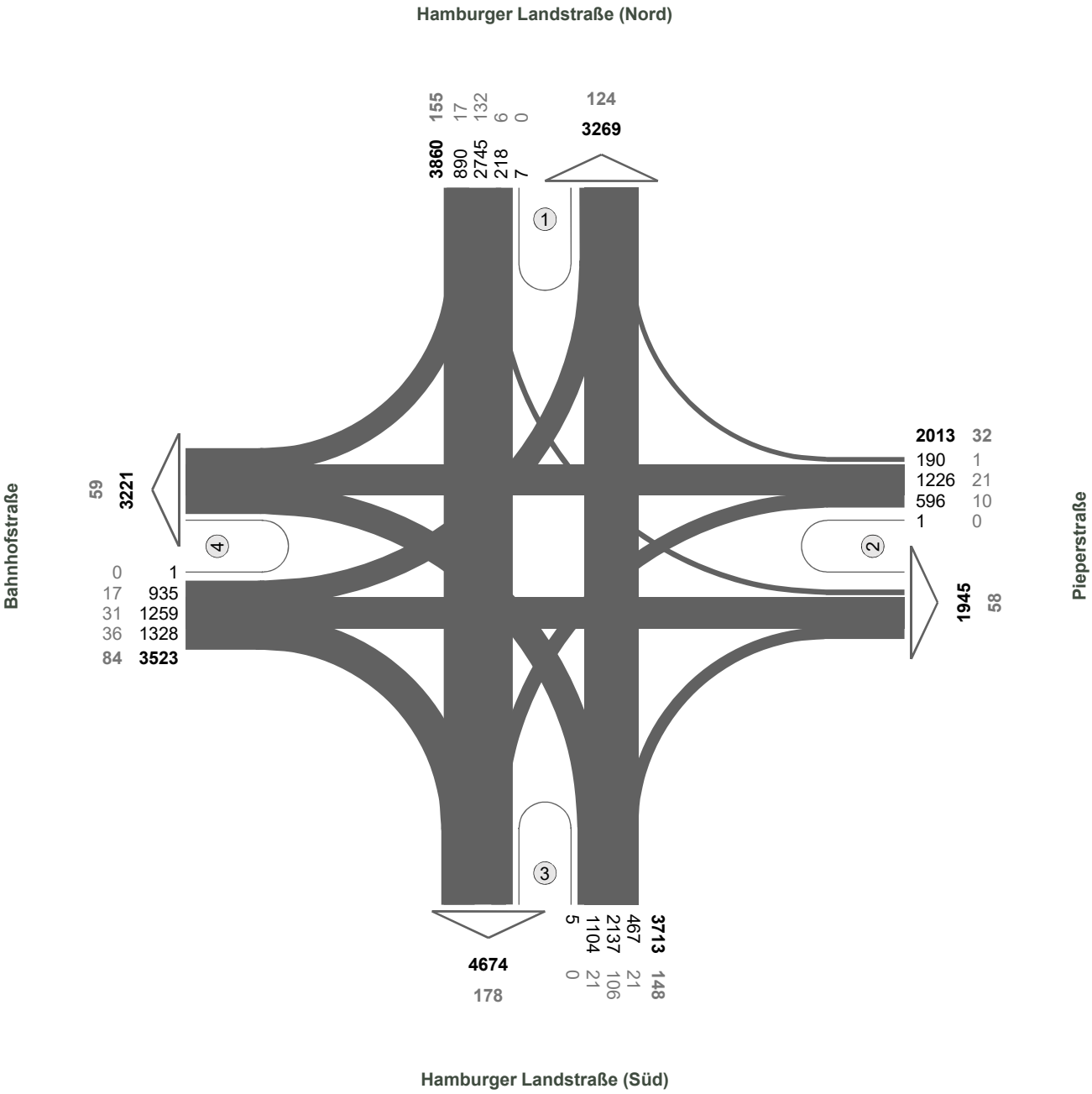

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	7129	279
Arm 2	3958	90
Arm 3	8387	326
Arm 4	6744	143
Zst.: 10	**13109**	**419**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 11
01.10.2019
07:30 - 08:30 Uhr
Morgenspitze

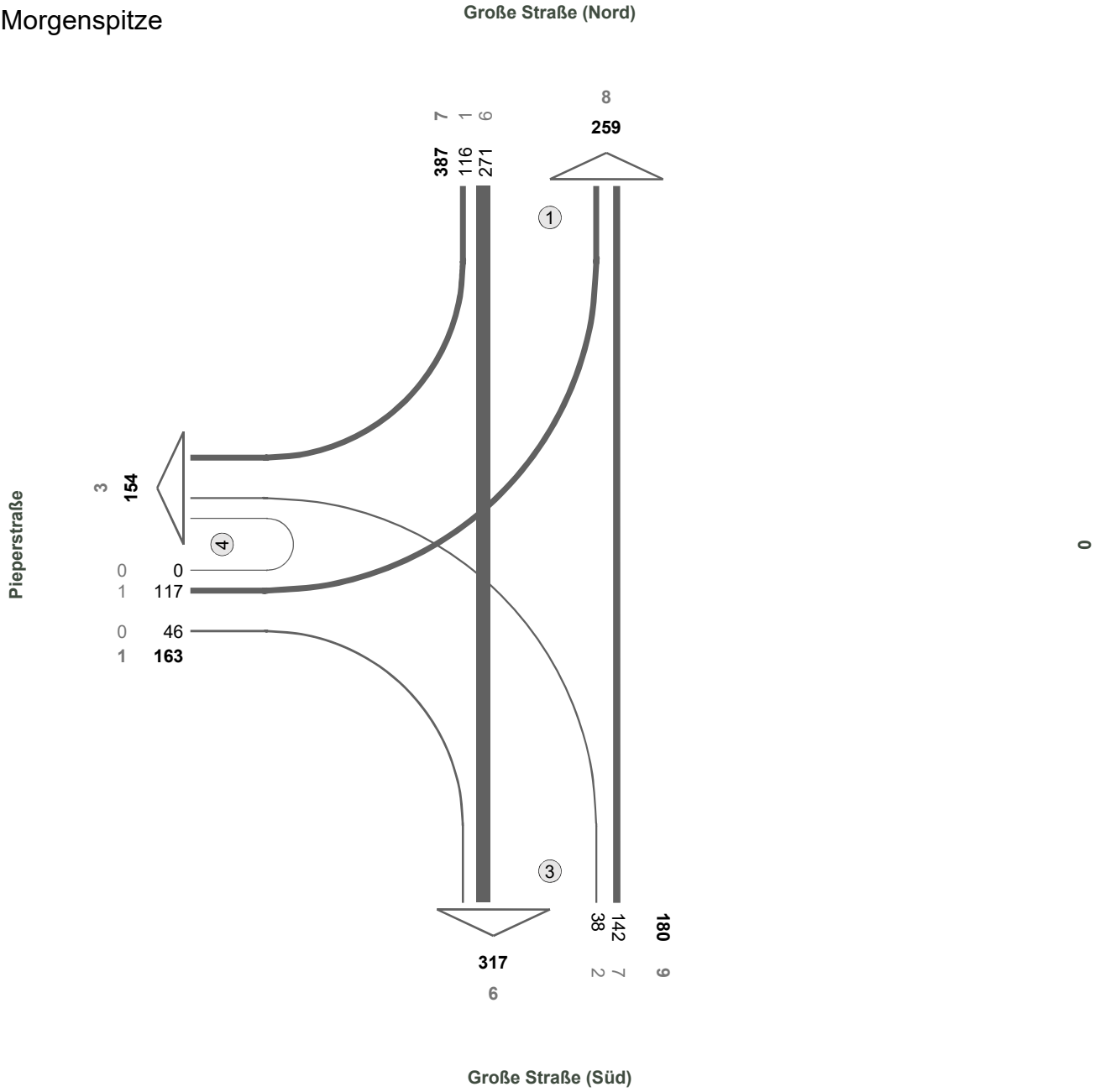

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	646	15
Arm 3	497	15
Arm 4	317	4
Zst.: 11	**730**	17

Landkreis Lüneburg

Zst.: 11
01.10.2019
16:00 - 17:00 Uhr
Abendspitze

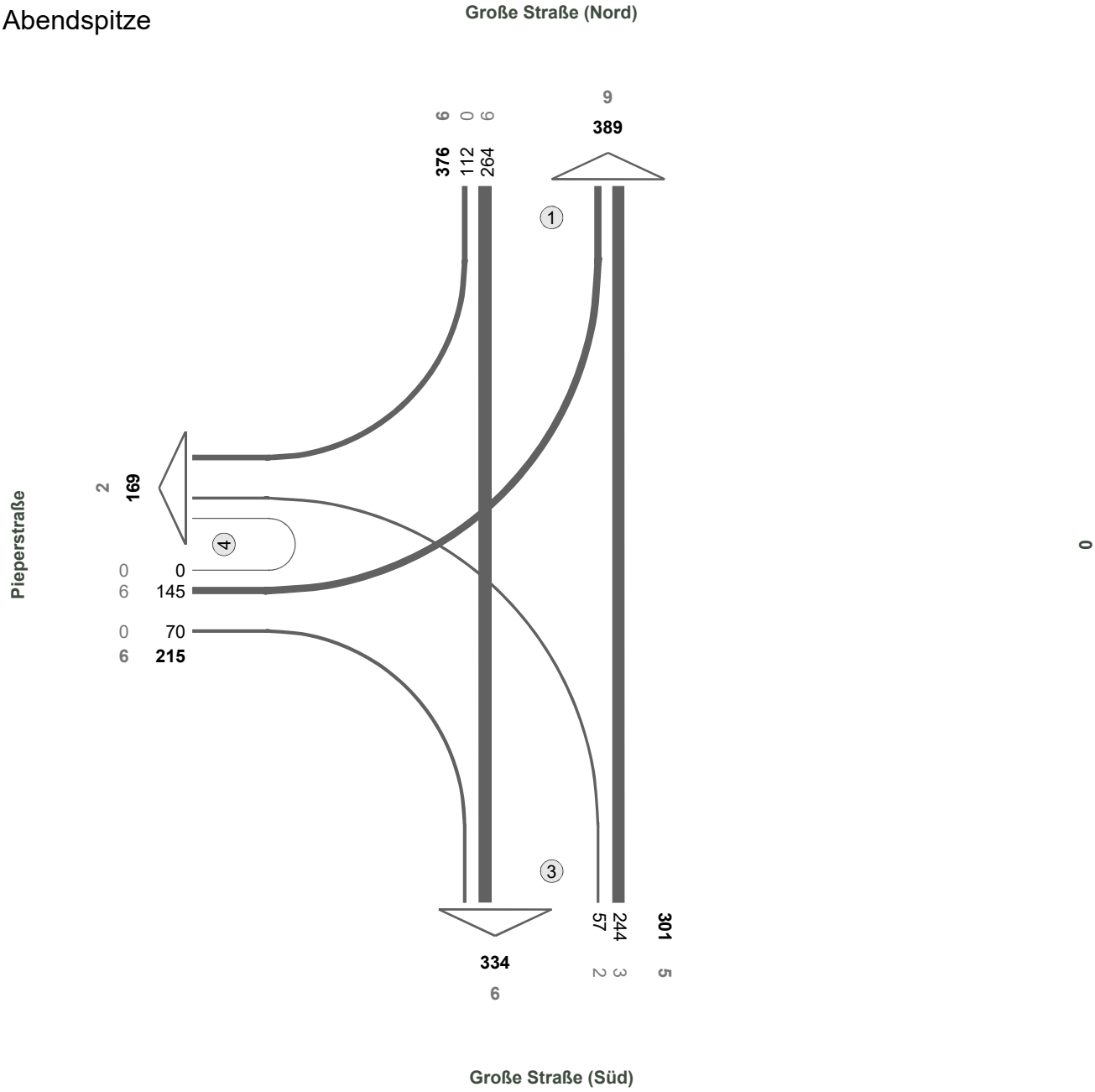

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	765	15
Arm 3	635	11
Arm 4	384	8
Zst.: 11	**892**	17

Landkreis Lüneburg

Zst.: 11
01.10.2019
06:00-10:00 und 15:00-19:00

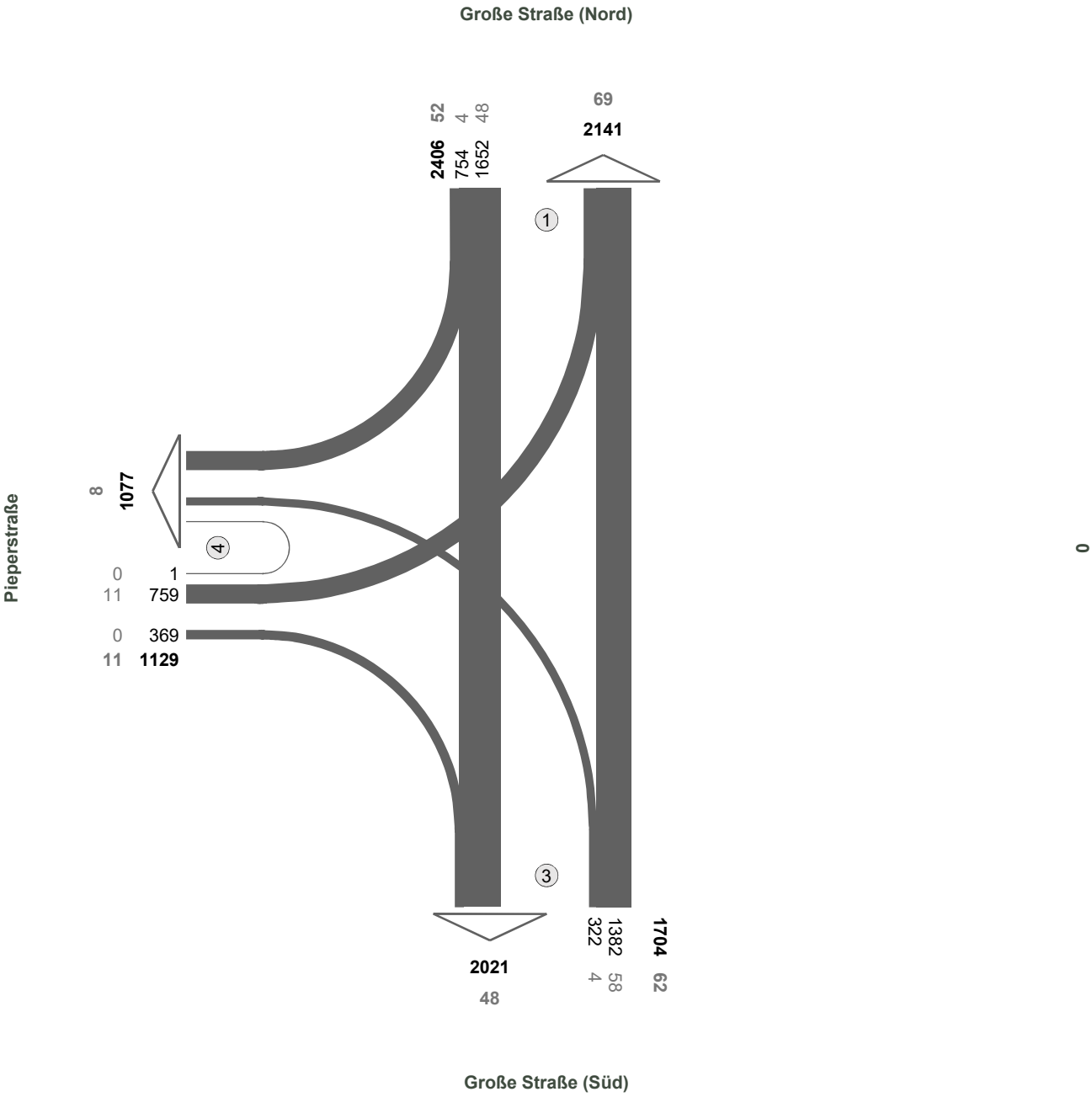

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	4547	121
Arm 3	3725	110
Arm 4	2206	19
Zst.: 11	**5239**	**125**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 12
01.10.2019
07:15 - 08:15 Uhr
Morgenspitze

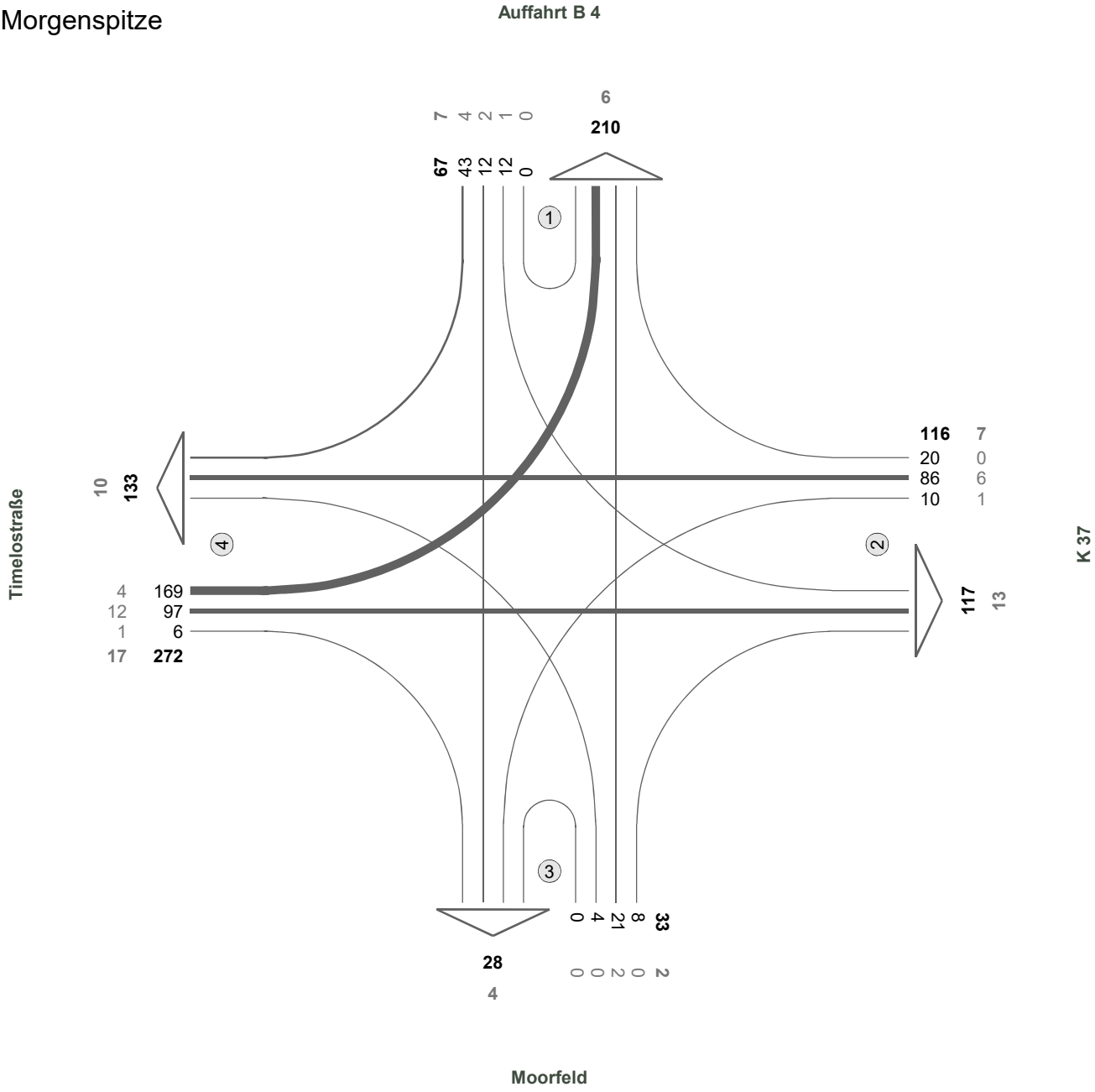

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	277	13
Arm 2	233	20
Arm 3	61	6
Arm 4	405	27
Zst.: 12	**488**	**33**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 12
01.10.2019
16:00 - 17:00 Uhr
Abendspitze

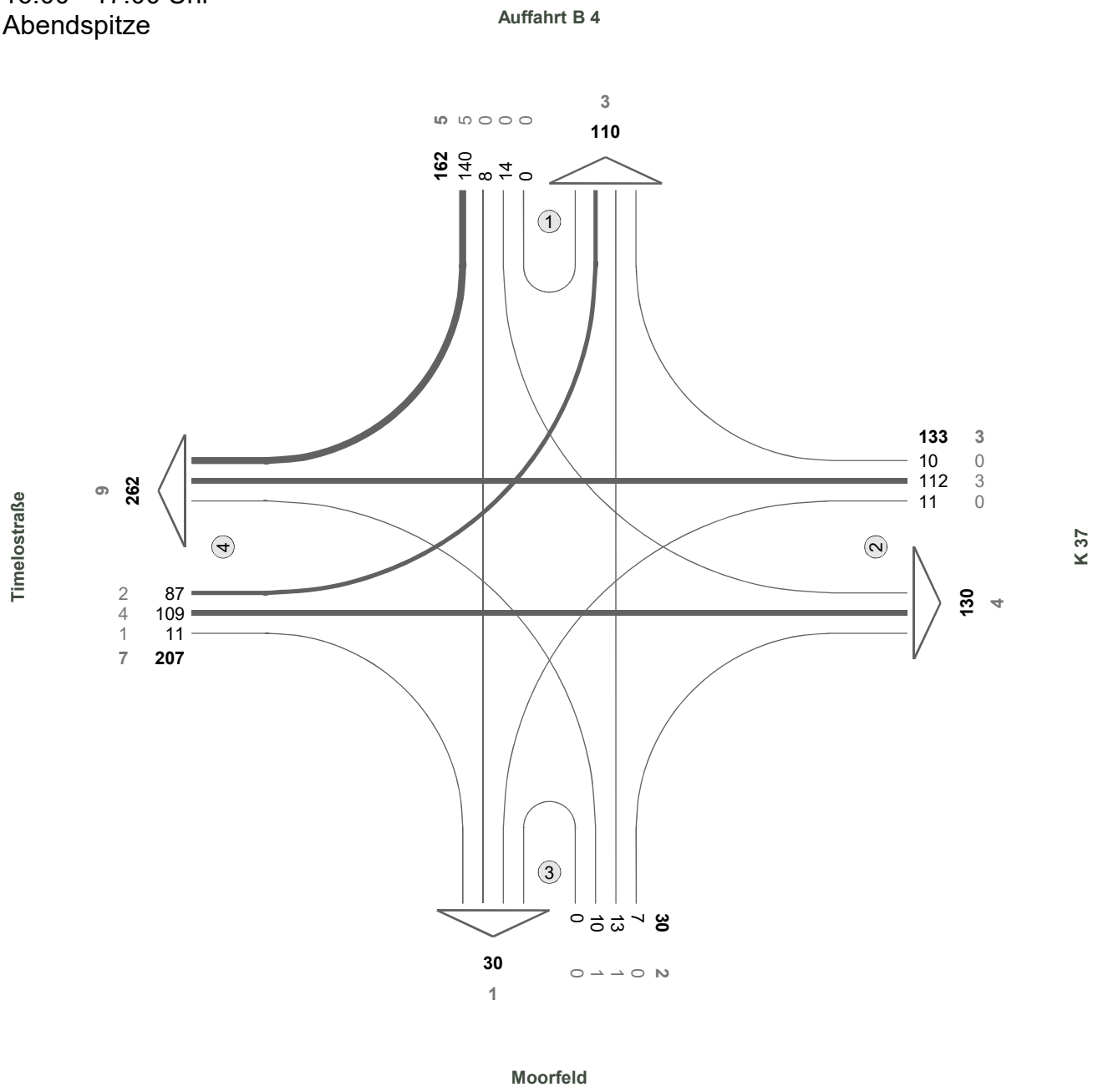

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	272	8
Arm 2	263	7
Arm 3	60	3
Arm 4	469	16
Zst.: 12	**532**	**17**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 12
01.10.2019
06:00-10:00 und 15:00-19:00

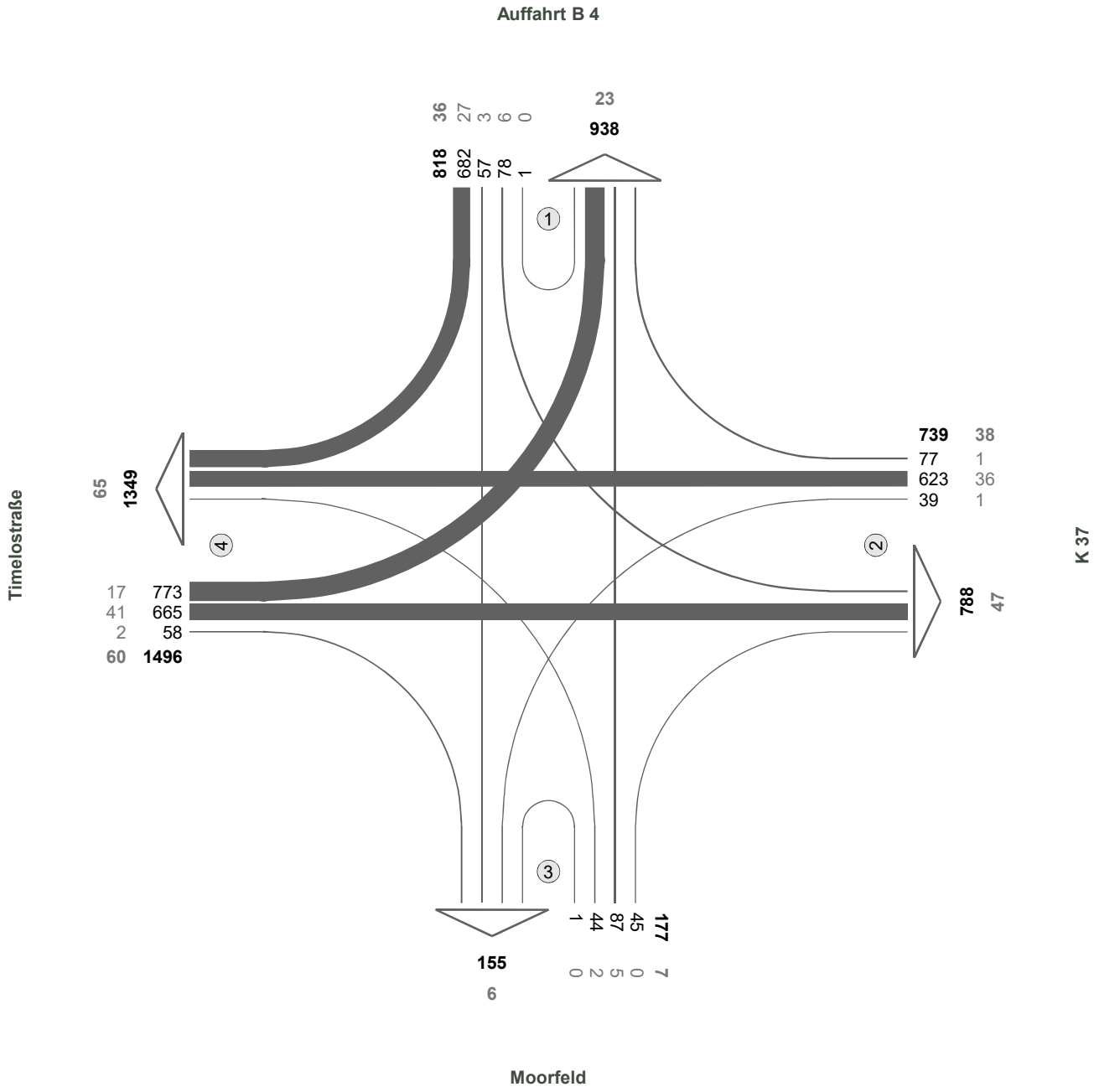

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	1756	59
Arm 2	1527	85
Arm 3	332	13
Arm 4	2845	125
Zst.: 12	**3230**	**141**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 13
26.09.2019
07:15 - 08:15 Uhr
Morgenspitze

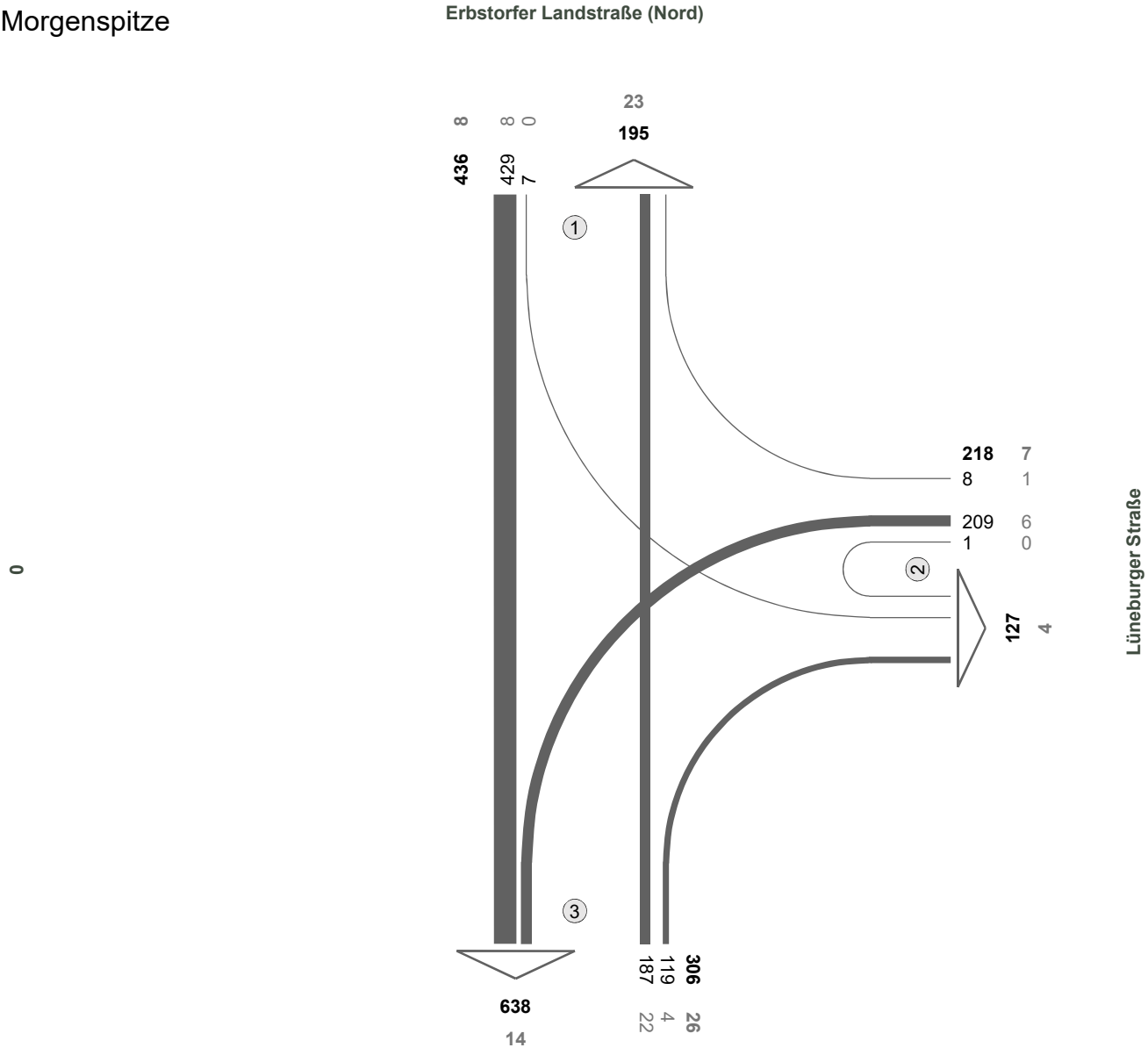

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	631	31
Arm 2	345	11
Arm 3	944	40
Zst.: 13	**960**	41

Landkreis Lüneburg

Zst.: 13
26.09.2019
16:15 - 17:15 Uhr
Abendspitze

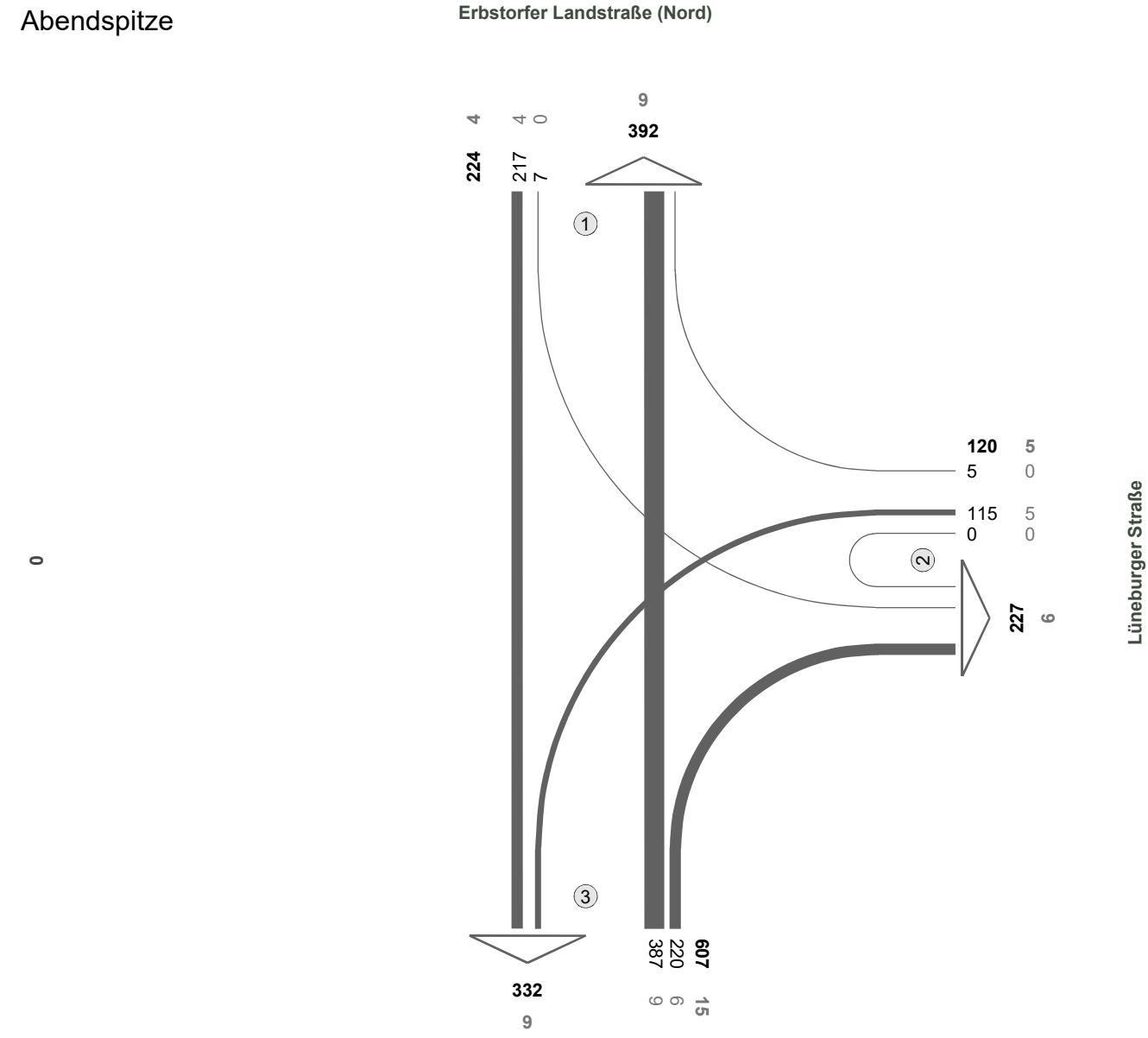

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	616	13
Arm 2	347	11
Arm 3	939	24
Zst.: 13	**951**	24

Landkreis Lüneburg

Zst.: 13
26.09.2019
06:00-10:00 und 15:00-19:00

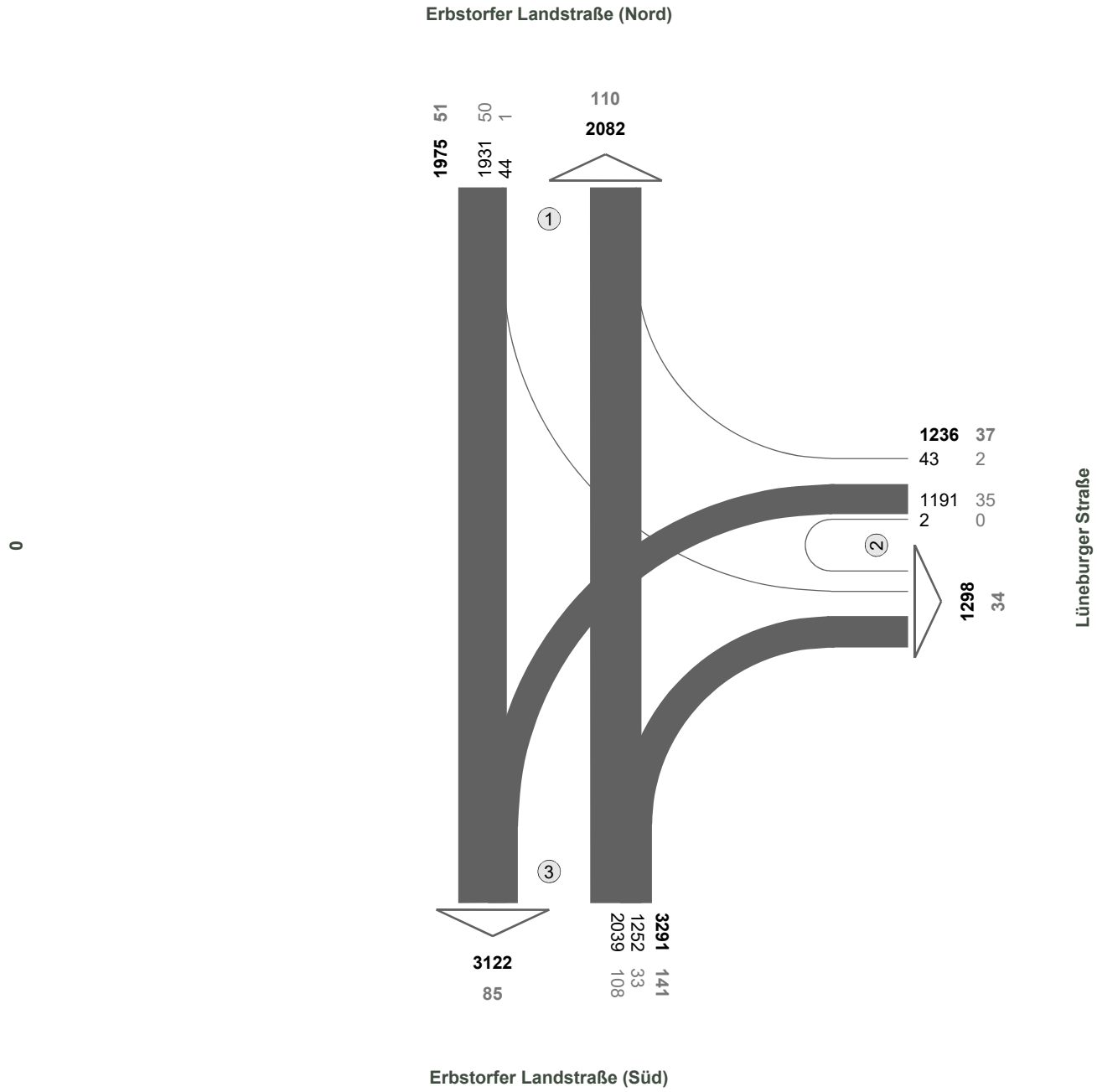

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	4057	161
Arm 2	2534	71
Arm 3	6413	226
Zst.: 13	**6502**	**229**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 14
26.09.2019
07:15 - 08:15 Uhr
Morgenspitze

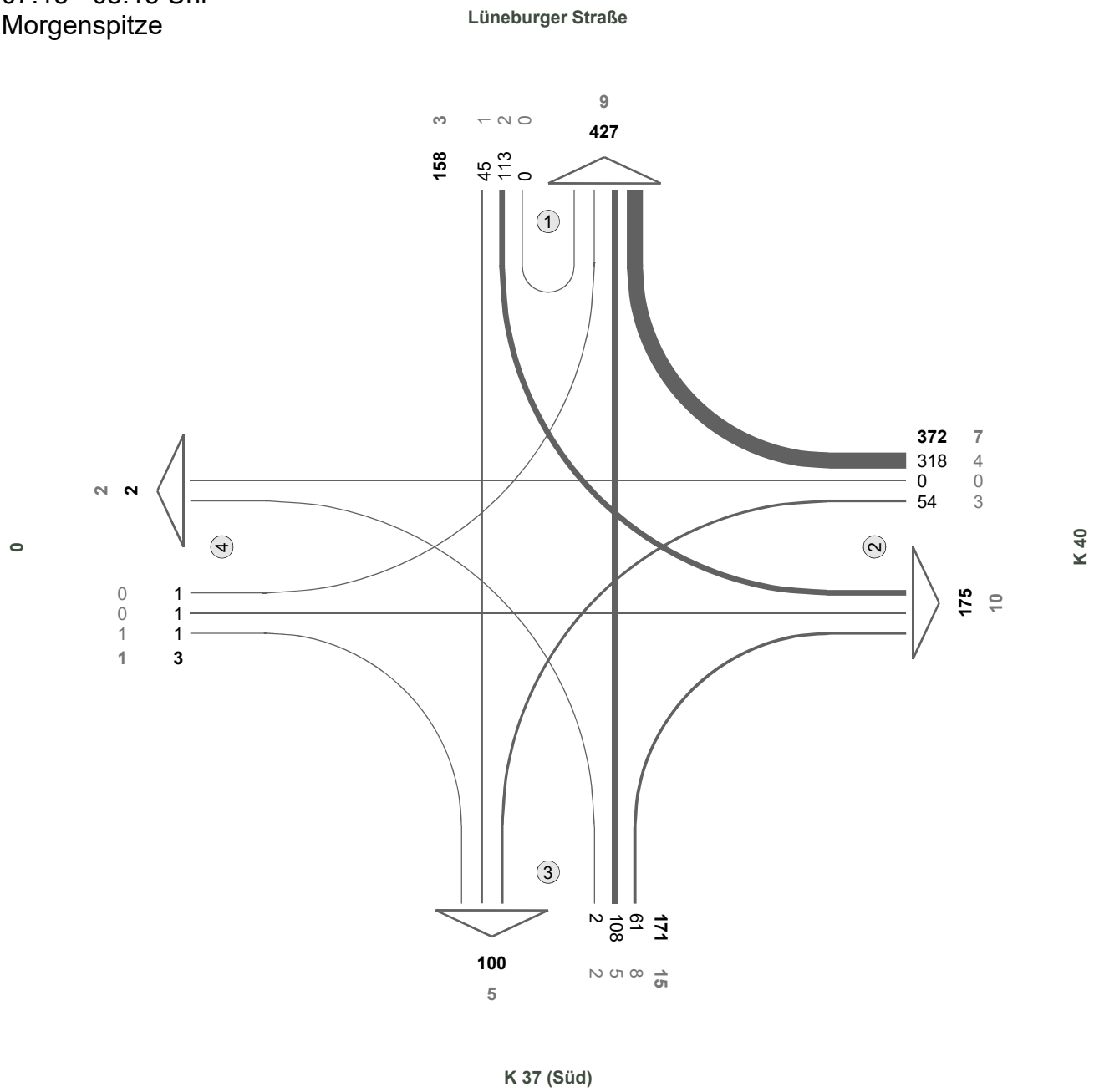

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	585	12
Arm 2	547	17
Arm 3	271	20
Arm 4	5	3
Zst.: 14	**704**	**26**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 14
26.09.2019
17:00 - 18:00 Uhr
Abendspitze

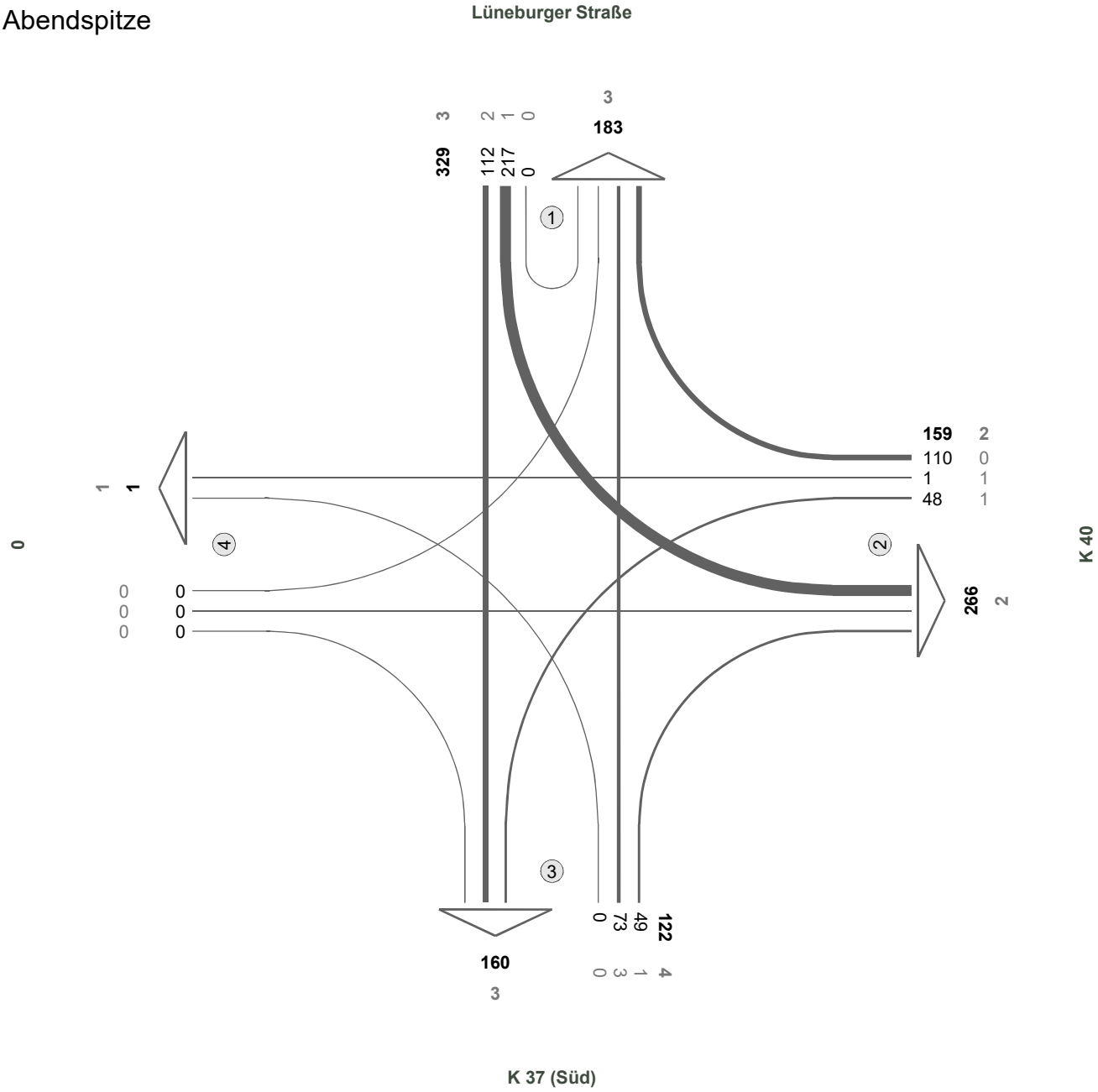

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	512	6
Arm 2	425	4
Arm 3	282	7
Arm 4	1	1
Zst.: 14	**610**	**9**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 14
26.09.2019
06:00-10:00 und 15:00-19:00

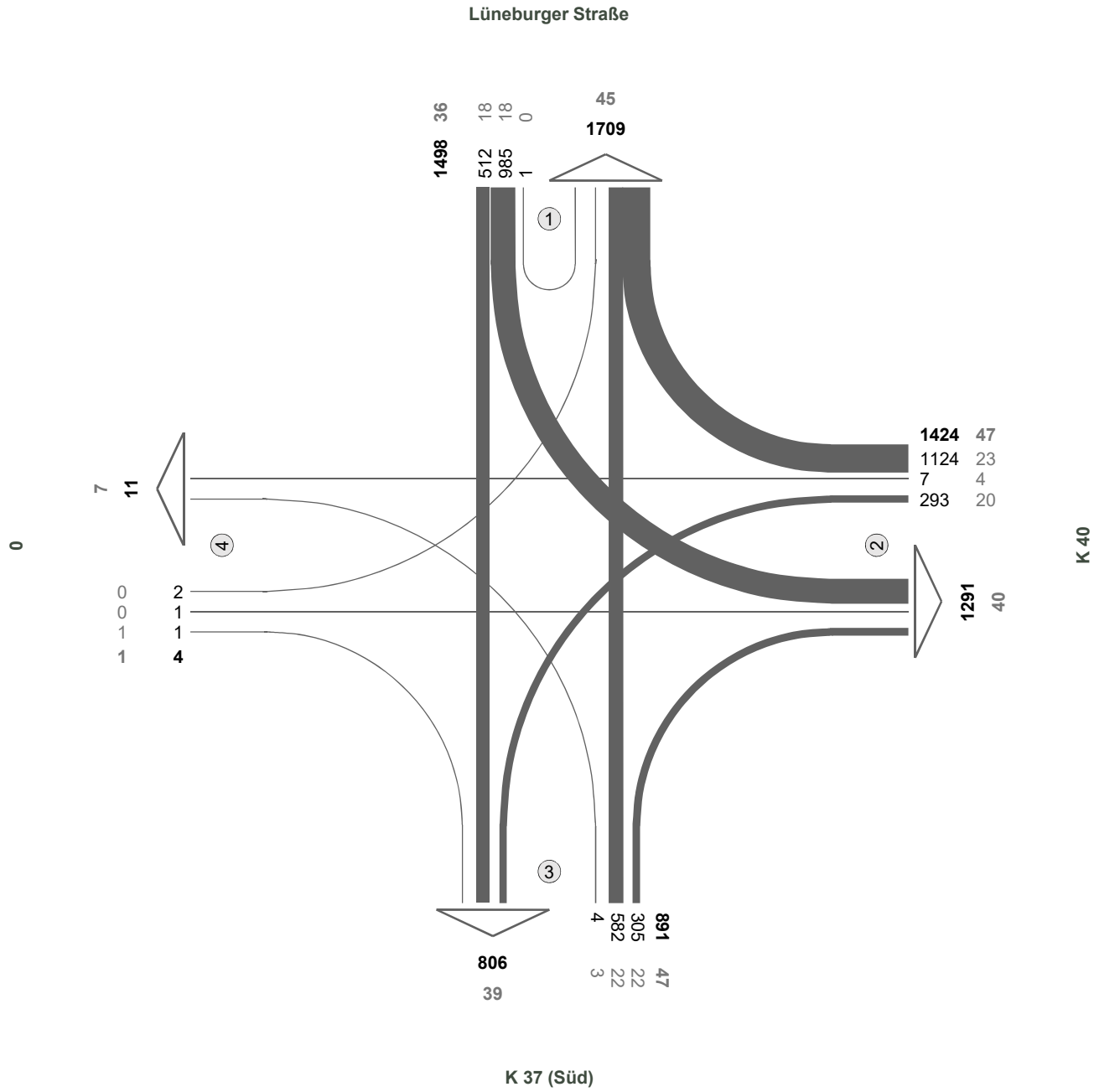

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	3207	81
Arm 2	2715	87
Arm 3	1697	86
Arm 4	15	8
Zst.: 14	**3817**	**131**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 15
26.09.2019
07:00 - 08:00 Uhr
Morgenspitze

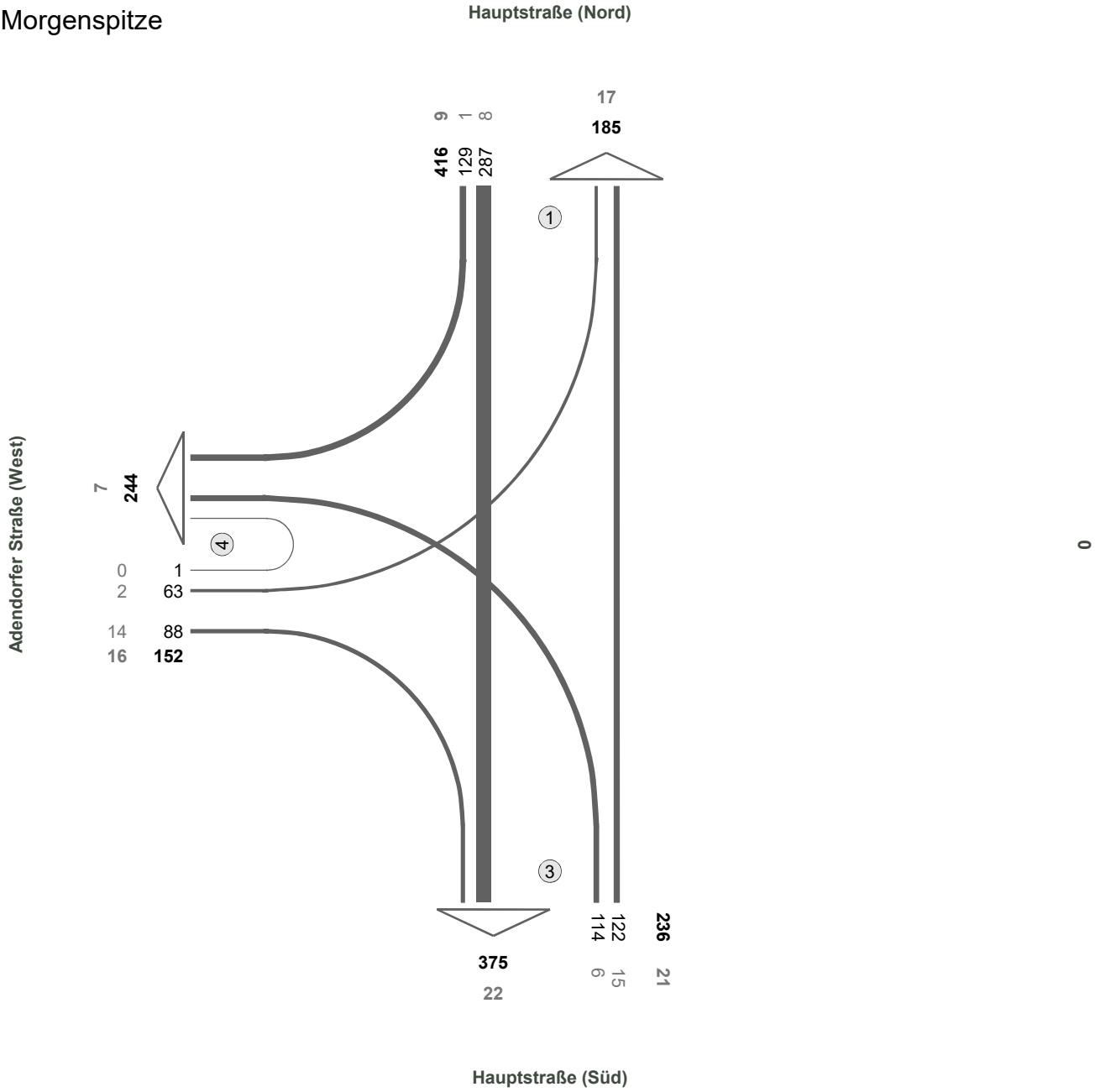

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	601	26
Arm 3	611	43
Arm 4	396	23
Zst.: 15	**804**	46

Landkreis Lüneburg

Zst.: 15
26.09.2019
15:45 - 16:45 Uhr
Abendspitze

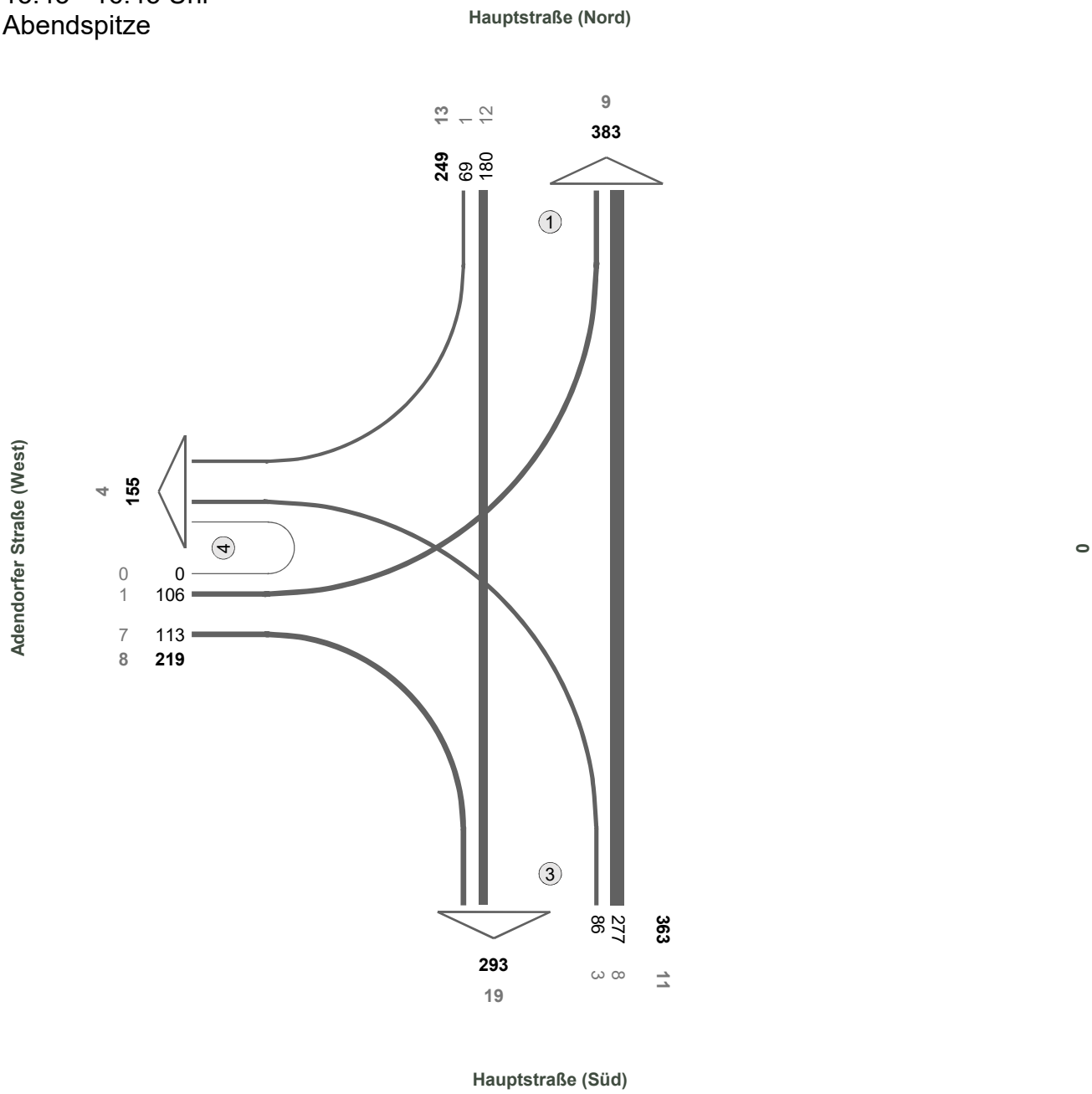

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	632	22
Arm 3	656	30
Arm 4	374	12
Zst.: 15	**831**	32

Landkreis Lüneburg

Zst.: 15
26.09.2019
06:00-10:00 und 15:00-19:00

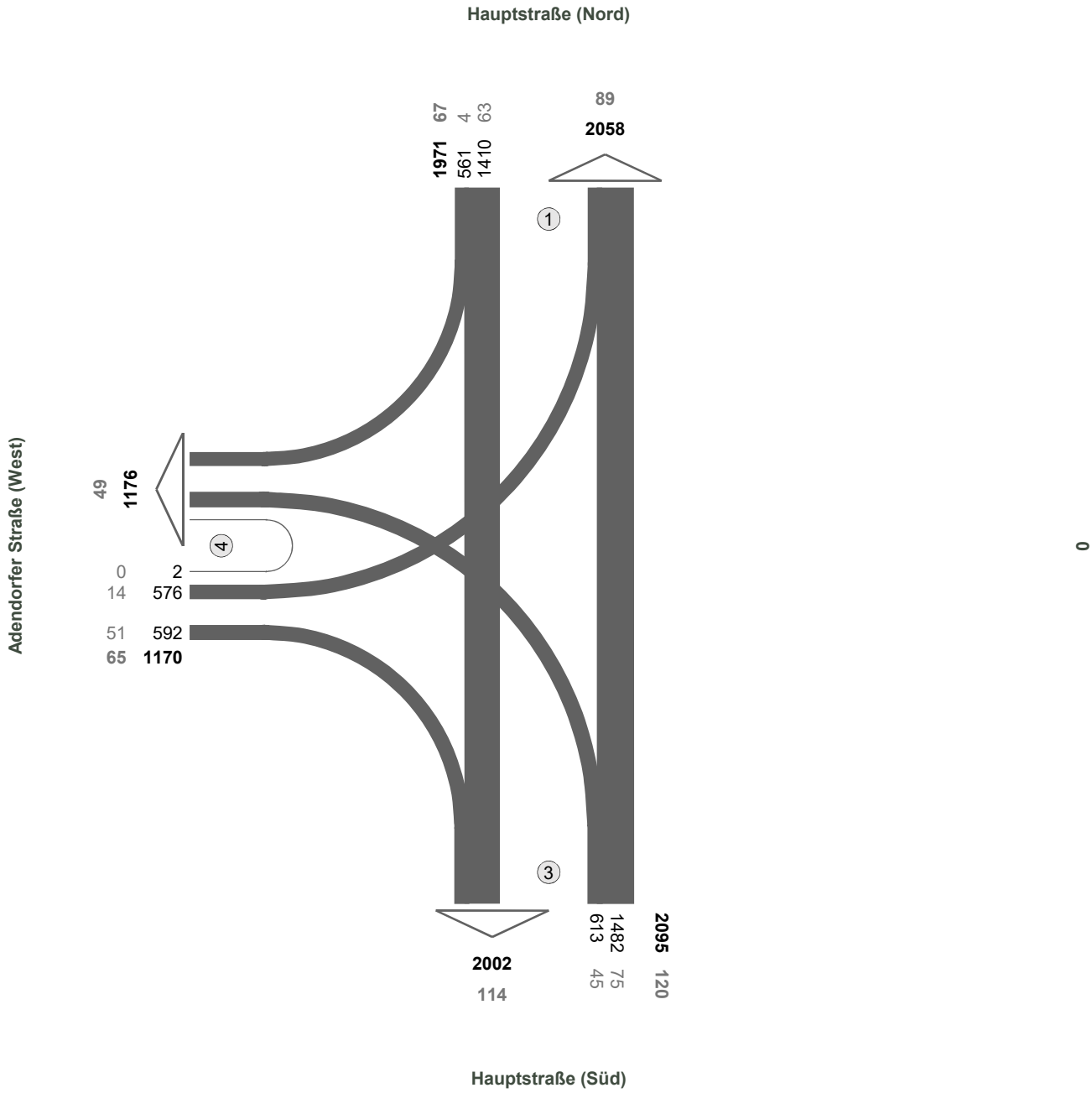

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	4029	156
Arm 3	4097	234
Arm 4	2346	114
Zst.: 15	**5236**	**252**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 16
26.09.2019
07:30 - 08:30 Uhr
Morgenspitze

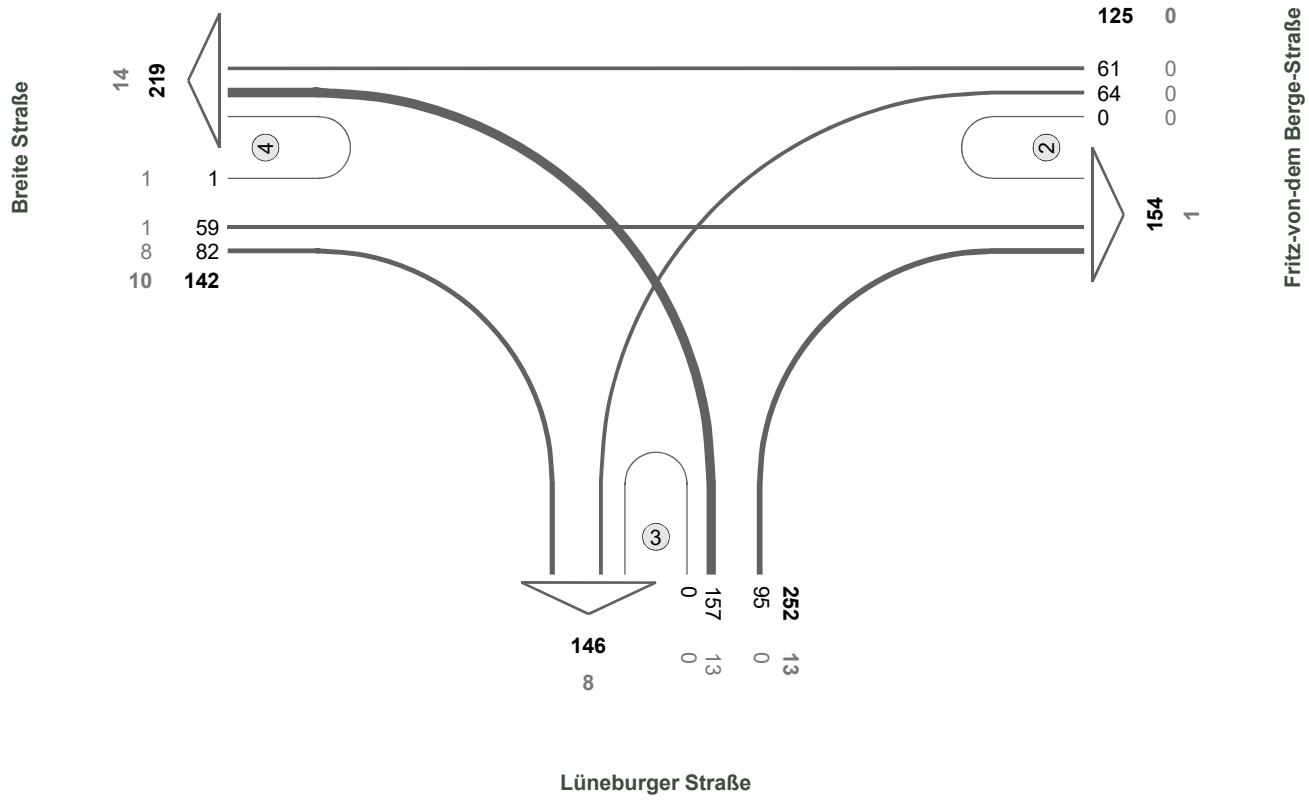

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 2	279	1
Arm 3	398	21
Arm 4	361	24
Zst.: 16	**519**	23

Landkreis Lüneburg

Zst.: 16
26.09.2019
16:15 - 17:15 Uhr
Abendspitze

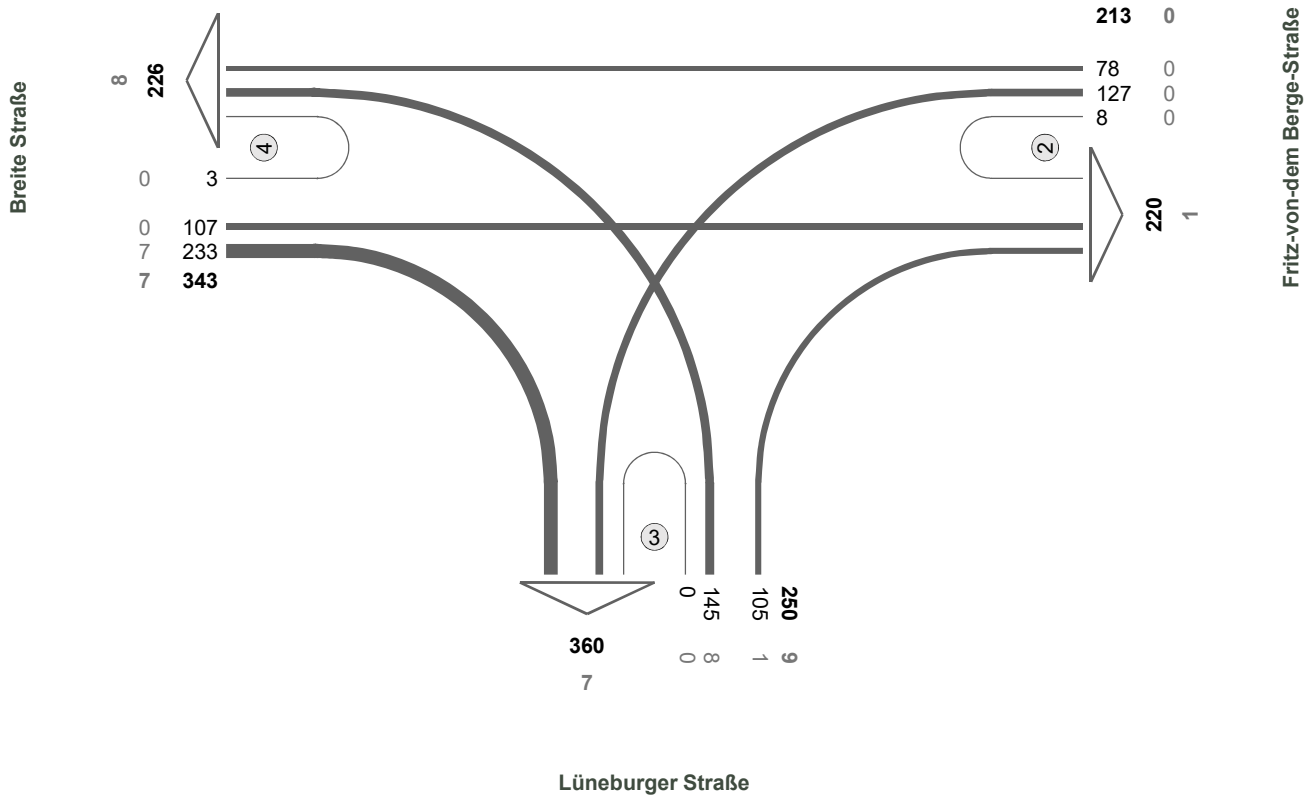

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 2	433	1
Arm 3	610	16
Arm 4	569	15
Zst.: 16	**806**	16

Landkreis Lüneburg

Zst.: 16
26.09.2019
06:00-10:00 und 15:00-19:00

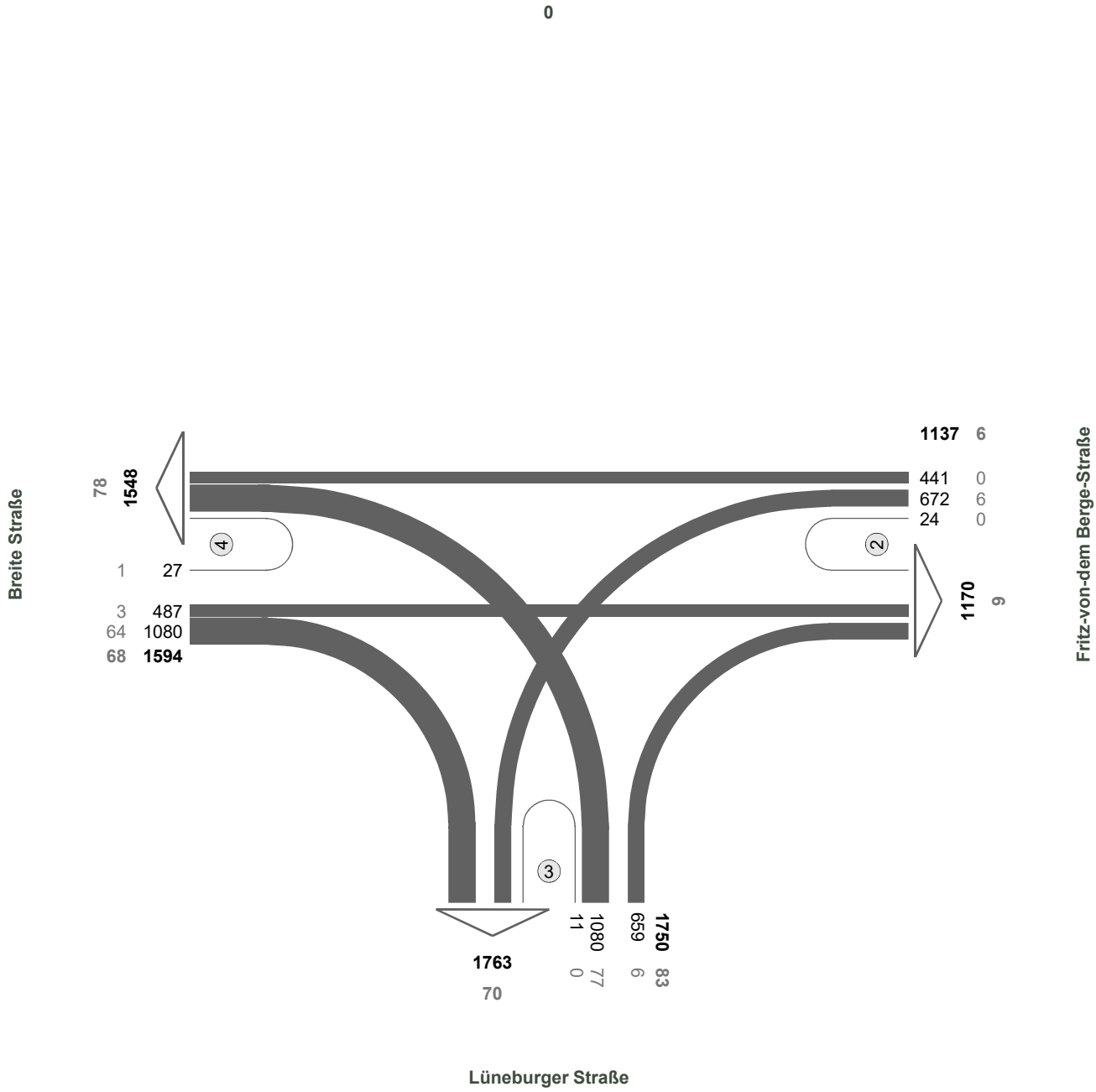

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 2	2307	15
Arm 3	3513	153
Arm 4	3142	146
Zst.: 16	**4481**	**157**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 17
26.09.2019
08:45 - 09:45 Uhr
Morgenspitze

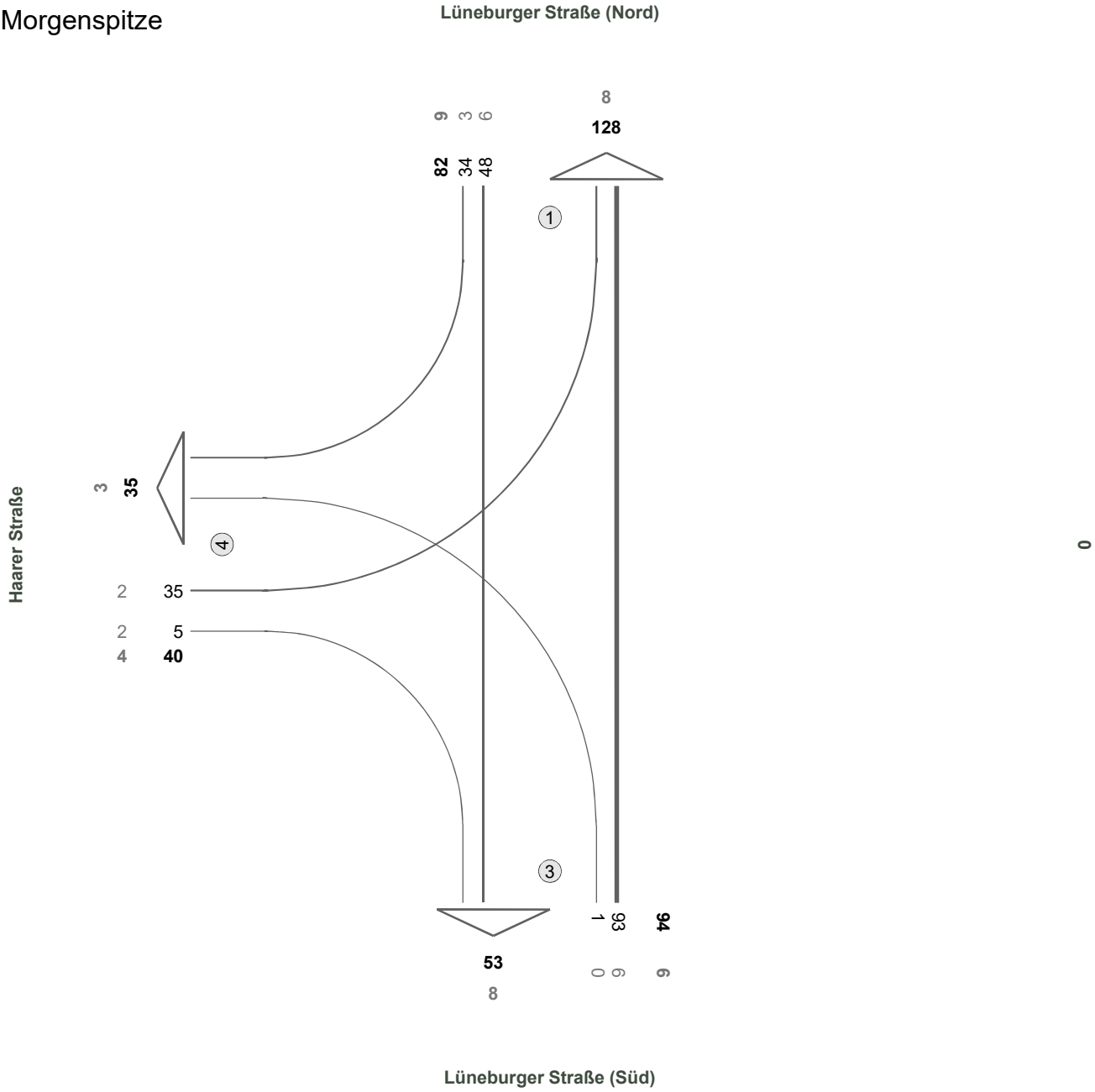

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	210	17
Arm 3	147	14
Arm 4	75	7
Zst.: 17	**216**	19

Landkreis Lüneburg

Zst.: 17
26.09.2019
16:15 - 17:15 Uhr
Abendspitze

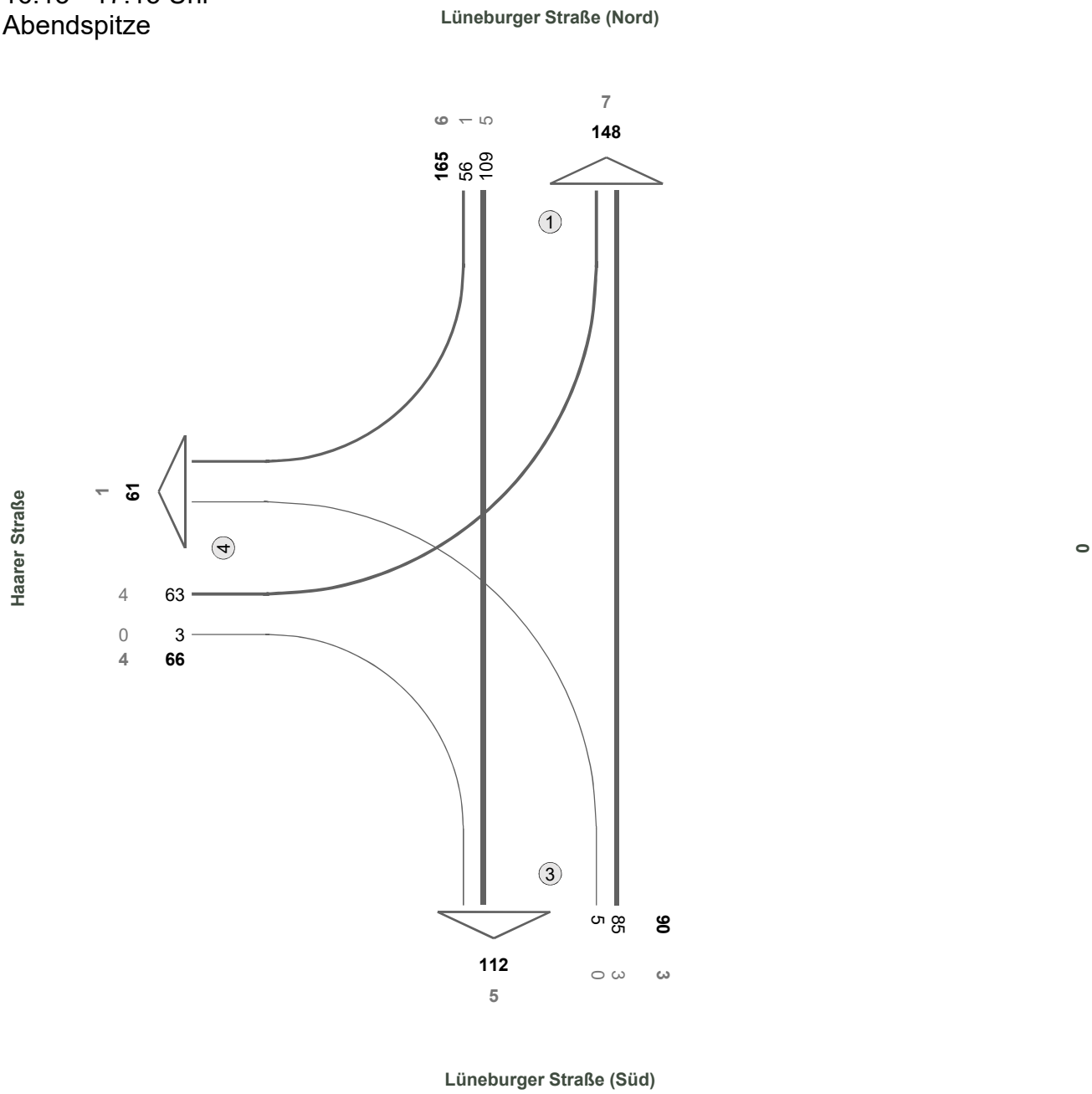

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	313	13
Arm 3	202	8
Arm 4	127	5
Zst.: 17	**321**	13

Landkreis Lüneburg

Zst.: 17
26.09.2019
06:00-10:00 und 15:00-19:00

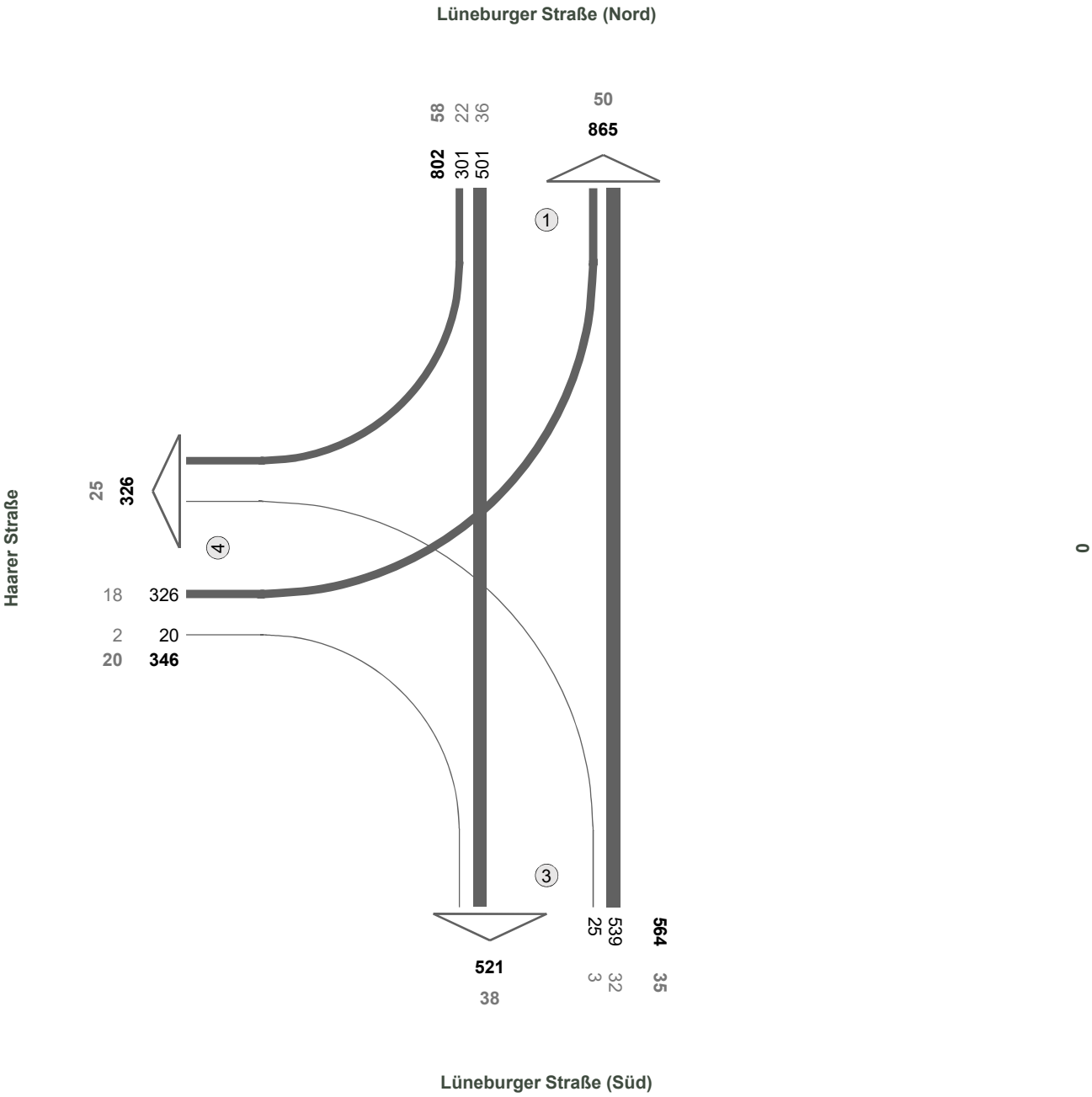

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	1667	108
Arm 3	1085	73
Arm 4	672	45
Zst.: 17	**1712**	**113**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 18
26.09.2019
08:30 - 09:30 Uhr
Morgenspitze

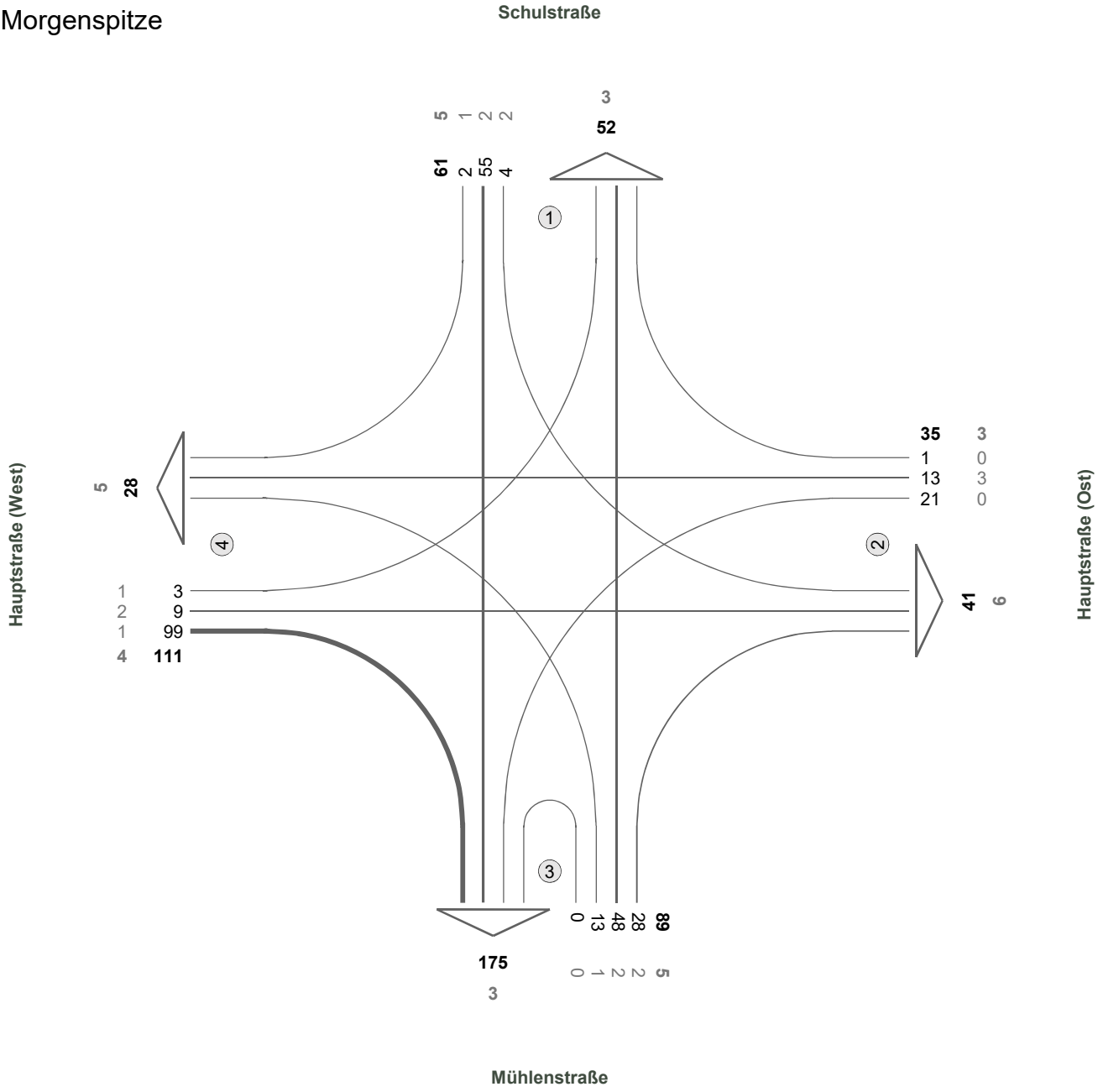

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	113	8
Arm 2	76	9
Arm 3	264	8
Arm 4	139	9
Zst.: 18	**296**	17

Landkreis Lüneburg

Zst.: 18
26.09.2019
16:15 - 17:15 Uhr
Abendspitze

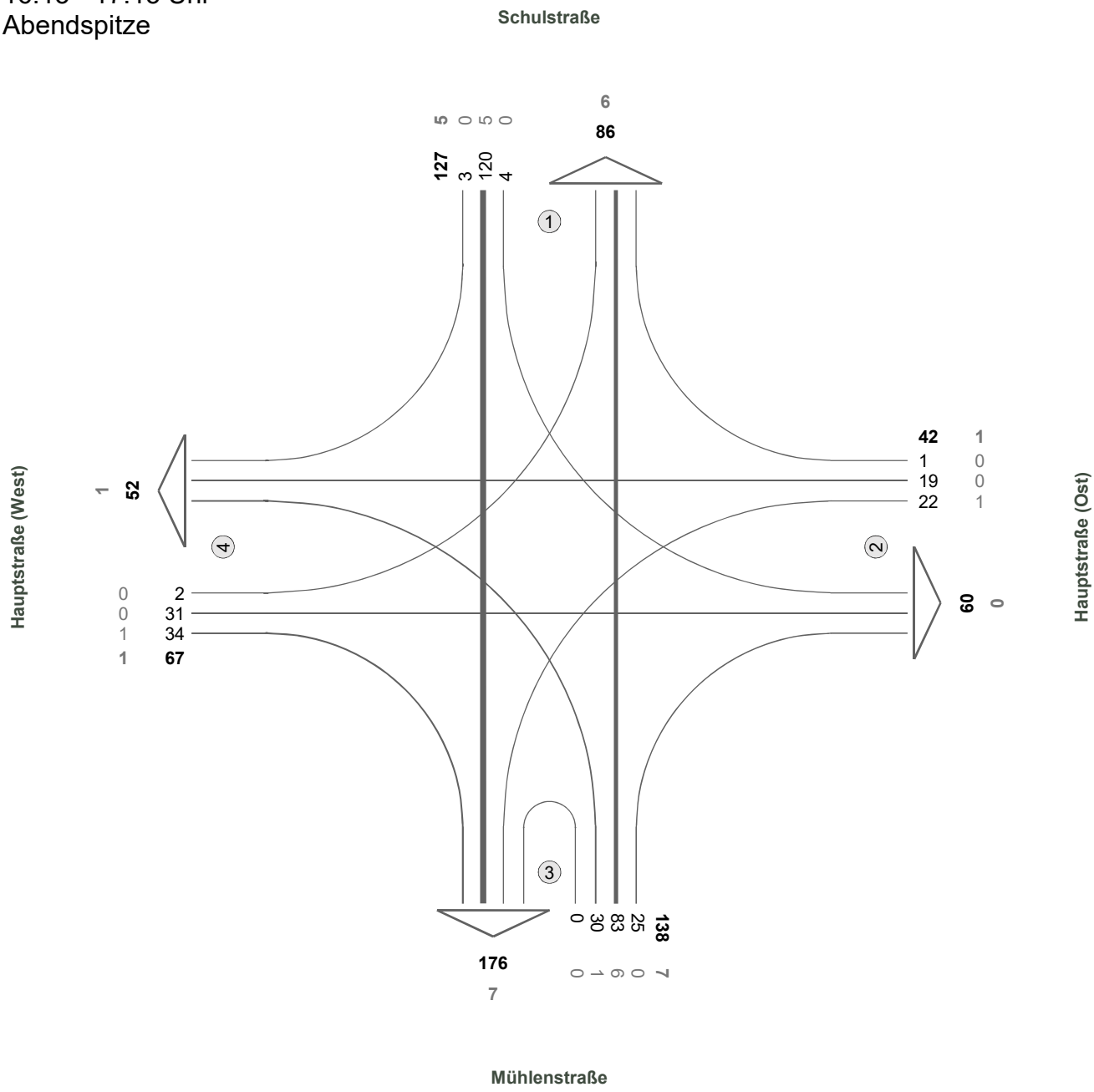

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	213	11
Arm 2	102	1
Arm 3	314	14
Arm 4	119	2
Zst.: 18	**374**	**14**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 18
26.09.2019
06:00-10:00 und 15:00-19:00

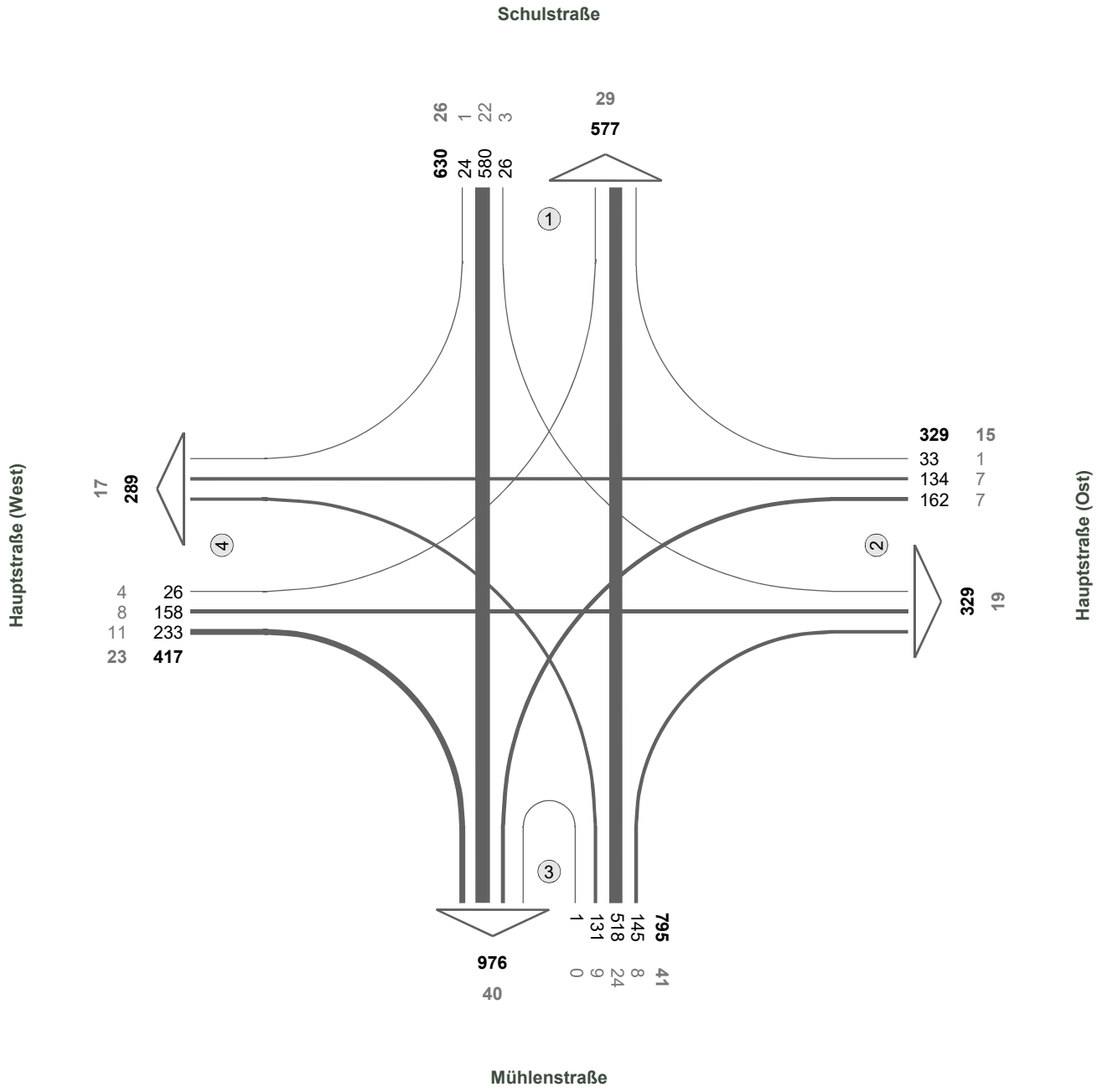

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	1207	55
Arm 2	658	34
Arm 3	1771	81
Arm 4	706	40
Zst.: 18	**2171**	**105**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 19
26.09.2019
07:00 - 08:00 Uhr
Morgenspitze

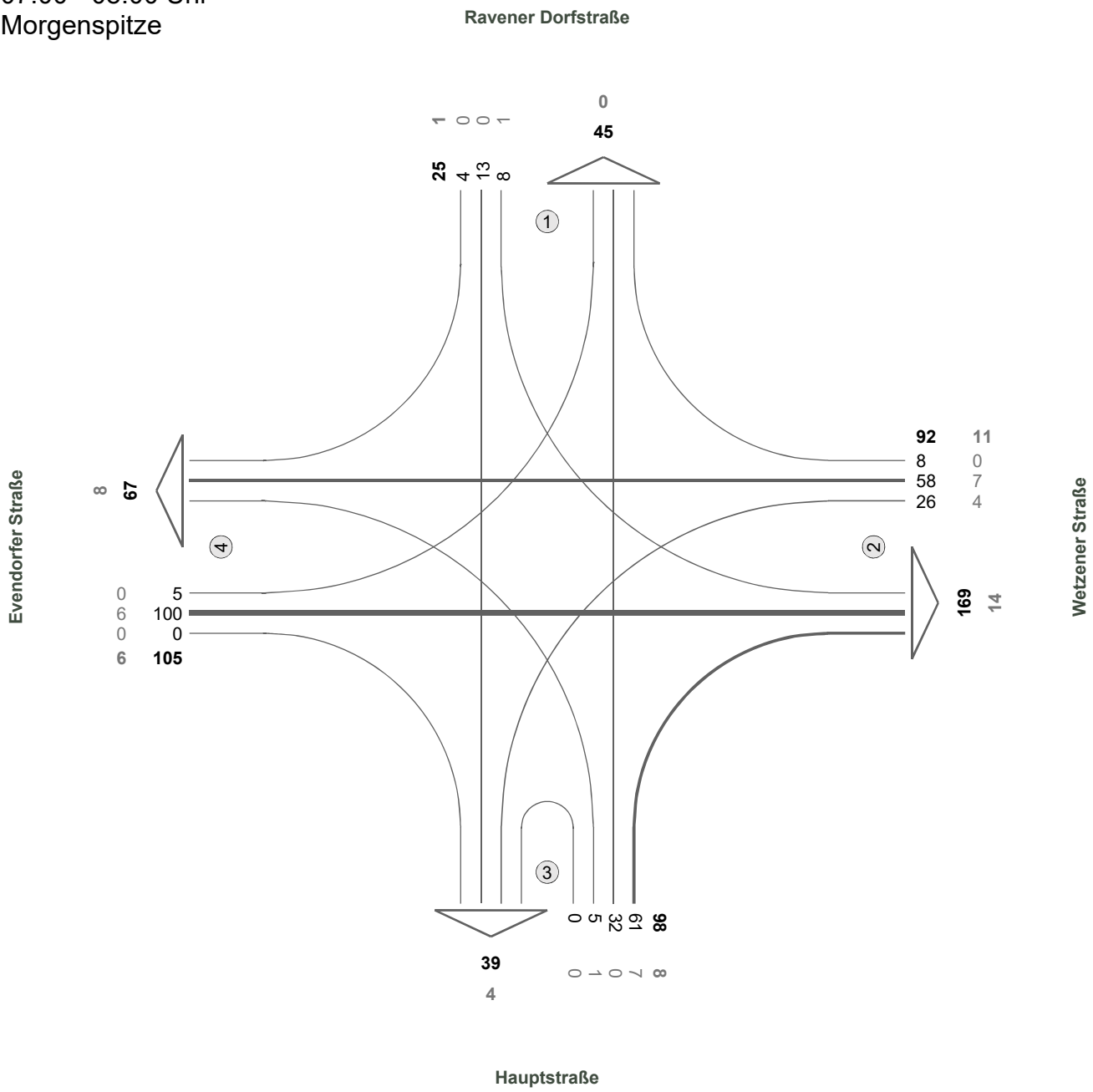

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	70	1
Arm 2	261	25
Arm 3	137	12
Arm 4	172	14
Zst.: 19	**320**	**26**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 19
26.09.2019
17:00 - 18:00 Uhr
Abendspitze

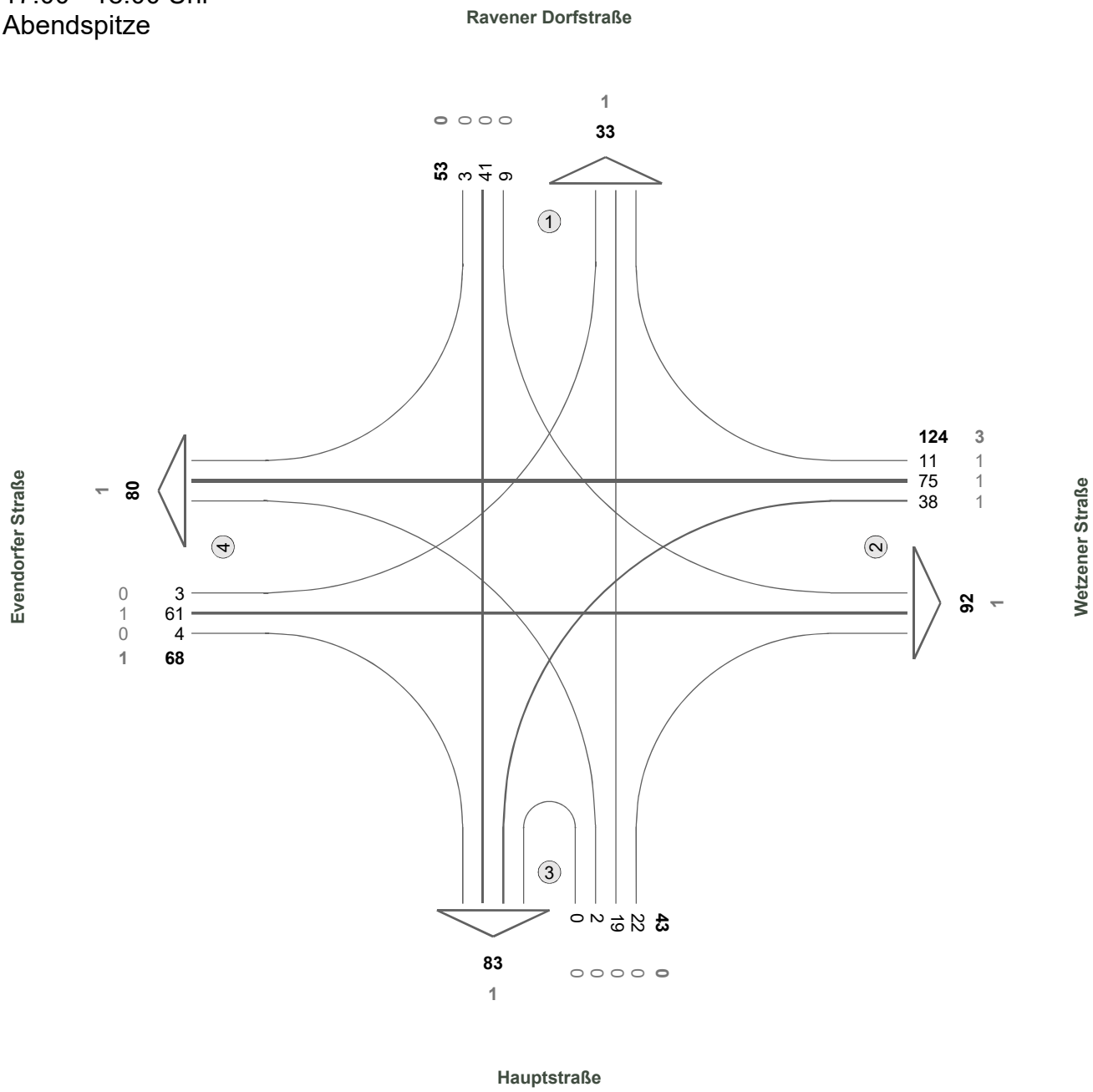

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	86	1
Arm 2	216	4
Arm 3	126	1
Arm 4	148	2
Zst.: 19	**288**	**4**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 19
26.09.2019
06:00-10:00 und 15:00-19:00

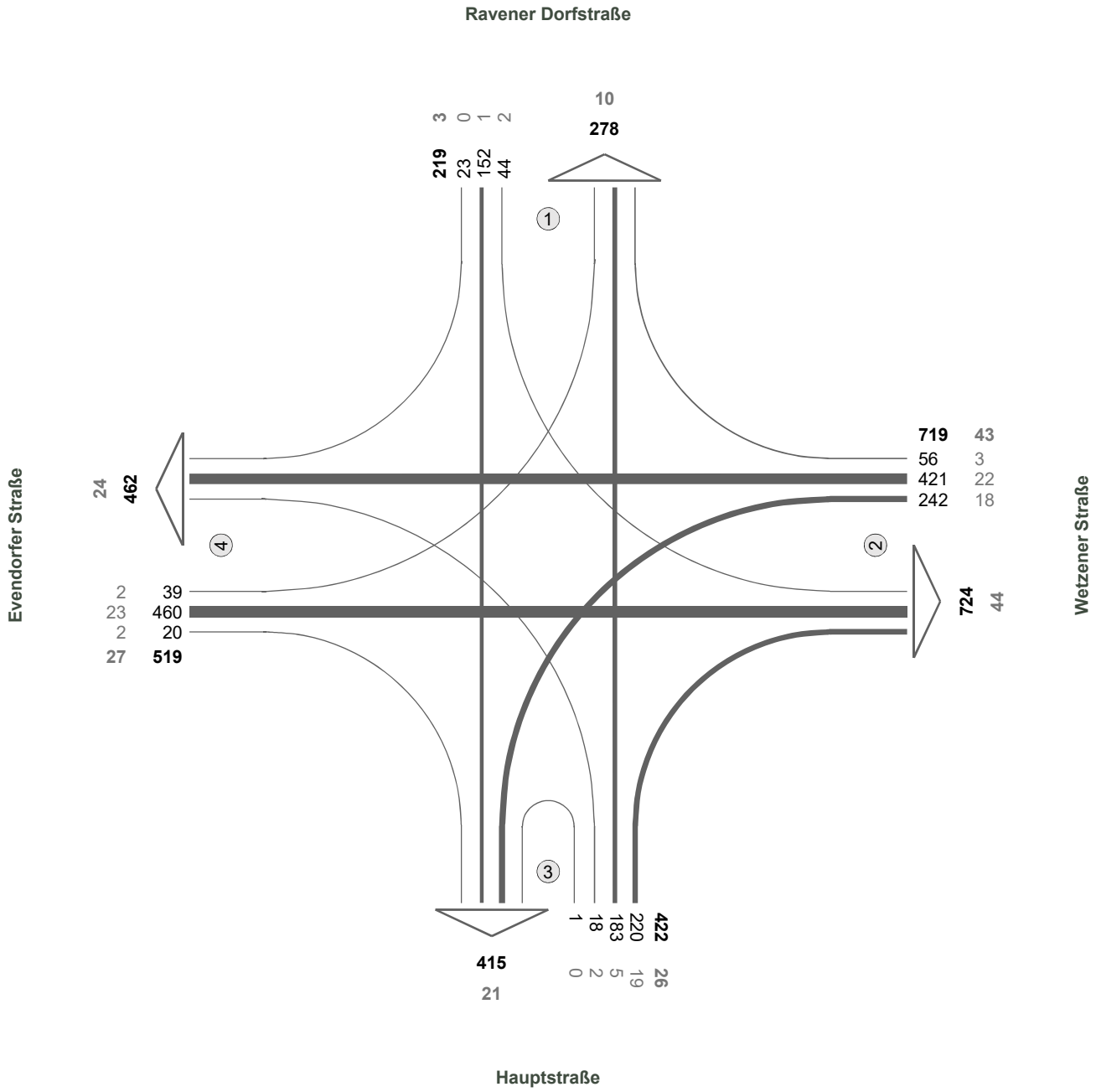

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	497	13
Arm 2	1443	87
Arm 3	837	47
Arm 4	981	51
Zst.: 19	**1879**	**99**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 20
26.09.2019
07:15 - 08:15 Uhr
Morgenspitze

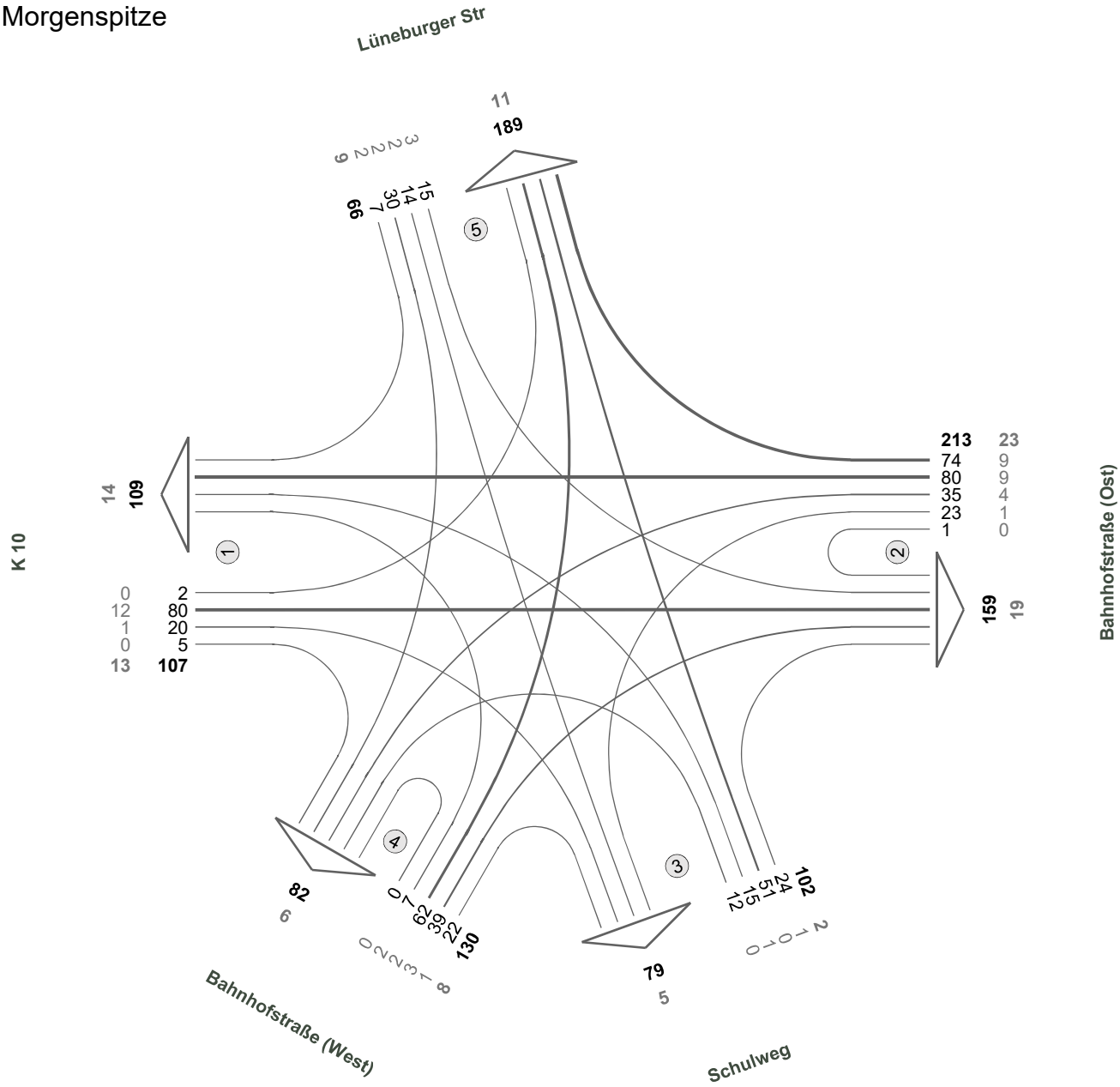

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	216	27
Arm 2	372	42
Arm 3	181	7
Arm 4	212	14
Arm 5	255	20
Zst.: 20	**618**	**55**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 20
26.09.2019
16:45 - 17:45 Uhr
Abendspitze

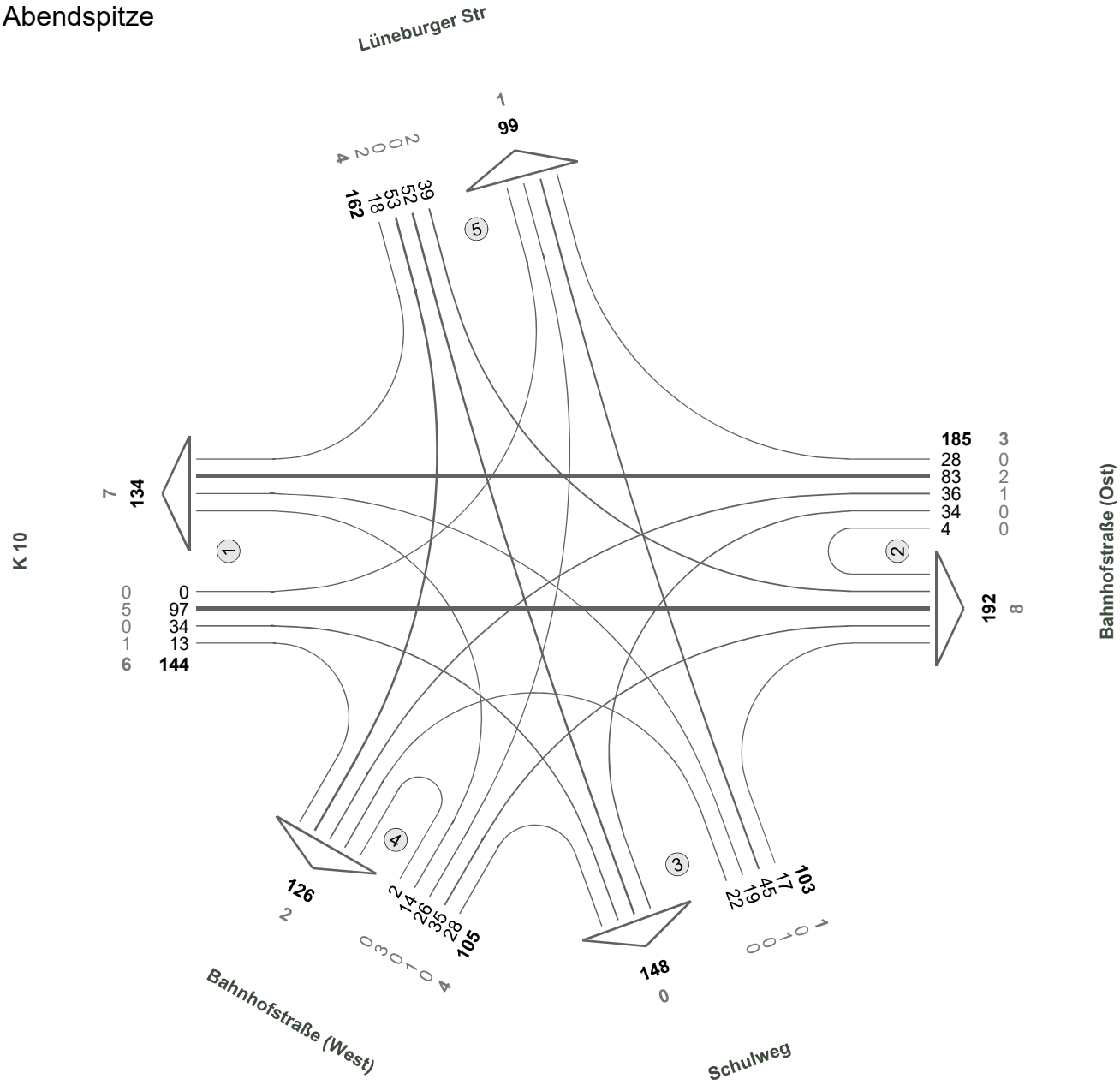

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	278	13
Arm 2	377	11
Arm 3	251	1
Arm 4	231	6
Arm 5	261	5
Zst.: 20	**699**	**18**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 20
26.09.2019
06:00-10:00 und 15:00-19:00

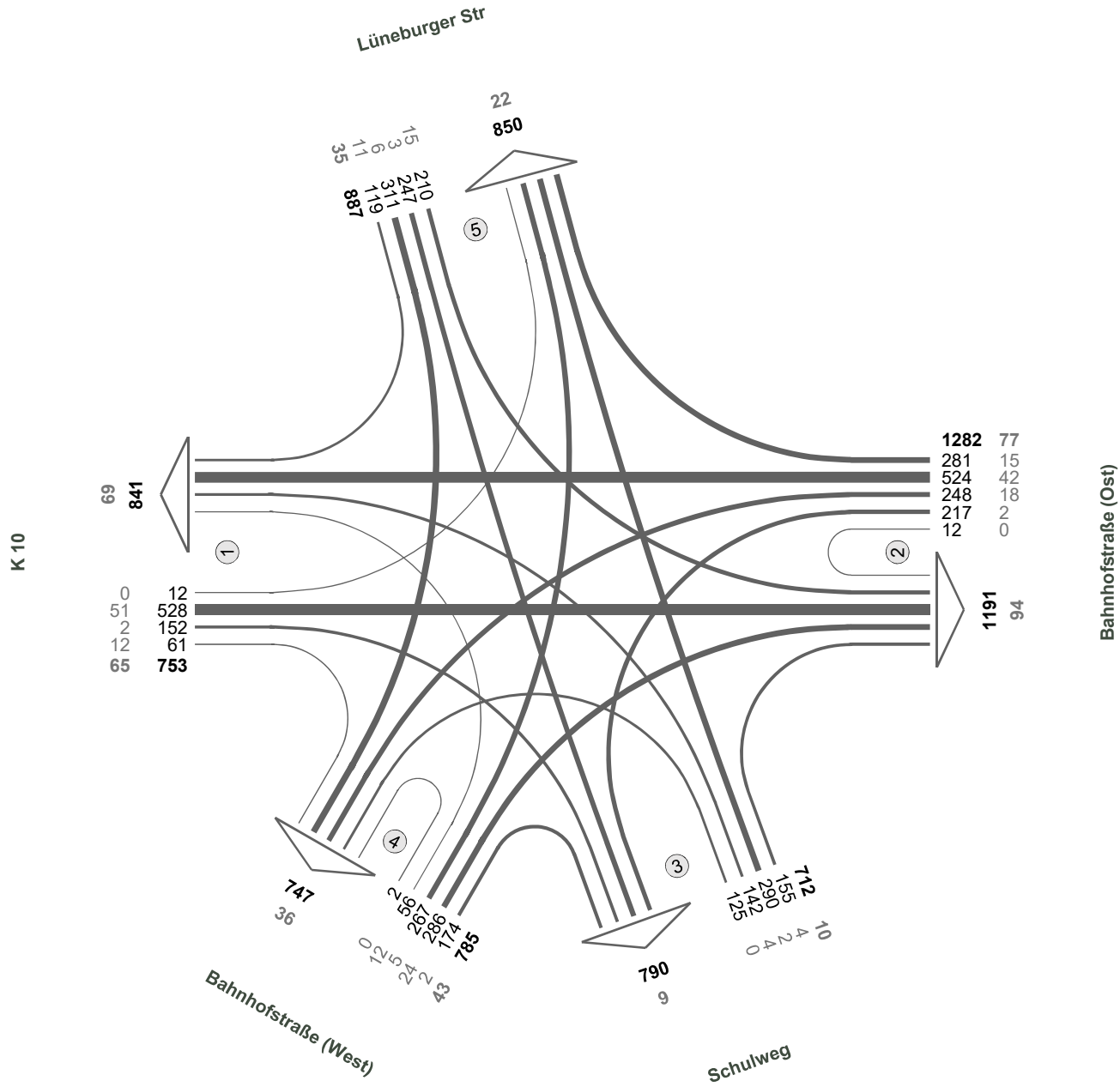

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	1594	134
Arm 2	2473	171
Arm 3	1502	19
Arm 4	1532	79
Arm 5	1737	57
Zst.: 20	**4419**	**230**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 21
26.09.2019
07:00 - 08:00 Uhr
Morgenspitze

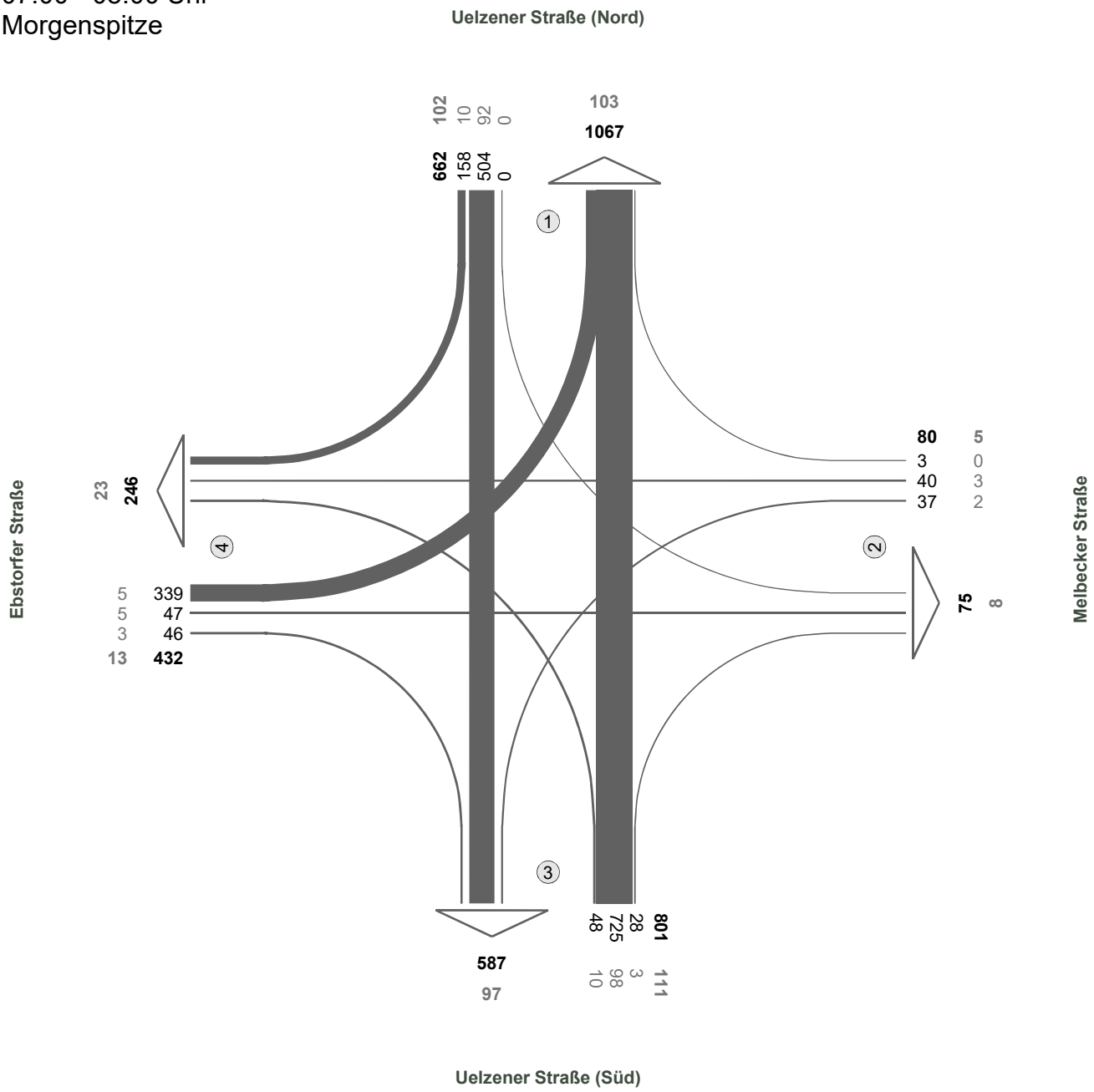

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	1729	205
Arm 2	155	13
Arm 3	1388	208
Arm 4	678	36
Zst.: 21	**1975**	**231**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 21
26.09.2019
16:45 - 17:45 Uhr
Abendspitze

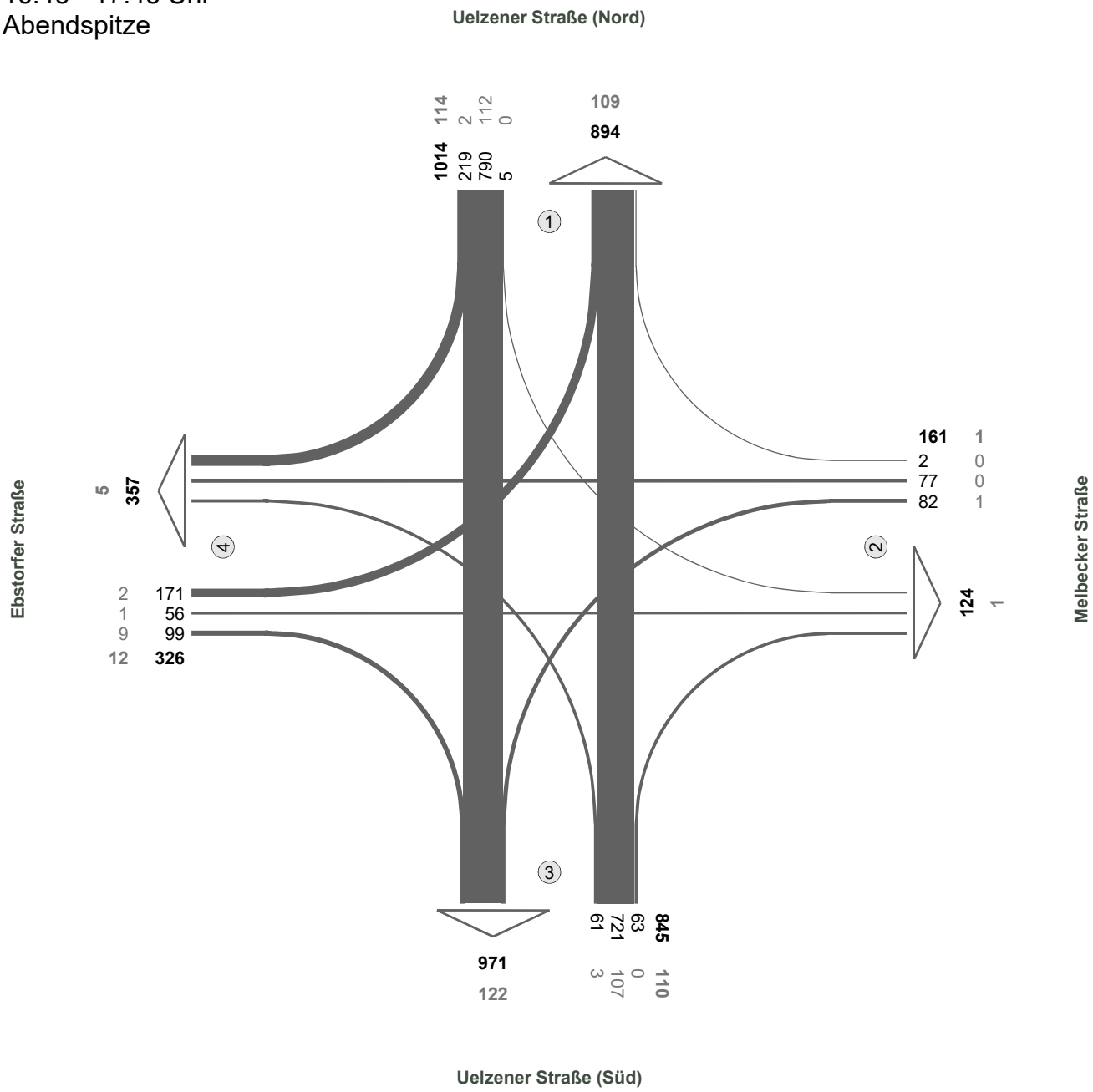

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	1908	223
Arm 2	285	2
Arm 3	1816	232
Arm 4	683	17
Zst.: 21	**2346**	**237**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 21
26.09.2019
06:00-10:00 und 15:00-19:00

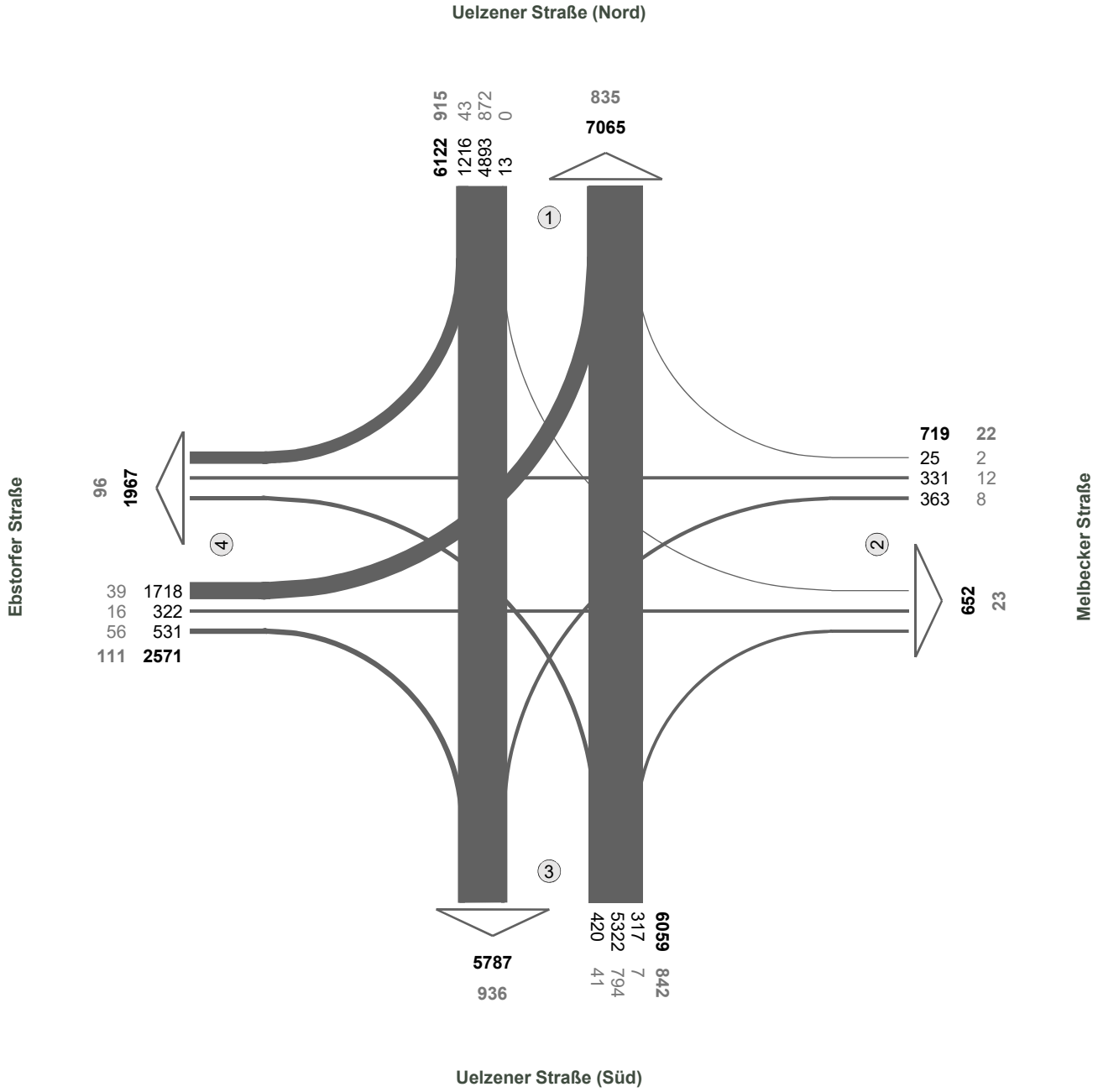

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	13187	1750
Arm 2	1371	45
Arm 3	11846	1778
Arm 4	4538	207
Zst.: 21	**15471**	**1890**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 22
26.09.2019
07:45 - 08:45 Uhr
Morgenspitze

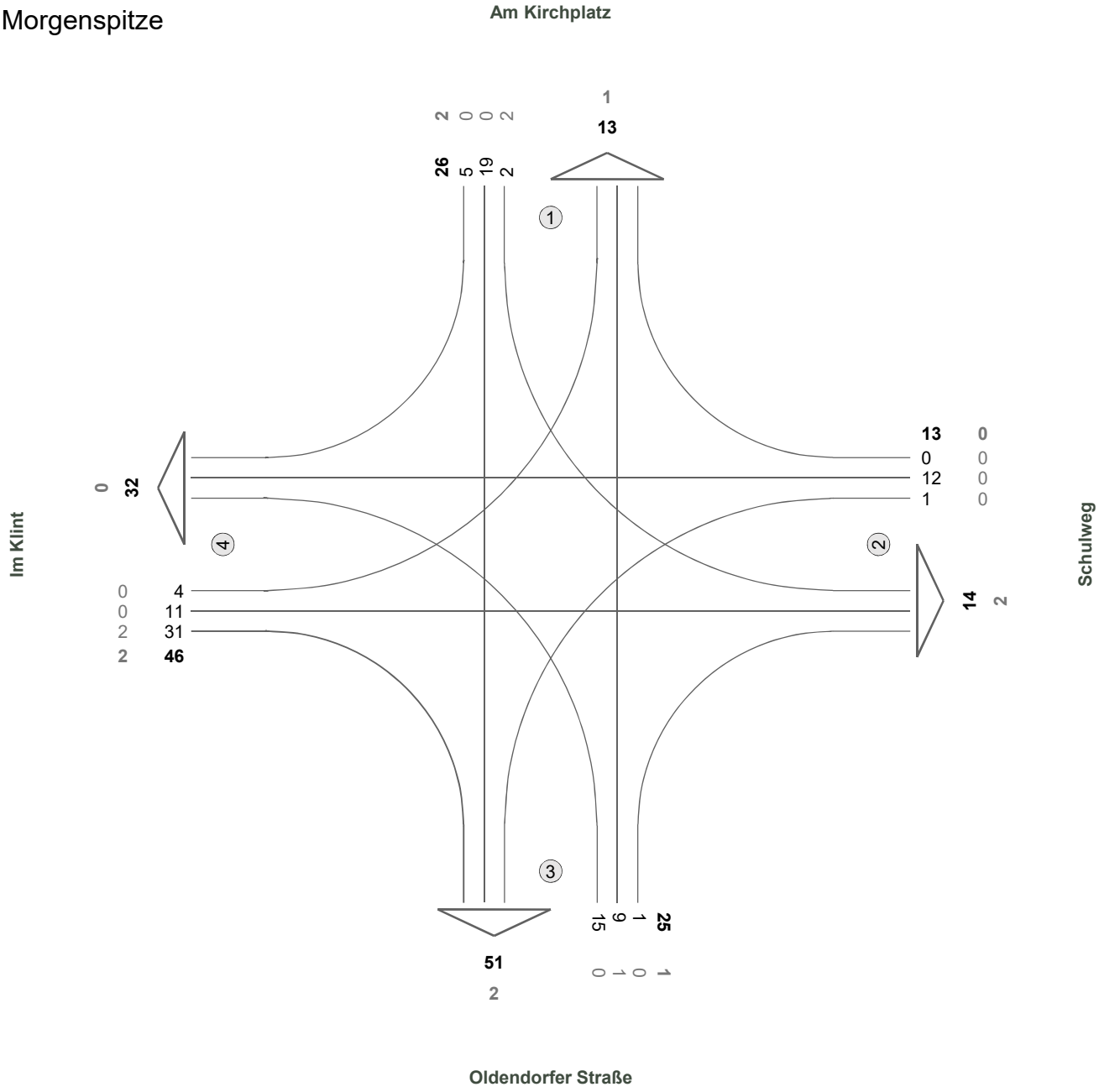

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	39	3
Arm 2	27	2
Arm 3	76	3
Arm 4	78	2
Zst.: 22	**110**	**5**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 22
26.09.2019
15:00 - 16:00 Uhr
Abendspitze

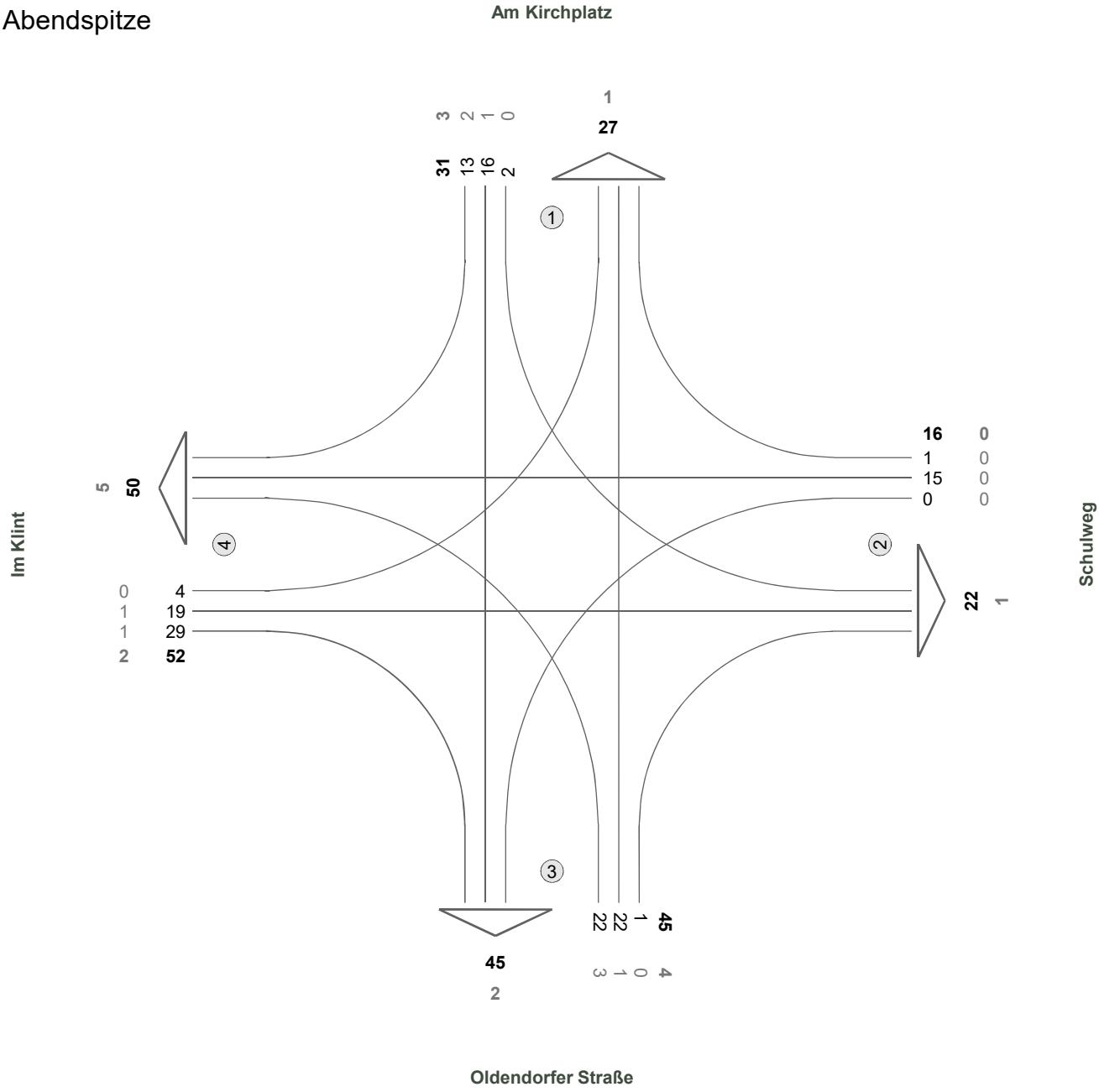

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	58	4
Arm 2	38	1
Arm 3	90	6
Arm 4	102	7
Zst.: 22	**144**	**9**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 22
26.09.2019
06:00-10:00 und 15:00-19:00

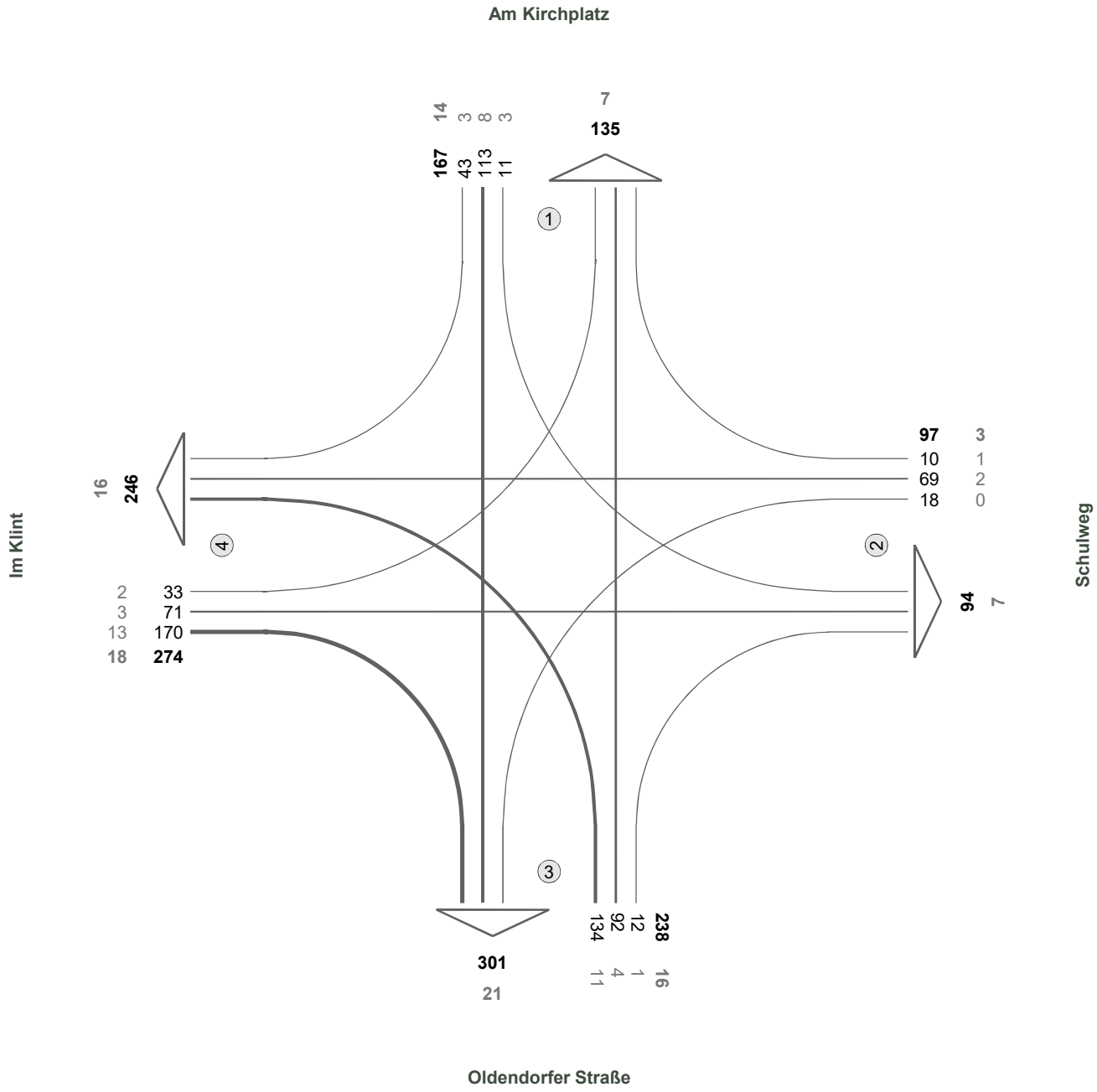

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	302	21
Arm 2	191	10
Arm 3	539	37
Arm 4	520	34
Zst.: 22	**776**	**51**

Landkreis
Lüneburg

Zst.: 23
26.09.2019
07:00 - 08:00 Uhr
Morgenspitze

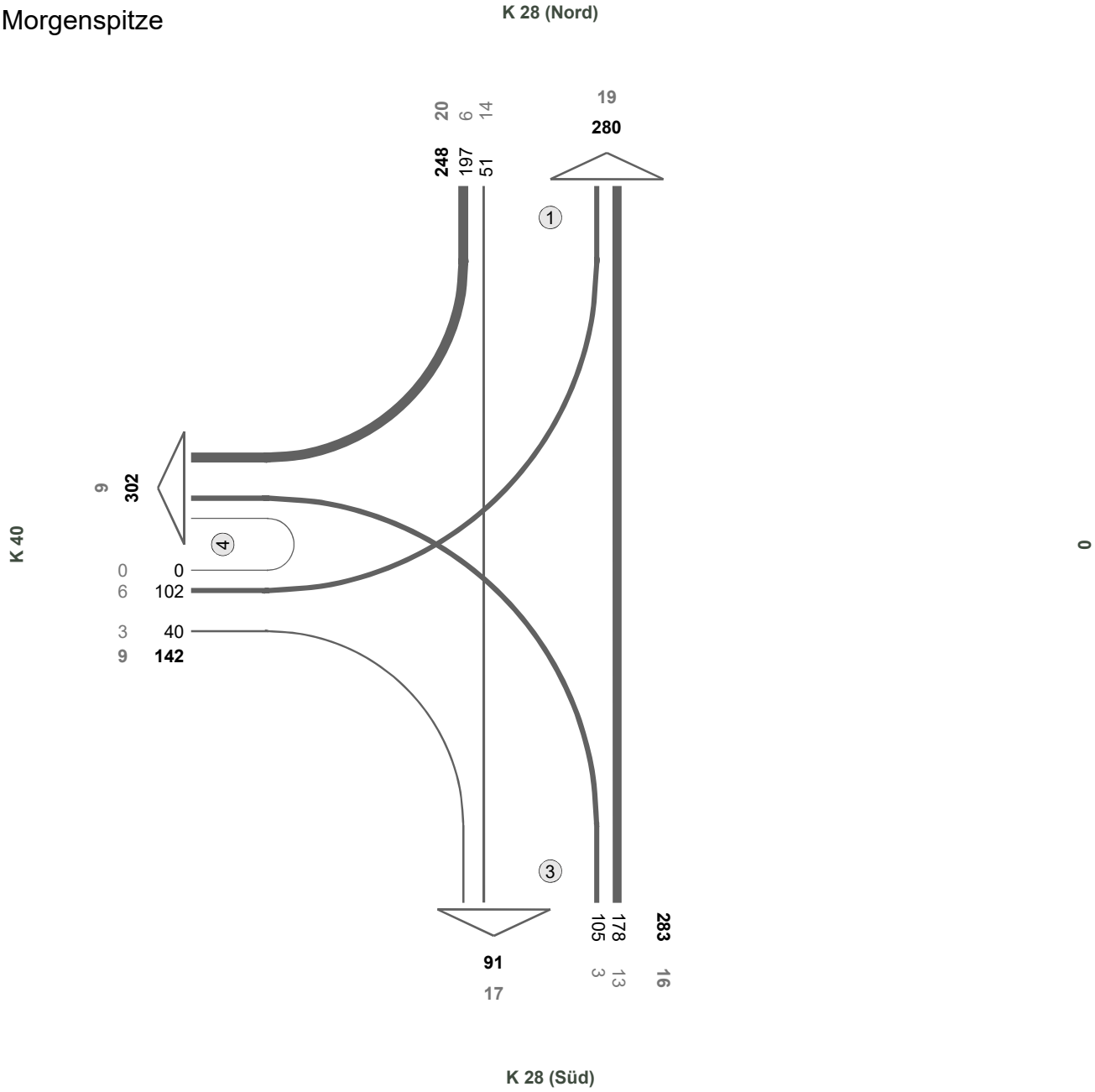

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	528	39
Arm 3	374	33
Arm 4	444	18
Zst.: 23	**673**	45

Landkreis Lüneburg

Zst.: 23
26.09.2019
16:15 - 17:15 Uhr
Abendspitze

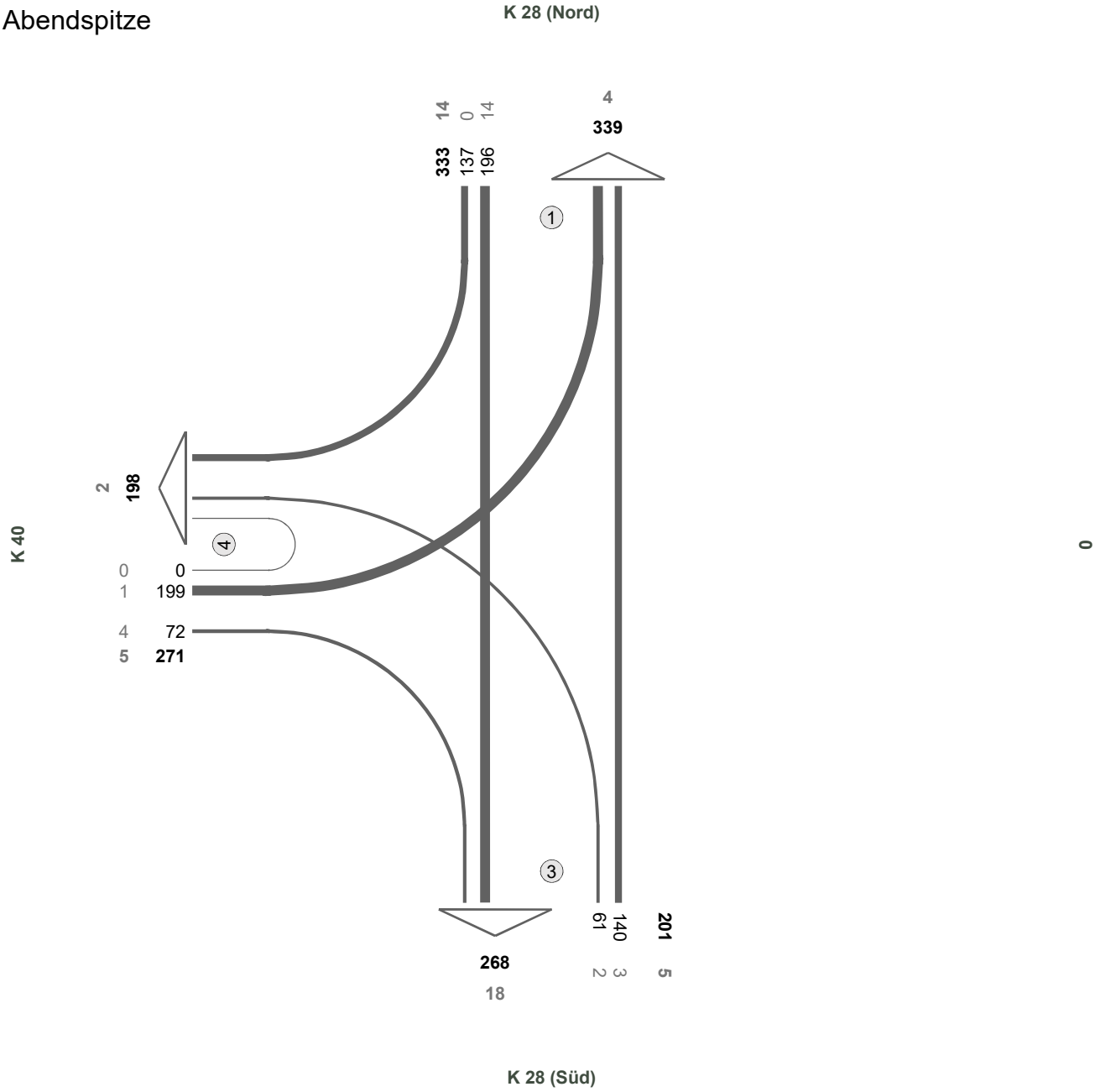

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	672	18
Arm 3	469	23
Arm 4	469	7
Zst.: 23	**805**	24

Landkreis Lüneburg

Zst.: 23
26.09.2019
06:00-10:00 und 15:00-19:00

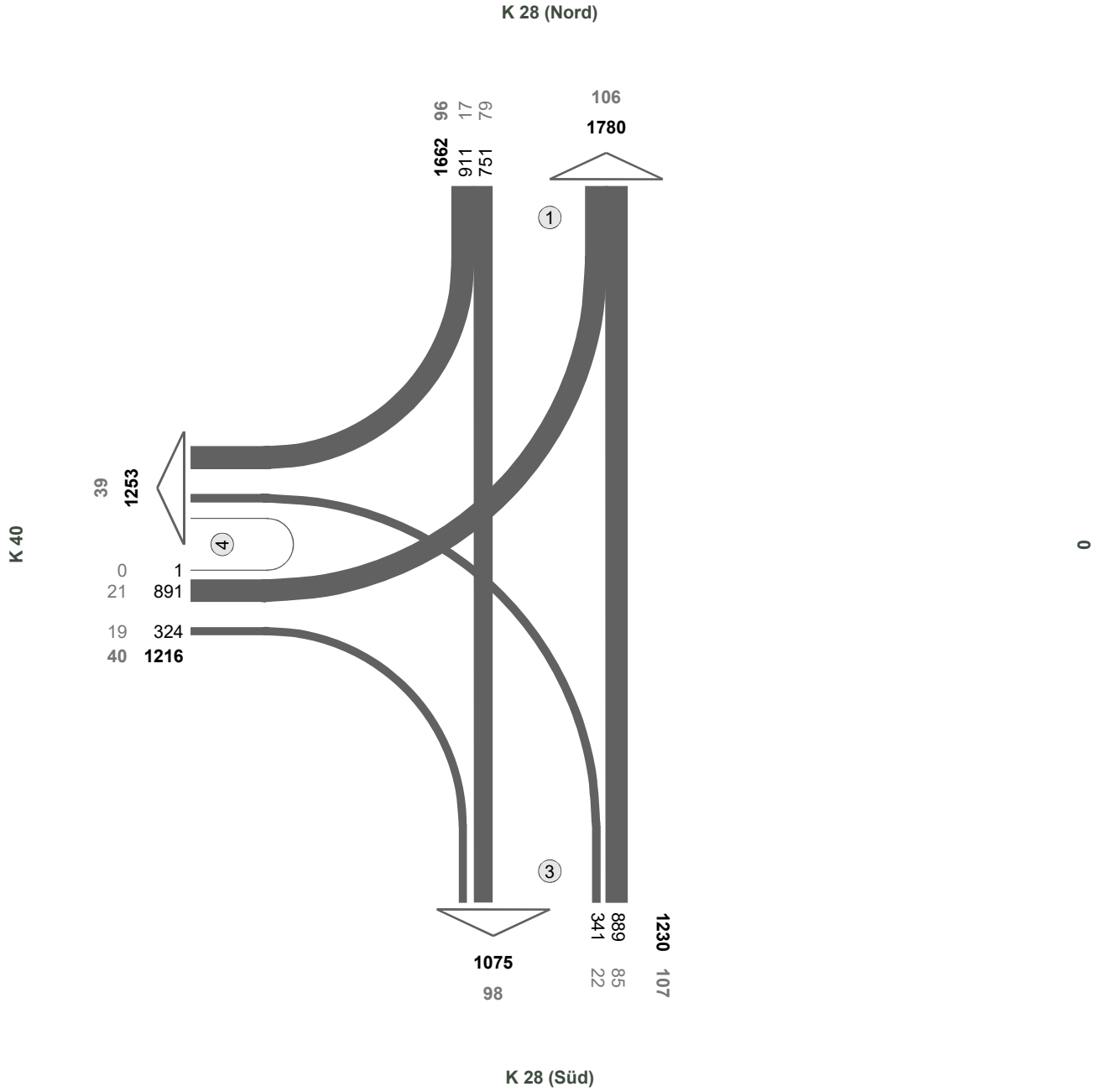

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	3442	202
Arm 3	2305	205
Arm 4	2469	79
Zst.: 23	**4108**	**243**

Landkreis Lüneburg

Zst.: 24
26.09.2019
07:00 - 08:00 Uhr
Morgenspitze

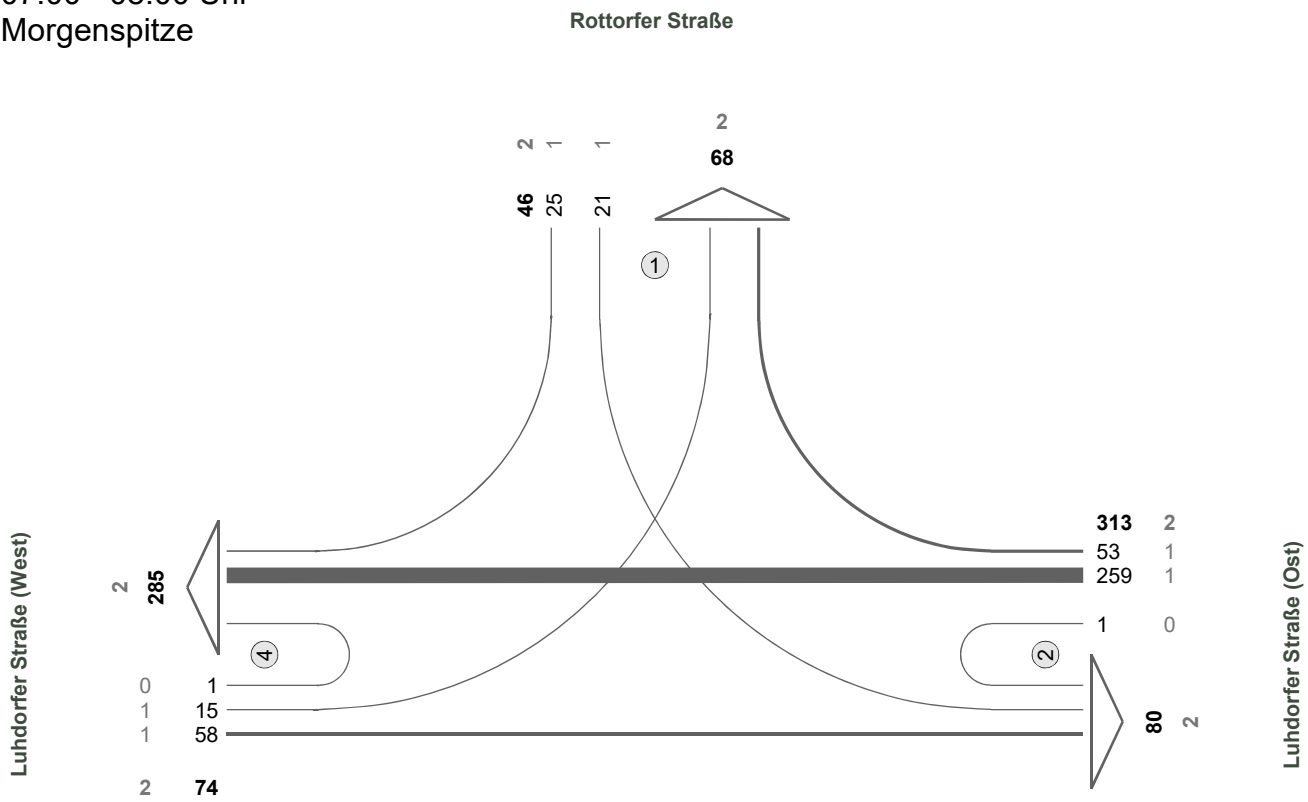

0

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	114	4
Arm 2	393	4
Arm 4	359	4
Zst.: 24	**433**	6

Landkreis Lüneburg

Zst.: 24
26.09.2019
16:30 - 17:30 Uhr
Abendspitze

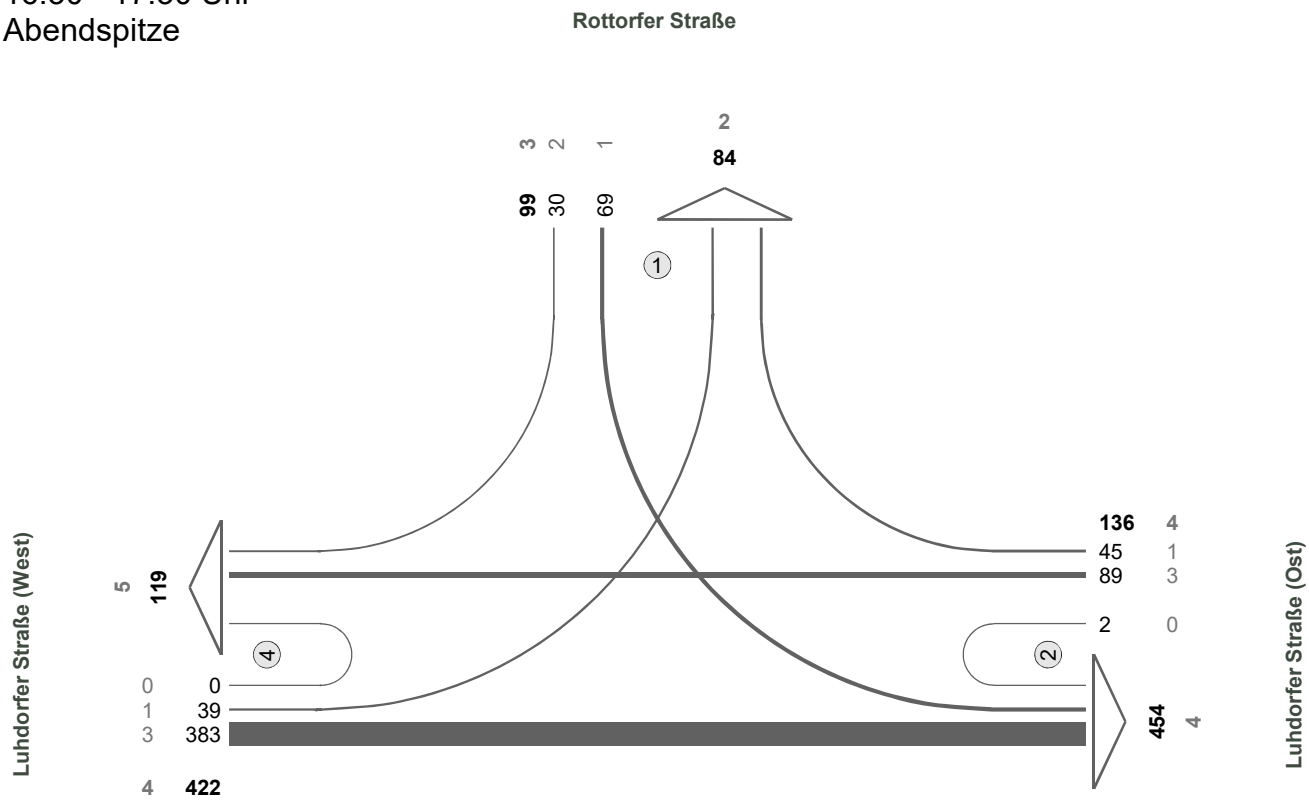

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	183	5
Arm 2	590	8
Arm 4	541	9
Zst.: 24	**657**	11

Landkreis Lüneburg

Zst.: 24
26.09.2019
06:00-10:00 und 15:00-19:00

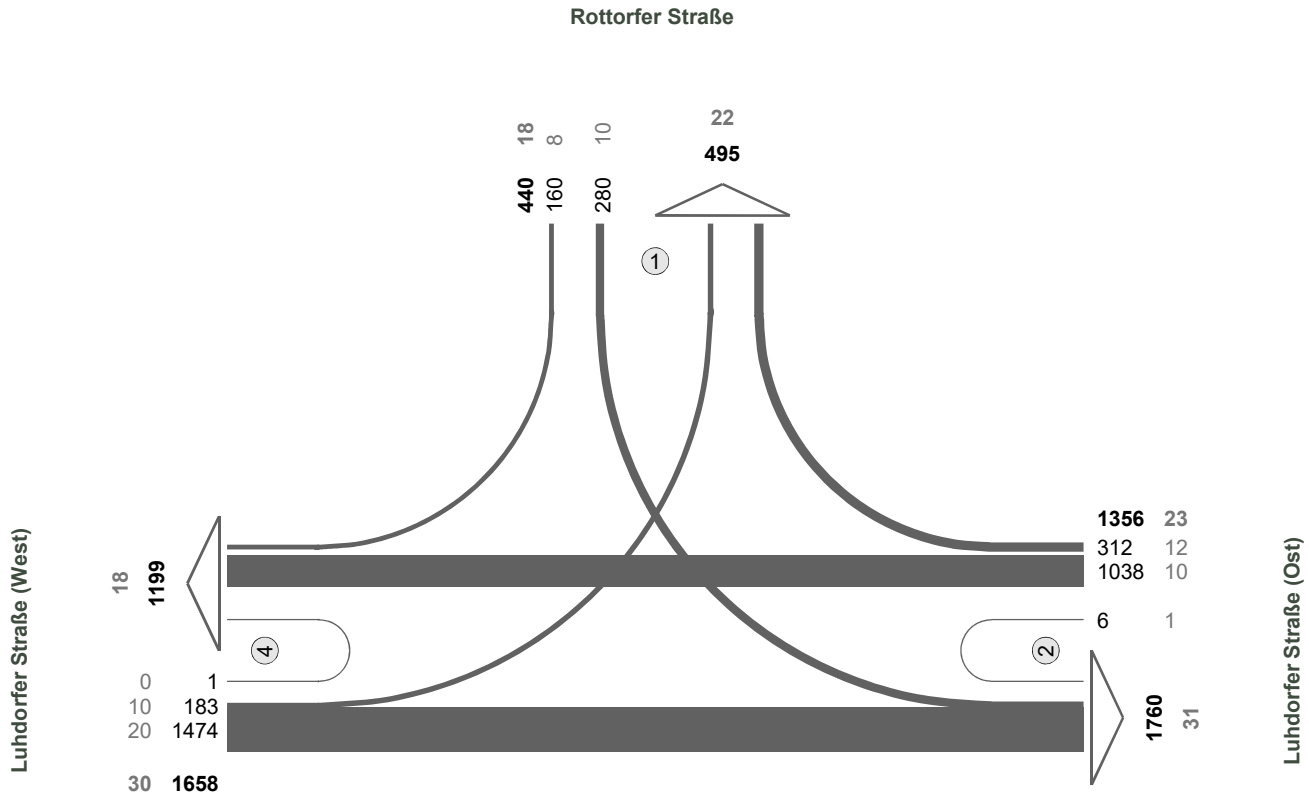

0

N

Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	935	40
Arm 2	3116	54
Arm 4	2857	48
Zst.: 24	**3454**	71